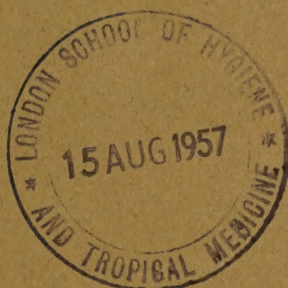

22500963026



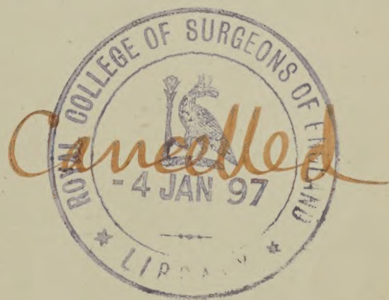
Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Zwanzigster Jahrgang 1896.





Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1896.

6


LONDON SCHOOL OF HYGIENE AND TROPICAL MEDICINE
LIBRARY
15 AUG 1957



Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit“ mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 1. Januar 1896. Nr. 1.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Dr. Köhler den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath mit dem Range eines Rathes I. Klasse zu verleihen.

Unter den zur Dienstleistung zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. Der Königlich Sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Oehmichen ist aus seinem Dienstverhältniß zum Gesundheitsamte ausgeschieden;

2. Der Königlich Sächsische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Deelemann ist unter Versetzung in das 5. Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich August" Nr. 104 zum Kaiserlichen Gesundheitsamte kommandirt worden.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 17. bis 22. Dezember in 2 zu 2 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 5 Erkrankungen (und 2 Todesfälle) festgestellt, davon — (1) im Bezirk Husiatyn, und 4 (1) im Bezirk Trembowla.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 14. Dezember nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in St. Petersburg (Stadt) vom 30. November bis 7. Dezember 73 (46), vom 7. bis 14. Dezember 78 (46), im gleichnamigen Gouvernement vom 17. November bis 7. Dezember 21 (2), in den Gouvernements Wolhynien vom 17. bis 23. November 259 (94), vom 24. bis 30. November 183 (90), Kiew in derselben Zeit 101 (34) bezw. 73 (27), ferner vom 1. bis 7. Dezember 45 (24), Orlow vom 3. bis 30. November 16 (6), sowie vom 1. bis 7. Dezember 1 (—).

Egypten. Laut Meldung vom 20. Dezember erkrankten (und starben) in Damiette am 12. Dezember — (1), in Mansurah am 17. Dezember 1 (1), in Zagazig vom 15. bis 18. Dezember 5 (2), in

Faraskour vom 11. bis 12. Dezember 2 (2), in Zarka vom 11. bis 15. Dezember 5 (4), in Borachia am 15. und 16. Dezember 2 (—), in Hehya am 13. Dezember — (1), in Kafr el Battikh vom 12. bis 17. Dezember 28 (15) Personen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 3. bis 9. und vom 10. bis 16. November sind 47 bezw. 45 Personen an Cholera und 247 bezw. 235 an Fiebern gestorben.

Marokko. Einer Mittheilung vom 19. Dezember zufolge ist die Seuche in Fez im Abnehmen begriffen, ebenso in dem von Fez eine Tagereise nach Westen entfernten Mekinez, sowie in dem südlich von Fez gelegenen Sefru, wo die Epidemie angeblich ziemlich viele Opfer gefordert hatte. In Sallee bei Rabat starben vom 7. bis 9. Dezember 23 Personen an Cholera. Rabat selbst soll entgegen der Mittheilung vom 1. Dezember (Veröff. 1895 S. 916) noch cholerafrei sein.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Hildesheim 2 (Variolois), Budapest 2, London 5 (Krankenhäuser), Paris 12, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 131 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Elberfeld 2, London 15, New York 2, Paris 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 21, Hamburg 22, Kopenhagen 111 Erkrankungen

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Barmen, Brandenburg, Metz und Mülhausen i. E. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 81, Breslau 34, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 134, Düsseldorf 225, Hildesheim 106, Schleswig 99, München 394, Hamburg 50, Budapest 253, Petersburg 129, Prag 57, Wien 419 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Darmstadt, Gera, M.-Gladbach, Spandau und Lemberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 104, Breslau 29, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 128, Düsseldorf 109, in München 54, Hamburg 26, Budapest 31, London 104, Paris 121, Petersburg 88, Wien 86 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,30%): in Essen — Erkrankungen sind angezeigt in Paris 20, Petersburg 115 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 74, Breslau 47, im Reg.-Bez. Minden 130, in München 39, Budapest 33, Edinburg 76, London 210, Paris 61, Petersburg 65, Wien 113 — desgl. an **Keuchhusten** in Wien 89.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Infolge eines Beschlusses der gemischten Tarifkommission für die Sanitätsverwaltung vom 18. September 1895 hat die Regierung dem internationalen Gesundheitsrath zu Konstantinopel zur Verbesserung der Einrichtungen in der Quarantäneanstalt zu Kamaran einen Vorschuß von 21 500 Pfund bewilligt. (Vgl. Veröff. 1894 S. 66.) Die hierdurch ermöglichten Arbeiten sollen alsbald in Angriff genommen werden. Unter anderm werden 6 Hospitäler erbaut, eine Telephonleitung und eine Schienenbahn von der Landungsstelle zu den Pilgerlagern angelegt, ferner die zur Versorgung der Anstalt mit destillirtem Wasser und Eis nothwendigen Apparate, Maschinen und Baulichkeiten beschafft werden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat unter dem 3. Dezember beschlossen, den für die im Hafen von Alexandrien ankommenden Post- und Passagierdampfer im vorigen Jahre eingerichteten beschränkten Nachtdienst dahin zu erweitern, daß die betreffenden Schiffe, sofern sie den engeren alten Hafen anlaufen, nunmehr zu jeder Zeit des Nachts gemäß den Bestimmungen der Venediger Uebereinkunft zum freien Verkehr zugelassen werden, ohne daß sie den früher festgesetzten Sonderbetrag von P. T. 100 zu zahlen haben. (R.-A. 1895 Nr. 302.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die von Marseille kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, sowie von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche aus dem genannten Hafen verboten worden.

Statistische Mittheilungen aus dem italienischen Heerwesen. (Ministero della guerra. Della leva sui giovani nati nell' anno 1873 etc. Roma 1895.)[1]

In den Aushebungslisten waren 379 013 Militärpflichtige, darunter 293 812 im Jahre 1873 geborene junge Männer eingetragen. Von 370 114 zur Musterung gelangten Personen kamen während des Aushebungsgeschäfts 12 974, dann 12 123 durch Tod, in Abgang, 17 125 wurden wegen Mindermaß und 43 691 wegen körperlicher Gebrechen (d. i. zusammen 24,89% der Gemusterten) für unbrauchbar befunden. 6627 (2,00) der Letzteren hatten einen ungenügend entwickelten Brustkorb, 4669 (1,4) waren zu schwach; bei 4531 (1,37) waren Unterleibsbrüche, bei 2015 (0,61) chronische Augenbindehautentzündung, bei 1641 (0,49) andere Augenleiden, bei 2010 (0,61) Kropf, bei 1399 (0,42) Blutadererweiterungen, bei 1376 (0,41) Blutarmuth und andere Cachexieen Ursache der Ausmusterung. Die verhältnißmäßig größte Zahl von Unbrauchbaren hatten die Bezirke Bergamo (33,80% der in die Musterungslisten Eingetragenen) und Lanusei (33,35), die verhältnißmäßig geringste Chieti (10,01), Urbino (10,11) und Ravenna (10,15). 82 515 Militärpflichtige wurden bis zur nächstjährigen Aushebung zurückgestellt und zwar 73 900 wegen voraussichtlich heilbarer Krankheiten, 5602 wegen Mindermaß, das nur wenig hinter der vorgeschriebenen Mindestgröße (155 cm) zurückblieb, 3013 aus anderen Gründen. Die Zahl der thatsächlich zur Truppe ausgehobenen Mannschaften betrug 73 447.

Die mittlere Körpergröße aller bei der Aushebung gemessenen Personen betrug 163 cm. Die meisten großen Leute (175 cm und mehr) hatten die Provinzen Udine (11,72% der Gemessenen), Lucca (11,03) und Treviso (10,29); kleine Leute (155 cm und weniger) fanden sich besonders in den Provinzen Cagliari (18,02), Reggio Calabria (17,00) und Caltanissetta (16,50); 41 Personen waren kleiner als 125 cm, das geringste beobachtete Maß betrug 75 cm.

Die Kopfstärke des stehenden Heeres und sämmtlicher Milizen betrug am 30. Juni 1893 3 155 036, am 30. Juni 1894 3 397 369 Mannschaften. Zu dem erst-

[1] Vgl. Veröff. 1894 S. 346.

bezeichneten Zeitpunkt befanden sich 252 117, zu dem späteren Zeitpunkt 238 182 Unteroffiziere und Mannschaften thatsächlich unter den Waffen. Während des dazwischen liegenden Jahres wurden 3167 Mannschaften wegen Krankheit als dienstunbrauchbar entlassen, davon 800 wegen Erkrankungen der Athmungsorgane, 251 wegen Herzleiden, 495 wegen Unterleibsbrüchen. Durch Tod verlor das Heer 1173 Unteroffiziere und Mannschaften, davon 2 an Pocken, 12 an Masern und Scharlach, 284 an Unterleibstyphus, 49 an epidemischer Genickstarre, 11 an Cholera, 5 an Diphtherie, 15 an Malaria, 6 an Influenza, 180 an Tuberkulose, 56 an Bronchitis, 115 an Lungenentzündung, 80 an Brustfellentzündung.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Kopenhagen für das Jahr 1894. (Nach „Aarsberetning angaaende Sundhedstilstanden i Kjøbenhavn for 1894 af Stadslæge Dr. Tryde“.) Vgl. Veröff. 1894 S. 849.

Die Einwohnerzahl von Kopenhagen, welche nach der Volkszählung vom 1. Februar 1895 sich auf 333 714 stellte, wurde für die Mitte des Jahres 1894 auf 331 300 Personen geschätzt. Es wurden im Berichtsjahre von den Aerzten 61 968 Krankheitsfälle gemeldet, darunter 54 860 Fälle von epidemischen Krankheiten; von letzteren entfielen somit 165 (im Vorjahre 178) auf je 1000.

Am häufigsten kamen zur Behandlung: Luftröhrenentzündung in 10 308 Fällen, Influenza in 8848 (davon die meisten im Januar 5020, und im Dezember 1025, die wenigsten in den Sommermonaten), Mandelentzündung in 8213, Brechdurchfall und Darmkatarrh in 6000, darunter 1652 bei Kindern unter 1 Jahr. Ferner wurden gemeldet: von Scharlach 5428 Fälle, Masern 5182, Diphtherie 3124, Croup 215, Mumps 1153, Lungenentzündung 1139, Rose 807, Keuchhusten 621, Windpocken 611, Unterleibstyphus 362, Kindbettfieber 115, Wechselfieber 30, Pocken 21, epidemische Genickstarre 12, Ruhr 6. Sonst wurden ärztlich beobachtet: von Krätze 767 Fälle, venerischen Erkrankungen 5887, Säuferwahnsinn 454.

Es starben 6378 Personen (im Vorjahre 6849), davon an Tuberkulose 910, Bronchopneumonie 516, Krebs 432, Brechdurchfall und Darmkatarrh 382, Herzkrankheiten 323, Scharlach 227, Diphtherie 224, Croup 96, Lungenentzündung 143, Masern 145, Keuchhusten 30, Unterleibstyphus 22, Kindbettfieber 22, Ruhr 3, Pocken 1, Syphilis 23, Säuferwahnsinn 30. Durch Selbstmord endeten 123 Personen. Für 156 Todesfälle ist die Todesursache nicht angegeben.

Lebendgeboren wurden 10 064 Kinder, davon außerehelich 2217 (22,03%); todtgeboren wurden 254, davon außerehelich 63. Von den Neugeborenen starben im 1. Lebensjahr 1775 (17,64%), darunter von den außerehelich geborenen 562 (31,67% aller Todesfälle unter 1 Jahr).

In der königlichen Impfanstalt wurden 3420 Kinder zum ersten Mal geimpft, davon 2958 mit thierischer Lymphe und insgesammt 99,3% mit Erfolg. Zur Gewinnung des Impfstoffes wurden 93 Kälber verwendet, von denen 156 712 Lymphportionen entnommen wurden. In der städtischen Impfanstalt wurden 2246 Kinder zum ersten Male, darunter 1 auf Wunsch mit menschlicher Lymphe und 397 Personen wiedergeimpft. Soweit durch die Nachschau bekannt geworden, betrug der Erfolg der mit thierischer Lymphe ausgeführten Impfungen bei ersteren 98,3, bei letzteren 44,7%. Außerdem wurden in den 3 Impfanstalten, die aus Veranlassung der zu Beginn des Jahres herrschenden Pockenepidemie errichtet waren, 1102 Kinder geimpft und 283 Personen wiedergeimpft.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. 1895 S. 629) war während des 3. Viertels des Jahres 1895 im allgemeinen günstig. Trotz der großen Trockenheit hat eine epidemische Ausbreitung von Krankheiten nirgends stattgefunden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben an die Vorstände der sich über preußisches Staatsgebiet erstreckenden Berufsgenossenschaften, betreffend die Inanspruchnahme der preußischen Aerztekammern zur Benennung von Obergutachtern in Unfallversicherungssachen. Vom 18. Oktober 1895. (Amtl. Nachr. d. R.-V.-A. S. 245.)

Die Genossenschaftsvorstände werden ergebenst davon in Kenntniß gesetzt, daß die Aerztekammern in Preußen unter Umständen von den Berufsgenossenschaften zur Benennung von Obergutachtern in Unfallversicherungssachen in Anspruch genommen werden können. Indessen ist für derartige Anträge nach einer Entscheidung des Königlich preußischen Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten stets die Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten nachzusuchen. Auch darf die Inanspruchnahme der Aerztekammern nur bei Unfällen, die sich auf preußischem Staatsgebiet ereignet haben, und nur dann erfolgen, wenn die Verletzten in Preußen wohnen.

Diese Mitwirkung der Aerztekammern beziehungsweise ihrer Vorstände wird sich darauf beschränken, im einzelnen Falle auf jedesmaligen Antrag einen einzelnen geeigneten Obergutachter zu benennen und die Erstattung eines Gutachtens durch denselben zu vermitteln. Dagegen ist es den preußischen Aerztekammern versagt, etwa besondere Kollegien von Sachverständigen zu bilden oder auch nur von vornherein allgemein eine Anzahl von Aerzten als Obergutachter zu bezeichnen (zu vergleichen wegen der Regelung, welche die Mitwirkung der in Bayern bestehenden Aerztekammern in Unfallversicherungssachen in neuerer Zeit gefunden hat, die in Nummer 3 der Amtl. Nachr. d. R.-V.-A. vom 1. März 1895, Nichtamtlicher Theil, wiedergegebene Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27. Juli 1894.)[1])

Abdrücke für die sich über preußisches Staatsgebiet erstreckenden Sektionen sind beigefügt.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Bayern. Nürnberg. Bekanntmachung des Stadtmagistrats, den Verkehr mit Brotwaaren betr. Vom 1. Juni 1892. (Amts-Bl. 1892 Nr. 65 S. 4.)

Nachstehend wird die von dem unterfertigten Stadtmagistrate erlassene und mit hoher Entschließung der königlichen Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai d. J., Nummer 8726, genehmigte beziehungsweise als vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift obenbezeichneten Betreffs vom Heutigen zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Nürnberg, 1. Juni 1892.

Stadtmagistrat.
Dr. Schuh. Stern.

Vom Magistrat der königl. bayer. Stadt Nürnberg wird anmit auf Grund der Art. 74 Abs. 1 Ziffer 2, 75 Abs. 1, 142 Abs. 3, 143 Ziffer 1 und 145 Abs. 1 Ziffer 1 des P.-Str.-G.-B., dann der § 73, 74 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift „den Verkehr mit Brotwaaren betr.“ erlassen. Dieselbe wurde mit Entschließung der königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 9. Mai 1892, Nr. 8726, für vollziehbar erklärt.

§ 1. Schwarzes Brot (Roggen- und mit Roggen und mit anderem Mehle gemischt gebackenes Brot) muß dahier von den Bäckern und Brothändlern nach dem Gewichte verkauft werden.

Dasselbe darf von den Bäckern nur in Größen von einem oder mehreren vollen Pfunden ausgebacken werden. Diesem Brote muß das, einem jeden Bäcker eigenthümliche, der Polizeibehörde angezeigte Merkzeichen aufgedrückt sein.

§ 2. Schwarzes Brot (siehe § 1) muß zur Zeit des Verkaufes mindestens dasjenige Gewicht haben, wel-

[1]) Veröff. 1894 S. 576.

ches vollgewichtig ausgebackenes Brot nach 4tägigem Lagern hat.

Demgemäß wird ein Mindergewicht
bis zu 100 g bei Sechspfundlaiben,
„ „ 80 „ „ Vierpfundlaiben,
„ „ 90 „ „ Vierpfundkipfen,
„ „ 65 „ „ Zweipfundkipfen,
„ „ 35 „ „ Einpfundkipfen
zugelassen.

Schwarzes Brot von größerem Mindergewicht muß durch Einschnitte gekennzeichnet und darf nur als altgebackenes Brot feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Bäcker und Verkäufer von Brotwaaren sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht des zum Verkauf bestimmten schwarzen, des gemischten und römischen Brotes, ferner das Gewicht der sogenannten 5=Pfennig=laiblein durch einen von der Straße aus wahrnehmbaren und lesbaren, täglich während der Verkaufszeit auszuhängenden Anschlag am Verkaufslokale zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dieser Anschlag muß mit dem Stempel der Polizeibehörde versehen sein; die Stempelung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Die Vorlage der Brottarife (§ 3) zum Zwecke der Stempelung hat in der ersten Woche eines jeden Monats, und wenn unter der Zeit eine Preis= oder Gewichtsänderung beabsichtigt ist, mindestens 3 Tage vor Durchführung der Aenderung zu geschehen.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für auswärtige Bäcker und Brothändler, welche Brotwaaren ständig hierher liefern.

Auswärtige Bäcker und Händler, welche Brotwaaren in hiesiger Stadt ständig in Verkaufsständen, auf öffentlichen Straßen oder im Hausirwege feilhalten oder verkaufen, haben gleichfalls ein Verzeichniß der von ihnen geführten Brotsorten nebst Preis= und Gewichtsangabe bei der Polizeibehörde zum Zwecke der Stempelung innerhalb der im § 4 angegebenen Zeiträume einzureichen und Preis und Gewicht ihres Brotes durch Anschlag an ihren Verkaufsständen oder Wägen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 6. Bäcker und Verkäufer von Brotwaaren sind gehalten, in ihren Verkaufslokalen eine den gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen entsprechende Waage nebst den dazu gehörigen Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen des gekauften Brotes durch jeden Käufer und ebenso durch die mit der Brodvisitation betrauten Polizeiorgane zu gestatten.

Das Gleiche gilt für die im § 5 aufgeführten Bäcker und Brothändler, welche schwarzes, gemischtes und römisches Brot ständig hierher liefern oder solches dahier ständig in Verkaufsständen, auf öffentlichen Straßen oder im Hausirwege feilhalten oder verkaufen.

§ 7. Es ist verboten, Backstuben aller Art — auch die der Konditoren — und ebenso die Mehlkammern als Schlafstellen, sei es ständig, sei es zeitweise, zu benützen oder benützen zu lassen und in denselben dem Geschäftsbetriebe des Bäckers oder Konditors nicht dienende Geräthschaften und Vorrichtungen aufzubewahren.

Auf Backtröge zu steigen oder sich darauf zu legen ist untersagt.

Mehl darf in den Mehlstuben und Kammern der Bäckereien und sonstigen gewerblichen Betriebe, in denen Mehl zu Eßwaaren verarbeitet wird, außer in Säcken nur in dicht schließenden Kästen aufbewahrt werden.

Jeder Backtrog und alle Mehlkästen müssen mit festen, gut schließenden Deckeln versehen sein.

Gestattet wird, an den Deckeln der Mehlkästen, jedoch nur an den Seitentheilen der Deckel und keinesfalls auf der oberen Seite derselben, feine Messingdrahtnetze anzubringen, um der Luft den Zutritt zu gewähren und andererseits Verunreinigungen abzuhalten. Derartige Messigdrahtnetze sind stets in gutem unverletzten Zustande zu erhalten.

§ 8. Es ist verboten, den Backofen oder den sogenannten Dörbel zum Trocknen oder zur Zubereitung anderer Gegenstände als Nahrungsmittel zu benützen oder benützen zu lassen.

§ 9. Personen, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, dürfen Räumlichkeiten, in denen verkäufliche Brotwaaren bereitet oder aufbewahrt werden, nicht betreten. Die Inhaber solcher Räumlichkeiten, welche eine Uebertretung dieser Vorschrift dulden, sind gleichfalls strafbar.

§ 10. Vorbehaltlich dessen, was vorstehend in den §§ 7 bis 9 bestimmt ist, ist es den Bäckern und Brothändlern wie bisher gestattet, Brotwaaren in ihren Wohnstuben zu verkaufen; die verkäufliche Waare ist jedoch getrennt von allen, für die Haushaltung bestimmten Gegenständen aufzubewahren.

§ 11. Der Verkehr mit Brotwaaren unterliegt der polizeilichen Beschau und dürfen weder diese Waaren und das zu ihrer Herstellung erforderliche Mehl, noch die Geschäftsräume und die Geschäftsutensilien der Bäcker und Brothändler dieser Beschau entzogen werden.

Den Polizeiorganen ist zu gestatten, zum Zwecke der Beschau und Kontrole die Geschäftsräume der Bäcker und Brothändler zu betreten, dieselben ebenso wie die darin befindlichen Waaren und die dem Geschäftsbetrieb dienenden Geräthschaften zu untersuchen und von den verkäuflichen Waaren Proben zu entnehmen.

§ 12. Alle Räumlichkeiten, in denen verkäufliches Brot und solche Brotwaren, sowie das zur Bereitung dieser Waaren bestimmte Mehl aufbewahrt oder in denen verkäufliches Brot oder solche Brotwaaren zubereitet oder feilgehalten werden, sind ebenso wie die zur Zubereitung und Aufbewahrung von solchen Waaren und von Mehl dienenden Geräthschaften, sowie die gemäß § 6 zu führenden Waagen stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

§ 13. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt 4 Wochen nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft; Verfehlungen gegen dieselbe unterliegen den gesetzlichen Strafen.

Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. März 1874, „das Ausbacken von Brotwaaren nach bestimmtem Gewicht, Bezeichnung derselben, Anschlagen der Preise solcher Waaren betreffend“, wird zu dem gleichen Termine aufgehoben.

Stadtmagistrat.
Dr. Schuh. Stern.

Bayern. Nürnberg. 1. Belehrung und Warnung, Verhütung der Ansteckung mit Krätze betr.
Vom 6. Juni 1895. (Amtsbl. d. Stadt Nürnberg, 1895. S. 187.)

Das vielfache Vorkommen von Krätzeerkrankungen insbesondere in Bäckereibetrieben giebt Veranlassung, sich an die Betheiligten mit nachstehender Belehrung und Warnung zu wenden.

Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit; die Haut ist ihr Sitz; ihre Ursachen sind kleine Thierchen, die sogenannten Krätzmilben.

Die Uebertragung geschieht mit großer Sicherheit durch den Verkehr mit krätzekranken Personen, durch Benutzung der Wäsche und Kleider solcher Personen, am leichtesten aber durch das Zusammenschlafen mit Krätzigen besonders in einem Bett.

Unreinlichkeit der Räume und der in denselben beschäftigten oder wohnenden Menschen erhöht wesentlich die Ansteckungsgefahr.

Die Krätze ist in den meisten Fällen für Jedermann erkennbar. Folgende Angaben dienen als Merkmale:

1. Jucken fehlt niemals; es macht sich in den meisten Fällen überaus lästig bemerkbar.

Es entsteht dadurch, daß sich die Milben in die Haut einbohren und hier ihre Gänge graben. Am lebhaftesten geschieht dies in der Wärme; deshalb ist auch das Jucken am stärksten im Bett.

2. Die Krätze hat ihre Lieblingssitze. Es sind dies hauptsächlich die Seitenränder der Finger, die Haut zwischen den Fingern und an den Handgelentsbeugen, die entsprechenden Stellen an den Füßen, die Achselfalten, die Bauchhaut, die Schenkelbeugen, vor Allem die Hautstellen, an welchen enganschließende Kleidungs=

stücke drücken und bei Leuten, welche viel sitzen, das Gesäß. Das Gesicht bleibt frei.

3. Ueberall findet man an diesen Stellen rothe Knötchen und kleine Bläschen; erfahrene Leute können auch die gekrümmten Sförmigen Milbengänge sehen.

4. Am meisten fallen die zahlreichen aufgekratzten Stellen in die Augen.

Die frische Krätze ist leicht zu heilen und mit zweitägiger Krankenhausbehandlung ohne jede Beschwerde für den Kranken zu beseitigen.

Wird aber die Krankheit gar nicht oder nicht zweckmäßig behandelt, so entsteht durch das stete Kratzen — daher der Name „Krätze" — ein Ausschlag über den ganzen Körper. Durch Auftreten von Eiterpusteln und Blutkrusten wird ein solcher Kranker — vor Allem, wenn er mit Zubereitung von Nahrungsmitteln oder mit der Zurichtung von Bekleidungsgegenständen beschäftigt ist — unappetitlich und ekelerregend. Eine so weit vorgeschrittene Krätze ist natürlich auch schwerer zu heilen.

Wer daher auch nur auf Krätze verdächtig ist, muß ins Krankenhaus.

Krätzeverdächtig ist aber Jeder, den es andauernd juckt! Eine verständig geleitete Krätzekur ist vollkommen ungefährlich.

Das Verbleiben eines krätzekranken Gehilfen oder Lehrlings in der Bäckerei-Arbeit ist gemäß § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1892, den Verkehr mit Brot- und Brotwaaren betreffend, verboten.

Weiter wird auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. und des § 21 Abs. 2 der k. allerhöchsten Kompetenz-Verordnung vom 4. Januar 1872 verboten, krätzige oder der Krätze verdächtige Personen in einem Bette mit anderen Personen schlafen zu lassen und krätzigen oder der Krätze verdächtigen Personen untersagt, mit anderen Personen ein Bett gemeinsam zu benützen oder sich in das Bett eines anderen zu legen.

Wer wissentlich an Krätze leidet und mit Verheimlichung dieses Umstandes sich als Gewerbsgehilfe oder Lehrling verdingt, desgleichen wer im Dienste von diesem Uebel befallen wird und solches dem Meister verheimlicht, wird nach Art. 66 des P.-Str.-G.-B. mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 45 ℳ bestraft.

Vorstehende Belehrung und Warnung wird in Plakatform vervielfältigt werden und ist ein Exemplar derselben in jeder Bäckerei anzuschlagen.

Stadtmagistrat.
Dr. v. Schuh. Stern.

---

2. Verfügung, betr. denselben Gegenstand.
Vom 6. August 1895.

Zu der Anlage erhalten Sie eine auf die Krätzkrankheit bezügliche Belehrung und Warnung zugestellt; gleichzeitig werden Sie gemäß § 67 Abs. 2 des Pol.-Straf-Gesetzb. angewiesen, diese Belehrung und Warnung in Ihrem Geschäfte an sichtbarer Stelle anzuschlagen, dieselbe in gut leserlichem Zustande zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß der Anschlag je nach Bedarf erneuert wird.

Dr. v. Schuh.
I. Bürgermeister.

An die sämmtlichen hiesigen Herren Bäckermeister.

Folgt die in Ziffer 1 abgedruckte Belehrung und Warnung. Abweichend lautet Ziffer 2:

Die Krätze hat ihre Lieblingssitze. Es sind dies die Seitenränder der Finger, die Haut zwischen den Fingern und an den Handgelenksbeugen, die entsprechenden Stellen an den Füßen, die Achselfalten, die Brüste, der Nabel, die untere Bauchhaut, die Schenkelbeugen, das männliche Glied, vor Allem die Hautstellen, an welchen enganschließende Kleidungsstücke drücken und bei Leuten, welche viel sitzen, das Gesäß. Das Gesicht bleibt frei.

Ferner heißt es im 3. Abs. der Ziffer 4: „mit der Zubereitung" statt „mit Zubereitung".

Hessen. Ausschreiben des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter, betr. die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. Vom 10. Juli 1895.

Auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1880 und 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, sowie auf Grund des § 20 Abs. 2 desselben bestimmen wir unter Aufhebung der seither gegebenen Vorschriften zum Zweck der Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 Ziffer 4 des erwähnten Reichsgesetzes das Nachstehende:

A. Maßregeln bei allgemein vorhandener Seuchengefahr, auch für unverseuchte Bezirke anwendbar.

§ 1. Wer Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine zwecks Veräußerung aus einer Gemarkung ausführt oder ausführen läßt, muß mit Ursprungszeugnissen über diese Thiere versehen sein. Diese Ursprungszeugnisse, welche der Führer der fraglichen Thiere stets mit sich zu führen und dem Polizei- und Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen hat, sind, insoweit nicht zu deren Ausstellung besondere Personen (Viehbeschauer) ernannt sind, von dem Lokalpolizeibeamten desjenigen Orts auszustellen, in welchem die Thiere vor der Veräußerung sich dauernd befunden haben. Sie müssen den Namen des seitherigen Besitzers der Thiere und eventuell desjenigen, in dessen Besitz dieselben übergegangen sind, sowie endlich die Bescheinigung enthalten, daß der Bestand und der Ort, beziehungsweise Ortstheil, aus dem die Thiere stammen, seuchenfrei sei. Bei Ausstellung der Ursprungszeugnisse ist sich des beigegebenen Formulars A[1]) zu bedienen.

§ 2. Sind Thiere aus einem anderen Staate eingeführt, so ist das Ursprungszeugniß auf Grund der über die Herkunft der Thiere vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen, und zwar in demjenigen Ort des Großherzogthums, in welchem sie zuerst eingestellt, eventuell auf demjenigen Viehmarkte, auf dem sie zuerst aufgetrieben werden. Auf dem ausgestellten Ursprungszeugnisse ist dann stets zu bemerken, woher die Thiere nach den vorgelegten Zeugnissen stammen.

§ 3. Beim Besitzwechsel der Thiere ist mit denselben das Ursprungszeugniß jedesmal zu überliefern und auf demselben der neue Besitzer einzutragen. Der mit Datum und Unterschrift zu versehende Eintrag ist von derjenigen Person vorzunehmen, welche mit der Ausstellung der Ursprungszeugnisse in dem Ort, in dem der Besitzwechsel stattfindet, betraut ist.

Sind auf einem Ursprungszeugnisse mehrere Thiere eingetragen und gehen dieselben in den Besitz verschiedener Personen über, so sind nach Erforderniß neue Ursprungszeugnisse auf Grund des früheren auszustellen.

Ein neues Ursprungszeugniß darf, ohne daß auf demselben der vorhergegangene Besitzwechsel auf Grund vorliegender Zeugnisse angegeben ist, nur über solche Thiere ausgestellt werden, welche mindestens 7 Tage innerhalb des Großherzogthums sich in seuchenfreiem Zustande befunden, resp. in einem seuchenfreien Bestande gestanden haben.

§ 4. Auf Viehmärkten hat die Umschreibung alter und Ausstellung neuer Ursprungszeugnisse stets durch den mit der Marktüberwachung betrauten Thierarzt zu erfolgen.

§ 5. Für den Transport von Handelsvieh (§ 1) beträgt die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse oder der auf denselben später erfolgten Einträge drei Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

§ 6. Zu Zeiten der Seuchengefahr kann für einzelne Kreise, namentlich wenn solche seuchenfrei sind, angeordnet werden, daß Thiere der in § 1 genannten Arten, welche aus benachbarten oder entfernteren verseuchten Bezirken eingeführt oder auf Viehmärkten angekauft wurden, an demjenigen Standort, an dem sie zuerst ein-

1) Vgl. S. 7.

gestellt werden, mindestens 7 Tage verbleiben und denselben, außer wenn sie zum Zweck sofortiger Schlachtung unmittelbar in ein öffentliches oder Privatschlachthaus übergeführt werden, nur verlassen dürfen, wenn sie innerhalb jener Kontumazzeit nach dem Zeugniß der an fraglichem Standort mit der Beaufsichtigung betrauten Person keine seuchenverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben.

B. Maßregeln zu Zeiten erhöhter Seuchengefahr, auch für unverseuchte Bezirke anwendbar.

§ 7. Zu Zeiten erhöhter Seuchengefahr ist der Viehhandel einer ständigen Kontrole durch die Ortspolizeibeamten oder die besonders hierfür bestellten Viehbeschauer zu unterziehen. Zu dem Zweck hat jeder Viehhändler nach beiliegendem Formular B[1]) ein fortlaufendes Register über seinen Bestand an Klauenvieh oder Schweinen zu führen. In dieses Register sind alle Zu- und Abgänge alsbald, mindestens aber innerhalb 24 Stunden, einzutragen. Diese Einträge sind durch den Ortspolizeibeamten oder Viehbeschauer, und zwar, soweit es sich um Vieh handelt, welches im Wohnort des Händlers eingestellt wird, nach vorheriger Besichtigung jedes neu zugegangenen Thieres, durch Namensunterschrift unter Hinzufügung des Datums zu bestätigen. Genannte Aufsichtspersonen sind befugt, jederzeit die Viehbestände der Händler zu besichtigen und letztere sind verpflichtet, ihnen dieselben vorzuzeigen.

§ 8. Alle von Händlern zum Zweck öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Kreisveterinärarzt (§ 17 des Reichsviehseuchengesetzes) dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch kreisveterinärärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist. Zu diesem Zweck haben sowohl der betreffende Händler, als der Besitzer von Gasthof- oder Privatställen, in denen Händlervieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlauf von 12 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh zu erstatten.

§ 9. Die in den vorhergehenden §§ (1—8) enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Händler, welche ausschließlich mit Schlachtvieh handeln und deren Schlachtviehbestände gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes der ständigen Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt unterstellt sind.

C. Maßregeln beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche sind zunächst die durch das Reichsviehseuchengesetz und die zu dessen Ausführung vom Bundesrath erlassene Instruktion (§§ 57—68) vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Dabei haben jedoch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Modifikationen Platz zu greifen.

§ 10. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des Kreisveterinärarztes in einem Orte festgestellt, so bedarf es bei weiteren Seuchenausbrüchen in dem Seuchenorte zwar nicht einer nochmaligen Zuziehung des Kreisveterinärarztes (§ 16 des Reichsgesetzes und § 57a der Reichsinstruktion), es ist jedoch seitens der Ortsbehörde von jedem weiteren Seuchenausbruch unter Angabe der Namen der Besitzer der betreffenden Gehöfte und der Zahl der in letzteren aufgestellten Bestände an Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, wie von den getroffenen Anordnungen alsbald dem Kreisveterinäramt schriftliche Mittheilung zu machen (§ 57a Absatz 2 der Reichsinstruktion).

§ 11. Bei Veröffentlichungen von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche gemäß § 58 Absatz 2 der Reichsinstruktion hat eine genauere Bezeichnung der verseuchten Gehöfte, insbesondere die Angabe der Namen der Besitzer derselben zu unterbleiben; dagegen ist bei größeren Orten stets der Ortstheil oder die Straße, an der das verseuchte Gehöft liegt, anzugeben.

[1]) Vgl. S. 7.

Der Absatz 2 des § 58 der Reichsinstruktion ist dahin zu deuten, daß jedes Seuchengehöft mit der fraglichen Inschrift zu versehen ist.

§ 12. Von der in Absatz 3 des § 64 der Reichsinstruktion den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, die Ausführung von Thieren aus dem gesperrten Gebiete aber nur unter den in Absatz 7 des § 59 der Reichsinstruktion enthaltenen Bedingungen zu gestatten.

Die polizeiliche Erlaubniß (Abs. 3 des § 64 der Reichsinstruktion) darf ferner nur ertheilt werden auf Grund einer seitens des beamteten Thierarztes an die betreffende Polizeibehörde abgegebenen schriftlichen Erklärung, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der in der abgegebenen Erklärung bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Polizeibehörde auf Grund der Erklärung des beamteten Thierarztes auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transportes, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthalten muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

§ 13. Die in § 64 der Reichsinstruktion beziehungsweise die in § 12 gegenwärtigen Ausschreibens enthaltenen Maßnahmen sind auch auf andere dem Seuchenorte benachbarte Orte auszudehnen, wenn die Verbreitung der Seuche in ersterem eine große ist und eine Uebertragung der Seuche auf Bestände des letzteren Orts wegen der Nähe der Lage oder aus anderen Gründen angenommen werden kann.

D. Kosten des Verfahrens.

§ 14. Die Ortspolizeibeamten oder Viehbeschauer haben für die nach Vorstehendem ihnen obliegenden Verrichtungen folgende Gebühren zu beziehen:

a) für die Ausstellung eines neuen Ursprungszeugnisses ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf verzeichneten Thiere 20 Pf.;

b) für einen Eintrag auf einem älteren Ursprungszeugnisse ohne Rücksicht auf die Zahl der darauf verzeichneten Thiere 10 Pf.;

c) für jeden gemäß § 7 auszuführenden Eintrag in das Register eines Viehhändlers ohne Rücksicht auf die Zahl der darin aufgenommenen Thiere 10 Pf.;

d) an Weg- und Versäumnißgebühr für jeden angefangenen Kilometer Hin- und Rückweg 25 Pf.

§ 15. Auf Viehmärkten sind für etwa verlangte Ursprungszeugnisse oder Einträge auf denselben die in § 14 unter a und b aufgeführten Gebühren zu entrichten.

§ 16. Für die auf Grund des § 59 Abs. 7 der Reichsinstruktion und der §§ 12 und 13 gegenwärtigen Ausschreibens durch den beamteten Thierarzt bei Gelegenheit der Ausfuhr von Vieh aus verseuchten Orten auszustellenden Bescheinigungen hat derselbe die seither übliche Gebühr zu beanspruchen. Diese Gebühr beträgt bei Ausstellung einer auf Grund einer Besichtigung des betreffenden Viehstandes auszustellenden Bescheinigung für ein Stück Großvieh 70 Pf.; für ein Stück Kleinvieh 50 Pf.; für jedes weitere auf derselben Bescheinigung zu verzeichnende Stück Groß- oder Kleinvieh 10 Pf. bis zum Maximalbetrage von 1,50 ℳ. Die Zahl der auf eine Bescheinigung aufzunehmenden Thiere ist unbeschränkt.

Von dem betreffenden Kreisamte ist anzuordnen, daß der Kreisveterinärarzt wegen Ausstellung solcher Bescheinigungen wöchentlich einmal, im Bedürfnißfalle auch zweimal an bestimmten vorher in den betreffenden Orten bekannt zu machenden Wochentagen dienstlich sich einzufinden hat. Um die Ausführung zu erleichtern, ist stets anzuordnen, daß die bezüglichen Bestellungen an solchen Tagen stets bis zu einer bestimmten Tageszeit bei der Bürgermeisterei oder an einer sonst geeigneten Stelle niedergelegt werden müssen.

Anlage A.

Ursprungszeugniß
über nachverzeichnete aus der Gemeinde . . . . . . stammende Thiere.

Ord.-Nr. der Rinder. Zahl der Schafe, Ziegen oder Schweine.	Gattung.	Geschlecht.	Alter.	Rasse.	Farbe.	Abzeichen.

Der Ausfuhr vorbezeichneter Thiere, welche (nach den vorgelegten Zeugnissen) seit länger als 7 Tage im Besitze des . . . . zu . . . . gestanden (und am . . . . in den Besitz des . . . . zu . . . . übergegangen sind), steht, da das betreffende Gehöfte, sowie der Ort . . . . zur Zeit seuchenfrei sind, Nichts im Wege.

. . . . den . . . 189 .

Unterschrift.

(Siegel)

Eintrag: Oben bezeichnete Thiere sind heute am hiesigen Orte (Viehmarkte) aus dem Besitze des . . . . zu . . . . . . in denjenigen des . . . . zu . . . . übergegangen. Die fraglichen Thiere, wie der Bestand, in dem sie seither gestanden, und der Ort . . . . . . sind zur Zeit seuchenfrei.

. . . . den . . . 189 .

Unterschrift.

Eintrag: wie oben . . . .
. . . .
. . . .

Anlage B.

Register des Viehhändlers . . . . . . zu . . . .

Ord.-Nr. der Rinder. Zahl der Schafe, Ziegen oder Schweine.	Gattung.	Geschlecht.	Alter.	Rasse.	Farbe.	Abzeichen.	Zugegangen		Abgegangen		Eintrag des Kontrolbeamten	
							Datum	Name des Verkäufers.	Datum	Name des Käufers.	Datum	Bemerkungen und Namensbeifügung.

§ 17. Den Großherzoglichen Kreisämtern bleibt überlassen, für alle Orte des Kreises oder auch nur für einzelne die in den §§ 1 und ff. den Lokalpolizeibeamten zugewiesenen Aufsichtsgeschäfte und Ausstellung von Gesundheitsscheinen besonderen Viehbeschauern zu übertragen und dieselben auf die gewissenhafte Ausführung der ihnen überwiesenen Geschäfte zu verpflichten. Inwieweit als Viehbeschauer praktische Thierärzte oder auch Fleischbeschauer zu verwenden sind, bleibt im Einzelfall dem Ermessen des Großherzoglichen Kreisamts anheimgestellt. Imgleichen bleibt den Großherzoglichen Kreisämtern überlassen, besondere Instruktionen für fragliche Viehbeschauer festzustellen und mit unserer Genehmigung zu erlassen, wie auch auf dem durch die Verwaltungsgesetze vorgeschriebenen Wege demselben fixe Bezüge für ihre Dienstleistungen aus den Gemeinde- oder Kreiskassen bewilligen zu lassen.

J. V. v. Knorr.

Desgleichen, betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepest 2c. Vom 27. Juli 1895.

Nachdem der Reichskanzler auf unseren Antrag auf Grund des § 10 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, durch Bekanntmachung vom 16. l. Mts.[1]) (R.-G.-Bl. v. 1895 S. 420) für das Großherzogthum Hessen bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Reichsgesetzes eingeführt hat, bestimmen wir auf Grund der §§ 19 u. ff. und unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 65 Ziff. 2 und § 66 genannten Reichsgesetzes sowie auf Grund des § 1 der zur Ausführung desselben erlassenen Bundesrathsinstruktion das Nachstehende:

§ 1. Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Schweine von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der im fremden Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen; ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Orspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder wenn sie sonstwie von dem Ausbruch oder dem Verdacht eines Ausbruchs der genannten Seuchen Kenntniß erhält, dem Großherzoglichen Kreisveterinäramte alsbald Mittheilung zu machen und gleichzeitig an das Großherzogliche Kreisamt zu berichten.

Ist durch das Gutachten des Kreisveterinärarztes der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einem Orte festgestellt, so bedarf es, abgesehen von den Fällen, für welche im Nachstehenden Anderes bestimmt ist, einer nochmaligen Zuziehung des Kreisveterinärarztes für einen und denselben Seuchenort nicht. Die Polizeibehörde hat vielmehr die vorgeschriebenen Maßnahmen auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche sofort anzuordnen und von solchen Fällen dem Kreisveterinäramte regelmäßig Mittheilung zu machen.

§ 3. Die an einer der genannten Seuchen erkrankten und die derselben verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperre.

Soweit thunlich, sind die gesunden Schweine von den erkrankten zu trennen. Letztere sind in dem verseuchten Raume zu belassen.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit seuchenkranken Schweinen in demselben Gehöfte oder in derselben Herde sich befinden oder in den letzten 12 Tagen sich befunden haben.

§ 4. Die Ausführung verdächtiger Schweine zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann von der Polizeibehörde gestattet werden nach benachbarten Orten und

[1]) Veröff. 1895 S. 498.

nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen oder privaten Schlachthäusern unter der Bedingung, daß die Schweine stets zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften nicht betreten werden.

Die Polizeibehörde des Schlachtorts, welche jedesmal von der Zuführung der Schweine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist, hat Sorge zu tragen, daß die Schlachtung derselben alsbald erfolgt und polizeilich überwacht wird.

§ 5. Kranke Schweine dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden. Das noch für genießbar erkannte Fleisch geschlachteter kranker Schweine darf aus dem Seuchengehöfte nur in gar gekochtem oder gesalzenem und geräuchertem Zustande abgegeben werden, wenn nicht der Verkauf und das Abkochen zugleich an der Freibank erfolgt.

§ 6. Vor dem Erlöschen der Seuche dürfen gesunde Schweine in ein Seuchengehöft nicht eingestellt werden.

Ausnahmsweise kann von der Polizeibehörde die Einstellung gesunder Schweine in ein Seuchengehöft gestattet werden, wenn dieselben in Räumen untergebracht werden, welche von den verseuchten Stallungen vollständig getrennt sind.

§ 7. Wird eine der genannten Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Schweine anzuordnen.

Bezüglich der Weiterbeförderung und der Schlachtung solcher Schweine gelten die Bestimmungen in Ziff. 4 und 5 gegenwärtigen Ausschreibens.

§ 8. Die Kadaver der an einer der genannten Seuchen verendeten Schweine müssen, wenn nicht ihre Ablieferung an eine Abdeckerei erfolgt, sämmtlich auf dem Wasenplatze verscharrt werden. Das Gleiche hat mit den nicht verwendeten Eingeweiden geschlachteter kranker Schweine zu geschehen. Exkremente, Blut und andere Abfälle von denselben, ferner der Dünger und die Streu aus verseuchten Stallungen sind entweder zu verbrennen oder gründlich mit Kalkmilch zu desinfiziren und dann zu vergraben.

Die Ställe und Standorte der seuchenkranken Schweine, sowie die Stallgeräthe und alle beim Schlachten kranker Schweine und beim Transport der Kadaver benutzten Gegenstände sind nach Angabe des Kreisveterinärarztes unter polizeilicher Aufsicht zu desinfiziren.

§ 9. Ist der Ausbruch der Schweinepest innerhalb des Großherzogthums oder in Nachbarstaaten festgestellt, so sind für die gefährdeten Gebietstheile alsbald die nachstehenden unter a bis i aufgeführten Anordnungen zu treffen:

a) Der Ausbruch der Schweinepest ist in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte und außerdem ortsüblich in den verseuchten Orten bekannt zu machen;

b) Händler, welche Schweine feilbieten oder solche von Ort zu Ort transportiren oder transportiren lassen, müssen mit Gesundheitsscheinen versehen sein, worin von dem beamteten Thierarzte bescheinigt ist, daß die Schweine aus einheimischen unverseuchten Zuchten stammen, oder seit ihrer Einführung in diesseitige Gebietstheile mindestens 12 Tage in seuchenfreiem Zustande zugebracht haben und gegenwärtig frei von einer Seuche sind.

Diese Gesundheitsscheine haben eine Gültigkeit von 3 Tagen, nach deren Ablauf auf ihnen durch den beamteten Thierarzt zu bescheinigen ist, daß eine abermalige Untersuchung der Schweine stattgefunden und die Seuchenfreiheit derselben ergeben hat.

c) Auf den Gesundheitsscheinen müssen die Schweine, soviel als angänglich, bezeichnet und ihre Zahl genau angegeben sein. Ueber etwaige Abgänge aus den Transporten durch Verkauf oder Krepiren hat sich der betreffende Händler durch Bescheinigungen der betreffenden Ortsbehörden oder des beamteten Thierarztes auszuweisen.

d) Sowohl die Gesundheitsscheine wie die Bescheinigungen über die Abgänge aus den Transporten hat der Begleiter derselben stets mit sich zu führen.

e) Krepirt ein Schwein aus einem solchen Transport, so ist unverzüglich der Kreisveterinärarzt zur Feststellung der Todesursache zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf ein Verkauf aus dem betreffenden Transport oder ein Fortbringen desselben oder einzelner Thiere daraus nicht stattfinden. Wird in dem Transport der Ausbruch einer Seuche festgestellt, so ist derselbe alsbald unter Stall- oder Gehöftsperre zu stellen (§ 22 des Reichsviehseuchengesetzes nach der Novelle vom 1. Mai 1894.) Dieser Maßnahme bleiben die sämmtlichen Schweine des fraglichen Transports so lange unterworfen, bis die Seuche erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

f) Auf Mastschweine, welche zum Zweck der Schlachtung transportirt werden, finden die im Vorhergehenden (a bis e) enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

g) Die Kosten für die vorgeschriebenen Gesundheitsscheine und sonstigen Bescheinigungen hat der betreffende Händler zu tragen. Hierfür sind die Bestimmungen des § 16 Absatz 1 unseres Ausschreibens vom 10. Juli 1895, zu Nr. M. J. 20136, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betreffend, maßgebend. (S. 5.)

Die Feststellung der Todesursache eingegangener Schweine gemäß pos. e gegenwärtigen Ausschreibens hat auf Kosten der Großherzoglichen Polizeikasse zu erfolgen.

h) Bei erhöhter Seuchengefahr sind die Großherzoglichen Kreisämter ermächtigt, den Verkauf von Läuferschweinen im Umherziehen gänzlich zu verbieten.

i) Das Erlöschen der Schweinepest ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch (a) bekannt zu machen.

§ 10. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Schweine vollständig genesen sind und nach der Genesung der letzt erkrankten Schweine bei Rothlauf 12 Tage, bei Schweineseuche oder Schweinepest 28 Tage verflossen sind und wenn die vorgeschriebene Desinfektion (Ziff. 8) erfolgt ist.

J. V. von Knorr.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. den Bezug von Tuberkulin.

Vom 10. Dezember 1895. (Reg.-Bl. S. 247.)

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Februar d. J., betreffend den Bezug von Tuberkulin aus der Hof-Apotheke W. Haacke zu Schwerin (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Nr. 7)[1]) wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Tuberkulin an approbirte Thierärzte des Landes unter den dort genannten Bedingungen auch dann verabfolgt wird, wenn es zu Impfungen von Vieh innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz dienen soll; die betreffende Erklärung des Thierarztes also lautet, die verlangte Menge sei für Impfungen von Vieh innerhalb des Gebiets der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz bestimmt.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Ang.

J. A.: Mühlenbruch.

Frankreich. Gesetz, betr. die Erbauung billiger Wohnungen. (Loi relative aux habitations à bon marché). Vom 30. November 1894. (Journ. officiel S. 5821.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. — Il pourra être établi dans chaque

1) Veröff. 1895 S. 339.

département un ou plusieurs comités des habitations à bon marché.

Ces comités ont pour mission d'encourager la construction de maisons salubres et à bon marché, soit par des particuliers ou des sociétés, en vue de les louer ou de les vendre à échéance fixe ou par payements fractionnés à des personnes n'étant propriétaires d'aucune maison, notamment à des ouvriers ou employés vivant principalement de leur travail ou de leur salaire, soit par les intéressés eux-mêmes pour leur usage personnel.

Art. 2. — Ces comités peuvent recevoir des subventions de l'Etat, des départements et des communes, ainsi que des dons et legs, aux conditions prescrites par l'article 910 du code civil pour les établissements d'utilité publique.

Toutefois, ils ne peuvent posséder d'autres immeubles que celui qui est nécessaire à leurs réunions.

Ils peuvent faire des enquêtes, ouvrir des concours d'architecture, distribuer des prix d'ordre et de propreté, accorder des encouragements pécuniaires, et plus généralement employer les moyens de nature à provoquer l'initiative en faveur de la construction et de l'amélioration des maisons à bon marché.

Dans le cas où ces comités cesseraient d'exister, leur actif après liquidation pourra être dévolu, sur avis du conseil supérieur institué à l'article 14 ci-après, aux sociétés de construction des habitations à bon marché, aux associations de prévoyance et aux bureaux de bienfaisance de la circonscription.

Art. 3. — Les frais de local et de bureau, l'allocation au secrétaire du comité et les jetons de présence qui pourront être alloués, à titre d'indemnité de déplacement, aux membres des comités n'habitant pas la localité où se tiendraient les réunions pourront être mis par le conseil général à la charge du budget départemental.

Art. 4. — Ces comités sont institués par décret du Président de la République, après avis du conseil général et du conseil supérieur des habitations à bon marché. Le même décret détermine l'étendue de leur circonscription et fixe le nombre de leurs membres, dans la limite de neuf au moins et de douze au plus.

Le tiers des membres du comité est nommé par le conseil général, qui le choisit parmi les conseillers généraux, les maires et les membres des chambres de commerce ou des chambres consultatives des arts et manufactures de la circonscription du comité.

Les deux autres tiers sont nommés par le préfet: l'un parmi les personnes spécialement versées dans les questions d'hygiène, de construction et d'économie sociale; l'autre parmi les membres des sociétés de construction d'habitations à bon marché, des sociétés mutuelles de prévoyance et d'épargne et des syndicats professionnels institués conformément à la loi.

Ces comités ainsi constitués font leur règlement, qui est soumis à l'approbation du préfet. Ils designent leur président et leur secrétaire. Ce dernier peut être pris en dehors du comité.

Ces comités sont nommés pour trois ans.

Leur mandat peut être renouvelé.

Art. 5. — Les avantages concédés par la présente loi s'appliquent exclusivement:

En ce qui concerne les maisons individuelles destinées à être acquises par les personnes visées à l'article 1er, ou construites par elles, aux immeubles dont le revenu net imposable à la contribution foncière, déterminé conformément à l'article 5 de la loi du 8 août 1890, ne dépasse pas de plus d'un dixième:

Dans les communes au-dessous de 1.000 habitants, 90 fr.;

De 1,001 à 5,000 habitants, 150 fr.;

De 5001 à 30,000 habitants, 170 fr.;

De 30.001 à 200.000 habitants et dans celles qui sont situées dans un rayon de 40 kilomètres autour de Paris, 220 fr.;

Dans les communes de 200,001 habitants et au-dessus, 300 fr.;

A Paris, 375 fr.;

En ce qui a trait aux maisons individuelles ou collectives destinées à être louées, à celles dont le revenu net imposable, pour leur intégralité ou pour chacun des logements les composant et destinés à être loués séparément, ne comporte pas un chiffre supérieur à ceux qui sont indiqués ci-dessus pour chaque catégorie de communes.

Art. 6. — Les bureaux de bienfaisance, hospices et hôpitaux peuvent, avec l'autorisation du préfet, employer une fraction de leur patrimoine, qui ne pourra excéder un cinquième, à la construction de maisons à bon marché, dans les limites de leurs circonscriptions charitables, ainsi qu'en prêts hypothécaires aux sociétés de construction de maisons à bon marché et aux sociétés de crédit qui, ne construisant pas elles mêmes, ont pour objet de faciliter l'achat ou la construction de ces maisons, et en obligations de ces sociétés.

La Caisse des dépôts et consignations est autorisée à employer, jusqu'à concurrence du cinquième, la réserve provenant de l'emploi des fonds, des caisses d'épargne qu'elle a constituée, en obligations négociables des sociétés de construction et de crédit indiquées au paragraphe précédent.

Art. 7. — La caisse d'assurances en cas de décès, instituée par la loi du 11 juillet 1868, est autorisée à passer avec les acquéreurs ou les constructeurs de maisons à bon marché, qui se libèrent du prix de leur habitation au moyen d'annuités, des contrats d'assurances temporaires ayant pour but de garantir à la mort de l'assuré, si elle survient dans la période d'années déterminée, le payement des annuités restant à échoir.

Le chiffre maximum du capital assuré ne pourra pas dépasser la somme déduite du taux de capitalisation de 4 27 p. 100, appliqué au revenu net énoncé à l'article 5.

Tout signataire d'une proposition d'assurance faite dans les conditions du paragraphe 1er du présent article devra répondre aux questions et se soumettre aux constatations médicales qui seront prescrites par les polices. En cas de rejet de la proposition, la décision ne devra pas être motivée. L'assurance produira son effet dès la signature de la police, nonobstant toute clause contraire.

La somme assurée sera, dans le cas du présent article, cessible en totalité dans les conditions fixées par les polices.

La durée, du contrat devra être fixée de manière à ne reporter aucun payement éventuel de prime après l'âge de soixante-cinq ans.

Art. 8. — Lorsqu'une maison individuelle, construite dans les conditions édictées par la présente loi, figure dans une succession, et que cette maison est occupée, au moment du décès de l'acquéreur ou du constructeur, par le défunt, son conjoint, ou l'un de ses enfants, il est dérogé aux dispositions du code civil, ainsi qu'il est dit ci-après:

1° Si le défunt laisse des descendants, l'indivison peut être maintenue, à la demande du conjoint ou de l'un de ses enfants, pendant cinq années à partir du décès.

Dans le cas où il se trouverait des mineurs parmi les descendants, l'indivision pourra être continuée pendant cinq années à partir de la majorité de l'aîné des mineurs, sans que sa durée totale puisse, à moins d'un consentement unanime, excéder dix ans.

Si le défunt ne laisse pas de descendants, l'indivision pourra être maintenue pendant cinq ans a compter du décès, à la demande et en faveur de l'époux survivant, s'il en est copropriétaire au moins

pour moitié et s'il habite la maison au moment du décès.

Dans ces divers cas, le maintien de l'indivision est prononcé par le juge de paix, après avis du conse[0] de famille.

2 Chacun des héritiers et le conjoint survivant, s'il a un droit de copropriété, a la faculté de reprendre la maison, sur estimation. Lorsque plusieurs intéressés veulent user de cette faculté, la préférence est accordée, d'abord à celui que le défunt a désigné, puis à l'époux, s'il est copropriétaire pour moitié au moins. Toutes choses égales, la majorité des intéressés décide. A défaut de majorité, il est procédé par voie de tirage au sort. — S'il y a contestation sur l'estimation de la maison, cette estimation est faite par le comité des habitations à bon marché et homologuée par le juge de paix. — Si l'attribution de la maison doit être faite par la majorité ou par le sort, les intéressés y procèdent sous la présidence du juge de paix, qui dresse procès-verbal des opérations.

Art. 9. — Sont affranchies des contributions foncières et des portes et fenêtre les maisons individuelles ou collectives destinées à être louées ou vendues, et celles qui sont construites par les intéressés eux mêmes, pourvu qu'elles réunissent les conditions exigées par les articles 1 et 5.

Cette exemption sera annuelle et d'une durée de cinq années à partir de l'achèvement de la maison. Elle cesserait de plein droit si, par suite de transformations ou d'agrandissements, l'immeuble perdait le caractère d'une habitation à bon marché et acquérait une valeur sensiblement supérieure au maximum légal.

Pour être admis à jouir du bénéfice de la présente loi, on devra produire, dans les formes et les délais fixés par l'article 9, parapraphe 3, de la loi du 8 août 1890, une demande qui sera instruite et jugée comme les réclamations pour décharge ou réduction de contributions directes. Cette demande pourra être formulée dans la déclaration exigée, par le même article de ladite loi, de tout propriétaire ayant l'intention d'élever une construction passible de l'impôt foncier.

Les parties des bâtiments dont il est question au présent article destinées à l'habitation personelle donneront lieu, conformément à l'article 2 de la loi du 4 août 1844, à l'augmentation du contingent départemental dans la contribution personnelle-mobilière, à raison du vingtième de leur valeur locative réelle, à dater de la troisième année de l'achèvement des bâtiments, comme si ces bâtiments ne jouissaient que de l'immunité ordinaire d'impôt foncier accordée par l'article 88 de la loi du 3 frimaire an VII aux maisons nouvellement construites ou reconstruites.

Sont exemptées de la taxe établie par l'article 1er de la loi du 20 février 1849, dans les termes de la loi du 29 décembre 1875, les sociétés, quelle qu'en soit la forme, qui ont pour objet exclusif la construction et la vente des maisons auxquelles s'applique la présente loi.

La taxe continuera à être perçue pour les maisons exploitées par la société ou mises en location par elle.

Art. 10. — Les actes constatant la vente de maisons individuelles à bon marché, construites par les bureaux de bienfaisance, hospices ou hôpitaux, les sociétés de construction, ou par des particuliers, soit avec leurs propres ressources, soit avec le concours des sociétés de crédit mentionnées aux articles 6 et 11, sont soumis aux droits de mutation établis par les lois en vigueur.

Toutefois, lorsque le prix aura été stipulé payable par annuités, la perception de ce droit pourra, sur la demande des parties, être effectuée en plusieurs fractions égales, sans que le nombre de ces fractions puisse excéder celui des annuités prévues au contrat ni être supérieur à cinq. Il sera justifié de la qualité de l'acquéreur par un certificat du maire de sa résidence. Il sera également justifié par un certificat du maire de la commune de la situation que l'immeuble a été reconnu exempt de l'impôt foncier par application des articles 5 et 9, ou que, tout au moins, une demande d'exemption a été formée dans les conditions prévués par ces articles. Ces deux certificats seront délivrés sans frais, chacun en double original, dont l'un sera annexé au contrat de vente, et l'autre déposé au bureau de l'enregistrement, lors de l'accomplissement de la formalité.

Le Payement de la première fraction du droit aura lieu au moment où le contrat sera enregistré; les autres fractions seront exigibles d'année en année et seront acquittées dans le trimestre qui suivra l'échéance de chaque année, de manière que la totalité du droit soit acquittée dans l'espace de quatre ans et trois mois au maximum à partir du jour de l'enregistrement du contrat.

Si la demande d'exemption d'impôt foncier qui a motivé le fractionnement de la perception vient à être définitivement rejetée, les droits non encore acquittés seront immédiatemeut recouvrés.

Dans les cas où, par anticipation, l'acquéreur se libérerait entièrement du prix avant le payement intégral du droit, la portion restant due deviendrait exigible dans les trois mois du règlement définitif. Les droits seront dus solidairement par l'acquéreur et par le vendeur.

L'enregistrement des actes visés au présent article sera effectué dans les délais fixés et, le cas échéant, sous les peines édictées par les lois en vigueur. Tout retard dans le payement de la seconde fraction ou des fractions subséquentes des droits rendra immédiatement exigible la totalité des sommes restant dues au Trésor Si la vente est résolue avant le payement complet des droits, les termes acquittés ou échus depuis plus de trois mois demeureront acquis au Trésor; les autres tomberont en non-valeur.

La résolution volontaire ou judiciaire du contrat ne donnera ouverture qu'au droit fixe de 3 fr.

Art. 11. — Les actes nécessaires à la constitution et à la dissolution des associations de construction ou de crédit actuellement existantes, ou à créer, telles qu'elles sont définies dans la présente loi, sont dispensés du timbre et enregistrés gratis, s'ils remplissent les conditions prévues par l'article 68, paragraphe 3, nº 4, de la loi du 22 frimaire an VII. Les pouvoirs en vue de la représentation aux assemblées générales sont dispensés du timbre. Toutefois, ces sociétés restent soumises aux droits de timbre pour leurs titres d'actions et obligations, ainsi qu'au droit de timbre-quittance établi par l'article 18 de la loi du 23 août 1871.

Ces sociétés ne seront admises au bénéfice de ces exonérations et des autres faveurs concédées par la loi qu'autant que leurs statuts, approuvés par le ministre compétent, sur l'avis du conseil supérieur institué par l'article 14, limiteront leurs dividendes à un chiffre maximum.

Art. 12. — L'abonnement au timbre souscrit pour leurs actions par ces sociétés ne subira aucune réduction, quelle, que soit la diminution du capital social; mais, en cas d'émissions nouvelles, les droits de timbre resteront les mêmes tant que le capital social précédemment soumis à l'abonnement ne sera pas dépassé.

Art. 13. — Les mêmes sociétés sont dispensées de toute patente. Elles sont également exonérées de l'impôt sur le revenu attribué aux actions et aux parts d'intérêt, à la condition que les statuts imposent pour ces titres la forme nominative, mais seulement pour les associés dont le capital versé, constaté par le dernier inventaire, ne dépassera pas 2,000 fr.

Les sociétés actuellement existantes jouiront, au même titre que celles qui se fonderont après la promulgation de la loi, de cette dispense et des autres faveurs ou immunités qu'elle concède, à la condition de modifier leurs status, le cas échéant, conformément à ses prescriptions.

Art. 14. — Il sera constitué auprès du ministre du commerce et de l'industrie un conseil supérieur des habitations à bon marché auquel devront être soumis tous les règlements à faire en vertu de la présente loi, et d'une façon générale toutes les questions concernant les logements économiques.

Les comités locaux lui adresseront chaque année, dans le courant de janvier, un rapport détaillé sur leurs travaux. Le conseil supérieur en donnera le résumé, avec ses observations, dans un rapport d'ensemble adressé au Président de la République.

Art. 15. — Un règlement d'administration publique déterminera les mesures propres à assurer l'application des dispositions qui précèdent, et notamment: 1º l'organisation et le fonctionnement du conseil supérieur des habitations à bon marché et des comités locaux; 2º les dispositions que devront contenir les status des sociétés de construction et de crédit, pour que ces sociétés puissent bénéficier des faveurs de la loi; 3º les conditions dans lesquelles la caisse d'assurance en cas de décès pourra organiser des assurances temporaires; 4º la procédure à suivre pour l'application de l'article 8.

Art. 16. — La présente loi est applicable à l'Algérie.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 30 novembre 1894.

Casimir-Périer.

Par le Président de la République:

Le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes,

V. Lourties.

Le ministre des finances,

Poincaré.

Belgien. Königlicher Beschluß, die Einreihung der Jutespinnereien unter die gefährlichen &c. Betriebe betr.

Vom 6. April 1895. (Monit. Belge S. 1245.)[1]

Leopold II., &c.

Mit Bezug auf den Königl. Beschluß vom 29. Januar 1863, betr. die Polizeiaufsicht in den gefährlichen, ungesunden und verkehrshindernden Betrieben;

mit Bezug auf den Königl. Beschluß vom 31. Mai 1887, betr. die Feststellung einer neuen Eintheilung der genannten Betriebe;

mit Bezug auf die amtlichen Berichte der General-Inspektion der gefährlichen, ungesunden und verkehrshindernden Betriebe, sowie des oberen Gesundheitsrathes;

in Erwägung, daß die Jutespinnereien geeignet sind, die Gesundheit der Arbeiter zu schädigen, und daß es angezeigt erscheint, sie unter die Betriebe mit der Bezeichnung „Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Wolle-Spinnereien," die zu der 1 Klasse A* gehören aufzunehmen;

haben Wir auf Vorschlag Unseres Ministers für Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschlossen und beschließen:

Art. 1. Unter Aenderung Unseres Beschlusses vom 31. Mai 1887 wird die diesem Erlasse beigefügte namentliche Aufführung „Baumwoll-, Leinen-, Hanf- und Wolle-Spinnereien" ersetzt durch das Folgende: „Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Wolle- und Jute-Spinnereien — 1 A* — Rauch, ungesunde Arbeit, Feuersgefahr und Unglücksfälle."

Art. 2. Unser Minister für Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, diesen Beschluß auszuführen.

Von Königs wegen:

Der Minister für Landwirthschaft, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Léon de Bruyn.

Gegeben zu Brüssel den 6. April 1895.

Leopold.

1) Uebersetzung ohne Gewähr.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1895.[1]

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest. No. 13—18.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen . . .	3	4	2	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	2	1	—
Brabant	1	2	2	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2)208	—	—	.	—	9	3	2
Westflandern . .	4	—	—	7	9	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	11	7	11
Ostflandern . .	5	—	6	1	2	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	.	—	18	7	2
Hennegau . . .	—	—	3	1	—	—	1	—	—	3	3	5	1	—	—	—	—	—	—	.	—	3) 9	9	9
Lüttich	2	4	2	3	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	13	18	17
Limburg	1	3	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	.	—	1	1	4
Luxemburg . .	2	—	4	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	20	13	9
Namur	—	—	1	—	5	1	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	.	—	1	3	1
Im ganzen Königreich	18	13	20	13	31	36	3	1	2	4	6	8	4	—	—	—	2)208	—	—	20	—	84	62	55

Die Lungenseuche herrschte in 3 Gemeinden. Ansteckungsverdächtige Thiere wurden 21 getödtet. Die 6 Tollwuthfälle betrafen 5 Hunde und 1 Rind. Als wuthverdächtig sind 5 Hunde getödtet worden.

1) Vgl. 1895 S. 622. — 2) Im Schlachthaus zu Brüssel. — 3) Außerdem ist 1 Gemeinde noch vom 29. Juni als verseucht gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 21. Dezember 1895. (R.-A. 1895 Nr. 306.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köslin. Landespolizeiliche Verordnung vom 20. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 357.)

Nachdem in der Seequarantäne-Anstalt zu Rostock unter den aus Dänemark eingeführten Schweinen seuchenkranke Thiere ermittelt worden, welche zweifelsohne schon vor der Ladung infizirt gewesen sind, verbiete ich hiermit mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Reichs-Strafgesetzbuchs für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks bis auf Weiteres die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stralsund. Einfuhrverbot vom 23. Dezember 1895. (R.-A. 1895 Nr. 306.)

Nachdem aus dem Königreich Dänemark in die Quarantäne-Anstalt Rostock seuchenkranke Schweine eingeführt worden, welche zweifellos schon vor der Landung infizirt gewesen sind, wird auf Grund des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 12. März 1881 die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark hierdurch mit der Maßgabe verboten, daß die noch vor dem 27. d. M. aus den überseeischen Häfen abgegangenen Sendungen noch unter den bisherigen Bedingungen zugelassen werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung vom 22. Dezember 1895. (Ebd.)

Nachdem in der Seequarantäne-Anstalt zu Rostock unter den aus Dänemark eingeführten Schweinen seuchenkranke Thiere ermittelt worden sind, ordne ich im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 an, daß frisches Schweinefleisch aus Dänemark nicht mehr eingeführt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Abs. 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 beziehungsweise im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Schweinen aus Dänemark. Vom 14. Dezember 1895.

Der Senat hat auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 beschlossen und verordnet hierdurch:

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche wird die Einfuhr von lebenden Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Dänemark in das Lübeckische Staatsgebiet verboten.

Sendungen, welche bis zum 17. d. M. einschließlich aus den überseeischen Häfen abgegangen sind, werden noch unter den bisherigen Bedingungen zugelassen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark. Vom 27. Dezember 1895.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die Einfuhr von lebenden Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Dänemark in das Hamburgische Staatsgebiet hierdurch mit der Maßgabe bis auf Weiteres verboten, daß nur noch solche Sendungen von frischem Schweinefleisch, welche bis zum 31. d. M., einschließlich, aus Dänemark seewärts abgegangen sind, zur Einfuhr zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 328 des Strafgesetzbuches.

Belgien. Der belgische Ackerbau-Minister hat durch Verordnung vom 26. November 1895 die Einfuhr von niederländischem Rindvieh auf der Eisenbahn nach den Schlachthäusern in Brüssel, Cureghem, Anderlecht, Antwerpen, Gent, Lüttich und Brügge unter der Bedingung vorgängiger thierärztlicher Untersuchung bei den Grenzzollämtern bis auf Weiteres wieder gestattet.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafvieh aus den Niederlanden wird ebenfalls unter der bezeichneten Bedingung wieder zugelassen.

Der direkte Transit von Schafen und Schweinen auf der Eisenbahn ohne Umladung unterliegt keinen beschränkenden Bestimmungen; im übrigen wird das allgemeine Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen aus den Niederlanden aufrecht erhalten.

Die in Rede stehende Verordnung ist am 5. Dezember in Kraft getreten. (R.-A. 1895 Nr. 301.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Dänemark. Zur Bekämpfung des Aussatzes in Island hat die Regierung einen Gesetzentwurf, die Erbauung eines Krankenhauses für Aussätzige betr., eingebracht. (Ministerialtidenden for 1895 S. 519.) Derselbe hat in der Uebersetzung (ohne Gewähr) nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, für Rechnung der Landeskasse bei Reykjavik ein Krankenhaus für Aussätzige, das 60 Patienten Aufnahme gewähren kann, erbauen zu lassen. Zum Bau des Krankenhauses können einschließlich der Kosten für Grund und Boden, sowie der Immobilien 50 000 Kr. verwendet, zur innern Einrichtung 12 000 Kr. ausgegeben werden.

§ 2. Die Ausgaben zum Betriebe des Krankenhauses werden durch das Finanzgesetz bewilligt.

§ 3. In das Krankenhaus werden solche Kranke aufgenommen, welche gemäß der hierüber bestehenden Gesetzbestimmungen auf Veranlassung der Behörden eingeliefert werden müssen. Soweit es der Raum gestattet, können auch andere Aussätzige auf ihren Wunsch, nach Bezahlung eines von dem Landhauptmann festgesetzten jährlichen Betrages aufgenommen werden.

§ 4. Die Leitung des Krankenhauses besteht aus dem Amtmann des Süd- und des Westamtes und aus dem Landphysikus.

Ferner wurde seitens der Regierung folgender Gesetzentwurf, betr. die Absonderung und Aufnahme Aussätziger im staatlichen Krankenhause,[1]) vorgelegt (Ministerialtidenden for 1895 S. 534):

§ 1. Aussätzige, welche Armenunterstützung em-

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

pfangen, werden, sobald die betreffende Stadtverwaltung es für nothwendig oder wünschenswerth hält, in das Krankenhaus für Aussätzige aufgenommen. Findet eine solche Aufnahme nicht statt, so sollen die Betreffenden entweder in einen abgesonderten Wohnraum gebracht oder auf solche Art verpflegt werden, wie es der Bezirksarzt den Umständen nach für zulässig erachtet. Die Einlieferung der Aussätzigen muß, wenn die Umstände es gestatten, dergestalt vor sich gehen, daß Eheleute gegen ihren Willen nicht getrennt werden. Wird eine Trennung von der Stadtverwaltung angeordnet, so ist diese nur gültig, wenn sie nach Einholung eines Gutachtens des betreffenden Bezirksarztes und Predigers von dem Amtmann gebilligt wird.

§ 2. Die Unkosten, welche durch die Einlieferung eines Aussätzigen in das Krankenhaus entstehen, werden von den betreffenden Gemeindekassen getragen, außerdem haben diese einen Beitrag zu den Kosten für den Aufenthalt der Kranken im Krankenhause zu leisten. Die Größe des Beitrages, der nicht unter 50 und nicht über 100 Kr. jährlich betragen darf, wird in jedem einzelnen Falle von der Direktion des Krankenhauses festgesetzt. Hierbei hat letztere zu berücksichtigen, daß diese Summe nicht diejenigen Kosten übersteigen darf, welche der Gemeinde vermuthlich bei einer Nichtaufnahme des Kranken erwachsen wären.

§ 3. Die Einlieferung anderer Aussätziger in das Krankenhaus kann der Amtmann ausnahmsweise nach Zustimmung des betreffenden Gemeindevorstehers und des Bezirksarztes anordnen.

Diese darf nur gegeben werden, wenn entweder einer von der betreffenden Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Zwangsmaßregel, die zur Wahrung gewisser, nach Umständen durchführbarer Trennungs- und Vorsichtsmaßregeln erlassen ist — z. B. Unterlassung von Besuchen in anderen Häusern als denen, in welchen die Kranken wohnen, Verbot des Empfangs eines unnöthigen Besuches u. s. w. — nach Erachten der Gemeindeverwaltung nicht nachgekommen wird, oder wenn der Bezirksarzt glaubt, daß die Krankheit und die Ansteckungsgefahr eine so ernstliche ist, daß die Einlieferung nothwendig wird. Auch in den hier berührten Fällen wird dafür Sorge zu tragen sein, daß Eheleute gegen ihren Willen ohne zwingende Nothwendigkeit nicht getrennt werden.

§ 4. Die Unkosten bei der Einlieferung eines Aussätzigen in das Krankenhaus werden mit Bezug auf § 3 von der Landkasse getragen. Die Unkosten bei einer erneuten Einlieferung eines Kranken der ohne Zustimmung der Direktion das Krankenhaus verlassen hat, werden von dem Aussätzigen selbst — soweit er die Mittel dazu hat — bestritten.

§ 5. Die durch gegenwärtiges Gesetz gebotene Einlieferung in das Krankenhaus für Aussätzige wird nöthigenfalls durch die Polizei ausgeführt.

§ 6. Für die Reisen, welche die Bezirksärzte aus Anlaß dieser Gesetzbestimmungen zu unternehmen haben, kommt denselben eine Bezahlung wie für Reisen und Aufträge im staatlichen Dienste zu. Die hierzu nöthigen Ausgaben werden aus dem Amtsvertheilungsfond bestritten.

§ 7. Wohnraum, Arbeitskleider, Bettzeug und sonstige von einem Aussätzigen benutzte Gegenstände dürfen von anderen Personen nicht benutzt, auch solchen nicht überlassen werden, bevor sie nicht nach den Anordnungen des betreffenden Bezirksarztes desinfizirt worden sind. Uebertretungen dieser Bestimmung werden als öffentliche Polizeiangelegenheiten behandelt und mit Geldbußen bis 200 Kr. bestraft.

§ 8. Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach dem Tage in Kraft, an welchem die öffentliche Bekanntmachung über die Fertigstellung oder über einen näher angegebenen Termin der Vollendung und Benutzung des Krankenhauses im Regierungsblatt, Abtheilung B eingerückt ist.

Vermischtes.

Preußen. Der XXIV. schlesische Bädertag (vgl. Veröff. 1895 S. 25), dem die Kurorte Altheide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Goerbersdorf, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Hedwigsbad bei Trebnitz und Warmbrunn angehören, hielt seine Sitzungen am 12. und 13. Dezember 1895 in Breslau ab. Auf der Tagesordnung standen die folgenden Vorträge:

1. Wohnungswesen in den Badeorten. Miethsordnung; 2. Der Badearzt und seine Aufgaben gegenüber: a) den Kranken, b) dem Kurorte; 3. Bewegungsspiele und Gymnastik für Kurorte; 4. Ueber heiße Bäder; 5. Zur Hygiene in Kurorten; 6. Naturheilmethode und die Kurorte; 7. Mißbrauch der Kaltwasserbehandlung; 8. Maßregeln in Fällen von ansteckenden Krankheiten; 9. Erhaltung der Ruhe in Kurorten; 10. Inhalations-Anlagen.

Großbritannien und Irland. Die durch Königliche Verordnung vom 15. November 1894 eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere (Veröff. 1895 S. 42) hat unter dem 3. April 1895 den 1. Theil ihres Berichtes vorgelegt. Sie faßte die Ergebnisse ihrer Ermittelungen und Versuche in folgenden Schlußsätzen zusammen:

Es erscheint bewiesen, daß bei gesunden Thieren, und zwar sowohl bei Fleisch- wie bei Pflanzenfressern, durch Fütterung mit Fleisch oder Milch 2c. (food) von tuberkulösen Thieren Tuberkulose hervorgerufen werden kann. Auch bezüglich der Menschen ist anzunehmen, daß sie durch den Genuß derartiger Nahrungsmittel erkranken können. Die Tuberkulose in unter manchen Klassen von Thieren, welche zum menschlichen Unterhalt dienen, so verbreitet, daß reichliche Gelegenheit zur Uebertragung der Krankheit auf Menschen mittels der Nahrung gegeben ist; wahrscheinlich beruht ein großer Theil aller Erkrankungen an Tuberkulose auf einer derartigen Ansteckung. Die Uebertragung auf Menschen wird durch den Genuß rohen oder ungenügend gekochten Fleisches (oder Milch 2c.) von tuberkulösen Thieren, und zwar durch einen darin enthaltenen spezifischen Ansteckungsstoff (tuberculous matter) bewirkt. Am häufigsten wird Tuberkulose bei Schweinen und beim Rindvieh beobachtet, öfter bei Rindern und eingestallten Milchkühen, wie bei Kälbern bezw. bei Mastochsen. Der Ansteckungsstoff findet sich selten im Fleische, weit häufiger in den inneren Organen, Häuten und Drüsen, ferner in der Milch von Kühen mit tuberkulös erkrankten Eutern. Der in der Milch oder deren Produkten enthaltene Ansteckungsstoff ist vorzugsweise geeignet, die Krankheit auf Menschen zu übertragen. Die Feststellung der Krankheit bei lebendem Vieh ist nicht ganz leicht; glücklicherweise ist aber Tuberkulose an dem Euter von Milchkühen meist mit Sicherheit zu erkennen. Unter der Voraussetzung, daß Alles, was Sitz des Ansteckungsstoffes ist, beseitigt und vernichtet und dafür Sorge getragen wird, daß das eigentliche Fleisch eine Befleckung durch tuberkulöse Theile nicht erfährt, kann das Fleisch tuberkulöser Thiere zum großen Theil ohne Schaden genossen werden. Ist das Fleisch nur an der Oberfläche in solcher Weise befleckt, so genügt wahrscheinlich schon gewöhnliches Kochen, um den Ansteckungsstoff zu vernichten, nicht aber, wenn der letztere tiefer eingedrungen ist. Ebenso kann wahrscheinlich auch die tuberkulös infizirte Milch durch ein, wenn auch nur kurzes, Aufkochen unschädlich gemacht werden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Herzen, A. Wissenschaft und Sittlichkeit. (Ein Wort an die männliche Jugend.) Vortrag. Lausanne 1895. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

51. Woche vom 15. bis 21. Dezember 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene (der vorangegangenen Woche)	Todtgeborene (der vorangegangenen Woche)	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	78	—	49	25	23,0	25,7	—	—	2	—	—	3	5	5	—	—	34	—
† Altona	158 782	99	4	53	20	17,4	23,7	—	—	1	—	—	8	8	9	6	6	24	3
† Augsburg	84 544	44	1	34	14	20,9	28,2	—	—	1	—	—	4	—	6	1	1	23	—
† Barmen	128 129	57	3	36	11	14,6	21,0	6	—	—	—	—	1	6	4	—	—	18	1
† Berlin	1 820 340	806	29	577	169	16,5	24,2	8	16	21	2	3	60	61	26	2	2	371	9
† Beuthen	46 457	25	1	14	5	15,7	29,7	—	—	2	—	—	—	1	3	2	1	8	—
† Bielefeld	44 552	18	—	11	2	12,8	20,4	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	6	1
† Bochum	53 866	43	2	17	3	16,4	26,3	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	10	1
† Bonn	43 302	28	—	16[2])	3	19,2[2])	26,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
† Brandenburg	42 116	30	1	25	3	30,9	27,0	3	—	—	—	—	4	1	3	—	—	11	3
† Braunschweig	115 599	63	1	40	10	18,0	23,6	—	1	1	—	—	6	12	1	—	—	18	1
† Bremen	137 616	67	4	28[3])	6	10,6[3])	20,2	—	—	1	—	—	5	5	2	—	—	15	—
† Breslau	367 769	230	6	175[4])	49	24,7[4])	29,9	—	6	4	—	—	30	37	16	1	1	74	8
Bromberg	46 079	20	—	14	1	15,8	23,6	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Charlottenburg	108 475	55	1	35	12	16,8	24,9	1	1	—	1	1	2	5	—	—	—	23	1
† Chemnitz	164 744	128	2	87	41	27,5	31,2	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	69	3
† Danzig	125 412	81	4	60	21	24,9	27,4	—	—	2	—	1	4	8	5	4	4	37	3
† Darmstadt	61 069	28	1	19	3	16,2	20,5	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	15	—
† Dessau	40 974	33	1	15	5	19,0	23,9	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	8	—
† Dortmund	99 957	73	—	37	3	19,2	25,0	2	—	—	—	—	2	11	1	—	—	19	2
† Dresden	317 817	199	5	117[5])	33	19,1[5])	23,5	4	1	—	1	2	18	7	6	3	3	74	4
† Düsseldorf	171 638	127	8	50	13	15,1	22,7	—	—	1	—	—	7	6	2	1	1	33	1
† Duisburg	70 069	44	2	21	5	15,6	24,8	—	—	—	1	1	3	3	1	—	—	11	1
† Elberfeld	141 189	88	3	51	15	18,8	21,5	1	—	—	—	—	6	12	3	—	—	27	2
† Elbing	44 601	22	1	20	3	23,3	29,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	16	—
† Erfurt	85 170	53	3	24	8	14,7	22,5	—	1	1	—	—	6	1	—	—	—	15	—
† Essen	91 209	82	3	27	8	15,4	25,6	—	—	—	4	—	3	9	1	—	—	10	—
† Flensburg	40 176	15	—	17	4	22,0	23.2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	223 125	129	3	53	21	12,4	19,3	1	5	1	—	—	9	9	1	—	—	26	1
† Frankfurt a. O.	57 255	27	1	18	4	16,3	27,0	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	10	1
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	35	1	16	6	16,5	27,6	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	8	—
† Gera	44 590	20	—	29	9	33,8	29,0	—	—	5	1	—	1	3	5	2	2	11	7)3
† M.-Gladbach	54 578	34	1	35	10	33,3	25,0	—	—	5	—	—	4	9	1	—	—	16	—
† Görlitz	68 034	31	2	34	7	26,0	26,3	1	—	2	—	—	6	5	3	—	—	17	—
† Hagen	40 758	37	2	10	3	12,8	24,6	—	—	—	1	—	1	2	2	2	2	4	—
† Halle	119 203	64	5	38[6])	7	16,6[6])	24,3	—	—	3	—	—	4	2	1	1	—	28	—
† Hamburg	655 039	376	22	205	53	16,3	25,1	1	3	3	—	—	26	39	1	1	1	121	11
† Hannover	198 581	132	4	54	13	14,1	20,9	—	1	3	—	1	4	7	—	—	—	36	2
† Harburg	43 111	35	1	11	4	13,3	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	2
† Kaiserslautern	42 180	31	1	12	—	14,8	20,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
† Karlsruhe	85 252	42	1	25	3	15,2	19,6	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	18	—
† Kassel	80 172	39	1	20	1	13,0	19,9	2	—	1	—	—	1	1	—	—	—	14	1
† Kiel	85 181	48	3	27	7	16,5	22,8	2	—	—	—	—	2	6	—	—	—	17	—
† Köln	320 406	216	4	110	32	17,9	25,7	2	—	4	3	1	12	14	—	—	—	73	1
† Königsberg i. Pr.	171 305	93	6	80	14	24,3	30,2	—	3	4	1	—	6	17	2	1	1	46	1
Königshütte	40 563	42	2	16	9	20,5	28,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Kottbus	41 846	26	2	11	3	13,7	25,9	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	5	—
† Krefeld	119 254	69	2	39	12	17,0	23,9	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	28	—
† Leipzig	414 023	253	8	133	43	16,7	22,7	1	4	8	—	—	12	20	5	3	2	83	—
† Liegnitz	50 105	27	1	15	8	15,6	30,4	—	1	—	—	—	1	2	3	—	—	8	—
† Lübeck	71 097	42	1	25	4	18,3	21,0	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	21	—
† Magdeburg	241 389	142	3	74	20	15,9	26,5	—	—	6	—	—	15	9	1	—	—	43	—
† Mainz	77 321	51	2	24	5	16,1	22,5	—	—	—	1	—	7	3	1	—	—	12	—
† Mannheim	95 361	73	2	38	14	20,7	21,4	—	1	3	—	—	6	3	1	—	—	22	2
† Metz	65 791	29	—	31	9	24,5	21,4	7	—	—	1	—	2	2	3	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	83 433	42	10	40	12	24,9	23,9[1])	7	—	2	—	1	5	2	4	4	4	18	1
† München	413 770	273	15	173	69	21,7	28,2	12	—	9	—	2	19	22	23	5	5	83	3
† Münster	54 180	23	1	21	1	20,2	24,5	—	—	—	1	—	5	—	—	—	—	15	—
† Nürnberg	167 982	95	4	55	15	17,0	26,1	—	—	3	—	—	9	6	3	1	1	32	2
† Osnabrück	43 623	26	3	14	1	16,7	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 9 = 10,8 ‰. — 3) Desgl. 27 = 10,2 ‰. — 4) Desgl. 166 = 23,5 ‰. — 5) Desgl. 112 = 18,3 ‰. — 6) Desgl. 33 = 14,4 ‰. — 7) Darunter 1 Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s.w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	26	1	13	7	13,3	25,2	—	—	—	—	—	2	1	5	1	1	5	—
† Posen	70 828	44	3	28	8	20,6	29,1	—	1	—	—	3	6	3	—	—	—	15	—
† Potsdam	57 104	23	—	19[3])	5	17,3[3])	23,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—
† Remscheid	46 224	41	—	19	6	21,4	21,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	1
Rixdorf	47 541	45	4	33	12	36,1	32,3[1])	1	2	1	1	—	1	8	2	—	—	16	1
† Rostock	49 043	31	—	22	5	23,3	20,4	—	—	1	—	1	2	4	—	—	—	14	—
Schöneberg . . .	40 500	43	3	17	8	21,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	10	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	41	1	18	8	16,2	23,2	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	9	1
† Stettin	131 523	91	2	48	17	19,0	25,8	—	2	1	—	—	2	8	—	—	—	33	2
† Straßburg i. E. .	134 056	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	135 594	64	4	45	10	17,3	20,2	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	35	2
† Wiesbaden . . .	73 117	43	3	21	6	14,9	19,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	13	—
† Würzburg	66 567	37	—	28[4])	2	21,9[4])	25,5	—	1	—	—	—	8	1	—	—	—	18	—
† Zwickau	51 347	32	1	20	4	20,3	27,7	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	15	1

Woche vom 15. bis 21. Dezember 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	455 751	247	15	149	36	17,1	.	—	—	2	2	—	19	22	5	—	—	93	6
Antwerpen bis 14 Dezbr. .	262 065	148	7	83	16	16,5	.	1	—	1	2	—	13	12	6	.	.	45	3
Brünn bis 14. Dezbr. . .	100 210	48	4	39	5	20,2	.	—	3	4	1	—	6	5	2	.	.	18	—
Brüssel	187 924	82	6	87	16	24,1	.	—	—	1	1	—	7	16	5	.	.	52	5
Budapest bis 7. Dezbr. .	566 022	344	18	243	55	22,3	.	9	4	8	2	—	33	46	12	.	.	118	11
Christiania	174 717	35	1	54	10	16,1	.	—	—	1	—	1	12	4	2	.	.	34	—
Edinburg	273 535	125	.	92	14	17,5	.	—	3	6	—	.	12	1	5	.	.	65	.
Glasgow	695 876	378	.	263	.	19,7	.	7	5	2	.	.	.	15	3	.	.	231	.
Kopenhagen	333 714	191	5	101	29	15,7	.	—	—	2	1	—	21	14	2	.	.	56	5
Krakau bis 14. Dezbr. .	79 336	48	3	44	9	28,8	.	—	2	—	1	—	8	10	3	3	1	20	—
Lemberg bis 14. Dezbr. .	135 908	85	7	80	18	30,6	.	—	3	1	2	—	15	17	3	.	.	38	1
London	4 392 346	2401	.	1521	331	18,1	.	126	25	66	11	4	135	158	25	—	—	905	66
Lyon bis 7. Dezbr. . .	438 077	153	7	145	8	17,2	.	—	—	1	2	—	20	27	2	—	—	92	1
Moskau bis 14. Dezbr. .	753 469	.	15	432	134	29,8	.	—	6	15	7	3	62	13	23	.	.	303	.
New York bis 7. Dezbr.	1 903 045	1165	73	641	135	17,5	.	16	3	30	7	7	89	158	20	.	.	269	42
Odessa	343 500	.	4	156	34	23,6	.	2	1	—	2	1	17	5	5	3	2	119	4
Paris	2 424 705	1076	63	870	111	18,7	.	14	2	14	4	2	193	103	31	.	.	481	26
Petersburg bis 7. Dezbr.	954 400	625	29	564	163	30,7	.	8	15	21	19	—	77	27	48	.	.	349	.
Prag und Vororte . .	358 227	185	11	145	38	21,1	.	2	2	3	3	2	20	31	3	.	.	72	7
Rom bis 9. Novbr. . .	465 136	237	13	166	15	18,6	.	—	—	2	3	—	18	20	21	.	.	98	4
Stockholm bis 14. Dezbr.	259 304	144	2	70	19	14,0	.	—	1	—	2	1	15	7	2	—	—	38	4
Triest	160 825	76	4	64	12	20,7	.	—	—	2	—	—	7	11	2	2	—	41	1
Venedig bis 14. Dezbr. .	159 819	67	3	76	18	24,6	.	1	—	2	—	—	5	18	4	—	—	45	1
Warschau bis 14. Dezbr. .	535 968	333	23	271	57	26,3	.	2	12	5	1	3	41	38	16	.	.	151	2
Wien	1 495 764	803	49	628	152	21,8	.	37	11	17	2	1	119	102	28	—	—	292	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Dezember 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12 (1)	2	.	1	4	—	—
Scharlach	17 (10)	12 (3)	.	—	[8]) 13	1	4 (1)
Diphtherie	47 (8)	17 (4)	.	15 (5)	1	4	5 (2)
Croup	4	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	6 (1)	3	.	—	—	2	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	.	—	—	—	1 (1)
Kindbettfieber . . .	— (3)	1	.	—	—	2	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	1
Rose	9 (1)	1	.	—	3	2	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	40	23	.	20	31	17	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	44 (9)	7 (3)	.	4 (1)	13 (2)	4 (2)	9 (5)
Lungenschwindsucht .	53 (25)	16 (6)	.	1 (3)	17 (5)	6 (1)	18 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	69 (6)	37	.	8 (1)	41	5	16
Akuter Darmkatarrh .	8 (3)	2 (4)	.	1	15	—	5
Chron. Alkoholismus	25	1	.	2	2	1	10 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	24	11	.	2	21	7	7
And. rheumat. Krankh.	43	12	.	4	18	3	11
Verletzungen	94	81 (4)	.	13	66	14	41 (3)
Alle übrigen Krankh.	437 (75)	275 (11)	.	88 (9)	252 (12)	73 (8)	239 (24)
Summe	934 (144)	501 (35)	.	159 (19)	497 (19)	141 (11)	422 (44)
Verbliebener Bestand	4453[9])	1740	.	661	1712	791	2727

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	15./12.-21./12.	8	81	[5]) 74	[5]) 104	5
„ Breslau . . .	desgl.	—	34	47	29	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	9	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	29	2	23	—
„ Arnsberg . .	desgl.	25	134	32	128	4
„ Aurich . . .	desgl.	—	5	15	15	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	21	225	43	109	6
„ Erfurt . . .	desgl.	5	4	8	18	2
„ Hannover . .	desgl.	7	23	16	40	1
„ Hildesheim . .	desgl.	6	106	10	54	—
„ Königsberg .	desgl.	25	14	44	23	1
„ Lüneburg . .	desgl.	1	6	4	7	2
„ Marienwerder	desgl.	17	11	17	14	1
„ Minden . . .	desgl.	1	—	130	27	—
„ Münster . . .	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück . .	1./12.-7./12.	2	14	—	9	—
„ Posen . . .	15./12.-21./12.	4	72	40	34	4
„ Schleswig . .	desgl.	15	99	21	35	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	9	5	6	15	—
„ Stettin . . .	desgl.	4	52	12	28	—
„ Stralsund . .	desgl.	2	4	2	5	—
„ Trier	desgl.	9	4	1	12	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	58	38	74	—
Stadt München . .	desgl.	—	394	39	[7]) 54	2
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	13	[7]) 17	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	7	29	[6]) 25	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	2	2	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	10	1	5	—
Hamburg . . .	desgl.	6	50	13	[7]) 26	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 16,4‰. — [4]) Desgl. 26 = 20,3‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [7]) Einschl. Croup. — [8]) Darunter 10 Fälle im Garnisonlazareth. — [9]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Dezember 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

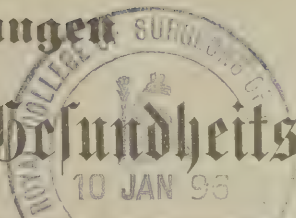
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	15. Dezember	1,9	— 0.2	750,2	747,7	745,7	98	91	87	0,1	NO	1
	16. "	2,1	— 0.6	744,5	746,3	748,7	96	80	90	—	S	2
	17. "	1,0	— 3,0	751,0	752,3	753,5	94	89	96	—	SO	1
	18. "	0,7	— 1,2	755,3	756,8	758.0	98	94	94	—	SO	1
	19. "	— 0,2	— 2,2	755,8	752,8	752,0	92	90	92	—	SO	3
	20. "	1,1	— 0,9	750,7	750,6	751,2	98	98	100	0,5	OSO	1
	21. "	1,1	—	751,9	753,4	755,5	98	96	90	0,7	OSO	C
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	15. Dezember	2,1	— 3,5	709,5	706 5	703,2	90	87	95	3,0	W	1,8
	16. "	3,6	— 5.6	703,9	705,7	705.9	91	82	90	0,4	W	1,4
	17. "	1,5	— 1.4	707,8	708.7	709,4	98	85	85	—	NO	1,2
	18. "	0,2	— 4,2	711,0	711,5	711,0	92	92	95	—	O	2,0
	19. "	— 0,7	— 4.3	705,6	704.1	706,5	98	98	98	—	W	2,1
	20. "	— 0,5	— 3,2	708,5	708,0	708,8	94	96	98	0,5	N	1,3
	21. "	— 0,5	— 3,0	709,4	710,2	712,5	96	96	98	1,3	SW	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 153* bis 160*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.=Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen=Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 8. Januar 1896. Nr. 2.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich - Ungarn. In Galizien wurden vom 23. bis 30. Dezember in 2 zu 2 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 5 Erkrankungen (und 5 Todesfälle) angezeigt, davon 1 (1) im Bezirk Przemysl und 4 (4) im Bezirk Trembowla.

Egypten. Einem von einer Kommission des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien unter dem 15. November 1895 erstatteten Berichte zufolge scheint die Seuche zuerst in Salkieh, einem etwas südlich vom Menzaleh=See gelegenen Orte, aufgetreten zu sein, wo der Ausbruch einer unter den Erscheinungen des Brechdurchfalls verlaufenden Krankheit am 20. September festgestellt wurde. Aehnliche Erkrankungen waren daselbst schon vorher eine Zeit lang beobachtet, auch kamen verschiedentlich Todesfälle vor. Infolge des negativen Ausfalls der bakteriologischen Untersuchung wurde die Krankheit nicht als Cholera aufgefaßt, sondern dem übermäßigen Genuß unbekömmlicher Lebensmittel, u. a. unreifer Datteln, zugeschrieben. Anfang Oktober scheint dieselbe in Salkieh erloschen, jedoch nunmehr in benachbarten Orten aufgetreten zu sein. Vom 4. bis 8. Oktober wurde in Damiette ein religiöses Fest gefeiert, zu welchem sich mehrere hundert Personen aus den umliegenden Ortschaften, besonders auch Anwohner des Menzaleh=Sees einfanden. Hierdurch oder durch den ständigen Handelsverkehr, der sich nach Damiette bewegte, ist die Cholera vermuthlich in diese Stadt gelangt. Der erste Erkrankungsfall wurde daselbst am 9. Oktober festgestellt. Ueber die Einschleppung der Seuche nach Salkieh hat sich nichts ermitteln lassen, da die ersten Fälle wahrscheinlich längere Zeit vor der amtlichen Feststellung der Brechdurchfallepidemie vorgekommen sind. Von den aus Mekka zurückgekehrten Pilgern soll der Ansteckungsstoff nicht mitgebracht worden sein.

Nach einer Mittheilung vom 27. Dezember erkrankten (und starben) in Damiette vom 18. bis 23. Dezember 10 (10) Personen, in Faraskour vom 17. bis 22. Dezember 7 (6), in Zarka vom 17. bis 24. Dezember 4 (1), in Borachia vom 17. bis 24. Dezember 2 (4), in Kafr el Battikh vom 18. bis 24. Dezember 4 (9), in Kafr Galailah vom 19. bis 24. Dezember 6 (5), in Abu=el=Chekuk am 23. Dezember 1 (1).

Laut Meldung vom 30. Dezember ist in Alexandrien ein Cholerafall vorgekommen.

Japan. Amtlicher Mittheilung vom 20. November zufolge sind seit dem 27. Oktober in der Stadt Hiogo (vgl. Veröff. 1895 S. 643), in dem zugehörigen Bezirk seit dem 6. November Choleraerkrankungen nicht mehr festgestellt worden.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den 3 Wochen vom 20. Oktober bis 9. November wöchentlich 4 bezw. 9 bezw. 11 Todesfälle festgestellt, in Ceara vom 25. bis 31. Oktober 2, in Vera Cruz vom 22. bis 28. November 1, ferner auf Cuba in Santjago vom 24. bis 30. November 21, in Cienfuegos vom 25. November bis 1. Dezember und in Cardenas vom 17. bis 23. November je 1.

Laut Meldung vom 30. Dezember hat die Seuche in Rio de Janeiro epidemische Ausbreitnng angenommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4, Warschau 3 Todesfälle; London 12 (Krankenhäuser), Paris 14, Petersburg 12

Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Todesfälle und 191 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin, Essen je 2, London 8, Moskau 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 16, Hamburg 14, Kopenhagen 83 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Görlitz und Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 69, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 145, Düsseldorf 166, Hildesheim 130, Schleswig 125, in München 277, Lübeck 27, Hamburg 35, Budapest 261, Petersburg 129, Wien 327 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Königshütte — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 78, Breslau 36, im Reg.-Bez. Königsberg 104, in Budapest 49, Edinburg 73, London 184 (Krankenhäuser), Paris 68, Petersburg 64, Wien 78 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Beuthen, Gera, M.-Gladbach, Karlsruhe, Osnabrück, Zwickau — Erkrankungen sind vorgekommen in Berlin 112, im Reg.-Bez. Düsseldorf 112, in München 60, Hamburg 34, Kopenhagen 31, London 93 (Krankenhäuser), Paris 127, Petersburg 85, Wien 68 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Harburg — Erkrankungen wurden in Paris 35, Petersburg 206 gemeldet.

(Zur Monatstabelle)[1]. In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Berlin 3, Inowrazlaw 1, Boulogne 7, Le Havre 1, Marseille 21, Rouen, Bombay je 2, Kairo 6, Buenos Aires 15, Rio de Janeiro 287; **Cholera:** Bombay 6; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 29; **Flecktyphus:** Gelsenkirchen, Herne je 2, Linden, Alexandrien je 1, Kairo 3; **Genickstarre:** Elberfeld 1, Baltimore 2, Brooklyn 6; **Influenza:** Berlin 8, Breslau 2, Braunschweig 4, Hamburg 3, Buenos Aires 5.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Kalk, Malstatt-Burbach, Neunkirchen (sogar höher als ein Fünftel), Sankt Johann, Cöthen;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Glogau, Hörde, Wismar;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Düren, Forst, Gelsenkirchen, Halberstadt, Inowrazlaw, Kolberg, Malstatt-Burbach, Recklinghausen, Schneidemühl, Wurzen, Zwickau, Mannheim, Gera, höher sogar als ein Fünftel in Hörde, Merseburg, Schalke, Apolda, Greiz;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Essen, Minden, Quedlinburg.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Forst, Herford, Iserlohn, Koblenz, Rheydt, Saarbrücken, Siegen, Trier, Velbert, Wilhelmshaven, Witten, Amberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Nürnberg, Pirmasens, Meißen, Pieschen, Karlsruhe, Bremerhaven, Le Havre, Bombay, mehr sogar als ein Drittel in Geestemünde, Paderborn, Bayreuth, Speyer;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 36 deutschen Orten;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg (mehr sogar als ein Drittel), Elbing, Luckenwalde, Recklinghausen, Zeitz, Ingolstadt, Speyer, Döbeln, Glauchau, Ulm, Basel, Genf, Zürich, Alexandrien, Kairo.

Unter den 247 deutschen Orten hatte keiner im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeitsmaximum betrug 34,0‰ gegen 51,0‰ im Vormonat.

Die Säuglingssterblichkeit war in 3 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, Meißen 341 (Gesammtsterblichkeit 13,7), Kalk 352 (34,0), Prenzlau 429 (30,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 67 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Neumünster 11,9 (1890/92: 20,5), Hameln 11,7, Kreuznach 11,6, (1882/91: 23,1), Lehe 11,5, Hagen 11,2 (1881/90: 24,6), Hanau 11,2 (24,2), Paderborn 11,2 (1886/90: 20,9), Minden 11,1 (1881/90: 20,2), Bautzen 11,1 (1882/91: 21,9), Reichenbach 10,8 (27,8), Iserlohn 10,5 (1881/90: 21,9), Döbeln 10,0, Wilhelmshaven 9,3 (1890/92: 15,4), Siegen 8,5 (1882/91: 21,2), Celle 8,2 (1881/90: 20,3), Remscheid 7,8 (21,2), Ludwigsburg 6,5 (1882/91: 17,0).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altenessen (Gesammtsterblichkeit 14,3), Altona (14,7), Bottrop (16,8), Brieg (17,5), Celle (8,2), Göttingen (12,6), Hagen (11,2), Hanau (11,2), Herne (27,3), Hildesheim (16,1), Iserlohn (10,5), Koblenz (12,8), Kreuznach (11,6), Lüdenscheid (12,3), Minden (11,1), Mülheim a. Rh. (16,8), Neiße (12,5), Paderborn (11,2), Quedlinburg (16,3), Remscheid (7,8), Saarbrücken (12,8), Schalke (21,1), Siegen (8,5), Staßfurt (12,8), Wilhelmshaven (9,3), Hof (12,2), Pirmasens (12,6), Werdau (15,6), Göppingen (16,1), Ludwigsburg (6,5), Darmstadt (15,7), Eisenach (16,2), Weimar (13,6), Oldenburg (15,1), Gotha (13,4), Koburg (16,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 63, weniger als ein Fünftel derselben in 88 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 0 Orte gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 67 gegen 25. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 3 Orten gegen 21, weniger als 200,0 in 187 gegen 109 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Portugal. Durch eine am 24. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Tanger (vgl. Veröff. 1895 S. 680) für verdächtig erklärt worden. — Durch eine am 28. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung sind sämmtliche Häfen Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1895 S. 645) seit dem 1. Dezember für rein von Cholera erklärt worden.

Bayern. Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Mittelfranken während des Jahres 1893.

(Nach einer Bearbeitung des Reg.- und Kreis-Mediz.-Raths Dr. C. Martius. Ztschr. des königl. bayer. stat. Bur. 1895 Beil.) Vgl. Veröff. 1893 S. 586.

Mit Ausnahme der Städte Fürth und Rothenburg und des Bezirksamts Rothenburg a. T. waren sämmtliche 25 Verwaltungsbezirke an der Statistik der Infektionskrankheiten betheiligt.

Im Ganzen wurden während des Berichtsjahres 15997 (1892: 12950) Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet oder auf je 100 Einwohner 2,23 (1,82), darunter aus den Städten 7562 (7036) oder 2,76 (2,64),

---

[1]) Der Nachweis aus Freiburg ist ausgeblieben.

aus den Bezirksämtern 8435 (5914) oder 1,92 (1,32). Von diesen Erkrankungen führten 4669 (3553), entsprechend 0,651 (0,499)% der Bevölkerung, zum Tode, desgleichen in den Städten 1764 (1167) bezw. 0,645 (0,438), in den Bezirksämtern 2905 (2386) bezw. 0,656 (0,535).

Am häufigsten wurden Fälle von croupöser Lungenentzündung gemeldet, nämlich 4378 (2885) oder von je 100 überhaupt gemeldeten Fällen 27,4 (22,3), demnächst Croup und Diphtherie 3009 (2544) oder 18,8 (19,7), Brechdurchfall 2404 oder 15,1, Gelenkrheumatismus 1601 (1247) oder 10,0 (9,6), Keuchhusten 1089 (932) oder 6,8 (7,2), Rothlauf 1051 (670) oder 6,6 (5,2), Scharlach 880 (586) oder 5,5 (4,5), Schafblattern 495 (573) oder 3,1 (4,4), Wechselfieber und intermittir. Neuralgien 279 (244) oder 1,7 (1,9), Masern 276 (3006) oder 1,7 (23,2), Unterleibstyphus 181 (165) oder 1,1 (1,3), Kindbettfieber 119 (66) oder 1,5 (1,0), Mumps 121 oder 0,8, Eiterfieber 42, Augenentzündung der Neugeborenen 39, Genickkrampf 27 (24), Ruhr 4 (7), Pocken 2 (1). — Von je 100 Todesfällen an Infektionskrankheiten wurden 37,8 (47,1) durch Croup und Diphtherie veranlaßt, 26,3 (28,9) durch croupöse Lungenentzündung, 18,7 durch Brechdurchfall, 5,5 (7,4) durch Keuchhusten und 4,8 (5,0) durch Scharlach.

Zeitlich kamen die zahlreichsten Fälle, 1676, im Mai, die spärlichsten, 1013, im Oktober zur Meldung. Im Mai wurde auch der Höchstbetrag von Erkrankungen an croupöser Lungenentzündung, 607, Rothlauf, 133, und an Wechselfieber und intermittirenden Neuralgien, 40, beobachtet.

Bayern. Morbiditäts-Statistik von Niederbayern für 1894.

(Nach einer Bearbeitung des Kreismediziналraths Dr. Egger. Ztschr. d. Königl. bayer. stat. Bur. 1895. Beil.)

Die Summe der an Infektionskrankheiten behandelten Kranken betrug, soweit Meldungen eingegangen sind, 11470, von denen 50,55% dem männlichen und 49,45% dem weiblichen Geschlechte angehörten. Die größte Krankenzahl hatten April und Mai, 13,88 und 12,67, die geringste August und September mit 5,02 und 4,94% der Gesammtzahl von Kranken.

An Brechdurchfall wurden 1259 oder 10,97% aller Kranken behandelt. Zeitlich bewegte sich die Anzahl der Fälle in gewohnter Weise, sie begann im Januar mit 61, stieg hierauf fortwährend bis zum Juli auf 170, ging im August auf 160, September 155, Oktober 122 zurück und erreichte im Dezember mit 55 das Minimum. Auf das Säuglingsalter entfielen 53,8% der Fälle. Von Diphtherie kamen 949 Fälle oder 8,27% zur Behandlung. Die Monate Januar, Februar, März, November und Dezember brachten mehr als die Hälfte der Fälle, 57,2% oder 108 auf den Monat, die übrigen Monate durchschnittlich nur 58. Von den Altersgruppen stand diejenige vom 2. bis 5. Lebensjahre mit 378 oder 39,8% obenan, alsdann folgte die Gruppe von 6 bis 10 Jahren mit 225 oder 23,4% Fällen. Der Antheil der Rothlauferkrankungen berechnete sich mit 598 Zugängen auf 5,21% der gemeldeten Krankheitsfälle. Hauptsächlich waren Personen im Alter von 31 bis 60 Jahren ergriffen. Auf Intermittens kamen 303 Fälle oder 2,64%, welche sich ausschließlich der unmittelbaren Städte auf 140 Orte, vornehmlich in den Bezirken Dingolfing (39), Mallersdorf (34), Vilshofen (32), Eggenfelden (31), vertheilten. Die Fälle von Kindbettfieber, 104 oder 0,90%, betrafen am häufigsten 31 bis 40 Jahre alte Frauen. Augenentzündung der Neugeborenen wurde in 52 Fällen beobachtet, welche sechsmal zu je 2 Fällen in einem Monat, im Uebrigen vereinzelt vorkamen. Die vorherrschende Krankheitsform des Jahres bildeten die Masern, welche 32,83% (3869) aller Fälle ausmachten. Die Monate Januar bis Juli hatten zwischen 228 und 810, die Monate August bis Dezember zwischen 41 und 81 Fällen aufzuweisen. Am stärksten betheiligt war die Altersklasse von 2 bis 5 Jahren (45,8%), demnächst diejenige von 6 bis 10 Jahren (31,3%). Von Genickstarre wurden 14 Fälle mitgetheilt, welche sich auf 2 Städte und 6 Bezirke vertheilten, von Mumps 96, von Septikämie 35, von Varicellen 93. Die Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von Lungenentzündung belief sich auf 2039 oder 17,77% aller Erkrankungen. Das männliche Geschlecht war mit 56,20% überwiegend betroffen. Von den einzelnen Monaten wies der April mit 355 Fällen die größte, der August mit 75 die niedrigste Ziffer auf. Auf das Säuglingsalter kamen 16 Fälle, auf das 2. Lebensjahr 65, auf das 2. bis 5. und 6. bis 10. 183 und 188, auf das 11. bis 20. und 20. bis 30. 283 und 302, auf das 31. bis 40. 215, auf die folgenden Jahrzehnte 269, 202, 188 und 115. Der akute Gelenkrheumatismus veranlaßte 1064 oder 9,06% Erkrankungen, davon 55,73 bei dem männlichen Geschlecht. In den Monaten Januar bis April kamen durchschnittlich 118 Fälle zur Beobachtung. Von insgesammt 45 Fällen von Ruhr trafen 37 in die Zeit vom Juni bis September. An Scharlach erkrankten 204 Personen, d. i. 1,86% aller Fälle; die Kranken standen vornehmlich im 3. bis 5. (69), 6. bis 10. (56) und 11. bis 15. (43) Lebensjahre. Der Keuchhusten erreichte mit 516 Fällen 4,40% der Gesammtzahl. Abweichend von den übrigen Krankheiten traf bei diesem die größere Zahl der Erkrankungen auf die zweite Jahreshälfte. Von den Altersgruppen stand diejenige von 3 bis 5 Jahren mit 55,4% der Fälle obenan. Fälle von Unterleibstyphus wurden 227 oder 1,9% festgestellt, von denen 47,35% bei Männern vorkamen. In den Monaten Juli bis November ereigneten sich 27 bis 35 Erkrankungen. Die meisten Kranken entfielen auf Bezirk (48) und Stadt (22) Passau, die Bezirke Bogen (40), Vilshofen (21) und Stadt Straubing und Bezirk Pfarrkirchen (je 14). Blattern sind in 3 Bezirken in leichter Form vereinzelt aufgetreten.

Bayern. Morbiditäts-Statistik der Infektionskrankheiten im Reg.-Bez. Schwaben für 1894.

(Nach einer Bearbeitung des Königl. Bezirksarztes I. Kl. Dr. Friedrich Böhm. Ztschr. d. Königl. bayer. stat. Bur. 1895 Beil.)

Von den 263 Aerzten des Bezirks betheiligten sich 226 oder 85,9% an der Statistik. Dieselben meldeten 15961 Krankheitsfälle, von denen die meisten, 1590, auf den Mai, die wenigsten, 942, auf den September fielen.

Am häufigsten kamen Masern mit 3485 Fällen zur Behandlung, alsdann Diphtherie mit 2945, croupöse Lungenentzündung mit 2750, Brechdurchfall mit 1583, akuter Gelenkrheumatismus mit 1340 Fällen.

Die Masern haben das Land in epidemischer Verbreitung durchzogen und keine Stadt, keinen Verwaltungsbezirk verschont. Sie führten 21,8% aller gemeldeten Erkrankungen herbei. Am stärksten herrschten sie von Mai bis Juli, im November und Dezember. Die Diphtheriefälle machten 18,4% der Gesammtzahl aus. Ihre größte Verbreitung erreichte die Krankheit im Januar und Februar. Sämmtliche Städte und Bezirksämter wurden heimgesucht. Das Gleiche gilt für die croupöse Lungenentzündung, welche 17,2% aller Fälle veranlaßte. Zuweilen nahm sie eine epidemische Verbreitung an. Die Frühlingsmonate schienen ihre Entwicklung besonders zu fördern. An dem im Juli bis September am stärksten verbreiteten Brechdurchfall erkrankten 1583 Personen oder 9,2% aller Erkrankten, am akuten Gelenkrheumatismus, welcher in den ersten sechs Monaten fast gleichmäßig hohe Ziffern aufwies, 1340 oder 8,3%. Unter den übrigen Krankheiten standen obenan der Rothlauf mit 790 Fällen oder 4,8% (hauptsächlichste Verbreitung in den ersten sechs Monaten), Keuchhusten mit 735 oder 4,5% (ohne auffallende zeitliche Steigungen und Senkungen), Scharlach mit 651 oder 4,0% (desgl.), die epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung mit 465 oder 2,9% und der Unterleibstyphus mit 456 oder 2,8% Fällen, welche letztere auf 9 Städte und 14 Bezirksamtssprengel trafen und vornehmlich im August und

im Oktober bis Dezember beobachtet wurden. Von Blattern kam 1 Fall im Dorfe Ollarzried, Bez.-A. Memmingen zur Anzeige, welcher auf Einschleppung beruhte. An Varicellen erkrankten 258 Personen, an Wechselfieber 165, Kindbettfieber 116, Genickstarre 58, Augenentzündung der Neugeborenen 101, Pyämie und Septicämie 48, Ruhr 14.

Gesundheitszustand in Stockholm während des Jahres 1894. (Nach dem Bericht des Prof. K. Linroth: „Berättelse om Allmänna Helsotillstandet; Stockholm“) Vergl. Veröff. 1895 S. 274.

Die Sterblichkeitsziffer in Stockholm hat im Jahre 1894 seit 1860 den niedrigsten Stand erreicht. Bei einer mittleren Bevölkerung von 256 120 starben 4687 Personen, das sind 18,30 ‰ (im Vorjahre 19,27 ‰.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 7032; im ersten Lebensjahr starben 1109 Kinder, das ist auf je 100 Lebendgeborene 15,77 (14,77.)

Von 220 Todtgeburten erfolgten 66 außer der Ehe. Die Geburtsziffer betrug im Ganzen 27,80 ‰ der Bevölkerung (27,87), die Zahl der unehelich Geborenen 2037, d. i. 28,97 ‰ (28,82) der Lebendgeborenen. Die verhältnißmäßig meisten Todesfälle fielen auf den Dezember (521), die wenigsten auf den Februar (534). Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr war im August (120), Juni (118) und Dezember (116) am beträchtlichsten.

Die meisten Todesfälle wurden durch Lungenschwindsucht verursacht, es starben daran 673 Personen (1893: 677), von diesen befanden sich im Alter von 20 bis 60 Jahren 479, d. i. fast 1/3 der 1506 in diesem Alter Gestorbenen (31,8%). Außerdem kamen 146 Todesfälle an tuberkulöser Gehirnhautentzündung zur Meldung. Es starben ferner an Diphtherie 200, Masern 140, Scharlach 96, Influenza 44, Keuchhusten 42, Croup 34, Pyämie 25, Rose 20, Typhus 18, Säuferwahnsinn 17, Kindbettfieber 12, Tetanus 8, Syphilis 9, angeborener Syphilis 13. An Herzkrankheiten starben 200, an Lungenentzündung 487, akutem Bronchialkatarrh 187, Brustfellentzündung 14, akutem Magen- und Darmkatarrh 252 — davon 210 Kinder im ersten Lebensjahr —. Brechdurchfall 92 — darunter 86 Säuglinge —, Nierenentzündung 157, Krebs 284. Es fanden ihren Tod in Folge von Unglücksfällen 109, durch Selbstmord 130, durch Ermordung 4 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 28. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 310.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck und für das bremische Staatsgebiet wird vom 10. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt,

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Boetticher.

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 809.)

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachungen vom 7. Dezember 1895. (Reg.-Bl. S. 244.)

An Stelle des Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. betr. die Errichtung einer Niederlage für Diphtherieserum (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. S. 77) tritt nachstehende Bestimmung:

Alle Apotheken des Landes können auf Bestellung aus dieser Niederlage Diphtherieserum hierorts zum Preise von 1 ℳ 80 Pf. die Flasche Nr. I (600 Immunisirungseinheiten in 6 ccm) und von 3 ℳ die Flasche Nr. II (1000 Einheiten in 10 ccm) gegen die Verpflichtung erhalten für die ärmere Bevölkerung beim Verkauf aus diesem Bezuge 20% Rabatt auf den Arzneitaxpreis zu geben und können auch aus der Niederlage hochwerthiges Diphtherieserum die Flasche Nr. 0 D (500 Einheiten in 1 ccm) zum Preis von 4 ℳ und die Flasche Nr. III D (1500 Einheiten in 3 ccm) zum Preis von 12 ℳ bekommen.

Zugleich wird bemerkt, daß die im letzten Absatz der Bekanntmachung vom 1. Mai d. J. (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. S. 78) erwähnte Rücknahme trübe gewordener Flaschen bei dem hochwerthigen Diphtherieserum zunächst nicht stattfindet.

Schwerin, den 7. Dezember 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

Im Anschluß an die Arzneitaxe vom 15. Januar d. J. wird unter Aufhebung des Publikandums vom 1. Mai d. J. über das Diphtherieserum (Reg.-Bl. 1895, Amtl. Beil. Nr. 15) hierdurch bestimmt, daß mit Einrechnung der Taxe der Arbeiten und Gefäße der Taxpreis des Serum antidiphthericum für je 1 ccm., wenn derselbe unter 300 Immunisirungseinheiten enthält 45 Pf., wenn er 300 bis 500 Einheiten 65 Pf., und wenn er 500 und mehr Einheiten enthält, 95 Pf. beträgt.

Schwerin, den 7. Dezember 1895.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

Großherzogthum Sachsen. Ministerial-Bekanntmachung vom 18. November 1895. (Reg.-Bl. S. 417.)

Dieselbe weist folgende Abweichungen von dem preußischen Erlaß vom 4. November 1895 (Veröff. 1895 S. 809) auf:

Im Eingange heißt es „wird in Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. April 1895 (Reg.-Bl. S. 139 ff.) hierdurch verordnet“ statt „bestimme ich hiermit . . . . M. 2677, U. J. 735 —,“.

Im 2. Absatz heißt es am Schluß der Klammer „in Berlin“ statt „hierselbst“.

Die Worte „eine solche ist erst dann . . . .“ bis zum Schlusse des drittletzten Absatzes fallen fort.

Der Anfang des nächsten Absatzes lautet abweichend „Die bisherigen Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. April d. J. hinsichtlich der Werthbemessung . . . .“.

Der letzte Absatz der preußischen Erlasses ist fortgefallen.

Braunschweig. Bestimmungen vom 18. November 1895.

Dieselben unterscheiden sich von dem vorerwähnten preußichen Erlaß nur dadurch, daß im Eingange „bestimmen wir hiermit in Ergänzung unserer früheren, denselben Gegenstand betreffenden Erlasse“ statt „bestimme ich hiermit . . . . . M 2677, U. J. 735 —,“ und im 2. Absatz am Schluß der Klammer „zu Berlin“ statt „hierselbst“ zu lesen ist.

Der letzte Absatz des preußischen Erlasses ist fortgefallen.

Sachsen-Meiningen. Ministerialbekanntmachung vom 23. November 1895. (Reg.-Bl. S. 1179.)

Die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning“ in Höchst a. M. haben ein Diphtherieserum hergestellt, das mehr als 200 Immunisirungs-Einheiten in 1 ccm enthält. Unter den in §§ 2 bis 4 des Ausschreibens vom 30. April d. J. (Sammlung Bd. X, S. 641) bezeichneten Voraussetzungen darf auch solches höherwerthiges Serum in den Apotheken abgegeben werden.

Der folgende Theil der Bekanntmachung lautet wie in dem preußischen Erlaß, nur ist im 2. Absatz am Schluß der Klammer „in Berlin“ statt „hier-

selbst“ und der Eingang des vorletzten (in dem preußischen Erlaß drittletzten) Absatzes:
„Eine Ermäßigung des Preises zu Gunsten der Krankenanstalten u. s. w. (vgl. § 6 des Ausschreibens vom 30. April d. J.) wird zunächst“ zu lesen.

Anhalt. Ministerialerlaß vom 25. November 1895.

Im ersten Absatz sind die Worte „unserer Erlasse vom 10. Februar, 8. und 25. April d. J.“ an die Stelle von „meiner Erlasse vom . . . . M. 2677, U. J. 735 —,“ in dem preußischen Erlaß getreten.

Ferner heißt es im 2. Absatz am Schlusse der Klammer „in Berlin“ statt „hierselbst“.

Der letzte Absatz des preußischen Erlasses ist fortgefallen.

Reuß j. L. Ministerialbekanntmachung vom 25. November 1895. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 445.)

Im ersten Absatz sind die Worte „unserer Bekanntmachungen vom 22. Januar und 30. Juni d. J. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 22 und 235),“ an die Stelle von „meiner Erlasse vom . . . . . M. 2677, U. J. 735 —,“ in dem preußischen Erlaß getreten.

Im 2. Absatz heißt es am Schlusse der Klammer „in Berlin“ statt „hierselbst“.

Der letzte Absatz des preußischen Erlasses ist fortgefallen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachung, betr. die Wild- und Rinderseuche. Vom 18. Dezember 1895. (R.-A. Nr. 303.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Bestimmung getroffen, daß die Wild- und Rinderseuche, an welcher neben Roth- und Schwarzwild auch Rinder, Pferde und Haus-Schweine erkranken können, in veterinärpolizeilicher Beziehung wie der Milzbrand zu behandeln ist.

Es besteht demnach auch für die Seuche gemäß § 9 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 die Anzeigepflicht.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Stadt Rostock. Betriebsordnung für die Seequarantäneanstalt.

Die durch Rath- und Bürgerschluß festgestellte, vom hohen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, genehmigte Betriebsordnung für die zu Rostock errichtete Seequarantäneanstalt wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben im Rathe zu Rostock am 18. Oktober 1895.

H. Oertzen, Rathssekretair.

Betriebsordnung für die zu Rostock errichtete Seequarantäneanstalt.

I. Die Seequarantäneanstalt ist zur Aufnahme von Wiederkäuern und Schweinen, welche aus Dänemark, Schweden und Norwegen auf dem Seewege nach Rostock gelangen, während der gesetzlich vorgeschriebenen Quarantänezeit bestimmt.

II. Die Quarantäneanstalt steht unter Leitung der Deputation zur Verwaltung des städtischen Schlachthofes und unter polizeilicher Aufsicht des Polizeiamtes.

III. Die Aufsicht in der Anstalt und die Leitung des Betriebes in derselben ist dem Inspektor des städtischen Schlachthofes und dessen Vertreter übertragen. Ihren Anweisungen hat jede die Anstalt betretende Person Folge zu leisten, insbesondere der Weisung, sich sofort von der Anstalt zu entfernen.

Der Inspektor und sein Vertreter sind befugt, Personen, die sich ihren Anforderungen nicht fügen, aus der Anstalt entfernen zu lassen.

IV. Der Zutritt zur Anstalt ist nur gestattet

a) den mit der Verwaltung derselben beauftragten Personen,

b) dem zur Beobachtung und Untersuchung des eingestellten Viehes bestellten Thierarzte,

c) den auf der Anstalt eingestellten Arbeitern.

V. Anderen Personen ist der Zutritt nur ausnahmsweise und nur nach eingeholter Erlaubniß des Inspektors gestattet.

VI. Alle Personen, welche die Ställe betreten, haben sich vor ihrem Eintritt in dieselben und nach Verlassen derselben einer hinreichenden Desinfektion, insbesondere hinsichtlich ihrer Hände und ihrer Fußbekleidung zu unterziehen, auch nach Befinden des Inspektors eine besondere Bekleidung und namentlich Fußbekleidung anzulegen.

Das auf der Anstalt angestellte Wärterpersonal hat sowohl beim Eintritt wie beim Verlassen der Anstalt die Oberkleider und das Schuhzeug zu wechseln; letzteres ist in beiden Fällen mit Creolin abzubürsten.

VII. Hunde und andere Hausthiere dürfen auf der Anstalt nicht geduldet und nicht auf dieselbe gebracht werden.

VIII. Die Zugänge zu der Quarantäneanstalt sind nur für den Einlaß der Viehtransporte und der zum Betreten der Anstalt befugten Personen zu öffnen, im Uebrigen stets geschlossen zu halten.

IX. Der Transport des für die Anstalt bestimmten Viehes findet nur vermittelst Eisenbahnwagen von dem für diesen Zweck bestimmten und hergerichteten Ladungsplatz in Warnemünde aus statt, nachdem das Vieh vor seiner Ausschiffung auf dem Transportschiffe durch den beamteten Thierarzt untersucht worden ist. Die Entladung des Viehes findet nur auf der Anstalt statt.

X. Die zum Transport benutzten Eisenbahnwagen und die für den Auftrieb benutzten Rampen und Wege sind nach ihrer Benutzung sofort von hierzu bestimmten Arbeitern unter Aufsicht eines städtischen Beamten zu reinigen und zu desinfiziren.

XI. In dem Stalle hat das Vieh die gesetzlich vorgeschriebene Quarantänezeit zu verbleiben und darf vor Ablauf derselben nicht entfernt werden. Nur wegen schwerer Beschädigungen, welche eine Abschlachtung des beschädigten Thieres vor Ablauf der Quarantänezeit vernothwendigten, dürfen Thiere auch vor Ablauf der Quarantänezeit aus dem Stalle entfernt und im benachbarten städtischen Schlachthaus abgeschlachtet werden.

Vieh eines neuen Transportes darf mit Vieh eines früheren Transportes nicht in demselben Quarantänestall untergebracht werden. Eine Ausnahme ist nur unter der Bedingung gestattet, daß das Vieh des früheren Transportes nicht zeitiger aus der Quarantäne entlassen wird, als dasjenige des neuen Transportes.

XII. Die Wartung des Viehes geschieht ausdrücklich durch zu diesem Zwecke auf der Anstalt angestellte Arbeiter.

Die Wartung der in einem Stalle eingestellten Thiere ist bestimmten Arbeitern übertragen, welche die anderen Ställe der Anstalt nicht betreten dürfen.

XIII. Innerhalb der durch Buchstaben resp. Ziffern zu bezeichnenden Ställe sind in die Augen fallende Tafeln anzubringen, auf welchen die Anzahl der in den Ställen aufgenommenen Thiere und das Datum des Einlieferungstages leicht erkennbar verzeichnet steht.

XIV. Durch geeignete Buchführung ist der Nachweis zu liefern, welche der Anstalt befindlichen Ställe in Benutzung sind, welche Stückzahl von Thieren in jedem einzelnen der Ställe eingestellt, wann dieselben eingestellt sind und wann sie die Ställe verlassen haben.

XV. Die von dem Quarantänevieh während der Quarantänezeit produzirte Milch ist zu vernichten. Der in den Ställen aufkommende Dung ist in dichten Wagen in die zu seiner Aufnahme bestimmten, auf der Anstalt belegenen Dunggruben zu schaffen und dort einer ordnungsmäßigen Desinfektion zu unterziehen.

Das in den Ställen zur Verwendung gelangende Rauhfutter und Stroh darf aus der Anstalt nicht entfernt werden.

XVI. Nach beendigter Quarantänezeit hat die Entfernung des Viehes auf Wegen zu geschehen, welche von neu eingebrachten Thieren nicht begangen sind.

XVII. Der Stall, aus welchem das Vieh nach überstandener Quarantänezeit entfernt ist, ist sofort einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unter Aufsicht des Inspektors oder dessen Stellvertreters zu unterziehen, bevor er zur Aufnahme anderen Viehes benutzt wird.

XVIII. Die Quarantänezeit wird berechnet von dem Tage, an welchem das Thier in den Quarantänestall aufgenommen ist und gilt als beendigt mit Ablauf des 10. Tages, den Aufnahmetag eingerechnet.

XIX. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, soweit durch dieselben nicht gleichzeitig schwerere Strafen verwirkt werden.

Die Strafen können durch golizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Bekanntmachung, betr. Benutzung der Seequarantäneanstalt zu Rostock.

I. Bis auf Weiteres geschieht die Aufnahme des Viehes in die Quarantäneanstalt nur am Donnerstag und Freitag jeder Woche und wird an einem anderen Tage nur zugelassen, wenn durch besondere Verhältnisse, z. B. Witterungsverhältnisse, die Einlieferung an den bestimmten beiden Tagen nicht hat geschehen können.

II. Diejenigen Personen, welche Vieh in die Quarantäneanstalt einzustellen wünschen, haben spätestens am Dienstag jeder Woche der Verwaltung schriftliche Mittheilung über die Anzahl der Thiere, welche sie einzustellen beabsichtigen, zugehen zu lassen. In dieser Anmeldung ist gleichzeitig anzugeben mit welchem Schiffe und an welchem Tage die angemeldeten Thiere voraussichtlich eintreffen werden, die Anmeldung hat unter Benutzung des von der Verwaltung hierfür vorgeschriebenen Formulars in doppelter Ausfertigung zu erfolgen. Dem Anmelder wird das eine Exemplar mit dem Vermerk zurückgegeben werden, ob und wieviel Thiere an dem bezeichneten Tage eingestellt werden können.

III. Zur Landung in Warnemünde können nur solche Thiere zugelassen werden, für welche eine Bescheinigung der Schlachthofverwaltung beigebracht wird, daß die Thiere am Tage der Landung Aufnahme in die Quarantäneanstalt finden werden.

IV. Die Landung und Einstellung der Thiere ist davon abhängig, daß zuvor für jedes Stück eine Sicherstellung von 10 ℳ bei der Schlachthofkasse hinterlegt wird. Die Hinterlegung hat in der Regel bei der Anmeldung, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach erhaltenem Bescheide über die Aufnahme zu geschehen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Verwaltung befugt, über den Raum anderweitig zu verfügen. Nach Einzahlung der Sicherheit wird ein Erlaubnißschein zur Einbringung der Thiere in die Quarantäneanstalt ertheilt (cfr. III), welcher bei der Landung dem untersuchenden Thierarzt zur Kenntnißnahme und Unterschrift vorzulegen ist.

V. Die eingezahte Sicherheit von 10 ℳ verfällt der Verwaltung für jedes nicht eingelieferte Stück Vieh. Wenn von einem Anmelder weniger als die Hälfte derjenigen Thiere, für welche Sicherheit geleistet ist, eingeliefert wird, so verfällt die gesammte, für die betreffende Sendung eingestellte Sicherheit der Verwaltung. Wenn nachweislich die Einlieferung ohne Schuld des Abladers oder des Anmeldenden unterblieben ist, so kann die Schlachthofdeputation von der Einziehung der Sicherheit oder eines Theiles derselben Abstand nehmen.

Die eingezahlte Sicherheit von 10 ℳ haftet auch für die Quarantanegebühren und wird bei der Schlußabrechnung in An- und Abrechnung gebracht. Wird infolge von Seuchenausbrüchen die vorübergehende Schließung der Quarantäneanstalt oder eines Theiles derselben seitens der Polizeibehörde verfügt, so findet auch nach erfolgter Sicherheitsleistung eine Aufnahme der angemeldeten Thiere nicht statt und haben die Interessenten den ihnen dadurch etwa erwachsenden Schaden zu tragen. Die bereits geleistete Sicherheit wird in diesem Falle zurückgewährt.

Die Schlachthofdeputation ist befugt, den Umständen nach von der Bestellung einer Sicherheit Abstand zu nehmen und die Frist zur Anmeldung der Thiere und auch die Einfuhrtage abzuändern.

VI. Die auswärtigen Einsender von Vieh müssen einen in Rostock oder Warnemünde wohnhaften Vertreter bestellen, mit welchem die Verwaltung verhandeln wird und welcher ihr für die Erfüllung der den Einsendern nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

VII. Die Entlöschung und das Verladen der Thiere in Warnemünde, sowie der Transport derselben durch die Eisenbahn von dort in die Quarantäneanstalt geschieht für Rechnung und Gefahr der Interessenten; die Verwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgend welcher Art, welche von den betreffenden Transportunternehmern etwa verschuldet werden sollten.

VIII. Der Abtrieb nach beendeter Quarantäne aus den Quarantäneställen hat sofort zu geschehen, so daß die Ställe spätestens am Abend des auf den Schluß der Quarantäne folgenden Tages geräumt sein müssen.

IX. Für die rechtzeitige Zahlung der Gebühren haftet außer der Sicherheitsleistung von 10 ℳ pro Haupt Vieh das in den Quarantäneställen eingestellte Vieh, so daß sich die Verwaltung gegebenen Falles durch dasselbe bester Gelegenheit nach bezahlt machen kann.

Rostock, im Oktober 1895.

Die Deputation zur Verwaltung des städtischen Schlachthofes und der Seequarantäneanstalt.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs der Schweine. Vom 14. November 1895.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Oktober d. Js. (R.-G.-Bl. S. 447)[1]) für das Herzogthum vom 1. d. Mts. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht für die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine im Sinne des § 9 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes angeordnet:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten und die erkrankten und verdächtigen Thiere derart abzusondern, daß die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere fern gehalten wird.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer und Abdecker, wenn sie, bevor die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige erstattet ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige oder, wenn sie auf einem anderen Wege von dem Ausbruch einer der in Rede stehenden Seuchen oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort der Landespolizeibehörde Mittheilung zu machen, welche alsbald den Kreisthierarzt behufs Feststellung des Thatbestandes an Ort und Stelle entsendet. Eine wiederholte Abordnung des Kreisthier-

[1]) Veröff. 1895 S. 768.

arztes an einen und denselben Seuchenort zwecks Feststellung weiterer Seuchenfälle ist nicht erforderlich.

§ 3. Ist nach der Erklärung des Kreisthierarztes der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs festgestellt oder begründeter Verdacht eines Seuchenausbruches vorhanden, so hat für den ersten Fall der Kreisthierarzt und bei dem Auftreten weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die Ortspolizeibehörde die Ansteckungsquelle, sowie ferner zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 14 Tagen Schweine aus dem verseuchten Gehöfte ausgeführt worden sind, und das Ergebniß der Landespolizeibehörde zu berichten. Ebenfalls hat die Ortspolizeibehörde für die Anbringung einer den Seuchenausbruch bezeichnenden deutlichen Inschrift am Haupteingangsthore des Seuchengehöfts Sorge zu tragen.

§ 4. Der erstmalige Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise in der Gemeinde und von der Landespolizeibehörde in den Braunschw. Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bezw. Stallsperre. Personen, welche nicht mit der Pflege und Wartung betraut sind, ist der Zutritt zu den abgesperrten Thieren zu verbieten. Desgleichen ist der Besitzer oder dessen Vertreter gehalten, dafür zu sorgen, daß fremde Schweine nicht auf das Seuchengehöft kommen.

Als verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken Thiere in demselben Gehöfte oder derselben Heerde sich befinden oder in den letzten 14 Tagen, wenn es sich um Rothlauf, beziehungsweise 4 Wochen, wenn es sich um Schweineseuche (Schweinepest) handelt, befunden haben.

§ 6. Die Ausfuhr verdächtiger Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung kann durch die Landespolizeibehörde gestattet werden:

nach benachbarten Ortschaften mittelst Wagen, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht gestatten, sowie unter der gleichen Bedingung nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mit der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen von obengedachter Beschaffenheit zugeführt werden.

Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zufuhr verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 7. Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden, wobei alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verschleppung der Seuche zu verhindern geeignet sind. Das Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem, gepökeltem oder geräuchertem Zustande aus dem Gehöfte abgegeben werden.

§ 8. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Thiere müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Gleiche hat nach erfolgter Desinfektion mittelst Kalkmilch oder anderer geeigneter Desinfektionsmittel zu geschehen mit den Eingeweiden der geschlachteten Thiere, den Exkrementen, dem Blut und anderen Abfällen, sowie dem Dünger und der Streu aus den Seuchestallungen

§ 9. Die Ställe und Standorte der seuchenkranken Thiere, die Stallgeräthe, sowie die beim Schlachten und Verscharren der seuchekranken Thiere benutzten Gegenstände müssen unter polizeilicher Aufsicht nach Angabe des Kreisthierarztes desinfizirt werden.

§ 10. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist durch die Landespolizeibehörde der Seuchenort gegen die Ausfuhr, das Durchtreiben und jede andere Durchführung von Schweinen zu sperren und das gemeinschaftliche Austreiben der Schweine zur Weide, sowie die Abhaltung von Schweinemärkten in der verseuchten Ortschaft und deren näheren Umgebung zu verbieten. Die Ausfuhr von gesunden Schweinen aus der gesperrten Ortschaft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann nach den in § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Eine Entsendung des Kreisthierarztes in die verseuchten Orte behufs Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Schutzmaßregeln erfolgt nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Landespolizeibehörde.

§ 11. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so ist von der Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Schlachtung derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere nach den im § 6 getroffenen Bestimmungen gestattet werden.

Gelangt die Seuche auf einem Schlachthofe zum Ausbruch, so sind die erkrankten und verdächtigen Thiere abzuschlachten. Das Fleisch kranker Thiere darf nur in vollständig durchgekochtem, gepökeltem oder geräuchertem Zustande in den Verkehr gebracht werden.

§ 12. Die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze verseuchte Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen, nach der Genesung des letzten Thieres bei Rothlauf 14 Tage und bei der Schweineseuche (Schweinepest) 4 Wochen verflossen und die erforderlichen Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind. Ueber die Ausführungen der Desinfektion hat der Kreisthierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 13. Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 65, Ziffer 2, § 66, Ziffer 3 und 4, sowie § 67 des Reich-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft.

Braunschweig, den 14. November 1895.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

Hartwieg.

Braunschweig. Rundschreiben, betr. das auf dem Seewege eingeführte Vieh. Vom 3. Dezember 1895.

Nach Ziffer II der vom Bundesrath unter dem 27. Juni d. Js. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 316)[1] sind die nach dem Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

Herzogl. Kreis- / Polizei- Direktion weisen wir an, sobald die Einfuhr von Vieh der fraglichen Art in den / in den dortigen Bezirk / Bezirk der hiesigen Stadt angezeigt wird, die zur Kontrole nothwendigen Anordnungen zu treffen und jedenfalls das eingeführte Vieh unmittelbar nach dem Eintreffen und am Schlusse der Beobachtungszeit durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen, ferner bei etwaiger Wiederausführung noch beobachtungspflichtigen Viehes die Zahl und den Bestimmungsort der Thiere ungesäumt, wenn die Thiere in das Gebiet eines anderen Bundesstaates übergeführt werden, uns, wenn die Ausführung nach einem anderen Verwaltungs-

1) Veröff. 1895 S. 549.

bezirke des Herzogthums erfolgt, der zuständigen Landespolizeibehörde mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Thiere, welche nach zehntägiger Quarantäne aus den Eingangshäfen entlassen werden (Bekanntm. vom 17. September d. Js. — Centralblatt S. 349) bedarf es besonderer Anordnungen nicht, da für sie nach Ziffer III der im Eingang erwähnten Bestimmungen eine weitere Beobachtung nicht stattfindet.

Braunschweig, den 3. Dezember 1895.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staatsministerium.
gez.: Hartwieg.

An jede Herzogl. Kreisdirektion und Herzogl. Polizeidirektion.

Reuß j. L. Gesetz, das Hebammenwesen betr.[1]
Vom 20. April 1895. (Ges.-Samml. S. 415.)

Wir Heinrich XIV. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags zur einheitlichen Regelung des Hebammenwesens im Fürstenthume wie folgt:

§ 1. Zur gewerbsmäßigen Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch weibliche Personen (Hebammen) ist behördliche Genehmigung erforderlich.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch den Bezirksausschuß desjenigen Bezirks, in welchem sich die Hebamme niederzulassen gedenkt.

§ 2. Die Genehmigung darf nur solchen Hebammen ertheilt werden, welche

1. ein von einer öffentlichen Hebammen-Lehranstalt des Deutschen Reiches vor nicht länger als zwei Jahren ausgestelltes Prüfungszeugniß besitzen,
2. nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt sind,
3. einen guten Leumund genießen,
4. die für den Hebammenberuf erforderliche körperliche und geistige Befähigung an den Tag legen,
5. eine genügende Schulbildung empfangen haben,
6. sich über den Besitz des von ihnen in der Hebammen-Lehranstalt benutzten Hebammenbuches, sowie des vorgeschriebenen Hebammenapparates auszuweisen vermögen.

Das Ministerium ist ermächtigt, von den Bestimmungen unter 1 bis 5 in besonderen Fällen Dispensation zu ertheilen.

§ 3. Im Falle der Versagung der Genehmigung hat das in den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung geregelte Verfahren Platz zu greifen.

§ 4. Vor Aushändigung der Genehmigungsurkunde sind die Hebammen auf die gewissenhafte Ausübung ihres Berufs eidlich zu verpflichten.

§ 5. Hebammen, welche ihren Gewerbebetrieb seit länger als zwei Jahren eingestellt haben, müssen vor Wiederaufnahme ihrer Thätigkeit einen mehrwöchigen Wiederholungskursus an einer öffentlichen Hebammen-Lehranstalt absolviren und durch ein von dem Direktorium der Anstalt auszustellendes Prüfungszeugniß dem Bezirksarzte nachweisen, daß sie an dem Kursus mit Erfolg theilgenommen haben.

§ 6. Die Hebammen sind in technischer Beziehung der Aufsicht ihres unmittelbaren Vorgesetzten, des Bezirksarztes, im Uebrigen der Aufsicht des für ihren Wohnort zuständigen Landrathsamts bezw. in den Städten Gera und Schleiz des Stadtgemeindevorstands (Stadtraths) unterworfen.

§ 7. Hebammen, welche in Folge Berührung mit nachweislich am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen sich der Ausübung ihres Gewerbes auf Grund der Bestimmungen der Hebammenordnung bezw. der Weisungen des Bezirksarztes zeitweilig enthalten müssen, ist für den betreffenden Zeitraum eine tägliche Entschädigung von 3 ℳ aus der Staatskasse zu gewähren.

§ 8. Jeder Hebamme, welcher zu ihrer Ausbildung eine Beihülfe aus Staats-, Bezirks- oder Gemeindemitteln gewährt worden ist, kann von dem Ministerium die Verpflichtung auferlegt werden, sich zur Vermeidung einer nach der Höhe der empfangenen Beihülfe zu bemessenden Konventionalstrafe erstmalig an einem bestimmten Orte niederzulassen und daselbst ihr Gewerbe mindestens 3 Jahre lang auszuüben. Die Konventionalstrafe darf in keinem Falle die Summe der gegebenen Beihülfe überschreiten.

§ 9. Die einer Hebamme ertheilte Genehmigung zum Gewerbebetriebe kann zurückgenommen werden, wenn dieselbe sich grobe Verstöße gegen die Bestimmungen der Hebammenordnung zu Schulden kommen läßt, oder aus Handlungen oder Unterlassungen der Hebamme klar erhellt, daß sie diejenigen Eigenschaften nicht oder nicht mehr besitzt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten.

Die Zurücknahme erfolgt nach Maßnahme der Vorschriften in den §§ 53 Abs. 2 und 54 der Gewerbeordnung.

§ 10. Die durch das Landesherrliche Mandat vom 12. Mai 1826 publizirte Hebammenordnung für das Fürstenthum Reuß-Schleiz, die Hebammenordnung für das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, das Gesetz, betreffend das Hebammenwesen in dem Fürstenthume Gera und der Pflege Reichenfels, sowie alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen, soweit dieselben nicht auf besonderen Vereinbarungen mit den übrigen deutschen Bundesregierungen beruhen, sind aufgehoben.

§ 11. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt, welches auch den Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit welchem dasselbe in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 20. April 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
Heinrich XXVII., Erbprinz.
Dr. Vollert. Engelhardt. v. Hinüber.

Desgleichen. Verordnung des Ministeriums zu Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betr. Vom 13. Juli 1895.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betreffend, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Zum Nachweise, daß sie den Anforderungen des § 2 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes genügen, haben die Hebammen dem Bezirksausschusse vorzulegen:

zu 1 das Prüfungszeugniß;

zu 2 das Geburtszeugniß;

zu 3 ein Leumundszeugniß; dasselbe ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde auf Grund vorherigen Einvernehmens mit dem Ortsgeistlichen und mit sorgfältiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse.

Dieses Zeugniß hat sich nicht auf die bloße Angabe zu beschränken, daß die betreffende Person einen unbescholtenen Leumund genieße, sondern muß darauf lauten, daß die Inhaberin eine zuverlässige und eine in ihrer Umgebung geachtete Person sei; es ist zu verweigern, wenn es in der bezeichneten Form nicht ausgestellt werden kann.

Personen, welche außerehelich geboren haben, können nur unter sorgfältiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse zum Gewerbebetriebe zugelassen werden;

zu 4 ein von dem Bezirksarzte auszustellendes Befähigungszeugniß des Inhalts, daß die Person einen gesunden, kräftigen Körperbau besitzt und mit ungeschwächten Sinnesorganen begabt ist; daß sie aus keiner erblich mit Schwindsucht oder Krebs belasteten Familien stammt und auch mit keinem an Schwindsucht leidenden Manne verheirathet ist; daß sie mit normal gebildeten nicht zu starken Händen und mit einem guten natürlichen Auffassungsvermögen ausgerüstet ist; daß sie geläufig lesen und ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Regeln der Rechtschreibung deutlich schreiben kann; daß sie die im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnisse im Rechnen besitzt und mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten genau vertraut ist;

zu 5 das Schulzeugniß sowie eine nicht zu kurze, von dem Bezirksarzt zu beglaubigende Schriftprobe;

zu 6 ein bezügliches bezirksärztliches Zeugniß.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 346.

Die Ausstellung der unter 2 bis 6 aufgeführten Zeugnisse und alle Vorerörterungen haben kostenfrei zu erfolgen.

§ 2. Der Hebammenapparat besteht aus:

1. einer nicht zu scharfen Nabelschnurscheere,
2. mehreren festen weißen Bändchen von 40 cm Länge aus Leinwand oder Gummischnürchen zum Unterbinden der Nabelschnur,
3. einer Spülkanne mittlerer Größe von Blech (Irrigator) mit einem Meter langem Gummischlauch,
4. zwei beinernen Afterröhrchen zum Klystiren Erwachsener und Kinder,
5. zwei gläsernen Scheiderohren,
6. einer Kinderklystirspritze.
7. einer Bürste zur Belebung scheintodter Neugeborener,
8. zwei Gurtbändern zum Verarbeiten der Wehen,
9. zwei gebogenen Kathetern aus Neusilber,
10. einer Handbürste und einem Nagelreiniger,
11. einem Bade und einem Fieberwärmemesser,
12. einem Packete reiner Verbandwatte,
13. ein bis zwei reinen ungebrauchten Handtüchern,
14. einem weißleinenen kurzärmlichen Mantel,

an Arzneimitteln:

15. einem Fläschchen mit Hoffmannstropfen,
16. einer Flasche mit verflüssigter Karbolsäure (Acid. carbol. liquefact. Ph. germ. Editio. III.) oder mit reinem Lysol,
17. einem Tropffläschchen mit 2% Höllensteinlösung,
18. einer Büchse mit 2% Karbolvaseline zum Einfetten der Finger und Geräthe, respektive mit ganz reinem sterilisirten Olivenöl,
19. zwei Waschbecken, das eine zum Waschen der Hände 2c., das andere zum Einlegen der Instrumente und der Verbandwatte.

§ 3. Die Verpflichtung der Hebammen (§ 4 des Gesetzes) ist durch das Landrathsamt mittelst folgender Eidesformel zu bewirken:

„Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich den mir wohl bekannten Bestimmungen der Hebammenordnung, der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen, sowie allen sonst noch bei Ausübung meines Hebammenberufes in Betracht kommenden Vorschriften getreulich nachgehen und Alles das genau beobachten und leisten will, was einer rechtschaffenen Hebamme ihren Pflichten nach zu thun gebührt. So wahr mir Gott helfe.“

§ 4. Den Hebammen ist sofort nach geschehener Verpflichtung bezw. soviel die bereits zum Gewerbebetriebe zugelassenen Hebammen anlangt, alsbald nach dem Erscheinen dieser Verordnung je ein Druckexemplar

1. der Hebammenordnung (Anlage I),
2. der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers (Anlage II),
3. der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen (Anlage III)

mit der Weisung auszuhändigen, die darin enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

§ 5. Die Bezirksärzte haben über das pflichtmäßige Verhalten der Hebammen sorgfältig zu wachen und zu dem Ende über deren Thätigkeit von Zeit zu Zeit Erkundigungen einzuziehen und sich auch bei Anwesenheit in deren Wohnorte oder sonst darbietender Gelegenheit ihre Hebammengeräthe vorzeigen zu lassen und auf ihren guten Zustand zu prüfen.

Wo sie es den gemachten Beobachtungen zufolge für angemessen erachten, haben sie sich durch eine Prüfung zu überzeugen, daß die Hebammen in ihren Kenntnissen nicht zurückgegangen sind.

Uebrigens haben sie auch darauf zu achten, daß die Hebammen ihnen ihre Geburtstabellen gemäß Anlage I § 6 rechtzeitig vorlegen, und daß letztere ordnungsmäßig geführt werden, und haben sie nach erfolgter Durchsicht, daß dies geschehen, auf den Tabellen zu bemerken.

§ 6. Die Auszahlung der gemäß § 7 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigung erfolgt gegen von dem Bezirksarzte zu attestirende Quittung. In dem Atteste ist genau anzugeben, während welcher Kalendertage sich die Hebamme der Ausübung ihres Berufes hat enthalten müssen.

§ 7. Dafern sich irgendwo ein Mangel an brauchbaren Hebammen bemerklich macht, hat der Gemeindevorstand des betreffenden Ortes schleunigst zu beantragen, daß dem Mangel auf dem in § 8 des Gesetzes vorgesehenen Wege abgeholfen werde.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die in der Hebammenordnung, in der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und in den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen (Anlagen I, II, III) getroffenen Bestimmungen sind an den Hebammen, insoweit nicht deren Handlungsweise schon auf Grund anderweiter Bestimmungen strafbar erscheint, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu ahnden.

§ 9. Das Gesetz vom 20. d. M., das Hebammenwesen betreffend, tritt zugleich mit gegenwärtiger Verordnung am

1. Januar 1896

in Kraft.

Gera, den 13. Juli 1895.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Dr. Vollert. Krelling.

Anlage I.

Hebammenordnung.

§ 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihres Gewerbebetriebes bei dem Gemeindevorstande ihres Niederlassungsortes und dem Bezirksarzte unter Vorlegung ihrer Genehmigungsurkunde (§ 4 des Gesetzes) persönlich anzumelden, worauf ihr das Recht zusteht, in den öffentlichen Blättern ihre Niederlassung als frei praktizirende Hebamme dem Publikum bekannt zu machen und ihre Dienste zu empfehlen.

§ 2. Wechselt eine Hebamme ihren Wohnsitz, so hat sie hiervon nicht nur die Gemeindevorstände ihres bisherigen und ihres künftigen Wohnsitzes, sondern auch das Landrathsamt und den Bezirksarzt unverzüglich zu benachrichtigen.

Im Falle der Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen landrathsamtlichen Bezirk hat sie außerdem dem Landrathsamte, sowie dem Bezirksarzte dieses Bezirks in gleicher Weise wie bei ihrer ersten Niederlassung Meldung zu erstatten.

§ 3. Die Hebeamme soll darauf sehen, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern innerhalb 6 Wochen getauft werden, und soll dem Ortspfarrer oder dem Gemeindevorstande Anzeige erstatten, wenn sie in Erfahrung bringt, daß innerhalb dieser Zeit die Taufhandlung noch nicht vollzogen worden ist.

Machen schwere Krankheitszustände des Kindes die Taufe desselben in der Kirche unmöglich oder wenigstens gefährlich, so hat sie die Haustaufe den Eltern in Erinnerung zu bringen.

Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Neugeborenen hat sie, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu versäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde; wenn der letztere nicht alsbald zu erlangen ist, so soll sie selbst das Kind mit der Nothtaufe versehen.

Sie hat sich deshalb sofort nach ihrer Niederlassung an den Ortsgeistlichen zu wenden mit der Bitte, sie darüber zu unterrichten, in welcher Form sie eventuell die Nothtaufe zu ertheilen habe.

Eintretenden Falls hat sie den Ortsgeistlichen von der durch sie geschehenen Vornahme der Nothtaufe in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Die Hebamme ist verpflichtet, über die Geburten, bei denen sie thätig gewesen, oder die in ihrem Beisein vollendet wurden, unter Benutzung des nachstehend abgedruckten, durch Vermittelung des Bezirksarztes zu beziehenden Formulars ein tabellarisches Geburtsverzeichniß

Muster zu einem tabellarischen Geburtsverzeichnisse (Tagebuche), welches die Hebammen nach § 4 der Hebammenordnung zu halten haben.

Laufende Nummer.	
Name, Stand und Wohnort der Gebärenden.	
Alter und Gesundheit der Gebärenden. Die wievielste Niederkunft? Ehelich oder unehelich.	
Wann fingen die Wehen an? An welchem Tage und zu welcher Stunde kam die Hebamme bei der Gebärenden an?	
Tag ung Stunde der Geburt des Kindes und der Nachgeburt.	
Hatte das Kind eine Schädellage oder Gesichts- oder Beckenendlage oder Schieflage?	
Welches Geschlecht hatte das Kind?	
War das Kind lebend oder während der Geburt abgestorben oder schon in Verwesung?	
War das Kind völlig ausgetragen oder nicht?	
War ärztliche Hilfe bei der Geburt nöthig?	
Weshalb und wann hat die Hebamme nach ärztlicher Hilfe geschickt und welche Aerzte haben die Wöchnerin künstlich entbunden?	
Erkrankte die Wöchnerin und woran?	
Starb die Wöchnerin? An welchem Tage und zu welcher Stunde?	
von der Mutter gestillt und wie lange?	Wurde das Kind
künstlich ernährt und womit?	
Erkrankte das Kind an Augenentzündung?	
Starb das Kind und an welchem Tage?	
Besondere Bemerkungen für den Arzt.	

(Tagebuch) zu halten und die Eintragungen in dasselbe wahrheitsgetreu und vorschriftsmäßig zu bewirken.

§ 5. Hat die Hebamme bei einer Entbindung einen Arzt zugezogen, so hat sie innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, dem zugezogenen Arzte die von ihr zu führende Geburtstabelle vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Arzt die von ihm etwa ausgeführten Operationen und deren Ausgang für Mutter und Kind in den Tabellenspalten unter der Rubrik „Besondere Bemerkungen" selbst eintrage.

§ 6. Im Januar und Juli jeden Jahres hat die Hebamme dem zuständigen Bezirksarzte in der Regel persönlich die Verzeichnisse zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen.

Unordentlich geführte Verzeichnisse der Geburtsfälle sind zur Vervollständigung zurückzugeben, bei wiederholten Unregelmäßigkeiten kann auf Antrag des Bezirksarztes die Hebamme von dem Landrathsamte in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 ℳ genommen werden.

§ 7. Die Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, daß die Geburten, zu denen sie berufen worden war, in der gesetzlichen Frist bei dem Standesbeamten und der Kirche (dem Geistlichen oder dem Kirchner) pflichtgemäß angezeigt werden und daß diese Anzeigen in vorschriftsmäßiger Vollständigkeit geschehen.

Ist ein Kind todt geboren, so hat die Anzeige spätestens am folgenden Tage zu geschehen.

Unzeitige Geburten, d. h. solche, die vor der 28. Woche erfolgen und bei welchen die Länge des Kindes nicht größer als 33 cm ist, sind bei dem Standesbeamten oder bei dem Leichenbeschauer nicht anzuzeigen, aber gleichwohl in das Tagebuch einzutragen.

§ 8. Jede als Hebamme vereidete Frauensperson hat ihren Beruf pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und demgemäß insbesondere Folgendes zu beachten:

Sie hat alle in der Hebammenordnung, in der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers, in den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen und in den sonst auf das Hebammenwesen bezüglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und die in dem von ihr in Gebrauch genommenen Lehrbuche der Geburtshülfe für Hebammen, sowie beim Unterricht ertheilten Anweisungen jederzeit streng und pünktlich zu befolgen; sie hat zu dem Zwecke sich mit diesen Vorschriften gehörig vertraut zu machen, sowie auch besonders durch fleißiges Nachlesen in dem Lehrbuche ihre Kenntnisse immer mehr zu befestigen, auch immer die neueste Auflage des Lehrbuchs sich womöglich anzuschaffen, um stets mit den neuesten Vorschriften bekannt zu sein.

§ 9. Ihre zu jeder Entbindung mitzunehmenden Geräthe hat sie in gutem und brauchbarem Zustande zu erhalten und dem Bezirksarzte solche auf Verlangen von Zeit zu Zeit vorzulegen.

§ 10. Alle Beschäftigungen, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hände abstumpfen, sowie Alles, was ihr sonst bei pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs hinderlich werden könnte, wie z. B. das Tragen von Ringen und von langen Fingernägeln hat sie gänzlich zu meiden; Verletzungen und Rissen an den Händen hat sie sorgsame Beachtung zu schenken und zwar selbst dann, wenn dieselben sich als ganz unbedeutend darstellen.

§ 11. Das Reinigen und Tragen von Kinderleichen hat sie zu unterlassen, ebenso das Waschen der Wäsche des Kindes und der Kindbetterin.

§ 12. Ganz besonders hat sie sich davor zu hüten, daß sie nicht selbst zur Uebertragung von Krankheiten (Scharlach, Diphtheritis und dergleichen) auf Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen Veranlassung giebt.

§ 13. Wird sie zu einer Gebärenden berufen, welche an einer ansteckenden Krankheit leidet, so hat sie zwar die Hülfeleistung bei der Geburt zu übernehmen und auch der Wöchnerin, wenn kein anderes Wartepersonal zu beschaffen ist, die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, sie darf aber während der ganzen Dauer dieser Dienst-

leistung andere gesunde Schwangere, Gebärende oder Wöchnerinnen nicht bedienen.

Letztere sind zu diesem Zwecke an eine andere Hebamme zu verweisen.

Ist aber eine andere Hebamme nicht zu beschaffen, so hat sie ihre Besuche bei der Erkrankten zuletzt zu machen, jedenfalls aber vor dem Besuche Gesunder nicht nur ihre Hände und Geräthschaften gründlich zu reinigen, sondern auch einen vollständigen Wechsel ihrer Kleidungsstücke vorzunehmen.

§ 14. Wird sie zu gleicher Zeit von mehreren Personen zur Hülfeleistung aufgefordert, so hat sie die nach den Verhältnissen dringlichere zuerst zu gewähren.

§ 15. Sie hat sich eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels zu befleißigen, damit sie sich die Achtung und das Zutrauen derer erwirbt, welche auf ihre Hülfe angewiesen sind.

§ 16. Macht sich die Zuziehung eines Geburtshelfers nöthig, so hat sie denselben hiervon schleunigst unter schriftlicher Mittheilung ihres Untersuchungsbefunds und des Standes der Geburt zu benachrichtigen und sich dazu des ihr von dem Bezirksarzte in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu liefernden Meldezettels zu bedienen.

Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer hat sie sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm Alles, was sie von Anfang an bis zu seiner Ankunft bei der Kreißenden beobachtet hat, zu berichten und das, was der Arzt ihr auftragen oder anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

In Krankheitsfällen darf sie sich nicht erlauben, selbst Arzneien zu geben oder anzurathen außer solchen, die ihr beim Unterrichte gelehrt worden sind.

§ 17. Die Hebamme hat gegen ihre Kolleginnen freundliches und zuvorkommendes Benehmen zu beobachten und Alles zu unterlassen, was die Würde ihres Standes beeinträchtigen und sie in den Augen des Publikums herabsetzen könnte.

§ 18. Zu jeder Stunde des Tages und der Nacht ist die Hebamme verpflichtet, Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen, Verehelichten und Unverehelichten, Freunden und Feinden und auch Solchen, die mit ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ohne Unterschied mit gleicher Bereitwilligkeit zu dienen und ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll daher, außer in Berufsgeschäften, ohne Vorwissen der Behörden nie über Nacht von ihrem Wohnorte entfernt und, wenn sich daselbst Hochschwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. Bevor sie ihre Wohnung verläßt, hat sie dafür zu sorgen, daß während ihrer Abwesenheit stets Jemand da ist, der Auskunft geben kann, wo sie sich befindet und der sie erforderlichen Falles herbeiholt.

§ 19. Ueber Alles, was der Hebamme bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird, soll sie strenge Verschwiegenheit beobachten (zu vgl. § 300 des Reichsstrafgesetzbuchs). Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten ihrer Pfleglinge nicht weiter bekannt machen, wenn nicht durch die Verheimlichung für ihre oder anderer Personen Gesundheit Gefahr entsteht. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen ihrer Pflegebefohlenen Anderen nichts hinterbringen.

Sie hat den Schwangeren, wo es gewünscht wird, unter Befolgung der im Lehrbuche gegebenen Vorschriften Rath zu ertheilen, wie diese zu leben haben, um gesund zu bleiben und ihrer Leibesfrucht nicht zu schaden, ingleichen wie sie sich wegen der nöthigen Wäsche, sowie für das Stillungsgeschäft vorzubereiten haben.

§ 20. Die Geburten hat die Hebamme streng nach den ihr im Unterrichte gelehrten Regeln zu leiten; sie hat sich zu hüten, den Gang derselben durch unzeitige Geschäftigkeit oder verkehrte Handgriffe regelwidrig zu machen. Nach ihrer Ankunft hat sie zunächst durch gründliche äußere und, wenn nöthig, innere Untersuchung und durch Beobachtung zu ermitteln, ob die Geburt wirklich begonnen habe, wie weit sie vorgeschritten und ob Regelwidrigkeiten vorhanden seien.

In solchem Falle hat sie auf die sofortige Herbeiziehung eines Geburtshelfers zu dringen.

§ 21. Hat die Geburt ihren Anfang genommen, so hat die Hebamme ein zweckmäßiges Geburtslager zu bereiten und alle Vorbereitungen zur Empfangnahme des Kindes zu treffen. Die Kreißende darf sie nicht eher verlassen, als bis einige Stunden nach Beendigung der Geburt verstrichen sind und die Gefahr einer zu starken Nachblutung vorüber ist.

§ 22. So lange die Hebamme bei der Gebärenden und deren Kinde Alles in Ordnung findet, hat sie der Kreißenden, soweit nöthig, Muth einzusprechen, durch wiederholte äußere Untersuchung das Fortschreiten der Geburt sowie die kindlichen Herztöne zu überwachen, die Kreißende zur rechten Zeit, d. h. wenn die Blase sich stellt und der Muttermund 3 bis 4 Centimeter weit geöffnet ist, auf das Geburtslager zu bringen und sie erst nach gehöriger Eröffnung des Muttermundes zur Verarbeitung der Wehen aufzumuntern. Den Austritt des Kindes muß sie durch die ihr gelehrten Handgriffe behutsam leiten und alle Verletzungen, namentlich das Einreißen des Mittelfleisches zu verhüten sorgfältig bemüht sein. Dabei vermeide sie alles unnöthige Entblößen der Gebärenden und unterstehe sich nicht, durch Anwendung von Arzneimitteln, wenn sie nicht für diesen Fall von einem ordentlichen Arzte verordnet wurden, oder durch warme Dämpfe, Räucherungen, Bähungen, durch Drücken des Unterleibes, Ausdehnen des Muttermundes und anderes unnöthiges Wühlen in den Geburtstheilen und dem Mastdarm, noch endlich durch vorzeitiges Sprengen der Wasserblase Wehen erregen und die Geburt befördern zu wollen. Denn jedes Bohren und rohe Herumarbeiten an den Wänden des Gebärmutterhalses bringt die Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin stets in große Gefahr, muß daher unter allen Umständen vermieden werden.

§ 23. Nach der Geburt des Kindes hat die Hebamme das Abnabeln desselben und die Entfernung der Nachgeburt genau nach den Regeln, wie sie ihr in dem Unterrichte gelehrt worden sind, vorzunehmen, auch sich durch die Untersuchung zu überzeugen, ob nicht noch ein zweites Kind vorhanden ist.

§ 24. Treten in der Nachgeburtsperiode Regelwidrigkeiten ein, oder sind Stücke der Nachgeburt in der Gebärmutter zurückgeblieben, oder ist die Nabelschnur abgerissen, oder tritt Blutsturz und Ohnmacht, oder ein anderer bedenklicher Zufall ein, so muß die Hebamme, wie es im Lehrbuche vorgeschrieben ist, auf die Zuziehung eines Geburtshelfers dringen.

§ 25. Sobald bei der Geburt etwas Ungewöhnliches, von dem natürlichen Verlaufe Abweichendes eintritt, hat die Hebamme dies sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreißenden vorsichtig zu eröffnen und in jedem einzelnen Falle auf das Bestimmteste darauf zu dringen, daß ohne ferneren Zeitverlust ein Geburtshelfer herbeigerufen werde.

Insbesondere hat dies zu geschehen:

1. wenn bei sonst regelmäßiger Geburt der vorliegende Kopf der Frucht, nachdem der Muttermund ringsum ganz zurückgezogen und das Fruchtwasser abgeflossen ist, eine Stunde lang ohne vorzurücken stehen bleibt;

2. in allen Fällen von Steiß-, Knie- oder Fußlagen, bei Gesichts- und Stirnlagen, bei mehrfachen Früchten, in allen Fällen von Beckenenge, von fehlerhafter Einstellung des Kopfes, bei frühzeitigem Blasensprung;

3. wenn sie eine fehlerhafte Fruchtlage findet, oder diese, weil sie innerlich keinen vorliegenden Fruchttheil fühlt, mit Wahrscheinlichkeit annehmen muß;

4. bei Vorfall eines Armes oder des Nabelstrangs;

5. wenn 2 Stunden nach völliger Erweiterung des Muttermundes und nach Abfluß des Fruchtwassers verstrichen sind, ohne daß die Wehen sich verstärkt haben;

6. bei Blutungen aus den Geschlechtstheilen während der Schwangerschaft, während der Geburt oder nach der Geburt des Kindes, vor Allem schon bei dem bloßen Verdachte, daß der Mutterkuchen vorliege;

7. bei drohender Zerreißung der Gebärmutter, in allen Fällen von Damm-, Scheiden- und Gebärmutterhalsrissen;

8. bei allgemeinen Krämpfen, übermäßigem Erbrechen, fieberhaften und anderen Krankheiten der Gebärenden;

9. wenn bei Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen anscheinend oder wirklich plötzlicher Tod eintritt.

Bis zur Ankunft des Arztes darf die Hebamme nichts versäumen, was in diesen Fällen zu thun ihr nach den Vorschriften des Lehrbuches obliegt.

§ 26. Wird die Hebamme zu einer Gebärenden verlangt, während sie bereits bei der Geburt einer Anderen beschäftigt ist, so darf sie weder den Verlauf der vorliegenden Geburt beschleunigen, noch eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und alle Gefahr einer Nachblutung beseitigt ist. In solchem Falle hat sie die zweite Gebärende an eine andere Hebamme zu verweisen, welche entweder nur einstweilen für sie eintritt oder den Geburtsfall übernimmt, wenn die betreffende Kreißende es wünscht. Niemals darf die Hebamme zwei Geburten zu gleicher Zeit übernehmen. Wenn bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer dringender Fälle eine andere Hebamme nicht schnell genug zu erlangen ist, soll sie dahin eilen, wo die Hülfe ihr am nöthigsten erscheint, und die Verlassene einstweilen der Obhut einer anderen sorgsamen, verständigen Frau anvertrauen.

Die Beistandsleistung bei Geburten geht allen anderen Obliegenheiten der Hebamme vor, also namentlich den Verrichtungen bei der Taufe, den Besuchen einer Wöchnerin oder Kranken, dem Baden eines Neugeborenen.

§ 27. Wird die Hebamme zu einer Schwangeren gerufen, welche, obschon noch nicht am Ende der Schwangerschaft, wehenartige Schmerzen und Blutabgang verspürt, so hat sie, sofern keine bedenklichen Umstände vorliegen, wie bei jeder anderen Geburt zu verfahren; ist letzteres der Fall, so hat sie unverzüglich auf schleuniges Herbeirufen eines Arztes zu dringen und hat die Schwangere bis zur Ankunft des Arztes so zu behandeln, wie es ihr beim Unterrichte gelehrt worden ist.

§ 28. Jedes neugeborene Kind soll die Hebamme sorgfältig vor hellem Lichte und Kälte bewahren. Sie hat dasselbe in einem lauwarmen Bade, dessen Temperatur sie vorher mit dem Badewärmemesser genau feststellen muß, zu reinigen, abzutrocknen und alsdann nachzusehen, ob das Kind normal gebildet ist. Findet sie irgend eine Mißbildung, so hat sie den Vater resp. die nächsten Anverwandten davon in Kenntniß zu setzen und wenn nöthig, die Zuziehung eines Arztes zu verlangen.

Der Mutter hat sie das Vorkommniß, so lange es geht, zu verschweigen und auch gegen fremde Personen darüber Verschwiegenheit zu beobachten. Im Uebrigen hat sie zu verfahren, wie es ihr in ihrem Lehrbuche vorgeschrieben ist.

§ 29. Bei leblos geborenen Kindern hat die Hebamme, wenn an denselben noch keine Fäulnißerscheinungen wahrzunehmen sind, eine Stunde lang Wiederbelebungsversuche in der Weise, wie es ihr im Unterrichte gelehrt worden ist, selbst vorzunehmen oder auf die Zuziehung eines Arztes zu dringen; ebenso hat sie bei schwachen mit Rasselgeräuschen athmenden Früchten zu verfahren.

§ 30. Die Hebamme darf die Entbundene nie früher verlassen, als bis sie dieselbe ordnungsmäßig gebettet hat, seit Beendigung der Nachgeburtsperiode mindestens 2 Stunden verflossen und alle bedenklichen Zufälle beseitigt sind. In den ersten 9 Tagen soll die Hebamme die Wöchnerin, wenn irgend möglich 2 mal, zum mindesten aber einmal täglich besuchen. Wie lange diese Besuche dann noch fortzusetzen sind, hängt von dem Befinden der Wöchnerin ab. Sie hat die Wöchnerin über die erste Pflege der Neugeborenen zu unterrichten, das Stillgeschäft zu überwachen und darauf zu sehen, daß zur rechten Zeit Leibesöffnung herbeigeführt wird. Sie muß täglich 2 mal bei der Entbundenen Temperatur messen und sofort die Zuziehung eines Arztes verlangen, sobald die Körperwärme derselben 38,2 Grad überschreitet.

§ 31. Wenn einer Hebamme von der Obrigkeit aufgetragen wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger Gehaltenen, oder sich dafür Ausgebenden, oder die Annahme, daß eine Frauensperson geboren habe, festzustellen, oder wenn ihr andere in ihren Beruf einschlagende Fragen vorgelegt werden, so hat sie das, was sie bei sorgfältiger Untersuchung gefunden hat, der strengsten Wahrheit gemäß anzugeben.

§ 32. Wenn die Hebamme zu unverheiratheten oder unbekannten Personen vor oder nach der Geburt zeitiger oder unzeitiger, oder todter Kinder gerufen wird, so hat sie die Personalien derselben festzustellen; gelingt ihr dies nicht, so hat sie der Ortspolizei davon Nachricht zu geben.

Scheint es ihr, als ob von einer Person abtreibende Mittel angewendet worden wären, so hat sie sofort der Obrigkeit des Ortes davon Anzeige zu machen, ebenso wenn es ihr scheint, daß Kindestödtung, gefährliche Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Verbrechen vorliegen. (Schluß folgt.)

Oesterreich. Erlaß der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betr. die Lüftung der Personenwagen vor deren Einstellung in die Züge.

Vom 29. Juli 1895, Z. 13 835. (Oest. San.-W. 1895 S. 347.)

Es ist Seitens des reisenden Publikums neuerlich wieder über die mangelhafte Vorsorge für die während der wärmeren Jahreszeit vorzunehmende Lüftung der in die Züge einzustellenden Personenwagen geklagt worden, und es kommen auch nach h. ä. Wahrnehmungen thatsächlich Fälle vor, in welchen bei den zur Abfahrt von den Ausgangsstationen bereitstehenden Zügen die Thüren einzelner Personenwagen geschlossen sind und eine vorherige Lüftung der Coupés dieser Wagen überhaupt nicht stattgefunden hat.

Da nun während der warmen Jahreszeit die Herabminderung der Temperatur in den zur Benützung des reisenden Publikums bestimmten Personenwagen in sanitärer Beziehung von hervorragender Wichtigkeit ist, so sieht sich die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen veranlaßt, die geehrte Verwaltung unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 29. April 1894, Z. 7227 (V.-Bl. Nr. 55 ex 1894), und die in demselben angezogenen Erläße des hohen k. k. Handelsministeriums neuerdings aufzufordern, diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit aller Energie darauf zu dringen, daß die Coupés in angemessener Zeit vor der Einstellung der Personenwagen in die Züge durch Oeffnen der Thüren und Fenster gehörig gelüftet werden.

Zu diesem Behufe wolle die geehrte Verwaltung die diesbezüglich bestehenden Anordnungen dem Exekutivpersonale nachdrücklichst in Erinnerung bringen und deren strikte Durchführung durch die dortseitigen Kontrolsorgane sorglichst überwachen lassen.

Ueber das in dieser Angelegenheit Verfügte wird der Bericht gewärtigt.

Oesterreich. Verordnung des Landespräsidenten von Schlesien, betr. die Verwendung der Fleisch- und Fetttheile, welche an den grünen Häuten haften.

Vom 29. Juli 1895, Z. 11 699. (Oest. San.-W. 1895 S. 348 nach d. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 52.)

In Rücksicht auf den Umstand, daß dieses Lederfleisch theils seiner Herkunft halber, theils wegen der durch den Transport und die Aufbewahrung überkommenen Eigenschaften mindestens gesundheitsbedenklich ist, finde ich über Antrag des k. k. Landessanitätsrathes nachstehende Verordnung zu erlassen:

Die Verwendung des Lederfleisches, der Fleisch- und Fetttheile, die an grünen frischen Häuten haften, zum menschlichen Genusse oder zum Verfüttern an Hausthiere ist von dem Zeitpunkte an, als diese Häute aus den Schlachtstellen in Gerbereien oder überhaupt in den Handelsverkehr gebracht werden, untersagt.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnung werden, so weit auf dieselben nicht das allgemeine Strafgesetz

Anwendung findet, an dem Zuwiderhandelnden nach der kaiserlichen Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest in der Dauer von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung für Kärnten, an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. die Verwendung von Lederfleisch als Nahrungsmittel für Menschen. Vom 15. August 1895, Z. 10796. (Oest. San.-W. 1895 S. 348.)

Im Nachhange zum h. ä. Erlasse ddo 13. Juni 1894, Z. 5766[1]), betreffend den Genuß von „Lederfleisch", wird zur Vermeidung allfälliger Mißverständnisse eröffnet, daß die sub P. II des genannten Erlasses angeführten Bedingungen, unter welchen der Genuß des Lederfleisches gestattet ist, konsequenter Weise auch für Fleischhauer zu gelten haben, wenn durch ein thierärztliches Attest nachgewiesen wird, daß die Häute von gesunden Thieren stammen und demgemäß auch das Haftfleisch der von Fleischhauern abgegebenen Häute zum menschlichen Genuße zuläßig erklärt wurde.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln.
Vom 1. Juni 1895. (Schweiz. sanit.-demogr. Wchbull. 1895 S. 538.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Anwendung von Art. 3, 15 und 38 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894, Art. 2 des Gesetzes, betreffend Revision der Müller- und Bäckerordnung, vom 22. Januar 1874, und des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Lebensmittelpolizei, vom 4. Februar 1875, erlassen am 14. Mai 1895; in Revision der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 5. August 1892[2]) verordnen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel jeder Art sollen weder gesundheitsschädlich noch unreell sein und unterliegen in beiden Richtungen der Kontrole durch die Ortsgesundheitskommissionen und anderweitigen Organen der Sanitätspolizei (Art. 1, 2, 17 lit. f, 18, 29, 31 und 32 des Gesetzes über das Sanitätswesen).

Art. 2. Alle Waaren, welche als Nahrungs- und Genußmittel in den Handel gebracht werden und in dieser Eigenschaft der Lebensmittelkontrole unterstellt sind, müssen im Groß- und Kleinverkehr so deklarirt werden, daß der Käufer und Konsument durch diese Bezeichnung über ihren Ursprung, ihre Zusammensetzung und Qualität genügend aufgeklärt wird.

Insbesondere müssen künstliche Ersatzmittel oder Surrogate von Lebensmitteln auf Rechnungen und Fakturen, sowie im Detailverkauf, in der durch diese Verordnung festgesetzten Weise und mit solchen Namen bezeichnet werden, welche die Natur dieser Waaren als künstliche Ersatzmittel sofort erkennen lassen.

Art. 3. In zweifelhaften Fällen wird der Begriff der Fälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit unter Vorbehalt der prozessualischen Bestimmungen durch die Sanitätskommission bestimmt (Art. 17 lit. f und Art. 22 des Gesetzes über das Sanitätswesen.)

Art. 4. In Ausführung der Lebensmittelkontrole sind die Gesundheitskommissionen, die Beamten des Kantonslaboratoriums und andere zuständige Sanitätsorgane jederzeit berechtigt, in alle Lokale einzutreten, wo Lebensmittel bereitet, aufbewahrt oder zum Verkaufe ausgeboten werden, und befugt, Proben derselben zur Untersuchung durch die zuständigen Amtsstellen zu entnehmen. Ebenso sind sie berechtigt, von den im Umherziehen (Hausiren) oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen feilgebotenen oder verkauften Lebensmitteln Muster zu demselben Zwecke wegzunehmen.

1) Veröff. 1894 S. 884.
2) Veröff. 1893 S. 51.

Art. 5. Ueber die Art der Probefassung, das Quantum der zu entnehmenden Muster, die Einhüllung und Versiegelung derselben ꝛc. wird das Nähere in der Instruktion für die Gesundheitskommissionen bestimmt.

Art. 6. Ueber jede amtliche Probefassung wird auf vorgeschriebenem Formular ein Fassungsrapport erstattet, welchen der Inhaber der Waare zu unterzeichnen hat.

Art. 7 bis 9 haben den gleichen Wortlaut wie Art. 4 bis 6 der in den Veröff. 1893 S. 51 ff. abgedruckten Verordnung vom 5. August 1892, desgl. Art. 10 wie Art. 7 mit der Maßgabe, daß die Worte „bezw. vor dem Entscheide der zuständigen Behörde" hinter „Kantonschemikers" fortgelassen sind.

Art. 11. Lebensmittel, welche wegen Gesundheitsschädlichkeit oder Fälschung beanstandet wurden (Art. 9), sind von der Gesundheitskommission mit Beschlag zu belegen.

Der Weiterverkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist durch Zerstörung derselben zu verhindern. Letztere unterbleibt, wenn die Gegenstände nach erfolgter Denaturirung oder sonstwie anderweitig gefahrlos verwerthet werden können.

Ueber die Verwendung von anderen gefälschten Lebensmitteln trifft die Gesundheitskommission die geeigneten Verfügungen.

In schwierigen und zweifelhaften Fällen ist die Sanitätskommission um Weisung anzugehen.

Mit der Zerstörung und anderweitigen Verwendung ist zuzuwarten bis nach Eingang des Strafurtheils, falls die Natur des Gegenstandes dessen Aufbewahrung zuläßt. Sie hat jedoch auch dann stattzufinden, wenn der Schuldige nicht ermittelt werden konnte oder wenn die Gegenstände nicht dem Verurtheilten angehören.

Art. 12 lautet wie Art. 8 der älteren Verordnung, nur ist im 2. Abs. „sowie auch die ausgefällten Strafen" hinter „Lebensmitteluntersuchungen" eingeschaltet.

Art. 13. Die Gesundheitskommissionen sind befugt, bei erstmaligen geringfügigen Uebertretungen nur eine Verwarnung auszusprechen.

Art. 14 hat denselben Wortlaut wie Art. 9 der älteren Verordnung.

B. Spezielle Bestimmungen.

1. Milch.

Art. 15. Die Kuhmilch soll mit unverändertem Gehalt zum Verkauf gebracht werden, wie sie von gesunden, gut gefütterten Kühen stammt.

Milch von kranken Kühen, sowie schleimige, bittere, salzige oder sonst krankhaft entartete Milch soll vom Verkauf ausgeschlossen werden.

Ziegenmilch darf der Kuhmilch nicht beigemischt, sondern muß unter eigener Bezeichnung verkauft werden.

Art. 16. Der Nachweis einer stattgefundenen Milchfälschung durch Wasserzusatz oder Abrahmung soll in der Regel durch die Vornahme einer Stallprobe erbracht werden, welche spätestens am dritten Tage nach der ersten Probefassung zu erfolgen hat. Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird in der Instruktion für die Gesundheitskommissionen festgesetzt.

Art. 17. In Städten und größeren Ortschaften, wo die Verhältnisse des Milchhandels die Stallprobe erschweren, oder selbst unmöglich machen, können auf dem Wege der Lokalverordnung an die Verkaufsmilch folgende Anforderungen bezüglich Gewicht und Gehalt gestellt werden:

Spezifisches Gewicht bei 15° C.	1,030 bis 1,033
Trockensubstanz	12,0 Prozent
Fett	3,0 Prozent.

Verkäufer, deren Milch diesen Anforderungen nicht entspricht, werden wegen Verkaufs ungenügender Milch nach Art. 92 dieser Verordnung bestraft, auch wenn keine Milchfälschung nachgewiesen ist.

Art. 18. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch in den Tansen vor jeder Entnahme gehörig auf-

zurühren. Die Einrede, daß der Rahmgehalt durch das Ausmessen vermindert worden sei, schützt nicht vor Bestrafung; dagegen soll aus Milchgefäßen, welche weniger als ein Viertel des ursprünglichen Milchquantums enthalten, eine Milchprobe zur Beurtheilung des Fett- resp. Rahmgehaltes nicht genommen werden.

Art. 19. Der Verkauf von Centrifugen-Magermilch ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Die Transport- und Aufbewahrungsgefäße müssen die deutliche und leicht sichtbare Aufschrift tragen: Centrifugenmilch oder Magermilch. Sie sollen ferner in der Form leicht erkenntlich sein und sich von den gewöhnlichen Milchtansen unterscheiden.

b) Bei der Auskündung von Centrifugenmilch durch die Tagesblätter soll in allen Fällen dem Namen auch die Qualitätsbezeichnung: „Vollständig entrahmt" beigefügt werden.

2. Butter.

Die Artikel 20 bis 49, welche sich auf Butter und die übrigen in Ziff. 3 bis 10 behandelten Lebensmittel beziehen, stimmen mit den Art. 13 bis 42 der älteren Verordnung mit folgenden Abweichungen überein. Die in Art. 25 (18 der älteren Verordnung) angeführten Artikel lauten „20 und 21" statt „13 und 14", desgl. derjenige in Art. 33 (26) „45 statt 38".

Der Schluß von Art. 21 (14) heißt „Rindsschmalz, Butterine ꝛc., sind für solche Fabrikate unzulässig".

Im 2. Abs. des Art. 25 (18) ist zwischen „Rindsfett" und „Schweineschmalz" das Wort „oder" eingeschaltet.

In Art. 27 (20) heißt es „ranzigem oder sonstwie verdorbenem" statt „verdorbenem, ranzigem."

In Art. 29 (22) ist als zweiter Absatz eingeschaltet:

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1. die mit Milch bereiteten Kalbfleischbratwürste (sog. St. Galler Bratwürste) und der sog. Fleischkäse, bei welchen Wurstwaaren ein Zusatz von Weizenmehl bis auf 2 Prozent des Gewichtes gestattet ist;

2. die Pferdefleischwürste, bei welchen ein Zusatz von Weizen- oder Kartoffelmehl bis auf 3 Prozent des Gewichtes gestattet ist.

Ein zweiter Absatz ist ferner im Art. 37 (30) eingeschaltet:

„Diese Bestimmung gilt auch für das sogenannte Magermilchbrot."

In Art. 38 (31) ist im 2. Absatz eingefügt „nicht mehr als" vor „4%" und „und Roggenbrot" hinter „(Türkenbrot)"; der letzte Absatz desselben lautet abweichend:

Ein größeres mittleres Gewichtsmanko wird nach Art. 92 bestraft, sofern nicht wegen betrüglicher Werthverminderung Art. 90 in Anwendung kommen muß.

Ein zu Art. 49 (42) neu eingefügter zweiter Absatz lautet:

Ebenso müssen in den Verkaufslokalen, wo Kunsthonig feilgeboten wird, Plakate mit der Aufschrift „Kunsthonig" angebracht sein.

Dann heißt es:

11. Eßobst.

Art. 50. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst jeder Art ist verboten. Ueber dessen anderweitige Verwendung entscheidet die Gesundheitskommission je nach der Sachlage.

Der letzteren Einschaltung entsprechend lauten die Ziffern für Gemüse- und Obstkonserven „12" statt „11", für Wein „13" statt „12" u. s. w.

Die auf diese Gegenstände bezüglichen Art. 51 bis 56 stimmen mit den Art. 43 bis 48 der älteren Verordnung überein, nur heißt es in Art. 52 (44) „zink- und bleihaltendem" statt „zink- oder bleihaltendem."

Art. 56 (48) ferner hat einen dritten Absatz erhalten:

Bezüglich der süßen Trockenbeerweine gelten die Bestimmungen von Art. 57, Alinea 2.

Dann heißt es:

Art. 57. Die als Medizinal- oder Krankenweine in den Handel gelangenden Süßweine sollen aus reinem Traubensaft, entweder durch Einengen eines Theils desselben, oder durch Vergährenlassen mit überreifen Traubenbeeren gleichen Ursprungs oder auf eine ähnliche Art der Konzentration hergestellt sein.

Süßweine, welche aus gewöhnlichen Trockenbeeren (Korinthen oder Rosinen) oder durch bloße Zuckerung und Alkoholisirung von Weinen erzeugt worden sind, dürfen weder als Weine bestimmter Herkunft (Tokayer, Ruster ꝛc.), noch als Medizinal- oder Krankenweine überhaupt bezeichnet werden. Solche Produkte sind im Groß- und Kleinhandel als „Liqueurwein, Dessertwein oder Süßwein" zu deklariren.

Medizinalweine dürfen nicht mehr als 20 Milligramm gesammte schweflige Säure, nicht mehr als 2 Gramm schwefelsaures Kali und nicht mehr als 2 Gramm Essigsäure pro Liter enthalten. Im Uebrigen gelten für deren Beurtheilung die Vorschriften der Pharmacopoea helvetica Ed. III.

Art. 58 entspricht dem Art. 49.

Art. 59. Weine von amerikanischen Rebsorten (sog. „Erdbeerweine" im Tirol, oder „Corsika" im Tessin) müssen unter einem ihren besondern Charakter kennzeichnenden Namen verkauft werden.

Art. 60 bis 63 lauten wie Art. 50 bis 53 der älteren Verordnung, desgl. Art. 64 und 65 wie Art. 55 und 56, Art. 67 und 69 wie Art. 58 und 60, Art. 66 und 68 dagegen abweichend:

Art. 66. Eingebrannte Weißweine dürfen nicht mehr als 20 Milligramm freie und 180 Milligramm gebundene schweflige Säure pro Liter enthalten. Stärker geschwefelte Weine werden als gesundheitsschädlich betrachtet und muß deren Gehalt an schwefliger Säure durch Lagerung oder Verschnitt unter die genannten Grenzzahlen gebracht werden, bis sie ausgeschenkt oder weiter verkauft werden dürfen.

Art. 68. Abgestandene, essigstichige und sonstwie durch Alter oder Aufbewahrungsart verdorbene Weine dürfen nicht ausgeschenkt oder weiter verkauft werden und sind gleich gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nach Art. 11 zu behandeln.

Art. 70 bis 72 lauten wie Art. 61 bis 63.

Art. 73. Abgestandene, essigstichige oder sonstwie durch Alter oder Aufbewahrungsart verdorbene Obstweine (Saft oder Most) und Kunstmoste dürfen nicht ausgeschenkt oder weiter verkauft werden und sind gleich gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nach Art. 11 zu behandeln.

Art. 74 und 75 haben denselben Wortlaut wie Art. 65 und 66 der älteren Verordnung, nur heißt es im Art. 74 Abs. 2 „Malz oder Hopfen" statt „Malz und Hopfen" und „Zucker- oder Biercouleur" statt „Zucker- und Biercouleur".

Art. 76. Die Verwendung irgendwelcher alkalischer Substanzen (Potasche, Soda ꝛc.) zur Wiederherstellung essigstichigen Bieres ist untersagt.

Art. 77. Die Verwendung von Salicylsäure und Borsäure zur Konservirung des Bieres ist untersagt.

Der Gehalt an schwefliger Säure darf nicht mehr als 14 Milligramm pro Liter betragen. Der Verkauf von stärker geschwefeltem Bier ist untersagt.

Art. 78. Hefe- und bakterientrübes, sowie zu junges Bier (im Sinne von Art. 75), ferner essigstichiges oder sonstwie verdorbenes Bier darf nicht ausgeschenkt werden und ist gleich gesundheitsschädlichen Lebensmitteln nach Art. 11 zu behandeln.

Art. 79. Bezüglich der zum Bierausschank verwendeten „Druckapparate" gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Benutzung der kleinen, sog. Handpressionen, welche direkt auf das Bierfaß aufgesetzt werden, sowie der Spritz- und Moussierhahnen ist untersagt.

b) Alle Bierpressionen müssen reinlich gehalten und einer vorschriftsgemäßen, periodischen Reinigung unterworfen werden.

c) Ueber die Konstruktionsdetails der zulässigen Bierdruckapparate, sowie über die Art der Reinigung derselben wird die Sanitätskommission besondere Vorschriften aufstellen.

d) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Bierpressionen werden nach Art. 92 bestraft. In Fällen beharrlicher Renitenz findet Strafeinleitung wegen Ungehorsams, beziehungsweise Widersetzlichkeit statt.

Art. 80 bis 87 weichen von Art. 71 bis 78 nur darin ab, daß im Art. 82 (73) „Art. 45" statt „Art. 38" zu lesen ist.

C. Strafbestimmungen.

Art. 88. Wer zum Verkauf bestimmte Nahrungs- oder Genußmittel jeder Art, Spezereien oder Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe fälscht; sowie wer solche Waare, obgleich ihm diese Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, ist wegen gesundheitsschädlicher Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln wie folgt zu bestrafen:

Insofern dadurch:

1. kein Nachtheil für Gesundheit und Leben anderer bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 oder mit Gefängniß oder Arbeitshaus, letzteres bis auf 1 Jahr;

2. ein Nachtheil für die Gesundheit eines Menschen bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 2000 oder mit Gefängniß oder Arbeitshaus, letzteres bis auf 2 Jahre;

3. der Lebensverlust eines Menschen bewirkt wurde, mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 oder mit Gefängniß, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus, letzteres bis auf 5 Jahre.

Die Geldstrafe kann in allen Fällen mit der Freiheitsstrafe verbunden werden.

Als Erschwerungsgrund fällt in Betracht, wenn mit oder ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben eine Vermögensschädigung bewirkt wurde.

(Art. 141 des Strafgesetzes über Vergehen und Verbrechen vom 4. Januar 1886.)

Art. 89. Wer Nahrungs- oder Genußmittel jeder Art, Spezereien oder Konditoreiwaaren oder Getränke, die durch die Art ihrer Zubereitung, oder durch Alter oder durch ungeeignete Aufbewahrung gesundheitsschädlich geworden sind, oder wer gesundheitsschädliches Fleisch oder andere Bestandtheile von kranken Thieren, wiewohl ihm die Gesundheitsschädlichkeit bekannt war oder zufolge seines Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält — verwirkt, insofern dadurch:

1. kein Nachtheil für Gesundheit und Leben anderer bewirkt wurde, eine polizeiliche Geldstrafe bis auf Fr. 100;

2. ein Nachtheil für die Gesundheit und der Lebensverlust eines Menschen bewirkt wurde, die im Art. 122 oder 128 des Strafgesetzes für Körperverletzung aus grober Fahrlässigkeit, beziehungsweise für fahrlässige Tödtung angedrohte Strafe.

Als Erschwerungsgrund fällt in Betracht, wenn mit oder ohne Nachtheil für Gesundheit und Leben eine Vermögensschädigung bewirkt wurde.

(Art. 142 des Strafgesetzes über Vergehen und Verbrechen vom 4. Januar 1886.)

Art. 90. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder andere Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, sowie wer solche Waare, obgleich ihm diese Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes oder Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird bestraft und zwar:

1. im ersten Betretungsfalle, auch selbst wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt, oder wenn derselbe Fr. 25 nicht übersteigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf Fr. 150;

2. im ersten Rückfall oder wenn ein Schaden von über Fr. 25, aber unter Fr. 50 vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Geldstrafe bis auf Fr. 300 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf zwei Monate;

3. in jedem weitern Rückfalle oder bei höheren Schadenbeträgen durch das Bezirksgericht mit Geldstrafe bis auf Fr. 1000 allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf 6 Monate.

Art. 91. Das Verbot der Betreibung des Berufes oder Gewerbes für die Dauer von 1 bis 10 Jahren (Art. 18 des Strafgesetzes) kann in allen denjenigen Fällen verhängt werden, die nach Maßgabe der Art. 88, 89 oder 90 dieser Verordnung erstinstanzlich an das Bezirksgericht gehören.

Art. 92. Andere Uebertretungen dieser Verordnung sind durch den Gemeinderath mit einer Buße von Fr. 5 bis 100, im Rückfalle bis auf Fr. 150 zu bestrafen.

D. Schlußbestimmungen.

Art. 93. Durch die gegenwärtige Verordnung werden außer Kraft gesetzt:

1. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 5. August 1892.

2. Alle übrigen mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Art. 94. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1895.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Dezember herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Rastenburg 1 (1), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 2 (2); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Reichenbach 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Rybnik 1 (1), Neiße 1 (1), Grottkau 2 (3); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbgr. 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Amberg 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbez. Schwabach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Göppingen 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (3). Zusammen 36 Gemeinden 2c. und 40 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (1), Briesen 8 (10), Thorn 20 (27), Kulm 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 2 (2), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Beeskow-Storkow

1 (2), Osthavelland 3 (3), Westhavelland 1 (1), Ruppin 5 (7); Reg.-Bez. Stettin: Greifenhagen 1 (1), Pyritz 2 (2); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (1), Fraustadt 1 (1), Schildberg 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 6 (6), Strelno 6 (15), Znin 2 (2), Wongrowitz 2 (6), Wittkowo 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 2 (2), Stadtkreis Liegnitz 1 (1), Landkreis Liegnitz 5 (6), Hirschberg 2 (4), Landkreis Görlitz 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Landkreis Beuthen 3 (3), Kosel 2 (2), Leobschütz 1 (1), Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 25 (110), Jerichow I 3 (3), Jerichow II 4 (8), Kalbe 9 (22), Wanzleben 6 (22), Wolmirstedt 8 (22), Neuhaldensleben 11 (32), Oschersleben 5 (9), Aschersleben 8 (24), Stadtkreis Halberstadt 1 (9), Landkreis Halberstadt 9 (16), Wernigerode 3 (7); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 16 (36), Stadtkreis Halle a. S. 1 (2), Saalkreis 15 (26), Delitzsch 9 (15), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 14 (35), Sangerhausen 11 (139), Eckartsberga 3 (7), Querfurt 5 (23), Merseburg 2 (2), Weißenfels 3 (4), Naumburg 4 (14); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 2 (6), Schleusingen 1 (7); Reg.-Bez. Schleswig: Husum 3 (4), Norderdithmarschen 1 (1), Stormarn 2 (2), Stadtkreis Altona 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Syke 4 (8), Hoya 3 (7), Neustadt a. Rbge. 3 (3), Stadtkreis Hannover 1 (7), Landkreis Hannover 2 (3), Landkreis Linden 1 (3); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 16 (46), Landkreis Hildesheim 2 (2), Marienburg i. Hann. 10 (38), Gronau 1 (1), Alfeld 7 (14), Einbeck 20 (75), Northeim 5 (7); Reg.-Bez. Lüneburg: Stadtkreis Celle 1 (1), Gifhorn 9 (15), Burgdorf 13 (40), Isenhagen 6 (19); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 1 (1), Achim 1 (1), Rotenburg i. Hann. 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 2 (2); Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 2 (2), Wiedenbrück 3 (6), Warburg 1 (2), Höxter 1 (3); Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 5 (11), Landkreis Dortmund 1 (1), Gelsenkirchen 2 (2), Hattingen 1 (1), Siegen 2 (19); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (1), Frankenberg 4 (49), Fritzlar 4 (27), Landkreis Hanau 2 (3), Homberg 14 (43), Hünfeld 1 (1), Kirchhain 1 (6), Marburg 2 (7), Melsungen 1 (1), Rinteln 2 (2), Schlüchtern 1 (2), Schmalkalden 4 (4); Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 6 (13), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Westerburg 3 (12), Oberlahnkreis 2 (10), Limburg 4 (27) Unterlahnkreis 4 (10), St. Goarshausen 2 (3), Rheingaukreis 1 (4), Untertaunuskreis 1 (5), Usingen 5 (54), Obertaunuskreis 1 (2), Höchst 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (1), Landkreis Koblenz 3 (4), Kreuznach 1 (1), Wetzlar 2 (8), Meisenheim 2 (5); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a. Ruhr 1 (—), Solingen 1 (4); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 3 (4), Mülheim a. Rh. 1 (3), Stadtkreis Köln 1 (5), Landkreis Bonn 2 (2); Reg.-Bez. Trier: Landkreis Trier 2 (6), Merzig 2 (2), Saarlouis 4 (7), Saarbrücken 12 (31), Ottweiler 5 (5), St. Wendel 1 (4). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 1 (9), Laufen 1 (1), Weilheim 1 (8); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (3), Landbezirk Landshut 2 (2); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (5), Frankenthal 4 (6), Kaiserslautern 1 (1), Kirchheimbolanden 1 (3), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1), Speyer 1 (12); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Neustadt a. W. N. 1 (2), Landbezirk Regensburg 1 (2), Stadtamhof 1 (1), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 1 (1), Ebermannstadt 4 (7), Höchstadt a. A. 2 (2), Landbezirk Hof 1 (3), Kronach 5 (13), Landbezirk Kulmbach 2 (5), Lichtenfels 3 (3), Naila 4 (5), Stadtsteinach 1 (3), Staffelstein 2 (12), Wunsiedel 4 (5); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (2), Landbezirk Erlangen 3 (3), Landbezirk Fürth 4 (8), Neustadt a. A. 5 (12), Landbezirk Nürnberg 1 (2), Landbezirk Rothenburg a. T. 1 (2), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 3 (4); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Ebern 1 (2), Gerolzhofen 2 (4), Haßfurt 3 (11) Karlstadt 2 (3), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Mellrichstadt 1 (1), Neustadt a. S. 1 (1), Ochsenfurt 2 (2), Landbezirk Schweinfurt 2 (6), Landbezirk Würzburg 4 (13); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kaufbeuren 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1), Meißen 3 (4), Großenhain 2 (6); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1), Landbezirk Leipzig 2 (3), Grimma 1 (1), Döbeln 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 3 (3), Plauen 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (2), Böblingen 3 (4), Brackenheim 2 (59), Eßlingen 2 (9), Heilbronn 6 (109), Marbach 1 (3), Neckarsulm 4 (38), Landbezirk Stuttgart 2 (7); Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 1 (1), Nürtingen 1 (20), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 2 (3), Rottweil 1 (1), Urach 1 (2); Jagstkreis: Aalen 1 (5), Crailsheim 2 (7), Ellwangen 1 (1), Gerabronn 2 (5), Gmünd 1 (1), Hall 1 (1), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 6 (24), Oehringen 3 (3); Donaukreis: Bieberach 1 (1), Göppingen 3 (5), Laupheim 2 (30), Ulm 4 (8). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Engen 1 (8); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Schwetzingen 1 (3), Weinheim 1 (2), Eppingen 2 (16), Heidelberg 3 (13), Sinsheim 2 (18), Adelsheim 1 (1), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (3). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (2), Dieburg 3 (10), Groß-Gerau 2 (2), Offenbach 3 (6); Provinz Oberhessen: Gießen 5 (11), Alsfeld 4 (7), Büdingen 2 (2), Friedberg 9 (38), Schotten 2 (85); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (3), Alzey 2 (5), Oppenheim 3 (11), Worms 3 (8). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 2 (2). Sachsen-Weimar: Weimar 4 (20), Apolda 7 (8), Dermbach 1 (1), Neustadt a. O. 4 (6). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Vechta 1 (2); Fürstenthum Birkenfeld 2 (3). Braunschweig: Braunschweig 18 (35), Wolfenbüttel 20 (53), Helmstedt 9 (38), Gandersheim 4 (23), Holzminden 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 6 (10), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 1 (2). Sachsen-Altenburg: Roda 5 (6). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Stadtbezirk Rodach 1 (2), Landbezirk Koburg 19 (70); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (1), Landbezirk Gotha 1 (2), Landbezirk Ohrdruf 2 (5). Anhalt: Dessau 3 (5), Köthen 15 (30), Bernburg 13 (46), Ballenstedt 3 (3). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 1 (3), Gehren 2 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 3 (4). Waldeck: Kreis der Eder 8 (76), Kreis des Eisenberges 12 (124), Kreis der Twiste 2 (5). Reuß ä. L.: 1 (5). Reuß j. L.: Gera 1 (1), Schleiz 2 (3). Lippe: Schötmar 1 (1), Landbezirk Detmold 1 (2). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (2), Geestlande 3 (2), Marschlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Landbezirk Straßburg 5 (18), Erstein 2 (2), Hagenau 8 (49), Molsheim 5 (18), Schlettstadt 3 (24), Weißenburg 5 (6), Zabern 13 (67); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (3), Colmar 2 (5), Gebweiler 4 (10), Rappoltsweiler 1 (1), Thann 1 (2); Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Landkreis Metz 9 (39), Bolchen 5 (12), Chateau-Salins 6 (15), Diedenhofen 1 (1), Forbach 2 (8), Saarburg 2 (11), Saargemünd 4 (19). Zusammen 1006 Gemeinden ꝛc. und 3204 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 3 (10), Wolmirstedt 4 (4), Neuhaldensleben 4 (6), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (3), Schwelm 1 (1), Altena 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (2), Bergheim 1 (12), Euskirchen 1 (3); Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (4); Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Zusammen 27 Gemeinden ꝛc. und 56 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 30. Juni bis 28. September 1895[1]).

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])33	6	4	—	[2])25
Lombardei	25	6	5	—	[2])60
Venetien	16	8	8	—	11
Ligurien	—	—	1	—	—
Emilia	29	8	6	—	[2])44
Marken und Umbrien	12	3	—	—	5
Toskana	3	1	5	—	4
Lazium	2	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer .	11	2	3	9	10
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer .	22	—	3	1	6
Sizilien	5	—	5	1	—
Sardinien	—	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am Juli 6.	13.	20.	27.	August 3.	10.	17.	24.	31.	September 7.	14.	21.	28.
Piemont	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Lombardei	—	—	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—
Toskana	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

Es sind ferner gemeldet: Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Ligurien 1 Gemeinde; Lazium 2, Südl. Prov. am Mittell. Meer 4, desgleichen am Adriat. Meer 5; Pockenseuche der Schafe: Sizilien 1; Schweinediphtherie: Lombardei 3, Venetien 2, Emilia 1; Hühnercholera: Südl. Prov. am Mittell. Meer 1.

Thierseuchen in Serbien[3]). Vom 1. Juli bis 30. September 1895 a. St. Milzbrand: Donaukreis 2 Rinder, Drinakreis 1, Kruschewatz 6, Topliza 14, Waljewo 4; Rotz: Poscharewatz 1 Pferd; Schafpocken: Donaukreis 70, Pirot 40, Topliza 68, Waljewo 184, Zonoreka 123 Thiere; Schweinerothlauf: Stadt Belgrad 6, Drinakreis 28, Krajna 277. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien[4]). Vom 1. Juli bis 30. September 1895. Milzbrand: Distrikte Lom, Plewna, Philippopel, Rasgrad, Sliwno, Varna, Widdin je 1 Ortschaft, Köstendil, Rustschuk, Wratza je 2, Tirnowa 3; Rauschbrand: Philippopel 1, Köstendil 3; Tollwuth: Rasgrad, Köstendil, Selwi, Wratza je 1; Rotz: Plewna, Rasgrad je 1; Maul und Klauenseuche: Lom 5; Schafpocken: Lowetz, Plewna, Widdin je 1, Lom, Philippopel, T. Bazardschik je 2, Selwi, Schumla, Varna je 3, Wratza 4, Rasgrad 6, Köstendil, Tirnowa, Trn je 10, St. Zagora 17, Sofia 18; Räude der Pferde: Widdin 1; Ansteckende Bräune: Haskowo, Köstendil, Lowetz, Sliwno, Schumla je 1, Philippopel 4, T. Bazardschik 6. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 596. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden. — [3]) Vgl. Veröff. 1895 S. 690. — [4]) Desgl. S. 747.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 485.)

In Folge Ermächtigung des Herrn Landwirthschaftsministers wird hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche angeordnet, daß alles aus Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in den Regierungs-Bezirk Trier eingeführte Vieh auf dem Bahnhofe, wo die Entladung stattfindet, durch einen beamteten Thierarzt untersucht und, sofern es nicht alsbald zur Abschlachtung öffentlichen Schlachthäusern zugeführt wird, an dem Bestimmungsorte 8 Tage lang in einem abgesonderten Raume einer polizeilichen Beobachtung unterstellt wird.

Die Einführenden haben den zuständigen Kreisthierarzt über die Zeit der Einfuhr mindestens 24 Stunden vorher zu benachrichtigen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Norwegen. Die Königliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen, vom 6. Juni 1894[1]) ist unter Berücksichtigung der Abänderungsverordnungen vom 7. September[2]) und 4. Dezember 1894[3]) am 1. Juni 1895 neu abgefaßt und veröffentlicht worden. (Beretning om Veterinaervaesenet etc. i Norge. Kristiania 1895 S. 45.)

Vermischtes.

Frankreich. Marseille. Nach einem in Marseille gehaltenen Vortrag des Ingenieurs L. Génis über die von der Stadt Marseille zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse vor mehreren Jahren in Angriff genommene Kanalisation, schreiten die Arbeiten rüstig fort, sodaß die Vollendung derselben im Herbst 1896 mit Sicherheit zu erwarten steht. Die Kosten der Kanalisation sind von Génis, dem technischen Leiter des Unternehmens auf 33½ Millionen Franks veranschlagt. Rieselfelder sind nicht angelegt, die Fäkalmassen sollen vielmehr durch einen großen Hauptkanal direkt ins Meer geleitet werden. Man hofft, daß die Sterblichkeit in der Stadt, die gegenwärtig 32‰ beträgt, nach Vollendung der Arbeiten sich um ungefähr 5000 Fälle vermindern werde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Ontario, 11. annual report of the Provincial Board of Health of — for 1892. Toronto 1893. 8⁰.

Praze, rozpravy české akademie císáre Františka Josefa pro vědy slovesnost a umění v —. Ročník II. Číslo 33, 35, 38, 39, 40. Praze 1893. 8⁰.

[1]) Veröffentl. 1894 S. 473. — [2]) Desgl. S. 868. — [3]) Desgl. 1895 S. 210.)

Monat November 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	110 570	290	5	168	56	13,2	25,7	1	—	5	2	—	14	21	22	7	7	102	1
† Allenstein	26 543	69	4	41	13	18,5	21,2[4]	4	—	4	1	—	5	4	4	4	4	16	2
† Altendorf	37 575	168	2	75	28	24,0	22,0[5]	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	63	—
† Altenessen	22 611	89	2	27	8	14,3	21,8[5]	—	—	1	1	1	4	4	—	—	—	15	1
† Altona	158 782	380	14	194	17	14,7	23,7	1	1	1	1	1	36	25	5	5	4	118	5
† Aschersleben	24 098	62	2	30	12	14,9	26,6	—	—	—	—	—	4	7	1	1	—	17	1
† Barmen	128 129	338	9	153	42	14,3	21,0	4	—	7	1	—	30	12	12	—	—	83	4
Beeck	15 283	95	3	34	17	26,7	. [2]	—	—	1	—	—	4	9	2	1	—	18	—
† Berlin	1 820 340	3478	98	2417	635	16,1[19]	24,2	28	86	115	8	11	342	242	112	18	16	1426	77
Vororte, Standesamtsbez.: Lichtenberg	28 646	100	3	68	14	28,5	32,7[8]	—	3	2	—	—	5	10	4	—	—	44	—
Rixdorf	47 541	239	9	131	54	33,1	32,3[3]	8	1	6	2	—	13	26	15	4	2	59	1
Schöneberg	40 500	170	1	51	25	15,1	20,3[7]	3	2	—	1	—	3	6	5	2	2	29	2
Weißnesee	26 758	104	4	44	19	19,7	38,9[8]	—	1	2	—	—	2	7	7	—	—	22	3
Andere Vororte[1]	104 471	272	2	126	39	14,5	. [3]	2	5	9	1	2	12	14	6	2	2	70	5
† Beuthen	46 457	109	4	57	24	14,7	29,7	—	1	3	—	—	6	2	5	4	1	39	1
† Bielefeld	44 552	117	2	55	18	14,8	20,4	—	—	2	—	—	10	10	4	4	4	24	5
† Bocholt	15 289	62	4	30	9	23,5	. [2]	—	—	6	1	—	6	3	—	—	—	14	—
† Bochum	53 866	181	7	69	21	15,4	26,3	—	—	—	—	—	11	10	4	—	—	44	—
† Bonn	43 302	129	5	62[12]	15	17,2[12]	26,8	—	—	5	—	—	6	9	1	1	1	40	1
† Borbeck	32 470	118	3	47	22	17,4	26,3[5]	—	—	3	—	2	4	13	6	3	2	17	2
Bottrop	17 115	82	1	24	6	16,8	. [2]	—	—	2	—	—	4	3	1	1	—	14	—
† Brandenburg	42 116	96	1	62	18	17,7	27,0	1	—	2	—	—	8	3	8	2	2	37	3
† Breslau	367 769	959	38	739[13]	187	24,1[13]	29,9	—	35	41	2	2	104	96	52	3	3	386	21
† Brieg	21 304	36	2	31[14]	3	17,5[14]	26,1	—	—	1	—	—	5	5	2	—	—	17	1
Bromberg	46 079	112	5	63	14	16,4	23,6	—	1	4	—	1	10	3	5	4	4	38	1
Burg	18 635	65	2	23	8	14,8	26,4	—	—	1	—	—	2	2	8	8	8	8	2
Celle	19 011	54	—	13	1	8,2	20,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Charlottenburg	108 475	334	11	142	46	15,7	24,9	—	5	3	2	—	10	21	10	2	2	85	6
† Danzig	125 412	301	18	237	64	22,7	27,4	—	4	9	2	1	25	17	28	15	13	146	5
† Dortmund	99 957	333	10	155	49	18,6	25,0	1	3	4	—	—	11	32	10	2	2	84	10
† Düren	23 500	61	2	41	15	20,9	23,7[9]	—	—	6	1	—	5	7	—	—	—	22	—
† Düsseldorf	171 638	575	19	215	69	15,0	22,7	—	2	2	—	—	21	31	9	2	2	143	7
† Duisburg	70 069	225	7	104	37	17,8	24,8	1	—	2	—	—	15	19	11	2	2	52	4
† Eberswalde	18 750	41	1	28[20]	8	17,9[20]	28,6[4]	—	1	—	1	—	2	2	3	3	3	17	2
† Eisleben	24 557	62	—	30	11	14,7	27,2[9]	—	—	3	—	—	3	1	1	1	1	21	1
† Elberfeld	141 189	316	11	147	34	12,5	21,5	9	—	10	—	1	24	24	6	1	1	68	5
† Elbing	44 601	140	3	72	26	19,4	29,5	—	—	1	—	—	7	9	15	8	7	39	1
† Erfurt	85 170	189	11	103	27	14,5	22,5	4	2	5	—	—	13	13	5	3	3	59	2
† Eschweiler	19 246	53	1	32	12	20,0	24,2[10]	—	—	1	—	—	1	4	4	4	3	21	1
† Essen	91 209	300	10	152	44	20,0	25,6	—	—	3	23	1	8	28	9	—	—	73	[20]7
Eupen	15 450	30	1	16	4	12,4	21,8[9]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Flensburg	40 176	109	5	50	11	14,9	23,2	—	1	—	1	—	9	5	1	—	—	32	1
† Forst	28 031	54	1	34	7	14,6	22,7[9]	—	—	4	—	—	8	3	2	1	1	17	—
† Frankfurt a. M.	223 125	458	16	273[15]	55	14,7[15]	19,3	3	3	3	—	1	47	36	13	1	1	154	13
† Frankfurt a. O.	57 255	107	5	74	21	15,5	27,0	—	1	5	2	1	4	4	6	3	3	49	2
Geestemünde	16 598	52	—	18	7	13,0	20,2[6]	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	7	1
† Gelsenkirchen	35 180	136	6	65	21	22,2	29,5[11]	—	2	8	1	—	5	7	7	1	1	32	3
† Giebichenstein	17 878	63	—	23	13	15,4	. [2]	—	—	1	—	2	1	5	—	—	—	14	—
† M.-Gladbach	54 578	164	5	126	42	27,7	25,0	—	1	8	—	—	12	36	4	2	2	62	3
† Gleiwitz	21 505	73	1	39	10	21,8	20,5[11]	—	—	—	1	—	3	6	—	—	—	28	1
† Glogau	20 987	37	3	33	6	18,9	22,8	—	4	1	—	—	6	1	1	1	1	16	4
† Gnesen	20 224	81	1	37	12	22,0	27,9[10]	—	—	2	1	—	3	6	1	1	—	23	1
† Görlitz	68 034	154	5	109	31	19,2	26,3	3	—	3	—	—	12	22	9	3	3	59	[20]1
† Göttingen	25 642	52	3	27	5	12,6	25,5	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	16	2
Grabow a. O.	16 766	44	1	25	6	17,9	29,1[7]	—	—	—	1	—	4	4	5	1	—	12	1
† Graudenz	23 181	74	5	33	9	17,1	29,0	—	3	—	—	—	6	5	5	5	5	12	2
† Greifswald	22 797	62	2	44[16]	13	23,2[16]	29,3	—	—	1	2	1	4	8	4	2	2	24	—
Grünberg i. Schl.	17 646	60	—	27	6	18,4	22,6[7]	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	18	4
† Guben	31 377	88	2	52	12	19,9	25,3	—	—	3	1	—	—	13	1	1	—	32	[20]2
† Hagen	40 758	128	2	38	10	11,2	24,6	—	—	—	1	—	4	9	—	—	—	24	—
† Halberstadt	39 316	98	4	79	21	24,1	26,6	—	4	9	1	2	10	19	4	—	—	30	—
† Halle	119 203	335	8	142[17]	38	14,3[17]	24,3	—	2	6	—	3	12	22	5	1	1	84	[20]8
† Hameln	15 366	34	4	15	7	11,7	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	9	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

1) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — 2) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 3) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — 4) Durchschnitt 1891/93. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1890/92. — 7) Desgl. 1888/92. — 8) Desgl. 1887/91. — 9) Desgl. 1882/91. — 10) Desgl. 1886/90. — 11) Desgl. 1885/90. — 12) Ohne Ortsfremde 39 = 10,8 ‰. — 13) Desgl. 701 = 22,9 ‰. — 14) Desgl. 26 = 14,6 ‰. — 15) Desgl. 256 = 13,8 ‰. — 16) Desgl. 32 = 16,8 ‰. — 17) Desgl. 124 12,5 ‰. — 18) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 753 793 am 17. November) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,7 im Monat November gestorben sind. — 19) Ohne 4 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 24 = 15,4 ‰. — 20) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	87	1	41	11	18,1	22,2	—	—	1	4	—	6	1	2	1	1	25	2
† Hanau	25 625	60	1	24	4	11,2	24,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	-
† Hannover	198 581	537	19	258	68	15,6	20,9	—	3	7	2	2	35	34	—	—	—	164	11
† Harburg	43 111	142	3	69	28	19,2	21,0	—	1	2	—	—	7	6	5	3	2	47	1
† Herford	22 331	58	3	35	6	18,8	22,8 [11])	—	—	3	—	—	9	1	—	—	—	21	1
Herne	17 600	132	5	40	12	27,3	. [1])	—	—	1	—	1	2	11	2	2	—	20	3
† Hildesheim	37 235	95	2	50	9	16,1	22,0	—	—	1	—	—	2	11	1	1	1	35	—
Hirschberg	16 755	35	2	35	10	25,1	27,1 [11])	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	28	2
Hörde	17 950	66	1	49	12	32,8	24,7 [5])	—	5	15	—	—	4	—	—	—	—	23	2
Inowrazlaw	19 212	77	3	33	11	20,6	26,9 [5])	—	—	4	—	—	1	3	2	2	—	23	—
Insterburg	23 433	50	—	52	16	26,6	23,2	—	—	5	—	1	1	8	2	2	2	31	4
† Iserlohn	23 964	79	1	21	3	10,5	21,9	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	14	—
† Kalk	15 512	54	—	44	19	34,0	. [1])	6	—	3	—	1	5	6	—	—	—	23	—
† Kassel	80 172	167	10	112	24	16,8	19,9	—	2	1	1	—	18	13	6	2	2	65	6
† Kattowitz	18 635	78	4	39	13	25,1	21,8 [8])	—	2	2	—	—	2	1	2	1	1	27	3
† Kiel	85 181	291	8	109	33	15,4	22,8	6	—	1	1	1	13	16	3	—	—	66	2
† Koblenz	39 331	91	2	42	9	12,8	21,8	—	—	2	2	—	9	2	2	—	—	24	1
† Köln	320 406	925	26	438	144	16,4	25,7	—	1	6	2	—	58	47	27	10	—	285	12
† Königsberg	171 305	448	19	374	107	26,2	30,2	—	16	15	1	—	26	67	29	7	7	213	7
† Königshütte	40 563	172	1	95	30	28,1	28,3	—	6	4	1	—	11	11	1	1	1	61	—
Köpenick	17 607	65	—	23	11	15,7	. [4])	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	17	1
Köslin	18 301	46	1	34	9	22,3	23,3 [10])	1	—	2	1	—	3	7	1	1	1	19	—
† Kolberg	17 402	48	2	23	7	15,9	24,4 [10])	—	—	3	—	—	—	2	2	1	1	15	1
† Kottbus	41 846	85	2	58	17	16,6	25,9	—	3	1	1	—	9	1	6	3	3	36	1
Krefeld	119 254	269	12	144	41	14,5	23,9	—	—	7	1	—	12	18	7	1	1	96	3
† Kreuznach	19 729	56	2	19	3	11,6	23,1 [10])	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
† Küstrin	18 106	40	2	28	7	18,6	24,1 [11])	—	—	—	—	1	1	5	1	—	—	20	—
† Landsberg a. W.	30 967	88	7	54	15	20,9	25,7	—	1	4	—	—	5	4	3	3	3	36	1
† Langenbielau	16 887	50	4	44	15	31,3	35,9 [6])	—	—	1	—	1	5	7	3	3	3	27	—
Lehe	17 664	59	2	17	7	11,5	. [4])	—	—	1	—	1	3	2	3	1	1	7	—
† Liegnitz	50 105	159	2	80	18	19,2	30,4	—	1	4	1	2	11	7	4	1	—	48	2
Linden	30 295	115	6	49 [12])	15	19,4 [12])	36,9 [11])	3	1	1	—	—	5	10	9	9	9	18	2
Luckenwalde	20 460	48	1	31	10	18,2	25,8 [11])	—	—	1	—	1	3	2	7	7	7	17	—
Lüdenscheid	23 481	61	4	24	4	12,3	23,1 [11])	—	—	1	—	—	4	5	2	2	2	12	—
† Lüneburg	21 884	45	—	34	12	18,6	23,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	25	2
† Magdeburg	241 389	552	17	300	102	14,9	26,5	1	2	21	—	—	25	45	21	1	1	181	4
† Malstatt-Burbach	21 522	84	1	46	12	25,6	19,7 [9])	7	—	6	2	—	2	1	—	—	—	28	—
† Marburg	16 221	42	2	21 [13])	5	15,5 [13])	. [3])	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	14	—
† Meiderich	24 368	106	4	41	16	20,2	23,4 [6])	—	—	—	—	—	6	9	5	3	3	20	1
† Memel	19 772	41	—	36	6	21,8	26,1	—	2	3	—	—	—	5	1	—	—	21	[15])4
† Merseburg	18 439	43	1	32	8	20,8	27,1 [10])	—	2	8	—	—	5	1	1	1	1	15	—
† Minden	21 717	36	3	20	2	11,1	20,2	—	—	—	4	—	3	1	1	1	1	11	—
† Mühlhausen i. Th.	29 733	78	3	40	16	16,1	22,8	—	1	—	2	—	4	9	3	1	—	21	—
Mülheim a. Rh.	36 514	100	6	51	8	16,8	26,0	—	—	1	1	—	7	12	—	—	—	29	1
† Mülheim a. d. R.	31 056	100	2	47	21	18,2	24,0	—	—	—	—	—	6	6	7	1	1	24	4
† Münster	54 180	127	5	96	27	21,3	24,5	—	—	—	4	1	18	8	3	1	1	61	1
† Naumburg	20 421	47	2	35	6	20,6	23,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	25	—
† Neiße	22 998	46	3	24	4	12,5	21,9	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	18	—
† Neumünster	21 096	83	4	21	10	11,9	20,5 [7])	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	13	2
† Neunkirchen	30 618	87	4	66	18	25,9	14,9 [6])	15	—	—	—	—	8	22	—	—	—	20	1
† Neuß	24 982	73	4	32	11	15,4	26,4	—	—	1	1	—	5	5	—	—	—	20	—
† Neustadt O.-S.	18 938	67	2	33	12	20,9	29,3 [11])	—	1	-	—	—	4	8	—	—	—	20	—
† Nordhausen	26 592	58	1	41	7	18,5	22,3	—	3	1	—	—	4	4	—	—	—	25	4
Oberhausen	29 722	85	1	56	17	22,6	23,1	—	—	1	—	—	7	14	9	2	2	18	7
Ohligs	18 309	35	3	19	10	12,5	18,3 [5])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	13	—
† Oppeln	22 167	78	5	34	12	18,4	28,5 [illegible])	—	2	—	1	—	3	2	5	2	2	19	2
† Osnabrück	43 623	93	3	49	10	13,5	22,0	—	—	1	1	—	8	6	1	—	—	30	2
† Paderborn	19 232	46	—	18	4	11,2	20,9 [11])	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	10	—
† Posen	70 828	179	6	115	28	19,5	29,1	—	11	6	1	1	14	10	2	1	1	67	3
† Potsdam	57 104	117	3	73	22	15,3	23,5	—	1	2	—	1	10	4	3	—	—	52	—
† Prenzlau	18 697	49	—	48	21	30,8	25,5	—	—	1	—	—	7	6	4	4	4	29	1
† Quedlinburg	22 081	68	1	30	6	16,3	26,1	—	1	1	4	—	4	6	—	—	—	13	1
Rathenow	19 360	31	2	22	5	13,6	23,3 [5])	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	10	2
† Ratibor	21 851	49	1	26	6	14,3	24,4	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	15	2
† Recklinghausen	18 477	84	3	31	10	20,1	. [4])	—	—	4	—	—	6	3	7	7	4	10	1
† Remscheid	46 224	138	9	30	7	7,8	21,2	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	19	1
† Rheydt	30 652	75	1	45	12	17,6	20,1	—	—	—	—	—	11	5	1	—	—	28	—
† Saarbrücken	16 892	42	2	18	3	12,8	. [3])	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
Sankt Johann	15 580	41	5	21	8	16,2	. [2])	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	15	1
Schalke	17 664	94	1	31	9	21,1	. [1])	—	1	9	—	1	4	3	1	—	—	11	1
† Schleswig	15 053	43	3	23 [14])	5	18,3 [14])	24,1 [10])	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	15	2

1) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1894. — 3) Desgl. seit 1893. — 4) Desgl. seit 1892. — 5) Durchschnitt 1891/93. — 6) Desgl. 1889/93. — 7) Desgl. 1890/92. — 8) Desgl. 1888/92. — 9) Desgl. 1887/91 — 10) Desgl. 1882/91. — 11) Desgl. 1886/90. — 12) Ohne Ortsfremde 47 = 18,6 ‰. — 13) Desgl. 17 = 12,6 ‰. — 14) Desgl. 19 = 15,1 ‰. — 15) Darunter 2 Enthauptungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brech-durchfall: im Gnz.	Brech-durchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl . . .	16 308	48	4	25	8	18,4	. [2]	—	1	3	—	—	3	—	4	4	3	13	1
† Schweidnitz	25 692	55	3	49	9	22,9	29,7	—	1	2	—	—	3	8	1	1	1	31	3
† Siegen	19 676	60	—	14	5	8,5	21,2[7]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	7	—
† Soest	15 277	36	1	20	4	15,7	25,0[4]	—	—	—	2	—	4	3	1	—	—	8	2
† Solingen.	40 770	94	4	57	26	16,8	24,5	—	—	2	—	—	11	6	3	1	1	35	—
† Spandau.	57 607	165	8	75	29	15,6	23,2	—	1	—	—	1	8	11	5	3	2	48	1
† Stargard i. P. . . .	25 321	60	2	33	11	15,6	25,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	28	1
Staßfurt	21 529	76	1	23	6	12,8	25,3[8]	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	19	—
† Stendal	20 571	63	1	36	17	21,0	24,2[8]	1	—	—	—	1	6	11	1	1	1	16	—
† Stettin	131 523	374	15	241	72	22,0	25,8	—	6	5	2	—	28	27	14	7	4	146	13
† Stolp.	25 163	58	1	55	15	26,2	27,2	—	—	5	1	—	3	8	1	1	1	36	1
Stralsund	26 546	73	2	51	16	23,1	24,7	—	1	—	—	—	6	10	5	—	—	29	—
† Thorn	29 869	60	3	41	8	16,5	24,5	—	—	2	—	—	7	5	—	—	—	25	2
† Tilsit	26 493	68	5	46	14	20,8	27,6	—	—	—	—	—	3	6	4	3	1	32	1
† Trier	39 049	73	2	69	19	21,2	23,6	—	—	3	—	—	14	4	—	—	—	44	4
Ueckendorf	17 024	66	—	31	15	21,9	. [1]	—	3	3	1	—	4	6	5	—	—	9	—
Velbert	16 998	59	2	29	10	20,5	. [2]	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	21	—
† Viersen	22 165	52	2	45	7	24,4	23,1	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	34	1
† **Wandsbek**	23 147	67	1	36	13	18,7	21,6[7]	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	22	2
† Weißenfels	25 608	75	4	45	23	21,1	25,7	—	1	2	—	—	3	3	3	1	1	33	—
† Wesel	20 765	42	2	28	9	16,2	18,9	—	—	1	—	—	3	6	1	1	—	16	1
† Wiesbaden	73 117	162	7	90	22	14,8	19,3	—	—	2	2	—	6	22	1	1	1	55	2
† Wilhelmshaven . .	16 846	34	3	13	1	9,3	15,4[6]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	—
Witten	28 537	78	4	50[10]	15	21,0[10]	22,9	—	2	3	—	—	12	7	—	—	—	23	3
† **Zaborze**	19 605	118	3	37	14	22,6	. [3]	1	—	1	—	—	7	9	2	2	2	16	1
† Zeitz	23 408	86	7	30	13	15,4	25,9	—	—	2	1	—	3	7	8	1	1	7	2
Bayern.																			
† Amberg.	22 165	53	1	30	11	16,2	29,0[9]	—	—	—	—	—	7	3	3	2	2	16	1
† Augsburg	84 544	217	6	155	59	22,0	28,2	—	—	3	—	1	17	13	24	9	9	92	5
† Bamberg	39 752	79	3	40	8	12,1	23,7	—	—	—	1	—	3	2	3	1	1	31	—
† Bayreuth	25 468	50	—	34	6	16,0	22,2	—	—	1	—	—	14	3	1	—	—	15	—
† Erlangen	19 145	50	3	45[11]	5	28,2[11]	32,4	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	34	—
† Fürth	50 300	129	1	62	25	14,8	27,6	—	—	1	—	1	9	11	5	4	4	34	1
† Hof	26 472	76	1	27	7	12,2	24,7	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	16	—
† Ingolstadt	18 801	66	1	30	13	19,1	30,9[7]	—	—	1	—	—	4	3	7	1	1	13	2
† Kaiserslautern . . .	42 180	109	3	45	11	12,8	20,9	—	—	2	—	—	13	4	3	—	—	23	—
† Kempten	17 034	32	—	22	5	15,5	26,5[4]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	16	1
† Landshut.	19 770	48	3	36	14	21,9	26,2[7]	—	—	2	—	—	6	1	3	2	2	22	2
† Ludwigshafen . . .	35 849	147	3	52	22	17,4	26,2[7]	—	—	—	—	—	16	7	8	1	1	19	2
† München	413 770	1104	35	743	290	21,5	28,2	24	6	20	—	1	86	67	118	9	9	409	12
† Nürnberg.	167 982	405	18	259	88	18,5	26,1	—	3	8	2	1	56	23	31	13	11	130	5
† Passau	17 595	45	—	28	8	19,1	27,4[7]	—	—	—	—	—	5	2	4	—	—	17	—
† Pirmasens	26 637	86	1	28	5	12,6	25,4[5]	2	—	2	1	—	6	2	2	1	—	13	—
† Regensburg	39 621	94	1	60	21	18,2	29,9	—	—	2	—	—	5	5	7	4	4	40	1
† Speyer	18 825	42	8	21	5	13,4	23,1[7]	—	1	—	—	—	8	6	5	5	5	—	1
† Würzburg	66 567	187	4	106[12]	25	19,1[12]	25,5	—	—	—	1	—	11	19	9	9	9	63	3
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	42	—	23	11	17,1	. [1]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	22	—
† Bautzen.	23 734	39	2	22	4	11,1	21,9[7]	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	16	—
† Chemnitz	164 744	525	24	320	154	23,3	31,2	1	2	11	—	3	32	22	6	2	1	237	6
† Crimmitschau . . .	23 750	75	3	42	18	21,2	31,4	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	33	—
† Döbeln	15 652	43	1	13	5	10,0	. [1]	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	8	—
† Dresden	317 817	811	40	426[13]	122	16,1[13]	23,5	5	10	22	2	3	55	33	26	9	9	253	17
† Freiberg	30 711	78	—	36	17	14,1	28,3	—	—	—	—	—	4	8	1	1	1	23	—
† Glauchau	24 954	61	1	53	18	25,5	31,8	5	1	—	—	—	8	—	13	12	12	26	—
† Leipzig	414 023	1140	44	541	158	15,7	22,7	9	17	36	6	4	73	57	39	9	9	281	19
† Löbtau	15 493	63	1	38	19	29,4	. [1]	—	—	—	—	—	6	5	3	3	3	24	—
† Meerane	22 845	78	4	30	12	15,8	33,2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	27	1
Meißen.	20 075	41	2	23	14	13,7	26,2[8]	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Pieschen	16 519	73	—	28	18	20,3	. [1]	—	—	2	—	—	7	6	3	3	3	10	—
† Pirna	15 644	38	2	28[14]	9	21,5[14]	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	19	3
† Plauen	50 820	155	2	60	20	14,2	25,2	—	—	—	—	—	5	2	7	—	—	41	5
† Reichenbach	24 406	81	5	22	10	10,8	27,8[7]	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	16	—
Werdau	17 710	62	1	23	5	15,6	31,6[5]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	4
Wurzen	17 046	38	2	30	8	21,1	. [1]	—	—	6	—	—	3	1	2	1	—	18	—
† Zittau	27 392	55	4	35	14	15,3	23,9	1	1	—	—	1	2	1	—	—	—	28	1
† Zwickau	51 347	133	3	68[15]	22	15,9[15]	27,7	—	—	7	—	—	8	1	1	1	1	47	4
Württemberg.																			
† Cannstatt.	22 314	42	—	41	7	22,0	23,3	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	22	8
† Eßlingen	23 490	75	1	33	8	16,9	21,6	—	—	2	1	—	5	1	5	4	4	18	1
† Gmünd	18 187	41	—	27	9	17,8	23,5[8]	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	22	1

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Durchschnitt 1891/93. — [5]) Desgl. 1889/93. — [6]) Desgl. 1890/92. — [7]) Desgl. 1882/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 42 = 17,7 ‰ — [11]) Desgl. 26 = 16,3 ‰. — [12]) Desgl. 96 = 17,3 ‰. — [13]) Desgl. 387 = 14,6 ‰. — [14]) Desgl. 20 = 15,3 ‰. — [15]) Desgl. 61 = 14,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Göppingen	16 414	51	—	22	4	16,1	. [1]	—	—	—	—	2	3	2	1	—	—	14	—
† Heilbronn	31 944	68	1	35	11	13,1	23,1	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	25	1
† Ludwigsburg	18 532	30	—	10	—	6,5	17,0[4]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	1
† Reutlingen	19 665	55	2	27	9	16,5	23,4	—	—	1	—	—	—	3	4	2	2	19	—
† Stuttgart	135 594	262	11	167	59	14,8	20,2	—	—	4	—	—	17	15	15	11	10	113	3
† Ulm	38 556	72	3	53	17	16,5	22,0	—	—	2	—	—	5	8	11	2	2	22	5
Baden.																			
† Freiburg	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Heidelberg	36 148	87	6	56[6]	14	18,6[6]	26,1	—	—	1	1	—	5	6	5	1	1	35	3
† Karlsruhe	85 252	178	3	103[7]	28	14,5[7]	19,6	4	—	1	1	1	21	9	6	2	2	58	2
† Konstanz	17 734	38	1	32	9	21,7	19,6[3]	1	1	—	—	—	6	6	1	1	1	17	—
† Mannheim	95 361	234	4	105	38	13,2	21,4	—	—	11	—	—	14	14	8	5	—	52	6
† Pforzheim	32 541	76	4	46	11	17,0	22,1	—	—	2	—	—	2	4	6	6	6	30	2
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	152	7	80	15	15,7	20,5	1	—	1	—	1	5	8	2	—	—	58	4
† Gießen	22 010	59	1	28	6	15,3	24,0[4]	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	20	2
† Mainz	77 321	176	7	94	18	14,6	22,5	—	1	2	2	—	15	16	2	1	—	48	8
† Offenbach	38 174	99	5	57	16	17,9	21,0	1	1	—	—	1	6	13	1	1	1	32	2
† Worms	28 746	75	5	44	18	18,4	23,0	3	—	1	—	1	4	1	7	5	5	23	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	47	2	25[8]	7	18,9[8]	. [2]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	20	1
† Rostock	49 043	108	3	82	16	20,1	20,4	—	—	1	1	—	7	16	4	4	4	50	3
† Schwerin	35 582	81	3	49	9	16,5	20,9	—	3	—	—	—	1	5	1	—	—	37	2
† Wismar	17 470	40	1	29	5	19,9	21,6[4]	—	3	—	—	—	2	3	—	—	—	20	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	43	5	45	10	23,0	26,1[4]	—	—	18	1	—	6	1	3	3	3	15	1
† Eisenach	22 916	56	1	31	5	16,2	20,3	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	23	1
† Weimar	27 278	52	3	31	4	13,6	19,5	—	—	—	1	1	3	5	—	—	—	20	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	42	2	31	2	15,1	22,5	—	—	2	1	—	3	4	1	1	—	19	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	314	11	155	50	16,1	23,6	—	2	2	4	—	19	20	7	2	2	93	8
† Wolfenbüttel	15 522	39	1	27	5	20,9	. [2]	—	—	—	—	—	4	6	3	1	1	14	—
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	89	4	43[9]	11	15,4[9]	30,2	—	—	3	—	—	4	10	—	—	—	26	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	63	4	34	6	13,4	21,6	—	—	2	—	—	4	4	1	1	1	21	2
† Koburg	17 926	42	2	24	4	16,1	21,5	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	89	—	58	17	20,3	23,2	2	—	3	—	1	5	11	2	2	2	33	1
† Cöthen	18 893	51	—	37	9	23,5	20,6[5]	4	—	2	—	—	6	2	1	—	—	22	—
† Dessau	40 974	117	2	68	23	19,9	23,9	—	—	3	—	—	2	10	2	1	1	49	2
† Zerbst	17 198	42	1	24	5	16,7	24,2[5]	—	—	—	1	—	3	4	2	1	1	14	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	72	—	38	8	20,0	24,5[4]	—	—	9	—	—	3	6	2	2	2	18	—
† Gera	44 590	126	8	75	29	20,2	29,0	—	—	8	—	—	5	7	9	1	1	40	6
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	169	4	83	23	14,0	21,0	—	—	—	—	—	14	5	4	2	2	58	2
† Bremen	137 616	277	8	185	48	16,1	20,2	—	—	7	4	—	26	31	2	1	1	109	6
† Bremerhaven	17 803	38	—	27	4	18,2	19,5[3]	—	1	—	—	—	7	1	2	2	2	14	2
† Hamburg	655 039	1577	53	776	228	14,2	25,1	2	9	7	3	1	91	105	17	3	3	500	41
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	86	6	47	11	16,6	27,7	—	—	—	1	—	3	5	4	1	1	33	1
† Hagenau	15 930	29	—	16	5	12,1	. [1]	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	9	—
† Metz	65 791	114	3	69	17	12,6	21,4	4	1	2	—	—	7	6	7	—	—	39	3
† Mülhausen	83 433	192	12	141	34	20,3	23,9[5]	14	—	3	—	—	13	19	18	18	18	71	3
† Straßburg	134 056	310	11	208	56	18,6	25,7	—	—	14	4	—	14	17	24	19	17	132	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, September	78 860	209	10	110	40	16,7	.	—	1	6	1	—	15	4	[10] 25	.	.	52	6
Bern, September	48 328	130	9	107	37	26,6	.	—	—	–	2	—	11	9	[10] 20	.	.	55	10
Bordeaux, Mai	252 102	495	24	427	39	20,3	.	—	—	4	11	1	64	33	16	.	.	288	10
Bukarest, 3./11.-30./11.	232 009	567	26	454	118	25,4	.	3	3	8	4	—	74	80	35	.	.	247	.
Genf, September	80 111	131	8	137	37	20,5	.	—	—	1	2	1	13	4	[10] 32	.	.	77	7
Genua, Oktober	220 480	424	28	341	67	18,6	.	1	1	4	5	—	47	24	41	.	.	204	14
Haag,* Juni	180 454	451	20	229	66	15,2	.	—	—	2	—	—	29	36	1	.	.	151	10
Le Havre, Mai	116 302	294	9	267	55	27,5	.	—	—	—	10	—	57	31	35	.	.	124	10
Linz, 3./11.-30./11.	50 689	114	13	112	19	28,7	.	—	—	11	—	—	14	11	6	.	.	69	1
Mailand, Oktober	440 484	1068	87	743	134	20,2	.	—	1	25	45	2	91	32	67	.	.	464	16
Marseille, Mai	406 919	947	72	737	106	21,7	.	12	1	7	13	—	75	97	46	.	.	467	19
Nancy, Mai	86 959	190	15	178	18	24,6	.	16	4	4	6	—	28	12	15	.	.	90	3
Pilsen, 3./11.-30./11.	55 685	136	9	67	22	15,6	.	—	—	3	—	—	7	8	8	.	.	39	2
Utrecht, Oktober	92 581	281	12	123	38	15,9	.	—	—	3	2	—	12	12	—	.	.	88	6
Zürich, September	134 540	324	16	161	63	14,4	.	2	—	4	1	1	12	2	[10] 38	.	.	87	14

1) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1894. — 3) Durchschnitt 1889/93. — 4) Desgl. 1882/91. — 5) Desgl. 1886/90. — 6) Ohne Ortsfremde 38 = 12,6 ‰. — 7) Desgl. 98 = 13,8 ‰. — 8) Desgl. 24 = 18,1 ‰. — 9) Desgl. 39 = 13,9 ‰. — 10) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

52. Woche vom 22. bis 28. Dezember 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	110 570	73	1	47	8	22,1	25,7	—	—	3	—	—	9	10	2	2	2	22	1
† Altona	158 782	92	1	47	10	15,4	23,7	—	1	—	—	—	3	11	1	1	1	30	1
† Augsburg	84 544	31	4	42	21	25,8	28,2	—	—	1	—	—	4	6	3	1	1	28	—
† Barmen	128 129	77	2	58	15	23,5	21,0	3	—	6	—	—	10	10	1	—	—	28	—
† Berlin	1 820 340	817	43	568	165	16,2	24,2	12	15	20	3	1	85	63	31	5	5	327	11
† Beuthen	46 457	25	—	10	2	11,2	29,7	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	5	1
† Bielefeld	44 552	28	—	16	2	18,7	20,4	1	1	1	—	—	2	3	2	2	—	7	—
† Bochum	53 866	35	1	16	7	15,4	26,3	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	10	—
† Bonn	43 302	28	—	28[2])	7	33,6[2])	26,8	1	—	2	—	—	—	2	—	—	—	23	—
† Brandenburg	42 116	25	—	16	4	19,8	27,0	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	12	—
† Braunschweig	115 599	69	—	36	5	16,2	23,6	—	1	2	—	—	8	4	—	—	—	20	1
† Bremen	137 616	62	—	47	15	17,8	20,2	—	—	1	—	—	2	10	1	1	1	30	3
† Breslau	367 769	218	10	149[3])	42	21,1[3])	29,9	—	6	7	—	—	23	16	10	1	1	85	2
Bromberg	46 079	27	—	19	8	21,4	23,6	—	—	1	—	—	3	7	1	1	1	7	—
Charlottenburg	108 475	72	1	32	10	15,3	24,9	2	—	1	—	—	5	3	1	1	1	20	—
† Chemnitz	164 744	108	3	78	42	24,6	31,2	—	1	1	2	—	7	5	—	—	—	61	1
† Danzig	125 412	79	5	38	12	15,8	27,4	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	27	3
† Darmstadt	61 069	20	1	12	1	10,2	20,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	1
† Dessau	40 974	28	1	17	9	21,6	23,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	10	—
† Dortmund	99 957	71	5	59	18	30,7	25,0	—	—	—	—	—	6	20	1	—	—	31	1
† Dresden	317 817	174	8	110[4])	31	18,0[4])	23,5	1	2	2	—	1	22	10	7	4	4	60	5
† Düsseldorf	171 638	93	—	56	17	17,0	22,7	—	—	3	—	—	9	11	2	2	2	31	—
† Duisburg	70 069	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	141 189	105	3	60	19	22,1	21,5	2	1	—	—	—	8	15	1	—	—	31	2
† Elbing	44 601	27	2	15	3	17,5	29,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Erfurt	85 170	45	2	24	7	14,7	22,5	—	1	1	—	—	4	4	1	1	1	13	—
† Essen	91 209	72	3	29	6	16,5	25,6	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	17	2
† Flensburg	40 176	35	1	9	—	11,6	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	1
† Frankfurt a. M.	223 125	103	4	57	12	13,3	19,3	—	2	—	1	—	11	8	2	1	1	31	2
† Frankfurt a. O.	57 255	36	3	21	7	19,1	27,0	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	55 848	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	50 300	34	—	18	5	18,6	27,6	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	9	—
† Gera	44 590	26	3	18	8	21,0	29,0	—	—	3	—	—	3	1	6	1	1	5	—
† M.-Gladbach	54 578	37	—	27	7	25,7	25,0	—	1	3	—	—	7	6	—	—	—	10	—
† Görlitz	68 034	38	3	31	10	23,7	26,3	4	—	1	—	—	2	6	1	—	—	16	1
† Hagen	40 758	22	3	11	3	14,0	24,6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	5	—
† Halle	119 203	70	2	49[5])	11	21,4[5])	24,3	—	—	4	—	1	5	7	1	—	—	30	1
† Hamburg	655 039	367	16	197	65	15,6	25,1	4	1	3	2	—	14	26	7	—	—	131	9
† Hannover	198 581	127	6	65	27	17,0	20,9	—	—	3	—	—	10	6	2	2	2	42	2
† Harburg	43 111	30	2	16	6	19,3	21,0	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	10	—
† Kaiserslautern	42 180	25	1	14	4	17,3	20,9	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	85 252	51	2	23	9	14,0	19,6	—	—	3	—	—	4	1	1	—	—	14	—
† Kassel	80 172	43	2	16	5	10,4	19,9	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	10	1
† Kiel	85 181	49	2	23	6	14,0	22,8	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	15	1
† Köln	320 406	217	11	127	35	20,6	25,7	1	1	5	1	—	16	16	5	—	—	78	4
† Königsberg i. Pr.	171 305	73	—	82	22	24,9	30,2	—	—	3	—	—	11	20	11	2	2	36	1
Königshütte	40 563	41	1	16	7	20,5	28,3	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	9	1
† Kottbus	41 846	25	—	6	1	7,5	25,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	—
† Krefeld	119 254	63	4	31	6	13,5	23,9	—	—	—	—	1	4	4	1	1	1	21	—
† Leipzig	414 023	238	10	132	46	16,6	22,7	1	5	5	—	1	22	12	9	2	2	74	3
† Liegnitz	50 105	35	2	24	13	24,9	30,4	—	—	—	—	—	3	3	5	—	—	12	1
† Lübeck	71 097	20	1	24	9	17,6	21,0	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	18	—
† Magdeburg	241 389	132	7	77	28	16,6	26,5	1	—	6	—	—	7	11	1	—	—	47	4
† Mainz	77 321	33	3	25	8	16,8	22,5	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	14	1
† Mannheim	95 361	71	3	32	8	17,4	21,4	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	24	1
† Metz	65 791	23	—	23	3	18,2	21,4	9	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	—
† Mülhausen i. E.	83 433	47	5	26	6	16,2	23,9[1])	3	—	2	—	—	1	7	2	2	2	11	—
† München	413 770	251	10	154	61	19,4	28,2	9	—	13	—	—	23	15	11	—	—	83	—
† Münster	54 180	28	1	15	2	14,4	24,5	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	9	1
† Nürnberg	167 982	87	7	49	11	15,2	26,1	—	—	3	—	—	11	3	2	—	—	27	3
† Osnabrück	43 623	37	3	14	5	16,7	22,0	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1895. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 17 = 20,4‰. — 3) Desgl. 134 = 18,9‰. — 4) Desgl. 103 = 16,9‰. — 5) Desgl. 43 = 18,8‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Plauen i. V. . .	50 820	34	2	15	6	15,3	25,2	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	9	—
† Posen	70 828	33	3	37	8	27,2	29,1	1	1	—	—	—	9	6	2	1	1	17	1
† Potsdam	57 104	26	—	15[3])	5	13,7[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
† Remscheid	46 224	25	2	15	9	16,9	21,2	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Rixdorf	47 541	63	2	25	7	27,3	32,3[1])	2	—	1	—	—	2	7	—	—	—	13	—
† Rostock	49 043	19	1	22	7	23,3	20,4	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	15	2
Schöneberg . . .	40 500	29	2	23	12	29,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	12	—
† Solingen	40 770	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Spandau	57 607	41	3	16	5	14,4	23,2	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	13	—
† Stettin	131 523	80	6	63	18	24,9	25,8	—	1	—	—	2	5	8	—	—	—	46	1
† Straßburg i. E. .	134 056	76	7	40	10	15,5	25,7	—	—	—	—	—	7	3	3	3	3	25	2
† Stuttgart	135 594	73	5	28	7	10,7	20,2	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	19	1
† Wiesbaden . . .	73 117	30	3	22	3	15,6	19,3	—	1	2	1	—	2	3	—	—	—	13	—
† Würzburg	66 567	45	—	26[4])	4	20,3[4])	25,5	—	—	—	—	—	9	5	1	1	1	11	—
† Zwickau	51 347	43	2	22	6	22,3	27,7	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	18	1

Woche vom 22. bis 28. Dezember 1895. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	455 751	251	11	142	40	16,2	.	—	1	3	1	—	11	22	6	—	—	94	4
Antwerpen bis 21. Dezbr.	262 065	131	6	106	27	21,0	.	2	—	2	2	1	10	10	3	.	.	61	5
Brünn bis 21. Dezbr. .	100 210	58	3	42	9	21,8	.	—	3	3	—	1	7	7	3	.	.	18	—
Brüssel	187 924	91	8	76	10	21,0	.	—	—	3	—	—	11	10	4	.	.	45	3
Budapest bis 14. Dezbr. .	566 022	352	20	283	60	26,0	.	10	2	10	2	—	41	51	10	.	.	147	10
Christiania	174 717	17	—	37	3	11,2	.	—	—	1	1	—	8	1	1	.	.	24	1
Edinburg	273 535	122	.	87	17	16,6	.	1	2	3	3	.	5	3	1	.	.	69	.
Glasgow	695 876	346	.	281	.	21,1	.	3	2	2	.	.	.	20	2	.	.	252	.
Kopenhagen	333 714	171	4	92	29	14,3	.	—	1	4	—	—	11	15	3	.	.	51	7
Krakau	79 336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 21. Dezbr. .	135 908	58	3	74	22	28,3	.	—	3	3	—	1	12	12	1	.	.	39	3
London	4 392 346	1501	.	1502	310	17,8	.	97	17	72	23	4	131	156	26	—	—	922	54
Lyon bis 14. Dezbr. . .	438 077	171	7	141	8	16,7	.	—	1	1	3	—	24	29	—	—	—	80	3
Moskau bis 21. Dezbr. .	753 469	.	27	432	144	29,8	.	1	5	21	5	1	67	24	26	.	.	282	.
New York bis 14. Dezbr. .	1 904 095	1051	64	708	135	19,3	.	15	6	42	6	5	103	150	21	.	.	317	43
Odessa	343 500	.	9	130	33	19,7	.	1	3	2	1	—	19	1	6	6	5	96	1
Paris	2 424 705	1150	82	982	126	21,1	.	21	3	23	6	1	184	125	31	.	.	563	25
Petersburg bis 14. Dezbr.	954 400	508	31	553	144	30,1	.	21	14	20	22	1	60	31	49	.	.	335	.
Prag und Vororte . .	358 227	216	14	162	35	23,5	.	—	—	3	2	—	37	24	1	.	.	90	5
Rom bis 16. Novbr. . .	465 136	204	13	143	17	16,0	.	1	—	—	2	—	21	20	12	.	.	84	3
Stockholm bis 21. Dezbr.	259 304	150	5	85	24	17,0	.	—	—	—	—	—	14	10	7	—	—	52	2
Triest	160 825	79	5	101	.	32,7	.	1	—	6	1	—	15	15	2	2	—	58	3
Venedig bis 21. Dezbr. .	159 819	75	5	81	10	16,2	.	3	—	1	—	—	7	17	6	.	.	45	2
Warschau bis 21. Dezbr. .	535 968	324	20	218	50	21,2	.	6	6	5	4	1	26	33	10	.	.	125	2
Wien	1 495 764	1054	68	606	157	21,0	.	25	8	17	—	2	95	125	32	—	—	280	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Dezember 1895.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (7)	5 (1)	—	2	6	—	1
Scharlach	17 (6)	4 (1)	3	—	2	1	4
Diphtherie	37 (10)	13 (4)	5	18 (1)	8	14 (1)	3 (1)
Croup	2	—	—	— (1)	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (4)	7	1	—	1	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	2	1	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	8	1	—	—	5 (1)	— (1)	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	38 (1)	19	14	15	25	20	45
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (13)	11	2 (1)	5	7 (2)	2	9
Lungenschwindsucht .	44 (30)	7 (6)	9 (1)	1	12 (2)	13 (2)	15 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54 (7)	21 (1)	11 (1)	12	34	5	22 (1)
Akuter Darmkatarrh .	5 (1)	1	1	—	10	—	4
Chron. Alkoholismus	13	2	—	—	1	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	21	11	6	1	21	2	11 (1)
And. rheumat. Krankh.	28	7	5	4	8	10	5
Verletzungen	82 (5)	69 (3)	17	16	45	16	50 (5)
Alle übrigen Krankh.	460 (56)	222 (24)	64 (6)	70 (12)	184 (9)	62 (10)	235 (24)
Summe	857 (142)	400 (40)	138 (9)	144 (14)	371 (14)	147 (14)	427 (35)
Verbliebener Bestand	4773[8])	1662	781	658	1645	819	2702

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	22./12.-28./12.	8	69	[5]) 78	[5]) 112	2
„ Breslau . . .	desgl.	1	15	36	17	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	2	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	31	1	22	1
„ Arnsberg . .	desgl.	10	145	10	60	1
„ Aurich . . .	desgl.	—	2	10	3	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	12	166	38	112	2
„ Erfurt . . .	desgl.	3	21	6	15	2
„ Hannover . .	desgl.	10	28	12	25	—
„ Hildesheim . .	desgl.	—	130	4	39	1
„ Königsberg .	desgl.	21	39	104	31	1
„ Lüneburg . .	desgl.	3	2	9	19	3
„ Marienwerder	desgl.	11	30	17	20	2
„ Minden . . .	desgl.	13	—	4	86	2
„ Münster . . .	15./12.-28./12.	8	44	3	36	1
„ Osnabrück . .	8./12.-14./12.	2	18	2	11	—
„ Posen . . .	22./12.-28./12.	2	18	47	33	1
„ Schleswig . .	desgl.	25	125	26	75	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	9	1	3	11	3
„ Stettin . . .	desgl.	3	24	9	21	—
„ Stralsund . .	desgl.	1	1	—	11	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	8	36	70	5
Stadt München . .	desgl.	3	277	28	[6]) 60	5
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	10	[6]) 15	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	7	8	28	28	—
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./12.-31./12.	—	—	7	4	—
Schaumburg-Lippe .	22./12.-28./12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	27	10	4	—
Hamburg	desgl.	9	35	23	[6]) 34	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,8‰. — [4]) Desgl. 23 = 18,0‰. — [5]) 13 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Der Nachweis aus dem Lazarus-Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Dezember 1895.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	22. Dezember	2,7	0,5	756,8	756,3	756,4	94	93	98	—	OSO	1
	23. "	0,7	— 1,9	755,7	756,8	758,2	98	94	78	0,1	OSO	2
	24. "	— 0,8	— 4,6	759,2	759,2	759,0	89	84	80	0,1	SO	3
	25. "	— 2,9	— 8,0	7 Uhr 757,9	757,7	9 Uhr 758,0	7 Uhr 95	77	9 Uhr 91	gemessen 7 Uhr Morg. —	OSO	5
	26. "	— 7,3	—10,2	757,8	758,2	760,1	97	91	100	—	NO	1
	27. "	— 1,5	—10,1	761,8	764,4	768,9	98	96	98	1,7	NW	1
	28. "	— 2,0	— 6,1	771,7	2 Uhr 771,7	770,5	98	2 Uhr 96	94	0,1	WNW	0—1
München	22. Dezember	0.1	— 2,2	713,5	711,7	711,6	94	85	92	—	Stille	0,7
	23. "	— 0,2	— 4,3	712,7	712,4	712,5	96	94	98	—	Stille	1,2
	24. "	— 1,3	— 5.2	710,4	709.6	707.7	98	92	91	0,6	O	2,4
	25. "	0,4	— 4,1	8 Uhr 707,9	708,8	8 Uhr 709,0	8 Uhr 94	89	8 Uhr 94	gemessen 8 Uhr Morg. 5,8	Stille	1,9
	26. "	3,8	— 0.5	711,3	712.8	714,5	93	93	96	1,7	W	2,1
	27. "	0,5	— 8,9	717,0	720,1	724,0	97	95	94	—	NO	1,6
	28. "	— 4,1	— 7,5	727,2	726,6	725,8	93	81	83	—	NO	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 15. Januar 1896. Nr. 3.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Rektor der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Berlin, Professor Dr. Wilhelm Schütz den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich - Ungarn. In Galizien wurden vom 31. Dezember 1895 bis 6. Januar 1896 in 3 zu 2 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 4 Erkrankungen (1 Todesfall) festgestellt, davon 1 (—) im Bezirk Husiatyn, 3 (1) in 2 Gemeinden des Bezirks Trembowla. Die Gesammtzahl der seit dem 23. August 1895 in 57 zu 14 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden gemeldeten Fälle beträgt 438 (286).

Egypten. Der in Alexandrien festgestellte Cholerafall (S. 17) betraf einen Arbeiter einer am engeren Hafen gelegenen Zuckerniederlage, welcher in der Nacht vom 28. zum 29. Dezember erkrankte und starb. Außerdem wurden bis zum 29. Dezember nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in Farascour vom 25. bis 28. Dezember 3 (3), in Zarka und in Kafr el Battikh am 26. Dezember je 1 (1).

Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 17. bis 30. November starben 118 Personen an Cholera und 553 an Fiebern.

Marokko. In Sallee bei Rabat ist die Seuche erloschen, dagegen wurden neuerdings in Casablanca und Masagan einige Fälle festgestellt.

Gelbfieber. In San Juan (Portorico) wurden in den 4 Wochen vom 3. bis 30. November wöchentlich 3, 2, 3 und 9 Todesfälle festgestellt, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 2. bis 8. Dezember 2. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 51.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Petersburg 7 Todesfälle; London 9 (Krankenhäuser), Paris 13, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Todesfälle und 193 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig und New York je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** London 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 6, Hamburg 7, Stettin 3, London 5, Moskau 2 Todesfälle; Frankfurt a. O. 20, Hamburg 64, Kopenhagen 135 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Brandenburg, Kassel, Mülhausen i. E. und München — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 77, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 328, Düsseldorf 138, Schleswig 144, Trier 114, Hamburg 55, Budapest 224, Petersburg 134, Wien 458 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Brandenburg, Freiburg i. B., Halle, Königsberg — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 95, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 105, Düsseldorf 133, Hamburg 34, Budapest 35, Kopenhagen 34, London 98 (Krankenhäuser), Paris 94, Petersburg 63, Wien 75 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 57, Breslau 31, Wien 115, Budapest 43, Edinburg 53, Kopenhagen 31, London 320 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 71 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 31, Petersburg 165.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Einer Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Dezember 1895 zufolge ist die Beobachtung gegen

Herkünfte von Tanger und Tetuan (Veröff. 1895 S. 696) aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 3. Januar ist für Schiffe aus Alexandrien Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden die Häfen im Umkreise von 165 km von dem genannten Orte für choleraverdächtig erklärt.

— Durch einen unter dem 4. Januar an die Gouverneure in Huelva, Cádiz, Málaga und Barcelona ergangenen Ministerialerlaß sind gegen Herkünfte aus Ceuta, sowie aus den marokkanischen Hafenplätzen, gegen welche bisher Quarantänemaßregeln nicht in Kraft waren, die folgenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen angeordnet worden:

1. Gründliche Desinfektion der in Art. 41 des Sanitätsgesetzes vom 28. November 1855 näher bestimmten Waaren und der ebenda bezeichneten Kleidungsstücke und Effekten (Leibwäsche der Schiffsbesatzung und Passagiere, Pelzwerk und Felle, Federn, Wolle und andere Thierhaare, Seide, Baumwolle, Lumpen, Papier und lebende Thiere).
2. Strenge ärztliche Untersuchung der an Bord befindlichen Personen.
3. Siebentägige, gesundheitspolizeiliche Ueberwachung dieser Personen nach der Ausschiffung und Absonderung derjenigen, bei denen sich verdächtige Anzeichen von ansteckenden Krankheiten zeigen.
4. Einfuhrverbot für Lumpen, gebrauchte Leibwäsche und ungegerbte Felle. —

Portugal. Durch eine vom 30. Dezember veröffentlichte Ministerial-Verfügung ist der Hafen von Alexandrien für von Cholera verseucht erklärt worden.

Geburten und Sterbefälle im Staate Indiana im Jahre 1893/94. (Nach dem 13. Jahresberichte des Staatsgesundheitsamtes. Indianapolis 1895.)

In dem am 30. September 1894 schließenden Berichtsjahre wurden im Staate Indiana im Ganzen 33190 Kinder geboren, 17044 Knaben und 16146 Mädchen. Darunter befanden sich 630 farbige Kinder. Von 2788 waren die Väter, von 2126 die Mütter Fremde, von 1144 und 889 liegen über die Nationalität keine Angaben vor, die Eltern der übrigen Kinder waren Amerikaner. Außer der Ehe kamen 449 Kinder zur Welt, todt 645.

Die Zahl der Gestorbenen belief sich auf 15627, von denen, soweit die Nationalität bekannt ist, 13732 Amerikaner und 1305 Fremde waren. Nach den Monaten schwankte die Zahl der Todesfälle zwischen 980 im Mai und 1610 im Oktober.

Im 1. Lebensjahre gingen 2410 Kinder zu Grunde, im Alter von 1 bis 5 Jahren 1587, von 5 bis 10 Jahren 741, von 10 bis 15: 444, von 15 bis 20: 753 Personen, von 20 bis 40: 3125, von 40 bis 60: 2342, von 60 bis 80: 2978, in höherem Alter 759, in unbekanntem Alter 488.

Die Vertheilung der Todesfälle nach den Ursachen ergiebt, daß 4488 durch Infektions-, 2835 durch Ernährungs-, 6137 durch örtliche, 876 durch Entwickelungskrankheiten, 870 durch Gewalt herbeigeführt waren.

Innerhalb der 1. Gruppe kamen 847 Todesfälle auf Unterleibstyphus, 666 Brechdurchfall, 553 Diphtherie, 397 Influenza, 261 Dysenterie, 169 Darmkatarrh, 151 Croup, 121 Keuchhusten, 104 Pyämie, 103 Scharlach, ferner 7 auf Milzbrand, 20 Cholerine, 69 Diarrhöe, 73 Erysipel, 60 Genickstarre, 67 Masern, 65 Kindbettfieber, 41 puerperale Septicämie, 10 puerperale Peritonitis, 26 Pocken, 30 Syphilis, 6 Trichinose. Aus den anderen Gruppen seien hervorgehoben 396 Fälle von Krebs, 2051 Lungenschwindsucht, 1040 Pneumonie, 67 Broncho-, katarrhalischer ꝛc.-Pneumonie, 147 Lebensschwäche, 496 Altersschwäche, 757 Verunglückungen, 14 Fälle von Todschlag und 99 Selbstmorde.

Auf Kinder des ersten Lebensjahres entfiel im Staate Indiana nicht einmal der sechste Theil der Gestorbenen (15,4%), während doch in Preußen mehr als dritte Theil desselben auf diese jüngste Altersstufe zu entfallen pflegt. Die Schwindsucht war dort bei Frauen eine häufigere Todesursache als bei Männern, denn im Alter von 15 bis 60 Jahren sind 29,7% aller weiblichen und 22,7% aller männlichen, im Alter von 15 bis 30 Jahren sogar 37,8% aller weiblichen und kaum 29,6% aller männlich Gestorbenen der „phthisis“ erlegen (in allen Altersklassen zusammen 15,2 bezw. 11,2%).

Diphtherie war im Alter von 1 bis 10 Jahren eine recht häufige Todesursache, denn fast der vierte Theil aller in diesem Alter gestorbenen Kinder (23,1% derselben) ist der Diphtherie und dem Croup erlegen.

Vom 1. November 1893 bis 1894 wurden 95 Erkrankungen an Pocken bekannt, von denen 20 tödtlich, 70 mit Genesung endeten. Infizirt wurden 46 Häuser. Die meisten Fälle waren auf Chicago zurückzuführen, wo die Seuche stark verbreitet war. 38 Erkrankungen mit 10 Todesfällen konnten von einem einzigen, erst nach seinem tödtlichen Ausgange erkannten Pockenfalle hergeleitet werden.

Tuberkulose im Staate New Hampshire 1884/92. (Nach einer Arbeit des Sekretärs des Staatsgesundheitsamtes ꝛc. von New Hampshire Irving A. Watson im 13. Jahresber. des State Board of Health of Indiana S. 79.)

Die Zahl der Todesfälle an Schwindsucht (consumption) in den Vereinigten Staaten wird auf jährlich 150000 geschätzt und die große Mehrzahl dieser Gestorbenen stand im Alter von 15 bis 35 Jahren. Auch in New Hampshire forderte die Krankheit zahlreiche Opfer. Trotz der gebirgigen Lage dieses Staates, der stärkenden Luft und des allgemeinen Wohlstandes erlagen ihr jährlich 772 und, unter Hinzurechnung der übrigen tuberkulösen Leiden, etwa 1000 Personen. Ihre Sterblichkeit war erheblicher als diejenige an den übrigen vorherrschenden Krankheiten, von denen 11 aufgeführt sind. Am wenigsten Todesfälle führten unter der Gesammtbevölkerung Diphtherie, Typhus und Gehirnentzündung herbei, demnächst die Bright'sche Krankheit; mit ununterbrochen steigender Zahl der Todesfälle sind als Ursachen weiter aufgeführt: Unfall und Nachlässigkeit, Krebs, Brechdurchfall, Altersschwäche, Gehirnschlag und Paralyse, Herzkrankheiten und Lungenentzündung. In einer zweiten Tafel, in welcher die Sterblichkeit an den vorherrschenden vermeidbaren Krankheiten dargestellt ist, folgen auf Schwindsucht zunächst Brechdurchfall, Diphtherie und Croup, alsdann Typhus, Diarrhöe und Ruhr, Scharlach, Keuchhusten und mit der geringsten Sterblichkeit Masern.

Die Tuberkulose ist auch unter dem Vieh stark verbreitet. Nach den Angaben des Bureau of animal industry waren allerdings in den großen Versandtzentren, welche sich vornehmlich im Westen der Vereinigten Staaten befinden, nur 0,02% unter 2273547 untersuchten Thieren erkrankt. Die Untersuchungen verschiedener staatlicher Rindvieh-Inspektoren und Gesundheitsämter zeigen aber, daß verseuchte Herden, besonders auch von Milchkühen, nicht selten sind und eine ständige Gefahr für die öffentliche Gesundheit, wie für die Geldinteressen von Viehzüchtern und Meiern bilden. Zur Bekämpfung der Seuche wurde in New Hampshire 1891 ein Staatsamt von Rindvieh-Inspektoren (State Board of cattle commissioners) geschaffen. Dasselbe läßt in allen Fällen, in welchen Grund zur Annahme vorliegt, daß ein Thier tuberkulös ist, eine Untersuchung durch einen tüchtigen Thierarzt ausführen und das Thier bei Bestätigung des Verdachts sofort tödten. Der Eigenthümer erhält die Hälfte des Werths, auf welchen das Thier unter Voraussetzung vollkommener Gesundheit abgeschätzt ist. Bis zum 1. Januar 1894 waren 545 Rindviehherden untersucht und dabei 312 Stück tuberkulös befunden worden. Beim Schlachten erwies sich die Diagnose nur zweimal als falsch. Zum Schutz der heimischen Züchter wurde eine theilweise Quarantäne gegen Massachusetts erforderlich, in soweit nämlich, als der Nachweis des Bestehens der Krankheit in vielen Herden von Massachusetts geliefert wurde.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betreffend den Vertrieb von gefälschten Medizinalweinen.

Preußen. Vom 10. September 1895.

Es sind in neuerer Zeit unter dem Namen „Medizinal-Wein" und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht worden, welche sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen.

Hiergegen mit möglichster Strenge einzuschreiten, erscheint um so mehr geboten, als diese Erzeugnisse vielfach zum Genuß und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Begriffene Verwendung finden und hauptsächlich in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen. Es erscheint daher nothwendig, das Publikum in geeigneter Weise auf die einschlägigen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Um die Wirkung einer in diesem Sinne zu erlassenden öffentlichen Warnung zu verstärken, wird es sich empfehlen, Proben der fraglichen Getränke in größerer Zahl untersuchen zu lassen und, soweit sie sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich einzuschreiten und die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: gez. Bartsch.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bayern. Vom 6. November 1895.

In neuerer Zeit nimmt der Vertrieb nachgemachter und verfälschter sog. „Medizinalweine" und ähnlich benannter Erzeugnisse, namentlich unter den Minderbemittelten, mehr und mehr überhand.

In sachverständigen Kreisen besteht die Ansicht, daß die Bezeichnung „Medizinalwein" an und für sich — wofern nicht die Sachkunde und Ehrlichkeit der Verkäufer außer Zweifel stehen — heutzutage keinen Vorzug bedeute, sondern im Gegentheil vielfach den Verdacht einer Täuschung des Publikums nahelege, während z. B. gut ausgereifte, kräftige deutsche Weiß- und Rothweine und selbst manche von den einheimischen Beerenobstweinen als Krankenweine den künstlich (unter Zusetzung von Zucker, Sprit ꝛc.) hergestellten billigen süßen Weinen mit ausländischen Namen entschieden vorzuziehen seien.

Es ist deshalb dahin zu wirken, daß das Publikum über die betreffenden Verhältnisse geeignet belehrt und die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des einschlägigen Weinhandels mit größter Strenge gehandhabt werde.

In Bezug auf die Fluorverbindungen in sogen. Medizinalweinen folgt Auszug aus einer Aeußerung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zur Kenntnißnahme.

Königl. Bayer. Staatsministerium des Innern.
gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An 1. die k. Regierungen, K. d. Innern, 2. sämmtliche öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel.

Sachsen. Vom 21. Oktober 1895.

Der Vertrieb von gefälschten oder nachgemachten sogenannten Medizinalweinen ist in neuerer Zeit wiederholt beobachtet worden. Gegen diese Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 mit möglichster Strenge einzuschreiten, erscheint umsomehr geboten, als diese Erzeugnisse vielfach zum Genusse und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Begriffene Verwendung finden und hauptsächlich in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen. Es erscheint daher angezeigt, das Publikum in geeigneter Weise auf diese Fälschungen und Nachahmungen aufmerksam zu machen, zuvor aber Proben der fraglichen Getränke in größerer Anzahl untersuchen zu lassen und soweit sie sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich einzuschreiten und eventuell auch die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Kreishauptmannschaften wollen die ihnen unterstellten Polizeibehörden in diesem Sinne mit Anweisung versehen.

Dresden, am 21. Oktober 1895.
Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Mecklenburg-Schwerin. Vom 19. Oktober 1895. (Reg.-Bl. 1895 S. 193).

Da in neuerer Zeit unter dem Namen „Medizinalwein" und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht werden, welche sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen, werden die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, dem Handel mit „Medizinalwein" ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach den Umständen Proben der fraglichen Getränke durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und, soweit sich dieselben als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen und die Ergebnisse der Untersuchung der öffentlich bestellten Sachverständigen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schwerin, den 19. Oktober 1895.
Großh. Mecklenburg. Minist., Abth. für Mediz.-Angeleg.
von Amsberg.

Anhalt. Vom 18. Dezember 1895. (Anhalt. Staats-Anz. 1895 Nr. 303.)

Vom Kaiserlichen Gesundheitsamt wird darauf hingewiesen, daß bei der Herstellung und dem Vertriebe sogenannter Medizinal-Ungarweine nicht selten grobe Ungehörigkeiten vorkommen. Die Bezeichnung „Medizinal-Wein" stellt heutzutage keinen Vorzug dar, vielmehr liegt oft der Verdacht nahe, daß dieselbe auf eine Täuschung des Publikums berechnet ist.

Gute, der Gesundheit zuträgliche Weine wachsen auch im Deutschen Reiche, obwohl hier so süße Weine, wie die sogenannten Medizinaltokayer, in der Regel nicht bereitet werden. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß ein ausgereifter, kräftiger deutscher Weißwein oder Rothwein als Krankenwein den Vorzug verdient vor den künstlich unter Zusatz von Zucker, Sprit und dergleichen hergestellten billigen süßen Weinen mit ausländischen Namen.

Außer den eigentlichen Traubenweinen dürfen selbst manche unserer einheimischen Beerenobstweine Kranken und Gesunden zuträglicher sein, als viele sogenannte Medizinalweine.

Um sich gute Weine der Art zu verschaffen, kommt es nicht auf den Namen an, welchen sie führen, sondern auf die Quelle, aus welcher sie stammen.

Es ist deshalb beim Bezuge dieser Weine von der größten Wichtigkeit, daß die Sachkunde und Ehrlichkeit des Verkäufers außer Zweifel stehe.

Namentlich wird auch vom Kaiserlichen Gesundheitsamt auf die Fluorverbindungen der Alkalien, welche in neuerer Zeit als Konservirungsmittel für diese Weine Verwendung finden, aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß deren schädlicher Einfluß auf die menschliche Gesundheit keineswegs zweifelhaft sei.

Dessau, 18. Dezember 1895.
Herzogl. Anhalt. Regierung, Abtheilung des Innern.
Walther.

Bayern. Durch Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Innern, das Diphtherieserum betr., vom 10. Dezember 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 418) sind die in dem Königl. preußischen Ministerialerlaß vom

4. November 1895[1]) bezeichneten Festsetzungen über die Abgabe eines auf höheren Werth geprüften Diphtherieserums durch die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M." und die „Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin" für Bayern mitgetheilt worden.

Reuß j. L. Verordnung des Ministeriums zu Ausführung des Gesetzes vom 20. April 1895, das Hebammenwesen betr. Vom 13. Juli 1895. (Schluß.)

Anlage II.

Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

§ 1. Die Hebamme hat dahin zu wirken, daß womöglich jede von ihr berathene Schwangere schon vor der Entbindung sich eine eigene Spülkanne mit gläsernem Mutterrohre, einen methallenen Katheter und eine Flasche mit der im § 7 beschriebenen verflüssigten Karbolsäure oder mit reinem Lysol anschaffe.

§ 2. Die Hebamme hat, da sie öfters erst zu den Gebärenden geholt wird, wenn der Geburtsakt bereits im Gange ist, stets die im § 7 aufgeführte Menge Karbolsäure oder Lysol in der daselbst vorgeschriebenen Flasche, auch stets mehrere gläserne Mutterrohre mit sich zu führen, um letztere den betreffenden Gebärenden käuflich überlassen zu können.

§ 3. Die Hebamme hat, soweit nur irgend möglich, bei einer Gebärenden in ganz sauberer Kleidung, mit kurzen Aermeln und mit weißer Schürze oder weißem Mantel zu erscheinen.

§ 4. Nach Reinigung ihrer Hände, Nägel und Vorderarme (siehe § 8) hat die Hebamme die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden zunächst 5 Minuten lang mit Seife und sodann 3 Minuten lang mit 2% warmer Karbollösung oder 1% Lysollösung gründlich zu reinigen.

§ 5. Nach einer jeden Geburt hat die Hebamme in der Seitenlage der Entbundenen bei Besichtigung des Dammes die äußeren Geschlechtstheile mit in 2% Karbol- oder 1% Lysollösung getauchter feiner Leinwand oder Verbandwatte abzutupfen.

§ 6. Bei jeder Wöchnerin sind in den ersten 5 Tagen des Wochenbettes täglich 2 mal, bei übelriechendem Wochenflusse öfters, jedesmal mit ½ Liter einer 2% Karbol- oder 1% Lysollösung die äußeren Geschlechtstheile abzuspülen, vorsichtig mit einem reinen Tuche abzutrocknen und dann mit einem in 2% Karbollösung ausgerungenen Stopftuche oder mit Salizylwatte zu bedecken. Nach jeder dieser Reinigungen ist die Wöchnerin womöglich auf eine frische Unterlage zu legen.

§ 7. Von dem Bezirksarzte erhält die Hebamme 2 auf ihren Namen lautende Rezepte, das eine zu 50 Gramm 2% Karbolvaseline, das andere zu 150 Gramm verflüssigter Karbolsäure (Acid. carbol. liquid. Ph. germ. Ed. III.) oder an Stelle der letzteren eine Flasche mit 150 Gramm reinen Lysols.

Mittelst der verflüssigten Karbolsäure hat sich die Hebamme die 2% Karbollösung dadurch zu bereiten, daß sie 2 Theelöffel voll jener verflüssigten Karbolsäure mit 1½ Liter warmen reinen Wassers durch Umrühren gründlich mischt. Die Bereitung der 5% Karbollösung hat durch Vermischen von 5 Theelöffeln verflüssigter Karbolsäure mit ½ Liter warmen reinen Wassers und durch gründliches Umrühren der Mischung zu erfolgen. Die Flasche mit der verflüssigten Karbolsäure soll die Aufschrift haben:

Starkätzende Karbolsäure.
Vorsicht!
Nach Vorschrift 2 bis 5 Theelöffel voll mit je ½ Liter warmen Wassers zu mischen
für die Hebamme N. N.

Die 2% Lysollösung (zur Desinfektion der Hände und Instrumente) bereitet sich die Hebamme, indem sie 2 Theelöffel reinen Lysols mit ½ Liter Wasser, die 1% Lysollösung, indem sie 1 Theelöffel Lysol mit ½ Liter Wasser durch Umrühren gründlich mischt. Die 1% Lysollösung dient zur Desinfektion der Kreißenden und zu Spülungen.

§ 8. Bevor die Hebamme eine Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin zum ersten Male innerlich untersucht, hat sie sich mittelst Seife und einer guten Nagelbürste beide Vorderarme und Hände, besonders aber die Gegend über und unter den kurz geschnittenen Nägeln auf das Gründlichste zunächst mindestens 5 Minuten lang, nach der Uhr gemessen, in warmem Wasser und unmittelbar darauf volle 3 Minuten lang, nach der Uhr gemessen, in einer 5% warmen Karbollösung oder in einer 2% warmen Lysollösung (§ 7) dergestalt zu reinigen, daß an den genannten Körpertheilen weder Schmutz noch übler Geruch wahrnehmbar ist.

§ 9. Die Hebamme hat bei jeder Entbindung außer den dabei sonst erforderlichen Bestandtheilen ihres Apparates Folgendes bereit zu stellen:
1. 1 Spülkanne mit Mutterrohr,
2. 1 Katheter,
3. 1 Nagelbürste,
4. 1 Flasche mit Karbolsäure oder mit reinem Lysol,
5. 1 Büchse mit Karbolvaseline,
6. frischgewaschene Leinwandstücke oder Verbandwatte,
7. 2 Waschbecken wie oben angegeben.

§ 10. Im Laufe der Entbindung hat die Hebamme jedesmal vor und nach einer erneuten Untersuchung ihre Nägel und Hände mittelst Seife und Nagelbürste in einer 2% warmen Karbollösung oder einer 1% warmen Lysollösung in der in § 8 angegebenen Weise zu reinigen.

§ 11. Katheter, Mutterrohr und die zum Reinigen der Gebärenden erforderlichen leinenen Tücher haben während der Entbindung stets in 2% Karbollösung oder 2% Lysollösung zu liegen.

§ 12. Zur Einfettung der Instrumente und Finger darf nur 2% Karbolvaseline benutzt werden, welche die Hebamme aus der Apotheke zu beziehen und stets vorräthig mit sich zu führen hat (§ 7).

§ 13. Zum Abwaschen der Wöchnerin (§ 5) darf sich die Hebamme keinesfalls eines Schwammes bedienen.

§ 14. Der Hebamme ist untersagt, die von der Wöchnerin oder dem Kinde beschmutzten Wäschestücke, wie Unterlagen, Stopftücher, Hemden und dergleichen zu waschen oder sonst zu reinigen.

§ 15. Die Hebamme hat dem Bezirksarzte von jedem Falle schwerer fieberhafter Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen, sowie von jedem Falle, den der hinzugezogene Arzt für Kindbettfieber erklärt hat, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, Anzeige zu machen.

§ 16. Jedes Ableben einer Wöchnerin hat die Hebamme, sobald sie davon Kenntniß erlangt, wenn möglich persönlich, sonst schriftlich, unter Angabe der Todesursache, dem Bezirksarzte anzuzeigen.

§ 17. Erkrankt eine von der Hebamme entbundene Wöchnerin am Kindbettfieber, so darf die Hebamme die Erkrankte auch ferner besuchen, hat sich aber jeder inneren Untersuchung derselben zu enthalten, auch darf sie keine andere Wöchnerin während dieser Zeit besuchen.

Ebensowenig darf sich eine andere Hebamme der weiteren Abwartung der am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin unterziehen.

Die Hebamme darf vom Tage ihres letzten Besuches bei der von ihr entbundenen, am Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin an gerechnet, mindestens 5 Tage lang, nach dem Ermessen des Bezirksarztes auch noch länger, keine Entbindung übernehmen.

Während dieser Zeit hat sie sich durch gründliches Waschen ihres ganzen Körpers und der Leibwäsche, durch gründliche Reinigung ihrer Kleidung und täglich zweimalige Waschung ihrer Vorderarme, Hände und Nägel erst in warmem Wasser und unmittelbar darauf in 5% Karbol- oder 2% Lysollösung und unter jedesmaligem Gebrauche der Nagelbürste auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Desgleichen hat sie bei der erkrankten Wöchnerin gebrauchte Instrumente, namentlich Glasmutterrohr und Katheter, zur gründlichen Reinigung ½ Stunde lang in

[1]) Veröff. 1895 S. 809.

5 % Karbol- oder 2 % Lysollösung auszukochen, den Gummischlauch der Spülkanne aber ½ Stunde lang in kalte 5 % Karbol- oder 2 % Lysollösung zu legen.

§ 18. Bleiben die weiter von ihr entbundenen Wöchnerinnen gesund, so darf die Hebamme nach Ablauf von 5 Tagen, beziehentlich der von dem Bezirksarzte nach Befinden bestimmten längeren Frist (siehe § 17 Abs. 3) Entbindungen zwar wieder übernehmen, sie hat jedoch noch eine Woche lang von 2 zu 2 Tagen dem Bezirksarzte über alle ihre Wöchnerinnen mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 19. Erkrankt innerhalb der nächsten 30 Tage nach Wiederaufnahme der Entbindungen (siehe § 18) auch eine der weiter Entbundenen am Kindbettfieber, oder sind einer Hebamme in ihrer Praxis 2 oder mehrere Wöchnerinnen innerhalb 30 Tagen kurz hintereinander am Kindbettfieber erkrankt, so darf die Hebamme mindestens 14 Tage hindurch, von dem letzten Erkrankungsfalle an gerechnet, keine weiteren Entbindungen übernehmen.

Anlage III.

Vorschriften für das Verhalten der Hebamme bei der Augenentzündung der Neugeborenen.

a) Die Augenentzündung der Neugeborenen zeigt sich oft schon in den ersten Tagen nach der Geburt, bald auf einem Auge, bald auf beiden Augen. Das erste Zeichen der Krankheit ist häufig die Verklebung der Augenlider im Schlaf. Weiterhin dringt gelber Schleim aus der Augenlidspalte hervor, die Augenränder röthen sich, die Augenlider schwellen an und es entleert sich nun eine wässerige blutige oder eiterartige Flüssigkeit.

Wenn diese Krankheit nicht zeitig genug ärztlich behandelt wird, so geht die Entzündung auf den Augapfel über und endet zuweilen schon nach wenigen Tagen mit unheilbarer Blindheit oder Trübung des Sehvermögens.

b) Die häufigste Ursache der Augenentzündung der Neugeborenen ist die Ansteckung der Augen derselben mit den Schleimen der Geschlechtstheile solcher Kreißenden oder Wöchnerinnen, welche an wund machendem weißen Flusse schon während der Schwangerschaft litten.

Aber auch der von den kranken Augen abgesonderte eiterige Schleim ist ansteckend und wenn er unvorsichtiger Weise durch die Hände, oder durch zum Abwischen der Augen benutzter Gegenstände an ein gesundes Auge gebracht wird, so kann hier dieselbe gefährliche Krankheit entstehen sowohl bei Erwachsenen als auch bei Kindern.

c) Zur Verhütung der Krankheit hat die Hebamme die Pflicht, Schwangere, welche an eiterigem Schleimabgange leiden, auf die Gefahr, welche daraus für die Augen des Kindes entstehen könne, aufmerksam zu machen, damit zur Beseitigung des Uebels ärztlicher Rath von der Schwangeren gesucht werde.

d) Sofort nach der Geburt hat die Hebamme die Augen des Kindes von allem an ihnen hängenden Schleime sorgfältig zu reinigen.

Die Hebamme nimmt ein feines, weiches Leinwandläppchen, feuchtet es mit reinem lauen Wasser an und wischt mit sanften Zügen von dem äußeren nach dem inneren Nasenwinkel die Augenlider ab, bis dieselben rein erscheinen, vermeidet dabei aber jeden Druck. Ein Schwamm darf zu dieser Reinigung nicht verwendet werden.

Nach Beendigung der Reinigung hat die Hebamme ihre Hände sorgfältig zu waschen und 1 bis 2 Tropfen einer 2 % Höllensteinlösung mittelst eines Tropfgläschens in die Augen des Kindes hineinfallen zu lassen, indem sie die unteren Augenlider etwas herabzieht; die überschüssige Flüssigkeit wischt sie mit einem reinen Tuche ab. Dabei hat die Hebamme darauf zu achten, daß die Höllensteinlösung sich nicht zersetzt hat, was sie an der Trübung und dem flockigen Niederschlag erkennt; ist dies geschehen, so muß die Lösung erneuert werden.

e) Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt in einem der beiden Augen des Kindes Zeichen der Krankheit, also Verklebung, Anschwellung, Röthung der Lider, so muß unbedingt der Arzt sofort geholt werded. Wenn auch nur wenige Stunden mit der Herbeirufung eines Arztes gesäumt würde, könnte das Sehvermögen des Kindes, bei dem solche Erscheinungen bemerkt werden, in Gefahr kommen.

Die Hebamme hat die Angehörigen hierauf aufmerksam zu machen und auf sofortige Herbeiziehung ärztlicher Hilfe zu dringen; sie darf dies nicht unterlassen und die Behandlung des Augenlides nicht auf eigene Hand übernehmen.

Verzögern oder verweigern die Angehörigen des Kindes die Herbeiziehung ärztlicher Hilfe, so hat die Hebamme hiervon unter Hinweis auf die daraus entstehende Gefahr sogleich der Ortsbehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) und gleichzeitig dem Bezirksarzte schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Hebamme hat ferner die Pflicht, auf die ansteckenden Eigenschaften solcher Augenentzündungen aufmerksam zu machen und insbesondere auch auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß etwa in der Familie vorhandene Kinder von jeder näheren Berührung mit dem augenkranken Kinde fernzuhalten sind.

f) Solange noch keine ärztliche Hilfe erlangt ist, hat die Hebamme in der nachbeschriebenen Weise die Reinigung selbst vorzunehmen, oder die Mutter, oder die näheren Angehörigen des Kindes zu unterrichten, daß sie in solcher Weise die Augen des Kindes des öfteren reinigen.

g) Die Reinigung der kranken Augen hat in folgender Weise zu geschehen:

Man nimmt ein Stück weicher vollkommen reiner Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem lauen Wasser an, drückt es aus und wischt sanft, ohne zu drücken und zu kratzen, den zwischen den Augenlidern hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am inneren Augenwinkel nach der Nase zu sich sammelt, reinigt sodann das Läppchen gleich wieder, drückt es aus und hebt nun das obere Augenlid sanft so in die Höhe, daß man den Daumen, quer gehalten, mit seiner Innenseite breit auf das obere Augenlid und die Augenbraunen des Kindes auflegt, ohne den Augapfel zu drücken, und das Augenlied nun nach oben schiebt. Der hervorquellende eiterige Schleim wird abermals mit dem Läppchen abgetupft. Hierauf wird das untere Augenlid mit dem Zeigefinger der einen Hand ein wenig nach unten gezogen und abermals vorsichtig abgewischt.

Sind aber die Augenlider durch eiterigen Schleim verklebt, so ist der Schleim durch anhaltendes Befeuchten mit einem weichen feuchten Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider sich ohne Zerrung abheben lassen. Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Milch noch mit Seife zu vermischen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf zu achten, daß zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Läppchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

h) Ist der Arzt hinzugekommen, so ist in Bezug auf die Reinigung der Augen und das ganze Verhalten gegenüber dem Kinde strengstens den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten.

Oesterreich. Erlaß der n.-ö. Statthalterei, betr. die Mitwirkung der Todtenbeschauer und Hebammen zur Sicherstellung der in die Sterbe- und Geburtsmatriken einzutragenden Daten.

Vom 1. Juli 1895, Z. 62 609. (Oest. San.-W. 1895 S. 372.)

Unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 28. März d. J., Z. 20 119, betreffend die Anleitung für die Matrikenführer zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern[1]), wird der . . . . über im kurzen Wege erfolgte Anregung des hochwürdigsten f. e. Ordinariates in Wien auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Daten über Alter und Eheschließungen, welche in die Spalten 12, 13, 14 der Liste B (geboren)

[1]) Veröff. 1895 S. 739.

und in die Spalten 9, 12 der Liste D (gestorben) von den Matrikenführern einzutragen sind, zur Vermeidung unrichtiger oder mangelhafter Eintragungen unter Mitwirkung der Todtenbeschauärzte, beziehungsweise der Hebammen und womöglich auf Grund der Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine festgestellt werden müssen.

Zu diesem Ende findet die Statthalterei anzuordnen:

1. Die bei den Taufgängen, beziehungsweise bei der Matrikeneintragung der Geborenen intervenirenden Geburtsfrauen haben sich vorher durch sorgfältiges Abhören der betreffenden Parteien über Tag und Jahr der Geburt der Kindeseltern, beziehungsweise der Kindesmutter, ferner bei allen ehelichen Geburten über Jahr und Tag der Eheschließung der Kindeseltern genau zu unterrichten, die erforschten Daten zu notiren und diese schriftliche Aufzeichnung dem Matrikenführer auszufolgen.

Wo immer Tauf- (Geburts-) und Trauungsscheine den Parteien zur Verfügung stehen oder zu beschaffen sind, haben die Geburtsfrauen diese Dokumente behufs Einsichtnahme durch den Seelsorger zur Matrikeneintragung mitzubringen.

2. Die Todtenbeschauärzte haben auf Grund der gleichen Erhebungen und Dokumente in die Todtenbeschaubefunde einzutragen:

a) bei verheiratheten Verstorbenen den Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr) in die Rubrik „Anmerkung“ des Formulares.

b) Geburtstag und Jahr der Gestorbenen in die Rubrik „Alter.“

Diese Daten sind von den Todtenbeschauärzten auch in das Beschauprotokoll aufzunehmen.

Hievon wolle der . . . . . . sämmtliche Aerzte und Hebammen unter gleichzeitiger allgemeiner Verlautbarung verständigen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. die Abgabe von Geisteskranken in die Landes-Irrenanstalt.

Vom 16. Juni 1895, Z. 7165. (Oest. San.-W. 1895 S. 372.)

In der 25. diesjährigen Landtagssitzung wurde eine Beschwerde rücksichtlich des Aufnahmsmodus von Geisteskranken in der kärnt. Landes-Irrenanstalt vorgebracht, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Aufnahme der Kranken zu umständlich und in Folge der gegenwärtig verlangten Dokumente, namentlich der ärztlichen Krankengeschichte derart erschwert sei, daß nicht selten die Aufnahme verweigert wurde, so daß viele Kranke wieder nach Hause transportirt werden mußten.

Der kärnt. Landesausschuß hat nun mit Note vom 6. Mai 1895, Z. 4539, anher die Mittheilung erstattet, daß die Aufnahme der Kranken in die hiesige Landes-Irrenanstalt stets in der durch das Statut (L.-G. u. V.-Bl. 1879, Nr. 9) vorgeschriebenen Weise erfolgt und daß von diesem Statute nicht abgegangen werden könne, nachdem nach § 12, al. 3 desselben gefährliche Kranke über Verlangen der Sicherheitsbehörde ohnedies sogleich aufgenommen werden müssen, bei nicht gemeingefährlichen Irrsinnigen aber diejenigen, welche für dieselben die Aufnahme anstreben, Zeit genug haben, den statutenmäßigen Anforderungen zu entsprechen.

Der Landesausschuß fügt noch die Bemerkung bei, daß im neuen Landeskrankenhause ohnedies ein Beobachtungszimmer errichtet werden wird, wodurch sich manche gegenwärtig bestehende Schwierigkeiten von selbst beheben werden.

Von Seite der Direktion der Landes-Irrenanstalt wurde aus diesem Anlasse die Anzeige erstattet, daß der § 12, al. 3, des Statutes nicht selten dadurch mißbraucht wurde, daß Kranke, um die Aufnahme zu erzwingen, als gemeingefährlich geschildert wurden, ohne es zu sein, wozu selbst politische Bezirksbehörden ihre Hand bieten sollen, indem dieselben blos auf Grund mündlicher oder schriftlicher Angaben der Gesuchsteller die betreffenden Kranken als „gefährlich“ schildern, ohne daß diese Kranken von irgend einem Arzte gesehen worden wären.

In Folge dessen hat sich thatsächlich ergeben, daß manche Kranke nach mehrmonatlicher Beobachtung gesund den Gemeinden zurückgeschickt werden mußten, was Letzteren ebenso wie dem Lande überflüssige Auslagen bereite. Solche Fälle haben sich namentlich mit Epileptikern, bei welchen Anfälle erst nach langer Zeit beobachtet werden konnten, und mit an Säuferwahnsinn erkrankten Personen ereignet.

Die Direktion, welche die Beibringung einer ärztlichen Krankengeschichte bei der Aufnahme für unerläßlich hält, beantragt daher die Hinausgabe eines möglichst vereinfachten „Fragebogens“ an die Aerzte und die Feststellung einer Gebühr für die Verfassung der Krankengeschichte.

Mit Rücksicht auf die Aeußerung der kärnt. Landes-Irrenanstalten-Direktion erscheint es der k. k. Landesregierung vor Allem geboten, in dieser Richtung auch die Darstellung aller die Abgabe von Irren in die Landes-Irrenanstalt bedingenden Verhältnisse seitens der übrigen betheiligten Faktoren — Gemeinden und Distriktsärzte — einzuholen, weshalb an dieselben folgende Fragepunkte zur genauesten Beantwortung zu stellen sein werden.

I. Sind in den letzten drei Jahren Geisteskranke in die Landes-Irrenanstalt abgegeben worden?

II. Geschah die Aufnahme anstandslos, oder aus welchen Gründen wurde dieselbe verweigert?

III. Wurde in jedem Falle der vorgeschriebene Fragebogen ausgefüllt, oder aus welchem Grunde unterblieb die Ausfüllung desselben?

IV. Wurde für die Verfassung der Krankengeschichte ein Honorar gefordert, erhalten und in welcher Höhe?

V. War die Beistellung der übrigen Dokumente im Sinne des § 13 des Statutes mit Schwierigkeiten verbunden?

VI. Welche Wahrnehmungen wurden in Bezug auf Uebelstände bei Uebergabe von Irren in die Anstalt überhaupt gemacht und wie wären dieselben zu beseitigen?

Die Berichte der Gemeinden, welchen die Distriktsärzte ihre allfälligen Bemerkungen beizuschließen haben werden, sind sammt den Anträgen der k. k. Bezirkshauptmannschaften und des Stadtmagistrates in Klagenfurt bis längstens 1. September 1895 anher vorzulegen.

Belgien. Gesetz, betreffend die Befreiung von der Leuchtfeuerabgabe, die Auferlegung einer Fabrikatsteuer auf Margarine und die Aenderung des Zolltarifs.

Vom 12. Juli 1895. (Mon. Belge 1895 S. 2553.)
(Hier sind nur die auf Margarine bezüglichen Artikel wiedergegeben.)

Art. 5. § 1. Die Fabrikation der Margarine und anderer künstlicher Butter wird mit einer Steuer von 5 Franken auf 100 kg belegt.

§ 2. Bei der Ausfuhr kann die Steuer erlassen werden.

Art. 6. § 1. Jeder Besitzer einer Fabrik von Margarine oder anderer künstlicher Butter oder von Gefäßen oder Geräthschaften, welche einen vollständigen Apparat bilden, der zur Herstellung von Margarine oder anderer künstlicher Butter dienen kann, ist verpflichtet, hiervon auf dem Büreau des Steuereinnehmers Anzeige zu machen.

§ 2. Die Besitzer von Oleomargarinfabriken und von Talgschmelzereien sind zur Erfüllung derselben Formalität verpflichtet.

Art. 7. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Fabrikanten sind verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltung die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern. Sie müssen diesen Beamten die Mittel liefern, die Mengen der verwendeten Rohstoffe und der gewonnenen Erzeugnisse festzustellen, und ihnen die Entnahme der nöthigen Proben gestatten. Sie sind außerdem zu Angaben über die Herkunft der Rohstoffe verpflichtet.

Art. 8. § 1. Die Regierung ist ermächtigt, die Erhebung und Erlassung der Steuer zu regeln und den Ueberwachungsdienst der Fabriken und Schmelzereien anzuordnen.

§ 2. Die auf Grund der vorstehenden Ermächtigung erlassenen Verordnungen werden den gesetzgebenden Kammern vorgelegt.

Art. 9. § 1. Jede Handlung, welche eine Hinterziehung der Steuer zum Zwecke oder Erfolg hat, wird mit einer Geldbuße von 200 Franken bestraft.

§ 2. Jede Fabrikation von Margarine oder Kunstbutter, welche ohne Anmeldung oder in anderen Gefäßen als denen, welche in der Anmeldung als für diesen Zweck bestimmt bezeichnet worden sind, stattfindet, wird mit einer Geldstrafe von 5000 Franken bestraft.

§ 3. Unabhängig von der Einziehung der Geräthschaften und einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren wird die in dem vorhergehenden Paragraphen angedrohte Geldstrafe verdoppelt, wenn die Strafthat in einer geheimen Fabrik oder, wenn es sich um eine gemäß den gesetzlichen Vorschriften errichtete Fabrik handelt, in anderen Räumen als denen, wo sich die in der Anmeldung bezeichneten Gefäße befinden, begangen wird.

§ 4. Wenn ein Margarine- oder Kunstbutterfabrikant arbeitet, ohne die Steuern bezahlt oder sichergestellt zu haben, oder wenn eine Fabrik in Zuwiderhandlung gegen einen der §§ 2 und 3 dieses Artikels errichtet worden ist, kann die Verwaltung, wenn sie es zur Sicherung der Steuerabgaben und der verhängten Geldstrafen für nothwendig erachtet, auf Grund einer Verfügung des Gerichtspräsidenten alle Geräthschaften und Gefäße der Fabrik beschlagnahmen und wegnehmen.

§ 5. Die anderen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 5 bis 7 dieses Gesetzes, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Ermächtigung des Art. 8 erlassenen Verordnungen werden mit 1000 Franken Geldstrafe bestraft.

§ 6. Unabhängig von den in diesem Artikel vorgesehenen Strafen bleibt die Bezahlung der hinterzogenen Steuern immer fällig.

Art. 10. Die Regierung wird durch Königliche Verordnung das Datum festsetzen, an welchem die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Verordnung, betr. die Untersuchung von zur Ausfuhr bestimmten Rindern und Schafen. Vom 7. Februar 1895. (Order and regulations for the inspection of cattle and sheep for export. — U. S. Department of agriculture. Rules and Regulations etc. etc. Washington 1895 S. 13.)

Die Verordnung hat denselben Wortlaut wie diejenige vom 20. Oktober 1890 (vgl. Veröff. 1891 S. 248) mit folgenden Abweichungen:

> In Ziffer 2 ist vor Boston „Portland, Me.; Baltimore, Me.;“ zu lesen. — In 3. ist vor disease contagious weggefallen und statt will be tagged „shall be tagged“ gesetzt; ferner ist in 3 sowie in den folgenden Ziffern vor inspector veterinary fortgelassen. — In 4 sind die Worte „for the transportation of cattle and sheep for export“ hinter disinfected cars gesetzt. — In 5 ist statt Shippers will „Shippers shall“ gesetzt, ferner ist hinter said inspector when possible the name of und hinter and such further and weggelassen. — In 6 ist and tagging vor said cattle und vor the same. will „shall“ zu lesen. — In 7 ist am Schlusse in special cases, fortgefallen. — In 8 ist hinter order and regulations. zu lesen „or which having been inspected are adjudged to be infected, or to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals, shall not be allowed to be placed upon any vessel for exportation.“

Unterschrieben ist die Verordnung: J. Sterling Morton.

Desgleichen. Verordnung, die Untersuchung und Quarantäne von zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten bestimmten Rindern, Schafen und anderen Wiederkäuern sowie Schweinen betr. Vom 11. Februar 1895. (Regulations for the inspection and quarantine of neat cattle, sheep, and other ruminants, and swine imported into the United States. — Ebd. S. 21.)

Die Bestimmungen lauten wie in der Verordnung vom 13. Oktober 1890 (Veröff. 1891 S. 246 ff.) mit folgenden Abweichungen:

> Am Schlusse des ersten Absatzes sind die Worte „and all previous regulations prescribed for such inspection and quarantine are hereby rescinded:“ hinzugekommen. — In 1. ist hinter San Diego „Cal“, ferner statt Brownsville, ... bis Nogales; and „Nogales; Ariz; El Paso. Eagle Pass, and Laredo; Tex.;“ zu lesen; die Worte hinter the custom ports bis zum Schluß lauten: „of Vanceboro and Houlton, Me.; Richford, Newport, St. Albans, Island Pond, and Beecher Falls, Vt; Ogdensburg, Rouses Point, Buffalo, Charlotte, and Suspension Bridge, N.Y.; Detroit and Port Huron, Mich.; Minnesota, Minn, and Puget Sound, Wash.“ — In 2. ist hinter pleuro-pneumonia in cattle „Texas or splenetic fever in cattle;“ und am Schlusse hinter swine plague „and erysipelas in swine“ zu lesen. — In 3. ist beidemale hinter part of the world except North and South America fortgefallen, dagegen hinter foot-and-mouth disease „hog cholera, and erysipelas“ hinzugekommen; weiter ist statt that neither „that none“ gesetzt; ferner sind die Worte hinter dem letzten stating bis einschl. purchased weggelassen und dafür am Schlusse von 3. „and that the animals, when, not driven, have been shipped in clean an disinfected cars and vessels direct form the farm where purchased“ angefügt. — In 5. ist statt dem ersten North „Mexico“ gesetzt. — In 6. ist hinter South America „or of cattle from the Dominion of Canada“ eingeschaltet; ferner ist statt Every importer shall . . . . bis importation of animals „United States consuls should give clearance papers or certificates for animals from their districts intended for exportation to the United States zu lesen. Als Schlußsatz ist hinzugekommen:

When such shipments originate in the interior of a foreign country, these permits should de submitted to the consul of that district and through the forwarding agent to consul at the port of embarkation.“

7. Cattle and sheep from the Dominion of Canada for export from the United States may be entered at the ports of Island Pond and Beecher Falls. Vt.; in bond for Portland, Me., for export from the latter port only, provided said animals are accompained by the health certificate and affidavits required by section 3, and provided, further, that suitable pens are furnished by the railroad companies at the parts of entry for their unloading and proper inspection.

> 8. bis 26. lauten wie 7. bis 25. a. a. O., nur ist jedesmal vor inspector veterinary weggelassen; in 8. (7. a. a. O.) ist ferner statt except as provided . . . . . bis United States „shall be admitted into the United States, subject to tho provisions for quarantine as established in paragraph 5.“ und in 16. (15. a. a. O.) statt except „unless“ gesetzt.

Unterschrift wie oben.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1895.[1]
(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant . .	9	9	1
Gelderland . . .	1	1	5
Südholland . . .	—	6	1
Nordholland . . .	4	1	—
Friesland	—	6	1
Overyssel	1	3	1
Groningen . . .	1	—	—
Limburg	1	1	—
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	5	13	5

Außerdem im Juli: Nordbrabant 2; im September: Nordholland 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Südholland . .	18	—	—
Nordholland . . .	175	121	—
Utrecht	31	160	12
Räude der Pferde und Schafe.			
Südholland . . .	—	6	26
Nordholland . . .	—	47	99
Friesland	26	188	126
Groningen . . .	—	13	—
Drenthe	1	—	—
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	39	350	226
Gelderland . . .	19	66	69
Südholland . . .	445	1155	234
Nordholland . . .	67	272	49
Seeland	46	72	7
Utrecht	6	5	11
Friesland	1009	814	388
Overyssel	—	7	9
Groningen . . .	3	11	32
Drenthe	10	4	9
Limburg	—	—	5
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	—	49	66

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 18. Dezember 1895. (R.-A. 1896 Nr. 3.)

In Verfolg meiner landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1894 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 28 des diesseitigen Amtsblatts) bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg Folgendes:

Einziger Paragraph. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Wegen über die Grenzen der Feldmark des Heimathsorts hinaus ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind einzelne Thiere, welche zu Züchtungszwecken über die Feldmark ihres Heimathsorts getrieben werden.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 690.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland. Vom 31. Dezember 1895. (Amtsbl. 1896 S. 4.)

In Folge der neuerdings wiederholt stattgefundenen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Rindvieh aus Süddeutschland in den Regierungsbezirk Merseburg ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409), für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg bis auf Weiteres an, was folgt:

§ 1. Das aus Süddeutschland stammende Rindvieh, welches in den Regierungsbezirk Merseburg eingeführt werden soll, darf von der Eisenbahnstation, auf welcher die Ausladung erfolgt, oder von der anderweitigen Eingangsstelle nicht eher weiter befördert werden, als bis eine Untersuchung desselben durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattgefunden hat.

Ist der beamtete Thierarzt behindert, die Untersuchung am Tage der Vieheinfuhr vorzunehmen, so ist dieselbe durch einen anderen approbirten Thierarzt ausführen zu lassen.

Der Thierarzt hat den Ort, die Zeit und das Ergebniß der Untersuchung, sowie die Zahl und Gattung der Thiere der Ortspolizeibehörde des Bestimmungs- oder Aufstellungsortes auf schriftlichem oder, wenn thunlich, auf telegraphischem oder telephonischem Wege mitzutheilen.

§ 2. Ist das Rindvieh bei der Untersuchung frei von Erscheinungen einer Seuche befunden, so muß es sofort auf direktem Wege nach dem Bestimmungsorte oder nach dem einstweiligen Aufstellungsorte geschafft und daselbst in einem abgesonderten Raume oder in einem Gehöfte, in welchem sich anderes Klauenvieh nicht befindet, einer vierzehntägigen polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

§ 3. In Gasthöfen oder solchen Gehöften, in denen ein Fremdenverkehr besteht, darf das Rindvieh nicht aufgestellt werden.

§ 4. Für die Dauer der polizeilichen Beobachtung hat der Besitzer des eingeführten Rindviehs solche Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen und daß in letztere oder in das betreffende Gehöft anderes Klauenvieh nicht gelangen kann.

Auch hat der Besitzer fremden, unbefugten Personen den Zutritt zu dem Absperrungsraume nicht zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, daß die Personen, welche bei dem eingeführten Vieh Dienste leisten, mit anderen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen und andere Ställe, in denen sich solche Thiere befinden, nicht betreten.

§ 5. Die Aufhebung der polizeilichen Beobachtung darf erst dann stattfinden, wenn der zuständige beamtete Thierarzt das Rindvieh für seuchenfrei erklärt und hiervon der Ortspolizeibehörde Mittheilung gemacht hat.

§ 6. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen hat der Besitzer des eingeführten Rindviehs zu tragen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 des oben angeführten Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. M., betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland (Amtsblatt Seite 408), außer Geltung.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Hierzu:

1. Rundschreiben an die Landräthe des Bezirks:

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die von mir unterm heutigen Tage erlassene und im 1. Stück

des diesseitigen Amtsblatts veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland, in dem dortigen für amtliche Bekanntmachungen bestimmten (Kreis-) Blatte unverzüglich zum Abdruck bringen zu lassen, den nachgeordneten Ortspolizeibehörden die strenge Durchführung jener Anordnung zur Pflicht zu machen und dafür Sorge zu tragen, daß in jedem zur Kenntniß gelangten Falle einer Uebertretung Strafverfolgung veranlaßt wird.

Datum und Unterschrift wie oben.

2. Desgleichen an die Kreisthierärzte:

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme, event. Nachachtung und mit dem Eröffnen, daß die Gebühren für die fraglichen Untersuchungen nach dem Gesetze vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen zu berechnen sind.

Datum und Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 31. Dezember 1895. (R.-A. 1896 Nr. 2.)

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des § 20 Absatz 2 und des § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verordne ich zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf und einstweilen für die Zeit bis zum 16. Januar 1896 einschließlich das Folgende:

§ 1. Das Hausieren mit Rindvieh und Schweinen ist verboten.

§ 2. Die Einstallung von Rindvieh und Schweinen in fremde Stallungen während des Transports zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsort ist verboten.

§ 3. Der Transport von Schweinen darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§ 4. Das Aufbringen von Rindvieh und Schweinen auf die Märkte ist nur unter der Bedingung gestattet, daß ein Zeugniß über den suchenfreien Zustand der Thiere vorhanden ist und den marktpolizeilichen Organen auf Verlangen vorgelegt wird. Das Zeugniß ist von einem beamteten Thierarzt, und zwar am Verladungsorte oder aber am Entladungsorte auszustellen. Die Ausstellung des Zeugnisses für das in den Regierungsbezirk durch Landtransport eingeführte Vieh hat am Abtriebsort zu erfolgen.

§ 5. Wer Rindvieh einstallt, hat hiervon, wenn die Abschlachtung nicht innerhalb 12 Stunden erfolgt, der Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb 12 Stunden nach Einstallung des Viehs Anzeige zu machen.

§ 6. Wer Rindvieh oder Schweine aus seiner Stallung verkauft, hat vor Entfernung der verkauften Stücke aus der Stallung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, im Seuchen- oder Ansteckungsverdachtsfall eine thierärztliche Untersuchung des verkauften Viehs zu veranlassen.

§ 7. Unter Schweinen im Sinne der gegenwärtigen Anordnung sind auch Ferkel und Faselschweine zu verstehen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 die Polizeibehörde die sofortige Tödtung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 9. Diese Anordnung tritt unmittelbar nach Ablauf der Geltungsdauer der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Dezember 1895, also um Mitternacht vom 2. auf den 3. Januar 1896, in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1895.

In Veranlassung der in der letzten Zeit eingetretenen Zunahme der Maul- und Klauenseuche bestimmt das Staatsministerium, daß Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, welche von außerhalb des Herzogthums belegenen Orten eingeführt werden, von dem Bahnhofsgebiet der im Herzogthum belegenen Eisenbahnstationen erst dann abgetrieben werden dürfen, nachdem der beamtete oder bei Verhinderung desselben ein approbirter Thierarzt die Thiere untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten gefunden hat.

Die Kosten der Untersuchung, sowie etwaige Nebenkosten fallen den Eigenthümern der Thiere zur Last.

Die Bekanntmachung der Großherzoglichen Eisenbahndirektion vom 7. November 1893 — Oldenburgische Anzeigen vom 12. November 1893 Nr. 264 — tritt außer Kraft.

Staatsministerium, Dep. d. Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1895.

Auf Grund der § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird angeordnet:

Der Verkehr mit Treibheerden von Schafen, Ziegen und Schweinen wird bis weiter verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 66 Ziffer 4 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1895.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Artikels 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend Ausführung dieses Reichsgesetzes, wird angeordnet:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach § 66 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Unterschrift wie oben.

Italien. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen. Vom 1. Dezember 1895. (Rivista d'igiene etc. S. 952.) Uebersetzung.

Art. 1. Es bleibt verboten die Einfuhr

a) von Rindern und Schafen aus der europäischen und asiatischen Türkei, aus Cypern, Egypten, Bombay, den russischen Häfen im Schwarzen und Asow'schen Meere, aus Bulgarien, Griechenland, den Somaliländern und Zanzibar;

b) von Rindern aus Malta, wogegen die Einfuhr von Schafen von dort gestattet ist unter der Bedingung, daß dieselben im Eingangshafen einer thierärztlichen Untersuchung auf Kosten des Besitzers unterworfen werden;

c) von Schweinen aus der europäischen und asiatischen Türkei, aus Cypern, Egypten und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Art. 2. Aus denjenigen Ländern, gegen welche das Verbot der Einfuhr von Rindern und Schafen besteht, ausgenommen Malta, ist auch die Einfuhr von gesalzenen Häuten verboten.

Art. 3. Bezüglich der asiatischen Türkei, den Somaliländern und Zanzibar bleibt das Verbot der Einfuhr von nicht gegerbten Häuten, roher Wolle, Knochen, Hörnern, Klauen und sonstigen Ueberresten von Rindern und Schafen bestehen.

Art. 4. Aus allen übrigen Ländern ist die Einfuhr von Thieren und der obenerwähnten Ueberreste erlaubt unter der Bedingung, daß sie von einem Gesundheitsattest begleitet sind, welches von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Einschiffungshafen auszustellen und von dem dort residirenden oder Jurisdiktion ausübenden Konsul oder Konsularagenten zu beglaubigen ist.

Art. 5. Die gesalzenen Därme und gewaschenen oder gekalkten Wollen dürfen frei eingeführt werden.

Art. 6. Hierdurch werden aufgehoben die seesanitätspolizeilichen Verordnungen Nr. 4 vom 14. Februar 1879, Nr. 5 vom 20. Februar 1879, Nr. 4 vom 31. Dezember 1881, Nr. 3 vom 9. Februar 1884, Nr. 1 vom 23. Januar 1888, Nr. 2 vom 3. Februar 1888, Nr. 6 vom 18. April 1888, Nr. 7 vom 8. Mai 1888[1]), Nr. 9 vom 12. August 1888, Nr. 13 vom 27. November 1888, Nr. 3 vom 24. Dezember 1889[2]), Nr. 6 vom 9. Mai 1894, Nr. 7 vom 20. Mai 1894[3]).

Die Herren Präfekten der Seeprovinzen, der Statthalter und die Beamten des Hafens werden mit der Ausführung vorstehender Verordnung beauftragt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Württemberg. Die Kammer der Abgeordneten beschloß in ihrer 65. Sitzung am 5. Dezember, die Bitte des Sanitätsraths Dr. Bilfinger in Stuttgart vom 16./25. Mai 1895 im Auftrage des Vereins für Hygiene und einer Anzahl weiterer Petenten um Berufung eines homöopathischen Arztes als ordentliches Mitglied in das Medizinalkollegium der königl. Regierung zur Kenntnißnahme zu empfehlen, dagegen über die von derselben Seite vorgelegten Bitten um Berufung eines naturheilkundigen Arztes in das Medizinalkollegium, um Erneuerung einer Kontrolkommission für die Irrenanstalten und um Errichtung eines Lehrauftrages für Homöopathie und für Naturheilkunde an der Landes-Universität zur Tagesordnung überzugehen. Die Bitte um Aufnahme eines homöopathischen und eines Naturarztes als ordentliche Mitglieder des Medizinalkollegiums war auch Gegenstand einer Eingabe des Vereins Hahnemannia vom 27. April gewesen.

In der den Beschlüssen vorausgegangenen Berathung hatten sich als Vertreter der Regierung Staatsminister des Innern von Pischek und Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens v. Sarwey geäußert. Aus der Rede des Staatsministers von Pischek seien die folgenden Mittheilungen hervorgehoben:

„Meine Herren, die eingehenden und unparteiischen Ausführungen des Herrn Berichterstatters über die Frage der Betheiligung der Homöopathie im Medizinalkollegium überheben mich langer Ausführungen. Der Herr Referent hat anerkannt, daß seit 1893, in welchem Jahre im Hause die gleiche Petition, die wieder von der Hahnemannia vorgelegt wird, der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen worden ist, irgend eine Aenderung in der Richtung nicht eingetreten ist, daß eine weitergehende Vertretung der Homöopathie im Medizinalkollegium als früher nothwendig wäre. Der Herr Referent hat weiter ausgeführt, daß wir in Württemberg, abweichend von anderen Staaten, welche ein Medizinalkollegium besitzen, einen Vertreter der Homöopathie im Medizinalkollegium bereits haben. Er hat angeführt, daß im Physikatsexamen in der Homöopathie geprüft wird; er hat anerkannt, daß diese Richtung nirgends chikanös von der Regierung verfolgt werde und daß die Homöopathie kein Recht darauf habe, im Medizinalkollegium vertreten zu sein. Ich schließe mich seinen Ausführungen vollständig an. Nun wäre, meine Herrn, die Konsequenz derselben, daß in gleicher Weise wie es 1893 geschehen ist, die Eingabe der Hahnemannia nicht zur Berücksichtigung, sondern nur zur Kenntnißnahme der Regierung überwiesen, oder daß zur Tagesordnung übergegangen würde. Warum die Kommission gleichwohl den Antrag stellt, es möge der Regierung die Bitte empfohlen werden, einen homöopathischen Arzt als ordentliches Mitglied des Medizinalkollegiums anzustellen, weiß ich nicht. Die praktische Wirkung des Antrages, welcher von der Kommission gestellt wird, bestünde aber im Fall seiner Berücksichtigung blos darin, daß an Stelle des bisherigen außerordentlichen Mitgliedes, welches die Homöopathie vertreten hat, ein ordentliches Mitglied träte. Was wäre dies für ein praktischer Erfolg? Abgesehen von der persönlichen Wirkung für den Vertreter in Bezug auf Gehaltsaufbesserung und Pensionsberechtigung, welch letztere er bis jetzt nicht hat, wäre der sachliche Erfolg gleich Null. Denn als außerordentliches Mitglied hat der Vertreter in der Homöopathie im Medizinalkollegium, wie auch schon der Herr Abg. Rembold ausgeführt hat, dieselbe Stellung, wie er sie als ordentliches Mitglied haben würde. Er wird zu allen Sitzungen eingeladen, nimmt mit Stimmrecht an den Berathungen theil und hat die Rangstufe, wie die Obermedizinalräthe. Ich wüßte nicht, was in sachlicher Hinsicht durch seine Erhebung zum ordentlichen Mitgliede geändert würde. Seine Erhebung zum ordentlichen Mitglied wäre aber überdies zur Zeit deshalb unmöglich, weil eine Stelle nicht erledigt ist. Es würde sich also darum handeln, im nächsten Etat eine weitere Stelle zu schaffen. Allein ich glaube, ein Bedürfniß hierfür liegt in der That nicht vor. Denn das homöopathische Mitglied wird durch Fragen der Homöopathie nicht voll in Anspruch genommen. Abgesehen von der Visitation der homöopathischen Apotheken in Gemeinschaft mit einem Chemiker fallen in diesem Gebiet nur wenige Geschäftsnummern an, welche das Medizinalkollegium zu erledigen hätte. Dasselbe ist ja auch keine therapeutische Behörde, es hat nichts mit Krankenbehandlung zu thun, sondern nur die Medizinalpolizei und Hygiene wahrzunehmen. Daß es eine besondere homöopathische Hygiene giebt, möchte ich nicht anerkennen. Die Hygiene richtet sich nicht nach Homöopathie oder Allopathie, sondern ist eine Lehre für sich. Wenn aber kein Bedürfniß vorliegt, ein weiteres Mitglied zu berufen, so wäre, wenn dem Wunsche der Kommission entsprochen würde, der Erfolg kein anderer, als daß die Regierung ein Kompliment vor der Homöopathie gemacht hätte. Ob hiefür gerade besondere Etiketterücksichten vorliegen, ist mir zweifelhaft. Ich glaube, ein Bedürfniß liegt nicht vor und hieran wird sich die Regierung und das hohe Haus zu halten haben; es scheint hienach vollständig zu genügen, wenn die Petition der Hahnemannia in gleicher Weise, wie es früher geschehen ist, der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen wird, wofern nicht zur Tagesordnung über dieselbe übergegangen werden will.

Ich komme zum zweiten Gegenstand, nämlich zur Frage der Bildung einer Kontrolkommission für die Irrenanstalten. Es hat in dieser Hinsicht die Kommission selbst den Antrag gestellt, zur Tagesordnung überzugehen und ich möchte Ihnen diesen Antrag dringend empfehlen. Es ist dem hohen Hause bekannt und auch heute schon zur Sprache gekommen, daß wir auf Grund der Etatsberathung einen Landespsychiater angestellt haben. Es ist der Regierung gelungen, hiefür eine sehr tüchtige Kraft zu gewinnen, einen Mann, welcher seine Aufgabe in der gewissenhaftesten und, wie mir scheint, in erfolgreicher Weise in Angriff genommen hat. Der Landespsychiater hat die sämmtlichen vier Staatsirrenanstalten einer eingehenden Prüfung bereits unterworfen, hat auch die Irrenanstalt in Pfullingen visitirt und ist im Begriff, die Privatirrenanstalten in Göppingen und Gmünd zu besuchen. Ich möchte hiebei mittheilen, daß dieser Landespsychiater eine Reihe von Jahren in Illenau unter der Leitung des Herrn Schüle gestanden und von ihm auf's Wärmste anerkannt worden ist. Daß er einige Mängel gefunden hat, das versteht sich von selbst und ebenso, daß er verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht hat. Das hohe Haus wird im nächsten Etat wohl Gelegenheit bekommen, diese Vorschläge näher kennen zu lernen, die sich großentheils auf baulichem Gebiet bewegen, und gegen Ueberfüllung einzelner Anstalten gerichtet sind. Diesem Landespsychiater aber eine Laienkommission an die Seite zu stellen, das halte ich nicht nur für nicht nöthig, sondern positiv für schädlich. Die Laien sind, wie ich das aus meiner eigensten Erfahrung weiß, nicht im stande, die Frage der Gesundheit oder Krankheit eines in die Irrenanstalt Eingesprochenen

[1]) Veröff. 1892 S. 224. — [2]) Desgl. 1890 S. 98. — [3]) Desgl. 1894 S. 388.

zu prüfen. Ich habe selbst es als meine Aufgabe erachtet, die sämmtlichen Staatsirrenanstalten persönlich zu besichtigen. Ich habe den Kranken der Anstalt Gelegenheit gegeben, mit mir zu sprechen, und sie haben davon auch reichlichen Gebrauch gemacht. Da ist es mir auch vorgekommen, daß ich gedacht habe, und das würde auch einer Laienkommission so gehen, dieser oder jener Kranke, wie er dasteht und spricht, gehört nicht in die Anstalt, er ist durchaus gesund; wenn man aber der Krankengeschichte nachgeht, wenn man Erkundigungen einzieht, so kommt man darauf, daß dieser scheinbar Gesunde doch tief und ernst krank ist und einer Anstaltsbehandlung bedarf. Ich glaube, daß für eine solche Kommission kein Bedürfniß ist, vollends nachdem man jetzt einen Landespsychiater hat und doch billigerweise abwarten muß, welchen Erfolg seine Thätigkeit hat."

Staatsminister v. Sarwey sprach sich u. a. folgendermaßen aus:

„Meine Herrn, ich war im Zweifel darüber, ob nach der Fassung, in welcher die Kommission die Bitte des Herrn Sanitätsraths Dr. Bilfinger um Errichtung eines Lehrstuhles für Homöopathie an der Universität Tübingen behandelt hat, es erforderlich ist, meinerseits zu diesem Antrage das Wort zu ergreifen. Ich war darüber im Zweifel, da diese Frage schon öfters in diesem Hause und zwar in der eingehendsten Weise erörtert worden ist. Es mögen ja die Majoritäten über diese Frage in der Kammer wechseln, aber die Gründe für und wider sind stets dieselben und sie sind in den früheren Verhandlungen auf das allereingehendste erörtert worden. Nachdem nun aber ein Antrag gestellt ist, der Regierung die Bitte um Errichtung eines Lehrstuhles für Homöopathie in Tübingen zur Berücksichtigung zu empfehlen, und nachdem dieser Antrag von den verschiedensten Seiten eine so lebhafte Unterstützung gefunden hat, halte ich mich für verpflichtet, sowohl dem hohen Haus gegenüber als in Wahrung der Interessen der Universität mich über die Stellung der Regierung zu diesem Antrage auszusprechen und die Gründe für dieselbe in Kürze zu wiederholen.

Ich habe zunächst eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Nach dem Gange, welchen unsere Verhandlungen genommen haben, könnte es scheinen, als ob bei diesem Antrag über den Werth oder Unwerth der Homöopathie ein Urtheil abgegeben, als ob die hohe Kammer in die Lage versetzt werden sollte, sich für oder oder gegen die Homöopathie auszusprechen. Ich meinerseits habe auf das allerentschiedenste den Gedanken abzulehnen, als ob ich mit demjenigen, was ich über den gestellten Antrag zu sagen habe, mir irgend ein Urtheil über den Werth oder Unwerth der Homöopathie erlauben wollte. Ich habe mich dagegen zu verwahren und zu betonen, daß ich meinerseits dahingestellt sein lassen will, welche der therapeutischen Methoden, die mit dem Namen der Homöopathie und Allopathie einander gegenübergestellt werden, den Vorzug hat. Ich für meine Person hate es allerdings mit der Allopathie.

Nach dieser Vorbemerkung möchte ich mir erlauben, zunächst in Kürze durch einen Rückblick auf die bisherigen Verhandlungen die Frage zu beleuchten. Ein Antrag auf Errichtung eines homöopathischen Lehrstuhles an der Universität Tübingen ist von dem homöopathischen Verein Hahnemannia im Jahre 1873 an die Ständeversammlung gebracht worden. Er wurde eingehend erörtert und nach dem Antrag der damaligen Kommission der Kammer wurde die Bitte der Staatsregierung nicht zur Berücksichtigung, sondern nur zur Erwägung übergeben. Selbstverständlich hatte dieser Beschluß der hohen Kammer die Folge, daß die Frage auch sehr gründlich erwogen wurde. Es wurden die Gutachten der medizinischen Fakultät und des Senates eingeholt, auf Grund derselben sodann aber beschlossen, der Bitte eine Folge nicht zu geben. Seitdem ist von der die Interessen der Homöopathie vertretenden Gesellschaft Hahnemannia ein Antrag auf Errichtung eines Lehrstuhles in Tübingen nicht gestellt worden. Auch jetzt, obgleich die Hahnemannia sich veranlaßt gesehen hat, einen Wunsch bezüglich eines einzelnen Punktes zu Gunsten der Homöopathie der Ständeversammlung zu unterbreiten, hat dieselbe einen Antrag auf Errichtung eines Lehrstuhles der Homöopathie in Tübingen nicht wiederholt. Ich mache auf diese Thatsache aufmerksam, da es mir scheint, daß hierin doch auch ein gewisses Kriterium für die Beurtheilung der von einem einzelnen Vertreter der Homöopathie vorliegenden Bitte um Errichtung eines Lehrstuhles der Homöopathie in Tübingen zu finden sein wird. Dagegen hat es der Verein der Homöopathie, die Hahnemannia, für angezeigt erachtet, im Jahre 1888 statt der Wiederholung ihrer Bitte um Errichtung eines eigenen Lehrstuhles, einen Antrag dahin zu stellen: Es sollen an der Universität Tübingen die entsprechenden Einrichtungen getroffen werden, damit die Studirenden die Grundlagen der homöopathischen Heilmethode kennen zu lernen Gelegenheit haben. Dieser Antrag wurde damals der Regierung wiederum zur Berücksichtigung übergeben, nachdem von dieser Stelle aus darauf bemerkt worden war, daß derartige Einrichtungen bereits bestehen, übrigens die Regierung ihr Augenmerk darauf richten werde, falls Lücken bemerkbar wären, dieselben zu ergänzen. Nach den mit den Universitätsbehörden gepflogenen Verhandlungen ist auch noch eine weitere Fürsorge nach dieser Richtung getroffen worden, dadurch, daß in die Reihe der regelmäßigen Vorlesungen noch eingereiht worden ist außer einer Vorlesung über allgemeine Therapie, eine Vorlesung über Geschichte der Medizin. Auf diese Weise ist es ermöglicht, daß die Studirenden der Medizin die volle Gelegenheit haben, wie die Hahnemannia gewünscht hat, sich über die Grundlagen der homöopathischen Heilmethode zu unterrichten, dieselbe wird besprochen nicht nur in der speziellen Therapie und ebenso auch gelegentlich in der Klinik und Poliklinik, sie wird gewissermaßen ex officio behandelt in der Geschichte der Medizin und in der Vorlesung über allgemeine Therapie. Diese Vorlesungen werden seit 1888 regelmäßig im Sommer- und Wintersemester gehalten. Hienach scheint mir doch, daß es schwer zu beweisen sein wird, daß ein Bedürfniß besteht, einen eigenen Lehrstuhl für diese homöopathische Heilmethode einzurichten. Was ein solcher Lehrstuhl leisten kann, wird jetzt schon in den Vorlesungen geleistet, nämlich die Studirenden in die Grundsätze und in die Besonderheiten der Homöopathie einzuführen. Wenn Sie aber auch einen Lehrer der Homöopathie nach Tübingen schicken und er hat keine Zuhörer, so weiß ich nicht, was er dort thun soll. Wenn nicht die eigene Ueberzeugung der Schüler sie zu der homöopathischen Heilmethode führt, wird auch ein Lehrer der Homöopathie nach dieser Seite hin lediglich nichts ausrichten können. Ich sehe also vom praktischen Gesichtspunkt aus wirklich keinen Grund, der Bitte, einen eigenen Lehrstuhl zu errichten, Folge zu geben. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß, soviel mir wenigstens bekannt ist, an keiner deutschen Universität ein solcher Lehrstuhl besteht. Es hat zwar der Herr Abg. v. Geß versichert, daß in anderen Ländern eine Menge homöopathischer Lehrer bestehen . . . . . .

v. Geß: Anstalten, Anstalten!

Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. v. Sarwey: . . . . . ich wäre dankbar, wenn er mir diese Länder bezeichnen würde. Zu diesen Erwägungen gegen den Antrag tritt nun aber noch eine weitere prinzipielle Erwägung, auf welche ich meinerseits in Vertretung der Interessen der Universität hier ganz übereinstimmend mit dem Herrn Domkapitular v. Linsenmann das größte Gewicht zu legen habe. Meine Herrn, die Homöopathie ist eine Richtung innerhalb der Therapie, innerhalb der Heilmethode. Sie ist eine Richtung innerhalb dieser Wissenschaft, gerade ebenso wie auch die Naturheilkunde. Es ist mir nicht klar geworden, wie sich die Herren, die so lebhaft für die Errichtung eines Lehrstuhls für Homöopathie eingetreten sind, bezüglich der weiteren Bitte des Herrn Sanitätsrath Dr. Bilfinger, auch für Naturheilkunde einen Lehrstuhl zu errichten, verhalten. Aber so viel ist gewiß: wenn auch die Homöopathie nach der Zahl ihrer Anhänger eine viel größere Bedeutung hat als die Naturheilkunde, so ist

sie doch wissenschaftlich betrachtet nichts anderes, als auch eine Richtung der Therapie, ebenso wie die Naturheilkunde. Nun ist es aber zweifellos, daß in die Wissenschaft und in ihre verschiedenen Richtungen die Staatsgewalt nicht eingreifen kann, ohne die Grundprinzipien der Universität zu verletzen, ohne die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung geradezu zu gefährden. Dies geschieht aber, wenn sie die eine oder die andere wissenschaftliche Richtung von vornherein als eine nothwendig auf der Universität zu vertretende Richtung bezeichnet. Dies würde geschehen durch Errichtung einer besonderen Lehrstelle für Homöopathie. Dabei besteht noch eine ganz besondere Schwierigkeit, zumal wenn wir diesen Gedanken auch noch auf die Naturheilkunde ausdehnen wollen. Es besteht die besondere Schwierigkeit, daß, wie schon einer der Herren Redner mit vollem Recht gesagt hat, es außerordentlich schwer, ja unmöglich ist, denjenigen Lehrer zu finden, welcher auf diesen Lehrstuhl berufen werden soll. Homöopathie und Allopathie sind nicht in der Weise geschieden, daß der eine etwa nur Homöopath, der andere nur Allopath ist; sie greifen, weil sie Richtungen einer Wissenschaft sind, ineinander."

. . . .

„Meine Herrn, ganz abgesehen von der Frage, ob Homöopathie oder Allopathie, möchte ich noch eine kurze Bemerkung mir erlauben. Wenn man es so leicht nimmt, neue Lehrstühle zu errichten, wenn der Gedanke, selbst für eine bestimmte Richtung innerhalb einer Wissenschaft eigene Lehrstühle zu errichten. zur Anerkennung gebracht wird, so würden wir, glaube ich, zunächst und vor dem beantragten Fache, eine ganz andere Reihe von Bedürfnissen der Universität zu befriedigen haben. Ich erinnere nur daran, daß wir in Tübingen insofern gegenüber von anderen Universitäten zurückstehen, als wir bis jetzt noch keinen Lehrstuhl für Geographie und Astronomie haben und daß innerhalb der verschiedenen anderen Wissenschaften zahlreiche besondere Zweige sich ausgebildet haben, für welche in neuerer Zeit gleichfalls an anderen Universitäten eigene Lehrstühle errichtet sind. Meine Herrn, wenn die Frage der Errichtung neuer Lehrstühle gestellt wird, werden wir nicht zunächst denjenigen Wünschen entgegenkommen können, welche für die Homöopathie ausgesprochen sind, sondern dann werden wir andere Bedürfnisse vor allem zu befriedigen haben."

In der 66. Sitzung am 6. Dezember beschloß die Kammer auf Antrag der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung, an die K. Regierung die Bitte zu richten, unter Abänderung des § 17 Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, Reg.-Bl. S. 33 die Einführung fakultativer Feuerbestattung in Württemberg zuzulassen.[1]) In der Berathung hatte sich der Regierungsvertreter Staatsminister des Innern v. Pischek folgendermaßen geäußert:

„Meine Herrn, ich möchte nur noch wenige Worte nachtragen. Zunächst glaube ich, daß die Freiheit der Person, über ihren Körper, also auch über ihren todten Körper zu verfügen, nur insoweit besteht, als es nicht gegen Gesetz und polizeiliche Verordnung verstößt. Der Wille des Verstorbenen allein kann nicht dafür maßgebend sein, wie er bestattet werden will. Wenn Jemand z. B. wünschte, daß seine Leiche im Bodensee versenkt werde, so wird man ihm seinen Willen nicht thun, so wenig als wenn er etwa wünschen würde, daß sein Leichnam der von dem Präsidenten v. Steinbeis vorgeschlagenen Behandlung unterworfen werde. Der Herr Präsident v. Steinbeis hat nämlich vorgeschlagen, man solle die Leichen einzementiren und die so gewonnenen Zementblöcke zu Bausteinen für Kirchen verwenden. Dabei habe ich aber anzuerkennen, daß polizeiliche Verordnungen, durch welche die Freiheit der Person, über ihren Körper zu verfügen, beschränkt wird, nicht weiter gehen sollen, als durch die Rücksicht des öffentlichen Wohles und des öffentlichen Interesses dringend geboten ist. Wie steht es nun in dieser Richtung bezüglich der Feuerbestattung? Hier ist zunächst zuzugeben, daß gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung hygienische Bedenken nicht bestehen würden, daß im Gegentheil durch die Verbrennung eines Leichnams die sich in demselben befindlichen Infektionskeime sicherer vernichtet werden, als durch die Erdbestattung. Immerhin ist aber dieser hygienische Gewinn nicht sehr groß. Denn denken Sie sich den Fall einer Epidemie, so wird der einzige Leichenverbrennungsofen, der bei der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in einer Gemeinde aufgestellt sein mag, nicht ausreichen, um in größeren Städten die täglich anfallenden Leichen zu bestatten. In einem solchen Ofen können in einem Tag nur 10—12 Leichen verbrannt werden. Tritt aber in großen Städten eine Epidemie ein, bei welcher täglich 100 und mehr Leichen anfallen, so müssen dieselben doch im Wege der Erdbestattung, beziehungsweise durch Kalkverbrennung in Gruben beseitigt werden. Das Krematorium wird also den hygienischen Zweck, den man von ihm erwartet. dann gerade nicht erfüllen, wenn es am wichtigsten wäre, daß es eine solche Bestimmung erfülle. Ich glaube weiter persönlich, daß zwingende sicherheitspolizeiliche Bedenken gegen die fakultative Feuerbestattung nicht vorliegen würden, da solchen Bedenken durch entsprechende polizeiliche Verordnungen wohl würde begegnet werden können, namentlich durch die Anordnung dahin, daß die Feuerbestattung nur nach einer in jedem einzelnen Falle zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung erfolgen darf, und daß diese nur ertheilt wird, wenn ein Physikatszeugniß über die natürliche Todesursache vorliegt.

Zweifelhafter ist es mir, inwieweit forensische Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen. Es haben Juristen im Hause sich eingehend über diese Frage ausgesprochen. Ich bedauere, daß die Gründe für die Stellungnahme des Justizministeriums, wie sie sich in einer Note finden, welche der Kommission mitgetheilt war, hier nicht eingehender mitgetheilt worden sind; denn es wäre dann die Frage, welche namentlich Herr Freih. v. Gültlingen gestellt hat, weggefallen. Wie die Sache jetzt liegt, erlaube ich mir, an der Hand dieser Note etwas eingehendere Mittheilungen über ihren Inhalt zu machen. Das Justizministerium hat bei den Strafkammern und Staatsanwälten Erkundigungen eingezogen, ob Strafprozesse bekannt geworden seien, in welchen die nachträgliche Exhumirung der Leiche von wesentlicher Bedeutung für den Gang des Strafprozesses gewesen sein würde und ob sie glauben, daß bei den vorgeschlagenen Sicherheitsmaßregeln die Feuerbestattung vom forensischen Standpunkte aus zugelassen werden könne. Die Strafkammern und die Staatsanwaltschaften haben hierauf im Ganzen 25 Strafprozesse namhaft gemacht, bei welchen die Ausgrabung der Leiche von mehr oder weniger wesentlicher Bedeutung für den Gang des Strafverfahrens gewesen ist. Dabei wird aber bemerkt: „Unter diesen 25 Fällen sind zahlreiche solche Fälle, in welchen durch die Ausgrabung der Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung beseitigt worden ist. Es wird im Allgemeinen von diesen Fällen gesagt werden dürfen, daß, wäre hier eine Verbrennung der Leiche erfolgt, die der Gestattung der Verbrennung vorausgehende medizinalpolizeiliche Untersuchung für die Regel schon den Verdacht im Keime erstickt hätte. Weiterhin sind ziemlich häufig diejenigen Fälle, in welchen trotz einer erstmaligen ärztlichen, beziehungsweise gerichtsärztlichen Untersuchung und Sektion der Leiche eine Ausgrabung und eine weitere Untersuchung nothwendig wurde, weil die erste Untersuchung ungenau, das Sektionsprotokoll mangelhaft abgefaßt war. Es wird aber in diesen, wie auch in anderen der angeführten Fälle vermuthet werden dürfen, daß für die Regel wenigstens bei Beobachtung der erwähnten Vorsichtsmaßregeln eine Verbrennung nicht gestattet worden wäre, weil es an der positiven Feststellung einer natürlichen Todesursache gefehlt hätte. Aus demselben Grunde dürften diejenigen Fälle gegen die Gestattung der Leichenverbrennung nicht anzuführen sein, in welchen durch die

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 405 u. 707.

Wiederausgrabung nachträglich nur die Frage zu entscheiden war, ob nicht statt des vor der Beerdigung angenommenen Selbstmordes Tödtung durch dritte Hand vorliege."

Das Justizministerium gelangt zu dem Schluß, daß unter diesen Umständen die Zulassung der fakultativen Verbrennung zwar nicht wünschenswerth, aber, wenn sonstige zwingende Gründe für dieselbe vorliegen, durchschlagende forensische Bedenken gegen dieselbe dann nicht bestehen, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln eingehalten würden. Als solche verlangt das Justizministerium im Wesentlichen im Einverständniß mit dem Medizinalkollegium, es dürfe keine Leiche durch Verbrennung beseitigt werden, ohne spezielle polizeiliche Kognition darüber, ob eine natürliche Todesursache vorliegt. Ueber diese Frage sei ein ärztliches Zeugniß abzugeben und vom Physikat zu bestätigen. Außerdem dürfe die Verbrennung nicht stattfinden, wenn nicht zweifellos feststeht, daß der Verstorbene sie gewünscht oder angeordnet hat. Das ist der Standpunkt des Justizministeriums. Mir kommt es nicht zu, die Frage etwaiger forensischer Bedenken gegen die Zulassung der Feuerbestattung eingehender zu erörtern.

Ich habe meinestheils aber weiter zuzugeben, daß die Bewegung für die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung allmählich an Ausbreitung gewinnt. Es ist im Jahre 1895 ein Krematorium im Großherzogthum Sachsen-Weimar zugelassen worden — in Apolda. Ob es schon im Betrieb ist, weiß ich nicht. In Württemberg haben sodann außer den bürgerlichen Kollegien in Stuttgart, die sich schon früher dafür verwendet haben, neuerdings auch der Gemeinderath von Heilbronn — allerdings mit schwacher Mehrheit — und derjenige von Göppingen für die Zulassung sich ausgesprochen. Der hiesige Verein ist auf 770 Mitglieder angewachsen und, soviel ich weiß, gehören demselben auch Personen an, deren christliche Gesinnung nicht zu bezweifeln ist. Aber was will diese Zahl im Vergleich mit derjenigen der Anhänger der bisherigen Beerdigung besagen, und wie steht es in den Ländern, in welchen die fakultative Feuerbestattung bisher schon zugelassen wurde, mit der Zahl der thatsächlich erfolgten Verbrennungen? Es giebt hierauf der Kommissionsbericht eingehende Auskunft. Sie sehen, daß in Amerika, wo die fakultative Feuerbestattung seit 1876, also seit nahezu zwanzig Jahren, eingeführt ist, 2753 Fälle vorliegen — daß in Dänemark, wo sie seit 1893 besteht, nur ein Fall vorgekommen ist — daß in Deutschland, wo sie seit 1878 in Gotha, seit 1891 in Heidelberg, seit 1892 in Hamburg besteht, nur 1467 Fälle vorgekommen sind. Was für verschwindende Zahlen sind das! Wie zeigen sie, daß in weiteren Kreisen ein Bedürfniß nicht besteht!

Wenn ich nun nach dem Ausgeführten vom Standpunkt der polizeilichen Interessen, deren Wahrnehmung meinem Departement obliegt, sagen muß, die Bedenken polizeilicher Natur gegen die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung lassen sich überwinden, so muß andererseits doch betont werden, daß Mißstände polizeilicher Natur bei dem gegenwärtigen Beerdigungswesen sich nicht ergeben haben. Zunächst haben sich keine hygienische Bedenken ergeben, indem gut und richtig angelegte Friedhöfe eine Gefahr nicht in sich schließen. Heute hat zwar der Herr Abgeordnete von Heilbronn bemerkt, es gebe noch eine Menge schlechter Friedhöfe mit wässerigem Grund, wodurch Gefahr für die Gesundheit entstehe. Dies ist aber nicht in den großen Städten der Fall, in welchen allein Leichenverbrennungsöfen in Betracht kommen können, sondern nur in kleinen und armen Gemeinden. Da wird man aber unter allen Umständen bei der gegenwärtigen Beerdigungsweise stehen bleiben, denn dort können Krematorien wegen der Kosten nicht aufgestellt werden. Der Herr Abg. Kloß hat geltend gemacht, die Regierung scheine doch anzuerkennen, daß solche gesundheitliche Bedenken mit dem Betriebe der Friedhöfe verbunden seien, sonst würde die Anordnung nicht erklärlich sein, daß in einem Abstande von 80 m bei dem Friedhof in Heslach Bauverbot bestünde. Meines Erinnerns sind es nur 50 m, was allerdings auch schon ein erhebliches Areal ist.

Allein es sind nicht wesentlich gesundheitspolizeiliche Bedenken, welche diesen Abstand erfordern, sondern ausschlaggebend ist die Rücksicht auf die Ruhe des Friedhofs, die es mit sich bringt, daß nicht in unmittelbarer Nähe des Kirchhofs große Bauquartiere sich bilden. Es ergeben sich aber bei der bisherigen Bestattungsweise im Gegensatz zu der fakultativen Feuerbestattung auch keine ausreichenden wirthschaftlichen Bedenken. Denn die bisherige Bestattungsweise ist für den Einzelnen nicht theurer als die Verbrennung. In Gotha kommt eine Verbrennung auf 130 ℳ, in Zürich ist sie etwas billiger und kostet 110 Franken, hierzu kommen selbstverständlich noch die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Leiche. Die sonstigen allgemeinen Kosten sind bei der Feuer- und Erdbestattung meines Erachtens die gleichen. Aber auch für die Gemeinden liegen wirthschaftliche Gründe, welche es geboten erscheinen ließen, die fakultative Feuerbestattung zuzulassen, meines Erachtens nicht vor. Denn es müssen ja, wie schon heute geltend gemacht wurde, bei der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung die Kirchhöfe doch beibehalten werden, da es immer eine verschwindende Minorität sein wird, die sich verbrennen läßt, und da auch bei der Feuerbestattung der Friedhof erforderlich ist, damit die Asche beerdigt werden kann. In Heidelberg besteht die Vorschrift hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste: „Soweit durch den Vorstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts Anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Friedhof in dem hierzu vom Stadtrath besonders zu bestimmenden Leichenfelde, 0,60 m unter der Bodenfläche beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren." Wo da die ökonomische Ersparniß für die Gemeinden liegen soll ist mir zunächst nicht erfindlich. Ich will auf die weiteren Gründe nicht eingehen, welche der Herr Abg. Betz geltend gemacht hat, ich glaube, daß seine Gründe nur zutreffen, wenn die obligatorische Feuerbestattung eingeführt wird.

Hiernach glaube ich, liegt ein Bedürfniß, die bisherige Bestattungsweise zu ändern, nicht vor. Wenn aber kein Bedürfniß vorliegt, so erhebt sich, wie mir scheint, doch die sehr gewichtige Frage, ob nicht die Aufrechterhaltung einer alten, durch fast zwei Jahrtausende geheiligten christlichen Sitte, die auch zu einem Stück der staatlichen Ordnung geworden ist, einen Gesichtspunkt bildet, den der Staat bei Erlassung seiner polizeilichen Anordnungen ins Auge zu fassen hat. Ich meinestheils habe aus den heutigen Verhandlungen die Ueberzeugung nicht gewonnen, daß die Bedenken religiöser Natur, welche gegen die Zulassung der Feuerbestattung geltend gemacht werden, als von der Mehrheit des Volkes nicht getheilt oder als beseitigt zu betrachten wären. Ich glaube, daß eine Neuerung, wie sie hier vorgeschlagen ist, sich nur dann rechtfertigen läßt, wenn sie vom überwiegenden Theile des Volkes als geboten oder zuläßig betrachtet wird, und das ist nach meinem Dafürhalten bis jetzt nicht der Fall. Uebrigens habe ich zu bemerken, daß die Entscheidung in dieser Sache nicht beim Ministerium des Innern, jedenfalls nicht bei ihm allein steht, sondern daß hier eine Reihe von Departements in gleicher Weise mitbetheiligt sind. Ich kann daher meinestheils über die Stellung, welche die Regierung zu dem Beschluß der Abgeordnetenkammer einnehmen wird, eine bindende Erklärung nicht abgeben

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Zulassung der Feuerbestattung auch die anderen deutschen Landtage schon beschäftigt hat; den preußischen und bayerischen Landtag im Jahre 1894, beide sind darüber zur Tagesordnung übergegangen. Der hessische Landtag hat sich für Zulassung der fakultativen Feuerbestattung ausgesprochen, allein der jetzt leitende Minister hat erklärt, so lange er an der Spitze des Ministeriums stehe, werde in Hessen nicht verbrannt werden.

Schließlich habe ich noch zu konstatiren, daß sich in diesem hohen Hause keine Stimme in der in einer neueren Schrift eines Tübinger Professors vertretenen Richtung ausgesprochen hat, daß die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung bloß im Wege der Gesetzgebung erfolgen könne. Auch ich würde glauben, daß sie eventuell im Wege einer K. Verordnung geschehen könnte."

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

1. Woche vom 29. Dezbr. 1895 bis 4. Jan. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	59	—	55	11	25,7	25,7	1	—	1	—	—	5	12	4	3	3	31	1
Altona	149 459	108	7	78	24	27,1	23,7	—	3	—	—	—	9	15	1	1	1	48	2
Augsburg	81 401	44	1	23	8	14,7	28,2	—	—	—	1	—	3	3	1	1	1	15	—
Barmen	127 711	72	1	52	18	21,2	21,0	2	—	1	—	1	6	10	5	—	—	26	1
Berlin	1 687 734	796	28	574	133	17,7	24,2	7	13	24	4	1	81	63	24	3	3	349	8
Beuthen	42 968	31	1	10	2	12,1	29,7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	7	1
Bielefeld	48 284	35	1	15	3	16,2	20,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	8	—
Bochum	53 989	38	—	28	9	27,0	26,3	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	18	1
Bonn	45 115	40	4	24[2])	8	27,7[2])	26,8	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	13	2
Brandenburg	43 257	27	2	29	9	34,9	27,0	4	—	3	—	—	4	5	—	—	—	12	1
Braunschweig	116 277	72	3	40	12	17,9	23,6	—	1	—	—	—	6	6	2	2	1	24	1
Bremen	143 834	64	1	51[3])	16	18,4[3])	20,2	—	1	1	—	—	11	4	5	2	2	29	—
Breslau	377 062	270	13	172[4])	47	23,7[4])	29,9	—	5	7	—	—	30	22	19	—	—	85	4
Bromberg*	46 875	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg*	138 931	75	5	39	9	14,6	24,9	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	30	1
Chemnitz	162 727	118	9	76	35	24,3	31,2	—	1	4	—	—	9	11	1	—	—	49	1
Danzig	126 141	100	3	57	17	23,5	27,4	—	2	3	—	—	6	10	1	—	—	34	1
Darmstadt	64 629	25	—	17	3	13,7	20,5	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	7	2
Dessau	43 227	28	1	22	13	26,5	23,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	13	—
Dortmund	113 801	76	2	48	19	21,9	25,0	1	—	1	2	—	4	20	1	—	—	19	—
Dresden	339 517	179	14	120[5])	21	18,4[5])	23,5	2	3	6	—	—	12	10	6	1	1	75	6
Düsseldorf	179 503	124	4	68	26	19,7	22,7	—	—	1	1	—	8	16	2	—	—	40	—
Duisburg	71 424	52	2	31	10	22,6	24,8	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	17	1
Elberfeld	140 929	101	6	66	15	24,4	21,5	2	2	1	—	1	7	17	2	—	—	33	[9])1
Elbing	46 247	26	1	15	7	16,9	29,5	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	10	—
Erfurt	78 790	37	2	30	10	19,8	22,5	—	1	—	—	—	4	9	—	—	—	16	—
Essen	98 218	83	2	41	11	21,7	25,6	—	—	—	—	—	8	7	3	—	—	21	2
Flensburg	41 067	27	2	11	1	13,9	23,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	234 439	106	3	60	9	13,3	19,3	—	2	1	—	—	10	12	2	—	—	31	2
Frankfurt a. O.	59 188	43	—	28	8	24,6	27,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	19	2
Freiburg i. B.	53 567	28	2	25[6])	3	24,3[6])	23,9	—	—	3	—	1	3	4	—	—	—	14	—
Fürth	46 822	30	1	21	7	23,3	27,6	—	—	—	1	1	6	1	—	—	—	12	—
Gera	43 575	38	1	15	5	17,9	29,0	—	—	2	—	—	1	2	2	—	—	7	1
M.-Gladbach	54 137	34	—	36	15	34,6	25,0	—	—	2	—	—	2	8	—	—	—	22	2
Görlitz	70 604	35	6	39	11	28,7	26,3	2	—	—	1	—	6	6	4	—	—	19	1
Hagen	41 881	33	1	11	1	13,7	24,6	—	—	1	1	—	—	4	1	1	1	4	—
Halle	117 925	55	1	52[7])	10	22,9[7])	24,3	—	1	6	—	1	6	5	1	1	1	31	1
Hamburg	692 214	456	13	218	55	16,4	25,1	4	1	3	—	2	28	37	4	2	2	132	7
Hannover	214 427	128	4	59	20	14,3	20,9	—	—	—	—	—	6	11	2	2	2	36	4
Harburg	43 465	34	—	18	5	21,5	21,0	—	1	—	1	—	3	1	—	—	—	12	—
Kaiserslautern	40 906	34	1	13	4	16,5	20,9	—	3	—	—	—	1	1	—	—	—	7	1
Karlsruhe	85 104	44	1	22	2	13,4	19,6	1	—	1	—	—	4	2	—	—	—	14	—
Kassel	82 774	43	2	26	8	16,3	19,9	3	—	1	—	—	3	4	—	—	—	15	—
Kiel	87 598	49	2	38	11	22,6	22,8	1	—	1	—	—	1	5	—	—	—	29	1
Köln	324 885	210	17	146	50	23,4	25,7	5	1	1	1	1	17	20	5	—	—	91	4
Königsberg i. Pr.	172 804	103	2	87	13	26,2	30,2	3	1	6	1	—	9	18	—	—	—	48	1
Königshütte*	45 648	38	—	27	11	30,8	28,3	—	2	1	—	—	2	3	—	—	—	19	—
Krefeld	107 486	63	4	29	5	14,0	23,9	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	18	—
Leipzig	403 461	279	9	151	34	19,5	22,7	1	6	9	2	—	21	18	6	1	1	86	2
Liegnitz	52 059	25	3	32[8])	8	32,0[8])	30,4	—	—	1	—	—	10	—	5	1	1	16	—
Lübeck	70 537	34	2	25	6	18,4	21,0	2	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	—
Magdeburg	215 872	141	4	84	28	20,2	26,5	—	—	2	—	—	13	17	3	—	—	47	2
Mainz	77 529	39	2	30	11	20,1	22,5	—	—	1	—	—	5	1	1	—	—	22	—
Mannheim	91 943	73	4	31	15	17,5	21,4	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	20	1
Metz	56 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	85 256	49	1	29	8	17,7	23,9[1])	3	—	—	—	—	1	9	3	3	3	13	—
München	411 929	257	1	178	70	22,5	28,2	19	1	6	1	2	12	19	24	1	1	91	3
Münster	57 833	25	1	20	6	18,0	24,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
Nürnberg	163 108	92	5	54	20	17,2	26,1	—	—	3	—	—	13	5	3	1	1	30	—
Offenbach	40 920	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	45 687	32	—	10	2	11,4	22,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	6	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 15 = 17,3‰. — 3) Desgl. 46 = 16,6‰. — 4) Desgl. 162 = 22,3‰. — 5) Desgl 111 = 17,0‰. — 6) Desgl. 19 = 18,4‰. — 7) Desgl. 41 = 18,1‰. — 8) Desgl. 30 = 30,0‰. — 9) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s.w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	44	—	14	4	13,0	25,2	—	—	1	—	—	3	—	3	—	—	9	1
Posen	72 710	39	1	22	1	15,7	29,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	20	—
Potsdam	58 814	25	2	23[3])	5	20,3[3])	23,5	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	17	—
Remscheid	48 031	41	1	16	5	17,3	21,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	9	—
Rixdorf*	62 764	38	3	40	12	33,1	32,3[1])	1	—	1	—	—	4	9	—	—	—	22	3
Rostock	50 394	19	2	15	6	15,5	20,4	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	9	1
Schöneberg*	66 647	37	1	16	4	12,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	9	1
Solingen	41 364	27	1	10	3	12,6	20,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6	1
Spandau	57 036	36	3	16	4	14,6	23,2	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	10	—
Stettin	143 083	85	5	83	31	30,2	25,8	—	—	—	—	—	11	16	5	1	1	45	6
Straßburg i. E.	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	71	5	52	13	16,7	20,2	1	—	—	—	—	9	5	4	4	4	33	—
Wiesbaden	75 240	44	3	24	2	16,6	19,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Würzburg	69 609	30	—	25[4])	2	18,7[4])	25,5	—	—	—	1	—	6	5	2	2	1	11	—
Zwickau	50 861	30	3	25	9	25,6	27,7	—	2	2	—	—	4	2	—	—	—	15	—
Woche vom 29. Dezember 1895 bis 4. Januar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	451 808	266	11	159	44	18,2	.	—	—	3	1	1	16	31	20	—	—	84	3
Antwerpen bis 28. Dezbr.	262 065	138	8	95	29	18,9	.	1	—	—	—	—	11	24	7	.	.	48	4
Brünn bis 28. Dezbr.	100 210	58	1	63	10	32,7	.	—	3	2	—	—	14	7	7	.	.	29	1
Brüssel	187 924	100	5	90	21	24,9	.	—	—	1	3	—	7	16	5	.	.	56	2
Budapest bis 21. Dezbr.	566 022	347	17	275	58	25,3	.	5	5	7	2	1	50	46	8	.	.	149	8
Christiania	174 717	50	3	49	13	14,6	.	—	—	—	2	—	8	1	2	.	.	35	1
Edinburg	273 535	125	.	92	25	17,3	.	1	1	4	.	.	5	1	4	.	.	76	.
Glasgow	695 876	374	.	315	.	23,3	.	5	10	2	.	.	.	19	5	.	.	274	.
Kopenhagen	333 714	187	6	109	25	17,0	.	—	3	3	—	—	18	17	1	.	.	62	5
Krakau bis 28. Dezbr.	79 336	91	2	41	4	26,9	.	—	1	1	1	2	5	7	1	1	—	22	1
Lemberg	135 908	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 435 955	2735	.	1707	352	20,1	.	91	28	69	14	3	157	159	27	.	.	1071	88
Lyon bis 21. Dezbr.	438 077	153	12	153	16	18,2	.	—	—	3	2	1	31	34	4	.	.	76	2
Moskau bis 28. Dezbr.	753 469	.	29	504	144	34,8	.	2	9	19	11	1	80	26	31	.	.	325	.
New York bis 21. Dezbr.	1 905 145	1089	66	797	172	21,8	.	22	6	45	13	5	100	194	20	.	.	332	60
Odessa	343 500	.	9	129	24	19,5	.	2	4	2	2	2	17	—	1	1	1	95	4
Paris	2 424 705	1183	94	1037	124	22,3	.	31	3	17	9	4	213	116	33	.	.	573	38
Petersburg bis 21. Dezbr.	954 400	507	26	616	171	33,6	.	14	15	13	18	1	91	33	45	.	.	386	.
Prag und Vororte	358 227	200	10	156	35	22,7	.	2	1	1	—	1	33	24	4	.	.	88	2
Rom bis 23. Novbr.	465 136	212	19	157	26	17,6	.	1	—	—	3	—	16	17	13	.	.	101	6
Stockholm bis 28. Dezbr.	259 304	125	4	76	18	15,2	.	—	—	—	—	—	11	6	6	1	1	48	5
Triest	161 886	105	8	77	18	24,7	.	—	—	7	—	—	5	12	3	3	—	49	1
Venedig bis 28. Dezbr.	160 816	85	4	85	19	27,5	.	8	—	—	—	—	5	21	4	.	.	46	1
Warschau bis 28. Dezbr.	535 968	856	21	231	62	22,4	.	3	10	6	—	2	25	29	18	.	.	133	5
Wien	1 526 623	783	54	641	167	21,8	.	25	13	17	2	2	114	112	31	1	1	314	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Dezember 1895 bis 4. Januar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2 (4)	4	3	—	9	—	2
Scharlach	17 (3)	4 (1)	5	1	3	—	6
Diphtherie	59 (7)	10 (3)	5	6	6	15 (2)	14 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3 (2)	5	1	—	— (1)	— (2)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	2 (1)	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	16	5	2	1	4	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63 (1)	27	18	27	32	23	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	28 (9)	5 (2)	7	4 (1)	6	1	16 (4)
Lungenschwindsucht	69 (25)	9 (11)	5	— (3)	16 (3)	19 (9)	35 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	79 (4)	33 (2)	5 (1;	22	34	11	43 (1)
Akuter Darmkatarrh	4 (1)	6 (4)	2	4	7	—	11
Chron. Alkoholismus	28	—	—	—	2	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	33	18	2	4	15	2	14
And. rheumat. Krankh.	41	17	3	3	18	8	8
Verletzungen	94 (3)	101 (1)	21 (1)	29 (1)	59 (2)	21 (1)	59 (1)
Alle übrigen Krankh.	600 (60	298(19)	93 (1)	102(11)	266 (7	109(13)	320(28)
Summe	1142(119)	542(43)	172 (3)	203(16)	479(14)	209(27)	327(43)
Verbliebener Bestand	4118[9])	1707	794	699	1697	873	2893

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./12.-4./1.	8	77	[5]) 57	[5]) 95	—
„ Breslau	desgl.	4	27	31	17	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	7	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	24	1	16	1
„ Arnsberg	desgl.	7	328	20	105	2
„ Aurich	desgl.	2	—	4	14	—
„ Düsseldorf	desgl.	12	138	36	133	4
„ Erfurt	desgl.	4	10	3	14	—
„ Hannover	desgl.	11	36	16	25	—
„ Hildesheim	desgl.	2	57	16	40	1
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	7	7	7	19	—
„ Marienwerder	desgl.	4	3	4	13	—
„ Minden	desgl.	7	—	16	43	—
„ Münster	desgl.	—	12	6	12	1
„ Osnabrück	15./12.-21./12.	—	2	3	8	1
„ Posen	29./12.-4./1.	9	24	46	34	2
„ Schleswig	desgl.	16	144	26	62	1
„ Sigmaringen	1./12.-31./12.	3	—	2	27	—
„ Stade	29./12.-4./1.	5	7	3	21	3
„ Stettin	desgl.	1	47	13	39	1
„ Stralsund	desgl.	1	4	2	7	—
„ Trier	22./12.-4./1.	7	114	1	14	2
„ Wiesbaden	29./12.-4./1.	11	31	42	82	2
Stadt München	desgl.	—	299	45	[6]) 48	5
„ Nürnberg	desgl.	—	—	5	[6]) 20	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	[7]) 1	29	42	1
Reuß ä. L.[8])	1./12.-31./12.	2	1	3	48	1
Schaumburg-Lippe	29./12.-4./1.	1	—	1	3	2
Stadt Lübeck	desgl.	2	13	—	1	—
Hamburg	desgl.	8	55	23	[6]) 34	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 21 = 18,6 ‰. — 4) Desgl. 22 = 16,4 ‰. — 5) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Außerdem epidemisch in 1 Gemeinde. — 8) Physikatsbezirk Greiz. — 9) Der Nachweis aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt; auf den Nachweisen des Krankenhauses in Moabit und des Augusta-Hospitals fehlen die Angaben des verbliebenen Bestandes.

Witterung. Woche vom 29. Dezember 1895 bis 4. Januar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. Dezember	— 2,7	— 7,7	765,7	763,1	761,2	93	84	78	—	SO	3
	30. "	— 4,0	—12,2	757,1	754,0	750,2	82	85	93	—	SO	4
	31. "	— 1,4	— 4,5	745,6	748,4	755,4	98	100	95	3,3	NNW	1—2
	1. Januar	— 2,2	— 4,9	763,1	766,2	767,6	91	79	88	2,3	NNO-SO	1
	2. "	— 2,2	—10,2	765,0	763,6	762,2	97	93	90	—	SW	1
	3. "	2,2	— 5,1	758,8	759,1	761,4	98	98	92	1,1	W	1
	4. "	1,8	0,1	762,7	764,9	766,8	98	91	96	2,3	NNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. Dezember	— 1,5	— 6,4	720,2	718.1	716,6	87	79	85	0,9	Stille	0,8
	30. "	3,7	— 3,3	714,5	713,0	711,3	98	98	97	13,0	SW	0,3
	31. "	7,7	3,0	710,3	711,3	712,6	99	94	99	7,3	W	3,7
	1. Januar	5,9	— 1,3	720,0	721,9	723,2	87	85	85	–	NO	1,3
	2. "	—	— 2,4	722,6	722,3	722,7	92	86	90	—	S	1,2
	3. "	– 0,9	— 4,1	722,2	721,1	721,5	96	94	98	0,1	NO	0,6
	4. "	1,7	— 3,9	720,2	721,1	723,1	92	98	100	1,6	N	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 161* bis 168*.

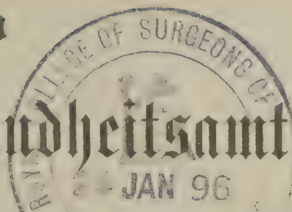
Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat Dezember 1895 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung zu erledigen 1680 Anträge über ℳ 2,587,190.— Versicherungs-Kapital. In der Zeit vom 1. Januar 1895 bis Ende Dezember waren Anträge über eine Versicherungssumme von ℳ 29,844,070.— zu erledigen, gegen ℳ 29,044,230 im Vorjahre. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende 1895 gingen ein 279 336 Anträge über ℳ 329,339,760.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1895 betrugen ℳ 2,076,000.—, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 7,452,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat Dezember von ℳ 68,067,000.— auf ℳ 68,522,000.—. (23)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 22. Januar 1896. Nr. 4.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 7. bis 14. Januar aus 2 zu 2 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden 8 Erkrankungen (5 Todesfälle) gemeldet, davon 2 (—) im Bezirk Przemysl, 6 (5) im Bezirk Trembowla.

Egypten. Bis zum 9. Januar wurden nachstehende weitere Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: in Alexandrien am 4. Januar 1 (—), in Charkieh am 30. und 31. Dezember 2 (2), in San el Hagar am 2. und 3. Januar 1 (1), in Bossat am 6. Januar und in Mit Chaddad am 7. Januar je 1 (—), in El Kurdi am 29. Dezember 1 (1), in Mansurah vom 29. Dezember bis 1. Januar, in Zagazig und Borachia am 1. und 2. Januar und in Faraskour vom 29. Dezember bis 7. Januar je 2 (2), in Zarka vom 29. Dezember bis 7. Januar 5 (3), in Abu-el-Chekuk am 4. Januar 1 (—), insgesammt 21 (15).

Ostindien. Kalkutta. Vom 1. bis 14. Dezember 1895 starben 94 Personen an Cholera und 650 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 10. bis 16., vom 17. bis 23. November und vom 1. bis 7. Dezember 7, 18 und 29 Todesfälle festgestellt, in Pernambuco in den beiden Wochen vom 3. bis 16. November je 2, ferner auf Cuba in Cienfuegos vom 9. bis 15. Dezember 2, in Santjago in den 3 Wochen vom 1. bis 21. Dezember wöchentlich 20, 17 und 12, in Havana in den 3 Wochen vom 29. November bis 19. Dezember wöchentlich 8, 6 und 4 bei ungefähr 18, 12 und 8 Neuerkrankungen. (Abstr. of sanit. rep. 1895 Nr. 52. Public health reports 1896 Nr. 1.)

Trichinose. Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. In Nowawes bei Potsdam sind in den letzten Tagen des Oktober und der ersten Hälfte des November 1895 insgesammt 21 Personen an Trichinose erkrankt. Die Erkrankungen verliefen zum Theil unter schweren Erscheinungen, haben aber in keinem Falle einen tödtlichen Ausgang genommen. In 17 Fällen wurde festgestellt, daß die Erkrankten trichinenhaltigen Schinken gegessen hatten, der von einem bestimmten Fleischer gekauft war, jedoch wurde bisher noch nicht sicher ermittelt, ob das Schwein, von welchem der Schinken herrührte, der Trichinenschau entzogen worden war.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 3, Odessa 4, Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; London 20 (Krankenhäuser), Paris 16, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber**: Petersburg 6 Todesfälle und 180 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 3 Todesfälle; **Milzbrand**: Moskau 2, Petersburg 1 Todesfall; **Influenza**: Mehr als 2 Todesfälle in Altona (3), London (13), New York (3); Frankfurt a. O. 22, Nürnberg 21, Hamburg 59, Kopenhagen 125 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Brandenburg und Lübeck — Erkrankungen kamen vor in Berlin 73, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 323, Düsseldorf 144, Minden 260, Schleswig 98, Stettin 107, in München 211, Hamburg 31, Budapest 205, Petersburg 216,

Wien 421 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Halle, Kaiserslautern, Königshütte und Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 108, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 127, Düsseldorf 162, in München 56, Hamburg 36, Budapest 30, Kopenhagen 33, London 96 (Krankenhäuser), Paris 110, Petersburg 97, Wien 83 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 67, Breslau 38, München 32, Budapest 27, Edinburg 45, Kopenhagen 30, London 290 (Krankenhäuser), Paris 63, Petersburg 85, Wien 98 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 211.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar sind vom 7. Januar an die Beobachtungsanstalten zu Bredvik vor Umeå, Juniskären vor Sundsvall, Harön in den Stockholmer Scheeren, Arkö in den Scheeren von Ostgothland und Vestra Hästholmen in den Scheeren von Karlskrona eingezogen worden. (Vgl. Veröff. 1895 S. 872.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 7. bezw. 10. Januar ist für Herkünfte von Casa Blanca und Mazagan bezw. von Tokio Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen im Umkreise bis zu 165 km von den genannten Orten für choleraverdächtig erklärt.

— Durch Ministerialverordnung vom 10. Januar ist für Herkünfte aus den Häfen im Umkreise bis zu 165 km von Hama (oder Amatha Epiphania) und Homs (asiatische Türkei) eine 3tägige Beobachtung vorgeschrieben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik. Fortsetzung. (Vgl. Jahrg. 1892 S. 225, 244, 786, Jahrg. 1893 S. 216, 853.)

Anhalt. Erlasse der Herzogl. Regierung vom 14. Dezember 1895.

I. In Folge einer Anregung des Herrn Reichskanzlers hat das Herzogliche Staatsministerium verfügt, daß im diesseitigen Staatsgebiet, wie das bereits seit mehreren Jahren in anderen Bundesstaaten geschieht, eine Statistik der Todesursachen nach bestimmten Grundsätzen aufgestellt wird.

Das Standesamt beauftragen wir daher, das angeschlossene Ausweisformular über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 1. Januar 1896 ab auszufüllen und spätestens innerhalb 8 Tage nach Schluß jedes Vierteljahres dem Herzoglichen Kreisphysikus einzureichen, event. demselben Fehlanzeige zu erstatten.

Ein Exemplar der aufgestellten Grundsätze für die Erhebung der Statistik und des denselben als Anlage I beigegebenen alphabetischen Verzeichnisses fügen wir zur Kenntnißnahme und möglichsten Benutzung bei Ausfüllung des vorgenannten Ausweises hier bei.

Dessau, den 14. Dezember 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Walther.

An sämmtliche Standesämter.

II. Abschrift vorstehender Verfügung und deren Anlagen erhalten Ew. Hochwohlgeboren mit dem Auftrage, die eingehenden Listen zu prüfen und dieselben nach Ausfüllung der letzten Kolonne jedenfalls aber spätestens bis zum Schluß des auf das betreffende Vierteljahr folgenden Monats dem Herzoglichen statistischen Bureau, welches die weitere Bearbeitung der Sache übernommen hat und die aufgestellte Statistik dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einreichen wird, zu übersenden.

Das Herzogliche statistische Bureau wird sich, falls sich bei Bearbeitung des Materials Lücken oder Unklarheiten ergeben sollten, direkt mit Ihnen in Verbindung setzen und wollen Sie ihm die gewünschte Auskunft ertheilen.

Ein Verzeichniß der Standesbeamten des Kreises und deren Bezirke wird Ihnen durch Herzogliche Kreisdirektion zugefertigt werden.

Dessau, den 14. Dezember 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Walther.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker.

III. Abschrift erhält Herzogliche Kreisdirektion zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Dessau, den 14. Dezember 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Walther.

An die Herzogliche Kreisdirektion.

Das allen Erlassen beigefügte Ausweisformular hat folgenden Vordruck:

Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Standesamtsbezirk . . . . während des Vierteljahres 189 .

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Sterbeort	Geburts-			Sterbe-			Todesursache	Angabe, ob die Todesursache durch einen Arzt, welcher mit Namen zu bezeichnen ist, oder durch einen Laien angegeben wurde	Falls die Todesursache nur durch einen Laien angegeben wurde, Name des Arztes, welcher event. während der Todeskrankheit behandelt hat	Bemerkungen	Bezeichnung der Todesursache durch den Kreisphysikus nach den in den „Grundsätzen“ aufgestellten Unterscheidungen
				Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr					

Die „Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen“ sind gleichlautend mit der im Jahrg. 1892 der Veröff. S. 244/5 abgedruckten Anlage III der entsprechenden Kgl. württemberg. Verf. vom 29. Dezember 1891. Hinzugefügt ist folgender Schlußabsatz:

V. Die Ausweise über die Todesursachen werden in Preußen für jeden Kreis, in den übrigen Staaten für entsprechende Verwaltungsbezirke (Bezirksämter, Medizinalbezirke 2c.) gesondert aufgestellt. Sie werden für jeden Staat unter Benutzung des beiliegenden Formulars (Anlage II) in Jahresübersichten zusammengestellt

und nach Schluß des Kalenderjahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamte kurzer Hand übermittelt.

Das „alphabetische Verzeichniß einiger häufig genannten in den Grundsätzen nicht aufgeführten Todesursachen ꝛc." ist gleichlautend mit der in Jahrg. 1892 der Veröff. S. 246 abgedruckten Anlage IV, doch ist der Ausdruck „Gichter" fortgelassen.

Das dem Erlaß an die Herren Kreisphysiker beigefügte Ausweis-Formular über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Herzogthum Anhalt entspricht im Wesentlichen der im Jahrg. 1892 der Veröff. S. 226 abgedruckten Anlage II, nur fallen die mit dem Worte „zusammen" überschriebenen Spalten fort, und die Selbstmörder werden nicht in drei sondern in vier Altersklassen gesondert, nämlich: a) bis 15 Jahren, b) von 15 bis 40 Jahren, c) von 40 bis 60 Jahren, d) von 60 Jahren und darüber.

Deutsches Reich. In den nachstehend aufgeführten Bundesstaaten sind folgende, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes betreffende Bestimmungen erlassen:

Sachsen. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 30. Juli 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 74.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. S. 410) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes, vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) wird hiermit mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

Anordnung und Leitung des Verfahrens.

§ 1. (Zu § 2 des R.-G.) Die Anordnung und Ueberwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßmaßregeln liegt, unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern, den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften und Ortspolizeibehörden ob.

§ 2. Unter „Ortspolizeibehörde" beziehentlich „Vorsteher des Seuchenortes" im Sinne des Reichsseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, der Instruktion zu diesem Gesetze vom 27. Juni 1895 und dieser Verordnung sind, insoweit nicht im nachstehenden eine andere Bestimmung getroffen ist,

a) in Städten mit Revidirter Städteordnung die Stadträthe,
b) in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
c) auf dem platten Lande
 aa) die Gemeindevorstände,
 bb) die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke

zu verstehen.

Dafern aber in dem Falle unter Lit. c, bb der Gutsvorsteher selbst betheiligt ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde beziehentlich als Vorsteher des Seuchenortes einzutreten.

§ 3. Die vorstehend unter b und c genannten Polizeibehörden — Bürgermeister, Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher — haben alle Seuchenfälle den Amtshauptmannschaften anzuzeigen.

Die Polizeibehörden haben zur Tödtung von kranken und seuchenverdächtigen Thieren mit Ausnahme der nachstehenden Fälle auf dem kürzesten Wege die Ermächtigung seitens der Amtshauptmannschaft einzuholen.

Zur selbständigen Anordnung der Tödtung sind sie ermächtigt:

a) in den Fällen, in welchen an der Tollwuth erkrankte oder derselben verdächtige Hunde und Katzen zu tödten sind,

b) in allen dringlichen Fällen festgestellter Erkrankung an einer unter die Entschädigungsbedingungen des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ fallenden Seuche, in welchen nach dem Ausspruche des Bezirksthierarztes das Verenden des Thieres zu befürchten steht, bevor die amtshauptmannschaftliche Ermächtigung ertheilt sein kann,

c) in den Fällen, in welchen es sich nach Feststellung der Lungenseuche oder des Rotzes um die Tödtung weiterer Thiere desselben Gehöftes handelt.

§ 4. Die Amtshauptmannschaften haben das weitere Verfahren der im § 2 unter b und c genannten Polizeibehörden zu überwachen, beziehentlich bei lässiger oder nicht vorschriftsmäßiger Handhabung der Maßregeln, sowie falls für mehrere Gemeinden außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung gleichzeitig dieselben Verfügungen sich erforderlich machen, das Nöthige selbst anzuordnen.

Sie haben demnach im besonderen die Festlegung der Hunde in gefährdeten Bezirken (§ 20 der Instruktion und § 17 dieser Ausführungsverordnung), das Verbot der Viehmärkte bei größerer Verbreitung der Maul- und Klauenseuche innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes (§ 64 der Instruktion), die Impfung der von der Pockenseuche bedrohten Heerden (§ 99 der Instruktion), die Zulassung der Pferde zur Begattung nach vorgängiger bezirksthierärztlicher Untersuchung (§ 113 der Instruktion) anzuordnen.

Die Amtshauptmannschaften haben ferner für alle Fälle des Vorkommens von Seuchen außerhalb der Städte mit Revidirter Städteordnung die in der Instruktion (§§ 19, 21, 37, 55, 58, 69, 77, 91, 93, 109, 111, 116, 120, 131) und in § 17 der Ausführungsverordnung vorgeschriebene Bekanntmachung im Amtsblatte zu bewirken.

§ 5. (Zu § 2 d R.-G., § 53, § 64 Abs. 2, § 79 Abs. 2 der Instruktion.) Die Kreishauptmannschaften sind zuständig für die Anordnung der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere sowie zum Verbot der Vieh- und Pferdemärkte bei größerer Seuchengefahr für den Bereich der betreffenden Kreishauptmannschaft.

§ 6. (Zu § 7 und 8 d. R.-G.) Die Anordnung der Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen (§§ 7 und 8 d. R.-G.) und die Bestimmung, wann und für welche Bezirke bei größerer Seuchengefahr ausgedehntere Maßregeln getroffen werden sollen (§ 18 dieser Ausführungsverordnung), hat von dem Ministerium des Innern auszugehen.

§ 7. (Zu § 2 d. R.-G.) Unter dem im Reichsgesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der Instruktion vom 27. Juni 1895 gebrauchten Ausdrucke „beamtete Thierärzte" sind mit Ausnahme der in § 2 der Instruktion gedachten Fälle die Bezirksthierärzte zu verstehen.

Die obrigkeitliche Zuziehung anderer approbirter Thierärzte an Stelle der Bezirksthierärzte ist auf die im Reichsgesetz § 2 vorgesehenen Fälle zu beschränken; geschieht sie in anderen Fällen, so haben für die entstehenden Kosten (§ 21c dieser Verordnung) die betreffenden Polizeibehörden aufzukommen.

Die an Stelle von Bezirksthierärzten zugezogenen Thierärzte haben den bezüglichen Aufforderungen der Polizeibehörden unweigerlich Folge zu geben; sie haben aber ihre Thätigkeit einzustellen, sobald der Bezirksthierarzt in die fragliche Verrichtung eintritt.

Die Polizeibehörden haben den von ihnen an Stelle der Bezirksthierärzte zugezogenen Thierärzten auf den bezüglichen Liquidationen zu bescheinigen, daß und aus welchem Grunde ihre Zuziehung erfolgt ist. Auch liegt den Polizeibehörden ob, den betreffenden Bezirksthierarzt sofort von der Zuziehung des Thierarztes und dem Anlasse dazu in Kenntniß zu setzen.

§ 8. (Zu § 3 d. R.-G.) Rücksichtlich der zum Landgestüt in Moritzburg gehörigen Pferde bleiben für die Zeit, während welcher sich die Pferde im Landgestüt selbst befinden, die zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen zu ergreifenden Maßregeln an Stelle der

Ortspolizeibehörde dem Landstallmeister beziehentlich dessen Stellvertreter, die sich dabei des Gestütsroßarztes, in Fällen der Behinderung desselben, des Bezirksthierarztes zu bedienen haben, überlassen.

Auf die auf den Beschälstationen aufgestellten Beschäler leiden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Bezüglich der zu den Remontedepots gehörigen Pferde-, Rindvieh- und Schafbestände bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen den betreffenden Militärbehörden überlassen; doch sind letztere verbunden, den betreffenden Amtshauptmannschaften die in § 3 Abs. 4 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu machen.

Die für militärische Schlachtanstalten angekauften und in den Schlachträumen der letzteren untergebrachten Schlachtstücke sind Proviantthiere im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes.

§ 9. (Zu § 15 d. R.-G.) Von der im § 15 des Reichsgesetzes sowie in den §§ 15 und 57a der Instruktion gegebenen Ermächtigung, die Zuziehung des beamteten Thierarztes zu unterlassen, haben die Polizeibehörden keinen Gebrauch zu machen, sondern in jedem Falle den Bezirksthierarzt zuzuziehen.

§ 10. (Zu §§ 14 und 16 d. R.-G.) Das im § 14 und § 16 des Reichsgesetzes erwähnte thierärztliche Obergutachten ist von der betreffenden Polizeibehörde bei der Kommission für das Veterinärwesen einzuholen.

§ 11. (Zu § 53 d. R.-G. und § 2 der Instruktion.) Als die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole im Sinne des § 53 des Reichsseuchengesetzes unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser haben nur diejenigen zu gelten, an welchen die ständige Beaufsichtigung Thierärzten übertragen ist, welche von den zuständigen Polizeibehörden nicht nur verpflichtet, sondern auch angestellt sind. Die instruktionsgemäße Mitwirkung der betreffenden Bezirksthierärzte ist hierbei nur auf den Schlachtviehhöfen ausgeschlossen, auf denen die Uebertragung der bezirksthierärztlichen Funktionen auf die betreffenden Direktoren vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

§ 12. (Zu § 3 der Instruktion.) Eine bezirksthierärztliche Revision der instruktionsgemäß auszuführenden Desinfektion hat außer in den in der Instruktion angeführten Fällen (§§ 31, 54, 67, 90, 107, 129) auch beim Vorkommen des Milzbrandes dann stattzufinden, wenn Nothschlachtungen milzbrandkranker Thiere stattgefunden haben oder die Desinfektionsarbeiten eine besondere Umsicht und Energie erfordern.

Beaufsichtigung des Viehhandels und Viehverkehrs.

§ 13. (Zu § 17 d. R.-G.) Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie die öffentlichen Thierschauen und die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Rinderbeständen unterstehen der Beaufsichtigung durch die Bezirksthierärzte.

Auf allen Viehmärkten sind die zum Verkauf aufgestellten Thiere in geordneter, eine thierärztliche Untersuchung ermöglichender Weise aufzustellen. Das Durcheinanderziehen der aufgestellten Thiere ist untersagt. Die Polizeibehörden haben für die Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen.

Der Vorverkauf von Rindern vor erfolgter bezirksthierärztlicher Untersuchung (§ 15 dieser Verordnung) ist untersagt.

Nach Beendigung des Marktes sind sowohl der Marktplatz als alle von fremdem Rindvieh und Schweinen benutzten Stallräume gründlich zu reinigen.

§ 14. (Zu § 17 d. R.-G.) Ferner sind die öffentlichen Schlachthäuser, abgesehen von den in § 11 am Schlusse bezeichneten, von den Bezirksthierärzten durch gelegentliche und unvermuthete Besuche zu beaufsichtigen.

§ 15. (Zu § 17 d. R.-G.) Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufes aufgestellten oder öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch bezirksthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Zu diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Händlervieh eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Thiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Zuziehung des Bezirksthierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

§ 16. (Zu § 17 d. R.-G.) Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt. Der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufes von einem inländischen Bezirksthierarzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf das Freisein von Seuchen untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dies Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf 5 Tage, nach dieser Zeit ist es zu erneuern.

Die Kosten fallen dem betreffenden Führer zur Last.

Alle Gasthofsställe, in welchen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine untergebracht waren, sind vor ihrer Wiederbenutzung gründlich zu reinigen.

§ 17. (Zu § 17 d. R.-G.) Das nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes sich erforderlich machende Verbot des freien Umherlaufens der Hunde bei Seuchengefahr ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Zur Kontrole, daß den betreffenden Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, sind von den Polizeibehörden öftere Umgänge des Kavillers (§ 26 Absatz 2 der Verordnung, die infolge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden eintretenden veränderten Kompetenzverhältnisse betreffend, vom 22. August 1874, G.- u. V.-Bl. S. 125 flg.) anzuordnen.

Die von dem Kaviller bei seinen Umgängen eingefangenen Hunde können, wenn sie von den Eigenthümern nicht binnen drei Tagen gegen Erlegung der von der Polizeibehörde festzusetzenden Entschädigung für den inmittelst stattgehabten Unterhalt reklamirt werden, getödtet werden, insofern nicht ihre Tödtung in Fällen von Tollwuth nach § 19 der Instruktion sofort geschehen muß.

§ 18. (Zu § 18 flg. d. R.-G.) Zu Zeiten größerer Seuchengefahr können für den Viehhandel und Viehverkehr des ganzen Landes oder einzelner Theile folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Auf Viehmärkten hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten und öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände sowie die zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

3. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt (§ 17 d. R.-G.), Gastställe, private Schlachthäuser sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren.

§ 19. Zur Ausstellung der vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse sowie derjenigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, welche für die Einführung von Schlachtthieren nach einzelnen größeren Schlachthäusern gefordert werden, ist das am Ende dieser Verordnung angefügte Formular unter ⊙ zu benutzen.

Strafbestimmungen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die im vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, insoweit nicht die Strafvorschriften der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft zu ahnden.

Kosten.

§ 21. a) (Zu § 2 d. R.-G.) In allen auf die Handhabung der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung bezüglichen Angelegenheiten ist von den Polizeibehörden, insoweit es sich nicht um Strafvollstreckungen handelt, kostenfrei zu expediren.

b) Die den Bezirksthierärzten als den beamteten Thierärzten im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und in der gegenwärtigen Ausführungsverordnung zugewiesenen Verrichtungen, insoweit nicht besondere Ausnahmen festgestellt sind (§§ 15 und 16 dieser Ausführungsverordnung), sind Offizialgeschäfte, für welche den Bezirksthierärzten nur die geordnete Auslösung und Fortkommenvergütung aus der Staatskasse beziehentlich bei der Beaufsichtigung von Vieh- und Pferdemärkten (§ 13) die geordnete Auslösung aus den Gemeindekassen der Marktorte zukommt.

c) Werden von den Polizeibehörden auf Grund von § 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes andere Thierärzte als Stellvertreter von Bezirksthierärzten zugezogen (§ 7 dieser Verordnung), so werden dieselben für ihre Mühwaltungen nach der Gebührentaxe für Thierärzte in gerichtlichen sowie veterinärpolizeilichen Angelegenheiten betreffend vom 1. März 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 49) durch die Amtshauptmannschaften aus der Staatskasse entschädigt. Die betreffenden Thierärzte haben ihre Liquidationen, mit den in § 7 Absatz 4 vorgeschriebenen Bescheinigungen der Polizeibehörden versehen, bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

d) Die übrigen Kosten, welche durch die nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, der Instruktion vom 27. Juni 1895 und der gegenwärtigen Ausführungsverordnung vorzukehrenden polizeilichen Maßregeln erwachsen, sind als Polizeiaufwand von den betreffenden Ortspolizeibehörden zu übertragen, insoweit sie nicht mit Rücksicht auf Beschaffenheit und Bestimmung der Maßregeln den betreffenden Thierbesitzern zur Last zu fallen haben oder insoweit nicht in der zur Ausführung der §§ 57 bis 64 des bezeichneten Reichsgesetzes erlassenen Verordnung vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) etwas anderes bestimmt ist.

Zu den den Thierbesitzern zu übertragenden Kosten gehört insonderheit aller Aufwand, der mit Vorkehrungen verbunden ist, die unmittelbare und spezielle Beziehung zum Besitzthum der Thierbesitzer haben, oder den Privatinteressen derselben dienen, namentlich aller Aufwand, der durch die Absonderung kranker von gesunden Thieren, durch die ärztliche Behandlung kranker Thiere, durch das Schlachten und Tödten von Thieren und durch die wegen Benutzung der Thiere zu landwirthschaftlichen Arbeiten und sonstigen Zwecken, wegen der Ausfuhr von Rauchfutter und Stroh, ferner wegen des Abhäutens der Thiere und wegen des Verscharrens der Kadaver und einzelner Körpertheile vorgeschriebenen Maßregeln, durch die Desinfektion von Stallungen und Geräthschaften ꝛc. erwächst.

§ 22. Durch gegenwärtige Verordnung erledigen sich

1. die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, vom 9. Mai 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 35),

2. die Verordnung zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 13. Mai 1882 (G.- u. V.-Bl. S. 105),

3. die Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu ergreifenden Maßregeln betreffend, vom 10. August 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 342).

Dresden, den 30. Juli 1895.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: v. Charpentier.

⊙

Formular.

Vorderseite.

Ursprungsort:	Verwaltungsbezirk: Amtsh. . . . . Königr. Sachsen. Ursprungszeugniß. (Viehpaß.)	
Name und Wohnort des	Viehbesitzers Viehführers	
Zahl[1]) und Beschreibung des Viehes nach Gattung, Geschlecht, Alter und Abzeichen.		
Bestimmungsort:		

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehend . . Thier . . von hier stamm . . . und daß hier und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und welche auf die vorstehende Thiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Dieser Viehpaß hat eine Gültigkeit von 8 Tagen.

. . . ., den . .ten . . . . . . 18 . .

(Amtsstempel.)

. . . .

(Unterschrift.)

[1]) Für Rindvieh, Pferde, Esel und Maulesel sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Rückseite.

Gesundheitszeugniß.

Umstehend bezeichnet . . Thier . . habe ich heute besichtigt und frei von Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit befunden.

Zugleich bestätige ich, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die

Anzeigepflicht besteht, und die auf die umstehende Thiergattung übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . .

Königl. Bezirksthierarzt.

Baden. Bekanntmachung, betr. die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. Juli 1895. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 83.)

In der Anlage wird die vom Bundesrath unterm 30. Mai d. Js. genehmigte Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bekannt gemacht

Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 37).

Karlsruhe, den 12. Juli 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Es folgt die Instruktion wie auf S. 527 ff. Jahrg. 1895 der Veröff.

Hessen. Betr. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 6. August 1895. (Amtsbl. Nr. 250.)

1. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Indem wir Ihnen beifolgend ein Exemplar der neuen Auflage der amtlichen Handausgabe des Reichsviehseuchengesetzes ꝛc., welches Sie als Amtsexemplar aufbewahren wollen, zusenden, geben wir Ihnen zugleich im Nachstehenden Kenntniß von dem Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter vom Heutigen.

Usinger.

2. An die Großherzoglichen Kreisämter.

Indem wir Ihnen die erforderliche Zahl Exemplare der neuen Auflage der amtlichen Handausgabe des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zugehen lassen, beauftragen wir Sie, den Großh. Bürgermeistereien je ein Exemplar gegen Empfangsbescheinigung und mit der Auflage zuzustellen, dasselbe als Dienstexemplar in ihrer Amtsstube aufzuheben und dem den Dienst verrichtenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

Zu der neuen Ausgabe bemerken wir noch, daß darin das Reichsviehseuchengesetz in seiner Fassung nach der Novelle vom 1. Mai v. J. und die Reichsinstruktion nebst Anlagen in derjenigen nach der Novelle vom 27. Juni l. J. Aufnahme gefunden hat. Die Großh. Verordnung und das Großh. Ausführungsgesetz sowie unsere früheren Erlasse sind, soweit sie noch Giltigkeit haben, ebenfalls in der Ausgabe enthalten.

In derselben sind ferner zwei neue Ausschreiben zum Abdruck gekommen, von denen das eine die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche, daß andere diejenigen zur Abwehr und Unterdrückung der Schweinepest ꝛc. enthält. Hierzu bemerken wir, daß fragliche Ausschreiben nicht als besondere Amtsblätter erscheinen werden, sondern der Einfachheit wegen nur in der amtlichen Handausgabe zur Vertheilung an die Behörden gelangen

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

J. V.: v. Knorr.

Anhalt. Bekanntmachung, betr. die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 12. Juli 1895. (Ges.-Samml. S. 557.)

Die vom Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 30. Mai d. Js. beschlossene und unter Nr. 27. des Reichs-Gesetzblattes von 1895 publizirte Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dieselbe tritt an die Stelle der durch unsere Bekanntmachung vom 20. April 1881 — Nr. 590 der Ges.-Samml. für Anhalt — veröffentlichten früheren Instruktion.

Dessau, den 12. Juli 1895.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Koseritz.

Es folgt die Instruktion wie oben.

Reuß ä. L. Regierungs-Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 18. Juli 1895. (Ges.-Samml. S. 61.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. Js. eine neue Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der auch in der Landesgesetzsammlung von 1881 S. 33 abgedruckten Instruktion vom 12./24. Februar 1881 und ist im Reichsgesetzblatt von 1895 S. 358 publizirt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Greiz, am 18. Juli 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. V.: v. Meding.

Lippe. Bekanntmachung, betr. das Reichsviehseuchengesetz nebst der Ausführungs-Instruktion in der veränderten Fassung. Vom 9. August 1895. (Ges.-Samml. S. 723.)

Nachdem das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 erhebliche Abänderungen erfahren und zu demselben unter dem 27. Juni d. J. eine neue Ausführungs-Instruktion erlassen und durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht ist, wird das Gesetz in der veränderten Fassung am 1. Mai 1894 mit der Ausführungs-Instruktion vom 27. Juni 1895 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 9. August 1895.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.

v. Oertzen.

Es folgt das Gesetz wie im R.-G.-Bl. 1894 S. 410[1]) sowie die Instruktion wie oben.

Preußen. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

Vom 6. Januar 1896. (Ges.-Samml. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums in Ergänzung der Verordnung vom 25. Mai 1887 (Ges.-Samml. S. 169), was folgt:

Artikel I. Vom Aerztekammer-Ausschuß.

§ 1. Der Aerztekammer-Ausschuß wird aus Delegirten der Aerztekammern gebildet. Jede Aerztekammer wählt in den Ausschuß einen Delegirten. Für den letzteren wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Aerztekammer-Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

Die Mitglieder des Ausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§ 2. Der Aerztekammer-Ausschuß hat die Aufgabe, innerhalb der den Aerztekammern zugewiesenen Zuständigkeit eine vermittelnde Thätigkeit auszuüben, und zwar sowohl zwischen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten und den Aerztekammern, als auch zwischen diesen unter einander.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 272.

Insbesondere liegt demselben ob:

1. die Vorberathung der von dem Minister ihm überwiesenen Vorlagen; zu diesem Zweck hat er die Vorlagen den Aerztekammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, die Ergebnisse der Berathung und die Beschlüsse der Aerztekammern zusammenzustellen und unter Beifügung der Beschlüsse und der ihnen zu Grunde liegenden Verhandlungen an den Minister gutachtlich zu berichten;

2. die Vorberathung der von einzelnen Aerztekammern oder von Mitgliedern des Aerztekammer-Ausschusses an ihn gerichteten Anträge; zu diesem Zweck hat er die Anträge den Aerztekammern zur Berathung und Beschlußfassung mitzutheilen, nach den Ergebnissen der Berathung die Anträge im Sinne der Mehrheit der gefaßten Beschlüsse zu erledigen und hiervon die Aerztekammern zu benachrichtigen.

Die Zuständigkeit der Aerztekammern wird durch den Aerztekammer-Ausschuß nicht beschränkt.

§ 3. Die Mitglieder des Aerztekammer-Ausschusses und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Aerztekammern gewählt. Die Wahl derselben erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstands der Aerztekammer gegebenen Vorschriften in der im § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1887 bezeichneten Wahlversammlung.

Das erste Mal wird der Zeitpunkt der Wahl von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten bestimmt.

Der Aerztekammer-Ausschuß führt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Konstituirung des neuen Ausschusses die Geschäfte einstweilen weiter.

§ 4. Der Aerztekammer-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Das erste Mal erfolgt die Berufung des Ausschusses durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten, welcher auch für diesmal entweder selbst oder durch einen von ihm ernannten Kommissar die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet.

Der Vorsitzende hat den Verkehr des Ausschusses nach außen zu vermitteln und für die Ausführung der Beschlüsse desselben Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende beruft, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, jährlich jedoch in der Regel wenigstens einmal die Mitglieder zu Sitzungen und leitet in denselben die Verhandlungen.

Die Berufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung, welche die Gegenstände der Tagesordnung enthalten muß und spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung eingeschrieben zur Post zu geben ist.

Mitglieder, welche am Erscheinen behindert sind, haben hiervon behufs Einladung der Stellvertreter dem Vorsitzenden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Der Vorsitzende hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Konstituirung des Ausschusses hiervon unter Einreichung eines Verzeichnisses der Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§ 5. Der Aerztekammer-Ausschuß beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Theilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Ausschusses können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

Im übrigen regelt der Ausschuß seine Geschäftsordnung selbstständig.

§ 6. Den Aerztekammern bleibt es überlassen, die für den Aerztekammer-Ausschuß erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 7. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Aerztekammer-Ausschuß wird durch den Minister der Medizinal-Angelegenheiten geführt.

Artikel II.

Die Vorschrift im § 8 Absatz 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, wonach der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Wahlperiode der letzteren zu wählen ist, wird dahin erweitert, daß der Vorstand auch nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Konstituirung des neuen Vorstandes einstweilen weiter zu führen hat.

Artikel III.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, 6. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen.
Bosse. Bronsart von Schellendorff.
Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt. Freiherr von der Recke.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, das Tabakrauchen in den Apotheken betr.

Vom 16. September 1895.

Es ist beobachtet worden, daß von dem Personal in den Apothekenräumen gelegentlich Tabak geraucht wird. Der Tabaksrauch haftet zwar weniger an den in Gefäßen und Kästen verwahrten Arzneimitteln, als vielmehr an den Pulverkapseln und Papierhüllen, in denen die angefertigten Arzneien dem Publikum übergeben werden. Noch mehr aber setzt sich der Tabaksgeruch, besonders der Rauch von Cigaretten, an den Händen der Raucher fest und theilt sich den Gegenständen mit, die von solchen Händen gefaßt und gehalten werden. Ein solcher Tabaks-, insbesondere Cigarettengeruch, wenn er Arzneien, vornehmlich Pulvern anhaftet, ist aber geeignet, Abscheu und Ekel vor der Arznei zu erregen und statt einer Besserung gelegentlich eine Verschlimmerung im Befinden von Kranken hervorzurufen.

Ich ersuche daher die Vorstände der Apotheken ergebenst, diesem Uebelstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, ihrem Personal das Rauchen in den Apotheken ganz zu verbieten und auch das Rauchen von Cigaretten in den Nebenräumen möglichst zu beschränken.

Der Regierungs-Präsident. J. V.
(Unterschrift.)

An sämmtliche Apotheken inkl. Hausapotheken des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, die Ausbildung 2c. der Apothekerlehrlinge betr.

Vom 4. Oktober 1895.

Ein Spezialfall giebt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 41 der Vorschriften über den Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 aus jedem Zulassungszeugniß für Lehrlinge zum Eintritt in eine Apotheke auch der Tag des Eintritts in die Apotheke zu ersehen sein muß. Eine etwa vor Ertheilung dieses Zulassungszeugnisses bereits in der Apotheke zugebrachte Zeit kann nach dem Schlußsatz desselben Paragraphen nicht angerechnet werden. Auch ist kein Apotheker berechtigt, etwaige Lehrlingsaspiranten probeweise im Apothekenbetriebe zu beschäftigen.

Ich ersuche daher etwaige unvollständig ausgestellte Lehrlingszeugnisse bei Gelegenheit der alljährlichen Apothekenmusterung noch nachträglich zu vervollständigen.

Außerdem ersuche ich die Herren Kreisphysiker, die Apotheken-Vorstände ihres Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß mir die sachgemäße Ausbildung eines Lehrlings innerhalb 2 resp. 3 Jahren, vergl. § 42 und folgende der gedachten Vorschriften, im Allgemeinen nur dann sichergestellt erscheint, wenn jeder Lehrling in der Apotheke, in der er lernt, auch gleichzeitig wohnt, so daß er zu allen Apothekenarbeiten stets herangezogen werden kann. Durch eine Unterbringung der Lehrlinge außerhalb der Apotheke wird dem Apotheken-Vorstand zu viel Zeit und Gelegenheit für die praktische Ausbildung entzogen.

Der Regierungs-Präsident. J. V.
(Unterschrift.)

An sämmtliche Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, die Anzeigepflicht der Aerzte betr. Vom 2. November 1895.

Um eine pünktlichere und schnellere Anzeige der anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten durch die Aerzte zu erreichen, ersuche ich ergebenst, alljährlich im Oktober die folgende Erinnerung, betreffend die Anzeigepflicht an sämmtliche Aerzte, die im Kreise ansässig sind, gleichviel ob sie ärztliche Praxis betreiben oder nicht, direkt oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden aushändigen zu lassen.

Alsdann noch vorkommende Fälle von Nachlässigkeit oder Säumigkeit in Erfüllung der Anzeigepflicht Seitens der Aerzte sind gemäß dem Regulativ vom 8. August 1835 durch entsprechende Bestrafung zu ahnden.

Die zur ersten Anweisung der untergeordneten städtischen Polizei-Verwaltungen und Distriktsämter nöthigen Exemplare folgen anbei.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: (Unterschrift.)

An sämmtliche Königl. Landräthe ꝛc.

Anlage.

Es wird hierdurch bestimmungsgemäß in Erinnerung gebracht, daß im Regierungsbezirk Bromberg die Herren Aerzte nach den geltenden Bestimmungen (Regulativ vom 8. August 1835 §§ 25, 35, 44, 95 und 107 — Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1884, vom 8. Juni 1889 und vom 29. Juli 1892) die in ihrer Praxis vorkommenden Erkrankungen an folgenden ansteckenden Krankheiten ungesäumt der Ortspolizei anzuzeigen haben:

1. jeden Fall von Cholera sowie jeden choleraverdächtigen Krankheitsfall, d. h. alle Fälle von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme von Brechdurchfällen bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren;
2. jeden Fall von Pocken;
3. jeden Fall von Typhus;
4. jeden Fall von Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis);
5. jeden Fall von Wasserscheu oder Hundswuth, die bei einem Menschen nach dem Biß eines wuthkranken Thieres zum Ausbruch kommt, sowie jeden Fall einer Bißverletzung von Menschen durch ein wuthkrankes Thier;
6. Diphtheritis bei bösartigen oder epidemisch sich verbreitenden Fällen;
7. Scharlach, Masern und Rötheln, wenn besonders schwere und besonders zahlreiche Fälle in ihrer Praxis vorkommen;
8. Ueberhaupt jeden Fall einer dem Gemeinwesen Gefahr drohenden ansteckenden Krankheit, wie Kindbettfieber.

Von diesen anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten sind doppelt, d. h. sowohl bei der Ortspolizei als auch bei dem zuständigen Kreis-Physikus anzuzeigen.

a) alle Cholera- und choleraverdächtigen (vergl. oben Nr. 1) Erkrankungs- und Todesfälle,

b) alle Fälle von Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis).

Bemerkt wird hierzu noch, daß nach der Entscheidung des Königlichen Kammergerichts die dem Arzte auferlegte Pflicht zur Anzeige ansteckender Erkrankung schon durch die auch nur vorläufige Ansicht des Arztes von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit begründet wird.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: (Unterschrift.)

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Anordnungen des Regierungspräsidenten, betr. die thierärztliche Ueberwachung von öffentlichen Schlachthäusern.
Vom 11. August 1895.

1. An den Königl. Departements-Thierarzt in Erfurt.

Unter Bezugnahme auf den § 17 des Reich-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894 ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, das städtische Schlachthaus hierselbst in jedem Kalendervierteljahre mindestens einmal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Dieselbe hat sich unter Andern auch auf den gesammten Betrieb des Schlachthauses, auf die Art der Ausführung des Schlachtens, die Handhabung der Fleisch- ꝛc. Schau und auf die Desinfektion der Schlachträume, Stallung, Viehrampen ꝛc. zu erstrecken. Die etwa vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten sind sofort der Polizeiverwaltung hierselbst anzuzeigen, auch ist mir innerhalb 8 Tagen nach stattgehabter Revision Bericht über den Ausfall derselben zu erstatten.

Die Kosten dieser Ueberwachung hat, gemäß der Bestimmung im § $\frac{24}{7}$ des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ der hiesige Magistrat zu zahlen und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt werden.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Brauchitsch.

2. An den Königl. Kreisthierarzt in Schleusingen.

Der Wortlaut stimmt mit dem Vorigen überein, nur heißt es statt ersuche ich E. W. ergebenst: „beauftrage ich E. W.", ferner zweimal statt hierselbst: „in Suhl", und statt die Kosten . . . hat . . . der hiesige Magistrat zu zahlen: „Die etwa erwachsenden Kosten . . . fallen . . . dem Magistrat in Suhl zur Last". Es sind endlich nach mindestens einmal die Worte eingeschaltet: „und zwar, soweit möglich, gelegentlich anderweiter Dienstgeschäfte".

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Viehverkehr in den Grenzkreisen. Vom 1. Oktober 1895. (Extrabeilage z. 40. Stück d. Amtsbl.)

Der Wortlaut ist der gleiche, wie derjenige der landespolizeichen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Münster auf Seite 788 bis 790 der Veröffentlichungen 1895 mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist statt Ahaus und Borken „Rees, Cleve, Mörs, Geldern und Kempen", in § 3 Absatz 1 für Kann ein Viehbesitzer „Will oder kann ein Viehbesitzer" und statt hierbei „dabei" zu lesen. In § 4 Abs. 1 ist hinter sind „bevor sie in Gebrauch genommen werden" eingeschaltet und statt Amtmann „Bürgermeisteramt" gesetzt; in Abs. 2 lauten die Worte hinter Liste „zu Ende ist, so ist behufs Eintauschung gegen ein neues Exemplar das alte dem zuständigen Bürgermeisteramt abzugeben". Ferner ist zu lesen in § 5 für welche hiermit zu Hülfsbeamten der Polizei bestellt „welchen hiermit die Befugnisse der Polizeibeamten beigelegt", für Weidelisten „Weideregister", statt erforderlichen Revisionen „erforderlich scheinenden Revisionen", statt auf Verlangen „auf deren Verlangen", sodann in § 9 statt derjenigen Gemeinde, von welcher „desjenigen Orts von dem". In §10 ist hinter Amtsblatt „der Königlichen Regierung zu Düsseldorf" und in §15 hinter Zollbehörde „beziehentlich von der durch letztere beauftragten Stelle" eingeschaltet. In § 17 ist hinter Markte „fort", statt Transportführer „Transporteur", und in § 18 statt 23. Juni 1880 „$\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$" zu lesen.

Datum und Unterschrift lauten:
Düsseldorf, den 1. Oktober 1895.
Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von der Recke.

An die Stelle der S. 789 unter der Verordnung stehenden Bemerkungen tritt die am Schlusse folgende Bekanntmachung (s. u.)

In dem beigegebenen Formular I heißt es statt unterzeichneten Amtmann „unterzeichneten Bürgermeisteramt", statt Der Amtmann „Der Bürgermeister", und in I und II statt Amt „Bürgermeisterei"; in III sind die Worte Gemeindevorsteher (Amtmann) durch „Amt"

ersetzt, ferner ist zwischen den Worten dem und Amt ein punktirter Zwischenraum gelassen.

Bekanntmachung.

1. Die in den Kreisen Ahaus und Borken des Regierungsbezirks Münster mit dem 15. Oktober 1895 in Kraft tretende landespolizeiliche Anordnung vom 24. September 1895 (Beilage zu Stück 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Münster vom 27. September 1895) ist als eine der vorstehenden, von mir erlassenen Anordnung gleichartige zu erachten, was hiermit gemäß § 10 der obigen Anordnung bekannt gemacht wird.

2. Die erforderlichen vorschriftsmäßigen Formulare können von der Königlichen Hofbuchdruckerei L. Voß & Cie. hierselbst bezogen werden.

3. Die Viehbesitzer werden jedoch für das erste Mal auch von den Ortsbehörden die Formulare gegen Zahlung des Selbstkostenpreises erhalten. Das Nähere hierüber wird örtlich bekannt gemacht werden.

Preußen. Badeort Lippspringe. Polizeiverordnung, Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) betr. Vom 26. August 1891.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch nach Berathung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Minden für den Badeort Lippspringe folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Sämmtliche von Kurgästen benutzte Räume, sowie die in denselben befindlichen Gegenstände (Betten, Möbel u. s. w.) sind nach Ablauf jeder Saison, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember jeden Jahres, einer gründlichen Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe der von der Ortspolizeibehörde allgemein oder besonders gegebenen Vorschriften zu unterwerfen.

Diese Reinigung und Desinfektion ist vor Beginn der Saison zu wiederholen, falls die genannten Räume oder Gegenstände inzwischen anderweitig wieder in Benutzung genommen sind.

§ 2. In allen Häusern, Gasthöfen u. s. w., in welchen Kurgäste Aufnahme finden, sind in den für diese bestimmten Wohn- und Schlafräumen, sowie auf jedem Flur, Korridor, Treppenabsatz und Abort mit etwas Wasser angefüllte Spucknäpfe von hinreichender Größe und geeigneter Beschaffenheit aufzustellen, die täglich in die Abtritte oder Abortgruben auszuleeren, mit heißem Wasser zu reinigen und wieder mit etwas reinem Wasser zu versehen sind.

§ 3. Stirbt eine Person an Tuberkulose — Schwindsucht — (Lungen-, Kehlkopf- oder Darmtuberkulose), so sind die von derselben benutzten Räume nebst den darin befindlichen Gegenständen in vorschriftsmäßiger Weise innerhalb 8 Tagen gründlich zu reinigen und zu desinfiziren und dürfen nicht eher wieder an andere Personen zur Benutzung überlassen werden, als bis diese Reinigung und Desinfektion stattgefunden hat.

Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in denen durch die Polizeibehörde auf Antrag des behandelnden Arztes eine Reinigung und Desinfektion der von Tuberkulösen benutzten Räume u. s. w. angeordnet wird.

§ 4. Jeder Todesfall einer an Tuberkulose (Lungen-, Kehlkopf- oder Darmtuberkulose) erkrankten Person ist innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und sind die in Bezug auf Einsargung und Aufbewahrung der an Tuberkulose verstorbenen Personen gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

§ 5. Für die Beachtung der in den §§ 1 bis 4 gegebenen Vorschriften sind die Hotel- und Logirwirthe, Zimmervermiether, Haushaltungs-, Anstaltsvorstände u. s. w. oder deren Stellvertreter verantwortlich.

§ 6. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch dieselben ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, sofern er nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 327 des Strafgesetzbuches nicht eine höhere Strafe verwirkt hat, mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Der Amtmann.

Desinfektionsanweisung zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht).

1. Alle waschbaren Gegenstände, wie Leib- und Bettwäsche, Taschentücher, waschbare Kleidungsstücke u. s. w., sowie die zur Reinigung der Zimmer gebrauchten Aufwaschtücher sind, ohne sie vorher zu schütteln und auszustäuben, in kochender Lauge[1]) einzulegen und mit dieser mindestens 1/4 Stunde hindurch zu kochen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß die Gegenstände stets von der Lauge vollständig bedeckt sind.

Nach erfolgter Desinfektion erfolgt die Reinigung derselben in gewöhnlicher Weise.

2. Von den nicht waschbaren Gegenständen sind Betten, Kissen, Matratzen, seidene und wollene Stoffe, Teppiche, Bettvorleger, Polstermöbel (ohne äußeres Holzgestell) vorsichtig, d. h. ohne vorheriges Schütteln oder Ausklopfen in ein mit Karbolsäurelösung[2]) angefeuchtetes Laken einzuschlagen und nach der von der Kurhausverwaltung eingerichteten Desinfektionsanstalt zu schaffen, um hier mittelst heißen strömenden Wasserdampfes desinfizirt zu werden.

3. Nach Entfernung der unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände aus den zu desinfizirenden Räumen wird zur Desinfektion der übrigen darin befindlichen Sachen geschritten unter thunlichster Vermeidung von Staubentwickelung. Dieselben werden Stück für Stück vorgenommen und nach geschehener Desinfektion außerhalb des Zimmers bei Seite gestellt. Ist letzteres nicht möglich, so werden die desinfizirten Gegenstände thunlichst in der Mitte des Zimmers zusammengestellt und ein mit Karbolsäurelösung angefeuchtetes Laken darüber gedeckt.

a) Die Desinfektion der Möbel (einschließlich der Spiegel) geschieht in der Weise, daß die polirten Möbel bezw. Holztheile mit einem weichen Lappen, der in Karbolsäurelösung getaucht und wieder ausgedrückt ist, feucht abgewischt und sofort mit einem trockenen Lappen nachgerieben werden. Ebenso wird mit geschnitzten oder gebeizten Möbeln bezw. Holztheilen verfahren.

Die Rückenwände der Möbel, sowie alle nicht polirten oder nicht gebeizten Holztheile werden zweimal mit Karbolsäurelösung abgewaschen. Sind dieselben stark beschmutzt, so müssen sie zuvor mit heißem Seifenwasser gereinigt werden.

Die gepolsterten Theile der Möbel werden mit Bürsten, die in Karbolsäurelösung getaucht sind, behandelt.

b) Bilder unter Glas und Rahmen werden wie Möbel desinfizirt; dagegen sind nicht eingerahmte Bilder vorsichtig mit einem trockenen weichen Lappen zu reinigen.

c) Metallgegenstände, wie Lampen, Thürbeschläge u. s. w. werden mit Karbolsäurelösung abgewischt und schnell trocken gerieben.

d) In gleicher Weise sind Glas- und Porzellansachen und dergleichen zu behandeln.

e) Gegenstände aus Leder (Schuhwerk), Gummi oder Kautschuck, sowie Pelzwerk werden mit Karbolsäurelösung desinfizirt.

f) Holzbekleidungen der Wände, Thüren, Fensterrahmen u. s. w. werden mit Karbolsäurelösung abgewaschen und sofort abgetrocknet. Sind dieselben stark beschmutzt, so müssen sie vorher abgeseift werden.

g) Werthlose oder weniger werthvolle Gegenstände, wie Bettstroh, Verbandstücke u. s. w. sind zu verbrennen.

---

[1]) Hergestellt aus 200 gr Soda oder 500 gr Kaliseife (graue oder schwarze Schmierseife) und 10 Liter lauwarmen Wassers.

[2]) Unter Karbolsäurelösung ist stets 3prozentige verstanden. Dieselbe wird hergestellt durch sorgfältiges Mischen (unter längerem Umrühren) von 1 Theil sogenannter flüssiger Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) mit 30 Theilen lauwarmen Wassers.

h) Vorgefundene Arzneien sollen in den Abtritt entleert und niemals verbrannt werden, da sie unter Umständen explosive Stoffe enthalten können.

4. Nach erfolgter Desinfektion der im Zimmer befindlichen Gegenstände wird dieses selbst gereinigt und desinfizirt, und zwar zunächst die Wände, sodann der Fußboden. Eine Desinfektion der Decke ist in der Regel nicht erforderlich.

a) Mit Kalk getünchte Wände sind frisch zu streichen. Andere Anstriche und Tapeten werden mit Brod gründlich abgerieben; Oelfarbenanstriche können auch mit Karbolsäurelösung abgewaschen werden.

Sind die Wandflächen mit Auswurfsstoffen beschmutzt, so müssen die Tapeten oder der Anstrich nach Anfeuchten mit Karbolsäurelösung in entsprechender Ausdehnung entfernt und hierauf erneuert werden.

Das zum Abreiben der Wände erforderliche Brod darf weder zu frisch noch zu alt sein und muß eine glatte Schnittfläche haben. Die auf den Boden gefallenen Brodkrumen sind mit Hülfe eines mit Karbolsäurelösung befeuchteten Besens zusammenzukehren und sofort zu verbrennen, ebenso wie die verbrauchten Lappen, abgekratzten Tapeten u. s. w.

b) Der Fußboden wird zunächst mit warmer Seifenlösung gereinigt, die vorhandenen Fugen und Ritzen sorgfältig ausgekratzt und hierauf durch zweimaliges Scheuern mit Karbolsäurelösung desinfizirt.

Parkettfußböden müssen mit einem weichen in Karbolsäurelösung angefeuchteten Lappen abgewischt und sofort trocken gerieben werden.

5. Ist die Desinfektion vollendet, so sind sämmtliche dabei benutzten Geräthschaften, wie Eimer, Leitern, Bürsten, Besen u. s. w. mit Karbolsäurelösung aus- bezw. abzuwaschen, sowie etwaige Schmutzwässer, Reste der gebrauchten Karbolsäurelösung u. s. w. in den Abtritt zu entleeren.

6. Desgleichen haben diejenigen Personen, welche die Desinfektion besorgt haben, Gesicht und Hände — letztere mit Benutzung der Nagelbürste — sowie Kopf- und Barthaare sorgfältig zu reinigen und ihren Anzug mit Bürsten, die in Karbolsäurelösung getaucht sind, abzubürsten, auch wenn sie, was am zweckmäßigsten ist, sofortigen Kleiderwechsel vornehmen.

7. Nach Schluß der Desinfektion ist das betreffende Zimmer mindestens 24 Stunden hindurch gründlich zu lüften durch Oeffnen der Fenster bei gleichzeitigem Heizen des Ofens.

8. Die Leichen der an Tuberkulose Verstorbenen müssen ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Laken, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gehüllt und unverzüglich in einen gut verpichten Sarg oder in einen Sarg mit Zinkeinsatz gelegt, sowie im Sterbehause so weit als möglich abgesondert oder in die Leichenhalle geschafft werden.

9. Im Uebrigen sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

a) Für strengste Reinlichkeit in den von Kurgästen benutzten Räumen ist überhaupt Sorge zu tragen und die tägliche Reinigung der Zimmer, Korridore, Treppen u. s. w. nur feucht und unter Vermeidung jeder Staubaufwirbelung vorzunehmen. Ebenso ist das Ausklopfen von Teppichen, Bettvorlegern u. s. w. nur dann angängig, wenn diese zuvor im Dampf-Desinfektionsapparat desinfizirt sind.

b) Die von Kurgästen gebrauchte Leib- und Bettwäsche u. s. w. ist stets nach den in Nr. 1 gegebenen Vorschriften zu behandeln.

c) Der Desinfektion des Inhalts der Abortsgruben, Tonnen u. s. w. ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieselbe wird am zweckmäßigsten durch Hinzufügen von Kalkmilch[1]) bewirkt und sind auf 100 Raumtheile des Grubeninhalts 5 Raumtheile Kalkmilch zu rechnen.

[1]) Zur Darstellung der Kalkmilch löscht man 100 Gewichtstheile gebrannten Kalk bester Sorte mit 60 Gewichtstheilen Wasser bis zur Pulverform. Ein Liter dieses pulverförmig gelöschten Kalkes giebt mit 4 Liter Wasser gemischt die vorgeschriebene Kalkmilch.

Diese Desinfektion wird am sichersten täglich in der Weise ausgeführt, daß in jeden Abtritttrichter wenigstens ½ Liter Kalkmilch eingeschüttet wird.

10. Für die durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Tuberkulose angeordnete Desinfektion sind bis auf Weiteres die vorstehenden Vorschriften maßgebend.

11. Wenn auch die Ausführung der Desinfektion nach der gegebenen Anweisung keineswegs mit Schwierigkeiten verbunden ist, so empfiehlt es sich doch, insonderheit diejenige der benutzten Räume mit den darin befindlichen Gegenständen (Nr. 4 und 5 der Anweisung) durch den amtlich bestellten Desinfektor vornehmen zu lassen.

12. Wer den gegebenen Vorschriften nachzukommen unterläßt, hat außer der durch die Polizeiverordnung festgesetzten Strafe die Ausführung der Maßregeln durch die Polizeibehörde auf seine Kosten zu gewärtigen.

Königreich Sachsen. Verordnung, betr. die Belehrung über Schweineseuchen. Vom 7. November 1895.

Nach § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. Js., Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend[1]), hat die Ortspolizeibehörde auf die erfolgte Anzeige von einzelnen Seuchefällen dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszuhändigen. Mittels Verordnung vom 27. Mai — 1172 II M — sind den Kreishauptmannschaften je 400 Exemplare dieser inzwischen bearbeiteten Belehrung zur Vertheilung an die Amtshauptmannschaften und Stadträthe zugefertigt worden. Wie nun zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gelangt ist, ist hinsichtlich der weiteren Verfügung mit diesen und den etwa nachbezogenen Exemplaren der Belehrung insofern abweichend verfahren worden, als einzelne Amtshauptmannschaften dieselben kostenlos, andere aber gegen eine Gebühr bis zu 25 Pfg. für das Stück an die Gemeindevorstände ihrer Bezirke behufs Vertheilung an die betheiligten Viehbesitzer abgegeben haben. Durch die Einforderung einer solchen Gebühr, die unter Umständen von den Viehbesitzern wieder eingezogen wird, wird aber die Erreichung des Zweckes der Bestimmung in § 2 der Verordnung, behufs Unterdrückung der Seuchen die Mitwirkung dieser Besitzer sich zu sichern, gefährdet. Das Ministerium sieht Sich daher veranlaßt hiermit anzuordnen, daß die Amtshauptmannschaften die erforderlichen Exemplare der Belehrung unentgeltlich an die Gemeinden abzugeben und daß ebenso von den Stadträthen in Städten mit revidirter Städteordnung, Bürgermeistern und Gemeindevorständen die Aushändigung dieser Druckexemplare an die betheiligten Viehbesitzer kostenlos zu erfolgen hat, der hierdurch entstehende Aufwand aber von den Amtshauptmannschaften bezw. Stadträthen veterinärpolizeiwegen zu übertragen ist.

Dabei mag noch darauf hingewiesen werden, daß diese Belehrungen von der Buchdruckerei Arthur Schönefeld in Dresden, Zinzendorfstraße 23 zum Preise von 1 ℳ für 10, 2 ℳ für 25, 3 ℳ für 50, 5 ℳ für 100 Exemplare bezogen werden können.

Dresden, am 7. November 1895.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Durch Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betr. den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken, vom 8. Dezember 1895 (Reg.-Bl. S. 346) sind die in dem Königl. preußischen Ministerialerlaß vom 4. November 1895[2]) bezeichneten Festsetzungen über die Abgabe eines auf höheren Werth geprüften Diphtherieserums für Württemberg mitgetheilt worden.

[1]) Veröff. 1895 S. 381. — [2]) Desgl. S. 809.

Hessen. Erlaß, betr. die Dienstinstruktion der Kreisärzte. Vom 25. Oktober 1895. (Amtsbl. d. Grßherzgl. Minist. des Innern und der Justiz, Abth. f. öffentl. Gesundheitspfl. Nr. 252.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Unter Bezugnahme auf § 35 der Dienstinstruktion für die Großh. Kreisärzte vom 14. Juli 1884 erlassen wir auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1821 über den Handel mit Giftwaaren und des § 19 der Verordnung vom 17. April 1895, den Verkehr mit Giften betreffend, mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz nachfolgende Vorschriften:

1. Die Kreisärzte haben die Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, mit Ausnahme der Apotheken, also die Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alle Jahre einmal unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde unvermuthet zu besichtigen. Bei weniger bedeutenden Verkaufsstellen genügt auch eine Besichtigung nach längerer Frist, wenn dieselbe gelegentlich einer sonstigen Anwesenheit des Kreisarztes am Sitze des Geschäfts stattfinden kann. Eine Besichtigung kann auch nach kürzerer Frist erfolgen, wenn Thatsachen zur Kenntniß des Kreisarztes kommen, die den Verdacht erregen, daß die den Handel mit Arzneien und Giften regelnden Verordnungen übertreten werden.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die nach § 367, 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich erforderliche polizeiliche Erlaubniß zum Verkauf von Giften vorhanden ist.

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den Bestimmungen der oben genannten Verordnung vom 17. April 1895 und den durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Art. 326, 329, 332, 333, 340 und 342 des Polizeistrafgesetzbuchs entspricht.

c) ob die vorgeschriebenen Geräthschaften vorhanden und in brauchbarem Zustande sind.

d) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln eingehalten werden. Hierbei ist besonders zu ermitteln, ob eventuell in Nebenräumen Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden.

3. Die vorhandenen Arzneimittel und Gifte sind im Allgemeinen weder auf Aechtheit noch auf Reinheit zu prüfen, doch dürfen offenbar unbrauchbare oder verdorbene Waaren nicht feilgehalten werden und sind, ebenso wie solche Mittel, die nach der Verordnung vom 27. Januar 1890 den Apotheken vorbehalten sind, zu beanstanden. Eine Prüfung von Waagen und Gewichten hat nicht stattzufinden.

4. Auf die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel der Einrichtung hat die Polizeibehörde den Geschäftsinhaber hinzuweisen, erheblichere Unordnung oder Unsauberheit in den Verkaufs- oder Nebenräumen sind ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle ebenso wie die Vergehen gegen die Vorschriften über die Abgabe von Giften oder Arzneimitteln zur Bestrafung anzuzeigen. Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung zu verfolgen.

5. Ueber die Besichtigung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, die von dem Geschäftsinhaber mit zu unterschreiben ist.

Der Kreisarzt hat in seinem Jahresbericht über die stattgefundenen Besichtigungen und deren Ergebnisse, sowie darüber, in welcher Weise Vorschriftswidrigkeiten beseitigt und ob und in welcher Höhe infolge derselben Strafen verfügt worden sind, zu berichten.

6. Die durch diese Besichtigungen entstehenden Kosten fallen der Polizeikasse der betreffenden Provinz zur Last.

Usinger. Dr. Wagner.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betreffend die Verwendung des mit Kupfersalzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 1. September 1895. (R.-G.-Bl. S. 569.)

Da nicht selten Weinlaub, welches zum Zwecke der Hintanhaltung der Verbreitung der Peronospora mit Kupfervitriollösung besprengt wurde und daher mit Kupfersalzen verunreinigt ist, zur unmittelbaren Einhüllung von Früchten, Butter, Käse und anderen Nahrungsmitteln verwendet und hierdurch die Gefahr von Gesundheitsschädigungen beim Genusse dieser Nahrungsmittel herbeigeführt wird, verbietet das Ministerium nach Anhörung des Obersten Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Handelsministerium im Nachhange der Ministerialverordnung vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, und jener vom 20. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 105, die Verwendung solchen, mit Kupfervitriollösung besprengten Weinlaubes zur unmittelbaren äußeren Umhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Desgleichen dürfen auch andere in gesundheitsschädlicher Weise verunreinigte Pflanzenblätter zur Einhüllung von Nahrungsmitteln nicht in Verwendung genommen werden.

Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betr. das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen. Vom 25. August 1895. (R.-G.-Bl. S. 566.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird die Verordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 134)[1]), betreffend das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen dahin ergänzt, daß in dem Falle, wenn durch die im Sinne dieser Verordnung ausgeführte Untersuchung der Rothweine mittels Bleiessig und Amyl-Alkohol eine Färbung mit Theerfarbstoffen nicht nachgewiesen wird, noch eine weitere Untersuchung der Rothweine mit gelbem Quecksilberoxyd nach Maßgabe der den Aemtern zugekommenen Instruktion vorzunehmen ist.

Nur wenn beide Untersuchungen ergeben, daß der Wein ungefärbt ist, dürfen die Zollämter denselben zur Einfuhr zulassen.

In Zweifelsfällen, beziehungsweise bei dem durch die Untersuchung bestätigten Verdachte einer Färbung mit Theerfarbstoffen ist jedenfalls vor der Zurückweisung des Weines das Gutachten einer der im Punkte 5 der Ministerialverordnung vom 10. August 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 125) genannten österreichischen oder ungarischen Versuchsanstalten einzuholen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Italien. Die Einfuhr von verdorbenem oder havarirtem Mais betr.

a) Verordnung des Ministers des Innern vom 27. September 1895.

In Anbetracht des großen Umfanges, den die Einfuhr von verdorbenem oder havarirtem Mais aus dem Auslande gewonnen hat;

in der Erkenntniß, daß die von den Importeuren abgegebenen Erklärungen über die Bestimmung solcher Waare zum ausschließlichen gewerblichen Gebrauch oder als Viehfutter häufig nur ein Vorwand sind, um den unbehinderten Eingang eines verdorbenen Produktes zu erreichen, welcher dann von den bedürftigeren Klassen mit schwerem Schaden für die Gesundheit als Nahrungsmittel verbraucht wird;

in der Erwägung, daß verdorbener oder havarirter Mais, auch wenn er zur Alkoholbereitung verwendet wird, nicht aufhört, für die, welche den Alkohol als Getränk benutzen, schädlich zu sein;

---

[1]) Veröff. 1892 S. 658.

in der Erwägung endlich, daß, auch bei bloßer Verwendung als Viehfutter, eine schädliche Wirkung nicht ausgeschlossen ist,

und im Hinblick auf das Gesetz vom 22. Dezember 1888, n. 5849 (Serie 3a) verordnet der Minister des Innern:

Die Einfuhr von verdorbenem oder havarirtem Mais in das Königreich ist, zu welcher Verwendung er auch bestimmt sein möge, verboten. Die Präfekten der Provinzen, die Hauptmannschaften und die Hafenbehörden, ferner die Zollbehörden des Königreichs sind mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

b) Rundschreiben an die Herren Präfekten. Vom 15. Oktober 1895.

Die während der letzten Monate immer mehr zugenommene Einfuhr von verdorbenem oder havarirtem Mais in Italien und die Unmöglichkeit, in der sich die Behörden befinden, den aus dem Kleinhandel mit solchem Mais entstehenden ernsten Schäden für den öffentlichen Gesundheitsstand vorzubeugen, haben dies Ministerium veranlaßt, unterm 27. September d. J. eine Bestimmung zu erlassen, durch welche jene Einfuhr verboten wird.

Da es infolge dieser Bestimmung erforderlich erscheint, die Einfuhr von gutem Mais zu regeln, damit bei gleichzeitigem Schutze der allgemeinen Wohlfahrt, Handel und Industrie, denen dieses Produkt als Lebenselement dient, in gebührender Weise geschützt werden, verordnet dieses Ministerium:

1. Es soll keine vom Auslande stammende Ladung Mais in unseren Häfen oder an unseren Zollgrenzen zugelassen werden, welche nicht von einem Ursprungszeugniß des betr. Königl. Konsuls begleitet ist, in welchem bescheinigt wird, daß der betreffende Mais von guter Qualität, weder havarirt noch verdorben ist und sich in genügend trockenem Zustande befindet. um unter normalen Verhältnissen den Transport auszuhalten ohne zu verderben.

2. Jede Ladung Mais muß bei ihrer Ankunft in Königl. Zollämtern von Sachverständigen untersucht werden, und sofern sie sich theilweise als havarirt oder verdorben ergiebt, soll sie zur Einfuhr in das Königreich nur dann zugelassen werden, wenn erhellt, daß die eingetretene Veränderung auf zufällige, von den interessirten Absendern oder Empfängern unabhängige Ursachen zurückzuführen ist.

Dieser so beschaffene Mais muß aber Alkohol-Brennereien überwiesen und hier unter der Aufsicht von Finanzbeamten verwendet werden.

3. Die Herren Konsuln sowie die Präfekten überwachen, letztere durch Vermittelung der von ihnen zu bezeichnenden Sachverständigen und auf Kosten der Interessenten die sorgfältige Ausführung der vorstehenden Bestimmungen,

Ich bitte Euer ꝛc. Sorge tragen zu wollen, daß die obigen Vorschriften zur Kenntniß der Zoll- und Hafenbehörden, ebenso wie des betheiligten Publikums gebracht werden; inzwischen wollen Euer ꝛc. umgehend den Empfang des gegenwärtigen Erlasses bestätigen.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Gesetz über Hochbauten. Vom 27. Juni 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 636.)

III. Sanitarische Anforderungen bei der Anlage von Bauten.

A. Allgemeines.

§ 118. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, sind alle baulichen Einrichtungen so anzulegen und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.

§ 119. Alle baulichen Einrichtungen sind nach dem jeweiligen Stande der Technik so anzulegen oder abzuändern, daß eine Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch Rauch, Ruß, Staub, Ausdünstung, Blenden, Lärm, Erschütterung, Hitze, Feuchtigkeit oder andere Uebelstände möglichst vermieden wird.

Bestehende bauliche Einrichtungen, bei denen eine Abhülfe gegen solche Uebelstände nicht erreicht werden kann, können durch Beschluß des Regierungsrathes entfernt werden.

§ 120. Alle baulichen Arbeiten sind so zu betreiben, daß Uebelstände der in § 119 genannten Art möglichst vermieden werden.

§ 121. Gebäude dürfen nicht auf einem mit organischen Abfällen untermischten Baugrund errichtet werden, sofern nicht für genügende Isolirung der Fundamente gesorgt wird.

§ 122. Zwischen zwei Gebäuden, welche auf demselben Grundstück stehen, muß ein Abstand eingehalten werden, welcher mindestens dreißig Prozent der Höhe des niedrigeren Gebäudes beträgt.

Gebäude, welche nicht auf oder unmittelbar an die nachbarliche Grenze gesetzt werden, müssen um einen entsprechenden Abstand von der Grenze entfernt gehalten werden; derselbe ist so zu berechnen, als ob auf der Grenze ein Gebäude von 10 m (zehn Meter) Höhe stände.

Diese Vorschrift erleidet nur insoweit eine Ausnahme, als der Nachbar durch eine Servitut oder durch baupolizeiliche Bestimmungen verhindert ist, über eine bestimmte Höhe oder innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Grenze zu bauen. Trennungen von Parzellen und Streichungen von Servituten sind nicht zulässig, wenn dadurch ein dieser Vorschrift widersprechender Zustand herbeigeführt würde.

Für Gebäude, welche Wohnräume enthalten, gelten überdies die besonderen Bestimmungen der §§ 134 ff.

§ 123. Alle zum Aufenthalt von Personen bestimmten Räume müssen so angelegt werden, daß sie gehörig gelüftet werden können.

§ 124. Als Füllmaterial der Fußböden dürfen keine organischen Stoffe und kein alter Bauschutt verwendet werden.

§ 125. Kocheinrichtungen in Zimmern sind nur unter besonders günstigen Verhältnissen und jedenfalls nur dann zulässig, wenn sie für höchstens zwei Personen bestimmt sind.

§ 126. An Gebäuden, welche Wohnungen enthalten, darf der äußere Verputz erst nach Ablauf folgender Fristen seit Vollendung des Rohbaues, d. h. nachdem das Gebäude eingedeckt und sämmtliche Mauern mit Inbegriff der Kamine im Innern und Aeußern fertig gestellt sind, aufgetragen werden:

Nach sechs Monaten, wenn der Rohbau in den Monaten Oktober bis Januar vollendet wird.

Nach fünf Monaten, wenn er in den Monaten Februar, März, August, September vollendet wird.

Nach vier Monaten, wenn er in den Monaten April bis Juli vollendet wird.

Bei Gebäuden, deren äußere Wände sämmtlich in Backstein- oder Riegelmauern erbaut sind, beträgt die Frist einen Monat weniger.

Die genannten Fristen können verkürzt werden:

a) Um höchstens einen Monat, wenn die Verhältnisse für das Austrocknen besonders günstig sind.

b) Um höchstens drei Monate bei Gebäuden, welche keine anderen Wohn- und Arbeitsräume als solche von wenigstens 100 m² (hundert Quadratmeter) Bodenfläche enthalten (Fabriksäle u. dgl.).

c) Auf eine der Bedeutung der Baute angemessene Zeitdauer, wenn es sich um bloße Umbauten im Innern des Gebäudes handelt.

In den sub a bezeichneten Fällen wird die Verkürzung der Frist durch den Regierungsrath, in den sub b und c bezeichneten Fällen durch die Baupolizei bewilligt.

Wenn die Verhältnisse für das Austrocknen besonders ungünstig sind, kann der Regierungsrath die genannten Fristen um höchstens einen Monat verlängern.

Während der genannten Fristen sind die Arbeiten so zu betreiben, daß ein gehöriges Austrocknen der Mauern stattfinden kann. Der Bezug der Wohnungen darf erst

zwei Monate nach Ablauf der für die Auftragung des äußereren Verputzes bestimmten Frist stattfinden.

Unter Wohnungen im Sinne dieses Paragraphen werden verstanden alle rings von gemauerten Wänden umgebenen Räume, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dazu gehören namentlich auch Küchen, Gasthof-, Wirthschafts- und Schenklokale, Bureaux, geschlossene Werkstätten und Geschäftslokale, Verkaufsmagazine (Läden).

B. Höhe der Gebäude.

§ 127. Die Höhe der an Baulinien (im Sinne von § 1) stehenden Gebäudeseiten darf bei Neubauten das Maß der Straßenbreite nicht überschreiten.

Von dieser Vorschrift finden folgende Ausnahmen statt:

1. Die Höhe von 10,5 m (zehn Meter fünfzig) ist bei jeder Straßenbreite zulässig.

2. Innerhalb des alten Stadtabschlusses darf die Gebäudehöhe folgende Maße erreichen:

a) bei einer Straßenbreite unter 12 m (zwölf Meter) das $1^1/_2$fache (anderthalbfache) der Straßenbreite, jedoch höchstens 16 m (sechzehn Meter),

b) bei einer Straßenbreite von 12 m (zwölf Meter) und darüber das $1^1/_3$fache (einundeindrittelfache) der Straßenbreite.

3. Außerhalb des alten Stadtabschlusses darf bei Neubauten an Stelle von bestehenden Gebäuden die bisherige Höhe beibehalten werden, soweit sie nicht das Maß der Straßenbreite um mehr als ein Drittel überschreitet.

§ 128. Die Straßenbreite wird zwischen den beidseitigen Baulinien gemessen.

Bei ungleicher Straßenbreite wird ein Mittel gezogen.

Einmündende Querstraßen fallen nicht in Betracht.

§ 129. Die Höhe der an Baulinien oder nachbarlichen Grenzen stehenden Gebäudeseiten darf bei Neubauten nicht mehr als 20 m (zwanzig Meter) betragen.

Bei Gebäuden an Plätzen und bei monumentalen Gebäuden (öffentlichen und privaten) kann jedoch der Regierungsrath eine größere Höhe bewilligen.

§ 130. Bei Gebäudeseiten, welche mindestens 3 m (drei Meter) hinter der Baulinie zurückstehen und bei Gebäudeseiten, welche nicht an der nachbarlichen Grenze stehen, darf die in §§ 127 und 129 bezeichnete Höhe um so viel vermehrt werden, als der Abstand von der Baulinie oder Grenze beträgt.

§ 131. Die Höhe der Gebäude wird gemessen:

1. Wenn sie sich nach der Straßenbreite richtet, in der Mitte der Fassade von der Straßenebene (Trottoir) bis zur Oberkante des Dachgesimses.

2. In den übrigen Fällen vom Erdboden bis zur Oberkante des Dachgesimses.

3. Wenn die Straße Gefäll hat, darf die für die Mitte des Gebäudes festgesetzte Fassadenhöhe an dem tiefer liegenden Ende der Fassade nicht mehr als um höchstens 1 m (ein Meter) überschritten werden.

Erheben sich über das Dachgesims Aufbauten irgend welcher Art, wie Giebel, Attiken, Dachlichter u. s. w., so wird dasjenige Maß in die Gebäudehöhe eingerechnet, welches sich ergibt, wenn man die Frontfläche dieser Aufbauten durch die Länge der Fassade theilt.

Hiebei werden jedoch Dachlichter von nicht über 3,5 m^2 (drei und ein halber Quadratmeter) Frontfläche, deren Gesammtbreite die Hälfte der Fassadenbreite nicht übersteigt, nicht mitgerechnet.

§ 132. Ueber der zulässigen Gebäudehöhe darf die Dachschräge des Hauptdaches nicht mehr als 45° (fünfundvierzig Grad) betragen. Sollen einzelne Theile steiler als 45° gemacht werden, so werden sie nach Analogie der Giebel u. s. w. (§ 131) behandelt; dabei wird dasjenige Maß in Rechnung gebracht, welches sich ergiebt, wenn man die Vertikalprojektion des steilen Daches mit einem Bruche multiplizirt, dessen Zähler aus der Zahl der Grade besteht, um welche das Dach steiler ist als 45°, und dessen Nenner die Zahl 45 ist.

§ 133. Bei Gebäuden, welche an zwei Baulinien von verschiedener Höhenlage stehen, kann der Regierungsrath, sofern die Maßbestimmungen der §§ 127 bis 132 eine angemessene Ausnützung des Bauplatzes nicht gestatten, für die an der tiefern Baulinie stehende Gebäudeseite eine größere Höhe bewilligen.

Unter der gleichen Voraussetzung kann der Regierungsrath bei Gebäuden, welche an zwei Straßen von ungleicher Breite stehen, für die an der schmaleren Straße stehende Gebäudeseite eine größere Höhe bewilligen.

Bei Eckgebäuden ist die an der breiteren Straße zulässige Höhe ohne besondere Bewilligung auch an der schmaleren Straße auf eine Länge von 15 m (fünfzehn Meter) anwendbar.

C. Fenster.

§ 134. Wohnräume (im Sinne von § 126 letzter Absatz) müssen mit seitlichen Fenstern versehen sein, welche direkt ins Freie führen und geöffnet werden können.

Bei Neubauten müssen diese Fenster in jedem der genannten Räume eine Gesammtfläche von mindestens einem Zehntel der Bodenfläche haben; jedoch darf bei Dachkammern die Fensterfläche bis auf ein Fünfzehntel der Bodenfläche reduzirt werden.

Reicht die Oeffnung dieser Fenster nicht bis mindestens 1,5 m (ein Meter fünfzig) über den Fußboden, so müssen außerdem bewegliche Oberlichter angebracht werden.

Vordächer (Veranden, Hallen 2c.) über diesen Fenstern sind zulässig, sofern die Tiefe des überdeckten Raumes nicht mehr als das lichte Maß der Stockwerkhöhe beträgt und die Vorderseite derselben möglichst offen gehalten wird; jedoch wird in diesem Falle der Abstand von gegenüber liegenden Gebäuden oder Mauern (§ 136 ff.) von der Vorderseite der Vorbaute (Veranda, Halle), nicht vom Fenster aus gemessen.

Ausnahmsweise kann die Baupolizei bei besonders günstigen Verhältnissen gestatten:

1. Daß Wirthschaft- und Schenklokale mit Oberlicht beleuchtet werden, vorausgesetzt, daß für eine durchaus genügende, jederzeit wirksame Lüftung gesorgt wird.

2. Daß Veranden, auf welche die gesetzlich vorgeschriebenen Fenster von Wohnräumem führen, verglast werden; dies darf jedoch nur dann geschehen, wenn nicht mehr als ein Zimmer sein Licht ausschließlich durch die Veranda erhält.

§ 135. Von den Bestimmungen des § 134 sind ausgenommen diejenigen Arbeitsräume, welche mit Oberlicht beleuchtet werden.

§ 136. Die in § 134 bezeichneten Fenster müssen, wenn sie nicht gegen die Allmend gerichtet sind, von gegenüber liegenden Gebäuden oder Mauern soweit entfernt gehalten werden, daß der Abstand mindestens 60 % (sechzig Prozent) desjenigen Maßes beträgt, um welches diese Gebäude oder Mauern sich über den Fußboden der von den Fenstern erleuchteten Räume erheben.

Die Höhe der gegenüber liegenden Gebäude wird nach Maßgabe der §§ 131 und 132 gemessen.

Als gegenüber liegend gelten alle Gebäude, welche von einer rechtwinklig durch die Fensteröffnung gelegten Linie berührt werden.

Bei Fenstern, welche der nachbarlichen Grenze gegenüberliegen, ist der Abstand so zu berechnen, als ob auf der Grenze ein Gebäude von 12 m (zwölf Meter) Höhe stände; diese Vorschrift erleidet nur insoweit eine Ausnahme, als der Nachbar durch eine Servitut oder durch baupolizeiliche Bestimmungen verhindert ist, über eine bestimmte Höhe oder innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Grenze zu bauen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für Fenster von Arbeitsräumen, sofern dieselben seitlich angebracht werden.

Außerhalb des alten Stadtabschlusses muß die Distanz zwischen Hinterhäusern und den entsprechenden Vorderhäusern mindestens gleich der Höhe des höheren Hauses sein.

§ 137. Hofräume, auf welche Fenster der in § 134 genannten Art führen, müssen in jeder Richtung eine Weite von mindestens 4 m (vier Meter) haben.

Innerhalb dieser Minimalweite dürfen einzelne Gebäudetheile höchstens 50 cm (fünfzig Centimeter) vorragen.

§ 138. Bei vor Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhandenen Fenstern der in § 134 genannten Art gelten die Abstände von bestehenden Gebäuden auch dann als gesetzlich, wenn sie, im rechten Winkel gemessen, folgende Maße haben:

6 m (sechs Meter) bei Vorder- und Hinterfassaden, d. h Gebäudeseiten, deren Richtung mit der Baulinie annähernd parallel ist.

3,6 m (drei Meter sechzig) bei Seitenfassaden, d. h. Gebäudeseiten, deren Richtung mit den vorigen annähernd einen rechten Winkel bildet.

Bestehende Fenster, welche dieser Bestimmung entsprechen, dürfen daher zur Beleuchtung von Wohnräumen (§ 134) benützt werden, auch wenn sie bisher nicht für solche dienten, und bei Anlaß von bloßen Reparaturen oder Veränderungen kann die Baupolizei nicht die Anwendung der Bestimmungen des § 136 vorschreiben. Bei Neubauten an Stelle von bestehenden Gebäuden und bei Erhöhung von Gebäuden kommt hingegen § 136 zur Anwendung.

§ 139. Trennungen von Parzellen und Streichungen von Servituten sind nicht zulässig, wenn dadurch ein den §§ 134 bis 137 widersprechender Zustand herbeigeführt würde.

Neubauten sind nicht zulässig, wenn dadurch für ein auf demselben Grundstück stehendes Gebäude ein den §§ 134 bis 137 widersprechender Zustand herbeigeführt würde.

§ 140. Abtritte müssen durch seitliche, direkt in's Freie oder in einen offenen Lichtschacht führende Fenster oder durch genügend große, mit Ventilationsvorrichtungen versehene Oberlichter beleuchtet werden.

D. Höhe und Lage der Wohnräume.

§ 141. Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m (zwei Meter fünfzig) haben.

Im Dachgeschoß darf diese Höhe für höchstens den halben Flächeninhalt eines jeden Raumes vermindert werden.

§ 142. Wohn- und Schlafräume dürfen nicht weniger als 2 m (zwei Meter) Breite und nicht weniger als 8 m² (acht Quadratmeter) Flächeninhalt haben.

§ 143. Kein Gebäude darf in mehr als fünf Stockwerken (Erdgeschoß und Dachstock inbegriffen) Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume enthalten.

Solche Räume dürfen überdies nicht höher als vier Stockwerkstreppen über dem zugehörigen Hauseingang liegen.

Der Regierungsrath kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen bewilligen, sofern genügende Aufzugsvorrichtungen angebracht werden.

§ 144. Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume dürfen bei Neubauten nicht oberhalb von Stallungen, von Bau- oder Kehrichtgruben angelegt werden.

Ausnahmsweise kann bei besonders günstigen Verhältnissen die Anlage einer Knechtenkammer für höchstens zwei Personen oberhalb einer Stallung gestattet werden, wenn diese letztere mit einer Steinkonstruktion eingedeckt ist.

§ 145. Die Fußböden von Wohn- und Schlafräumen dürfen nicht unter der Erdoberfläche liegen. Dasselbe gilt für Anlagen von mehreren zusammenhängenden Arbeitsräumen. Für einzelne Arbeitsräume, wie Werkstätten, Küchen und dergleichen ist jedoch eine Tieferlegung der Fußböden bis auf 1,5 m (ein Meter fünfzig), für Waschküchen bis auf 1,8 m (ein Meter achtzig) unter der Erdoberfläche gestattet.

Bureaux sind in dieser Hinsicht den Wohn- und Schlafräumen gleichgestellt.

Ausnahmsweise kann in Haldenwohnungen oder bei besonders günstigen Verhältnissen oder bei Anbringung genügend großer Lichtgraben eine tiefere Lage des Bodens gestattet werden.

Soweit die Wände der genannten Räume an das äußere Erdreich stoßen, sind sie auf geeignete Weise gegen das Eindringen der Bodenfeuchtigkeit zu sichern.

§ 146. Der Boden von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen muß bei Neubauten über der periodisch wiederkehrenden Höhe des Grundwassers und der Flußüberschwemmungen liegen. Für Wohn- und Schlafräume findet diese Bestimmung auch bei Umbauten Anwendung.

In Gebäuden, deren Fundamente unter der Höhe des Grundwassers oder der periodisch wiederkehrenden Flußüberschwemmungen liegen, ist das unterste Stockwerk, welches Räume der genannten Art enthält, auf geeignete Weise gegen das Aufsteigen der Feuchtigkeit in den Mauern zu sichern.

Der Regierungsrath wird das für die Anwendung dieser Bestimmungen maßgebende Bodenniveau für das ganze Kantonsgebiet durch Verordnung festsetzen.

§ 147. Wohn- und Schlafräume im untersten Geschoß eines Gebäudes müssen entweder einen luft- und wasserdichten Boden oder unter dem Boden einen ventilirbaren Luftraum von mindestens 60 cm (sechzig Centimeter) Höhe haben.

Das gleiche gilt für Verkaufsmagazine und Bureaux, sowie für solche Räume, welche zum Betriebe einer wesentlich in sitzender Stellung zu verrichtenden Arbeit bestimmt sind (also z. B. für Schneiderwerkstätten, Druckereien u. dgl., nicht dagegen z. B. für Schlossereien, Steinhauerwerkstätten u. dgl.).

E. Einrichtungen zur Beseitigung des Unrates und Abwassers.

§ 148. Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude ist eine genügende Anzahl Abtritte und, je nach dem Zwecke der Gebäude, auch eine genügende Anzahl Pissoirs zu erstellen.

Das gleiche gilt für Versammlungslokale, sofern die Art ihrer Benützung ein Bedürfniß solcher Einrichtungen mit sich bringt.

Diese Vorschrift ist auch auf bestehende Gebäude sofort anwendbar.

Bei Neubauten im Stadtrayon sind die Abtritte, auch wenn sie nicht von Anfang an mit Wasserverschlüssen versehen werden, an einem frostsichern Ort anzulegen und so geräumig zu erstellen, daß später Wasserverschlüsse angebracht werden können.

§ 149. Jede Familienwohnung (Wohnung mit eigener Küche) muß bei Neubauten mindestens einen Abtritt erhalten, welcher womöglich auf dem gleichen Stockwerk anzulegen ist.

Dasselbe gilt für die Einrichtung neuer Familienwohnungen in bestehenden Gebäuden.

Der Zugang zu einem Abtritt oder Pissoir darf nicht unmittelbar aus einem Wohnraum oder einer Küche stattfinden. Die Anbringung von Vorplätzen, Doppelthüren oder anderen Einrichtungen, insofern sie lediglich den Zweck haben, diese Vorschrift zu umgehen, ist nicht gestattet.

§ 150. Abtritte und Abläufe unreiner Flüssigkeiten müssen so konstruirt sein, daß übler Geruch möglichst vermieden wird.

Sie müssen mittelst geschlossener Leitungen aus wasserdichtem Material in Gruben oder, soweit dies zulässig ist, in Dohlen oder fließendes Wasser abgeleitet werden.

§ 151. Abtritt- und Baugruben müssen wasserdicht konstruirt werden.

Abtrittgruben dürfen nicht über 10 m³ (zehn Kubikmeter) Inhalt haben, dürfen nicht unter Gebäuden angelegt werden, müssen haltbar und luftdicht gedeckt, mit einer im Freien gelegenen Einsteigeöffnung und einem Dunstrohr versehen werden. Ihre Wandungen müssen von den Umfassungswänden von Gebäuden vollständig isolirt werden; von der nachbarlichen Grenze müssen sie mit der äußeren Flucht mindestens 35 cm (fünfunddreißig Centimeter) entfernt gehalten werden.

Abtrittgruben dürfen nicht zugleich als Baugruben oder für die Ableitung von Regenwasser oder Abwasser dienen. Außerhalb des Stadtrayons kann jedoch die Baupolizei Ausnahmen von dieser Bestimmung gestatten.

§ 152. Senkgruben (sogenannte Cisternen) dürfen nicht für mehrere Grundstücke gemeinschaftlich angelegt werden. Sie müssen mindestens 90 cm (neunzig Centimeter) weit und, falls sie nicht schon vorher in durchlässiger Kiesschicht den mittleren Grundwasserstand erreichen, mindestens 4 m (vier Meter) tief sein; erreichen sie in dieser Tiefe keine durchlässige Kiesschicht, so müssen sie entweder bis auf eine solche, oder aber mindestens bis auf 6 m (sechs Meter) vertieft werden.

Senkgruben dürfen nicht im Innern von Gebäuden angelegt werden. Von der nachbarlichen Grenze müssen sie mindestens 2 m (zwei Meter) entfernt gehalten werden. Befinden sich auf derselben Liegenschaft unterkellerte Gebäude, so müssen die Senkgruben mindestens 2 m (zwei Meter) von denselben entfernt gehalten und mindestens 2 m (zwei Meter) unter den Kellerboden vertieft werden.

Leitungen für unreine Flüssigkeiten müssen vor ihrer Einmündung in Senkgruben durch wasserdichte Schlammsammler geführt werden.

In den Fällen, wo bestehende Sodbrunnen durch die Anlegung von Senkgruben verunreinigt werden könnten, bleiben die von den Sanitätsbehörden zu ergreifenden Maßregeln vorbehalten.

§ 153. Die Ableitung von Abtritten und Abwassern in Dohlen und die Ableitung von Abtritten und unreinen Flüssigkeiten in fließendes Wasser darf nur gemäß den besonderen Vorschriften über Kanalisation geschehen.

F. Stallungen.

§ 154. Stallungen für Groß- und Kleinvieh müssen mit Vorrichtungen zu genügender Lüftung versehen sein; der Boden derselben muß wasserdicht, im Gefäll angelegt und mit einem Ablauf versehen sein; sie müssen eine genügende, außerhalb des Stallraumes gelegene Baugrube haben.

§ 155. Großviehstallungen sind nicht zulässig an Orten, wo der öffentliche Verkehr dadurch beeinträchtigt würde.

Sie müssen eine mindestens 3 m (drei Meter) breite Zufahrt von der Allmend aus haben.

§ 156. Schweinestallungen dürfen innerhalb des alten Stadtabschlusses nicht neu erstellt werden.

Bei größern gewerblichen Schweinezüchtereien müssen die Stallungen mit einem geeigneten Ort zur Aufbewahrung des Futters in Verbindung stehen.

Die Bewilligung zur Erstellung von Schweinestallungen kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

IV. Solidität der Bauten und Sicherungsmaßregeln.

§ 157. Sämmtliche Bauten müssen auf genügend sichern Fundamenten nach den Regeln der Statik in soliden Konstruktionen mit guten Materialien kunstrecht ausgeführt und in gehörigem baulichem Zustande erhalten werden.

Der Baupolizei gegenüber ist der Eigenthümer für die Instandhaltung der Bauten verantwortlich.

§ 158. Bei Neubauten gelten für die Stärke der gemauerten äußern Gebäudewände und Scheidemauern folgende Minimalmaße:

Bruchsteinmauern müssen oben mindestens 40 cm (vierzig Centimeter) stark sein; in dieser Stärke dürfen sie nicht höher als 4 m (vier Meter) sein, nach unten müssen sie für jedes Stockwerk mindestens 5 cm (fünf Centimeter) stärker erstellt werden. Bei Kniestockwänden von nicht über 2 m (zwei Meter) Höhe und bei Giebelmauern ist anstatt obigen Minimalmaßes eine Stärke von bloß 35 cm (fünfunddreißig Centimeter) zulässig.

Mauern aus Backsteinen, durchgehenden Quadern oder ähnlichen Materialien müssen mindestens 36 cm (sechsunddreißig Centimeter) stark sein; nach unten müssen sie für jedes Stockwerk oder, falls die Gesammthöhe zweier Stockwerke 8 m (acht Meter) nicht übersteigt und für eine gehörige Verankerung gesorgt wird, für je das zweite Stockwerk mindestens 6 cm (sechs Centimeter) stärker erstellt werden. Kniestockwände dürfen jedoch auf 2 m (zwei Meter) Höhe in einer Stärke von bloß 24 cm (vierundzwanzig Centimeter) errichtet werden; dasselbe kann die Baupolizei gestatten für Wände ebenerdiger Gebäude und die obersten Theile von Giebelmauern.

Die Fundament- und Kellermauern müssen mindestens 10 cm (zehn Centimeter) stärker als das für die Mauer des Erdgeschosses sich ergebene Minimalmaß erstellt werden.

Bei Scheidemauern sind die nach unten erforderlichen Verstärkungen gleichmäßig auf beide Seiten der Mauer zu vertheilen, soweit nicht die Mauerstärke das gesetzliche Minimalmaß übersteigt.

Für Riegel- und Mantelmauern gelten die bezeichneten Stärkenmaße nicht.

§ 159. Bei Scheidemauern bestehender Gebäude, welche nicht die gesetzliche Stärke haben, kann die Baupolizei theilweise Erhöhungen gestatten, sofern die First der Scheidemauer nicht erhöht und der aufgesetzte Mauertheil mindestens 24 cm (vierundzwanzig Centimeter) stark in Backstein erstellt wird.

§ 160. Alle diejenigen Wände des Einbaues, welche Bodengebälke oder Wände oberer Stockwerke zu tragen haben, müssen, sofern sie nicht auf Mauer- oder Riegelwänden stehen, durch solide Eisenkonstruktionen unterstützt werden.

In Kellern sind bei Neubauten alle tragenden Konstruktionstheile mit Ausnahme der Decken und der dazu gehörigen Mauerlatten und Unterzüge in Stein oder Eisen auszuführen.

§ 161. Bei allen Gebäuden und baulichen Einrichtungen sind die üblichen Vorrichtungen zum Schutze der daselbst verkehrenden Personen in solider Weise anzubringen.

Die Anlegung von Kellerschächten ohne Geländer im Innern von Häusern ist nicht zulässig.

§ 162. Während der Ausführung von Bauten sind genügende Maßregeln zum Schutze der Allmend, des auf derselben verkehrenden Publikums, der Nachbarschaft und der bei der Baute beschäftigten Personen zu treffen.

Weisungen der Baupolizei behufs Ausführung dieser Vorschrift sind dem Bauherrn zuzustellen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 163. Für die Anlage von Blitzableitern, Gas- und Wasserleitungen, elektrischen Leitungen, Dampfkessel- und Maschinenanlagen und andern derartigen Einrichtungen gelten die besondern dafür aufgestellten Gesetze und Verordnungen.

§ 164. Sofern in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften desselben Anwendung:

1. Auf alle Gebäude und Theile von solchen, welche neu erstellt werden.

2. Auf bestehende Gebäude und Theile von solchen, welche in irgend einer Hinsicht gefahrdrohend sind.

3. Bei bestehenden Gebäuden, an welchen eine eingreifende Reparatur oder Veränderung vorgenommen wird, auf die von diesen Arbeiten betroffenen und je nach der Bedeutung derselben auch auf die übrigen Bautheile.

§ 165. Wenn die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auf bestehende bauliche Einrichtungen mit großen Nachtheilen für die Eigenthümer verbunden wäre, so kann die Baupolizei anstatt dessen weniger weitgehende, aber demselben Zwecke dienende Aenderungen vorschreiben. Namentlich sind die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Landgemeinden zu berücksichtigen.

Wenn die Ausführung von Reparaturen oder Veränderungen oder die Beseitigung von baulichen Einrichtungen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, zugleich auch im öffentlichen Interesse liegt, kann der Regierungsrath die Vornahme solcher Arbeiten gegen Leistung eines entsprechenden Beitrages jederzeit vom Eigenthümer verlangen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen von § 164 nicht vorliegen.

Ueber die Höhe des Beitrages entscheidet im Streitfalle der Richter.

§ 166. Wo in diesem Gesetze vom alten Stadtabschluß die Rede ist, ist darunter derjenige Theil der Stadt verstanden, welcher durch folgende Grenzlinien eingeschlossen wird:

In Großbasel: Durch die äußere Straßenlinie des St. Johannringweges, der Klingelbergstraße, der Mittleren Straße, der Schönbeinstraße, des Schützengrabens, des Steinengrabens, des Steinenthorberges, der St. Elisabethenanlage, des Aeschengrabens, der St. Albananlage, die alte äußere Stadtgrabenmauer, das rechte Ufer des St. Albanteichs und die äußere Mauer des Mühlegrabens.

In Kleinbasel: Durch die äußere Straßenlinie des Theodorgrabens, des Klaragrabens, der Klingenthalstraße, der Klybeckstraße und des Klingenthalgrabens.

Unter dem erweiterten Stadtrayon sind diejenigen Gegenden außerhalb des alten Stadtabschlusses verstanden, welche durch Beschluß des Regierungsrathes und Publikation im Kantonsblatt in den so bezeichneten Bezirk aufgenommen worden sind oder in Zukunft aufgenommen werden.

Unter dem Stadtrayon sind die beiden hievor genannten Bezirke verstanden.

§ 167. Wer diesem Gesetze zuwiderhandelt, wird gemäß den Bestimmungen des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 168. Die Baupolizei übernimmt durch die Bewilligung eines Bauprojektes keine Verantwortlichkeit für den aus der Ausführung desselben allfällig entstehenden Schaden.

§ 169. Der Regierungsrath hat zur Ausführung dieses Gesetzes die erforderlichen Verordnungen übersichtlich und nach genau umgrenzten Materien geordnet zu erlassen.

§ 170. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1895 in Kraft.

Mit diesem Tage sind alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung, betr. Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen. Vom 6. Juli 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 621.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Ausführung des Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, auf den Antrag der Direktion des Innern, verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die epidemischen Krankheiten, zu deren Anzeige diese Verordnung die Aerzte verpflichtet, sind:
Masern (Morbilli) und Rötheln (Rubeolae);
Scharlach (Scarlatina);
Rachenbräune (Diphtherie);
Keuchhusten (Pertussis);
Typhoidfieber (Typhus abdominalis);
Epidemische Ruhr (Dysenterie);
Kindbettfieber (Febris puerperalis).

§ 2. Die Aerzte haben jeden Fall der in § 1 angeführten Krankheiten sofort der Ortsgesundheitskommission und dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern mittelst amtlicher Anzeigeformulare, in dringenden Fällen auch durch den Telegraph oder das Telephon anzuzeigen.

Diese Anzeigeformulare werden den Aerzten von der Direktion des Innern unentgeltlich geliefert.

§ 3. Die Aerzte resp. die Ortsgesundheitskommissionen sollen auch im Falle verbreiteten Auftretens anderer epidemischer Krankheiten der Direktion des Innern Anzeige machen.

§ 4. Die Direktion des Innern kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Varicellen, Parotitis epidemica, Erysipelas, Ophthalmoblennorrhoea, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

II. Maßregeln gegen die Verschleppung der epidemischen Krankheiten.

§ 5. Kinder, welche an Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten leiden, sind vom Schulbesuch auszuschließen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung durch ärztliches Zeugniß als beseitigt anzusehen oder, bei Ermangelung eines solchen, die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsgemäß als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Diese Zeit beträgt:
für Masern und Rötheln 4 Wochen;
„ Scharlach 6 „
„ Diphtherie 6 „

Bei Keuchhusten ist das Aufhören der krankhaften Hustenanfälle maßgebend.

§ 6. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Schulbesuch muß dasselbe gebadet und abgeseift, die Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfizirt werden.

§ 7. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Masern, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise vom Schulbesuche auszuschließen, sofern nicht ein ärztliches Zeugniß vorliegt, daß das Schulkind von den Kranken ausreichend abgesondert wird.

§ 8. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, daß eine Gefahr der Uebertragung angenommen werden muß, kann der Ausschluß von der Schule auf sämmtliche Kinder des Hauses oder auf einen Theil derselben ausgedehnt werden.

§ 9. Den gleichen Bestimmungen wie die Schulen unterliegen Unterweisungsklassen und Kinderlehren, Krippen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kleinkinderbewahranstalten, Kindergärten 2c.

§ 10. Bei Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort strengstens isolirt oder in Spitäler evakuirt werden.

Bei größerer Verbreitung einer Epidemie unter den Insassen hat die Direktion des Innern die nöthigen Vorkehren zu treffen; insbesondere hat sie das Recht, die sofortige Entlassung der gesunden Zöglinge zu verfügen.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften verantwortlich.

Andrerseits hat die Lehrerschaft jedes von einer dieser Krankheiten befallene Kind, sowie jeden verdächtigen Fall von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten dieser Krankheiten, müssen die Schulen, nach Anhörung der Ortsgesundheitskommission, geschlossen werden.

§ 13. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (respektive Schulklasse), Krippe 2c., ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14. Wenn eine im Schulhause angestellte Person oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer dieser Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsgesundheitskommission sofort Anzeige zu machen.

§ 15. Die Ortsgesundheitskommission verfügt die nöthigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder.

§ 16. Beim Auftreten von Abdominaltyphus und Dysenterie hat die Ortsgesundheitskommission die Wohnungs- und namentlich die Abortsverhältnisse genau zu untersuchen und Uebelstände beseitigen zu lassen.

Auf das Trinkwasser ist besonderes Augenmerk zu richten. Das Trinkwasser von Brunnen, Sodbrunnen und Cisternen, welches nicht ganz unverdächtig ist, ist zu prüfen. Falls dessen Reinheit zweifelhaft erscheint, soll die chemische und bakteriologische Untersuchung vorgenommen werden.

Brunnen, Sodbrunnen und Cisternen, von denen nachgewiesen ist, daß sie gesundheitsschädliches Wasser liefern, sind sofort zu schließen.

§ 17. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Aerzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen vom 1. Juli 1885, betr. Desinfektionsmaßregeln, mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten, in welchem Falle ihr je nach Umständen eine bescheidene Entschädigung von der Direktion des Innern zugesprochen werden kann.

§ 18. Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Direktion des Innern die Ueberführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in einen Spital verfügen.

§ 19. Die Direktion des Innern wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderungen, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20. Die Ortsgesundheitskommissionen haben die Pflicht, auf die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise hinzuwirken und Fehlbare der Ortspolizei zu verzeigen.

§ 21. Die „Verordnung, betr. Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten“ vom 27. März 1869 ist aufgehoben.

§ 22. Diese Verordnung trifft sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und jedem Arzte und jeder Gesundheitskommission ist ein Exemplar derselben zuzustellen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Schweden in den Jahren 1892 und 1893[1]).
(Medicinal - Styrelsens underdåniga berättelse för 1892 och 1893.)

Nach den vorgenannten amtlichen Berichten sind im Jahre 1892 festgestellt: Milzbrand bei 88 Stück Rindvieh, wovon 25 in der Provinz Kalmar; Rauschbrand bei 12 Stück Rindvieh; Kuhpocken 155 Fälle. Maul- und Klauenseuche wurde bei 1278 Stück Rindvieh, 521 Schafen, 790 Schweinen in der Provinz Malmöhus und und bei 54, 6, 5 in der Provinz Hallands, festgestellt. Schweinerothlauf 623 Fälle, wovon die meisten in Malmöhus (148) und Oerebro (124). Brustseuche der Pferde 839 (569 in Malmöhus), Rothlaufseuche der Pferde 21, bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 457; Tuberkulose bei 2137 Stück Rindvieh, Strahlenpilzerkrankungen bei 1265 Stück Rindvieh, Druse bei 8959 Pferden, Räude bei 120 Pferden, 67 Rindern und 56 Hunden, Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 571 Pferden und 2311 Stück Rindvieh.

Für das Jahr 1893 sind folgende Angaben von Interesse:

Milzbrand bei 72 Stück Rindvieh und 1 Hund, wovon 14 in der Provinz Kalmar; Rauschbrand bei 85 Stück Rindvieh, wovon 59 ebenda. Rotz 1 Fall in der Provinz Vermlands; Kuhpocken 228 Fälle, Pocken bei Schweinen 15. Maul- und Klauenseuche wurde unter 51 Stück Rindvieh, 45 Schafen, 40 Schweinen in der Provinz Malmöhus festgestellt. Von Mitte Oktober 1892 bis 2. Juni 1893 waren mehrere Bestände von zusammen 1405 Rindern, 534 Schafen und 830 Schweinen befallen. Schweinerothlauf 924 Fälle, wovon die meisten in Malmöhus (193) und Oerebro (123), Brustseuche der Pferde 457 (244 in Malmöhus), Rothlaufseuche der Pferde 108, bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 400, Tuberkulose bei 1175 Stück Rindvieh, 118 Schweinen und 1 Hund, Strahlenpilzerkrankungen bei 1262 Stück Rindvieh und 3 Schafen, Druse bei 4944 Pferden, Bläschenausschlag bei 10 Rindern und 2 Pferden und Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 682 Pferden und 2543 Stück Rindvieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 235.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 3. Vierteljahr 1895.[1])
(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Juli gefallen	Juli getödtet	August gefallen	August getödtet	September gefallen	September getödtet
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	280	—	245	—	281	—
Kuban	411	—	141	—	76	—
Terek	552	9	916	—	640	—
Europ. Rußland .	1243	9	1302	—	997	—

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol, Kutais, Tiflis, Eriwan und Ssemipalatinsk, im Juli und August in Akmolynsk, im August und September in Kars, im im September in Ssemiretschensk.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Juli	August	Septbr.	als gefallen gemeldeten Thiere: Juli	August	Septbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	4	2	—	65	7	—
Polen	10	9	7	7	246	215	137
West- oder Weißrußland . . .	8	8	7	7	380	195	68
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	4	4	4	629	597	253
Südrußland. .	5	5	5	5	468	335	712
Nordrußland .	3	2	2	—	139	6	—
Großrußland .	16	16	15	13	2109	899	266
Ostrußland . .	11	11	11	11	1425	1183	1187
Nördl. Kaukasus	3	1	2	2	227	46	53
Europ. Rußland	64	60	55	49	5688	3483	2676
Asiat. Rußland .	15	1	2	2	.	.	.
Transkaukasien .	8	1	2	2	.	.	.

Preußen. Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsbericht über die preußische Armee für das Rapportjahr 1894“ sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Milzbrand je 1 Fall bei 1 Kavallerie-Regiment und 1 Train-Bataillon. Brustseuche 1306 Fälle, worunter 132 vom Vorjahre verblieben, bei 41 Regimentern von 15 Armeekorps. Die Verluste betrugen 58 Pferde = 4,44 % der Erkrankungsfälle. In Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 117 Pferde. Als erkrankt gemeldet sind im I. Vierteljahr 481 (einschließlich des Bestandes vom Vorjahre), im II. 101, im III. 234, im IV. 490 Pferde; die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 19 = 3,95 %, 2 = 1,98 %, 8 = 3,42 %, 29 = 5,92 % der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche bei 406 Pferden

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 762.

in 4 Regimentern im 4. Vierteljahre; gefallen ist 1 Pferd = 0,25 % der erkrankten. Typhus 10 Fälle, einschließlich des Bestandes vom Vorjahre; 6 = 60,00 % der erkrankten Pferde sind gefallen. Druse 148 Fälle, worunter 25 vom Vorjahre bei 15 Armeekorps, und zwar in den einzelnen Vierteljahren 82 (einschließlich des alten Bestandes), 31, 19, 16. 2 Fälle endigten tödtlich; der Verlust betrug mithin 1,35 % der erkrankten Pferde. Tuberkulose ist in 3 tödtlich verlaufenden Fällen festgestellt worden. Rotz ist im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1895.

Nachdem bei der Landung von aus Dänemark eingeführten Schweinen seuchenkranke Thiere ermittelt worden sind, welche zweifellos schon vor der Landung infizirt waren, wird hierdurch auf Grund der Bestimmungen im § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und im § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus dem Königreich Dänemark in den Regierungsbezirk Stettin bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches geahndet.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Erfurt. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das aus Bayern mittelst der Eisenbahn eingeführte Rindvieh. Vom 9. Januar 1896. (Amtsbl. S. 10.)

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Erfurt Folgendes an:

§ 1. Die Händler, welche Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine mittelst Eisenbahntransportes aus dem Königreich Bayern in den Regierungsbezirk Erfurt einführen, sind verpflichtet, dem zuständigen Kreisthierarzt vor der Entladung so zeitig von dem Eintreffen des Viehtransportes Anzeige zu erstatten, daß er in der Lage ist, vor und gelegentlich der Entladung das Vieh auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen.

§ 2. Stellt der Kreisthierarzt das Vorhandensein oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche fest, so darf der Weitertransport nur vermittels Wagen erfolgen, welche nach unten zu undurchlässig sind.

§ 3. Ausschließlich des Entladetages bleiben die eingeführten Thiere acht Tage unter polizeilicher Observation. Während dieser Zeit müssen dieselben in ein und demselben besonderen Stallraum gehalten werden, in welchem andere Thiere der im § 1 aufgeführten Gattungen nicht sein dürfen.

§ 4. Während der Observationszeit (§ 3) hat der Besitzer, bezw. dessen Stellvertreter dem Kreisthierarzt, sowie den Polizeibeamten jeder Zeit Zutritt zu den observirten Thieren und deren Untersuchung zu gestatten.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen trägt der Importeur.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nicht nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches (Gefängniß bis zu 2 Jahren) eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Kalendertag in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 290.)

Zur wirksamen Abwehr der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel an:

1. Wiederkäuer und Schweine, welche auf der Eisenbahn aus Thüringen, Waldeck und Süddeutschland eingeführt und nicht mittelst Wagen von der Ausladestation in ein öffentliches Schlachthaus überführt werden, dürfen nicht eher entladen werden, bevor sie von dem zuständigen, beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

Die sofortige rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Thierarztes von der bevorstehenden Ankunft einer Viehsendung liegt dem Empfänger derselben ob.

Die Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh im Packwagen ist untersagt.

2. Derartige Sendungen sind an ihrem Bestimmungsort am dritten und sechsten Tage nach ihrer Ankunft nochmals zu untersuchen und bis dahin in einem abgesonderten Raume unterzubringen.

3. Die durch die thierärztliche Untersuchung, den Aufenthalt und die etwaige Unterbringung der Thiere entstehenden Kosten trägt der Empfänger beziehungsweise der Eigenthümer der Thiere.

4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Hinweise darauf zur öffentlichen Kenntniß, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 66[4] des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft werden.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Dezember 1895.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;
2. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Herzogthume Sachsen-Altenburg;
4. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. November 1895, Z. 33443 verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Kundmachung, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Rumänien. Vom 8. Dezember 1895. (Anzeigebl. S. 763.)

Amtlichen Mittheilungen zufolge ist die Schweinepest (Schweineseuche) in den rumänischen Distrikten Botoschani, Covurlui und Suczawa erloschen.

Zufolge dessen wird das mit den hierämtlichen Kundmachungen vom 24. September 1895, 9. Oktober 1895 und 18. Oktober 1895 erlassene Verbot der Einfuhr der Schweine aus den obengenannten rumänischen Distrikten aufgehoben und der Import der Schweine aus diesen Distrikten in die Bukowina, jedoch nur ausschließlich über die Einbruchsstation Itzkany Bahnhof und unter Beobachtung der für die genannte Thiergattung derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen, sofort gestattet.

Hingegen wird, da laut des von der k. und k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bukarest vom 2. Dezember 1895 anher mitgetheilten Bulletins Nr. 21 über den Stand der Thierseuchen in Rumänien in der Zeitperiode vom 13. bis 27. November 1895 die Schweine-

seuche (Pneumo-Enterite infectieuse) noch in den Distrikten Doliu, Mehediati, Prahova und Muscel besteht, die Einfuhr der Schweine jeden Alters und jeden Gewichtes aus den obengenannten rumänischen Distrikten in die Bukowina bis auf Weiteres untersagt.

Dieses Verbot tritt den nächsten Tag nach der Verlautbarung der „Czernowitzer Zeitung" in Wirksamkeit.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach den mit der hierämtlichen Kundmachung vom 29. November 1895, betreffend das Verbot der Einfuhr der Schweine aus dem Distrikte Neamzu angeführten Straffolgen geahndet.

Desgleichen. Die Statthaltereien für Niederösterreich, Kärnten und Steiermark haben am 28. Dezember 1895 aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter den serbischen Schweinen in der ungarischen Mastanstalt zu Steinbruch die Einfuhr von serbischen Schweinen aus dieser Anstalt in die betreffenden Landesgebiete — in Niederösterreich unter Gestattung von Ausnahmen — bis auf Weiteres verboten. (Ebd.)

Ungarn. Verordnung des Ackerbauministers, betr. die Durchfuhr von Schweinefleisch aus Serbien nach Deutschland. Vom 20. Dezember 1895.

Der Eintritts-Station bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung, daß ich die Durchfuhr von serbischem frischem Schweinefleisch bezw. serbischer Schweine in geschlachtetem Zustande durch die österreichisch-ungarische Monarchie nach Deutschland mit Zustimmung des österreichischen Kaiserlich Königlichen Ministers des Innern von nun ab ohne vorherige Einholung einer Durchfuhrbewilligung hiermit unter folgenden Bedingungen gestatte:

1. Derartige Sendungen können nur durch die Eintritts-Stationen, in plombirten Eisenbahnwaggons und auf dem direkten Eisenbahnwege transito befördert werden.

2. Die für derartige Sendungen bestimmten Eisenbahnwaggons müssen derartig konstruirt sein, daß für den Fall, daß während des Transportes die Erneuerung des Abkühlungsmaterials sich nothwendig erweisen sollte, die Waggons, in welchen sich das Schweinefleisch befindet, nicht geöffnet werden müssen.

3. Muß nachgewiesen werden, daß Deutschland die Einfuhr gestattet hat.

4. Diese Umstände hat die Eintrittsstation zu kontroliren und falls kein Anstand vorliegt, wird Seitens derselben auf der Rückseite der die Sendung begleitenden Bescheinigung folgender Vermerk geschrieben:

Nr. . . . .

Gesehen, die Sendung kann weiter spedirt werden.

Datum . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

5. Falls eine in dieser Weise zur Durchfuhr gelangte Sendung an der Grenze zurückgewiesen werden sollte, so muß hinsichtlich der zurückgewiesenen Sendung nach Maßgabe der zu Kraft bestehenden hygienischen Bestimmungen vorgegangen werden.

6. Falls die zurückgewiesene Sendung nicht nach Serbien wieder zurückgelassen werden sollte, so ist die ganze Sendung durch die Eintrittsstation auf Kosten der Partei zu vernichten.

Dänemark. Nachtrag zum Reglement für den Kopenhagener Viehhof. Vom 21. Dezember 1895.

Der Zutritt zum Kopenhagener Viehhof wird hierdurch Viehaufkäufern und Händlern, welche aus Deutschland ankommen, verboten, solange dieselben nicht durch Hinwenden an den Pförtner des Viehhofes mit einem Ueberwurfkittel versehen sind, welcher, während sie sich auf dem Viehhofe aufhalten, stets zugeknöpft getragen werden muß.

Gleichzeitig wird das Fußzeug derselben desinfizirt werden.

Die Kittel werden vorläufig unentgeltlich ausgeliefert werden, wenn dieselben in unbeschädigtem Zustande zurückgeliefert werden.

Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 50 Kronen geahndet.

Der Magistrat zu Kopenhagen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der XII. internationale medizinische Kongreß wird vom 19. bis 26. August (n. St.) 1897 unter dem Protektorat des Großfürsten Sergius Alexandrowitsch in Moskau tagen.

Die für denselben gültigen Bestimmungen sind in dem nachstehenden Reglement zusammengestellt:

1. Le XIIe Congrès International de Médecine est placé sous l'Auguste patronage de Son Altesse Impériale le Grand-Duc Serge Alexandrovitch.

2. L'ouverture du Congrès de Moscou aura lieu le 7 (19) Août 1897 et sa clôture le 14 (26) du même mois. Sa durée sera de huit jours.

3. Le Congrès se composera des médecins qui se seront fait inscrire et auxquels il aura été délivré une carte de membre. — Indépendamment des médecins, les personnes munies d'un titre scientifique, qui désirent prendre part aux travaux du Congrès, pourront également en faire partie aux mêmes conditions, mais en qualité de membres extraordinaires. — Pourront également en faire partie, en qualité de membres extraordinaires, les vétérinaires, les pharmaciens et les médecins-dentistes.

4. Les personnes qui désirent prendre part au Congrès doivent, pour obtenir leur carte de membre, effectuer un versement de dix roubles (vingt-cinq francs). Ce versement leur donne le droit de prendre part à toutes les occupations du Congrès et de recevoir toutes ses publications ainsi qu'un exemplaire des „Travaux du Congrès", aussitôt après leur publication.

Remarque. — Les membres extraordinaires ne prennent part qu'aux travaux des Sections du Congrès dans lesquelles ils se sont fait inscrire. Ils reçoivent toutes ses publications, mais n'ont pas droit de vote dans les questions qui concernent son organisation.

5. En faisant leur versement au Trésorier du Congrès, les membres doivent indiquer exactement et lisiblement leur nom, adresse et profession. Il serait en outre à désirer que ces renseignements fussent accompagnés de la carte de visite du souscripteur.

6. Le but du Congrès est exclusivement scientifique.

7. Les travaux du Congrès se répartissent entre douze Sections: 1⁰ *Anatomie* (anthropologie, anatomie normale, embryologie et histologie normale); 2⁰ *Physiologie* (y compris la chimie médicale); 3⁰ *Pathologie générale* et *Anatomie pathologique:* 4⁰ *Thérapeutique générale* (hydrothérapie, climatothérapie, etc.), *Pharmacologie, Pharmacognosie* et *Pharmacie*; 5⁰ *Maladies internes;* 6⁰ *Pédiatrie*; 7⁰ *Maladies nerveuses et mentales;* 8⁰ *Dermatologie* et *maladies vénériennes;* 9⁰ *Chirurgie* (y compris les maladies du larynx, de l'oreille et des dents) et *Ophtalmologie;* 10⁰ *Accouchements et gynécologie;* 11⁰ *Hygiène* (y compris la statistique sanitaire, la médecine sociale, l'épidémiologie, l'épizootiologie et la science sanitaire technique); 12⁰ *Médecine légale.*

Remarque. En cas de nécessité, il pourra encore être organisé des Sous-Sections supplémentaires.

8. La gestion du XIIe Congrès International de Médecine appartient à la Faculté de Médecine de l'Université Impériale de Moscou. — Son organisation générale est confiée à un Comité, présidé par M^r le Curateur de l'Arrondissement scolaire de Moscou et composé de tous les membres de la Faculté de Médecine, des présidents des Comités de Sections et de Sous-Sections et de membres honoraires. — Les questions concernant l'organisation du Congrès sont confiées aux soins immédiats d'un Comité exécutif présidé par le doyen de la

Faculté de Médecine et composé de huit personnes choisies parmi les membres de cette Faculté.

9. Le Comité d'organisation et le Comité exécutif continueront à fonctionner pendant la durée du Congrès.

10. Les séances du Congrès auront lieu chaque jour, soit dans les assemblées générales, soit dans les Sections.

11. Il a été décidé de tenir deux ou trois assemblées générales. L'époque de leur réunion sera déterminée par le Comité d'organisation. A l'ouverture de la première assemblée générale, le président du Comité d'organisation proposera aux membres du Congrès d'élire les présidents honoraires et les secrétaires de ces assemblées.

12. Les heures auxquelles se réuniront les Sections seront fixées par le Comité exécutif après entente avec les présidents des Comités de Sections.

13. Le Comité exécutif, après entente avec les présidents des Comités de Sections, indiquera en temps utile ceux des savants étrangers qui pourront être élus présidents honoraires des Sections.

14. Les assemblées générales ont pour but: a) de décider les questions relatives aux travaux et aux affaires générales du Congrès; b) d'entendre les discours et communications offrant un intérêt général.

15. Ne pourront prononcer des discours dans les assemblées générales que les membres qui auront reçu une invitation à cet effet du Comité d'organisation.

16. Les propositions relatives aux travaux du Congrès devront être communiquées au Comité d'organisation avant le 1er (13) Janvier 1897. Le Comité décidera s'il y a lieu de donner suite à ces propositions ou de les examiner pendant le Congrès.

17. Dans leurs séances les Sections s'occuperont de l'examen des questions et des thèses proposées par leurs présidents et approuvées par le Comité d'organisation. Le principal objet des travaux des Sections consistera dans l'audition des rapports des savants désignés par le Comité et des communications ayant trait à la thèse choisie.

Si le temps le permet, on pourra examiner d'autres communications et d'autres thèses proposées par les membres du Congrès et acceptées par les présidents des Sections qu'elles intéressent.

18. Les questions scientifiques ne pourront être résolues par voie de vote.

19. Le temps assigné à chaque communication ne devra pas dépasser vingt minutes et les orateurs qui prendront part à la discussion ne pourront pas parler plus de cinq minutes chacun.

20. Les membres qui prendront part aux débats devront remettre, le jour même, aux secrétaires des Sections respectives l'exposé écrit de ce qu'ils ont dit pendant la séance.

21. Le français est reconnu comme la langue officielle du Congrès pour toutes les relations internationales. Dans les assemblées générales il sera permis de prononcer le discours dans d'autres langues européennes.

Quant aux communications et aux débats dans les sections du Congrès, ils pourront avoir lieu en français, en allemand et en russe.

22. La personne chargée de présider une séance devra diriger les travaux conformément aux règles admises.

23. Les étudiants en médecine et les personnes étrangères, qui s'intéressent aux travaux annoncés pour telle ou telle séance, pourront y être admis par les présidents honoraires, après entente préalable avec les présidents des Comités de Sections.

24. Les communications et les questions concernant les travaux de telle ou telle Section du Congrès devront être envoyées au président du Comité de la Section qu'elles concernent. Toutes les autres communications et questions devront être adressées au Secrétaire général du Congrès.

25. Dans une des assemblées générales on désignera le lieu de réunion du XIIIe Congrès International de Médecine.

Königreich Sachsen. Der sächsische Landeskulturrath hat in seiner XXXIII. Gesammtsitzung im November 1895 über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

9. Viehversicherung (Ref. v. Langsdorff).

„Der Landeskulturrath erklärt sein Einverständniß mit dem Beschlusse der Handels- und Gewerbekammer Plauen auf Einführung der allgemein verbindlichen Fleischbeschau in Verbindung mit zwangsweiser staatlicher Versicherung unter Uebernahme der Verwaltungskosten und Leistung eines angemessenen jährlichen Zuschusses auf die Staatskasse, indem er darin eine Unterstützung der von ihm in seinen früheren Sitzungen beschlossenen Anträge erblickt."

13. Verkauf der Centrifugenmagermilch (Ref. Dr. Kirchner).

„Das Königliche Ministerium des Innern zu ersuchen, dem durch Ortsstatut erlassenen Verbote des Verkaufes von abgerahmter Milch, deren Fettgehalt unter 1% herabgeht, die Genehmigung zu versagen."

Es wurde ferner aus der Registrande (Ref. Dr. Raubold) der Versammlung über Tuberkulinimpfung der Genossenschaftsbullen folgendes mitgetheilt:

„Um zur Anwendung des Tuberkulins anzuregen und der Weiterverbreitung der Tuberkulose durch Benutzung tuberkulöser Bullen möglichst vorzubeugen, hat das Kgl. Ministerium des Innern beschlossen, die Impfung der Bullen der Zucht- und Bullenhaltungs-Genossenschaften mit Tuberkulin auf Staatskosten durch die Bezirksthierärzte ausführen zu lassen, sobald die betr. Genossenschaften bezw. Bullenhalter sich verpflichten, nach erwiesener Reaktion den Bullen nicht weiter zur Zucht zu verwenden. Ferner macht dasselbe nunmehr die Gewährung einer Staatsbeihilfe an neugegründete Zuchtgenossenschaften von der Beibringung eines Nachweises für die reaktionslose Tuberkulin-Impfung der anzukaufenden Zuchtbullen durch einen sächsischen Bezirksthierarzt bezw. von der Verpflichtung abhängig, die später anzuschaffenden Ersatzbullen ebenfalls auf Staatskosten impfen zu lassen und solche Bullen, bei denen eine Reaktion festgestellt wurde, nicht zur Zucht zu verwenden. Demgemäß sind die mit Verordnung vom 19. April 1892 herausgegebenen „Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen bei Beschaffung von Bullen" entsprechend ergänzt worden."

Vermischtes.

Bayern[1]**.** Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1894 zum Verkauf zugeführt: 49 925 Stück Rindvieh, 30 215 Kälber, 28 691 Schafe und Lämmer, 38 Ziegen, 307 Kitzen, 96 177 Schweine und 365 Pferde. Hiervon waren bereits geschlachtet: 14 058 Kälber, 693 Schafe, 7 Ziegen, 304 Kitzen und 1492 Schweine. Im städtischen Schlachthause wurden in derselben Zeit geschlachtet: 16 982 Stück Rindvieh, 18 578 Kälber, 19 615 Schafe und Lämmer, 29 Ziegen, 70 244 Schweine und 409 Pferde. Hiervon, sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 10 189 Kälbern, 1073 Schafen, 1123 Schweinen, sowie von 4342 Zentnern rohen Fleisches, welches von auswärts eingebracht war, wurden bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt und vernichtet: 11 Stück Rindvieh, 30 Kälber, 5 Schafe, 84 Schweine, 10 Pferde und 3262 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar, wenn auch minderwerthig, wurde das Fleisch von 182 Stück Rindvieh, 268 Kälbern, 42 Schafen und 720 Schweinen der Freibank überwiesen. Wegen Krankheit und Abmagerung wurden 52 Kälber, 20 Schafe, 6 Stück Rindvieh und 3 Pferde zur Schlachtung nicht zugelassen. Die hauptsächlichsten Krankheiten, welche zur Beanstandung der geschlachteten Thiere Veranlassung gaben,

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 231.

sind: Tuberkulose bei 251 Thieren, Entzündungen bei 26, infektiöse Gelenksentzündung (Kälberlähme) bei 28 Kälbern, Gelbsucht bei 50 Thieren, Wassersucht bei 6, Rothlauf und Nesselsucht rc. bei 128 Schweinen, ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches bei 217 Thieren, Finnen bei 385, Trichinen bei 19 Schweinen, Abmagerung, geringe Qualität bei 288 Thieren. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 71 884 frisch geschlachtete Schweine, 66 Wildschweine und 505 einzelne von auswärts eingebrachte Fleischstücke untersucht und 19 Schweine trichinös befunden. Infolge wiederholter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche mußten der Schlacht- und Viehhof mehrmals gänzlich gesperrt werden; 47 Stück Rindvieh und 468 Schweine wurden im Seuchenhofe kontumazirt. Außerdem ist die Schafräude bei 3 Heerden, welche abgeschlachtet wurden, festgestellt worden. Wegen verschiedener nicht ansteckender Krankheiten wurden 29 Stück Rindvieh, 52 Kälber, 42 Schafe und 77 Schweine vom Verkauf auf dem Viehhofe ausgeschlossen. (Rogner, Nürnbergs Viehhandel und Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg im Jahre 1894.)

Schweiz. Todesfälle durch Tuberkulose[1]) unter der männlichen Bevölkerung nach Berufsklassen von 1881 bis 1890. (Nach der Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 1895 Jahrg. 31. Heft 2. S. 271.)

Von je 100 Lebenden derselben Berufsklasse starben

Steinhauer	8,5	Brauer, Brenner	3,8
Schlosser, Klempner	7,0	Maurer, Gypser	3,9
Anstreicher	6,9	Bergleute	3,7
Buchdrucker, Litho-		Bäcker, Conditoren	3,7
graphen	6,6	Seidenwirker	3,7
Böttcher	6,4	Lehrer	3,5
Angehörige des Han-		Müller	3,5
delsgewerbes	6,1	Dachdecker	3,4
Mechaniker, Uhrmacher	5,9	Polizei-, Militärbeamte	3,4
Angehörige des Schank-		Bauhandwerker	3,2
und Gastwirth-		Rentner	3,2
schaftsgewerbes	5,8	Woll- u. Leinenweber	3,1
Schornsteinfeger	5,2	Zimmerleute	3,1
Buchbinder	5,2	Bortenwirker, Posa-	
Bildhauer, Maler	5,2	mentirer	3,0
Beamte, Advokaten,		Jäger, Fischer	2,9
Notare	5,0	Tabakarbeiter	2,9
Musiker	4,9	Gasarbeiter	2,9
Fuhrleute	4,8	Gärtner	2,8
Konfektionsarbeiter	4,7	Stellmacher	2,8
Tischler	4,7	Lederarbeiter, Seifen-	
Färber, Zeugdrucker	4,7	sieder	2,7
Teppichmacher, Sattler,		Straßenarbeiter	2,6
Korbmacher	4,6	Baumwollweber	2,6
Töpfer, Ofensetzer	4,4	Geistliche	2,5
Metallarbeiter	4,2	Arbeiter in Papier-	
Postbeamte	4,2	fabriken	2,3
Apotheker	4,2	Eisenbahnarbeiter	2,1
Metzger	4,2	Ziegel- und Zement-	
Schiffer	4,1	arbeiter	2,0
Schuh- u. Handschuh-		Bankbeamte, Agenten	2,0
macher, Kürschner	4,0	Landleute, Meier	1,8
Aerzte, Krankenwärter	3,9	Förster	1,8

Durch verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit im jugendlichen Alter zeichneten sich folgende Berufsklassen aus: Es starben im Alter von 15 bis 20 Jahren unter je 100 derselben Altersklasse Musiker 6,4, Buchdrucker, Lithographen 4,1, Gasarbeiter 4,1, Angehörige des Handelsgewerbes 3,8, Bildhauer, Maler 3,5, Mechaniker, Uhrmacher 3,4, Konfektionsarbeiter 3,3, Töpfer, Ofensetzer 3,3, Seidenwirker 3,0.

Niederlande. Amsterdam. Gemeinde-Gesundheitsdienst 1894. (Vergl. Veröff. 1895 S. 13.)

Die Thätigkeit des „Gemeindegesundheitsdienstes", zu dessen Personal u. A. je ein Bakteriologe und Pharmakologe, sowie mehrere Chemiker und Probeentnehmer zählten, erstreckte sich hauptsächlich auf Wasser- und Nahrungsmittel-Untersuchungen.

[1]) Vergl. Veröff. 1893 S. 797.

Das Wasser der Vecht- und Duinwasserleitung wurde täglich chemisch und zweimal wöchentlich bakteriologisch untersucht. In der ersteren fanden sich stets Spuren von Ammoniak, dreimal Spuren von Nitraten und Nitriten, 23 Mal von Phosphaten; in dem Duinwasser waren 6 Mal geringe Mengen von Phosphaten, Ammoniak niemals nachzuweisen. Schädliche Metalle und pathogene Bakterien fanden sich in keinem der beiden Wasser vor.

Von den Probeentnehmern wurden 32 512 Ladengeschäfte besichtigt und hierbei 132 Mal Unsauberkeit der Räume, 1931 Mal das Vorhandensein von verdorbenen, verfälschten oder schädlichen Waaren festgestellt, letzteres außerdem noch 338 Mal in Verkaufshallen auf Märkten und Straßen. Beanstandet und für den Genuß unbrauchbar gemacht wurde frisches Fleisch und Fett in 22 Fällen, geräuchertes Fleisch und Wurst in 140, frische Fische in 230, geräucherte und auf andere Weise konservirte Fische in 44, frisches Gemüse und Obst in 875, getrocknetes oder anderswie konservirtes in 29, Gewürze in 361, Grütze in 175, Milch, Buttermilch, Butter, Käse und Margarine in 303 Fällen. Von einheimischem Schweinefleisch sind 351, von amerikanischem 2123 Proben untersucht worden; in 9 amerikanischen Schinken fanden sich Trichinen vor, die jedoch bei der Untersuchung nicht mehr lebensfähig zu sein schienen.

Ansteckende Krankheiten kamen in 2499 Fällen zur Anzeige (im Vorjahre in 1931); die Vermehrung fiel hauptsächlich einer vom April bis Juli herrschenden Masernepidemie zur Last. Zwei der Anmeldungen bezogen sich auf Cholera, 79 auf Unterleibstyphus, 14 auf Pocken, 395 auf Scharlach, 50 auf Diphtherie, 1959 auf Masern.

In Krankenhauspflege gelangten wegen Cholera 95 Personen (aus 76 Häusern), wegen Flecktyphus 18 (14), Unterleibstyphus 106 (95), Pocken 18 (13), Scharlach 105 (86), Diphtherie 227 (216) und wegen Masern 149 (98).

Im Ganzen sind vom 3. August bis 25. Oktober 105 Choleraerkrankungen mit 36 Todesfällen zur Kenntniß der Behörden gekommen; für 5 der Erkrankungen wurde Wasserinfektion angenommen.

Wegen des Auftretens ansteckender Krankheiten in der eigenen Familie oder in andern, dasselbe Gebäude bewohnenden Haushaltungen wurden 7748 Kinder zeitweise vom Schulbesuche befreit.

Desinfektionen sind 413 Mal auf ärztlichen Antrag, 133 Mal ohne solchen, 12 Mal in anderen Gemeinden ausgeführt worden, und zwar 128 Mal wegen Cholera oder Verdacht auf Cholera, 27 Mal wegen Pocken, 61 Mal wegen Fleck- und Unterleibstyphus, 81 Mal wegen Scharlach oder Diphtherie, 5 Mal wegen Masern, 106 Mal wegen Lungenschwindsucht; in 316 Fällen erfolgte die Desinfektion unentgeltlich.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Danksbezeugung.)

Stanton, proceedings and addresses at a sanitary convention held at —, Mich., April 27/28, 1893. Lansing. 8⁰.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1891. Roma. 1893. 8⁰.

Statistique, bulletin de l'institut international de —. Rome 1893. T. VII. Livr. 1. 8⁰.

Stiles, C. W. and Albert Hassal. A revision of the adult cestodes of cattle, sheep, and allied animals. Washington 1893. 8⁰.

Welch, William H. and A. W. Clement. Remarks on hog cholera and swine plague. 8⁰.

Wiley, Harvey W. Nostrums for increasing the yield of butter. U. S. department of agriculture. Farmers bulletin No. 12. Washington 1893. 8⁰.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

2. Woche vom 5. bis 11. Januar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	64	1	50	21	23,4	25,7	1	—	1	1	—	4	11	6	—	—	26	—
Altona	149 608	78	4	51	14	17,7	23,7	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	30	2
Augsburg	81 401	50	—	27	9	17,2	28,2	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	20	—
Barmen	127 711	74	2	56	11	22,8	21,0	3	—	3	—	—	7	15	4	—	—	23	1
Berlin	1 687 734	808	27	579	141	17,8	24,2	9	16	15	2	1	84	69	14	4	3	350	19
Beuthen	42 968	32	1	11	5	13,3	29,7	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	1
Bielefeld	48 284	22	3	20	4	21,5	20,4	—	—	1	—	1	4	8	—	—	—	6	—
Bochum	53 989	44	2	12	4	11,6	26,3	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	4	—
Bonn	45 115	33	2	25[2])	5	28,8[2])	26,8	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	17	—
Brandenburg	43 257	35	1	25	3	30,1	27,0	4	—	1	—	—	2	8	—	—	—	10	—
Braunschweig	116 277	72	1	37	8	16,5	23,6	1	—	—	—	—	5	9	1	—	—	21	—
Bremen	143 834	75	2	46[3])	13	16,6[3])	20,2	1	—	—	—	—	3	9	7	4	4	24	2
Breslau	377 062	241	7	182[4])	55	25,1[4])	29,9	2	3	4	—	—	22	28	14	—	—	104	5
Bromberg*	46 875	32	1	15	3	16,6	23,6	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	8	—
Charlottenburg*	138 931	75	2	42	9	15,7	24,9	—	1	—	—	—	3	12	1	—	—	23	2
Chemnitz	162 727	119	4	63	37	20,1	31,2	—	2	3	—	—	4	4	—	—	—	49	1
Danzig	126 141	96	4	45	15	18,6	27,4	—	—	—	—	—	5	6	3	3	2	31	—
Darmstadt	64 629	37	2	16	4	12,9	20,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	—
Dessau	43 227	31	2	13	4	15,6	23,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	1
Dortmund	113 801	84	5	79	31	36,1	25,0	3	—	4	1	—	2	31	—	—	—	36	2
Dresden	339 517	183	6	113[5])	34	17,3[5])	23,5	1	1	5	—	—	15	12	7	—	—	69	3
Düsseldorf	179 503	106	3	52	6	15,1	22,7	—	—	2	—	—	10	5	1	—	—	33	1
Duisburg	71 424	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	140 929	108	5	52	16	19,2	21,5	2	—	—	—	—	10	14	3	—	—	23	—
Elbing	46 247	36	2	17	3	19,1	29,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	—
Erfurt	78 790	53	2	26	8	17,2	22,5	—	—	—	—	—	—	6	2	2	1	18	—
Essen	98 218	78	1	28	7	14,8	25,6	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	15	—
Flensburg	41 067	22	—	23	5	29,1	23,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	2
Frankfurt a. M.	234 439	103	4	66	16	14,6	19,3	—	1	3	—	—	9	13	—	—	—	38	2
Frankfurt a. O.	59 188	32	1	26	5	22,8	27,0	—	1	—	—	—	4	2	1	—	—	16	2
Freiburg i. B.	53 567	33	—	27	6	26,2	23,9	2	—	3	—	—	2	—	1	1	1	19	—
Fürth	46 822	36	—	15	4	16,7	27,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	1
Gera	43 575	12	1	18	5	21,5	29,0	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	9	1
M.-Gladbach	54 137	39	—	28	12	26,9	25,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	19	1
Görlitz	70 604	32	4	28	11	20,6	26,3	1	—	1	—	—	6	2	2	—	—	16	—
Hagen	41 881	26	2	11	—	13,7	24,6	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	3	1
Halle	117 925	74	4	45[6])	15	19,8[6])	24,3	—	—	5	—	—	5	8	—	—	—	25	2
Hamburg	632 648	395	15	197	39	16,2	25,1	2	—	4	2	1	37	32	2	—	—	107	10
Hannover	214 427	148	1	80	15	19,4	20,9	—	1	7	2	—	8	11	1	1	1	48	2
Harburg	43 465	32	2	19	8	22,7	21,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
Kaiserslautern	41 200	32	1	6	—	7,6	20,9	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Karlsruhe	85 104	42	2	25	6	15,3	19,6	—	—	—	1	—	6	4	—	—	—	14	—
Kassel	82 774	36	1	29	8	18,2	19,9	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	19	2
Kiel	87 398	73	3	28	8	16,7	22,8	1	—	—	—	—	2	4	2	—	—	19	—
Köln	324 885	237	10	120	34	19,2	25,7	1	1	—	1	—	14	22	1	—	—	79	1
Königsberg i. Pr.	172 804	121	1	115	27	34,6	30,2	4	4	2	1	—	7	17	7	1	1	70	3
Königshütte*	45 648	49	2	27	11	30,8	28,3	—	—	3	—	—	1	4	—	—	—	19	—
Krefeld	107 486	57	3	27	9	13,1	23,9	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	18	1
Leipzig	403 461	279	12	128	40	16,5	22,7	2	1	6	—	1	23	15	6	2	2	71	3
Liegnitz	52 059	29	2	26	14	26,0	30,4	1	—	1	—	—	2	3	3	—	—	16	—
Lübeck	70 537	46	1	19	7	14,0	21,0	3	—	—	1	—	1	1	1	1	1	11	1
Magdeburg	215 872	132	11	85	23	20,5	26,5	3	—	5	—	—	7	10	3	1	1	53	4
Mainz	77 529	32	1	22	6	14,8	22,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	13	—
Mannheim	91 943	53	2	22	6	12,4	21,4	—	—	—	—	1	—	6	1	—	—	14	—
Metz	56 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	85 256	50	—	32	9	19,5	23,9[1])	3	—	—	—	2	4	9	4	4	4	10	—
München	411 929	340	7	203	69	25,6	28,2	14	1	9	1	—	21	21	15	—	—	119	2
Münster	57 833	24	1	22	2	19,8	24,5	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	—
Nürnberg	163 108	97	6	54	16	17,2	26,1	—	—	1	—	—	12	5	7	—	—	28	1
Offenbach	40 920	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	45 687	35	3	17	7	19,3	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 21 = 24,2‰. — 3) Desgl. 45 = 16,3‰. — 4) Desgl. 171 = 23,6‰. — 5) Desgl. 104 = 15,9‰. — 6) Desgl. 40 = 17,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	38	1	8	3	7,4	25,2	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	4	—
Posen	72 710	37	—	41	4	29,3	29,1	—	1	1	2	—	6	6	—	—	—	24	1
Potsdam	58 814	26	—	24	6	21,2	23,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	16	—
Remscheid	48 031	23	—	26	8	28,1	21,2	—	—	2	—	—	5	5	1	—	—	11	2
Rixdorf*	62 764	49	—	24	14	19,9	32,3[1])	—	1	—	—	—	2	9	2	—	—	10	—
Rostock	50 394	26	2	23	7	23,7	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	19	—
Schöneberg*	66 647	40	3	16	8	12,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	1
Solingen	41 364	36	—	12	4	15,1	20,4	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	5	—
Spandau	57 036	38	2	10	6	9,1	23,2	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	6	—
Stettin	143 083	88	2	69	27	25,1	25,8	1	—	3	—	—	5	10	—	—	—	50	—
Straßburg i. E.	136 692	79	4	51	14	19,4	25,7	—	1	2	—	—	4	6	3	3	3	34	1
Stuttgart	161 485	55	2	48	16	15,5	20,2	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	33	2
Wiesbaden	75 240	37	2	23	4	15,9	19,3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	19	1
Würzburg	69 609	33	1	23[3])	4	17,2[3])	25,5	—	—	1	1	—	8	3	1	1	1	9	—
Zwickau	50 861	38	2	21	4	21,5	27,7	—	1	2	—	—	3	1	1	—	—	10	3

Woche vom 5. bis 11. Januar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	455 751	262	16	161	43	18,4	.	—	1	7	—	1	15	33	9	—	—	90	5
Antwerpen bis 4. Jan.	262 065	138	5	97	26	19,2	.	—	—	1	—	—	14	14	3	.	.	61	4
Brünn bis 4. Jan.	100 210	54	2	56	12	29,1	.	—	1	3	—	—	8	11	3	.	.	30	—
Brüssel	187 924	87	5	62	11	17,2	.	—	—	3	—	—	5	10	4	.	.	38	2
Budapest bis 28. Dezbr.	566 022	352	18	260	67	23,9	.	11	2	9	7	—	35	54	13	.	.	125	4
Christiania	174 717	52	3	67	22	19,9	.	—	1	1	—	—	12	7	—	.	.	46	—
Edinburg	273 535	136	.	90	17	17,0	.	1	1	2	1	.	10	1	5	.	.	69	.
Glasgow	695 876	466	.	297	.	22,0	.	6	—	1	.	.	.	17	7	.	.	266	.
Kopenhagen	333 714	162	5	122	29	19,0	.	—	—	1	1	—	13	19	1	.	.	67	20
Krakau bis 4. Jan.	80 310	49	5	42	7	27,2	.	1	—	3	—	—	3	8	1	1	1	25	1
Lemberg bis 4. Jan.	135 908	79	8	90	11	34,4	.	—	1	2	—	—	14	9	4	.	.	58	2
London	4 435 955	2454	.	1540	316	18,1	.	89	22	54	13	5	119	168	19	—	—	975	76
Lyon bis 28. Dezbr.	438 077	131	9	178	8	21,1	.	—	—	1	2	—	25	48	1	—	—	100	1
Moskau bis 4. Jan.	753 469	.	33	512	139	35,3	.	3	3	20	7	—	80	22	29	.		348	.
New York bis 28. Dezbr.	1 906 195	852	69	762	148	19,8	.	18	10	42	8	4	95	186	23	.	.	326	50
Odessa	343 500	.	15	135	27	20,4	.	—	4	2	—	2	13	3	2	2	2	106	3
Paris	2 424 705	1120	83	931	96	20,0	.	30	5	9	5	3	202	114	25	.	.	514	24
Petersburg bis 28. Dezbr.	954 400	422	38	618	170	33,7	.	20	15	18	26	—	72	38	48	.	.	381	.
Prag und Vororte	358 227	197	15	171	34	24,8	.	5	1	2	3	1	25	27	3	.	.	99	5
Rom bis 30. Novbr.	465 136	221	28	212	36	23,7	.	1	2	1	3	—	17	46	21	.	.	117	4
Stockholm bis 4. Jan.	259 304	154	3	75	14	15,0	.	—	1	1	—	—	18	11	5	2	2	39	—
Triest	161 886	78	8	96	11	30,8	.	—	4	5	1	—	15	12	—	—	—	58	1
Venedig bis 4. Jan.	160 816	64	9	86	20	27,8	.	7	—	3	1	—	9	18	2	.	.	42	4
Warschau bis 4. Jan.	535 968	372	22	247	54	24,0	.	3	13	6	2	1	35	31	19	.	.	132	5
Wien	1 526 623	843	54	625	157	21,3	.	29	4	17	1	1	120	116	32	—	—	287	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Januar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (4)	—	1	—	8	—	—
Scharlach	13 (6)	3	2 (1)	—	2	—	1
Diphtherie	45 (5)	5 (1)	9 (1)	15 (3)	13 (3)	5 (4)	15 (2)
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (1)	1 (2)	1	—	1 (1)	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	— (1)	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (1)	5	5	1	4	2	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72	27	12	23	47	25	77 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (8)	8 (1)	4	4	6 (3)	5 (1)	12 (5)
Lungenschwindsucht	78 (41)	17 (8)	9 (3)	— (5)	15 (6)	23 (7)	22 (17)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	95 (15)	45 (1)	26	22 (1)	67	11	48 (2)
Akuter Darmkatarrh	5 (4)	8	3	1	4	—	9
Chron. Alkoholismus	16 (1)	3 (1)	1	2	—	—	11 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	22	10	4	6	24	8	2
And. rheumat. Krankh.	31	12	9	8	25	7	12
Verletzungen	84 (5)	94 (7)	29 (1)	13 (1)	78 (2)	10 (2)	61 (1)
Alle übrigen Krankh.	663 (65)	317 (16)	133 (5)	138 (7)	289 (14)	125 (6)	348 (20)
Summe	1184 (158)	555 (37)	249 (11)	234 (18)	583 (29)	222 (20)	626 (49)
Verbliebener Bestand	4529[6])	1909	87	752	1822	946	2988

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./1.-11./1.	7	73	[4]) 67	[4]) 108	1
" Breslau	desgl.	—	21	38	11	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	4	1	1
R.-B. Aachen	desgl.	12	38	—	17	2
" Arnsberg	desgl.	19	323	31	127	9
" Aurich	desgl.	1	—	6	5	—
" Düsseldorf	desgl.	21	144	13	162	3
" Erfurt	desgl.	15	12	17	28	1
" Hannover	desgl.	11	23	11	57	1
" Hildesheim	desgl.	8	104	10	48	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	2	5	7	19	1
" Marienwerder	desgl.	—	1	15	8	—
" Minden	desgl.	2	260	—	69	3
" Münster	desgl.	8	12	9	41	2
" Osnabrück	22./12.-31./12.	2	3	3	37	2
" Posen	5./1.-11./1.	9	57	48	38	2
" Schleswig	desgl.	21	98	10	80	5
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	2	3	5	25	1
" Stettin	desgl.	7	107	28	52	2
" Stralsund	desgl.	1	3	5	10	1
" Trier	desgl.	6	8	—	12	—
" Wiesbaden	desgl.	8	25	51	64	7
Stadt München	desgl.	1	211	32	[5]) 56	2
" Nürnberg	desgl.	—	1	6	[5]) 14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	2	26	28	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	22	2	5	—
Hamburg	desgl.	7	31	18	[5]) 36	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 11,2 ‰. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Lazarus- und des K. K. Friedrich-Kinder-Krankenhauses fehlen.

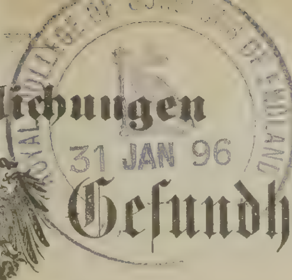
Witterung. Woche vom 5. bis 11. Januar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	5. Januar	1,3	2,2	767,4	769,7	772,0	100	94	92	0,5	NW	1
	6. "	0,6	— 1,7	772,9	773,1	773,8	90	94	94	—	WNW	0—1
	7. "	— 0,5	— 3,5	773,0	771,9	770,9	98	98	90	—	WNW	1
	8. "	2,3	— 1,1	763,8	758,0	761,6	98	93	90	0,7	WNW-NNW	3
	9. "	— 0,4	— 4,6	768,6	772,2	774,6	89	85	93	0,5	N	3
	10. "	— 3,0	— 8,6	774,7	773,6	774,1	97	78	87	0,3	WSW	1
	11. "	0,9	— 6,0	771,0	767,0	764,4	100	100	100	0,2	WSW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	5. Januar	0,7	— 2,3	726,1	727,0	729,1	96	88	90	—	NO	1,0
	6. "	0,3	— 1,9	728,8	728,2	728,5	86	78	84	—	Stille	0,6
	7. "	— 0,3	— 4,2	728,6	727,7	727,6	89	87	93	—	O	1,2
	8. "	1,5	— 5,1	725,2	722,1	720,7	91	77	92	1,4	W	1,9
	9. "	— 1,2	— 7,9	723,8	725,2	727,6	81	79	86	0,2	NO	3,0
	10. "	— 7,6	—12,8	728,9	727,6	728,0	82	69	77	—	NO	3,1
	11. "	— 6,7	—14,5	725,5	723,5	722,2	75	63	80	—	O	2,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 29. Januar 1896. Nr. 5.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Medizinal-Rath im Ministerium zu Straßburg i. E., Dr. Krieger den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Vom 14. bis 20. Januar wurden in Galizien 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle in der Stadt Trembowla angezeigt.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 28. Dezember nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt St. Petersburg vom 14. bis 28. Dezember 165 (90), in den Gouvernements St. Petersburg vom 8. bis 21. Dezember 11 (4), Kiew vom 8. bis 14. Dezember 40 (14), Wolhynien vom 1. bis 14. Dezember 104 (55).

Egypten. Bis zum 16. Januar wurden folgende weitere Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in Zagazig am 11. Januar 1 (1), in Zarka am 8. Januar 1 (1), in Kairo am 10. und 11. Januar 1 (1), in Alexandrien vom 11. bis 16. Januar 8 (5), in Charkieh vom 11. bis 13. Januar 1 (1), in Bossat und Sawalem am 9. Januar 1 (2) bezw. 2 (2), in Arine vom 12. bis 14. Januar 7 (2), in Ayat am 15. Januar 1 (1), zus. 23 (16).

Marokko. Einem im „Eco Mauritano" erschienenen ärztlichen Bericht zufolge scheint die Seuche zuerst nach Ankunft des französischen Schiffes „Maurice et Réunion" aufgetreten zu sein. Letzteres war nach Angabe des Kapitäns mit 1698 Pilgern aus Yambo ausgelaufen, hatte in El Tor eine 15tägige Quarantäne durchgemacht und war in Suez von der Sanitätsbehörde untersucht worden. Nach Ankunft in Tanger erzählten die gelandeten Pilger, daß unterwegs, auch nach der Abfahrt von dem kurz vorher angelaufenen Hafen Matifu bei Algier, viele von ihnen gestorben und etwa 40 Leichen in's Meer versenkt worden seien. Angeblich ist die Leiche eines Sherifs in Tanger gelandet und beerdigt worden. Bald nach Eintreffen des Schiffes (11. August) sollen nun daselbst Cholerafälle vorgekommen sein. Die ersten Erkrankungen, von denen der Gesundheitsrath Kenntniß erhielt, ereigneten sich in einer Gruppe von Hütten in der Nähe eines Heiligengrabes, das nach alter Sitte von den Mekkapilgern gleich nach der Ankunft aus dem Hedjas aufgesucht wird, und bei welchem viele derselben übernachteten. Hierauf breitete sich die Seuche hauptsächlich in den von der ärmeren Bevölkerung bewohnten Stadttheilen aus.

Eine andere Angabe, nach welcher die Seuche in Marokko sich schon vor der Ankunft des genannten Schiffes gezeigt hat, entbehrt nach den bisherigen Ermittelungen der Bestätigung.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Petersburg und Warschau je 3 Todesfälle; London 17 (Krankenhäuser), Paris 10, Petersburg 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 155 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Aurich 2 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (6), Altona, Barmen, Elberfeld, Frankfurt a. M. (je 3), Hamburg (4), London (10), Moskau (4), New York (3); Kopenhagen 151, Stockholm 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Brandenburg, Metz, Mülhausen i. E. — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 53, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 225, Düsseldorf 117, Schleswig 91, Hamburg 48, Budapest 184, Petersburg 167, Prag 33 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach, Königshütte, Mannheim — Erkrankungen kamen

vor in Berlin 88, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 138, Düsseldorf 141, in Nürnberg 35, Budapest 27, Kopenhagen 29, London 99 (Krankenhäuser), Paris 100, Petersburg 82 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 60, Breslau 27, Edinburg 37, Kopenhagen 30, London 280 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 69 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 209.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Einer Mittheilung vom 20. Januar zufolge sind die Maßnahmen gegen Herkünfte von Marokko in ihrem ganzen Umfange aufgehoben worden[1]. —

Schweden. Einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 17. Januar zufolge sollte die Beobachtungs- und Quarantäneanstalt auf der Insel Fejan in den Scheeren von Stockholm (vgl. Veröff. 1895 S. 872) vom 21. Januar ab eingezogen werden. —

Malta. Die Quarantäne gegen Provenienzen aus Tanger (vgl. Veröff. 1895 S. 679) ist seit dem 10. Januar aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 14. Januar veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Ceuta (vgl. Veröff. 1895 S. 696) seit dem 1. Januar für verseucht erklärt worden. —

Egypten. Zufolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths vom 7. Januar haben die Pilger aus Egypten sich in Tor einer 10tägigen Quarantäne und dann in Abu-Saad bei Djeddah einer ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion ihrer Gebrauchsgegenstände zu unterwerfen. Im Falle des Auftretens der Cholera an Bord sollen sie außerdem eine Quarantäne in Kamaran durchmachen. In Tor werden jedoch nur Pilger vom 1. März bis 30. April zugelassen; solche, welche außerhalb dieser Frist reisen, haben nach Kamaran zu gehen.

— In die Pässe der von Egyptischen Häfen auslaufenden Schiffe wird ein Vermerk über den jeweiligen Umfang der Verbreitung der Seuche im Lande eingetragen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 15. Januar ist für Herkünfte von Rio de Janeiro und Santos Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen, welche von den beiden genannten Orten in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, gelten als verdächtig.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 220 u. S. 480.)

I. Mittheilungen aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1893.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 480.)

Von den europäischen Truppen in Indien waren bei einer mittleren Kopfstärke von 70091 im Berichtsjahre durchschnittlich 6066 täglich krank. Es starben 884 (12,61 ‰), davon an Cholera 10, an Pocken 4, an „Fieber" 420, an Hitzschlag 29, an Ruhr 36, an Lungenschwindsucht 40 und durch Selbstmord 22. In Krankenhausbehandlung kamen 99171, davon 21 wegen Influenza, 16 wegen Cholera, 33 wegen Pocken, 29753 wegen Fieber, 1716 wegen Ruhr, 254 wegen Lungenschwindsucht. Von je 100 Behandelten starben 0,77.

An eingeborenen Mannschaften besaß das Heer 127091, davon waren 4035 im Durchschnitte täglich krank; 1308 starben und zwar 25 an Cholera, 1 an Pocken, 243 an „Fiebern", 4 an Hitzschlag, 60 an Ruhr, 56 an Lungenschwindsucht und 22 durch Selbstmord. In Lazarethbehandlung kamen 109541, davon 784 wegen Influenza (404 im Dezember), 41 wegen Cholera, 101 wegen Pocken, 45934 wegen Fieber, 5197 wegen Ruhr und 305 wegen Lungenschwindsucht. Von je 100 Behandelten starben 1,04.

In den ostindischen Gefängnissen wurden im Jahresmittel 101737 Personen festgehalten; 3793 waren durchschnittlich täglich krank, 2544 starben. Todesursache war 84 Mal Cholera, 6 Mal Pocken, 219 Mal Fieber, 24 Mal Hitzschlag, 188 Mal Lungenschwindsucht, 521 Mal Ruhr. In Hospitalbehandlung kamen 98434 Kranke und zwar 650 wegen Influenza, 167 wegen Cholera, 40 wegen Pocken, 41047 wegen Fieber, 666 wegen Lungenschwindsucht, 8080 wegen Ruhr.

In ganz Ostindien starben im Berichtsjahr 5562607 Personen, davon 218113 an Cholera (im Vorjahr 762695). Eine Verminderung der Todesfälle an dieser Seuche wurde in allen Provinzen beobachtet; nur in Assam und im Vasallenstaat Hyderabad waren die Zahlen etwas höher als im Vorjahr. An Pocken starben 68819 (101121), an Fieber 3761724 (4621583), an Ruhr und Diarrhöe 201127 (234370), an Biß von Schlangen und wilden Thieren 23773 Personen.

II. Stadt und Hafen von Kalkutta.

1. Medizinal-Bericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1894. Report of the health officer of Calcutta for 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Im Berichtsjahre wurden 11438 Geburten (16,8 ‰ der Bevölkerung und 22441 Todesfälle (32,9) festgestellt; von letzteren entfielen 3942 auf Kinder unter 1 Jahr, d. h. 402,4 von je 1000 Lebenden dieser Altersklasse, 2400 auf Kinder von 1 bis einschließlich 4 Jahren entsprechend 60,2. Die Gesundheitsverhältnisse im Berichtsjahr waren ungünstig, besonders in der eigentlichen Stadt. Die gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre (29,8 ‰) erhöhte Sterblichkeit beruhte hauptsächlich auf der größeren Verbreitung der „Fieber" (8963 Todesfälle gegen 7269 im Mittel der letzten 5 Jahre), der Darmkrankheiten (3136 gegen 2696) und der Pocken (405 gegen 208). An Cholera starben 1695 Personen gegenüber 869 im Vorjahre und 2007 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre; davon kamen 1118 auf die eigentliche Stadt. Im März und April trat die Krankheit am heftigsten auf. Ueber das Vorkommen von Choleravibrionen außerhalb des menschlichen Körpers wurden seit Beginn des Monats April durch den Berichterstatter, Dr. Simpson, in Gemeinschaft mit Haffkine Untersuchungen angestellt; man fand den Krankheitserreger in dem Wasser von mehreren Tanks, eines Brunnen, des Chitpore-Kanals, von Rinnsteinen und in 2 Milchproben. Auf den Einfluß der die Stadt mit filtrirtem Wasser versorgenden Leitung waren Krankheitsfälle nicht zurückzuführen. Bei Kühen, unter welchen nach der Erfahrung des Berichterstatters zu Cholerazeiten verhältnißmäßig häufig Durchfälle auftreten, wurden mehrmals Kommabazillen gefunden, ferner im Innern eines zur Untersuchung gelangten Fisches. Die Haffkine'schen Impfversuche gegen die Cholera hatten dem Berichte zufolge günstige Ergebnisse.

Im Ganzen wurden in Kalkutta 3189 Hindus, 2003 Mohamedaner und 35 andere Personen geimpft, darunter 1775 Kinder unter 12 Jahren. Unter denen, welche sich einer zweiten Impfung unterworfen hatten, kam ein Cholerafall nicht vor, auch bei den Uebrigen nicht, wenn der fünfte Tag seit der Impfung verflossen war. In verseuchten Häusern, in denen nicht alle Bewohner sich der Impfung unterzogen, erkrankten von 145 Geimpften nur 3, allerdings tödtlich, von 250 Ungeimpften 35, davon starben 30. Die 3 Todesfälle der Geimpften ereigneten sich innerhalb der ersten Woche, später wurden Erkrankungen nicht beobachtet.

Die seit 6 Jahren beständig zunehmende Sterblichkeit an „Fieber" schreibt der Bericht dem unvollkommen ausgeführten Kanalisations- und Drainage-System zu, welches eine Verbesserung dringend erheische.

Mit Schutzblattern wurden 13617 Personen (davon 92,9 ‰ mit Erfolg) zum ersten Mal, 3718 (18,1) wiedergeimpft. Wegen Vergehens gegen das Impfgesetz fanden 567 Strafverfahren statt.

[1] Vgl. Veröff. 1895 S. 696.

2. Medizinalbericht über den Hafen von Kalkutta für 1894. Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Im Berichtsjahre liefen 1014 Schiffe in den Hafen ein und 1031 aus demselben aus. 1589 davon wurden besichtigt und zwar bezogen sich die Besichtigungen auf alle solche Schiffe, die aus fremdländischen Häfen kamen oder nach solchen abfuhren. Auf den eingelaufenen Schiffen, die besichtigt wurden, befanden sich zusammen 15376 europäische und 35106 asiatische Seeleute, auf den von Kalkutta abgefahrenen Schiffen 16963 von ersteren und 33963 von letzteren. An Flußschiffen wurden 12923 besichtigt.

In Krankenhäusern fanden 1462 europäische Seeleute Aufnahme (davon starben 24) und zwar wegen Cholera 10 (8), Diarrhöe und Ruhr 70 (—), Malariafieber 50 (—), andere Fieber 229 (2), Skorbut —, Pocken 1 (—), Hitzschlag 4 (1), Geschlechtskrankheiten 343.

Von eingeborenen Seeleuten starben 137 gegen 72 im Vorjahre, davon 35 in Krankenhäusern. 83 Todesfälle waren durch Cholera, 24 durch Fieber und 1 durch Pocken verursacht.

Die Schiffe Jubeda und Sultan brachten insgesammt 766 Pilger aus dem Hedjas nach Kalkutta nachdem sie einen Theil ihrer Passagiere bereits unterwegs in Bombay gelandet hatten. Auf der Gesammtreise waren auf jedem Schiff 13 Pilger gestorben, davon mehrere an Ruhr.

3. Die Krankenanstalten von Kalkutta während des Jahres 1894. Report on the Calcutta medical institutions for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1894 S. 678.)

In den 12 Krankenanstalten mit 1711 Betten, welche in Kalkutta während des Berichtsjahres zur Verfügung standen, wurden im Ganzen 24912 Kranke (26058 im Vorjahre) verpflegt; außerdem erhielten 264041 (252059) auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von ersteren starben 3432; bei Ausschluß der Augenkranken berechnete sich die Sterbeziffer auf 14,0 ‰ der Behandelten.

Unter sämmtlichen Kranken litten 194 an Pocken, 636 an Cholera, 9206 an Ruhr, 53735 an Malaria, 14291 an Rheumatismus, 332 an Aussatz. Von größeren chirurgischen Operationen wurden 3787 gegen 3487 im vorigen Jahre ausgeführt. Die Unterhaltungskosten der Anstalten beliefen sich auf 519254 Rupien.

III. Provinz Bengalen.

Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1894. 27. Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Die Bevölkerung, auf deren Bewegung sich die folgenden Nachweise beziehen, berechnete sich im Februar 1891 auf 71070233 Seelen. Im Berichtsjahre wurden 2332247, d. i. 32,81 ‰ d. E., Kinder geboren (gegen 35,66 ‰ im Vorjahre); es starben 2479096 Personen, d. i. 34,88 ‰ d. E. (28,31). Das Ansteigen der Sterbeziffer wird theils auf den im ersten Theile des Jahres herrschenden Regenmangel und die hohe Luftwärme, sowie die darauf folgenden außergewöhnlich reichlichen Niederschlagsmengen, theils auf den Umstand zurückgeführt, daß die Meldungen der Todesfälle vollständiger als bisher eingingen. Andererseits wird das Ueberwiegen der Todesfälle über die Geburten zum Theil aus der mangelhaften Geburtsstatistik erklärt; Todtgeburten wurden fast gar nicht angezeigt. Unter den Gestorbenen befanden sich 486640 Kinder unter 1 Jahr.

Die Zahl der Todesfälle an Cholera belief sich auf 236150 (gegen 126976 im Vorjahre und 188421 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.) Die höchste Sterblichkeit wurde in den Monaten Mai, Juni und Juli erreicht und zwar hatten die im nordwestlichen Theil der Provinz um Patna am oberen Lauf des Ganges und seiner Nebenflüsse Son und Gandale mit ihren zahlreichen kleineren Wasserläufen gelegenen Bezirke Palamau, Shahabad, Champaran und Gaya, die in den letzten 6 Jahren nahezu von der Seuche verschont geblieben waren, am schwersten zu leiden, im Gegensatz zu den älteren Seucheherden Puri und Purnea, die in diesem Jahre nur leicht heimgesucht waren.

Die Pocken blieben mit 8404 Todesfällen (gegen 14531 im Vorjahre) hinter den bisher beobachteten Sterbeziffern wesentlich zurück. Von den Gestorbenen entfielen 5652 auf das Alter vom 1. bis zum 12. Lebensjahre (10271).

Am „Fieber" starben 1799833 Personen, d. i. 25,32 ‰ der Bevölkerung gegen 20,78 ‰ im Vorjahre und 18,86 in den letzten 5 Jahren. Die hohe Zahl dieser Todesfälle wird durch den bereits erwähnten außergewöhnlich späten Eintritt der Regenzeit, sowie die in Folge davon benöthigte ausgedehnte künstliche Bewässerung der Felder bei mangelhafter Durchführung der Drainage erklärt. Die meisten Sterbefälle kamen auf die Monate Oktober, November und Dezember.

Ruhr und Durchfälle erbrachten 58812 Todesfälle. Durch Bisse von Schlangen und wilden Thieren starben 11309 Personen.

IV. Provinz Assam.

1. Das Impfwesen 1894/95. Annual Vaccination Report of the Province of Assam for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Von 230 Impfern wurden 177492 Personen (87,80 %) mit Erfolg) zum ersten Male und 3985 (61,25) wieder geimpft, ferner wurden in Theegärten 6358 (70,02) Erstimpfungen, in den Krankenanstalten 11842 (81,72) Erstimpfungen und 460 (64,57) Wiederimpfungen, insgesammt 6035 Impfungen weniger als im Vorjahre, ausgeführt. Von der Gesammtzahl der zum ersten Mal Geimpften standen 40082 im 1., 90464 im 2. bis 6. Lebensjahr Auf 1000 Einwohner kamen 28,88 mit Erfolg geimpfte Personen gegen 28,42 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre. In der Provinz starben 0,8 von je 1000 Einwohnern an Pocken. Im Surmathal ist das Inokulationsverfahren (Verimpfung des Inhalts von echtem Menschenblatterpusteln) noch im Gebrauch; in einigen Ortschaften wurden solche Inokulationen Ursache des Ausbruchs von Pockenepidemien. Die Gesammtausgaben für das Impfgeschäft beliefen sich auf 18833 Rupien.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Annual Dispensary Report of the Province of Assam for the year 1894. (Vgl. für 1893 den Bericht über die Gesundheitsverhältnisse in Assam. Veröff. 1895 S. 481.)

In den 93 mit insgesammt 433 Betten ausgestatteten Krankenanstalten der Provinz wurden 5575 Kranke verpflegt, davon 2643 geheilt, 474 gebessert und 1081 anderweitig entlassen; 1004 (18,01 %) Kranke starben. Außerdem erhielten 498409 außerhalb der Anstalten wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arzneimittel. Von der Gesammtzahl litten an Cholera 1418, Ruhr 14647, Malariafieber 112413 (einschließlich 7957 Fälle von Kála-azár), Skorbut 258, rheumatischen Leiden 21298, Tuberkulose 138, Aussatz 295. Die Ausgaben für die Krankenanstalten betrugen 183146 Rupien.

3. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1894. Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

In der Anstalt befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 71 männliche und 27 weibliche Kranke, im Laufe desselben wurden neu (bezw. wieder-) aufgenommen 41 (2) und 5 (—), zur Entlassung kamen 11 (davon 8 geheilt) und 2 (2), es starben 20 und 8; 26 männliche und 3 weibliche Verpflegte waren geisteskranke Verbrecher. Von der Gesammtheit der Behandelten litten 29 männliche [18 weibliche] Kranke an Manie, 42 [8] an Melancholie, 7 [—] an epileptischem Irrsein, 7 [2] an Vergiftung durch Opiumgenuß (innerlich), 1 [1] an Alkoholvergiftung. Die Krankheitsdauer betrug bei 35 der Neuaufgenommenen weniger, bei 13 mehr als 6 Monate. Zu Hospitalbehandlung kamen 37 (im Vorjahr 65) Pfleglinge; davon 6 zweimal.

V. Provinz Berar.

Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Notes on the Annual Statements of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad Assigned Districts for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

Im Berichtsjahre waren in den 46 Krankenanstalten der Provinz 287 Betten verfügbar. Die Zahl der insgesammt behandelten Kranken betrug 349 582, in den Anstalten selbst fanden 4804 davon Aufnahme und Pflege. Von letzteren wurden 4103 geheilt, 152 gebessert und 277 anderweitig entlassen; 244 starben. Von der Gesammtmenge der Behandelten waren 865 Europäer, 1971 Eurasier, 201 618 Hindus und 130 471 Muhamedaner. Von Krankheiten kamen zur Behandlung Pocken in 34, Cholera in 1120, Ruhr in 6482, Malariafieber in 90 470, Skorbut in 222, Rheumatismen in 6172, Tuberkulose in 77, Aussatz in 158 Fällen. Die Zahl der ausgeführten größeren Operationen betrug 705. Die Unterhaltungskosten der Anstalten beliefen sich auf 78 233 Rupien.

VI. Provinz Burma.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 483.)

Unter Hinzurechnung der Bevölkerung eines erst neuerdings für die Gesundheitsstatistik berücksichtigten Gebietes betrug die Einwohnerziffer derjenigen Theile der Provinz Niederburma, auf welche sich die Angaben des Berichts beziehen, nach der Volkszählung vom Jahre 1891: 4 516 599; unter dieser Zahl befanden sich 88 818 Christen, 209 939 Muhamedaner, 141 526 Hindus, 3 971 710 Burmanen oder Buddhisten und 104 606 anderen Klassen angehörende Personen. Von dieser Volksmenge wurden 78 366 Quadratmeilen (englische) bewohnt, während ganz Niederburma ein Raumgebiet von 87 957 Quadratmeilen umfaßt. Die Ermittelungen über die Bevölkerungsbewegung sind in Folge der besonderen Verhältnisse der Provinz nur unvollkommen; man zählte im Berichtsjahre 124 753 (27,62‰ der Einwohner) Geburten und 106 407 (23,56) Todesfälle; es starben 23 377 Kinder unter 1 Jahr und 15 515 Kinder im Alter von 1 bis (ausschließlich) 5 Jahren. Als Todesursachen wurden Cholera in 7428, Pocken in 1737, Fieber in 48 104, Ruhr und Diarrhöe in 8653, Selbstmord in 54, Bisse von Schlangen und wilden Thieren in 344 Fällen festgestellt. Die Cholera herrschte in der Provinz während des ganzen Jahres, trat jedoch im Juli am heftigsten, im Januar am mildesten auf. Verschiedene Beobachtungen sprachen für eine Verbreitung der Seuche durch Vermittelung des menschlichen Verkehrs. In ein Dorf des Sandoway-Distrikts, in dem die Cholera bis dahin nur spärlich auftrat, scheint ein Bootsmann die Krankheit aus Ramree mitgebracht zu haben; die Leiche des an der Cholera verstorbenen Mannes wurde in den Hafen versenkt, dessen Wasser, wie es scheint, zum Trinken und Baden benutzt wurde. Bald darauf verbreitete sich die Krankheit im Dorfe und von dort aus weiter im Lande.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma of the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 4 3.)

Die Zahl der Krankenanstalten in Nieder- (Ober-) Burma hat sich im Berichtsjahr auf 41 (47) erhöht (vermindert). Die Anstalten verfügten über 1207 (752) Betten und gewährten 18 812 (10 052) Kranken Behandlung und Pflege, ferner 337 085 (204 976) auswärts wohnenden Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von den ersteren wurden 13 016 (8111) geheilt, 2864 (593) gebessert und 484 (146) anderweitig entlassen, während 1612 (578) starben. Von der Gesammtmenge der Kranken litten 143 (14) an Pocken, 594 (254) an Cholera, 9361 (4688) an Ruhr, 58 633 (49 675) an Malariafieber, 207 (184) an Skorbut, 14 802 (9301) an Rheumatismen, 647 (76) an Tuberkulose und 344 (106) an Aussatz. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 699 (38).

Nach Bevölkerungsklassen theilten sich die Behandelten in 3783 (3013) Europäer, 10 573 (4377) Eurasier, 60 059 (25 793) Hindus, 68 506 (24 121) Muhamedaner, 178 275 (135 703) Burmanen und 34 701 (22 031) anderweitige Personen.

Die Polizeitruppen der Provinz hatten bei einer Kopfstärke von 15 060 Mann 19 183 Lazarethkranke und 224 Todesfälle. Von letzteren waren 10 durch Cholera, 10 durch intermittirendes, 39 durch remittirendes Fieber, 4 durch andere Fieber, 2 durch Herzschlag, 35 durch Ruhr, 20 durch Diarrhöe, 1 durch Leberentzündung, 6 durch Milzkrankheiten, 10 durch Lungenschwindsucht, 33 durch andere Erkrankungen der Athmungswege, 1 durch Skorbut verursacht. An Pocken wurden 2 Erkrankungen ohne Todesfall festgestellt. Selbstmorde kamen nicht vor.

VII. Centralprovinzen.

1. Die öffentlichen Krankenanstalten im Jahre 1894. Notes on the Annual Statements of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 483.)

Am Jahresschluß waren 117 Krankenanstalten mit 774 verfügbaren Betten vorhanden; darin fanden 10 872 Kranke Aufnahme, von denen 7887 geheilt, 897 gebessert und 684 anderweitig entlassen wurden und 1023 starben. Im Durchschnitt waren täglich 467 Betten belegt. Außerdem erhielten 1 191 625 auswärts wohnende Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von sämmtlichen Kranken litten 31 an Pocken, 871 an Cholera, 18 784 an Ruhr, 286 938 an Malariafieber, 293 an Skorbut, 37 366 an Rheumatismen, 376 an Tuberkulose und 665 an Aussatz. In den Anstalten wurden 3260 größere Operationen ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 1475 Europäer, 9578 Eurasier, 865 351 Hindus und 255 996 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten der Anstalten beliefen sich auf 172 521 Rupien.

2. Die Irrenanstalten im Jahre 1894. Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the year 1894 (Vgl. Veröff. 1895 S. 483.)

Zu 235 männlichen (und 69 weiblichen) Geisteskranken, die sich am 1. Januar in den beiden Irrenanstalten der Centralprovinzen befanden, wurden 59 (8) neu und 5 (—) wieder aufgenommen; 17 (3) wurden geheilt, 6 (—) gebessert, 2 (1) ungebessert und 4 (1) anderweitig entlassen; 25 (3) starben. Unter den Pfleglingen befanden sich 101 (13) geisteskranke Verbrecher. 54 (7) sämmtlicher Pfleglinge waren Hindus, 6 (1) Muhamedaner, 4 (—) gehörten anderen Religionsgemeinschaften an. Christen befanden sich unter den Behandelten nicht. Von einzelnen Formen der Geisteskranken wurde Manie in 113 (24), Melancholie in 13 (4), puerperales Irrsein in — (1), epileptisches Irrsein in 15 (2), Opiumvergiftung in — (—) Fällen behandelt. 276 (50) Pfleglinge kamen wegen sonstiger Erkrankungen in Hospitalbehandlung, davon litten 100 (33) an Influenza. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 18 126 Rupien.

VIII. Provinz Punjab.

Die Irrenanstalten im Jahre 1894. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

In den Irrenanstalten zu Lahore und Delhi befanden sich am Beginn des Berichtjahres 268 männliche (und 67 weibliche) Geisteskranke; 102 (31) wurden neu, 9 (3) wiederaufgenommen, 49 (9) geheilt, 20 (3) gebessert 12 (3) anderweitig entlassen; 29 (13) starben. Unter den Verpflegten befanden sich 98 (7) geisteskranke Verbrecher. Von der Gesammtzahl waren 57 (14) Hindus, 46 (16) Muhamedaner, — (1) Christ europäischer, 2 (1) Christen indischer Herkunft; 6 (2) gehörten anderen Religionsgemeinschaften an. Manie wurde in 141 (50), Melancholie in 54 (12), epileptisches Irresein in 21 (6), Vergiftung durch innerlichen Opiumgenuß in 2 (—) Fällen behandelt. Hospitalbehandlung wegen sonstiger Erkrankungen wurde 511 (139) Kranken zu Theil. An Unterhaltungskosten wurden in Lahore 24 198, in Delhi 9768 Rupien verausgabt.

IX. Rajputana-Gebiet.

Aus dem Sanitätsberichte für das Jahr 1893. Rajputana Sanitary, Vaccination. Dispensary and Jail Report for 1893 (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Die Regenmenge war mit 32,83 Zoll in Ajmere-Merwara und 32 Zoll in den Vasallenstaaten weit größer als im Durchschnitt der vorausgegangenen Jahre. Die Ernte war gut. Die Getreidepreise ermäßigten sich gegen das Vorjahr, die Gesundheitsverhältnisse waren günstig.

In Ajmere-Merwara wurde bei einer gelegentlich der Volkszählung von 1891 auf 542 358 Seelen festgestellten Bevölkerungsziffer 12 550 Geburten, (d. i. 23,14 auf 1000 Lebende) und 12 637 (23,30) Todesfälle festgestellt; von letzteren betrafen 2586 Kinder unter 1 Jahr und 1870 solche im Alter zwischen 1 und (ausschließlich) 5 Jahren. Todesursachen waren Cholera in 3, Pocken in 75, Fieber in 9961, Ruhr und Diarrhöe in 754, Selbstmord in 7, Bisse von Schlangen und wilden Thieren in 40 Fällen. Ueber die Bevölkerungsbewegung in den Vasallenstaaten fehlen verläßliche Angaben; an Cholera starben dort 311 Personen.

In Ajmere-Merwara wurden im Jahre 1893/94 12 225 Erstimpfungen (davon 98,85 % mit Erfolg) und 51 (60,78) Wiederimpfungen ausgeführt; in den Vasallenstaaten beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 241 841 (97,91) und 1529 (63,96). Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen in Ajmere 1590, in den Vasallenstaaten 25 416 Rupien.

Im Rajputanagebiet (darunter in den Vasallenstaaten) bestanden am Jahresschluß 138 (120) Krankenanstalten mit 1013 (889) verfügbaren Betten. Innerhalb derselben fanden 13 634 (11 988) Kranke Behandlung und Pflege; davon wurden 10 913 (9502) geheilt, 928 (874) gebessert und 895 (849) anderweitig entlassen. 463 (374) starben. Durchschnittlich befanden sich täglich 567 (506) Kranke in den Hospitälern.

Ferner erhielten 844 036 (765 424) auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Pocken wurden in 13 (13), Cholera in 14 (14), Ruhr in 15 164 (13 795), Malariafieber in 175 326 (150 215), Skorbut in 896 (744), Rheumatismen in 34 554 (31 938) und Aussatz in 907 (812) Fällen behandelt. Die Zahl der größeren Operationen, die ausgeführt wurden, betrug 2308 (2050). Unter den Behandelten befanden sich 820 (210) Europäer, 2420 (1376) Eurasier, 564 238 (514 624) Hindus und 239 148 (216 579) Muhamedaner. Für die Unterhaltung der Anstalten wurden 231 897 (211 467) Rupien verausgabt.

In den Gefangenenanstalten, deren Zahl in Ajmere 1 (in den Vasallenstaaten 14) betrug, befanden sich durchschnittlich täglich 337 (4558) Gefangene; unter der Gesammtmenge kamen 88 (5820) Erkrankungen und 4 (146) Todesfälle vor.

X. Nordwestprovinzen und Oudh.

Die Krankenanstalten im Jahre 1894 Notes on the Annual Returns of the Dispensaries and Charitable Institutions of the Nord-Westprovinces and Oudh for the year ending 31. December 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 220).

Die Krankenanstalten, deren es am Jahresschluß 336 gab, verfügten im Berichtsjahr insgesammt über 3435 Betten. Innerhalb der Anstalten wurden 59 366 Kranke behandelt, davon 36 217 geheilt, 11 141 gebessert und 6331 anderweitig entlassen; 3469 starben. Ferner erhielten 3 632 391 auswärts wohnende Kranke seitens der Anstalten ärztliche Behandlung. Von der Gesammtzahl der Kranken litten 563 an Pocken, 11 255 an Cholera, 116 452 an Ruhr, 687 058 an Malariafieber, 43 342 an Syphilis, 25 487 an Gonorrhöe, 1874 an Skorbut, 145 261 an Rheumatismus, 6 732 an Tuberkulose, 7020 an Aussatz.

Die Zahl der größeren Operationen betrug 28 748. Unter den Behandelten befanden sich 2055 Europäer, 7053 Eurasier, 2 524 665 Hindus, 1 257 097 Muhamedaner und 150 891 anderen Klassen angehörende Personen. Die Gesammtausgaben der Anstalten beliefen sich im Berichtsjahre auf 733 515 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. (Vgl. Veröff. 1895 S. 612, 753, 842, 901.)

Preußen. Provinz Brandenburg. Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1895.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 3. Die vorstehender Vorschrift entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 23. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
v. Achenbach.

Desgl. Provinz Pommern. Polizeiverordnung vom 19. September 1895. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Stettin S. 317.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Pommern unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft geahndet.

§ 3. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

§ 4.[1]) Alle Polizeiverordnungen, welche innerhalb der Provinz Pommern von Ortspolizeibehörden, Landräthen oder Regierungspräsidenten erlassen worden sind und die im § 1 der gedachten Provinzialverordnung näher bezeichnete öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffen, werden hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 19. September 1895.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Puttkamer.

Desgl. Provinz Schlesien. Polizeiverordnung vom 4. September 1895. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Oppeln S. 327.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

1) Nach der Fassung, welche § 4 durch die Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1895 (ebd.) erhalten hat.

§ 2. Alle diesen Gegenstand betreffenden, aber dem Inhalt des § 1 entgegenstehenden Polizeivorschriften werden aufgehoben.

Breslau, den 4. September 1895.

Der Ober-Präsident.

Fürst von Hatzfeldt.

Desgl. Provinz Westfalen. Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1895. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Münster S. 247.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Westfalen, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. November d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Münster, den 25. Oktober 1895.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

Studt.

Desgl. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 190.)

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Regierungsbezirk unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Absatzes b des § 1 der Polizeiverordnung vom 13. Juni 1892[1]) über die öffentliche Ankündigung von Heil-, Geheim- und Schwindelmitteln (Amtsbl. S. 199), was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Sigmaringen, den 1. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

von Schwartz.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzogl. Kreisämter vom 5. November 1895. (Correspondenzbl. d. ärztl. Vereine des Großherzogth. Hessen S. 163.)

Auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung finden wir uns, um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, veranlaßt, Ihnen nachstehenden Entwurf einer Polizeiverordnung mit der Ermächtigung mitzutheilen, vorbehältlich der Zustimmung des Kreisausschusses diese Vorschriften für Ihren Kreis zu erlassen. Von der hiernach in Ihren Kreisen zur Publikation gelangenden Polizeiverordnung wollen Sie je zwei Abdrücke an uns einsenden.

Finger. Dr. Wagner.

[1]) Veröff. 1892 S. 942.

Polizeiverordnung
für den Kreis . . . . die Ankündigung von Geheimmitteln betr.

Um dem Ueberhandnehmen des Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, wird für den Kreis . . . mit Zustimmung des Kreisausschusses und Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom . . ten . . . . 1895 zu Nr. M. I. . . . auf Grund des Artikels 78 des Gesetzes vom 19. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen betreffend, hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 ℳ bestraft.

. . . . den . . ten . . . . 1895.

Großherzogliches Kreisamt . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Anordnung, das Hebammenwesen betr. Vom 17. August 1895.

Damit das durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Gemäßheit des Runderlasses vom 6. August 1883 und die diesseitige Polizeiverordnung vom 29. September 1883 den Kreisphysicis übertragene Aufsichtsrecht über die Hebammen gleichmäßig zur Geltung gebracht wird, und um den Gang der vorgeschriebenen Nachprüfungen einheitlich zu regeln, ordne ich hiermit Folgendes an:

§ 1. Die Kreisphysici haben über die dienstliche Führung und die Leistungen, ferner über die körperliche und geistige Befähigung, sowie über das außerdienstliche Verhalten, insbesondere über die erforderliche Zuverlässigkeit und den unbescholtenen Ruf aller Hebammen ihres Bezirkes Personalakten anzulegen und fortzuführen. Den letzteren sind auch die von den Hebammen alljährlich einzureichenden Geburtslisten, sowie die seitens derselben erfolgenden Meldungen über jeden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden Todesfall einer Gebärenden aus ihrer Praxis beizufügen.

§ 2. Ueber die An- und Abmeldung der Hebammen sind fortlaufende tabellarische Register nach dem Muster der Anlage A anzulegen und regelmäßig fortzuführen.

§ 3. Beim Freiwerden von Hebammenbezirken haben die Kreisphysici bei der zuständigen Behörde die Wiederbesetzung derselben in Anregung zu bringen, bezw. die Annahme geeigneter Hebammenschülerinnen für dieselben zu veranlassen. Auch sind bei hierzu sich ergebender Nothwendigkeit, zumal für räumlich zu große oder unzweckmäßig eingetheilte Bezirke Abänderungsvorschläge der Kreisbehörde unter Darlegung der bestehenden sanitären Mißstände zu unterbreiten.

§ 4. Bei Nichterfüllung der den Hebammen durch § 5 des Ministerial-Erlasses vom 6. August 1883 auferlegten Verpflichtungen ist in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 29. September 1883 die Bestrafung bei der zuständigen Behörde in Antrag zu bringen, sowie dieselbe um Mittheilung rechtskräftig erfolgter Bestrafung zu ersuchen und letztere in die Personalakten aufzunehmen.

§ 5. Die durch § 15 der ministeriellen Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888 und § 303, Absatz 17 (Seite 230 und 231) des Hebammen-Lehrbuches von 1892 vorgesehene Enthaltung einer Hebamme von jeder beruflichen Thätigkeit anlangend, ermächtige ich hiermit die Kreisphysici, in besonders dringenden Fällen in meinem Auftrage den betreffenden Hebammen neben den sonstigen Anweisungen auch noch die Enthaltung von der Hebammenthätigkeit während eines bestimmen Zeitraums aufzuerlegen.

Dabei erwarte ich, daß eine derartige Sperrung einer Hebamme zumal auf dem Lande nur im äußersten Nothfalle und wenn eine sachgemäße Isolirung der Erkrankten oder eine Desinfektion nicht ausreichend bezw. nicht durchführbar erscheint, vorgenommen wird.

Regelmäßig darf die Sperre, soweit nicht für einen längeren Zeitraum ansteckende oder übertragbare Erkrankungen der Hebamme selber oder der mit ihr in naher Berührung lebenden Angehörigen es nothwendig erscheinen lassen, nicht über eine Woche hinausgehen. Auch erwarte ich in jedem Einzelfalle einen ausführlichen umgehenden Bericht, welcher eine sachgemäße Begründung der angeordneten Maßregel enthalten muß.

§ 6. Alljährlich ist der dritte Theil sämmtlicher im Kreise befindlichen Hebammen einer Nachprüfung zu unterziehen, so daß am Schluß des dreijährigen Umlaufes sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein müssen.

§ 7. Die Nachprüfungen müssen am Wohnsitz des Kreisphysikus stattfinden. Falls ein benachbartes Physikat zur Zeit mitverwaltet wird, sind die Nachprüfungen der Hebammen dieses Bezirks am Amtssitz des letzteren vorzunehmen. Die sonstige Ansetzung von Nachprüfungsterminen außerhalb des Wohnsitzes des Kreisphysikus ist durch die Nothwendigkeit einer hierzu zwingenden besonderen Veranlassung zu begründen und bedarf stets zuvor meiner besonderen Genehmigung.

§ 8. Die regelmäßigen Nachprüfungstermine sind in den Monaten August, September und Oktober vorzunehmen. Dieselben sind, soweit sie sich auf mehrere Tage vertheilen, mit Rücksicht auf eine etwaige Theilnahme des Regierungs- und Medizinal-Rathes, möglichst hintereinander zu legen.

§ 9. Mehr als 6 Hebammen dürfen zu einem Nachprüfungstermin nicht vorgeladen werden. Die Dauer desselben ist auf etwa 3 Stunden zu bemessen, und es sind daher die Terminsstunden so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Hebammen den Hin- und Rückweg am Prüfungstage selbst zurücklegen können.

Auch muß die Prüfung aller zum Termin geladenen Prüflinge gleichzeitig erfolgen.

§ 10. Die gleichzeitige Vorladung mehrerer Hebammen unmittelbar benachbarter Bezirke ist wegen der Erschwerung etwa nöthig werdender Hebammenhülfe möglichst zu vermeiden. Auch ist es empfehlenswerth, in den zweisprachigen Bezirken möglichst solche Hebammen jedes Mal mit vorzuladen, welche beider Landessprachen mächtig sind, damit erforderlichen Falles eine derselben als Dolmetscherin im Termin dienen kann.

§ 11. Zu den Nachprüfungsterminen sind die Hebammen mindestens 14 Tage vorher zu laden, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden unter Hinweis auf eine etwaige Bestrafung bei unentschuldigtem Ausbleiben und mit der gleichzeitigen Aufforderung, ihr Lehrbuch, das während der letzten drei Jahre geführte Tagebuch und die in § 107 des Hebammenlehrbuches von 1892 vorgeschriebenen Geräthschaften, sowie die Desinfektionsmittel mitzubringen.

Auch sind die Nachprüfungstermine unter genauer Angabe von Ort, Tag und Stunde, sowie unter gleichzeitiger Anführung des Namens und Wohnortes der vorzuladenden Hebammen spätestens 14 Tage vor dem Termine hierher anzuzeigen, damit dem Regierungs- und Medizinal-Rath hier Gelegenheit zur Theilnahme an den Nachprüfungen gegeben wird. Etwaige Abänderungen der Termine oder hinsichtlich der Zahl der vorzuladenden Prüflinge sind ebenfalls rechtzeitig hierher mitzutheilen.

§ 12. Die Nachprüfung beginnt mit der Besichtigung der Geräthschaften und Desinfektionsmittel, sowie des Lehr- und Tagebuches. Der Verbrauch der Desinfektionsmittel ist aus dem vorgelegten Tagebuch zu ersehen; auch ist in letzterem die geschehene Revision handschriftlich zu vermerken.

Die Geräthschaften sind sowohl hinsichtlich ihrer Gebrauchsfähigkeit als auch auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Nicht ordnungsmäßig geführte Tagebücher sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu ergänzen und so oft vorzulegen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist bei nicht vorschriftsmäßigem Befunde der Instrumente den Hebammen die Neubeschaffung oder Instandsetzung fehlender oder nicht mehr brauchbarer Geräthschaften innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben bezw. dort, wo der Kreis vertragsmäßig zur Lieferung dieser Gegenstände verpflichtet ist, bei dem Landrathsamt ein bezüglicher Antrag zu stellen.

Von der Ausführung dieser Anordnung hat sich der Kreisphysikus nach abgelaufener Frist in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 13. Der Nachprüfung ist das geltende Preußische Hebammenlehrbuch nebst den dasselbe jeweilig ergänzenden bezw. abändernden Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Alsdann ist unter Zuhilfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel die Prüfung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vorzunehmen.

Auch bleibt hierbei zugleich der gesammte geistige und körperliche Zustand der Hebamme mit zu berücksichtigen und ist bei etwaigen Ausstellungen in dieser Beziehung ein entsprechender Vermerk in das Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Ueber den Gang der Prüfung ist für jede Hebamme eine besondere Verhandlung nach dem in der Anlage befindlichen Muster B aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

Nur auf besonderes diesseitiges Verlangen sind mir die Nachprüfungsverhandlungen jahrgangsweise zur Einsicht vorzulegen.

§ 15. Der diesseits zur Beiwohnung von Nachprüfungsterminen bevollmächtigte Regierungs- und Medizinal-Rath hat das Recht, den Gang der Prüfung zu leiten, selbstständig zu prüfen, die Verhandlungen zu unterschreiben und sein besonderes Urtheil zu erstatten.

§ 16. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung sind die betreffenden Hebammen vierteljährlich bis zur Erfüllung der an sie zu stellenden Anforderungen einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

§ 17. Erweisen sie dabei unausgesetzt ein ungenügendes Resultat, so daß erhebliche Bedenken wegen ihrer praktischen Thätigkeit entstehen, oder zeigen sie eine derartige Abnahme ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte, daß sie zu ihrem Beruf sich nicht mehr eigenen, so ist unter ausführlicher Anführung der Gründe an zuständiger Seite die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung als Bezirkshebamme oder auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu beantragen.

§ 18. Hebammen, welche im Nachprüfungstermine nicht erschienen, sind sogleich zu einem neuen Termin zu laden. Auch sind dieselben, sofern sie nicht wegen dienstlicher Behinderung oder in Folge einer Krankheit oder aus einem sonst erheblichen Grunde am Erscheinen behindert waren, sogleich der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung auf Grund der diesseitigen Polizeiverordnung vom 29. September 1883 (Amtsbl. Seite 296) anzuzeigen.

§ 19. Auf Grund des gemäß § 22 (siehe Seite 272 und 273) des Hebammenlehrbuches alljährlich im Januar für das Vorjahr von jeder Hebamme einzuliefernden Geburtsverzeichnisses haben die Kreisphysici alsdann eine Uebersicht der von einer jeden Hebamme geleiteten Geburten für den ganzen Kreis nach dem anliegenden Muster C aufzustellen.

§ 20. Zugleich ist aus den eingereichten Geburtslisten eine zusammenstellende Uebersicht über die Todesfälle Gebärender nach dem anliegenden Muster D und eine Uebersicht hinsichtlich der geleisteten Kunsthilfe und des mit derselben verbundenen Ausgangs für die Gebärenden wie für die Kinder nach dem anliegenden Muster E anzufertigen.

§ 21. Ueber das gesammte Hebammenwesen des Kreises ist dann noch eine tabellarische Gesammtübersicht nach dem Muster F anzufertigen.

§ 22. Diese Uebersicht nebst den nach den Mustern C, D und E gefertigten Anlagen ist alsdann nebst einem Begleitbericht, welcher sich im Allgemeinen über das Ergebniß der Nachprüfungen, den Stand des Hebammenwesens, sowie über etwaige im Berichtsjahre zur Kenntniß gekommene Mißstände und Mängel, nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung auszusprechen hat, zugleich mit dem Generalsanitätsbericht spätestens bis zum 1. April des dem Berichtsjahr folgenden Jahres durch das Landrathsamt hierher einzuliefern.

§ 23. Soweit anderweitige Dienstreisen dazu Gelegenheit bieten, sind sowohl die Geräthschaften und Desinfektionsmittel als auch das Tagebuch der Hebammen einer unvermutheten Revision zu unterziehen.

von Jagow.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn . . . . . . Wohlgeboren.

Anlage A.

Verzeichniß der im Kreise . . . . vorhandenen Hebammen.

Lfde. Nr.	Der Hebamme					Datum und Ort der Approbation	angemeldet am?	abgemeldet		Bemerkungen (welcher Sprache mächtig?) (Jahr der letzten Nachprüfung.)
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Religion	Tag und Jahr der Geburt			am?	nach?	

Anlage B.

Verhandelt . . . . . ., den . . . . . 189 .

Gegenwärtig:

Zur Nachprüfung erscheint auf Vorladung vom . . . . die . . . . Hebamme . . . . aus . . . . . . um . . Uhr.

Dieselbe der . . . . . Sprache mächtig, wird in . . . . . Sprache geprüft und zwar durch Vermittelung . . . .

Die Revision ihrer Geräthschaften rc. ergab:
Lehrbuch vom Jahre . . . .
Tagebuch . . . . geführt.
Desinfektionsmittel . . . .
Instrumente . . . .
Sonstige Geräthe . . . .
Körperlich ist dieselbe . . . .
Ihre Hände sind . . . .
Fingernägel . . . .
Sonst war zu bemerken . . . .

In der hierauf folgenden mündlichen Prüfung wurde dieselbe zunächst eingehend über die Anweisung zur Verhütung des Kindbettfiebers geprüft und zeigte sich . . .

Bei der Besprechung über die Anmeldung todt- und unzeitig geborener Früchte zeigte sie sich mit den hierüber erlassenen Bestimmungen . . . . vertraut.

Die Erscheinungen über Mittelohrentzündung Neugeborener nebst der hierauf bezüglichen Anweisung wurden derselben auseinandergesetzt.

Alsdann wurde sie über folgende Abschnitte des Lehrbuches von 1892 examinirt:

1) § . . . .

Ihre Kenntnisse waren hierbei:
ad 1 . . . .

Bei den darauf folgenden Uebungen am Phantom und zwar:
1. . . . .
zeigte sie . . . .
. . . . Fertigkeit.

Das Ergebniß der Prüfung war hiermit im theoretischen Theile ein . . . . hinsichtlich der technischen Fertigkeit ein . . . .
Prüfungsresultat demnach ein . . . .
Zu bemerken ist noch: . . . .
Geschlossen . . . Uhr . . . . Mittags.

Der Kreis-Physikus.

Anlage C.

Ueberficht der von den Hebammen des Kreises . . . . . . im Jahre . . . geleiteten Geburten.

Lfde. Nr.	Der Hebamme		Anzahl der Entbundenen	Zahl der Aborte	Zahl der geborenen Kinder							Mehrgeburten (Zahl der Fälle)			Kindeslagen			Kunsthülfe wurde geleistet durch				Von den Gebärenden			Bemerkungen. (Erläuterungen zu Spalte 14 und 21 Mißgeburten rc.)
						davon waren		darunter		davon waren													starben		
	Vor- und Zuname	Wohnort			überhaupt	männlich	weiblich	rechtzeitige	frühzeitige	lebend	todt	Zwillinge	Drillinge	sonstige	Kopflagen	Beckenendlagen	Querlagen	Wendung	Zange	Lösung der Nachgeburt	anderweit. Operationen	genasen	bei oder gleich nach der Geburt	im Wochenbett	
—	1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Anlage D.

Gesammtübersicht über die Todesfälle Gebärender im Kreise . . . . . für das Jahr . . .

		Hiervon starben durch															
			davon waren entbunden durch				davon waren entbunden durch				davon waren entbunden durch				davon waren entbunden durch		
	Gebärende starben in oder nach der Geburt und im Wochenbett überhaupt	Shok oder plötzlichen Tod überhaupt	Hebammen allein	Hebammen unter Mitwirkung ärztlicher Hilfe	Pfuscherinnen	Eklampsie	Hebammen allein	Hebammen unter Mitwirkung ärztlicher Hilfe	Pfuscherinnen	Verblutung	Hebammen allein	Hebammen unter Mitwirkung ärztlicher Hilfe	Pfuscherinnen	Wochenbettfieber	Hebammen allein	Hebammen unter Mitwirkung ärztlicher Hilfe	Pfuscherinnen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
In den Städten:																	
Auf dem Lande:																	
überhaupt:																	

Anlage E.

Uebersicht über die Gesammtfälle geleisteter Kunsthilfe bei Gebärenden im Kreise . . . . für das Jahr . . .

Fälle von Kunsthilfe			Kunsthilfe leisteten Hebammen allein			Kunsthilfen leisteten Aerzte		
	hierbei			hierbei			hierbei	
überhaupt und welcher Art?	starben Mütter	wurden Kinder todtgeboren	überhaupt und welcher Art?	starben Mütter	wurden Kinder todtboren	überhaupt und welcher Art?	starben Mütter	wurden Kinder todtgeboren

Anlage F.

Gesammtübersicht über das Hebammenwesen im Kreise . . . . . . für das Jahr . . .

	Personalverhältnisse							Bezirksverhältnisse					Prüfungsergebnisse			Führung		Einkommen		
	der Hebammen																			
Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Stand	Alter in Jahren	Religion	Wohnort	Ort und Jahr der Approbation	Zahl der Geburten im Berichtsjahre	Name des Bezirks	Zahl der Bewohner	Zahl der zugehörigen Ortschaften	Größte Entfernung in Kilometer	Durchschnittliche Zahl der jährlichen Entbindungen	Datum und Censur der letzten Nachprüfung	Welches Lehrbuch besitzt die Hebamme	Beschaffenheit und Vollkommenheit der Geräthschaften	dienstlich	außerdienstlich	festes	jährliche Gratifikation	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
	A. Bezirkshebammen.																			
	B. Freipraktizirende Hebammen.																			

Schweiz. Kanton Baselstadt. Gesetz, betr. die Sonntagsruhe. Vom 13. April 1893. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1895 S. 604).

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt, in Erwägung, daß es angemessen erscheint, bis zum Erlaß eines kantonalen oder eines eidgenössischen Gewerbegesetzes für die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbe die Sonntagsruhe gesetzlich zu regeln, beschließt:

§ 1. Die hohen Festtage (Charfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnacht), die übrigen Sonntage, der Neujahrstag und der Himmelfahrtstag werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

§ 2. An den öffentlichen Ruhetagen sind alle Beschäftigungen, welche in industriellem, gewerblichem und landwirthschaftlichem Betriebe ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt.

§ 3. Im kaufmännischen Betriebe dürfen Angestellte und Lehrlinge an den hohen Festtagen garnicht und an den übrigen öffentlichen Ruhetagen nur von 10½ bis 12 Uhr Vormittags beschäftigt werden. Jedem Angestellten und Lehrling muß überdies je der zweite Sonntag ganz frei gegeben werden.

§ 4. Verkaufsläden und Magazine sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und 10½ Uhr Vormittags geschlossen zu halten.

Angestellte und Lehrlinge, sowie Familienglieder unter 14 Jahren dürfen nur bis 12 Uhr Mittags beschäftigt werden. Ueberdies ist den Angestellten und Lehrlingen je der zweite Sonntag ganz freizugeben.

§ 5. Das Hausiren ist an den öffentlichen Ruhetagen untersagt. Gestattet ist dagegen das Umherführen oder Vertragen von Lebensmitteln durch Lieferanten an ihre Kunden, ebenso nach 10½ Uhr Vormittags der Verkauf von Obst, Blumen und Backwerk an den von der Polizei hiefür bezeichneten Plätzen. Die Jagd und die Abhaltung von Ganten sind ebenfalls untersagt.

§ 6. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 sind:

a) der Apothekerberuf (§ 7);
b) das Bäcker- und Konditorgewerbe (§ 8);
c) das Metzgergewerbe (§ 9);
d) der Milchverkauf in Läden (§ 10);
e) das Coiffeurgewerbe (§ 11);
f) die Gärtnerei (§ 12);
g) die Wirthschaften (§ 13);
h) die Badanstalten. Nöthigenfalls wird der Regierungsrath über die Ruhezeit der Angestellten eine bezügliche Verordnung erlassen;
i) Notharbeit, sofern dafür polizeiliche Bewilligung eingeholt ist;
k) der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, sofern in den betreffenden Konzessionen nicht andere Vorschriften enthalten sind;
l) Arbeiten in Gewerben, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern; für solche Arbeiten ist, wenn das Gewerbe dem Fabrikgesetz nicht unterstellt ist, eine Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich;
m) die Pflege und Wartung der Hausthiere, der Schutz und das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in Nothfällen und der nothwendige Unterhalt von Straßen und Gewässern.

Für die unter a bis g bezeichneten Gewerbe gelten die Bestimmungen der §§ 7 bis 13.

§ 7. Von den Apotheken soll an den öffentlichen Ruhetagen die Hälfte von Mittags 12 Uhr bis Abends 9 Uhr geschlossen bleiben. Das Sanitätsdepartement wird den Turnus festsetzen und dabei die verschiedenen Quartiere der Stadt berücksichtigen. In Zeiten von Epidemien oder bei hohem Krankenstand kann das Sanitätsdepartement die Schließung vorübergehend aufheben.

§ 8. Gehilfen und Lehrlingen bei Bäckern und Konditoren, sowie bei Traiteurs, sofern diese nicht als Wirthe unter § 12 fallen, dürfen innerhalb der Zeit von Samstag Abends 11 Uhr bis Sonntag Abends 11 Uhr nicht mehr als 10 Stunden zur Arbeit angehalten werden, ausgenommen vom 20. Dezember bis 2. Januar.

Den Angestellten in den Verkaufsläden dieser Gewerbe ist je der zweite Sonntag von 1 Uhr Nachmittags an freizugeben.

§ 9. Das städtische Schlachthaus, sowie die Metzgen in den Dörfern sollen an den öffentlichen Ruhetagen um 8 Uhr Morgens geschlossen werden.

Die Fleisch- und Charcuterieläden sind an hohen Festtagen von Morgens 9 Uhr bis Abends 5 Uhr geschlossen zu halten.

Den Angestellten des Metzgereigewerbes ist je der zweite Sonntag von 12 Uhr Mittags an freizugeben.

§ 10. Der Milchverkauf in den Läden ist an den öffentlichen Ruhetagen bis Morgens 9 Uhr und von 10½ Uhr an gestattet; dagegen sind die Angestellten um 1 Uhr Nachmittags für den Rest des Tages zu entlassen. Außerdem ist ihnen jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben.

An hohen Festtagen sind auch diese Läden von Morgens 9 bis 10½ Uhr und von 1 Uhr an geschlossen zu halten.

§ 11. Die Coiffeurgeschäfte sind an den hohen Festtagen den ganzen Tag, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 1 Uhr Nachmittags an geschlossen zu halten.

§ 12. Für die Gärtnerei sind die nothwendigen Arbeiten zum Unterhalt der Pflanzen, sowie das Binden von Sträußen u. dgl. an den öffentlichen Ruhetagen gestattet. Die Blumenläden u. dgl. fallen dagegen unter die Bestimmungen des § 4. Die Arbeitszeit in der Gärtnerei soll an den öffentlichen Ruhetagen nicht mehr als 6 Stunden betragen. Außerdem muß jedem Angestellten und Arbeiter je der zweite Sonntag ganz frei gegeben werden.

§ 13. Das Oeffnen von Wirthschaften jeder Art, mit Ausnahme von Tavernen und Bahnhofsrestaurationen, ist an den öffentlichen Ruhetagen zwischen 9 und 10½ Uhr Vormittags untersagt.

§ 14. An den in § 1 genannten öffentlichen Ruhetagen muß in der Nähe von Kirchen und gottesdienstlichen Lokalen während des Gottesdienstes alles störende Geräusch vermieden werden.

§ 15. Das Umherziehen mit Musik und Gesang und geräuschvolle öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Vorstellungen und Belustigungen sind an den öffentlichen Ruhetagen von 9 bis 10½ Uhr Vormittags, an den hohen Festtagen den ganzen Tag, und an den Vorabenden derselben von 3 Uhr Abends an untersagt.

§ 16. Bei Festanlässen, zur Weihnachts- und Neujahrszeit, während der Messe und in dringenden Fällen kann der Regierungsrath einzelnen Geschäftsinhabern, ganzen Gewerben, oder allgemein, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes vorübergehend gestatten.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen der Beurtheilung des Polizeigerichts nach § 48 des Polizeistrafgesetzes.

§ 18. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Die Verordnung, betreffend Sonntagspolizei vom 18. Dezember 1872.
2. Die Bekanntmachung, betreffend Sonntagspolizei vom 12. Februar 1873.
3. Der Beschluß des Regierungsrathes, betreffend Sonntagspolizei vom 26. August 1876.
4. Der Beschluß des Regierungsrathes, betreffend die Sonntagsruhe in den Coiffeurgeschäften vom 29. November 1890.

Schweiz. Kanton Aargau. Beschluß des Regierungsrathes, betr. die Anzeigepflicht der Aerzte bei ansteckenden Krankheiten im Kanton Aargau.

Vom 23. September 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1895 S. 587.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau, auf den Antrag der Sanitätsdirektion, beschließt:

I. Zur möglichsten Erleichterung der den Aerzten obliegenden Anzeigen in Fällen von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten werden besondere Formulare in Form von Cheque-Büchern mit der nöthigen Anweisung den Aerzten unentgeltlich zugestellt.

II. Es ist jeder (auch leichtere Fall) von ansteckenden Krankheiten sofort zur Kenntniß der Sanitätsdirektion zu bringen, insbesondere von:

1. Cholera 2. Variola et Variolois. *3. Varicellae. 4 Scarlatina. *5. Morbilli. *6. Erysipelas. 7. Diphtheria et Laryngit. croup. *8 Pertussis. *9. Parotitis epidem. 10. Typhus abdominalis. 11. Febris puerperalis. 12. Ophthalmia neonatorum.

Bei den mit * bezeichneten Krankheiten wird die Anzeige nur verlangt, wenn sie epidemisch auftreten, wobei Ausdehnung und Charakter der Epidemie anzugeben sind.

III. Die von den Aerzten eingegangenen Meldungen sollen wöchentlich durch die Sanitätsdirektion zusammengestellt und an das schweizerische Gesundheitsamt in Bern eingesandt werden.

IV. Der Stand der ansteckenden Krankheiten wird im Sanitarisch-demographischen Wochenbulletin der Schweiz (Rubrik: ansteckende Krankheiten) wöchentlich veröffentlicht.

V. Diese Schlußnahme, wodurch diejenige vom 7. März 1884 über den gleichen Gegenstand aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Schweiz. Kanton Aargau. Gemeinde Aarau. Verordnung über den Ausschluß vom Schulbesuch bei ansteckenden Kinderkrankheiten.

Vom 22. August 1894. Genehmigt vom Regierungsrath am 9. Februar 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1895 S. 602.)

1. Alle öffentlichen und privaten Schulen, alle Anstalten für das vorschulpflichtige Alter, sowie der kirchliche Unterweisungsunterricht und die Sonntagsschulen sind dieser Verordnung unterstellt.

2. Die Aerzte sind verpflichtet, von jedem hier in Betracht kommenden Seuchenfall: Scharlach, Diphtherie (Croup), Keuchhusten, Masern, Varicellen, mittelst der zur Verfügung gestellten Meldeformulare dem Gemeindeammann sofort Anzeige zu machen.

3. Den amtlichen Verfügungen vorgängig haben sie sofort von sich aus das Nöthige anzuordnen, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten.

4. Sofort nach Eingang der ärztlichen Anzeige sind durch die Stadtpolizei die Namen und das Alter der die gleiche Wohnung mit dem Kranken benutzenden Kinder, sowie eventuell deren Schule und Klasse zu ermitteln und dem Gemeindeammann mitzutheilen, welcher den erforderlichen Schulausschluß verfügt und die Namen der Ausgeschlossenen sofort dem betr. Rektorat (bezw. Lehrerin der Kleinkinderschule) bekannt giebt. Gleichzeitig wird diese Verfügung gegen Empfangschein dem betr. Haushaltungsvorstand mitgetheilt.

5. Bei Scharlach oder Diphtherie ist der Schulbesuch allen Kindern, welche mit dem Patienten dieselbe Wohnung oder Haus benutzen, untersagt.

Eine Ausnahme ist nur zuläßig, wenn vom behandelnden Arzte dem Gemeindeammann schriftlich angezeigt wird, daß die Evakuation des Kranken oder die Evakuation der mit ihm Zusammenwohnenden vorgenommen sei, daß letztere eine Quarantäne von 10 Tagen bestanden haben, sowie daß die Desinfektion vorschriftsgemäß stattgefunden habe.

6. Bei Keuchhusten, Masern, Varicellen und Rötheln ist der Schulausschluß, abgesehen von dem allfällig schulpflichtigen Patienten selbst, nur dann zu verfügen, wenn der behandelnde Arzt oder die Sanitätskommission es als nothwendig erklärt.

7. Die vom Schulbesuch dispensirten Kinder sind auch außerhalb der Schulstunden von Spielplätzen und von dem Verkehr mit anderen Schulkindern fern zu halten.

8. Der Schulausschluß dauert für die davon Betroffenen bei Scharlach mindestens fünf Wochen, bei Masern drei, bei Rötheln mindestens zwei Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet. An Keuchhusten erkrankte Kinder dürfen die Schule erst nach Verschwinden der Stickanfälle, an Diphtherie und Croup erkrankte erst 14 Tage nach Verschwinden der letzten Beläge wieder besuchen.

9. Bricht in einer das Schulhaus bewohnenden Familie Scharlach oder Diphtherie (Croup) aus, so ist entweder der Kranke sofort zu evakuiren und die Desinfektion der Wohnung vorschriftsgemäß vorzunehmen, oder die Schule so lange zu schließen, bis ärztlich bescheinigte Heilung erfolgt ist und die Desinfektion der Wohnung stattgefunden hat.

10. Erkrankt Jemand in der Familie eines außer dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtherie (Croup), so darf der betreffende Lehrer den Unterricht nur dann ertheilen, wenn er entweder in einem anderen Hause Wohnung genommen und nach gründlicher Desinfektion jeden Verkehr mit dem Kranken abgebrochen, oder wenn Evakuation des Kranken und die Desinfektion der betreffenden Wohnung stattgefunden hat. Betreffend Keuchhusten, Masern, Rötheln und Varicellen gelten hier die Vorschriften des § 6.

11. Das Verbot des Schulbesuches kann vom Gemeinderath unter Kenntnißgabe an die betreffende Schulbehörde auf eine ganze Klasse oder auf alle Klassen desselben Schulhauses ausgedehnt werden, wenn die Intensität der Erkrankungen oder die Ausdehnung der Epidemie es als geboten erscheinen läßt. Das betreffende Schullokal soll gründlich desinfizirt werden.

12. Tritt in einer Nachbargemeinde von Aarau eine der in § 2 genannten Krankheiten epidemisch auf, so ist der Gemeinderath berechtigt, alle Kinder, welche aus betreffender Gemeinde die Schulen in Aarau besuchen, auf so lange aus der Schule auszuschließen, bis die Epidemie erloschen ist.

13. Für Kleinkinderschulen gelten überdies noch folgende Bestimmungen:

Die betreffende Schule wird geschlossen, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, aus verschiedenen Haushaltungen stammende Fälle von Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Varicellen und Rötheln konstatirt sind.

Vom Schulbesuch ausgeschlossen sind bei Keuchhusten für 8 Wochen, bei Scharlach und Diphtherie für 6 Wochen, bei Masern für 3 Wochen, bei Varicellen und Rötheln für 2 Wochen auch diejenigen Kinder, welche mit dem betreffenden Patienten die gleiche Wohnung oder dasselbe Haus benutzen.

14. Wenn Lehrer, resp. Vorsteherinnen von Kleinkinderschulen erfahren oder vermuthen, daß Kinder die Schule besuchen, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung vom Schulbesuch auszuschließen wären, so ordnet das betreffende Rektorat oder die Kleinkinderlehrerin unverzüglich von sich aus den provisorischen Ausschluß vom Schulbesuche an, und fordert den betreffenden Haushaltungsvorstand schriftlich auf, innert 24 Stunden ein ärztliches Zeugniß beizubringen. Geht ein solches innerhalb der genannten Frist nicht ein, so ist davon durch das betreffende Rektorat dem Gemeindeammann Kenntniß zu geben.

15. In allen Fällen, wo eine wirkliche Isolirung des Kranken zu Hause unmöglich ist, möge der behandelnde Arzt auf Spitalbehandlung dringen. Die hiezu verwendeten Transportmitel sollen nachher gründlich desinfizirt werden.

16. Die Desinfektion findet jeweilen auf Anordnung und nach Anleitung des behandelnden Arztes statt, wobei ihm der städtische Desinfektionsbeamte zur Verfügung steht. Im Uebrigen wird auf den Erlaß des schweizerischen Bundesrathes vom 28. Juli 1893: „Anleitung zur Desinfektion bei Cholera" verwiesen.

17. Sobald der Grund eines Schulausschlusses weggefallen ist, hat der behandelnde Arzt dem Gemeindeammann hievon Kenntniß zu geben, welcher daraufhin die Aufhebung des Ausschlusses verfügt und dieselbe dem Rektorat (resp. der Kleinkinderlehrerin), sowie dem Haushaltungsvorstand mittheilt.

18. Uebertretungen dieser Verordnung, sowie im Einzelfalle ertheilter Weisungen des Gemeindeammannes oder des Gemeinderathes werden mit Buße bis zum Betrage von fünfzehn Franken belegt.

Insofern die Uebertretung einen gemeingefährlichen Charakter an sich trägt, kann im Sinne des § 33 des Zuchtpolizeigesetzes eine Ueberweisung an das Bezirksamt erfolgen.

19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, womit zugleich diejenige vom 28. September 1888 als erloschen erklärt wird.

Thierseuchen.

Thierseuchen in der britischen Präsidentschaft Bombay vom 1. November 1893 bis 31. Oktober 1894.
(11. Annual Rep. of the Department of Land Records and Agriculture for the year 1893/94. Bombay 1895.)

Distrikt	Milzbrand		Rinderpest		Lungenseuche		Rauschbrand		Maul- und Klauenseuche		Summe	
	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen	erkrankt	gefallen
Kolaba	—	—	500	227	1215	800	—	—	1068	111	2783	1138
Ahmadabad	106	95	—	—	—	—	204	202	—	—	310	297
Kanara	—	—	288	120	—	—	—	—	—	—	288	120
Nasik . . . . . , .	—	—	122	51	—	—	28	21	55	—	205	72
Poona	—	—	122	72	—	—	—	—	53	—	175	72
Belgaum	—	—	20	4	—	—	—	—	—	—	20	4
Nagar	—	—	—	—	—	—	—	—	146	—	146	—
Zusammen . .	106	95	1052	474	1215	800	232	223	1322	111	3927	1703

Aus dem Distrikt von Sind sind Meldungen nicht eingegangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1895 S. 940.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 37 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen, Sperrgebiet VIII (Bezirkshauptmannschaften Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag).

B. Ungarn: Komitate Árva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Trencsén (Trentschin) und Turócz (Thurocz).

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung vom 24. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 415.)

In Folge der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Bezirk durch das aus den südlichen Reichstheilen stammende Vieh bestimme ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Stade auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann und aus Süddeutschland stammt, oder durch süddeutsches Gebiet transportirt worden ist, ist, bevor es den Bahnhof, wo die Entladung stattfindet, verläßt, oder gegebenen Falls bei seinem anderweitigen Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den zuständigen beamteten Thierarzt der Entladestation bezw. des Eintrittsortes zu untersuchen.

Der beamtete Thierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung eine Bescheinigung auszufertigen, aus der die Stückzahl, die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung hervorgeht. Diese Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes sofort zu übersenden, nöthigen Falls ihr Inhalt telegraphisch zu übermitteln.

§ 2. Wird das Vieh frei von Seuchen befunden, so ist es auf dem kürzesten Wege an dem Bestimmungsorte oder dem erstmaligen Aufstellungsorte in einem abgesonderten Raume einer achttägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen.

§ 3. Während der polizeilichen Beobachtung hat der Besitzer der Thiere solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Vieh die für dasselbe bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 4. Vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung hat eine Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattzufinden, der der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung eventuell auf Verlängerung der polizeilichen Beobachtung mittheilt.

§ 5. Die durch die thierärztliche Untersuchung der Thiere entstandenen Kosten fallen gemäß § 27 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 dem Eigenthümer der Thiere zur Last.

§ 6. Uebertretungen vorstehender landespolizeilicher Anordnung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bezw. nach § 328 des Straf-Gesetz-Buches geahndet.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und bleibt so lange in Geltung, bis sie durch anderweite öffentliche Bekanntmachung zurückgenommen sein wird.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg vom 12. Januar 1896. (R.-A. Nr. 13.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Herzogthum Salzburg erloschen ist, wird das unterm 13. April 1895[1]) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem Herzogthum Salzburg nach Württemberg aufgehoben und die Einfuhr unter den früheren Bedingungen wieder gestattet.

Königl. württemb. Staats-Minist. d. Innern.

Kongresse.

Deutsches Reich. Die diesjährige Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege soll vom 10. bis 13. September in Kiel stattfinden. Vorläufig sind folgende Berathungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt:

Grundwasserversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Enteisenung. — Bekämpfung der Diphtherie. — Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine. —

1) Veröff. 1895 S. 297.

Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. — Die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene. — Erfahrungen über Volksbäder.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Polizei-Präsident hat unter dem 23. Dezember 1895 eine Warnung, die Benutzung von Koakskörben zur Austrocknung von Neubauten 2c. betr., erlassen, deren Wortlaut mit demjenigen der gleichartigen Warnung des Vorjahres (Veröff. 1895 S. 11) übereinstimmt.

Hamburg. Ergebnisse der gesundheitspolizeilichen Aufsicht im Hafen während der Jahre 1893 und 1894. (Der ärztliche Dienst im Hafen zu Hamburg und die Centralstation zu Cuxhaven. 1893 und 1894. Aus dem Jahresberichte des Medizinal-Kollegiums, Nr. VI 9 der Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansastadt Hamburg für 1894.)

Vor dem Jahre 1892 wurden im Hamburger Hafen nur die abfahrenden Auswandererschiffe und beim Einlaufen in die Elbe in Cuxhaven die unter der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole u. s. w., vom 11. Juli 1883 fallenden Seeschiffe regelmäßig ärztlich überwacht. Während der Cholerazeit des Jahres 1892 war der Hafen in 6 Bezirke eingetheilt, in deren jedem ein Arzt sämmtliche Schiffe täglich mindestens einmal besuchte, um für Feststellung und Absonderung von an der Seuche erkrankten Personen zu sorgen. Seit dem April 1893 ist ein eigener Hafenarzt angestellt, dem ein Hilfsarzt für Hamburg, ein weiterer für Cuxhaven und zwei nicht ärztliche Gesundheitsaufseher beigegeben wurden. Im Jahre 1893 erfolgte aus Anlaß der Choleragefahr vorübergehend eine Vermehrung dieses Personals. Dem Hafenarzt und seinem Hilfspersonal liegt es ob, den Gesundheitszustand und die hygienischen Einrichtungen der See- und Flußschiffe bei der Ankunft festzustellen und während des Aufenthaltes im Hafen zu überwachen, die dabei sich als erforderlich ergebenden Maßnahmen, wie Krankenabsonderung, Desinfektion u. dgl. durchzuführen, bei der Wasserversorgung des Hafens und der Einschränkung der Flußverunreinigung mitzuwirken und den Gesundheitszustand der Hafenbevölkerung, sowie der Arbeiter in den großen industriellen Anlagen im Hafen und an den Ufern zu überwachen. Der Dienst beginnt täglich im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr und endet nach Eintritt völliger Dunkelheit. Auf Grund der angeführten Verordnung vom Jahre 1883 wurde ein Theil der Schiffe bereits in Cuxhaven besichtigt; doch galt diese Besichtigung nur als Voruntersuchung; in Hamburg wurden alle Schiffe ausnahmslos vor der Zulassung zum Verkehr gesundheitspolizeilich untersucht und weiterhin überwacht.

Im Ganzen wurden im Jahre 1893: 22640 (1894: 13259) Seeschiffe mit 330867 (229387) Personen an Bord und 42867 (18795) Flußschiffe mit 137418 (68735) Personen an Bord besichtigt. Auf diesen Schiffen waren während der Fahrt und im Auslande etwa 1000 (1287) Erkrankungen vorgekommen und zwar 40 (—) [mit 6 (—) Todesfällen] an Cholera, 22 (45) [9 (18)] an Gelbfieber, 2 (3) [2 (1)] an Pocken, 1 (1) an Diphtherie, 282 (511) [11 (6)] an Malaria, 12 (10) [— (2)] an Unterleibstyphus, 11 (14) [6 (3)] an Ruhr, — (14) [— (6)] an Schwindsucht, 1 (9) [1 (2)] an Skorbut, — (6) [— (5)] an Beri-Beri.

448 (1228)[1]) Erkrankungen bestanden zur Zeit der Ankunft der Schiffe oder kamen während des Aufenthalts im Hamburger Hafen zur Kenntniß: darunter befanden sich 18 (—) Fälle von Cholera 2 (3) von Pocken, 3 (22) von Diphtherie, 129 (136) von Malaria, 36 (52) von Unterleibstyphus, 4 (16) von Ruhr, 28 (40) von Schwindsucht, — (1) von Skorbut, — (17) von Beri-Beri.

Im Jahre 1893 wurden 61, im Jahre 1894 77 Schiffsdesinfektionen ausgeführt.

Nach den in den beiden Berichtsjahren gewonnenen Erfahrungen ist die Sterblichkeit unter den deutschen Seeleuten mit 8,5 ‰ noch zu niedrig geschätzt, während die deutsche See-Berufsgenossenschaft die Ziffer der Todesfälle unter jenen Personen bisher auf 7 ‰ angenommen hatte. Unter den dem Hamburger Seemannsamt für die Jahre 1888 bis 1890 aus dem Auslande gemeldeten Todesfällen deutscher Seeleute waren je 12 % durch Gelbfieber und Malaria, 8 % durch Unterleibstyphus und 14 % durch Tuberkulose verursacht. Von je 100 Seeleuten, die in Krankenhäusern der Heimath starben, erlagen 38,8 der Tuberkulose.

Von den 40 Cholerafällen, welche im Jahre 1893 auf Schiffen während der Fahrt oder im Auslande, jedoch nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft, erfolgt waren, ereigneten sich 6 auf einem Schiff während der Ueberfahrt von Hamburg nach New-York, 3 auf 2 Schiffen, von denen das eine in Havre, das andere in Kalkutta gewesen war, die übrigen auf 18 Schiffen, die vom Schwarzen Meer kamen. Zwei weitere Schiffe, welche innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft in Cuxhaven Cholerakranke an Bord gehabt hatten, also im Sinne der Dresdener Uebereinkunft als verseucht angesehen wurden (Dampfer Helvetia und Belgrano), waren von Hamburg ausgelaufen und nach mehrtägiger Seereise umgekehrt. Aus Rotterdam brachte der Dampfer Gallina[1]), aus Antwerpen der Dampfer Ophelia Cholerakranke nach Hamburg. Hinsichtlich von Cholerafällen, die sich auf dem von Rotterdam eingetroffenen Dampfer Amstel und dem von England über Marseille Ibrail und Malta gefahrenen Dampfer Manar ereigneten, blieb es zweifelhaft, ob die Infektion schon auswärts oder erst in Hamburg erfolgt war. Von Flußschiffen hatte ein Dampfer bereits bei der Ankunft in Hamburg Cholerakranke an Bord. 10 Erkrankungen auf 7 Seeschiffen und 6 auf 5 Flußkähnen waren im Jahre 1893 in Hamburg selbst entstanden. Im Jahre 1894 sind dagegen Cholerafälle auf den in Hamburg eingelaufenen Seeschiffen nicht zur Kenntniß gelangt; auf einem vom Inlande eingetroffenen Schleppdampfer war unterwegs ein Heizer erkrankt und bereits in Hitzacker gelandet worden.

Seit der Choleraepidemie des Jahres 1892 ist auf die Versorgung der im Hafen befindlichen Schiffe mit gutem Trinkwasser in ausgiebiger Weise Bedacht genommen worden. Seit dem Jahre 1894 sind am Hafen über 100 Zapfstellen errichtet, an denen die Flußschiffe ihren Wasserbedarf, theils aus der städtischen Leitung, theils aus artesischen Brunnen entnehmen können.

Für die Seeschiffe liefert ein artesischer Brunnen am Asiaquai Trinkwasser in ausreichender Menge.

Die Untersuchungen über die Unterkunft der Seeleute auf den Schiffen ergab, daß durchschnittlich für den Mann 3,5 cbm Luftraum in den Kabinen vorgesehen sind; mehr als 8 cbm für die Person wurden bei den Vermessungen niemals festgestellt.

Belgien. Thätigkeit der Landes-Centralimpfanstalt (Office vaccinogène central de l'Etat) im Jahre 1894 nach dem dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erstatteten Bericht der Kommission zur Ueberwachung des Impfgeschäfts. (Vgl. für 1892 Veröff. 1895 S. 197.)

In der Anstalt wurden im Berichtsjahre 213 Kälber geimpft und 189 davon zur Lymphabnahme verwendet. Die Zahl der auf 13 425 Bestellungen ausgegebenen Lymphportionen betrug 431 856. Ueber die Verwendung der Lymphe gaben 5502 Berichte Auskunft; es wurden darin 59 227 Erstimpfungen (davon, soweit bekannt geworden, 96,62 % mit Erfolg) und 36 464 Wiederimpfungen (55,11 %) nachgewiesen. Die Herstellungskosten der einzelnen Lymphportion stellten sich auf etwas mehr als 4 Cent.

[1]) Im Jahre 1893 sind nur die in Krankenhäuser gesandten innern Fälle gezählt, 1894 alle zur Kenntniß gelangten Erkrankungen an Bord.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 679.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

3. Woche vom 12. bis 18. Januar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	65	4	55	17	25,7	25,7	—	—	1	—	—	9	15	3	2	2	27	—
Altona	149 608	110	4	61	20	21,2	23,7	—	—	1	—	—	8	10	—	—	—	41	1
Augsburg	81 401	44	—	29	10	18,5	28,2	—	—	—	1	—	2	6	3	1	1	17	—
Barmen	127 711	82	1	47	11	19,1	21,0	2	—	2	—	—	5	14	2	—	—	19	3
Berlin	1 687 734	870	36	566	146	17,4	24,2	5	16	18	2	1	71	65	23	—	—	348	17
Beuthen	42 968	26	—	10	1	12,1	29,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Bielefeld	48 284	41	4	14	5	15,1	20,4	—	—	—	—	1	—	6	1	1	—	5	1
Bochum	53 989	41	2	17	6	16,4	26,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
Bonn	45 115	24	2	30[2])	7	34,6[2])	26,8	2	—	2	—	—	2	7	—	—	—	17	—
Brandenburg	43 257	20	4	20	7	24,0	27,0	4	—	1	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Braunschweig	116 277	75	4	42	10	18,8	23,6	—	3	1	—	—	5	6	1	1	1	23	3
Bremen	143 834	84	4	45	14	16,3	20,2	—	—	—	1	—	4	9	6	3	3	25	—
Breslau	377 062	226	9	162[3])	53	22,3[3])	29,9	—	3	1	2	—	32	27	14	—	—	80	3
Bromberg*	46 875	19	—	12	3	13,3	23,6	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	6	—
Charlottenburg*	138 931	104	2	30	6	11,2	24,9	—	—	—	—	1	4	5	—	—	—	19	1
Chemnitz	163 562	119	5	69	33	21,9	31,2	—	—	2	—	1	10	4	1	—	—	51	—
Danzig	126 141	83	5	62	20	25,6	27,4	—	—	—	—	—	5	8	5	2	2	41	3
Darmstadt	64 629	32	2	21	7	16,9	20,5	1	—	2	—	—	—	5	—	—	—	13	—
Dessau	43 227	23	—	10	2	12,0	23,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Dortmund	113 801	86	4	68	25	31,1	25,0	2	—	—	—	—	3	30	—	—	—	33	—
Dresden	339 517	202	9	139[4])	38	21,3[4])	23,5	1	1	7	—	—	20	20	3	1	1	83	4
Düsseldorf	179 503	113	10	59	17	17,1	22,7	—	—	4	—	—	10	10	2	—	—	33	—
Duisburg	71 424	66	2	43	18	31,3	24,8	—	—	—	—	—	4	9	2	1	1	27	1
Elberfeld	140 929	89	4	44	9	16,2	21,5	—	—	—	—	—	3	14	1	—	—	26	—
Elbing	46 247	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	78 790	46	4	20	3	13,2	22,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	2
Essen	98 218	58	2	35	15	18,5	25,6	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	23	—
Flensburg	41 067	46	—	17	8	21,5	23.2	—	—	—	—	1	—	4	1	1	—	11	—
Frankfurt a. M.	234 439	117	5	78	18	17,3	19,3	1	—	5	1	—	14	12	2	—	—	42	1
Frankfurt a. O.	59 435	45	1	20	6	17,5	27,0	—	—	—	—	2	3	2	—	—	—	12	1
Freiburg i. B.	53 567	23	—	20	3	19,4	23,9	2	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	1
Fürth	46 822	43	1	21	8	23,3	27,6	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	14	—
Gera	43 575	30	2	13	8	15,5	29,0	—	—	1	—	—	1	—	4	1	1	7	—
M.-Gladbach	54 137	42	2	25	8	24,0	25,0	—	—	3	—	—	3	2	2	—	—	15	—
Görlitz	70 604	40	2	34	10	25,0	26,3	—	—	3	—	—	9	2	1	—	—	19	—
Hagen	41 881	27	2	13	3	16,1	24,6	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	7	1
Halle	117 925	83	4	43[5])	7	19,0[5])	24,3	—	—	3	1	—	4	5	—	—	—	28	2
Hamburg	631 660	354	16	211	58	17,4	25,1	2	1	3	—	2	35	30	1	—	—	124	13
Hannover	214 427	106	3	76	27	18,4	20,9	—	—	3	—	—	9	11	1	1	1	51	1
Harburg	43 465	34	—	13	4	15,6	21,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	41 200	26	3	20	2	25,2	20,9	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Karlsruhe	85 104	46	—	18	5	11,0	19,6	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	10	1
Kassel	82 774	45	2	24	2	15,1	19,9	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	15	1
Kiel	87 398	58	3	24	8	14,3	22,8	1	—	1	—	—	3	4	1	—	—	11	3
Köln	324 885	237	7	149	51	23,8	25,7	2	—	5	—	—	14	24	3	1	1	100	1
Königsberg i. Pr.	172 804	111	4	100	.	30,1	30,2	3	6	2	—	—	8	11	3	—	—	62	5
Königshütte*	45 648	44	2	15	5	17,1	28,3	—	1	2	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Krefeld	107 486	54	2	53	11	25,6	23,9	—	—	—	1	—	8	12	1	—	—	29	2
Leipzig	403 461	269	16	148	34	19,1	22,7	3	2	9	1	—	25	12	1	1	1	91	4
Liegnitz	52 059	25	2	22	5	22,0	30,4	—	2	1	—	—	4	1	2	—	—	11	1
Lübeck	70 537	57	1	23	4	17,0	21,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	1
Magdeburg	215 872	149	—	86	31	20,7	26,5	1	—	4	—	—	4	13	5	1	—	55	4
Mainz	77 529	36	2	22	4	14,8	22,5	1	—	—	—	—	2	2	2	1	—	12	3
Mannheim	91 943	56	2	26	5	14,7	21,4	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	14	2
Metz	56 691	28	5	11	3	9,6	21,4	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	85 256	53	4	35	12	21,3	23,9[1])	5	—	3	—	—	4	6	3	3	3	13	1
München	411 929	283	8	199	60	25,1	28,2	15	—	8	—	—	30	17	16	—	—	108	5
Münster	57 833	25	2	28	5	25,2	24,5	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	15	2
Nürnberg	163 108	110	5	59	16	18,8	26,1	—	—	—	—	—	11	11	—	—	—	36	1
Offenbach	40 920	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	45 687	30	2	26	7	29,6	22,0	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 22 = 25,4‰. — [3]) Desgl. 152 = 21,0‰. — [4]) Desgl. 130 = 19,9‰. — [5]) Desgl. 39 = 17,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	41	—	18	9	16,7	25,2	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	11	1
Posen	72 710	46	1	32	5	22,9	29,1	—	—	—	1	—	3	7	—	—	—	21	—
Potsdam	58 814	20	1	15[3]	1	13,3[3]	23,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	1
Remscheid	48 031	30	3	29	6	31,4	21,2	—	2	1	—	—	8	5	—	—	—	12	1
Rixdorf*	62 764	55	4	15	8	12,4	32,3[1]	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	6	—
Rostock	50 394	25	—	23	3	23,7	20,4	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	16	1
Schöneberg*	66 647	51	4	23	8	17,9	20,3[2]	—	1	1	—	—	2	6	2	—	—	10	1
Solingen	41 364	25	—	15	5	18,9	20,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	8	—
Spandau	57 036	51	3	24	11	21,9	23,2	—	1	—	—	—	5	4	2	1	1	12	—
Stettin	143 083	107	8	71	15	25,8	25,8	—	—	2	1	—	11	11	3	2	2	42	1
Straßburg i. E. . .	136 692	74	1	50	13	19,0	25,7	—	—	2	—	—	12	5	4	4	3	26	1
Stuttgart	161 485	67	3	48	20	15,5	20,2	1	—	1	—	—	5	5	3	3	3	33	—
Wiesbaden	75 240	45	1	23	1	15,9	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	16	1
Würzburg	69 609	44	2	25[4]	4	18,7[4]	25,5	—	—	1	—	—	3	7	1	1	1	13	—
Zwickau	50 861	34	—	20	11	20,4	27,7	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	15	—

Woche vom 12. bis 18. Januar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	456 192	254	12	151	33	17,3	.	—	—	6	—	—	14	28	12	.	.	88	3
Antwerpen bis 11. Jan. .	262 065	142	5	94	21	18,7	.	—	—	2	1	—	15	24	—	.	.	47	5
Brünn bis 11. Jan. . .	100 210	54	—	34	9	17,6	.	—	—	1	—	—	7	4	5	.	.	17	—
Brüssel	187 924	101	11	81	17	22,4	.	—	—	1	—	—	16	18	2	.	.	43	1
Budapest bis 4. Jan. .	579 275	359	15	286	55	25,7	.	9	5	12	5	—	40	44	9	.	.	153	9
Christiania	174 717	46	2	48	14	14,3	.	—	—	—	1	—	8	9	—	.	.	30	—
Edinburg	276 514	144	.	81	11	15,3	.	—	—	1	2	.	7	1	1	.	.	69	.
Glasgow	705 052	481	.	285	.	21,1	.	2	5	—	.	.	.	22	9		.	247	.
Kopenhagen	333 714	172	5	102	29	15,9	.	—	1	—	1	2	13	19	3	.	.	58	5
Krakau bis 11. Jan. . .	80 310	48	2	44	9	28,5	.	1	1	2	1	—	9	6	.	.	.	25	1
Lemberg bis 11. Jan. .	135 908	79	7	87	22	33,3	.	—	6	2	—	—	14	16	3	.	.	45	1
London	4 435 955	2491	.	1624	367	19,1	.	102	25	66	12	4	157	193	19	.	.	1073	73
Lyon bis 4. Jan. . . .	438 077	170	10	163	17	19,4	.	2	—	3	1	1	29	33	4	—	—	89	1
Moskau bis 11. Jan. .	753 469	.	29	577	147	39,8	.	3	14	21	8	1	107	27	31	.		365	.
New York bis 4. Jan. .	1 907 245	1254	73	774	155	21,1	.	15	14	32	5	4	90	221	15	.	.	341	37
Odessa	353 000	.	12	142	33	20,9	.	—	—	4	2	—	25	4	5	5	3	98	4
Paris	2 424 705	1187	78	1062	123	22,8	.	30	3	10	9	—	207	137	29	.	.	597	40
Petersburg bis 4. Jan. .	954 400	428	23	662	187	36,0	.	28	11	26	28	—	77	47	50	.	.	395	.
Prag und Vororte . .	358 227	210	14	175	36	25,4	.	3	2	3	3	2	30	24	—	.	.	100	8
Rom bis 7. Dezbr. . .	465 136	210	9	231	45	25,8	.	3	—	1	2	—	26	43	27	.	.	123	6
Stockholm bis 11. Jan. .	259 304	108	5	69	13	13,8	.	—	—	1	—	—	18	3	1	1	1	45	1
Triest	161 886	75	6	73	12	23,5	.	—	—	7	1	—	8	7	3	3	—	47	—
Venedig bis 11. Jan. . .	161 932	77	7	98	26	31,5	.	6	—	1	—	—	5	32	6	.	.	47	1
Warschau bis 11. Jan. .	535 968	400	17	240	62	23,3	.	2	5	11	1	5	31	39	17	.	.	126	3
Wien	1 526 623	812	59	702	173	23,9	.	26	8	24	1	2	116	138	30	—	—	344	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Januar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1 (–)	—	—	1	4 (1)	—	4
Scharlach	24 (5)	2	3	1	9	1 (1)	4
Diphtherie	45 (7)	3	3 (2)	12 (1)	6 (3)	3	7 (3)
Croup	2 (1)	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus . .	4	1	1	—	—	2	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	1
Rose	5	3	—	1	7 (1)	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (1)	20	23	26	58	22	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31 (12)	10	6	2	15 (1)	6 (1)	19 (2)
Lungenschwindsucht .	69 (21)	4 (8)	12 (1)	2 (1)	12 (7)	14 (7)	16 (11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	98 (14)	42 (2)	7	23 (1)	83 (1)	9	33 (1)
Akuter Darmkatarrh .	5 (1)	6	—	1	9	3	5
Chron. Alkoholismus	23	5	1	1	—	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	27	12	2	2	27	9	5 (1)
And. rheumat. Krankh.	38	12	8	12	28	4	12
Verletzungen	69 (7)	84 (4)	29	16	77 (3)	24 (1)	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	655 (58)	278 (11)	107 (5)	105 (11)	341 (13)	123 (13)	345 (31)
Summe	1150 (130)	483 (25)	202 (8)	205 (14)	677 (30)	222 (23)	592 (51)
Verbliebener Bestand	5091[8]	1980	864	776	1961	967	3065

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb
Stadt Berlin . . .	12./1.-18./1.	8	53	[5] 60	[5] 88	1
„ Breslau . . .	desgl.	2	16	27	11	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	8	58	6	31	1
„ Arnsberg . .	desgl.	14	225	19	138	—
„ Aurich . . .	desgl.	1	—	11	4	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	18	117	40	141	3
„ Erfurt . . .	desgl.	3	10	23	30	—
„ Hannover . .	desgl.	10	19	12	42	—
„ Hildesheim . .	desgl.	7	53	14	69	—
„ Königsberg .	1./1.-18./1.	35	193	131	78	2
„ Lüneburg . .	12./1.-18./1.	14	—	17	14	1
„ Marienwerder	desgl.	2	—	16	17	1
„ Minden . . .	desgl.	4	12	14	59	1
„ Münster . . .	desgl.	5	2	1	18	2
„ Osnabrück . .	1./1.-4./1.	1	16	3	22	1
„ Posen . . .	12./1.-18./1.	8	26	65	34	5
„ Schleswig . .	desgl.	16	91	34	74	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	12	6	28	2
„ Stettin . . .	desgl.	5	19	15	44	—
„ Stralsund . .	desgl.	—	2	—	11	—
„ Trier	desgl.	3	50	—	1	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	9	43	43	66	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	.	1	11	[6] 35	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	[7] .	36	19	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	5	1	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	23	1	2	—
Hamburg . . .	desgl.	3	48	12	[6] 23	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — Ohne Ortsfremde 14 = $12{,}4^0/_{00}$. — 4) Desgl. 22 = $16{,}4^0/_{00}$. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) In einer Gemeinde epidemisch. — 8) Die Nachweisungen aus dem Lazaruskrankenhaus und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Januar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Januar	0,9	— 6,0	761,4	759,1	756,8	100	96	96	1,8	WSW	1
	13. "	1,7	0,4	752,6	749,3	748,6	91	93	91	1,7	SW	2
	14. "	2,2	0,9	746,5	744,2	745,1	96	90	91	0,4	SW	3
	15. "	2,6	— 0,5	748,7	748,1	740.4	92	80	98	0,1	W-S	5
	16. "	2,1	— 0,1	742,8	744,3	745,8	77	74	84	2,5	WSW	3
	17. "	3,5	0,1	750,4	755,2	759,0	98	84	90	2,4	NW	1
	18. "	1,1	— 0,7	760,4	761,8	763,6	98	100	98	0,1	WSW	1
München	12. Januar	— 6,0	— 14,6	720,7	719,1	718,9	92	81	74	—	Stille	0,6
	13. "	— 1,9	— 10,9	716,9	714,7	714,3	85	77	79	—	W	1,5
	14. "	2,7	— 3,3	710,0	704.4	701,8	79	61	67	3,7	SW	1.8
	15. "	1,1	— 2,3	709,8	711,2	709,8	94	89	90	3,1	SW	1.9
	16. "	2,4	— 1,5	712,1	714.3	715,7	90	85	87	4,3	W	5,8
	17. "	4,2	— 0.3	715,5	717,8	720,7	91	83	87	5,6	W	9,3
	18. "	4,1	2,5	723,4	723,7	724,5	93	95	96	1,3	W	3,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 5. Februar 1896. Nr. 6.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zehnter Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Die Cholera in den an Hamburg angrenzenden Theilen des Regierungsbezirks Schleswig, bearbeitet von Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Cholera in den östlich vom Elbegebiete belegenen Theilen des Reichs, bearbeitet von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Mit 2 Tafeln und Abbildungen im Text. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 6 M.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich. Vom 21. bis 27. Januar wurden aus Trembowla in Galizien 1 Erkrankung und 3 Todesfälle gemeldet.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 4. Januar nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt St. Petersburg vom 28. Dezember bis 4. Januar 28 (19), in den Gouvernements Kiew vom 15. bis 21. Dezember 12 (6), St. Petersburg vom 22. bis 28. Dezember 16 (7).

Türkei. Einer Mittheilung vom 21. Januar zufolge wird in Konstantinopel allwöchentlich etwa ein Fall der Krankheit bakteriologisch festgestellt; daneben kommen indessen noch weitere Fälle vor, die nicht zur Anzeige gelangen. In allen neuerdings bekannt gewordenen Erkrankungen war Genuß von Austern oder Miesmuscheln aus dem goldenen Horn vorausgegangen.

Ferner wurden in dem Vilajet Bitlis, und zwar in den Bezirken von Seert vom 15. bis 20. Januar 11 Erkrankungen (7 Todesfälle) und von Gazran innerhalb 24 Tage bis zum 14. Januar 67 (42) gemeldet. Im Vilajet Diarbekir ist laut Anzeige vom 16. Januar die Seuche in 3 Dörfern neu aufgetreten. In Brena bei Tripolis in Syrien ist sie seit dem 17. Januar ausgebrochen. In dem Dorfe Finedik starben gegen Ende des vergangenen Jahres von 350 Einwohnern 49 an der Krankheit.

Egypten. Vom 17. bis 24. Januar wurden nur aus Alexandrien Neuerkrankungen und Todesfälle angezeigt (je 6 für die Zeit vom 17. bis 22. Januar).

Ostindien. Kalkutta. Vom 15. bis 28. Dezember starben 68 Personen an Cholera und 601 an Fiebern.

Marokko. In Casablanca ist seit dem 10., in Mazagan seit dem 6. Januar ein Fall der Krankheit nicht vorgekommen. Auch in dem letzterer Stadt benachbarten Orte Asimur ist die Seuche erloschen. Dagegen soll die Cholera in dem Heere des Sultans beträchtliche Opfer fordern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 24. bis 30. November 18 Todesfälle angezeigt, in Ceara vom 3. bis 9. Dezember 1, ferner auf Cuba in Havana vom 20. bis 26. Dezember und vom 27. Dezember bis 2. Januar 2 bezw. 3 (bei ungefähr 5 bezw. 7 Neuerkrankungen), in Cienfuegos vom 23. bis 29. Dezember 1, in Sagua la Grande vom 15. bis 21. Dezember und vom 22. bis 28. Dezember je 3, in Santjago vom 22. bis 28. Dezember und vom 29. Dezember bis 4. Januar 12 bezw. 15, ferner auf Portorico in San Juan in den 3 Wochen vom 30. November bis 20. Dezember wöchentlich 14, 2 und 6. (Public health reports 1896 Nr. 2 und 3.)

Nach einer anderen Mittheilung wurden in Rio de Janeiro im Dezember (vom 1. bis 6. Januar) neben 86 (27) Todesfällen an Accesso pernicioso

und 116 (34) weiteren an anderen Fiebern 170 (71) solche an Gelbfieber festgestellt. Dem epidemischen Auftreten der Seuche ging eine ungewöhnlich frühzeitige Hitze und Trockenheit voraus. Die Zahl der Todesfälle ist unter den Fremden größer als unter den Einheimischen, während nach der Volkszählung des Jahres 1891 die Menge der ersteren nur etwa 1/3 von der der letzteren beträgt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Paris 2, Petersburg 4, Warschau 2 Todesfälle; London 14 (Krankenhäuser), Paris 24, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Todesfälle und 143 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (7), Köln, Elberfeld (je 3), London (9), New York (3), Paris (6); Frankfurt a. O. 23, Nürnberg 26, Kopenhagen 161, Stockholm 19 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bielefeld und Osnabrück — Erkrankungen kamen vor in Berlin 60, Breslau 34, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 313, Düsseldorf 190, in München 288, Hamburg 51, Budapest 177, Petersburg 164, Wien 311 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Gera und Remscheid — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 104, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 128, Düsseldorf 111, in München 92, Hamburg 29, Budapest 25, Kopenhagen 37, London 122 (Krankenhäuser), Paris 110, Petersburg 82, Wien 63 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 65, Breslau 26, im Reg.-Bez. Lüneburg 119, in München 76, Edinburg 42, Kopenhagen 27, London 290 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 81, Wien 114 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 146 — desgl. an **Keuchhusten** in Wien 77.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Danzig, Inowrazlaw, Genua je 1, Le Havre 2, Marseille 27, Bombay 11, Alexandrien, Kairo je 2, Buenos Aires 41, Rio de Janeiro 289; **Cholera:** Bombay 39; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 23; **Flecktyphus:** Herne, Memel, Stendal, Bordeaux je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Baltimore 3, Brooklyn 4, Cincinnati, St. Louis je 2; **Influenza:** Berlin 20, Barmen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Halberstadt. Halle, Mühlhausen i. Th., Stettin je 2, Crimmitschau 3, Braunschweig 2, Bremen 3, Hamburg 5, Baltimore 3, Buenos Aires, Cincinnati je 2, St. Louis 3, ferner in 14 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Allenstein, Gnesen, Kalk, Malstatt-Burbach, Neunkirchen, Mülhausen i. E., höher sogar als ein Fünftel in Sankt Johann, Metz;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Hörde;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Beuthen, Bocholt, Düren, Eisleben, Hamm, Hörde, Kolberg, Neuß, Nordhausen, Recklinghausen, Schalke, Soest, Stolp, Hof, Landshut, Speyer, Wurzen, Zwickau, Heilbronn, Greiz, Gera, Hagenau, höher sogar als ein Fünftel in Merseburg, Saarbrücken, Apolda.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Frankfurt a. M., Hamm, Herford, Koblenz, Kottbus, Lüdenscheid, Ratibor, Viersen, Wilhelmshaven, Fürth, Ingolstadt, Passau, Würzburg, Döbeln, Glauchau, Cannstatt, Gmünd, Reutlingen, Oldenburg, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 50 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Eberswalde, Iserlohn, Ueckendorf, Velbert, Wesel;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg (mehr sogar als ein Drittel), Liegnitz, Döbeln, Glauchau, Plauen, Gera, Alexandrien, Kairo.

Unter den 247 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, Rixdorf 35,6 (1887/91: 32,3), Werdau 37,9 (1889/93: 31,6). Das Sterblichkeitsmaximum betrug im Vormonat 34,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Chemnitz 358 (Gesammtsterblichkeit 27,0), Augsburg 362 (22,6), Allenstein 397 (21,2), Kempten 414 (21,1), Passau 438 (27,3), Werdau 656 (37,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 41 Orten. Unter 12,0 blieb dieselbe in Kreuznach 11,6 (1882/91: 23,1), Minden 11,6 (1881/90: 20,2), Eisenach 11,5 (20,3), Wilhelmshaven 11,4 (1890/92: 15,4), Cannstatt 11,3 (1881/90: 23,3), Soest 9,4 (1891/93: 25,0).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Beuthen (Gesammtsterblichkeit 13,9), Bielefeld (16,4), Celle (15,1), Eberswalde (16,0), Eisleben (12,2), Flensburg (14,6), Gelsenkirchen (23,5), Göttingen 15,0), Hamm (17,2), Herford (12,4), Hildesheim (19,0), Kreuznach (11,6), Lüdenscheid (12,3), Lüneburg (18,6), Merseburg (20,2), Mülhausen i. Th. (17,0), Naumburg (20,0), Neunkirchen (14,9), Osnabrück (14,3), Saarbrücken (17,0), Siegen (12,2), Soest (9,4), Trier (14,4), Wilhelmshaven (11,4), Erlangen (23,2), Meißen (14,3), Zittau (12,7), Cannstatt (11,3), Göppingen (21,9), Mannheim (17,1), Gießen (18,0), Güstrow (15,9), Wolfenbüttel (12,4), Hagenau (12,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 58, weniger als ein Fünftel derselben in 86 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 2 Orte gegen 0 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 41 gegen 67. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 3, weniger als 200,0 in 178 gegen 187 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die Herkünfte von Egypten unterliegen seit dem 22. Januar einer 5tägigen, mit Desinfektion der Kleider und Effekten verbundenen Quarantäne in Beirut, Tripolis (Afrika), Klazomenä oder Abu Saad.

Schiffe, auf welchen Cholerafälle festgestellt sind, werden von Abu Saad nach Kamaran geschickt. —

Malta. Zufolge Verfügung der Ortsregierung vom 16. Januar unterliegen Herkünfte aus Alexandrien einer 11tägigen Quarantäne, vom Tage der Abreise an gerechnet. —

Japan. Die gegen Herkünfte aus den Häfen der durch die japanischen Truppen besetzten Landestheile Chinas, beziehungsweise von Korea, Formosa und den Peskadores-Inseln angeordneten Maßnahmen (vgl. Veröff. 1895 S. 380 u. 645) sind vom 17. Dezember an außer Kraft getreten.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen während des Jahres 1894.

(Nach dem Jahrbuch für bremische Statistik, Jahrgang 1894. Vgl. Veröff. 1895 S. 289.)

Unter der am 1. Dezember 1894 auf 189 043 Seelen berechneten Bevölkerung wurden im Berichtsjahre 6028, d. i. 31,89 auf je 1000 Einwohner (gegen 32,73 im Vorjahre), Kinder geboren, und zwar in den Städten Bremen 30,43, Vegesack 25,86, und Bremerhaven 31,33, im Landgebiet 39,34. Von den insgesammt Geborenen waren 190, d. i. 3,15% todt geboren; in den Städten Bremen, Vegesack und Bremerhaven stellte sich diese Ziffer auf 3,03, 1,06 und 4,92, im Landgebiet auf 3,01%. Im ganzen Staatsgebiet waren 2,95 von je 100 ehelich und 6,28 von je 100 unehelich Geborenen todt zur Welt gekommen. Die Zahl der unehelich Geborenen überhaupt betrug im Staatsgebiet 6,07, in der Stadt Bremen 6,79, in Vegesack 4,26, in Bremerhaven 5,12, im Landgebiet 4,15% der Geborenen.

Einschließlich der Todtgeborenen wurden im Staatsgebiet 3384 Sterbefälle gezählt, d. i. 17,59‰ der Einwohner (gegen 19,30 im Vorjahre), in der Stadt Bremen 16,76, in Vegesack 12,50, in Bremerhaven 16,56, im Landgebiet 22,33. Im Alter bis zu 1 Jahr starben, abgesehen von den Todtgeborenen, 915, d. i. 15,7% der Lebendgeborenen, davon in der Stadt Bremen 620, d. i. 15,2, in Vegesack 9, d. i. 9,7, in Bremerhaven 75, d. i. 15,5, im Landgebiet 211, d. i 17,7%. Ueber 1 bis 5 Jahr alt waren im Staatsgebiet 452 Verstorbene.

Als Todesursachen wurden im Staatsgebiet festgestellt: Diphtherie und Croup in 125 (gegen 135 im Vorjahre), Keuchhusten in 62 (26), Scharlach in 30 (33), Masern in 88 (16), Influenza in 26 (57), Unterleibstyphus in 11 (29), Pocken in — (—), asiatische Cholera in 1 (—), Ruhr in 1 (1), Lungentuberkulose in 460 (461), Tuberkulose anderer Organe in 187 (172) croupöse Lungenentzündung in 192 (217), andere entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane in 238 (239), Magen- und Darmkatarrh, Atrophie der Kinder in 313 (470), Kindbettfieber in 9 (10), andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts in 11 (13), Neubildungen in 107 (136), Verunglückung in 88 (83), Selbstmord in 57 (62) Fällen 2c.

Von anzeigepflichtigen Erkrankungen wurden gemeldet: Scharlach im Staate 412 (335), in der Stadt Bremen 307 (276), Pocken — (18) bezw. — (12), Diphtherie 464 (444) bezw. 347 (354), Kindbettfieber 29 (33) bezw. 24 (21), Unterleibstyphus 80 (270) bezw. 75 (234), Cholera — (—), Ruhr 7 (1) bezw. 6 (1), ansteckende Augenentzündung 47 (88) bezw. 38 (69).

Das Heilpersonal des Staates (der Stadt) Bremen setzte sich am 31. Dezember 1894 zusammen aus 109 (88) frei praktizirenden Aerzten, 6 (6) Anstaltsärzten, 3 (3) Militärärzten, 17 (13) Zahnärzten, 6 (4) Thierärzten, 25 (22) geprüften Heildienern, 72 (43) Hebammen, 20 (13) Apothekenbesitzern und Verwaltern, 23 (19) geprüften und 8 (6) ungeprüften Apothekergehilfen und 7 (6) Apothekerlehrlingen. Es gab 19 (12) Apotheken und 5 Dispensiranstalten von Krankenhäusern. Auf je 9950 (11 498) Einwohner kam 1 Apotheke.

In Bremen waren 11, in Vegesack und Bremerhaven je 1, im übrigen Staatsgebiet 3 Heilanstalten vorhanden.

In die allgemeine Krankenanstalt in Bremen, deren Bettenzahl sich auf 717 erhöhte, kamen zu einem Bestande von 497 Kranken aus dem Vorjahre im Berichtsjahre 3275 Kranke hinzu. 3071 Kranke wurden entlassen, 230 starben. Der höchste Tagesbestand betrug 560, der geringste 412 Kranke. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken betrug 45,9 bezw., wenn man die Irren- und Krätzkranken nicht einrechnet, 31,7 Tage. Auf je 1000 Einwohner der Stadt kamen 27,34 Verpflegte.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1891. (Annuaire statistique de la ville de Paris 1891.) Vgl. Veröff. 1894 S. 183 u. 1895 S. 628.

Witterung. Im Ganzen war das Jahr 1891 gleich dem Vorjahr kalt und durch hohen Luftdruck (758,36 mm) ausgezeichnet; die Regenmengen waren reichlich (589,2 mm). Die mittlere Feuchtigkeit betrug 79,1%, die mittlere Temperatur 9,46°. — Die Luft des Parks von Montsouris enthielt in 1 ccm durchschnittlich 205 Bakterien, die meisten im Juli (485), dagegen die Luft des Rathhauses 9375 und 21 750.

Der mittlere Keimgehalt des Wassers betrug im Vanne-Reservoir 2050, in der Vanneleitung 2260, in der Seine bei Chaillot 302 500, in der Marne 99 835, im Ourcqkanal 119 375 in je 1 ccm.

Der tägliche mittlere Wasserverbrauch belief sich auf 468 300 cbm, wovon 135 200 aus dem Ourcqkanal, 117 200 aus der Vanne und 116 200 aus der Seine stammten. Die Röhrenleitungen hatten am Schlusse des Berichtsjahres eine Länge von 2182,238 km, davon 1334,1 mit einem Durchmesser von 0,10 m.

In Mauerwerk hergestellte Abortgruben waren bis Ende des Jahres 64 332 im Gebrauch, bewegliche und Filtertonnen 16 870 und 34 697. Im Ganzen wurden aus den Gruben 1 402 024,478 cbm Abfallstoffe entleert. Die Länge der Kanäle betrug 913 406,37 m, darunter außerhalb der Stadt 6106,10 m. Auf den Rieselfeldern zu Gennevilliers wurden im Monatsmittel 2 604 697 cbm Rieselwasser vertheilt, im ganzen Jahre 31 256 368 cbm; berieselt wurden täglich durchschnittlich 97 ha.

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 61 045, darunter diejenige unehelicher Abkunft auf 16 842. Von je 1000 Geburten überhaupt waren 278,8 uneheliche. Todt kamen 4243 Kinder zur Welt, darunter 1333 von unehelicher Abkunft.

Gestorben sind 54 443 Personen oder 21,6‰ der Bevölkerung, darunter 2181 Ortsfremde. Die meisten Todesfälle, nämlich 5702, ereigneten sich im März, die wenigsten, 3684, im September. — Im 1. Lebensjahre starben 8132, von 1 bis 4 Jahren 5916, von 5 bis 14 Jahren 1801, von 15 bis 34 Jahren 8629, von 35 bis 59 Jahren 15 481 und von 60 und mehr Jahren 14 484 Personen.

Todesursachen. 1531 Sterbefälle wurden durch Diphtherie und Croup herbeigeführt, 1020 durch Masern, 549 Unterleibstyphus, 41 Pocken, 1 Flecktyphus, 208 Scharlach, 341 Keuchhusten, 46 Influenza, 10 737 Lungentuberkulose, 1693 Tuberkulose anderer Organe, 3026 Lungenentzündung, 3372 Kinderdiarrhöe und Atrophie. Eines gewaltsamen Todes starben 1520 Personen, darunter durch Selbstmord 1031.

Die Zahl der aus den Krankenhäusern entlassenen Personen betrug 157 556, diejenige der daselbst verstorbenen 15 232. Von den letzteren hatten 20 an Pocken, 230 an Unterleibstyphus, 236 an Masern, 47 an Scharlach, 1011 an Diphtherie und Croup, 4210 an Lungentuberkulose, 439 an Diarrhöe und Atrophie gelitten.

In den Schlachthäusern wurden 274 206 Rinder, 239 139 Kälber, 1 077 583 Hammel, 310 231 Schweine geschlachtet. Der Pferdefleischverbrauch belief sich auf 4 188 950 kg, d. h. 72 550 mehr als im Vorjahre. In den Schlachthäusern wurden bei der Fleischbeschau 466 Fälle von ansteckenden Krankheiten festgestellt, darunter 38 von Lungenseuche, 258 von Tuberkulose, 8 von Milzbrand, 77 von Rotz.

Das Laboratorium zur Nahrungsmittel-Untersuchung hat 51 211 Besichtigungen von Ver-

kaufsstätten vorgenommen, in 831 Fällen verfälschte Nahrungsmittel vernichtet, 1353 Mal Stellen zum Verkauf von Petroleum und Mineralölen besichtigt und 270 Zuwiderhandlungen festgestellt. 22 080 Proben wurden der Untersuchung unterzogen, darunter 7997 von Wein, von denen 422 krank, 524 gegipst, 20 entgipst, 3 künstlich gefärbt, 4 mit Salizylsäure versetzt waren, 4647 von Milch, davon 423 gewässert oder entrahmt, 1175 von Butter, davon 359 mit Zusatz von fremden Fetten, 1380 von Pfeffer und Gewürzen, davon 32 mit Schalen- und 18 mit Stärkegehalt.

Der Leuchtgasverbrauch war um 2332,919 gegenüber dem Vorjahre auf 292 367,144 cbm gestiegen. Das Leitungsrohrnetz hatte eine Länge von 2 269 594,580 m. Der elektrischen Beleuchtung dienten 3586 Bogen- und 85 408 Glühlampen.

Impfungen wurden in Krankenhäusern, Hospizen, Wohlthätigkeitsanstalten und in der medizinischen Akademie unentgeltlich insgesammt 35 575 vorgenommen, davon 1 mit menschlicher, alle übrigen mit Thierlymphe, desgleichen Wiederimpfungen 58 138,126 und 58 012.

Die Zahl der am Jahresschluß in Behandlung befindlichen Geisteskranken betrug 11 547, von denen 4324 neu aufgenommen waren. Gestorben sind im Laufe des Jahres 1761 Geisteskranke.

In den Unfallstationen wurde 1174 Personen die erste ärztliche Hülfe geleistet. In 745 Fällen fand ein Transport auf Tragbahren statt. — Der ärztliche Nachtdienst wurde 9402 Mal in Anspruch genommen, darunter 1985 Mal für Kinder unter 3 Jahren, im übrigen von 2831 Männern und 4586 Frauen. In 699 Fällen waren Rachen- und Kehlkopfsentzündung die Veranlassung, 690 Mal Magen- und Darmbeschwerden, 146 Croup, 240 Asthma, 314 Herzbeschwerden, 790 akute und chronische Bronchialkatarrhe, 493 Lungenentzündung, 265 Cholerine, 715 Entbindungen, 411 Wunden; in 226 Fällen war der Tod bei Ankunft des Arztes schon eingetreten.

Des Kinderschutzes erfreuten sich im ganzen Seine-Departement 4850 Säuglinge, von denen 352 starben, 350 wegen Ueberschreitung des 2. Lebensjahres, 106 wegen Wohnungswechsels, 2445 aus anderen Gründen aus der behördlichen Ueberwachung ausschieden, sodaß am Jahresschluß noch 1597 in derselben verblieben. Von letzteren wurden 737 gestillt, 661 mit der Flasche ernährt.

Von ungesunden Wohnungen wurden 6007 besichtigt.

Todesursachen in Paris während der Jahre 1865/91. (Nach dem Annuaire statistique de la ville de Paris pour 1891. Paris 1894.)

Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus belief sich im Jahresdurchschnitt gewöhnlich auf etwa 50 im Verhältniß zu 100000 Einwohnern. Abgesehen von den Epidemien der Kriegsjahre und des Jahres 1876 trat 1880 eine Steigerung der Sterblichkeit auf, welche mehrere Jahre anhielt (1880: 92, 1881: 87, 1882: 143, 1883: 88, 1884: 67 auf 100 000 E.) Seit 1885 hat sich dieselbe fast fortdauernd verringert und 1891 mit 20,0 den bisher niedrigsten Stand erreicht. Vom 2. oder 3. bis zum 15. Lebensjahre war die Typhussterblichkeit ziemlich erheblich; zwischen dem 15. und 25. (100 und 96 auf je 100 000 der Altersstufen, vom 15. bis 20. und vom 20. bis 25. Jahre) erreichte sie ihr Maximum, um dann langsam abzunehmen. Das weibliche Geschlecht war fast in jedem Alter weniger gefährdet als das männliche.

Die Pocken sind bald mörderisch, bald spärlich aufgetreten. Nach dem Kriege (1870: 521, 1871: 149 Todesfälle auf 100 000 E.), in welchem alle empfänglichen Personen ergriffen wurden, zeigten sie sich wenig. 1875/76 (13,0 und 19,0) wurde wieder eine geringe, 1879/81 (43,0, 99,0, 44,0) eine stärkere Steigerung bemerkbar. Seit 1883 sind die Pocken selten geworden. Die Kinder bis zum 5. Lebensjahre, darunter vornehmlich die im 1. (1881/85: 290 auf je 100 000 Säuglinge) und 2. (127), waren am stärksten betroffen, demnächst die Personen von 15 bis 50 Jahren. Nach den Erfahrungen der Nachbarländer, sagt der Berichterstatter J. Bertillon, würden allgemeine Impfung und Wiederimpfung hiergegen Abhilfe schaffen.

Die Zahl der Todesfälle an Masern, welche 1879 bis 1887 erheblich war, hat seitdem abgenommen. Während der genannten Jahre war eine höhere Sterblichkeit als 34 auf 100 000 E., welche früher nur ausnahmsweise beobachtet wurde, zur Regel geworden. Die Kinder in den beiden ersten Lebensjahren, besonders die im 2., wiesen die zahlreichsten Todesfälle auf.

Scharlach war verhältnißmäßig selten und verursachte höchstens 20,0 (im Jahre 1881) Todesfälle. — Am Keuchhusten, welcher häufig in epidemischer Verbreitung vorkam, starben bis zu 30,0 (1883) Personen.

Die Diphtherie, welche 1865/69 höchstens 53 Todesfälle auf 100 000 E. veranlaßte, griff nach dem Kriege in dem Maße um sich, daß die gleiche Ziffer (1874) als günstig angesehen wurde. Im Jahre 1877 erreichte die Sterblichkeit mit 121,0 ihre Höhe und war auch in den Folgejahren recht beträchtlich; erst seit 1885 (74,0) trat eine Besserung ein. Am meisten betroffen waren die Kinder bis zum 5. Lebensjahre, namentlich die vom 1. bis 4.

Die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht schwankte zwischen 391 (1873 und 1874) und 644 (1871) auf je 100000 E.; 1892 belief sie sich auf 412. Diese Krankheit forderte in jedem Alter zahlreiche Opfer, die meisten in der Klasse von 35 bis 40 Jahren (712 auf je 100 000 Lebende in gleichem Alter), alsdann in denjenigen von 30 bis 35 (666) und von 40 bis 45 (658) Jahren; für das 55. bis 60. Jahr betrug die Schwindsuchtssterblichkeit noch 467.

Die Zahl der durch Krebs verursachten Todesfälle war seit 1865 (84,0 auf 100 000 E.) in der Zunahme begriffen; 1886 bis 1890 stieg sie auf über 100,0. Für Personen vom 40. bis 80. Lebensjahr wurde sie stetig beträchtlicher. Die Frauen waren wegen der häufigen Gebärmutter- und Brustdrüsenkrebse fast doppelt so stark betroffen wie die Männer (131 : 82).

An Gehirnhautentzündung, deren Unterscheidung nach ihren einzelnen Formen nicht genau durchgeführt werden konnte, gingen durchschnittlich jährlich 81 von je 100 000 Lebenden zu Grunde, verhältnißmäßig die meisten im Säuglingsalter, nämlich 2519,0. Alsdann fiel die Zahl der Todesfälle allmählich bis zum 15. Lebensjahre; vom 60. Jahre an nahm sie wieder zu.

Die Sterblichkeit an Kongestionen und Blutungen des Gehirns, welche im Mittel 123,0 ausmachte, hat im Ganzen wenig geschwankt.

Dagegen hat sich die Sterblichkeit an organischen Herzkrankheiten allmählich von 46 im Jahre 1865 auf 131 im Jahre 1892 erhöht. Für die Altersstufe vom 20. bis 25. Jahre betrug sie 18,0 im Durchschnitt von 1886 bis 1890 und steigerte sich bis auf 1098,0 für die Altersgruppe von 75 bis 80 Jahren.

Die akute Bronchitis, welche im Ganzen in der Abnahme begriffen erscheint, forderte ihre zahlreichsten Opfer unter den Kindern der ersten Altersklassen (1886/90: im 1. Lebensjahre starben 2518,0, im 1. bis 5. 387,0) und unter den Greisen (im 85. bis 90. Jahre 488,0), die chronische Bronchitis unter betagten Personen (im 65. bis 70. Jahre: 524,0, 85. bis 90. 1382,0). Letztere Krankheit trat scheinbar unter der wohlhabenden Bevölkerung seltener auf.

Lungenentzündung (Pneumonie und Bronchopneumonie) war hauptsächlich eine Todesursache für Kinder (2500 Todesfälle auf 100 000 Lebende im 1. Lebensjahre) und Greise (754 im 65. bis 70. Lebensjahre). Verhältnißmäßig die wenigsten Sterbefälle kamen auf das 10. bis 15. Jahr (12,0). Bei Kindern und Erwachsenen wurde vornehmlich das männliche, nach dem 60. Jahre das weibliche Geschlecht häufiger befallen. Auf die Verbreitung der Krankheit übte die Wohlhabenheit merklichen Einfluß aus.

Die Brustfellentzündung, welche im Durchschnitt 19,0 Todesfälle herbeiführte, war in der ersten Kindheit

zwar nicht selten, besonders häufig aber erst im 55. bis 60. Jahr (41,0) und in dem späteren Lebensalter.

Die im Allgemeinen nicht häufig als Todesursachen verzeichneten Kongestion und Apoplexie der Lungen (26,0) haben unter dem Einflusse der Influenza während des letzten Jahrfünfts durchschnittlich 40,0 Opfer gefordert. Sie erwiesen sich vorzugsweise als Krankheiten des Greisenalters.

Dagegen bildeten Diarrhöe, Darmentzündung, Cholerine hauptsächlich eine Gefahr für die Säuglingsperiode, in welcher 1886/90: 12150 auf 100000 lebende Säuglinge daran zu Grunde gingen. Beträchtlich war die Sterblichkeit in allen Arrondissements der Außenstadt (mit Ausnahme von Passy), weil es dort weit mehr Kinder als im Mittelpunkte der Stadt giebt, und dieselben dort schlecht ernährt und gepflegt werden.

Dem Kindbettfieber erlagen im Mittel 373 Frauen im Verhältniß zu 100000 Geburten. Wie bereits früher, zeichneten sich mehrere der ärmeren Stadtbezirke durch eine vergleichsweise geringe Sterblichkeit an dieser Krankheit aus.

Durch angeborene Schwäche schieden 4785 von 100000 Säuglingen aus dem Leben. — Durch Altersschwäche, welche 39 (1872) bis 166 (1871), in den übrigen Jahren 43 (1866 und 1873) bis 82 (1870) Todesfälle veranlaßte, gingen zweimal so viel Frauen als Männer zu Grunde.

Selbstmord ist im Verhältniß zu 100000 E. durchschnittlich 39 Mal als Todesursache angegeben, für Männer (61) drei Mal häufiger als für Frauen (18). Die Häufigkeit der Selbstmorde stieg mit dem Alter, jedoch schneller unter den Männern als unter den Frauen. — Die übrigen gewaltsamen Todesarten (27,0) waren seltener als der Selbstmord bei den Männern (41,0) aber ebenfalls drei Mal häufiger als bei den Frauen (15,0).

Hongkong. Aus dem 6. Jahresbericht (für 1894) des Gesundheitsbeamten der Regierung (sanitary superintendent). Vergl. Veröff. 1895 S. 299.

Von der auf 7208 Seelen geschätzten nichtchinesischen Zivilbevölkerung sind im Berichtsjahre 207 gleich 28,7 (im Vorjahre 22,7) ‰, von der Garnison 44 Personen gestorben. Die Zahl der Todesfälle unter der auf rund 242000 Seelen veranschlagten Gesammtbevölkerung betrug 7362 (im Mai und Juni allein 3435), d. h. 30,3 (im Vorjahre 23,3) von je 1000 E. Die Zunahme der Sterbeziffer gegenüber dem Jahre 1893 war auf die im Berichtsjahre herrschende Pest zurückzuführen, der im Ganzen 2552 Personen, darunter 39 Europäer ꝛc. und 2 Soldaten, erlagen. Als Todesursachen finden sich weiter verzeichnet: Kinderkrämpfe in 1073 (davon 8 unter der nichtchinesischen Bevölkerung), Erkrankungen der Athmungsorgane in 1155 (27), der Verdauungsorgane in 327 (3), Altersschwäche in 239 (0) Fällen. Es starben ferner an Cholera 1 (0), Ruhr 92 (6), Flecktyphus 6 (3), Pocken 18 (1), Masern 4 (1), Malaria 307 (9) Personen.

Viehseuchen. Ein Ausbruch der Rinderpest im April, bezw. von Lungenseuche im Februar wurde durch geeignete Maßregeln schnell unterdrückt.

Der Bericht beklagt, wie in dem Vorjahre, die geringe Benutzung der bestehenden 10 öffentlichen Waschanstalten seitens der Eingeborenen. Die Beseitigung der Abgangsstoffe aus den Ortschaften machte im Berichtsjahre befriedigende Fortschritte; aus den Distrikten Viktoria, Hill und Kaulung allein wurden gegen 14000 Tonnen Kehricht ꝛc. entfernt.

Gegen Ende der Berichtszeit ist die Zahl der Gesundheitsinspektoren beträchtlich vermehrt worden, so daß die Kolonie in dieser Beziehung den größeren Städten des Mutterlandes vollständig gleichsteht.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1896 betr.

Preußen. Bekanntmachung. Vom 14. Dezember 1895.[1]

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Die abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Anhang, in dessen Ueberschrift: „Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften angegeben sind“ die gesperrt gedruckten Wörter neu hinzugefügt sind, unterscheidet sich von demjenigen der vorjährigen Arzneitaxe dadurch, daß aus letzterem Vorschriften für Tinctura Aloës und Unguentum acre fortgelassen sind.

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe ist im Großherzogthum Sachsen ohne die „allgemeinen Bestimmungen“ und mit dem Hinzufügen, daß alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe vom 1. Januar 1896 ab nur auf die durch die neue Taxe eingeführten Sätze Anwendung finden, durch Bekanntmachung des Staatsminist., Depart. d. Innern, vom 28. Dezember 1895 (Reg.-Bl. S. 432) eingeführt worden, ferner in Braunschweig durch Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 28. Dezember 1895, in Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern vom 28. Dezember 1895 (Staats-A. Nr. 305), in Waldeck durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 28. Dezember 1895 (Reg.-Bl. S. 55), in Reuß j. L. ohne die „allgemeinen Bestimmungen“ und vorbehaltlich der einzelnen Kassen etwa zustehenden Rabattansprüche durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. f. d. Innere, vom 28. Dezember 1895 (Amts- u. Verordn.-Bl. 1896 S. 2) und in Hamburg ohne die „allgemeinen Bestimmungen“ durch Bekanntmach. des Senats vom 27. Dezember 1895 (Amtsbl. d. fr. u. Hansestadt Hamburg S. 804). Die in dem letzteren Staate vorgeschriebenen „allgemeinen Bestimmungen“ haben denselben Wortlaut, wie er in den Veröff. 1894 S. 117 und 1895 S. 38 abgedruckt ist; nur hat der erste Absatz von Ziff. 2b folgenden Zusatz erhalten:

„Allgemein gehaltene oder selbstverständliche (z. B. „nach Bericht“, „nach Verordnung“) oder durch Aufkleben einer gedruckten Etikette (z. B. „Aeußerlich“ oder „Kalium chloricum“) gegebene Signaturen genügen nicht, um eine Verordnung als Rezept zu bezeichnen.“

Bayern. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. Vom 12. Dezember 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 419.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1894, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 15)[2], werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel — unter Aufhebung der seitherigen Taxen,

[1] Kgl. Preußische Arzneitaxe für 1896. Berlin. R. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder.

[2] Veröff. 1894 S. 117.

soweit solche dafür festgesetzt waren, — die beigefügten Taxen bestimmt; im Uebrigen tritt in der Arzneitaxordnung vom 4. Januar 1894 eine Aenderung bis auf Weiteres nicht ein.

München, den 12. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:

v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Folgt die Taxe der Arzneimittel.

Königreich Sachsen. Je ein vierter Nachtrag ist zur 12. Aufl. der Arzneitaxe und zur 7. Aufl. der thierärztlichen Arzneitaxe erschienen.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894[1]). Vom 21. Dezember 1895. (Reg.-Bl. S. 352.)

An der Arzneitaxe vom 17. Dezember 1894 (Reg.-Bl. S. 343) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1896 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 21. Dezember 1895.

Geßler.

Hierauf folgen die Aenderungen und Ergänzungen.

Hessen. Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betr. Vom 20. Dezember 1895. (Amts-Bl. d. Großh. Min. d. J. u. d. Just., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 254 nach dem Reg.-Bl. Nr. 28.)

Vom 1. Januar 1896 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe im amtlichen Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags käuflich zu 1,25 ℳ ausschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, den 20. Dezember 1895.

Großh. Minist. des Innern und der Justiz.

J. V.: (gez.) v. Knorr. Dr. Wagner.

Hamburg. Unter dem 16. Januar 1896 (Amtsblatt S. 41) ist ein Nachtrag zur Arzneitaxe erlassen worden, welcher am 1. Februar d. J. in Kraft treten sollte. Derselbe giebt die Aenderungen bekannt, mit denen die zur Arzneitaxe pro 1895 erlassenen Nachträge auch für 1896 in Kraft bleiben. Bezüglich des Diphtherieserums enthält er folgende Bestimmungen:

II. Der Preis für das staatlich geprüfte Serum antidiphthericum mit einem Gehalt bis zu 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm, welcher durch Erlaß Eines Hohen Senats vom 29. April 1895[1]) festgesetzt ist, bleibt für das Jahr 1896 unverändert.

Bei Abgabe des hochwerthigen Diphtherieheilserums mit einem Gehalt von 300 bis 600 Immunisirungseinheiten in 1 ccm ist es dem Apotheker gestattet, einen Aufschlag von 25 % auf die durch Rundschreiben des Medizinal-Kollegiums vom 29. November 1895[2]) bekannt gegebenen Fabrikpreise zu berechnen.

Für die zur Zeit von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in den Handel gebrachten Marken hochwerthigen Serums sind demnach folgende Detail-Preise festgesetzt:

1	Fläschchen	Nr.	0 D.	(gelbes Etiquette)	zu	1 ccm	500fach	=	500	I. E.	ℳ 4,—
1	"	"	II D.	(weißes ")	"	2 "	500fach	=	1000	" "	" 10,—
1	"	"	III D.	(rothes ")	"	3 "	500fach	=	1500	" "	" 15,—
1	"	"	IV D.	(violettes ")	"	4 "	500fach	=	2000	" "	" 20,—
1	"	"	VI D.	(blaues ")	"	6 "	500fach	=	3000	" "	" 30,—
1	"	"	VI E.	(" ")	"	5 "	600fach	=	3000	" "	" 30,—

Deutsches Reich. Diphtherieserum betr.

Großherzogthum Hessen. Durch Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz die Abgabe stark wirkender Arzneien, hier den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betr., vom 28. Dezember 1895 (Amts.-Bl. S. 255) sind die in dem Königl. preußischen Ministerialerlaß vom 4. November 1895[2]) bezeichneten Festsetzungen über die Abgabe eines auf höheren Werth geprüften Diphtherieserums durch die „Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning, Höchst a. M." und die „Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) Berlin" für Hessen mitgetheilt worden.

Sachsen-Altenburg. Durch Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abth. des Innern, den Verkehr mit Diphtherieserum betr., vom 3. Dezember 1895 (Gesetzsammlung S. 107) wurden dieselben Festsetzungen für Sachsen-Altenburg mitgetheilt.

Hamburg. Durch Rundschreiben des Medizinal-Kollegiums an die Aerzte bezw. Apothekenbesitzer vom 6. Dezember bezw. 29. November 1895 wurden dieselben Festsetzungen für Hamburg mitgetheilt.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Fortsetzung. (Vgl. S. 58.)

Braunschweig. Rundschreiben des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium an die Aerzte in den Städten des Herzogthums. Vom 29. November 1895.

Seit dem Jahre 1892 finden in einer Reihe von Bundesstaaten nach vereinbarten gleichmäßigen Grundsätzen Erhebungen über diejenigen Todesursachen statt, welche eine hervorragende Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege und für die Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung haben, und wird das gesammelte Material alljährlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zur entsprechenden Verwerthung zugesandt. Um das statistische Material künftig in thunlichster Vollständigkeit zu erhalten und die Zuverlässigkeit der für die Wissenschaft und Praxis gleich wichtigen Schlußfolgerungen aus den bezüglichen Zusammenstellungen zu erhöhen, hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Ausdehnung der Erhebungen auch auf diejenigen Bundesstaaten als dringend wünschenswerth bezeichnet, welche, wie das Herzogthum Braunschweig, bisher an der fraglichen Statistik noch nicht betheiligt waren.

Das Herzogliche Staatsministerium hieselbst hat in Folge dieser Anregung eine Statistik der Todesursachen zunächst auf Grund der von den Standesbeamten zu liefernden Nachweise angeordnet und das Herzogliche statistische Bureau unter unserer Mitwirkung mit der Bearbeitung des betreffenden Materials beauftragt.

Die in der von den Standesbeamten für jeden Sterbefall auszufüllenden Zählkarte enthaltene Frage nach der Todesursache wird in den Städten, wo überall die ärztliche Leichenschau eingeführt ist, auf Grund der von den Aerzten in die Todesbescheinigungen eingetragenen Todesursache beantwortet und ist es daher für die Zwecke der vorbezeichneten Statistik erforderlich, daß die Todesursachen nach Maßgabe der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Grundsätze eingetragen werden. Indem wir Ihnen diese Grundsätze, soweit sie hier in Betracht kommen, nebst dem darin erwähnten alphabetischen Verzeichnisse einiger häufig genannter Todesursachen in einem Druckexemplare hierneben zu-

1) Veröff. 1895 S. 38. — 2) Desgl S. 809.

1) Veröff. 1895 S. 341.

2) S. weiter unten die Zusammenstellung über Diphtherieserum

geben lassen, ersuchen wir Sie in Gemäßheit eines Rescripts Herzoglichen Staatsministeriums vom 22. d. Mts. Nr. 9255, künftig die Todesursachen unter Berücksichtigung der in den „Grundsätzen" gegebenen Anleitung und der in dem „Verzeichnisse" enthaltenen Krankheitsbezeichnungen unter Beifügung der Nummer der betreffenden Gruppe auszuschreiben.

Sollte sich mit Rücksicht auf den ärztlichen Sprachgebrauch eine Abänderung oder Erweiterung des „Verzeichnisses" als wünschenswerth erweisen, so sehen wir behufs Herbeiführung thunlichster Gleichmäßigkeit der Eintragungen bezüglichen Mittheilungen entgegen.

Braunschweig, den 29. November 1895.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

C. Langerfeldt.

Anl. A. Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen.

Abs. I ist gleichlautend mit dem Abs. I der im Jahrg. 1892 der Veröff. auf S. 244/245 abgedruckten betr. „Grundsätze". Eine zu Nr. 17 beigefügte Anmerkung lautet:

Die Zahl etwaiger Todesfälle an Genickkrampf, Rückfallstyphus, Aktinomykosis und Syphilis werden in der aufzustellenden Uebersicht in einer Anmerkung aufgeführt.

Abs. II ist gleichlautend mit dem Abs. IV der an bezeichneter Stelle abgedruckten „Grundsätze", doch ist der Abs. 2 unter A fortgelassen.

Anl. B. Alphabetisches Verzeichniß einiger häufig genannten, in den Grundsätzen nicht aufgeführten Todesursachen mit Angabe der Nummer, unter welche sie gehören.

(Dasselbe ist in Jahrg. 1892 der Veröff. auf S. 246 u. 247 abgedruckt. Der Ausdruck „Gichter" jenes Verzeichnisses fehlt in dem für Braunschweig gegebenen, ebenso fehlt „Hinrichtung" als Todesursache.)

Preußen. Erlaß, die Genehmigung der gewerblichen Anlagen betr.[1]) Vom 9. Januar 1896.

Die „Technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten" erfordert eine Abänderung dahin, daß an Stelle des letzten Absatzes von

1. Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten Ziffer 4 auf Seite 4 gesetzt wird[2]):

„Wegen der Anlagen zur Verarbeitung von Gas- oder Theerwasser vergleiche Nr. 36, II" und daß die Klammer am Schlusse der Nr. 36, I Ziffer 10 auf Seite 30[3]) „(s. Nr. 1 Ziffer 4 letzter Absatz)" gestrichen wird.

Euer ꝛc. ersuche ich bei Uebersendung von . . . Abdrücken eines zu dem Ende hergestellten Deckblatts zu der Nr. 1 Ziffer 4 der Technischen Anleitung, das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Lohmann.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Schwarzburg-Rudolstadt. Rundschreiben, betr. die thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte und Schlachthäuser. Vom 29. Oktober 1895.

Nach § 17 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sollen alle Vieh- und Pferdemärkte, sowie auch öffentliche Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Die letzteren können außerdem auf Grund des angezogenen Paragraphen u. A. auch ermächtigt werden, Gastställe und Ställe von Viehhändlern zu kontroliren.

Wir beauftragen die Fürstl. Landrathsämter, in Gemäßheit des § 3 Ziff. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1881 (Ges.-S. 1882 S. 1) Anordnung dahin zu treffen, daß Gastställe und Ställe von Händlern mit Rindvieh oder Schweinen von den Bezirksthierärzten bis auf Weiteres mindestens einmal monatlich revidirt und die betr. Viehbestände untersucht werden. Im Uebrigen haben die Bezirksthierärzte nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 des obigen Reichsgesetzes weiter zu verfahren.

Die anzuordnenden Revisionen gehören zu den dienstlichen Obliegenheiten der Bezirksthierärzte. (Vgl. auch § 14 des Ausführungsgesetzes vom 21. Dezember 1881.)

Gleichzeitig rathen wir für Zeiten der Seuchengefahr folgende Maßregeln an:

1. Die Fürstlichen Landrathsämter können für ihren Verwaltungsbezirk oder für Theile desselben anordnen, daß die bezirksthierärztliche Untersuchung der Gast- und Händlerställe in kürzerer als Monatsfrist stattfindet.

2. Jeder Händler ist zu verpflichten, Wiederkäuer oder Schweine, welche aus dem Reichs-Auslande oder aus einem anderen Bundesstaate durch ihn oder für ihn eingeführt werden, dem Bezirksthierarzt binnen 24 Stunden nach der Einfuhr zur sofortigen Untersuchung anzumelden.

3. Die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine sind jeden fünften Tag und, sofern das Landrathsamt solches anordnet, in kürzeren Zwischenräumen dem Bezirksthierarzte zur Untersuchung vorzuführen.

4. Jeder Gasthofsstall, in welchem ein zum Verkauf im Umherziehen bestimmter Wiederkäuer oder ein Schwein untergebracht gewesen ist, und die mit dem Thiere in Berührung gekommenen Geräthschaften sind nach jeder Benutzung und vor der Wiederbenutzung nach Maßgabe der Vorschriften der Anlage A zur Reichskanzler-Bekanntmachung vom 27. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. S. 357) gründlich zu reinigen.

5. Bei Viehmärkten hat eine Untersuchung jedes einzelnen Wiederkäuers oder Schweines vor dem Betreten des Marktplatzes durch den Bezirksthierarzt zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist die Zuführung dieser Thiere nur auf bestimmten Wegen zu gestatten.

Die Untersuchung der in Gasthofs- oder Privatställen untergebrachten Thiere kann an dem dem Markttage vorausgehenden Tag erfolgen.

Nach Abschluß des Marktes sind unerwartet polizeilicher Anordnung (§ 27 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1 Mai 1894}}$) sowohl der Marktplatz als alle zur Einstellung fremden Marktviehs benutzten Ställe und mit den Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften nach Vorschrift der unter 4. erwähnten Anlage A gründlich zu reinigen.

6. Die Rampen, sowie die Vieh-Einlade- und Ausladeplätze bei den Eisenbahnstationen, an welchen Viehmärkte abgehalten werden, sind nach Beendigung der Märkte auch ohne besondere polizeiliche Anordnung (§ 27 Abs. 1 und 3 cit.) nach Vorschrift der unter 4. erwähnten Anlage A gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Rudolstadt, den 29. Oktober 1895.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

gez.: von Starck.

An die Fürstlichen Landrathsämter.

Rumänien. Kgl. Verordnung, betr. die gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken und den Handel mit Nahrungsmitteln und Getränken. Art. 154, 155, 156 und 157 des Sanitätsgesetzes.[1])[2]) Vom 11. September 1895. (Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar 1895. Nr. 18 und 19 S. 277 ff.)

Titel I. Allgemeiner Theil.

Art. 1. Alle für den Handel bestimmten, in Fabriken, Hüttenwerken, Werkstätten, Gewölben, Hallen, an öffent-

[1]) Veröff. 1895 S. 754. — [2]) Desgl. S. 755. — [3]) Desgl. S. 788.

[1]) Veröff. 1894 S. 783 ff.
[2]) Uebersetzung ohne Gewähr.

lichen Plätzen und an sonstigen anderen Orten, wo Nahrungsmittel und Getränke erzeugt und verkauft werden, befindlichen Nahrungsmittel und Getränke, ferner Nahrungsmittel und Getränke des Hausirhandels, sowie die Stoffe, aus denen Nahrungsmittel und Getränke hergestellt werden, sind der Aufsicht der örtlichen und allgemeinen Sanitätsverwaltung unterworfen.

Derselben Aufsicht können auch die in Docks, Zwischenlagern, Niederlagen, zollamtlichen Magazinen der Gemeinde-Verbrauchs-Steuerämter, der Eisenbahnen und der Schifffahrts-Unternehmungen befindlichen Nahrungsmittel und Getränke unterworfen werden.

Die mit der ausdrücklichen und völlig erwiesenen Bestimmung des Durchgangs durch Rumänien in andere Länder in Rumänien aus anderen Ländern eingeführten Nahrungsmittel und Getränke sind keiner Sanitätsaufsicht zu unterwerfen, wenn diese Nahrungsmittel und Getränke nicht aus den Bahnhöfen der Eisenbahnen und aus den See- oder Flußhäfen herausgekommen sind.

Art. 2. In den Stadtgemeinden haben die Bürgermeister, die Gemeindeärzte und andere Abgeordnete der städtischen Bürgermeister, sowie die Polizeivorstände, in den Landgemeinden die Unterpräfekten und Bürgermeister zusammen mit den im öffentlichen Dienste stehenden Aerzten das Recht, alle Räumlichkeiten zu betreten, wo sich Nahrungsmittel und Getränke befinden und verkauft werden, letztere zu prüfen und von den in solchen Orten, auf öffentlichen Plätzen oder im Hausirhandel befindlichen Nahrungsmitteln und Getränken Proben zwecks sanitärer Prüfung derselben zu entnehmen.

Die Gemeindethierärzte in den Städten und die Distriktsthierärzte in den Landgemeinden haben das Recht, die verschiedenen Fabriken, Hüttenwerke, Werkstätten und Geschäftslokale, wo thierische Nahrungsmittel erzeugt werden, zu besichtigen, letztere zu prüfen und Proben zur weiteren Untersuchung zu entnehmen. In den Grenzbahnhöfen, in den Häfen und an allen Zollpunkten können die Büreauvorsteher Proben von den importirten Nahrungsmitteln und Getränken entnehmen in Gemäßheit der ihnen diesbezüglich zu ertheilenden besonderen Befehle.

In den Städten Bukarest und Jassy können die sachverständigen Chemiker des von dem Ministerium des Innern abhängigen chemischen Instituts beauftragt werden, zusammen mit den Polizeiagenten Proben von den in den Handel kommenden Nahrungsmitteln und Getränken zu entnehmen. Bei Entnahme der Proben ist ein Protokoll in zwei Exemplaren aufzunehmen, ein Exemplar hat bei der die Probe entnehmenden Behörde zu verbleiben, das andere ist in den Distriktshauptstädten dem Bürgermeister, in den andern Gemeinden dem Distriktspräfekten einzureichen. Das Protokoll ist auch von dem betheiligten Fabrikanten oder Händler zu unterfertigen.

Die Proben sind mit dem Namen des Fabrikanten oder des Verkäufers, mit seiner Adresse, mit einer dem Protokoll entsprechenden Nummer zu versehen und mit dem Siegel der Behörde zu versiegeln, welche die Probe entnommen hat.

Der Fabrikant oder Händler, von dem die Probe entnommen wurde, hat das Recht, auf die Probe sein Siegel und seine Unterschrift zu setzen.

Auf sein Verlangen ist ihm eine Bescheinigung über die Entnahme der Probe zu ertheilen. Desgleichen ist dem Händler oder Fabrikanten auf sein Verlangen eine zweite versiegelte und von dem Beamten, der die Probe entnommen hat, gezeichnete Probe zu überlassen.

Der Verkäufer kann verlangen, daß ihm die Probe mit dem Selbstkostenpreise bezahlt werde, ebenso kann der Fabrikant die Bezahlung der Probe nach dem Selbstkostenpreise fordern. In diesem Falle ist die erfolgte oder beantragte und nicht bewirkte Zahlung in dem Protokoll zu erwähnen.

Die Entnahme der Probe darf nicht verschoben oder verzögert werden, weil etwa die mit der Entnahme der Probe beauftragten Beamten kein Geld zur Bezahlung bei sich hatten, sondern die Bezahlung hat diesfalls später zu erfolgen. Die Proben sind in den Stadtgemeinden von dem Budget des Bürgermeisteramts, in den Landgemeinden vom Budget des Distrikts zu bezahlen, woselbst ein Betrag für diesen Zweck auszuwerfen ist.

Die Proben sind unverzüglich einem der chemischen Institute des Ministeriums des Innern, der vom Ministerium ermächtigten und von demselben überwachten Bügermeistereien oder einem andern zuständigen Sachverständigen einzureichen, der über ein Laboratorium zur chemischen und mikroskopischen Prüfung der Nahrungsmittel und Getränke verfügt und die ihm auf Grund eines Gutachtens des oberen Gesundheitsrathes ertheilte Befugniß des Ministeriums des Innern besitzt.

Art. 3. Es ist nicht erlaubt, die Proben längere Zeit als zur Abfassung des Berichts unerläßlich nothwendig, zurück zu halten; es sind die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Probe nicht während des Transports verderbe.

Die Proben der verschiedenen Nahrungsmittel und Getränke sind in folgenden Mengen zu entnehmen:

Alkohol	1 Liter
Bier	2 Liter oder 2 Flaschen
Kaffee u. andere Kolonialwaaren	30 g
Wurstwaaren, Salami. . . .	ein ganzes Stück oder 100 g
Thee	40 g
Konditoreiwaaren	25 g
Nahrungskonserven	1 Büchse
Gewürze	25 g
Mehl, Maismehl	200 g
Packpapier, ein Bogen, eine Schachtel oder Düte oder . .	1 Quadratdezimeter
Milch	1 Liter
Alkoholische Liköre	300 g oder 1 Flasche
Honig	50 g
Most	1 Liter
Oele, Baumöl	250 g
Essig	250 g
Brot	1 ganzes Brot
Nährpasten	100 g
Branntwein	500 g
Butter, Fett	100 g
Wein	1 Liter oder 1 Flasche.

Art. 4. Die Organe der örtlichen und allgemeinen Sanitätsverwaltungen prüfen sowohl die Güte der Nahrungsmittel und Getränke, das in der Fabrik, in der sie erzeugt sind, befindliche Material, die zur Fabrikation dienenden Werkzeuge und Apparate, die Art der Verpackung und der Aufbewahrung der Nahrungsmittel und Getränke, als auch die Lokale, in welchen die Letzteren erzeugt und verkauft werden und die Werkzeuge und Gefäße, deren sich die Verkäufer bedienen.

Art. 5. In allen Fällen, wo sich ohne chemische Analyse und ohne mikroskopische Untersuchung die schlechte Beschaffenheit eines Nahrungsmittels oder eines Getränkes feststellen läßt, schreitet die Ortsverwaltung unverzüglich zur Feststellung des Thatbestandes durch Aufnahme eines Protokolls, welches der zuständigen Gerichtsbehörde einzureichen ist, und zur vorläufigen Beschlagnahme des betreffenden Nahrungsmittels oder Getränks, wobei es dem richterlichen Ermessen überlassen bleibt, nöthigenfalls eine besondere Analyse zu verlangen.

Solche Fälle sind: Verfälschung der Milch durch Zusatz von Wasser oder Abrahmung, zu Essig gewordener Wein (durch Essigbakterien trüb geworden); unreifer oder verschimmelter Mais, brandiges, feuchtes, saures Maismehl; nicht durchgebackenes oder von verschimmeltem und brandigem Mehl gebackenes Brot; unreifes Obst; finniges Schweinefleisch; verdorbene Fische; verdorbenes Fleisch und im Allgemeinen derartig in Fäulniß gerathene Nahrungsmittel, daß sich ihr Zustand leicht ohne besondere Untersuchung feststellen läßt.

Art. 6. Ist die Wahrscheinlichkeit oder der dringende Verdacht vorhanden, daß ein Getränk oder ein Nahrungsmittel verdorben oder gefälscht ist, so kann der Verwaltungsbeamte, der die Probe für die chemische und mikroskopische Prüfung entnommen hat, vorläufig auf Verlangen des Arztes den Verkauf jenes Getränks oder Nahrungsmittels verhindern und dasselbe bis zum Eingang des Prüfungsergebnisses versiegeln.

Art. 7. Sollte sich ein Händler oder Produzent der Entnahme der Probe widersetzen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und der Zuwiderhandelnde vor Gericht zu ziehen.

Art. 8. Die Direktoren der chemischen Institute und andere vom Ministerium des Innern ermächtigte Sachverständige haben das Ergebniß ihrer Analyse in kürzester Zeit, und sofort nach Beendigung derselben, derjenigen Behörde einzureichen, die ihnen die Probe überwiesen hat. Die Analysen, betreffend die Beschaffenheit und die sonstige Untersuchung der der Gährung ausgesetzten Gegenstände (Bier, Wein 2c.), sind sogleich nach Eingang der Proben vorzunehmen.

In dem auf die Prüfung bezüglichen Berichte ist ein bündiges Gutachten darüber abzugeben, ob der untersuchte Gegenstand rein, verfälscht oder durch schlechte Aufbewahrung oder aus einer andern Ursache verdorben ist, ob er die von der gegenwärtigen Verordnung verlangten Eigenschaften besitzt oder nicht, und letzteren Falls, durch welchen besonderen Artikel dieser Verordnung die Erzeugung oder der Verkauf des betreffenden Gegenstandes verboten ist. In zweifelhaften Fällen entscheidet der obere Gesundheitsrath über die Schlußfolgerung des Sachverständigenberichts, und erklärt, ob ein Nahrungsmittel oder Getränk der Gesundheit schädlich oder unschädlich ist und ob es den Vorschriften dieses Reglements entspricht oder nicht.

Art. 9. Die Bürger haben das Recht, der Ortsverwaltung (dem Präfekten, Subpräfekten, Bürgermeister, Polizeivorstand, dem Distriktsarzt, dem städtischen Gemeindearzt oder dem Bezirksarzt) mündlich oder mittels Eingabe die schlechte Eigenschaft der im Handel befindlichen Nahrungsmittel und Getränke anzuzeigen, worauf die Verwaltung oder der Arzt unverzüglich unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Entnahme von Proben behufs Untersuchung derselben zu gehen haben.

Art. 10. Die dem Ministerium des Innern (Generaldirektion des Sanitätsdienstes) unterstehenden Institute für chemische Analyse können auch von Privatpersonen gebrachte Nahrungsmittel und Getränke untersuchen und Zeugnisse über das Ergebniß der Analyse ausstellen. Solche Zeugnisse haben keine öffentliche Beweiskraft und können nicht vor Gericht gegen die mit Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten verfaßten, auf die Analyse entnommener Proben bezüglichen Gutachten der Behörden vorgebracht werden, sondern sie werden nur zu privater Auskunftsertheilung ausgestellt.

Für derartige private, von der Behörde nicht angeordnete Analysen ist eine Gebühr nach dem vom Ministerium des Innern genehmigten Tarif zu entrichten.

Art. 11. Es ist im Allgemeinen verboten und mit den in Art. 157 und 175[1]) des Gesundheitsgesetzes vorgesehenen Strafen zu ahnden, wenn nachbenannte Gegenstände in den Handel gebracht und in den Lokalen der Kaufleute, Fabrikanten und Verkäufer gehalten werden:

a) Nahrungsmittel und Getränke, deren normale (natürliche) Zusammensetzung durch Entziehung von Bestandtheilen, durch Entnahme wesentlicher Theile oder durch Ersatz gewisser wesentlicher Theile verändert worden ist, wenn diese Entziehung, Entnahme oder Ersetzung den Nahrungswerth des Nahrungsmittels oder Getränkes verringert oder wenn der Käufer über die Veränderung des Charakters des Nahrungsmittels oder Getränkes, über den Ersatz des natürlichen Nahrungsmittels oder Getränks durch ein künstliches nachgeahmtes Nahrungsmittel oder Getränk mittels Zusatz fremder Stoffe von geringerem Nahrungswerth oder von möglicherweise gesundheitsschädlichen und den Charakter des Nahrungsmittels oder Getränkes ändernden Eigenschaften nicht unterrichtet ist.

b) Unreife oder verdorbene Früchte und Gemüse, unreifes oder verdorbenes Getreide, im Allgemeinen, sowohl wegen schlechten Materials, als auch wegen fehlerhaften Vorgehens bei der Herstellung, durch schlechte Aufbewahrung, durch Alter oder aus anderen Ursachen verdorbene Nahrungsmittel und Getränke.

c) Nahrungsmittel und Getränke, welche nicht die in dieser Verordnung verlangten Eigenschaften besitzen, oder in einer durch besondere Bestimmungen dieses Reglements verbotenen Weise nachtheilig verändert worden sind.

d) Nahrungsmittel und Getränke, denen zur besseren Aufbewahrung oder zu einem anderen Zwecke giftige Bestandtheile zugesetzt sind, selbst wenn die Menge solcher giftigen Bestandtheile so gering ist, daß sie in gewöhnlichen Fällen der Gesundheit nicht schädlich werden können.

e) Nahrungsmittel und Getränke, denen ein Arzneimittel in einer Dosis zugesetzt ist, in der es die Wirkung eines Arzneimittels hervorbringt. Ausgenommen sind die Apotheken, welche für die Herstellung und den Verkauf solcher, gewissen Nahrungsmitteln oder Getränken einverleibter Arzneimittel zuständig sind.

f) Mit Farbstoffen, die in dieser Verordnung verboten sind, gefärbte oder in giftfarbigen, in dieser Verordnung verbotenen Papieren oder Schachteln verpackte oder in andere Stoffe, die geeignet sind, dem Nahrungsmittel giftige Bestandtheile mitzutheilen, eingehüllte Nahrungsmittel und Getränke.

Art. 12. Es ist untersagt zur Herstellung oder Aufbewahrung der Nahrungsmittel und Getränke oder zum Messen der Nahrungsmittel und Getränke Gefäße und Maaße aus giftiger Metallmischung zu verwenden, wie solche aus Blei, aus Zinn mit mehr als 1% Bleizusatz, aus Zinn und Kupfer mit mehr als 1% Spießglanzzusatz, aus Zink und anderen Metallen oder Mischungen, die sich in sauren Nahrungsmitteln oder Getränken auflösen, hergestellt werden.

Das zur Verzinnung von Kupfergefäßen verwendete Zinn soll höchstens 1% Blei und 1‰ (1 mg auf 10 g) Arsenik enthalten.

Gefäße aus Thon (gebrannter Erde) müssen derart glasirt sein, daß das Blei der Glasur sich nicht in dem Essig, der in solchen Gefäßen gesotten wird, auflöst.

Titel II. Alkoholische Getränke.

A. Destillirte alkoholische Getränke.

Art. 13. Der Alkohol wird durch Destillation gegohrener Flüssigkeiten gewonnen, welche schon Alkohol enthalten, wie Wein, Bier, Apfel- und Birnenmost; ferner durch Destillation verschiedener Stoffe, welche gährungsfähigen Zucker enthalten, wie Rüben, Pflaumen, Kirschen und andere Früchte, Weinhefe, Träberwein, Honig; durch Destillation von Stoffen, welche in Zucker verwandlungsfähige, gährungsfähige Prinzipien enthalten, wie die verschiedenen Getreidearten, hülsenartige und andere Samen, Kartoffeln und andere Wurzeln.

Im Allgemeinen ist zur Fabrikation des Alkohols nach den gewöhnlichen Methoden keine dieser Substanzen zulässig, wenn dieselben durch Schmarotzer (Brand, Wurmstich) oder andere Parasiten) gelitten haben, oder wenn sie sich im Zustande der Fäulniß befinden; es kann jedoch die Verwendung verdorbenen Getreides gestattet werden, wenn sich der Fabrikant zur Beseitigung der unregelmäßigen Gährung der Methode des Dr. J. Effront (Anwendung von Fluoriden) oder eines anderen zur Verhinderung der unregelmäßigen Gährung gutgeheißenen Verfahrens bedient.

Art. 14. Nur der vollkommen raffinirte Aethylalkohol darf zur Herstellung geistiger (alkoholischer) Getränke dienen; seine Reaktion muß neutral sein und darf keinen Aether, keine höheren Alkohole in größerer als in Art. 19 der Verordnung gestatteter Menge, auch keine giftigen

[1]) Veröff. 1894 S. 785.

metallischen Salze oder freien mineralischen Säuren enthalten.

Der Spiritus (Alkohol), aus welchem Branntwein und andere alkoholische Getränke hergestellt werden, muß wenigstens 95% Alkohol enthalten.

Das zur Herstellung von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken verwendete Wasser muß rein, hell und von gesundheitsschädlichen Bestandtheilen frei sein. Zur Herstellung von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken dürfen keine im gegenwärtigen Reglement verbotenen Farben, aromatischen Essenzen und anderen Stoffe verwendet werden.

Art. 15. Die Bestimmung der alkoholischen Stärke erfolgt durch den gesetzlichen, vom Finanzministerium vorgeschriebenen, von der zuständigen Behörde kontrolirten Alkoholometer, bei welchem, bei einer Temperatur von 15° C, die Eintheilung 0° einer Dichtigkeit von 1,000 (Dichtigkeit des destillirten Wassers), 1° der Dichtigkeit von 0,9985 und 100° der Dichtigkeit von 0,7942 (Dichtigkeit des absoluten Alkohols) entspricht. Die alkoholischen Getränke, die Zucker und andere ausziehbare Stoffe in Lösung enthalten, werden auf ihren Alkoholgehalt mit dem Pyknometer, dem Ebullioskop oder mit dem Vagorimeter untersucht.

Art. 16. Zur Herstellung von alkoholischen Getränken dürfen beim Anfang des Destillationsverfahrens (Vorlauf) gewonnene, an Essigäther und sonstigen Aethern reichhaltige, sowie gegen Ende des Destillationsverfahrens (Nachlauf) erhaltene, an Säuren und höheren Alkoholen und Furfurolen reiche Destillate nicht verwendet und in Schänken oder in andere Verkaufslokale gebracht werden.

Art. 17. Alkohol gilt für vollkommen raffinirt und zur Herstellung von Branntwein und anderen Getränken zulässig, wenn er folgende Eigenschaften aufweist:

a) wenn er wenigstens 95% Aethylalkohol und höchstens 5% Wasser enthält;

b) wenn eine Probe von 10 g Alkohol, in einem cylindrischen Probirglase mit 10 g konzentrirter Schwefelsäure behandelt, farblos bleibt;

c) wenn eine Probe von 10 g Alkohol in einer cylindrischen Flasche mit 10 g einer kaustischen Kalilösung von 1,3 behandelt, farblos bleibt;

d) wenn ein Theil der mit 5 Theilen Wasser gemischten Alkoholprobe nicht trüb und opalisirend wird;

e) wenn 20 bis 25 Kubikzentimeter der in einer Porzellankapsel mit 10 Tropfen einer Lösung von farblosem Anilin und 3 Tropfen Salzsäure behandelten und geschüttelten Probe farblos bleibt und sich nicht gelbroth färbt.

Art. 18. Die Menge Unreinigkeiten, die der zur Herstellung von Getränken (Branntwein und anderen alkoholischen Getränken) bestimmte Alkohol enthalten darf, darf folgende Grenzen, auf reinen Alkohol von 100% berechnet, nicht überschreiten:

höhere Alkohole 0,200% oder 2,000‰,
Essigäther 0,020% oder 0,20‰,
Furfurol 0,010% oder 0,10‰.

Falls diese Unreinigkeiten summarisch bestimmt sind, dürfen sie nicht mehr als 2 Raumtheile in 1000 Raumtheilen betragen. Die in diesem Artikel vorgeschriebene Unreinigkeitsgrenze wird nur für künstliche, aus industriellem Aethylalkohol fabrizirte Getränke und für die Nachahmungen (Surrogate) der natürlichen Getränke, nicht jedoch für natürliche Getränke, wie Kognak, Pflaumenschnaps, Rum, festgesetzt.

Art. 19. Verbrauchsalkohole müssen folgende alkoholische Stärke (Konzentration) haben:

Gewöhnliche Branntweine (Fusel, Anis, Kümmel, Korn, Melissen-Minzen-Branntwein, Rostopschin) 12 bis höchstens 35 Volumenprozente Alkohol;

Pflaumenschnaps, 20 bis 35 Volumenprozente Alkohol;

Träberschnaps, Lagerbranntwein, Kirsch 15 bis 40 Volumenprozente Alkohol;

Süße gezuckerte Liköre, Creme, Rosoglio, Ratafia, Benediktiner &c. 15 bis 40 Volumenprozente Alkohol;

Kognak 45 bis 70 Volumenprozente Alkohol;

Rum, Arrak 45 bis 70 Volumenprozente Alkohol.

Im Gebrauch verboten und aus dem Handel zu entfernen sind Getränke, welche eine größere Menge enthalten, als in diesem Artikel vorgesehen ist. Die alkoholische Stärke (Konzentration) wird für einfache, nicht versüßte, extraktfreie Getränke mit dem Centesimalalkoholometer festgestellt; gezuckerte und mit ausziehbaren Stoffen gemischte Getränke werden durch das Vaporimeter oder mit dem Ebullioskop geprüft.

Art. 20. Die Alkohole und im Allgemeinen alle in den Alkoholfabriken erzeugten Destillate, welche nicht die in Art. 13, 14, 16, 17, 18, 19 dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, dürfen nicht als Verbrauchsalkohole verkauft und nicht zur Herstellung von Branntweinen und anderen alkoholischen Getränken, sondern nur zu Industriezwecken verwendet werden.

Art. 21. Zur Herstellung von einfachen, aromatisirten oder versüßten Branntweinen durch Mischung von reinem Aethylalkohol mit Wasser dürfen zur Aromatisirung ätherische, vegetabilische, unschädliche Oele, unschädliche Samen, Wurzeln und ganze Pflanzen verwendet werden, welche ätherische Oele enthalten, wie Anis, Kümmel, Fenchel, Cardamom, Gewürznelken, Zimmet, Muskatnuß, Vanille, Kaffee, Kakao, Nüsse, Mandeln, Apfelsinen, Quitten, Wachholderbeeren, Tausendguldenkraut, Wermuth, Engelwurz, Melisse, Minze, Rosen und andere Vegetabilien, sowie unschädliche ätherische Oele, Benzoeharz, Weihrauch, Gummi-Arabikum, Traganthgummi, Katechu, Weinsteinsäure, Zitronensäure, Aepfelsäure.

Zur Versüßung dürfen Zucker, raffinirte Glykose und Honig verwendet werden.

Zur Erzeugung alkoholischer Getränke dürfen keine Arzneipflanzen und andere gesundheitsschädliche Präparate, wie Opium, Mohnköpfe und Mohnsamen, Pikrinsäure, Kockelskörner &c. verwendet werden. Ebensowenig ist der Zusatz von spanischem Pfeffer zu dem Branntwein gestattet.

Art. 22. Es ist durchaus verboten, dem Spiritus oder Branntwein bei Herstellung alkoholischer Getränke Aldehyd, Furfurol, Methylalkohol, Amylalkohol und andere, höhere Alkohole enthaltende Essenzen zuzusetzen oder sonst wie dabei zu verwenden, ferner die Theerprodukte, Alkaloide und andere Basen, sowie dem Theer entstammende Säuren; Nitrobenzol, Piperin, Capsicin, Cocain, Aethylnitrit und -nitrat, Aethyläther, Methyläther, Amyläther. Die Nachahmungen von Oenanthäther und die Nachahmungen der Aether von verschiedenen Capron- und Caprylsäureäther enthaltenden Früchten;

Aloe, Gummi-Gutti, Jalappenharz, Kino-Gummi und dessen Derivate, Saccharin;

Unorganische Säuren, Metalloxyde und ihre Verbindungen, wie Blei-, Kupfer-, Zink-, Aluminium-Oxyd;

Farbstoffe von den in Art. 24 dieses Reglements verbotenen.

Art. 23. Zur Klärung alkoholischer Getränke können mechanische Filter aus Porzellan und anderer gebrannter Erde, aus Papier, Filz, ferner vegetabilische Kohlen, Porzellanerde, gebrannte Magnesia, Magnesiakarbonat, Eiweiß, gereinigte Gelatine, Milch, gebrannter Alaun dienen.

Die Anwendung von ungebranntem Alaun, gebrauchter und nicht wieder gereinigter Knochenkohle und von nicht regenerirter Blutkohle zur Klärung von Getränken ist nicht gestattet.

Art. 24. Zur Färbung der verschiedenen Branntweine und der Getränke im Allgemeinen dürfen nur vegetabilische Farben verwendet werden und zwar

Gelb: Wurzel von Gelbwurzel, Curcumagelb, oder der alkoholische Extrakt von Gelbwurz, Safran, alkoholischer Safranextrakt, alkoholischer Saflorextrakt, Blüthen und Extrakt von Ringelblumen.

Roth: Cochenille, Carmin, Orseille (Extrakte aus Roccella- und Lecanoraflechten), Santelroth (Extrakt und alkoholische Tinktur vom Holz Pterocarpus santalinus); Brasilein, rother Farbstoff des Brasilienholzes, Malvenblüthen, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Himbeeren, Kirschen, Wurzel von Anchusa;

Violett: Indigocarmin, Blau gemischt mit rothem Carmin, mit Cochenille oder mit anderen in diesem Artikel erwähnten rothen Farben;

Braun: Caramel (gebrannter Zucker), getrocknete in 60% raffinirtem Spiritus geweichte Brotrinde, Extrakt von Katechu mit 90% raffinirtem Spiritus behandelt;

Grün: Cholorophyll als Extrakt aus grünen unschädlichen Pflanzen, wie: Spinat, Nesseln, Epheu, schwarzem Hollunder und Extrakte aus diesen mit 96% Alkohol zubereitet und in undurchsichtigen Gefäßen aufbewahrt: Curcumatinktur mit Indigocarmin gemischt, Safrantinktur mit Indigocarmin, Saflor mit Lackmus.

Art. 25. Es ist verboten, zur Färbung von Getränken Farbenextrakte aus Theer und synthetische Farben (künstlich in den chemischen Fabriken hergestellte) irgend welchen Ursprungs oder irgend welcher Zusammensetzung, ferner Blei-, Kupfer-, Zink-, Aluminiumoxyd, Spießglanz, Arsenik enthaltende und im Allgemeinen metallische Farben zu gebrauchen.

Das Ministerium kann mittels besonderer Verfügung die Verwendung von nicht zu den Diazokörpern gehörenden sulfurirten, bezüglich ihrer Reinheit kontrolirten Anilinfarben gestatten.

Art. 26. Die mit der Sammlung der dem chemischen Institute zu übersendenden Getränkeproben beauftragten Aerzte, Bürgermeister, Unterpräfekten und Polizeivorstände haben, außer der Probe der für den Verkauf und Handel schon fertig gestellten Getränke, nach Thunlichkeit auch Proben der Urstoffe zu entnehmen, deren sich der Fabrikant oder Verkäufer bei Herstellung der Getränke bedient und zwar:

die Farben;

die aromatischen Essenzen und anderen Stoffe, die den Getränken beigesetzt werden, um ihnen einen besonderen Geschmack oder Geruch zu geben, wie die verschiedenen Extrakte, Säuren, Gummiharze, Bitterstoffe und anderen ähnlichen Stoffe, Fruchtsäfte, Syrupe, Klärungs- und Neutralisirungsstoffe. Die Grundstoffe sind mit der Benennung zu bezeichnen, in der sie sich im Handel befinden und sollen die Grundstoffproben thunlichst sammt der Originalverpackung und der Originaletikette entnommen werden

Art. 27. Um bei der Herstellung (Gährung) des Alkohols die abnorme Gährung von stärkmehlhaltigen, zuckerigen Stoffen, die zu reiche Entwickelung von Buttersäure und folglich von höheren Alkoholen zu verhindern, ist die Anwendung der Methode des Dr. J. Effront (die Fluormethode) gestattet, d. h. der Zusatz von verdünnter Flußsäure zu dem in den Gährungsgefäßen (Holzgefäßen) befindlichen Urstoffe und das Waschen (Sterilisiren) dieser Gefäße mit verdünnter Flußsäure.

Die mit der Flußsäure umgehenden Arbeiter sind über die ätzende Wirkung dieser Säure zu belehren und haben sich der Kautschukhandschuhe zu bedienen.

Art. 28. Die Anwendung von Alkohol und von schwefliger Säure (Schwefelbrand) in den Fabriken zur Regelung der abnormen Gährung der Urstoffe ist gänzlich verboten.

B. Der Wein.

Art. 29. Als Wein darf nur das durch alkoholische Gährung des Trauben- (Obst-) Mostes ohne Zusatz gewonnene Getränk in den Handel gebracht werden.

Der Wein muß enthalten: Glykose, Aethylalkohol, Aether, Glycerin, stickstoffhaltige Extraktivstoffe, natürliche Farbstoffe, freie flüchtige Säuren, (Kohlensäure, Essigsäure), nicht flüchtige Säuren (Weinstein-, Aepfel-, Gerb-, Bernsteinsäure) und die Salze dieser Säuren, Eisen-, Aluminium-, Kalk-, Magnesia-, Kalisalze, sowie Natron in entsprechendem Verhältniß zum Ursprung des Weines (zur Herkunft, Weinzone) und zum Erntejahr. Ist die Herkunft des Weines nicht angegeben und dieser nicht unter einer bestimmten Benennung in den Handel gebracht, so muß seine Zusammensetzung den allgemeinen in folgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen entsprechen.

Art. 30. Natürlicher und völlig gegohrener Wein muß enthalten:

An Extrakt (Extraktivstoffe) wenigstens 14 g auf den Liter Weißwein, wenigstens 17 g auf den Liter Rothwein, wenigstens 30 g auf den Liter süßer Süd- und starker Dessertweine (süditalienische, spanische, portugiesische und griechische Weine).

An Mineralstoffen den 10. Theil des Gehalts an Extraktivstoffen, d. h. wenigstens 1,4 g auf den Liter Weißwein, 1,7 g auf den Liter Rothwein, 3 g auf den Liter süßer ausländischer Südweine (Spanien, Portugal, Griechenland, Süditalien).

An Aethylalkohol wenigstens 6,50% (Volumen) und höchstens 15%: bei süßen ausländischen Südweinen (Spanien, Portugal, Süditalien, Griechenland) wenigstens 8 und höchstens 20%; Schaumweinen (Champagner u. a.) wenigstens 8 höchstens 15%. An Glycerin höchstens 7 Theile auf 100 Theile Alkohol. Zucker in süßen Weinen höchstens 30% bei einem Alkoholmaximalgehalt von 15%. An freien nicht flüchtigen Säuren wenigstens 4,5 pro Liter, von denen der 5. bis 6. Theil aus freier Weinsteinsäure bestehen muß.

An Chlornatrium höchstens 50 cg per Liter. An Schwefelsäure (als Hauptbestandtheil der schwefelsauren Salze) höchstens 92 cg per Liter (was 2 g Kaliumsulfat per Liter entspricht), bei Schaumweinen höchstens 26 cg per Liter.

An freier Schwefelsäure höchstens 8 mg per Liter, an Phosphorsäure (als Hauptbestandtheil der phosphorsauren Salze) wenigstens 35 mg per Liter, für süße ausländische (griechische, italienische, spanische und portugiesische) Weine sind wenigstens 40 cg auf den Liter, für Schaumweine wenigstens 17 cg per Liter erforderlich. Neuer Wein, dessen Gährung noch nicht beendigt ist, muß wenigstens 15,5 g Extrakt auf den Liter enthalten, ohne Glykose.

Art. 31. Weine, die nicht die natürliche, im Art. 30 bestimmte Zusammensetzung und nicht die verschiedenen wesentlichen Elemente in dem niedrigsten oder höchsten, in diesem Artikel vorgesehenen Verhältnisse und übereinstimmend mit der Zusammensetzung des Weines der Gegend, aus der er stammt, und des Jahrganges der Ernte besitzen, werden im Handel nicht zugelassen.

Art. 32. Desgleichen sind Weine, welche mehr als 2 g Essigsäure auf den Liter enthalten, vom Handel auszuschließen und zu beschlagnahmen.

Art. 33. Die Herstellung von Wein aus Rosinen (getrockneten Trauben) ist verboten. Rosinenwein darf im Lande nicht verkauft werden.

Art. 34. Jeder mit fremden, flüssigen oder festen anderen, nicht von Trauben stammenden, Bestandtheilen gemischte Wein, mit alleiniger Ausnahme der im pharmazeutischen Handel als Arzneimittel zugelassenen Weine, ist aus dem Handel auszuschließen und mit Beschlag zu belegen.

Art. 35. Es ist durchaus verboten, den Wein mit einer oder mehreren der nachbenannten Substanzen zu versetzen und in den Handel zu bringen:

Verbindungen von Aluminium, Magnesium, Barium, Strontium;

schwefligsaure Salze und Sulfate von Kalk und Natron;

freie mineralische Säuren jeder Art;

Oxyde des Bleis, Zinks, Zinns, Kupfers, Arsens und deren Verbindungen;

unorganische Farben jeder Art, organische synthetische Farben aus Theer (künstliche Theerfarben);

Stärkezucker, Melasse;

nicht raffinirter, krystallisirter Zucker;

roher, nicht raffinirter Aethylalkohol, Glycerin;

Borsäure und ihre Verbindungen; Salicylsäure und ihre Verbindungen; synthetische Essenzen, künstliche Weinessenzen; Sacharin;

Beeren oder Saft von Phytolacca decandra.

Art. 36. Nachfolgende Methoden der Verbesserung, Herrichtung, Klärung und Aufbewahrung der Weine sind erlaubt:

Mischung eines Naturweines mit einem anderen Naturwein derselben Güte und desselben Ursprungs oder anderer Qualität und aus anderer Weingegend.

Neutralisirung von sauer gewordenem Wein durch Zusatz von reinem Kalkcarbonat. Durchseihen des Weines durch reine vegetabilische Kohlen.

Klärung der Weine mit Eiweiß, gereinigter Gelatine, Hausenblase, Porzellanerde. Schwefeln der leeren Fässer mit chemisch reinem, arsenikfreiem Schwefel.

Erhaltung der süßen Weine durch Alkoholisirung, durch Zusatz von reinem raffinirtem Spiritus in solcher Menge, daß das Gesammtverhältniß des Alkohols die in Art. 30 vorgeschriebene Grenze nicht überschreitet.

Zusätze zu süßem Weine von raffinirtem, krystallisirtem Zucker oder von raffinirter Glykose in den Grenzen des im Art. 30 dieses Reglements vorgeschriebenen Verhältnisses; Auswaschen der Holzgefäße und Fässer mit reinem raffinirtem Spiritus vor ihrer Anfüllung, wenn die Menge des verwendeten raffinirten Spiritus nicht mehr als 1/2 % des Weinvolumens beträgt.

Einführung von chemisch reiner Kohlensäure in die Schaumweine, (Champagner und andere kohlensaure Weine).

Gypsung der Rothweine, wann die verbrauchte Menge des Gypses nicht mehr als 2 g Kaliumsulfat per Liter entspricht.

Zusatz von Wermuth und anderen unschädlichen aromatischen Pflanzen, von Most und reinem krystallisirtem Zucker, Pasteurisirung des Weines, d. h. Sterilisirung durch Erwärmung des hermetisch in Flaschen oder in dem speziellen Pasteur'schen Apparat verschlossenen Weins.

Art. 37. Alle Verfahren und Manipulationen zur Nachahmung des Naturweins, zur Herstellung von Kunstwein und zum Vertrieb solcher Weinnachahmungen, sowie zur Mischung von Naturweinen mit fremden Substanzen, welche seine normale Zusammensetzung abändern, sind verboten.

Insbesondere sind folgende Manipulationen und Verfahren verboten:

Die alkoholische Gährung von Rosinen mit Träbern, zur Herstellung einer weinähnlichen Flüssigkeit

Die alkoholische Gährung von zuckerhaltigen Lösungen jeden Ursprungs und jeder Art in Gegenwart von natürlichen Weinträbern (Herstellung von Träberwein). Versetzung des Weins mit organischen und unorganischen Säuren, mit ihren Verbindungen und mit künstlichen aromatischen Essenzen; Zusatz von Glycerin zum Wein, Versetzung des Weins mit Salicylsäure, Borsäure, Bariumsulfat, Strontium-, Aluminium- und Magnesiumoxyd und deren Verbindungen; Vermehrung der Menge des Extrakts durch Beifügung von Gummi, Dextrin, von Harzen verschiedenen Ursprungs.

Art. 38. Es ist verboten, durch schlechte Aufbewahrung verdorbenen, in Zersetzung begriffenen, fadenziehenden, fettigen oder bitteren Wein in den Handel zu bringen.

Art. 39. Personen, welche Weine verfälschen und verfälschte und verdorbene Weine in den Handel bringen: Personen, die den Art. 33, 35, 37 und 38 dieses Reglements zuwider handeln, verfallen den Strafbestimmungen des Art. 175[1]) des Sanitätsgesetzes, außer in den Fällen, wo das Strafgesetzbuch eine größere Strafe vorschreibt.

C. Das Bier.

Art. 40. Die Benennung Bier wird nur einem aus Gerstenmalz (gekeimten und gerösteten), Hopfen, Hefe und Wasser hergestellten und der alkoholischen Gährung unterworfenen Getränke gegeben. Wird an Stelle der Gerste anderes Getreide verwendet, so erhält das Bier eine entsprechende Bezeichnung. Das Bier muß eine besondere Farbe, von dunkelgelb bis hellbraun, haben, vollkommen hell sein, einen charakteristischen Geruch und Geschmack besitzen und die den Bierschaum erzeugende Kohlensäure enthalten.

Art. 41. Das Bier enthält Wasser, Aethylalkohol, Dextrin, Glykose, Glycerin, stickstoffhaltige organische Stoffe, organische Säuren und Mineralsalze in folgenden Verhältnissen:

Alkohol wenigstens 2,5%, höchstens 6% (Volumen), Extrakt wenigstens 3,5%, höchstens 8% wovon wenigstens 2,5%, höchstens 4% Dextrin, wenigstens 0,5% und höchstens 3% Maltose); ungegohrenes Bier (frische Würze, noch unvermischt mit Hefe) soll wenigstens 9% Extrakt enthalten; geringster Gährungsgrad 48%, äußerste Menge von Maltose 3%.

Gesammtsäure (ohne Kohlensäure) höchstens 0,35%; Essigsäure höchstens 0,06% (60 cg per Liter), Schwefelsäure höchstens 0,20%, Glycerin höchstens 0,4%. Mineralbestandtheile (Asche) höchstens 0,3%.

Art. 42. Das Bier muß hell, ohne Hefe, sein. Der Verkauf von trübem, sauer oder kleberig gewordenem oder anderweit verdorbenem Bier ist untersagt.

Art. 43. Die Anwendung von Soda und Potasche zur Neutralisirung des sauer gewordenen Bieres, von Kalksulfiten, Natronsulfiten, von Salicylsäure und ihren Verbindungen (Natronsalicylat) von Borsäure und ihren Verbindungen zur Erhaltung des Bieres ist untersagt.

Art. 44. Es ist untersagt, zur Herstellung des Bieres und zur Beimischung zu demselben Farben irgend welcher Art zu verwenden, mit alleiniger Ausnahme der aus Malz extrahirten und aus gebranntem Zucker ohne fremdartigen Zusatz hergestellten Farben.

Dem Bier dürfen nicht beigegeben werden:

Saccharin, aromatische Essenzen und Extrakte. Desgleichen ist untersagt dem Biere statt des Hopfens andere bittere gesundheitsschädliche Substanzen, wie Picrinsäure und deren Verbindungen, Kockelskörner, Aloe und anderes dergleichen beizugeben.

Art. 45. Trüb gewordenes Bier darf durch Zusatz von reiner weißer Gelatine oder reinem Fischleim geklärt und durch Sägespähne, durch Spähne und durch die gebräuchlichen mechanischen Filter filtrirt werden.

Art. 46. In das Bier darf reine komprimirte Kohlensäure eingeführt werden.

Art. 47. In den Brauereien und den Verkaufslokalen dürfen Apparate zum Komprimiren der Luft behufs Erzeugung des Schaumes nicht geführt werden.

D. Braga (Hirsetrank).

Art. 48. Braga ist ein durch saure alkoholische Gährung der Hirse erzeugtes Getränk. Sie muß sich als eine milchig gelbliche, wenig schäumende, säuerliche Flüssigkeit mit eigenartig aromatischem Geruch darstellen, darf nicht zu dick, sondern muß (durch Abschöpfen oder Filtriren) gereinigt sein. Es ist erlaubt bei Herstellung der Braga die Hirse durch Mais oder Gerste zu ersetzen.

Art. 49. Die Braga enthält Wasser, Extraktivstoffe, Essigsäure, Milchsäure, Buttersäure, Eiweißkörper, Glycerin, Dextrin, Fette, Oele, Kohlensäure und Alkohol in folgenden Verhältnissen:

Extraktivstoffe wenigstens 4%, höchstens 6,5%;
Essigsäure höchstens 0,25%;
Milch- und Buttersäure höchstens 1,7%;
Eiweißkörper höchstens 1,5%;
Glycerin höchstens 0,35%;
Dextrin höchstens 1,5%;
Mineralstoffe (Asche) höchstens 1%;
Alkohol höchstens 1%;

Art. 50. Die Anwendung von muffiger oder sonstwie verdorbener Hirse oder von solchem Maismehl zur Herstellung von Braga ist verboten. Es ist verboten, durch vorgeschrittene Gährung zersetzte Braga in den Handel zu bringen. Solche Braga wird beschlagnahmt und der Fabrikant oder Verkäufer mit den in Art. 175 des Sanitätsgesetzes vorgesehenen Strafen belegt.

Denselben Strafen verfallen die Bragafabrikanten und Verkäufer, welche die Braga zur besseren Erhaltung derselben mit der Braga fremden, konservirenden Substanzen, insbesondere mit Salicyl- und Borsäure und deren Verbindungen mischen.

Art 51. Das Kühlen der Braga durch direktes Einlegen von Eis in dieselbe ist verboten. Die Erhaltung und der Transport der Braga in doppelwändigen Gefäßen und die Einlegung von Eis zwischen die Wandung, so daß dasselbe nicht in direkte Berührung mit der Braga kommen kann, ist gestattet.

1) Veröff. 1894 S. 785.

Titel III. Kohlensaures Wasser.

Art. 52. Bei der Herstellung von kohlensaurem Wasser (künstlichem kohlensaurem Wasser) und im Handel mit kohlensaurem Wasser sind die Vorschriften des Reglements für die gesundheitsschädlichen Industrien der Art. 25, 30, 34, 42, 101, 102 zu beobachten.

Art. 53. Zur Herstellung von kohlensaurem Wasser ist reines, klares, von organischen Stoffen freies, vorzugsweise reines Quell- (Brunnen) oder gut filtrirtes Flußwasser zu verwenden. Die Verwendung von Teich-, Sumpf-, Seewasser und von unreinem Brunnen- und schlecht oder garnicht filtrirtem Flußwasser ist verboten.

Art. 54. Die Kohlensäure, mit welcher das Wasser gesättigt wird, muß rein und von jedem anderen Gase frei sein.

Kohlensaures Wasser muß sich als eine klare, farb- und geruchlose Flüssigkeit von dem angenehm prickelnden eigenartigen Geschmack des mit reiner Kohlensäure gesättigten Wassers darstellen und von Schwefelwasserstoff, Arsenwasserstoff, von Kohlenoxyd und dergleichen Unreinigkeiten frei sein.

Art. 55. Die Schwefel- und Chlorwasserstoffsäure, wie sie zur Entwickelung der Kohlensäure verwendet werden, müssen rein sein. Die natürlichen oder künstlichen doppelkohlensauren Salze, aus denen die Kohlensäure gewonnen wird, müssen gleichfalls rein, von Arsenik und anderen Bestandtheilen frei sein, die dem kohlensauren Wasser schädliche Eigenschaften mittheilen. Rohe ungereinigte Schwefelsäure, sowie rohe und ungereinigte Chlorwasserstoffsäure dürfen zur Herstellung nicht verwendet werden.

Art. 56. Wird flüssige (komprimirte) Kohlensäure angewendet, so muß dieselbe von anderen Gasen, ausgenommen von ganz geringen Mengen atmosphärischer Luft frei sein.

Art. 57. Verboten ist der Verkauf von kohlensaurem Wasser, welches in unverzinnten und unglasirten Apparaten aus in kohlensaurem Wasser löslichen Metallen hergestellt oder in derartigen Gefäßen aufbewahrt wird; Apparate und Gefäße, welche die in Art. 42 des Reglements, betreffend die gesundheitsnachtheiligen Industrien, vorgeschriebenen Bedingungen nicht vereinigen und dem kohlensauren Wasser technische Unreinheiten mittheilen, wie Blei, Kupfer, Zink u. A. sind verboten.

Die äußeren metallischen Vorrichtungen der Siphons, in denen kohlensaures Wasser befördert und verkauft wird, können aus einer Mischung mit höchstens 5% Bleizusatz hergestellt werden. Das Ventil und das innere Röhrchen zur Festhaltung der Glasröhre, aus der das Wasser hervorkommt, darf keine Spur von Blei enthalten.

Art. 58. Kohlensaure Limonaden, kohlensaure mit natürlichen oder künstlichen Syrups gemischte Wasser dürfen fabrizirt und verkauft werden, wenn diese Syrupe aus krystallisirtem und raffinirtem Rohr- oder Rübenzucker oder aus gereinigter Glykose und mit gesundheitsunschädlichen, aromatischen Stoffen hergestellt sind.

Art. 59. Die Erzeugung und der Verkauf von kohlensaurem Wasser, gemischt mit Syrup aus unraffinirtem Zucker, aus ungereinigtem Stärkemehl, Melasse, verdorbenen, in vorgeschrittene trübe Gährung übergegangenen, künstlich mit organischen oder unorganischen (mineralischen) Farben und vegetabilischem Kermes gefärbten Syrupen ist verboten.

Art. 60. Bei Herstellung von kohlensaurer Limonade (kohlensaurem Wasser gemischt mit Syrup) ist die Verwendung von aromatischen Essenzen verboten, welche Amylalkohol und Amylnitrat und Nitrit, Aldehyd, Amylacetat, „chloroformiate de amil", Aethylnitrat und -Nitrit und Nitrobenzol enthalten.

Ebenso ist die Anwendung von Saccharin bei Herstellung von kohlensauren Limonaden und von Syrupen verboten, mit welchen das kohlensaure Wasser gemischt wird.

Art. 61. Der Verkauf von kohlensaurer Limonade (von Syrupen gemischt mit kohlensaurem Wasser) welche Alkohol enthält, ist unter allen Umständen verboten, selbst wenn jener Alkohol von der Gährung des Syrups herkommt.

Titel IV. Der Essig.

Art. 62. Der Essig entsteht durch Oxydation des raffinirten Aethylalkohols oder durch essigsaure Gährung des Weins, des Bieres und des Mostes verschiedener Früchte, oder durch Mischung von reiner konzentrirter Essigsäure, reinen, von brenzlichen Bestandtheilen freien Stoffen mit reinem Wasser. Der Essig muß sich als eine helle Flüssigkeit ohne sichtbare schwebende Körperchen darstellen, er kann die Farbe des Urstoffes haben, aus dem er hergestellt ist, von hellgelb bis roth und mit unschädlichen, dem betreffenden unverfälschten Urstoff eigenen Farben gefärbt sein.

Art. 63. Der in den Handel kommende Essig muß wenigstens 4% und darf höchstens 8% wasserfreie Essigsäure enthalten.

Art. 64. Die Fabrikation und der Verkauf von Essig aus rohem unraffinirtem Alkohol ist verboten. Essige, welche Unreinigkeiten des unraffinirten Alkohols (amylalkoholhaltigen Alkohol und andere höhere Alkohole) enthalten, sind zu beschlagnahmen.

Art. 65. Es ist verboten, den Essig mit folgenden Bestandtheilen zu versetzen und zum Verkauf zu bringen:

Chlornatrium (Kochsalz), mineralischen Säuren, insbesondere Schwefelsäure, Salzsäure.

Doppelt schwefelsauren Salzen, giftigen Metalloxyden und deren Verbindungen, wie Blei, Kupfer, Zink, Arsenik, Spießglanz.

Desgleichen ist es verboten Essig zum Verbrauch und in den Handel zu bringen, welcher giftige Metalle und deren Verbindungen enthält, wie sie aus den Apparaten, Werkzeugen und Gefäßen entstehen, in denen der Essig hergestellt, aufbewahrt oder gemessen wird.

Art. 66. Es ist verboten, dem in den Handel kommenden Essig spanischen und gewöhnlichen Pfeffer, sowie andere reizende Pflanzen und Extrakte und Reiz erregende oder giftige alkaloidhaltige Pflanzenstoffe beizugeben.

Art 67. Es ist verboten Essig zu verkaufen und in den Handel zu bringen, welcher brenzliche Stoffe (Produkte der Holzdestillation), sowie Methylalkohol, Aceton, Ameisensäure und andere brenzliche Substanzen enthält.

Es ist verboten Essigessenzen zum Verkauf zu bringen oder zur Herstellung von Essig zu verwenden, welche brenzliche, aus der Holzdestillation stammende Stoffe, wie Methylalkohol, Aceton, Ameisensäure und andere brenzliche Bestandtheile enthalten.

Es ist verboten zur Essigfabrikation unreine, aus der Holzdestillation stammende und nicht genügend gereinigte Essigessenzen zu verwenden, soweit sie noch brenzliche Stoffe enthalten.

Art. 68. Die Färbung und Aromatisirung des Essigs mit mineralischen Farben, mit Essenzen und künstlichen Farben, welche Stoffe wie die in Art. 22 und 25 dieses Reglements erwähnten enthalten, ist verboten.

Art. 69. Die Verwendung von parfümirtem, von Toiletten- und (zu Räucherungszwecken) aromatisirtem Essig, sowie die Mischung von Speiseessig mit solchem parfümirten Essig zu Nahrungszwecken und der Verkauf desselben als Speiseessig ist verboten.

Art. 70. Es ist verboten, durch schlechte Aufbewahrung, fehlerhafte Gährung oder aus andern Ursachen verdorbenen Essig zu verkaufen.

Titel V. Die Milch.

Art. 71. Sowohl die Milch im Hausirhandel als auch diejenige aus Geschäftsläden, Milchhandlungen und anderen ähnlichen Orten, die unmittelbar für den Verkauf bestimmt ist, oder in Kaffeehäusern, Zuckerbäckereien, Restaurationen, Garküchen und Hotels zur Verwendung kommt, ist der periodischen Untersuchung seitens der Organe der lokalen Gesundheitsbehörden (Aerzte, Thierärzte, Chemiker) unterworfen.

Ebenso sind der zeitweisen Untersuchung seitens der Thierärzte die Thiere (Kühe, Büffelkühe, Schafe, Ziegen, Eselinnen) unterworfen, deren Milch in den Handel

kommt, ferner die Ställe, in denen diese Thiere gehalten werden, die Räumlichkeiten, wo die Milch aufbewahrt wird, sowie die Werkzeuge, Apparate und Gefäße zum Melken, Aufbewahren, Messen und Fortschaffen der Milch. Das Melken kranker Thiere ist verboten. Thiere mit ansteckenden oder chronischen Krankheiten sind zu entfernen und abzusondern.

Die Vorschriften des thierärztlichen Reglements sind genau zu beobachten.

Art. 72. Die Ställe der milchgebenden Thiere müssen rein, luftig und im Verhältniß zur Anzahl der Thiere geräumig sein.

Der Dünger ist alle Tage aus dem Stalle zu entfernen und darf nicht in der Nähe des Stalles angehäuft werden. Der Abfluß des thierischen Urins aus dem Stalle ist durch den Stallräumen entsprechende Maßnahmen zu erleichtern.

Art. 73. Erkrankt ein Thier in einer Milchwirthschaft, so hat der Eigenthümer oder sein Stellvertreter sofort den Bürgermeister davon zu verständigen. In den Gemeinden mit einem amtlichen Thierarzt ist dieser sofort mit der Untersuchung des kranken Thieres und mit den nöthigen Schutzmaßregeln zu beauftragen; in Gemeinden ohne Thierarzt hat der Bürgermeister zu erwägen, ob der Fall bedenklich und ob sein Einschreiten zur Berufung des Distriktsthierarztes an Ort und Stelle nothwendig ist.

Bei ansteckender Krankheit ist der Verkauf der Milch aus dem ganzen Milchgeschäft bis zum 6. Tage nach Erlöschen der Krankheit und nach Reinigung des Stalles vom Ansteckungsstoff verboten. Uebertretung dieses Artikels wird mit den in Art. 175 des Sanitätsgesetzes[1]) vorgesehenen Strafen belegt.

Art. 74. Die Thiere, von denen Milch genommen wird, müssen gut genährt, mit reinem Wasser getränkt und rein gehalten werden. Das Euter ist kurz vor dem Melken zu waschen. Die mit dem Melken dieser Thiere befaßten Leute haben sich vorher die Hände zu waschen.

Leute mit Wunden an den Händen, an einer ansteckenden Krankheit Leidende, oder daran erkrankt gewesene, dürfen zum Melken erst nach mindestens zwei Wochen nach ihrer Heilung zugelassen werden.

Art. 75. Die zur Aufbewahrung der Milch bestimmten Räume der Milchwirthschaft sowie diejenigen der Milchhändler müssen rein, kühl, gut gelüftet und vom Stall völlig getrennt sein: sie dürfen nicht gleichzeitig zur Wohnung oder zur Schlafstelle, auch nicht zu Niederlagen schmutziger (schmutziger Wäsche, Kleider, Decken) oder solcher Gegenstände dienen, die der Milch einen Geschmack oder Geruch mittheilen könnten, wie Petroleum u. dergl.

Art. 76. Kommt in einem Hause, wo sich eine Milchwirthschaft oder ein Milchdepôt befindet, ein Fall von Cholera, Typhusfieber, Flecktyphus, Diphtheritis, Scharlach oder Pocken oder vorgeschrittener Schwindsucht vor, so ist der Kranke sofort abzusondern, und der amtliche Bezirksarzt (Gemeinde- oder Kreisarzt) hat zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen aus diesem Hause noch Milch verkauft werden darf, oder ob das zeitweise Verbot des Milchhandels aus diesem Hause angebracht erscheint. Jeder solcher Fall ist in den Stadtgemeinden und in den Distriktshauptstädten dem Bürgermeister, in den andern Gemeinden dem Präfekten zu melden.

Art. 77. Die zur Aufbewahrung, Fortschaffung und zum Verkauf der Milch dienenden Gefäße müssen aus Holz, Zinn, aus andern, rein verzinnten oder mit einer in heißem 4% starkem Essig unlöslichen Glasur überzogenen Metallen, oder aus Glas, Halbporzellan, Porzellan, im Allgemeinen aus gebrannter, mit einer in 4%igem heißem Essig unlöslichen Glasur überzogenen Erde bestehen.

(Schluß folgt.)

1) Veröff. 1894 S. 785.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1895[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Oktober 7.	14.	21.	31.	November 7.	14.	21.	30.	Dezember 7.	14.	21.	31
Milzbrand.												
Niederösterreich	2	3	6	5	—	—	1	1	3	3	5	1
Küstenland . . .	—	2	2	1	1	1	—	—	1	—	1	1
Böhmen	3	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	—
Galizien	4	4	3	4	3	1	1	3	3	2	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—

Außerdem am 7. Oktober: Bukowina 1; am 21. Dezember: Schlesien 2; am 31. Dezember: Oberösterreich 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	3	2	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—
Böhmen	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	1	—	—	3	2	—	—	—	6	1	3	2
Böhmen	4	9	5	5	4	2	5	6	5	11	9	10
Galizien	2	1	1	—	—	1	2	1	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—

Außerdem am 7. Dezember: Tirol-Vorarlberg und Bukowina je 1; am 14. Dezember: Steiermark 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	5	5	4	3	5	5	5	5	5	4	—	3
Krain	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Böhmen	2	2	2	1	1	2	3	3	4	4	4	4
Mähren	—	—	3	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Schlesien	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	10	10	8	9	8	8	9	9	9	8	7	6
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	13	20	29	28	35	38	35	37	34	29	24	21
Oberösterreich .	—	—	1	2	2	2	5	5	4	4	1	—
Salzburg . . .	9	6	8	7	5	4	3	1	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	1	4	3	3	5	4	3	3	3	1	—	—
Böhmen	6	7	9	14	15	15	27	36	45	55	68	65
Mähren	—	2	3	8	13	17	22	22	22	19	20	18
Schlesien	—	—	—	—	5	6	5	6	5	4	3	2
Galizien	—	—	—	14	29	43	53	59	61	56	49	27
Lungenseuche.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Böhmen	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Bläschenausschlag.												
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Böhmen	5	4	4	3	2	2	2	2	1	—	—	1
Mähren	—	1	1	1	1	2	3	2	2	—	—	2
Räude.												
Niederösterreich	1	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Küstenland . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Galizien	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	7	11	10	11	11	10	9	7	4	6	5	3
Oberösterreich .	6	14	10	9	10	10	7	11	12	8	6	3
Steiermark . . .	8	8	10	5	4	5	5	3	3	5	4	3
Kärnten	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	2	4	4	—	1	1	1	1	1	—	—	1

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 778.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Oktober				November				Dezember			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1
Tirol=Vorarlbg.	1	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1
Böhmen	63	60	58	64	54	47	40	20	18	7	4	5
Mähren	22	23	15	10	11	5	2	2	—	1	—	—
Schlesien	1	4	1	3	4	4	3	3	1	—	—	—
Galizien	15	15	12	15	18	21	22	21	23	16	21	15
Bukowina . . .	1	—	—	—	1	1	1	2	2	—	2	—
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	73	60	51	49	55	58	71	74	88	81	70	65
Oberösterreich .	46	43	35	29	32	32	27	20	21	17	16	12
Steiermark . .	7	6	6	7	5	5	3	3	3	3	2	1
Tirol=Vorarlbg.	—	1	1	1	—	—	—	—	3	5	5	1
Böhmen	227	212	192	157	131	122	96	78	64	49	41	29
Mähren	105	89	79	76	65	59	54	46	34	26	17	10
Schlesien	29	28	25	30	29	29	25	18	13	10	8	9
Galizien	230	233	232	229	221	217	212	212	176	173	160	136
Bukowina . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. November 1895.

Aus Anlaß der Einschleppung der Maul= und Klauenseuche durch Viehsendungen ordne ich auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Posen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres an, was folgt:

§ 1. Alle von Händlern oder Unternehmern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Posen eingeführten Viehsendungen, welche nicht zur Ueberführung in ein öffentliches Schlachthaus bestimmt sind, dürfen nicht eher vom Bahnhof (der Bahnstation) entfernt werden, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

§ 2. Falls die eingeführten Sendungen mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am dritten und sechsten Tage zu wiederholen.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einer Sendung auch nur Ein, mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist die ganze Sendung in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungs=Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben, betr. die Maul= und Klauenseuche. Vom 10. Dezember 1895.

1. An die Landräthe des Bezirks.

Die fortgesetzte Einschleppung der Maul= und Klauenseuche in den diesseitigen Bezirk durch Ochsen aus Süddeutschland hat mich bestimmt, die im 50. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland[1]), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu erlassen.

Außerdem sehe ich mich veranlaßt, zur wirksameren Bekämpfung der Maul= und Klauenseuche, die in einem großen Theile des diesseitigen Bezirks in letzter Zeit eine starke Ausbreitung erlangt hat, noch folgende Anordnungen zu treffen:

1. Es ist die unter Ziffer 1 der diesseitigen Rundverfügung vom 24 November 1890 — Id 6981[1]) — vorgeschriebene Bekanntmachung sofort zu erlassen und durch die Gemeindevorsteher zur Kenntniß der Viehbesitzer zu bringen.

2. Die Ortspolizeibehörden haben in allen Fällen, in denen zur Feststellung der Seuche der beamtete Thierarzt zuzuziehen ist, diesem den Auftrag ohne Verzug und direkt, also ohne Vermittelung von Euer Hochwohlgeboren zuzustellen und zwar, wenn der beamtete Thierarzt nicht in demselben Orte wohnt und Gelegenheit vorhanden ist, unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons.

3. Es muß bei einer größeren Verseuchung eines Ortes das Klauenvieh auch solcher Gehöfte, die bis dahin als unverseucht galten, bei einer geringeren Verseuchung eines Ortes aber wenigstens das Klauenvieh derjenigen Gehöfte, die nach ihrer Lage und ihren sonstigen Verhältnissen als verseucht anzusehen sind, einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterworfen werden.

4. Mit Rücksicht auf die vielfachen Ausbrüche der fragl. Seuche, die durch Magermilch aus Sammelmolkereien veranlaßt worden sind, müssen die Vorschriften im 2. Absatz des § 61 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 bei jedem Seuchenausbruch sofort zur Anwendung gebracht werden.

5. Die Ortspolizeibehörden haben die angeordneten Schutzmaßregeln jedem Viehbesitzer oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche oder gedruckte Eröffnung mitzutheilen und die Durchführung der getroffenen Anordnungen streng überwachen zu lassen. Diese Ueberwachung ist in dem Falle, daß den Ortspolizeibehörden geeignete Exekutivbeamte nicht zur Verfügung stehen, Gendarmen zu übertragen.

6. Endlich muß gegen die Viehbesitzer und die übrigen nach § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zur Anzeige verpflichteten Personen, welche die Anzeige von dem Ausbruche oder Verdachte der Seuche nicht rechtzeitig oder garnicht erstattet haben, unter Beachtung der Vorschrift in Ziffer 2 der obigen Rundverfügung die Einleitung des Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden. Eine ortspolizeiliche Belegung dieser Personen mit Geldstrafe entspricht nicht der Schwere der Uebertretung.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich nun ergebenst, gefälligst ohne Verzug meine Eingangs angeführte Anordnung in dem für amtliche Publikationen bestimmten (Kreis=) Blatte zum Abdruck bringen zu lassen, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden darauf besonders aufmerksam zu machen und sie mit Anweisung über die vorstehenden Anordnungen zu versehen.

Auch wollen Euer Hochwohlgeboren den Ortspolizeibehörden die strengste Durchführung jener Anordnungen und aller übrigen, namentlich der durch die vorgedachte Bundesrathsinstruktion zur Bekämpfung der Maul= und Klauenseuche getroffenen Vorschriften besonders zur Pflicht machen, die Thätigkeit der Ortspolizeibehörden nach der bezeichneten Richtung überwachen und jede ermittelte Unterlassung oder Zuwiderhandlung unnachsichtlich ahnden.

Der Königliche Regierungs=Präsident.

2. Desgleichen an die Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, bei Feststellung des Aufhörens der Maul= und Klauenseuche und bei der Anzeige der Seuchenausbrüche die Vorschriften der diesseitigen Rundverfügungen vom 26. Februar 1892 —

---

[1]) Ersetzt durch die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Dezember 1895 — Veröff. 1896 S. 48.

[1]) Veröff. 1891 S. 312.

Id 1163 — und 23. August 1891 — Id 5891 — streng zu beachten.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 7. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 319.)

Zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich folgende Anordnung:

§ 1. Alle von Händlern oder Unternehmern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Aurich eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein öffentliches Schlachthaus bestimmt sind, dürfen nicht eher vom Bahnhof (der Bahnstation) entfernt werden, bevor sie von dem beamteten Thierarzt untersucht und für frei von übertragbaren Thierkrankheiten befunden worden sind.

§ 2. Falls die eingeführten Thiere mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am 3. und am 6. Tage zu wiederholen.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transport auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 23. Januar 1896.

Auf den gefälligen Bericht vom 30. v. Mts. (I A. 16423) erwidere ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, daß Schweineslom bezw. rohes frisches Schweinefett nicht unter das gegen Dänemark erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch fällt.

Berlin, den 11. Januar 1896.

Der Minister für Landwirthschaft 2c.
gez.: v. Hammerstein.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Zimmermann, Hochwohlgeboren zu Schleswig. — I G. 118. —

Abschrift erhalten Euer Hochgeboren — Hochwohlgeboren — erhält der Magistrat — die städtische Polizeiverwaltung — das Königliche Hafenamt — unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 21. Dezember v. Js. (Ia 8304)[1]) zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Regierungs-Präsident.

An die Herren Landräthe des Regierungsbezirks (Wittmund dreifach, Emden und Norden doppelt, Aurich ausgenommen), die Magistrate zu Emden und Norden und an die städtische Polizei-Verwaltung zu Leer, sowie an die Königlichen Hafenämter zu Emden, Leer und Norden. (Ia 403.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung vom 29. Januar 1896.

Auf Grund der §§ 17 und 20,2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verordne ich zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen bis auf Weiteres, was folgt:

1. Alle von Händlern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Aachen zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen nicht eher von der Ausladestation entfernt werden, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzte untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

2. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

4. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 14. Januar 1896. (Amtsbl. S. 11.)

In Folge Ermächtigung des Herrn Landwirthschaftsministers und unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. vor. Mts. (S. 485)[1]) wird hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche angeordnet, daß alles mit der Eisenbahn aus dem Fürstenthum Birkenfeld in den Regierungsbezirk Trier eingeführte Vieh auf dem Bahnhofe, wo die Entladung stattfindet, durch einen beamteten Thierarzt untersucht und, sofern es nicht alsbald zur Abschlachtung öffentlichen Schlachthäusern zugeführt wird, an dem Bestimmungsorte 8 Tage lang in einem abgesonderten Raume einer polizeilichen Beobachtung unterstellt wird.

Die Einführenden haben den zuständigen Kreisthierarzt über die Zeit der Einfuhr mindestens 24 Stunden vorher zu benachrichtigen. Findet die Einfuhr auf dem Landwege statt, so ist die Ortspolizeibehörde in gleicher Frist in Kenntniß zu setzen. Diese Mittheilung an die Polizeibehörde hat in gleicher Weise auch bei der Einfuhr von Vieh aus Elsaß-Lothringen und Bayern auf dem Landwege zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 3. Januar 1896.

Aus Veranlassung der in neuerer Zeit erfolgten größeren Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche und nachdem bereits Klagen über wiederholte Einschleppung der Seuche aus Bayern nach Preußen auf amtlichem Wege an das k. Staatsministerium des Innern gelangt sind, ergeht der Auftrag, die betheiligten Distriktspolizeibehörden anzuweisen, in den von der Seuche gefährdeten Bezirken den Vorschriften der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (Reichs-Ges.-Bl. S. 357) über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche prompten Vollzug zu sichern und in allen Fällen auch dafür Sorge zu tragen, daß der § 59a und § 64 genau beachten werde.

Sofern in einzelnen Fällen noch weitergehende Anordnungen für die Tilgung der Seuche erforderlich erscheinen, sind solche innerhalb des durch die Novelle zum Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 und durch die gedachte Bundesrathsinstruktion gegebenen Rahmens zu treffen.

Zum Zwecke der wirksamen Durchführung der obenbezeichneten Maßregeln ergeht zugleich der Auftrag, den betheiligten Kreisen die Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Thierkrankheiten neuerdings zur Darnachachtung einzuschärfen und Fürsorge dafür zu treffen, daß sowohl die Distriktspolizeibehörden, wie die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, von jedem Neuausbruche der Maul- und Klauenseuche in bisher seuchenfreien Ortschaften auf dem kürzesten Wege sofort — wenn thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons — Nachricht erhalten, damit die er-

[1]) Veröff. 1895 S. 941.

[1]) Veröff. 1896 S. 33.

forderlichen Anordnungen ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden können.

Feilitzsch.

An die sämmtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern.

Schweiz. Betr. Viehverkehr mit Deutschland. (Bull. Nr. 1 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Ungleichmäßige Anwendung der Bestimmungen der Art. 87 und 88 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887[1]), betr. Viehseuchenpolizei, veranlassen uns, die Grenzthierärzte an der schweizerisch-deutschen Grenze darauf hinzuweisen, daß auch Pferde nur dann zur Untersuchung resp. zur Einfuhr nach der Schweiz zuzulassen sind, wenn in den begleitenden Ursprungsscheinen ausdrücklich bezeugt ist, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher bei Thieren des Pferdegeschlechts seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall konstatirt wurde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Etatsjahr 1896/97 ist vom Reichstage am 31. Januar d. J. in zweiter Lesung angenommen worden. Derselbe schließt mit einer Gesammtausgabe von 277 550 M; die Mehrforderung beträgt 11 115 M. Davon entfallen auf

Titel 1. Mehr an Besoldungen nach dem Stande vom 1. Juli 1895 in Folge Einführung

der Dienstalterszulagen	3200 M
Zugang: 1 Mitglied	4500 =
zus.	7700 M.

In Betreff des Zuganges wird bemerkt:

„Die Zahl der zur Zeit vorhandenen Mitglieder reicht zur Erledigung der dem Gesundheitsamte obliegenden Aufgaben nicht mehr aus. Ueberdies ist neuerdings das Bedürfniß hervorgetreten, auch auf toxikologischem, pharmakologischem und physiologisch-chemischem Gebiete experimentelle Untersuchungen auszuführen. Namentlich handelt es sich dabei um die Ermittelung und Würdigung von Gesundheitsschädlichkeiten, welche mit gewerblichen Betrieben verknüpft sind oder durch die Art der Zubereitung gewisser Nahrungs- und Genußmittel herbeigeführt werden, sowie um die fachmännische Beurtheilung von Arzneimitteln im Interesse der fortlaufenden Bearbeitung des Arzneibuches und dergl. mehr. Außerdem erheischen die medizinalstatistischen Arbeiten, welche zeitweise hinter anderen dringlicheren Aufgaben haben zurückstehen müssen, eine vermehrte Berücksichtigung, zumal da diese Arbeiten durch die Statistik der Todesursachen, die Bearbeitung der Ergebnisse der Wasserwerke mit Sandfiltration und die Statistik über die Wirksamkeit des Diphtherieserums einen nicht unerheblichen Zuwachs erhalten haben. Demgemäß ist eine neue Mitgliedstelle in den Etat aufgenommen."

Titel 2 und 3. Mehr an Besoldungen nach dem Stande vom 1. Juli 1895 in Folge Einführung der

Dienstalterszulagen	100 M
Zugang: 1 Kanzleisekretär	1800 =
zus.	1900 M

„Die Steigerung der Thätigkeit des Gesundheitsamtes wirkt auch auf die Schreibarbeiten zurück, sodaß es nothwendig erscheint, eine neue etatsmäßige Stelle zu schaffen."

In Titel 4 sind für die neuen Stellen 1440 M Wohnungsgeldzuschüsse und in Titel 5 in Folge Zugangs der Stelle bei Titel 2 = 75 M zu außerordentlichen Remunerationen mehr ausgeworfen.

Für die technischen Hülfsarbeiter im Gesundheitsamte und in den mit diesem gleichstehenden, dem Reichsamte des Innern nachgeordneten Behörden ist die Aufrückungsfrist von 21 auf 18 Jahre abgekürzt worden, sodaß jetzt nach je 3 Jahren die ersten 3 Zulagen 400 M, die folgenden je 300 M betragen werden

Ferner ist unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern unter Kapitel 3 Titel 7 zur Errichtung eines Dienstgebäudes für das Gesundheitsamt die dritte Rate in Höhe von 600 000 M mit nachstehender Begründung ausgeworfen worden:

Nach der Erläuterung zu Kapitel 3 Titel 8 der einmaligen Ausgaben des vorigen Etats (siehe Veröffentl. 1895 S. 194) sind die gesammten Baukosten auf . . . . 1 673 000 M veranschlagt.

Es sind bewilligt		
für das Etatsjahr 1894/95 .	155 000 M	
= = = 1895/96 .	700 000 =	
Im Jahre 1896/97 werden	600 000 =	1 455 000 M
zur Verwendung gelangen,		
so daß noch		218 000 M
für das nächste Jahr verbleiben.		

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewegung der Bevölkerung in den Neuenglandstaaten im Jahre 1892.

Die Zahl der in den 6 Neuenglandstaaten — Maine, New Hampshire Vermont, Massachusetts, Rhode Island und Connecticut — im Berichtsjahre Lebendgeborenen betrug 121 353, d. i. 24,8‰ der auf 4 886 405 berechneten Gesammtbevölkerung. Die höchste Geburtsziffer (27,8) zeigte Massachusetts, die niedrigste (19,1) New Hampshire. Todtgeboren wurden 4353, d. i. 35,9 ‰, außerehelich geboren (in den 4 Staaten Vermont, Massachusetts, Rhode Island und Connecticut) 1348 Kinder, d. i. 13,4‰ der Lebendgeborenen.

Gestorben sind (ausschl. der Todtgeborenen) 97 134 Personen, d. i. 19,93‰ d. E. Unter den einzelnen Staaten hatte Massachusetts die höchste (20,6), Maine die niedrigste (18,3) Sterbeziffer. Von den 96 838 Personen, deren Lebensalter bekannt war, gehörten 19 089, d. i. 19,71 % dem Säuglingsalter an; 35 Personen haben angeblich ein Alter von 100 Jahren und darüber erreicht.

Todesursachen. Es starben u. A. an Pocken 10 Personen, davon 2 in Massachusetts, je 4 in Rhode Island und Connecticut, ferner an Masern 226 (von je 10 000 E. 0,46), an Scharlach 1122 (2,3), Diphtherie und Croup 2750 (5,6 bis 7,0 in Connecticut, 3,2 in Maine), Unterleibstyphus 1812 (3,7), Keuchhusten 444 (0,91), Rose 412 (0,84), Kindbettfieber 259 (0,59), Lungenschwindsucht 10 667 (21,8 bis 24,2 in Massachusetts, 18,3 in Connecticut), Ruhr 488 (1,0), Malaria 236 (0,48), Durchfall und Cholera nostras 1136 (2,32), Durchfall der Kinder 5621 (11,5 bis 17,4 in Rhode Island, 6,3 in Vermont), Bronchitis 3287 (6,7), Krebs 2796 (5,7), Krankheiten der Kreislaufsorgane 7900 (16,17), Nierenkrankheiten 2945 (6,02), Altersschwäche 4414, Tollwuth 2, eines gewaltsamen Todes 4140, davon durch Selbstmord 520. Todesfälle an asiatischer Cholera sind nicht vorgekommen.

Lungenentzündung war an der Seeküste im Allgemeinen weniger verbreitet wie im Innern. Es starben daran 10 337 Personen = 21,2‰ d. E.; die entsprechende Sterbeziffer stellte sich für Rhode Island auf 18,1, für Vermont auf 25,4. Influenza trat am stärksten im Januar und Februar auf; von den 3337 Influenzatodesfällen des Berichtsjahres entfielen allein 2469 oder fast 75% auf die genannten Monate.

In den 67 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern betrug die Gesammtzahl der Geburten 72 456, die der Sterbefälle 51 375. Die Geburtsziffer stellte sich auf 29,68‰ d. E., die Sterbeziffer auf 21,01‰; die letztere war am höchsten in Biddeford im Staate Maine (27,6), am niedrigsten in Brockton im Staate Massachusetts (13,7).

[1]) Veröff. 1888 S. 554.

Monat Dezember 1895. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	110 570	311	4	206	76	22,4	25,7	1	—	8	—	—	18	35	13	5	5	129	2
† Allenstein	26 543	61	3	48	23	21,7	21,2[4]	8	—	3	—	1	4	10	4	3	3	17	1
† Altendorf	37 575	161	6	69	28	22,0	22,0[5]	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	66	—
† Altenessen	22 611	95	4	36	11	19.1	21,8[5]	—	—	—	—	—	2	10	3	3	3	21	—
† Altona	158 782	416	16	222	73	16,8	23,7	—	4	1	—	2	21	36	17	10	9	132	9
† Aschersleben	24 098	69	—	48	20	23,9	26,6	—	—	3	—	—	2	9	2	2	2	29	3
† **Barmen**	128 129	336	8	195	58	18,6	21,0	15	—	11	1	1	24	37	14	—	—	88	4
Beeck	15 283	83	3	26	11	20,4	.[2]	—	—	—	1	—	3	7	2	—	—	13	—
† Berlin	1 820 340	3762	140	2733	754	18,0[18]	24,2	44	73	110	14	9	560	308	107	14	14	1647	61
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	28 646	125	3	79	30	33,1	32,7[8]	1	—	1	1	—	6	19	3	—	—	47	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	47 541	217	8	141	52	35,6	32,3[8]	9	6	4	1	—	10	37	5	2	2	64	5
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	40 500	172	7	84	37	24,9	20,3[7]	2	—	1	—	—	3	28	4	1	1	45	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißnesee	26 758	108	1	55	33	24,7	38,9[8]	1	1	4	—	—	—	18	6	—	—	25	—
Andere Vororte[1]	104 471	280	9	145	43	16,7	.[3]	10	5	2	1	—	14	27	4	2	2	78	2
† Beuthen	46 457	122	3	54	12	13,9	29,7	1	—	7	—	—	2	7	5	4	1	29	3
† Bielefeld	44 552	135	3	61	12	16,4	20,4	2	1	4	—	—	7	14	3	2	1	29	1
† Bocholt	15 289	58	1	22	6	17,3	.[2]	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	12	2
† Bochum	53 866	175	4	80	23	17,8	26,3	—	—	—	2	—	9	13	2	—	—	52	2
† Bonn	43 302	139	8	88[12]	21	24,4[12]	26,8	1	—	3	—	—	6	11	1	—	—	62	4
† Borbeck	32 470	105	2	60	17	22,2	26,3[5]	—	—	—	1	2	4	15	4	—	—	30	4
Bottrop	17 115	79	1	32	19	22,4	.[2]	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	23	1
† Brandenburg	42 116	129	6	97	24	27,6	27,0	9	—	3	1	—	10	8	4	1	1	57	5
† Breslau	367 769	1058	52	738[13]	197	24,1[13]	29,9	—	37	27	1	—	118	115	61	4	3	362	17
† Brieg	21 304	53	4	43[14]	12	24,2[14]	26,1	—	—	2	—	—	3	6	4	—	—	28	—
Bromberg	46 079	119	4	70	19	18,2	23,6	—	—	1	—	1	6	21	5	4	4	36	—
Burg	18 635	66	3	29	18	18,7	26,4	—	—	—	—	—	2	9	16	16	16	2	—
Celle	19 011	64	—	24	5	15,1	20,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	19	—
Charlottenburg	108 475	309	10	157	47	17,4	24,9	3	1	3	2	1	12	23	6	2	2	101	5
† **Danzig**	125 412	369	20	253	68	24,2	27,4	—	3	4	1	2	16	31	22	16	16	165	9
† Dortmund	99 957	336	8	192	53	23,0	25,0	5	1	1	3	—	17	58	3	—	—	98	6
† Düren	23 500	85	1	50	13	25,5	23,7[9]	—	—	11	1	—	2	5	—	—	—	28	3
† Düsseldorf	171 638	511	13	241	76	16,8	22,7	—	2	9	1	1	33	35	14	4	4	141	5
† Duisburg	70 069	226	11	105	36	18,0	24,8	3	—	2	2	1	18	16	5	1	1	55	3
† **Eberswalde**	18 750	45	2	25[19]	4	16,0[19]	28,6[4]	—	—	—	—	—	4	9	2	2	2	10	—
† Eisleben	24 557	78	—	25	6	12,2	27,2[9]	1	—	3	1	—	2	1	—	—	—	17	—
† Elberfeld	141 189	439	18	228	69	19,4	21,5	4	3	3	—	—	28	52	8	1	1	125	5
† Elbing	44 601	120	5	84	21	22,6	29,5	—	—	—	—	—	7	11	4	—	—	59	3
† Erfurt	85 170	202	11	119	34	16,8	22,5	2	3	8	1	1	19	17	4	2	2	62	2
† Eschweiler	19 246	53	2	23	6	14,3	24,2[10]	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	16	1
† Essen	91 209	326	10	142	33	18,7	25,6	—	—	2	11	—	21	41	6	—	—	56	5
Eupen	15 450	32	—	27	7	21,0	21,8[9]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	20	—
† **Flensburg**	40 176	97	6	49	9	14,6	23,2	—	—	1	—	—	5	7	2	1	—	33	1
† Forst	28 031	46	2	40	5	17,1	22,7[9]	—	1	2	2	—	7	3	—	—	—	24	1
† Frankfurt a. M.	223 125	483	15	289[20]	74	15,5[20]	19,3	6	12	3	2	1	60	43	7	2	2	147	8
† Frankfurt a. O.	57 255	148	5	86	21	18,0	27,0	—	1	4	—	—	8	17	8	4	3	46	2
Geestemünde	16 598	67	2	24	9	17,4	20,2[6]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	—
† Gelsenkirchen	35 180	123	3	69	2	23,5	29,5[11]	1	6	5	2	—	7	8	2	2	2	34	4
† Giebichenstein	17 878	60	2	24	7	16,1	.[2]	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	15	—
† M.-Gladbach	54 578	154	5	138	47	30,3	25,0	1	1	13	—	—	18	32	1	—	—	71	1
† Gleiwitz	21 505	80	—	36	14	20,1	20,5[11]	—	1	1	—	—	2	6	2	—	—	22	2
† Glogau	20 987	48	2	33	11	18,9	22,8	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	24	1
† Gnesen	20 224	76	2	48	13	28,5	27,9[10]	9	1	—	—	—	3	5	—	—	—	29	1
† Görlitz	68 034	147	9	129	34	22,8	26,3	11	—	5	1	—	18	20	8	—	—	64	2
† Göttingen	25 642	63	2	32[15]	3	15,0[15]	25,5	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	22	2
Grabow a. O.	16 765	61	—	43	16	30,8	29,1[7]	—	—	3	2	—	2	4	2	1	1	29	1
† Graudenz	23 181	57	4	38	15	19,5	29,0	—	1	—	—	—	7	1	4	4	4	24	1
† Greifswald	22 797	73	3	53[16]	12	27,9[16]	29,3	—	—	2	1	—	3	10	3	2	2	33	1
Grünberg i. Schl.	17 646	55	2	37	14	25,2	22,6[7]	—	—	3	—	—	3	1	2	—	—	26	2
† Guben	31 377	83	3	49	13	18,7	25,3	—	—	4	1	—	—	11	—	—	—	32	1
† **Hagen**	40 758	127	7	55	17	16,2	24,6	—	—	1	2	—	10	13	3	3	3	26	—
† Halberstadt	39 316	108	2	70	17	21,4	26,6	—	—	4	4	—	9	10	3	1	1	36	4
† Halle	119 203	298	18	186[17]	44	18,7[17]	24,3	—	1	16	—	4	22	27	4	1	1	106	6
† Hameln	15 366	54	1	32	12	25,0	.[2]	—	—	1	1	—	5	1	1	—	—	23	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 14.

1) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — 2) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 3) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — 4) Durchschnitt 1891/93. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1890/92. — 7) Desgl. 1888/92. — 8) Desgl. 1887/91. — 9) Desgl. 1882/91. — 10) Desgl. 1886/90. — 11) Desgl. 1885/90. — 12) Ohne Ortsfremde 60 = 16,6 ‰. — 13) Desgl. 690 = 22,5 ‰. — 14) Desgl. 39 = 22,0 ‰. — 15) Desgl. 21 = 9,8 ‰. — 16) Desgl. 38 = 20,0 ‰. — 17) Desgl. 156 = 15,7 ‰. — 18) Unter Benutzung der vom statistischen Amte der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 677 476 am 15. Dezember) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 19,6 im Monat Dezember gestorben sind. — 19) Ohne 6 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 19 = 12,2 ‰. — 20) Ohne Ortsfremde 272 = 14,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hamm	27 215	97	3	39	7	17,2	22,2	—	1	4	1	—	9	6	1	1	1	17	—
† Hanau	25 625	52	3	47	8	22,0	24,2	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	30	2
† Hannover	198 581	517	20	243	80	14,7	20,9	—	1	9	1	—	36	37	6	6	6	144	9
† Harburg	43 111	139	6	65	23	18,1	21,0	—	1	—	4	—	4	6	1	—	—	45	4
† Herford	22 331	50	6	23	4	12,4	22,8[11]	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	10	2
Herne	17 600	117	2	42	11	28,6	. [1]	—	2	3	—	1	6	6	2	1	1	17	5
† Hildesheim	37 235	86	3	59	7	19,0	22,0	—	—	5	2	—	10	1	1	1	1	38	2
Hirschberg	16 755	31	2	20	4	14,3	27,1[11]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	—
Hörde	17 950	65	2	45	13	30,1	24,7[5]	—	5	9	1	—	5	6	1	1	1	17	1
Inowrazlaw	19 212	75	3	42	17	26,2	26,9[5]	1	—	3	—	—	8	7	1	1	—	22	—
Insterburg	23 433	57	1	24	7	12,3	23,2	—	—	2	—	1	3	1	2	1	1	15	—
† Iserlohn	23 964	68	6	34	13	17,0	21,9	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	19	—
† Kalk	15 512	70	2	31	14	24,0	. [1]	5	—	—	—	—	1	7	—	—	—	18	—
† Kassel	80 172	191	8	108	20	16,2	19,9	5	—	2	1	—	10	14	6	—	—	66	4
† Kattowitz	18 635	59	—	34	17	21,9	21,8[8]	—	3	2	1	—	3	3	2	1	1	20	—
† Kiel	85 181	233	12	124	36	17,5	22,8	3	—	2	—	1	9	17	4	—	—	86	2
† Koblenz	39 331	79	1	55	8	16,8	21,8	—	—	—	1	—	12	6	—	—	—	35	1
† Köln	320 406	966	39	531	158	19,9	25,7	4	3	14	6	3	68	58	17	1	1	345	13
† Königsberg	171 305	394	10	343	65	24,0	30,2	—	4	11	6	—	31	73	19	4	4	190	9
† Königshütte	40 563	211	5	67	23	19,8	28,3	—	2	3	1	1	6	9	—	—	—	43	2
Köpenick	17 607	57	1	22	9	15,0	. [4]	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	10	—
Köslin	18 301	52	1	39	9	25,6	23,3[10]	—	—	—	—	—	—	11	4	4	3	22	2
† Kolberg	17 402	58	1	38	8	26,3	24,4[10]	—	—	6	—	—	4	3	3	2	2	21	1
† Kottbus	41 846	100	4	44	10	12,6	25,9	—	—	2	—	1	11	5	1	1	1	24	—
Krefeld	119 254	288	12	153	54	15,4	23,9	—	—	3	2	1	16	22	5	3	3	100	4
† Kreuznach	19 729	41	2	19	1	11,6	23,1[10]	—	—	—	1	—	3	2	1	—	—	11	1
† Küstrin	18 106	39	3	22	6	14,6	24,1[11]	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	14	—
† Landsberg a. W.	30 967	115	2	55	14	21,3	25,7	—	2	1	—	—	6	9	2	1	1	33	2
† Langenbielau	16 887	66	1	45	21	32,0	35,9[6]	—	—	1	—	—	7	2	3	3	2	32	—
Lehe	17 664	54	5	26	11	17,7	. [4]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	1
† Liegnitz	50 105	123	6	85	38	20,4	30,4	—	1	2	—	1	9	7	18	—	—	46	1
Linden	30 295	129	3	62[12]	17	24,6[12]	36,9[11]	—	—	1	—	—	7	13	5	5	5	35	1
† Luckenwalde	20 460	46	5	22	9	12,9	25,8[11]	—	—	—	—	1	1	3	2	2	1	15	—
† Lüdenscheid	23 481	66	2	24	3	12,3	23,1[11]	—	—	—	1	1	5	3	—	—	—	14	—
† Lüneburg	21 884	45	1	34	3	18,6	23,3	—	—	—	2	—	4	8	1	1	1	18	1
† Magdeburg	241 389	618	26	340	115	16,9	26,5	3	—	21	3	2	38	59	12	1	1	192	10
† Malstatt-Burbach	21 522	103	4	41	17	22,9	19,7[9]	6	—	2	1	—	4	1	—	—	—	27	—
† Marburg	16 221	59	7	30[13]	11	22,2[13]	. [3]	—	—	3	—	—	4	7	5	5	4	10	1
† Meiderich	24 368	90	—	45	17	22,2	23,4[6]	—	—	1	—	—	9	12	3	—	—	19	1
† Memel	19 772	36	1	39	11	23,7	26,1	—	1	—	—	—	2	7	1	1	1	28	4
† Merseburg	18 439	74	—	31	6	20,2	27,1[10]	—	—	8	—	—	2	3	—	—	—	18	—
† Minden	21 717	51	4	21	6	11,6	20,2	—	—	1	1	—	3	3	1	—	—	12	—
† Mühlhausen i. Th.	29 733	104	1	42	9	17,0	22,8	—	—	2	—	—	8	11	2	1	—	18	1
Mülheim a. Rh.	36 514	121	7	76	16	25,0	26,0	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	51	2
† Mülheim a. d. R.	31 056	119	4	40	14	15,5	24,0	—	—	1	—	—	5	5	4	—	—	22	3
† Münster	54 180	111	6	87	15	19,3	24,5	—	1	—	2	—	15	5	1	—	—	62	1
† Naumburg	20 421	40	—	34	3	20,0	23,0	—	—	2	—	—	5	2	—	—	—	24	1
† Neiße	22 998	31	1	36	4	18,8	21,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	26	—
† Neumünster	21 096	68	3	23	10	13,1	20,5[7]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	1
† Neunkirchen	30 618	75	2	38	7	14,9	14,9[6]	4	—	1	—	—	4	2	—	—	—	24	3
† Neuß	24 982	75	2	44	18	21,1	26,4	—	—	5	1	—	8	5	3	3	3	21	1
† Neustadt O.-S.	18 938	51	1	32	15	20,3	29,3[11]	—	1	3	—	—	4	7	—	—	—	17	—
† Nordhausen	26 592	58	3	35	10	15,8	22,3	—	3	4	—	—	7	2	—	—	—	18	1
Oberhausen	29 722	110	3	41	18	16,6	23,1	—	—	1	—	1	4	8	3	—	—	20	4
Ohligs	18 309	55	2	26	10	17,0	18,3[5]	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	18	1
Oppeln	22 167	83	8	50	12	27,1	28,5[11]	—	3	2	1	—	4	2	—	—	—	38	—
† Osnabrück	43 623	123	7	52	11	14,3	22,0	—	—	4	—	—	7	3	—	—	—	36	2
† Paderborn	19 232	50	—	26	5	16,2	20,9[11]	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	19	1
† Posen	70 828	200	7	151	32	25,6	29,1	3	5	3	—	3	18	19	9	4	2	87	4
† Potsdam	57 104	112	2	71	18	14,9	23,5	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	53	—
† Prenzlau	18 697	51	—	35	11	22,5	25,5	—	—	2	3	—	3	3	2	—	—	22	—
† Quedlinburg	22 081	57	6	31	9	16,8	26,1	—	—	—	2	—	5	1	2	1	—	19	2
Rathenow	19 360	38	2	29	11	18,0	23,3[5]	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	20	1
† Ratibor	21 851	50	1	36	7	19,8	24,4	1	—	—	—	—	10	5	1	—	—	19	—
† Recklinghausen	18 477	80	2	30	10	19,5	. [4]	—	—	4	—	—	6	4	5	5	4	10	1
† Remscheid	46 224	144	4	74	26	19,2	21,2	—	—	2	1	1	10	9	2	1	1	46	3
† Rheydt	30 652	82	—	47	12	18,4	20,1	—	—	3	—	—	9	5	—	—	—	30	—
† Saarbrücken	16 892	54	2	24	4	17,0	. [3]	—	—	5	—	—	3	1	—	—	—	14	1
Sankt Johann	15 580	44	1	37	5	28,5	. [2]	8	—	1	—	1	3	8	2	1	—	14	—
Schalke	17 664	97	1	30	12	20,4	. [1]	—	2	5	—	—	4	6	1	—	—	11	1
† Schleswig	15 053	36	1	26[14]	6	20,7[14]	24,1[10]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	19	1

[1] Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1894. — [3] Desgl. seit 1893. — [4] Desgl. seit 1892. — [5] Durchschnitt 1891/93. — [6] Desgl. 1889/93. — [7] Desgl. 1890/92. — [8] Desgl. 1888/92. — [9] Desgl. 1887/91. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Desgl. 1886/90. — [12] Ohne Ortsfremde 60 = 23,8 ‰. — [13] Desgl. 14 = 10,4 ‰. — [14] Desgl. 16 = 12,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schneidemühl	16 308	39	—	20	8	14,7	. 2)	—	—	—	1	—	—	4	3	3	3	10	2
† Schweidnitz	25 692	60	2	39	7	18,2	29,7	—	1	3	2	1	3	4	—	—	—	25	—
† Siegen	19 676	48	3	20	1	12,2	21,2 7)	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	1
† Soest	15 277	48	3	12	2	9,4	25,0 4)	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	5	1
† Solingen	40 770	135	7	61	24	18,0	24,5	—	—	—	1	—	11	15	—	—	—	34	—
† Spandau	57 607	174	8	68	34	14,2	23,2	—	—	4	—	—	10	6	3	1	1	43	2
† Stargard i. P.	25 321	82	1	31	13	14,7	25,0	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	21	3
Staßfurt	21 529	67	3	36	11	20,1	25,3 8)	—	—	3	1	—	1	1	1	1	1	28	1
† Stendal	20 571	54	1	32	10	18,7	24,2 8)	—	—	1	—	—	3	9	2	1	1	16	1
† Stettin	131 523	393	13	269	83	24,5	25,8	—	6	5	—	2	30	40	6	2	2	165	15
† Stolp	25 163	69	4	49	8	23,4	27,2	—	—	6	—	—	1	15	—	—	—	25	1
Stralsund	26 546	59	3	51 10)	15	23,1 10)	24,7	—	—	1	1	—	8	5	5	1	1	29	3
† Thorn	29 869	72	4	44	15	17,7	24,5	—	—	2	—	—	2	2	4	1	1	32	2
† Tilsit	26 493	75	—	47	16	21,3	27,6	—	—	1	—	—	1	8	1	—	—	34	2
† Trier	39 049	75	2	47	3	14,4	23,6	—	—	—	—	—	5	8	2	—	—	30	2
Ueckendorf	17 024	58	2	27	12	19,0	. 1)	1	2	—	—	—	1	13	3	—	—	7	—
Velbert	16 998	56	2	18	6	12,7	. 2)	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	10	1
† Viersen	22 165	59	1	28	9	15,2	23,1	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	17	—
† **Wandsbek**	23 147	71	2	25	15	13,0	21,6 7)	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	20	—
† Weißenfels	25 608	73	2	46	21	21,6	25,7	—	—	2	1	—	6	3	4	—	—	29	1
† Wesel	20 765	56	2	28	13	16,2	18,9	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	15	—
† Wiesbaden	73 117	166	10	97	21	15,9	19,3	—	1	3	1	—	13	19	1	1	1	58	1
† Wilhelmshaven	16 846	45	2	16	2	11,4	15,4 6)	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	8	2
Witten	28 537	74	4	35 11)	11	14,7 11)	22,9	—	2	2	—	—	4	9	—	—	—	15	3
† **Zaborze**	19 605	121	4	38	15	23,3	. 3)	—	1	1	—	—	—	9	3	2	2	22	2
† Zeitz	23 408	88	3	37	12	19,0	25,9	—	—	1	—	1	7	3	4	2	2	21	—
Bayern.																			
† Amberg	22 165	51	2	38	13	20,6	29,0 9)	—	—	2	—	—	5	6	1	—	—	23	1
† Augsburg	84 544	177	9	159	64	22,6	28,2	—	—	2	1	—	22	13	21	3	3	100	—
† Bamberg	39 752	83	3	57	15	17,2	23,7	—	—	1	3	—	4	11	3	1	1	34	1
† Bayreuth	25 468	57	1	45	11	21,2	22,2	—	—	1	1	—	8	12	—	—	—	23	—
† Erlangen	19 145	69	5	37 12)	5	23,2 12)	32,4	—	—	—	—	—	6	3	1	1	—	27	—
† Fürth	50 300	134	3	88	31	21,0	27,6	—	—	—	1	—	24	7	7	4	3	48	1
† Hof	26 472	84	4	47	9	21,3	24,7	—	1	8	—	—	1	9	2	2	2	23	3
† Ingolstadt	18 801	62	4	31	14	19,8	30,9 7)	—	—	—	—	—	10	3	5	—	—	12	1
† Kaiserslautern	42 180	130	2	51	13	14,5	20,9	—	4	1	—	1	10	6	1	—	—	27	1
† Kempten	17 034	29	—	30	12	21,1	26,5 4)	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	25	—
† Landshut	19 770	45	2	35	8	21,2	26,2 7)	—	—	5	—	—	6	1	1	—	—	20	2
† Ludwigshafen	35 849	136	3	67	24	22,4	26,2 7)	—	—	4	—	1	10	7	5	—	—	38	2
† München	413 770	1177	31	762	279	22,1	28,2	45	5	36	4	6	83	72	86	8	7	413	12
† Nürnberg	167 982	427	22	237	63	16,9	26,1	—	1	14	2	2	47	22	12	2	2	126	11
† Passau	17 595	32	—	40	14	27,3	27,4 7)	—	—	—	—	—	11	4	3	1	1	22	—
† Pirmasens	26 637	101	7	47	11	21,2	25,4 5)	2	—	1	1	—	9	9	2	2	2	23	—
† Regensburg	39 621	123	7	83	20	25,1	29,9	—	—	1	—	1	10	10	4	—	—	57	—
† Speyer	18 825	38	1	25	6	16.0	23,1 7)	—	—	3	—	—	5	3	2	2	2	10	2
† Würzburg	66 567	166	3	110 13)	18	19,8 13)	25,5	—	1	—	1	—	23	16	3	3	3	66	—
Königreich Sachsen.																			
† Annaberg	16 100	31	—	25	10	18,6	. 1)	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	16	1
† Bautzen	23 734	45	1	41	11	20,7	21,9 7)	—	—	4	—	—	4	2	1	—	—	27	3
† Chemnitz	164 744	514	17	370	184	27,0	31,2	2	4	14	2	1	29	30	3	—	—	278	7
† Crimmitschau	23 750	68	5	34	18	17,2	31,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	24	—
† Döbeln	15 652	47	4	19	7	14,6	. 1)	—	—	1	—	—	5	3	4	4	4	6	—
† Dresden	317 817	789	41	520 14)	146	19,6 14)	23,5	10	11	14	1	4	82	42	30	8	8	303	23
† Freiberg	30 711	77	4	54	8	21,1	28,3	—	—	3	—	1	6	6	2	1	1	34	2
† Glauchau	24 954	74	2	34	11	16,4	31,8	3	—	—	—	—	8	1	8	8	8	14	—
† Leipzig	414 023	1152	46	602	165	17,4	22,7	5	20	29	2	2	79	67	25	8	7	364	9
† Löbtau	15 493	82	—	40	18	31,0	. 1)	—	4	1	—	—	6	1	1	1	1	27	—
† Meerane	22 845	73	—	42	18	22,1	33,2	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	33	1
Meißen	20 075	75	4	24	7	14,3	26,2 8)	—	1	1	—	—	4	4	2	—	—	11	1
Pieschen	16 519	66	—	24	15	17,4	. 1)	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	13	—
† Pirna	15 644	37	1	37 15)	11	28,4 15)	. 1)	—	—	1	—	1	3	1	3	—	—	24	4
† Plauen	50 820	159	4	71	27	16,8	25,2	—	1	—	—	—	8	5	20	2	2	36	1
† Reichenbach	24 406	94	2	33	16	16,2	27,8 7)	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	28	—
Werdau	17 710	32	6	56	21	37,9	31,6 5)	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	47	1
Wurzen	17 046	35	—	29	10	20,4	. 1)	—	—	5	—	1	3	5	2	2	2	13	—
† Zittau	27 392	74	3	29	6	12,7	23,9	—	1	—	—	1	3	1	—	—	—	23	—
† Zwickau	51 347	142	4	91	20	21,3	27,7	—	3	12	—	—	5	7	—	—	—	61	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	22 314	48	2	21	2	11,3	23,3	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	12	2
† Eßlingen	23 490	54	5	42	9	21,5	21,6	—	—	3	1	—	7	1	5	—	—	23	2
† Gmünd	18 187	37	—	30	7	19,8	23,5 8)	—	—	1	—	—	8	—	2	2	2	19	—

1) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1893. — 3) Desgl. seit 1892. — 4) Durchschnitt 1891/93. — 5) Desgl. 1889/93. — 6) Desgl. 1890/92. — 7) Desgl. 1882/91. — 8) Desgl. 1886/90. — 9) Desgl. 1885/90. — 10) Ohne Ortsfremde 50 = 22,6 ‰. — 11) Desgl. 34 = 14,3 ‰. — 12) Desgl. 18 = 11,3 ‰. — 13) Desgl. 94 = 16,9 ‰. — 14) Desgl. 477 = 18,0 ‰. — 15) Desgl. 32 = 24,5 ‰.

Namen der Orte 1	Einwohner 2	Lebendgeborene des Monats 3	Todtgeborene des Monats 4	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen 5	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt 6	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat 7	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890 8	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln 9	Scharlach 10	Diphtherie u. Croup 11	Unterl.-typhus 12	Kindbettfieber 13	Lungenschwindsucht 14	Akute Erkr. d. Athmorg. 15	Akute Darmkrkh. im Ganzen 16	Brechdurchfall im Gnz. 17	Brechdurchfall bis 1 Jahr 18	Alle übrig. Krankh. 19	Gewaltsamer Tod 20
† Göppingen	16 414	43	2	30	4	21,9	. [1]	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	17	1
† Heilbronn	31 944	85	2	59	10	18,8	23,1	—	—	7	—	—	8	3	2	—	—	29	1
† Ludwigsburg	18 532	38	5	21	5	13,6	17,0 [4]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	15	2
† Reutlingen	19 665	36	2	34	9	20,7	23,4	—	—	3	—	1	7	—	2	—	—	20	1
† Stuttgart	135 594	317	18	167	40	14,8	20,2	2	—	3	—	—	21	8	4	4	4	123	6
† Ulm	38 556	77	4	50	15	15,6	22,0	—	—	2	—	—	5	7	9	3	2	25	2
Baden.																			
† Freiburg	55 848	112	2	84 [6]	13	18,0 [6]	23,9	—	—	6	—	2	10	14	2	2	2	50	—
† Heidelberg	36 148	98	3	65 [7]	16	21,6 [7]	26,1	—	—	5	—	—	9	14	—	—	—	35	2
† Karlsruhe	85 252	193	8	101 [8]	26	14,2 [8]	19,6	2	—	6	1	—	16	6	2	—	—	65	3
† Konstanz	17 734	39	—	24	5	16,2	19,6 [3]	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	11	1
† Mannheim	95 361	269	36	136	19	17,1	21,4	—	2	8	—	—	16	14	4	—	—	83	9
† Pforzheim	32 541	85	1	44	10	16,2	22,1	—	—	1	2	1	3	5	4	4	4	28	—
Hessen.																			
† Darmstadt	61 069	102	3	72	16	14,1	20,5	—	—	2	1	—	8	9	2	—	—	47	3
† Gießen	22 010	62	2	33	6	18,0	24,0 [4]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	25	—
† Mainz	77 321	174	11	113	33	17,5	22,5	—	—	4	2	—	21	10	3	1	1	67	6
† Offenbach	38 174	107	3	56	14	17,6	21,0	3	—	1	—	—	7	9	1	1	1	34	1
† Worms	28 746	71	5	43	16	18,0	23,0	—	—	—	—	—	5	11	2	2	2	24	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 897	56	3	21 [9]	3	15,9 [9]	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	1
† Rostock	49 043	103	6	98	29	24,0	20,4	—	—	3	1	2	4	25	1	1	1	58	4
† Schwerin	35 582	54	2	58	8	19,6	20,9	—	2	1	—	—	4	9	—	—	—	40	2
† Wismar	17 470	40	1	21	5	14,4	21,6 [4]	—	2	—	1	—	1	4	—	—	—	12	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	23 465	63	—	41	13	21,0	26,1 [4]	—	—	12	—	—	3	3	3	—	—	19	1
† Eisenach	22 916	59	5	22	7	11,5	20,3	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	19	—
† Weimar	27 278	60	2	38	14	16,7	19,5	2	—	1	1	—	1	7	1	1	1	24	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 658	52	—	42	7	20,4	22,5	—	—	1	1	—	10	2	—	—	—	26	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	115 599	287	5	166	42	17,2	23,6	—	3	4	1	—	27	31	8	3	2	85	7
† Wolfenbüttel	15 522	27	—	16	1	12,4	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	10	2
Sachsen-Altenburg.																			
† Altenburg	33 575	95	5	64 [10]	12	22,9 [10]	30,2	—	1	5	—	—	10	7	1	—	—	38	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 353	76	4	39	16	15,4	21,6	—	1	1	1	—	3	3	1	1	1	26	3
† Koburg	17 926	42	3	32	7	21,4	21,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	22	—
Anhalt.																			
† Bernburg	34 449	97	5	56	19	19,5	25,2	1	—	2	—	—	5	12	—	—	—	35	1
† Cöthen	18 893	46	4	41	9	26,0	20,6 [5]	3	—	2	1	—	8	11	—	—	—	15	1
† Dessau	40 974	129	4	68	28	19,9	23,9	—	—	2	1	—	8	18	1	1	1	37	1
† Zerbst	17 198	44	1	25	6	17,4	24,2 [5]	—	—	1	—	—	1	6	1	1	—	16	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 758	51	3	32	9	16,9	24,5 [4]	—	—	4	—	—	3	6	3	2	2	16	—
† Gera	44 590	111	5	91	36	24,5	29,0	1	—	17	1	—	7	7	21	5	5	31	6
Hansastädte.																			
† Lübeck	71 097	149	6	105	23	17,7	21,0	8	1	2	1	—	6	9	3	—	—	73	2
† Bremen	137 616	293	6	198	53	17,3	20,2	—	—	5	—	—	28	27	5	1	1	127	6
† Bremerhaven	17 803	44	2	38	9	25,6	19,5 [3]	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	22	5
† Hamburg	655 039	1747	71	897	253	16,4	25,1	10	11	8	5	—	91	125	22	4	4	579	46
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 937	93	4	58	18	20,5	27,7	—	—	—	—	—	3	9	4	1	1	39	3
† Hagenau	15 930	28	1	16	2	12,1	. [1]	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	8	—
† Metz	65 791	119	2	97	22	17,7	21,4	24	1	—	1	—	8	9	5	—	—	48	1
† Mülhausen	83 433	180	20	134	38	19,3	23,9 [5]	19	—	4	1	1	11	20	14	14	14	61	3
† Straßburg	134 056	318	18	181	40	16,2	25,7	—	2	7	1	—	25	15	10	9	8	113	8
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, November	78 860	183	6	137	39	20,8	.	—	—	4	—	—	19	12	[11] 21	.	.	77	4
Bern, November	48 328	127	9	103	19	25,6	.	—	—	1	—	1	12	12	[11] 10	.	.	59	8
Bordeaux, Juni	252 102	410	30	368	45	17,5	.	1	3	–	7	1	48	25	31	.	.	240	12
Bukarest	232 009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, November	80 111	122	7	130	23	19,5	.	—	2	1	1	—	17	12	[11] 8	.	.	79	10
Genua, November	220 480	448	33	296	53	16,1	.	—	—	2	2	1	36	31	18	.	.	203	3
Haag, Juli	180 454	416	17	291	125	19,4	.	1	1	1	1	1	32	27	2	.	.	217	8
Le Havre, Juni	116 302	293	20	227	49	23,4	.	—	—	1	18	—	35	15	37	.	.	108	13
Linz, 1./12.-28./12.	50 689	116	5	101	15	25,9	.	—	1	5	—	—	22	12	6	.	.	55	—
Mailand, November	440 808	882	102	784	120	21,3	.	2	1	57	32	—	89	50	37	.	.	523	13
Marseille, Juni	406 919	955	53	814	188	24,0	.	9	4	7	10	—	62	73	93	.	.	532	24
Nancy, Juni	86 959	165	9	186	35	25,7	.	15	3	2	8	—	29	14	22	.	.	86	7
Pilsen, 1./12.-28./12.	55 685	138	8	91	33	21,2	.	—	—	8	—	—	5	15	8	.	.	52	3
Utrecht, November	92 581	265	13	124	33	16,1	.	—	2	5	1	—	4	14	2	.	.	90	6
Zürich, November	134 540	340	18	203	52	18,1	.	1	—	8	2	1	19	15	[11] 19	.	.	123	15

[1]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1894. — [3]) Durchschnitt 1889/93. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Desgl. 1886/90. — [6]) Ohne Ortsfremde 68 = 14,6‰. — [7]) Desgl. 50 = 16,6‰. — [8]) Desgl. 93 = 13,1‰. — [9]) Desgl. 20 = 15,1‰. — [10]) Desgl. 62 = 22,2‰. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

4. Woche vom 19. bis 25. Januar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	80	1	41	18	19,2	25,7	—	—	1	1	—	3	9	5	2	2	21	1
Altona	149 608	101	11	40	7	13,9	23,7	—	1	1	—	1	5	5	3	1	1	22	2
Augsburg	81 401	46	2	40	15	25,6	28,2	—	—	—	—	—	6	2	6	2	2	23	3
Barmen	127 711	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 687 734	943	33	630	198	19,4	24,2	9	12	14	3	2	88	67	32	4	4	388	15
Beuthen	42 968	37	—	21	6	25,4	29,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	17	—
Bielefeld	48 284	33	—	14	8	15,1	20,4	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—
Bochum	53 989	46	2	30	12	28,9	26,3	—	—	1	1	—	1	6	—	—	—	21	—
Bonn	45 115	34	—	29[2])	4	33,4[2])	26,8	2	—	—	—	—	2	8	—	—	—	16	1
Brandenburg	43 257	33	1	20	5	24,1	27,0	2	—	—	—	—	1	8	—	—	—	7	2
Braunschweig	116 277	87	3	33	9	14,8	23,6	—	—	1	1	1	5	5	—	—	—	20	—
Bremen	143 834	73	3	49	16	17,7	20,2	—	—	—	—	2	8	10	4	1	1	22	3
Breslau	377 062	291	12	141[3])	42	19,4[3])	29,9	—	1	6	—	1	20	16	10	1	1	80	7
Bromberg*	46 875	27	1	21	5	23,3	23,6	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	11	—
Charlottenburg*	138 931	80	1	32	13	12,0	24,9	—	—	—	—	1	2	6	3	—	—	19	1
Chemnitz	163 562	152	1	59	25	18,8	31,2	—	—	3	—	—	5	10	1	—	—	39	1
Danzig	126 141	99	1	56	20	23,1	27,4	—	—	1	—	—	5	6	4	3	3	38	2
Darmstadt	64 629	40	—	14	3	11,3	20,5	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11	—
Dessau	43 227	35	—	16	2	19,2	23,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	13	1
Dortmund	113 801	76	4	65	20	29,7	25,0	—	—	1	1	—	2	25	1	1	1	34	1
Dresden	339 517	189	13	108[4])	26	16,5[4])	23,5	2	2	2	—	—	21	7	3	—	—	69	2
Düsseldorf	179 503	132	1	63	15	18,3	22,7	—	—	3	—	—	7	9	1	—	—	39	4
Duisburg	71 424	67	2	27	8	19,7	24,8	—	—	1	—	—	1	8	1	1	1	16	—
Elberfeld	140 929	97	2	43	12	15,9	21,5	3	—	2	—	—	5	8	—	—	—	23	2
Elbing	46 247	32	—	16	5	18,0	29,5	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	10	—
Erfurt	78 790	51	2	27	6	17,8	22,5	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	14	—
Essen	98 218	95	1	29	6	15,4	25,6	—	—	2	—	—	4	3	1	—	—	18	1
Flensburg	41 067	18	2	25	7	31,7	23,2	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	15	1
Frankfurt a. M.	234 439	132	5	83	19	18,4	19,3	—	1	2	1	1	12	18	4	—	—	44	—
Frankfurt a. O.	59 435	30	5	25	10	21,9	27,0	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	18	1
Freiburg i. B.	53 567	31	—	18	3	17,5	23,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Fürth	46 822	46	2	15	6	16,7	27,6	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	8	—
Gera	43 575	31	2	19	6	22,7	29,0	—	—	2	—	—	3	1	2	—	—	10	1
M.-Gladbach	54 137	37	—	23	7	22,1	25,0	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	15	1
Görlitz	70 604	31	2	29	7	21,4	26,3	—	—	1	1	—	6	3	1	—	—	15	2
Hagen	41 881	24	—	6	3	7,4	24,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Halle	117 925	86	4	46[5])	17	20,3[5])	24,3	—	1	2	—	1	6	9	1	—	—	26	—
Hamburg	631 660	463	12	191	54	15,7	25,1	1	—	1	—	1	20	36	4	—	—	116	12
Hannover	214 427	133	6	56	12	13,6	20,9	—	—	3	—	—	12	12	1	1	1	26	[6])2
Harburg	43 465	39	1	22	9	26,3	21,0	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	16	—
Kaiserslautern	41 200	27	1	12	2	15,1	20,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	1
Karlsruhe	85 104	42	5	19	8	11,6	19,6	—	—	1	—	—	5	1	3	—	—	9	—
Kassel	82 774	35	—	25	7	15,7	19,9	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	20	—
Kiel	87 398	69	3	37	9	22,0	22,8	1	—	—	—	—	4	4	4	—	—	23	1
Köln	324 885	252	13	138	43	22,1	25,7	2	—	5	—	1	19	23	3	1	1	79	6
Königsberg i. Pr.	172 804	115	4	97	23	29,2	30,2	2	1	4	—	—	10	15	6	3	3	58	1
Königshütte*	45 648	44	—	13	6	14,8	28,3	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	11	—
Krefeld	107 486	55	3	39	19	18,9	23,9	—	—	1	—	—	3	11	1	—	—	23	—
Leipzig	403 461	281	10	147	47	18,9	22,7	3	2	6	—	1	21	21	5	—	—	78	10
Liegnitz	52 059	40	3	29	5	29,0	30,4	—	1	1	—	—	5	3	2	—	—	16	1
Lübeck	70 537	48	2	29	6	21,4	21,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	21	3
Magdeburg	215 872	170	5	82	19	19,8	26,5	2	—	4	1	—	11	11	2	2	2	51	—
Mainz	77 529	51	2	20	5	13,4	22,5	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	13	—
Mannheim	91 943	73	1	27	10	15,3	21,4	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	12	1
Metz	59 691	23	—	18	3	15,7	21,4	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	85 256	46	3	35	13	21,3	23,9[1])	7	—	1	—	—	1	2	4	4	4	18	2
München	411 929	268	6	196	80	24,7	28,2	9	—	4	1	—	22	34	23	2	2	96	7
Münster	57 833	33	2	23	6	20,7	24,5	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	17	2
Nürnberg	163 108	130	5	65	20	20,7	26,1	—	—	1	—	1	9	12	2	1	1	37	3
Offenbach	40 920	15	1	19	7	24,1	21,0	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Osnabrück	45 687	24	—	14	6	15,9	22,0	2	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 23 = 26,5 ‰. — [3]) Desgl. 131 = 18,1 ‰. — [4]) Desgl. 97 = 14,9 ‰. — [5]) Desgl. 39 = 17,2 ‰. — [6]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	54	2	20	9	18,5	25,2	—	—	1	—	—	4	1	5	—	—	7	2
Posen	72 710	27	3	34	6	24,3	29,1	1	—	2	2	—	3	1	—	—	—	24	1
Potsdam	58 814	34	3	18[3])	4	15,9[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	—
Remscheid	48 031	36	2	23	9	24,9	21,2	—	—	4	—	—	1	3	—	—	—	14	1
Rixdorf*	62 764	60	2	24	16	19,9	32,3[1])	—	—	—	—	1	—	6	1	—	—	16	—
Rostock	50 394	29	2	15	1	15,5	20,4	—	—	—	—	1	—	5	1	1	—	8	—
Schöneberg*	66 647	48	2	11	3	8,6	20,3[2])	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Solingen	41 364	19	1	11	5	13,8	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	1
Spandau	57 036	45	—	18	6	16,4	23,2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	17	—
Stettin	143 592	78	3	57	21	20,7	25,8	—	3	—	—	—	2	6	2	1	1	40	4
Straßburg i. E. . .	136 692	64	1	50	7	19,0	25,7	—	—	2	—	—	12	2	1	1	1	33	—
Stuttgart	161 485	77	2	47	16	15,1	20,2	—	—	—	—	1	6	8	2	2	2	30	—
Wiesbaden	75 240	47	1	22	4	15,2	19,3	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	14	1
Würzburg	69 609	43	—	30[4])	3	22,4[4])	25,5	—	—	1	—	—	4	11	1	1	1	12	1
Zwickau	50 861	52	2	18	5	18,4	27,7	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—

Woche vom 19. bis 25. Januar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	456 192	282	19	153	34	17,5	.	—	2	2	—	—	25	22	3	—	—	95	4
Antwerpen bis 18. Jan. .	262 065	148	8	88	17	17,5	.	—	—	2	—	—	10	21	—	.	.	51	4
Brünn bis 18. Jan. . .	100 210	67	2	47	10	24,8	.	—	3	2	—	—	10	5	3	.	.	24	—
Brüssel	187 924	96	8	81	14	22,4	.	—	—	—	2	—	11	13	6	.	.	46	3
Budapest bis 11. Jan. .	579 275	381	19	276	68	24,8	.	11	6	5	5	1	36	56	8	.	.	141	7
Christiania	174 717	54	—	71	20	21,1	.	1	1	2	—	—	11	11	1	.	.	43	1
Edinburg	276 514	120	.	84	13	15,8	.	—	1	1	1	.	11	2	1	.	.	67	.
Glasgow	705 052	460	.	279	.	20,6	.	5	1	—	.	.	.	13	4	.	.	256	.
Kopenhagen	333 714	192	2	107	31	16,7	.	—	1	1	—	—	25	19	1	.	.	53	7
Krakau bis 18. Jan. . .	79 240	59	3	59	11	38,7	.	1	—	2	1	1	9	8	4	.	.	31	2
Lemberg bis 18. Jan. .	135 908	63	4	86	25	32,9	.	2	1	1	1	—	17	22	1	.	.	38	3
London	4 435 955	2452	.	1582	344	18,6	.	86	26	56	17	7	136	197	15	—	—	980	62
Lyon bis 11. Jan. . .	438 077	136	9	159	15	18,9	.	—	—	1	—	1	22	25	4	—	—	102	4
Moskau bis 18. Jan. .	753 469	.	27	502	133	34,6	.	1	10	14	4	1	73	35	32	.	.	332	.
New York bis 11. Jan. .	1 908 295	1054	58	786	167	21,4	.	23	14	43	5	2	93	181	25	.	.	364	36
Odessa	353 000	.	12	126	30	13,6	.	—	2	3	—	3	26	1	3	3	2	87	1
Paris	2 424 705	1168	72	977	116	19,9	.	19	2	8	6	3	204	121	32	.	.	554	28
Petersburg bis 11. Jan. .	954 400	640	35	652	204	35,5	.	23	11	30	30	2	80	36	38	.	.	402	.
Prag und Vororte . .	358 227	231	12	169	49	24,5	.	2	1	1	2	1	28	29	4	.	.	98	3
Rom bis 14. Dezbr. . .	465 136	227	26	217	30	24,3	.	1	—	2	5	3	21	58	16	.	.	107	4
Stockholm bis 18. Jan. .	259 304	114	7	95	16	19,1	.	—	1	1	1	—	17	6	6	1	1	59	4
Triest	161 886	82	7	115	23	34,7	.	—	—	1	—	—	17	24	2	2	—	68	3
Venedig bis 18. Jan. . .	161 932	80	3	110	26	35,3	.	8	—	2	1	—	7	29	4	.	.	57	2
Warschau bis 18. Jan. .	535 968	323	14	249	44	24,2	.	7	8	9	2	2	22	38	14	.	.	145	2
Wien	1 526 623	925	64	665	169	22,7	.	28	8	15	2	1	122	130	33	—	—	313	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Januar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (2)	—	1	—	4	—	1
Scharlach	24 (4)	3	4	—	2	2	3
Diphtherie	42 (7)	4 (1)	10 (1)	11 (1)	8	4	5
Croup	1	—	—	—	—	5	—
Unterleibstyphus . .	6 (1)	—	1 (1)	2 (1)	1 (1)	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	1 (2)	—	—	—	1	2	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	6	1	1	1	9	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	80 (1)	22	19	26	37	31	83 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (13)	12	9 (1)	7 (1)	15 (1)	3 (1)	12 (2)
Lungenschwindsucht .	74 (33)	13 (4)	13 (5)	— (4)	15 (3)	15 (5)	21 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	103 (7)	41 (2)	19	11	56	6	30 (1)
Akuter Darmkatarrh .	9 (1)	5 (1)	—	2	9	1	4 (1)
Chron. Alkoholismus	16	1	—	—	—	2	11
Ak. Gelenkrheumatism.	34	4	5	4	20	7	9
And. rheumat. Krankh.	36	14	14	9	25	12	16
Verletzungen	82 (4)	73 (3)	21	18	76 (3)	6 (1)	42
Alle übrigen Krankh.	657 (68)	310 (13)	101 (8)	132 (7)	302 (7)	111 (7)	377 (23)
Summe	1208 (143)	503 (24)	218 (16)	223 (14)	580 (15)	208 (14)	624 (39)
Verbliebener Bestand	5220[8])	1999	.	797	1942	992	3140

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	19./1.-25./1.	5	60	[5]) 65	[5]) 104	5
„ Breslau . . .	desgl.	2	34	26	21	—
„ Frankfurt a. O.	12./1.-25./1.	2	5	11	1	—
R.-B. Aachen . . .	19./1.-25./1.	2	64	3	50	1
„ Arnsberg . .	desgl.	13	313	28	128	3
„ Aurich . . .	desgl.	2	1	7	14	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	14	190	49	111	4
„ Erfurt . . .	desgl.	6	38	14	41	—
„ Hannover . .	desgl.	7	14	29	22	2
„ Hildesheim . .	desgl.	8	46	22	52	3
„ Königsberg .	desgl.	21	82	27	33	—
„ Lüneburg . .	desgl.	5	20	119	14	3
„ Marienwerder	desgl.	21	7	12	9	—
„ Minden . . .	desgl.	5	—	6	71	3
„ Münster . . .	desgl.	6	—	19	17	—
„ Osnabrück . .	5./1.-18./1.	1	10	1	16	1
„ Posen . .	19./1.-25./1.	4	56	61	33	1
„ Schleswig . .	desgl.	15	71	28	57	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	2	19	3	31	—
„ Stettin . . .	desgl.	3	14	22	25	2
„ Stralsund . .	desgl.	1	3	5	17	—
„ Trier . . .	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	desgl.	7	28	36	76	3
Stadt München . .	12./1.-25./1.	6	288	76	[6]) 92	9
„ Nürnberg . .	19./1.-25./1.	—	5	8	[6]) 14	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	5	21	[7]) 39	1
Reuß ä. L. . . .	desgl.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	22	5	3	—
Hamburg	desgl.	4	51	21	[6]) 29	3

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 14 = 12,4‰. — 4) Desgl. 27 = 20,2‰. — 5) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — 8) Der Nachweis aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Januar 1896.

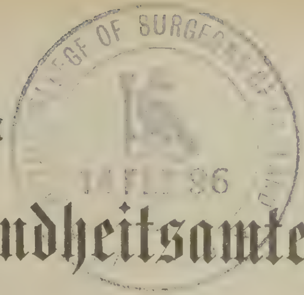
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. Januar	3,5	— 0,1	767,9	769,5	771,8	94	94	98	0,1	WSW	1
	20. „	1,0	— 1,4	771,9	769,9	767,5	94	87	94	—	SO	3
	21. „	1,2	— 2,1	763,0	760,5	759,6	98	94	92	—	SW	2
	22. „	2,8	— 0,5	759,3	761,1	764,8	90	84	87	0,9	WSW-WNW	3
	23. „	3,0	— 1,2	765,5	765,0	763,0	87	63	84	—	WSW	1
	24. „	2,0	— 4,0	761,7	760,8	761,2	98	84	83	—	SSW	1
	25. „	1,7	— 2,0	761,4	763,4	768,5	98	94	94	2,7	ONW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. Januar	— 2,9	— 0,4	722,6	723,0	723,6	98	94	98	1,3	NO	1,4
	20. „	0,8	— 2,8	724,2	724,3	725,1	98	98	98	—	Stille	0,5
	21. „	— 0,3	— 2,4	725,3	725,1	724,8	98	98	96	0,3	O	1,2
	22. „	2,5	— 5,1	722,9	721,6	721,1	95	89	96	—	Stille	0,4
	23. „	2,2	— 2,4	722,6	723,0	724,0	94	83	88	—	SW	1,1
	24. „	— 0,5	— 4,3	722,7	722,4	722,0	86	82	91	—	SW	1,6
	25. „	4,8	— 6,4	721,5	720,6	721,5	85	70	90	—	SW	1,2

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 169* bis 176*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 12. Februar 1896.** Nr. 7.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien sind seit dem 26. Januar neue Fälle nicht angezeigt worden. Die Gesammtzahl der vom 23. August 1895 bis dahin gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle) belief sich auf 453 (296).

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 20. Januar folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt St. Petersburg vom 4. bis 18. Januar 74 (31), in den Gouvernements Wolhynien vom 14. bis 28. Dezember 24 (12), Kiew vom 22. Dezember bis 11. Januar 10 (5), St. Petersburg vom 29. Dezember bis 11. Januar 8 (3).

Egypten. Bis zum 31. Januar sind neuerdings folgende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet worden: in Zagazig vom 23. bis 25. Januar 2 (2), in Alexandrien vom 24. bis 29. Januar 7 (6), in Sawalem am 27. Januar 1 (1), in Arine am 25. Januar — (1).

Ostindien. Kalkutta. Vom 29. Dezember 1895 bis 4. Januar 1896 starben 41 Personen an Cholera und 247 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 8. bis 14. und vom 15. bis 21. Dezember 18 bezw. 37 Todesfälle angezeigt, ferner auf Cuba in Havana vom 3. bis 9. Januar 3 bei etwa 7 Neuerkrankungen, in Cienfuegos vom 30. Dezember bis 5. Januar 3, in Santjago vom 5. bis 11. Januar 12, und in Sagua la Grande vom 29. Dezember bis 4. Januar 5. (Public health reports Nr. 4.)

Impetigo contagiosa. Preußen. Reg.-Bez. Posen. (Vgl. Veröff. 1895 S. 916.) Die Krankheit ist neuerdings wieder in erheblichem Umfange in Neukranzig aufgetreten. Zu Anfang Februar waren etwa 100 (von 188) Schulkinder mit dem Ausschlag behaftet. Seit dem 16. Januar zeigte sich die Krankheit auch in Altkranzig, dessen Bewohner in dem erstbetroffenen Orte die Kirche besuchen und dorthin ihre Kinder zum Beichtunterricht schicken. Am 24. Januar wurde festgestellt, daß 13 Kinder daselbst krank waren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 2 Todesfälle; London 12 (Krankenhäuser), Paris 15, Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 11 Todesfälle und 126 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (6), London (18), Moskau (4), New York (3); Nürnberg 60, Hamburg 34, Kopenhagen 166, Stockholm 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bonn — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 31, Breslau 24, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 214, Düsseldorf 157, Erfurt 96, Königsberg 91, Posen 90, Schleswig 91, Trier 164, in Lübeck 35, Hamburg 41, Budapest 155, Edinburg 30, Petersburg 139, Prag 32, Wien 359 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau und M.-Gladbach — Erkrankungen kamen vor in Berlin 98, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 128, Düsseldorf 122, in Nürnberg 26, Kopenhagen 30, London 102 (Krankenhäuser), Paris 117, Petersburg 60, Wien 62 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 53, Budapest 26, Edinburg 46, Kopenhagen 34, London 273 (Krankenhäuser), Paris 62, Petersburg und Wien je 98 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 194 — desgl. an **Keuchhusten** in Wien 74.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Dänische Antillen. Aus Anlaß des Auftretens des Gelbfiebers, der Pocken, der Ruhr und des bösartigen Fiebers auf Cuba ist zufolge Mittheilung vom 29. Januar für die von dort kommenden Schiffe die bisherige 5tägige Quarantäne auf 15 Tage verlängert worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Laut Mittheilung vom 28. Januar sind die Häfen der Provinz Canton sowie der Hafen von Hongkong durch Ministerialverfügung für „verseucht“ erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Königl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus betr. Vom 24. Januar 1896.

§ 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Ärzte zugelassen, welche

a) die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b) nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c) eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugniß wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatz bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§ 2. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut“ oder „sehr gut“ bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinalangelegenheiten berichtet. Von letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§ 4. Dem Zulassungsgesuch sind, außer den im § 1 geforderten Nachweisen, beizufügen:

die Approbation als Arzt,
ein Lebenslauf,
ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§ 5. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§ 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 7. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hilfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hilfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu zitiren sind, enthalten.

§ 8. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen oder daß auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 9. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Zensur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§ 10. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Zensur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 11. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 12. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. a) vor einem Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,

b) vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeußerung zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke unter Klausur schriftlich zu erstatten.

Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von 1 Stunde inne zu halten.

2. Sodann hat er:

a) ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mi-

kroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;

b) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 13. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 12 Nr. 2a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staatsarzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschluß an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren vorgenommen werden.

§ 14. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schlußzensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß.

§ 15. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 12 Nr. 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich oder es sind alle zusammen je nach der Zensur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 16. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Zensuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§ 17. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungsordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung in § 1 b keine Anwendung.

§ 18. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Zirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§ 1 und 2 dieses Reglements, außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Berichtigung. In dem Artikel „Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1896 betr." ist auf S. 102 zu Hamburg in der ersten durchlaufenden Zeile

„1 Fläschchen Nr. 0 D. (gelbes Etiquette) zu 1 ccm 500fach = 500 I. E. *M* 4"

M 5 statt *M* 4 zu lesen.

Frankreich. Neues Seesanitätspolizei-Reglement. Vom 4. Januar 1896. (Journal offic. S. 358.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du président du conseil, ministre de l'intérieur,

Vu etc. etc. Décrète:

Titre I[er]. Objet de la Police Sanitaire Maritime.

Art. 1[er]. — Le choléra, la fièvre jaune et la peste sont les seules maladies pestilentielles exotiques qui, en France et en Algérie, déterminent l'application de mesures sanitaires permanentes.

D'autres maladies graves, transmissibles et importables, notamment le typhus et la variole, peuvent être exceptionnellement l'objet de précautions spéciales.

Art. 2. — Des mesures de précaution peuvent toujours être prises contre un navire dont les conditions hygiéniques sont jugées dangereuses par l'autorité sanitaire.

Titre II. Patente de Santé.

Art. 3. — La patente de santé est un document qui a pour objet de mentionner l'état sanitaire du pays de provenance et particulièrement l'existence ou la non-existence des maladies visées à l'article 1[er]. La patente de santé indique, en outre, le nom du navire, celui du capitaine, la nature de la cargaison, l'effectif de l'équipage et le nombre des passagers, ainsi que l'état sanitaire du bord au moment du départ.

La patente de santé est datée; elle n'est valable que si elle a été délivrée dans les quarante-huit heures qui ont précédé le départ du navire.

Art. 4. — Un navire ne doit avoir qu'une patente de santé.

Art. 5. — La patente de santé est nette ou brute. Elle est nette quand elle constate l'absence de toute maladie pestilentielle dans la ou les circonscriptions d'où vient le navire; elle est brute quand la présence d'une maladie de cette nature y est signalée.

Le caractère da la patente est apprécié par l'autorité sanitaire du port d'arrivée.

Art. 6. — En France et en Algérie, la patente de santé est établie conformément à une formule arrêtée par le ministre de l'intérieur après avis du comité de direction des services de l'hygiène; elle est délivrée gratuitement par l'autorité sanitaire à tout capitaine qui en fait la demande.

Art. 7. — Lorsqu'une maladie pestilentielle vient à se manifester dans un port ou ses environs, l'autorité sanitaire de ce port avise immédiatement l'administration supérieure et, une fois l'existence du foyer constatée, signale le fait sur la patente de santé qu'elle délivre.

L'épidémie est considérée comme éteinte lorsque cinq jours pleins se sont écoulés sans qu'il y ait eu ni décès ni cas nouveau. La cessation complète de la maladie est alors immédiatement signalée à l'administration supérieure, et, si les mesures de désinfection ont été convenablement prises, elle est mentionnée sur la patente de santé, avec la date de la cessation.

Art. 8. — A l'étranger, la patente de santé est délivrée aux navires français à destination de France ou d'Algérie par le consul français du port de départ ou, à défaut de consul, par l'autorité locale.

Pour les navires étrangers à destination de France ou d'Algérie, la patente peut être délivrée par l'autorité locale: mais, dans ce cas, elle doit être visée et annotée, s'il y a lieu, par le consul français.

Art. 9. — La patente de santé délivrée au port de départ est conservée jusqu'au port de destination. Le capitaine ne doit en aucun cas s'en dessaisir.

Dans chaque port d'escale, elle est visée par le consul français ou, à sont défaut, par l'autorité locale, qui y relaie l'état sanitaire du port et de ses environs.

Art. 10. — Les navires qui font un service régulier dans les mers d'Europe peuvent être dispensés par l'autorité sanitaire de l'obligation du visa de la patente à chaque escale.

Art 11. — La présentation d'une patente de santé à l'arrivée dans un port de France ou d'Algérie est en tout temps obligatoire pour les navires provenant: 1⁰ des pays situés hors d'Europe, l'Algérie et la Tunisie exceptées; 2⁰ du littoral de la mer Noire et des côtes de la Turquie d'Europe sur l'Archipel et la mer de Marmara.

Art. 12. — Pour les régions autres que celles désignées à l'article 11, la présentation d'une patente santé est obligatoire pour les navires provenant

d'une circonscription contaminée par une maladie pestilentielle.

La même obligation peut être étendue, par décision du ministre de l'intérieur, aux pays se trouvant soit à proximité de ladite circonscription, soit en relations directes avec elle. Dans ce cas, l'obligation de la patente est immédiatement portée à la connaissance du public, notamment par la voie du *Journal officiel* de la République française.

Art. 13. — Les navires faisant le cabotage français (l'Algérie comprise) sont, à moins de prescription exceptionnelle, dispensés de se munir d'une patente de santé. La même dispense s'applique aux navires qui relient directement dans les même conditions la France et la Tunisie.

Art. 14. — Le capitaine d'un navire dépourvu de patente de santé alors qu'il devrait en être muni, ou ayant une patente irrégulière, est passible, à son arrivée dans un port français, des pénalités édictées par l'article 14 de la loi du 3 mars 1822, sans préjudice de l'isolement et des autres mesures auxquels le navire peut être assujetti par le fait de sa provenance, et des poursuites qui pourraient être exercées en cas de fraude.

(Fortsetzung folgt.)

Rumänien. Kgl. Verordnung, betr. die gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken und den Handel mit Nahrungsmitteln und Getränken. Vom 11. September 1895. (Schluß.)

Die Aufbewahrung und der Transport von Milch in Gefäßen, die nicht die in Art. 12 dieses Reglements vorgesehenen Eigenschaften vereinigen, ist verboten. Die Gefäße zur Aufbewahrung und Fortschaffung der Milch müssen immer verschlossen oder bedeckt sein.

Sie sind öfters entweder mit heißer Lauge oder mit verdünnter Kalkmilch und dann mit Wasser zu waschen und rein zu halten. In größeren Städten können die Bürgermeister anordnen, daß auf allen in den Handel kommenden Gefäßen für Kuh- und Büffelkuhmilch der Name und die Wohnung des Verkäufers angegeben seien.

Es ist verboten, in demselben Karren, in dem Milch geführt wird, Maische und andere in Zersetzung übergegangene, gegohrene Nahrung fortzuschaffen. Der Karren und jedes andere zum Milchtransport bestimmte Beförderungsmittel ist rein zu halten.

Art. 78. Die Milch ist in natürlichem Zustande in den Handel zu bringen. Milch, von der die Sahne abgeschöpft ist, darf nicht verkauft werden.

Die Milch muß sich als eine undurchsichtige, weiße oder schwach gelbliche Flüssigkeit von eigenartig angenehmem Geruch und Geschmack, von größerer Dichtigkeit als Wasser, mit schwach alkalischer oder amphoterischer Reaktion (indem sie blaues Lackmuspapier schwach roth und rothes Lackmuspapier blau färbt) darstellen, aus Casein, Albumin, Butter, Milchzucker, mineralischen Körpern (Phosphaten und Chloriden von Natrium und Kalium) und aus Wasser in den, in den folgenden Artikeln angegebenen Verhältnissen bestehen.

Art. 79. Kuhmilch enthält in 100 Gewichtstheilen

Feste Bestandtheile wenigstens	11.50	Gewichtstheile
Butter „	3,50	„
Casein und andere Eiweißstoffe wenigstens	3	„
Milchzucker „	3	„
Mineralische Stoffe „	0,50	„
Wasser höchstens	88,50	„

Die Dichtigkeit der Kuhmilch schwankt zwischen 1,0290 und 1,0370. Milch von geringerer Dichtigkeit als 1,029 (mit dem Thermolaktodensimeter gemessen) ist, als mit Wasser verdünnt oder durch Abschöpfen der Sahne verfälscht, zu beschlagnahmen, und der Verkäufer gerichtlich zu belangen. Ebenso ist die Milch als verfälscht zu beschlagnahmen und der Verkäufer gerichtlich zu belangen, wenn die Milch die verschiedenen Bestandtheile in geringerem Verhältniß als in diesem Artikel als Minimum vorgeschrieben, enthält, insbesondere aber dann, wenn der Buttergehalt in der Kuhmilch geringer als 3,50% ist.

Art. 80. Büffelmilch unterscheidet sich von der Kuhmilch durch einen größeren (wenigstens 5%) Buttergehalt und durch wenigstens insgesammt 12% feste Bestandtheile. Büffelmilch mit weniger als 5% Buttergehalt ist als gefälscht zu beschlagnahmen und der Verkäufer gerichtlich zu belangen.

Art. 81. Die Schafsmilch kennzeichnet sich wie die Ziegenmilch durch einen eigenen Geruch und enthält:

Feste Bestandtheile wenigstens	15%
Butter „	6 „
Casein und andere Eiweißstoffe wenigstens	5,25%
Milchzucker „	4%
Mineralische Stoffe „	0,70%
Wasser höchstens	87%

Art. 82. Ziegenmilch enthält:

Feste Bestandtheile wenigstens	13%
Butter „	4 „
Milchzucker „	4 „
Casein und andere Eiweißstoffe wenigstens	4 „
Mineralische Stoffe „	0,60%
Wasser höchstens	87%

Art. 83. Es ist verboten, mit Schafs- oder Ziegenmilch vermischte Kuh- oder Büffelmilch in den Handel zu bringen.

Art 84. Es ist verboten, Milch von Thieren in den Handel zu bringen, die 8 Tage vor und nach dem Werfen gemolken werden. Ebensowenig darf gute Milch mit Biestmilch gemischt werden. Die Biestmilch hat eine größere Dichtigkeit als Kuh- und Büffelmilch, ist ein wenig schleimig, von gelblicherer Färbung, salzigem Geschmack, enthält weniger Butter, Casein, andere Eiweißstoffe und Milchzucker., dagegen mehr Mineralstoffe als die vorschriftsmäßige Kuh- und Büffelmilch.

Art. 85. Die Sahne muß mindestens 12% Butter enthalten, darf nicht sauer oder ranzig und muß von fremden Stoffen, wie Stärke, Mehl, Fett anderen Ursprungs, Alkali-Karbonaten und andern zur Erhaltung dienenden Stoffen frei sein.

Buttermilch darf sich nicht im Zustande vorgeschrittener Gährung befinden und keine andere als Milchsäure enthalten.

Art. 86. Der Verkauf der Milch von Thieren, die von irgend einer Euterkrankheit befallen sind, oder an Maul- und Klauenseuche, an Schwindsucht, Blattern, Karbunkeln, ansteckender Lungenseuche, an Tollwuth, Blutvergiftung, Gelbsucht, Ruhr, Blutharnen und an sonstigen die Eigenschaft der Milch ändernden Krankheiten leiden, ist verboten.

Art. 87. Verboten ist der Verkauf verdorbener, durch Parasiten blau oder roth gefärbter, bitter gewordener, schleimiger, sauerer und von solcher Milch, die durch Zersetzung einen regelwidrigen Geschmack, anormale Farbe und andere abnorme Eigenschaften angenommen hat; ferner Milch, die wegen ihrer naturwidrigen Zusammensetzung beim Kochen gerinnt oder einen anormalen Geruch hat.

Art. 88. Der Verkauf von solcher Milch ist verboten, welcher zur besseren Konservirung oder zur Neutralisirung der in der Milch entwickelten Säuren, Salizylsäure und Verwandtes, Borsäure und deren Verbindungen, Saccharin, Soda, Potasche, alkalische Karbonate und dergleichen zugesetzt sind.

Art. 89. Der Verkauf von Milch, welcher Wasser zugesetzt oder von der die Sahne abgeschöpft ist, sowie von Milch mit Zusatz von Stärke, Mehl und anderen fremden Bestandtheilen ist verboten.

Art. 90. Die mit der Untersuchung der Verkaufsmilch betrauten Beamten (Aerzte, Thierärzte, Chemiker, sachverständige Apotheker) haben in Begleitung der Gerichtspolizeiagenten folgendermaßen vorzugehen:

Den Inhalt des Milchgefäßes haben sie gut zu mengen, in einer cylindrischen Flasche eine Probe zur

Untersuchung der Farbe, des Geruchs und des Geschmacks zu entnehmen und eine Reaktion mit rothem und blauem Lackmus vorzunehmen.

Sie haben den Wärmegrad und die Dichtigkeit der Milch mittels des vorschriftsmäßigen Thermo-Laktodensimeters unter Beobachtung der besonderen Verhaltungsanweisung zu bestimmen. Zeigt sich bei dieser Prüfung die Milch als normal, so hat der Beamte dem Verkäufer die Milch zu überlassen; ist sie verdächtig oder gefälscht, so ist ein Protokoll in drei Exemplaren aufzunehmen. Es ist ferner eine Probe von 600 bis 1000 gr in einer sterilisirten Flasche auszuheben und diese mit einem reinen Kork zu verschließen, der wiederum versiegelt und mit dem Namen und der Adresse des Eigenthümers, Verkäufers und unter Angabe des Datums der Probeentnahme mit einem Vermerk zu versehen ist, ob die Flasche Kuh-, Büffel- oder Ziegenmilch enthält. Die Probe ist sodann nebst einem Exemplar des Protokolls dem chemischen Institut zur Prüfung einzusenden.

Stellt der Bericht des Direktors des Instituts die Verfälschung der Milch fest, so ist dieser Bericht nebst dem bei der Probeentnahme aufgenommenen Protokoll der zuständigen Gerichtsbehörde zur Aburtheilung des Falles einzusenden.

Ueber alle diese Prüfungen, mag deren Ergebniß sein, welches es wolle, sind genaue Aufzeichnungen zu machen und diese in der Kanzlei des lokalen Gesundheitsamts aufzubewahren. Am Ende des Monats hat jedes Gemeindeamt dem Ministerium des Innern (der Generaldirektion des Sanitätsdienstes) einen statistischen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung einzureichen.

Titel VI. Käse.

Art. 91. Die verschiedenen Käsegattungen (Quark, Ziegenkäse, Schweizerkäse, gegohrener und geräucherter Käse) werden nur aus Milch hergestellt und enthalten die Bestandtheile der Milch: Casein, sonstige Eiweißstoffe, Butter, Milchzucker, Wasser, mineralische Körper, sowie die Produkte der Gährung von Casein, sonstigen Eiweißstoffen und Butter in den Verhältnissen, wie sie nach der Natur und dem Grade der Gährung verschieden sind.

Die Käse reagiren neutral oder sauer.

Art. 92. Die Herstellung und der Verkauf von Käsen aus der Milch kranker Thiere, aus Biestmilch, aus verdorbener, zersetzter und aus solcher Milch, die durch Zusatz fremder Bestandtheile zwecks ihrer Erhaltung oder zwecks Verhinderung ihrer Gährung oder zwecks ihrer Neutralisirung nach dem Sauerwerden verfälscht wurde, ist verboten.

Art. 93. Es ist verboten, den Käsewaaren oder der zur Käseerzeugung verwendeten Milch fremde Bestandtheile, wie thierische oder vegetabilische Fettkörper, wie Stärke, Mehl, Kartoffeln, zuzusetzen.

Art. 94. Es ist verboten, den Käsewaaren künstliche Essenzen zuzusetzen oder solche Essenzen bei der Käsebereitung zu verwenden, die hauptsächlich den Zweck haben, dem unfertigen, ungenügend gegohrenen Käse den Geschmack und den Geruch durchgearbeiteten Käses zu geben.

Die Färbung der Käsewaaren mit künstlichen und im Allgemeinen mit gesundheitsschädlichen Farben ist untersagt.

Es ist verboten, den Käsewaaren fremde konservirende Stoffe, von den in Art. 88 dieses Reglements erwähnten, zuzusetzen.

Art. 95. Der Verkauf von Käse, der wegen vorgeschrittener Zersetzung alkalisch reagirt, stinkig zu werden anfängt und Würmer und Maden enthält, sowie der Verkauf von aus andern Gründen gesundheitsschädlichem Käse ist verboten.

Titel VII. Die Butter.

Art. 96. Die Butter wird aus Milch auf mechanischem Wege gewonnen. Sie kann nicht aus anderen Stoffen und auf anderem (chemischen) Wege hergestellt werden; auch dürfen nicht Fettkörper anderen, der Milch fremden Ursprungs als Butter verkauft werden.

Art. 97. Die Butter kommt als frische und als Schmalzbutter in den Handel.

Die frische und die Schmalzbutter von der Kuh oder von der Büffelkuh ist von weißer oder gelblicher Farbe, von gleichartiger Konsistenz und enthält nur ganz geringfügige Mengen der anderen Hauptbestandtheile der Milch (Käsestoff, Milchzucker, Milchsäure, unorganische Körper), sie ist in absolutem Alkohol bei gewöhnlicher Temperatur unlöslich, in Aether löslich; die frische Butter schmilzt bei 31 bis 37,5°, Schmalzbutter bei 28 bis 35°, während Schweinefett bei 42 bis 45° C schmilzt. Die Butter muß wenigstens 82% Fett und darf höchstens 14% Wasser enthalten. Mit dem Refraktometer untersucht, zeigt sie bei 45° eine Abweichung von 14 bis 15° nach links.

Die Dichtigkeit der Butter ist bei einer Temperatur von 15° C 0,926 bis 0,930; bei 10° C 0,866 bis 0,868.

Art. 98. Die Herstellung von Butter aus der Milch kranker Thiere und aus verfälschter Milch (siehe Art. 86 und 88 dieses Reglements) ist verboten.

Art. 99. Der Verkauf von Butter mit unnatürlichem Geschmack oder Geruch, von ranziger, bitterer, schimmeliger, schmutziger und mit Schimmelpilzen oder andern Schmarotzern bedeckter Butter ist verboten.

Art. 100. Die Färbung der Butter mit gesundheitsschädlichen, künstlichen, mineralischen oder vegetabilischen Farben ist verboten.

Art. 101. Die Zusetzung von mehr als 8% Salz (Chlornatrium) zur Butter ist verboten.

Art. 102. Es ist verboten, der Butter fremde Körper zuzusetzen, wie geriebene Kartoffeln, Mehl, Stärke, Pflanzenöle, Schmalz, Fischthran, Kunstbutter (Margarine).

Art. 103. Der Verkauf von Kunstbutter, von Margarine und andern solchen Nachahmungen der Butter ist verboten.

Art. 104. Verfälschte oder verdorbene, ranzige und solche Butter, die andere Hauptbestandtheile der Milch in solchen Mengen enthält, daß die eigentliche Buttermenge weniger als 82% beträgt; Butter, welche mehr als 14% Wasser und im Verhältniß mehr als 8% Salz enthält; Butter, welche eine andere Dichtigkeit als die in Art. 97 verlangte aufweist; im Allgemeinen mit mineralischen, künstlichen und gesundheitsschädlichen Pflanzenfarben gefärbte Butter; Butter mit irgend welchen, der reinen Butter fremden Stoffen gemischt, ist zu beschlagnahmen und sind die Verfälscher und der Verkäufer den in Art. 175 des Sanitätsgesetzes[1]) vorgesehenen Strafbestimmungen unterworfen.

Titel VIII. Schweineschmalz und Rindstalg.

Art. 105. Schweineschmalz und Rindstalg sind in ihren Hauptbestandtheilen weich, von weißer oder gelblicher Farbe, von süßlichem Geschmack und völlig geruchlos. Schweineschmalz schmilzt bei 41,5° C bis 42°; Rindstalg bei 42,5 bis 43° C, Schweineschmalz und Rindstalg enthalten höchstens 1,5% Wasser.

Art. 106. Es ist verboten, Schweinefett und Rindstalg mit fremden thierischen oder vegetabilischen Fettkörpern und mit Fett kranker Thiere vermischt in den Handel zu bringen und zum Verbrauch zuzulassen.

Art. 107. Es ist verboten, Schweine- oder Rindsfett mit einem Zusatz von Alaun, Kalkkarbonat, Gyps, Natriumkarbonat, Mehl, Stärke und andern fremden Körpern zu verkaufen und in den Handel zu bringen.

Art. 108 Dasselbe Verbot gilt für ranziges oder sonstwie verdorbenes Schweine- und Rindsfett.

Titel IX. Pflanzenöle.

Art. 109. Als Nahrungsmittel können nur die auf kaltem Wege ohne Anwendung von Hitze und auf mechanischem Wege (durch einfachen Druck) gepreßten Oele, nicht aber die auf chemischem Wege mit Hilfe gewisser ölauflösender Körper erhaltenen Oele in den Handel gebracht und zum Verkauf zugelassen werden.

Art. 110. Es ist verboten, als Speiseöle solche Oele in den Handel und Verbrauch zu bringen, die mit Hilfe von Hitze, heißem Wasser, Dämpfen und durch Er-

[1]) Veröff. 1894 S. 785.

hitzung der Presse aus Samen und Früchten gewonnen werden. Dasselbe Verbot gilt für die auf chemischem Wege mit Hilfe auflösender Substanzen, wie Schwefelkohlenstoff, Benzin, Benzol und dergleichen gewonnenen Speiseöle.

Art. 111. Es ist verboten, Speiseöl bestimmter Art mit andern Nahrungs- oder Industrieölen untergeordneter Art zu vermengen.

Die Vermischung des Baum- (Oliven-) Oels mit andern Oelen, wie mit Sesam-, Erdnuß-, Rapsöl, Sonnenblumen-, Baumwollsamen-, mineralischen und thierischen Oelen ist verboten, ebenso die Vermischung von Leinöl mit andern Oelen.

Art. 112. Der Verkauf des Oeles aus schon gegohrenen Oliven als Speiseöl ist verboten.

Art. 113. Dasselbe Verbot gilt von sauren, ranzigen Speiseölen, welche freie Säuren in größerem Verhältniß als 1,66% enthalten; ferner von anderweit verdorbenen, von unreinen und von solchen Oelen, welche organische oder unorganische, dem Oele fremde Stoffe enthalten.

Art. 114. Bei 15° C ist das spezifische Gewicht der verschiedenen Oele folgendes:

Rapsöl	0,914	bis	0,917
Baumöl	0,915	„	0,918
Talgöl	0,915	„	0,922
Baumwollsamenöl	0,922	„	0,931
Sesamöl	0,923	„	0,924
Mohnöl	0,924	„	0,937
Nußöl	0,925	„	0,927
Leinöl	0,932	„	0,937.

Art. 115. Bei der Behandlung mit Schwefelsäure steigt die Temperatur der Pflanzenöle in folgendem Verhältnisse:

Bei Baumöl	um	41°	bis	43°
„ Rapsöl	„	51°	„	60°
„ Sesamöl	„	68°		
„ Baumwollsamenöl	„	74°	„	77°
„ Mohnöl	„	74°		
„ Hanfsamenöl	„	98°		
„ Leinöl	„	104°	„	111°

Art. 116. Bei der Behandlung mit einigen Tropfen rauchender Salpetersäure färbt sich das Oel folgendermaßen:

Mohnöl: roth mit grüner Zone.
Leinöl: roth mit grüner Zone.
Baumöl: blaugrünlicher breiter Rand.
Rüböl: brauner Rand.
Fischthran: braunroth.

Art. 117. Bei Behandlung von je 10 Tropfen Oel mit 2 Tropfen Schwefelsäure entsteht an der Berührungsstelle zwischen Oel und Säure folgende Färbung:

Bei Mohnöl: gelb, nach Aufschütteln olivenbraungrün.
Bei Oel: grün.
Bei Hanfsamenöl: grün.
Bei Rapsöl: dunkelgrün.
Bei Fischthran: roth.

Titel X. Getreide und Mehl.

Art. 118. Unreifes, schimmeliges, gegohrenes, zersetztes, verfaultes, durch vegetabilische oder thierische Schmarotzer oder anderswie nachtheilig verändertes Getreide darf nicht zur menschlichen Nahrung verwendet und in der Mühle nicht vermahlen werden. Die Ortsverwaltungen dürfen unreines, zersetztes, verdorbenes Getreide, insbesondere unreifen und verdorbenen Mais vorläufig mit Beschlag belegen.

Art. 119. Das Getreidemehl besteht aus Kleber und Albumin, aus Stärke, Dextrin, Gummi und Glykose, Oel, Cellulose, mineralischen Salzen und aus Wasser in einem Verhältniß, welches nach Art und Eigenschaft der betreffenden Getreidefrucht folgendermaßen variirt:

Weizenmehl:

Kleber, Eiweiß	8	% bis	13	%
Stärke, Dextrin, Glykose	68	„ „	74	„
Pflanzenöl	0,4	„ „	2	„
Mineralsalze	0,3	„ „	2	„
Wasser	10	„ „	16	„

Roggenmehl:

Kleber, Eiweiß	8	% bis	13	%
Stärke, Dextrin, Glykose	68	„ „	86	„
Pflanzenöl	1,5	„ „	2,5	„
Mineralsalze	0,9	„ „	2,5	„
Wasser	11	„ „	16	„

Gerstenmehl:

Kleber, Eiweiß	8	„ „	13	„
Stärke, Dextrin, Glykose	80	„ „	87	„
Pflanzenöl	0,7	„ „	2,5	„
Mineralsalze	0,4	„ „	1	„
Wasser	14	„ „	16	„

Maismehl:

Kleber, Eiweiß	3	„ „	8	„
Stärke, Dextrin, Glykose	68	„ „	70	„
Pflanzenöl	3	„ „	5	„
Mineralsalze	0,8	„ „	1	„
Wasser	14	„ „	17	„

Art. 120. Die Mischung von Weizen-, Roggen-, Gerste- und Maismehl mit Hülsenfrüchtemehl (Bohnen, Linsen, Erbsen) ist verboten.

Hülsenfruchtmehl enthält:

Legumin und Pflanzenalbumin	22	% bis	27	%
Stärke, Dextrin, Glykose	55	„ „	60	„
Mineralsalze	2	„ „	3,5	„
Oele	0,8	„ „	2	„
Wasser	14	„ „	17	„

Die Asche von Hülsenfruchtmehl reagirt sauer, die Asche von Getreidemehl alkalisch.

Art. 121. Es ist verboten, Mehl gemischt mit Samen oder Samenmehl von Kornrade, von brandigem, wurmigem oder sonstwie krankem Korn, von gegohrenem oder anderweit verdorbenem Korn, ferner ranzig, sauer oder alkalisch gewordenes und feuchtes Mehl, welches mehr als 18% Wasser enthält, zu verkaufen, zum Brodbacken, oder anderswie zu verwenden und in den Handel zu bringen.

Art. 122. Es ist verboten, als Weizenmehl solches zu verkaufen, welches aus geringeren Getreidearten (wie Roggen, Gerste), außer mit zufälligen geringfügigen Zusätzen von Roggenmehl hergestellt ist. Ebenso ist die Vermengung des Mehls mit Kleie verboten.

Art. 123. Durch Zusatz von mineralischen Stoffen, Alaun, Kalkkarbonat, Gyps, weißen, thonigen und anderen Erdarten und Körpern, wie mit Kleie vermengtes Mehl, ist mit Beschlag zu belegen und der Verkäufer nach dem Strafgesetzbuch und nach Art. 175 des Sanitätsgesetzes[1]) zu bestrafen. Desgleichen ist Mehl zu beschlagnahmen, welches aus einem zufälligen Grunde giftige Substanzen enthält.

Art. 124. Das Verkaufsverbot erstreckt sich auch auf Mehl, welches in Folge seiner Aufbewahrung an einem riechende Stoffe enthaltenden Orte den Geruch derselben angenommen hat.

Titel XI. Das Brod.

Art. 125. Die Brodbäckereien müssen hell, luftig und rein gehalten sein. Diese Räume dürfen nicht als Schlafstätten dienen und müssen die mit dem Brodbacken beschäftigten Arbeiter in anderen Räumen wohnen und schlafen.

In den zum Brodbacken und zur Aufbewahrung des Materials (des Mehls und der andern zum Backen nothwendigen Gegenstände) bestimmten Räumen dürfen keine unreinen Gegenstände, wie schmutzige Wäsche, unreine Kleider, Schuhwerk, Decken, auch keine riechenden Gegenstände gehalten werden, deren Geruch sich dem Mehl und Brod mittheilen könnte.

Alle zum Backen, Wiegen und Fortschaffen des Brodes dienenden Werkzeuge, Apparate, Instrumente und Gefäße müssen vollkommen rein gehalten werden, die Bäcker müssen reinlich sein.

Art. 126. Das Material zum Brodbacken muß von guter Beschaffenheit, das Wasser hell, rein und in reinen zugedeckten Gefäßen gehalten sein; das Mehl hat die als Norm in Titel X dieses Reglements angegebenen

[1]) Veröff. 1894 S. 785.

Eigenschaften aufzuweisen; der Sauerteig muß gut gehalten und gegen unregelmäßige, saure oder alkalische Gährung geschützt sein.

Art. 127. Das Brodbacken hat ordnungsmäßig, natürlich, ohne Zusatz von Alaun, Kupfersulfat, doppelt kohlensaurem Natron oder Potasche und anderen derartigen fremden Stoffen zu geschehen; der Backofen muß gut geheizt sein, damit das Brod gut backe.

Art. 128. Gut durchgebackenes Brod hat eine glänzende, gleichmäßige Rinde, die Krume ist fein durchgearbeitet, porös, gleichförmig, ohne zu große Höhlungen.

Art. 129. Gut gebackenes Brod und Semmel enthalten nach der verschiedenen Beschaffenheit folgende Hauptbestandtheile:

Stärkemehl und Dextrin	41 %	bis	45 %
Zucker	2 „	„	4,5 „
Oel	0,40 „	„	2,4 „
Kleber, Eiweiß	6 „	„	7,5 „
Cellulose	0,1 „	„	1,7 „
Mineralstoffe	1 „	„	2 „
Wasser	35 „	„	42 „

Die Salzmenge darf nicht mehr als 1% ausmachen.

Art. 130. Brod aus schlechtem Mehl, welches nicht die normale, in diesem Reglement vorgeschriebene Zusammensetzung enthält, aus verdorbenem, ungesundem Mehl, schlecht zubereitetes, nicht durchgebackenes, infolge unregelmäßiger oder zu saurer Gährung saures Brod, ferner Brod, welches bezüglich seines Ursprungs unverhältnißmäßig viel Wasser enthält (Roggen, Weizenmehlbrod, Semmelbrod), schimmeliges, durch thierische oder vegetabilische Parasiten verdorbenes Brod ist zu beschlagnahmen und der Verkäufer nach den Bestimmungen des Art. 175 des Sanitätsgesetzes[1]) zu bestrafen.

Titel XII. Mehlpasten zu Nahrungszwecken.

Art. 131. Nahrungspasten, Suppenpasten, Sternchen-, Faden- und andere Nudeln, Maccaroni und dergleichen Nahrungsmittel sind aus reinem unverdorbenem, unverfälschtem Mehl herzustellen, welches die in diesem Reglement vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 132. Es ist verboten, zur Herstellung der Nährpasten künstliche dextrinhaltige Körper, die nicht mehligen Ursprungs sind, ferner gegohrene, saure, ranzige, alkalische, schimmelige, mit schmarotzerischen Vegetationen oder mit Insekteneiern und Würmern bedeckte Nährpasten zu verwenden.

Art. 133. Die Färbung der Nährpasten mit Gelbwurz, Safran und anderen unschädlichen Pflanzenfarben ist gestattet, während die Färbung mit mineralischen und künstlich zusammengesetzten Farben jeder Art und jeden Ursprungs verboten ist.

Titel XIII. Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade.

Art. 134. Unter der Bezeichnung Kaffee darf kein anderes Produkt verkauft und zum Verkauf ausgestellt, zwecks Verkaufs aufbewahrt oder versendet werden, als die geschälten Bohnen (die gereinigten Fruchtsamen) des arabischen Kaffeebaumes. Sie können als getrocknete (grüner Kaffee) oder gebrannte oder, nach dem Brennen, als gemahlene Bohnen in den Handel. gebracht werden.

Der Kaffee enthält wenigstens 1% Coffein.

Art. 135. Es ist verboten zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen und in den Gewölben und Niederlagen der Kaufleute aufzubewahren:

a) Havarirten Kaffee, solchen, der mehr als 12% Wasser enthält und beim Brennen in einer Temperatur von 100° C mehr als 5% seines Gewichts verliert; Kaffee, dessen Asche mehr als 0,60% Chlor enthält; guten Kaffee mit verdorbenem vermischt;

b) Kaffee, der einen Theil seiner Hauptbestandtheile verloren, gebrannten, gestoßenen, gemahlenen Kaffee, dem ein Theil seiner löslichen Hauptbestandtheile entzogen ist; guten gemahlenen oder gestoßenen Kaffee, aber mit solchem vermischt, dem ein Theil seiner Hauptbestandtheile entzogen ist;

c) gebrannten und gestoßenen oder gemahlenen Kaffee, vermischt mit fremden Bestandtheilen irgend welcher Art und irgend welchen Ursprungs; Kaffee der mehr als 4,5% Asche enthält;

d) Nachahmungen von Kaffeebohnen, künstlich hergestellte Bohnen in Form und Farbe der Kaffeebohnen, Mischungen von gutem, echten Kaffee mit solchen Verfälschungen (künstlichen Nachahmungen);

e) künstlich gefärbten Kaffee;

f) mit irgend einem Oele getränkten Kaffee;

g) gebrannten, künstlich mit Zucker durchsetzten Kaffee;

h) in Gährung gewesenen, mit Schmarotzern bedeckten oder anderswie verdorbenen Kaffee. Kaffee, welcher in der in diesem Artikel ausgeführten Weise verdorben oder gefälscht wurde, ist zu beschlagnahmen und der Verfälscher zwecks Bestrafung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Sanitätsgesetzes gerichtlich zu verfolgen.

Art. 136. Als Kaffeesurrogate dürfen mit der Bezeichnung Cichorie verkauft und zum Verkauf ausgestellt werden.

Frank-Kaffee, Eichel-, Gersten-, Feigen-, Rübenkaffee, wenn sie so verpackt sind, daß sich ihre wahre Natur erkennen läßt. Es ist unter allen Umständen verboten, solche Produkte, oder die Mischung von gestoßenem Kaffee und Kaffeesurrogaten als gestoßenen Kaffee zu verkaufen. Diese Kaffeesurrogate müssen von giftigen Stoffen frei sein und dürfen nicht mehr als 5% unorganische Körper und Wasser nur bis zu 14% enthalten.

Art. 137. Unter der Bezeichnung Kakao darf kein anderes Produkt verkauft, zum Verkauf ausgestellt oder aufbewahrt werden, als die Samen (Bohnen) der Früchte des Baumes „Theobroma Kakao". Sie können in rohem Zustande gebrannt oder nach dem Brennen gestoßen in den Handel gebracht werden.

Unter der Bezeichnung von entfettetem Kakaopulver darf Kakaopulver verkauft werden, aus welchem ein Theil Butter herausgezogen wurde und welches noch wenigstens 22% Kakaobutter enthält.

Unter der Bezeichnung von löslichem Kakaopulver darf Pulver von gebranntem Kakao verkauft werden, welches höchstens 2% Kalium- oder Natriumkarbonat enthält.

Art. 138. Es ist verboten, künstlich gefärbten, pulverisirten, mit Stärkemehl, fremden Fettkörpern oder sonstigen fremden Stoffen gemischten Kakao zu verkaufen oder zum Verkauf auszustellen. Dasselbe Verbot gilt für die Mischung des Kakaopulvers mit dem Pulver der Kakaobohnenschalen; eine solche darf an gestoßener Schale höchstens 15% enthalten.

Art. 139. Unter der Bezeichnung Chokolade darf nur das aus gebrannten und gestoßenen Kakaobohnen und Zucker mit oder ohne Zusatz von aromatischen Bestandtheilen, wie Vanille, Zimmt und ähnlichen gesundheitsunschädlichen Substanzen hergestellte Nahrungsmittel verkauft und zum Verkauf ausgestellt werden.

Art. 140. Die Herstellung und der Verkauf, sowie die Verkaufsausstellung von Chokolade aus Kakao, welcher nicht den Bestimmungen der Art. 137 und 138 dieser Verordnung entspricht und von Chokolade, welche mit Mehl, Stärke, mineralischen, künstlich färbenden Stoffen und anderen fremden Bestandtheilen gemischt ist, ist verboten.

Art. 141. Unter der Bezeichnung von Thee dürfen nur die Blätter der Pflanze Thea chinensis in den Handel gebracht und verkauft werden. Die gewöhnlichen Sorten von Thee enthalten wenigstens 0,9%, die auserlesenen Sorten wenigstens 2% Theïn.

Art. 142. Es ist verboten, als Thee andere Blätter oder wirklichen, mit Blättern anderen Pflanzenursprungs vermischten Thee, welchem Theïn und andere wesentliche Bestandtheile entzogen wurden, zu verkaufen oder zum Verkauf auszustellen.

Dasselbe Verbot findet Anwendung auf guten Thee, dem die wesentlichen Bestandtheile entzogen sind, ferner auf künstlich mit mineralischen und künstlich zusammengesetzten Farben gefärbten, havarirten, gegohrenen, schimmeligen oder anderweit verdorbenem Thee.

1) A. a. O.

Titel XIV. Zucker, Honig, Dultzschazza[1]), Zuckerwerk, Bonbons, Gefrorenes, Rachat (ein Teig aus Zucker, Fruchtsaft und Stärke).

Art. 143. Alle Lokale der Zuckerbäckereien und Fabriken von Bonbons, Rachat und anderen zuckerhaltigen Nahrungsmitteln, d. h. Räume, in denen die verschiedenen Verbrauchsgegenstände erzeugt und verkauft werden, sind reinlich zu erhalten.

Alle Werkzeuge, Formen und anderen Apparate, Gefäße, Gläser, Löffel und jedweder sonstige zur Fabrikation, zum Verkauf und zum Verbrauch nothwendige Gegenstand sind in vollkommener Reinheit zu halten.

Es ist verboten, in den Zuckerbäckereien, Rachat- und Bonbonsfabriken und in anderen zur Herstellung und zum Verkauf von Zuckerwaaren bestimmten Räumen Kessel aller Art, Apparate zur Erzeugung von Gefrorenem, aus giftigen Metallen hergestellte, unverzinnte oder unvernickelte, beziehungsweise verzinnte Werkzeuge und Gefäße, welche Blei in größerer Menge als 1% enthalten, und im Allgemeinen Gefäße und Werkzeuge zu verwenden, welche nicht die in Art. 12 dieses Reglements vorgeschriebenen Bedingungen besitzen.

Es ist verboten, Dultzschazza, Syrupe und andere süße Fabrikate in schlecht glasirten irdenen Gefäßen aufzubewahren, deren Glasur sich in den Säuren der Dultzschazzas und der Syrupe auflöst.

Art. 144. Als Honig darf nur der natürliche von Bienen erzeugte, mit anderen Bestandtheilen irgend welchen Ursprungs unvermischte Honig verkauft werden.

Natürlicher Honig besteht aus:

Glykose (Invertzucker)	78% bis 92%
Rohrzucker	1 „ „ 3 „
Stickstoffkörper . . .	1 „ „ 2 „
Unorganische Stoffe .	0,12% bis 0,44%
Wasser	10% bis 16,50%

Art. 145. Als Glykose (Traubenzucker) darf nur solche gereinigte Glykose in den Handel gebracht und zur Herstellung von Dultzschazza und anderen zuckerhaltigen Nahrungsmitteln und Getränken verwendet werden, welche aus 88% bis 95% Glykose, 5% bis 12% Wasser und höchstens 0,50% unorganischen Stoffen besteht und welche weder gährungsunfähige Stoffe, noch konservirende und andere fremde Körper enthält.

Flüssiger Karamel (gebrannter Zucker) darf in den Handel gebracht werden; auch dürfen zur Färbung von Getränken und Nahrungsmitteln wässerige oder alkoholische Lösungen von gebranntem Zucker oder von gebrannter gereinigter Glykose verwendet werden, wenn sie mit Natrium- oder Ammoniumkarbonat alkalisch gemacht oder neutralisirt sind.

Art. 146. Als Zucker darf nur der aus Rüben (Rübenzucker) und dem Zuckerrohr (Rohrzucker) gewonnene Stoff in den Handel gebracht und zur Herstellung von Dultzschazza, Zuckerwerk, Bonbons, Gefrorenem, Rachat und anderen ähnlichen Nahrungsmitteln, sowie zur Versüßung von Getränken verwendet werden. Der Zucker als Handelsgegenstand hat zu enthalten:

Krystallisirten Zucker wenigstens	92%
Lävulose höchstens	5 „
Wasser höchstens	3 „
Unorganische Körper höchstens .	3 „

Zucker vermischt mit Traubenzucker, Ultramarin oder Indigo in einer Menge von mehr als 0,20% mit Gyps, Schwerspat, Kreide, Mehl, Saccharin, Dulcit und anderen ähnlich zusammengesetzten Stoffen oder anderen fremden mineralischen oder organischen Stoffen, darf nicht verkauft werden.

Derartig verfälschter Zucker ist zu beschlagnahmen und der Urheber der Verfälschung gerichtlich zu belangen.

Art. 147. Dultzschazzen dürfen nur aus reinem Zucker hergestellt werden.

Die Erzeugung von Dultzschazza aus ungereinigtem Melassesyrup, aus Stärkezuckersyrup und aus ungereinigtem Zucker ist verboten.

Die Aromatisirung der Dultzschazzen mittels Aether und künstlicher Essenzen; ihre Färbung mit synthetischen Farben, ihre Mischung mit Saccharin, Dulcit, Salicylsäure und deren Verbindungen, mit Oxalsäure oder anderen Konservirungsmitteln ist verboten. Dergleichen Erzeugnisse sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant gerichtlich zu belangen.

Das Aromatisiren der Dultzschazza mit natürlichen ätherischen unschädlichen Oelen und ihre Färbung mit den in Art. 152 dieser Veordnung als unschädlich aufgezählten unschädlichen Farben ist nicht gestattet.

Art. 148. Der Verkauf und die Herstellung von künstlichem, aus reinem Zucker oder gereinigter Glykose hergestelltem, mit natürlichen ätherischen Oelen, wie sie in Art. 152 als unschädlich aufgezählt sind, aromatisirtem Syrup ist gestattet.

Art. 149. Es ist verboten, Zuckerwaaren, Bonbons, Rachat, Leichentorten, Gefrorenes und andere süße Nahrungsmittel und Zuckerbäckereien mit nachbenannten Stoffen zu vermischen oder zu färben:

Mit Saccharin oder Dulcit;

Mit mineralischen Stoffen;

Mit gefärbten Stoffen, die nicht nach Art. 152 dieses Reglements als unschädlich zugelassen sind.

Die Verzierung der Zuckerwaaren mit Blumen, Blättern und anderen bunten Verzierungen aus unerlaubten Farben ist verboten.

Im Allgemeinen ist das Einpacken der Bonbons und Zuckerwaaren in buntes, gifthaltige Farben enthaltendes Papier verboten. Die Bonbons, Zuckerwaaren, Rachate und anderes Zuckerzeug mit schädlichen, in diesem Artikel angegebenen Stoffen sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant gerichtlich zu belangen.

Art. 150. Bonbons, Zuckerwaaren, Dultzschazzen, Rachat, Gefrorenes und andere Zuckersachen zu verkaufen, welche infolge ihrer Zubereitung in Gefäßen, Formen, Apparaten und mit Werkzeugen aus giftigen oder mit giftigen Stoffen gefärbten oder überzogenen Metallen gewisse Mengen dieser giftigen Stoffe enthalten, ist selbst dann verboten, wenn die Menge dieser schädlichen Stoffe ganz gering sein sollte. Alle solche Gegenstände, d. h. sowohl das Fabrikat als auch die Werkzeuge, Apparate, Formen und Gefäße sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant gerichtlich zu bestrafen.

Art. 151. In Gährung übergegangene, schimmelig gewordene oder sonstwie verdorbene Dultzschazzen, Rachats, Bonbons, Zuckerwaaren, dürfen nicht verkauft werden. Derartige zersetzte oder verdorbene Fabrikate werden mit Beschlag belegt.

Art. 152. Als unschadlich sind folgende Farbstoffe erlaubt:

Zur Weißfärbung:
Zerriebenes Weizenmehl, Getreide- und Kartoffelstärke;

Zur Gelbfärbung:
Gelbwurzel, Safran, Ringelblume, Kampecheholz;

Zur Rothfärbung:
Sauerampfer, Färberröthe, Cochenille, Karmin, rothes Sandelholz;

Zur Grünfärbung:
Blattgrün, Spinat, die Mischungen der erlaubten gelben und blauen Farben.

Zur Blaufärbung:
Lackmus, Indigo-Karmin;

Zur Violettfärbung:
Die Mischungen der erlaubten blauen und rothen Farben;

Zur Braunfärbung:
Karamel, Kakaobohnen und Süßholzsaftextrakt;

Zur Schwarzfärbung:
Gereinigter Ruß

Art. 153. Alle Farbstoffe sind verboten, welche enthalten: Spießglanz, Arsenik, Baryterde, Cadmium, Chrom, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Uran, Zink, Pikrinsäure, Safranin und andere aus Theer gewonnene Farben.

Es ist verboten, zum Vergolden und Versilbern von Bonbons Bronze und Staniolblätter zu verwenden, die Kupfer, Zink, Zinn, Blei, Nickel, Spießglanz oder Aluminium enthalten.

---

[1]) Früchte in Zucker syrupartig eingekocht.

Titel XV. Nahrungskonserven.

Art. 154. Metallische Schachteln, in welche im Handel die Konserven gethan werden, müssen mit reinem Zinn verzinnt und dürfen nicht mit Blei verlöthet sein.

Art. 155. Wurstwaaren und andere Fleischkonserven sind aus Muskulatur ohne Leber, Nieren, Lungen und Eingeweiden herzustellen. Konserven dürfen nur aus dem Fleisch eßbarer Hausthiere und des Jagdgeflügels von guter Beschaffenheit hergestellt werden.

Die Fabrikation von Konserven aus dem Fleisch kranker Thiere, aus verdorbenem, zersetztem oder aus dem Fleisch anderer als der gewöhnlich zur Nahrung dienenden Thiere ist nach Art. 175 des Sanitätsgesetzes[1]) zu bestrafen.

Die Herstellung von Fischkonserven, der Handel mit frischen oder gesalzenen, mittels giftiger Substanzen getödteten Fischen, desgleichen die Herstellung von Fischkonserven aus ganzen, nicht ausgenommenen und ungereinigten Fischen, sowie die Aufbewahrung der Fische in ungenießbarem oder ranzigem Oel ist verboten.

Art. 157. Ebenso ist der Verkauf von zersetzten, in Gährung übergegangenen, durch Schmarotzer verdorbenen, sowie Salicylsäure, Borsäure, Tannin, Alaun, schweflige Säure, Chlorkalium[2]), Chlornatrium[3]), Sulfite, Glycerin, Holzessig, unreine Essigsäure, höhere Alkohole, oder andere gesundheitsschädliche Substanzen enthaltenden thierischen und vegetabilischen Konserven verboten.

Art. 158. Die Färbung der Wurstwaaren und anderer Fleischkonserven mit vegetabilischen, thierischen, mineralischen, sowie mit natürlichen oder zusammengesetzten Farben ist verboten.

Die Färbung der Pflanzenkonserven mit mineralischen oder synthetischen Farben ist verboten. Derartig gefärbte Fleischwaaren sind mit Beschlag zu belegen und der Fabrikant vor Gericht zu ziehen.

Art. 159. Der Verkauf von Pilzkonserven aus giftigen oder verdächtigen Pilzen, ferner die Färbung der Pilzkonserven mit synthetischen und mineralischen Farben ist verboten.

Solche Konserven werden beschlagnahmt und der Fabrikant nach Art. 175 des Sanitätsgesetzes bestraft, wenn das Strafgesetzbuch nicht schwerere Strafen festsetzt.

Titel XVI. Strafbestimmungen.

Art. 160. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und alle Nahrungsmittelverfälschungen, die in diesem Reglement nicht besonders erwähnt sind, fallen unter die Strafbestimmung des Art. 175 des Sanitätsgesetzes, wenn das Strafgesetzbuch nicht schwerere Strafen festsetzt.

Art. 161. Unser Staatssekretär, Minister des Innern, ist mit der Ausführung dieses Dekrets beauftragt.

Gegeben in Schloß Pelesch am 11. September 1895.

gez. Carol.

g. gez. L. Catargi.
Minister des Innern.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Januar herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Anklam 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 1 (1), Oels 1 (1), Militsch 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1), Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 2 (2); Reg.-Bez. Aachen: Landkreis Aachen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbez. Schwabach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Waldsee 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen: Gießen 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neubrandenburg 1 (1). Hamburg: Geestlande 3 (3). Elsaß-Lothringen Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1). Zusammen 35 Gemeinden 2c. und 36 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (3); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Wstpr. 1 (1), Briesen 7 (8), Thorn 2 (3), Kulm 2 (2), Schwetz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Beeskow-Storkow 1 (1), Ruppin 1 (5), Westprignitz 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (2), Samter 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 6 (7), Strelno 7 (16), Mogilno 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt i. Schl. 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Stadtkreis Liegnitz 1 (1), Landkreis Liegnitz 5 (6); Reg.-Bez. Oppeln: Groß Strehlitz 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Pleß 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 3 (9), Salzwedel 48 (230), Gardelegen 1 (1), Stendal 2 (2), Jerichow I 2 (2), Jerichow II 4 (8), Kalbe 5 (12), Wanzleben 7 (12), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Neuhaldensleben 7 (39), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 4 (13), Landkreis Halberstadt 11 (20); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 8 (14), Saalkreis 10 (17), Delitzsch 15 (46), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 10 (22), Sangerhausen 9 (51), Eckartsberga 2 (2), Querfurt 8 (22), Merseburg 5 (8), Weißenfels 2 (3), Naumburg 2 (10); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 2 (12), Schleusingen 1 (7); Reg.-Bez. Schleswig: Stadtkreis Altona 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Syke 2 (2), Neustadt a. Rbge. 6 (10), Stadtkreis Hannover 1 (3), Landkreis Hannover 5 (14), Landkreis Linden 3 (3), Springe 6 (12), Hameln 6 (6); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 10 (53), Landkreis Hildesheim 5 (13), Marienburg i. Hann. 9 (24), Gronau 10 (35), Alfeld 12 (56), Goslar 1 (2), Osterode a. H. 1 (1), Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (2), Einbeck 12 (53), Northeim 8 (10), Ilfeld 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 6 (17), Burgdorf 22 (74), Isenhagen 12 (40), Fallingbostel 1 (5), Uelzen 23 (69), Lüchow 24 (56); Reg.-Bez. Stade: Stade 6 (21), Geestemünde 1 (1), Osterholz 3 (4), Achim 4 (8), Rotenburg i. H. 4 (4); Reg.-Bez. Münster: Kösfeld 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Landkreis Bielefeld 1 (2), Wiedenbrück 5 (10), Warburg 1 (1), Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Soest 1 (1), Hamm 1 (2), Landkreis Dortmund 1 (1), Hörde 1 (1), Gelsenkirchen 1 (1), Iserlohn 3 (4); Reg.-Bez. Kassel: Frankenberg 2 (7), Fritzlar 2 (6), Landkreis Hanau 3 (3), Homberg 4 (23), Marburg 1 (2), Rinteln 2 (3), Schmalkalden 4 (6); Reg.-Bez. Wiesbaden: Westerburg 2 (6), Oberlahnkreis 1 (1), Limburg 1 (2) St. Goarshausen 1 (2), Usingen 4 (60), Obertaunuskreis 1 (2), Höchst 1 (1), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Ahrweiler 1 (2), Wetzlar 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Duisburg 1 (1), Landkreis Essen 1 (1), Mörs 2 (2), Kempen 2 (4), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Neuß 1 (1), Gladbach 2 (3); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 1 (1), Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (2), Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 4 (4); Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 3 (7), Ottweiler 2 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (1);

---

[1]) Veröff. 1894 S. 785. — [2]) clorat de potasiu. — [3]) clorat de sodiu.

Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 4 (7), Germersheim 4 (7), Kaiserslautern 3 (6), Kirchheimbolanden 2 (8), Landau 6 (10), Neustadt a. H. 1 (2), Speyer 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Kemnath 1 (2); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (1), Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Landbezirk Forchheim 3 (3), Höchstadt a. A. 1 (1), Kronach 6 (6), Lichtenfels 3 (5), Naila 1 (1), Stadtsteinach 1 (3), Staffelstein 3 (7), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 2 (2): Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 1 (1), Landbezirk Fürth 3 (9), Neustadt a. A. 8 (26), Landbezirk Rothenburg a. T. 4 (6), Scheinfeld 4 (13), Landbezirk Schwabach 2 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 2 (2), Ebern 1 (1), Haßfurt 3 (12) Karlstadt 3 (3), Kissingen 3 (3), Landbezirk Kitzingen 1 (1), Marktheidenfeld 2 (2), Landbezirk Schweinfurt 6 (8). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden-Altstadt 1 (1), Meißen 1 (1), Großenhain 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 3 (3); Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Besigheim 3 (3), Böblingen 5 (14), Brackenheim 3 (5), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 3 (19), Heilbronn 3 (10), Leonberg 2 (7), Marbach 1 (4), Neckarsulm 3 (25) Stadtbezirk Stuttgart 1 (2), Landbezirk Stuttgart 7 38 Vaihingen 3 (3), Waiblingen 1 (3), Weinsberg 4 (12) Schwarzwaldkreis: Calw 13 (37), Freudenstadt 1 4), Herrenberg 6 (14), Horb 2 (15), Nagold 5 (10), Neuenbürg 5 (10), Nürtingen 3 (9), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 2 (4), Tübingen 2 (3); Jagstkreis: Crailsheim 1 (2), Ellwangen 2 (2), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 2 (18), Gmünd 7 (20), Hall 2 (6), Künzelsau 5 (19), Mergentheim 4 (6), Oehringen 6 (9), Schorndorf 6 (8), Welzheim 3 (5); Donaukreis: Biberach 7 (10), Göppingen 5 (8), Kirchheim 6 (19), Laupheim 5 (8), Leutkirch 1 (1), Saulgau 1 (1), Waldsee 2 (2). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 4 (4), Emmendingen 3 (3), Ettenheim 4 (6), Freiburg 2 (6), Waldkirch 1 (1), Lahr 3 (3), Offenburg 1 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 2 (3), Durlach 1 (1), Ettlingen 1 (3), Pforzheim 3 (4); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 3 (11), Weinheim 3 (8), Eppingen 3 (15), Heidelberg 2 (3), Sinsheim 2 (6), Adelsheim 3 (8). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 2 (4), Dieburg 7 (13), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 1 (1), Heppenheim 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 2 (6), Alsfeld 2 (6), Friedberg 5 (23), Lauterbach 5 (10), Schotten 2 (48); Provinz Rheinhessen: Alzey 3 (10), Bingen 2 (3), Oppenheim 2 (2), Worms 2 (4). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 4 (4), Ludwigslust 1 (2),. Sachsen-Weimar: Weimar 5 (9), Apolda 9 (20), Dermbach 1 (1), Neustadt a. O. 1 (3). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Elsfleth 1 (1); Fürstenthum Birkenfeld 2 (6). Braunschweig: Braunschweig 12 (18), Wolfenbüttel 27 (68), Helmstedt 12 (24), Gandersheim 6 (36), Holzminden 17 (70). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (5), Hildburghausen 3 (9). Sachsen-Altenburg: Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (4), Landbezirk Koburg 17 (38); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (1), Stadtbezirk Waltershausen 1 (1), Landbezirk Gotha 2 (2), Landbezirk Ohrdruf 1 (1), Landbezirk Waltershausen 1 (1). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 5 (7), Bernburg 7 (10), Ballenstedt 1 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (2), Königsee 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 2 (5), Kreis des Eisenberges 3 (52), Kreis der Twiste 2 (4). Reuß j. L.: Schleiz 1 (1). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 2 (8). Lippe: Schötmar 1 (3). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (2), Landbezirk Straßburg 2 (4), Erstein 2 (3), Hagenau 4 (11), Molsheim 4 (13), Schlettstadt 3 (42), Weißenburg 2 (9), Zabern 10 (48); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (17), Colmar 5 (7), Gebweiler 4 (8), Mülhausen 12 (29), Rappoltsweiler 3 (6), Thann 5 (11); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 4 (36), Bolchen 2 (8), Chateau-Salins 7 (?), Diedenhofen 1 (1), Forbach 3 (5), Saarburg i. Loth. 5 (40), Saargemünd 4 (7). Zusammen 1067 Gemeinden rc. und 2945 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Wanzleben 2 (10), Neuhaldensleben 4 (8), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Altena 1 (3); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (2), Euskirchen 1 (12). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Borna 2 (4); Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 1 (1). Anhalt: Zerbst 1 (1) Bernburg 1 (1). Zusammen 20 Gemeinden rc. und 49 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1895*).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	4.	11.	18.	25.	1.
	Oktober				November				Dezember				Jan.
Milzbrand	77	83	63	57	53	39	23	27	39	29	44	43	23
Wuth	142	126	128	135	123	116	95	96	102	105	103	107	109
Rotz und Hautwurm	117	114	116	116	115	106	101	97	97	103	100	98	104
Maul- und Klauenseuche	507	627	678	759	780	777	787	682	660	620	582	539	505
Lungenseuche	13	15	20	14	15	—	10	11	10	11	14	12	16
Blattern	2	2	2	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2
Bläschenausschlag	5	6	6	5	3	3	3	2	3	3	3	3	3
Räude	37	30	30	28	24	24	20	14	15	17	19	19	21
Rothlauf der Schweine	564	557	542	537	529	486	454	371	358	330	308	300	291
Schweineseuche	773	869	915	921	957	1005	1000	994	1015	941	985	999	990

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 27. Juli 1895. (Amtsbl. S. 231.)

Auf Grund der §§ 17 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 erlasse ich in Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1894[1]) und 22. Januar 1895 (vergleiche Amtsblatt von 1895 Stück 4)[2]) folgende Anordnung:

1. Wer zu Handelszwecken landwärts in den Stettiner Regierungsbezirk Schweine einführen will, ist bis auf Weiteres verpflichtet, von dem Eintreffen des Schweinetransportes am Bestimmungsorte behufs Untersuchung der Schweine auf ihren Gesundheitszustand

*) Vgl. Veröff. 1895 S. 798.

[1]) Veröff. 1895 S. 24. — [2]) Desgl. S. 14.

durch den Kreisthierarzt diesem, sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und bei der Untersuchung durch polizeilich beglaubigte Ursprungsatteste, in denen insbesondere auch die Zahl der bezogenen Schweine angegeben sein muß, nachzuweisen, daß die Schweine aus einer seit mindestens 14 Tagen seuchenfreien Ortschaft herstammen.

Die Kosten der Untersuchung hat der Eigenthümer der Schweine zu tragen

2. Innerhalb des Stettiner Regierungsbezirks dürfen Schweine zu Handelszwecken nicht getrieben, sondern nur auf Wagen oder Karren mit festem Boden oder in anderen geeigneten geschlossenen Behältnissen weitergeführt und feilgeboten werden.

Alles gewerbsmäßig zum Transport von Vieh benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauche sofort gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Desgleichen sind die zur Einstellung von Handelsschweinen benutzten Gastställe und Buchten nach jedesmaliger Benutzung gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes mit Gefängniß, Haft oder Geldstrafe bestraft.

4. Diese Anordnung tritt mit dem 10. August 1895 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 10. August 1895. (Ebd. S. 241.)

Auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hiermit in Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1894 (Nr. 597 Amtsblatt Seite 324), betreffend die thierärztliche Untersuchung des Viehes auf dem Staatsbahnhof zu Stargard i. Pom., Folgendes verordnet:

§ 1. Der im § 1 daselbst vorgeschriebenen Untersuchung sind nicht unterworfen:

a) diejenigen Thiere, welche aus einem Bahnwagen direkt in einen anderen Bahnwagen übergeladen und weitergeschickt werden;

b) diejenigen Thiere, für welche der Besitzer (Begleiter, Führer 2c.) eine amtliche Bescheinigung darüber vorweist, daß die Thiere längstens 24 Stunden zuvor auf einer Vorstation durch einen beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sind. Diese Bescheinigung muß die Identität der untersuchten Thiere sicher kennzeichnen.

§ 2. Die Untersuchung hat, soweit als angängig, sofort im Anschluß an die in § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894 vorgeschriebene Mittheilung zu erfolgen. Der Satz 2 in § 2 daselbst wird aufgehoben.

§ 3. Die Gebühren für die Untersuchung (§ 7 der Verordnung vom 8. Dezember 1894) werden für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

Für das Pferd 50 Pf., für das Stück Rindvieh 50 Pf., für das Schwein 20 Pf., bei Gruppen von mehr als 10 pro Stück 10 Pf., für das Kalb 10 Pf., für das Schaf 10 Pf., bei Gruppen von mehr als 10 pro Stück 5 Pf., für die Wagenladung Gänse 4 *M*.

§ 4. Mit vorstehenden Einschränkungen wird die Verordnung vom 8. Dezember 1894 auf das auf dem Kleinbahnhofe zu Stargard i. Pom. ent- und verladene Vieh ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 29. September 1895. (Ebd. S. 288.)

Nachdem durch die vom Bundesrath unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen, vom Herrn Reichskanzler unter dem 11. Juli d. J. veröffentlichten Bestimmungen angeordnet worden ist, daß vom 1. Oktober d. J. ab die vom Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenorts oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von 4 Wochen bezw. 10 Tagen zu unterwerfen sind, werden die diesseits gegen Dänemark und Schweden erlassenen Verbote der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen (vergl. Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. März 1893 und 14. Februar 1894 — Amtsblatt von 1893 Seite 52[1]) und Amtsblatt von 1894 Seite 51[2]) — hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Polizeiverordnung vom 7. Januar 1896.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird gemäß § 6 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529) und der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 1 Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) zur Abwehr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den verseuchten süddeutschen Staaten unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Diejenigen, welche aus den süddeutschen Staaten Wiederkäuer und Schweine auf dem Land- oder Eisenbahnwege in den hiesigen Regierungsbezirk einführen, haben vor der Einführung und so rechtzeitig, daß das Vieh vor dem Eintritt in den hiesigen Bezirk bezw. vor der Entladung desselben auf dem Bahnhofe noch thierärztlich untersucht werden kann, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Das aus den süddeutschen Staaten in den diesseitigen Bezirk eingeführte Vieh der genannten Art muß sieben Tage lang in einem abgesonderten Raume aufgestellt und beobachtet, auch während dieser Zeit durch den beamteten Thierarzt auf Kosten des Besitzers einer speziellen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche unterzogen werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine andere oder höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 *M* oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Abschrift der Polizeiverordnung theile ich den Polizeibehörden und den Herren beamteten Thierärzten des Bezirkes zur Kenntnißnahme mit Bezugnahme auf meine Cirkularverfügung vom 5. Dezember v. J. — I 22771 — ergebenst mit. Gleichzeitig stelle ich ergebenst anheim, das weiter Geeignete sofort zu veranlassen und event. auch mit den Vorständen der Eisenbahnstationen, auf denen süddeutsches Vieh zur Entladung kommt, in Verbindung zu treten.

An die Polizeibehörden und die beamteten Thierärzte des Regierungsbezirkes.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1896[3]).

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-B. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. Aus den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;

2. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig, Zwickau im Königreiche Sachsen;

3. aus dem Herzogthum Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1895 Z. 36817 verfügten Verbotes.

---

1) Veröff. 1893 S. 219. — 2) Desgl. 1894 S. 368. — 3) Vgl. S. 74.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1896/97. Gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröff. 1895 S. 144) enthält der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1896/97 folgende Veränderungen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anlagen Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 830 325 *M*).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats für Pharmazie Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5660 *M*.

Zur Erhöhung der Subvention der Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten 600 *M*.

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 194 660 *M*).

Mehr: Zu sächlichen Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke bei der chirurgischen Klinik im Charité-Krankenhause 1200 *M*.

Für die Klinik für syphilitische Krankheiten im Charité-Krankenhause zur Remunerirung eines Assistenten 1350 *M*.

Für das I. chemische Institut:
a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 *M*.

Für das physikalische Institut Anfangsgehalt für einen Diener und Pförtner neben Dienstwohnung 1000 *M*.

Für den botanischen Garten und das botanische Museum
a) zur Annahme eines Büreaudiätars Remuneration unter Heranziehung verfügbarer 600 *M* 1050 *M*.
b) zur Annahme eines Assistenten bei dem Museum Anfangsremuneration 1200 *M*.

Für die zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde
a) zur Erhöhung des Fonds behufs Remunerirung weiterer wissenschaftlicher und technischer Hülfskräfte 1000 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 *M*.

In Folge Einbeziehung des Stations- und Oekonomie-Inspektors bei dem Klinikum, sowie des Haus- und Oekonomie-Inspektors bei der Frauenklinik in die Gehaltsklasse von 1800 *M* bis 4200 *M* 600 *M*.

In Folge Vereinigung der Büreaubeamtenstellen I. und II. Klasse und Einbeziehung des Registrators beim Klinikum und des Inspektions-Assistenten bei der Frauenklinik in die Gehaltsklasse von 1800 *M* bis 4200 *M* 750 *M*.

Weniger: Entbehrlicher Betrag der Besoldung des Kustos am Hygiene-Museum 400 *M*.

Entbehrlicher Wohnungsgeldzuschuß in Folge Ueberweisung einer Dienstwohnung an den Präparator am II. anatomischen Institut 240 *M*.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 307 983 *M*).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5940 *M*.

Zur Erhöhung des Lohnes der Oberhebamme der Frauenklinik 150 *M*.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 943 657 *M*).

Mehr: Für das pathologische Institut zur Remunerirung eines Assistenten unter Mitverwendung verfügbarer 150 *M* 1050 *M*.

Für die chirurgische Klinik zur Annahme eines Laboratoriumsdieners 592 *M*.

Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 *M* 800 *M*.

Subvention zur Unterhaltung einer Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten 1800 *M*.

Zur Unterhaltung einer Poliklinik für Kinderkrankheiten 7500 *M*.

Für das mineralogische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 300 *M*.

5. Halle (Gesammtzuschuß 714 209 *M*).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 6060 *M*.

Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 *M*.

Für die klinischen Anstalten Zuschuß zur Annahme eines Büreaudiätars 800 *M*.

Für das zoologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 400 *M*.

Für das landwirthschaftliche Institut:
a) zur Zahlung von Invalidenrenten (künftig wegfallend) 880 *M*.
b) zur Remunerirung eines zweiten Assistenten für chemische Arbeiten 1200 *M*.
c) zur Remunerirung einer Hülfskraft für chemische Arbeiten 600 *M*.
d) zu Geräthen und Reagentien für das Laboratorium 800 *M*.
e) für Wasser, Heizung und Büreaubedürfnisse 2680 *M*.

Weniger: Heimgefallene Remuneration eines Assistenten beim physikalischen Institut (künftig wegfallend) 1050 *M*.

Heimgefallene Remuneration eines Assistenten beim pathologischen Institut (künftig wegfallend) 1200 *M*.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 611 279 *M*).

Mehr: Für das anatomische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds, einschließlich 200 *M* für mechanische Hülfsleistungen 600 *M*.

Für die Frauenklinik zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 *M*.

Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes 2000 *M*.

Für das physikalische Institut:
a) Lohnzuschuß für einen Mechaniker 720 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1250 *M*.

Für das chemische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1500 *M*.

Für das mineralogische Institut desgleichen 500 *M*.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 361 169 *M*).

Mehr: Zur Erhöhung der Remuneration des Assistenten an der psychiatrischen Klinik 300 *M*.

Zur Erhöhung der Subvention für die Poliklinik für Ohrenkrankheiten 600 *M*.

Für das Institut für physikalische Chemie zur Remunerirung eines zweiten Assistenten 1200 *M*.

Für das zoologische Institut Anfangsgehalt neben Dienstwohnung für einen Präparator unter Mitverwendung verfügbarer 1200 *M* 300 *M*.

Zur Verstärkung des Baufonds aus Anlaß des Hinzutritts des Instituts für physikalische Chemie 475 *M*.

8. Marburg (Gesammtzuschuß 627 784 *M*).

Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für Botanik Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 2940 *M*.

Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 *M*.

Für die chirurgische Klinik
a) Anfangsgehalt neben Dienstwohnung für 1 Inspektor (Klasse 1650 *M* bis 2700 *M*) 1650 *M*.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 7000 *M*.

Für die medizinische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Mitverwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 *M* 800 *M*.

Weniger: Entbehrliche Remuneration für den Hausverwalter der chirurgischen Klinik 1800 *M*.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 929 839 *M*).

Mehr: Für die Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 *M*.

Für das mineralogische Institut und Museum zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 500 *M*.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 1. Technische Hochschule zu Berlin. Mehr:

4. Behufs Erhöhung des Gehalts des Direktors (bisher Vorstehers) der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 500 *M*.

5. Behufs Erhöhung des Gehalts des Stellvertreters desselben und Vorstehers der mechanisch-technischen Abtheilung 1000 ℳ,

wogegen die Remuneration desselben für die Beaufsichtigung der mechanischen Werkstatt mit 600 ℳ unter Kap. 123 Tit. 6 abzusetzen ist.

6. Zur Gewährung einer persönlichen Zulage an den Kanzlisten der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 150 ℳ

— unter Bezeichnung von 300 ℳ seines Gesammteinkommens als künftig wegfallend —.

Zu 4 bis 6. Nach dem Tode des Vorstehers der Prüfungsstation für Baumaterialien, der eine Remuneration von 5000 ℳ und eine Tantième von durchschnittlich 5500 ℳ aus Kap. 123 Tit. 6 bezog, ist, unter Wegfall der Tantième, die Station als eine selbständige Abtheilung mit der mechanisch-technischen Versuchsanstalt unter der Oberleitung des Direktors dieser Anstalt vereinigt worden. Letzterem soll in Anbetracht der durch diese Vereinigung ihm auferlegten erheblichen Mehrarbeit eine Zulage von 500 ℳ gewährt werden. Auch sein Vertreter in den Direktionsgeschäften und gleichzeitiger Vorsteher der mechanisch-technischen Abtheilung, dessen Gehalt von 3500 ℳ schon bisher verbesserungsbedürftig war, soll eine pensionsfähige Zulage von 1000 ℳ — gegen Wegfall einer bisherigen Remuneration von 600 ℳ — und der langjährige Kanzlist der Anstalt eine persönliche Zulage von 150 ℳ — unter Bezeichnung von 300 ℳ seines Gesammteinkommens als künftig wegfallend — erhalten.

Zu Tit. 6. Mehr:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Für einen Assistenten für Elektrochemie die Durchschnitts-Remuneration von 1600 ℳ.

Bei der wachsenden Zahl der Praktikanten im elektrochemischen Laboratorium muß dem Leiter desselben ein Assistent beigegeben werden.

Für einen Laboranten für das photochemische Laboratorium jährlich 600 ℳ.

Der dem Vorsteher des photochemischen Laboratoriums zur Verfügung stehende Assistent ist überwiegend mit den Vorbereitungen zu den Vorlesungen beschäftigt. Zur Beaufsichtigung der in verschiedenen Räumen und Stockwerken der Anstalt arbeitenden Praktikanten ist noch ein Laborant erforderlich.

Zur Remunerirung zweier Assistenten bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 4500 ℳ.

Für die Baumaterial-Prüfungs-Abtheilung ist ein chemisch und auch mineralogisch vorgebildeter Assistent anzunehmen, welcher im Stande ist, im Wege der chemischen Analyse Materialien zu untersuchen, und auch die zu solchen Prüfungen erforderliche mineralogische Vorbildung besitzt. — Ferner bedarf das technische Büreau, in welchem sämmtliche Prüfungsergebnisse auf wissenschaftlicher Grundlage rechnerisch verarbeitet und zur Aufstellung der Prüfungszeugnisse abgeschlossen werden, eines wissenschaftlich gebildeten Assistenten zur Kontrolirung der Arbeiten der technischen Hülfsarbeiter.

Zur Remunerirung eines Laboratoriendieners bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt 900 ℳ.

Die Vermehrung der Räumlichkeiten, welche durch den Hinzutritt der Baumaterial-Prüfungs-Abtheilung und die bauliche Erweiterung der Papier-Prüfungs-Abtheilung entstanden ist, macht es nothwendig, daß der bisherige Büreaudiener, welcher zugleich Laboratoriendiener war, künftig nur für die Büreaus verwendet und daß für die Dienstleistungen in den Laboratorien ein besonderer Diener angenommen werde.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

Für einen Dozenten für Physik und Photographie 1500 ℳ.

Behufs Entlastung des Professors der Physik und zugleich behufs Vermehrung der stark besuchten Vorträge und Uebungen in praktischer Physik und im Photographiren soll ein besonders zu remunerirender Dozent angenommen werden.

Für einen Hülfslaboranten bei dem organisch-chemischen Laboratorium die Durchschnitts-Remuneration von 950 ℳ.

Für das neu eingerichtete organische Laboratorium ist zur Besorgung der gröberen mechanischen Arbeiten ein Laborant nicht zu entbehren.

Dagegen weniger:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

1. Die Remuneration für die Beaufsichtigung der mechanischen Werkstatt ist abzusetzen mit 600 ℳ.
(Vgl. Kap. 123 Tit. 1 Nr. 5.)

2. Die Tantième für den Vorsteher der Prüfungsstation für Baumaterialien ist abzusetzen mit 5500 ℳ.
(Vgl. Kap. 123 Tit. 1 Nr. 4 bis 6.)

3. Zu übertragen auf Kap. 123 Tit. 12:
bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt:
a) für Schreibhülfe 2400 ℳ,
b) für Hülfsarbeit 2448 ℳ.
Davon:
für Schreibhülfe 1100 ℳ,
für Hülfsarbeit 1448 ℳ,
c) Lohn für zwei Gehülfen 2652 ℳ;
bei der Prüfungsstation für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen:
d) für Schreibhülfe 200 ℳ.

Zu Tit. 12. Mehr:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

Zur Verstäkung des Lehrmittelfonds für das elektrotechnische Laboratorium 2000 ℳ.

Seit der Verstärkung des Fonds für das elektrotechnische Laboratorium im Jahre 1890 hat sich die Zahl der Praktikanten (jetzt über 100) verdoppelt und sind deshalb die Kosten für Verbrauchsmaterialien und Reparaturen erheblich gestiegen.

Uebernommen von Kap. 123 Tit. 6:
bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt:
a) für Schreibhülfe 3500 „,
b) für zwei Gehülfen 2652 ℳ,
c) für Hülfsarbeit 1448 ℳ;
bei der Prüfungsstation für Heizungs- und Lüftungseinrichtungen:
d) für Schreibhülfe 200 ℳ.

Für Schreibhülfe bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 4500 ℳ.

Für Frachtgebühren, Arbeitslöhne ꝛc. bei derselben Anstalt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre 8500 ℳ.

(Schluß folgt.)

Die Russische Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege hat mit Genehmigung ihres Ehrenpräsidenten, des Großfürsten Paul Alexandrowitsch beschlossen, den hundertsten Jahrestag der ersten, durch Jenner am 14. Mai 1796 vollzogenen Schutzpockenimpfung in folgender Weise zu feiern:

1. Vier Geldprämien für die besten Werke auf dem Gebiete des Impfschutzes zu bestimmen.

2. Möglichst vollständige Daten über die Entwickelung und den Erfolg des Pocken-Impfschutzes in Rußland, mit Hülfe der betreffenden Staats-, Land- und Stadtverwaltungen zu sammeln, dieselben zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

3. Die wissenschaftliche Abhandlung Jenners in russischer Uebersetzung zu veröffentlichen.

4. Eine spezielle Ausstellung der Gegenstände, welche mit Pocken-Impfschutz im Zusammenhang stehen, zu veranstalten und

5. Eine feierliche Versammlung der Gesellschaft am erwähnten Jubiläumstage der Entdeckung Jenners abzuhalten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Böing, Dr. H. Die Syphilis und ihre Heilung durch kleine Gaben Quecksilbers. Berlin 1895. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

5. Woche vom 26. Jan. bis 1. Febr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohner.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	73	2	52	14	24,3	25,7	—	—	3	—	—	9	10	4	1	1	25	1
Altona	149 608	93	2	54	13	18,8	23,7	—	—	1	—	—	5	7	2	1	1	37	2
Augsburg	81 401	51	2	33	6	21,1	28,2	—	—	—	1	—	2	5	4	1	1	21	—
Barmen	127 711	82	1	45	17	18,3	21,0	—	—	1	—	—	6	9	4	—	—	25	—
Berlin	1 687 734	883	27	582	167	17,9	24,2	1	10	12	1	1	91	67	26	6	5	357	16
Beuthen	42 968	21	—	12	5	14,5	29,7	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	8	—
Bielefeld	48 284	41	—	19	5	20,5	20,4	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	8	—
Bochum	53 989	48	1	24	6	23,1	26,3	—	—	—	2	—	4	5	—	—	—	13	—
Bonn	45 115	32	1	24[2])	9	27,7[2])	26,8	3	—	—	—	—	—	6	2	1	1	13	—
Brandenburg	43 257	20	—	10	4	12,0	27,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
Braunschweig	116 277	83	5	40	13	17,9	23,6	1	—	1	—	1	6	6	4	1	1	19	2
Bremen	143 834	71	2	56[3])	13	20,2[3])	20,2	—	—	2	1	—	10	13	2	1	—	28	—
Breslau	377 062	269	9	141[4])	44	19,4[4])	29,9	—	3	1	2	—	17	24	7	—	—	85	2
Bromberg*	46 875	24	—	12	9	13,3	23,6	—	—	—	—	1	—	3	2	1	1	6	—
Charlottenburg*	138 931	96	2	48	19	18,0	24,9	1	—	—	—	—	6	12	3	—	—	25	1
Chemnitz	163 562	114	4	89	41	28,3	31,2	—	2	2	—	—	10	4	1	—	—	69	1
Danzig	126 141	91	2	56	19	23,1	27,4	—	—	—	—	—	6	6	3	3	3	38	3
Darmstadt	64 629	28	1	17	4	13,7	20,5	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—
Dessau	43 227	18	—	17	6	20,5	23,9	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	10	1
Dortmund	113 801	119	3	45	13	20,6	25,0	1	—	—	—	—	3	16	—	—	—	23	2
Dresden	339 517	212	16	116[5])	35	17,8[5])	23,5	1	1	8	—	—	12	13	2	—	—	76	3
Düsseldorf	179 503	131	2	55	15	15,9	22,7	—	—	1	—	1	9	9	1	—	—	34	—
Duisburg	71 424	56	2	23	5	16,7	24,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	17	—
Elberfeld	140 929	84	3	40	10	14,8	21,5	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	25	2
Elbing	46 247	34	—	17	4	19,1	29,5	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	10	1
Erfurt	78 790	48	1	28	8	18,5	22,5	—	—	2	1	—	2	5	1	1	1	16	1
Essen	98 218	83	5	32	13	16,9	25,6	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	24	—
Flensburg	41 067	22	1	14	1	17,7	23,2	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	234 439	117	5	66	19	14,6	19,3	—	—	3	—	—	9	12	2	—	—	35	5
Frankfurt a. O.	59 435	44	2	27	9	23,6	27,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	2
Freiburg i. B.	53 567	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	46 822	40	3	18	4	20,0	27,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	8	—
Gera	43 575	36	2	15	5	17,9	29,0	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	9	—
M.-Gladbach	54 137	48	—	22	7	21,1	25,0	—	—	5	—	—	3	6	1	—	—	7	—
Görlitz	70 604	40	3	29	6	21,4	26,3	—	—	—	2	—	4	3	3	1	1	17	—
Hagen	41 881	28	1	12	5	14,9	24,6	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—
Halle	117 925	72	1	54[6])	13	23,8[6])	24,3	—	1	3	—	—	2	14	1	—	—	32	1
Hamburg	631 660	466	8	196	54	16,1	25,1	1	1	2	—	—	26	28	6	—	—	126	6
Hannover	214 427	150	11	72	19	17,5	20,9	—	—	2	—	—	11	10	—	—	—	47	2
Harburg	43 465	28	1	20	11	23,9	21,0	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	14	1
Kaiserslautern	41 200	28	—	10	2	12,6	20,9	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	6	—
Karlsruhe	85 104	49	3	26	7	15,9	19,6	—	—	1	1	—	2	2	—	—	—	19	1
Kassel	82 774	56	—	16	6	10,1	19,9	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	8	1
Kiel	87 398	65	3	38	22	22,6	22,8	1	—	1	—	1	2	16	2	—	—	15	—
Köln	324 885	249	6	114	37	18,2	25,7	2	—	2	1	—	14	15	3	—	—	75	2
Königsberg i. Pr.	172 804	110	4	72	18	21,7	30,2	1	—	3	—	—	5	15	5	—	—	41	2
Königshütte*	45 648	52	2	18	9	20,5	28,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	16	—
Krefeld	107 486	65	1	34	13	16,4	23,9	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	22	2
Leipzig	403 461	273	7	129	36	16,6	22,7	—	4	12	1	1	14	18	1	—	—	76	2
Liegnitz	52 059	29	1	22[7])	4	22,0[7])	30,4	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	16	1
Lübeck	70 537	46	1	22	8	16,2	21,0	1	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	—
Magdeburg	215 872	140	5	86	27	20,7	26,5	1	—	4	—	—	12	10	4	2	2	54	1
Mainz	77 529	39	3	26	8	17,4	22,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	—
Mannheim	91 943	63	2	32	8	18,1	21,4	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	20	1
Metz	59 691	26	1	17	4	14,8	21,4	1	—	—	1	—	2	3	1	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	85 256	56	4	26	6	15,9	23,9[1])	1	—	—	—	1	6	5	3	3	3	10	—
München	411 929	270	7	171	64	21,6	28,2	6	1	3	—	—	14	23	25	1	1	94	5
Münster	57 833	42	1	23	7	20,7	24,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	16	1
Nürnberg	163 108	106	6	67	20	21,4	26,1	—	—	2	—	—	14	11	1	1	1	38	1
Offenbach	40 920	27	—	8	5	10,2	21,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	—
Osnabrück	45 687	31	1	14	1	15,9	22,0	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 20,7‰. — [3]) Desgl. 53 = 19,2‰. — [4]) Desgl. 137 = 18,9‰. — [5]) Desgl. 107 = 16,4‰. — [6]) Desgl. 44 = 19,4‰. — [7]) Desgl. 21 = 21,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	40	1	18	4	16,7	25,2	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	8	2
Posen	72 710	53	3	28	4	20,0	29,1	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	16	—
Potsdam	58 814	32	2	21[3])	5	18,6[3])	23,5	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	14	—
Remscheid	48 031	35	1	21	7	22,7	21,2	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	12	—
Rixdorf*	62 764	49	4	24	15	19,9	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	11	—
Rostock	50 394	26	1	15	2	15,5	20,4	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	7	1
Schöneberg*	66 647	53	—	21	9	16,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	12	1
Solingen	41 364	33	—	10	7	12,6	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
Spandau	57 036	45	2	20	6	18,2	23,2	—	—	2	—	—	1	2	1	—	—	14	—
Stettin	143 592	86	4	47	20	17,0	25,8	—	—	3	—	—	5	8	1	—	—	28	2
Straßburg i. E. . .	136 692	83	2	48	7	18,3	25,7	—	1	1	1	—	6	4	—	—	—	34	1
Stuttgart	161 485	76	1	45	11	14,5	20,2	—	—	2	—	—	6	2	1	1	1	33	1
Wiesbaden	75 240	39	3	30	6	20,7	19,3	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	19	1
Würzburg	69 609	51	—	27[4])	8	20,2[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	14	—
Zwickau	50 861	32	—	22	6	22,5	27,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	456 192	280	15	149	42	17,0	.	—	1	5	2	—	15	24	14	—	—	87	1
Antwerpen bis 25. Jan. .	262 065	168	3	81	18	16,1	.	—	—	3	1	—	13	14	5	.	.	38	7
Brünn bis 25. Jan. . .	100 210	51	4	52	7	27,0	.	—	—	2	—	—	11	6	2	.	.	31	—
Brüssel	187 924	99	5	83	12	23,0	.	—	—	1	3	—	12	15	5	.	.	45	2
Budapest bis 18. Jan. .	579 275	377	20	271	61	24,3	.	9	6	7	5	—	41	53	11	.	.	132	7
Christiania	174 717	57	2	61	16	18,2	.	—	—	—	—	—	10	6	2	.	.	43	—
Edinburg	276 514	138	.	84	15	15,8	.	—	1	2	1	.	11	1	2	.	.	66	.
Glasgow	705 052	455	.	264	.	19,5	.	1	7	3	.	.	.	23	8	.	.	222	.
Kopenhagen	333 714	176	3	97	27	15,1	.	—	—	1	1	—	12	21	1	.	.	46	15
Krakau bis 25. Jan. . .	79 240	57	3	40	3	26,2	.	1	1	1	—	—	7	5	—	.	.	23	2
Lemberg bis 25. Jan. .	135 908	69	9	99	13	37,9	.	—	1	2	2	—	29	20	3	.	.	40	2
London	4 435 955	2461	.	1516	359	17,8	.	50	19	62	12	5	150	207	24	—	—	927	60
Lyon bis 18. Jan. . .	438 077	169	14	185	18	22,0	.	1	—	2	1	—	26	43	3	—	—	109	—
Moskau bis 25. Jan. .	753 469	.	16	527	150	36,4	.	5	10	14	5	2	90	31	33	.	.	337	.
New York bis 18. Jan. .	1 909 345	1088	76	843	179	23,0	.	22	21	53	5	6	107	207	17	.	.	378	27
Odessa	353 000	.	9	143	27	21,1	.	1	2	—	—	3	23	6	2	2	2	105	1
Paris	2 424 705	1128	77	1059	151	22,7	.	29	4	11	7	3	191	136	34	—	—	620	24
Petersburg bis 18. Jan. .	954 400	794	25	671	168	36,6	.	23	20	17	29	—	103	52	51	7	—	376	.
Prag und Vororte . .	358 227	223	16	159	36	23,1	.	4	1	2	—	—	32	19	3	.	.	92	6
Rom bis 21. Dezbr. . .	465 136	222	25	248	41	27,7	.	2	—	1	2	—	26	63	9	.	.	145	6
Stockholm bis 25. Jan. .	259 304	107	1	83	18	16,6	.	—	3	3	—	1	17	8	5	3	3	43	3
Triest	161 886	108	5	88	21	28,2	.	—	—	8	—	—	12	11	1	1	—	51	5
Venedig bis 25. Jan. .	161 932	81	2	127	33	40,8	.	8	—	1	1	—	6	35	7	.	.	66	3
Warschau bis 25. Jan. .	535 968	382	19	233	51	22,6	.	6	8	4	3	2	31	28	12	.	.	134	5
Wien	1 526 623	915	59	675	150	23,0	.	20	11	20	—	—	121	140	25	—	—	331	7

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Breslau[8])	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	—	1	7	1	2
Scharlach	17 (5)	7 (2)	2	—	8	—	2
Diphtherie	47 (3)	1	4	14	14	5 (3)	5 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2	—	—	1	1	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	2	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	4	1	1	7 (1)	2	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	47 (3)	13	24	21	35	25	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27 (22)	15 (3)	6	8	16 (2)	3 (2)	21 (4)
Lungenschwindsucht .	62 (20)	13 (9)	13 (4)	1 (3)	19 (2)	12	21 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	77 (22)	33 (1)	14	18	75	16 (1)	21 (1)
Akuter Darmkatarrh .	4	3	—	—	6	—	10 (1)
Chron. Alkoholismus	19	—	—	6	—	1	3
Ak. Gelenkrheumatism.	22	12	6	3	17	7	4
And. rheumat. Krankh.	35	20	11	3	32	4	12
Verletzungen	70 (4)	75 (2)	20 (1)	16	70	18	45 (3)
Alle übrigen Krankh.	592 (63)	263 (11)	83 (4)	100 (9)	267 (9)	109 (11)	325 (35)
Summe	1037 (143)	459 (28)	184 (9)	193 (12)	574 (14)	206 (17)	555 (53)
Verbliebener Bestand	3569[8])	2017	842	788	1942	972	3117

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	26./1.-1./2.	8	31	53	98	3
„ Breslau . . .	desgl.	—	24	21	7	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	6	1	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	72	—	29	2
„ Arnsberg . .	desgl.	10	214	31	128	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	2	4	10	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	12	157	47	122	6
„ Erfurt . . .	desgl.	2	96	21	32	—
„ Hannover . .	desgl.	10	26	22	58	—
„ Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
„ Königsberg[5]) .	desgl.	7	91	58	21	2
„ Lüneburg . .	desgl.	2	15	20	19	—
„ Marienwerder	desgl.	2	—	16	8	1
„ Minden . . .	desgl.	3	—	12	72	3
„ Münster . . .	desgl.	1	—	—	48	—
„ Osnabrück . .	19./1.-25./1.	1	15	5	19	1
„ Posen . . .	26./1.-1./2.	5	90	23	22	3
„ Schleswig . .	desgl.	13	91	23	76	3
„ Sigmaringen .	1./1.-31./1.	1	—	9	41	2
„ Stade	26./1.-1./2.	5	9	10	21	—
„ Stettin . . .	desgl.	9	74	22	19	2
„ Stralsund . .	desgl.	1	2	5	12	—
„ Trier	desgl.	3	164	1	4	2
„ Wiesbaden . .	desgl.	8	30	33	63	3
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	1	—	4	[6]) 26	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	3	26	32	—
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./1.-31./1.	—	—	—	3	—
Schaumburg-Lippe .	26./1.-1./2.	—	13	1	1	1
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	35	2	6	—
Hamburg	desgl.	4	41	15	[6]) 18	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,7 ‰. — [4]) Desgl. 26 = 19,4 ‰. — [5]) In einem Theile des Kreises Wehlau herrscht eine größere Mumpsepidemie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Neu hinzugetreten ist die Kgl. Nasen- und Ohren-Klinik. — [9]) Die Nachweise aus dem Augustahospital, dem St. Hedwigs-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 26. Januar bis 1. Februar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

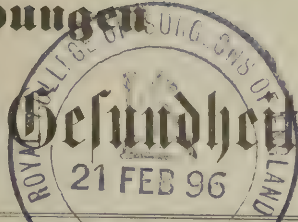
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	26. Januar	1,7	— 2,0	761,4	763,4	768,5	98	94	94	2,7	O	1
	27. "	— 1,7	— 5,9	771,9	774,7	773,7	98	87	93	0,5	O	2—3
	28. "	0,8	— 8,4	771,6	770,1	770,0	97	68	89	—	SO	2
	29. "	1,0	— 6,1	771,9	774,1	775,6	98	89	100	0,3	WNW	1
	30. "	3,5	0,3	773,0	771,7	770,3	98	94	95	—	W	4
	31. "	5,5	2,8	768,9	767,7	767,5	90	86	84	—	WNW	5
	1. Februar	5,1	2,4	766,3	768,1	769,1	109	98	98	—	WNW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	26. Januar	3,9	— 3,5	721,6	721,2	721,9	84	72	82	5,5	NO	0,9
	27. "	1,7	— 5,2	724,2	725,5	726,8	92	96	88	0,3	O	1,3
	28 "	— 2,1	— 7,3	726,4	727,1	728,6	97	93	94	—	SW	0,9
	29. "	— 0,2	— 3,1	731,2	732,4	734,6	92	90	94	—	SW	0,7
	30. "	— 1,9	— 4,3	735,2	734,5	735,1	89	86	93	—	Stille	0,6
	31. "	— 3,7	— 8,1	733,6	733,1	731,9	95	93	95	—	NW	0,6
	1. Februar	— 2,6	— 5,5	729,1	728,4	728,3	95	94	95	—	Stille	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 19. Februar 1896. | Nr. 8.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 1. bis 5. Februar 5 Erkrankungen (5 Todesfälle) festgestellt, in Sawalem am 30. Januar 1 (1).

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 10. bis 16. Januar 2 Todesfälle (bei etwa 5 Neuerkrankungen) angezeigt, in Cienfuegos in den beiden Wochen vom 6. bis 19. Januar je 1, in Santjago vom 12. bis 18. Januar 6 und in Sagua la Grande vom 5. bis 11. Januar 1. (Public health reports Nr. 5.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg und Warschau je 3 Todesfälle; Budapest, London (Krankenhäuser) je 6, Paris 12, Petersburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 251 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 5, München 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 99 Todesfälle; **Influenza:** Berlin und Hamburg je 3, Köln 4, London 14, Moskau und New York je 5, Paris 4 Todesfälle; Nürnberg 126, Kopenhagen 131, Stockholm 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kassel, Mülhausen i. E. und Venedig — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 33, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Aachen 128, Arnsberg 361, Düsseldorf 116, Hildesheim 150, Königsberg 116, Posen 109, in München 195, Lübeck 45, Hamburg 62, Budapest 113, Petersburg 195, Prag 40, Wien 289 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Darmstadt, Dessau, Gera, M.-Gladbach, Magdeburg, Zwickau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 84, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 119, Düsseldorf 124, Hildesheim 107, in München 118, Kopenhagen 34, London 94 (Krankenhäuser), Paris 118, Petersburg 68, Stockholm 31, Wien 70 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 40, Breslau 31, München 85, Budapest 34, Edinburg 53, Kopenhagen 30, London 285 (Krankenhäuser), Paris 71, Petersburg 105, Wien 83 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 141.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 27. Januar und 4. Februar sind Quarantänen für Herkünfte aus Rabat (vgl. Veröff. 1895 S. 896) und Mazagan (S. 58) unter den üblichen Bedingungen[1]) aufgehoben worden, desgleichen die Einfuhrbeschränkungen für Herkünfte aus den bis zu 165 km von den beiden bezeichneten Orten entfernten Häfen, soweit solche nicht in den Bereich von 165 km von Casa Blanca fallen. —

Egypten. Die permanente Kommission des Gesundheitsraths in Alexandrien hat unterm 4. Februar beschlossen, die Quarantäne zur See gegen die Herkünfte aus Damiette aufzuheben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betr. den Vertrieb von gefälschten Medizinalweinen.

Fortsetzung. (Vgl. Veröff. S. 43.)

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Vom 2. Oktober 1895. (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Schleswig 1895 Stück 50 S. 408.)

Es sind in neuerer Zeit unter dem Namen „Medizinalwein“ und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht, welche sich als Nach-

1) Vgl. Veröff. 1893 S. 759.

ahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen.

Ich nehme Veranlassung, bei dem Bezuge derartiger Getränke die möglichste Vorsicht zu empfehlen.

Schleswig, den 2. Oktober 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Hessen. Vom 21. Januar 1896.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt beobachtet worden, daß gefälschte oder nachgemachte Weine unter dem Namen „Medizinalweine" oder ähnlichen Bezeichnungen vertrieben werden. Gegen solche Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 einzuschreiten, erscheint um so mehr geboten, als derartige Erzeugnisse meistens zum Genusse und zur Stärkung für Kranke und Genesende Verwendung finden und hauptsächlich von den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung verwendet zu werden pflegen. Es ist deshalb angezeigt, das Publikum in geeigneter Weise auf diese Fälschungen und Nachahmungen aufmerksam zu machen, nach Umständen Proben der fraglichen Getränke durch Sachverständige untersuchen zu lassen, soweit sich dieselben als nachgemacht oder verfälscht erweisen auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes das strafrechtliche Verfahren zu veranlassen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Finger.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter.

Sachsen-Meiningen. Vom 23. Oktober 1895.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung von heute im nichtamtlichen Theile des Regierungsblattes Bezug nehmen, veranlassen wir den Herzogl. Landrath bei den jährlichen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln u. s. w. gemäß unserer Verfügung vom 13. März 1880 (zu Nr. 2054 II) auf die Untersuchung von Proben der sogen. Medizinalweine Bedacht zu nehmen und, soweit sie sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtliches Einschreiten zu veranlassen und in geeigneten Fällen die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Meiningen, den 23. Oktober 1895.

Herzogliches Staatsministerium, Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

An die Herzogl. Landräthe und die Herzogl. Physici.

Meiningen, den 23. Oktober 1895.

In neuerer Zeit sind unter dem Namen „Medizinalwein" und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht worden, die sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellen. Es erscheint dies um so verwerflicher, als diese Erzeugnisse vielfach zum Genuß und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Begriffene Verwendung finden und hauptsächlich in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen.

Gute, der Gesundheit zuträgliche Weine wachsen in den verschiedensten Ländern, auch im Deutschen Reiche, wenn auch hier so süße Weine, wie die sogenannten Medizinaltokayer, in der Regel nicht bereitet werden. Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß ein ausgereifter, kräftiger deutscher Weiß- oder Rothwein als Krankenwein den Vorzug verdient vor den künstlich unter Zusatze von Zucker, Sprit u. dgl. hergestellten billigen süßen Weinen mit ausländischen Namen.

Außer den eigentlichen Traubenweinen dürften selbst manche unserer einheimischen Beerenobstweine Kranken und Gesunden zuträglicher sein, als viele sogenannte Medizinalweine.

Will man sich gute Weine verschaffen, so kommt es nicht so sehr auf den Namen an, welchen sie führen, wie auf die Quelle, aus welcher sie stammen. Nicht selten werden sogenannte Medizinalweine von Leuten vertrieben, welche nicht die geringste Sachkunde in Betreff des Weines besitzen und daher selbst betrügerischen Lieferanten zum Opfer fallen. Wie schlimm es in dieser Beziehung bestellt ist, geht unter Anderem aus einer Eingabe hervor, welche s. Zt. an das Kaiserliche Gesundheitsamt von einer geschädigten Handlung in Betreff der Firma Sam. Stein in Modor — Ungarn gerichtet worden ist. Dieser Eingabe lag eine Mittheilung des Bürgermeisters von Modor bei, nach welcher zwar die Berliner Weinhandlungsfirma Samuel Stein in Modor durch S. Leicht gesetzlich vertreten, jedoch weiterhin unbekannt sei S. Stein habe daselbst zwei kleine Weingärten, mit welchen er im Auslande Reklame mache. Das Schreiben schließt mit den folgenden Worten: „Sind Sie vorsichtig, hüten Sie sich vor den berühmten Ungarweinen der bekannten Firma, die Ihnen von Berlin zugesendet werden".

Es darf demnach beim Bezuge derartiger Weine nicht für gleichgiltig angesehen werden, von wem sie geliefert werden, sondern es kommt dabei vor Allem darauf an, daß die Sachkunde und Ehrlichkeit des Verkäufers außer Zweifel stehen. (Reg.-Bl- 1895 S. 1150.)

Anhalt. Vom 18. Dezember 1895.

Es sind in neuerer Zeit unter dem Namen „Medizinal-Wein" und ähnlichen Bezeichnungen vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht worden, welche sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen.

Hiergegen mit möglichster Strenge einzuschreiten, erscheint um so mehr geboten, als diese Erzeugnisse vielfach zum Genuß und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Begriffene Verwendung finden und hauptsächlich in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen.

Wir haben deshalb im Staatsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember d. Js.[1]) eine öffentliche Warnung an das Publikum gegen den Vertrieb und den Gebrauch solcher Weine für Kranke erlassen.

Um die Wirkung derselben zu verstärken, wird es sich empfehlen, Proben der fraglichen Getränke in größerer Zahl untersuchen zu lassen, und soweit sie sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich einzuschreiten und die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir fordern deshalb die pp. auf, derartige Untersuchungen an geeigneter Stelle vornehmen zu lassen und bis zum 1. Juni n. Js. über das Ergebniß derselben Bericht zu erstatten.

Dessau, den 18. Dezember 1895.

Herzogl Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

Walther.

An sämmtliche Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der vier Hauptstädte.

Reuß j. L. Vom 17. Januar 1896. (Amts- u. Verordnungsblatt 1896 S. 25.)

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß unter dem Namen „Medizinal-Wein" und ähnlichen Bezeichnungen vielfach gefälschte oder nachgemachte Erzeugnisse in den Handel gelangen, was umso bedenklicher erscheint, als derartige Erzeugnisse vorzugsweise zum Genuß und zur Stärkung für Kranke und in der Wiederherstellung Begriffene Verwendung finden und fast nur in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung vertrieben zu werden pflegen.

Die Ortspolizeibehörden empfangen deshalb hierdurch Weisung, den Handel mit sogenannten Medizinalweinen scharf zu überwachen, bei sich ergebendem Verdachte Proben der fraglichen Getränke untersuchen zu lassen und, soweit dieselben sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) das strafrechtliche Verfahren herbeizuführen.

---

1) Veröff. 1896 S. 43.

Die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens werden nach Befinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sein.

Gera, den 17. Januar 1896.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. für das Innere.
v. Hinüber.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Bau- und Einrichtung von ländlichen Volksschulhäusern betr. Vom 15. November 1895.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir in Folge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß Alles, was in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwickelt und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten und weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich an, daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdruck gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise maßgebend sein sollen:

1. Die aus gesundheitlichen Gründen an die Volksschulhäuser im allgemeinen und ihre Unterrichtsräume im besonderen gestellten Forderungen müssen bei allen Neubauten vollständig erfüllt werden, sowohl wenn der Staat Beiträge leistet, als wenn die Entwürfe von der Regierung nur im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemeinden aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. Es kommen hierfür vornehmlich in Betracht die Bestimmungen über die Lage, Bodenbeschaffenheit und die nachbarlichen Verhältnisse des Schulgrundstückes, sowie die Vorschriften über die Höhe und Beleuchtung der Schulzimmer.

2. Den zur Sicherung des Verkehrs in Bezug auf die Lage und Abmessung der Thüren, Flure, Gänge und Treppen getroffenen Bestimmungen muß in allen Neubaufällen wie bei 1 vollständig genügt werden.

3. Die zur Verhütung von Krankheitsübertragung geforderte Trennung des Schülerverkehrs vom Lehrerwohnungsverkehr muß bei allen Neubauten, zu denen der Staat Beiträge leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Für Neubauten, welche von den Gemeinden auf eigene Kosten ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung bei Prüfung der Entwürfe im Oberaufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregel thunlichst hinzuwirken.

4. Ueber die Größe der Sitzplätze und die Grundfläche der Schulzimmer, sowie über den Umfang der Lehrerwohnungen haben die Königlichen Regierungen in jedem einzelnen Falle nach den örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu treffen. Den Entwurfsbeispielen sind mittlere Durchschnittsmaße zu Grunde gelegt, welche ausnahmsweise auf die im Text der Denkschrift angegebenen Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, wenn Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.

5. Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind die Bestimmungen der Denkschrift soweit zur Anwendung zu bringen, als es im einzelnen Falle nach den gegebenen Verhältnissen möglich und in wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt erscheint. Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, daß den in Bezug auf die Beschaffenheit der Schulzimmer und auf die Verkehrssicherheit für Neubauten maßgebenden Bedingungen auch bei Umbauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstab 1 : 150 dargestellten Atlastafeln sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte Normalien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie vielseitig im Grundriß und Aufbau sich Volksschulbauten gestalten lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in jedem einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm Hertz (Bessersche Buchhandlung) in Berlin, Linkstr. 33/34, einzeln auf Whatman-Papier gedruckt zum Preise von je 60 Pf. käuflich zu beziehen. Um den Baubeamten und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe und Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im § 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1 : 100 angefertigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich durch die Reichsdruckerei als Frachtgut . . . . Exemplare der Abhandlung nebst dem zugehörigen Atlas mit dem Ersuchen zugehen, je ein Exemplar davon zu überweisen

1. unter Bekanntgebung dieser Verfügung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen dortiger Regierung,
2. dem zuständigen bautechnischen Referenten,
3. der Regierungsbibliothek,
4. jedem Landrath und
5. jedem Kreisbauinspektor des dortigen Regierungsbezirks.

Von dem verbleibenden Rest wollen Ew. Hochwohlgeboren je ein Exemplar jedem im Hauptamte angestellten Kreisschulinspektor überweisen, und falls solche Beamte überhaupt nicht oder in geringerer Zahl vorhanden sind, über die weitere Vertheilung nach eigenem Ermessen gefälligst entscheiden.

Nach Ablauf von fünf Jahren sehe ich einem gefälligen Berichte darüber entgegen, wie sich die Bestimmungen dieses Erlasses, von dem den Landräthen (Amtmännern) und den Kreisbauinspektoren Abschrift zur Kenntnißnahme zuzufertigen ist, bewährt haben.

gez. Bosse.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

Preußen. Erlaß, Meldekarten über Pockenerkrankungen betr. Vom 29. Januar 1896.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat es als erwünscht bezeichnet, daß bei Krankheitsausbrüchen an Pocken (Variola, Varioloïs) Meldekarten in der beiliegenden Form[1]) über jeden Kranken ausgestellt und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übersandt werden.

Nach den angestellten Ermittelungen hat es sich als schwer durchführbar und nicht empfehlenswerth herausgestellt, bei Pockenepidemien für jeden einzelnen Krankheitsfall diese Meldekarten auszufertigen. Hierbei fällt wesentlich ins Gewicht, daß in vielen Fällen ärztliche Hilfe nicht hinzugezogen wird und die Angaben der auf Grund nichtärztlicher Ermittelungen ausgestellten Meldekarten nur ein unzuverlässiges Bild der Epidemie geben. Die durch die Ausstellung der Meldekarten bei gehäuftem Auftreten der Pocken für die Behörden ent-

1) Vgl. Veröff. 1885 S. 173.

stehenden Mühen und Kosten würden somit in keinem Verhältniß zu dem Werthe einer derartigen Statistik stehen.

Es erscheint deshalb berechtigt, sich hinsichtlich der nicht ärztlich festgestellten angezeigten Pockenfälle mit einem Auszuge aus dem nach § 12 des Regulativs bei ansteckenden Krankheiten vom 8. August 1835 von der Polizeibehörde zu führenden Krankenjournale zu begnügen, jedoch das Journal für die Zwecke der Pockenstatistik durch eine Rubrik über den Impfzustand zu ergänzen.

Dagegen wird die Ausfüllung der Meldekarten sich unschwer und zuverlässig bei der Mehrzahl der Pockenfälle bewirken lassen, in welchen die Krankheit durch einen Arzt, insbesondere einen Medizinalbeamten festgestellt und polizeilich angemeldet ist.

Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, im Falle des Auftretens von Pockenerkrankungen im dortigen Bezirke nach vorstehenden Ausführungen zu verfahren und sowohl die ausgestellten Meldekarten, als auch die ergänzten Auszüge aus dem Krankenjournal in doppelter Ausfertigung uns zur Weitergabe an das Kaiserliche Gesundheitsheitsamt einzureichen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. J. A.: Bartsch.

Der Minister des Innern. J. A.: Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Hochwohlgeboren zu . . . . .

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 6. November 1895.

Folgt zunächst Abdruck der auf S. 85 veröffentlichten Polizeiverordnung des Kgl. Ober-Präsidenten über den gleichen Gegenstand vom 23. Oktober 1895.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887[1]), soweit sie das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, nicht als aufgehoben anzusehen ist.

Berlin, den 6. November 1895.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, das Salzstreuen auf den Bürgersteigen betr. Vom 15. Januar 1896.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 28. November 1876 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin verordnet was folgt:

§ 1. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz jeder Art, sowie mit Salzmischungen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Schwarzburg-Rudolstadt. Das Fürstliche Ministerium, Justiz-Abtheilung, hat unter dem 27. Dezember 1895 (Ges.-Samml. 1896 S. 11) eine Anweisung für die Vornahme der gerichtlichen Leichenöffnung zur Nachachtung seitens der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aerzte bekannt gemacht.

1) Veröff. 1887 S. 427.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Diagnose Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren. Vom 23. September 1895. (Oest. San.-W. S. 435.)

Das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien hat sich bereit erklärt, in eventuellen Fällen zur Sicherstellung der Diagnose der Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren Impfungen an Versuchsthieren mit der Gehirn- und Rückenmarkssubstanz der getödteten Thiere vorzunehmen.

Mit Rücksicht hierauf sind die unterstehenden Behörden aufmerksam zu machen, daß in vorkommenden Fällen von Verletzungen von Menschen oder Thieren durch den Biß eines wuthverdächtigen Hundes oder anderen Thieres das Gehirn und verlängerte Mark des getödteten wuthverdächtigen Thieres zum Zwecke subduraler Versuchsimpfungen direkt an das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut eingesendet werden kann.

Diese Sendungen sollen jederzeit mit einer genauen authentischen Information über die den Wuthverdacht begründenden Umstände (Ergebnisse der veterinär-polizeilichen Erhebungen und Obduktionen) begleitet sein.

Hinsichtlich der Einsendung dieser Versuchsobjekte an das k. u. k. Thierarznei-Institut in Wien sind nachstehende, durch den Obersten Sanitätsrath festgestellte Vorschriften zu beobachten:

Bezüglich der Entnahme des zur Impfung zu verwendenden Gehirnes und verlängerten Markes muß beachtet werden, ob der Kopf unverletzt oder beschädigt ist.

1. Entnahme bei unverletztem Schädel.

In diesem Falle empfiehlt es sich, die Halswirbelsäule tief unten gegen die Brust, nach Durchtrennung der Weichtheile, durchzuhacken und den so abgetrennten Kopf in Lappen, welche mit Sublimatlösung (1 : 1000) oder Karbollösung (5 : 100) getränkt sind, einzuschlagen und in einer Kiste verpackt, sofort abzusenden.

2. Entnahme bei verletztem Schädel.

Ist der Kopf verletzt und sind die Witterungs-Verhältnisse und die sonstigen Umstände solche, daß eine rasche Fäulniß nicht zu besorgen ist, so gehe man nach 1. vor.

Ist aber wegen sehr warmer Witterung oder aus anderen Gründen eine sehr schnelle Fäulniß zu befürchten, so wird der Kopf, nachdem er laut Vorschrift in 1. vom Körper abgetrennt worden ist, in 30 prozentige wässerige Glycerinlösung eingelegt; das kann natürlich nur in Gefäßen geschehen, als welche große Gläser oder Steinzeugtöpfe verwendet werden können; dieselben müssen wohl verschlossen werden, wozu sich am besten Thierblasen oder Pergamentpapier in mehrfacher Lage eignen. Diese Gefäße sind aufrecht in passenden Kisten unbeweglich zu verpacken und die letzteren mit dem Vorsichtszeichen für Glassachen und gegen Umstürzen zu versehen.

Sollten keine passend große Gefäße zur Verfügung stehen, so kann eine vorsichtige Verkleinerung des Schädels durch Absägen des Vorkopfes vorgenommen werden. Liegt das Gehirn mit dem verlängerten Marke blos, so kann auch zur Entnahme des Gehirns und des verlängerten Markes geschritten werden.

Das entnommene Gehirn und verlängerte Mark sind gleichfalls in 30 % wässeriger Glycerinlösung zu verschicken.

3. Die Verkleinerung des Schädels, sowie die Entnahme des Gehirnes und verlängerten Markes muß unter den strengsten Vorsichtsmaßregeln geschehen. Der Operirende darf nicht mit verletzten Händen arbeiten und muß sich und die ihm eventuell helfenden Personen unter Bedachtnahme auf möglichst sichere Bedeckung der bloßen Hände vor Verletzungen bei der Entnahme selbst auf das Sorgfältigste schützen.

4. Da das Wuthgift durch Fäulniß und Eintrocknung an Wirksamkeit einbüßt, muß die Versendung des Schädels, beziehungsweise des Gehirnes und verlängerten Markes so rasch als möglich nach dem Tode des Thieres geschehen.

Das k. u. k. Militär-Thierarznei-Institut ist angewiesen, die politischen Behörden, welche die gedachte

Untersuchung ansprechen, möglichst bald von dem Ergebnisse derselben schriftlich zu verständigen.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Arzneitaxe für das Jahr 1896. Vom 8. Dezember 1895. (Oest. R.-G.-Bl. Nr. 187.)

Am 1. Jänner 1896 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1896 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte haben vom 1. Jänner 1896 angefangen, sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191)[1]), betreffend die österreichische Arzneitaxe, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222)[2]), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Die in der Arzneitaxe im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ersichtlich gemachte Spezifikation der offizinellen Arzneimittel hat bei der Durchführung der Verordnungen des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152)[3]) und vom 17. Juni 1886[4]) (R.-G.-Bl. Nr. 97), zur Richtschnur dienen.

Ueber die vorerwähnte Spezifikation (vgl. Veröff. 1895 S. 72) sind nach dem Oest. San.-W. 1895 S. 506 verschiedene Klagen laut geworden, welche jedoch theilweise auf falsche Information und Mißverständnisse zurückzuführen waren. Soweit ihnen Rechnung getragen werden konnte, ist dies durch die nachstehende Verordnung geschehen:

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, mit welcher ergänzende Bestimmungen zum § 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97)[4]) erlassen werden. Vom 8. Dezember 1895. R.-G.-Bl. Nr. 188.

In Ergänzung der Bestimmungen des § 6, Al. 2 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 97) wird in Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landbevölkerung bei Behandlung erkrankter Hausthiere gestattet, daß von den im § 3 der obzitirten Ministerialverordnung angeführten Arzneimitteln, welche von geprüften Handelsleuten feilgehalten und verkauft werden dürfen, nachstehende Droguen: Angelicae radix, Calami aromatici rhizoma, Gentianae radix, Inulae radix, Imperatoriae rhizoma, Liquiritiae radix, Rhei radix, Valerianae radix und Foeni graeci semen auch in grob gepulvertem Zustande verkauft werden dürfen. Außerdem wird die Drogue Taraxaci folia in das gedachte Verzeichniß eingereiht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Ferner ist in der Arzneitaxe bei den Namen jener offizinellen Arzneiartikel, unter welchen auch zum Haus- oder Arzneigebrauche dienliche Droguen oder Präparate in den Handelsverkehr gebracht werden, durch besondere Bezeichnungen darauf aufmerksam gemacht, daß nur die nach der Vorschrift der Pharmakopöe dargestellten offizinellen Artikel dieses Namens dem Apothekenverkehr vorbehalten bleiben. Desgleichen wurde Aqua Aurantiorum florum freigegeben.

Von sämmtlichen in Betracht kommenden 623 Arzneiartikeln sind nur 370 = 59 Prozent ausschließlich 21 = 3 Prozent nur in der von der Pharmakopöe vorgeschriebenen Form den Apotheken vorbehalten, 51 = 8 Prozent sind auch geprüften Handelsleuten zum Verkaufe überlassen, 154 = 25 Prozent sind völlig freiverkäuflich; weitere 27 = 4 Prozent können unter Beobachtung der Vorschriften der Giftverordnung auch außerhalb der Apotheken feilgehalten werden.

Die Taxe für die Gefäße ist dahin erweitert worden, daß Preise für sechseckige grüne, weiße und gelbe Medizingläser, welche für Arzneien zum äußeren Gebrauch dienen, eingestellt sind. Diese Gläser sind an zwei Seiten gerippt und tragen die Signatur „äußerlich" eingegossen; ihre Verwendung ist aber vorläufig noch nicht obligatorisch. (Nach dem Oest. San.-W. S. 508.)

[1]) Veröff. 1890 S. 188. — [2]) Desgl. 1893 S. 51. — [3]) Desgl. 1895 S. 72. — [4]) Desgl. S. 73.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. das Verbot der sogenannten Sterilisirstifte zur Verhinderung der Befruchtung. Vom 31. Dezember 1895, Z. 195712. (Oest. San.-W. 1896 S. 52.)

Die Statthalterei findet den Vertrieb der vom Apotheker J. R. Danner in Pilsen erzeugten und unter unstatthaften Anpreisungen in Verkehr gesetzten sogenannten Sterilisirstifte (Dannerovy chránicky) zur Verhinderung der Befruchtung zu verbieten, weil die Verwendung des Erzeugnisses den sanitären und Sittlichkeitsrücksichten zuwiderläuft.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Hintanhaltung des mißbräuchlichen Vertriebes dieses Präparates strengstens zu überwachen und bei eventuell diesbezüglich vorgekommenen Anständen das Amt zu handeln.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Hintanhaltung sanitärer, aus dem Betriebe der Sodawassererzeugung hervorgehender Schäden. Vom 19. September 1895, Z. 15713. (Oest. San.-W. S. 437.)

Wie aus einem Berichte der k. k. Bezirkshauptmannschaft in B. zu entnehmen ist, erkrankten mehrere Personen nach dem Genusse von Sodawasser aus der Fabrik des S. G. in U. unter Erscheinungen, welche auf eine Vergiftung hindeuteten.

Die sowohl am Erzeugungsorte als in der Verschleißstätte dieses Sodawassers sofort veranlaßte sanitätspolizeiliche Erhebung hat ergeben, daß ein aus dem Jahre 1894 herrührender Vorrath von Sodawasser (Kracherl) ansehnliche Mengen Arsen enthielt.

Es ist anzunehmen, daß den Eingangs erwähnten Personen aus dieser Zeitperiode stammendes Sodawasser verabreicht wurde, weil sich die Proben des in neuerer Zeit erzeugten Sodawassers als ganz unbedenklich und namentich frei von giftigen Metallsalzen erwiesen haben.

Die von dem Sachverständigen im Chemiefache eingeleiteten Nachforschungen über die muthmaßliche Provenienz dieses Arsengehaltes führten zu dem Ergebnisse, daß derselbe nur von der zur Entwicklung der Kohlensäure verwendeten, angeblich arsenfreien, aus der Sodafabrik in H. bezogenen Schwefelsäure herrühren könne, von welcher die vorhandenen Vorräthe einen Arsengehalt von 0,050 Prozent ergaben, und daß nebstdem bei dem Betriebe des zur Entwicklung der Kohlensäure dienenden Apparates eine grobe Fahrlässigkeit stattgefunden haben muß.

Nachdem dieses Vorkommniß lehrt, welchen Gefahren die Bevölkerung sich durch den Genuß von Sodawasser aussetzt, bei dessen Erzeugung arsenhaltige Schwefelsäure verwendet und den chemischen Vorgängen des Betriebes nicht die vollste Sorgfalt zugewendet wird, so sind die mit der Erzeugung derlei moussirender Getränke sich befassenden Gewerbsleute unter Uebertragung der vollen Verantwortlichkeit anzuweisen, in ihren Betrieben nur arsenfreie Schwefelsäure zu verwenden, wie solche bei der Darstellung aus Rohschwefel leicht gewonnen werden kann.

Vor Ingebrauchnahme der Schwefelsäure ist der arsenfreie Zustand derselben durch den Gewerbeinhaber festzustellen.

Bei den seitens des Amtsarztes im Sinne der Ministerialverordnung vom 11. Juli 1888, R.-G.-Bl. Nr. 120[1]), vorzunehmenden Revisionen der Sodawassererzeugungen wird auf diesen Umstand besonders Werth zu legen, aber auch der Darstellungsweise des Sodawassers besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und hiebei Alles zu beachten sein, was dem Fabrikate einen gesundheitsschädlichen Charakter verleihen kann.

Frankreich. Neues Seesanitätspolizei-Reglement.
Vom 4. Januar 1896. (Fortsetzung.)

Titre III. Médecins sanitaires maritimes.

Art. 15. Tout bâtiment à vapeur français affecté au service postal ou au transport d'au moins cent voyageurs, qui fait un trajet dont la durée, escales comprises, dépasse quarante-huit heures, est tenu d'avoir à bord un médecin sanitaire.

Ce médecin doit être Français et pourvu du diplôme de docteur en médecine: il prend le titre de „médecin sanitaire maritime“.

Art. 16. — Les médecins sanitaires maritimes sont choisis sur un tableau dressé par le ministre de l'intérieur, après examen passé devant un jury qui est désigné par le ministre, sur l'avis du comité de direction des services de l'hygiène.

L'examen porte sur l'épidémiologie, la prophylaxie et la réglementation sanitaires et leurs applications pratiques. Les conditions et les époques de l'examen sont arrêtées par le ministre de l'intérieur, sur la proposition du comité de direction des services de l'hygiène.

Il est délivré aux candidats agréés par le ministre un certificat d'aptitude aux fonctions de médecin sanitaire maritime.

Art. 17. — Au cas où le nombre des médecins sanitaires maritimes portés sur la liste serait insuffisant, le ministre de l'intérieur pourvoit, sur la proposition du comité de direction des services de l'hygiène, aux nécessités du service médical.

Art. 18. Un délai de trois mois est accordé, à partir de la date du présent décret, pour permettre aux médecins d'obtenir le certificat prévu par l'article 16 et aux compagnies de navigation et armateurs d'assurer l'embarquement de ces médecins.

Les médecins sanitaires antérieurement commissionnés auprès des compagnies maritimes peuvent être inscrits au tableau des médecins sanitaires maritimes, sur leur demande transmise, avec avis motivé, par les directeurs de la santé de leurs ports d'attache et sur la proposition du comité de direction des services de l'hygiène.

Art. 19. — Le médecin sanitaire maritime a pour devoir d'user de tous les moyens que la science et l'expérience mettent à sa disposition:

a) Pour préserver le navire des maladies pestilentielles exotiques (choléra, fièvre jaune, peste) et des autres maladies contagieuses graves;

b) Pour empêcher ces maladies, lorsqu'elles viennent à faire apparition à bord, de se propager parmi le personnel confié à ses soins et dans les populations des divers ports touchés par les navires.

Art. 20. — Le médecin sanitaire maritime s'oppose à l'introduction sur le navire des personnes ou des objets susceptibles de provoquer à bord une maladie contagieuse.

Art. 21. — Le médecin sanitaire maritime fait observer à bord les règles de l'hygiène. Il veille à la santé du personnel, passagers et équipage, et leur donne ses soins en cas de maladie.

Art. 22. — Le médecin sanitaire maritime se concerte avec le capitaine pour l'application des dispositions contenues dans les trois articles qui précèdent.

En cas d'invasion à bord d'une maladie pestilentielle ou suspecte, il prévient immédiatement le capitaine et assure, d'accord avec lui, les mesures de préservation nécessaires.

Art. 23. — Le médecin sanitaire maritime inscrit jour par jour, sur un registre, toutes les circonstances de nature à intéresser la santé du bord

Il mentionne les dates d'invasion, de guérison ou de terminaision par la mort de tous les cas de maladies contagieuses, avec indication des détails essentiels que comporte la nature de chaque cas.

A chaque escale ou relâche, il consigne sur son registre la date de l'arrivée et celle du départ, ainsi que les renseignements qu'il a pu recueillir sur l'état de la santé publique dans le port et ses environs.

Il inscrit sur le même registre les mesures prises pour l'isolement des malades, la désinfection des déjections, la destruction ou la purification des hardes, du linge et des objets de literie, la désinfection des logements; il indique la nature, les doses, le mode d'emploi des substances désinfectantes et la date in chaque opération.

Art. 24. — Le médecin sanitaire maritime est tenu, à l'arrivée dans un port français, de communiquer son registre à l'autorité sanitaire, qui ne statue qu'après en avoir pris connaissance.

Il répond à l'interrogatoire de celle-ci et lui fournit de vive voix, ou par écrit si elle l'exige, tous les renseignements qu'elle demande.

Art. 25. — Les déclaration du médecin sanitaire maritime sont faites sous la foi du serment.

Le délit de fausse déclaration est poursuivi conformément aux lois.

Art. 26. — Le médecin sanitaire maritime fait parvenir au moins chaque année au ministre de l'intérieur un rapport relatant les observations de toute nature qu'il a pu recueillir au cours de ses voyages sur les questions intéressant le service sanitaire, l'étiologie et la prophylaxie des epidémies.

Les rapports des médecins sanitaires maritimes sont soumis au comité consultatif d'hygiène publique de France. Ils peuvent donner lieu à l'attribution de récompenses honorifiques décernées par le ministre de l'intérieur et publiées au *Journal officiel* de la Republique française.

Art. 27. — En cas d'infraction aux règlements sanitaires ou de non-exécution des devoirs résultant de ses fonctions, une décision ministérielle, prise sur l'avis du comité de direction des services de l'hygiène, l'intéressé entendu, peut rayer un médecin sanitaire, à titre temporaire ou définitif, du tableau dressé en vertu de l'article 16.

Art. 28. — Le capitaine d'un navire ne pouvant justifier de la présence à bord d'un médecin sanitaire régulièrement embarqué, ou d'un motif d'empêchement légitime, est passible, à son arrivée dans un port français, des pénaltiés édictées par l'article 14 de la loi du 3 mars 1822, sans préjudice des mesures sanitaires exceptionnelles auxquelles le navire peut être assujetti pour ce motif et des poursuites qui pourraient être exercées en cas de fraude.

Art. 29. — Sur les navires qui n'ont pas de médecin sanitaire, les renseignements relatifs à l'état sanitaire et aux communications en mer sont recueillis par le capitaine et inscrits par lui sur son livre de bord.

Titre IV. Mesures sanitaires au port de départ.

Art. 30. — Le capitaine d'un navire français ou étranger se trouvant dans un port de France ou d'Algérie et se disposant à quitter ce port est tenu d'en faire la déclaration à l'autorité sanitaire avant d'opérer son chargement ou d'embarquer ses passagers.

Art. 31. — Dans le cas où elle le juge nécessaire, l'autorité sanitaire a la faculté de procéder à la

---

1) Veröff. 1888 S. 535.

visite du navire avant le chargement et d'exiger tous renseignements et justifications utiles concernant la propeté des vêtements de l'équipage, la qualité de l'eau potable embarquée et les moyens de la conserver, la nature des vivres et des boissons, l'état de la pharmacie et, en général, les conditions hygièniques du personnel et du matériel embarqués.

L'autorité sanitaire peut, dans le même cas, prescrire la désinfection du linge sale soit à terre, soit à bord.

Le cas échéant, ces diverses opérations sont effectuées dans le plus court délai possible, de manière à éviter tout retard au navire.

Art. 32. — L'autorité sanitaire s'oppose à l'embarquement des personnes ou des objets susceptibles de propager des maladies pestilentielles.

Art. 33. — Les permis nécessaires soit pour opérer le chargement, soit pour prendre la mer, ne sont délivrés par la douane que sur le vu d'une licence remise par l'autorité sanitaire.

Art. 34. — Les bateaux de pêche et en général les navires qui s'écartent peu du port de départ sont dispensés, à moins de prescription exceptionnelle, de la déclaration prévue à l'article 30.

Titre V. Mesures sanitaires pendant la traversée.

Art. 35. — Le linge de corps des passagers et de l'équipage, sali pendant la traversée, est lavé aussi souvent qui possible.

Art. 36. — Les lieux d'aisances sont lavés et désinfectés deux fois par jour.

Dans les cabines dont les occupants ne se déplacent pas, il est déposé une certaine quantité de substances désinfectantes, et des instructions sont données pour leur emploi, qui est obligatoire.

Art. 37. — Dès qu'apparaissent les premiers signes d'une affection pestilentielle, les malades sont isolés, ainsi que les personnes spécialement désignées pour remplir les fonctions d'infirmier.

Art. 38. — Dans les cabines où se trouvent des malades, s'il y a des lits superposés, ceux du bas sont seuls occupés; les matelas, couvertures, etc., des lits non occupés sont enlevés de la cabine, dans laquelle on ne laisse que les objets strictement indispensables.

Art. 39. — Les déjections des malades sont immédiatement désinfectées.

Les vêtements, le linge, les serviettes, draps de lits, couvertures, etc, ayant servi aux malades sont, avant de sortir du local isolé, plongés dans une solution désinfectante.

Les vêtements et le linge des infirmiers sont soumis au même traitement avant d'être lavés.

Les objets infectés ou suspectés, de peu de valeur, sont immédiatement jetés à la mer si le navire est au large. Dans le cas où le navire est dans un un port, ils sont brûlés.

Le sol des locaux affectés à l'isolement des malades et des infirmeries est lavé deux fois par jour à l'aide de solutions désinfectantes.

Art. 40. — Ces locaux ne sont rendus au service courant qu'après lavage complet de toutes leurs parois à l'aide de solutions désinfectantes, rétection des peintures ou blanchiment à la chaux chlorurée et désinfection du mobilier. Ils ne reçoivent de nouveau passager en santé qu'après avoir été largement ouverts pendant plusieurs jours après ces désinfections.

Art. 41. — Lorsque la mort d'un malade isolé est dûment constatée, le cadavre est jeté à la mer; les objets de literie à l'usage du malade au moment de son décès sont également jetés à la mer si le navire est au large, ou désinfectés.

Titre VI. Mesures sanitaires dans les ports d'escales contaminés.

Art. 42. — En arrivant en rade d'un port contaminé, le capitaine mouille à distance de la ville et des navires. S'il est contraint d'entrer dans le port et de s'amarrer à quai, il doit éviter autant que possible le voisinage des bouches d'égout ou des ruisseaux par lesquels se déverseraient les eaux vannes.

Aucun débarquement n'est autorisé qu'en cas de nécessité absolue. Personne ne doit coucher à terre ni, autant que possible, sur le pont du navire.

Art. 43. — L'eau prise dans un port contaminé est dangereuse; s'il y a nécessité de renouveler la provision, l'eau est immédiatement bouillie ou stérilisée.

Art. 44. — Le lavage du pont est interdit si l'eau qui entoure le navire placé près de terre est souillée ou suspecte; le pont est alors frotté a sec.

Art. 45. — Le médecin sanitaire maritime ou, à son défaut, le capitaine s'oppose à l'embarquement des malades ou des personnes suspectes de maladie pestilentielle, ainsi que des convalescents de même maladie dont la guérison ne remonte pas à quinze jours au moins.

Le linge sale est refusé ou désinfecté.

Art. 46. — Seuls les compartiments de la cale dont l'ouverture est indispensable au chargement, au déchargément ou à des opérations d'assainissement sont ouverts.

Art. 47. — Si pendant le séjour dans le port une affection pestilentielle se montre à bord du navire, les malades chez lesquels les premiers symptômes ont été dûment constatés sont, chaque fois qu'il est possible, dirigés sur le lazaret ou, à son défaut, sur l'hôpital, et tous leurs effets, les objets de literie qui leur ont servi, sont détruits ou désinfectés.

Titre VII. Mesures sanitaires à l'arrivée.

Art. 48. — Tout navire qui arrive dans un port de France et d'Algérie doit, avant toute communication, être *reconnu* par l'autorité sanitaire.

Cette opération obligatoire a pour objet de constater la provenance du navire et les conditions sanitaires dans lesquelles il se présente.

Elle consiste en un interrogatoire dont la formule est arrêtée par le ministre de l'intérieur, aprés avis du comité de direction des services de l'hygiène, et dans la présentation, s'il y a lieu, d'une patente de santé.

Réduite à un examen sommaire pour les navires notoirement exempts de suspicion, elle constitue la *reconnaissance proprement dite;* dans les cas qui exigent un examen plus approfondi, elle prend le nom d'*arraisonnement.*

L'arraisonnement peut avoir pour conséquence, lorsque l'autorité sanitaire le juge nécessaire l'*inspection sanitaire,* comprenant, s'il y a lieu, la *visite médicale* des passagers et de l'équipage.

Art. 49. — Les opérations de reconnaissance et d'arraisonnement sont effectuées sans délai.

Elles sont pratiquées même de nuit, toutes les fois que les circonstances le permettent. Cependant, s'il y a suspicion sur la provenance ou sur les conditions sanitaires du navire, l'arraisonnement et l'inspection sanitaire ne peuvent avoir lieu que de jour.

Art. 50. — Les résultats soit de la reconnaissance, soit de l'arraisonnement sont relevés par écrit et consignés simultanément sur le registre médical et le livre de bord et sur un registre spécial tenu par l'autorité sanitaire du port.

Art. 51. — Les bateaux de la douane, les bateaux des ponts et chaussées affectés au service des ports de commerce, des phares et balises, les bateaux-pilotes, les gardepêche, les bateaux qui font la petite pêche sur les côtes de France ou d'Algérie ou sur la partie des côtes de Tunisie qui s'étend du cap Nègre à la frontière algérienne, et en général tous ceux qui s'écartent peu du rivage et qui peuvent être reconnus au simple examen sont,

à moins de circonstance exeptionnelle dont l'autorité sanitaire est juge, dispensés de la reconnaissance.

Art. 52. — Tout capitaine arrivant dans un port français est tenu de:

1º Empêcher toute communication, tout déchargement de son navire avant que celui-ci ait été reconnu et admis à la libre pratique;

2º Produire aux autorités chargées de la police sanitaire tous les papiers de bord; répondre, après avoir prêté serment de dire la vérité, à l'interrogatoire sanitaire, et déclarer tous les faits, donner tous les renseignements venus à sa connaissance et pouvant intéresser la santé publique;

3º Se conformer aux règles de la police sanitaire ainsi qu'aux ordres qui lui sont donnés par les dites autorités.

Art. 53 — Les gens de l'équipage et les passagers peuvent, lorsque l'autorité sanitaire le juge nécessaire, être soumis à de semblables interrogatoires et obligés, sous serment, à de semblables déclarations.

Art. 54. — Les navires dispensés de produire une patente de santé ou munis d'une patente de santé *nette* sont admis immédiatement à la libre pratique, après la reconnaissance ou l'arraisonnement, sauf dans les cas mentionnés ci-après:

a) Lorsque le navire a eu à bord, pendant la traversée, des accidents, certains ou suspects, de choléra, de fièvre jaune ou de peste, ou d'une maladie grave, transmissible et importable;

b) Lorsque le navire a eu en mer des communications de nature suspecte;

c) Lorsqu'il présente, à l'arrivée, des conditions hygiéniques dangereuses;

d) Lorsque l'autorité sanitaire a des motifs légitimes de contester la sincérité de la teneur de la patente de santé;

e) Lorsque le navire provient d'un port qui entretient des relations libres avec une circonscription voisine contaminée;

f) Lorsque le navire, provenant d'une circonscription où régnait peu auparavant une maladie pestilentielle, a quitté cette circonscription avant qu'elle ait cessé d'être considérée comme contaminée.

Dans ces différents cas, le navire, bien que muni d'une patente nette, peut être assujetti aux mêmes mesures que s'il avait une patente brute.

Art. 55. — Tout navire arrivant avec patente brute est soumis au régime sanitaire déterminé ci-après.

Ce régime diffère selon que le navire est *indemne*, *suspect* ou *infecté*.

Art. 56. — Est considéré comme *indemne*, bien que venant d'une circonscription contaminée, le navire qui n'a eu ni décès ni cas de maladie pestilentielle à bord, soit avant le départ soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Est considéré comme *suspect* le navire à bord duquel il y a eu un ou plusieurs cas, confirmés ou suspects, au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau de choléra depuis *sept* jours, de fièvre jaune ou de peste depuis *neuf* jours.

Est considéré comme *infecté* le navire qui présente à bord un ou plusieurs cas, confirmés ou suspects, d'une maladie pestilentielle, ou qui en a présenté pour le choléra depuis moins de sept jours, pour la fièvre jaune et la peste depuis moins de neuf jours.

Art. 57. — Le navire *indemne* est soumis au régime suivant:

1º Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2º Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie ainsi que de tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés.

Si le navire a quitté la circonscription contaminée depuis plus de cinq jours en cas de choléra, depuis plus de sept jours en cas de fièvre jaune et pe peste, les mesures ci-dessus sont immédiatement prises et le navire est admis à la libre pratique.

Si le navire a quitté depuis moins de cinq jours une circonscription contaminée de choléra, il est délivré à chaque passager un passeport sanitaire indiquant la *date du jour où le navire a quitté le port contaminé* le nom du passager et celui de la commune dans laquelle il déclare se rendre. L'autorité sanitaire donne en même temps avis du départ du passager au maire de cette commune et appelle son attention sur la nécessité de surveiller ledit passager, au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration des cinq jours à dater du départ du navire (*surveillance sanitaire*).

L'équipage est soumis à la même surveillance sanitaire.

Si la circonscription quittée par le navire depuis moins de sept jours était contaminée de fièvre jaune ou de peste, les mémes précautions sont prises, sauf les modifications suivantes:

1º Le délai de surveillance est porté à sept jours;

2º Le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers;

3º L'autorité sanitaire peut ordonner la désinfection de tout ou partie du navire; mais cette désinfection n'est faite qu'après le débarquement des passagers.

Dans tous les cas, l'eau potable du bord est renouvelée et les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

Art. 58. – Le navire *suspect* est soumis au régime suivant:

1º Visite médicale des passagers et de l'équipage;

2º Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie, ainsi que de tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés.

Les passagers sont débarqués aussitôt après l'accomplissement de ces opérations Il est délivré à chacun d'eux un passeport sanitaire indiquant la *date de l'arrivée du navire*, le nom du passager et celui de la commune dans laquelle il déclare se rendre L'autorité sanitaire donne en même temps avis du départ du passager au maire de cette commune et appelle son attention sur la nécessité de surveiller ledit passager, au point de vue sanitaire, jusqu'à l'expiration d'un delai de cinq jours à partir de l'arrivée du navire.

L'équipage est soumis à la même surveillance sanitaire.

L'eau potable du bord est renouvelée et les eaux de cale sont évacuées après désinfection.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est le choléra et si la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée n'a pas été faite conformément aux prescriptions du titre V, ou si l'autorité sanitaire juge que la désinfection n'a pas été suffisante, il est procédé à cette opération aussitôt après le débarquement des passangers

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers; la désinfection du navire est obligatoire et n'a lieu qu'après le débarquement des passagers et le déchargement des marchandises.

Art. 59. — Le navire *infecté* est soumis au régime suivant:

1º Les malades sont immédiatement débarqués et isolés jusqu'à leur guérison;

2º Les autres personnes sont ensuite débarqués aussi rapidement que possible et soumises à une *observation* dont la durée varie selon l'état sanitaire du navire et selon la date du dernier cas. La durée de cette observation ne pourra dépasser *cinq* jours pour le choléra et *sept* jours pour la fièvre

jaune et la peste après le débarquement ou après le dernier cas survenu parmi les personnes débarquées: celles-ci sont divisées par groupes aussi peu nombreux que possible, de façon que, si des accidents se montraient dans un groupe, la durée de l'isolement ne fût pas augmentée pour tous les passagers;

3º Le linge sale, les effets à usage, les objets de literie, ainsi que tous autres objets ou bagages que l'autorité sanitaire du port considère comme contaminés, sont désinfectés;

4º L'eau potable du bord est renouvelée. Les eaux de cale sont évacuées après désinfection;

5º Il est procédé à la désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée après le débarquement des passagers et, s'il y a lieu, le déchargement des marchandises.

Si la maladie qui s'est manifestée à bord est la fièvre jaune ou la peste, le déchargement des marchandises n'est commencé qu'après le débarquement de tous les passagers et la désinfection du navire n'est opérée qu'après le déchargement.

Art. 60. — Dans tous les cas, les personnes qui ont été chargées de la désinfection totale ou partielle du navire, qui ont procédé avant ou pendant la désinfection du navire au déchargement et à la désinfection des marchandises, ou qui sont restées à bord pendant l'accomplissement de ces opérations, sont isolées pendant un délai que fixe l'autorité sanitaire et qui ne peut dépasser, à partir de la fin desdites opérations, cinq jours pour les navires en patente brute de choléra, sept jours pour les navires en patente brute de fièvre jaune ou de peste.

Le navire est soumis à l'isolement jusqu'à ce que les opérations de déchargement et de désinfection pratiquées à bord soient terminées.

Art. 61. — En France, du 1er novembre au 20 février, si le navire provient d'une circonscription contaminée de fièvre jaune, qu'il soit indemne, suspect ou infecté, on se contentera de la visite médicale des passagers, de la désinfection du linge sale, des effets à usage, objets de literie et autres objets ou bagages suspects, et de la désinfection du navire ou de la partie du navire que l'autorité sanitaire jugerait contaminée.

S'il y a à bord des malades atteints, de fièvre jaune, ils sont immédiatement débarques et isolés jusqu'à leur guérison: les autres passagers et l'équipage sont soumis à la *surveillance sanitaire* (prévue par l'article 57) pendant sept jours.

Art. 62. — Le mesures concernant les navires soit indemnes, soit suspects, soit infectés peuvent être atténuées par l'autorité sanitaire du port s'il y a à bord un médecin sanitaire maritime et une étuve à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France, et si le médecin certifie que les mesures de désinfection et d'assainissement ont été convenablement pratiquées pendant la traversée.

Art. 63. — Les mesures prescrites par l'autorité sanitaire du port sont notifiées sans retard et par écrit au capitaine, sous réserves des modifications que des circonstances ultérieures pourraient rendre nécessaires.

Art. 64. — Tout navire soumis à l'isolement est tenu à l'écart dans un poste déterminé et surveillé par un nombre suffisant de gardes de santé.

Art. 65. — Un navire infecté qui ne fait qu'une simple escale sans prendre pratique ou qui ne veut pas se soumettre aux obligations imposées par l'autorité du port est libre de reprendre la mer. Dans ce cas, la patente de santé lui est rendue avec un visa mentionnant les conditions dans lesquelles il part. Il peut être autorisé à débarquer ses marchandises, après que les précautions nécessaires ont été prises.

Il peut également être autorisé à débarquer les passagers qui en feraient la demande, à la condition que ceux-ci se soumettent aux mesures prescrites pour les navires infectés.

Art. 66. — Lorsqu'un navire infecté se présente dans un port sans lazaret, il est envoyé au lazaret le plus voisin.

Toutefois, si le port possède une station sanitaire, ce navire peut y débarquer ses malades et ses suspects et y recevoir les secours dont il aurait besoin.

Il peut même être dispensé exceptionellement de se rendre dans un lazaret, si la station sanitaire dispose de moyens suffisants pour assurer l'isolement et la désinfection prescrits en pareille circonstance. Dans ce cas, l'autorité sanitaire avise immédiatement, soit le ministre de l'intérieur, soit le gouverneur général de l'Algérie, de la décision qu'elle a prise.

Art. 67. — Un navire étranger à destination étrangère qui se présente en état de patente brute dans un port à lazaret pour y être soumis à l'isolement peut, s'il doit en résulter un danger pour les autres personnes déjà isolées, ne pas être admis à débarquer ses passagers au lazaret et être invité à continuer sa route pour sa plus prochaine destination, après avoir reçu tous les secours nécessaires.

S'il y a des cas de maladie pestilentielle à bord, les malades sont, autant que possible, débarqués à l'infirmerie du lazaret.

Art. 68. — Les navires chargés d'émigrants, de pèlerins, de corps de troupes, et en général tous les navires jugés dangereux par une agglomération d'hommes dans de mauvaises conditions, peuvent, en tout temps, être l'objet de précautions spéciales que détermine l'autorité sanitaire du port d'arrivée, après avis du conseil sanitaire, s'il en existe, sauf à en référer sans délai soit au ministre de l'intérieur, soit au gouverneur général de l'Algérie.

Art. 69. — Outre les diverses mesures spécifiées dans les articles qui précèdent, l'autorité sanitaire d'un port a le devoir, en présence d'un danger imminent et en dehors de toute prévision, de prescrire provisoirement telles mesures qu elle juge indispensables pour garantir la santé publique, sauf à en référer dans le plus bref délai soit au ministre de l'intérieur, soit au gouverneur général de l'Algérie.

Titre VIII. Marchandises: importation, transit, prohibition, désinfection.

Art. 70. — Sauf les exceptions ci-après, les marchandises et objets de toute sorte arrivant par un navire qui a patente nette et qui n'est dans aucun des cas prévus par l'article 54 sont admis immédiatement à la libre pratique.

Art. 71. — Les peaux brutes fraîches ou sèches, les crins bruts et en général tous les débris d'animaux peuvent, même en cas de patente nette, être l'objet de mesures de désinfection que détermine l'autorité sanitaire.

Lorsqu'il y a à bord des matières organiques susceptibles de transmettre des maladies contagieuses, s'il y a impossibilité de les désinfecter et danger de leur donner libre pratique, l'autorité sanitaire en ordonne la destruction, après avoir constaté pas procès-verbal, conformément à l'article 5 de la loi du 3 mars 22, la nécessité de la mesure et avoir consigné sur ledit procès-verbal les observations du propriétaire ou de son représentant.

Art. 72. — La désinfection est dans tous les cas obligatoire:

1º Pour les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage) et les objets de literie ayant servi, transportés comme marchandises;

2º Pour les vieux tapis;

3º Pour les chiffons et les drilles, à moins qu'ils ne rentrent dans les catégories suivantes, qui sont admises en libre pratique:

a) Chiffons comprimés par la force hydraulique, transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer, à moins que l'autorité sanitaire n'ait des raisons légitimes pour les considérer comme contaminés;

b) Déchets neufs provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment; laines artificielles et rognures de papier neuf.

Art. 73. — Les marchandises débarquées de navires munis de patente brute peuvent être considérées comme contaminées, et à ce titre l'autorité sanitaire peut en prescrire la désinfection soit au lazaret, soit sur des allèges.

Art. 74. — Les marchandises en provenance de pays contaminés sont admises au transit sans désinfection si elles sont pourvues d'une enveloppe prévenant tout danger de transmission.

Art. 75. — Les lettres et correspondances, imprimés, livres, journaux, papiers d'affaires (non compris les colis postaux) ne sont soumis à aucune restriction ni désinfection.

Art. 76. — Les animaux vivants autres que les bestiaux ou ceux visés par la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux domestiques peuvent être l'objet de mesures de désinfection.

Des certificats d'origine peuvent être exigés pour les animaux embarqués sur un navire provenant d'un port au voisinage duquel règne une épizootie.

Des certificats analogues peuvent être délivrés pour des animaux embarqués en France ou en Algérie.

Lorsque des cuirs verts, des peaux ou des débris frais d'animaux sont expédiés de France ou d'Algérie à l'étranger, ils peuvent, à la demande de l'expéditeur, être l'objet de certificats d'origine délivrés d'après la déclaration d'un vétérinaire assermenté.

Titre IX. Stations sanitaires et lazarets.

Art. 77. — Le service sanitaire comprend des *stations sanitaires* et des *lazarets* répartis dans les ports, après avis du comité de direction des services de l'hygiène, suivant décision soit du ministre de l'intérieur, soit du gouverneur général de l'Algérie.

Art. 78. — La station sanitaire comporte:

1º Des locaux séparés (tentes ou bâtiments) destinés au traitement des malades et à l'isolement des suspects;

2º Une étuve à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France;

3º Des appareils reconnus efficaces pour les désinfections qui ne peuvent être faites au moyen de l'étuve, notamment pour les tentes et, à leur défaut, pour les bâtiments où est pratique l'isolement des malades et des suspects.

Le service sanitaire et l'administration hospitalière se concertent pour l'usage commun des locaux et des appareils et pour l'emploi commun du personnel de service.

Art. 79. — Le lazaret est un établissement permanent disposé de manière à permettre l'application de toutes les mesures commandées par le débarquement et l'isolement des passagers, la désinfection des marchandises et celle du navire.

Art. 80. — La distribution intérieure du lazaret est telle, que les personnes et les choses appartenant à des isolements de dates différentes puissent être séparées.

Deux corps de bâtiments, isolés et à distance convenable, sont effectés l'un aux malades, l'autre aux suspects.

Art. 81. — Des parloirs sont disposés pour les visites, avec les précautions nécessaires pour éviter la contamination.

Art. 82. — Des magasins distincts sont affectés, d'une part, aux marchandises et objets à purifier et, d'autre part, aux marchandises et objets purifiés.

Art. 83. — Le lazaret possède nécessairement une ou plusieurs étuves à désinfection remplissant les conditions de sécurité et d'efficacité prescrites par le comité consultatif d'hygiène publique de France et les autres appareils reconnus efficaces pour les désinfections qui ne peuvent être faites au moyen de l'étuve.

Art. 84. — Le lazaret est pourvu:

1º D'eau saine à l'abri de toute souillure, en quantité suffisante;

2º D'un système d'évacuation sans stagnation possible des matières usées. Si un tel système est impraticable, les évacuations sont faites au moyen de tinettes mobiles placées dans une fosse étanche. Ces tinettes renferment en tout temps une substance désinfectante. Elles sont vidées au loin le plus souvent possible et en tout cas après l'expiration de chaque période d'isolement.

Art. 85. — Un médecin est attaché au lazaret; il est chargé notamment de visiter les personnes isolées, de les soigner, le cas échéant, et de constater leur état de santé à l'expiration de la durée de l'isolement.

Art. 86. — Les malades reçoivent dans le lazaret les secours religieux et les soins médicaux qu'ils trouveraient dans un établissement hospitalier ordinaire.

Les personnes venues du dehors pour les visiter ou leur donner des soins sont, en cas de compromission isolées.

Chaque malade a la faculté, sous la même condition, de se faire traiter par un médecin de son choix et de se faire assister par des gardes-malades de l'extérieur.

Art. 87. — Les soins et les visites du médecin du lazaret sont gratuits.

Art. 88. — Les frais de traitement et de médicaments sont à la charge des personnes isolées, et le décompte en est fait suivant le tarif qui est approuvé annuellement, après avis du comité de direction des services de l'hygiène, soit par le ministre de l'intérieur, soit par le gouverneur général de l'Algérie.

Art. 89. — Les frais de nourriture sont à la charge des personnes isolées, et le décompte en est fait suifant un tarif approuvé annuellement par le préfet du département.

Art. 90. — Pour les émigrants, les pèlerins, qui voyagent en vertu d'un contrat, les frais de traitement et de nourriture au lazaret sont à la charge de l'armement; pour les militaires et les marins, ces frais incombent à l'autorité dont ils relèvent.

Art. 91. — Les indigents ne rentrant pas dans la catégorie définie à l'article 89 sont traités et nourris gratuitement.

Art. 92. — Les personnes isolées ont en outre à supporter les droits sanitaires définis au titre X.

Art. 93. — Les règlements locaux prévus par l'article 132 déterminent les limites de la station sanitaire, du lazaret et des autres lieux réservés dont il est fait mention dans les articles 17, 18 et 19 de la loi du 3 mars 1822.

Ils déterminent également la zone affectée à l'isolement des navires.

Titre X. Droits sanitaires.

Art. 94. — Les droits sanitaires sont:

a) Droit de reconnaissance à l'arrivée, savoir:

Navires naviguant au cabotage français (l'Algérie comprise) d'une mer à l'autre, par tonneau, 5 centimes;

Navires naviguant au cabotage international, par tonneau, 10 centimes;

Navires naviguant au long cours, par tonneau, 15 centimes;

Navires faisant un service régulier d'un port européen dans un port de la Manche ou de l'océan, par tonneau, 5 centimes;

Navires venant d'un port étranger dans un port français de la Méditerranée, si la durée habituelle et totale de la navigation n'excède pas douze heures, par tonneau, 5 centimes.

Les navires appartenant à ces deux dernières catégories pourront contracter des abonnements de six mois ou d'un an. L'abonnement sera calculé à raison de 50 centimes par tonneau et par an, quel que soit le nombre des voyages;

Navires à vapeur faisant escale sur les côtes de France pour prendre ou laisser des voyageurs:

S'ils viennent d'un port européen:

Par voyageur embarqué ou débarqué, 50 centimes;

Par tonneau de marchandises débarquées, jusqu'à concurrence de 3 tonneaux, 10 centimes;

S'ils viennent d'un port situé hors d'Europe;

Par voyageur embarqué ou débarqué, 1 fr.;

Par tonneau de marchandises débarquées, jusqu'à concurrence de 3 tonneaux, 15 centimes;

b) Droit de station, payable par les navires soumis à l'isolement, par jour et par tonneau, 3 centimes;

c) Droits de séjour dans les stations sanitaires et lazarets, par jour et par personne:

1re classe . . . 2—
2e classe . . . 1—
3e classe . . . —50

d) Droits de désinfection:

1⁰ Désinfection du linge sale, des effets à usage, des objets de literie du bord et de tous autres objets ou bagages considérés comme contaminés;

Par voyageur debarqué, 1re classe. 1 fr.;

Par voyageur débarqué, 2e classe, 50 centimes;

Par voyageur débarqué, 3e classe, 25 centimes;

Par homme de l'équipage (état-major compris), 25 centimes;

2⁰ Désinfection des marchandises:

Désinfection pratiquée à bord des navires, par tonneau de jauge, 5 centimes;

Marchandises débarquées pour être désinfectées;

Marchandises emballées, par 100 kilogr., 50 centimes;

Cuirs, les 100 pièces, 1 fr.;

Petites peaux non emballées, les 100 pièces, 50 centimes;

3⁰ Désinfection des chiffons et des drilles, par 100 kilogr., 50 centimes;

4⁰ Désinfection du navire ou de la partie du navire contaminée: pour le navire entier, par tonneau de jauge, 2 centimes. Si la désinfection ne porte que sur la partie du navire contaminée, le droit est réduit de moitié.

Les droits de désinfection déterminés par les paragraphes 1, 2 et 4 ci-dessus peuvent être réduits de moitié pour le navire qui, ayant à bord un médecin sanitaire nommé ou agréé par le gouvernement du pays auquel appartient le navire et une étuve à désinfection dont la sécurité et l'efficacité ont été constatées, justifierait que toutes les mesures d'assainissement et de désinfection ont été régulièrement appliquées au cours de la traversée conformément aux prescriptions du titre V.

Tous les droits sanitaires sont à la charge de l'armement. Les frais résultant soit des manipulation, main-d'oeuvre et transport, soit de l'emploi des désinfectants chimiques, sont également à la charge de l'armement. S'il s'agit de chiffons et de drilles, la dépense est, suivant l'usage, au compte de la marchandise.

Art. 95. — Les navires naviguant au cabotage français (l'Algérie comprise) dans la meme mer sont exemptés du droit de reconnaissance.

Art. 96. — Les navires qui, au cours d'une même opération, entrent successivement dans plusieurs ports situés sur la même mer ne payent le droit de reconnaissance qu'une seule fois au port de première arrivée.

Art. 97. — Les militaires et marins, les enfants au-dessous de sept ans, les indigents embarqués aux frais du Gouvernement ou d'office par les consuls sont dispensés des droits sanitaires.

Art. 98. — Les droits sanitaires applicables aux émigrants ou aux pèlerins voyageant en vertu d'un contrat sont à la charge de l'armement.

Art. 99. — Sont exemptés de tous les droits sanitaires déterminés par les articles précédents:

1⁰ Les bâtiments de guerre et les bateaux appartenant aux divers services de l'Etat;

2⁰ Les bâtiments en relâche forcée, pourvu qu'ils ne donnent lieu à aucune opération sanitaire et qu'ils ne se livrent dans le port à aucune opération de commerce;

3⁰ Les bateaux de pêche français ou étrangers, y compris les transports rapportant le poisson dans les ports français, pourvu que ces différents bateaux ne fassent pas d'opérations de commerce dans les ports de relâche;

4⁰ Les bâtiments allant faire des essais en mer, sans se livrer à des opérations de commerce.

Art. 100. — La perception des droits sanitaires est confiée au service des douanes.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. September bis 28. Dezember 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 818.)
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.	7.	14.	21.	28.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Oktober				November					Dezember					
Milzbrand.																
England	5	5	6	2	4	2	12	10	—	6	6	8	13	8	288	33
Wales	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	5	1
Schottland . . .	—	—	3	—	2	1	5	2	5	2	4	3	2	2	54	14
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 146	19
Rotz und Wurm.																
England	12	17	17	20	15	14	9	14	14	15	22	14	12	7	336	21
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1		—	—	1	1
Schottland . . .	—	1	—	-			—	—	1	—	1	—	1	1	21	1

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit gefallenen Thiere	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	geschlachteten seuchenverdächtigen aber frei befundenen Thiere	betroffenen Grafschaften.
England	3 499	25 560	509	45
Wales	101	431	22	10
Schottland	142	967	19	10

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Seuchenverdächtige Thiere sind in England 2, in Schottland 1 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Darunter 137 Hunde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. Vieheinfuhr aus Schweden und Norwegen. Vom 4. Februar 1896. (Amtsbl. S. 40.)

Das auf Seite 41 des Amtsblatts von 1894 veröffentlichte Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden-Norwegen vom 15. Februar 1894[1]) wird hierdurch aufgehoben. Die eingeführten Thiere unterliegen in der Seequarantäne einer 10tägigen Quarantäne.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 22. Januar 1896. (Amtsbl. S. 10.)

Der Wortlaut des Erlasses entspricht demjenigen der Verordnung vom 1. Februar 1895 (vgl. Veröff. 1895 S. 247) mit folgenden Abweichungen:

9. lautet:

Nach Beendigung der Visitation der Schafbestände (Ziffer 1 und 2) hat das Oberamt dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, die Gesammtzahl der visitirten Heerden und Schafe zu berichten, sowie ein Verzeichniß sämmtlicher verseuchter Bestände mit Angabe der Stückzahl vorzulegen. In dem Verzeichniß sind diejenigen Bestände, welche zur Zeit der Vornahme der Visitation den polizeilichen Schutzmaßregeln bereits unterworfen waren, besonders zu bezeichnen. Die Vorlage hat, wenn nicht von dem Medizinalkollegium in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse eine Ausnahme zugelassen wird, spätestens auf 1. Mai d. J. zu erfolgen. Im Falle der Ziffer 2 dieses Erlasses ist dem Bericht auch ein Kostenverzeichniß anzuschließen, in welchem von dem Oberamt ausdrücklich zu beurkunden ist, daß eine periodische, im Frühjahr stattfindende Schafschau im Bezirk nicht eingeführt ist, sowie daß von dem Oberamt ein Visitationsplan festgesetzt wurde und daß der aus dem Verzeichniß ersichtliche Gang der Visitation diesem Plane entspricht.

In 12. und 13. ist statt des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 beide Male „23. Juni 1880 / 1. Mai 1894" gesetzt.

Unterschrieben ist der Erlaß:
K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Italien. Der Minister des Innern hat am 31. Januar d. Js. folgende Verordnung erlassen:

Unter den Ländern, aus welchen die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder sonstwie zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch in das Königreich gestattet ist, wird Serbien inbegriffen, vorbehaltlich der Bescheinigung der Gesundheit und des Ursprungs.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Dezember 1895[1]) in Kraft. (Rivista d'igiene etc. 1896 S. 151[1].)

[1]) Veröff. 1894 S. 173.

Schweiz. Bekanntmachung, den Viehverkehr mit Deutschland betr. (Bull. Nr. 2 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Wegen bedeutender Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Elsaß und erfolgter Einschleppung der Seuche von dorther ist vom 25. Januar an die Einfuhr von Klauenvieh über die schweiz. Zollämter Beurnevésin, Miécourt, Roggenburg, Rodersdorf, Benken, Allschwyl, Lysbüchel und Kleinhüningen bis auf weiteres verboten worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1896/97.
(Schluß.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Unterrichtszwecken.

Königsberg. Zur Deckung des Fehlbetrages der Augenklinik 3900 *M.*

„Das Defizit hat seinen Grund in den erhöhten Aufwendungen, welche namentlich in Folge außerordentlichen Andrangs von an granulöser Augenentzündung erkrankten Personen entstanden sind. Sonstige Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung."

Zur Erneuerung der Luftheizungsanlage der Augenklinik 7150 *M.*

„In der Augenklinik werden die nach Osten an der Langen Reihe gelegenen Räume durch eine Luftheizung erwärmt, während die nach Westen gelegenen Räume Lokalheizung haben. Die Apparate der Luftheizung sind veraltet und überdies sehr schadhaft, namentlich mehrfach gesprungen, nicht zugänglich und ganz verschmutzt. Eine baldige Erneuerung ist unumgänglich nothwendig. Die angeführten Mängel haben zur Folge, daß in die Krankenräume schlechte, durch Staub und Ruß verdorbene Luft eingeführt wird. Eine Ausbesserung ist nicht möglich, da die alten Heizkörper aus Gußeisen und mit zahlreichen Rippen versehen sind. Es sollen neue Heizkörper aus Schmiedeeisen beschafft werden, außen und innen ganz glatt und so aufgestellt, daß sie in allen Theilen leicht gereinigt werden können. Die Neuanlage erfordert nach dem superrevidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 7150 *M.*"

Zur Erneuerung des Oelfarbenanstrichs der Holztheile an den Außenfronten der chirurgischen Klinik 5500 *M.*

„Bei der chirurgischen Klinik haben alle der Witterung ausgesetzten Holztheile (Fenster, Thüren, Veranden ꝛc.)

[1]) Veröff. 1895 S. 942.

unter den Witterungseinflüssen sehr stark gelitten. Der schützende Oelfarbenanstrich ist fast vollständig weggewaschen. Dies tritt besonders in die Erscheinung bei den der Witterung völlig preisgegebenen sehr ausgedehnten Veranden der beiden Krankenpavillons. Diese Veranden ziehen sich über die ganze Südfront des Frauenpavillons und die ganze Nordfront des Männerpavillons hin, im Erdgeschoß umgeben sie die Pavillons auf allen drei Seiten. In Folge des mangelhaften Anstrichs zeigt das Holzwerk erhebliche Schäden. Es wird deshalb beabsichtigt, einen neuen schützenden Oelfarbenanstrich aufzubringen. Der hierfür aufgestellte superrevidirte Kostenanschlag schließt mit 5500 ℳ ab."

Berlin. Zum Umbau der Heizungsanlage in dem Hauptgebäude der Frauenklinik 17 500 ℳ.

„Mit den durch den Etat für 1894/95 — Kap. 16 Tit. 12 — in Höhe von 5000 ℳ bereit gestellten Mitteln ist die Instandsetzung der Heizungsanlage in dem Pavillon für zahlende Kranke erfolgt. Nach dem günstigen Ergebniß dieser Umwandlung ist jetzt die Vornahme derselben in den übrigen Theilen der Klinik in Aussicht genommen. Die dadurch entstehenden Kosten stellen sich nach dem revidirten Projekt, welches in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einer Durchsicht unterworfen worden ist, auf zusammen 36 000 ℳ. Es wird beabsichtigt, in dem Etatsjahre 1896/97 zunächst den Umbau der Heizungsanlage in dem Hauptgebäude der Klinik ausführen zu lassen. Die für diesen Zweck erforderlichen Mittel beziffern sich nach dem Kostenanschlage auf 17 500 ℳ."

Zur Bestreitung der Kosten für die Vorbereitungen zum Umbau der Charité und zur Verlegung des botanischen Gartens 30 000 ℳ.

„Die Vorbereitungen zum Umbau der Charité und zur Verlegung des botanischen Gartens verursachen für Vermessungen, Nivellementsaufnahmen, Taxen, Gutachten, Informationsreisen ꝛc. nicht unerhebliche Kosten, zu deren Deckung die bereiten Mittel nicht ausreichen. Die gesammten Ausgaben sind zu 30 000 ℳ zu veranschlagen."

Zur Beseitigung der Mängel an den Be- und Entwässerungsanlagen sowie an den Gasleitungen im ersten chemischen Institut 13 900 ℳ.

„Die Rohrleitungen der Be- und Entwässerungs- sowie der Gasanlagen sind nicht zugänglich. Sie befinden sich in den Wänden oder unter den Fußböden. Das Auffinden schadhafter Stellen ist deshalb schwierig und kostspielig, da selbst kleine Reparaturen das Aufbrechen des Mauerwerks ꝛc. erfordern. Bei dem Alter der Leitungen, bei den vielen, zu Verstopfungen Anlaß gebenden Knicken und dem vielfach mangelhaften Gefälle kommen Reparaturen sehr häufig vor. Die aus Blei hergestellten Entwässerungsröhren haben durch die zugeführten Säuren und sonstigen Chemikalien besonders gelitten, auch sind sie unzweckmäßig gelegt. Endlich sind die Leitungen nicht überall ausreichend gegen Frost geschützt. Die Kosten der in Aussicht genommenen Beseitigung der Mängel stellen sich nach dem revidirten Projekt auf 13 900 ℳ."

Zur Herrichtung eines Laboratoriums für den pharmazeutisch-chemischen Unterricht 4400 ℳ.

„An der Universität Berlin hat sich schon seit Jahren das Bedürfniß geltend gemacht, für den Unterricht in der pharmazeutischen Chemie durch die Einrichtung eines Laboratoriums Sorge zu tragen. Es hat sich im Einvernehmen mit der landwirthschaftlichen Verwaltung ermöglichen lassen, für diesen Zweck einen Theil des chemischen Laboratoriums der landwirthschaftlichen Hochschule zur Verfügung zu stellen. Die Instandsetzung der betreffenden Räume für den pharmazeutisch-chemischen Unterricht sowie die Ausstattung derselben mit Arbeitsplätzen, wissenschaftlichen Apparaten und sonstigen für den Betrieb nöthigen Einrichtungsgegenständen erfordert einen außerordentlichen Kostenaufwand von 4400 ℳ."

Zu Montirungsarbeiten bei Ordnung der Sammlungen des botanischen Museums und zur Beschaffung von Schränken und Tischen für dasselbe 9840 ℳ.

„Im botanischen Museum können aus den laufenden Mitteln nur jährlich etwa 20 000 Pflanzen montirt werden. In den letzten Jahren sind aber theils durch Tausch mit anderen Museen theils durch Schenkung von Gelehrten und Afrikareisenden erheblich mehr Exemplare an das Museum gelangt, so daß jetzt etwa 60 000 Stück unmontirt lagern. Die Kosten der Herrichtung werden sich auf 5400 ℳ belaufen, wozu für Glasschränke und Schranktische zur Unterbringung der Pflanzen sowie für einige in der Abtheilung für Früchte, Hölzer ꝛc. erforderliche Schränke und Tische noch 4440 ℳ hinzutreten."

Greifswald. Zur Beschaffung von Instrumenten ꝛc. für das anatomische Institut 6000 ℳ.

„Die Ausstattung des anatomischen Instituts mit Instrumenten, Modellen und sonstigen dem Unterricht dienenden Einrichtungen ist mangelhaft. Vor allem bedarf es der Beschaffung eines größeren Mikroskops zu wissenschaftlichen Untersuchungen, von Demonstrations-Mikroskopen und anderen für die Demonstrationen beim Unterricht erforderlichen Apparaten und Modellen; außerdem fehlt es an Kleiderkästen für die Studirenden, und endlich müssen zur Aufbewahrung der Leichentheile und anatomischen Präparate große Leichenkästen mit Zinkeinsätzen beschafft werden."

Zur Beschaffung eines Apparates für den pflanzenphysiologischen Unterricht 4000 ℳ.

„Dem botanischen Institut fehlt es bis jetzt noch an allen instrumentellen und sonstigen Hülfsmitteln zur Ertheilung des pflanzenphysiologischen Unterrichts. Zur Beschaffung der erforderlichen Abhülfe ist eine außerordentliche Bewilligung von 4000 ℳ erforderlich."

Zur Beschaffung einer neuen Dampfkocheinrichtung für das Universitätskrankenhaus 8100 ℳ.

„Die vorhandene, in ihrer Konstruktion veraltete Küchenanlage hat sich als unzureichend erwiesen. Sie war ursprünglich nur für etwa 130 Personen bestimmt, während jetzt die Zahl der zu Verpflegenden über 300 beträgt. Die neue Dampfkocheinrichtung erfordert nach dem revidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 8100 ℳ."

Breslau. Zum Neubau der Augenklinik, erste Rate 110 000 ℳ.

„In weiterer Ausführung des in den Erläuterungen zu Kap. 16 Tit. 15 bis 17 des Extraordinariums für 1895/96 entwickelten Planes soll im Jahre 1896 mit dem Neubau der Augenklinik in der Nähe des Maxgartens begonnen werden. Die Kosten des Neubaues sind bei der Superrevision in der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten festgestellt worden auf 210 000 ℳ. Hierzu treten noch die Kosten der inneren Einrichtung, welche überschläglich zu 20 000 ℳ berechnet sind.

Für das erste Baujahr genügt eine Rate von 110 000 ℳ."

Zur Beschaffung von Instrumenten für das mineralogische Institut 3000 ℳ.

„Die vorhandenen Instrumente sind zum Theil veraltet; auch sind sie an Zahl für die vorhandenen Praktikanten nicht mehr ausreichend. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes sind 3000 ℳ nöthig."

Zum Neubau des anatomischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, zweite Rate 180 000 ℳ.

Zur Herstellung eines aseptischen Operationssaales für die chirurgische Klinik sowie zur Verlegung der Poliklinik vom Westende an das Ostende des klinischen Lehrgebäudes 40 500 ℳ.

„Die Einrichtungen für aseptische Operationen in der vor einigen Jahren neu erbauten chirurgischen Klinik sind unzureichend. Diesem Mangel soll durch Herstellung eines aseptischen Operationssaales auf der Westseite des Lehrgebäudes und Verlegung der zur Zeit im Erdgeschoß des westlichen Theiles des Lehrgebäudes befindlichen Poliklinik in den östlichen Theil abgeholfen werden. Die Kosten betragen nach dem von der Bauabtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten festgestellten Kostenanschlag 34 500 ℳ. Hierzu kommen noch 6000 ℳ für die innere Einrichtung."

Zur Instandsetzung und Neuaufstellung der anatomischen und zootomischen Sammlung, erste Rate 6000 *M*.

„Das anatomische Institut besitzt eine sehr umfangreiche anatomische und zootomische Sammlung. Vor der Neuaufstellung dieser Sammlung in dem für das Institut in der Ausführung begriffenen Neubau ist es nothwendig, daß dieselbe von Grund aus in Stand gesetzt wird. Die sehr zahlreichen Skelette müssen gereinigt werden. Zur zweckmäßigen Aufstellung in den neuen Räumen sind neue Gestelle, Untersätze und dergleichen nothwendig. Aehnlich verhält es sich mit den Spirituspräparaten. Hierdurch entstehen Kosten, welche aus laufenden Mitteln nicht bestritten werden können. Bei dem Umfang der Sammlung ist ferner zu deren Neuordnung und Neuaufstellung vorübergehend die Heranziehung einer wissenschaftlichen Hülfskraft erforderlich. Diese Neuaufstellung bietet auch die erwünschte Gelegenheit, aus der Sammlung eine besondere Lernsammlung für die Studirenden auszuscheiden und gesondert aufzustellen. Eine solche bedarf, soll sie ihren Zweck erfüllen, in gewissen Beziehungen einer Ergänzung durch Modelle. Die Anschaffung solcher in mäßigem Umfange würde daher hiermit Hand in Hand zu gehen haben. Die Gesammtkosten, welche hierdurch entstehen, beziffern sich auf 12 000 *M*. Da die Arbeiten 2c. sich auf mindestens zwei Jahre vertheilen, so genügt es, wenn dieser Betrag in zwei Raten bereit gestellt wird."

Halle. Zur Umänderung der gemauerten Feuerzüge an den Dampfkesseln im Kesselhause der Universitätskliniken 5900 *M*.

„Durch das Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1895/96 sind unter Kap. 16 Tit. 18 behufs Abstellung erheblicher Mißstände in der Kochküche und in der Waschküche des Oekonomiegebäudes der vereinigten Universitätskliniken 12 000 *M* bereit gestellt worden. Ein weiterer Mißstand besteht bei den gemauerten Feuerzügen der Dampfkessel im Kesselhause. Sobald die Kessel nicht im Betriebe sind, bildet sich in Folge aufsteigender Grundfeuchtigkeit ein ziemlich kräftiges Schwitzwasser an den runden Außenflächen der Kessel innerhalb der Züge. Dieses Wasser läuft an den Kesseln herunter und sammelt sich auf der mittleren Mauerzunge innerhalb des kleinen Spielraumes zwischen Kessel und Zunge. Hierdurch findet eine derartige äußere Rostbildung an dem betreffenden Kesselstreifen statt, daß an einem Kessel bereits eine Verminderung der Wandstärke von 13 mm auf 9 mm durch äußeres Rosten konstatirt worden ist. Die zur Beseitigung dieses Mißstandes in Aussicht genommenen Aenderungen erfordern nach dem superrevidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 5900 *M*."

Zur Erneuerung des Anstrichs in den klinischen Gebäuden und zur Ergänzung der Heizungsanlage in den vier Blocks der chirurgischen Klinik 35 000 *M*.

„Der Anstrich der Wände, Decken, Fußböden, der Thüren und Fenster, sowie einiger sonstiger Bautheile der klinischen Anstalten bedarf einer durchgreifenden Erneuerung. Ferner hat sich in den vier Blocks der chirurgischen Klinik eine Ergänzung der Heizung als dringend nothwendig ergeben, da bei strenger Kälte die Räume nur auf + 12° C erwärmt werden können. Nach den superrevidirten Kostenanschlägen sind zur Abstellung der erwähnten Uebelstände 29 800 + 5200 *M* = 35 000 *M* erforderlich."

Zum Erweiterungsbau des hygienischen Instituts 22 500 *M*.

„Das hygienische Institut ist bei der im Jahre 1889 erfolgten Begründung in der bisherigen Dienstwohnung des Direktors des physiologischen Instituts untergebracht worden. Die an sich guten Räume haben sich in Folge des erfreulichen Aufschwungs, den das Institut genommen hat, als unzureichend herausgestellt. Eine Erweiterung der Institutsräume läßt sich unschwer und mit verhältnißmäßig geringen Kosten dadurch herbeiführen, daß auf den nach Süden gerichteten Ausbau, in dem sich der Hörsaal des physiologischen Instituts befindet, sowie auf die beiden in der Nordfront gelegenen nach Westen und nach Osten gerichteten Gebäudetheile, welche wie jener Ausbau nur bis zum 1. Stockwerk reichen, ein Stockwerk aufgesetzt wird. Hierdurch werden ein dem Bedürfnisse entsprechender Hörsaal und zwei Mikroskopirräume gewonnen. Diese Bauausführungen erfordern nach dem superrevidirten Kostenanschlage einen Aufwand von 22 500 *M*."

Kiel. Zum Erweiterungsbau des hygienischen Instituts 34 000 *M*.

„Das hygienische Institut ist bei seiner Begründung in bescheidenster Weise in dem für Universitätszwecke angekauften vormals Quinckeschen Hause untergebracht worden. Die nutzbaren Räume dieses aus einem Erdgeschoß und einem Obergeschoß bestehenden Hauses haben bei einer lichten Höhe von 2,90 m im Ganzen nur einen Flächeninhalt von 165 qm. Da diese Räume für bakteriologische Untersuchungen ungeeignet waren, so ist alsbald nach der Errichtung des Instituts eine eingeschossige Baracke zwecks Gewinnung eines Saales für die Mikroskopir-Uebungen angebaut worden. Dieser Saal ist bisher zugleich als Hörsaal benutzt worden. Dies hat sich auf die Dauer als nicht durchführbar erwiesen. Es wird deshalb beabsichtigt, zur Erlangung eines ausreichenden Hörsaals sowie einiger Nebenräume einen Erweiterungsbau zur Ausführung zu bringen, dessen Kosten nach dem superrevidirten Projekt zu 34 000 *M* veranschlagt sind. Der Hauptraum der Baracke soll später ausschließlich für Mikroskopir-Uebungen benutzt werden."

Zur baulichen Instandsetzung des physikalischen Instituts, zur Beschaffung und Instandsetzung von Apparaten sowie zur Beschaffung von Mobiliar 10 500 *M*.

„Um die Räume der bisherigen Dienstwohnung des Institutsdirektors, welche inzwischen eingezogen worden ist — vergl. Kap. 119 Tit. 6 des Ordinariums —, für Zwecke des Instituts verwenden zu können, ist es nothwendig, daß dieselben in Stand gesetzt und mit Mobiliar ausgestattet werden. Außerdem müssen in größerer Zahl neue Apparate angeschafft und die vorhandenen einer gründlichen Reparatur unterzogen werden, da das Institut in seiner Ausstattung hinter anderen physikalischen Instituten erheblich zurücksteht. Die hierdurch entstehenden Kosten sind überschläglich zu 10 500 *M* berechnet."

Göttingen. Zum Neubau der Frauenklinik (einschließlich des Direktorwohnhauses und der inneren Einrichtung), dritte und letzte Rate 178 000 *M*.

Marburg. Zum Neubau der chirurgischen Klinik, fünfte und letzte Rate 71 600 *M*.

Zur Einrichtung des pharmakologischen und des hygienischen Instituts in dem bisher von der chirurgischen Klinik benutzten Gebäude 37 700 *M*.

„Durch die zum April 1896 bevorstehende Vollendung des Neubaues der chirurgischen Klinik wird das von dieser bisher benutzte Gebäude frei. Wie schon in den Bemerkungen zu Kap. 14 Tit. 38 des Extraordinariums für 1. April 1892/93 dargelegt worden ist, wird beabsichtigt, in dem frei werdenden Gebäude das pharmakologische und das hygienische Institut unterzubringen. Die dadurch entstehenden Kosten sind in dem in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten geprüften Projekt zusammen auf 37 700 *M* veranschlagt.

Hiervon entfallen auf bauliche Umänderungen	14 500 *M*
auf die innere Einrichtung des pharmakologischen Instituts	12 400 =
und auf diejenige des hygienischen Instituts	10 800 =
giebt zusammen obige	37 700 *M*."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei dem anatomischen Institut 4000 *M*.

„Bei dem anatomischen Institut, dessen sächliche Ausgabefonds durch den Etat für 1. April 1895/96 Kap. 119 Tit. 8 um jährlich 500 *M* dauernd erhöht worden sind, ist in Folge der früheren Unzulänglichkeit dieser Fonds ein Fehlbetrag von rund 4000 *M* entstanden. Die verstärkten Mittel des Instituts werden voraussichtlich für den ordnungsmäßigen Betrieb in Zukunft ausreichen,

eine Beseitigung des Fehlbetrages wird sich mit denselben indeß nicht bewirken lassen. Es ist deshalb in Aussicht genommen, zur Deckung des letzteren einen Betrag von 4000 ℳ außerordentlich bereit zu stellen."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Frauenklinik 3500 ℳ.

„Vergl. Kap. 16 Tit. 25 des Extraordinariums für 1894/95. Die durch den Erweiterungsbau der Klinik geschaffenen neuen Räume sind bereits im Oktober 1894 in Benutzung genommen worden, die Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds ist aber erst durch den Etat 1895/96 Kap. 119 Tit. 8 erfolgt. In Folge dessen haben diese Fonds bei Beendigung des Jahres 1894/95 mit einem Fehlbetrage von etwa 3500 ℳ abgeschlossen."

Zum Erweiterungsbau des botanischen Instituts 34 800 ℳ.

„In Folge der erheblichen Zunahme der Studirenden der Medizin und der Pharmazie genügt der 80 Sitzplätze enthaltende Hörsaal des in der ersten Hälfte der siebziger Jahre erbauten botanischen Instituts schon seit Jahren nicht mehr. Es wird deshalb beabsichtigt, einen neuen Hörsaal mit 150 Sitzplätzen an den jetzigen Hörsaal anzubauen, den letzteren aber, einem ebenfalls bestehenden Bedürfniß entsprechend, als Mikroskopirsaal zu verwenden. Der gedachte Anbau macht die Verlegung des Aborts nöthig.

Nach dem superrevidirten Projekt betragen die Gesammtkosten, einschließlich derjenigen der inneren Einrichtung, 34 800 ℳ, wovon 33 000 ℳ auf den Hörsaalanbau und die Aenderungen im jetzigen Hörsaal und 1800 ℳ auf die Herstellung des neuen Aborts entfallen."

Bonn. Zum Neubau eines aseptischen Operationssaales für die chirurgische Klinik 37 800 ℳ.

„Bei der chirurgischen Klinik besteht das dringende Bedürfniß, neben dem vorhandenen klinischen Hör- und Operationssaale noch einen zweiten kleineren, mit allen nöthigen Einrichtungen versehenen Operationssaal für Operationen in der Bauchhöhle, welche eine besondere Sorgfalt in antiseptischen Maßregeln erheischen, herzustellen. Ein solcher zweiter Operationssaal ist in allen neueren chirurgischen Kliniken vorhanden. Ihn in den jetzigen Räumen der Anstalt einzurichten, ist nicht angängig, da dieselben nach dem Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen für andere Zwecke der Klinik unentbehrlich sind. Nach dem superrevidirten Kostenanschlage belaufen sich die Kosten auf 31 800 ℳ. Hierzu treten noch 6000 ℳ für die innere Einrichtung."

Zur gründlichen Instandsetzung der Räume der Augenklinik 23 000 ℳ.

„Die Räume der Augenklinik bedürfen dringend einer gründlichen Instandsetzung. Es handelt sich namentlich um die Ausbesserung und den Neuanstrich der Fußböden, Wände und Decken, sowie der Fenster sämmtlicher Räume der Klinik, einschließlich der Korridore und des Treppenhauses. Nach dem superrevidirten Kostenanschlage erfordert die Ausführung dieser Arbeiten einen Aufwand von 23 000 ℳ."

Zur Verlegung des Speisenaufzuges und zur Verbesserung der Klosets in der Frauenklinik 11 000 ℳ.

Zur Beschaffung neuer Kessel für das Tropenhaus des botanischen Gartens 7400 ℳ.

Zur Verbesserung der sanitären und baulichen Zustände desjenigen Theiles des Universitätshauptgebäudes, in welchem sich das physikalische Institut und die Küche der Augenklinik befinden, 32 500 ℳ.

„Das physikalische Institut ist im Jahre 1884 nach Fertigstellung der neuen Kliniken im sogenannten klinischen Flügel des Universitätshauptgebäudes in den Räumen untergebracht worden, in denen sich bis dahin die chirurgische Klinik befand. Die in denselben Räumen gleichzeitig eingerichtete Dienstwohnung des Institutsdirektors ist im Jahre 1890 eingezogen und zum Institut geschlagen worden. Mit Rücksicht auf die frühere Verwendung der Institutsräume ist von verschiedenen Seiten wiederholt die Vermuthung ausgesprochen worden, daß in diesen Räumen Infektionsherde vorhanden seien und daß deshalb der Aufenthalt darin mit Gefahren für die Gesundheit verknüpft sei. Die durch mehrere medizinische Sachverständige vorgenommene Untersuchung hat indessen ergeben, daß eine Infektionsgefahr, welche sich auf die frühere Benutzung der Räume als chirurgische Klinik zurückführen ließe, als ausgeschlossen zu betrachten ist, daß aber die Räume überaus stark durchfeuchtet sind und daß sie in Folge dessen den hygienischen Anforderungen an gesunde Aufenthaltsräume nicht entsprechen. Die medizinischen Sachverständigen sind daher zu dem Schlusse gekommen, daß die schleunige Beseitigung der Ursachen dieser Durchfeuchtung dringend geboten sei. Zu demselben Ergebniß hat die gleichzeitig stattgehabte bautechnische Untersuchung geführt.

Die überaus starke Durchfeuchtung ist darauf zurückzuführen, daß der Hof, welcher auf drei Seiten von den Räumen des physikalischen Instituts und auf der vierten von der Küche der Augenklinik umgeben wird, bis zur Höhe des 1. Stockwerks dieser angrenzenden Gebäudetheile mit Erde aufgeschüttet ist, daß diese Erdaufschüttung aus Bodenarten besteht, welche ein schnelles Durchfließen des Wassers nicht gestatten und daß auch keine Vorrichtungen zur raschen Abführung des in den Boden gelangenden Wassers vorhanden sind. Es wird deshalb beabsichtigt, diese Erdaufschüttung zu beseitigen, den neugebildeten Hof mit wirksamen Entwässerungsanlagen zu versehen und die freigelegten Mauertheile sowie die angrenzenden Räume auszutrocknen. Mit der Beseitigung des Erdreichs fallen mehrere Korridore weg, welche durch neu herzustellende ersetzt werden müssen. Die nördliche Hälfte der Bodenfläche, welche durch die Erdaufschüttung gebildet wird, ist bisher als Garten für die Kranken der Augenklinik benutzt worden. Ein Ersatz hierfür ist in dem westlich vom Arkadenhofe gelegenen Hofe vorhanden, es braucht dazu nur ein bequemer Zugang geschaffen zu werden.

Die hiernach zwecks Sicherung des Bestandes und der Benutzbarkeit der Baulichkeiten in Aussicht genommenen Arbeiten erfordern nach dem im Ministerium der öffentlichen Arbeiten festgestellten Kostenanschlage einen Aufwand von 32 500 ℳ."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 93. Zur ferneren Ausrüstung des elektrochemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule zu Berlin 30 000 ℳ.

„Bei der Begründung der in den vorjährigen Etat (Kap. 16 Tit. 65) zur Ausrüstung des elektrochemischen Laboratoriums eingestellten 30 900 ℳ war bemerkt worden, daß dieser erste Betrag durch eine zweite, weitere Aufwendung ergänzt werden müsse. Diese weitere Aufwendung, welche die Ausrüstung wesentlich abschließt, ist nunmehr erforderlich. Das Laboratorium ist jetzt im vollen Gange, hat nützliche Arbeiten geliefert und wird gut besucht."

Tit. 94. Zur Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für den physikalischen Unterricht und zur Beschaffung von Wandtafeln und Modellen für den Unterricht für Schiffshülfsmaschinen an der technischen Hochschule zu Berlin 7000 ℳ.

„Das Auditorium für die Experimentalphysik wird von nahezu 400 Studirenden besucht, von denen etwa die Hälfte die Experimente garnicht oder nur unvollständig verfolgen kann. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sollen große, weithin sichtbare Instrumente (Thermometer, Elektrometer, Galvanometer 2c.) und namentlich elektrische und optische Apparate beschafft werden, mit Hülfe deren Darstellungen mit starker Vergrößerung und intensivem Licht ausgeführt werden können. Auch sind Zeichnungen und sonstige physikalische Apparate in großem Maßstabe erforderlich. Hierfür sollen 6500 ℳ verwendet werden, während 500 ℳ für Beschaffung von Wandtafeln und Modellen für die Vorträge über Schiffshülfsmaschinen dienen sollen."

Tit. 96. Zur Anschaffung von Instrumenten 2c. für das physikalische Institut an der technischen Hochschule zu Hannover 5000 ℳ.

„Zur Ergänzung der Ausstattung des physikalischen Instituts ist die Bereitstellung von 5000 ℳ erforderlich.

Es sind mehrere Kurse für physikalische Uebungen eingerichtet, das Kolleg über Experimentalphysik ist von 150 bis 200 Studirenden besucht, und es sind hier, ähnlich wie in Berlin (vgl. Tit. 94) Einrichtungen zu deutlicherer Sichtbarmachung und Veranschaulichung der Experimente nöthig."

Tit. 98. Zur Beschaffung von Lehrmitteln für das organisch-chemische Laboratorium an der technischen Hochschule zu Hannover 2500 ℳ.

„Mit den durch den vorigen Etat (Kap. 16 Tit. 68) für das neue organisch-chemische Laboratorium bereitgestellten Mitteln von 10 000 ℳ konnten nur die baulichen Arbeiten ausgeführt und die Arbeitstische für die Praktikanten hergestellt werden. Zur ersten Beschaffung der nöthigen Apparate und Vorräthe bedarf es noch eines weiteren Extraordinariums von 2 500 ℳ."

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1 und 2 (Besoldungen).

Zu Tit. 1. Weniger nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs-Medizinal-Räthe	5800 ℳ.
Mehr: Besoldung für einen 2. Medizinal-assessor bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium in Berlin	750 =
bleibt weniger	5050 ℳ.

Der Geschäftsumfang bei dem Medizinal-Kollegium in Berlin, insbesondere die erhebliche Zunahme der in psychiatrischen Angelegenheiten abzugebenden Gutachten macht die Errichtung einer 2. Medizinal-Assessorstelle bei dem genannten Kollegium nothwendig.

Zu Tit. 2. Weniger: Erledigte Aussterbebesoldungstheile

a) des Landphysikus in Ratzeburg (Regierungsbezirk Schleswig)	300 ℳ.
b) des Kreiswundarztes des Kreises Marburg (Regierungsbezirk Kassel)	150 =
zusammen	450 ℳ.

Tit. 5 bis 6a (Sächliche Ausgaben).

Zu Tit. 5. Mehr:

a) Uebernommen von Tit. 4 (Kopialien) 413 ℳ.

b) Zu Reisekosten und Tagegeldern für die psychiatrischen Mitglieder der Besuchskommissionen für die Beaufsichtigung der Privat-Irren- ꝛc. Anstalten 8000 ℳ.

Um die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten wirksamer zu gestalten, ist unbeschadet der den Bezirksphysikern verbleibenden Verpflichtung, diese Anstalten ihres Bezirks zwei Mal im Jahre zu besichtigen, in Aussicht genommen, für die Beaufsichtigung der gedachten Anstalten besondere Besuchskommissionen zu bilden, welche aus dem Regierungs- und Medizinalrath des Bezirks, in dem die Anstalten sich befinden, einem höheren Verwaltungsbeamten und einem von den Ministern des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu bestimmenden Psychiater (Direktor einer psychiatrischen Universitätsklinik oder einer öffentlichen Irrenanstalt) zusammengesetzt werden sollen. Diese Besuchskommissionen sollen in der Regel ein Mal jährlich die Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker einer Besichtigung, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der Anstaltsräume, der Verpflegung und Behandlung der Kranken, des körperlichen und geistigen Zustandes der letzteren, der Versorgung mit ärztlichen und Pflegepersonen ꝛc. unterziehen und über das Ergebniß dieser Besichtigung event. unter Angabe von Vorschlägen zur Abstellung etwaiger Mißstände an den zuständigen Regierungspräsidenten berichten.

Die als Mitglieder der Besuchskommissionen fungirenden Regierungs- und Medizinalräthe und höheren Verwaltungsbeamten haben die Besichtigungen von Amtswegen zu verrichten und erhalten die ihnen zustehenden Tagegelder und Reisekosten aus dem Diäten- und Fuhrkostenfonds der betreffenden Regierungen (Kap. 58 Tit. 11 des Etats des Finanz-Ministeriums).

Zur Remunerirung der psychiatrischen Mitglieder der Besuchskommissionen ist die Bereitstellung von Mitteln nicht erforderlich, da sämmtliche hierzu in Aussicht genommene Psychiater sich bereit erklärt haben, die Besichtigungen ohne Entgelt zu übernehmen.

Es bedarf daher nur der Flüssigmachung einer Summe von jährlich 8000 ℳ behufs Bestreitung der Tagegelder und Reisekosten, welche diesen Mitgliedern nach Maßgabe der in der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, — Ges.-Samml. S. 107 — für die Beamten der 4. und 5. Rangklasse vorgeschriebenen Sätze zu gewähren sein werden.

c) Zu Tagegeldern und Reisekosten für die auswärtigen Mitglieder des Beiraths für das Apothekenwesen 1050 ℳ.

Es ist beabsichtigt, für die Medizinalverwaltung bei der Behandlung allgemeiner, das Apothekenwesen betreffender Fragen ein berathendes Organ zu schaffen, in welchem Apotheker Sitz und Stimme haben. Dieser Beirath für das Apothekenwesen soll aus dem Direktor der Medizinalabtheilung des Ministeriums als Direktor, den vortragenden technischen Räthen dieser Abtheilung, vier Apothekenbesitzern und vier approbirten, eine Apotheke nicht besitzenden Apothekern als Mitgliedern bestehen und in der Regel jährlich ein Mal zusammenberufen werden. Der Direktor und die in Berlin wohnhaften Mitglieder sollen weder Besoldung noch Entschädigung erhalten; dagegen wird beabsichtigt, den auswärtigen Mitgliedern Tagegelder und Reisekosten nach den im Art. 1 § 2. I. Nr. I. A. und B. der Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten vom 17. September 1876 — Ges.-Samml. S. 411 — vorgeschriebenen Sätzen zu gewähren.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben wird eine Summe von jährlich 1050 ℳ ausreichen.

Zu Tit. 6a. Zugang von 1000 ℳ in Folge gleich hoher Mehreinnahmen bei Kap. 34 Tit. 5 an Prüfungsgebühren bei den in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, errichteten Prüfungs-Kommissionen.

Tit. 12a. (Zur Unterhaltung einer Kontrolstation für Diphtherieserum.)

Mehr: Zur Remunerirung der Aerzte bei der Kontrolstation für Diphtherieserum und zu sächlichen Ausgaben der Station 30 000 ℳ.

Nachdem das Diphtherieserum durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1894 — Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 1 — unter diejenigen Präparate eingereiht worden ist, welche nach § 2 der Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, ist zum Schutze des Publikums gegen den Vertrieb minderwerthiger, verfälschter oder gesundheitsschädlicher Zubereitungen des neuen Mittels die staatliche Prüfung für das zur Abgabe gelangende Serum angeordnet und zu diesem Zwecke in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eine Kontrolstation errichtet worden. Für die Kontrole wird eine Gebühr erhoben, welche vorläufig wie folgt festgesetzt ist:

1. für Serum enthaltend bis zu 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm für eine zu prüfende Menge von höchstens 5 Liter 50 ℳ, von mehr als 5 Liter bis 10 Liter 100 ℳ als Grundtaxe und außerdem für jedes Liter 10 ℳ.

2. für Serum von mehr als 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze.

Aus diesen Gebühren, welche bei Kap. 34 Tit. 5 mit 30 000 ℳ in Mehreinnahme gestellt sind, sollen sämmtliche Ausgaben der Station gedeckt, etwaige Ersparnisse aber, soweit solche nicht nach den mit den beiden preußischen Serumsfabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. und chemische Fabrik auf Aktien — vormals E. Schering — hierselbst) getroffenen Vereinbarungen zur Ermäßigung der Kontrolgebühren in Anspruch zu nehmen sind, zur

weiteren Förderung der Serumsforschung verwendet und in die folgenden Jahre übertragen werden.

Tit. 15 und 16 (Impfwesen).

Beilage 15. Weniger 300 ℳ.

Uebertragen auf Tit. 16. Vergütung für den Schreibgehülfen bei dem Impf- und Lympherzeugungs-Institut in Berlin.

Beilage 16.

Weniger: Minderbedarf bei dem Impf- und Lympherzeugungs-Institut in Stettin .	610 ℳ.
Mehr: von Tit. 15 übernommen . . .	300 =
bleibt weniger	310 ℳ.

Zu Tit. 21 Mehr: künftig wegfallende Besoldungsrente für einen vormals Herzoglich Nassauischen Medizinalbeamten.

Dem Kreiswundarzte des Dillkreises ist bisher auf die ihm als ehemaligem Herzoglich Nassauischen Medizinalbeamten zustehende Besoldungsrente von jährlich 1014 ℳ seine Besoldung als Kreiswundarzt von 600 ℳ in Anrechnung gebracht worden. Nachdem er von der Verwaltung der gedachten Kreiswundarztstelle entbunden worden, gebührt ihm die volle Rente und sind daher die fehlenden 600 ℳ als künftig wegfallender Mehrbetrag in den Etat eingestellt worden.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 15.

Tit. 103. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungs-Medizinalräthe, sechste und letzte Rate 30 000 ℳ.

Vgl. Kap. 16 Tit. 75 des Extraordinariums für 1. April 1895/96.

Nachdem zur Bestreitung der im Ganzen auf etwa	150 000 ℳ
berechneten Kosten der Einrichtung von Fortbildungskursen ꝛc. durch die Staatshaushalts-Etats für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 je 20 000 ℳ und durch die Staatshaushalts-Etats für 1894/95 und 1895/96 je 30 000 ℳ, zusammen	120 000 =
flüssig gemacht sind, ist in den vorliegenden Etat der Betrag von	30 000 —

als sechste und letzte Rate eingestellt worden.

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen II. Band Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr 200 ℳ (Dienstalterszulagen).

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten ꝛc.

a) Mehrbedarf 600 ℳ.

„Es ist nothwendig geworden, Vorträge über Physik an der thierärztlichen Hochschule zu Berlin sowohl für das Winter- als auch für das Sommersemester einzurichten. Zu dem Zwecke ist die dauernde Annahme eines Hülfslehrers erforderlich. Demselben soll dafür eine Remuneration von 600 ℳ jährlich gewährt werden.

b) Etatsvermerk.

(Thierärztliche Hochschule in Berlin.

„Den Repetitoren, dem Assistenten des Lehrers der Chemie, dem Apotheker und 8 als Unterassistenten beschäftigten Studirenden kann freie möblirte Wohnung ꝛc. eingeräumt werden.")

Bei der hiesigen thierärztlichen Hochschule hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, auch der Poliklinik für große Hausthiere 2 sogenannte Ordonnanz-Eleven zu überweisen. Diesen kann, wie den seither auf derselben Hochschule beschäftigten 6 Ordonnanz-Eleven, freie möblirte Wohnung in den Anstaltsräumen, sowie freie Heizung und Beleuchtung gewährt werden. Besondere Mittel sind dazu nicht erforderlich. — Die Bezeichnung „Ordonnanz-Eleve" ist, da jetzt nur Zivilstudirende zu diesen Stellungen herangezogen werden, nicht mehr zutreffend. Es ist dafür die Bezeichnung „Unterassistent" gewählt und der Vermerk zu Tit. 4 dementsprechend abgeändert worden."

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen. Mehr 1300 ℳ.

„a) Bei der thierärztlichen Hochschule zu Berlin sind zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die neu eingeführten Vorlesungen über topographische Anatomie die jetzigen Mittel nicht ausreichend und werden deshalb 300 ℳ mehr dafür ausgeworfen.

b) Bei der thierärztlichen Hochschule zu Hannover sind zur Ergänzung und Unterhaltung der Instrumente und der Präparate für den Unterricht und zur Instandhaltung der Sammlungen bisher 4000 ℳ ausgesetzt. Dieser Betrag hat sich als unzulänglich erwiesen und ist daher dessen Erhöhung um 1000 ℳ vorgesehen."

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten ꝛc. 1470 ℳ

„Zu Demonstrationszwecken beim Unterricht der Studirenden sind der hiesigen Hochschule eine Anzahl Schafe verschiedener Rassen und zwei Ziegen Schweizer Rasse überwiesen worden. Der Unterhalt dieser Thiere und die Ergänzung des Bestandes erfordert fortlaufende Mittel, welche sich für das Jahr auf 1470 ℳ stellen. Aus dem Verkaufe der für Demonstrationszwecke unbrauchbar gewordenen Thiere, der Wolle und der Häute ist eine Einnahme von 100 ℳ zu erwarten und bei Kap. 32 Tit. 4 eingestellt worden."

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen. Mehr 30 300 ℳ

a) Erhöhung der Besoldungen für 9 Departementsthierärzte von 900 ℳ auf 3600 ℳ	24 300 ℳ
b) 10 Kreisthierärzte mit je 600 ℳ .	6 000 =
	30 300 ℳ

„Zu a. Auf dem Gebiete des Veterinärwesens ist der Umfang der bei den Landespolizeibehörden zu erledigenden Geschäfte in Folge der stetig wachsenden Bedeutung der Viehhaltung und der Entwickelung der Gesetzgebung zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen so angewachsen, daß bei mehreren Regierungen mit der fortlaufenden Bearbeitung dieser Angelegenheiten in der Präsidialabtheilung die Departementsthierärzte in einem die Arbeitskraft dieser Beamten vollständig in Anspruch nehmenden Umfange haben betraut werden müssen. Um zur Besetzung solcher Stellen geeignete Kräfte zu gewinnen, die neben guter praktischer und wissenschaftlicher Durchbildung die erforderliche Gesetzeskenntniß und Gewandtheit in der schriftlichen Bearbeitung der Veterinärsachen besitzen, wurden nach und nach in den Regierungsbezirken, in welchen die Handhabung der Veterinärpolizei von besonderer Wichtigkeit ist, den mit je 900 ℳ ohne Pensionsberechtigung besoldeten Departementsthierärzten Stellenzulagen von je 2400 ℳ bewilligt. Zur Zeit beziehen 9 Departementsthierärzte solche Stellenzulagen und zwar die in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Bromberg, Posen, Oppeln, Magdeburg, Merseburg und Münster. Da eine Abnahme der Geschäfte der Departementsthierärzte nicht zu erwarten ist, vielmehr eine beständige Zunahme derselben durch das stetige Anwachsen der Viehbewegung und der damit verbundenen Seuchengefahr bedingt wird, so muß, um die Stelleninhaber dauernd im Amte zu erhalten, darauf Bedacht genommen werden, diese Stellen zu vollbesoldeten und pensionsberechtigten zu machen. Es ist daher in Aussicht genommen, die erwähnten 9 Stellen unter Wegfall der jetzt damit verbundenen Stellenzulagen mit einem pensionsfähigen Gehalte von je 3600 ℳ und dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschusse auszustatten.

Zu b. Die Zunahme der veterinärpolizeilichen Geschäfte macht die Vermehrung der Kreisthierarztstellen nothwendig. Gegenwärtig sind 450 solcher Stellen vor-

handen, worunter 86 mehrere Kreise, d. h. mehrere Landkreise oder Stadt- und Landkreise umfassen. Während seit einer Reihe von Jahren alljährlich 4 neue Stellen begründet wurden, sind in dem vorliegenden Etat die Mittel für 10 neue Stellen mit 6000 *M* vorgesehen. In erster Linie werden dabei solche Kreise berücksichtigt werden, welche bei erheblichem eigenen Viehbestande bisher mit anderen Kreisen zu einem kreisthierärztlichen Bezirke verbunden sind; sodann wird auch die Theilung sehr großer Landkreise in zwei kreisthierärztliche Bezirke unter Umständen unvermeidlich sein. Welche neuen kreisthierärztlichen Bezirke im Laufe des Etatsjahres zu begründen sein werden, läßt sich zweckmäßiger Weise im Voraus nicht bestimmen, da die Verhältnisse, welche die Verkleinerung eines bestehenden kreisthierärztlichen Bezirks durch Theilung besonders dringend nothwendig machen, sich nicht selten ändern, sei es durch Besetzung einer Stelle durch einen jungen, rüstigeren Thierarzt, sei es durch Niederlassung privater Thierärzte in den vom Amtssitze des Kreisthierarztes entfernteren Kreistheilen oder durch Veränderung in der Art des Viehhandels und der Viehmärkte. Endlich kommt auch in Betracht, daß für manche Stellen nicht sogleich geeignete Bewerber zu finden sind, weil in ihnen wegen Armuth der Bewohner oder wegen des Vorhandenseins von Privatthierärzten die Gelegenheit zu einer lohnenden Privatpraxis fehlt. Unter diesen Umständen wird auf eine spezielle Bezeichnung der Orte, wo die neuen Stellen zu begründen sind, zu verzichten sein, um freie Hand zu behalten, stets das dringendste Bedürfniß zu befriedigen."

Tit. 13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen:

für 6 Departementsthierärzte zu 660 *M*	.	3 960 *M*
= 3 = = 540 =	. .	1 620 =
		5 580 *M*

Vergl. die Erläuterung zu Tit. 12 unter a.

Tit. 15. Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole ꝛc. Weniger 16 800 *M*.

a) Für Assistenten von Kreis- bezw. Grenzthierärzten. Mehr 4 800 *M*.

b) Fortfall der Stellenzulagen für 9 Departementsthierärzte. Weniger 21 600 *M*.

„Zu a. In Folge der eingeführten Untersuchung aller aus dem Auslande zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Pferde, Rinder, Schafe und Schweine sind einige beamtete Thierärzte in den Grenzkreisen nicht im Stande, diese Untersuchungen an allen Einbruchstationen ihrer Amtsbezirke auszuführen und auch noch die ihnen obliegenden übrigen Amtsgeschäfte zu verrichten. Es erscheint daher angemessen, solchen Veterinärbeamten Assistenten beizugeben. Einstweilen wird die kommissarische Anstellung von 2 bis 3 Assistenten genügen, für welche die obige Summe in den Etat eingestellt wird.

Zu b. Vergl. Erläuterung zu Tit. 12 unter a."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 13.

Tit. 8. Zu baulichen Veranstaltungen bei der Lehranstalt in Geisenheim 45 100 *M*.

„Die mit der Anstalt in Geisenheim verbundene Versuchsstation war ursprünglich nur für die Arbeiten des Dirigenten der Station und eines Assistenten berechnet und enthielt demgemäß neben der Dienstwohnung des Dirigenten nur wenige und kleine Arbeitsräume. In den letzten Jahren haben sich nicht nur die Arbeiten der Versuchsstation, als solcher, vermehrt, sondern es sind auch zahlreiche Kurse eingerichtet worden, um eine rationelle Pflege und Behandlung des Weines in den weitesten Schichten der Weinbau- und Weinhandelinteressenten zu verbreiten. Diese theils auf längere, theils auf kürzere Zeit berechneten Kurse haben einen solchen Anklag gefunden, daß die vorhandenen Räume bei Weitem nicht mehr ausreichen und vielfach Aspiranten in größerer Zahl zurückgewiesen werden mußten. Auch ein Hauptgebiet der Thätigkeit der Versuchsstation, auf welchem sie direkt auf einen verbesserten Betrieb der Gährung für Trauben-, Obst- und Beerenwein hinarbeitet, das Studium der verschiedenen Heferassen und die Reinzucht der für die Gährung förderlichsten Hefen, hat bisher unter der Beschränktheit der betreffenden Räume sehr gelitten. Es erscheint daher unabweisbar, die Versuchsstation durch einen Anbau zu vergrößern, welcher die erforderlichen Lehr- und Arbeitsräume bietet und es ermöglicht, die wissenschaftliche Arbeit der Station den weitesten Kreisen nutzbar zu machen. Nach den superrevidirten Plänen und Kostenanschlägen ist hierzu ein Betrag von 45 100 *M* erforderlich."

Tit. 13. Zum Neubau der thierärztlichen Hochschule in Hannover, 2. Rate 400 000 *M*.

Tit 16. Zum Erwerbe von Grundstücken für die landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf 29 000 *M*

„Das zum Betriebe einer kleinen Muster- und Versuchswirthschaft bei der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf benutzte Ackergut ist theils Eigenthum der Akademie, theils von der Universität Bonn erpachtet. Im Gemenge mit den Feldern der Universität und der Akademie liegen noch 6 Parzellen mit einer Gesammtgröße von 57 a 30 qm. Diese Parzellen sind schon jetzt der Bestellung der akademischen Felder sehr hinderlich, sie würden aber die Wirthschaft noch viel mehr schädigen, wenn sie, wie dies mit einer Parzelle schon theilweise geschehen ist, mit Wohnhäusern bebaut werden sollten. Da diese Gefahr immer näher rückt, so liegt es im dringendsten Interesse der Akademie, diese Parzellen zu erwerben. Nach den hierüber mit den Eigenthümern abgeschlossenen vorläufigen Verträgen ist der Erwerb möglich gegen einen theilweisen Umtausch mit anderen Parzellen unter Draufzahlung einer Baarsumme von 29 000 *M*. Die Höhe dieser Baarzahlung ist wesentlich bedingt durch den Werth der auf der einen Parzelle befindlichen Gebäude, welche für den Betrieb der Gutswirthschaft als Seuchenstall und Aufseherwohnung sehr gut zu verwerthen sind. Auch im Uebrigen erscheint es durchaus vortheilhaft, diese Aufwendung zu machen, da durch diese Feldbereinigung der verbleibende, dann ganz geschlossene Besitz der Universität und der Akademie eine ganz wesentliche Werthssteigerung nicht nur für die augenblickliche Benutzung, sondern auch für den Fall einer späteren anderweitigen Verwendung erfährt."

Tit. 22. Zum Bau einer Lehranstalt mit Laboratorium für das Institut für die Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation und einer Versuchsanstalt für Brennerei, Hefezucht, Stärke- und Stärkezuckerfabrikation in Berlin 850 000 *M*.

Königreich Sachsen. Den Ständen ist unter dem 12. November 1895 der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, betr. die ärztlichen Bezirksvereine, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt worden.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben eine Ergänzung der die ärztlichen Bezirksvereine betreffenden Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Die in § 4 des Regulativs, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend, — veröffentlicht durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1872, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 307 —, bezeichneten ärztlichen Bezirksvereine werden durch sämmtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks (§ 5 des Regulativs) wohnende und ihre Praxis ausübende mit Approbation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne von § 29, al. 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritte nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsoffizieren des

Friedensstandes, gleichviel ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht.

Den Bezirksvereinen steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.

§ 2. Mit Genehmigung der betheiligten Bezirksvereine kann einer der im § 1 bezeichneten Aerzte aus dem Vereine, dem er angehört, ausscheiden, wenn er den Nachweis erbringt, daß er die Mitgliedschaft eines benachbarten Bezirksvereins erlangt hat oder doch erlangen wird.

§ 3. Approbirte Zahnärzte können auf ihren Antrag durch Beschluß des betreffenden Bezirksvereines als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4. Die Aufgaben der Bezirksvereine sind außer den in § 7 des Regulativs bezeichneten die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der ärztlichen Wissenschaft und Kunst und der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte, die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen, die Förderung des gedeihlichen kollegialen Verhältnisses zwischen denselben und die Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, endlich die Herstellung von Einrichtungen, welche die Unterstützung nothleidender und hilfsbedürftiger Mitglieder beziehentlich deren Familien bezwecken.

§ 5. Jeder Bezirksverein hat ein der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfendes Statut aufzustellen. In demselben sind insbesondere über die Wahl des Vorstandes sowie über Festsetzung einer Standes- und Disziplinarordnung Bestimmungen zu treffen. Diese dürfen jedoch weder mit dem gegenwärtigen Gesetze noch mit dem Regulative, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend (zu vergleichen § 8 dieses Gesetzes), im Widerspruche stehen.

§ 6. Die Standesordnung hat eine Zusammenstellung derjenigen Pflichten zu enthalten, die den Mitgliedern des Bezirksvereins in Ausübung ihres Berufes und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes in wie außerhalb ihrer Berufsthätigkeit obliegen.

§ 7. Die Disziplinarordnung hat über Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen der Standesordnung Bestimmung zu treffen.

Beschwerden über ein Mitglied oder Anträge auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen dasselbe sind bei dem Vorstande des Bezirksvereins schriftlich anzubringen. Ist der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt, so ist die Angelegenheit ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben. Beschwerden über einen Civilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten beziehentlich abzugeben. Andernfalls ist die Beschwerde nach Maßgabe der im Statute über das Verfahren zu treffenden Bestimmungen zu erörtern und von einem aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehenden Ehrenrathe zu entscheiden.

Die Entscheidung kann lauten:

a) auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens,

b) auf Freisprechung,

c) auf Verurtheilung zu einer Disziplinarstrafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafe von 20 bis 1500 *M*,

d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Verein zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von 5 Jahren,

e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluß aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluß aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung im ärztlichen Korrespondenzblatte oder in einer anderen von der entscheidenden Behörde hierfür bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Gegen die dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnende Entscheidung des Ehrenraths steht demselben innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Disziplinarhof zu.

Derselbe wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und drei von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses (§ 15 des Regulativs) aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern.

Die Entscheidungen des Disziplinarhofes sind endgiltig.

Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenraths und des Disziplinarhofs liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob. Erkannte Geldstrafen, welche in die Kasse desjenigen Bezirksvereins fließen, dem der Verurtheilte angehört, sind auf Antrag des Vorsitzenden von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Verurtheilten nach Maßgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

§ 8. Mit Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere Festsetzung der durch solches sich erforderlich machenden Abänderungen des Regulativs, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend, vom 29. Mai 1872 sowie Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den

Vermischtes.

Preußen — Baden — Oesterreich. Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizeipräsident hat am 8. Oktober 1895 vor dem Ankauf des unter dem Namen Dr. Dressel's Nervenfluid gegen Nervenkrankheiten aller Art angepriesenen und zum Preise von 6 *M* für 100 g vertriebenen Geheimmittels, welches aus einer Mischung von Arnikatinktur, Hoffmannstropfen und geringen Mengen von Menthol besteht, nach der Arzneitaxe für 1,50 *M* hergestellt werden muß und zur Heilung von Nervenkrankheiten vollkommen werthlos ist, gewarnt, desgleichen vor dem Ankauf einer von Dr. Dressel herausgegebenen und von den Gebrüdern Gerhardt in Leipzig gedruckten Broschüre „Die Nervenkrankheiten, ihre Behandlung und Heilung". (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Potsdam 2c. 1895 S. 417.)

Ferner hat der Kgl. Polizeipräsident am 28. November 1895 vor dem Ankauf zweier aus der sog. Poliklinik und Naturheilanstalt von O. Friedel in Braunschweig für den Preis von 5 *M* zur Versendung gelangenden Diphtherieheilmittel, welche aus einer Cyanquecksilberlösung und einem sehr verdünnten alkoholischen Auszuge unwirksamer Pflanzenstoffe bestehen, sowie den von dem pp. Friedel herausgegebenen Broschüren „Der Keuch- oder Stickhusten" und „Die chronischen Krankheiten" gewarnt und gegenüber den Anerbietungen der Heilung von Krankheiten auf brieflichem Wege darauf aufmerksam gemacht, daß wirksame Kuren nur nach sorgfältiger Untersuchung des Kranken möglich sind.

Eine Warnung des Kgl. Polizeipräsidenten vom 11. Dezember 1895, welche sich auf den Baunscheidt'schen Lebenswecker nebst Lebensöl bezieht, hat den gleichen Inhalt wie die in den Veröff. 1894 S. 520 wiedergegebene Bekanntmachung des Kgl. Reg.-Präsidenten zu Schleswig vom 29. Mai 1894.

Reg.-Bez. Schleswig. Der Kgl. Reg.-Präsident hat unter dem 13. August 1895 darauf aufmerksam gemacht, daß durch Zeitungsannoncen in Form öffentlicher Danksagungen in jüngerer Zeit gegen Flechten die

innere Kur des Ed. Padberg in Dortmund, des wegen Betrugs vorbestraften Inhabers einer Dütenfabrik, empfohlen und von ihm eine Schrift (Beschreibung der Flechtenkrankheit) gegen Einsendung von 50 Pf. zum Kauf angeboten wird. Es wird hieraus Veranlassung genommen, das Publikum vor dergleichen Anpreisungen zu warnen. (Amtsbl. 1895 S. 376).

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 19. Oktober 1895 vor der Berathung durch Schütze's homöopathische Anstalt in Frankfurt a. M., Stiftstraße 15, gewarnt, welche sich durch Annoncen in der Badischen Presse zur Behandlung der verschiedensten Krankheiten empfiehlt und selbst in sog. unheilbaren Fällen Heilung verspricht. In einem Falle höchst ungenauer schriftlicher Schilderung angeblicher Gichtschmerzen im Fuß hat die Anstalt lediglich aus Milchzucker bezw. Weingeist bestehende Pulver und Tropfen zum innerlichen Gebrauch, eine aus einem Gemisch von Paraffin mit Fett oder Oel bestehende, mit einem Farbstoff roth gefärbte, angeblich „rothe Elektrizität" enthaltende Salbe zum Einreiben und höchst wunderliche Diätvorschriften eingesandt. Die Konsultation kostete 20, die Medikamente außerdem noch 5,95 ℳ.

Unter dem 4. November 1895 hat der Ortsgesundheitsrath vor dem Bezuge des A. Vollmann'schen Geheimmittels gegen Trunksucht gewarnt, welches bereits früher Gegenstand einer Warnung des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin (vgl. Veröff. 1893 S. 553) gewesen ist;

desgl. am 16. November 1895 vor dem Bezuge des „Nervenschoner" genannten und von einem gewissen Robert Oswald in Breslau gegen nervöse Schlaflosigkeit empfohlenen Mittels, welches aus zwei zum Verschluß des äußeren Gehörganges bestimmten Gummizäpfchen besteht und bei einem Werthe von etwa 20 Pf. zum Preise von 2,50 ℳ abgegeben wird;

desgl. am 16. November 1895 vor dem Bezuge der als Heilmittel gegen verschiedene Leiden von Heinr. Th. Biermanns in Wiesbaden angepriesenen sog. elektrischen Apparate, welche aus dem galv.-elektromagnetisch wirkenden Frottirheilapparat (Preis 20 ℳ), dem patentirten galvano-elektrischen Gürtel (8 bis 18 ℳ) und dem Galvano-Elektro-Federhalter (1,50 ℳ) bestehen, sowie des als Mittel gegen Gicht, Rheumatismus und Nervenkrankheiten aller Art von demselben empfohlenen „elektrischen Ableitungsapparates" und seines „Refektors" gegen gewisse Schwächezustände.

Oesterreich. Die Statthalterei im Küstenlande hat am 11. Juni 1895 den Verkauf und Vertrieb des von der Firma Planchais-Kiet in Paris bereiteten und in Vertrieb gesetzten Schönheitsmittels „Eau de fleurs de Lys pour le teint", welches sich fast ausschließlich aus Quecksilberchlorür zusammengesetzt erwiesen hat, verboten. (Oest. San.-W. 1895 S. 320.)

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, den Dr. Bischoff'schen Apparat zur Erkennung von Margarine und Mischbutter betr. Vom 8. Dezember 1895.

Der Chemiker Dr. Bischoff hat im Auftrage des Polizei-Präsidiums einen Apparat konstruirt, welcher die Anstellung von sechs Schmelzproben zur Erkennung von Margarine und Mischbutter in 15 Minuten auch dem Laien gestattet und bei Paul Altmann, hier, Luisenstraße 52 für den Preis von 3 bis 5 ℳ käuflich ist.

Mit einem derartigen Apparate sind die mit der Kontrole des Butterhandels in der Stadt betrauten Beamten ausgerüstet und angewiesen worden, vom 15. Dezember d. J. an sämmtliche Buttergeschäfte einer Revision zu unterziehen und die durch die Schmelzprobe als verdächtig erkannte Butter solange sicher zu stellen, bis die chemische Untersuchung den Verdacht widerlegt oder der Richter in dem eingeleiteten Strafverfahren auf Freigabe oder Einziehung erkannt hat.

Ebenso ist vom 15. d. Mts. an in allen Markthallen, in welchen die diensthabenden Kreis- bezw. Polizei-Thierärzte zur unentgeltlichen Begutachtung von Nahrungsmitteln verpflichtet sind, sowie im polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe und in der Roßschlächterei, Greifswalderstraße 28, je ein Apparat für das Publikum aufgestellt, dessen Benützung ich mit dem Bemerken empfehle, daß die an die Vorprüfung sich anschließende chemische Untersuchung und das Strafverfahren mit Mühewaltungen oder Kosten für den Anzeigenden nicht verknüpft sind.

Ich empfehle den mit Butter handelnden Kreisen die Anschaffung dieses Apparates.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Oesterreich. Laut Mittheilung des Handelsministeriums vom 5. Oktober 1895 wird in Innsbruck in der Zeit vom Mai bis Oktober 1896 unter dem Protektorate Seiner k. und k. Hoheit Erzherzog Ferdinand Carl eine internationale Ausstellung für körperliche Erziehung, Gesundheitspflege und Sport, sowie einschlägige Industrie- und Gewerbezweige stattfinden.

Diese Ausstellung wird in nachstehende Gruppen eingetheilt sein:

1. Ernährung, Pflege und körperliche Erziehung des Kindes;
2. Turnen, Fechten, Schwimmen und Rudern;
3. Spiele;
4. Eissport und andere winterliche Leibesübungen;
5. Reiten und Fahren;
6. Radfahren;
7. Bergsport und Touristik;
8. Jagd und Fischerei;
9. Reiseausrüstung, Gegenstände für Pic-nic;
10. Athletik und Wettkämpfe;
11. Amateur-Photographie, und
12. häusliche und öffentliche Gesundheitspflege.

Laut vorgelegten Reglements für dieses Ausstellungsunternehmen haben Anmeldungen bis längstens 15. Dezember 1895 an die Central-Kommission in Innsbruck zu erfolgen.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November sind die politischen Landesbehörden hierauf zur Verständigung des Landes-Sanitätsrathes, der Aerztekammer und ärztlicher Vereine aufmerksam gemacht worden. (Oest. San.-W. 1895 S. 437).

Dänemark. Bericht über die gemäß § 13 des Gesetzes vom 1. April 1891, betr. die Herstellung und den Verkauf von Margarine, ausgeübte Thätigkeit des Margarinekontrolamtes in dem Zeitraum vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Am 31. März 1895 gab es in Dänemark 17 Margarinefabriken, nämlich 1 in Kopenhagen, 3 auf Seeland, 4 in Fünen, 1 auf Falster und 8 in Jütland. Am 31. März 1894 waren 16 Margarinefabriken vorhanden, es ist somit im Laufe des Berichtsjahres eine neue Fabrik errichtet worden.

Die Gesammtproduktion an Margarine betrug

im Jahre	1889/90	6 261 470	Pfund
= =	1890/91	10 272 051	=
= =	1891/92	12 895 850	=
= =	1892/93	16 312 844	=
= =	1893/94	16 779 374	=
= =	1894/95	15 504 938	=

Das zur Fabrikation benutzte Oleomargarin wurde hauptsächlich aus dem Ausland eingeführt. In den Fabrikationsmethoden ist keine wesentliche Veränderung eingetreten; dasselbe gilt von den Umhüllungen.

Der Gehalt der Margarine an Butterfett schwankte nach den Angaben der Fabrikanten zwischen 0 bis 20%.

Die Gesammteinfuhr von Margarine betrug

im Jahre	1889/90	3 681 846	Pfund
= =	1890/91	2 080 418	=
= =	1891/92	2 005 698	=
= =	1892/93	1 905 833	=
= =	1893/94	2 261 239	=
= =	1894/95	2 313 316	=

Von der im Berichtsjahre eingeführten Margarine kamen aus

Norwegen	756 399	Pfund
Deutschland	1 306 818	=
Holland	163 249	=
Schweden	86 850	=

Der Butterfettgehalt der eingeführten Margarine schwankte nach den Angaben der Importeure zwischen 1/2 bis 6%.

Nach den vorliegenden Auskünften wurden im Ganzen 49 710 Pfund Margarine ausgeführt, davon nach den Faarör-Inseln, Island und Grönland 9496. Von den übrigbleibenden 40 214 Pfund wurden als Retourwaare (früher vom Ausland eingeführte Margarine) 23 439 Pfund, als Ausstellungsgegenstand zur Antwerpener Ausstellung 240 Pfund, zusammen 23 679 Pfund ausgeführt.

Die eigentliche Ausfuhr betrug hiernach nur 16 535 Pfund Margarine, die größtentheils nach Schleswig ging.

Die Anzahl der Händler (einschließlich der Groß- und Kleinhändler sowie der Importeure, welche in ihren Geschäften Margarine führen), betrug am 31. März 1889: 3712, 1890: 6253, 1891: 7028, 1892: 7991, 1893: 8279, 1894: 8471, 1895: 8488.

Alle Händler in Kopenhagen, den Städten und Handelsplätzen wurden im Berichtsjahre wenigstens einmal kontrolirt.

Auf dem Lande wurde eine Kontrole vorgenommen:
auf den Inseln bei 146 Händlern in 77 Dörfern
auf Jütland = 152 = = 71 =

Während die Fabrikation des Oleomargarins früher nur in einer Oleomargarinefabrik, die im Kontrolbezirk Kopenhagens lag, stattfand, hat nunmehr auch die Margarinefabrik Svendborg die Fabrikation von Olemargarin begonnen. Diese Fabrik hat im Berichtsjahre 50 500 Pfund Oleomargarin fabrizirt. Die Fabrik, die in dem Kopenhagener Kontrolbezirk liegt, hat 636 108 Pfund Oleomargarin hergestellt und 498 466 Pfund verkauft.

Vom Auslande wurden eingeführt 7 048 883 Pfund.

Die Gesammtmenge des in- und ausländischen Oleomargarins, das im Lande verbraucht wurde, beträgt somit:

Vom Auslande eingeführt	7 048 883	Pfund
Im Lande hergestellt und verkauft	686 608	=
zusammen	7 735 491	Pfund

Es wurden verkauft:

An die Margarinefabriken im Lande	7 485 914	Pfund
Zum technischen Gebrauch	26 893	=
Nach dem Ausland ausgeführt	222 684	=
zusammen	7 735 491	Pfund

Eine Darstellung von Margarinekäse hat im Berichtsjahr in Dänemark nicht stattgefunden. Die Gesammtfabrikation von Margarinekäse betrug in den Vorjahren: 1891/92: 270 000 Pfund, 1892/93: 200 000 Pfund, 1893/94: 30 000 Pfund.

Bei der vorgenommenen Kontrole wurde Margarinekäse vorgefunden:

im Jahre 1891/92	bei 446 Händlern	(davon 190	in Kopenh.)
= = 1892/93	= 166 =	= 60	= =
= = 1893/94	= 58 =	= 0	= =
= = 1894/95	= 10 =	= 1	= =

Eingeführt wurden nur versuchsweise 150 Pfund Margarinekäse von der Firma Mohr in Altona-Bahrenfeld. In Folge der Bezeichnung als „Margarinekäse" war die Waare schwer zu verkaufen, um so mehr, als der Preis für 1 Pfund nur etwa 20 Oere geringer war als für echten Käse.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 1. April 1891 wurden folgende Proben entnommen:

	Butterproben	Margarineproben	Käseproben
in Kopenhagen	217	57	12
auf den Inseln	189	53	10
in Jütland	251	52	11
	657	162	33

Bei der in dem chemischen Laboratorium des Prof. Stein in Kopenhagen vorgenommenen Untersuchung der Butterproben erwies sich 1 (aus Jütland) als mit Margarine vermischt. Dem betreffenden Lieferanten (einem Bauern) wurde durch königl. Beschluß nur eine Buße von 25 Kronen auferlegt.

Von den untersuchten Margarineproben hatten 5 nicht den garantirten Gehalt an Butterfett; die betreffenden Verkäufer wurden mit Geldstrafen belegt. Die entnommenen Käseproben waren sämmtlich unverfälscht.

Im Berichtsjahr wurden der Polizei 22 (gegen 21 im Vorjahr) Uebertretungen des Gesetzes vom 1. April 1891 angezeigt, (davon 6 in Kopenhagen).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Danksbezeugung.)

Abhandlungen, wissenschaftliche, der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission. (Fortsetzung der „Metronomischen Beiträge"). Heft 1. Berlin 1895. 4°.

Ahlborn, Eduard. Ahlborn's Milchprüfer für die Fettbestimmung von Voll-, Mager- und Buttermilch, sowie Molken und Rahm nebst Anleitung und Tabellen zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und zur Feststellung von Milchfälschungen nach den Fleischmann'schen Formeln. Hildesheim. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1895.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Dezember m	am 9. Dezember m	am 16. Dezember m	am 23. Dezember m	am 30. Dezember m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,34	30,35	30,36	30,36	30,36	30,36	30,34	30,35
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,87	30,92	30,89	30,88	30,89	30,92	30,86	30,89
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,49	31,46	31,48	31,46	31,52	31,52	31,44	31,47
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,42	30,44	30,44	30,44	30,44	30,41	30,43
	München.								
	Hygienisches Institut . .	.	.	.	.	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	− 6,5	--	−0,2	2,2	5,4	7,5	1,0	—	1,8	2,9	4,8	6,3
München. Hygienisches Institut . .	5,6	3,2	3,7	4,4	6,9	8,9	2,0	.	2,6	3,2	5,6	7,4

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

6. Woche vom 2. bis 8. Februar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	66	3	42	18	19,6	25,7	1	—	—	—	1	6	9	4	1	1	21	—
Altona	149 608	99	2	64	20	22,2	23,7	—	—	—	—	—	8	6	1	—	—	47	2
Augsburg	81 401	46	1	31	11	19,8	28,2	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	24	1
Barmen	127 711	86	5	48	23	19,5	21,0	2	—	1	—	—	8	15	5	—	—	16	1
Berlin	1 687 734	902	34	565	137	17,4	24,2	8	11	13	1	4	88	45	25	2	2	359	11
Beuthen	42 968	24	1	6	1	7,3	29,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Bielefeld	48 284	35	—	19	3	20,5	20,4	—	—	1	—	—	3	10	—	—	—	5	—
Bochum	53 989	39	2	29	9	27,9	26,3	—	—	1	1	—	2	8	—	—	—	17	—
Bonn	45 115	34	3	28[2])	5	32,3[2])	26,8	2	—	1	—	—	3	7	1	—	—	12	2
Brandenburg	43 257	29	—	21	11	25,2	27,0	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	15	—
Braunschweig	116 277	83	4	41	12	18,3	23,6	—	1	1	—	—	8	8	—	—	—	20	3
Bremen	143 834	66	4	49[3])	15	17,7[3])	20,2	—	—	1	—	—	11	5	1	—	—	29	1
Breslau	377 062	250	9	179[4])	62	24,7[4])	29,9	—	3	—	—	1	31	35	14	—	—	92	3
Bromberg*	46 875	25	—	9	3	10,0	23,6	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	4	—
Charlottenburg*	138 931	66	2	34	9	12,7	24,9	1	2	—	—	—	6	7	2	—	—	15	1
Chemnitz	163 562	94	4	78	35	24,8	31,2	—	—	2	—	—	10	6	1	—	—	57	2
Danzig	126 141	98	—	40	17	16,5	27,4	—	—	1	—	—	6	9	2	2	2	21	1
Darmstadt	64 629	37	2	14	4	11,3	20,5	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	6	1
Dessau	43 227	24	—	8	3	9,6	23,9	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	3	—
Dortmund	113 801	73	2	48	13	21,9	25,0	1	1	2	—	—	3	18	2	1	1	20	1
Dresden	339 517	218	6	122[5])	32	18,7[5])	23,5	—	2	2	—	—	20	13	3	1	1	77	5
Düsseldorf	179 503	144	5	61	24	17,7	22,7	—	—	3	—	—	5	10	1	1	—	40	2
Duisburg	71 424	64	2	29	11	21,1	24,8	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	13	—
Elberfeld	140 929	78	4	47	12	17,3	21,5	3	1	—	—	—	9	8	4	—	—	21	1
Elbing	46 247	34	—	19	6	21,4	29,5	—	—	1	—	—	4	—	1	—	—	12	1
Erfurt	78 790	45	4	26	6	17,2	22,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	17	—
Essen	98 218	82	3	30	10	15,9	25,6	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	12	2
Flensburg	41 067	20	—	12	3	15,2	23.2	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	234 439	139	7	85	19	18,9	19,3	1	—	1	—	—	14	13	3	—	—	49	4
Frankfurt a. O.	59 435	34	4	21	8	18,4	27,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	15	1
Freiburg i. B.	53 567	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	46 822	26	1	24	9	26,7	27,6	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	14	—
Gera	43 575	33	2	19	9	22,7	29,0	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	9	1
M.-Gladbach	54 137	39	1	20	7	19,2	25,0	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	6	—
Görlitz	70 604	42	—	34	8	25,0	26,3	—	—	—	—	1	5	6	2	—	—	18	2
Hagen	41 881	38	2	24	11	29,8	24,6	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	16	1
Halle	117 925	69	4	40[6])	15	17,6[6])	24,3	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	26	1
Hamburg	631 660	357	9	187	55	15,4	25,1	—	1	2	—	1	30	31	4	—	—	111	7
Hannover	214 427	155	8	68	11	16,5	20,9	—	—	2	—	—	13	10	—	—	—	37	6
Harburg	43 465	38	—	12	4	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	41 200	31	—	12	6	15,1	20,9	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	6	1
Karlsruhe	85 104	38	2	27	4	16,5	19,6	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	18	—
Kassel	82 774	53	2	37	11	23,2	19,9	5	—	—	—	—	4	3	1	—	—	22	2
Kiel	87 398	62	3	35	13	20,8	22,8	—	—	—	—	1	4	6	4	—	—	17	3
Köln	324 885	225	9	120	44	19,2	25,7	1	—	—	—	2	15	17	4	1	1	75	6
Königsberg i. Pr.	172 804	118	6	71	13	21,4	30,2	3	2	—	1	—	5	11	1	—	—	47	1
Königshütte*	45 648	53	3	21	7	23,9	28,3	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	17	—
Krefeld	107 486	66	4	35	9	16,9	23,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	28	—
Leipzig	403 461	276	6	137	42	17,7	22,7	—	3	5	1	2	21	13	6	—	—	81	5
Liegnitz	52 059	23	5	29[7])	8	29,0[7])	30,4	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	20	—
Lübeck	70 537	43	—	30	13	22,1	21,0	1	—	1	—	—	1	8	—	—	—	18	1
Magdeburg	215 872	113	6	79	30	19.0	26,5	1	1	8	—	—	5	17	6	1	1	39	2
Mainz	77 529	40	2	25	7	16,8	22,5	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	2
Mannheim	91 943	65	2	26	10	14,7	21,4	—	—	2	1	—	3	1	—	—	—	18	1
Metz	59 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	85 256	56	11	38	16	23,2	23,9[1])	4	—	1	—	—	4	5	8	8	8	16	—
München	411 929	243	1	166	69	21,0	28,2	7	1	4	—	—	20	21	19	1	1	91	3
Münster	57 833	30	1	21	6	18,9	24,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	—
Nürnberg	163 108	100	6	75	34	23,9	26,1	—	—	4	—	—	9	24	—	—	—	38	—
Offenbach	40 920	26	—	15	4	19,1	21,0	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	11	—
Osnabrück	45 687	31	1	11	6	12,5	22,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

---

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 22 = 25,4‰. — 3) Desgl. 47 = 17,0‰. — 4) Desgl. 169 = 23,3‰. — 5) Desgl. 116 = 17,8‰. — 6) Desgl. 35 = 15,4‰. — 7) Desgl. 28 = 28,6‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	35	—	14	7	13,0	25,2	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	6	—
Posen	72 710	42	2	27	9	19,3	29,1	—	1	—	—	—	1	4	1	1	1	18	2
Potsdam	58 814	27	—	26	6	23,0	23,5	—	—	1	1	—	2	2	1	—	—	17	2
Remscheid	48 031	28	—	23	7	24,9	21,2	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	8	—
Rixdorf*	62 764	53	3	16	6	13,3	32,3[1])	—	—	1	—	—	3	3	2	1	1	7	—
Rostock	50 394	23	2	6	2	6,2	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	1
Schöneberg*	66 647	34	3	20	10	15,6	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	5	—	—	—	13	—
Solingen	41 364	31	—	17	7	21,4	20,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Spandau	57 036	43	2	16	2	14,6	23,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	13	—
Stettin	143 592	86	4	54	22	19,6	25,8	—	—	—	—	—	4	3	4	1	1	42	1
Straßburg i. E. . .	136 692	91	2	49	11	18,6	25,7	—	—	2	2	—	8	7	2	1	1	28	—
Stuttgart	161 485	81	3	48	18	15,5	20,2	—	—	—	—	—	3	10	2	2	1	33	—
Wiesbaden	75 240	32	1	25	4	17,3	19,3	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	16	1
Würzburg	69 609	43	2	30[3])	9	22,4[3])	25,5	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	20	—
Zwickau	50 861	30	1	19	7	19,4	27,7	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	11	—

Woche vom 2. bis 8. Februar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 192	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 1. Febr. .	262 065	148	7	94	24	18,5	.	—	—	4	1	—	8	21	1	.	.	58	1
Brünn bis 1. Febr. . .	100 210	54	2	57	14	29,6	.	—	2	1	—	—	10	11	2	.	.	31	—
Brüssel	187 924	102	8	86	18	23,8	.	1	—	—	1	—	12	13	10	.	.	47	2
Budapest bis 1. Febr. .	579 275	403	13	285	81	25,8	.	7	2	6	1	—	58	52	16	.	.	137	6
Christiania	174 717	26	1	43	7	12,7	.	—	—	—	1	—	7	7	1	.	.	27	—
Edinburg	276 514	123	.	94	9	17,7	.	—	—	3	.	.	14	1	—	.	.	76	.
Glasgow	705 052	447	.	260	.	19,2	.	2	3	2	.	.	.	17	8	.	.	228	.
Kopenhagen	333 714	225	6	101	26	15,7	.	—	1	4	1	—	16	11	4	.	.	56	8
Krakau bis 1. Febr. . .	79 240	55	3	53	10	34,8	.	1	—	2	—	—	11	14	4	.	.	21	—
Lemberg bis 1. Febr. . .	135 908	73	7	72	13	27,5	.	—	1	2	3	2	17	9	3	.	.	33	2
London	4 435 955	2656	.	1762	404	20,7	.	76	19	68	7	5	165	292	40	—	—	1012	78
Lyon bis 25. Jan. . .	438 077	167	10	171	15	20,3	.	1	2	—	1	—	32	42	6	—	—	85	2
Moskau bis 1. Febr. . .	753 469	.	39	517	172	35,7	.	5	4	20	2	2	78	38	28	.	.	310	.
New York bis 25. Jan.	1 910 395	981	65	862	165	23,5	.	21	23	53	5	6	116	176	36	.	.	379	47
Odessa	353 000	.	6	165	46	24,3	.	—	3	5	1	2	24	10	3	3	3	113	4
Paris	2 424 705	1138	71	1048	137	22,5	.	33	3	16	5	1	173	124	40	—	—	629	24
Petersburg bis 25. Jan. .	954 400	554	26	630	198	34,3	.	14	11	23	21	3	75	37	44	3	—	402	.
Prag und Vororte . .	358 227	252	23	149	32	21,6	.	2	1	3	1	2	32	17	2	.	.	83	6
Rom bis 28. Dezbr. . .	465 136	222	21	205	37	22,9	.	1	—	4	1	—	16	65	12	.	.	110	2
Stockholm bis 1. Febr. .	259 304	163	5	73	17	14,6	.	—	2	—	1	—	8	11	3	—	—	43	5
Triest	161 886	101	7	87	17	28,0	.	—	3	3	1	—	8	18	2	2	—	52	—
Venedig bis 1. Febr. . .	161 932	91	5	117	30	37,6	.	12	—	1	1	1	5	36	4	.	.	57	—
Warschau bis 1. Febr. .	535 968	410	18	215	63	20,9	.	2	3	5	2	1	27	34	9	.	.	129	3
Wien	1 526 623	946	56	689	181	23,5	.	14	9	24	1	3	113	109	27	—	—	367	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Februar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (3)	1	—	—	4	1	1
Scharlach	12 (3)	3 (1)	1	—	11	1	—
Diphtherie	53 (7)	2	8	14 (4)	6	1	11 (2)
Croup	1	—	—	— (1)	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (1)	—	1	—	—	— (1)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2 (3)	—	—	—	—	— (2)	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (3)	1	2	—	5	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54	29	17	26	37	26	81 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38 (14)	22 (5)	4	9 (2)	10 (2)	1	11 (1)
Lungenschwindsucht .	65 (38)	18 (9)	5 (3)	1 (1)	21 (6)	9 (6)	18 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62 (6)	38 (1)	14	21	55	13	28 (3)
Akuter Darmkatarrh .	1 (3)	5	—	3	7	1	6
Chron. Alkoholismus	26	3	1	— (1)	1	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	16	9	10	1	27	11	5
And. rheumat. Krankh.	31	16	4	6	34	8	12
Verletzungen	70 (3)	69 (2)	16	17	61 (1)	8 (1)	52 (2)
Alle übrigen Krankh.	631 (68)	281 (11)	82 (11)	117 (6)	303 (16)	124 (6)	373 (23)
Summe	1082 (152)	497 (29)	165 (14)	216 (15)	582 (25)	204 (16)	615 (43)
Verbliebener Bestand	4579[8])	2034	835	809	1945	993	3161

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	2./2.-8./2.	3	33	[4]) 40	[4]) 84	11
„ Breslau . . .	desgl.	—	27	31	12	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	4	4	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	128	1	51	—
„ Arnsberg . .	desgl.	8	361	19	119	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	1	4	9	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	5	116	31	124	4
„ Erfurt . . .	desgl.	5	52	12	22	—
„ Hannover . .	desgl.	7	30	13	31	—
„ Hildesheim . .	26./1.-8./2.	20	150	27	107	3
„ Königsberg .	./2.-8./2.	17	116	41	25	2
„ Lüneburg . .	desgl.	—	1	7	13	1
„ Marienwerder	desgl.	4	5	18	20	1
„ Minden . . .	desgl.	3	—	2	57	3
„ Münster . . .	desgl.	1	2	—	11	—
„ Osnabrück . .	26./1.-8./2.	8	31	1	22	2
„ Posen . .	2./2.-8./2.	9	109	45	21	2
„ Schleswig . .	desgl.	14	70	31	73	5
„ Sigmaringen .	.	.		.	.	.
„ Stade	desgl.	—	9	5	20	3
„ Stettin . . .	desgl.	2	26	37	25	1
„ Stralsund . .	desgl.	1	30	1	8	—
„ Trier	desgl.	3	—	2	1	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	3	[5]) 34	28	46	3
Stadt München . .	26./1.-8./2.	2	195	85	[6]) 118	7
„ Nürnberg . .	2./2.-8./2.	—	2	4	[6]) 20	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	21	32	1
Reuß ä. L.[7]) . .	1./1.-31./1.	5	1	5	40	—
Schaumburg-Lippe	2./2.-8./2.	—	—	2	10	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	45	3	5	—
Hamburg . .	desgl.	7	62	20	[6]) 26	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 18,7‰. — [4]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Außerdem epidemisch im Unterwesterwaldkreise. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs-, dem Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Februar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

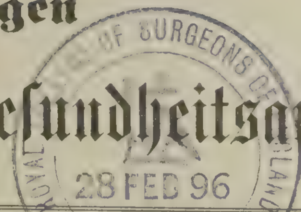
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. Februar	3,7	1,3	769,0	769,0	769,2	94	91	92	0,6	WNW	1
	3. "	4,8	0,5	770,9	763,8	774,7	89	88	95	0,8	WNW	2
	4. "	4,3	— 1,7	773,1	772,6	770,1	98	78	87	0,3	WNW	2
	5. "	3,0	— 1,6	767,6	766,5	765,2	90	91	91	—	WSW	3
	6. "	6,2	2,5	765,4	766,3	767,4	96	99	93	—	W	4
	7. "	5,9	2,1	766,4	767,4	768,0	96	84	84	0,3	W	3
	8. "	3,5	0,1	767,3	766,2	765,1	84	77	98	—	SW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. Februar	— 3,2	— 6,4	726,8	726,4	727,8	96	95	96	—	Stille	0,6
	3. "	— 0,4	— 5,1	731,5	732,2	733,0	96	88	94	—	O	1,0
	4. "	— 1,4	— 5,8	732,1	731,2	730,6	98	88	98	—	NO	1,7
	5. "	1,9	— 8,4	728,5	727,7	728,8	97	78	92	—	NW	0,2
	6. "	1,6	— 4,2	730,1	729,6	729,1	92	90	89	—	SW	1,1
	7. "	2,8	— 2,4	729,3	728,5	727,3	90	85	86	—	Stille	0,8
	8. "	— 1,1	— 6,8	727,0	726,1	726,5	98	98	98	—	Stille	0,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *57* bis *64*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 6,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 26. Februar 1896. Nr. 9.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 1. Februar nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt St. Petersburg vom 18. Januar bis 1. Februar 21 (10), in den Gouvernements Wolhynien vom 29. Dezember bis 11. Januar — (1), Kiew vom 12. bis 25. Januar 12 (4), St. Petersburg in derselben Zeit 3 (—).

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. Januar sind 56 Personen an Cholera und 277 an Fiebern gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Warschau 4 Todesfälle; Budapest 5, London 12 (Krankenhäuser), Paris 13, Petersburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Petersburg 10 Todesfälle und 246 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 72 Todesfälle; Hamburg 53, Wien 74 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (5), Frankfurt a. M. (4), Magdeburg (3), Amsterdam (3), London (18), Moskau, New York (je 5), Paris (3); Frankfurt a. O. 22, Nürnberg 241, Kopenhagen 140, Stockholm 36 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Brandenburg a. H., Darmstadt, Freiburg, Kassel, Metz — Erkrankungen kamen vor in Berlin 57, Breslau 42, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 141, Düsseldorf 145, Posen 110, Schleswig 95, in Hamburg 65, Budapest 130, Edinburg 38, Petersburg 178, Wien 347 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Darmstadt, Dessau, Fürth, M.-Gladbach, Kaiserslautern und Remscheid — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 103, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 136, Düsseldorf 112, Nürnberg 21, Hamburg 25, Budapest und Kopenhagen je 32, London 97 (Krankenhäuser), Paris 114, Petersburg 70, Wien 62 — — desgl. an **Scharlach** in Berlin 48, Breslau 30, Budapest 37, Edinburg 48, Kopenhagen 25, London 303 (Krankenhäuser), Paris 61, Petersburg 111, Wien 102 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 156.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die Herkünfte von der egyptischen Mittelmeerküste unterliegen seit dem 11. Februar einer mit Desinfektion der Kleider und Gebrauchsgegenstände verbundenen 48stündigen Beobachtung in Beirut, Tripolis (Afrika) oder Klazomenä (vgl. S. 98). —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 13. Februar zufolge sind die Maßregeln gegen die aus europäischen Häfen kommenden Schiffe aufgehoben worden. Nur die Herkünfte aus türkischen Häfen haben sich noch einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 11. Februar veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Makao für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 15. Februar veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind die Häfen der Republik Peru für „rein“ erklärt worden.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1894.

Aus den Mittheilungen des Statist. Amtes der Stadt München XIV. Band 1. Heft. (Vgl. Veröff. 1894 S. 899.)

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 393 000 Seelen festgestellten Einwohnerzahl betrug die Zahl der Lebendgeborenen 13 638, d. i. 34,68 (im

Vorjahre 35,41), die der Neugeborenen überhaupt 14 110, d. i. 35,9‰ d. E.; todtgeboren waren hiervon 472, d. i. 3,35 (3,48), außerehelich geboren 4155, d. i. 29,45 (30,73)%. Von den einzelnen Monaten zeigte der Oktober mit 1286 die höchste, der Februar mit 1086 die geringste Geburtenzahl. Mehrgeburten fanden 170 statt; in 3 Fällen handelte es sich um Drillinge.

Gestorben sind 9283 Personen (im Vorjahr 10075), d. i. 23,62 (26,17) ‰ d. E. Mit Hinzurechnung der Todtgeborenen stellte sich die Sterbeziffer auf 24,8. Der Geburtenüberschuß belief sich auf 31,93 (26,10)% der Lebendgeborenen. Im August kamen verhältnißmäßig die meisten (809), im November die wenigsten (684) Todesfälle vor. Auf das 1. Lebensjahr trafen 3762 (1893: 4207) Sterbefälle, d. i. 40,53 (41,76)%, auf die ersten 5 Lebensjahre 4714 (5228), d. i. 50,78 (51,89)% der Gesammtsterblichkeit. Von je 100 Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 27,6 (30,9), von je 100 ehelich geborenen Säuglingen im 1. Lebensmonat 8,2 (9,9), von je 100 außer der Ehe geborenen 10,9 (13,4).

Todesursachen. Im Vergleiche mit 1893 zeigte das Berichtsjahr eine Mehrung der Sterbefälle bei der Rose, bei Diphtherie und Croup, beim Keuchhusten, Krebs, der epidemischen Genickstarre, der Lungenschwindsucht und Tuberkulose und bei den gewaltsamen Todesarten, bei allen übrigen einzeln benannten Todesursachen aber durchweg Minderungen. Es starben u. A. an Masern 64 (1893: 204), an Scharlach 55 (83), Rose 26 (22), Diphtherie und Croup 284 (260), Keuchhusten 158 (22), Unterleibstyphus 10 (57), Krebs 440 (421), Brechdurchfall 201 (381), Kindbettfieber 13 (18), croupöser Lungenentzündung 139 (160), epidemischer Genickstarre 4 (3), Blut- und Eitervergiftung 27 (42), akutem Gelenkrheumatismus 22 (29), Lungenschwindsucht und Tuberkulose 1215 (1196), Entzündungen der Athmungsorgane 948 (1045), akuten Magen- und Darmkrankheiten 1393 (1527), Herzkrankheiten 829 (837), Hirn- und Hirnhautentzündung 225 (249), Hirnschlagfluß 284 (305), Altersschwäche 384 (414), eines gewaltsamen Todes 159 (146).

Von den 3762 für das 1. Lebensjahr verzeichneten Sterbefällen wurden 1307 durch akute Magen- und Darmkrankheiten, 638 durch Lebensschwäche, 530 durch Entzündungen der Athmungsorgane, 364 durch Atrophie der Kinder, 259 durch Krämpfe 2c., 179 durch Brechdurchfall, 85 durch Keuchhusten veranlaßt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung des Königl. Polizei-Präsidenten, Belegen der Droschkenfußböden mit Decken betr. Vom 6. Februar 1896.

Auf Grund der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes verordnet, was folgt:

Der Absatz 4 des § 2 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin vom 20. Januar 1873 erhält folgende Fassung:

„Der Fußboden jedes Wagens muß mit einer reinlichen Decke belegt sein, welche mit Ausnahme der kalten Jahreszeit — 1. November bis 31. März — täglich sauber abzuwaschen ist.“

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bezirk Schleswig. Betriebsordnung für die Seequarantäneanstalten. (Altona, Tönning, Kiel, Flensburg und Apenrade). Vom 22. Oktober 1895.

1. Die für die Quarantäne bestimmten Thiere sind vor der Landung an Bord durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Wird auch nur ein Thier mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden, so ist der ganze Transport zurückzuweisen.

2. Bevor die Thiere zur Landung zugelassen werden, ist dem Thierarzte nachzuweisen, daß deren Aufnahme in die Quarantäne gesichert ist.

3. Die an einem Tage anlangenden Transporte sind in der Quarantäne soweit thunlich nicht zusammen mit dort schon stehendem Vieh, sondern in besonderen Räumen aufzustellen.

4. Abgesehen von Nothschlachtungen ist während der Dauer der Quarantäne das Abschlachten der aufgestellten Thiere nicht gestattet.

Bei Nothschlachtungen entscheidet über die Behandlung des Fleisches der untersuchende Thierarzt.

5. Alle bei der Landung von Vieh gebrauchten Transportmittel (Boote u. s. w.), welche nicht zu dem Transportschiffe gehören, sind nach beendeter Landung ebenso wie die Landungsbrücke, der Landungsplatz und der nach der Quarantäne führende Weg zu reinigen, bezw. bei Feststellung eines Seuchenfalles zu desinfiziren.

6. Dünger und Kehricht darf von den Transportschiffen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gelandet und muß nach der Landung unverzüglich unter polizeilicher Ueberwachung vernichtet oder desinfizirt werden.

7. Das in die Quarantäne eingestellte Vieh ist von einem beamteten Thierarzte täglich zu untersuchen. Von jeder Erkrankung eines Thieres ist von dem Quarantänehalter sofort dem beamteten Thierarzte Mittheilung zu machen.

8. Wird unter dem eingestellten Vieh eine ansteckende Thierkrankheit festgestellt, so ist die Anstalt sofort für weiteren Zuzug zu schließen und der gesammte Viehbestand unter polizeilicher Ueberwachung in der Schlachtstätte der Anstalt oder auf dem öffentlichen Schlachthofe abzuschlachten. In letzteren Falle erfolgt die Ueberführung in Eisenbahnwagen oder in dichtschließenden Wagen unter polizeilicher Begleitung.

9. In solchem Falle (8) ist die Anstalt unter Leitung eines beamteten Thierarztes zu desinfiziren und darf erst nach Ausführung dieser Desinfektion wieder eröffnet werden.

10. Die Quarantäneanstalten dürfen nur von den mit dem Betriebe der Anstalt befaßten oder amtlich dort beschäftigten Personen, den von der Verwaltung angenommenen Arbeitern oder zugelassenen Viehtreibern betreten werden.

Andere Personen bedürfen der schriftlichen Erlaubniß der die Anstalt beaufsichtigenden Polizeibehörde.

11. Die Entladung der für die Anstalt bestimmten Thiere darf von solchen Personen, die mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen in Berührung kommen, nur dann ausgeführt werden, wenn sie vorher vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

12. Die Angestellten, die in der Anstalt beschäftigten Arbeiter und die zugelassenen Viehtreiber haben, bevor sie die Anstalt verlassen, die Oberkleider und das Fußzeug zu wechseln und die Hände mit Seifenwasser zu reinigen. Andere Personen brauchen, sofern sie nicht mit den Thieren in Berührung kommen, nur das Schuhzeug zu wechseln oder beim Eintritt Ueberschuhe zu benutzen. Bei Seuchenausbruch sind die Angestellten 2c. vor Verlassen der Anstalt nach Anordnung des beamteten Thierarztes zu desinfiziren.

13. Die Personen, die an einer oder mehreren Abtheilungen der Anstalt mit Fütterung und Wartung der Thiere befaßt sind, dürfen in den anderen Abtheilungen nicht verkehren, bevor sie vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

14. Für die Ausführung dieser Bestimmungen ist der Betriebsunternehmer der Anstalt verantwortlich.

15. Die Quarantäneanstalten unterstehen der Aufsicht der Ortspolizeibehörde, in Tönning der Kreispolizeibehörde, in Verbindung mit dem beamteten Thierarzt.

Der Regierungs-Präsident.
Zimmermann.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, die Anzeigepflicht der Aerzte, sowie Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten betr. Vom 3. August 1895.

Mit Bezugnahme auf den gefälligen Bericht vom Juli d. Js. . . . . lasse ich Ihnen in der Anlage . . . Druck-Exemplare zugehen, welche enthalten

I. den Wortlaut der Ihrerseits alsbald zu erlassenden Bezirkspolizeiverordnung über die Anzeigepflicht der Aerzte, (die Anmerkung ist im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt nicht aufzunehmen),

II. Ausführungsbestimmungen zu der Anzeigepflicht der Aerzte,

III. Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Typhus, Ruhr (Dysenterie), Scharlach und Diphtherie,

IV. Desinfektions-Vorschriften bei Erkrankungen an Typhus, Ruhr (Dysenterie), Scharlach und Diphtherie.

In die Polizeiverordnung ist der Vollständigkeit wegen auch die Pflicht der Aerzte zur Anzeige von Pocken- und Choleraerkrankungen an die Kreisärzte aufgenommen worden, wodurch die besondere Anzeigepflicht gegenüber der Polizeibehörde indessen nicht berührt wird. Die Strafandrohung gegen Uebertretungen, welche Artikel 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches enthält, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. In die Ausführungsbestimmungen ist — abgesehen von verschiedenen Aenderungen in der Fassung — die Bestimmung aufgenommen worden, daß sich der mit Ausführung der Maßnahmen betraute Arzt, falls er auf Schwierigkeiten stoße, zunächst mit der Ortsbehörde zu benehmen und erst, wenn auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht beseitigt würden, den Kreisarzt zu benachrichtigen habe. Die Schwierigkeiten, die die Aerzte bei der Durchführung der Maßnahmen finden werden, werden hauptsächlich die Kostenfrage betreffen. Es ist deshalb in den Maßnahmen (Ziffer 14) bestimmt, daß bei Weigerung der betreffenden Familie, die Kosten der Desinfektion zu übernehmen, der Arzt sich zunächst an den Gemeindevorstand (Ortsbehörde) zu wenden habe. Es ist anzunehmen, daß die Gemeinde in derartigen Fällen die in der Regel nicht bedeutenden Kosten tragen wird. Soweit dies nicht der Fall ist, — insbesondere bei kleineren mittellosen Gemeinden oder wenn eine Epidemie in stärkerem Umfang auftritt — wollen Sie dafür Sorge tragen, daß durch Bewilligung eines entsprechenden Fonds im Bezirkshaushalt der Bezirk in den Stand gesetzt wird, neben den Kosten der Anzeigekarten, der Freimarken, der Formulare und der „Belehrungen“ für die Angehörigen erforderlichen Falles auch die Kosten für die Desinfektion zu übernehmen. Bei Angehörigen von Krankenkassen werden Desinfektionsmittel, welche die Aerzte auf Krankenkassenrezepten verordnen, von den Kassen regelmäßig nicht beanstandet.

Förmliche Ortspolizeiverordnungen allgemeiner Natur oder Einzelverfügungen (sogenannte arrêtés individuels) soll der mit den Maßnahmen betraute Arzt nicht veranlassen. Wo solche nothwendig werden (größere Epidemien, bewußter Widerstand gegen Durchführung der Desinfektion) hat er dem Kreisarzt Mittheilung zu machen, der sich, falls er ein polizeiliches Eingreifen für geboten erachtet, amtlich an die Ortspolizeibehörde, und wenn er bei dieser Ablehnung erfährt, an den Kreisdirektor zu wenden hat (Ausführungsbestimmungen Ziffer 14 ff.)

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sobald die von Ihnen zu erlassende Verordnung im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt verkündigt ist, den Kreisärzten die nöthige Anzahl

a) der beiliegenden Druckexemplare,

b) der „Belehrungen“, welche in 3 Exemplaren beigefügt sind,

c) der Anzeigefreikarten und Anzeigekarten ohne Freimarken (Ausführungsbestimmungen 19),

d) der Formulare zu den an die Aerzte zu erlassenden Anschreiben,

e) der Formulare zu Verpflichtungserklärungen,

f) der Formulare zu Beauftragungen an die Kantonal- und Gemeindeärzte zur Anordnung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen,

g) der Formulare zur Vierteljahresstatistik der Kreisärzte zuzustellen.

Die Formulare c bis g sind auf einem Bogen zusammengestellt beigefügt. Die Kosten der Drucksachen und Freimarken (mit Ausnahme der unter a bezeichneten) sind auf Bezirksfonds zu übernehmen (Gesetz vom 10. Mai 1838 Art. 12 Z. 17). Die Zahl der Anzeigefreikarten ist auf mindestens 10 für den einzelnen Arzt zu bemessen; auch den Militärärzten sind solche Karten (in geringerer Anzahl) sowie die übrigen Formulare zuzustellen. Ich bemerke dabei, daß die Anzeigepflicht und die an sie geknüpften sanitätspolizeilichen Maßnahmen sich nicht auf Erkrankungen von Militärpersonen erstrecken, die in den Kasernen oder militärischen Lazarethen behandelt werden, die Königlichen General-Kommandos werden indessen ersucht werden, den Kreisärzten durch die militärischen Chefärzte entsprechende Mitheilungen über solche Erkrankungen zugehen zu lassen. Auf der anderen Seite haben die Kreisdirektoren, wenn eine Einquartierung oder ein Durchmarsch von Truppen in Aussicht steht, bei dem Kreisarzt anzufragen, ob aus den betreffenden Ortschaften Erkrankungen angezeigt sind und zutreffenden Falles die Militärbehörde zu benachrichtigen.

Die Kreisdirektoren . . . . sind unter Uebersendung von Exemplaren der verschiedenen Drucksachen entsprechend mit Weisung zu versehen, desgleichen sind die Bürgermeister der größeren Orte, insbesondere derjenigen, in welchen sich Spitäler befinden, entsprechend zu verständigen, eine Verständigung der Bürgermeister der übrigen Gemeinden wird zweckmäßig erst dann erfolgen, wenn Spezialfälle hierzu Anlaß geben.

Mit Strafanzeigen wegen Verletzung der Anzeigepflicht gegen einzelne Aerzte ist erst vorzugehen, wenn dieselben trotz früherer Verwarnung die Anzeige wiederholt unterlassen haben.

Abtheilung des Innern.
J. A.: Mandel.

An den Herrn Bezirkspräsidenten zu

I. Bezirkspolizei-Verordnung, betreffend Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung der Erkrankungen an Pocken, Cholera, Typhus, Ruhr (Dysenterie) Scharlach und Diphtherie.

Auf Grund des Dekretes vom 22. Dezember 1789, Abtheilung 3 Artikel 2 Ziffer 9 und des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel XI Artikel 3 Ziffer 5 wird hiermit für den Bezirk . . . . verordnet was folgt:

Die Aerzte sind verpflichtet, von jeder Erkrankung an Pocken, Cholera, Typhus, Ruhr (Dysenterie), Diphtherie und Scharlach, deren Behandlung ihnen anvertraut wird, längstens binnen 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit dem Kreisarzte desjenigen Kreises, in welchem sich der Kranke befindet, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen, wonach von Erkrankungen an Pocken und Cholera auch der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist[1]), werden hierdurch nicht berührt.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

. . . . August 1895.

Der Bezirks-Präsident.
. . . . . .

---

[1]) Anm. Nach der Verordnung des General-Gouverneurs vom 20. Januar 1871 sind Erkrankungen oder Sterbefälle an Blattern oder Pocken binnen 24 Stunden von den Haushaltungsvorständen, Haus- und Gastwirthen, sowie den Medizinalpersonen mündlich oder schriftlich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bei Erkrankungen an Cholera ist die gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen 12 Stunden denselben Personen auferlegt. (Bezirkspolizei-Verordnung vom 4. August 1892.)

II. Ausführungsbestimmungen der Anzeigepflicht der Aerzte bei Erkrankungen an Pocken, Cholera, Typhus, Ruhr (Dysenterie), Scharlach und Diphtherie.

1. Der Kreisarzt hat einem jeden Arzte, der in seinem Kreise wohnt oder sich in seinem Kreise niederläßt, die nach dem voraussichtlichen Bedarf von einem Jahre zu bemessende Anzahl von Anzeige-Freikarten mit Anschreiben zuzustellen.

In diesem Anschreiben ist der Arzt auf die Anzeigepflicht aufmerksam zu machen, die Ausführungsbestimmungen, Maßnahmen (Ziffer III), sowie die Desinfektionsvorschriften (Ziffer IV) sind ihm mitzutheilen. Es ist ihm ferner anheimzustellen, sich der Anzeige-Freikarten zu bedienen und bei weiterem Bedarf solche von dem Kreisarzte zu verlangen. Der Arzt ist von der Anzeigepflicht nicht befreit, wenn er aus irgend einem Grunde nicht im Besitze der Anzeigekarten ist.

2. Hat der Arzt Bedenken, die Anzeige auf einer offenen Postkarte zu erstatten, so kann er, wenn er nicht vorzieht, dem Kreisarzte die Erkrankung in geschlossenem Briefe anzuzeigen, die Krankheit mit Buchstaben bezeichnen. Es ist in letzterem Falle anstatt Pocken P, statt Cholera Ch, statt Typhus T, statt Ruhr R, statt Scharlach S, statt Diphtherie D zu setzen.

3. Die gegen die Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheiten mit Ausnahme von Cholera und Pocken[1]) erforderlichen Maßnahmen sind unter Ziffer III zusammengestellt. Sie sind in jedem einzelnen Falle anzuordnen und auszuführen. Die statistische Verwerthung der Anzeige ist nur Nebenzweck.

4. Dem Kreisarzte steht die obere Leitung der Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen (Ziffer III) zu. In zweifelhaften Fällen hat er durch Vermittelung des Kreis- (Polizei-) Direktors an den Bezirkspräsidenten zu berichten.

5. Beamtete Aerzte (Kantonal- und Gemeindeärzte, Spital- und Anstaltsärzte) sind verpflichtet, die Maßnahmen (Ziffer III) bei jeder einzelnen von ihnen angezeigten und behandelten Erkrankung anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

6. Von dem Kreisarzte soll die Anordnung und Durchführung der Maßnahmen (Ziffer III) einem jeden nicht beamteten behandelnden Arzte bei den von ihm angezeigten Erkrankungen übertragen werden, insofern sich derselbe hierzu verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt ein für alle Mal schriftlich dem Kreisarzt gegenüber nach einem vorgeschriebenen schriftlichen Formular. Die Verpflichtungen sind von dem Kreisarzte gesammelt aufzubewahren.

7. Der Kreisarzt hat den anderen beamteten sowie den verpflichteten Aerzten die zur Belehrung der Familie und des Wartepersonals erforderliche Anzahl von gedruckten Belehrungen (Maßnahmen Ziffer 9) zu übermitteln.

8. Auf Antrag des Kreisarztes kann die gemäß der Bestimmung in Ziffer 6 erfolgte Uebertragung von dem Bezirkspräsidenten zurückgezogen werden, wenn sich der betreffende Arzt bei der Ausführung der von ihm eingegangenen Verpflichtung lässig erwiesen hat.

9. Der Kreisarzt kann, wenn die Anzeige von einem beamteten oder verpflichteten Arzte erfolgt ist, voraussetzen, daß entsprechend der Vorschrift in Ziffer 12 bis 14 die Maßnahmen in dem betreffenden Falle angeordnet und durchgeführt werden; er ist jedoch befugt, sich persönlich von der Durchführung zu überzeugen.

10. Erfolgt die Anzeige von einem nicht verpflichteten Arzte; so hat der Kreisarzt selbst die Maßnahmen an Ort und Stelle anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen oder hiermit den Kantonal- bezw. Gemeindearzt zu beauftragen. Dabei ist, soweit thunlich, mit dem behandelnden Arzte ins Benehmen zu treten.

11. Wenn Typhus, Ruhr, Scharlach oder Diphtherie in einer Gemeinde in zahlreicheren (nicht vereinzelten) Fällen auftritt, so hat der Kreisarzt unter Mitwirkung der Ortsbehörde und wo möglich unter Benachrichtigung und Einladung der behandelnden Aerzte an Ort und Stelle sich zu vergewissern, daß die Maßnahmen angeordnet und ausgeführt werden.

Ueber das Ergebniß ist an den Kreis- (Polizei-) Direktor Mittheilung zu machen.

12. Den beamteten und verpflichteten Aerzten liegt ob, nach Erstattung der Anzeige die in Ziffer III vorgeschriebenen Maßnahmen anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen, ohne die Aufforderung des Kreisarztes abzuwarten.

13. Die beamteten und verpflichteten Aerzte haben in jedem einzelnen Falle thunlichst genau festzustellen, auf welche Weise die Infektion erfolgt ist, haben auch diejenigen Maßnahmen (Ziffer III) anzuordnen bezw. zu beantragen, welche geeignet sind, weitere Ansteckungen durch den ursprünglichen Infektionsherd zu verhindern. Befindet sich der letztere außerhalb des Wohnortes der Erkrankten, so ist der zuständige Kreisarzt zu benachrichtigen.

14. Stößt der Arzt bei der Durchführung der Maßnahmen auf Schwierigkeiten, welche durch direktes Benehmen mit der Ortsbehörde nicht beseitigt werden können, so hat er den zuständigen Kreisarzt zu benachrichtigen.

15. Die Kreisärzte haben sich an die Ortspolizeibehörde erforderlichen Falles an den Kreis- (Polizei-) Direktor zu wenden, welcher wegen Durchführung der Maßnahmen weitere Anordnungen zu treffen oder die Entscheidung des Bezirkspräsidenten einzuholen hat.

16. Die Kantonal- und Gemeindeärzte haben dem Ersuchen des Kreisarztes um Durchführung der Maßnahmen im Falle von Ziffer 10 Folge zu geben. Sie haben ferner den Kreisarzt auf Verlangen in ihrem Bezirken an den Ort der Erkrankung zu begleiten und ihn bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen.

17. Werden einem Kantonal- oder Gemeinde-Arzte Fälle von anzeigepflichtigen Erkrankungen bekannt, die nicht angezeigt sind, so ist der Sachverhalt aufzuklären. Ist mit der Aufklärung ein wichtiges sanitätspolizeiliches Interesse verknüpft, so soll die Hilfe der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen werden.

18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anzeige-Verpflichtung sind zunächst von dem Kreisarzt dem behandelnden Arzte gegenüber zur Sprache zu bringen. Wenn Strafanzeige geboten erscheint, so erfolgt sie durch den Kreis- (Polizei-) Direktor.

19. Der Kreisarzt hat die Erkrankungs-Anzeigen zu sammeln und durch etwaige in seiner eigenen Praxis beobachtete Fälle zu ergänzen, wozu Anzeigekarten ohne Freimarken als Zählkarten zu verwenden sind.

Die sämmtlichen Anzeigen sind geordnet aufzubewahren.

20. In der ersten Hälfte des Januar, April, Juli und Oktober sind die Anzeigen von dem Kreisarzte statistisch zu bearbeiten und dem Bezirkspräsidenten mit Bericht vorzulegen, welcher das Ergebniß der Statistik bis Ende des betreffenden Monats dem Ministerium zu überreichen hat. (Schluß folgt.)

[1]) Anm. Für Cholera sind besondere Maßnahmen vorgeschrieben. Sie sind veröffentlicht im Jahrbuch der Medizinal-Verwaltung VII. Band, Seite 104 und folgende; für Pocken sind die in der Verordnung des General-Gouverneurs vom 20. Januar 1871 bezeichneten Maßnahmen zu treffen. Bei jedem einzelnen Falle von Cholera oder Pocken hat der Kreisarzt persönlich diese Maßnahmen anzuordnen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verhütung von Verwechslungen bei der Abgabe von Arzneien und pharmaceutischen Präparaten. Vom 2. Oktober 1895, Z. 29082. (Oest. San.-W. S. 436.)

Aus Anlaß einer tödtlichen Vergiftung zweier Personen nach dem Einnehmen von Pillen zur Abtreibung des Bandwurms, welche in einer Apotheke anstatt mit dem verordneten Granatrinden-Extrakte mit dem höchst giftigen, Strychnin und Brucin enthaltenden Brechnuß-extrakt bereitet waren, weil dem Apotheker wahrscheinlich in Folge einer Verwechslung von der Bezugsstelle, aus

welcher das Präparat stammte, Brechnuß-Extrakt anstatt Granatrinden-Extrakt geliefert worden war, wird die k. k. . . . . . . beauftragt, den im dortigen Verwaltungsgebiete ansässigen Apothekern und Hausapotheken führenden Aerzten diesen Vorfall unter Hinweis auf die eventuellen strafrechtlichen Folgen von Arzneiverwechslungen mit der eindringlichen Erinnerung zur Kenntniß zu bringen, daß die Apotheker nach den bestehenden Verordnungen für die Identität und Qualität der in ihren Apotheken vorräthig gehaltenen Droguen und pharmaceutischen Präparate verantwortlich sind.

Insbesondere sind die Apotheker aufmerksam zu machen, daß sie sich in dieser Beziehung nicht auf die Fabriken oder die Droguenhandlungen verlassen dürfen, aus welchen sie chemische oder pharmaceutische Präparate beziehen und daß sie sich von der Identität und Beschaffenheit derselben jedesmal durch gründliche Prüfung zu überzeugen haben.

Um allfälligen Verwechslungen bei Arzneilieferungen möglich vorzubeugen, ist darauf zu dringen, daß sowohl in chemischen und pharmaceutischen Fabriken als in Droguenhandlungen, öffentlichen und Hausapotheken die Bezeichnung (Signatur) der zur Aufbewahrung stark wirkender Mittel bestimmten Stand- und Abgabsgefäße in dauerhafter Schrift, eventuell eingebrannt, auf der Gefäßwand selbst angebracht sei und daß diese Gefäße außerdem durch eine besondere Form kenntlich gemacht seien. Der Gebrauch von Papieretiquetten für derartige stark wirkende Mittel enthaltende Gefäße ist unstatthaft und strenge zu untersagen.

Dieser Erlaß ist auch den Aerztekammern und den Apothekergremien mit der Einladung zur Kenntniß zu bringen, zum Zwecke der genauen Beobachtung dieser Vorsichten innerhalb ihres Wirkungskreises mitzuwirken.

Frankreich. Neues Seesanitätspolizei-Reglement.
Vom 4. Januar 1896. (Schluß.)
Titre XI. Autorités sanitaires.

Art. 101. — La police sanitaire du littoral est exercée par des agents relevant directement du ministre de l'intérieur pour la France et du gouverneur général pour l'Algérie.

Art. 102. — Le littoral est divesé en circonscriptions sanitaires.

Chaque circonscription est subdivisée en agences (agences principales et agences ordinaires).

Le nombre et l'étendue des circonscriptions et des agences sont déterminés par décision du ministre de l'intérieur après avis du comité de direction des services de l'hygiène.

Pour l'Algérie les circonscriptions sont déterminées, après avis du comité de direction, par le gouverneur général; la répartition des agences est faite par le gouverneur.

Art. 103. — A la tête de chaque circonscription est placé un directeur de la santé, nommé après avis du comité de direction des services de l'hygiène, en France par le ministre de l'intérieur, en Algérie par le gouverneur général.

Le directeur de la santé est docteur en médecine.

Il a sous ses ordres des agents principaux, des agents ordinaires et des sous-agents échelonnés sur le littoral.

Les agents principaux remplissent les functions de chefs de service dans les départements où ne réside pas de directeur de la santé.

Une direction de santé comporte, en outre, un personnel d'officiers, d'employés et de gardes dont les cadres sont fixés, suivant les besoins du service, par décision soit du ministre de l'intérieur, soit du gouverneur général de l'Algérie: elle peut comprendre un ou plusieurs médecins, docteurs en médecine, qui prennent le titre de médecins de la santé.

Les médecins de la santé et les médecins attachés aux lazarets sont nommés en France par le ministre, en Algérie par le gouverneur général.

Art. 104. — Le directeur de la santé est chargé d'assurer dans sa circonscription l'application des règlements et instructions sur la police sanitaire maritime.

Il délivre ou vise les patentes de santé pour le port de sa résidence.

Art. 105. — Le directeur de la santé demande et reçoit directement les ordres soit du ministre de l'intérieur, soit du gouverneur général de l'Algérie, pour toutes les questions qui intéressent la santé publique.

Art 106. — Le directeur de la santé doit se tenir constamment et exactement renseigné sur l'état sanitaire de sa circonscription et de pays étrangers avec lesquels celle-ci est en relations.

Art. 107. — En cas de circonstance menaçante et imprévue, le directeur de la santé peut prendre d'urgence telle mesure qu'il juge propre à garantir la santé publique, sous réserve d'en référer immédiatement soit au ministre de l'intérieur, soit au gouvérneur général de l'Algérie.

Art. 108. — Les directeurs de la santé doivent se communiquer directement toutes les informations sanitaires qui peuvent intéresser leur service.

Art. 109. — Le directeur de la santé adresse chaque mois au moins soit au ministre de l'intérieur soit au gouverneur général de l'Algerie, un rapport faisant connaître l'état sanitaire des ports de sa circonscription et résumant les diverses informations relatives à la santé publique dans les pays étrangers en relations avec ces ports, ainsi que les mesures sanitaires auxquelles auraient été soumises les provenances des dits pays. Ce rapport est accompagné d'un état des navires ayant motivé l'application de mesures spéciales. Pour les ports de l'Algérie, copies des rapports et états sont adressées au ministre de l'intérieur par le gouverneur général.

Le directeur de la santé avertit immédiatement soit le ministre, soit le gouverneur général, de tout fait grave intéressant la santé publique de sa circonscription ou des pays étrangers en relations avec celle-ci.

Art. 110. — Les agents principaux et agents ordinaires, chacun pour la partie du littoral dont la surveillance lui est confiée, assurent, suivant les instructions et sous le contrôle des directeurs de la santé, l'application des règlements sanitaires.

A cet effet, ils reconnaissent l'état sanitaire des provenances et leur donnent la libre pratique, s'il y a lieu. Ils font exécuter les règlements ou décisions qui déterminent les mesures d'isolement et les précautions particulières auxquelles les navires infectés ou suspects sont soumis. Ils s'opposent, par tous les moyens en leur pouvoir, aux infractions aux règlements sanitaires et constatent les contraventions par procès-verbal. Dans les cas urgents et imprévus, il pourvoient aux dispositions provisoires qu'exige la santé publique, sauf à en référer immédiatement et directement au directeur de la santé de leur circonscription. Ils délivrent ou visent les patentes de santé pour les ports dans lesquels ils résident.

Art. 111. — En vertu des articles 12 et 13 de la loi du 3 mars 1822, les directeurs de la santé et les agents principaux et ordinaires ont droit de requérir pour le service qui leur est confié le concours non seulement de la force publique, mais encore, dans les cas d'urgence, des officiers et employés de la marine, des employés des douanes et des contributions indirectes, des officiers et maîtres de ports, des gardes forestiers et, au besoin, de tout citoyen.

Ces réquisitions ne peuvent d'ailleurs enlever à leurs fonctions habituelles des individus chargés d'un service public, à moins que le danger ne soit assez pressant au point de vue sanitaire pour exiger momentanément le sacrifice de tout autre intérêt.

Art. 112. — Les agents ordinaires du service sanitaire sont choisis, autant que possible, parmi les

agents du service des douanes; ils reçoivent une indemnité.

Le taux des indemnités est fixé par décision soit du ministre de l'intérieur, soit du gouverneur général de l'Algérie.

Art. 113. — Les agents principaux, les capitaines de lazaret et les capitaines de la santé sont nommés soit par le ministre de l'intérieur, soit par le gouverneur général de l'Algérie. Si les candidats appartiennent au service des douanes, leur nomination a lieu sur la désignation du directeur général de cette administration.

Art. 114. — Les agents, sous-agents et autres employés du service sanitaire sont nommés par le préfet, sur la présentation du directeur de la santé ou de l'agent principal, et après entente avec le directeur des douanes, si l'agent désigné appartient à ce service.

Ces nominations ne peuvent avoir lieu que sous réserve des dispositions législatives ou réglementaires concernant les emplois affectés aux sous-officiers rengagés ou aux anciens militaires gradés. A cet effet, aucune désignation n'est faite par les préfets sans qu'il en ait été préalablement référé soit au ministre de l'intérieur soit au gouverneur général de l'Algérie.

Titre XII. Conseils sanitaires.

Art. 115. — Le ministre de l'intérieur pour la France et le gouverneur général pour l'Algérie déterminent, après avis du comité de direction des services de l'hygiène les ports dans lesquels est institué un conseil sanitaire.

Il en existe au moins un par circonscription sanitaire.

Art. 116. — Le conseil sanitaire est nécessairement consulté par l'administration:

Sur le règlement local du port où il est institué;

Sur l'organisation de la station sanitaire ou du lazaret existant dans ce port;

Sur les traités à passer, le cas échéant, avec les administrations hospitalières;

Sur les plans et devis des bâtiments à construire.

Il donne son avis sur toutes les questions qui lui sont soumises par l'administration ou sur lesquelles il croit devoir appeler son attention dans l'intérêt du port.

Art. 117. — Le conseil sanitaire est composé de la manière suivante:

1º Le préfet ou le secrétaire général, le sous-préfet ou, à leur défaut, un conseiller de préfecture délégué par le préfet;

2º Le directeur de la santé, l'agent principal ou l'agent ordinaire du service sanitaire en résidence dans le port;

3º Le maire;

4º Le professeur d'hygiène soit de la faculté de médecine, soit de l'école de médecine de pein exercise, soit, à leur défaut, de l'école de médecine navale, situées dans le département;

5º Le médecin des épidémies de l'arrondissement;

6º Le médecin militaire du grade le plus élevé ou le plus ancien dans le grade le plus élevé, en résidence dans le port;

7º Dans les ports de commerce, le chef du service de la marine ou, à son défaut, le commissaire de l'inscription maritime, et dans les ports militaires, le préfet maritime ou son délégué et le médecin le plus élevé en grade du service de santé de la marine;

8º L'agent le plus élevé en grade du service des douanes;

9º L'ingénieur en chef ou, à son défaut, l'ingénieur ordinaire attaché au service maritime du port;

10º Un membre du conseil municipal élu par le conseil;

11º Deux membres de la chambre de commerce élus par la chambre ou, à défaut de chambre de commerce, deux membres du tribunal de commerce élus par le tribunal ou, à défaut de chambre de commerce et de tribunal de commerce, deux négociants élus par le conseil municipal;

12º Un membre du conseil d'hygiène publique et de salubrité de l'arrondissement, élu par le conseil.

Le préfet ou le sous-préfet est président du conseil sanitaire.

Le conseil nomme un vice-président qui préside en l'absence du préfet ou du sous-préfet.

Art. 118. — Les quatre membres élus du conseil sanitaire sont nommés pour trois ans. Ils sont rééligibles.

Art. 119. — Les préfets et les sous-préfets, présidents des conseils sanitaires, peuvent convoquer aux séances du conseil le consul du pays intéressé aux questions qui y sont mises en délibération.

Dans ce cas, le consul étranger participe aux travaux du conseil avec voix consultative.

Art. 120. — Le conseil sanitaire se réunit sur la convocation du préfet ou du sous-préfet.

En cas d'urgence, la convocation peut être faite, à défaut du président, par le vice-président.

Art. 121. — Il est tenu procès-verbal des séances, dont le compte rendu est immédiatement et directement adressé, par les soins du président, soit au ministre de l'intérieur, soit au gouverneur général de l'Algérie, ainsi qu'au directeur de la santé de la circonscription, s'il s'agit d'un port autre que celui où réside ce fonctionnaire.

Titre XIII. Attributions des autorités sanitaires en matière de police judiciaire et d'état civil.

Art. 122. — Les autorités sanitaires qui, en exécution des articles 17 et 18 de la loi du 3 mars 1822, peuvent être appelées à exercer les fonctions d'officier de police judiciaire sont les directeurs de la santé, les agents principaux et ordinaires du service sanitaire, les capitaines de la santé et les capitaines de lazaret.

Art. 123. — A cet effet, ces divers agents prêtent serment, au moment de leur nomination, devant le tribunal civil du port auquel ils sont attachés.

Art. 124. — Les mêmes autorités sanitaires exercent les fonctions d'officier de l'état civil, conformément à l'article 19 de la loi du 3 mars 1822.

Art. 125. — Au cas où il se produirait une infraction pour laquelle l'autorité sanitaire n'est pas exclusivement compétente, celle-ci procède suivant les articles 53 et 54 du code d'instruction criminelle.

Titre XIV. Recouvrement des amendes.

Art. 126. — En cas de contravention à la loi du 3 mars 1822, dans un port, rade ou mouillage de France ou d'Algérie, le navire est provisoirement retenu et le procès-verbal est immédiatement porté à la connaissance du capitaine du port ou de toute autre autorité en tenant lieu, qui ajourne la délivrance du billet de sortie jusqu'à ce qu'il ait été satisfait aux prescriptions mentionnées dans l'article suivant.

Art. 127. — L'agent verbalisateur arbitre provisoirement, conformément à un tarif arrêté par le ministre des finances de concert avec le ministre de l'intérieur, le montant de l'amende en principal et décimes, ainsi que les frais du procès-verbal, il en prescrit la consignation immédiate à la caisse de l'agent chargé de la perception des droits sanitaires, à moins qu'il ne soit présenté à ce comptable une caution solvable.

Celui-ci, en cas d'acquittement, remboursera à l'ayant droit la somme consignée. Si, au contraire, il y a condamnation, il versera cette somme au percepteur (en Algérie, au receveur des contributions diverses) qui aura pris charge de l'extrait

de jugement, où il fera connaître à ce comptable les nom et domicile de la caution présentée.

Art. 128. — Le contrevenant est tenu d'élire domicile dans le département du lieu où la contravention a été constatée; à défaut par lui d'élection de domicile, toute notification lui est valablement faite à la mairie de la commune où la contravention a été commise.

Titre XV. Dispositions générales.

Art. 129. — Des médecins sanitaires français sont établis en Orient: leur nombre, leur résidence et leurs émoluments sont fixés par le ministre de l'intérieur.

Ces médecins sont chargés de renseigner les agents du service consulaire français, l'administration supérieure et, en cas d'urgence, les directeurs de la santé sur l'état sanitaire des pays où ils résident.

Art. 130. — Les agents de la France au dehors doivent se tenir exactement informés de l'état sanitaire du pays où ils résident et adresser au département dont ils relèvent, pour être transmis au ministre de l'intérieur, les renseignements qui importent à la police sanitaire et à la santé publique de la France. S'il y a péril, ils doivent, en même temps, avertir l'autorité française la plus voisine ou la plus à portée des lieux qu'ils jugeraient menacés.

Art. 131. — Les chambres de commerce, les capitaines ou patrons de navires arrivant de l'étranger, les dépositaires de l'autorité publique, soit au dehors, soit au dedans, et généralement toutes les personnes ayant des renseignements de nature à intéresser la santé publique, sont invités à les communiquer aux autorités sanitaires.

Art. 132. — Des règlements locaux, approuvés soit par le ministre de l'intérieur, soit par le gouverneur général de l'Algérie, déterminent pour chaque port, s'il y a lieu, les conditions spéciales de police sanitaire qui lui sont applicables en vue d'assurer l'exécution des règlements généraux.

Art. 133. — Les dépenses du service sanitaire sont réglées annuellement, en prévision, par des budgets spéciaux préparés par les directeurs de la santé pour chacun des départements de leur circonscription et approuvés, sur l'avis des préfets, soit par le ministre de l'intérieur, soit par le gouverneur général de l'Algérie.

Aucune dépense ne peut être ni effectuée ni engagée en dehors de ces budgets sans une autorisation expresse du ministre ou du gouverneur, à moins toutefois qu'il n'y ait urgence. Dans ce cas, il en est référé immédiatement au ministre ou au gouverneur pour faire régulariser la dépense effectuée ou engagée.

Aussitôt après la clôture de l'exercice financier, les directeurs de la santé adressent au ministre ou au gouverneur, par l'intermédiaire des préfets, et indépendamment des pièces exigées par les règlements sur la comptabilité, un compte détaillé des dépenses ordinaires ou extraordinaires effectuées au cours de l'exercice dans chacun des départements de leur circonscription.

Art. 134. — Sont abrogés les décrets des 22 février 1876, 25 mai 1878, 15 avril 1879, 26 janvier 1882, 19 décembre 1883, 30 décembre 1884, 29 octobre 1885, 15 décembre 1888, 25 juillet et 19 octobre 1894, 20 et 22 juin 1895, et généralement toutes dispositions réglementaires antérieures qui seraient contraires au présent décret.

Art. 135. — Le ministre de l'intérieur et les ministres de la justice, des affaires étrangères, des finances, de la guerre, de la marine, des travaux publics, du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, de l'agriculture, des colonies, et le gouverneur général de l'Algérie sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera publié au *Journal officiel* de la République française et inséré au *Bulletin des lois*.

Fait à Paris, le 4 janvier 1896.

Félix Faure.

Par le Président de la République:

Le président du conseil, ministre de l'intérieur, Léon Bourgeois

Le ministre de la justice, L. Ricard.

Le ministre des affaires étrangères, Berthelot.

Le ministre des finances, Paul Doumer.

Le ministre de la guerre, G. Cavaignac.

Le ministre de la marine, Edouard Lockroy.

Le ministre des travaux publics, Ed Guyot-Dessaigne.

Le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, G. Mesureur.

Le ministre de l'agriculture, Viger.

Le ministre des colonies, Guieysse.

Belgien. Königlicher Beschluß, die Schaffung eines Arbeitsamtes betr. Vom 12. April 1895. (Moniteur belge S. 1431.)[1])

Leopold II., König der Belgier,

Allen Anwesenden und Kommenden Unsern Gruß!

Mit Bezug auf Unsern Beschluß vom 12. November 1894 an das Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ein Arbeitsamt zu errichten,

Mit Bezug auf den Königlichen Beschluß vom 31. Dezember 1889, der die Dienstordnung der Centralverwaltung des vorerwähnten Departements enthält,

Auf den Bericht und Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

haben Wir beschlossen und verordnen:

Art. 1. Außer den im Art. 1 der Dienstordnung vom 31. Dezember 1889 aufgezählten Verwaltungsbehörden erhält das Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Arbeitsamt.

Art. 2. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe, mit Hilfe der für die einzelnen Fälle zuständigen Verwaltungsbehörden sich über den Stand der industriellen und ländlichen Arbeit, sowie über die Lage der Arbeiter in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirthschaft und im Verkehrswesen zu unterrichten, ebenso die Wirkung der Gesetze und Verordnungen, welche dieselben angehen, zu erforschen und überhaupt alle Erfahrungen zu sammeln, welche dazu beitragen können, die materielle, geistige und sittliche Lage der Arbeiter zu verbessern.

Es hat sich besonders mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen:

der wirthschaftlichen und durch den Handel bedingten Lage der verschiedenen Zweige der Arbeit,

dem Stande des Arbeitsmarktes der verschiedenen Berufe, der Arbeitslosigkeit, ihren Ursachen, ihrer Dauer, ihren Folgen, den Mitteln, ihr abzuhelfen, einschließlich der Versicherung,

der Lage der Arbeiter und Lehrlinge beider Geschlechter bezüglich des Lohnes,

der Art der Löhnung, der Arbeitsdauer, der Ruhetage, der Annahme- und Entlassungsbedingungen und anderer im Arbeitsvertrage ausbedungener Vorbehalte;

den Kosten des Lebensunterhaltes, dem Haushaltungskostenanschlage der verschiedenen Klassen von Arbeitern und Arbeiterinnen,

dem Kleinverkaufspreise der Waaren und Lebensmittel, welche gewöhnlich zum Bedarf der großen Masse des Volkes gehören,

[dem Einflusse der Steuern auf das Einkommen, die Ausgaben und der Lebenshaltung der Arbeiter,][2])

der Zahl der Arbeitsunfälle nach der Schwere der Verletzungen, der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, dem

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[2]) Dieser Abschnitt ist nur in der französischen, nicht in der vlämischen Publikation des Beschlusses enthalten.

Alter und dem Familienstande der Verletzten, den mechanischen und moralischen Ursachen der Unfälle,

der Erkrankungsgefahr der verschiedenen Arbeitergattungen nach Alter, Geschlecht und Beruf, namentlich der Krankheiten, welche durch die Art der Arbeit, der Ernährung und aus dem Alkoholmißbrauch entstehen,

der Zahl der Arbeiter, welche jährlich wegen ungenügenden Längenmaßes, körperlicher Fehler oder schwächlichen Körperbaues vom Militärdienst befreit werden,

der Zahl der Arbeiter, welche jährlich den Bettlerhäusern, Zufluchts-, Besserungsanstalten und Staatsgefängnissen überwiesen werden,

den gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, ihrer Häufigkeit, ihren Ursachen, ihrer Entwicklung, ihrem Abschlusse, ihren Folgen,

den Erfolgen der gesetzmäßigen oder freiwilligen Einrichtungen, um das Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern, der Einigungsämter, Werkschaftsausschüsse, Schiedsgerichte, Industrie- und Arbeitskammern, Sachverständigen-Kollegien,

der Wirkung der Gesetze über die Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen, über den Lohn, die Arbeitsordnungen, den Arbeitsvertrag und überhaupt über alle gesetzliche Anordnungen, welche die Aufnahme gewisser Bestimmungen in den Arbeitsvertrag zur Pflicht machen,

der Wirkung der Maßnahmen und Vorschriften, welche auf die Gesundheit und die Sicherheit in den Arbeitsräumen sich beziehen,

dem Zustande der Arbeiterwohnungen, den Wirkungen des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen, der Thätigkeit der Wohlfahrtsausschüsse, der Entwickelung und den Erfolgen der Gesellschaften für den Bau von Arbeiterwohnungen,

dem Stande und der Entwickelung der Genossenschaften von Arbeitgebern oder Arbeitern und der gemischten Genossenschaften,

dem Stande und der Entwickelung der Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, der Wirkung des darauf bezüglichen Gesetzes,

der Lage, der Entwickelung und den verschiedenen Arten der Versicherung gegen Krankheit, Unfälle, Invalidität, Alter, sowie der Wittwen- und Waisenversicherung,

dem Stande und der Entwickelung des Sparkassenwesens in den verschiedenen Landestheilen und unter den Arbeiterarten,

der Lage, und Entwickelung der zusammenwirkenden Gesellschaften und den Folgen des sie betreffenden Gesetzes,

der Ausdehnung und den Erfolgen des industriellen und Gewerbeunterrichts, des Haushaltungsunterrichtes,

dem Stande des Lehrlingswesens in den verschiedenen Industrien und Handwerken,

der Wirkung der getroffenen Maßnahmen zur Linderung der Armuth,

den Erfolgen der von einzelnen Behörden bezüglich der Arbeitsbedingungen getroffenen Maßnahmen (Mindesttagelohn, Arbeitsdauer, Prämien, Einigungsämter, Gewinnbetheiligung, Unfallversicherung 2c.),

dem Stande der Industrie, den Produktionsverhältnissen, der Arbeitslage, den Kosten des Lebensunterhaltes,

der Auswanderung, der Kolonisation, der Arbeitseinstellungen, den kriegerischen Ereignissen 2c. in fremden Ländern.

Art. 3. Das Arbeitsamt hat die Aufgabe, die Fortschritte der auf die Arbeit und die Arbeiter bezüglichen Gesetzgebung im Auslande zu studiren, sie bekannt zu machen und sich Kenntniß über die Wirkungen dieser fremdländischen Gesetzgebung zu verschaffen.

Es nimmt an der Berathung neuer gesetzlicher Maßnahmen und Verbesserungen, die in die Arbeitergesetzgebung eingeführt werden sollen, Theil.

Art. 4. Das Arbeitsamt zählt zu seinen Befugnissen den Verwaltungsdienst, soweit er sich auf die Ausführung der die nachbenannten Gebiete betreffenden Gesetze und Vorschriften bezieht, und zwar in den Grenzen und unter den Bedingungen, welche durch die Dienstvorschriften des Departements bestimmt sind:

Die Industrie- und Arbeitskammern,
die Sachverständigenkollegien,
die oberste Arbeitskammer,
die Lohnzahlung,
die Fabrikordnungen,
der Arbeitsvertrag,
das Lehrlingswesen,
die Arbeiterversicherung,
die gewerblichen Vereinigungen,
die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit,
die Arbeitspolizei.

Art. 5. Abgesehen von den Beamten und Angestellten, welche für die Bureaus des Amtes nothwendig sind, und zu dem Stammpersonal der Centralbehörde dieses Departements gehören, kann der Minister zeitweilig Delegirte für ganz besondere und bestimmte Arbeiten berufen.

Art. 6. Das Arbeitsamt veröffentlicht monatlich einen amtlichen Bericht unter dem Titel „Revue du travail". Diese Zeitschrift soll hauptsächlich enthalten: Angaben über die Lage des Arbeitsmarktes, die Arbeitslosigkeit, die begonnenen, die beigelegten, sowie die noch bestehenden industriellen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die Uebereinkommen, welche neue Arbeitsverhältnisse ordnen; die Beschlüsse der Industrie- und Arbeitskammern; die Arbeitsunfälle und gerichtlichen Entscheidungen über die gesetzliche Haftpflicht; behördliche Maßnahmen bezüglich der Gesundheit und Sicherheit in den Fabrikstätten, der Errichtung von Arbeiterwohnungen, der Entwickelung von auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften, der Zusammenwirkung und des Sparkassenwesens, Industrie-, Fach- und Haushaltungsunterricht, die Kongresse von Arbeitervereinigungen, und die Thätigkeit der Vereine, die sich mit sozialen Fragen beschäftigen.

Sie soll auch summarische Auskunft über die Bewegung des Handels, die Aus- und Einfuhr, wenn möglich über die Wirkung der Kolonisation, bringen, ferner über die Kleinverkaufspreise der für die Arbeiter gewöhnlich in Betracht kommenden Gebrauchsgegenstände und Lebensmittel, sowie vergleichende Tabellen der Großverkaufspreise auf den bedeutendsten Weltmärkten. Endlich soll sie kurze Mittheilungen über die wichtigsten, die Arbeit betreffenden Ereignisse und über den Fortschritt der Arbeitergesetzgebung im In- und Auslande machen.

Art. 7. Das Arbeitsamt wird in besonderen Berichten die Ergebnisse von Einzeluntersuchungen, die auf Grund des Programms des Art. 2 unternommen werden, und diejenigen Arbeiten, welche die Arbeitergesetzgebung des In- und Auslandes und ihre Wirkungen behandeln, veröffentlichen.

Art. 8. Der Minister wird gemäß Art. 19 der Dienstvorschrift des Departements die Ausschüsse bestimmen, welche dem Chef des Arbeitsamtes behufs Erleichterung der Untersuchungen und der Geschäftserledigung zugetheilt werden.

Art. 9. Bei der Verwaltungsbehörde jeder Provinz wird ein Provinzial-Arbeitsamt errichtet.

Die Gouverneure werden in den Dienstvorschriften ihres Verwaltungsbereichs die Einrichtung des Provinzialarbeitsamtes, sowie die demselben zuzutheilenden Befugnisse regeln.

Art. 10. Unser Minister für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. April 1895.

Leopold.

Für den König:
Der Minister für Ackerbau, Industrie,
Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Léon de Bruyn.

Spanien. Gesetz, betr. die Herstellung von Kunstwein. Vom 27. Juli 1895. (Gaceta de Madrid 25. Dezember 1895.)

Artikel 1. Die Herstellung von Kunstwein, mit Ausnahme der Schaumweine und sogenannten Mistelas[1]), ist verboten.

Artikel 2. Die Fabrikanten von Wein, dessen Herstellung im voraufgehenden Artikel verboten ist, sind nach Maßgabe des § 356 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Artikel 3. Die zur Zeit bestehenden Fabriken von Kunstwein sind innerhalb der unverlängerbaren Frist von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes ab, zu schließen.

Artikel 4. Behufs richtigen Verständnisses dieses Gesetzes wird als Kunstwein aller derjenige erklärt, welcher nicht aus der — gleichviel zu welcher Zeit stattgehabten — Gährung des Saftes von frischen Trauben herrührt, bezw. derjenige, welcher irgend eine nicht von der Weintraube herrührende chemische oder vegetabilische Beimischung aufweist.

2c.

Gegeben zu San Sebastian am 27. Juli 1895.

Ich, die Königin Regentin.

Der Minister des Innern.

F. Cos-Gayon.

Spanien. Königl. Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 27. Juli 1895.

Vom 23. Dezember 1895. (Gaceta de Madrid vom 25. Dezember 1895.)

(Freie Uebersetzung ohne Gewähr.)

Das Gesetz vom 27. Juli d. J., welches die Bereitung von Kunstweinen, mit Ausnahme der „Mistelas" und der Schaumweine, verbietet, bestraft in seinem Art. 2 die bloße Thatsache einer solchen Fabrikation mit denselben Strafen, welche im Art. 356 des Strafgesetzbuches für alle gesundheitsschädlichen Verfälschungen festgesetzt sind.

Zufolge der Königl. Dekrete vom 11. März und 2. Dezember 1892[2]), welche bis jetzt auf diesem Gebiete maßgebend waren, haben die Verwaltungsbehörden und Gerichte aus verschiedenen Fällen die Erfahrung gewonnen, daß jedesmal, wenn die bei der Bereitung und Konservirung des Weines erlaubten Substanzen bestimmt angegeben sind, dafür gesorgt werden muß, daß, falls andere, selbst unschädliche Stoffe benutzt werden, die Verfälschung mit einer administrativen Geldstrafe von 500 Pesetas und der Schließung des Geschäftes geahndet wird. Außerdem wird die Verantwortung vor den Gerichten gefordert, wenn die angewandten Substanzen schädlich waren, indem also sowohl die Polizeistrafe (correccion administrativa), als auch die gewöhnliche Strafe (penal ordinaria) anwendbar sind.

Die Worte, mit welchen das neue Gesetz die Kunstweine definirt, indem es in absoluter Weise jede Substanz verbietet, welche nicht den Weintrauben entstammt, und die Vorschrift des angeführten Artikels 2 desselben Gesetzes, welche jede Bereitung von Kunstwein, sei er gesundheitsschädlich oder nicht, dem Strafgesetzbuch unterwirft, machen die Aufstellung eines Reglements, welches die administrative Strafbarkeit nicht enthalten könnte, unnöthig und begrenzen die Thätigkeit der Verwaltung nur auf die Hilfeleistungen der gerichtlichen Polizei.

In dieser Absicht, damit das in dem genannten Gesetze Vorgesehene die größte Beachtung findet, hat der König, und in seinem Namen die Königin-Regentin des Königreichs, in Uebereinstimmung mit dem ganzen Staatsrath und nach Anhörung des Gesundheitsrathes, zu bestimmen geruht:

1. Die Gouverneure und Alkalden, oder deren Delegirte, überwachen und besichtigen die Geschäfte, in welchen Wein verkauft wird, die Speicher, Niederlagen, Bodegas und Weingüter (lagares), um den Verbrauch des Kunstweins zu verhindern.

Wenn ein derartiges Lokal in Verbindung steht mit der Wohnung des Besitzers, so wird sich die Besichtigung auf ersteres beschränken, indem sie nur ausgedehnt werden kann auf die Privatwohnungen, nach vorausgegangener Erfüllung dessen, was Art. 6 der Staatsverfassung in Betreff der Unverletzlichkeit der Wohnung bestimmt.

2. Bei diesen Besichtigungen müssen gefüllt, verschlossen und versiegelt werden drei Flaschen, von welchen eine dem Besitzer des Geschäftes oder dem Stellvertreter desselben überlassen bleibt, während die beiden anderen Flaschen dem städtischen Laboratarium übersandt werden.

Diese Flaschen werden eine gleiche Etiquette tragen, auf welcher ersichtlich sein müssen: der Name des Verkäufers und des Inspektors, das Geschäft oder der Ort des Ursprungs und die Behörde, welche die Proben eingesandt hat an das Laboratorium, welches dieselben an dem auf die Besichtigung folgenden Tage erledigen wird.

3. Die Stadtverwaltungen werden dafür Sorge tragen, die vorhandenen chemischen Laboratorien zu erhalten und, wo solche nicht bestehen, dieselben einzurichten und mit allen erforderlichen Hilfsmitteln auszustatten.

Das nationale Institut für Bakteriologie und Hygiene, gegründet durch Königliches Dekret vom 23. Oktober des letzten Jahres zum Zwecke von bakteriologischen und chemischen Studien in ihrer Anwendung beim Sanitätsdienst, wird als Central-Laboratorium im Sinne der vorliegenden Königlichen Verordnung wirken.

So lange das genannte Institut gebaut und eingerichtet wird, werden die Analysen von dem Laboratorium der oenologischen Centralstation dieser Residenz ausgeführt.

4. In den Munizipal-Laboratorien werden die Analysen der durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte oder durch Private eingesandten Weine gemacht werden. Im Central-Laboratorium sollen jene Analysen ausgeführt werden, welche als Berufung gegen ein Gutachten eines Munizipal-Laboratoriums verlangt oder von der Regierung angeordnet werden.

5. Der Königliche Gesundheitsrath wird diesem Ministerium so bald als möglich die Gebührentarife vorlegen, welche in den Laboratorien gelten sollen.

6. Die Alkalden selbst oder Delegirte derselben werden monatlich eine Besichtigung der Munizipal-Laboratorien vornehmen und über dieselbe den Gouverneuren Bericht erstatten. Das Unterstaatssekretariat wird das Erforderliche in Betreff der Inspektion des Central-Laboratoriums veranlassen.

7. In den ersten zehn Tagen eines jeden Monats werden die Vorsteher der Munizipal-Laboratorien an die Alkalden eine tabellarische Uebersicht senden, aus welcher die im Monat zuvor auf Anordnung der Behörden oder im Auftrage von Privaten ausgeführten Analysen ersichtlich sind. In den nächsten zehn Tagen werden die Alkalden die erwähnten Uebersichten an die Gouverneure einsenden, welche dieselben in den übrig bleibenden Tagen des Monats an das Unterstaatssekretariat weitergeben werden.

Der Vorsteher des Central-Laboratoriums wird jeden Monat an das Unterstaatssekretariat eine tabellarische Uebersicht über seine eigene Thätigkeit einreichen.

8. Die Gutachten, welche von den Laboratorien ertheilt werden, müssen deutlich und ohne Abkürzungen das Ergebniß der Analysen angeben, welches einem für den Königlichen Gesundheitsrath verfaßten Bericht beigefügt werden muß.

9. Wenn aus dem Gutachten des Laboratoriums hervorgeht, daß der Wein ein Kunstwein ist, so muß davon dem Interessenten Kenntniß gegeben werden. Derselbe kann bis zum Ablauf des dritten Tages auf

[1]) Likörartige, mehr oder minder süße Getränke, die im Allgemeinen aus Branntwein, Wasser, Zucker und Zimmt 2c. hergestellt sind.

[2]) Veröff. 1892 S. 352 und 1893 S. 255.

dem Wege durch den Alkalden bei dem Central-Laboratorium Berufung einlegen.

Wenn bis zum Ablauf des genannten Termins die Berufung nicht eingelegt worden ist, müssen das Gutachten und die Vorgänge dem Untersuchungsrichter zugestellt werden.

Ist die Berufung eingelegt und ein Gutachten von dem Central-Laboratorium abgegeben worden, so wird Letzteres die Vorgänge dem Alkalden übergeben, welcher dem Interessenten die erforderliche Mittheilung machen und das Protokoll dem Untersuchungsrichter überweisen wird, falls die Analyse des Munizipal-Laboratoriums sich bestätigt.

10. Jeder, welcher für den Transport zu Schiff oder zu Lande zur Ausfuhr nach unseren überseeischen Provinzen oder nach dem Auslande mehr als ein Hektoliter Wein verladet, muß eine doppelte Faktura ausstellen, aus welcher erhellt:

I. Sein Name, Familienname, seine Nationalität, sein Wohnort und ob er Weinbauer, Nutznießer oder Geschäftsführer ist, unter Angabe des Geschäftsdomizils.

II. Der Ursprung des Weines.

III. Die Erklärung, daß der Wein ein Naturwein ist.

IV. Die Zahl der verladenen Fässer und die in ihnen enthaltene Menge Wein in Hektolitern.

11. Die Vorsteher der Stationen und die Kapitäne oder Patrone der Schiffe, in welche der Wein verladen wird, müssen auf das Vorstehende gegründete Fakturen verlangen und je ein Exemplar der Letzteren an die Generaldirektion der Zölle und an den Alkalden desjenigen Munizipalgebietes senden, in welchem die Verladung stattfindet.

12. Am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres werden die Konsuln diesem Ministerium einen auf den Handel mit spanischen Weinen in ihrem Amtsbezirke bezüglichen Bericht erstatten, indem sie dabei die ihnen nützlich erscheinenden Beobachtungen mittheilen und geeignete Maßregeln zur Entwickelung und Hebung des guten Rufes unserer Weine vorschlagen.

12. Die Gouverneure werden die Besitzer der Kunstweinfabriken auffordern, ihre Geschäfte an demselben Tage zu schließen, an welchem die in dem erwähnten Art. 3 des Gesetzes bestimmte Frist abläuft. Geschieht das nicht, so wird die ganze Strafsache den Gerichten übergeben.

Diese Königliche Verordnung bringe ich Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntniß und Nachachtung. Gott erhalte Ew. Hochwohlgeboren viele Jahre.

Madrid, den 23. Dezember 1895.

Cos-Gayon.

An den Unterstaatssekretär in diesem Ministerium.

Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau.

Vom 2. März 1895. — Uebersetzung. (Deutsches Handelsarchiv 1895 S. 858.)

Durch das Budget des Ackerbau-Departements für das mit dem 30. Juni 1896 endende Fiskaljahr sind die Art. 2 und 4 des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von lebendem Rindvieh, Schweinen, Fleisch und Produkten daraus, welche Gegenstände des Binnenhandels sind, und für andere Zwecke, vom 3. März 1891[1]), wie folgt, abgeändert worden:

„Art. 2. Der Landwirthschafts-Sekretär hat auch eine genaue Untersuchung von allem lebenden Vieh, dessen Fleisch frisch, gesalzen, in Büchsen eingemacht, geräuchert, verpackt oder anderweit zubereitet zur Ausfuhr nach einem fremden Lande bestimmt ist, zu solcher Zeit, an solchen Plätzen und in solcher Weise zu veranlassen, wie er es für passend erachtet, damit festgestellt werde, ob das Vieh krankheitsfrei und sein Fleisch gesund und gut sei; er wird ermächtigt, Beschauer anzustellen, welche zur Ertheilung amtlicher Zeugnisse befugt sind, in denen die Beschaffenheit, in welcher das Vieh und das Fleisch angetroffen wurden, zweifelsfrei angegeben ist, und kein Schiff, welches Fleisch von Vieh, das nach dem Erlaß dieses Gesetzes geschlachtet worden ist, in frischem oder gesalzenem Zustande, in Büchsen eingemacht oder verpackt an Bord hat, damit es aus einem Hafen der Vereinigten Staaten in das Ausland ausgeführt und daselbst verkauft werde, darf ausklarirt werden, wofern nicht der Eigenthümer oder Befrachter von einem auf Grund dieses Gesetzes angestellten Beschauer ein Zeugniß des Inhalts erhalten hat, daß das betreffende Vieh krankheitsfrei war und sein Fleisch gesund und gut ist.

Art. 4. Die Untersuchung ist gemäß den von dem Landwirthschafts-Sekretär dafür zu erlassenden Bestimmungen auszuführen; nach derselben sind die für krankheitsfrei und gut, für gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Körper und Produkte von allem Rind-, Schaf- und Borstenvieh mit den zu ihrer Identifizirung erforderlichen Marken, Stempeln und Zeichen zu versehen, in der Art, wie dies in den obigen Bestimmungen vorgesehen sein wird. Wer die in den Bestimmungen des Landwirthschafts-Sekretärs vorgesehenen, auf den Thierkörpern oder auf den Produkten aus denselben angebrachten Marken, Stempel oder sonstigen Zeichen fälscht, nachmacht, fingirt, nachahmt, falsch darstellt oder ohne Ermächtigung gebraucht oder wissentlich und unrechtmäßig abändert, verunstaltet oder zerstört, oder wer ein Zeugniß, wie es in diesen Bestimmungen vorgesehen ist, oder einen Stempel auf denselben fälscht, nachmacht, fingirt, nachahmt, falsch wiedergiebt oder ohne Ermächtigung gebraucht oder wissentlich und unrechtmäßig abändert, verunstaltet oder zerstört, soll eines Vergehens schuldig sein und, nachdem er überführt worden, mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder nach dem Befinden des Gerichtshofes mit beiden Strafen zugleich belegt werden."

Ferner bestimmt das Budgetgesetz:

„Der Landwirthschafts-Sekretär wird hierdurch ermächtigt, diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche er für erforderlich erachtet, um die Versendung von beschlagnahmten Körpern oder Körpertheilen von Rindern, Schafen und Schweinen, welche gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes untersucht worden sind, aus einem Staate oder Territorium oder aus dem Columbia-Distrikt nach einem anderen Staate oder Territorium oder nach dem Columbia-Distrikt oder nach einem fremden Lande zu verhindern. Wenn eine Person, Gesellschaft oder Korporation, welche ein solches Schlachthaus oder eine Anstalt, in welcher Fleisch gepökelt, verpackt oder in Büchsen eingemacht wird, besitzt oder in Betrieb hält, oder ein Beamter derselben eine Bestimmung dieses Gesetzes vorsätzlich verletzt, so soll der Betreffende eines Vergehens für schuldig erachtet werden und nach Ueberführung für jede Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft oder nach dem Befinden des Gerichtshofes mit beiden Strafen zugleich belegt werden."

Im Anschluß hieran hat der Landwirthschafts-Sekretär die unter dem 7. Februar d. Js. erlassenen Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau[1]) neu gefaßt und unter dem 14. Juni d. Js. veröffentlicht. Die geringfügigen Abänderungen sind fast ausschließlich redaktioneller Art.

Hervorzuheben bleibt, daß in den Vorschriften vom 14. Juni d. Js. unter die Krankheiten, derentwegen das Fleisch der Thiere zu beschlagnahmen ist (§ 6 der Vorschriften vom 7. Februar d. Js.), die Tollwuth neu aufgenommen ist.

In § 7 ist nach dem ersten Satze folgender Satz eingeschaltet worden: „Der Kopf jedes Thieres ist so lange aufzubewahren, bis die Untersuchung des Körpers zu Ende geführt ist, damit er im Falle der Beschlagnahme des Körpers in gleicher Weise behandelt werde."

Dem § 7 ist noch folgender neuer Absatz c hinzugefügt:

„c. Sollten die Eigenthümer solcher beschlagnahmten

[1]) Veröff. 1891 S. 371.

[1]) Veröff. 1895 S. 619.

Körper nicht in die vorstehend angegebene Behandlung willigen, so sind die Beschauer angewiesen, das Wort „Beschlagnahmt (condemned)" auf jede Seite und jedes Viertel der betreffenden Körper einzubrennen und eine Nachweisung über die Art und das Gewicht der Körper anzulegen; die letzteren sind alsdann unter der Aufsicht des Beschauers aus dem Packhause, in welchem das Fleisch für den zwischenstaatlichen und auswärtigen Handel zubereitet und aufgespeichert wird zu entfernen. Die betreffende Firma oder Korporation hat dem Landwirthschafts-Sekretär durch den Beschauer monatlich eine beschworene Nachweisung einzureichen, in welcher die Behandlung der so beschlagnahmten Thierkörper im Einzelnen angegeben ist. Sind die Thierkörper verkauft worden, so ist anzugeben, an wen, ob zum Verbrauch als Nahrung oder als was sonst, ob die Käufer von der Beschlagnahme durch das Landwirthschafts-Departement Kenntniß gehabt haben und in welchem Maße, und ob die besagten Thierkörper vor dem Verkaufe gekocht worden sind oder nicht, oder ob ihre Beschaffenheit zur Zeit der Untersuchung durch das Landwirthschafts-Departement geändert worden ist und event. auf welchem Wege.

Die Beschauer sollen, wenn sie dazu von dem Landwirthschafts-Sekretär ermächtigt werden, den Expreßgesellschaften und gewöhnlichen Fuhrwerksbesitzern durch eine Bekanntmachung von der Thatsache der Beschlagnahme Mittheilung machen. In der Bekanntmachung ist der Name des Eigenthümers dieser Thierkörper, Zeit und Ort des Schlachtens sowie der Grund für die Zurückweisung anzugeben; auch ist eine Beschreibung der Thierkörper und eine Warnung, sie nicht aus dem Staate herauszubefördern, hinzuzufügen."

§ 20 lautet in der neuen Fassung wie folgt:

„Alle geschlachteten Schweine, welche dem Beschauer von dem Mikroskopiker als mit Trichinen behaftet bezeichnet worden, sind unter der Aufsicht des Beschauers oder eines anderen verantwortlichen Beamten des Landwirthschafts-Departements aus dem Kühlraum oder Keller der Anstalt zu entfernen und gemäß den Bestimmungen des § 7 zu behandeln, oder es ist aus ihnen durch Ausschmelzen bei einer Temperatur von nicht unter 150° F. genießbares Fett herzustellen; endlich können aus ihnen gekochte Fleischprodukte bereitet werden, wenn die Temperatur hinreichend lange auf dem Siedepunkte erhalten worden ist, so daß das Innere der Fleischstücke durchgekocht ist."

In Ziffer 18c der Vorschriften[1]) muß es heißen: „Der violette (purple) Fleischbeschaustempel" anstatt „der rothe Fleischbeschaustempel."

Desgleichen. Der Sekretär des Landwirthschaftsamtes hat am 28. August 1895 auf Grund von Sekt. 2 des Gesetzes vom 3. März 1891, abgeändert am 2. März 1895, Folgendes verfügt:

Es wird angeordnet, daß vom 16. September 1895 ab alles Rindfleisch, welches zur Ausfuhr bestimmt ist, gleichviel ob frisch, gesalzen, in Büchsen eingemacht oder verpackt, von der Bescheinigung eines Inspektors des Landwirthschaftsamtes begleitet sein muß, in welcher bestätigt ist, daß das Vieh, von welchem das Fleisch herrührt, frei von Krankheiten und das Fleisch selbst gut und gesund ist. Es wird ferner angeordnet, daß das Fleisch von allen anderen Thierarten, welches aus irgend einem Grunde den Stempel des Inspektors nicht trägt, in Fässer, Kisten oder andere Umhüllungen verpackt sein muß, auf welchen genau und leserlich angegeben ist, von welcher Thierart das Fleisch stammt. Fleisch, welches nicht so bezeichnet und von einer Bescheinigung nicht begleitet ist, wird als ununtersuchtes Rindfleisch betrachtet und dessen Ausfuhr verhindert.

Hiervon werden die Fleischexporteure sowie die Eigenthümer und Agenten der Schiffe, welche Fleisch an Bord haben, in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß ein Zollschein für das Schiff nicht abgegeben wird, bis die Vorschriften der Verordnung erfüllt sind.

[1]) Veröff. 1895 S. 621.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 92.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 38 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei;

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Trencsén (Trentschin).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 28. Januar 1896. (R.-A. Nr. 46.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie auf Grund der §§ 7 und 8 der Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestimme ich im Anschluß an meine landespolizeilichen Anordnungen vom 13. März 1882 (Amtsblatt S. 76) und 22. April 1888 (Amtsblatt S. 191)[1]), was folgt:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh und Schweinen zum Zweck der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in den landespolizeilichen Anordnungen vom 13. März 1882 (Amtsblatt S. 76) und 22. April 1888 (Amtsblatt S. 191) angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan auch auf der Station Naujeningken der Eisenbahnstrecke Tilsit—Stallupönen gestattet.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Publikation der Verladetage im Kreisblatte des Kreises Ragnit in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 St.-G.-B. und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt S. 151) und den §§ 66 und 67 der Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung, den Vollzug des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 betr. Vom 3. Februar 1896. (Kreis-Amtsblatt S. 23.)

Im Nachgange zu unserer Bekanntmachung vom 31. Januar 1893 (Kreisamtsblatt Nr. 5 S. 21 u. ff.)[2]) werden bei der Eintrittsstation Schwarzach, k. Bezirksamts Neunburg v. W., für die Einbringung von Zucht- und Nutzvieh aus Böhmen in den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, soweit diese Einbringung überhaupt gestattet ist, sowie zur Untersuchung der einzubringenden Thiere und zur Prüfung der vorgeschriebenen Zeugnisse für das Jahr 1896 folgende Tage bestimmt: 1. und 29. April, 6. und 27. Mai, 10. und 24. Juni, 1. und 25. Juli, 5. und 26. August, 9. und 23. September, 28. Oktober und 30. November.

Die Einbringzeit ist auf die Stunden von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Das kgl. Bezirksamt Neunburg v. W. hat Vorstehendes sogleich durch das Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen, und der dortige Kontrolthierarzt sich hienach zu achten.

K. Regierung, K. d. J.

Schweden. Laut Bekanntmachung der Königlichen Medizinalverwaltung vom 3. Januar 1896 darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts bis auf Weiteres nur nach den Städten Helsingborg, Hernösand, Kongelf (via Gothenburg), Landskrona, Luleå, Malmö, Stockholm, Sundsvall, Söderhamn und Umea stattfinden.

[1]) Veröff. 1888 S. 331. — [2]) Desgl. 1893 S. 174.

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1895[1]).
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1895.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche: Großvieh: Geschlachtet und umgestanden	Maul- und Klauenseuche: Großvieh: Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Maul- und Klauenseuche: Kleinvieh: Geschlachtet und umgestanden	Maul- und Klauenseuche: Kleinvieh: Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Wuth: Umgestanden und abgethan	Wuth: Als verdächtig abgethan	Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche
	Umgestanden und abgethan								Umgestanden und abgethan	
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	1	22	25	491	—	142	57	32	3	363
Bern	210	92	1	76	121	2	34	8	4	509
Luzern	9	10	—	39	—	6	13	3	—	190
Schwyz	28	7	3	49	—	—	—	—	—	37
Unterwalden o. d. W.	7	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Unterwalden n. d. W.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	31	5	4	14	—	—	—	—	—	—
Zug	2	—	—	—	—	—	—	—	—	75
Freiburg	155	40	—	—	—	—	2	—	3	563
Solothurn	13	21	—	—	—	—	4	—	1	21
Basel-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Basel-Landschaft	1	13	1	23	—	2	—	1	—	58
Schaffhausen	—	—	7	34	—	15	—	—	—	27
Appenzell A.-Rh.	9	2	10	317	—	159	—	—	1	358
Appenzell J.-Rh.	28	—	1	294	—	174	—	—	—	151
St. Gallen	18	8	64	1502	3	443	—	—	3	551
Graubünden	22	—	1	19	8	32	—	—	2	42
Aargau	—	6	—	2	—	1	14	12	—	74
Thurgau	1	14	—	176	—	6	—	6	1	514
Tessin	2	1	—	—	—	—	—	—	—	17
Waadt	116	15	16	23	20	7	4	1	23	971
Wallis	5	—	—	—	—	—	—	—	—	188
Neuenburg	2	1	—	—	—	—	1	—	1	218
Genf	—	3	3	71	—	1	—	—	7	18
Total	675	261	136	3130	152	990	129	63	50	4947

Außerdem wegen Lungenseuche 1 und wegen Verdachtes der Seuche 19 Thiere getödtet im Kanton Zürich; an Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig in den Kantonen Thurgau 80, Tessin 37, Waadt 489, Wallis 85, zusammen 691 Thiere.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 298.

Vermischtes.

Belgien. Die Bewegung der Bevölkerung während des Jahres 1893. (Nach dem Annuaire statistique de la Belgique, Jahrg. 1894.) Vgl. Veröff. 1894 S. 781.

Bei einer am 31. Dezember 1892 auf 6195355 geschätzten Einwohnerziffer wurden im Berichtsjahre 166976 eheliche und 16086, d. i. 8,79 % der Gesammtzahl, außereheliche Kinder lebend, außerdem 8636, davon 1132, d. i. 13,11 %, außer der Ehe, todt geboren. Unter der Gesammtzahl der Todtgeborenen sind 1382 Kinder einbegriffen, die noch kurze Zeit nach der Geburt gelebt hatten.

Die Zahl der Todesfälle betrug 125530 (8163 weniger als im Vorjahr), der Geburtenüberschuß 57532. Auf je 1000 Einwohner kamen 29,55 Lebendgeborene (im Vorjahr 28,92), 20,76 (21,79) Todesfälle und 7,60 (7,69) Eheschließungen.

Im ersten Lebensjahre starben 30180 (29969) Kinder, d. i. 16,5 (16,9) auf je 100 der Lebendgeborenen.

In 114915 (122451) Sterbefällen wurde die Todesursache ermittelt; 7592 (8068) Mal war dieselbe nicht angegeben oder als unbekannt bezeichnet. Außerdem starben 3032 (3174) Personen an gewaltsamen Todesarten, davon 825 (795) durch Selbstmord.

An Pocken starben 2103 Personen (im Vorjahr 2528) [im zehnjährigen Durchschnitt von 1881 bis 1890: 1361], an Masern 4137 (4319) [3214], an Scharlach 847 (871) [1303], Diphtherie und Croup 3331 (3130) [4216], Keuchhusten 3487 (3205) [3828], Unterleibstyphus 2150 (2508) [2807], Ruhr 430 (503) [608], Cholera 452 (981) [53], im Wochenbett 1221 (1154) [1281], an Lungenschwindsucht 9982 (10491), anderen chronischen Brustleiden 8198 (8281) [an Lungenschwindsucht und anderen Brustleiden zusammen 17434], Lungenentzündung und anderen akuten Krankheiten der Athmungswege 19908 (22804) [19044], Herzkrankheiten 9603 (9811), Darmkatarrh und Diarrhöe 7073 (7802) [7712], Malaria 190 (98) [214], akuter Alkoholvergiftung 275 (346) [372], Tollwuth 17 (11) [15], an Rotz 8 (9) [17].

Nachrichten über die Todesfälle an ansteckenden Krankheiten in Rußland im Jahre 1894.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 77.)

a) Gouvernements, in welchen eine Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) eingeführt ist.

Monate	Einwohnerzahl	Pocken	Scharlach	Diphtherie und Croup	Masern	Keuchhusten	Flecktyphus	Unterleibstyphus	Rückfallfieber	Typhus von unbestimmtem Charakter	Brechdurchfall	Diarrhöe der Kinder	Sibirische Pest	Wasserscheu
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Januar . . .		4 224	10 174	16 020	5 544	5 692	613	1 419	404	7 424	347	3 646	196	23
Februar . . .		5 280	10 474	13 138	6 982	5 452	458	1 168	560	6 722	243	3 686	128	13
März		5 343	8 787	11 476	10 125	6 638	738	1 454	455	7 079	325	3 959	116	21
April		5 589	7 126	7 829	11 600	6 003	840	1 980	370	7 393	375	4 385	132	26
Mai		5 596	7 310	7 504	8 831	4 511	784	1 151	293	5 976	812	7 611	121	28
Juni		4 070	7 462	8 410	7 416	4 517	500	940	226	4 111	2 679	24 477	115	28
Juli	102 362 000	2 737	8 511	8 188	6 297	5 007	344	842	199	4 594	5 763	38 760	202	23
August . . .		1 874	11 368	12 088	5 167	5 947	317	1 099	183	5 096	11 187	54 322	307	36
September .		1 536	11 678	15 914	3 816	5 644	272	1 096	256	4 771	3 433	15 735	150	15
Oktober . . .		2 108	15 182	20 630	5 107	5 252	351	1 017	252	4 924	879	7 755	113	24
November . .		2 391	15 547	26 433	6 890	5 100	293	1 054	298	5 252	531	4 970	130	21
Dezember . .		3 169	15 938	23 243	10 196	7 162	499	1 266	308	6 331	372	4 962	134	22
Zusammen	102 362 000	43 917	129 557	170 873	87 971	66 925	6 (09	14 486	3 804	69 673	26 946	174 268	1844	280

b) Gouvernements und Gebiete, in welchen die Registrirung nach den Geburts- und Todesregistern (Kirchenbüchern) nicht eingeführt ist.

											Ruhr			
Januar . . .	14 639 000	310	56	50	23	6	31	72	—	6	—		—	—
Februar . . .		209	107	68	37	20	19	71	24	60	21		—	—
März		97	29	51	38	17	17	62	23	70	16		1	—
April		126	23	21	102	11	52	56	19	10	6		—	—
Mai		54	19	6	101	13	54	46	2	11	5		—	—
Juni		116	20	25	125	24	11	27	4	23	43		—	—
Juli	13 868 000	63	46	39	242	26	17	24	11	12	215		1	1
August . . .		56	102	51	129	24	6	68	1	18	464		—	—
September .		80	36	79	121	15	15	51	9	36	126		1	—
Oktober . . .		69	71	102	65	28	13	89	4	12	19		1	1
November . .		141	47	123	45	18	43	71	10	17	11		1	—
Dezember . .		215	25	88	63	21	41	38	6	37	8		2	1
Zusammen	13 868 000	1 536	581	703	1 091	223	319	675	113	312	934		7	3

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewegung der Bevölkerung in Massachusetts im Jahre 1893.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 67 192, d. i. 27,6‰ der auf Grund der Volkszählung von 1890 auf 2 438 362 geschätzten Bevölkerung. Die Geburtsziffer war höher als in sämmtlichen Jahren seit 1874, mit Ausnahme des Jahres 1892 (27,8). Verhältnißmäßig die meisten Geburten (6173) ereigneten sich im August, die wenigsten (5107) im Februar. Todtgeboren wurden 2444, d. i. 35,1, außerehelich geboren 540 Kinder, d. i 7,8‰ der insgesammt Geborenen.

Die Anzahl der Verstorbenen belief sich auf 49 084, d. i. 20,13‰ d. E. Unter den Monaten zeigte der August die höchste (4934), der Juni die niedrigste Zahl der Todesfälle (3250). Im ersten Lebensjahre starben 165,3‰ der Lebendgeborenen, im Alter von 90 bis 95 Jahren angeblich 370, von 95 bis 100 Jahren 77, von 100 und mehr Jahren 18 Personen. Die allgemeine Sterbeziffer war im Berichtsjahre höher wie in jedem der letzten 10 Jahre, mit Ausnahme von 1892. Von je 10 000 Einwohnern starben 35,84 an Infektions-, 38,50 an konstitutionellen Krankheiten, 96,25 an lokalisirten Leiden und 9,08 in Folge äußerer Gewalt.

Todesursachen. An Pocken starben 9 Personen, Masern 276 (gegen 88 im Vorjahre), Scharlach 810 (669), Diphtherie und Croup 1394 (1455), Unterleibstyphus 750 (827), Keuchhusten 274, Krebs 1533, ferner an Lungenschwindsucht 5527, d. i. 11,26 aller Verstorbenen, Lungenentzündung 5499, Kinderdurchfall 2704, Nierenkrankheiten 1685, Herzkrankheiten 3511 und Gehirnkrankheiten 5144.

Die Sterbeziffer für Lungenschwindsucht zeigte während der letzten 43 Jahre eine fast ununterbrochen fortschreitende Verminderung; es starben von je 10 000 Einwohnern in den Jahren:

1851—1855	41,1	1866—1870	33,4	1881—1885	31,4
1856—1860	38,9	1871—1875	34,6	1886—1890	27,3
1861—1865	36,5	1876—1880	31,0	1891—1893	23,6

Auch Diphtherie und Croup scheinen neuerdings weniger Opfer wie früher zu fordern; die betr. Sterbeziffer stellte sich für das Berichtsjahr auf 5,7, für das Vorjahr auf 6,1, für die Jahre von 1874 bis 1893 auf durchschnittlich 9,8‰ d. E. Die Sterblichkeit an Pocken schwankte innerhalb des gleichen Zeitraums zwischen 47 Todesfällen im Jahre 1881 und 0 im Jahre 1886; während der letzten 50 Jahre ereigneten sich die zahlreichsten Pockensterbefälle im Jahre 1872 (1029). Insgesammt sind von 1854 bis 1873 an Pocken 4412 Personen gestorben (im Jahresdurchschnitt 1,7 von je 10 000 Einwohnern), von 1874 bis 1893 nur 311 (0,08).

In den 37 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern stellte sich für die Jahre 1891 bis 1893 die durchschnittliche Geburtsziffer im Verhältniß zu dem Gesammtstaate wie 1104 : 1000 (in den Landgemeinden wie 790 : 1000), die Sterbeziffer wie 1036 : 1000 (927 : 1000). Auf je 1000 Einwohner entfielen in den Städten 30,44, in den Landgemeinden 21,78 Neugeborene und 20,84 bezw. 18,65 Sterbefälle.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

7. Woche vom 9. bis 15. Februar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	62	6	54	19	25,2	25,7	—	—	1	—	—	7	16	4	1	1	26	—
Altona	149 608	117	5	52	14	18,1	23,7	2	—	—	—	—	9	10	2	1	1	26	7) 3
Augsburg	81 401	47	2	40	12	25,6	28,2	—	1	—	—	—	8	5	3	—	—	22	1
Barmen	127 711	87	3	45	18	18,3	21,0	—	—	2	—	—	8	13	2	1	1	19	1
Berlin	1 687 734	941	39	513	148	15,8	24,2	4	7	18	1	3	68	61	25	7	6	310	16
Beuthen	42 968	22	—	11	2	13,3	29,7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Bielefeld	48 284	34	1	11	2	11,8	20,4	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	4	—
Bochum	53 989	40	1	32	17	30,8	26,3	—	—	—	—	—	5	10	2	1	1	15	—
Bonn	45 115	31	3	33[2])	9	38,0[2])	26,8	2	—	2	—	—	—	7	1	—	—	21	—
Brandenburg	43 257	40	1	15	5	18,0	27,0	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Braunschweig	116 277	89	4	29	7	13,0	23,6	—	1	2	—	—	4	5	—	—	—	16	1
Bremen	143 834	80	5	51	15	18,4	20,2	3	—	1	1	—	9	8	2	—	—	25	2
Breslau	377 062	251	6	202[3])	54	27,9[3])	29,9	1	1	3	1	—	37	34	20	2	2	101	4
Bromberg*	46 875	18	—	21	10	23,3	23,6	—	—	2	—	—	3	5	—	—	—	11	—
Charlottenburg*	138 931	83	3	43	17	16,1	24,9	—	—	1	—	—	6	13	—	—	—	23	—
Chemnitz	163 562	147	3	79	32	25,1	31,2	—	—	4	—	—	7	8	1	—	—	55	4
Danzig	126 141	64	2	50	12	20,6	27,4	—	—	—	—	1	2	10	4	3	2	29	4
Darmstadt	64 629	27	1	17	4	13,7	20,5	2	—	3	—	—	2	—	1	—	—	9	—
Dessau	43 227	30	2	13	2	15,6	23,9	—	—	3	—	—	—	2	—	—	—	8	—
Dortmund	113 801	80	3	45	14	20,6	25,0	—	—	1	—	—	1	16	3	1	1	21	3
Dresden	339 517	215	7	110[4])	27	16,8[4])	23,5	2	2	1	—	—	16	11	3	1	1	71	4
Düsseldorf	179 503	143	7	66	20	19,1	22,7	—	—	—	—	—	10	12	7	1	1	35	2
Duisburg	71 424	58	4	35	13	25,5	24,8	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	22	1
Elberfeld	140 929	93	6	45	10	16,6	21,5	2	—	1	—	—	4	14	1	—	—	22	1
Elbing	46 247	29	2	26	6	29,2	29,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	18	3
Erfurt	78 790	53	1	33	9	21,8	22,5	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	19	1
Essen	98 218	91	2	38	14	20,1	25,6	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	22	2
Flensburg	41 067	31	1	10	3	12,7	23.2	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	234 439	129	3	71	19	15,7	19.3	—	2	1	—	—	8	23	1	—	—	33	3
Frankfurt a. O.	59 435	29	2	21	6	18,4	27,0	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	15	2
Freiburg i. B.	53 567	15	2	36	9	34,9	23,9	4	1	2	—	1	1	5	3	—	—	19	—
Fürth	46 822	25	—	16	3	17,8	27,6	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	8	—
Gera	43 575	25	1	16	7	19,1	29,0	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	11	—
M.-Gladbach	54 137	43	1	18	3	17,3	25,0	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	8	—
Görlitz	70 604	37	1	18	6	13.3	26,3	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	11	—
Hagen	41 881	33	2	13	5	16,1	24,6	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	7	—
Halle	117 925	72	5	33[5])	8	14,6[5])	24,3	—	1	—	—	—	—	6	2	—	—	21	3
Hamburg	631 660	428	19	223	65	18,4	25,1	5	1	1	1	1	25	29	7	—	—	145	8
Hannover	214 427	139	7	65	20	15,8	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Harburg	43 465	39	1	10	5	12,0	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	6	2
Kaiserslautern	41 200	34	—	15	3	18,9	20,9	—	1	2	—	—	3	1	1	1	1	7	—
Karlsruhe	85 208	43	—	31	10	18,9	19,6	—	—	2	—	2	1	7	—	—	—	19	—
Kassel	82 774	51	4	43	9	27,0	19,9	8	—	1	—	—	4	9	1	—	—	19	1
Kiel	87 598	71	—	39	12	23,2	22,8	—	—	1	—	—	1	8	3	—	—	23	3
Köln	324 885	256	8	131	37	21,0	25,7	6	—	9	1	2	14	19	2	1	1	78	—
Königsberg i. Pr.	172 804	107	3	83	19	25,0	30,2	1	3	3	3	—	7	11	3	1	1	50	2
Königshütte*	45 648	54	1	23	8	26,2	28,3	—	1	1	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Krefeld	107 486	58	1	35	5	16,9	23,9	—	—	1	—	—	1	7	1	1	1	22	3
Leipzig	403 461	275	5	142	29	18,3	22,7	1	3	11	—	—	29	9	5	—	—	77	7
Liegnitz	52 059	28	—	28[6])	12	28,0[6])	30,4	—	—	—	—	1	3	5	4	—	—	15	—
Lübeck	70 605	41	—	20	7	14,7	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	15	2
Magdeburg	215 872	164	5	88	28	21,2	26,5	3	—	3	—	—	10	13	2	1	1	55	2
Mainz	77 529	44	1	27	6	18,1	22,5	—	—	—	—	—	4	4	2	1	1	15	2
Mannheim	92 033	74	—	46	16	22,6	21,4	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	26	1
Metz	59 691	41	1	25	3	21,8	21,4	3	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
Mülhausen i. E.	85 256	67	2	34	11	20,7	23,9[1])	2	—	3	1	—	3	6	2	2	2	17	—
München	411 929	286	8	198	59	25,0	28,2	7	4	6	1	—	20	29	15	3	2	111	5
Münster	57 833	33	1	29	4	26,1	24,5	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	18	7) 1
Nürnberg	163 108	92	6	76	21	24,2	26,1	—	—	2	—	—	15	23	—	—	—	32	4
Offenbach	40 920	23	1	12	4	15,2	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Osnabrück	45 687	22	—	21	3	23,9	22,0	—	—	1	1	—	3	3	1	—	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 24,2‰. — [3]) Desgl. 191 = 26,3‰. — [4]) Desgl. 98 = 15,0‰. — [5]) Desgl. 29 = 12,8‰. — [6]) Desgl. 27 = 27,0‰. — [7]) Darunter 1 Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer To[d]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	52	3	25	8	23,2	25,2	—	—	1	—	—	3	2	6	—	—	12	1
Posen	72 710	38	3	26	4	18,6	29,1	2	—	1	—	—	5	5	—	—	—	12	1
Potsdam	58 814	27	1	21[3]	7	18,6[3]	23,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Remscheid	48 031	41	2	13	4	14,1	21,2	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Rixdorf*	62 764	50	3	25	10	20,7	32,3[1]	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	16	2
Rostock	50 394	34	1	16	2	16,5	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Schöneberg*	66 647	55	3	18	5	14,0	20,3[2]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	—
Solingen	41 364	30	4	10	2	12,6	20,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Spandau	57 036	67	—	20	9	18,2	23,2	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	10	—
Stettin	143 592	96	3	54	19	19,6	25,8	—	2	4	1	—	4	7	2	—	—	34	—
Straßburg i. E. . .	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	81	1	59	17	19,0	20,2	—	—	—	—	—	9	12	4	4	4	32	2
Wiesbaden	75 240	34	2	19	3	13,1	19,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1
Würzburg	69 609	47	—	25[4]	5	18,7[4]	25,5	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	12	2
Zwickau	50 861	31	—	19	9	19,4	27,7	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	10	2

Woche vom 9. bis 15. Februar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	456 192	311	23	178	44	20,4	.	—	3	3	—	—	26	31	13	—	—	97	5
Antwerpen	262 065	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 8. Febr. . .	100 210	42	5	73	15	37,9	.	—	—	1	—	1	16	10	5	.	.	40	—
Brüssel	187 924	124	11	87	18	24,0	.	3	—	—	—	—	10	18	5	.	.	49	2
Budapest bis 8. Febr. .	579 275	436	18	276	65	24,8	.	6	4	6	3	1	73	39	18	.	.	119	7
Christiania	174 717	54	2	33	10	9,8	.	—	—	—	1	1	6	5	—	.	.	20	—
Edinburg	276 514	124	.	105	17	19,8	.	3	—	1	.	.	20	2	—	.	.	79	.
Glasgow	705 052	414	.	271	.	20,0	.	1	2	3	.	.	.	18	8	.	.	239	.
Kopenhagen	333 714	175	3	107	43	16,7	.	—	1	—	—	—	21	15	6	.	.	56	8
Krakau bis 8. Febr. . .	79 240	59	7	58	7	38,1	.	1	—	1	1	1	17	8	4	.	.	25	—
Lemberg bis 8. Febr. . .	135 908	90	10	70	23	26,8	.	—	2	1	1	1	17	14	1	.	.	31	2
London	4 435 955	2575	.	1727	374	20,3	.	91	23	47	10	7	169	219	15	—	—	1081	65
Lyon bis 1. Febr. . .	438 077	162	17	186	22	22,1	.	4	3	—	—	—	34	42	6	—	—	96	1
Moskau bis 8. Febr. . .	753 469	.	34	460	150	31,7	.	3	9	11	4	3	68	18	39	.	.	305	.
New York bis 1. Febr. .	1 911 445	1120	61	830	170	22,6	.	24	11	47	3	5	101	197	29	.	.	359	54
Odessa	353 000	.	9	136	35	20,0	.	1	2	3	1	—	14	3	4	4	3	101	4
Paris	2 424 705	1237	89	1053	135	21,6	.	21	5	10	4	7	216	144	40	.	.	578	28
Petersburg bis 1. Febr. .	954 400	668	29	682	218	37,2	.	19	22	26	32	5	98	40	65	7	—	375	
Prag und Vororte . .	358 227	215	14	158	38	22,9	.	1	—	1	1	2	27	29	3	.	.	85	9
Rom	465 136	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 8. Febr. .	259 304	124	3	76	16	15,2	.	—	—	—	—	—	12	12	2	—	—	47	3
Triest	161 886	99	6	91	19	29,2	.	—	1	10	—	—	11	22	4	4	—	42	1
Venedig bis 8. Febr. . .	161 932	85	4	115	23	30,8	.	11	—	2	—	—	9	37	4	.	.	49	3
Warschau bis 8. Febr. .	535 968	452	14	226	56	21,9	.	2	2	6	2	2	25	25	10	.	.	150	2
Wien	1 526 623	986	49	668	192	23,2	.	23	11	13	—	5	133	111	38	—	—	322	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Februar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12 (4)	2	—	2	4	1	9 (1)
Scharlach	14 (3)	5	2	—	4 (1)	2	3
Diphtherie.	49 (8)	5	4	12 (2)	8	10 (1)	7 (1)
Croup	—	—	—	1	2	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (1)	—	—	—	1 (1)	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	5
Rose	7 (3)	3	3	1	2	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhoe	56	28 (1)	16	21	29 (1)	26	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (9)	14 (3)	4 (2)	6	15 (2)	1	14 (6)
Lungenschwindsucht .	50 (24)	14 (11)	9	1 (3)	12 (6)	6 (6)	13 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71 (3)	41 (1)	10	19	52	7	19 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3 (1)	4 (1)	1	4	4	1	3
Chron. Alkoholismus	27	1	—	1	1	1	8 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	27	7	4	5	20	8	8
And. rheumat. Krankh.	33 (1)	10	10	2	35	7	9
Verletzungen	61 (2)	89 (3)	24	10 (1)	70	14	48 (1)
Alle übrigen Krankh.	526 (59)	317 (14)	99 (4)	131 (12)	276 (24)	98 (5)	351 (30)
Summe	977 (119)	540 (34)	187 (6)	216 (18)	536 (35)	183 (12)	575 (50)
Verbliebener Bestand	4390[8]	2114	843	813	1896	954	3140

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	9./2.-15./2.	3	57	[5] 48	[5] 103	5
" Breslau . . .	desgl.	—	42	30	11	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	12	3	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	56	2	19	—
" Arnsberg . .	desgl.	7	141	28	136	5
" Aurich . . .	desgl.	—	5	6	8	—
" Düsseldorf . .	desgl.	8	145	33	112	2
" Erfurt . . .	desgl.	2	72	12	35	1
" Hannover . .	desgl.	7	11	14	54	2
" Hildesheim . .	desgl.	7	32	9	51	2
" Königsberg .	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg . .	desgl.	1	—	3	16	—
" Marienwerder	desgl.	17	4	35	20	2
" Minden . . .	desgl.	9	—	5	35	—
" Münster . . .	desgl.	2	—	—	33	—
" Osnabrück . .	desgl.	6	5	6	40	1
" Posen . . .	desgl.	3	110	36	24	5
" Schleswig . .	desgl.	11	95	18	55	3
" Sigmaringen .	.	.		.	.	.
" Stade	desgl.	2	55	11	[7] 22	1
" Stettin . . .	desgl.	2	36	20	21	—
" Stralsund . .	desgl.	3	54	1	11	—
" Trier . . .	desgl.	4	10	—	3	—
" Wiesbaden . .	desgl.	3	38	33	52	4
Stadt München . .	desgl.	2	86	27	[6] 58	1
" Nürnberg . .	desgl.	—	—	10	[6] 21	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	4	25	26	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	4	—	4	—
Stadt Lübeck . . .	.	.	.	.	.	.
Hamburg	desgl.	3	65	19	[6] 25	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 15,0‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,9‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Außerdem 3 für die Vorwoche nachträglich gemeldete Fälle. — [8]) Die Nachweise aus dem Augustahospital, dem St. Hedwigs-, dem Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Februar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	9. Februar	7,4	— 0,6	763,7	761,7	762,7	90	67	93	—	SSW-W	2
	10. "	9,0	4,9	764,6	765,1	765,7	89	78	85	0,1	W	3
	11. "	8,4	4,0	764,5	764,0	763,5	89	93	87	—	WSW	3
	12. "	8,4	5,9	760,2	756,2	756,6	82	76	84	0,8	WSW	5
	13. "	7,4	— 2,6	758,8	763,3	765,1	80	54	73	1,3	NNW	3
	14. "	1,7	— 2,9	763,3	764,6	765,1	85	72	90	—	WNW	2
	15. "	— 0,1	— 3,1	765,9	768,9	772,2	90	79	76	2,4	NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	9. Februar	4,0	— 7,9	726,7	725,9	726,7	95	84	92	0,5	Stille	0,2
	10. "	9,6	— 1,5	727,5	727,4	728,0	72	55	61	—	W	2,0
	11. "	7,6	1,1	728,6	728,1	727,9	73	80	87	–	SW	1,4
	12. "	9,8	0,4	726,0	723,6	722,1	87	37	51	—	SW	4,0
	13. "	5,9	2,4	721,8	722,3	723,0	85	78	87	0,5	W	3,1
	14. "	3,6	0,5	724,6	724,2	724,7	85	74	76	1,6	Stille	0,4
	15. "	1,3	— 2,6	723,0	723,4	725,4	94	82	88	4,0	Stille	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 6.— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 4. März 1896. Nr. 10.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, den Geheimen Medizinal-Rath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Moritz Pistor zum Geheimen Ober-Medizinal-Rath zu ernennen.

Neu erschienen:

Blattern und Schutzpockenimpfung. Denkschrift zur Beurtheilung des Nutzens des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und zur Würdigung der dagegen gerichteten Angriffe. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Mit einer Abbildung im Text und sieben Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N., Preis 80 Pf.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In der Zeit vom 14. bis 21. Februar wurden in Alexandrien 20 Neuerkrankungen und 17 Todesfälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 18. Januar sind 48 Personen an Cholera und 226 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 22. bis 28. Dezember 52, vom 29. Dezember bis 4. Januar 78 Todesfälle angezeigt, in Havana in den beiden Wochen vom 17. bis 30. Januar 2 bezw. 3 bei etwa 5 bezw. 8 Neuerkrankungen. (Public health reports Nr. 6.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 5, Warschau 3 Todesfälle; London 5 (Krankenhäuser), Paris 7, Petersburg 17, Wien 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 12 Todesfälle und 212 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bezirk Münster 3, Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 89 Todesfälle; Hamburg 48, Wien 51 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (8), Elberfeld (6), Frankfurt a. M. und Münster (je 3), London (8), New York (4), Paris (8) Todesfälle; Hamburg 11, Nürnberg 294, Kopenhagen 167, Stockholm 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Barmen, Brandenburg a. H., Freiburg, Kassel und Venedig — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 34, Breslau 68, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 149, Düsseldorf 99, Königsberg 302, Posen 293, Trier 101, in Lübeck 78, Hamburg 105, Christiania 145, Edinburg 46, Petersburg 197, Wien 311 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Dessau, M.-Gladbach, Halle, Königshütte, Spandau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 95, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 128, Düsseldorf 117, in Budapest 33, London 108 (Krankenhäuser), Paris 124, Petersburg 67, Wien 65 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 36, Breslau 31, Edinburg 50, Kopenhagen 34, London 234 (Krankenhäuser), Paris 53, Petersburg 106, Wien 104 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 264.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Preußen. Der Minister des Innern hat den Ober-Präsidenten zu Königsberg, Danzig, Posen, Breslau die

in den Erlassen vom 26. November und 10. Dezember 1890 zunächst auf drei Jahre ertheilte und sodann durch den Erlaß vom 9. Dezember 1893 verlängerte Ermächtigung, Arbeiter aus Rußland und Galizien zur vorübergehenden Beschäftigung in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben der ihnen unterstellten Provinzen zuzulassen, unter dem 24. April 1895 von Neuem ertheilt.

Besondere Aufmerksamkeit soll, schon im Hinblick auf einen möglichen Wiederausbruch der Cholera in den russischen Grenzprovinzen, den sanitären Verhältnissen bei der Unterbringung und dem Transporte der ausländischen Arbeiter zugewandt werden. Zumal bei der Annahme solcher Arbeiter in größerer Zahl ist auf das etwaige Erforderniß des Erlasses besonderer Bestimmungen, wie einer gesonderten Unterbringung oder doch der Absonderung während einer gewissen Quarantänezeit, ferner einer ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes vor dem Grenzübertritte, hingewiesen worden (vgl. Veröff. 1893 S. 264). —

Oesterreich-Ungarn. Das Ministerium des Innern hat unter dem 25. Februar ausgesprochen, daß im politischen Bezirke Trembowla ein Choleraherd nicht mehr besteht[1]), und daß Galizien überhaupt cholerafrei ist. Von der Statthalterei zu Lemberg wurden die betheiligten Bezirkshauptmannschaften angewiesen, die sanitäre Revision der Reisenden und ihres Gepäckes an den Grenzstationen Podwoloczyska, Brody und Stojanów[2]) einzustellen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 20. Februar ist die Quarantäne für Herkünfte von Casablanca (vgl. S. 58 und 137) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 22. Februar veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Marokko (Veröff. 1895 S. 680 und 1896 S. 18), sowie der Hafen von Ceuta (S. 82) für rein erklärt worden. —

Egypten. Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat unter dem 10. Februar beschlossen, die Zusatzbemerkungen auf den Schiffspässen (S. 82) in folgender veränderter Form zu geben: „Mit dem 29. Dezember 1895 sind in Alexandrien durchschnittlich zwei Cholerafälle im Verlauf von je drei Tagen festgestellt worden.“ —

Marokko. (Vgl. Veröff. 1895 S. 937.) Der Gesundheitsrath in Tanger hat einer Mittheilung vom 19. Februar zufolge alle gegen Hafenplätze an der marokkanischen Küste verhängten Quarantänen aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 22. Februar veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Pernambuco für verseucht erklärt worden. Die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz gelten als verdächtig.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Ueberwachung des Schiffs- und Floßverkehrs aus Anlaß der Choleragefahr betr.[3])

a) Vom 14. September 1894.

Behufs wirksamerer Ausgestaltung der Beaufsichtigung des Schiffs- und Floßverkehres mit Rücksicht auf choleraverdächtige Personen erscheint die Betheiligung der an den Wasserstraßen beschäftigten Beamten der Wasserbauverwaltung erforderlich. Diese Betheiligung hat darin zu bestehen, daß die betreffenden Beamten, insbesondere die Schleusenmeister, Strommeister, Strom- und Kanalaufseher u. s. w., sowie das ihnen unterstellte Personal bei Ausübung ihres Dienstes, soweit es ohne Betreten der Fahrzeuge geschehen kann, ihre Aufmerksamkeit darauf richten, ob auf denjenigen Schiffsgefäßen und Flößen, welche ihnen zu Gesicht kommen, choleraverdächtige Personen vorhanden sind, und daß weiter jene Beamten, falls Wahrnehmungen dieser Art gemacht werden, alsbald der zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Magistrat, Landrath, Bürgermeister), oder wo Kontrolstationen errichtet sind, der nächsten Station unverzüglich auf dem schnellsten Wege, nöthigenfalls telegraphisch unter genauer Bezeichnung des Fahrzeugs und der verdächtigen Person behufs weiterer Veranlassung Anzeige erstatten. Namentlich das Schleusenpersonal wird in der Lage sein, in dieser Beziehung werthvolle Dienste zu leisten.

Die Mitwirkung der Beamten der Wasserbauverwaltung hat, soweit sie nicht bereits angeordnet worden ist, an allen Wasserstraßen stattzufinden und zwar sowohl an denjenigen, auf denen bereits ein Aufsichtsdienst durch Organe des Reichs oder Preußens eingerichtet ist, als auch an denjenigen, bezüglich deren bisher besondere Maßregeln nicht getroffen worden sind.

Eure 2c. ersuche ich ergebenst,

Die Königl. Ministerial-Baukommission beauftrage ich, die unterstellten Beamten gefälligst alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, daß auch die höheren Wasserbaubeamten, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auf eine möglichst sorgfältige Ausübung der Aufsicht durch ihre Untergebenen hinwirken.

b) Vom 15. November 1894.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 6. v. M. ergebenst, daß es nicht in meiner Absicht gelegen hat, durch den Runderlaß vom 14. September d. Js. — III. 19536 — das Betreten der Fahrzeuge behufs deren Untersuchung mit Rücksicht auf choleraverdächtige Personen seitens der Beamten der Wasserbauverwaltung zu verbieten. Die betreffende Einschränkung bezweckt nur, Unzuträglichkeiten zu verhüten, welche aus dem Gesichtspunkte entstehen könnten, daß den Beamten des diesseitigen Ressorts die Befugniß, Fahrzeuge behufs deren gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu betreten, mit der Wirkung, daß sie sich dabei in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befinden, nicht ohne Weiteres beiwohnt, sondern ihnen nur durch die für die Gesundheits- und Schifffahrtspolizei auf der betreffenden Wasserstraße zuständige Central- oder Provinzialbehörde beigelegt werden kann.

Sofern letzteres nach Lage der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheint, stehen meinerseits der Heranziehung der Organe der Wasserbauverwaltung zur gesundheitspolizeilichen Untersuchung der passirenden Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß die sonstigen dienstlichen Obliegenheiten der betreffenden Beamten es gestatten, Bedenken nicht entgegen.

Die Verwendung diesseitiger Beamten ist jedoch der Regel nach auf die vermöge ihrer dienstlichen Verrichtungen besonders geeigneten Schleusenmeister zu beschränken. Sofern die Mitwirkung anderer Beamten der Bauverwaltung (Strommeister u. s. w.) in Frage kommen sollte, ist in jedem Falle besonders zu berichten.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, die Anzeigepflicht der Aerzte, sowie Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten betr. Vom 3. August 1895. (Schluß.)

III. Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung von Typhus, Ruhr (Dysenterie), Scharlach und Diphtherie[1]).

1. Es ist wünschenswerth, daß von dem behandelnden Arzt schon bei der ersten Anzeige auf der dafür bestimmten Postkarte der Ansteckungsherd, soweit dies ohne Unzuträglichkeiten geschehen kann, möglichst genau bezeichnet oder erklärt wird, daß ein solcher nicht er-

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 784. — [2]) Ebenda S. 664. —

[3]) Die beiden, an die betheiligten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse sind durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. September 1895 erneut in Erinnerung gebracht worden und ist dabei der Erwartung Ausdruck gegeben, daß sie Seitens der betheiligten Beamten der Wasserbauverwaltung fortgesetzt zur Durchführung gelangen.

[1]) Anm. Vergleiche die Anmerkung zu Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen.

mittelt werden konnte. Verpflichtet zur thunlichst genauen Feststellung, auf welche Weise die Ansteckung erfolgte, ist der mit der Ausführung der Maßnahmen betraute Arzt.

2. Bei der Feststellung des Ansteckungsheerdes ist insbesondere das Augenmerk darauf zu richten, ob die Krankheit von auswärts eingeschleppt ist. Zutreffenden Falls ist der Kreisarzt zu benachrichtigen, welcher durch Vermittelung des Kreis- (Polizei-) Direktors die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde, wenn dieselbe auf deutschem Gebiete liegt, unter thunlichst genauer Bezeichnung des Ansteckungsherdes zu benachrichtigen hat.

3. Ist die Krankheit nicht von außen eingeschleppt, so ist thunlichst genau festzustellen, ob Kranke derselben Art in der Gemeinde sind, und ob die Maßnahmen angeordnet sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Kreisarzt zu benachrichtigen.

Bei Typhus und Ruhr ist hauptsächlich auf Wasserentnahmestellen und verdächtige Milch das Augenmerk zu richten.

4. Die Maßnahmen gegen den ursprünglichen Ansteckungsherd, sind entsprechend den nachstehend bezeichneten Vorschriften anzuordnen bezw. zu beantragen.

5. Bei jeder ansteckenden Krankheit ist auf thunlichste Absonderung der Kranken hinzuwirken. Sie ist am wichtigsten bei Scharlach, dann bei Diphtherie. Auch Typhus- und Ruhrkranke sind thunlich von Gesunden zu trennen.

Jeder unnöthige Besuch ist fernzuhalten.

6. Die Ueberführung der Kranken in ein Spital ist bei allen vier Krankheiten anzustreben, wenn die Absonderung und Warte nicht genügt und ein geeignetes Spital zur Verfügung steht.

Spitalzwang ist ohne besondere Verordnung nicht zulässig.

7. Zur Ueberführung der Kranken in ein Spital sind öffentliche Fuhrwerke nicht zu benutzen, sondern die besonderen Trag- oder Räderbahren des Spitals.

In jedem einzelnen Falle ist nach der Ueberführung das Transportmittel zu desinfiziren.

8. Sind schulpflichtige Kinder in der Familie des Erkrankten, so sind die Angehörigen zur Anzeige der Krankheit an die Schulbehörde zum Zwecke des Ausschließens der Kinder gemäß der hierfür geltenden Bestimmungen (Verfügung des Ober-Schulraths vom 29. August 1884 — Central- und Bezirksamtsblatt S. 203) zu veranlassen. Die Anzeige kann direkt oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde erfolgen.

Es ist ferner bei Scharlach und Diphtherie darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der zur Familie gehörigen Kinder mit anderen Kindern insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen thunlichst beschränkt wird.

9. Der Familie des Kranken ist ein Exemplar der „Belehrungen über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten“ mitzutheilen. Der Arzt hat außerdem mündlich dem Wartepersonal die für die betreffende Krankheit nothwendigsten Weisungen, besonders bezüglich der Verschleppung der Krankheit, einzuschärfen.

Bei Scharlach empfiehlt es sich, daß das Wartepersonal Ueberkleider trägt, welche jedesmal vor Verlassen des Krankenraumes abzulegen sind nach vorheriger Reinigung der Hände mit Seife und Lysol- (2 zu 100) oder Sublimatlösung (1 zu 1000).

10. Bei Typhus und Ruhr ist die Schließung von infektionsverdächtigen Wasserentnahmestellen bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Wasserentnahmestellen, die nicht unzugänglich gemacht werden können (Schöpfbrunnen u. A.) müssen mit einer Warnungstafel (Kein Trinkwasser!) gekennzeichnet werden.

Sind Nahrungsmittel infektionsverdächtig, so sind die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

11. Es ist anzuordnen, daß infektionsverdächtige Gegenstände nicht undesinfizirt aus dem Krankenzimmer in das Haus oder aus dem Haus in den Verkehr gelangen. Besonders wichtig ist, daß Speisen und Getränke, welche im Krankenzimmer auch nur vorübergehend sich befanden oder von Kranken berührt wurden, von Gesunden nicht genossen werden. Milch soll aus Häusern, in denen solche Kranke sind, nicht verkauft werden, wenn nicht alle Maßregeln getroffen sind, welche die Infektion derselben unmöglich machen.

12. Bei Diphtherie sind die gefährdeten Familien auf die Schutzimpfung aufmerksam zu machen. Letztere dürfen jedoch nur mit Einwilligung des zu Impfenden bezw. seiner gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden.

Von dem beamteten Arzte dürfen Schutzimpfungen in der Praxis eines anderen Arztes vorgenommen werden, wenn die Familie die Impfung wünscht und der behandelnde Arzt sie ablehnt.

13. Die Desinfektion hat der mit der Ausführung der Maßnahmen betraute Arzt nach Maßgabe der Vorschriften (Ziffer IV) anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder die Ortspolizeibehörde darum zu ersuchen.

14. Weigert sich die betreffende Familie die Kosten der Desinfektion zu übernehmen, weil sie hierzu nicht im Stande ist, so hat sich der mit der Ausführung der Maßnahmen betraute Arzt an den Gemeindevorstand zu wenden.

IV. Desinfektionsvorschriften bei Erkrankungen an Pocken, Typhus, Ruhr, Scharlach und Diphtherie. (Für Cholera gelten besondere Vorschriften.)

1. Zweck der Desinfektion ist Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten durch Vernichtung bezw. Unschädlichmachung der Ansteckungskeime.

2. Diese Ansteckungskeime sind entweder an die Ausscheidungen der betreffenden Kranken gebunden, wie bei Cholera an das Erbrochene und die Stuhlentleerungen, bei Typhus an Stuhlentleerungen und Urin, bei Ruhr an die Stuhlentleerungen allein, bei Diphtherie an Nasen-, Rachen- und Kehlkopfsausscheidungen, bezw. -Ausstoßungen, oder sie haften — wie bei den Pocken so auch bei Scharlach — zunächst an der äußeren Haut und theilen sich von ihnen der Umgebung mit.

3. Dementsprechend werden bei Typhus, Ruhr und Diphtherie wie bei der Cholera in erster Linie die Ausleerungen bezw. der Auswurf während des ganzen Krankheitsverlaufs und auch (mindestens 8 Tage lang) nach Ablauf der Krankheit der Desinfektion zu unterwerfen sein, während bei dem Scharlach-Prozeß, wie bei den Pocken, namentlich während der Häutungs-, Abschuppungs- und Entkrustungs-Periode die Ansteckungsgefahr am größten und mithin die Vornahme der Desinfektion am nothwendigsten ist.

4. In zweiter Linie und zwar bei allen in Rede stehenden Infektionskrankheiten kommen Bettzeug, Wäsche, Kleider, Fußboden, Wände, Möbel und sämmtliche Gebrauchsgegenstände überhaupt in Betracht, die in direkte oder indirekte Beziehung zu den Kranken gekommen sind und mit den Ansteckungskeimen verunreinigt oder auch der Verunreinigung verdächtig sind.

5. Das zur Desinfektion der Ausleerungen bei Cholera vom Reichsgesundheitsamte angegebene Verfahren besteht in Vermengung der Ausleerungen mit gleichen Theilen Kalkmilch. Dieselbe wird aus 1 Theil gebrannten Kalkes und 4 Theilen Wasser bereitet, so zwar, daß z. B. 1 Kilogr. Aetzkalk in kleineren Brocken in einem mindestens 5 bis 6 Liter haltenden irdenem Gefäß mit 3/4 Liter Wasser gelöscht und nach dem Erkalten 3 1/4 Liter Wasser zugegossen worden, worauf das Ganze tüchtig durchgerührt wird. Oder es wird 1 Theil gelöschter Kalk mit 3 1/2 Theilen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Die Vermengung der Ausleerungen von Typhus- und Ruhrkranken mit gleichen Theilen Kalkmilch empfiehlt sich in erster Linie zur Desinfektion.

Der Grad der Wirksamkeit hängt jedoch von der frischen Bereitung der Kalkmilch ab; außerdem ist frisch gebrannter Kalk oder gelöschter Kalk nicht immer zur Hand. Es sind in solchen Fällen gleichwerthige Desinfektionsmittel zu verwenden. Als solche sind zu erachten:

a) der Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs (Lysol). 1 Theil wird in 10 Theilen Wasser gelöst. Die Ausleerungen werden mit gleichen Theilen dieser Lösung vermengt.

b) Kupfervitriol (Preis des Kilos 60 Pf.). Für 1 Liter zu desinfizirende Flüssigkeit sind nur 10 Gramm erforderlich. Es muß aber ebensoviel gewöhnliche (rohe) Schwefelsäure zugesetzt werden.

6. Die Wäsche ist bei den in Rede stehenden Krankheiten (Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, besonders aber auch bei Pocken) sofort gründlich auszukochen. Ein Zusatz von 8 Gramm Schmierseife auf den Liter Wasser, in welchem die Wäsche gekocht wird, ist zu empfehlen.

Die Wäsche darf erst, nachdem sie ausgekocht ist, gereinigt werden.

7. Kleider (Matratzen, Federkissen, wollene Decken 2c.) sind da, wo stehende Desinfektionsanstalten vorhanden sind, unter Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften dorthin zu verbringen. Da wo keine derartige Anstalten sich befinden, also namentlich in kleineren Gemeinden, sind diese Gegenstände wo möglich in einem fahrbaren Apparat zu desinfiziren.

Wo ein solcher nicht vorhanden ist, sollte auf die Beschaffung eines solchen hingewirkt werden. Für kleinere Gemeinden empfiehlt sich am meisten der Pannwitz'sche Apparat (bei Neumreiter, Fritzgasse, Straßburg, ist Prospekt und Apparat zu haben). Ist ein Apparat nicht zur Stelle, so müssen Kleider, Betten u. s. w. mehrere Tage unter öfterem Umdrehen ausgesonnt werden. Bei Pocken ist jedoch stets mit Dampf zu desinfiziren.

Bettstroh ist zu verbrennen; ebenso irgendwie sonst verdächtige minderwerthige Gegenstände.

8. Fußböden, alles Holzwerk, abwaschbare (also mit Oel- oder Email-Farbenanstrich versehene) Wände, Lederzeug, Pelzwerk und andere Gebrauchsgegenstände, die unter Einwirkung kochenden Wassers oder Dampfes leiden würden, sind nach Ablauf der in Rede stehenden Krankheiten mit (0,5 bis 1 auf 1000) Sublimatlösung oder einem gleichwerthigen Desinfektionsmittel (z. B. 2prozentiger Lösung Liquor Cresoli saponatus (Lysol) gründlich zu waschen; bei Fußböden, Holzvertäfelungen 2c. ist namentlich auf alle Ritzen und Fugen besonderes Augenmerk zu richten. Bei Metallgegenständen ist 2prozentige Lysol- oder auch ebenso starke Karbolsäurelösung zu verwenden.

Zur Herstellung der Sublimatlösung verdient die Verordnung der „Angerer'schen Pastillen“ Empfehlung.

9. Bei Diphtherie und Scharlach ist, wie besonders auch bei Pocken, das Zimmer nach Beendigung der Krankheit frisch zu tünchen, Tapeten sind mit Brodkrume abzureiben; das abgeriebene und abgefallene Brod ist sofort zu verbrennen. Schulräume sind, wenn sie als Infektionsherde zu betrachten waren, in ähnlicher Weise gemäß § 6 der Verfügung des Oberschulrathes vom 29. August 1884 zu desinfiziren.

10. Gegen Verschleppung der Krankheitskeime durch die Desinfektoren empfiehlt sich bei Scharlach (wie bei Pocken) das Tragen der auch dem Wartepersonal dienenden Ueberkleider.

11. Nach überstandener Scharlach- oder Pockenerkrankung wird die Desinfektion der Betreffenden am besten durch wiederholte warme Seifenbäder erzielt; oder, wo solche nicht zu beschaffen sind, durch Einreibungen mit Fett, Vaselin oder Glyzerin und fleißige Waschungen.

Nach überstandener Diphtheritis ist anzuordnen, daß noch mindestens 10 Tage lang der Mund des Kranken mehrmals täglich desinfizirt wird durch Auswaschen oder Ausspülen und Gurgeln mit einer 2prozentigen Lösung von chlorsaurem Kalium oder mit einem gleichwerthigen Desinfektionsmittel.

12. Pocken- und Scharlach-Leichen müssen zur Desinfektion in mit Sublimatlösung (1 : 1000) getränkte Leinentücher eingeschlagen und am Kopf- und Füßeansatz verschnürt werden.

13. Ehe nach erfolgter Desinfektion Räume (namentlich auch Schullokale) insbesondere nach Diphtherie-, Pocken- und Scharlacherkrankungen wieder bezogen werden sollen, empfiehlt sich jedesmal eine ausgiebige Lüftung vorangehen zu lassen.

14. Kommt bei Typhus- und Ruhrerkrankungen die Desinfektion von Aborten in Frage, so sind zunächst Abortwände und Abortboden, Abortsitze und Abfallrohrwände gründlich mit einer der bei 5 angegebenen Mischungen zu fegen und abzuspülen.

Abortgruben sind während der Dauer der Krankheit, wenn thunlich, nicht zu entleeren. Es ist zweckmäßig mit der Entleerung mindestens 8 bis 14 Tage, wenn möglich noch länger, nach Ablauf der Krankheit zu warten.

15. Stellen in Höfen oder Straßenrinnen 2c., welche durch Cholera-, Typhus- oder Ruhrstühle verunreinigt, oder derartiger Verunreinigungen verdächtig sind, sind mit einer der bei 5 angegebenen Desinfektionsflüssigkeiten zu übergießen.

Belehrungen über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten.

Eine jede ansteckende Krankheit entsteht durch Krankheitskeime, die von Außen in den Körper gelangt sind. Diese Krankheitskeime vermehren sich im Körper des Kranken und können, wenn sie von da in den Körper anderer Personen gelangen, diese wiederum anstecken.

Wenn nun Jemand an einer ansteckenden Krankheit leidet, so haben die Angehörigen und das Wartepersonal nicht allein die Verpflichtung, den Kranken zu pflegen und Alles zu beobachten, was der Arzt zur Heilung vorschreibt, sondern sie haben auch die Verpflichtung, sich selbst zu schützen und Alles aufzubieten, daß auch die übrigen Familienmitglieder, die anderen Hausbewohner, die Nachbarn und überhaupt alle anderen Personen vor der Ansteckung durch den Kranken bewahrt werden. Zu diesem Zwecke haben sie die Vorschriften des Arztes, welcher von der Regierung mit den Anordnungen der hierzu nothwendigen Maßnahmen betraut ist, genau zu befolgen und ihre Ausführung zu unterstützen.

Diese Maßnahmen sind bei jeder ansteckenden Krankheit verschieden, weil die Krankheitskeime sehr verschieden sind. Nur der Arzt kennt die Eigenthümlichkeiten derselben und deshalb ist nur er in der Lage, die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit zweckmäßig anzuordnen. Die nachfolgenden Erörterungen sollen nur zur Belehrung der Angehörigen und des Wartepersonals sowie zur Unterstützung des Arztes dienen.

Das wesentlichste Mittel zur Verhütung von Ansteckungen ist die **Absonderung der Kranken von den Gesunden**. Diese Absonderung ist um so nothwendiger und um so strenger durchzuführen, je ansteckender und gefährlicher die Krankheit ist. Sie ist am nothwendigsten bei den Pocken, bei Scharlach und Diphtherie.

Ist die Absonderung in der Wohnung des Kranken nicht möglich, so soll der Letztere bei gefährlichen Krankheiten, besonders bei Pocken und Cholera in ein Spital oder in ein von der Gemeinde zu stellendes Haus verbracht werden. In Familien, welche nur wenige Zimmer haben, wird schon die Trennung vom Lager des Kranken z. B. bei Diphtherie und Typhus Nutzen bringen.

Die nicht mit der Pflege befaßten Hausgenossen, Nachbarn, Freunde u. s. w. sollen dem Krankenzimmer völlig fern bleiben, namentlich Kinder, welche für die Mehrzahl der ansteckenden Krankheiten (Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten) ganz besonders empfänglich sind. Bei der Krankenpflege überhaupt muß auch schon im Interesse des Kranken selbst darauf gehalten werden, daß Personen, welche am Krankenbette nichts zu thun haben, fern bleiben.

Es müssen aber auch die **Ansteckungsverdächtigen von den Gesunden ferngehalten** werden.

Die Krankheitskeime von Pocken, Diphtherie und Scharlach können „verschleppt“ werden; Jeder, der in die Nähe solcher Kranken kommt, ist **ansteckungsverdächtig**, das heißt er kann die Krankheitskeime auf Andere übertragen, auch wenn er selbst gesund bleibt.

Bei anderen ansteckenden Krankheiten kommt die Ansteckung auf folgende Weise zu Stande: Diejenigen, welche in der Nähe der Kranken sind, werden angesteckt. Sie können nun Andere wieder anstecken, auch wenn sie noch gar nicht oder nur unbedeutend krank erscheinen. Dies ist die gewöhnliche Art und Weise der Verbreitung von Masern und Keuchhusten. Die Geschwister von Kindern, welche an Masern und Keuchhusten erkrankt sind, spielen mit anderen Kindern oder treffen sie in der Schule und es erfolgen dann die Ansteckungen massenhaft.

Schulvorschriften.

Der Oberschulrath hat deshalb angeordnet, daß nicht allein Schüler oder Schülerinnen, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, die Schule nicht besuchen dürfen, sondern daß auch Schüler und Schülerinnen, in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten herrschen, vom Schulbesuch bis zum Erlöschen der Krankheit auszuschließen sind.

Wenn also Schüler oder Schülerinnen in der Wohnung des Kranken sich befinden, so müssen die Angehörigen dem Schulvorstand anzeigen, daß eine ansteckende Krankheit im Hause herrscht.

Besondere Vorschriften bei der Pflege.

Das Wartepersonal soll sich, auch zum eigenen persönlichen Schutze, der größten Reinlichkeit befleißigen, insbesondere die Hände nach jeder Beschmutzung mit Seife abwaschen; bei Beschmutzung mit Typhus- und Ruhrstühlen sind die Hände zu desinfiziren.

Das Wartepersonal soll nicht mit den bei der Pflege getragenen Kleidern direkt zu Gesunden gehen, sondern die Oberkleider vorher wechseln. Von besonderer Wichtigkeit ist dies bei Pocken, Scharlach und Diphtherie. Zweckmäßig ist, daß das Pflegepersonal einen waschbaren kuttenartigen Ueberwurf bei der Pflege trägt, der beim Verlassen des Krankenzimmers abgelegt wird.

Gegenstände welche im Zimmer des Kranken waren, besonders aber solche, die dem Gebrauche des Kranken selbst dienen, dürfen nicht von Gesunden benutzt werden. Für die Kranken werden zweckmäßig eigene Eß- und Trinkgeschirre, wo möglich in besonderen Farben, bestimmt.

Desinfektion.

Mit den erwähnten Vorsichtsmaßregeln muß das Pflegepersonal die Vernichtung der von dem Kranken ausgehenden Krankheitskeime (die Desinfektion) verbinden. Der Arzt hat zu bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat. Die von der Regierung gegebenen Desinfektionsvorschriften gelten als Richtschnur.

Das Wartepersonal hat besonders darauf zu achten, daß schmutzige Bettwäsche, Leibwäsche, Taschentücher, Wischlappen des Kranken beim Wegnehmen sofort in Wasser gebracht werden, damit die Ansteckungskeime nicht abstäuben. Zur Vernichtung der Keime müssen die Gegenstände dann mit dem Wasser abgekocht werden. Werthlose Gegenstände werden am besten verbrannt.

Vorschriften, die nach der Wiederherstellung des Kranken zu beobachten sind.

Nach Ablauf der Krankheit soll der Genesene erst nach einem Bad oder nach einer gründlichen Körperwaschung, sowie nach Anlegung frischer Kleider zu anderen Gesunden zugelassen werden.

Krankenzimmer und Geräthe sind nach den Desinfektionsvorschriften zu behandeln.

Besondere Vorschriften bei einzelnen Krankheiten.

I. Cholera, Typhus, Ruhr.

Bei Cholera, Typhus und Ruhr vermehren sich die Krankheitskeime im Darmkanale des Kranken, welcher der hauptsächlichste Sitz der Krankheit ist. Die Keime finden sich deshalb im Erbrochenen, im Stuhlgang und bei Typhus auch im Urin. Die Krankheitskeime gehen nicht in die Luft über.

Wenn auch nur ein ganz kleiner Theil der Ausleerungen in Brunnen oder in Wasser geräth, so pflegen sich die Keime in diesem zu vermehren, das Wasser wird „infizirt", d. h. es kann, wenn es getrunken wird oder auf andere Weise in den Körper von Gesunden gelangt, wieder Ansteckungen hervorrufen. Wird Milch in Gefäße gebracht, welche mit „infizirtem" Wasser ausgeschwenkt sind, so gelangen die Keime in die Milch, ebenso wenn mit den Händen, die mit den Ausleerungen beschmutzt sind, gemolken wird. Das Wartepersonal ist der Ansteckung sehr ausgesetzt, ebenso die Wäscherinnen, wenn die Wäsche nicht ausgekocht ist.

Danach können auf die mannichfachste Art Ansteckungen erfolgen. In der Regel entstehen aber diese Krankheiten durch „infizirtes" Trinkwasser. Es ist also sehr wichtig, die Brunnen vor den Ausleerungen zu schützen. Verdächtiges Brunnenwasser ist zu meiden oder vor dem Trinken abzukochen, ebenso Milch aus Typhus verdächtigen Häusern.

Bei dem Auftreten von Cholera werden ganz besondere Maßregeln angeordnet und besondere Belehrungen veröffentlicht werden.

Bei Typhus (auch Nerven- oder Schleimfieber genannt) ist besonders auf die Desinfektion der Entleerungen des Kranken sowie der Wäsche zu achten. Das Wartepersonal muß die Hände sehr rein halten und sie wiederholt am Tage, namentlich nach jeder Beschmutzung und vor dem Essen desinfiziren. Die Wäsche darf nicht gewaschen werden, ehe sie ausgekocht ist. Das Waschen an Brunnen und an öffentlichen Waschtrögen oder in öffentlichen Waschhäusern ist unzuläßig. Ebenso dürfen Nachtgeschirre nicht an Brunnen ausgespült werden. Die Brunnen in der Nähe von Typhushäusern sind verdächtig. Solche Häuser sind zu meiden.

Ueber die Ruhr gilt Alles, was vom Typhus gesagt ist.

II. Diphtherie und Keuchhusten.

Lieblings-Sitze der Diphtherie sind Nasenhöhle, Rachen und Kehlkopf. Hier vermehren sich denn auch die Krankheitskeime, welche sich im Speichel, im Auslauf der Nase und im Auswurf beim Husten und Räuspern finden. Diese Absonderungen sind deshalb in erster Linie zu desinfiziren, ferner Taschentücher, Kopfkissen, Wäsche, Fußboden u. s. w.

Die Diphtherie-Keime haben eine große Lebensdauer sie können von Gesunden verschleppt werden, deshalb ist große Vorsicht nothwendig. Nach Ablauf der Krankheit bleiben die Keime noch wochenlang im Munde des Kranken. Sie sind durch Gurgeln mit den von dem Arzte zu verschreibenden Gurgelwassern zu zerstören, oder bei ganz kleinen Kindern durch Auswaschen des Mundes mit diesem Gurgelwasser. Die Wiedergenesenen sind noch etwa 14 Tage lang abzusondern.

Durch Schutzimpfungen mit Heilserum können Gesunde wahrscheinlich auf zwei bis drei Monate vor der Krankheit geschützt werden.

Der Sitz des Keuchhustens ist die Luftröhre. Er ist viel ansteckender als die Diphtherie, da die Krankheitskeime nicht allein im Auswurf, sondern auch in der Luft enthalten sind, welche die Kranken ausathmen. Die Desinfektion nützt nicht viel, ist auch nicht nöthig, da die Krankheitskeime von selbst rasch absterben. Um so nothwendiger ist aber die Absonderung des Kranken und zwar vom Beginn der Krankheit bis zum Ende derselben.

Der Keuchhusten ist besonders für kleine Kinder gefährlich, welche deshalb ganz besonders vor Ansteckung zu behüten sind, auch ältere Kinder sind möglichst vor ihm zu bewahren, erwachsene Personen werden nur selten befallen.

Der Keuchhusten beginnt mit etwas Schnupfen und leichtem Husten und ist dann schon ansteckend. Die Hausgenossen von Keuchhustenkranken sind deshalb zu fürchten, wenn sie auch nur etwas Schnupfen und Husten haben. Erst später kommen die schweren Hustenanfälle, die von pfeifender Einathmung unterbrochen und mit dem Auswurf oder dem Erbrechen größerer Massen von Schleim beendet werden. Auch in dieser Zeit ist der Keuchhusten noch ansteckend.

Das Verbringen von Keuchhustenkranken oder der Ansteckung verdächtiger Kinder an einen Ort, wo sie Andere anstecken können (zur „Luftveränderung", „Luft-

kur", oder zum Schutz vor Ansteckung) ist zum mindesten rücksichtslos.

III. Pocken, Scharlach, Masern (Rötheln).

Der hauptsächlichste Sitz der Krankheit ist die äußere Haut, doch sind stets, nur nicht in demselben Grade und auf dieselbe Weise wie bei Keuchhusten, die Luftwege mit ergriffen. Mit dem Keuchhusten haben diese drei Krankheiten auch die Eigenschaft gemein, daß sie in der Regel die Menschen nur ein Mal befallen.

Die Krankheitskeime verbreiten sich durch die Luft; Ansteckung kann also erfolgen, wenn man nur in die Nähe der Kranken kommt.

Die Pocken (Blattern) sind vor 1870 in Elsaß-Lothringen häufig aufgetreten. In den letzten zwei Jahrzehnten (1875 bis 1895) sind sie sehr selten geworden und nur aufgetreten, wenn sie vom Auslande eingeschleppt worden sind. In der Regel geschah dies von Frankreich her Aber auch dann ist es fast stets gelungen, die Zahl der Erkrankungen sehr zu beschränken, trotzdem die Pocken die ansteckendste aller Krankheiten ist. Es ist dies der Durchführung der Schutzimpfung zu verdanken und den strengen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, welche der Kreisarzt bei jedem einzelnen Fall von Pocken persönlich anzuordnen hat.

Bei den Pocken ist strenge Absonderung (womöglich Verbringung in ein Spital) nothwendig. Vorgeschrieben ist eine Warnungstafel am Haus. Ebenso wichtig ist die sorgfältige Desinfektion des Wartepersonals, insbesondere der Kleider, in denen Pockenkeime noch Jahre lang leben bleiben können, sowie die Desinfektion der Wäsche, des Bettes und des Zimmers. Alle in der Nähe des Kranken befindlichen oder wohnenden Personen müssen sich impfen lassen. Es ist ein weit verbreiteter Irrthum, daß Derjenige, bei welchem die Wiederimpfung starken Erfolg hatte, gegen die Pocken länger geschützt ist, als Derjenige, bei dem die Impfung wenig oder keinen Erfolg hatte. Es ist umgekehrt. Wenn die Impfschnitte bei einem Erwachsenen stark „angehen", so ist demselben zu rathen, sich nach 1 bis 2 Jahren wieder impfen zu lassen. Jedenfalls ist die Wiederimpfung nöthig, so oft die Pocken auftreten.

Der Scharlach ist viel gefährlicher als die Masern. Die Ansteckungsgefahr ist jedoch vom Beginn der Krankheit bis zum Ausbruch des Ausschlags gering, Absonderung des Kranken also in dieser Zeit noch wirksam und sehr wichtig, weil dann die gesunden Kinder vor der schweren Krankheit geschützt werden können. Erwachsene Personen sind nämlich nur wenig empfänglich gegen den Scharlach.

Der Kranke ist so lange gefährlich, bis die Abschuppung der Haut auch an Händen und Füßen beendet ist (6 Wochen nach Beginn des Ausschlags). Die Keime gehen von der Haut in die Luft über, sie sterben nicht leicht ab, können auch von Gesunden übertragen werden. Beim Scharlach ist daher die strengste Absonderung und insbesondere auch die Desinfektion der Kleider, der Wäsche u. s. w. nothwendig. Bäder, Fett- und Glyzerin-Einreibungen, welche nach Erblassen des Ausschlags angewandt werden können, vermindern die Ansteckungsgefahr.

Die Krankheitskeime der Masern befinden sich schon in der Athemluft der von der Krankheit Befallenen, wenn sie auch noch nicht bettlägerig sind und nur etwas Schnupfen zu haben scheinen. Es ist deshalb schwer, die Weiterverbreitung der Masern zu hindern, zum Glück auch nicht so nothwendig, da die Masern fast nur ganz kleinen und schwächlichen Kindern gefährlich sind. Solche Kinder sind vor Ansteckung sorgfältig zu behüten. Die Schulvorschriften erlauben, daß bei Masernepidemien schwächliche und kränkliche Kinder vom Schulbesuch befreit werden.

Die Masernkeime haben eine kurze Lebensdauer. Desinfektion ist nicht nothwendig; zur Zerstörung derselben genügt vielmehr das Lüften der Zimmer und der Betten.

IV. Tuberkulose.

Die Tuberkulose kann durch Ansteckungskeime (Tuberkelbazillen) entstehen, welche sich in dem Auswurf von Lungenschwindsüchtigen befinden. Trocknet dieser Auswurf ein und zerstäubt er, so gelangen die Keime in die Luft und es kann dann bei dem Aufenthalt in der mit den Keimen verunreinigten Luft Ansteckung erfolgen. Es muß deshalb wo möglich aller Auswurf der Schwindsüchtigen in Speigefäßen aufgefangen und durch Verbrennen mit Sägespähnen oder Wegspülen in den Abtritt (wenn es geht, nach 24 stündigem Stehen mit 5% Lysollösung) beseitigt werden. Mit dem Auswurf beschmutzte Wäsche, insbesondere die Taschentücher, sind auf gleiche Weise mit 5% Lysollösung zu desinfiziren oder sofort durch Auskochen unschädlich zu machen; auch beschmutzte Kleider, Betten, Immobilien u. s. w. sind zu desinfiziren. Wird alles dies sorgfältig ausgeführt, so ist das Zusammensein mit Schwindsüchtigen ungefährlich. Bei der Entstehung der Lungenschwindsucht kommt es überhaupt sehr viel auf die sonstigen, die Widerstandsfähigkeit des Körpers herabsetzenden Nebenumstände an, so daß die übertriebene Furcht vor dem Zusammensein mit Schwindsüchtigen ebenso unberechtigt wie unmenschlich ist.

Eine andere Quelle der Ansteckung ist die Milch von perlsüchtigem Vieh, in welcher die Keime ebenfalls massenhaft sich befinden können. Man gewöhne sich deshalb daran, nur gekochte Milch zu trinken. Durch das Kochen werden die Keime der Tuberkulose, wie auch die Keime des Typhus, der Cholera und der Ruhr, der Diphtheritis und des Scharlach sicher zerstört.

Großbritannien. Gesetz, die Aenderung und Erweiterung des Fabrik- und Werkstättengesetzes betr.[1])

Vom 6. Juli 1895.

Chapter 37. An Act to amend and extend the Law relating to Factories and Workshops.

[6th July 1895.]

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

General Law relating to Factories and Workshops.

Sanitary Provisions and Safety.

1.—(1.) A factory shall for the purpose of section three of the principal Act, and a workshop shall for the purpose of the law relating to public health, be deemed to be so overcrowded as to be dangerous or injurious to the health of the persons employed therein, if the number of cubic feet of space in any room therein bears to the number of persons employed at once in the room a proportion less than two hundred and fifty, or, during any period of overtime, four hundred, cubic feet of space to every person.

(2.) Provided that the Secretary of State may, by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, modify this proportion for any period during which artificial light other than electric light is employed for illuminating purposes, and may by like order, as regards any particular manufacturing process or handicraft, substitute for the said figures of two hundred and fifty and four hundred respectively any higher figures, and thereupon this section shall have effect as modified by the order.

(3.) Section seventy-eight of the principal Act shall be read as if there were included among the notices required by that section to be affixed a notice specifying the number of persons who may be employed in each room of the factory or workshop by virtue of this section.

2.—(1.) A court of summary jurisdiction may, on complaint by an inspector, and on being satisfied

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 362.

that any place used as a factory or workshop or as part of a factory or workshop is in such a condition that any manufacturing process or handicraft carried on therein cannot be so carried on without danger to health or to life or limb, by order, prohibit the place from being used for the purpose of that process or handicraft, until such works have been executed as are in the opinion of the court necessary to remove the danger.

(2.) Provided that proceedings shall not be taken under this section in cases where proceedings might be taken by or at the instance of any sanitary authority under the provisions of the law relating to public health, unless the inspector is authorised to take proceedings in pursuance of section one or section two of the Act of 1891.

(3.) If there is any contravention of an order under this section the occupier of the place shall be liable to a fine not exceeding forty shillings a day during such contravention.

3.—(1.) Where notice of an act, neglect, or default is given by an inspector under section four of the principal Act to a sanitary authority, it shall be the duty of the sanitary authority to inform the inspector of the proceedings taken in consequence of the notice.

(2.) In section two of the Act of 1891, for the words „within a reasonable time“ shall be substituted the words „within one month“.

4.—(1.) A court of summary jurisdiction may, on complaint by an inspector, and on being satisfied that any machine used in a factory or workshop is in such a condition that it cannot be used without danger to life or limb, by order prohibit the machine from being used, or, if it is capable of repair or alteration, from being used until it is duly repaired or altered.

(2.) Where a complaint has been made under this section the court or a justice may, on application ex parte by the inspector, and on receiving evidence that the use of any such machine involves imminent danger to life, make an interim order prohibiting either absolutely or subject to conditions the use of the machine until the earliest opportunity for hearing and determining the complaint.

(3.) If there is any contravention of an order under this section, the person entitled to control the use of the machine shall be liable to a fine not exceeding forty shillings a day during such contravention.

5.—(1.) If an inspector gives notice in writing to the occupier of a factory or workshop, or to any contractor employed by any such occupier, that any place in which work is carried on for the purpose of or in connexion with the business of the factory or workshop is injurious or dangerous to the health of the persons employed therein, then, if the occupier or contractor after the expiration of one month from receipt of the notice gives out work to be done in that place, and the place is found by the court having cognizance of the case to be so injurious or dangerous, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds.

(2.) This section shall apply in the case of the occupier of any place from which any work is given out as if that place were a workshop.

(3.) Provided that this section shall not apply except in the case of persons employed in such classes of work, and in the case of persons giving out employment and employed within such areas, as may from time to time be specified by the Secretary of State by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, and no such order shall be made except with respect to an area where, by reason of the number and distribution of the population or the conditions under which work is carried on, there are special risks of injury or danger to the health of the persons employed and of the district.

6. If any occupier of a factory or workshop or laundry or of any place from which any work is given out, or any contractor employed by any such occupier, causes or allows wearing apparel to be made, cleaned, or repaired in any dwelling-house or building occupied therewith, whilst any inmate of the dwelling-house is suffering from scarlet fever or small-pox, then, unless he proves that he was not aware of the existence of the illness in the dwelling-house, and could not reasonably have been expected to become aware of it, he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

7.—(1.) In paragraph (1) of section five of the principal Act for the words „a steam engine and water wheel“ shall be substituted the words „any water-wheel or engine worked by any such power“.

(2.) In paragraph (3) of the same section after the word „employed“, the words „or working“ shall be inserted.

(3.) In paragraph (4) of the same section for the words „for the purpose of any manufacturing process“ shall be substituted the words „except where the parts are under repair or under examination in connexion with repair, or are necessarily exposed for the purpose of cleaning or lubricating or for altering the gearing or arrangements of the parts of the machine.“

8. The first paragraph of section nine of the principal Act (which relates to the cleaning of machinery) shall apply, so far as the dangerous parts of machinery are concerned, to young persons in like manner as it applies to children, and for this purpose such parts of the machinery shall, unless the contrary is proved, be presumed to be dangerous as are so notified by an inspector to the occupier of the factory.

9.—(1.) In a factory erected after the commencement of this Act, the traversing carriage of any self-acting machine shall not be allowed to run out within a distance of eighteen inches from any fixed structure not being part of the machine, if the space over which it so runs out is a space over which any person is liable to pass, whether in the course of his employment or otherwise.

(2.) A person employed in a factory shall not be allowed to be in the space between the fixed and the traversing portions of a self-acting machine unless the machine is stopped with the traversing portion on the outward run, but for the purpose of this provision the space in front of a self-acting machine shall not be included in the place aforesaid.

(3.) A factory in which a traversing carriage is allowed to run out in contravention of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act, and any person allowed to be in the space aforesaid in contravention of this section, shall be deemed to be employed contrary to the provisions of the principal Act.

10.—(1.) A court of summary jurisdiction may, on complaint by an inspector, and on being satisfied that the provision of a moveable fire escape or moveable fire escapes is required for the safety of any of the persons employed in a factory or workshop, by order require the occupier of the factory or workshop to provide and maintain a moveable fire escape or moveable fire escapes sufficient for that purpose.

(2.) While any person employed in a factory or workshop is within the factory or workshop for the purpose of employment or meals, the doors of the factory or workshop, and of any room therein in which any such person is, shall not be locked or bolted or fastened in such a manner that they cannot be easily and immediately opened from the inside.

(3.) In every factory or workshop the construction of which is commenced after the commencement of this Act, the doors of each room in which more persons than ten are employed, shall, except in the case of sliding doors, be constructed so as to open outwards.

(4.) Sub-section one of section seven of the Act of 1891 shall apply to all workshops the construction of which is commenced after the commencement of this Act, and in which more than forty persons are employed, in like manner as it applies to factories, and sub-section two of that section shall apply to all workshops to which the foregoing provision of this sub-section does not apply, in like manner as it applies to factories.

(5.) For the purpose of enforcing the provisions of section seven of the Act of 1891 with respect to fire escapes, an inspector may give the like notice and take the like proceedings as under section four of the principal Act and section two of the Act of 1891, and the provisions of those sections shall apply accordingly.

(6.) If there is any contravention of an order under this section the occupier of the factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding forty shillings a day during such contravention, and a factory or workshop in which there is a contravention of the requirements of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act.

11.—(1.) An application to refer, under section seven of the Act of 1891, a difference as to a notice by a sanitary authority or by the London County Council must be made within one month after the time when the difference arises.

(2.) Where such a difference is referred to arbitration, the notice of the sanitary authority or council shall be discharged, amended, or confirmed in accordance with the award in the arbitration

12. Where any matter in difference is referred to arbitration under section eight of the Act of 1891, the arbitrators or umpire may, on the application of any of the workmen employed in the class of employment to which the arbitration relates, and on such security, if any, as may appear to the arbitrators or umpire sufficient to provide for the costs of and consequential on the application, appoint any person to represent the workmen, or any class of them, on the arbitration, and any person so appointed shall be entitled to attend and take part in the proceedings of the arbitration either in person or by his counsel, solicitor, or agent to such extent and in such manner as the arbitrators or umpire may direct, and shall be subject to the same liability with respect to such costs as aforesaid as if he were a party to the arbitration.

13. Section eighty-two of the principal Act, which provides penal compensation to persons injured by neglect to fence machinery, shall extend to any death or bodily injury or injury to health in consequence of the occupier of a factory or workshop having neglected to observe any provision of the Factory Acts or any special rule or requirement made in pursuance of the Act of 1891. Provided that in the case of injury to health the occupier shall not be liable under this section unless the injury was caused directly by such neglect

Employment.

14.—(1.) A young person shall not be employed overtime in pursuance of section fifty-three of the principal Act.

(2.) A woman shall not be employed overtime in pursuance of section fifty-three of the principal Act for more than three days in any one week or for more than thirty days in any twelve months, and shall not be employed overtime in pursuance of section fifty-six of the principal Act for more than sixty days in any twelve months; and, accordingly, in section fifty-three the words „three days", and „thirty days", shall be substituted for the words „five days", and „forty-eight days", and in section fifty-six the words „sixty days" shall be substituted for the words „ninety-six days".

(3.) Section fifty-eight of the principal Act shall, from and after the first day of January one thousand eight hundred and ninety-seven, apply only to male young persons of fourteen years of age or upwards, and the powers of the Secretary of State under section sixty-three of the principal Act shall extend to making orders as to the total number of hours of employment in each week, the periods of employment, and the intervals between such periods, which are to be conditions of the employment of young persons at night, and to rescinding such orders.

(4.) Section fifty-eight of the principal Act shall not authorise in any factory specified in Part Six of the Third Schedule to the principal Act the employment during the night of young persons in any process other than a process incidental to the business of the factory as described in Part One of the Fourth Schedule to that Act.

(5.) A young person shall not, in pursuance of section fifty-nine of the principal Act, be employed more than twelve hours continuously.

(6.) Section sixty of the principal Act shall, from and after the first day of January one thousand eight hundred and ninety-seven, apply only to male young persons of fourteen years of age and upwards, and nothing in that section shall be construed as authorising the employment of any person on Sunday.

(7.) For paragraph (4) of the said section sixty shall be substituted the following sub-section:—

„(4.) Such young person shall not be employed continuously for more than five hours without an interval of at least half an hour for a meal."

(8.) Nothing in the Factory Acts shall be construed as authorising work during overtime on Saturday, or on any day substituted for Saturday as a half holiday, but work in accordance with section fifty of the principal Act shall not be deemed work during overtime.

15. Section seventy-seven of the principal Act, which requires registers to be kept of children any young persons, shall apply to all workshops to which section fifty-three of the principal Act applies

16.—(1.) A child shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the child is employed in the factory or workshop.

(2.) A young person or woman shall not, except during the period of employment, be employed in the business of a factory or workshop outside the factory or workshop on any day during which the young person or woman is employed in the factory or workshop both before and after the dinner hour.

(3.) For the purposes of this section a child, young person, or woman to or for whom any work is given out, or who is allowed to take out any work to be done by him or her outside a factory or workshop, shall be deemed to be employed outside the factory or workshop on the day on which the work is so given or taken out.

(4.) If a young person or woman is employed by the same employer on the same day both in a factory or workshop and in a shop, the whole period of employment of that young person or woman shall not exceed the number of hours permitted by the Factory Acts for his or her employment in the factory or workshop.

(5.) The principal Act shall apply as if any child, young person, or woman employed in contravention of this section were employed in a factory or workshop contrary to the provisions of that Act.

(6.) Where it is proved to the satisfaction of the Secretary of State that the customs or exigencies of the trade carried on in any class of factories or workshops, or parts thereof, either generally or situate in any particular locality, require that such trade should be exempted from the operation of this section, he may by order grant to such class of factories or workshops, or parts thereof, such special exemption as may be necessary.

Holidays.

17. Subject to and in the absence of any notice affixed and forwarded as provided by the principal Act and the Act of 1891, and substituting for any holiday herein-after mentioned another holiday or two half holidays, the holidays to be observed in a factory or workshop in England and Wales in pursuance of paragraphs (1) and (2) of section twenty-two of the principal Act shall be the whole of Christmas Day and of Good Friday, and of every bank holiday, and, unless any other holidays or half-holidays are so substituted, it shall not be necessary to affix in the factory or workshop any notice of the holidays or half-holidays to be observed, or to forward a copy of any such notice to the inspector of the district.

Accidents.

18. For section thirty-one of the principal Act the following section shall be substituted, namely,—

(1.) Where there occurs in a factory or workshop any accident which either —

(a) causes loss of life to a person employed in the factory or in the workshop; or

(b) causes to any person employed in the factory or workshop such bodily injury as to prevent him on any one of the three working days next after the occurrence of the accident from being employed for five hours on his ordinary work,

written notice shall forthwith be sent to the inspector for the district.

(2.) If the accident causes loss of life, or is produced either by machinery moved by steam, water, or other mechanical power, or through a vat, pan, or other structure filled with hot liquid or molten metal or other substance, or by explosion or escape of gas, steam, or metal, then, unless notice thereof is required by section sixty-three of the Explosives Act, 1875, to be sent to a Government inspector, notice thereof shall forthwith be sent to the certifying surgeon of the district.

(3.) The notice shall state the residence of the person killed or injured, and the place to which he has been removed.

(4.) If any notice required by this section to be sent with respect to an accident in a factory or workshop is not so sent, the occupier of the factory or workshop shall be liable to a fine not exceeding five pounds.

(5.) If any accident to which this section applies occurs to a person employed in an iron mill or blast furnace, or other factory or workshop, where the occupier is not the actual employer of the person killed or injured, the actual employer shall immediately report the same to the occupier, and in default shall be liable to a fine not exceeding five pounds.

(6.) This section shall extend to workshops conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein.

19. Where a death has occurred by accident in any factory or workshop, the coroner shall adjourn the inquest, unless an inspector or some person on behalf of a Secretary of State is present to watch the proceedings, and shall at least four days before holding the adjourned inquest send to the inspector notice in writing of the time and place of holding the adjourned inquest.

Provided that if the accident has not occasioned the death of more than one person, and the coroner has sent to the inspector notice of the time and place of holding the inquest at such time as to reach the inspector not less than twenty-four hours before the time of holding the same, it shall not be imperative on him to adjourn the inquest in pursuance of this section if the majority of the jury think it unnecessary so to adjourn.

20. — (1.) Every occupier of a factory or workshop shall keep a register of accidents, and shall enter therein every accident occurring in the factory or workshop of which notice is required by the Factory Acts within one week after th occurrence of the accident, and this register shall be at all times open to inspection by the inspector and by the certifying surgeon for the district.

(2.) If any occupier of a factory or workshop makes default in complying with the requirements of this section, he shall be liable on summary conviction to a fine not exceeding ten pounds.

21. — (1.) Where it appears to the Secretary of State that a formal investigation of any accident occurring in a factory or workshop and its causes and circumstances is expedient, the Secretary of State may direct that such an investigation be held, and with respect to any such investigation the provisions of sections forty-five and forty-six of the Coal Mines Regulation Act, 1887, shall have effect, except that references to the said Act in the said section forty-five shall be construed as references to the Factory Acts.

(2.) This section shall extend to workshops conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein.

Special Rules and Requirements.

Laundries.

22. — (1.) In any laundry carried on by way of trade, or for purpose of gain, the following provisions shall apply: —

(i.) The period of employment, exclusive of meal hours and absence from work, shall not exceed, for children, ten hours, for young persons, twelve hours, for women, fourteen hours, in any consecutive twenty-four hours; nor a total for children of thirty hours, for young persons and women of sixty hours, in any one week, in addition to such overtime as may be allowed in the case of women.

(ii.) A child or young person or woman shall not be employed continuously for more than five hours without an interval of at least half an hour for a meal.

(iii.) Children, young persons, and women employed in laundries shall have allowed to them the same holidays as are allowed to children, young persons, and women employed in a factory or workshop under the Factories and Workshops Acts, 1878 to 1895.

(iv.) So far as regards sanitary provisions, safety, accidents, the affixing of notices and abstracts and the matters to be specified in such notices (so far as they apply to laundries), notice of occupation of a factory or workshop, powers of inspectors, fines, and legal proceedings for any failure to comply with the provisions of this section, and education of children, the Factory Acts shall have effect as if every laundry in which steam, water, or other mechanical power is used in aid of the laundry process were a factory, and every other laundry were a workshop; and as if every occupier of a laundry were the occupier of a factory or of a workshop.

(v.) The notice to be affixed in each laundry shall specify the period of employment and the times for meals, but the period and times so specified may be varied before the beginning of employment on any day.

(vi.) Sections seventeen and eighteen of the Act of 1891 shall apply to laundries in like manner as to factories or workshops.

(2.) In the case of every laundry worked by steam, water, or other mechanical power —

(a) a fan or other means of a proper construction shall be provided, maintained, and used for regulating the temperature in every ironing-room, and for carrying away the steam in every washhouse in the laundry; and

(b) all stoves for heating irons shall be sufficiently separated from any ironing room, and gas irons emitting any noxious fumes shall not be used; and

(c) the floors shall be kept in good condition and drained in such manner as will allow the water to flow off freely.

A laundry in which these provisions are contravened shall be deemed to be a factory not kept in conformity with the principal Act.

(3.) Nothing in this section shall apply to any laundry in which the only persons employed are —

(a) inmates of any prison, reformatory, or industrial school, or other institution for the time being subject to inspection under any Act other than the Factory Acts; or

(b) inmates of an institution conducted in good faith for religious or charitable purposes; or

(c) members of the same family dwelling there, or in which not more than two persons dwelling elsewhere are employed.

(4.) Women employed In laundries may work overtime, subject to the following conditions: —

(a) No woman shall work more than fourteen hours in any day.

(b) The overtime worked shall not exceed two hours in any day.

(c) Overtime shall not be worked on more than three days in any week or more than thirty days in any year.

(d) The requirements of section sixty-six of the principal Act and of section fourteen of the Act of 1891 with respect to notices shall be observed.

Docks, &c.

23. – (1.) The following provisions, namely: —

(i.) Section eighty-two of the principal Act;

(ii.) The provisions of the Factory Acts with respect to accidents;

(iii.) Section sixty-eight of the principal Act with respect to the powers of inspectors;

(iv.) Sections eight to twelve of the Act of 1891 with respect to special rules for dangerous employments; and

(v.) The provisions of this Act with respect to the power to make orders as to dangerous machines

shall have effect as if —

(a) every dock, wharf, quay, and warehouse, and, so far as relates to the process of loading or unloading therefrom or thereto, all machinery and plant used in that process; and

(b) any premises on which machinery worked by steam, water, or other mechanical power, is temporarily used for the purpose of the construction of a building or any structural work in connexion with a building,

were included in the word factory, and the purpose for which the machinery is used were a manufacturing process, and as if the person who by himself, his agents, or workmen temporarily uses any such machinery for the before-mentioned purpose were the occupier of the said premises; and for the purpose of the enforcement of those sections the person having the actual use or occupation of a dock, wharf, quay, or warehouse, or of any premises within the same or forming part thereof, and the person so using any such machinery, shall be deemed to be the occupier of a factory.

(2.) The provisions of this Act with respect to notice of accidents and the formal investigation of accidents shall have effect as if —

(a) any building which exceeds thirty feet in height, and which is being constructed or repaired by means of a scaffolding; and

(b) any building which exceeds thirty feet in heigt, and in which more than twenty persons, not being domestic servants, are employed for wages;

were included in the word „factory", and as if, in the first case, the employer of the persons engaged in such construction or repair, and, in the second case, the occupier of the building, where the occupier of a factory.

Tenement Factories.

24. — (1.) Where mechanical power is supplied to different parts of the same building occupied by different persons for the purpose of any manufacturing process or handicraft in such manner that those parts constitute in law separate factories, the owner (whether or not he is one of the persons so in occupation) of the building (which building is hereafter in this Act referred to as a tenement factory) shall, instead of the occupier, be liable for the observance, and punishable for non-observance, of the following provisions, namely:

(a) Section three of the principal Act, with respect to the sanitary conditions of a factory; and

(b) Sections five and eighty-two of the principal Act, with respect to the fencing of machinery in a factory, except so far as those sections relate to such parts of the machinery as are supplied by the occupier; and

(c) Save as herein-after provided, section nineteen of the principal Act, with respect to the notices to be affixed in a factory, and the matters to be specified therein; and

(d) Section thirty-three of the principal Act, with respect to the limewashing and washing of the interior of a factory, so far as it relates to any engine house, passage, or staircase, or to any room which is let to more than one tenant; and

(e) Section thirty-six of the principal Act, with respect to the removal of dust, so far as that section requires the supply of pipes or other contrivances necessary for working the fan or other means for that purpose, and except in textile factories; and

(f) Section seventy-eight of the principal Act, with respect to the affixing of an abstract and notices.

(2.) Where different industries are carried on in the same tenement factory, the obligation to affix the notice required by section nineteen of the principal Act shall be on the occupier and not on the owner.

(3.) Sections eight to eleven of the Act of 1891, shall, if and as far as in the case of a tenement factory the Secretary of State by order so directs, apply as if the owner of the factory were substituted for the occupier.

(4.) The provisions of this Act with respect to the power to make orders in the case of dangerous premises shall apply in the case of a tenement factory as if the owner were substituted for the occupier.

(5.) Where, by or under this section, the owner of a tenement factory is substituted for the occupier with respect to respect provisions of the Factory Acts, any summons, notice, or proceeding, which for the purpose of any of those provisions is by the said Acts or any of them authorised or required to be served on or taken in relation to the occupier, is

hereby authorised or required (as the case may be) to be served on or taken in relation to the owner.

(6.) For the purpose of the provisions of this Act with respect to tenement factories all buildings situate within the same close or curtilage shall be treated as one building.

(7.) This section shall not apply in the case of any occupier paying a rent in excess of two hundred pounds a year.

25. — (1.) Where grinding is carried on in a tenement factory, the owner of the factory shall be responsible for the observance of the regulations set forth in the First Schedule to this Act.

(2.) In every such tenement factory it shall be the duty of the owner and of the occupier of the factory respectively to see that such parts of the horsing chains and of the hooks to which the chains are attached as are supplied by them respectively are kept in efficient condition.

(3.) In every tenement factory where grinding or cutlery is carried on the owner of the factory shall provide that there shall at all times be instantaneous communication between each of the rooms in which the work is carried on and both the engine-room and the boiler-house.

(4.) A tenement factory in which there is any contravention of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act, but for the purposes of any proceeding in respect of a provision for the observance of which the owner of the factory is responsible, that owner shall be substituted for the occupier of the factory.

(5.) This section shall not apply to a textile factory.

26. A certificate of the fitness of any young person or child for employment in a tenement factory shall be valid for his similar employment in any part of the same tenement factory.

Bakehouses.

27. — (1.) Sections thirty-four and thirty-five of the principal Act shall apply to every bakehouse, and so much of those sections as limits the operation thereof to cities, towns, and places having a population of more than five thousand persons shall be repealed.

(2.) In section fifteen of the Factory and Workshop Act, 1883, the words, „which was not so let or occupied before the first day of June, one thousand eight hundred and eighty-three“, shall be repealed.

(3.) A place under ground shall not be used as a bakehouse unless it is so used at the commencement of this Act, and if any place is so used in contravention of this Act it shall be deemed to be a workshop not kept in conformity with the principal Act.

Special Restrictions as to Employment.

28. — (1.) Section eight of the Act of 1891 shall extend to authorise the making of special rules or requirements prohibiting the employment of, or modifying or limiting the period of employment for, all or any classes of persons in any process or particular description of manual labour which is certified by the Secretary of State in pursuance of that section to be dangerous or injurious to health, or dangerous to life or limb. Provided that any special rules or requirements under this section which relate to the employment or period of employment of adult workers shall be laid for forty days before both Houses of Parliament before coming into operation.

(2.) Sections eight to twelve of the Act of 1891 are hereby declared to extend to workshops conducted on the system of not employing any child, young person, or woman therein.

Special Provisions for Health.

29. — (1.) Every medical practitioner attending on or called in to visit a patient whom he believes to be suffering from lead, phosphorus, or arsenical poisoning, or anthrax, contracted in any factory or workshop, shall (unless the notice required by this section has been previously sent) send to the Chief Inspector of Factories at the Home Office, London, a notice stating the name and full postal address of the patient and the disease from which in the opinion of the medical practitioner the patient is suffering, and shall be entitled in respect of every notice sent in pursuance of this section to a fee of two shillings and sixpence to be paid as part of the expenses incurred by the Secretary of State in the execution of the principal Act.

(2.) If any medical practitioner, when required by this section to send a notice, fails forthwith to send the same, he shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

(3.) Written notice of every case of lead, phosphorus, or arsenical poisoning, or anthrax, occurring in a factory or workshop, shall forthwith be sent to the inspector and to the certifying surgeon for the district; and the provisions of the Factory Acts with respect to accidents shall apply to any such case in like manner as to any such accident as is in those sections mentioned.

(4.) The Secretary of State may by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act apply the provisions of this section to any other disease occurring in a factory or workshop, and thereupon this section and the provisions referred to therein shall apply accordingly.

30. — (1.) In every factory or workshop where lead, arsenic, or any other poisonous substance is used, suitable washing conveniences shall be provided for the use of the persons employed in any department where such substances are used.

(2.) A factory or workshop in which there is a contravention of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act.

31. — (1.) The Cotton Cloth Factories Act, 1889, shall apply to every textile factory in which atmospheric humidity is artificially produced by steaming or other mechanical appliances, and which is not for the time being subject to special rules under section eight of the Act of 1891, with such modifications of the schedule with respect to the maximum limits of humidity as the Secretary of State by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act may direct.

(2.) In section nine of the Cotton Cloth Factories Act, 1889, the words „and the arrangements for such ventilation shall be kept in operation subject, as far as possible, to the control of the persons employed therein“, shall be repealed.

32. — (1.) In every factory and workshop adequate measures shall be taken for securing and maintaining a reasonable temperature in each room in which any person is employed.

(2.) A factory or workshop in which there is a contravention of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act.

33. Section thirty-six of the principal Act shall extend to any factory or workshop where any process is carried on by which any gas, vapour, or other impurity is generated and inhaled by the workers to an injurious extent.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1893[1]).
(Aus Beretning om Veterinaervaesenet i Norge for Aaret 1893. Kristiania 1895.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tollwuth, Rotz und akuter Schweinepest nicht vorgekommen. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 43.

Milzbrand 321 Fälle in sämmtlichen Aemtern mit Ausnahme von Tromsö; es erkrankten 244 Rinder, die meisten in Süd-Bergenhus (76), hiervon sind getödtet 14, gefallen 224; ferner 36 Pferde und 14 Schafe, welche sämmtlich gefallen sind, 13 Schweine (davon 12 gefallen), 9 Hunde (4), 4 Katzen (3) und 1 Rennthier (1).

Rauschbrand 23 Fälle bei Rindern, wovon 3 getödtet und 18 verendet, in 8 Aemtern; Malignes Oedem bei 11 Pferden und 6 Rindern.

Schweinerothlauf (Morbus ruber) in 14 Aemtern bei 411 Thieren; hohe Erkrankungsziffern wiesen die Aemter Nord-Drontheim (111), Christians (73), Akershus (72) und Buskerud (53) auf; Knötchenrothlauf (Knuderose) bei 177 Schweinen, von denen 5 getödtet, 3 gefallen sind; Nesselfieber bei 132 Pferden, 20 Rindern und 31 Schweinen; Rothlauf (Erysipel) in 232 Fällen bei Pferden, in 70 bei Rindern, in 24 bei Schweinen (1 tödtlich) und bei 1 Schaf; am meisten betheiligt waren die Aemter Akershus (57 Pferde, 6 Rinder, 7 Schweine), Hedemarken (15 Pferde, 50 Rinder) und Christiania (45 Pferde); chronische Schweinediphtherie 1 Fall im Amt Hedemarken.

Pocken 519 Fälle bei 279 Rindern und 240 Ziegen.

Räude 1266 Fälle, wovon 41 bei Pferden, 964 bei Rindern (905 allein im Amt Hedemarken), 219 bei Schafen (218 in Christians Amt), 30 bei Ziegen, 10 bei Schweinen und 2 bei Hunden.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 89 Fällen, wovon 10 tödtlich, in 10 Aemtern; die meisten Fälle kamen in Akershus und Smaalenene (je 17) vor.

Druse in 1279 Fällen (26 tödtlich) in 16 Aemtern, wovon in Akershus 341 Fälle, Christians 256, Smaalenene 172.

Bösartiges Katarrhfieber in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Tromsö, bei 249 Rindern, von denen 60 getödtet, 100 gefallen sind, ferner bei 9 Schafen (3 gefallen).

Maulseuche der Pferde 91 Fälle, Bläschenausschlag bei 22 Pferden, Hühnercholera 16 Fälle.

Tuberkulose in 282 Fällen in 12 Aemtern bei 265 Rindern, wovon 152 getödtet, 13 gefallen; ferner bei 3 Pferden (gefallen), 1 Schaf (getödtet), 11 Schweinen (9 getödtet, 2 gefallen), 1 Hund, 1 Stück Federvieh. Die meisten Erkrankungsfälle sind in Akershus (91), demnächst in Hedemarken (62) gemeldet.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 180 Fälle (172 Thiere gefallen, 5 getödtet) in 5 Aemtern; die meisten Erkrankungsfälle kamen in Stavanger (76) und Süd-Bergenhus (73) vor.

Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 95 Pferden, 666 Rindern, 1 Schaf, 2 Schweinen.

Geflügeldiphtherie 342 (106 tödtliche) Fälle; Aktinomykose bei 2 Pferden und 53 Rindern; ansteckende Klauenseuche der Schafe in 48 Fällen, davon 46 im Amt Nord-Bergenhus.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1895[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh[2])	November Gemeinden	November Stück Vieh[2])	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh[2])
Rauschbrand.						
Bern	12	17	6	8	3	3
Luzern . . .	2	2	—	—	1	1
Freiburg . . .	5	11	4	5	1	2
Solothurn . .	1	1	1	1	1	2
St. Gallen . .	1	7	1	1	1	1
Waadt . . .	5	8	—	—	2	2

Außerdem im Oktober: Glarus 5 Stück Vieh in 3 Gemeinden, Zug und Appenzell J.-Rh. je 1 Stück Vieh; im Dezember: Neuenburg 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh*)	November Gemeinden	November Stück Vieh*)	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh*)
Milzbrand.						
Zürich	1	1	1	1	1	1
Bern	7	9	6	9	8	10
Luzern . . .	1	1	2	2	2	2
Freiburg . . .	4	4	4	4	—	—
Aargau . . .	1	1	2	4	—	—
Thurgau . . .	2	2	1	1	—	—
Waadt . . .	3	3	—	—	3	3
Genf	—	—	1	1	1	1

Außerdem im Oktober: Schwyz und Glarus je 1 Stück Vieh; im November: Solothurn 1 Stück Vieh; im Dezember: Basel-Landschaft 4 Stück Vieh in 4 Gemeinden.

Wuth.						
Luzern . . .	1	1	1	1	—	—

Außerdem im Oktober: Aargau 1 Hund, Waadt 2 Hunde in 1 Gemeinde; im November: Bern 2 Hunde in 2 Gemeinden; im Dezember: Neuenburg 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
Waadt. . . .	1	1	3	3	3	3

Außerdem im Oktober: Zürich und Genf je 1 Pferd; im November: Bern 1 Pferd; im Dezember: Freiburg und St. Gallen je 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[1])						
Zürich	2	56	1	6	1	9
St. Gallen . .	1	220	4	68	4	95
Thurgau . . .	1	7	1	7	—	—

Außerdem im Oktober: Appenzell J.-Rh. 190 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im November: Bern 45 in 1.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich		35	13	27	3	47
Bern	17	38	9	27	6	13
Luzern . . .	3	10	2	6	3	14
Schwyz . . .	—	—	1	3	1	1
Freiburg . . .	7	20	7	24	7	34
Schaffhausen .	4	4	3	3	2	3
Appenzell A.-Rh.	2	14	4	14	2	4
Appenzell J.-Rh.	3	86	1	2	2	26
St. Gallen . .	8	50	4	10	6	45
Graubünden .	1	2	1	1	2	4
Aargau . . .	4	6	2	2	—	—
Thurgau . . .	6	31	6	98	2	5
Waadt . . .	14	40	10	53	19	109
Wallis . . .	1	1	—	—	1	2
Genf	—	—	1	2	1	2

Außerdem im Oktober: Zug 50 Schweine, Neuenburg 5 Schweine in 2 Gemeinden; im Dezember: Solothurn 5 in 2, Basel-Landschaft 34 in 1, Tessin 17 in 2.

Räude. Im November: Waadt 195 Schafe in 4 Gemeinde erkrankt und verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden. Vom 24. Dezember 1895. (Mon. belge v. 28. Dezember 1895 — Deutsches Handelsarchiv 1896 S. 121.) — Uebersetzung.

Art. 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 862. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

*) Siehe die nebenstehende Anmerkung [2]).

[1]) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 45 geschlachtet.

Niederländischer Herkunft ist über die in der angefügten Tabelle[1]) bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen unter den insbesondere in den Artikeln 3, 4 und 5 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs aufgeführten Bedingungen gestattet.

Nach Fertigstellung der an der Grenze für die Behandlung mit Tuberkulin zu errichtenden Ställe sind die Kühe Niederländischer Herkunft ausschließlich über die mit solchen Einrichtungen versehenen Zollämter einzuführen. Vorbehaltlich der noch zu bestimmenden Ausnahmen sind diese Thiere in den genannten Räumen der Prüfung mit Tuberkulin gemäß der Vorschrift im Artikel 6 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs und den zur Ausführung dieser Vorschrift erlassenen Weisungen zu unterwerfen.

Art. 2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen hat über die in der angeführten Tabelle[1]) bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen zu erfolgen.

Bei ihrer Ankunft in den genannten Zollämtern und Nebenzollstellen sind die Thiere auf Kosten der Einführenden durch den mit der Kontrole betrauten Thierarzt zu untersuchen. Erkennt der Thierarzt die Thiere als gesund an, so ertheilt er eine vorschriftsmäßige Bescheinigung, welche dem Eigenthümer oder dem Begleiter der Thiere behändigt wird.

Art. 3. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen Niederländischer Herkunft bleibt verboten.

Art. 4. Die unmittelbare Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen auf der Eisenbahn ohne Umladung wird ohne besondere Förmlichkeiten sanitärer Art gestattet.

Art. 5. Die Verordnungen vom 18. April[2]) und 26. November 1895[3]) werden aufgehoben.

Art. 6. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 6. Januar 1896 in Kraft.

Niederlande. Nach dem „Staats-Courant“ vom 8. Februar d. Js. haben die Minister des Innern und der Finanzen die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Frankreich zu Schlachtzwecken unter den vorgeschriebenen Bedingungen wieder gestattet.

Die hinsichtlich der Vieheinfuhr von Deutschland, Belgien und Frankreich nach den Niederlanden geltenden Bestimmungen haben folgende Abänderungen erfahren. Die unter 1b der Bekanntmachung vom 20. Mai 1895[4]) für einen Umkreis von 10 Kilometern vorgesehene Seuchenfreiheit wird nicht mehr gefordert; ebenso tritt die unter Nr. 2 gegebene Vorschrift bezüglich der für die Exportschlächtereien bestimmten Thiere außer Kraft, sofern nur die Abnahme der Siegel an den Wagen, in denen das Vieh nach dem Bestimmungsort transportirt worden ist, in Gegenwart des Distriktsthierarztes oder seines Stellvertreters geschieht.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Im Reichstage bildete bei der Sitzung am 12. Februar den Gegenstand der Tagesordnung eine Interpellation der Abgeordneten Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Prinz zu Schönaich-Carolath, Bassermann, Dr. Hasse, Dr. Osann, Graf von Oriola, betreffend die Verhältnisse der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche (Nr. 120 der Drucksachen). Die Interpellation lautete:

„Im Verfolg des Beschlusses des Reichstags vom 11. Mai 1885 sind dem Reichstag am 29. April 1887 die Ergebnisse der von den Bundesregierungen angestellten Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche, sowie über den Verkauf oder die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden ꝛc.) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen und über die Höhe der dabei berechneten Preise zugegangen.

Nachdem sich die Lage dieser Arbeiterinnen seit jener Zeit noch ungünstiger gestaltet hat, richten die Unterzeichneten die Anfrage an die verbündeten Regierungen:

welche gesetzgeberischen Maßnahmen dieselben zum Schutz für Gesundheit und Sittlichkeit und gegen Ausbeutung dieser Arbeiterinnen durch das Trucksystem zu ergreifen beabsichtigen?“

Dieselbe wurde Namens der Interpellanten durch den Abgeordneten Freiherrn Heyl zu Herrnsheim begründet, nachdem der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister und Vizepräsident des Königl. preußischen Staatsministeriums Dr. von Bötticher sich bereit erklärt hatte, sie sogleich zu beantworten. In seiner Antwort führte Letzterer u. a. an, daß die Reichsverwaltung beschlossen habe, in der Angelegenheit die Kommission für Arbeiterstatistik mit einer Untersuchung der vorhandenen Mißstände und mit einer Erwägung der Mittel zur Abhülfe zu beauftragen; dieser Auftrag solle noch vor Beendigung der der Kommission sonst ertheilten Aufgaben erledigt werden.

Preußen. Dem Herrenhause ist am 26. Februar d. J. der nachstehend wiedergegebene Gesetzentwurf nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, namentlich die bezüglichen Bestimmungen

des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinal-Personen, vom 21. Juni 1815 (Gesetzsamml. S. 109) in den älteren Provinzen,

des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 (Hannov. Gesetzsamml. I S. 21) nebst Nachtragsgesetz vom 20. April 1844 (Hannov. Gesetzsamml. I S. 89) in der Provinz Hannover,

des Patents, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen, vom 1. Dezember 1820 (Chronol. Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1820 S. 164) in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der freien Stadt Frankfurt Bd. VII S. 231 bis 315),

der Medizinaltax-Ordnung vom 1. Juli 1828 (Sigmaringen. Gesetzsamml. Bd. III S. 80 u. flg.) in den Hohenzollernschen Landen,

nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben.

Wie aus der Begründung hervorgeht, besteht die Absicht, die Befriedigung des Bedürfnisses nach einer Neuregelung der Verhältnisse in der Weise herbeizuführen, daß an Stelle der bisherigen Vorschriften der Erlaß einer der Vorlage im Entwurfe beigefügten Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte gemäß § 80 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch den Minister der Medizinalangelegenheiten in Aussicht genommen ist.

[1]) Hier weggelassen. — [2]) Veröff. 1895 S. 326. — [3]) Desgl. 1896 S. 12. — [4]) Desgl. 1895 S. 405.

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweiz. analyt. Chemiker, betr. Untersuchung und Beurtheilung der Speise-Fette und -Oele, der Seifen, der Milch, des Thees, des Kaffees, der Kaffeesurrogate und des Trinkwassers. (Jahresversammlung am 27. und 28. September 1895 in Neuenburg.)

I. Untersuchung und Beurtheilung der Speise-Fette und -Oele.

A. Untersuchungsmethoden.

Chemische Prüfungsmethoden.

1. Reaktion von Baudouin; modifizirt von V. Villavecchia u. G. Fabris.

Reagens: Lösung von 2 g Furfurol (Kahlbaum) in 100 ccm Alkohol.

Ausführung der Probe: 10 ccm Oel werden mit 0,1 ccm Furfurollösung versetzt und 1/2 Minute lang mit 10 ccm Salzsäure (1,19) geschüttelt. Rothfärbung zeigt die Anwesenheit von Sesamöl an. Bari-Oele geben oft schwache Färbungen. Bei Eintritt anderer als rother Färbungen ist die Reaktion nicht maßgebend.

2. Reaktion von Bechi: Reagens: 1 g Silbernitrat wird in 5 ccm Wasser gelöst und zu dieser Lösung hinzugefügt 200 ccm Alkohol + 20 ccm Aether + 1 ccm Salpetersäure (1,40).

Ausführung der Probe: 10 ccm Fett + 3 ccm Reagens werden gemischt und während 10 Minuten im kochenden Wasserbad erhitzt. Bei Gegenwart von Cottonöl tritt Braun- bis Schwarzfärbung ein.

3. Reaktion von Welmans. Reagens: 5 g Molybdänsäure werden mit Sodalösung neutralisirt, nach Zusatz von 1 g Natriumphosphat zur Trockne verdampft und in einer Platinschale geschmolzen. Die Schmelze wird in kochendem Wasser gelöst und die Lösung mit konzentrirter Salpetersäure versetzt, bis die gelbe Färbung nicht mehr intensiver wird. Es werden hierzu 5 bis 7 ccm Salpetersäure erforderlich sein. Hierauf verdünnt man mit Wasser auf 100 ccm. Statt dessen kann man auch 5 g des käuflichen Natriumphosphomolybdates in Wasser lösen, mit konz. Salpetersäure versetzen und auf 100 ccm verdünnen.

Ausführung der Probe: 1 ccm Fett wird in 5 ccm Chloroform gelöst und mit 2 ccm Reagens 1 Minute lang geschüttelt. Bei Anwesenheit von vegetabilischen Fetten (ausgenommen Kokosfett) tritt Grünfärbung der wässerigen Schicht ein, welche auf Zusatz von Ammoniak in Blau umschlägt.

4. Reaktion von Allen. Gleiche Volumina Fett und Salpetersäure (1,4) werden während 1/2 Minute durchgeschüttelt und dann 15 Minuten stehen gelassen. Bei Anwesenheit von Cottonöl entsteht eine kaffeebraune Färbung.

5. Temperaturerhöhung mit konzentrirter Schwefelsäure nach Maumené: 50 g Fett werden in einem Becherglase von 100 ccm Inhalt und 5 cm Durchmesser geschmolzen und hierauf in ein Wasserbad von 40 bis 42° gesetzt; dann läßt man rasch unter Umrühren 10 ccm Schwefelsäure, welche 95,6 % Schwefelsäurehydrat enthält und vorher ebenfalls auf 40° erwärmt worden ist, einlaufen. Als Rührer benützt man zweckmäßig ein Thermometer.

6. Jodzahl nach v. Hübl. Reagentien:

I. 25 g Jod gelöst in 500 ccm Alkohol.
II. 30 g Quecksilberchlorid gelöst in 500 ccm Alkohol.
III. 25 g Natriumhyposulfit gelöst in 1 l Wasser.
IV. 10 g Jodkalium gelöst in 100 ccm Wasser.
V. 3,874 g Kaliumbichromat gelöst in 1 l Wasser.
VI. Stärkelösung: 1/2 l Wasser wird zum Kochen erhitzt, dann eine Messerspitze voll Stärke hineingeworfen und noch 5 Minuten gekocht.

Titerstellung des Natriumhyposulfits (nach Volhard): In einen Kolben bringt man 10 ccm Jodkaliumlösung und 20 ccm Kaliumbichromatlösung, setzt 5 ccm konz. Salzsäure hinzu und titrirt mit Natriumhyposulfitlösung. Durch die Kaliumbichromatlösung werden 0,2 g Jod ausgeschieden.

Ausführung der Bestimmung: Es werden in einer Flasche mit Glasstöpsel abgewogen:

0,15 bis 0,20 g von trocknenden Oelen
0,3 bis 0,5 g von nicht trocknenden Oelen und von festen Fetten.

Dann fügt man 10 ccm Chloroform und, wenn das Fett gelöst ist, 20 ccm Jodlösung und 20 ccm Quecksilberchloridlösung hinzu. Sollte sofort Entfärbung eintreten, so werden nochmals von jeder Lösung 10 ccm hinzugefügt. Gleichzeitig wird der Titer der Jodlösung bestimmt und ein blinder Versuch mit genau den gleichen Mengen Chloroform, Jod- und Quecksilberchloridlösung angesetzt.

Nun läßt man mindestens 4 Stunden im Dunkeln stehen, fügt hierauf Wasser und soviel Jodkaliumlösung hinzu, daß kein Quecksilberjodid ungelöst bleibt, und titrirt das überschüssige Jod mit Natriumhyposulfit.

NB. Beim blinden Versuch soll höchstens soviel Jod gebunden werden, als 0,5 ccm Natriumhyposulfitlösung entspricht.

7. Verseifungszahl. 2 g Fett werden mit 25 ccm alkoholischer Kalilauge (30 g Aetzkali in 100 Wasser gelöst und mit absol. Alkohol auf 1 l verdünnt) bis zur vollständigen Verseifung auf dem Wasserbad gekocht. Hierauf wird mit $\frac{N}{2}$ Salzsäure unter Zusatz von Phenolphtaleïn zurücktitrirt. Gleichzeitig wird ein blinder Versuch mit derselben Menge Kalilauge angestellt.

8. Ranzidität. 10 g Fett werden in 50 ccm Alkohol-Aether gelöst und nach Zusatz von Phenolphtaleïn mit alkoholischer oder wässeriger $\frac{N}{10}$ Alkalilauge titrirt. 1 Ranziditätsgrad (nach Köttstorfer) = 1 ccm N-Lauge für 100 g Fett.

9. Wasser und andere Nichtfette. Qualitative Prüfung auf Wasser durch Erhitzen im Reagensrohr nicht über 120°.

Quantitative Bestimmung: wie bei der Butter.

Qualitative Prüfung auf Nichtfette: 10 g Fett werden durch Kochen mit der unter „Verseifungszahl" angegebenen alkohol. Kalilauge verseift. Nach dem Abdestilliren des Alkohols muß sich der Rückstand in Wasser klar auflösen.

Physikalische Prüfungsmethoden.

1. Spez. Gewicht im Dampfmantelapparat nach Ambühl.
2. Refraktionszahl bei 40° womöglich mit dem Butterrefraktometer von Zeiß.
3. Schmelzpunkt im Kapillarrohr.
4. Erstarrungspunkt nach Dalican.

B. Beurtheilung von Schweinefett und Olivenöl.

Stets auszuführende Bestimmungen.

1. Prüfung auf Wasser und andere Nichtfette. 2. Qualitative Prüfungen auf fremde Fette. 3. Spez. Gewicht. 4. Refraktionszahl.

In besondern Fällen vorzunehmende Bestimmungen.

1. Jodzahl. 2. Verseifungszahl. 3. Temperaturerhöhung nach Maumené. 4. Schmelz- und Erstarrungspunkt.

Anhaltspunkte zur Beurtheilung.

	Schweinefett	Olivenöl
Spez. Gewicht . . .	60,0° bis 62,0°	61,8° bis 63°
Refraktionszahl nach Zeiß	49 „ 53	53 „ 55
Jodzahl	55 „ 63	78 „ 84
Temperaturerhöhung nach Maumené . .	24° „ 28°	39° „ 42°

Der Ranziditätsgrad von Schweinefett beträgt selten mehr als 5; bei der Beurtheilung der Ranzidität sind aber in erster Linie Geschmack und Geruch zu berücksichtigen.

II. Untersuchung und Beurtheilung der Seifen.

Von den unter dem Namen „Seifen" bekannten fettsauren Salzen werden hier nur feste oder Natronseifen und Schmier- oder Kaliseifen berücksichtigt.

A. Untersuchungsmethoden.

1. Wasser. Von einer guten Mittelprobe werden 5 bis 10 g während 2 bis 4 Stunden bei ca. 40° oder im luftverdünnten Raume über Schwefelsäure mindestens 12 Stunden lang vorgetrocknet und dann während 6 Stunden auf 100 bis 103° erwärmt.

2. Fettsäuren. 5 bis 8 g Seife, oder die unter 1. erhaltene Probe werden in 30 bis 40 ccm Wasser unter Erwärmen gelöst, die Lösung in ein geeignetes Glasgefäß gebracht, mit überschüssiger Normalschwefelsäure versetzt und nach Zusatz von ca. 100 ccm Aether gut geschüttelt. Die ganze Menge oder ein Theil der Fettsäurelösung kommt hierauf in ein tarirtes Kölbchen, der Aether wird verdampft, und die Wägung erfolgt nach zweistündigem Erwärmen im Wassertrockenschrank. Als das diesen Fettsäuren entsprechende Anhydrid nimmt man 96,75% des erhaltenen Resultates.

3. Das gebundene Alkali. Die unter 2 erhaltenen Fettsäuren werden in ca. 20 ccm Alkohol gelöst und nach Zusatz von Phenolphtaleïnlösung mit alkoholischem $\frac{N}{2}$ Alkali titrirt.

4. Das Gesammtalkali. Dieses wird durch Rücktitration der unter 2 erhaltenen wässerigen Lösung mit $\frac{N}{2}$ Alkali bestimmt. Das Resultat wird bei festen Seifen auf Na_2O, bei Schmierseifen auf K_2O berechnet.

5. Das Alkalikarbonat. Wenn eine Vorprüfung mit $Hg_2(NO_3)_2$ oder mit Phenolphtaleïn ergeben hat, daß kein freies Alkali vorhanden ist, so findet man den Gehalt an Alkalikarbonat durch Subtraktion des gebundenen Alkalis vom Gesammtalkali und Umrechnung auf Na_2CO_3 beziehungsweise K_2CO_3.

6. Das freie Alkali. Ca. 5 g Seife werden in 100 ccm Alkohol gelöst. Die Lösung wird in einen tarirten Stöpselcylinder gebracht, gewogen und in ein Wasserbad von 50 bis 60° gestellt, worauf man wartet, bis die Lösung ganz klar geworden ist. Hierauf gießt man vorsichtig ein Quantum der klaren Lösung in ein Becherglas ab und wägt den Cylinder mit dem Rest. Die Lösung im Becherglas wird titrirt und das Resultat auf die Gesammtlösung umgerechnet.

7. Harzbestimmung nach v. Hübl und Stadler. Ca. 1 g des Harzfettsäuregemenges wird mit 20 ccm Alkohol erwärmt bis zur vollständigen Lösung und unter Zusatz von Phenolphtaleïn genau mit Natronlauge neutralisirt. Dann bringt man die Flüssigkeit in ein Becherglas, verdünnt mit Wasser auf 200 ccm und fällt kalt vollständig mit Silbernitrat. Der Niederschlag wird filtrirt, mit Wasser gewaschen, bei 100° getrocknet und im Soxhletapparat mit Aether extrahirt. Der ätherische Auszug wird mit verdünnter Salzsäure geschüttelt und im Scheidetrichter von dieser getrennt. Nach dem Filtriren wird der Aether in einem tarirten Kolben verdampft und der Rückstand bei 100° getrocknet.

B. Beurtheilung.

Stets auszuführende Bestimmungen.

A. Quantitativ: Wasser, Fettsäuren, Gesammtkalkali, Alkalikarbonat.

B. Qualitativ: Prüfung auf freies Alkali.

Gute Natronseife soll höchstens Spuren freien Alkalis und nicht mehr als 0,5% kohlensaures Alkali enthalten. Medizinische Seifen und Toilettenseifen dürfen kein freies Alkali enthalten. Medizinische Seifen müssen die auf der Etikette angegebenen wirksamen Bestandtheile enthalten.

III. Untersuchung und Beurtheilung der Milch.

Definition.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Milch“ verstehen wir Kuhmilch mit unverändertem Gehalte, wie solche von gesunden, gut gefütterten und richtig ausgemolkenen Kühen gewonnen wird.

Milch anderer Säugethiere darf der Kuhmilch nicht beigemischt werden.

I. Vorschriften betreffend die Probeentnahme.

A. Behufs Gehaltsbestimmungen und Nachweis von Verfälschungen.

B. Behufs Prüfung zum Nachweis von Milchfehlern und Verunreinigungen.

A.

Vor der Entnahme der Probe ist eine genügende Durchmischung der Milch unerläßlich. Dieselbe wird bewirkt durch gründliches Umrühren mit geeigneten Instrumenten, oder mehrfaches Uebergießen von einem Gefäß in ein anderes.

Ist die Milch theilweise gefroren, so muß der Inhalt des Transportgefäßes oder ein Theil desselben auf 40 bis 50° C erwärmt und erst hierauf die Durchmischung vorgenommen werden. Die Proben sind in der Regel direkt vor Zeugen aus den Transportgefäßen zu entnehmen, sofort zu bezeichnen und zu versiegeln oder zu plombiren, möglichst stark abzukühlen und unverzüglich an die Untersuchungsstelle einzuliefern.

Zur Probeentnahme sind nur vollständig saubere Flaschen aus hellem Glase, von mindestens 1/2 Liter Inhalt, mit reinen Verschlüssen (Glasstöpsel, neue Korkzapfen) zulässig.

In zweifelhaften Fällen ist die Entnahme von Stallproben unerläßlich. Dieselben sind, wenn möglich nach 24 Stunden, längstens aber nach 3 Tagen zu erheben.

Bei Erhebung der Stallproben ist zu beobachten, daß:

a) die Milch den gleichen Kühen entnommen wird, wie beim verdächtigen Muster;
b) in gewöhnlicher Weise und zur gleichen Zeit gemolken wird, wie bei erster Probe;
c) die Kühe vollständig ausgemolken werden;
d) die Melk- und Transportgefäße vorher rein und leer waren.

In zweifelhaften Fällen, besonders wenn die Milch nur von wenigen oder einer einzigen Kuh stammt, ist die Erhebung einer zweiten und unter Umständen weiterer Stallproben zu empfehlen.

B.

Zur vorwiegend bakteriologischen Untersuchung behufs Nachweisung von Milchfehlern und Verunreinigungen.

Auch hier sind die Proben entweder direkt aus den Transportgefäßen (oder event. aus den Melkgefäßen bei Einzelproben) im Stalle zu entnehmen. Die Flaschen sammt Verschluß sollen „steril“ sein, und sind solche in den Laboratorien immer vorräthig zu halten.

Stallproben sind für derartige Untersuchungen, in der Regel nebst der Mischprobe, von den einzelnen Kühen zu erheben. Mit der Stallprobenentnahme ist, wenn immer möglich, eine Stallinspektion vorzunehmen und hierbei besondere Notizen über Reinlichkeit, Pflege, Fütterung, Laktationsperiode, Zustand der Euter der Kühe, sowie über Ventilationsverhältnisse und Temperatur des Stalles, zu machen.

Gleichzeitig mit den Untersuchungsobjekten soll der Untersuchungsstelle ein ausführliches, genau abgefaßtes, von den Zeugen, event. dem Viehhalter, unterzeichnetes Protokoll über die Probenerhebungen zugestellt werden.

II. Vorzunehmende qualitative Prüfung und quantitative Bestimmungen.

A. Zum Nachweis von Verfälschungen hat sich die Untersuchung mindestens zu erstrecken auf:

1. Sinnenprüfung und event. Säurebestimmung.
2. Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Vollmilch.
3. Bestimmung des Fettgehaltes.
4. " der Trockensubstanz.

In besonderen Fällen sind ferner auszuführen:

5. Bestimmung des spezifischen Gewichts des Milchserums, 6. der Albuminate, 7. des Milchzuckers, 8. der Mineralsubstanz, 9. der einzelnen Mineralbestandtheile (Phosphorsäure, Calcium, Chlor 2c.), 10. Nachweis von Nitraten, 11. Nachweis von Konservirungsmitteln, 12. Mikroskopische Untersuchung.

B. Zum Nachweis von Milchfehlern und Verunreinigungen sind vorzunehmen:

1. Bestimmung der Reaktion und des Säuregrades. 2. Prüfung in der Gährprobe. 3. Prüfung mit Labferment (Caseïnprobe). 4. Mikroskopische Untersuchung.

Eventuell sind ferner auszuführen:

5. Bestimmung der in der Gährprobe entwickelten Gasmenge (Gährgasapparat). 6. Bestimmung der in der Milch vorhandenen Menge ungelöster Kuh-Exkremente und anderer mechanisch suspendirter Verunreinigungen. 7. Untersuchung auf einzelne pathogene Bakterienarten (Tuberkel-, Typhusbazillen 2c.)

Auch hier kann übrigens die Bestimmung des spezifischen Gewichtes und des Fettgehaltes, sowie einzelner Mineralbestandtheile (P_2O_5, CaO, Cl 2c.) unter Umständen von Nutzen sein.

III. Methoden der Untersuchung.

A.

1. Sinnenprüfung.

Dieselbe bezieht sich auf Farbe, Konsistenz, Geschmack und Geruch der Milch, sowie auf das Vorhandensein suspendirter Stoffe. (Hülfsmittel dazu: Feinmaschiges Sieb, Seihtücher oder Centrifuge.)

2. Bestimmung des spezifischen Gewichtes der Vollmilch.

Hierzu können Aräometer, Pyknometer oder Westphal'sche Waage verwendet werden, und soll dabei die Temperatur der gut durchmischten Milch nicht mehr als 20 und nicht weniger als 10, sondern möglichst 15° C. betragen. Länger gestandene Proben mit kompaktem Rahm müssen vor dem Durchmischen auf 40° C. erwärmt und nach dem Schütteln wieder abgekühlt werden.

Für den Gebrauch in den Laboratorien sind nur kontrolirte, gläserne Laktodensimeter zulässig, bei welchen die Theilstriche der ganzen Grade auf der Skala wenigstens 6 mm von einander entfernt sind.

3. Bestimmung des Fettgehaltes.

Hierfür sind folgende Methoden zu empfehlen:

a) Extraktions-Methode. Eine abgewogene Menge Milch (ca. 10 g) wird mit einem geeigneten Auffaugungsmittel (Sand, Glaspulver) eingetrocknet und mittelst wasserfreien Aethers im Heber-Apparat von Soxhlet extrahirt.

b) Aräometrische Methode. Als rasch ausführbare Methode, deren Ergebnisse ebenfalls bei Beanstandungen Geltung haben dürfen, die aräometrische Fett-Bestimmung nach Soxhlet.

c) Acid-Butyrometrische Methode. Für Massenuntersuchungen das Verfahren von N. Gerber (vide prakt. Milchprüfung 6. Aufl., Verlag von Wyß, Bern). In den Fällen, wo die Milch auf Grund von, durch Verordnungen vorgeschriebenen Grenzzahlen beurtheilt werden muß, sind bei Beanstandungen die Ergebnisse der Acid-Butyrometrischen Methode, nach den sub a oder b angegebenen Verfahren zu kontroliren.

Von der Verwendung der früher gebräuchlichen Laktobutyrometer und Cremometer ist im Laboratorium Umgang zu nehmen.

4. Bestimmung der Trockensubstanz.

Hierfür sind ca. 10 g der Milch in geschlossenen Gefäßen abzuwägen, oder 10 ccm abzumessen mit oder ohne Beimischungen (Sand oder Glaspulver, wobei fortwährend umgerührt werden muß) einzudampfen und bei 103° C. bis zum konstanten Gewicht zu trocknen, wozu die Verwendung des mit Glycerin von spez. Gew. 1,143 beschickten Soxhlet-Trockenschrankes empfohlen wird.

Für die Molkereipraxis, nicht aber bei Beanstandungen, kann der Gehalt an Trockensubstanz mit hinreichender Genauigkeit, aus dem spez. Gewicht der Milch und dem Fette, nach der Fleischmann'schen Formel oder der von Herz daraus berechneten Tabelle festgestellt werden. (Vide König, III. Aufl. pag. 272, J. Herz, Untersuchung der Kuhmilch, und Gerbers prakt. Milchprüfung, 6. Aufl.)

5. Bestimmung des spezifischen Gewichts des Milchserums.

Dieselbe ist im klaren Filtrat der „geronnenen Milch" auszuführen, in gleicher Weise wie bei der Vollmilch.

Das „Gerinnen" der Milch soll freiwillig bei Zimmertemperatur, oder durch längeres Erwärmen auf 40° C. im Brütschrank oder in der Gährprobe erfolgen. Zusätze hierfür sollen nicht verwendet werden.

6. Albuminate.

Die gesammten Albuminate werden nach Kjeldahls Methode und deren Modifikation (vide König III. Aufl. Band 2 pag. 11) bestimmt. Der gefundene Stickstoff ist mit dem von Prof. E. Schulze berechneten Faktor 6,557 zu multipliziren.

Kaseïn und Albumin werden mit Essigsäure ausgefällt und gewogen und das Molkenproteïn in dem hierbei erhaltenen Filtrate durch eine Stickstoffbestimmung ermittelt. (Literatur: König.)

7. Milchzucker.

Die Bestimmung des Milchzuckers ist nach der Fehling-schen Methode unter Berücksichtigung der Soxhlet'schen oder Allihn'schen Modifikation vorzunehmen. Die Albuminate sind vorerst durch Bleiessig auszufällen und der Ueberschuß von letzterem mit kalzinirter Soda zu entfernen.

Das polarimetrische Verfahren zur Milchzuckerbestimmung ist weniger genau.

8. Mineralsubstanz.

Die Milch wird mit Essigsäure koagulirt, eingedampft und bei schwacher Rothgluth unter den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln verascht.

Bezüglich der sub 9 bis 12 angegebenen Prüfungen und Nachweise wird auf die bezügliche Fachliteratur (König, Herz, Grießmayer, Scholl u. a.) verwiesen.

B.

1. Säuregrad.

Zur Bestimmung des Säuregrades ist das von Soxhlet und Henkel aufgestellte Verfahren mit 50 ccm Milch anzuwenden (vide N. Gerbers prakt. Milchprüfung 6. Aufl.).

2. Gährprobe.

Die Milch wird in die sterilen Gährprobegläser eingefüllt, mit sterilen Deckeln bedeckt und in dem zum Apparate gehörenden Wasserbade während 12 (event. 24) Stunden auf 35 bis 40° C. erwärmt und nach 9, 12 und event. 24 Stunden bezüglich des Gerinnens, Gasentwicklung, Konsistenz des Rahmes und sonstigen auffälligen Veränderungen beobachtet.

3. Kaseïnprobe.

100 ccm Milch werden auf dem zum Apparate gehörenden Wasserbade auf 35° C. erwärmt und hierauf mit 2 ccm einer Lablösung, welche eine Hansen'sche Tablette kleinster Nummer in 1/2 Liter Wasser enthält, versetzt. Hierauf wird beobachtet, welche Zeit bis zum Gerinnen der Milch verstreicht, und ob die Gerinnung eine genügend vollständige sei. (Literatur: Schaffer, Landw. Jahrbuch der Schweiz 1887, pag. 53.)

4. Mikroskopische Untersuchung.

Durch dieselbe ist hauptsächlich die event. Anwesenheit von Eiter- oder Blutkörperchen, Colostrum, sowie anderer mechanisch suspendirter Verunreinigungen festzustellen.

Bezüglich der „eventuellen", sub 5 bis 7 angeführten Bestimmungen wird auf die spez. Fachliteratur verwiesen.

IV. Beurtheilung.

Die Sinnenprüfung soll nichts Abnormes ergeben. Röthliche, blaue, übelriechende, bitter oder salzig schmeckende, griesige, seifige oder fadenziehende Milch ist zu beanstanden.

An eine frische Mischmilch mehrerer Kühe müssen folgende Anforderungen gestellt werden:

Spezifisches Gewicht der Milch bei	15° C.	1,029 bis 1,034
" " des Milchserums	"	1,027 bis 1,030
Fett : Minimum	3%	
Trockensubstanz : Minimum	12%	
Azidität : Maximum	4,5 Säuregrade.	

Bei Beanstandungen, speziell bei Entrahmung und Wässerung, ist zu empfehlen, für die Beurtheilung und Taxation der Milch, die fettfreie Trockensubstanz, das spezifische Gewicht der Trockensubstanz und den prozentischen Fettgehalt der Trockensubstanz in Berück-

sichtigung zu ziehen. (Vide J. Herz, Untersuchung der Kuhmilch.)

In der Gährprobe wird eine genügend reine Milch innerhalb 12 Stunden nicht gerinnen, sofern sie in frischem Zustande aufgestellt wurde. Starke Gasentwicklung in der Gährprobe (Gährgasapparat von Schaffer) ist besonders abnormal.

Mit Labferment soll die Milch in der Kaseïnprobe in weniger als 20 Minuten normal gerinnen.

Zusätze von Konservirungsmitteln, wie Soda, doppeltkohlensaures Natron, Salicylsäure, Borsäure, Formalin ꝛc. sind zu beanstanden.

Anhang.

Wird geronnene Milch zur Untersuchung auf Verfälschungen eingesandt, so ist dieselbe durch Zusatz einer Mischung von Ammoniak und Natronlauge vom spezif. Gewicht 1,030 bis zur deutlich alkalischen Reaktion und starkes Umschütteln wieder zu verflüssigen.

Zur Konservirung von Milchproben im Laboratorium für später auszuführende Untersuchungen kann ein Zusatz von 1‰ Kaliumbichromat empfohlen werden (vide Gerber, Milchprüfung 6. Aufl. pag. 11.)

IV. Untersuchung und Beurtheilung von Thee

Unter Thee versteht man die Blätter des chinesischen Theestrauches, Thea chinensis. Werden dieselben direkt getrocknet, so bleibt der grüne Farbstoff mehr oder weniger erhalten — grüner Thee; geht aber dem Trocknen eine Gährung voraus, so werden die Blätter schwarz — schwarzer Thee. Feine Theesorten bestehen aus möglichst jungen Blättern, oft noch im Zustand von Knospen, geringe Sorten enthalten neben alten, ausgewachsenen Blättern Blattstiele in wechselnder Menge. Als Verfälschungen sind Substitutionen fremder Blätter vorgekommen; besonders wichtig ist die Verwendung von bereits ausgezogenem Thee. Des Weitern wird speziell der grüne Thee häufig künstlich gefärbt.

Untersuchung. Stets vorzunehmen sind die morphologische und mikroskopische Untersuchung der aufgeweichten Blätter, ferner Bestimmung der Asche und des wasserlöslichen Antheils derselben, Bestimmung des Wassergehaltes und des wässerigen Extrakts, sowie bei grünem Thee Untersuchung auf künstliche Färbung. Das wässerige Extrakt wird indirekt bestimmt, indem 5 g mit 500 ccm Wasser 20 Minuten gekocht werden. Der Rückstand wird gut ausgewaschen, getrocknet und gewogen. Vom Gewichtsverlust wird der Wassergehalt abgezogen und der Rest als Extraktgehalt des lufttrockenen Thees betrachtet. — Zur Bestätigung der Anwesenheit von extrahirtem Thee kann eventuell der Theïngehalt bestimmt werden; es ist dafür die von Vité modifizirte Hilger'sche Methode zu verwenden. 5 g Theepulver werden dreimal eine Stunde lang mit je 300 ccm Wasser extrahirt, die vereinigten, weder kolirten noch filtrirten Auszuge auf den vierten Theil eingeengt, sodann heiß mit frisch gefälltem Bleioxyd unter Zusatz von grobkörnigem ausgewaschenem Sande vermischt. Die Mischung wird auf dem Wasserbade zur Trockene verdampft, der Rückstand innerhalb drei Stunden in einem Extraktionsapparat mit Chloroform ausgezogen, letzteres abdestillirt, der Rückstand in heißem Wasser gelöst, die wässerige Lösung in einer vorher gewogenen Schale auf dem Wasserbade verdunstet, der Rückstand bei einer 100° nicht übersteigenden Temperatur getrocknet und als Theïn gewogen.

Beurtheilung. Berechnung auf lufttrockene Substanz. Guter Thee enthält 30 bis 40% durch Wasser ausziehbare Bestandtheile. Sinkt das Extrakt unter 25%, so ist Verdacht auf Beimengung von extrahirtem Thee berechtigt. Normaler Aschengehalt 5 bis 6,4%, wovon mindestens 3% in Wasser löslich; der Theïngehalt, der großen Schwankungen unterworfen ist, soll immerhin nicht unter 1% sinken.

V. Untersuchung und Beurtheilung von Kaffee und Kaffeesurrogaten.

A. Kaffee.

Unter Kaffee versteht man die von der Samenhaut mehr oder weniger vollständig befreiten Samen von Coffea arabica L. und wenigen anderen Coffeaarten; von letzteren kommt gegenwärtig nur C. liberica Hiern einige Bedeutung zu. Perlkaffee soll ausschließlich oder zum größten Theil aus zylindrischen (nicht auf einer Seite abgeflachten) Bohnen bestehen.

Im Handel findet sich der Kaffee roh und geröstet, in letzterem Falle in ganzen Bohnen oder aber mehr oder weniger grob gemahlen.

Der rohe Kaffee ist folgenden Verfälschungen und Manipulationen ausgesetzt:

1. werden fremdartige Stoffe in Bohnenform, besonders auch durch Pressung erhaltene Bohnen aus Mehl ꝛc. beigemengt;
2. wird durch Auffärben von (hauptsächlich durch Meerwasser) verdorbenen oder sonst geringwerthigen Kaffeesorten diesen das Ansehen von besseren gegeben.

Um dem gerösteten Kaffee ein besseres Aussehen zu geben, oft aber auch um eine Gewichtsvermehrung herbeizuführen, werden, abgesehen von den oben genannten Verfälschungen, beim Rösten eine Reihe von Zusätzen gemacht; hierzu benutzt man in erster Linie Zuckersyrup, Fette und Paraffinöl.

Der gemahlene geröstete Kaffee kann überdies mit minderwerthigen Stoffen — Surrogaten — vermischt sein.

Untersuchung. Roher Kaffee ist stets auf die unter 1. und 2. genannten Zusätze zu prüfen; Verfälschungen der ersten Art sind bei genauer Betrachtung der Bohnen meist leicht zu erkennen, ev. werden Schnitte unter dem Mikroskop untersucht; Zusätze der zweiten Art, meist unorganische Farbstoffe, können gewöhnlich durch Schütteln der Bohnen mit destillirtem Wasser isolirt werden. Um durch Meerwasser verdorbenen sog. havarirten Kaffee zu erkennen, kann eine Chlorbestimmung in der Asche von Nutzen sein.

Die Untersuchung von geröstetem Kaffee erstreckt sich in allen Fällen auf Feuchtigkeits- und Aschenbestimmung. Die Feuchtigkeit bestimmt man durch Erhitzen im Heißwassertrockenschrank bis zu konstantem Gewicht (ohne Rücksicht auf die dabei fortgehenden aromatischen Bestandtheile zu nehmen). Bei ganzen Bohnen sind die unter 1. erwähnten Manipulationen stets in Betracht zu ziehen. Es giebt hierfür schon eine Schwimmprobe mit Wasser Anhaltspunkte: gebrannte Kaffeebohnen schwimmen, die meisten Nachahmungen sinken unter. — Ueber die Menge der Glasurstoffe kann man sich durch folgendes Verfahren annähernd unterrichten: Zur Erkennung von Zuckerglasur schüttelt man nach Stutzer 20 g der unzerkleinerten Bohnen 5 Minuten lang in einem Literkolben mit 500 ccm Wasser, füllt auf 1 l auf, filtrirt rasch und bestimmt in 50 ccm des Filtrats Trockensubstanz und Asche. — Zur Bestimmung von Fetten und Paraffinöl werden 10 g ganzer Bohnen 2 Minuten mit 50 ccm Aether geschüttelt; man filtrirt, wäscht mit 25 ccm Aether nach und wägt das getrocknete Extrakt; Prüfung auf vollständige Verseifbarkeit!

Der gemahlene Kaffee soll stets mikroskopisch untersucht werden, und zwar giebt hier die für Gewürze angewandte Präparationsmethode (Aufkochen mit 5% Natronlauge, Abpressen mit Mulltuch, Aufkochen mit wenig Glycerin und Essigsäure) gute Resultate. Außerdem soll stets eine Probe der ursprünglichen Substanz zur Prüfung auf Stärkemehl verwendet werden.

Weiter können bestimmt werden: Extrakt nach Trillich. 10 g der Trockensubstanz werden in einem 350 ccm haltenden Becherglase mit 200 ccm Wasser übergossen und mit einem Glasstab gewogen, unter Umrühren zur Vermeidung des Ueberschäumens zum Kochen erhitzt und 5 Minuten im Kochen erhalten. Nach dem Erkalten wird mit destillirtem Wasser auf das ursprüngliche Gewicht aufgefüllt, gut durchgemischt und filtrirt, 25 bis

50 ccm des Filtrats werden in der Platinschale auf dem Wasserbad eingedampft und im Heißwassertrockenschrank bis zu konstantem Gewicht getrocknet. Coffeïn ist nach Hilger-Vité, Fett, Gesammtstickstoff, Zucker 2c. nach bekannten Methoden zu bestimmen.

Beurtheilung. Guter Kaffee soll gleichmäßig sein in Farbe und Größe der Bohnen und keine schwarzen (unreifen) Bohnen enthalten. Der gebrannte Kaffe soll gleichmäßige hellbraune Farbe zeigen und angenehm aromatisch, nicht etwa ranzig riechen.

Die Analysen sind auf Handelswaare zu berechnen. Die Asche ist weiß bis hellgrau und darf bei rohem Kaffee 4 %, bei geröstetem 5,5 nicht überschreiten. Der Chlorgehalt ist sehr gering, gewöhnlich unter 0,02 % (der Substanz). Geröstete Bohnen geben gewöhnlich an Wasser nicht mehr als 3% ab. Beim Schütteln mit Aether soll höchstens 1 % in Lösung gehen. Das Extrakt soll beim Verseifen keinen öligen Rückstand hinterlassen; beträgt die Menge des Aetherextraktes mehr, so sind die Bohnen gefettet oder aber überhitzt worden, was beides zu verwerfen ist. Der gemahlene Kaffee soll bei der mikroskopischen Untersuchung nur die Gewebetheile des Kaffees aufweisen; relativ hoher Gehalt an Elementen der Silberhaut deutet auf ungenügende Entfernung resp. absichtlichen Zusatz von Samenhüllen, was durch Vergleich festzustellen ist.

B. Kaffeesurrogate.

Als Kaffeesurrogate kommen eine Reihe von Pflanzenprodukten in den Handel, die nur das unter sich und mit dem gebrannten Kaffee gemein haben, daß sie geröstet sind und an heißes Wasser braunfärbende Bestandtheile von brenzlichem Geruche abzugeben vermögen. Von den zahlreichen Stoffen, die als Ersatz oder Beimengung zu Kaffee empfohlen worden sind, haben nur wenige wirklich Aufnahme gefunden. Für die Schweiz kommen in Betracht Cichorien, Feigen, Getreide (Malz), Eicheln, Lupinen; ferner Gemische dieser Stoffe mit Kaffee, auch mit Cacaoschalen und Karamel. Der letztere kommt übrigens auch für sich als „Extrakt“ in den Handel.

Die Untersuchung hat sich stets zu erstrecken auf mikroskopische Prüfung, Bestimmung von Feuchtigkeit und Asche. Für diese, wie für eventuell weiter auszuführende Bestimmungen gelten die unter „Kaffee“ angegebenen Methoden.

Beurtheilung. Berechnung der Analysen auf Handelswaare. Wassergehalt und Asche sollen nicht folgende Grenzen überschreiten:

	Feuchtigkeit	Asche	davon unlöslich in H Cl
Surrogate aus Cichorie . .	15	8	2,5
„ „ Feigen . . .	18	5	1,0
„ „ Getreidekörnern und Eicheln . . .	3	4	1,0

Ein Gemisch von Surrogaten betrachtet man für die Beurtheilung von Feuchtigkeit und Asche als aus demjenigen seiner Hauptbestandtheile bestehend, dessen Grenzzahl für Wasser die höchste ist.

Surrogate, die Schimmelbildung aufweisen, sind zu beanstanden.

Es ist zu verlangen, daß die Kaffeesurrogate unter richtiger Bezeichnung d. h. unter Angabe der Hauptbestandtheile auf der Etikette in den Verkehr gebracht werden. Bezeichnungen wie „Gesundheitskaffee“ u. dgl., auch solche mit Eigennamen wie „Franck-Kaffee“ sind, weil auf Täuschung des Publikums berechnet, nicht zu gestatten.

VI. Untersuchung und Beurtheilung des Trinkwassers.

I. Vorschriften betreffend Probenahme.

A. Zur physikalischen und chemischen Untersuchung.

Zum Fassen einer Wasserprobe sind zwei Literflaschen oder drei gewöhnliche Flaschen (am besten aus hellem Glas) mit neuen, möglichst lochfreien und ausgekochten Korkstopfen nöthig. Vorzuziehen sind Flaschen mit Glasstöpsel. Die Gefäße sind mit konzentrirter Schwefelsäuee, eventuell mit reinem Sand und Wasser zu reinigen, dann mit Wasser wiederholt zu spülen und trocknen zu lassen. An Ort und Stelle werden die Flaschen mit dem zu untersuchenden Wasser zwei bis drei Mal durchgespült, so weit gefüllt, daß das Wasser bei aufgesetztem Pfropfen noch geschüttelt werden kann, schließlich gut verkorkt und bezeichnet. Pumpbrunnen sind, wenn immer möglich, 10 Minuten vor der Probenahme, sowie während derselben ununterbrochen in Betrieb zu halten.

Wo möglich, soll der Chemiker die Proben persönlich erheben; ist dieses nicht thunlich, so sollen Angaben über Ort und Zeit der Probenahme, Art des Wassers (Pumpbrunnen, laufender Brunnen, Quelle, Fluß u. s. w.), Temperatur von Luft und Wasser, lokale Verhältnisse (Art und Zustand der Fassung und Leitung des Wassers, technische Einrichtung und nähere Umgebung des Brunnens) und über den geologischen Bau der betr. Gegend gemacht werden.

Von der Erhebung der Wasserproben bis zur Vornahme der chemischen Untersuchung dürfen nur wenige Tage verstreichen. Inzwischen müssen die Wasserproben bei niedriger Temperatur aufbewahrt werden.

B. Zur bakteriellen Untersuchung.

Zur quantitativen bakteriellen Untersuchung sind von jeder Wassersorte zwei bis drei durch trockene Hitze (160° C. während einer Stunde) sterilisirte Fläschchen (Erlenmeyer'sche Kölbchen mit Baumwollverschluß oder Fläschchen mit Glasstöpsel und Glaskappe) je halb zu füllen. Die Probenahme soll durch den Chemiker selbst oder durch eine sachkundige Person geschehen. Die Aussaat der Proben in Nährgelatine ist gleich nach der Fassung, wenn möglich am Fassungsort selbst oder in dessen Nähe vorzunehmen. Ein absolut nöthiger längerer Transport muß in Eispackung erfolgen.

Zur qualitativen bakteriellen Untersuchung ist von jeder Wassersorte ein mindestens 0,5 Liter fassendes sterilisirtes Glasgefäß mit Kautschuckverschluß beinahe zu füllen. Das Sterilisiren des Kautschuckpfropfens kann durch zweistündiges Auskochen in Wasser geschehen. Auch hier sind die Proben durch den Chemiker selbst oder durch eine sachkundige Person zu fassen.

II. Methoden der Untersuchung.

A. Physikalische Untersuchung.

1. Sinnenprüfung.

Dieselbe bezieht sich auf Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack des Wassers.

2. Mikroskopische Prüfung.

Dieselbe hat sich zu richten auf geformte Bestandtheile belebter und unbelebter Natur.

B. Chemische Untersuchung.

Eine chemische Wasseranalyse für hygienische Zwecke erstreckt sich (nach der Zusammenstellung von Prof. Lunge) auf folgende Bestimmungen resp. Reaktionen:

1. feste Bestandtheile; 2. Glührückstand (nur fakultativ zu bestimmen); 3. Alkalinität; 4. Oxydirbarkeit (sog. organische Substanz); 5. Ammoniak; 6. albuminoïdes Ammoniak; 7. salpetrige Säure; 8. Salpetersäure; 9. Chloride; 10. Sulfate.

Ueber deren Ausführung ist Folgendes zu bemerken:

1. Feste Bestandtheile (Trockenrückstand): Wenigstens 100 ccm Wasser werden in einer Platinschale auf dem Wasserbad eingedampft und der Rückstand bei 103 bis 105 ° C. bis zu konstantem Gewicht getrocknet. Man notirt die Farbe des Trockenrückstandes, ob weiß oder gelb.

2. Glührückstand: Die festen Bestandtheile werden sehr vorsichtig, höchstens zu schwacher Rothgluth erhitzt, bis die eingetretene Bräunung oder Schwärzung eben wieder verschwunden ist. Hierauf muß der Rückstand

mit einer Lösung von Ammonkarbonat befeuchtet und zuerst auf dem Wasserbade, hernach bei 150° C. bis zu konstantem Gewicht getrocknet werden. Während des Glühens beobachtet man den Grad der Bräunung und allfällig auftretenden Geruch nach Stickstoffsubstanz. Den Glührückstand benutzt man zu Reaktionen auf Phosphate und auf Eisen.

3. Alkalinität (vorhandene Karbonate): 100 ccm Wasser werden mit Zehntelnormalsalzsäure titrirt unter Anwendung von Methylorange als Indikator. Von letzterem verwendet man nicht mehr, als zu ganz schwach gelblicher Färbung des Wassers erforderlich ist. Das sog. Methylorange ist Dimethylamidoazobenzolsulfosaures Natrium [$(SO_3Na)C_6H_4-N_2-C_6H_4C(CH_3)_2$] und es ist wesentlich, genau diesen Farbstoff anzuwenden. Das Resultat wird als $Ca\,CO_3$ berechnet.

Die Härte des Wassers wird durch die Bestimmungen 2 und 3 gegeben, deren Resultate sicherer sind, als diejenigen der Seifenmethode. Der Glückrückstand (eventuell der Trockenrückstand minus die sog. organische Substanz) auf 100000 Theile Wasser berechnet, giebt die Gesammthärte in französischen Härtegraden, die Alkalinität bei gleicher Berechnung die vorübergehende Härte und die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen die bleibende Härte.

4. Oxydirbarkeit (sog. organische Substanz): Dieselbe wird bestimmt nach der Methode von Kubel. Die zu verwendende Permanganatlösung soll etwas schwächer sein als Hundertstel-Normal-Oxalsäure (ca. 0,24 g $K\,Mn\,O_4$ auf 1 Liter.) In dieser Stärke ist die Lösung nicht haltbar, wohl aber in konzentrirterer Form. 10 ccm von obiger Lösung und 5 ccm verdünnte Schwefelsäure (1 zu 4 Vol.) werden zu 100 ccm von dem zu untersuchenden Wasser zugesetzt und diese Mischung fünf Minuten lang im Sieden erhalten. Sodann werden 10 ccm 1/100 Oxalsäure beigefügt und mit der Permanganatlösung austitrirt. Die Titerstellung erfolgt unmittelbar nach dem Versuch, indem zu dem noch heißen Wasser wieder zuerst 10 ccm Permanganatlösung, dann 10 ccm 1/100 Oxalsäure und hierauf bis zur Röthung Permanganatlösung zugesetzt wird.

Das Resultat kann sowohl in der zur Oxydation des Wassers erforderlichen Menge $K\,Mn\,O_4$ unter der Bezeichnung „Oxydirbarkeit", als auch im fünffachen dieser Zahl unter dem Namen „organische Substanz" im Bericht angegeben werden.

5. Ammoniak. a) Direkte Bestimmung: 100 ccm Wasser werden in verschließbarem Glascylinder mit etwas Soda und Natronlauge versetzt; nach der Klärung 50 ccm der obenstehenden klaren Flüssigkeit in einen Cylinder von weißem Glas mit klarem Boden abgegossen und mit 2 ccm Neßler'schem Reagens vermischt. Daneben wird festgestellt, wie viel ccm einer Salmiaklösung, welche im ccm 0,01 mg Ammoniak enthält, erforderlich sind, um in 50 ccm reinem destillirtem Wasser die nämliche Gelbfärbung zu erzeugen. Um nach gleicher Zeitdauer die Gelbfärbungen vergleichen zu können, müssen 0,5 bis 1,0—1,5 -2,0—2,5 und 3 ccm der Salmiaklösung in verschiedene Cylinder zu je 50 ccm reinem Wasser gegeben und diese zugleich mit dem zu prüfenden Wasser „neßlerisirt" werden. Aus der gleichen Stärke der Gelbfärbung des zu prüfenden Wassers mit einer dieser Typen wird dessen Ammoniakgehalt berechnet. — Das Neßler'sche Reagens soll gelb sein und mit einem Wasser, welches in 50 ccm 0,005 mg NH_3 enthält, deutlich reagiren; wenn dies nicht der Fall, so ist es durch Zusatz von etwas Sublimatlösung zu verstärken. Die Salmiaklösung wird hergestellt, indem man 3,15 g reines, trockenes Ammoniumchlorid auf 1 Liter Wasser löst und hiervon 10 ccm mit 990 ccm Wasser mischt. Die konzentrirte Lösung ist haltbar.

b) Bestimmung durch Destillation: Von 500 ccm Wasser, mit einigen Tropfen ammoniakfreier Sodalösung vermischt, werden — aus einer tubulirten Retorte von circa 2 Liter Inhalt mit knieförmig gebogenem Hals oder auch aus einem geeigneten Kolben — viermal 50 ccm rasch abdestillirt und diese Destillate einzeln, wie unter a) angegeben, unter Vergleichung mit der Salmiaklösung „neßlerisirt". Wasser mit höherem Ammoniakgehalt muß vor der Destillation mit ammoniakfreiem Wasser entsprechend verdünnt werden.

6. Albuminoïdes Ammoniak. Nach Beendigung der Operation 5 b werden dem Retorteninhalt 50 ccm alkalische Chamäleonlösung so rasch als möglich zugesetzt, hierauf weitere dreimal 50 ccm abdestillirt und ein jedes dieser Destillate unter Vergleichung mit der sub 5 a erwähnten Salmiaklösung in dort angegebener Weise „neßlerisirt". Die alkalische Chamäleonlösung enthält im Liter 200 g Kaliumhydrat und 8 g Kaliumpermanganat und wird unter längerem Kochen hergestellt. — Ammoniak und albuminoïdes Ammoniak werden als NH_3 berechnet.

7. Salpetrige Säure. a) Qualitative Prüfung: Dieselbe geschieht mittelst frisch bereitetem Jodkaliumstärkekleister und Schwefelsäure unter Kontrole mit nitrithaltigem und nitritfreiem Wasser.

b) Bestimmung: Auf kolorimetrischem Wege vorzunehmen mit einer Mischung von α-Naphtylamin und Sulfanilsäure nach Lunge (Zeitschr. für angewandte Chemie 1894, Heft 12.) Das Reagens wird bereitet wie folgt: 0,100 g reines (weißes) α-Naphtylamin wird durch viertelstündiges Kochen mit 100 ccm Wasser aufgelöst, dazu 5 ccm Eisessig gesetzt, eine Lösung von 1 g Sulfanilsäure in 100 ccm Wasser zugefügt und die Mischung in einer gut verschlossenen Flasche aufbewahrt. Von diesem Reagens ist 1 ccm zu 50 ccm des zu prüfenden, mit Schwefelsäure leicht angesäuerten Wassers zuzusetzen. Zur Vergleichung der Intensität der Rothfärbung dient eine Normallösung von Natriumnitrit, von welcher 1 ccm 0,01 mg N_2O_3 in Form von Nitrosylschwefelsäure enthält. Dieselbe wird hergestellt durch Lösung von 1,815 g Natriumnitrit in 100 ccm Wasser und Zumischung von 900 ccm reiner konzentrirter Schwefelsäure. Diese Lösung ist haltbar, und es werden davon zum Gebrauch als Normallösung 10 ccm mit reinem Wasser auf 1 Liter verdünnt. Die Normallösung wird in verschiedenen Mengen zwischen 0,1 und 2,0 ccm in eine Serie von gleichen Glascylindern, wie solche zur Bestimmung des Ammoniaks dienen, mit je 50 ccm reinem Wasser gebracht, mit 1 ccm Reagens versetzt und nach 10 Minuten langem Stehen mit dem in gleichem Cylinder befindlichen und gleichzeitig mit Reagens vermischten zu prüfenden Wasser verglichen. Das zu untersuchende Wasser muß eventuell mit so viel reinem Wasser verdünnt werden, daß seine Färbung zwischen diejenige von 0,1 und von 2,0 ccm der Normallösung zu liegen kommt. — Das Resultat wird als N_2O_3 ausgedrückt.

8. Salpetersäure. a) Qualitative Prüfung: In einem Porzellanschälchen werden zu 0,5 ccm Wasser 2 bis 3 Tropfen einer 0,2 prozentigen Lösung von Diphenylamin in konzentrirter Schwefelsäure gebracht und hernach weitere 5 ccm konzentrirte Schwefelsäure zugefügt. Die letztere muß absolut salpetersäurei sein.

b) Approximative Bestimmung: Dieselbe wird ausgeführt, wenn die qualitative Prüfung eine deutliche Reaktion ergiebt. Sie erfolgt nach der bekannten Indigomethode von Marx-Trommsdorff, wobei der Titer der Indigolösung ca. 8 ccm für 1 mg N_2O_5 betragen soll. Wenn das zu untersuchende Wasser mehr als 80 mg N_2O_5 im Liter enthält, so muß dasselbe verdünnt werden, d. h. es werden 5, 10, 15 oder 20 ccm davon mit reinem Wasser auf 25 ccm gebracht und der Bestimmung unterstellt. Dabei müssen zwei aufeinanderfolgende Verdünnungen den gleichen Gehalt an Salpetersäure — auf das ursprüngliche Wasser berechnet — ergeben. Zur Kontrole wird schließlich eine Salpeterlösung von gleichem Gehalt wie das untersuchte Wasser hergestellt und nach der gleichen Methode geprüft. — Die Einstellung des Ergebnisses geschieht als N_2O_5.

c) Quantitative Bestimmung: Die auf Ueberführung der Salpetersäure in Stickoxyd oder in Ammoniak beruhenden Methoden (König, Nahrungsmittel 3 Aufl. II. Bd. 23) sind anzuwenden.

9. Chloride. a) Qualitative Prüfung: ca. 50 ccm Wasser werden mit etwas Salpetersäure und Silbernitratlösung versetzt.

b) Bestimmung: Wenn bei der qualitativen Prüfung mehr als schwache Opalescenz auftritt, so werden 50 oder 100 ccm Wasser nach Mohrs Methode mit Zehntelnormalsilbernitrat und Kaliumchromat titrit. — Die Berechnung geschieht als Cl.

10. Sulfate. a) Qualitative Prüfung: Zu 50 ccm von mit etwas Salzsäure aufgekochtem Wasser wird heiße Chlorbaryumlösung in starkem Ueberschuß gebracht und die Reaktion nach Verlauf von zehn Minuten beobachtet.

b) Bestimmung: Wenn bei der qualitativen Prüfung stärkere Trübung eintritt, so werden die Sulfate in 100 bis 250 ccm von dem Wasser gewichtsanalytisch bestimmt. — Der Sulfatgehalt wird als SO_3 angegeben.

Weitere Prüfungen und Bestimmungen werden nur unter gewissen Indikationen ausgeführt, so z. B. Schwefelwasserstoff, wenn der Geruch des Wassers, und Eisen, wenn die Farbe und Reaktion des Glührückstandes dazu Veranlassung bieten, Arsen, Blei, Kupfer oder Zink, wenn bestimmte Fragestellung vorliegt. Für diese Prüfungen und Bestimmungen wird auf das Werk von Tiemann-Gärtner „Untersuchung des Wassers", Braunschweig bei Vieweg, verwiesen.

Bei ungenügender Menge von Material kann man sich auf die Bestimmungen sub 1, 2, 3, 4, 5a, 7a, 8a, 9b und 10a beschränken. Dieselben lassen sich bei sorgfältiger Eintheilung mit einer Flasche Wasser ausführen.

Die Bestimmungs-Resultate werden als Milligramm im Liter Wasser angegeben.

Im Bericht ist zu bemerken, ob das Ammoniak direkt oder durch Destillation bestimmt wurde, und nach welcher Methode die Bestimmung der Salpetersäure geschah.

C. Bakterielle Untersuchung.

1. Quantitativ: Es wird die Anzahl der Kolonien ermittelt, welche auf einer Fleischwasserpeptongelatine, die 0,06% wasserfreie Soda enthält (cf. Schweiz. Wochenschrift f. Chemie und Pharmazie, 1894, pag. 444) und nur 2 bis 3 Wochen alt sein soll, zur Entwicklung kommen. Es bleibt freigestellt, ob nach der ursprünglichen Koch'schen Methode (sog. Plattenverfahren) oder nach den Modifikationen von Cramer, Petri oder Petruschky gearbeitet werden will. Um Zufälligkeiten auszuschließen, sind wenigstens zwei Proben von jeder Wassersorte gleichzeitig zur Aussaat zu bringen und von jeder Probe mindestens zwei Platten, Dosen oder Kolben zu beschicken. Letztere sollen bei Zimmertemperatur (16 bis 22° C.) aufbewahrt und die Zählungen so lange als möglich fortgesetzt werden; im Bericht ist die Dauer der Beobachtung anzugeben. Die Zahl der Kolonien wird auf einen ccm Wasser berechnet. — Es ist stets auch auf die Anzahl der Arten Rücksicht zu nehmen.

2. Qualitativ: Für gewöhnlich hat sich diese Untersuchung auf solche Bakterienarten zu erstrecken, die zu den fäulnißerregenden gehören. Die Infektion eines Wassers mit pathogenen Keimen ist meist außerordentlich schwer nachzuweisen. Dagegen gelingt es weit leichter, die Anwesenheit von gewissen in den Faeces konstant vorkommenden Bakterien, namentlich Bacterium coli commune zu konstatiren. Der Nachweis letzterer Bakterienart kann nach der von Kleiber modifizirten Vincent-Péré'schen Methode (Schweiz. Wochenschr. f. Chemie u. Pharm. 1894, pag. 446) ausgeführt worden, wobei zur Konstatirung, ob Bacterium coli sicher abwesend oder möglicherweise vorhanden ist, das nachstehende Verfahren empfohlen wird: Im Falle von Trübung der Karbolnährlösung wird von derselben mittelst Platinöse auf schiefen Nähragar gestrichen und von dem bei Bruttemperatur sich entwickelnden Belag einige Stichkulturen in Traubenzuckeragar angelegt behufs Prüfung auf Gasbildung. Bei negativem Resultat soll der angegebene Versuch nach weiterem 2 bis 3tägigem Stehen der Karbolnährlösung wiederholt werden. Tritt niemals Gasbildung ein, so darf auf die Abwesenheit von Bact. coli commune geschlossen werden. Im positivem Fall ist auf die weiteren für Bact. coli charakteristischen Merkmale zu prüfen. Empfehlenswerth zum Nachweis von Bacterium coli commune ist auch das nachstehende von Ed. von Freudenreich im Centralblatt für Bakteriologie und Parasitenkunde (1895 Nr. 4/5) angegebene Verfahren: Man stellt eine Bouillon, die auf 100 Wasser 2 g Pepton enthält, mit 5% Milchzucker dar und impft eine Anzahl diese Nährlösung enthaltender Kolben mit wechselnden Mengen des zu untersuchenden Wassers, z. B. mit 1, 10 und 20 Tropfen, und hält sie bei 35° C. Sind Coli-Bakterien da, so bemerkt man nach 12 bis 24 Stunden intensive Gährung, die sich besonders bemerkbar macht, wenn der Kolben etwas geschüttelt wird. Tritt Gasbildung auf, so kann man mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Coli-Bakterien rechnen, die sich, wenn erwünscht, dann leicht durch das Plattenverfahren isoliren lassen. Auf diese Weise kann man binnen 12 bis 24 Stunden feststellen, ob und annähernd wie viel Coli-Bakterien in einem Wasser enthalten sind, ob in einem Tropfen oder in zehn oder nur in zwanzig. Bei sehr verdächtigem Wasser kann man natürlich Verdünnungen brauchen (1/10 oder 1/100 Tropfen). — Die Untersuchungen auf spezielle pathogene Mikroorganismen soll dem Bakteriologen überlassen werden.

III. Normen für die Beurtheilung.

Zu der Regel sind zur Begutachtung eines Wassers mehrere Untersuchungen desselben bei verschiedener Witterung und Jahreszeit nebst längerer Kontrole der Temperatur und bei Quellwasser auch der Wassermenge vorzunehmen. — Ein schlechtes Untersuchungsresultat genügt zur Beanstandung eines Trinkwassers, während ein gutes noch kein endgültiges Urtheil zuläßt. Unter diesem Vorbehalt ist folgendes zu sagen:

Die Sinnenprüfung soll weder ausgesprochene Färbung noch Trübung, weder Geruch noch fremden Geschmack des Wassers zeigen.

Wenn aus der mikroskopischen Prüfung hervorgeht, daß ein Wasser suspendirte Bestandtheile enthält, welche dem menschlichen Haushalte entstammen, so ist dasselbe als Genußwasser auszuschließen. — Lebende Infusorien lassen ein Wasser verdächtig erscheinen.

Die chemischen Untersuchungsresultate sind in erster Linie zu vergleichen mit denjenigen, welche reines Wasser der gleichen Art und Oertlichkeit ergiebt. Es werden sich dabei Verunreinigungen durch abweichende Zusammensetzung manifestiren. Sofern solches Vergleichungsmaterial nicht vorliegt, müssen wir uns an sog. Grenzzahlen als zuläßige Maximalmengen halten. Es sind dies die folgenden:

1. Feste Bestandtheile	500	mg im Liter
2. Oxydirbarkeit als $KMnO_4$ . .	6	" " "
oder als „organische Substanz"	30	" " "
3. Ammoniak, direkt	0	" " "
" durch Destillation .	0,02	" " "
4. Albuminoïdes Ammoniak . .	0,05	" " "
5. Salpetrige Säure	0	" " "
6. Salpetersäure als N_2O_5 . .	20	" " "
7. Cloride als Cl	28	" " "

Die quantitative bakterielle Untersuchung soll eine größere Menge von Mikroorganismen nicht ergeben. Nach Flügge (Grundriß der Hygiene 1894, pag. 192) „beobachtet man in der Regel in reinem Leitungs- und Quellwasser 20 bis 50 Bakterien in einem ccm, in reinem Pumpbrunnenwasser 100 bis 200 bis 500 und in filtrirtem Fluß- (und See-) wasser 50 bis 200". Bei langer Leitung oder Verweilen in Reservoirs kann indeß auch in gutem Quellwasser eine Bakterienzahl gefunden werden, die sich auf einige hunderte beläuft. Es sollen die vorkommenden Mikroorganismen nur wenigen Arten angehören und bei verschiedenen Witterungsverhältnissen keine großen Schwankungen weder in der Bakterien- noch in der Artzahl vorkommen.

Wenn die qualitative bakterielle Untersuchung solche Bakterien in einem Wasser nachweisen läßt, welche vom

Bacterium coli commune nicht zu unterscheiden sind, so kann zwar nicht mit Sicherheit eine Verunreinigung mit Fäkalien angenommen werden, wohl aber erscheint eine solche als wahrscheinlich, sofern Bacterium coli commune zahlreich vorhanden ist. Ergeben dagegen wiederholte Untersuchungen auf Bacterium coli commune stets negative Resultate, so darf der bestimmte Schluß gezogen werden, daß eine Verunreinigung des Wassers durch Fäkalien nicht stattgefunden hat.

Der Präsident: Dr. Schuhmacher-Kopp.
Der Aktuar: A. Schmid.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat der Deputirtenkammer folgenden Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh, nebst Begründung zur Berathung vorgelegt (Auszugsweise Uebersetzung):

Art. 1. Jedes Stück Rindvieh, welches klinische Erscheinungen der Tuberkulose zeigt, ist auf Anordnung des Präfekten zu schlachten.

Art. 2. Dasjenige Rindvieh, welches auf Grund klinischer Erscheinungen der Tuberkulose verdächtig ist, ist der Tuberkulinprobe zu unterwerfen; diejenigen Thiere, welche darauf reagiren, sind auf Anordnung des Präfekten zu schlachten.

Art. 3. Wird Rindertuberkulose in einem lebenden, todten oder geschlachteten Thiere festgestellt, so ist alles Rindvieh, welches mit dem betreffenden Thiere in Berührung war, der Tuberkulinprobe zu unterwerfen. Diejenigen Thiere, welche auf die Probe reagiren, dürfen nur zur Abschlachtung verkauft werden, was längstens innerhalb eines Jahres geschehen muß. Soll die Frist verlängert werden, so bedarf es der Genehmigung des Ackerbauministers nach Begutachtung durch den berathenden Ausschuß für Thierseuchen. In diesem Falle verliert jedoch der Eigenthümer die in Art. 4 vorgesehene Entschädigung.

Wenn ein Thier, welches auf Tuberkulin reagirt hat, während der Zeit der Beobachtung, der es unterworfen wird, klinische Erscheinungen der Tuberkulose zeigt, so ist es auf Anordnung des Präfekten zu schlachten.

Art. 4. Wird das Fleisch von Thieren, die auf Grund der vorhergehenden Artikel wegen Tuberkulose geschlachtet wurden, ganz oder theilweise verworfen, so ist dem Eigenthümer folgende Entschädigung zu gewähren:

1. Ein Viertel des Werthes des verworfenen Fleisches, wenn das Thier auf Anordnung des Präfekten geschlachtet wurde;

2. die Hälfte des Werthes des verworfenen Fleisches, wenn das Thier innerhalb eines Jahres zur Schlachtung gebracht wurde, nach der Bestimmung in Abs. 1 von Art. 3, und wenn es noch keine klinische Erscheinung der Tuberkulose gezeigt hat.

In keinem anderen Falle giebt die Verwerfung des Fleisches Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5. Jede Verletzung des gegenwärtigen Gesetzes oder desjenigen vom 21. Juli 1881 über die Gesundheitspolizei der Thiere, oder den Vorschriften, die zur Ausführung dieses Gesetzes gegeben werden, kann den Verlust der in Art. 4 vorgesehenen Entschädigung nach sich ziehen.

Die Entscheidung kommt dem Ackerbauminister zu, unbeschadet des Rekurses an den Staatsrath.

Art. 6. Jede Verletzung der Vorschriften in Art. 1, 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes wird nach Art. 30 des Gesetzes vom 21. Juli 1881 bestraft.

Art. 7. Es sind Diejenigen nach Art. 32 desselben Gesetzes zu bestrafen, welche Fleisch, das wegen Tuberkulose als zum Genuß unbrauchbar erklärt wurde, zurücknehmen, verkaufen oder feilhalten.

Art. 8, 9 und 10 handeln gleichfalls von Strafbestimmungen.

Art. 11. Eine allgemeine Verwaltungsanordnung wird zur Ausführung des Gesetzes erlassen werden.

(Revue de la Tuberculose 1895 S. 280.)

Vermischtes.

Oesterreich-Ungarn. Die Cholera in Galizien im Herbst und Winter 1895/96.

Einem im österr. San.-W. (S. 48 bis 52) veröffentlichten Schlußberichte zufolge zeigte sich die Seuche nach mehrmonatlicher cholerafreier Zeit Ende August 1895 im Anschlusse an die Epidemie in Wolhynien im Osten Galiziens von Neuem. Den Hauptsitz der Krankheit bildeten im Herbste eine Reihe von Gemeinden im Flußgebiete des Sereth innerhalb der politischen Bezirke Brody, Tarnopol, Trembowla, Czortków und Borszczów und ein an dieses Gebiet sich anschließender Theil des Bezirkes Husiatyn am Tajna-Flußlaufe. Im Sereth-Gebiete wurde die Cholera vermuthlich aus Wolhynien in die Stadt Tarnopol verschleppt, wo die ersten Cholerafälle am 23. August im Judenviertel festgestellt wurden; doch fehlt für die Annahme einer derartigen Einschleppung der sichere Nachweis. Späterhin wurden in einigen der heimgesuchten Gemeinden zuerst Arbeiter, die bei dem Bau der Bahnstrecke Tarnopol-Ostrów-Halicz beschäftigt waren, oder Familienglieder von solchen betroffen. Im Sereth-Gebiete wurden insgesammt 31 Gemeinden ergriffen und 296 Erkrankungen (196 Todesfälle) gezählt; im Tajan-Gebiete betrug die Zahl der Cholerafälle 51 (34), die der betroffenen Gemeinden 6. In der Zeit vom 22. September bis 2. Dezember wurden ferner in 6 Gemeinden eines an Wolhynien grenzenden Gebietes zwischen den Flüssen Bug und Styr 67 (43) Fälle gemeldet. Einschließlich einiger sonst noch erfolgter vereinzelter Fälle in bisher nicht erwähnten Gebietstheilen betrug die Gesammtmenge der Choleraerkrankungen (und Todesfälle) in Galizien vom 23. August 1895 bis 26. Januar 1896 453 (296), welche sich auf 58 zu 14 politischen Bezirken gehörende Gemeinden vertheilten.

Die aus Anlaß des Auftretens der Cholera ergriffenen Maßregeln sind (vgl. Veröff. 1895 S. 644, 664, 784) zum größten Theile bereits mitgetheilt worden. Die bei dem erwähnten Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter wurden durch die Amtsärzte überwacht, für die Erkrankten wurden in Berezowica wielka und Ostrów Isolirspitäler errichtet. Als in der Stadt Trembowla Anfangs Januar noch 5 Erkrankungen in Schneidersfamilien erfolgten, während die Cholera sonst überall nahezu erloschen war, verfügte das Ministerium des Innern unter dem 12. Januar, daß bei der Verbrennung von Kleidungs- und Wäschestücken Cholerakranker mit der größten Strenge ohne Rücksicht auf den Staatsschatz zu nehmen, vorgegangen werde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894 und Verordnung des Medizinal-Kollegiums, betr. die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige von ansteckenden Krankheiten, zur Ausstellung von Todesbescheinigungen und von Geburtsbescheinigungen, in Ausführung des § 3 Nr. 4, 5 und 7 und der §§ 4 und 5 der Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894, vom 31. Dezember 1894. Hamburg 1895. 8°.

von Alimonda, Dr. Der menschliche Organismus und dessen Heilung vermittelst der Elektrizität. Triest 1894. 3 Theile. 8°.

Altschul, Theodor. Kritische Bemerkungen zur medizinischen Statistik. Wien 1894. 8°.

Andrée, Ad. Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform. Leipzig. Separatabzug. 8.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

8. Woche vom 16. bis 22. Februar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	68	3	52	17	24,3	25,7	1	—	1	—	—	4	11	4	3	3	30	1
Altona	149 608	112	4	46	15	16,0	23,7	1	—	—	—	1	4	6	1	—	—	30	3
Augsburg	81 401	60	2	35	8	22,4	28,2	—	1	—	—	—	7	4	1	—	—	21	1
Barmen	127 711	83	1	53	13	21,6	21,0	11	—	—	—	1	3	19	4	—	—	15	—
Berlin	1 687 734	920	25	550	142	16,9	24,2	6	14	13	2	3	73	49	24	3	2	358	8
Beuthen	42 968	27	1	11	2	13,3	29,7	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	5	—
Bielefeld	48 284	25	1	21	4	22,6	20,4	1	—	3	—	—	3	6	—	—	—	7	1
Bochum	53 989	54	1	25	4	24,1	26,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	16	—
Bonn	45 115	45	1	27[2])	5	31,1[2])	26,8	—	—	1	—	—	1	10	—	—	—	14	1
Brandenburg	43 257	25	2	17	6	20,4	27,0	3	—	1	—	—	1	4	1	—	—	7	—
Braunschweig	116 277	81	3	41	9	18,3	23,6	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	24	2
Bremen	143 834	81	4	38[3])	8	13,7[3])	20,2	1	—	2	1	—	5	5	2	—	—	21	1
Breslau	377 062	247	7	163[4])	62	22,5[4])	29,9	—	3	2	1	—	25	22	18	1	1	91	1
Bromberg*	46 875	25	1	8	4	8,9	23,6	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Charlottenburg*	138 931	86	—	29	13	10,9	24,9	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—	22	—
Chemnitz	163 562	124	3	79	40	25,1	31,2	—	—	1	—	1	5	5	2	—	—	63	2
Danzig	126 141	80	2	48	18	19,8	27,4	—	—	1	—	—	5	8	5	4	4	27	2
Darmstadt	64 629	36	—	22	4	17,7	20,5	2	—	1	—	—	5	6	—	—	—	7	1
Dessau	43 227	27	1	14	3	16,8	23,9	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	8	1
Dortmund	113 801	105	2	65	16	29,7	25,0	1	—	3	—	—	6	20	2	—	—	29	4
Dresden	339 517	201	6	129[5])	39	19,8[5])	23,5	—	—	1	—	1	16	15	5	2	1	88	3
Düsseldorf	179 503	127	4	62	25	18,0	22,7	—	—	1	—	—	12	9	2	—	—	36	2
Duisburg	71 424	56	—	31	11	22,6	24,8	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	17	1
Elberfeld	140 929	124	1	48	9	17,7	21,5	2	—	—	—	—	7	8	—	—	—	30	1
Elbing	46 247	37	2	22	9	24,7	29,5	—	—	1	—	1	3	2	3	2	2	12	—
Erfurt	78 790	63	2	33	9	21,8	22,5	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	21	1
Essen	98 218	74	5	38	9	20,1	25,6	—	—	1	1	—	3	6	2	—	—	23	2
Flensburg	41 067	31	1	12	1	15,2	23,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	234 439	143	1	73	16	16,2	19,3	—	1	1	—	—	16	14	1	—	—	40	—
Frankfurt a. O.	59 435	23	1	23	7	20,1	27,0	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	12	2
Freiburg i. B.	53 567	35	1	29	2	28,2	23,9	7	—	1	—	—	3	6	—	—	—	9	3
Fürth	46 822	38	1	21	8	23,3	27,6	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	10	—
Gera	43 575	44	—	22	13	26,3	29,0	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	13	—
M.-Gladbach	54 137	62	1	19	6	18,2	25,0	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	12	1
Görlitz	70 604	38	2	21	5	15,5	26,3	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	11	—
Hagen	41 881	40	2	15	3	18,6	24,6	1	1	1	—	—	1	6	2	1	1	3	—
Halle	117 925	79	4	47[6])	12	20,7[6])	24,3	—	—	5	—	—	9	8	2	—	—	21	2
Hamburg	631 660	421	18	218	59	17,9	25,1	2	—	3	—	—	36	29	10	—	—	127	11
Hannover	214 427	147	5	64	15	15,5	20,9	—	—	2	—	—	13	9	—	—	—	39	1
Harburg	43 465	35	—	21	6	25,1	21,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	41 200	29	—	15	8	18,9	20,9	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Karlsruhe	85 208	38	—	25	8	15,3	19,6	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	12	—
Kassel	82 774	48	—	26	3	16,3	19,9	4	—	—	—	—	4	5	—	—	—	12	1
Kiel	87 398	69	3	28	12	16,7	22,8	1	—	—	—	—	1	10	3	—	—	12	1
Köln	324 885	217	10	129	41	20,6	25,7	4	—	4	2	—	14	22	—	—	—	81	2
Königsberg i. Pr.	172 804	97	6	75	17	22,6	30,2	1	1	1	—	—	4	14	1	—	—	49	4
Königshütte*	45 648	43	1	14	8	15,9	28,3	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	9	—
Krefeld	107 486	64	3	36	11	17,4	23,9	—	—	2	—	1	5	2	1	—	—	25	—
Leipzig	403 461	264	10	134	39	17,3	22,7	—	2	6	—	1	23	17	7	—	—	73	5
Liegnitz	52 059	31	—	21[7])	5	21,0[7])	30,4	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	11	—
Lübeck	70 605	37	4	14	3	10,3	21,0	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	10	1
Magdeburg	215 872	158	7	94	32	22,6	26,5	1	—	5	1	—	12	15	3	1	1	56	1
Mainz	77 529	49	2	30	8	20,1	22,5	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	14	2
Mannheim	92 033	74	4	34	10	19,2	21,4	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	23	1
Metz	59 691	33	4	24	9	20,9	21,4	—	—	—	—	1	2	5	2	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	85 256	59	6	32	12	19,5	23,9[1])	—	—	1	—	—	1	5	5	5	4	20	—
München	411 929	280	8	200	76	25,2	28,2	5	2	5	—	2	20	25	20	1	1	116	5
Münster	57 833	37	1	25	4	22,5	24,5	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	15	—
Nürnberg	163 108	118	4	61	20	19,4	26,1	—	—	2	—	—	14	13	2	1	1	28	2
Offenbach	40 920	26	1	19	8	24,1	21,0	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	9	—
Osnabrück	45 687	28	2	16	5	18,2	22,0	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 18 = 20,7‰. — 3) Desgl 36 = 13,0‰. — 4) Desgl. 160 = 22,1‰. — 5) Desgl. 116 = 17,8‰. — 6) Desgl. 40 = 17,6‰. — 7) Desgl. 20 = 20,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	49	—	28	10	26,0	25,2	—	—	2	—	—	3	4	6	—	—	13	—
Posen	72 710	55	1	46	11	32,9	29,1	1	2	1	—	1	1	11	1	1	1	28	—
Potsdam	58 814	21	3	19	4	16,8	23,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	17	—
Remscheid	48 031	41	1	20	4	21,7	21,2	—	2	—	—	—	4	8	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	60	1	17	5	14,1	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	6	1
Rostock	50 394	26	1	18	2	18,6	20,4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12	—
Schöneberg*	66 647	32	1	15	4	11,7	20,3[2])	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	36	1	23	8	21,0	23,2	—	—	3	—	—	3	3	1	—	—	13	—
Stettin	143 592	89	2	60	17	21,7	25,8	1	—	4	—	—	8	2	1	1	1	43	1
Straßburg i. E. . .	136 692	92	2	64	16	24,3	25,7	—	—	4	—	1	8	13	5	5	5	32	1
Stuttgart	161 485	72	3	51	12	16,4	20,2	—	—	2	2	—	2	9	1	1	1	32	2
Wiesbaden	75 240	16	—	21	2	14,5	19,3	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	13	—
Würzburg	69 609	55	—	38[3])	7	28,4[3])	25,5	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	23	—
Zwickau	50 861	29	2	23	10	23,5	27,7	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	16	2

Woche vom 16. bis 22. Februar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Städte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 192	284	18	128	33	14,6	.	1	1	—	1	—	10	28	13	—	—	72	2
Antwerpen bis 15. Febr. .	262 065	159	8	81	25	15,7	.	1	—	1	—	—	9	11	7	.	.	49	3
Brünn bis 15. Febr. . .	100 210	81	5	42	9	21,8	.	—	—	1	—	—	6	6	3	.	.	24	2
Brüssel	187 924	106	11	81	18	22,4	.	2	1	2	1	—	8	14	3	.	.	48	2
Budapest bis 15. Febr. .	579 275	421	15	264	61	23,7	.	7	4	8	5	1	57	44	9	.	.	119	10
Christiania	174 717	61	4	62	16	18,4	.	2	—	—	—	—	8	13	1	.	.	37	1
Edinburg	276 514	150	.	99	20	18,7	.	1	3	2	2	.	4	4	2	.	.	81	.
Glasgow	705 052	478	.	275	.	20,3	.	—	2	1	.	.	.	16	4	.	.	252	.
Kopenhagen	333 714	210	5	102	22	15,9	.	—	2	1	1	—	19	12	5	.	.	54	8
Krakau bis 15. Febr. . .	79 240	55	1	64	10	41,9	.	3	—	5	1	—	10	12	4	.	.	28	1
Lemberg bis 15. Febr. .	135 908	90	10	87	23	33,3	.	—	1	2	—	—	22	20	—	.	.	40	2
London	4 435 955	2497	.	1705	383	20,0	.	119	13	49	16	4	140	251	19	—	—	1029	65
Lyon bis 8. Febr. . .	438 077	163	7	196	22	23,3	.	5	2	1	—	—	33	49	4	.	.	98	4
Moskau bis 15. Febr. .	753 469	.	24	489	157	33,7	.	3	7	12	5	4	71	22	32	.	.	333	.
New York bis 8. Febr. .	1 912 495	1119	74	772	154	21,0	.	32	13	41	5	5	87	177	24	.	.	354	34
Odessa	353 000	.	7	132	38	19,4	.	—	1	1	4	—	21	1	2	2	2	100	2
Paris	2 424 705	1193	76	1077	109	23,1	.	25	5	16	5	2	216	121	36	—	—	628	23
Petersburg bis 8. Febr. .	954 400	731	32	631	183	34.4	.	24	24	16	26	—	100	23	48	5	—	370	.
Prag und Vororte . .	358 227	289	10	163	39	23,7	.	1	3	—	2	1	36	23	2	.	.	88	7
Rom bis 4. Januar . .	465 136	207	23	179	25	19,7	.	5	—	1	—	—	16	61	4	.	.	91	1
Stockholm bis 15. Febr. .	259 304	137	4	77	20	15,4	.	—	—	—	1	—	7	10	6	1	1	50	3
Triest	161 886	92	4	118	24	37,9	.	—	—	6	—	—	14	27	1	1	—	68	2
Venedig bis 15. Febr. .	161 932	69	5	136	26	43,7	.	16	—	2	—	—	7	38	3	.	.	70	—
Warschau bis 15. Febr. .	535 968	522	22	211	52	20,4	.	3	5	—	1	7	35	35	19	.	.	104	2
Wien	1 526 623	1017	53	695	200	23,7	.	18	14	7	1	9	135	122	52	—	—	315	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. Februar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (2)	—	—	1	3	—	3
Scharlach	12 (5)	1	—	—	4	—	1
Diphtherie	37 (5)	1	10 (1)	13 (6)	1	4 (1)	8 (1)
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3	—	—	1	1	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	4	—	—	—
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	1 (1)	3 (1)	—	5	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	51 (2)	13	29	23	34	22	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (12)	14 (3)	5	6	13 (1)	4 (2)	13 (2)
Lungenschwindsucht .	41 (30)	6 (8)	7 (3)	5 (5)	26 (2)	11 (7)	14(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	82 (3)	31 (2)	8	8	32 (1)	8	27 (1)
Akuter Darmkatarrh .	6 (2)	5	1	1	9	—	3
Chron. Alkoholismus	18	—	1	1	5	1 (1)	9
Ak. Gelenkrheumatism.	29	13	6	4	17	8	5
And. rheumat. Krankh.	25	13	5	10	23	8	13 (1)
Verletzungen	66 (2)	82 (1)	18	17 (1)	65 (2)	15 (2)	42
Alle übrigen Krankh.	567 (66)	272(12)	105 (8)	118(13)	439 (9)	129 (8)	320(25)
Summe	966(132)	452(27)	198(13)	213(25)	677(15)	212(21)	538(45)
Verbliebener Bestand	15247)	2092	850	823	2072	986	3117

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	16./2.-22./2.	6	34	[4]) 36	[4]) 95	4
„ Breslau . . .	desgl.	1	68	31	16	3
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	56	—	33	—
„ Arnsberg . .	desgl.	11	149	18	128	2
„ Aurich . . .	desgl.	1	—	1	5	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	15	99	27	117	5
„ Erfurt . . .	desgl.	3	29	10	30	—
„ Hannover . .	desgl.	3	32	14	35	1
„ Hildesheim . .	desgl.	5	53	13	41	2
„ Königsberg .	9./2.-22./2.	21	302	82	29	3
„ Lüneburg . .	16./2.-22./2.	4	3	13	14	—
„ Marienwerder	desgl.	5	2	43	17	—
„ Minden . . .	desgl.	7	—	16	82	1
„ Münster . . .	desgl.	—	2	2	20	—
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	3	293	60	18	2
„ Schleswig[6]) .	desgl.	11	58	27	66	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	42	—	22	—
„ Stettin . . .	desgl.	11	65	31	24	2
„ Stralsund . .	desgl.	2	46	3	19	1
„ Trier	desgl.	2	101	3	4	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	4	33	18	59	2
Stadt München . .	desgl.	1	64	28	[5]) 45	6
„ Nürnberg . .	desgl.	—	3	7	[5]) 28	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	—	17	27	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck . . .	9./2.-22./2.	—	78	2	12	—
Hamburg	16./2.-22./2.	5	105	8	[5]) 27	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 34 = 25,4‰. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Die Angaben aus den Kreisen Pinneberg und Oldenburg fehlen. — [7]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs-, dem Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. Februar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	16. Februar	— 1,3	— 8,1	773,4 (7 Uhr)	772,6 (2 Uhr)	772,0 (9 Uhr)	97 (7 Uhr)	66 (2 Uhr)	91 (9 Uhr)	— (gemessen 7 Uhr Morg.)	W	1
	17. "	1,1	— 5,2	769,7	768,8	769,4	98	96	100	0,1	WNW	2
	18. "	2,1	—	768,7	767,8	766,4	100	98	98	0,2	W	1
	19. "	3,2	— 0,2	764,0	762,7	762,9	96	83	83	—	OSO	3
	20. "	1,7	— 3,5	762,8	763,8	765,8	85	59	78	—	O	4
	21. "	— 0,8	— 4,9	766,9	766,2	766,8	70	59	81	—	O	4
	22. "	1,0	— 6,6	767,1	767,2	769,2	93	67	85	—	O	4
München	16. Februar	— 0,5	— 4,5	728,6 (8 Uhr)	729,5 (2 Uhr)	729,6 (8 Uhr)	96 (8 Uhr)	88 (2 Uhr)	95 (8 Uhr)	— (gemessen 8 Uhr Morg.)	Stille	0,6
	17. "	1,7	— 10,6	728,7	727,7	727,3	95	89	90	—	NO	0,5
	18. "	3,9	— 6,2	725,7	724,2	723,1	93	73	81	—	NO	0,5
	19. "	3,8	— 5,8	720,0	718,1	717,9	93	85	100	—	Stille	0,8
	20. "	— 1,2	— 3,4	716,5	715,9	716,3	98	96	92	—	O	2,0
	21. "	— 0,2	— 6,9	714,7	713,6	714,1	82	59	75	—	NO	3,9
	22. "	— 1,5	— 8,8	714,9	715,4	716,8	83	62	73	—	NO	.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 65 bis 72.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.



Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 11. März 1896. Nr. 11.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, den außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, dem ordentlichen Professor an der Universität und Direktor der hygienischen Institute Dr. Rubner zu Berlin und dem ordentlichen Professor an der Universität und Direktor des I. chemischen Instituts Dr. Fischer zu Berlin den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. (Vgl. S. 177.) Wie nachträglich bekannt geworden ist, wurden in der Zeit vom 6. bis 13. Februar in Alexandrien 7 Neuerkrankungen und 7 Todesfälle festgestellt. Vom 22. bis 27. Februar betrug die Zahl der Neuerkrankungen 16, die Zahl der Todesfälle 10.

Ostindien. Kalkutta. Vom 19. bis 25. Januar starben 45 Personen an Cholera und 249 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden im Januar unter 2175 Todesfällen (davon 972 bei Ausländern) 522 solche an Gelbfieber und 97 an „Accesso pernicioso" festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3, Warschau 4 Todesfälle; Reg.-Bezirk Posen, Budapest je 2, Paris 9, Petersburg 20 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3, Petersburg 8 Todesfälle und 187 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bezirk Stettin 3 Erkrankungen; **Milzbrand:** Wien 1 Todesfall und 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bezirk Marienwerder 6 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 67 Todesfälle; Stockholm 50, Wien 64 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (6), Köln und Leipzig (je 3), London (17), Moskau (5), New York (4), Paris (7), Stockholm (3) Todesfälle; Frankfurt a. O. 28, Nürnberg 328, Kopenhagen 199, Stockholm 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Barmen, Freiburg, Königsberg, Darmstadt, Metz und Venedig — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 55, Breslau 31, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 378, Düsseldorf 125, Königsberg 155, Posen 241, in Lübeck 43, Hamburg 80, Budapest 170, Edinburg 58, Petersburg 208, Wien 249 — an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Brandenburg und Zwickau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 150, Düsseldorf 122, in Kopenhagen 44, London 97 (Krankenhäuser), Paris 94, Petersburg 82, Wien 46 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 59, Budapest 36, Edinburg 29, London 244 (Krankenhäuser), Paris 43, Petersburg 96, Wien 89 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 168.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 1, Bombay 24, Alexandrien 1, Kairo 3, Buenos Aires 29, Rio de Janeiro 208; **Cholera:** Bombay 1; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 56; **Flecktyphus:** Schneidemühl, Stendal, Kairo je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Kairo 1; **Genickstarre:** Brooklyn 6, Cincinnati, San Franzisko, St. Louis je 1; **Tollwuth:** Genua 1; **Influenza:** Berlin 24, Barmen 8, Borbeck 2, Bromberg 8, Elberfeld, Frankfurt a. M. je 9, Frankfurt a. O., Greifswald je 2, Halle 8, Koblenz 2, Köln 5, Magdeburg 4, Remscheid 3, Soest 2, Stettin 4, Leipzig,

Braunschweig, Gotha je 3, Lübeck 2, Bremen 6, Hamburg 10, Bukarest 3, Cincinnati 6, San Franzisko 2, ferner in 15 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Brandenburg, Pirmasens, Metz, Mülhausen;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Gelsenkirchen, Hörde, Jersitz, Wittenberg (sogar höher als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Burg, Düren, Halberstadt, Hörde, Jersitz, Inowrazlaw, Köslin, Kolberg, Malstatt-Burbach, Marburg, Minden, Mülheim a. d. R., Recklinghausen, Staßfurt, Hof, Pieschen, Göppingen, Greiz, Brooklyn, höher sogar als ein Fünftel in Merseburg, Apolda;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Stendal.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Geestemünde, Göttingen, Kalk, Koblenz, Luckenwalde, Naumburg, Neuß, Quedlinburg, Ratibor, Recklinghausen, Rheydt, Schweidnitz, Wandsbek, Wilhelmshaven, Aschaffenburg, Bayreuth, Nürnberg, Speyer, Döbeln, Wolfenbüttel;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 60 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Dortmund, Hamm, Stendal, Ueckendorf, Pirmasens, Zerbst, Hagenau, ferner in Bukarest;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau.

Unter den 255 deutschen Orten hatte im Berichtsmonat keiner eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeitsmaximum betrug 33,6‰ (Meerane) gegen 37,9 im Vormonat.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Allenstein 340 (Gesammtsterblichkeit 27,5), Graudenz 403 (32,1), Hameln 429 (25,6), Brieg 450 (32,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 41 Orten. Unter 12,0 blieb dieselbe in Siegen 11,8 (1882/91: 21,2), Heilbronn 11,7 (1881/90: 23,1), Weimar 11,6 (19,5), Groß-Lichterfelde 11,4 (1886/90: 15,8), Sankt Johann 11,3, Ludwigsburg 11,1 (1882/91: 17,0), Göppingen 11,0, Wilhelmshaven 10,1 (1890/94: 16,8), Aschaffenburg 8,2.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Göttingen (Gesammtsterblichkeit 21,9), Hagen (13,8), Herford (13,7), Jersitz (19,1), Kattowitz (12,7), Koblenz (18,9), Köslin (18,9), Marburg (18,2), Naumburg (14,6), Neisse (14,6), Paderborn (16,1), Sankt Johann (11,3), Schleswig (22,6), Siegen (11,8), Staßfurt (15,8), Wiesbaden (16,6), Witten (21,9), Erlangen (23,7), Kaiserslautern (14,3), Pieschen (14,9), Göppingen (11,0), Heilbronn (11,7), Ludwigsburg (11,1), Gießen (12,9), Güstrow (12,8), Apolda (18,5), Eisenach (15,1), Jena (32,0), Oldenburg (21,4), Gotha (13,9), Koburg (17,2), Greiz (12,9), Hagenau (13,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 64, weniger als ein Fünftel derselben in 92 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatte kein Ort gegen 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 41 gegen 41. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 189 gegen 178 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Rußland. Die Gouvernements Wolhynien und Kiew sind einer Mittheilung vom 28. Februar zufolge amtlich für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Die Schiffe, welche den Hafen von Alexandrien seit dem 26. Februar verlassen haben, unterliegen einer 5tägigen Quarantäne. Für die Herkünfte von der übrigen egyptischen Mittelmeerküste bleiben die auf S. 161 mitgetheilten Maßnahmen in Kraft. Für Schiffe mit Passagieren, die aus egyptischen Häfen des rothen Meeres sich nach dem Hedjas begeben, ist eine 10tägige Quarantäne in Abu Saad, für Schiffe ohne Passagiere aus egyptischen Häfen außer Alexandrien nur eine ärztliche Untersuchung im ersten Hafen mit Sanitätsarzt angeordnet. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 26. Februar ist die Quarantäne für Herkünfte von Yokohama[1]) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 29. Februar veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Herkünfte aus Wolhynien und Podolien für rein erklärt worden (vgl. Veröff. 1895 S. 412 u. 696).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Amtlicher Mittheilung vom 25. Februar zufolge ist an Stelle der bisher gegen Herkünfte aus Santos und Rio de Janeiro angewendeten Quarantäne eine ärztliche Untersuchung (visitation quarantenaire) für die aus Brasilien kommenden Schiffe vorgeschrieben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 4. März 1896. (R.-A. Nr. 59 vom 7. März.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld wird vom 16. März d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Großbritannien. Gesetz, die Aenderung und Erweiterung des Fabrik- und Werkstättengesetzes betr.

Vom 6. Juli 1895. (Schluß.)

Miscellaneous Amendments.

34. The occupier of every factory and workshop shall on or before the first day of March in every year send to the inspector of the district on behalf of the Secretary of State a correct return specifying, with respect to the year ending on the preceding thirty-first day of December, the number of persons employed in the factory or workshop, with such particulars as to the age and sex of the persons employed as the Secretary of State may direct, and in default of complying with this section shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

35.—(1.) In every place where section twenty-two of the Public Health Acts Amendment Act 1890

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 808.

is not in force every factory or workshop shall be provided with sufficient and suitable accommodation in the way of sanitary conveniences, having regard to the number of persons employed in or in attendance at the factory or workshop, and also where persons of both sexes are employed or intended to be employed, or in attendance, with proper separate accommodation for persons of each sex.

(2.) A factory or workshop in which there is a contravention of this section shall be deemed not to be kept in conformity with the principal Act

36.—(1.) In the regulation numbered (1) in section thirteen of the principal Act, after the words „end at seven o'clock in the evening", shall be inserted the words „or begin at eight o'clock in the morning and end at eight o'clock in the evening".

(2.) In the regulation numbered (2) in the same section, after the words „two o'clock in the afternoon", shall be inserted the words „or when it begins at seven o'clock in the morning, at three o'clock in the afternoon, or begin at eight o'clock in the morning and end at four o'clock in the afternoon".

(3.) If in a non-textile factory or workshop the period of employment of young persons and women is from eight o'clock in the morning to eight o'clock in the evening, then, subject to the provisions of section fourteen of the principal Act, the period of employment of a child in a morning set may begin at eight o'clock in the morning, and in an afternoon set may end at eight o'clock in the evening, or on Saturday at four o'clock in the afternoon, and the period of employment of a child employed on the alternate day system may begin at eight o'clock in the morning, and end at eight o'clock in the evening, or on Saturday at four o'clock in the afternoon.

37.—(1.) In section fifty-three of the principal Act —

For the words „the factories and workshops or parts thereof" shall be substituted the words „the non-textile factories and workshops or parts thereof and warehouses"; and

For the words „the factories and workshops and parts thereof" shall be substituted the words „the non-textile factories and workshops and parts thereof and warehouses",

wherever those words respectively occur in that section.

(2.) In Part Three of the Third Schedule to the principal Act, before the word „factories" shall be inserted the word „non-textile", the words „and also" are hereby repealed, and for the paragraph marked „(x)" there shall be substituted the following paragraph, namely:

„The said exception applies also to any part of a factory (whether textile or non-textile) or workshop which is a warehouse not used for any manufacturing process or handicraft, and in which persons are solely employed in polishing, cleaning, wrapping, or packing-up goods."

38. Nothing in the principal Act shall prevent the employment of male young persons to whom section fifty-eight of that Act applies in three shifts of not more than eight hours each, provided that there is an interval of two unemployed shifts between each two shifts of employment.

39. The Secretary of State may by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act direct, with respect to any class of factories or workshops, that different branches or departments of work carried on in the same factory or workshop shall, for all or any of the purposes of the Factory Acts, be treated as if they were different factories or workshops.

40.—(1.) In every textile factory the occupier shall, for the purpose of enabling each worker who is paid by the piece to compute the total amount of wages payable to him in respect of his work, cause to be published particulars of the rate of wages applicable to the work to be done, and also particulars of the work to which that rate is to be applied, as follows: —

(a.) The particulars of the rate of wages applicable to the work to be done by each weaver in the worsted and woollen, other than the hosiery, trades shall be furnished to him in writing at the time when the work is given out to him, and shall also be exhibited on a placard not containing any other matter, and posted in a position where it is easily legible:

(b.) The particulars of the rate of wages applicable to the work to be done by each worker, other than such a weaver as aforesaid, shall be furnished to him in writing at the time when the work is given out to him; provided that if the same particulars are applicable to the work to be done by each of the workers in one room it shall be sufficient to exhibit them in that room on a placard not containing any other matter, and posted in a position where it is easily legible:

(c.) Such particulars of the work to be done by each worker as affect the amount of wages payable to him shall (except so far as they are ascertainable by an automatic indicator) be furnished to him in writing at the time when the work is given out to him:

(d.) The particulars either as to rate of wages or as to work shall not be expressed by means of symbols:

(e.) Where an automatic indicator is used for ascertaining work, such indicator shall have marked upon its case the number of teeth in each wheel and the diameter of the driving roller, except that in the case of spinning machines with traversing carriages the number of spindles and the length of the stretch in such machines shall be so marked in substitution for the diameter of the driving roller:

(f.) Where such particulars of the work to be done by each worker as affect the amount of wages payable to him are ascertained by an automatic indicator, and a placard containing the particulars as to the rate of wages is exhibited in each room, in pursuance of an agreement between employers and workmen and in conformity with the requirements of this section, the exhibition thereof shall be a sufficient compliance with this section.

(2.) If the occupier fails to comply with the requirements of this section, or fraudulently uses a false indicator for ascertaining the particulars or amount of any work paid for by the piece, or if any workman fraudulently alters an automatic indicator, the occupier or workman, as the case may be, shall be liable for each offence to a fine of not more than ten pounds, and, in case of a second or subsequent conviction within two years from the last conviction for that offence, not less than one pound. Provided that an indicator shall not be deemed false if it complies with the requirements of this section.

(3.) If anyone engaged as a worker in any factory or workshop, having received such particulars, whether they are furnished directly to him or to a fellow workman, discloses the particulars for the purpose of divulging a trade secret he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

(4.) If anyone for the purpose of obtaining knowledge of or divulging a trade secret solicits or procures a person so engaged in any factory to disclose such particulars, or with that object pays or rewards any such person, or causes any such person to be paid or rewarded for so disclosing such particulars, he shall be liable to a fine not exceeding ten pounds.

(5.) This section shall take effect instead of section twenty-four of the Act of 1891.

(6.) The Secretary of State, on being satisfied by the report of an inspector that the provisions of this section are applicable to any class of non-textile factories, or to any class of workshops, may, if he thinks fit, by order made in accordance with section sixty-five of the principal Act, apply the provisions of this section to any such class, subject to such modifications as may in his opinion be necessary for adapting those provisions to the circumstances of the case.

41. Every person who is in occupation of a workshop at the commencement of this Act shall before the expiration of twelve months from the commencement of this Act, unless he has already done so in pursuance of section twenty-six of the Act of 1891, serve on the inspector for the district a written notice containing the name of the workshop, the place where it is situate, the address to which he desires his letters to be addressed, the nature of the work, and the name of the person or firm under which the business of the workshop is carried on, and in default shall be liable to a fine not exceeding five pounds. Any notice so served shall be forthwith forwarded to the sanitary authority of the district in which the workshop is situate.

42.—(1.) Every occupier of a factory or workshop to whom section twenty-seven of the Act of 1891 for the time being applies, and every contractor employed by any such occupier in the business of the factory or workshop, shall, on or before the first day of March and the first day of September in each year, send to the inspector for the district in which the factory or workshop is situate a list showing the names of all persons directly employed by him, either as workmen or as contractors, in the business of the factory or workshop outside the factory or workshop, and the places where they are employed, and in default of so doing shall be liable to a fine not exceeding forty shillings.

(2.) Section twenty-seven of the Act of 1891 and this section shall apply to any place from which any work of making wearing apparel for sale is given out, and to the occupier of that place, and to every contractor employed by any such occupier in connexion with the said work, as if that place were a workshop.

43. Failure to enter in the register kept in pursuance of section seventy-seven of the principal Act the prescribed particulars as to lime-washing shall be primâ facie evidence of failure to observe the requirements of the Factory Acts with respect to lime-washing.

44.—(1.) In sections sixty-six and seventy-five of the principal Act the words „the inspector for the district" shall be substituted for the words „an inspector" wherever they occur in those sections.

(2.) In section twenty-nine of the Act of 1891, the words „the factory inspector for the district within which the offence is charged to have been committed" shall be substituted for the words „a factory inspector".

45. Section sixty-eight of the principal Act shall have effect as if in the paragraph numbered (2), which empowers an inspector to take with him a constable into a factory, the words „or workshop" were inserted after the word „factory".

46.—(1.) Every certifying surgeon shall, if so directed by the Secretary of State, make any special inquiry and re-examine any young person or child, and any expense incurred by the Secretary of State under this provision shall be defrayed as other expenses incurred by him in the execution of the Factory Acts.

(2.) The fees to be paid to certifying surgeons in cases where, in pursuance of this section or of special rules under the Factory Acts, they are required to examine the persons employed in a factory or workshop shall be in accordance with the scale set forth in the Second Schedule to this Act, or with such scale as may be substituted therefor by the Secretary of State.

(3.) Such fees shall, where the examination is in pursuance of this section, be paid by the Secretary of State, and where the examination is in pursuance of special rules be paid by the occupier of the factory or workshop.

47. Every order made in accordance with section sixty-five of the principal Act shall be published in such manner as the Secretary of State thinks best adapted for the information of all persons interested.

48. Any notice, order, requisition, summons, or document, required or authorised by the Factory Acts to be served on the owner, as defined by this Act, of a factory or workshop, may be served by delivering the same or a true copy thereof to the agent of the owner as so defined.

49. A person charged with an offence under the Factory Acts may, if he thinks fit, tender himself to be examined on his own behalf, and thereupon he may give evidence in the same manner and with the like effect and consequences as any other witness.

50. Where, in pursuance of section eighty-seven of the principal Act, some person other than the occupier of a factory or workshop is brought before a court of summary jurisdiction, and convicted of an offence with which the occupier was charged, that person shall in the discretion of the court be liable to pay any costs incidental to the proceeding.

51. An inspector, if so authorised in writing under the hand of the Secretary of State, may, although he is not a counsel, or solicitor, or law agent, prosecute, conduct, or defend, before a court of summary jurisdiction or justice, any information, complaint, or other proceeding arising under the Factory Acts, or in the discharge of his duty as such inspector.

52. In the application of the Factory Acts to Ireland—

The expression „Public Health (Ireland) Act, 1874", where it occurs in subsection eleven of section one hundred and six of the principal Act, and the expression „Public Health Act, 1875", where it occurs in sections four and seven of the Act of 1891, shall be construed as meaning the Public Health (Ireland) Act, 1878, and the Acts amending the same.

53. In this Act, unless the context otherwise requires—

(1.) The expression „the Factory Acts" means the Factory and Workshop Acts, 1878 to 1891, and this Act:

The expression „the principal Act" means the Factory and Workshop Act, 1878:

The expression „the Act of 1891" means the Factory and Workshop Act, 1891:

The expression „owner" has the meaning given to it by section four of the Public Health Act, 1875.

(2.) References to any section of the Factory Acts shall be construed as references to that section as amended by subsequent enactments, including this Act.

54. The Acts mentioned in the Third Schedule to this Act are hereby repealed to the extent specified in the third column of that schedule.

55. This Act shall come into operation on the first day of January one thousand eight hundred and ninety-six.

56. This Act may be cited as the Factory and Workshop Act, 1895, and shall be construed as one with the Factory and Workshop Acts, 1878 to 1891, and those Acts and this Act may be cited collectively as the Factory and Workshop Acts, 1878 to 1895.

Schedules

First Schedule.

Regulations as to Grinding in Tenement Factory

(1.) Boards to fence the shafting and pulleys, locally known as drum boards shall be provided and kept in proper repair.

(2.) Hand rails shall be fixed over the drums and kept in proper repair.

(3.) Belt guards, locally known as scotchmen, shall be provided and kept in proper repair.

(4.) Every floor, which is constructed after the commencement of this Act, shall be so constructed and maintained as so facilitate the removal of slush. and all necessary shoots, pits, and other conveniences shall be provided for facilitating such removal.

(5.) Every grinding room or hull, which is established after the commencement of this Act, shall be so constructed that for the purpose of light grinding there shall be a clear space of three feet a least between each pair of troughs and for the purpose of heavy grinding there shall be a clear space of four feet at least between each pair of troughs and six feet at least in front of each trough.

(6.) The sides of all drums in every grinding-room or hull shall be closely fenced.

(7.) Except in pursuance of a special exemption granted by the Secretary of State, no grindstone shall be run before any fire place or in front of another grindstone.

(8.) No grindstone erected after the commencement of this Act shall be run before any door or other entrance.

Second Schedule.

Scale of Fees to Certifying Surgeons.

Under 10 hands	. . .	2 s 6 d per visit
- 20 -	. . .	3 s - -
- 30 -	. . .	3 s 6 d - -
- 50 -	. . .	4 s - -
- 75 -	. . .	4 s 6 d - -
- 100 -	. . .	5 s - -
Over 100 -	. . .	7 s 6 d - -

With the addition of 1 s for every mile or portion of a mile in excess of one mile from the certifying surgeon's residence.

Third Schedule.

Enactments repealed.

Session and Chapter.	Short Title.	Extent of Repeal.
41 & 42 Vict. c. 16.	The Factory and Workshop Act 1878.	Sections thirty-one and forty-two. Part One of the Third Schedule. Part Three of the Third Schedule, from „and also“ to „packing-up goods“.
54 & 55 Vict. c. 75.	The Factory and Workshop Act, 1891[1]).	Sub-section one of section twenty-two, and section twenty-four and sub-section five of section thirty-three.
57 & 58 Vict. c. 28.	The Notice of Accidents Act, 1894.	In paragraph (1) of the Schedule the word „gaswork“ and the words „harbour, dock, port, pier, quay“. Paragraph (2) of the Schedule.

[1]) Veröff. 1892 S. 483.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 29. Februar 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 29. Februar herrschten. Die Zahlen der betreffenden Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (4); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Naugard 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Gnesen 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Groß Wartenburg 2 (3), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (1), Obertaunuskreis 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Schwabach 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Gmünd 1 (1); Donaukreis: Biberach 1 (1), Waldsee 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neubrandenburg 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1). Hamburg: Geestlande 2 (3). Elsaß-Lothringen Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (1). Zusammen 31 Gemeinden ꝛc. und 36 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (2); Reg.-Bez: Marienwerder: Briesen 2 (2), Kulm 2 (2), Schwetz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 2 (2), Niederbarnim 2 (4), Teltow 2 (3), Westhavelland 2 (2), Ruppin 3 (6), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 2 (2); Reg.-Bez. Frankfurt: Friedeberg 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Schroda 2 (4), Posen Ost 2 (2), Samter 1 (1), Bomst 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 1 (1), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 6 (8), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Steinau 1 (1), Neumarkt 3 (3), Landkreis Breslau 1 (1), Nimptsch 1 (1), Striegau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Tarnowitz 4 (4), Stadtkreis Beuthen 1 (1), Kattowitz 3 (4), Leobschütz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 11 (47), Salzwedel 44 (95), Gardelegen 14 (32), Jerichow I 6 (13), Jerichow II 2 (3), Wanzleben 3 (7), Wolmirstedt 3 (26), Neuhaldensleben 6 (25), Oschersleben 7 (42), Aschersleben 1 (2), Landkreis Halberstadt 6 (21); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 1 (2), Saalkreis 3 (7), Delitzsch 4 (8), Mansfelder Seekreis 9 (14), Sangerhausen 5 (10), Querfurt 3 (7), Merseburg 7 (14), Naumburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 2 (13), Worbis 1 (1), Ziegenrück 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Syke 1 (1), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 4 (4), Landkreis Linden 3 (3), Springe 4 (14); Reg.-Bez. Hildesheim: Marienburg i. Hann. 7 (28), Gronau 9 (29), Alfeld 10 (54), Osterode a. H. 4 (12), Landkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (6), Northeim 4 (8); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 3 (5), Burgdorf 11 (44), Isenhagen 3 (4), Fallingbostel 1 (1), Uelzen 54 (114), Lüchow 41 (174), Dannenberg 4 (5), Bleckede 1 (1); Reg.-Bez. Stade: York 1 (1), Stade 5 (18), Osterholz 1 (1), Achim 3 (5); Reg.-Bez. Münster: Ahaus 1 (4), Recklinghausen 2 (2); Reg.-Bez. Minden: Minden 1 (1), Halle i. W. 1 (3), Stadtkreis Bielefeld 1 (3), Landkreis Bielefeld 1 (1), Wiedenbrück 5 (5); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 2 (2), Hörde 1 (1), Iserlohn 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 5 (9), Gersfeld 2 (4), Landkreis Hanau 3 (5), Homberg 2 (2), Schlüchtern 2 (2), Schmalkalden

1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Limburg 1 (1) Unterlahnkreis 1 (1), Rheingaukreis 4 (9), Untertaunuskreis 1 (1), Höchst 2 (5), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 3 (8), Adenau 2 (3), Ahrweiler 2 (4), Wetzlar 2 (5), Meisenheim 2 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 2 (4), Landkreis Essen 2 (2), Geldern 1 (1), Kempen 2 (2), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Neuß 3 (4), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 2 (2); Reg.-Bez. Köln: Waldbröl 1 (1), Landkreis Köln 2 (4), Bergheim 10 (31), Euskirchen 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (6), Bitburg 13 (30), Wittlich 2 (9), Stadtkreis Trier 1 (2), Landkreis Trier 13 (22), Merzig 2 (6), Saarlouis 2 (3), Saarbrücken 4 (6), Ottweiler 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 1 (1), Düren 2 (6). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (3), Laufen 1 (1), Landbezirk München I 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (17), Frankenthal 3 (5), Germersheim 4 (4), Kaiserslautern 2 (2), Kirchheimbolanden 9 (15), Landau 7 (15), Ludwigshafen a. Rh. 5 (10), Neustadt a. H. 8 (15), Speyer 1 (2); Reg.-Bez. Oberpfalz: Landkreis Amberg 1 (1), Neumarkt 1 (1), Neustadt a. W.-N. 2 (3), Vohenstrauß 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Forchheim 1 (1), Stadtbezirk Hof 1 (1), Berneck 1 (1), Landbezirk Forchheim 4 (10), Höchstadt a. A. 1 (4), Landbezirk Hof 2 (2), Kronach 2 (3), Landbezirk Kulmbach 1 (1), Lichtenfels 3 (7), Münchberg 1 (1), Rehau 2 (3), Stadtsteinach 4 (13), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 7 (12); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Ansbach 1 (3), Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Hersbruck 2 (3), Neustadt a. A. 3 (4), Landbezirk Rothenburg a. T. 5 (11), Scheinfeld 3 (21), Uffenheim 4 (4); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (1), Alzenau 3 (4), Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 1 (2), Ebern 3 (3), Hammelburg 2 (5), Haßfurt 2 (4), Karlstadt 1 (1), Kissingen 2 (2), Landbezirk Kitzingen 2 (2), Königshofen 7 (12), Lahr 1 (1), Marktheidenfeld 5 (6), Mellrichstadt 3 (5), Ochsenfurt 3 (7), Landbezirk Schweinfurt 6 (7), Landbezirk Würzburg 7 (10); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Memmingen 1 (9), Oberdorf 1 (1), Sonthofen 1 (2), Zusmarshausen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 3 (3); Kreishauptm. Dresden: Großenhain 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (2), Borna 1 (1), Grimma 1 (1), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (12), Besigheim 2 (4), Böblingen 13 (91), Brackenheim 3 (8), Cannstatt 1 (2), Eßlingen 7 (45), Heilbronn 5 (5), Leonberg 7 (35), Ludwigsburg 3 (9), Marbach 3 (11), Maulbronn 2 (4), Neckarsulm 4 (21) Stadtbezirk Stuttgart 1 (2), Landbezirk Stuttgart 12 (59), Vaihingen 1 (2), Waiblingen 1 (2), Weinsberg 6 (17); Schwarzwaldkreis: Calw 19 (113), Freudenstadt 2 (3), Herrenberg 5 (30), Horb 3 (15), Nagold 6 (32), Neuenbürg 1 (14), Nürtingen 4 (7), Sulz 1 (1), Tübingen 2 (7), Urach 1 (6); Jagstkreis: Ellwangen 1 (1), Gaildorf 3 (16), Gerabronn 4 (9), Gmünd 6 (20), Hall 3 (3), Künzelsau 9 (23), Mergentheim 2 (2), Oehringen 5 (10), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (6); Donaukreis: Blaubeuren 2 (16), Geislingen 1 (1), Göppingen 8 (14), Kirchheim 8 (41), Laupheim 2 (6), Leutkirch 1 (1), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Waldshut 8 (12); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 2 (11), Emmendingen 2 (5), Freiburg 3 (6), Staufen 1 (1), Schopfheim 2 (4); Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 2 (4), Rastatt 1 (1), Bretten 1 (6), Bruchsal 1 (1), Durlach 1 (1), Ettlingen 3 (12), Karlsruhe 1 (2), Pforzheim 3 (4); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 3 (7), Schwetzingen 2 (2), Weinheim 2 (7), Eppingen 1 (1), Heidelberg 2 (15), Sinsheim 7 (12), Adelsheim 2 (2), Buchen 2 (2), Mosbach 4 (9), Tauberbischofsheim 5 (25). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 2 (5), Dieburg 3 (9), Heppenheim 2 (5), Offenbach 1 (2); Provinz Oberhessen: Gießen 1 (5), Alsfeld 1 (1), Büdingen 2 (2), Friedberg 4 (23), Lauterbach 2 (10); Provinz Rheinhessen: Alzey 1 (1), Bingen 6 (10), Oppenheim 3 (3), Worms 2 (4). Mecklenburg-Schwerin: Schwerin 2 (2), Ludwigslust 1 (4), Güstrow 3 (3), Gnoien 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 4 (6), Apolda 3 (6), Dermbach 1 (1), Neustadt a. O. 2 (2). Braunschweig: Braunschweig 10 (21), Wolfenbüttel 11 (15), Helmstedt 24 (60), Gandersheim 4 (33), Holzminden 11 (58). Sachsen-Meiningen: Meiningen 5 (5), Hildburghausen 5 (6), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 2 (2). Sachsen-Altenburg: Roda 4 (4). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (24), Landbezirk Koburg 11 (29); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Ohrdruf 1 (1), Landbezirk Ohrdruf 1 (1), Landbezirk Waltershausen 3 (5). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 3 (3), Zerbst 1 (2), Bernburg 7 (17), Ballenstedt 1 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 4 (5), Königsee 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (18), Kreis des Eisenberges 3 (43). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 3 (4). Lippe: Schötmar 1 (1). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 2 (14), Erstein 1 (2), Hagenau 5 (13), Molsheim 2 (23), Schlettstadt 4 (28), Weißenburg 1 (1), Zabern 4 (20); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 3 (4), Colmar 7 (13), Gebweiler 8 (19), Mülhausen 22 (105), Rappoltsweiler 4 (4), Thann 1 (5); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (1), Chateau-Salins 4 (31), Forbach 5 (18), Saarburg 3 (68), Saargemünd 5 (26). Zusammen 1157 Gemeinden 2c. und 3275 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (11), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 4 (12), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1), Schwelm 1 (1), Altena 1 (3); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 2 (2); Reg.-Bez. Köln: Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (2), Euskirchen 2 (12). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Borna 2 (4); Kreishauptm. Zwickau: Auerbach 2 (2) Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1), Bernburg 1 (1). Zusammen 30 Gemeinden 2c. und 62 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1895. Vgl. Veröff. 1895 S. 848.
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Akershus	3	—	1	1	2	—	29	11	4
Smaalenene . . .	—	1	2	2	1	—	31	15	1
Buskerud	—	3	2	1	—	—	3	2	—
Jarlsberg und Laurvik	1	2	1	—	1	—	21	9	2
Hedemarken . . .	1	1	—	3	1	—	4	2	4
Christians	—	—	—	1	—	1	13	10	3
Bratsberg	1	1	—	—	—	1	3	—	—
Nedenäs	—	3	2	—	—	—	7	1	1
Lister u. Mandal	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	1	1	1	6	—	—	1	—	—
Süd-Bergenhus .	15	5	7	1	3	—	—	4	1
Bergen	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	1	1	—	—	—	—	1	1
Romsdal	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim .	3	—	7	8	4	2	12	6	4
Nord-Drontheim	—	—	—	—	—	1	22	23	12
Nordland.	1	—	—	—	—	—	2	—	—
Finmarken	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen Fälle	29	22	25	23	12	5	148	84	33
Zahl der Bestände	24	21	20	19	11	4	131	69	31

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Nord-Bergenhus im November 2 Fälle. — Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Hedemarken im Oktober 4 Fälle; Stavanger im Oktober 4, im November 1, im Dezember 20; Süd-Bergenhus im November 5; Nord-Bergenhus im Oktober 7, im November 3; Romsdal im Oktober 3; Süd-Drontheim im Oktober und November je 1. — Bösartige Klauenseuche der Schafe: Stavanger im Oktober 1 Fall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 4. März 1896.

Zum Zwecke der Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch süddeutsches Vieh ordne ich hiermit für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Aus Süddeutschland kommendes Vieh, welches auf den im diesseitigen Regierungsbezirk gelegenen Eisenbahnstationen zur Ausladung gelangt, ist vor dem Abtriebe an den Bahnhöfen durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen. Der Letztere hat über den Untersuchungsbefund eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung auszustellen, welche die Stückzahl, die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat. Ein Exemplar dieser Bescheinigung erhält der Eigenthümer des Viehs bezw. der Begleiter des Transports. Das zweite Exemplar ist sofort der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes bezw. des erstmaligen Aufstellungsortes zu übersenden, eventuell ist derselben der Inhalt der Bescheinigung telegraphisch zu übermitteln.

Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von 24 Stunden. Hat das untersuchte Vieh innerhalb dieser Zeit seinen Bestimmungsort bezw. erstmaligen Aufstellungsort noch nicht erreicht, so ist es einer zweiten Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt zu unterziehen.

§ 2. Wird das Vieh bei der thierärztlichen Untersuchung seuchenfrei befunden, so ist es auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte bezw. erstmaligem Aufstellungsorte zu befördern und dortselbst in einem abgesonderten Raum einer zehntägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Auf dem Transport ist jede Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen zu vermeiden. Das Einstellen des Viehs in Gastställen oder anderen Stallungen, in denen fremdes Vieh verkehrt, und das Auftreiben desselben auf Viehmärkte ist verboten.

§ 3. Während der polizeilichen Beobachtung hat der Eigenthümer der Thiere bezw. der Besitzer des Gehöfts, oder der Stallungen, in welche dieselben eingestellt sind, dafür Sorge zu tragen, daß sie die für sie bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen bleiben.

§ 4. Haben die observirten Thiere während der Zeit der Beobachtung keine Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den Kreisthierarzt für seuchenfrei erklärt worden sind.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung fallen an den amtlich festgesetzten Entladetagen der Staatskasse, an den übrigen Tagen den Eigenthümern zur Last. Die Kosten der Untersuchung vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung trägt ebenfalls die Staatskasse.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen der Strafbestimmung des § 66, 4 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 des Strafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung vom 12. Februar 1896. (Amtsbl. S. 35.)

Die von mir auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel erlassene polizeiliche Anordnung vom 17. Dezember v. J., A. III. 11 827[1]), betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn aus Thüringen, Waldeck und Süddeutschland eingeführten Wiederkäuer und Schweine durch die Kreisthierärzte, wird hierdurch auf Wiederkäuer und Schweine, welche aus der Provinz Hannover auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführt werden, ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 21. Februar 1896. (Reg.-Bl. 35.)

Da neuerdings die Maul- und Klauenseuche eine besonders ausgedehnte Verbreitung erlangt hat und die Verbreitung der Seuche in einer Reihe von Fällen auf die Verschleppung derselben durch Handelsvieh zurückzuführen ist, wird im Hinblick auf die erheblichen Gefahren für den einheimischen Viehbestand unter Hinweisung auf § 328 St.-G.-B.'s und § 66 Ziff. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. von 1894 S. 409), sowie Art. 25 Ziff. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bis auf weiteres Nachstehendes verfügt:

§ 1. Die Oberämter werden ermächtigt, Rindvieh- und Schweinetransporte, welche von Händlern in den Bezirk aus verseuchten Gegenden eingeführt werden, auf Grund des § 19 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes auf die Dauer von sieben Tagen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Die Thiere sind über die Dauer der Beobachtung in besonderen Stallräumen unterzubringen, in welchen während dieser Zeit andere Wiederkäuer und Schweine nicht eingestellt werden dürfen.

Eine Entfernung der Thiere aus dem Absonderungsraum während der Dauer der Beobachtung darf nur nach vorheriger Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zum Zwecke sofortiger, innerhalb der Gemeinde unter polizeilicher Kontrole zu vollziehender Schlachtung erfolgen.

Unmittelbar nach Ablauf der Beobachtungsfrist sind die Thiere von dem beamteten Thierarzt zu untersuchen und es dürfen dieselben erst freigegeben werden, wenn diese Untersuchung den seuchenfreien Zustand ergeben hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Thiere, welche in öffentliche Schlachthäuser, die unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, zum Zwecke alsbaldiger Abschlachtung eingeführt werden. Erfolgt die Abschlachtung nicht unmittelbar nach der Einbringung, so ist anzuordnen, daß die Thiere getrennt von anderen, nicht zur alsbaldigen Abschlachtung bestimmten Thieren zu halten sind.

Der vom Kaiserlichen Gesundheitsamt veröffentlichte Seuchenstand in den einzelnen Gebieten des Deutschen Reichs am Schlusse jeden Monats wird im Staatsanzeiger abgedruckt werden.

§ 2. Viehhändler, welche Rindvieh im Umherziehen feilbieten oder auf Märkte auftreiben, beziehungsweise die von ihnen beauftragten Personen, müssen vor Beginn des Transports mit dem Zeugniß eines beamteten Thierarztes darüber versehen sein, daß die betreffenden Thiere frei von Maul- und Klauenseuche sind. Erfolgt der Transport der Thiere ganz oder theilweise mittelst der Eisenbahn, so muß das Gesundheitszeugniß spätestens vor dem Abtrieb von der Entladestation beigebracht werden. Werden die Thiere aus Orten außerhalb Württembergs durch Landtransport eingeführt, so dürfen dieselben vor Beibringung des Gesundheitszeugnisses die inländische Grenzgemeinde nicht überschreiten,

1) Veröff. S. 74.

auch in letzterer weder auf Märkte aufgetrieben, noch im Wege des Hausierhandels abgesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf dasjenige Rindvieh Anwendung, welches von fremden Händlern im Marktorte am Markttage außerhalb des Marktplatzes dem Verkaufe ausgesetzt wird.

§ 3. Die von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aufgestellten Rindviehbestände werden einer verschärften veterinärpolizeilichen Kontrole in der Weise unterstellt, daß die Thiere, insoweit nicht ein Gesundheitszeugniß (§ 2) vorliegt, erst dann zum Verkaufe gebracht werden dürfen, wenn die von dem beamteten Thierarzt vorzunehmende Untersuchung der Thiere ergeben hat, daß dieselben frei von Maul- und Klauenseuche sind. Hierüber hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung nach dem für die Gesundheitszeugnisse (§ 2) festgesetzten Formular auszustellen welche weiterhin auch in den Fällen des § 2 als Gesundheitszeugniß benützt werden kann. Wird der Verkauf nicht innerhalb der Giltigkeitsdauer des vorliegenden Gesundheitszeugnisses beziehungsweise der vorerwähnten Bescheinigung (§ 5) zum Abschluß gebracht, so hat eine erneute Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt stattzufinden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Thiere, welche in öffentlichen, unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern zum Verkauf aufgestellt sind, keine Anwendung.

§ 4. Die Gesundheitszeugnisse (§ 2) sowie die Bescheinigungen (§ 3) dürfen von dem beamteten Thierarzt nur nach vorangegangener genauer Untersuchung der Thiere ausgestellt werden und müssen neben der Bescheinigung der Seuchenfreiheit derselben den Namen und Wohnort des Händlers, sowie Rasse, Geschlecht, ungefähres Alter, Farbe und besondere Erkennungszeichen der Thiere enthalten.

Bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen auf Märkten fungiren die neben dem beamteten Thierarzt noch etwa weiter beigezogenen Thierärzte als dessen Stellvertreter.

Ein Formular für die Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen ist in der Anlage abgedruckt.

Liegt Grund vor, die Thiere zunächst gemäß § 1 dieser Verfügung unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, so hat die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen vorerst zu unterbleiben und es ist unverweilt die Verfügung des Oberamts herbeizuführen.

Bis zum Eintreffen der oberamtlichen Entscheidung sind die Thiere durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde in besonderen Räumen unterzubringen.

§ 5. Die Dauer der Giltigkeit der Gesundheitszeugnisse (§ 2) beziehungsweise der Bescheinigungen (§ 3) beträgt fünf Tage, soweit solche in Marktorten am Markttage ausgestellt werden, drei Tage, je den Tag der Ausstellung eingerechnet. Erforderlichenfalls sind die Zeugnisse nach Ablauf dieser Fristen zu erneuern.

Der Tag, mit welchem die Giltigkeitsdauer abläuft, ist in den Zeugnissen zu bemerken.

Mit dem Uebergang eines Thieres an einen neuen Besitzer erlischt die Giltigkeit des Zeugnisses, auch wenn die Giltigkeitsfrist (Abs. 1) noch nicht abgelaufen ist.

§ 6. Die Viehhändler sind verpflichtet, über ihren Bestand an Rindvieh Verzeichnisse zu führen und in dieselben jeden Zu- und Abgang unter Angabe des Datums, sowie des Namens und Wohnorts des Verkäufers und Käufers einzutragen.

Außerdem müssen die Verzeichnisse Rasse, Geschlecht, ungefähres Alter, Farbe und besondere Erkennungszeichen der Thiere enthalten.

§ 7. Die Gesundheitszeugnisse beziehungsweise Bescheinigungen sowie die Verzeichnisse über den Viehbestand sind den Behörden und deren Organen auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßregeln genau zu überwachen.

§ 8. Bezüglich der Gesundheitszeugnisse für wandernde Schweineheerden verbleibt es bei den Bestimmungen des § 1 der Ministerial-Verfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 309)[1]) mit der Maßgabe, daß vor jeder Zeugnißausstellung zu prüfen ist, ob Grund vorliegt, die Thiere zunächst gemäß § 1 dieser Verfügung unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Bejahendenfalls ist nach § 4 Abs. 4 zu verfahren.

§ 9. Die Oberämter werden ermächtigt, bei größerer Seuchengefahr, falls es nach den wirthschaftlichen Verhältnissen zulässig erscheint, das Umhertreiben von Rindvieh und Schweinen im Hausirhandel auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zu verbieten.

Von der Anordnung eines solchen Verbots ist unter Darlegung der Gründe dem Ministerium des Innern unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die durch vorstehende Maßnahmen entstehenden Kosten fallen mit Ausnahme der Reisekosten des beamteten Thierarztes im Falle des § 1 Abs. 4 dieser Verfügung, welche auf die Staatskasse übernommen werden, den betheiligten Viehhändlern zur Last.

Die Gebühren für die Ausstellung der Gesundheitszeugnisse sind nach den in der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 31. Juli 1891 (Reg.-Bl. S. 253) festgestellten Sätzen zu berechnen.

§ 11. Vorstehende Verfügung tritt am sechsten Tage nach ihrer Verkündigung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Die Oberämter haben die vorstehende Verfügung alsbald im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen.

Die Ortsvorsteher haben die Verfügung den Viehhändlern besonders zu eröffnen und die Eröffnungsbescheinigung dem vorgesetzten Oberamt vorzulegen.

Stuttgart, den 21. Februar 1896.

Pischek.

Formular.

Gesundheitszeugniß.

Giltig bis . . . . 189 . einschließlich[2]).

In Gemäßheit der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1896, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, wird dem[3]) . . . .
. . . .
hiemit bescheinigt, daß die nachstehend unter Nro. 1 bis . . . verzeichneten Rindviehstücke von dem Unterzeichneten heute eingehend untersucht und frei von Maul- und Klauenseuche befunden worden sind.

Nro.	Rasse.	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Besondere Erkennungszeichen.
1					
2					
3					
u. s. w.					

. . . . . den . . . . . 189 .

Oberamtsthierarzt[4])

[1]) Veröff. 1889 S. 114.

[2]) Die Giltigkeitsdauer beträgt fünf Tage, soweit die Zeugnisse in Marktorten am Markttage ausgestellt werden, drei Tage, je den Tag der Ausstellung eingerechnet.

[3]) Name und Wohnort des Händlers eventuell auch seines Beauftragten.

[4]) oder „der zur Marktkontrole beigezogene Thierarzt.“

Ort, Datum und Unterschrift sind unmittelbar unter die Beschreibung der einzelnen Thiere zu setzen.

Oesterreich-Ungarn. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1896. Vgl. S. 131.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche, vom 6. Dezember 1891, und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus dem Regierungsbezirke Nieder-Bayern im Königreiche Bayern;
3. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen.
4. aus dem Herzogthum Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministerium des Innern, vom 17. Jänner 1896, Z. 1819, verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Kundmachung der Landesregierung, betr. die Ein- und Durchfuhr thierischer Rohstoffe aus Rumänien. Vom 4. Januar 1896. (Anzeigebl. d. Handelsminist. S. 28.)

Aus Anlaß des günstigen Gesundheitszustandes der Hausthiere in Rumänien und mit Rücksicht auf die im Schlußprotokoll Absatz 3 Punkt 1 und 2 lit. a und b enthaltenen Bestimmungen der zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien geschlossenen Handelskonvention vom 9. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 116, wird das mit der hieramtlichen Kundmachung vom 16. März 1887, Z. 3084, erlassene bedingte Verbot der Ein- und Durchfuhr der im § 4 lit. b des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, bezeichneten thierischen Rohstoffe aus Rumänien in und durch die Bukowina über die hierländigen hiezu bestimmten Einbruchsstationen vorbehaltlich eines allfälligen Widerrufs aufgehoben und die Ein- und Durchfuhr dieser Rohstoffe in und durch die Bukowina unter Beobachtung der im § 2 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und der hiezu gehörigen Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 88, sowie unter den in der citirten Handelskonvention angeführten Bedingungen gestattet.

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Kundmachung der Statthalterei, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Italien. Vom 26. Dezember 1895. (Ebd. S. 13.)

In Ansehung des in Wälschtirol konstatirten Mangels jener Qualität gemästeter Schweine, die zur Bereitung der Wurstwaaren als nothwendig erachtet wird, findet die k. k. Statthalterei, um eine Stockung in diesem Gewerbe möglichst zu vermeiden, ungeachtet des Umstandes, daß im Veroneser Gebiete die Schweinepest in letzter Zeit an Verbreitung gewonnen hat, ihre Kundmachung vom 8. Juli 1895, Z. 16957, betreffend das Verbot der Einfuhr lebender Schweine aus Italien nach Tirol und Vorarlberg, wie folgt zu modifiziren.

Aus Italien, und zwar aus den durch die Schweinepest nicht infizirten Gemeinden, ist die Einfuhr von lebenden Schweinen, welche das minimale Lebendgewicht von 120 Kilogramm per Stück erreichen, nach den städtischen Schlachthäusern von Trient und Rovereto nur dann gestattet, wenn dieselbe mittelst Eisenbahn stattfindet.

Auch geschlachtete Schweine dürfen aus Italien nach Tirol und Vorarlberg nur mittelst Eisenbahn eingeführt werden.

Sowohl für lebende als auch für geschlachtete Schweine italienischer Provenienz gelten die mit hieramtlicher Kundmachung vom 5. Juli 1895, Z. 16843, hinsichtlich der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn verlautbarten Vorschriften.

Die Untersuchung der lebenden und geschlachteten, zur Importation bestimmten Schweine wird in der internationalen Station Ala seitens des hiezu bestimmten österreichischen Thierarztes vorgenommen werden, und die zollamtliche Operation wird nur hinsichtlich jener Sendungen erfolgen, welche seitens des Veterinärs nicht beanstandet wurden.

Das Ergebniß der thierärztlichen Untersuchung ist sowohl für die lebenden, als auch für die geschlachteten Schweine auf der Rückseite des Original-Gesundheitsscheines zu bestätigen. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in den amtlichen Zeitungen in Kraft, und Uebertretungen derselben unterliegen den im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, und im § 46 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, vorgesehenen Strafbestimmungen.

Desgleichen. (Vgl. S. 75.) Die Einfuhr von serbischen Schweinen aus der Mastanstalt Steinbruch haben ferner gänzlich verboten, die Statthaltereien von Oberösterreich, Schlesien, Küstenland und Böhmen am 28. Dezember 1895, von Mähren am 29. Dezember 1895, von Krain am 27. Dezember 1895, von Salzburg am 30. Dezember 1895 und von der Bukowina am 31. Dezember 1895.

Ungarn. Die Zufuhr von Schweinen nach Steinbruch ist nach erfolgter Desinfektion dieser Anstalt vom 15. Dezember 1895 ab unter besonderen Bedingungen wieder gestattet worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Herrenhause ist am 5. März d. J. der nachstehende Gesetzentwurf nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Artikels 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich &c.

Gegeben . . . . den . . . . 1896.

In der Begründung wird hervorgehoben, daß im Hinblick auf die unter dem 3. Oktober 1895 erlassene Polizeiverordnung des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz über die Einschränkung des Geheimmittel-Unwesens (vgl. Veröff. 1895 S. 842) ein Bedürfniß zur Aufrechterhaltung der einschlägigen älteren Bestimmungen nicht mehr bestehe.

— Der auf S. 189 mitgetheilte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, ist vom Herrenhause am 29. Februar unverändert angenommen worden.

Preußen. Im Abgeordnetenhause ist zu der zweiten Berathung des Etats der geistlichen &c. Angelegenheiten — dauernde Ausgaben, Kap. 125 Tit. 2 — unter dem 3. März seitens der Abgeordneten Dr. Kruse und Dr. Martens der nachstehende Antrag eingebracht worden:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in kürzester Frist den seit langer Zeit in Aussicht gestellten Gesetzentwurf über die Medizinalreform vorzulegen, welcher insbesondere das Verhältniß der Kreisphysiker dahin regelt, daß dieselben unter Beschränkung ihrer Privatpraxis und entsprechender Erhöhung ihres als pensionsfähig festzusetzenden Gehalts, in höherem Maße als bisher den Aufgaben der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege sich widmen können“.

Monat Januar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	313	10	220	72	23,7	25,7	1	—	5	2	—	28	50	20	7	7	111	3
Allenstein	21 808	47	3	50	16	27,5	21,2[5]	2	—	5	2	—	4	7	5	3	2	24	1
Altendorf	41 270	152	5	61	23	17,7	22,0[6]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	58	1
Altenessen	24 070	107	6	40	19	19,9	21,8[6]	—	2	1	—	1	6	9	—	—	—	20	1
Altona	149 608	440	20	241	65	19,3	23,7	1	3	3	—	1	31	41	6	3	3	148	7
Aschersleben	24 259	74	2	52	19	25,7	26,6	—	—	2	1	—	5	10	1	1	1	32	1
Barmen	127 711	359	9	232	67	21,8	21,0	8	—	9	—	—	26	62	19	—	—	99	9
Beeck*	19 630	85	3	48	16	29,3	. [2]	—	—	—	1	—	5	12	—	—	—	29	1
Berlin	1 687 734	4123	148	2661	712	18,9[20]	24,2	27	60	73	9	6	586	299	102	15	13	1627	72
Vororte. Standesamtsbez.: Borgh.-Rummelsb.*	18 194	56	1	32	13	21,1	34,4[5]	1	—	2	—	—	3	5	3	3	3	16	2
Groß-Lichterfelde*	16 862	29	2	16	5	11,4	15,8[10]	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	14	—
Lichtenberg*	29 561	115	2	62	21	25,2	32,7[8]	—	—	1	—	—	6	18	1	—	—	36	—
Rixdorf*	62 764	229	13	100	54	19,1	32,3[9]	—	1	1	—	1	8	31	6	—	—	52	—
Schöneberg*	66 647	197	10	82	29	14,8	20,3[7]	—	1	2	—	—	10	18	3	—	—	45	3
Steglitz*	16 987	41	1	23	10	16,2	19,0[10]	1	—	—	—	—	—	6	2	2	2	14	—
Weißensee*	27 877	107	6	54	30	23,2	38,9[8]	—	—	1	—	—	1	11	3	1	1	37	1
Andere Vororte*[1]	60 996	173	7	125	39	24,5	. [3]	—	1	1	—	—	5	2	2	1	—	46	2
Beuthen	42 968	121	2	59	18	16.5	29,7	—	1	1	—	—	5	2	2	1	—	46	2
Bielefeld	48 284	134	7	71	22	17,6	20,4	3	—	2	—	2	7	28	1	—	—	27	1
Bocholt	16 645	51	2	31	11	22,3	. [2]	—	—	5	—	—	6	4	—	—	—	16	—
Bochum	53 989	196	9	95	31	21,1	26,3	—	1	2	3	—	14	18	—	—	—	57	—
Bonn	45 115	142	7	121[12]	29	32,2[12]	26,8	7	—	4	—	—	11	26	3	1	1	68	2
Borbeck	35 519	149	3	52	19	17,6	26,3[6]	—	—	1	3	—	8	12	3	—	—	23	2
Bottrop*	18 535	94	3	27	12	17,5	. [2]	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	16	—
Brandenburg	43 257	119	6	88	24	24,4	27,0	13	—	4	—	—	7	19	—	—	—	42	3
Breslau	377 062	1137	41	698[13]	215	22,2[13]	29,9	2	13	15	5	1	106	109	55	1	1	374	18
Brieg	21 235	40	1	57[14]	18	32,2[14]	26,1	—	—	2	—	—	7	13	5	—	—	29	1
Bromberg*	46 875	113	2	74	22	18,9	23,6	—	1	2	—	1	6	16	6	3	3	39	3
Burg*	19 614	59	4	33	15	20,2	26,4	1	—	4	—	—	4	8	11	11	11	5	—
Celle*	19 498	56	3	37	7	22,8	20,3	—	—	2	3	—	4	3	—	—	—	22	3
Charlottenburg*	138 931	379	9	169	52	14,6	24,9	—	1	2	—	2	12	37	7	—	—	100	8
Danzig	126 141	400	14	234	78	22,3	27,4	—	1	3	—	—	24	27	15	11	10	156	8
Dortmund	113 801	388	16	279	104	29,4	25.0	6	—	6	3	—	11	108	2	1	1	138	5
Düren	24 863	53	2	56	16	27,0	23,7[9]	—	—	11	—	—	2	7	1	—	—	35	—
Düsseldorf	179 503	564	20	258	64	17,2	22,7	—	—	10	—	1	37	41	7	—	—	157	5
Duisburg	71 424	269	8	130	48	21,8	24,8	1	—	1	—	—	10	28	4	2	2	84	2
Eberswalde	18 550	56	2	29[19]	10	18,8[19]	28,6[5]	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	18	—
Eisleben	22 950	50	1	35	9	18,3	27,2[9]	—	—	2	2	—	3	6	—	—	—	21	1
Elberfeld	140 929	403	17	212	55	18,1	21,5	6	—	3	—	1	25	51	7	—	—	114	[21] 5
Elbing	46 247	147	3	75	16	19,5	29,5	—	—	—	—	—	11	9	5	3	3	47	3
Erfurt	78 790	214	11	111	26	16,9	22,5	—	—	—	1	—	14	25	8	4	3	60	3
Eschweiler	19 639	58	1	35	9	21,4	24,2[10]	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	27	1
Essen	98 218	360	12	142	46	17,3	25,6	—	—	3	—	—	15	24	5	1	1	93	2
Flensburg	41 067	117	3	81	21	23,7	23,2	—	—	2	1	1	6	14	1	1	—	53	3
Forst	25 929	58	2	38	18	17.6	22,7[9]	—	—	3	—	—	7	4	3	3	3	20	1
Frankfurt a. M.	234 439	551	23	310[15]	71	15,9[15]	19,3	1	3	13	2	1	46	60	8	—	—	168	8
Frankfurt a. O.	59 435	166	9	116	36	23,4	27,0	—	1	—	—	2	14	11	2	—	—	79	7
Geestemünde*	17 690	60	2	39	8	26,5	20,4[4]	—	1	3	1	—	11	10	—	—	—	13	—
Gelsenkirchen	31 993	139	5	80	23	30,0	29,5[10]	—	9	4	—	—	6	3	5	—	—	52	1
Giebichenstein	15 144	67	4	25	10	19,8	. [2]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	18	2
M.-Gladbach	54 137	182	2	112	37	24,8	25,0	—	—	11	—	—	12	16	4	1	1	66	3
Gleiwitz	25 597	72	2	36	9	16,9	21,0[11]	—	—	—	—	—	7	3	3	—	—	23	—
Glogau	21 988	35	2	39	11	21,3	22,8	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	28	2
Gnesen	20 781	63	—	39	9	22,5	27,9[10]	3	—	—	—	1	2	9	—	—	—	24	—
Görlitz	70 604	165	16	136	38	23,1	26,3	2	—	5	3	—	26	15	9	1	1	73	3
Göttingen	25 726	59	3	47[16]	2	21,9[16]	25,5	—	—	2	—	2	11	5	4	—	—	20	3
Grabow a. O.*	15 797	58	2	42	14	31,9	29,1[7]	—	1	4	—	—	4	5	2	2	2	26	—
Graudenz	24 686	72	2	66	29	32,1	29,0	—	2	—	—	2	11	8	4	4	3	38	1
Greifswald	22 913	75	3	59[17]	14	30,9[17]	29,3	1	1	1	—	—	6	15	1	—	—	34	—
Grünberg i. Schl.*	18 813	47	2	31	14	19,8	22,6[7]	—	—	1	—	1	4	5	1	—	—	19	—
Guben	31 384	118	4	54	21	20,6	25,3	—	—	—	2	—	—	7	3	3	—	41	1
Hagen	41 881	117	6	48	11	13,8	24,6	1	—	2	—	—	5	12	1	1	1	25	2
Halberstadt	41 850	105	4	66	24	18,9	26,6	—	1	7	3	—	12	13	4	3	3	26	—
Halle	117 925	341	14	212[18]	56	21,6[18]	24,3	—	3	17	1	1	20	35	2	—	—	128	5
Hameln	16 843	42	1	36	18	25,6	. [2]	—	—	1	—	—	3	10	1	1	1	20	1
Hamm	29 012	83	5	41	16	17,0	22,2	—	—	1	1	—	6	14	1	1	1	18	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens * und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1891/93. — [6]) Desgl. 1889/93. — [7]) Desgl. 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Desgl. 1885/94. — [12]) Ohne Ortsfremde 92 = 24,5 ‰. — [13]) Desgl. 662 = 21,1 ‰. — [14]) Desgl. 50 = 28,3 ‰. — [15]) Desgl. 294 = 15,0 ‰. — [16]) Desgl. 33 = 15,4 ‰. — [17]) Desgl. 45 = 23,6 ‰. — [18]) Desgl. 181 = 18,4 ‰. — [19]) Desgl. 22 = 14,2 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 678 929 am 12. Januar) 19,0 ‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	83	3	47	17	20,2	24,2	—	—	—	—	—	4	14	—	—	—	28	1
Hannover	214 427	504	24	311	78	17,4	20,9	—	1	14	2	—	46	50	3	3	3	186	9[18])
Harburg	43 465	152	4	78	31	21,5	21,0	—	1	1	1	—	7	9	2	1	1	57	—
Herford	21 841	75	3	25	6	13.7	22,8[12])	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	17	—
Herne*	30 420	143	4	49	20	19,3	. [2])	—	1	—	—	1	5	7	8	1	1	25	2
Hildesheim	39 627	81	4	57	11	17,3	22,0	—	—	2	1	—	8	1	—	—	—	40	5
Hirſchberg*	16 840	47	5	37	13	26,4	27,1[12])	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	24	3
Hörde*	18 907	71	5	48	11	30,5	24,7[6])	—	7	7	—	—	9	4	—	—	—	[illegible]	1
Inowrazlaw*	21 175	79	2	29	9	16,4	26,9[6])	—	—	5	—	1	4	2	—	—	—	17	—
Inſterburg*	23 700	61	2	36	8	18,2	23,2	—	—	3	—	—	5	6	—	—	—	22	—
Iſerlohn	25 022	64	1	39	18	18,7	21,9	—	2	—	1	—	4	9	2	1	1	20	1
Jerſitz*	16 309	84	—	26	7	19,1	. [1])	—	3	3	1	—	2	1	4	4	2	12	—
Kalk	15 804	59	7	26	10	19,7	. [2])	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	11	1
Kaſſel	82 774	199	5	98	23	14,2	19,9	2	—	2	—	—	13	11	1	—	—	65	4
Kattowitz	23 560	68	—	25	2	12,7	21,8[9])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	1
Kiel	87 398	287	13	145	55	19,9	22,8	5	—	2	—	1	11	31	9	—	—	82	4
Koblenz	39 916	91	1	63	9	18,9	21,8	—	—	1	—	—	14	9	—	—	—	38	1
Köln	324 885	1086	42	591	184	21,8	25,7	10	2	15	2	1	70	92	13	2	2	371	15
Königsberg	172 804	502	15	432	90	30.0	30,2	13	11	16	1	—	36	69	21	4	4	253	12
Königshütte	45 648	200	6	90	37	23,7	28,3	—	3	6	—	1	5	10	—	—	—	65	—
Köpenick*	17 711	67	—	20	10	13,6	30,7[5])	1	—	—	—	—	2	3	3	3	3	11	—
Köslin*	19 066	53	1	30	5	18,9	23,3[11])	—	1	4	—	—	2	3	—	—	—	20	—
Kolberg	18 796	51	2	47	6	30,0	24,4[11])	1	—	5	—	—	4	3	—	—	—	33	1
Kottbus	38 335	103	7	55	15	17,2	25,9	—	1	—	1	1	8	7	2	—	—	35	—
Krefeld*	107 486	265	13	166	44	18,5	23,9	—	—	5	1	—	20	33	3	2	2	99	5
Kreuznach	19 482	62	1	34	7	20,9	23,1[11])	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	18	2
Küſtrin	17 655	34	3	24	10	16,3	24,1[12])	—	1	—	—	—	—	3	2	1	1	18	—
Landsberg a. W.	30 767	104	5	50	11	19,5	25,7	—	1	5	—	—	2	8	2	—	—	32	—
Langenbielau	17 818	57	2	32	11	21,6	35,9[8])	—	—	—	—	2	4	1	1	1	—	23	1
Lehe*	19 696	69	2	32	13	19,5	20,5[5])	—	1	1	—	—	4	9	1	1	—	15	1
Liegnitz	52 059	136	8	120[13])	32	27,7[13])	30,4	1	4	5	—	—	22	8	9	1	1	68	3
Linden*	36 773	152	6	61[14])	23	19,9[14])	36,9[12])	1	—	1	—	—	8	17	11	11	10	21	2
Luckenwalde*	19 639	53	2	38	10	23,2	25,8[12])	1	—	2	—	—	11	4	1	1	—	19	—
Lüdenſcheid*	21 474	61	3	35	11	19,6	23,1[12])	—	—	1	1	—	7	—	—	—	—	25	1
Lüneburg	22 524	47	3	25	7	13,3	23,3	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	16	—
Magdeburg	215 872	620	20	382	114	21,2	26,5	7	—	18	1	—	41	55	14	6	6	234	12
Malſtatt-Burbach	24 295	102	2	29	12	14,3	19,7[10])	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	24	1
Marburg	16 476	45	4	25[15])	4	18,2[15])	. [4])	—	—	3	—	—	2	2	1	—	—	15	2
Meiderich	26 473	114	1	50	18	22,7	23,4[8])	—	4	—	—	—	5	9	3	—	—	26	3
Memel	19 195	41	—	35	5	21,9	26,1	—	1	—	1	—	2	—	1	—	—	28	2
Merſeburg	18 963	41	4	36	9	22,8	27,1[11])	—	—	8	—	—	7	5	—	—	—	16	—
Minden	22 566	41	1	23	6	12,2	20,2	—	1	3	—	1	1	2	1	1	1	14	—
Mühlhauſen i. Th.	30 413	85	2	55	20	21,7	22,8	—	—	1	1	—	6	11	4	1	1	30	2
Mülheim a. Rh.*	36 584	118	2	60	15	19,7	26,0	—	—	3	—	—	9	11	—	—	—	35	2
Mülheim a. d. R.	31 843	90	4	60	17	22,6	24,0	—	—	7	—	—	5	10	6	—	—	29	3
Münſter	57 833	143	7	105	21	21,8	24,5	—	—	1	2	—	19	12	—	—	—	66	5
Naumburg	21 368	60	2	26	4	14,6	23,0	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	13	1
Neiße	24 582	55	4	30	4	14,6	21,9	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	17	1
Neumünſter	23 070	71	2	38[16])	11	19,8[16])	22,2[7])	—	—	1	—	—	5	8	2	—	—	21	1
Neunkirchen	23 095	94	—	42	10	21,8	14,9[8])	2	—	4	—	—	5	3	—	—	—	25	3
Neuruppin	15 630	30	3	31[17])	10	23,8[17])	. [1])	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	19	3
Neuß	25 311	92	6	47	14	22,3	26,4	—	—	2	1	—	11	3	1	1	1	28	1
Neuſtadt O.-S.	19 438	48	2	42	10	25,9	29,3[11])	—	1	1	—	—	4	11	—	—	—	24	1
Nordhauſen	27 616	60	3	49	16	21,3	22,3	—	2	1	—	—	6	7	—	—	—	33	—
Oberhauſen*	30 750	124	—	48	17	18,7	23,1	—	—	—	—	—	3	7	3	—	—	35	—
Ohligs*	17 241	37	4	24	8	16,7	18,3[6])	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	15	—
Oppeln*	23 462	84	6	45	13	23,0	28,5[12])	—	—	—	2	—	7	1	4	1	1	31	—
Osnabrück	45 687	135	6	75	23	19,7	22,0	2	—	1	—	2	12	18	—	—	—	38	2
Paderborn	20 128	63	1	27	5	16,1	20,9[12])	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	21	—
Poſen	72 710	164	9	139	18	22,9	29,1	1	1	4	5	—	15	14	1	1	1	96	2
Potsdam	58 814	119	6	92	20	18,8	23,5	—	—	2	—	1	12	12	—	—	—	64	1
Prenzlau	19 884	59	2	44	11	26,6	25,5	—	—	1	2	—	6	9	1	1	1	21	4
Quedlinburg	21 901	68	5	32	10	17,5	26,1	—	—	—	—	—	7	3	3	1	1	19	—
Rathenow*	18 659	61	—	21	10	13,5	23,3[6])	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	14	—
Ratibor	21 764	51	—	27	8	14,9	24,4	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	15	2
Recklinghauſen	21 407	94	5	27	13	15,1	25,6[5])	—	—	3	—	—	7	2	—	—	—	15	—
Remſcheid	48 031	140	7	102	31	25,5	21,2	—	—	8	1	—	16	21	1	—	—	51	4
Rheydt	30 477	80	—	62	17	24,4	20,1	—	—	3	1	—	13	5	2	—	—	38	—
Saarbrücken	17 463	52	2	34	14	23,4	. [4])	—	—	2	1	—	4	4	1	1	1	21	1
Sankt Johann*	17 026	55	5	16	3	11,3	. [3])	1	—	1	1	—	2	—	—	—	—	11	—
Schalke*	22 647	108	4	37	13	19,6	. [2])	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	20	1

[1]) Nehmen ſeit 1896 an der Berichterſtattung Theil. — [2]) Desgl. ſeit 1895. — [3]) Desgl. ſeit 1894. — [4]) Desgl. ſeit 1893. — [5]) Durchſchnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1890/94. — [8]) Desgl. 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 117 = 27,0 ‰. — [14]) Desgl. 59 = 19,3 ‰. — [15]) Desgl. 17 = 12,4 ‰. — [16]) Desgl. 37 = 19,2 ‰. — [17]) Desgl. 29 = 22,3 ‰. — [18]) Darunter eine Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindj.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brech-durchfall: im Gnz.	Brech-durchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltj. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	35	1	33[11]	3	22,6[11]	24,1[8]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	30	2
Schneidemühl* . . .	17 363	59	2	23	6	15,9	. [3]	—	1	2	—	—	—	3	—	—	—	17	—
Schweidnitz	26 293	71	6	56	13	25,6	29,7	—	2	1	—	—	12	5	—	—	—	36	—
Siegen	19 327	50	3	19	4	11,8	21,2[8]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1
Soest	15 444	33	—	22	4	17,1	25,0[5]	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	13	—
Solingen.	41 364	109	2	50	20	14,5	24,5	—	—	2	—	—	7	9	—	—	—	30	2
Spandau	57 036	189	7	81	31	17,0	23,2	—	1	5	—	—	8	7	4	2	2	56	—
Stargard i. P.	26 368	77	2	37	8	16,7	25,0	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	21	2
Staßfurt*	18 979	66	1	25	6	15,8	25,3[9]	—	—	5	—	—	—	4	1	1	1	12	3
Stendal	20 721	60	3	55	18	31,9	24,2[9]	—	—	1	8	—	3	21	1	1	1	18	3
Stettin	143 592	389	18	274	92	22,9	25,8	1	3	8	1	—	25	42	7	3	3	180	7
Stolp	24 972	74	2	47	16	22,6	27,2	—	—	2	—	2	4	14	—	—	—	25	—
Stralsund*	30 372	66	2	74	18	29,2	24,7	—	—	2	—	—	9	13	2	—	—	44	4
Thorn	30 693	76	2	54	14	21,1	24,5	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	40	2
Tilsit	28 645	62	4	62	20	26,0	27,6	—	—	2	—	—	3	15	3	2	2	35	4
Trier	40 436	91	1	75	13	22,3	23,6	—	—	2	—	—	5	12	1	—	—	51	4
Ueckendorf*	16 471	67	1	23	13	16,8	. [2]	2	1	1	—	—	2	10	—	—	—	7	—
Velbert*	16 918	44	2	31	7	22,0	. [3]	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	17	1
Viersen	22 874	58	3	48	12	25,2	23,1	—	—	2	—	—	8	9	2	—	—	27	—
Wandsbek	21 800	53	2	34	11	18,7	21,6[8]	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	21	1
Wattenscheid*	15 568	65	2	41	18	31,6	. [1]	—	—	1	3	1	4	7	—	—	—	25	—
Weißenfels	26 243	95	4	32	15	14,6	25,7	—	1	1	—	—	3	5	1	1	1	21	—
Wesel	22 437	52	1	24	7	12,8	18,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	19	2
Wiesbaden	75 240	177	9	104	15	16,6	19,3	—	—	—	—	—	15	11	1	—	—	72	1
Wilhelmshaven . . .	20 131	39	2	17	4	10,1[12]	16,8[6]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	9	2
Witten*	29 053	95	3	53	9	21,9[13]	22,9	—	3	3	1	1	8	6	—	—	—	28	3
Wittenberg*	16 695	38	4	35	5	25,2	. [1]	—	10	—	—	—	2	9	—	—	—	13	1
Zaborze	23 470	122	3	41	14	21,0	36,9[4]	—	—	2	—	2	4	11	1	1	1	19	2
Zeitz	25 174	101	2	44	16	21,0	25,9	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	33	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	57	3	35	16	20,6	29,0[10]	—	—	1	—	—	4	2	2	2	—	26	—
Aschaffenburg	16 064	24	1	11	3	8,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	7	—
Augsburg	81 401	208	4	142	44	20,9	28,2	—	—	—	3	—	17	18	15	5	5	86	3
Bamberg	39 265	71	—	52	11	15,9	23,7	—	1	1	1	—	9	6	—	—	—	34	—
Bayreuth	28 059	60	5	42	11	18,0	22,2	—	—	2	—	—	12	3	—	—	—	25	—
Erlangen	21 279	70	—	42	4	23,7	32,4	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	31	1
Fürth	46 822	175	7	78	26	20,0	27,6	—	—	—	—	1	15	10	4	—	—	47	1
Hof	27 920	88	1	34	9	14,6	24,7	—	1	4	1	—	2	4	—	—	—	21	1
Ingolstadt	20 634	57	3	36	12	20,9	30,9[8]	—	—	—	—	—	7	1	5	—	—	21	2
Kaiserslautern . . .	41 200	119	6	49	9	14,3	20,9	—	2	3	—	—	6	5	1	—	—	31	1
Kempten	17 508	46	2	31	7	21,2	26,5[5]	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	19	—
Landshut	20 751	54	1	41	12	23,7	26,2[8]	—	—	—	—	—	8	4	5	1	—	23	1
Ludwigshafen	41 089	173	5	66	27	19,3	26,2[8]	—	—	1	1	1	12	16	8	—	—	25	2
München	411 929	1248	48	845	311	24,6	28,2	49	2	28	2	2	89	104	94	4	4	456	19
Nürnberg	163 108	487	24	266	79	19,6	26,1	—	—	4	—	1	54	42	12	4	4	147	6
Passau	17 583	38	—	44	11	30,0	27,4[8]	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	31	1
Pirmasens	24 956	89	4	59	20	28,4	25,4[7]	6	—	—	—	—	11	20	—	—	—	20	2
Regensburg	41 887	117	3	67	17	19,2	29,9	—	—	1	—	1	11	4	3	—	—	43	4
Speyer	19 215	49	2	24	7	15,0	23,1[8]	—	—	—	—	—	7	3	2	2	2	12	—
Würzburg	69 609	181	9	121[12]	25	20,9[14]	25,5	—	—	3	2	—	20	31	8	7	7	55	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	34	1	26	10	20,8	. [2]	2	—	1	—	—	1	1	—	—	—	20	1
Bautzen	23 919	66	2	42	11	21,1	21,9[8]	—	—	1	—	—	5	4	1	—	—	30	1
Chemnitz	163 562	550	15	314	147	23,0	31,2	—	5	13	—	1	36	25	3	—	—	228	3
Crimmitschau.	23 971	68	2	37	13	18,5	31,4	—	—	2	—	1	5	—	3	2	2	25	1
Döbeln	15 981	50	3	32	13	24,0	. [2]	—	1	—	—	—	8	1	1	1	1	20	1
Dresden	339 517	906	45	538[13]	146	19,0[15]	23,5	6	6	26	—	—	77	56	20	2	2	330	17
Freiberg	29 296	60	3	52	10	21,3	28,3	—	1	1	—	1	6	6	—	—	—	35	2
Glauchau	25 058	79	1	47	21	22,5	31,8	—	—	—	—	—	5	1	14	14	14	27	—
Leipzig	403 461	1219	43	621	173	18,5	22,7	9	13	38	2	3	96	84	18	4	4	339	19
Löbtau	19 829	83	2	28	16	16,9	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	21	—
Meerane	23 068	90	4	57	25	33,6	33,2	—	—	—	—	—	8	1	5	2	2	42	1
Meißen*	18 940	59	—	21	8	13,3	26,2[8]	—	—	1	—	1	—	1	2	1	1	16	—
Pieschen*	16 890	72	3	21	6	14,9	. [2]	—	1	3	—	—	3	5	—	—	—	9	—
Pirna	15 884	54	—	19	7	14,4	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
Plauen	56 096	186	4	67	26	14,3	25,2	—	—	3	—	—	11	4	12	—	—	32	5
Reichenbach	24 751	79	—	46	19	22,3	27,8[8]	—	—	—	—	1	5	4	1	1	1	34	1
Werdau*	17 485	58	4	32	14	22,0	31,6[7]	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	24	2
Wurzen*	15 791	52	2	33	10	25,1	. [2]	—	—	3	—	—	6	1	—	—	—	21	2
Zittau	28 453	49	2	56	16	23,6	23,9	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	50	2
Zwickau	50 861	174	7	95[14]	33	22,4[16]	27,7	—	1	5	—	—	11	6	4	—	—	64	4

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1893. — 4) Durchschnitt 1892/94. — 5) Desgl. 1891/93. — 6) Desgl. 1890/94. — 7) Desgl. 1889/93. — 8) Desgl. 1882/91. — 9) Desgl. 1886/90. — 10) Desgl. 1885/90. — 11) Ohne Ortsfremde 18 = 12.3 ‰. — 12) Desgl. 15 = 8,9. — 13) Desgl. 42 = 17,3. — 14) Desgl. 111 = 19,1 ‰. — 15) Desgl 497 = 17,6 ‰. — 16) Desgl. 83 = 19,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	57	2	31	11	16,3	23,3	—	—	—	—	—	1	5	6	—	—	19	—
Eßlingen	24 115	62	3	42	8	20,9	21,6	—	—	2	—	—	7	4	1	—	—	26	2
Gmünd	17 336	43	1	29	6	20,1	23,5[6])	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	21	1
Göppingen	16 400	36	1	15	3	11,0	. [2])	—	—	2	—	—	—	2	1	1	1	9	1
Heilbronn	33 873	81	4	33	7	11,7	23,1	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	18	2
Ludwigsburg	19 538	39	1	18	2	11,1	17,0[5])	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	8	1
Reutlingen	19 978	49	1	28	5	16,8	23,4	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	21	—
Stuttgart	161 485	336	10	204	68	15,2	20,2	1	—	4	—	1	27	25	10	10	10	133	3
Ulm	39 666	84	1	41	16	12,4	22,0	—	—	1	—	—	3	3	6	1	1	26	2
Baden.																			
Freiburg	53 567	134	2	102	18	22,8	23,9	5	—	8	—	1	12	21	1	1	1	52	2
Heidelberg	35 536	93	4	65[7])	13	21,9[7])	26,1	—	1	2	—	—	13	13	1	—	—	31	4
Karlsruhe	85 208	193	10	99[8])	27	13,9[8])	19,6	1	—	3	2	—	18	12	4	—	—	57	2
Konstanz	18 978	34	—	32	8	20,2	19,6[4])	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	22	—
Mannheim	92 033	277	9	119	31	15,5	21,4	—	—	3	—	1	21	22	6	3	3	61	5
Pforzheim	33 721	76	3	47	12	16,7	22,1	—	—	2	—	—	8	4	2	2	2	31	—
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	153	4	75	19	13,9	20,5	3	—	4	—	1	3	14	—	—	—	49	1
Gießen	23 207	74	4	25	5	12,9	24,0[5])	—	—	2	—	—	—	1	3	—	—	19	—
Mainz	77 529	175	9	109	32	16,9	22,5	1	—	—	—	—	16	7	3	1	—	78	4
Offenbach	40 920	101	3	62	18	18,2	21,0	1	—	—	—	—	12	10	3	3	3	36	—
Worms	28 991	99	2	59	13	24,4	23,0	—	—	—	1	—	9	11	3	3	3	35	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	44	3	19[9])	2	12,8[9])	. [3])	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	17	1
Rostock	50 394	115	6	84	16	20,0	20,4	—	—	2	—	1	3	19	2	1	1	56	1
Schwerin	36 624	71	1	42	8	13,8	20,9	—	1	—	—	—	1	10	—	—	—	30	—
Wismar	18 414	41	2	31	8	20,2	21,6[5])	3	—	—	—	—	4	6	1	1	1	17	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	71	1	32	7	18,5	26,1[5])	—	—	12	—	—	3	2	4	—	—	11	—
Eisenach	24 691	65	1	31	6	15,1	20,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	23	—
Jena*	15 742	58	5	42	4	32,0	. [1])	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	33	—
Weimar	26 897	49	1	26	6	11,6	19,5	—	—	—	1	—	2	4	2	2	2	17	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	84	3	61[10])	11	21,8[10])	30,2	—	1	—	1	1	6	7	1	—	—	41	3
Bernburg	32 842	121	3	48	13	17,5	23,2	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	29	3
Braunschweig	116 277	373	15	169	43	17,4	23,6	2	3	3	1	2	23	29	7	3	3	95	4
Bremen	143 834	322	15	211	64	17,6	20,2	1	1	1	2	2	28	39	22	11	10	110	5
Bremerhaven	18 273	40	1	39	11	25,6	19,5[4])	—	—	1	—	—	6	4	1	1	1	23	4
Cöthen	20 729	51	2	35	10	20,3	20,6[6])	1	—	3	—	—	4	4	—	—	—	20	3
Dessau	43 227	126	3	66	19	18,3	23,9	—	—	3	—	—	5	10	—	—	—	45	3
Gera	43 575	134	11	69	24	19,0	29,0	—	—	4	—	—	8	8	10	1	1	37	2
Gotha	31 967	83	4	37	8	13,9	21,6	—	—	1	—	—	3	9	3	—	—	20	1
Greiz	22 367	63	2	24	5	12,9	24,5[5])	—	—	3	—	—	3	4	1	—	—	13	—
Hamburg	631 660	1769	48	887	229	16,9	25,1	7	2	11	2	6	132	144	13	—	—	527	43
Koburg	18 876	35	—	27	1	17,2	21,5	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	22	—
Lübeck	70 605	217	5	106	29	18,0	21,0	5	—	—	1	—	11	14	2	1	1	68	5
Oldenburg*	25 822	46	4	46	2	21,4	22,5	—	2	1	—	—	4	5	—	—	—	33	1
Wolfenbüttel	15 622	46	3	27	6	20,7	. [3])	—	1	—	1	1	9	2	—	—	—	13	—
Zerbst	17 069	43	2	27	6	19,0	24,2[6])	—	—	—	—	—	3	16	—	—	—	8	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	115	5	62	16	22,2	27,7	—	—	2	2	—	5	6	3	1	1	39	5
Hagenau	17 318	32	1	20	2	13,9	. [2])	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	8	—
Metz	59 691	131	7	77	18	15,5	21,4	8	—	—	—	—	12	12	1	—	—	43	1
Mülhausen	85 256	254	12	157	48	22,1	23,9[6])	19	—	4	—	3	16	31	17	17	17	64	3
Straßburg	136 692	337	8	199	41	17,5	25,7	—	2	12	1	—	28	20	12	11	10	121	3
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Dezember	78 860	205	9	122	23	18,6	.	1	—	8	1	—	17	7	[11]) 8	.	.	75	5
Bern, Dezember	48 328	148	7	81	15	20,1	.	—	—	2	—	—	10	7	[11]) 6	.	.	51	5
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 29./12.-1./2.	232 009	763	51	666	162	29,8	.	9	7	2	6	2	106	146	16	.	.	372	.
Genf, Dezember	80 111	124	6	127	12	19,0	.	—	5	—	—	1	17	6	[11]) 8	.	.	85	5
Genua, Dezember	220 480	411	42	429	64	23,3	.	—	—	7	8	1	34	82	13	.	.	276	8
Haag, Oktober	180 454	501	23	264	95	17,6	.	—	—	1	—	—	27	39	—	.	.	193	4
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 29./12.-1./2.	50 689	125	10	161	36	33,0	.	—	1	8	—	—	26	24	4	.	.	95	3
Mailand	440 808	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./12.-1./2.	55 685	185	9	135	45	25,2	.	—	—	4	1	—	18	19	13	.	.	73	7
Utrecht, Dezember	92 581	249	15	152	38	19,7	.	—	—	5	—	—	14	27	—	.	.	105	1
Zürich, Dezember	134 540	312	22	183	35	16,3	.	2	—	6	—	4	21	15	[11]) 7	.	.	116	12

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 57 = 19,2‰. — [8]) Desgl. 91 = 12,8‰. — [9]) Desgl. 17 = 11,4‰. — [10]) Desgl. 55 = 19,6‰. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

9. Woche vom 23. bis 29. Februar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene (der vorangegangenen Woche)	Todtgeborene (der vorangegangenen Woche)	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	80	3	50	18	23,4	25,7	1	—	—	—	—	8	17	3	1	1	21	—
Altona	149 608	107	2	60	17	20,9	23,7	2	—	1	—	—	7	11	3	1	1	34	2
Augsburg	81 401	60	2	49	26	31,3	28,2	—	—	—	—	—	4	13	5	—	—	27	—
Barmen	127 711	83	2	48	9	19,5	21,0	5	—	2	—	—	6	8	—	—	—	27	—
Berlin	1 687 734	923	32	549	144	16,9	24,2	3	7	12	2	—	82	57	24	6	5	355	7
Beuthen	42 968	27	2	15	4	18,2	29,7	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	9	—
Bielefeld	48 284	30	—	11	—	11,8	20,4	1	—	1	—	—	1	5	—	—	—	3	—
Bochum	53 989	42	1	25	10	24,1	26,3	—	—	1	1	—	4	5	—	—	—	13	1
Bonn	45 115	40	2	38[2])	13	43,8[2])	26,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	28	1
Brandenburg	43 257	26	—	17	3	20,4	27,0	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	13	—
Braunschweig	116 277	83	1	31	11	13,9	23,6	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	23	1
Bremen	143 834	80	6	48[3])	11	17,4[3])	20,2	1	—	1	—	1	6	4	1	—	—	33	1
Breslau	377 062	298	8	154[4])	38	21,2[4])	29,9	1	2	2	—	—	33	25	8	1	1	78	5
Bromberg*	46 875	32	1	17	8	18,9	23,6	1	—	—	1	—	3	6	2	2	2	4	—
Charlottenburg*	138 931	84	1	35	12	13,1	24,9	—	—	—	1	—	5	5	2	1	1	22	—
Chemnitz	163 562	117	5	84	37	26,7	31,2	—	—	2	—	1	11	4	2	—	—	63	1
Danzig	126 141	95	—	44	18	18,1	27,4	—	—	—	—	—	2	12	2	—	—	26	2
Darmstadt	64 629	33	2	35	10	28,2	20,5	5	—	1	—	—	5	5	—	—	—	19	—
Dessau	43 227	37	—	14	5	16,8	23,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	11	—
Dortmund	113 801	78	1	56	16	25,6	25,0	2	—	—	—	—	1	18	2	—	—	28	5
Dresden	339 517	241	12	149[5])	46	22,8[5])	23,5	—	—	2	—	—	23	14	11	3	3	92	7
Düsseldorf	179 503	126	5	66	20	19,1	22,7	—	—	2	—	—	8	10	1	—	—	44	1
Duisburg	71 424	83	—	31	10	22,6	24,8	—	—	3	—	1	1	11	1	—	—	14	—
Elberfeld	140 929	105	4	35	13	12,9	21,5	2	—	—	—	—	6	9	1	—	—	17	—
Elbing	46 247	28	—	34	11	38,2	29,5	—	—	2	1	—	4	2	6	3	3	18	1
Erfurt	78 790	66	—	35	8	23,1	22,5	—	2	1	—	—	3	7	1	1	—	20	1
Essen	98 218	86	7	33	12	17,5	25,6	—	—	3	—	—	6	8	—	—	—	16	—
Flensburg	41 067	31	1	8	2	10,1	23,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	234 439	123	3	71	15	15,7	19,3	—	—	2	1	—	9	10	1	—	—	43	5
Frankfurt a. O.	59 435	45	2	28	9	24,5	27,0	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	22	—
Freiburg i. B.	53 567	19	2	33[6])	4	32,0[6])	23,9	8	—	2	—	—	2	8	1	1	1	12	—
Fürth	46 822	29	4	25	5	27,8	27,6	—	—	—	—	1	7	4	2	2	2	11	—
Gera	43 575	40	1	20	9	23,9	29,0	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	11	—
M.-Gladbach	54 137	44	—	31	5	29,8	25,0	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	19	1
Görlitz	70 604	41	—	25	3	18,4	26,3	—	—	1	—	1	5	4	1	1	1	13	—
Hagen	41 881	24	—	16	7	19,9	24,6	—	—	1	1	—	3	1	—	—	—	10	—
Halle	117 925	84	4	50[7])	15	22,0[7])	24,3	—	—	2	—	—	6	11	1	—	—	27	3
Hamburg	631 660	420	23	199	55	16,4	25,1	—	—	5	1	—	28	38	2	—	—	115	10
Hannover	214 427	150	4	72	17	17,5	20,9	—	—	2	—	—	15	4	2	2	2	46	3
Harburg	43 465	40	4	12	2	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	9	—
Kaiserslautern	41 200	28	—	7	3	8,8	20,9	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	4	—
Karlsruhe	85 208	41	2	40	12	24,4	19,6	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	27	2
Kassel	82 774	44	1	33	3	20,7	19,9	3	—	1	—	—	7	2	—	—	—	19	1
Kiel	87 398	71	—	27	13	16,1	22,8	2	—	—	—	—	2	8	3	—	—	12	—
Köln	324 885	273	11	140	47	22,4	25,7	9	—	3	—	—	12	30	6	—	—	80	—
Königsberg i. Pr.	172 804	132	5	90	21	27,1	30,2	10	—	2	1	—	11	20	6	—	—	39	1
Königshütte*	45 648	43	2	24	11	27,3	28,3	1	—	1	—	—	1	3	—	—	—	17	1
Krefeld	107 486	68	3	40	11	19,4	23,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	29	2
Leipzig	403 461	287	11	155	54	20,0	22,7	1	1	7	1	—	18	22	7	—	—	95	3
Liegnitz	52 059	34	—	28	6	28,0	30,4	—	—	1	—	—	6	2	1	1	1	18	—
Lübeck	70 605	40	1	18	4	13,3	21,0	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	16	—
Magdeburg	215 872	163	3	102	38	24,6	26,5	—	—	6	—	—	13	23	5	3	3	54	1
Mainz	77 529	59	1	34	9	22,8	22,5	—	1	1	—	—	5	10	1	—	—	16	—
Mannheim	92 033	72	2	41	15	23,2	21,4	—	—	—	—	—	12	3	1	—	—	24	1
Metz	59 691	41	2	15	4	13,1	21,4	2	—	—	—	—	2	1	2	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	85 256	66	6	42	15	25,6	23,9[1])	1	—	2	1	—	4	7	3	3	3	24	—
München	411 929	297	9	209	79	26,4	28,2	3	3	1	1	—	28	36	13	2	2	123	1
Münster	57 833	46	1	34	11	30,6	24,5	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	25	—
Nürnberg	163 108	112	5	78	23	24,9	26,1	—	—	1	—	—	21	11	3	—	—	39	3
Offenbach	40 920	32	1	12	1	15,2	21,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	1
Osnabrück	45 687	29	2	20	5	22,8	22,0	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1886/90. — ²) Ohne Ortsfremde 20 = 23,1‰. — ³) Desgl. 44 = 15,9‰. — ⁴) Desgl. 151 = 20,8‰. — ⁵) Desgl. 140 = 21,4‰. — ⁶) Desgl. 31 = 30,1‰. — ⁷) Desgl. 41 = 18,1‰.

eing gangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	49	1	24	9	22,2	25,2	—	—	—	—	—	3	4	5	—	—	12	—
Posen	72 710	53	3	49	11	35,0	29,1	1	—	1	—	1	4	9	3	—	—	29	1
Potsdam	58 814	30	—	19[3])	5	16,8[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Remscheid	48 031	41	1	14	8	15,2	21,2	1	—	1	—	—	3	3	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	63	2	20	9	16,6	32,3[1])	—	1	1	—	—	2	2	3	1	1	9	2
Rostock	50 394	26	2	15	4	15,5	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Schöneberg*	66 647	43	1	13	5	10.1	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	—
Solingen	41 364	31	—	18	—	22,6	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	10	1
Spandau	57 036	44	3	17	8	15,5	23,2	—	1	1	—	—	—	5	—	—	—	9	1
Stettin	143 592	106	5	61	16	22,1	25,8	—	2	—	1	—	8	4	1	—	—	41	4
Straßburg i. E.	136 692	85	3	66	9	25,1	25,7	—	—	1	1	—	8	13	5	2	2	37	1
Stuttgart	161 485	67	2	47	13	15,1	20,2	2	—	—	—	—	6	6	2	2	1	28	3
Wiesbaden	75 240	42	—	33	5	22,8	19,3	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	1
Würzburg	69 609	43	1	30	8	22,4	25,5	—	—	1	—	—	2	11	—	—	—	16	—
Zwickau	50 861	38	2	27	7	27,6	27,7	—	—	3	—	—	2	3	1	—	—	18	—

Woche vom 23. bis 29. Februar 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	456 357	326	21	165	44	18,8	.	1	—	2	2	—	27	35	12	—	—	84	2
Antwerpen bis 22. Febr.	262 248	175	4	89	13	17,6	.	1	—	—	—	1	5	18	2	.	.	57	5
Brünn bis 22. Febr.	100 210	48	2	59	19	30,6	.	—	2	3	1	—	13	11	8	.	.	21	—
Brüssel	187 924	96	11	116	26	32,1	.	1	—	1	1	—	15	25	11	.	.	62	—
Budapest bis 22. Febr.	579 275	412	26	280	61	25,1	.	6	2	13	2	—	41	52	7	.	.	149	8
Christiania	174 717	51	3	57	17	17.0	.	—	1	1	—	—	12	11	2	.	.	29	1
Edinburg	276 514	144	.	100	16	18,9	.	2	—	3	—	.	10	2	3	.	.	80	.
Glasgow	705 052	439	.	282	.	20,9	.	6	2	—	—	—	—	17	10		.	247	.
Kopenhagen	333 714	208	4	88	33	13,7	.	—	2	1	1	—	12	12	2	.	.	52	6
Krakau bis 22. Febr.	80 310	60	2	54	6	35,0	.	3	1	2	1	1	16	8	1	1	1	20	1
Lemberg bis 22. Febr.	135 908	49	7	80	21	30,6	.	—	1	3	—	1	20	12	1	.	.	42	—
London	4 435 955	2628	.	1729	.	20,3	.	128	20	52	8	2	141	254	33	—	—	1048	43
Lyon bis 15. Febr.	438 077	153	11	198	25	23,5	.	6	1	2	—	1	26	48	4	.	.	106	4
Moskau bis 22. Febr.	753 469	.	28	533	160	36,8	.	2	18	21	2	1	70	22	33	.	.	364	.
New York bis 15 Febr.	1 913 545	1153	59	801	157	21,8	.	19	11	46	2	7	109	183	15	.	.	368	41
Odessa	353 000	.	7	156	46	23,0	.	1	4	4	2	1	25	3	3	3	3	108	5
Paris	2 424 705	1242	87	1029	111	22,1	.	28	3	11	3	2	212	137	32	—	—	581	20
Petersburg bis 15. Febr.	954 400	925	23	638	208	34,8	.	30	13	19	36	2	86	30	45	1	—	377	.
Prag und Vororte	358 227	260	8	179	47	26 0	.	2	—	3	1	—	38	22	3	.	.	108	2
Rom bis 18. Januar	471 801	251	20	230	22	25,3	.	2	—	3	2	—	23	55	9	.	.	129	7
Stockholm bis 22. Febr.	259 304	154	2	77	10	15,4	.	—	—	—	—	—	16	15	—	—	—	43	3
Triest	161 886	123	7	101	16	32,4	.	—	2	6	—	1	12	19	2	2	—	55	4
Venedig bis 22. Febr.	161 932	72	5	113	21	36,3	.	12	—	3	—	—	3	35	4	.	.	55	1
Warschau bis 22. Febr.	535 968	616	19	237	60	23,0	.	4	5	3	1	—	37	32	8	.	.	142	5
Wien	1 526 623	1006	59	679	211	23,1	.	24	10	12	—	1	130	131	63	—	—	295	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. Februar 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (3)	—	1	1	4	—	2
Scharlach	15 (2)	3	1	—	4 (1)	—	—
Diphtherie	46 (7)	6 (1)	5 (1)	11 (1)	2	3	5 (4)
Croup	4	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2 (1)	—	—	—	— (1)	— (1)	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	10	—	2	—	4	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59 (1)	23	25	15	30	30	92 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (7)	8 (1)	5 (1)	4 (2)	17 (3)	6 (3)	15 (2)
Lungenschwindsucht	56 (19)	12 (8)	9 (1)	1 (4)	19 (4)	10 (4)	23 (12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	87 (12)	46 (4)	20 (1)	16 (1)	45 (1)	17	30 (2)
Akuter Darmkatarrh	8 (6)	7	—	1	7	1	6
Chron. Alkoholismus	18 (1)	2	—	2	—	—	8
Ak. Gelenkrheumatism.	22	7	4	4	17	2	5
And. rheumat. Krankh.	39	22	4	10	22	11	13
Verletzungen	83 (2)	91 (2)	28 (2)	14	47	15 (1)	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	575 (74)	230 (7)	90 (3)	101 (7)	339 (9)	117 (8)	330 (24)
Summe	1072 (136)	457 (23)	1[illegible]4 (9)	180 (15)	557 (19)	213 (17)	582 (47)
Verbliebener Bestand	4900[9])	2039	850	801	2059	967	[illegible]120

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	23./2.-29./2.	3	55	[4]) 59	[4]) 89	7
„ Breslau	desgl.	—	31	18	5	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	16	2	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	47	4	36	—
„ Arnsberg	desgl.	8	378	22	150	4
„ Aurich	desgl.	2	3	8	11	1
„ Düsseldorf	desgl.	15	125	49	122	5
„ Erfurt	desgl.	2	40	16	33	2
„ Hannover	desgl.	5	17	16	32	3
„ Hildesheim	desgl.	8	15	9	34	1
„ Königsberg	desgl.	25	155	49	23	—
„ Lüneburg	desgl.	—	4	18	17	—
„ Marienwerder	desgl.	4	7	15	8	1
„ Minden	desgl.	5	—	7	86	4
„ Münster	desgl.	3	—	2	35	—
„ Osnabrück[6])	16./2.-29./2.	10	40	6	46	1
„ Posen	23./2.-29./2.	3	241	61	32	—
„ Schleswig	desgl.	15	73	19	51	4
„ Sigmaringen	.	.		.	.	.
„ Stade	desgl.	6	54	18	[8]) 39	2
„ Stettin	desgl.	5	19	20	33	—
„ Stralsund	desgl.	—	46	—	13	1
„ Trier	desgl.	8	—	—	4	1
„ Wiesbaden	desgl.	9	52	35	44	5
Stadt München	desgl	—	67	26	[5]) 29	3
„ Nürnberg	desgl.	—	2	2	[5]) 21	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	—	21	16	—
Reuß ä. L.[7])	1./2.-29./2.	—	—	—	2	—
Schaumburg-Lippe	23./2.-29./2.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	43	—	6	—
Hamburg	desgl.	1	80	8	[5]) 19	

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,9‰. — [4]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Nachträge (vgl. S. 175): je 5 Fälle von Typhus und Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Außerdem 4 nachträglich gemeldete Fälle. — [9]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. Februar 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	23. Februar	— 0,3	— 6,4	771,9	771,6	771,7	87	53	89	—	O	3
	24. „	— 3,0	— 5,1	773,4	773,0	772,3	84	65	73	—	O	4
	25. „	— 1,0	— 8,1	768,4	765,3	762,7	93	76	65	—	O	4
	26. „	1,0	— 4,5	758,9	758,6	758,2	86	61	75	—	O	3
	27. „	3,7	— 5,4	757,9	757,3	757,6	93	62	67	—	NO	1
	28. „	3,8	0,3	754,2	752,4	749,5	94	94	91	0,3	W	3
	29. „	2,8	— 2,6	748,5	751,2	755,3	94	94	92	1,7	WNW	5
München	23. Februar	— 0,2	— 8,8	720.0	719,5	720,3	81	56	63	—	O	2,5
	24 „	— 3,3	—10,7	721,5	720,3	718,5	81	68	77	1,4	NO	3,0
	25. „	— 1.1	— 7,3	713,7	713,2	713,0	89	73	83	—	NO	1,9
	26. „	— 0,9	— 6,1	709,8	708,5	708,8	93	89	94	0,2	NO	0.8
	27. „	0,1	— 3,2	711,8	713,8	717,4	98	92	94	—	SW	0,5
	28. „	3,7	— 1,6	719,2	717,6	717,6	90	80	91	1,1	SW	3,8
	29. „	3,8	0,4	715,4	716,1	716,6	92	89	94	7,5	W	5,1

Berlin: 7 Uhr — 2 Uhr — 9 Uhr; München: 8 Uhr — 2 Uhr — 8 Uhr.
Niederschlag gemessen: Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 18. März 1896. Nr. 12.

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 22. Februar nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt St. Petersburg vom 1. bis 22. Februar 11 (8), im Gouvernement St. Petersburg vom 1. bis 8. Februar 2 (—).

Ostindien. Kalkutta. Vom 26. Januar bis 8. Februar starben 102 Personen an Cholera und 521 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Einer Mittheilung vom 31. Januar zufolge ist die Krankheit in den vorausgegangenen Monaten zwar in einzelnen Fällen, jedoch nicht in größerer Verbreitung unter der chinesischen Bevölkerung vorgekommen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den beiden Wochen vom 5. bis 18. Januar 114 bezw. 137 Todesfälle angezeigt, ferner auf Cuba in Havana in den beiden Wochen vom 7. bis 20. Februar 1 bezw. 2 bei etwa 6 bezw. 9 Neuerkrankungen, in Cienfuegos vom 3. bis 9. Februar 1, in Santjago in den beiden Wochen vom 2. bis 15. Februar je 7. (Public health reports Nr. 8 und 9.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 2, Odessa 3, Paris 2, Petersburg 5, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bezirk Posen 4, Budapest 2, London 13 (Krankenhäuser), Paris 13, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 12 Todesfälle und 190 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bezirk Stettin 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Trichinose:** Reg.-Bezirk Posen 5 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 85 Todesfälle; Stockholm 44, Wien 63 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (6), Erfurt (3), Nürnberg (4), Kopenhagen (5), London (15), Moskau (3), New York (5), Paris (7); Frankfurt a. O. 36, Nürnberg 298, Kopenhagen 247, Stockholm 52 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Freiburg, Hagen und Venedig — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 34, Breslau 51, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 292, Düsseldorf 119, Erfurt 94, Hildesheim 104, Königsberg 240, Minden 210, Posen 262, in München 79, Lübeck 36, Hamburg 99, Budapest 127, Edinburg 57, Petersburg 165, Prag 41, Wien 316 — an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Brandenburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 94, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 120, Düsseldorf 126, in München 47, Nürnberg 33, London 70 (Krankenhäuser), Paris 114, Petersburg 73, Wien 69 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 57, im Reg.-Bezirk Posen 158, in München 37, Christiania 33, Edinburg 42, London 244 (Krankenhäuser), Paris 64, Petersburg 123, Wien 110 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 233.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Norwegen. Durch Regierungsverordnung vom 6. März sind Galizien und die russischen Gouvernements Kiew und Wolhynien für cholerafrei erklärt worden. (Veröff. 1895 S. 320, 696 u. 896.) —

Türkei. Infolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel haben sich die Pilgerschiffe, welche sich aus der Türkei nach dem Hedjas begeben, zunächst nach einem der türkischen Quarantänelazarethe Klazomenä bei Smyrna, Beirut oder Tripolis (Afrika) zu begeben, wo die Pilger zwecks Desinfektion ihrer Kleider und Reiseeffekten ausgeschifft und die Schiffe selbst einer vollständigen Desinfektion unterzogen werden, bei welcher aus dem Kielraum das faulige

Wasser entfernt wird, die Aborte gewaschen, die Zwischendecke mit Kalk überstrichen werden und das Trinkwasser erneuert wird. Im Suez-Kanal nehmen die Schiffe (ebenso wie die Pilgerschiffe von Algier und Marokko) Quarantänewächter an Bord, welche sich vorher einer 5tägigen Quarantäne in Port Said unterzogen haben. Demnächst müssen sie sich, ohne einen Zwischenhafen anzulaufen, nach Djedda begeben und daselbst einer strengen ärztlichen Visite unterwerfen. Falls während der Ueberfahrt oder bei der Ankunft in Djedda Cholerafälle an Bord vorkommen sollten, so findet in Camaran eine Quarantäne statt.

— Die Quarantäne gegen Herkünfte von Alexandrien seit dem 3. März ist auf eine mit Desinfektionsmaßregeln und ärztlicher Untersuchung verbundene 48stündige Beobachtung ermäßigt worden (vgl. S. 202).

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanische Sundainseln. In Manila werden, einer Mittheilung vom 31. Januar zufolge, Schiffe aus Hongkong, auf denen sich chinesische Kulis befinden, einer 4tägigen, andere Schiffe von dort einer 3tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 18. Februar sind die in der Königlichen Verordnung vom 28 Juli 1893 bezeichneten erleichterten Quarantänemaßregeln für Reisende, die von verseuchten Plätzen Südamerikas in Vigo ankommen (vgl. Veröff. 1895 S. 34), auch für die aus ebensolchen Plätzen in Santander und Coruña anlangenden Reisenden zugelassen worden.

— Durch Königliche Verordnung vom 3. März ist für Herkünfte von Buenos Aires Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von Buenos Aires in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch eine am 7. März veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Bahia für verseucht und alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz für verdächtig erklärt worden.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1892. Nach „Oesterreichische Statistik XL. Band, 2. Heft". (Vgl. Veröff. 1895 S. 320.)

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern entfielen auf je 1000 Einwohner (nach der Zählung vom 31. Dezember 1890) 30,4 Verstorbene einschl. der Todtgeborenen, gegen 29,5 im Vorjahre und 30,3 im Jahre 1890.

Eines natürlichen Todes starben 682777, eines gewaltsamen 11265 Personen, todtgeboren wurden 27077. Die höchsten Sterbeziffern hatten die Bukowina (36,6) und Galizien (33,3), die niedrigsten Vorarlberg (23,2) und Dalmatien (26,9). Unter den einzelnen politischen Bezirken zeichneten sich durch besonders hohe Sterbeziffern aus: Kotzmann in der Bukowina (43,5), Kossow, Tlumacz, Nadworna, Cieszanów, Jaroslau, Skalat, Grodek in Galizien und Groß-Meseritsch in Mähren (je zwischen 40,0 und 42,0).

Todesursachen. Die Cholera verursachte 125 Sterbefälle, von denen 119 auf Galizien, 3 auf Niederösterreich und 2 auf Steiermark entfielen. An Pocken starben 6087 Personen (0,3 ‰ d. E.) gegen 6838 im Vorjahre; am stärksten heimgesucht waren die galizischen Bezirke Jaroslau (6,1), Cieszanów (3,3), Lisko (2,5) und Lancut (2,4), die böhmischen Bezirke Königl. Weinberge (2,4) und Karolinenthal (2,3), sowie die Stadt Kremsier in Mähren (2,1). Die Sterblichkeit an Masern hat gegenüber den beiden Vorjahren bedeutend abgenommen (8941 Todesfälle gegen 11816 bezw. 15182), die an Scharlach war fast die gleiche wie im Jahre 1891 (13790 gegen 13749). Dem Typhus erlagen von je 1000 Einwohnern 0,6; er bildete häufiger die Todesursache wie in den Vorjahren (13637 Sterbefälle gegen 10543 bezw. 11099); die am stärksten befallenen Bezirke (mit mehr als 2 ‰ Sterblichkeit) gehörten ausschließlich Galizien und der Bukowina an. Diphtherie und Croup rafften 28412 Personen = 1,2 ‰ d. E. hin, gegen 28888 im Vorjahre; besonders hoch war die Sterblichkeit in den Bezirken Ampezzo in Tirol (6,3 ‰ d. E.) und Radautz in der Bukowina (5,6). Es starben ferner: an Ruhr 18213 Personen (im Vorjahre 12086), Keuchhusten 17178 (20654), Krebs 13774 (13027), Schlagfluß 15900 (16085), Darmkatarrh 41561 (36276), angeborener Lebensschwäche 90426 (91566), Altersschwäche 72908 (68461). Entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane erlagen 84510 Personen gegen 77567 im Vorjahre, d. h. von je 1000 E. 3,6; die entsprechende Sterbeziffer schwankte in den einzelnen Ländern zwischen 2,7 (in Schlesien) und 6,5 (in Triest); durch verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit zeichneten sich noch Steiermark, Mähren, Niederösterreich und Galizien aus. Auch die Lungenschwindsucht forderte mehr Opfer wie im Vorjahre (88043 gegen 86657); auf je 1000 E. kamen 3,7 Sterbefälle, im Vergleich die wenigsten (2,6) in Tirol, die meisten (4,4) in Triest mit Gebiet. Von der Gesammtzahl der eines gewaltsamen Todes Verstorbenen (11265) entfielen auf zufällige Beschädigung 6446, Selbstmord 3854, Mord und Todtschlag 680, unbestimmte Veranlassung 283, Hinrichtung 2.

Die Zahl der öffentlichen und privaten Krankenhäuser betrug 625 mit 38496 Betten, der in ihnen behandelten Kranken 371811. Gegen das Vorjahr hat eine Vermehrung der Krankenanstalten um 8, der Bettenzahl um 1136, der Verpflegten um 23072 oder 6,21 % stattgefunden. Es entfiel durchschnittlich 1 Krankenbett auf je 616 (im Vorjahre auf 635), 1 behandelter Kranker auf je 64 (68) Einwohner. Die mittlere Verpflegungsdauer für 1 Kranken betrug wie im Vorjahre 25 Tage. Die Verpflegungskosten in den öffentlichen Krankenhäusern beliefen sich auf 6372476 fl. (5732583 fl.), der durchschnittliche Aufwand für den Verpflegungstag auf 91 Kr. (86 Kr.). Als geheilt entlassen wurden 69,9 %, als gebessert 16,0 %, als ungeheilt 5,1 %, gestorben sind 9,0 % des Gesammtabgangs.

Von den in Abgang gekommenen Kranken waren behandelt worden

an:		Die Sterblichkeit betrug in %:
Cholera	81	37,0
Pocken	1496	18,4
Fleck- und Unterleibstyphus	5115	15,1
Masern	1428	15,2
Scharlach	1218	17,2
Diphtherie und Croup	3501	43,1
Ruhr	1052	17,1
Wechselfieber	3343	0,6
Krebs	6774	28,1
Tuberkulose	18879	39,6
Lungenentzündung	7788	25,3
chron. Alkoholismus	1450	5,4
Syphilis	27892	0,4
Verletzungen	22679	3,1

In den 28 öffentlichen und 6 privaten Irrenanstalten mit zusammen 11060 Betten sind 17836 Geisteskranke verpflegt worden. Die Zahl der letzteren hat sich gegen das Vorjahr um 7,7 % erhöht; es entfiel 1 Anstalt auf je 697291, 1 Anstaltsbett auf je 2143 und 1 Verpflegter auf je 1335 Einwohner. Geheilt entlassen wurden 8,2, ungeheilt entlassen oder an andere Anstalten abgegeben 19,8, gestorben sind 10,1 % der Verpflegten. Von je 100 Geisteskranken befanden sich 49 in Anstaltsbehandlung. Nach den Krankheitsformen entfielen auf Tobsucht 14,2, auf Trübsinn 10,7, auf Verrücktheit 30,0, auf Blödsinn 26,6, auf paralytische Geistesstörung 10,6, auf Geistesstörung mit Epilepsie 7,9 %. Erkrankungsursachen bildeten in erster Linie erbliche Anlage und Trunksucht (in 15,7 bezw. 10,2 % der Krankheitsfälle).

Die Zahl der Gebäranstalten betrug 18 mit 1691 Betten. Im Ganzen wurden 18623 Mütter und 16639 Kinder verpflegt, hiervon starben 121 Mütter = 0,65% und 975 Kinder = 5,86%. Die Anzahl der Geburten belief sich auf 16845; auf je 1000 derselben kamen 11,22 Zwillings- und 0,11 Drillingsgeburten.

In den noch bestehenden 7 Findelhäusern wurden 10013 Kinder verpflegt, davon 29 in den in der Auflösung begriffenen Findelanstalten zu Graz und Krakau. Gestorben sind 602 oder 6,02% der Pfleglinge. Außerdem befanden sich 29518 Findlinge in auswärtiger Pflege, von denen 4998 = 16,93% gestorben sind. Bei Pflegeparteien waren 24273 Findlinge untergebracht.

Die 17 Taubstummenanstalten zählten 1543, die 10 Blindeninstitute zusammen 795 Pfleglinge; 108 der letzteren waren blind geboren.

Von den 16 Impfinstituten sind 4985 imprägnirte Lanzetten, 43824 gefüllte Phiolen und für 1029309 Impfportionen gefüllte Fläschchen abgegeben. Nach den Impfausweisen gab es 1045333 impfpflichtige Personen, von denen 816767 = 78,1% (von diesen 694055 = 85,0% mit Erfolg) geimpft wurden. Unter den 228566 impfpflichtig Verbliebenen waren 29009 = 12,7% Impfrenitenten.

Die Zahl der Kurorte betrug 239 mit 250692 Kurgästen; am meisten besucht waren Karlsbad (35986 Kurgäste), dann Baden (mehr wie 20000), Ischl, Marienbad und Gmunden (je über 10000).

Heilpersonal. Im Ganzen waren 6554 Aerzte vorhanden (davon 4082 angestellte), ferner 1531 Wundärzte (909), 864 Thierärzte (728), 17822 Hebammen (3942). Im Durchschnitt entfiel auf je 2932 Einwohner 1 Arzt oder Wundarzt; am günstigsten gestaltete sich dies Verhältniß für Niederösterreich (1 zu 1110), am ungünstigsten für die Bukowina (1 zu 6990), für Krain (1 zu 6304) und für Galizien (1 zu 6702).

Apotheken bestanden 1356, 9 mehr wie im Vorjahre, Hausapotheken 1744.

Die Influenza in der Schweiz in den Jahren 1889 bis 1894.

Die Literatur über Influenza hat durch einen vom schweizerischen Gesundheitsamte herausgegebenen Bericht über die seit 1889 in der Schweiz gewonnenen, bezüglichen Erfahrungen kürzlich einen werthvollen Zuwachs erhalten. Die hauptsächlich auf Grund amtlicher Berichte zusammengestellte, mit zahlreichen Tabellen, Karten und sonstigen bildlichen Darstellungen versehene Arbeit enthält ein reichhaltiges Material für das weitere Studium der bedeutsamen Seuche; es wird u. A. deren Auftreten in Verkehrsanstalten, Schulen, Fabriken, Klöstern, Gefängnissen 2c. geschildert, ferner der Einfluß von Alter, Geschlecht, Beruf auf die Zahl der Erkrankungen, sowie der Einfluß der Seuche auf Mortalität und Natalität der Bevölkerung besprochen, auch werden die Beziehungen der örtlichen Lage und der Witterungsverhältnisse zur Ausbreitung der Epidemie erörtert. — Der größte Theil des Werkes ist der Influenza des Winters 1889/90 gewidmet, die Epidemieen der folgenden Jahre haben nur kurze Besprechung gefunden; anhangsweise wird erwähnt, daß in einigen Kantonen lokale Influenzaepidemieen, „wenn kein Irrthum in der Diagnose vorliegt", recht häufig vorzukommen scheinen.

Dank der Mithülfe der schweizerischen Oberpostdirektion bei der Arbeit hat es sich feststellen lassen, — was auch anderweitige Berichte wahrscheinlich gemacht haben —, daß das Post- und Eisenbahnpersonal ganz besonders heftig bei der ersten Influenzaepidemie gelitten hat. Vom Postpersonal war mehr als ein Drittel aller Angestellten erkrankt, und vom Eisenbahnpersonal ist in erster Linie das Zugpersonal, welches mit dem reisenden Publikum am meisten und intensivsten in Berührung kommt, ergriffen worden, am wenigsten das Bahnaufsichtspersonal, welches zwar ebenfalls dem Wind und Wetter ausgesetzt ist, aber mit dem übrigen Personal wenig und mit den Passagieren gar keinen Verkehr hat.

Bei Schulkindern trat die Krankheit im allgemeinen nicht heftig auf, am meisten war die Altersklasse von 15 bis 60 Jahren erkrankt.

Als unzweifelhaft soll sich aus vielen Berichten ergeben, daß ein gewisser Prozentsatz der Bevölkerung sich der Influenza gegenüber immun gezeigt hat. Zahlreiche Beispiele solcher anscheinenden Immunität werden angeführt, (S. 97, 98), doch lassen gewisse Vorkommnisse auch auf das Verschwinden einer vorher bestandenen, individuellen Immunität schließen. Rezidive sollen häufig gewesen sein.

Nach den Sterbekarten sind in der Schweiz während der ersten Epidemie 2959 Personen infolge oder unter Mitwirkung der Influenza gestorben, was einer Mortalität von 1‰ der Bevölkerung entsprechen würde, der Verfasser erklärt jedoch, daß diese Ziffer hinter der Wirklichkeit zurückstehe. Von 2669 Influenza-Todesfällen (über welche nähere Angaben vorliegen), entfielen 1312, d. h. fast die Hälfte, auf die höchste Altersklasse von 60 und mehr Jahren; von je 10000 Lebenden dieses hohen Alters starben 48, von 10000 Lebenden jüngeren Alters nur 5 an der Influenza. Die Gefahr der Seuche zu erliegen, war also für die betagten Personen von 60 und mehr Jahren fast 10 Mal so groß als für jüngere.

Die Gesammtzahl der Sterbefälle in der Schweiz erreichte demgemäß während des Jahres 1890 — nur unter den Erwachsenen — eine auffällige Höhe, wie sich aus Folgendem ergiebt. Von allen Bewohnern der Schweiz im Alter von mehr als 15 Jahren starben in jenem Jahre 3162 mehr als im Jahre vorher, und 2467 mehr als im folgenden, während für jüngere Personen (unter 15 Lebensjahren) die Zahl der Todesfälle sogar geringer als in den beiden anderen Jahren war.

In den 15 größeren Städten war die Influenzamortalität um etwa 1/3 höher als für die ganze Schweiz; mithin unter der städtischen Bevölkerung wohl überhaupt nicht unerheblich höher als unter der ländlichen. Noch auffälliger als für das ganze Land zeigte es sich in den größeren Städten, daß die Steigerung der Todesfälle nur die älteren Personen betraf.

Der Einfluß der Influenza auf die Geburtsziffer trat im Jahre 1890 ebenfalls deutlich zu Tage, da in diesem Jahre 3880 Kinder weniger geboren wurden als im Durchschnitt der beiden Jahre 1889 und 1891[1]). Ein später in der Schweiz eingetretener Geburtenüberschuß hat aber den damaligen Geburtenausfall beinahe vollständig gedeckt.

Was die Verbreitung der Seuche betrifft, so ist das Vorwärtsschreiten derselben von Westen nach Osten — also umgekehrt wie im Deutschen Reiche — erfolgt, aber kein gleichmäßiges gewesen. Den größeren Verkehrswegen folgend ergriff die Seuche zuerst die verkehrsreicheren Städte, und von diesen aus verbreitete sie sich dann radiär auf die umliegenden Orte. Daß die Verbreitungslinien im wesentlichen mit den Verkehrswegen zusammenfallen, ist nicht zu verkennen. Die Rapidität, mit welcher die Pandemie aus dem Norden Rußlands nach Westen und Süden vorgedrungen ist, wird trefflich dadurch gekennzeichnet, daß das durch die Seuche verursachte Sterblichkeitsmaximum in Locle und Neuenburg nur 4 Wochen, in Paris 5 Wochen und in London 6 Wochen später eintrat als in St. Petersburg.

Die Verff. geben weiterhin der Ansicht Ausdruck, daß die kontagiöse Natur der Influenza durch ihr Auftreten in der Schweiz, speziell im Hochgebirge, unwiderleglich bewiesen worden ist, und daß man gezwungen sein wird, die Influenza hinsichtlich der Uebertragungsart neben Masern und Scharlach zu stellen (S. 137). Die tiefere oder höhere Lage eines Ortes hatte auf die Häufigkeit der Erkrankungen keinen Einfluß. Ob meteorologische Verhältnisse einen Einfluß gehabt haben, ist wohl kaum mit Bestimmtheit zu sagen (S. 144).

[1]) Der Geburtenausfall in Folge der Influenza für das Deutsche Reich ist in den Veröff. des Kaiserl. Gesundheitsamtes seiner Zeit auf etwa 19000 berechnet worden (vgl. Jahrg. 1892 S. 301).

Was die späteren Influenzaepidemieen seit 1890 betrifft, so unterscheiden sie sich, sowohl durch ihr Auftreten als durch ihren veränderten Charakter, von der Epidemie des Winters 1889/90. Während letztere sich als unzweifelhafte Pandemie auswies, zeigten die seitherigen Epidemieen nur eine geringe Tendenz zur Ausbreitung. Es scheint sich in den Jahren 1890/91 und 1894/95 überhaupt weniger um eine über das ganze Land verbreitete, allgemeine Epidemie als vielmehr um eine große Zahl lokaler, durch wenig ergriffene oder ganz freie Gebiete von einander getrennter, wenn auch im großen und ganzen gleichzeitiger Epidemieen gehandelt zu haben, welche sich langsamer entwickelten und langsamer abfielen, wenig Tendenz zur Ausbreitung auf andere Ortschaften und Bezirke zeigten und namentlich auch auf die Geburtenfrequenz keinen nachweisbaren Einfluß ausübten.

Während der vier Jahre 1891 bis 1894 sind in der Schweiz noch 4516 Todesfälle in Folge oder unter Mitwirkung der Influenza registrirt worden, darunter 2779 bei Personen von 60 und mehr Lebensjahren, so daß — noch mehr als beim ersten Auftreten — die Seuche vorwiegend unter den ältesten Leuten ihre Opfer gefordert hat.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 3) war während des 4. Viertels des Jahres 1895 nicht günstig, da Darmkrankheiten und Malaria in zahlreichen Fällen auftraten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.
Vom 4. März 1896. (R.-A. Nr. 59.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Abs. 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbeordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur in so weit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreiben vom 3. Dezember 1895 den Bundesregierungen folgende Verfügung des Königl. preußischen Ministers für Landwirthschaft 2c., betr. die Maul- und Klauenseuche zur Kenntniß mit dem Ersuchen mitgetheilt, entsprechende Weisungen ergehen zu lassen, worauf die nachstehenden Anordnungen getroffen worden sind.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c. Vom 19. November 1895.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche an Ausbreitung wieder zunimmt, bringe ich die Beachtung meines Runderlasses vom 16. November 1893 — I. 24 010 —[1]), betreffend zeitweilige Maßregeln zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche, hiermit ergebenst in Erinnerung. Sofern in einzelnen Fällen noch weitergehende Anordnungen für die Tilgung der Seuche erforderlich erscheinen, wollen Sie solche innerhalb des durch die Novelle zum Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 und durch die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 gegebenen Rahmens treffen.

Der Minister für Landwirthschaft 2c.
gez. von Hammerstein.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst.

Württemberg. Neue Bestimmungen sind durch den Ministerialerlaß vom 16. Januar 1896 getroffen, wegen Erlassung verschärfter Vorschriften gegen den Betrieb der Viehhändler schweben Verhandlungen mit dem Königl. Medizinal-Kollegium und der Königl. Zentralstelle für die Landwirthschaft.

Sachsen-Weimar. Es sind die Großherzoglichen Bezirksdirektoren zur Berichterstattung über den Stand der Seuche innerhalb ihrer betreffenden Verwaltungsbezirke aufgefordert worden, unter besonderem Hinweis darauf, daß bei etwaiger größerer Ausbreitung der Seuche an einzelnen Orten oder Gegenden behufs Tilgung derselben die Anordnung vorübergehender Maßnahmen, wie solche durch das Reichsviehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 und insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 59a und 64, Abs. 2, 3 und 6 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgesehen sind, in Erwägung zu ziehen sei.

Braunschweig. Es ist die am 5. Februar 1894 erlassene Verfügung in Erinnerung gebracht worden, welche dem Rundschreiben des Königl. preußischen Ministeriums für Landwirthschaft 2c. vom 16. November 1893 in allen Punkten entspricht.

Schwarzburg-Sondershausen. Die Fürstlichen Landräthe sind unter Kenntnißgabe des Rundschreibens ermächtigt worden, innerhalb des durch die Novelle zum Reichsviehseuchengesetze vom 1. Mai 1894 und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 gegebenen Rahmens die erforderlichen Anordnungen zu treffen, sofern eine energische Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durch größere Verbreitung derselben geboten erscheinen sollte.

Reuß j. L. Die unterstellten Verwaltungsbehörden sind angewiesen worden, gegebenenfalls die durch Erlaß des Königl. preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 16. November 1893 empfohlenen Maßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zur Anwendung zu bringen.

Schaumburg-Lippe. Verordnung vom 14. Dezember 1895.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche an Ausbreitung wieder zunimmt, erscheint es geboten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen. Ist auch der Viehstand des Fürstenthums von der Seuche bislang so gut wie verschont geblieben, so besteht doch bei der überaus leichten Uebertragbarkeit der Seuche bei jedem Neuausbruch derselben in einer bisher seuchenfreien Gegend die Gefahr, daß bereits zahlreiche Viehbestände den Seuchenstoff aufgenommen haben, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist. Soll die Verschleppung der Seuche verhütet werden, so müssen in einem um den neuen Seuchenort herum abzugrenzenden, nicht zu kleinen Bezirk sofort alle die Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, welche die Isolirung der Seuche in dem Bezirke herbeizuführen geeignet sind. Solche Maßregeln sind

1. die Untersagung der Abhaltung aller Pferde- und Viehmärkte, sowie des Auftriebes von Vieh auf die Wochenmärkte,
2. das Verbot des Treibens von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarksgrenzen,
3. das Verbot der Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf den im gefährdeten Bezirk belegenen Eisenbahnstationen,
4. Beschränkung in dem Weggeben von Magermilch aus Molkereien,
5. ausnahmsweise Gestattung eines Weitertransportes von krankem oder verdächtigem Vieh nach einem Orte behufs der Durchseuchung oder nach einem Schlachthause behufs der Abschlachtung.

Bezüglich der Abgabe von Magermilch in den Molkereien ist darauf hinzuweisen, daß die Magermilch von erkrankten oder verdächtigen Kühen weggegeben werden darf, wenn dieselbe vorher wenigstens $1/4$ Stunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt gewesen ist. Wenn aber mittelst sogenannter Hochdrucksterilisirapparate die Temperatur der Magermilch auf 100° C. oder höher gebracht ist, bedarf es der viertelstündigen Erhaltung dieses Temperaturgrades nicht, um den Ansteckungsstoff der Seuche zu zerstören. Bezüglich des Weitertransportes von krankem oder verdächtigem Vieh ist darauf hinzuweisen, daß nach § 66 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 die Polizeibehörde die Weiterbeförderung von Treibheerden, bei denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, gestatten kann, wenn die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; wird die Erlaubniß ertheilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage sofort in Kenntniß zu setzen und womöglich telegraphisch zu befragen, ob das Vieh am Bestimmungsorte auch aufgenommen werden kann und ob dessen sofortige Abschlachtung daselbst möglich ist.

Wenn auch die vorstehenden Maßregeln unter Umständen als lästig werden empfunden werden, so sind sie doch nothwendig, um eine allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu verhüten.

Anderseits sind die obigen Ausnahmemaßregeln nur solange aufrecht zu erhalten, bis festgestellt ist, ob und wo in dem gefährdeten Bezirk weitere Seuchenausbrüche erfolgen und genügt es daher, sie zunächst in jedem einzelnen Fall nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen anzuordnen, da während dieses Zeitraumes ersichtlich geworden sein muß, ob nur ein isolirter Seuchenfall vorgekommen oder ob eine allgemeinere Verbreitung der Seuche eingetreten ist. Im letzteren Fall sind die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche zu beobachten.

Voraussetzung für ein rechtzeitiges und wirksames Eingreifen der Veterinärpolizei bleibt aber stets, daß die

[1]) Veröff. 1893 S. 953.

Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht der Seuche schnell der zuständigen Behörde seitens des Viehbesitzers oder der Thierärzte erstattet wird, da die obigen Anordnungen nur dann von Nutzen für das Allgemeinwohl sind, wenn sie ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden.

Die betheiligten Bahnstellen sind zugleich mit der Anordnung der Transportbeschränkung direkt um Einstellung des Versands von Zweihufern, die nicht bereits in der Verladung begriffen sind, zu ersuchen.

Fürstlich Schaumburg-Lippesches Ministerium.
gez. Spring.

Lübeck. Die zuständige Behörde ist von neuem darauf hingewiesen, gegebenen Falls nach den Grundsätzen in den Anordnungen des Königl. preußischen Ministers für Landwirthschaft rc. vom 30. Mai 1891[1]) bezw. 16. Juni und 16. November 1893 zu verfahren.

Hamburg. Die Behörden des Hamburgischen Landgebiets sind an den Erlaß des Königl. preußischen Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 16. November 1893 erinnert worden mit dem Hinzufügen, daß insbesondere auf das Sorgfältigste darauf zu achten sei, daß jeder Fall von Maul- und Klauenseuche unverzüglich zur Anzeige gelange und daß im Falle eines Ausbruches der Seuche auch hier die für Preußen angeordneten verschärften Maßregeln im Einvernehmen mit dem Staatsthierarzt getroffen werden. Der städtischen Polizeibehörde sowie der Verwaltung der Viehmärkte und des Schlachthofes ist von dem Erlaß des preußischen Herrn Ministers für Landwirthschaft vom 19. November 1895 Kenntniß gegeben.

Preußen. Zirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Regierungspräsidenten, betr. die Grenzzahlen für den Gehalt des Weins an Mineralbestandtheilen.
Vom 26. Februar 1896.

Der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker und von technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung ist nach § 3 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein rc. vom 20. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 597 — als Verfälschung des Weins dann nicht anzusehen, wenn durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weins an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei unverzuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wird. Diese Grenzen sind auf Grund des § 11 a. a. O. für Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, vom Bundesrathe dahin festgestellt worden, daß bei solchem Wein durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g;

b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 g

in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt werden darf. (Bekanntmachung vom 29. April 1892 — R.-G.-Bl. S. 600)[2]). Diese Festsetzung ist, wie in den technischen Erläuterungen zum Gesetzentwurfe dargelegt ist, nur als eine vorläufige zu betrachten, während die Ermittelung und Aufstellung entsprechender Zahlen für bestimmte Weinbaugebiete innerhalb des Reiches vorbehalten geblieben ist. Um für die Abgrenzung solcher engeren Gebiete und für die Festsetzung der besonderen Grenzzahlen die erforderlichen Grundlagen zu gewinnen, erscheint es geboten, eine längere Reihe von Jahren hindurch Proben von Mosten und Weinen in möglichst großer Anzahl nach einheitlichem Verfahren zu untersuchen.

Die Analysen von Weinen des Jahrgangs 1892 haben nun nach einem durch das Reichsamt des Innern mitgetheilten Schreiben des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ergeben, daß in einigen Weinbaugebieten der durch die vorerwähnte Bekanntmachung festgesetzte Mindestgehalt an Mineralbestandtheilen (0,14 g in einer Menge van 100 ccm Wein) in dem genannten Jahre nicht nur ausnahmsweise, sondern öfter und in manchen Gegenden in der Regel nicht unerheblich unterschritten wird. Zu ähnlichen Ergebnissen haben auch anderweite Beobachtungen geführt. Es ist deshalb in dieser Beziehung der Wunsch nach einer Abänderung der Bundesrathsbestimmung insbesondere auch mit Rücksicht darauf geltend gemacht worden, daß eine strenge Durchführung der Forderung von mindestens 0,14 g Mineralstoffen in 100 ccm Wein vielfach eine unerträgliche Härte mit sich bringen würde und geeignet sei, auch ehrliche Produzenten und Händler in Prozesse zu verwickeln, sowie ihren geschäftlichen Ruf zu schädigen. Da indeß eine allgemeine Herabsetzung dieser Grenzzahl zur Zeit nicht angängig erscheint, so nehmen wir Veranlassung, Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren hiervon mit dem ergebenen Ersuchen Mittheilung zu machen, gefälligst die Polizeibehörden und die Nahrungsmittel-Untersuchungsstationen des dortigen Bezirks entsprechend zu verständigen. Hierbei sind dieselben darauf hinzuweisen, daß nach dem vorerwähnten Reichsgesetz eine strafrechtliche Ahndung nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn ein Wein hinter den von dem Bundesrathe festgesetzten Mindestmengen an Mineralbestandtheilen zurückbleibt, sondern nur dann, wenn selbstständig durch Zeugen, Urkunden, eine vollständige chemische Analyse und andere Indizien nachgewiesen ist, daß die Herabsetzung unter jene Mindestmengen durch einen Zuckerzusatz herbeigeführt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Sterneberg.	Der Minister des Innern. J. A.: Haase.

Preußen. Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Eisenbahn-Direktionen.
Vom 30. Januar 1896.

1. Betr. Viehsendungen aus Oesterreich-Ungarn. (Eisenbahn-Verordn.-Bl. S. 53.)

Es ist in neuerer Zeit wiederholt festgestellt worden, daß Sendungen von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn von den Grenzübergangsstationen abgesandt worden sind, ohne daß die vorschriftsmäßige Plombirung der Eisenbahnwagen vorgenommen war. Auch ist beim Eintreffen solcher Sendungen auf der Bestimmungsstation mehrfach der Plombenverschluß verletzt gefunden worden. Aus Anlaß dieser Vorkommnisse mache ich darauf aufmerksam, daß die strenge Durchführung der auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Dezember 1890 von den Regierungspräsidenten zu Oppeln und Breslau getroffenen (vgl. E.-V.-Bl. 1891 S. 209), wonach die aus Oesterreich-Ungarn einzuführenden Viehsendungen (Rinder, Schweine und Schafe) nur in plombirten Wagen direkt und ohne Umladung bis zu ihrem Bestimmungsort mit der Eisenbahn übergeführt werden dürfen, zur Verhütung von Seuchenverschleppungen durchaus geboten ist. Insbesondere darf ein eigenmächtiges Lösen des Plombenverschlusses seitens der Viehbegleiter in keinem Falle geduldet werden. Wenn ein Transport eine mehr als 24stündige Dauer beansprucht und daher nach § 6 der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 (E.-V.-Bl. 1879 S. 142 ff.) eine Tränkung des Viehes unterwegs erfolgen muß, oder wenn eine Ausladung des Viehes unterwegs aus diesem oder anderem Anlasse erforderlich wird, so kann der Plombenverschluß unter Aufsicht des verantwortlichen Stationsbeamten gelöst und demnächst wiederhergestellt werden. In den Begleitpapieren ist von dem Stationsbeamten ein entsprechender Vermerk zu machen. Uebrigens erfordert die Beförderung in plombirten Wagen nicht unbedingt, daß die Wagen-

[1]) Veröff. 1891 S. 367. — [2]) Desgl. 1892 S. 294.

thüren verschlossen gehalten werden. Wenn, wie dies besonders in der heißen Jahreszeit erwünscht sein kann, die Thüren geöffnet bleiben sollen, so kann ein Strick dergestalt über die Oeffnung gespannt werden, daß die Thiere ohne Beseitigung desselben aus dem Wagen nicht entfernt werden können, und an diesem Strick die Plombe angelegt werden. Wird die Plombirung auf solche Weise hergestellt, so bleibt auch den Viehbegleitern der Zutritt in das Innere der Wagen zum Zwecke der Beaufsichtigung und Wartung der Thiere ohne Verletzung des Plombenverschlusses möglich.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 3. November 1894 — V. II. 8991 — (E.-V.-Bl. 1894 S. 242) beauftrage ich die Königlichen Eisenbahndirektionen, den betheiligten Dienststellen die vorbezeichneten veterinärpolizeilichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung einzuschärfen. Auch sind dieselben auf die nach der Dienstanweisung über den Verschluß von Wagen mittelst Bahnplomben vom 1. Januar 1888 — Kundmachung 3 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes — obliegende Verpflichtung zur Erneuerung verletzter Plomben nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

2. Betr. Schaffendungen nach Frankreich. (Ebd. S. 54.)

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich zur Verhütung von Seuchenverschleppungen nach Frankreich durch die aus Deutschland dorthin gehenden Schaftransporte und zur Vermeidung etwaiger Sperrmaßregeln der französischen Regierung gegen die Schafeinfuhr aus Deutschland, daß die vom Berliner Viehhof und von anderen Stationen über Neuß nach Frankreich bestimmten Schaftransporte nach vorheriger amtlicher Untersuchung bezw. auf Grund eines die Seuchenfreiheit der Thiere darthuenden Zeugnisses eines beamteten Thierarztes nur in plombirten Wagen und mit Ausschluß von Aus- und Zuladungen von Schafen auf den Zwischenstationen nach Neuß und von dort bis zur Landesgrenze befördert werden dürfen. Ebenso sind die nach Frankreich nicht über Neuß, sondern direkt nach der Landesgrenze aufgegebenen Schaftransporte nur unter gleichen Bedingungen zur Beförderung zuzulassen.

Die Weisungen, welche hinsichtlich der Plombirung der aus Oesterreich-Ungarn einzuführenden Viehsendungen in dem vorstehend unter Nr. 14 veröffentlichten Erlasse vom heutigen Tage — II. C. 401 — gegeben sind, gelten auch für Schaftransporte nach Frankreich.

Die Dienststellen sind hiernach, auch behufs Benachrichtigung der Verkehrtreibenden sogleich mit Anweisung zu versehen. Die genaue Befolgung dieser Anordnung ist zu überwachen.

Elsaß-Lothringen. Rundschreiben, betr. die auf dem Seewege eingeführten Wiederkäuer und Schweine. Vom 7. Januar 1896.

In der nächsten Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes — Hauptblatt — wird eine Bekanntmachung über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine veröffentlicht werden, auf welche ich die mit der Veterinärpolizei betrauten Organe aufmerksam zu machen ersuche. Die Untersuchung durch den Kreisthierarzt (Ziffer 2 der Bekanntmachung) wird regelmäßig alle 14 Tage vorzunehmen sein. Eine Untersuchung in kürzeren Zeiträumen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Bis auf Weiteres ist jede Einstellung solchen Viehs und jede Verbringung desselben in eine andere Gemeinde, auch wenn dieselbe außerhalb Elsaß-Lothringens liegt, während der fünfmonatigen Quarantänefrist schleunigst hierher zu melden.

. . . Abdrücke sind zur Benutzung beigefügt.

Der Unterstaatssekretär:
Zorn von Bulach.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Elsaß-Lothringen. Bekanntmachung, betr. das auf dem Seewege eingeführte Vieh. Vom 7. Januar 1896.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 316) sind Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine erlassen worden. Danach sind diese Thiere, bevor sie zur Schlachtung innerhalb oder außerhalb des Hafenortes oder in den freien Verkehr zugelassen werden, in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen zu unterwerfen, falls nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern Erleichterungen (Herabsetzung der Quarantänefrist auf zehn Tage) oder weiter gehende Beschränkungen (Einfuhrverbote) angeordnet werden.

Die nach bestandener vierwöchiger Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine sind, solange sie als Nutz- oder Zuchtthiere verwendet werden, am Bestimmungsort einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten unterworfen. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird für solche nach Elsaß-Lothringen verbrachte Thiere angeordnet:

1. Die Besitzer derartiger Thiere haben binnen 48 Stunden anzuzeigen:
   a) die Einstellung derselben: dem Bürgermeister (Polizeidirektor) des Standortes;
   b) jeden Besitzwechsel: dem Bürgermeister (Polizeidirektor) des Standortes und falls mit dem Besitzwechsel eine Ueberführung in eine andere Gemeinde verbunden ist, auch dem Bürgermeister (Polizeidirektor) des neuen Standortes.
2. Während der Dauer von fünf Monaten nach Beendigung der vierwöchigen Quarantäne sind derartige Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt (Kreisthierarzt) auf ihren Gesundheitszustand in regelmäßigen Zeiträumen zu untersuchen.
3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften des § 66 Ziffer 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes.

Straßburg, den 7. Januar 1896.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft ꝛc.
Der Unterstaatssekretär:
Zorn von Bulach.

Italien. Königlicher Erlaß, das Seesanitätsreglement betr. Vom 29. September 1895.

(Nummer 636 der Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs.)

Humbert I von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien

Auf Grund des Artikels 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nummer 5849 (Serie 3) über die Förderung der Hygiene und des öffentlichen Sanitätswesens;

Auf Grund der Gutachten des Staatsraths und des Obergesundheitsrathes;

Nach Anhörung des Ministerraths;

Auf den Vorschlag Unseres Staatsministers für die inneren Angelegenheiten und Unseres Staatsministers für die Marine;

haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Bestätigt wird das beigegebene Reglement für das Seesanitätswesen, das auf Unseren Befehl von den beiden vorschlagenden Ministern vidimirt und unterschrieben werden wird.

Art. 2. Aufgehoben werden die Ministerialverfügungen für das Seesanitätswesen vom 26. Dezember 1871.

Wir ordnen an, daß das vorliegende Dekret, mit dem Staatssiegel versehen, in die offizielle Sammlung der Gesetze und Dekrete des Königreichs Italien eingereiht wird, und weisen einen jeden, den es angeht, an, es zu beobachten und seine Beobachtung zu erwirken.

Gegeben zu Monza, am 29. September 1895.

Humbert. Crispi. C. Morin

Gez.: Der Justizminister: V. Calenda di Tavani.

Reglement für das Seesanitätswesen.

I. Abschnitt. Allgemeine Einrichtung des Seesanitätsdienstes.

Art. 1. Der Seesanitätsdienst bezweckt, soweit es die Hygiene und das öffentliche Sanitätswesen betrifft, eine Ueberwachung der Häfen und vor Anker liegenden Schiffe, sowie der zu See erfolgenden Ankünfte und Abfahrten, ferner Ausführung und Beobachtung der diesbezüglichen Bestimmungen der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Dekrete der zuständigen Behörden.

In diesen Dienst ist alles inbegriffen, was sich auf die vorbeugende Abwehr der Uebertragung der ansteckenden und leicht übertragbaren Krankheiten auf dem Seewege bezieht, zu welchem Zweck auch die Seesanitätsstationen eingerichtet worden sind.

Der Sanitätsdienst untersteht dem Ministerium des Innern, unter Mitwirkung des Marineministeriums. Es lassen ihn die Herren Präfekten durch die Hafenkommandos und Hafenämter, durch die Seesanitätsstationen und das eigens dazu bestimmte Sanitätspersonal versehen.

Art. 2. An jedem Landungsplatz des Königreichs werden die örtlichen Hafenkommandos oder Hafenämter den Seesanitätsdienst versehen, indem sie das nöthige Personal und die erforderlichen Transportmittel bestellen, gemäß den Satzungen des vorliegenden Reglements und in der Art wie es unter Zuziehung des Provinzphysikus und des Kapitäns des Hauptprovinzhafens von den Präfekten der respektiven Provinzen festgesetzt werden wird.

In den vom Ministerium des Innern ausgesuchten Hauptlandungsplätzen werden für diesen Dienst ein oder mehrere Hafenärzte bestimmt, die ebenfalls das Ministerium des Innern gemäß den Verfügungen des Königl. Dekrets vom 22. November 1894 zu ernennen hat.

An den andern Landungsplätzen werden die Besichtigungen der Schiffe und die andern ausschließlich technisch-sanitären Obliegenheiten von einem durch Präfekturdekret auf Gutachten des Provinzgesundheitsraths eigens dazu bestellten Arzt versehen werden, der vornehmlich unter gewiegten Hygienikern oder unter Aerzten, die praktische Spezialstudien in der Hygiene absolvirt haben, ausgewählt werden soll.

Die Pflichten und Rechte der vom Ministerium ernannten oder von der Präfektur berufenen Aerzte sind im 2. Abschnitt des vorliegenden Reglements festgesetzt.

Art. 3. Der Seesanitätsdienst wird außerdem noch von den Sanitätsstationen Asinara (Sardinien), Augusta (Sizilien), Poveglia (Venetien), Nisida (Neapel), Genua und Brindisi oder anderen in Zukunft eventuell einzurichtenden versehen.

Für Personal und Einrichtung einer jeden dieser Sanitätsstationen sorgt das Ministerium des Innern, siehe Abschnitt 14 des vorliegenden Reglements.

Art. 4. Die Aemter der Landungsplätze oder Häfen des Königreichs sollen gemäß deren größerer oder geringerer Wichtigkeit und den Mitteln, die ihnen für den Sanitätsdienst zur Verfügung stehen, in 2 Klassen getheilt werden, wie die angefügte Tabelle zeigt.

Art. 5. Die zur ersten Klasse gehörenden Aemter stellen Gesundheitspässe aus; sie geben Landungserlaubniß allen von See kommenden Schiffen, die glatten Gesundheitspaß haben und nichts Verdächtiges an Bord zeigen; sie geben ferner Landungserlaubniß den zur See aus von den Verfügungen betroffenen Ländern kommenden Schiffen, wenn während der Reise nichts Verdächtiges auf ihnen vorgekommen ist und nachdem sie die von den oben genannten Verfügungen gewollten Verhaltungsmaßregeln befolgt haben.

Die Aemter zweiter Klasse stellen Gesundheitspässe aus, können aber Landungserlaubniß nur den zur See ankommenden Schiffen ertheilen, die glatten Gesundheitspaß haben und aus Ländern kommen die von den Verfügungen nicht betroffen werden, und wenn sich an Bord nichts Verdächtiges gezeigt hat.

Art. 6. Die Zuständigkeit der Hafenämter und Hafenkommandos in bezw. auf den Sanitätsdienst zu Lande wird ihrerseits auch von dem Seesanitätsreglement bestimmt.

Art. 7. Die Hafenkommandos und Hafenämter müssen für den Sanitätsdienst von Sonnenaufgang bis -Untergang aufbleiben.

Von ihnen werden einige auf Vorschlag der Präfekten vom Marineministerium näher bezeichnete im Bedürfnißfalle auch in den Nachtstunden aufbleiben.

Art. 8. Jedesmal wenn ein Schiff ankommt, das den Verdacht erregt, daß es der öffentlichen Gesundheit Gefahr bringen könnte, haben die Hafenämter sofort direkt der betreffenden Präfektur drahtlich Mittheilung zu machen.

Art. 9. Sowohl in dem vorliegenden Reglement wie in den Sanitätsverfügungen für den Seeverkehr wird unter der Bezeichnung „Schiff" im allgemeinen jedes Fahrzeug verstanden, welches für die Schifffahrt dient.

Art. 10. In jedem Amt müssen, dem Publikum sichtbar, das vorliegende Reglement und die vom Ministerium des Innern erlassenen Verfügungen angebracht sein.

II. Abschnitt. Von den Hafenärzten.

Art. 11. Die Hafenärzte unterstehen dem Ministerium des Innern.

Ihre Dienstordnung wird nach dem Gutachten des Provinzphysikus und des Hafenamtsvorstehers vom Präfekten geregelt, die Ableistung des Dienstes untersteht der unmittelbaren Ueberwachung des Hafenamtsvorstehers. Die Aerzte haben die Verpflichtung, alle Besichtigungen und Durchsuchungen vorzunehmen, die ihres Amtes sind und die von dem vorliegenden Reglement und den in Kraft befindlichen Verfügungen festgesetzt sind, oder vom Präfekten oder Hafenamtsvorsteher verlangt werden, und für die Ausführung aller sanitären Vorschriften, sei es im Hafen sei es in den daneben angelegten Sanitätsstationen zu sorgen.

Im Bedürfnißfalle werden sie verpflichtet sein, abwechselnd ständigen Wachdienst bei dem Hafenkommando oder der Sanitätsstation zu leisten.

Art. 12. Die Hafenärzte werden von jeder Besichtigung ein Protokoll in das eigens dafür eingerichtete Schiffsankunftsregister eintragen, wobei sie alle für die öffentliche Gesundheit wichtigen Umstände genau anzugeben haben, insbesondere ob Personen mit Symptomen an Bord sind, die den Verdacht einer ansteckenden und leicht übertragbaren Krankheit erregen.

Auch die Fälle gewöhnlicher Krankheiten sind sie verpflichtet in dem Register zu vermerken und deren Charakter anzugeben.

Art. 13. Die Hafenärzte wachen als Regierungs-Sanitätsbeamte über den Gesundheitsstand des Hafens und der vor Anker liegenden Schiffe. Sie müssen sofort unmittelbar dem Hafenkommando und dem Provinzphysikus von jedem im Hafen selbst oder an Bord der genannten Schiffe beobachteten für die öffentliche Gesundheit wichtigen Umstand Nachricht geben, ebenso wie von jeder Ueberschreitung der sanitären Gesetze und Reglements, indem sie zugleich die für jeden Fall nöthigen Maßnahmen in Vorschlag bringen. Dieselben Aerzte werden dem Hafenkommandanten bei der Ausführung der von den zuständigen Behörden angeordneten Maßregeln zur Seite stehen.

Art. 14. Der Hafenarzt wird stets das Recht haben, an Bord der vor Anker liegenden angekommenen oder in der Abfahrt begriffenen Schiffe zu gehen, um sich von dem Gesundheitszustand der Mannschaft und der Passagiere, sowie der hygienischen Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung zu überzeugen. Die Kapitäne sind verpflichtet, dem Arzt alle erforderlichen Notizen, Nachweise oder Auskünfte zu liefern.

Handelt es sich um fremde Schiffe, so soll der Arzt aber erst den Hafenamtsvorsteher benachrichtigen, daß er eine Besichtigung vornehmen will.

Art. 15. Bei der Ausführung der sanitären Maßnahmen sollen die Hafenärzte in allen vom vorliegenden Reglement oder den Ministerialverfügungen nicht berück-

sichtigten Fällen an die Sondervorschriften gehalten sein, die sie vom Provinzphysikus erhalten werden.

Die Hafenärzte haben die Verpflichtung, das Sanitätspersonal des Hafenkommandos in der Inspektion, Desinfektion, Waschung u. s. w., zu deren Ausführung es herangezogen werden könnte, zu unterrichten.

Art. 16. Unter allen Umständen sind die Hafenärzte verpflichtet, die Behandlung der Kranken in den Sanitätsstationen zu übernehmen und für diese Fälle die Vorschriften zu befolgen, die sie vom Präfekten oder dem Ministerium bekommen werden.

Art. 17. Den Hafenärzten sollen die in der betreffenden durch Königliches Dekret bestätigten Rangordnung festgesetzten Gehälter gezahlt werden.

Für besondere Aufträge außerhalb des Gemeindebezirks sollen sie die für die Civilbeamten des Staats festgesetzten Entschädigungen genießen.

Art. 18. Kommt irgend ein Todesfall an Bord, oder in den Häfen oder in den Sanitätsstationen in Folge einer zweifelhaften Krankheit vor, deren Kenntniß für die Wissenschaft oder die öffentliche Gesundheit wichtig sein könnte, so sollen sie dem Präfekten die Autopsie des Leichnams vorschlagen, die dann, wenn die Ermächtigung erfolgt, mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln von ihnen oder anderen dazu eventuell bestimmten Fachmännern ausgeführt werden soll.

Art. 19. Für den Fall gerechtfertigter Abhaltung der Hafenärzte und wenn sonst der Dienst es verlangen sollte, kann der Präfekt, nach Rathserholung beim Provinzphysikus andere Aerzte mit zeitweiser Stellvertretung oder Hilfeleistung betrauen.

Bei der Wahl sollen vornehmlich erfahrene Hygieniker oder Aerzte, die Spezialstudien in der Hygiene gemacht haben, berücksichtigt werden.

Art. 20. Die in den eines Hafenarztes entbehrenden Landungsplätzen auf Auftrag oder Verlangen des Präfekten oder des örtlichen Hafenamts für den Gesundheitsdienst bestellten Aerzte haben die Verpflichtung, alle Besichtigungen und Untersuchungen, die auf ihr Amt bezug haben, zu übernehmen und nach Maßgabe der ministeriellen Anweisungen und Verfügungen oder der Anweisungen des Provinzphysikus für die Ausführung der Seesanitätsmaßregeln zu sorgen, wobei sie alles das zu befolgen haben, was für die Hafenärzte in diesem Reglement festgesetzt ist.

Die für diese Dienstleistungen zu zahlenden gesetzlich festgelegten Entschädigungen fallen den Kapitänen der Schiffe zur Last.

Alle Reisekosten, die in besonderen Fällen dem Arzt aus diesen Besichtigungen erwachsen, sollen den Kapitänen der Schiffe zur Last geschrieben und vom Hafenamtsvorsteher liquidirt werden.

Art. 21. Die Hafenärzte sollen bei Ausübung ihrer Pflichten ein besonderes Abzeichen tragen, das vom Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Marineministerium bestimmt werden wird.

III Abschnitt. Von den Sanitätssachverständigen und Dolmetschern.

Art. 22. Wofern es sich darum handelt, die Natur der Ladung an Bord ankommender oder abgehender Schiffe zu prüfen, ob sie etwa aus leicht verderblichen Stoffen besteht, oder wo es sich darum handelt, den guten Zustand der Nahrungsmittel und Getränke zu konstatiren, oder eine für die öffentliche Gesundheit wichtige Analyse vorzunehmen, haben die Hafenärzte selbst Dienst zu leisten. Sind chemische oder mikroskopische Analysen, die die genannten Aerzte nicht ausführen können, nöthig, so sollen letztere nach Maßgabe des Reglements für den Nahrungsmittelschutz von den zu prüfenden Substanzen Proben nehmen und letztere den von der Präfektur bezeichneten Laboratorien übermitteln.

Handelt es sich um Untersuchung von Thieren, so fällt die Aufgabe dem Hafenthierarzt und in Ermangelung eines solchen einem nach dem Gutachten des Provinzphysikus eigens vom Präfekten bestellten Thierarzt zu.

Art. 23. Von allen Analysen, Untersuchungen, Begutachtungen und Besichtigungen soll von den Beauftragten ein Bericht angefertigt werden.

Art. 24. Die den Sachverständigen für die chemischen und mikroskopischen Analysen zu zahlende Entschädigung soll nach dem offiziellen vom Provinzialmedizinalkollegium gebilligten Tarif der kommunalen hygienischen Laboratorien festgesetzt werden.

Den für Begutachtungen oder Besichtigungen bestellten Thierärzten soll eine nach Einwilligung des Provinzialmedizinalkollegiums vom Präfekten festgesetzte Entschädigung gezahlt werden, die in den Hafenämtern im Interesse der dabei Betheiligten veröffentlicht werden wird.

Art. 25. Die Hafenämter sollen, um ankommende fremde Kapitäne befragen zu können, sich der Dolmetscher bedienen, wenn keiner der beim Amt Angestellten der vom Kapitän gesprochenen Sprache mächtig ist, und letzterer oder sonst jemand von seiner Mannschaft unfähig ist, sich italienisch oder französisch auszudrücken.

Art. 26. Annehmbar als Dolmetscher sind alle für dieses Amt geeigneten Personen, wofern sie großjährig sind, niemals wegen Vergehens gegen öffentliche Treue oder wegen falscher Aussage vor Gericht eine Bestrafung erlitten haben. Wenn sie einer fremden Nation angehören, müssen sie außerdem ein Leumundszeugniß von ihrem Konsul beibringen.

Die Wahl der genannten Dolmetscher steht Hafenamtsvorstehern zu.

Art. 27. Die Dolmetscher werden für ihre Mühewaltung von dem Schiffskapitän, für den sie die Vermittelung übernommen haben, mit einem Honorar entschädigt, das sich nach den örtlichen Gepflogenheiten richtet.

IV. Abschnitt. Schiffsärzte.

Art. 28. Die Berechtigung als Schiffsarzt zu reisen, wird von dem Ministerium des Innern oder den dazu von demselben bestellten Präfekten ertheilt.

Art. 29. Die Eingaben um Ertheilung der Berechtigung müssen an das Ministerium des Innern oder an die vorgenannten dazu bestellten Behörden gerichtet werden und von folgenden Dokumenten begleitet sein:

1. Geburtszeugniß;
2. Staatsprüfungszeugniß in Medizin und Chirurgie, das von einer Universität des Königreichs ausgestellt sein muß, wenn es sich um Schiffe italienischer Flagge handelt;
3. Führungszeugniß, das vom Magistrat des Wohnsitzes des Arztes ausgestellt und neuen Datums sein muß;
4. Unbescholtenheitscertifikat, das nicht älter als 3 Monate sein darf;
5. Gesundheitszeugniß.

Art. 30. Die oben genannte Berechtigung wird niemandem ertheilt, der nicht mindestens seit 2 Jahren die Staatsprüfung in Medizin und Chirurgie bestanden hat und der nicht durch vorgelegte Rechtstitel beweisen kann, daß er eine genügende Bildung in der Gesundheitslehre und eine erprobte Geschicklichkeit in der praktischen Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe besitzt.

Art. 31. Die Aerzte, die die Berechtigung als Schiffsärzte reisen zu dürfen, erlangt haben, sollen bei den vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Präfekturen für die eventuell zu vergebenden derartigen Stellen eingetragen werden.

Art. 32. Wenn es sich um Passagierschiffe der von Art. 64 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Art handelt, so haben die Schifffahrtsgesellschaften und die Rheder solcher Schiffe ihre Schiffsärzte unter den bei den oben erwähnten Präfekturen eingeschriebenen zu wählen oder einen andern der Bestätigung des Präfekten zu unterbreiten, der die oben genannten erforderlichen Eigenschaften hat, so daß er in das Register eingetragen werden kann. In jedem Fall haben die Gesellschaften eine Summe in der Höhe des den Schiffsärzten zustehenden Honorars vermittels Anweisung an das Pro-

vinzialschatzmeisteramt für jede anzutretende Reise zu hinterlegen.

Art. 33. Die Schiffsärzte, vornehmlich die auf den Auswandererdampfern, haben allen auf dem Schiff befindlichen Personen unentgeltlich ärztliche und chirurgische Hilfe zu leisten und außerdem noch als Regierungssanitätsbeamte darüber zu wachen, daß in jedem Betracht ein guter Gesundheitszustand auf dem Schiff erhalten bleibe.

Sie sollen sich vor allem von der peinlichen Ausführung folgender Vorschriften überzeugen:

1. daß die den Passagieren verabreichten Lebensmittel von guter Qualität, gut erhalten und zubereitet sind, und daß auch ihre Quantität der in den Einschiffungsverträgen, oder in Ermangelung letzterer, in der dem Reglement für die Handelsmarine beigegebenen Tabelle festgesetzten Menge entspricht;

2. daß unentgeltlich von jeder Verunreinigung freies Wasser zur Verfügung gestellt wird und zur Vertheilung gelangt in einer Weise, daß jede Möglichkeit der Uebertragung von Krankheiten ausgeschlossen erscheint und daß täglich wenigstens fünf Liter auf jeden Passagier kommen;

3. daß, wenn ein Zweifel über die gute Beschaffenheit des bei der Abfahrt eingeladenen Trinkwassers oder ein Verdacht über die Möglichkeit seiner Verunreinigung während der Fahrt entstehen sollte, dies Trinkwasser entweder durch Abkochen sterilisirt oder überhaupt durch anderes vom Destillirapparat geliefertes Wasser ersetzt werde, bis an einer geeigneten Stelle der Schiffskapitän gutes Wasser besorgen kann, wobei das erste Wasser ins Meer zu schütten ist und die Wasserbehälter sorgfältig desinfizirt werden müssen;

4. daß das Schiff dauernd rein gehalten wird, und daß besonders die Aborte wiederholentlich in allen ihren Theilen gereinigt und desinfizirt werden;

5. daß die Wohnräume der Passagiere und der Mannschaft in der Gesundheit zuträglichem Zustande gehalten und für den Fall, daß sich in einem von ihnen eine übertragbare ansteckende Krankheit entwickelt, den Ministerialverfügungen entsprechend desinfizirt werden;

6. daß täglich die Wohnräume, während die Passagiere sich auf Deck befinden, sorgfältig gereinigt, und daß ihre Fußböden mit Sägespähnen, denen man nöthigenfalls desinfizirende Stoffe beimengen mag, geputzt oder sorgfältig gewaschen und getrocknet werden;

7. daß stets, wenn Fälle ansteckender Krankheit thatsächlich vorkommen, oder auch nur ein Verdacht in dieser Hinsicht entsteht, alle Wäsche und sämmtliche Gegenstände zu persönlichem und häuslichem Gebrauch, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind, unmittelbar nach Gebrauch gewaschen und desinfizirt oder sogar vernichtet werden.

Art. 34. Die Schiffsärzte sollen ein Sanitätsreisetagebuch führen, in dem sie Tag für Tag alle Thatsachen, die den Gesundheitszustand an Bord betreffen, notiren sollen. Dieses Tagebuch soll bei der Heimkehr dem Kommando oder Amt desjenigen Hafens, in den das Schiff landet, übergeben werden, um von da an die zuständige Präfektur übermittelt zu werden.

Art. 35. Sollte aus dem oben genannten Tagebuch oder aus einer besonderen Untersuchung die Präfektur Ueberschreitungen oder Unterlassungen gegenüber den Bestimmungen des vorliegenden oder eines anderen in Kraft befindlichen Reglements oder Gesetzes des Staates feststellen, so soll sie die passenden Maßregeln treffen, indem sie sie, wenn nöthig, bei den zuständigen Behörden durchsetzt.

Art. 36. Den Schiffsärzten, bei denen Nachlässigkeit oder Vergehen in der Ausübung ihres Berufs festgestellt wird, kann die Einschiffungsberechtigung entzogen werden, vorbehaltlich anderer von den geltenden Gesetzen vorgesehener Strafen.

Art. 37. Wofern der Schiffsarzt, ohne in gehöriger Weise die Berechtigung nachgesucht zu haben, den Dienst während der Reise, für die er sich verpflichtet hat, verläßt, soll er gemäß dem Gesetzbuch der Handelsmarine für einen Deserteur erklärt und außerdem aus der Liste der zum Dienst an Bord zugelassenen Aerzte gestrichen werden, ganz abgesehen davon, daß er von den Interessirten zu Schadenersatz angehalten werden kann.

Erfolgt für den Fall, daß sich an Bord eine ansteckende Krankheit entwickelt, keine Anzeige, oder werden die Kranken nachlässig behandelt, so tritt laut Art. 45 und 46 des Sanitätsgesetzes vom 22. Dezember 1888 Bestrafung ein, wofern nicht nach dem Strafgesetz über das Seesanitätswesen eine höhere Strafe verhängt wird. Für den Fall, daß sich an Bord eine ansteckende Krankheit mit epidemischem Charakter entwickelt hat, ist zu Gunsten der Familie des Arztes die Bestimmung des Gesetzes vom 22. Juli 1868 anwendbar.

V. Abschnitt. Gesundheitspaß.

Art. 38. Der Gesundheitspaß bezeugt den Gesundheitszustand des Abfahrtsortes des Schiffes, die hygienische Beschaffenheit von Schiff und Ladung und den Gesundheitszustand von Mannschaft und Passagieren im Augenblick des Beginns der Reise und jeder Landung.

Art. 39. Der Gesundheitspaß ist obligatorisch für alle nationalen Kriegs- und Handelsschiffe, für die Fischerbarken, für die Vergnügungsschiffe, welche von einem Hafen des Staates nach dem Ausland fahren, wofern nicht besondere vom Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen oder internationale Uebereinkünfte in Kraft treten, welche die zwischen den Häfen der vertragschließenden Staaten verkehrenden Schiffe von der Besorgung eines Gesundheitspasses entheben.

Wo der Gesundheitspaß nicht nöthig ist, soll man bei der Abfahrt und jeder Landung der Schiffe auf der Mannschaftsliste oder dem Freischein, den sie haben, die Ausweise vermerken, von denen der vorhergehende Artikel handelt.

Art. 40. Der Gesundheitspaß ist für eine Reise giltig. Er soll von dem Kommando oder Amt des Hafens ausgestellt werden, in dem das Schiff die ganze Ladung oder den ersten Theil derselben einnimmt, und behält seine Gültigkeit, so lange die ganze Ladung oder auch nur ein Theil derselben noch an Bord ist.

Art. 41. Zufolge dieser Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen braucht für den Fall, daß das Schiff zur Vervollständigung seiner Ladung nach dem Hafen, in dem ihm der Gesundheitspaß ausgestellt wurde, nacheinander noch in anderen Häfen des Reichs landet, dieses Dokument nicht bei jeder Landung erneut zu werden, sondern soll nur, ohne Erhebung einer Taxe von dem betreffenden Hafenkapitän oder Hafenamtsvorsteher vidimirt werden.

Dasselbe gilt für Schiffe, welche landen, um auszuladen.

Art. 42. Wenn das Schiff vom vorliegenden Reglement oder von Seesanitätsverfügungen geforderten oder von den örtlichen Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen unterworfen worden ist und ausläuft, bevor es freigegeben ist, so soll ein entsprechender Vermerk über die sanitäre Beschaffenheit des Schiffes mit Angabe der sanitären Behandlung, der es unterzogen wurde, vom Hafenamtsvorsteher auf den Gesundheitspaß oder das Dokument, von dem Art. 39, Al. 2 handelt, gemacht werden.

Art. 43. Die Hafenämter können nur auf Anordnung des Ministeriums des Innern auf dem Gesundheitspaß oder dem obengenannten Dokument vermerken, daß der Gesundheitsstand des Abfahrtsortes kein normaler ist.

Art. 44. Da die durch Königliches Dekret vom 20. November 1879 bestättigten Verfügungen der Art. 496, 497, 498 des Reglements für die Ausführung des Gesetzbuches für die Handelsmarine in Kraft bleiben, so sollen die Hafenämter die Gesundheitspässe nur ausstellen und die Schiffsscheine nur dann reguliren, wenn sie sich überzeugt haben, daß das Schiff in guter hygienischer Verfassung sich befindet und daß es mit allem versehen ist, was die geltenden Reglements vorschreiben.

Art. 45. Wenn das Schiff sanitären Maßnahmen unterworfen werden mußte, so muß es, bevor ihm die Schiffspapiere zurückgestellt werden oder der Paß vidimirt wird, die für Erstattung der gesetzlich nach beson-

derer vom Ministerium des Innern bestätigter Tabelle festgesetzten Ausgaben geschuldete Summe erlegen.

Art. 46. Die Schiffe, welche in einen der Häfen des Reichs einlaufen und ohne Landungserlaubniß nachzusuchen innerhalb 24 Stunden nach dem Ausland wieder abfahren, sind nicht verpflichtet, sich mit einem neuen Gesundheitspaß zu versehen, auch wenn sie Quarantäneoperationen vornehmen.

Art. 47. Die Gesundheitspässe sollen dem festgelegten Formular entsprechen. Sie werden den Hafenämtern vom Ministerium des Innern geliefert und sind von dem Präfekten der Provinz zu unterschreiben.

Die Ausweise der Gesundheitspässe in Bezug auf Tonnengehalt des Schiffes, Namen des Kapitäns, Größe der Mannschaft und Zahl der Passagiere müssen mit dem, was die Schiffspapiere angeben, übereinstimmen.

Art. 48. Der Gesundheitspaß muß dem Schiff 24 Stunden vor der Abfahrt ausgestellt werden.

Sollten in diesem Zeitraum in dem Kommando des Schiffes, in der Größe der Mannschaft, der Zahl der Passagiere, der Ladung, oder der sanitären Beschaffenheit des Abfahrtsortes Veränderungen vor sich gehen, so soll das auf dem Paß vermerkt werden unter eigenhändiger Unterschrift des Hafenamtsvorstehers.

Art. 49. Für den Fall, daß ein oder mehrere Häfen des Reichs vom Ministerium des Innern als Infektionsherde erklärt werden, so haben sich alle aus diesen Häfen nach anderen Landungsplätzen des Reichs auslaufenden heimischen oder auswärtigen Kriegs- oder Handelsschiffe, Fischerbarken oder Vergnügungsschiffe mit einem Gesundheitspaß zu versehen, der unentgeltlich ausgestellt wird und bei jeder Reise erneuert werden muß.

Art. 50. Die Vidimirung des Passes hat stets unentgeltlich zu geschehen.

Art. 51. Unbeschadet der Verfügungen internationaler Verträge wird im allgemeinen die Vidimirung der Pässe durch die Königlichen Konsuln, die in dem Auslaufshafen oder in Landungsplätzen wohnen, für unnöthig erklärt.

Art. 52. Wofern in den Häfen, die das Schiff anläuft, keine Königlichen konsulären Behörden vorhanden sind, sind die Schiffe nicht verpflichtet, nach einem nahe gelegenen Hafen sich zu begeben, um die Pässe von den dort befindlichen konsulären Behörden beglaubigen zu lassen.

Art. 53. Wenn das Schiff „Auswanderer“ im Sinne des Gesetzes vom 30. Dezember 1888, Nr. 5866 an Bord hat, soll davon auf dem Paß Mittheilung gemacht werden.

VI. Abschnitt. Von den auslaufenden Schiffen, die nicht für den Transport von Passagieren bestimmt sind.

Art. 54. Die für den Transport von Waaren eingerichteten Schiffe, die Fischer- oder Verkehrsbarken und die Vergnügungsschiffe — mögen sie zum Segeln oder zum Dampfen eingerichtet sein — die zwischen den Häfen des Reichs verkehren oder kurze vom Art. 544 des Reglements für die Ausführung des Gesetzbuchs für die Handelsmarine in betracht gezogene Reisen unternehmen, sind im allgemeinen, wofern keine besonderen sanitären Maßnahmen vorgeschrieben sind, von jeder Besichtigung von seiten der Sanitätsbehörde bei ihrer Ausfahrt enthoben.

Sie müssen jedoch vom Hafenarzt besichtigt werden, wenn man Grund hat zu glauben, daß sie nicht in guter hygienischer Verfassung sind.

Sie müssen gleichfalls einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wenn an die Seesanitätsbehörde von der Mehrheit der Bemannung in bezw. auf die hygienische Beschaffenheit des Schiffes, oder die Qualität der Lebensmittel, oder aus sonstigen besonderen Gründen Beschwerden einlaufen. Die Beschwerden der Mannschaften müssen vom Hafenamtsvorsteher ohne Weiteres dem Hafenarzt mitgetheilt werden, der seinerseits dem Hafenamtsvorsteher unter Rücksichtnahme auf den Tonnengehalt des Schiffes und seine Bestimmung diejenigen sanitären Maßregeln vorschlägt, die er für angebracht hält, indem er zugleich ihre Ausführung überwacht. Für den Fall eines Streites wird dessen Entscheidung dem Präfekten der Provinz übertragen.

Art. 55. Die für den Transport von Waaren bestimmten Schiffe können bei langen Seereisen im Sinne des genannten Art. 544 des See-Reglement einer besonderen Untersuchung durch das Hafenamt unterzogen werden, damit letzteres sich von der guten hygienischen Beschaffenheit des Schiffes und dem Gesundheitszustand der Mannschaft überzeuge.

Wofern es der Hafenamtsvorsteher für angebracht hält, kann er anordnen, daß diese Untersuchung vom Hafenarzt ausgeführt werde.

Art. 56. Diese Untersuchungen sollen, abgesehen von Ausnahmefällen, der verständigen Beurtheilung der Seesanitätsbehörde, der in Nothfällen der Hafenarzt zur Seite tritt, überlassen werden, sie sollen ausgeführt werden, bevor das Schiff die Ladung eingenommen hat, und sollen auch, abgesehen von den oben genannten Ausnahmefällen, keine Verzögerung in der Abfahrt des Schiffes hervorrufen.

Art. 57. Die Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind für alle aus Häfen des Reichs auslaufenden nationalen Schiffe bindend.

Nur die Kriegs- und Vergnügungsschiffe sind davon enthoben.

Art. 58. Alle für lange Seereisen oder ausgedehnten Küstenhandel bestimmten Schiffe müssen mit der Hausapotheke und den desinfizirenden Mitteln versehen sein, die von den Ministerialverfügungen vorgeschrieben sind.

Es soll Pflicht des Kapitäns sein, die Hausapotheke und die desinfizirenden Mittel vor der Abreise von dem Hafenarzt untersuchen zu lassen, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, ohne deren Vorzeigung das Hafenamt die Schiffspapiere nicht zurückstellen soll.

Bei den Schiffen, die periodische Reisen machen, soll diese Untersuchung nur alle sechs Monate stattfinden.

VII. Abschnitt. Von den auslaufenden Schiffen, die für den Personentransport bestimmt sind.

Art. 59. Die für den Transport von Passagieren (im Sinne des Art. 543 des See-Reglements) bestimmten Schiffe sollen bei der Abfahrt auf weite Reisen einer oder mehreren Untersuchungen der Kommission unterzogen werden, die durch die doppelten Verfügungen des Artikels 578 des See-Reglements und des Artikels 20 des Reglements für das Gesetz über die Auswanderung festgesetzt ist. Diese Kommission soll in sanitärer Beziehung konstatiren:

a) die Qualität und Quantität der Lebensmittel, der Getränke, besonders des Wassers und der hygienischen Mittel, sie zu konserviren und zu vertheilen;

b) die regelrechte Versorgung mit Arzneimitteln und desinfizirenden Mitteln;

c) die gute Gesundheit der Bemannung und der Eingeschifften;

d) die vollkommene Sauberkeit der Wäsche, der Decken und anderen Gegenstände zu häuslichem Gebrauch, sowie der Ausrüstung der Mannschaft und aller Wohn- und Diensträume;

e) ob die Zahl der an Bord zugelassenen Personen die vorschriftsmäßige nicht übersteigt, und ob einer jeden ein ausreichender Raum angewiesen ist;

f) daß die Lüftung in den einzelnen Räumen keine mangelhafte ist, und daß die Aborte gut gewaschen und gereinigt sind;

g) daß im allgemeinen nichts fehlt, was für die Erhaltung der Gesundheit an Bord nöthig ist.

Art. 60. Die Kapitäne und Schiffsherren müssen bei Gelegenheit der oben genannten Untersuchungen der Kommission alle Auskünfte und Belege vorlegen, die von ihnen verlangt werden.

Art. 61. Diese Untersuchungen sollen wenn möglich so ausgeführt werden, daß sie die Abfahrt der Schiffe nicht verzögern.

Art. 62. Die Untersuchungskommission soll unter dem Vorsitz des Hafenoffiziers stehen. Ohne einstimmige Zustimmung der Kommission, worüber ein besonderes

Protokoll aufzunehmen ist, darf das Schiff den Hafen nicht verlassen.

Bei Uneinigkeit aus sanitären Gründen sollen die einzelnen Mitglieder der Kommission im Protokoll schriftlich ihre Ansicht begründen. Es ist davon sofort dem Präfekten Mittheilung zu machen, der ohne Verzug nach Einholung des Gutachtens des Provinzphysikus und des Hafenamtsvorstehers entscheiden soll.

Art. 63. Jedes für den Transport von Passagieren bestimmte Schiff soll in Gemäßheit der Ministerialverfügungen mit den nöthigen Arznei- und Desinfektionsmitteln versehen sein.

Art. 64. Die für den Transport von Passagieren außerhalb der Meerenge von Gibraltar und des Kanals von Suez bestimmten Schiffe müssen, wofern die Zahl der Eingeschifften, also Mannschaft und Passagiere zusammengenommen, mehr als 150 beträgt, auf Grund des Art. 89 des Gesetzbuchs der Handelsmarine, einen in gehöriger Weise vom Ministerium des Innern bevollmächtigten Schiffsarzt haben.

Wenn die Zahl der Passagiere mehr als 1200 beträgt, und in jedem sonstigen Falle, wo es vom Ministerium des Innern so angeordnet wird, müssen 2 Aerzte für den hygienisch-sanitären Dienst an Bord bestellt werden.

Es müssen auch in jedem Fall unter dem Mannschaftspersonal ein oder mehrere Krankenwärter und eine oder mehrere Krankenwärterinnen, die von den Hafenärzten für tauglich erklärt worden sind, mitgenommen werden.

Art. 65. Die Schiffe, von denen der vorhergehende Paragraph handelt, müssen mit einem Destillirapparat versehen sein, der imstande ist, täglich wenigstens 5 Liter Wasser für jede eingeschiffte Person hervorzubringen.

Art. 66. Ebendieselben Schiffe müssen auch einen Dampf-Desinfektionsapparat haben, der darauf hin, ob er gut funktionirt, vorher von der Regierungssanitätsbehörde geprüft werden soll, sowie Gefäße, die sich zu einer eventuellen chemischen Desinfektion eignen.

Sie sollen auch zwei für Douchen geeignete Räumlichkeiten, eine für Männer, die andere für Frauen, besitzen.

Art. 67. Auf diesen Schiffen sollen ständig sich zwei für Männer und Frauen bestimmte Lazarethstuben befinden, die geziemend eingerichtet und gelüftet, vollständig von den Wohnräumen getrennt, wenn es irgend geht zwischen Bug und Mitte des Schiffes gelegen und obendrein imstande sein sollen, mindestens 4 v. H. der an Bord befindlichen Personen aufzunehmen, wobei für jede Person ein Raum von nicht weniger als 3,50 Raummeter zur Verfügung stehen soll.

Ein besonderes, gut erleuchtetes Lokal soll als Klinik und eventuell als Operationssaal dienen.

Neben dem Lazareth soll noch ein Badezimmer und ein Abort zum alleinigen Gebrauch der Kranken sich befinden.

Art. 68. Unter allen Umständen verboten ist die Verladung von Bett- oder zu persönlichem Gebrauch bestimmten anderen Effekten, die nicht vollkommen gereinigt, oder vorher mit dem Dampf-Desinfektionsapparat oder chemischen Mitteln gemäß den Ministerialverfügungen und unter Ueberwachung des Hafenarztes desinfizirt worden sind.

Art. 69. Alle auslaufenden einheimischen oder fremden Schiffe, die nach dem Ausland oder Häfen des Reiches gehen und Aus- oder Einwanderer an Bord haben, müssen sich nach Art. 37 des Gesetzes vom 6. Dezember 1885 einen Gesundheitspaß verschaffen oder die Mannschaftsliste beglaubigen lassen, um den Gesundheitszustand des Ortes, von dem sie kommen, klarzustellen. Der Gesundheitspaß oder die Beglaubigung erfolgt nur, wenn der Nachweis geliefert ist, daß alle Reglementsvorschriften erfüllt worden sind.

(Schluß folgt.)

Belgien. Gesetz, betr. Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Fleisch. Vom 30. Dezember 1895. (Mon. belge 1896 S. 177.) — Uebersetzung.

Leopold II. . . . . .

Art. 1. Frisches Schlachtfleisch von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln darf nur eingeführt werden, wenn die Athmungsorgane daran hängen.

Die Einfuhr von derartigem zubereiteten oder konservirten Fleisch ist verboten.

Art. 2. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1890[1]), betr. die Verfälschung von Nahrungsmitteln, wird wie folgt ergänzt:

„In Gemeinden, welche eine zweite sanitätspolizeiliche Besichtigung des in ihre Gebiete eingeführten frischen oder zubereiteten Fleisches von Thieren, die in einem öffentlichen, unter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthause geschlachtet worden sind, einrichten, kann die Regierung diese neue Besichtigung solchen Bedingungen unterwerfen, welche sie im Interesse der Wahrung der Handelsfreiheit für nothwendig erachtet.“

Art. 3. Der 7. Absatz im Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 1890, betreffend die Verfälschung von Nahrungsmitteln, wird, wie folgt, ergänzt:

„Bei der Einfuhr von Fleisch kann von dem Importeur eine Gebühr erhoben werden, welche die Kosten der Untersuchung nicht überschreiten darf und deren Betrag von der Regierung festzusetzen ist.“

Folgende Bestimmung ist am Schlusse von Alinea 8 desselben Artikels anzufügen:

„Die Fleischbeschauer sind von den Gemeinden vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers, im Unterlassungsfalle seitens der Gemeinden von dem König zu ernennen und abzusetzen.“

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Norwegen. Gesetz, betreffend Maßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere. Vom 14. Juli 1894. (Nach Beretning om Veterinaervaesenet og Kjódkontrollen i Norge for Aaret 1893. Kristiania 1895. [Uebersetzung ohne Gewähr.])

Kapitel 1. Ueber bösartige ansteckende Krankheiten.

§ 1. Folgende bösartige Krankheiten unter den Hausthieren sollen der staatlichen besonderen Fürsorge unterstehen, nämlich:

Rinderpest, Milzbrand und die Krankheiten gleicher Art, Tollwuth der Hunde, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und bösartiges Katarrhfieber bei dem Hornvieh, Pocken und Räude der Schafe, Schweinepest und Rothlauf der Schweine.

Sollte irgend eine andere Krankheit unter den Hausthieren einen ansteckenden oder bösartigen Charakter annehmen oder eine größere Ausdehnung erlangen, oder sollte irgend eine der hier angeführten Krankheiten bei anderen Thieren als den genannten bösartig auftreten oder Ausbreitung gewinnen, so kann der König die Bestimmungen dieses Paragraphen auf diese Krankheiten ausdehnen.

Ebenso kann der König, sobald hierzu ein Grund vorhanden ist, bestimmen, daß eine Krankheit, die nach diesem Paragraphen bisher ein Gegenstand des staatlichen Eingreifens gewesen ist, als eine leichtere ansteckende Krankheit nach den Bestimmungen des unten folgenden Kapitels 3 behandelt wird.

§ 2. Wird ein Thier von einer der in § 1 angeführten Krankheiten ergriffen oder stirbt es daran, oder liegt die Wahrscheinlichkeit hierzu vor, so muß Jeder — sei er Eigenthümer des Thieres oder auf irgend eine Weise im Besitz eines solchen — so schnell wie möglich einen geprüften Thierarzt hinzurufen, oder in der Stadt der Polizeibehörde, auf dem Lande dem Lehnsmann hiervon Mittheilung machen. Diese haben unverzüglich einen geprüften Thierarzt zu benachrichtigen.

1) Veröff. 1891 S. 337.

Bis zur Ankunft des letzteren ist das Thier, soweit es die Umstände erlauben, abgesondert oder eingesperrt zu halten. Sobald die Rinderpest ausgebrochen ist, soll jeder Eigenthümer oder Aufseher von Wiederkäuern, der innerhalb eines vom Amtmann festgesetzten Bezirkes wohnt, sofort jeden in seinem Viehbestande eingetretenen Fall einer inneren Krankheit zur Meldung bringen.

§ 3. Jeder praktizirende Thierarzt, welcher von dem Auftreten einer der im § 1 aufgeführten Krankheiten Mittheilung erhält, oder der bei Ausübung seines Berufes eine solche antrifft, soll sofort an Ort und Stelle die Art der Krankheit feststellen und die zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Anordnungen treffen. Er hat ferner die Absonderung der kranken und verdächtigen Thiere zu bewirken, die Vergrabung oder Vernichtung der Kadaver und Ansteckungsstoffe führenden Abfälle, sowie die Reinigung und Desinfektion anzuordnen. Privatthierärzte sind nur in dringenden Fällen verpflichtet, diese Obliegenheiten zu erfüllen.

Der Thierarzt soll nach der Untersuchung einer in § 1 aufgeführten Krankheit sofort der Behörde einen Bericht über den Krankheitszustand und über die von ihm gegen die Weiterverbeitung getroffenen Maßregeln einsenden. Privatthierärzte, die nach empfangener Benachrichtigung die Vornahme einer Untersuchung abgelehnt haben, müssen ebenfalls so schnell wie möglich der Behörde hierüber Meldung erstatten.

§ 4. Der Eigenthümer oder Besitzer des Thieres ist verpflichtet, jeder Anordnung, die ihm gemäß dieses Gesetzes auferlegt wird, Folge zu leisten. Thut er dies nicht freiwillig, so kann die Polizei auf seine Kosten das Erforderliche anordnen. Die Polizei ist außerdem verpflichtet, die gemäß diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zu unterstützen.

§ 5. Der Amtmann muß, sobald er von einer der im § 1 genannten Krankheiten benachrichtigt worden ist, wirksame Vorbeugungsmaßregeln treffen, um die weitere Verbreitung der Krankheit zu verhüten. Er kann die Viehbestände, in denen die Krankheit aufgetreten ist und diejenigen, von welchen angenommen werden kann, daß sie bereits angesteckt sind, unter behördliche Ueberwachung stellen, so lange die Krankheit oder die Ansteckungsgefahr andauert.

§ 6. Solange ein Bestand unter behördlicher Aufsicht steht, kann der Amtmann:

a) den Bestand von dem betreffenden Thierarzt untersuchen lassen, so oft es die Umstände erfordern;

b) verbieten, daß Thiere und mit Ansteckungsstoff behaftete Gegenstände von ihrem derzeitigen Aufenthaltsort entfernt werden; Unbefugten den Zutritt verweigern; bei Rinderpest jeden unnöthigen Verkehr zwischen verseuchten und seuchefreien Thieren des Bezirks untersagen;

c) verbieten, daß ein neues Thier in einen solchen Bestand eingereiht wird, in dem ein Fall von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweinepest vorgekommen ist, und um eine genügende Kontrole zu haben, ein Verzeichniß über den Bestand der Thiere aufnehmen und diese mit einem Zeichen versehen lassen.

Der Amtmann kann außerdem:

d) unter besonderen Umständen die Benutzung der Weideplätze und anderer Stellen verbieten, durch welche eine Ansteckung möglich sein könnte;

e) unter besonderen Umständen verordnen, daß der Boden, die Wände u. dergl. in Räumen, in denen angesteckte Thiere gestanden haben, erneuert werden und daß mit Ansteckungsstoff behaftete Gegenstände, wie z. B. Heu, Stroh, Geräthschaften u. dergl., vernichtet werden;

f) wenn in Städten oder ländlichen Bezirken oder in deren Nähe Fälle von Tollwuth vorgekommen sind, durch öffentliche Bekanntmachung anordnen, daß jeder Hund entweder genügend festgebunden bezw. eingesperrt oder mit einem Maulkorb von vorgeschriebener Beschaffenheit versehen wird; unter besonderen Umständen bestimmen, daß auf öffentlichen Straßen oder Wegen ein Hund nur an der Leine, und zwar von einer erwachsenen Person geführt werden darf, auch dann, wenn er mit einem Maulkorb versehen ist;

g) wenn irgend eine ansteckende Krankheit eine starke Verbreitung findet, durch einen Thierarzt eine allgemeine Untersuchung bei so vielen Beständen, wie er für nöthig hält anstellen lassen;

h) den städtischen und ländlichen Gemeinden die Reinigung und Desinfizirung der Ställe und der Tränkstellen, welche zur öffentlichen Benutzung stehen, auferlegen.

§ 7. Das zuständige Ministerium hat:

a) die näheren Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, welche zur Vermeidung der Ansteckung sowohl im Allgemeinen als auch für jede Krankheit im Besonderen nöthig sind; ferner Bestimmungen in Bezug auf die Reisen, Berichterstattungen u. s. w. der Thierärzte zu treffen;

b) Vorschriften zu geben zur Vermeidung der Ansteckung von Hausthieren bei Thierschauen, Märkten u. dergl. und beim Transport von Thieren innerhalb des Landes;

c) Bestimmungen zu treffen über die Verwendung von Erzeugnissen kranker Thiere.

Das Ministerium kann weiterhin:

d) unter besonderen Umständen die Abhaltung von Märkten oder größeren Thieranhäufungen in denjenigen Landestheilen verbieten, in welchen ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren herrschen oder wohin eine Uebertragung ansteckender Krankheiten befürchtet werden kann;

e) unter besonderen Umständen verbieten, daß Thiere von einem Landestheil nach dem anderen geführt werden, oder wenigstens den Verkehr nur unter solchen Vorsichtsmaßregeln gestatten, daß hierdurch die Verhütung einer Ansteckungsgefahr für genügend erachtet werden kann;

f) bei Ausbruch der Tollwuth anordnen, daß sämmtliche Hunde in größeren oder kleineren Theilen des Landes an die Kette gelegt werden, einen Maulkorb tragen oder an der Leine geführt werden;

g) bei Ausbruch der Rinderpest die Absperrung der ergriffenen Bezirke anordnen;

h) bei Ausbruch der Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schweinepest die Tödtung ganzer Bestände, in denen die Krankheit aufgetreten ist, anzuordnen.

§ 8. Die Impfung von Beständen gegen irgend eine ansteckende Krankheit darf nicht ohne Genehmigung des zuständigen Ministeriums stattfinden. Ist die Annahme gerechtfertigt, daß eine ansteckende Krankheit durch die Impfung aufgehalten werden kann, so kann das Ministerium bei den Beständen, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, die Impfung anordnen und für jedes geimpfte Thier eine dem Thierarzt zustehende Gebühr festsetzen.

§ 9. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die ihm gehörenden verendeten Thiere und die mit Ansteckungsstoff behafteten Gegenstände zu vernichten oder zu vergraben. Zu diesem Zwecke soll jedes städtische Gemeinwesen eine von dem zuständigen Ministerium gebilligte Einrichtung oder einen Vergrabungsplatz beschaffen. Der König kann Marktflecken mit eigener Gemeindeverwaltung sowie stark bevölkerten Landgemeinden dieselbe Verpflichtung auferlegen. Das dazu nöthige Grundstück kann von der betreffenden Gemeindeverwaltung unter Zustimmung des Königs gegen Entschädigung enteignet werden. Falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, wird die Entschädigungssumme durch eine allgemeine Abschätzung festgesetzt.

In den Gemeinden, in welchen eine solche Einrichtung oder ein Vergrabungsplatz nicht zu beschaffen ist oder nicht benutzt werden kann, sollen todte Thiere und mit Ansteckungsstoffen behaftete Gegenstände nach Verordnung des Thierarztes auf dem Grundstück des Eigenthümers — oder falls hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist — auf einem anderen Grundstücke, auf welchem dies mit der geringsten Störung für den Eigenthümer oder Pächter geschehen kann, vernichtet oder vergraben werden.

Ist bei diesen Anordnungen irgend eine Störung für den Grundbesitzer oder Pächter verursacht worden, so soll die betreffende Gemeinde eine Entschädigung leisten, deren Größe bei einer nicht zu Stande gekommenen Einigung durch Abschätzung nach den im § 24 des Gesetzes über Wegebaurecht vom 15. September 1851 festgesetzten Grundsätzen zu erfolgen hat.

Kapitel 2. Ueber Abschlachtung und Entschädigung.

§ 10. Liegt die Vermuthung vor, daß Rinderpest, Lungenseuche oder Schweinepest ausgebrochen ist, so kann der Amtmann die Abschlachtung von 1 bis 3 Thieren verlangen, um durch Oeffnen derselben Gewißheit über die Natur der Krankheit zu erhalten.

Solche Thiere, welche nach der Erklärung des Thierarztes von einer der genannten Krankheiten ergriffen sind, sollen auf Verlangen des Amtmannes getödtet werden, falls das zuständige Ministerium nicht anders bestimmt.

Jedes Pferd, daß nach der Erklärung des Thierarztes von Rotz ergriffen ist, soll getödtet werden.

Thiere, die von der Tollwuth befallen sind, sollen getödtet werden. Hunde oder Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen sind, sollen ebenfalls getödtet werden.

§ 11. Der Eigenthümer ist mit den unten angeführten Beschränkungen berechtigt, eine Entschädigung für diejenigen Thiere zu verlangen, welche auf behördliche Anordnung wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Schweinepest, Maul- und Klauenseuche getödtet worden sind. Thiere, welche bei der Oeffnung keine dieser Erkrankungen aufweisen, werden mit dem vollen Betrag ihres Werthes entschädigt, der nach dem unten angegebenen Verfahren abgeschätzt ist.

Thiere, welche bei der Oeffnung Erkrankungen an Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche erkennen lassen, werden mit 2/3 ihres Werthes, Thiere, welche sich bei der Oeffnung von Rotz oder Schweinepest ergriffen zeigen, mit der Hälfte ihres Werthes entschädigt, der nach dem unten angegebenen Verfahren abgeschätzt ist.

Thiere, welche in Folge einer behördlich angeordneten Impfung verendet sind, werden mit dem vollen Werth entschädigt.

§ 12. Hat der Eigenthümer durch Einfuhr verseuchter Thiere aus dem Auslande, durch Uebertretung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln oder auf andere Weise selbst den Schaden verschuldet, so erhält er keine Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung von Thieren, welche auf behördliche Anordnung getödtet sind, ist an die Bedingung geknüpft, daß die Thiere sich mindestens sechs Monate innerhalb der Landesgrenzen aufgehalten haben, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß die Thiere ohne Verschulden des Eigenthümers erst nach der Einfuhr in das Land angesteckt worden sind.

Entschädigungsansprüche müssen vor der Abschlachtung geltend gemacht werden. Die Entschädigung darf in keinem Fall 300 Kronen für die Hälfte des Werthes des Thieres, 400 Kronen für 2/3, 600 Kronen für den ganzen Werth des Thieres übersteigen.

§ 13. Die Thiere, welche nach vorstehenden Bestimmungen getödtet werden, sollen, soweit Entschädigungsansprüche vorgebracht sind, von einem Polizeibeamten (auf dem Lande von dem Lehnsmann), im Verein mit 2 von ihm hierzu ausgewählten Sachverständigen abgeschätzt werden. Die Thiere werden nach ihrem Werth geschätzt, den sie im gesunden Zustand gehabt hätten. Hiervon wird jedoch der Werth des getödteten Thieres abgezogen, soweit dasselbe ganz oder theilweise verwendet werden kann. Das getödtete Thier soll, wenn es nöthig ist, von einem von den Behörden bestellten Thierarzt geöffnet werden. Dieser hat durch den Amtmann dem zuständigen Ministerium einen Bericht über die Oeffnung zuzustellen.

Der Eigenthümer ist berechtigt, auf eigene Kosten einen geprüften Thierarzt zur Oeffnung hinzuzuziehen, welcher mitbegutachtet, inwieweit das Thier von der vermutheten Krankheit ergriffen war.

Im Falle von Zweifel oder Meinungsverschiedenheit wird die Frage durch einen von dem Ministerium bezeichneten Sachverständigen entschieden.

Kapitel 3. Ueber mildere ansteckende Krankheiten.

§ 14. Folgende Krankheiten unter den Hausthieren werden zu den weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten gerechnet, gegen welche nachstehende Bestimmungen zur Anwendung kommen, nämlich:

Brustseuche, Influenza, Druse, Kehlsucht, ansteckende Maulentzündung und Beschälseuche bei Pferden, Räude und Pocken bei anderen Thieren als den Schafen, ansteckende Klauenseuche bei den Schafen, Ringflechte bei allen Hausthieren, Acarusräude bei Hunden, Fieberkrankheiten ansteckender Art, Tuberkulose.

In Bezug auf diese Krankheiten wird dem Eigenthümer oder der Person, welche mit der Obhut über die Thiere betraut ist, die Verpflichtung auferlegt:

a) Meldung bei einem geprüften Thierarzt, einem Polizeibeamten, oder dem Lehnsmann zu erstatten, sobald sich irgend eine dieser Krankheiten in dem Bestande gezeigt hat;

b) Thiere, welche von einer der obengenannten Krankheiten ergriffen sind, weder auf den Markt, noch zur Thierschau, noch auf fremde Weide oder in fremde Stallungen zu bringen; es soll jedoch gestattet sein, solche Thiere nach einer abgesonderten Abtheilung eines Handelsmarktes zu bringen, um sie zur Abschlachtung zu verkaufen, wofern das Ministerium nicht für einzelne Krankheiten andere Bestimmungen trifft.

Der Polizeibeamte oder der Lehnsmann, welcher eine der in a) genannten Meldungen empfangen hat, soll dem zuständigen Thierarzt eine Mittheilung senden. Hält der Thierarzt das Auftreten der Krankheit für besorgnißerregend, so hat er hiervon dem Amtmann Meldung zu erstatten.

Hält der Amtmann es für nöthig, so kann er, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, sofort von dem Thierarzt eine Untersuchung vornehmen lassen und nach dessen Vorschlag, Vorschriften behufs Absonderung und Desinfektion erlassen.

§ 15. Das zuständige Ministerium kann allgemeine Bestimmungen erlassen sowohl in Bezug auf die näheren Verhaltungsmaßregeln bei jeder einzelnen der im § 14 genannten Krankheiten, als auch Anordnungen treffen über die Verwendung und den Verkauf von Fleisch und Milch kranker Thiere.

§ 16. Der König kann anordnen, daß andere Krankheiten als die genannten unter die Bestimmungen dieses Kapitels fallen.

Kapitel 4. Ueber die Einfuhr und Ausfuhr von Thieren.

§ 17. Der König kann die Einfuhr von Thieren und mit Ansteckungsstoff behafteten Gegenständen aus fremden Ländern oder Landestheilen verbieten, von denen die Einführung ansteckender Hausthierkrankheiten befürchtet werden kann.

Er kann anordnen, daß die Einfuhr von Thieren nur über bestimmte Häfen oder Orte stattfinden darf, daß eingeführte Thiere von einem Thierarzt untersucht und in Quarantäne auf Kosten des betreffenden Einführenden gehalten werden müssen. Weiter kann er dem Eigenthümer nach einer festgesetzten Taxe die Kosten für die Untersuchung der eingeführten Thiere auferlegen und bestimmen, daß diejenigen Thiere, welche bei der Einfuhr an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder solche, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, ohne Entschädigung abgeschlachtet werden.

Er kann überhaupt die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten nothwendigen Vorsichtsmaßregeln vorschreiben.

§ 18. In besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium die Erlaubniß zur Einfuhr einzelner Thiere oder Gegenstände aus Ländern ertheilen, aus denen die Einfuhr verboten ist.

§ 19. Der König kann in Bezug auf die Ausfuhr von Hausthieren solche Vorschriften erlassen oder Maßregeln treffen, welche er zur Verhinderung der Ausfuhr von Thieren für erforderlich hält, welche verdächtig sind, mit einer ansteckenden Krankheit behaftet zu sein oder dieselbe übertragen zu können. Er kann ferner Anordnungen treffen zum Schutze der nach dem Ausland abgesandten Thiere vor Ansteckung während des Transports.

Er kann verordnen, daß die Ausfuhr nur an bestimmten Orten des Reiches stattfinden darf.

Für die Untersuchung der zur Ausfuhr bestimmten Thiere und für die Untersuchung und Desinfektion des betreffenden Schiffes kann dem Absender bezw. dem Kapitän die volle Bezahlung nach Taxe auferlegt werden.

Für die zur Ausfuhr benutzten Schiffe kann der König nähere Bestimmungen in Bezug auf ihre Einrichtung und die nothwendige Versorgung mit Futter und Trinkwasser für die Thiere erlassen. Er kann außerdem Anordnungen treffen, durch welche den Thieren während der Seereise eine gute Behandlung gewährleistet wird.

§ 20. Der König kann anordnen, daß Eisenbahnwagen und Schiffe, welche zur Beförderung von Thieren benutzt werden, sowie die dazu gehörenden Einrichtungen und Geräthschaften nach jeder Benutzung gereinigt und desinfizirt werden. Die hieraus erwachsenden Kosten werden von derjenigen Person getragen, auf deren Rechnung die Versendung auf der Eisenbahn oder dem Schiffe erfolgt.

Kapitel 5. Ueber Kontrole auf den Märkten und dergl.

§ 21. Der Amtmann kann anordnen, daß auf den Märkten und bei anderen größeren Thieransammlungen ein staatlich bestellter Thierarzt anwesend ist, welcher darüber zu wachen hat, daß keines der zur Schau gestellten Thiere mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

Der Amtmann kann ferner befehlen, daß männliche Thiere, welche zum Bedecken angeboten werden, auf Kosten des Eigenthümers auf ihren Gesundheitszustand durch einen geprüften Thierarzt untersucht werden. Dieser hat eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das Thier vollständig gesund ist.

Kapitel 6. Ueber die Kosten und deren Begleichung und dergl.

§ 22. Die Kosten, welche auf Grund dieses Gesetzes erwachsen durch Pflege der Thiere, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, ferner durch Absonderung, Desinfektion der Stallungen, Geräthschaften und dergl., sowie durch die Vergrabung oder Vernichtung todter Thiere, sind von dem betreffenden Eigenthümer zu tragen.

Die durch die Behandlung der kranken Thiere entstandenen Kosten sind ebenfalls von dem Besitzer zu tragen, falls nicht von der betreffenden Amts-, Stadt- oder Marktgemeinde — bei der letztgenannten nur, sofern sie eine eigene Gemeindeverwaltung hat — besondere Bestimmungen über die einzelnen ansteckenden Krankheiten getroffen sind.

Bei Mittellosigkeit des Eigenthümers werden die Kosten von der betreffenden Amts-, Stadt- oder Marktgemeinde getragen, von letzterer jedoch nur, wenn sie eine eigene Gemeindeverwaltung hat.

Die Entschädigungen an die Eigenthümer der Thiere, welche nach den Bestimmungen des Kapitel 2 abgeschlachtet sind, ferner die Kosten, welche durch die im § 13 erwähnten Abschätzungen entstehen, sowie die Kosten für die Abschlachtung werden von der Staatskasse getragen, wenn es sich um Thiere handelt, welche frei von derjenigen Krankheit befunden sind, wegen deren sie getödtet wurden, oder um Thiere, welche infolge der behördlich angeordneten Impfung verendet sind.

Erweisen sich die Thiere von einer der obengenannten Krankheiten befallen, so werden die Kosten zur Hälfte von der Staatskasse, zur Hälfte von der Kasse der betreffenden Amts-, Stadt- oder Marktgemeinde getragen, von letzterer jedoch nur, wenn sie eine eigene Gemeindeverwaltung hat.

In gleicher Weise wird eine Entschädigung nach § 13 den betreffenden Eigenthümern auch dann gewährt, wenn Gegenstände, welche geeignet sind, ansteckende Krankheiten zu verbreiten, wie z. B. Futter, Geräthschaften und dergl., vernichtet worden sind.

Alle anderen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden Kosten sind von den Kassen der Amts-, Stadt- oder Marktgemeinden zu tragen, falls nicht andere Bestimmungen hierüber getroffen sind.

Es fallen jedoch die Kosten der Absperrmaßregeln, welche gegen fremde Länder gerichtet sind, der Staatskasse zur Last. Ebenso kann der König für jeden einzelnen Fall bestimmen, daß die in Ausführung des § 7 erwachsenden Kosten von der Staatskasse getragen werden.

Endlich leistet die Staatskasse die Kosten für den Thierarzt bei der behördlich angeordneten Impfung nach der festgesetzten Taxe, sowie Vergütung für Dienstreisen, die aus Veranlassung dieses Gesetzes unternommen wurden.

§ 23. Für die Verrichtungen des im Dienste des Staates nach diesen Gesetzesbestimmungen zugezogenen Privatthierarztes gebühren demselben 4 Kronen. Hat derselbe hierzu eine Reise zu unternehmen, so erhält er eine besondere Vergütung für die Reise und den Unterhalt. Als eine Bemühung wird angesehen, was der Thierarzt auf einer Reise und an einem Orte verrichtet hat. Beamtete Thierärzte, welche mit festem Gehalt von der betreffenden Amtsgemeinde angestellt sind, erhalten für Bemühungen im öffentlichen Dienst für je 24 Stunden 4 Kronen. Muß er hierzu eine Reise unternehmen, so erhält er Vergütung für die Reise und den Unterhalt. Für die Oeffnung eines Pferdes oder eines Stück Großviehes erhält der Thierarzt 6 Kronen, für die Oeffnung eines kleineren Thieres 3 Kronen, bis zum Gesammtbetrage von 20 Kronen täglich. Für jede amtliche Untersuchung, die er im Bureau ausführt, erhält der Thierarzt — falls eine Reise oder Oeffnung hierzu nicht nöthig war — 2 Kronen.

Der Amtmann kann, wenn eine zweite Reise in derselben Angelegenheit oder eine abermalige Oeffnung innerhalb desselben Bestandes ohne Anordnung der Behörde vorgenommen wurde, ganz oder theilweise die Auszahlung der festgesetzten Vergütung für die Oeffnung des Thieres, den Unterhalt, sowie die Reise verweigern.

Der Thierarzt kann keine weitere Vergütung beanspruchen für seine Thätigkeit bei Impfungen, die auf Anordnung des Ministeriums ausgeführt wurden, sowie für Untersuchungen von ein- oder ausgeführten Thieren, außer der Taxe, welche für die Impfung oder Untersuchung der Thiere festgesetzt ist.

Der Thierarzt hat ferner Reise- und Unterhaltungskosten nicht zu beanspruchen für Reisen, welche er zum Zwecke der Untersuchung von ein- oder ausgeführten Thieren unternommen hat, wenn sie nicht im speziellen Auftrag des Staates erfolgt sind.

Für amtliche Berichte, Obduktionsberichte, Zeugnisse, Erklärungen und dergl. bekommt der Thierarzt keine besondere Vergütung.

§ 24. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu einer Abschätzung hinzugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Thätigkeit eine Vergütung von 2 Kronen täglich.

Kapitel 7. Ueber geprüfte Thierärzte.

§ 25. Hausthiere, die von bösartigen ansteckenden Krankheiten befallen sind — Schafräude ausgenommen —, dürfen nur in die Behandlung eines geprüften Thierarztes gegeben werden.

§ 26. Jeder geprüfte praktizirende Thierarzt hat nach Ablauf eines Jahres innerhalb einer festgesetzten Frist demjenigen Ministerium, welchem das Civil-Veterinärwesen unterstellt ist, einen nach näheren Bestimmungen abgefaßten Bericht über seine Thätigkeit als Thierarzt einzusenden. Wenn der Bericht zur festgesetzten Zeit nicht eingeht, so kann der Amtmann dem Thierarzte für jede die Frist überschreitende Woche eine Geldstrafe auferlegen.

Ebenso soll jeder geprüfte Thierarzt bei Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Bezirk hiervon dem

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	4
Sorö	1	1	2
Odense	—	2	1
Svendborg	1	3	1
Aarhus	—	1	1
Ringkjöbing	1	3	1
Thiested	—	1	1

Außerdem im Oktober: Frederiksborg, Bornholm, Ribe je 1 Bestand; im Dezember: Kopenhagen (Amt), Randers, Viborg je 1, Veile 3.

Krankheiten. Aemter.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	21	11	7
Frederiksborg	20	3	2
Holbäk	24	4	10
Sorö	26	15	6
Präſtö	41	15	7
Maribo	29	15	4
Odense	52	16	5
Svendborg	42	17	6
Bornholm	16	3	2
Aalborg	18	9	5
Aarhus	40	24	8
Hjörring	21	9	5
Randers	34	18	11
Ribe	37	4	3
Ringkjöbing	54	38	19
Thisted	41	15	8
Veile	87	41	22
Viborg	53	32	17

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im Oktober: Sorö, Randers je 1 Bestand, Viborg 2; im November: Randers 1; im Dezember: Aarhus 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Oktober: Odense, Hjörring, Ringkjöbing je 1 Bestand, Aalborg 2; im November: Kopenhagen (Amt), Hjörring, Viborg je 1; im Dezember: Hjörring, Veile je 1, Ringkjöbing 2.

Rotz: Im Oktober: Präſtö 2 Bestände.

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 930.

betreffenden Ministerium durch den Amtmann Mittheilung machen.

Kapitel 8. Strafbestimmungen.

§ 27. Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der Anordnungen, welche Kraft dieses Gesetzes erlassen werden oder der Vorschriften, welche hierauf Bezug haben, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße oder Gefängniß bestraft.

Diese Angelegenheiten werden nach vorgeschriebener Form als Polizeisachen behandelt.

Thiere oder Gegenstände, die im Widerspruch mit irgend welchen im Bezug auf § 17 angeordneten Verboten oder Bestimmungen eingeführt werden bezw. deren Einfuhr versucht wird, ferner Thiere, deren Ausfuhr im Widerspruch mit den im § 19 gegebenen Vorschriften versucht wird, verfallen der Staatskasse, wofern nicht ihre Vernichtung angeordnet wird.

Hunde, welche im Widerspruch mit einer auf die Tollwuth erlassenen Bestimmung im Freien angetroffen werden, sollen auf Veranlassung der Polizei aufgegriffen und getödtet werden. Die Tödtung hat entweder sofort oder innerhalb einer von der Polizei festgesetzten Frist zu erfolgen, während welcher das Thier gegen Vergütung der Aufbewahrungskosten von den Eigenthümer eingelöst werden kann.

Ebenso kann jedes Thier, welches im Freien unter Nichtbeachtung irgend einer der im Kapitel 1 dieses Gesetzes gegebenen oder gemäß dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen angetroffen wird, sofern es mit einer der genannten ansteckenden Krankheiten behaftet erkannt ist, auf polizeiliche Veranlassung ohne Anspruch des Eigenthümers auf Entschädigung getödtet werden.

§ 28. Privat praktizirende Thierärzte, welche bei Verwendung im staatlichen Dienste sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen, die bei beamteten Thierärzten als Amtsvergehen betrachtet und geahndet werden, sollen mit Geldbußen oder Gefängniß bestraft werden.

Kapitel 9. Ueber das Inkrafttreten des Gesetzes und dergl.

§ 29. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Zu gleicher Zeit wird das Gesetz vom 20. Mai 1882, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen bösartige, ansteckende Krankheiten der Hausthiere, aufgehoben. Ferner tritt das Gesetz vom 15. September 1851, betreffend Maßregeln gegen die Räude der Schafe und Ziegen und die zur Ausführung desselben erlassenen Bestimmungen, sowie das Gesetz vom 14. Juni 1890, betreffend Maßregeln zur Verhütung der Ausfuhr kranker Hausthiere, außer Geltung.

Es bleiben bis auf Weiteres in Kraft die Anordnungen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des letzten Absatzes von § 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erlassen sind, ferner das nach § 8 desselben Gesetzes ergangene Einfuhrverbot, sowie die auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1890 getroffenen Bestimmungen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Bekanntmachung vom 6. März 1896. (Extrabl. z. Amtsbl. St. 9.)

Zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. Folgendes an:

1. Alle von Händlern oder Unternehmern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eingeführten Viehsendungen (Klauenvieh) dürfen, falls sie nicht mittelst der Eisenbahntransportwagen direkt in ein öffentliches Schlachthaus behufs Abschlachtung überführt werden, nicht eher den Bahnhof (Bahnstation) verlassen, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden sind.

Für die zu Handelszwecken eingeführten Schweine bleiben die bisher giltigen Bestimmungen in Kraft.

Wenn Vieh der Seuche verdächtig ist, welche Feststellung der Entscheidung des untersuchenden Thierarztes unterliegt, so muß es, sofern es nicht sofort abgeschlachtet wird, am Auslade- oder Bestimmungsorte in einem abgesonderten Raume aufgestellt und einer polizeilichen achttägigen Beobachtung unterworfen werden. Erfolgt die Beförderung des seuchenverdächtig befundenen Viehs nach dem Bestimmungsorte, so hat der Transport mittelst Wagen zu geschehen.

Wird bei der Untersuchung auch nur ein Thier mit der Maul- und Klauenseuche behaftet befunden, so ist in Gemäßheit des § 66 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zu verfahren.

2. Falls die eingeführten Thiere mehrere Tage zum Verkaufe gestellt werden, ist die Untersuchung am 3. und 6. Tage durch den beamteten Thierarzt zu wiederholen.

3. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen fallen der Staatskasse, die übrigen entstehenden Kosten dem Unternehmer zur Last.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestim-

mungen werden in Gemäßheit des § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

5. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. März 1896.

Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) und unter Bezugnahme auf § 23 des die Ausführung des genannten Reichsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 12. März 1881 erlasse ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich folgende Anordnung:

§ 1. Die Vorschrift des § 4 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 7. Dezember 1895, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Viehtransporten (A.-Bl. Stück 49a)[1]) über die Tragung der Kosten für diese Untersuchungen ist aufgehoben.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung vom 6. März 1896.

Auf Grund der §§ 17 und 20² des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Januar d. J. (Amtsbl. Stück 5 S. 19)[1]) zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen bis auf Weiteres verordnet, was folgt:

1. Alle von Händlern auf der Eisenbahn von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Aachen in denselben zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen von der Ausladestation nicht entfernt werden, bevor sie von dem beamteten Thierarzte untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

Die einzuführenden Viehtransporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage dem zuständigen Kreisthierarzte anzumelden.

2. Der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Untersuchung sind nicht unterworfen diejenigen Thiere, für welche der Besitzer (Begleiter, Führer u. s. w.) eine amtliche Bescheinigung darüber vorweist, daß die Thiere längstens 48 Stunden zuvor durch einen beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sind. Durch diese Bescheinigung muß die Identität der untersuchten Thiere sicher gekennzeichnet werden.

3. Die Kosten der Untersuchung fallen der Staatskasse zur Last.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

5. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 21. Februar 1896.

Aus den im Vollzuge der Ministerialentschließung vom 19. März v. Js.[2]) Nr. 4643 eingekommenen Berichten ist ersehen worden, daß die Tilgung der Schafräude in Bayern in den letzten Jahren keinen Fortschrit gemacht hat. Die Zahl der dem Badeverfahren unterworfenen Schafe betrug im Jahre 1894: 6146, im Jahre 1895: 10 705 Stück.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche erscheint die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens nothwendig und ergeht daher der Auftrag, geeignete Sorge dafür zu tragen, daß die bisher nicht sicher räudefrei gewordenen Schafbestände im Jahre 1896 einem gut geleiteten Heilverfahren nach Maßgabe der in der Ministerialentschließung vom 31. März 1892[3]) Nr. 5313 ertheilten Direktiven unterstellt werden.

Zu diesem Behufe sind diejenigen Schafbestände, deren Seuchenfreiheit nach den örtlichen Verhältnissen oder aus sonstigen Gründen zweifelhaft erscheint, auch heuer wieder rechtzeitig, d. i. noch vor der Wollschur von dem beamteten Thierarzte sorgfältig zu untersuchen und, sobald die Witterung es zuläßt, dem Badeverfahren zu unterwerfen.

Ueber die Zahl der verseuchten Bestände und über den Erfolg des Tilgungsverfahrens im laufenden Jahre ist unter Benützung des in der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1887 Nr. 7486 vorgeschriebenen Formulars bis zum 1. Dezember d. Js. anher zu berichten. Sofern in einem Regierungsbezirke die Schafräude überhaupt nicht aufgetreten ist, soll dies bis zum 1. Dezember d. Js. gleichfalls angezeigt werden.

Hienach ist das Weitere alsbald zu verfügen.

gez.: Freiherr von Feilitzsch.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Württemberg. Bekanntmachung vom 9. März 1896. (Staatsanz. Nr. 58 vom 11. März.)

Aus Anlaß der kürzlich erfolgten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Salzburg nach Bayern, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Seuche in Salzburg und Ober-Oesterreich in erheblicherem Umfange verbreitet ist, wird die Einfuhr von Rindvieh aus den letztgenannten beiden Ländern nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betr. Vom 5. März 1896. (R.-A. Nr. 65.)

Mit Rücksicht auf die neuerliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Herzogthum Salzburg und in Ober-Oesterreich wird die Einfuhr von Rindvieh aus den genannten beiden Ländern auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bis auf weiteres verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Sachsen - Meiningen. Bekanntmachung vom 7. März 1896.

Zur wirksamen Abwehr der Maul- und Klauenseuche, bei dem jetzt reger werdenden Viehumschlag und dem häufigeren Benutzen des Zugviehes ordnen wir hiermit bis auf Weiteres auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Folgendes an:

1. Wiederkäuer und Schweine, welche in das Herzogthum auf der Eisenbahn eingeführt oder auf derselben aus dem Herzogthum ausgeführt werden, dürfen nicht entladen bezw. verladen werden, bevor sie von dem zuständigen Amtsthierarzte untersucht und für seuchenfrei oder frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden sind.

Hiervon ausgenommen sind solche eingeführte Thiere, welche mittelst Wagen von der Ausladestation in ein öffentliches Schlachthaus überführt werden.

Die sofortige rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Amtsthierarztes liegt dem Empfänger bezw. Versender der Ladung ob.

2. Eingeführte Wiederkäuer und Schweine (Ziff. 1) sind an ihrem Bestimmungsorte, sofern sie nicht vorher geschlachtet worden sind, am dritten und sechsten Tag nach der Ankunft nochmals zu untersuchen und bis dahin in einem abgesonderten Raume, in welchem andere Wiederkäuer und Schweine nicht sein dürfen, unterzubringen.

3. Die durch die thierärztliche Untersuchung, den Aufenthalt und die etwaige Unterbringung der Thiere entstehenden Kosten trägt der Empfänger oder Versender bezw. der Eigenthümer der Thiere.

4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe in § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes, sofern nicht nach den anderweit bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus den rumänischen Distriften Neamtzu unterm 23., Muscel

[1]) Veröff. S. 112. — [2]) Desgl. 1895 S. 281. — [3]) Desgl. 1892 S. 277.

und Teleorman unterm 28. Februar d. Js. wieder gestattet, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den Distrikten Vlasca und Falciu unterm 28. Februar d. Js. verboten. (Anzeigebl. des k. k. Eisenbahnministeriums S. 181.)

Frankreich. Infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der schweizerischen Nachbarschaft ist vom 21. Februar ab die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz über das Zollamt Delle vorübergehend verboten. Die für das Sanatorium der Schlachthäuser Villette (Paris) bestimmten Schaftransporte österreichisch-ungarischer Herkunft werden von diesem Verbote nicht betroffen. (Bull. Nr. 4 ü. d. anstеck. Krankh. d. Hausthiere i. d. Schweiz.)

Schweiz. Der Bundesrath hat wegen der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn, und nachdem kürzlich ein Transport Rindvieh ungarischer Provenienz in St. Margarethen verseucht befunden worden ist, die Einfuhr von Klauenvieh aus Oesterreich-Ungarn in die Schweiz vom 4. d. M. ab verboten. (Ebd.)

Vermischtes.

Preußen. Lepra im Kreise Memel.[1])

Von den 10 Leprakranken, die im Jahre 1894 im Kreise Memel vorhanden waren, ist inzwischen 1 gestorben. Da seit dem Jahre 1894 1 neuer Fall festgestellt wurde, beträgt auch gegenwärtig die Zahl der Kranken 10.

Die aus den Krankenhäusern einiger deutscher Großstädte während der Jahre 1893 und 1894 mitgetheilten Krankheits- und Todesfälle.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 265.)

Die dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wöchentlich zugehenden Krankenhaus-Ausweise haben sich bis zum Schlusse des Jahres 1892 lediglich auf 12 Berliner Krankenhäuser bezogen. Seitdem ist die Statistik auf das Krankenhospital zu Allerheiligen in Breslau, auf drei Krankenhäuser in Magdeburg, desgl. vier in München, auf das städtische Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten in Leipzig und elf Krankenhäuser in Hamburg (vgl. Veröff. 1893 S. 33) ausgedehnt worden, seit dem 26. Februar 1894 (ebd. S. 161) auch auf acht Krankenhäuser in Frankfurt a. M. und seit Anfang 1894 (Veröff. 1894 S. 1) auf das Krankenhaus des Bethanien-Vereins in Hamburg.

Die Zahl der in die Berliner Krankenhäuser Aufgenommenen stieg von 55397 im Jahre 1892 auf 58760 im Jahre 1893, ging aber im zweiten Berichtsjahre wieder auf 55941 zurück. Von den übrigen Krankenhäusern, für welche ein Vergleich mit den Vorjahren noch nicht möglich ist, hatten diejenigen in Breslau, München, Leipzig und Hamburg ebenfalls im zweiten Berichtsjahre eine geringere Zahl von Aufnahmen zu verzeichnen als im ersten. Dagegen stieg die Zahl der Aufnahmen innerhalb der beiden Jahre in den Krankenhäusern Magdeburgs von 8557 auf 9134, in denjenigen Frankfurts von 8253 auf 9556. Für die letzteren kommt aber der spätere Beginn ihrer statistischen Mittheilungen in Betracht.

Die Vertheilung der Aufgenommenen nach dem Alter stellte sich für die Berliner Krankenhäuser ähnlich wie in den Vorjahren. Von der Gesammtzahl der daselbst Aufgenommenen entfielen im Jahre 1893 auf die ersten 15. Lebensjahre 15,5, auf das 16. bis 30. Jahr 44,9, auf das 31. bis 60. Jahr 34,2 und auf die höheren Altersklassen 5,4%, desgleichen 1894: 17,9; 43,6; 33,1 und 5,4. Erheblichere Abweichungen hiervon ergeben sich bezüglich des jugendlichen Alters für Magdeburg, wo auf dasselbe bis zu 25,1 (1894) % aller Aufnahmen trafen, sowie nach der entgegengesetzten Richtung für Frankfurt a. M. (1893: 10,6%), München (1893: 7,8; 1894: 7,4) und Leipzig (8,1; 7,3). Die Altersklassen von 16 bis 30 Jahren fanden in Leipzig (1893: 55,4; 1894: 55,0), Frankfurt a. M. (62,3; 61,2) und München (65,0; 65,3) in wesentlich höherem Prozentverhältniß als in Berlin in den Krankenhäusern Aufnahme, die Altersklassen von 31 bis 60 Jahren dagegen in geringerem Umfange in Magdeburg (27,1; 24,5), Frankfurt a. M. (23,9; 24,8) und München (22,6; 22,8).

Abgesehen von der Gruppe „alle übrigen Krankheiten" sind durchweg Verletzungen und Syphilis einschl. Gonorrhöe unter den Ursachen, aus denen die Aufnahme in das Krankenhaus erfolgte, am häufigsten aufgeführt, mit der Maßgabe jedoch, daß, während in den anderen Städten die Verletzungen überwogen, in Magdeburg (1894: 922 Fälle von Syphilis 2c., 842 Verletzungen), Leipzig (1893: 895 S. gegen 694 V., 1894: 882 gegen 689) und Hamburg (desgl. 4252 gegen 2553 und 4340 gegen 2545) die venerischen Krankheiten am häufigsten zur Behandlung gelangten. Nächst diesen beiden Gruppen sind Lungenschwindsucht und die verschiedenen Erkrankungen der Athmungsorgane, Diphtherie, akuter Gelenkrheumatismus, sowie andere rheumatische Krankheiten am häufigsten verzeichnet.

Wegen Lungenschwindsucht wurden in Berlin 2265 und 2602 Personen aufgenommen, von denen ungefähr die Hälfte im Alter von 31 bis 60, ein etwas kleinerer Theil im Alter von 16 bis 30 Jahren stand. Abweichend hiervon waren die meisten der in die Krankenhäuser von Frankfurt a. M. und Leipzig wegen Lungenschwindsucht aufgenommenen Personen 16 bis 30 Jahre alt.

Die Diphtherie nahm in Berlin unter den einzeln aufgeführten Erkrankungsformen die vierte Stelle ein. Aehnlich war das Häufigkeitsverhältniß in den anderen Orten, nur in Breslau und Leipzig trat sie einigermaßen, in München sogar erheblicher in den Hintergrund. Die meisten Diphtheriekranken waren überall 2 bis 5 Jahre alt, aber auch die Zahl der 6 bis 15 Jahre alten Personen war noch verhältnißmäßig erheblich. Der Häufigkeit nach folgte alsdann die Altersklasse von 16 bis 30 Jahren, in Berlin beispielsweise mit 279 und 292 Fällen, während auf das 1. Lebensjahr deren 125 und 102 kamen. In Magdeburg war die Zahl der wegen Diphtherie aufgenommenen Säuglinge (50 und 80) größer als diejenige der 16 bis 30 Jahre alten Personen (28 und 63), in Hamburg die Zahl der letzteren wenigstens 1893 (160) größer als diejenige der im Alter von 6 bis 15 Jahren erkrankten Personen. Mit Ausnahme von Breslau war die Gesammtzahl der Aufgenommenen im zweiten Berichtsjahre durchweg höher als im ersten.

An anderen akuten Infektionskrankheiten, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Unterleibstyphus, Influenza, wies das Jahr 1893 in der Regel eine höhere Zahl von Fällen auf. Abweichend wurden an Masern 1893 in Magdeburg nur 19 Personen gegen 42 im Jahre 1894, in Hamburg 42 gegen 171 aufgenommen, an Scharlach in Breslau 30 gegen 76, in München 117 gegen 120, an Keuchhusten in Magdeburg 1 gegen 9, in München 1 gegen 20, an Unterleibstyphus in Magdeburg 18 gegen 22. Fälle an Influenza sind in Breslau, Magdeburg, Leipzig und Hamburg in beiden Jahren, in München während des letzten Berichtsjahres überhaupt nicht verzeichnet.

Wegen Pocken sind während der beiden Jahre zusammen in Berlin 3, Frankfurt a. M. 11, München 2, Leipzig 3, Hamburg 26 Personen in Krankenhäuser gekommen, wegen Rückfallfieber in Berlin 2, Magdeburg 1, Leipzig 2, Hamburg 1, wegen Flecktyphus in Berlin 2, München 1, wegen Genickstarre in Berlin 6, Frankfurt a. M. 10, München 9, Leipzig 7, Hamburg 8, wegen Cholera in Berlin 18, Magdeburg 3, Hamburg 124, wegen Trichinose in Berlin 9, Frankfurt a. M. 2, München und Leipzig je 1 Person.

Im Verhältniß zu je 100 Aufgenommenen starben in Berlin 1893: 13,5, 1894: 13,1. Annähernd ähnlich stellte sich die Sterbeziffer in den Krankenhäusern von Breslau, Magdeburg und Leipzig, während in den übrigen Orten unter 10% der Aufgenommenen, nämlich in Hamburg 8,1 und 8,5, in Frankfurt a. M. 7,2 und 6,6, in München sogar nur 5,2 und 5,1% derselben zu Grunde gingen.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 230.

Anmerkungen zu den nachstehenden Tabellen 1 bis 7.

Wegen der Krankenhäuser, welche sich an der Statistik betheiligt haben, vgl. Veröff. 1893 S. 441, 1894 S. 1 und den Eingang der vorstehenden Besprechung.

Zu S. 235. [1]) Da die Nachweisung nach den eingesandten Wochennachweisungen aufgestellt ist, so sind in den Zahlen für 1894 die am 31. Dezember 1893 Aufgenommenen bezw. Gestorbenen ꝛc. mit enthalten. Nicht eingegangen sind die Nachweisungen aus dem Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhause für die Woche vom 19.—25./2., dem Augusta-Hospital für die Wochen vom 19.—25./3., 30./4.—6./5. und 20./8.—16./9., dem Elisabeth-Krankenhause für die Wochen vom 26./2. bis 4./3. und 23.—29./7., dem Krankenhause am Urban für die Wochen vom 19./11.—9./12. und 17.—23./12. 1893, dem Elisabeth-Kinderhospital und dem Krankenhause am Urban für die Woche vom 22.—28./4., dem Jüdischen Krankenhause für die Woche vom 26./8.—1./9., dem St. Hedwig-Krankenhause für die Woche vom 9.—15./9. und dem Augusta-Hospital für die Woche vom 16.—19./12. 1894. — [2]) In 2 + 5 Fällen ist aus dem Krankenhause Bethanien für die Woche vom 12.—18./2. bezw. 19.—25./2. das Lebensalter nicht angegeben. — [3]) Desgl. in 2 Fällen aus dem Elisabeth-Krankenhause vom 6.—12./8. — [4]) Desgl. in 1 Falle aus dem Krankenhause Bethanien vom 9.—15./12. — [5]) Desgl. in 1 Falle aus dem Augusta-Hospital vom 11.—17./2. — [6]) Desgl. in 1 Falle aus dem Elisabeth-Krankenhause vom 16.—22./9. — [7]) Desgl. in 2 Fällen aus dem Augusta-Hospital vom 25.—31./3. — [8]) In 124 Fällen sind Todesursachen nicht angegeben und zwar in 5 vom Lazarus-Krankenhause für die Woche vom 21.—27./1., 5 und 7 vom St. Hedwig-Krankenhause vom 17.—24./6. bezw. 12.—18./8. und 107 von Bethanien (innere Station), nämlich 59 für die Woche vom 25./3.—18./8., 24 vom 26./8.—13./10., 10 vom 21./10.—17./11., 7 vom 2.—8./12. und 7 vom 16.—29./12. Das St. Hedwig-Krankenhaus hat für die Wochen vom 15.—21./4., 27./5.—2./6., 26./8.—8./9., 7.—20./10. und 9.—15./12. überhaupt Gestorbene nicht angegeben.

Zu S. 236. [9]) Davon 181 Erkrankungen und 34 Todesfälle im Garnison-Lazareth. — [10]) Sämmtliche Erkrankungen im Garnison-Lazareth. — [11]) Davon 37 Erkrankungen im Garnison-Lazareth. [12]) Desgl. 21. —

Zu S. 237. [13]) Einschl. 2 Fälle von Varicellen, 1 Croup, 6 Keuchhusten, 1 Wechselfieber. — [14]) Einschl. 5 Fälle von Varicellen, 8 Croup, 1 Keuchhusten, 7 Ruhr, 3 Cholera, 14 Wechselfieber. — [15]) Einschl. 3 Fälle von Varicellen, 4 Croup, 5 Keuchhusten. — [16]) Einschl. 2 Fälle von Varicellen, 9 Keuchhusten, 1 Rückfallfieber, 5 Ruhr, 8 Wechselfieber. — [17]) In der Woche vom 22.—28./1. sind Gestorbene nicht angegeben. — [18]) In den Wochen vom 25./2.—3./3. und 16.—22./12. ist für je 1 Gestorbenen die Todesursache nicht aufgeführt. — [19]) Darunter 29 Influenzafälle, für welche die Altersklassen nicht angegeben sind. — [20]) Einschl. 11 Fälle von Pocken, 6 von Varicellen, je 4 Croup und Keuchhusten, 5 Genickstarre, 12 Ruhr, 48 Influenza, 5 Wechselfieber, 2 Trichinose. — [21]) Einschl. 2 Fälle von Pocken, 3 von Varicellen, 1 Croup, 12 Keuchhusten, 2 Rückfallfieber, je 5 Genickstarre und Wechselfieber. — [22]) Einschl. 1 Falles von Varicellen, 4 Croup, je 3 Keuchhusten und Wechselfieber, 5 Genickstarre, 13 Influenza. — [23]) Einschl. je 1 Falles von Pocken und Trichinose, je 3 von Keuchhusten und Ruhr, je 2 Genickstarre und Wechselfieber.

1. Berlin[1]).

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen		Lebensalter der Aufgenommenen — Lebensjahr: 1.		2. bis 5.		6. bis 15.		16. bis 30.		31. bis 60.		61. und mehr		Zahl der Gestorbenen	
	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894	1893	1894
Pocken	2	1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Varicellen	7	21	1	5	3	11	2	5	—	—	1	—	—	—	—	1
Masern	352	333	23	36	178	171	57	53	85	70	9	3	—	—	55	42
Scharlach	791	608	22	14	341	232	262	221	157	131	9	10	—	—	231	167
Diphtherie	[2])2 346	2 888	125	102	1147	1370	747	1081	279	292	39	43	2	—	940	799
Croup	117	50	12	7	77	28	22	14	5	1	1	—	—	—	34	25
Keuchhusten	132	70	30	33	74	27	26	7	2	2	—	1	—	—	23	13
Unterleibstyphus	397	[4]) 227	1	—	5	7	45	30	266	141	79	48	1	—	79	20
Rückfallfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Flecktyphus	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—
Genickstarre	2	4	—	—	—	—	1	1	1	2	—	1	—	—	2	2
Ruhr	16	22	1	—	—	1	—	1	5	3	10	13	—	4	8	5
Brechdurchfall	188	148	111	87	12	31	7	4	29	12	25	12	4	2	93	101
Cholera	17	1	2	—	1	—	2	—	5	—	7	—	—	1	3	1
Influenza	206	41	—	—	—	—	5	—	145	30	48	10	8	1	2	1
Kindbettfieber	136	113	—	—	—	—	—	1	77	74	59	38	—	—	96	56
Wechselfieber	10	4	—	—	—	—	—	1	6	1	3	2	1	—	—	—
Rose	554	404	11	7	10	12	43	32	246	175	203	157	41	21	66	28
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3 771	4 179	29	30	9	8	56	51	3 154	3 465	517	603	6	22	17	46
Trichinosis	9	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—
Lungen- und Brustfellentzünd.	1 964	1 525	83	123	163	143	122	105	781	555	698	526	117	73	667	521
Akuter Bronchialkatarrh	889	798	37	34	76	76	57	91	335	281	308	246	76	70	22	12
Lungenschwindsucht	2 265	2 602	14	1	15	10	46	36	941	1 088	1 181	1 392	68	75	1551	1485
Andere Erkrank. d. Athmungsorg.	3 252	2 794	58	73	93	244	103	239	1 287	1 007	1 386	958	325	273	260	140
Akuter Darmkatarrh	292	516	37	73	11	40	19	51	132	218	75	120	18	14	59	58
Gehirnschlagfluß	198	188	—	—	—	—	—	—	15	10	95	89	88	89	101	90
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	858	1 049	—	—	—	—	5	1	126	130	705	857	22	61	7	12
Akuter Gelenkrheumatismus	1 629	[5])1 412	—	—	3	8	69	100	1 039	812	490	462	28	29	3	3
Andere rheumatische Krankheiten	1 890	[6])1 524	1	—	2	2	39	58	845	601	870	736	133	126	4	1
Verletzungen	[3]) 4 245	4 213	25	17	163	213	360	435	1 662	1 623	1 790	1 688	243	237	156	184
Alle übrigen Krankheiten	[3])32221	[7])30206	838	995	1104	1117	2041	2005	14765	13650	11458	10518	2013	1919	3445	3409
Summe	58 760	55 941	1461	1637	3487	3751	4136	4623	26397	24375	20074	18533	3194	3017	7925	[8]) 7346

2. München.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensjahr 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30. 1893	16. bis 30. 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. und mehr 1893	61. und mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Pocken	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Varicellen	1	3	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Masern	90	38	4	1	41	7	12	2	33	27	—	1	—	—	14	11
Scharlach	117	[11] 120	3	1	39	22	33	11	39	[11] 86	3	—	—	—	40	8
Diphtherie	146	199	7	10	74	105	39	59	23	23	3	2	—	—	47	72
Croup	34	20	1	6	28	9	5	5	—	—	—	—	—	—	20	17
Keuchhusten	1	20	–	5	1	12	—	2	—	1	—	—	—	—	—	4
Unterleibstyphus	[9] 246	[12] 48	—	—	—	—	4	—	232	[12] 42	10	6	—	—	[9] 43	7
Flecktyphus	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Genickstarre	4	5	—	—	—	—	—	—	3	4	1	1	—	—	1	4
Brechdurchfall	23	15	5	5	1	1	—	—	9	6	6	3	2	—	6	7
Influenza	[10] 167	—	—	—	—	—	–	—	[10] 167	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	11	8	—	–	—	—	—	—	9	6	2	2	—	—	—	1
Wechselfieber	4	10	—	—	—	—	—	—	2	9	2	1	—	—	—	—
Rose	185	177	—	—	--	1	9	6	127	140	39	29	10	1	6	8
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1 606	1 618	15	12	6	2	16	20	1 453	1 499	111	82	5	3	11	10
Trichinosis	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Lungen- u. Brustfellentzündung	619	583	14	9	48	33	26	27	365	384	136	113	30	17	80	86
Akuter Bronchialkatarrh	882	721	8	6	7	4	15	13	624	533	175	139	53	26	1	—
Lungenschwindsucht	571	614	2	1	5	6	17	16	239	290	280	278	28	23	237	242
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	925	964	2	—	1	3	17	18	467	560	324	297	114	86	11	15
Akuter Darmkatarrh	290	438	4	16	—	2	5	7	217	335	57	71	7	7	1	5
Gehirnschlagfluß	56	43	—	—	—	—	1	—	5	—	28	22	22	21	29	26
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	13	30	—	—	—	--	—	—	1	5	12	21	—	4	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	878	679	—	—	—	2	22	21	640	496	205	146	11	14	1	1
Andere rheumatische Krankheiten	754	798	—	—	—	3	23	15	382	387	284	328	65	65	1	—
Verletzungen	2 222	2 560	8	5	13	19	97	68	1 452	1 797	556	584	96	87	17	16
Alle übrigen Krankheiten	10 528	10 031	107	82	190	225	605	560	6 756	6 252	2 372	2 379	498	533	484	458
Summe	20 375	19 744	180	159	454	456	946	851	13248	12885	4 606	4 506	941	887	1051	998

3. Hamburg.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	1. 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30. 1893	16. bis 30. 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. und mehr 1893	61. und mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Pocken	22	4	3	—	3	—	—	—	9	4	6	—	1	—	2	—
Varicellen	21	24	6	9	12	11	2	1	1	3	—	—	—	—	—	—
Masern	42	171	3	37	19	76	6	26	13	28	1	4	—	—	2	36
Scharlach	208	178	4	6	57	35	64	60	80	70	3	7	—	—	26	23
Diphtherie	575	610	21	26	221	257	153	199	160	108	20	20	—	—	175	202
Croup	17	15	3	3	9	5	2	3	3	2	—	2	—	—	4	5
Keuchhusten	70	22	18	9	45	12	6	1	1	—	—	—	—	—	18	4
Unterleibstyphus	536	191	—	—	5	1	47	17	409	146	73	26	2	1	52	12
Rückfallfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	1	--	—	—	—	—	—	—
Genickstarre	4	4	—	—	--	1	2	1	2	2	—	—	—	—	3	4
Ruhr	5	12	—	—	—	—	—	—	2	5	3	7	—	—	—	—
Brechdurchfall	111	37	10	7	4	—	6	—	46	13	45	17	—	—	6	1
Cholera	124	—	7	—	3	—	5	—	51	—	52	—	6	--	44	—
Kindbettfieber	46	26	—	—	—	—	—	—	22	17	24	9	—	—	19	14
Wechselfieber	152	134	—	—	—	—	3	3	107	97	40	34	2	—	1	—
Rose	163	143	—	2	1	3	8	5	78	57	71	69	5	7	9	16
Syphilis einschl. Gonorrhöe	4 252	4 340	49	66	15	14	38	18	3 525	3 582	621	655	4	5	18	26
Lungen- u. Brustfellentzündung	790	562	17	23	43	34	57	38	299	205	340	229	34	33	186	144
Akuter Bronchialkatarrh	455	281	13	17	13	20	12	16	202	124	184	90	31	14	12	13
Lungenschwindsucht	1 030	889	2	—	2	2	39	29	441	378	521	459	25	21	488	412
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	657	523	6	4	14	4	26	18	249	169	260	252	102	76	76	63
Akuter Darmkatarrh	552	286	47	43	8	6	13	5	265	121	209	102	10	9	23	28
Gehirnschlagfluß	100	117	—	—	—	—	1	—	5	5	57	61	37	51	44	41
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	645	529	—	—	—	—	1	—	87	38	538	473	19	18	15	7
Akuter Gelenkrheumatismus	488	452	—	—	—	1	23	26	305	299	150	124	10	2	2	1
Andere rheumatische Krankheiten	456	426	—	—	—	—	6	6	161	142	259	247	30	31	2	1
Verletzungen	2 553	2 545	12	10	73	77	174	158	1 189	1 182	1 002	1 007	103	111	71	86
Alle übrigen Krankheiten	15 302	14 475	427	483	592	685	1394	1224	7 448	6 797	4 661	4 540	780	746	1070	1164
Summe	29 377	26 996	648	745	1139	1244	2088	1854	15161	13594	9 140	8 434	1201	1125	2368	2303

4. Breslau.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensjahr 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30. 1893	16. bis 30. 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. u. mehr 1893	61. u. mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Masern	92	29	7	1	24	9	30	11	29	8	2	—	—	—	19	2
Scharlach	30	76	1	1	4	21	13	33	11	20	1	1	—	—	—	20
Diphtherie	195	158	15	9	110	91	46	47	21	10	3	1	—	—	114	74
Unterleibstyphus	13	3	—	—	—	—	2	1	8	2	3	—	—	—	6	2
Brechdurchfall	4	6	1	—	—	—	—	1	—	2	3	3	—	—	1	2
Kindbettfieber	11	7	—	—	—	—	—	—	9	5	2	2	—	—	3	2
Rose	89	56	1	1	—	2	11	7	36	18	35	25	6	3	9	2
Syphilis einschl. Gonorrhöe	523	515	—	1	—	2	5	2	428	427	87	81	3	2	—	—
Lungen- und Brustfellentzünd.	301	172	9	6	12	8	15	15	100	52	139	76	26	15	143	71
Akuter Bronchialkatarrh	365	296	12	17	11	6	20	17	114	86	156	134	52	36	33	7
Lungenschwindsucht	299	279	2	—	1	1	9	8	95	85	166	174	26	11	208	264
And. Erkr. d. Athmungsorg.	349	294	5	5	11	13	31	27	147	116	107	90	48	43	86	70
Akuter Darmkatarrh	198	164	30	38	10	7	7	12	73	46	68	53	10	8	32	45
Gehirnschlagfluß	33	60	—	—	—	—	—	—	4	2	12	29	17	29	17	28
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	43	46	—	—	—	—	—	—	9	11	33	34	1	1	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	350	156	—	—	—	—	20	8	189	101	122	43	19	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	78	96	—	—	—	1	6	6	40	54	28	28	4	7	—	—
Verletzungen	1 670	1 331	26	13	55	47	133	99	675	512	651	552	130	108	87	66
Alle übrigen Krankheiten	13) 2641	15) 2420	103	113	115	130	434	330	1154	958	651	673	184	216	218	222
Summe	7 284	6 164	212	205	353	338	782	624	3142	2515	2269	1999	526	483	17) 977	18) 879

5. Frankfurt a. M.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensjahr 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30 1893	16. bis 30 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. u. mehr 1893	61. u. mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Masern	23	17	1	2	10	4	4	6	8	5	—	—	—	—	—	2
Scharlach	84	81	—	1	24	24	36	28	22	24	2	4	—	—	2	2
Diphtherie	407	492	27	33	169	220	130	158	77	71	3	10	1	—	116	114
Unterleibstyphus	47	38	—	—	—	1	5	2	37	22	5	12	—	1	4	5
Brechdurchfall	14	4	1	—	1	—	—	—	7	3	2	1	3	—	3	—
Kindbettfieber	8	5	—	—	—	—	—	—	6	1	2	4	—	—	3	1
Rose	142	76	—	—	2	2	4	4	102	50	32	18	2	2	5	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	597	926	6	4	—	1	3	5	517	840	70	75	1	1	6	1
Lungen- und Brustfellentzünd.	250	196	12	3	15	25	8	3	124	104	84	51	7	10	43	33
Akuter Bronchialkatarrh	19) 286	268	6	4	6	5	11	7	182	148	68	95	13	9	1	3
Lungenschwindsucht	430	470	—	1	2	1	10	5	215	275	187	175	16	13	146	139
And. Erkr. d. Athmungsorg.	449	389	3	—	6	4	4	6	373	233	46	121	17	25	9	13
Akuter Darmkatarrh	130	105	10	6	1	2	2	1	77	78	33	14	7	4	6	2
Gehirnschlagfluß	26	17	—	—	—	—	—	—	1	—	20	11	5	6	11	8
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	16	41	—	—	—	—	—	—	2	7	12	31	2	3	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	250	296	—	—	1	1	10	6	185	198	51	88	3	3	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	317	278	—	—	—	—	1	4	143	145	163	111	10	18	—	1
Verletzungen	1 339	1 523	4	5	7	15	31	33	950	1049	324	400	23	21	30	39
Alle übrigen Krankheiten	20) 3438	22) 4334	53	54	88	125	159	187	2112	2593	870	1143	156	232	206	266
Summe	8 253	9 556	123	113	332	430	418	455	5140	5846	1974	2364	266	348	593	631

6. Magdeburg.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	1. Lebensjahr 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30. 1893	16. bis 30. 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. u. mehr 1893	61. u. mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Masern	19	42	—	6	11	19	5	13	3	4	—	—	—	—	—	2
Scharlach	39	34	2	2	10	6	9	11	17	15	1	—	—	—	3	3
Diphtherie	516	852	50	80	289	419	147	289	28	63	2	1	—	—	220	262
Unterleibstyphus	18	22	—	—	—	—	3	2	10	16	5	4	—	—	10	7
Brechdurchfall	35	34	12	22	3	2	1	1	10	7	7	2	2	—	3	9
Kindbettfieber	8	3	—	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	—	6	—
Rose	70	33	1	—	1	—	2	3	48	18	15	12	3	—	3	4
Syphilis einschl. Gonorrhöe	780	922	16	4	6	2	10	24	663	810	85	82	—	—	13	1
Lungen- und Brustfellentzünd.	186	129	7	10	7	11	11	5	85	46	65	48	11	9	34	36
Akuter Bronchialkatarrh	98	103	3	8	1	11	2	2	49	29	34	39	9	14	1	2
Lungenschwindsucht	183	156	4	4	3	5	2	7	60	58	105	71	9	11	153	108
And. Erkr. d. Athmungsorg.	419	353	5	12	6	20	11	12	144	132	195	139	58	38	20	34
Akuter Darmkatarrh	153	104	55	19	7	6	9	6	52	47	26	17	4	9	27	9
Gehirnschlagfluß	18	11	—	—	—	—	—	—	1	1	7	8	10	2	29	3
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	61	47	—	—	—	—	—	—	4	7	51	39	6	1	—	5
Akuter Gelenkrheumatismus	211	177	—	—	—	—	16	17	136	118	53	36	6	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	381	276	—	—	1	—	16	17	179	113	161	126	24	20	—	1
Verletzungen	833	842	8	7	22	25	68	91	402	382	295	289	38	48	25	19
Alle übrigen Krankheiten	14) 4529	16) 4994	129	147	176	274	470	673	2304	2302	1213	1327	237	271	360	444
Summe	8 557	9 134	292	321	543	800	782	1173	4201	4171	2322	2240	417	429	907	949

7. Leipzig.

Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen 1893	Zahl der Aufgenommenen 1894	1. Lebensjahr 1893	1. 1894	2. bis 5. 1893	2. bis 5. 1894	6. bis 15. 1893	6. bis 15. 1894	16. bis 30 1893	16. bis 30 1894	31. bis 60. 1893	31. bis 60. 1894	61. u. mehr 1893	61. u. mehr 1894	Zahl der Gestorbenen 1893	Zahl der Gestorbenen 1894
Masern	24	21	2	3	10	5	5	5	6	8	1	—	—	—	—	—
Scharlach	45	21	1	—	13	5	12	6	18	10	1	—	—	—	2	1
Diphtherie	173	190	9	14	85	85	56	57	20	32	3	2	—	—	79	57
Unterleibstyphus	91	90	—	—	4	1	11	5	60	64	16	18	—	2	9	20
Brechdurchfall	33	4	1	—	—	—	—	—	19	1	12	2	1	1	—	1
Kindbettfieber	19	12	—	—	—	—	—	—	14	11	5	1	—	—	8	4
Rose	48	30	—	—	—	—	2	—	33	17	12	13	1	—	1	3
Syphilis einschl. Gonorrhöe	895	882	3	5	2	—	4	3	752	770	134	104	—	—	2	4
Lungen- und Brustfellentzünd.	276	173	3	3	5	2	8	7	135	81	107	69	18	11	88	57
Akuter Bronchialkatarrh	184	70	1	1	2	1	2	2	115	38	58	27	6	1	10	5
Lungenschwindsucht	504	447	—	—	—	1	4	3	244	217	231	206	25	20	268	272
And. Erkr. d. Athmungsorg.	215	256	1	—	1	—	3	1	93	101	74	114	43	40	1	4
Akuter Darmkatarrh	108	67	7	—	2	—	5	1	51	45	39	21	4	—	12	12
Gehirnschlagfluß	40	40	—	—	—	—	—	—	7	4	17	21	16	15	23	37
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	83	66	—	—	—	—	—	—	12	6	68	57	3	3	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	348	204	—	—	—	—	13	7	250	141	79	55	6	1	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	364	232	—	—	—	—	8	1	170	119	157	99	29	13	—	—
Verletzungen	694	689	3	3	9	13	50	50	332	354	257	234	43	35	29	46
Alle übrigen Krankheiten	21) 4549	23) 4268	54	45	79	67	228	164	2489	2252	1435	1440	264	300	378	360
Summe	8 693	7 762	85	74	212	180	411	312	4820	4271	2706	2483	459	442	911	883

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

10. Woche vom 1. bis 7. März 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	75	2	62	24	29,0	25,7	1	—	—	—	1	6	15	3	2	2	36	—
Altona	149 608	105	4	53	17	18,4	23,7	1	—	—	—	2	4	12	1	1	1	30	3
Augsburg	81 401	53	—	45	15	28,7	28,2	2	—	1	—	1	7	8	2	—	—	24	—
Barmen	127 711	102	4	38	10	15,5	21,0	1	—	2	—	1	6	4	3	—	—	21	—
Berlin	1 687 734	940	36	652	162	20,1	24,2	3	11	12	3	5	89	78	23	3	2	412	16
Beuthen	42 968	31	1	14	5	16,9	29,7	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	11	1
Bielefeld	48 284	31	1	18	2	19,4	20,4	—	—	1	—	—	2	7	4	—	—	3	1
Bochum	53 989	56	2	24	7	23,1	26,3	—	1	—	2	—	4	6	—	—	—	11	—
Bonn	45 115	33	2	34[2])	13	39,2[2])	26,8	—	—	1	—	1	3	5	1	1	1	23	—
Brandenburg	43 257	34	1	17	6	20,4	27,0	—	—	4	—	—	—	1	1	—	—	10	1
Braunschweig	116 277	88	3	53	13	23,7	23,6	—	2	1	—	1	10	10	2	1	1	26	1
Bremen	143 834	77	5	54[3])	15	19,5[3])	20,2	1	—	3	—	—	10	7	2	2	2	31	—
Breslau	377 062	263	11	185[4])	74	25,5[4])	29,9	1	3	6	2	1	29	29	23	2	2	87	4
Bromberg*	46 875	25	—	21	5	23,3	23,6	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	12	1
Charlottenburg*	138 931	94	2	39	11	14,6	24,9	—	—	—	—	—	2	10	2	—	—	25	—
Chemnitz	163 562	122	4	71	30	22,6	31,2	—	1	2	—	—	6	1	—	—	—	60	1
Danzig	126 141	77	2	39	14	16,1	27,4	—	—	—	—	—	5	6	6	4	4	22	—
Darmstadt	64 629	35	1	25	7	20,1	20,5	1	—	—	—	—	5	7	2	—	—	10	—
Dessau	43 227	29	2	18	9	21,7	23,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	14	—
Dortmund	113 801	86	3	33	8	15,1	25,0	2	—	3	—	—	4	6	—	—	—	16	2
Dresden	339 517	223	8	115[5])	41	17,6[5])	23,5	—	—	1	—	—	19	16	11	3	3	64	4
Düsseldorf	179 503	162	4	54	14	15,6	22,7	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	41	1
Duisburg	71 424	57	1	33	6	24,0	24,8	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	17	1
Elberfeld	140 929	102	6	46	10	17,0	21,5	3	—	—	—	—	7	12	1	—	—	22	1
Elbing	46 247	26	1	33	14	37,1	29,5	—	—	—	—	—	1	8	6	2	2	18	—
Erfurt	78 790	53	2	31	8	20,5	22,5	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	21	2
Essen	98 218	72	3	30	7	15,9	25,6	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	16	1
Flensburg	41 067	18	1	11	—	13,9	23,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	234 439	150	5	67	20	14,9	19,3	1	—	—	—	1	9	14	1	—	—	38	3
Frankfurt a. O.	59 435	30	—	19	5	16,6	27,0	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	10	3
Freiburg i. B.	53 567	31	1	29[6])	4	28,2[6])	23,9	4	—	1	—	—	4	7	1	—	—	11	1
Fürth	46 822	30	1	28	10	31,1	27,6	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	12	2
Gera	43 575	36	—	25	10	29,8	29,0	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	16	—
M.-Gladbach	54 137	47	—	30	9	28,8	25,0	—	—	3	—	—	3	13	1	1	1	10	—
Görlitz	70 604	27	1	26	8	19,1	26,3	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	15	—
Hagen	41 881	34	—	19	6	23,6	24,6	2	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Halle	117 925	75	6	48[7])	13	21,2[7])	24,3	—	—	2	—	—	9	4	1	—	—	32	—
Hamburg	631 660	410	22	232	72	19,1	25,1	2	—	2	—	1	28	36	5	1	1	144	14
Hannover	214 427	142	5	60	18	14,6	20,9	—	—	1	—	—	6	8	2	2	2	42	1
Harburg	43 465	35	—	18	7	21,5	21,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	11	—
Kaiserslautern	41 200	42	—	12	1	15,1	20,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	1
Karlsruhe	85 208	52	—	39	15	23,8	19,6	1	—	—	—	—	6	10	—	—	—	22	—
Kassel	82 774	45	3	37	6	23,2	19,9	1	—	3	—	—	5	2	—	—	—	23	3
Kiel	87 398	75	3	23	5	13,7	22,8	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	15	—
Köln	324 885	235	7	159	47	25,4	25,7	6	2	3	—	—	19	24	1	—	—	98	6
Königsberg i. Pr.	172 804	117	2	99	17	29,8	30,2	5	—	—	2	—	5	19	7	—	—	60	1
Königshütte	45 648	48	2	14	6	15,9	28,3	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	10	1
Krefeld*	107 486	88	3	35	7	16,9	23,9	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	19	2
Leipzig	403 461	288	17	144	42	18,6	22,7	—	1	7	—	—	21	25	9	—	—	77	4
Liegnitz	52 059	23	1	26[8])	14	26,0[8])	30,4	—	—	—	—	—	2	5	5	—	—	11	3
Lübeck	70 605	46	1	24	9	17,7	21,0	2	—	—	—	—	1	4	2	—	—	14	1
Magdeburg	215 872	124	9	98	27	23,6	26,5	—	—	5	—	—	12	22	6	3	3	49	4
Mainz	77 529	63	5	31	6	20,8	22,5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	17	1
Mannheim	92 033	65	4	36	16	20,3	21,4	—	—	—	1	—	2	9	1	—	—	22	1
Metz	59 691	40	2	22	5	19,2	21,4	1	—	—	—	—	6	5	—	—	—	9	1
Mülhausen i. E.	85 256	54	5	27	6	16,5	23,9[1])	1	—	1	—	—	4	4	3	3	3	14	—
München	411 929	308	11	199	.	25,1	28,2	7	1	6	—	—	28	20	20	2	2	115	2
Münster	57 833	33	2	22	5	19,8	24,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	16	1
Nürnberg	163 108	108	5	74	18	23,6	26,1	1	1	2	—	1	16	15	5	3	3	33	—
Offenbach	40 920	25	—	14	3	17,8	21,0	—	1	—	—	—	2	7	—	—	—	4	—
Osnabrück	45 687	29	—	18	4	20,5	22,0	1	—	—	—	—	2	7	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 25 = 28,8 ‰. — [3]) Desgl. 52 = 18,8 ‰. — [4]) Desgl. 167 = 23,0 ‰. — [5]) Desgl. 105 = 16,1 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 24,3 ‰. — [7]) Desgl. 40 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 24,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V. . . .	56 096	43	—	15	8	13,9	25,2	—	1	—	—	—	—	1	4	—	—	9	—
Posen	72 710	57	1	39	12	27,9	29,1	2	2	—	—	—	4	6	1	—	—	24	—
Potsdam	58 814	25	—	22[3])	3	19,5[3])	23,5	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	13	—
Remscheid	48 031	36	2	15	8	16,2	21,2	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	5	—
Rixdorf*	62 764	61	1	26	9	21,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	17	2
Rostock	50 394	23	1	25	6	25,8	20,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	—
Schöneberg*	66 647	52	3	19	6	14,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	13	—
Solingen	41 364	35	1	15	6	18,9	20,4	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	7	1
Spandau	57 036	55	1	20	6	18,2	23,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	16	—
Stettin	143 592	90	3	57	20	20,6	25,8	—	—	1	—	—	10	6	2	2	2	35	3
Straßburg i. E. . .	136 692	84	3	60	23	22,8	25,7	—	—	2	—	—	8	12	—	—	—	36	2
Stuttgart	161 485	78	3	50	21	16,1	20,2	—	—	1	—	—	1	8	4	3	3	34	2
Wiesbaden	75 240	31	1	21	7	14,5	19,3	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	15	—
Würzburg	69 609	49	1	36[4])	10	26,9[4])	25,5	—	—	1	—	—	4	16	1	1	1	14	—
Zwickau	50 861	38	—	21	10	21,5	27,7	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	16	1

Woche vom 1. bis 7. März 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 357	265	11	195	50	22,3	.	—	—	4	2	—	17	29	19	—	.	119	5
Antwerpen bis 29. Febr. .	262 248	148	1	110	33	21,8	.	3	—	—	—	—	9	16	4	.	.	77	1
Brünn bis 29. Febr. . .	100 210	63	—	48	12	24,9	.	—	2	2	—	1	13	9	2	.	.	19	—
Brüssel	187 924	82	4	88	12	24,4	.	5	—	2	3	.	12	13	5	.	.	47	1
Budapest bis 29. Febr. .	579 275	467	17	303	78	27,2	.	8	5	—	3	3	48	64	9	.	.	154	9
Christiania	174 717	57	1	69	12	20,5	.	1	1	—	—	—	14	13	2	.	.	38	—
Edinburg	276 514	149	.	101	17	19,0	.	1	2	4	2	.	8	3	2	.	.	79	.
Glasgow	705 052	482	.	247	.	18,3	.	3	3	2	.	.	.	15	5	.	.	219	.
Kopenhagen	333 714	223	3	138	34	21,5	.	—	1	3	—	—	30	17	6	.	.	73	8
Krakau bis 29. Febr. . .	80 310	56	6	61	8	39,5	.	1	4	2	—	1	7	11	3	3	2	29	3
Lemberg bis 29. Febr. .	135 908	79	4	75	19	28,7	.	—	—	—	—	—	21	9	7	.	.	34	4
London	4 435 955	2534	.	1846	409	21,7	.	152	15	47	7	3	173	167	21	—	—	1194	67
Lyon bis 22. Febr. . .	438 077	186	11	206	15	24,5	.	6	1	1	1	1	36	46	4	—	—	104	6
Moskau bis 29. Febr. .	753 469	.	36	476	156	32,9	.	5	6	12	7	—	73	12	44	.	.	317	.
New York bis 22. Febr. .	1 914 595	976	54	787	124	21,5	.	20	13	38	4	4	116	193	16	.	.	343	40
Odessa	353 000	.	9	155	51	22,8	.	—	2	2	—	—	21	6	2	2	2	117	5
Paris	2 424 705	1168	78	985	112	21,2	.	14	5	15	4	5	195	147	28	4	—	551	21
Petersburg bis 22. Febr. .	954 400	468	27	641	190	34,9	.	20	22	24	31	—	75	34	50	1	—	385	.
Prag und Vororte . .	358 227	236	13	178	38	25,8	.	3	1	1	—	1	40	26	1	.	.	102	3
Rom bis 25. Januar . .	471 801	250	21	229	30	25,2	.	8	—	2	2	—	22	65	5	.	.	121	4
Stockholm bis 29. Febr. .	259 304	111	4	82	22	16,5	.	—	—	2	—	—	19	10	3	2	2	44	4
Triest	161 886	104	7	99	20	31,8	.	—	3	7	—	2	16	20	3	3	—	47	1
Venedig bis 29. Febr. .	161 924	70	5	118	28	37,9	.	19	—	2	—	—	8	32	5	.	.	49	3
Warschau bis 29. Febr. .	535 968	324	16	224	45	21,7	.	—	3	2	1	1	40	29	14	.	.	132	2
Wien	1 526 623	993	64	677	211	23,0	.	26	11	13	1	5	118	110	67	—	—	314	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. März 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	—	—	—	9	—	6
Scharlach	18 (4)	6	3	—	5	1	3
Diphtherie	33 (6)	7 (3)	4	8 (2)	7	5	8 (1)
Croup	4 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5	1	—	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (4)	—	1	—	1	2	2 (1)
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	2
Rose	11 (1)	2	3	1	3	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53	34	17 (1)	17	39	23	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	58 (23)	18 (5)	8 (2)	8 (4)	17 (4)	7 (3)	21 (5)
Lungenschwindsucht .	63 (35)	23 (11)	8 (2)	— (8)	21 (6)	12 (7)	21 (13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	95 (11)	41 (2)	5 (1)	16	38	7	33 (2)
Akuter Darmkatarrh .	2 (2)	7	3	2	12	—	4 (1)
Chron. Alkoholismus	22	3	1	—	1	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	28	8	4	1	28	5	9
And. rheumat. Krankh.	32	14	4	3	21	5	15 (1)
Verletzungen	92 (5)	83 (1)	20 (1)	19 (2)	46 (2)	14 (1)	53 (4)
Alle übrigen Krankh.	615 (69)	281 (19)	92 (6)	109 (9)	317 (12)	79 (8)	338 (30)
Summe	1139 (162)	529 (41)	173 (13)	184 (25)	565 (24)	163 (19)	605 (58)
Verbliebener Bestand	4624 [9])	2052	816	768	2009	900	[illegible]122

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	1./3.-7./3.	5	34	[5]) 57	[5]) 94	8
„ Breslau . . .	desgl.	1	51	29	17	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	27	5	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	47	1	21	1
„ Arnsberg . .	desgl.	8	292	26	120	3
„ Aurich . . .	desgl.	—	6	6	1	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	9	119	35	126	3
„ Erfurt . . .	desgl.	5	94	15	34	2
„ Hannover . .	desgl.	3	11	19	37	1
„ Hildesheim . .	desgl.	6	104	8	40	—
„ Königsberg .	desgl.	13	240	37	33	—
„ Lüneburg . .	desgl.	1	—	8	16	2
„ Marienwerder	desgl.	2	—	32	10	1
„ Minden . . .	desgl.	7	210	6	54	3
„ Münster . . .	desgl.	1	1	—	15	2
„ Osnabrück[7]) .	.	.		.	.	.
„ Posen . .	desgl.	4	262	158	12	1
„ Schleswig . .	desgl.	17	91	28	63	3
„ Sigmaringen .	1./2.-29./2.	1	3	16	17	—
„ Stade	1./3.-7./3.	4	13	8	37	2
„ Stettin . . .	desgl.	8	88	55	29	1
„ Stralsund . .	desgl.	2	91	4	18	1
„ Trier	desgl.	7	—	1	3	3
„ Wiesbaden . .	desgl.	4	33	35	59	5
Stadt München . .	desgl.	—	79	37	[6]) 47	4
„ Nürnberg . .	desgl.	1	3	5	[6]) 33	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	1	25	30	—
Reuß ä. L.[8]) . .	1./2.-29./2.	3	—	5	19	—
Schaumburg-Lippe .	1./3.-7./3.	—	4	2	1	—
Stadt Lübeck .	desgl.	—	36	18	10	—
Hamburg .	desgl.	5	99	13	[6]) 29	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,6‰. — [4]) Desgl. 33 = 24,7‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Nachtrag (vgl. S. 215): 1 Fall von Unterleibstyphus, 11 Fälle von Diphtherie — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. März 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	Beobachtungszeit			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	1. März	3,1	— 4,0	754,3	750,6	742,1	86	55	91	—	S	3
	2. „	6,7	1,4	739,6	740,5	743,8	92	68	92	6,3	W	4
	3. „	8,6	1,2	745,6	742,6	739,0	91	68	88	0,5	SSW	4
	4. „	11,2	4,4	737,0	745,4	737,5	93	49	78	—	SSW	4
	5. „	9,8	2,1	739,8	742,4	745,0	76	49	84	—	SW	4
	6. „	7,8	1,7	750,0	748,7	745,8	91	87	92	0,5	SW	4
	7. „	7,2	2,2	742,5	745,7	749,0	88	55	98	6,2	W	7
München	Beobachtungszeit			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	1. März	4,8	— 2,7	713,5	711,8	709,6	98	90	87	3,4	SW	1,8
	2. „	7,3	1,3	705,4	706,0	709,4	69	93	85	1,8	W	5,1
	3. „	7,8	0,4	709,6	705,3	703,6	74	40	65	2,5	S	2,5
	4. „	13,1	1,1	701,1	699,3	703,1	67	39	88	1,8	SW	2.0
	5. „	6,8	1,6	704,8	706,5	709,5	68	60	80	—	W	3,6
	6. „	8,2	1,5	715,3	715,1	716,6	83	62	86	—	SW	5,5
	7. „	8,7	1,1	712,6	716,3	717,9	71	97	100	43,7	W	8,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *73* bis *80*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 25. März 1896. Nr. 13.

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Einer Kundgebung des Medizinaldepartements zufolge sind in St. Petersburg seit dem 24. Februar Cholerafälle nicht mehr vorgekommen; hiernach ist Rußland nunmehr als cholerafrei zu erachten.

Egypten. In Alexandrien wurde einer Mittheilung vom 7. März zufolge neuerdings in je etwa 2 Tagen eine Erkrankung festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. Februar starben 63 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 257 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Petersburg 3 Todesfälle; London 4 (Krankenhäuser), Paris 12, Petersburg 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 16 Todesfälle und 213 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bezirk Münster 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 110 Todesfälle; Stockholm 47, Wien 74 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (3), London (18), Moskau (3); Frankfurt a. O. 41, Nürnberg 205, Kopenhagen 248, Stockholm 66 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt, Kassel und Venedig — Erkrankungen kamen vor in Berlin 40, Breslau 42, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 326, Düsseldorf 115, Königsberg 140, Posen 133, Stettin 138, in Hamburg 99, Budapest 154, Christiania 37, Petersburg 244, Wien 282 — an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,19%): in M.-Gladbach — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 89, Kopenhagen 40, London 102 (Krankenhäuser), Paris 93, Petersburg 72, Wien 71 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 48, Edinburg 42, Kopenhagen 35, London 217 (Krankenhäuser), Paris 64, Petersburg 114, Wien 128 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 150.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 10. März zufolge sind die Stadt St. Petersburg und die Gouvernements St. Petersburg, Kiew und Wolhynien, sowie ferner Wladiwostock in Ostsibirien und Galizien für rein erklärt worden.

Türkei. Die Herkünfte von Alexandrien seit dem 10. März unterliegen nur noch einer 24stündigen, mit ärztlicher Untersuchung und Desinfektion verbundenen Quarantäne. (Vgl. S. 218.) Für sämmtliche Herkünfte von der übrigen egyptischen Mittelmeerküste kommt nur noch eine ärztliche Untersuchung im ersten mit einem Sanitätsarzt versehenen Hafen zur Anwendung. (S. 161.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 10. März veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Buenos Aires für verseucht, alle anderen Häfen am La Plata für verdächtig erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Königreich Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. Vom 12. Juni 1895.

Auf Grund einer zwischen den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung findet das Ministerium des Innern, um dem Ueberhandnehmen des unbefugten Handels mit Geheimmitteln thunlichst entgegenzutreten, Sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht allgemein gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark — oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Dresden, am 12. Juni 1895.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 7. Dezember 1895.

Den Bezirksthierärzten werden anbei je 50 Abdrücke eines Auszuges aus der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni d. J. zum Reichsviehseuchengesetz über Maul- und Klauenseuche mitgetheilt, damit nach amtsthierärztlicher Feststellung des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche dem Besitzer des Seuchengehöfts ein Exemplar davon nach Bedürfniß ausgehändigt werde.

Die polizeiliche Anordnung der zu beobachtenden Schutzmaßregeln erfolgt beim Ausbruch übertragbarer Viehseuchen, abgesehen von der Bestimmung in Abs. 2 § 12 des Viehseuchengesetzes, nach welcher in eiligen Fällen die Bezirksthierärzte die vorläufige Einsperrung, Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere anordnen können, durch die Ortspolizeibehörden; und die Ortspolizeibehörden sind nicht ohne weiteres berechtigt, die ihnen obliegende Anordnung der polizeilichen Maßregeln den Bezirksthierärzten zu überlassen oder zu übertragen.

Entscheidend für die Verpflichtungen des Besitzers des Seuchengehöfts sind mithin immer die in Folge des Seuchenfalls ergangenen polizeilichen Vorschriften. Es wird deshalb am zweckmäßigsten sein, daß der Bezirksthierarzt nur ausnahmsweise selbst dem Besitzer des Seuchengehöfts einen Abdruck zur Erinnerung an die mündlich getroffenen polizeilichen Anordnungen überliefert und in der Regel vielmehr die Ortspolizeibehörde veranlaßt, ihre Vorschriften auf Grund und unter Anschluß eines Abdrucks dem Besitzer des Seuchengehöfts zuzustellen. Die Ortspolizeibehörde ist selbstverständlich durch die Benutzung des Abdrucks in der Beschlußfassung über die zu treffenden Anordnungen nicht eingeengt.

Schwerin, den 7. Dezember 1895.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Medizin.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.

An die Bezirksthierärzte.

Aus der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz.

Die nun folgenden §§ 58, 59, 61, 62, 63, 67 und 14 der Anlage A lauten wie in der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) — Veröff. 1895 S. 527 ff. — mit folgenden Abweichungen:

In § 58 ist Abs. 1 ganz und Abs. 3 von In größeren Orten . . . . . bis zu Ende fortgelassen.

In § 59 ist der Schluß des Abs. 1: mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen und in Abs. 2: (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) fortgelassen; dann heißt es weiter:

Nur mit Genehmigung der Polizeibehörde ist gestattet:

a) der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere unter der Bedingung, daß die Thiere keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen, sowie unter der Bedingung, daß die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen durch Tafeln mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich gemacht sind;

b) die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Rinder zur Feldarbeit, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden;

c) die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft und

d) die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöft zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter besonderen Bedingungen.

In § 61 sind Abs. 2 und 5 fortgefallen.

In § 62 Abs. 3 lautet der Schluß hinter nicht bewirkt werden: „so darf sie nur mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter den von dieser aufgestellten Bedingungen geschehen.“

In § 67 ist die Ueberschrift und in Abs. 1 am Schlusse von In Zeiten der Seuchengefahr . . . . . bis zu Ende, ferner in Abs. 2 hinter „Räumlichkeit“ die Worte: oder der Vertreter des Besitzers fortgelassen.

In der Anlage A § 14 ist nur der Abschnitt unter Nr. 1 abgedruckt.

Italien. Königlicher Erlaß, das Seesanitätsreglement betr. Vom 29. September 1895.

(Schluß.)

VIII. Abschnitt. Von den in den Landungsplätzen und Häfen des Reichs einlaufenden Schiffen.

Art. 70. Jeder Kapitän oder Schiffsherr ist beim Einlaufen in einen Landungsplatz oder Hafen des Reichs verpflichtet:

1. sich vollkommen isolirt zu halten, indem er die gelbe Flagge hißt und jeden Verkehr meidet, bis er die Landungserlaubniß erhalten hat;
2. an der ihm zugewiesenen Stelle des Hafens vor Anker zu gehen;
3. sich unverzüglich zum Hafenamt zu begeben, wobei er auf dem Boot die gelbe Flagge zu hissen hat, die anzeigt, daß der Verkehr noch untersagt ist. Befindet sich auf dem Schiff ein Schiffsarzt, so soll er den Kapitän begleiten;
4. der Sanitätsbehörde alle ihm abverlangten Schiffspapiere auszuhändigen und nach Ableistung eines formalen Eides auf alle Fragen zu antworten, die im Verhör an ihn gestellt werden, wobei er alle für die öffentliche Gesundheit wichtigen Umstände klar zu legen hat.

Art. 71. Den im vorhergehenden Artikel angegebenen Normen sind auch die heimischen und fremden Kriegsschiffe zu unterwerfen.

Bei ihnen aber nimmt der ihnen entgegenfahrende Hafenoffizier die Mittheilungen entgegen und das Verhör ab, von denen im vorstehenden Artikel die Rede ist.

Art. 72. In gewöhnlichen Zeiten sind die Schiffe, die längs der Küsten des Reichs fahren, wofern nichts Verdächtiges an Bord vorgekommen ist und sie selbst während der Ueberfahrt mit Niemandem in Berührung gekommen sind, bei der Landung von jeder sanitären Formalität enthoben.

Art. 73. Diese oben genannte Erleichterung wird nicht gewahrt, wenn jemand an Bord krank geworden, oder wenn das Ministerium des Innern es wegen des Vorhandenseins einer ansteckenden und leicht übertragbaren Krankheit im Reich oder im Ausland für nöthig hält.

Unter diesen Umständen haben die Kapitäne die Bestimmungen des Art. 70 zu erfüllen.

Art. 74. Die vom Kapitän gemäß Artikel 70 vor Ertheilung der Landungserlaubniß gemachten Erklärungen sollen in einem besonderen Register vermerkt werden, in dem nichts geändert oder gestrichen werden darf, wofern die Erklärungen zu sanitären Maßnahmen Anlaß geben.

Art. 75. Wenn die Behörde an der Genauigkeit der Erklärung des Kapitäns zweifelt, kann sie die Mitglieder der Mannschaft oder Passagiere befragen, indem sie ganz

oder theilweis das im folgenden Artikel angegebene Verhör mit ihnen anstellt.

Für die Kriegsschiffe genügt stets die auf Ehrenwort abgegebene Erklärung des Kommandanten oder des stellvertretenden Offiziers.

Art. 76. Die an den Kapitän im Augenblick der Nachsuchung der Landungserlaubniß zu richtenden Fragen sollen den Gesundheitszustand des Abgangsortes des Schiffes und der unterwegs berührten Landungsplätze, die auf die Ueberfahrt verwendete Zeit, Qualität und Quantität der Ladung, die Anzahl der an Bord befindlichen Personen, Mannschaft und Passagiere zusammengenommen, die hygienische Beschaffenheit des Schiffes, ferner alles, was unterwegs dem Schiff zugestoßen oder an Mittheilungen ihm zugegangen ist, klarstellen.

Die Antworten der Kapitäne dürfen dritten Personen nicht mitgetheilt, auch nicht zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die fremden Kapitäne, welche eine vom Hafenoffizier nicht beherrschte Sprache sprechen, haben sich nach Abschnitt 3 des vorliegenden Reglements der Vermittelung eines Dolmetschers zu bedienen.

Art. 77. Die Schiffe, die aus Ländern kommen, welche keine Sanitätsaufsicht haben, sollen, wenn die Ueberfahrt glatt von statten ging und sie während derselben keinen verdächtigen Verkehr gehabt haben, in der Regel Landungserlaubniß bekommen, wenn der Kapitän, wie es der vorstehende Artikel vorschreibt, befragt worden ist.

Art. 78. Wenn es der Hafenoffizier jedoch für angebracht hält, kann er durch den Hafenarzt oder sonstigen Hafenbeamten eine Untersuchung anstellen lassen, um festzustellen, ob die hygienische Beschaffenheit des Schiffes eine zufriedenstellende ist, ob die Zahl der an Bord befindlichen Personen mit der aus dem Gesundheitspaß oder den Schiffspapieren resultirenden Zahl und den Erklärungen des Kapitäns übereinstimmt, und ob keine Person Symptome einer ansteckenden oder leicht übertragbaren Krankheit zeigt.

Art. 79. Diese Untersuchung soll bei den Kriegsschiffen nicht stattfinden; für diese genügt die Versicherung des Kommandanten oder des Schiffsarztes.

Art. 80. Wenn ankommende Schiffe infolge Verfügungen des vorliegenden Reglements oder Bestimmungen des Ministeriums des Innern einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden müssen, oder wenn letztere wegen des Zustandes, in dem sich die Schiffe befinden, von den Ortsbehörden für nothwendig erachtet wird, so soll der Arzt eine Musterung sämmtlicher auf dem Schiff befindlichen Personen vornehmen, und zwar entweder an Bord selbst, oder, was vorzuziehen ist, wenn es irgend möglich ist, in einem besondern Lokal des Hafens, in das die Personen unter vollständiger Abschließung nach außen sich begeben können, und soll diejenigen Fragen an sie richten und diejenigen Untersuchungen an ihnen vornehmen, die er für angebracht hält, um sich zu vergewissern, daß sie keine ansteckende und leicht übertragbare Krankheit haben.

Die ärztliche Untersuchung soll sich auf die hygienische Beschaffenheit des Schiffes erstrecken.

Die Desinfizirung der schmutzigen Effekten und Waschung der Personen, wie auch die Desinfizirung der infektionsverdächtigen Räumlichkeiten des Schiffes, wie sie von dem vorliegenden Reglement oder den Ministerialverfügungen vorgeschrieben sind, haben unter der Ueberwachung des Hafenarztes nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern erlassenen Anweisungen stattzufinden.

Art. 81. Wenn auch der Herkunftsort eines Schiffes keiner sanitären Maßregel unterliegt und der Gesundheitspaß auch in Ordnung ist, so kann doch das Hafenamt die Landungserlaubniß in jedem Fall verweigern, wo es sich herausstellt:

1. daß die Zahl der an Bord befindlichen Personen nicht mit der im Paß oder in der Mannschaftsliste angegebenen stimmt;

2. daß der Paß nicht gedruckt ist, oder daß Streichungen, Radirungen oder Aenderungen darin vorgekommen sind, oder daß er nicht mit den Aussagen des Kapitäns übereinstimmt;

3. daß der Gesundheitszustand irgend einer Person an Bord sich geändert hat:

4. daß die Ladung ganz oder theilweis aus gesundheitsschädlichen Stoffen besteht, wie z. B. Lumpen, die nicht nach Ministerialvorschrift behandelt sind, oder schmutzige Gebrauchseffekten;

5. daß die hygienische Beschaffenheit des Schiffes keine zufriedenstellende ist;

6. daß während der Ueberfahrt ein Fall von verdächtiger Krankheit oder ein Todesfall vorgekommen, oder daß das Schiff während der Fahrt irgend eine krankheitsverdächtige Berührung gehabt;

7. daß bei großer Unsauberkeit eine große Anhäufung von Personen auf dem Schiff stattgefunden hat.

Art. 82. Wenn einer der vorgenannten Punkte sich herausstellen sollte, so soll der Hafenbeamte, während er die Landungserlaubniß verweigert, das Schiff vom Hafenarzt visitiren lassen, der wenn er eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit konstatirt, über seine Untersuchung einen Bericht abzufassen hat, der durch den obgenannten Beamten ohne Verzug, wenn nöthig drahtlich, dem Präfekten übermittelt werden soll, damit letzterer die nöthigen Anordnungen treffen kann.

Art. 83. Wenn die ankommenden Schiffe, selbst solche mit glattem Paß, an Bord lebende Thiere haben, sei es Pferde, Rinder, Schafe, oder Schweine, so soll die Ausladung der Thiere, unbeschadet besonderer Verfügungen, erst dann erlaubt werden, wenn aus der Aussage des Kapitäns oder auch eines von der Mannschaft, den man gesondert befragt, oder wenn nöthig, vermittels Untersuchung des Hafenthierarztes festgestellt wird, daß die Thiere von keiner seuchenartigen ansteckenden Krankheit befallen sind.

Stellt es sich heraus, daß die Thiere an übertragbaren Krankheiten erkrankt sind, so soll der Hafenbeamte entweder die Bestimmungen der giltigen Verfügungen, wenn solche vorhanden sind, in Anwendung bringen, oder sofort drahtlich dem Präfekten Mittheilung machen, damit letzterer bestimme.

Art. 84. Die Kapitäne oder Schiffsherren, welche Schiffe mit Ladung von Cerealien, Kolonialwaaren, Nahrungsmitteln oder Getränken kommandiren, haben bei Empfang der Landungserlaubniß die Verpflichtung, sich mittels schriftlicher Erklärung zu verbürgen, daß sie nicht zugeben werden, daß auch nur das geringste von havarirtem, verfälschtem oder verdorbenem ausgeladen wird, und ferner daß sie in solchem Fall sofort das Hafenamt benachrichtigen werden, das dann die nöthigen Dispositionen treffen kann.

Die als havarirt oder verfälscht erkannten Waaren, die bei dem Gebrauch, zu dem sie bestimmt sind, schädlich werden könnten, sollen in geziemender Entfernung vom Hafen oder Ufer ins Meer geschüttet oder durch Feuer vernichtet werden.

Art. 85. Für den Fall, daß die Hafenbeamten das Vorhandensein der obengenannten Substanzen in verdorbenem oder verändertem Zustande an Bord eines Schiffes selbst entdecken oder davon Mittheilung erhalten, so sollen sie unverzüglich dem Präfekten berichten, der nach dem Wortlaut des geltenden Sanitätsgesetzes und des Sonderreglements für die hygienische Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und Hausgebrauchsgegenstände Maßnahmen trifft, wofern nicht die Bestimmungen besonderer Verfügungen in Kraft treten.

Art. 86. Wenn aus den Gutachten hervorgeht, daß die in den vorstehenden Artikeln genannten Waaren, wenn sie auch als Nahrungsmittel oder Getränke unbrauchbar sind, doch zu industriellen Zwecken Verwendung finden können, so soll der Präfekt, wofern nicht die Bestimmungen besonderer Vorschriften des Ministeriums des Innern in Kraft treten, die Einführung erlauben, indem er durch die Polizei den Eingang und die Verwendung der genannten Waaren zu dem bestimmten Zweck überwacht, und sie auch wenn nöthig mit Mitteln behandelt, die geeignet sind, sie stets jedem kenntlich zu

machen, dem sie heimlich als Getränk oder Nahrungsmittel angeboten würden.

Die aus diesen Maßnahmen entspringenden Ausgaben sollen dem Eigenthümer der Waare zur Last fallen.

Art. 87. Jedes mit einem unreinen Paß oder aus Gegenden, die von den Verfügungen der Seesanität betroffen werden, ankommende Schiff und jedes, bei dem unterwegs Verdächtiges vorgekommen, soll den für jeden einzelnen Fall vom vorliegenden Reglement und den geltenden Verfügungen vorgeschriebenen Maßnahmen unterworfen werden.

Art. 88. Der Paß ist für die Effekten des vorstehenden Artikels unrein, wenn in ihm einer im Abgangsort oder Umgegend oder den Zwischenstationen, wo das Schiff angelaufen, herrschenden ansteckenden und leicht übertragbaren Krankheit Erwähnung gethan wird oder wenn das Vorhandensein einer solchen Krankheit durch besondere Verfügung des Ministeriums des Innern klar gestellt wird.

Art. 89. Die keinen Paß habenden Schiffe sollen, wenn sie nach Art. 92 nicht überhaupt davon befreit sind, einer ärztlichen Untersuchung und der Desinfizirung aller zu persönlichem oder Hausgebrauch dienenden schmutzigen Sachen unterworfen werden, wofern nicht andere vom vorliegenden Reglement oder den geltenden Verfügungen festgesetzte Maßnahmen getroffen werden müssen.

Art. 90. In den außerordentlichen Fällen unmittelbarer Gefahr, in denen das Landungsverbot nicht für genügend erachtet wird, können die Hafenämter unter ihrer Verantwortung die Dringlichkeitsmaßregeln treffen, welche sie zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit für unumgänglich nothwendig halten, indem sie zugleich unverzüglich dem zuständigen Präfekten drahtlich Bericht erstatten.

Wenn das Hafenamt von diesem ihm durch diesen Artikel zugestandenen Rechte Gebrauch macht, hat es die Verpflichtung, die Dringlichkeit und die Nothwendigkeit der durch Verfügung angenommenen Maßregel zu beweisen. Die Verfügung soll so schnell wie möglich redigirt dem Präfekten sofort übermittelt werden.

Art. 91. Die Schiffe, welche wegen ihrer Herkunft, oder weil unterwegs an Bord etwas vorgekommen ist, um Landungserlaubniß zu bekommen, gemäß dem vorliegenden Reglement oder sonst geltenden Verfügungen sanitären Maßnahmen sich unterziehen müssen, können ohne die Landungserlaubniß zu haben, Waaren ein- und ausladen und Passagiere ein- und ausschiffen, wenn sie sich allen Vorsichtsmaßregeln unterwerfen, die, um jeden anderen Verkehr zu vermeiden, für nothwendig erachtet werden.

Für den Fall, daß Passagiere ausgeschifft werden, muß man jedoch besondere Erlaubniß vom Präfekten erbitten, der sie nur auf Gutachten des Provinzphysikus ertheilt.

Die von Bord gehenden Passagiere und Sachen sollen den für den Fall vorgeschriebenen sanitären Maßregeln unterworfen werden.

Art. 92. Der Minister des Innern kann in Uebereinstimmung mit dem Marineminister in normalen Zeiten die Schiffe, die aus bestimmten durch Sonderverfügung näher bezeichneten Häfen kommen, von der Vorzeigung des Gesundheitspasses bei der Ankunft befreien.

IX. Abschnitt. Die der Infektion durch exotische Krankheiten verdächtigen Schiffe.

Art. 93. Jedesmal daß auf einem italienischen aus einem Hafen des Reichs ausgelaufenen Schiff sich ein oder mehrere choleraverdächtige Fälle oder Fälle anderer ansteckenden und leicht übertragbaren Krankheiten exotischen Ursprungs zeigen, soll der Kommandant, ehe das Schiff das Mittelmeer verläßt, verpflichtet sein, die Reise zu unterbrechen, indem er sich nach der nächstgelegenen Sanitätsstation begiebt.

Art. 94. Wo auch immer außerhalb des Mittelmeers ein italienisches Schiff in obengenannter Verfassung sich befindet, es soll das Recht haben, sich nach einer der Sanitätsstationen und vornehmlich nach der Asinara (Sardinien) zu begeben.

Sowohl in diesem Fall wie in dem des vorstehenden Artikels muß das Schiff vermittels der Küstentelegraphen von der Richtung, die es eingeschlagen, Nachricht geben

X. Abschnitt. Sanitätsmaßregeln für die ankommenden der Infektion durch kontagiöse endemische Krankheiten verdächtige Schiffe.

Art. 95. Bei den ankommenden Schiffen, welche während der Ueberfahrt Kranke oder Krankheitsverdächtige an Pocken, Scharlach, Masern, Diphtheritis oder anderen ansteckenden bei uns endemischen Krankheiten hatten oder beim Einlaufen noch an Bord haben, werden die Personen an Bord einer ärztlichen Untersuchung unterzogen, die zu persönlichem oder Hausgebrauch dienenden, nicht vollkommen reinen Sachen desinfizirt und außerdem folgende Vorkehrungen getroffen:

a) Die verdächtigen Kranken werden mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln nach dem Hospital des Platzes, an dem das Schiff landet, oder des nächstgelegenen Platzes gebracht.

b) Wenn es sich um Pocken handelt, werden alle Personen an Bord, die nicht ganz frische Impfnarben zeigen, geimpft.

c) Die Räumlichkeiten, in denen sich die von der ansteckenden Krankheit befallenen befunden haben, werden gemäß den Ministerialverfügungen desinfizirt, mit Kaltmilch geweißt oder neu gestrichen.

d) Das ganze übrige Schiff, vornehmlich die für die Passagiere und die Mannschaft bestimmten Theile werden vollkommen gereinigt.

XI. Abschnitt. Sanitäre Maßregeln für ankommende choleraverdächtige Schiffe.

Art. 96. Die in Häfen des Reichs einlaufenden Schiffe, in deren Paß die Cholera figurirt, oder die von Plätzen ausgelaufen sind, welche durch Verfügung des Ministeriums des Innern für cholerainfizirt erklärt worden sind, müssen sich, um Landungserlaubniß zu bekommen, den in den folgenden Artikeln angegebenen Maßregeln unterziehen.

Art. 97. Auf allen Schiffen sollen die an Bord befindlichen Personen einer peinlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen, alle zu persönlichem oder Hausgebrauch dienenden Sachen, die nicht vollkommen rein sind, desinfizirt werden.

Die mit den Untersuchungen betrauten Aerzte haben darüber zu urtheilen, ob auch die Kleider der Passagiere und der Mannschaft einer Desinfektion unterzogen werden müssen.

Art. 98. Die Schiffe, auf denen Cholerafälle auf der Fahrt vorgekommen sind, oder die bei der Ankunft noch thatsächliche oder verdächtige Fälle von dieser Krankheit aufweisen, sollen nach der nächsten Sanitätsstation, Asinara, Poveglia, oder Augusta geschickt werden, um dort der Untersuchung und den Desinfizirungen, von denen der vorstehende Artikel spricht, und anderen sanitären Maßregeln, die von Fall zu Fall vom Ministerium des Innern bestimmt werden, sich zu unterziehen.

Die in dieser Lage unterwegs sich befindenden Schiffe können sich unmittelbar nach den genannten Stationen begeben, ehe sie in einen anderen Hafen des Reichs einlaufen, indem sie, wenn möglich, vermittels der Küstentelegraphen davon Nachricht geben.

Art. 99. Es können von der Verpflichtung, sich wegen der obengenannten Maßregeln nach einer Sanitätsstation zu begeben, diejenigen Schiffe befreit werden, auf denen zwar während der Ueberfahrt Cholerafälle vorgekommen sind, keine andern aber seit mindestens fünf Tagen nach der vollständigen Heilung oder dem Tode der Betroffenen sich wiederholt haben, wofern diese Schiffe einen Arzt und einen vorschriftsmäßigen Desinfektionsofen an Bord haben.

Die in solchen Fällen vorgeschriebenen sanitären Maßregeln sollen dann in dem Landungshafen selbst oder in den benachbarten Sanitätsstationen in Anwendung kommen.

Auf keinen Fall jedoch darf das Wasser des Kielraums in den Hafen gegossen werden, ehe es den ministeriellen Vorschriften gemäß desinfizirt worden ist.

XII. Abschnitt. Sanitäre Maßnahmen für die ankommenden der Infektion durch gelbes Fieber verdächtigen Schiffe.

Art. 100. Die in Häfen des Reichs einlaufenden Schiffe, in deren Paß das gelbe Fieber figurirt, oder die von Plätzen ausgelaufen sind, welche durch Verfügung des Ministeriums des Innern für infizirt vom gelben Fieber erklärt worden sind, müssen sich, um Landungserlaubniß zu erhalten, den in den folgenden Artikeln angegebenen Maßregeln unterziehen.

Art. 101. Landungserlaubniß sollen nach peinlicher ärztlicher Untersuchung diejenigen Schiffe erhalten, die hygienisch in gutem Zustande befunden werden, aber nur, wenn sie einen Arzt und einen Dampf-Desinfektionsapparat an Bord haben, und aus der Erklärung des Sanitätsarztes hervorgeht:

a) daß keine schmutzigen zu persönlichem oder Hausgebrauch bestimmten Sachen auf ihnen verladen waren, oder daß diese Sachen an Bord angemessen gewaschen und desinfizirt worden sind;

b) daß während der Ueberfahrt kein auch nur verdächtiger Fall von gelbem Fieber vorgekommen ist.

Art. 102. Es sollen nach peinlicher ärztlicher Untersuchung und vorschriftsmäßiger Desinfektion der schmutzigen zu persönlichem oder Hausgebrauch bestimmten Sachen diejenigen Schiffe Landungserlaubniß erhalten, welche sich nicht in einer Verfassung befinden, auf die der vorstehende Artikel zutrifft, aber stets nur dann, wenn aus der eidlichen Erklärung des Schiffsarztes oder in Ermangelung dessen des Kapitäns hervorgeht, daß während der Ueberfahrt kein auch nur verdächtiger Fall von der vorgenannten Krankheit vorgekommen ist.

Art. 103. Es sollen mit den im vorstehenden Artikel angedeuteten Vorsichtsmaßregeln und nach vorgängiger Desinfizirung der vom Hafenarzt angegebenen Räume diejenigen mit Schiffsarzt und vorschriftsmäßigem Desinfektionsofen versehenen Schiffe Landungserlaubniß erhalten, bei denen zwar während der Reise Fälle von gelbem Fieber vorgekommen sind, bei denen aber seit mindestens fünf Tagen nach der vollständigen Heilung oder dem Tode der Betroffenen keine anderen Fälle sich wiederholt haben. In diesem Falle jedoch muß ein eidliches Zeugniß des Arztes beigebracht werden, aus dem hervorgeht, daß die peinlichste Desinfizirung der zu den Kranken oder zu den Zimmern, in denen sie behandelt worden sind, gehörigen Sachen vorgenommen worden ist.

Art. 104. Es sollen nach einer Sanitätsstation diejenigen Schiffe geschickt werden, die Fälle von gelbem Fieber an Bord gehabt haben und die in einen Hafen des Reichs einlaufen, ohne die von dem vorstehenden Artikel angegebenen Bedingungen zu erfüllen.

Diese Schiffe können sich auch direkt nach den Stationen Asinara, Poveglia oder Augusta begeben, ehe sie einen anderen italienischen Hafen anlaufen, um dort den vom Ministerium des Innern angeordneten Maßregeln sich zu unterziehen, indem sie zugleich durch den Küstentelegraphen Nachricht davon geben.

Art. 105. Auf jeden Fall soll es jedem Schiff, das aus Gegenden kommt, die vom gelben Fieber infizirt sind, verboten sein, seinen Ballast, mag er aus Erde oder Sand bestehen, in den Hafen zu schütten. Die Entleerung darf nur auf hoher See, wenigstens fünf Kilometer vom Strande entfernt, vorgenommen werden.

XIII. Abschnitt. Von den Schiffbrüchen, den heimlichen Landungen und den vom Meer aus auf den Strand geschafften Gegenständen.

Art. 106. Der Hafenoffizier, der im Fall eines Schiffbruchs sich an die Unglücksstelle begiebt, um die ihm vom Reglement für die Ausführung des Gesetzbuches der Handelsmarine auferlegten Pflichten zu erfüllen, hat sich von dem Gesundheitszustand der Schiffbrüchigen und ihrer Herkunft zu überzeugen.

Für den Fall, daß einer der Schiffbrüchigen krank ist, oder das verlorene Schiff aus Gegenden kommt, die von sanitären Maßregeln betroffen sind, soll der Hafenbeamte Vorkehrungen treffen, daß die Personen unter Beobachtung gestellt werden und ihnen, wenn möglich, mit Hilfe eines Sanitätsarztes die nöthige Hilfe zu Theil werde; er soll von dem Vorgefallenen der Ortsbehörde Mittheilung machen und drahtlich vom Präfekten Anweisungen verlangen.

Art. 107. Wenn der Seebehörde zur Kenntniß kommt, daß an einem Punkt des Gestades heimlich Personen oder Waaren ausgeschifft worden sind, so soll sie sich an Ort und Stelle begeben, um die eventuell im Interesse der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 108. Sollten am Gestade liegen gelassene Sachen gefunden werden, so soll der Hafenbeamte, wenn es sich um Sachen für persönlichen oder Hausgebrauch handelt, sie einer Desinfizirung unterziehen oder wo das nicht möglich ist, verbrennen.

Art. 109. Die Zollwächter sind bei Entdeckung heimlicher Ausschiffung von Personen oder zu persönlichem oder Hausgebrauch dienenden Gegenständen verpflichtet, die Hafenämter davon zu benachrichtigen, indem sie inzwischen Personen und Sachen vollständig isoliren.

Art. 110. Sollte ein Leichnam vom Meer auf den Strand geworfen werden, so hat der Hafenbeamte sofort dem Bürgermeister und der gerichtlichen Behörde Nachricht zu geben.

Dem Bürgermeister liegt es ob, für die Beerdigung zu sorgen, welche mit den Normen auszuführen ist, die für die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen gelten, wenn nicht eine andere Ursache des Todes festgestellt wird.

XIV. Abschnitt. Sanitätsstationen.

Art. 111. Die Dienstordnung einer jeden der Sanitätsstationen Asinara, Poveglia, Augusta, Brindisi, Genua und Nisida oder anderer noch einzurichtender wird von einer besonderen vom Ministerium des Innern ausgegebenen Dienstvorschrift geregelt.

Art. 112. Die Kapitäne derjenigen Schiffe, die nach einer der genannten Stationen geschickt werden oder sich freiwillig dahin begeben, um dort gemäß dem vorliegenden Reglement oder besonderen Verfügungen sich sanitären Maßnahmen zu unterziehen, müssen an der ihnen von der Hafenbehörde angegebenen Stelle vor Anker gehen und sich den Dispositionen des mit dem Sanitätsdienst betrauten Beamten fügen.

Bei Streitigkeiten soll der Präfekt der Betreffenden nach Anhörung des Provinzphysikus entscheiden, ohne daß dieser Rekurs verschiebende Kraft hat.

Art. 113. In der Regel sollen Passagiere und Mannschaft die Beobachtungszeit an Bord verbringen, indem sie sich nur in die Sanitätsstationen begeben, um dort ein Reinigungsbad vorzunehmen und um die zu persönlichem oder Hausgebrauch dienenden schmutzigen Effekten der nöthigen Desinfizirung zu unterwerfen, wie es von dem Sanitätsarzt der Station vorgeschrieben werden wird.

Sowohl für die Ein- und Ausschiffung der Personen und Gebrauchsgegenstände, wie für den Hin- und Rücktransport nach und von den Desinfektionsapparaten hat der Schiffskapitän zu sorgen, indem er Personal und gut bemannte Bote in genügender Zahl stellt, damit die genannten Vornahmen regelrecht vor sich gehen können.

Art. 114. Wenn alle oder mehrere von den auf dem Schiff befindlichen Personen in der Sanitätsstation für einige Zeit, bevor das Schiff Landungserlaubniß bekommen kann, wegen sanitärer Maßregeln und zur Beobachtung bleiben müßten, so ist der Kapitän des Schiffes verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Art 115. Die ins Hospital aufgenommenen Kranken haben die gesetzlich bestimmte tägliche Pension zu zahlen, abgesehen von den gesetzlich ebenfalls bestimmten Ausnahmefällen.

Art. 116. Die ins Hospital aufgenommenen Personen haben das Recht, sich einen anderen Arzt als den der Station zu bestellen.

XV. Abschnitt. Die Ausgaben für Sanitätsmaßregeln.

Art. 117. Die Kommandanten der Schiffe sind gehalten, die Ausgaben für die Sanitätsmaßregeln zu erstatten, denen die Passagiere, die Gebrauchsgegenstände, die Waaren und die Schiffe, sei es in den Häfen oder in den Sanitätsstationen, unterworfen werden.

Die Ausgaben werden nach einem Tarif berechnet, der vom Ministerium des Innern gebilligt ist und in allen Hafenämtern und bei den Sanitätsstationen aushängt.

Die Kapitäne sollen ihre Schiffspapiere nicht eher zurückerhalten, als bis sie alle obengenannten Ausgaben bezahlt haben, wofür sie sich regelrechte Quittung ausstellen lassen.

XVI. Abschnitt. Strafen.

Art. 118. Die Uebertretungen des vorliegenden Reglements werden nach Art. 17 des Sanitätsgesetzes mit Geldstrafen von fünf bis fünfhundert Lire belegt, wofern nicht nach dem Strafgesetzbuch und anderen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Der Minister des Innern
Crispi.
Der Marineminister
Morin.

Schweiz. Kanton Freiburg. Bekanntmachung der Polizeidirektion, den Verkauf von Arzneimitteln betr. Vom 15. Oktober 1895. (San. = demogr. Wchbull. der Schweiz S. 680.)

Da bezüglich des Verkaufes von gefährlichen Heilmitteln durch die Apotheker, Thierärzte, Drogisten und sogar Spezereihändler im Publikum Mißbräuche namhaft gemacht werden, so erachtet es die Polizeidirektion als Pflicht, diesen Berufspersonen die maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Sanitätspolizei in Erinnerung zu bringen.

Im Art. 140 des angeführten Gesetzes heißt es:

„Es ist dem Apotheker verboten, an irgend jemand die Menstruation befördernde, starkwirkende (drastische), brechreizende, ätzende oder einschläfernde (narkotische) Stoffe oder Arzneimittel zu verabreichen, ohne die Verordnung eines patentirten Arztes und Wundarztes, oder eines Thierarztes, der zur Ausübung seiner Kunst patentirt ist.“

Der Art. 2 des Gesetzes vom 21. November 1859 über die Drogerien lautet wie folgt:

„Es wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß der Verkauf von einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln, die Bereitung der Rezepte, die Vornahme der Mischungen und die Verbindung von Arzneiwaaren und Heilmitteln, sowie der Verkauf von Gift und Geheimmitteln ausschließlich den Apothekern zusteht (Art. 134, 135 und 168 des Gesetzes über die Sanitätspolizei).“

Jede der Staatsanwaltschaft verzeigte Zuwiderhandlung wird Kraft der Art. 353, 357, sowie 360 und folgenden des Gesetzes über die Sanitätspolizei bestraft.

Belgien. Ministerial-Erlasse zur Auslegung der Königl. Verordnung vom 28. September 1891[1]), betr. den Handel mit Kaffee.

1. Erlaß vom 24. Dezember 1894.

Herr Gouverneur!

Mein Rundschreiben vom 24. Juli 1894, betreffend die Auslegung der Königlichen Verordnung vom 28. September 1891 über den Handel mit Kaffee, enthielt am Ende des dritten Abschnittes folgenden Satz:

„Bruch oder Abfälle von Kaffee, auch „café brisé“ oder „triages de café“ genannt, ebenso wie nicht ausgelesener Kaffee oder Rohkaffee („café non trié“, „café d'origine“), dürfen ohne Aufschrift verkauft werden, wenn sie nur geschälte Kaffeebohnen, andere Bestandtheile des Kaffeebaumes dagegen nicht enthalten.“

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 413 und 1894 S. 867.

Aus dieser Bestimmung und dem vorhergehenden Texte des genannten Rundschreibens geht hervor, daß nicht ausgelesener oder Rohkaffee, welcher außer geschälten Kaffeebohnen eine, den höchsten zulässigen Gehalt von 1 bis 2 v. H. übersteigende Menge anderweitiger Beimengungen (Bruchstücke von Schalen, Trümmer von Stielen, Splitter von Zweigen, kleine Steinchen u. s. w.) enthält, für den Verkauf, das Feilhalten, für seine Aufbewahrung oder den Transport zum Verkaufe, eine Aufschrift tragen muß, wie z. B. „fèves non triees, café d'origine“ oder „fèves brutes de café“, in welcher das Wort „Kaffee“ nur als Nebenbezeichnung und in verhältnißmäßig wenig auffallenden Buchstaben oder garnicht enthalten sein darf.

Der Wortlaut der Aufschrift muß außerdem in die Fakturen- und Frachtbriefe aufgenommen werden.

Der auf Grund von Mustern, Typen, Bezeichnungen oder Beschreibungen betriebene Großhandel mit Rohkaffee, welcher in Folge unvollkommener Reinigung an den Ursprungsorten mehr als 1 bis 2 v. H. Verunreinigungen enthält, ist diesen Bestimmungen nicht unterworfen. Solange diese Waare noch nicht Gegenstand des Kleinhandels ist, d. h. solange sie noch nicht den Konsumenten geliefert oder angeboten wird, kann sie als ein rohes oder noch in Zubereitung begriffenes Produkt angesehen werden, welches für den Verkauf unter dem Namen Kaffee nicht vollständig vorbereitet ist. Man kann überdies vernünftigerweise nicht verlangen, daß aus dem Ursprungslande eingeführte Kaffee-Ballen von ihrem Eintreffen in Belgien an und vordem sie in die Verlesungs- und Sortirungsstätte gelangt sind, vorkommenden Falles mit einer Aufschrift versehen seien, welche über den Grad ihrer Verunreinigungen Aufschluß giebt.

Dem unvollständig gereinigten Kaffee kann man in dieser Beziehung den durch Regen- oder Seewasser beschädigten („havarirten“) grünen Kaffee gleichstellen, welcher durch diese Einflüsse einen ungewöhnlichen Feuchtigkeitsgehalt erlangt hat. Bevor solcher Kaffee den Konsumenten im Kleinhandel angeboten wird, ist er als eine Waare anzusehen, welche ihrer endgültigen Zubereitung noch nicht unterworfen worden ist. Der Händler hat überdies selbst ein Interesse daran, den Kaffee so gut als möglich zu trocknen, um seine Haltbarkeit zu sichern.

Nichtsdestoweniger darf im Kleinhandel der Feuchtigkeitsgehalt des grünen Kaffee's die zulässige Grenze nicht überschreiten. Nur unter dieser Bedingung ist es auch gestattet, den Kaffee unter Mithülfe von Wasser aufschwellen zu lassen, um ihm ein besseres Aussehen zu verleihen.

Man hat bei mir angefragt, in welchen Fällen Kaffee-Proben als „verdorben“ („gâtés ou corrompus“) zu bezeichnen seien und damit unter den Artikel 561,20 des Code pénal fallen.

Meiner Ansicht nach sind nur solche Waaren als durch diese gesetzliche Bestimmung betroffen zu erachten, welche in dem Grade verdorben sind, daß sie offenbar schädliche oder die Gesundheit gefährdende Eigenschaften besitzen. So habe ich schon den Kaffee erwähnt, welcher eine große Zahl stark verschimmelter oder im Zustande fauliger Gährung begriffener Bohnen enthält.

Gleichfalls habe ich die Aufsichtsbeamten bereits seit geraumer Zeit in Kenntniß setzen lassen, daß es nicht ihre Aufgabe sei, sämmtlichen havarirten Kaffee vom Verbrauche auszuschließen, da gewisse Havarien von geringer Bedeutung sind, andere vor der Feilbietung des Kaffees zum großen Theile wieder beseitigt werden können. Kaffee, welcher Havarie erlitten hat oder Spuren davon an sich trägt, ist einfach als minderwerthig anzusehen. Das gleiche gilt für gewisse Sorten nicht ausgelesenen und Rohkaffees und gewisse Abfallsprodukte der Auslese, welche mehr oder weniger verdorbene, zusammengeschrumpfte oder dunkelgefärbte Bohnen enthalten, an denen jedoch nicht im geringsten schädliche Eigenschaften nachzuweisen sind. Es handelt sich dabei um einfache Fragen der Beschaffenheit, in welchen die Behörde mit den auf die Verfälschung und Verdorbenheit

bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen nicht vorzugehen hat.

Ich ersuche Sie u. s. w.

Der Minister der Landwirthschaft, Industrie und öffentlichen Arbeiten.
gez. Léon de Bruyn.

2. Erlaß vom 2. Oktober 1895.

Herr Gouverneur!

In Verfolg meiner Rundschreiben vom 24. Juli und vom 24. Dezember 1894, betreffend die Auslegung der Königl. Verordnung vom 28. September 1891 über den Handel mit Kaffee, beehre ich mich, Ihnen von einigen neueren Erläuterungen Kenntniß zu geben, welche die Bestimmungen der genannten Verordnung in neuester Zeit nach sich gezogen haben.

Dem Wortlaute der Bestimmung gemäß darf der Feuchtigkeitsgehalt des gebrannten Kaffees 5 v. H. nicht übertreffen. Diese Grenze wurde bis jetzt stets als genügend weit erachtet, um die Aufbewahrung des gebrannten Kaffees in den Lagerräumen zu gestatten. Jedoch darf meines Erachtens ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen gebrannter Kaffee einen Feuchtigkeits-Prozentgehalt von 5 und einem Bruchtheil aufweist, der Bruchtheil als noch zulässig anerkannt werden.

Der normale Feuchtigkeitsgehalt des grünen Kaffees beträgt, nach dem Urtheil der Sachverständigen, höchstens 12 v. H. Der normale Aschengehalt des grünen Kaffees geht über 5 v. H. nicht hinaus, derjenige des gebrannten Kaffees nicht über 6 v. H.

Es ist gestattet worden, dem Kaffee während des Brennens eine geringe Menge (höchstens 1 v. H.) Fett hinzuzusetzen. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Erlaubniß sich ausschließlich auf den Gebrauch von Speisefetten, nicht aber auf Produkte, wie Paraffin, Vaseline oder Glycerin erstreckt.

Der Minister der Landwirthschaft und öffentlichen Arbeiten.
gez. Léon de Bruyn.

Belgien. Königlicher Beschluß, die Schaffung eines besonderen Ministeriums für Industrie und Gewerbe betr. Vom 25. Mai 1895. (Monit. Belge S. 1875.)[1])

Wir, Leopold II 2c.

haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Es wird ein Ministerium für Industrie und Gewerbe geschaffen.

Die Bearbeitung der auf Industrie und Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten wird von dem Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abgezweigt und dem laut des vorstehenden Paragraphen zu errichtenden Ministerium übertragen.

Art. 2. Das bisherige Ministerium für Ackerbau, Industrie, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll fortan Ministerium für Ackerbau und öffentliche Arbeiten heißen.

Art. 3. Unser Minister für auswärtige Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Mai 1895.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister f. ausw. Angelegenheiten
J. de Burlet.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Serbien[2]). Vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1895 (a. St.). Milzbrand: Kruschewatz 3 Rinder erkrankt, Poscharewatz 1 Pferd; Maul- und Klauenseuche: Donaukreis 25 Rinder, Poscharewatz 12; Schafpocken: Pirot 15, Waljewo 91, Zrnoreka 125 Thiere; Schweinerothlauf: Krajna 3. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr. — [2]) Vgl. S. 33.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1895 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 19 bis 24.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Ilfow	2	2	1

Außerdem im Oktober: Muscel 2 Erkrankungsfälle; im Dezember: Mehedinti 1.

Seuchen. Distrikte.	Oktober	November	Dezember
Wuth.			
Ilfow.	[2]) 1	[2]) 1	[3]) 2
Mehedinti	[4]) 3	—	[2]) 1

Außerdem im Oktober: Muscel, Tutova je 1 (Rind); im Dezember: Botosani, Vaslui je 1 (Hund).

Seuchen. Distrikte.	Oktober	November	Dezember
Rotz (Wurm).			
Ilfow	4	3	4
R.-Sarat.	1	—	1

Außerdem im Oktober: Constanta 1; im November: Buzeu 2.

Maul- und Klauenseuche. Dezember: Mehedinti 67 Erkrankungsfälle.

Seuchen. Distrikte.	Oktober	November	Dezember
Pockenseuche der Schafe.			
Covurlui	56	—	64
Jassy	128	392	—
Prahova	20	12	141
Roman	107	—	216

Außerdem im Oktober: Bacau 32, Mehedinti 382; im November: Ilfow 142.

Seuchen. Distrikte.	Oktober	November	Dezember
Rothlauf der Schweine.			
Teleorman	88	2	—
Schweineseuche.			
Doljiu	1	145	394
Mehedinti	151	19	13
Muscel	2	9	—
Prahova	30	46	—
Neamtu	—	18	—

Räude der Schafe. Dezember: Botosani 690 Erkrankungsfälle.

Thierseuchen in Bulgarien im 4. Vierteljahr 1895[5]). Milzbrand: Distrikt Plewna 1 Ortschaft, Philippopel 2; Tollwuth: Köstendil, Lom, Wratza je 1; Rotz: Burgas, Rustschuk je 1, Varna 3; Maul- und Klauenseuche: Sofia 1; Schafpocken: Lom, Plewna, Selwi, Trn, Widdin je 1, Haskowo, Lowetz, Tirnowa, St. Zagora je 2, Köstendil, Sliwno je 3, Philippopel 4, Schumla 5, Sofia, Varna je 6, Ta. Bazardschik, Wratza je 7; Räude der Schafe: Philippopel, Rasgrad, Sliwno, Schumla je 1, Lom 2; Schweinerothlauf: Widdin 3; Ansteckende Bräune: Haskowo, Lom, Plewna, Schumla, Ta. Bazardschik, Wratza, St. Zagora je 1, Sliwno 2, Philippopel 5. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 171.) Nach dem am 21. März ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 39 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungen-

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 940. — [2]) Hund. — [3]) Hunde. — [4]) 2 Hunde, 1 Pferd. — [5]) Vgl. S. 33.

seuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei;

B. Ungarn: Komitate Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turócz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

Preußen. Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland betr.

1. **Reg.-Bez. Königsberg.** Landespolizeiliche Anordnung vom 17. März 1896. (R.-A. Nr. 69.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Land- und Seewege ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des dritten Tages nach Veröffentlichung derselben im hiesigen Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

2. **Reg.-Bez. Gumbinnen.** Desgleichen vom 18. März 1896. (Ebenda Nr. 70.)

Auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153)/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128)/18. Juni 1894 (Gesetz-Samml. S. 115) ordne ich zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch an:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen wird bis auf weiteres allgemein untersagt.

§ 2. Die vorstehende Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach erfolgter Publikation im Amtsblatt der Königlichen Regierung ab in Kraft.

§ 3. Uebertretungen des Verbots des § 1 unterliegen den Bestimmungen der §§ 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

3. **Reg.-Bez. Köslin.** Desgleichen vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 68.)

Mit Rücksicht auf die notorisch in den Grenzbezirken Rußlands unter den Schweinebeständen herrschenden ansteckenden Seuchen, insbesondere Schweineseuche, Rothlauf, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie in Anbetracht der Uebertragbarkeit des Ansteckungsstoffes dieser Seuchen durch frisches Schweinefleisch auf lebende Schweine, ordne ich auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an wie folgt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege wird vom Beginne des dritten Tages nach Publikation dieser Verordnung ab bis auf Weiteres untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Der Regierungs-Präsident.

4. **Reg.-Bez. Stralsund.** Bekanntmachung vom 17. März 1896. (R.-A. Nr. 68.)

Nachdem bekannt geworden ist, daß in Rußland notorisch unter den Schweinebeständen ansteckende Seuchen, insbesondere die Schweineseuche, der Rothlauf, die Wild- und Rinderseuche und die Maul- und Klauenseuche, herrschen, wird hierdurch auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege vom Beginn des dritten Tages nach Publikation dieser Anordnung ab bis auf weiteres verboten.

Der Regierungs-Präsident.

5. **Reg.-Bez. Posen.** Landespolizeiliche Anordnung vom 17. März 1896. (Extrabl. zum Amtsbl. Nr. 11).

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Ges.-S. S. 128), wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Einführung frischen Schweinefleisches aus Rußland wird allgemein untersagt.

§ 2. Die Verletzung dieses Verbotes ist in § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre bedroht.

§ 3. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem dritten, auf ihre Verkündung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

6. **Reg.-Breslau.** Desgleichen vom 14. März 1896. (Extrabl. zum Amtsblatt Nr. 11.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird mit Genehmigung des Herr Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland in den Regierungsbezirk Breslau wird bis auf Weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1 Mai 1894.}}$

Königlicher Regierungs-Präsident.

7. **Reg.-Bez. Schleswig.** Bekanntmachung vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 94.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege vom Beginn des dritten Tages nach Publikation dieser Anordnung hierdurch verboten.

Der Regierungs-Präsident.

8. **Reg.-Bez. Lüneburg.** Desgleichen vom 18. März 1896. (R.-A. Nr. 70.)

In Rußland herrschen unter den Schweinebeständen ansteckende Seuchen, insbesondere die Schweineseuche, der Rothlauf, die Wild- und Rinderseuche und die Maul- und Klauenseuche.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich daher hierdurch gemäß § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, an, daß frisches Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege bis auf weiteres nicht mehr eingeführt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Abs. 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Dieses Verbot tritt mit dem Beginn des dritten Tages nach seiner Publikation in Kraft.

Lüneburg, den 18. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

9. **Reg.-Bez. Stade**. Desgleichen vom 17. März 1896. (Ebenda Nr. 68.)

Nach amtlicher Feststellung herrschen in den angrenzenden Landestheilen Rußlands unter den Schweinen ansteckende Seuchen, insbesondere die Schweineseuche, der Rothlauf, die Wild- und Rinderseuche und die Maul- und Klauenseuche. Da der Ansteckungsstoff dieser Seuchen auch durch frisches Schweinefleisch auf lebende Schweine übertragen werden kann, so verbiete ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894, betreffend die Ausführung des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 u. 1. Mai 1894, bis auf weiteres allgemein die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 beziehungsweise im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Vorstehende Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach Publikation dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit russischen Schweinen, bezw. Schweinefleisch. Vom 17. März 1896. (Extrabl. z. Amtsbl. St. 11.)

Zur Verhinderung der Einschleppung übertragbarer Thierseuchen aus dem Auslande wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Gesetzsamml. S. 128) in Verbindung mit § 7 des letztbezeichneten Gesetzes (R.-G.-Bl. S. 153) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland ist verboten. Zubereitetes Schweinefleisch darf über die Grenzen der Kreise Beuthen und Kattowitz jedoch nur in gekochtem Zustande und nur in Mengen bis zu 2 kg eingeführt werden.

2. Die Einführung lebender russischer Schweine in die Schlachthäuser zu Beuthen, Kattowitz, Myslowitz und Tarnowitz bleibt auch fernerhin in der für jedes Schlachthaus festgesetzten Stückzahl gestattet. Jedoch ist die Ausfuhr des ausgeschlachteten Fleisches und sonstiger Bestandtheile dieser Schweine über die Grenzen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Kattowitz, Zabrze, Tarnowitz, sowie der Stadt Gleiwitz nebst den an dieselbe angrenzenden Ortschaften Trynnek, Petersdorf von Welczek und Petersdorf städtisch untersagt.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, welche am 20. dieses Monats in Kraft tritt, werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 19. März 1896.

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. d. M.[1]), betreffend Untersuchung des aus Süddeutschland eingeführten Viehs, mache ich hierdurch bekannt, daß nur die aus besonders durch Maul- und Klauenseuche verseuchten preußischen Regierungsbezirken beziehungsweise diesen etwa gleichstehenden Verwaltungseinheiten anderer Bundesstaaten eingeführten Rinder dem Untersuchungszwange unterliegen. Als solche gelten zur Zeit die preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Hildesheim, Lüneburg, Köln, Trier und Düsseldorf; die bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben; die württembergischen Verwaltungsbezirke Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis; die badischen Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim; die hessischen Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen; ferner die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt und die 3 Bezirke Elsaß-Lothringens.

Der RegierungsPräsident.

Rußland. Finland. Zufolge landesherrlicher Verordnung ist die Einfuhr von lebendem Hornvieh sowie von Fleisch, Eingeweiden, unbearbeiteten Häuten, Haaren, Klauen, Horn und anderen Rohmaterialien, die von derartigen Thieren stammen, aus Hamburg, Bremen, Lübeck, dem Großherzogthum Oldenburg und den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover bis auf weiteres verboten. (R.-A. Nr. 68)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Reichstag berieth am 12. März in erster Lesung die auf Aufhebung des Impfgesetzes gerichteten Anträge der Abgeordneten Förster und Metzner, sowie Blos und Genossen[1]). Ein Antrag, die bezeichneten Anträge an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu verweisen, wurde verworfen. In der Verhandlung äußerte sich als Vertreter der Reichsverwaltung der Staatssekretär des Innern, Staatsminister und Vizepräsident des Königlich preußischen Staatsministeriums, Dr. von Boetticher, wie folgt:

„Wenn es auch im Allgemeinen nicht üblich ist, daß von Seiten des Bundesrathstisches zu Initiativanträgen aus dem Hause gesprochen wird, so möchte ich heute doch eine Ausnahme machen und schon jetzt über die vermuthliche Stellung, die der Bundesrath zu den vorliegenden Anträgen einnehmen wird, mich äußern, in der Hoffnung, daß ich dadurch dazu beitrage, einmal Klarheit über das Schicksal der Anträge zu schaffen und zweitens auch nach außen hin beruhigend zu wirken.

Ich bin dem letzten Herrn Vorredner dankbar für die Auffassung, die er über seine Stellung zu der Vorlage ausgesprochen hat, und ich kann ihm versichern, daß der Weg, den er vorschlägt, auch nach meiner persönlichen Ueberzeugung wird eingeschlagen werden müssen, um die Impfschädigungen, die ja unleugbar noch vorkommen, aus der Welt zu schaffen. Ich habe keine Fühlung mit dem Bundesrath in dem Sinne genommen, daß ich positiv angeben könnte, wie die einzelnen Regierungen sich zu der Frage der Aufhebung des Impfgesetzes stellen werden. Aber nach der mir bekannten Auffassung, wie sie mir aus früheren Korrespondenzen entgegengetreten ist, glaube ich nicht in Aussicht stellen zu können, daß für die vorliegenden Anträge eine Majorität im Bundesrath zu haben sein wird. Ich bin vielmehr der Meinung, daß die überwiegende Mehrheit der Bundesregierungen, wenn nicht sogar alle, gegen die Aufhebung des Impfgesetzes sich erklären werden. Und, meine Herren, das hat seinen guten Grund.

Die bisherigen Erfahrungen, die mit der Zwangsimpfung gemacht worden sind, lassen es keineswegs als wohlgethan erscheinen, dieses werthvolle Schutzmittel gegen eine verderbliche Krankheit aufzugeben. Die Herren Antragsteller, welche heute ihre Anträge begründet haben, haben die vom Gesundheitsamt beigebrachte Statistik und die vom Gesundheitsamt für die Aufrechterhaltung des Impfzwanges herangezogenen Gründe mit Gegengründen und mit dem Hinweis auf andere statistische Aufnahmen zu bemängeln gesucht. Meine Herren, ich glaube, daß die Statistik, die das Gesundheitsamt aufgenommen hat, und welche Ihnen allen zugänglich gemacht ist in dem Büchlein, welches den Titel: „Blattern- und Schutzpockenimpfung“ trägt, um deswillen vor jeder anderen Statistik den Vorzug verdient, weil sie sich stützt auf amtliche Erfahrungen und auf amtliche Erhebungen. Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Langerhans den Werth dieser vom Gesundheitsamt ausgehenden Statistik und den Werth der Schrift des Gesundheits-

[1] Veröff. S. 207.

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 931.

amts in das rechte Licht gestellt hat. Ich nehme aber gar keinen Anstand, auch meinerseits es auszusprechen, daß es in der That ein für die Beurtheilung unserer Frage außerordentlich werthvolles Material ist, das uns das Gesundheitsamt geboten hat, daß es mit außerordentlicher Sorgfalt zusammengestellt ist, und daß den Herren Impfgegnern nur empfohlen werden kann an die Prüfung dieses Materials zu gehen. Ich bezweifle nicht, daß, wenn anders sie objektiv verfahren, sie dann ihren Standpunkt erheblich modifiziren werden. Ich bedaure, daß der Herr Direktor des Gesundheitsamts durch Krankheit verhindert ist, der heutigen Berathung beizuwohnen; er würde besser, als ich es vermag, an der Hand seiner Erfahrungen das Material, welches Ihnen vorliegt, noch erweitern und beleuchten können.

Nun, meine Herren, woraus erklärt sich denn die wachsende Zunahme der Impfgegner? Ganz einfach daraus — und das hat Herr Dr. Langerhans schon mit großem Recht hervorgehoben —, daß das gegenwärtig lebende Geschlecht gar keine Vorstellung mehr hat von dem Elend, das durch eine Blatternepidemie hervorgerufen werden kann. (Sehr richtig!)

Und, meine Herren, woraus erklärt sich die Zunahme der Impfgegner weiter? Sie erklärt sich daraus, daß es ja für das menschliche Gefühl — das wird jeder fühlende Mensch zugeben — außerordentlich empfindlich ist, wenn man, obwohl man die Ueberzeugung hat, sein Kind, seinen Liebling durch die Impfung einer gewissen Gefahr auszusetzen, trotzdem vom Staate gezwungen wird, gegen die eigene Ueberzeugung die Impfung vornehmen zu lassen. (Sehr richtig!)

Aber daraus folgt noch lange nicht, daß, wie die Herren Impfgegner heut behauptet haben, es nicht die Aufgabe des Staats sei, und daß der Staat kein Recht habe, zur Impfung zu zwingen. Der Staat hat das Wohl der Gesammtheit dem Wohle des Individuums voranzustellen; und wenn der Staat zu der Ueberzeugung kommt, daß nur unter Opfern, die von Seiten des Einzelindividuums gebracht werden müssen, das Wohl des Ganzen sicherzustellen ist, so hat er allerdings das Recht, auch, wie der Herr Abgeordnete Dr. Förster sich ausdrückt, über den Leib des Individuums zu verfügen. Meine Herren, zum Schutze des Vaterlandes thun wir ja nichts anderes: wir haben die allgemeine Militärpflicht, da wird auch über den Leib des Soldaten verfügt.

Andererseits aber hat auch der Staat die Aufgabe, wenn wirklich mit den Opfern, die er von dem Individuum verlangt, Schädigungen verbunden sind, alles zu thun, um diese Schädigungen, soweit sie nicht völlig beseitigt werden können, auf ein Minimum zurückzuführen. Und, meine Herren, in dieser Beziehung ist die deutsche Regierung nicht lässig gewesen und hat bereits schöne Erfolge durch ihre Bemühungen erzielt. Ich erinnere einfach daran, daß, seitdem der Bundesrath dazu übergegangen ist, die Anwendung der Thierlymphe bei den Zwangsimpfungen zu empfehlen, die Zahl der Impfschädigungen sehr erheblich abgenommen hat. Das ist ja auch ganz natürlich: wird unverfälschte reine Thierlymphe zur Impfung verwendet, so kann von einer Uebertragung von Menschenkrankheiten auf den Impfling nicht die Rede sein. Und wenn Sie sich die Ziffern ansehen, die auch in diesem Büchlein enthalten sind, so hat die Anwendung der Thierlymphe konstant zugenommen, und im Jahre 1893 waren es z. B. nur noch 1,45 Prozent der Erstimpfungen und 0,65 Prozent der Wiederimpfungen, bei denen menschliche Lymphe zur Anwendung gekommen oder die Art der angewendeten Lymphe nicht ermittelt ist. Uebrigens werden wir auch in diesem Punkt noch zu besseren Zuständen kommen müssen. Auch hier müssen wir bestrebt sein, daß überall nur unverfälschte und gute Thierlymphe Verwendung findet.

Meine Herren, was die Beschaffenheit der Thierlymphe anbelangt, so sind die Regierungen dazu übergegangen, die größtmöglichsten Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Jedes Kalb, von dem die Lymphe genommen wird, wird geschlachtet; es wird untersucht, und wenn sich irgend ein Krankheitsstoff in dem Kadaver vorfindet, so wird die Lymphe nicht zur Anwendung gebracht.

Weiter sprach der Herr Vorredner davon, daß eine große Unzufriedenheit bestehe rücksichtlich der Unterwerfung unter die Zwangsimpfung um deswillen, weil die Kinder der Wohlhabenden vom Hausarzt geimpft werden, während die der armen Leute sich zum Impftermin einfinden müssen. Er sprach weiter davon, daß es sich vielleicht empfehle, die Unzufriedenheit dadurch zu beseitigen, daß man die Lymphe den Aerzten unentgeltlich giebt, und daß man den armen Leuten, die ihre Kinder impfen lassen müssen, die Wahl des Arztes anheimgiebt. In dieser Beziehung ist bereits, wie mir gesagt wird, der Anfang in einem Bundesstaat gemacht; in Hessen wird die Lymphe unentgeltlich verabfolgt. Ich bin gern bereit, in Erwägung zu nehmen, ob nicht auch in anderen Theilen des Reichs auf demselben Wege vorgegangen werden kann.

Eine weitere Maßregel zur Verringerung der Unannehmlichkeiten bei der Zwangsimpfung habe ich mir noch in neuerer Zeit bei den Regierungen anzuregen erlaubt. Es wird darüber geklagt, daß die Kinder an beiden Armen geimpft werden, daß namentlich, wenn die Pocken aufgehen, Fieber eintritt, und daß dann das Betten der Kinder schwierig ist. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen: es genügt auch die Impfung an einem Arm, und zwar soll das künftig, wenn möglich, der linke sein, damit das Kind nicht behindert ist, von seinem rechten Arm Gebrauch zu machen. (Heiterkeit.) — natürlich nur zu Zwecken des Schulunterrichts. (Heiterkeit.)

So werden wir jede Anregung, die auf diesem Gebiet gegeben wird, gern verfolgen; wir werden uns sehr freuen, wenn es möglich ist, die unangenehmen Seiten der Zwangsimpfung und die unangenehmen Eindrücke, welche die Vorschrift der Zwangsimpfung auf einen großen Theil des Publikums ausübt, hintanzuhalten.

Jedenfalls steht so viel fest, daß, wenn auch der gegenwärtige Zustand nicht mehr als verbesserungsfähig anzusehen wäre, wenn wir ihn beibehalten müßten, und wenn es uns — das will ich noch hinzufügen — nicht gelänge, eine noch sorgfältigere Behandlung der Impflinge zu ermöglichen — aus dem Mangel ausreichender Sorgfalt resultiren nämlich die meisten Schädigungen, es werden die Impfstellen nicht gehörig verbunden, nicht reingehalten, nicht sorgfältig genug beobachtet — ich sage: selbst wenn alles dies nicht zu bessern wäre, so würde ich doch der Meinung sein, daß der gegenwärtige Zustand noch weitaus den Vorzug verdient vor dem Zustand, in den wir verfallen würden, wenn wir unser Impfgesetz aufhöben. (Sehr richtig!)

Sehen Sie sich die graphische Darstellung in diesem Büchlein an — ich habe sie in größerem Format hier, will die Herren aber nicht zu sehr aufhalten mit der Darstellung — betrachten Sie z. B. die Karte über die Häufigkeit der Pockentodesfälle, auf welcher die dunkelste Farbe die größte Häufigkeit der Pockentodesfälle bezeichnet und die hellste Schraffirung die geringste Blatternsterblichkeit darstellt, so finden Sie, daß Deutschland neben Schweden und Schottland in Bezug auf die Pockentodesfälle das am besten bestellte Land ist, daß Spanien und Rußland die größten Ziffern für Pockentodesfälle zeigen, und daß auch andere Länder, wie Italien, England, Oesterreich, die Balkanländer weit hinter uns zurückstehen.

Wenn man nun die interessante Thatsache aus allen diesen statistischen Aufnahmen sich ergeben sieht, daß ein kolossaler Umschwung in Bezug auf die Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle seit 1874 bei uns eingetreten ist, so bedeutend, daß man sagen kann: die Erkrankungen und Todesfälle an Pocken sind auf ein Minimum seit jener Zeit reduzirt —, dann frage ich: wer will die Verantwortung übernehmen, jetzt ein Gesetz aufzuheben, welches diese Schutzwehr gegen die Pocken aufgerichtet hat, welches zum Segen der Bevölkerung bisher bestanden hat, und welches, wenn es aufgehoben wird, die Bevölkerung zum großen Theil wieder dem Elend und der Gefahr preisgiebt —? (Bravo!)"

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in seiner 24. Plenarversammlung am 3. Februar d. J. in Bezug auf die Nahrungsmittelkontrole in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf den Schutz der landwirthschaftlichen Produkte vor dem unlauteren Wettbewerb ihrer Ersatzmittel folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt:

1. Sich an die einzelnen Landesregierungen mit einer Vorstellung zu wenden, in welcher dargelegt wird,

a) daß eine allgemeine Durchführung und eine energischere Handhabung der Nahrungsmittelkontrole im Interesse der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe dringend geboten ist;

b) daß zur Erreichung dieses Zweckes die Errichtung einer größeren Anzahl öffentlicher Untersuchungsanstalten unerläßlich ist und daß in erster Linie die Errichtung staatlicher Untersuchungsanstalten angestrebt werden soll.

2. Sich an die einzelnen Landesregierungen mit der Bitte zu wenden, zur Beaufsichtigung der Fabriken und Verkaufsstellen für Margarine und Kunstspeisefette, sowie zur Beaufsichtigung des Handels mit Butter und Speisefetten, sachverständige Inspektoren aufzustellen, welchen insbesondere auch die Aufgabe zufallen soll, in allen Theilen ihres Bezirks die Kontrole des Butter- und Fettmarktes zu organisiren, für die energische und nicht erlahmende Handhabung der Kontrole Sorge zu tragen und durch fortlaufende Berichterstattung die Behörden von allen Vorkommnissen auf diesem Gebiete unterrichtet zu halten.

3. Die den landwirthschaftlichen Versuchsstationen vorgesetzte Behörde zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in jenen Gebietstheilen des Reiches, wo eine wirksame Kontrole des Buttermarktes in Folge des Fehlens öffentlicher Untersuchungsanstalten bisher nicht eingerichtet werden konnte, die landwirthschaftlichen Versuchsstationen die erforderlich werdenden Butteruntersuchungen gegen eine möglichst niedrige Untersuchungsgebühr übernehmen;

Die einzelnen Landesregierungen zu ersuchen, den mit der Butter- bezw. Nahrungsmittelkontrole zu betrauenden Vorstehern und älteren Mitarbeitern der landwirthschaftlichen Versuchsstationen den Befähigungsausweis als Nahrungsmittel-Chemiker zu ertheilen, und denselben hiermit eine autoritative Stellung zu schaffen.

4. An das Kaiserliche Gesundheitsamt die Bitte richten, es möge dafür wirken, daß die von der Nahrungsmittel-Chemiker-Versammlung in Eisenach am 4. August 1894 beantragte Kommission von Nahrungsmittel-Chemikern, welche der Reichsverwaltung als technischer Beirath dienen soll, bald ins Leben trete und daß in diese Kommission auch ein Vertreter der landwirthschaftlichen Chemie berufen werde.

Großbritannien. Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Apothekerwaaren (1875) und des Margarinegesetzes (1887).

Zufolge Erlasses des englischen Unterhauses vom 1. März 1895 ist eine Kommission zusammengetreten, um über die Wirkung des Margarine- und des Nahrungsmittelgesetzes Untersuchungen anzustellen und Bericht zu erstatten, ob bezw. welche Verbesserungen des Gesetzes nach ihrer Meinung wünschenswerth seien.

Die Kommission hat unter dem 2. Juli 1895 einen ausführlichen Bericht erstattet, der zu folgendem vorläufigen Ergebniß gelangt:

Die aus 19 Mitgliedern bestehende Kommission hat in einer 20tägigen Verhandlung 48 Sachverständige, meist Großkaufleute und Mitglieder der Handelskammern zu London, Manchester ꝛc. gehört.

Die Sachverständigen berichteten über Art und Umfang der gewöhnlichen Nahrungsmittelverfälschungen, gaben Auskunft über die fabrikmäßige Herstellung von Nahrungsmitteln und trugen persönliche oder die in kaufmännischen oder Handelsvereinigungen zum Ausdruck gelangten Wünsche bezüglich der Durchführung oder Abänderung des Nahrungsmittel- und des Margarinegesetzes vor.

Die Wünsche der durch die Nahrungsmittelgesetzgebung berührten kaufmännischen Kreise waren in einer Anzahl Beschlüsse, die von den Sachverständigen vorgetragen wurden, kundgegeben worden:

1. Die Londoner Handelskammer hat am 26. Juni 1894 beschlossen, der über das Nahrungsmittelgesetz berathenden Parlamentskommission fachmännische Gutachten vorzulegen, die durch eine besondere Kommission in den verschiedenen Abtheilungen der Handelskammern gesammelt werden sollen.

Die Lebensmittel-Abtheilung der Handelskammer hat hierauf in einem Beschlusse vom 4. Juli 1894 bekannt gegeben, daß Margarine, besonders mit Butter gemischt, dem Publikum im großen Umfange als Butter verkauft wird. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß eine Erweiterung des Margarinegesetzes nothwendig ist, um diesem Betruge Einhalt zu thun, welcher in hohem Grade die ehrenhaften Händler und die Butterindustrie Großbritanniens und anderer Länder benachtheiligt.

In einem anderen Beschlusse hat die Londoner Handelskammer den Wunsch ausgesprochen, daß der Wirkungsbereich des Nahrungsmittelgesetzes auf alle Waaren des Großhandels, die bei der Bereitung von Nahrungsmitteln und Getränken verwendet werden, ausgedehnt werden möge. Der Regierung wird empfohlen, eine gut ausgestattete Central-Untersuchungsabtheilung (Central Analytical Department) einzurichten.

In der Erkenntniß, daß die Kleinhändler, welche oft unverschuldet, infolge eines durch ihre Waarenlieferanten ausgeübten Betruges, verfälschte Waare verkaufen, in Widerspruch mit dem Nahrungsmittelgesetz kommen, hat die Londoner Handelskammer der Regierung weitere Vorschläge zum Schutze des Kleinhandels gegen Betrug bei Waarenlieferungen gemacht:

1. Für Nahrungsmittel in Verpackung soll eine Faktura als Garantieschein gelten; für leicht verderbende und unverpackte Güter sei die Garantiezeit zu beschränken, vorausgesetzt, daß der Gewährleister im Inlande wohnhaft oder beschäftigt ist.

2. Als Garantiezeit in dem eben bemerkten Falle seien 28 Tage anzusetzen.

3. Es wird empfohlen, eine berathende Versammlung von Vertretern des Handelsstandes zu berufen, welche die Regierung in den die Nahrungsmittelfälschung betreffenden Fragen mit Rath unterstützen soll.

4. Es seien von Seiten der Regierung für die Zusammensetzung der Nahrungsmittel Normen festzusetzen.

Der Parlamentskommission wird zu erwägen empfohlen, ob es wünschenswerth sei: 1. daß die Regierung Verkaufsbezeichnungen für Nahrungsmittel festsetze und den Verkauf von Waaren, die gegen das Gesetz verstoßen, verhindere; — 2. daß von Seiten der Regierung reisende Inspektoren bestellt und die Ernennungen von Untersuchungschemikern beaufsichtigt werden; — 3. daß Vorschriften über die Prüfung und Ernennung dieser Beamten geschaffen resp. abgeändert werden; — 4. daß die Lokalbehörden die Durchführung des Nahrungsmittelgesetzes erzwingen sollen.

Die Handelskammer ist, im Gegensatz zu dem Votum der Abtheilung für Kaffee- und Kakaohandel der Meinung, daß das Nahrungsmittelgesetz mit Bezug auf Kakao und Kaffeemischungen bedeutend verschärft werden müsse.

Diese Resolution bezweckt, die Kleinhändler zu entlasten und die unmittelbaren Fälscher stärker als bisher zu treffen. Die Sicherstellung der Kleinhändler ist schon deswegen nothwendig, weil die Inspektoren Verstöße gegen das Nahrungsmittelgesetz bei ihnen leichter zu entdecken vermögen als bei dem Produzenten und Großhändler.

Die Einrichtung der Central-Untersuchungsabtheilung und die Ordnung der öffentlichen Nahrungsmitteluntersuchung ist nach den Mittheilungen eines Mitgliedes der Londoner Handelskammer folgendermaßen gedacht: An

der Spitze der Central-Untersuchungsabtheilung steht ein Mann der Wissenschaft, der genügend mit Hilfsmitteln und Hilfskräften versehen ist, um eigene Untersuchungen über Nahrungsmittelfälschung und ihre Entdeckung ausführen zu können. Die Abtheilung ist befugt, die lokalen Aufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

Oeffentliche Untersuchungschemiker sollen vor ihrer Ernennung eine praktische Prüfung absolviren, und nur solche, die dieser Bedingung entsprochen haben, sollen von den lokalen Aufsichtsbehörden angestellt werden. Die Central-Abtheilung steht mit den Untersuchungschemikern im ganzen Lande in ständiger Verbindung, giebt Rathschläge, macht z. B. auf die zur Zeit geübten Arten von Betrug und die Mittel zu seiner Entdeckung aufmerksam. Die Untersuchungschemiker haben ihrerseits von Zeit zu Zeit an die Central-Abtheilung Berichte einzureichen. Wird die Richtigkeit der Analyse eines öffentlichen Untersuchungschemikers in Zweifel gezogen, so giebt die Central-Abtheilung endgiltige Entscheidung. Ihr liegt es ob, die normalen Bestandtheile und die normale Zusammensetzung der Nahrungsmittel, sowie die an dieselben zu stellenden Anforderungen (in Betreff der Reinheit ꝛc.) festzusetzen, auch anzugeben, in welcher Weise die Bezeichnung einer bestimmten Waare zu erfolgen hat. Ihr zur Seite steht eine berathende Versammlung von kaufmännischen Sachverständigen aus verschiedenen Handelszweigen, die von Zeit zu Zeit neu zu wählen sind.

2. Ueber die Neuordnung der Kontrole des Verkehrs mit Nahrungsmitteln ꝛc. ist in mehreren größeren Vereinigungen von Interessenten verhandelt worden. Auf einer Versammlung aller Gemeindevorstände (vestries) in London wurden folgende Vorschläge gemacht:

a) Inspektoren oder andere direkt beauftragte Personen sollten ermächtigt werden, an jeder Eisenbahnstation oder einer anderen Stelle, wo die Waaren von den Großhändlern übergeben werden, innerhalb oder außerhalb des Distriktes, der ihnen zugetheilt ist, Proben von denjenigen Nahrungsmitteln zu entnehmen, die an eine Person des ihnen zugetheilten Distriktes aufgegeben sind.

b) Die der Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes Beklagten sollten außer Verfolgung gesetzt werden, wenn sie vor Gericht den Beweis führen, daß sie die Waaren unter der Bezeichnung verkauften, unter welcher sie ihnen beim Einkauf übergeben wurden, und daß die Beschaffenheit der Waare beim Verkauf die gleiche wie beim Einkauf war.

c) Die mit Etiketten versehenen Waaren sollten Angaben über den Inhalt der Packete enthalten; bei Mischungen sollte auf den Etiketten die Zusammensetzung angegeben werden. Waaren, die in ihrer Substanz, Reinheit und Zusammensetzung den auf den Etiketten gemachten Angaben nicht entsprechen, sollten als verfälscht angesehen werden.

d) Die nach den Häfen Groß-Britanniens und Irlands eingeführten Nahrungsmittel fremdländischen Ursprungs sollten in derselben Art, wie bisher der Thee (nach Sekt. 30 des Gesetzes über den Verkauf von Nahrungsmitteln und Apothekerwaaren vom Jahre 1875) einer Prüfung und Untersuchung durch die Beamten der Hafen-Sanitätsbehörde unterzogen werden.

e) Uebertretungen des Nahrungsmittelgesetzes sollten mit Geldstrafen von mindestens 40 sh. zu ahnden sein; im Wiederholungsfalle werde die Strafe verdoppelt und unter Umständen außerdem Gefängnißstrafe verhängt.

f) Alle reisenden Verkäufer von Nahrungsmitteln sollten auf ihren Fuhrwerken oder den von ihnen getragenen Behältern Namen und Adresse des für den Verkauf verantwortlichen Händlers tragen. Angaben falscher Namen und Adressen sollten Strafen nach sich ziehen.

Mehrere Sachverständige hielten es für zweckmäßig, den Inspektoren noch weitergehende Befugnisse zu verleihen, nämlich in allen Arten von Aufbewahrungsräumen für Waaren, in Schiffen, Schuppen, Werften, Faktoreien zu jeder Tageszeit Proben entnehmen zu dürfen. Nach dem Vorschlage eines anderen Sachverständigen sollte den Inspektoren der Besuch der Aufbewahrungsräume, sowie der Fabriken nur mit vorher eingeholter Erlaubniß der vorgesetzten Behörde gestattet sein, damit den Besitzern durch zu häufiges Oeffnen der Waarenpackete nicht Schaden erwachse.

Ein anderer Sachverständiger wünscht, daß eine Auskunftsbehörde (Board of Reference), bestehend aus Kaufleuten und Chemikern, errichtet werde, welche über technische Fragen, in denen die Meinungen der gerichtlichen Sachverständigen häufig auseinandergehen (z. B. Gesundheitsschädlichkeit gewisser Bestandtheile in Nahrungsmitteln) Auskunft zu geben habe. Die Entscheidungen dieser Behörde sollten bekannt gegeben werden.

Für mehrere Nahrungsmittel wurde die Aufstellung besonderer gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Bezeichnung ꝛc. gewünscht. Als wichtigstes Bedürfniß wird die Umänderung des Margarinegesetzes bezeichnet. Doch ist ersichtlich, daß die mangelhafte Wirkung des bestehenden Gesetzes wenigstens zum Theil darauf beruht, daß die bisher angewandten Mittel zur Durchführung des Gesetzes unzureichend sind. So beschwert sich ein Sachverständiger darüber, daß Sekt. 8 des Margarinegesetzes, nach welcher die im Transitverkehr befindliche Butter von den Aufsichtsbehörden untersucht werden darf, nicht in Wirksamkeit gesetzt werde. Die von Aufsichtsbehörden angestellten Inspektoren leisten nicht, was von ihnen erwartet wurde. Mehrere Sachverständige schlugen daher vor, die polizeiliche Marktkontrole in die Hände des Kreisrathes (County Council) zu legen, der reisende Inspektoren zu unterhalten habe; diese werden an ihren Wirkungsorten kaum bekannt und können daher bessere Erfolge erzielen, als ständig an einem Orte befindliche Inspektoren. Die London Butter Association welche selbst einen solchen Inspektor in Dienst hat, will eine Petition dieses Inhalts dem Parlament vorlegen.

Es wurde der Kommission sodann eine Anzahl Vorschläge für neue, in das Margarinegesetz aufzunehmende Bestimmungen mitgetheilt, welche eine wirksamere Bekämpfung der Butterverfälschung als bisher bezwecken.

1. Erhöhung der Geldstrafen, Verhängung von Gefängnißstrafen (im zweiten Wiederholungsfalle) für Vergehen gegen das Margarinegesetz.

Der Vorschlag wird damit begründet, daß die bisher verhängten Geldstrafen nicht von Wiederholungen des Vergehens abschrecken. (Ein gleichlautender Antrag war bereits in der Kommission zur Berathung des ersten Margarinegesetzes gestellt, aber, nachdem er in der zweiten Lesung im Hause der Lords angenommen, in der dritten abgelehnt worden.)

2. Beschränkung der Befugniß zum Verkauf von Margarine in der Art, daß nur den mit besonderen Lizenzen ausgestatteten Händlern (Groß- und Kleinhändlern) der Verkauf von Margarine gestattet sein soll.

Dieser Vorschlag wird als ein Mittel empfohlen, die sonst schwierige Ueberwachung des Handels mit Margarine durchzuführen.

3. Verbot des Färbens der Margarine.

4. Gesetzlicher Zwang, Margarine durch eine besondere Art der Verpackung oder Bezeichnung kenntlich zu machen.

5 Verbot für Handeltreibende, Margarine mit Butter zu vermischen.

Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß der Nachweis von geringen Mengen Margarine (bis 10%) in Mischungen nicht sicher gelinge.

6. Verbot der Herstellung von Butter und Margarine auf demselben Grundstück und Inspektion der Butterfaktoreien und Margarinefabriken.

Nach dem Vorschlage eines Sachverständigen sollen (in derselben Weise wie bei den durch die Einfuhrhäfen zugeführten Waaren) von allen aus den Fabriken herausgehenden Margarinesendungen Proben durch die Inspektoren entnommen werden.

7. Verbot, Butter und Margarine in demselben Laden oder an demselben Ladentisch zu verkaufen.

8. Gesetzlicher Zwang, aller in den Handel kommenden Margarine einen leicht erkennbaren, die Verwendbarkeit der Waare nicht benachtheiligenden Stoff in geringer Menge zuzusetzen. Für diesen Zweck wird Stärke empfohlen.

Die Maßregel würde ermöglichen, einen sehr geringen Margarinegehalt in Mischungen zu entdecken.

Ein Theil der Sachverständigen verhielt sich diesen Vorschlägen gegenüber ablehnend, auch sollte nach ihren Angaben in den Kreisen der Groß- und Kleinhändler wenig Stimmung für die Einführung der oben aufgeführten Maßregeln zu bemerken sein.

Die Ansichten der Sachverständigen über den höchsten zulässigen Wassergehalt in Butter gingen ebenfalls auseinander. Allseitig wurde die Schwierigkeit anerkannt, eine sichere Grenze für den Wassergehalt der Naturbutter aufzufinden. Frische Butter z. B., welche viel nach England abgesetzt wird, soll oft eine bedeutende Menge Wasser (bis 25% und mehr), welche sich kaum verringern lasse, enthalten. Als Grenzen für den zulässigen Wassergehalt, wie sie normalen Verhältnissen entsprechen, wurden Prozentgehalte von 17 bis 20% vorgeschlagen, doch wäre in Fällen, wo ein abnorm hoher Wassergehalt zu beurtheilen sei, nicht allein auf diesen Befund hin die Entscheidung zu geben, sondern die Hinzuziehung eines Molkerei-Sachverständigen wünschenswerth.

Auch in Betreff einiger anderer Nahrungsmittel wurde es von den Sachverständigen als zweckmäßig bezeichnet, besondere gesetzliche Bestimmungen über den Verkauf zu erlassen.

1. Käse. — Künstlicher (sog. gefüllter) Käse, der meist aus Amerika eingeführt werde, sei entweder im Handel nicht zuzulassen oder nur unter besonderem Namen, z. B. Oleine, verkäuflich.

2. Schmalz. — Der Verkauf von verfälschtem Schmalz sei mit den gleichen Strafen zu bedrohen, wie der Verkauf verfälschter Butter.

3. Kakao. — Von mehreren Seiten wurde Zwang zur Deklaration des Zucker- und Stärkegehaltes auf den Umhüllungen empfohlen.

4. Kaffee (Kaffeemischungen). — Auch für die Mischungen von Kaffee und Cichorie wird gesetzlicher Zwang zur Deklaration gewünscht. Sorten mit verschiedenem Kaffeegehalt sollten dadurch unterscheidbar gemacht werden, daß auf den Umhüllungen besondere Bezeichnungen angebracht werden. Eine bestimmte Angabe des Kaffeegehalts wird für zwecklos erachtet, da der Werth der Mischungen mehr von der Qualität als der Quantität des darin befindlichen Kaffees abhänge.

Vermischtes.

Arabien. Gesundheitsverhältnisse in der Quarantäneanstalt El Tor während des Jahres 1895. (Rapport général sur le fonctionnement du campement quarantenaire de Tor pendant le pèlerinage de 1885). Vgl. Veröff. 1895 S. 76.

Die Quarantäneanstalt war vom 29. April bis 11. September in Thätigkeit. Die ungewöhnlich frühzeitige Eröffnung war dadurch bedingt, daß die Cholera 1½ Monat vor Beginn der Feste im Hedjas auftrat. Die Seuche herrschte dort unter dem Militär und der Gefolgschaft des Mahmal. Während der Feste erklärten die Aerzte angesichts der drohenden Haltung der Pilger, daß die Cholera erloschen sei, obwohl dies nicht der Fall war. Im Lager von El Tor wurden nacheinander insgesammt 15 169 Pilger untergebracht, welche auf 25 Schiffen eintrafen. Besonders ungünstig war der Gesundheitszustand der aus Yambo angelangten Pilger. Verschiedentlich kamen auf den Pilgerschiffen verdächtige Erkrankungen und Todesfälle vor; aber nur bei 2 auf dem türkischen Schiffe Hodeïdah Verstorbenen wurde der Nachweis der Cholera durch bakteriologische Untersuchung erbracht. In El Tor erfolgte ein Ausbruch der Krankheit unter den Pilgern nicht; dagegen kamen 5 Fälle unbekannten Ursprungs unter den Bewachungsmannschaften und 1 bei einem unter diesen lebenden Händler vor. Es gelang durch Absonderungsmaßregeln und Verlegung des Militärs nach einem einige Kilometer südlich gelegenen Orte eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Feuerbestattung.

Die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen 19 Leichenverbrennungsanstalten, von denen sich 5 im Staate New York, 4 in Pennsylvanien, 3 in Californien und je 1 in Michigan, Jowa, Illinois, Missouri, Massachusetts, Maryland und Ohio befinden. Die erste Feuerbestattung fand am 6. Dezember 1876 in Washington statt; insgesammt sind in den Vereinigten Staaten bisher 4173 Leichen verbrannt worden. (Ohio Sanitary Bulletin 1895 S. 97.)

— Verbreitung des Unterleibstyphus durch Milch. Als Ursache einer in Stamford (Connecticut) ausgebrochenen Epidemie von Unterleibstyphus, die zur Zeit des Berichts (September 1895) unter den rund 18 000 Einwohnern der Stadt bereits mehr als 200 Erkrankungen herbeigeführt hatte, wird der Genuß von Milch angesehen. Zur Reinigung der Milchgefäße war Wasser aus einem Brunnen benutzt worden, in dessen unmittelbarer Nähe sich 2 Abtritte befanden. (Ebd. S. 98.)

— Impfwesen. Laut Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in New York (vom 11. Februar 1895) und in Connecticut (vom 1. Dezember 1894) sind die zuständigen Behörden in den beiden genannten Staaten berechtigt, die Zulassung von Schülern zu öffentlichen Schulen von einer vorhergegangenen Impfung abhängig zu machen. (Ebd. S. 99.)

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. Januar m	am 13. Januar m	am 20. Januar m	am 27. Januar m	am . Januar m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,37	30,37	30,37	30,38	.	30,38	30,36	30,37
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,93	30,93	30,95	30,95	.	30,95	30,90	30,94
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,50	31,48	31,46	31,46	.	31,51	31,43	31,46
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,44	30,45	30,45	.	30,46	30,44	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,024	515,034	515,044	515,054	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Jan. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	−3,25	—	−0,2	1,1	3,5	5,4	—	—	0,4	1,3	3,1	4,75
München. Hygienisches Institut . .	−1,0	1,2	1,4	2,2	4,1	5,9	−0,5	0,7	0,3	1,2	3,6	5,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

11. Woche vom 8. bis 14. März 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	99	4	48	10	22,4	25,7	—	—	1	—	—	6	18	2	—	—	21	—
Altona	149 608	97	4	58	14	20,2	23,7	1	—	2	1	2	9	6	3	2	2	33	1
Augsburg	81 401	64	2	51	23	32,6	28,2	—	—	—	—	—	5	11	8	1	1	27	—
Barmen	128 269	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 688 849	925	29	531	124	16,3	24,2	1	6	11	1	7	80	50	21	2	2	341	13
Beuthen[9])	42 036	29	1	18	8	22,3	29,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1
Bielefeld	48 284	28	—	9	3	9,7	20,4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	4	—
Bochum	54 509	50	4	32	18	30,5	26,3	—	1	—	—	—	3	9	—	—	—	18	1
Bonn	45 115	43	1	37[2])	10	42,6[2])	26,8	2	—	2	—	—	5	4	2	1	1	21	1
Brandenburg	43 257	25	—	17	5	20,4	27,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	1
Braunschweig	116 277	96	2	43	15	19,2	23,6	—	1	3	—	—	2	6	1	—	—	30	—
Bremen	143 834	100	8	39[3])	8	14,1[3])	20,2	—	—	3	—	1	8	2	—	—	—	25	—
Breslau	377 642	264	8	160[4])	40	22,0[4])	29,9	—	3	3	1	—	32	32	12	1	1	76	1
Bromberg*	46 998	32	—	18	6	19,9	23,6	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	12	—
Charlottenburg*	138 931	91	2	43	14	16,1	24,9	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	27	2
Chemnitz	163 562	138	6	72	36	22,9	31,2	—	—	3	—	1	3	5	—	—	—	57	3
Danzig	126 141	78	1	52	9	21,4	27,4	—	—	—	—	—	11	6	4	—	—	27	4
Darmstadt	64 629	30	1	28	8	22,5	20,5	7	—	1	—	—	2	7	1	—	—	10	—
Dessau	43 227	32	—	10	3	12,0	23,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	1
Dortmund	113 801	82	5	44	14	20,1	25,0	1	—	—	—	—	2	15	1	—	—	25	—
Dresden	339 517	227	10	122[5])	35	18,7[5])	23,5	1	—	1	—	—	14	12	4	1	1	89	1
Düsseldorf	179 685	140	4	53	16	15,3	22,7	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	39	3
Duisburg	71 570	58	1	25	7	18,2	24,8	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	12	1
Elberfeld	140 716	98	1	55	11	20,3	21,5	1	—	1	1	—	7	10	1	—	—	32	2
Elbing	46 339	39	2	20	2	22,4	29,5	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	14	1
Erfurt	78 790	67	4	21	2	13,9	22,5	—	1	2	—	—	6	4	2	2	—	6	—
Essen	98 218	82	6	37	9	19,6	25,6	—	—	—	—	—	7	9	1	—	—	19	1
Flensburg	41 314	30	3	17	6	21,4	23.2	—	1	1	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	235 052	150	4	81	13	17,9	19,3	—	—	1	—	1	20	11	—	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	59 435	34	1	27	10	23,6	27,0	—	1	—	—	—	8	3	2	—	—	12	1
Freiburg i. B.	53 567	35	3	35[6])	7	34,0[6])	23,9	1	2	2	—	—	7	3	—	—	—	18	2
Fürth	46 987	43	1	21	7	23,2	27,6	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	11	—
Gera	44 004	29	2	26	13	30,7	29,0	1	—	1	—	—	3	3	4	—	—	14	—
M.-Gladbach	54 137	42	—	19	6	18,2	25,0	—	—	2	—	1	2	6	1	—	—	7	—
Görlitz	71 109	58	2	33	6	24,1	26,3	—	—	2	—	—	9	5	1	1	1	16	—
Hagen	42 573	36	1	15	6	18,3	24,6	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	6	1
Halle	118 040	88	3	48[7])	16	21,1[7])	24,3	—	—	3	—	—	1	6	2	1	1	36	—
Hamburg†	631 660	473	16	208	71	17,1	25,1	1	—	6	2	1	23	38	2	—	—	127	8
Hannover	214 922	164	5	70	15	16,9	20,9	—	1	6	—	—	5	12	—	—	—	44	2
Harburg	43 465	37	2	12	4	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	41 200	26	1	15	2	18,9	20,9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	8	3
Karlsruhe	85 208	55	—	31	13	18,9	19,6	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	18	3
Kassel	82 774	63	5	23	4	14,4	19,9	3	—	—	—	—	2	5	—	—	—	11	2
Kiel	87 592	71	2	25	9	14,8	22,8	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	11	—
Köln	326 068	266	6	145	50	23,1	25,7	10	1	—	—	—	23	29	—	—	—	80	2
Königsberg i. Pr.	173 642	105	2	92	18	27,6	30,2	1	1	2	2	—	6	16	9	2	2	54	1
Königshütte	45 648	48	2	18	11	20,5	28,3	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	13	—
Krefeld*	107 486	60	2	30	8	14,5	23,9	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	18	1
Leipzig	403 461	302	8	165	45	21,3	22,7	2	5	1	—	3	26	19	5	1	1	98	6
Liegnitz	52 059	34	1	27[8])	9	27,0[8])	30,4	—	—	—	—	—	3	8	4	—	—	11	1
Lübeck†	70 605	34	—	21	5	15,5	21,0	1	—	1	—	—	1	3	3	1	1	12	—
Magdeburg	215 872	173	6	81	22	19,5	26,5	1	—	3	—	—	10	11	5	1	1	49	2
Mainz	77 529	51	—	22	14	14,8	22,5	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	14	1
Mannheim†	92 523	72	1	36	11	20,2	21,4	—	—	2	—	—	5	11	—	—	—	18	—
Metz	59 691	33	1	15	2	13,1	21,4	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	—
Mülhausen i. E.	83 758	44	5	29	7	18,0	23,9[1])	1	—	1	—	—	5	5	3	3	2	14	—
München	413 775	290	8	193	70	24,3	28,2	4	—	2	—	—	31	30	17	1	1	105	4
Münster	57 833	37	—	24	5	21,6	24,5	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	14	1
Nürnberg	164 689	103	4	63	21	19,9	26,1	—	—	4	—	—	20	11	3	1	1	23	2
Offenbach	40 920	29	1	13	7	16,5	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	7	—
Osnabrück	45 687	31	3	13	3	14,8	22,0	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	5	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 27 = 31,1‰. — [3]) Desgl. 36 = 13,0‰. — [4]) Desgl. 151 = 20,8‰. — [5]) Desgl. 114 = 17,5‰. — [6]) Desgl. 32 = 31,1‰. — [7]) Desgl. 43 = 18,9‰. — [8]) Desgl. 26 = 26,0‰. — [9]) Der Vorort Städtisch-Scharley ist am 1. Januar d. J. von dem Stadtbezirk Beuthen abgezweigt worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	60	1	20	10	18,5	25,2	—	—	—	—	—	3	2	7	—	—	7	1
Posen	73 656	36	—	31	9	21,9	29,1	1	—	—	1	—	4	5	1	1	1	19	—
Potsdam	58 814	37	1	11[3])	—	9,7[3])	23,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Remscheid	48 031	46	1	11	4	11,9	21,2	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Rixdorf*	62 764	53	4	23	11	19,1	32,3[1])	—	—	1	—	—	4	4	3	2	2	11	—
Rostock	50 394	22	1	19	2	19,6	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
Schöneberg*	66 647	44	3	12	3	9,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	7	—
Solingen	41 364	32	3	14	8	17,6	20,4	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	10	1
Spandau	57 036	34	—	14	5	12,8	23,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	8	—
Stettin	143 592	85	6	62	15	22,5	25,8	—	3	1	—	—	11	7	2	1	1	36	2
Straßburg i. E.	136 692	79	5	64	10	24,3	25,7	1	1	3	—	—	6	17	—	—	—	36	—
Stuttgart	161 485	75	1	37	12	11,9	20,2	—	—	1	—	—	5	7	1	1	1	22	1
Wiesbaden	75 240	42	3	15	2	10,4	19,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	—
Würzburg	69 609	57	1	41[4])	6	30,6[4])	25,5	—	—	—	—	1	5	10	—	—	—	25	—
Zwickau	51 114	36	—	31	10	31,5	27,7	—	—	3	—	—	4	8	2	—	—	13	1
Woche vom 8. bis 14. März 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	456 357	268	10	177	40	20,2	.	—	2	4	2	—	19	34	9	—	.	104	3
Antwerpen bis 7. März	262 248	164	2	110	29	21,8	.	3	—	1	4	—	11	20	7	.	.	57	7
Brünn bis 7. März	100 210	65	3	52	14	27,0	.	1	1	5	—	—	9	6	—	.	.	30	—
Brüssel	187 924	101	5	89	13	24,6	.	2	—	1	1	.	16	16	2	.	.	55	2
Budapest bis 7. März	579 275	424	23	315	83	28,3	.	4	2	3	4	1	58	64	10	.	.	161	8
Christiania	174 717	35	—	60	18	17,9	.	1	—	—	—	—	8	7	2	.	.	42	—
Edinburg	276 514	139	.	101	18	19,0	.	—	3	2	2	.	9	1	1	.	.	83	.
Glasgow	705 052	492	.	274	.	20,3	.	7	1	—	.	.	.	23	7		.	236	.
Kopenhagen	333 714	178	2	113	34	17,6	.	—	1	2	—	—	15	18	5	.	.	60	12
Krakau bis 7. März	80 310	40	1	50	9	32,4	.	2	—	—	—	—	13	7	5	4	3	22	1
Lemberg bis 7. März	135 908	61	10	70	19	26,8	.	—	1	2	—	—	15	14	—	.	.	37	1
London	4 435 955	2806	.	1752	382	20,6	.	137	21	47	10	4	157	280	22	—	—	1010	64
Lyon bis 29. Febr.	438 077	116	13	210	17	24,9	.	4	2	2	1	—	34	50	3	3	.	111	3
Moskau bis 7. März	753 469	.	33	510	170	35,2	.	6	15	11	2	3	89	18	44	.		322	,
New York bis 29. Febr.	1 915 645	1103	63	893	187	24,3	.	21	16	53	5	8	95	215	28	.	.	395	57
Odessa	353 000	.	13	165	52	24,3	.	2	1	—	—	3	26	4	8	4	4	115	6
Paris	2 424 705	1168	92	1001	87	21,5	.	14	5	12	3	4	201	126	24	—	—	575	34
Petersburg bis 29. Febr.	954 400	659	35	644	184	35,1	.	22	17	15	31	—	91	40	31	—	—	397	.
Prag und Vororte	358 227	229	13	157	40	22,8	.	2	4	2	2	1	37	16	2	.	.	88	3
Rom bis 1. Februar	471 801	266	15	238	32	26,2	.	2	—	2	3	2	13	66	5	.	.	143	2
Stockholm bis 7. März	259 304	151	3	79	13	15,8	.	—	—	1	—	—	11	11	5	3	3	50	1
Triest	161 886	131	6	103	14	23,1	.	—	—	2	1	—	11	21	1	1	—	61	6
Venedig bis 7. März	161 924	85	3	156	39	50,1	.	17	—	1	—	—	9	42	6	.	.	79	2
Warschau bis 7. März	553 643	323	16	240	55	22,5	.	—	2	4	1	3	32	29	21	.	.	144	4
Wien	1 526 623	1006	51	763	232	26,0	.	20	11	16	1	1	130	154	58	—	—	361	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. März 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	—	1	—	3	—	2
Scharlach	11 (2)	4 (2)	2	1	9	5	1
Diphtherie	35 (7)	4	2 (1)	14 (1)	3	6	2
Croup	2	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	3 (1)	2 (2)	—	—	—	1	— (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5 (3)	—	— (1)	—	—	— (2)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	6 (1)	3 (1)	2	—	4 (1)	2	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (1)	24	14	18	53	13	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39 (13)	18 (1)	7 (2)	4 (2)	9 (1)	5 (2)	17 (7)
Lungenschwindsucht	53 (23)	10 (12)	6 (9)	1 (3)	25 (3)	11 (6)	21 (13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	87 (2)	44 (2)	9 (1)	10	24 (1)	4	37 (4)
Akuter Darmkatarrh	3 (4)	4	2	5	8	— (1)	6
Chron. Alkoholismus	25	3	—	—	—	—	14 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	24	8	4	6	32	6	10
And. rheumat. Krankh.	34	16	7	8	26	4	9
Verletzungen	83 (5)	61 (2)	11	23 (1)	52	9 (1)	50 (4)
Alle übrigen Krankh.	522 (55)	259 (14)	102 (3)	98 (9)	274 (10)	95 (11)	311 (28)
Summe	987 (118)	460 (36)	169 (17)	189 (16)	522 (16)	161 (23)	561 (58)
Verbliebener Bestand	4432 [9])	2001	813	784	1904	869	3108

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./3.-14./3.	6	40	[5]) 48	[5]) 89	8
" Breslau	desgl.	3	42	31	14	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	21	4	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	48	6	25	3
" Arnsberg	desgl.	7	326	38	86	4
" Aurich	desgl.	—	2	2	4	—
" Düsseldorf	desgl.	6	115	47	88	6
" Erfurt	desgl.	4	16	29	31	1
" Hannover	desgl.	4	7	20	35	2
" Hildesheim	desgl.	3	85	9	48	—
" Königsberg	desgl.	12	140	32	31	—
" Lüneburg	desgl.	2	—	8	16	—
" Marienwerder	desgl.	4	2	24	10	3
" Minden	desgl.	4	—	3	45	3
" Münster	desgl.	—	—	1	43	—
" Osnabrück	1./3.-7./3.	—	28	—	20	—
" Posen	8./3.-14./3.	7	133	41	36	2
" Schleswig[8])	desgl.	9	72	17	44	2
" Sigmaringen	.	.		.	.	.
" Stade	desgl.	1	28	9	28	4
" Stettin	desgl.	—	138	29	21	1
" Stralsund	desgl.	3	61	10	13	1
" Trier	desgl.	—	1	—	5	1
" Wiesbaden	desgl.	5	47	35	51	6
Stadt München	desgl.	1	78	38	[6]) 40	1
" Nürnberg	desgl.	—	2	6	[6]) 13	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	[7]) .	13	11	5
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.		—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	8	2	6	1
Hamburg	desgl.	5	99	19	[6]) 20	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 9 = 8,0‰. — 4) Desgl. 36 = 26,9‰. — 5) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) In einer Gemeinde epidemisch. — 8) Der Bericht aus Eckernförde fehlt. — 9) Die Nachweise aus dem St. Hedwigs-, dem Lazarus-Krankenhause, sowie dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen

Witterung. Woche vom 8. bis 14. März 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. März	4,8	1,6	750,0	750,5	749,8	84	67	95	—	WNW	3
	9. "	6,1	0,8	749,0	752,1	755,2	96	57	74	1,4	N	1
	10. "	2,5	— 1,3	757,6	762,7	765,6	83	73	83	—	N	1
	11. "	4,8	0,1	762,9	758,6	752,4	87	62	91	—	SW	2
	12. "	4,5	— 1,0	750,1	746,6	745,2	87	89	91	2,8	W	5
	13. "	1,6	— 2,1	750,7	754,0	756,6	96	76	80	1,2	NW	3
	14. "	1,5	— 4,9	758,1	758,0	757,8	94	66	82	0,2	NNW	1
München	8. März	8,5	0,4	714,8	714,0	711,3	100	96	96	26,2	SW	1,5
	9. "	9,6	7,0	710,8	712,0	713,4	89	92	93	20,2	SW	7,2
	10. "	3,6	0,4	713,3	718,4	723,2	100	96	92	5,9	NW	2,0
	11. "	5,6	— 1,4	721,4	719,2	717,9	100	74	84	2,0	W	0,8
	12. "	7,5	0,9	714,0	712,6	714,4	82	82	98	2,7	SW	4,5
	13. "	5,2	— 1,4	714,9	713,4	713,3	68	49	67	—	NW	1,8
	14. "	6,4	— 1,5	713,6	713,0	713,4	79	52	66	—	NO	1,6

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 50 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 1. April 1896. | Nr. 14.

Die nächste Nummer erscheint der Osterfeiertage wegen am **9. April**.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Dritter Band 2. Heft, enthaltend: Die Ursachen der Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Rahts. — Mit 4 Tafeln und Abbildungen im Text. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 4 *M.*

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 22. Februar sind 58 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 233 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 21. bis 27. Februar 1 Todesfall bei ungefähr 7 Neuerkrankungen, in Cienfuegos vom 17. bis 23. Februar ebenfalls 1 Todesfall, auf Portorico in San Juan während der 4 Wochen vom 21. Dezember 1895 bis 17. Januar 1896 wöchentlich 7, 6, 4 und 7 Todesfälle angezeigt. (Public health reports Nr. 10.)

In Rio de Janeiro wurden im Februar (vgl. S. 201) unter 2435 Sterbefällen, davon 1275 bei Ausländern, 723 solche an Gelbfieber und 150 an „accesso pernicioso" festgestellt. Hierbei sind die auf dem nach Ausbruch der Epidemie noch im Hafen verbliebenen italienischen Kriegsschiffe „Lombardia" vorgekommenen Todesfälle nicht mitgezählt: von der 280 Mann starken Besatzung starben 86 an der Seuche, und 49 blieben zufolge einer Mittheilung vom 3. März von der Krankheit verschont; obwohl das Schiff bereits seit Wochen außerhalb des Hafens, an der Quarantäneinsel Ilha Grande liegt, hat das Auftreten der Seuche noch nicht sein Ende erreicht.

Trichinose. Preußen. Reg.-Bezirk Erfurt. In Treffurt, Kreis Mühlhausen, erkrankten im Dezember 1895 und Januar 1896 zahlreiche Personen, von denen 27 in ärztliche Behandlung traten, nach dem Genuß von theils roh als Hackfleisch, theils schwach angebraten als Bratwurst zubereitetem Schweinefleisch. Unter den Erkrankten befand sich der Eigenthümer des Schweines, von dem das Fleisch herrührte. Es wurde festgestellt, daß die nach dem Schlachten des Schweines ordnungsgemäß herbeigeführte Trichinenschau von dem Fleischbeschauer R. mit großer Nachlässigkeit vorgenommen war; R. hatte nicht die vorgeschriebenen 8, sondern nur 4, vielleicht sogar nur 2 Fleischproben entnommen und nach der Untersuchung das Schwein für trichinenfrei erklärt. Dagegen wurden später von einem anderen Fleischbeschauer und dem Kreisphysikus in Fleischtheilen von dem verdächtigen Schweine Trichinen gefunden. Infolgedessen ist der Fleischbeschauer R. seines Amtes enthoben und zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen worden. Die Erkrankten sind inzwischen sämmtlich wieder genesen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Petersburg 3, Warschau 6 Todesfälle; London 9 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 2, Petersburg 15 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 11 Todesfälle;

Petersburg 200 Erkrankungen; **Genickstarre**: Wien, New York je 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten**: London 102 Todesfälle; Stockholm 62, Wien 67 Erkrankungen; **Influenza**: Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (9), Frankfurt a. M. (3), London (.1), Moskau (4), New York (7); Frankfurt a. O. 34, Nürnberg 188, Kopenhagen 219, Stockholm 76 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt, Hagen, Kassel — Erkrankungen wurden gemeldet in Breslau 49, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 332, Düsseldorf 98, Posen 103, Schleswig 136, Stettin 110, in Hamburg 133, Budapest 122, Edinburg 58, Petersburg 287, Wien 325 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Elberfeld, M.-Gladbach, Münster — Erkrankungen kamen vor in Berlin 100, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 98, Düsseldorf 110, in Budapest 41, Kopenhagen 38, London 117 (Krankenhäuser), Paris 86, Petersburg 57, Stockholm 29, Wien 69 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 51, Breslau 35, Christiania 35, Edinburg 34, Kopenhagen 29, London 277 (Krankenhäuser), Paris 70, Petersburg 126, Wien 135.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Griechenland. Einer Mittheilung vom 18. März zufolge ist die Beobachtungsquarantäne gegen Schiffe aus den egyptischen Häfen (vgl. Veröff. 1895 S. 768) auf 48 Stunden ermäßigt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 16. und 21. März ist die Quarantäne für Herkünfte von St. Petersburg (vgl. Veröff. 1895 S. 872) bezw. von Bangkok (vgl. ebd. S. 808) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1893. (Preuß. Statistik Heft 135.) Vergl. Veröff. 1895 S. 464.

Im Berichtsjahre starben 385 661 männliche und 360 817 weibliche, überhaupt 746 478 Personen, außerdem wurden 39 043 Todtgeborene gemeldet. Ohne Berücksichtigung der letzteren betrug die Sterbeziffer, auf 1000 am 1. Januar 1893 Lebende berechnet, für den männlichen Theil derselben 25,5, für den weiblichen 23,0, für die Bevölkerung überhaupt 24,2 und stellte sich damit höher, wie die der letzten 6 Jahre. Am niedrigsten war die Sterbeziffer wie im Vorjahre in mehreren Bezirken der Provinz Hannover (Aurich 17,2, Stade 19,4, Osnabrück 19,5), am höchsten in den 3 Regierungsbezirken Schlesiens (Oppeln 27,8, Liegnitz 28,9 Breslau 29,3). Ueber dem Durchschnitte des Staates (24,2) standen im Ganzen 16, vorwiegend östliche Bezirke, nämlich außer den genannten schlesischen noch Königsberg (25,7), Gumbinnen (25,5), Danzig (25,9), Marienwerder (25,8), Bromberg (24,8), Stettin (24,6), Stralsund (27,5), Potsdam (27,2), Magdeburg (25,3), Merseburg (25,0), Münster (24,4), Köln (25,3) und Sigmaringen (25,1).

Von je 1000 Lebenden der betreffenden Altersklasse starben:

im Alter von	männl. 1893 (1892)	weibl. 1893 (1892)
0 bis 1 Jahr	275,8 (263,2)	230,6 (216,4)
1 „ 5 Jahren	117,6 (115,0)	112,0 (111,8)
5 „ 15 „	12,2 (10,1)	13,0 (10,8)
15 „ 25 „	11,1 (10,9)	9,7 (9,4)
25 „ 30 „	6,5 (6,4)	6,9 (6,4)
30 „ 50 „	24,3 (23,5)	20,0 (19,0)
50 „ 70 „	77,7 (76,7)	65,4 (65,5)
über 70 „	356,6 (352,2)	342,5 (332,1)

Die Sterbeziffer war also im Jahre 1893 in allen Altersklassen, abgesehen von den Frauen im Alter von 50 bis 70 Jahren, ungünstiger wie im Vorjahre. Was das Geschlecht der Verstorbenen betrifft, so sind in sämmtlichen Altersstufen, mit Ausnahme der von 5 bis 15 und 25 bis 30 Jahren, mehr Personen männlichen wie weiblichen Geschlechts mit dem Tode abgegangen.

Im 1. Lebensjahre starben 238 637 Kinder = 20,6% der Lebendgeborenen (gegen 21,1% im Vorjahre), in den Stadtgemeinden durchschnittlich 22,3, in den Landgemeinden 19,7.

An Pocken sind 136 Todesfälle vorgekommen (gegen 91 im Vorjahre, 36 im Jahre 1891), von denen 81 Kinder unter 15 Jahren betrafen, an Cholera 289 (gegen 866 im Vorjahre), davon 185 bei männlichen, 104 bei weiblichen Personen, 39 bei Kindern von weniger als 15 Jahren. Die Choleratodesfälle, von welchen 161 auf Stadt- und 128 auf Landgemeinden entfielen, vertheilten sich auf die einzelnen Regierungsbezirke, wie folgt: Stettin 80, Merseburg 59, Potsdam 48 (davon 10 in Berlin), Schleswig 41, Düsseldorf 18, Gumbinnen 11, Frankfurt 9, Lüneburg 4, Königsberg 3, Marienwerder, Oppeln, Magdeburg, Hannover und Köln je 2, Bromberg, Liegnitz, Stade, Aurich, Wiesbaden und Koblenz je 1. Es sind ferner unter je 10 000 Einwohnern gestorben: an Scharlach 3,23 (im Vorjahre 2,06), an Masern 2,84 (3,48), an Diphtherie und Croup 17,97 (13,20), an Keuchhusten 4,95 (4,57), an Unterleibstyphus 1,71 (2,04), an Flecktyphus 0,01 (0,01), an Ruhr 0,37 (0,33), an einheimischem Brechdurchfall 7,37 (7,39), an Diarrhöe der Kinder 6,44 (6,58), an akutem Gelenkrheumatismus 0,63 (0,52), an Skrofeln und englischer Krankheit 0,96 (0,95), an Tuberkulose 24,96 (25,01), an Krebs 5,10 (4,97), an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 8,22 (9,52), an Lungen- und Brustfellentzündung 18,64 (17,14), an Herzkrankheiten 3,56 (3,15), Gehirnkrankheiten 5,27 (4,98), Nierenkrankheiten 2,50 (2,24), Krämpfen 32,93 (33,72), angeborener Lebensschwäche 13,78 (13,25), Atrophie der Kinder 5,47 (5,87), Altersschwäche 25,06 (24,32), im Kindbette 1,88 (1,50).

Eine Verminderung in der Zahl der Sterbefälle gegenüber dem Vorjahre war bei der Cholera, den Masern, dem Unterleibstyphus, dem einheimischen Brechdurchfall, der Diarrhöe der Kinder, der Tuberkulose und der Wassersucht festzustellen, ferner bei der Luftröhrenentzündung und dem Lungenkatarrh, den Krämpfen, der Atrophie der Kinder und den Verunglückungen; verhältnißmäßig hoch war die Sterblichkeit im Vergleiche mit dem Vorjahre beim Scharlach, der Diphtherie, den Lungen- und Brustfellentzündungen und der Altersschwäche.

Die Todesfälle an Säuferwahnsinn zeigten im Jahre 1893 gegenüber den 5 Vorjahren wiederum eine nicht unbeträchtliche Zunahme; es starben hieran 591 männliche und 71 weibliche, zusammen 662 Personen gegen 570 im Vorjahre und durchschnittlich 600 in den Jahren von 1888 bis 1892 (von 1877 bis 1887 sind regelmäßig jährlich mehr wie 1000 Personen dem Delirium zum Opfer gefallen). An Zuckerkrankheit starben 923 Personen (darunter 373 weibliche) gegen 737 im Jahre 1892, 714 im Jahre 1891 und 447 im Durchschnitte der 14 Jahre von 1877 bis 1890, weiter an Syphilis 286 (1892: 280), Sonnenstich 60 (227), Trichinose 3 (5) und Hundswuth 2 (3).

Influenza wurde als Todesursache bezeichnet für 4683 männliche und 5720 weibliche, zusammen 10 403 Per-

№ 745

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

III. Band, Heft 2. Preis M. 4,—.

Inhalt: Die Ursachen der Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Rahts.

Mit 4 Tafeln und Abbildungen im Text.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Medizinal-statistischen Mittheilungen"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 3,20) **wenn die Bestellung auf dieser Karte bis zum 1. Juli 1896 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von ....

1 Expl. Medizinal-statistische Mittheilungen a. d. Kaiserlichen Gesundheitsamte,

III. Band, Heft 2.

***zum ermässigten Preise von** M. 3,20 (statt M. 4,—).*

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

sonen (1892: 15 911, 1891: 8050, 1890: 9576, 1889: 314), davon 1681 in den Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern. Mehr wie 75% der Influenzatodesfälle des Berichtsjahres entfielen auf den November (1927) und Dezember (5917). Auf die einzelnen Altersklassen vertheilten sich die Todesfälle folgendermaßen: es starben im Alter von

	1893	1892
0 bis 1 Jahr	659	966
1 = 15 Jahren	920	1506
15 = 40 =	885	1310
40 = 60 =	2203	3561
über 60 =	5736	8568 Personen

Unter den 10 403 Sterbefällen fand sich bei 797 Lungenentzündung vor, bei 30 Brustfellentzündung, bei 116 Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, bei 80 Lungenschwindsucht, bei 121 andere Lungenkrankheiten, ferner bei 98 Schlagfluß, bei 34 Gehirnentzündung, bei 26 Krämpfe, bei 11 Typhus, bei 3 Krebs, bei 7 Bräune und bei 24 Nierenkrankheiten.

Selbstmord begingen 5135 Männer und 1274 Weiber, zusammen 6409 Personen gegen 6254 im Vorjahre. Von je 100 Selbstmördern legten Hand an sich wegen:

	m.	w.		m.	w.
Geisteskrankheiten	22,6	37,4	Reue und Scham	8,5	8,1
Kummer . . .	13,4	6,3	Leidenschaften .	2,1	7,8
Körperlicher Leiden	10,0	10,4	Aerger und Streit	2,7	2,4
Laster	9,3	1,7	Trauer . . .	0,5	0,7
Lebensüberdruß .	8,9	6,7	anderer Gründe	22,0	18,4

Etwa der 4. Theil aller Selbstmorde wurde also durch Geisteskrankheiten veranlaßt; von den anderen war eine größere Zahl auf psychologische Ursachen zurückzuführen. Bei dem weiblichen Geschlechte trat Geisteskrankheit als Selbstmordursache wesentlich häufiger wie bei dem männlichen auf, ebenso legten Frauen wegen Leidenschaften öfter Hand an sich als die Männer. Bei den letzteren hingegen bildeten Lebensüberdruß, Laster und Kummer hervorragende Beweggründe zur Selbsttödtung. Die Erfahrung, daß der Hang zum Selbstmorde mit zunehmendem Alter wächst (nur bei der Altersstufe von 25 bis 30 Jahren zeigt sich regelmäßig eine Unterbrechung), fand sich im Berichtsjahre wiederum bestätigt.

In dem preußischen Heere einschl. des 15. und 16. Armeekorps und der Kaiserlichen Marine kamen 199 Selbstmorde vor, davon 141 auf preußischem Gebiete; die wenigsten beim 2., 7., 8., 10. und 14. Armeekorps — 8, 8, 9, 9, 9, — die meisten beim 1., 4. und Gardekorps — je 19 —.

Von tödtlichen Verunglückungen wurden 9386 männliche und 2487 weibliche, zusammen 11 873 Personen (im Vorjahre 11 893), davon 8541 Erwachsene, betroffen. Am häufigsten gaben Ertrinken, Sturz und Ueberfahrenwerden die Veranlassung zum Tode (in 2884, 2121 und 1383 Fällen). Durch Maschinenverletzung starben 234, durch Verbrennung und Verbrühung 1106, Ersticken 486, Verschüttung 195, Erschlagen 668, an Vergiftung 155, durch Schußverletzung 166, Explosion schlagender Wetter 102, Erfrieren 328, Blitzschlag 160 und durch Mord und Todtschlag 516 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Der Oberpräsident zu Hannover hat unterm 19. November, der Regierungspräsident zu Sigmaringen unter dem 14. November 1895 (Amtsblatt S. 216) eine Polizeiverordnung über Anlage, Bau- und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten erlassen. Die Verordnungen entsprechen dem in dem Ministerialerlaß vom 19. August 1895 (Veröff. 1895 S. 898) empfohlenen Entwurf und enthalten gegen denselben nur nachstehende Abweichungen:

Verordnung für Hannover.

Die Einleitung lautet: Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit u. s. w.

§ 1. Statt „Neigungswinkel von 30 Grad" ist gesetzt: „Winkel von 30 Grad zur Horizontale".

Im vorletzten Absatz heißt es statt: „großer Städte" „von Städten".

§ 3. Im vorletzten Absatz ist hinter „dürfen" eingefügt: „in der Regel".

§ 14. Statt „hell, lüftbar und heizbar" ist nur „hell und lüftbar" gesetzt.

§ 18. Im Anfang ist statt „große und mittlere" nur „große" gesetzt

§ 19. Statt „Infizirte Wäsche darf ohne u. s. w." ist gesetzt: „Ohne vorherige Desinfektion darf infizirte Wäsche u. s. w.".

§ 23. Statt „kleineren" „kleinen" gesetzt.

§ 26. Statt „Baupolizeiordnung" ist „Baupolizeiordnungen" gesetzt.

Der § 27 lautet abweichend: „Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 4 der §§ 2, 4, 5 des § 6 Abs. 1 der §§ 7, 8 Nr. 2 und 6, 9, 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2, §§ 16, 19 Abs. 1, §§ 20 und 21 kann der Regierungspräsident u. s. w.".

Verordnung für Sigmaringen.

Die Einleitung lautet: Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der u. s. w.

§ 1. Statt „Neigungswinkel" „Steigungswinkel" gesetzt.

Der vorletzte Absatz: „Für kleine Krankenanstalten ꝛc." ist weggelassen.

§ 27. Der Schluß lautet: „kann der Regierungspräsident u. s. w.".

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß des Ministeriums, Abth. für Medizinalangelegenheiten, die Anzeigepflicht der Kreisphysiker bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 28. September 1895.

Unter Bezug auf Kap. I § 2 Ziff. 2, Kap. II § 4 der Medizinalordnung (vgl. Ziff. 3 und 5 der Instruktion vom 13. Mai 1841; Cirkular vom 22. September 1892[1]), betreffend Typhus, und vom 14. Dezember 1893, betreffend Diphtherie) und auf die Landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1893[2]), betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Reg.-Bl. Nr. 18) wird hierdurch bestimmt, daß die Kreisphysiker an das unterzeichnete Ministerium und an die Großherzogliche Medizinalkommission sogleich anzuzeigen haben:

1. jeden Fall von Flecktyphus, Rückfallsfieber, echten Blattern (Bek. vom 6. Februar 1871, Reg.-Bl. Nr. 14), epidemischer Genickstarre, Rotz oder Milzbrand, wozu nach den Umständen die zu Abs. 2 des Cirkulars vom 8. November 1893 ausgegebenen Postkarten benutzt werden können;

sowie jeden Ausbruch gemeingefährlicher nicht einheimischen Krankheiten;

2. wenn Unterleibstyphus, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie und Croup (Bek. vom 25. August 1886, Reg.-Bl. Nr. 29), Varioloiden (Reg.-Bl. 1871[3]) Nr. 14) oder Kindbettfieber (vgl. § 10 der V.-O. vom 9. April 1885, Reg.-Bl. Nr. 14) in größerer Ausdehnung oder in besonders bedrohlicher Weise an einem Ort ihres Bezirks auftreten;

3. Massenerkrankungen;

sowie die Ausbreitung einheimischer Infektionskrankheiten, welche in der Verordnung vom 30. Oktober

[1]) Veröff. 1892 S. 1007. — [2]) Veröff. 1893 S. 994. — [3]) Veröff. 1887 S. 66.

1893 nicht genannt sind und in der Regel sanitätspolizeilich nicht bekämpft werden, in einem die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Umfang (vgl. die Verordnung vom 17. Dezember 1830, Raabe Ges. Nr. 2792).

Die besonderen Vorschriften über die Anzeige von Cholerafällen an die oberen Medizinalbehörden (§ 9 der V.-O. vom 21. Juli 1886[1]), Reg.-Bl. Nr. 26; Cirkular 28. Juli und 10.[2]) August 1893) und die nach dem Cirkular vom 14. Dezember 1893 auch für Diphtherie gültige Bestimmung in Abs. 3 des Cirkulars vom 22. September 1892, betreffend Typhus, werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

Schwerin, den 28. September 1895.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.
von Amsberg.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Anhalt. Verordnung, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend.

Vom 6. Dezember 1895. (Staats-Anz. Nr. 289.)

Nachdem der Herr Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 27. November 1895 (R.-G.-Bl. S. 457)[3]) gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigeflicht im Sinne des § 9 genannten Gesetzes eingeführt hat, ordnen wir auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 unter Hinweis auf die Strafvorschriften im § 65 Ziff. 2 und § 66 des erwähnten Reichsgesetzes zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung mit Ermächtigung des Herzoglichen Staatsministeriums für den Umfang des Herzogthums hiermit Folgendes an:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen Denjenigen ob, welche in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorstehen, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere den Begleitern derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere den Besitzern der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, desgleichen die Fleischbeschauer, sowie Diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Kadaver oder thierische Bestandtheile beseitigen verwerthen oder bearbeiten, wenn sie, bevor die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeigeerstattung erfolgt ist, beziehentlich ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Schweineseuche, Schweinepest oder des Rothlaufs der Schweine oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines solchen Seuchenausbruchs unter dem Viehbestande begründen, Kenntniß erhalten.

II. Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige von dem Ausbruche oder Verdachte einer der hier in Rede stehenden Seuchen dem betreffenden Besitzer eine gedruckte Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche auszuhändigen und, sofern es sich um Schweineseuche oder Schweinepest handelt, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen. Handelt es sich um Rothlauf, so hat die Ortspolizeibehörde auf die erfolgte Anzeige von Einzelfällen dem beamteten Thierarzte zunächst nur eine Mittheilung zu machen. Tritt jedoch eine Häufung von Fällen dieser Seuche in einem Gehöfte oder in einem Orte ein, oder betrifft der Seuchenausbruch den Schweinebestand eines Viehhändlers, so ist der beamtete Thierarzt hinzuzuziehen.

§ 3. Ist der Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf; dem Letzteren ist jedoch von jedem neuen Seuchenausbruche fortlaufend Mittheilung zu machen.

III. Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung der Seuche.

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen festgestellt sei oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, sind von der Polizeibehörde die nachstehenden, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 5 bis 18) sofort zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen. Soweit in den nachstehenden Paragraphen Abweichendes nicht bestimmt ist, greifen die betreffenden Vorschriften bei jeder einzelnen der in Rede stehenden Seuchen Platz.

§ 5. Von den Ortspolizeibehörden und dem hinzugezogenen beamteten Thierarzte sind bei Schweineseuche und Schweinepest eingehende Ermittelungen über die Ansteckungsquelle (Ursprung, Einschleppung) und die Verschleppungswege anzustellen.

Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind ohne Verzug die etwa erforderlichen Maßregeln zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Der erstmalige Ausbruch der Schweineseuche oder Schweinepest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen. Ferner ist am Haupteingangsthor oder an einer sonst geeigneten Stelle des Seuchengehöfts in augenfälliger und haltbarer Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

Die gleichen Maßnahmen sind zu treffen, wenn eine Häufung von Fällen des Rothlaufs eintritt oder derselbe im Schweinebestande eines Viehhändlers amtlich festgestellt wird.

§ 7. Die kranken und die verdächtigen (Reichsviehseuchengesetz § 1) Thiere unterliegen der Gehöftsbeziehungsweise Stallsperre. Fremden unbefugten Personen, insbesondere Fleischern und Viehhändlern, ist der Zutritt zu den abgesperrten kranken und seucheverdächtigen Thieren vom Besitzer oder dessen Vertreter zu untersagen.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöft oder derselben Heerde (Transport) sich befinden.

Die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken, welche in dem Seuchenstalle verbleiben, zu trennen.

Die Einführung von gesunden Schweinen in das Seuchengehöft darf nur dann gestattet werden, wenn dieselben in vollständig getrennten Stallungen untergebracht und von besonderen Wärtern gepflegt werden.

§ 8. Die Ausführung von gesunden Thieren aus dem Seuchengehöft zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung darf von der Ortspolizeibehörde nur gestattet werden nach benachbarten Gehöften und Ortschaften mittelst dicht schließender Wagen, sowie unter gleicher Bedingung nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach öffentlichen

1) Veröff. 1886 S. 506. — 2) Veröff. 1893 S. 659. — 3) Veröff. 1895 S. 874.

Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Eine Berührung der Schweine mit anderen gesunden darf hierbei nicht stattfinden.

Die Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung in Kenntniß zu setzen. Das Abschlachten hat unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen.

§ 9. Kranke Thiere dürfen nur in dem betreffenden Seuchengehöfte geschlachtet werden; dabei sind jedoch Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, die Verschleppung der Seuche zu verhindern. Das zum Genusse für Menschen taugliche Fleisch geschlachteter kranker Thiere darf nur in vollständig gekochtem oder gepökeltem bezw. geräuchertem Zustande unter Angabe der mangelhaften Beschaffenheit aus dem Gehöfte entfernt werden.

§ 10. Die Kadaver gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine sowie das zu Genußzwecken für Menschen untaugliche Fleisch und alle Theile solcher geschlachteten Schweine müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Auskochen ꝛc.) oder auf chemischem Wege unschädlich beseitigt werden.

Die Verwendung des durch das Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes solcher Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Produkte ist gestattet.

Ist eine derartige unschädliche Beseitigung nicht ausführbar, so müssen die Kadaver und Kadavertheile ꝛc. nach vorherigem Begießen mit Petroleum, roher Karbolsäure, Chlorkalkmilch oder Kalkmilch an abgelegenen beziehungsweise von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen so vergraben werden, daß die Oberfläche der Kadaver und Kadavertheile von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Außerdem muß Alles, was von den gefallenen, seuchekranken, seucheverdächtigen oder von den aus diesem Anlaß geschlachteten Schweinen herrührt, bezw. durch solche verunreinigt worden ist (wie Eingeweide nebst Inhalt, Blut und andere Abfälle, Koth, Dünger, Streu, Futterreste u. dergl.) sorgfältig gesammelt und wie die Kadaver vernichtet beziehungsweise verbrannt oder, sofern dies unausführbar ist, nach Maßgabe der angefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren“ unschädlich gemacht werden.

§ 11. Die verunreinigten Räumlichkeiten (Ställe, Buchten ꝛc.), insbesondere die Fußböden, Stallwände, Stände, Tröge u. s. w., sowie die Geräthschaften, welche bei der Wartung und Pflege, bei dem Schlachten oder dem Transport derartiger Thiere, sowie bei der Verscharrung der Kadaver und Kadavertheile ꝛc. benutzt worden sind, auch die Stätte, wo die Schlachtung seuchekranker oder verdächtiger Schweine stattfand, müssen nach Maßgabe der Anweisung unter polizeilicher Aufsicht desinfizirt werden.

Die Reinigung und Desinfektion hat nach Anordnung des beamteten Thierarztes unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen: wenn die Seuchenausbrüche von ihm festgestellt wurden, wenn eine der Seuchen unter den in Gastställen oder in Gehöften der Viehhändler — ausnahmsweise auch in anderen Fällen — aufgestellten Beständen zum Ausbruche gekommen war, oder wenn die neuen Seuchenausbrüche (§ 3) in Gehöften stattfanden, die bereits verseucht aber wieder für seuchenfrei erklärt worden waren. In den nach stattgehabter amtlicher Ermittelung des ersten Seuchenausbruchs im Seuchenorte folgenden weiteren Seuchenfällen, zu deren Feststellung (Ermittelung) der beamtete Thierarzt auf Grund des § 3 dieser Verordnung nicht hinzugezogen wurde, hat die Ortspolizeibehörde die hier vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion, soweit vorstehend nicht ein Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren“ selbst anzuordnen und für die gründliche Ausführung derselben Sorge zu tragen.

§ 12. Die Seuche gilt in einem Gehöft als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn die Thiere vollständig genesen sind und nach der Genesung des letzterkrankten Thieres bei Rothlauf acht, bei der Schweineseuche und der Schweinepest vierzehn Tage verflossen und wenn die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig durchgeführt sind.

§ 13. Wird eine der Seuchen bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Ortspolizeibehörde deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Besitzers die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere unter der Bedingung gestatten, daß dieselben entweder mittelst Wagen oder mit der Eisenbahn unter sinngemäßer Anwendung der im § 8 angegebenen Bedingungen nach dem betreffenden Standorte befördert werden.

§ 14. Gelangt die Seuche auf einem Schlachthof zum Ausbruch, so sind die betreffenden Thiere abzuschlachten. Das zum Genusse für Menschen taugliche Fleisch erkrankter Thiere darf nur vollständig durchgekocht oder in gepökeltem oder geräuchertem Zustande unter Angabe der mangelhaften Beschaffenheit in den Verkehr gebracht werden.

§ 15. Wenn bei zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinetransporten wiederholt eine der bezeichneten Seuchen festgestellt worden ist, so kann nach Anhörung des beamteten Thierarztes kreispolizeilich angeordnet werden, daß derartige Schweine überhaupt erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie seit Einführung in das diesseitige Landesgebiet mindestens 10 Tage in seuchenfreiem Zustande sich befunden haben. Einer derartigen Beobachtungsfrist bedarf es nicht, wenn der betreffende Händler durch ein Ursprungszeugniß nachweist, daß die Schweine aus unverseuchten einheimischen Zuchten stammen.

§ 16. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten einschließlich der Ferkelmärkte im Seuchenorte kreispolizeilich zu verbieten und zu bestimmen, daß nur die Ausführung von gesunden Schweinen aus dem Seuchenorte zur alsbaldigen Abschlachtung mit ortspolizeilicher Erlaubniß erfolgen darf.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß und bei der Ausführung von Schweinen ist nach den im § 8 angegebenen Bestimmungen verfahren.

Bei größerer und allgemeinerer Verbreitung der Seuchen kann seitens der Kreisdirektion der beamtete Thierarzt, wenn es das Bedürfniß erfordert, in die verseuchten Orte entsendet werden, um daselbst die Ursachen der Seuchenausbreitung und den Stand der Seuche zu ermitteln, sowie die ausgeführten Desinfektionen zu besichtigen und Erhebungen für Vorschläge zur Tilgung der Seuche anzustellen.

§ 17. Das Erlöschen der Seuche ist in der gleichen Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

§ 18. Die den Herzoglichen Kreisdirektionen nachgeordneten Ortspolizeibehörden haben ersterer von den nach § 1 bei ihnen eingehenden Anzeigen sofort Kenntniß zu geben.

§ 19. Hinsichtlich der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine verweisen wir auf die Polizeiverordnung vom 6. Juli 1894 (Anh. Staats-Anzeiger Nr. 163), nach welcher das Treiben solcher Schweine verboten und deren Transport nur auf Fuhrwerken oder ähnlichen Transportage-Mitteln gestattet ist.

§ 20. Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben das Verfahren der nachgeordneten Ortspolizeibehörden zu überwachen und in dazu besonders angethanen Fällen, namentlich wenn sie wahrnehmen sollten, daß die betreffenden Ortspolizeibehörden nicht vorschriftsmäßig oder lässig verfahren, das Nöthige selbst anzuordnen.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 10. Dezember cr. in Kraft.

Dessau, den 6. Dezember 1895.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Walther.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

2. Sodalauge. Diese wird durch Auflösung von wenigstens einem Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser hergestellt.

3. Kalkmilch. Ein Raumtheil frisch gelöschter (Aetz-) Kalk wird

a) mit zwei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird

a) mit drei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. Fünfprozentige Carbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches) wird in achtzehn Theilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holztheer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

1. Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Ställe und Geräthschaften 2c. abgehenden Schmutzwässer nicht in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließen.

2. Der eigentlichen Desinfektion der Stallungen 2c. hat die Beseitigung des Kothes, der Streu, des Düngers, der Futterreste u. s. w. gemäß § 10 der Verordnung, sowie eine umfassende und gründliche Reinigung voranzugehen.

3. In den Ställen, Buchten, Standorten und sonstigen Oertlichkeiten, wo sich kranke Schweine befunden haben, sind die Decke, die Wände, die Gitter, die guten Bretterverschläge, der aus festem dichten Pflaster oder aus undurchlässigem Material (Cement, Beton, Asphalt) bestehende Fußboden, die Thüren, Fallklappen u. s. w. überall durch Abkehren, Abkratzen und Abstoßen des Schmutzes gründlich zu reinigen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Stallwinkeln, Nischen, Vertiefungen, Ritzen, Spalten 2c. zuzuwenden.

Die in solchen Stallräumen sich befindenden hölzernen Gegenstände (Futtertröge, lockere Verschläge und dergl.) sind zu entfernen und ebenfalls gründlich zu reinigen oder, wenn schlecht bezw. geringwerthig, zu verbrennen.

4. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen.

Holzwerk (Wände, Verschläge 2c.), was an der Oberfläche schadhaft, zerrissen oder zerfasert ist, wird durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet.

Thüren, Gitter, Fallklappen, hölzerne Decken, Wände und Verschläge sind nach Entfernung des Schmutzes mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge zu scheuern bezw. abzuwaschen.

5. Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden.

Schlechtes, undichtes Pflaster und Holzbeläge sind abzuheben; alsdann ist die darunter befindliche von Koth und flüssigen Abgängen der kranken Thiere durchseuchtete Erde abzugraben. Das alte Steinmaterial kann nach erfolgter Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Abstoßung der zerfaserten oder zerrissenen Schicht, sowie Bestreichen mit Carbolsäurelösung oder Theer oder Uebertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden.

Schlechtes (faules, morsches) Holzwerk, sowie die abgestoßenen Theile sind zu verbrennen.

6. Die bei der Reinigung der Ställe und sonstigen verunreinigten Oertlichkeiten gesammelten Massen (Kehricht 2c.) sowie die vom Fußboden abgestoßene Erde sind durch sofortiges Vergraben oder Unterpflügen unschädlich zu beseitigen. Ist solches nicht ausführbar, so muß das betreffende Material zunächst mit Carbolsäurelösung und dann mit Kalkmilch reichlich durchtränkt werden.

In gleicher Weise ist Alles, was von kranken und gefallenen Schweinen herrührt oder was durch diese verunreinigt worden ist (Blut, Magen- und Darminhalt, Abwaschwässer, Koth, Dünger, Streu, Futterreste u. s. w.) in den Fällen unschädlich zu machen, wenn eine Beseitigung dieser Stoffe gleichfalls unausführbar ist.

7. Nachdem die Reinigung des Stalles 2c. und aller darin vorhandenen, sowie daraus entfernten Gegenstände in sorgfältiger Weise durchgeführt ist, sind Decken, Wände, Bretterverschläge, Gitter, Fallklappen, Futtertröge, Thüren 2c., sowie der Fußboden einschließlich der Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile (Gitter Träger 2c.) sind mit Carbolsäurelösung zu desinfiziren oder mit Theer zu bestreichen. Das gleiche Verfahren kann bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit Kalk- oder Chlorkalkmilch in Anwendung gebracht werden.

8. Das vorgenannte Reinigungs- und Desinfektionsverfahren hat in entsprechender Weise auch Anwendung zu finden auf sämmtliche Geräthschaften (Futtertröge, Fässer, Eimer, Gabeln, Schippen, Wagen, Karren, Schleifen, Schlitten 2c.), welche bei dem Füttern, der Pflege und bei dem Transporte kranker Schweine, sowie bei der unschädlichen Beseitigung der Kadaver und Kadavertheile benutzt worden sind.

Für Geräthschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall kann an Stelle der vorgedachten Desinfektionsmittel zwecks Zerstörung des Ansteckungsstoffes die Einwirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers in Anwendung gebracht werden.

9. Die Stätte, wo kranke oder verdächtige Schweine geschlachtet sind, ist nach erfolgter Reinigung mit Kalkmilch zu desinfiziren. Die beim Schlachten, sowie die zur Unterbringung bezw. Aufbewahrung des Fleisches 2c. solcher Schweine benutzten Geräthschaften (Wannen, Fässer, Eimer, Bretter, Hängehölzer 2c.) müssen mit heißer Lauge gereinigt werden.

10. Gegenstände von Leinen, Wolle 2c., sowie die Kleider derjenigen Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen zu thun gehabt haben, sind, je nach ihrer Beschaffenheit, durch Abwaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge und Auskochen in siedendem Wasser zu reinigen, oder der trockenen Hitze im geschlossenen Raume (z. B. im Backofen) mindestens 1 Stunde lang auszusetzen.

11. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist durch Abbürsten mit Wasser zu reinigen.

12. Die verseuchten Räumlichkeiten und alle sonstigen Gegenstände sind sowohl während der Reinigung und Desinfektion, wie auch bis zur Wiederbenutzung dem freien Zutritt der Luft auszusetzen.

Anhalt. Rundschreiben, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 7. Dezember 1895.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom gestrigen Tage (J.-Nr. 13 622 II) und unter Hinweis auf die in Nr. 289 des Anhaltischen Staats-Anzeigers erscheinende Polizeiverordnung, betreffend Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine[1]), lassen wir der pp. beifolgend eine Anzahl Exemplare einer gemeinfaßlichen Belehrung über die genannten Seuchen mit der Veranlassung zugehen, dieselben an die untergeordneten Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher unverzüglich behufs Aushändigung an das Publikum bei Erstattung von Seuche-Anzeigen weiterzugeben, bezw. solche selbst zur Vertheilung zu bringen.

Der Mehrbedarf kann später aus unserer Kanzlei gedeckt werden.

Gleichzeitig sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie zur Vermeidung übermäßiger Unkosten bei Zuziehung des Kreisthierarztes geeigneten Falls auf die Erledigung mehrerer Amtsverrichtungen in ihrem Amtsbezirke gelegentlich einer einzigen Reise Bedacht nehmen.

Dessau, den 7. Dezember 1895.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Walther.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Sie unter Beifügung eines Exemplars der Belehrung zur Kenntnißnahme.

Gleichzeitig bestimmen wir zur Verhütung übermäßiger Diäten und Reisekosten hiermit, daß Sie in allen denjenigen Fällen, wo die Ermittelung des Seuchenfalls durch Sie stattfindet, die Desinfektion gleich bei Feststellung der Seuche in ausführlicher Weise anzuordnen und die Reisen, welche zur Erledigung mehrerer an Sie gleichzeitig ergangenen polizeilichen Aufträge erforderlich sind, möglichst zu Rundreisen zu vereinigen haben.

Ferner haben Sie auf die zweckmäßige Beseitigung der Kadaver, Abfälle 2c. Ihr besonderes Augenmerk zu richten und die in Ihrem Verwaltungsbezirke ermittelten Ausbrüche der fraglichen Seuchen in die an uns einzureichenden monatlichen Seuchenberichte mit einzutragen.

In Betreff der Einreichung von Quartalstabellen werden wir später Bestimmung treffen.

Hatte sich der Seuchenausbruch in Gastställen oder Gehöften der Viehhändler zugetragen, so haben Sie der Polizeiverwaltung über die erfolgte Ausführung der Desinfektion eine Bescheinigung einzureichen.

Da sich die Verordnung in der Hauptsache gegen die Schweineseuche und Schweinepest sowie gegen die Einschleppung der Seuchen durch den Schweinehandel und gegen das Ueberhandnehmen des Rothlaufs richtet, für letztere Seuche aber nicht beabsichtigt ist, bei jedem einzelnen Falle in den einheimischen Beständen die üblichen veterinärpolizeilichen Maßregeln eintreten zu lassen, so haben Sie sich deshalb in letztgedachten Fällen einer weiteren Verfolgung der einzelnen Anzeigen zu enthalten. Nur in den in der Verordnung angegebenen Fällen ist es Ihre Aufgabe, die Seuche festzustellen, wobei eine Obduktion meist nicht zu entbehren sein wird.

In Betreff der Anzeigepflicht wird nicht erwartet, daß jeder einzelne Fall von Rothlauf in Wirklichkeit zu Ihrer Kenntniß gelangt. Immerhin werden die Anzeigen genügen, um Ihnen einen Ueberblick über das Vorkommen auch dieser Seuche zu geben.

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich-Ungarn. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche). Vom 22. August 1895.

§ 1. Wenn an einem Borstenviehstücke die Erscheinungen der Schweinepest (Schweineseuche) wahrgenommen werden, oder auch nur der Verdacht dieser Krankheit besteht, so ist der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) verpflichtet, hiervon sofort der zuständigen politischen Behörde I. Instanz die Anzeige zu erstatten und bis zum Eintreffen der Delegirten derselben im Seuchenorte unverzüglich Folgendes zu veranlassen:

a) Das kranke, respektive verdächtige Schwein wie auch alle jene Borstenviehstücke, welche mit dem kranken, beziehungsweise verdächtigen Schweine gemeinsam in einem Stalle beziehungsweise Standorte, Hofe oder Meierhofe untergebracht waren, ferner alle jene Schweine, welche mit dem kranken, respektive verdächtigen Schweine eine gemeinschaftliche Weide benützt haben, sind von anderen Schweinen derart in Stallungen oder sonstigen geeigneten Lokalen (Tor's, Hürden und dergl.) abzusondern, daß eine Infektion der letzteren Thiere nicht stattfinden kann;

b) hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) dafür zu sorgen, daß aus dem Seuchenorte weder Schweine ausgeführt, noch in denselben eingeführt werden.

Ebenso hat derselbe die Ausfuhr von Dünger, welcher nicht vorher mit einer frischen 5 prozentigen Kalkmilch desinfizirt worden ist, aus den Ortsgehöften zu hintanhalten;

c) ferners hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) zu veranlassen, daß womöglich der Gesammt-Borstenviehstand des Ortes in Stallungen eingestellt werde; jedenfalls aber ist wenigstens der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme, und zwar auch für gesunde Schweine, zu verbieten, und ist der Auftrieb nur in kleinen, von einander abgesonderten Heerden zuzulassen;

d) der Besitzer kranker Schweine ist zu verhalten, für dieselben eigene Wärter, welche mit gesunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkgeschirre, sowie alle übrigen, zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräthe abgesondert für die verseuchten und die noch gesunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden;

e) die Ausfertigung von Viehpässen für Schweine ist einzustellen und die Bevölkerung aufzufordern, die eventuell in ihrem Besitze befindlichen Viehpässe dem Gemeindevorsteher (Ortsältesten) behufs Aufbewahrung zu übergeben;

f) Viehhändlern, Selchern, Schweinemästern und Sauschneidern ist der Eintritt in Schweinestallungen der verseuchten Gemeinde strengstens zu verbieten;

g) auf den in den Seuchenort führenden Straßen und Wegen sind Ortswachen aufzustellen, welche den Ein- und Austrieb von Schweinen strengstens hintanzuhalten haben;

h) hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) von diesen Verfügungen die Nachbarorte zu verständigen;

i) wenn ein Schwein gefallen ist, so ist dessen Kadaver sofort auf den Aasplatz zu bringen und dort so lange zu bewachen, bis der Amtsthierarzt, respektive die Delegirten der politischen Behörde an Ort und Stelle eintreffen;

k) hat der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) den im Orte, beziehungsweise in der Gemeinde befindlichen Gesammt-Schweinestand nach dem beiliegenden Formulare gehöftweise konskribiren zu lassen und dieses Verzeichniß sammt den von den Viehbesitzern zur Aufbewahrung übernommenen Viehpässen (Alinea e) der politischen Behörde I. Instanz zu übergeben.

§ 2. Die politische Behörde I. Instanz hat, sobald sie von dem Ausbruche der Schweinepest (Schweineseuche), respektive vom Bestande des Verdachtes dieser Krankheit Kenntniß erlangt, hierüber unter gleichzeitiger Verständigung der vorgesetzten Kreisbehörde der Landesregierung sofort die telegraphische Anzeige zu erstatten und gleichzeitig den Amtsthierarzt an Ort und Stelle zu entsenden, oder wenn ihr ein solcher nicht zugetheilt ist, die Entsendung eines Thierarztes aus einem Nachbarbezirke telegraphisch zu veranlassen und, wenn möglich, sich selbst an den Seuchenort zu begeben.

§ 3. Nach dem Eintreffen im Seuchenorte hat sich die politische Behörde und der Amtsthierarzt die Ueber-

[1]) Veröff. S. 261.

zeugung zu verschaffen, ob der Gemeindevorsteher (Ortsälteste) die im § 1 enthaltenen Bestimmungen genau durchgeführt hat.

Hierauf sind die weiteren entsprechenden Erhebungen zu pflegen.

Zu diesem Behufe hat der Amtsthierarzt vor dem Betreten des Seuchenstalles den unverdächtigen Borstenviehstand des Ortes gehöft- und stückweise genau zu untersuchen und dann erst die im Seuchenhofe befindlichen Schweine der Untersuchung zu unterziehen.

Falls sich im Seuchenhofe mehrere Schweinestallungen befinden, sind in erster Reihe die in jenen Stallungen untergebrachten Schweine zu visitiren, welche von den betreffenden Besitzern als noch gesund bezeichnet werden.

§ 4. Wenn der Amtsthierarzt auf Grund der durchgeführten Untersuchung nur den Verdacht der Schweinepest (Schweineseuche) festzustellen in der Lage ist, hat er — falls kein Kadaver zur Verfügung stünde — zum Zwecke der Sektion ein krankes, respektive verdächtiges Schwein, nach vorheriger Abschätzung dessen Werthes, tödten zu lassen.

§ 5. Im Falle, als durch die Sektion jeder Verdacht sowohl auf Schweinepest als auf eine andere kontagiöse Krankheit ausgeschlossen würde, sind die im Sinne des § 1 angeordneten Verfügungen außer Kraft zu setzen.

Wird aber hiebei zwar nicht die Schweinepest (Schweineseuche), jedoch eine andere kontagiöse Krankheit, namentlich Rothlauf konstatirt, so sind die hierauf bezughabenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 6. Im Falle endlich, als vom Amtsthierarzte auf Grund der Sektion des gefallenen oder getödteten Schweines Schweinepest (Schweineseuche) festgestellt wird, so ist hievon der Landesregierung sofort im telegraphischen Wege Bericht zu erstatten und sind die im § 1 schon für den Verdachtsfall normirten Sperrmaßnahmen strengstens einzuhalten.

Bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde ist auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen der Name der Seuche in der Landessprache in deutlicher, auffallender Schrift anzubringen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatz: „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen“ als verseucht zu bezeichnen.

§ 7. Ueber das Ergebniß der im Sinne der §§ 4, 5 und 6 durchgeführten Erhebungen hat die politische Behörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem Amtsthierarzte binnen 48 Stunden einen eingehenden Bericht zu erstatten und ist derselbe im Wege der Kreisbehörde der Landesregierung vorzulegen.

In diesem Berichte ist auf diejenigen Umstände Bedacht zu nehmen, welche hinsichtlich der Entschädigungsansprüche des Besitzers maßgebend sind, mithin namentlich auf den Umstand, ob seitens des Besitzers, beziehungsweise dessen Bestellten der Anzeigepflicht, betreffend vorkommender thierischer Erkrankungs-, respektive Umstehungsfälle Genüge geleistet wurde.

In diesem Berichte ist der Name der Gemeinde, beziehungsweise des Ortes, wo die ansteckende Krankheit aufgetreten ist, und der Tag der Anzeige der Erkrankung, beziehungsweise des Verendens von Schweinen und die Art der festgestellten Krankheit anzuführen.

Hienach sind alle jene Umstände und Beziehungen zu erwähnen, die auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen und der aus dem Verhöre mit dem Ortsvorsteher, dem Schweineeigenthümer, dessen Dienstleuten, Hirten u. s. w. erhaltenen Daten hinsichtlich der Entstehung und der Verbreitung der Krankheit einen wesentlichen Einfluß auszuüben geeignet sind; ferner ist anzuführen, wie viele Schweine, in wie vielen Gehöften und Stallungen (Tor's und dergl.) erkrankt und gefallen sind; weiters zum wievielten Male die Schweinepest (Schweineseuche) im Orte (in der Gemeinde) aufgetreten ist, welche Zeitdauer seit dem Auftreten des zuletzt beobachteten Seuchenfalles verstrichen ist, wie hoch sich der Durchschnittspreis der Schweine im betreffenden Orte stellt, welcher Race die an der Seuche erkrankten Schweine angehörten, wie alt dieselben waren, und falls Schweine mehrerer Racen erkrankt sind, wie viel von einer und von der anderen Race von der Krankheit befallen wurden, wie viel von der einen und der anderen Race umgestanden sind und ob die erkrankten, respektive gefallenen Schweine gemästet oder mager waren.

Ferners ist anzuführen, welche Vorsichtsmaßregeln bis zur Feststellung der Krankheit angewendet wurden, und welches Resultat die durchgeführte Untersuchung des Gesammt-Borstenviehstandes ergab; weiters ist festzustellen, ob behufs Verheimlichung der Krankheit, beziehungsweise des Verdachtes der Infektion nicht etwa Borstenviehstücke abgetrieben wurden, in welchem Falle auch die bezüglichen Daten behufs Einleitung des Strafverfahrens in den Erhebungsbericht aufzunehmen sind.

Hierauf sind in die bezeichnete Relation die an den kranken Schweinen wahrgenommenen Symptome sowohl im Anfangsstadium als auch im weiteren Verlaufe der Krankheit aufzunehmen. Einen integrirenden Theil des Erhebungsberichtes bildet das Sektionsprotokoll, welches sich auf die detaillirte und getreue Wiedergabe der bei der Sezirung vorgefundenen Symptome, sowie auch auf die Bezeichnung der festgestellten Krankheitsart zu erstrecken hat.

Schließlich sind jene Vorsichtsmaßregeln ausführlich aufzuzählen, welche die Behörde I. Instanz in Anbetracht der gesetzlichen Verfügungen und der örtlichen Umstände angeordnet hat.

§ 8. Wenn das Vorhandensein der Schweinepest (Schweineseuche) konstatirt wurde, entsendet die Landesregierung unverzüglich den Landesveterinär an Ort und Stelle.

Dieser hat die Korrektheit der eingeleiteten Sperrmaßnahmen zu kontroliren und eventuelle weitere Modalitäten der rascheren Ausrottung der Seuche der Landesregierung in Antrag zu bringen.

Zu diesem Behufe erstattet er der Landesregierung einen telegraphischen Bericht über die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen und unterbreitet gleichzeitig das Gutachten darüber, ob nicht etwa durch die Expropriirung und Schlachtung der kranken, beziehungsweise der krankheitsverdächtigen und der ansteckungsverdächtigen Schweine die sofortige und erfolgreiche Ausrottung der Schweinepest (Schweineseuche) erzielt werden kann.

In dieser telegraphischen Meldung hat der Landesveterinär die Stückzahl der in diese drei Kategorien gehörenden Schweine, dann deren approximativen Schätzungswerth, ferners die Möglichkeit der Verwerthung der zu Konsumzwecken zulässigen Stücke an Ort und Stelle oder in der Nachbarschaft, die durch diese Verwerthung zu gewärtigende Einnahme und die Höhe der in Folge der Entschädigung der Schweinebesitzer zu Lasten der Landesfinanzen fallenden Summe anzuführen.

Gleichzeitig verfügt der Landesveterinär im Einvernehmen mit der Behörde I. Instanz ohne Rücksicht darauf, ob die von ihm beantragte Expropriation seitens der Landesregierung angeordnet wird oder nicht, daß die der Schweinepest verdächtigen und die der Ansteckung mit dieser Krankheit verdächtigen Schweine durch Anwendung eines Stempeleisens am linken Ohre mit den Buchstaben S. P. gekennzeichnet werden.

Wird von der Landesregierung die Expropriirung nicht angeordnet, so hat die politische Behörde I. Instanz nur für die strenge Aufrechterhaltung der Sperrmaßnahmen nach §§ 1 und 6 Sorge zu tragen.

§ 9. Wenn die Landesregierung die Expropriation und Tödtung des kranken, des verdächtigkranken und des sonst infektionsverdächtigen Schweinestandes anordnet, so gebührt dem Besitzer für die von ihm im lebenden Zustande expropriirten Borstenviehstücke eine Entschädigung nach folgendem Maßstabe:

a) Für solche lebende Thiere, welche wegen festgestellter Krankheit oder als verdächtigkrank an Ort und Stelle auf besondere Anordnung getödtet und nach der Tödtung als thatsächlich an der Schweinepest (Schweineseuche) oder an irgend einer anderen ansteckenden Krankheit leidend befunden wurden, gebühren dem Eigenthümer 50% des Schätzungswerthes;

b) für Schweine, welche als verdächtigkrank oder als infektionsverdächtig von Amtswegen an Ort und Stelle getödtet werden, nach der Tödtung aber als gesund oder als nicht infektionskrank befunden werden, gebühren dem Eigenthümer 80% des Schätzungswerthes.

§ 10. Keine Entschädigung wird geleistet, wenn:

a) Der Besitzer, respektive dessen Bestellter die Erkrankung des Thieres nicht rechtzeitig angezeigt hat;

b) wenn die Einschleppung der Krankheit der offenbaren Schuld oder der Versäumniß des Besitzers, respektive dessen Bestellten zugeschrieben werden kann, und

c) wenn seit dem Tage der Einfuhr des Thieres in das hierländige Gebiet bis zum Tage der Erkrankung desselben nicht vier Wochen verstrichen sind und die Infektion des Thieres außerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung erfolgt ist.

Zur Nachweisung der Provenienz und der Zeit der eventuellen Einfuhr des Thieres — insoferne nicht Thiere eigener Zucht in Rede stehen — dient der Viehpaß als glaubwürdiges Dokument.

Demzufolge ist der Viehpaß den amtshandelnden Organen, eventuell durch die Behörde, welcher derselbe anläßlich der Beobachtung der Krankheit im Sinne des § 1, lit. e und k der Verordnung ausgefolgt wurde, auf jeden Fall vorzuweisen.

§ 11. Rücksichtlich der Feststellung des Schätzungswerthes der zu expropriirenden Schweine ist genau nach den Bestimmungen der §§ 7 und 9 der Verordnung vom 5. April 1893, Z. 32 355/I., betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche, und den §§ 13, 14, 16, 17 und 18 der zu dieser Verordnung unterm 10. Dezember 1893, Z. 122 463/I., erlassenen Durchführungsvorschrift vorzugehen.

Hiebei ist jedoch von der Verwendung von Schätzleuten muhamedanischer und mosaischer Konfession Umgang zu nehmen.

Zur Feststellung des Schätzungswerthes ist stets der in der betreffenden Gegend giltige kurrente Marktpreis als Basis zu nehmen.

Die Krankheit des Thieres, respektive der Krankheits- oder Infektionsverdacht darf bei der Feststellung des Schätzungswerthes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Schätzung hat unmittelbar vor der Tödtung vorgenommen zu werden.

In gleicher Weise ist der von der Entschädigungssumme in Abschlag zu bringende Werth der betreffenden Körpertheile, welche von den über behördliche Anordnung geschlachteten Schweinen nach Maßgabe der Zulässigkeit dem Besitzer zur Verfügung gestellt werden, festzustellen.

Hinsichtlich der an Ort und Stelle abzuschlachtenden kranken und krankheitsverdächtigen Schweine ist der Amtsthierarzt im Einvernehmen mit dem behördlichen Organ vor Beginn des vorschriftsmäßigen Schätzungsverfahrens verpflichtet, zu versuchen, mit der Partei bezüglich der derselben zu gewährenden Entschädigungssumme einen Vergleich zu schließen.

Der Vergleich ist stets in dem Sinne abzuschließen, daß die verwendbaren Körpertheile des abgeschlachteten Thieres dem Besitzer desselben zur Verfügung gestellt werden und demselben überdies die im Vergleichswege festzusetzende Entschädigungssumme ausbezahlt werde.

Ein solcher Vergleich ist stets in das Protokoll über das Schätzungsverfahren aufzunehmen und ist in dasselbe gleichzeitig auch der durch den Amtsthierarzt festzusetzende gewöhnliche Werth des den Gegenstand des Vergleiches bildenden Thieres einzutragen.

Nach Durchführung der Schätzung ist sofort die Schlachtung der kranken und krankheitsverdächtigen Thiere vorzunehmen.

Die wegen des Infektionsverdachtes expropriirten Thiere können, falls dieselben nicht an Ort und Stelle verwerthet werden könnten, behufs Abschlachtung — unter Beobachtung der entsprechenden Präventiv-Maßregeln — mittelst Bahn oder Schiff zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung auf die Schlachtbrücke irgend eines größeren Konsumplatzes befördert werden.

Die für die an Ort und Stelle wegen der Krankheit oder des Krankheitsverdachtes behördlich abgeschlachteten Schweine festgesetzte, aus der Verwerthung eingeflossene oder über den Werth der dem Besitzer zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Produkte entfallende Entschädigungssumme wird die Landesregierung bei dem betreffenden Steueramte anweisen lassen.

§ 12. Um feststellen zu können, ob der Besitzer der über behördliche Anordnung geschlachteten, beziehungsweise expropriirten Schweine Anspruch auf Entschädigung hat, sind sofort nach der Konstatirung der Krankheit sorgfältige Erhebungen zu pflegen, ob nicht einer der in § 10 dieser Verordnung bezeichneten Fälle obwaltet, in welchem Falle dem Besitzer nur jene Summe als Entschädigung gebührt, welche aus der Verwerthung der vom Besitzer expropriirten Thiere nach Abzug der erwachsenen Kosten einfließt.

§ 13. Die Landesregierung entscheidet, ob die Entschädigung des Besitzers für die über behördliche Anordnung getödteten, beziehungsweise expropriirten Thiere nach § 9 bemessen werden soll, oder ob dem Besitzer nur jene Summe gebührt, welche im Sinne des § 10 aus der Verwerthung der expropriirten Thiere nach Abzug der erwachsenen Kosten einfließt.

Die von der Landesregierung liquid befundenen Entschädigungsbeträge werden den Bezugsberechtigten gegen skalamäßig gestempelte Quittungen bei jenem Steueramte flüssig gemacht werden, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt.

§ 14. Die von der Schweinepest (Schweineseuche) ergriffenen Borstenviehstücke dürfen zum Zwecke des Konsums nicht geschlachtet werden.

Diesem entgegen ist die Schlachtung der seuchenverdächtigen, d. i. krankheitsverdächtige Symptome darbietenden und der infektionsverdächtigen Schweine zu Konsumzwecken auf Grund eines thierärztlichen Gutachtens zuläßig.

Hinsichtlich der Feststellung dessen, in welchen Fällen das Fleisch und der Speck der wegen Krankheitsverdachtes geschlachteten Thiere, beziehungsweise bloß die Verwendung des aus dem Speck gewonnenen Fettes zum menschlichen Genusse zugelassen werden darf, und in welchen Fällen das diesbezügliche Verbot zu ergehen hat, gelten folgende Normen:

a) Aus einem gesperrten Territorium darf auch zum Zwecke der sofortigen Schlachtung kein Borstenviehstück abtransportirt werden, an dessen Haut oder in dessen Unterhautbindegewebe Blutergüsse sichtbar sind, oder dessen Exkremente oder sonstige Ausscheidungen blutig sind;

b) das Fleisch der aus einem mit Schweinepest (Schweineseuche) infizirten Bestande stammenden Schweine darf nur in dem Falle zum Konsum zugelassen werden, wenn dasselbe thierärztlich beschaut und für den menschlichen Genuß geeignet befunden wurde;

c) die Verwendung des Fleisches von Schweinen der sub b) erwähnten Kategorie, beziehungsweise von Schweinen, welche nothgeschlachtet worden sind, zum Konsume darf nur in dem Falle stattfinden, wenn diese geschlachteten Thiere nicht abgemagert waren, und deren Lungen, Eingeweide und Lymphgefäße nur chronische Veränderungen aufweisen;

d) stark abgemagerte und in fieberhaftem Zustande befindliche und jene Schweine, an deren Haut, beziehungsweise an deren Unterhautbindegewebe rothe Flecken (Blutergüsse) wahrnehmbar sind, dürfen zum Konsum nicht zugelassen werden, dagegen aber dürfen dieselben unter behördlicher Aufsicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

Von Schweinen, bei welchen die oben erwähnten krankhaften Erscheinungen nur im geringen Grade vorhanden sind, darf der Speck, wenn derselbe ein vollkommen normales Aussehen hat, also insbesondere keine

Spur von Blutergießungen und blutigen Auffsaugungen enthält, unter behördlicher Aufsicht verschmolzen werden und darf das so gewonnene Fett zum Konsum zugelassen werden.

§ 15. Die wegen des Ansteckungsverdachtes zum Zwecke der Verwerthung auf der Schlachtbrücke expropriirten Thiere können auf die nächste Bahnstation und von dort auf die unter behördlicher Aufsicht stehende Schlachtbrücke irgend eines größeren Konsumplatzes befördert werden.

Die Beförderung solcher verdächtiger Thiere zur nächsten Bahn- oder Schiffsstation hat unter strenger polizeilicher Aufsicht, nach Möglichkeit mittelst Wägen und zur Nachtzeit in der Weise zu geschehen, daß die Möglichkeit der Verschleppung der Seuche als ausgeschlossen betrachtet werden könne.

Zu diesem Behufe sind die Gemeinden, durch deren Territorium die Beförderung oder das Treiben zu geschehen hat, zeitgerecht zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit während der Beförderung oder des Durchtriebes auf dem betreffenden Wege der Verkehr mit Schweinen vermieden werde.

Insoferne während dieser Beförderung, respektive des Durchtriebes auch das Territorium eines anderen Bezirkes berührt werden müßte, ist hievon das betreffende Bezirksamt rechtzeitig zu verständigen.

Während des Durchtriebes sind die Thiere in einem Rudel zusammenzuhalten und eine entsprechende Anzahl von Treibern zu verwenden, um die Thiere unterwegs gehörig überwachen zu können.

Der Transport, respektive der Trieb hat ununterbrochen zu erfolgen und ist es nicht erlaubt, die Thiere unterwegs in einen Stall einzustellen, dieselben weiden, füttern oder tränken zu lassen. Alles dies kann nur nach der Aufgabe auf der Eisenbahn geschehen, wo zu diesem Zwecke besondere Fütterungs- und Trinkgeräthe zu benützen sind.

Nach Beginn, respektive während des Bahntransportes ist es gleichfalls verboten, die Thiere auf der Bahn füttern oder tränken zu lassen.

Von der beabsichtigten Wegtransportirung ist die betreffende Bahnstation rechtzeitig schriftlich zu verständigen.

Die Bahnstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Eisenbahnwaggons längstens innerhalb 48 Stunden, von der Anmeldung an gerechnet, auf der Station zur Verfügung stehen.

Anläßlich der Ein- oder Ausladung der verdächtigen Thiere und solange, bis darnach die Eisenbahn-Verladerampe und alles andere, womit die Thiere in Berührung kommen könnten, nicht entsprechend desinfizirt ist, dürfen andere Schweine auf der Station oder in deren Nähe nicht geduldet werden.

In den zur Beförderung der verdächtigen Thiere benützten Eisenbahnwaggons oder Schiffen dürfen sonstige Thiere nicht befördert werden.

Nach erfolgter Einladung ist auf den betreffenden Viehtransportswaggons — der vor der Abfahrt zu plombiren ist — auf gelbem Zettel die Aufschrift anzubringen:

„Schweineseuche verdächtige Thiere.“

Während des Transportes ist streng verboten, Thiere auf- oder abzuladen.

Nach Beendigung der Auf- oder Abladung sind die Verladerampen sofort gründlich zu desinfiziren. In gleicher Weise sind auch die dort benützten sämmtlichen Geräthe und Werkzeuge sorgfältig zu desinfiziren.

Bezüglich solcher Thiere ist anläßlich ihrer Aufgabe auf die Bahn die sonst vorgeschriebene fachmännische Beschau nicht vorzunehmen.

Bei der Desinfizirung der zur Beförderung solcher Thiere gebrauchten Waggons oder Schiffe sind die Bestimmungen des § 31 der zur Verordnung, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche erlassenen Durchführungsvorschrift vom 10. Dezember 1893 Z. 122 463/I., mit der größten Strenge und besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Das Beseitigen der expropriirten verdächtigen Thiere hat längstens innerhalb 48 Stunden nach Beendigung der Expropriirung zu erfolgen.

Bis dahin hat der Besitzer, beziehungsweise dessen Bevollmächtigter dafür zu sorgen, daß die expropriirten verdächtigen Thiere an ihren bisherigen Orten gelassen und einer entsprechenden Fürsorge und Verpflegung theilhaftig werden.

§ 16. Die Kadaver der an der Schweinepest (Schweineseuche) gefallenen, beziehungsweise wegen dieser Krankheit oder wegen des Verdachtes derselben geschlachteten Thiere sind — sofern sie nicht für gewerbliche Zwecke verarbeitet, respektive die letzteren nicht zum Konsum zugelassen werden — sofort auf den Aasplatz zu schaffen.

Das während des Transportes der Kadaver abtropfende Blut, beziehungsweise die abfallenden Se- und Exkrete sind sammt der darunter liegenden Erdschichte sorgfältig zu entfernen und auf den Aasplatz zu bringen.

Auf dem Aasplatze sind die Häute der Kadaver durch Kreuzschnitte unbrauchbar zu machen, die Kadaver sodann sammt den Abfällen in die Aasgrube zu werfen und mit einer entsprechenden Schichte ungelöschten Kalk zu bedecken; die Grube ist sodann mit der beim Graben gewonnenen Erde zuzuschütten, die Oberfläche der Aasgrube festzustampfen und mit stacheligem Gestrüpp zu belegen.

§ 17. Die Kadaver der auf der Weide infolge der Schweinepest (Schweineseuche) gefallenen Thiere sind, wenn deren Transport auf den etwa entfernt befindlichen Aasplatz mit Gefahr verbunden wäre, auf einem entlegenen Platze der Weide in der sub § 16 vorgeschriebenen Weise zu verscharren, und ist dieser Platz durch einen dauerhaften dichten Zaun unzugänglich zu machen.

§ 18. Der Dünger und die Futterreste, dann die Streu, welche sich am Standplatze (Verendungsplatze) des an der Schweineseuche kranken oder verendeten Thieres befindet, ist mit einer 5prozentigen frisch gelöschten Kalkmilch zu desinfiziren.

§ 19. Nach dem in den verseuchten Orten, respektive Gemeinden, durchgeführten Verfahren ist der in den benachbarten Orten, Gemeinden, respektive Meierhöfen befindliche Borstenviehstand genau zu untersuchen.

Die Bevölkerung muß über die große Gefährlichkeit der Schweinepest (Schweineseuche) aufgeklärt und überdies beauftragt werden, mit den Bewohnern der verseuchten Orte nur in Fällen der äußersten Nothwendigkeit in Berührung zu treten.

§ 20. Eine außerordentlich wichtige Aufgabe sowohl der kompetenten Behörden als auch der hinsichtlich der Ausrottung der Krankheit vorgehenden Organe bildet es, daß sie in jedem einzelnen auftauchenden Falle, wenn irgendwo das Vorhandensein der Schweineseuche festgestellt wurde, mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Untersuchungen vornehmen, um möglichst gründlich zu erheben, erstens: woher die Krankheit in den betreffenden Ort eingeschleppt wurde, und zweitens, ob die Krankheit von dem Orte, seit sie dort eingeschleppt und noch bevor sie entdeckt, nicht auch schon anderswohin verschleppt wurde.

Hinsichtlich dieser zwei Gesichtspunkte muß nach Beendigung der in der betreffenden infizirten Gemeinde vorgenommenen Ausrottung die genaueste Untersuchung in der Richtung angestellt werden, woher die in dem infizirten Hofe oder Meierhofe gefundenen kranken Thiere proveniren, ferner woher die vor der amtlichen Feststellung der Krankheit, aber seit dem Zeitpunkte der als wahrscheinlich anzunehmenden Verseuchung aus dem betreffenden verseuchten Hofe oder Meierhofe etwa zur Schlachtbank gelieferten Thiere, auch wenn an ihnen die Schweineseuche amtlich nicht festgestellt sein sollte, dahin gerathen sind.

In allen jenen Orten, wohin seit dem Zeitpunkte der als wahrscheinlich anzunehmenden Einschleppung der Krankheit, die in die infizirten Ställe eingestellt gewesenen Thiere gekommen sind, muß sofort eine eingehende Untersuchung angestellt werden, damit erhoben werde, ob nicht an irgend einem dieser Orte ein solches

krankes oder krankheitsverdächtiges Thier vorhanden, oder ob ein solches nicht in der letzten Zeit dort wahrgenommen worden sei.

Weiters muß eine nicht weniger sorgfältige Untersuchung zur Erhebung des Umstandes angestellt werden, ob zu jener Zeit, seit welcher die Einschleppung der Krankheit nach dem verseuchten Orte mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, aus den verseuchten Ställen nicht Thiere in den Verkehr gebracht worden sind, welche aus diesem Grunde Weiterverbreiter der Seuche sein können. In diesem Falle ist nach Möglichkeit zu erheben, wohin diese Thiere gekommen sind.

Wenn es gelingt, dies festzustellen, dann sind alle jene Thiere und alle jene Schweine, die mit den ersteren in einem gemeinsamen Stalle oder Hofe sich aufgehalten haben oder mit ihnen in irgend einer Weise in Berührung gekommen sind, vom Gesichtspunkte der eventuellen Infektion sorgfältig zu untersuchen, die aus den infizirten Ställen stammenden Thiere hingegen sind unbedingt zu schlachten.

Nach erfolgter Tödtung muß ferner, je nach dem Ergebnisse der Obduktion, im Sinne der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung weiter vorgegangen, oder wenn die geschlachteten Thiere sich als gesund erweisen, das weitere Verfahren eingestellt werden.

Von dem Ergebnisse der in den bezeichneten Richtungen angestellten Untersuchungen sind durch die betreffenden Behörden an die Landesregierung jedesmal eingehende Berichte zu erstatten.

§ 21. Sobald die in den Seuchenhöfen krank gewesenen beziehungsweise ansteckungsverdächtigen Schweine getödtet beziehungsweise fortgeschafft worden sind, hat der Amtsthierarzt sofort die sorgfältige Desinfektion unter persönlicher Ueberwachung durchführen zu lassen.

Rücksichtlich dieser Desinfektion, welche auf Landeskosten geschieht, ist im Sinne der Bestimmungen des § 30 der Vorschrift vom 10. Dezember 1893, Z. 122463/I, vorzugehen.

Nach der vollständig durchgeführten Desinfektion sind die gereinigten Stallungen den Besitzern zur Verfügung zu stellen.

§ 22. Wenn die amtshandelnden Organe ihre Thätigkeit wegen Schweinepest (Schweineseuche), beziehungsweise wegen Verdachtes dieser Seuche begonnen haben, sind von jenem Zeitpunkte angefangen bis zur vollständigen Durchführung der Desinfektion, die betreffenden Besitzer, respektive deren Vertreter und Bestellte sowie alle jene Personen, welche mit infizirten Schweinen in Berührung gekommen sind, bei Strafe verpflichtet, sich den auf die Ausrottung der Schweinepest (Schweineseuche) und auf die Durchführung der Desinfektion abzielenden Verfügungen der behördlichen Organe zu fügen und das in ihrem Dienste stehende Aufsichtspersonal, die zur Wartung der Thiere angestellte Dienerschaft und den etwa privat angestellten Thierarzt den amtshandelnden Organen zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Die Einstellung von Schweinen in infizirte Gehöfte, beziehungsweise Stallungen ist erst nach der Aufhebung der Sperre zulässig und können Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der Bewilligung der Landesregierung platzgreifen.

§ 24. Die Ausübung des Schweineschnittes (Kastration) und das Hausiren mit Schweinen in verseuchten Orten, beziehungsweise Gemeinden ist gegen Strafe, respektive gegen Konfiszirung der Hausirschweine verboten.

Die wegen des Hausirens konfiszirten Schweine sind binnen 24 Stunden schlachten zu lassen und zu Gunsten des Landesärars zu verwerthen.

§ 25. Die politische Behörde I. Instanz hat den Amtsthierarzt, falls derselbe nicht auf die Dauer der Seuche in den Seuchenort exponirt worden ist, von 8 zu 8 Tagen zum Zwecke der Nachsichtspflege dorthin zu entsenden.

Der Amtsthierarzt hat in dem einen wie in dem anderen Falle auf Grund seiner Inspektionen jedesmal unter Anschluß einer Seuchen-Rapportstabelle der Landesregierung im Dienstwege Bericht zu erstatten.

§ 26. Die Seuche, beziehungsweise der Seuchenverdacht ist amtlich als erloschen zu erklären und ist gleichzeitig die Orts-, beziehungsweise Stallsperre aufzuheben:

a) Bezüglich jener Orte und Höfe, in welchen die vollständige Ausrottung der kranken, respektive der krankheitsverdächtigen und der der Ansteckung verdächtigen Schweine durchgeführt ist, dann wenn ein Zeitraum von 8 Tagen nach der vollendeten genauen Desinfektion der verseucht gewesenen Stallungen verflossen ist;

b) bezüglich jener Orte und Höfe, in welchen nicht die vollständige Ausrottung (Tödtung) der sub a) dieses Paragraphen bezeichneten Schweine durchgeführt worden ist, jedoch dann, wenn in dem Seuchenorte kein einziges krankes oder verdächtiges Thier mehr vorhanden ist, und seit dem letzten Erkrankungs-, respektive Umstehungsfalle ein Zeitraum von 4 Wochen verstrichen, die Desinfektion genau durchgeführt wurde und überdies die thierärztliche Schlußrevision des Gesammt-Schweinestandes ein günstiges Resultat ergeben hat.

§ 27. Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen, sind von der politischen Behörde I. Instanz mit dem Landesärar zufließenden Geldstrafen nicht unter 5 fl. und nicht über 150 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zu ahnden.

§ 28. Die Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 26. Mai 1895, Z. 63220/I., haben ausschließlich nur beim Auftreten des Rothlaufes der Schweine in Anwendung zu gelangen.

Belgien. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh, sowie die Entschädigungen. Vom 30. Oktober 1895. (Monit. belge S. 4255.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Leopold II. König der Belgier . . . .

Wir haben beschlossen und Wir beschließen:

§ 1. Mit Tuberkulose behaftete oder derselben verdächtige Thiere.

Begriffsbestimmung.

Art. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses betreffen die Tuberkulose des Rindviehs.

Art. 2. Behufs Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses ist erwogen worden:

A. Als behaftet mit Tuberkulose gilt jedes Stück Vieh, welches während des Lebens oder bei der Oeffnung des Kadavers klinische Erscheinungen oder solche Veränderungen zeigt, die keinen Zweifel an dem Vorhandensein der Krankheit zulassen oder welches nach der Impfung mit Tuberkulin die charakteristische Reaktion gezeigt hat;

B. als der Tuberkulose verdächtig ist anzusehen jedes Stück Rindvieh, welches die klinischen Erscheinungen aufweist, die den Verdacht von dem Vorhandensein dieses Leidens vermuthen lassen, oder welches nach der Impfung mit Tuberkulin eine unvollständige Reaktion gezeigt hat;

C. als ansteckungsverdächtig ist jedes Thier zu betrachten, welches mit einem als tuberkulös erkannten Thiere längere Zeit zusammengewesen ist.

§ 2. Maßnahmen, welche gegen die aus dem Auslande eingeführten Thiere zu ergreifen sind.

Art. 3. Jedes Stück Rindvieh, das zur Einfuhr bestimmt ist, ist bei seinem Eintritt auf Kosten der Importeure mit unvertilgbaren Zeichen des Datums seiner Einfuhr zu versehen. Thiere unter 4 Monate können von dieser Zeichnung ausgenommen werden.

Diese Zeichen sowohl, wie auch diejenigen, deren Anwendung durch die Ausführung gegenwärtigen Beschlusses sich rechtfertigen würden, sind durch den Minister zu bestimmen, und ihre Anwendung hat seinen

Vorschriften gemäß zu erfolgen. Die Kosten der Kontrole sind durch den Minister festzusetzen.

Es ist verboten, die Zeichen zu verwischen oder zu verändern.

Art. 4. Die eingeführten Thiere sind vor der Untersuchung auszuladen.

Für Thiere, die auf dem Seewege eingeführt werden, ist nach Art. 49 des Königl. Beschlusses vom 20. September 1883 zu verfahren.

Art. 5. Wenn ein für die Einfuhr bestimmtes Thier an einer Landes- oder Meeresgrenze auf Grund der klinischen Erscheinungen für tuberkulös oder der Tuberkulose verdächtig erkannt wird, so hat der die sanitäre Kontrole leitende Thierarzt durch Vermittelung des Vorstands der Zollbehörde den Importeur oder den Transporteur zur unmittelbaren Zurücksendung des Thieres in das Land seiner Herkunft zu veranlassen, nachdem er es mit unvertilgbaren Zeichen versehen hat. Wenn diesem Antrage von Seiten des Importeurs oder Transporteurs nicht nachgekommen oder wenn die Rückkehr in das Land der Herkunft verweigert wird, so läßt der Thierarzt das Thier isoliren, in der Voraussetzung, daß es auf Veranlassung des Besitzers, oder in Ermangelung dessen auf Veranlassung der Ortsbehörde, ohne Entschädigung geschlachtet werde. Die Abschlachtung hat so bald als möglich und spätestens innerhalb 3 Tagen zu erfolgen.

Art. 6. Wenn die Tuberkulose in einem fremden Lande herrscht, so verbietet der Minister die Einfuhr der Thiere aus diesem Lande. Statt diese Maßregel auszuführen, trifft er die erforderlichen Bestimmungen, um die von ihm bezeichneten Thiere der Tuberkulinprobe beim Eintritt in das Land zu unterwerfen. Diese Probe wird auf Kosten der Interessenten gemacht.

Gegen diejenigen Thiere, welche in Folge der Probe als mit Tuberkulose behaftet angesehen werden, ist nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren.

§ 3. Maßregeln im Inlande.

Art. 7. Es ist untersagt, von dem Tuberkulin Gebrauch zu machen, außer in den durch gegenwärtigen Beschluß zugelassenen Fällen.

Einspritzungen von Tuberkulin zu experimentellen oder anderen Zwecken bei Thieren, gleichviel welcher Art, können nur mit besonderer Erlaubniß des Ministers gemacht werden, die Ergebnisse dieser Impfungen müssen dem Provinzial-Veterinär-Inspektor mitgetheilt werden innerhalb der Frist und in der Form, welche in der Erlaubnißertheilung angegeben ist.

Unbeschadet der durch gegenwärtigen Beschluß vorgesehenen Fälle, setzt der Minister auf den Bericht des Provinzial-Veterinär-Inspektors fest, welche Bestimmung dem in Folge der Impfung für tuberkulös erachteten Thiere zu geben ist.

Art. 8. Die Einfuhr von Tuberkulin in das Land darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Sendungen von einer besonderen Ermächtigung des Ministers begleitet sind.

Die Versendung nach dem Innern des Landes darf nur auf Anordnung des Ministers geschehen.

Art. 9. Jeder Besitzer eines Stück Rindviehs, welches bei der Obduktion tuberkulöse Veränderungen zeigt, wie weit sie auch ausgedehnt sein mögen, muß der Gemeindebehörde seines Wohnortes hiervon Anzeige machen. Er muß außerdem, wenn es möglich ist, die letzte Herkunft des kranken Thieres angeben. Wenn das Thier in einem Schlachthause geschlachtet worden ist, so werden diese Anzeigen dem Direktor der Anstalt gemacht, der sie der betreffenden Gemeindeverwaltung mittheilt.

Die Gemeindebehörde stellt unverweilt ein Verzeichniß derjenigen Thiere auf, welche mit dem als tuberkulös erkannten zusammen gewesen sind.

Dieses Verzeichniß, aufgestellt nach dem durch Ministerialbeschluß vorgeschriebenem Muster, giebt Aufschluß über jede Veränderung unter den Thieren. Der Besitzer ist verpflichtet, dieselbe innerhalb 24 Stunden der Ortsobrigkeit bekannt zu geben.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist innerhalb 3 Tagen dem Provinzial-Veterinär-Inspektor zuzustellen. Jede Veränderung mit Bezug auf den vorhergehenden Paragraphen ist in derselben Weise zur Kenntniß dieses Beamten zu bringen.

Art. 10. Jeder Thierarzt, der, sei es am lebenden Vieh oder bei der Obduktion eines Thieres, das Vorhandensein von Tuberkulose feststellt, muß unverweilt dem Provinzial-Veterinär-Inspektor davon in Kenntniß setzen.

Ist die Krankheit am lebenden Thiere erkannt, so muß die Benachrichtigung vermittelst einer dazu bestimmten Meldekarte gemacht werden.

Im Falle der Feststellung der Krankheit bei der Obduktion findet diese Benachrichtigung telegraphisch[1]) statt, wenn die Krankheit die gänzliche Zurückweisung des Thieres von dem Verbrauch zur Folge hat und wenn sie durch die sofortige Einsendung der Meldekarte bestätigt wird. Im Falle der nur theilweisen Verwerfung genügt die letztere Art der Benachrichtigung.

Art. 11. Wenn das mit Tuberkulose behaftete Thier vollständig für ungesund erklärt wird, sind das Fleisch und die Abfälle im Sommer innerhalb 2, im Winter innerhalb 3 Tagen, nach der vom thierärztlichen Sachverständigen erfolgten Besichtigung, dem Provinzial-Veterinär-Inspektor zur Verfügung zu stellen[2]).

Das Fleisch wird in demselben Raume, wo die Schlachtung erfolgte, aufgehängt oder in jedem anderen passenden Raume.

Ist die im Abs. 1 festgesetzte Frist abgelaufen, so sind die kranken Eingeweide allein noch 2 Tage aufzubewahren.

Im Falle einer theilweisen Beschlagnahme wegen Tuberkulose hält der thierärztliche Sachverständige die Haut und die kranken Theile während 4 Tage zur Verfügung des Provinzial-Veterinär-Inspektors und der betr. Interessenten.

Die kranken Theile können in einer aseptischen Flüssigkeit aufbewahrt werden.

Art. 12. Die beglaubigten Thierärzte verlangen von der Ortsbehörde die Abschlachtung desjenigen Rindviehs, welches sie auf Grund der vorhandenen klinischen Erscheinungen als tuberkulös erkannt haben.

Art. 13. Die Provinzial-Veterinär-Inspektoren verlangen von der Ortsbehörde die Abschlachtung des Rindviehs auf Grund des vorhergehenden Artikels, sowie derjenigen Thiere, welche nach den vorhandenen Erscheinungen den Verdacht der Krankheit erregen und auf Tuberkulose reagirten.

Art. 14. Der Eigenthümer eines als tuberkulös erkannten Stück Rindviehs muß nach den Anweisungen des Provinzial-Veterinär-Inspektors die Desinfektion des Raumes ausführen lassen, welcher von dem Thier benützt worden war.

Art. 15. Rindvieh, welches mit einem als tuberkulös befundenen Stück zusammen gewesen ist, darf nur für die Schlächterei verkauft werden.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur bei denjenigen Thieren statt, welche, nachdem sie der vorschriftsmäßigen Tuberkulinprobe unterworfen waren, keine charakteristische Reaktion gezeigt haben.

---

[1]) Die Telegrammformulare sowie die Meldekarten stehen den Thierärzten zur Verfügung. Um die Rückerstattung der Kosten des Telegramms zu erlangen, genügt es, darüber in dem vierteljährigen Verzeichniß der Reisekosten Mittheilung zu machen. Wenn es kein beglaubigter Thierarzt ist, verlangt er die Rückzahlung vom Provinzial-Veterinär-Inspektor.

[2]) Die Perioden von Sommer und Winter sind diejenigen, welche im Artikel 1037 des Code de procédure vorgesehen sind: Die Sommerperiode beginnt am 1. April und endet am 30. September, die des Winters dauert vom 1. Oktober bis 31. März.

Der Verkauf der nach dem Abs. 1 dieses Artikels besichtigten Thiere darf nur unter der Bedingung der Schlachtung in spätestens 8 Tagen stattfinden.

Art. 16. Auf Verlangen ihrer Besitzer können diejenigen Thiere, welche mit einem als tuberkulös erkannten Thiere in Berührung gewesen sind, unter der Bedingung zur Tuberkulinprobe zugelassen werden, daß sich der Besitzer den Maßregeln unbedingt unterwirft, welche durch den gegenwärtigen Beschluß vorgeschrieben sind. Die Impfung erfolgt auf Kosten der Regierung entweder durch einen beglaubigten Thierarzt unter der Kontrole des Provinzial-Veterinär-Inspektors oder dessen Stellvertreters, oder durch den Inspektor oder dessen Stellvertreter mittelst des durch den Minister kostenfrei zur Verfügung gestellten Tuberkulins.

Der Minister stellt gleichfalls die Gebührentaxe für die beglaubigten Thierärzte fest.

Die Thiere, welche bestimmt sind, binnen Kurzem abgeschlachtet zu werden, sind dem Verfahren nicht unterworfen, sie müssen jedoch von denjenigen getrennt werden, welche keine Reaktion gezeigt haben.

Art. 17. Jeder Besitzer von Rindvieh kann ermächtigt werden, auf seine Kosten und unter den Bedingungen und Vorbehalten des gegenwärtigen Beschlusses, die Thiere seines Betriebes mit Tuberkulin untersuchen zu lassen.

Art. 18. Wenn die Tuberkulin-Impfung das Vorhandensein von Tuberkulose erkennen läßt, so muß der Besitzer sofort die Thiere, welche reagirt haben, von den anderen absondern.

Die Trennung findet, wenn möglich, in einen besonderen Raum statt.

Beim Mangel eines solchen Raumes muß der Besitzer seinen Stall durch eine Scheidewand von Holz, Eisen oder Mauerwerk in 2 Theile theilen.

Diese Scheidewand ist innerhalb 10 Tage nach der Impfung zu errichten; sie ist derartig herzustellen, daß die Thiere sich nicht anstecken können.

Wenn Thiere, für welche Absonderungsmaßregeln angeordnet werden mußten, die Weide besuchen, so verlangt der Veterinär-Inspektor von der Ortsbehörde Vorkehrungen, wie sie die Umstände erheischen.

Art. 19. Der Besitzer, welcher den Vorschriften der vorstehenden Artikel genügt hat, kann unter folgenden Bedingungen die der Tuberkulose verdächtigen Thiere, sowie diejenigen, welche, ohne klinische Erscheinungen dieser Krankheit gezeigt zu haben, die charakteristische Reaktion darboten, weiter benutzen:

A. Wenn nöthig, auf Kosten des Staates mindestens einmal im Jahre die Tuberkulin-Impfung vornehmen lassen an denjenigen Thieren seines Betriebes, welche für gesund erachtet wurden, weil sie nicht auf Tuberkulin reagirt haben, sowie an den der Ansteckung verdächtigen Thieren;

B. wenn möglich, eine besondere Person für die Wartung der krank befundenen Thiere anstellen;

C. wenn er darüber wacht, daß die durch kranke Thiere verunreinigten Futterstoffe nicht in den Bereich der gesunden Thiere kommen;

D. wenn die Milch der tuberkulösen Thiere, wofern sie für den Verbrauch bestimmt ist, nur gekocht verwendet wird;

E. wenn neue Thiere nicht in denjenigen Raum oder Theil des Stalles gebracht werden, in welchem sich die Thiere befinden, die keine Reaktion gezeigt haben, bevor sie nicht auf eigene Kosten der Tuberkulinprobe unterworfen und gesund befunden wurden.

Diese Maßregeln sollen bis zum Verschwinden des letzten Falles von Tuberkulose in Kraft bleiben.

Art. 20. Die Thiere, welche Reaktion gezeigt haben, dürfen nur für die Schlachtbank verkauft werden.

Die Schlachtung muß innerhalb eines Jahres geschehen. Diese Frist kann jedoch nach dem Gutachten des Provinzial-Veterinär-Inspektors durch Entscheidung des Ministers verlängert werden. Der Minister entscheidet ferner, wenn diese Frist abgelaufen ist, über den Schadenersatz, welcher noch zugestanden werden kann. Der Besitzer muß den Provinzial-Veterinär-Inspektor rechtzeitig von der Schlachtung dieser Thiere benachrichtigen. Der Inspektor ist ermächtigt, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um sich unter allen Umständen der Identität der Thiere zu versichern.

Art. 21. Die beglaubigten Thierärzte stellen ein Verzeichniß derjenigen Thiere ihrer Klientel auf, welche in Ausführung der gegenwärtigen Verordnung der Tuberkulinimpfung unterworfen wurden.

Dieses Verzeichniß, dessen Muster von dem Minister festgesetzt ist, dient zum Nachweis über jede Veränderung unter den Thieren, und muß übereinstimmen mit der Erklärung, welche der Besitzer innerhalb 3 Tagen an den Thierarzt abzugeben hat.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses, sowie aller Veränderungen desselben sind regelmäßig dem Provinzial-Veterinär-Inspektor einzusenden.

Art. 22. Die Kosten der Schlachtung, der Vernichtung der Thierkörper, des Transports, der Quarantäne, der Beschlagnahme, der Desinfektion, sowie alle anderen durch gegenwärtigen Beschluß erwachsenden Kosten sind, ausgenommen der nach Art. 16 festgesetzten, vom Eigenthümer oder Viehhalter zu tragen.

Im Falle der Verweigerung der Zustimmung zu den behördlichen Anordnungen sind diese von Amtswegen durch die Lokalbehörde auf Kosten des Besitzers oder Viehhalters auszuführen.

Die Kosten dieses Verfahrens werden im letzteren Falle durch die Ortsbehörde wie die direkten Steuern eingeholt.

§ 4. Entschädigungen.

Art. 23. Es kann in den durch den nachfolgenden Artikel bestimmten Fällen eine Entschädigung aus der Staatskasse zugestanden werden.

Die Entschädigung wird nicht gezahlt im Falle der Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung; sie kann auch auf den Vorschlag des Veterinär-Inspektors hin verweigert werden, wenn festgestellt ist, daß der Stall, aus welchem die tuberkulösen Thiere stammen, nachweislich ungesund ist.

Es wird keine Entschädigung gewährt für Thiere, die auf natürlichem Wege eingegangen und bei der Obduktion tuberkulös befunden sind.

Art. 24. Die Entschädigung ist nach folgenden Grundsätzen geregelt:

A. 50 Prozent von dem Werthe des Fleisches und der Abfälle (4 Viertel), wenn sie von Thieren stammt, die in der Schlächterei bei der Schlachtung tuberkulös befunden und infolge dieser Erkrankung als gänzlich ungeeignet zum Verbrauch erklärt worden sind.

Diese Entschädigung wird nicht mehr bewilligt, wenn, nachdem ein erster Fall von Tuberkulose die gänzliche Beschlagnahme des Fleisches im Gefolge hatte, der Besitzer nicht die Tuberkulinimpfung seines Viehes unter den in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen vornimmt.

B. Für die auf Anordnung der Behörde gemäß Art. 12 und 13 geschlachteten Thiere, sowie für Thiere, welche die charakteristische Tuberkulinreaktion gezeigt haben und geschlachtet wurden (auf Veranlassung des Besitzers) gemäß den durch Art. 20 festgesetzten Bedingungen:

1. 70 Prozent des Werthes des Fleisches und der Abfälle (4 Viertel), wenn die Thiere infolge der Tuberkulose für vollständig ungeeignet für den Verbrauch erkannt wurden;

2. 25 Prozent des Werthes, wenn das Fleisch für den Verbrauch freigegeben werden kann.

Art. 25. Die für die als gänzlich zum Verbrauch ungeeigneten Thiere bewilligte Entschädigung wird während der Zeit vom 1. Januar 1895 bis zum Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Beschlusses gemäß Abs. 1 lit. A des Art. 24 geregelt.

Der Minister ergreift die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßregeln.

In denjenigen Provinzen, in welchen ein besonderer Fonds vorhanden ist, um die Thierbesitzer für die Verluste infolge Eingehens ihrer Thiere schadlos zu halten,

kann der Betrag für die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Entschädigungen zu Gunsten dieses Fonds gezahlt werden, soweit es den Verfügungen des gegenwärtigen Beschlusses, sowie denjenigen des besagten Fonds entspricht.

Art. 26. Um das Recht zu der in lit. A des Art. 24 vorgesehenen Entschädigungen zu haben, muß der Eigenthümer des Thieres beibringen:

1. ein Attest des thierärztlichen Sachverständigen, welches bezeugt, daß das Fleisch als vollständig gesundheitsschädlich befunden worden ist;

2. ein Protokoll über die Schätzung des Viehes, wie es im Art. 28 verlangt wird; dies Protokoll giebt das genaue Gewicht der 4 Viertel, den Werth eines Kilogrammes des geschlachteten Fleisches sowie den Werth der Abfälle an;

3. eine Erklärung der Ortsbehörde, welche bezeugt, daß das Fleisch gemäß den Vorschriften des ministeriellen Beschlusses vom 30. September 1895 sterilisirt gewesen, oder den Vorschriften entsprechend, vollständig denaturirt und vergraben, oder vollständig denaturirt und durch Wärme oder chemische Mittel vernichtet ist;

4 den Nachweis, daß das Thier sich seit mindestens 6 Monaten im Inlande befindet.

Art. 27. Um das Recht zu einer Entschädigung, wie sie in lit. B des Art. 24 vorgesehen ist, zu haben, muß der Besitzer nachweisen:

1. daß er die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erfüllt hat;

2. daß das Thier sich seit mindestens 6 Monaten im Inlande befindet;

3. daß der Werth des Fleisches und der Abfälle in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des folgenden Artikels festgestellt ist.

Art. 28. Der Mittelwerth, wie er sich aus der Schätzung des thierärztlichen Sachverständigen und des zu diesem Zwecke von der Gemeindeverwaltung ernannten und vereidigten Sachverständigen ergiebt, dient als Grundlage für die Bestimmung des Werthes des Fleisches und der Abfälle, welche von solchen Thieren stammen, von denen im Art. 24 die Rede ist.

Im Falle zu hoher Angabe des Gewichts oder des Fleischwerthes kann der Betrag der Entschädigung auf Grund erneuter Information von Seiten des Provinzial-Veterinär-Inspektors herabgesetzt werden.

Art. 29. Der Minister kann von dem Tage an, den er festsetzt, vereidete Sachverständige unter Ausschluß von allen Anderen näher bezeichnen, die den Werth des Fleisches und der Abfälle, von denen in dem vorhergehenden Artikel die Rede ist, bestimmen.

Gleicherweise kann er solche Maßregeln ergreifen. die er für nöthig hält, um die Grundlagen zu bestimmen, nach welchen der Preis des Fleisches von Thieren, für welche eine Entschädigung aus der Staatskasse bezahlt wird, festgesetzt wird.

Der Minister setzt auch das Vorgehen fest, das bei Streitigkeiten zu befolgen ist, welche zwischen den Sachverständigen, die er bestimmt hat und den Viehbesitzern hinsichtlich der Schätzung des Fleisches entstehen können.

Art. 30. Die Anträge auf Entschädigung, wozu Formulare unentgeltlich an die Interessenten zu verabfolgen sind, müssen an den zuständigen Provinzial-Veterinär-Inspektor spätestens 40 Tage nach der Schlachtung gerichtet werden. Anträge, welche nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, können ausnahmsweise nach Vernehmung des vorgenannten Beamten zur Zahlung angewiesen werden.

Art. 31. Im Falle der Interessent die Natur der Krankheit bezweifelt oder die Berechtigung einer Maßregel in Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses bestreitet, bezeichnet er einen zweiten beglaubigten Thierarzt, der auf seine Kosten eine Gegenuntersuchung vornimmt.

Im Falle einer abweichenden Ansicht ist die des Provinzial-Veterinär-Inspektors oder dessen Stellvertreters einzuholen, welche maßgebend sein soll.

Art. 32. Der Königliche Beschluß vom 25. Oktober 1893 ist aufgehoben.

Art. 33. Uebertretungen des gegenwärtigen Beschlusses werden bestraft nach Art. 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882.

Art. 34. Unser Minister des Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten ist zur Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, der mit dem 10. Dezember 1895 in Kraft treten soll, beauftragt.

Gegeben zu Laeken den 30. Oktober 1895.

Leopold.

Für den König:

Der Minister des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten,

Léon de Bruyn.

Desgleichen. Rundschreiben an die Herren Gouverneure der Provinzen. Vom 31. Oktober 1895. (Ebd. S. 4260.)

Herr Gouverneur,

ich habe die Ehre, Ihnen eine bestimmte Anzahl Exemplare zu übersenden:

1. vom Königlichen Beschluß vom 30. October cr., enthaltend die Verordnung gegen die Rindertuberkulose;

2. des Berichts, vermittelst dessen ich diesen Beschluß der Zustimmung des Königs unterbreitet habe;

3. der Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschluß.

Die Rindertuberkulose ist in Belgien stark verbreitet. Zum Beweise dient die relativ beträchtliche Zahl der durch die amtliche Fleischschau als zum Verbrauch gänzlich ungeeigneten beanstandeten Thiere. Im Jahre 1893 betrug die Zahl derartiger Beanstandungen 4428 und im Jahre 1894 3594.

Die Rindertuberkulose verursacht mithin eine bedeutende Schädigung des landwirthschaftlichen Vermögens; andererseits fordert sie, da dieses Leiden hauptsächlich durch den Genuß der Milch auf Menschen übertragen werden kann, dringend Maßregeln, um ihre Ausbreitung zu verhindern.

Der Kampf gegen die Tuberkulose unter dem Rindvieh erheischt die Anwendung von Maßregeln von außerordentlicher Bedeutung, Maßregeln sanitärer Art sowohl an den Grenzen als im Innern des Landes, und in Folge dessen Maßregeln finanzieller Art, die dem Staatsschatz schwere Opfer auferlegen.

Um die große Aufgabe zu vollenden, für welche die gesetzgebende Versammlung der Regierung alle nothwendigen Vollmachten gegeben hat durch das Gesetz vom 30. Dezember 1882, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß ich bei allen denen, die mir ihre Mitwirkung leihen, den Eifer, die Aufopferung und den nöthigen guten Willen treffen werde.

Der Besitzer oder Inhaber von Vieh hat das größte Interesse daran, den Kampf der Regierung mit der Rindertuberkulose zu glücklichem Ende geführt zu sehen. Doch ist die einsichtsvolle und gesetzmäßige Mitwirkung des Veterinärdienstes und der Ortsbehörden unerläßlich, um auf diesem Wege einen Erfolg zu verzeichnen.

Wenn das gemeinsame Handeln der Thierärzte nicht wirksam ist, wenn die Regierung auf deren treue Mitwirkung nicht zählen kann, so werden alle Anstrengungen der öffentlichen Gewalt zur Vertilgung der Tuberkulose unfruchtbar sein, und das dürfte die schlimmsten Folgen für das landwirthschaftliche Vermögen nach sich ziehen.

Ich glaube gern, daß der einzelne Thierarzt, indem er sich für die Wichtigkeit seines Auftrags begeistert, wiederholt das Vertrauen rechtfertigen wird, das ich ihm bei anderen Gelegenheiten entgegen gebracht habe und daß er sich der Größe seiner Aufgabe gewachsen zeigen werde.

Indeß angesichts der bedeutenden Interessen, die durch die neue Regelung auf dem Spiele stehen, sehe ich mich zu der Erklärung gezwungen, daß ich gegen diejenigen Beamten, die sich einer Verletzung der gesetzlichen Verfügungen schuldig machen, besonders derjenigen, die sich auf den Gebrauch des Tuberkulins beziehen, mit großer Strenge vorgehen werde. Ich werde keine Bedenken tragen, nicht allein ihre amtliche Vollmacht, wenn sie von der Regierung beglaubigt sind, zurück zu ziehen, sondern sie auch gerichtlich zu verfolgen.

Der Bericht an den König setzt in genügender Weise die Tragweite der neuen Verordnung auseinander.

So lange die Wissenschaft nicht im Besitze eines sicheren Mittels war, die Tuberkulose unter dem Rindvieh zu diagnostiziren, war es schwer, das Fortschreiten der Krankheit zu hemmen. Andererseits sind die landläufigen Ansichten über die Ursachen und die Verhütung der Tuberkulose in den letzten Jahren vollständig andere geworden. Man glaubte thatsächlich allgemein, daß bei der Verbreitung der Tuberkulose die Vererbung eine hervorragende Rolle spiele, während es heute bewiesen ist, daß die Tuberkulose sich fast ausschließlich durch Ansteckung verbreitet. Es ist also die Ansteckung, gegen welche alle Anstrengungen zu vereinigen sind.

Es ist wichtig, auf diesen wesentlichen, im Allgemeinen aber nicht bekannten Umstand, Werth zu legen. „Das Kontagium der Tuberkulose ist von besonderer Art, sagt Herr Nocard; es ist nicht im Entferntesten mit der Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, den Schafpocken, dem Schweinerothlauf u. s. w. zu vergleichen. Bei allen diesen Krankheiten genügt die einfache Berührung mit einem Kranken oder mit den durch einen Kranken beschmutzten Gegenstand, um die Ansteckung herbeizuführen; bei der Tuberkulose hingegen wird nur durch längere Zeitdauer, durch wiederholte enge und verlängerte Berührungen, durch Anhäufung der Thiere in den Ställen in unmittelbarer Nachbarschaft der Kranken, besonders wenn diese Kranken husten und bronchitischen Schleim auswerfen, wodurch die Krankheitskeime sich vermehren, die Uebertragung bewirkt."

Diese Art der Verbreitung gestattet, sich Rechenschaft zu geben über die bedeutenden Dienste, welche die Gesundheitspolizei aus der Anwendung des Tuberkulins ziehen kann. Jedoch ist es, wie ich auch in dem Bericht an den König sagte, nothwendig, daß der Gebrauch dieses Mittels geregelt und kontrolirt werde, sonst würden, da die mit dieser Lymphe gemachten Impfungen den Gesundheitsstand der Thiere zu erkennen gestatten, viele Fälle, bei denen die Impfung das Vorhandensein der Krankheit bekundete, in den Verkehr gebracht und der Ansteckungsstoff nach anderen Ställen verbreitet.

Man hat über den Werth der Tuberkulinimpfung als diagnostisches Mittel für die Rindertuberkulose Zweifel erhoben. Es ist wichtig, die Besitzer hierüber, wie über einige andere Punkte zu beruhigen. Man muß über diesen Gegenstand die Darlegung der Motive zum Gesetzesvorschlage über die zu ergreifenden Maßregeln, um die Tuberkulose der Rinder zu bekämpfen, lesen, den die französischen Kammern erst kürzlich gefaßt haben:

„Die Erfahrungen bei der Prüfung über den hohen Werth der Tuberkulinimpfung beim Rindvieh beziffern sich auf 10 Tausende; allerwärts waren die Erfolge gleich beweisend, die frischesten wie die kleinsten Schätzungen sind mit derselben Schärfe, mit derselben Genauigkeit hervorgetreten, wie diejenigen, welche den größten Theil der Lunge ergriffen hatten. Beim gesunden Thiere brachte die Impfung keine Wirkung hervor, ebensowenig bei demjenigen, welches mit einer anderen als tuberkulösen Krankheit behaftet war; schließlich ist die Impfung absolut gefahrlos; sie veranlaßt keine Störung in der Trächtigkeit, so vorgeschritten diese auch sein mag; sie ändert für gewöhnlich nichts an der Menge noch an der Beschaffenheit der Milch; höchst selten ist eine Verminderung der Milchsekration zu beobachten; eine Wirkung zeigt sich nur bei sehr kranken Milchkühen, die Verminderung ist nur ganz vorübergehend."

Es ist auch behauptet worden, daß Thiere, die einmal auf Tuberkulin reagirt haben, wenn sie einer neuen Impfung unterworfen werden, nicht mehr reagiren. Das kann vorkommen; aber nur bei Thieren, die sehr geringe Veränderungen haben und deshalb nicht schaden können.

Wie ich in dem Bericht an den König gesagt habe, sind Zweifel über die Gesetzmäßigkeit gewisser Verfügungen der Verordnung, besonders über die Artikel bezüglich des Gebrauchs von Tuberkulin erhoben.

Der gesetzgebende Ausschuß hat über diesen Gegenstand ein Gutachten erstattet, welches keinen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit der fraglichen Verfügungen zuläßt.

Eine ernstliche Schwierigkeit ist bei der Anwendung des Gesetzes bezüglich der Feststellung der Entschädigung bei der Schlachtung tuberkulöser Thiere, sei diese auf behördliche Anordnung oder aus eigener Veranlassung erfolgt, entstanden.

Wie ich zu wiederholten Malen in den parlamentarischen Debatten gelegentlich der Budgetdiskussion in meinem Departement hervorzuheben Gelegenheit gehabt hatte, darf der Staat nur ein Theil schlachten oder das Fleisch vernichten lassen, welches seiner Natur nach nothgedrungen dem Verkehr zu entziehen ist. Es handelt sich hier thatsächlich um eine Expropriation im wahren Sinne des Worts. Der Staat drängt den Eigenthümer nicht aus dem Besitz, um an seiner Stelle und an seinem Platz von seinem Gute Nutzen zu haben; er nimmt ihm einfach ein Objekt weg, das in Wirklichkeit ohne wahren und in allen Fällen ohne verkäuflichen Werth, jedoch gefährlich für die Interessent der Landwirthschaft im

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1895[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Oktbr.		Novbr.		Dezbr.	
Norden: Aisne, Nord, Seine (**9** 18, **9** 26, **7** 16), Seine-et-Oise, Somme	**12**	24	**10**	28	**9**	18
Frankreich	**12**	24	**10**	28	**9**	18
Geimpft wurden Rinder	219		92		84	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Manche	1	2	—
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne	3	10	5
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle	4	1	2
Westen: Maine-et-Loire, Vendée	1	1	—
Centrum: Cher, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Yonne . .	7	2	1
Centrales Hochland: Cantal, Creuse, Lot, Puy-de-Dôme, Tarn	3	6	—
Osten: Ain, Côte-d'Or, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie . .	8	7	11
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	8	6	7
Süden: Aude, Corse. . . .	2	1	—
Algier: Constantine, Oran. .	3	—	—
Frankreich	40	36	26

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 907.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne	—	6	6
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Somme.	13	11	16
Nord-Osten: Marne, Marne-et Moselle, Meuse, Vosges .	5	3	4
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée . .	13	12	12
Centrum: Cher, Nièvre . .	—	2	—
Centrales Hochland: Aveyron, Corrèze, Lozère, Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Tarn, Haute-Vienne	5	7	3
Osten: Ain, Doubs, Isère, Loire, Haute-Saône, Haute-Savoie, Rhône	9	9	6
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne .	10	3	5
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Corse, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse	13	12	9
Algier: Alger, Constantine, Oran	10	11	9
Frankreich	78	76	70
Getödtet wurden Pferde . .	179	109	97

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Calvados, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Orne	4	9	5
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (29, 23, 19, davon 21, 12, 8 in Paris), Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Seine-et-Marne, Somme	45	36	59
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	2	—	2
Centrales Hochland: Aveyron, Lot, Tarn	—	3	3
Osten: Ain, Isère, Loire, Rhône, Savoie	16	25	41
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	18	15	14
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Vaucluse	15	11	15
Algier: Alger, Oran, Constantine	10	12	8
Frankreich	110	111	147

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 90, 83, 127 Gemeinden in 36, 29, 37 Departements. Außer den Hunden sind 2, 7, 16 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden wurden 31, 33, 46 Personen gebissen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Nord-Westen: Finistère . .	1	—	—
Norden: Eure, Nord, Oise, Seine	2	—	4
Westen: Deux-Sèvres . . .	—	—	2
Nord-Osten: Ardennes, Meuse	4	—	—
Centrales Hochland: Aveyron, Lot, Tarn	2	2	1
Osten: Isère, Rhône, Haute-Saône	—	4	1
Süd-Westen: Gironde, Tarn-et-Garonne	1	1	—
Süden: Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse	2	1	1
Frankreich	12	8	9

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 135, im November in 83, im Dezember in 85 Heerden von 17, 16, 14 Departements (Pas-de-Calais, Seine-et-Oise, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Aveyron, Haute-Loire, Puy-de-Dôme, Ain, Côte d'Or, Jura, Loire, Savoie, Basses-Pyrénées, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Var, Vaucluse, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 4 Heerden der Departements Seine, Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle; im November in 7 Heerden der Departements Oise, Seine-et-Marne, Aube, Vendée, Alger; im Dezember in 1 Schlachthaus des Departements Oise und in 1 Heerde des Departements Puy-de-Dôme.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 110 Ställen von 31 Departements, im November in 106 von 25, im Dezember in 81 von 33.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 17, 12, 13 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 57 und mehreren weiteren, 41, 37 Beständen von 13, 13, 14 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 270, im November in 252, im Dezember in 246 Fällen (wovon 110, 101, 124 in Schlachthäusern) von 50, 49, 55 Departements.

Der Pferdetyphus kam im November im Departement Vienne vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 4, 7, 9 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen im November von 3 Departements.

(Fortsetzung von S. 271 „Belgien".)

Allgemeinen und des Besitzers und Viehhalters im Besonderen ist.

Das Gesetz sieht jedoch die Bewilligung sehr bedeutender Entschädigungen zu Gunsten derer, welche im Besitz tuberkulöser Rinder befunden werden, vor, weil die Regierung es den Besitzern erleichtern will, ihre Ställe auf eine gründliche und sparsame Art von einer Krankheit zu befreien, die ihren völligen Ruin herbeiführen und in allen Fällen die Grundlage ihrer Züchtung zerstören kann.

Angesichts der Opfer, zu denen sich einige Provinzen und der Staat entschlossen haben, behufs rationeller Verbesserung des Viehstandes, sind diese neuen Maßregeln von der größten Nothwendigkeit.

Dies sind, Herr Gouverneur, die Wahrnehmungen allgemeiner Art, die ich Ihnen über die Verordnung gegen die Tuberkulose zu unterbreiten wünschte. Noch nirgends sind gesetzliche Vorschriften in dem Sinne dieses Königlichen Beschlusses gefaßt worden. Mein Departement mußte in dieser Materie auf irgend eine Weise vollständige Neuerungen einführen. Nichts desto weniger wage ich zu hoffen, daß das Werk in nutzenswerthen Erfolgen für die Interessen der Landwirthschaft und der öffentlichen Gesundheitspflege fruchtbringend sein wird. Wenn übrigens nach dem Inkrafttreten der neuen Maßregeln sich die Möglichkeit zur Vervollkommnung ergiebt, so würde ich mich beeilen, die Verordnung sofort mit den durch die Erfahrung gewonnenen Thatsachen in Einklang zu bringen.

Die neue Verordnung verlangt eine treue und kluge Ausführung. Werden die Vorschriften, die sie enthält und die zwecks ihrer Ausführung beschlossenen Unterweisungen einsichtsvoll verstanden und angewendet, so werden sie den wahren Interessen der Landwirthschaft im Allgemeinen gute Dienste thun.

Um die Kenntniß der neuen Verfügungen, die den nächsten 10. Dezember in Kraft treten sollen, zu verbreiten, sollen die Provinzial-Ausschüsse der Landwirthschaft darauf achten, daß dieselben sobald als möglich in den Organen der provinzial-landwirthschaftlichen Genossenschaft veröffentlicht werden. Gleichzeitig werden sie auch in das Bulletin des maladies contagieuses des animaux domestiques aufgenommen werden. Doch dürfte es auch gerathen sein, die verschiedenen Aktenstücke sowie den Wortlaut dieses Rundschreibens unabhängig von jenen Veröffentlichungen in den Mémorial administratif einzurücken.

Der Minister des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten.
Léon de Bruyn.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Maßregeln gegen die Schafräude.[1]) Vom 16. März 1896.

Die Tilgung der Schafräude in Preußen hat nach den mir darüber vorliegenden Berichten der Herren Regierungspräsidenten im verflossenen Jahre keine Fortschritte gemacht. Die Zahl der Regierungsbezirke, in denen das Badeverfahren zur Anwendung kam, ist die gleiche wie im Jahre vorher, die Zahl der Kreise hat sich zwar etwas vermindert (1894: 48 Kr., 1895: ca. 43 Kr.), doch ist die Zahl der gebadeten Schafe nicht unerheblich gestiegen. Dieselbe betrug im Jahre 1894 ungefähr 24 300 Stück, im Jahre 1895 ungefähr 29 555 Stück. In größerem Umfange war die Seuche wieder verbreitet in den Regierungsbezirken Hannover, Stade, Osnabrück, Kassel und Arnsberg. Vollständig räudefrei waren im Jahre 1895 die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Schleswig-Holstein, sowie die Regierungsbezirke Merseburg, Aurich, Trier und Aachen.

Zur weiteren Unterdrückung der Seuche halte ich die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens für nothwendig. Wie im vorigen Jahre sind von Zeit zu Zeit die Schafbestände, soweit sie räudeverdächtig erscheinen, durch Vertrauensmänner bezw. durch Gemeindebeamte zu revidiren und diejenigen Bestände, deren Räudefreiheit nicht zweifellos feststeht, nach einer von dem beamteten Thierarzt vorgenommenen Untersuchung, sobald es die Witterung zuläßt, dem Badeverfahren zu unterwerfen. Sollten von den Vertrauensmännern für ihre Mühewaltung Vergütigungen beansprucht werden, so sind solche nach Maßgabe meines Erlasses vom 28. Oktober v. J. (I. 23 744) zu gewähren.

Eure Hoch-/Hochwohl-geboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen und über den Fortgang der Tilgung zum 15. Dezember d. J. unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht über die der Badekur unterworfenen Schafbestände berichten zu wollen.

Berlin, den 16. März 1896.
Der Minister für Landwirthsch., Domänen und Forsten.
J. A.: Sterneberg.

An die Herren Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Minden, Arnsberg und Düsseldorf.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 230.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung vom 16. März 1896. (Amtsbl. S. 104.)

Zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Rindviehsendungen ordne ich auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Posen mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres an, was folgt:

§ 1. Werden aus solchen Theilen des Deutschen Reiches, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, mittelst der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Posen Sendungen von Rindvieh eingeführt, welche nicht für ein öffentliches Schlachthaus bestimmt sind, so dürfen sie nicht eher aus dem Bahnhofe (aus der Bahnstation) entfernt werden, bevor nicht von dem beamteten Thierarzt alle eingeführten Thiere untersucht und für gesund befunden sind.

Diejenigen Reichstheile, in welchen die Maul- und Klauenseuche zur Zeit herrscht, sind;

1. Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,
2. Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau,
3. Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis,
4. Baden: Landeskommissionen Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim,
5. Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen,
6. Mecklenburg-Schwerin, 7. Sachsen-Weimar, 8. Braunschweig, 9. Sachsen-Meiningen, 10. Sachsen-Altenburg, 11. Sachsen-Koburg-Gotha, 12. Anhalt, 13. Schwarzburg-Rudolstadt, 14. Waldeck, 15. Schaumburg-Lippe, 16. Lippe, 17. Hamburg, 18. Elsaß-Lothringen: Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen.

Sobald die Maul- und Klavenseuche in einem der genannten Reichstheile erlischt oder in einem anderen derselben ausbricht, wird dieses unter Bezugnahme auf den § 1 dieser Anordnung bekannt gemacht werden.

§ 2. Die eingeführten, frei von Seuchen befundenen Rindviehsendungen sind am Bestimmungsorte in einem abgesonderten Raume während der Dauer von sechs Tagen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen und am dritten und sechsten Tage durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 3. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung auf dem Bahnhofe unter einer Sendung auch nur Ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist mit der ganzen Sendung in Gemäßheit des § 66 der Bekanntmachung, betreffend die Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — R.-G.-Bl. S. 357 — zu verfahren.

§ 4. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen trägt die Staatskasse.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft.

§ 6. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

§ 7. Mit demselben Tage tritt die Landespolizeiliche Anordnung vom 26. November 1895, betreffend

Maßregeln zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche, — Amtsblatt S. 512 — außer Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen[1]). **Reg.-Bez. Bromberg.** Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland. Vom 16. März 1896. (Außerordentl. Beilage z. Nr. 12 d. Amtsbl.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten jede Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Diese Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Desgleichen vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 73.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch an, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland ist bis auf Weiteres allgemein verboten.

§ 2. Das Verbot tritt vom Beginn des dritten Tages nach Veröffentlichung der Anordnung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden gemäß § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 81.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1893 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 4)[2]) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten fortan die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn über das Königliche Nebenzollamt zu Preußisch-Oderberg an allen Wochentagen und außerdem auch auf der Eisenbahnstrecke Troppau — Ratibor an denjenigen Tagen, an welchen in Troppau Pferdemärkte abgehalten werden, gestattet ist.

Die Untersuchung der über das Königliche Nebenzollamt zu Preußisch-Oderberg einzuführenden Pferde findet durch den Königlichen Grenzthierarzt Foth daselbst, die Untersuchung der auf der Eisenbahnstrecke Troppau — Ratibor einzuführenden Pferde auf dem Bahnhofe zu Troppau durch den Königlichen Kreisthierarzt Dr. Herrmann in Ratibor statt. An welchen Tagen in Troppau Märkte stattfinden, wird für das laufende Jahr alsbald, in der Folge aber zu Beginn jeden Jahres von dem Königlichen Landrath zu Ratibor veröffentlicht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. März 1896. (Amtsbl. S. 71.)

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 17. November 1894 (Amtsbl Stück 47)[3]) erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw. des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894,}}$ mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgende Anordnung:

Die thierärztliche Untersuchung der aus dem Königreiche der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich zur Einfuhr gelangenden Pferde findet bei solchen Pferden, die im kleinen Grenzverkehr zwischen dem holländischen und dem diesseitigen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, alle 3 Monate statt.

Gespanne, welche ihren heimischen Standort auf holländischem Gebiete haben, müssen mit einem von dem Königlichen Landrathe zu Weener ertheilten Erlaubnißscheine, durch den die betreffenden Pferde genau bezeichnet werden, sowie mit Signalements, die von einem Preußischen beamteten Thierarzte ausgestellt sind, versehen sein.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit der Bekanntmachung vorstehender Anordnung verbinde ich den Hinweis auf die am Schlusse meiner Bekanntmachung vom 27. August 1894 (Amtsbl. Stück 35) abgedruckten Strafbestimmungen.

Der Regierungs-Präsident.
von Estorff.

Baden. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden schweizerischen Gebietstheilen hat das Großherzogliche Ministerium des Innern die Zollstellen in Stetten, Grenzacherhorn und Leopoldshöhe für die Ein- und Durchfuhr, wie für den kleinen Grenzverkehr von Klauenthieren aus der Schweiz bis auf Weiteres geschlossen.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 21. März 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Ober-Oesterreich nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. März 1896.[1])

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Magdeburg, Arnsberg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus dem Regierungsbezirke Niederbayern im Königreiche Bayern;
3. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;
4. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1896, Z. 4570, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Tutova und Dombrowitza unterm 10., von Schafen aus Prahowa unterm 9. März verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Distrikte Botoschani wieder gestattet. (Anzeigebl. des k. k. Eisenbahnministeriums S. 201 u. 210.)

---

[1]) Vgl. S. 248. — [2]) Veröff. 1893 S. 81. — [3]) Veröff. 1894 S. 907.

[1]) Vgl. S. 209.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat am 23. März folgende Resolution der Abgeordneten v. Podbielski und Genossen angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, für die sofortige Einrichtung von Versuchsanstalten zur gründlichen Erforschung der Maul- und Klauenseuche von Reichswegen und bei den einzelnen Bundesstaaten Sorge tragen zu wollen".

Preußen. Bei der zweiten Berathung des Etats für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten auf das Jahr 1896/97 im Hause der Abgeordneten äußerte sich der Minister Dr. Bosse am 11. März d. J. zu Tit. 5 Beaufsichtigung der Irrenanstalten und Apothekenwesen bezüglich der neu eingerichteten Besuchskommissionen für die Beaufsichtigung der Privat-Irren- 2c. Anstalten (vgl. Veröff. S. 152) folgendermaßen:

„Meine Herren, der Herr Vorredner ist zurückgekommen auf die angebliche Geringfügigkeit dieses Betrages von 8000 ℳ, welcher schon im vorigen Jahr, wenn die Herren sich gütigst entsinnen wollen, hier, ich darf wohl sagen, mit einem gewissen Hohn begrüßt worden ist. Man nahm an, daß für eine große Maßregel diese 8000 ℳ denn doch mindestens ein Mißgriff nach unten gewesen sei. Nun liegt aber, wie ich schon im vorigen Jahre anzudeuten mir erlaubt habe, die Sache wesentlich anders. Die 8000 ℳ sind ausschließlich bestimmt — wie Sie aus der Bemerkung zum Etat ersehen — für die psychiatrischen Mitglieder der Besuchskommissionen, also für die Direktoren von psychiatrischen Kliniken oder von öffentlichen Irrenanstalten. Wenn Sie die Gesammtsumme der Reisekosten und Tagegelder wissen wollen, welche die Kommissionen erfordern, so müssen Sie mindestens diese 8000 ℳ mit 3 multipliziren; denn für den Regierungsmedizinalrath und die höheren Beamten werden die Reisekosten und Tagegelder nicht aus den 8000 ℳ, sondern aus dem Reisekostenfonds der betreffenden Behörde entnommen. Wir haben für die Untersuchungskommission also nicht etwa blos 8000 ℳ, sondern 8000 ℳ plus den 16 000 ℳ aus den Reisekostenfonds der Behörden. Und da, meine ich, sollte man zunächst abwarten, wie weit wir mit diesem Betrage kommen werden.

Nun hat der Herr Vorredner gemeint, es sei doch eine Unbilligkeit gegen die psychiatrischen Mitglieder der Untersuchungskommission, daß man ihnen blos Reisekosten und Tagegelder gäbe; man müßte ihnen eine Entschädigung für den sie treffenden Geschäftsverlust bieten. Das glaube ich nicht. Die Herren sind, wenigstens zumeist, Beamte, und mit großem Dank müssen wir anerkennen, daß die Herren ihre Dienste uns auf das Bereitwilligste zur Verfügung gestellt haben, und daß keiner mehr als Tagegelder und Reisekosten verlangt hat. Das ist ein Opfer, welches die Herren bringen; aber da sie dazu bereit sind, so liegt für den Staat auch bei der besten Finanzlage — und soweit sind wir noch nicht einmal — keine Veranlassung vor, mehr zu gewähren, als verlangt wird. Das ist bisher nicht geschehen, und ich bin auch hier nicht dazu in der Lage.

Was die Besuchskommissionen selbst anlangt, so haben wir deren jetzt 22, und zwar ist die Sache so gedacht, daß sie nicht blos einmal im Jahre eine Revision ausführen, sondern da, wo es irgend nothwendig erscheint, auf Anordnung des Regierungspräsidenten die Revision wiederholen. Ich denke, daß dies das Richtige ist, und daß wir diese von allen Seiten mit Anerkennung begrüßte Einrichtung zunächst einmal funktioniren lassen und die Erfahrungen abwarten. Dann werden wir ja von selber kommen und gewiß alles thun, was nothwendig ist, um den Einfluß, den die Besuchskommissionen auf die Anstalten haben sollten, auch zur Verhütung unzulässiger Internirungen zu verwerthen.

Das regelmäßige Verhältniß der Aerzte in den Irrenanstalten zu den Kranken, hat der Herr Vorredner gewünscht, möchte auf die Zahl von 1 : 100 festgesetzt werden. Das ist schon jetzt das regelmäßige Verhältniß; das haben wir fast überall, wenn auch nicht in allen Anstalten; das muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten. Ich würde es für verkehrt halten, wenn wir ein für alle Mal anordnen wollten, daß auf je 100 Kranke in jeder Anstalt ein Arzt kommt. Da geräth man mit kleinen überschießenden Zahlen in die größten Verlegenheiten, bei denen auch ein Eingriff nicht möglich ist. Ich bitte Sie, dem Ermessen der Behörden etwas freieren Spielraum zu lassen. Wo sich Uebelstände herausstellen, wird es jetzt, wo alle Behörden auf dem Gebiete der Irrenpflege hellhörig geworden sind, ganz gewiß an Einschreitungen der Behörden nicht fehlen.

Nun, meine Herren, hat der Herr Vorredner gewünscht, ich möchte doch die Revisionen auch auf die öffentlichen Anstalten ausdehnen. Das versteht sich ganz von selbst; ich brauche keine Vorschriften über die Revision öffentlicher Anstalten zu erlassen; sie werden ohnehin revidirt und sind auch im vorigen Jahre revidirt. Ich muß es hervorheben, daß die Provinzialverwaltungen uns bisher mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen sind. Wir können es gar nicht hoch genug anschlagen, daß die Provinzialverwaltungen uns diesen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege, die Irrenpflege, nicht nur abgenommen haben, sondern daß sie es auch an den größten und schwersten Opfern auf diesem Gebiet nicht haben fehlen lassen. Daraus ergiebt sich für uns die Verpflichtung, daß wir auch den Provinzialverwaltungen entgegenkommen, und daß wir sie nicht mit Revisionen chikaniren, wo es nicht nöthig ist. Wir müssen darauf achten, daß die Sachen in Ordnung sind; aber, wo sie in Ordnung sind, wollen wir den Provinzialverwaltungen nicht zu nahe treten. Wir dürfen sie in der Freudigkeit, mit welcher sie sich der Pflege des Irrenwesens angenommen haben, nicht stören. Sonst kommen wir auf diesem Gebiete wieder dahin, wie auf anderen Gebieten, daß berechtigte Klagen über büreaukratische Eingriffe in die Selbstverwaltung erhoben werden, die gerade auf diesem Gebiete ihre volle Schuldigkeit thut. Ich verweise auf das, was mit vollem Recht der Herr Abgeordnete Mooren von der rheinischen Provinzialverwaltung gesagt hat. Ich kann das nur bestätigen und anerkennen und hinzufügen, daß nicht von uns der erste Anlaß gegeben worden ist, sondern daß die rheinische Provinzialverwaltung ihrerseits aus freien Stücken gekommen ist.

Nun ist endlich noch der Wunsch ausgesprochen worden von dem Herrn Vorredner, wir möchten die Mitglieder der Besuchskommissionen öffentlich bekannt machen. Dann könnten sich die Leute, die den Verdacht hätten, in dieser oder jener Anstalt werde ein nicht Geisteskranker unzulässiger Weise internirt, an die Mitglieder der Besuchskommission wenden, und letztere könnten auf diesen Kranken ein besonderes Augenmerk richten. Nun, meine Herren, das geschieht ohnedies. Die Mitglieder der Besuchskommissionen brauchen wir nicht bekannt zu machen, sondern der Oberpräsident und der Regierungspräsident sind zur Entgegennahme solcher Beschwerden da. Sie geben solche Beschwerden selbstverständlich an die Besuchskommission ab, und die Besuchskommissionen werden auf die Winke, die sie von den dazu berufenen Behörden bekommen, bei Untersuchungen ihr ganz besonderes Augenmerk auf diese Kranken richten. Der Herr Abgeordnete hat ganz Recht, in einer Anstalt mit 500 bis 600 Kranken kann es nur höchst willkommen sein, wenn die Besuchskommission irgend welche Anhaltspunkte dafür erhält, auf welche Dinge und auf welche Kranken in dieser Anstalt sie ihr besonderes Augenmerk zu richten hat.

Ich glaube daher, daß wir in dieser Beziehung zu besonderen Maßnahmen keinen Anlaß haben, und daß wir im Allgemeinen mit den Erfolgen, die wir in dem

ersten Jahre mit den Revisionen der Besuchskommissionen sowohl in Privatanstalten wie in öffentlichen Anstalten gehabt haben, vollkommen zufrieden sein können."

Zu der beabsichtigten Berufung eines Beiraths für das Apothekenwesen (vgl. Veröff. S. 152) machte der Regierungskommissar Ministerialdirektor Dr. v. Bartsch nachstehende Ausführungen:

„Meine Herren, da Herr Abgeordneter v. Puttkamer ausgegangen ist von der neu in den Etat eingestellten Position von 1050 ℳ, so werden Sie mir gestatten, daß ich diese Position ein wenig erläutere.

Es ist die Absicht, meine Herren, bei der Medizinalabtheilung des Kultusministeriums eine neue Institution ins Leben zu rufen, den Apothekerrath. Wir haben schon jetzt eine technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten, welche die Aufgabe hat, kleine Fragen des täglichen Geschäftsganges auf Erfordern des Herrn Medizinalministers zu begutachten, z. B. Taxfragen und ähnliche.

Nun besteht gegenwärtig, wie ja allgemein bekannt, auf dem Gebiete des Apothekerwesens eine ziemlich lebhafte Bewegung. Sie hat auch ihre volle Berechtigung. Auf Grund von Vorarbeiten, die in unserer Medizinalabtheilung gemacht worden sind, hat die Reichsregierung es in Angriff genommen, das ganze Apothekerwesen gesetzlich zu regeln. Die Verhandlungen darüber schweben, und auch bei diesen Verhandlungen, Herr Abgeordneter, werden die Apotheker als Sachverständige mit ihren Wünschen und Anschauungen gehört werden. Der Apothekerrath, meine Herren, ist hervorgegangen aus der Erkenntniß, daß der Herr Minister nothwendiger Weise ein berathendes Organ besitzen muß, welches ihn orientiren kann über wichtige Organisations- und Verwaltungsfragen. Der Apothekerrath wird bestehen, meine Herren, aus dem Direktor der Medizinalabtheilung als Direktor und aus folgenden Mitgliedern: aus den technischen vortragenden Räthen dieser Abtheilung und aus acht Apothekern, von denen vier dem besitzenden und vier dem nichtbesitzenden Stande der Apotheker angehören. Wir werden die Apotheker gleichmäßig aus den östlichen und den westlichen Provinzen des Landes wählen. Die Fragen, die dem Apothekerrath zur Beantwortung zugewiesen werden sollen, werden in jedem einzelnen Falle einer sehr sorgsamen Vorbereitung bedürfen. Die Berufung des Apothekerraths wird voraussichtlich in jedem Jahre einmal erfolgen, und zu der jährlichen Sitzung wird der Herr Minister bestimmte Themata dem Apothekerrath zur Beantwortung vorlegen; es wird daher das Material möglichst vorbereitet werden müssen; vom Direktor des Apothekerraths werden Referenten ernannt werden, die Referate zu erstatten haben, die Referate werden gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern des Apothekerraths vor der Sitzung zugänglich gemacht, damit sie in der Lage sind, sich gehörig über die zur Verhandlung stehenden Fragen zu informiren.

So, meine Herren, glaube ich, daß aus dieser Thätigkeit des Apothekerraths eine ersprießliche Arbeit für die Medizinalverwaltung hervorgehen wird. Es ist für diesen neuen Apparat eine verhältnißmäßig geringe Summe eingestellt worden von 1050 ℳ, um deren Bewilligung ich wohl hiermit bitten darf. Es werden nämlich der Direktor und die in Berlin wohnenden Mitglieder des Apothekerraths für ihre Mühewaltung und Mehrarbeit keinerlei Vergütung erhalten, sondern es ist nur beabsichtigt, für die auswärtigen Apotheker die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit ihnen Reisekosten und Diäten gezahlt werden können.

Ich hoffe, Herr Abgeordneter, daß die Apothekerkreise, aus denen uns zahlreiche Zustimmungserklärungen zu dieser neuen Institution schon jetzt zugegangen sind, daraus von Neuem erkennen werden, mit welchem Interesse es der Herr Minister sich angelegen sein läßt, ihre Angelegenheiten zu fördern. Vielleicht, meine Herren, ist das auch der erste Ansatz zu einer Standesvertretung der Apotheker, zu der wir im Laufe der Jahre vielleicht auch noch einmal kommen werden."

Weiterhin führte derselbe Regierungskommissar aus:

„. . . . . Meine Herren, wenn wir unterschieden haben zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Apothekern, die in den Apothekerrath als Mitglieder berufen werden sollen, so hat das, wie ich glaube, seinen sehr guten Grund. Das sind doch einmal zwei ganz bestimmte und bestehende berechtigte Kreise von Interessenten, und beide mußten wir berücksichtigen. Es ist nicht etwa blos der Stand der Nichtbesitzenden ein Durchgang zum Stande der Besitzenden; es giebt sehr viele Nichtbesitzende, die niemals Besitzende werden und die Zeit ihres Lebens Nichtbesitzende bleiben. Meine Herren, gerade in der Gewerbefrage gehen die Interessen sehr weit auseinander, und es würde, glaube ich, von dem Herrn Medizinalminister sehr einseitig sein, wenn er nur den einen Interessentenkreis hören wollte.

Sodann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete gewünscht, daß die Mitglieder des Apothekerraths durch Wahl bestimmt würden. Ja, meine Herren, vielleicht kommen wir dahin noch einmal, wie ich gesagt habe, aber zunächst müssen wir sie ernennen. Wollten wir ein Wahlrecht ausüben lassen, so müßten wir ja eine vollständige Organisation des Apothekerstandes haben, und die haben wir augenblicklich doch noch nicht. Deshalb bleibt vor der Hand nichts anderes übrig, als sie durch Ernennung zu berufen, und ich darf Sie versichern, daß die Ernennungen mit der allergrößten Sorgfalt werden ins Werk gesetzt werden, natürlich nach Anhörung der Provinzialbehörden, die berufen sind, dem Herrn Minister über einzelne Persönlichkeiten, ihre Tüchtigkeit und Fähigkeiten Auskunft zu ertheilen. Also ich glaube, meine Herren, daß wir uns zunächst mit dem, was wir hier zum ersten Male intendiren, genügen lassen müssen. Ich habe schon die Hoffnung ausgedrückt, daß es vielleicht im Laufe der Jahre gelingen werde, ebenso wie für die Aerzte, so für die Apotheker eine Standesvertretung zu schaffen, und wenn es gelänge, und wenn es den Interessen des Staates dienlich wäre, so würde das eine nützliche Institution sein."

Auf eine zu Tit. 15 von dem Abgeordneten Kircher bezüglich des Bakteriengehalts der Lymphe gestellte Anfrage äußerte sich der Regierungskommissar Geheimer Medizinalrath Dr. Schmidtmann u. A. wie folgt:

„Meine Herren, dem Vortrage über den Keimgehalt der Lymphe, welchen Dr. Landmann auf der Naturforscherversammlung in Lübeck gehalten hat, hat die Staatsregierung entsprechende Beachtung geschenkt. Der Herr Medizinalminister hat sofort nach Bekanntwerden der Untersuchungen die Dirigenten der preußischen Lymphanstalten telephonisch ersucht, Lymphproben einzusenden, und hat den Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten mit der Untersuchung dieser Proben beauftragt. Diese Untersuchungen sind von den tüchtigsten Bakteriologen unter Zuhilfenahme der bewährtesten Kulturverfahren in sehr großem Umfange ausgeführt worden. Die Untersuchungen haben zunächst bestätigt, was eigentlich selbstverständlich ist, daß in dem thierischen Impfstoffe eine große Zahl dieser allgegenwärtigen kleinsten Lebewesen enthalten ist. Es ist weiterhin festgestellt, daß in der von den preußischen Lymphanstalten erzeugten Lymphe Keime nicht gefunden wurden, aus deren Anwesenheit man eine Schädigung des Impflings befürchten mußte. Besonders ist im Gegensatz zu den Landmann'schen Untersuchungen in keiner einzigen Probe die Anwesenheit von Streptococcen, des Erregers der Rose, festgestellt worden. Wohl aber ist es gelungen, bei einer anderen Versuchsweise diese Streptococcen vereinzelt auf den Armen von Kindern nachzuweisen.

Vermischtes.

Oesterreich. Der Oberste Sanitätsrath hat sich in Folge einer Anregung des Wiener Magistrats über die Verwendung von mit Kupferlösung be-

sprengtem Weinlaube zur Einhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln folgendermaßen gutachtlich geäußert:

„1. Die Verwendung kupferbesprengten Weinlaubes als Unterlage, Einhüllung und Verpackung von Nahrungsmitteln ist vom hygienischen Standpunkte unzulässig.

2. Es ist ein Verbot gegen die Verwendung solchen Weinlaubes zu den gedachten Zwecken in Anlehnung und unter Hinweis auf die Verordnungen des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 2. Juni 1877, R.-G.-Bl. Nr. 43, neuerdings zu erlassen.

3. Von einem allgemeinen Ausfuhrverbote frischen Weinlaubes aus Gegenden, in denen die Weinkulturen behufs der Bekämpfung der Peronospora mit Kupfersalzlösungen besprengt werden, ist Abstand zu nehmen.“ (Oesterr. San.-W. 1895 S. 410.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die II. internationale pharmazeutische Ausstellung in Prag im Jahre 1896. Vom 24. Januar 1896, Z. 1727. (Oest. San.-W. S. 97.)

Zufolge Mittheilung der Handels- und Gewerbekammer vom 14. Jänner d. J., Z. 316, findet im laufenden Jahre in Prag die II. internationale pharmazeutische Ausstellung statt, welche nachstehende Gruppen umfassen wird:

I. Gruppe: Wissenschaftliche, in der Pharmazie und in den verwandten Fächern angewendete Apparate und Hilfsmittel.

II. Gruppe: Pharmazeutische Literatur und Literatur der verwandten Wissenschaften.

III. Gruppe: Maschinen und Apparate, welche zur Erzeugung pharmazeutischer Präparate dienen.

IV. Gruppe: Einrichtung der Apotheken und zum Betriebe der Apotheken nöthige Gegenstände.

V. Gruppe: Pharmazeutischen Zwecken dienende Waaren, Droguen, chemische und pharmazeutische Präparate.

VI. Gruppe: Alle die historische Entwickelung der Pharmazie betreffenden Schriften, Bücher, statistische Tafeln, Apparate, Gefäße und Hilfsmittel.

VII. Gruppe: Pharmazeutische Korporationen und Vereine.

VIII. Gruppe: Hygiene und Krankenpflege.

Letztere Gruppe wird folgende Unterabtheilungen umfassen:

1. Einrichtung des Hauswesens, Gebrauchsgegenstände in hygienischer Hinsicht.
2. Bekleidungswesen vom hygienischen Standpunkte.
3. Volksernährung vom hygienischen Standpunkte.
4. Desinfektionsmittel, Parfümerien, Chemikalien zur Reinigung des Wassers und der Luft, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Ventilationswesen.
5. Toilettemittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheit.
6. Populär-wissenschaftliche Werke über Hygiene, erste Hilfe bei Unfällen.
7. Hygienische Einrichtung von Krankenhäusern und Rettungsanstalten, sanitäre Hilfsmittel, Tragbahren und Wägen zur Ueberführung von Kranken.
8. Bakteriologische und mikroskopische Präparate.
9. Hygienische und gewerbliche Schutzvorrichtungen.
10. Mineralwässer und Quellenprodukte.
11. Bäder und Kurortewesen, Heilgymnastik.

Ueber Ersuchen des Ausschusses der II. internationalen pharmazeutischen Ausstellung, sowie im Hinblicke auf die Bedeutung dieser Ausstellung in Bezug auf die Förderung der pharmazeutischen und hygienischen Interessen wird die k. k. . . . . . hievon mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, die interessirten ärztlichen und pharmazeutischen Körperschaften, Vereine, Gremien, Anstalten u. s. w. auf das Stattfinden dieser Ausstellung aufmerksam zu machen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aßmann, W. Die gesetzlichen Bestimmungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Preußen, betr. den Verkehr mit Arznei- und Geheimmitteln, Giften 2c. Mülheim-Ruhr 1895. 8⁰.

Baden, Beiträge zur Statistik des Großherzogthums —. Neue Folge. 5. Heft. Karlsruhe 1894. 4⁰.

Bayern, Statistisches Jahrbuch für das Königreich —. 1. Jahrg. 1894. München 1894. 8⁰.

Bayern, Beiträge zur Statistik des Königreiches —. Heft 60. Die Ergebnisse der Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1893. München 1894. 8⁰.

Beckurts, H. Jahresbericht über die Fortschritte in der Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. 3. Jahrg. 1893. Göttingen 1894. 8⁰.

Below, E. Die Ergebnisse der tropenhygienischen Fragebogen. Besonders vom Gesichtspunkte des internationalen Seuchenschutzes aus betrachtet. Leipzig 1892. 8⁰.

von Bezold, Wilhelm Veröffentlichungen des Königlich Preußischen Meteorologischen Instituts. — Ergebnisse der Gewitter-Beobachtungen im Jahre 1891. Berlin 1895. 4⁰.

Binz, C. Allgemeine Behandlung der Vergiftungen. Jena 1894. Sep.-Abdr. 8⁰.

Blasius, R. Die Errichtung von Rieselfeldern für die Stadt Braunschweig in Steinhof. Gutachten des Kaiserl. Ges.-Amtes. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1894. Sonderabdr. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beob-achtungs-Station	Grundwasserstand: am 3. Februar m	am 10. Februar m	am 17. Februar m	am 24. Februar m	am . Februar m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,38	30,38	30,38	30,39	.	30,39	30,38	30,38
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,96	30,96	30,97	30,97	.	30,99	30,95	30,97
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,46	31,46	31,44	31,47	.	31,47	31,42	31,44
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,46	30,48	30,48	.	30,48	30,46	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,054	515,054	515,054	515,044	.	.	.	.

Bezeichnung der Beob-achtungs-Station	Bodenwärme am 1. Febr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Febr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	3,0	—	0,8	1,35	2,85	4,3	- 2,5	—	1,7	3,0	4,2	4,85
München.												
Hygienisches Institut . .	- 5,0	0,2	0,3	1,3	3,1	4,2	- 1,5	0,7	0,4	0,9	2,7	3,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

12. Woche vom 15. bis 21. März 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	86	5	34	11	15,9	25,7	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	26	—
Altona	149 608	104	2	58	18	20,2	23,7	2	—	—	—	—	8	7	3	1	1	35	3
Augsburg	81 401	55	4	60	28	38,3	28,2	—	—	—	—	—	9	18	4	—	—	29	—
Barmen	128 269	93	2	41	12	16,6	21,0	—	—	2	—	—	10	6	4	—	—	19	—
Berlin	1 688 849	878	32	607	151	18,7	24,2	2	1	13	1	4	88	75	19	2	2	382	22
Beuthen[9])	42 036	29	1	10	4	12,4	29,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	—
Bielefeld	48 284	28	1	14	5	15,1	20,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	6	—
Bochum	54 509	39	—	27	7	25,8	26,3	—	1	—	—	—	1	4	2	1	1	19	—
Bonn	45 115	26	4	27[2])	11	31,1[2])	26,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	22	2
Brandenburg	43 257	33	—	15	5	18,0	27,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
Braunschweig	116 277	85	1	48	20	21,5	23,6	—	—	—	1	—	5	8	3	—	—	28	3
Bremen	143 834	79	3	38	14	13,7	20,2	2	1	—	—	—	4	4	—	—	—	26	1
Breslau	377 642	247	13	189[3])	69	26,0[3])	29,9	—	5	4	—	—	25	28	19	1	1	106	2
Bromberg*	46 998	28	1	25	10	27,7	23,6	1	—	1	—	—	1	14	1	1	1	7	—
Charlottenburg*	138 931	66	—	43	13	16,1	24,9	1	—	1	—	—	6	8	1	1	1	24	2
Chemnitz	163 562	136	2	84	39	26,7	31,2	—	—	1	—	—	6	5	1	—	—	69	2
Danzig	126 141	87	2	78	25	32,2	27,4	—	1	1	—	—	11	14	10	7	7	39	2
Darmstadt	64 629	29	—	28	5	22,5	20,5	4	—	1	—	—	5	2	—	—	—	16	—
Dessau	43 227	27	—	14	5	16,8	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	1
Dortmund	113 801	83	3	53	19	24,2	25,0	—	—	1	1	—	1	13	2	—	—	34	1
Dresden	339 517	211	6	137[4])	48	21,0[4])	23,5	—	1	1	—	—	16	13	14	3	3	86	6
Düsseldorf	179 685	147	4	56	11	16,2	22,7	—	—	2	—	—	11	4	1	—	—	37	1
Duisburg	71 570	62	3	35	17	25,4	24,8	—	—	1	—	—	6	7	9	2	2	10	2
Elberfeld	140 716	96	5	39	12	14,4	21,5	1	—	4	—	—	4	9	2	—	—	19	—
Elbing	46 339	32	—	18	6	20,2	29,5	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	13	—
Erfurt	78 790	63	2	23	4	15,2	22,5	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	9	2
Essen	98 218	86	2	27	8	14,3	25,6	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	18	1
Flensburg	41 314	30	2	15	6	18,9	23.2	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	235 052	138	7	81	24	17,9	19,3	—	—	1	—	—	16	17	2	—	—	44	1
Frankfurt a. O.	59 435	37	1	27	9	23,6	27,0	—	—	—	—	—	3	1	4	1	1	19	—
Freiburg i. B.	53 567	28	2	27[5])	6	26,2[5])	23,9	1	1	—	—	—	7	4	1	1	1	12	1
Fürth	46 987	44	4	26	14	28,8	27,6	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	13	1
Gera	44 004	25	1	23	10	27,2	29,0	—	—	2	1	—	2	7	2	—	—	9	—
M.-Gladbach	54 137	39	—	28	7	26,9	25,0	—	1	3	—	—	2	2	—	—	—	20	—
Görlitz	71 109	34	1	24	6	17,6	26,3	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	15	—
Hagen	42 573	33	—	18	8	22,0	24,6	2	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	—
Halle	118 040	77	4	43[6])	16	18,9[6])	24,3	—	—	3	—	—	5	8	4	1	1	23	—
Hamburg†	631 660	436	11	222	72	18,3	25,1	2	1	—	2	1	27	40	6	1	1	137	6
Hannover	214 922	163	4	56	11	13,5	20,9	—	—	—	—	—	10	6	2	2	2	37	1
Harburg	43 465	35	2	18	7	21,5	21,0	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	16	—
Kaiserslautern	41 200	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	85 208	61	—	32	4	19,5	19,6	—	—	1	—	—	8	7	1	—	—	14	1
Kassel	82 774	45	1	28	6	17,6	19,9	3	—	1	—	—	5	1	—	—	—	18	—
Kiel	87 592	69	4	27	3	16,0	22,8	1	—	1	1	—	5	5	1	—	—	11	2
Köln	326 068	238	5	143	48	22,8	25,7	14	—	1	—	—	19	21	6	1	1	80	2
Königsberg i. Pr.	173 642	92	9	88	21	26,4	30,2	4	4	—	—	—	8	20	6	1	1	46	—
Königshütte	45 648	46	2	16	9	18,2	28,3	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	13	—
Krefeld*	107 486	79	2	49	13	23,7	23,9	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	36	—
Leipzig	403 461	249	7	152	49	19,6	22,7	3	2	3	1	—	21	24	9	1	1	85	4
Liegnitz	52 059	27	—	31	13	31,0	30,4	—	—	1	—	—	4	4	4	1	1	18	—
Lübeck†	70 605	41	3	25	9	18,4	21,0	1	—	—	—	—	2	5	3	—	—	13	1
Magdeburg	215 872	158	1	78	28	18,8	26,5	—	—	2	—	—	9	11	1	—	—	54	1
Mainz	77 529	42	4	29	6	19,5	22,5	—	1	—	—	—	1	12	—	—	—	15	—
Mannheim†	92 523	73	3	37	10	20,8	21,4	—	—	2	1	—	10	5	1	—	—	16	2
Metz	59 691	33	3	26	10	22,6	21,4	1	—	1	—	—	3	3	3	—	—	13	2
Mülhausen i. E.	83 758	59	1	33	13	20,5	23,9[1])	—	—	1	1	—	3	3	5	5	5	19	1
München	413 775	311	4	188	79	23,6	28,2	4	—	2	—	—	25	32	15	1	1	102	8
Münster	57 833	34	—	17	4	15,3	24,5	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Nürnberg	164 689	109	7	74	25	23,4	26,1	—	—	1	—	—	17	19	2	1	1	31	4
Offenbach	40 920	26	—	8	2	10,2	21,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5	—
Osnabrück	45 687	38	2	14	2	15,9	22,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	7	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 18 = 20,7‰. — 3) Desgl. 176 = 24,2‰. — 4) Desgl. 125 = 19,1‰. — 5) Desgl. 22 = 21,4‰. — 6) Desgl. 36 = 15,9‰. — 9) Der Vorort Städtisch-Scharley ist am 1. Januar d. J. von dem Stadtbezirk Beuthen abgezweigt worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	41	1	24	8	22,2	25,2	—	1	1	—	—	4	5	5	—	—	7	1
Posen	73 656	47	5	54	17	38,1	29,1	1	—	3	—	—	1	13	2	—	—	32	2
Potsdam	58 814	29	—	26[3])	5	23,0[3])	23,5	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	14	2
Remscheid	48 031	49	1	22	4	23,8	21,2	—	—	2	1	—	5	3	—	—	—	11	—
Rixdorf*	62 764	54	2	25	8	20,7	32,3[1])	—	—	1	—	—	2	7	1	—	—	14	—
Rostock	50 394	25	—	21	4	21,7	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Schöneberg*	66 647	41	1	22	10	17,2	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	17	—
Solingen	41 364	22	—	17	9	21,4	20,4	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	9	2
Spandau	57 036	36	2	18	6	16,4	23,2	—	1	—	—	—	3	2	1	—	—	10	1
Stettin	143 592	82	4	60	20	21,7	25,8	1	2	5	—	—	5	10	3	—	—	31	3
Straßburg i. E.	136 692	100	7	57	12	21,7	25,7	—	—	3	—	1	10	10	3	3	3	28	2
Stuttgart	161 485	62	4	62	16	20,0	20,2	1	—	1	—	—	14	9	2	2	2	33	2
Wiesbaden	75 240	44	1	17	3	11,7	19,3	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	1
Würzburg	69 609	39	—	30[4])	6	22,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	21	—
Zwickau	51 114	42	—	30	8	30,5	27,7	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	20	—

Woche vom 15. bis 21. März 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	456 357	273	19	166	36	19,0	.	—	1	5	1	—	25	26	9	—	.	95	4
Antwerpen bis 14. März	262 248	143	5	81	20	16,1	.	1	—	1	2	—	11	11	7	.	.	45	3
Brünn bis 14. März	100 210	72	4	59	10	30,6	.	—	5	1	—	1	14	10	—	.	.	28	—
Brüssel	187 924	106	5	94	11	26,0	.	3	.	.	.	.	11	16	4	.	.	55	2
Budapest bis 14. März	579 275	462	15	328	74	29,4	.	7	3	7	4	—	53	47	9	.	.	189	9
Christiania	174 717	50	1	63	10	18,8	.	—	—	—	—	—	19	6	3	.	.	35	—
Edinburg	276 514	155		95	20	17,9	.	2	—	1	—	.	9	1	6	.	.	76	.
Glasgow	705 052	457	.	277	.	20,5	.	10	2	1	.	.	.	20	4		.	240	.
Kopenhagen	333 714	195	1	115	41	17,9	.	—	—	1	—	—	18	20	1	.	.	67	8
Krakau bis 14. März	80 310	63	2	54	8	35,0	.	2	1	2	—	—	7	12	3	3	3	25	2
Lemberg bis 14. März	135 908	62	6	79	35	30,2	.	—	—	2	—	2	19	18	—	.	.	33	3
London	4 435 955	2483	.	1603	327	18,8	.	129	16	55	5	3	141	259	21	—	—	917	57
Lyon bis 7. März	438 077	158	20	192	25	22,8	.	3	—	—	1	—	34	40	4	—	.	107	3
Moskau bis 14. März	753 469	.	22	513	162	35,4	.	8	8	8	6	[illegible]	84	26	43	.	.	328	.
New York bis 7. März	1 916 695	1237	92	866	194	23,6	.	24	8	35	3	5	89	219	27	.	.	419	37
Odessa	353 000	.	9	156	45	23,0	.	1	1	1	—	—	27	4	1	1	1	119	2
Paris	2 424 705	1144	79	972	126	20,8	.	13	3	6	9	3	194	125	47	—	—	548	21
Petersburg bis 7. März	954 400	677	32	650	222	35,4	.	27	21	14	30	1	84	26	49	—	—	398	.
Prag und Vororte	364 632	236	14	197	43	28,1	.	8	2	1	1	2	38	31	7	.	.	101	6
Rom	471 801	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 14. März	259 304	134	3	88	25	17,6	.	—	3	1	—	—	13	15	4	1	1	48	4
Triest	161 886	120	10	93	17	29,9	.	—	1	5	1	2	11	26	1	1	—	46	—
Venedig bis 14. März	161 636	78	3	118	32	38,0	.	8	—	—	2	—	3	34	7	.	.	56	8
Warschau bis 14. März	553 643	416	21	228	65	21,4	.	2	6	4	1	1	35	36	9	.	.	125	9
Wien	1 526 623	1006	70	733	244	25,0	.	30	11	9	—	2	145	143	75	1	1	302	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. März 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	2	1	1	2	—	1
Scharlach	11	5	5	—	3	1	2
Diphtherie	27 (5)	3 (1)	5	5	2	4	7
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1 (1)	—	1	—	—	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3 (4)	1 (1)	1	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	1	1	2 (1)	4	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53 (2)	25	11	20	33	20	87 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (16)	12 (4)	5 (1)	8	12 (1)	5 (2)	17 (4)
Lungenschwindsucht	51 (29)	15 (3)	10 (8)	2 (4)	15 (4)	11 (10)	22 (12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69 (4)	33 (2)	5	12 (1)	24	5 (1)	20 (2)
Akuter Darmkatarrh	12 (2)	5	—	2	6	—	3
Chron. Alkoholismus	24	4	—	—	3	4	12
Ak. Gelenkrheumatism.	28	15	10	5	15	6	5
And. rheumat. Krankh.	20	8	3	14	14	5	16
Verletzungen	86 (5)	84 (3)	26	17	66 (1)	15	53 (1)
Alle übrigen Krankh.	471 (58)	263 (19)	93 (8)	104 (9)	232 (12)	92 (10)	339 (21)
Summe	918 (126)	476 (33)	177 (17)	192 (15)	431 (18)	171 (23)	591 (42)
Verbliebener Bestand	3858 [7])	2001	784	764	1691	838	3111

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./3.-21./3.	1	26 [5])	51 [5])	100	8
„ Breslau	desgl.	—	49	35	22	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	19	2	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	37	2	26	—
„ Arnsberg	desgl.	10	332	30	98	3
„ Aurich	desgl.	—	9	4	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	5	98	40	110	4
„ Erfurt	desgl.	2	8	17	21	1
„ Hannover	desgl.	5	12	17	36	2
„ Hildesheim	desgl.	6	43	16	47	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	desgl.	—	1	9	5	—
„ Marienwerder	desgl.	8	55	11	21	—
„ Minden	desgl.	1	—	6	53	2
„ Münster	desgl.	3	2	2	21	—
„ Osnabrück	.	.	.	.	.	.
„ Posen	desgl.	2	103	56	26	2
„ Schleswig	desgl.	11	136	31	64	3
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	14	8	25	2
„ Stettin	desgl.	4	110	33	23	1
„ Stralsund	desgl.	1	61	6	19	—
„ Trier	desgl.	4	—	12	3	2
„ Wiesbaden	desgl.	7	44	36	56	5
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	—	8	[6]) 18	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	22	18	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	3	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	15	3	7	—
Hamburg	desgl.	2	133	12	[6]) 20	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 24 = 21,2‰. — [4]) Desgl. 26 = 19,4‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Krankenhauses Moabit, des Augusta-Hospitals, des Jüdischen Krankenhauses, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. März 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

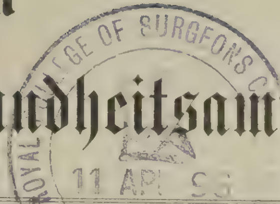
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	15. März	3,8	— 2,8	757,1	756,9	756,8	89	71	72	—	OSO	1
	16. „	11,7	1,5	754,3	754,6	750,6	87	73	88	—	WSW	2
	17. „	11,5	5 1	7 Uhr 754,0	756,3	9 Uhr 758,1	7 Uhr 75	44	9 Uhr 72	gemessen 7 Uhr Morg. 3,8	WSW	3
	18. „	18,3	2,8	755,6	752,9	752.3	84	54	73	—	SSW	2
	19. „	19,8	8,2	752,6	753,2	755,9	83	49	86	—	SW	2
	20. „	11,8	7,4	758,9	760,1	761,0	96	91	93	0,1	N	1
	21. „	19,2	6,1	759,6	2 Uhr 758,4	759,1	99	2 Uhr 69	81	—	OSO	1
München	15. März	11,9	— 1,4	715.2	715,4	717,0	83	61	95	1,0	SW	1,5
	16. „	13,9	2,5	719,0	718,3	717,8	80	50	68	—	SW	2,2
	17. „	14.9	8,6	8 Uhr 719,9	719.2	8 Uhr 718.9	8 Uhr 63	45	8 Uhr 67	8 Uhr Morg. —	SW	4.0
	18. „	19,2	4,3	716,6	714.3	713,6	64	33	52	—	SW	0.8
	19. „	18,1	3,7	713,3	713,4	715,1	69	34	66	—	O	1,5
	20. „	15,4	3,5	718,1	717,7	717,3	82	54	75	—	SW	0,9
	21. „	18,1	2,6	717,2	716,2	716,7	83	40	62	—	NO	0,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *81* bis *88*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 9. April 1896. | Nr. 15.

Der bisherige Kanzlei-Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte Otto Seefeldt ist zum Kanzleisekretär ernannt worden.

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. **Kalkutta.** Vom 23. bis 29. Februar starben 71 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 239 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Einer Mittheilung vom 29. Februar zufolge wird in den Gesundheitspässen vermerkt „daß die Pest in gewissen Distrikten der Stadt Viktoria herrsche". Vom 1. Januar bis 21. Februar sollen 153 Chinesen in Hongkong an der Seuche gestorben sein.

Gelbfieber. Cuba. In den beiden Wochen vom 16. bis 29. Februar wurden in Santjago 15 Todesfälle festgestellt. (Public health reports Nr. 11.)

Nach Argentinien ist die Seuche nachweislich durch einen aus Rio de Janeiro gekommenen Viehwärter eingeschleppt worden. Bis zum 1. März wurden 10 Erkrankungen gezählt, von denen 4 tödtlich verlaufen sind. Vom 2. bis 4. März wurden neue Fälle nicht verzeichnet.

Auf dem italienischen Kriegsschiff „Lombardia" (vgl. S. 257) sind von der Mannschaft, die, wie zu berichtigen ist, nicht aus 280, sondern nur aus 253 Personen bestand, bis zum 9. März 117 gestorben und nur 12 von der Krankheit verschont geblieben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 3 Todesfälle; Budapest 4, London 2 (Krankenhäuser), Paris 6, Petersburg 18 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 7, Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Todesfälle und 184 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen, außerdem vereinzelte Fälle in den Reg.-Bezirken Schleswig, Arnsberg und in München; **Keuchhusten:** London 89 Todesfälle; Wien 77 Erkrankungen; **Influenza:** Mehr als 2 Todesfälle in Berlin (7), Kopenhagen (6), London (12), Moskau (3), New York (4); Frankfurt a. O. 29, Nürnberg 114, Kopenhagen 177, Stockholm 79 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in Berlin 48, Breslau 92, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 299, Düsseldorf 132, Königsberg 442, in München 57, Hamburg 129, Budapest 131, Edinburg 64, Petersburg 252, Prag 34, Wien 327 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 58, Breslau 36, München 27, Edinburg 46, Kopenhagen 34, London 224 (Krankenhäuser), Paris 50, Petersburg 137, Wien 115 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Mülhausen i. E. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 99, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Düsseldorf 104, in München und Kopenhagen je 43, London 105 (Krankenhäuser), Paris 102, Petersburg 80, Wien 55 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 158.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Jersitz 1, Boulogne 2, Le Havre 1, Marseille 28, Nice, Rennes je 1, Rouen 6, Bombay 98, Kairo 5, Brooklyn 1, Buenos Aires 32, Rio de Janeiro 154; **Cholera:** Alexandrien 16, Bombay 8; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 166; **Flecktyphus:** Kairo 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1;

Genickstarre: Brooklyn 9, Cincinnati 2, San Franzisko 3, St. Louis 4; **Influenza:** Berlin 22, Altona, Barmen je 2, Breslau 8, Danzig 2, Dortmund 3, Elberfeld 8, Frankfurt a. M. 10, Greifswald, Guben, Halle je 2, Hanau 3, Magdeburg 5, Mülhausen i. Th. 2, Münster 5, Soest, Stettin je 2, München 9, Leipzig 5, Braunschweig 3, Bremen 2, Hamburg 6, Bukarest, Cincinnati je 5, St. Louis 8, Buenos Aires 1, ferner in 20 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Kassel, Saarbrücken, Pirmasens, Freiburg, Darmstadt, Wismar (sogar höher als ein Fünftel), Metz;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Hörde;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Burg, Inowrazlaw, Insterburg, Köpenick, Merseburg, Sankt Johann, Schalke, Stolp, Wurzen, Göppingen, Cöthen, Dessau, Gotha, höher sogar als ein Fünftel in Düren, Kolberg, Apolda;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Stendal.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Neuß, Oppeln, Recklinghausen, Remscheid, Amberg, Fürth, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Speyer, Cannstatt, Gmünd, Göppingen, Ulm, Konstanz, Pforzheim, mehr sogar als ein Drittel in Geestemünde, Pieschen, Wolfenbüttel;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 94 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Altenessen, Bielefeld, Dortmund, Gleiwitz, Lehe, Soest, Tilsit, Zaborze, Ludwigsburg, Reutlingen, Hagenau, ferner in Bukarest, Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Linden, Döbeln, Glauchau (sogar mehr als ein Drittel), Plauen, Le Havre (sogar mehr als ein Drittel), Marseille, Nancy.

Unter den 255 deutschen Orten hatte im Berichtsmonat nur Marburg mit 36,9‰ eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 33,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Reichenbach 348 (28,6), Tilsit 365 (24,3), Luckenwalde 395 (24,4), Ingolstadt 400 (27,9), Glauchau 674 (23,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 29 Orten. Unter 13,0 blieb dieselbe in Hof 12,9 (1881/90: 24,7), Beuthen 12,6 (29,7), Beeck 12,3, Minden 12,2 (20,2), Schöneberg 12,1 (1888/92: 20,3), Steglitz 12,0 (1886/90: 19,0), Ludwigsburg 11,7 (1882/91: 17,0), Mülheim a. Rh. 11,5 (1881/90: 26,0), Groß-Lichterfelde 11,4 (1886/90: 15,8) Hameln 11,4, Ohligs 10,4 (1891/93: 18,3).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Beeck (Gesammtsterblichkeit 12,3), Groß-Lichterfelde (11,4), Beuthen (12,6), Bielefeld (16,2), Eschweiler (16,5), Flensburg (13,4), Geestemünde (14,9), Giebichenstein (15,8), Göttingen (17,7), Greifswald (20,4), Hildesheim (17,3), Iserlohn (13,4), Kattowitz (14,8), Lüneburg (14,9), Minden (12,2), Mülheim a. Rh. (11,5), Neunkirchen (15,6), Trier (20,8), Hof (12,9), Pirmasens (21,2), Gießen (18,6), Güstrow (13,4), Rostock (13,1), Wismar (18,2), Dessau (14,2), Gotha (16,5), Oldenburg (20,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 61, weniger als ein Fünftel derselben in 91 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatte 1 Ort gegenüber 0 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ hatten 29 gegen 41. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 179 gegen 189 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die Herkünfte von Alexandrien (S. 241) unterliegen seit dem 19. März nur noch der ärztlichen Untersuchung im ersten, mit einem Sanitätsarzt versehenen Hafen.

— Die Quarantäne für Schiffe, welche mit Passagieren oder Pilgern von egyptischen Häfen des rothen Meeres (S. 202) nach dem Hedjas fahren, ist seit dem 24. März auf 5 Tage ermäßigt worden. —

Bulgarien. Seit dem 17. März werden die aus Odessa und anderen russischen oder türkischen Häfen des Schwarzen Meeres kommenden Schiffe im ersten bulgarischen Hafen ärztlich besichtigt und veranlaßt, frisches Trinkwasser einzunehmen, sofern diese Maßregeln nicht bereits in Sulina zur Ausführung gelangt sind. —

Griechenland. Auf Schiffen aus egyptischen Häfen (S. 258) findet, einer Mittheilung vom 24. März zufolge, nur noch eine ärztliche Untersuchung der Passagiere statt. —

Egypten. Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat unter dem 23. März beschlossen, die Zusatzbemerkungen auf den Schiffspässen (S. 178) in folgender veränderter Form zu geben: „Kein Cholerafall ist seit dem 12. bis inkl. 20. März in Alexandrien vorgekommen. Am 21. März ist in dieser Stadt ein Todesfall durch Cholera festgestellt worden.“ Wenn neue Cholerafälle in Alexandrien auftreten, soll die zuständige Behörde ermächtigt sein, dies auf den Schiffspässen zu vermerken.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung zu Singapore vom 27. Februar ist der Hafen von Hongkong für infizirt erklärt worden. Alle von Hongkong kommenden Schiffe müssen bis nach Ablauf von 9 Tagen seit ihrer Abfahrt von Hongkong bezw. bis 9 Tage nach dem letzten Krankheitsfall an Bord, oder bis sie vom Gesundheitsbeamten befreit werden, in Quarantäne verbleiben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath hat unter dem 2. bezw. 3. März bestimmt, daß alle nach den genannten Tagen aus den Häfen von Rio de Janeiro und Santos in Montevideo einlaufenden Schiffe einer Beobachtung von 72 Stunden unterworfen werden. Die Passagiere werden während dieser Zeit auf der Quarantäneinsel untergebracht. Nach Ablauf der erwähnten Frist werden dieselben mit einem Gesundheitspasse versehen, um während weiterer 5 Tage einer gesundheitlichen Beobachtung an Land unterworfen zu werden. Die Habseligkeiten der Passagiere werden desinfizirt. Die Fracht und die Postsäcke dürfen ohne Beanstandung von den gedachten Schiffen gelandet werden. Diejenigen Schiffe, welche von Montevideo nach einem anderen uruguayschen Hafen gehen, werden vor dem Abgange einer Desinfektion unterworfen. Wenn während der Reise nach Montevideo ein Gelbfieberfall oder auch nur ein verdächtiger Krankheitsfall sich an Bord ereignet hat, so werden in jedem einzelnen Falle, je nach Lage der Sache, die erforderlichen Quarantänemaßregeln von dem Gesundheitsrathe angeordnet.

Die Bewegung der Bevölkerung in Italien 1894. Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXXIII. 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 785.)

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 1 102 935, d. i. 35,79‰ der für den 30. Juni des Berichtsjahres auf 30 819 280 berechneten Bevölkerung; auf je 100 weibliche entfielen 106 männliche Geburten. Am höchsten war die Geburtsziffer mit 40,23 in Apulien, am niedrigsten mit 30,64 in Piemont.

Unehelicher Herkunft waren 74 693 Kinder, d. h. 6,77% der Lebendgeborenen; seit 1883 hat diese Verhältnißziffer eine stetige Abnahme erfahren, für das Berichtsjahr stellte sie sich am höchsten in den Provinzen Romagna, Rom und Perugia, am niedrigsten in der Lombardei. Todtgeboren wurden 46 256 Kinder, d. h. 4,03% aller Geborenen und 1,50‰ der Einwohner. 3997 = 8,64% der Todtgeborenen waren außerehelicher Abstammung.

Die Zahl der Gestorbenen ausschl. der Todtgeborenen betrug 776 372 = 25,19‰ der Bevölkerung. Auf je 100 weibliche kamen 103 männliche Verstorbene, auf je 100 Geburten 70 Sterbefälle. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle (1439 auf je 12 000 Verstorbene) ereigneten sich im Januar, die wenigsten (791) im Mai. Unter den einzelnen Landestheilen war die Sterbeziffer mit 29,83 am höchsten in Kalabrien, am niedrigsten mit 21,60 in Venetien.

Der Geburtenüberschuß betrug 326 563 = 10,6‰ der Bevölkerung.

Gesetzgebung u. s. w.

Hamburg. Rundschreiben an die Herren Apothekenbesitzer, den Handverkauf von Heilmitteln betr. Vom 25. Oktober 1895.

Nachdem in gegebener Veranlassung der Herr pharmazeutische Assessor in der Frage nach der uneingeschränkten Verpflichtung der Apotheker zur Abgabe jeglichen Mittels im Handverkauf zur Nachtzeit die Stellungnahme des Medizinalkollegiums zur endgültigen Beseitigung diesbezüglicher Zweifel angeregt hat, hat das Medizinalkollegium in seiner Sitzung am 17. Oktober d. J. in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn pharmazeutischen Assessors beschlossen, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Apotheker zur Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf auch zur Nachtzeit verpflichtet seien.

Von diesem Beschluß wird den Herren Apothekenbesitzern hierdurch Kenntniß gegeben.

Hamburg, den 25. Oktober 1895.

Das Medizinal-Kollegium.

Belgien. Durch Rundschreiben des Ministers des Ackerbaus ꝛc. vom 10. Februar 1896 (Monit. Belge 1896 S. 726) wurde Artikel 2 Nr. 2 Absatz 3 der Königl. Verordnung vom 11. März 1895, betr. den Handel mit Butter und Margarine[1]), dahin ausgelegt, daß die Markthallen den öffentlichen Märkten gleich zu achten sind. Hiernach darf auch in Markthallen Margarine feilgeboten und verkauft werden, sofern dies an einem besonders dazu bestimmten Platze geschieht.

Belgien. Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Oktober 1895[2]), betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh. Vom 31. Oktober 1895. (Monit. belge S. 4263.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Die auf die Rindertuberkulose bezügliche Verordnung enthält 4 verschiedene Paragraphen.

§ 1 enthält die Begriffsbestimmung dessen, was in der Verordnung unter tuberkulös erkrankten, krankheitsverdächtigen und ansteckungsverdächtigen Thieren zu verstehen ist.

§ 2 bezieht sich auf die an den Grenzen zu ergreifenden Maßnahmen, um die Einfuhr tuberkulöser Rinder aus dem Auslande zu verhindern, während § 3 die im Inlande zu ergreifenden Maßnahmen betrifft, um allmählich die Herde der Tuberkulose zu unterdrücken, § 4 endlich Alles bezüglich der Entschädigungen regelt.

§ 1. Begriffsbestimmung.

Art. 1. Der Art. 1 setzt fest, daß die Verfügungen des Königlichen Beschlusses ausschließlich die Tuberkulose unter dem Rindvieh betreffen.

Art. 2. lit. A. des Art. 2 bestimmt, daß jedes Stück Rindvieh, um für tuberkulös erklärt zu werden, während des Lebens oder nach Oeffnung des todten Thieres klinische Erscheinungen oder solche Veränderungen aufweist, welche keinen Zweifel über das Vorhandensein der Krankheit zulassen, oder welches nach der Tuberkulinprobe die charakteristische Reaktion gezeigt hat.

Unter klinischen Erscheinungen der Krankheit versteht man: Husten, Auswurf, die sich durch die Perkussion und Auskultation der Brust ergebenden Anhaltspunkte, die Schwellung der lymphatischen Drüsen, die Verhärtung des Euters, Abmagerung ꝛc., Symptome, die man bei einem Thiere, sämmtlich vereint vorfinden oder von denen irgend eins allein vorhanden sein kann.

Andererseits sind Thiere, welche nach einer Tuberkulin-Impfung die charakteristische Reaktion zeigen, welche in einer Steigerung der Temperatur um mindestens 1,4° besteht, als solche anzusehen.

Nach lit. B. des Art. 2 muß jedes Stück Rindvieh als der Tuberkulose verdächtig angesehen werden, welches solche klinische Erscheinungen zeigt, die zwar nicht so zuverlässig eine bestimmte Diagnose stellen lassen, wie im vorhergehenden Falle, die jedoch denjenigen der Tuberkulose so nahe stehen, um den Verdacht auf das Vorhandensein derselben zu begründen.

Als ungenügende Reaktion ist anzusehen eine Temperatursteigerung zwischen 0,8 und 1,4°, eine geringere Temperatursteigerung als 0,8° ist von keiner Bedeutung.

Der Begriff der ansteckungsverdächtigen Thiere (lit. C.) ist genügend bestimmt. Er umfaßt alle Thiere, die in demselben Stalle mit einem als tuberkulös erkannten Thiere gefunden werden.

§ 2. Maßnahmen gegen die aus dem Auslande eingeführten Thiere.

Art. 3. Jedes Stück Rindvieh muß bei seiner Einfuhr in das Land untersucht werden; wenn es älter als 4 Monat ist, muß es noch außerdem gezeichnet werden.

Die Zeichnung hat einen doppelten Zweck: einerseits stellt sie fest, daß das Thier einer gesundheitlichen Untersuchung unterworfen war, andererseits gestattet sie bei seiner Abschlachtung die Zeit zu bestimmen, während es sich im Lande aufgehalten hat, ein wesentlicher Punkt bezüglich der Verordnung über die Entschädigung (Art. 26, § 4 und Art. 27, § 2).

Das Thier ist entweder mit einem Brenneisen gezeichnet oder mit einer Marke aus Metall versehen.

Das Brandzeichen besteht 1. aus einer Ziffer, welche die Einer der Jahreszahl, und 2. aus ein oder zwei Zahlen, welche die Jahresmonate chronologisch geordnet angeben.

Diese Marke ist für die nicht zu impfenden Thiere bestimmt und wird am unteren Theile des Vorderfußes angebracht; um die Haut zu schonen und um ein sauberes und dauerhaftes Brandmal zu erzeugen, soll das Brenneisen rothglühend sein und mit einem leichten Druck an der bezeichneten Stelle angebracht werden[1]).

Die Marke aus Metall ist für die Thiere bestimmt, die bei ihrem Eintritt in das Land der Tuberkulinprobe zu unterziehen sind. Sie wird am Ohr befestigt.

Die Bureaus, durch welche die Einfuhr erlaubt ist, sind mit den nöthigen Einrichtungen zur Untersuchung und Zeichnung des Viehes versehen.

Die Nebenausgaben, welche die Anwendung dieser Maßnahmen zur Folge haben, sowie solche, die sich aus

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 343. — [2]) Vgl. S. 267.

[1]) Wenn es nöthig ist, kann der Kontrolthierarzt zur Anbringung des Brandzeichens einen Gehülfen verlangen, dessen Lohn der Minister bestimmt.

dem Ankauf von Kohlen ꝛc. ergeben, werden in den bezüglichen vierteljährlichen Etats über die Kontrolgebühren angegeben und zur selben Zeit wie die Kosten in Anrechnung gebracht.

Die Marken, welche einer Ausbesserung bedürfen, sind an einen Gewerbetreibenden zu senden, dessen Adresse den Kontrolthierärzten bekannt gemacht ist. Unter den Bureaus für die Vieheinfuhr werden einige ganz besonders für die Impfung der Thiere eingerichtet werden, entsprechend den Vorschriften des § 2 von Art. 6.

Die Kontrolkosten für das Rindvieh sind bis zu einer neuen Regelung wie folgt festgesetzt:

2 Franken für die Thiere, welche der Impfung mit Tuberkulin unterworfen werden müssen;

1 Frank für die Thiere, welche gebrannt werden müssen;

50 Centimes für Thiere unter 4 Monaten.

Art. 4 Die für die Einfuhr bestimmten Thiere sind vor der gesundheitlichen Untersuchung auszuladen. Diese Verfügung ergiebt sich aus Art. 3.

Der Art. 4 setzt gleicher Weise fest, daß hinsichtlich der auf dem Seewege eingeführten Thiere nach dem Ministerial-Erlaß verfahren werden soll, welcher zur Ausführung des Art. 49 des Königl. Beschlusses vom 20. September 1883 ergangen ist.

Es versteht sich von selbst, daß diese Thiere entweder gezeichnet sein müssen wie es der Art. 3 bestimmt, oder geimpft wie es Art. 6 vorschreibt.

Art. 5. Art. 5 giebt an, wie in Bezug auf das als tuberkulös oder das auf Grund der klinischen Erscheinungen, die sich bei der Kontrole darboten, als der Tuberkulose verdächtig erkannte Rindvieh zu verfahren ist.

Der Thierarzt wendet bei diesen Thieren, ohne Rücksicht auf das Brandzeichen ein Spezialzeichen, den Buchstaben *T* (Tuberkulose) groß in einem Viereck an. Die Striche des Buchstabens sind 4 cm, die Seiten des Vierecks 6,5 cm lang, der Buchstaben ist 6 mm breit.

So würde die Bezeichnung 10,6 *T* heißen, daß das Thier, welches sie trägt, im Oktober 1896 für tuberkulös oder für der Tuberkulose verdächtig befunden worden ist.

Diese Thiere müssen vom Eintritt in das Land zurückgewiesen werden. Wird ihr Zurückbringen verweigert, so ist wie in § 2 des Art. 5 bestimmt ist, vorzugehen.

Wenn die Einfuhr durch ein mit Räumlichkeiten zur Vornahme der Impfung versehenes Bureau erfolgt, so kann der kontrolirende Thierarzt dem Eigenthümer erlauben, die verdächtigen Thiere vor ihrer Zurückweisung in diese Räume behufs Impfung zu verbringen.

Ist die Tuberkulose festgestellt, dann ist wie im vorgenannten § 2 Art. 5 gesagt, vorzugehen.

Art. 6. Dieser Artikel giebt dem Minister die nöthigen Vollmachten, um die Einfuhr von Thieren aus Ländern, wo die Tuberkulose herrscht, nach Belgien zu verbieten.

Sehr häufig werden, wenn andere ansteckende Krankheiten als die Tuberkulose eine solche Maßregel nicht begründen, die Verfügungen angewendet, von denen in den §§ 2 und 3 des Art. 6 die Rede ist.

Es ist bekannt, daß unter dem Rindvieh die Kühe verhältnißmäßig am häufigsten an Tuberkulose leiden.

Ein Beschluß des Ministeriums wird erforderlichenfalls diejenige Viehgattung bezeichnen, deren Impfung bei der Einfuhr nur in ganz besonders hierzu bestimmten Anstalten geschehen kann.

Jedenfalls kann bezüglich der zur Schlachtung bestimmten Kühe eine Ausnahme gemacht werden, d. h. wenn sie in einem derartigen Mastzustand sich befinden, welcher keinen Zweifel über ihre unmittelbare Bestimmung zuläßt. Der Kontrolthierarzt hat hierüber allein zu bestimmen.

Wenn die Kühe nach der Impfung mittels Tuberkulin als tuberkulös befunden werden, so wird nach Art. 5 vorgegangen.

§ 3. Maßregeln im Inlande.

Art. 7. Der Bericht an den König und das Rundschreiben an die Herren Gouverneure lassen die Nothwendigkeit, den Gebrauch von Tuberkulin zu regeln, hervortreten.

Der Auszug aus dem Briefe des gesetzgebenden Ausschusses, veröffentlicht in einer Note zu diesem Rundschreiben, enthält die Beweisgründe für die Gesetzmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln.

Die Art. 16 und 17 setzen die gewöhnliche Art von Fällen fest, in denen den Besitzern der Thiere erlaubt ist, unter der Bedingung, daß sie mit den gesetzmäßigen Verfügungen einverstanden sind, vom Tuberkulin Gebrauch zu machen.

In experimenteller Absicht an Rindvieh oder anderen Thieren vorgenommene Impfungen dürfen nur mit Erlaubniß des Ministers und unter den von ihm gestellten Bedingungen stattfinden.

Diese Ermächtigungen müssen von 2 Nachweisen über Tuberkulin-Impfung begleitet sein. Der eine wird von dem mit der Impfung betrauten beglaubigten Thierarzte, der andere von dem zur Kontrole bestimmten Provinzial-Thierarzte aufbewahrt.

Art. 8. Die Vorschriften über den Gebrauch des Tuberkulins beeinflussen nothwendiger Weise diejenigen über die Einfuhr aus dem Auslande und die Versendung nach dem Inlande.

Das rohe Tuberkulin ist im Auslande gekauft; seine Versendung an die von dem Ackerbauminister errichtete Niederlage kann nur stattfinden, wenn die Sendungen von einer ministeriellen Erlaubniß begleitet sind.

Was die Sendungen von für die Impfungen zubereiteten Tuberkulin anbetrifft, welche von der Niederlage nach dem Inlande gehen, so können dieselben nur auf Befehl des Ministers erfolgen.

Diese Sendungen erfolgen an das Personal des Veterinär-Dienstes portofrei und tragen folgende Adresse:

Ministerium des Landbaus und der öffentlichen Arbeiten.
Direktion des Landbaus, Gesundheitspolizei der Hausthiere.

Sendung von Tuberkulin,
genehmigt vom Minister für Landbau
in Uebereinstimmung mit dem Art. 8 des Reglements
über Rindertuberkulose.
An Herrn . . . . . ., beglaubigten Thierarzt[1])
Provinz . . . . . zu . . . . .

Jede andere Sendung von Tuberkulin, die vom Auslande kommt oder in das Inland geht, wird von der Postbehörde beschlagnahmt und an den Minister für Landbau gesendet, der erforderlichenfalls die Angelegenheit weiter verfolgen wird.

Art. 9. Die Ermittelung der richtigen Herkunft eines durch die Obduktion als tuberkulös erkannten Thieres ist von größter Wichtigkeit. Wenn man der Plage Halt gebieten will, muß man alle Thiere, welche in Folge ihres Zusammenseins mit einem kranken Thiere den Keim zur Krankheit aufzunehmen in der Lage waren, aufsuchen. Es ist sodann wichtig, daß die Gemeindebehörde und das Veterinär-Amt über diesen Umstand so genau wie möglich unterrichtet sind, um eine Prüfung der Thiere, die mit einem für tuberkulös erkannten zusammengewesen sind, vornehmen zu können.

Der Art. 9 giebt die Pflichten der Eigenthümer, der Direktoren der Schlachthäuser, wo die kranken Thiere geschlachtet wurden, wie auch der Gemeindebehörden desjenigen Ortes, wo das Thier sich aufgehalten hat, an.

Wenn die Gemeindebehörde Kenntniß vom Vorhandensein der Tuberkulose in einem Stalle der Ortschaft erlangt hat, nimmt sie ein Verzeichniß der Thiere, welche mit dem kranken in Berührung gekommen sind, auf, indem sie sich dazu eines Registers nach dem vom Minister bestimmten Muster bedient.

Diese Maßregel ist nothwendig, um die Eigenthümer zu verhindern, sofort nach der Feststellung der Tuber-

---

[1]) Oder thierärztlicher Inspektor oder stellvertretender thierärztlicher Inspektor.

kulose ihre der Ansteckung verdächtigen Thiere zu anderen als in Art. 15 vorgeschriebenen Zwecken, d. h. der Schlachtung, zu verwenden.

Art. 10. Art. 10 giebt die Pflichten an, die jedem Thierarzt obliegen, welcher die Tuberkulose beim lebenden Vieh oder bei der Obduktion erkannt hat.

Wenn der Thierarzt kein beglaubigter ist, so beschränkt sich seine Thätigkeit darauf, den festgestellten Fall dem Provinzial-Inspektor anzuzeigen, welcher alle Maßregeln, die die Lage erfordert, ergreift. Er soll ebenso handeln, wenn er die Krankheit bei der Obduktion festgestellt hat, ohne Rücksicht darauf, welche Verpflichtungen ihm seine Vollmacht als Fleischbeschauer auferlegt.

Formulare zu Telegrammen und Meldekarten, deren Gebrauch obligatorisch ist, stehen dem thierärztlichen Personal zur Verfügung.

Beim Bedarf derartiger Formulare und Karten müssen sich die Betreffenden an den Minister wenden.

Die beglaubigten Thierärzte dürfen in ihren vierteljährigen Reisekosten-Verzeichniß unter dem Titel „Schreibgebühren" eine Summe von 2 Franken eintragen für jeden dem Provinzial-Inspektor gemeldeten Fall von Tuberkulose, entsprechend dem Art. 10, wenn sie nicht das Recht auf das Honorar unter dem Titel „thierärztliche Sachverständige" haben. (lit. C. Art. 1 der Verordnung vom 12. Juli 1892, S. 134. Bulletin des épizooties.)

Art. 11. Der § 1 des Art. 11 bestimmt die Zeit, während welcher das geschlachtete Thier, dessen Fleisch in Folge der Tuberkulose gänzlich beschlagnahmt wurde, zur Verfügung des Provinzial-Inspektors bleiben muß.

Wenn dieser Beamte oder sein Vertreter die Prüfung des Thieres in der in Frage stehenden Frist nicht hat vornehmen können, so bestimmt § 3 des Art. 11, daß er nur die Organe, die die charakteristischsten tuberkulösen Veränderungen zeigen, noch 2 Tage aufzubewahren hat.

Im Fall einer theilweisen Beanstandung des Thieres in Folge von Tuberkulose müssen die Haut sowie die kranken Organe während 4 Tage aufbewahrt werden. Wird die Tuberkulose bei einem geschlachteten Thiere festgestellt, in welchem Grade es auch immer sei, so sind alle Maßregeln, welche im 15. und den folgenden Artikeln vorgesehen sind, einzuleiten. Wenn jedoch der Eigenthümer einen gut begründeten Einwand beibringt, so bewirkt dies eine Aufbewahrung der Haut und der Organe während einer bestimmten Zahl von Tagen.

Wenn endlich der Besitzer des Viehes oder sein Auftraggeber sich selbst über die Vorschriften der §§ 3 und 4 des Art. 10 informiren will, so muß der als Sachverständige berufene Thierarzt die kranken Organe bezeichnen, hinsichtlich deren er ihn auffordert, sie der Vernichtung sofort zu entziehen. Hierbei soll er nicht vergessen, daß die lymphatischen Drüsen in ihrem normalen Zusammenhange erhalten sein müssen. Um diese kranken Organe aufzubewahren, kann er sich eines Glasgefäßes bedienen, das entweder karbolisirtes oder kreolinisirtes Wasser im Verhältniß von 3 bis 5 Prozent oder gewöhnliches, stark mit Essig oder Salz versehenes Wasser enthält. Dies Gefäß wird sammt seinem Inhalte der Ortspolizei anvertraut. Nach Ablauf der vorgesehenen Frist werden die kranken Organe durch Feuer vernichtet.

Art. 12 und 13. Diese Artikel bestimmen die Fälle, in denen der thierärztliche Dienst die Schlachtung der als tuberkulös befundenen Rinder von der Ortsbehörde zu fordern hat.

Die beglaubigten Thierärzte und die Provinzial-Inspektoren verlangen die Schlachtung der von ihnen nach den klinischen Erscheinungen als tuberkulös befundenen Thiere. Sehr häufig wird man mit Thieren, die sich in einem Zustande sehr vorgeschrittener Magerkeit befinden, zu thun haben, so daß der Besitzer kein Interesse hat, sie zu erhalten. Wenn starke Zweifel über die Natur der klinischen Erscheinungen bestehen, so wird es immer leicht sein, mit Zustimmung des Besitzers zur Schlachtung solcher Thiere zu schreiten. Diese Maßregel wird für den letzteren nicht sehr drückend sein, da er ein sichtliches Interesse hat, den Verdacht bei seinem Vieh selbst durch die Abschlachtung behoben zu sehen.

Wenn in diesem Falle das Vorhandensein von Tuberkulose festgestellt ist, kann das Thier als auf behördlichen Befehl geschlachtet angesehen und die Entschädigung nach den Bestimmungen von lit. B. des Art. 24 berechnet werden.

Die Verordnung überläßt den Provinzial-Inspektoren die Sorge, die Abschlachtung derjenigen Thiere zu verlangen, welche sich in verseuchter Umgebung befinden und nach Tuberkulin-Impfung charakteristische Reaktion gezeigt haben, wenn auch die klinischen Erscheinungen nicht diejenige Sicherheit bieten, wie im vorangegangenen Falle, sich aber dennoch hinlänglich mit Tuberkulose in Verbindung bringen lassen, um den Verdacht des Vorhandenseins dieser Krankheit begründen zu können. (Art. 2 lit. B.)

Der Inspektor soll vorkommenden Falles soviel als möglich in Uebereinstimmung mit dem Besitzer handeln. Er soll soviel als möglich der Nothwendigkeit der Lage Rechnung tragen. So kann ein mehr oder minder schwerer Verdacht auf einer trächtigen Kuh lasten. Handelt es sich beispielsweise um ein werthvolles Thier, daß im Stande wäre, ein gesundes Kalb zu geben, so soll er den Eigenthümer nicht hindern, dasselbe bis zum Kalben leben zu lassen, jedoch nur unter der Bedingung, daß es isolirt und daß das Kalb gleich nach seiner Geburt von der Mutter getrennt wird.

Aber es kann auch wirklich gefährlich sein, Thiere, die auf Tuberkulin reagirt haben, und sichere klinische Erscheinungen aufweisen, am Leben zu lassen und es ist dann im Interesse des Besitzers, sie so schnell wie möglich verschwinden zu sehen.

Der Inspektor muß also diesen besonderen Umständen aufs Gewissenhafteste Rechnung tragen, dergestalt, daß die Nutzung der Thiere nicht Störungen hervorruft, welche die Erhaltung des Restes der Viehheerde im guten Zustande behindern würde.

Die Schlachtung der kranken Thiere muß nicht durchaus an Ort und Stelle stattfinden; sie kann auch in einer Schlächterei oder einem öffentlichen Schlachthaus erfolgen, wo der thierärztliche Sachverständige bei der Obduktion die Prüfung machen soll, nach den vorschriftsmäßigen Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Da die Behörde nicht die Befugniß hat, den Veterinärdienst zu ersuchen, die Schlachtung der verdächtigen oder tuberkulösen Rinder vorzunehmen, so ist auch der beglaubigte Thierarzt nicht ermächtigt, das Honorar aus dem Staatsschatz zu verlangen. Jedoch soll ihm, unabhängig von den Schreibgebühren, von denen weiter oben (Art. 10) die Rede war, die Summe von 3 Frcs. gewährt werden für jedes Stück Rindvieh, um dessen Schlachtung er regelrecht ersucht und die auf Grund des Vorhandenseins von Tuberkulose ausgeführt worden ist.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Thorn 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar 1 (1), Mogilno 1 (1), Gnesen 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Groß Wartenberg 2 (3), Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1), Hirsch-

berg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Mansfelder Gebirgskreis 2 (2); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (1), Obertaunuskreis 2 (2). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Schwabach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Biberach 1 (1), Waldsee 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (2). Elsaß-Lothringen Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (1), Diedenhofen 1 (1). Zusammen 36 Gemeinden 2c. und 38 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Neidenburg 1 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (2), Graudenz 2 (3); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 5 (9), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (5), Teltow 5 (6), Jüterbog-Luckenwalde 2 (2), Zauch-Belzig 4 (4), Osthavelland 1 (2), Westhavelland 2 (3), Ruppin 3 (8), Ostprignitz 2 (2), Westprignitz 8 (15); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg 2 (2), Arnswalde 3 (4), Friedeberg 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (3), Posen Ost 5 (5), Obornik 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 2 (2), Inowrazlaw 7 (9), Strelno 6 (8), Mogilno 1 (1), Znin 2 (2); Reg.-Bez. Breslau: Steinau 1 (1), Neumarkt 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 4 (4), Tarnowitz 2 (3), Landkreis Beuthen 1 (1), Kattowitz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 12 (28), Salzwedel 15 (32), Gardelegen 19 (66), Stendal 18 (87), Jerichow I 6 (12), Jerichow II 6 (12), Kalbe 2 (2), Wanzleben 4 (4), Wolmirstedt 4 (7), Neuhaldensleben 5 (19), Oschersleben 5 (23), Aschersleben 1 (1), Landkreis Halberstadt 8 (27), Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 2 (3), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 5 (7), Delitzsch 3 (5), Mansfelder Seekreis 6 (14), Sangerhausen 2 (3), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 4 (6), Merseburg 1 (2), Weißenfels 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Oldenburg 6 (13), Plön 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1), Landkreis Hannover 2 (5), Landkreis Linden 2 (2), Springe 3 (5), Hameln 10 (36); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Hann. 3 (20), Gronau 2 (2), Alfeld 14 (43), Goslar 1 (5), Osterode a. Harz 3 (5), Northeim 2 (3); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1), Gifhorn 12 (53), Burgdorf 5 (22), Isenhagen 3 (4), Fallingbostel 1 (1), Uelzen 50 (84), Lüchow 13 (61), Dannenberg 2 (3), Bleckede 9 (15) Landkreis Lüneburg 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Wittlage 1 (1); Reg.-Bez. Aurich: Stadtkreis Emden 1 (3), Landkreis Emden 6 (9); Reg.-Bez. Münster: Borken 1 (2), Recklinghausen 1 (2); Reg.-Bez. Minden: Halle i. W. 1 (1), Landkreis Bielefeld 2 (3), Wiedenbrück 4 (7), Büren 1 (2), Höxter 2 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Iserlohn 1 (1), Siegen 2 (2); Reg.-Bez. Kassel: Stadtkreis Kassel 1 (1), Frankenberg 1 (1), Fritzlar 3 (3) Gersfeld 3 (6), Stadtkreis Hanau 1 (1), Landkreis Hanau 3 (30), Homberg 2 (2), Melsungen 1 (1), Rinteln 1 (1), Schlüchtern 1 (1), Witzenhausen 1 (5), Ziegenhain 1 (2); Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterwesterwaldkreis 1 (4) Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 2 (4), Höchst 2 (3), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 3 (5), Kreuznach 4 (7), Simmern 1 (1), Mayen 6 (8), Ahrweiler 1 (1), Neuwied 1 (2), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 1 (1), Meisenheim 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 2 (4), Kempen 3 (6), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Neuß 3 (3), Grevenbroich 3 (3), Landkreis Gladbach 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Stadtkreis Köln 1 (3), Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 7 (20), Euskirchen 3 (10), Landkreis Bonn 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Daun 2 (6), Bitburg 4 (19), Merzig 1 (5), Saarlouis 3 (3), Saarbrücken 4 (4), Sankt Wendel 1 (12); Reg.-Bez. Aachen: Jülich 2 (3), Düren 6 (12); Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 2 (2), Hechingen 1 (2), Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern; Stadtbezirk München 1 (2), Stadtbezirk Rosenheim 1 (1), Erding 2 (4), Landbezirk Freising 2 (6), Landbezirk München I 1 (1), Pfaffenhofen 1 (1), Landbezirk Rosenheim 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 11 (41), Frankenthal 6 (8), Germersheim 4 (9), Homburg 3 (20), Kaiserslautern 2 (7), Kirchheimbolanden 10 (29), Kusel 1 (1), Landau 7 (9), Ludwigshafen a. Rh. 3 (9), Neustadt a. H. 5 (8), Pirmasens 2 (4), Speyer 1 (1), Zweibrücken 2 (3); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (2), Neustadt a. W. N. 2 (6), Landkreis Regensburg 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 1 (1), Berneck 3 (4), Landbezirk Forchheim 2 (2), Höchstadt a. A. 3 (4), Landbezirk Hof 3 (3), Kronach 4 (7), Münchberg 1 (1), Naila 1 (1), Rehau 3 (3), Staffelstein 6 (8), Wunsiedel 6 (9); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (4), Landbezirk Erlangen 2 (2), Feuchtwangen 1 (1), Neustadt a. A. 6 (13), Landbezirk Nürnberg 3 (3), Landbezirk Rothenburg a. T. 4 (9), Scheinfeld 10 (14), Landbezirk Schwabach 1 (1), Uffenheim 4 (8); Reg.-Bez. Unterfranken: Alzenau 2 (3), Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 2 (4), Haßfurt 5 (6), Karlstadt 2 (2), Landbezirk Kitzingen 2 (3), Königshofen 3 (8), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 2 (3), Ochsenfurt 2 (8), Landbezirk Schweinfurt 4 (6), Landbezirk Würzburg 2 (2); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (3), Landbezirk Dillingen 1 (1), Landbezirk Memmingen 1 (3). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 2 (2), Löbau 3 (3); Kreishauptm. Dresden: Stadtbezirk Dresden 1 (1), Pirna 1 (1), Großenhain 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1), Borna 1 (1), Grimma 1 (1), Döbeln 6 (6), Rochlitz 2 (2); Kreishauptm. Zwickau: Stadtbezirk Chemnitz 1 (1), Landbezirk Chemnitz 2 (3), Zwickau 1 (1), Plauen 1 (1), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 10 (10), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (10), Besigheim 3 (4), Böblingen 13 (66), Brackenheim 2 (7), Cannstatt 3 (5), Eßlingen 9 (14), Heilbronn 2 (3), Leonberg 6 (10), Ludwigsburg 12 (35), Marbach 11 (39), Maulbronn 4 (8), Neckarsulm 6 (7), Landbezirk Stuttgart 3 (53), Vaihingen 4 (8), Waiblingen 4 (4), Weinsberg 6 (15); Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Calw 7 (55), Freudenstadt 8 (30), Herrenberg 4 (23), Horb 2 (16), Neuenbürg 2 (2), Nürtingen 5 (11), Rottenburg 1 (1), Sulz 1 (3), Tübingen 1 (9), Urach 5 (28); Jagstkreis: Crailsheim 3 (8), Gaildorf 5 (12), Gerabronn 5 (7), Gmünd 5 (15), Hall 6 (10), Heidenheim 2 (2), Künzelsau 6 (13), Mergentheim 7 (17), Neresheim 1 (1), Oehringen 8 (14), Schorndorf 2 (2), Welzheim 2 (5); Donaukreis: Blaubeuren 3 (45), Göppingen 2 (3), Kirchheim 4 (9), Laupheim 1 (1), Münsingen 7 (83), Ulm 1 (5). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Stockach 6 (14), Ueberlingen 2 (3); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 4 (6), Ettenheim 1 (2), Freiburg 1 (2), Staufen 1 (1), Kehl 1 (1), Offenburg 2 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 1 (1), Bretten 3 (5), Bruchsal 1 (1), Durlach 2 (3), Ettlingen 1 (1), Karlsruhe 1 (2), Pforzheim 3 (6); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (2), Schwetzingen 2 (4), Eppingen 1 (1), Heidelberg 4 (4), Sinsheim 6 (6), Wiesloch 1 (?), Adelsheim 2 (2), Buchen 3 (5), Mosbach 2 (10), Tauberbischofsheim 7 (14). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (3), Bensheim 4 (7), Dieburg 3 (5), Heppenheim 2 (6), Offenbach 2 (2); Provinz Oberhessen: Gießen 2 (33), Büdingen 2 (2), Friedberg 2 (3); Provinz Rheinhessen: Mainz 4 (15), Alzey 4 (9), Bingen 9 (33), Oppenheim 5 (9), Worms 8 (11). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 5 (5), Ludwigslust 2 (4), Parchim 1 (1), Güstrow 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 4 (9), Apolda 3 (3), Eisenach 1 (4), Neustadt a. O. 4 (5). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Oldenburg 1 (1), Elsfleth 2 (4), Delmenhorst 1 (1); Fürstenthum Birkenfeld 2 (2). Braunschweig: Braunschweig 21 (34), Wolfenbüttel 10 (17), Helmstedt 25 (113), Gandersheim 1 (1), Holzminden 3 (24). Sachsen-Meiningen: Meiningen 3 (14), Hildburghausen 7 (17), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 5 (6).

Sachsen-Altenburg: Roda (Westkreis) 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (8), Landbezirk Koburg 7 (7); Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 3 (10). Anhalt: Dessau 2 (3), Köthen 7 (8), Zerbst 1 (1), Bernburg 9 (16), Ballenstedt 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 2 (2), Arnstadt 2 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 3 (4), Königsee 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (45). Reuß ä. L. 2 (2). Reuß j. L.: Gera 1 (1), Schleiz 5 (13). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 2 (2). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landkreis Straßburg 1 (2), Erstein 1 (2), Hagenau 3 (4), Molsheim 4 (19), Schlettstadt 3 (5), Zabern 4 (16); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (4), Colmar 2 (8), Gebweiler 3 (8), Mülhausen 9 (80), Rappoltsweiler 4 (7), Thann 2 (2); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (2), Bolchen 2 (2), Chateau-Salins 6 (16), Diedenhofen 1 (1), Forbach 2 (2), Saarburg 3 (3). Zusammen 1214 Gemeinden 2c. und 3026 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (11), Wolmirstedt 3 (4), Neuhaldensleben 5 (16), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Arnsberg: Landkreis Dortmund 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (1), Landkreis Köln 2 (2), Euskirchen 1 (11). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1), Landbezirk Passau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1), Bernburg 1 (1). Zusammen 27 Gemeinden 2c. und 58 Gehöfte.

Bayern. Influenza der Pferde im Jahre 1895.[1])

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde				hiervon gefallen
	an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	
Oberbayern . . .	11	2	1	14	1
Niederbayern . .	—	—	—	—	—
Pfalz	1	—	—	1	—
Oberpfalz . . .	11	3	—	14	2
Oberfranken . . .	—	4	—	4	1
Mittelfranken . .	5	—	—	5	4
Unterfranken . . .	8	—	16	24	—
Schwaben	14	—	—	14	3
Summe .	50	9	17	76	11

Im Ganzen waren 18 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 20 Gemeinden und 24 Gehöfte betroffen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten vom 21. März 1896. (R.-A. Nr. 72.)

Nachdem unter Schafen auf dem hiesigen Viehhofe Klauenseuche in erheblichem Umfange festgestellt worden ist, kann bis auf weiteres die Ausfuhr von Schafen vom Viehhofe nur nach solchen Orten gestattet werden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizeibehörden sich mit der Zuführung der Thiere vorher ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Ausfuhr von Rindvieh und Schweinen ist einstweilen Beschränkungen nicht unterworfen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben vom 21. Februar 1896.

Nach den bestehenden Bestimmungen sind es hauptsächlich die Ortspolizeibehörden, welche die zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Maßregeln zur Durchführung zu bringen haben. Eine wirksame Bekämpfung der Viehseuchen ist aber nur bei einem schnellen, energischen und vorschriftsmäßigen Einschreiten der Ortspolizeibehörden zu erwarten. Um ein solches bei der jetzigen Häufigkeit von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche zu erleichtern und um den Ortspolizeibehörden gleichzeitig einen Anhalt für ihre schriftliche Thätigkeit bei Unterdrückung der fraglichen Seuche zu bieten, habe ich Formulare herstellen lassen, die aus der Buchdruckerei von Stollberg hierselbst für einen sehr mäßigen Preis zu beziehen sind.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die nachgeordneten Ortspolizeibehörden unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen und denselben die Benutzung der Formulare zu empfehlen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Eröffnen ergebenst, daß auch für Ihre schriftliche Thätigkeit nach erfolgter Feststellung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche Formulare hergestellt sind, die aus der obengenannten Buchdruckerei unter Nr. I und II bezogen werden können.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Kreisthierarzt Herrn . . . . . Wohlgeboren.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland. Vom 24. März 1896. (Amtsbl. S. 78.)

Zur Abwehr der Einschleppung von übertragbaren Thierkrankheiten aus Rußland erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die folgende Anordnung:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist vom Beginn des dritten Tages nach Veröffentlichung dieser Anordnung ab bis auf Weiteres untersagt.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung vom 4. März 1896. (Amtsbl. S. 66.)

Der § 5 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 24. Dezember 1895[1]), betreffend die thierärztliche Untersuchung des aus verseuchten Gegenden Deutschlands stammenden oder durch solche Landestheile transportirten Viehes, veröffentlicht im Amtsblatt Stück 52 von 1895, Seite 415, wird wie folgt abgeändert:

§ 5. Die durch die thierärztliche Untersuchung der Thiere entstandenen Kosten trägt gemäß § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, die Staatskasse.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Königl. Staatsministerium des Innern hat mittelst Entschließungen vom 10. März d. J. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die städtischen Schlachthäuser zu Passau und Lindau unter den in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1890[2]) bekannt gegebenen Bedingungen gestattet.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 346.

[1]) Veröff. 1896 S. 92. — [2]) Desgl. 1891 S. 42.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen. Vom 2. April 1896.

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichsgesetzbl. 1894 S. 409 ff.) wird zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche verordnet, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche aus Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen auf der Eisenbahn nach Elsaß-Lothringen eingeführt werden, sind auf dem Bahnhofe, wo die Entladung stattfindet, bis auf Weiteres einer Untersuchung durch den Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter zu unterziehen.

Der Kreisthierarzt ist durch den Einführenden wenigstens 24 Stunden vorher von dem Zeitpunkt der Einfuhr zu benachrichtigen.

§ 2. Werden Thiere bei dieser Untersuchung von einer Seuche befallen oder einer solchen verdächtig befunden, so ist mit ihnen nach den für den betreffenden Fall bestehenden Bestimmungen zu verfahren.

Werden die Thiere gesund befunden, so sind dieselben, falls sie nicht alsbald in ein unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehendes öffentliches Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung übergeführt werden, an ihrem Bestimmungsort acht Tage lang in einem gesonderten Raume einzustellen und durch den Kreisthierarzt zu überwachen.

§ 3. Die Kosten der Untersuchung (§ 1) und Ueberwachung fallen dem Eigenthümer der Thiere zur Last. Die Höhe der Kosten bestimmt sich einstweilen nach den für entsprechende thierärztliche Dienstleistungen ortsüblichen Sätzen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. April d. Js. in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Straßburg, den 2. April 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Oesterreich. Bukowina. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den rumänischen Distrikten Jalomitza und Tulcea hat die Landesregierung unterm 23. März d. J. die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den genannten Distrikten bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 228.)

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. Vom 20. März an werden die Zollämter Wasterkingen, Hüntwangen und Rafz für die Einfuhr von Vieh wieder geöffnet sein. (Bull. Nr. 5 ü. d. ansteck. Krankh. der Hausthiere.)

Desgl. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. Der Bundesrath hat in theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 28. Februar d. J. (Bulletin Nr. 4)[1]) das Landwirthschaftsdepartement unterm 6. März ermächtigt, die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Schlachtvieh nach bestimmten nicht zu entfernt von Eisenbahnstationen liegenden Schlachthäusern und Schlachthausstallungen unter den bisherigen Bedingungen (Bulletin Nr. 13, 1895) auf Verlangen der kantonalen Behörden zu gestatten. Es bleibt somit bis zum Eintreten besonderer viehgesundheitspolizeilicher Verhältnisse nur der Markt in St. Margarethen und der Fußtransport österreichisch-ungarischen Viehes nach entlegenen Orten untersagt. (Ebd.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Reichstag ist von der Kommission für die Petitionen unter dem 20. März nachstehender Antrag vorgelegt worden:

„Der Reichstag wolle beschließen: die Petitionen wegen Aufhebung des Impfgesetzes, Beseitigung des Impfzwanges und Abänderung des Impfgesetzes durch die Beschlußfassung über die von den Abgeordneten Dr. Förster (Neustettin), Metzner (Neustadt) und Blos und Genossen eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung des Impfzwanges, für erledigt zu erklären.“ (Vgl. S. 249).

Großbritannien. Das British Institute of Public Health wird vom 23. bis 28. Juli d. J. in Glasgow einen Kongreß abhalten.

Es sollen die drei Abtheilungen a) vorbeugende Medizin, b) Chemie und Technik im Verhältniß zur öffentlichen Gesundheitspflege, c) Gemeinde-Angelegenheiten und Parlamentarisches gebildet werden.

Zur Verhandlung sind zunächst folgende Gegenstände in Aussicht genommen: Bau, Einrichtung und Leitung von Krankenhäusern für Infektionskrankheiten; Verfahren beim Ausbruch von Infektionskrankheiten; Einfluß von Elementarschulen auf die Verbreitung der Diphtherie und infektiösen Krankheiten überhaupt; bakteriologische Untersuchungen; Gesetzgebung über den Verkauf von Lebens- und Arzneimitteln; Wohnungen der arbeitenden Klassen; Wasserversorgung; Behandlung des Kanalinhalts; Flußverunreinigung; öffentliche Schlachthäuser und Schlachtfleischbeschau; Beseitigung und Verwerthung von Abfallstoffen; Provinzial-Sanitäts-Verwaltung; Befähigung öffentlicher Analytiker; gesundheitsschädliche Wirkungen von unreinem Gas, besonders in kleinen Häusern; Rauchbeseitigung.

Norwegen. Auf das Etatsjahr 1. Juli 1896/97 sind im Staatshaushalts-Entwurf unter V. Justizministerium, Medizinal-Abtheilung für das Reichshospital an Einnahmen 315 000, an Ausgaben 405 000 Kronen angesetzt, sodaß ein Staatszuschuß von 90 000 Kronen erforderlich ist. Gegenüber den Bewilligungen für das laufende Jahr weisen die Einnahmen 5000 Kronen weniger, die Ausgaben 6200 mehr auf.

Bei 45 700 Kronen Einnahmen und 54 118 Kronen Ausgaben wird der Staatszuschuß für die Entbindungsanstalt und die Hebammenschule in Christiania auf 8418 Kronen gegen 9804 im laufenden und 10 606 im vorhergehenden Jahre beziffert. Für die gleichartigen Anstalten in Bergen werden 6546 Kronen Einnahmen und 22 656 Ausgaben, demnach ein Zuschuß von 16 110 Kronen angenommen.

Die Gaustader Irrenanstalt soll bei 247 740 Kronen Einnahmen und 243 240 Kronen Ausgaben einen Ueberschuß von 4500 Kronen ergeben. Der Etat der Eg-Irrenanstalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 167 950 Kronen ab, wobei 6600 Kronen Mehreinnahmen zu außergewöhnlichen Ausgaben verwandt werden sollen. Für die Rotvolder Anstalt ist eine Deckung der letzteren im Betrage von insgesammt 2609,20 Kronen bis auf 1000 Kronen, welche aus dem Einnahmen-Ueberschuß verfügbar werden, aus Staatsmitteln vorgesehen. Die Einnahmen betragen voraussichtlich 152 100 Kronen. — Zur Erbauung einer neuen Irrenanstalt bei Bodo waren vom Storthing am 21. Juli 1894 132 000 Kronen bewilligt worden, welche zum Ankauf von Grund und Boden, zur Straßenanlage, zum Beginn der Grundarbeiten und zur Ausarbeitung der Pläne einer für 230 Geisteskranke berechneten Anstalt bestimmt waren. Von dieser Summe sind 114 830,52 Kronen verwandt worden, während der Rest auf das laufende Jahr übertragen worden ist. In den neuen Etat sind weitere 186 000 Kronen eingestellt worden.

Zur Pflege und Behandlung von Aussätzigen in der Pflegeanstalt Nr. 1 sind 55 150 Kronen vorgesehen, desgleichen in der Reitgjerdetser Anstalt 54 600 und im Reichshospital 1500 Kronen; die Einnahmen der beiden ersten Anstalten sind auf 2400 und 9800 Kronen veranschlagt worden.

In den Etat der Staatspoliklinik für Zahnkrankheiten sind 400 Kronen Einnahmen, 6200 ordent-

[1]) Veröff. 1896 S. 234.

liche und 300 Kronen außerordentliche Ausgaben eingesetzt worden.

Für die Quarantäneanstalt zu Kristiansand sind an ständigen Ausgaben 671,60, an Erhaltungskosten 1028,40 Kronen ausgeworfen.

Ferner sind vorgesehen 4400 Kronen für die Anstalt für animale Impfung, 3000 zu Freiplätzen für heilbare Blinde im Reichshospital und in den Gemeindekrankenhäusern zu Bergen und Trondhjem, 1300 zu Freiplätzen für heilbare Taubstumme oder Taube in der Abtheilung des Reichshospitals für Ohrenkrankheiten, 250 000 für unvorhergesehene Ausgaben auf dem Gebiete des Medizinalwesens, 10 000 als Beitrag zum Bau eines Seehospizes für skrophulöse Kinder in Fredriksvaern, 6000 desgl. in Hagevik, 3000 für beamtete Aerzte als Stipendien zu Studienzwecken, 1000 zur Abhaltung von Kursen in gerichtlicher Medizin, Hygiene und Psychiatrie für einschlägige Stipendiaten, 1200 zur Besichtigung von Apotheken.

Vermischtes.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Trichinose. Hinsichtlich eines im April 1894 in Neustadt bei Pinne und dem nahegelegenen Dorfe Linde erfolgten Ausbruchs der Trichinose ist festgestellt worden, daß im Ganzen 22 Personen erkrankt waren, und 1 davon gestorben ist. Die Erkrankungen erfolgten auf den Genuß von rohem, in einem Falle von nicht vollkommen durchgebratenem Fleisch, das von 2 Schweinen herrührte. In Proben des Fleisches und in den Muskeln der Leiche des Verstorbenen wurden Trichinen nachgewiesen. Vor dem Verkauf des Fleisches hatten die Schlächter die vorschriftsmäßige Trichinenschau durch den dazu bestellten Apotheker H. in Neustadt herbeigeführt und die Bescheinigung erhalten, daß die Schweine von Trichinen und Finnen frei befunden worden seien. H. wurde hierauf wegen fahrlässiger Tödtung zu einer dreimonatigen, wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer zweimonatigen, zusammen (§ 74 des Strafgesetzbuchs) zu einer viermonatigen Gefängnißstrafe und zur Tragung der Kosten verurtheilt. Dabei war neben der Reue des bisher unbescholtenen Angeklagten als strafmildernd erachtet worden, daß H. durch eine Freiheitsstrafe in seiner gesellschaftlichen Stellung und seinem Erwerb schwer getroffen wird, und daß, da die Untersuchung der Fleischproben zeitraubend, mühevoll und mit einer Mark für das Thier ungenügend bezahlt sei, die Versuchung, weniger gründlich zu untersuchen, erklärlich sei.

Oesterreich. Die Landesvertretung von Schlesien hat in der diesjährigen Session den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes, angenommen.

Das Herzogthum Schlesien hat sich dadurch in die Reihe jener im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder[1]) zu treten entschlossen, welche in Durchführung des § 5 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Sanitätsdienst in den Gemeinden durch Landesgesetz geregelt haben. Eine solche gesetzliche Regelung steht hiernach nur noch im Herzogthum Salzburg und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca aus. (Nach dem Oest. San.-W. 1896 S. 64.)

Rußland. Dritter Jahresbericht des Sanitäts-Laboratoriums der Stadt Moskau für die Zeit vom Mai 1893 bis Januar 1895. Von Prof. Dr. F. Erismann. Moskau 1895.

Es gelangten im Verlaufe von 20 Monaten im Ganzen 694 Proben zur Untersuchung. Darunter befanden sich 123 Rahm-, 109 Milch-, 105 Kuhbutterproben; ferner von künstlichen Mineralwässern 87 Proben, Wasser (verschiedener Herkunft) 51, Kerosin 50, saurem Rahm 40, Thee 39, Käse 30, Kakao 25, Leitungswasser 12, Kaffee 9, Zucker, Konfekt, Sirup 8, Kwas 3, von Wein, Hafer und durch Pilz zerstörtem Holz je 1 Probe. Außerdem wurden während des größten Theiles des Jahres 1894 Analysen des städtischen Bodens, namentlich von solchen Stellen ausgeführt, an welchen Kanalisationsarbeiten im Gange waren.

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist Folgendes zu erwähnen:

Von 30 innerhalb der Stadt entnommenen Brunnenwasserproben zeigten 18 eine mehr oder weniger dunkle gelbe Färbung und Trübung, manche auch einen unangenehmen Geruch. Kein einziges dieser Wässer erwies sich als geeignet zum Trinkwasser, und nur 4 Proben konnten als zulässig für die Verwendung in der Bäckerei bezeichnet werden. Die übrigen 26 Proben mußten als ungeeignet für jeden wirthschaftlichen Zweck erklärt werden.

Die Untersuchung künstlicher Mineralwässer ergab, daß der hohe Säuregehalt der Mehrzahl derselben weniger durch die Natur des verwendeten Wassers, als durch die Erzeugung der Kohlensäure aus unreinem Marmor und ungenügende Reinigung derselben bedingt war.

Die Milchuntersuchungen ergaben die Nothwendigkeit einer schleunigen Aufstellung obligatorischer Vorschriften zur Regelung des Milchhandels und einer Unterstellung des Letzteren unter gesundheitspolizeiliche Aufsicht. Die Berechtigung dieser Forderung wird aus dem durch die Untersuchungen ermittelten Schmutzgehalt der Milch hergeleitet. Im Mittel betrug der Gehalt an trockenem Schmutz in einem Liter Milch 13,96 mg, mit Schwankungen von 3,2 bis 56,6 mg. Das entspricht einem mittleren Gehalte von 70 mg an feuchtem Schmutze, mit Schwankungen von 16 bis 283 mg, wenn man den Wassergehalt des Schmutzes zu mindestens 80% annimmt. Dieser Schmutz besteht zu 57,5 bis 93,9% aus organischen Stoffen. Dazu kommt, daß die Milch auf die Moskauer Märkte in Gefäßen gebracht wird, welche mit schmutzigen, übelriechenden, mit unreinem Papier, Werg, misthaltigem Stoh u. ä. vollgestopften Lappen verschlossen sind.

Die Theeuntersuchungen ergaben, daß der Zeylonthee sich von dem chinesischen Thee hauptsächlich durch einen geringeren Gehalt an Asche und einen höheren Gehalt an Extrakt und Gerbstoff unterscheidet.

Aus den Käseuntersuchungen ging hervor, daß die sogenannten Schweizerkäse russischen Ursprungs reicher an Fett, aber ärmer an stickstoffhaltiger Substanz sind, wie die Emmenthaler Käse. Ferner zeigte es sich, daß die in letzter Zeit in Rußland hergestellten Käse in Betreff ihrer chemischen Zusammensetzung den im Auslande erzeugten Käsen gleicher Benennung äußerst ähnlich sind. — Die Beimischung von Margarine oder eines anderen fremden Fettes zum Käse wurde in keinem einzigen Falle beobachtet, ebensowenig wie die Beimengung anderer Verfälschungsmittel.

Ein als „homöopathischer" Kakao im Handel befindliches Präparat bestand aus 56 bis 57% Kakaomasse, 15 bis 16% Stärke und 27% Zucker. — Von 9 Proben gemahlenen und gebrannten Kaffee's wurde nur eine als rein befunden. Die Uebrigen waren in mehr oder minder starkem Maße vermischt mit Cichorien, Feigen, Eicheln, rothen Rüben u. s. w.

Von den untersuchten Rahmproben waren 37% verfälscht oder mindestens von schlechter Beschaffenheit.

Ausgelassene Butter erwies sich zu 20% verfälscht mit Oleomargarin im Verhältniß von 39 bis 71,5%. In Betreff der Ranzidität hielten sich nur 20 Proben von 100 in den für frische, unverdorbene Butter angenommenen Grenzen. Bei 30% aller Proben erreichte die Ranzidität einen außerordentlich hohen Grad. Außerdem wurden in der Butter Verunreinigungen aller Art, Sägemehl, Holzspänchen und Fliegen gefunden. — Auch hier wird die Nothwendigkeit einer Kontrole des Handels betont.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 350, 365, 378, 511, 548, 101*, 103*, 105*; 1891 S. 408, 454, 471, 684, 701; 1892 S. 364; 1895 S. 877, 902.

Monat Februar 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	293	14	202	69	21,8	25,7	3	—	3	—	1	26	52	15	6	6	101	1
Allenstein	21 808	58	1	33	11	18,2	21,2[6])	—	1	—	1	—	1	4	2	2	2	22	2
Altendorf	41 270	161	4	59	20	17,2	22,0[7])	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	50	5
Altenessen	24 070	112	2	26	19	13,0	21,8[7])	—	1	1	—	—	2	9	—	—	—	13	—
Altona	149 608	446	16	231	66	18,5	23,7	5	—	1	—	1	28	35	7	2	2	143	[21]) 11
Aschersleben	24 549	79	5	44	19	21,5	26,6	—	—	3	—	—	8	11	2	2	2	19	1
Barmen	128 269	366	10	198	55	18,5	21,0	18	—	5	—	1	25	56	11	1	1	80	2
Beeck*	19 505	95	2	20	5	12,3	. [2])	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	9	1
Berlin	1 688 849	3986	133	2296	609	16,3[20])	24,2	20	43	56	6	10	524	224	103	—	—	1454	56
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	62	2	26	10	17,1	34,4[6])	1	—	2	—	1	4	1	1	—	—	16	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	44	1	16	3	11,4	15,8[11])	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
Lichtenberg*	29 561	104	1	69	27	28,0	32,7[9])	—	—	1	—	—	8	15	1	—	—	44	—
Rixdorf*	62 764	249	9	81	30	15,5	32,3[9])	—	1	2	—	—	11	11	8	3	3	42	6
Schöneberg*	66 647	176	8	67	25	12,1	20,3[8])	—	1	1	—	—	7	13	—	—	—	44	1
Steglitz*	16 987	49	3	17	5	12,0	19,0[11])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	—
Weißensee*	27 877	109	5	51	19	22,0	38,9[9])	—	2	2	—	—	4	9	3	—	—	30	1
Andere Vororte*[1])	60 996	159	8	103	37	20,3	. [3])	—	1	2	—	—	11	15	9	1	1	61	4
Beuthen	42 036	108	4	44	10	12,6	29,7	—	1	2	—	1	5	4	2	1	1	29	—
Bielefeld	48 284	129	2	65	10	16,2	20,4	2	—	6	—	—	8	33	—	—	—	15	1
Bocholt	16 645	78	5	35	12	25,2	. [2])	—	—	4	—	1	7	1	—	—	—	22	—
Bochum	54 509	195	5	112	41	24,7	26,3	—	—	4	2	—	15	26	2	—	—	62	1
Bonn	45 115	150	10	128[12])	32	34,0[12])	26,8	4	—	4	—	—	8	31	2	—	—	75	4
Borbeck	35 519	156	5	61	25	20,6	26,3[7])	—	1	1	2	1	7	15	5	—	—	26	3
Bottrop*	18 535	104	3	33	14	21,4	. [2])	1	—	3	—	—	4	4	2	1	—	19	—
Brandenburg	43 257	129	3	71	25	19,7	27,0	5	—	4	—	—	4	9	3	—	—	46	—
Breslau	377 642	1092	32	716[13])	222	22,8[13])	29,9	2	7	7	4	1	123	122	62	4	4	373	15
Brieg	21 235	57	2	40[14])	10	22,6[14])	26,1	—	—	1	1	—	5	6	2	—	—	24	1
Bromberg*	46 998	103	2	59	27	15,1	23,6	1	1	4	1	—	8	15	2	2	2	25	2
Burg*	19 614	58	3	35	8	21,4	26,4	—	—	4	2	—	2	8	6	6	6	11	2
Celle*	19 498	60	4	37	9	22,8	20,3	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	28	1
Charlottenburg*	138 931	368	6	153	54	13,2	24,9	1	2	2	1	1	21	31	5	1	1	86	3
Danzig	126 141	336	4	197	72	18,7	27,4	—	—	2	—	1	16	41	13	9	8	114	10
Dortmund	113 801	361	9	217	59	22,9	25,0	4	1	6	—	—	11	75	11	3	2	96	13
Düren	24 863	70	1	61	14	29,4	23,7[10])	—	—	15	—	—	3	7	—	—	—	33	3
Düsseldorf	179 685	572	21	264	89	17,6	22,7	—	—	6	—	—	39	43	11	2	1	158	7
Duisburg	71 570	261	5	129	46	21,6	24,8	—	—	3	—	1	18	34	3	—	—	68	2
Eberswalde	18 550	64	4	46[19])	18	29,8[19])	28,6[6])	—	1	—	—	—	6	11	2	2	2	24	2
Eisleben	22 950	58	3	34	12	17,8	27,2[10])	—	—	2	—	—	5	4	1	1	—	21	1
Elberfeld	140 716	433	17	178	45	15,2	21,5	9	1	1	—	—	27	39	6	—	—	92	3
Elbing	46 339	134	4	102	32	26,4	29,5	—	—	5	1	1	13	6	10	5	5	62	4
Erfurt	78 790	241	7	133	32	20,3	22,5	—	2	4	—	—	17	23	3	1	—	79	5
Eschweiler	19 639	50	2	27	4	16,5	24,2[11])	—	—	1	1	—	5	3	1	1	1	16	—
Essen	98 218	333	17	147	47	18,0	25,6	—	—	5	1	—	24	30	3	—	—	78	6
Flensburg	41 314	114	4	46	9	13,4	23,2	—	1	1	—	—	2	12	1	—	—	29	—
Forst	25 929	71	2	57	13	26,4	22,7[10])	—	1	3	1	—	11	5	—	—	—	36	—
Frankfurt a. M.	235 052	563	13	307[15])	70	15,7[15])	19,3	1	3	5	1	—	48	60	6	—	—	170	13
Frankfurt a. O.	59 435	129	9	94	30	19,0	27,0	—	—	1	2	—	8	12	2	—	—	64	5
Geestemünde*	17 690	47	2	22	4	14,9	20,4[4])	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	11	1
Gelsenkirchen	31 993	143	1	63	18	23,6	28,9[11])	—	2	5	—	—	5	11	—	—	—	39	1
Giebichenstein	15 144	48	1	20	4	15,8	. [2])	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	17	—
M.-Gladbach	54 137	202	3	93	23	20,6	25,0	—	—	8	—	—	18	19	1	—	—	45	2
Gleiwitz	25 597	67	1	39	7	18,3	21,0[5])	—	—	1	—	—	3	14	1	—	—	20	—
Glogau	21 988	54	2	30	11	16,4	22,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	29	—
Gnesen	20 781	66	4	32	10	18,5	27,9[11])	—	—	2	—	—	3	3	1	1	—	18	5
Görlitz	71 109	151	4	105	23	17,7	26,3	—	—	2	—	2	19	16	8	2	2	56	2
Göttingen	25 726	61	1	38[16])	6	17,7[16])	25,5	—	—	2	—	1	1	3	—	—	—	26	5
Grabow a. O.*	15 797	71	2	45	17	34,2	29,1[8])	—	—	3	—	—	1	12	—	—	—	26	3
Graudenz	24 686	83	1	35	11	17,0	29,0	—	2	1	—	—	6	7	1	1	1	18	—
Greifswald	22 913	63	2	39[17])	4	20,4[17])	29,3	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	25	3
Grünberg i. Schl.*	18 813	47	—	38	14	24,2	22,6[8])	—	—	—	—	—	1	5	5	1	—	24	3
Guben	31 384	95	3	55	18	21,0	25,3	—	—	—	1	—	3	14	2	—	—	32	3
Hagen	42 573	141	6	68	28	19,2	24,6	2	1	2	1	—	9	15	2	1	1	35	1
Halberstadt	41 850	119	4	69	24	19,8	26,6	1	1	2	2	—	9	17	4	3	2	29	4
Halle	118 040	321	19	177[18])	52	18,0[18])	24,3	—	1	7	—	—	17	37	6	—	—	100	9
Hameln	16 843	35	1	16	5	11,4	. [2])	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	9	1
Hamm	29 012	93	3	47	14	19,4	22,2	—	—	2	—	—	6	8	—	—	—	29	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens * und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 54.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94 — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 82 = 21,8 ‰. — [13]) Desgl. 688 = 21,9 ‰. — [14]) Desgl. 36 = 20,3 ‰. — [15]) Desgl. 289 = 14,8 ‰. — [16]) Desgl. 23 = 10,7 ‰. — [17]) Desgl. 24 = 12,6 ‰. — [18]) Desgl. 151 = 15,4 ‰. — [19]) Ohne 5 in der Landirrenanstalt verstorbenen Personen 41 = 26,5 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 684 193 am 16. Februar) 16,4 ‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorgane	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	68	1	41	9	17,6	24,2	—	—	—	—	1	4	9	—	—	—	26	1
Hannover	214 922	606	25	278	66	15,5	20,9	—	1	11	—	—	51	35	2	2	2	133	15
Harburg	43 465	156	5	63	21	17,4	21,0	—	—	1	—	—	6	10	2	1	1	41	3
Herford	21 841	67	3	39	16	21,4	22,8[12])	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	23	1
Herne*	29 652	127	2	57	25	23,1	. 2)	—	—	1	—	1	4	13	1	—	—	34	3
Hildesheim	39 627	113	3	57	10	17,3	22,0	—	—	1	1	—	9	9	—	—	—	37	—
Hirschberg*	16 840	31	1	35	6	24,9	27,1[12])	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	28	1
Hörde*	18 907	69	3	54	19	34,3	24,7[7])	1	6	5	—	—	9	10	1	1	1	21	1
Inowrazlaw*	21 175	84	1	33	15	18,7	26,9[7])	—	—	5	—	—	4	2	1	1	1	21	—
Insterburg*	23 700	51	1	36	13	18,2	23,2	—	—	4	1	—	2	7	3	3	2	17	2
Iserlohn	25 022	69	—	28	4	13,4	21,9	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	20	1
Jersitz*	16 309	79	1	24	11	17,7	. 1)	—	—	–	1	—	1	6	—	—	—	15	1
Kalk	15 804	58	2	33	9	25,1	. 2)	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	22	1
Kassel	82 774	199	7	144	28	20,9	19,9	20	—	2	—	—	19	19	2	—	—	76	6
Kattowitz	23 560	74	2	29	7	14,8	21,8[9])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	22	1
Kiel	87 592	295	6	129	50	17,7	22,8	3	—	1	—	1	8	32	13	—	—	64	7
Koblenz	39 916	97	6	64	14	19,2	21,8	1	—	3	—	—	6	14	2	—	—	37	1
Köln	326 068	1017	34	546	172	20,1	25,7	21	—	16	3	4	59	86	12	2	2	333	12
Königsberg	173 642	467	20	322	62	22,3	30,2	15	6	5	6	—	27	56	11	1	1	188	8
Königshütte	45 648	203	7	84	36	22,1	28,3	1	1	6	—	—	2	11	—	—	—	62	1
Köpenick*	17 711	55	2	21	11	14,2	30,7[5])	1	—	3	—	—	2	3	1	1	1	11	—
Köslin*	19 066	51	4	30	6	18,9	23,3[11])	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	20	1
Kolberg	18 796	51	—	41	12	26,2	24,4[11])	—	—	9	—	—	3	4	1	1	—	23	1
Kottbus	38 335	107	3	58	20	18,2	25,9	—	—	2	2	—	9	12	5	4	4	26	2
Krefeld*	107 486	278	10	148	36	16,5	23,9	—	—	4	—	1	13	18	2	1	1	105	5
Kreuznach	19 482	35	—	31	7	19,1	23,1[11])	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	17	1
Küstrin	17 655	46	1	24	10	16,3	24,1[12])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	15	—
Landsberg a. W.	30 767	71	1	70	21	27,3	25,7	—	2	1	—	—	11	10	2	—	—	43	1
Langenbielau	17 382	59	3	27	13	18,6	35,9[8])	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	18	1
Lehe*	19 696	70	1	26	13	15,8	20,5[5])	—	—	—	—	1	2	9	—	—	—	14	—
Liegnitz	52 059	122	5	107[13])	31	24,7[13])	30,4	—	—	1	—	1	18	16	6	1	1	65	—
Linden*	36 773	150	6	59[14])	26	19,3[14])	36,9[12])	1	—	3	—	—	7	12	17	17	16	18	1
Luckenwalde*	19 639	43	1	40	17	24,4	25,8[12])	1	—	—	—	1	—	10	5	5	4	23	—
Lüdenscheid*	21 474	66	5	36	13	20,1	23,1[12])	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	24	—
Lüneburg	22 524	53	1	28	5	14,9	23,3	—	—	1	—	—	4	1	1	1	—	21	—
Magdeburg	215 872	624	24	375	134	20,8	26,5	5	1	22	1	—	42	69	17	7	7	214	4
Malstatt-Burbach	24 295	104	5	36	14	17,8	19,7[10])	—	—	3	1	1	6	—	—	—	—	25	—
Marburg	16 241	51	5	50[15])	15	36,9[15])	. 4)	—	—	2	—	1	6	16	2	2	2	23	—
Meiderich	26 473	110	3	50	20	22,7	23,4[8])	—	—	1	1	—	10	12	—	—	—	24	2
Memel	19 195	49	2	35	5	21,9	26,1	—	2	1	—	—	4	1	2	—	—	21	4
Merseburg	18 963	50	2	41	6	25,9	27,1[11])	—	—	5	1	—	4	6	—	—	—	23	2
Minden	22 566	42	2	23	3	12,2	20,2	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	16	1
Mühlhausen i. Th.	30 413	96	4	54	18	21,3	22,8	—	—	2	—	—	9	10	3	—	—	26	4
Mülheim a. Rh.*	36 584	114	5	35	10	11,5	26,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	28	1
Mülheim a. d. R.	31 843	113	1	41	14	15,5	24,0	—	—	2	—	—	3	8	4	—	—	24	—
Münster	57 833	150	5	117	27	24,3	24,5	—	1	2	—	—	21	15	—	—	—	75	[18]3
Naumburg	21 368	48	3	29	6	16,3	23,0	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	25	1
Neiße	24 582	37	2	31	9	15,1	21,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	1
Neumünster	23 070	66	1	28[16])	13	14,6[16])	22,2[6])	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	15	2
Neunkirchen	23 095	91	4	30	7	15,6	14,9[8])	2	—	2	—	—	5	—	—	—	—	20	1
Neuruppin	15 630	44	2	27[17])	10	20,7[17])	. 1)	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	16	4
Neuß	25 311	86	1	32	9	15,2	26,4	—	—	3	—	—	7	2	2	2	2	18	—
Neustadt O.-S.	19 438	63	—	37	12	22,8	29,3[12])	—	—	1	1	—	4	9	—	—	—	21	1
Nordhausen	27 616	74	1	50	9	21,7	22,3	—	1	1	—	—	7	9	—	—	—	30	2
Oberhausen*	30 750	133	5	53	20	20,7	23,1	—	—	—	—	—	2	12	3	1	1	36	—
Ohligs*	17 241	60	1	15	6	10,4	18,3[7])	1	—	—	—	—	3	3	—	—	—	8	—
Oppeln*	23 462	80	4	48	15	24,6	28,5[12])	—	—	2	1	—	11	3	2	—	—	29	—
Osnabrück	45 687	112	5	70	20	18,4	22,0	2	—	3	2	—	6	12	1	—	—	43	1
Paderborn	20 128	71	2	35	8	20,9	20,9[12])	—	—	1	1	—	6	10	1	—	—	16	—
Posen	73 656	207	8	154	37	25,1	29,1	5	3	3	—	2	11	31	5	2	2	96	4
Potsdam	58 814	108	4	86	22	17,5	23,5	—	—	2	1	—	7	10	1	—	—	63	2
Prenzlau	19 884	48	2	32	11	19,3	25,5	—	—	—	—	—	3	8	1	1	—	20	—
Quedlinburg	22 666	66	3	49	13	25,9	26,1	—	—	1	1	—	4	8	3	—	—	30	2
Rathenow*	18 659	51	1	29	8	18,7	23,3[7])	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	19	2
Ratibor	21 764	57	—	47	17	25,9	24,4	1	—	—	—	—	5	6	—	—	—	34	1
Recklinghausen	21 407	103	5	33	13	18,5	25,6[5])	—	1	3	—	—	7	2	2	2	2	17	1
Remscheid	48 031	156	4	77	26	19,2	21,2	1	2	3	—	—	17	23	—	—	—	31	—
Rheydt	30 477	81	2	45	11	17,7	20,1	1	—	2	—	—	5	3	1	1	1	33	—
Saarbrücken	17 463	47	1	45	10	30,9	. 4)	6	1	1	1	—	3	15	—	—	—	17	1
Sankt Johann*	17 026	35	—	19	5	13,4	. 3)	—	—	3	—	—	2	—	1	1	1	13	—
Schalke*	22 321	104	2	30	12	16,1	. 2)	—	—	4	—	—	5	7	1	—	—	12	1

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Desgl. seit 1893. — 5) Durchschnitt 1892/94. — 6) Desgl. 1890/94. — 7) Desgl. 1891/93. — 8) Desgl. 1889/93. — 9) Desgl. 1888/92. — 10) Desgl. 1887/91. — 11) Desgl. 1882/91. — 12) Desgl. 1886/90. — 13) Ohne Ortsfremde 104 = 24,0 ‰. — 14) Desgl. 57 = 18,6 ‰. — 15) Desgl. 35 = 25,9 ‰. — 16) Desgl. 27 = 14,0 ‰. — 17) Desgl. 25 = 19,2 ‰. — 18) Darunter eine Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	40	1	43[11]	7	29,5[11]	24,1[8]	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	29	1
Schneidemühl*	17 363	59	4	29	14	20,0	. [3]	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	17	1
Schweidnitz	26 293	79	5	62	20	28,3	29,7	—	1	1	—	—	6	10	—	—	—	44	—
Siegen	19 439	59	2	21	8	13,0	21,2[8]	—	—	—	1	—	4	3	2	—	—	11	—
Soest	15 444	43	1	23	5	17,9	25,0[6]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	9	2
Solingen	41 364	130	7	61	18	17,7	24,5	—	—	1	—	—	8	12	2	—	—	36	2
Spandau	57 036	200	5	81	26	17,0	23,2	—	1	6	—	—	9	13	2	—	—	49	1
Stargard i. P.	26 368	70	2	38	18	17,3	25,0	—	1	—	1	—	5	4	1	1	1	24	2
Staßfurt*	18 979	71	—	23	9	14,5	25,3[9]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	19	2
Stendal	20 917	60	3	35	7	20,1	24,2[9]	—	—	3	4	—	6	8	2	2	2	11	[19] 1
Stettin	143 592	396	15	235	79	19,6	25,8	1	4	8	2	—	25	17	8	2	2	164	6
Stolp	24 972	75	1	61	19	29,3	27,2	—	—	7	—	—	1	17	2	2	1	33	1
Stralsund*	30 372	68	2	53	15	20,9	24,7	1	—	—	—	1	4	8	2	—	—	37	—
Thorn	30 693	65	1	48	16	18,8	24,5	—	—	2	—	—	4	10	—	—	—	30	2
Tilsit	28 645	52	5	58	19	24,3	27,6	—	—	3	—	—	4	20	1	1	1	29	1
Trier	40 436	97	3	70	7	20,8	23,6	—	—	3	—	—	5	7	3	—	—	51	1
Ueckendorf*	16 471	64	5	32	8	23,3	. [2]	—	3	2	—	1	1	10	1	—	—	13	1
Velbert*	16 918	54	3	30	12	21,3	. [3]	—	—	2	—	—	2	10	1	—	—	14	1
Viersen	22 874	62	3	30	9	15,7	23,1	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	24	—
Wandsbek	21 800	74	3	28	9	15,4	21,6[8]	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	18	1
Wattenscheid*	15 461	60	4	26	13	20,2	. [1]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	2
Weißenfels	26 243	89	4	45	17	20,6	25,7	—	—	—	—	—	7	6	1	1	1	31	—
Wesel	22 437	62	1	27	7	14,4	18,9	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	15	1
Wiesbaden	75 240	141	3	105	15	16,7	19,3	—	—	—	—	—	17	18	—	—	—	67	3
Wilhelmshaven	20 131	33	—	32[12]	6	19,1[12]	16,8[5]	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	21	1
Witten*	29 053	87	2	60[13]	11	24,8[13]	22,9	—	3	5	1	1	7	10	—	—	—	31	2
Wittenberg*	16 695	50	1	35	11	25,2	. [1]	—	2	—	—	—	2	9	—	—	—	19	3
Zaborze	23 470	122	1	44	25	22,5	36,9[4]	—	—	1	—	1	3	15	3	3	2	21	—
Zeitz	25 174	87	3	35	13	16,7	25,9	—	—	1	—	1	3	6	2	—	—	22	—
Bayern.																			
Amberg	20 361	55	3	30	11	17,7	29,0[10]	—	—	—	1	—	8	3	3	—	—	15	—
Aschaffenburg	16 064	38	1	26	4	19,4	. [1]	—	—	1	—	—	5	2	1	1	—	17	—
Augsburg	81 401	226	7	156	57	23,0	28,2	—	2	—	—	—	21	25	10	1	1	95	3
Bamberg	39 265	99	5	71	21	21,7	23,7	—	—	—	—	—	12	17	—	—	—	41	1
Bayreuth	28 059	56	1	45	9	19,2	22,2	—	—	1	—	—	8	11	1	—	—	23	1
Erlangen	21 279	63	2	48[14]	9	27,1[14]	32,4	—	—	—	—	—	8	11	1	1	1	28	—
Fürth	46 987	126	6	86	25	22,0	27,6	—	—	3	—	1	20	16	4	2	2	41	1
Hof	27 920	95	2	30	8	12,9	24,7	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	22	—
Ingolstadt	20 634	50	1	48	20	27,9	30,9[8]	—	—	—	—	—	9	5	9	1	1	25	—
Kaiserslautern	41 200	128	—	53	20	15,4	20,9	—	1	5	—	—	7	8	3	3	3	28	1
Kempten	17 508	39	5	34	9	23,3	26,5[6]	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	25	1
Landshut	20 751	55	2	37	15	21,4	26,2[8]	—	—	1	—	—	8	2	5	1	1	20	1
Ludwigshafen	41 089	172	4	64	22	18,7	26,2[8]	—	—	2	—	—	14	8	2	1	—	32	6
München	413 775	1190	42	792	287	23,0	28,2	22	10	17	2	2	90	113	62	7	6	460	14
Nürnberg	164 689	456	21	302	102	22,0	26,1	—	—	10	—	—	61	72	5	2	2	145	9
Passau	17 583	45	—	40	13	27,3	27,4[8]	—	—	—	—	—	4	8	2	—	—	26	—
Pirmasens	24 956	99	3	45	16	21,6	25,4[7]	7	—	2	—	—	2	10	1	—	—	23	—
Regensburg	41 887	104	2	75	17	21,5	29,9	—	—	1	1	—	13	7	3	1	1	49	1
Speyer	19 215	45	2	38	8	23,7	23,1[8]	—	—	3	—	1	8	12	2	2	1	12	—
Würzburg	69 609	203	4	131[15]	29	22,6[15]	25,5	—	—	2	1	—	15	33	2	1	1	76	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	42	2	25[16]	10	20,0[16]	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	22	—
Bautzen	23 919	47	1	30	7	15,1	21,9[8]	—	—	—	1	1	5	2	1	—	—	19	1
Chemnitz	163 562	515	16	331	153	24,3	31,2	—	—	9	—	2	33	23	6	—	—	249	9
Crimmitschau	23 971	72	2	34	12	17,0	31,4	—	—	—	1	1	2	1	3	1	1	24	2
Döbeln	15 981	44	1	31	6	23,3	. [2]	—	—	—	1	—	6	5	8	8	5	11	—
Dresden	339 517	905	37	520[17]	148	18,4[17]	23,5	2	4	6	—	1	74	53	23	7	6	337	20
Freiberg	29 296	84	1	58	14	23,8	28,3	—	—	3	—	—	11	12	1	—	—	30	1
Glauchau	25 058	46	4	48	31	23,0	31,8	2	—	—	—	—	4	1	23	23	23	16	2
Leipzig	403 461	1152	45	584	170	17,4	22,7	2	8	30	3	2	96	64	26	—	—	332	21
Löbtau	19 829	88	2	42	26	25,4	. [2]	—	1	1	—	—	2	11	8	8	7	19	—
Meerane	23 068	84	5	15	21	23,4	33,2	—	—	1	—	—	9	2	—	—	—	33	—
Meißen*	18 940	57	2	24	6	15,2	26,2[8]	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	13	3
Pieschen*	16 890	69	2	26	13	18,5	. [2]	—	2	2	—	—	9	—	3	3	3	9	1
Pirna	15 884	38	3	28	3	21,2	. [2]	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	19	1
Plauen	56 096	195	4	93	34	19,9	25,2	—	—	3	—	—	12	11	22	—	—	44	1
Reichenbach	24 751	92	5	59	32	28,6	27,8[8]	—	—	—	1	—	5	4	4	4	4	44	1
Werdau*	17 485	63	—	36	14	24,7	31,6[7]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	27	1
Wurzen*	15 791	40	—	31	12	23,6	. [2]	—	—	6	—	—	2	4	2	2	2	17	—
Zittau	28 453	66	—	39	10	16,4	23,9	—	—	—	—	1	7	4	—	—	—	26	1
Zwickau	51 114	140	5	89[18]	33	20,9[18]	27,7	—	—	8	1	—	6	10	4	—	—	56	4

[1] Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1895. — [3] Desgl. seit 1893. — [4] Durchschnitt 1892/94. — [5] Desgl. 1890/94. — [6] Desgl. 1891/93. — [7] Desgl. 1889/93. — [8] Desgl. 1882/91. — [9] Desgl. 1886/90. — [10] Desgl. 1885/90. — [11] Ohne Ortsfremde 27 = 18.5 ‰. — [12] Desgl. 30 = 17,9 ‰. — [13] Desgl. 50 = 20,7 ‰. — [14] Desgl. 31 = 17,5 ‰. — [15] Desgl. 113 = 19,5 ‰. — [16] Desgl. 23 = 18,4 ‰. — [17] Desgl. 478 = 16,9 ‰. — [18] Desgl. 77 = 18,1 ‰. — [19] Hinrichtung.

Namen der Orte (1)	Einwohner (2)	Lebendgeborene des Monats (3)	Todtgeborene des Monats (4)	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen (5)	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt (6)	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat (7)	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890 (8)	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln (9)	Scharlach (10)	Diphtherie u. Croup (11)	Unterl.-typhus (12)	Kindbett-fieber (13)	Lungen-schwinds. (14)	Akute Erkr. d. Athmorg. (15)	Akute Darmkrkh. im Ganzen (16)	Brechdurchfall im Gnz. (17)	Brechdurchfall bis 1 Jahr (18)	Alle übrig. Krankh. (19)	Gewaltsamer Tod (20)
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	69	1	49	13	25,7	23,3	1	—	3	—	—	11	7	2	—	—	22	3
Eßlingen	24 115	65	3	42	9	20,9	21,6	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	32	—
Gmünd	17 336	54	—	27	6	18,7	23,5[6])	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	17	2
Göppingen	16 400	48	1	29	8	21,2	. [2])	—	—	3	—	—	6	9	2	1	1	9	—
Heilbronn	33 873	75	2	57	15	20,2	23,1	—	—	3	—	—	9	12	1	—	—	30	2
Ludwigsburg	19 496	31	2	19	7	11,7	17,0[5])	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	9	2
Reutlingen	19 978	44	4	27	9	16,2	23,4	—	—	—	—	—	4	12	2	2	2	9	
Stuttgart	161 485	327	9	213	61	15,8	20,2	3	—	3	2	—	22	35	9	7	6	131	8
Ulm	39 666	81	—	56	15	16,9	22,0	—	—	2	—	—	12	5	5	—	—	31	1
Baden.																			
Freiburg	53 567	97	7	126	22	28,2	23,9	21	1	5	—	1	10	27	5	3	2	53	3
Heidelberg	35 536	88	4	(68[7])	12	23,0[7])	26.1	—	1	2	—	—	8	19	4	—	—	33	1
Karlsruhe	85 208	180	4	126[8])	34	17,7[8])	19,6	—	—	4	—	2	15	32	—	—	—	71	2
Konstanz	18 978	22	—	26	4	16,4	19,6[4])	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	12	1
Mannheim*	92 523	291	10	149	55	19,3	21,4	—	—	2	1	—	24	18	3	3	2	97	4
Pforzheim	33 721	94	6	43	10	15,3	22,1	—	—	1	—	—	9	5	—	—		28	—
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	133	4	88	22	16,3	20,5	9	—	7	—	—	13	15	1	—	—	41	2
Gießen	23 207	76	6	36[9])	4	18,6[9])	24,0[5])	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	17	1
Mainz	77 529	224	10	119	30	18,4	22,5	—	1	2	—	—	18	14	4	1	1	74	6
Offenbach	40 920	115	4	58	17	17,0	21,0	—	—	—	1	—	6	12	—	—	—	37	2
Worms	28 991	93	4	48	14	19,9	23,0	—	—	—	—	—	8	11	2	2	2	26	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	38	1	20	3	13,4	. [3])	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	14	1
Rostock	50 394	115	4	55	10	13,1	20,4	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	36	1
Schwerin	36 624	59	—	50	9	16,4	20,9	—	—	—	—	—	1	11	1	1	1	37	
Wismar	18 414	47	—	28	3	18,2	21,6[5])	7	—	—	—	—	2	6	—	—	—	12	1
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	65	3	37	11	21,4	26,1[5])	—	—	10	2	—	1	4	5	—	—	14	1
Eisenach	24 691	77	1	30	10	14,6	20,3	2	—	1	—	—	5	4	1	1	—	17	—
Jena*	15 742	30	—	24	6	18,3	. [1])	—	—	2	—	—	4	7	2	2	2	9	—
Weimar	26 897	54	3	38	15	17,0	19,5	—	—	2	—	—	3	6	1	1	1	24	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	94	3	(63[10])	12	22,5[10])	30,2	—	—	3	1	—	10	15	1	—	—	31	2
Bernburg	32 842	105	2	51	16	18,6	25,2	—	1	4	1	—	4	5	—	—	—	35	1
Braunschweig	116 277	345	12	147	41	15,2	23,6	—	2	3	—	—	21	26	1	—	—	86	8
Bremen	143 834	332	23	195	50	16,3	20,2	5	—	6	3	1	32	27	6	—	—	110	5
Bremerhaven	18 273	45	—	32	7	21,0	19,5[4])	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	21	2
Cöthen	20 729	44	—	27	7	15,6	20,6[6])	—	—	4	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Dessau	43 227	126	3	51	12	14,2	23,9	—	—	7	—	—	2	5	2	2	2	34	1
Gera	44 004	156	2	80	39	21,8	29,0	—	—	3	—	—	5	17	8	—		46	1
Gotha	31 967	60	1	44	4	16,5	21,6	—	—	5	—	—	4	10	1	—	-	22	2
Greiz	22 547	70	3	50	17	26,6	24,5[5])	—	1	5	—	—	1	6	3	1	—	33	1
Hamburg*	631 660	1682	82	858	243	16,3	25,1	8	2	12	2	2	123	136	24	—	—	513	36
Koburg	18 876	45	1	39	7	24,8	21,5	—	—	1	—	—	—	8	—	—	—	29	1
Lübeck*	70 605	168	6	83	27	14,1	21,0	1	—	1	—	—	3	10	4	1	1	60	4
Oldenburg*	25 822	42	1	45	4	20,9	22,5	—	—	2	2	—	4	11	—	—	—	26	—
Wolfenbüttel	15 622	43	4	24	5	18,4	. [3])	—	—	1	—	—	9	5	1	—	—	7	1
Zerbst	17 069	47	5	38	9	26,7	24,2[6])	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	26	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	113	2	53	15	19,0	27,7	—	—	—	—	—	4	12	5	2	2	32	—
Hagenau	17 318	31	3	33	8	22,9	. [2])	—	—	—	—	—	4	12	6	1	1	9	2
Metz	59 691	158	8	91	16	18,3	21,4	12	—	—	1	4	4	14	6	—	—	47	3
Mülhausen	83 758	248	15	146	54	20,9	23,9[6])	7	—	7	2	—	12	23	18	18	17	77	—
Straßburg	136 692	359	10	252	48	22,1	25,7	—	—	12	3	1	29	44	17	12	12	141	5

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte (1)	Einwohner (2)	Lebendgeborene (3)	Todtgeborene (4)	im Ganzen (5)	0 bis 1 Jahr alt (6)	Berichtsmonat (7)	Jahre 1881 bis 1890 (8)	Masern, Rötheln (9)	Scharlach (10)	Diphtherie u. Croup (11)	Unterl.-typhus (12)	Kindbett-fieber (13)	Lungen-schwinds. (14)	Akute Erkr. d. Athmorg. (15)	Akute Darmkrkh. im Ganzen (16)	Brechdurchfall im Gnz. (17)	Brechdurchfall bis 1 Jahr (18)	Alle übrig. Krankh. (19)	Gewaltsamer Tod (20)
Basel, Januar	80 032	240	6	134	24	20,1	.	4	—	6	1	1	20	13	[11]) 4	.	.	78	7
Bern, Januar	48 782	141	6	98	13	24,1	.	—	—	2	—	—	17	8	[11]) 6	.	.	64	1
Bordeaux, Juli	252 102	447	21	370	62	17,6	.	1	2	1	5	2	45	20	38	.	.	241	15
Bukarest, 2./2.-29./2.	232 009	671	27	623	173	34,9	.	6	6	7	–	1	118	158	19	.	.	308	.
Genf, Januar	80 778	157	7	184	19	27,3	.	7	11	1	—	—	32	23	[11]) 4	.	.	98	8
Genua	220 480	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, November	180 454	430	15	239	63	15,9	.	—	2	2	1	2	21	38	—	.	.	164	9
Le Havre, Juli	116 302	319	17	308	124	31,8	.	—	—	2	16	—	44	14	103	.	.	120	9
Linz, 2./2.-29./2.	50 689	145	2	112	25	28,7	.	—	—	3	2	2	15	18	2	.	.	70	—
Mailand	440 808	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille, Juli	406 919	998	74	1042	303	30,7	.	13	4	6	16	3	78	87	217	.	.	585	33
Nancy, Juli	86 959	190	6	202	72	27,9	.	18	2	2	2	—	18	12	60	.	.	82	6
Pilsen, 2./2.-29./2.	55 685	151	10	94	28	21,9	.	—	—	2	—	—	14	13	7	.	.	55	3
Utrecht, Januar	92 581	320	12	167	43	21,6	.	—	2	6	—	1	17	28	—	.	.	109	4
Zürich, Januar	139 486	374	19	200	45	17,2	.	2	—	6	—	—	23	22	[11]) 7	.	.	129	11

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 46 = 15,5‰. — [8]) Desgl. 119 = 16,8‰. — [9]) Desgl. 24 = 12,4‰. — [10]) Desgl. 53 = 18,9‰. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

Zu sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

13. Woche vom 22. bis 28. März 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	93	—	52	18	24,3	25,7	1	—	—	—	—	7	9	1	—	—	34	—
Altona	149 608	88	8	58	24	20,2	23,7	3	—	2	—	—	7	7	3	2	2	36	—
Augsburg	81 401	52	3	43	17	27,5	28,2	—	—	—	—	—	6	7	3	2	2	24	3
Barmen	128 269	98	2	37	16	15,0	21,0	3	—	—	—	—	9	3	6	—	—	16	—
Berlin	1 688 849	865	34	588	148	18,1	24,2	—	8	9	1	3	75	65	21	5	4	388	18
Beuthen[8])	42 036	29	—	17	8	21,0	29,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	14	1
Bielefeld	48 284	30	—	14	7	15,1	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—
Bochum	54 509	46	—	17	10	16,2	26,3	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	8	1
Bonn	45 115	35	2	21[2])	5	24,2[2])	26,8	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	1
Brandenburg	43 257	24	—	13	6	15,6	27,0	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	10	—
Braunschweig	116 277	68	2	46	13	20,6	23,6	—	1	2	—	—	3	9	2	2	2	27	2
Bremen	143 834	84	2	54[3])	12	19,5[3])	20,2	—	—	2	1	—	10	9	1	—	—	29	2
Breslau	377 642	263	8	199[4])	64	27,4[4])	29,9	—	7	3	—	—	30	32	18	2	2	107	2
Bromberg*	46 998	36	1	23	8	25,4	23,6	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	16	—
Charlottenburg*	138 931	79	1	53	16	19,8	24,9	—	1	1	—	—	4	11	4	1	1	29	3
Chemnitz	163 562	147	4	85	33	27,0	31,2	—	2	—	—	1	10	4	2	1	1	64	2
Danzig	126 141	70	1	56	23	23,1	27,4	—	—	—	—	—	3	4	7	6	6	39	3
Darmstadt	64 629	33	—	31	3	24,9	20,5	8	—	1	—	—	3	1	1	—	—	16	1
Dessau	43 227	37	—	7	2	8,4	23,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—
Dortmund	113 801	108	1	53	18	24,2	25,0	1	—	2	1	—	4	14	—	—	—	30	1
Dresden	339 517	229	6	131[5])	57	20,1[5])	23,5	1	—	1	—	1	17	10	18	8	8	79	4
Düsseldorf	179 685	162	4	52	25	15,0	22,7	—	—	2	—	—	7	4	2	1	1	36	1
Duisburg	71 570	67	6	30	8	21,8	24,8	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	19	—
Elberfeld	140 716	92	5	36	6	13,3	21,5	1	—	—	—	—	4	7	—	—	—	21	3
Elbing	46 339	27	2	21	6	23,6	29,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	—
Erfurt	78 790	51	2	25	9	16,5	22,5	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	15	1
Essen	98 218	86	2	38	8	20,1	25,6	1	—	1	—	—	8	8	—	—	—	17	3
Flensburg	41 314	28	—	25	6	31,5	23.2	1	2	—	—	—	4	1	2	—	—	14	1
Frankfurt a. M.	235 052	138	4	70	21	15,5	19,3	—	1	—	—	—	18	8	2	—	—	39	2
Frankfurt a. O.	59 435	33	2	28	13	24,5	27,0	—	1	—	—	—	4	4	3	1	1	16	—
Freiburg i. B.	53 567	39	3	26[6])	2	25,2[6])	23,9	1	1	1	—	—	7	3	—	—	—	12	1
Fürth	46 987	42	1	22	7	24,3	27,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	12	—
Gera	44 004	23	1	21	12	24,8	29,0	1	—	1	—	—	2	5	2	—	—	10	—
M.-Gladbach	54 137	42	—	25	11	24,0	25,0	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	17	—
Görlitz	71 109	45	2	32	12	23,4	26,3	—	—	3	—	—	1	5	6	2	2	15	2
Hagen	42 573	32	1	13	2	15,9	24,6	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	6	—
Halle	118 040	83	7	53[7])	50	23,3[7])	24,3	—	—	—	—	1	8	12	6	2	2	22	4
Hamburg†	631 660	409	7	208	59	17,1	25,1	3	1	3	—	—	25	32	6	1	1	129	9
Hannover	214 922	132	5	71	18	17,2	20,9	—	—	4	—	—	12	6	—	—	—	48	1
Harburg	43 465	40	1	19	12	22,7	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	16	—
Kaiserslautern	41 200	23	1	8	2	10,9	20,9	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	—
Karlsruhe	85 208	54	2	19	2	11,6	19,6	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	12	1
Kassel	82 774	35	1	28	3	17,6	19,9	1	—	2	—	1	5	6	2	—	—	11	—
Kiel	87 592	63	5	33	12	19,6	22,8	—	2	2	—	2	4	3	—	—	—	17	3
Köln	326 068	242	10	142	35	22,6	25,7	10	—	5	1	—	27	19	4	—	—	71	5
Königsberg i. Pr.	173 642	94	4	98	21	29,3	30,2	8	2	—	1	—	10	20	5	1	1	50	2
Königshütte	45 648	41	2	22	11	25,1	28,3	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	13	—
Krefeld*	107 486	80	5	33	12	16,0	23,9	—	2	1	—	—	4	2	—	—	—	24	—
Leipzig	403 461	260	7	162	59	20,9	22,7	1	—	4	1	1	19	30	7	3	3	93	6
Liegnitz	52 059	34	—	43	25	43,0	30,4	—	—	—	—	—	—	8	5	3	3	30	—
Lübeck†	70 605	50	—	18	3	13,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	1
Magdeburg	215 872	151	3	90	38	21,7	26,5	—	—	—	—	—	12	11	7	1	—	57	3
Mainz	77 529	45	1	20	5	13,4	22,5	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	9	1
Mannheim†	92 523	78	2	36	9	20,2	21,4	—	1	—	—	—	10	5	1	—	—	16	3
Metz	59 691	37	—	28	9	24,4	21,4	—	—	—	1	—	7	3	3	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	83 758	44	2	33	12	20,5	23,9[1])	—	—	4	—	—	—	9	5	5	4	15	—
München	413 775	304	9	190	72	23,9	28,2	2	1	2	—	—	26	22	21	2	2	110	6
Münster	57 833	44	1	11	—	9,9	24,5	—	—	1	1	1	—	2	—	—	—	6	—
Nürnberg	164 689	106	6	60	24	18,9	26,1	—	—	1	—	1	12	12	4	3	3	29	1
Offenbach	40 920	25	—	6	1	7,6	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Osnabrück	45 687	32	2	17	—	19,3	22,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 11 = 12,7‰. — 3) Desgl. 53 = 19,2‰. — 4) Desgl. 186 = 25,6‰. — 5) Desgl. 125 = 19,1‰. — 6) Desgl. 23 = 22,5‰. — 7) Desgl. 40 = 17,6‰. — 8) Der Vorort Städtisch-Scharley ist am 1. Januar d. J. von dem Stadtbezirk Beuthen abgezweigt worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	34	—	24	15	22,2	25,2	—	—	—	—	—	1	5	7	—	—	10	1
Posen	73 656	44	1	52	8	36,7	29,1	2	1	1	—	—	7	10	2	—	—	28	1
Potsdam	58 814	21	1	29[3]	5	25,6[3]	23,5	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	24	—
Remscheid	48 031	40	3	17	8	18,4	21,2	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	6	2
Rixdorf*	62 764	55	2	25	13	20,7	32,3[1]	—	—	1	—	—	2	4	5	1	1	11	2
Rostock	50 394	21	1	13	3	13,4	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Schöneberg*	66 647	36	—	19	10	14,8	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	12	—
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	46	1	16	6	14,6	23,2	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	7	—
Stettin	143 592	92	1	44	10	15,9	25,8	—	—	1	1	—	5	3	1	—	—	30	3
Straßburg i. E. . .	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	69	3	41	18	13,2	20,2	—	—	—	—	—	4	7	4	4	4	23	2
Wiesbaden	75 240	46	3	26	2	18,0	19,3	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	14	1
Würzburg	69 609	47	—	29	12	21,7	25,5	—	—	1	—	—	5	13	4	3	3	5	1
Zwickau	51 114	41	1	25	13	25,4	27,7	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	21	1

Woche vom 22. bis 28. März 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	456 357	295	12	181	50	20,7	.	1	1	2	2	—	27	35	17	—	.	91	5
Antwerpen bis 21. März .	262 248	175	4	87	18	16,8	.	—	—	1	3	—	16	12	2	.	.	49	4
Brünn bis 21. März . .	100 210	39	4	65	15	33,7	.	—	2	—	—	—	15	8	—	.	.	38	2
Brüssel	187 924	89	4	81	14	22,4	.	1	—	—	—	—	13	9	4	.	.	52	2
Budapest bis 21. März .	579 275	454	22	342	82	30,7	.	7	2	8	1	1	62	61	15	.	.	167	18
Christiania	174 717	34	7	46	12	13,7	.	1	—	—	—	—	8	8	—	.	.	29	—
Edinburg	276 514	185	.	93	15	17,5	.	—	1	—	1	.	13	—	2	.	.	76	—
Glasgow	705 052	470		282	.	20,9	.	6	6	—	.	.	.	13	8	.	.	249	—
Kopenhagen	333 714	194	5	104	27	16,2	.	—	—	3	1	—	12	22	3	.	.	56	7
Krakau bis 21. März . .	80 310	43	2	59	13	38,7	.	5	—	—	—	1	15	6	4	4	.	28	—
Lemberg bis 21. März .	135 908	45	7	69	19	26,4	.	—	—	—	1	2	20	10	1	.	.	34	1
London	4 435 955	2780	.	1526	370	17,9	.	134	17	53	6	7	128	209	24	—	—	889	59
Lyon bis 14. März . .	438 077	161	10	191	25	22,7	.	—	2	—	1	2	23	52	4	.	.	104	3
Moskau bis 21. März .	753 469	.	29	522	161	36,0	.	8	9	11	3	1	87	29	38	.	.	336	.
New York bis 14. März	1 917 745	1208	53	838	197	22,7	.	23	8	40	1	—	108	210	28	.	.	385	35
Odessa	353 000	.	11	127	41	20,2	.	—	1	2	1	—	25	6	3	3	2	95	4
Paris	2 424 705	1179	92	951	124	20,4	.	31	6	12	4	1	206	115	36	.	.	502	38
Petersburg bis 14. März .	954 400	672	33	709	191	38,6	.	27	27	24	29	1	92	39	39	.	.	431	.
Prag und Vororte . .	364 632	243	13	204	54	29,1	.	6	2	—	2	1	36	28	6	.	.	119	4
Rom bis 8. Febr. . . .	471 801	266	20	198	26	21,8	.	6	—	1	2	—	21	72	8	.	.	81	4
Stockholm bis 21. März .	259 304	131	9	97	23	19,5	.	—	1	2	—	—	13	23	4	2	2	52	2
Triest	161 886	87	6	76	23	24,4	.	1	—	2	—	—	7	20	1	1	—	43	2
Venedig bis 21. März .	161 636	75	7	107	31	34,4	.	5	—	2	3	—	7	26	3	.	.	61	—
Warschau bis 21. März .	553 643	364	13	243	57	22,8	.	3	4	1	3	3	39	43	10	.	.	133	4
Wien	1 526 623	1076	65	724	201	23,9	.	41	15	17	1	6	150	147	57	—	—	275	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. März 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	1	—	2	—	3
Scharlach	18 (6)	6 (2)	4 (1)	2	2	4	1
Diphtherie.	43 (2)	8 (2)	10	—	5 (1)	2	3 (1)
Croup	—	—	—	9	—	—	1
Unterleibstyphus . .	3	1	2	—	1	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5 (3)	—	1 (2)	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	4
Rose	19 (2)	3	—	—	11	3 (1)	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhoe	53 (2)	17	11	21	31	29	58 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35 (15)	16 (2)	9	9 (1)	15 (1)	5 (1)	22 (4)
Lungenschwindsucht .	77 (25)	5 (4)	8 (8)	4 (6)	26 (9)	10 (2)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	63 (9)	35 (3)	6	7	37	9	29 (1)
Akuter Darmkatarrh .	8 (3)	5	—	1	7	1	9
Chron. Alkoholismus	23 (1)	4	—	—	1	1	8
Ak. Gelenkrheumatism.	38 (1)	13	10	4	14	7	12
And. rheumat. Krankh.	33	8	5	5	18	5	11
Verletzungen	68 (2)	76 (2)	30	14	41	15 (1)	54 (1)
Alle übrigen Krankh.	539 (70)	253 (16)	83 (8)	99 (11)	225 (7)	67 (9)	287 (37)
Summe	1031 (141)	450 (31)	180 (19)	175 (18)	436 (18)	158 (14)	521 (54)
Verbliebener Bestand	4584 [8]	1935	754	731	1557	838	3031

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	22./3.-28./3.	6	48	[4] 58	[4] 99	4
„ Breslau . . .	desgl.	—	92	36	12	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	3	19	5	2	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	—	29	5	12	—
„ Arnsberg . .	desgl.	9	299	27	152	4
„ Aurich . . .	desgl.	—	16	8	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	8	132	36	104	9
„ Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
„ Hannover . .	desgl.	3	19	12	32	—
„ Hildesheim . .	desgl.	5	38	10	46	—
„ Königsberg .	15./3.-28./3.	14	442	49	46	—
„ Lüneburg . .	22./3.-28./3.	2	8	16	17	—
„ Marienwerder	desgl.	13	3	11	7	2
„ Minden . . .	desgl.	4	—	3	41	2
„ Münster . . .	desgl.	1	—	—	20	—
„ Osnabrück . .	8./3.-21./3.	5	16	3	32	3
„ Posen . .	22./3.-28./3.	2	66	46	25	1
„ Schleswig . .	desgl.	7	54	9	36	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	16	8	16	—
„ Stettin . . .	desgl.	4	66	28	30	—
„ Stralsund . .	desgl.	—	53	4	5	1
„ Trier . . .	desgl.	—	—	6	3	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	3	45	36	73	2
Stadt München . .	15./3.-21./3.	—	57	27	[5] 43	2
„ Nürnberg . .	2 ./3.-28./3.	1	—	7	[5] 20	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	[6] 6	19	26	1
Reuß ä. L.[7] . .	1./3.-31./3.	2	—	5	21	2
Schaumburg-Lippe .	22./3.-28./3.	—	—	3	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	9	4	5	—
Hamburg	desgl.	5	129	9	[5] 18	6

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92 — [3]) Ohne Ortsfremde 26 = 23,0‰. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch — [7]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital, dem Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. März 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

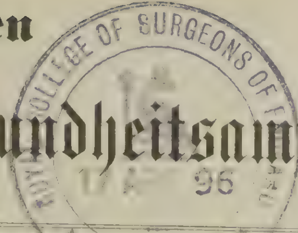
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. März	20,5	7,3	760,1	760,2	760,2	96	54	67	—	OSO	—
	23. „	21,3	8,2	758,9	758,4	758,1	93	34	69	—	NW	0—1
	24. „	20,5	9,4	757,1	756,2	756,4	78	49	63	—	NNW	0—1
	25. „	22,3	10,5	7 Uhr 755,3	753,5	9 Uhr 753,7	7 Uhr 85	42	9 Uhr 65	7 Uhr Morg. gemessen —	NO-SO	1
	26. „	21,5	9,2	752,2	749,9	751,0	79	46	69	—	SSO	1
	27. „	13,2	7,1	751,3	747,8	746,2	87	48	91	—	SW	2
	28. „	7,3	1,4	745,8	2 Uhr 744,8	744,7	94	2 Uhr 84	92	9,6	WNW	3—4
München	22. März	18,1	4,4	718,6	718,2	718,8	53	36	50	—	NO	1,2
	23. „	18,6	4,5	719,7	718,2	717,8	58	34	48	—	NO	1,5
	24. „	18.8	3,3	717,3	715,1	714,4	51	31	52	—	O	1,4
	25. „	18,3	5,0	8 Uhr 714,8	713,5	8 Uhr 713,4	8 Uhr 43	34	8 Uhr 55	8 Uhr Morg. —	NW	1,6
	26. „	16,4	4,4	713,2	712,9	714,7	54	52	61	0,2	W	1,7
	27. „	10,9	1,9	715,4	711,3	714,8	90	58	67	0,4	SW	7,3
	28. „	5,2	— 1,2	713,3	709,8	706,4	67	90	92	6,6	W	3,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 15. April 1896. Nr. 16.

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 1. bis 7. März starben 122 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 216 an Fiebern.

Gelbfieber. Nachträglich ist mitzutheilen, daß in Ceara vom 25. bis 31. Dezember v. J. 4, ferner auf Cuba in Santjago in den beiden Wochen vom 19. Januar bis 1. Februar d. J. 8 und 7, in Havana vom 31. Januar bis 6. Februar 4 Todesfälle bei ungefähr 10 Neuerkrankungen festgestellt wurden. (Public health reports Nr. 7.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 4 Todesfälle; Hamburg 3, Budapest 2, London 2 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 17 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 12 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 10 Todesfälle und 127 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen, außerdem vereinzelte Fälle in dem Reg.-Bez. Arnsberg, in Nürnberg und Leipzig; **Keuchhusten:** London 99 Todesfälle; Wien 86 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Braunschweig, Breslau, New York, Paris je 2, London 13 Todesfälle; Nürnberg 57, Kopenhagen 104, Stockholm 68 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bremen, Darmstadt, Krakau und Venedig — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 36, Breslau 50, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 216, Schleswig 114, Stettin 101, in München 50, Hamburg 146, Budapest 182, Petersburg 217, Prag 31, Wien 319 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dortmund — Erkrankungen kamen vor in Berlin 78, im Reg.-Bezirk Arnsberg 93, in München 73, Budapest 30, Edinburg 85, Kopenhagen 34, London 82 (Krankenhäuser), Paris 79, Petersburg 75, Wien 62, — desgl an **Scharlach** in Berlin 52, Breslau 36, München 55, Budapest 23, Edinburg 47, Kopenhagen 24, London 186 (Krankenhäuser), Paris 63, Petersburg 148, Wien 127 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 204.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Die Quarantäne für Herkünfte von Alexandrien (vgl. S. 42) und Damiette (vgl. Veröff. 1895 S. 768) ist durch Königliche Verordnung vom 1. April unter den üblichen Bedingungen aufgehoben, für erstere jedoch durch Königliche Verordnung vom 4. April wieder angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche von Alexandrien in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 31. März ist die für Herkünfte von Buenos Aires angeordnete Quarantäne (S. 218) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Todesursachen in Italien während des Jahres 1894.

(Nach „Riv. d'ig. e san. pubbl." 1895 S. 832).

In sämmtlichen Gemeinden des Reichs starben 1894: 776 372 Personen gegen 776 713 im Vorjahre, nämlich an:

	1894	1893
Pocken	2 606	2 638
Masern	9 000	12 953
Scharlach	4 592	6 595
Unterleibstyphus, Schweißfriesel, Fleckfieber	13 684	15 123
Diphtherie	12 383	14 101
Croup (nicht diphtherischer) . .	3 211	3 682
Malariafieber	15 296	15 301
Kindbettfieber	1 607	1 774

	1894	1893
Andere Krankheiten der Schwangerschaft	2 508	2 216
Keuchhusten	8 261	6 847
Influenza	14 668	2 710
Syphilis	2 364	2 379
Milzbrand	645	598
Tollwuth	93	83
Allg. und Lungentuberkulose	40 169	38 380
Skrophulose, tuberkulöse Meningitis, Tabes mesenterica, tuberkulöse Gelenkkrankheiten	17 068	17 930
Lungenentzündung	78 269	76 616
akute und chronische Bronchitis	77 410	73 719
Pellagra	3 028	3 250
Alkoholismus	625	646
Darmkatarrh	100 993	103 189
Herzkrankheiten	41 187	40 167
Gehirnschlag	31 106	30 619
Gewaltsamer Tod	9 861	10 008
Selbstmord	1 717	1 737

Die Zahl der an Infektionskrankheiten gestorbenen Personen ist, wie auch in den früheren Jahren, wieder meist herabgegangen, besonders bei Masern, Scharlach, Unterleibstyphus, Diphtherie und Kindbettfieber. Dagegen ergiebt sich gegenüber dem Vorjahre eine höhere Sterblichkeit an Influenza, Keuchhusten, Lungenentzündung, akuter und chronischer Bronchitis, desgleichen an Tollwuth und Milzbrand.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen im Jahre 1892.

(Nach „Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1892. Udgiven af Direktøren for det civile Medicinalvæsen. Kristiania 1895.") Vgl. Veröffentl. 1894 S. 365.

Der Gesundheitszustand in Norwegen war im Jahre 1892 ein wenig ungünstiger als im Vorjahr. Bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Bevölkerung von 2 006 500 Seelen starben 35 769 oder 17,83 ‰ (1891: 17,46 ‰). Todtgeboren wurden 1707, lebend geboren 59 430 Kinder, so daß der Geburtenüberschuß 23 661 betrug.

Erkrankungen an akuten epidemischen Krankheiten kamen, soweit bekannt, 195 003 vor. An der Influenza, die am stärksten im Januar herrschte und damals im ganzen Lande verbreitet war, wurden 40 921 Personen ärztlich behandelt, von denen 717 starben. Lungenentzündung kam 11 768 Mal zur Meldung (1891: 10 990), die Krankheit griff besonders im Amte Smaalenene (1075 Fälle), sowie in der Stadt Bergen (610 Erkrankungen) um sich und verursachte insgesammt 1990 Todesfälle. Unterleibstyphus war selten, es wurden 803 Erkrankungen, davon 87 mit tödtlichem Ausgang gemeldet (1891: 1941 bezw. 210). Die Pocken, welche aus Rußland eingeschleppt waren, wurden besonders in der Stadt Stavanger und im Amte Finmarken beobachtet, es kamen 17 Erkrankungen mit 3 Todesfällen zur Anzeige. An Scharlach erkrankten 2925 und starben 215 Personen (1891: 4676 bezw. 305); die Krankheit trat besonders in den Ämtern Nedenes, Stavanger und Nordland auf, in allen übrigen Theilen des Landes ging ihre Verbreitung gegen das Vorjahr zurück. Die Masern herrschten auch in diesem Jahre in Christiania und den meisten nördlich und östlich gelegenen Aemtern epidemisch; es erkrankten im ganzen daran 8726 und starben 334 Personen, davon in Christiania 734 bezw. 71. Keuchhusten kam häufiger als im Jahre 1891 vor und zwar besonders in der Stadt Christiania und in den benachbarten Aemtern; von insgesammt 9415 Erkrankungen mit 453 Todesfällen entfielen auf Christiania 2107 bezw. 150. Die Diphtherie verursachte 5309 Erkrankungen mit 1230 Todesfällen; sie trat im Amte Nordland ernst auf, hat jedoch in den übrigen Theilen des Landes gegen das Vorjahr an Häufigkeit abgenommen. Erkrankungen der Athmungsorgane waren allgemein verbreitet; akute Magenkrankheiten kamen ein wenig häufiger vor als gewöhnlich.

Von 21 663 Todesfällen (60,6% aller Sterbefälle), deren Ursache ärztlicherseits festgestellt wurde, betrafen 3358 Lungenschwindsucht, 1689 Altersschwäche, 1278 Krebs, 1141 akuten Bronchial- und Kehlkopfkatarrh und katarrhalische Lungenentzündung, 834 tuberkulöse Gehirnhautentzündung und andere tuberkulöse Erkrankungen, ausgenommen diejenigen der Lungen, 807 Diarrhöe und einheimische Cholera, 773 Herzkrankheiten, 672 Gehirnschlagfluß, 553 Bright'scher Krankheit, 537 chronischen Bronchialkatarrh, 504 angeborene Schwäche, 398 einfache Gehirnhautentzündung, 312 Krämpfe der Kinder, 270 Bauchfellentzündung. In Folge von Unglücksfällen starben 873, durch Selbstmord 129, durch Todtschlag 12 Personen.

In 47 allgemeinen Krankenhäusern wurden 12 112 Kranke behandelt, von diesen wurden 10 998 entlassen, es starben 1114 oder 10,4%. Von den in 11 Irrenhäusern verpflegten 2272 Kranken kamen 740 zur Entlassung, 101 starben. In den 5 Spitälern für Aussätzige wurden zu einem Bestande von 486 Pfleglingen 61 neu aufgenommen. Zur Entlassung kamen als geheilt 1, als ungeheilt 15 Personen; 68 Kranke starben, so daß sich am Jahresschluß die Zahl der Pfleglinge auf 463 vermindert hatte.

Geimpft wurden 40 025 Personen von Aerzten oder Impfgehülfen, deren es 658 gab.

Das Königreich ist in 156 bürgerliche Medizinalbezirke eingetheilt. Die Zahl der geprüften Aerzte Norwegens beträgt 792, diejenige der Hebammen 908, der Apotheken 102.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Fortsetzung. (Vgl. S. 102.)

Jährliche Ausweise über die Ursachen der Sterbefälle und das Alter der Gestorbenen nach dem im Jahre 1891 vereinbarten Schema (vgl. Veröff. 1892 S. 225), d. h. in gleicher Weise gefertigte Ausweise, wie solche für Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Bremen, Hannover und Elsaß-Lothringen angeordnet worden sind, werden vom Jahre 1895 bezw. 1896 ab auch aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, aus den Fürstenthümern Waldeck, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe und aus dem Staate Lübeck an das Kaiserliche Gesundheitsamt behufs Zusammenstellung und einheitlicher Bearbeitung gelangen.

Schwarzburg-Sondershausen. Die betr. Verordnung des Fürstlichen Ministeriums Abth. des Innern lautet wie folgt:

In Verfolg des Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 28. April d. Js., eine einheitliche Erhebung der Todesursachen in allen Deutschen Bundesstaaten betreffend, welches dem Fürstlichen Landrathe wie auch dem Fürstlichen Bezirksphysikus zur Kenntnißnahme und gutachtlichen Aeußerung mit Beschluß vom 9. Juni d. Js. — II 2155 — vorgelegen hat, haben wir beschlossen, die nach den diesseitigen Verfügungen vom 2. Januar und 29. April 1885 — II 3910 und 1065 — im Fürstenthume bislang erfolgte Erhebung der Todesursachen nach den Vorschlägen des Reichsgesundheitsamtes (vgl. die Anlagen obigen Schreibens) vom 1. Januar 1896 ab entsprechend umzugestalten.

Zu diesem Behufe bestimmen wir hiermit was folgt:

1. Die Vorschrift, nach welcher die Gemeindevorstände Vierteljahres-Nachweisungen über die vorgekommenen Todesfälle und ansteckenden Krankheiten an den Fürstlichen Landrath zu liefern haben, bleibt in Kraft, da diese Nachweisungen auch fernerhin die wesentlichste Unterlage für die Todesursachenstatistik bilden

werden; dagegen kommen die vom Fürstlichen Landrathe an uns zu erstattenden Vierteljahres- und Jahresübersichten aus jenen Nachweisungen vom 1. Januar 1896 ab in Wegfall; der Fürstliche Landrath hat vielmehr die von ihm geprüften und event. vervollständigten Vierteljahres-Nachweisungen der Gemeindevorstände an den Fürstlichen Bezirksphysikus zu überweisen, welchem fortan die Bearbeitung der Todesursachenstatistik obliegen soll.

2. Der Bezirksphysikus hat von demselben Zeitpunkte ab auf Grund der gedachten Nachweisungen und auf Grund weiteren ihm zur Verfügung stehenden, resp. ihm auf Wunsch zur Verfügung zu stellenden Materials, nach Jahresschluß einen Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Verwaltungsbezirke nach den Grundsätzen des Reichs-Gesundheitsamtes und unter Benutzung des dazu gelieferten Formulars aufzustellen und bis zum 1. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres — zum ersten Male also am 1. März 1897 — an den Fürstlichen Landrath ohne Begleitbericht einzureichen.

Eine Abschrift dieses Ausweises wird der Fürstliche Landrath bis zum 15. März des betreffenden Jahres, ebenfalls ohne Begleitbericht, an uns einliefern.

Die Nachweisungen der Gemeindevorstände können behufs Verwerthung ihres zweiten Theiles — ansteckende Krankheiten betreffend — bei Erstattung des Physikats-Jahresberichts in den Händen des Bezirksphysikus verbleiben und sind mit diesem Berichte an den Fürstlichen Landrath zurückzugeben.

Einer besonderen Uebersicht der Gestorbenen und der Todesursachen als Anlage zu dem Physikatsberichte bedarf es nach der neuen Ordnung nicht mehr.

3. Der Fürstliche Landrath erhält hierbei die erforderlichen Drucksachen, nämlich:

a) . . . Formulare zu den Ausweisen über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse,

b) . . . Abklatschexemplare der Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen,

c) . . . Abklatschverzeichnisse des alphabetischen Verzeichnisses der Todesursachen (Anlage I zu den Grundsätzen)

mit dem Auftrage, die Formulare unter a) an den Bezirksphysikus abzugeben und zu den zu liefernden Abschriften zu benutzen, die Drucksachen unter b) und c) aber sowohl zum eigenen Gebrauch als zur Vertheilung an den Bezirksphysikus und an alle übrigen im Bezirke thätigen Aerzte zu verwenden. Die Aerzte sind auf geeignetem Wege zu ersuchen, bei Abgabe von Urtheilen über die Todesursachen ꝛc. nach den „Grundsätzen" und der Anlage dazu zu verfahren. Sollten nach dem örtlichen Sprachgebrauch Todesursachen vorkommen, welche in dem Verzeichnisse unter c) nicht genannt sind, und deshalb eine Vervollständigung des Verzeichnisses wünschenswerth erscheinen, so sind die betreffenden Anträge bei uns einzubringen.

4. Die Benutzung des Formulars unter a) anlangend, so ist zu beachten:

1. auf dem Titelblatte ist oben der Name des Verwaltungsbezirks und unten die Unterschrift des Bezirksphysikus einzutragen;

2. die erste Spalte ist zur Eintragung der Gemeindebezirke zu benutzen und die Ueberschrift entsprechend zu vervollständigen;

3. die Ausfüllung der zweiten Spalte mit der Einwohnerzahl kann unterbleiben; es genügt, wenn dies bei Fertigung der Hauptübersicht für das Fürstenthum, welche wir uns vorbehalten, geschieht;

4. die übrigen mit Einträgen versehenen Spalten sind am Schluß aufzusummiren;

5. wo ein Formular wegen der größeren Zahl von Gemeindebezirken nicht ausreicht, so sind deren mehrere aneinander zu heften und der Abschluß auf dem letzten darzustellen.

Der Fürstliche Landrath wolle hiernach das weiter Erforderliche verfügen, insbesondere den Fürstlichen Bezirksphysikus mit entsprechendem Auftrage und mit Instruktion versehen, zu welchem Zwecke wir eine Abschrift dieser Verfügung noch beigeben.

Sondershausen, den 12. August 1895.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
gez.: Drechsler.

(Die drei Anlagen dieser Verordnung entsprechen den im Jahrg. 1892 der Veröff. auf S. 244 bis 247 abgedruckten Anlagen II und III der Kgl. württembergischen Verfügung vom 29. Dezember 1891, bezw. dem auf S. 226 desselben Jahrgangs mitgetheilten Ausweisformular.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881. Vom 15. Januar 1896. (Reg.-Bl. S. 11.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt 1894 S. 409), und des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) sowie mit Bezugnahme auf die Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erstgenannten Gesetzes vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) wird Nachstehendes verfügt:

I. Zuständigkeit der Behörden und Verfahren.

§ 1. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen kommt dem Ministerium des Innern zu.

Das Ministerium wird vor Erlassung der demselben vorbehaltenen Anordnungen (§ 2) in den geeigneten Fällen Gutachten von der Centralstelle für die Landwirthschaft einfordern.

§ 2. Zu dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehören:

1. Die Bestellung besonderer Kommissäre zur Leitung des Verfahrens behufs der Abwehr und Unterdrückung einer Viehseuche (§ 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes);

2. die nicht bloß vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;

3. die Einräumung der durch § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes den Militärbehörden rücksichtlich der der Militärverwaltung angehörenden Pferde und Proviantthiere verliehenen Befugnisse an die Vorstände der militärischen Remontedepots unter Ausdehnung dieser Befugnisse auf die zu den Remontedepots gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie an die Vorstände der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde (Reichsgesetz § 3 Abs. 2);

4. die Erlassung der durch die Verpflichtung der Bundesstaaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ausführung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln hervorgerufenen Anordnungen (Reichsgesetz § 5):

5. die Erlassung, Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des § 7 des Reichsgesetzes, sowie die Mittheilung hievan an den Reichskanzler (Reichsgesetz § 7 Abs. 3) und die öffentliche Bekanntmachung solcher Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen (Reichsgesetz § 7 Abs. 4);

6. die Anordnung von Viehrevisionen des in einem Grenzbezirke vorhandenen Viehbestandes und einer regelmäßigen Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere (Reichsgesetz § 8);

7. die Entbindung von der Anzeigepflicht für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt und die Erlassung der aus diesem Anlaß allgemein vorzuschreibenden Schutzmaßregeln (Reichsgesetz § 11);

8. die Bezeichnung und Bekanntmachung der der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalten, auf

welche die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der denselben für ihre Zwecke übergebenen an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere keine Anwendung findet (Reichsgesetz § 24 Abs. 3);

9. die Bestimmungen in Betreff der von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln sowie von Rindvieh zu Bestreitung der Entschädigungen für polizeilich getödtete Thiere jährlich zu erhebenden Beiträge sowie zutreffenden Falls die Anordnung der Unterlassung einer Jahresumlage (Reichsgesetz § 58 Abs. 2 und Ausführungsgesetz Art. 3 Abs. 5, 6);

10. die Vollmachtsertheilung zu der Vertretung der Centralkasse für die Umlagebeträge der Thierbesitzer in Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 12 letzter Absatz);

11. die Feststellung der Gebühren für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer, für den Einzug und für die Einlieferung der Beiträge der Thierbesitzer, sowie für die Auszahlung der Entschädigungen (Ausführungsgesetz Art. 6):

12. die Zahlungsanweisung der auf die Staatskasse fallenden Kosten der Schutz- und Abwehrmaßregeln gegen Viehseuchen (Ausführungsgesetz Art. 15).

§ 3. Den Kreisregierungen liegt ob:

1. Die Anordnung der Tödtung von Thieren

a) in Gemäßheit des § 42 des Reichsgesetzes, wenn durch anderweite, den Vorschriften des Reichsgesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit nach Lage des Falls nicht erzielt werden kann, oder wenn der Besitzer die Tödtung des verdächtigen Thieres beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 41 Ziff. 2 und 3 und §§ 53 der Instruktion des Bundesraths);

b) in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um die Tödtung verdächtiger Thiere handelt, bei denen der Ausbruch der Lungenseuche noch nicht für wahrscheinlich erklärt werden kann (§ 79 der Instruktion).

2. die Zahlungsanweisung der Entschädigung für getödtete bezw. gefallene Thiere auf Grund der in Gemäßheit des Art 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vorgelegten Akten, die Festsetzung der nach § 59 Abs. 2 des Reichsgesetzes anzurechnenden Abzüge sowie die Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigungen entstandenen Kosten (Ausführungsgesetz Art. 12 und 17).

§ 4. Die thierärztlichen Obergutachten in den Fällen der §§ 14 und 16 des Reichsgesetzes sind von dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, abzugeben.

In Betreff der medizinisch-technischen Berathung der Behörden des Departements des Innern durch das Medizinalkollegium sind die Vorschriften der K. Verordnung, betreffend Veränderungen in der Organisation der Medizinalbehörden vom 21. Oktober 1880 (Reg.-Blatt von 1881 S. 3), § 4 Ziff. 4 beziehungsweise § 5 maßgebend.

Das Medizinalkollegium hat die an dasselbe von den Oberämtern und von den bestellten Kommissären (§ 2 des Reichsgesetzes) vorzulegenden Kostenrechnungen der technischen Prüfung zu unterwerfen und mit einem Gesammtverzeichniß je am Schlusse eines Monats dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen (vergl. § 2 Ziff. 12.)

§ 5. Den Oberämtern liegt ob:

1. Die vorübergehende Beauftragung anderer approbirter Thierärzte mit den Funktionen des beamteten Thierarztes in den Fällen des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes;

2 die Anordnung der Tödtung von Thieren auf Grund der §§ 13, 25, 37, 38 und 40 des Reichsgesetzes, ferner im Falle des § 42 des Reichsgesetzes, wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt ist (§ 41 Ziff. 1 der Instruktion), und in Gemäßheit des § 45 des Reichsgesetzes, wenn es sich um Thiere handelt, welche an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit denselben behaftet sind (zu vergl. § 79 Abs. 1 der Instruktion);

3. die Anordnung der in § 17 des Reichsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, soweit dieselben nicht in besonderen Fällen von dem Ministerium des Innern getroffen werden;

4. die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des § 51 des Reichsgesetzes;

5. die Verfügung strengerer Absperrungsmaßregeln für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser gemäß § 56 Abs. 2 des Reichsgesetzes, vorbehältlich der nachträglichen Genehmigung des Ministeriums des Innern, welche sofort einzuholen ist;

6. die Bestimmung darüber, welche Theile eines getödteten Thieres dem Besitzer zur Verfügung bleiben (§ 59 des Reichsgesetzes);

7. die Wahrnehmung aller sonstigen durch das Reichsgesetz und die zu demselben von dem Bundesrath erlassene Instruktion den Polizeibehörden zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, insoweit nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Amtliche Reisen der Beamten der Oberämter zu unmittelbarer Leitung der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr oder zur Ermittelung der Entschädigung für getödtete Thiere bedürfen besonderer Rechtfertigung.

§ 6. Die Befugnisse der in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes bestellten Kommissäre werden von dem Ministerium bei deren Beauftragung festgestellt. Insbesondere kann denselben die Anordnung und Tödtung von verdächtigen oder erkrankten Thieren in den Fällen des § 3 Ziff. 1 und des § 5 Ziff. 2 der gegenwärtigen Verfügung übertragen werden.

§ 7. Beamtete Thierärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind die Oberamtsthierärzte sowie der mit den Funktionen eines Oberamtsthierarztes in einzelnen Gemeinden des Oberamtes Stuttgart und für den Bereich der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart betraute Lehrer an der letzteren Anstalt.

Wird für den Oberamtsthierarzt im Falle seiner Verhinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen ein anderer approbirter Thierarzt zugezogen (§ 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes und § 2 Ziff. 2 und § 5 Ziff. 1 der gegenwärtigen Verfügung), so ist derselbe von dem Oberamt eidlich zu verpflichten.

Der Oberamtsthierarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter hat von der Feststellung eines Seuchenfalles oder des Verdachtes der Seuche, sowie von den gemäß § 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes von ihm getroffenen vorläufigen Anordnungen unverzüglich der Ortspolizeibehörde und dem Oberamt Anzeige zu erstatten. Im Uebrigen zu vergl. Ministerialerlaß vom 28. August 1883 (Amtsbl. S. 225).

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat die von dem beamteten Thierarzt getroffenen vorläufigen Anordnungen sowie die Verfügungen des Oberamts oder eines bestellten Kommissärs (§ 6) zum alsbaldigen Vollzug zu bringen, beziehungsweise deren Befolgung zu überwachen.

§ 9. Die in § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch einer der in § 10 des Reichsgesetzes aufgeführten Seuchen der Hausthiere und von verdächtigen Erscheinungen an denselben ist an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Sobald die Ortspolizeibehörde auf diesem oder auf anderem Wege von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhält, hat dieselbe unverzüglich dem Oberamt und dem beamteten Thierarzt, letzterem, sofern er den Seuchenfall nicht selbst zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht hat, Anzeige zu erstatten und zwar, soweit es sich um den Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer zuvor seuchenfreien Gemeinde oder um den Ausbruch des Milzbrands (Rauschbrands), der Tollwuth, des Rotzes, der Lungenseuche oder der Schafpocken handelt, auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten).

Auch hat dieselbe das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standort oder aus der

Heerde, insoferne dies nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten, sowie die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Kadaver gefallener oder getödteter Thiere und erforderlichen Falls deren Bewachung anzuordnen.

§ 10. Die der Ortspolizeibehörde nach § 3 Abs. 4 und 5 des Reichsgesetzes von den Militärbehörden, den Vorständen der Remontedepots und den Gestütsvorständen zukommenden Anzeigen über den Ausbruch oder das Erlöschen einer Seuche hat dieselbe alsdann an das Oberamt einzusenden.

§ 11. Die in § 44 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Mittheilung von jedem ersten Verdacht der Rotzkrankheit und von jedem ersten Ausbruch derselben in einer Ortschaft sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche an die Militärbehörde hat durch das Oberamt zu erfolgen und ist gleichzeitig von letzterem auch an das K. Kriegsministerium zu erstatten.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 9, 10, 63 und 65 bis 67 des Reichsgesetzes sind gleichzeitig mit der nach Art. 5 des Ausführungsgesetzes erfolgenden Bekanntmachung des Einzuges der Beiträge der Thierbesitzer von der Ortspolizeibehörde in der ortsüblichen Weise alljährlich zu veröffentlichen.

II. Entschädigung für getödtete Thiere.

§ 13. Die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes hat jährlich nach dem Viehbestand vom 31. März durch den Gemeindepfleger, in zusammengesetzten Gemeinden durch den Gesammtgemeindepfleger oder durch eine sonstige von dem Gemeinderath hiezu bestellte, durch den Ortsvorsteher eidlich zu verpflichtende Person (Ausführungsgesetz Art. 4) zu erfolgen.

Die Pferdebesitzer sind in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen und in einem Anhang desselben die Besitzer von Eseln, Maulthieren und Mauleseln aufzuführen. Ebenso sind die Rindviehbesitzer gesondert zu verzeichnen.

Das Verzeichniß hat die Rubriken Wohnort, Namen des Thierbesitzers, Zahl der Thiere, Umlagebetreff, Betrag und Tag der Zahlung und Reste zu enthalten.

Binnen zehn Tagen nach dem 31. März müssen die Verzeichnisse fertig gestellt sein.

Dieselben sind während des unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathhause zur Einsichtnahme durch die Thierbesitzer aufzulegen; der Tag der Auflegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb der Frist von sechs Tagen können gegen die Einträge in den Verzeichnissen von den betheiligten Thierbesitzern bei dem Ortsvorsteher Einwendungen vorgebracht werden.

Ueber solche Einwendungen hat der Ortsvorsteher binnen drei Tagen zu erkennen.

Beschwerden über den Bescheid des Ortsvorstehers sind binnen sechs Tagen bei dem Oberamt zu erheben. Letzteres entscheidet endgiltig.

Nach erfolgter Erledigung der Einwendungen und Beschwerden sind die auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und auf die Rindviehbesitzer umzulegenden Gesammtbeträge sowie die Zahl der Thiere bei den einzelnen Viehgattungen, für welche Beiträge zu entrichten sind, von den Ortsvorstehern nach vorgängiger Prüfung und Beurkundung des Umlageverzeichnisses dem vorgesetzten Oberamt anzuzeigen. Letzteres hat eine Zusammenstellung nach den Gemeinden des Bezirks zu fertigen und der Oberamtspflege sowie der Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer (Ausführungsgesetz Art. 5) je eine Abschrift dieser Zusammenstellung mitzutheilen.

Die Umlagebeträge sind ohne Verzug von dem Gemeindepfleger, beziehungsweise von der zur Aufnahme des beitragspflichtigen Viehbestandes durch den Gemeinderath bestellten besonderen Person einzuziehen und binnen zehn Tagen unter Abzug der dem betreffenden Einbringer zukommenden Gebühren an die Oberamtspflege abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 4). Sollten einzelne Beiträge beim Einzug sich als uneinbringlich erweisen, so hat der Ortsvorsteher solches auf dem Lieferungsschein des Einbringers zu beurkunden.

Die von den Thierbesitzern erhobenen Beiträge sind in den Rechnungen der Gemeindepflegen und der Oberamtspflegen zu verrechnen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen besondere Einbringer (Abs. 1) aufgestellt werden, sind solche Theilrechner im Sinne des § 23 des Verwaltungs-Edikts.

Die von den Einbringern erhobenen Gebühren sind am Schluß der Aufnahmeverzeichnisse zu liquidiren.

§ 14. Die Oberamtspfleger haben die von den Ortseinbringern bezogenen Beträge nach Abzug der ihnen zukommenden Gebühren an die Ministerialkasse des Innern als Centralkasse für die Umlagebeiträge der Thierbesitzer abzuliefern (Ausführungsgesetz Art. 5).

§ 15. Hinsichtlich der Belohnungen der örtlichen Einbringer und der Oberamtspfleger wird Folgendes bestimmt:

Die Belohnung der örtlichen Einbringer für die Aufnahme und Verzeichnung der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestands, sowie für die Umlage und den Einzug der von den Thierbesitzern zu erhebenden Beiträge und die Ablieferung derselben an die Oberamtspflege wird auf zehn zehn Pfennig von der Mark der eingezogenen Beiträge und im Mindestbetrag auf eine Mark festgesetzt. Wenn jedoch der Gesammtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als zwei Mark beläuft, so wird die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesammtbetrags beschränkt.

Im Falle die genannten Verrichtungen mehreren Personen übertragen werden, ist es dem Gemeinderath überlassen, die festgesetzte Belohnung unter die betreffenden Personen zu vertheilen.

Die Oberamtspfleger erhalten für den Einzug der von den örtlichen Einbringern abgelieferten Beiträge und Absendung derselben an die Centralkasse, sowie für ihre sonstigen mit dem Einzug und der Ablieferung verbundenen Geschäfte eine Belohnung von einem Pfennig von der Mark des eingezogenen Gesammtbetrags.

Die Belohnung der Oberamtspfleger für die Ausbezahlung der von der Centralkasse zu leistenden Entschädigungen, soweit ihnen dieselbe aufgetragen wird, sowie für die Ausbezahlung der sonstigen von der Centralkasse zu bestreitenden Kosten wird auf einen halben Pfennig von der Mark festgesetzt.

Die vorstehend festgesetzten Belohnungen begreifen die Entschädigung für Schreib- und Packmaterial in sich.

Die Formularien für die Verzeichnisse der Thierbesitzer und ihres beitragspflichtigen Thierbestandes werden von der Centralkasse geliefert. Ebenso trägt die Centralkasse die sämmtlichen durch die Einlieferung der erhobenen Beiträge der Thierbesitzer entstehenden Portoauslagen. Es sind daher die den Oberamtspflegen von den örtlichen Einbringern für die Einsendung der umgelegten Beiträge angerechneten Portoauslagen der Centralkasse bei der letzten Geldsendung an dieselbe aufzurechnen, die Geldsendungen der Oberamtspflegen an die Centralkasse aber als portopflichtige Dienstsache zu bezeichnen.

§ 16. Die Zahl der Schätzer wird von den Oberämtern nach vorgängiger Vernehmung des Amtsversammlungsausschusses unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse des Bezirks, insbesondere dessen Ausdehnung, jedenfalls nicht unter sechzehn bestimmt.

Die eidliche Verpflichtung eines nicht am Sitz des Oberamts wohnenden Schätzers ist durch den Ortsvorsteher des dauernden Aufenthaltsorts desselben vorzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 9 Abs. 3).

Schätzer oder Stellvertreter des beamteten Thierarzts, welche in dieser Eigenschaft früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

§ 17. Ueber die Abschätzung des gemeinen Werthes eines getödteten Thieres ist ein von dem Vorsitzenden der Schätzungskommission und von den Schätzern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in welchem Gattung, Rasse, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gebrauchs-

zweck und Ernährungsstand des einzelnen Thierstückes und der von jedem der Schätzer geschätzte Werth aufzuführen ist.

Erforderlichen Falles ist in dieses Protokoll auch die nach Feststellung des Krankheitszustandes des getödteten Thieres vorzunehmende Schätzung der dem Besitzer nach polizeilicher Anordnung (§ 5 Ziff. 6 oben) zur Verfügung bleibenden Theile des Thieres unter Angabe des Werthes derselben im Einzelnen aufzunehmen (Ausführungsgesetz Art. 12).

Das Oberamt kann behufs der Gewinnung eines geeigneten Protokollführers die Beiziehung eines Gemeindedieners als Schriftführer der Schätzungskommission anordnen.

§ 18. Die Schätzung eines auf polizeiliche Anordnung zu tödtenden Thieres ist zu unterlassen, wenn der Besitzer desselben nicht in Abrede stellt, daß ihm nach den in Art. 7 letzter Absatz des Ausführungsgesetzes bezeichneten Bestimmungen eine Entschädigung nicht zukommt.

§ 19. Das Ergebniß der Schätzung ist dem Thierbesitzer urkundlich zu eröffnen.

Gleichzeitig ist derselbe von dem Vorsitzenden der Kommission zur protokollarischen Erklärung darüber, ob und welche Versicherungssumme ihm etwa aus Privatverträgen zukomme, zu veranlassen und zur Uebergabe der bezüglichen Nachweise aufzufordern. Letztere sind mit dem Protokolle und der nach Art. 12 des Ausführungsgesetzes auszustellenden Urkunde unverweilt dem Oberamt vorzulegen.

§ 20. Hat eine Untersuchung des Krankheitszustandes des getödeten Thieres stattgefunden, so hat der beamtete Thierarzt das hierüber aufgenommene Protokoll sofort an das Oberamt einzusenden (Ausführungsgesetz Art. 13).

§ 21. Das Oberamt hat die demselben eingesendeten Akten zu dem in Art. 12 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes ausgehobenen Zweck alsbald der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

III. Kosten.

§ 22. Begründet die Zerlegung eines Thieres im Fall des § 13 des Reichsgesetzes zur Ermittelung eines Seuchenausbruchs eine Entschädigung oder findet sonst eine Zerlegung statt in Rücksicht auf die Ermittelung einer Entschädigung, so fällt der Aufwand für die Zerlegung, soweit es sich um Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und Rindvieh handelt, gemäß Art. 17 des Ausführungsgesetzes der Centralkasse, bei anderen Thieren (Art. 1 des Ausführungsgesetzes) der Staatskasse zu, mag nachher eine Entschädigung zu bezahlen sein oder nicht.

Die auf die Staatskasse fallenden Zahlungen werden aus dem Epizootiefonds des Departements des Innern geleistet.

§ 23. Die Verzeichnisse der von der Staatskasse nach Art. 15 des Ausführungsgesetzes zu tragenden Kosten sind von den Oberämtern beziehungsweise von dem bestellten Kommissär dem Medizinalkollegium zur Prüfung vorzulegen.

Am Schlusse jeden Monats sind sämmtliche Kostenverzeichnisse von dem Medizinalkollegium mit einer Gesammtübersicht dem Ministerium zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

§ 24. Die Verzeichnisse der durch die Ermittlung der Entschädigungen für getödtete oder gefallene Thiere entstandenen Kosten sind gleichzeitig mit dem Schätzungsergebniß (§ 21 oben) der Kreisregierung zur Prüfung und Anweisung der Zahlung durch die Centralkasse beziehungsweise durch die Ministerialkasse vorzulegen.

§ 25. Die Reisen der beamteten Thierärzte, die Dauer ihrer Abwesenheit von Haus und die Kilometerzahl, welche ohne Benützung der Post und Eisenbahn zurückgelegt werden mußte, sind oberamtlich zu beurkunden (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874, Reg.-Blatt S. 83, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. April 1875, Amtsblatt S. 82, und Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1875, Amtsblatt S. 123, betreffend die Reisekostenrechnungen der Oberamtsthierärzte).

Bezüglich der Kostenrechnungen derjenigen Oberamtsthierärzte, welche einen Staatsbeitrag zu dem ihnen aus Körperschaftskassen ausgesetzten Gehalt beziehen, sind die Bestimmungen des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1885 Ziff. 4 (Amtsblatt S. 202) maßgebend.

§ 26. Diejenigen Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter, welche von den Oberämtern in Gemäßheit der §§ 1 und 36 der Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage B der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895) mit der Leitung der Obduktion und der Protokollführung beauftragt werden, haben die regulativmäßigen Taggelder zu beanspruchen, gleichviel ob solche von der Staatskasse oder der Centralkasse zu tragen sind.

§ 27. Die Mitglieder der Schätzungskommission erhalten die regulativmäßigen Taggelder und Reisekostenentschädigungen eines Gemeinderathsmitglieds.

Ein zum Stellvertreter des Oberamtsthierarzts berufener approbirter Thierarzt hat die Diäten und Reisekostenentschädigung des ersteren, ein bei der Schätzung verwendeter Gemeindediener die mit seiner Stelle verbundenen Gebühren anzusprechen.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Verfügung tritt an die Stelle der Ministerialverfügungen vom 23. März 1881 (Reg.-Blatt S. 196), vom 23 September 1881 (Reg.-Blatt S. 439) und vom 10. Mai 1883 (Reg.-Blatt S. 66).

Insoweit in der Ministerialverfügung vom 25. Juni 1885, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.-Blatt S. 301)[1]), und in der Ministerialverfügung vom 5. Juni 1893, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.-Blatt S. 126)[2]), sowie in sonstigen Verfügungen und Erlassen auf die Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12./24. Februar 1881 nebst Anlagen und auf die Ministerialverfügung vom 23. März 1881 Bezug genommen ist, finden die entsprechenden Bestimmungen der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 nebst Anlagen und der gegenwärtigen Verfügung Anwendung.

Die Ministerialverfügung vom 28. März 1894, betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten (Reg.-Blatt S. 48)[3]), bleibt mit den aus § 32 Abs. 3, § 58 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 der Instruktion des Bundesraths sich ergebenden Aenderungen auch fernerhin in Kraft.

Stuttgart, den 15. Januar 1896.

Pischek.

Desgleichen. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an die beamteten Thierärzte und die Ortsvorsteher, betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes und die hiezu erlassenen Instruktionen des Bundesraths.[4])

Vom 16. Januar 1896. Nr. 603. (Amtsbl. S. 1.)

Unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsges.-Bl. von 1894 S. 409) und die hiezu erlassene Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Reichsges.-Bl. S. 357), sowie auf die Ministerialverfügung vom 15. Januar ds. Js. wird den oben genannten Behörden Nachstehendes weiter bekannt gegeben:

---

[1]) Veröff. 1885 S. 265. — [2]) Desgl. 1893 S. 785. — [3]) Desgl. 1894 S. 247. — [4]) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

1. Zu § 3 des Reichsgesetzes.

a) Bezüglich der im Bereich der Militärverwaltung zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen unter den Pferden der Truppen getroffenen Bestimmungen wird auf den Ministerialerlaß vom 21. April 1882 (Amtsblatt S. 121) verwiesen.

b) Hinsichtlich der dem Vorstand des württembergischen Staatsgestüts zustehenden Befugnisse im Sinne des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes wird auf Ziffer 1 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1881 (Reg.-Bl. S. 372) Bezug genommen.

2. Zu § 17 des Reichsgesetzes.

a) Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß alle Vieh- und Pferdemärkte durch die beamteten Thierärzte beaufsichtigt werden. Inwieweit diese Beaufsichtigung auch auf Wochenmärkte, auf welche Vieh zum Verkauf aufgetrieben wird, auszudehnen ist, bleibt zunächst dem Ermessen der Oberämter anheimgegeben. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß eine solche Beaufsichtigung jedenfalls in Zeiten der Seuchengefahr angeordnet wird.

In welcher Weise die Aufsicht auszuüben ist, hat das Oberamt nach Rücksprache mit dem beamteten Thierarzt näher zu bestimmen. Hiebei ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

Ist nach dem Stande der Viehseuchen im Zufuhrgebiet des Marktes eine besondere Seuchengefahr nicht vorhanden, so erscheint es genügend, wenn die aufgetriebenen Pferde- und Viehbestände durch den beamteten Thierarzt im Durchgang eingehend besichtigt und nur die einer ansteckenden Krankheit verdächtigen Thiere einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Dabei ist übrigens auf Händlervieh ein besonderes Augenmerk zu richten und es kann rücksichtlich dessen erforderlichenfalls angeordnet werden, daß jedes einzelne Stück vor der Aufstellung auf dem Marktplatz untersucht wird.

Besteht dagegen eine besondere Seuchengefahr, so ist, sofern nicht ein Marktverbot veranlaßt werden sollte, Vorkehr zu treffen, daß sämmtliche zu Markt gebrachten Thiere der gefährdeten Gattungen bei der Zufuhr zum Marktplatze an den Zugängen zu letzterem Stück für Stück auf etwaige Erscheinungen der drohenden Seuche untersucht werden.

Bei Ermittlung des Ausbruchs oder des Verdachts einer übertragbaren Seuche an einem Thiere ist die deshalb gebotene Maßregel auf den ganzen Transport, welchem das erkrankte oder verdächtige Thier angehört, auszudehnen.

Soweit erforderlich, sind dem beamteten Thierarzt zu seiner Unterstützung weitere approbirte Thierärzte, sowie das nöthige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Muß im Falle des Abs. 4 mehr als ein Zugang zum Marktplatze offen gehalten werden, so ist für jeden weiteren Zugang ein approbirter Thierarzt beizuziehen.

b) Die vorgeschriebene Ueberwachung der öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte hat, insoweit nicht besondere örtliche Verhältnisse oder eine besondere Seuchengefahr eine andere Regelung nothwendig machen, in der Weise stattzufinden, daß unbeschadet der allgemeinen Aufsicht die Schlachthäuser am Sitze des Oberamtsthierarztes monatlich mindestens zweimal und diejenigen außerhalb des Sitzes des Oberamtsthierarzts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in seuchenpolizeilicher Hinsicht kontrolirt werden.

c) Hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung der öffentlichen Thierschauen und der durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen bleiben, insoweit nicht von Seiten des Ministeriums Verfügung getroffen wird, die erforderlichen Anordnungen den Oberämtern überlassen.

d) Die Ställe der Viehhändler sind nach näherer Anordnung des Oberamts einer strengen Kontrole durch den beamteten Thierarzt zu unterstellen.

Zu diesem Zwecke sind die Händlerstallungen am Sitze des Oberamtsthierarzts wöchentlich mindestens einmal, diejenigen außerhalb des Sitzes des Oberamtsthierarztes monatlich einmal zu visitiren. Liegen übrigens nach dem Geschäftsbetrieb der betreffenden Händler besondere Gründe für eine häufigere Visitation der Viehbestände derselben vor, so kann die Visitation ausnahmsweise auch in kürzeren Zwischenräumen vorgenommen werden.

Das Gleiche hat bezüglich solcher Gastställe zu geschehen, welche Sammelorte für Handelsvieh sind.

Von den in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen kann bei Viehhändlern, welche nur einen unbedeutenden Viehhandel treiben, und außerhalb des Sitzes des Oberamtsthierarzts wohnen, abgesehen werden. Eine Kontrole derselben hat gelegentlich der sonstigen Anwesenheit des Oberamtsthierarztes stattzufinden.

e) Die von Händlern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind durch die beamteten Thierärzte zu beaufsichtigen. Die näheren Anordnungen hiewegen bleiben den Oberämtern überlassen.

f) Die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die privaten Schlachthäuser und die nicht unter lit. d) fallenden Gastställe sind gleichfalls der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt zu unterstellen in der Art, daß der letztere bei sich darbietender Gelegenheit eine Kontrole derselben vorzunehmen hat.

g) Die durch besondere Reisen der Oberamtsthierärzte entstehenden Kosten sind, soweit solche nicht gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reg.-Bl. S. 189) dem Unternehmer zur Last fallen, allmonatlich bei dem Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, zu liquidiren. Auf thunlichste Kostenersparniß ist Bedacht zu nehmen.

3. Zu § 24 des Reichsgesetzes.

Die in Absatz 3 zugelassene Ausnahme greift bezüglich der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart Platz (zu vgl. Ziffer 2 der Ministerialverfügung vom 2. Juni 1881, Reg.-Bl. S. 372).

4. Zu §§ 31 bis 33 des Reichsgesetzes und §§ 5 bis 15 der Instruktion (Milzbrand).

Die Ministerialerlasse vom 1. Dezember 1888 (Amtsbl. S. 356), vom 24. Januar 1890 (Amtsbl. S. 29) und vom 9. Januar 1891 (Amtsbl. S. 11) bleiben auch fernerhin in Kraft.

5. Zu §§ 40 bis 44 des Reichsgesetzes und §§ 32 bis 56 der Instruktion (Rotz).

Die Ministerialerlasse vom 9. März 1880 (Amtsbl. S. 97), vom 20. Juni 1881 (Amtsbl. S. 196), vom 15. Februar 1886 (Amtsbl. S. 60) und vom 9. März 1889 (Amtsbl. S. 117) bleiben auch fernerhin in Geltung.

6. Zu § 15 Abs. 1 und § 44a des Reichsgesetzes und §§ 57 bis 69 Instruktion (Maul- und Klauenseuche).

a) Wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes in einer Gemeinde festgestellt ist, sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dieser Gemeinde die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln ohne nochmalige Absendung des beamteten Thierarztes zu treffen. Eine Absendung des beamteten Thierarztes zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche kann jedoch von dem Oberamt aus besonderen Gründen, insbesondere dann verfügt werden, wenn der Verdacht vorliegt, daß Seuchenfälle verheimlicht werden. (§ 64 Abs. 6 der Instruktion.)

b) Bei Ermittlung des Seuchenausbruchs hat der beamtete Thierarzt im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sich darüber zu vergewissern, ob nicht noch in anderen Gehöften außer denjenigen, für welche die Anzeige wegen des Seuchenausbruchs der Seuche erfolgt ist, die Seuche ausgebrochen ist; er hat zu diesem Behuf namentlich die Viehbestände benachbarter Gehöfte, welche der gleichen Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, oder in welchen mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommenes Vieh sich befindet, oder bei welchen eine Vermittlung der Ansteckung durch in den Seuchengehöften verkehrende Personen in Frage kommt, zu untersuchen.

Um der Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch diese Untersuchung vorzubeugen, hat die letztere in der Weise stattzufinden, daß zunächst die benachbarten Gehöfte und erst am Schluß die verseuchten Gehöfte untersucht werden. Nach jeder Untersuchung eines verseuchten Gehöfts hat sich der beamtete Thierarzt in geeigneter Weise zu desinfiziren.

c) Bei Feststellung des erstmaligen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Gemeinde hat der beamtete Thierarzt, und auf die Anzeige weiterer Seuchenfälle die Ortspolizeibehörde den gesammten Bestand an Wiederkäuern und Schweinen in den verseuchten Gehöften zu ermitteln. Der Viehbestand, soweit er von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln ist, ist in den Anzeigen an das Oberamt und den beamteten Thierarzt (zu vergl. § 9 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896) anzugeben.

Weiter ist von dem beamteten Thierarzt beziehungsweise der Ortspolizeibehörde zu erheben und mit der Vorlage des Ermittlungsprotokolls beziehungsweise der Seuchenanzeige an das Oberamt zu berichten, ob und wohin innerhalb der letzten fünf Tage Wiederkäuer und Schweine aus den verseuchten Gehöften, Heerden oder Weiden ausgeführt worden sind (zu vgl. § 59 Abs. 2 der Instruktion).

d) Die in § 58 der Instruktion vorgeschriebene Benachrichtigung der dem Seuchenort benachbarten deutschen Gemeinden von dem erstmaligen Ausbruch der Seuche hat durch die Ortsvorsteher zu erfolgen (Ministerialverfügung vom 28. März 1894, Reg.-Bl. S. 48).

Außerdem haben die Oberämter von dem erstmaligen Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft auch die Oberämter der etwa gefährdeten Nachbarbezirke in Kenntniß zu setzen.

e) Die zur Bekämpfung der Seuche getroffenen allgemeinen Maßregeln sind in den betheiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß eine Zuwiderhandlung gegen die ergangenen Anordnungen, sowie die Unterlassung oder Verspätung der Anzeige von Seuchenausbrüchen nicht nur Bestrafung, sondern auch den Verlust der Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh nach sich ziehe. Eine gleiche Bekanntmachung hat im Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

f) Bei größerer Seuchengefahr haben die Oberämter nach Anhörung der beamteten Thierärzte neben den sonst erforderlichen Anordnungen in Erwägung zu ziehen, ob von der Maßnahme des § 59a der Instruktion Gebrauch zu machen oder die Orts- beziehungsweise Feldmarksperre mit den in § 64 Abs. 3 und 4 der Instruktion bezeichneten Wirkungen zu verfügen ist. Dabei ist zu beachten, daß die erstgenannte Maßregel wegen der mit ihr verbundenen Fortdauer der vollständigen Sperre der verseuchten Gehöfte eine größere Gewähr gegen die Weiterverbreitung der Seuche bietet, und daß deshalb zur Orts- beziehungsweise Feldmarksperre nur dann zu greifen ist, wenn die Seuche schon eine allgemeinere Verbreitung erlangt hat.

Sowohl im Falle des § 59a als im Falle des § 64 Abs. 3 der Instruktion ist das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungs- beziehungsweise Sperrgebiet zu verbieten.

Die Ausfuhr von gesunden Thieren darf im Falle des § 64 Abs. 3 der Instruktion nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter den in § 59 Abs. 7 der Instruktion bezeichneten Bedingungen gestattet werden.

Bei Gestattung der Ausfuhr von Thieren zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gemäß § 59a Abs. 3 und § 64 Abs. 3 der Instruktion können die Ortspolizeibehörden von den Oberämtern ermächtigt werden, im Einzelfalle die Ausfuhrerlaubniß zu ertheilen.

In allen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Ausführung der unter Sperre gestellten Thiere ertheilt wird, ist ein Erlaubnißschein auszustellen, welcher den Namen und Wohnort des Thierbesitzers, die genaue Bezeichnung der wegzubringenden Thiere, den Zweck des Transports, den Ort wohin der Transport erfolgen soll, und die Zeit, innerhalb welcher der Transport zu vollziehen ist, zu enthalten hat. Der Erlaubnißschein ist von dem Begleiter der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

g) Die Oberämter werden ermächtigt, wo dies nach Lage der Verhältnisse zur Bekämpfung der Seuche angezeigt erscheint, auf Grund des § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Wiederkäuer und Schweine die gemeinschaftliche Benützung von Brunnen, Tränken und Schwemmen zu verbieten.

h) Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in den von der Seuche betroffenen Gemeinden die erforderlichen Desinfektionsmittel, insbesondere frisch gelöschter Kalk (zu vgl. § 2 Ziff. 4 der Desinfektionsanweisung) auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden.

Dabei ist dringend zu empfehlen, die Dunglegen und Jauchenbehälter der Seuchengehöfte mit dem genannten Mittel täglich womöglich durch eine von der Gemeinde hiezu aufgestellte Person desinfiziren zu lassen.

Die Besitzer der Seuchengehöfte sind anzuhalten, dafür zu sorgen, daß keine Abläufe von Dunglegen und Jauchenbehältern auf öffentliche Straßen und Wege oder Orte, welche von fremdem Klauenvieh betreten werden, gelangen.

i) Im Uebrigen sind die Vorschriften der Instruktion des Bundesraths strengstens zur Durchführung zu bringen. Weitergehende Anordnungen werden sich vorbehalten.

k) Berichte an das Ministerium bezüglich der Maul- und Klauenseuche sind bis auf Weiteres Seitens der Oberämter nur noch dann zu erstatten, wenn die Seuche im Bezirk eine größere Verbreitung erlangt, oder in bösartiger Form auftritt, oder wenn sich bei Ausführung der seuchenpolizeilichen Vorschriften besondere Schwierigkeiten oder Anstände ergeben. Auch ist Verfügung der in § 59a und § 64 Abs. 1 bis 4 der Instruktion bezeichzeichneten Maßnahmen dem Ministerium anzuzeigen.

l) Die Ministerialerlasse vom 27. Juni 1888 (Amtsbl. S. 236) mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 1, vom 26. Januar 1889 (Amtsbl. S. 37) vom 15. Mai 1889 (Amtsbl. S. 149) und vom 1. März 1849 (Amtsbl. S. 53), sowie die autographirten Erlasse vom 5. August 1889 Nr. 7931, vom 23. April 1891 Nr. 5522, vom 24. Oktober 1891 Nr. 15 201 und vom 16. Februar 1895 Nr. 16 947 treten außer Geltung.

7. Zu § 45 des Reichsgesetzes und §§ 70 bis 91 der Instruktion (Lungenseuche).

Von dem Ausbruch der Lungenseuche beim Rindvieh ist dem Ministerium des Innern Seitens der Oberämter telegraphische Anzeige zu erstatten.

8. Zu § 52 des Reichsgesetzes und §§ 120 bis 131 der Instruktion (Räude).

Zu beachten sind:

a) Bezüglich der Gesundheitszeugnisse in den Wanderurkunden für Schafheerden die Ministerialverfügung vom 17. Mai 1882 (Reg.-Bl. S. 198);

b) Bezüglich der Behandlung räudiger Schafbestände die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1885 (Amtsbl. S. 90) und die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 2. März 1890 (Reg.-Bl. S. 90).

9. Zu §§ 53 bis 56 des Reichsgesetzes.

Die für einzelne Schlachthäuser getroffenen besonderen Bestimmungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Wenn im Bereich eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofes ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, so ist für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 Abs. 1 des Reichsgesetzes der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten.

10. Zu § 62 Ziff. 1 des Reichsgesetzes.

Zu beachten ist der Ministerialerlaß vom 1. Februar 1887 (Amtsbl. S. 110).

11. Zu § 63 Ziff. 1 des Reichsgesetzes.

Zu vergleichen ist der Ministerialerlaß vom 13. Juli 1887 (Amtsbl. S. 310).

12. Insofern bei dem Viehverkehr nach Orten außerhalb Württembergs Gesundheitszeugnisse in der für das betreffende Gebiet vorgeschriebenen Form verlangt werden, sind die Ortsvorsteher und Fleischschauer, oder wenn ein thierärztliches Zeugniß verlangt wird, die beamteten Thierärzte verpflichtet, solche Zeugnisse gegen Entrichtung der zulässigen Gebühren auszustellen.

13. Hinsichtlich der Desinfektion der zum Viehtransport dienenden Eisenbahnwagen und der zu denselben gehörenden Geräthschaften, der Rampen u. s. w. sind

das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichsges. = Bl. S. 163) und die hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen (zu vergl. Amtsbl. von 1887 S. 21), ferner

die Ministerialverfügung vom 28. Mai 1884 (Amtsbl. S. 261) und die Ministerialerlasse vom 17. Januar 1885 (Amtsbl. S. 26), vom 30. Dezember 1886 (Amtsbl. von 1887 S. 33) und vom 29. August 1892 (Amtsbl. S. 261)

zu beachten.

14. Die Ministerialerlasse vom 24. März 1881 (Amtsbl. S. 81), vom 16. Juni 1881 (Amtsbl. S. 197), vom 22. Juni 1881 (Amtsbl S. 195) und vom 13. Juli 1881 (Amtsbl. S. 225) sind außer Geltung getreten.

15. Im Verlage von W. Kohlhammer in Stuttgart wird demnächst eine amtliche Handausgabe der zur Zeit in Württemberg bestehenden Vorschriften über die Bekämpfung der Viehseuchen erscheinen, von welcher den Kreisregierungen, den Oberämtern und den beamteten Thierärzten je ein Exemplar zugehen wird.

Die Anschaffung der Schrift ist den Gemeinden Seitens der Oberämter zu empfehlen.

Stuttgart, den 16. Januar 1896.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Desgleichen. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 16. Januar 1896. (Reg.=Bl. S. 24.)

In Folge der durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1894 S. 409), und die Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt S. 357) ergangenen neueren Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul= und Klauenseuche wird der § 2 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg. = Blatt S. 309)[1], und die Ministerialverfügung vom 26. Januar 1889 (Reg.=Blatt S. 10), soweit solche noch in Geltung steht, aufgehoben.

Stuttgart, den 16. Januar 1896.

Pischek.

Oesterreich. Gesetz, giltig für das Königreich Dalmatien, mit welchem den aus Anlaß von Epidemien errichteten Spitälern das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt wird. Vom 12. Juli 1895. (Oest. San.=W. 1895 S. 470 nach dem L.=G. u. V.=Bl. Nr. 24.)

Ueber Antrag und mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Das Oeffentlichkeitsrecht mit allen gesetzlichen Folgen dieses Rechtes rücksichtlich des Ersatzes der Verpflegsgebühren wird den in Dalmatien von Gemeinden aus Anlaß von Epidemien errichteten Epidemiespitälern (Baracken, Nothspitälern 2c. 2c.) für die Dauer der Epidemie hinsichtlich der mit ansteckenden Krankheiten behafteten, in denselben untergebrachten Kranken zuerkannt.

§ 2. Die täglichen Verpflegsgebühren für die in diesen Spitälern Untergebrachten und Behandelten wird über Antrag der betreffenden Gemeinden die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Erlöschen der Epidemie festsetzen.

In diese Gebühren wird außer den Kosten für den Unterhalt, die Behandlung und Beerdigung der aufgenommenen Individuen auch eine entsprechende Quote für die Verzinsung des zur Errichtung oder Adaptirung des Spitals, sowie zur Verwaltung desselben erforderlichen Kapitals eingerechnet werden.

[1]) Da der § 3 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 bereits durch die Ministerialverfügung vom 14. Juni 1892 (Reg. = Bl. S. 194) außer Wirkung gesetzt wurde, so bleibt nur noch § 1 in Geltung. — Vgl. Veröff. 1889 S. 115. — Desgl. S. 348.

§ 3. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt.

Ischl, den 12. Juli 1895.

Franz Joseph m. p.

Kielmansegg m. p.

Oesterreich. Verordnungen des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Justizministerium, betr. die Verwendung giftfreier Theerfarben.

a) Vom 19. September 1895. (Reichsgesetzbl. S. 573.)

Das mit der Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels=, Justiz= und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866 (R.=G.=Bl. Nr. 54) und das mit der Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels= und Justizministerium vom 1. März 1886 (R.=G.=Bl. Nr. 34) erlassene Verbot der Verwendung der aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffe bei Bereitung von Genußmitteln aller Art wird, soweit es sich um die Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren handelt, unter den unten angegebenen Bedingungen hinsichtlich der nachstehenden Theerfarben außer Kraft gesetzt, und zwar:

Fuchsin, Säurefuchsin, Rosallin, Bordeaux, Ponceau, Eosin, Erythrosin, Phloxin, Alizarinblau, Anilinblau, Wasserblau, Indulin=Säuregelb R., Tropaeolin 000 (Orange I), Methylviolett, Malachitgrün, sowie hinsichtlich jener grünen Farbstoffe, welche durch Mischung der vorgenannten blauen und gelben Farbstoffe erhalten werden.

Die bezeichneten, zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren und von an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren verwendbaren Theerfarben dürfen zu dem genannten Zwecke nur dann verwendet werden, wenn sie in Originalverpackungen der Fabriken, aus denen sie stammen, bezogen wurden. Auf dem Umschlage der Packete muß die Eignung des Theerfarbstoffes für den genannten Zweck angegeben und muß überdies jedes Packet mit dem Siegel oder der Marke des Fabrikanten, sowie mit der Angabe des Datums der Bescheinigung eines zu benennenden chemischen Hochschulinstitutes versehen sein, durch welche die Reinheit des Fabrikates von jeder gesundheitsschädlichen Beimengung nach dem Ergebnisse der mindestens alljährlich einmal zu erneuernden stichprobenweisen chemischen Untersuchung sichergestellt ist.

Der Fabrikant ist jederzeit dafür verantwortlich, daß die von ihm in den Handel gebrachten, mit der bezeichneten Widmung und mit seinem Siegel, beziehungsweise mit seiner Marke versehenen genannten Theerfarben von allen giftigen und gesundheitsschädlichen Verunreinigungen metallischer oder organischer Natur frei sind.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1896 in Kraft.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soferne sie nicht etwa unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.=G.=Bl. Nr. 198) geahndet.

Kielmansegg m. p. Wittek m. p.

Krall m. p.

b) Vom 22. Januar 1896. (Reichsgesetzbl. S. 38.)

Außer den in der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.=G.=Bl. Nr 147) bezeichneten Theerfarben wird unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen auch der als Naphtholgelb (Natronsalz der Dinitro=α=Naphthol=Sulfosäure) benannte Theerfarbstoff zum Färben von Zuckerbäckerwaaren und an sich farblosen, jedoch gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren zugelassen.

Die wissenschaftlichen Bezeichnungen der übrigen zugelassenen Theerfarbstoffe lauten:

Fuchsin = Rosanilinchlorhydrat;

Säure=Fuchsin oder Fuchsin S, auch Rubin genannt = saures Natrium= oder Calciumsalz der Rosanilin=Disulfosäure;

Rocсellin oder Roscellin (Echtroth) = Sulfo-Oxyazonaphtalin;

Bordeaux- und Ponceauroth = Produkte der Verbindung von β-Naphtol-Disulfosäuren mit Diazoverbindungen des Xylols und höherer Homologen des Benzols;

Eosin = Tetrabrom-Fluoresceïn;

Erythrosin = Tetrajod-Fluoresceïn;

Phloxin = Tetrabrom-Dichlor-Fluoresceïn;

Alizarinblau = $C_{17}H_9NO_4$;

Anilinblau = Triphenilrosanilin;

Wasserblau = Sulfosäuren des Triphenilrosanilins;

Induline = Sulfosäuren des Azodiphenilblau und seiner Derivate;

Säuregelb R oder Echtgelb R = Amido-Azobenzol-sulfosaures Natrium;

Tropaeolin 000 oder Orange I = Sulfoazobenzol-α-Naphtol;

Methylviolett = Hexa- und Penta-Methyl-Pararosanilin-Chlorhydrat;

Malachitgrün = Tetramethyl-diamido-triphenilcarbinol-Chlorhydrat.

Die mit der Ministerialverordnung vom 19. September 1895 (R.-G.-Bl. S. 147) festgesetzten Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der gewerblichen Verwendung von Farbpräparaten, welche, wie die sogenannten Teigfarben, aus den bezeichneten Farben zum Zwecke der unmittelbaren Färbung der Materialien hergestellt sind.

Die probeweise jährliche Untersuchung der zugelassenen Farben und Farbpräparate hat an inländischen Hochschulinstituten zu erfolgen.

Die Verwendung der zugelassenen Farben oder der aus denselben hergestellten Farbstoffpräparate ist auch im Geschäftsbetriebe der Lebzelter und anderer, färbige Zuckerartikel (Zuckergüsse) oder Liqueure benutzender Geschäfte, sowie zum Färben der Schalen ganzer Eier (Ostereier) gestattet.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

Glanz m. p.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften, betr. die Bestellung von Gerichts-Chemikern. Vom 31. Oktober 1895, Z. 22688. (Oest. San.-W. 1895 S. 471.)

Aus Anlaß eines konkreten Falles, in welchem die bei einem Gerichtshofe ständig bestellten Gerichts-Chemiker erklärten, daß ein Medikament, welches den Tod von zwei Personen zur Folge hatte, giftfrei sei, während die um ihr Gutachten angegangene medizinische Fakultät konstatirte, daß das Untersuchungsobjekt thatsächlich große Mengen von bei exaktem Vorgange sehr leicht nachzuweisenden giftigen Bestandtheilen enthalte, hat der k. k. Oberste Sanitätsrath auf Anregung der betreffenden medizinischen Fakultät auf die Nothwendigkeit hingewiesen, daß die Gerichte bei der Wahl der Gerichts-Chemiker mit aller Vorsicht und Umsicht vorgehen, um zu vermeiden, daß unfähige, mit den neueren chemischen Untersuchungsmethoden nicht vertraute und darin nicht geübte Personen zu einem Amte berufen werden, welches ganz besonders kenntnißreiche, geschulte und durchaus vertrauenswerthe verläßliche Chemiker verlangt.

Der Anregung des k. k. Obersten Sanitätsrathes entsprechend werden die k. k. Gerichte angewiesen, bei der Auswahl und Bestellung der Sachverständigen für gerichts-chemische Untersuchungen wegen der großen Tragweite des Ergebnisses derselben mit der größten Vorsicht und der peinlichsten Sorgfalt vorzugehen und auf die Gewinnung der besten und verläßlichsten verfügbaren Kräfte bedacht zu sein.

Oesterreich. Kundmachung des Statthalters für Böhmen, womit die vom Landesausschusse des Königreiches Böhmen im Einvernehmen mit der Statthalterei als einheitliche, für sämmtliche allgemeine öffentliche Krankenanstalten im Königreiche Böhmen mit Ausschluß des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag giltigen Muster festgesetzten Entwürfe der Hausordnung und der Instruktionen für den ordinirenden Arzt, den Verwalter und das Wartpersonal der gedachten Anstalten verlautbart werden. Vom 25. Juni 1895, Z. 82250. (Oest. San.-W. 1895 S. 442 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 55.)

Hausordnung des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses

in . . . . . . , ...

1. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme eines Kranken in das Krankenhaus und darüber, wann derselbe aus der Behandlung zu entlassen ist, entscheidet endgiltig der Anstaltsarzt.

Die Bedingungen, unter welchen ein Kranker in die Anstalt aufgenommen wird, werden auf Verlangen vom Verwalter der Anstalt mitgetheilt.

Jeder in die Anstalt aufgenommene Kranke ist verpflichtet, sich den Vorschriften dieser Hausordnung und den ärztlichen Anordnungen zu unterwerfen, sowie auch die Ermahnungen und Belehrungen der übrigen Funktionäre der Anstalt und des Wartpersonals zu befolgen. — Gegen diese Personen hat sich der Kranke überhaupt immer höflich und anständig zu benehmen.

2. Geld und Werthgegenstände, welche der Kranke in die Anstalt mitbringt, sowie auch Kleider und Wäsche, insofern deren Benützung in der Anstalt dem Kranken vom Arzte nicht gestattet wird, dann Waffen, Munition, Werkzeuge und Stöcke, falls die Kranken letzterer nicht zum Stützen bedürfen, sind der Krankenhausverwaltung zu übergeben, welche für die richtige und gehörige Verzeichnung und Aufbewahrung derselben bürgt. Für den allfälligen Verlust von Geld oder Werthgegenständen, welche der Kranke trotz dieser Vorschrift bei sich behalten hat, übernimmt die Anstaltsverwaltung keine Verantwortung.

Federbetten können nur ausnahmsweise, wenn nämlich der Anstaltsarzt aus besonderen Gründen hiezu die Bewilligung ertheilt, in die Anstalt mitgenommen werden. Wenn es der Arzt für nothwendig erachtet, daß die Kleidung oder Wäsche des aufgenommenen Kranken vor der Aufbewahrung aus sanitären Rücksichten der Desinfektion unterzogen werde, so ist der Kranke nicht berechtigt, sich dieser Anordnung zu widersetzen, noch kann er einen Ersatz für eine durch die Desinfektion etwa verursachte Beschädigung dieser Gegenstände beanspruchen. Die zur Aufbewahrung übergebenen Gegenstände werden den Kranken bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ausgefolgt, oder aber im Falle des Absterbens nach den geltenden bezüglichen Vorschriften behandelt werden.

3. Dem aufgenommenen Kranken weist der Anstaltsarzt das Zimmer und Bett an, welche der Kranke ohne ärztliche Bewilligung nicht verlassen darf. Im Falle der Nothwendigkeit muß sich der Pflegling, noch bevor er sich zu Bette legt, einer gehörigen Reinigung unterziehen.

4. Die Kranken haben die Anstaltswäsche und Kleidung, dann das Bettzeug und überhaupt alle Gegenstände, welche sie im Krankenhause benützen, in Ordnung, und rein zu erhalten, sie dürfen dieselben nicht willkürlich verwenden, noch absichtlich verderben oder vernichten, widrigenfalls sie jeden angerichteten Schaden ersetzen müßten.

5. Jeder Pflegling hat in den Zimmern, auf den Gängen, in den Aborten und im Garten des Krankenhauses die strengste Reinlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit zu beobachten.

Mit Licht und Feuer hat Jeder auf das Vorsichtigste umzugehen. Spiele um Geld oder um sonstige Gewinnste sind in der Anstalt verboten. — Das Rauchen ist mit besonderer ärztlicher Bewilligung nur im Garten, eventuell in besonderen, zur Erholung der Pfleglinge bestimmten Tagräumen gestattet.

Lärmendes, sowie jedes die Ruhe im Krankenhause störende Betragen (Singen, Pfeifen, Streit, Thürzuschlagen u. dgl.) ist streng verboten.

6. Bei den regelmäßigen ärztlichen Visiten müssen alle Kranken, auch jene, denen der Aufenthalt außer Bett gestattet ist, den Arzt auf ihrem Bette, beziehungsweise bei demselben erwarten.

7. Die Verköstigung im Krankenhause geschieht nach der giltigen Speisenorm und der ärztlichen Vorschrift. Das Frühstück wird um 7 Uhr, das Mittagessen um 12 Uhr und das Abendmahl um 6 Uhr ausgetheilt.

Ohne ärztliche Erlaubniß darf Niemand den Verpflegten Speisen oder Getränke bringen.

8. Vor dem Frühstück hat sich jeder Kranke rein zu waschen, den Mund auszuspülen und sich zu kämmen. Wo es nöthig, hat der Wärter (die Wärterin) dabei behilflich zu sein. Es ist nicht erlaubt, sich angekleidet ins Bett zu legen. Diejenigen, welche ihr Bett mit Bewilligung des Arztes verlassen dürfen, müssen im Winter spätestens bis 8, im Sommer bis 9 Uhr abends wieder ihr Lager aufsuchen.

9. Kein Kranker darf sich aus der Anstalt entfernen. Ausnahmsweise kann nur der Arzt einen Ausgang auf bestimmte kurze Zeit, welche der Kranke nicht überschreiten darf, gestatten.

10. Abends oder bei Nacht auf den Gängen sich aufzuhalten oder ohne zwingende Nothwendigkeit das Zimmer zu verlassen, ist unzulässig.

11. Besuche der Kranken unter einander sind in der Anstalt nicht erlaubt, außer mit besonderer ärztlicher Bewilligung.

12. Kranke zu besuchen, ist Fremden nur von 2 bis 4 Uhr Nachmittags gestattet.[1]) Außer dieser Zeit darf sich kein Fremder ohne besondere ärztliche Bewilligung in der Anstalt aufhalten.

Jeder Fremde hat sich in der Anstalt anständig zu benehmen und hat unbedingt jede Störung der Ruhe der Kranken zu vermeiden. Zuwiderhandelnde haben die Anstalt sofort zu verlassen, eventuell kann ihnen auch der fernere Zutritt in die Anstalt verweigert werden.

Protokollarische Einvernahmen der Kranken dürfen nur nach eingeholter Zustimmung des Anstaltsarztes stattfinden.

13. Die Pfleglinge dürfen nur mit ärztlicher Bewilligung in der hiezu bestimmten Zeit in den Garten gehen. Fremden ist der Zutritt in den Garten nur zum Zwecke des Krankenbesuches in den für diese Besuche bestimmten Stunden und in angemessen beschränkter Anzahl gestattet.

14. Wer nach einer besseren Verpflegsklasse verpflegt werden will, hat die für diese Klasse festgesetzte höhere Gebühr wenigstens für je 14 Tage voraus in der Verwaltungskanzlei zu erlegen. Im Falle einer kürzeren Verpflegsdauer wird die Ueberzahlung zurückerstattet.

15. Den Angestellten der Anstalt ist es streng verboten, von den Kranken für ihnen geleistete Dienste welcher Art immer Geschenke anzunehmen.

16. Jeder Pflegling ist berechtigt, die Andachten seiner Konfession zu verrichten, doch darf er damit die Hausordnung oder die Ruhe der übrigen Kranken nicht stören.

Die Andachtsübung irgend Jemandes absichtlich und ohne Nothwendigkeit zu stören, ist verboten. Kranke, welche die Tröstungen der Religion wünschen, haben dies dem Wärter oder der Wärterin anzuzeigen, welche im Einvernehmen mit dem Arzte, soweit dieser Wunsch durchführbar ist, unverweilt das Weitere veranlassen. Kein Kranker darf zur Ausübung religiöser Obliegenheiten angehalten oder genöthigt werden.

17.[2]) Für Kranke, die nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, befindet sich im Krankenhause eine Bibliothek, aus welcher die Kranken, welchen der Arzt das Lesen gestattet, Bücher entlehnen können. Für jede Beschädigung oder für den Verlust der entlehnten Bücher haftet der Kranke persönlich. Bücher aus Leihbibliotheken in die Anstalt zu bringen, ist strenge untersagt.

18. Wünsche, Beschwerden und Bedürfnisse sind dem Arzte zu melden; thatsächlich berechtigten und nothwendigen Ansprüchen wird nach Möglichkeit willfahrt werden.

19. Wenn die Angehörigen eines Kranken es wünschen, daß ihnen über den Zustand desselben briefliche (eventuell durch einen besonderen Boten zu bestellende) oder telegraphische Nachrichten zugesendet werden, so haben sie dies bei der Aufnahme des Kranken oder sonst rechtzeitig der Anstaltsverwaltung anzuzeigen und die mit der Bestellung dieser Nachrichten verbundenen Gebühren im vorhinein zu erlegen.

20. Die Kranken sollen gegen ihren Willen zu einer Arbeit nicht angehalten werden. Ausnahmsweise darf dies nur im Einverständnisse mit dem Anstaltsarzte geschehen.

21. Bei der Entlassung aus der Anstalt hat jeder Kranke die Wäsche und die übrigen ihm anvertrauten Gegenstände, soweit diese Eigenthum des Krankenhauses sind, unbeschädigt dem Pflegepersonale abzugeben. Ebenso stellt ihm die Anstaltsverwaltung Papiere, Kleidung, Geld und die übrigen Sachen, welche sie von ihm beim Eintritte in die Anstalt zur Aufbewahrung übernommen hat, wieder zurück.

22. Es ist Pflicht der Aerzte, der Verwaltungsbeamten und der übrigen Angestellten der Anstalt, darauf zu sehen, daß alle Anordnungen und Bestimmungen dieser Hausordnung streng eingehalten werden.

23. Wenn ein Kranker gegen die Vorschriften der Hausordnung handelt, wird er ermahnt, beziehungsweise gerügt; sollte er aber die Ermahnungen und Verweise nicht beachten, so wird er entsprechend bestraft. Die Strafen bestimmt der Arzt nach seinem Ermessen und zwar in der Weise, daß er — nach Umständen und soweit es zulässig ist — dem Kranken gewisse Speiseportionen, den Spaziergang im Garten oder gewisse Annehmlichkeiten vorenthält, Besuche zu empfangen verbietet u. dergl. Wegen grober Verletzung der Hausordnung, insbesondere wenn wiederholtes Zureden und häusliche Strafen ohne Erfolg waren, kann der Arzt den Kranken, vorausgesetzt, daß dessen Gesundheitszustand es zuläßt, augenblicklich aus der Anstalt entlassen.

Uebertretungen der Gesetze fallen in den Wirkungskreis der zuständigen Behörden, welchen die Krankenhausverwaltung den Schuldigen sofort anzeigt und unter Umständen zur weiteren Amtshandlung übergiebt.

Die Oberverwaltung des allg. öffentlichen Krankenhauses in . . . .

N. N.,
Vorsitzender.

(L. S.)

N. N.,
Mitglied der Oberverwaltung.

Instruktion für den ordinirenden Arzt des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in . . . .

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der ordinirende Arzt, welcher der Oberverwaltung und dem Verwaltungsausschusse des Krankenhauses unmittelbar untergeordnet ist, hat sich nach den allgemeinen, für Aerzte geltenden Bestimmungen, namentlich aber nach dem Landesgesetze vom 5. März 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 19), im Sinne der Anstalts-Statuten und dieser Instruktion zu verhalten. Ebenso hat er sich nach allen Anordnungen und Vorschriften, welche in dieser Beziehung von den dazu berufenen Organen erlassen werden, zu benehmen.

§ 2. Es ist Pflicht des Arztes, für das Gedeihen und die Interessen der Anstalt, sowie für das Wohl der ihm anvertrauten Kranken Sorge zu tragen, die hygie-

[1]) Wo besondere örtliche Verhältnisse es erheischen, kann die Anstaltsoberverwaltung andere Besuchsstunden festsetzen.

[2]) Dieser Absatz entfällt selbstverständlich, wenn bei der Anstalt keine Büchersammlung für die Kranken besteht.

nischen Einrichtungen der Anstalt zu beaufsichtigen und alle sanitären Angelegenheiten derselben zu besorgen.

Hiebei hat der Arzt stets gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Anstalt vor allen überflüssigen Auslagen bewahrt, daß das Anstaltseigenthum mit möglichster Schonung behandelt werde, und daß alle Bedürfnisse — allerdings ohne Nachtheil für die Kranken — auf das nothwendigste Maß beschränkt werden.

Wahrgenommene Fehler und Mängel, mögen dieselben den Kranken zum Nachtheil oder der Anstalt zum Schaden gereichen, hat der Arzt womöglich selbst, eventuell im Einvernehmen mit dem Anstaltsverwalter sofort zu beseitigen oder, wenn die nothwendigen Vorkehrungen nicht in seinen Wirkungskreis fallen sollten, davon unverweilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses die Anzeige zu erstatten und — falls es zweckmäßig ist — demselben zugleich die geeigneten Vorschläge zu machen.

§ 3. Im Verkehr mit den Behörden, mit den Vorgesetzten und den Funktionären der Anstalt, sowie mit den Aufsichtsorganen des Krankenhauses soll der Arzt stets die gebührende Achtung und Bereitwilligkeit an den Tag legen. Den Kranken soll der Arzt immer mit Freundlichkeit, Anstand und Geduld begegnen. Ebenso soll er sich auch gegen Parteien, sowie gegen das Pflege- und Dienstpersonale der Anstalt freundlich und anständig benehmen.

Zugleich obliegt es dem Arzte, das Amtsgeheimniß stets streng zu bewahren und unberufenen Parteien über Ursache, Art und Zustand der Krankheit der Anstaltspfleglinge oder über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse nicht Auskunft zu geben.

§ 4. Der ordinirende Arzt besucht die Kranken in der Anstalt regelmäßig zweimal des Tages, und zwar um . . . . Uhr vormittags und . . . . Uhr nachmittags.

(Die regelmäßigen Krankenvisiten sollen nicht zur Zeit der Ausspeisung stattfinden.)

Im Falle der Nothwendigkeit, wenn nämlich der gefährliche Zustand eines Pfleglings oder eines in die Anstalt gebrachten Kranken es erfordert, ist der Arzt verpflichtet, zu jeder außergewöhnlichen Stunde, nöthigenfalls auch in der Nacht, sich im Krankenhause einzufinden.

Aufnahme der Kranken in die Anstalt.

§ 5. Der ordinirende Arzt hat besonders darauf zu achten, daß in die Anstalt, welche ein allgemeines öffentliches Krankenhaus ist, ohne Unterschied der Zuständigkeit und Konfession nur solche Kranke aufgenommen werden können, welche mit einer heilbaren Krankheit behaftet, einer beständigen ärztlichen Pflege dringend bedürfen und diese zu Hause in entsprechender Weise nicht genießen können.

Mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten behaftete, nicht minder auch solche Personen überhaupt, deren Zustand eine ununterbrochene ärztliche Beaufsichtigung und beständige Pflege nicht erheischt und welche zu Hause oder in anderen Versorgungsanstalten (Armenhäusern, Asylen, Siechenhäusern u. dgl.) eine genügende Pflege erlangen können, oder welche lediglich altersschwach sind, dürfen in der Regel in das Krankenhaus nicht aufgenommen werden.

Mit einer unheilbaren oder chronischen Krankheit behaftete Personen (Sieche) sind jedoch in das Krankenhaus aufzunehmen:

a) wenn sich bei ihnen Erscheinungen einstellen, welche ihr Leben gefährden oder die Lebensfunktionen hemmen, z. B. plötzliche rapide Abnahme der Kräfte, Blutgang, Fieber, Brand u. dgl.;

b) wenn sich zu ihrem Leiden eine Nebenkrankheit gesellt, welche an und für sich die dauernde ärztliche Pflege oder Wartung erheischt, z. B. Entzündungsprozesse, Abscesse, Pyämie u. dgl.;

c) wenn sie von anderen, selbstständig auftretenden, die Behandlung im Krankenhause unabweisbar fordernden Krankheiten, insbesondere ansteckenden Krankheiten (Blattern, Typhus, Syphilis u. dgl.) befallen sind, insofern hiegegen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten kein Anstand obwaltet.

Ausnahmsweise können in das Krankenhaus Personen, welche an unheilbarer oder chronischer Krankheit leiden, aufgenommen werden, wenn bei ihnen aus einer besonderen ärztlichen oder chirurgischen Behandlung (Galvanisation, Massage u dgl.) eine ausgiebige Besserung ihres Leidens oder Linderung der vorhandenen Krankheitserscheinungen zu erwarten ist, oder wenn sie behufs Erhaltung ihres Lebens oder zur Erleichterung ihrer Lebensfunktionen mit chirurgischen und ähnlichen Hilfsmitteln und Instrumenten im Krankenhause versehen werden sollen.

§ 6. Mit allgemein infektiösen Krankheiten behaftete Personen dürfen, insoweit dies aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zulässig ist, nur in geeignete Isolirräume aufgenommen und dort verpflegt werden.

Kranke, welche durch unruhiges Verhalten oder Ekel erregende Zustände die anderen Kranken belästigen, sind womöglich isolirt unterzubringen.

§ 7. Geisteskranke können in das Krankenhaus nur auf die Zeit der unaufschiebbaren Nothwendigkeit aufgenommen werden, wenn sie sich selbst oder ihrer Umgebung gefährlich sind und auf andere Weise nicht versorgt werden können, was durch ein ärztliches Zeugniß sichergestellt werden muß, und wenn die Anstalt entsprechend eingerichtete Räumlichkeiten zur angemessenen Unterbringung von Geisteskranken, sowie ein zur Pflege derselben geeignetes Wartepersonale besitzt.

In der Anstalt sind sie jedoch nur so lange zu belassen, bis die bei ihrer Aufnahme in das Krankenhaus sofort einzuleitenden Schritte behufs Unterbringung in einer Irrenanstalt die Absendung dahin ermöglichen.

Gebärende können im äußersten Nothfalle nur dann aufgenommen werden, wenn sie obdachlich sind, und dürfen nicht abgewiesen werden, wenn es sich um eine Fehl- oder Frühgeburt handelt; in der Anstalt können sie dann nur so lange bleiben, als es nicht möglich ist, sie ohne Gefahr für ihre eigene oder des Kindes Gesundheit zu entlassen.

Kinder bis zum 4. Lebensjahre sind nur dann aufzunehmen, wenn sie aus besonderen Gründen bei ihren Eltern nicht verpflegt werden können (z. B. wenn sie an ansteckenden Krankheiten leiden und wegen Raummangels von den übrigen gesunden Kindern nicht isolirt werden können), oder wenn sie einer Operation bedürfen.

Säuglinge können nur mit ihrer Mutter oder Pflegerin aufgenommen werden.

§ 8. Der ordinirende Arzt entscheidet endgiltig und unter eigener Verantwortung darüber, ob ein Kranker zur Aufnahme in das Krankenhaus geeignet ist, und zwar auf Grund persönlicher Untersuchung des Kranken, sowohl in dem Falle, wenn sich Jemand selbst zur Aufnahme in das Krankenhaus meldet, als auch dann, wenn der Kranke von auswärts nach vorausgegangener, mit einem ärztlichen Zeugnisse belegten Anfrage der Gemeinde in das Krankenhaus gebracht wurde.

Das ärztliche Zeugniß, auf Grund dessen um die Aufnahme eines in die Anstalt einzuliefernden Kranken angesucht wird, hat die Art der Krankheit möglichst genau anzugeben und die dringende Nothwendigkeit der Verpflegung in der Anstalt, beziehungsweise die Unthunlichkeit der häuslichen Pflege zu bestätigen.

Ist ein solches Zeugniß unvollständig, so soll es, noch vor der vorläufigen Entscheidung des ordinirenden Arztes, ob der Kranke in die Anstalt eingebracht werden könne, zur Ergänzung zurückgestellt werden, ausgenommen den Fall einer besonderen Dringlichkeit oder Gefahr im Verzuge.

§ 9. Im Falle der Abweisung eines Kranken hat der Anstaltsarzt dem Aufnahmeprotokolle, resp. Zeugnisse eine kurzgefaßte schriftliche Begründung seiner Entscheidung beizufügen.

Erfährt der Arzt, daß die Person, welche sich um die Aufnahme in das Krankenhaus bewirbt, ein Spitalsfrequentant ist, so hat er dies dem Verwalter zum Zweck der entsprechenden Vorkehrung anzuzeigen.

Solchen Personen ist die Aufnahme in das Krankenhaus, wenn sie nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist, zu verweigern.

Zu diesem Behufe hat der Arzt in das vom Verwalter geführte Verzeichniß notorischer Spitalsfrequentanten Einsicht zu nehmen.

§ 10. Bei der Aufnahme der Kranken ist auch darauf zu sehen, ob dieselben Ausweise über ihre Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit, beziehungsweise die Anweisung einer Krankenkasse u. dgl. bei sich haben.

Diese Ausweise sind dem Verwaltungsbeamten der Anstalt zu übergeben.

Wenn ein Kranker, welcher sich um die Aufnahme in die Krankenanstalt selbst bewirbt, die erwähnten Ausweise nicht mit sich führt, so darf er nur dann in die Krankenanstalt aufgenommen werden, wenn sein Krankheitszustand nach ärztlichem Befunde eine Abweisung nicht gestattet.

Sterbende dürfen niemals abgewiesen werden.

Personen, bei denen der Verdacht des Scheintodes nicht ausgeschlossen werden kann, sind in das Krankenhaus aufzunehmen, in einem Zimmer von entsprechender Temperatur unterzubringen, durch zwei Stunden zu beobachten und den entsprechenden Wiederbelebungsversuchen zu unterziehen.

§ 11. Die Pfleglinge sind nach dem Geschlechte getrennt unterzubringen. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind von den übrigen Kranken in der Weise abzusondern, wie es die Art der Krankheit und die bestehenden Vorschriften erfordern.

Der Arzt hat darauf zu sehen, daß die für die Kranken bestimmten Räumlichkeiten ihren Bedürfnissen, d. i. dem Heilzwecke entsprechen.

§ 12. Der Arzt weist den aufgenommenen Kranken Zimmer und Bett an und bestimmt, auf welche Weise derselbe zu verpflegen und ob er noch vor dem Niederlegen einer Reinigung zu unterziehen, sowie ob eine Desinfektion seiner Kleidung und Wäsche nothwendig ist, welchem Umstande der Arzt besonders während der Dauer einer Epidemie seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Der Arzt kann dem Pfleglinge erlauben, in der Anstalt seine eigene Wäsche, beziehungsweise seine Kleidung zu benützen.

§ 13. Für jeden aufgenommenen Kranken wird vom Verwalter ein besonderer Verpflegszettel ausgestellt, auf welchem der Arzt den Tag der Aufnahme des Kranken in die Anstalt, die Verpflegsklasse und die Krankheit verzeichnet.

Für die Richtigkeit dieser, sowie seiner ferneren Angaben auf diesem Zettel bürgt der Arzt durch seine eigenhändige Unterschrift.

Die Verpflegszettel sind in der Kanzlei gehörig aufzubewahren, niemals jedoch in den Krankenzimmern.

Hier sind über jedem Bett besondere Kopftafeln aufgehängt, auf welchen die Verpflegsnummer, der Name, das Alter, die Krankheit und der Aufnahmstag der betreffenden Person aufgeschrieben werden.

Gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsbeamten unterschreibt der Arzt auch das Aufnahmsprotoll des Kranken.

Behandlung und Verpflegung der Kranken.

§ 14. Die Hauptaufgabe des Arztes, welcher sich derselbe mit aller Aufmerksamkeit und allem Eifer widmen soll, ist:

Die Krankheit der in die Anstalt aufgenommenen Personen gehörig zu untersuchen und sicherzustellen, für die Heilung und gehörige Pflege derselben gewissenhaft und angelegentlichst Sorge zu tragen, ihnen in allen Fällen und zu jeder Zeit die nothwendige Hilfe und Erleichterung zu gewähren, und zwar unter seiner strengen persönlichen Verantwortung und Haftung.

§ 15. Wenn an einem aufgenommenen Kranken Verletzungen, Zeichen einer Vergiftung u. dgl. konstatirt werden, und überhaupt der Verdacht vorliegt, daß die Erkrankung die Folge einer strafbaren Handlung oder Unterlassung ist, hat der Arzt unverweilt die vorgeschriebene Anzeige davon dem zuständigen k. k. Gerichte zu erstatten, und zwar unter Angabe aller Umstände, welche nach den protokollarischen Aussagen des betreffenden Kranken oder seines Begleiters sich auf die Ursache, den Ort und die Zeit der strafbaren Handlung, sowie auf die Person des Schuldtragenden beziehen.

Fälle von akuten Infektionskrankheiten hat der Arzt der zuständigen politischen Behörde unter Angabe der Art der Krankheit und womöglich des Ortes der Erkrankung, respektive des letzten Wohnortes des Erkrankten, schleunigst anzuzeigen.

§ 16. Der Arzt verschreibt die Arzneien und die übrigen ärztlichen Erfordernisse nach den in Betreff der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege geltenden Normen.

Er darf überhaupt nur die thatsächlich nothwendigen Arznei- und Verbandsmittel verschreiben, und zwar stets in der einfachsten und wohlfeilsten Gattung und Form, sowie in dem unumgänglich nothwendigen Ausmaße.

Nur in äußerst dringlichen Fällen ist es erlaubt, nicht offizinelle Mittel zu verschreiben, was jedoch allemal unmittelbar auf dem betreffenden Rezepte zu begründen ist.

Auf jedem Rezept ist auch der Tag der Ordination, ferner die Nummer des Zimmers und Bettes (Verpflegsnummer) des Kranken, für welchen die vorgeschriebene Arznei bestimmt ist, anzugeben.

Wenn während der Ordination für mehrere Kranke gleichzeitig dieselbe Arznei benöthigt wird, so ist diese kumulativ unter Anführung der Nummern der betreffenden Kranken zu verschreiben.

§ 17. Der Arzt hat sich von der gehörigen Beschaffenheit der an die Anstalt gelieferten Arzneien zu überzeugen und darauf zu sehen, daß dieselben an die Kranken richtig vertheilt und verabreicht werden, besonders aber, daß mit giftigen und gefährlichen Arzneien vorsichtig verfahren werde.

In dieser Beziehung hat der Arzt das Pflegepersonale überhaupt entsprechend zu belehren.

§ 18. Alle Anweisungen auf ärztliche Erfordernisse stellt der Arzt aus und übergiebt sie der Anstaltsverwaltung zur Besorgung. Handelt es sich um größere Bedürfnisse, insbesondere um solche, welche in den Voranschlag der Anstalt nicht aufgenommen wurden, hat der Arzt zunächst durch den Verwaltungsausschuß die Bewilligung der Oberverwaltung, eventuell die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen.

Auf den eingegangenen Rechnungen über gelieferte ärztliche Erfordernisse, sowie auf den Arzneirechnungen bestätigt der Arzt vor der Zahlungsanweisung der bezüglichen Forderungen — durch seine Unterschrift, ob die Anstalt die betreffenden Lieferungen richtig erhalten hat.

§ 19. Der Arzt verschreibt täglich für alle Pfleglinge der Anstalt die nothwendige Kost auf Grund der geltenden Speisenorm, unter gehöriger Berücksichtigung sowohl des Krankheitszustandes und des individuellen Nahrungsbedürfnisses als auch der Verpflegsklasse jedes einzelnen Kranken.

Die verordnete Kost wird immer sofort auf die Kopftafel des betreffenden Kranken aufgeschrieben.

Der Arzt ist berechtigt, die den einzelnen Kranken unumgänglich nothwendigen Zulagen zu verschreiben, welche er jedoch in der Regel aus den in der Speiseordnung der Anstalt angeführten Speisen und Getränken wählen soll.

Zeigt der Verwalter dem Arzte an, daß die Verpflegsgebühr für einen Kranken, der auf eine bessere Verpflegsklasse aufgenommen wurde, nicht rechtzeitig entrichtet worden ist, so hat der Arzt in Betreff der Versetzung dieses Kranken in die letzte Verpflegsklasse das Nöthige zu veranlassen.

§ 20. Der Arzt ist verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob den Kranken, dann dem Pflege- und Dienstpersonale der Anstalt eine gute, schmackhafte, reine und entsprechend warme Kost in der gehörigen Menge verabfolgt wird, ob zur Zubereitung der Kost tadellose Nahrungsmittel und Zuthaten verwendet werden, ob

Geschirr und Bestecke rein sind und ob die Kranken auch das nöthige Trinkwasser frisch und rein erhalten.

Ueber den Befund bei der Aufsicht über die Beköstigung führt und unterfertigt der (die Inspektion ausübende) Arzt ein besonderes Protokoll.

§ 21. Ergiebt sich bei irgend einem Kranken die unumgängliche Nothwendigkeit einer wichtigeren Operation, welche jedoch nur mit dessen Zustimmung ausgeführt werden darf, so hat ihn der Arzt hiervon in schonender Weise zu verständigen, bei der Ausführung aber auf das sorgfältigste und gewissenhafteste vorzugehen.

Bei unmündigen Kindern soll, wenn nicht Lebensgefahr mit dem Verzuge verbunden ist, die Einwilligung der Eltern eingeholt werden.

In besonders schweren und gefährlichen Fällen können vorher noch andere Aerzte zur Berathung eingeladen werden.

(Wenn an der Anstalt kein zweiter Arzt angestellt ist, so ist einer von den Ortsärzten um die nöthige Assistenz zu ersuchen.

Wird hiefür ein Honorar beansprucht, so zahlt es die Anstaltskassa.)

Dem Arzte obliegt es, dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Operationsinstrumente in bester Ordnung und rein gehalten werden, sowie daß die nothwendigen Verbandsstücke in gehöriger Beschaffenheit und genügender Menge stets vorräthig seien.

§ 22. Der Arzt bestimmt, ob und zu welcher Zeit ein Kranker sein Lager verlassen, eventuell im Krankenhausgarten sich aufhalten darf, ob er Besuche empfangen darf, dann ob und welche Speisen und Getränke ihm gebracht werden dürfen.

Ebenso kann der Arzt nach seinem Ermessen erlauben, daß der Kranke, insofern dies der Zustand seines Leidens gestattet, sich angemessen beschäftige (mit Lesen, leichten Handarbeiten, Verrichtungen im Hause und im Garten).

Gegen seinen Willen darf jedoch in der Regel kein Kranker zu irgend einer Beschäftigung angehalten werden.

§ 23. Der Arzt sieht darauf, daß die für die Kranken bestimmten Räumlichkeiten gehörig gelüftet und gereinigt werden, ohne daß hiedurch die Kranken belästigt würden.

Er bestimmt auch, wann und in welchem Maße in den einzelnen Zimmern, wo Kranke untergebracht sind, geheizt werden soll, sowie ob und wann daselbst die Fußböden zu waschen sind.

§ 24. Von dem, was er jedem einzelnen Kranken ordinirt, angeordnet und erlaubt hat, soll der Arzt zugleich den betreffenden Wärter (Wärterin) mit gehöriger Unterweisung, wie der Kranke zu pflegen ist, verständigen.

Auch soll der Arzt das Wartepersonal überhaupt darüber belehren, wie es sich in seiner Abwesenheit in den Fällen zu benehmen habe, wenn ein Verwundeter, ein gefährlich Erkrankter und dergleichen in die Anstalt eingebracht wird, sowie auch dann, wenn sich bei einem Verpflegten bedenkliche Symptome einstellen, z. B. plötzliche rapide Abnahme der Kräfte, Blutgang, Fieber, Brand u. dgl., bevor nämlich der Arzt, welcher sofort zu rufen ist, sich in der Anstalt einfindet.

§ 25. Wünsche und Beschwerden sowohl der Kranken als auch der Wärtersleute soll der Arzt bereitwillig anhören, wenn es nöthig, deren Berechtigung erheben und je nach den Verhältnissen und nach Möglichkeit ihnen entsprechen.

Der Arzt hat auch darauf zu sehen, daß einem gefährlich Kranken rechtzeitig die Tröstungen seiner Religion zu Theil werden, und daß der Kranke schonend darauf aufmerksam gemacht werde; doch ist es nicht gestattet, in dieser Richtung auf den Kranken irgend einen Zwang auszuüben.

Ferner ist in jedem Falle dafür zu sorgen, daß die benachbarten Kranken durch den Anblick des Sterbenden nicht aufgeregt werden.

§ 26. In Fällen von länger dauernden Krankheiten der Verpflegten hat sich der Arzt nach den hinsichtlich der Erstattung der diesbezüglichen Anzeigen an die zuständigen Landesausschüsse oder sonstigen Behörden jeweilig bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Datum und Zahl dieser Anzeige hat der Arzt zugleich auf den Verpflegszettel des betreffenden Kranken zu verzeichnen.

Entlassung der Verpflegten aus der Anstalt. Abgang durch den Tod.

§ 27. Das Recht, einen Pflegling aus der Anstalt zu entlassen, steht lediglich dem ordinirenden Arzte zu, welcher hiefür auch verantwortlich ist.

Sobald ein Pflegling genesen ist, oder sein Zustand sich so gebessert hat, daß er die weitere Verpflegung in der Anstalt entbehren kann, ist er unverweilt aus der Anstalt zu entlassen. Es ist überhaupt Pflicht des Arztes, strengstens darauf zu sehen, daß kein Pflegling in der Anstalt länger belassen werde, als dies die unbedingte Nothwendigkeit erfordert.

Unheilbar Kranke oder Sieche, welche in die Anstalt zur zeitweiligen Verpflegung aufgenommen wurden, sind, sobald die Nothwendigkeit ihres weiteren Verweilens im Krankenhause entfallen ist, sofort zu entlassen, ebenso überhaupt alle jene Personen, bei denen sich im Laufe ihrer Behandlung jener Zustand von Unheilbarkeit herausstellt, welcher sie für die fernere Behandlung im Krankenhause ungeeignet macht.

Können solche Personen nicht sich selbst überlassen werden, so ist hievon der Verwaltungsbeamte unter Angabe des Tages, an welchem sie aus der Anstalt übernommen werden sollen, rechtzeitig zu verständigen.

Derselbe Tag, an welchem der Kranke als unheilbar und zur weiteren Belassung im Krankenhause ungeeignet erklärt wird, ist vom Arzte auf dem Verpflegszettel des betreffenden Kranken zu verzeichnen.

Uebrigens ist es nothwendig, auch vor der Entlassung jedes andern Pfleglings den erwähnten Beamten davon zu verständigen.

Sterbende oder solche Kranke, deren Transport für sie mit Lebensgefahr verbunden ist, dürfen nur nach vorangegangener Belehrung und gegen einen, vom Kranken selbst oder — im Falle seiner Unfähigkeit oder Unmündigkeit — von den Verwandten oder gesetzlich dazu berechtigten Personen auszustellenden Revers entlassen werden.

Auf dem Verpflegszettel eines jeden Kranken verzeichnet der Arzt auch den Tag, an welchem der Pflegling, ob geheilt oder gebessert oder ungeheilt aus der Anstalt entlassen wurde, eventuell gestorben ist.

§ 28. Der Arzt hat das Recht, die Leichen der in der Anstalt verstorbenen Pfleglinge zu seziren, wobei er jedoch die Verordnung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 4. Juni 1887, Z. 16020, L.-G.-Bl. Nr. 40, zu befolgen hat.

Bei jenen Todesfällen, bei welchen nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen die sanitätspolizeiliche oder die gerichtliche Obduktion vorzunehmen ist, hat der Arzt die vorgeschriebene Anzeige unverzüglich zu erstatten.

§ 29. Die Vornahme der Todtenbeschau an den in der Krankenanstalt Verstorbenen und die Ausfertigung der Todtenbeschauzettel obliegt dem im Orte hiezu bestimmten Arzte, welchem die vorgeschriebene Todesfallanzeige in jedem Fall unverzüglich zu erstatten ist.

Wenn vom sanitätspolizeilichen Standpunkte nichts im Wege steht und den diesbezüglich geltenden Vorschriften Genüge geleistet ist, kann der Arzt den Verwandten der im Krankenhause verstorbenen Personen die Bewilligung zur Uebernahme der Leiche ertheilen, sowie nach eingeholter Bewilligung der politischen Behörde — die Ueberführung derselben an einen anderen Ort gestatten.

Beaufsichtigung des Wartpersonals und der Hausordnung.

§ 30. Der Arzt hat das Wartpersonale, welches ihm untergeordnet ist, in der Richtung zu beaufsichtigen, daß es mit dem Kranken freundlich umgehe, daß es seine Pflichten erfülle und die ärztlichen Anordnungen, sowie

die durch die betreffende Dienstesinstruktion gegebenen Vorschriften gehörig befolge.

Um sich davon zu überzeugen, hat der Arzt die Anstalt von Zeit zu Zeit auch unverhofft zu besuchen.

§ 31. Wenn ein Wärter (Wärterin) seine Pflichten nicht gehörig erfüllen sollte, ist er vom Arzte zu ermahnen, eventuell streng zu rügen.

Hat jedoch der Arzt die Wahrnehmung gemacht, daß ein Wärter (Wärterin) einer groben Pflichtverletzung sich schuldig gemacht hat, oder daß er zur Ausübung seines Dienstes ganz und gar ungeeignet ist, besonders aber, daß er nicht verläßlich ist, so daß ihm die Krankenpflege nicht mit der nöthigen Zuversicht anvertraut werden kann, so hat der Arzt hievon dem Verwaltungsausschusse die Anzeige zu erstatten und die Entlassung eines solchen Wärters zu beantragen.

Nur in Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Arzt den Wärter augenblicklich vom Dienste entheben, muß jedoch hierüber dem genannten Ausschusse sofort einen gehörig begründeten Bericht erstatten.

§ 32. Tritt die unumgängliche Nothwendigkeit ein, die Zahl der Wärtersleute in der Anstalt zu vermehren (eventuell eine Aushilfskraft auf die Dauer wirklichen Bedarfes aufzunehmen), als auch dann, wenn sich die Möglichkeit ergiebt die Zahl der Wärtersleute zu verringern, hat der Arzt hievon dem Verwaltungsausschusse die Anzeige zu erstatten und den entsprechenden Antrag zu stellen.

Sollte bezüglich der Aufnahme oder Entlassung eines Wärters ein Einvernehmen zwischen dem Verwaltungsausschusse und dem Anstaltsarzte nicht zu erzielen sein, so ist die Entscheidung des Landesausschusses einzuholen und sich darnach zu richten.

Der Arzt erstattet dem Verwaltungsausschusse sein Gutachten, über die Eignung sowohl der Bewerber um Wärterstellen, als auch der provisorischen Wärtersleute, wenn es sich um deren definitive Anstellung handelt.

§ 33. Der Arzt bestimmt, ob, wann und auf wielange sich eine Wartperson in dienstlichen wie in privaten Angelegenheiten aus der Abtheilung (dem Krankenhause) entfernen dürfe, wobei er darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß den Kranken die gehörige Pflege und nothwendige Bedienung niemals entzogen werde.

§ 34. Der Arzt ist verpflichtet, gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsbeamten in beiderseitigem Einvernehmen und nach wechselseitigem Uebereinkommen unmittelbar dafür zu sorgen, daß im Krankenhause auch außerhalb der Krankenzimmer Ordnung, strenge Sittlichkeit und musterhafte Reinlichkeit aufrecht erhalten und überhaupt die Hausordnung gehörig eingehalten werde.

Wenn Jemand gegen die Vorschriften der Hausordnung handelt, ist er zu ermahnen, eventuell zu rügen, und wenn er darauf nicht achten sollte, angemessen zu bestrafen.

Die Strafen werden vom Arzte nach dessen Ermessen, und zwar nach den betreffenden Umständen und soweit es zulässig ist, in der Weise auferlegt, daß er dem Kranken gewisse Speiseportionen, den Spaziergang im Garten, gewisse Annehmlichkeiten verweigert, daß er ihm verbietet, Besuche zu empfangen u. dgl.

Für gröbere Störungen der Hausdisziplin, namentlich, wenn wiederholtes Zureden und häusliche Strafen erfolglos geblieben sind, kann der Arzt den Kranken, falls dessen Gesundheitszustand es erlaubt, augenblicklich aus der Anstalt entlassen.

Im Falle des Ausbrechens einer Feuersbrunst im Krankenhause hat der Arzt sofort alle möglichen Vorkehrungen zur Rettung der Kranken und des Anstaltseigenthums zu treffen.

Aerztliche Aufzeichnungen, Ausweise und Berichte.

§ 35. Ueber alle in die Anstalt aufgenommenen Kranken führt der Arzt ein besonderes Tagebuch, damit er jederzeit sämmtliche auf die Verpflegung jedes einzelnen Kranken sich beziehende Daten liefern könne.

Das ärztliche Tagebuch, welches immer für die Dauer eines Jahres anzulegen ist, hat zu enthalten:

Die Verpflegsnummer, das kurze Nationale, den Aufnahmstag und die Krankheit oder Verletzung der Verpflegten (in der Reihenfolge ihrer Aufnahme), ferner die Art der Behandlung, den Krankheitsverlauf und Komplikationen, eventuell die Beschreibung der vorhandenen Verletzung oder der vorgenommenen Operation und den Erfolg derselben, endlich ob und an welchem Tage der Pflegling aus der Anstalt geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wurde, eventuell ob und wann (um welche Stunde) er gestorben ist.

§ 36. Der Arzt führt einen ständigen Ausweis über die tägliche Anzahl der Anstaltspfleglinge und verzeichnet darin:

Wie viele Pfleglinge und zwar Männer, Weiber und zusammen vom Vortage in der Anstalt verblieben sind, wie viele im laufenden Tage zugewachsen und abgegangen sind, und zwar als geheilt, gebessert, ungeheilt, entwichen und verstorben, und wie viele Personen mit Schluß des Tages in der Anstaltspflege verblieben.

§ 37. Der Arzt ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Jahres im Wege des Verwaltungsausschusses an die k. k. Statthalterei und den Landesausschuß nach den diesbezüglich vorgeschriebenen Formularien einen eingehenden Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt und die Erfolge der Heilpflege im abgelaufenen Jahre überhaupt und über seine ärztliche und wissenschaftliche Thätigkeit insbesondere zu erstatten.

Der Arzt ist verpflichtet, in Angelegenheiten, die sich auf das Krankenhaus oder die Krankenverpflegung beziehen, gewissenhaft Bericht zu erstatten, so oft ein solcher zu ämtlichem Gebrauche verlangt wird.

Die Originale aller ärztlichen Tagebücher, Ausweise, Berichte und Gutachten sind in der ärztlichen Registratur der Anstalt gehörig aufzubewahren.

Sonstige Aufgaben und Verpflichtungen des Arztes.

§ 38. Der Arzt der Anstalt hat sich an jeder Sitzung des Verwaltungsausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme zu betheiligen.

In diesen Sitzungen erstattet er Bericht über die Wirksamkeit der Anstalt, über die nothwendigen hygienischen Einrichtungen, über dringende, wichtigere ärztliche Erfordernisse, ferner sein Gutachten in diesen, sowie in allen das Pflegepersonale betreffenden Angelegenheiten.

§ 39. Sowohl bezüglich der Krankenbehandlung als auch in sanitätspolizeilicher Beziehung, insbesondere beim Auftreten und der Behandlung ansteckender Krankheiten und für die Dauer derselben ist der Arzt verpflichtet, die bestehenden Vorschriften, sowie die Weisungen der im Grunde des § 2 des Reichs=Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68, zur Oberaufsicht über alle Krankenanstalten berufenen Behörden genau zu beobachten.

Der Arzt sieht auch darauf, daß das Krankenhausgebäude in allen seinen Theilen sowie auch dessen unmittelbare Umgebung nicht irgend etwas aufweisen, was mit den allgemeinen Anforderungen der Hygiene unvereinbar wäre.

§ 40. Der Arzt soll seine beständige Aufmerksamkeit allen Fortschritten der ärztlichen Wissenschaft, besonders aber allen neuen Heilmitteln und Behandlungsarten zuwenden, durch welche günstige Erfolge erzielt wurden.

Ebenso ist es erwünscht, daß er alle wichtigen Erfahrungen, die er in seiner Praxis erworben hat, und jeden ihm sich darbietenden besonderen Krankheitsfall, dessen Symptome und Verlauf sowie die Behandlungsmethode und den Erfolg derselben in belehrender Weise beschreibe und weiteren Fachkreisen mittheile.

§ 41. Dem Arzte ist es nicht gestattet, sich Nebenbeschäftigungen oder Unternehmungen zu widmen,

a) welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die dienstliche Stellung des Arztes die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen könnten,

b) welche dem Anstande und der äußeren Ehre seines Ranges widerstreiten, oder welche

c) die Zeit des Arztes auf Kosten der gewissenhaften Erfüllung seines Berufes in Anspruch nehmen würden.

§ 42. Dem Anstaltsarzte ist es nicht erlaubt, in dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere für die Behandlung und Operation der Anstaltspfleglinge von diesen oder deren Verwandten irgend welche Entlohnung anzusprechen und anzunehmen.

§ 43. Erkrankt der Arzt oder ist es ihm aus irgend einem anderen Grunde nicht möglich, die regelmäßige Krankenvisite, eventuell seinen Dienst überhaupt zu versehen, so hat er hievon dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses zum Zwecke der Bestellung einer Substitution unverzüglich die Anzeige zu machen.

In Betreff der Urlaubsertheilung an den Arzt und der Disziplinarbehandlung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der behördlich bestätigten Anstaltsstatuten.

§ 44. Der Arzt hat jederzeit zu beachten, daß der k. k. Staatsverwaltung das Recht der Oberaufsicht über alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G. Z. 68, vorbehalten ist, und daß der Landesausschuß die Oberaufsicht über die Verwaltung dieser Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1888, L.-G. Nr. 19, ausübt.

Die Oberverwaltung des allg. öffentlichen Krankenhauses in . . . .

Datum . . . .

N. N.,
Vorsitzender.

(L. S.) N. N.,
Mitglied der Oberverwaltung.

Anmerkung.

Der Entwurf dieser Instruktion wurde in Hinblick auf solche Anstalten, in denen nur ein Arzt angestellt ist, verfaßt.

Für Anstalten, bei denen mehrere Aerzte angestellt sind, ist auf Grundlage dieses Musters für jeden derselben eine besondere Instruktion auszuarbeiten, in welcher alle für diese Aerzte überhaupt geltenden Bestimmungen sowie auch diejenigen anzuführen sind, welche den einen oder den anderen Arzt ausschließlich betreffen.

Die Stunden für die Abhaltung der ärztlichen Visiten und für die Vornahme von Operationen sind im wechselseitigen Einvernehmen der Anstaltsärzte festzusetzen, ebenso die Reihenfolge, in welcher sich diese an den erwähnten Funktionen zu betheiligen haben.

Außerdem ist in der Instruktion für den leitenden (Primär-) Arzt ausdrücklich zu bemerken, daß dieser verpflichtet ist, besonders darauf zu sehen, daß die übrigen an der Anstalt wirkenden Aerzte in ausgiebiger Weise bei der Ausübung des ärztlichen Dienstes mit verwendet werden und hiebei namentlich auch zu ihrer weiteren fachmännischen Ausbildung volle Gelegenheit finden.

In die Instruktion für den zweiten (Sekundar-) Arzt ist sodann aufzunehmen, daß dieser dem leitenden (Primär-) Arzte sowohl in administrativer als ärztlicher Beziehung untergeordnet ist.

Zugleich ist anzugeben, in welchen Fällen der erstere berechtigt und verpflichtet ist, diesen Arzt zu vertreten.

Hierauf folgen die Instruktionen für den Verwalter (Verwaltungsbeamten) und das Wart-(Pflege)-Personal, bezüglich deren auf das Original verwiesen wird.

Belgien. Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh.
Vom 31. Oktober 1895. (Schluß.)

Art. 14. Der Besitzer eines als tuberkulös erkannten Rindes muß, entsprechend den Anweisungen des Provinzialinspektors, die Desinfektion des von dem Thiere innegehabten Raumes ausführen.

Die kranken oder verdächtigen Thiere müssen von den für gesund erklärten getrennt werden (Art. 18). Es ist wichtig, daß diese letzteren keiner Ansteckung ausgesetzt sind.

Art. 15. Das Rindvieh, welches mit einem als tuberkulös erklärten Thiere in Berührung gekommen ist, darf nur behufs Abschlachtung verkauft werden.

Entsprechend lit. C von Art. 2 müssen alle diese Thiere ohne Ausnahme als verdächtig angesehen werden, von der Tuberkulose angesteckt zu sein.

Gleichwohl ist es dem Eigenthümer leicht, ein wirklich gesundes Thier dieser Bestimmung zu entziehen. Es genügt zu verlangen, wie es Art. 16 vorschreibt, alle ansteckungsverdächtigen Thiere regelrecht der Tuberkulinimpfung zu unterwerfen.

Diese Impfung gestattet, zwischen kranken und nicht tuberkulösen Thieren zu unterscheiden. Diese letzteren können nur behufs Abschlachtung verkauft werden.

Der Schlußparagraph des Art. 15 ist von großer Wichtigkeit. Er bestimmt, daß im Falle des Verkaufs der ansteckungsverdächtigen Thiere dieselben innerhalb 8 Tagen geschlachtet werden müssen.

Art. 16. Dieser Artikel überläßt es den Besitzern sich zu entscheiden, ob sie ihr ansteckungsverdächtiges Vieh der Tuberkulinimpfung und selbstredend allen aus dieser Impfung sich ergebenden Maßregeln unterwerfen wollen.

Wenn ein Besitzer glaubt, nicht nöthig zu haben, zu diesem Rechte seine Zuflucht zu nehmen, so erläßt der Provinzialinspektor unverzüglich die nöthigen Verfügungen, um den Verkauf der Thiere auf eine andere Weise als an die Schlächterei zu verhüten. Diese Maßregeln werden nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen mit der Ortsbehörde in Uebereinstimmung mit dem Schlußparagraphen des Art. 20 ergriffen. Erforderlichenfalls zeichnet der Provinzialinspektor die Thiere.

Um die Probe mit Tuberkulin auszuführen, hat das Personal des Veterinärdienstes auf Folgendes Rücksicht zu nehmen:

Vor der Ausführung der Einspritzung bei Thieren, die mit einem tuberkulösen Thier zusammengewesen sind, überzeugt sich der Thierarzt, daß er es nicht mit einem fiebernden oder sich in einem anderen normalen Zustande befindlichen Thiere zu thun habe. (Verdauungsstörung, Kalben, Hitze 2c.)

Um falsche Schlüsse zu vermeiden, muß er in diesem Falle die Injektion auf später verschieben.

Es empfiehlt sich, während 2 bis 3 Tagen über den Zustand der Thiere Morgens und Abends sich zu unterrichten und das Mittel der normalen Temperatur festzustellen, oder man hält sich an die Höhe der Temperatur bei der Operation.

Wenn der Besitzer wünscht, daß die weiter oben angezeigten Vorkehrungsmaßregeln angewendet werden, so muß er die Kosten tragen und sich dieserhalb mit dem zur Ausführung der Impfung bestimmten Thierarzt ins Einvernehmen setzen.

Die Thiere, die zur Einfuhr auf der Eisenbahn oder auf dem Landwege bestimmt sind, können der Impfung nur nach einer mindestens 12stündigen Ruhepause in einem Quarantäneraume unterworfen werden. Die Müdigkeit, die diese Thiere zeigen, kann thatsächlich die Ergebnisse der Impfung beeinflussen.

Die Tuberkulineinspritzung geschieht folgendermaßen: vermittelst einer sorgfältig sterilisirten Spritze schöpft man das Tuberkulin in den Versandröhren. Die Einspritzung geschieht vermittelst eines einzigen Stiches unter die Haut hinter der Schulter.

Um den Erfolg der Operation zu beurtheilen, muß die Temperatur um die 12., 15. und 18. Stunde nach der Einspritzung, und zwar vermittelst eines Maximalthermometers gemessen werden. Der Wärmeüberschuß ergiebt sich aus der Differenz zwischen der Temperatur vor der Einspritzung und der höchsten Temperatur innerhalb 18 Stunden nach der Operation.

Jedes Rindvieh, das eine Temperatursteigerung von wenigstens 1,4 Grad erleidet, muß für tuberkulös gehalten werden; wenn die Temperatursteigerung zwischen 0,8 bis 1,4 Grad bleibt, so ist es nur als krankheitsverdächtig anzusehen.

Eine geringere Temperatursteigerung innerhalb 18 Stunden hat keine Bedeutung.

Das Tuberkulin muß in folgenden Dosen eingespritzt werden:

A. Für Kühe mittlerer Größe 3 ccm;

B. für große Kühe 3,5 ccm;

D. für Stiere und Ochsen großer Race 4 ccm.

Der für die Tuberkulinimpfung bestimmte beglaubigte Thierarzt führt die Einspritzung nach Messung der normalen Temperatur aus; darauf mißt er, 12 Stunden nach der Einspritzung, die Temperatur des Thieres wiederum.

Diese beiden Verrichtungen erfolgen zu Lasten des Staates und finden an den von dem Provinzialinspektor bestimmten Tagen und Stunden statt.

Die beiden anderen Temperaturangaben werden gewöhnlich von dem Inspektor oder seinem Vertreter gemacht. Dieser kann jede Person sein, die mit einem Thermometer gut umzugehen versteht. Die Kosten der Verrichtungen fallen gleichfalls der Staatskasse zur Last.

Der Provinzialinspektor kann ausnahmsweise dem Thierarzt, der die Impfung gemacht hat, die Erlaubniß ertheilen, auch die dritte und vierte Verrichtung vorzunehmen.

Man hat gegen die Anwendung des Tuberkulins den Einwurf gemacht, daß dieses diagnostische Hilfsmittel bisweilen eine Reaktion bei Thieren hervorrufe, die keine tuberkulösen Veränderungen aufweisen.

Zahlreiche in der letzten Zeit gemachte Beobachtungen beweisen, daß diese Behauptung ungenau ist.

Wenn die Leichenschau in solchen Fällen das Vorhandensein von Krankheitsveränderungen nicht festgestellt hat, so liegt das daran, daß dieselben oft sehr wenig ausgebreitet und manchmal nur auf eine Lymphdrüse beschränkt sind. Es ist beobachtet worden, daß gerade diese letzteren Thiere die stärkste Reaktion zeigen.

Ebenso ist zu bemerken, daß die Prüfenden solche Thiere als reagirend angesehen haben, die nur eine Reaktion von 1,0 Grad zeigten, welche heute für ungenügend angesehen wird.

Andererseits kann auch vorkommen, daß tuberkulöse mit Tuberkulin geimpfte Thiere keine Reaktion aufweisen. Dieses Ausbleiben der Reaktion zeigt sich nur bei offenbar tuberkulösen Thieren, besonders bei solchen, die gleichzeitig Fieber haben. Aber dann genügen bei diesen Thieren die klinischen Erscheinungen, um die Krankheit festzustellen; die Tuberkulinimpfung ist dann nicht mehr nothwendig.

Man hat ferner gegen die Anwendung von Tuberkulin noch den Einwurf erhoben, daß die tuberkulösen Thiere nach einer ersten Einspritzung zu reagiren aufhören, wenn eine zweite in einem zu kurzen Zeitraum nach der ersten vorgenommen wird. Wie in dem Erlasse an die Gouverneure gesagt ist, zeigt sich dies in der That, aber sehr selten bei denjenigen Thieren, die nur sehr geringe Veränderungen haben und in Folge dessen nicht gefährlich sind.

Der Besitzer, welcher die ansteckungsverdächtigen Rinder seines Bestandes impfen lassen will, richtet sein Gesuch an einen beglaubigten Thierarzt nach seiner Wahl, es wäre denn, daß im Interesse des Dienstes der Provinzialinspektor einen andern bestimmte.

Dies Gesuch muß enthalten:

a) die Gesammtzahl der Rinder, die sich im Bestand befinden;

b) die Zahl der Thiere, die sich in dem Stalle, wo Tuberkulose festgestellt ist, befinden;

c) die Zahl der Thiere in jedem Stalle, welche der Tuberkulinprobe unterworfen werden sollen;

d) die Zahl der Thiere in jedem Stalle, welche in kurzer Zeit der Schlächterei überliefert werden, und die in Folge dessen nicht geimpft werden, aber von den gesunden getrennt gehalten werden müssen.

Gesuchsformulare dieser Art werden den Besitzern zur Verfügung gestellt.

Die Gesuche sind durch den beglaubigten Thierarzt, welcher, wenn möglich, die sie begründenden Beobachtungen beifügt, an den Provinzialinspektor zu senden.

Der Inspektor trägt die Gesuche in ein zu diesem Zwecke angelegtes Register ein und übermittelt sie, mit seinem Visum versehen, dem Ministerium, wo sie in ein allgemeines Verzeichniß eingeschrieben werden.

Nach der Annahme des Gesuches giebt die landwirthschaftliche Verwaltung die nöthigen Unterweisungen, um dem zur Vornahme der Impfung bestimmten beglaubigten Thierarzte gleichzeitig mit der ministeriellen Erlaubniß die nothwendigen Tuberkulindosen zu übersenden. Der Sendung liegen zwei Impfungsnachweise bei, wie oben (Art. 7) vorgeschrieben, in welchem alle sich auf die Impfung beziehenden Bemerkungen verzeichnet sind. (Weiteres in Art. 18.)

Der eine dieser Nachweise wird durch den Thierarzt, der die Impfung ausführt, aufbewahrt, so daß er auf Wunsch der Behörde jederzeit vorgezeigt werden kann. Der zweite wird an den Provinzialinspektor gesandt, der sich desselben bedient, um in das angelegte Register alle Bemerkungen, die sich auf die Impfung beziehen, zu verzeichnen und denselben dann zum gleichen Zweck an den Minister schickt.

Die beglaubigten Thierärzte, welche die regelrecht mit Erlaubniß des Ministers vorgenommenen Impfungen, die allein nur im Lande gestattet sind, ausgeführt haben, erhalten als Honorar:

A. eine Entschädigung von 5 Frcs. für die erste Verrichtung (Feststellung der normalen Temperatur) und 25 Centimes für jedes geimpfte Thier;

B. eine Entschädigung von 5 Frcs. für die zweite Verrichtung (Feststellung der Temperatur 12 Stunden nach der Impfung);

C. eine Entschädigung von 6 Frcs. für die beiden späteren, eintretenden Falls von dem Provinzialinspektor genehmigten Verrichtungen

Diese Verrichtungen, sowie alle, welche sich auf die Ausführung der Verordnung über die Tuberkulose beziehen, sollen in dem vierteljährigen Kostenetat unter der Spezialrubrik „Aufwendungen für Tuberkulose" hinter den Aufwendungen für andere ansteckende Krankheiten eingetragen werden.

Der Schlußparagraph des Art. 16 ist von großer Wichtigkeit. Er bestimmt, die Schlachtthiere der Tuberkulinimpfung nicht zu unterwerfen. Daraus folgt daß, wenn die Tuberkulose bei einem Thiere festgestellt wird, welches aus einem industriellen Etablissement oder aus einem landwirthschaftlichen Betriebe, in dem das Rindvieh ausschließlich zur Mästung gehalten wird, stammt, der Veterinärinspektor die Vorstände dieser Etablissements benachrichtigen muß, daß es ihnen verboten ist, ihr Vieh anders als zum Schlachten zu verkaufen.

Die Erfahrung wird lehren, ob der Veterinärdienst in Zukunft in anderer Weise vorzugehen haben wird.

Art. 17. Jeder Besitzer von Rindvieh kann ermächtigt werden, in seinem Betriebe die Tuberkulinprobe vornehmen zu lassen.

Dem Minister ist das Recht vorbehalten, zu prüfen, ob derartige Impfungen ein genügendes Interesse darbieten, um event. die Staatskasse zu belasten.

Die Impfungen geschehen auf Kosten der Interessenten und unter den Bedingungen und Vorbehalten der Verordnung.

Die Gesuche sind an den Minister unter Einhaltung der in Ausführung des Art. 16 bestimmten Vorschriften zu richten.

Art. 18. Der Art. 18 schreibt die Maßregeln vor, die zu ergreifen sind, sobald die Ergebnisse der Impfung bekannt sind.

Die wichtigste Maßregel besteht in der schleunigsten Trennung der gesunden Thiere von denen, die auf das Tuberkulin reagirt haben.

Wie der § 2 des Art. 18 sagt, ist die Trennung jeder der beiden Kategorien von Thieren in einen abgesonderten Raum vorzuziehen, wenn jedoch der Besitzer nicht über genügende Räumlichkeiten verfügt, so muß er nach Mitteln suchen, die Ställe derartig zu theilen, daß er den gesunden wie den kranken Theil des Bestandes in getrennte Abtheilungen unterbringt.

Die Verordnung setzt die Frist fest, in welcher die Scheidung der Räumlichkeiten stattfinden muß. Die Wände können aus Eisen, Holz oder Mauerwerk sein.

Da der Bestand an Vieh ziemlich häufig wechselt, empfiehlt es sich, beweglichen Scheidewänden, also hölzernen oder eisernen, den Vorzug zu geben.

Wenn mit Rücksicht auf Thiere, welche auf die Weide gehen, Verfügungen getroffen werden müssen, und zwar auf Grund der bei der Obduktion eines Thieres, das mit ihnen in Berührung gekommen ist, festgestellten Tuberkulose, so muß diese der Provinzialinspektor anordnen.

Wenn unter den genannten Thieren sich keins befindet, welches die auf Tuberkulose hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigt, so kann der Provinzialinspektor bestimmen, daß die Tuberkulinprobe erst zu Ende der Weidezeit stattfindet.

Art. 19. Der Art. 19 läßt die ganze Bedeutung erkennen, welche der Trennung der Thiere, wie es Art. 18 vorschreibt, zukommt.

Es ist thatsächlich weder wünschenswerth noch ökonomisch, alle Thiere, die auf Tuberkulin reagirt haben, unverzüglich zu schlachten; diese Thiere zeigen gewöhnlich nur geringe Veränderungen und sind bezüglich der Ansteckung meist wenig gefährlich.

Aus diesem Grunde gestattet der Art. 19 dem Besitzer, diese Thiere unter gewissen Bedingungen noch ferner auszunützen.

Selbstredend muß, wenn bei den nach Art. 18 und 19 getrennten Thieren sich klinische Erscheinungen der Tuberkulose zeigen, die Abschlachtung erfolgen. (Art. 13.)

Der Art. 19 zählt eine Reihe von Verfügungen auf, die der Viehhalter von der Tuberkulose verdächtigen Rindern beobachten muß.

Die Kontrole über diese Maßregeln führt der Provinzialinspektor nach den durch den Minister festgesetzten Bestimmungen.

Die Verfügung in lit. A. gestattet dem Veterinärdienst, wenn es angeht, von einer neuen Prüfung der Viehheerde abzusehen, während lit. E. eine wichtige Maßregel enthält, um zu verhüten, daß eine spätere Ergänzung der Heerde Gelegenheit zu einer neuen Ansteckung giebt.

Die Impfung in Ausführung von lit. A. geschieht auf Kosten der Regierung; die andere (lit. E.) auf Kosten des Besitzers. Um zu der letzteren Impfprobe das nöthige Tuberkulin zu erhalten, muß in derselben Weise, wie es behufs Erlaubniß zur Impfung vorgeschrieben ist, ein Gesuch eingereicht werden.

Art. 20. Thiere, welche charakteristische Tuberkulinreaktion gezeigt haben, können nur für die Schlächterei verkauft werden.

Die Schlachtung muß in dem Zeitraum eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo die Ergebnisse der Impfung bekannt wurden, stattfinden.

Diese Frist kann durch Entscheidung des Ministers verlängert werden unter dem Vorbehalt, daß der Betrag der Entschädigung vermindert wird oder diese ganz wegfällt.

Es kann thatsächlich vorkommen, daß die längere Erhaltung eines Stück Viehes den Verlust des Fleisches zur Folge hat, was bei einer früher erfolgten Schlachtung hätte vermieden werden können. In solchem Falle ist es nicht nöthig, daß der Staatsschatz die Folgen des Mangels an Vorsicht des Besitzers trägt; die Verweigerung jeder Entschädigung ist vollständig gerechtfertigt.

Im Falle der Schlachtung von Thieren, die reagirt haben, oder des Verkaufs derselben für die Schlächterei, ist es unerläßlich, daß der Veterinär-Provinzialinspektor davon rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wird, damit er die nothwendigen Verfügungen treffen kann um sich der vollständigen Beachtung der gesetzmäßigen Vorschriften zu versichern.

Der Inspektor beurtheilt allein die Frage, welche Vorsichtsmaßregeln behufs Feststellung der Identität des Thieres er glaubt anwenden zu müssen, wenn das Thier vor der Abschlachtung zum Verkauf auf dem Markte zugelassen wird oder unmittelbar nach einem Schlachthause gebracht werden muß.

Wenn der Verkauf in einer anderen Provinz, als in der sich das Thier befindet, stattgefunden hat, so setzt der Provinzialinspektor seinen Kollegen davon in Kenntniß.

Art. 21. Man würde es nicht begreifen, wenn die von der Regierung oder dem Besitzer mit der Tuberkulinprobe beauftragten Thierärzte nicht immer genau über den Zustand der Thiere unterrichtet sein würden.

Der Provinzialinspektor muß seinerseits zu jeder Zeit über alle Thatsachen, die die Impfungen begleitet haben, sich Rechenschaft geben können.

Deshalb legt der Art. 21 den Thierärzten die Verpflichtung auf, sich Notizen über alle Thiere, die zur Impfung mit Tuberkulin ausersehen waren, zu machen. Sie sollen sich dazu eines Spezial-Verzeichnisses, in welches sie alle Impfresultate wie auch alle in der Heerde vorkommenden Veränderungen eintragen, bedienen. Die Veränderungen müssen durch den Besitzer innerhalb 3 Tagen zur Kenntniß des Thierarztes gebracht und hiervon der Provinzialinspektor von dem Thierarzt vermittelst der dazu bestimmten Meldekarte unterrichtet werden.

Die Provinzialinspektoren führen ihrerseits Buch über diese Veränderungen in einem Register nach dem Muster desjenigen, welches den Thierärzten übergeben ist und senden die Meldekarten an das Ministerium.

Art. 22. Ebenso wie die Kosten der Ausführung der von der Gesundheitspolizei nach dem Königl. Beschluß vom 20. September 1883 getroffenen Maßregeln, fallen auch die Kosten, welche die Ausführung der Verordnung über Rindertuberkulose im Gefolge haben können, dem Besitzer oder Inhaber der Thiere zur Last.

Die §§ 2 und 3 des Art. 22 geben für den Fall, daß die Obrigkeit sich dem bösen Willen oder dem Unvermögen der Einzelnen gegenüber machtlos befindet, den zu befolgenden Weg an.

Art. 23. Art. 23 gestattet grundsätzlich die Bewilligung einer Entschädigung in allen denjenigen Fällen, wo die Behörde nach Maßgabe der Hygiene oder der Gesundheitspolizei auf Grund des Vorhandenseins der Tuberkulose bei geschlachtetem oder lebendem Vieh einschreitet.

Derselbe Artikel setzt verschiedene Fälle fest, in welchen die Entschädigung verweigert werden kann. Das ist 1. im Falle der Uebertretung der Verordnung, 2. wenn der Raum, wo das bei der Autopsie für krank befundene Vieh sich aufgehalten hat, bekanntermaßen ungesund ist und 3. wenn das Thier an Tuberkulose eingegangen ist.

Art. 24. § 2 von lit. A des Art. 24 setzt einen anderen Fall fest, in welchem die Entschädigung nicht gezahlt wird; dies geschieht, wenn nach einem ersten Falle von Tuberkulose, der die gänzliche Beschlagnahme des Fleisches im Gefolge hatte, der Besitzer nicht zur Tuberkulinprobe seines Viehes schreitet.

Lit. A dieses Artikels enthält die Bestimmung einer zu bewilligenden Entschädigung von einem Drittel bis zur Hälfte des Werthes des Fleisches und der Abfälle im Falle der gänzlichen Beschlagnahme eines tuberkulösen Thieres und lit. B bestimmt die Höhe der Entschädigung im Falle der auf behördliche Anweisung erfolgten Schlachtung der klinisch verdächtigen oder der Schlachtung derjenigen Thiere, welche auf Tuberkulin reagirt haben.

Man beachte, daß die neue Verordnung die volle Entschädigung abschafft.

Art. 25. Dieser Artikel gewährt der Verfügung in lit. A des Art. 24 einen sicher rückwirkenden Erfolg und enthält die in dem Königl. Beschluß vom 23. Oktober 1893 mit Bezug auf die Provinzialfonds der Landwirthschaft vorgesehenen Maßnahmen.

Art. 26 u. 27. Die Art. 26 und 27 setzen die zu befolgenden Förmlichkeiten fest, um die Entschädigung zu erhalten.

Es liegt den Ortsbehörden ob, im Interesse ihrer Verwaltung darüber zu wachen, daß die für die Auszahlung der Entschädigung verlangten Aktenstücke in der vorschriftsmäßigen Form eingereicht werden.

Um die Beibringung dieser Stücke zu erleichtern, sind neue Muster für die Entschädigungsgesuche hergestellt worden. Um solche Muster zu erhalten, genügt ein Gesuch an den Minister, an den Provinzialinspektor oder an die Ortsverwaltung.

Die Erfahrung lehrte, daß bei der Aufstellung der Gesuche nicht immer mit der gewünschten Genauigkeit verfahren wird, was die rasche Auszahlung hindert.

Es ist nämlich wichtig, daß die Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort immer leserlich geschrieben sind. Für die in einer Stadt oder in einer volksreicheren Ortschaft wohnenden Personen müssen die Straßennamen und die Hausnummern im Gesuche angegeben sein; für die in kleinen ländlichen Gemeinden Wohnenden ist es erforderlich, event. den Namen des Gehöfts zu erwähnen.

Die Gemeindeverwaltungen haben auf genaue Erfüllung der Förmlichkeiten zu achten, welche ihnen bezüglich der Denaturirung des zurückgewiesenen Fleisches und der Kontrole des Wiegens des Fleisches mittelst der Brückenwaage oder der gewöhnlichen Waage obliegen. Der letztere Punkt ist bei Berechnung der Entschädigung von großer Wichtigkeit.

Die Gemeindeverwaltungen müssen sich auch von der Richtigkeit der Angaben der Thiere betreffs des Verweilens der Thiere im Inlande (6 Monate) Gewißheit verschaffen. Derartige Zeugnisse dürfen nicht aus Gefälligkeit ausgestellt werden; es ist wichtig, daß die Interessenten wissen, daß sie sich bei derartigem Vergehen gerichtlicher Verfolgung aussetzen.

Art. 28. Der Durchschnitt der Schätzung des thierärztlichen Sachverständigen sowie des ernannten und durch die Ortsverwaltung vereidigten Sachverständigen dient als Grundlage, um den Werth des Fleisches und der Abfälle, die von den Thieren herrühren, von denen in Art. 24 die Rede ist, zu bestimmen.

Unter dem Werthe des Fleisches muß man das Gewicht (wie oben ermittelt), die vier Viertel, multiplizirt mit dem Preise des Kilogramms verstehen.

Der Werth der Haut kann in keinem Falle bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Berechnung kommen. Ihr Gewicht soll genau in dem Entschädigungsgesuche angegeben werden.

Man möge bezüglich der unter 2 von lit. B des Art. 24 begutachteten Thiere, d. h. solcher, die in Ausführung des Art. 20 geschlachtet worden sind, und deren Fleisch für den Verbrauch frei gegeben worden ist, wohl beachten, daß man bei der Abschätzung des Fleisches und der Abfälle gerade so vorgehen kann, wie in den anderen Fällen, die ein Recht auf Entschädigung geben.

Art. 29. Art. 29 enthält einige Verfügungen, deren Anwendung vorbehalten ist.

Art. 30. Die Entschädigungsgesuche müssen laut Art. 30 an den Veterinärinspektor der Provinz, in welcher die Beschlagnahme oder die Schlachtung stattgefunden hat, spätestens 14 Tage nach der Schlachtung gerichtet werden.

Ist diese Frist verstrichen, so werden die Gesuche, deren verspätete Einsendung nicht auf eine glaubwürdige Weise gerechtfertigt werden kann, nicht mehr zur Auszahlung angenommen.

Ein Punkt, auf den man die Aufmerksamkeit der Ortsbehörden lenken muß, ist die Nothwendigkeit, die Entschädigungsgesuche nur durch Personen einbringen zu lassen, welche wirklich beweisen können, daß sie den Verlust durch die Beschlagnahme erlitten haben. Es ist mithin in dem Falle, daß der Preis für das beschlagnahmte Thier zurückerstattet wird, nur dem Verkäufer die Entschädigung zu zahlen. Die Gemeindeverwaltungen sollen sich dieses Umstandes in jedem Falle wohl versichern.

Der Minister des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten.
Léon de Bruyn.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung vom 8. März 1896. (Extrabl. zum Amtsbl. S. 103.)

Mit Rücksicht auf die erhebliche Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Süddeutschland bestimme ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Aus Süddeutschland stammendes Rindvieh ist vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder gegebenen Falls vor anderweitigem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk durch den zuständigen beamteten Thierarzt der Entladestation bezw. des Eintrittsorts zu untersuchen.

Zu diesem Zweck haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle bezw. des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Transports

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1895.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest. No. 19–24.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	4
Brabant	1	—	3	6	7	3	—	—	—	3	1	2	—	—	—	2	6	1
Westflandern	8	2	5	7	23	8	—	—	3	5	1	3	—	—	—	6	—	—
Ostflandern	7	4	1	—	1	1	-	—	1	1	2	3	—	—	—	—	2	—
Hennegau	—	1	3	—	—	—	—	—	—	5	9	3	—	—	—	[2])12	6	1
Lüttich	3	2	1	5	7	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	[2])15	6	1
Limburg	2	3	8	5	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	7	3
Namur	1	—	2	—	—	1	—	—	—	2	—	2	—	16	—	1	—	1
Im ganzen Königreich	27	16	26	23	44	29	—	—	4	16	14	13	—	16	—	53	30	11

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. — Die 4 Tollwuthfälle betrafen Hunde. Als wuthverdächtig sind 29 Hunde und 4 Schafe getödtet worden.

[1]) Vgl. S. 11. — [2]) Darunter eine nachträglich als am 30. September verseucht gemeldete Gemeinde.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahr 1895.[1]

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Nordbrabant . .	3	2	9
Gelderland . . .	6	2	2
Südholland . . .	—	1	2
Nordholland . . .	—	3	2
Seeland	9	1	—
Utrecht	—	—	1
Friesland	1	3	3
Overyssel	2	—	1
Groningen . . .	—	1	—
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	2	—	2
Nordholland . . .	1	2	—
Limburg	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Südholland . .	8	—	6
Limburg	6	—	—
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland . . .	3	102	33
Nordholland . . .	26	34	35
Utrecht	—	5	—
Friesland	70	107	57
Groningen . . .	—	1	10
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	47	15	3
Gelderland . . .	1	1	3
Südholland . . .	40	13	20
Nordholland . . .	15	—	1
Seeland	1	5	2
Friesland	54	3	2
Overyssel	2	2	1
Groningen . . .	8	1	3
Drenthe	4	—	—
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	67	37	51
Friesland . . .	11	—	4

Tollwuth bei Hunden und Katzen. Im Oktober: Nordbrabant 1 Fall.

[1]) Vgl. S. 48.

Nachricht zu geben, damit die Besichtigung durch den beamteten Thierarzt rechtzeitig stattfinden kann.

Der beamtete Thierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

§ 2. Sofern die eingeführten Thiere nicht zur Abschlachtung gelangen, sind sie einer 6tägigen Beobachtungszeit am Bestimmungsorte bezw. dem erstmaligen Aufenthaltsorte in einem abgesonderten Raume zu unterwerfen.

Während dieser Zeit dürfen die Thiere die für sie bestimmten Räume nicht verlassen und mit anderen Thieren weder in unmittelbare noch mittelbare Berührung oder Gemeinschaft treten.

§ 3. Vor Aufhebung der Beobachtung hat eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung oder Verlängerung der Beobachtung mittheilt.

§ 4. Die Kosten der Untersuchungen trägt nach § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 die Staatskasse.

§ 5. Uebertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. nach § 328 St.-G.-B. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg. - Bez. Merseburg. Bekanntmachung vom 1. April 1896. (Amtsbl. S. 118.)

Nachdem eine Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Rindvieh aus Süddeutschland in den Regierungsbezirk Merseburg während der letzten Zeit nicht mehr stattgefunden hat, wird die von mir unterm 31. Dezember 1895 erlassene landespolizeiliche Anordnung[1]), betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Süddeutschland hiermit wieder aufgehoben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Italien. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. März 1896 (Rivista d'igiene etc. S. 266) ist die Bestimmung der Verordnungen vom 1. Dezember 1895[2]) und vom 31. Januar 1896[3]), wonach die Einfuhr von gesalzenem, geräuchertem oder sonstwie zur Konservirung zubereitetem Schweinefleisch nur mit einem konsularisch beglaubigten Ursprungs- und Gesundheitszeugniß zulässig ist, dahin abgeändert worden, daß die konsularische Beglaubigung jener Zeugnisse fernerhin nicht mehr erforderlich ist.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. In der Sitzung des Reichstages vom 23. März äußerte sich in der dritten Berathung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1896/97 der Direktor der Kolonialabtheilung im Auswärtigen Amt, Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Kayser als Vertreter der Reichsverwaltung über die Stellungnahme der letzteren zu den tropenhygienischen Bestrebungen auf eine aus dem Hause erfolgte Anfrage in nachstehender Weise:

„Die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher angeregte Frage giebt mir einen willkommenen Anlaß, auch meinerseits in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vorredner auf die Wichtigkeit der Tropenhygiene für die deutschen Schutzgebiete und vielleicht auch darüber hinaus für die überseeischen sonstigen Gebiete, in denen sich Deutsche aufhalten, hinzuweisen. In dankenswerther Weise hat das Reichsamt des Innern das Kaiserliche Gesundheitsamt ermächtigt, mit der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amts wegen der Tropenhygiene in unmittelbare Verbindung zu treten. Diese Verbindung ist seit einem Jahre hergestellt, und sie bezieht sich auf alle wichtigen Fragen, die in den Tropen entstehen können, auf die Frage des Wassers, der Fieberuntersuchungen, der Viehseuchen u. s. w. Es sind auch nach verschiedenen Richtungen hin nicht bloß Erörterungen gepflogen worden, sondern sie haben sich auch schon zu Vorschlägen verdichtet; und ich glaube, daß wir noch im Laufe dieses Jahres zu verschiedenen erfreulichen Ergebnissen auf dem einen oder dem anderen Gebiete kommen und im nächsten Jahre verschiedene Vorschläge in Bezug auf die Tropenhygiene dem Reichstag beim Etat vorlegen werden."

Deutsches Reich. In der 21. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche vom 10. bis 13. September d. J. zu Kiel abgehalten werden soll (vgl. S. 92), werden folgende Gegenstände zur Verhandlung kommen:

I. Grundwasserversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Enteisenung. Ref.: Bau-

[1]) Veröff. 1896 S. 48. — [2]) Desgl. S. 49. — [3]) Desgl. S. 148.

rath A. Thiem (Leipzig) und Professor Dr. Bernhard Fischer (Kiel).

II. Einrichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Ref.: Dr. H. B. Brennecke (Magdeburg).

III. Bekämpfung der Diphtherie. Ref.: Professor Dr. Carl Fraenkel (Halle).

IV. Die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene. Ref.: Medizinalrath Dr. Gottlieb Merkel (Nürnberg).

V. Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine und auf den modernen Dampfschiffen. Reff.: Geh. Regierungsrath Professor Busley (Kiel) und Hafenarzt Dr. Nocht (Hamburg).

Vermischtes.

Hessen. Darmstadt. Bekanntmachung, betr. den Verkauf von gebranntem Kaffee. Vom 25. Februar 1896. (Darmstädter Tagblatt Nr. 58.)

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß gebrannte Kaffeesorten, welche durch Zusätze, wie Zucker, glasirt oder durch Zusätze, wie Fette, Pflanzenöle oder Mineralöle, glänzend gemacht werden, um dadurch dem Kaffee ein schöneres Aussehen zu geben, ohne weitere Bezeichnung und Angabe dieses Umstandes in den Handel kommen.

Die Verkäufer von gebranntem Kaffee machen wir daher darauf aufmerksam, daß die Verwendung von Zusätzen jeglicher Art bei Herstellung von gebranntem Kaffee ohne nähere Angabe des Verschönerungsmittels, im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 als eine Verfälschung zu betrachten ist, weil durch die Art der Herstellung einerseits eine Gewichtsvermehrung des Kaffees bewirkt wird und weil andererseits durch solche Verschönerungsmittel geringe Kaffeesorten ohne Qualitätsverbesserung den besseren Sorten ähnlich gemacht werden.

Gegen diejenigen Händler, welche in Zukunft derartig gebrannten Kaffee ohne entsprechende Bezeichnung feilhalten oder verkaufen, werden wir auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgehen.

Darmstadt, den 25. Februar 1896.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.

Fey.

Niederlande. Irrenstatistik für die Jahre 1891, 1892 und 1893[1]). (Vgl. Veröff. 1894 S. 109.)

In den 18 niederländischen Irrenanstalten waren zu Ende der Berichtszeit 6733 (davon 3359 weibliche) Geisteskranke in Verpflegung, darunter verhältnißmäßig die meisten (1302 bezw. 877) in Bloemendaal und Vught, die wenigsten (69 bezw. 43) in Ermelo ('s Heeren Loo) und Maastricht; außerdem befanden sich, einschließlich der Schwachsinnigen, 1689 Irre in Privat- oder Familienpflege. Der Gesammtzugang zu den Irrenanstalten belief sich in den 3 Jahren auf 4818, nach Abzug der von einer Anstalt in die andere überwiesenen und daher mehrfach geführten Kranken auf 4303; in Abgang kamen 1495 Geheilte, 595 ungeheilt Entlassene und 1700 Verstorbene. Die Zahl der Verpflegten betrug in den drei Berichtsjahren 7721 — 8182 — 8147; auf je 1000 E. kamen während der Berichtszeit durchschnittlich 13,5. Im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Provinzen stammten, ebenso wie in der früheren Berichtsperiode, die meisten Anstaltskranken aus Nordholland, Utrecht und Limburg, die wenigsten aus Seeland und Drenthe.

Von den Aufgenommenen waren 461 = 9,5 % weniger als 20, 1441 = 29,8 % über 50 Jahre alt; in allen Altersklassen, mit Ausnahme derjenigen bis 10 und über 60 Jahren, überwog die Zahl der männlichen die der weiblichen Kranken. Zum ersten Mal erkrankt waren 4005 = 83 %, rückfällig 813 = 17 % der in Zugang Gekommenen. Als Ursache der Geisteskrankheit wurde u. A. festgestellt: Erblichkeit bei 31 % des Zugangs (in dem vorigen Berichtszeitraum bei 25,2 %), chronische Krankheiten bei 20,2 (19,1), Gemüthserregung, Kummer, Schrecken, Angst und Sorgen bei 19,6 (20,4), Trunksucht bei 7,1 (7,2), hohes Alter bei 4,6 (7,2) %. Es litten von den Aufgenommenen an Manie 843 (d. i. 17,7 %), an Melancholie 777 (16,5), an Dementia 778 (16,0), Wahnsinn 764 (15,8), Schwachsinn 552 (11,3), hallucinatorischem Irresein 286 (5,9), epileptischer Seelenstörung 275 (5,7), Gehirnparalyse 208 (4,2), hysterischem Irresein 157 (3,5), circulärer Verrücktheit 47 (0,9) und moralischem Irresein 43 (0,8).

Unter den 1700 während des Berichtszeitraums Verstorbenen befanden sich 618 Verrückte, 182 Paralytiker, 174 Melancholiker, 166 maniakalisch Kranke, 152 Schwachsinnige und 137 Epileptiker.

[1]) Verslag van het Staatstoezicht op Krankzinnigen en Krankzinnigengestichten en over den Staat dier gestichten in de jaren 1891, 1892 en 1893. 's Gravenhage 1895.

Norwegen. Bericht über die von der Gesundheitskommission in Christiania im Jahre 1894 ausgeführten chemischen Untersuchungen. (Nach der Mittheilung von L. Schmelck in: „Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Christiania", Beilage 2.)

Der Gesundheitskommission in Christiania wurden im Berichtsjahre 1062 Proben zur Untersuchung eingeliefert, darunter 782 von Zeugstoffen, 126 von Farben, 118 von Lebensmitteln, 5 von Cigarretten und 28 von Gebrauchsgegenständen.

Von den untersuchten 782 Zeugproben enthielten 98 (12,53 %) einen höheren Arsengehalt als nach den Vorschriften zulässig war. Die 126 geprüften Farben zeigten sich in 9 Fällen (7,14 %) arsenhaltig; sie betrafen 2 Chromgrün, 2 Cochenilleroth, 1 Schwarz, 1 Englischroth, 1 braune Umbra, 1 Mennige und 1 italienisch Roth.

Unter den 118 zur Untersuchung gekommenen Lebensmitteln befanden sich 39 Milchproben, die zu Beanstandungen keinen Anlaß gaben, ferner 60 gedörrte Apfelschnitte, deren Zinkgehalt zwischen 0 und 0,256 % schwankte, 7 Proben von gefärbtem Zuckerwerk, die sich sämmtlich als arsenfrei erwiesen. In den rohen Theilen eines ungesalzenen Fisches wurde Borsäure nachgewiesen, während dies bei den gekochten Theilen mit Bestimmtheit nicht möglich war. Die untersuchte Probe Kaffeesatz enthielt chromsaures Kali. Die Butterprobe war frei von Fremdfetten, die 8 geprüften Essigproben enthielten weder Mineralsäuren noch giftige Metalle, der Essigsäuregehalt schwankte zwischen 2,64 und 7,37 %.

Von den 5 Cigarrettenproben zeigten 2 einen Morphingehalt.

Unter den 28 Gebrauchsgegenständen waren 4 verzinnte Kasserollen, bei welchen der Bleigehalt der Verzinnung 0,27 bis 0,54 % betrug. Die Emaille von 4 emaillirten Kasserollen war einwandfrei. 6 Proben gefärbter Blumen in Leichenkränzen waren arsenfrei, 7 Etiketten für Zuckerwaaren zeigten in 2 Fällen geringe Mengen Kupfer.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Blasius, R. Hygienisches und Allgemeines vom XI. internationalen medizinischen Kongresse zu Rom. Braunschweig 1894. Sep.-Abdr. 8°.

Bode, Wilh. Zum Schutz unserer Kinder vor Wein, Bier und Branntwein. Hildesheim 1894. 8°.

Böhm, Friedrich. Die Pockensterblichkeit in Bayern in den Jahren 1857/58—1892. 1895. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

14. Woche vom 29. März bis 4. April 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	93	1	46	13	21,5	25,7	—	—	1	1	—	5	5	4	3	3	27	3
Altona	149 608	97	4	49	15	17,0	23,7	3	—	—	—	—	8	5	—	—	—	31	3
Augsburg	81 401	53	1	34	13	21,7	28,2	—	—	1	—	—	7	1	3	—	—	22	—
Barmen	128 269	104	1	49	15	12,1	21,0	4	—	1	1	—	7	8	6	1	—	22	—
Berlin	1 688 849	832	33	530	119	16,3	24,2	—	14	8	2	—	80	66	24	5	4	321	15
Beuthen	42 036	22	2	11	—	13,6	29,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3
Bielefeld	48 284	36	—	17	5	18,3	20,4	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	10	—
Bochum	54 509	46	1	26	13	24,8	26,3	—	1	—	—	—	2	5	2	1	1	16	—
Bonn	45 115	35	2	23²)	10	26,5²)	26,8	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	18	—
Brandenburg	43 257	33	3	16	5	19,2	27,0	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	9	—
Braunschweig	116 277	76	3	40	13	17,9	23,6	—	—	1	—	1	4	7	4	1	1	21	2
Bremen	143 834	98	2	49³)	10	17,7³)	20,2	6	—	1	—	—	8	7	1	—	—	25	1
Breslau	377 642	241	10	178⁴)	55	24,5⁴)	29,9	—	5	4	—	—	31	25	16	1	1	93	4
Bromberg*	46 998	31	—	24	11	26,6	23,6	—	—	—	—	—	4	8	2	2	2	10	—
Charlottenburg*	138 931	76	1	51	15	19,1	24,9	—	—	—	—	—	8	13	3	—	—	25	2
Chemnitz	163 562	123	6	70	34	22,3	31,2	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	59	1
Danzig	126 141	84	—	42	15	17,3	27,4	—	—	—	—	—	5	4	5	4	4	27	1
Darmstadt	64 629	36	2	31	8	24,9	20,5	6	—	1	—	1	5	2	—	—	—	15	1
Dessau	43 227	35	2	17	7	20,5	23,9	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	13	—
Dortmund	113 801	95	3	32	9	14,6	25,0	—	—	4	—	—	3	8	2	—	—	15	—
Dresden	339 517	216	6	168⁵)	62	25,7⁵)	23,5	1	—	4	2	—	17	21	20	4	4	100	3
Düsseldorf	179 685	135	2	66	19	19,1	22,7	—	—	3	—	1	9	5	3	1	1	44	1
Duisburg	71 570	61	3	29	13	21,1	24,8	—	—	—	—	—	3	3	6	1	1	16	1
Elberfeld	140 716	108	7	38	13	14,0	21,5	1	—	2	—	—	6	5	1	—	—	22	1
Elbing	46 339	24	—	27	13	30,3	29,5	—	—	1	—	—	2	—	7	3	3	16	1
Erfurt	78 790	56	3	39	14	25,7	22,5	—	—	1	—	—	5	2	3	3	2	27	1
Essen	98 218	106	1	27	11	14,3	25,6	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	14	—
Flensburg	41 314	22	1	16	3	20,1	23.2	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	235 052	139	5	67	15	14,8	19,3	—	1	4	—	—	10	12	2	—	—	36	2
Frankfurt a. O.	59 435	43	1	21	6	18,4	27,0	—	1	—	—	—	—	2	5	1	1	11	2
Freiburg i. B.	53 567	22	5	26⁶)	4	25,2⁶)	23,9	—	1	1	—	—	5	4	—	—	—	15	—
Fürth	46 987	58	1	21	6	23,2	27,6	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	8	1
Gera	44 004	22	—	30	10	35,5	29,0	—	—	1	—	—	5	2	5	1	1	17	—
M.-Gladbach	54 137	44	1	20	6	19,2	25,0	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Görlitz	71 109	53	—	33	13	24,1	26,3	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	24	1
Hagen	42 573	31	—	16	8	19,5	24,6	1	—	—	—	—	2	5	1	1	—	7	—
Halle	118 040	70	2	53⁷)	16	23,3⁷)	24,3	—	—	3	—	—	7	14	—	—	—	26	3
Hamburg†	631 660	397	17	208	55	17,1	25,1	2	2	—	—	2	31	33	9	2	2	120	9
Hannover	214 922	134	2	72	24	17,4	20,9	—	—	3	—	—	15	9	—	—	—	45	—
Harburg	43 465	33	1	22	6	26,3	21,0	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	18	—
Kaiserslautern	41 200	17	1	11	1	13,9	20,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	1
Karlsruhe	85 208	40	4	31	6	18,9	19,6	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	22	1
Kassel	82 774	37	2	31	9	19,5	19,9	1	—	1	—	—	4	3	2	—	—	19	1
Kiel	87 592	78	3	37	19	22,0	22,8	—	—	1	—	—	—	5	2	—	—	27	2
Köln	326 068	250	9	136	40	21,7	25,7	8	3	3	—	—	19	15	4	—	—	81	3
Königsberg i. Pr.	173 642	111	1	76	20	22,8	30,2	4	—	1	1	—	6	16	5	2	2	43	—
Königshütte	45 648	40	1	21	6	23,9	28,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	12	—
Krefeld*	107 486	72	3	33	9	16,0	23,9	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	26	1
Leipzig	403 461	273	15	162	54	20,9	22,7	2	2	4	—	2	23	22	8	3	3	94	⁸)5
Liegnitz	52 059	27	1	24	10	24,0	30,4	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	15	—
Lübeck†	70 605	55	1	33	5	24,3	21,0	1	—	—	—	—	4	4	1	—	—	22	1
Magdeburg	215 872	151	5	81	23	19,5	26,5	—	1	3	—	—	9	14	2	1	1	50	2
Mainz	77 529	41	2	23	7	15,4	22,5	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	13	⁸)1
Mannheim†	92 523	73	3	35	9	19,7	21,4	—	—	1	—	—	11	3	—	—	—	20	—
Metz	59 691	32	3	26	10	22,6	21,4	—	—	—	—	—	3	4	5	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	83 758	49	3	26	6	16,1	23,9¹)	—	—	2	—	—	4	3	6	6	5	10	1
München	413 775	258	15	176	73	22,1	28,2	2	1	4	—	—	22	26	24	1	1	93	4
Münster	57 833	38	1	20	7	18,0	24,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	—
Nürnberg	164 689	114	3	59	22	18,6	26,1	—	—	1	1	—	13	9	6	4	3	29	—
Offenbach	40 920	20	1	16	3	20,3	21,0	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	5	3
Osnabrück	45 687	32	2	5	4	5,7	22,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1886/90. — ²) Ohne Ortsfremde 17 = 19,6‰. — ³) Desgl. 48 = 17,4‰. — ⁴) Desgl. 173 = 23,8‰. — ⁵) Desgl. 152 = 23,3‰. — ⁶) Desgl. 20 = 19,4‰. — ⁷) Desgl. 44 = 19,4‰. — ⁸) Darunter 1 Mord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	44	1	22	8	20,4	25,2	—	—	1	—	—	1	6	3	—	—	10	1
Posen	73 656	51	—	33	5	23,3	29,1	1	1	—	1	—	1	6	2	1	1	20	1
Potsdam	58 814	22	1	14[3])	3	12,4[3])	23,5	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	9	—
Remscheid	48 031	44	1	23	7	24,9	21,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	17	—
Rixdorf*	62 764	70	—	23	11	19,1	32,3[1])	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	14	2
Rostock	50 394	27	2	14	1	14,4	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Schöneberg*	66 647	45	1	14	8	10,9	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	3	3	1	1	7	1
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	53	2	18	9	16,4	23,2	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	10	—
Stettin	143 592	98	2	55	12	19,9	25,8	—	3	1	—	—	7	5	—	—	—	38	1
Straßburg i. E.	136 692	72	—	51	20	19,4	25,7	—	—	1	—	—	6	7	3	2	2	31	3
Stuttgart	161 485	58	4	50	18	16,1	20,2	1	—	1	—	—	8	6	3	3	3	29	2
Wiesbaden	75 240	42	2	20	3	13,8	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	14	—
Würzburg	69 609	39	1	38[4])	9	28,4[4])	25,5	—	—	—	—	1	11	13	1	1	1	11	1
Zwickau	51 114	29	1	28	8	28,5	27,7	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	20	2

Woche vom 29. März bis 4. April 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 357	293	16	174	53	19,9	.	1	1	1	—	—	13	37	10	—	.	103	[illegible]
Antwerpen bis 28. März	262 248	143	3	69	17	13,3	.	1	—	—	1	1	8	12	4	.	.	39	3
Brünn bis 28. März	100 210	63	3	58	17	30,1	.	—	—	3	1	1	14	7	3	3	.	29	—
Brüssel	187 924	85	7	88	12	24,4	.	1	1	—	—	—	14	13	7	.	.	51	1
Budapest bis 28. März	579 275	446	23	330	87	29,6	.	7	3	9	1	—	58	69	16	.	.	160	7
Christiania	174 717	53	2	50	12	14,9	.	1	—	1	—	—	9	7	1	.	.	31	—
Edinburg	276 514	135	.	71	13	13,4	.	—	2	2	1	.	4	1	2	.	.	59	.
Glasgow	705 052	416	.	274	.	20,3	.	4	2	2	.	.	.	13	11	.	.	242	.
Kopenhagen	333 714	146	2	113	36	17,6	.	—	—	1	—	—	23	12	7	.	.	63	7
Krakau bis 28. März	80 310	44	2	50	13	32,8	.	7	—	2	—	—	14	8	2	2	.	17	—
Lemberg bis 28. März	135 908	40	9	83	23	31,7	.	1	—	1	—	—	20	13	1	—	—	46	1
London	4 435 955	2629	.	1522	358	17,9	.	128	27	49	6	4	147	221	20	—	—	860	60
Lyon bis 21. März	438 077	172	11	182	19	21,6	.	4	1	2	—	—	26	45	6	.	.	98	—
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 21. März	1 918 795	1060	81	850	175	23,0	.	28	5	37	2	—	104	212	27	.	.	405	30
Odessa	353 000	.	7	139	58	20,5	.	—	—	3	2	—	19	5	5	5	4	104	1
Paris	2 424 705	1126	77	992	103	21,3	.	21	4	12	1	5	204	116	38	—	—	573	18
Petersburg bis 21. März	954 400	728	22	647	208	35,3	.	28	26	8	28	1	74	41	45	—	—	396	.
Prag und Vororte	364 632	205	8	205	42	29,2	.	6	2	3	3	—	35	40	1	.	.	105	10
Rom	471 801	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 28. März	259 304	135	7	96	29	19,3	.	—	2	—	1	1	14	16	3	2	2	58	1
Triest	161 886	116	4	92	17	29,6	.	2	—	8	—	—	14	18	—	—	—	50	—
Venedig bis 28. März	161 636	86	1	104	25	33,5	.	11	—	—	2	—	4	28	2	.	.	53	4
Warschau bis 28. März	553 643	322	29	226	77	21,2	.	—	3	2	1	1	21	43	19	.	.	153	3
Wien	1 526 623	866	69	773	206	26,3	.	44	11	7	1	7	143	165	48	—	—	328	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. März bis 4. April 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	2	—	—	3	—	1
Scharlach	10 (5)	1	2 (1)	—	7	1	—
Diphtherie	37 (1)	4 (2)	7 (2)	8 (1)	1	3 (1)	3
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3 (1)	6	—	—	—	1	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	3 (1)	1 (1)
Wechselfieber	1	—	1	—	1	—	2
Rose	10 (1)	3	4 (1)	—	7	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	17	21	20	19	31	28	58
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	45 (10)	8	2 (1)	2 (1)	12	10 (1)	11 (3)
Lungenschwindsucht	46 (28)	7 (10)	6 (5)	2 (4)	18 (6)	6 (6)	15 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	65 (11)	13 (3)	6	7 (1)	34 (2)	5	17
Akuter Darmkatarrh	9 (2)	6	1	2	6	3	5
Chron. Alkoholismus	23	6	—	2	2	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	32	14	3	7	17	10	7
And. rheumat. Krankh.	26	10	4	8	9	4	9
Verletzungen	93 (4)	78 (5)	17	16	43 (2)	19 (2)	36 (1)
Alle übrigen Krankh.	531 (57)	189 (14)	80 (4)	88 (10)	225 (5)	93 (13)	261 (16)
Summe	963 (120)	368 (34)	153 (14)	161 (17)	417 (15)	187 (24)	445 (30)
Verbliebener Bestand	4556 [7])	1815	744	674	1568	826	2857

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	29./3.-4./4.	1	36	5) 52	5) 78	5
" Breslau	desgl.	2	50	36	13	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	3	17	2	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	1	18	5	18	2
" Arnsberg	desgl.	12	216	29	93	2
" Aurich	desgl.	—	8	—	9	—
" Düsseldorf	desgl.	9	65	39	77	2
" Erfurt	desgl.	1	2	7	17	2
" Hannover	desgl.	6	19	5	31	—
" Hildesheim	desgl.	2	34	9	58	—
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	2	3	5	10	—
" Marienwerder	desgl.	2	5	1	7	—
" Minden	desgl.	20	—	5	49	3
" Münster	desgl.	1	2	1	22	—
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Posen	desgl.	2	50	45	27	1
" Schleswig	desgl.	13	114	35	46	3
" Sigmaringen	1./3.-31./3.	1	—	2	12	1
" Stade	29./3.-4./4.	3	6	13	21	—
" Stettin	desgl.	1	101	20	15	—
" Stralsund	desgl.	—	33	3	6	—
" Trier	desgl.	4	1	14	7	2
" Wiesbaden	desgl.	5	26	33	47	—
Stadt München	22./3.-4./4.	—	50	55	6) 73	5
" Nürnberg	29./3.-4./4.	—	1	7	6) 14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	4	15	24	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	7	4	5	—
Hamburg	desgl.	6	146	14	6) 13	3

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 11 = 9,7‰. — 4) Desgl. 33 = 24,7‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 29. März bis 4. April 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	29. März	5,3	1,7	744,1	745,4	745,6	89	82	85	5,0	WNW	1
	30. "	8,2	2,4	746,8	748,7	750,9	93	64	88	0,4	W-N	1
	31. "	4,0	0,4	750,4	752,1	753,5	96	89	96	3,9	NNO	4
	1. April	6,0	0,2	7 Uhr 753,2	752,3	9 Uhr 751,2	7 Uhr 82	62	9 Uhr 85	gemessen 7 Uhr Morg. 6,3	NW	2
	2. "	5,9	1,0	752,1	753,2	756,0	90	53	74	0,3	W	1
	3. "	5,2	0,9	757,4	757,1	757,3	72	53	95	—	N	1
	4. "	6,2	1,0	758,2	2 Uhr 758,2	759,3	76	2 Uhr 54	65	—	N-NW	0–1
München	29. März	4,1	— 2,6	703,3	704,3	706,0	98	84	92	4,0	W	1,1
	30. "	5,8	— 1,3	708,0	708,0	710,0	85	54	89	0,5	W	1,5
	31. "	3,8	— 1,0	711,1	710,8	712,0	87	93	98	6,0	W	2.9
	1. April	2,6	— 1,4	8 Uhr 713,2	713,4	8 Uhr 714,0	8 Uhr 90	82	8 Uhr 90	gemessen 8 Uhr Morg. 2.7	W	3,1
	2. "	3,2	— 0,6	711,7	712,7	713,9	94	79	87	1,0	W	1,9
	3. "	4,8	— 3,3	714,5	714,1	715,1	83	48	82	—	N	1,0
	4. "	5,6	— 2,7	715,9	715,9	717,1	75	49	87	0,1	Stille	0,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *89* bis *96*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 22. April 1896.** Nr. 17.

Zu Mitgliedern der ständigen Kommission für Bearbeitung des Arzneibuchs sind für die Zeit bis zum Ablaufe des Jahres 1896 ernannt worden:

1. der Apothekenbesitzer Dr. Jehn zu Geseke (Westfalen),
2. Dr. Louis Merck zu Darmstadt.

Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 8. bis 14. März starben 140 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 185 an Fiebern.

Gelbfieber. In Havana wurden in den beiden Wochen vom 13. bis 26. März 1 bezw. 2 Todesfälle festgestellt. In Rio de Janeiro zählte man in den beiden Wochen vom 9. bis 22. Februar 200 bezw. 195 Sterbefälle. (Public health reports Nr. 13 und 14.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 (Variolois), Kopenhagen 4, London 5 (Krankenhäuser), Paris 7, Petersburg 22 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 145 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; Reg.-Bezirke Münster, Düsseldorf je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 116 Todesfälle; Wien 87 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Charlottenburg, Halle je 2, London 16, Moskau 3, New York 5, Paris 6 Todesfälle; Frankfurt a. O. 10, Nürnberg 36, Kopenhagen 84, Stockholm 54 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Prag — Erkrankungen kamen zur Anmeldung in Berlin 37, Breslau 57, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 197, Königsberg 339, Schleswig 157, in Hamburg 171, Budapest 131, Christiania 30, Edinburg 83, Petersburg 204, Prag 58, Wien 464 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in M.-Gladbach — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 56, Breslau 34, München 33, Edinburg 47, London 226 (Krankenhäuser), Paris 58, Petersburg 113, Wien 116 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 79, im Reg.-Bez. Arnsberg 116, in München 54, Kopenhagen 37, London 78 (Krankenhäuser), Paris 69, Petersburg 54, Wien 87 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 188.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Oppeln hat das bisher in Kraft befindliche Verbot der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, Hadern und Lumpen aus Rußland unter dem 4. April außer Kraft gesetzt. (Vgl. Veröff. 1893 S. 711.) —

Norwegen. Durch Regierungsverordnung vom 30. März sind die Stadt und das Gouvernement St. Petersburg (vgl. Veröff. 1895 S. 896) für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Die ärztliche Untersuchung für Herkünfte von den egyptischen Mittelmeerhäfen (vgl. S. 241) ist vom 1. April ab aufgehoben worden. —

Malta. Die Quarantäne für Herkünfte aus Alexandrien (vgl. S. 99) ist einer Mittheilung vom 9. April zufolge auf sieben vom Beginn der Reise an zu zählende Tage herabgesetzt worden. —

Portugal. Durch eine am 11. April veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Diu für verseucht und alle anderen Häfen des portugiesischen Indiens für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 7. April veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Buenos

Aires, sowie alle anderen Häfen Argentiniens am La Plata (vgl. S. 241) für rein erklärt worden.

Oesterreich. Die Sterblichkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 1894. (Nach d. Oest. San.-W. 1895 S. 479 ff.)

Nach den auf Grund der Gemeindenachweisungen aufgestellten Berichten über die Todesursachen hat im Jahre 1894 gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Vermehrung in der Zahl der Sterbefälle, — deren Zahl 715 188 betrug —, stattgefunden (einschl. der Todtgeborenen um 25 177). Das Verhältniß der Zahl der Sterbefälle (ohne Todtgeborene) zur Bevölkerung stellte sich für 1894 ebenfalls ungünstiger wie für 1893, günstiger jedoch wie der entsprechende Durchschnitt für die letzten 20 Jahre; es entfielen nämlich auf je 1000 Einwohner 1894: 28,12, 1893: 27,48, von 1873 bis 1892: 30,78 Todesfälle.

Unter den Todesursachen, welche die Erhöhung der Sterblichkeit gegenüber dem Vorjahre bedingten, stand die Cholera, welche in Galizien und der Bukowina zahlreiche Opfer forderte, obenan, dann Masern und eine Reihe anderer Krankheiten. Es hat sich die Zahl der Sterbefälle vermehrt u. A. bei

		1893		1894
Cholera	von	920	auf	8 870
Masern	=	7 495	=	14 227
Diphtherie u. Croup	=	28 517	=	32 575
Ruhr	=	6 671	=	7 446
Krebs	=	14 352	=	14 906
Lungenschwindsucht	=	83 885	=	88 504
Entzündl. Krankh. d. Athmungsorgane	=	83 610	=	87 902;

sie hat sich verringert u. A. bei

		1893		1894
Pocken	von	5 819	auf	2 506
Typhus	=	11 106	=	9 206
Keuchhusten . .	=	15 402	=	14 618
Scharlach . . .	=	12 689	=	12 287.

Von sämmtlichen Pockentodesfällen, deren Zahl durch eine kräftige Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften neuerdings eine erhebliche Verminderung erfahren hat, entfielen 81,6% allein auf Galizien. In 4 Kronländern kamen derartige Todesfälle überhaupt nicht zur Beobachtung. Die Masern führten besonders in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, der Bukowina, sowie in Oberösterreich eine erheblich größere Zahl von Todesfällen herbei wie im Vorjahre. Die Erhöhung der Sterblichkeit an Diphtherie und Croup, welche sich für das ganze Reichsgebiet herausstellte, trat auch für die einzelnen Länder hervor mit Ausnahme von Salzburg, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Todesfälle in Folge von krebsigen Entartungen haben sich seit 1873 (6895) nach und nach auf mehr als das Doppelte (14 906) vermehrt. Entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane bewirkten, außer in Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Böhmen, überall eine größere Zahl von Todesfällen wie im Vorjahre. Lungenschwindsucht verhielt sich ähnlich. In Oberösterreich, Kärnten, Krain, Triest, Görz und Gradisca, Istrien, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg war eine kleinere, in allen übrigen Ländern eine größere Zahl von Sterbefällen zu verzeichnen.

Die Verminderung in der Zahl der Typhustodesfälle betraf Niederösterreich, Steiermark, Krain, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, die Bukowina und Dalmatien.

Geringe Schwankungen gegenüber dem Vorjahre ergeben sich für das Gesammtstaatsgebiet sowohl wie für die einzelnen Kronländer bei der Zahl der Todtgeborenen, der an angeborener Lebensschwäche gestorbenen Kinder, hinsichtlich der Todesfälle an Scharlach, Darmkatarrh, Schlagfluß und Altersschwäche, endlich bei den gewaltsamen Todesarten.

Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1894. (Nach „Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1894".) Vgl. Veröff. 1895 S. 52.

Nach der von dem Magistrat veranstalteten Zählung besaß die Stadt Christiania am Ende des Jahres 1894 eine Bevölkerung von 174 717 Personen gegen 167 588 Einwohner im Vorjahre. Die Bevölkerungszunahme betrug demnach 7129 Seelen oder 4,2% der Gesammtbevölkerung. Lebendgeboren wurden im Berichtsjahre 5849 Kinder, entsprechend 33,42‰ der Bevölkerung (1893: 5950 = 35,44‰), davon unehelich 823 oder 14,07%, todtgeboren wurden 249 (1893: 251). Gestorben sind nach den ärztlichen Meldungen 3262 Personen (einschließlich 59 lebend geborener Kinder, die in den ersten 24 Stunden nach der Geburt starben), d. i. 19,05‰ der auf die Mitte, 18,33 der auf das Ende des Jahres berechneten Einwohnerzahl. Von den Gestorbenen waren 967 Kinder unter 1 Jahr, darunter unehelich geborene 229. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 2587. Es starben an: Lungenschwindsucht 434 Personen, Diarrhöe und Sommercholera 373, akutem Bronchialkatarrh 224, croup. Pneumonie 166, Herzkrankheiten 161, Masern 160, Krebs 151, tuberkulösen Entzündungen (ausschl. der Lungen) und Miliartuberkulose 127, angeborener Schwächlichkeit 122, Diphtherie 113, Keuchhusten 75, Brightscher und anderen Nierenkrankheiten 70, Scharlach 61, englischer Krankheit 45, Syphilis 22, Rose 11, Kindbettfieber 8, Typhus 5, Epilepsie 3, Starrkrampf 2, Wassersucht 5, Zuckerkrankheit 14, Säuferwahnsinn 4, durch Selbstmord endeten 17. Die meisten Todesfälle (328) kamen im April, die wenigsten (218) im November zur Meldung.

Die Zahl der von den Aerzten angezeigten und in Heilanstalten behandelten Fälle epidemischer und ansteckender Krankheiten belief sich auf 27 893, d. h. 159 auf je 1000 E. (gegen 181 im Vorjahre). Es gelangten u. a. zur Anzeige: von akutem Luftröhrenkatarrh 10 874 Fälle, Diarrhöe und Brechdurchfall 4831 — davon im August 1034 —, Mandelentzündung 2255, Masern 2093 — davon im März 470 —, Keuchhusten 1400, Scharlach 906, croupöser Lungenentzündung 767, Gonorrhöe 717, Diphtherie 658, Croup 22, Syphilis 423 (darunter 30 Fälle erblicher Syphilis), Gicht 302, Windpocken 378, Lungenentzündung 313, Krätze 287, Brustfellentzündung 242, Rose 129, Unterleibstyphus 41, Kindbettfieber 12, Pocken 1. — Die Influenza ist in Christiania bei Beginn und am Ende des Jahres epidemisch, jedoch nicht besonders heftig, aufgetreten. Von den insgesammt gemeldeten 622 Krankheitsfällen entfielen 316 auf den Monat Januar.

Gesundheitszustand in Japan im Jahre 1894. (Vergl. Veröff. 1894 S. 781.)

Der Gesundheitszustand war 1894 etwas günstiger als im letzten, jedoch ungünstiger als im vorletzten Jahre. An Ruhr, Unterleibstyphus, Cholera, Pocken, Diphtherie und Flecktyphus starben im Ganzen 210 198 Personen. Die meisten Opfer forderte unter den genannten Infektionskrankheiten die Ruhr, namentlich in den südlichen Bezirken; es wurden insgesammt 155 124 Erkrankungen mit 38 089 Todesfällen (24,55%) festgestellt.

An Unterleibstyphus erkrankten 36 667 Personen, von denen 8054 (21,96%) starben. Die höchste Zahl der Erkrankungen entfiel mit 2346 auf den Bezirk Nagano-Ken. Die Cholera, die seit Jahren endemisch geworden ist, trat im Berichtsjahre in einzelnen, über das ganze Land ziemlich gleichmäßig, vertheilten Fällen auf; die Zahl der Erkrankungen (542 mit 311, d. i. 57,38%, Todesfällen) zeigte gegenüber dem Vorjahre eine Verminderung. Auch die Pocken, obwohl wiederum epidemisch verbreitet, wiesen hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen eine Abnahme gegen das Vorjahr auf; die Gesammtzahl der Krankheitsfälle betrug 12 418, von denen 3342 (26,91%) tödtlich endeten. Am stärksten befallen war der Bezirk Jamanashi-Ken (2438 Erkran-

kungen). An Diphtherie erkrankten 5308 (im Vorjahre 5734) Personen; 2903, d. i. 54,69% der Fälle, nahmen einen tödtlichen Verlauf. Erkrankungen an Flecktyphus wurden 139 (im Vorjahre 228) mit 33, d. i. 23,74%, Todesfällen gezählt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bundesrathsbeschluß vom 6. Februar 1896. (Centralbl. f. d. Dtsche Reich 1896 S. 54.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Januar d. J. beschlossen:

. . . .

2. zu bestimmen, daß an Stelle der durch den Beschluß des Bundesraths vom 19. Mai 1892 (Centralbl. von 1892 S. 408) genehmigten Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, für die Untersuchung der Konsistenz thierischer Fette und für die Denaturirung des Talgs schmalzartiger Konsistenz die als Anlage beigefügte Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe und für die Denaturirung schmalzartiger Fette zu treten hat,

. . . .

Berlin, den 6. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Anlage.

Instruktion.

I. Zur zolltechnischen Unterscheidung des Talgs (Nr. 26 l), der schmalzartigen Fette (Nr. 26 h), soweit sie nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehen, und der unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden, nach Nr. 26 i zu tarifirenden festen, harten Fettsäuregemische der Stearin- und Palmitinsäure sowie ähnlicher Kerzenstoffe, dient in erster Linie die von den Zolländern vorzunehmende Feststellung des Erstarrungspunktes. Liegt der ermittelte Erstarrungspunkt der Fette unter 30° C, so sind sie als schmalzartige Fette, liegt er zwischen 30 und 45° C, so sind sie als Talge, und liegt er über 45° C, so sind sie als Kerzenstoffe zu behandeln. Jedoch wird Preßtalg, der als solcher deklarirt ist, noch mit einem Erstarrungspunkte von 50° C zur Verzollung als Talg zugelassen, wenn er nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthält.

Behufs der Prüfung ist eine Durchschnittsprobe der Waare in der Weise herzustellen, daß mittelst eines Bohrlöffels aus verschiedenen Höhenlagen des zu prüfenden Fettes, und zwar sowohl aus der Mittelaxe als auch aus den gegen die Seitenränder hin gelegenen Theilen desselben, Proben entnommen und mit einander vermischt werden. Bei größeren Fettposten von augenscheinlich gleicher Beschaffenheit und gleichem Ursprung genügt es, wenn aus 2 bis 5 Prozent der Kolli je eine Durchschnittsprobe entnommen wird. Jede Probe ist für sich zu untersuchen; zeigt hierbei der Inhalt auch nur eines Kollo der Sendung eine abweichende Beschaffenheit, so ist die Prüfung auf sämmtliche Kolli der Sendung auszudehnen.

Die Feststellung des Erstarrungspunktes hat mittelst des hierneben abgezeichneten Apparats (die Zeichnung stellt die hintere Hälfte desselben nach Entfernung der vorderen durch einen senkrechten ebenen Schnitt dar)[1]) zu erfolgen. Derselbe besteht aus einem mit Klappendeckel versehenen viereckigen Kasten von Buchenholz von 70 mm lichter Weite, 144 mm lichter Höhe und 9 mm Wandstärke, einem Glaskolben, dessen Kugel einen Durchmesser von 49 bis 51 mm hat, und einem in den Hals des Kolbens eingeschliffenen Thermometer. In der Mitte des Bodens des Kastens ist ein 22 mm hoher Kork befestigt; derselbe hat eine kleine Vertiefung in Form einer Kugelschale, in welche der Kolben zu stehen kommt. Wenn das in den Kolbenhals eingeschliffene Thermometer in den Schliff eingesetzt wird, fällt der Mittelpunkt seiner Kugel mit demjenigen der Kugel des Kolbens in einen Punkt. In dem Schliff des Thermometers ist parallel zu der Axe eine Rinne angebracht, so daß die Luft in dem Kölbchen über dem Fette immer unter dem Drucke der Atmosphäre steht, wenn man die Schliffflächen rein hält. Werden die beiden Klappen, welche den Deckel des Kastens bilden, heruntergelassen und in dieser Lage durch zwei Haken befestigt, so halten sie das Thermometer, welches eine Durchbohrung in der Mitte des Deckels gerade ausfüllt, und mit ihm den Kolben in der richtigen Lage fest. Der Hals des Kolbens ist unten etwas erweitert (25 mm weit), damit die Kugel beim Erkalten des Fettes sicher voll bleibt, wenn man das flüssige Fett bis zu der Marke am Halse, etwa 10 mm über der Kugel, eingefüllt hat. Die Thermometerkugel hat 9 mm Durchmesser, der dünnere Theil des Thermometers 5 mm und der Schliff 12 mm. Die Theilung des Thermometers geht bis zu 75° C in 1/5 Graden, die Thermometerröhre hat aber ein etwas größeres Reservoir, so daß das Thermometer bis zu 120° C erhitzt werden kann, ohne zu platzen.

Das Verfahren der Feststellung des Erstarrungspunktes, welches etwa 2 Stunden Zeit in Anspruch nimmt, ist folgendes:

Man bringt 150 g der Durchschnittsprobe des zu untersuchenden Fettes in einer unbedeckten Porzellanschale auf einem siedenden Wasserbade zum Schmelzen, läßt sie nach dem Eintritt der Schmelzung mindestens 10 Minuten oder so lange auf dem siedenden Wasserbade stehen, bis das geschmolzene Fett eine vollständig klare Flüssigkeit darstellt, und füllt alsdann aus der außen abgetrockneten Schale Fett in das Kölbchen des Apparats bis zur Marke. Das Kölbchen stellt man, nachdem der Schliff, wenn nöthig, abgeputzt und das Thermometer eingesetzt ist, sofort in den Kasten, klappt den Deckel desselben zu und fängt, wenn das Thermometer auf 50° C gesunken ist, an, den Stand desselben mit Zwischenräumen von 2 Minuten abzulesen und aufzuschreiben.

Bei harten Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt einige Minuten stehen, steigt wieder, erreicht einen höchsten Stand und sinkt abermals. Dieser höchste Stand ist der Erstarrungspunkt.

Bei weichen Fetten fängt das Thermometer nach einiger Zeit an langsamer zu fallen, bleibt mehrere Minuten auf einem sich nicht ändernden Stand stehen und sinkt dann, ohne den vorigen dauernden Stand wieder zu erreichen. Der beobachtete höchste, sich auf einige Zeit nicht ändernde Stand giebt den Erstarrungspunkt an.

In zweifelhaften Fällen ist die Bestimmung des Erstarrungspunktes in der Weise zu wiederholen, daß das Fett direkt im Kolben, nachdem man das Thermometer herausgenommen hat, durch Einstellen in das Heißwasserbad abermals geschmolzen und demnächst nochmals auf seinen Erstarrungspunkt geprüft wird.

Eine genaue Regelung der Temperatur des Zimmers, in welchem die Untersuchung vorgenommen wird, ist, wenn dieselbe von einer gewöhnlichen Zimmertemperatur nicht sehr stark abweicht, nicht erforderlich. Das Abkühlen des mit einer Temperatur von 100° C in den Kolben gebrachten Fettes auf 50° C dauert etwa drei Viertel Stunden. Wenn die Untersuchung beendet ist, bringt man das Fett in dem Kölbchen durch Einstellen des letzteren in siedendes Wasser zum Schmelzen, nimmt erst dann das Thermometer heraus, gießt das Fett aus und spült das erkaltete Kölbchen mit einigen Kubikcentimetern Aether einige Male aus.

Bestehen über die Richtigkeit der Ermittelungen nach dem Verfahren der Prüfung des Fettes in Bezug auf den Erstarrungspunkt Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, so ist durch einen Chemiker die Jodzahl des

[1]) Die Zeichnung ist hier weggefallen.

Fettes zu bestimmen. Zu dem Zwecke bringt man etwa 0,35 bis 0,45 g des fraglichen Fettes (genau gewogen) in eine 500 bis 700 ccm fassende, mit gut eingeschliffenem Stopfen versehene Flasche, löst in 20 ccm Chloroform und setzt 20 ccm Hübl'sche Jodlösung, die 30 bis 36 ccm 1/10 Normal-Natriumthiosulfatlösung entsprechen müssen, hinzu. Man verschließt die Flasche gut, läßt sie 2 Stunden unter öfterem Umschwenken bei 15 bis 20° C stehen und titrirt dann, nachdem man noch 20 ccm Jodkaliumlösung (1 : 10) und 200 ccm Wasser hinzugesetzt hat, den Jodüberschuß mit 1/10 Normal-Natriumthiosulfatlösung zurück.

Die Jodlösung ist unmittelbar vor dem Gebrauch, unter Zusatz von Chloroform, Jodkaliumlösung und Wasser in den oben angegebenen Mengenverhältnissen zu kontroliren. Ist sie schwächer, als oben vorgeschrieben ist, so hat man entsprechend mehr zu nehmen.

Liegt die ermittelte Jodzahl zwischen 30 und 42, so ist das Fett als Talg anzusprechen, bei Abweichungen von diesen Zahlen aber nach Maßgabe des gefundenen Erstarrungspunktes entweder als Kerzenstoff oder als schmalzartiges Fett zu behandeln. Die schmalzartigen Fette zeigen höhere Jodzahlen als 42, die Kerzenstoffe dagegen niedrigere als 30.

Wenn die vorbezeichneten Untersuchungsmethoden sich nicht soweit ergänzen, daß eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, oder wenn es sich um die Unterscheidung des Stearins von dem sogenannten Preßtalge handelt, d. i. den durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückständen von nicht schmalzartiger Konsistenz, welche im Wesentlichen Neutralfette sind und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C zeigen, beziehungsweise nicht mehr als 5 Prozent freier Fettsäure enthalten, so hat der mit der Sache befaßte Chemiker eine Untersuchung der Durchschnittsprobe auf ihren Gehalt an Fettsäure im Wege des Titrirverfahrens vorzunehmen. Wird bei der Titration in der Waarenprobe ein Gehalt von mehr als 30, in Proben von Preßtalg ein Gehalt von mehr als 5 Prozent freier Fettsäure ermittelt, so ist die betreffende Waare als Kerzenstoff anzusehen.

II. Die Denaturirung schmalzartiger Fette ist in folgender Weise zu bewirken:

Nachdem das Faß, dessen Inhalt denaturirt werden soll, aufrecht gestellt und der obere Boden desselben abgenommen ist, werden in die Fettmasse mit einem geeigneten Bohrer 7 bis 8 symmetrisch vertheilte vertikale Bohrlöcher von 3 cm Weite bis fast zu dem unteren Boden des Fasses eingebohrt und mit der vorgeschriebenen Menge des Denaturirungsmittels gefüllt.

Hierauf wird das Fett mittelst eines 20 cm langen und 2 cm breiten Messers, welches rechtwinklig und mit abwärts gerichteter Schneide an dem unteren Ende einer vertikal gehaltenen Eisenstange von der Länge der Bohrlöcher befestigt ist, durchschnitten, und zwar in der Weise, daß in jedem Bohrloche mit der Messerstange drei- bis viermal, unter jedesmaliger Drehung der letzteren vor ihrer erneuten Einführung in die Oeffnung um 60, beziehungsweise 45 Grad, auf- und niedergefahren wird, damit die entstehenden, um die Bohrlöcher radial und symmetrisch vertheilten Einschnitte sich mit dem aus dem Bohrloche herausfließenden Denaturirungsmittel füllen.

Ist das zu denaturirende Fett so weich, daß die Bohrlöcher vor dem Einfüllen des Denaturirungsmittels wieder zusammenfallen würden, so sind statt des Bohrers zwei in einander verschiebbare, beiderseitig offene Messing- oder Eisenröhren anzuwenden, von denen die innere von der 2,5 cm weiten äußeren eng umschlossen wird. Beide müssen an dem einen Ende mit Quergriffen und an dem anderen mit zugeschärften Rändern versehen sein. Nachdem die in einander gesteckten Röhren in das Fett eingeführt sind, wird das innere mit Fett gefüllte Rohr herausgezogen, das leere äußere Rohr mit dem Denaturirungsmittel gefüllt und demnächst ebenfalls entfernt. Hierauf wird das Fett in der vorher angegebenen Weise mit der Messerstange bearbeitet.

Soweit als Denaturirungsmittel Brennpetroleum zur Anwendung gelangt, ist, damit das Petroleum das Fett hinreichend durchtränken kann, das betreffende Faß einen bis zwei Tage unter amtlicher Aufsicht zu halten. Sollte bei sehr niedriger Wintertemperatur das Fett so fest sein, daß es ein rasches Eindringen des Petroleums nicht gestattet, so ist es in einem geheizten Raume unterzubringen und entsprechend längere Zeit unter der amtlichen Aufsicht zu belassen. Falls das vorstehend angegebene, der Regel nach anzuwendende Verfahren der Denaturirung ausnahmsweise wegen der Beschaffenheit des Fettes nicht angebracht erscheinen sollte, kann hartes Fett, nachdem es zuvor aus dem Fasse vollständig ausgefüllt und in eine größere Zahl gleich großer Stücke zerschnitten worden ist, mit der vorgeschriebenen Menge Petroleum übergossen, weiches Fett aber unter fortdauerndem Nachfüllen des Petroleums mit Eisenstangen durchgearbeitet werden.

Soll hartes Fett mittelst Natronlauge denaturirt werden, so ist es mittelst Stampfens zu zerschlagen und mit der etwas angewärmten Natronlauge zu übergießen; weiches Fett ist mit der ohne vorgängige Erwärmung zuzusetzenden Natronlauge durch geeignete Rührvorrichtungen zu vermischen.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Verfügung, betr. die Feststellung ansteckender Krankheiten.
Vom 3. Dezember 1895.

In dem Meldewesen sowie in den zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten gegebenen allgemeinen Bestimmungen sind Mängel hervorgetreten, welche die Zusammenstellung der geltenden Verordnungen und weitere Regelung dieser wichtigen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege im allgemeinen Interesse nothwendig machen. Aus den mir vorgelegten Berichten geht nämlich hervor, daß die zuständigen Medizinalbeamten nicht in allen Fällen Kenntniß von den angemeldeten Erkrankungen erhalten, und auch ich habe die Erfahrung zu machen gehabt, daß ansteckende Krankheiten an einzelnen Ortschaften herrschten, ohne daß mir hierüber Mittheilung gemacht worden ist.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich demnach ergebenst, die nachgeordneten Behörden — Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher — mit Anweisung dahin zu versehen, daß die nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs vom 8. August 1835, der Ministerial-Erlasse vom 1. April 1884 (Minist.-Bl. 1884 Nr. 5 S. 109), vom 22. November 1888[1]) und 8. August 1893[2]) der Anzeigepflicht unterliegenden Erkrankungs- und Todesfälle von Cholera und choleraverdächtigen Krankheiten, von Typhus, Pocken, Milzbrand, Rotz, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr, bösartigen Masern und Scharlach, bösartiger und epidemisch sich verbreitender Diphtherie, Kopfgenickkrampf und von Kindbettfieber polizeilich gemeldet werden und mit den näheren Umständen Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren angezeigt werden. Diese Anzeigen wollen Sie direkt kurzer Hand dem Kreisphysikus mittheilen und gegebenenfalls zum Ausgang weiterer sanitätspolizeilicher Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1884 machen. Hiernach haben nach Maßgabe des § 10 des Regulativs die Polizeibehörden, bei welchen zunächst die Anzeige solcher Erkrankungsfälle zu erstatten ist, die ersten Fälle den Ministerial-Erlassen vom 26. September 1842 und vom 24. August 1861 zufolge durch einen Arzt, welcher zu den beamteten nicht zu gehören braucht, untersuchen zu lassen, und, wenn das Gutachten die Angabe über die Natur der Krankheit bestätigt, der vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen. Letztere hat zu erwägen, ob, wenn auch die Richtigkeit des Gutachtens, welches der von der Ortspolizeibehörde requirirte Arzt erstattet hat,

1) Veröff. 1889 S. 8. — 2) Desgl. 1893 S. 583.

zu bezweifeln kein Grund vorliegt, das öffentliche Interesse nicht die Entsendung des Physikus nothwendig erscheinen läßt, damit dieser nach Bestätigung der Natur des Krankheitsfalles unter Berücksichtigung der von ihm zu untersuchenden örtlichen Verhältnisse und thunlichster Feststellung der Veranlassung zum Ausbruch der Krankheit sofort Vorschläge zu Maßnahmen machen kann, welche geeignet sind, der Weiterverbreitung der Krankheit entgegen zu wirken.

Am Wohnort des Kreisphysikus ist jeder einzelne Fall von Krankheiten obengenannter Art durch denselben soweit thunlich unter Hinzuziehung des behandelnden Arztes bezüglich der Entstehungsursache und Weiterverbreitung, sowie bezüglich der zu Grunde liegenden örtlichen Mißstände festzustellen. Die hieraus entstehenden Kosten (Fuhrkostenentschädigung von ℳ 1,50) fallen den betreffenden Kommunen als örtliche Polizeikosten zur Last. Wiederholte Entsendungen des Kreisphysikus nach einem Seuchenorte sollen nicht ängstlich vom Kostenpunkte abhängig werden, wenn es sich um erneute Untersuchungen zum Zweck weitergehender Anordnungen handelt. Eine wiederholte Reise des Kreisphysikus lediglich um das Erlöschen einer Epidemie zu konstatiren, wird dagegen in der Regel zu vermeiden sein, da sich die in Betracht kommenden Verhältnisse meist durch Rückfragen bei den Ortspolizeibehörden, Lehrern und Aerzten feststellen lassen.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Desinfektionsmaßregeln bedarf es nach dem Ministerial-Erlaß vom 27. Juli 1846 der Zuziehung der Medizinalbeamten in der Regel nicht, und nur wenn das Desinfektionsverfahren besondere Schwierigkeiten bietet oder nach den obwaltenden Umständen bei nicht vollkommen sachgemäßer oder sorgfältiger Ausführung desselben besondere Gefahren für das Gemeinwesen zu besorgen sein sollten, ist eine Ueberwachung durch den zuständigen Medizinalbeamten in Erwägung zu ziehen. Wo Schulschließungen wegen Herrschens ansteckender Krankheiten stattgefunden haben, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß einerseits keine zu frühe Wiedereröffnung des Schulunterrichts stattfindet, andererseits aber auch die Wiedereröffnung nicht über Gebühr verzögert wird. Wenn in zweifelhaften Fällen durch Benehmen mit den Ortspolizeibehörden und Lehrern eine ausreichende Information nicht zu erreichen ist, so stehen der nochmaligen Entsendung des Kreisphysikus keine Bedenken entgegen. In der Regel ist jedoch von der wiederholten Entsendung Umgang zu nehmen. Mit Strenge wollen Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren darauf halten, daß, wo der Schulunterricht wegen Herrschens von ansteckenden Krankheiten geschlossen ist, auch der Konfirmanden-Unterricht ausgesetzt wird. Die erforderlichen Reisen haben die Medizinalbeamten mit thunlichster Beschleunigung zu bewirken und die von denselben schriftlich mitgetheilten sanitätspolizeilichen Maßnahmen sind ungesäumt zur Durchführung zu bringen unter Ueberwachung durch die Ortspolizeibehörden. Von dem Auftreten einzelner dem Gemeinwesen besonders bedrohlicher Infektionskrankheiten, sowie von dem gehäuften Auftreten ansteckender Krankheiten jeder Art, ersuche ich Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren ergebenst, mir unverzüglich unter Berücksichtigung der näheren Umstände und unter abschriftlicher Beifügung des Physikatsberichts Kenntniß zu geben und meiner Verfügung vom 21. Dezember 1894 — Pr. II Nr. 446, 1294 — gemäß vierwöchentlich bis zum Erlöschen der Epidemie weiter zu berichten.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren wollen die Betheiligten von vorstehender Verordnung in geeigneter Weise in Kenntniß setzen und ihre Beachtung jährlich im Kreisblatt in Erinnerung bringen. Die Polizeiverwaltungen zu Köslin, Kolberg und Stolp sind mit besonderer Anweisung dahin versehen, dem Kreisphysikus jede Anzeige kurzer Hand mitzutheilen und dem Landrathsamt wöchentlich ein übersichtliches Verzeichniß der vorgekommenen ansteckenden Krankheiten und der getroffenen Maßnahmen einzureichen, welches mir nach genommener Kenntnißnahme vorzulegen ist.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. d. Reck.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, den ergehenden Requisitionen prompt Folge zu leisten.

Bei den über den Charakter der gemeldeten Infektionskrankheiten anzustellenden Recherchen ist der behandelnde Arzt, soweit es irgendwie ohne Kosten geschehen kann, hinzuzuziehen. Die erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßnahmen sind den Polizeiverwaltungen und Amtsvorstehern möglichst eingehend schriftlich mitzutheilen. Die einlaufenden Anzeigen ersuche ich ergebenst in bei den Akten verbleibende Register einzutragen und das sich ergebende Material in sachgemäßer Weise in dem jährlichen Sanitätsbericht zu verwerthen. Bei gehäufterem Auftreten von ansteckenden Krankheiten jeder Art, namentlich aber auch bei dem Vorkommen einzelner, dem Gemeinwesen besonders bedrohlicher Infektionskrankheiten sehe ich umgehend ausführlichem Spezialbericht bestimmt entgegen.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. d. Reck.

An den Königlichen Herrn Kreisphysikus . . in . .

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Verfügung, betr. die Desinfektion bei Viehseuchen. Vom 28. Oktober 1895.

Die in Folge meiner Verfügung vom 24. Juli cr. eingegangenen Berichte — betreffend die Anwendung des § 27 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 — enthalten zum größten Theil keine bestimmten Anträge, sondern beschränken sich meist auf allgemeine Erörterungen. Ich vermag demnach von hier aus nicht zu prüfen, für welche spezielle Fälle die Maßregel anzuwenden ist.

Da nun auch andererseits inzwischen der Herr Minister für Landwirthschaft, durch Erlaß vom 9. August cr., mitgetheilt durch meine Verfügung vom 26. August d. Js., die Genehmigung ertheilt hat, die Desinfektion der im § 27 des Reichsviehseuchengesetzes aufgeführten Orte im diesseitigen Verwaltungsbezirke überall da anzuordnen, wo nach meinem Ermessen dieses im veterinärpolizeilichen Interesse erforderlich erscheint, so übertrage ich mit Rücksicht darauf, daß unter Umständen eine schleunige Anwendung der Desinfektion von größtem Nutzen sein kann, Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren — der städtischen Polizeiverwaltung — die mir eingeräumte Befugniß, den § 27 im Sinne des vorbezeichneten Erlasses für jeden speziellen Fall anzuordnen.

Es wird sich empfehlen, vor Verfügung der Desinfektion eine gutachtliche Aeußerung des beamteten Thierarztes einzuholen, da vorauszusehen ist, daß Beschwerden erhoben werden.

Ich bemerke hierzu noch, daß die Anwendung des § 27 a. a. O. nicht nur gegen die Verbreitung von Schweineseuchen gerichtet ist, sondern daß jede Gefahr der Seuchenverbreitung der im Reichsviehseuchengesetze genannten Seuchen die Anwendung des § 27 rechtfertigt.

Die beamteten Thierärzte habe ich ersucht, spezielle Vorschläge Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren — der städtischen Polizeiverwaltung — für die Anwendung des § 27 zu unterbreiten.

Bezüglich des § 19 des Reichsviehseuchengesetzes habe ich die Einführung einer Quarantäne für süddeutsches Handelsvieh von dem Herrn Landwirthschaftsminister erbeten.

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe und Landrathsamtsverwalter des Bezirks und die städtische Polizeiverwaltung zu Bromberg.

Abschrift übersende ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: v. Barnekow.

An sämmtliche beamtete Herren Thierärzte des Bezirks.

Desgleichen. Verfügung, betr. den Nachrichtendienst beim Auftreten von Viehseuchen. Vom 1. Oktober 1895.

Nach § 58 der neuen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zum Reichsviehseuchengesetze haben die Polizeibehörden den erstmaligen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer seuchenfreien Ortschaft nicht nur auf ortsübliche Weise (durch Kreis- und Amtsblatt 2c.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch den Seuchenausbruch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem, schriftlichem oder telegraphischem Wege mitzutheilen, welche Gemeinden ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Dieses Verfahren hat sich noch nicht als ausreichend erwiesen, besonders nicht in den Fällen, in welchen die Verkehrswege, benachbarte Eisenbahnstationen, Wochen- und Viehmärkte des Seuchenortes in einem andern Kreise liegen und in dem demnach die schleunigste Anordnung weitergehender Sperrmaßregeln von größter Wichtigkeit gegen die Verbreitung der Seuche ist.

Ich bestimme demnach hiermit, daß abgesehen von dem § 58 a. a. O. auch die Herren Landräthe der benachbarten Kreise der verseuchten Ortschaft seitens der Ortspolizeibehörde des Seuchenortes direkt zu benachrichtigen sind, damit sie auch ihrerseits mit den nothwendigen weitergehenden Sperrmaßregeln, insbesondere mit Sperrungen der Vieh- und Wochenmärkte, des Transportes von Vieh auf den Eisenbahnen u. s. w., wie sie die jetzt in Kraft getretene Bundesraths-Instruktion und meine in Folge des Ministerial-Erlasses vom 16. November 1893 erlassene Verfügung vom 4. Dezember 1893 Nr. 1934 T Ib des Nähern bestimmen, vorgehen können.

Die Herren Landräthe ersuche ich Ihrerseits die getroffenen Anordnungen mit den benachbarten Kreisen schleunigst auszutauschen und öffentlich bekannt zu machen, damit eine Belästigung der Viehbesitzer nach Möglichkeit vermieden wird.

Ueberdruck-Exemplare für die Unterbehörden erfolgen anbei.

Der Regierungs-Präsident.
v. Tiedemann.

An sämmtliche Königlichen Herren Landräthe des Bezirks und die städtische Polizeiverwaltung hier und an sämmtliche Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer öffentlichen Anstalt in der Stadt Oppeln zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 19. September 1895. (Amtsbl. S. 318.)

In der Stadt Oppeln, Fischerstraße 19, ist ein Untersuchungsamt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände begründet worden, welches als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 von mir anerkannt worden ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich zugleich die Anstalt zur Benutzung.

Anträge auf Untersuchungen sind direkt an die Untersuchungsanstalt, zu Händen des Leiters derselben, Herrn Dr. Heidenreich, zu richten.

Oppeln, den 19. September 1895.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: von Bitter.

Statut
für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände in Oppeln.

§ 1. Der Nahrungsmittelchemiker Dr. Heidenreich stellt zum Zweck einer hierselbst zu errichtenden öffentlichen städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände sein Fischerstr. Nr. 19 belegenes Laboratorium der Stadtgemeinde zur Verfügung und übernimmt die Leitung der städtischen öffentlichen Untersuchungsanstalt.

§ 2. Die öffentliche Untersuchungsanstalt zu Oppeln hat die Aufgabe, im Auftrage von Behörden die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr., erwähnten Gegenstände einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung zu unterziehen, auf ihre Güte, auf Fälschung, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitsschädlicher Stoffe zu prüfen und über den Befund Auskunft zu ertheilen, sowie alle sonstigen hierher gehörigen Arbeiten auszuführen.

§ 3. Die Untersuchungen erfolgen auch für Privatpersonen, insoweit als darunter die Untersuchungen für die Behörden nicht leiden.

§ 4. Die Anstalt ist einem Kuratorium unterstellt, welches aus zwei Vertretern der städtischen Behörden besteht. Dieses hat den Geschäftsgang der Anstalt zu überwachen. Die Aufsicht führt der Herr Regierungs-Präsident.

§ 5. An der Anstalt fungirt als Leiter ein vom Magistrat gewählter und vereidigter Chemiker, dem es gestattet ist, zu seiner Hilfe einen oder mehrere Assistenten anzustellen. In besonderen Fällen muß der Kreisphysikus, bezw. Kreisthierarzt zugezogen werden, und zwar bedarf es des ersteren Zuziehung in denjenigen Fällen, in denen Art und Grad der Gesundheitsschädlichkeit eines Untersuchungsobjektes festzustellen ist, der des Kreisthierarztes bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärpolizei.

§ 6. Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage der Gemeinde- oder Kreisverwaltung vorzunehmenden Untersuchungen geschieht nach Maßgabe eines festgesetzten Tarifs, für diejenigen Verwaltungen jedoch, die mit einer festen Subvention an dem Amt betheiligt sind, mit einer Preisermäßigung von 33⅓%. Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden findet die Taxe vom 9. März 1872 Anwendung.

Die Vereinnahmung der Subventionen und Gebühren, soweit diese von Stadt- und Kreisverwaltungen oder Gerichtsbehörden zu erheben sind, findet durch die Kreis-Haupt-Kasse statt. Die von Privaten zu zahlenden Gebühren sind nach dem veröffentlichten Tarif an die Anstalt direkt bei Entgegennahme des Resultates abzuführen.

§ 7. Die auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu zahlenden Strafgelder, welche nach § 17 dieses Gesetzes der öffentlichen Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Stadt-Haupt-Kasse.

§ 8. Die Untersuchungsanträge gelangen direkt an die Anstalt und sind in der Regel nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Behörden zuerst, sodann die der Privaten (z. B. in Fällen, in denen die Annahme einer Waare von ihrer Beschaffenheit abhängt) zur Erledigung kommen, und daß die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln vor denen von Gebrauchsgegenständen den Vorzug haben.

§ 9. Von allen dem raschen Verderben nicht ausgesetzten Untersuchungsproben wird, wenn angängig, ein genügender Theil zur eventuellen Nachuntersuchung aufbewahrt. Ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Folgen irgend welcher Art aus der begutachteten Sache entstehen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im andern Falle sechs Monate.

Oppeln, den 18. September 1895.

(L. S.)

Der Magistrat. gez.: Pagels. Adamczyk.
Der Anstaltsleiter. gez.: Dr. Heidenreich.

Gesehen und genehmigt.
Oppeln, den 19. September 1895.
(L. S.)
Der Regierungs-Präsident.
gez.: von Bitter.

Baden. Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten betr. Vom 3. Oktober 1895. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 153.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnet und beschlossen, was folgt:

§ 1. Zur Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes ist erforderlich:

1. ein von den nächsten Angehörigen des Kranken — Ahnen, Nachkommen, Ehegatten oder Geschwistern — oder von dessen Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts, oder in Ermangelung eines Wohnortes, beim Bezirksamte des Aufenthaltsorts des Kranken gestelltes Aufnahmegesuch.

Falls der Kranke im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig ist, kann das Gesuch auch von dem zur vorläufigen oder endgiltigen Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen und beziehungsweise des Vormundes gestellt werden. Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort und Aufenthaltsort außerhalb des Großherzogthums liegt, sind bei demjenigen Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk die betreffende Irrenanstalt sich befindet.

Betrifft die Aufnahme einen außerhalb des Großherzogthums befindlichen Kranken, welcher armenrechtlich hilfsbedürftig ist, so ist zur Führung der Aufnahmeverhandlungen das die Uebernahme vermittelnde Bezirksamt zuständig.

Dem Gesuche muß eine Schilderung der Seelenstörung des Kranken beigelegt werden, welche nach Anleitung des anliegenden Fragebogens der zuständige Bezirksarzt entweder selbst gefertigt, oder falls sie von einem anderen (dem behandelnden) Arzte herrührt, bezüglich Frage 6 des Fragebogens bestätigt hat.

Zuständig ist der Bezirksarzt desjenigen Amtsbezirks, dessen Bezirksamt das Aufnahmegesuch zu stellen oder die Aufnahmeverhandlung zu führen hat;

2. eine schriftliche Aeußerung des Bezirksamts über die Statthaftigkeit der Aufnahme.

§ 2. Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen, oder so lange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Organe der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung das Bezirksamt zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt veranlassen.

In diesem Falle finden die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3. Ohne Ansuchen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Betheiligten kann die Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Anordnung des Bezirksamts, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, wenn derselbe von einer Seelenstörung befallen ist, die ihn für sich oder andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder wenn er in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost wird.

In einem solchen Falle hat das Bezirksamt

a) die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen.

b) den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt passend untergebracht werden könne und

c) die in § 1 Ziffer 1 erwähnte Schilderung der Seelenstörung zu erheben.

Auf Grund dieser Erhebungen, zu welchen geeigneten Falls noch ein Gutachten der Direktion der in Frage kommenden Irrenanstalt einzufordern ist, entscheidet das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber, ob die Aufnahme des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt anzuordnen sei oder nicht und benachrichtigt ersterenfalls die Direktion zum Vollzuge;

2. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe die Aufnahme eines Angeschuldigten zur Beobachtung verfügt;

3. auf Anordnung des Gerichts, wenn dasselbe als Vormundschaftsgericht die Aufnahme für erforderlich hält;

4. auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bei Strafgefangenen.

Die Entlassung eines auf behördliche Anordnung (Ziffer 1 bis 4) in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Kranken darf nur mit Genehmigung der Behörde, welche die Aufnahme angeordnet hat, erfolgen.

§ 4. In dringenden Fällen kann die sofortige fürsorgliche Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Irrenanstalt stattfinden:

1. auf Antrag der nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) oder des Vormunds des Kranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird, oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist;

2. beim Mangel eines Antrages der unter Ziffer 1 bezeichneten Personen auf Antrag des Bezirksamts des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Kranken, wenn dasselbe in den Fällen des § 2 oder des § 3 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig erachtet.

Der Direktion der öffentlichen Irrenanstalt bleibt die Prüfung und Anerkennung der Dringlichkeit der Aufnahme vorbehalten, und es darf die Zuführung des Kranken nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Die zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen jeweils gleichzeitig eingeleitet werden.

§ 5. Eine nicht blos vorübergehende Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in andere öffentliche Krankenanstalten (Kreispflege-Anstalten, Bezirks-, Gemeinde-, Stiftungs-, Korporations-Spitäler) darf nur auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, welches die psychiatrische Behandlung und die Unterbringung in einer Irrenanstalt für nicht erforderlich erklärt.

Dieses Zeugniß muß von dem für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken zuständigen Bezirksarzte, oder von dem Vorstand einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes ausgestellt sein.

§ 6. Vorübergehend können in solchen öffentlichen Krankenanstalten (§ 5) Geisteskranke und Geistesschwache aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniß des für den Wohnort oder Aufenthaltsort des Kranken oder für den Ort der Anstalt zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich und die Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Zeit nicht ausführbar ist.

Erfolgt nicht binnen 14 Tagen nach der Aufnahme in das Krankenhaus die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt, so hat der Krankenhausvorstand dem zuständigen Bezirksamt (§ 1 Ziffer 1) die geschehene Aufnahme unverzüglich anzuzeigen und die Aktenstücke, auf Grund deren die letztere erfolgt ist, nebst einer gutachtlichen Aeußerung des Krankenhausarztes vorzulegen. Das Bezirksamt erörtert nach Vernehmung der nächsten Angehörigen (§ 1 Ziffer 1) und des Bezirksarztes, geeignetenfalls des behandelnden Arztes, der Zeugen, des Gemeinderaths, Armenverbands, die Krankheits- und sonstigen Verhältnisse und trifft nach Prüfung derselben eine den Betheiligten zu eröffnende Entscheidung darüber, ob die fernere Unterbringung im Krankenhause zulässig sei oder nicht und letzterenfalls, ob die Ueberführung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt einzuleiten oder nach § 3 Ziffer 1 anzuordnen sei.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auch in dem Falle, wenn ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in die Anstalt aufgenommen

wurde, erst nach der Aufnahme sich als geisteskrank erweist.

§ 7. Von jeder dauernden oder vorübergehenden Aufnahme eines Geisteskranken oder Geistesschwachen in eine öffentliche Krankenanstalt, sowie von jeder Aufnahme eines Kranken in eine Privatirrenanstalt hat der Vorstand der Anstalt dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden unter Vorlage der Aufnahmepapiere Anzeige zu erstatten.

Desgleichen sind die genannten Vorstände verpflichtet, jeden Abgang eines Geisteskranken oder Geistesschwachen aus ihrer Anstalt durch Austritt oder Ableben binnen 24 Stunden dem Bezirksarzt, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, anzuzeigen.

§ 8. Die für die staatlichen Irrenanstalten des Landes bestehenden Statuten bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht in Widerspruch stehen.

§ 9. Mit dem Tage der Verkündung vorstehender Verordnung tritt die Verordnung vom 23. Mai 1888 [1]), Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XVI., über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken und Geistesschwachen in öffentliche und private Irren- und Krankenanstalten, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 3. Oktober 1895.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Eisenlohr. Dr. Heintze.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betr. Vom 23. November 1895. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden 1895 S. 185).

An sämmtliche Großherzoglichen Bezirksärzte:

Die von der früheren einschlägigen Vorschrift in § 9 der Verordnung vom 2. August 1884 sich wesentlich unterscheidende Fassung des § 11 der diesseitigen Verordnung vom 8. Dezember 1894 [2]), Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend, bezweckt in erster Linie, eine raschere und frühzeitigere Feststellung des Sachverhalts durch den Bezirksarzt, als solche vordem stattzufinden pflegte, an Ort und Stelle herbeizuführen und denselben dazu in Stand zu setzen, die zur thunlichsten Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit gebotenen sanitätlichen und sanitätspolizeilichen Maßnahmen sofort unmittelbar vorzukehren. Es ist in Absatz 1 des angeführten § 11 für das Eingreifen des Bezirksarztes keineswegs vorausgesetzt, daß die Krankheit schon eine epidemische Verbreitung im Orte gefunden hat oder überhaupt schon eine größere Zahl von Erkrankungen und infizirten Wohnungen festgestellt ist oder den angezeigten Krankheitsfällen bereits ein gefährlicher Charakter zukommt; vielmehr soll jenes Eingreifen schon dann stattfinden, wenn nach der Zahl der Erkrankungen und der Zeit ihrer Aufeinanderfolge in Verbindung mit der Größe des Ortes, den Wohnverhältnissen daselbst und den sonst in Betracht kommenden Umständen des Falls auch nur die Gefahr einer epidemischen Verbreitung sich als bestehend annehmen läßt oder abgesehen hiervon nach der dem Bezirkssanitätsbeamten zukommenden Kenntniß der örtlichen Verhältnisse Mangel an ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege zu befürchten ist. Schon bei nur wenigen Erkrankungsfällen, wenn die Anzeigen rasch nacheinander einkommen, wird hiernach, zumal wenn es sich um einen verhältnißmäßig kleinen Ort handelt, der bezirksärztliche Besuch angemessen oder geboten sein. Nicht minder ist aber auch darauf Werth zu legen, daß beim wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie die in Absatz 2 des § 11 vorgeschriebene zeitweilige Wiederholung des bezirksärztlichen Besuchs nicht in zu langen Zwischenräumen sich vollzieht.

Da wir im Laufe dieses Jahres wahrgenommen haben, daß das in Rede stehende bezirksärztliche Eingreifen nicht immer in der wünschenswerthen Raschheit stattgefunden hat, nehmen wir Veranlassung, auf die bezeichneten Verordnungs-Bestimmungen neuerdings besonders hinzuweisen und deren sorgfältige Beachtung im Sinne des Vorbemerkten unter Bezugnahme auf den Generalerlaß vom 15. Dezember v. Js. Nr. 35 871 Absatz 3 dringend in Erinnerung zu bringen.

Ueber die Durchführung des § 10 der Verordnung (Bestellung der Desinfektoren) für sämmtliche Gemeinden des Bezirks sind im Hauptjahresbericht für 1894/95 besondere Angaben zu machen.

Karlsruhe, den 23. November 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

[1]) Veröff. 1889 S. 143. — [2]) Desgl. 1895 S. 39.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular an die Bezirksthierärzte. Vom 22. November 1895.

Die Bezirksthierärzte wollen in den Bescheinigungen, welche sie in Gemäßheit des § 67 Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni d. J. zum Reichsviehseuchengesetz über die zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche vorschriftsmäßig erfolgte Desinfektion ausstellen, gleichzeitig erwähnen, wann die in § 69 Abs. 1 der Instruktion erwähnte vierzehntägige Frist nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalls abgelaufen ist.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

J. A.: Mühlenbruch.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die periodische Berichterstattung über die Heilserumbehandlung der an Diphtherie Erkrankten. Vom 25. November 1895, Z. 30 890. (Oest. San.-W. S. 483.)

In Anbetracht der sichergestellten Erfolge, welche bei der Behandlung an Diphtherie erkrankter Personen durch die rechtzeitige Anwendung von Heilserum erzielt werden können, wird angeordnet, daß in den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinden in Folge des h. a. Erlasses vom 13. Dezember 1888, Z. 20 604 (Oest. San.-W. 1889 S. 5), an die politischen Behörden zu erstatten haben, hinsichtlich der in diesen Berichten ausgewiesenen, an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beigefügt werde, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde und aus welcher Bezugsquelle das Letztere stammte.

Diese Angaben werden den k. k. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtherie und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Aerzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können.

Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anläßlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichniß der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen.

Hievon wird die k. k. . . . zur entsprechenden Durchführung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtherie in den vierwöchentlichen Berichten der politischen Behörden über die Verbreitung der Infektionskrankheiten, sowie in den anher vorzulegenden Berichtssummarien über diese Verhältnisse entsprechende Bemerkungen aufzunehmen sind. [1])

[1]) Gleichzeitig eröffnete das k. k. Ministerium des Innern einer politischen Landesbehörde, daß von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die in ihrer Privatpraxis beobachteten Erfolge der Behandlung diphtheriekranker Personen mit Heilserum abgesehen, dagegen von den in öffentlichen Spitälern angestellten Aerzten stets eine fachmännische Verwerthung ihrer bezüglichen Beob-

Oesterreich. Bestimmungen der Statthalterei in Böhmen über die homöopathische Heilmethode.

1. Erlaß, womit die genaue Befolgung der Vorschriften über die Ausübung der homöopathischen Heilmethode eingeschärft wurde. Vom 24. November 1894, Z. 164 566. (Oest. San.-W. 1895 S. 486.)

Ein ärztlicher Verein hat sich darüber beschwert, daß die der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzte den aus ihren Handapotheken an die Kranken abgegebenen homöopathischen Verdünnungen keine Rezepte beilegen, aus welchen die Zusammensetzung und der Verdünnungsgrad der Arznei erkannt werden könnte. Da ferner aus den bezüglichen Verhandlungsakten hervorgeht, daß die homöopathisch behandelnden Aerzte bei Ausübung ihrer Praxis auch den anderweitigen gesetzlichen Vorschriften nicht immer Rechnung tragen, insbesondere auch Heilmittel verabfolgen, welche sich nicht als homöopathische Verdünnungen darstellen, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann in Folge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1894, Z. 25 117, mit Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 67[1]), aufgefordert, darauf zu dringen, daß die genaue Einhaltung der die Ausübung der homöopathischen Heilmethode regelnden Vorschriften aufs strengste überwacht und bei Uebertretungen der gesetzlichen Bestimmungen die Amtshandlung durchgeführt werde.

Ueber die Ergebnisse der eingeleiteten Amtshandlungen und der bei Ueberwachung der die homöopathische Heilmethode ausübenden Aerzte gemachten Beobachtungen ist bis Ende Dezember anher Bericht zu erstatten.

---

2. Erlaß, betr. die bei dem Bezuge und bei Abgabe homöopathischer Arzneien zu beobachtenden Vorschriften. Vom 12. Oktober 1895, Z. 154 615. (Ebd. S. 487.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich der Beschwerden zweier homöopathischer Aerzte, betreffend die Berechtigung derselben zur Führung sowohl allopathischer als auch homöopathischer Arzneien in ihren Hausapotheken, Folgendes bekannt gegeben.

„Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Hofkanzleidekrete vom 3. November 1808 und vom 24. April 1827 sind die an einer inländischen Fakultät promovirten Aerzte mit Vorwissen der politischen Behörde und nach erfolgter Legitimirung bei derselben durch Vorlage des Diplomes berechtigt, die ärztliche Praxis auszuüben, ohne daß in diesen Vorschriften das Recht der Praxisausübung an die Bedingung des therapeutischen Vorgehens nach einer bestimmten, nicht durch ein ausdrückliches Verbot ausgeschlossenen Heilmethode geknüpft wird.

Hingegen ist in Gemäßheit der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Dezember 1846 (Politische Gesetzsammlung Band LXXIV Nr. 130), beziehungsweise der Verordnung vom 27. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 67, nur den ausschließlich der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten die Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arznei-Verdünnungen — insoferne dieselben nicht ohnehin das Selbstdispensationsrecht in Folge der Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke besitzen — daher auch an solchen Orten zugestanden, an denen öffentliche Apotheken bestehen, oder an denen sie zur Haltung von Hausapotheken nicht berechtigt wären.

Jene Aerzte, welche ohnehin zur Haltung einer Hausapotheke und sonach zur Dispensation von im Heilmittelverkehre zulässigen Arzneimitteln unter Beobachtung der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182, über Hausapotheken, berechtigt sind, sind nicht gehindert, Arzneien nach homöopathischer Methode aus ihren Hausapotheken zu dispensiren, für welche denselben die Auswahl der Arzneimittel nach Punkt 4 der bezogenen Ministerialverordnung freisteht.

Es haben daher die zur Haltung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, sohin auch die Rekurrenten, nach den bestehenden Vorschriften die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken erforderlichen chemischen und pharmazeutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen, soweit sie aus einer der nächstgelegenen Apotheken erhältlich sind, aus diesen zu beziehen, sie haben nebst dem Fassungsbuche auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Rezeptform einzutragen sind. Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Rezept beizugeben und ist der Taxpreis bei allopathischer Verschreibungsweise nach demselben Taxansatze, wie es für Apotheker vorgeschrieben ist, beizusetzen, bei homöopathischer Dispensationsweise ist jedoch — in Gemäßheit der ausdrücklichen Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 9. Dezember 1846[1]) nichts zu berechnen.

Der politischen Behörde obliegt, die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften über Hausapotheken und Arzneidispensation genau und wirksam zu überwachen.

Fälle eines der Würde des ärztlichen Standes abträglichen Gebarens der Aerzte, insoferne dasselbe nicht unter die gesetzliche Kognition einer Behörde fällt, werden der Aerztekammer zur Kenntniß zu bringen sein."

---

[1]) Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Hofkanzleidekret an sämmtliche Länderstellen, betr. Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens. Vom 9. Dezember 1846, Pol. G.-S. Bd. 74, Nr. 130. (Ebd. S. 483.)

In Betreff der einzuführenden Maßregeln bei Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens haben Seine k. k. Majestät laut herabgelangter Allerhöchster Entschließung vom 5. Dezember 1846 Nachstehendes anzuordnen geruht:

„Die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und und Wundarzneikunde, dann Kurpfuschereien überhaupt bestehenden Vorschriften haben auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden.

Die für diese Heilmethode erforderlichen Stammtinkturen und Präparate dürfen nur aus den Apotheken verschrieben werden; diese Arzneien können aber sodann von den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben und ihren Patienten, jedoch unentgeltlich verabreicht werden; doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätigt ist, hinterlegt werden.

Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Fakultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnetere Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zu Grunde liegt, zu entscheiden."

Von dieser Allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Dekrete vom 10. Februar 1837 zur weiteren angemessenen Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

---

achtungen, da diesen ein größerer Werth beigemessen werden muß, erwartet wird.

Auf Grund der von den Aerzten über die Anwendung des aus der Wiener Staatsanstalt bezogenen Heilserums mittelst der übersandten Korrespondenzkarten erstatteten Berichte wird der Vorstand dieser staatlichen Heilserumgewinnungsanstalt eine übersichtliche Darstellung der Resultate dieser Behandlung verfassen.

(Anmerk. d. Red. d. Oest. San.-W.)

[1]) Veröff. 1887 S. 556.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

3. Erlaß, betr. die Arzneidispensation homöopathischer Aerzte.

Vom 12. Oktober 1895, Z. 157 590. (Ebd. S. 488.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anläßlich einer Beschwerde in Angelegenheit des Dispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte mit dem Erlasse vom 30. September 1895, Z. 21 909, Nachstehendes eröffnet:

„Was die Vorräthighaltung von Salben, Pflastern, Arznei-Kollodium in den Hausapotheken solcher homöopathischer Aerzte anbelangt, welche nicht kraft der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Standorte der nächsten öffentlichen Apotheke die behördliche Bewilligung zur uneingeschränkten Führung einer Hausapotheke überhaupt erwirkt haben, ist dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom 9. Dezember 1846 unstatthaft, weil diese Arzneibereitungen als Stammpräparate, die zur homöopathischen Verdünnung dienen, nicht angesehen werden können.

Vielmehr hat der homöopathische Arzt bei Ausübung der ärztlichen Praxis in Fällen, in welchen die homöopathische Dispensation durch Verabreichung homöopathischer Verdünnungen nicht stattfindet, die erforderlichen Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben.

Falls zur homöopathischen Verordnung bestimmte pharmazeutische Präparate oder Stammtinkturen von diesem homöopathischen Arzte direkt aus dem Auslande bezogen werden, ist dieser Bezug gleichfalls unstatthaft, weil Aerzte als Privatpersonen überhaupt nicht berechtigt sind, ohne besondere Statthaltereibewilligung Arzneien aus dem Auslande zu beziehen, und weil diese Präparate ausnahmslos nur aus inländischen Apotheken verschrieben oder durch diese besorgt werden dürfen, wie das gedachte Hofkanzleidekret ausdrücklich festsetzt und mit dem Ministerialerlasse vom 27. Mai 1887, Z. 3690[1]), kundgemacht mit dem Statthaltereierlasse vom 12. Juni 1887, Z. 46 660, näher ausgeführt wurde.

Was die Vorräthighaltung von Vaselin, Karbollösungen, Verbandstoffen anbelangt, können diese als äußerliche Hilfsmittel der Therapie nicht Bestandtheile einer homöopathischen Hausapotheke sein, jedoch insoferne sie den Parteien vom Arzte nicht geschäftsmäßig geliefert werden, als ärztliche Bedürfnisse bei Ausübung der ärztlichen, namentlich chirurgischen Thätigkeit, gleich den Gegenständen des Nothapparates, vorräthig gehalten werden."

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Cirkularerlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. die Ausbildung und Bestellung eines geschulten Desinfektionspersonals. Vom 27. August 1895, Z. 14 246. (Oest. San.-W. 1895 S. 496.)

Die politischen Behörden I. Instanz wurden anläßlich damals bestandener Choleragefahr bereits mit dem h. ä. Cirkulare vom 13. September 1893, Z. 21 979, auf die Wichtigkeit der Beschaffung geschulter Desinfektionsdiener in den Gemeinden hingewiesen.

Diese Anregung hat in einigen Bezirken zu einer verständnißvollen Durchführung dieser Maßregel in verschiedenen Gemeinden geführt; in der Mehrzahl der Bezirke scheint sie jedoch nicht den entsprechenden Boden zur Ausführung gefunden zu haben, wozu wohl theilweise der Umstand beigetragen haben mag, daß seit dieser Zeit die Choleragefahr von den Grenzen des Landes glücklicher Weise ferne gerückt ist.

Nachdem aber die Nothwendigkeit des Vorhandenseins mehrerer gut geschulter Desinfektionsdiener, welche bestimmt sind, die von den Amts- und Gemeindeärzten angeordneten Desinfektionen durchzuführen, in den Gemeinden nicht nur in Zeiten von Choleragefahr, sondern auch bei allen vorkommenden ansteckenden Krankheiten und somit permanent vorliegt, sieht sich die Statthalterei auf Grund eines Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes, welcher diesen Gegenstand in Verhandlung nahm und sich für die Wichtigkeit des Vorhandenseins geschulter Desinfektoren, insbesondere in den autonomen Städten und den größeren Gemeinden aussprach, neuerdings veranlaßt, auf diesen für das allgemeine gesundheitliche Wohl wichtigen Gegenstand zurückzukommen und die autonomen Städte aufzufordern, sich mit geschulten Desinfektoren zur Vornahme der Desinfektionen in den Häusern und zur Ueberwachung derselben in den Desinfektionsanstalten, sowie der Tragbahren und sonstigen Beförderungsmittel, welche zum Transporte von mit ansteckenden Krankheiten Behafteten gebraucht wurden, in entsprechender Zahl zu versehen, insoweit hiefür nicht bereits vorgesehen ist; die k. k. Bezirkshauptmannschaften aber anzuweisen, die größeren Gemeinden des Bezirkes auf Grund des § 2, lit. c des Reichs-Sanitätsgesetzes aufzufordern, sich im Sinne des § 4, lit. a des erwähnten Gesetzes rechtzeitig um derartige geschulte Desinfektoren umzusehen.

Bereits auf Grund des vorerwähnten Cirkulares vom Jahre 1893 hat sich eine Anzahl von Aerzten in allgemeinen Krankenanstalten bereit erklärt, geeigneten Personen praktischen Unterricht in der Vornahme von Desinfektionen zu ertheilen, so daß bei erfolgter Auswahl solcher Personen von Seite der Gemeinden es keinem Anstande unterliegen dürfte, in Gemeinden, welchen keine allgemeine Krankenanstalt einliegt, unter allfälliger Inanspruchnahme einer, eine solche Anstalt, beziehungsweise einen Anstaltsarzt besitzenden Gemeinde, — die entsprechende Ausbildung dieser Personen durchzuführen.

Als eine Art Leitfaden zu diesem Unterrichte kann die Statthalterei die in Nr. 35 des L.-G. und V.-Bl. vom Jahre 1887 kundgemachte Anleitung zum Desinfektionsverfahren und den Abschnitt III (Desinfektionsvorschriften) der im L.-G. und V.-Bl. Nr. 37 ex 1886 publizirten und im L.-G. und V.-Bl. Nr. 13 ex 1892 republizirten Cholerainstruktion anempfehlen.

Für die zu schulenden Desinfektoren wären von den Gemeinden männliche, unbescholtene, des Lesens und Schreibens mächtige, zur betreffenden Ausbildung geeignete Personen nicht zu jungen Alters, deren körperliche und geistige Gesundheit und Rüstigkeit gemeindeärztlich bestätigt ist, auszuwählen, welche, da sie auch zur Desinfektion bei Blatternfällen zu interveniren hätten, vor Ablauf von 5 Jahren geimpft oder revaccinirt, eventuell ad hoc geimpft sein müßten.

Gleichwie das Vorhandensein für die Desinfektion geschulter Kräfte, welche, wie bereits die Statthaltereiverordnung vom 29. August 1887, Z. 17 473, ausspricht, nicht jeglichen Verständnisses des Zweckes baren Personen übertragen werden kann, in den Gemeinden eine nothwendige Bedingung der richtigen Vornahme der Desinfektion von Wohnungen und sonstigen Objekten nach ansteckenden Krankheiten jeder Art ist, da diese mitunter lange Zeit beanspruchenden Arbeiten nicht unter steter Anwesenheit der Amts- oder Gemeindeärzte vorgenommen werden können; ebenso nothwendig erscheint aber auch, daß die Anordnung der Art der Vornahme von fachmännischer Seite bestimmt werde, da bei der Verschiedenheit der zu desinfizirenden Objekte die Desinfektion nicht nach der Schablone vorgenommen werden kann, sondern diese für jeden einzelnen Fall vom Fachmanne gewissermaßen individualisirt werden muß, und daß die richtige Durchführung der Desinfektion seitens der Desinfektoren, welche in der Mehrzahl der Fälle nicht als vollkommen unabhängig anzusehen sein werden, vom Fachmanne kontrolirt werde.

Ueber den Erfolg der auf Grund dieses Erlasses eingeleiteten Schritte, beziehungsweise die Gewinnung geschulter Desinfektoren in den autonomen Städten und größeren Gemeinden ist mit Ende dieses Jahres anher, beziehungsweise von Seite der politischen Behörden I. Instanz in Wälschtirol im Wege des Herrn Hofrathes in Trient Bericht zu erstatten.

[1]) Veröff. 1887 S. 557.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Krain an alle unterstehenden politischen Behörden, betr. gegenseitige Mittheilungen der politischen Behörden I. Instanz über das Auftreten und über den Stand der Infektionskrankheiten. Vom 15. November 1895, Z. 15 393.

(Oest. San.-W. 1895 S. 497.)

Um beim Ausbruche epidemischer Krankheiten die gesundheitlichen Interessen auch der zunächst gefährdeten, an einem Epidemierayon angrenzenden Ortschaften und Gemeinden intensiver wahren und namentlich dem Uebergreifen einer Epidemie aus einem Bezirke in einen anderen Bezirk wirksamer vorbeugen zu können, erscheint es dringend nothwendig, daß die einzelnen Bezirke untereinander in steter Kenntniß über epidemische Vorfallenheiten, namentlich insoweit diese sich in Grenzgemeinden abspielen, erhalten werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) wird hiemit beauftragt, künftighin jedesmal, sobald im Bezirke, namentlich in einer Grenzgemeinde, der Ausbruch einer Epidemie oder auch nur das Vorherrschen einer Infektionskrankheit konstatirt wurde, hierüber sofort auch der angrenzenden Bezirksbehörde (dem Stadtmagistrate) Mittheilung zu machen und dieselbe sodann über den weiteren Gang der Epidemie bis zum völligen Erlöschen derselben durch Einsendung von einschlägigen Epidemieausweisen informirt zu erhalten. Die also über die Vorgänge in der nächsten Nachbarschaft informirte Bezirksbehörde wird auf diese Weise in die Lage gesetzt, nöthigenfalls besondere Vorkehrungen in ihrem Amtsrayone rechtzeitig treffen zu können und wird dieselbe namentlich nicht zu unterlassen haben, auf die drohende Epidemiegefahr ihre Grenzgemeinden aufmerksam zu machen und denselben die Anzeigepflicht bei Infektionsfällen nachdrücklichst einzuschärfen.

Norwegen. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1894 über Maßregeln bei der Einfuhr von Hausthieren u. s. w.

Vom 23. November 1895. — Uebersetzung. —

Wir Oskar, . . . thun hiermit kund:

In Gemäßheit des § 17 des Gesetzes, betreffend Abwehrmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren vom 14. Juli 1894, wird angeordnet, daß lit. B a der Verordnung vom 6. Juni 1894, betreffend die zu beobachtenden Maßregeln bei der Einfuhr von Hausthieren u. s. w.[1]) aus gewissen Ländern und Häfen, nunmehr folgendermaßen lauten soll:

B. Wiederkäuer.

a) Hornvieh (Rindvieh), Schafe und Ziegen können unter der Bedingung aus Schweden eingeführt werden,

1. daß die Einfuhr entweder mit der Eisenbahn, zur See oder auf dem kürzesten Landweg direkt bis Fredrikshald, oder mit der Eisenbahn oder zur See bis Christiania geschieht;

2. daß ein Attest mitfolgt, welches von zwei an dem Heimathsort der Thiere ansässigen, glaubwürdigen Leuten ausgestellt ist und dahin lautet, daß die Thiere nicht innerhalb der letzten voraufgegangenen sechs Monate aus dem Auslande eingeführt worden sind; auch soll der Distrikt angegeben werden, in welchem die Thiere ihren Heimathsort besitzen;

3. daß die Thiere gekennzeichnet oder im Attest dergestalt beschrieben werden, daß ihre Identität genügend konstatirt werden kann;

4. daß die Thiere bei der Ankunft auf eingezäunte, für solche Zwecke reservirte Viehmärkte geführt werden, wo sie einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen sind;

5. daß die nach Fredrikshald bestimmten, auf dem Landwege eingeführten Thiere nicht verkauft werden, bevor sie ein Gesundheitsattest vom kontrolirenden Thierarzt in Fredrikshald erhalten haben;

6. daß das Departement des Innern im Uebrigen ermächtigt wird, die näheren Bestimmungen, betreffend die Ordnung der in Rede stehenden Einfuhr festzusetzen.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

[1]) Veröff. 1894 S. 473.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. September bis 28. Dezember 1895[1]).

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])46	—	2	[2])38
Lombardei	[2])22	6	2	[2])63
Venetien	24	7	3	[2])44
Ligurien	3	—	—	—
Emilia	28	7	3	[2])64
Marken und Umbrien	[2])20	7	—	5
Toskana	8	2	7	5
Lazium	5	—	2	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	10	3	3	3
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	37	1	5	5
Sizilien	18	—	2	1
Sardinien	[2]) 2	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am: Oktober 5.	Oktober 12.	Oktober 19.	Oktober 26.	November 2.	November 9.	November 16.	November 23.	November 30.	Dezember 7.	Dezember 14.	Dezember 21.	Dezember 28.
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Emilia	—	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	—
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Toskana	—	2	1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Schafräude: Südl. Prov. am Adriat Meer 8 Gemeinden; Pockenseuche der Schafe: Sizilien 1; Ansteckender Milchmangel bei Schafen: Südl. Prov. am Adriat. Meer 2, desgleichen am Mittell. Meer 3; Büffeldruse: Südl. Prov. am Mittell. Meer 4: Schweineseuche: Piemont 1, Lombardei 6, Venetien 11, Marken und Umbrien 1; Hühnercholera: Sizilien 1.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1894[3]). (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 6. Jahrgang 1894. Bearbeitet von Professor Dr. F. Hutyra. Budapest 1895.)

Im Laufe des Berichtsjahres sind in Folge von seuchenhaften Krankheiten 30 193 Thiere (gegen 26 594 im Jahre 1893) umgestanden bezw. getödtet worden, nämlich: 1147 (1286) Pferde, 5977 (4949) Rinder, 3008 (2226) Schafe und 20 061 (18 133) Schweine. Der Geldwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 921 816 Gulden gegen 553 524 derjenigen im Vorjahre.

An Milzbrand erkrankt sind in 56 Komitaten, 17 selbständigen Städten, 244 Bezirken, 1047 Ge-

[1]) Vgl. S. 33. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden. — [3]) Vgl. Veröff. 1895 S. 419.

meinden, 1982 Gehöften: 195 Pferde, 12230 Rinder und 1418 Schafe; die meisten Erkrankungsfälle kamen in den Komitaten rechts (1678), demnächst links der Donau (674) und im Theiß-Maros-Becken (426) vor. Im Verhältnisse zum gesammten Bestande erkrankten die meisten Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (2,36 von 10000), die meisten Rinder und Schafe in denen rechts der Donau (7,94 und 3,65). Die Seuchenausbrüche im Komitat Preßburg sind vielfach auf den Bezug von häufig überschwemmt gewesenen, sumpfig und morastig gewordenen Weiden zurückgeführt. Im Komitate Bács-Bodrog sind seit Regulirung der Flüsse und Ableitung der Binnengewässer die Erkrankungen seltener geworden.

Die Tollwuth ist in 57 Komitaten, 233 Bezirken, 736 Gemeinden aufgetreten; es erkrankten 1140 Hunde, 19 Pferde, 66 Rinder, 41 Schafe und 82 Schweine. Die meisten wuthkanken Hunde sind in den Komitaten rechts der Donau (412) gemeldet worden.

Die Rotzkrankheit ist in 56 Komitaten, 18 selbständigen Städten, 141 Bezirken, 272 Gemeinden an 745 Pferden amtlich festgestellt worden. Von den erkrankten Pferden sind 723 getödtet, 22 gefallen; außerdem sind 78 Pferde als rotzverdächtig getödtet worden. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen waren die Komitate rechts der Theiß (8,09 von 10000), demnächst die des Donau-Theißbeckens (5,78).

An der Maul- und Klauenseuche sind in 33 Komitaten (1893: 48), 4 selbständigen Städten (10), 67 Bezirken (157), 235 Gemeinden (441): 42385 Rinder, 17707 Schafe und 11702 Schweine erkrankt. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen auf die Komitate des linken Donauufers (14593 Rinder, 10743 Schafe, 2270 Schweine), sowie die des linken Theißufers (10318 Rinder, 4288 Schafe, 7088 Schweine). Die Abnahme der Seuche im Vorjahre hat auch im Berichtsjahre bis zum Schlusse angedauert und ist nur im Spätsommer durch eine geringe Steigerung unterbrochen worden.

Die Lungenseuche wurde in 14 Komitaten, 2 selbständigen Städten, 56 Bezirken, 284 Gemeinden, 1902 Gehöften bei 2374 Rindern festgestellt, von welchen 18 umgestanden, 2356 getödtet worden sind. Außerdem wurden wegen Seucheverdachts 1030 an Ort und Stelle geschlachtet, 17538 wegen Ansteckungsverdachts dem Schlachthause zugeführt, so daß der Gesammtverlust 20942 Stück Rinder beträgt. Das verseuchte Gebiet war so ziemlich dasselbe, wie im Vorjahre, d. h. die am linken Donauufer gelegenen Komitate im Nordwesten der Monarchie, entlang der mährischen und galizischen Grenze, sowie noch einige den ersteren benachbarte Komitate. Die meisten Erkrankungsfälle kamen in den Komitaten Arva (819) und Zips (317) vor.

An den Pocken sind in 13 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 30 Bezirken, 47 Gemeinden 16213 Schafe erkrankt, von welchen 823 verendeten, 181 getödtet wurden. Der Gesammtverlust beträgt mithin 1004 Stück = 6,19% der Erkrankten gegen 2,36% im Vorjahre; die meisten Pockenfälle kamen wieder im Komitat Temes des Theiß-Maros-Beckens vor (4780 = 29,48%). Das Auftreten der Zuchtlähme wurde aus 2 Komitaten des linken Theißufers mit insgesammt 4 Fällen gemeldet; am Bläschenausschlag erkrankten in 13 Komitaten, 31 Bezirken, 50 Gemeinden 133 Pferde und 416 Rinder.

Die Räude wurde in 49 Komitaten, 8 selbständigen Städten, 121 Bezirken, 287 Gemeinden an 2316 Pferden, 21 Rindern und 4362 Schafen festgestellt. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete am rechten Theißufer (42,85 von 10000) sowie Siebenbürgen (31,78) auf; verhältnißmäßig die meisten räudigen Schafe hatten die Komitate rechts der Theiß (9,43) und links der Donau (8,93).

An Schweinerothlauf sind in 57 Komitaten, 13 selbständigen Städten, 214 Bezirken, 801 Gemeinden 23347 Ferkel erkrankt gegen 21270 im Vorjahre; umgestanden sind 19553 (14473), geheilt 3784. Verhältnißmäßig am stärksten verseucht waren die Komitate links der Donau und rechts der Theiß.

Die Büffelseuche ist nur in Siebenbürgen vorgekommen. Es erkrankten in 11 Komitaten, 22 Bezirken, 43 Gemeinden und 168 Gehöften 357 Büffel, von welchen 345 umgestanden sind.

In der staatlichen Kontumazanstalt Steinbruch sind während der letzten 5 Jahre serbische und rumänische Schweine aufgetrieben worden:

1890: 101704	1893: 182570
1891: 137045	1894: 270528
1892: 160491	

Von der Gesammtzahl der Schweine in Steinbruch sind im Berichtsjahre nach Deutschland ausgeführt worden: 354889 Stück.

Ueber die im Laufe der ersten Hälfte des Berichtsjahres vorgenommenen Impfungen liegen folgende Angaben vor:

Ueber die Impfungen von Thieren gegen Milzbrand sind Mittheilungen bezüglich 1182 Pferden, 24033 Rindern und 57080 Schafen eingelangt. Von den geimpften Pferden ist keins an der Impfkrankheit und nur 1 = 4,08% im Laufe des Jahres an Milzbrand umgestanden.

Es sind ferner

	Rinder	Schafe
nach der 1. Impfung	5 = 0,02%	33 = 0,05%
„ „ 2. „	0	0
im Laufe des Jahres	5 = 0,004%	159 = 0,27%

an Milzbrand zu Grunde gegangen.

Ueber die Impfungen gegen den Rothlauf sind Mittheilungen bezüglich 300914 Ferkel aus 882 Wirthschaften eingelaufen. Danach sind

nach der 1. Impfung	135 = 0,06%
„ „ 2. „	41 = 0,01%
im Laufe des Jahres	695 = 0,23%

an Rothlauf umgestanden.

Rauschbrandimpfungen sind an 1711 Rindern in 13 Orten von 2 Komitaten vorgenommen worden. In den geimpften Beständen ist bis zum Schlusse des Jahres kein Verlust eingetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung vom 17. März 1896. (Extrabl. zu Nr. 12 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 3. Tages nach erfolgter Publikation in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachung vom 9. April 1896.

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestimme ich zur Deklaration des § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezember 1895[1]), betreffend die Abwehr gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Regierungsbezirk durch das aus Süddeutschland stammende Vieh, daß

1. die Preußischen Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt,
2. die Bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,
3. die Sächsischen Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Zwickau,

1) Veröff. 1895 S. 941.

4. die Württembergischen Kreise Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,
5. die Badenschen Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
6. die Großherzogthum Hessenschen Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
7. das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8. das Großherzogthum Oldenburg,
9. das Herzogthum Braunschweig,
10. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
11. das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
12. das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,
13. das Herzogthum Anhalt,
14. das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
15. das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
16. das Fürstenthum Waldeck,
17. das Fürstenthum Reuß ältere Linie,
18. das Fürstenthum Reuß jüngere Linie,
19. die Reichslande Elsaß-Lothringen

bis auf Weiteres unter die Bezeichnung im § 1 der Landespolizeilichen Anordnung „Aus Süddeutschland“ fallen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 31. März 1896. (Amtsbl. S. 94.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn mit Ausschluß von Galizien, sowie der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete Oesterreich-Ungarns in den öffentlichen mit der Eisenbahn in Verbindung stehenden Schlacht- und Viehhof der Stadt Aachen widerruflich gestattet.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß im hiesigen Bezirk als Grenzübergangsstation für die einzuführenden Rindviehtransporte die Station Oderberg bestimmt ist. Die thierärztliche Untersuchung der Rinder in Oderberg ist dem Königlichen Grenzthierarzt Foth in Preußisch-Oderberg übertragen, welchem die einzuführenden Transporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Einfuhr vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch anzumelden sind.

Für die Einfuhr sind im Uebrigen die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1890 (Amtsblatt Stück 52 Seite 338 Nr. 1100)[1]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Anordnung vom 25. März 1896. (Amtsbl. S. 70.)

Mit Rücksicht darauf, daß der Handel mit kleinen Schweinen im Frühjahr einen wesentlichen Erwerbszweig der Landwirthe des Regierungsbezirkes bildet, will ich das Beschicken der Wochenmärkte mit Läuferschweinen und Absatzferkeln für den ganzen Umfang des Regierungsbezirkes unter folgenden auf die §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes gegründeten Bedingungen gestatten:

1. Die Zuführung von Schweinen aus Orten, in denen die Maul- und Klauenseuche oder eine der Schweineseuchen in den letzten vier Wochen geherrscht haben, ist verboten.

Daß die angetriebenen Schweine nicht aus solchen Orten stammen, ist durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde nachzuweisen, wenn der Ursprungsort der Schweine außerhalb des Kreises des Marktortes liegt.

2. Die Zuführung der Schweine zum Marktort darf nur zu Wagen geschehen. Es ist möglichst zu vermeiden, daß die Schweine den Wagen auf dem Markte verlassen.

3. Die Schweine dürfen nur mittelst Wagen vom Marktplatze und aus dem Marktorte entfernt werden.

4. Für genügende Beobachtungsräume für Schweine, welche krank oder seuchenverdächtig befunden werden, ist durch die Ortspolizeibehörden Sorge zu tragen.

5. Die Wochenmärkte sind durch die Königlichen Kreisthierärzte zu überwachen.

Im Uebrigen bleiben meine Anordnungen vom 6. Oktober 1895 A. III. 9660 und vom 12. Oktober 1895 A. III 9520, betreffend das Verbot der Abhaltung von Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkten in den von der Maul- und Klauenseuche betroffenen und den durch nahe gelegene verseuchte Gegenden gefährdeten Kreisen unverändert in Geltung.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Bukowina. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem rumänischen Distrikte Buzeu hat die Landesregierung unterm 27. März d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem bezeichneten Distrikte bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 245.)

Vermischtes.

Oesterreich. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat am 10. Mai 1895 entschieden, daß eine zu Heilzwecken verwendete und als Gesundbrunnen benutzte Quelle nicht mit einer Bezeichnung benannt werden und in den Handel kommen darf, welche zu Verwechslungen mit irgend einer anderen Heilquelle und zur Beirrung des Publikums Anlaß geben könnte. (Oest. San.-W. 1895 S. 472.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Brandis, Ludwig. Ueber die Beseitigung und Verwerthung städtischer Auswurfsstoffe mit besonderem Hinweis auf das System der Druckluft-Gruben. Essen, Ruhr 1894. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat März 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. März m	am 9. März m	am 16. März m	am 23. März m	am 30. März m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,38	30,39	30,40	30,40	30,40	30,40	30,38	30,40
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,00	31,01	31,02	31,02	31,01	31,05	30,99	31,02
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,49	31,47	31,48	31,47	31,47	31,49	31,44	31,46
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,49	30,49	30,49	30,47	30,50	30,47	30,49
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,044	515,094	515,380	515,554	515,504	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr: beiein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. März Morg. 8 Uhr: beiein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	−0,5	—	0,1	1,0	2,7	4,1	−2,0	—	1,0	2,1	3,5	4,5
München. Hygienisches Institut . .	−1,0	−1,6	0,5	2,1	2,1	2,8	4,6	2,3	2,8	2,8	2,8	3,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1]) Veröff. 1890 S. 826.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nich'

15. Woche vom 5. bis 11. April 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen							Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall			
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	im Ganzen	im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	65	1	34	9	15,9	25,7	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	26	2
Altona	149 608	109	2	55	12	19,1	23,7	1	1	2	—	—	8	6	4	4	4	30	3
Augsburg	81 401	48	1	40	11	25,6	28,2	—	—	—	—	—	6	4	3	1	1	26	1
Barmen	128 269	90	3	43	18	17,4	21,0	—	—	—	—	—	7	10	2	1	1	23	1
Berlin	1 688 849	862	32	545	120	16,8	24,2	—	9	14	3	—	85	63	28	8	8	326	17
Beuthen	42 036	27	—	10	6	12,4	29,7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
Bielefeld	48 284	32	1	5	1	5,4	20,4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	—
Bochum	54 509	44	—	18	7	17,2	26,3	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Bonn	45 115	31	1	18[2])	5	20,7[2])	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Brandenburg	43 257	25	—	24	6	28,9	27,0	2	—	—	—	—	2	3	2	—	—	15	—
Braunschweig	116 277	87	3	43	9	19,2	23,6	—	1	—	—	1	3	9	2	2	2	26	1
Bremen	143 834	101	5	42[3])	9	15,2[3])	20,2	1	—	1	—	—	8	6	—	—	—	23	3
Breslau	377 642	246	8	205[4])	59	28,2[4])	29,9	5	6	2	1	—	29	28	22	2	2	108	4
Bromberg*	46 998	33	1	24	7	26,6	23,6	1	—	1	—	—	1	5	3	2	—	13	—
Charlottenburg*	138 931	69	1	30	8	11,2	24,9	—	—	1	—	—	3	6	3	1	1	15	2
Chemnitz	163 562	121	4	71	32	22,6	31,2	—	—	—	—	—	7	2	4	2	1	58	—
Danzig	126 141	83	2	54	19	22,3	27,4	—	—	1	—	1	2	9	4	2	2	30	7
Darmstadt	64 629	28	—	24	9	19,3	20,5	2	—	2	—	1	1	1	2	—	—	14	1
Dessau	43 227	29	—	19	9	22,9	23,9	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	15	1
Dortmund	113 801	100	3	59	18	27,0	25,0	—	2	5	—	1	3	15	—	—	—	30	3
Dresden	339 517	216	6	128[5])	42	17,6[5])	23,5	1	—	3	—	—	22	17	11	1	1	73	1
Düsseldorf	179 685	135	4	61	22	17,7	22,7	—	1	2	1	1	4	12	4	1	—	34	2
Duisburg	71 570	60	1	30	10	21,8	24,8	—	—	—	1	—	2	10	2	1	1	14	1
Elberfeld	140 716	91	7	45	19	16,6	21,5	1	—	—	2	—	8	6	4	—	—	23	1
Elbing	46 339	36	—	18	7	20,2	29,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	11	1
Erfurt	78 790	36	—	25	3	16,5	22,5	—	2	1	—	—	5	3	—	—	—	12	2
Essen	98 218	101	3	22	8	11,6	25,6	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	9	2
Flensburg	41 314	29	—	17	4	21,4	23.2	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	1
Frankfurt a. M.	235 052	124	4	74	17	16,4	19,3	—	—	1	—	—	11	9	1	—	—	48	4
Frankfurt a. O.	59 435	39	2	28	11	24,5	27,0	—	1	—	—	—	4	5	1	—	—	16	1
Freiburg i. B.	53 567	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fürth	46 987	34	2	22	9	24,3	27,6	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	14	—
Gera	44 004	33	—	24	13	28,4	29,0	1	—	1	—	—	2	4	5	—	—	11	—
M.-Gladbach	54 137	41	—	17	2	16,3	25,0	—	2	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
Görlitz	71 109	47	3	27	4	19,7	26,3	—	1	—	—	—	6	2	2	2	2	16	—
Hagen	42 573	35	—	19	7	23,2	24,6	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	11	2
Halle	118 040	77	3	46[6])	11	20,3[6])	24,3	—	—	3	2	—	3	6	2	1	1	30	—
Hamburg†	631 660	469	12	209	60	17,2	25,1	3	3	—	—	2	30	31	8	—	—	125	7
Hannover	214 922	153	4	64	21	15,5	20,9	—	1	—	—	—	8	8	2	2	2	43	2
Harburg	43 465	37	1	17	7	20,3	21,0	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	2
Kaiserslautern	41 200	38	1	11	2	13,9	20,9	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	6	—
Karlsruhe	85 208	39	2	37	15	22,6	22,6	—	—	1	—	—	5	2	4	—	—	25	—
Kassel	82 774	57	—	36	10	22,6	19,9	1	—	3	—	—	7	4	—	—	—	20	1
Kiel	87 592	55	2	24	7	14,2	22,8	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	17	1
Köln	326 068	196	7	128	47	20,4	25,7	6	1	4	—	—	16	21	8	1	1	71	1
Königsberg i. Pr.	173 642	118	1	86	20	25,8	30,2	3	1	1	1	—	7	18	3	2	2	52	—
Königshütte	45 648	37	1	31	15	35,3	28,3	—	—	—	1	—	3	12	—	—	—	15	—
Krefeld*	107 486	77	5	35	11	16,9	23,9	3	—	—	—	—	4	2	1	—	—	25	—
Leipzig	403 461	270	10	163	39	21,0	22,7	1	2	8	1	1	27	21	9	—	3	89	4
Liegnitz	52 059	38	2	28	12	28,0	30,4	—	1	—	—	—	9	10	—	—	—	8	—
Lübeck†	70 605	37	—	19	6	14,0	21,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	1
Magdeburg	215 872	125	7	75	31	18,1	26,5	—	—	—	1	—	13	12	5	—	—	43	1
Mainz	77 529	52	1	36	9	24,1	22,5	—	1	—	—	2	5	9	3	—	—	14	2
Mannheim†	92 523	60	—	41	24	23,0	21,4	—	—	3	—	—	3	5	2	—	—	26	2
Metz	59 691	21	2	22	7	19,2	21,4	1	—	—	—	1	4	2	1	—	—	12	1
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	298	8	177	72	22.2	28,2	—	1	7	—	1	25	19	23	6	6	101	—
Münster	57 833	28	1	21	4	18.9	24,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	—
Nürnberg	164 689	106	11	66	25	20.8	26,1	—	—	4	—	—	14	8	7	3	2	32	1
Offenbach	40 920	23	1	8	1	10,2	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	3	1
Osnabrück	45 687	28	1	13	3	14,8	22,0	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	5	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 13,8 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 14,5 ‰. — [4]) Desgl. 193 = 26,6 ‰. — [5]) Desgl. 121 = 18,5 ‰. — [6]) Desgl. 35 = 15,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	40	2	19	11	17,6	25,2	—	—	—	—	—	2	2	10	—	—	5	—
Posen	73 656	.	.	.	.	.	29,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Potsdam	58 814	25	—	24[3]	7	21,2[3]	23,5	—	1	—	—	—	7	2	1	1	1	13	—
Remscheid	48 031	29	2	24	5	26,0	21,2	1	—	1	1	—	7	2	—	—	—	12	—
Rixdorf*	62 764	40	—	19	12	15,7	32,3[1]	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
Rostock	50 394	21	2	18	3	18,6	20,4	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	1
Schöneberg*	66 647	32	—	22	9	17,2	20,3[2]	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	1
Solingen	41 364	25	—	12	6	15,1	20,4	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	4	—
Spandau	57 036	36	—	15	7	13,7	23,2	—	1	—	1	—	1	3	1	—	—	7	1
Stettin	143 592	103	1	58	16	21,0	25,8	—	3	2	—	—	5	4	1	—	—	40	3
Straßburg i. E.	136 692	86	3	75	29	28,5	25,7	—	1	3	1	—	8	8	8	7	7	43	3
Stuttgart	161 485	61	1	60	27	19,3	20,2	1	—	1	1	—	5	11	2	2	2	39	—
Wiesbaden	75 240	.	.	.	.	.	19,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Würzburg	69 609	42	1	37[4]	9	27,6[4]	25,5	—	—	—	—	1	4	8	—	—	—	24	—
Zwickau	51 114	41	1	23	5	23,4	27,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	1

Woche vom 5. bis 11. April 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 357	281	17	177	58	20,2	.	2	—	—	—	1	17	35	14	—	.	102	6
Antwerpen bis 4. April	262 248	153	6	92	30	17,7	.	1	—	3	—	2	6	15	5	.	.	57	3
Brünn bis 4. April	100 210	91	5	60	21	31,0	.	—	3	1	—	—	15	10	7	7	.	22	2
Brüssel	187 924	91	4	83	16	23,0	.	1	—	—	—	—	7	13	5	.	.	55	2
Budapest bis 4. April	579 275	463	18	349	81	31,3	.	9	2	6	4	1	58	84	15	.	.	156	14
Christiania	174 717	:2	1	59	19	17,6	.	1	—	—	—	—	9	8	4	.	.	37	—
Edinburg	276 514	183	.	99	22	18,7	.	3	3	2	1	.	10	4	2	.	.	74	.
Glasgow	705 052	511	.	291	.	21,5	.	9	2	3	.	.	.	18	8	.	.	251	.
Kopenhagen	333 714	263	6	95	25	14,8	.	—	1	3	—	—	7	19	1	.	.	52	12
Krakau	80 310	71	—	55	7	35,6	.	6	—	4	—	—	13	13	2	2	1	17	—
Lemberg bis 4. April	135 908	46	8	88	21	33,5	.	1	1	1	—	—	23	9	1	—	.	49	3
London	4 435 955	2677	.	1727	417	20,3	.	158	10	51	4	7	157	265	31	1	—	976	68
Lyon bis 28. März	438 077	166	10	168	20	19,9	.	—	2	1	—	1	30	40	2	—	—	87	5
Moskau bis 4. April	753 469	.	20	492	158	34,0	.	5	11	9	3	2	81	22	27	.		332	.
New York bis 28. März	1 919 845	996	72	918	197	24,9	.	35	8	40	3	8	108	242	23	—	—	400	51
Odessa	353 000	.	10	166	43	24,5	.	—	—	1	—	—	34	7	2	1	1	119	3
Paris	2 424 705	1294	99	988	120	21,5	.	14	5	13	2	3	194	117	26	.	.	572	42
Petersburg bis 28. März	954 400	658	22	638	185	34,8	.	19	36	13	20	3	93	38	40	—	—	376	.
Prag und Vororte	364 632	229	7	200	54	28,5	.	5	—	1	3	2	41	27	2	.	.	113	6
Rom bis 15. Febr.	471 801	256	18	2?2	33	25,6	.	7	—	1	1	2	17	76	7	.	.	118	3
Stockholm bis 4. April	259 304	108	5	93	19	18,1	.	—	—	1	—	—	15	19	4	—	—	49	5
Triest	161 886	90	10	76	11	24,4	.	—	3	5	—	—	10	13	1	1	—	43	1
Venedig bis 4. April	161 636	79	7	96	24	30,9	.	5	—	—	—	—	11	26	3	.	.	47	4
Warschau bis 4. April	553 643	282	17	233	75	21,9	.	5	3	4	1	4	35	39	17	.	.	121	1
Wien	1 526 623	1091	40	768	222	26,2	.	30	19	19	2	6	138	165	39	—	—	336	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. April 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	2	—	2	—	—	5
Scharlach	18 (4)	3 (1)	1	2	4	—	5 (1)
Diphtherie	35 (9)	5	10	5	9 (1)	5 (1)	8
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2 (1)	1 (1)	—	—	—	3	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	— (1)	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	— (1)	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	7	2	—	—	7	3	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57	21	15	17	39	18	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	58 (22)	14 (3)	4	4	9 (1)	5 (2)	11 (2)
Lungenschwindsucht	50 (29)	22 (10)	9 (2)	3 (3)	17 (7)	12 (12)	11 (15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	84 (5)	35 (2)	9	5	30	11	20 (3)
Akuter Darmkatarrh	7 (2)	7	2 (1)	1	6	1	5
Chron. Alkoholismus	19	2	—	—	1	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	31	13 (1)	9	1	18	3	10
And. rheumat. Krankh.	50	11	4	7	16	3	16
Verletzungen	96 (7)	50 (2)	23 (1)	12	36	15 (1)	52
Alle übrigen Krankh.	545 (57)	247 (17)	93 (8)	106 (6)	233 (11)	74 (12)	325 (23)
Summe	1063 (137)	435 (37)	17? (12)	165 (9)	425 (21)	154 (29)	544 (45)
Verbliebener Bestand	4731[7]	1857	759	683	1552	804	2886

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	5./4.-11./4.	3	37[5]	56[5]	79	1
" Breslau	desgl.	1	57	34	22	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	2	12	2	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	7	27	9	22	—
" Arnsberg	desgl.	2	197	33	116	6
" Aurich	desgl.	1	2	2	6	1
" Düsseldorf	desgl.	16	84	25	69	8
" Erfurt	desgl.	—	8	7	14	2
" Hannover	desgl.	4	7	12	17	3
" Hildesheim	desgl.	6	25	18	39	—
" Königsberg	29./3.-11./4.	15	339	76	29	1
" Lüneburg	5./4.-11./4.	—	—	9	14	1
" Marienwerder	desgl.	9	59	9	13	—
" Minden	desgl.	25	—	6	38	3
" Münster	desgl.	2	3	5	37	3
" Osnabrück	22./3.-4./4.	1	23	2	20	—
" Posen	5./4.-11./4.	3	57	60	32	2
" Schleswig	desgl.	13	157	19	68	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	4	18	5	22	3
" Stettin	desgl.	3	77	27	23	2
" Stralsund	desgl.	—	13	6	2	—
" Trier	desgl.	4	1	10	4	1
" Wiesbaden	desgl.	1	46	28	56	2
Stadt München	desgl.	1	8	33	[6] 54	5
" Nürnberg	desgl.	—	4	16	[6] 23	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	—	3	4	10	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	5	2	4	—
Hamburg	desgl.	4	171	18	[6] 18	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 19,5‰. — [4]) Desgl. 34 = 25,4‰. — [5]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Der Nachweis des Elisabeth-Kinderhospitals fehlt.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. April 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	gemessen (Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)		
Berlin	5. April	7,5	— 1,6	760,6	759,8	759,9	90	48	96	—	NW-NO	0—1
	6. "	8,7	2,1	758,8	758,2	758,8	95	66	86	0,1	S	1
	7. "	10,8	3,1	759,4	759,0	758,0	78	68	96	0,3	SSO-S	1
	8. "	11,5	5,3	758,1	757,1	757,0	93	59	96	0,4	NW	2
	9. "	11,7	4,1	760,2	761,6	761,3	96	67	84	1,3	NNW-WNW	1
	10. "	12,8	8,2	759,9	759,2	758,3	96	72	75	3,2	WNW	1
	11. "	15,8	4,3	755,6	753,0	748,2	89	47	92	—	WNW-WSW	3
München	5. April	6,1	— 0,2	717,5	717,5	718,1	77	59	68	0,5	Stille	0,6
	6. "	5,8	0,6	718,1	717,4	718,1	91	78	90	14,8	SW	2,0
	7. "	8,1	1,6	718,0	718,4	719,0	96	87	91	9,4	W	2,9
	8. "	8,7	4,9	718,7	718,8	718,6	91	87	93	16,6	NW	2,9
	9. "	11,8	3,7	717,9	719,6	721,6	90	51	71	1,2	N	2,3
	10. "	11,7	3,6	721,6	720,7	719,9	79	63	86	6,9	SW	1,4
	11. "	11,4	5,8	719,0	717,3	714,8	90	59	59	3,2	SW	4,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 29. April 1896. Nr. 18.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zwölfter Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Technische Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Berichterstatter: Dr. Karl Windisch. — Ueber Gewürze. III. Macis. Von Dr. Walter Busse. — Beobachtungen und Versuche, betreffend die Reblaus, Phylloxera vastatrix Pl., und deren Bekämpfung. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Hygienische Untersuchungen im Buchdruckgewerbe. Von Stabsarzt Dr. Gotthold Pannwitz. — Mit 3 Tafeln. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 8 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. *Egypten.* In Alexandrien sind zu Anfang April wieder Cholerafälle vorgekommen. Vom 1. bis 15. April wurden daselbst 10 Erkrankungen und 33 Todesfälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 15. bis 21. März sind 173 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 237 an Fiebern gestorben.

Pest. *Hongkong.* In der Zeit vom 23. bis 29. Februar sind 28, vom 1. bis 7. März 41 Chinesen an der Pest gestorben; eigentliche Krankheitsherde haben sich jedoch bisher nicht gebildet.

Einer weiteren Mittheilung zufolge hat sich die Seuche zunächst auf einen kleinen Bezirk der Stadt, den Westen von Taipingshun, beschränkt. Im Ganzen sollen seit Anfang des Jahres bis zum 15. April 482 Fälle, davon 75 in der Woche vom 1. bis 7. April, 47, 44 und 33 in den drei vorhergehenden Wochen festgestellt worden sein; 427 Erkrankungen nahmen einen tödtlichen Ausgang.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 5, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Budapest 3, Kopenhagen 2, London 4 (Krankenhäuser), Paris 7, Petersburg 24 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 3 Todesfälle; Petersburg 109 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6, Petersburg 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 117 Todesfälle; Stockholm 58, Wien 94 Erkrankungen; **Influenza:** Leipzig 4, London 9, Moskau 2, New York 6, Paris 5 Todesfälle; Frankfurt a. O. 14, Nürnberg 45, Stockholm 63, Kopenhagen 71 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt, Königsberg und Krakau — Erkrankungen kamen vor in Breslau 71, in den Reg.-Bezirken Aachen 161, Arnsberg 123, Königsberg 221, Schleswig 154, in Hamburg 124, Budapest 168, Christiania 31, Edinburg 84, Petersburg 172, Prag 43, Wien 464 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bromberg, Dessau, Gera, Harburg und Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 89, im Reg.-Bez. Arnsberg 109, in London 90 (Krankenhäuser), Paris 69, Petersburg 52, Wien 88 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 55, Breslau 37, Budapest 28, Edinburg 65, London 201 (Krankenhäuser), Paris 69, Petersburg 117, Wien 133 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 150.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Die Herkünfte mit Passagieren von Alexandrien unterliegen seit dem 9. April einer mit Desinfektionsmaßregeln verbundenen 48stündigen Beobachtung. (Vgl. S. 282.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 13. April ist für Herkünfte von Diu (Portugiesisch-Indien) Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen, welche von Diu in gerader Linie nicht weiter als 165 km entfernt sind, gelten als verdächtig. —

Egypten. Die Zusatzbemerkungen auf den Schiffspässen werden in Alexandrien seit dem 7. April in folgender veränderter Form gegeben: „In der Stadt Alexandrien sind Cholerafälle festgestellt worden". (Vgl. S. 282.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Amtlicher Mittheilung vom 21. April zufolge ist den Herkünften von Rio de Janeiro mit Rücksicht auf die daselbst herrschende Epidemie von Gelbfieber und andere ebendort auftretende Seuchen eine 15tägige Quarantäne auferlegt worden.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1893. (Medicinal-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1893.) Vergl. Veröff. 1895 S. 307.

In den 91 Städten des Landes wurden 25 547 Kinder geboren, d. i. 28,1‰ der für den 1 Januar des Berichtsjahres auf 910 087 ermittelten städtischen Bevölkerung. Es starben 15 659 Personen, d. i. 17,2‰ der Einwohner, davon im 1. Lebensjahre 2995 oder 19,1% der Verstorbenen und 11,7% der Geborenen. An angeborener Syphilis starben 37, an sonstigen angeborenen Krankheiten oder Fehlern 634, Pocken 10, Masern 15, Scharlach 500, Flecktyphus 4, Unterleibstyphus 113, epidemischer Genickstarre 14, Keuchhusten 192, Diphtherie 695, Kroup 231, Kindbettfieber 53, Krebs 927, Cholera und Gelbfieber je 1, Lungenschwindsucht 2223, Tuberkulose anderer Organe 604, Lungen- und Brustfellentzündung 1849, Luftröhrenentzündung 732, Influenza 253, Erkrankungen der Kreislaufsorgane 1064, der Verdauungsorgane 1066, eines gewaltsamen Todes 489 Personen, davon durch Selbstmord 172. Den Infektionskrankheiten erlagen insgesammt 3254, d. i. 20,8 aller Gestorbenen.

Im ganzen Lande wurden u. A. nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt: an Cholera 4 (1), davon 3 (1) in der Provinz Westerboken, 1 in Gothenburg, Pocken 352 (24), davon 147 (10) allein in der Stadt Gothenburg, Masern 2589 (38), Scharlach 12 046 (1233), Flecktyphus 18 (4), Unterleibstyphus 3949 (363), Ruhr 739 (32), Keuchhusten 9145 (354), Diphtherie 9463 (2207), Kroup 623 (303), Kindbettfieber 396 (177), epidemische Genickstarre 111 (61), Lungen- und Brustfellentzündung 20 194 (2867), Influenza und Katarrh der Luftwege 109 997 (1159), Durchfall 41 703 (1297). Diphtherie kam am häufigsten im November zur Beobachtung, Ruhr im Juli und August, Unterleibstyphus vom August bis November, Durchfall, Darmkatarrh und einheimische Cholera im August, Lungen- und Brustfellentzündung von Januar bis Mai. Von den Erkrankungen an Influenza und Katarrhen der Luftwege entfielen rund 70% auf die drei ersten Jahresmonate sowie den November und Dezember. Pocken waren am häufigsten vom Mai bis Juli.

Aussätzige wurden 62 gezählt; davon waren 29 männlichen und 33 weiblichen Geschlechts, 25 gehörten dem Bauern-, je 11 dem Handwerker- und dienenden Stande an, 34 waren noch arbeitsfähig. 51 der Aussätzigen stammten aus der Provinz Gefleborg.

In den 150 Krankenanstalten des Landes wurden 58 639 Kranke verpflegt, von denen 3526 starben und 50 749 zur Entlassung kamen. Die Zahl der in den Garnisonlazarethen und dem Marinehospital behandelten Kranken betrug 4188; es starben davon 38, 3960 wurden geheilt entlassen, 184 blieben in Bestand.

Von 128 127 im Jahre 1892 lebend Geborenen wurden im Berichtsjahre 115 109 (89,8%) mit Erfolg geimpft.

Die Zahl der Aerzte betrug 933, die der Hebammen 2555, der Thierärzte 314, der Apotheken 281. In den 3 Hebammenlehranstalten des Landes wurden 107 Lehrtöchter ausgebildet. Auf je 5170 Einwohner entfiel 1 Arzt, auf je 17 168 Einwohner 1 Apotheke, auf je 973 Frauen 1 Hebamme.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betr. (Vgl. S. 85.)

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung vom 28. Juni 1895. (Schaumb.-Lippische Landesverordn. S. 111.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir für den Umfang des Fürstenthums die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldbuße bis zu 50 ℳ bestraft, sofern nach den Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 12. Juni 1889, betr. Verbot der Anpreisung von Arznei- und Geheimmitteln (L.-V. Bd. XVI S. 145), wird aufgehoben.

Bückeburg, den 28. Juni 1895.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Minist.
Spring.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. die auf dem Seewege eingeführten Wiederkäuer und Schweine. Vom 22. Januar 1896.

Nach den vom Bundesrathe unterm 27. Juni v. J. beschlossenen Bestimmungen müssen die aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine in einer hierzu bestimmten Anstalt einer Quarantäne von vier Wochen unterworfen werden. Die nach Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine unterliegen jedoch am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die eingeführten Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten.

Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmung ist der Verbleib solchen Quarantäneviehes im Inlande während der ganzen fünfmonatlichen Frist behördlich zu überwachen und wird zu diesem Behufe Folgendes angeordnet:

1. Wer auf dem Seewege in das Reichsgebiet eingeführte Rinder, Schafe und Schweine nach Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in eine bayerische Gemeinde verbringt, ist verpflichtet, der betreffenden Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden von der erfolgten Einstellung unter Angabe der Gattung und Stückzahl der eingeführten Thiere Anzeige zu erstatten.

2. Sobald die Ortspolizeibehörde durch die unter Ziffer 1 vorgeschriebene Anzeige oder auf anderem Wege von der Einstellung solchen Viehes im Gemeindebezirk Kenntniß erlangt, hat dieselbe hiervon unverzüglich der vorgesetzten Distriktsbehörde Anzeige zu machen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat den Verbleib der eingeführten Thiere zu kontroliren und auch darüber zu wachen, daß die Besitzer der zu beobachtenden Thiere der durch die bestehenden Viehseuchengesetze begründeten Verpflichtung von dem Ausbruche einer Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen bei den zu beobachtenden Viehbeständen innerhalb der Beobachtungsfrist gewissenhaft nachkommen.

4. Die Ortspolizeibehörde hat die etwaige Ueberführung der zu beobachtenden Thiere in einen anderen

Bücherzettel.

Marke

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

Ortspolizeibezirk schleunigst der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Erfolgt die Ueberführung der Thiere nach einem außerhalb des Distriktsverwaltungsbezirkes liegenden Orte, so ist von der Distriktspolizeibehörde der Polizeibehörde des neuen Bestimmungsortes behufs Fortsetzung der Beobachtung hievon unter Angabe der Gattung und Zahl der Thiere unverzüglich Mittheilung zu machen.

Liegt der neue Bestimmungsort in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates, so ist die Anzeige ungesäumt an das k. Staatsministerium zu erstatten.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, zur Ausführung der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Viehseuchen-Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ erlassene Anordnungen unterliegen der Ahndung in Gemäßheit der Strafbestimmungen des § 66 Ziffer 1 des bezeichneten Gesetzes.

6. Auf die aus Dänemark und Schweden-Norwegen stammenden Wiederkäuer und Schweine, welche nach zehntägiger Quarantäne aus den Eingangshäfen in den freien Verkehr entlassen werden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

München, den 22. Januar 1896.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Distriktspolizei- und Gemeindebehörden, dann an die amtlichen Thierärzte.

Baden. Bekanntmachung, die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege eingeführten Wiederkäuer und Schweine betr. Vom 6. Januar 1896. (Amtl. Bekanntm. üb. d. Vet.-Wesen S. 1.)

Der Bundesrath hat in obigem Betreff unter dem 27. Juni v. Js. folgende Bestimmungen getroffen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 316):

Folgt Wortlaut wie auf S. 549 unter I. bis VI., dann heißt es weiter:

Zum Vollzug dieser Bestimmungen wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen in § 7, 8, 66 Ziffer 1 und 2 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend angeordnet:

1. Die Ueberführung von Wiederkäuern und Schweinen, welche eine vierwöchentliche Quarantäne zurückgelegt haben, in das Großherzogthum, ist alsbald durch den Unternehmer der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes unter Bezeichnung der Gattung und Stückzahl der Thiere sowie des Tages der Beendigung der Quarantäne anzuzeigen.

Von dieser Anzeige hat die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamte Mittheilung zu machen.

2. Während der Dauer der fünfmonatlichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standortes der Thiere nur mit Genehmigung des Bezirksamts vorgenommen werden.

3. Vor der Verbescheidung des betr. Gesuchs sind die Thiere durch den Bezirksthierarzt zu besichtigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Umstände vorliegen, welche den Verdacht begründen, daß die unter Beobachtung gestellten Thiere mit einer übertragbaren Seuche behaftet sind. Wird die Genehmigung zur Ueberführung nach anderen Orten ertheilt, so ist das Bezirksamt und von diesem die Ortspolizeibehörde des neuen Bestimmungsortes behufs Fortsetzung der Beobachtung, und falls der Bestimmungsort außerhalb des diesseitigen Staatsgebiets liegt, auch das Ministerium des Innern unter Angabe der Gattung und Zahl der Thiere sowie des Tages der Beendigung der Quarantäne unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bei der Einführung von Rindvieh. Vom 9. Januar 1896. (Reg.-Bl. S. 9.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit dem Frühjahr 1894 aufgehört hatte, im Lande in größerem Umfange zu herrschen, ist sie neuerdings wieder an einzelnen Orten aufgetreten. In der Mehrzahl der Fälle war kurz vorher aus Süddeutschland Rindvieh in den Ort eingebracht worden, und konnte die Entstehung der Seuche fast jedesmal auf die Einschleppung des Ansteckungsstoffes durch dieses Vieh zurückgeführt werden. Die näheren Nachforschungen haben aber außerdem wiederholt ergeben, daß das den Ansteckungsstoff übertragende Vieh aus Süddeutschland bei seiner Ankunft vollkommen gesund war und auch keinerlei Erscheinungen einer überstandenen Seuche zeigte. Aehnliche Beobachtungen sind auch anderswo gemacht, und wird hieraus zutreffend der Schluß gezogen, daß die auswärts vollständig durchseuchten Thiere in ihrer Behaarung, an ihren Klauen und an den ihnen anhaftenden Unreinlichkeiten den Ansteckungsstoff noch längere Zeit hindurch wirksam erhalten und verschleppen können.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt, alle Diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;

2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zwei Mal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abthl. f. Mediz.-Angelegh.
v. Amsberg.

Waldeck. Gesetz über die Einführung des Preußischen Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868, mit den durch Gesetz vom 9. März 1881 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes. Vom 2. Januar 1896. (Reg.-Bl. S. 53.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 mit den durch das Gesetz vom 9. März 1881 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes erlangen, wie sie nachstehend abgedruckt sind, mit dem 1. April 1896 im Gebiete der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß die dort den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse dem Landesdirektor zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Januar 1896.

(L. S.) Wilhelm. R.

Fürst zu Hohenlohe. . . . .

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881.

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp.

den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß in öffentlichen, im Eigenthum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur feilgeboten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtet ist;
6. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Regulative für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In dem Regulativ für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in ungetheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 6 können nur in Verbindung mit der Anordnung zu Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 6 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§ 5. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmählichen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als 5 Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemanden versagt werden.

§ 7. Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirksregierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirksregierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§ 11. Gegen das Resolut steht jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Behändigung des Resoluts an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt.

§ 13. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen beigelegten Befugnisse stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirksregierungen daselbst nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die in § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Prag, betr. die gesonderte Aufbewahrung stark wirkender Arzneimittel. Vom 24. Januar 1896, Z. 37002 ex 1895. (Oest. San.-W. S. 142.)

In Erledigung des Berichtes vom 3. Dezember 1895, betreffend die Anfrage, welche Arzneiwaaren als stark wirkende Mittel anzusehen sind, deren Aufbewahrung in durch eine besondere Form kenntlich gemachten Stand- und Abgabegefäßen zu erfolgen habe, wird der k. k. Statthalterei mit Beziehung auf § 7 der h. o. Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, eröffnet, daß als stark wirkende Heilmittel jene offizinellen Arzneikörper und Präparate anzusehen sind, welche in der Tabelle I und II der genannten Verordnung verzeichnet und in einem versperrbaren Kasten oder abgesondert von anderen Heilmitteln aufzubewahren sind.

Selbstverständlich haben bezüglich der nicht offizinellen Arzneiartikel von gleich heftiger Wirksamkeit dieselben Vorsichten einzutreten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die bei Varicella-Todesfällen zu pflegenden Erhebungen. Vom 29. Februar 1896, Z. 2076. (Oest. San.-W. S. 142.)

Mit Rücksicht auf die in den vierwöchentlichen Berichten über das Vorkommen von Infektionskrankheiten, bezüglich einiger Länder ausgewiesenen, wenn auch vereinzelten angeblichen Todesfälle an Steinblattern, findet das Ministerium des Innern, damit nicht etwa Blatternerkrankungen verkannt, auf diese Weise der behördlichen Kenntniß entzogen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen unterlassen werden, anzuordnen, daß bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitäts-polizeiliche Obduktion der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlungen ist in dem bezüglichen vierwöchentlichen Rapporte zu berichten.

Oesterreich. Erlaß des Eisenbahnministeriums an alle Eisenbahnverwaltungen, betr. die Beistellung von gutem Trinkwasser auf allen Stationen und Haltestellen. Vom 10. März 1896, Z. 74524 ex 1895. (Oest. San.-W. S. 143.)

Der Umstand, daß die Frage der Versorgung der Bahnhöfe mit einwandfreiem Trinkwasser von dem Landessanitätsrathe eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in den Kreis seiner Berathungen gezogen wurde, hat das k. k. Ministerium des Innern veranlaßt, die Wichtigkeit der Versorgung der Stationen und Haltestellen mit gutem Trinkwasser für den Bedarf der Stationsbediensteten wie auch des Reisepublikums in einer an das Handelsministerium gerichteten Zuschrift besonders hervorzuheben.

Anknüpfend an den der Geehrten zugekommenen Erlaß der k. k. General-Inspektion der österr. Eisenbahnen vom 17. August 1891, betr. die Beschaffung oder Bereithaltung von gutem Trinkwasser in den Stationen für Zwecke des Reisepublikums wird die Geehrte im Hinblicke auf die unleugbare Wichtigkeit, welche dieser Frage vom sanitären Standpunkte beigemessen werden muß, eingeladen, die in dieser Richtung dermal schon bestehenden Einrichtungen zu erweitern und zu vervollkommnen.

Für die Stationen mit eingeführten Wasserleitungen wird vornehmlich die Herstellung von Wasserentnahmestellen auf den Perrons ins Auge zu fassen sein.

Ferner ist geeignete Vorsorge zu treffen, daß — insoweit hiefür noch nicht oder nicht genügend vorgesorgt sein sollte — in den Stationen bei den Zügen, wenn die Aufenthalte und die sonstigen Verhältnisse es zulassen, zur Sommerszeit tadelloses Trinkwasser in reinen Gefäßen zum Herumtragen gelange, und daß die vorhandenen Wasserentnahmestellen (Brunnen und Zapfstellen), insofern sie dem Publikum zugänglich gemacht werden können, durch Orientirungstafeln kenntlich gemacht werden.

Bei den Brunnen und Zapfstellen sollen Trinkbecher befestigt sein, welche nicht rostig und an den Rändern nicht rissig oder schartig sind, und sind solche Brunnen, welche nicht trinkbares Wasser enthalten, als solche zu kennzeichnen.

Schließlich ist auch darauf zu achten, daß das allenfalls in Personenwagen in den Toiletteräumen mitgeführte Trinkwasser, besonders im Sommer, öfters erneuert werde, und daß die bezüglichen Gefäße stets in reinem Zustande erhalten werden.

Das Eisenbahnministerium sieht einem Berichte über die diesfalls an die unterstehenden Organe gerichteten Weisungen mit Interesse entgegen.

Oesterreich. Verordnung der Statthalterei in Mähren, die Regelung der Todtenbeschau betr. Vom 2. August 1895. (Oest. San.-W. 1895 S. 384.)

Im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse werden in Betreff der Regelung der Todtenbeschau nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die Besorgung der Todtenbeschau obliegt nach § 12 des Gemeindesanitätsgesetzes vom 10. Februar 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 28, den Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzten, welche dieselbe — insoferne nicht eigene ärztliche Todtenbeschauer angestellt sind — gemäß § 11 ihrer Dienstesinstruktion in der Regel im ganzen Gebiete ihres Wirkungskreises persönlich zu versehen und für diese Amtshandlung keine Entlohnung von den Parteien anzusprechen haben.

§ 2. Eine Ausnahme von der grundsätzlich normirten Vornahme der Todtenbeschau durch die bestellten Gemeindeärzte darf nur im Falle der Erkrankung derselben oder ihrer Inanspruchnahme durch anderweitige wichtige unaufschiebbare Berufsgeschäfte bei Kranken oder Gebärenden oder wenn in Folge von Witterungsverhaltnissen ein Sterbeort zeitweilig unzugänglich ist, stattfinden. Wenn möglich, soll in solchen Fällen statt des Gemeindearztes ein anderer Arzt die Todtenbeschau versehen, wenn dies aber nicht thunlich ist, kann die Todtenbeschau bis zur Behebung des obwaltenden Hindernisses einem über Vorschlag des Gemeindearztes von der Sanitätsdelegation, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde mit Genehmigung der politischen Behörde für solche Ausnahmsfälle im Vorhinein bestimmten vertrauenswürdigen, nichtärztlichen Vertreter, der jedoch dem aktiven Lehrerstande wegen Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten nicht angehören darf, übertragen

werden. Die eventuellen Auslagen dieser außerordentlichen Stellvertretung bei der Todtenbeschau hat der Sanitätsdistrikt, beziehungsweise die Sanitätsgemeinde analog wie die sonstigen nothwendigen Sanitätsbedürfnisse zu bestreiten.

§ 3. Die im § 2 angeführte substituarische Vertretung des gemeindeärztlichen Todtenbeschauers durch Nichtärzte kann ausnahmsweise auch in dem Falle platzgreifen, wenn der Gemeindearzt in Folge bedeutender räumlicher Ausdehnung eines Sanitätsdistriktes und ungünstiger den Dienst wesentlich erschwerender Kommunikationsverhältnisse physisch nicht in der Lage ist, die Todtenbeschau an allen Orten und zu jeder Jahreszeit und in allen Fällen persönlich vorzunehmen.

Es wird dann dem Ermessen der politischen Behörde überlassen, über Einschreiten des Gemeindearztes und nach Anhörung des Amtsarztes Erleichterungen in der Besorgung der Todtenbeschau dadurch zu gewähren, daß in einer oder der anderen der von dem gemeindeärztlichen Wohnsitze allzuweit entfernten und schwer zugänglichen Gemeinde mit der stellvertretenden Todtenbeschau „bei normalen Todesfällen" Nichtärzte betraut werden. Diese Begünstigung ist jedoch in Anbetracht des mehrfachen Zweckes der ärztlichen Todtenbeschau und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeindesanitätsgesetzes, welches das Amt eines Todtenbeschauers prinzipiell mit dem des Gemeindearztes verbindet, auf das unabweislich nothwendigste Maß zu beschränken.

Gegen einen die angesprochene Begünstigung verweigernden Bescheid der politischen Behörde steht die Berufung an die k. k. Statthalterei offen, welche hierüber im Einvernehmen mit dem Landesausschusse endgiltig entscheidet.

Für die Honorirung des über Einschreiten des Gemeindearztes dauernd bestellten Substituten bei der Todtenbeschau hat im Sinne des bestehenden Gemeindesanitätsgesetzes der betreffende Gemeindearzt aufzukommen, wenn nicht die Gemeinde oder der Distrikt die bezüglichen Auslagen freiwillig übernimmt.

§ 4. Die dem Laienstande angehörenden und die ärztlichen Todtenbeschauer, die nicht als Gemeinde- oder Distriktsärzte den Todtenbeschaudienst versehen, haben bei der vorgesetzten politischen Behörde das Gelöbniß nach dem beiliegenden Formulare F) abzulegen. Die ersteren sind auch von den Gemeindeärzten mit der Todtenbeschauinstruktion sorgfältig vertraut zu machen, bei sich bietenden Anläßen praktisch zu unterweisen und hinsichtlich der entsprechenden Handhabung des Todtenbeschaudienstes und der Führung der Todtenbeschau-Protokolle zu überwachen.

Dieselben haber die Herbeiholung des Gemeindearztes, eventuell eines anderen Arztes in allen Fällen zu veranlassen, in denen der Verdacht einer strafbaren Handlung, beziehungsweise Unterlassung oder einer gewaltsamen Todesart oder einer ansteckenden Krankheit besteht, oder ein Todesfall im Verlaufe einer Geburt oder eines Wochenbettes eingetreten ist und die Todesursache nicht durch einen Arzt konstatirt wurde.

In den vorstehenden Fällen ist der Gemeindearzt ausnahmslos verpflichtet, die Leichenbeschau persönlich zu besorgen oder durch einen ärztlichen Vertreter vornehmen zu lassen.

§ 5. Wenn ein Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsarzt durch einen der im § 2 angeführten Fälle verhindert ist, die Todtenbeschau persönlich vorzunehmen, so hat er ungesäumt dem betreffenden Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten, welchem es dann obliegt, den behördlich genehmigten Stellvertreter zur Beschau zu entsenden.

§ 6. Die Namen und Wohnsitze der zur Vornahme der Todtenbeschau berufenen Gemeindeärzte und ihrer Stellvertreter und die denselben zugewiesenen Gemeinden, sind von den politischen Behörden in eigenen Verzeichnissen fortlaufend in Evidenz zu halten und auch jeweilig den betreffenden Seelsorgern und Gemeindevorständen bekannt zu geben.

§ 7. Die Todtenbeschauer haben bei der Todtenbeschau im Sinne und Geiste der angeschlossenen Instruktion vorzugehen, den Dienst mit Anstand, Menschlichkeit und Schonung der Gefühle der Betheiligten zu versehen, und diskrete Verschwiegenheit über die im Sterbehause gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich der internen Familienverhältnisse zu beobachten, andererseits aber auch den allfälligen Widerstand gegen ihre pflichtgemäßen Verfügungen und die Nichtbefolgung ihrer Anordnungen bei dem Gemeindeamte behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen.

§ 8. Zur Ueberwachung der genauen Erfüllung der instruktionsgemäßen Thätigkeit der Todtenbeschauer sind die politischen Behörden und diesen zunächst die Gemeindevorstände berufen, welch letztere etwaige Außerachtlassungen oder Unregelmäßigkeiten den Behörden zur Kenntniß zu bringen haben.

§ 9. Jedes Ableben einer Person, sowie die Geburt von todten Kindern — ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwickelung — muß sofort, und wenn der Tod, beziehungsweise die Todtgeburt zur Nachtzeit erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem zuständigen Todtenbeschauer bei sonstiger Strafe gemeldet werden.

Zu diesen Anzeigen, welche auch schriftlich oder durch Mittelspersonen erfolgen können, sind insbesondere verpflichtet:

a) die Familienmitglieder, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat;

b) die Direktionen der Krankenhäuser, ausgenommen derjenigen, an welchen ein eigener Prosektor, dem die Todtenbeschau amtlich übertragen wurde, bestellt ist; die Vorstände von Klöstern, Pensionaten 2c, endlich

c) Jedermann, dem das Ableben einer ohne Beistand verstorbenen Person zur Kenntniß kommt.

Die Anzeigepflicht hinsichtlich der Todtgeborenen obliegt nach § 13 der Hebammeninstruktion auch den bei der Geburt intervenirenden Hebammen.

§ 10. Wenn eine ärztliche Behandlung während der letzten Krankheit stattgefunden hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen von dem behandelnden Arzte einen Behandlungsschein zu beheben. In demselben ist die Todeskrankheit im Interesse der Erlangung möglichst richtiger statistischer Daten über die Todesursachen auf Grund wissenschaftlicher Diagnosen und mit präzisen Benennungen in der ortsüblichen Sprache und mit den wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben, und falls die unmittelbare Todesursache mit einer vorausgegangenen Krankheit oder einer sonstigen besonderen Veranlassung in direktem Zusammenhange stand (§ 27 der Todtenbeschauinstruktion), der Todeskrankheit oder Todesursache auch die Entstehungsursache beizufügen. Die behandelnden Aerzte sind verpflichtet, den Behandlungsschein nach dem beiliegenden Formulare (Beilage A) unweigerlich und unentgeltlich auszustellen. Dieser Behandlungsschein ist dem Todtenbeschauer entweder gleich bei der Anzeige des Sterbefalles oder spätestens bei der Vornahme der Leichenbeschau einzuhändigen.

Der Aussteller des Behandlungsscheines ist für die Richtigkeit seiner Angaben, soweit dieselben auf seinen eigenen Wahrnehmungen und Erhebungen beruhen, verantwortlich.

§ 11. Vor Ankunft des Todtenbeschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden; dieselbe ist demnach womöglich in unveränderter Lage und an der Stelle, wo der Betreffende verschied oder todt aufgefunden wurde, zu belassen.

§ 12. Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer genau und gewissenhaft anzugeben.

Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, in der Jemand verstorben ist, unrichtig angiebt und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder obduzirt wird, macht sich einer Uebertretung schuldig, die nach § 375 des Strafgesetzes einer Arreststrafe von 1 bis 6 Monaten unterliegt.

§ 13. In allen Fällen, in denen der Todtenbeschauer instruktionsgemäß die Intervention des kompetenten Gerichtes oder der zuständigen politischen Behörde für nothwendig erachtet, hat der Gemeindevorstand für die rechtzeitige Anzeige des Vorfalles und Vorlage

des protokollarischen Befundberichtes Sorge zu tragen und im Einvernehmen mit dem Todtenbeschauer das Erforderliche zu veranlassen, um den Erfolg der gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Erhebung möglichst sicherzustellen.

§ 14. Die Angehörigen, beziehungsweise Wohnungsgenossen, haben den Todtenbeschauer beim Beschaugeschäfte, insbesondere bei der Entkleidung und Entblößung der Leiche zu unterstützen, allen Anordnungen desselben willig Folge zu leisten und ihm bei etwaigen Versuchen zur Wiederbelebung behilflich zu sein.

§ 15. Die Angehörigen, Dienstleute und Hausgenossen des Verstorbenen sind, wenn dessen Krankheit eine ansteckende war, zur gewissenhaften Angabe jedes Geräthes und aller Wäsche- und Kleidungsstücke, deren er sich in seiner Krankheit bediente, sowie zur genauen Befolgung dessen, was der Beschauer wegen Reinigung und Desinfektion oder der eventuellen Vernichtung dieser Geräthschaften und Effekten anordnet, verpflichtet.

Wer unter solchen Umständen etwas verhehlt oder wissentlich ankauft oder sonst an sich bringt, macht sich einer Gesetzesübertretung schuldig, die nach § 394 des Strafgesetzes mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu 1 Monat bestraft wird.

§ 16. Der Gemeindevorstand hat, sobald ihm die schriftliche Anzeige des Todtenbeschauers über einen Todesfall nach einer ansteckenden Krankheit zukommt, hierüber sofort der politischen Behörde zu berichten, wenn dies nicht schon geschehen sein sollte, und gleichzeitig die genaue Durchführung der von dem Beschauer zur thunlichsten Verhinderung einer Weiterverbreitung der Ansteckungskrankheit angeordneten Desinfizirungsmaßregeln und sonstiger Maßnahmen im lokalpolizeilichem Wege sicherzustellen.

§ 17. Findet der Todtenbeschauer, daß die Leiche wegen Ansteckungsgefahr, Beschränktheit des Raumes oder raschen Eintrittes der Fäulniß bis zur Beerdigung am Sterbeorte nicht belassen werden kann, so ist vom Gemeindevorstande die Ueberführung derselben in die Leichenkammer oder eine sonstige, hiezu geeignete Lokalität unter Beobachtung der von dem Todtenbeschauer behufs Hintanhaltung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch die Träger oder durch die Transportgegenstände angeordneten Vorsichten zu veranlassen.

§ 18. Das Ausstellen der Leichen im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Friedhofe ist verboten.

Auch das Ausstellen der Leichen innerhalb des Trauerhauses, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, darf nicht stattfinden, wenn die Verwesung stark vorgeschritten ist, oder der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist.

In letzterem Falle kann auch das Tragen der Leiche zum Begräbnißplatze und eventuell auch die Leichenbegleitung verboten werden.

Bezüglich des Photographirens der Leichen sind die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 34, maßgebend.

§ 19. Keine Leiche darf zur Erde bestattet werden, die nicht zuvor der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen worden war und für welche nicht der Todtenbeschauschein vorliegt. Dem Todtenbeschauer aber ist es strengstens untersagt, den Todtenschein auszufertigen, ohne vorher in eigener Person die instruktionsmäßige Besichtigung der Leiche vorgenommen zu haben.

Die Todtenbeschauscheine sind stets von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter zu vidiren.

§ 20. Insbesondere ist es keinem Seelsorger ohne Unterschied der Konfession gestattet, ein Begräbniß vorzunehmen, ohne zuvor den von dem Todtenbeschauer, oder, falls eine gerichtliche Beschau stattgefunden hat, den von den Gerichtsärzten ordnungsmäßig ausgestellten Todtenbeschauschein erhalten zu haben.

Auch darf die Bestattung nicht früher bewerkstelligt werden, als im Beschauscheine vorgezeichnet ist.

§ 21. Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden nach erfolgtem Tode unter entsprechender Berücksichtigung der ortsüblichen Beerdigungszeit zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben angeordnet wird.

§ 22. Die Beerdigung einer Leiche darf nur auf dem öffentlichen Begräbnißplatze erfolgen. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die todtgeborenen Kinder.

Die außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze bestehenden Familienbegräbnißstätten dürfen, soferne gesundheitsschädliche Rücksichten nicht entgegenstehen, fortbenützt werden.

Die Ueberführung von Leichen an den ordnungsmäßigen Begräbnißplatz hat, wenn dieser außerhalb der Gemeindemarkung des Sterbeortes in größerer Entfernung liegt, in einem gut zusammengefügten, einen ausreichend sicheren Verschluß bietenden Sarge mittelst Wagen zu erfolgen.

Ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so soll bei warmer Witterung der Transport nur früh Morgens oder spät Abends stattfinden, und darf mit der Leiche innerhalb der zu passirenden Orte nicht angehalten werden.

§ 23. In jenen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als den zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, muß ungesäumt unter Anschluß des Todtenbeschauscheines die Bewilligung der politischen Behörde des Sterbeortes eingeholt werden und darf vor dem Eintreffen derselben der Transport nicht stattfinden.

Ebensowenig dürfen auch Ausgrabungen von Leichen und Leichenresten, ausgenommen derjenigen, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit zur ordnungsmäßigen Wiederbenützung der Gräber stattfinden müssen, oder über gerichtlichen Auftrag zu bewerkstelligen sind, vor dem Einlangen der diesbezüglichen Bewilligung der politischen Behörde vorgenommen werden.

§ 24. Die Formularien und sonstigen Drucksorten, welche die Todtenbeschauer benöthigen, sind in den Gemeinden, welche eigene Aerzte besitzen, von den Gemeinden, in den Sanitätsdistrikten von den Delegirtenversammlungen anzuschaffen und unter den gemeinsamen Sanitätsbedürfnissen zu verrechnen.

§ 25. Die k. k. Bezirksärzte, beziehungsweise die Stadtphysiker der Städte mit eigenem Statute, haben die von den Gemeinde- und Distriktsärzten gemäß § 35 der Instruktion für die Todtenbeschauer der politischen Behörde vorzulegenden vierteljährigen Todtenbeschaurapporte gehörig in Evidenz zu halten, zu prüfen und mit den von den Matrikenführungen gelieferten vierteljährigen Listen der Gestorbenen zu vergleichen, erforderlichen Falles aus denselben auch Anlaß zu weiteren Amtshandlungen zu nehmen.

Die gemeindeärztlichen Todtenbeschaurapporte sind durch zwei Jahre geordnet aufzubewahren.

§ 26. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnungen werden, soferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen oder den Disziplinarvorschriften unterliegen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 27. Durch diese Bestimmungen tritt die bisherige mit dem Gubernial-Cirkulare vom 1. November 1848, Z. 23 702, Provinzial-Gesetzsammlung Bd. XXX, Nr. 152, erlassene Vorschrift über die Vornahme der Todtenbeschau außer Wirksamkeit.

Die seitens der Militärbehörden bezüglich der Leichenbeschau und der Leichenöffnung der während der Truppendienstleistung oder in den Militärspitälern verstorbenen Militärpersonen erlassenen Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Instruktion für die Todtenbeschauer.

§ 1. Die Todtenbeschau hat im wesentlichen den Zweck:

1. das Lebendigbegraben zu verhüten;
2. gewaltsamen Todesfällen auf die Spur zu kommen;
3. das Vorkommen ansteckender oder sonstiger sich häufender Krankheiten zu entdecken;
4. eine richtige Mortalitätsstatistik herbeizuführen.

§ 2. Um diesen mehrfachen Zweck zu erreichen, hat der Todtenbeschauer innerhalb der ihm zugewiesenen Gemeinden die Aufgabe:

1. Bei allen zu seiner Kenntniß gelangten Todesfällen von Menschen sich so bald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden an Ort und Stelle zu begeben, die Beschau des Todten vorzunehmen und sich hiebei vor allem von dem wirklich erfolgten Tode des Beschauten die Ueberzeugung zu verschaffen.

2. In Fällen vermutheten Scheintodes sofort die erforderlichen Wiederbelebungsversuche anzustellen, beziehungsweise die nöthige ärztliche Hilfe zu vermitteln.

3. Die Todesart und Todesursache zu bestimmen und hiebei dem Vorkommen von Infektionskrankheiten ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, sowie etwaigen Spuren, welche auf gewaltsame, durch verbrecherische Handlungen oder Unterlassungen herbeigeführte Todesfälle hinweisen, nachzugehen und dieselben der gerichtlichen Untersuchung zuzuführen.

4. Darüber zu wachen, daß die Todtenbeschau-Vorschriften allseitig befolgt und insbesondere, daß die Leichen vom Eintritte des Todes bis zur Beerdigung ordnungsgemäß verwahrt und behandelt werden.

5. Die Todtenbeschauscheine gewissenhaft auszufüllen, die Todtenbeschauprotokolle nach Vorschrift zu führen und aus denselben jeweilig die vorgeschriebenen statistischen Zusammenstellungen zu verfassen und in Vorlage zu bringen.

§ 3. Tritt einer im § 2 und § 3 der Todtenbeschauordnung vorgesehenen Fälle ein, welche dem Todtenbeschauer die persönliche Vornahme der Todtenbeschau physisch unmöglich machen, so hat er hievon dem betreffenden Gemeindevorstande behufs Veranlassung seiner Vertretung durch einen anderen Arzt, oder wo dies unthunlich erscheint, durch den von der politischen Behörde genehmigten nichtärztlichen Substituten unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Die subsidiarische Vertretung des Gemeindearztes durch einen dem Laienstande angehörenden Vertreter darf jedoch, ausgenommen die im § 3 der Todtenbeschauvorschrift vorgesehenen Fälle, nur eine provisorische sein und muß ihr Ende nehmen, sobald die veranlassenden Ursachen behoben sind.

An Orten, wo mehrere ärztliche Todtenbeschauer bestellt sind, ersetzt im Verhinderungsfalle einer den anderen.

§ 4. Bei der Leiche angekommen, hat der Leichenbeschauer, wenn eine ärztliche Behandlung während der letzten Krankheit des Verstorbenen stattgefunden hat, den ärztlichen Behandlungsschein abzuverlangen; wenn nicht, sich nach den dem Tode vorausgegangenen Krankheitserscheinungen zu erkundigen und auf diese Weise die Todesursache zu erheben; und hiebei ein scharfes Augenmerk auf alle Umstände und Erscheinungen zu richten, die den Verdacht einer stattgefundenen strafbaren Handlung oder Unterlassung zu erwecken geeignet sind.

§ 5. Hierauf hat der Todtenbeschauer den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen unter Wahrung der Anstandsrücksichten zu entblößen und sich von dem wirklich erfolgten Tode zu überzeugen.

§ 6. Die Zeichen des wirklich eingetretenen Todes können in drei Gruppen eingetheilt werden, von denen die erste die gleich nach dem Tode eintretenden, die zweite die in den ersten Stunden nach demselben sich einstellenden, die dritte aber die Fäulnißerscheinungen umfaßt.

In die erste Gruppe gehören:

a) Allgemeine Erschlaffung der Weichtheile;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere des Athmens, des Herzschlages und des Pulses;

c) Aufhören der Herztöne;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize und des Augapfels gegen Berührung;

e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille bei Lichteinwirkung.

In der zweiten Gruppe sind anzuführen:

a) Marmorkälte des Leichnams;

b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht;

d) Eintritt der Todtenstarre.

Zur dritten Gruppe gehören:

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut;

b) Leichengeruch;

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen;

d) Auftreibung einzelner Körpertheile, namentlich des Unterleibes durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und stellenweise Abhebung und Bildung mißfärbiger Blasen auf der Haut;

f) Ausfließen übelriechender Flüssigkeiten aus Mund und Nase.

§ 7. Da, mit Ausnahme der Fäulnißerscheinungen, keines der im § 6 angeführten Kennzeichen des Todes für sich allein untrüglich ist, so hat sich der Todtenbeschauer, besonders wenn er die Beschau frühzeitig vornimmt, nicht mit einem oder dem anderen der angeführten Todeszeichen zu begnügen, sondern bei Konstatirung des Todes die Gesammtheit derselben unter Rücksicht auf die seit dem Ableben bereits verstrichene Frist in Betracht zu ziehen.

§ 8. An die Möglichkeit eines Scheintodes ist zu denken:

1. Wenn bei einem anscheinend leblosen Körper noch geringe Lebenszeichen wahrzunehmen sind, z. B. Zucken nach Reizungen der äußeren Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder leise Herztöne beim Auflegen des Ohres auf die Herzgegend.

Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung die Erhängten, Erwürgten, Ertrunkenen, Erstickten, Erfrorenen, vom Blitze Getroffenen und die todtgeborenen, aber noch frischen Kinder.

2. Wenn der Tod kurz vor der Beschau plötzlich eingetreten ist.

In dieser Beziehung sind besonders zu beachten Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten rasch verschieden sind.

3. Wenn die Kennzeichen des Todes, obwohl bereits eine entsprechende Zeit seit dem Ableben verstrichen ist, noch nicht eingetreten sind.

§ 9. Liegt Verdacht auf Scheintod vor, so sind ungesäumt Wiederbelebungsversuche anzustellen, welche hauptsächlich in Folgendem zu bestehen haben:

1. In rascher Entfernung etwaiger Athmungshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, etwaiger Einschnürungsmittel vom Halse und aller beengenden Kleidungsstücke.

2. In sofortiger Einleitung künstlicher Athmung durch systematisches und stoßweises Zusammendrücken des Brustkorbes oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer beim praktischen Unterrichte kennen gelernt hat.

3. In Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, ferner in kalten Bespritzungen und im Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. In Reizung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische Mittel (Feder, Finger) oder durch chemische Substanzen, wie z. B. Ammoniak, Salmiakgeist, Essig, welche mit Unterbrechungen vor Nase und Mund zu halten sind, wobei zu achten ist, daß nichts von diesen Stoffen in den Mund oder in die Nase hineinfließt und diese verätzt.

5. In Erwärmung des Körpers.

Ist der Leichenbeschauer ein Laie, so hat er, falls die Beschau den Verdacht des Scheintodes aufkommen läßt, die schleunigste Berufung eines Arztes zu veranlassen, bis zu dessen Anlangen jedoch allsogleich die

oben angegebenen Wiederbelebungsversuche anzustellen und so lange fortzusetzen, bis der Arzt eintrifft.

§ 10. Sollte sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellen, daß dieselbe über den sechsten Monat hinaus schwanger ist, so hat der Todtenbeschauarzt, wenn begründete Aussicht auf Erhaltung des Lebens der Frucht vorhanden ist, den Kaiserschnitt mit aller Vorsicht wie bei einer Lebenden auszuführen.

Nichtärztliche Todtenbeschauer haben zu diesem Zwecke für die schleunige Berufung eines Arztes Sorge zu tragen.

§ 11. Hat der Todtenbeschauer die volle Gewißheit von dem wirklich erfolgten Ableben der beschauten Person gewonnen, so hat er weiter zu erforschen, ob der Tod in natürlicher oder gewaltsamer Weise, durch Unfall oder Selbstmord, oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden eines Anderen herbeigeführt worden ist.

§ 12. Der Verdacht eines gewaltsamen Todes ist begründet:

1. Wenn vorher ganz gesunde Personen plötzlich oder unerwartet unter ungewöhnlichen oder auffallenden Erscheinungen starben.

2. Wenn an der Leiche Spuren von erlittenen Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb, Schuß oder Schlag, Verschorfungen an den Lippen und in der Umgebung des Mundes, Blutunterlaufungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln am Gesichte oder Halse, Strangulationsfurchen am Halse, Gedunsensein und bläuliche Verfärbung des Gesichtes, blutiger Schaum vor dem Munde, Hervortreten der Augäpfel wahrgenommen werden.

3. Wenn der Tod nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes oder einer Arznei oder auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Waschwässern u. dgl unter darauf erfolgten bedenklichen Zufällen eingetreten ist.

4. Wenn einzelne menschliche Körpertheile oder neugeborene Kinderleichen aufgefunden werden.

5. Bei heimlichen Todtgeburten.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung von Quacksalbern und Kurpfuschern erfolgte.

7. Wenn Umstände vorhanden sind, die eine fehlerhafte ärztliche oder geburtshilfliche Behandlung vermuthen lassen.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde oder Unterlassende schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder selbe zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere gegeben, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in geschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen oder bei Anwendung von Narkotisirungsmittel;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Verpackung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Materialien, Schießpulver und explodirenden Stoffen;

e) durch Nichtbeachtung der für den Betrieb von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen, sowie für die Herstellung von Bauten u. dgl. bestehenden Vorschriften;

f) durch Außerachtlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch unterlassene oder ungenügende Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

h) durch Bereitung und Verabreichung oder durch den Vertrieb eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes:

i) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

k) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die sich selbst zu schützen nicht vermögen;

l) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

m) durch Verschulden des Herabfallens von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., in Folge der Unterlassung einer genügenden Befestigung derselben u. dgl.;

n) durch das Versäumniß der hiezu Verpflichteten, den ärztlichen Beistand, wo solcher erhältlich ist, rechtzeitig zu beschaffen.

§ 13. Nicht immer fallen Verletzungen gleich in die Augen, da sie zuweilen mit feinen Instrumenten an behaarten Körperstellen, durch die Ohren, die Nase, die Augen, unter den weiblichen Brüsten, bei Kindern durch die Fontanellen beigebracht werden und Verletzungen der Schädelknochen ohne besonders augenfällige Beschädigung der bedeckenden Theile vorhanden sein können.

Deshalb müssen in allen nur halbwegs verdächtigen Fällen alle diese Theile genau untersucht werden.

§ 14. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß eine strafbare Handlung oder Unterlassung den Tod des Beschauten herbeigeführt oder hiebei mitgewirkt habe, so hat der ärztliche Beschauer den Befund protokollarisch aufzunehmen.

Dieser Befund hat alles zu enthalten, was über den Vorfall erhoben werden kann und für die Beurtheilung der Frage, ob eine verbrecherische Handlung stattgefunden hat oder nicht, von Wichtigkeit ist; sollte die Person des Beschauten nicht bekannt sein, so ist im Befunde auch noch alles anzuführen, was zur Konstatirung der Identität derselben dienen kann.

Dieser Befund ist sodann dem Gemeindevorsteher zu übergeben, welcher denselben dem kompetenten Gerichte schleunigst zu übermitteln und in dringenden Fällen die gerichtliche Anzeige auf telegraphischem Wege zu erstatten hat.

§ 15. Eine gerichtliche Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn über einen Todesfall verdächtige Gerüchte im Umlaufe sind; ohne Rücksicht darauf, ob die erhobenen Umstände und der Leichenbefund etwas Bedenkliches oder Auffälliges ergeben haben oder nicht.

§ 16. Stellt sich bei der Todtenbeschau heraus, daß der Tod durch Zufall herbeigeführt wurde, oder lassen sanitätspolizeiliche oder andere Rücksichten oder besondere Verordnungen eine genauere Erforschung der Todesursache nothwendig erscheinen, oder handelt es sich darum, durch die Obduktion das Vorhandensein einer Ansteckungskrankheit zweifellos festzustellen oder die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse zu ermitteln, oder ist bei Selbstmördern die Unzurechnungsfähigkeit behufs Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder behufs eventueller Versorgung von Wittwen und Waisen zu konstatiren, so hat der Leichenbeschauer in analoger Weise kurz und bündig einen Beschaubefund zu verfassen und denselben im Wege des Gemeindevorstandes der zuständigen politischen Behörde zur weiteren Veranlassung im Sinne der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73, zu unterbreiten. Mit der Beerdigung ist sodann bis zum Eintreffen der behördlichen Weisung zu warten.

§ 17. In allen gerichtlichen Todesfällen hat sich der Todtenbeschauer nach erfolgter Besichtigung der Leiche einer jeden weiteren, dem amtlichen Einschreiten vorgreifenden Thätigkeit zu enthalten und die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß die Leiche bis zur Vornahme der gerichtlichen Beschau an der Stelle und in der Lage bleibe, in welcher sie getroffen wurde.

Eine Ausnahme kann nur dann gemacht werden, wenn der Verdacht des Scheintodes vorliegt, oder wenn bei einer in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Frauensperson der Kaiserschnitt zu machen ist, oder wenn die Leiche aus anderen Gründen an der Stelle, wo sie getroffen wurde, durchaus nicht belassen werden kann. In diesen Fällen hat eine Uebertragung der Leiche in die Leichenkammer oder in eine sonstige

geeignete Lokalität stattzufinden, doch muß dieselbe mit aller Vorsicht vorgenommen werden, damit nicht für die Beurtheilung des Falles wichtige Zeichen verwischt oder entstellt oder neue beirrende hinzugefügt werden.

§ 18. Hat der Todtenbeschauer die Ueberzeugung gewonnen, daß kein gewaltsamer Todesfall vorliegt, so hat er die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, zu konstatiren und zugleich zu erforschen, ob dieselbe im Wohnorte des Verstorbenen nicht häufiger vorkommt und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung besondere Vorsichtsmaßregeln erheischt.

§ 19. Wurde der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einem Arzte behandelt, so dient der von dem letzteren ausgefertigte Behandlungsschein, in welchem die unmittelbare Todeskrankheit, sowie die mit derselben in direktem Zusammenhange stehende Entstehungsursache in ortsüblicher Sprache sowohl, als mit dem wissenschaftlichen lateinischen Ausdrucke genau angegeben sein muß, zur Verzeichnung der Todesursache, doch hat der Beschauer, wenn auch der Behandlungsschein vorliegt, in allen Fällen die Leiche sorgfältig zu untersuchen, die dem Tode vorhergegangenen Erscheinungen genau zu erforschen und die gemachten Angaben mit den an der Leiche bemerkten Erscheinungen zu vergleichen.

§ 20. Sollte hierbei die Krankheitsangabe falsch oder der Name des Ausstellers gefälscht befunden werden, so ist die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

Die ärztlichen Behandlungsscheine sind mit der fortlaufenden Nummer des Todtenbeschau-Protokolles zu versehen und gehörig geordnet aufzubewahren.

§ 21. Wurde eine ansteckende Krankheit als Todesursache konstatirt, so ist hiervon ungesäumt das Gemeindeamt schriftlich zu verständigen. Sodann sind die sorgfältigsten Erkundigungen einzuziehen, ob nicht im Sterbehause oder der Nachbarschaft weitere Fälle derselben Krankheit vorkommen, und gleichzeitig alle nothwendigen Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Weiterverbreitung anzuordnen und die Desinfektion der Wohnräume, der Kleidungsstücke, des Bettzeuges und der Wäsche nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften mit aller Genauigkeit auszuführen, und zwar nach § 10, Al. 3, der Instruktion für Gemeindeärzte unter Aufsicht des Gemeindearztes oder eines hierüber wohlinstruirten Gemeindeorganes.

Zu den Krankheiten, bei welchen die Desinfektion stattzufinden hat, gehören insbesondere Blattern, Cholera, Diphtheritis, epidemische Genickstarre, Frieselfieber, Keuchhusten, Kindbettfieber, Masern, Milzbrand, Rothlauf, Rotz, Ruhr, Scharlach, Bauch- und Flecktyphus und Wuth.

Die in solchen Fällen hinsichtlich des Begräbnisses und in sonstiger Beziehung angeordneten Maßnahmen sind in der Kürze in der Rubrik „Anmerkung" des Todtenbeschauscheines zu bemerken.

§ 22. Ist die Desinfektion oder Vernichtung von Effekten oder Geräthschaften des Verstorbenen nothwendig, so hat der Todtenbeschauer auch darauf zu dringen, daß nichts von den zu desinfizirenden oder zu vernichtenden Effekten verschleppt, verheimlicht oder vor geschehener Reinigung benützt, beziehungsweise in den Verkehr gebracht werde. Widerspenstige Parteien sind der politischen Behörde anzuzeigen.

§ 23. Leichen nach Blattern, Diphtheritis, Cholera asiatica und Flecktyphus dürfen niemals, Leichen nach sonstigen ansteckenden Krankheiten, bei denen die Gefahr der Uebertragung auf die Hausgenossen besteht, nur dann im Sterbehause bis zur Beerdigung belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es ermöglichen, daß die Leiche bis zu ihrer Bestattung in einem abgesonderten, für diese Zeit lediglich zu ihrer Aufbewahrung dienenden, vom Familienverkehre abschließbaren Gemache verwahrt wird, und wenn überdies die Angehörigen die Gewähr bieten, daß die von dem Beschauarzte getroffenen Anordnungen, welche dem Gemeindevorsteher behufs Ueberwachung bekannt zu geben sind, genau befolgt werden.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so müssen alle Infektionsleichen nach erfolgter ärztlicher Beschau aus dem Sterbehause unter Einleitung aller Vorsichtsmaßregeln, welche eine Krankheitsverschleppung zu verhüten geeignet sind, entfernt und bis zum Ablaufe der gesetzlichen Beerdigungsfrist entweder in der Leichenkammer oder einer anderen hiezu geeigneten Oertlichkeit untergebracht werden.

Desgleichen müssen Leichen, welche schnell in Fäulniß übergehen und üble Ausdünstungen verbreiten, falls sie wegen Mangels an Raum im Sterbehause nicht belassen werden können, in der obangegebenen Weise behandelt werden.

§ 24. In der Regel darf keine Leiche früher als 48 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werden, doch ist bei Festsetzung der Beerdigungsstunde auf die ortsübliche Beerdigungszeit entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Ausnahmsweise darf der Todtenbeschauer die Beerdigung vor Ablauf der obigen Beerdigungsfrist zulassen:

a) wenn die Leiche obduzirt wurde:

b) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;

c) wenn eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist;

d) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauche insbesondere für Kranke unentbehrlich ist und eine anderweitige entsprechende Unterbringung der Leiche im gegebenen Falle unmöglich ist;

e) wenn bei Leichen der Israeliten die Beerdigung bei Einhaltung der gesetzlichen Beerdigungsfrist auf einen Samstag oder auf einen israelitischen Feiertag fallen würde.

In den sub d) und e) angeführten Fällen muß das Vorhandensein der sicheren Zeichen des Todes von einem Arzte konstatirt sein.

Vor Ablauf von 24 Stunden seit dem eingetretenen Tode ist, mit Ausnahme der unter a) und b) angeführten Fälle, die Beerdigung unter keiner Bedingung gestattet.

Im Todtenbeschauscheine ist der Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung stattfinden darf, ausdrücklich anzugeben.

Wenn der Beschauer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Beerdigung der Leiche vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes zuläßt, ist der Grund davon im Beschauscheine einzutragen.

§ 25. Nach vorgenommner Beschau ist, wenn über den wirklich erfolgten Tod kein Zweifel obwaltet und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Beschau nicht vorliegt, der Todtenbeschauschein, und zwar für Todtgeborene, d. i. für alle jene Kinder, welche vor der Geburt gestorben sind, nach dem Formulare B, für alle übrigen Todesfälle nach dem Formulare C in allen Rubriken thunlichst genau und lesbar auszufertigen und der Partei mit der Weisung einzuhändigen, denselben zunächst dem Gemeindevorsteher zur Vidirung und sodann dem Seelsorger zu übergeben.

Die einzelnen Daten des Beschauscheines hat sich der Beschauer behufs Eintragung in das Todtenbeschau-Protokoll vorzumerken.

§ 26. Die mit der stellvertretenden Todtenbeschau betrauten Nichtärzte haben den Todtenbeschauschein in duplo auszustellen und ein Pare desselben nach Vidirung durch den Gemeindevorsteher dem zuständigen Gemeindearzte zu übermitteln. Sie haben ferner in allen Fällen, in welchen der Verstorbene von einem Arzte behandelt wurde, oder wenn der Tod einer Wöchnerin, beziehungsweise die Geburt eines todtgeborenen Kindes unter Intervention eines Geburtshelfers erfolgte und ein ärztlicher Behandlungsschein vorliegt, aus diesem die in demselben verzeichnete Todesursache in den Todtenschein zu übertragen, in Ermangelung eines ärztlichen Behandlungsscheines aber die Todesursache nach bestem Wissen in der ortsüblichen Sprache, so genau als es ihnen möglich ist, anzugeben.

§ 27. Es ist dem Todtenbeschauer strenge untersagt, den Beschauschein auszustellen, bevor er sich durch die

im Sterbehause oder am Fundorte in eigener Person vorgenommene Besichtigung der Leiche von dem zweifellos erfolgten Tode des betreffenden Individuums die Ueberzeugung verschafft hat.

Verboten ist es auch, eine Leiche blos im Sarge nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

§ 28. Die ärztlichen Todtenbeschauer sind in der Wahl der wissenschaftlichen Bezeichnung der Todesursachen zwar unbehindert, doch erheischt die weitere Verwerthung der Todesursachen in der Sterblichkeitsstatistik und in der öffentlichen Gesundheitspflege, daß alle nichtssagenden Bezeichnungen, wie Fraisen, Convulsionen, Abzehrung u. dgl. möglichst vermieden und dieselben nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präzisen Benennungen sowohl in der ortsüblichen Sprache als auch mit der wissenschaftlichen lateinischen bezeichnet werden.

In Fällen, in welchen sich die zum Tode führende

Formulare A.

Aerztlicher Behandlungsschein.

1. Des Verstorbenen Vor- und Familienname (bei todtgeborenen und unbenannten Kindern, ob Knabe oder Mädchen und Name des Vaters, resp. der Mutter)	
2. Charakter oder Beschäftigung (bei Ehefrauen der Charakter des Mannes, bei Kindern der des Vaters, respektive der Mutter)	
3. Alter	
4. Religion	
5. Stand (Kinder unter 15 Jahren, ob ehelich oder unehelich)	
6. Wohnort sammt Straße und Hausnummer	
7. Tag und Stunde des Todes	
8. Todesursache und eventuell deren Entstehung in der ortsüblichen Sprache und mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen	
9. Dauer der letzten Behandlung	
10. Besondere Bemerkungen	

.... am ....

Behandelnder Arzt: ....

Formulare B.

Fortlaufende Nummer des Todtenbeschau-Protokolls ......

Todtenbeschau-Schein für Todtgeborene.

(NB Als todtgeboren sind nur jene Kinder zu bezeichnen, welche vor der Geburt gestorben sind.)

Angabe des Geschlechtes, ob eheliche oder uneheliche Geburt und in welchem Schwangerschaftsmonate dieselbe erfolgte.	
Vor- und Zuname der Eltern, bei unehelichen der Mutter	
Tag, Monat und Jahr der Geburt der Eltern bei ehelichen, der Mutter bei unehelichen Geburten	
Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bei unehelich geborenen der Mutter, Religion	
Ortsgemeinde, Straße und Hausnummer, wo die Todtgeburt erfolgte	
Tag und Stunde der Geburt	
Intervenirender Arzt oder Hebamme unter Angabe der eventuell bei der Entbindung vorgenommenen operativen Eingriffe	
Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll	
Anmerkung	

Formulare C.

Laufende Nummer des Todenbeschau-Protokolls ......

Todtenbeschau-Schein.

Vor- und Familienname des Verstorbenen (bei unbenannten Kindern ob Knabe oder Mädchen und Name der Vaters, respektive der Mutter)	
Berufszweig und Berufsstellung (bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter)	
Stand (ledig, verheirathet, verwittwet oder geschieden, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahre, ob ehelich oder unehelich), Alter, Religion	
Geburtstag und Jahr Geburtsgemeinde, Bezirk und Land	
Bei Verheiratheten: Zeitpunkt des Abschlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr)	
Sterbeort, Straße und Hausnummer	
Angabe falls der Verstorbene in dem Sterbeorte ortsfremd war. (Als ortsfremd sind nur diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in der Ortsgemeinde keine regelmäßige Wohnung haben, sondern sich daselbst aus vorübergehendem Anlasse bloß zeitweilig aufhalten)	
Todesursache (Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in direktem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache in der ortsüblichen Sprache und mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen)	
Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll, mit Begründung einer eventuellen Abänderung der normalen Beerdigungsfrist	
Angabe der Desinfektions-Maßnahmen und sanitätspolizeilichen Anordnungen bezüglich der Beerdigung, falls solche getroffen wurden	
Begründung der eventuell stattgefundenen Vertretung des ärztlichen Todtenbeschauers durch einen Nichtarzt	

.... beschaut am 189

....

der Todtenbeschauer.

Krankheit unmittelbar aus einer andern Krankheit entwickelt hat, ist auch die letztere anzugeben (z. B. Pneumonia post morbillos, Nephritis post scarlatinam, Septicaemia post vulnus scissum, Tetanus post vulnus laceratum).

Auf die genaue Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in direktem Zusammenhange stehenden Veranlassung ist insbesondere bei allen durch äußere Gewalt herbeigeführten Fällen zu achten und hierbei stets die Art des gewaltsamen äußeren Einflusses (Verletzung, Hitze, Kälte, Blitz, Elektrizität) genau anzugeben.

Ebenso ist auch bei Sterbefällen in Folge von Erkrankungen, welche erwiesenermaßen durch Alkoholismus herbeigeführt wurden, die Entstehungsursache anzuführen.

Bei den über Auftrag der Gerichts- oder der politischen Behörden vorgenommenen Autopsien ist die von den Gerichts- oder Amtsärzten konstatirte Todesursache, welche dem Todtenbeschauer jedesmal bekannt zu geben ist, einzutragen.

Bei Unfällen ist die erhobene oder muthmaßliche Ursache der Verunglückung, bei Selbstmorden der Beweggrund des Selbstmörders im Todtenbeschauscheine sowohl als auch im Todtenbeschau-Protokolle in der Rubrik „Anmerkung" zu verzeichnen.

§ 29. Zum Zwecke der Erlangung einer genaueren und vollständigeren Kenntniß der Todesfälle der im Wochenbette erkrankten Frauen ist fortan bei jedem Todesfalle einer Gebärenden oder Wöchnerin der Tag der Niederkunft, die Bezeichnung der stattgehabten regelmäßigen oder anomalen Geburt, die etwa vorgenommene Operation und die stattgefundene oder unterbliebene Zuziehung eines Arztes zu erheben. Auf Grund dieser Erhebung ist sodann zu beurtheilen und im Todtenbeschauscheine, beziehungsweise Protokolle zu bemerken ob der Tod

Formulare D.

Todtenbeschau-Protokoll.

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname (bei unbenannten Kindern ob Knabe oder Mädchen und Name des Vaters, resp. der Mutter)	Charakter und Beschäftigung (bei Frauen und Kindern die des Familien-Oberhauptes)	Alter (bei todtgeborenen Kindern das beiläufige Fruchtalter)	Religion, Stand (bei Kindern unter 14 Jahren ob ehelich oder unehelich)	Wohnort, Straße und Hausnummer	Geburtsort, Bezirk (Land) mit der entsprechenden Anmerkung, falls der Verstorbene ortsfremd war	Todesursache (Grundkrankheit) laut ärztlichen Behandlungsscheins	Todesursache (Grundkrankheit) laut Erhebung	Behandelnder Arzt	Sterbetag und Stunde	Tag der vorgenommenen Todtenbeschau	Zeit der Beerdigung	Ort der Beerdigung	Anmerkung über 1. sanitätspolizeiliche Vorfälle, gewaltsame Todesarten, sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktionen, vorherrschende Krankheiten; 2. die Gründe der stellvertretenden Todtenbeschau; 3. die Ernährungsart der im Säuglingsalter verstorbenen Kinder; 4. etwaige operative Eingriffe bei den während der Geburt oder im Wochenbette verstorbenen Frauen; 5. prophylaktische Tilgungsmaßregeln, welche bei Ansteckungskrankheiten eingeleitet wurden; 6. die muthmaßliche Ursache bei Selbstmorden.

Formulare E.

Rapport des Todtenbeschauers .... in .... für das .... Quartal für die Ortsgemeinde

Fortlaufende Nummer des Todtenbeschau-Protokolles	Ortsgemeinde (Straße und Hausnummer)	Des Beschauten: Name (bei todtgeborenen, bei unbenannten Kindern, ob Knabe oder Mädchen und Name des Vaters oder der Mutter)	Des Beschauten: Charakter oder Beschäftigung (bei Ehefrauen des Mannes, bei Kindern des Vaters, resp. der Mutter)	Des Beschauten: Alter	Des Beschauten: Religion	Des Beschauten: Stand (bei Kindern unter 15 Jahren, ob ehelich oder unehelich)	Des Beschauten: Geburtsort, Bezirk und Land	Todesursache (Grundkrankheit)	Name des behandelnden Arztes	Tag und Stunde des Ablebens, bezw. der Todtgeburt	Zeit der Beerdigung (Begründung der Abkürzung der regelmäßigen Beerdigungsfrist)	Ort, wo die Leiche beerdigt wurde	Anmerkung

Formulare F.

Gelöbniß

Nachdem Sie mit dem Amte eines stellvertretenden Todtenbeschauers in der Gemeinde .... betraut worden sind, werden Sie an Eidesstatt mittelst Handschlages geloben, die Ihnen in diesem Amte obliegenden Pflichten gemäß den Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom .... 189...., Z. .... gewissenhaft zu erfüllen.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem will ich getreu nachkommen.

...., den 189

a) einer durch Ansteckung vermittelten Kindbettfieber-Erkrankung, oder

b) einer Erkrankung in Folge der Schwere des Geburtsaktes selbst, oder

c) einer mit dem Geburtsverlaufe nicht unmittelbar zusammenhängenden Krankheit und welcher zuzuschreiben ist.

§ 30. Als todtgeboren sind nur jene, aber alle jene Kinder zu bezeichnen, welche nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft zur Welt kommen und vor der Geburt gestorben sind.

Im Totenbeschau-Protokolle ist die Bezeichnung „todtgeboren" unter Krankheit zu setzen.

§ 31. Der Todtenbeschauer hat nach jeder Todtenbeschau die in dem Todtenbeschauscheine gemachten Angaben vollinhaltlich in das Todtenbeschau-Protokoll zu übertragen, und in Fällen, wo die Beschau durch einen Vertreter vorgenommen wurde, den Grund hievon in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich zu machen.

Für jede Gemeinde ist ein separates Todtenbeschau-Protokoll nach dem Formulare D zu führen.

Die nichtärztlichen Todtenbeschauer haben über die durch sie beschauten Todesfälle gleichfalls ein eigenes Todtenbeschau-Protokoll nach dem Protokolle D zu führen, über dessen ordnungsmäßige Ausfüllung sie von den Gemeindeärzten zu belehren und zu überwachen sind.

§ 32. Die Todtenbeschauer sind verpflichtet, vierteljährlich einen gemeindeweisen Auszug aus dem Todtenbeschau-Protokolle nach dem beiliegenden Schema (Beilage E) zu verfassen und längstens 30. des Nachmonates der zuständigen politischen Behörde des Sterbeortes einzusenden, welche die sanitätsstatistische Verwerthung des sonach gewonnenen Materiales durch den Amtsarzt zu veranlassen hat.

Ist in einer Gemeinde während eines Quartales kein Sterbefall vorgekommen, ist ein Formular mit dem Bemerken „Vakat" zu versehen und von dem gefertigten Beschauer vorzulegen.

§ 33. Außerämtliche Leichenöffnungen (Privatsektionen), sowie anderweitige Manipulationen zur Beseitigung einer etwa befürchteten Gefahr des Lebendig-Begrabenwerdens oder zum Zwecke der Leichenkonservirung und Balsamirung sind nur unter Einhaltung der mit der Statthaltereiverordnung vom 4. Juni 1887, L.-G.-Bl. Nr. 73, angeordneten Vorschriften gestattet.

§ 34. Bei Exhumirungen und Leichentransportirungen innerhalb seines Dienstbezirkes hat der Todtenbeschauer, wenn nicht der Amtsarzt selbst intervenirt, denselben zu vertreten und die genaue Befolgung der diesbezüglichen Vorschriften zu überwachen, wofür er eine besondere Honorirung im Ausmaße der systemisirten Taggelder und Reisegebühren zu beanspruchen berechtigt ist.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen die Instruktion seitens der Todtenbeschauer werden, soferne sie nicht dem Strafgesetze oder einem anderen Gesetze unterliegen, im Disziplinarwege, sonst nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 36. Durch diese Bestimmung tritt die bisherige Instruktion für Todtenbeschauer außer Wirksamkeit.

Frankreich. Dekret, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. Juni 1893[1]) bezüglich der für Gesundheit, Sicherheit und Schutz in Werkstätten, Fabriken ꝛc. zu ergreifenden Maßnahmen. Vom 10. März 1894. (Bullet. des lois de la républ. franç. Sér. XII, S. 643.)

Décret portant Règlement d'administration publique pour l'application de la Loi du 12 juin 1893, en ce qui concerne les mesures d'Hygiène, de Salubrité et de Protection à prendre dans les Manufactures, Fabriques, Usines, Chantiers et Ateliers de tous genres. Du 10 mars 1894. (Promulgué au Journal officiel du 11 mars 1894.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre du commerce, de l'industrie et des colonies;

Vu l'article 3 de la loi du 12 juin 1893, ainsi conçu:

„Des règlements d'administration publique, rendus après avis du comité consultatif des arts et manufactures détermineront:

1º Dans les trois mois de la promulgation de la présente loi, les mesures générales de protection et de salubrité applicables à tous les établissements assujettis, notamment en ce qui concerne l'éclairage, l'aération ou la ventilation, les eaux potables, les fosses d'aisances, l'évacuation des poussières et vapeurs, les précautions à prendre contre l'incendie, etc.;

2º Au fur et à mesure des nécessités constatées, les prescriptions particulières relatives soit à certaines industries, soit à certains modes de travail;

Le comité consultatif d'hygiène publique de France sera appelé à donner son avis en ce qui concerne les règlements généraux prévus au paragraphe 2 du présent article";

Vu l'avis du comité consultatif d'hygiène publique de France;

Vu l'avis du comité consultatif des arts et manufactures;

Le Conseil d'Etat entendu.

Décrète:

Art. 1er. Les emplacements affectés au travail dans les manufactures, fabriques, usines, chantiers, ateliers de tous genres et leurs dépendances seront tenus en état constant de propreté. Le sol sera nettoyé à fond au moins une fois par jour avant l'ouverture ou après la clôture du travail, mais jamais pendant le travail. Ce nettoyage sera fait soit par lavage, soit à l'aide des brosses ou de linges humides, si les conditions de l'industrie ou la nature du revêtement du sol s'opposent au lavage. Les murs et les plafonds seront l'objet de fréquents nettoyages; les enduits seront refaits toutes les fois qu'il sera nécessaire.

2. Dans les locaux où l'on travaille des matières organiques altérables, le sol sera rendu imperméable et toujours bien nivelé; les murs seront recouverts d'un enduit permettant un lavage efficace.

En outre, le sol et les murs seront lavés aussi souvent qu'il sera nécessaire avec une solution désinfectante. Un lessivage à fond avec la même solution sera fait au moins une fois par an.

Les résidus putrescibles ne devront jamais séjourner dans les locaux affectés au travail et seront enlevés au fur et à mesure.

3. L'atmosphère des ateliers et de tous les autres locaux affectés au travail sera tenue constamment à l'abri de toute émanation provenant d'égouts, fossés, puisards, fosses d'aisances ou de toute autre source d'infection.

Dans les établissements qui déverseront les eaux résiduaires ou de lavage dans un égout public ou privé, toute communication entre l'égout et l'établissement sera munie d'un intercepteur hydraulique fréquemment nettoyé et abondamment lavé au moins une fois par jour.

Les travaux dans le puits, conduites de gaz canaux de fumée, fosses d'aisances, cuves ou appareils quelconques pouvant contenir des gaz délétères ne seront entrepris qu'après que l'atmosphère aura été assainie par une ventilation efficace. Les ouvriers appelés à travailler dans ces conditions seront attachés par une ceinture de sûreté.

4. Les cabinets d'aisances ne devront pas communiquer directement avec les locaux fermés où seront employés des ouvriers. Ils seront éclairés, abondamment pourvus d'eau, munis de cuvettes avec inflexion syphoïde du tuyau de chute. Le sol, les parois seront en matériaux imperméables, les peintures seront d'un ton clair.

Il y aura au moins un cabinet pour cinquante personnes et des urinoirs en nombre suffisant.

Aucun puits absorbant, aucune disposition analogue ne pourra être établie qu'avec l'autorisation

---

1) Veröff. 1895 S. 880.

de l'administration supérieure et dans les conditions qu'elle aura prescrites.

5. Les locaux fermés affectés au travail ne seront jamais encombrés; le cube d'air par ouvrier ne pourra être inférieur à six mètres cubes.

Ils seront largement aérés. Ces locaux, leurs dépendances et notamment les passages et escaliers seront convenablement éclairés.

6. Les poussières ainsi que les gaz incommodes, insalubres ou toxiques seront évacués directement au dehors de l'atelier au fur et à mesure de leur production.

Pour les buées, vapeurs, gaz, poussières légères, il sera installé des hottes avec cheminées d'appel ou tout autre appareil d'élimination efficace.

Pour les poussières déterminées par les meules, les batteurs, les broyeurs et tous autres appareils mécaniques, il sera installé, autour des appareils, des tambours en communication avec une ventilation aspirante énergique.

Pour les gaz lourds, tels que vapeurs de mercure, de sulfure de carbone, la ventilation aura lieu *per descensum;* les tables ou appareils de travail seront mis en communication directe avec le ventilateur.

La pulvérisation des matières irritantes ou toxiques, ou autres opérations, telles que le tamisage et l'embarillage de ces matières, se feront mécaniquement en appareils clos.

L'air des ateliers sera renouvelé de façon à rester dans l'état de pureté nécessaire à la santé des ouvriers.

7. Pour les industries désignées par arrêté ministériel, après avis du comité consultatif des arts et manufactures, les gaz incommodes et insalubres et les poussières seront condensés ou détruits.

8. Les ouvriers ne devront point prendre leurs repas dans les ateliers ni dans aucun local affecté au travail.

Les patrons mettront à la disposition de leur personnel les moyens d'assurer la propreté individuelle, vestiaires avec lavabos, ainsi que l'eau de bonne qualité pour la boisson.

9. Pendant les interruptions de travail pour les repas, les ateliers seront évacués et l'air en sera entièrement renouvelé.

10. Les moteurs à vapeur, à gaz, le moteurs électriques, les roues hydrauliques, les turbines ne seront accessibles qu'aux ouvriers affectés à leur surveillance. Ils seront isolés par des cloisons ou barrières de protection.

Les passages entre les machines, mécanismes, outils mus par ces moteurs auront une largeur d'au moins quatre-vingts centimètres (0^m 80); le sol des intervalles sera nivelé.

Les escaliers seront solides et munis de fortes rampes.

Les puits, trappes, cuves, bassins, réservoirs de liquides corrosifs ou chauds seront pourvus de solides barrières ou garde-corps.

Les échafaudages seront munis sur toutes leurs faces de garde-corps de quatre-vingt-dix centimètres (0^m 90) de haut.

11. Les monte-charges, ascenseurs, élévateurs seront guidés et disposés de manière que la voie de la cage de monte-charge et des contre-poids soit fermée; que la fermeture du puits à l'entrée des divers étages ou galeries s'effectue automatiquement; que rien ne puisse tomber du monte-charge dans le puits.

Pour les monte-charges destinés à transporter le personnel, la charge devra être calculée au tiers de la charge admise pour le transport des marchandises, et les monte-charges seront pourvus de freins, chapeaux, parachutes ou autres appareils préservateurs.

12. Toutes les pièces saillantes mobiles et autres parties dangereuses des machines et notamment les bielles, roues, volants, les courroies et câbles, les engrenages, les cylindres et cônes de friction ou tous autres organes de transmission qui seraient reconnus dangereux seront munis de dispositifs protecteurs, tels que gaines et chéneaux de bois ou de fer, tambours pour les courroies et les bielles, ou de couvre-engrenage, garde-mains, grillages.

Les machines-outils à instruments tranchants tournant à grande vitesse, telles que machines à scier, fraiser, raboter, découper, hacher, les cisailles, coupe-chiffons et autres engins semblables seront disposés de telle sorte que les ouvriers ne puissent, de leur poste de travail, toucher involontairement les instruments tranchants.

Sauf en cas d'arrêt du moteur, le maniement des courroies sera toujours fait par le moyen de systèmes tels que monte-courroie, porte-courroie évitant l'emploi direct de la main.

On devra prendre autant que possible des dispositions telles qu'aucun ouvrier ne soit habituellements occupé à un travail quelconque dans le plan de rotation ou aux abords immédiats d'un volant, d'une meule ou de tout autre engin pesant et tournant à grande vitesse.

13. La mise en train et l'arrêt des machines devront être toujours précédés d'un signal convenu.

14. L'appareil d'arrêt des machines motrices sera toujours placé sous la main des conducteurs qui dirigent ces machines.

Les contremaîtres ou chefs d'atelier, les conducteurs de machines-outils, métiers, etc., auront à leur portée le moyen de demander l'arrêt des moteurs.

15. Des dispositifs de sûreté devront être installés dans la mesure du possible pour le nettoyage et le graissage des transmissions ou mécanismes en marche.

En cas de réparation d'un organe mécanique quelconque, son arrêt devra être assuré par un calage convenable de l'embrayage ou du volant; il en sera de même pour les opérations de nettoyage qui exigent l'arrêt des organes mécaniques.

16. Les sorties des ateliers sur les cours, vestibules, escaliers et autres dépendances intérieures de l'usine doivent être munies de portes s'ouvrant du dedans en dehors. Ces sorties seront assez nombreuses pour permettre l'évacuation rapide de l'atelier: elles seront toujours libres et ne devront jamais être encombrées de marchandises, de matières en dépôt ni d'objets quelconques.

Le nombre des escaliers sera calculé de manière que l'évacuation de tous les étages d'un corps de bâtiment contenant des ateliers puisse se faire immédiatement.

Dans les ateliers occupant plusieurs étages, la construction d'un escalier extérieur incombustible pourra, si la sécurité l'exige, être prescrite par une décision du ministre du commerce, après avis du comité des arts et manufactures.

Les récipients pour l'huile ou le pétrole servant à l'éclairage seront placés dans des locaux séparés et jamais au voisinage des escaliers.

17. Les machines-dynamos devront être isolées électriquement.

Elles ne seront jamais placées dans un atelier où des corps explosifs, des gaz détonants ou des poussières inflammables se manient ou se produisent.

Les conducteurs placés en plein air pourront rester nus; dans ce cas, ils devront être portés par des isolateurs de porcelaine ou de verre; ils seront écartés des masses métalliques, telles que gouttières, tuyaux de descente, etc.

A l'intérieur des ateliers, les conducteurs nus destinés à des prises de courant sur leur parcours seront écartés des murs hors de la portée de la main et convenablement isolés.

Les autres conducteurs seront protégés par des enveloppes isolantes.

Toutes précautions seront prises pour éviter l'échauffement des conducteurs à l'aide de coupe-circuits et autres dispositifs analogues.

18. Les ouvriers et ouvrières qui ont à se tenir près des machines devront porter des vêtements ajustés et non flottants.

19. Les délais d'exécution des travaux de transformation qu'implique le présent règlement sont fixés: à trois mois, à compter de sa promulgation pour les articles 2, paragraphe 1; 3, paragraphe 2; 4, paragraphes 1 et 2; 6, paragraphes 1, 2, 3, 4 et 5; 8, paragraphe 2; 11; 12, paragraphes 1, 2 et 3; 14, paragraphe 2; 15, paragraphe 1; 16, paragraphes 1 et 2; 17; et à un an pour les articles 5, paragraphe 1, et 10, paragraphe 2.

20. Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois* et publié au *Journal officiel* de la République française.

Fait à Paris, le 10 mars 1894.

Signé: Carnot.

Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies.
Signé: J. Marty.

Frankreich. Dekret, Maßregeln gegen die Rindertuberkulose betreffend. Vom 14. März 1896.

Le Président de la République française,

Sur la proposition du ministre de l'agriculture,

Vu la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux;

Vu le décret du 22 juin 1882, portant règlement d'administration publique pour l'exécution de ladite loi;

Vu le décret du 28 juillet 1888, ajoutant de nouvelles maladies à la nomenclature établie par l'article 1er de la loi du 21 juillet 1881 ci-dessus visée;

Considérant qu'il y a lieu de prendre des mesures pour prévenir la propagation de la tuberculose dans l'espèce bovine par les animaux importés de l'étranger;

Vu l'avis du comité consultatif des épizooties et de l'académie de médecine.

Décrète:

Art. 1er. — Les animaux de l'espèce bovine venant de l'étranger, présentés à l'importation en France, sont soumis à l'épreuve de la tuberculine et, à cet effet, ils sont placés en observation à la frontière, aux frais des importateurs, pendant quarante-huit heures au moins.

Ceux qui présentent à cette épreuve les réactions caractéristiques de la tuberculose sont refoulés après avoir été marqués, à moins que l'importateur ne consente à ce qu'ils soient immédiatement abattus. Dans ce cas, l'abatage a lieu sur place, sous la surveillance du vétérinaire-inspecteur attaché au bureau de douane d'introduction.

Art. 2. — Sont exemptés de l'épreuve de la tuberculine les animaux de l'espèce bovine qui sont déclarés pour la boucherie. Ces animaux ne sont admis qu'à destination des marchés de localités où il existe un abattoir public. Ils sont marqués, et le laisser-passer mentionne la localité de destination. Ce laisser-passer est renvoyé, dans les quinze jours de sa date, au vétérinaire inspecteur qui l'a délivré avec un certificat d'abatage émanant du vétérinaire préposé à la surveillance de l'abattoir où les animaux ont été sacrifiés.

Dans le cas où les animaux ne seraient pas tous abattus dans la localité déclarée au moment de l'entrée en France, la réexpédition ne pourra avoir lieu qu'avec un laisser-passer délivré par le maire de ladite localité, et à destination d'autres localités, également pourvues d'un abattoir public. La justification de l'abatage de ces animaux devra être fournie dans la forme et le délai indiqués au paragraphe précédent.

Art. 3. — Le ministre de l'agriculture est chargé de l'exécution du présent décret, qui aura son effet à partir du 15 avril 1896.

Fait à Paris, le 14 mars 1896.

Félix Faure.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'agriculture,
Viger.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 4. Vierteljahr 1895.[1]

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Oktober gefallen	Oktober getödtet	November gefallen	November getödtet	Dezember gefallen	Dezember getödtet
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	240	—	2	—	11	—
Kuban	8	21	—	—	—	—
Terek	820	—	198	53	134	1
Europ. Rußland	1068	21	200	53	145	1

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis, Eriwan, Kars, Ssemipalatinsk und Ssemiretschensk, im Oktober in Jelisawetpol, im Oktober und Dezember in Akmolynsk.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	als gefallen gemeldeten Thiere: Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	1	1	1	1	8	1
Polen	10	4	5	—	34	34	—
West- oder Weißrußland . . .	8	3	3	—	22	12	—
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	3	2	87	46	34
Südrußland. .	5	5	5	5	141	63	53
Nordrußland .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland .	16	12	8	5	89	65	31
Ostrußland . .	11	7	6	8	354	138	111
Nördl. Kaukasus	3	2	1	1	38	16	4
Europ. Rußland	64	37	32	22	766	382	234
Asiat. Rußland .	15	3	1	1	.	.	.
Transkaukasien.	8	—	—	—	—	—	—

Anmerkung: Nach den neuerdings von den Lokalbehörden erhaltenen Nachrichten fielen im Terek-Gebiete an der Rinderpest im September nicht 840, sondern 901 Stück Rindvieh.

---

[1] Vgl. S. 73.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 247.) Nach dem am 22. April ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 40 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei;

B. Ungarn: Komitate Arva, Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turócz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 20. April 1896.

Zu Abänderung bezw. Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 4. v. M. und der Bekanntmachung vom 19. v. M. (A.-Bl. S. 72 und 94)[1]), betreffend die Untersuchung des aus durch Maul- und Klauenseuche verseuchten Reichstheilen eingeführten Viehs, mache ich hierdurch bekannt, daß die aus nachstehenden besonders verseuchten Theilen des Reichsgebietes (Regierungsbezirken bezw. diesen gleichstehenden Verwaltungseinheiten) in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführten Rinder zur Zeit dem Untersuchungszwange unterliegen:

Preußen: Regierungsbezirk Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Kassel, Köln, Trier, Düsseldorf, Koblenz;

Bayern: Regierungsbezirk Ober-Bayern, Pfalz, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken;

Württemberg: Verwaltungsbezirk Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Donaukreis, Jagstkreis;

Baden: Landeskommiss. Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim;

Hessen: Provinz Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen;

Sachsen: Kreishauptmannschaft Leipzig, Zwickau; Sachsen-Weimar; Sachsen-Meiningen; Sachsen-Koburg-Gotha; Braunschweig; Anhalt; Schwarzburg-Sondershausen; Schwarzburg-Rudolstadt, und die drei Bezirke Elsaß-Lothringen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Desgleichen vom 20. April 1896. (Extrabl. zu Nr. 16. d. Amtsbl.)

Mit Bezug auf § 1 der landespolizeilichen Anordnung zur Verhütung einer Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Rindviehsendungen, vom 16. März d. J., — Amtsblatt S. 104 und 105[2]) — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Reichstheile, in welchen die fragliche Seuche zur Zeit herrscht und denen gegenüber der fragliche Untersuchungszwang angeordnet ist, folgende sind:

1. Preußen: Die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen;
2. Bayern: Die Regierungsbezirke Ober-Bayern, Pfalz, Ober-Pfalz, Ober-Franken, Mittel-Franken, Unter-Franken und Schwaben;
3. Sachsen: Die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau;
4. Württemberg: Der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis;
5. Baden: Die Landeskommissionen Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim;
6. Hessen: Die Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen;
7. Mecklenburg-Schwerin;
8. Sachsen-Weimar;
9. Oldenburg: Das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld;
10. Braunschweig; 11. Sachsen-Meininger; 12. Sachsen-Altenburg; 13. Sachsen-Koburg-Gotha; 14. Anhalt; 15. Schwarzburg-Sondershausen; 16. Schwarzburg-Rudolstadt; 17. Waldeck; 18. Reuß ältere Linie; 19. Reuß jüngere Linie; 20. Schaumburg-Lippe; 21. Hamburg; 22. Elsaß-Lothringen: Die Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen.

Im Fürstenthum Lippe ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Magdeburg. Bekanntmachung vom 25. März 1896. (Amtsbl. S. 126.)

Behufs Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reichs in den diesseitigen Regierungsbezirk wird hiermit auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Nachstehendes verordnet:

§ 1. Aus verseuchten Landestheilen (§ 7) stammende oder durch solche transportirte Wiederkäuer und Schweine sind vor dem Entladen auf der Eisenbahn, bezw. vor dem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk, durch den für die Entladestation oder den anderweitigen Eintrittsort zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Die Besitzer derartigen Viehs haben der für die Entladungsstation ꝛc. zuständigen Ortspolizeibehörde so zeitig von dem Eintreffen der Thiere Nachricht zu geben, daß diese den beamteten Thierarzt rechtzeitig requiriren kann.

§ 2. Die Untersuchungen dürfen nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

§ 3. Der beamtete Thierarzt hat über die ausgeführte Untersuchung eine Bescheinigung auszustellen, welche außer dem Befunde die Stückzahl, sowie die Gattung der Thiere und die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat.

Diese Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes der Thiere sofort zu übersenden, eventl. deren Inhalt telegraphisch zu übermitteln.

§ 4. Wird das Vieh seuchenfrei befunden, so ist dasselbe auf kürzestem Wege an den Bestimmungs- oder erstmaligen Aufstellungsort zu überführen und daselbst in besonderen Räumen einer achttägigen polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Der Besitzer hat die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, daß das Vieh während der polizeilichen Beobachtung die für dasselbe bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 5. Vor Aufhebung der polizeilichen Beobachtung hat eine weitere Untersuchung der Thiere durch den zuständigen beamteten Thierarzt stattzufinden, welcher das Ergebniß dieser Untersuchung mit den entsprechenden Anträgen der Ortspolizeibehörde zu übermitteln hat.

§ 6. Die Kosten der Untersuchung fallen gemäß § 23 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 der Staatskasse zur Last.

§ 7. Als verseucht im Sinne des § 1 gelten bis auf Weiteres:

im Königreich Bayern:

die Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben,

im Königreich Württemberg:

der Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreis, ferner das Großherzogthum Baden, die Herzogthümer Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, sowie Elsaß-Lothringen, endlich die Preußischen Regierungsbezirke Hildesheim, Lüneburg und Merseburg.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 66 Ziffer 4 des allegirten

[1]) Veröff. S. 207 und 249. — [2]) Desgl. S. 273.

Reichsgesetzes, oder des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung des Blutes geschlachteter bezw. geschächteter Thiere. Vom 13. April 1896. (Amtsbl. S. 84.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den diesseitigen Regierungsbezirk, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, das Blut geschlachteter Thiere, welches mit Mageninhalt vermischt, zu verkäuflichen Nahrungsmitteln zu verwenden. Das Blut geschächteter (nach israelitischem Gebrauch geschlachteter) Thiere zu diesem Zwecke zu verwenden, ist überhaupt verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung vom 25. März 1896. (Amtsbl. S. 79.)

Die von mir auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel erlassenen Anordnungen vom 17. Dezember v. J. A. III. 11 827[1]) und vom 13. Februar d. J. A. III. 1558[2]), betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn eingeführten Wiederkäuer und Schweine durch die Kreisthierärzte, wird hierdurch auf Wiederkäuer und Schweine, welche aus dem Herzogthum Braunschweig in den Regierungsbezirk eingeführt werden, ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen vom 31. März 1896. (Ebd. S. 78.)

Unter Aufhebung der Bestimmung unter Ziffer 2 meiner Verfügung vom 13. Oktober 1895 A. III. 9520 ordne ich auf Grund des § 44a des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 61 der Bundesrathsinstruktion zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche an:

1. Das Weggeben der Milch aus einem Seuchengehöfte an Sammelmolkereien ist verboten.

In allen anderen Fällen darf Milch nur nach erfolgter Abkochung aus Seuchengehöften weggegeben werden.

2. Gehört einer der an der Sammelmolkerei betheiligten Viehbestände einem Sperrgebiete an, so dürfen Magermilch, Käsemilch oder Molke und Buttermilch, letztere soweit sie als Futtermittel in Betracht kommt, nur nach erfolgter Abkochung aus der Sammelmolkerei weggegeben werden.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

3. Die Uebertretung der unter 1 und 2 angeordneten Schutzmaßregeln ist durch § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bedroht.

4. Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Sammelmolkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen, welche letztere den Vorstand der Sammelmolkerei sogleich in Kenntniß setzt.

1) Veröff. S. 74. — 2) Desgl. S. 207.

Die Ausführung der unter 1 und 2 aufgeführten Maßregeln ist durch die beamteten Thierärzte zu kontroliren.

Die Sammelmolkereien haben dem Königlichen Landrathe eine Liste der an denselben betheiligten Gehöfte einzureichen. Ob einer der in dieser Verfügung erwähnten Fälle vorliegt, entscheidet der Königliche Landrath, welcher unverzüglich das weitere zu veranlassen hat.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 4. April 1896. (Amtsbl. S. 89.)

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 16. v. Mts., ist die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn über die hierfür vorgesehenen Grenzeingangsstellen der deutsch-österreichischen Grenze in den öffentlichen Schlacht- und Viehhof hierselbst unter folgenden Bedingungen widerruflich gestattet worden:

1. Die einzuführenden Thiere müssen österreichisch-ungarischen Ursprungs sein und dürfen nicht aus Galizien oder aus den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns stammen.

2. Die Einfuhr darf nur an den hierfür bestimmten Tagen und Eingangsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze erfolgen.

3. Die in Betracht kommenden Sendungen müssen mit den im Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein.

4. Die Thiere sind an der Grenzeingangsstelle einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und sofern sie hierbei seuchenfrei und unverdächtig befunden worden sind, mittelst der Eisenbahn in geschlossenen (plombirten) Waggons ohne Umladung und unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen direkt mit der Eisenbahn dem öffentlichen Schlacht- und Viehhofe hierselbst zur Abschlachtung zuzuführen.

5. Die Unterbringung der eingeführten Thiere hat in Stallungen zu erfolgen, welche von denjenigen anderer Thiere vollständig getrennt sind. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß im Uebrigen eine Berührung mit anderem Vieh nicht stattfindet.

6. Die Abschlachtung hat längstens innerhalb sechs Tagen nach der Einlieferung zu erfolgen.

7. Die Wiederausfuhr des in den Schlacht- und Viehhof eingeführten Rindviehs ist gänzlich verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Königl. Staatsministerium des Innern hat mittels Entschließung vom 15. April d. J. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das städtische Schlachthaus zu Kempten unter den in der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1890[1]) bekannt gegebenen Bedingungen wieder gestattet.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung vom 4. April 1896.

Nachdem der Stand der Maul- und Klauenseuche auf schweizerischem Gebiet und die Richtung des Viehverkehrs eine Einschleppung derselben aus der Schweiz nach Bayern befürchten lassen, werden hiemit im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bez. Betr. vom 2. pr. 4 d. M. Nr. 6548 die Grenzeingangsstellen in Lindau für die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenthieren aus der Schweiz auf dem See- und Landwege bis auf Weiteres geschlossen.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland. Vom 22. April 1896. (R.-A. Nr. 99.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Schweineseuchen wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

1) Veröff. 1891 S. 42.

die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland in das hamburgische Staatsgebiet hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Das Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland vom 18. März 1885 bleibt unverändert in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 328 des Strafgesetzbuchs.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Serbien. Vom 1. April 1896. (Anzeigebl. des Eisenbahnminist. S. 253.)

Laut der Mittheilung des Ministeriums des Aeußern hat der kgl. serbische Minister des Innern mittels Erlasses vom 19. Februar (a. St.) 1896 die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, den übrigen in der serbischen Verbotsverordnung vom 11./23. August 1895, Z. 6518, erwähnten Verarbeitungen von Schweinefleisch und von Schmalz aus Oesterreich-Ungarn und dem Occupationsgebiete nach Serbien wieder gestattet, insofern hiebei die Vorschriften des Art. 2 der Thierseuchenübereinkunft vom 9. August eingehalten werden.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Einfuhr von geschlachteten Schweinen aus Serbien im direkten Eisenbahnverkehre nach dem diesseitigen Gebiete, und zwar unter denselben Bedingungen wie aus Ungarn, Kroatien-Slavonien und dem Occupationsgebiete nach den von der k. k. Statthalterei / Landesregierung jeweilig zu bestimmenden Konsumorten ebenfalls gestattet worden ist.

Hiernach wolle die k. k. Statthalterei / Landesregierung mit der entsprechenden Verlautbarung vorgehen.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Tutova[1]) über die Einbruchsstation Itzkany — Bahnhof gestattet. (Ebda. S. 255.)

Belgien. Durch eine im Moniteur belge S. 1113 veröffentlichte Ministerialverordnung ist bestimmt, daß wegen des Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfestes das Zollamt zu Bleyberg für die Einfuhr von Rindvieh und Schafen aus Deutschland anstatt am 6. April, 14. und 25. Mai am 4. April, 15. und 23. Mai geöffnet ist

Dänemark. Der Minister des Innern hat am 21. April d. J. folgende sofort in Kraft tretende Verordnung erlassen: Weil Fälle von Maul- und Klauenseuche im Amt Sorö auf Seeland vorgekommen sind, wird die Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Seeland nach den übrigen Theilen des Landes und nach dem Auslande bis auf Weiteres verboten. Der Transport der genannten Thiere von sämmtlichen dänischen Inseln nach Jütland wird ebenfalls bis auf Weiteres verboten. (R.-A. Nr. 96.)

Vermischtes.

Berlin. Fleischbeschau[2]). In den städtischen Vieh- und Schlachthof sind in der Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 aufgetrieben worden: 212 137 Rinder, 143 432 Kälber, 652 909 Schafe, 678 397 Schweine. Hiervon wurden vom Viehmarkt wegen Krankheitsverdachts oder wegen fehlender oder mangelnder Ursprungsatteste durch die Königl. Veterinärpolizei nach dem Polizeischlachthause übergeführt und dort geschlachtet 1292 Rinder, 61 Kälber, 556 Schafe, 1582 Schweine, zu-

1) Vgl. Veröff. S. 274.

2) Aus „Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof sowie die städtische Fleischschau". Vgl. Veröff. 1895 S. 298.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 260 Orte (einschl. der Berliner Vororte)[1]).	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken	Masern		Scharlach		Diphtherie und Croup	
1	2		3		4		5		6		7	8		9		10	
Januar . . .	41 799	35,1	1 497	34,2	22 527	18,9	6 684	16,0	15 843	13,3	—	232	0,2	217	0,2	955	0,8
Februar . . .	37 530	34,9	1 349	34,7	23 010	21,4	6 640	17,7	16 370	15,2	—	165	0,2	167	0,2	741	0,7
März	41 732	34,9	1 506	34,8	29 600	24,8	8 309	19,9	21 291	17,7	1	139	0,1	150	0,1	716	0,6
April	39 446	34,1	1 410	34,5	24 665	21,3	7 619	19,3	17 046	14,7	—	179	0,2	154	0,1	535	0,5
Mai	40 121	33,5	1 351	32,6	23 485	19,6	7 492	18,7	15 993	13,3	—	208	0,2	176	0,1	459	0,4
Juni	38 533	33,1	1 310	32,9	24 003	20.6	9 644	25,0	14 359	12,3	—	229	0,2	210	0,2	416	0,4
Juli	39 904	33,1	1 329	32,2	**31 578**	**26,2**	**16 898**	**42,3**	14 680	12,2	—	205	0,2	251	0,2	424	0,4
August	40 216	33,3	1 257	30,3	**29 421**	**24,4**	**15 681**	**39,0**	13 740	11,4	—	137	0,1	240	0,2	408	0,3
September . .	40 521	34,6	1 180	28,3	26 175	22,4	12 583	31,1	13 592	11,6	—	91	0,1	293	0,3	592	0,5
Oktober . . .	39 076	32,2	1 255	31,1	23 112	19,1	8 595	22,0	14 517	12,0	2	117	0,1	352	0,3	739	0,6
November . .	36 511	31,1	1 219	32,3	20 540	17,5	6 027	16,5	14 513	12,3	4	205	0,2	324	0,3	794	0,7
Dezember . .	38 000	31,2	1 456	36,9	22 532	18,5	6 537	17,2	15 995	13,1	2	338	0,3	302	0,2	850	0,7
Summe 1895	473 389	33,4	16 119	32,9	300 648	21,2	112 709	23,8	187 939	13,3	2) 9	2 245	0,2	2 836	0,2	7 629	0,5
" 1894	453 232	33,5	15 192	32,4	279 181	20,6	97 107	21,4	182 074	13,4	6	3 558	0,3	2 179	0,2	13 790	1,0
" 1893	451 269	34,3	14 476	31,1	305 770	23,2	106 154	23,1	199 616	15,2	38	3 146	0,2	2 944	0,2	16 557	1,3
" 1892	440 294	34,5	14 286	31,4	300 457	23,6	106 940	24,3	193 517	15,2	45	3 891	0,3	2 252	0,2	12 365	1,0
" 1891	441 291	35,8	14 142	31,1	280 668	22,7	101 127	22,9	179 541	14,6	28	1 990	0,2	1 932	0,2	10 484	1,0
" 1890	410 122	36,1	13 395	31,6	279 078	24,6	97 389	23,7	181 689	16,0	34	3 838	0,3	2 387	0,2	11 915	1,5
" 1889	397 029	36,1	14 224	34,6	268 571	24,4	97 940	24,7	170 631	15,5	54	2 874	0,3	2 617	0,2	11 919	1,1

1) Die Einwohnerzahlen für die 260 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volks-Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate: 14 006 010, 14 034 537, 14 063 034, 14 092 497, 14 121 960,
2) Auf je 1000 Einwohner 0,0006. — 3) Desgl. 0,001

sammen 3491 Thiere. Lebend ausgeführt wurden 77475 Rinder, 30176 Kälber, 247552 Schafe, 99030 Schweine. In den städtischen Schlachthäusern, einschließlich des Polizei- und Seuchenhofschlachthauses wurden geschlachtet: 134662 Rinder, 113256 Kälber, 405357 Schafe, 579367 Schweine, zusammen 1232642 Thiere gegen 1239435 im Vorjahre.

Beanstandet bezw. ganz verworfen wurden von der Veterinärpolizei im Polizeischlachthause, sowie von der städtischen Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern 7039 Thiere und 92903 Organe. Außerdem mußten von der Verwerthung als Nahrungsmittel ausgeschlossen werden 1731 Thiere, nämlich 14 Rinder, 157 Kälber, 336 Schafe, 1224 Schweine, welche auf der Reise oder in den Ställen verendet waren.

Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (3999 Fälle), Finnen (1325), außerdem Trichinen (136), Rothlauf (255), Wassersucht (214), Gelbsucht (110), Milzbrand (3), Schweineseuche (75), Strahlenpilze (10), Kalkkonkremente (42) u. dgl. Der Abdeckerei überwiesen wurden 1206 Rinder, 443 Kälber, 626 Schafe, 2876 Schweine, zusammen 5151 Thiere, sowie die beanstandeten Organe, nämlich: wegen Echinokokken 15818 Lungen und 7547 Lebern, wegen Fadenwürmer 10643 Lungen, wegen Egel 4317 Lebern, wegen Tuberkeln 30189 Lungen und 4434 Lebern von Rindern, Schafen und Schweinen.

Von den beanstandeten Thieren konnten 1409 Rinder, 62 Kälber, 7 Schafe, 2141 Schweine, zusammen 3619 Thiere, wegen geringeren Krankheitsgrades durch Kochen in besonderen Apparaten unter amtlicher Aufsicht für die menschliche Nahrung erhalten werden.

Tuberkulose wurde überhaupt festgestellt bei 20750 Rindern = 15,45 % (14,6 % im Vorjahre), 146 Kälbern = 0,13 % (0,11 %), 11753 Schweinen = 2,03 % (0,7 %).

Die Maul- und Klauenseuche wurde an 5 Rinder- und 74 Schweinezutrieben, außerdem im Schlachthofe an 26 Rindern und 50 Schweinen, die sich länger als 5 Tage am Platze befanden, festgestellt.

Belgien. Tuberkulose. Zu den mittels Rundschreibens des belgischen Ministers des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten vom 5. August v. J. den Provinzialgouverneuren mitgetheilten Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (Veröff. 1895 S. 760) sind neuerdings in einem namens einer Kommission des oberen Gesundheitsrathes von Dr. Janssens erstatteten Berichte erläuternde Zahlen und Diagramme, aus denen die hervorragende Bedeutung der Tuberkulose als Todesursache erhellt, veröffentlicht worden.

Es starben darnach in Belgien von jährlich 125000 Personen 12000 (96 Promille) an Lungenschwindsucht, in Brüssel aber, wo die Todesursachen am sorgfältigsten eingetragen werden, waren im dreißigjährigen Zeitraume 1864 bis 1893 von insgesammt 134603 Todesfällen nicht weniger als 20248 durch Lungentuberkulose und 29327 durch Tuberkulose überhaupt bedingt, d. h. es kamen auf 1000 Todesfälle 150 bezw. 218 aus der genannten Ursache[1]). Alle übrigen, vom großen Publikum so gefürchteten Infektionskrankheiten (Pocken, Typhus, Cholera, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Masern) haben zusammen während der dreißig Jahre nur 15409 Todesfälle, d. h. 114,5 von 1000 verursacht.

Im Berichte wird weiterhin die tröstliche Thatsache hervorgehoben, daß innerhalb dieses letztabgelaufenen 30jährigen Zeitraums — dank den gesundheitlichen Maßnahmen der hauptstädtischen Verwaltung — die Zahl der durch Tuberkulose bedingten Todesfälle in Brüssel von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abgenommen hat, da auf je 1000 Bewohner im ersten Jahrzehnt 4,6 im zweiten 4,0, im dritten 3,1 der Lungentuberkulose erlagen.

[1]) Im Deutschen Reiche kamen, soweit Ausweise vorliegen, nach den Erhebungen der Jahre 1892 und 1893 auf je 1000 Todesfälle aller Altersklassen 106 an Tuberkulose überhaupt und 98 an Lungentuberkulose; in Berlin zu derselben Zeit 129 bezw. 119.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1895.

. gesammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1895 S. 282.)

Todes-Ursachen: Unterleibstyphus 11		Flecktyphus 12	Kindbettfieber 13		Lungenschwindsucht 14		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe 15		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall 16		Brechdurchfall: aller Altersklassen 17		Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr 18		Alle übrigen Krankheiten 19		Gewaltsamer Tod 20	
105	0,1	1	85	0,1	3 113	2,6	2 997	2,5	993	0,8	333	0,3	312	0,3	13 269	11,2	560	0,5
90	0,1	—	59	0,1	3 068	2,8	3 714	3,4	893	0,8	256	0,2	237	0,2	13 545	12,6	568	0,5
76	0,1	1	78	0,1	3 794	3,2	6 489	5,4	1 126	0,9	362	0,3	335	0,3	16 448	13,8	582	0,5
70	0,1	—	47	0,04	3 606	3,1	3 877	3,3	1 319	1,1	479	0,4	442	0,4	14 161	12,2	717	0,6
81	0,1	1	60	0,1	3 473	2,9	2 776	2,3	1 853	1,5	715	0,6	658	0,5	13 627	11,4	771	0,6
100	0,1	—	50	0,04	2 918	2,5	2 231	1,9	**4 135**	**3,6**	**2 347**	**2,0**	**2 169**	**1,9**	12 956	10,9	758	0,7
102	0,1	2	47	0,04	2 700	2,2	2 109	1,8	**10 279**	**8,5**	**6 621**	**5,5**	**6 176**	**5,1**	14 615	12,1	844	0,7
166	0,1	2	49	0,04	2 493	2,1	1 670	1,4	**9 676**	**8,0**	**5 850**	**4,8**	**5 391**	**4,5**	13 801	11,4	779	0,6
208	0,2	2	69	0,1	2 391	2,0	1 670	1,4	**6 813**	**5,8**	**3 768**	**3,2**	**3 394**	**2,9**	13 325	11,4	721	0,6
209	0,2	4	74	0,1	2 564	2,1	2 015	1,7	3 273	2,7	1 479	1,2	1 329	1,1	13 062	10,8	701	0,6
158	0,1	5	75	0,1	2 507	2,1	2 481	2,1	1 298	1,1	487	0,4	425	0,4	12 046	10,2	643	0,5
164	0,1	3	83	0,1	2 737	2,2	3 697	2,5	1 050	0,9	336	0,3	309	0,3	13 279	10,9	627	0,5
1 529	0,1	3) 21	776	0,1	35 364	2,5	35 126	2,5	42 708	3,0	23 033	1,6	21 177	1,5	164 134	11,6	8 271	0,6
1 469	0,1	36	843	0,1	34 644	2,6	32 626	2,4	30 049	2,2	15 038	1,1	13 745	1,0	151 845	11,2	8 136	0,6
1 853	0,1	15	1 131	0,1	35 273	2,7	39 290	3,0	35 919	2,7	18 707	1,4	17 205	1,3	161 766	12,3	7 838	0,6
2 085	0,2	20	966	0,1	34 119	2,7	36 114	2,8	37 561	2,9	20 006	1,6	17 553	1,4	163 314	12,8	7 725	0,6
2 091	0,2	25	884	0,1	35 778	2,9	32 245	2,6	34 019	2,8	18 094	1,5	16 463	1,3	153 766	12,5	7 426	0,6
1 960	0,2	8	850	0,1	35 556	3,1	36 716	3,2	30 296	2,7	15 943	1,4	14 496	1,3	148 530	13,1	6 988	0,6
2 546	0,2	12	843	0,1	34 381	3,1	28 644	2,6	34 439	3,1	18 582	1,7	16 995	1,5	143 604	13,0	6 638	0,6

zählungen vom 1. Dezember 1885 und 1890 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer 14 151 423, 14 180 886, 14 210 832, 14 240 295, 14 269 758, 14 299 221, 14 328 684, für die Mitte (1. Juli) 14 167 313. —

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, Leipzig, dem Königl. Bezirks-

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene: männlich	Geborene: Lebendgeborene: weiblich	Geborene: Lebendgeborene: Summe	Geborene: Todtgeborene	Gestorbene: männlich	Gestorbene: weiblich	Gestorbene: Summe	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr: ehelich	0 bis 1 Jahr: unehelich	1 bis 5 Jahre: ehelich	1 bis 5 Jahre: unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Berlin (1 660 899 Einwohner.)																				
Januar	2134	2048	4182	151	1231	1114	2345	16,66	458	153	268	34	74	29	50	151	202	459	407	60
Februar	1932	1874	3806	160	1250	1071	2321	18,22	417	123	256	27	74	26	48	165	208	443	436	98
März	2102	2122	4224	144	1611	1659	3270	23,22	611	188	327	43	81	28	59	200	248	610	706	169
April	1962	1904	3866	140	1388	1193	2581	18,97	536	162	307	26	78	26	55	162	214	469	455	91
Mai	2052	2008	4060	147	1361	1128	2489	17,68	486	201	315	20	85	27	63	168	226	455	375	68
Juni	2031	1863	3894	149	1430	1247	2677	19,65	759	233	335	31	81	35	48	148	191	411	345	60
Juli	2076	1978	4054	137	2020	1621	3641	25,89	1551	389	394	35	86	29	34	146	193	408	319	57
August	2072	1984	4056	138	1869	1712	3581	25,47	1548	428	325	20	83	30	62	125	182	380	353	45
September	2031	1896	3927	137	1612	1420	3032	22,26	1059	281	328	22	93	37	56	138	179	398	379	62
Oktober	1927	1873	3800	113	1350	1159	2509	17,75	580	180	326	38	118	41	51	153	205	405	353	59
November	1763	1748	3511	98	1235	1212	2447	17,79	482	152	366	30	111	32	48	142	234	418	384	48
Dezember	1933	1836	3769	138	1413	1321	2734	19,19	549	205	390	29	97	29	60	177	206	481	438	73
Jahr 1895	24015	23134	47149	1652	17770	15857	33627	20,25	9036	2695	3937	355	1061	369	634	1875	2488	5337	4950	890
dar. außerehel.	3378	3325	6703	367																
Nürnberg (160 964 Einwohner.)																				
Januar	214	225	439	23	134	135	269	20,1	56	37	27		5	6		12	24	44	51	7
Februar	200	225	425	31	168	174	342	25,9	79	37	41		4	8		15	19	52	75	12
März	277	268	545	22	185	165	350	26,1	75	29	57		7	8		27	22	53	65	7
April	236	222	458	26	184	126	310	22,8	82	24	38		2	13		25	18	52	47	9
Mai	216	235	451	24	163	127	290	21,4	74	41	38		5	11		21	13	41	39	7
Juni	223	237	460	25	132	141	273	20,4	73	28	34		1	4		21	17	42	46	7
Juli	250	231	481	21	166	134	300	21,9	96	39	36		1	6		12	13	49	39	9
August	224	233	457	16	190	183	373	26,9	135	55	37		6	7		23	14	43	45	8
September	218	223	441	19	168	144	312	22,8	128	50	30		3	7		10	8	35	39	2
Oktober	185	216	401	20	131	128	259	18,7	78	34	34		4	9		11	15	41	29	4
November	208	197	405	18	135	124	259	18,7	59	29	24		6	7		17	18	49	44	6
Dezember	221	206	427	22	119	118	237	18,1	37	26	35		4	4		18	24	30	52	7
Jahr 1895	2672	2178	5390	267	1875	1699	3574	22,2	972	429	431		48	90		212	205	531	571	85
dar. außerehel.	523	554	33,5‰ d. Bev.	1,7% d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				39,2		12,1		1,3	2,5		5,9	5,7	14,9	16,0	2,3
Leipzig (394 868 Einwohner.)																				
Januar	682	607	1289	[6] 50	332	264	596	.	133	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	540	531	1071	30	287	260	547	.	112	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	593	568	1161	50	358	310	668	.	123	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	581	576	1157	47	347	303	650	.	158	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	606	579	1185	41	330	285	615	.	172	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	591	539	1130	49	322	292	614	.	202	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	571	576	1147	43	649	561	[6] 1211	.	614	178	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	594	540	1134	28	535	472	1007	.	523	137	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	620	580	1200	25	424	411	835	.	306	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	575	584	1159	40	354	323	677	.	226	49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	576	567	1143	44	289	252	541	.	129	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	593	559	1152	46	309	293	602	.	125	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1895	7122	6806	13928	[6] 493	4536	4026	[6] 8563	.	2823	841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg (618 945 Einwohner.)																				
Januar	952	882	1834	67	463	405	868	.	195	51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	805	840	1645	63	578	528	1106	.	223	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	1004	842	1846	78	638	549	1187	.	296	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	874	806	1680	47	567	444	1011	.	235	71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	915	872	1787	63	567	439	1006	.	259	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	818	827	1645	69	584	474	1058	.	327	92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	885	876	1761	76	569	474	1043	.	374	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	947	887	1834	53	540	468	1008	.	377	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	1008	864	1872	41	512	438	950	.	321	104	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	864	872	1736	60	449	381	830	.	256	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	794	818	1612	53	430	347	777	.	179	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	944	805	1749	73	480	418	898	.	201	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1895	10810	10191	21001	743	6377	5365	11742	.	3243	942	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Für Berlin einschl. Lungenblutungen. — [2]) Desgl. Magen- und Darmkatarrh und -Entzündung, Darm-
1 mit unbestimmtem Geschlecht. — [7]) Desgl. 60 von Influenza. — [8]) Desgl. 162. — [9]) Desgl. 21 von Genickstarre

Berlin, Nürnberg, Leipzig und Hamburg im Jahre 1895.

arzt Medizinalrath Dr. Merkel und dem Medizinalrath Dr. Reincke aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																					Gewaltsamer Tod durch		
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht[1])	Lungen- und Brustfellentzündung	Lungenentzündg. nach Masern	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten[2])	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung[3])	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	13	65	7	76	4	27	4	—	10	9	7	3	97	337	201	12	67	73	22	1242	34	35	.
—	11	42	7	58	9	37	4	—	4	2	9	4	73	352	194	5	122	66	17	1246	25	34	.
—	7	35	7	86	2	42	6	—	8	11	17	6	92	419	399	6	329	86	19	1623	32	38	.
—	8	31	7	64	4	28	2	—	10	5	7	6	68	393	254	8	103	83	32	1381	41	46	.
—	17	56	4	53	3	30	1	1	7	10	11	3	64	418	214	22	45	119	73	1265	40	33	.
—	22	69	6	67	6	22	11	—	8	8	5	3	75	313	182	19	34	249	246	1259	36	37	.
—	27	68	9	75	2	24	7	3	11	6	9	3	80	292	218	19	30	527	789	1365	39	38	.
—	13	49	10	53	4	34	9	3	8	8	9	3	83	266	166	9	31	616	754	1367	43	43	.
—	4	72	9	79	9	59	17	4	5	12	8	1	72	273	155	4	22	450	331	1372	39	35	.
—	15	92	12	115	5	46	15	—	12	9	8	4	76	300	176	7	34	210	72	1236	29	36	.
4	16	72	14	109	5	48	8	—	8	11	4	6	90	315	233	12	52	96	18	1248	39	39	.
—	22	62	12	104	8	56	11	—	17	9	4	7	109	336	287	22	88	94	14	1405	35	32	.
4	175	713	104	939	61	453	95	11	108	100	98	49	979	4014	2679	145	4) 957	2669	2387	5) 16 009	432	446	.
—	—	2	.	7		10	—	—	.	1	.	—	10	46	.	.	43	13		130	7	—	—
—	—	—	.	3		21	1	—	.	—	.	—	13	71	.	.	34	12		181	5	1	—
—	—	2	.	7		17	—	—	.	—	.	—	9	82	.	.	49	16		159	5	3	1
—	—	—	.	1		13	—	—	.	1	.	—	8	68	.	.	49	26		134	3	6	1
—	—	—	.	1		12	1	—	.	—	.	—	6	75	.	.	35	31		123	3	2	1
—	—	—	.	4		2	—	—	.	3	.	2	7	50	.	.	22	43		133	3	3	1
—	—	2	.	2		8	—	—	.	—	.	—	5	47	.	.	30	128		68	5	3	2
—	—	2	.	3		12	—	—	.	—	.	—	6	54	.	.	18	229		46	2	1	—
—	—	1	.	4		5	—	—	.	—	.	—	6	43	.	.	11	211		22	7	2	—
—	—	1	.	8		3	—	—	.	1	.	1	8	40	.	.	20	103		69	2	1	2
—	—	3	.	8		5	2	—	.	1	.	1	9	56	.	.	23	44		102	3	2	—
—	—	1	.	14		3	2	—	.	2	.	—	14	47	.	.	22	14		107	4	7	—
—	—	14	.	62		111	6	—	.	9	.	4	101	679	.	.	356	870		1274	49	31	8
—	—	0,4	.	1,7		3,1	0,2	—	.	0,3	.	0,1	2,8	19,0	.	.	9,96	24,3		35,6	1,4	0,9	0,2
—	5	8	.	33		.	—	.	.	1	.	.	.	108	.	.	59	31	2	326	9	12	2
—	—	7	.	32		.	3	.	.	1	.	.	.	90	.	.	79	26	—	296	5	8	—
—	4	3	.	18		.	1	.	.	1	.	.	.	104	.	.	131	27	4	365	5	4	1
—	4	3	.	29		.	1	.	.	1	.	.	.	86	.	.	85	38	10	365	10	17	1
—	5	4	.	21		.	2	.	.	2	.	.	.	81	.	.	52	45	18	366	11	7	1
—	8	7	.	11		.	2	.	.	1	.	.	.	75	.	.	51	80	47	309	5	18	—
—	6	20	.	18		.	—	.	.	1	.	.	.	77	.	.	47	259	354	409	8	12	—
—	5	17	.	18		.	3	.	.	2	.	.	.	53	.	.	37	235	224	389	12	12	—
—	4	43	.	33		.	8	.	.	1	.	.	.	92	.	.	51	142	84	354	8	14	1
—	5	28	.	38		.	5	.	.	4	.	.	.	81	.	.	42	83	29	338	13	10	1
—	9	17	.	36		.	6	.	.	4	.	.	.	73	.	.	57	31	9	280	10	9	—
—	5	20	.	30		.	2	.	.	2	.	.	.	80	.	.	68	16	8	362	2	6	1
—	60	177	.	317		.	33	.	.	21	.	.	.	1000	.	.	7) 759	1013	789	4 159	98	129	8
—	2	10	.	12	.	9	3	.	.	5	.	.	.	127	.	.	105	24	4	544	10	13	—
—	1	10	.	13	.	8	3	.	.	6	.	.	.	149	.	.	242	25	1	619	12	17	—
1	1	8	.	18	.	9	1	.	.	7	.	.	.	143	.	.	209	45	11	698	20	15	1
—	—	12	.	15	.	9	4	.	.	5	.	.	.	135	.	.	160	36	—	578	24	33	—
—	1	10	.	10	.	7	2	.	.	2	.	.	.	115	.	.	132	42	6	607	36	33	3
—	1	4	.	7	.	9	3	.	.	1	.	.	.	129	.	.	110	90	50	603	33	18	—
—	—	12	.	6	.	15	9	.	.	4	.	.	.	100	.	.	96	125	57	579	24	16	—
—	—	14	.	13	.	28	9	.	.	5	.	.	.	82	.	.	81	104	61	557	27	27	—
—	—	5	.	12	.	24	11	.	.	8	.	.	.	90	.	.	80	85	31	561	20	23	—
—	1	8	.	11	.	10	4	.	.	1	.	.	.	80	.	.	77	56	9	538	22	13	—
—	2	9	.	7	.	18	3	.	.	1	.	.	.	91	.	.	87	14	3	501	22	19	—
—	10	11	.	8	.	13	5	.	.	2	.	.	.	91	.	.	113	18	4	577	28	18	—
1	19	113	.	132	.	159	57	.	.	47	.	.	.	1332	.	.	8) 1492	664	237	9) 6962	278	245	4

krampf. — 3) Desgl. Todtschlag. — 4) Hierunter 478 Fälle von Grippe. — 5) Desgl. 4 von Genickstarre. — 6) Desgl. und 1 von Flecktyphus.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

16. Woche vom 12. bis 18. April 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	68	3	41	11	19,2	25,7	—	—	—	1	—	7	7	4	1	1	21	1
Altona	149 608	97	1	51	17	17,7	23,7	5	—	1	—	—	8	9	1	1	4	26	1
Augsburg	81 401	55	3	43	12	27,5	28,2	—	—	1	—	—	7	4	7	2	2	24	—
Barmen	128 269	113	4	33	9	13,4	21,0	—	—	1	—	—	3	5	6	—	—	17	1
Berlin	1 688 849	809	35	560	127	17,2	24,2	2	9	9	1	1	98	48	25	4	4	351	16
Beuthen	42 036	36	—	24	9	29,7	29,7	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	20	—
Bielefeld	48 284	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	54 509	57	—	22	11	21,0	26,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	14	—
Bonn	45 115	36	—	28[2])	3	32,3[2])	26,8	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	13	1
Brandenburg	43 257	21	—	21	4	25,2	27,0	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	14	1
Braunschweig	116 277	63	1	49	14	21,9	23,6	—	1	1	—	—	5	8	1	—	—	30	3
Bremen	143 834	75	3	40[3])	9	14,5[3])	20,2	2	—	—	—	—	7	3	1	1	1	24	3
Breslau	377 642	269	8	213[4])	69	29,3[4])	29,9	1	7	4	—	1	33	22	22	1	1	114	9
Bromberg*	46 998	32	1	20	5	22,1	23,6	2	—	3	—	—	1	6	1	1	—	7	—
Charlottenburg*	138 931	86	1	51	20	19,1	24,9	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	31	4
Chemnitz	163 562	130	6	65	24	20,7	31,2	—	—	—	1	—	10	5	2	—	—	47	—
Danzig	126 141	81	4	56	16	23,1	27,4	—	—	—	—	—	4	6	6	5	5	38	2
Darmstadt	64 629	31	1	20	3	16,1	20,5	3	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
Dessau	43 227	37	—	15	5	18,0	23,9	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	8	—
Dortmund	113 801	89	—	43	11	19,6	25,0	2	—	1	—	—	3	17	1	—	—	19	—
Dresden	339 517	194	4	109[5])	46	16,7[5])	23,5	—	—	2	1	—	14	18	9	3	3	64	1
Düsseldorf	179 685	147	2	58	20	16,8	22,7	—	—	1	—	—	10	6	4	1	1	36	1
Duisburg	71 570	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Elberfeld	140 716	101	6	44	6	16,3	21,5	—	—	—	—	—	5	17	1	—	—	19	2
Elbing	46 339	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	78 790	48	2	19	6	12,5	22,5	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	6	3
Essen	98 218	68	3	29	7	15,4	25,6	—	—	1	—	—	6	5	2	—	—	13	2
Flensburg	41 314	19	3	15	4	18,9	23,2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	235 052	140	3	67	13	14,8	19,3	—	2	2	—	—	18	7	2	—	—	36	—
Frankfurt a. O.	59 435	29	2	14	7	12,2	27,0	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	7	—
Freiburg i. B.	53 567	27	2	26[6])	11	25,2[6])	23,9	1	—	1	—	—	5	4	4	4	4	11	—
Fürth	46 987	36	1	20	7	22,1	27,6	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	10	—
Gera	44 004	34	3	19	9	22,5	29,0	1	1	2	—	—	1	4	4	—	—	6	—
M.-Gladbach	54 137	38	1	22	7	21,1	25,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	12	1
Görlitz	71 109	48	3	30	4	21,9	26,3	—	—	—	—	—	5	7	3	—	—	13	2
Hagen	42 573	34	2	11	3	13,4	24,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Halle	118 040	62	3	47[7])	11	20,7[7])	24,3	—	3	—	—	—	6	11	1	—	—	25	1
Hamburg†	631 660	421	14	224	72	18,4	25,1	1	1	2	—	1	33	17	7	1	1	156	6
Hannover	214 922	151	3	61	19	14,8	20,9	—	—	—	1	—	7	7	1	1	1	43	2
Harburg	43 465	30	3	15	7	17,9	21,0	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	41 200	37	1	16	7	20,2	20,9	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	9	—
Karlsruhe	85 208	47	1	24	7	14,6	22,6	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	14	—
Kassel	82 774	36	1	23	1	14,4	19,9	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	14	—
Kiel	87 592	63	2	23	12	13,7	22,8	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	14	—
Köln	326 068	254	10	149	61	23,8	25,7	13	—	4	2	—	14	20	5	—	—	88	3
Königsberg i. Pr.	173 642	85	6	96	21	28,7	30,2	11	2	1	—	—	8	22	5	2	2	44	3
Königshütte	45 648	48	—	24	17	27,3	28,3	—	—	1	—	—	—	7	1	1	1	15	—
Krefeld*	107 486	74	2	43	11	20,8	23,9	1	—	1	—	—	6	4	—	—	—	29	2
Leipzig	403 461	296	9	131	44	16,9	22,7	—	2	4	2	1	15	17	7	1	1	76	7
Liegnitz	52 059	37	2	30	9	30,0	30,4	—	—	1	—	—	5	2	2	1	1	19	1
Lübeck†	70 605	34	4	27	4	19,9	21,0	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	13	4
Magdeburg	215 872	152	7	77	27	18,5	26,5	—	—	1	1	—	6	14	4	3	3	48	3
Mainz	77 529	40	4	32	15	21,5	22,5	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	16	1
Mannheim†	92 523	72	2	21	7	11,8	21,4	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	11	—
Metz	59 691	30	4	20	5	17,4	21,4	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	2
Mülhausen i. E.	83 758	57	2	37	9	23,0	23,9[1])	—	—	1	—	—	5	7	6	6	6	17	1
München	413 775	320	11	192	65	24,1	28,2	1	—	8	—	—	33	18	17	1	1	115	—
Münster	57 833	44	—	25	4	22,5	24,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	16	1
Nürnberg	164 689	121	5	72	34	22,7	26,1	—	—	1	—	—	10	10	5	—	—	44	2
Offenbach	40 920	18	5	4	1	5,1	21,0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Osnabrück	45 687	42	—	15	3	17,1	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 18,4‰. — [3]) Desgl. 38 = 13,7‰. — [4]) Desgl. 199 = 27,4‰. — [5]) Desgl. 103 = 15,8‰. — [6]) Desgl. 23 = 22,3‰. — [7]) Desgl. 39 = 17,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	40	—	16	9	14,8	25,2	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	9	—
Posen	73 656	38	2	55	7	31,8	29,1	2	—	1	—	1	—	11	1	1	1	28	1
Potsdam	58 814	25	1	24[3])	6	21,2[3])	23,5	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	17	1
Remscheid	48 031	46	—	11	1	11,9	21,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Rixdorf*	62 764	51	1	17	9	14,1	32,3[1])	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	2
Rostock	50 394	27	1	16	4	16,5	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	1
Schöneberg*	66 647	43	—	18	8	14,1	20,3[2])	—	—	—	1	—	2	3	2	—	—	9	1
Solingen	41 364	25	—	17	4	21,4	20,4	1	—	—	1	—	3	4	—	—	—	7	1
Spandau	57 036	33	—	18	7	16,4	23,2	—	—	2	—	—	3	1	1	—	—	11	—
Stettin	143 592	102	4	54	13	19,6	25,8	1	1	3	—	1	5	6	2	1	1	34	1
Straßburg i. E. . .	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	63	3	54	16	17,4	20,2	2	—	—	—	—	2	11	1	—	—	38	—
Wiesbaden	75 240	40	2	17	2	11,7	19,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
Würzburg	69 609	52	—	34[4])	10	25,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	18	2
Zwickau	51 114	49	—	25	14	25,4	27,7	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	21	1

Woche vom 12. bis 18. April 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 357	263	11	176	37	20,1	.	2	1	3	3	—	26	41	9	—	.	89	2
Antwerpen bis 11. April	262 248	148	13	97	22	18,7	.	1	—	1	1	—	11	18	2	.	.	59	4
Brünn bis 11. April . .	100 210	78	4	63	20	32,5	.	—	1	2	—	2	13	7	5	5	.	32	1
Brüssel	187 924	77	6	96	15	26,6	.	4	—	—	1	—	10	11	3	.	.	64	3
Budapest bis 11. April .	579 275	424	15	369	100	33,1	.	6	—	6	5	—	54	95	19	.	.	167	17
Christiania	174 717	50	—	67	23	19,9	.	2	—	—	—	—	8	16	1	.	.	39	1
Edinburg	276 514	156	.	94	18	17,7	.	—	2	—	2	.	9	3	—	.	.	78	.
Glasgow	705 052	517	.	270	.	20,0	.	7	2	1	.	.	.	10	4	.	.	246	.
Kopenhagen	333 714	212	4	100	26	15,6	.	—	1	2	—	—	18	12	5	.	.	54	8
Krakau	80 310	54	1	62	12	40,1	.	7	1	—	—	—	16	14	1	1	1	23	—
Lemberg bis 11. April .	135 908	67	8	80	25	30,4	.	—	1	1	—	—	17	7	—	—	—	54	—
London	4 435 955	2836	.	1654	391	19,4	.	145	11	44	6	3	153	267	32	—	—	937	56
Lyon bis 4. April . .	438 077	175	16	160	18	19,0	.	3	—	2	—	—	38	31	1	.	.	83	2
Moskau bis 11. April .	753 469	.	33	575	194	39,7	.	5	9	12	2	1	93	20	49	.	.	384	.
New York bis 4. April .	1 920 895	1037	79	922	213	25,0	.	23	14	21	6	7	111	247	24	.	.	419	50
Odessa	353 000	.	7	142	36	20,9	.	1	—	2	2	—	24	8	2	2	2	100	3
Paris	2 424 705	1195	77	1019	114	21,9	.	17	6	6	4	6	205	95	38	—	—	605	37
Petersburg bis 4. April .	954 400	369	28	674	214	36,7	.	34	19	17	34	3	81	47	52	—	—	384	.
Prag und Vororte . .	364 632	220	16	206	48	29,4	.	7	1	2	2	3	33	28	6	.	.	118	6
Rom bis 22. Febr. . .	471 801	257	13	237	35	26,1	.	4	—	5	2	2	21	75	6	.	.	117	5
Stockholm bis 11. April	259 304	132	10	99	22	19,2	.	2	2	1	1	—	14	15	3	1	1	57	4
Triest	161 886	90	7	78	14	25,1	.	—	4	3	—	—	7	22	1	1	—	40	1
Venedig bis 11. April .	161 636	73	7	82	22	26,4	.	3	—	—	1	2	7	20	3	.	.	44	2
Warschau bis 11. April .	553 643	1148	12	218	55	20,5	.	7	2	3	3	2	27	36	14	.	.	121	3
Wien	1 526 623	896	61	787	248	26,8	.	40	15	16	1	3	150	178	33	—	—	335	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. April 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	5	—	1	2	1	5
Scharlach	14 (2)	1 (2)	2	—	3	—	1
Diphtherie. . . .	32 (3)	7 (3)	5	6	8 (2)	9	4
Croup	1 (1)	—	2	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2	1	—	—	4	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	— (1)	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	1	1	—	1	—	1
Rose	10 (2)	5	— (1)	1	8	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	54 (1)	21	14	16	34 (1)	43	86 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	28 (10)	16 (5)	8	4 (1)	10 (5)	7	13
Lungenschwindsucht .	43 (28)	6 (11)	13 (5)	1 (2)	22 (5)	6 (6)	14 (11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56 (8)	47 (2)	13	13 (1)	27 (1)	13	28 (1)
Akuter Darmkatarrh .	7 (1)	10 (4)	—	1	9	—	6
Chron. Alkoholismus	19	3	1	—	2	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	22	16	5	2	16	4	16
And. rheumat. Krankh.	19	14	4	4	24	7	9
Verletzungen	55 (6)	82 (3)	29	19	74	29	42 (1)
Alle übrigen Krankh.	445 (56)	282 (15)	91 (5)	98 (12)	270 (11)	62 (9)	299 (37)
Summe	810 (119)	517 (46)	188 (11)	167 (16)	514 (25)	182 (15)	542 (51)
Verbliebener Bestand	3585 [7])	1882	777	684	1656	812	2932

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	12./4.-18./4.	3	26 [5])	55 [5])	89	6
„ Breslau . . .	desgl.	1	71	37	13	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	18	3	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	9	161	7	33	1
„ Arnsberg . .	desgl.	17	123	23	109	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	5	1	5	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	10	23	29	78	5
„ Erfurt . . .	desgl.	3	3	16	20	1
„ Hannover . .	desgl.	5	5	11	22	2
„ Hildesheim . .	desgl.	1	86	11	24	—
„ Königsberg .	desgl.	4	221	12	21	2
„ Lüneburg . .	desgl.	1	57	4	15	1
„ Marienwerder	desgl.	2	4	17	20	1
„ Minden . . .	desgl.	17	—	2	46	1
„ Münster . . .	desgl.	2	1	—	21	1
„ Osnabrück . .	5./4.-11./4.	—	12	1	20	1
„ Posen . . .	12./4.-18./4.	7	72	56	27	—
„ Schleswig . .	desgl.	23	154	22	47	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	29	4	8	—
„ Stettin . . .	desgl.	6	36	31	12	2
„ Stralsund . .	desgl.	—	24	3	10	1
„ Trier	desgl.	2	—	1	6	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	44	28	38	2
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	1	2	5	[6]) 19	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	3	16	15	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	5./4.-18./4.	—	1	1	4	—
Stadt Lübeck . . .	12./4.-18./4.	—	2	4	8	—
Hamburg	desgl.	6	124	17	[6]) 17	6

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 17,7‰. — [4]) Desgl. 30 = 22,4‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Elisabeth-Kinderhospitals, des Augusta-Hospitals, des Moabiter, Jüdischen und Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. April 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	(Beobachtungszeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	12. April	9,4	1,3	748,0	748,2	748,1	91	83	92	3,0	SW-NW	1
	13. "	11,1	0,4	748,2	750,1	753,2	91	52	83	5,3	SW-WNW	1
	14. "	10,9	2,6	754,6	754,9	755,8	90	60	88	0,4	W	2
	15. "	9,9	2,4	756,2	757,3	759,1	92	62	70	0,2	WNW	1
	16. "	10,4	—	762,0	762,7	763,4	100	58	84	0,7	NNW	1
	17. "	14,2	1,4	763,2	761,2	760,2	80	41	56	—	SO	1
	18. "	10,3	6,3	760,4	761,7	763,1	88	74	81	1,0	WNW	1
München	(Beobachtungszeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	12. April	8,6	3,4	710,7	710,3	710,6	87	72	83	5,5	SW	5,6
	13. "	5,8	0,1	707,7	710,2	714,3	84	89	91	4,7	W	4,1
	14. "	6,1	0,3	718,5	717,1	717,0	79	59	89	4,3	SW	3,2
	15. "	6,8	—	715,2	715,4	717,5	87	70	86	0,3	SW	1,5
	16. "	7,8	— 0,4	720,2	720,8	722,1	84	67	85	1,3	W	1,9
	17. "	10,7	— 1,4	722,0	720,7	720,1	74	38	49	4,5	SW	1,7
	18. "	8,5	3,5	721,4	722,2	723,4	84	68	89	4,3	W	2,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *97* bis *104*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 6. Mai 1896. Nr. 19.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 16. bis 22. April 3 Erkrankungen und 7 Todesfälle festgestellt. Ferner starb am 16. April in Assiout eine aus Alexandrien eingetroffene Frau an der Seuche.

Ostindien. Kalkutta. Vom 22. bis 28. März starben 225 Personen an Cholera, 9 an Pocken und 225 an Fiebern.

Gelbfieber. Brasilien. An Bord des italienischen Kreuzers Lombardia (vgl. S. 281) ist die gesammte 253 Mann starke Besatzung mit Ausnahme von 10 Personen erkrankt. Es starben 129 Mann, darunter der Kapitän und alle Offiziere bis auf 2. Trotz viermaliger Desinfektion kamen auf dem Schiff Neuerkrankungen vor. Nach Erlöschen des Seuchenausbruchs verließ die Lombardia mit gemiethetem Maschinenpersonal die brasilianischen Gewässer.

In Rio de Janeiro sind im Januar (Februar) 495 (638) Personen am gelben Fieber, 315 (427) an Malaria, 240 (228) an Tuberkulose, 23 (27) an Beriberi und 133 (63) an den Blattern gestorben.

Argentinien. (Vgl. S. 281.) Bis zum 1. April sind einige weitere vereinzelte Erkrankungen und Sterbefälle vorgekommen, eine epidemische Verbreitung der Krankheit scheint man jedoch nicht befürchten zu müssen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Odessa 4, Petersburg 6 Todesfälle; Herzogthum Braunschweig 2 (aus der Zeit vom 12. bis 18. April nachträglich gemeldet), Budapest 3, Kopenhagen 2, London 8 (Krankenhäuser), Paris 7, Petersburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 117 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Posen, Moskau je 2, New York 5 Todesfälle; München 3, Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 134 Todesfälle; Stockholm 52, Wien 78 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Frankfurt a. M., Lübeck, Kopenhagen je 2, London 14, Moskau 5, New York 7, Paris 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 17, Nürnberg 27, Kopenhagen 60, Stockholm 49 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt und London — Erkrankungen kamen vor in Breslau 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg und Königsberg je 172, Posen 168 Schleswig 161, in München 37, Hamburg 167, Budapest 145, Christiania 50, Edinburg 73, Petersburg 129, Prag 39, Wien 467 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach und Kassel — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 83, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 95, Düsseldorf 96, in München 91, Kopenhagen 32, London 99 (Krankenhäuser), Paris 92, Petersburg 81, Wien 81 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 48, Breslau 47, München 66, Budapest 32, Edinburg 36, Kopenhagen 21, London 236 (Krankenhäuser), Paris 59, Petersburg 100, Wien 129 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 150.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Genua 2, Le Havre, Mailand je 1, Marseille 31, Alexandrien 1, Kairo 13, Bombay 172, Buenos Aires 33, Rio de Janeiro 129; **Cholera:** Alexandrien 36, Bombay 8; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 525; **Flecktyphus:** Stendal, Pilsen je 1; **Genickstarre:** Brooklyn 5, Cincinnati, San Franzisko, St. Louis je 2; **Tollwuth:**

Bukarest 1; **Influenza:** Berlin 27, Altona, Barmen je 3, Borbeck 2, Elberfeld, Erfurt je 3, Frankfurt a. M. 7, Guben 3, Halberstadt 4, Halle 3, Koblenz 2, Köln 5, Magdeburg, Naumburg, Soest, Stralsund je 2, Bayreuth 3, Nürnberg 7, Würzburg 2, Leipzig 6, Karlsruhe, Oldenburg je 3, Braunschweig 4, Dessau 2, Hamburg 5, Genua 2, Cincinnati, St. Louis je 7, ferner in 17 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Saarbrücken, Meerane, Darmstadt;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Hörde, Wittenberg;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Steglitz, Düren, Eisleben, Inowrazlaw, Insterburg, Kolberg, Recklinghausen, Schalke, Pirmasens, Wurzen, höher sogar als ein Fünftel in Bocholt, Apolda.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Aschersleben, Frankfurt a. M., Geestemünde, Graudenz, Hameln, Herford, Inowrazlaw, Malstatt-Burbach, Neustadt O.-Schl., Oberhausen, Ohligs, Oppeln, Recklinghausen, Schalke, Trier, Viersen, Wesel, Witten, Kempten, Nürnberg, Freiburg, Konstanz, Mannheim, Linz, San Franzisko, mehr sogar als ein Drittel in Speyer;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 77 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Beeck, Bielefeld, Bromberg, Halberstadt, Hamm, Linden, Marburg, Oberhausen, Paderborn, Bamberg, Würzburg, Ludwigsburg, Hagenau, ferner in Bukarest, Genua, Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Weißensee, Burg (mehr sogar als ein Drittel), Döbeln, Glauchau, Plauen, Bordeaux, Le Havre.

Unter den 255 deutschen Orten hatte im Berichtsmonat nur Guben mit 39,0 (1881/90: 25,3)‰ eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 36,9‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 10 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Schweidnitz 339 (Gesammtsterblichkeit 34,7), Eisleben, Augsburg je 361 (25,6 und 31,7), Weißenfels 368 (24,2), Luckenwalde 404 (31,8), Amberg 406 (31,8), Meerane 438 (23,9), Gera 439 (30,5), Liegnitz 482 (32,5), Guben 507 (39,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 15 Orten, nämlich in Bielefeld 14,9 (1881/90: 20,4), Wilhelmshaven 14,9 (1890/94: 16,8), Ludwigsburg 14,8 (1882/91: 17,0), Inowrazlaw 14,7 (1891/93: 26,9), Insterburg 14,7 (1881/90: 23,2), Siegen 14,2 (1882/91: 21,2), Wiesbaden 14,2 (1881/90: 19,3), Altendorf 14,0 (1889/93: 22,0), Neumünster 14,0 (1890/94: 22,2), Schöneberg 13,7 (1888/92: 20,3), Hanau 13,7 (1881/90: 24,2), Allenstein 13,2 (1891/93: 21,2), Jena 12,2, Staßfurt 11,4 (1886/90: 25,3), Kreuznach 11,1 (1882/91: 23,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 14,0), Aschersleben (16,6), Beeck (19,1), Elberfeld (16,0), Essen (17,5), Hanau (13,7), Hörde (29,2), Inowrazlaw (14,7), Kreuznach (11,1), Malstatt-Burbach (15,8), Marburg (16,3), Minden (15,4), Münster (15,8), Neustadt (21,6), Oberhausen (17,2), Osnabrück (16,8), Sankt Johann (21,1), Siegen (14,2), Staßfurt (11,4), Wattenscheid (17,1), Wiesbaden (14,2), Kaiserslautern (18,1), Konstanz (22,1), Güstrow (16,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 39, weniger als ein Fünftel derselben in 104 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatte 1 Ort gegenüber 1 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ hatten 15 gegen 29. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 10 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 167 gegen 179 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Griechenland. Einer Mittheilung vom 20. April zufolge unterliegen die Schiffe aus Alexandrien einer 48stündigen Beobachtungsquarantäne.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Der Gouverneur des Nagasaki-ken hat unterm 5. März für alle von Hongkong in Nagasaki und Kuchinotsu ankommenden Schiffe eine ärztliche Besichtigung angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 23. April veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Ceará für verseucht und alle übrigen Häfen der betreffenden Provinz für verdächtig erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Nach einer Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 20. April 1896 (R.-G.-Bl. S. 104) hat der Bundesrath auf Grund § 105d der Gewerbeordnung beschlossen, die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (vgl. Veröff. 1895 S. 185), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, durch einen Zusatz zu Gruppe H (Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind) unter Ziff. 8 der dieser letzteren Bekanntmachung beigefügten Tabelle zu ergänzen. Der Zusatz tritt mit dem Tage der Verkündung der Bekanntmachung in Kraft.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege eingeführten Wiederkäuer und Schweine. Vom 9. November 1895. (Reg.-Bl. S. 224.)

Im Anschluß an die Bestimmungen des Bundesraths vom 11. Juli d. J. über die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Reg.-Bl. 1895 Nr. 25)[1]) wird vom unterzeichneten Ministerium hiedurch angeordnet:

1. Die Polizeibehörde der Quarantäneanstalt hat der Polizeibehörde des Orts, wohin nach bestandener vierwöchiger Quarantäne die Rinder, Schafe und Schweine in den freien Verkehr entlassen werden, hievon zur Beobachtung der Thiere nach Vorschrift der Ziff. II der Bestimmungen Anzeige zu machen.

2. Werden Rinder, Schafe und Schweine, welche nach Vorschrift der Ziff. II der Bestimmungen unter polizeilicher Beobachtung stehen, während der verordnungsmäßigen Beobachtungszeit nach einem anderen Ort gebracht, so hat die Polizeibehörde des bisherigen Standorts die Polizeibehörde des neuen Bestimmungsorts hievon zu benachrichtigen.

3. Der Besitzer des unter Beobachtung stehenden Thiers oder sein Vertreter ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde das Auftreten verdächtiger Krankheits-

[1]) Veröff. 1895 S. 548.

erscheinungen an dem Thier und beim Wechsel des Standorts desselben den neuen Bestimmungsort sogleich anzuzeigen.

4. Liegt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 der Bestimmungsort außerhalb des Großherzogthums, so ist die dort genannte Anzeige nicht an die Polizeibehörde des Bestimmungsorts, sondern an das unterzeichnete Ministerium zu machen.

Schwerin, den 9. November 1895.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. Vom 27. Dezember 1895. (Samml. d. Ausschr. S. 703.)

Nach Ziffer II der vom Bundesrathe unterm 27. Juni 1895 beschlossenen, nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine sind die nach dem Ablaufe der vierwöchigen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

Zur Durchführung dieser Bestimmung wird mit höchster Genehmigung Folgendes angeordnet:

§ 1. Wenn Rinder, Schafe oder Schweine, die auf Grund der Bestimmung unter Ziffer I der Anlage in einer hierzu bestimmten Anstalt einer vierwöchigen Quarantäne unterworfen worden sind, vor Ablauf von fünf Monaten von der Beendigung dieser Quarantäne ab in das Gebiet des Herzogthums eingeführt werden, so ist dies binnen längstens zwei Tagen dem Landrath des Kreises, in dem der Einfuhrort liegt, anzuzeigen.

Die Anzeige muß enthalten:

a) Art und Zahl der Viehstücke,

b) Angabe der Quarantäneanstalt und Tag der Beendigung der Quarantäne,

c) Angabe des letzten Standortes der eingeführten Viehstücke außerhalb des Herzogthums,

d) Tag der Einfuhr in das Herzogthum und deren Ort.

Zu der Anzeige ist die Person verpflichtet, für deren Rechnung die Einfuhr erfolgt ist.

§ 2. Der Landrath hat zu veranlassen, daß die eingeführten Viehstücke, soweit sie nicht alsbald geschlachtet werden, bis zum Ablaufe der fünfmonatigen Frist von der Beendigung der Quarantäne ab einer die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung durch den Ortsvorstand und nach Befinden durch den Amtsthierarzt unterworfen werden.

§ 3. Gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn innerhalb der fünfmonatigen Frist die eingeführten Thiere nach einem anderen Standorte innerhalb oder außerhalb des Herzogthums gebracht werden. Zu dieser Anzeige ist der bisherige Besitzer der Thiere verpflichtet.

Befindet sich der neue Standort in einem anderen Kreise des Herzogthums, so hat der Landrath die Anzeige an den zuständigen Landrath zur weiteren Verfügung abzugeben. Befindet sich der neue Standort außerhalb des Herzogthums, so hat der Landrath die Anzeige dem unterzeichneten Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zur Abgabe an den Herrn Reichskanzler einzusenden.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Fälle, in denen auf Grund von Ziffer III der Anlage die Quarantänefrist vom Herrn Reichskanzler auf zehn Tage herabgesetzt worden ist.

§ 5. Unterlassung oder ungenügende Erfüllung der vorstehend geordneten Anzeige unterliegt der Ahndung gemäß § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.
1. Mai 1894.

Meiningen, den 27. Dezember 1895.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheil. des Innern.
M. v. Butler.

Es folgen die Bestimmungen I bis VI wörtlich wie auf S. 549 d. Veröff. 1895.

Anhalt. Erlaß, betr. Schiebekasten in Apotheken. Vom 19. Dezember 1895.

In Ergänzung der Ihnen zugefertigten Instruktion ordnen wir hiermit an, daß ebenso wie in den Offizinen, auch in den Material- und Kräuterkammern der Apotheken die Schiebekasten in geschlossenen Füllungen gehen oder mit in einem Falze laufenden Staubdeckeln versehen sein müssen.

Aromatische Kräuter sind entweder in gut schließenden Blechbüchsen oder in Kästen mit Blecheinsätzen aufzubewahren.

Dessau, den 19. Dezember 1895.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.
An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. Vom 7. Februar 1896. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 49.)

Nach Ziffer II der vom Bundesrath unter dem 27. Juni v. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Centralblatt für das Deutsche Reich von 1895 S. 316) sind die nach Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere an sich nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten unterworfen. Zur Durchführung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wer auf dem Seewege in das Reichsgebiet eingeführte Wiederkäuer und Schweine nach Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in einen Ort des diesseitigen Staatsgebiets überführt, hat hiervon dem Landrathsamt des Bezirks binnen 48 Stunden unter genauer Angabe der Gattung und Stückzahl der übergeführten Thiere Anzeige zu erstatten.

2. Ebenmäßige Anzeige hat zu erstatten, wer die übergeführten Thiere innerhalb der fünfmonatlichen Beobachtungsfrist nach einem anderen Standorte verbringt.

Befindet sich der neue Standort in einem anderen Bezirke oder außerhalb des Fürstenthums, so hat das Landrathsamt die empfangene Anzeige unverzüglich und zwar ersteren Falles an das zuständige Landrathsamt, letzteren Falles aber an die unterzeichnete Ministerialabtheilung weiter zu geben.

3. Die Landrathsämter sind verpflichtet, die eingeführten Thiere bis zum Ablauf der obgedachten fünfmonatlichen Frist in der von dem Bundesrathe angeordneten Weise beobachteten zu lassen und darüber zu wachen, daß etwaige Seuchenausbrüche oder seuchenverdächtige Erscheinungen unter den zu beobachtenden Viehbeständen vorschriftsmäßig zur Anzeige gebracht werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, zur Ausführung der §§ 6 und 7 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 409) getroffene Anordnungen unterliegen der Ahndung in Gemäßheit der Strafbestimmungen des § 66 Ziffer 1 des bezeichneten Gesetzes.

Gera, den 7. Februar 1896.

Fürstl. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Hinüber.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. gifthaltige Ungeziefermittel. Vom 13. Januar 1896. (Amtsbl. 1896 S. 23.)

Auf Grund § 18 der Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895 wird nachstehend der Wortlaut der Belehrung über die Gefahren bei Anwendung gifthaltiger Ungeziefermittel bekannt gemacht:

Belehrung über die Gefahren bei Anwendung
giftḣaltiger Ungeziefermittel.

Arsenik und arsenhaltige Präparate.

Es ist stets unter Verschluß zu halten und nur mit der größten Vorsicht zu benutzen, namentlich ist beim Ausstreuen jegliches Einathmen des Pulvers zu vermeiden. In Schlafräumen darf es nicht verwendet werden. Der leere Behälter ist zu vernichten.

Phosphorpasta.
(Phosphorlatwerge, Phosphorbrei)

Bei Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen ist der Brei mit einem Holzspahn, der sofort nach dem Gebrauch zu verbrennen ist, auf dünne Brotscheiben oder Schinkenschwarten aufzustreichen und in die Mauslöcher oder Rattenkanäle einzubringen. Soll das so zubereitete Gift frei ausgelegt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Ort Menschen, besonders Kindern nicht zugänglich ist. Nach geschehenem Gebrauch, der am Besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die Reste wegzunehmen und entweder bis zum Wiedergebrauch sorgfältigst aufzubewahren, oder in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpasta sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

Phosphorpillen.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sollen die Pillen in die etwa vorhandenen Löcher gebracht werden. Werden sie in Ermangelung derselben oder, wo die Löcher unerreichbar sind, offen ausgelegt, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Ort Menschen, insbesondere Kindern nicht zugänglich ist. Nach geschehenem Gebrauch, der am Besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die übrig gebliebenen Pillen sorgfältigst zu sammeln und wieder zu verwahren, oder in den Abort zu werfen.

Nach jeder Hantirung mit Phosphorpillen sind die Hände sorgfältigst zu waschen.

Strychninhaltiges Getreide.

Beim Gebrauch zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind die Körner in die Löcher zu schütten. Müssen die Körner da, wo die Löcher nicht zugänglich sind, frei ausgelegt werden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der betreffende Ort Menschen, besonders Kindern nicht zugänglich ist.

Nach geschehenem Gebrauch, der am Besten auf die Nachtstunden beschränkt wird, sind die übrig gebliebenen Körner zu sammeln und entweder sorgfältigst wieder zu verwahren oder zu verbrennen, nie in Kehrichtbehälter, Dung- oder Abortgruben zu werfen.

Jede einzelne Belehrung hat die Ueberschrift zu tragen:

Belehrung über die Gefahren bei Anwendung
giftiger Ungeziefermittel.

Zu beginnen wie folgt:

(Bezeichnung des Mittels z. B. Phosphorpillen.)

Dies Mittel ist für Thiere und Menschen sehr giftig und daher in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältigst zu verwahren

und mit folgender Warnung zu schließen:

Wer diese Vorsichtsmaßregeln außer Acht läßt, wird zur Verantwortung gezogen und kann bestraft werden.

Die Polizei-Behörde.

Diese Belehrungen können entweder auf den Packungen selbst angebracht oder — am Besten auf feuerrothem Papier gedruckt — den Packungen beigegeben werden.

Hamburg, den 13. Januar 1896.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Verwendung von sogenanntem Lederfleisch als Nahrungsmittel. Vom 19. Dezember 1895. (Oester. San.-W. 1895 S. 521.)

Aus Anlaß der zufolge des h. ä. Erlasses vom 5. Februar 1894, Z. 1062, von den politischen Landesbehörden erstatteten Berichte findet das Ministerium des Innern auf Grund des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes Nachstehendes zur Darnachachtung zu eröffnen.

Nach den allgemeinen Sanitätsvorschriften darf unbeschautes Fleisch zum menschlichen Genusse nicht zugelassen werden.

Hinsichtlich des sogenannten Lederfleisches ist jedoch die Fleischbeschau außerhalb der Schlachtstätten, in welchen eine geregelte Vieh- und Fleischbeschau stattfindet, undurchführbar.

Das noch an der abgezogenen Haut haftende Fleisch wird beim Abledern am Boden und beim Transporte der Haut bedenklichen Verunreinigungen ausgesetzt, so daß der Genuß des nachträglich in Betriebsstätten abgelösten Fleisches in sanitärer Hinsicht selbst dann bedenklich erscheint, wenn die Haut von einem im Schlachthause unter thierärztlicher Aufsicht geschlachteten Thiere stammt, welche Voraussetzung jedoch hinsichtlich der in Gerbereien gebrachten Thierhäute keinesfalls immer zutrifft.

Die Verwerthung des in Gerbereien oder anderen Betriebsstätten von der Haut nachträglich abgelösten Fleisches zum menschlichen Genusse ist daher als unstatthaft zu erachten.

Dieser sanitätsbedenkliche Konsum wird nur dadurch ermöglicht, daß die Ablederung der Schlachtthiere selbst in geordneten Schlachthäusern oft in einer außerordentlich nachlässigen und unvollkommenen Weise stattfindet, wodurch zugleich eine große Menge genießbarer Fleischtheile verschwendet wird.

Durch die Besserung dieser Verhältnisse könnte der sanitätswidrigen Verwerthung des von transportirten Häuten nachträglich abgelösten Fleisches am wirksamsten vorgebeugt werden.

Die k. k. . . . . wird daher aufgefordert, im Wege der politischen Behörden als Gewerbebehörden und durch diese im Wege der Gemeindeverwaltungen solcher Städte und Orte, in denen Schlachthäuser bestehen, darauf einzuwirken, daß der Ablederung der Häute die größtmögliche Sorgfalt zugewendet und bei der Ablederung thunlichst vermieden werde, daß Fleisch und Fetttheile an der Thierhaut haften bleiben.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, womit der unter Anschluß marktschreierischer Anpreisungen erfolgende Verkauf von Hommels Haematogen verboten wird. Vom 30. September 1895, Z. 151 784. (Oest. San.-W. 1896 S. 7.)

In Folge des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 21. September l. J., Z. 23 245, werden die Bestimmungen des h. o. Cirkularerlasses vom 8. Juni l. J., Z. 65 913, betreffend das Verbot des Vertriebes des von Nicolay & Co. in Verkehr gesetzten Dr. med. Hommels Haematogen (Haematoglobinum depuratum sterilisatum liquidum), dahin modifizirt, daß nunmehr lediglich der Verkauf dieses Präparates unter Anschluß der marktschreierischen Anpreisungen untersagt ist.

Insolange der das betreffende Präparat abgebende Apotheker nicht dessen sicher ist, daß derartige Reklamebeilagen in der Originalverpackung desselben nicht enthalten sind, wird er, als für den reellen Medikamentenvertrieb verantwortlich, diese Verpackung vor der Kundschaft zu öffnen und die anstößige Reklameschrift vor der Abgabe zu beseitigen haben.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur weiteren diesbezüglichen Veranlassung verständigt.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. Vorkehrungen gegen Gesundheitsschädigungen durch verunreinigtes Eis. Vom 25. November 1895, Z. 22 196. (Oest. San.-W. 1895 S. 522.)

Der k. k. schlesische Landessanitätsrath hat die Aufmerksamkeit auf die in neuerer Zeit vielfach gemachte

Wahrnehmung gelenkt, daß Getränke durch Einwerfen von Eisstückchen abgekühlt werden.

Nachdem die von Fachmännern durchgeführten Untersuchungen ergeben haben, daß das zu wirthschaftlichen Zwecken verwendete und in den Handel gelangende Eis, selbst bei gutem Aussehen in ihrer Entwicklungsfähigkeit nicht eingeschränkte gesundheitsschädliche Kleinwesen enthalten kann, ist es klar geworden, daß die nach dem Genusse derart abgekühlter Getränke nicht selten auftretenden Gesundheitsstörungen nebst der meist zu niedereren Temperatur solcher Genußmittel auch der Einwirkung der erwähnten im Eise vorhandenen Krankheitserreger zuzuschreiben ist.

Dieselben Nachtheile können durch den Genuß fester Nahrungsmittel entstehen, welche zum Zwecke der Kühlung mit solchem Eise direkt in Berührung gebracht werden.

Ich finde mich daher über Antrag des oben genannten Fachrathes veranlaßt anzuordnen, daß die Bevölkerung über die Gesundheitsschädlichkeit der vorerwähnten Verwendung des Eises in entsprechender Weise belehrt und vor der Nachahmung derselben gewarnt werde.

Es erscheint aber auch nothwendig, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß das in den Handel gelangende Roheis nicht aus Gewässern gewonnen werde, welche durch zufließende Unreinlichkeiten oder andere Umstände in gesundheitlicher Beziehung von bedenklicher Beschaffenheit sind oder deren Wasser anerkannt gesundheitsschädlich ist, also insbesondere nicht aus Sümpfen, Teichen, Gräben und ähnlichen stehenden Gewässern oder aus Flüssen und Bächen an und dicht unterhalb bebauter Ortschaften.

Es wird Sache der lokalen Gesundheitsbehörden sein, nach Lage der örtlichen Verhältnisse diesfalls besondere Verbote zu erlassen und die Befolgung derselben zu überwachen.

Die in diesem Sinne getroffenen gemeindebehördlichen Verfügungen sind abschriftlich anher mitzutheilen.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat unterm 30. März d. J. die nachstehend aufgeführten Verordnungen aufgehoben:

1. The Shetland (Sarcoptic Mange) Order of 1886 (Veröff. 1886 S. 525).
2. The Shetland (Sarcoptic Mange) Supplemental Order of 1886 (Veröff. 1887 S. 100).
3. The Zetland (Influenza) Order of 1891 (Veröff. 1891 S. 793).
4. The Zetland (Strangles) Order of 1891 (Veröff. 1891 S. 793).

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1), Neustadt i. Westpr. 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1), Gnesen 1 (1), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Groß Wartenberg 2 (3), Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Brieg 2 (2), Striegau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1), Hirschberg 1 (1), Löwenberg 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Groß Strehlitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (2), Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Witzenhausen 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 2 (2); Reg.-Bez. Trier: Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Schwabach 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Memmingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Biberach 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1), Saargemünd 2 (3). Zusammen 48 Gemeinden 2c. und 52 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode i. Ostpr. 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 2 (2), Briesen 2 (3), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1), Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 22 (60), Templin 1 (2), Angermünde 3 (4), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 6 (10), Teltow 4 (11), Zauch-Belzig 4 (9), Osthavelland 2 (3), Stadtkreis Brandenburg a./H. 1 (1), Westhavelland 5 (14), Ruppin 13 (27), Ostprignitz 14 (23), Westprignitz 16 (49); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg 1 (1), Soldin 1 (1), Arnswalde 3 (3); Reg.-Bez. Stettin: Randow 8 (60), Greifenhagen 1 (2), Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Posen Ost 1 (1), Bomst 2 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 2 (2), Inowrazlaw 8 (9), Strelno 3 (3), Mogilno 2 (2); Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 6 (10), Landkreis Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Löwenberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Landkreis Beuthen 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 13 (33), Salzwedel 27 (78), Gardelegen 12 (44), Stendal 23 (81) Jerichow I 10 (43), Jerichow II 20 (45), Kalbe 2 (2), Wanzleben 3 (6), Wolmirstedt 5 (38), Neuhaldensleben 4 (27), Oschersleben 3 (34); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Bitterfeld 1 (2), Saalkreis 3 (3), Delitzsch 11 (28), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 11 (24), Sangerhausen 3 (9), Eckartsberga 1 (2), Querfurt 10 (11), Merseburg 1 (2), Weißenfels 2 (2), Naumburg 2 (4); Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 2 (3); Reg.-Bez. Schleswig: Steinburg 1 (1), Segeberg 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Syke 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 2 (2), Springe 3 (7), Hameln 9 (23); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 7 (10), Landkreis Hildesheim 11 (53), Marienburg i. Hann. 9 (23), Gronau 8 (19), Alfeld 1 (1), Goslar 3 (22), Osterode a. Harz 2 (5), Landkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (1); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (3), Gifhorn 23 (93), Burgdorf 1 (1), Isenhagen 3 (16), Uelzen 10 (14), Lüchow 17 (68), Dannenberg 1 (1), Bleckede 6 (12); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 3 (4), Osterholz 1 (1); Reg.-Bez. Aurich: Landkreis Emden 5 (15); Reg.-Bez. Münster: Lüdinghausen 3 (4), Steinfurt 1 (1), Koesfeld 3 (5), Ahaus 2 (7), Borken 2 (2), Recklinghausen 1 (3); Reg.-Bez. Minden: Landkreis Bielefeld 2 (2), Wiedenbrück 3 (3), Büren 7 (25), Höxter 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Brilon 1 (1), Lippstadt 10 (63), Soest 33 (150), Hamm 27 (93), Landkreis Dortmund 6 (8), Hörde 6 (9), Landkreis Bochum 3 (3), Landkreis Gelsenkirchen 2 (2), Hattingen 6 (6), Stadtkreis Hagen 1 (2), Landkreis Hagen 3 (3), Schwelm 9 (12), Iserlohn 4 (5), Altena 2 (3), Siegen 1 (5); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 2 (2), Gelnhausen 1 (1), Landkreis Hanau 2 (6), Homberg 1 (1), Schmalkalden 1 (3); Reg.-Bez. Wiesbaden: Dillkreis 6 (36), Oberwesterwaldkreis 2 (3), Unterwesterwaldkreis 2 (4), St. Goarshausen 1 (1), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 1 (2) Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 3 (24), Kochem 1 (1), Ahrweiler 2 (4), Neuwied 1 (1), Wetzlar 1 (1), Meisenheim 1 (7); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 2 (2), Rees 4 (5), Landkreis Krefeld 3 (6), Ruhrort 2 (2), Landkreis Essen 2 (2), Geldern 8 (16), Kempen 5 (5),

Landkreis Düsseldorf 2 (2), Stadtkreis Elberfeld 1 (2), Stadtkreis Barmen 1 (2), Mettmann 1 (3), Stadtkreis Remscheid 1 (1), Lennep 2 (4), Landkreis Solingen 6 (7), Neuß 5 (8), Landkreis Gladbach 1 (4); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 2 (4), Mülheim a. Rhein 1 (1), Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 2 (4), Euskirchen 2 (3); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (37), Merzig 1 (4), Saarlouis 3 (3), Saarbrücken 4 (7), Sankt Wendel 1 (12); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Jülich 2 (2), Düren 3 (8); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (4). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (4), Altötting 1 (2), Bruk 1 (1), Erding 1 (2), Landbezirk Freising 2 (3), Landbezirk Ingolstadt 1 (1), Landbezirk München I 1 (1), Pfaffenhofen 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Germersheim 2 (5), Homburg 4 (8), Kaiserslautern 2 (8), Kirchheimbolanden 4 (5), Kusel 1 (2), Landau 1 (2), Ludwigshafen a. Rh. 2 (4), Pirmasens 2 (5), Speyer 2 (5); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Kemnath 1 (2), Neustadt a. W. N. 1 (1), Stadtamhof 2 (11), Sulzbach 1 (1); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 2 (3), Landbezirk Bamberg II 1 (1), Berneck 2 (2), Höchstadt a./A. 1 (1), Landbezirk Hof 1 (1), Kronach 2 (3), Landbezirk Kulmbach 2 (4), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 1 (1), Naila 1 (1), Staffelstein 3 (8), Teuschnitz 2 (2); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 2 (13), Feuchtwangen 1 (1), Neustadt a./A. 1 (4), Landbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 2 (23), Uffenheim 4 (9); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Alzenau 1 (1), Brückenau 2 (7), Ebern 1 (2), Haßfurt 5 (12), Karlstadt 3 (7), Landbezirk Kitzingen 1 (6), Königshofen 3 (4), Marktheidenfeld 1 (3), Mellrichstadt 1 (2), Miltenberg 1 (1), Ochsenfurt 3 (6), Landbezirk Schweinfurt 5 (6); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (1), Landbezirk Günzburg 1 (4), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 2 (5), Löbau 6 (14), Bautzen 1 (1); Kreishauptm. Dresden: Dresden-Altstadt 1 (1), Pirna 1 (2), Freiberg 4 (6), Meißen 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk

Mittheilungen über Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom Juni 1895 bis Februar 1896.[1])

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an: Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Schweinerothlauf bezw. Schweinepest	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Sept. b. Januar	—	33	—	—	—	—	4	—	—
Livland	desgl.	—	14	2	27	—	—	—	12	—
Polen:										
Kalisch	13.8.95 b. 13.2.96	93	—	7	—	—	—	—	—	—
Kielce	desgl.	395	—	33	4611	—	—	51	323	—
Lomza	desgl.	32	—	5	—	—	—	9	—	—
Lublin	desgl.	329	1	11	—	—	—	1	—	—
Petrikau	desgl.	126	—	18	179	53	—	—	214	—
Plock	desgl.	—	13	2	213	—	—	—	—	—
Radom	desgl.	8	—	36	101	1	—	—	98	—
Siedlec	desgl.	19	—	—	60	—	—	—	—	—
Suwalki	desgl.	3	—	2	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	desgl.	2	—	12	239	—	—	—	—	28
Warschau	desgl.	86	—	36	1912	210	—	—	300	—
Südrußland:										
Bessarabien	2. 7. 95 b. 1. 1. 96	323	6	54	9821	—	2760	—	155	—
Cherson	desgl.	493	2	126	7089	—	—	—	649	—
Jekatherinoslaw	desgl.	254	11	310	7150	—	65	—	313	—
Taurien	desgl.	51	46	79	725	—	—	—	343	—
Großrußland:										
Jaroslaw	3.9.95 b. 27.9.95	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Moskau	13.7.95 = 3.1.96	41	91	77	3867	198	—	90	29	59
Pensa	20.8.95 = 3.1.96	125	—	10	—	—	—	3	—	—
Rjasan	13.7.95 = 13.12.95	99	—	32	218	—	140	—	327	—
Smolensk	27.9.95 = 4.10.95	36	14	4	—	—	—	—	147	—
Tambow	27.6.95 = 4.12.95	287	8	50	—	308	203	19	2996	34
Ostrußland:										
Astrachan	2.7.95 b. 1.1.96	797	3	37	1305	—	—	10000	83	—
Kasan	4.7.95 = 13.1.96	276	—	28	398	180	—	26	1718	—
Nischni-Nowgorod	27.7.95 b. 12.1.96	165	28	5	122	19	—	88	260	—
Orenburg	12. Juni b. 12. Dez.	66	10	58	10054	619	586	104	15	13
Samara	27.6.95 = 13.12.95	891	9	295	117	109	—	—	121	1
Simbirsk	13.8.95 = 3.1.96	103	6	37	184	160	67	8	314	—
Ufa	27.7.95 = 27.12.95	5	3	13	2681	49	250	134	514	40
Wjatka	3.8.95 = 3.1.96	125	23	13	—	—	—	130	243	5

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose der Rinder: Warschau Stadt 3, Warschau, Simbirsk je 2, Moskau 24, Kasan 4 Erkrankungsfälle; Räude der Rinder: Moskau, Pensa, Orenburg je 1, Nischni-Nowgorod 244, Simbirsk 21, Ufa 6, Wjatka 114; Räude der Pferde und Schafe: Bessarabien 17, Cherson 199, Taurien 3, Jekatherinoslaw 17, Astrachan 643; Räude der Schafe: Petrikau 180; Rinderpest: Astrachan 2; Typhus der Pferde: Stadt Warschau, Moskau je 2; Typhus der Rinder: Moskau 43, Kasan 17, Ufa 1, Wjatka 2; Druse: Taurien 20, Jekatherinoslaw 48, Astrachan 2; Aktinomykose: Orenburg 24, Ufa 1; Kuhpocken: Moskau 78.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 885.

Leipzig 1 (2), Landbezirk Leipzig 2 (2), Grimma 4 (5), Döbeln 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Stadtbezirk Chemnitz 1 (1), Landbezirk Chemnitz 3 (3), Flöha 1 (1), Annaberg 5 (6), Schwarzenberg 2 (4), Zwickau 1 (1), Plauen 3 (5), Auerbach 2 (2), Oelsnitz 3 (3), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Böblingen 1 (4), Brackenheim 4 (22), Cannstatt 1 (3), Eßlingen 5 (9), Heilbronn 1 (1), Leonberg 2 (4), Ludwigsburg 1 (4), Marbach 2 (11), Maulbronn 2 (2), Landbezirk Stuttgart 3 (46), Vaihingen 1 (4), Weinsberg 1 (10); Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Calw 2 (2), Freudenstadt 7 (21), Herrenberg 1 (1), Nagold 3 (8), Nürtingen 3 (12), Oberndorf 2 (4), Rottweil 1 (9), Sulz 1 (1), Urach 2 (4); Jagstkreis: Crailsheim 1 (2), Gerabronn 1 (4), Gmünd 2 (8), Hall 1 (3), Heidenheim 2 (3), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 6 (30), Oehringen 1 (1), Schorndorf 1 (1); Donaukreis: Biberach 2 (2), Blaubeuren 3 (8), Göppingen 2 (24), Kirchheim 3 (9), Laupheim 1 (1), Münsingen 2 (9), Tettnang 1 (1), Ulm 5 (13), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Stockach 3 (13), Ueberlingen 3 (15); Landeskommiss. Freiburg: Breisach 4 (10), Lörrach 1 (1), Müllheim 1 (1), Lahr 1 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Bruchsal 1 (4), Pforzheim 2 (4). Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (4), Schwetzingen 4 (12), Weinheim 1 (1), Eppingen 1 (3), Heidelberg 1 (3), Sinsheim 3 (6), Adelsheim 1 (3), Buchen 6 (14), Mosbach 2 (3), Tauberbischofsheim 2 (2), Wertheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 1 (3), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 1 (1) Heppenheim 2 (4), Offenbach 2 (2); Provinz Oberhessen: Gießen 4 (95), Büdingen 1 (1), Friedberg 1 (4); Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (7), Alzey 1 (1), Oppenheim 3 (7), Worms 3 (3). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 4 (4), Ludwigslust 14 (63), Parchim 2 (2), Güstrow 1 (1), Malchin 2 (2), Waren 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 2 (2), Eisenach 1 (1), Dermbach 2 (2), Neustadt a/O. 4 (7). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Stadtbezirk Oldenburg 1 (1), Brake 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 19 (47), Wolfenbüttel 8 (15), Helmstedt 15 (48), Holzminden 3 (34). Sachsen-Meiningen: Meiningen 6 (22), Hildburghausen 9 (26), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (7), Landbezirk Koburg 7 (13). Anhalt: Köthen 4 (8), Zerbst 1 (1), Bernburg 4 (5). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (6). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (1). Waldeck: Kreis der Eder 1 (4), Kreis des Eisenberges 5 (14). Reuß ä. L.: 5 (6). Reuß j. L.: Schleiz 1 (1). Lippe: Lipperode-Kappel 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtbezirk Straßburg 1 (1), Erstein 2 (3), Hagenau 1 (2), Molsheim 2 (5), Schlettstadt 3 (4), Zabern 1 (1); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 4 (13), Colmar 7 (19), Gebweiler 2 (9), Mülhausen 4 (22), Rappoltsweiler 4 (8); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (14), Bolchen 8 (45), Chateau-Salins 4 (20), Forbach 9 (32), Saarburg 3 (11). Zusammen 1166 Gemeinden 2c. und 3310 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (11), Wolmirstedt 3 (7), Neuhaldensleben 5 (16); Reg.-Bez. Arnsberg: Schwelm 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 2 (2), Bergheim 1 (1), Euskirchen 3 (5); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1), Landbezirk Passau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Borna 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1), Bernburg 1 (1). Reuß ä. L.: 1 (1). Zusammen 29 Gemeinden 2c. und 54 Gehöfte.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1894. — Vgl. Veröff. 1895 S. 345. — (Nach den Annual Reports of proceedings under the contagious diseases [animals] acts, markets and fairs [weighing of cattle] acts, etc. for the year 1894. Board of Agriculture. London 1895.)

Der Milzbrand ist in 45 Grafschaften von England, 4 von Wales und 15 von Schottland aufgetreten. Bei den 509 neuen Ausbrüchen (1893: 574) sind 1000 Thiere (1300) erkrankt, nämlich 62 Pferde, 625 Rinder, 125 Schafe und 188 Schweine. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (442), und hier in der Grafschaft York, West Riding (39).

Die Tollwuth hat sich in England und Schottland gezeigt. Erkrankt sind in 17 Grafschaften 248 Hunde, 6 Stück Rindvieh, 4 Schweine und 1 Katze (1893: 93 Hunde, 1 Pferd). Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist in den Grafschaften York, West Riding (91) und Lankaster (84) gemeldet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 1437 festgestellt gegen 2133 im Vorjahre. Die Zahl der neuen Ausbrüche betrug 965 gegen 1381 im Jahre 1893. Die meisten Fälle treffen wieder auf England (1301) und hier auf London (993).

Die Maul- und Klauenseuche hat in je 1 Gehöft der Grafschaften Cambridge, Essex und Kent geherrscht. Erkrankt sind 7 Stück Rindvieh und 261 Schafe gegen 30 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Die Lungenseuche ist in 2 Grafschaften von England aufgetreten. Bei den 2 neuen Ausbrüchen (1 in Kent, 1 in Middlesex) erwiesen sich 15 Rinder (1893: 30) seuchekrank. Außer diesen 15 Thieren sind 391 der Ansteckung und 41 der Seuche verdächtige getödtet, nach der Schlachtung aber seuchefrei befunden worden.

Die Pockenseuche der Schafe ist nicht aufgetreten.

An Räude sind 42 902 Schafe (1893: 45 393) bei 2811 neuen Ausbrüchen (2603) in 84 Grafschaften (86) erkrankt. Hiervon entfallen auf England 29 102, auf Wales 9841 und auf Schottland 3959 Schafe. Am stärksten von der Seuche betroffen wurden die Grafschaften Monmouth, mit 3372 Thieren, Kent mit 2998 und Gloucester mit 2673.

Das Schweinefieber ist in 73 Grafschaften (1893: 67), und zwar 47 von England, 11 von Wales und 15 von Schottland aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 56 296 Schweine abgeschlachtet, wovon in England 50 752, Wales 1846 und in Schottland 3698. Der Seuche verdächtige Thiere wurden 1320 getödtet. Gefallen sind in England 6422, in Wales 390 und in Schottland 419, zusammen 7231 Thiere. Die meisten Seuchenfälle kamen vor in den Grafschaften Somerset, Chester, York, W. R., Wilts und Stafford.

Die Gesammtzahl der im Juni 1894 in Großbritannien ortsanwesenden Thiere betrug 6 347 113 Stück Rindvieh (gegen 6 700 676 im Juni 1893), 25 861 500 Schafe (27 280 334), 2 390 026 Schweine (2 113 530), zusammen 34 598 639 Thiere gegen 36 094 540 im Vorjahre.

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 301 709 Stück Rindvieh (gegen 1 028 596 im Vorjahre), 1 437 475 Schafe (1 170 672), 584 976 Schweine (456 708), zusammen 3 324 160 Thiere gegen 2 655 976 im Jahre 1893. Hiervon kamen aus Irland 826 954 Stück Rindvieh (gegen 688 669 im Vorjahre), 957 101 Schafe (1 107 960), 584 967 Schweine (456 571); von den Kanal-Inseln 1603 Stück Rindvieh (1301); aus den anderen europäischen Ländern 3 Stück Rindvieh und 76 361 Schafe gegen 41 Stück Rindvieh und 36 056 Schafe im Vorjahre; aus den Vereinigten Staaten von Amerika 381 241 Stück Rindvieh, 193 837 Schafe gegen 248 766 Stück Rindvieh im Vorjahre; aus Kanada 82 326 Stück Rindvieh (gegen 82 935 im Vorjahre), 136 692 Schafe (3590); aus Argentinien 9546 Stück Rindvieh (6884), 73 442 Schafe (22 372) und 9 Schweine; aus Australien 36 Stück Rindvieh, 42 Schafe. Die Einfuhr von lebenden Thieren aus den Exportländern hat sich im Vergleich zum Vorjahre gehoben; zurückgegangen ist nur die Einfuhr von Schafen aus Irland. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Deutschland, Rußland, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, den Niederlanden, Dänemark (ausschließlich Island), Schweden und der norwegischen Provinz Finmarken.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt aus Amerika betrugen 2178 Stück Rindvieh (1822 aus den Vereinigten Staaten, 249 aus Kanada, 107 aus Argentinien), 7877 Schafe (4496, 2068, 1313) und 4 Schweine (aus Argentinien), aus Norwegen 19 Schafe und aus Island 2304 Schafe, welche über Bord geworfen wurden; ferner 206 Stück Rindvieh (163, 18, 25), 688 Schafe (436, 206, 46) und 1 Schwein (aus Argentinien), welche todt gelandet wurden.

Von den eingeführten Thieren waren 5 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika und 6 aus Kanada mit Lungenseuche, 6619 Schafe aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 213 aus Kanada und 9143 aus Argentinien mit Schafräude behaftet. Diese Thiere wurden bei der Landung abgeschlachtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 30. März 1896. (Amtsbl. S. 93.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn über die hierfür vorgesehenenen Grenzeingangsstellen der deutsch-österreichischen Grenze in den öffentlichen, mit der Eisenbahn in Verbindung stehenden Schlacht- und Viehhof der Stadt Aachen widerruflich unter folgenden Bedingungen gestattet:

Die Bedingungen lauten wie in der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Aachen auf S. 353.

Dann heißt es weiter:

Die Einlassung der für Aachen bestimmten Rindviehsendungen über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Liegnitz ist nur an den Stationen Liebau und Seidenberg an den festgesetzten Tagen zulässig.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Zwickau betr. Vom 25. April 1896.

Das Ministerium des Innern sieht Sich mit Rücksicht auf die erhebliche Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche neuerdings, insbesondere in den Kreishauptmannschaften Bautzen und Zwickau genommen hat, veranlaßt, auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in der Fassung vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 410) in Verbindung mit §§ 6 und 18 der dazu erlassenen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 (Gesetzbl. S. 94) und zwar zunächst für die Bezirke der Kreishauptmannschaften Bautzen und Zwickau folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht nach § 5 der Ausführungsverordnung für den Bereich der betreffenden Kreishauptmannschaft verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im Voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten und öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände sowie die zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

3. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt (§ 17 des Reichsgesetzbl.), Gastställe, private Schlachthäuser sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren.

Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland. Vom 22. April 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-R.-B. von 1894 S. 409), sowie des § 2 des am 9. Mai 1881 hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes verordnet der Senat:

Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland in das hiesige Staatsgebiet wird bis auf weiteres verboten.

Das Medizinalamt ist beauftragt, die genaue Befolgung dieses Verbots zu überwachen.

Das in der Bekanntmachung vom 16. März 1885 enthaltene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland bleibt auch fernerhin in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats am 22. April.

Bremen. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland. Vom 26. April 1896. (R.-A. Nr. 101.)

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Rußland herrschenden Schweineseuchen wird die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland in das bremische Staatsgebiet verboten.

Beschlossen in der Versammlung des Senats am 24. April.

Schweiz. Bekanntmachung des Landwirthschafts-Departements, Einfuhr von Sömmerungsvieh aus Italien betr. Vom 10. April 1896. (Bull. Nr. 7 ü. d. anst. Krankheiten d. Hausthiere S. 5.)

Die Einfuhr von italienischem Sömmerungsvieh nach dem Kanton Graubünden wird in gleicher Weise wie bisher auch dieses Jahr gestattet sein. Die thierärztlichen Voruntersuchungen auf italienischem Gebiet beginnen am 10. Juni und dauern bis spätestens zum 22. Juni. Als Eintrittsstationen sind bezeichnet die Zollämter Splügen, Castasegna, Campocologno, Zernez und Sta. Maria; für Rindvieh und Schweine findet der Datumbrand Anwendung.

Die Einfuhr nach den Kantonen Wallis und Tessin und der Transit durch dieselben wird in jedem einzelnen Falle nur gestützt auf eine Bewilligung des Bestimmungskantons und unter den von den betheiligten Kantonen aufgestellten Bedingungen und zwar ebenfalls nur bis 22. Juni gestattet.

Für alle Heerden, für welche nach dem 22. Juni der Eintrieb verlangt wird, ist beim schweizerischen Landwirthschaftsdepartement eine Spezialbewilligung einzuholen. Die Ertheilung einer solchen wird davon abhängig gemacht, ob für die betreffenden Thiere die Wiederausfuhr nach Italien durch einen italienischen Freipaß (Art. 108, lit. c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 12. Februar 1895) gesichert ist und ob durch ganz genaue Bezeichnung der Weide der Nachweis geleistet werden kann, daß die Heerden wirklich zur Sömmerung eingeführt werden.

Rußland. Finland. Unter Aufrechterhaltung des durch Kundmachung vom 28. Januar d. J. (Veröff. S. 249) veröffentlichten Verbots der Einfuhr von lebendem Hornvieh, sowie Fleisch, Eingeweiden und unzubereiteten Häuten, Haaren, Klauen, Hörnern und anderen Rohstoffen von solchen Thieren aus Hamburg, Bremen und Lübeck, dem Großherzogthum Oldenburg, sowie den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover hat der Kaiserliche Senat neuerdings gestattet, daß unzubereitete Häute über Hamburg, Bremen und Lübeck nach Finland eingeführt werden, doch mit der Bedingung, daß die Häute begleitet sein sollen sowohl von einem Attest über ihre amerikanische Herkunft, als auch von einem Zeugniß der zuständigen Zollbehörde darüber, daß die Häute während der ganzen Zeit, wo sie in den Häfen der vorbenannten Städte gewesen sind, unter Aufsicht der Zollbehörden gestanden haben und nicht mit Häuten oder anderen Rohstoffen von Vieh aus den oben angeführten Gegenden in Berührung gekommen sind.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Der Provinzial-Landtag der Provinz Sachsen hat in seiner 5. Plenarsitzung am 5. März d. J. den Antrag des Provinzial-Ausschusses, betreffend die Nichteinführung der Lungenseuche-Impfung in der Provinz Sachsen, in 2. Lesung endgültig in folgender Fassung genehmigt:

„Der Provinzial-Landtag beschließt:

1. Mit Rücksicht auf die Sperrmaßregeln, welche durch den Bundesrath in § 80a seiner Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes für die der polizeilich angeordneten Lungenseuche-Impfung unterworfenen Rindviehbestände vorgeschrieben sind, von der Einführung der Lungenseuche-Zwangsimpfung in der Provinz bis auf weiteres abzusehen;

2. den Provinzial-Ausschuß zu ermächtigen, durch eine Petition an die Königliche Staatsregierung auf die Aenderung derjenigen Bestimmungen, durch welche solche Sperrmaßregeln angeordnet sind, insbesondere § 80a der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 und § 1 des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1894, hinzuwirken;

3. den Provinzial-Ausschuß ferner zu ermächtigen, nach eventueller Aufhebung dieser Bestimmungen dem Provinzial-Landtage aufs neue eine Vorlage wegen Einführung der Lungenseuche-Zwangs-Impfung zu unterbreiten."

Die Provinzial-Ausschuß-Vorlage, betreffend die Einführung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere in der Provinz Sachsen, hat der Provinzial-Landtag am 9. desselben Monats in zweiter Lesung abgelehnt.

Vermischtes.

Ungarn. Aus dem Sanitätsbericht des Ministers des Innern für das Jahr 1894.

Im Berichtsjahre erkrankten von den Einwohnern der ergriffenen Verwaltungsbezirke, bezw. starben von den Erkrankten an Pocken 1,4‰ und 25,0% (gegen 2,01 und 23,75 im Vorjahre) — und zwar starben von geimpften Erkrankten 16,6%, von den nicht Geimpften 50,1% —, ferner an Diphtherie und Croup 6,1‰ und 43,1% (9,9 und 42,47), an Scharlach 4,1 und 23,3 (5,8 und 24,01), an Masern 13,6 und 7,4 (16,2 und 8,11), an Keuchhusten 4,8 und 11,6 (4,8 und 12,89), an Unterleibstyphus 1,6 und 29,2 (2,6 und 36,82), an Ruhr 1,0 und 22,5 (1,4 und 30,54); im Ganzen erkrankten an den genannten Krankheiten von den Einwohnern des Landes bezw. starben von den Erkrankten 10,2‰ und 22,7% (7,7 und 25,7); die Krankheiten waren danach scheinbar stärker verbreitet, verliefen aber weniger schwer als im Vorjahre.

Die Gesammtzahl aller Sterbefälle betrug 453 094, davon wurden verursacht durch Pocken 837 (1224), Influenza 2365 (—), Unterleibstyphus 2909 (5696), Cholera 247 (3773), Kindbettfieber 1351 (2125), Tollwuth 65 (46), Lungenentzündung 40 229 (36 143), Lungentuberkulose 48 954 (46 938), d. i. 10,69% aller Todesfälle, durch Wassersucht 10 861 (4077); auf gewaltsame Weise 5921 (7193) Personen.

Der Landesgesundheitsrath, der auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblickt, gab in 208 Fällen Gutachten ab. Die Zunahme der Zahl der Aerzte und Wundärzte um 106 auf 4280 entfiel ausschließlich auf die Städte, wo auf 10 000 Einwohner 11,1 (9,70) Aerzte kamen, gegen 2,00 (2,06) auf dem Lande. Die Todtenschau wurde in 1453 Gemeinden durch Aerzte, in 10 192 anderweitig, in 282 garnicht ausgeübt. 7981 geprüfte Hebammen (7357) waren thätig, ferner 2092 (1846) diplomirte Pharmazeuten, darunter 1353 selbständig, in 1691 (1656) Apotheken. In 334 (311) Krankenhäusern wurden 163 524 (157 683) Kranke behandelt, von denen 6,07 (7,08)% starben; außerdem fanden 2270 Geisteskranke in besonderen Anstalten Verpflegung.

Durch 1683 Impfärzte wurden 545 026 (565 356) Personen zum ersten Male, 411 144 (304 380) wiedergeimpft, davon 0,8% (4,96) ohne Erfolg. Zu 92,3% der Impfungen diente animale Lymphe.

Die hygienische Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gefäßen, Giften, Spielsachen u. a. erstreckte sich auf 185 711 Fälle. — 7337 Findelkinder und 4041 Haltekinder wurden von der Behörde überwacht. 51 390 Besichtigungen von Schulen ließen in 10 757 Fällen Mängel erkennen, die Ueberwachung von Anlagen mit öffentlichem Interesse, wie Theater, Fabriken u. a., gab unter 160 545 Fällen 17 106 Mal Anlaß zu Beanstandungen.

Schweiz. Kanton Bern. Nahrungsmittelfälschungen. (Rev. intern. d. falsific. 1895. Livr. 12. S. 200 ff.)

Während des Jahres 1894 wurden unter 8 Bierproben 2, unter 30 Branntweinproben 8, unter 122 Kognakproben 47, unter 10 Kirschwasserproben 3, unter 27 Rumproben 6, unter 25 Brod- und anderen Gebäckproben 12, unter 28 Butterproben 8, unter 8 Proben pulverisirten Kakaos 4, unter 10 Essig- und Essigessenzproben 1, unter 10 Fleisch- und Fleischextraktproben 1, unter 12 Honigproben 3, unter 11 Kaffee- und Kaffeesurrogatproben 4, unter 31 Käseproben 1, unter 2 Maisproben 1, unter 9 Mehlproben 2, unter 260 Milchproben 74, unter 4 Proben verschiedener Fruchtweine 2, unter 451 Weinproben 68, unter 31 Safranproben 7, unter 57 Fett- und Speiseölproben 12, unter 13 Theeproben 6, unter 4 Würstchen 2, unter 165 Wasserproben 33, unter 105 Haushaltungsgegenständen 10, unter 4 Spezialitäten 2, unter 29 starkwirkenden Mitteln 8 und unter 5 Proben von gepulvertem Pfeffer 2 beanstandet.

Insgesammt wurden von 1525 untersuchten Proben 329 oder 21,6% beanstandet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bosnien, Die Cholera in — im Jahre 1893. Wien 1895. 8°.

Braunschweig, Beiträge zur Statistik des Herzogthums —. Heft 12. 1895. Braunschweig. 4°.

Braunschweig, Herzogliche technische Hochschule Carolo-Wilhelmina zu —. Programm für das Studienjahr 1895 bis 1896. Braunschweig 1895. 8°.

Candio, L. Die Anwendung des konzentrirten Mostes in der Kellerwirthschaft. München. 8°.

Monat März 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Ein-wohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichts-monat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	398	10	211	69	22,8	25,7	2	—	2	—	1	24	47	8	3	3	127	—
Allenstein	21 808	58	6	24	10	13,2	21,2[6])	—	1	—	—	—	5	1	1	1	1	16	—
Altendorf	41 270	174	8	48	14	14,0	22,0[7])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—
Altenessen	24 070	108	4	35	19	17,4	21,8[7])	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	20	1
Altona	149 608	443	18	246	79	19,7	23,7	8	—	4	1	4	32	35	10	6	6	144	8
Aschersleben	24 549	82	1	34	5	16,6	26,6	—	—	3	—	—	7	8	—	—	—	15	1
Barmen	128 269	432	11	169	54	15,8	21,0	5	—	5	—	1	31	29	18	1	—	79	1
Beeck*	19 505	93	4	31	7	19,1	. [2])	—	—	—	—	—	2	14	—	—	—	13	2
Berlin	1 688 849	4069	142	2651	665	18,8[20])	24,2	6	34	47	6	20	381	309	94	15	13	1661	93
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	18 194	53	1	36	10	23,7	34,4[6])	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	20	1
Groß-Lichterfelde*	16 862	43	3	27	7	19,2	15,8[11])	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	17	—
Lichtenberg*	29 561	121	1	80	28	32,5	32,7[9])	—	4	—	—	—	9	3	6	2	2	58	—
Rixdorf*	62 764	251	9	106	39	20,3	32,3[9])	—	—	3	—	—	12	20	9	3	3	57	5
Schöneberg*	66 647	192	8	76	32	13,7	20,3[8])	—	—	—	—	—	3	21	2	—	—	48	2
Steglitz*	16 987	46	—	29	9	20,5	19,0[11])	—	—	5	—	—	2	—	—	—	—	21	1
Weißensee*	27 877	105	2	41	23	17,6	38,9[9])	—	1	—	—	—	1	6	11	1	1	22	—
Andere Vororte*[1])	60 996	184	4	108	31	21,2	. [3])	—	2	—	1	—	15	26	4	1	1	57	3
Beuthen	42 036	127	3	64	24	18,3	29,7	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1	56	4
Bielefeld	48 284	128	2	60	19	14,9	20,4	—	—	1	—	—	8	24	4	4	—	22	1
Bocholt	16 645	69	2	43	7	31,0	. [2])	—	—	9	—	—	8	6	—	—	—	18	2
Bochum	54 509	202	5	112	47	24,7	26,3	—	3	—	3	—	12	25	5	—	—	62	2
Bonn	45 115	151	10	124[12])	40	33,0[12])	26,8	2	—	3	—	1	14	13	4	2	2	83	4
Borbeck	35 519	184	3	62	27	20,9	26,3[7])	—	—	2	—	—	7	18	8	—	—	24	3
Bottrop*	18 535	101	4	36	13	23,3	. [2])	—	—	1	—	—	4	8	1	1	—	21	1
Brandenburg	43 257	127	2	74	26	20,5	27,0	—	—	5	—	—	4	10	5	—	—	48	2
Breslau	377 642	1125	42	826[13])	269	26,2[13])	29,9	1	20	20	2	1	134	129	80	6	6	426	13
Brieg	21 235	66	5	46[14])	17	26,0[14])	26,1	—	—	3	—	—	8	7	4	—	—	23	1
Bromberg*	46 998	135	2	99	33	25,3	23,6	1	—	1	1	—	5	35	3	3	3	52	1
Burg*	19 614	65	1	33	15	20,2	26,4	—	—	1	—	—	6	3	13	13	13	5	5
Celle*	19 498	51	5	35	8	21,5	20,3	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	25	2
Charlottenburg*	138 931	348	4	203	61	17,5	24,9	1	1	2	—	—	17	50	7	2	2	117	8
Danzig	126 141	361	6	236	74	22,5	27,4	—	1	1	—	—	32	31	27	17	17	135	9
Dortmund	113 801	406	13	198	65	20,9	25,0	4	—	8	2	—	12	52	4	—	—	112	4
Düren	24 863	78	1	69	16	33,3	23,7[10])	—	1	12	1	—	7	9	—	—	—	38	1
Düsseldorf	179 685	647	17	249	78	16,6	22,7	—	—	9	—	—	32	19	7	4	4	175	7
Duisburg	71 570	269	14	132	41	22,1	24,8	—	—	3	1	—	22	27	9	2	2	66	4
Eberswalde	18 550	59	1	38[19])	11	24,6[19])	28,6[6])	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	27	1
Eisleben	22 950	61	2	49	22	25,6	27,2[10])	—	—	7	1	—	4	4	—	—	—	32	1
Elberfeld	140 716	427	21	188	40	16,0	21,5	7	—	6	1	—	24	39	4	—	—	101	6
Elbing	46 339	133	5	102	34	26,4	29,5	—	—	1	1	—	9	14	10	4	4	66	1
Erfurt	78 790	252	11	116	29	17,7	22,5	—	1	4	—	—	17	21	7	3	2	63	3
Eschweiler	19 639	90	1	47	19	28,7	24,2[11])	—	—	—	1	—	4	4	2	1	1	35	1
Essen	98 218	407	12	143	37	17,5	25,6	1	—	1	—	—	27	31	1	—	—	76	6
Flensburg	41 314	123	9	73	18	21,2	23,2	1	3	2	—	—	8	7	4	—	—	47	1
Forst	25 929	67	5	43	13	19,9	22,7[10])	—	—	1	1	—	8	6	2	—	—	21	4
Frankfurt a. M.	235 052	625	22	331[15])	83	16,9[15])	19,3	1	2	3	—	4	68	56	5	—	—	184	8
Frankfurt a. O.	59 435	160	4	111	40	22,4	27,0	—	3	—	—	1	16	11	14	3	3	61	5
Geestemünde*	17 690	54	2	27	10	18,3	20,4[4])	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	16	3
Gelsenkirchen	31 993	154	2	68	24	25,5	28,9[11])	—	3	2	—	1	7	9	3	—	—	34	9
Giebichenstein	15 144	59	2	24	9	19,0	. [2])	—	—	1	—	—	2	—	1	1	—	19	1
M.-Gladbach	54 137	188	—	109	33	24,2	25,0	—	1	9	—	1	12	20	4	1	1	62	—
Gleiwitz	25 597	78	3	43	14	20,2	21,0[5])	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	26	3
Glogau	21 988	49	2	42	10	22,9	22,8	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	31	1
Gnesen	20 781	45	2	38	13	21,9	27,9[11])	—	—	1	—	—	4	10	1	1	1	21	1
Görlitz	71 109	217	6	124	37	20,9	26,3	—	—	5	—	—	19	17	12	4	4	68	3
Göttingen	25 726	63	4	46[16])	12	21,5[16])	25,5	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	29	[21]) 4
Grabow a. O.*	15 797	75	3	33	10	25,1	29,1[8])	—	1	3	—	—	2	4	1	1	1	22	—
Graudenz	24 686	78	2	46	15	22,4	29,0	—	1	1	1	—	13	3	2	2	2	23	2
Greifswald	22 913	72	—	63[17])	18	33,0[17])	29,3	1	—	—	—	—	10	13	—	—	—	38	[22]) 1
Grünberg i. Schl.*	18 813	55	1	29	15	18,5	22,6[8])	—	—	—	—	—	2	9	1	—	—	17	—
Guben	31 384	73	5	102	37	39,0	25,3	—	—	2	1	—	2	28	—	—	—	68	1
Hagen	42 573	149	2	74	27	20,9	24,6	5	—	1	—	—	12	15	1	1	1	39	1
Halberstadt	41 850	109	3	80	21	22,9	26,6	7	—	4	—	—	13	27	—	—	—	25	4
Halle	118 040	357	18	223[18])	76	22,7[18])	24,3	—	—	11	—	1	27	38	13	3	2	128	5
Hameln	16 843	46	2	26	9	18,5	. [2])	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	15	—
Hamm	29 012	92	3	54	26	22,3	22,2	—	—	—	2	—	6	20	—	—	—	24	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94 — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 84 = 22,3 ‰. — [13]) Desgl. 770 = 24,5 ‰. — [14]) Desgl. 44 = 21,9 ‰. — [15]) Desgl. 319 = 16,3 ‰. — [16]) Desgl. 34 = 15,9 ‰. — [17]) Desgl. 50 = 26,2 ‰. — [18]) Desgl. 188 = 19,1 ‰. — [19]) Desgl. 32 = 20,7 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 686 844 am 15. März) 18,9 ‰. — [21]) Darunter 1 Mord. — [22]) Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankh.	Gewaltl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	66	3	32	6	13,7	24,2	—	—	1	—	—	2	9	1	—	—	19	—
Hannover	214 922	655	22	284	68	15,9	20,9	—	1	14	—	—	39	35	5	5	5	183	7
Harburg	43 465	161	5	75	34	20,7	21,0	—	—	1	—	—	7	5	2	1	1	60	—
Herford	21 841	83	1	37	13	20.3	22,8[12]	—	—	—	—	—	10	7	—	—	—	20	—
Herne*	29 652	173	8	71	25	28,7	. [2]	—	2	6	—	1	5	22	1	1	1	30	4
Hildesheim	39 627	120	5	65	12	19,7	22,0	—	—	1	—	—	3	15	1	—	—	40	5
Hirschberg*	16 840	29	1	30	7	21,4	27,1[12]	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	19	1
Hörde*	18 907	79	2	46	6	29,2	24,7[7]	1	5	1	—	2	9	11	—	—	—	16	1
Inowrazlaw*	21 175	100	1	26	8	14,7	26,9[7]	—	—	5	—	—	6	6	1	—	—	8	—
Insterburg*	23 700	73	2	29	10	14,7	23,2	—	—	3	—	—	2	7	3	2	2	13	1
Iserlohn	25 022	78	2	33	11	15,8	21,9	—	—	–	1	1	2	3	—	—	—	26	—
Jersitz*	16 309	82	4	42	21	30,9	. [1]	2	—	2	—	—	7	4	2	2	2	25	—
Kalk	15 804	66	3	32	18	24,3	. [2]	—	—	3	—	—	2	5	—	—	—	22	—
Kassel	82 774	201	10	131	23	19,0	19,9	9	—	6	—	1	20	16	3	—	—	72	4
Kattowitz	23 560	91	3	38	13	19,4	21,8[9]	1	—	—	—	—	2	1	4	1	1	30	—
Kiel	87 592	304	15	130	37	17,8	22,8	3	—	5	1	2	16	21	4	—	—	72	6
Koblenz	39 916	128	2	56	14	16,8	21,8	—	—	1	—	—	9	4	3	—	—	38	1
Köln	326 068	1081	35	648	198	23,8	25,7	43	4	11	1	—	97	96	11	2	2	365	20
Königsberg	173 642	443	18	408	86	28,2	30,2	21	7	2	5	—	31	82	29	4	4	227	4
Königshütte	45 648	195	8	77	37	20,2	28,3	—	—	3	—	2	4	12	1	1	1	54	1
Köpenick*	17 711	74	3	25	14	16,9	30,7[5]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	19	1
Köslin*	19 066	42	2	29	8	18,3	23,3[11]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	22	—
Kolberg	18 796	55	—	38	7	24,3	24,4[11]	—	—	5	—	—	5	2	—	—	—	26	—
Kottbus	38 335	92	3	72	29	22,5	25,9	—	—	—	—	—	9	13	7	7	7	43	—
Krefeld*	107 486	334	15	156	42	17,4	23,9	—	2	3	—	—	24	15	4	2	2	105	3
Kreuznach	19 482	47	3	18	2	11,1	23,1[11]	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	10	2
Küstrin	17 655	49	4	40	11	27,2	24,1[12]	—	1	—	—	—	2	8	2	—	—	26	1
Landsberg a. W.	30 767	115	3	62	19	24,2	25,7	—	1	2	—	—	5	16	—	—	—	36	2
Langenbielau	17 382	76	2	49	17	33,8	35,9[8]	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	36	—
Lehe*	19 696	70	4	31	13	18,9	20,5[5]	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	24	1
Liegnitz	52 059	141	3	141	68	32,5	30,4	—	—	1	—	—	10	27	18	4	4	81	4
Linden*	36 773	151	5	50[13]	22	16,3[13]	36,9[12]	—	—	1	—	—	3	17	7	7	6	20	2
Luckenwalde*	19 639	52	4	52	21	31,8	25,8[12]	—	—	—	—	3	5	16	1	1	—	25	2
Lüdenscheid*	21 474	67	5	32	15	17,9	23,1[12]	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	22	1
Lüneburg	22 524	50	1	39	13	20,8	23,3	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	23	—
Magdeburg	215 872	687	9	378	119	21,0	26,5	1	—	12	—	—	50	63	19	5	5	222	11
Malstatt-Burbach	24 295	97	3	32	8	15,8	19,7[10]	—	—	2	—	—	7	—	—	—	—	22	1
Marburg	16 241	71	4	22[14]	6	16,3[14]	. [4]	—	—	1	—	—	1	9	1	—	—	10	—
Meiderich	26 473	133	4	45	21	20,4	23,4[8]	1	—	1	—	—	7	9	1	—	—	26	—
Memel	19 195	46	1	48	13	30,0	26,1	—	—	1	—	—	6	7	1	—	—	30	3
Merseburg	18 963	68	2	39	15	24,7	27,1[11]	—	1	2	—	—	7	7	2	2	2	20	—
Minden	22 566	66	2	29	3	15,4	20,2	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	18	1
Mühlhausen i. Th.	30 413	90	3	50	16	19,7	22,8	—	—	1	1	—	7	12	2	1	1	24	3
Mülheim a. Rh.*	36 584	143	1	62	23	20,3	26,0	1	—	2	—	—	6	15	—	—	—	37	1
Mülheim a. d. R.	31 843	127	3	60	20	22,6	24,0	—	—	—	—	—	7	11	5	—	—	32	5
Münster	57 833	165	2	76	16	15,8	24,5	—	—	3	2	2	12	10	—	—	—	47	—
Naumburg	21 368	49	1	33	7	18,5	23,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	27	1
Neiße	24 582	67	1	38	10	18,6	21,9	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	30	1
Neumünster	23 070	82	—	27[15]	14	14,0[15]	22,2[6]	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	17	2
Neunkirchen	23 095	86	2	32	11	16,6	14,9[8]	—	—	—	1	—	5	6	—	—	—	19	1
Neuruppin	15 630	33	2	22[16]	6	16,9[16]	. [1]	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	12	—
Neuß	25 311	77	2	43	13	20,4	26,4	—	1	2	—	—	6	3	—	—	—	31	—
Neustadt O.-S.	19 438	61	1	35	5	21,6	29,3[12]	—	—	2	—	—	8	11	—	—	—	14	—
Nordhausen	27 616	68	3	38	12	16,5	22,3	—	2	1	—	—	2	7	1	1	1	25	—
Oberhausen*	30 750	141	2	44	14	17,2	23,1	—	—	—	—	—	9	18	2	—	—	13	2
Ohligs*	17 241	61	7	30	12	20,9	18,3[7]	1	—	—	—	—	7	5	—	—	—	17	—
Oppeln*	23 462	86	5	45	13	23,0	28,5[12]	—	—	—	—	—	11	5	3	—	—	25	1
Osnabrück	45 687	141	7	64	10	16,8	22,0	2	—	—	—	—	8	18	—	—	—	34	2
Paderborn	20 128	56	4	30	16	17,9	20,9[12]	—	—	—	—	—	4	11	—	—	—	14	1
Posen	73 656	192	6	189	48	30,8	29,1	7	3	4	1	—	17	38	6	3	3	110	3
Potsdam	58 814	123	3	96	14	19,6	23,5	—	—	2	2	—	14	10	1	—	—	65	2
Prenzlau	19 884	75	1	44	17	26,6	25,5	—	2	—	1	—	3	9	—	—	—	28	1
Quedlinburg	22 666	41	4	33	5	17,5	26,1	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	19	2
Rathenow*	18 659	53	1	31	6	19,9	23,3[7]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	23	1
Ratibor	21 764	53	1	51	15	28,1	24,4	1	—	—	—	—	5	5	1	—	—	38	1
Recklinghausen	21 407	107	4	34	19	19,1	25,6[5]	—	2	5	—	—	9	—	3	3	3	15	—
Remscheid	48 031	200	8	75	28	18,7	21,2	1	—	5	1	—	11	15	1	—	—	39	2
Rheydt	30 477	98	1	52	11	20,5	20,1	4	1	3	—	—	10	6	—	—	—	27	1
Saarbrücken	17 463	47	2	40	11	27,5	. [4]	6	—	2	—	—	6	1	—	—	—	23	2
Sankt Johann*	17 026	44	2	30	3	21,1	. [3]	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	21	2
Schalke*	22 321	127	4	41	16	22,0	. [2]	—	—	5	—	1	10	8	2	—	—	15	—

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Desgl. seit 1893. — 5) Durchschnitt 1892/94. — 6) Desgl. 1890/94. — 7) Desgl. 1891/93. — 8) Desgl. 1889/93. — 9) Desgl. 1888/92. — 10) Desgl. 1887/91. — 11) Desgl. 1882/91. — 12) Desgl. 1886/90. — 13) Ohne Ortsfremde 49 = 16,0 ‰. — 14) Desgl. 18 = 13,3 ‰. — 15) Desgl. 26 = 13,5 ‰. — 16) Desgl. 21 = 16,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	53	2	39[11])	9	26,7[11])	24,1[8])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	30	—
Schneidemühl*	17 363	58	2	32	12	22,1	. [3])	—	—	—	3	—	2	10	—	—	—	13	4
Schweidnitz	26 293	62	4	76	21	34,7	29,7	—	1	—	—	—	9	4	—	—	—	60	2
Siegen	19 439	68	1	23	6	14,2	21,2[8])	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	10	3
Soest	15 444	46	1	34	9	26,4	25,0[6])	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	18	1
Solingen	41 364	116	8	73	31	21,2	24,5	—	—	3	—	—	12	13	—	—	—	41	4
Spandau	57 036	188	4	74	27	15,6	23,2	—	1	2	1	—	11	15	1	—	—	43	—
Stargard i. P.	26 368	74	1	39	13	17,7	25,0	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	30	1
Staßfurt*	18 979	75	2	18	7	11,4	25,3[9])	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	12	1
Stendal	20 917	58	5	41	12	23,5	24,2[9])	—	—	—	1	4	6	9	2	2	2	19	—
Stettin	143 592	394	14	248	70	20,7	25,8	1	7	9	1	—	34	30	8	3	3	146	12
Stolp	24 972	75	1	61	19	29,3	27,2	—	—	1	—	—	4	17	—	—	—	38	1
Stralsund*	30 372	78	4	56	11	22,1	24,7	3	—	—	—	1	6	10	1	1	1	33	2
Thorn	30 693	81	4	55	17	21,5	24,5	—	3	3	1	—	8	10	1	—	—	27	2
Tilsit	28 645	86	4	53	14	22,2	27,6	—	—	3	1	—	2	10	6	3	3	30	1
Trier	40 436	81	3	59	9	17,5	23,6	—	2	2	—	—	12	9	1	—	—	32	1
Ueckendorf*	16 471	70	3	36	11	26,2	. [2])	—	—	—	—	—	—	9	7	2	2	19	1
Velbert*	16 918	80	3	41	18	29,1	. [3])	1	—	4	—	—	5	6	1	—	—	24	—
Viersen	22 874	67	3	47	8	24,7	23,1	—	—	2	—	—	10	13	—	—	—	22	—
Wandsbek	21 800	78	3	35	9	19,3	21,6[8])	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	25	—
Wattenscheid*	15 461	72	5	22	6	17,1	. [1])	—	—	—	—	—	3	1	2	2	—	14	2
Weißenfels	26 243	76	2	53	28	24,2	25,7	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	36	2
Wesel	22 437	64	3	33	10	17,6	18,9	—	—	—	—	—	7	3	3	—	—	19	1
Wiesbaden	75 240	187	9	89	17	14,2	19,3	1	—	—	—	—	11	15	3	3	3	57	2
Wilhelmshaven	20 131	55	4	25	8	14,9	16,8[5])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	16	—
Witten*	29 053	79	3	47[12])	13	19,4[12])	22,9	—	4	1	—	—	10	5	1	1	1	24	2
Wittenberg*	16 695	47	1	33	11	23,7	. [1])	—	4	—	—	—	3	4	—	—	—	21	1
Zaborze	23 470	155	3	61	35	31,2	36,9[4])	1	1	—	—	1	3	13	3	1	1	35	4
Zeitz	25 174	66	2	45	21	21,5	25,9	—	—	—	—	—	1	7	4	—	—	31	2
Bayern.																			
Amberg	20 361	64	—	54	26	31,8	29,0[10])	—	—	—	1	—	8	9	5	1	1	31	—
Aschaffenburg	16 064	30	—	27	6	20,2	. [1])	—	—	1	—	—	2	6	3	1	1	14	1
Augsburg	81 401	244	14	215	88	31,7	28,2	2	—	2	—	1	29	44	19	3	3	115	3
Bamberg	39 265	108	3	85	33	26,0	23,7	—	—	—	—	—	11	30	1	1	1	43	—
Bayreuth	28 059	58	1	49	10	21,0	22,2	—	—	2	—	1	6	16	—	—	—	23	1
Erlangen	21 279	68	2	30	8	16,9	32,4	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	19	—
Fürth	46 987	199	8	104	42	26,6	27,6	—	—	1	—	—	18	28	5	—	—	49	3
Hof	27 920	89	6	53	16	22,8	24,7	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	40	—
Ingolstadt	20 634	64	4	43	19	25,0	30,9[8])	—	—	—	—	—	4	11	6	2	2	22	—
Kaiserslautern	41 200	134	6	62	8	18,1	20,9	—	1	1	—	1	9	—	2	2	1	42	6
Kempten	17 508	47	1	26	5	17,8	26,5[6])	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	17	1
Landshut	20 751	42	1	31	10	17,9	26,2[8])	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	21	—
Ludwigshafen	41 089	166	4	64	31	18,7	26,2[8])	—	—	—	—	—	10	6	9	2	2	37	2
München	413 775	1294	37	840	312	24,4	28,2	17	2	13	—	—	118	116	82	6	6	469	23
Nürnberg	164 689	479	26	298	95	21,7	26,1	—	1	9	—	2	72	63	15	9	8	129	7
Passau	17 583	33	—	43	7	29,3	27,4[8])	—	—	—	—	1	6	8	2	—	—	26	—
Pirmasens	24 956	111	3	54	20	26,0	25,4[7])	2	—	8	—	—	8	7	3	2	2	25	1
Regensburg	41 887	118	6	91	33	26,1	29,9	—	—	1	2	—	15	12	8	2	2	52	1
Speyer	19 215	60	—	32	11	20,0	23,1[8])	—	—	1	—	—	11	6	4	4	3	9	1
Würzburg	69 609	201	4	151[13])	42	26,0[13])	25,5	—	—	2	—	1	21	51	4	2	2	70	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	38	—	26[14])	8	20,8[14])	. [2])	—	—	—	1	—	3	3	1	1	1	18	—
Bautzen	23 919	65	—	43	12	21,6	21,9[8])	—	—	—	—	—	6	6	1	1	—	29	1
Chemnitz	163 562	601	17	334	146	24,5	31,2	—	3	7	—	3	27	17	3	1	—	266	8
Crimmitschau	23 971	80	4	37	14	18,5	31,4	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	31	—
Döbeln	15 981	48	4	32	11	24,0	. [2])	1	—	1	—	—	4	4	7	7	7	14	1
Dresden	339 517	966	33	586[15])	210	20,7[15])	23,5	2	1	6	—	2	75	62	54	16	16	365	19
Freiberg	29 296	75	5	62	18	25,4	28,3	—	—	2	—	1	12	11	2	—	—	32	2
Glauchau	25 058	91	5	56	20	26,8	31,8	1	—	1	—	—	7	6	13	13	13	24	4
Leipzig	403 461	1197	39	691	218	20,6	22,7	7	9	17	2	4	99	104	34	6	6	389	26
Löbtau	19 829	91	4	44	27	26,6	. [2])	—	1	—	—	—	7	2	7	7	7	27	—
Meerane	23 068	64	2	46	28	23,9	33,2	7	—	—	—	—	2	6	—	—	—	31	—
Meißen*	18 940	63	3	29	12	18,4	26,2[8])	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	16	1
Pieschen*	16 890	73	5	32	17	22,7	. [2])	—	1	—	—	—	2	4	5	5	5	20	—
Pirna	15 884	51	—	33	11	24,9	. [2])	—	—	—	—	—	1	3	5	2	2	23	1
Plauen	56 096	197	3	90	43	19,3	25,2	—	2	2	—	—	8	14	24	—	—	36	4
Reichenbach	24 751	92	2	52	23	25,2	27,8[8])	—	—	—	—	1	4	5	3	3	3	39	—
Werdau*	17 485	70	3	40	21	27,5	31,6[7])	—	—	—	—	—	6	4	2	2	—	28	—
Wurzen*	15 791	51	—	43	12	32,7	. [2])	—	—	5	—	—	5	10	—	—	—	23	—
Zittau	28 453	73	3	43	12	18,1	23,9	—	1	1	1	—	5	1	—	—	—	34	—
Zwickau	51 114	161	1	120[16])	43	28,2[16])	27,7	—	—	8	—	—	11	15	3	1	1	79	4

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 24 = 16,5 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 16,5 ‰. — [13]) Desgl. 136 = 23,4 ‰. — [14]) Desgl. 25 = 20,0 ‰. — [15]) Desgl. 108 = 25,4 ‰. — [16]) Desgl. 543 = 19,2 ‰.

Namen der Orte 1	Einwohner 2	Lebend-geborene des Monats 3	Todt-geborene des Monats 4	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen 5	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt 6	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat 7	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890 8	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln 9	Scharlach 10	Diphtherie u. Croup 11	Unterl.-typhus 12	Kindbett-fieber 13	Lungen-schwindf. 14	Akute Erkr. d. Athmorg. 15	Akute Darmkrkh.: im Ganzen 16	Brech-durchfall: im Gnz. 17	Brech-durchfall: bis 1 Jahr 18	Alle übrig. Krankh. 19	Gewaltf. Tod 20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	71	1	42	14	22,0	23,3	—	—	2	—	—	6	8	4	—	—	20	2
Eßlingen	24 115	65	1	48	17	23,9	21,6	—	—	1	—	—	3	9	4	2	2	29	2
Gmünd	17 336	48	2	31	13	21,5	23,5[6])	—	—	1	—	—	5	—	4	2	2	20	1
Göppingen	16 400	47	2	26	7	19,0	. [2])	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	12	—
Heilbronn	33 873	110	3	54	14	19,1	23,1	—	—	4	—	—	5	9	2	1	1	30	4
Ludwigsburg	19 496	39	2	24	7	14,8	17,0[5])	—	—	1	—	1	1	10	—	—	—	10	1
Reutlingen	19 978	52	—	28	8	16,8	23,4	—	—	—	—	1	2	5	2	2	2	18	—
Stuttgart	161 485	294	12	212	75	15,8	20,2	2	—	4	—	1	28	30	13	7	7	128	6
Ulm	39 666	106	2	65	25	19,7	22,0	1	—	1	—	—	4	18	2	—	—	36	3
Baden.																			
Freiburg	53 567	140	9	128[7])	21	28,7[7])	23,9	6	5	4	1	—	29	16	2	2	—	60	5
Heidelberg	35 536	119	8	74[8])	22	25,0[8])	26,1	—	—	1	1	—	10	18	3	2	2	39	2
Karlsruhe	85 208	224	5	133[9])	37	18,7[9])	19,6	1	—	1	—	—	23	25	6	—	—	71	6
Konstanz	18 978	38	1	35	3	22,1	19,6[4])	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	15	2
Mannheim†	92 523	323	9	156	48	20,2	21,4	—	1	5	2	—	32	30	5	3	2	75	6
Pforzheim	33 721	102	4	48	14	17,1	22,1	—	—	—	—	—	9	9	1	1	1	27	2
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	140	3	125	26	23,2	20,5	21	—	3	—	—	18	20	4	—	—	57	2
Gießen	23 207	85	6	55[10])	14	28,4[10])	24,0[5])	—	—	—	—	—	11	10	1	1	1	32	1
Mainz	77 529	203	8	111	33	17,2	22,5	—	1	1	—	—	17	27	3	—	—	58	4
Offenbach	40 920	110	1	51	15	15,0	21,0	—	2	—	—	—	6	15	—	—	—	26	2
Worms	28 991	99	4	49	21	20,3	23,0	—	—	3	—	1	6	7	3	3	3	27	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	39	3	25[11])	3	16,8[11])	. [3])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	1
Rostock	50 394	103	3	79	15	18,8	20,4	—	—	—	—	1	6	11	—	—	—	61	—
Schwerin	36 624	82	7	72	13	23,6	20,9	—	1	—	—	—	5	15	—	—	—	51	—
Wismar	18 414	42	—	31	8	20.2	21,6[5])	2	—	1	—	—	3	5	—	—	—	20	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	60	2	37	9	21,4	26,1[5])	—	—	10	—	—	6	3	—	—	—	18	—
Eisenach	24 691	69	2	37	8	18,0	20,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	30	—
Jena*	15 742	38	—	16	5	12,2	. [1])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Weimar	26 897	64	1	41	19	18,3	19,5	1	—	2	—	—	5	7	3	3	3	23	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	84	5	67[12])	17	23,9[12])	30,2	—	—	—	1	—	5	8	1	—	—	51	1
Bernburg	32 842	92	6	66	15	24,1	23,2	—	—	5	—	—	8	17	1	1	1	34	1
Braunschweig	116 277	361	9	207	65	21,4	23,6	—	4	6	1	1	22	34	9	3	3	124	6
Bremen	143 834	412	15	204	51	17,0	20,2	6	1	8	1	1	36	24	4	2	2	119	4
Bremerhaven	18 273	58	5	30	7	19,7	19,5[4])	—	2	2	—	—	6	2	—	—	—	17	1
Cöthen	20 729	53	3	42	9	24,3	20,6[6])	—	—	4	—	—	5	7	2	2	1	24	—
Dessau	43 227	129	3	57	22	15,8	23,9	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	40	2
Gera	44 004	114	4	112	50	30,5	29,0	2	—	7	1	—	12	21	11	—	—	58	—
Gotha	31 967	102	3	53	13	19,9	21,6	—	1	1	—	1	6	7	3	—	—	32	2
Greiz	22 547	72	4	41	18	21,8	24,5[5])	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	36	—
Hamburg†	631 660	1906	59	953	291	18,1	25,1	8	3	11	4	4	115	161	19	3	3	587	41
Koburg	18 876	48	1	33	8	21,0	21,5	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	25	—
Lübeck†	70 605	193	4	100	28	17,0	21,0	5	—	1	—	—	7	15	9	1	1	59	4
Oldenburg*	25 822	50	2	49	6	22,8	22,5	—	4	—	—	—	4	7	—	—	—	33	1
Wolfenbüttel	15 622	48	1	30	13	23,0	. [3])	—	—	1	—	1	2	8	2	—	—	15	1
Zerbst	17 069	53	—	36	6	25,3	24,2[6])	—	—	—	—	—	4	6	2	—	—	24	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	98	1	67	16	24,0	27,7	—	—	—	—	—	6	22	5	—	—	32	2
Hagenau	17 318	40	2	30	6	20,8	. [2])	—	—	—	—	—	4	14	—	—	—	11	1
Metz	59 691	147	8	107	33	21,5	21,4	3	—	1	1	—	20	18	8	—	—	51	5
Mülhausen	83 758	201	18	122	38	17,5	23,9[6])	2	—	7	1	—	12	21	16	16	14	62	1
Straßburg	136 692	365	22	266	68	23,4	25,7	1	1	11	—	2	37	53	11	9	9	140	10
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Februar	80 032	231	12	134	27	20,1	.	7	—	9	—	—	16	17	[13]) 5	.	.	72	8
Bern, Februar	48 782	175	4	99	11	24,4	.	—	—	3	1	—	16	9	[13]) 1	.	.	65	4
Bordeaux, August	252 102	420	38	452	110	21,5	.	—	—	—	2	1	53	23	105	.	.	252	16
Bukarest, 1./3.-28./3.	232 009	698	39	537	144	30,1	.	3	2	5	1	2	95	129	14	.	.	286	.
Genf, Februar	80 778	173	7	160	26	23,8	.	14	4	2	1	—	22	18	[13]) 2	.	.	93	4
Genua, Februar	224 632	512	25	504	89	26,9	.	4	—	3	4	4	47	139	8	.	.	288	7
Haag, Dezember	180 454	440	23	254	63	16,9	.	1	3	6	3	1	22	43	—	—	—	170	5
Le Havre, August	116 302	289	17	278	95	28,7	.	1	—	4	18	—	42	10	85	.	.	110	8
Linz, 1./3.-28./3.	50 689	128	12	142	42	36,4	.	—	2	4	1	—	43	6	1	.	.	82	3
Mailand, Januar	441 899	1075	105	1080	192	29,3	.	7	11	48	11	1	78	154	43	.	.	706	21
Marseille, August	406 919	967	78	840	202	24,8	.	9	5	9	28	2	74	65	145	.	.	476	27
Nancy, August	86 959	189	12	163	36	22,5	.	10	2	—	4	—	24	8	30	.	.	74	11
Pilsen, 1./3.-28./3.	55 685	162	5	117	34	27,3	.	—	—	2	—	—	15	7	—	.	.	91	2
Utrecht, Februar	92 581	266	13	165	41	21,4	.	1	1	5	—	1	22	26	1	.	.	107	1
Zürich, Februar	139 486	381	10	220	45	18,9	.	8	1	3	—	—	32	26	[13]) 5	.	.	135	10

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 107 = 24,0‰. — [8]) Desgl. 56 = 18,9‰. — [9]) Desgl. 124 = 17,5‰. — [10]) Desgl. 38 = 19,6‰. — [11]) Desgl. 21 = 14,1‰. — [12]) Desgl. 60 = 21,4‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

17. Woche vom 19. bis 25. April 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	72	1	32	13	15,0	25,7	—	—	—	—	—	2	4	6	5	5	18	2
Altona	149 608	93	6	50	12	17,4	23,7	2	—	—	—	—	8	3	2	2	2	32	3
Augsburg	81 401	61	4	34	10	21,7	28,2	—	—	1	1	—	6	6	2	—	—	17	1
Barmen	128 269	78	1	32	9	13,0	21,0	1	—	1	1	—	2	10	2	—	—	14	1
Berlin	1 688 849	820	37	493	117	15,2	24,2	3	7	13	2	2	67	46	19	2	2	324	10
Beuthen	42 036	29	2	11	4	13,6	29,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Bielefeld	48 284	30	2	13	4	14,0	20,4	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	1	1
Bochum	54 509	52	3	25	7	23,8	26,3	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	13	1
Bonn	45 115	31	1	32[2])	11	36,9[2])	26,8	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	19	—
Brandenburg . . .	43 257	23	—	15	3	18,0	27,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	12	1
Braunschweig . . .	116 277	72	1	33	11	14,8	23,6	—	—	1	—	1	5	4	—	—	—	20	2
Bremen	143 834	72	5	41[3])	14	14,8[3])	20,2	—	—	2	—	—	7	3	2	—	—	26	1
Breslau	377 642	225	7	175[4])	53	24,1[4])	29,9	3	4	2	—	1	24	21	16	—	—	101	3
Bromberg*	46 998	31	1	25	7	27,7	23,6	1	—	1	—	—	4	3	4	2	2	12	—
Charlottenburg* .	138 931	83	1	35	9	13,1	24,9	—	—	—	—	—	9	6	2	—	—	15	3
Chemnitz	163 562	123	4	70	33	22,3	31,2	—	—	—	—	—	11	4	—	—	—	53	2
Danzig	126 141	72	3	41	11	16,9	27,4	—	—	1	—	1	3	1	4	3	3	29	2
Darmstadt	64 629	36	—	13	3	10,5	20,5	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	1
Dessau	43 227	21	1	10	1	12,0	23,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Dortmund	113 801	108	3	60	13	27,4	25,0	1	—	6	1	1	3	14	1	—	—	30	3
Dresden	339 517	229	7	117[5])	31	17,9[5])	23,5	—	1	2	1	—	22	16	9	2	2	58	8
Düsseldorf	179 685	119	7	49	13	14,2	22,7	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	29	3
Duisburg	71 570	56	4	29	11	21,1	24,8	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	16	2
Elberfeld	140 716	109	1	49	15	18,1	21,5	—	—	—	—	—	10	13	4	—	—	20	2
Elbing	46 339	42	4	33	9	37,0	29,5	—	—	1	—	—	2	5	2	2	2	22	1
Erfurt	78 790	48	—	23	7	15,2	22,5	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	15	1
Essen	98 218	81	2	39	8	20,6	25,6	—	—	—	—	—	8	9	3	—	—	19	—
Flensburg	41 314	30	1	13	3	16,4	23.2	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	6	1
Frankfurt a. M. . .	235 052	126	—	67	8	14,8	19,3	—	—	—	—	—	15	11	—	—	—	36	4
Frankfurt a. O. . .	59 435	41	1	23	3	20,1	27,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	1
Freiburg i. B. . . .	53 567	19	1	22[6])	7	21,4[6])	23,9	—	—	—	—	—	6	3	5	5	5	6	2
Fürth	46 987	34	1	22	8	24,3	27,6	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	8	1
Gera	44 004	19	1	29	12	34,3	29,0	1	—	—	—	—	1	9	5	—	—	13	—
M.-Gladbach . . .	54 137	30	2	31	7	29,8	25,0	—	—	4	—	—	5	4	1	—	—	15	2
Görlitz	71 109	39	4	32	6	23,4	26,3	—	1	1	—	—	3	7	2	—	—	16	2
Hagen	42 573	38	—	16	4	19,5	24,6	—	1	—	—	—	4	3	1	—	—	6	1
Halle	118 040	82	6	40[7])	14	17,6[7])	24,3	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	27	1
Hamburg†	631 660	387	17	209	63	17,2	25,1	2	—	—	1	1	31	31	6	—	—	128	9
Hannover	214 922	161	3	52	17	12,6	20,9	—	—	—	1	—	9	7	2	2	2	29	4
Harburg	43 465	35	1	22	9	26,3	21,0	—	1	—	—	—	4	1	1	1	1	14	1
Kaiserslautern . . .	41 200	24	2	7	3	8,8	20,9	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	4	—
Karlsruhe	85 208	45	2	27	6	16,5	22,6	1	1	1	—	—	6	4	1	—	—	12	1
Kassel	82 774	46	—	15	1	9,4	19,9	1	—	2	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Kiel	87 592	67	4	30	9	17,8	22,8	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	19	—
Köln	326 068	246	9	160	48	25,5	25,7	11	—	1	—	—	24	31	3	—	—	85	5
Königsberg i. Pr. .	173 642	78	6	98	30	29,3	30,2	8	—	2	1	1	6	21	5	1	1	54	—
Königshütte	45 648	41	1	31	16	35,3	28,3	—	—	2	—	—	2	9	—	—	—	17	1
Krefeld*	107 486	73	7	30	7	14,5	23,9	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	21	—
Leipzig	403 461	254	7	136	52	17.5	22,7	—	1	4	1	—	16	16	16	1	1	80	2
Liegnitz	52 059	27	—	15	5	15,0	30,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
Lübeck†	70 605	37	1	30	5	22,1	21,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	25	—
Magdeburg	215 872	139	6	75	30	18,1	26,5	—	—	4	1	—	6	11	5	2	2	48	—
Mainz	77 529	39	1	31	11	20.8	22,5	1	—	—	—	—	7	6	—	—	—	17	—
Mannheim†	92 523	60	3	25	10	14,1	21,4	—	—	1	1	—	2	4	1	—	—	15	1
Metz	59 691	24	3	20	4	17,4	21,4	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
Mülhausen i. E. . .	83 758	67	2	31	10	19,2	23,9[1])	—	—	1	1	—	2	8	3	3	3	13	3
München	415 775	269	4	190	67	23,9	28,2	3	—	7	—	—	31	18	27	3	3	101	3
Münster	57 833	38	—	23	8	20,7	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	17	—
Nürnberg	164 689	101	4	72	19	22,7	26,1	—	1	—	—	—	13	9	3	1	1	44	2
Offenbach	40 920	20	5	10	2	12,7	21,0	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
Osnabrück	45 687	33	2	11	2	12,5	22,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 23 = 26,5 $^0/_{00}$. — [3]) Desgl. 39 = 14,1 $^0/_{00}$. — [4]) Desgl. 166 = 22,9 $^0/_{00}$. — [5]) Desgl. 107 = 16,4 $^0/_{00}$. — [6]) Desgl. 20 = 19,4 $^0/_{00}$. — [7]) Desgl. 35 = 15,4 $^0/_{00}$.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	35	3	19	5	17,6	25,2	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	8	—
Posen	73 656	37	—	35	7	24,7	29,1	1	—	1	1	—	6	5	—	—	—	21	—
Potsdam	58 814	28	1	20[3])	5	17,7[3])	23,5	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	15	1
Remscheid	48 031	33	—	16	3	17,3	21,2	1	—	—	—	—	7	1	—	—	—	7	—
Rixdorf*	62 764	39	1	18	7	14,9	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	—	11	1
Rostock	50 394	29	1	21	3	21,7	20,4	—	—	—	1	1	4	4	—	—	—	9	2
Schöneberg*	66 647	29	2	13	5	10,1	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	7	2
Solingen	41 364	30	1	21	6	26,4	20,4	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	12	—
Spandau	57 036	46	1	11	4	10,0	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Stettin	143 592	98	2	45	20	16,3	25,8	—	2	—	—	—	5	4	7	3	3	26	1
Straßburg i. E. . .	136 692	81	2	56	13	21,3	25,7	—	1	1	—	—	7	10	1	1	1	35	1
Stuttgart	161 485	79	3	47	18	15,1	20,2	—	—	—	—	—	7	8	2	2	2	28	2
Wiesbaden	75 240	35	4	38	7	26,3	19,3	—	1	1	1	—	4	5	—	—	—	24	2
Würzburg	69 609	35	1	29[4])	2	21,7[4])	25,5	—	—	—	—	—	8	6	1	1	1	13	1
Zwickau	51 114	41	1	22	7	22,4	27,7	—	1	2	—	—	1	3	—	—	—	15	—

Woche vom 19. bis 25. April 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	456 357	291	10	165	40	18,8	.	4	2	3	—	—	24	26	8	—	—	96	2
Antwerpen bis 18. April	262 248	122	5	85	23	16,4	.	3	—	2	—	1	11	12	4	..	.	47	5
Brünn bis 18. April . .	100 210	70	3	65	13	31,0	.	—	3	1	—	—	19	12	5	5	.	24	1
Brüssel	187 924	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 18. April .	579 275	357	11	377	109	33,8	.	2	2	3	1	2	68	105	17	.	.	166	11
Christiania	174 717	43	—	61	13	18,2	.	—	—	—	—	—	11	9	—	.	.	41	—
Edinburg	276 514	151	.	109	15	20,6	.	—	2	1	—	.	9	2	3	.	.	92	.
Glasgow	705 052	532	.	280	.	20,7	.	5	4	—	.	.	.	21	3	.	.	247	.
Kopenhagen	333 714	185	5	97	22	15,1	.	—	—	1	—	1	17	11	4	.	.	56	7
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 18. April .	135 908	48	7	64	20	24,3	.	—	1	3	1	1	14	4	1	—	.	37	2
London	4 435 955	2743	.	1641	332	19,3	.	170	13	44	6	1	145	274	15	—	—	910	63
Lyon bis 11. April . .	438 077	174	8	182	23	21,6	.	2	—	1	2	—	32	46	5	—	—	93	1
Moskau bis 18. April .	753 469	.	19	581	210	40,1	.	5	15	8	3	2	53	31	63	.	.	401	.
New York bis 11. April.	1 921 945	1070	63	943	207	25,5	.	28	7	35	—	2	109	270	34	.		424	34
Odessa	353 000	.	3	177	58	26,1	.	1	2	3	—	—	26	7	1	1	1	133	4
Paris	2 424 705	976	73	1004	126	21,5	.	19	1	15	2	8	210	102	41	—	—	575	31
Petersburg bis 11. April	954 400	966	32	683	216	37,2	.	17	15	15	28	1	82	34	55	—	—	436	.
Prag und Vororte . .	364 632	218	11	177	42	25,2	.	7	1	6	—	—	34	30	3	.	.	87	9
Rom bis 29. Febr. . .	471 801	276	18	245	26	27,0	.	11	—	1	1	—	24	81	8	.	.	115	4
Stockholm bis 18. April	259 304	139	2	83	25	16,2	.	1	—	—	—	—	13	16	3	1	1	48	2
Triest	161 886	97	7	91	18	29,2	.	—	1	4	—	—	15	15	—	—	—	51	5
Venedig bis 18. April .	161 636	60	4	96	22	30,9	.	1	—	—	—	—	10	30	10	.	.	44	1
Warschau bis 18. April .	553 643	521	14	239	62	22,4	.	2	6	1	2	2	39	40	12	.	.	129	6
Wien	1 526 623	1025	53	754	230	25,7	.	38	10	18	1	1	139	171	47	1	—	320	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. April 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	2	—	—	1	1	7
Scharlach	20 (6)	1	—	—	6	2	7
Diphtherie.	43 (6)	6 (1)	3	12 (2)	9 (3)	5	3
Croup	2 (1)	—	—	—	2	—	—
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	—	1 (1)	5 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	1	1	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	2	—	1
Rose	5	3	2	1	7 (1)	2	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	16	11	13	30	22	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	43 (11)	15 (5)	11 (1)	2	7 (1)	4 (1)	10 (1)
Lungenschwindsucht .	55 (22)	10 (4)	6 (6)	4 (6)	28(10)	14 (3)	24 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	46 (7)	35 (1)	7	18	32 (1)	8	15 (1)
Akuter Darmkatarrh .	4 (3)	12 (3)	3	1	7	—	9
Chron. Alkoholismus	24	5	—	—	—	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	35	11	12	2	22	5	11
And. rheumat. Krankh.	24	15	4	6	25	5	4
Verletzungen	113 (1)	63 (3)	27 (3)	24	57	26 (1)	62 (1)
Alle übrigen Krankh.	597 (59)	300(15)	85 (5)	108 (8)	241(13)	78 (7)	283(31)
Summe	1070(117)	494(32)	171(15)	191(16)	478(29)	175(13)	527(43)
Verbliebener Bestand	4765[8])	1905	773	688	1643	791	2928

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	19./4.-25./4.	4	23	[5]) 48	[5]) 83	1
= Breslau . . .	desgl.	7	89	47	13	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	4	2	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	28	23	25	1
= Arnsberg .	desgl.	13	172	12	95	4
= Aurich . . .	desgl.	—	15	8	5	—
= Düsseldorf . .	desgl.	13	52	72	96	3
= Erfurt . . .	desgl.	1	10	21	20	1
= Hannover . .	desgl.	4	7	10	28	—
= Hildesheim . .	desgl.	9	38	8	38	3
= Königsberg .	desgl.	3	172	12	9	1
= Lüneburg . .	desgl.	1	10	6	19	1
= Marienwerder	desgl.	2	5	17	21	—
= Minden . . .	desgl.	2	—	2	36	1
= Münster . . .	desgl.	2	3	5	28	1
= Osnabrück . .	12./4.-18./4.	3	16	1	14	—
= Posen . . .	19./4.-25./4.	5	168	82	19	1
= Schleswig . .	desgl.	24	161	10	56	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	4	31	6	19	—
= Stettin . . .	desgl.	5	61	29	22	2
= Stralsund . .	desgl.	3	21	4	12	—
= Trier	desgl.	8	2	6	5	—
= Wiesbaden . .	desgl.	4	55	18	33	2
Stadt München . .	12./4.-25./4.	5	37	66	[6]) 91	7
= Nürnberg . .	19./4.-25./4.	1	5	3	[6]) 11	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	15	14	1
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./4.-30./4.	—	—	1	1	—
Schaumburg-Lippe .	19./4.-25./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	1	1	—	—
Hamburg	desgl.	9	167	12	[6]) 14	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,3‰. — [4]) Desgl. 27 = 20,2‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Der Nachweis aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. April 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. April	9,4	4,8	764,0	763,9	765,2	80	57	74	—	NW	2
	20. =	9,9	3,1	765,9	767,3	768,7	97	70	87	0,2	NO	1
	21. =	12,3	2,4	769,7	768,6	766,8	96	72	72	—	NO	1
	22. =	15,9	5,4	763,6	759,7	756,0	81	42	70	—	W	1
	23. =	12,3	5,2	753,3	753,7	754,2	76	55	75	0,9	WNW	1
	24. =	10,8	3,4	755,2	758,3	760,1	70	31	46	0,6	NNW	2
	25. =	13,0	1,9	759,9	757,8	757,8	78	42	66	0,3	W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. April	7,5	1,6	724,3	723,9	723,2	83	94	94	9,5	W	2,3
	20. =	7,7	0,9	722,0	721,7	722,4	94	80	87	0,4	NO	1,8
	21. =	11,7	— 0,5	723,2	722,4	721,9	85	64	70	—	NO	3,1
	22. =	14,9	— 0,3	721,0	718,5	717,0	73	34	41	—	NO	1,3
	23. =	12,6	2,7	713,9	712,9	712,3	60	74	87	0,4	NW	1,7
	24. =	6,5	1,1	716,2	717,7	720,0	62	74	95	0,3	W	3,7
	25. =	10,6	— 1,3	720,6	719,7	719,5	73	42	56	—	W	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von [illegible] Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 13. Mai 1896. Nr. 20.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Privatdozenten und Assistenten am pharmakologischen Institute der Universität zu München Dr. Brandl zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, III. Band, 3. (Schluß-) Heft, enthaltend: Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1894, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1894. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1893. Zusammengestellt nach den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Kübler. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1895. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. Mit 1 Tafel. Verlag von Julius Springer. Berlin N. Preis 3 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 23. bis 29. April 5 Erkrankungen und 6 Todesfälle festgestellt. Ferner war in Ezbeth el Korschid am 23., in Tantah am 26. April je 1 Cholerafall mit tödtlichem Ausgange zu verzeichnen. Der erstere betraf eine aus Alexandrien zugereiste Person. Die Gesammtzahl der in Egypten bis dahin bekannt gewordenen Erkrankungen (und Todesfälle) betrug 1276 (1069); davon entfielen auf Alexandrien 177 (133).

Ostindien. Kalkutta. Vom 29. März bis 4. April starben 310 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 241 an Fiebern.

Pest. China. Einer Mittheilung vom 7. Mai zufolge ist die Seuche in Swatow ausgebrochen.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana in den drei Wochen vom 27. März bis 16. April 2 bezw. 2 und 3 Todesfälle festgestellt, in Santjago vom 22. bis 28. März 8, vom 5. bis 11. April 1. (Public health reports Nr. 15, 16 und 17.)

In Rio de Janeiro starben im März 981 Personen an Gelbfieber, 203 an accesso pernicioso und 318 an anderen Fiebern.

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. In Danzig erfolgte am 20. Februar, 1. und 19. März je eine Erkrankung. Der Ersterkrankte war ein Schuhmacher, der mit Lumpen u. dgl. handelte und sich die Ansteckung, wie vermuthet wird, von solchen Gegenständen zugezogen hat; die beiden anderen Fälle betrafen eine Frau und ein Mädchen, welche mit dem Schuhmacher in demselben Hause wohnten. Dieser ist am 28. Februar in seiner Wohnung gestorben; die beiden anderen wurden in das Stadtlazareth übergeführt, die Hausgenossen ebendort beobachtet; die Wohnungen und Habseligkeiten der Erkrankten wurden desinfizirt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London und Odessa je 2, Petersburg 4 Todesfälle; Budapest, London (Krankenhäuser) je 3, Paris 10, Petersburg 35 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 17 Erkran-

kungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 117 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Münster 3, Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 114 Todesfälle; Wien 107 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, Kopenhagen 2, London 12, Moskau 7, New York 8, Paris 2 Todesfälle; Kopenhagen 36, Stockholm 55 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg und Köln — Erkrankungen kamen vor in Berlin 36, Breslau 139, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 240, Düsseldorf 117, Posen 161, Schleswig 255, Stettin 109, in Hamburg 267, Budapest 156, Christiania 32, Edinburg 57, Petersburg 207, Prag 55, Stockholm 29, Wien 425 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 49, Kopenhagen 35, London 236 (Krankenhäuser), Paris 67, Petersburg, Wien je 121 — desgl. an **Diphtherie und Croup** Berlin 66, im Reg.-Bez. Düsseldorf 107, in London 97 (Krankenhäuser), Paris 84, Petersburg 94, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 162.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Dänemark. Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. April sind die gegen Rußland und Finland getroffenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten außer Wirksamkeit gesetzt worden, auch wurde das Verbot der Einfuhr von Lumpen und Kratzwolle aus diesen Ländern aufgehoben. —

Bulgarien. Die Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte von der Türkei und Rußland (vgl. S. 282) sind seit dem 21. April aufgehoben worden.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Mailand 1894. (Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale. 1894.)[1])

Bei einer ständigen Bevölkerung von 434 478 Seelen am Schlusse des Berichtsjahres (ausschl. der 7227 Mann starken Garnison) wurden im Laufe desselben 12 454 Kinder geboren, von denen 11 183 oder 89,8% ehelicher Abkunft waren; von 317 Todtgeborenen waren 275 oder 86,7%, von 711 Abortivfrühgeburten 575 oder 80,9% ehelichen Ursprungs.

Gestorben sind 12 880 Personen oder im Monatsmittel 1073 gegen 1094 im Jahre 1893 und 1088 im Jahre 1892. Am höchsten war die Zahl der Todesfälle im Januar (1833), am niedrigsten im September (749). Diese Ziffern umfassen neben den 11 155 Todesfällen von Angehörigen der Stadt innerhalb und außerhalb Mailands auch diejenigen der 1725 in Mailand gestorbenen Fremden. In Mailand selbst starben 8976 Angehörige der Stadt, 683 weniger als im Vorjahre.

Als Todesursachen sind bei diesen 8976 Personen genannt; 552 mal angeborene Fehler, 947 mal infektiöse bezw. miasmatische, kontagiöse Krankheiten, 82 tödtliche Verunglückungen, 60 Selbstmorde, 7 Todtschläge. Innerhalb Mailands starben an Pocken 172 (1893: 41) Personen, an Masern 19 (42), Scharlach 15 (37), Diphtherie und diphtherischem Croup 510 (555), Croup 8 (89), Keuchhusten 23 (30), Influenza 42 (6), Unterleibstyphus 208 (268), Fleckfieber 1 (1), Kindbettfieber 4 (12), Rose 43 (89), Lungenschwindsucht 1159 (1194), Lungenentzündung 913 (914), Darmkatarrh und Diarrhöe 555 (655), Pellagra 12 (20), Syphilis 127 (123), Alkoholismus 11 (19).

Von je 100 Gestorbenen standen 175 im Alter unter 1 Jahre, 152,8 von 1 bis zu 5 Jahren, 42,2 von 5 bis 10 Jahren.

Eingewandert sind im Laufe des Berichtsjahres 9600 Personen (3425 Familien), ausgewandert 3197. 3463 der eingewanderten Personen und 1088 der ausgewanderten waren in der Provinz Mailand, 5534 und 1319 in anderen italienischen Provinzen geboren. Die Einwanderung war seit 1882 stets erheblicher als die Auswanderung.

Um das zu Beginn des Frühlings vermehrte Auftreten der Pocken, welche insgesammt 1407 Personen ergriffen, zu bekämpfen, wurde von der Ortsbehörde eine allgemeine Wiederimpfung angeordnet. Die Zahl der im Berichtsjahre vollzogenen Impfungen belief sich auf 112 571, darunter waren 6913 Erstimpfungen, von denen 6180 (89,4%) Erfolg hatten.

Die Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten haben sich weiter eingebürgert; sie gelangten in Privathäusern und Schulen in insgesammt 2707 Fällen zur Ausführung. Wäsche, Kleidung und Bettzeug wurden im Gesammtgewicht von 168 240,595 kg desinfizirt. Die Desinfektionswagen hatten insgesammt 2237 Fahrten zu machen.

Die Marktuntersuchungen erstreckten sich auf 145 Gegenstände; 5 derselben betrafen Fleisch, je 1 Fisch, Milch und Käse, 118 Obst und Gemüse, 18 Pilze, 2 Brod, Mehl und Teige. Das städtische chemische Laboratorium führte 4034 Untersuchungen aus, darunter 1217 auf Ansuchen von Privatleuten; 2356 Proben wurden als gut, 314 als verdorben und 364 als gefälscht befunden.

Die bei der Untersuchung von Schulkindern am häufigsten beobachteten Leiden waren Skrofulose (bei 3,77%), Refraktionsfehler (1,72%) und Rachitis (1,60%).

Die „Assistenza pubblica“ für kostenlose ärztliche Hülfe verzeichnete im Berichtsjahr 1026 ärztliche Besuche im Hause und 1267 in den Hospitälern. Für Geburtshülfe wurde dieselbe in 201 Fällen in Anspruch genommen.

Geschlachtet wurden 134 259 Thiere, darunter 55 888 Kälber und 44 472 Pferde. Das Gewicht des eingeführten Fleisches und der Eingeweide belief sich auf 509 472 kg. Beanstandet wurden 13 Schlachtthiere wegen nicht ansteckender Krankheit, 29 wurden nach der Schlachtung verworfen. 2260,270 kg Fleisch wurden beschlagnahmt (im Vorjahre 1485,850). Die mikroskopische Schweinefleischuntersuchung fand in 1611 Fällen statt; Trichinose wurde dabei nicht nachgewiesen.

Der Verbrauch an Trinkwasser belief sich auf 1 472 483 cbm (gegen 907 269 im Vorjahre.) Das Röhrennetz der Wasserleitung nahm um 14 719,65 m zu und erreichte die Gesammtlänge von 57 122,95 m.

Die Leichenverbrennung wurde in 72 Fällen ausgeführt, 54 mal nach dem System Gorini und 18 mal nach dem von Venini.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bezüglich der Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 ist mit Rücksicht auf die zuverlässige Wirksamkeit der Thierlymphe, durch welche auch bei verhältnißmäßig wenigen Impfschnitten die Entwickelung einer zum Schutz gegen die Pocken ausreichenden Zahl von Schutzblattern verbürgt wird, den Bundesregierungen von dem Herrn Reichskanzler anheimgestellt worden, von der Bestimmung, daß die Erstimpfung auf beiden Armen der Kinder vorzunehmen ist, in Zukunft abzusehen und die Impfung auf nur einem Arme zuzulassen. Hierauf sind die nachstehenden Verordnungen u. s. w. erlassen worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 199.

Preußen. Runderlaß der Minister der 2c. Medizinalangelegenheiten und des Innern. Vom 21. März 1896.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 6. April 1886, betreffend die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts[1]), werden die als Anlage I zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, in dem § 19 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) auf Grund des § 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 von uns, wie folgt, abgeändert:

„Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme.

Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden."

Bei der Einführung dieser das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen unterlassen wir nicht darauf hinzuweisen, daß zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes auf die Nachachtung der Bestimmungen in § 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat, hinfort mit ganz besonderem Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muß.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, das hiernach Erforderliche gefälligst anzuordnen.

(Unterschriften.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten zur Berlin.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung. Vom 25. März 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 197.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des § 9 Absatz 4 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, einer Revision zu unterziehen, und verordnen hienach auf Grund des § 18 Absatz 2 bezeichneten Gesetzes, was folgt:

Der § 9 Absatz 4 hat zu lauten:

An dem rechten Oberarme jedes Erstimpflings sind vier bis sechs Schnittchen zu machen, bei der Wiederimpfung dagegen sind am linken Oberarme sechs Schnittchen anzubringen.

München, den 25. März 1896.

Luitpold,
Prinz von Bayern, des Königreiches Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Kopplstätter.

Königreich Sachsen. Runderlaß des Ministers des Innern. Vom 17. Februar 1896.

Um die Vornahme von Impfungen zu erleichtern und die mit der Impfung für die Impflinge sowohl wie für deren Angehörige verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermindern, und weil in Gestalt die Thierlymphe ein so wirksamer Impfstoff zur Anwendung gelangt, daß es möglich ist, mit einer geringeren als bisher vorgeschriebenen Anzahl von Impfschnitten sich zu begnügen, ohne daß gleichwohl von der Forderung von mindestens zwei gut entwickelten Pusteln abgesehen zu werden braucht: findet das Ministerium des Innern in Verfolg einer bezüglichen Anregung von Seiten des Herrn Reichskanzlers es für unbedenklich, auf Grund von § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, die Impfärzte zu ermächtigen, in Abweichung von der Bestimmung in § 12 Absatz 2 der „Neuen Instruktion für die Impfärzte" vom 10. Mai 1886[1]) — (Gesetz- und Verordnungsbl. 1886 S. 99) — für die Zukunft bei Erstimpflingen mit — (mindestens) — vier seichten Schnitten von höchstens 1 cm Länge nur am rechten Arme, bei Wiederimpfungen aber mit ebensoviel dergleichen Schnitten nur auf dem linken Arme sich zu begnügen, jedoch unter der Voraussetzung, daß solchenfalls die Anwendung von bloßen Impfstichen gänzlich in Wegfall zu kommen hat.

Das Ministerium will vorläufig noch von einer formellen Abänderung der erwähnten Instruktion für Impfärzte absehen, aber den Kreishauptmannschaften hiermit Veranlassung geben, nicht nur die Impfärzte, sondern auch die mit Privatimpfungen sich beschäftigenden übrigen Aerzte durch die Bezirksärzte mit einer entsprechenden Verständigung und Ermächtigung in der beregten Richtung versehen zu lassen.

Dresden, am 17. Februar 1896.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An sämmtliche Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern. Vom 3. März 1896. (Reg.-Bl. S. 44.)

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. Nachstehendes verfügt:

I. An die Stelle des § 18 Absatz 2 der Anlage A „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind" zur Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.-Bl. S. 173), tritt folgende Bestimmung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken Oberarm vorgenommen, je mittelst vier seichter Schnittchen von höchstens 1 cm Länge.

II. Der zweite Absatz der Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der Glycerin-Thierlymphe und der zweite Absatz der Gebrauchsanweisung für die Verimpfung der pulverförmigen Thierlymphe — Beilage zu § 30 der Anlage D der in Ziffer I genannten Ministerialverfügung — erhalten folgende Fassung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken Oberarm vorgenommen, je mittelst vier seichter Schnittchen von höchsten 1 cm Länge. Die Schnittchen sind mindestens je 2 cm von einander entfernt anzulegen.

Stuttgart, den 3. März 1896.

Pischek.

Baden. Runderlaß des Ministeriums des Innern. Vom 7. März 1896.

An sämmtliche Gr. Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte:

Nach § 19 Absatz 1 der entsprechend dem Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 in allen Bundesstaaten — für das Großherzogthum Baden mittelst diesseitiger Verordnung vom 19. November 1885[2]) — gleichmäßig eingeführten „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind", ist die Impfung der Regel nach an den Oberarmen vorzunehmen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebensoviele oberflächliche Stiche an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte oder Stiche an einem Arme. Um die Vornahme der Impfung zu erleichtern und die mit der Impfung für die Impflinge sowohl als auch für ihre Angehörigen verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermindern, ist beim Reichsamt des Innern in Anregung gebracht worden, statt der für Erstimpflinge vorgesehenen Impfung auf beiden Armen die Impfung auf nur einem Arme zuzulassen. Die Angelegenheit ist im Kaiserl. Gesundheitsamt einer ein-

[1]) Veröff. 1889 S. 296.

[1]) Veröff. 1886 S. 347. — [2]) Desgl. 1886 S. 249.

gehenden Prüfung unterstellt worden, die nach Mittheilung des Reichsamts des Innern zu folgendem Ergebniß geführt hat. . . . . .

Auf Grund des Vorstehenden und des Ergebnisses der Erörterungen, welche anläßlich der vorjährigen Impfrevisionen von den diesseitigen Medizinalreferenten mit den betreffenden Gr. Impfärzten in der gleichen Angelegenheit gepflogen worden sind, sowie der bezüglichen Anregung in einer Reihe bezirksärztlicher Impfberichte für 1895 sehen wir uns veranlaßt, bis auf weiteres und zunächst mit Geltung für das diesjährige Impfgeschäft Folgendes zu bestimmen:

a) Die Impfschnitte sind im Ganzen auf vier zu beschränken.

b) Dieselben sind in der Regel bei der Erstimpfung an dem rechten und bei der Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen.

c) Die einzelnen Schnitte sind in einem Abstande von mindestens 2 cm anzubringen.

d) Die Länge eines Schnittes soll keinenfalls 1 cm übersteigen.

e) Impfstiche haben, wie schon früher angeordnet wurde, zu unterbleiben.

f) Kreuzschnitte, welche mitunter bisher noch gemacht wurden, sind ebenfalls zu unterlassen.

g) Das nachträgliche Einreiben von Impfstoff auf die Impfschnitte durch die mit Impfstoff versehene Lanzette ist durchweg zu vermeiden.

(Zu f und g: Die entgegenstehenden Bestimmungen a. E. unserer Generalverfügung vom 3. März 1886[1]) Nr. 2576, Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe betreffend, unter Ziffer 1 und 2 sind als aufgehoben zu betrachten.)

h) Die Impfnachschau — § 5 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und § 8 der diesseitigen Verordnung vom 11. Januar 1875 — ist in der Regel nicht vor dem achten Tage nach der Impfung vorzunehmen.

Im übrigen verbleibt es bei den bisherigen allgemeinen Vorschriften und den dazu ergangenen Anweisungen.

Die Gr. Impfärzte werden veranlaßt, sich hiernach sorgfältig zu achten und in den s. Z. zu erstattenden Impfberichten für das Jahr 1896 sich über die beim Vollzug des neuen Verfahrens — vgl. oben a bis c — und bezüglich des letzteren und seiner Ergebnisse gemachten Beobachtungen und Erfahrungen besonders zu äußern.

Die Anordnungen unter a bis h gelten auch für die Privatimpfungen und sind, wo sich Aerzte mit Vornahme solcher in größerem Umfange erfahrungsgemäß zu befassen pflegen, den betreffenden Aerzten geeignet bekannt zu geben.

II. Nachricht hiervon den Gr. Bezirksämtern.

(Unterschrift.)

Hessen. Runderlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Vom 21. Februar 1896. (Amtsbl. 256.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Auf Grund des § 18 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes wird es mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz in Abänderung des § 23 Absatz 1 der Ministerialbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 (Reg.-Bl. Nr. 40)[2]) rubrizirten Betreffs den Impfärzten und praktischen Aerzten gestattet, von jetzt an statt der Anlegung 3 bis 5 seichter Schnitte auf jedem Arme der Erstimpflinge nur auf einem und zwar in der Regel auf dem rechten Arme mindestens 4 Schnittchen zur Einimpfung der Lymphe anzubringen. Für die Vornahme der späteren Wiederimpfung wird dann aus naheliegenden Gründen der linke Oberarm besser geeignet sein.

Von der Impfung mittelst Stichs soll, nachdem allgemein die animale Lymphe zur Einführung gelangt ist, vollständig Abstand genommen werden.

Indem wir Ihnen vorstehende Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen lassen, fordern wir Sie zugleich auf, den nicht beamteten Impfärzten davon Mittheilung und bei passender Gelegenheit auch die praktischen Ärzte Ihrer Bezirke auf die Abänderung der früheren Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Usinger.

Dr. Wagner.

Großherzogthum Sachsen. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 12. Februar 1896.

In Veranlassung einer von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) anher mitgetheilten gutachtlichen Aeußerung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes findet sich das unterzeichnete Staatsministerium bewogen, auf Grund des § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Folgendes hierdurch zu verordnen:

§ 1. Der Absatz 1 des § 19 der durch Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1886 veröffentlichten „Vorschriften, welche von den Aerzten bei Ausübung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“, ist aufgehoben.

§ 2. An Stelle dessen tritt folgende Bestimmung sofort in Kraft:

§ 19. Die Impfung wird der Regel nach an einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken Bei Erstimpflingen genügen 4 bis 6, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge.

Weimar, den 12. Februar 1896.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium, Departement des Innern.

v. Groß.

Braunschweig. Rundschreiben des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums. Vom 27. Februar 1896.

Herzogl. Staatsministerium hat auf Grund § 68 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und unter Aufhebung des § 19 des Abschnittes I der Bekanntmachung vom 21. Mai 1887 Nr. 15, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend, unter dem 21. Februar 1896 verfügt, wie folgt:

„Die Impfung ist der Regel nach in der Weise vorzunehmen, daß bei Erstimpfungen am rechten, bei Wiederimpfungen am linken Oberarme vier seichte Einschnitte von höchstens 1 cm Länge gemacht werden.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.“

Wir weisen Sie an, hiernach künftig zu verfahren.

Braunschweig, 27. Februar 1896.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.

C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici des Landes.

Sachsen-Meiningen. Runderlaß des Staatsministeriums, Abth. des Innern. Vom 14. Februar 1896.

Nach § 19 Absatz 1 der in allen Bundesstaaten gleichmäßig eingeführten, den Impfärzten des Herzogthums unterm 12. Mai 1886[1]) zur Nachachtung zugefertigten „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind“, ist die Impfung der Regel nach an den Oberarmen vorzunehmen. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme. Um die Vornahme der Impfung zu erleichtern und die mit der Impfung für die Impflinge sowohl als auch für ihre Angehörigen verbundenen Unannehmlichkeiten zu vermindern, ist in Anregung gebracht und vom Kaiserlichen Gesundheitsamt nach angestellter Prüfung befürwortet worden, statt der für Erstimpflinge vorgesehenen Impfung auf beiden Armen die Impfung auf nur einem Arme zuzulassen. Hierbei werden, um mindestens zwei gut entwickelte Pusteln zu erzielen

1) Veröff. 1886 S. 297. — 2) Desgl. 1888 S. 157.

1) Veröff. 1887 S. 68.

(vgl. § 20 der oben bezeichneten Vorschriften), vier Impfschnitte gefordert werden müssen. Empfohlen worden ist die erstmalige Impfung an dem rechten und die Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen, da alsdann eine Vertheilung der Narben auf beide Arme stattfindet und zugleich den Ansprüchen der Schule entsprochen wird, mit denen die Schonung des linken Armes besser als die des rechten vereinbar ist.

Wir ordnen demgemäß zunächst für die öffentlichen Impfungen des laufenden Jahres an, daß bei Erstimpflingen nur auf dem rechten Arme vier Impfschnitte, bei Wiederimpflingen auf dem linken Arme sechs Impfschnitte anzulegen sind.

Ueber die damit gemachten Erfahrungen wollen Sie sich im Impfbericht aussprechen.

Meiningen, den 14. Februar 1896.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

An die sämmtlichen Herren Impfärzte des Herzogthums.

Anhalt. Verordnung, die Aenderung des Artikels 5 der Verordnung vom 8. Juni 1886 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes (Nr. 728 der Anhalt. Gesetzsamml.)[1] betr. Vom 23. April 1896.

Einziger Paragraph. An Stelle des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 728 der Gesetzsammlung vom 8. Juni 1886, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung zum Reichs-Impfgesetze, tritt folgende Bestimmung:

Die erstmalige Impfung ist nur am rechten Oberarm, die Wiederimpfung am linken Oberarm mit je 4 bis 5 seichten Schnitten (nicht mit Impfstichen) vorzunehmen. Um die Erzielung von mindestens 4 gut entwickelten Pusteln zu sichern, dürfen weniger als 4 Impfschnitte nicht gemacht werden.

Dessau, den 23. April 1896.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Koseritz.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung des Ministeriums. Vom 21. Februar 1896. (Gesetzsamml. S. 31.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 18 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) in Abänderung der Verordnung vom 29. April 1886 (Gesetzsamml. S. 128)[2] wegen Abänderung und Erweiterung der Verordnung vom 2. November 1875 zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes (Gesetzsamml. S. 209) verordnet, was folgt:

§ 19 Absatz 1 der „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind“ wird aufgehoben. An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Die Impfung wird der Regel nach am Oberarm vorgenommen.

Bei Erstimpflingen genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme.

Es empfiehlt sich, die erstmalige Impfung an dem rechten, die Wiederimpfung an dem linken Arme vorzunehmen.

Rudolstadt, den 21. Februar 1896.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Waldeck. Bekanntmachung des Landesdirektors. Vom 24. Februar 1896. (Reg.-Bl. S. 59.)

Der erste Absatz des § 19 der Anlage I zur Bekanntmachung vom 2. Juni 1886 (Reg.-Bl. S. 73 ff.)[3] erhält folgenden Zusatz:

Bei der Verwendung von Thierlymphe genügen 4 seichte Schnitte von 1 cm Länge, welche der Regel nach bei der erstmaligen Impfung auf dem rechten, bei der Wiederimpfung auf dem linken Oberarm zu machen sind.

Arolsen, den 24. Februar 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 12. März 1896. (Ges.-Samml. S. 29.)

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch zur weiteren Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 verordnet, was folgt:

§ 1. Die Impfärzte sind auf genaue Befolgung des Reichs-Impfgesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, sowie auf die gegenwärtiger Bekanntmachung beigegebene Instruktion in Pflicht zu nehmen.

Nur die staatlich bestellten Impfärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

§ 2. Die Impfärzte haben sich zur Vornahme der öffentlichen Impfungen, sowohl der Erst- als der Wiederimpfungen, soweit thunlich der Thierlymphe zu bedienen, welche von ihnen aus dem Impfinstitute zu Weimar zu beziehen ist.

§ 3 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 5 § 1 der Beschlüsse des Bundesraths vom 18. Juni 1885, das Impfwesen betr.[1])

§ 4. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge nach Maßgabe der Anlage sub ⊙ gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

Zu dem Behufe haben die Impfärzte die erforderliche Anzahl dieser — von der Fürstlichen Ministerialkanzlei unentgeltlich zu beziehenden — Verhaltungsvorschriften den betreffenden Gemeindevorständen zur Zustellung an die Angehörigen der Impfpflichtigen rechtzeitig zu übermitteln.

§ 5 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 5 § 2 der erwähnten Beschlüsse des Bundesraths.

§ 6. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers ist zu vermeiden. Die Zahl der gleichzeitig vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impfräume zu richten.

§ 7. Es ist thunlichst zu vermeiden, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher geimpfter zusammenfällt, ebenso auch, daß Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) gleichzeitig im Impflokale anwesend sind.

§ 8 im Wortlaut wie Ziffer 5 § 6 der genannten Bundesrathsbeschlüsse.

§ 9. Jeder Arzt, welcher künftig das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat auf Erfordern des Bezirksarztes den Nachweis beizubringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderliche Kenntniß über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

§ 10. Die Bezirksärzte haben in Ausführung der ihnen nach § 3 k des Gesetzes vom 18. Januar 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 5) zur Obliegenheit gemachten Beaufsichtigung des Impfwesens Impfterminen beizuwohnen. Es ist dabei die Impftechnik, die Listenführung, Auswahl des Lokals, die Zahl der Impflinge u. s. w. zum Gegenstande der Beobachtung zu machen.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist durchschnittlich aller drei Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Impfungen der Privatärzte unterliegen der Beaufsichtigung gleichfalls insoweit, als letztere nicht für ihre Person Befreiung von der durch unsere Verordnung vom 25. Januar 1896 (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 1) eingeführten Anzeigepflicht genießen.

1) Veröff. 1886 S. 587. — 2) Desgl. 1887 S. 135. — 3) Desgl. 1886 S. 664.

1) Vgl. Veröff. 1885 II S. 45.

Etwaigem Handel mit Lymphe haben die Bezirksärzte ebenso ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 11. Der § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. April 1875 (Gesetzsammlung Bd. XVIII S. 47), die in § 22 derselben Bekanntmachung erwähnte Instruktion, sowie alle sonst dem Inhalte gegenwärtiger Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gera, den 12. März 1896.

Fürstliches Ministerium.
Dr. Vollert.

Neue Instruktion für die Impfärzte.

§ 1. Bei Beginn der jährlichen öffentlichen Impfungen und in weiterem Fortgange derselben haben sich die Impfärzte, soweit thunlich, der Thierlymphe zu bedienen, welche von ihnen aus dem Impfinstitute zu Weimar in der geordneten Weise zu beziehen ist.

§ 2. Die Verwendung von Menschenlymphe ist nur ausnahmsweise zulässig und es haben die Impfärzte für deren Gewinnung selbst Sorge zu tragen.

§ 3. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutterimpflinge), müssen von Eltern abstammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens sechs Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Vor der Lymphentnahme ist der Abimpfling auf seinen Gesundheitszustand sorgfältig zu untersuchen und muß derselbe als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrofulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 4. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der in § 3 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 5. Die Entnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Abimpfling uneröffnet bleiben.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 6. Nur solche Lymphe darf zur Impfung benutzt werden, welche aus den Blattern freiwillig austritt und mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

Nur reinstes Glyzerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabes geschehen.

§ 7. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gutgeschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 ccm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas oder Stäbchen aus Elfenbein, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

Die aufbewahrte Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C zu schützen; die in trockenem Zustande aufbewahrte Lymphe außerdem noch vor Feuchtigkeit.

§ 8. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er bei Aufbewahrung von Menschenlymphe den Namen der Abimpflinge und den Tag der erfolgten Entnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 9. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von drei Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft werden.

Auch die Vornahme der Wiederimpfung setzt voraus, daß die Wiederimpflinge sich in gutem Gesundheitszustande befinden. Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheim gegeben.

Findet der Impfarzt, daß der Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrofulosis leidet, so hat er diesen Befund in die Impflisten nach Formular V Spalte 27, nach Formular VI Spalte 28 mit den Buchstaben S., R. oder Sk. zu vermerken.

§ 10. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittelst Wasser und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung darf nur Karbol- oder Salicylwatte benutzt werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 11. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 12. Die Impfung wird der Regel nach an einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpflingen am rechten, bei Wiederimpflingen am linken. Bei Erstimpflingen genügen 4 bis 6, bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 13 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 3 § 20 der Bundesrathsbeschlüsse.

§ 14. Jeder Impfarzt weise die Angehörigen der Impflinge, beziehentlich diese selbst auf die ihnen behändigten Verhaltungsvorschriften anläßlich der Impfung (Beilage ⊙ zur Ausführungsverordnung vom 12. März 1896) besonders hin.

§ 15 wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 3 § 1 der Bundesrathsbeschlüsse.

§ 16. Die Vorschriften dieser Instruktion gelten auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

⊙

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

wörtlich übereinstimmend mit Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse.

Lübeck. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 15. Mai 1886, betr. die von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgenden Vorschriften. Vom 16. April 1896.

Im Auftrage Hohen Senates macht das Medizinalamt hiedurch bekannt, daß in den am 15. Mai 1886 hieselbst veröffentlichten Vorschriften, welche von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, der § 19 fortan folgendermaßen zu lauten hat:

§ 19. „Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpflingen genügen vier seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge am rechten Arm, bei Wiederimpflingen vier solche Schnitte am linken Arm.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten."

Lübeck, den 16. April 1896.

Das Medizinalamt.

Bremen. Der Senat hat die Vorschriften über die Impfung vom Jahre 1885 dahin geändert, daß auch die Erstimpfung künftig nur an einem Arme durch mindestens 4 Schnitte (nicht Stiche) vorzunehmen ist. Die Auswahl des Armes bleibt den Betheiligten überlassen.

Hamburg. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums. Vom 4. Mai 1896. (Amtsbl. S. 188.)

Im Auftrage E. H. Senates und auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers wird hiermit gemäß § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bekannt gemacht, daß § 19 Absatz 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 das Impfwesen betreffend (abgedruckt bei Reincke, das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates II. Auflage S. 274) von nun an folgende Fassung erhält:

„Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpfungen am rechten, bei Wiederimpfungen am linken Arm. Bei jeder Impfung sind 4 bis 6 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge anzubringen."

Damit kommt § 1 der Allgemeinen Impfordnung vom 19 Juli 1872 in Wegfall.

Hamburg, den 4. Mai 1896.

Das Medizinal-Kollegium.

Elsaß-Lothringen. Verordnung des Ministeriums, Abth. d. Innern. Vom 20. Februar 1896.

An Stelle des § 14 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgesetzes zu befolgen sind (Anlage 3 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Impfgeschäfts, vom 4. März 1891, Central- u. Bezirks-Amtsbl. S. 55)[1]), treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 14. Die Impfung ist in der Regel auf einem der beiden Oberarme vorzunehmen. Bei der Erstimpfung ist auf dem rechten, bei der Wiederimpfung auf dem linken Oberarm zu impfen.

Bei Erstimpfungen genügen vier seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge, bei Wiederimpfungen sind fünf bis acht derartige Schnitte vorzunehmen.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen sorgfältig zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Straßburg, den 20. Februar 1896.

Ministerium für Elsaß-Lothringen. Abth. d. Innern.

J. A.: Harff.

[1]) Veröff. 1892 S. 296.

Preußen[1]). Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine vom 12. November 1895 (Veröff. S. 841) und des Erlasses des Ministers für Landwirthschaft rc. über die Bekämpfung der genannten Seuchen vom 15. November 1895 (Ebd.) sind folgende Anordnungen von den betheiligten Regierungs-Präsidenten erlassen.

Reg.-Bez. Schleswig. 1. Bekanntmachung vom 23. November 1895. (Amtsbl. S. 471.)

Es wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1895 unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, oder bei Unterlassung der Fernhaltung verdächtiger Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bestimmt, daß die Anzeigen auf dem Lande bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu erstatten sind, welche dieselben an die Amtsvorsteher zu übermitteln haben.

2. Desgleichen vom 5. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 489.)

Es sind nachstehende Bestimmungen getroffen:

Gehöftssperre bezw. Weide- oder Feldmarksperre für alle verdächtigen Thiere bis zur Erklärung der Unverdächtigkeit seitens des beamteten Thierarztes; Anordnung der erforderlichen Tilgungsmaßregeln durch die Polizeibehörde bei Anzeige neuer Ausbrüche in bereits verseuchten Orten, wovon der Kreisthierarzt sofort in Kenntniß zu setzen ist; öffentliche Bekanntmachung des ersten Ausbruchs in einer Ortschaft und sichtbare Bezeichnung des Seuchengehöfts oder der verseuchten Weidefläche; Gehöftssperre für sämmtliche Schweine des Seuchengehöfts unter Absonderung der kranken von den ansteckungsverdächtigen Thieren; Absperrung der verseuchten Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehs und gegen den Zutrieb von Schweinen; Verbot, ohne Genehmigung Schweine in das Seuchengehöft einzuführen; Verbot des Durchtriebs von Schweinen durch den Seuchenort oder einen Theil desselben, wenn die Seuche in mehr als zwei Gehöften festgestellt worden ist; Gestattung der Ausfuhr gesunder Schweine aus dem Sperrgebiet und Abtrieb von der Ansteckung verdächtigen Schweinen von abgesperrten Weideflächen zum Schlachten nur mit Erlaubniß unter der Bedingung, daß der Transport auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt; Verbot der Weiterbeförderung von Treibheerden und Absperrung derselben, eventuell Weiterbeförderung behufs Durchseuchung oder Abschlachtung unter bestimmten Vorsichtsmaßregeln und Benachrichtigung der betreffenden Ortspolizeibehörde; Verbot der Zufuhr von Schweinen zu den Märkten an Seuchenorten oder deren Umgegend; Verbot der Abfuhr von Dünger ohne polizeiliche Erlaubniß; Verbot des Zutritts von fremden, unbefugten Personen zu den kranken Thieren; Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke aller Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, vor dem Verlassen des Gehöfts; Verbot des Betretens des Seuchengehöfts durch fremde Schweine; Verbot des Betretens fremder seuchefreier Stallungen durch Personen aus verseuchten Gehöften. Es sind ferner Vorschriften bezüglich des Schlachtens, der Verwerthung bezw. unschädlichen Beseitigung des Fleisches, der Abfälle rc. und der unschädlichen Beseitigung von Kadavern, sowie über die Desinfektion der verunreinigten Fußböden, Wände, Tröge, Stallgeräthschaften rc. und der in Betracht kommenden Räumlichkeiten in Gastställen rc. gegeben. Die Desinfektion ist nach einer als Anhang beigegebenen besonderen Anweisung auszuführen. Die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die betreffenden Thiere gefallen oder getödtet, oder wenn bei Rothlauf 8 Tage, bei Schweineseuche (Schweinepest) 20 Tage seit Beendigung des letzten Seuchefalles verstrichen sind und die Desinfektion stattgefunden hat. Das Erlöschen der Seuche ist öffent-

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 662.

lich bekannt zu machen. Am Schlusse folgen Strafbestimmungen.

Reg.-Bez. Lüneburg. 1. Bekanntmachung vom 22. November 1895. (Amtsbl. S. 371.)

Es wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1895 zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Strafandrohung bei Unterlassung 2c. der Anzeige oder der Fernhaltung verdächtiger Thiere von Orten, an welcher die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht.

2. Landespolizeiliche Anordnung vom 14. Januar 1896. (Amtsbl. S. 20.)

Dieselbe enthält Bestimmungen über die Erstattung der Anzeige und über die zur Anzeige verpflichteten Personen, ferner über die Feststellung des ersten Seuchenausbruchs in einer Ortschaft, endlich über die behufs Abwehr und Unterdrückung der Seuchen zu treffenden Vorkehrungen. Die letzteren stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen, welche in der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 5. Dezember 1895 vorgeschrieben sind, überein, mit folgenden Abweichungen: Die Aufhebung der Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche hat bei dem Rothlauf der Schweine 14 Tage, bei der Schweineseuche (Schweinepest) 28 Tage nach Erledigung des letzten Seuchenfalles bezw. der Desinfektion zu erfolgen. Treibheerden oder Schweine, welche sich auf dem Transport befinden, sind 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall frei zu geben. Weitergehende Vorschriften sind erlassen bezüglich der Funktionen des beamteten Thierarztes bei Ermittelung von Seuchenausbrüchen, der Aufbewahrung von Kadavern gefallener oder nothgeschlachteter Thiere bis zur erfolgten Untersuchung, des Transportes fetter, gesunder Schweine aus gesperrten Räumen (Erlaubnißschein) und bezüglich der Desinfektion von Unterkunftsräumen (Buchten auf Marktplätzen und in Gastställen, in welchen die später als seuchenkrank befundenen Schweine in den letzten 8 Tagen vorübergehend aufgestellt waren, sind zu desinfiziren). Endlich ist angeordnet, daß, wenn eine der genannten Seuchen in einem Orte oder einer Gegend größere Dimensionen annimmt, der beamtete Thierarzt häufiger heranzuziehen ist, um Erhebungen über die Ursachen des weiteren Umsichgreifens der Seuche anzustellen, die Ausführung der Desinfektionen sorgfältig zu prüfen und Vorschläge zu weiteren Tilgungsmaßregeln zu machen. — Beigegeben ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Schweineseuchen.

Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 22. November 1895. (Amtsbl. S. 381.)

Dieselbe stimmt inhaltlich mit der Bekanntmachung für den Regierungsbezirk Lüneburg überein.

Reg.-Bez. Osnabrück. 1. Bekanntmachung vom 21. November 1895. (Amtsbl. S. 338.)

Dieselbe enthält Eingangs den Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. November 1895, außerdem Bestimmungen über die zur Anzeige verpflichteten Personen und die Erstattung der Anzeige, ferner solche über Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige oder bei Belassung der verdächtigen Thiere an Orten, wo die Gefahr der Ansteckung besteht, endlich im Anhange eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der betr. Schweineseuchen.

2. Landespolizeiliche Anordnung vom 10. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 352.)

Die Maßregeln stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen für den Regierungsbezirk Schleswig überein. Weitergehende Vorschriften sind für Seuchefälle unter den der Stallsperre unterworfenen Schweinen und den Verkehr mit Schweinen erlassen. — Beigegeben ist eine Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe bei den Schweineseuchen.

Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 26. November 1895. (Amtsbl. S. 314.)

Die Anzeigepflicht wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige.

Reg.-Bez. Minden. 1. Bekanntmachung vom 25. November 1895. (Amtsbl. S. 309.)

Unter Hinweis auf die Anzeigepflicht ist Strafe angedroht für Unterlassung oder Verzögerung derselben, es sind ferner die Behörden angegeben, an welche die Anzeige zu erstatten ist.

2. Desgleichen vom 9. Dezember 1895.

Es sind in allen wesentlichen Punkten die gleichen Maßregeln wie im Regierungsbezirk Schleswig angeordnet. Weitere Vorschriften betreffen die Benachrichtigung der benachbarten Ortspolizeibehörden beim Ausbruch sowie beim Erlöschen der Seuchen, das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten (erforderlichenfalls) und die Aufhebung der etwa verhängt gewesenen Ortssperre. Die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn innerhalb 4 Wochen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist. Im Anhang ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei den Schweineseuchen gegeben.

Reg.-Bez. Arnsberg. Bekanntmachung vom 23. November 1895. (Amtsbl. S. 687.)

Dieselbe stimmt inhaltlich mit der Bekanntmachung für den Regierungsbezirk Aurich überein.

Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 5.)

Dieselbe macht allen Besitzern von Schweinen, deren Stellvertretern, den Begleitern von Schweinetransporten, den Thierärzten, Fleischbeschauern, sowie allen Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung oder Verwerthung thierischer Kadaver beschäftigen, die Anzeige von einem Ausbruch oder begründeten Verdacht der Seuche zur Pflicht. Unter sofortiger Hinzuziehung eines Thierarztes sollen sodann Ermittelungen über den Ursprung der Seuche angestellt und die erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Seuche hat nach eingeholter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten eine Untersuchung sämmtlicher Schweine des Ortes stattzufinden. Liegt für ein bisher seuchefreies Gehöft nur der Verdacht der Seuche vor, so sind die betreffenden Schweine unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, welche sich bei Rothlauf auf 8, bei den anderen Seuchen auf 14 Tage zu erstrecken hat, jedoch sofort wieder aufzuheben ist, wenn der Verdacht vor Ablauf der Frist beseitigt wird. Die unter Beobachtung gestellten Schweine dürfen ihre Stallungen, in welche andere Schweine nicht eingestellt werden sollen, ohne polizeiliche Genehmigung nicht verlassen; fremde Schweine dürfen auf dem Gehöft nicht verkehren; bei Krankheitserscheinungen oder einem Todesfalle ist sofort Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Die nach Feststellung eines Seuchenausbruchs zu treffenden Unterdrückungs-Maßregeln sind im Wesentlichen die gleichen, wie in der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig vom 5. Dezember 1895 erwähnten. Wenn seuchekranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der angewiesenen Räumlichkeiten betroffen werden, so hat die Polizeibehörde deren sofortige Tödtung anzuordnen. Die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn seit dem letzten verdächtigen Krankheitsfalle bei Rothlauf 8 Tage, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verstrichen sind und die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Reg.-Bez. Wiesbaden. 1. Bekanntmachung vom 25. November 1895. (Amtsbl. S. 381.)

Es wird der Erlaß des Reichskanzlers vom 12. November 1895 unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Zuwiderhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

2. Desgleichen vom 25. Januar 1895. (Ebd.)

In der Bekanntmachung wird unter Hinweis auf die Strafvorschrift in § 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 die sinngemäße Anwendung des Abschnittes Da und b (betr. Maul- und Klauenseuche) der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895, mit Ausschluß des § 61,

desgleichen der hierzu ergangenen Anweisungen für das Desinfektions- und für das Obduktionsverfahren angeordnet, sowie eine Reihe von Vorschriften über die Schlachtung der erkrankten und der verdächtigen Schweine und die hierbei zur Verhütung der Verschleppung der Seuche zu treffenden Vorkehrungen (Ausführung von Fett oder Fleisch aus dem betr. Gehöft nur mit Genehmigung; unschädliche Beseitigung der Kadaver, Abfälle u. dgl., sowie der Ausnahmen hiervon; Desinfektion) erlassen.

Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 20. November 1895. (Amtsbl. S. 434.)

Die Bekanntmachung enthält, außer dem Wortlaut des Erlasses des Reichskanzlers vom 12. November 1895 Bestimmungen hinsichtlich der zur Anzeige verpflichteten Personen, die Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige, die Behörden, an welche die Anzeige zu erstatten ist, und im Anhange eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen der bei Schweinen auftretenden Seuchen.

Reg.-Bez. Köln. Bekanntmachung vom 24. November 1895. (Amtsbl. S. 444.)

Vorgeschrieben ist die Anzeigepflicht unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige.

Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 22. November 1895. (Amtsbl. S. 465.)

Es wird die Einführung der Anzeigepflicht unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Zuwiderhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht; gleichzeitig werden Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen angeordnet; diese entsprechen wesentlich denjenigen, welche in der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Schleswig vom 5. Dezember vorgeschrieben sind, mit folgenden Abweichungen: Die Aufhebung der Schutzmaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche hat 4 Wochen nach Erledigung des letzten Seuchenfalles bezw. der Desinfektion zu erfolgen. Treibheerden oder Schweine, welche sich auf dem Transport befinden, sind 28 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle frei zu geben. Als Anhang ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei den Schweineseuchen beigegeben.

Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 22. November 1895. (Amtsbl. S. 385.)

Es wird der Erlaß des Reichskanzlers vom 12. November 1895 unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bestimmt, daß die Anzeigen in den Städten an die Polizeiverwaltungen, auf dem Lande an die Gemeinde- oder Gutsvorsteher, welche dieselben an die Amtsvorsteher zu übermitteln haben, zu erstatten sind. Es wird ferner angeordnet, daß bei größerer Verbreitung der Seuche auch private Thierärzte zur Ermittelung der Seuche zugezogen werden können, daß Stallsperre für die kranken und verdächtigen Thiere einzutreten hat, der Auftrieb von Schweinen auf Märkte in verseuchten Orten oder deren Umgegend, sowie das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark des Heimathsortes in verseuchten Gegenden zu verbieten, die Ausführung fetter gesunder Schweine aus verseuchten Gegenden und gesperrten Räumen nur auf Wagen oder mit der Eisenbahn zu gestatten ist. Treibheerden sind eventuell anzuhalten und abzusperren und erst freizugeben, wenn nach Erledigung des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder die Seuche nach der Erklärung des beamteten Thierarztes als erloschen anzusehen ist. Es folgen Bestimmungen über die Desinfektion ꝛc. sowie Strafvorschriften und im Anhange eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Verfügung, betr. die veterinär-polizeiliche Beaufsichtigung der Schlachthäuser. Vom 28. November 1895.

Nachdem das Reichsviehseuchengesetz in der erweiterten Fassung vom 1. Mai 1894 in dem § 17 die öffentlichen Schlachthäuser nach der veterinärpolizeilichen Seite der Beaufsichtigung der beamteten Thierärzte unterstellt hat und die Regelung der hierfür entfallenden Gebühren von mir herbeigeführt ist, weise ich die Kreisthierärzte an, hierbei nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I. Jedes öffentliche Schlachthaus ist mindestens einmal vierteljährlich unvermuthet einer eingehenden veterinär-polizeilichen Besichtigung durch den zuständigen Kreisthierarzt zu unterziehen.

II. Die Besichtigung hat sich auf den gesammten Schlachtbetrieb, die Beachtung der Schlachthausordnung und auf alle das Gebiet der Veterinärpolizei betreffenden Vorgänge und Einrichtungen zu erstrecken.

Demgemäß sind zu berücksichtigen:

1. Beschaffenheit der Schlachthauseinrichtung und Geräthe;
2. Entfernung der Abgänge, Beschaffenheit der Dungstätten und deren Räumung;
3. Reinlichkeit in den Höfen, Stallungen und Schlachträumen;
4. Durchführung der Desinfektion der Stallungen, Seuchenställe, Viehrampen u. s. w.
5. Auftrieb, Einstellung, sowie Art und Weise der Untersuchung des in den Schlachthof eingebrachten Viehs;
6. Behandlung der als krank oder verdächtig befundenen Thiere;
7. Ausführung der Fleischbeschau nach der Schlachtung, insbesondere der Trichinenschau und Beschaffenheit der hierzu dienenden Mikroskope;
8. Verbleib des gesundheitsschädlichen, verdorbenen oder minderwerthigen Fleisches eventl. Betrieb der Freibank;
9. Art der Ausführung der Schlachtung resp. Schächtung;
10. Weitere Verarbeitung der geschlachteten Thiere und Herrichtung des Fleisches bis zum Transport;
11. Untersuchung des von auswärts eingebrachten Fleisches;
12. Zustand und Betrieb der Kühlhallen;
13. Art, Umfang und Wirksamkeit der Viehversicherung;
14. Führung der Register und Tagebücher;
15. Erfolg der zur Verhütung und Bekämpfung von Thierseuchen durch die Schlachthausordnung, durch Reichs- und Landesgesetze gegebenen Bestimmungen.

III. Die bei den Besichtigungen aufgefundenen Mißstände oder Ungehörigkeiten sind den Magisträten zur Abhilfe mitzutheilen; falls sie nicht erfolgen sollte, ist an mich zu berichten.

IV. Jährlich bis zum 1. Februar — zum ersten Male am 1. Februar 1897 — ist mir ein eingehender, die sämmtlichen vorgenannten Punkte berücksichtigender Bericht vorzulegen.

V. Die durch die Kreisphysiker auszuübende sanitätspolizeiliche und durch den Regierungs-Medizinalrath auszuübende allgemeine Kontrole wird hierdurch nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. d. Reck.

An die Königlichen Kreisthierärzte zu Kolberg, Belgard, Dramburg, Neustettin, Stolp und Lauenburg und den Königlichen Departementsthierarzt Herrn Gips in Köslin.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Anstellung der Krankenhausärzte betr. Vom 28. September 1895.

Bei Gelegenheit der Revision der Anstalten des Bezirkes, welche der Aufnahme und Pflege von körperlichen und geistigen Kranken dienen, hat sich ergeben, daß bei einer Anzahl derselben kein Arzt angestellt ist, der als verantwortlich für die sanitäre Leitung betrachtet werden kann, und daß das Verhältniß der Mehrzahl der Anstalten zu ihrem Anstaltsarzte nicht in einer Weise geregelt ist, welche den sanitäts- und medizinalpolizeilichen Anforderungen genügt.

Es liegt aber im Interesse des öffentlichen Wohles, der Krankenhaus- 2c. Vorstände, der Aerzte und nicht zum mindesten der Kranken und Pfleglinge, daß die bezeichneten Verhältnisse in einer allen Ansprüchen genügenden Weise festgestellt werden.

Ich bestimme demnach hiermit Folgendes:

Jede Anstalt, die sich mit der Aufnahme und Pflege von heilbaren oder unheilbaren, körperlichen oder geistigen Kranken, einschließlich der Siechen, Geistesschwachen und Blödsinnigen befaßt, hat einen Anstaltsarzt anzustellen, welcher sowohl den Behörden als dem Anstaltsvorstande gegenüber für die Ausführung der ergangenen Bestimmungen verantwortlich ist. Mit dem Arzte ist bei der Anstellung entweder ein Vertrag abzuschließen oder es ist demselben eine seinerseits durch Unterschrift anzuerkennende Instruktion zu ertheilen. In den Vertrag bezw. die Instruktion sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Dem Arzte liegt die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes der Anstalt ob, und er ist dafür sowohl dem Vorstande wie den Behörden verantwortlich. Letzteren gegenüber ist derselbe namentlich verpflichtet, an der Aufnahme Verwundeter, Verletzter, Geisteskranker und mit ansteckenden. Krankheiten Behafteter, sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten und von Unglücksfällen innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden rechtzeitig Anzeige zu machen, die fernerhin erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäß auszuführen, auch bei dem Tode solcher Anstaltsinsassen, deren Leichen nach Lage der Sache muthmaßlich einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion unterliegen, dafür Sorge zu tragen, daß an denselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen kann.

2. Das mit der Pflege und Wartung betraute Personal ist hinsichtlich des Pflegedienstes dem Arzte untergeordnet und hat dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

3. Der Arzt hat darüber zu wachen, daß in der Anstalt gesorgt wird

a) für reine gesunde Luft,

b) für angemessene Erwärmung der Krankenzimmer,

c) für Reinlichkeit und Ordnung,

d) für gesunde und geeignete Nahrung,

e) für sachgemäße Pflege und Behandlung der Kranken,

f) für eine der Natur der Krankheit entsprechende Unterbringung der Kranken,

g) für Anordnung und Durchführung des nothwendigen Desinfektionsverfahrens,

h) für angemessene Unterbringung der Leichen,

i) für sofortige geeignete Maßregeln für den Fall des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit innerhalb der Anstalt.

4. Der Arzt hat vorher seine Zustimmung zu ertheilen, wenn bei Kranken eine Abweichung von der Hausordnung statthaben soll.

5. Der Arzt hat die Verpflichtung, von allen erheblichen Uebelständen, deren Beseitigung er selbst nicht herbeiführen kann, dem Vorstande rechtzeitig Anzeige zu machen, deren Abhülfe zu beantragen und, falls solche nicht erfolgt, der zuständigen Behörde Meldung zu machen.

6. Der Arzt hat für den Fall seiner längeren Abwesenheit für angemessene Vertretung Sorge zu tragen.

7. In dringenden Fällen ist der Arzt zu jeder Stunde verpflichtet, seiner Bestellung behufs Besuches der Anstalt Folge zu leisten.

8. Der Arzt ordnet die Entlassung von Kranken anläßlich ihrer Besserung oder Genesung an. Ist ein Kranker vom Vorstand bezw. Anstaltsleiter wegen Vergehens gegen die Hausordnung entlassen, so ist dies dem Arzte sobald als möglich mitzutheilen.

9. Der Arzt ist verpflichtet, bei den vom Vorstande beschlossenen Statistiken und Berichten mitzuwirken, die Journale ordnungsmäßig zu führen und dafür zu sorgen, daß die Papiere der Geisteskranken vollzählig gesammelt werden. Krankengeschichten auf besonderem Blatte zu führen, ist bei jedem Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten nothwendig, bei körperlich Kranken wünschenswerth.

Wenn bei einer Anstalt mehrere Aerzte angestellt sind, ohne daß einem derselben die Leitung ausschließlich zusteht, so ist festzustellen, welcher von ihnen in solchen Angelegenheiten, welche über den Geschäftsbereich des einzelnen Arztes hinausgehen, die Leitung zu übernehmen und die Verantwortung zu tragen hat.

Von jedem Wechsel in der Person der Aerzte ist hierher Anzeige zu machen und dabei anzugeben, wodurch der Wechsel veranlaßt ist.

Auf die unter der Verwaltung des Provinzialverbandes stehenden Anstalten finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Hebammen-Nachprüfungen betr. Vom 2. Dezember 1895.

Die mir eingereichten Berichte über die Nachprüfungen der Hebammen lassen ein gleichmäßiges Verfahren in den einzelnen Kreisen vermissen und genügen nicht immer, um ein sicheres Urtheil über die einzelnen Hebammen zu gewinnen. In Ergänzung der diesseitigen Verfügung vom 7. September 1884, I 16 227, ordne ich deshalb für die Zukunft Folgendes an:

Sämmtliche Hebammen des Kreises sind innerhalb 3 Jahren regelmäßig einer Nachprüfung zu unterziehen. Zu jedem Termine sind nicht mehr als 5 Hebammen zu laden. Ist eine Hebamme verhindert, an dem erstbestimmten Termine theilzunehmen, so ist sie mit nicht zu lang bemessener Frist zu einem zweiten Termine zu laden.

Die Nachprüfungen sind während des Sommers bezw. vor dem 30. September abzuhalten. Die Tageszeit ist so zu wählen, daß die Hebammen Hin- und Rückreise an demselben Tage beenden können.

Bei der Prüfung ist über jede einzelne Hebamme eine Verhandlung aufzunehmen. Auf dem Protokollblatte sind folgende Fragepunkte zu erledigen:

I. Personalien.

1. Vor-, Zu- und eventuell Geburtsname der Hebamme; Datum der Geburt.
2. Wohnort.
3. Ort, Datum und Prädikat des Prüfungszeugnisses.
4. Datum und Ort der erfolgten Vereidigung.
5. Datum der Niederlassung.
6. Bezirks- oder freipraktizirende Hebamme?
7. a) Mit Vertrag angestellt?
   b) Höhe des etwaigen Jahres-Fixums.

II. Ausrüstung.

8. Tagebuch. Urtheil über die Führung desselben und die Eintragungen.
9. Geräthschaften.
   a) Sind dieselben vollständig und vorschriftsmäßig?
   b) Sind sie in gutem Zustande und reinlich?
10. Lehrbuch. Neueste Ausgabe?

III. Prüfung.

11. Ergebniß der letztvorgenommenen Nachprüng (allgemeine Angabe).
12. Ergebniß der heutigen Nachprüfung.

IV. Anträge.

Die Verhandlungen sind mir mit einem Begleitberichte bis zum 10. Oktober jedes Jahres einzureichen und werden hernach zur Aufbewahrung bei der Physikatsregistratur zurückgesandt werden. In dem Begleitbericht ist u. A. anzugeben, daß über die vorgeschriebenen Themata (Min.-Anw. vom 22. November 1888[1]) und Ober-Präsidial-Erlaß vom 2. April 1891 über Verhütung des Kindbettfiebers, Verf. vom 6. November 1893 über Anmeldung todtgeborener Leibesfrüchte) geprüft ist, sowie ob die bei der Nachprüfung gefundenen Mängel erledigt sind.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hartmann.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

[1]) Veröff. 1889 S. 8.

Anhalt. Die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken betr.

1. Bekanntmachung vom 2. Januar 1896. (Anhalt. Staats-Anz. Nr. 7 vom 9. Januar 1896.)

Die Bekanntmachung ist mit der entsprechenden preußischen (Veröff. 1895 S. 737) gleichlautend bis auf folgende Abweichungen:

In dem einleitenden Absatze steht „mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums" statt: „im Einverständniß mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission."

In Nr. 1 vor „Aichamte", in Nr. 3 und 4 vor „Aichämter" fehlt „Königlichen", in Nr. 5 vor „Aichamt" fehlt „Königliche".

In Nr. 4 unter a) fehlt der letzte Satz „Falls . . ." bis „. . . entgegen".

In Nr. 6 steht „Gesetzblatt" statt „Reichs-Gesetzblatt".

Die Unterschrift lautet:

Dessau, 2. Januar 1896.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Walther.

2. Rundschreiben an alle Apothekenbesitzer vom 2. Januar 1896.

Indem wir Sie auf eine in Nr. 7 des Anhaltischen Staatsanzeigers veröffentlichte Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken, welche mit den in Preußen erlassenen Bestimmungen übereinstimmt, noch besonders hinweisen, eröffnen wir Ihnen, daß künftig bei Revision der Apotheke eine Prüfung der Waagen und Gewichte nicht mehr stattfindet, statt dessen aber eine Prüfung der aichamtlichen Bescheinigungen gemäß Ziff. 10 der obenerwähnten Bekanntmachung. Dabei halten wir es für erstrebenswerth, daß diejenigen Waagebalken und Gewichte, welche für den Gebrauch in der Apotheke nicht wieder hergestellt werden können, aus dem Verkehr gezogen und vernichtet werden; dies darf jedoch nur mit Zustimmung des Apothekenbesitzers, welche in der Besichtigungsverhandlung zu erklären ist, geschehen.

Dessau, den 2. Januar 1896.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Walther.

An sämmtliche Herren Apothekenbesitzer.

Anhalt. Verordnung, die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine betreffend.

Vom 13. Februar 1896. (Anh. Staatsanz. Nr. 14.)

Nach Ziffer II der vom Bundesrath unterm 27. Juni v. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 316) sind die nach dem Ablauf der vierwöchigen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere an sich nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen.

Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmung wird Folgendes verordnet:

1. Wer auf dem Seewege zur Einfuhr gebrachte Wiederkäuer und Schweine nach bestandener Quarantäne in einen Ort des hiesigen Landesgebiets übergeführt hat, ist verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden hiervon unter Angabe der Gattung und Stückzahl der übergeführten Wiederkäuer (Rinder, Schafe) bezw. Schweine Anzeige zu erstatten.

2. Während der fünfmonatigen Beobachtungsfrist ist zwar die Benutzung und der Weidegang der Thiere gestattet, doch darf deren Standort (Gehöft) ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde nicht gewechselt werden.

3. Wird von der Ortspolizeibehörde die Ueberführung der zu beobachtenden Thiere nach einem anderen Orte genehmigt, so hat diese Behörde der zuständigen Kreisdirektion und der Ortspolizeibehörde des neuen Bestimmungsortes behufs Fortsetzung der Beobachtung hiervon unter Angabe der Gattung und Zahl der Thiere unverweilt Mittheilung zu machen.

Befindet sich der neue Bestimmungsort in dem Gebiete eines anderen Bundesstaates, so ist eine gleiche Anzeige unverzüglich auch uns zu erstatten.

4. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Besitzer der zu beobachtenden Thiere nicht nur den Bestimmungen unter 1 und 2 dieser Verordnung, sondern auch ihrer durch § 4 des Reichsgesetzes, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 195), sowie § 9 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) bezw. § 1 der Verordnung, betr. Maßregeln zu Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine, vom 6. Dezember 1895 (Anh. Staatsanz. Nr. 289)[1]) begründeten Verpflichtung zur sofortigen Anzeigeerstattung vom Seuchenausbruch und von seuchenverdächtigen Erscheinungen unter den zu beobachtenden Viehbeständen entsprechen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, zur Ausführung der §§ 7 und 8 des Reichsviehseuchengesetzes erlassene Anordnungen unterliegen der Ahndung in Gemäßheit der Strafbestimmungen des § 66, Ziffer 1 und 2 des bezeichneten Gesetzes.

Dessau, 13. Februar 1896.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Innern.
Walther.

Bremen. Verordnung, betr. die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 11. Januar 1896. (Ges.-Bl. S. 3.)

Zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen Rothlauf, Schweinepest, und Schweineseuche verordnet der Senat unter Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1895 wegen Einführung der Anzeigepflicht für die genannten Seuchen (Reichsgesetzblatt 1895 S. 464)[2]) und auf Grund der §§ 19 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung vom 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen:

§ 1. Ist der Ausbruch der Rothlaufseuche, der Schweineseuche oder der Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in den angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

§ 2. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 bezeichneten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen sofort zu trennen, und es sind die letzteren (seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine) der Stallsperre zu unterwerfen.

Verendet ein der Stallsperre unterworfenes Schwein, oder wird es geschlachtet, so ist hiervon dem zuständigen Medizinalamte Anzeige zu machen.

§ 4. Die ansteckungsverdächtigen Schweine, das heißt diejenigen, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

§ 5. Der Zutritt zu den seuchekranken oder den verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 260. — [2]) Desgl. S. 20.

§ 6. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten verboten.

§ 7. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist das Austreiben von Schweinen zur Weide durch das zuständige Medizinalamt zu verbieten.

§ 8. Das zur Beförderung von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch alsbald gründlichst zu reinigen und mit heißer Seifensiederlauge oder Karbolseifenlösung zu waschen.

§ 9. Die Ausführung fetter gesunder Schweine zum Schlachten aus verseuchten Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) ist nur nach schriftlich ertheilter medizinalamtlicher Erlaubniß und nur unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 10. Wird in dem Falle des § 9 die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Gemeindebezirk ertheilt, so ist die Medizinalbehörde dieses Bezirks von der Sachlage sofort, nöthigenfalls telegraphisch, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst oder auf dem stadtbremischen Schlachthofe geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist.

Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit schriftlicher medizinalamtlicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufsicht entfernt werden.

§ 12. Die Körper gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine sind auf chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder Kalkmilch oder Chlorkalkmilch unschädlich zu beseitigen.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes solcher Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

§ 13. Die durch Abfälle von erkrankten oder gefallenen Schweinen verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zur Beförderung der Thierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes von Ansteckungsstoffen gereinigt (desinfizirt) werden.

Der Polizeithierarzt hat den Eigenthümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Die Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang beigegebenen „Anweisung" auszuführen.

§ 14. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Thiere sämmtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind und wenn innerhalb acht Tage kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 15. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. Januar 1896.

Anhang.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Lösung von Kaliseife. Drei Theile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Theilen heißen Wassers gelöst.

2. Kalkmilch. Ein Raumtheil frisch gelöschter (Aetz-) Kalk wird mit zwei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit drei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

4. Karbolseifenlösung (Karbolkaliseifenlösung). Ein Theil der sogenannten 100prozentigen Karbolsäure des Handels wird unter stetem Umrühren in zwanzig Theilen heißer Kaliseifenlösung (Nr. 1 oben) gelöst.

4. Steinkohlen- oder Holztheer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. Koth, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder am Rothlauf gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Thierkörper (§ 12 der Verordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwasser unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Geräthschaften, Krippen, Bretterverschläge 2c. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Koth und flüssigen Abgängen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dünner Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Karbolseifenlösung abgerieben und mit Chlorkalkmilch oder Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisentheile sind mit Karbolseifenlösung oder Theer zu bestreichen.

e) Stallgeräthschaften aller Art, von Eisen oder anderem Metall, werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung

glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch gestrichen.

f) Hölzerne Geräthe, einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Thierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Karbolseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit Theer zu bestreichen.

g) Gegenstände von Leinen, Wolle ꝛc., sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes zunächst die Hände und dann die Kleider gründlich reinigen, das Schuhwerk mit Wasser abbürsten und schließlich nochmals die Hände, sowie, falls sie barfuß gehen, die Füße mit warmer Kaliseifenlösung waschen.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Vom 29. Januar 1896.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Dezember 1895[1]) für das Hamburgische Staatsgebiet vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 vorgeschrieben worden ist, werden zur Unterdrückung der genannten Schweineseuchen die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Schweine, welche des Rothlaufs, der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächtig sind, müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden.

2. Ist der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

3. Der erstmalige Ausbruch der Seuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist von der Polizeibehörde sofort zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rothlaufseuche“ oder „Schweineseuche (Schweinepest)“ zu versehen.

4. Die auf dem Seuchengehöfte vorhandenen Schweine unterliegen der Gehöftssperre. Wenn mehrere getrennte Stallungen vorhanden sind, kann die Absperrung der kranken und der der Ansteckung verdächtigen Schweine auf den Seuchenstall beschränkt werden, sofern nachgewiesen werden kann, daß keine mittelbare oder unmittelbare Berührung der erkrankten Thiere mit gesunden Thieren anderer Stallungen stattgefunden hat.

Die Einfuhr von Schweinen auf das Seuchengehöft bedarf der polizeilichen Erlaubniß.

5. Der Seuchenort kann ganz oder theilweise gegen den Durchtrieb von Schweinen gesperrt werden, wenn die Seuche auf mehr als zwei Gehöften festgestellt worden ist.

6. Die Ausfuhr gesunder Schweine aus dem Sperrgebiet ist zu gestatten, wenn dieselbe zum Zweck sofortiger Abschlachtung geschieht und ohne Gefahr der Seuchenverbreitung erfolgen kann. Die Schweine sind auf geeigneten Wagen oder auf der Eisenbahn zu befördern und die zuständige Polizeibehörde ist zu benachrichtigen, wenn der Bestimmungsort einem andern Polizeibezirk angehört.

7. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchen Schweinen aus, welche ständig auf der Weide gehalten werden, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Rothlaufseuche“ oder „Schweineseuche (Schweinepest)“ führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den bei Nr. 6 angeführten Bedingungen zu gestatten.

8. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

9. Die Zuführung von Schweinen zu den am Seucheorte und in der Umgegend abgehaltenen Märkten ist zu verbieten.

10. Die Abfuhr von Dünger bedarf polizeilicher Erlaubniß, die unter Bedingungen zu ertheilen ist welche die Verschleppung der Seuche verhindern.

11. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;

2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;

3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine nicht zu gestatten;

4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

12. Seuchekranke und verdächtige Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst geschlachtet werden, wobei solche Vorkehrungen zu treffen sind, daß eine Verschleppung der Seuche ausgeschlossen wird. Fleisch und Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen vom Seuchengehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung zu unschädlicher Beseitigung oder zur Abkochung entfernt werden.

13. Die Kadaver seuchekranker oder verdächtiger Schweine sind durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder durch Vergrabung an polizeilich genehmigten Stellen in solcher Tiefe, daß der Kadaver mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird, unschädlich zu machen.

14. Die durch Abfälle kranker oder verdächtiger Schweine verunreinigten Fußböden, Wände, Tröge, Stallgeräthschaften, Transportmittel u. s. w. sind unter polizeilicher Aufsicht zu desinfiziren. Die von solchen Schweinen benutzten Räumlichkeiten in Gasthöfen u. dgl. sind ebenfalls, jedoch nach Anweisung des beamteten Thierarztes, zu desinfiziren.

[1]) Veröff. 1895 S. 918.

Die Desinfektionen sind nach der in der Anlage enthalten Anweisung auszuführen.

15. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die in dem Sperrgebiete (Gehöft, Ortschaft 2c.) befindlichen Thiere getödtet worden oder krepirt sind, oder bei Rothlauf innerhalb 8 Tagen und bei Schweineseuche (Schweinepest) innerhalb 20 Tagen kein neuer Erkrankungsfall hinzugekommen ist und außerdem die Desinfektion ausgeführt worden ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche zur öffentlichen Kunde zu bringen.

16. Falls die Schweineseuche oder die Rothlaufseuche auf dem Viehhofe für Schweine an der Sternschanze in Hamburg festgestellt werden sollte, ist der ganze Transport, zu welchem die erkrankten Thiere gehören, sofort unter Polizeiaufsicht zu stellen und abzusperren. Die erkrankten Thiere sind unverzüglich im Polizeischlachthause des Viehhofes Sternschanze abzuschlachten. Die zu dem Transport gehörenden, bei der Untersuchung noch gesund befundenen Schweine sind von der Ausfuhr auszuschließen und müssen alsbald in dem öffentlichen Schlachthof geschlachtet werden. Der von erkrankten oder verdächtigen Schweinen stammende Dünger, sowie die Buchten und Stallungen, in denen solche Schweine sich aufgehalten haben, und die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Geräthschaften und Transportmittel u. s. w. sind nach Anweisung des betreffenden Thierarztes zu desinfiziren.

17. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt 1894, S. 409) mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Januar 1896.

Anlage.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren zur Unterdrückung der Schweineseuche (Schweinepest) und der Rothlaufseuche.

Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kali- und Natronlauge. Die Bereitung der Kalilauge geschieht in der Weise, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach ein Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt wird. Statt der Pottasche kann die vierfache Menge Holzasche genommen werden. Natronlauge wird in gleicher Weise aus Soda und gelöschtem Kalk dargestellt.

2. Lösung von Kaliseife. Drei Theile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Theilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird ein Liter zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit vier Litern Wasser gemischt und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa ¾ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

4. Chlorkalk. Der Chlorkalk, welcher nur anzuwenden, wenn er von guter Beschaffenheit ist, d. h. wenn er den starken, ihm eigenthümlichen Geruch erkennen läßt, wird in Pulverform oder in Lösung gebraucht. Letztere wird durch Mischung von zwei Theilen Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers und Abgießen der klaren Lösung nach dem Absetzen der ungelösten Theile erhalten.

Die Desinfektion ist in folgender Weise auszuführen:

1. Exkremente, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder an der Schweineseuche (Schweinepest) oder der Rothlaufseuche gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden. In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwasser unschädlich zu machen.

2. Bei der Desinfektion der von seuchekranken oder verdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Geräthschaften, Krippen, Bretterverschläge u. s. w., sind, soweit erforderlich, abzunehmen und aus dem Stalle zu entfernen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von den Exkrementen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit Kalk- und Chlorkalkmilch geschlämmt. Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste massive Wände werden mit Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie defekt sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Theer angestrichen. Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Desinfektionsmittel aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Material bestehenden Wände behandelt.

e) Stallgeräthschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer desinfizirt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Kann das Feuer keine Anwendung finden, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit Kalkmilch angestrichen.

f) Stallgeräthschaften u. s. w. von Holz sind, wenn sie werthlos sind oder wenn das Holz bereits angefault ist, zu verbrennen. Ist das Holzwerk gesund und fest, so wird dasselbe mit heißer Lauge gescheuert, gewaschen und nach dem Trocknen mit Chlorkalkmilch angestrichen.

g) Ledertheile werden mit heißer Lauge oder Lösung von Kaliseife abgerieben, abgewaschen und nach der Abtrocknung eingefettet.

h) Gegenstände von Leinen, Wolle 2c., sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch Auswaschen mit heißer Lösung von Kaliseife zu desinfiziren. Kann dieses Verfahren keine Anwendung finden, so sind die Gegenstände der trockenen Hitze in Räumen (z. B. Backöfen) mit einer Temperatur von mindestens 120° C. auszusetzen.

Elsaß-Lothringen. Verfügung, betr. die Arzneitaxe.[1]
Vom 29. Februar 1896.

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen („Central- und Bezirks-Amtsblatt" 1892, S. 131, 1893, S. 149, 1894, S. 99, 1895, S. 47) wird hiedurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt. Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. J. an zur Anwendung.

Straßburg, den 29. Februar 1896.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. d. Innern.

I. A. 2165. gez.: von Puttkamer.

---

[1]) Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen. Vom 1. April 1896 ab bis auf Weiteres gültig. Straßburg. Elsässische Druckerei vorm G. Fischbach. 1896.

Die im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ 1896, Nr. 10 (Seite 33) veröffentlichten Abänderungen sind in der nachstehenden Arzneitaxe berücksichtigt.

Die Anordnung des Inhalts ist die gleiche wie in der vorjährigen Arzneitaxe (vgl. Veröff. 1895 S. 398). Der Wortlaut der allgemeinen Bestimmungen, sowie der Vorschriften zu einigen wichtigeren pharmazeutischen Präparaten ist unverändert geblieben.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich an die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. die Einsendung von Objekten für bakteriologische Untersuchungen an das Sanitätsdepartement der Statthalterei. Vom 6. September 1895, Z. 15 410. (Oest. San.-W. 1896 S. 6.)

Der k. k. Landessanitätsrath hat in Erwägung, daß gewisse, der sicheren Erkennung durch die gewöhnlichen Behelfe sich entziehende Formen venerischer (gonorrhoischer) Erkrankungen nur durch die bakteriologische Untersuchung der Sekrete festgestellt werden können, den Antrag gestellt, daß bei der regelmäßigen polizei- (gemeinde-) ärztlichen Untersuchung der Prostituirten wenigstens von Zeit zu Zeit, bei den polizeilich aufgegriffenen verdächtigen Individuen aber jedesmal die bakteriologische Untersuchung Platz zu greifen habe, sowie daß die Abgabe solcher Kranken in öffentliche Krankenanstalten, soferne nicht schon anderweitige manifeste Symptome einer bestehenden Infektion vorhanden sind, und deren Entlassung aus der ärztlichen Behandlung und Ueberwachung von dem Ergebnisse einer derartigen Untersuchung abhängig gemacht werde.

Dieser Antrag ist den Gemeindeärzten mit dem Beifügen zur Kenntniß zu bringen, daß das hierortige Sanitätsdepartement bereit ist, die bakteriologische (mikroskopische) Untersuchung solcher Sekrete, deren Vornahme in Ausführung des öffentlichen Sanitätsdienstes und im Interesse des öffentlichen Gesundheitswohles nothwendig oder wünschenswerth erscheint, vorzunehmen und über das Ergebniß derselben dem einsendenden Gemeindearzte unmittelbar Mittheilung zu machen.

Das Sekret ist zu diesem Zwecke der erkrankten Schleimhaut mittelst einer wohl gereinigten Sonde zu entnehmen und auf ein Objektglas (rechteckig circa 8 × 3 cm geschnittenes Stück Fensterglas) in dünner Schichte aufzustreichen, sodann unter Schutz vor Verstaubung zu trocknen und ist dieses Objektglas über einer das Objekt selbst freilassenden Zwischenschicht (an den seitlichen Enden des Glases aufgeklebter Heftpflasterstreifen u. dgl.) mit einem zweiten Glase oder einem entsprechend geformten Pappe- oder Holztäfelchen bedeckt, an das Sanitätsdepartement der k. k. Statthalterei in Linz einzuschicken.

Zur Untersuchung des Auswurfes bei Verdacht auf Phthise kann derselbe behufs Konstatirung etwa vorhandener Tuberkelbazillen gleichfalls an dieses Departement eingesendet werden und ist zu diesem Zwecke eine entsprechende (geringe) Menge des Sputums in einem weiten Gläschen (Opodeldokglas) oder Arzneitiegelchen oder dergl. zu sammeln und vor dem Ausfließen verwahrt einzuschicken.

Weiter ist die Gelegenheit geboten, auch über das Vorhandensein des Löffler'schen Bazillus in diphtheritischen Membranen Auskunft zu erlangen und wäre zu diesem Zwecke mittelst eines Partikelchens des verdächtigen Belages ein dünner Ausstrich auf ein wie eben beschriebenes Objektglas zu machen oder ein Stückchen der Membran in einem Probegläschen (Eprouvette) wohlverwahrt einzusenden.

Jedem Objekte sind stets Angaben, betreffend Name und Alter des Erkrankten, und kurze informative Bemerkungen beizugeben.

Oesterreich. Kundmachung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, betr. die Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln für die öffentliche Armenkrankenpflege in Niederösterreich. Vom 28. Dezember 1895, Z. 117 200. (Oest. San.-W. 1896 S. 13.)

Im Grunde des § 20 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45[1]), betreffend die Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt, wird im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausschusse angeordnet wie folgt:

Bei der Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der gemäß dem Gesetze vom 13. Oktober 1893, L.-G.-Bl. Nr. 53, für das Land Niederösterreich, mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, eingerichteten Armenpflege sind die Aerzte und Apotheker verpflichtet, sich nach den Bestimmungen der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, erlassenen Ordinations- und Dispensationsnorm zu richten.

Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von den Vorschriften der obigen Verordnung abweichen, ohne die Abweichung stichhaltig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Uebertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonales werden im Sinne des § 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, geahndet.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. den Verkehr mit den sogenannten Kneipp'schen Heilmitteln. Vom 20. November 1895, Z. 180 376. (Oest. San.-W. 1896 S. 6.)

Anläßlich des Rekurses eines Apothekers wegen Untersagung der Ankündigung und des Verkaufes der sogenannten Kneipp'schen Heilmittel unter dieser Bezeichnung, beziehungsweise unter Berufung auf die sogenannte Kneipp'sche Heilmethode, hat das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. November 1895, Z. 32 353 ex 1894, dem erwähnten Rekurse insoferne keine Folge gegeben, als mit dem Verbote ausgesprochen wurde, daß die von dem betreffenden Apotheker in Anbetracht der Beachtung, welche gewisse Volksmittel durch verschiedene Druckschriften des Pfarrers Kneipp gefunden haben, in der Apotheke vorräthig gehaltenen Handverkaufsartikel, deren freier Verkauf in den Apotheken unter ihrer richtigen Bezeichnung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften zulässig ist, nicht mittelst Ankündigung des Apothekers, mittelst Vignetten, Gebrauchsanweisungen und anderer Vertriebsmittel als Kneipp'sche Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten in Verkehr gebracht oder angepriesen werden dürfen, da es den bestehenden Vorschriften gemäß nicht Sache des Apothekers ist, irgend welche Arzneimittel als Mittel gegen bestimmte Krankheiten nach eigener oder fremder Ansicht auszugeben oder zu empfehlen.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur entsprechenden Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Großrathsbeschluß, betr. Zusatz zum Polizeistrafgesetz (Lebensmittelpolizei). Vom 31. Oktober 1895. (San.-demogr. Wchb. d. Schweiz 1895 S. 727).

Der Große Rath des Kantons Basel-Stadt auf Antrag des Regierungsrathes beschließt:

I. Die §§ 96 und 97 des Polizeistrafgesetzes erhalten folgende gemeinsame Ueberschrift:

[1]) Veröff. 1891 S. 718.

„Uebertretung in Bezug auf Lebensmittelpolizei".

II. § 96 des Polizeistrafgesetzes erhält folgende Fassung:

§ 96. Mit Geldbuße oder Haft wird bestraft:

1. Wer fahrlässig Nahrungs- und Genußmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, feilhält oder verkauft.

2. Wer fahrlässig Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält oder verkauft.

3. Wer den durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassenen Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zuwiderhandelt.

III. § 97 des Polizeistrafgesetzes bleibt unverändert.

Frankreich. Dekret, betr. besondere Schutzmaßnahmen in den Fabriken zur Herstellung von Schweinfurter Grün. Vom 29. Juni 1895. (Bullet. des lois de la Républ. franç. Sér. XII, S. 2067.)

Décret qui prescrit les mesures particulières de Protection et de Salubrité à prendre dans les fabriques d'aceto-arsénite de cuivre. Du 29 juin 1895. (Promulgué au Journal officiel du 10 juillet 1895.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes;

Vu l'article 3 de la loi du 12 juin 1893 ainsi conçu:

Des règlements d'administration publique rendus après avis du comité consultatif des arts et manufactures détermineront:

1⁰ Dans les trois mois de la promulgation de la présente loi, les mesures générales de protection et de salubrité applicables à tous les établissements assujettis, notamment en ce qui concerne l'éclairage, l'aération ou la ventilation, les eaux potables, les fosses d'aisances, l'évacuation des poussières et vapeurs, les précautions à prendre contre les incendies, etc.;

2⁰ Au fur et à mesure des nécessités constatées, les prescriptions particulières relatives soit à certaines industries, soit à certains modes de travail;

Le comité consultatif d'hygiène publique de France sera appelé à donner son avis en ce qui concerne les règlements généraux prévus au paragraphe 2 du présent article;

Vu le décret du 10 mars 1894 sur l'hygiène et la sécurité des ateliers;

Vu l'avis du comité consultatif d'hygiène publique de France;

Vu l'avis du comité consultatif des arts et manufactures en date du 1er mai 1895;

Le Conseil d'Etat entendu,

Décrète:

Art. 1er. Dans les établissements où l'on fabrique l'acéto-arsénite de cuivre, dit vert de Schweinfurt, les chefs d'industrie, directeurs ou gérants sont tenus, indépendamment des mesures générales prescrites par le décret du 10 mars 1894, de prendre les mesures particulières de protection et de salubrité énoncées aux articles suivants.

2. Le sol et les murs des ateliers dans lesquels on fait la dissolution des produits employés, la précipitation et le filtrage du vert seront fréquemment lavés et maintenus en état constant d'humidité. La même prescription sera appliquée aux parois extérieures des cuves ou autres vases servant à celles de ces opérations qui se font à une température inférieure à l'ébullition.

3 Les appareils dans lesquels les liqueurs sont portées à l'ébullition seront ou bien clos ou au moins surmontés d'une hotte communiquant avec l'extérieur.

4. Le séchage du vert doit être pratiqué dans une étuve hermétiquement close, sauf le tuyau d'aération, et dans laquelle les ouvriers n'auront accès qu'après son refroidissement.

5. Les chefs d'industrie, directeurs ou gérants seront tenus de mettre à la disposition des ouvriers employés aux diverses opérations des masques, éponges mouillées ou autres moyens de protection efficaces des voies respiratoires; ils devront leur donner des gants de travail en toile pour protéger leurs mains. Les gants, eponges, masques seront fréquemment lavés.

Ils doivent fournir en outre de la poudre de talc ou de fécule pour que les ouvriers s'en couvrent les mains ainsi que les autres parties du corps particulièrement aptes à l'absorption des poussières.

6. Les chefs d'industrie, directeurs ou gérants doivent fournir aux ouvriers des vêtements consacrés exclusivement au travail et susceptibles d'être serrés au col, aux poignets et aux chevilles. Ils assureront le lavage fréquent de ces vêtements.

7. Les chefs d'industrie, directeurs ou gérants sont tenus d'afficher le texte du présent décret dans un endroit apparent de leurs ateliers.

8. Le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois et publié au Journal officiel de la République française.

Fait à Paris, le 29 juin 1895.

Signé: Félix Faure.

Le Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes,
Signé: André Lebon.

Rußland. Rundschreiben des Zolldepartements an das Zollressort, Einfuhr von Lumpen betr. Vom 1. April 1896. — Uebersetzung. —

Es ist dem Zolldepartement bekannt geworden, daß in Fällen, wo aus dem Auslande Lumpen mit Bescheinigung über bewirkte Desinfizirung der Waare anlangen, von den Zollämtern auch noch Zeugnisse darüber verlangt werden, daß die Waare aus Gegenden stammt, die in sanitärer Hinsicht unverdächtig sind.

In Anbetracht dessen, daß nach Punkt 8 des Cirkulars des Medizinaldepartements vom 5. September 1893 Nr. 1475 aus dem Auslande nur desinfizirte Lumpen ungehindert eingeführt werden dürfen, zu welchem Behufe amtliche Beglaubigungen der Behörden an dem Orte der Herkunft der Waare über wirklich erfolgte Desinfizirung der Lumpen vorgelegt werden müssen, widrigenfalls die Waare zwecks Desinfizirung nach denjenigen Grenzpunkten zu befördern ist, wo Einrichtungen zum Desinfiziren vorhanden sind, — ausgenommen solche Fälle, wo die Lumpen für Fabriken und Niederlagen bestimmt sind, die sich in der Nähe der Grenze befinden und über eigene Desinfektionseinrichtungen verfügen — macht das Zolldepartement dem Zollressort bekannt, daß bei dem Durchlaß von Lumpen die obige Verordnung des Ministeriums des Innern zu befolgen ist; das Verlangen daß außer den beglaubigten Ausweisen über die bewirkte Desinfizirung auch noch ein besonderer Nachweis über die Herkunft der Lumpen aus einer in sanitärer Hinsicht unverdächtigen Gegend geführt werde, darf von den Zollämtern nicht gestellt werden, da das Ministerium des Innern alle Ausweise hinsichtlich der in allen Ländern auftretenden verschiedenen Infektionskrankheiten durch Veröffentlichungen im „Regierungsanzeiger" zur allgemeinen Kenntniß bringt. — Alle früheren Verordnungen über den Durchlaß von Lumpen, soweit sie mit diesem Cirkular in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1896[1]. (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	14.	21.	31.	Februar 7.	14.	21.	29.	März 7.	14.	21.	31.
Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.												
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	—	—	2	1	—	1	2	1	2	3	3
Oberösterreich	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Galizien	1	1	1	2	2	2	2	1	1	—	—	—

Außerdem am 14. März Krain 2; am 21. März Bukowina 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	14.	21.	31.	Februar 7.	14.	21.	29.	März 7.	14.	21.	31.
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
Wuth.												
Niederösterreich	—	1	1	4	3	4	—	8	2	3	3	6
Steiermark	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Böhmen	5	5	1	7	3	6	3	9	5	5	7	6
Mähren	2	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Galizien	—	1	2	2	1	2	—	1	—	1	—	2
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	3	3	2	4	3	3	4	4	6	5	6	7
Krain	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1
Böhmen	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	1	—	—	—	3	2	2	2	2	2	2
Galizien	6	7	6	6	6	5	6	5	5	6	5	5
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	18	21	22	23	20	27	23	22	30	31	33	23
Oberösterreich	1	2	3	3	4	4	9	12	11	11	3	2
Salzburg	—	—	—	—	1	3	9	14	15	9	11	12
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Böhmen	67	68	61	53	56	59	57	52	48	50	47	38
Mähren	24	26	28	25	22	18	14	13	9	9	9	8
Schlesien	2	6	4	6	6	5	3	3	3	2	1	—
Galizien	17	11	8	7	3	5	7	8	8	7	6	7
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	11	11
Lungenseuche.												
Böhmen	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1
Mähren	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	2
Steiermark	—	—	1	—	2	2	2	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	5	7
Böhmen	—	—	—	—	1	2	3	2	2	1	7	9
Mähren	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	6
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Räude.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Steiermark	—	—	1	1	1	1	1	1	1	3	3	2
Kärnten	—	—	1	1	1	2	1	1	2	2	2	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2
Böhmen	1	1	1	1	3	3	2	3	3	3	3	3
Mähren	1	2	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Galizien	1	1	2	3	3	5	5	7	8	8	8	8
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	3	4	4	—	—	—	1	3	3	4	6	9
Oberösterreich	—	1	3	2	4	4	2	—	—	—	1	—
Steiermark	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	1	1
Krain	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Böhmen	5	5	7	4	5	1	—	2	9	9	2	8
Galizien	9	8	7	8	8	6	6	7	3	2	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—

Außerdem am 7. Februar Kärnten 1; am 14. Februar Salzburg 1; am 21 Februar Mähren 3; am 14. März Dalmatien 3.

Krankheitsformen. / Länder.	Januar 7.	14.	21.	31.	Februar 7.	14.	21.	29.	März 7.	14.	21.	31.
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	58	45	26	10	5	9	9	8	8	11	16	21
Oberösterreich	10	10	10	10	6	6	8	6	5	5	3	2
Steiermark	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1
Küstenland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	1	3	5	6	6	10	15
Böhmen	24	17	16	16	13	8	5	3	2	2	3	9
Mähren	6	4	3	1	—	—	—	—	1	1	1	1
Schlesien	8	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	110	92	72	51	50	47	40	22	18	15	16	16
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	28	28

1) Vgl. S. 110.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1896[1].
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Januar 8.	15.	22.	29.	Februar 5.	12.	19.	26.	März 4.	11.	18.	25.	April 1.
Milzbrand	28	24	20	23	28	31	19	14	15	19	21	24	31
Wuth	123	122	128	140	153	124	131	132	135	142	149	152	153
Rotz und Hautwurm	94	84	78	79	74	60	64	66	68	79	84	80	85
Maul- und Klauenseuche	419	350	251	233	195	183	173	155	146	141	117	108	102
Lungenseuche	15	17	21	21	18	15	15	14	16	15	14	14	13
Blattern	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag	3	3	3	3	3	2	2	2	2	4	4	3	7
Räude	22	20	21	24	30	38	46	52	98	106	124	130	134
Rothlauf der Schweine	283	200	218	179	154	133	134	126	121	117	116	95	93
Schweineseuche	1005	974	928	894	860	867	875	870	874	896	940	951	941

1) Vgl. S. 130.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1894[1]). (Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1894. Te's Gravenhage 1896.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche und die Schafpocken im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Maul- und Klauenseuche wurde bei 213916 Rindern von 15489 Beständen in 543 Gemeinden von 10 Provinzen ermittelt; am stärksten betroffen waren Südholland (112184 Fälle in 7364 Beständen von 179 Gemeinden) und Nordholland (55236, 4789, 125), verschont geblieben ist nur Drenthe. Von den Schafen erkrankten 23326 in 185 Gemeinden von 8 Provinzen, hiervon allein in Südholland 16513; von den Ziegen 159 in 38 Gemeinden von 4 Provinzen. Die Zahl der erkrankten Schweine betrug 22337 in 182 Gemeinden von 7 Provinzen, die meisten hiervon ebenfalls in Südholland (17439).

Von Rotz und Wurm sind 33 Fälle (gegen 69 im Vorjahre) in 17 Gemeinden von 9 Provinzen gemeldet; die meisten in Gelderland (16). Freigeblieben sind Seeland und Limburg.

Räude unter den Einhufern ist bei 8 Pferden (im Jahre 1893: 15) in 6 Gemeinden von 4 Provinzen aufgetreten, und zwar je 1 Fall in Nordholland, Südholland und Gelderland, 5 in Friesland.

Schafräude wurde bei 380 Thieren in 42 Beständen innerhalb 30 Gemeinden von 5 Provinzen ermittelt, gegen in 27 Gemeinden von 8 Provinzen bei 328 Thieren in 40 Beständen im Vorjahre. Hohe Erkrankungsziffern weisen nach Friesland (224 Fälle in 21 Beständen von 12 Gemeinden), demnächst Nordholland (86, 11, 9). Nicht betroffen waren Seeland, Groningen, Overyssel, Gelderland, Nordbrabant und Limburg.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; betroffen wurden 192 Gemeinden, nachweislich erkrankt sind 1122 Thiere, gefallen 345, geschlachtet 540, geheilt 122; von 115 ist der Ausgang unbekannt. Stark heimgesucht wurden Nordholland (25 Gemeinden, 250 erkrankte Thiere), Südholland (45 und 193), Seeland (35 und 223), Friesland (18 und 201). Im Vorjahre waren 1845 Thiere in 208 Gemeinden erkrankt.

Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in 3 Gemeinden bei 4 Thieren gezeigt, nämlich in Südholland (3) und Groningen (1). Gefallen sind 2, geschlachtet 1, geheilt 1.

Die Trichinenkrankheit der Schweine wurde nur bei 1 über England aus Amerika eingeführten Schweine festgestellt, welches im Schlachthause zu Amsterdam geschlachtet und vernichtet wurde. Ein zweites auf demselben Schiffe befindliches Schwein wurde als seucheverdächtig geschlachtet, aber bei der Untersuchung seuchefrei befunden.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen, ausgenommen Drenthe, aufgetreten. Es erkrankten 232 Stück Rindvieh in 133 Gemeinden, 3 Schafe in 2 Gemeinden, 5 Pferde in 5 Gemeinden, 6 Schweine in 4 Gemeinden, zusammen 246 Thiere gegen 324 im Vorjahre. Das meiste Rindvieh erkrankte in Nordbrabant (48), demnächst in Nordholland (41), Friesland (33), Südholland (29).

Die Tollwuth wurde bei 13 Hunden in 11 Gemeinden (gegen 19 und 10 im Vorjahre) festgestellt, in Utrecht (1), Nordbrabant (12). Außerdem erkrankte in Nordbrabant 1 Ziege.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 11 Gemeinden von 5 Provinzen bei 302 Thieren vorgekommen, und zwar in Nordholland (149), Südholland (46), Seeland (95), Friesland (10) und Gelderland (2).

Von den in dem erwähnten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist aufgetreten u. A. der Rauschbrand in Nordbrabant, Gelderland, Groningen und Drenthe; ferner die Tuberkulose (Perlsucht) in Nordbrabant, Gelderland (östl. und westl. Theil), Südholland, Seeland, Nordholland, Groningen, Drenthe und Limburg. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 16383 Rindern 520 = 3,2 %, von 7399 Kälbern 1 = 0,13 %, von 24380 Schweinen 174 = 0,8 %, im Schlachthause zu Amsterdam 68 Rinder und 5 Schweine tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen wurden in Limburg, Nordholland und in Nordbrabant, zusammen in 16 Gemeinden bei 315 Stück Rindvieh, 8 Pferden, 1 Schaf, 2 Ziegen, 11 Schweinen, meistens im April und Mai, vorgenommen. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden mit Ausnahme eines Rindes, welches nach der ersten Impfung an Milzbrand fiel.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland, Groningen und Nordholland in 16 Gemeinden bei 310 Schweinen ausgeführt worden. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 8 und 18 Wochen. In Folge der ersten (schwachen) Impfung sind in Friesland von 31 Schweinen 7 (4 in heftigem Maße) erkrankt, in Groningen von 135 einige mehr oder weniger erkrankt, 1 gefallen. Nach der zweiten Impfung blieben von den 144 in Nordholland geimpften Thieren 13 in der Entwicklung zurück, davon 2 dermaßen, daß sie geschlachtet werden mußten. Außerdem wurden 13 von der Seuche befallen und hiervon 2 getödtet. Von den überhaupt geimpften 310 Schweinen sind mithin 5 = 1,6 % zu Grunde gegangen, 29 = 9,4 % haben Werthverminderungen erlitten, 276 sind gesund geblieben.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 11709 Pferde, 118 Stück Rindvieh, 10 Schafe, 6 Ziegen, 33 Schweine, zusammen 11876 Thiere gegen 8872 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 4149 Pferde, 15 Stück Rindvieh, 4 Ziegen, 8 Schweine. Die Ausfuhr von lebendem Vieh nach Preußen betrug 7685 Pferde, 16317 Stück Rindvieh und 49595 Schweine.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 654.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 18. April 1896. (Amtsbl. S. 117.)

Unter Aufhebung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 7. Dezember 1895 (Stück 49a des R.-A.-Bl.) und 5. März d. J. (Stück 9a des R.-A.-Bl.) erlasse ich zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (1. Mai 1894) und des § 23 des die Ausführung des genannten Reichsgesetzes betreffenden Gesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aurich folgende Anordnung:

§ 1. Alle zur Einführung in den Regierungsbezirk Aurich bestimmten Wiederkäuer und Schweine sind beim Ueberschreiten der Grenzen des Bezirks bezw. vor dem Abtrieb von der Eisenbahn-Entladestelle durch einen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

§ 2. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transport auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder der Seuche verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 3. Der beamtete Thierarzt hat über den Untersuchungsbefund eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung auszustellen, welche die Stückzahl, die Gattung und das Signalement der Thiere, sowie die Zeit der Untersuchung zu enthalten hat. Ein Exemplar dieser Bescheinigung erhält der Eigenthümer des Viehs oder der Begleiter des Transports. Das zweite Exemplar ist sofort der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu übersenden, nöthigenfalls ist der Ortspolizei-

behörde der Inhalt der Bescheinigung telegraphisch zu übermitteln.

§ 4. Wird das Vieh bei der thierärztlichen Untersuchung seuchenfrei befunden, so ist es ohne jede Verzögerung zu Wagen nach dem Bestimmungsorte zu befördern und dortselbst in einem vollkommen abgesonderten Raume einer achttägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Auf dem Transport ist jede Berührung mit anderen Wiederkäuern und Schweinen zu vermeiden. Das Einstellen des Viehs in Gastställe oder andere Stallungen, in denen fremdes Vieh verkehrt, sowie das Auftreiben des Viehs auf Viehmärkte und Auktionen ist verboten. Ebenso ist es verboten, auf dem Transporte Hausirhandel mit solchem Vieh zu treiben.

Hat das Vieh innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung seinen Bestimmungsort noch nicht erreicht, so kann durch die Ortspolizeibehörde eine nochmalige amtliche Untersuchung angeordnet werden.

Von dem Gebot der Beförderung auf Wagen können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5. Während der polizeilichen Beobachtung hat der Eigenthümer der Thiere bezw. der Besitzer des Gehöfts oder der Stallungen, in welche sie eingestellt sind, dafür Sorge zu tragen, daß sie die ihnen angewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen und außer jeder unmittelbaren und mittelbaren Berührung und Gemeinschaft mit anderen Hausthieren bleiben.

§ 6. Haben die Thiere während der Zeit dieser Beobachtung Erscheinungen von Maul- und Klauenseuche oder des Verdachts dieser Seuche nicht gezeigt, so sind sie aus der Beobachtung zu entlassen, nachdem sie nach einer nochmaligen Untersuchung durch den Kreisthierarzt für seuchenfrei erklärt sind. Ueber das Ergebniß dieser nochmaligen Untersuchung hat der Kreisthierarzt der Ortspolizeibehörde einen kurzen Befundbericht mit dem Antrage auf Aufhebung oder auf Verlängerung der polizeilichen Beobachtung mitzutheilen.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur unmittelbaren Ueberführung in ein öffentliches Schlachthaus bestimmten Wiederkäuer und Schweine keine Anwendung.

§ 8. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen trägt die Staatskasse.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes bezw. des § 328 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

Aurich, den 18. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Durch Ministerialentschließung vom 6. Mai d. J. ist, nachdem die Maul- und Klauenseuche im Herzogthum Salzburg erloschen ist, die Wiederaufnahme der thierärztlichen Grenzkontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus dem Herzogthum Salzburg in die Grenzbezirke an den oberbayerischen Grenzeingangsstellen gestattet.

Mecklenburg - Schwerin. Bekanntmachung vom 25. April 1896. (Reg.-Bl. Amtl. Beil. S. 83.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach Kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs - Gesetzbl. S. 149) und landespolizeilicher Verordnung vom 14. März 1885 (Reg.-Bl. Nr. 11) die Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Rußland verboten ist.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. April 1896[1]).

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen - Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Magdeburg, Arnsberg und Köln im Königreich Preußen,
2. aus dem Regierungsbezirke Niederbayern im Königreich Bayern,
3. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreich Sachsen,
4. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
5. aus dem Herzogthum Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. März l. Js. Z. 7965 verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem rumänischen Distrikte Muscel (Campulungin) hat die Landesregierung unterm 20. April d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem genannten Distrikte bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 303.)

Frankreich. Dekret, die Einfuhr von Rindvieh betr. Vom 9. April 1896.

Le Président de la République française, ...

Décrète:

Art. 1er. — L'importation en France des animaux de l'espèce bovine venant de l'étranger, autres que ceux déclarés pour la boucherie, ne peut avoir lieu que par les bureaux de douane ci après dénommés:

Dunkerque, Bailleul, Wervicq sud, Tourcoing, Blanc - Misseron, Jeumont, Anor; Givet, Mogues; Longwy, Batilly, Avricourt; Petit - Croix, Delle; Morteau, Pontarlier; Bellegarde; Modane; Fontan, Vintimille; Marseille; Cerbère; Hendaye, Béhobie; Bordeaux; La Rochelle - Pallice; Nantes, Saint-Nazaire; Brest; Le Légué; Saint - Malo; Granville, Cherbourg, Honfleur; Le Havre, Dieppe, Rouen; Boulogne, Calais.

Art. 2. — Le tarif des droits sanitaires fixé par le décret ci-dessus visé du 23 novembre 1887 est ainsi modifié en ce qui concerne les animaux de l'espèce bovine venant de l'étranger:

1⁰ Animaux de l'espèce bovine déclarés pour la boucherie:

Taureaux, boeufs, vaches, par tête, 75 centimes;

Bouvillons, taurillons, génisses et veaux, par tête, 50 centimes;

2⁰ Animaux de l'espèce bovine autres que ceux déclarés pour la boucherie:

Taxe unique, par tête, 1 fr. 50.

Art. 3. — Le ministre de l'agriculture, le ministre des finances et le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui aura son effet à partir du 15 avril 1896.

Fait à Paris, le 9 avril 1896.

Felix Faure.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'agriculture,
Viger.

Le ministre des finances,
Paul Doumer.

Le ministre du commerce, de l'industrie,
des postes et des télégraphes,
G. Mesureur.

Luxemburg. Regierungsbeschluß, die Gesundheitspolizei des Viehes betreffend. Vom 15. Februar 1896. (Memorial d. Großherzogth. S. 79.)

Art. 1. Hornvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweine preußischer Herkunft dürfen nur über die Moselbrücken bei Remich, Wormeldingen und Grevenmacher, die Sauerbrücken bei Echternach, Wasserbillig und Wallendorf und die Ourbrücke bei Vianden eingeführt werden.

---

[1]) Vgl. S. 274.

Art. 2 lautet wie in der Verordnung vom 12. Mai 1894. (Veröff. 1894 S. 356.)

Art. 3. Zur thierärztlichen Untersuchung des ins Großherzogthum einzuführenden Horn-, Woll- und Borstenviehes sowie der Ziegen sind bestellt:

1⁰ für die Moselbrücke bei Remich: Hr. Neyen, Staatsthierarzt zu Remich;

2⁰ für die Moselbrücken bei Wormeldingen und Grevenmacher und die Sauerbrücke Wasserbillig: Hr. Mackel, Staatsthierarzt zu Grevenmacher;

3⁰ für die Sauerbrücke bei Echternach: Hr. Knepper, Staatsthierarzt zu Echternach;

4⁰ für die Sauerbrücke bei Wallendorf: Hr. Wolff, Staatsthierarzt zu Diekirch.

5⁰ für die Ourbrücke bei Vianden: Hr. Mackel, Sohn, Thierarzt zu Vianden.

Die Thierärzte werden die für die Untersuchung festgesetzten Tage durch Anschlag bekannt machen.

Art. 4 lautet wie a. a. O.

Art. 5. Jedes Stück Vieh muß von einem Ursprungs- und Gesundheits-Zeugniß begleitet sein, welches eine Gültigkeitsdauer von drei Tagen hat und von der Gemeindebehörde des Herkunftsortes auszustellen ist. Dieses Zeugniß sowie das von dem luxemburgischen Thierarzte auszufertigende Gesundheitsattest müssen innerhalb vierundzwanzig Stunden an die Gemeindebehörde des Bestimmungsortes abgeliefert werden.

Art. 6 und 7 und die Unterschrift lauten wie 7 und 8 a. a. O.

Desgleichen. Vom 27. Februar 1896. (Ebd. S. 100.)

Art. 1. Die durch Beschluß vom 15. Februar 1896 über Horn-, Woll- und Borstenvieh sowie Ziegen preußischer Herkunft verhängte Grenzsperre erstreckt sich bloß auf die Scheidelinie der Gebiete des Großherzogthums und des Regierungsbezirkes Trier (Preußen).

Art. 2. Die Ourbrücke bei Dasburg wird den unter Art. 1 des Beschlusses vom 15. Februar 1896 bezeichneten Einfuhrstellen beigefügt und Hr. J. Bivort, Staatsthierarzt zu Clerf, ist bestellt, um die Untersuchung der über besagte Brücke ins Großherzogthum einzuführenden Thiere vorzunehmen.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden, und tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft.

Die Mitglieder der Regierung,
Eyschen; Kirpach; Mongenast.

Rußland. Gouvernement Tiflis. Die Medizinal-Abtheilung des Gouvernements hat den Verkehr mit Schlachtvieh, Fleischwaaren und Fellen durch eine im „Kawkas" vom 1. April d. J. (n. St.) veröffentlichte gesundheitspolizeiliche Verordnung geregelt, welche sich inhaltlich im Wesentlichen mit dem Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Juli 1895 (Veröff. 1895 S. 937) deckt.

Desgleichen. Finland. Nachdem der Kaiserliche Senat vor einiger Zeit, unter genereller Aufrechterhaltung des Verbotes der Einfuhr von lebendem Hornvieh, sowie von Fleisch, Eingeweiden, unbearbeiteten Häuten, Haaren, Klauen, Horn und anderen Rohstoffen, die von solchen Thieren stammen, aus Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Schleswig-Holstein und Hannover, ausnahmsweise die Einfuhr unbearbeiteter amerikanischer Häute über Hamburg, Bremen und Lübeck unter gewissen Bedingungen zugelassen hat[1]), ist nunmehr des weiteren noch gestattet worden, auch unbearbeitete Häute sonstiger außereuropäischer Provenienz über die genannten Häfen nach Finland einzuführen. Dabei ist unter Abänderung der früher für diese Einfuhr festgesetzten Bedingungen bestimmt worden, daß die Häute, außer von einem Ursprungszeugniß, noch von einem Attest der Handelskammer (Kommerzkollegium) oder des betreffenden Maklers (dessen Unterschrift von der Handelskammer zu beglaubigen ist) darüber begleitet sein müssen, daß sie während der Dauer ihres Lagerns in einem der genannten Häfen nicht mit Häuten oder anderen Rohstoffen von Vieh aus den erwähnten Gegenden Deutschlands in Berührung gekommen sind. (R.-A. Nr. 109.)

[1]) Vgl. S. 369.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Dem Bundesrath ist seitens des Herrn Reichskanzlers folgende Vorlage zugegangen:

Entwurf einer Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Für diejenigen Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Unter dem Dach liegende Räume dürfen nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. Die Räume müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen an keiner Stelle weniger als zweieinhalb Meter und im Durchschnitt nicht unter drei Meter Höhe haben.

3. Die Zahl der in diesen Räumen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und geölt oder auf andere Weise, z. B. durch einen zusammenhängenden Linoleumbelag, gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen mindestens einmal jährlich mit einem frischen Kalkanstrich, oder mindestens alle fünf Jahre mit einem frischen Oelfarbenanstrich versehen werden; der Oelfarbenanstrich muß mindestens einmal jährlich mit warmem Wasser und Seife abgewaschen werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen bequem ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel und Gießpfannen für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur außerhalb der sonstigen Arbeitsräume oder in letzteren nach Entfernung der sonstigen Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, Letternkasten, sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich auf feuchtem Wege vom Staub zu befreien.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalgs im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindenstens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. Für höchstens je fünf Arbeiter ist eine Waschgelegenheit einzurichten.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebes zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13 Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

Ferner ist in jedem Arbeitsraum eine Tafel auszuhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die ersten zehn Jahre nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung können auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 1 bis 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 2 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum von mehr als 15 cbm gewährt wird. Ein geringerer Luftraum als je 15 cbm darf nur bis zur Grenze von je 12 cbm und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

(R.-A. Nr. 89 vom 14. April.)

Deutsches Reich. Auf eine von einigen Kaffeehändlern an den Reichstag gerichtete Petition um gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kaffee und Kaffeesurrogaten beschloß die Petitionskommission am 11. Februar, beim Plenum zu beantragen: Der Reichstag wolle beschließen: „über Petition II Nr. 8307 wegen Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes hinsichtlich des Verkehrs mit Kaffee und Kaffeesurrogaten zur Tagesordnung überzugehen.“

— Hinsichtlich einer Petition des Geschäftsausschusses des Berliner Aerzte-Vereinsbundes, betr. den Erlaß eines Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, beschloß die Kommission zu beantragen, daß dieselbe vom Reichstage dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung überwiesen werde.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, künstliche Mineralwässer betr. Vom 15. April 1896.

Die Quellverwaltung der Königin Luisenquelle hier, Badstraße 39, bringt unter der Bezeichnung „Königin Luisenquelle“ ein kohlensaures Tafelwasser in den Handel, eine Bezeichnung, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als sei dieses Wasser ein natürliches Mineralwasser.

Die angestellten Ermittelungen und Untersuchungen haben ergeben, daß die Badstraße 39 entspringende Quelle ein ziemlich hartes, sonst normales Brunnenwasser liefert, wie es an vielen Orten Berlins gefunden wird, während das von der Quellverwaltung angepriesene Tafelgetränk ein nach Art der gebräuchlichen Selterswässer durch Zusatz von Natriumkarbonaten und Kochsalz zum Brunnenwasser hergestelltes Kunstprodukt ist.

Ich bringe dieses Ergebniß der Untersuchung mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß nach § 2 der Polizeiverordnung vom 9. April 1888 die Verwendung von Brunnenwasser zur Fabrikation künstlicher Mineralwässer verboten ist, und daß nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879 künstliche Mineralwässer nur unter Bezeichnungen feilgehalten werden dürfen, welche jeden Irrthum über ihre Herstellungsweise ausschließen. Als Heilmittel endlich dürfen künstliche Mineralwässer, welche in ihrer Zusammensetzung natürlichen Wässern nicht entsprechen, gemäß § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nur in Apotheken feilgehalten werden.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Oesterreich. Der k. k. österreichische Verwaltungsgerichtshof hat sich am 21. September 1895 in einem Falle, in welchem es sich um die Verpflichtung einer Betriebskrankenkasse zum Ersatz der Kosten handelte, welche für die Behandlung und Verpflegung von 21 mit Syphilis behafteten Kassenmitgliedern weiblichen Geschlechts dem betreffenden öffentlichen Krankenhause erwachsen waren, dahin geäußert, daß die Abgabe von Syphiliskranken in ein Spital eine Vorkehrung zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Krankheit, daher eine Angelegenheit der öffentlichen Sanitätspflege, und ferner, daß die Ersatzpflicht der Krankenkassen für die Verpflegungskosten dieser Kranken nicht von der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit dieser Kranken abhängig sei.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dahlen, H. W. Deutsche Weine und Weinbau-Stätten. Mainz 1895. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

18. Woche vom 26. April bis 2. Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	76	1	46	14	21,5	25,7	1	—	—	—	1	4	6	5	2	2	29	—
Altona	149 608	100	4	58	13	20,2	23,7	3	—	—	—	—	3	10	—	—	—	38	4
Augsburg	81 401	50	4	33	13	21,1	28,2	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	21	—
Barmen	128 269	82	4	48	17	19,5	21,0	1	—	—	—	—	11	7	6	—	—	23	—
Berlin	1 688 849	810	28	532	120	16,4	24,2	3	6	7	4	—	77	48	19	4	4	361	7
Beuthen	42 036	31	1	16	7	19,8	29,7	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	12	1
Bielefeld	48 284	34	—	9	1	9,7	20,4	—	—	1	—	—	4	3	1	1	1	—	—
Bochum	54 509	33	2	15	5	14,3	26,3	—	—	1	1	—	1	4	1	1	1	6	1
Bonn	45 115	39	—	19²)	2	21,9²)	26,8	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—
Brandenburg	43 257	28	—	20	6	24,0	27,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	15	1
Braunschweig	116 277	73	3	51	15	22,8	23,6	—	—	—	—	—	8	8	3	—	—	31	1
Bremen	143 834	96	2	61³)	17	22,1³)	20,2	—	—	—	—	—	12	6	2	—	—	38	3
Breslau	377 642	232	8	185⁴)	53	25,5⁴)	29,9	4	3	3	1	—	34	32	16	—	—	85	7
Bromberg*	46 998	26	—	21	3	23,2	23,6	3	—	1	—	—	2	8	1	1	1	6	—
Charlottenburg*	138 931	78	—	37	11	13,8	24,9	—	—	—	—	—	1	10	4	2	2	21	1
Chemnitz	163 562	141	2	62	35	19,7	31,2	—	1	1	—	—	3	4	3	1	1	48	2
Danzig	126 141	92	4	53	15	21,8	27,4	—	—	—	—	—	13	3	6	6	6	28	3
Darmstadt	64 629	28	2	31	5	24,9	20,5	—	—	—	—	1	4	3	—	—	—	23	—
Dessau	43 227	23	—	19	6	22,9	23,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	15	—
Dortmund	113 801	90	1	48	15	21,9	25,0	—	—	1	—	—	2	17	4	2	2	21	3
Dresden	339 517	206	10	112⁵)	28	17,2⁵)	23,5	1	1	—	—	1	22	12	5	1	1	65	5
Düsseldorf	179 685	138	7	64	18	18,5	22,7	—	1	1	1	—	7	7	4	1	1	41	2
Duisburg	71 570	62	1	24	5	17,4	24,8	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	11	3
Elberfeld	140 716	79	4	45	16	16,6	21,5	—	—	2	—	—	7	7	3	—	—	24	2
Elbing	46 339	29	2	28	11	31,4	29,5	—	—	1	—	—	2	1	6	2	2	17	1
Erfurt	78 790	49	3	30	5	19,8	22,5	—	—	3	—	—	6	7	2	1	1	10	2
Essen	98 218	79	1	37	6	19,6	25,6	—	—	1	—	—	5	11	2	—	—	18	—
Flensburg	41 314	29	1	9	1	11,3	23,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	131	9	69	18	15,3	19,3	1	—	—	—	—	16	19	2	—	—	38	3
Frankfurt a. O.	59 435	28	2	16	8	14,0	27,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Freiburg i. B.	53 567	23	1	28⁶)	5	27,2⁶)	23,9	1	1	1	1	—	3	6	1	1	—	12	2
Fürth	46 987	29	2	16	9	17,7	27,6	—	—	—	—	—	3	4	4	—	—	5	—
Gera	44 004	24	3	24	10	28,4	29,0	—	—	1	—	—	4	—	5	1	1	14	—
M.-Gladbach	54 137	49	—	20	7	19,2	25,0	—	—	1	—	—	3	2	2	—	—	11	1
Görlitz	71 109	30	3	28	6	20,5	26,3	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	19	1
Hagen	42 573	43	1	21	6	25,7	24,6	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	11	1
Halle	118 040	77	2	62⁷)	16	27,3⁷)	24,3	—	—	2	—	1	8	7	5	2	2	32	7
Hamburg†	631 660	424	14	204	61	16,8	25,1	2	1	5	—	2	33	29	4	—	—	120	8
Hannover	214 922	133	8	55	14	13,3	20,9	—	—	2	1	—	6	8	—	—	—	34	4
Harburg	43 465	42	—	10	6	12,0	21,0	—	—	1	—	—	—	—	4	2	2	5	—
Kaiserslautern	41 200	35	1	14	6	17,7	20,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	7	—
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	45	3	30	8	18,8	19,9	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	20	1
Kiel	87 592	42	4	27	7	16,0	22,8	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	12	5
Köln	326 068	228	5	144	38	23,0	25,7	18	1	2	—	1	20	13	7	—	—	78	4
Königsberg i. Pr.	173 642	111	5	81	15	24,3	30,2	8	—	—	—	—	8	15	6	1	1	42	2
Königshütte	45 648	50	—	23	14	26,2	28,3	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	16	—
Krefeld*	107 486	74	2	45	10	21,8	23,9	1	—	2	—	1	9	5	4	3	3	21	2
Leipzig	403 461	286	8	150	47	19,3	22,7	—	2	4	1	1	24	19	17	2	2	72	10
Liegnitz	52 059	38	—	31⁸)	9	31,0⁸)	30,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	23	1
Lübeck†	70 605	48	3	26	4	19,1	21,0	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	16	—
Magdeburg	215 872	136	6	75	26	18,1	26,5	—	—	2	—	—	11	15	2	—	—	43	2
Mainz	77 529	44	2	26	4	17,4	22,5	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	14	1
Mannheim†	92 523	56	1	39	10	21,9	21,4	—	—	1	—	—	3	6	2	—	—	26	1
Metz	59 691	20	1	24	7	20,9	21,4	1	—	—	—	—	7	4	2	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	83 758	67	1	28	9	17,4	23,9¹)	—	—	—	1	1	3	2	5	5	5	15	1
München	413 775	259	10	185	69	23,2	28,2	3	2	1	—	—	30	26	20	1	1	97	6
Münster	57 833	35	1	31	6	27,9	24,5	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	22	1
Nürnberg	164 689	105	7	63	23	19,9	26,1	—	—	1	—	—	16	8	3	1	1	34	1
Offenbach	40 920	32	—	21	6	26,7	21,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	—
Osnabrück	45 687	14	1	13	2	14,8	22,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

¹) Durchschnitt 1886/90. — ²) Ohne Ortsfremde 10 = 11,5‰. — ³) Desgl. 54 = 19,5‰. — ⁴) Desgl. 174 = 24,0‰. — ⁵) Desgl. 106 = 16,2‰. — ⁶) Desgl. 26 = 25,2‰. — ⁷) Desgl. 49 = 21,6‰. — ⁸) Desgl. 30 = 30,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	89	4	24	8	22,2	25,2	1	—	—	—	—	6	2	8	—	—	7	—
Posen	73 656	47	1	36	9	25,4	29,1	—	1	—	—	—	6	9	—	—	—	20	—
Potsdam	58 814	20	—	17[3]	4	15,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	1
Remscheid	48 031	41	1	23	8	24,9	21,2	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	11	—
Rixdorf*	62 764	73	1	18	9	14,9	32,3[1]	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	10	2
Rostock	50 394	21	1	13	2	13,4	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	8	—
Schöneberg*	66 647	41	1	17	5	13,3	20,3[2]	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	13	—
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	46	1	17	6	15,5	23,2	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	1
Stettin	143 592	82	2	58	17	21,0	25,8	—	1	—	—	—	10	5	3	1	1	36	3
Straßburg i. E. . .	136 692	87	5	58	15	22,1	25,7	—	3	3	—	—	10	11	4	4	4	24	3
Stuttgart	161 485	63	3	53	19	17,1	20,2	1	—	3	—	—	8	12	3	3	3	24	2
Wiesbaden	75 240	27	5	31	3	21,4	19,3	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	17	—
Würzburg	69 609	45	2	37[4]	4	27,6[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	21	2
Zwickau	51 114	40	—	19	3	19,3	27,7	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	11	1

Woche vom 26. April bis 2. Mai 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	456 357	265	17	170	40	19,4	.	5	1	4	1	1	23	32	13	—	—	86	4
Antwerpen bis 25. April	262 248	152	11	83	23	16,0	.	3	—	2	1	—	10	13	3	.	.	49	2
Brünn bis 25. April . .	100 210	67	7	74	17	38,2	.	—	5	2	—	—	19	10	3	3	.	35	—
Brüssel	187 924	95	8	85	10	23,5	.	2	—	1	—	—	13	11	7	.	.	50	1
Budapest bis 25. April .	579 275	418	14	379	123	34,0	.	9	2	14	3	2	65	109	14	.	.	150	11
Christiania	174 717	35	—	52	14	15,5	.	1	—	—	—	—	12	10	3	.	.	26	—
Edinburg	276 514	164	.	94	15	17,7	.	—	—	1	2	.	14	4	4	.	.	69	.
Glasgow	705 052	534	.	258	.	19,1	.	8	3	—	.	.	.	14	9	.	.	224	.
Kopenhagen	333 714	153	11	96	24	15,0	.	—	—	1	—	—	14	12	7	.	.	56	6
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 25. April .	135 908	48	7	77	18	29,3	.	1	2	4	2	—	20	6	—	—	—	38	4
London	4 435 955	2565	.	1570	341	18,5	.	152	10	40	10	3	138	239	24	—	—	878	76
Lyon bis 18. April . .	438 077	176	13	154	17	18,3	.	4	—	1	—	—	26	33	1	—	—	87	2
Moskau bis 25. April .	753 469	.	15	553	195	38,2	.	8	13	14	6	4	82	29	37	.	.	360	.
New York bis 18. April.	1 922 995	956	66	929	225	25.1	.	36	8	38	3	—	123	254	39	.	.	383	15
Odessa	353 000	.	14	161	49	23,7	.	2	1	1	—	2	24	2	4	4	4	124	1
Paris	2 424 705	1098	82	995	107	21,3	.	12	4	16	5	4	211	126	30	—	—	551	36
Petersburg bis 18. April	954 400	655	21	732	257	39,9	.	23	28	18	23	—	89	58	56	—	—	437	.
Prag und Vororte . .	364 632	229	11	210	38	30,0	.	11	3	—	—	1	46	31	2	.	.	109	7
Rom bis 28. März . .	471 801	246	14	187	17	20,6	.	8	—	4	—	—	19	38	9	.	.	104	5
Stockholm bis 25. April	259 304	163	7	108	27	21,0	.	2	1	1	—	—	18	24	6	3	3	51	5
Triest	161 886	91	6	94	16	19,9	.	1	2	5	1	—	18	15	1	1	—	48	3
Venedig bis 25. April .	161 636	88	3	98	25	31,5	.	2	—	—	—	1	8	24	8	.	.	55	—
Warschau bis 25. April.	553 643	383	10	233	60	21,9	.	3	3	1	1	5	31	44	8	.	.	132	5
Wien	1 526 623	840	73	850	268	28,9	.	32	7	7	—	7	165	204	47	1	1	361	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. April bis 2. Mai 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	3 (1)	—	1	—	—	2
Scharlach	15 (5)	5	—	2	7 (1)	8	1
Diphtherie.	26 (4)	7 (1)	6	5 (1)	5	4 (1)	6 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	— (3)	2	—	—	2	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	2 (1)
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	2	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	1
Rose	8 (1)	3	2	3	6	3	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	25 (1)	10	14	16	26	26	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46 (14)	16 (6)	5 (1)	4	15 (3)	7 (1)	11
Lungenschwindsucht .	47 (19)	13 (7)	11 (5)	— (3)	31 (6)	6 (2)	17(18)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	69 (5)	32 (2)	8	11	39	8	21 (1)
Akuter Darmkatarrh .	7 (2)	4 (1)	—	2 (1)	11	—	1
Chron. Alkoholismus	27 (1)	—	1	1	—	1	9 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	39 (1)	10	7	1	14	5	8
And. rheumat. Krankh.	32	9	3	5	16	3	8
Verletzungen	99 (1)	57 (6)	29 (1)	21	51 (2)	14 (1)	54
Alle übrigen Krankh.	576 (71)	275(14)	73 (5)	96(10)	246(12)	92(10)	296(22)
Summe	1022(128)	446(38)	159(12)	168(15)	470(24)	180(15)	504(46)
Verbliebener Bestand	4588 [9]	1891	770	675	1617	767	2853

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	26./4.-2./5	2	36	[5] 49	[5] 66	—
„ Breslau . . .	desgl.	3	139	23	21	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	41	21	26	1
„ Arnsberg . .	desgl.	8	240	22	89	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	10	3	1	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	8	117	62	107	2
„ Erfurt . . .	desgl.	4	2	27	22	2
„ Hannover . .	desgl.	8	13	18	30	1
„ Hildesheim . .	desgl.	2	33	3	34	—
„ Königsberg .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . .	desgl.	2	2	10	8	3
„ Marienwerder	desgl.	12	6	13	8	1
„ Minden . . .	desgl.	4	5	6	26	1
„ Münster . . .	desgl.	5	12	3	32	3
„ Osnabrück . .	19./4.-25./4.	6	8	1	9	—
„ Posen . . .	26./4.-2./5.	4	161	54	24	—
„ Schleswig . .	desgl.	17	255	17	63	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	1	29	6	21	—
„ Stettin . . .	desgl.	6	109	17	24	—
„ Stralsund . .	desgl.	—	40	6	20	—
„ Trier	desgl.	2	82	14	1	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	—	70	25	26	2
Stadt München . .	desgl.	2	9	30	[6] 27	3
„ Nürnberg . .	desgl	—	3	9	[6] 18	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	[8] 22	17	18	—
Reuß ä. L.[7] . . .	1./4.-30./4.	2	1	4	16	1
Schaumburg-Lippe .	26./4.-2./5.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	1	2	2	—
Hamburg	desgl.	2	267	13	[6] 20	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 14,1‰. — [4]) Desgl. 34 = 25,4‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [9]) Der Nachweis des Augusta-hospitals fehlt.

Witterung. Woche vom 26. April bis 2. Mai 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen 7 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. April	18,2	6,5	757,2	756,9	757,6	83	38	79	—	W	2
	27. "	17,0	9,4	757,6	756,8	754,7	92	50	66	1,1	W	2
	28. "	15,0	8,9	752,2	752,5	752,7	95	78	94	0,3	WSW	2
	29. "	16,6	8,8	750,3	749,4	750,0	93	49	75	6,7	WSW	2
	30. "	15,2	7,5	749,8	750,6	752,9	64	47	78	—	WNW	1
	1. Mai	14,5	3,7	755,5	756,5	758,2	81	46	60	—	NW	1
	2. "	15,6	4,3	760,1	759,5	760,1	84	26	42	—	NO	3
München	26. April	16,7	1,5	719,9	719,1	720,0	55	37	49	—	SW	1,5
	27. "	17,1	7,4	721,3	720,2	719,5	51	45	63	—	W	2,2
	28. "	18,7	6,7	717,6	716,1	714,8	57	75	63	0,2	W	2,2
	29. "	18,2	7,9	713,1	712,6	712,5	70	90	90	6,9	W	2,5
	30. "	14,5	7,3	709,7	709,7	711,7	80	90	92	21,7	W	1,5
	1. Mai	8,0	4,6	712,3	711,8	713,3	88	90	96	18,5	NO	2,5
	2. "	6,8	3,5	713,9	714,2	715,1	94	81	97	17,1	NO	3,7

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *105* bis *112*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

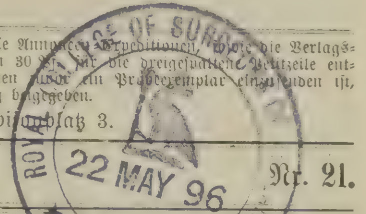
Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 20. Mai 1896. Nr. 21.



Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer am 28. Mai.

Gesundheitsstand 2c.

Cholera. Egypten. Am 13. Mai sind in Kairo 2, in Alexandrien 28 Fälle festgestellt worden. In letzterem Orte sind vom 30. April bis 6. Mai 34 Todesfälle vorgekommen, ferner in Zagazig am 29. April und 1. Mai, in Suez und Kinghi Osman am 3. Mai je 1 tödtlich verlaufene Erkrankung.

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. April starben 285 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 214 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Petersburg 10, Warschau 4 Todesfälle; London 5 (Krankenhäuser), Paris 8, Petersburg 26 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Düsseldorf 4, Marienwerder 2, Fürstenthum Schaumburg-Lippe 2, Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau und Petersburg je 5 Todesfälle; Petersburg 135 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 2, New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Arnsberg 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 96 Todesfälle; **Influenza:** Hamburg 2, London 13, Moskau 3, New York 4, Paris 2 Todesfälle; Kopenhagen 43, Stockholm 46 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Köln und Krakau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 45, Breslau 225, in den Reg.-Bezirken Aachen 237, Arnsberg 235, Königsberg 383, Posen 302, Schleswig 205, Stettin 106, Wiesbaden 140, in Hamburg 346, Budapest 113, Christiania 27, Edinburg 68, Petersburg 167, Prag 46 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum — Erkrankungen kamen vor in Berlin 44, Breslau 29, Edinburg 57, Kopenhagen 26, London 238 (Krankenhäuser), Paris 85, Petersburg 134 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Erfurt — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 78, im Reg.-Bez. Arnsberg 99, in Kopenhagen 30, London 101 (Krankenhäuser), Paris 89, Petersburg 84 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 119.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unter dem 7. Mai entschieden, daß die Abfahrten von Alexandrien (vgl. S. 338) und Umgebung mit oder ohne Passagiere vom 5. Mai an einer Quarantäne von 5 Tagen mit Desinfektion in den Lazarethen von Beirut und Clazomenä zu unterwerfen sind. Die Dampfer und Fahrzeuge mit Pilgern müssen, um in Djeddah ausschiffen zu dürfen, im Lazareth von El Tor eine Quarantäne von 10 Tagen durchgemacht haben. Von der Station Abu Saad werden diese Schiffe zurückgewiesen, wenn sie, ohne diese Quarantäne durchgemacht zu haben, ankommen; ebensowenig dürfen sie nach Kamaran gehen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 8. Mai zufolge ist gegen Herkünfte aus Egypten (vgl. S. 362) eine 5 tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 1. April ist die Insel Hainan für infizirt erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden denselben Quarantänebestimmungen unterworfen, wie die von Hongkong kommenden Schiffe (vgl. S. 282). —

Japan. (Vgl. S. 362.) Unter dem 6. April ist für die Herkünfte von Hongkong und den chinesischen Küstenhäfen eine Besichtigung nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung Nr. 56 vom 25. Mai 1894 (Veröff. 1894 S. 488) angeordnet worden.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.
(Vgl. Veröff. 1896 S. 82 ff.)

I. Präsidentschaft Madras.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1894. 31. Annual Report of the Sanitary Commissioner 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

Von der auf 35 647 633 geschätzten Gesammtbevölkerung gehörten 34 522 691 solchen Gebieten an, in denen Listen über die Bevölkerungsbewegung geführt wurden.

Die Zahl der gemeldeten Geburten betrug 933 059, d. i. 26,4 auf je 1000 Einwohner (gegen 26,1 im Vorjahre)[1], die der Todesfälle 672 668, d. i. 19,0 (18,7). Es starben im ersten Lebensjahre 216,0 auf je 1000 der in die Liste eingetragenen Geborenen.

Ein Zusammenhang dieser hohen Kindersterblichkeit mit den ungesunden Wohnungszuständen der Eingeborenen, sowie den Grundwasser- und Bodenverhältnissen ließ sich in einzelnen Bezirken nachweisen. Eine Gesellschaft für Volkswohlfahrt leistete neuerdings willkommene Hülfe in der Verbreitung gesundheitlicher Bestrebungen und Kenntnisse unter der Bevölkerung, besonders den Frauen.

An Cholera starben im Berichtsjahre 43 427 Personen (gegen 32 209 im Vorjahre). Die Epidemie herrschte in allen Bezirken ziemlich gleichmäßig, mit Ausnahme der nordöstlichen (Nellore, Kurnool, Cuddapah, Anantapur). Wie früher, brachte die trockene Jahreszeit nach dem Aufhören des nordöstlichen Passatwindes eine Abnahme in der Verbreitung der Seuche in den Monaten Februar bis Mai.

Größere Dichtigkeit der Bevölkerung entsprach keineswegs überall einer verhältnißmäßig höheren Zahl der Erkrankungen; dies wird auf den Umstand zurückgeführt, daß die Wasserversorgung gerade in den Städten eine ungleich bessere war.

Die Pocken verursachten 11 207 Todesfälle gegen 27 289 im Vorjahre und 43 757 im Jahre 1892. Hiervon entfielen 45,9% auf das erste Vierteljahr. Der Bezirk Malabar war mit 3540 Todesfällen am stärksten betheiligt. Die Gründe dafür sind angeblich theilweise in der Schwierigkeit der Ueberwachung des Impfzustandes bei den großen Entfernungen zwischen den einzelnen Wohnstätten zu suchen; daher betrug die Sterblichkeit an Pocken in den Stadtbezirken 0,2 vom Tausend, in den Landbezirken 0,3.

An Fiebern starben 270 456 Personen oder 7,6‰ der Einwohner.

Von diesen Todesfällen dürfen wegen der unvollkommenen Krankheitsdiagnose, besonders auf dem Lande, nicht alle auf Rechnung von Malaria gesetzt werden. Das erweist namentlich der Umstand, daß von je 100 Todesfällen überhaupt im Stadtbezirk nur 28,9, in Landbezirken dagegen 41,4 dem „Fieber" zugerechnet wurden.

An Ruhr und Durchfällen wurden 24 801 Todesfälle verzeichnet. Eine beträchtliche Zahl aller Darmerkrankungen war auf Darmschmarotzer, vor allen auf die Einwirkung von ascaris lumbricoides und oxyuris vermicularis zurückzuführen.

Schlangenbiß und wilde Thiere tödteten 2265 Personen.

Die oben verzeichneten Todesursachen geben nur über einen Theil der Sterbefälle Aufschluß. 312 583 Todesfälle, d. i. 46,5% ihrer Gesammtzahl hatten andere Ursachen und blieben der Statistik unzugänglich.

2. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Report on vaccination in the Madras-Presidency for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

Von 846 Impfern wurden 1 116 820 Personen (davon 93,3% mit Erfolg) zum ersten Male und 82 102 (80,3) wieder geimpft.

[1]) Diese Verhältnißzahlen sind auf die Bevölkerungsziffer von 33 733 121 nach dem Ergebniß der Volkszählung des Jahres 1891 berechnet.

Unter den Erstimpflingen befanden sich 297 723 Kinder unter 1 Jahre und 548 185 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 29,7 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten wurden 24 415 (davon 87,4% erfolgreich) Personen zum ersten Male und 1995 (69,3) wieder geimpft. Erfolg brachte die frisch vom Kalb entnommene Lymphe in 97,4% der Impfungen, die in Glasröhrchen oder -Platten aufbewahrte reine Thierlymphe in 94,1 und die mit Glycerin versetzte in 89,2% der Impfungen.

3. Die Civil-Krankenanstalten im Jahre 1894 Annual returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras-Presidency for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

In 473 Civil-Krankenanstalten (gegen 453 im Vorjahre), welche am Jahresschluß mit 3236 verfügbaren Betten in der Präsidentschaft vorhanden waren, wurden 41 954 Kranke verpflegt, davon 26 937 geheilt und 6895 gebessert, während 2779 starben. Außerdem erhielten 3 693 315 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Behandlung. Pocken wurden 228 mal, Cholera 8725, Ruhr 49 650, Malariafieber 372 941, Lepra 5015 mal behandelt.

Unter den Behandelten befanden sich 9359 Europäer, 49 194 Eurasier, 2 814 763 Hindus und 482 424 Muhamedaner. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 1 007 984 Rupien.

II. Provinz Burma.

Gesundheitsverhältnisse in Rangun im Jahre 1894/95. (Report on the working of the Rangoon Municipality.)

Die Zahl der im Jahre 1894 eingetragenen Geburten war höher als je zuvor. Sie betrug 3102, d. i. 17,20 auf je 1000 E. (gegen 15,91 im Vorjahre). Diese Erhöhung wird zwar als Beweis verbesserter Listenführung angesehen, doch stellte sich bei der Impfung von 442 Kindern, die im ersten Lebensjahre standen und in der Gemeinde geboren waren, heraus, daß sie nicht eingetragen waren. Unter Hinzunahme dieser stellte sich die Ziffer der Geburten auf 19,65‰, wovon die meisten unter den Buddhisten stattfanden. Der Stadtbezirk Theinbyoo war am stärksten betheiligt.

Die Zahl der Todesfälle im Berichtsjahre betrug 6950 (gegen 6201 im Vorjahre), d. i. 38,54 (34,38) ‰ d. E. nach der Volkszählung vom Jahre 1891, bezw. 35,79 ‰ der für das Berichtsjahr errechneten Bevölkerungszahl.

Die Todesursachen waren u. a. in 1864 Fällen Fieber, in 661 Darmkrankheiten, in 60 Cholera, in 31 Verletzungen und in 10 Pocken.

Der ungesundeste Stadttheil war wie früher Taroktan wegen seiner großentheils niedrigen Lage und der bei hohem Wasserstand eintretenden Ueberschwemmungen. Doch ist in Folge von Verbesserungen die Sterbeziffer daselbst von 39,15 (im Vorjahre) auf 35,83 gefallen. Von den Vorstädten hatten Theinbyoo und Lamadaw die höchsten Sterbeziffern, ersteres wahrscheinlich im Zusammenhange mit der hohen Zahl der Geburten, letzteres in Folge der schlechten Lebensbedingungen, die dort der schlammige Grund und der Mangel an Entwässerungsanlagen schaffen. Umfassende Verbesserungen daselbst liegen indeß noch außer dem Bereich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die in Botatoung von 23,01 (im Vorjahre) auf 34,21 erhöhte Sterbeziffer wird auf die Geburtenzunahme unter der Bevölkerung zurückgeführt.

Im Ganzen war das Berichtsjahr besonders ungesund, ohne daß eine bestimmte Ursache dafür angegeben werden könnte; insbesondere fanden Epidemien nicht statt. Die oben angeführten Todesursachen (Fieber, Darmkrankheiten, Cholera, Pocken) waren in ihrer Zahl gegen die Vorjahre nicht wesentlich unterschieden.

Die Zahl der Impfungen betrug 49 003 im Jahre 1894/95 (gegen 35 063 im Vorjahre). Von diesen waren 2948 erfolgreich, d. i. 98,96% (92,89). Wiedergeimpft wurden 45 814 männliche und 210 weibliche Personen mit 48,76% Erfolgen (47,92). Die Lymphe wurde mit

Glycerin untermischt. Da Mißerfolge auf eine unvollkommene Vermischung beider Bestandtheile zurückgeführt wurden, so ist die Beschaffung einer Verreibungsmaschine in Aussicht genommen.

Die gesammte Krankenzahl des allgemeinen Hospitals betrug 58306 (gegen 51021 im Vorjahre und 45667 im Jahre 1892). Von diesen wurden innerhalb der Anstalt nur 7241 (6509 bezw. 6278) behandelt; die übrigen erhielten daselbst ärztlichen Rath und Arznei. Die Zunahme entfiel zumeist auf die Burmesen, unter denen das Hospital volksthümlich zu werden anfängt und Zweckmäßigkeit und Ueberlegenheit europäischer Krankenbehandlung an Achtung gewinnt. Die demnächst unvermeidliche Errichtung eines zweiten Hospitals ist einstweilen verschoben worden zu Gunsten von Verbesserungen am alten Gebäude. Auch ist die Auffüllung des übelriechenden gesundheitswidrigen Hospitaltanks in die Wege geleitet und dürfte im Laufe des Jahres vollendet werden. Auch von der Errichtung einer Heilanstalt in Poozoondoung wurde aus Rücksicht auf eine dort bestehende Privatanstalt abgesehen, dagegen wurden dieser einmalige und laufende Unterstützungen zu Theil.

Der Kanalisation wurden 566 Häuser angeschlossen, und (außer Lamadaw) blieben am 1. April 1895 nur noch 396 Häuser unangeschlossen. Die Kehricht- und Schuttablagerung erfolgte je nach der trockenen oder der regnerischen Jahreszeit an drei verschiedenen Stellen der Stadt. Die Ablagerung und Bedeckung mit Erde wurde mittelst auf Schienen laufender Wagen bewirkt. Wenn auch die Klagen der Anwohner dieser Plätze über gesundheitliche Schäden und Gefahren von Sachverständigen als grundlos erkannt wurden, wird die Verlegung dieser Abfuhrstätten doch in Erwägung gezogen, da ein Wechsel der Methode (z. B. Verbrennung des Unraths) theils wegen des feuchten Klimas, theils aus praktischen Gründen einstweilen ausgeschlossen erscheint.

Im Berichtsjahre fanden 2887 Hausmusterungen statt. In 170 Fällen mußte gegen Besitzer von Baracken eingeschritten werden.

Im Gemeindeschlachthaus wurden 37095 Thiere getödtet. Vor dem Schlachten wurden 1542 Thiere beanstandet. 112 Kadaver wurden als ungeeignet zu Nahrungszwecken verbrannt.

III. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1894. 27. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31. December 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Auf die Gesammtbevölkerung von 46904791 Seelen bezogen, belief sich die Geburtsziffer (1862035) auf 39,70‰, im Durchschnitt des Jahrzehnts 1881/90 auf 39,50. Gegenüber dem Vorjahre, in welchem die Geburten 40,95 und die Sterbefälle 24,10‰ d. E. betrugen, überwog im Berichtsjahre die Sterbeziffer, welche sich auf 42,51 stellte. Es starben insgesammt 1993778 Personen, darunter 1724231 Hindus und 262684 Muhamedaner. 25,7% aller Gestorbenen waren Kinder unter 1 Jahr.

Die höchste Sterblichkeit fiel in die Monate Oktober, November und August, die niedrigste in den Februar und Januar.

Die Sterbeziffer an Cholera, 3,80‰ der Bevölkerung, ist seit 1871 nur in den Jahren 1887 (4,54) und 1892 (4,15) höher gewesen. Die Gesammtzahl der im Berichtsjahr an ihr Gestorbenen betrug 178079 gegen 12154 im Vorjahre; auf den Monat August allein entfielen davon 34663. Die Ausbreitung der Seuche wurde namentlich durch Pilgerzüge begünstigt. 4443 Personen starben an Pocken (1893: 5992, 1892: 7709); 1495372 an Fieber (1893: 883601, 1892: 1168077), 66173 an Ruhr und Diarrhöe, 6337 durch Biß von Schlangen und wilden Thieren.

2. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Annual Report on Vaccination for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Im Berichtsjahre wurden von 828 Impfern 1396849 Personen (davon 93,68% mit Erfolg) zum ersten Male und 25630 (63,22%) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 562093 Kinder unter 1 Jahr und 574024 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 26,81 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. Die Ausgaben für die Impfungen beliefen sich auf 155786 Rupien. Die Impfung geschah mit Ausnahme der Orte, wo animale Lymphbereitungsanstalten errichtet sind, von Arm zu Arm.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz, betr. die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 27. April 1896. (Ges.-Samml. S. 90.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte, namentlich die bezüglichen Bestimmungen

des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidirten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (Gesetz-Samml. S. 109) in den älteren Provinzen,

des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Januar 1835 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 21) nebst Nachtragsgesetz vom 20. April 1844 (Hannov. Gesetz-Samml. I S. 89) in der Provinz Hannover,

des Patents, betreffend die Erlassung einer Taxe für die den Aerzten und Wundärzten zu entrichtende Vergütung für ihre ärztlichen und wundärztlichen Bemühungen, vom 1. Dezember 1820 (Chronol. Samml. der Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein 1820 S. 164) in der Provinz Schleswig-Holstein,

der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statuten-Samml. der freien Stadt Frankfurt Bd. VII S. 231 bis 315),

der Medizinaltaxordnung vom 1. Juli 1828 (Sigmaringen, Gesetz-Samml. Bd. III S. 80 u. ff.) in den Hohenzollernschen Landen,

nebst den dazu ergangenen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1897 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher.
Freiherr von Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart von Schellendorff.
Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein.
Schönstedt. Freiherr von der Recke.

Bayern. Staatsministerium des Innern. Ministerialentschließung, die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten und deren sonstige Verwahrung betr. Vom 1. Januar 1895. (Amtsbl. des k. Staatsminist. d. Innern S. 2.)

Zum Vollzuge des Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871, insbesondere zur Sicherung der Interessen der durch die bezüglichen Maßnahmen zunächst betroffenen Personen wird Nachstehendes angeordnet.

1. Die zur Entscheidung gemäß § 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr., zuständigen Distriktspolizeibehörden, bezw. die k. Polizeidirektion München, haben die Unter-

bringung, bezw. Verwahrung jeweils nach erschöpfender Sachinstruktion in Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses auszusprechen.

Der Beschlußfassung hat grundsätzlich die Einvernahme des gesetzlichen Vertreters der Person, deren Unterbringung oder Verwahrung in Frage steht, vorauszugehen; an diesen hat auch die Zustellung einer Ausfertigung des Beschlusses über die Unterbringung, bezw. Verwahrung unter geeigneter Eröffnung über das Recht der Beschwerdeführung zu erfolgen.

Soweit veranlaßt und thunlich, ist auch die Einvernahme der betreffenden geisteskranken Person und die Mittheilung des gefaßten Beschlusses an dieselbe zu bethätigen.

2. Das dem distriktspolizeilichen Beschlusse nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 80 Abs. II l. c. zu Grunde zu legende bezirksärztliche Gutachten ist ausnahmslos auf Grund persönlicher Untersuchung der unterzubringenden, bezw. zu verwahrenden Person durch den betreffenden, zur Gutachtensabgabe veranlaßten Amtsarzt zu erstatten.

Der behandelnde Arzt ist von der instruirenden Behörde gleichfalls zur Sache einzuvernehmen.

3. Soferne im öffentlichen Interesse die Unterbringung oder Verwahrung noch vor der distriktspolizeilichen Beschlußfassung bethätigt werden muß, ist letztere mit thunlichster Beschleunigung und mit Beachtung der unter Ziffer 1 aufgestellten Gesichtspunkte nachzuholen.

4. Ist ein gesetzlicher Vertreter der unterzubringenden, bezw zu verwahrenden Person nicht vorhanden, oder dessen Vernehmung nur mit unverhältnißmäßigem Zeitverlust ausführbar, oder lassen es sonstige Umstände angezeigt erscheinen, so ist der nach § 595 Abs. II der Civilprozeßordnung zur Stellung eines Entmündigungsantrags zuständige Staatsanwalt von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. Ueberdies bleibt es der mit der Sachinstruktion befaßten Behörde anheimgegeben, mit den gemäß § 595 Abs. I der Civilprozeßordnung antragsberechtigten Personen behufs allenfallsiger Einleitung des Entmündigungsverfahrens ins Einvernehmen zu treten.

Nach etwa erfolgter Aufstellung eines gesetzlichen Vertreters hat, soweit die sonstige Lage des Verfahrens es noch gestattet, dessen Einvernahme, jedenfalls aber die Zustellung des gefaßten Beschlusses an denselben nach Maßgabe der Ziffer 1 Abs. II zu erfolgen.

5. Mit dem Wegfalle der für die Unterbringung oder Verwahrung seinerzeit maßgebend gewesenen Voraussetzungen sind diese Maßnahmen außer Wirksamkeit zu setzen.

Das Verfahren bemißt sich nach Ziffer 1 dieser Entschließung. Allenfallsige Gesuche der gesetzlichen Vertreter und Angehörigen, unter Umständen auch der Geisteskranken selbst, sind hiebei in sachgemäße Würdigung zu ziehen.

Auf die Aufhebung der genannten Maßnahmen bezügliche Anträge sind, soweit veranlaßt, von den Leitern der Irrenanstalten bei den zuständigen Distriktspolizeibehörden von Amtswegen zu stellen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt bezüglich der nicht in Irrenanstalten untergebrachten, anderweitig verwahrten Personen den Bezirksärzten.

Letzteren, sowie den Eingangs genannten Polizeibehörden kommt, wie bisher, die Kontrole der anderweitig verwahrten Geisteskranken und Blödsinnigen in sonstiger Hinsicht zu.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die k. Bezirksärzte.

Bayern. Staatsministerium des Innern. Ministerial-Entschließung, die Aenderung der Statuten der Kreisirrenanstalten betr. Vom 9. November 1895.

Im Anschlusse an die Ministerial-Entschließung vom 1. Januar l. Js.[1]), „die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten und deren sonstige Verwahrung nach Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betr." — Amtsbl. des königl. Staatsministeriums des Innern 1895 S. 2 ff. — hat das königl. Staatsministerium des Innern weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Irrenpflege in Erwägung gezogen.

Zunächst erachtet das königl. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz die Revision der Satzungen der Kreisirrenanstalten im Sinne möglichster Verstärkung des Rechtsschutzes für die darin untergebrachten Geisteskranken für veranlaßt.

Die abzuändernden, bezw. neu einzufügenden Bestimmungen betreffen:

I. Die Aufnahme der nicht auf Veranlassung der Distriktspolizeibehörden (Art. 80 Abs. II und Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches) oder der Gerichte (§ 81 der Strafprozeßordnung) unterzubringenden Geisteskranken,

II. die Entlassung und Beurlaubung der Geisteskranken,

III. die Visitation der Kreisirrenanstalten,

IV. die Entmündigung der in den Kreisirrenanstalten untergebrachten Geisteskranken, bezw. die Mitwirkung der Direktionen bei Anregung des Entmündigungsverfahrens in gewissen Fällen.

In diesen Richtungen enthalten die unten folgenden Direktiven die nach Ansicht des königl. Staatsministeriums des Innern für die weitere Sachbehandlung maßgebenden Gesichtspunkte. Auf dieser Grundlage ist im Benehmen mit dem Landrathe des Kreises bei seinem demnächstigen Zusammentritte nach Einvernahme der Direktoren der Kreisirrenanstalten die Revision der Statuten im thunlichsten Anschlusse an die bisherigen Bestimmungen in Angriff zu nehmen und demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Zu I.

1. Ueber Form und Inhalt der Aufnahmegesuche erscheinen besondere Bestimmungen zweckmäßig.

Dieselben dürften etwa folgende Fassung erhalten:

„In den Fällen, in welchen die Aufnahme nicht von einem Gerichte, bezw. einer Distriktspolizeibehörde in Gemäßheit des § 81 der Strafprozeßordnung, bezw. der Art. 80 Abs. II und Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches angeordnet wurde, ist um dieselbe besonders nachzusuchen.

Das Aufnahmsgesuch kann schriftlich bei der Irrenanstalts-Verwaltung eingereicht, oder bei der Gemeinde oder dem Bezirksamte des Aufenthaltsortes des Geisteskranken, in dringenden Fällen auch bei der Irrenanstalts-Verwaltung zu Protokoll erklärt werden. Zur Stellung des Gesuches sind legitimirt: der nicht entmündigte Geisteskranke selbst, dessen Vormund und Angehörige, die Behörden, Anstalts- und Kassenverwaltungen, denen die Fürsorge für den Geisteskranken obliegt."

„Unter Angehörigen sind inbegriffen: Ehegatten, Ascendenten, Descendenten und in Ermangelung solcher volljährige Geschwister."

„Jedes Gesuch hat die Bezeichnung der Verpflegsklasse zu enthalten."

„Alle Aufnahmgesuche sind zunächst der Anstaltsdirektion vorzulegen."

2. Den Gesuchen um Aufnahme ist neben den übrigen in den Statuten bereits vorgesehenen Erfordernissen beizugeben:

a) Eine Konstatirung des gestörten Geisteszustandes des Aufzunehmenden, verfaßt von einem approbirten deutschen, an der betreffenden Irrenanstalt nicht in Funktion stehenden Arzte auf Grund persönlicher Untersuchung der unterzubringenden Person.

Die Konstatirung wie die Untersuchung sollen nicht über 1 Monat zurückliegen.

---

1) Vgl. S. 403.

Bei den für die Form dieser Konstatirungen bestehenden Vorschriften (Fragebogen 2c.) hat es auch für künftig sein Verbleiben.

b) Eine weitere Bestätigung des gestörten Geisteszustandes des Aufzunehmenden, unabhängig von dem ärztlichen Gutachten durch die Distriktspolizeibehörde des Heimath- oder letzten Aufenthaltsortes, auf Grund persönlicher Information des beurkundenden Beamten.

Es besteht keine Erinnerung, wenn bei freiwillig, auf eigene Anmeldung eintretenden Geisteskranken von obigen beiden Belegen abgesehen werden will.

3. Für die Vorschriften über die Aufnahme selbst wird folgende Fassung empfohlen:

„Die eingekommenen Aufnahmegesuche sind von der Direktion nach vorgenommener Prüfung nebst Belegen mit gutachtlichem Berichte der vorgesetzten königl. Regierung, K. d. Innern, vorzulegen, welche über die Aufnahme, eventuell unter Dispensation von einzelnen Belegen endgültig entscheidet.“

„In dringenden Fällen kann die Aufnahme von der Anstaltsdirektion provisorisch unter Vorbehalt der Regierungsgenehmigung ertheilt und bei diesem Anlaß, sofern die Thatsache der Geistesstörung genügend bescheinigt ist, auch von dem Mangel einzelner Aufnahmsbelege unter Vorbehalt späterer Beibringung abgesehen werden.“

In allen Fällen, für welche die Stellung eines förmlichen Aufnahmegesuches nicht vorgeschrieben ist, wird die Aufnahme von der Direktion in eigener Zuständigkeit angeordnet.

Sobald die königl. Regierung, K. d. Innern, die erbetene Aufnahme genehmigt hat, wird von Seite derselben bei allen Neuaufnahmen, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 1. Januar, „die Untersuchung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten und deren sonstige Verwahrung nach Art. 80 Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches betr.“ zutreffen, die dort vorgesehene Verständigung des zuständigen Staatsanwalts ohne Verzug bethätigt.

Zu II.

1. Für die Vorschriften über die Entlassung der Geisteskranken wäre etwa folgende Fassung zu empfehlen:

„Personen, welche auf eigene Anmeldung eingetreten sind, können jederzeit wieder aus der Anstalt austreten.“

„Ebenso ist auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters der Geisteskranke jederzeit zu entlassen.“

„Außerdem hat der Austritt zu erfolgen, wenn die aufgenommene Person genesen ist, oder nach der Aufnahme nicht als geisteskrank befunden wurde; wenn die Beobachtungsfrist abgelaufen ist, endlich wenn die Angehörigen, öffentlichen Behörden, Anstalts- und Kassenverwaltungen die Zurücknahme der von ihnen Untergebrachten erklären.“

„Das Vorhaben der Zurücknahme ist wenigstens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Zurücknahme zur Kenntniß des Direktors zu bringen.“

„Erachtet letzterer die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. II des P.-St.-G.-B. oder des Art. 10 Ziffer II des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege für zutreffend, so hat er sofort Entscheidung der zuständigen Distriktspolizei- bezw. Staatsaufsichtsbehörde zu veranlassen.“

„In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein freiwillig, auf eigene Anmeldung eingetretener Geisteskranker für den Fall seines Austritts zu Befürchtungen im Sinne des Art. 80 Abs. II l. c. Anlaß giebt und die Vermittelung der zunächst Betheiligten (Angehörigen, Vormünder) erfolglos angeregt worden ist.“

„Hinsichtlich der zwangsweise nach Art. 80 Abs. II des P.-St.-G.-B. Untergebrachten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 5 der erwähnten Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1895 maßgebend.“

„Weitere Beschränkungen des freien Austrittes sind unstatthaft.“

„Die Entlassung kann verfügt werden, wenn Geisteskranke wegen eingetretener Besserung der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen, wenn ungeachtet erfolgter Mahnung die tarifmäßigen Verpflegssätze oder die erwachsenen besonderen Auslagen nicht berücksichtigt werden und wenn sonst das Anstaltsinteresse die Entlassung dringend erfordert.“

„Die Entlassung wird in allen Fällen von dem Direktor verfügt, welcher hiervon der königl. Regierung, K. d. Innern, Anzeige erstattet und die etwa im Interesse des Pfleglings veranlaßten Anordnungen trifft.“

„Gegen die Verweigerung der Entlassung steht den Betheiligten die Beschwerde zur Aufsichts- bezw. Oberaufsichtsstelle offen.“

2. Die Bestimmung, daß bei Beurlaubungen Geisteskranker die Distriktspolizei- und Gemeindebehörden den Requisitionen der Anstaltsdirektoren zu entsprechen haben, wäre, als zu weitgehend in den Statuten, in welchen sie sich noch findet, zu streichen.

Zu III.

Für die Handhabung des Aufsichtsrechts dürften etwa folgende Bestimmungen in Betracht kommen:

„Die königl. Regierung, K. d. Innern, wird die Anstalt öfteren unvermutheten Visitationen unterstellen und hierbei auf Zuziehung eines theoretisch wie praktisch erprobten Irrenarztes Bedacht nehmen.“

„Der Landrath übt seine diesbezüglichen gesetzlichen Befugnisse nach freiem Ermessen aus.“

„Ebenso behält sich das königl. Staatsministerium vor, zeitweise Besichtigungen der vorhandenen Kreisirrenanstalten durch einen sachverständigen Kommissär vornehmen zu lassen.“

Zu IV.

In den Abschnitt über Behandlung der Geisteskranken während ihres Aufenthaltes in der Anstalt wäre an geeigneter Stelle folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Anstaltsdirektion hat Geisteskranken, welche wider ihren Willen über 3 Monate in der Anstalt untergebracht sind, zur Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung über ihren Geisteszustand durch Vermittelung des Staatsanwalts auf Ansuchen behilflich zu sein.“

„Auf letztere Möglichkeit sind die Geisteskranken, unter Umständen auch die unterbringenden Behörden, Kassen- und Anstaltsverwaltungen besonders aufmerksam zu machen.“

„Die einschlägigen Gesuche oder Protokollarerklärungen sind nebst den erforderlichen Belegen sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.“

Es bedarf schließlich keiner besonderen Hervorhebung, daß, soweit die Formulirung der vorstehenden Direktiven in Form von Satzungsbestimmungen erfolgte, dies nur der Einfachheit und Kürze wegen geschah, und daß es der königl. Regierung, K. d. Innern, unbenommen bleibt, deren Inhalt auch in anderer, adäquater Form zum Ausdrucke zu bringen.

Andererseits wird sich aus Anlaß der gegenwärtigen Anregungen und mit Rücksicht auf die mehrerwähnte Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1895 bei dem einen oder anderen Statut vielleicht auch die Abänderung, bezw. Streichung anderer Satzungsbestimmungen als der zunächst ins Auge gefaßten als nothwendig herausstellen und demgemäß bethätigt werden müssen.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
gez. v. Kopplstätter,
Ministerialrath.

An die königl. Regierungen, K. d. Innern.

Bayern. Staatsministerium des Innern. Ministerialentschließung, die Verhältnisse der Privatirrenanstalten betr. Vom 3. Dezember 1895. (Amtsbl. des Staatsminist. d. Innern, S. 635.)

Im Anschlusse an die Ministerialentschließung vom 1. Januar l. Js.[1]), „die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken in Irrenanstalten und deren sonstige Verwahrung nach Art. 80 Abs. II des P.-St.-G.-B. vom

[1]) Vgl. S. 403.

26. Dezember 1871 betr." — Ministerial-Amtsblatt 1895 S. 2 ff. — und an die Ministerialentschließung vom 9. November l. Js.[1]) „die Aenderung der Statuten der Kreisirrenanstalten betr." hat das k. Staatsministerium des Innern auch die Verhältnisse der Privatirrenanstalten näherer Würdigung unterzogen.

Nachstehend folgen zunächst die leitenden Gesichtspunkte, an welchen hinsichtlich der Anlage und des Betriebes solcher Anstalten im öffentlichen Interesse und im Interesse des Rechtsschutzes ihrer Pfleglinge festzuhalten ist.

Daran schließen sich Direktiven für die Anwendung dieser Grundsätze, sowohl in den Fällen der Errichtung neuer als auch bei Kontrole bereits bestehender Privatirrenanstalten.

I.

§ 1. Die bauliche Anlage wie die durch den speziellen Anstaltszweck bedingten sonstigen Einrichtungen der Privatirrenanstalten sollen im Wesentlichen jenen Anforderungen entsprechen, welche an öffentliche Kranken- bezw. an die Kreisirrenanstalten gestellt werden.

§ 2. An jeder Privatirrenanstalt ist der irrenärztliche Dienst von einem verlässigen, approbirten, fachmännisch gebildeten, durch mehrjährige Thätigkeit an öffentlichen oder größeren Privatirrenanstalten erprobten Irrenarzte zu leiten. Jeder Wechsel in dieser ärztlichen Leitung ist vom Unternehmer der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, in München der k. Polizeidirektion, anzuzeigen.

§ 3. Dem Anstaltsleiter muß das erforderliche Personal an Hilfsärzten zur Seite stehen. Die Hilfsärzte haben neben persönlicher Unbescholtenheit entsprechende theoretische, die zu Stellvertretern von Anstaltsleitern bestimmten auch hinreichende praktische Ausbildung für den irrenärztlichen Beruf nachzuweisen.

Anstaltsleiter und deren Stellvertreter müssen in dem Anstaltsgebäude Wohnung nehmen.

§ 4. Neben dem ärztlichen ist auch das nothwendige Pflegepersonal an geschulten, zuverlässigen und unbescholtenen Wärtern und Wärterinnen aufzustellen und für sofortige Entlassung unzuverlässiger und sonst ungeeigneter Elemente aus dem Pflegepersonal Sorge zu tragen.

Bei der Pflege weiblicher Geisteskranker dürfen männliche Personen auch nicht aushilfsweise verwendet werden, ebenso ist die Verwendung von Personen, welche dem Anstaltsleiter weder dienstlich untergeben sind, noch zu seiner Familie gehören, bei der Pflege, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Kranken untersagt.

§ 5. Der Anstaltsbetrieb ist durch Satzungen, Kost- und Hausordnung und durch Dienstanweisungen für Aerzte, Pflege- und sonstiges Anstaltspersonal zu regeln. Die Satzungen und die übrigen obengenannten allgemeinen Betriebsvorschriften unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde.

Für die satzungsmäßige Regelung der Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge sind die in der Anlage abgedruckten „Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge der Privatirrenanstalten" maßgebend.

Die sonstigen Satzungsbestimmungen, namentlich jene über den Aufenthalt der Kranken in der Anstalt und über ihre Behandlung während desselben, über die Disziplin, die Mitwirkung der Anstaltsleitung bei der Entmündigung der Pfleglinge, die Beurlaubung derselben 2c. sind thunlichst den Satzungen der Kreisirrenanstalten anzupassen.

§ 6. Der Personalstand an Pfleglingen ist fortwährend evident zu halten.

Zu diesem Zwecke ist für sämmtliche Pfleglinge ein Hauptbuch nebst Zugangs- und Abgangsliste zu führen.

Außerdem ist für jeden Pflegling eine genaue Krankengeschichte zu fertigen und ein Personalakt anzulegen, welcher den Nachweis über ordnungs- und satzungsgemäß erfolgte Aufnahme und Entlassung des Pfleglings, sowie die sonstigen, während seines Aufenthalts angefallenen Aktenstücke zu enthalten hat.

[1]) Vgl. S. 404.

II.

§ 7. Gemäß § 30 der Reichsgewerbeordnung und § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 „den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend"[1]) sind zur Ertheilung der Konzessionen für Unternehmer von Privatirrenanstalten die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die k. Polizeidirektion, zuständig.

Bei Würdigung der Gesuche um Ertheilung solcher Konzessionen haben diese Behörden neben der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die etwaige Versagung der Konzession die Sachinstruktion auch auf jene Punkte zu erstrecken, welche den vorhergehenden Paragraphen zufolge vom Standpunkte des öffentlichen Interesses für die Genehmigung der Gesuche in Betracht gezogen werden müssen.

Demgemäß ist über die bauliche Anlage und die für den speziellen Anstaltszweck erforderlichen Einrichtungen, über die Maximalzahl der Kranken und Betten in jeder Abtheilung und in den einzelnen Zimmern der Abtheilungen, über die Befähigung des Anstaltsleiters und der Hilfsärzte, über die erforderliche Anzahl des ärztlichen und Wärterpersonals, über die Satzungen und Regulative (§ 5) außer dem k. Bezirksarzte auch der Direktor der einschlägigen Kreisirrenanstalt gutachtlich einzuvernehmen.

§ 8. Wird die Genehmigung ertheilt, so sind die nach dem Ergebnisse der Sachinstruktion erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen, bezw. dem Unternehmer die etwaigen besonderen Verpflichtungen im Beschlusse aufzulegen.

Außerdem ist dem Unternehmer und Anstaltsleiter wegen Erfüllung der ihnen nach Ziffer I gegenwärtiger Entschließung obliegenden allgemeinen Verbindlichkeiten geeignete Weisung zu ertheilen.

III.

§ 9. Die Privatirrenanstalten sind alljährlich öfteren unvermutheten Visitationen durch die zuständrge Distriktspolizeibehörde, bezw. die k. Polizeidirektion, gemeinschaftlich mit dem k. Bezirksarzte zu unterziehen.

Außerdem wird die zuständige k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die Anstalten periodischen Besichtigungen durch den k. Kreismedizinalrath unterstellen.

Die Beiziehung eines erfahrenen Irrenarztes zu allen Visitationen ist, wo sie ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten ausführbar ist, nicht zu unterlassen.

§ 10. Die Visitation soll sich auf die Kontrole der Erfüllung der dem Unternehmer, bezw. Leiter durch die Konzessionsurkunde und durch Ziffer I gegenwärtiger Entschließung auferlegten Verpflichtungen, dann auf die sonstigen baulichen, sanitären, ökonomischen und administrativen Verhältnisse der Anstalt erstrecken; nicht minder ist, wo Veranlassung besteht, dem Rechtsschutze der Pfleglinge, zumal durch Intervention behufs Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung über deren Geisteszustand, die gebührende Bedachtnahme zuzuwenden.

Ueber das Visitationsergebniß ist dem Unternehmer Bescheid zu ertheilen und demselben zum Vollzuge der getroffenen Anordnungen unter Vorbehalt des Beschwerderechts eine angemessene Frist zu setzen.

Im Ungehorsamsfalle ist, sofern die Nichtbefolgung oder Abweichung von zulässigen Konzessionsbedingungen in Frage steht, (§ 30 Abs. 1 mit § 147 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung) Strafeinschreitung zu veranlassen; jedenfalls ist wegen etwaiger Zurücknahme der ertheilten Konzession nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und § 24 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 „den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr." weitere Einleitung zu treffen.

München, den 3. Dezember 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die k. Polizeidirektion München und die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden.

[1]) Veröff. 1892 S. 332.

Anlage.

Vorschriften über Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge der Privatirrenanstalten.

§ 1. Zur Aufnahme eines Pfleglings in eine Privatirrenanstalt ist in allen Fällen, in welchen die Unterbringung eines Geisteskranken nicht im Zwangswege durch eine Distriktspolizeibehörde verfügt wurde, (Art. 80 Abs. 2 und 81 des Polizeistrafgesetzbuches) von dem Anstaltsleiter die Genehmigung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, bezw. der k. Polizeidirektion einzuholen.

§ 2. Zu diesem Behufe hat der Anstaltsleiter das Aufnahmsgesuch der genannten Behörde vorzulegen und die nachstehenden Belege beizugeben:

a) einen amtlichen Nachweis über Namen und Stand, Familienverhältnisse, Heimath und Staatsangehörigkeit des Pfleglings,

b) ein Geburts- bezw. Taufzeugniß,

c) eine Konstatirung des gestörten Geisteszustandes der aufzunehmenden Person, verfaßt von einem amtlichen deutschen Arzte und gestützt auf persönliche, innerhalb der letzten vier Wochen vor Stellung des Gesuches vorgenommene Untersuchung von Seite des Zeugnißausstellers,

d) eine Konstatirung gleichen Inhaltes von Seite der Distriktspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes der aufzunehmenden Person, gegründet auf selbständige von dem ärztlichen Zeugniß unabhängige Erhebungen des beurkundenden Beamten,

e) die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters, bezw. Vormundes der aufzunehmenden Person; in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters, bezw. Vormundes die zustimmende Erklärung der nächsten Angehörigen (Ehegatten, Aszendenten, Deszendenten, und in Ermangelung solcher, volljährigen Geschwister).

Der Anstaltsleitung bleibt die Anordnung weiterer Belege anheimgegeben.

§ 3. Die zuständige Behörde (§ 1) entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme nach Einvernahme des Bezirksarztes.

Sie kann dabei von der Beibringung einzelner Belege ganz oder zeitweise absehen.

Sie wird ferner von der ertheilten Aufnahmegenehmigung, soweit die Voraussetzungen der Ziffer 4 der Ministerialentschließung vom 1. Januar 1895 „die Unterbringung von Blödsinnigen und Geisteskranken 2c. betr." — Ministerial-Amtsblatt S. 2 ff. — zutreffen, den Staatsanwalt des einschlägigen Landgerichtes verständigen.

Besteht Gefahr auf Verzug oder meldet sich ein Kranker freiwillig zum sofortigen Eintritte, so kann der Anstaltsleiter die provisorische Aufnahme des Kranken vorbehaltlich der nachträglichen Beibringung der erforderlichen Belege anordnen.

Von jeder provisorischen Aufnahme ist die zuständige Behörde (§ 1) binnen 24 Stunden zu verständigen.

Letztere wird, sofern der unter § 2c erwähnte Beleg mangelt, die sofortige, wenn nöthig wiederholte Untersuchung des Kranken durch den zuständigen Amtsarzt und die Erstattung eines Gutachtens von Seite desselben veranlassen und mit thunlichster Beschleunigung über die definitive Aufnahme Entscheidung treffen.

Tritt ein Pflegling erst nach ertheilter Aufnahmegenehmigung ein, so ist sein Eintritt der Aufsichtsbehörde (§ 1) binnen 8 Tagen durch die Anstaltsleitung anzuzeigen.

§ 4. Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 zu erfolgen:

a) wenn die freiwillig eingetretene Person ihren Austritt erklärt,

b) wenn der Pflegling genesen ist oder nicht als geisteskrank befunden wurde,

c) wenn der gesetzliche Vertreter, bezw. Vormund, oder in Ermangelung dieser die nächsten Angehörigen (§ 2 lit. e) die Entlassung des Pfleglings beantragen.

§ 5. Kömmt die Entlassung eines Pfleglings nach § 4 lit. c in Frage, bei welchem der Anstaltsleiter die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches (Gemeingefährlichkeit 2c.) als zutreffend erachtet, so hat er rechtzeitig Entscheidung der zuständigen Distriktspolizeibehörde, bezw. der k. Polizeidirektion wegen etwaiger zwangsweiser Unterbringung des betreffenden Kranken herbeizuführen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein freiwillig, auf eigene Anmeldung eingetretener Pflegling für den Fall seines Austrittes zu Befürchtungen im Sinne des Art. 80 Abs. 2 l. c. Anlaß giebt und die Vermittlung der zunächst Betheiligten (Angehörigen, Vormünder 2c.) erfolglos angeregt worden ist.

Rücksichtlich der Entlassung von Pfleglingen, welche auf Grund des Art. 80 Abs. 2 l. c. zwangsweise in der Anstalt untergebracht worden sind, bleiben die Bestimmungen in Ziffer 5 der bereits angeführten Ministerialentschließung vom 1. Januar 1895 maßgebend.

Weitere Beschränkungen des freien Austritts sind unstatthaft.

Der Anstaltsleitung bleibt es anheimgegeben, die Entlassung eines Pfleglings auch ohne diesbezüglichen Antrag im Anstaltsinteresse zu verfügen.

§ 6. Von jeder Entlassung eines Pfleglings hat der Anstaltsleiter innerhalb acht Tagen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde (Polizeidirektion) unter Beifügung der etwa im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Pfleglings erforderlichen Mittheilungen Anzeige zu erstatten.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Diphtherieserum betr. Vom 31. Dezember 1895. (Aerztl. Mitth. aus u. für Baden 1896 S. 2.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Mit Bezug auf die Verordnung vom 21. Mai d. J.[1]) — den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend — und deren Anlage I. Absatz 2 werden die Großherzoglichen Bezirksärzte zur Eröffnung an die Apotheker ihrer Bezirke in Kenntniß gesetzt, daß, nachdem in den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M. und in der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin, nunmehr auch ein Diphtherieserum hergestellt wird, welches mehr als 200 Immunisirungseinheiten in 1 ccm enthält, von jetzt ab auch ein auf einen höheren Werth geprüftes Serum in den Apotheken abgegeben werden darf.

Die Werthbemessung des über 200 Einheiten in 1 ccm enthaltenden Serums findet nach einer Steigerung um mindestens 100 Einheiten oder einem Mehrfachen von 100 Einheiten in 1 ccm statt. Der Preis dieses höherwerthigen Serums ist nach Vereinbarung mit den beiden preußischen Fabrikationsstätten (Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. und Chemische Fabrik auf Aktien — vorm E. Schering — Berlin) bis auf weiteres, wie folgt festgesetzt:

1. Serum mit mindestens 300 Einheiten in 1 ccm	100 Einheiten 45 Pf.
2. Serum mit mindestens 400 Einheiten in 1 ccm	100 Einheiten 60 Pf.
3. Serum mit mindestens 500 und mehr Einheiten in 1 ccm . .	100 Einheiten 80 Pf.

Hiernach kostet 1 ccm von

Serum 1	1 M 35 Pf.
Serum 2	2 M 40 Pf.
Serum 3	4 M — Pf.

Eine Ermäßigung des Preises zu Gunsten der Krankenanstalten 2c. wird zunächst von den Fabrikationsstätten nicht gewährt; eine solche ist erst dann zu gewärtigen, wenn es möglich und nach der weiteren Entwickelung der Angelegenheit berechtigt ist, das hochwerthige Serum auch weiteren Kreisen des Publikums zugänglich zu machen.

Die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Werthbemessung und des Preises des Serums mit einem Gehalt bis zu mindestens 200 Einheiten in 1 ccm bleiben in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1895.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Loës.

---

[1]) Veröff. 1895 S. 450.

Sachsen-Koburg-Gotha. Verordnung, die zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln betr. Vom 26. Februar 1896. (Gemeinsch. Gesetzsamml. Nr. 588.)

Auf Höchsten Befehl wird in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetz-Blatt S. 409) und des § 1 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Reichsgesetzes vom 30. Mai 1895 (Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27, S. 357 ff.) Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Maßregeln.

§ 1. Jeder Viehhändler ist verpflichtet, über seine Bestände an Pferden, Wiederkäuern und Schweinen ein Register nach nachstehendem Muster (Beilage) dergestalt zu führen, daß die Spalten 1 bis einschließlich 7 desselben am Tage der Einstellung eines Viehstücks in die von ihm benutzten Stallungen, die Spalte 10 dagegen am Tage des Abgangs aus denselben auszufüllen sind.

Die ordnungsmäßige Führung der Register ist von den Ortspolizeibehörden und deren Organen, sowie bei Gelegenheit der in § 2 vorgeschriebenen Untersuchungen von den beamteten Thierärzten zu überwachen. Denselben ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Stallungen und die Einsicht der Register jederzeit zu gestatten.

§ 2. Die in § 17 des vorerwähnten Reichsgesetzes vorgesehene amtsthierärztliche Untersuchung der Bestände der Händlerställe hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen. Ueber die Zeit und das Ergebniß der Revision ist das Erforderliche in Spalte 8 und 9 des von den Händlern geführten Registers zu vermerken.

B. Maßregeln für Zeiten der Seuchengefahr.

§ 3. Jeder Händler ist verpflichtet, die von ihm eingeführten Pferde, Wiederkäuer und Schweine sofort nach der Ankunft im diesseitigen Landesgebiet und thunlichst vor Einbringung in die Stallungen, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Einfuhr vor deren Weitergabe bei dem beamteten Thierarzt des betreffenden Bezirks zur Untersuchung anzumelden.

Letzterer hat dieselben sofort zu untersuchen und dem Händler ein Zeugniß über den Befund auszustellen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ortspolizeibehörde oder dem beamteten Thierarzt innerhalb der gleichen Frist ein Zeugniß eines beamteten Thierarztes desjenigen Bundesstaates, aus welchem die Einfuhr erfolgt, vorgelegt wird, inhaltlich dessen das eingeführte Vieh innerhalb der letzten fünf Tage einer Untersuchung durch denselben unterzogen und frei von Seuchenverdacht befunden worden ist.

§ 4. Die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine sind jeden fünften Tag, und sofern die landräthliche Behörde (Landrathsamt, Stadtrath und Magistrat der dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Städte) solches anordnen, in kürzeren Zwischenräumen dem beamteten Thierarzt zur Untersuchung vorzuführen.

§ 5. Die landräthliche Behörde kann für den Verwaltungsbezirk oder für Theile desselben anordnen, daß die amtsthierärztliche Untersuchung der Bestände der Händlerställe (§ 2) in kürzerer als Monatsfrist stattzufinden hat.

§ 6. Jeder Gasthofsstall, in welchem zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Pferde, Wiederkäuer und Schweine untergebracht sind, ist nach jeder Benutzung und vor seiner Wiederbenutzung nach Maßgabe der Vorschrift der Anlage A zu der im Eingang erwähnten Instruktion (Reichs-Gesetzblatt S. 357 ff.) gründlich zu reinigen. Desgleichen sind Viehmarktplätze, Rampen, Vieh-Ein- und Ausladeplätze und Miethställe nach Beendigung der Märkte nach der vorersichtlichen Vorschrift gründlich zu reinigen.

§ 7. Die Bestimmung der Zeiten, für welche im Falle der Seuchengefahr die vorstehend in den §§ 3 bis 6 angeordneten Maßregeln in Kraft treten, liegt unter Aufsicht des Herzoglichen Staatsministeriums den landräthlichen Behörden für ihre Bezirke ob.

Sie erfolgt im Wege öffentlicher Bekanntmachung. Von letzterer ist dem Herzoglichen Staatsministerium sofort besonders Kenntniß zu geben.

C. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 8. Die amtsthierärztlichen Revisionen und Untersuchungen nach den §§ 1, 2, sowie Beaufsichtigung der Viehmärkte (§ 17 des vorerwähnten Reichsgesetzes) gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten der beamteten Thierärzte, für welche eine besondere Gebühr nicht zu entrichten ist.

Für die Untersuchungen nach §§ 3 und 4 ist eine Gebühr an den beamteten Thierarzt zu entrichten, welche der freien Vereinbarung unterliegt und im Streitfall auf Antrag vom Herzoglichen Staatsministerium festgesetzt wird.

Die Aufwendungen für Reinigen nach dem § 6 fallen den Betheiligten (Stallbesitzern, Händlern, Eisenbahnverwaltungen, Gemeinden) zur Last.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis 150 ℳ, im Unbeibringungsfall mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Alle den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen der landräthlichen Behörden und alle entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Herzogl. S. Staatsministerium,
Departement II.

Beilage.

189 ....

Verzeichniß der Bestände an Pferden, Wiederkäuern und Schweinen des ....

Lfde. Nummer	Tag des Eintrags	a. Pferde	b. Rinder	c. Schweine	d. Schafe	Geschlecht und Alter	Rasse	Farbe	Von wem und wann gekauft	Tag der Revision des beamteten Thierarztes	Befund des Gesundheitszustandes	An wen und wann verkauft	Revision der Polizei
1.	2.	3.				4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Hamburg. Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums, betr. das Patent-Brotöl. Vom 19. Dezember 1895. (Oeff. Anz. vom 31. Dezember 1895.)

Nachdem in letzterer Zeit eine größere Zahl von Personen nach dem Genusse von Brot erkrankt ist, welches unter Benutzung von Mineralöl zubereitet war, wird die Bekanntmachung[1]) des Medizinal-

[1]) Veröff. 1894 S. 88.

Kollegiums vom 16. Januar 1894 auf's Neue in Erinnerung gebracht.

Dieselbe lautet:

(Text wörtlich wie Veröff. 1894 S. 88.)

Hamburg, den 19. Dezember 1895.

Das Medizinal-Kollegium.

Hamburg. Bekanntmachung der Polizeibehörde, Desinfektion von Betten betr. Vom 25. Februar 1896. (Oeffentl. Anzeiger S. 469.)

Zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten hat die Polizeibehörde den Inhabern der Bettfedernreinigungsanstalten zur Nachachtung mitgetheilt, daß sämmtliche gebrauchte Betten, welche in der Reinigungsanstalt in Bearbeitung genommen werden, vorher einer Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt zu unterziehen sind.

Von dieser Maßregel kann nur dann abgesehen werden, wenn feststeht, daß die Betten nicht aus einer Behausung kommen, in welcher zur Zeit eine der nachbenannten ansteckenden Krankheiten: Pest, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber, Pocken, Scharlach, Diphtheritis, Keuchhusten, Masern, Typhus, Ruhr, Rose, Tuberkulose, Wochenbettfieber und Wunderkrankung herrscht und daß die Betten nicht neuerdings von Menschen gebraucht wurden, welche mit einer der vorgenannten ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen sind.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Maßnahmen zur Hintanhaltung von Mutterkorn-Vergiftungen. Vom 19. Januar 1896. (Oest. San.-W. S. 42.)

In Folge von Erhebungen, zu welchen mehrfache Beschwerden über Verunreinigung von Getreide und Mehl durch Mutterkorn Anlaß gegeben haben, ist das Ministerium in die Kenntniß gelangt, daß im Verlaufe des verflossenen Jahres thatsächlich in verschiedenen Gegenden des Reiches stark mit Mutterkorn verunreinigtes Getreide und Mehl in Verkehr gebracht wurde und daß in einzelnen Landstrichen Galiziens, sowie auch in einem Orte Böhmens Erkrankungs- und sogar Todesfälle von Menschen in Folge des Genusses von Nahrungsmitteln, welche aus mutterkornhaltigem Mehle bereitet waren, vorgekommen, desgleichen Erkrankungen von Hausthieren, welche mit mutterkornhaltigem Futtermehle gefüttert worden waren, beobachtet worden sind.

Diese Vorkommnisse lassen darauf schließen, daß die schon mit den Hofdekreten vom 8. Februar 1771 und 1787 Jos. Ges.-Sammlung Band 13, S. 288, und Band 17, S. 413, kundgemachten sanitätspolizeilichen Verordnungen, mit welchen vor dem Genusse von Mutterkorn im Getreide gewarnt wird, sowie daß das mit dem Patente vom 1. Dezember 1814 P. G. S. Band 42, S. 149 erlassene Verbot, nach welchem mutterkornhaltiges Getreide in den Mühlen nicht vermahlen werden darf, nicht mit der entsprechenden Genauigkeit gehandhabt werden.

Das Ministerium des Innern findet daher, gestützt auf ein neuerliches Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes, die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß insbesondere in Jahren und Gegenden, in welchen Mutterkorn im Getreide häufiger vorkommt, die gedachten Vorschriften wieder kundzumachen sind, nach welchen schon der Landwirth verpflichtet ist, die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen, insbesondere von Mutterkorn vorzunehmen und desgleichen den Müllern verboten ist, Getreide vor gründlicher Reinigung desselben von Mutterkorn, wofür geeignete Vorrichtungen bestehen, zur Vermahlung zu bringen. Es wird Sache der politischen Behörde als Gewerbe- und Sanitätsbehörde sein, auf die Beobachtung dieser Maßnahmen in den Mühlen zu dringen.

In Fällen, in welchen die Uebertretung der betreffenden Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung des in Verkehr gebrachten Getreides und der Mahlprodukte von schädlichen Beimengungen und insbesondere von Mutterkorn Anlaß zur Amtshandlung der politischen Bezirksbehörde gegeben hat, ist hievon an die Landesbehörde die Anzeige zu erstatten und sind in dem Falle, daß es sich um Getreide oder Mahlprodukte ungarischer Provenienz handeln sollte, stets zwei Proben der beanständeten Waare an die politische Landesbehörde beizuschließen, welche eine derselben unmittelbar mit der entsprechenden Darstellung des Sachverhaltes an das königl. ungarische Ackerbau-Ministerium, einem dem Ministerium des Innern bekannt gegebenen Wunsche entsprechend, zu übersenden hat, damit dasselbe in die Lage komme, auch im jenseitigen Reichsgebiete auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Verunreinigungen im Getreide und Mehle einwirken zu können.

In Durchführung der vorstehenden Anordnungen wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die Unterbehörden gelangen zu lassen und auch die landwirthschaftlichen Gesellschaften in der Richtung zu begrüßen, damit dieselben in Beachtung der bestehenden Vorschriften die Reinigung des Getreides von schädlichen Verunreinigungen bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung in ihrem Wirkungskreise fördern und eventuell unter Umständen, welche es dem einzelnen Landwirthe schwierig machen sollten, eine hinreichende Reinigung mutterkornhaltigen Getreides durch die einfachen im Landwirthschaftsbetriebe üblichen Manipulationen, insbesondere des Werfens, Siebens, Ausklaubens des Getreides zu erzielen, durch Zugänglichmachung und Darbietung sonstiger geeigneter Hilfsmittel zu unterstützen.

Ueber sichergestellte Erkrankungen oder Todesfälle in Folge Genusses von Nahrungsmitteln, welche mit Mutterkorn oder anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen des Mehles verunreinigt sind, ist fortan fallsweise genau zu berichten.

Zusatz für Wien.

Die Beilagen der Berichte vom 13. und 26. März und 12. April v. J., Z. 20135, 26336 und 35920, betreffend den Verkehr mit mutterkornhaltigem Getreide und Mehle, folgen mit Ausnahme der Getreideproben im Anschlusse nebst einer Abschrift des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes mit der Aufforderung zurück, über das Ergebniß der etwa noch anhängigen Amtshandlungen, betreffend den Vertrieb von Mahlprodukten, welche mit Mutterkorn verunreinigt sind und über deren zulässige Verwendung von Fall zu Fall auf Grund der Begutachtung der Sachverständigen zu entscheiden sein würde, nachträglich zu berichten.

In Betreff der vom Obersten Sanitätsrathe in seinem Gutachten gegebenen Anregung, auf die Hintanhaltung der Vermahlung von Ausreutern hinzuwirken, da diese Mahlprodukte zur Verfälschung des zum menschlichen Genusse bestimmten Mehles verwendet werden könnten, wolle die k. k. Statthalterei über die Wahrnehmungen, welche hinsichtlich der Verwendung des sowohl vermahlenen als unvermahlenen Ausreuters gemacht wurden, berichten, und nach Einholung der Aeußerungen Sachverständiger jene Maßnahmen in Anregung bringen, welche allenfalls zur Hintanhaltung einer mißbräuchlichen Verwendung der Mahlprodukte des Ausreuters, eventuell unter Vorschreibung einer bestimmten Form oder Beschaffenheit dieses Mahlproduktes, welche dasselbe zur Mehlverfälschung ungeeignet machen könnte sich empfehlen würden.

Belgien. Königlicher Beschluß, die Geschäftsordnung der Komités für Arbeiterfürsorge (comités de patronage) betr. Vom 9. Oktober 1895. (Bullet. du service de santé et de l'hyg. publ. 1895 S. 506.)

Leopold II. &c.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 9. August 1889, betreffend die Arbeiterwohnungen und die Einrichtung von Komités für Arbeiterfürsorge[1];

[1] Veröff. 1889 S. 778.

mit Bezug auf den Königl. Beschluß vom 7. Juli 1891, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes und die Geschäftsordnung dieser Komités[1]);

in Erwägung, daß diese Geschäftsordnung infolge der Neubildung des Ministeriums für Industrie und Gewerbe gewisse Aenderungen erfahren muß;

auf den Vorschlag Unseres Ministers für Industrie und Gewerbe und Unseres Ministers für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten

haben Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Zahl der in jedem Verwaltungsbezirk zu errichtenden Komités für Arbeiterfürsorge, die Abgrenzung des Geschäftsbereichs eines jeden derselben, ebenso wie die Zahl ihrer Mitglieder wird auf Vorschlag des ständigen Ausschusses des Provinzialraths von Uns festgesetzt.

Art. 2. Die Komités werden aus mindestens 5 und höchstens 18 Mitgliedern zusammengesetzt, für eine Zeitdauer von 3 Jahren, und zwar werden 3 bis 10 von von dem ständigen Ausschuß, 2 bis 8 durch Königl Beschluß ernannt.

Der Sekretär wird von dem ständigen Ausschuß aus den Mitgliedern des Komités gewählt.

Die Komités können in ihrem Amtsbereich korrespondirende Mitglieder ernennen.

Art. 3. Das Amt der Komitémitglieder ist ein Ehrenamt.

Gewisse Entschädigungen sind indeß in Gestalt von Diäten dem Sekretär und den geschäftsführenden Mitgliedern in Grenzen der zur Verfügung stehenden Mittel zuständig.

Den Mitgliedern, welche nicht am Sitzungsort ansässig sind oder in Sachen des Komités Reisen unternehmen, können ihre Unkosten erstattet werden.

Art. 4. Jedes Komité wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ein zweiter Vizepräsident kann ernannt werden, wenn das Komité 3 Abtheilungen umfaßt.

Die Komités wählen einen Schatzmeister oder beauftragen den Sekretär mit dessen Obliegenheiten.

Art. 5. Die Komités können gewisse ihrer Mitglieder ermächtigen, sich in unmittelbare Beziehung mit den Gemeindeverwaltungen, mit der Provinzialbehörde, mit der Provinzial-Medizinalkommission oder mit der Regierung zu setzen und ihnen die für zweckmäßig erachteten Maßnahmen zu bezeichnen.

Art. 6. Jedes Komité kann in Abtheilungen getheilt werden, von denen sich die eine zur besonderen Aufgabe macht, die Entwickelung des Sparkassen- und Versicherungswesens, ferner der Krediteinrichtungen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungs- und Alterversorgungskassen zu fördern.

Die Sonderbefugnisse einer jeden Abtheilung und zutreffendenfalls den Geschäftsumfang derselben bestimmt Unser Ministerium für Industrie und Gewerbe auf Antrag des Komités und nach dem Vorschlag des ständigen Ausschusses.

Art. 7. Die Abtheilungen werden geleitet durch den Präsidenten, bezw. den oder die Vizepräsidenten des Komités.

Der Präsident und der Sekretär gehören ohne weiteres allen Abtheilungen an.

Die aus 3 Abtheilungen bestehenden Komités können für jede derselben einen Hilfssekretär ernennen.

Die Mitglieder des Komités können auch jederzeit den Arbeiten derjenigen Abtheilungen beiwohnen, denen sie nicht angehören.

Art. 8. Der Präsident beruft die Plenarsitzungen des Komités, empfängt die Korrespondenz, regelt die Reihenfolge der Berathungsgegenstände, überwacht die Geschäftsführung, vollzieht Empfangsbescheinigungen, weist die Ausgaben an und zeichnet mit dem Sekretär, im Namen des Komités, die Sitzungsprotokolle und die auf Grund des Gesetzes entstehenden Gutachten und Urkunden.

Art. 9. Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Präsidenten wird derselbe durch den Vizepräsidenten oder den älteren der Vizepräsidenten vertreten.

Der Vizepräsident versieht das Amt eines Präsidenten in der Abtheilung, welcher er zugetheilt ist.

In dieser Eigenschaft beruft er die Sitzungen seiner Abtheilung, erhält von dem Präsidenten die diese Abtheilung betreffende Korrespondenz zugetheilt, regelt die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und überwacht die Geschäftsführung.

Art. 10. Der Sekretär führt den Schriftwechsel, verfaßt die Sitzungsprotokolle, führt Buch über die Berathungsgegenstände und Beschlüsse, sorgt für die Absendung der Schriftstücke und überwacht die Instandhaltung der Bibliothek, des Archivs und des Inventars.

Art. 11. Der Schatzmeister stellt Empfangsbescheinigungen aus und leistet Zahlung auf Anweisung des Präsidenten.

Der Schatzmeister ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Er legt Gelder an und zieht solche zurück nach Anweisung des Präsidenten und des Sekretärs. Alljährlich legt er dem Komité in der Januar-Sitzung einen Rechenschaftsbericht vor. Dieser enthält 2 Theile, einen, der sich auf die Ausgaben für die Thätigkeit des Komités bezieht, und den andern, der die Preise für gutes Verhalten, Reinlichkeit und Sparsamkeit betrifft.

Der Kassenbestand soll die Summe von 300 Fr. nicht übersteigen. Der Ueberschuß wird bei der Sparkasse angelegt, in Schuldverschreibungen auf die Staatskasse umgewandelt oder in einer vom Minister für Industrie und Gewerbe bestimmten Weise verwandt.

Art. 12. Jedes Komité versammelt sich möglichst einmal in jedem Monat. In der Januar-Sitzung steht insbesondere zur Tagesordnung:

1. die Erstattung des Jahresberichtes über die Thätigkeit des Komités;
2. der Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr;
3. die Berathung des Budgets für das laufende Jahr.

Das Budget und der Rechenschaftsbericht werden der Regierung vorgelegt, welche sie dem ständigen Ausschusse zur Begutachtung und dem Minister für Industrie und Gewerbe zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 13. Die Mittel der Komités setzen sich zusammen aus:

1. den Krediten, welche aus Anlaß ihrer Thätigkeit ihnen von der Regierung, der Provinz und den Gemeinden zur Verfügung gestellt sind;
2. aus Zuwendungen, Vermächtnissen und Beihülfen aus Staatsmitteln, die zu Gunsten der Einsetzung und Vertheilung von Preisen für gutes Verhalten, Reinlichkeit und Sparsamkeit gewährt werden.

Die Ausgaben der Komités umfassen einerseits die Bureaukosten, die Diäten für den Sekretär und der geschäftsführenden Mitglieder, sowie die im Budget vorgesehenen Reise- und Agitationskosten; andererseits den Betrag der für gutes Verhalten, Reinlichkeit und Sparsamkeit vertheilten Preise.

Art. 14. Die Komités geben alljährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit und über wichtige Vorkommnisse im letzten Jahre heraus.

Dieser Bericht enthält namentlich die Zusammensetzung des Bureaus und der Abtheilungen, die Zahl der Sitzungen des Plenums, der Abtheilungen, der Spezialkommissionen und des Bureaus, die Zahl der Tage, welche ein jedes Mitglied anwesend war, die verschiedenen zur Ausführung gelangten Arbeiten des Komités: Gutachten, Konferenzen, Preisvertheilungen 2c., die hauptsächlichsten, der Prüfung des Komités unterbreitet gewesenen Fragen und seine Beobachtungen über den hygienischen Zustand der Arbeiterwohnungen und Oertlichkeiten, an denen solche vorzugsweise errichtet sind.

Der Bericht wird im Laufe des Monats Januar von dem Komité genehmigt. Ein Exemplar ist unmittelbar dem Minister für Industrie und Gewerbe behufs Vorlage an den ständigen Ausschuß einzureichen.

Ein zweites Exemplar ist zur selben Zeit dem Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten zuzustellen, welcher es dem obersten Gesundheitsrath zur Kenntniß bringen wird.

[1]) Veröff. 1891 S. 637.

Jede Gemeinde erhält auszugsweise Mittheilungen von den sie betreffenden Abschnitten.

Art. 15. Die Aufgaben des Komités bestehen darin:

A. Die Erbauung und die Vermiethung gesunder Arbeiterwohnungen und ihren Verkauf an Arbeiter, sei es gegen Baar- oder gegen Ratenzahlung, zu fördern. Zu diesem Zweck sollen sie nach Möglichkeit dem Arbeiter den Erwerb seiner Wohnung zu erleichtern suchen. Sie sollen auf die Bildung von Aktiengesellschaften und Genossenschaften für Arbeiterwohnungen anregend wirken. Sie sollen der öffentlichen Verwaltung, den Gesellschaften und Privatleuten die Arbeit erleichtern durch Prüfung von eingereichten Entwürfen und durch Mittheilung von Normalplänen, die nach den Grundsätzen des obersten Gesundheitsraths angefertigt sind.

B. Alles, was die gesundheitlichen Verhältnisse der von der Arbeiterbevölkerung bewohnten Häuser und die Hygiene der Oertlichkeiten, an denen diese vorzugsweise errichtet sind, betrifft, zu studiren. Zu diesem Zweck sollen sie eine fortwährende und umfassende Ueberwachung über die Arbeiterwohnungen und die dichtbevölkerten Bezirke ausüben und statistische Angaben über Arbeiterwohnungen sammeln. Sie sollen Mittel ausfindig machen, die Gesundung solcher Viertel herbeizuführen. Sie sollen im Einverständniß mit dem Inhaber die Wohnung besichtigen, sich Kenntniß über ihre Instandhaltung verschaffen und sich namentlich überzeugen, ob die Wohnungen hinreichend groß, luftig und mit dem nöthigen Wasser versorgt sind; sie sollen sich des guten Zustandes der Aborte und der regelrechten Beseitigung der Abfallstoffe vergewissern. Sie sollen die Gründe für die Insalubrität untersuchen, und die Mittel, sie zu beseitigen, ausfindig machen. Sie sollen dem Bewohner, dem Hauswirth und dem Eigenthümer die Mittel zur Assanirung der Wohnung angeben.

Wenn sie es für erforderlich halten, und besonders, wenn es sich um Wohnungen handelt, die ernstlich nicht mehr zu verbessern sind, sollen sie der Ortsbehörde oder, wenn nöthig, der Provinzial-Medizinalkommission den Zustand der besichtigten Wohnungen und die in diesem Falle zu treffenden Maßnahmen mittheilen.

C. Die Entwicklung des Sparkassen- und Versicherungswesens, ebenso wie der Krediteinrichtungen und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungs- und Altersversorgungskassen zu fördern. Zu diesem Zweck sollen die Komités sich in Verbindung mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern setzen; sie sollen dazu beitragen, unter den arbeitenden Klassen Sparsamkeit und Vorsorglichkeit anzuregen. Sie sollen ihnen Rath auch gelegentlich der ständigen Kommission der auf Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaften, falls von diesen Gesuche um eine amtliche Kenntnißnahme eingebracht werden, zu Theil werden lassen.

Art. 16. Die Komités verkehren in unmittelbarer Weise mit der Regierung, mit der Provinzialbehörde, mit den Kommunalverwaltungen ihres Bezirks, ebenso mit der General-Spar- und Altersversorgungskasse, der ständigen Kommission der auf Gegenseitigkeit beruhenden Genossenschaften und der Provinzial-Medizinalkommission.

Die Komités oder ihre hiermit beauftragten Mitglieder bezeichnen den Orts- und Provinzialverwaltungen, der Provinzial-Medizinalkommission, ebenso wie der Regierung die Maßnahmen, welche sie für nöthig halten.

Die Mittheilungen der Komités, welche sich auf den hygienischen Zustand der Arbeiterwohnungen und der Oertlichkeiten, an denen solche vorzugsweise errichtet sind, beziehen, müssen an den Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten, alle anderen an den Minister für Industrie und Gewerbe gerichtet werden.

Die Komités geben ihr Gutachten auf alle Fragen ab, welche ihnen von der Regierung, der Provinzialbehörde, der ständigen Kommission der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften und von der Provinzial-Medizinalkommission vorgelegt werden.

Sie können durch die Ortsverwaltungen bei Fragen, welche in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen, um Rath angegangen werden.

Art. 17. Die Komités können Preise für gutes Verhalten, Reinlichkeit und Sparsamkeit aussetzen und vertheilen.

Sie dürfen zu diesem Zweck Zuwendungen, Vermächtnisse und Beihülfen aus öffentlichen Kassen annehmen.

Art. 18. Wenn es sich um Zonenenteignungen in Arbeitervierteln handelt, hat die Regierung dem betheiligten Komité von dem Vorhaben Mittheilung zu machen. Dies giebt über das Enteignungsverfahren sein Gutachten ab.

Diese Unterlage wird alsdann dem ständigen Ausschuß vorgelegt und dem Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten übermittelt.

Art. 19. Vor der Aushändigung der durch Art. 14, § 2, und Art. 16, § 3 des Gesetzes vom 9. August 1889 vorgesehenen Urkunden an die Interessenten soll sich das Komité namentlich der Persönlichkeit des Arbeiters und der Art des Verfahrens vergewissern.

Die Urkunde soll im Namen des Komités durch den Präsidenten und den Sekretär datirt und gezeichnet sein, genau die Namen, die Wohnung und den Beruf enthalten und sich über die Persönlichkeit des Arbeiters und den Zweck des Verfahrens äußern.

Sie wird dem Benifizianten ausgehändigt, um den Akten über den Kauf, die Zusprechung, das Darlehn oder die Krediteröffnung angeheftet zu werden.

Das Komité wird Sorge tragen, die Aufmerksamkeit des Interessenten auf die Bedingungen zu lenken, unter denen die Vergünstigungen des Gesetzes zu erlangen sind, besonders was die für die Erbauung des Hauses bewilligte Frist von 18 Monaten betrifft.

Art. 20. Die Schriftstücke, Bekanntmachungen, Plakate, Gutachten und Urkunden der Komités sind stempel- und steuerfrei.

Die Beurkundungen des Komités, für welche die Eintragung für nöthig erachtet wird, werden diesem Verfahren unentgeltlich unterworfen.

Art. 21. Die Komités genießen volle Portofreiheit, insonderheit für den Schriftwechsel mit den Behörden, der ständigen Kommission der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften, den Aktiengesellschaften oder Genossenschaften für Arbeiterwohnungen, den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften innerhalb der festgesetzten oder durch die Regierung festzusetzenden Grenzen.

Art. 22. Die Komités setzen Dienstvorschriften fest, welche dem Minister für Industrie und Gewerbe, sowie dem ständigen Ausschuß des Provinzialraths zur Kenntniß zu bringen sind.

Art. 23. Unsere Minister für Industrie und Gewerbe, sowie für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten werden mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 9. Oktober 1895.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Industrie und Gewerbe,

A. Nyssens.

Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten,

Léon de Bruyn.

Schweden. Bekanntmachung, betr. den Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen auf den Dampffähren zwischen Schweden und Dänemark. Vom 28. September 1895. (Svensk Författnings-Samling Nr. 77.) — Abgekürzte Uebersetzung. —

Wir Oskar ꝛc. . . . . . verordnen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1892[1] . . . . .

§ 1. Wiederkäuende Thiere, Pferde und Schweine dürfen auf den Dampffähren nur in Eisenbahnwagen befördert werden.

Zur Ausfuhr solcher Thiere dürfen nur schwedische Eisenbahnwagen benutzt werden.

§ 2. Ist ein fremdes Land als von Rinderpest, bösartiger Lungenseuche, Rotz oder Springwurm, Schafpocken, ansteckender Maul- und Klauenseuche, Schafkrätze, bösartiger Klauenseuche der Schafe und Ziegen, Milzbrand oder Schweinepest befallen erklärt worden, so dürfen Thiere vorstehender Art aus solchem Lande nicht befördert werden.

[1] Veröff. 1892 S. 839.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im: Januar, Gemeinden	Januar, Stück Vieh[2])	Februar, Gemeinden	Februar, Stück Vieh[2])	März, Gemeinden	März, Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	1	1	1	1
Bern	4	4	5	5	3	3
Luzern	1	1	1	1	2	3
Freiburg	3	3	4	5	1	1
Solothurn	1	1	1	1	1	1
Thurgau	3	3	4	4	2	2
Waadt	2	2	4	5	1	1

Außerdem im Februar: Appenzell A.-Rh. und Aargau je 1 Stück Vieh; im März: Schwyz, Glarus und Basel-Landschaft je 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	6	7	—	—	10	11
Luzern	—	—	1	1	1	1
Freiburg	2	2	3	3	4	4

Außerdem im Januar: Zürich, Waadt, Neuenburg je 1 Stück Vieh; im Februar: Graubünden 1 Stück Vieh; im März: Glarus und St. Gallen je 1 Stück Vieh, Wallis 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden.

Wuth.						
Bern	1	1	1	1	—	—
Luzern	2	2	3	3	3	3

Außerdem im Februar: Zürich 2 Hunde in 1 Gemeinde; im März: Aargau 3 Hunde in 1 Gemeinde.

Rotz und Hautwurm.						
Waadt	2	2	1	1	1	2
Genf	2	3	2	2	—	—

Außerdem im Januar: St. Gallen 1 Pferd; im März: Wallis 2 Pferde in 1 Gemeinde.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	2	17	2	27	2	13
Bern	4	85	5	233	3	41
Glarus	1	9	2	17	—	—
Solothurn	—	—	1	9	1	26
Basel Stadt	1	11	3	24	1	8
Basel Landschaft	3	33	2	30	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	27	—	—	2	157
St. Gallen	3	65	5	95	3	51
Schaffhausen	—	—	1	5	—	—
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	7	47	8	26	12	25
Bern	14	38	8	20	10	131
Freiburg	1	2	2	2	5	13
Schaffhausen	4	4	4	4	2	2
Appenzell A.-Rh.	1	2	—	—	1	12
Appenzell J.-Rh.	1	4	1	5	—	—
St. Gallen	2	154	1	25	7	110
Thurgau	1	3	4	24	3	33
Waadt	23	95	23	67	23	167
Wallis	1	2	1	2	1	4
Genf	3	8	—	—	1	3

Außerdem im Januar: Luzern 5 Schweine in 1 Gemeinde; im Februar: Graubünden 2 in 2; im März: Glarus 2 in 1, Tessin 1 Schwein.

Räude. Im Februar: Freiburg 6 Schafe in 1 Gemeinde, im März: Waadt 3 Schafe in 1 Gemeinde erkrankt und verdächtig.

1) Vgl. S. 188. — 2) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — 3) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 52 geschlachtet.

(Fortsetzung von S. 411 „Schweden".)

Das gleiche Verbot gilt für Thiere aus gesunden Ländern, welche durch von Krankheiten befallene Länder transportirt worden sind.

§ 3. Die mit den Fähren anlangenden, zur Einfuhr zugelassene Thiere enthaltenden Wagen sind unmittelbar nach der Quarantäneanstalt des Einfuhrortes zu dirigiren.

§ 4. Für die Zulassung zur Landung der Wagen ist erforderlich:

a) eine schriftliche Angabe über Zahl und Art der in die Wagen verladenen Thiere sowie über den Herkunftsort;

b) eine eidesstattliche Versicherung des Eigenthümers, daß die Angabe des Herkunftsortes mit der Wahrheit übereinstimmt und

c) ein Attest des zuständigen Veterinärs, daß der Einstellung der Thiere in die Quarantäneanstalt kein Hinderniß entgegensteht.

§ 5. In der Quarantäneanstalt sind die Thiere sofort auszuladen und die Wagen nach dem Desinfektionsplatz zu bringen, um mit allem Zubehör gereinigt und desinfizirt zu werden.

§ 6. Ist am Einfuhrorte keine Quarantäneanstalt oder kein Desinfektionsplatz vorhanden, so dürfen Thiere obengenannter Art nicht mit der Dampffähre dorthin eingeführt werden.

§ 7. Nach Entladung der Thiere sind dieselben zu besichtigen. Wird eines derselben als mit einer der im § 2 Abs. 1 erwähnten Krankheit behaftet befunden, oder zeigt es Symptome, welche es einer solchen Krankheit dringend verdächtig machen, so sind sowohl das kranke Thier wie auch alle übrigen Thiere desselben Wagens sofort zu tödten.

§ 8. Wiederkäuer, Pferde und Schweine dürfen nur dann mittels der Dampffähren ausgeführt werden, wenn dieselben unmittelbar vor dem Verladen von dem zuständigen Veterinär untersucht worden sind und wenn von ihm die schriftliche Genehmigung zur Ausfuhr ertheilt worden ist.

. . . . . Sind die Thiere in Eisenbahnwagen an dem Ausfuhrorte angelangt, so müssen sie daselbst ausgeladen, gut gereinigt und mindestens vier Stunden hindurch gepflegt werden, bevor die Besichtigung durch den Veterinär vorgenommen werden darf.

§ 9. Zur Ausfuhr zugelassene Thiere müssen vor dem Verladen deutlich gezeichnet werden.

§ 10. Die zur Ausfuhr mit den Dampffähren bestimmten Thiere dürfen erst dann in die Wagen verladen werden, wenn der zuständige Veterinär schriftlich bescheinigt hat, daß die Wagen zum Viehtransport geeignet sind.

Ist ein Wagen vorher zum Viehtransport benutzt worden, so muß derselbe zuvor durch Fürsorge des Veterinärs desinfizirt werden, sofern nicht durch Attest eines schwedischen Veterinärs nachgewiesen wird, daß der Wagen nach dem letzten Transport unter seiner Aufsicht einer Desinfektion unterzogen worden ist.

§ 11. Schwedische Eisenbahnwagen dürfen im Auslande nicht zum Transport von anderen als denjenigen Thieren benutzt werden, welche in denselben beim Abgang aus Schweden enthalten waren.

§ 12. In Schweden dürfen ausländische Wagen nicht zum Transport von Thieren der im § 1 genannten Art benutzt werden, und norwegische Wagen nicht zum Transport anderer als derjenigen Thiere, welche in den Wagen beim Abgang aus Norwegen enthalten waren.

§ 13. Wird vermuthet, daß Wagen, welche bei Ankunft mit den Fähren keine Thiere der im § 1 genannten Art enthalten, etwa früher zum Transport solcher Thiere benutzt worden sind, ohne später nachweislich einer Desinfektion unterzogen worden zu sein, so sind die Wagen

unmittelbar zur Desinfektion nach dem Desinfektionsplatz zu schaffen oder wenn ein solcher nicht vorhanden, auf der Stelle zu desinfiziren.

§ 14 enthält Kontrolbestimmungen der Zoll- und Polizeibehörden.

§ 15. An den desinfizirten Eisenbahnwagen ist ein von dem zuständigen Veterinär unterzeichnetes Attest über Zeit und Art der Desinfektion des Wagens anzubringen.

§ 16. Besitzer von Thieren, welche auf Grund dieser Verordnung getödtet werden, können Schadenersatz nicht beanspruchen.

§ 17 enthält Bestimmungen über Gebühren der Veterinäre.

§§ 18 und 19 betreffen Kompetenzen der Medizinalverwaltung.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Baden. Das Ministerium des Innern hat die mit Erlaß vom 14. März d. J.[1]) angeordnete Sperre der Zollstellen in Stetten, Grenzacher-Horn und Leopoldshöhe für die Ein- und Durchfuhr, wie für den kleinen Grenzverkehr von Klauenthieren aus der Schweiz aufgehoben, nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kanton Basel-Stadt erloschen ist.

Schweiz. Die Grenzthierärzte längs der thurgauischen Grenze sind angewiesen, nach dem Kanton Thurgau bestimmtes Fleisch jeden Gewichts (somit auch unter 4 kg) inskünftig nur gegen Vorweisung eines dazu gehörenden Gesundheitsscheines zur Einfuhr zuzulassen. (Bull. Nr. 8 ü. d. anst. Kranth. d. Hausthiere S. 4.)

Schweden. (Vgl. Veröff. 1895 S. 864.) Laut Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 31. März d. J. werden von demselben zur Zeit die preußischen Provinzen Brandenburg und Pommern und das Königreich Bayern als von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche), das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Herzogthum Sachsen-Meiningen als von Rotz oder Springwurm, sowie Hamburg und dessen Gebiet als von Schweinepest (Schweineseuche) befallen angesehen. Dagegen wird im preußischen Regierungsbezirk Posen und im Herzogthum Braunschweig die bösartige Lungenkrankheit, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sowie in Bremen und dessen Gebiet der Rotz oder Springwurm als erloschen bezeichnet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat am 8. Mai die auf Aufhebung des Impfgesetzes gerichteten Anträge der Abgeordneten Förster und Metzner, sowie Blos und Genossen[2]) in zweiter Lesung abgelehnt. Dagegen wurde nachstehende von den Abgeordneten Förster und Reißhaus beantragte Resolution angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, den Bundesrath aufzufordern:

1. Eine freie Kommission aus Vertretern und Gegnern der Impfung und des Zwanges dazu zu berufen, zu dem Zwecke, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen das Impfgesetz vom Jahre 1874 zu Stande gekommen ist, noch zutreffen, und ob das Gesetz in dem Sinne der Gesetzgebung ausgeführt worden ist;

2. Von dem Ergebnisse der Berathung dem Reichstage Kenntniß zu geben.“

Ein als Ziffer 3 der Resolution hinzugefügter Antrag: „Bis zur Erledigung der Arbeiten der Kommission die Verfolgung der Impfverweigerer auszusetzen“ wurde abgelehnt.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus berieth am 4. Mai in erster Lesung den Antrag der Abgeordneten Dr. Kruse und Dr. Martens, betreffend die Medizinalreform. (Vgl. S. 209). In der Verhandlung gaben als Vertreter der Königlich preußischen Regierung Ministerialdirektor Dr. von Bartsch und Finanzminister Dr. Miquel Erklärungen ab. Der Antrag wurde der Budgetkommission zur Vorberathung überwiesen.

Die Budgetkommission hat hierauf beantragt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. den Antrag auf Nr. 83 der Drucksachen[1]) abzulehnen,

2. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine den jetzigen Ansprüchen der Gesundheitspflege entsprechende Reorganisation der Medizinalbehörden in allen Instanzen herbeiführt.“

Vermischtes.

Auswandererverkehr über deutsche Hafen, insbesondere Hamburg.

Dem XVII. Hefte der Statistik des Hamburgischen Staates (Hamburg 1895) sind folgende Angaben entnommen, welche die Bedeutung des Auswandererverkehrs für die großen Hafenstädte des Deutschen Reiches veranschaulichen.

Während des Jahrfünfts von 1890 bis 1894 wurde mehr als eine Million Auswanderer (1 029 733) über deutsche Häfen nach überseeischen Ländern befördert, und sind von dieser Gesammtzahl 450 014 über Hamburg gereist.

Aus Rußland kamen von je 100 über Hamburg reisenden Auswanderern im Jahre 1891 noch 53,19, im Jahre 1892 fast 50 Prozent, seither ist mit der Gesammtzahl der Auswanderer auch der Antheil der Russen an dieser Zahl erheblich (auf 19,30%) gesunken. Auf das Deutsche Reich entfielen im Jahre 1891 nur 21,97, im Jahre 1894 aber 41,97 Prozent der über Hamburg beförderten Auswanderer, während die Gesammtzahl derselben in dieser Zeit von 144 382 auf 38 827, d. h. auf fast ein Viertel (26,9%) gesunken ist. Zu beachten ist übrigens, daß als „Auswanderer über Hamburg“ alle Personen angeschrieben werden, die mit einem Auswandererschiff reisen, also auch rückreisende Amerikaner, welche sogar einen Haupttheil dieser Nichtauswanderer auf den bezeichneten Schiffen bilden (a. a. O. S. 132).

Was die sanitäre Fürsorge in Hamburg bei diesem bedeutenden Personenverkehr betrifft, so werden die Auswanderer selbst durch den Untersuchungsarzt für Auswanderer einer ein- oder mehrmaligen ärztlichen Untersuchung unterzogen, die in den meisten Fällen in einer äußeren Besichtigung bei der Einschiffung besteht, bei irgendwie krankheitsverdächtigen Personen aber in eingehender Weise auszuführen ist. Doch stehen auch die Auswandererhäuser unter der gesundheitlichen Kontrole dieses Arztes, der Leichterkrankte daselbst behandelt, andere Kranke aber den Krankenhäusern überweist. Ferner liegt ihm ob die Prüfung der Schiffsärzte und Krankenwärter sowie die Revision der Schiffsapotheken. Endlich wird von ihm die ärztliche Oberleitung der Auswandererbaracken ausgeübt, in denen übrigens längere Zeit ein besonderer Arzt wohnte. Zur Unterstützung des Auswandererarztes ist noch ein Arzt (Assistent) in Hamburg (und in Cuxhafen) angestellt.

Amerika. Aussatz in Kolumbien. Einer Mittheilung aus Bogotá zufolge schätzt man die Zahl der Aussätzigen in Kolumbien auf 27 000 bis 30 000. Dieselben sind nur zum geringen Theil in besonderen Hospitälern untergebracht; die meisten leben frei unter der Bevölkerung. Die Regierung hat kürzlich die Mittel zur Errichtung eines bakteriologischen Instituts bewilligt, dessen Hauptaufgabe die wissenschaftliche Erforschung der Krankheit sein soll, und außerdem einen Arzt nach Europa entsandt, welcher sich über die Hautkrankheiten und die Errichtung bakteriologischer Anstalten besonders zu unterrichten hat.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 274. — [2]) Desgl. 1895 S. 931, 1896 S. 249.

[1]) Das ist der oben bezeichnete Antrag Kruse und Martens.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

19. Woche vom 3. bis 9. Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	76	3	40	9	18,7	25,7	1	—	—	—	—	5	1	4	—	—	26	3
Altona	149 608	102	4	57	12	19,8	23,7	1	—	—	—	1	7	7	—	—	—	35	6
Augsburg	81 401	52	3	36	17	23,0	28,2	—	—	1	—	—	4	6	9	4	4	16	—
Barmen	128 269	.	4	40	10	12,2	21,0	1	—	1	—	—	7	5	3	1	1	12	1
Berlin	1 688 849	841	39	546	156	16,8	24,2	2	6	11	3	2	86	56	21	4	4	354	5
Beuthen	42 036	29	1	13	4	16,1	29,7	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Bielefeld	48 284	36	1	8	4	8 6	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	2	—
Bochum	54 509	36	3	19	3	18,1	26,3	—	2	—	—	—	4	5	—	—	—	7	1
Bonn	45 115	30	3	16	3	18,4	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	1
Brandenburg	43 257	22	—	11	4	13,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	5	—
Braunschweig	116 277	83	2	31	6	13,9	23,6	—	—	—	1	—	7	3	—	—	—	17	3
Bremen	143 834	91	4	46[2])	9	16,6[2])	20,2	2	—	—	—	—	7	8	2	—	—	24	3
Breslau	377 642	222	14	169[3])	47	23,3[3])	29,9	7	2	3	—	—	35	27	10	—	—	82	3
Bromberg*	46 998	22	1	22	6	24.3	23,6	3	—	—	—	—	1	6	1	1	1	11	—
Charlottenburg*	138 931	82	1	41	14	15,3	24,9	—	1	—	—	—	4	10	4	—	—	21	1
Chemnitz	163 562	136	5	80	36	25,4	31,2	—	1	1	1	—	12	5	2	1	1	56	2
Danzig	126 141	69	2	45	13	18,6	27,4	—	—	—	—	—	5	2	7	7	7	29	2
Darmstadt	64 629	36	1	23	7	18.5	20,5	—	—	—	—	—	8	3	2	—	—	10	—
Dessau	43 227	18	—	18	7	21,7	23,9	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	10	1
Dortmund	113 801	100	1	48	14	21,9	25,0	1	2	3	—	—	4	15	—	—	—	23	—
Dresden	339 517	228	9	132[4])	36	20,2[4])	23,5	1	2	—	1	—	25	11	9	1	1	78	5
Düsseldorf	179 685	118	5	47	10	13,6	22,7	—	—	1	—	—	11	7	—	—	—	27	1
Duisburg	71 570	61	2	26	8	18,9	24,8	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	15	2
Elberfeld	140 716	81	3	40	12	14,8	21,5	—	—	—	—	—	10	8	2	—	—	17	3
Elbing	46 339	33	3	18	7	20,2	29,5	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	12	—
Erfurt	78 790	55	—	37	5	24,4	22,5	—	—	4	1	—	5	3	1	1	1	21	2
Essen	98 218	89	2	34	14	18,0	25,6	—	—	—	—	—	5	9	3	1	1	15	2
Flensburg	41 314	30	1	10	2	12,6	23.2	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Frankfurt a. M.	235 052	127	3	61	12	13.5	19,3	—	—	1	—	1	12	9	5	—	—	30	3
Frankfurt a. O.	59 435	41	3	17	5	14,9	27,0	1	—	—	—	—	3	2	1	—	—	8	2
Freiburg i. B.	53 567	27	—	31[5])	4	30,1[5])	23,9	—	1	1	—	—	3	6	2	2	2	17	1
Fürth	46 987	38	2	21	10	23,2	27,6	—	—	—	—	—	2	4	4	—	—	11	—
Gera	44 004	21	3	16	8	18,9	29,0	1	—	—	—	—	2	5	3	—	—	5	—
M.-Gladbach	54 137	43	1	33	8	31,7	25,0	—	—	5	—	—	4	2	—	—	—	20	2
Görlitz	71 109	44	3	27	.	19,7	26,3	—	—	—	—	—	5	5	5	2	2	12	—
Hagen	42 573	38	1	11	2	13,4	24,6	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	4	1
Halle	118 040	66	1	39[6])	11	17,2[6])	24,3	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	28	2
Hamburg†	631 660	396	9	233	69	19,2	25,1	3	1	1	—	1	39	30	9	2	2	138	11
Hannover	214 922	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Harburg	43 465	37	1	17	4	20,3	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	14	—
Kaiserslautern	41 200	25	1	13	5	16,4	20,9	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	5	1
Karlsruhe	85 208	45	1	30	10	18 3	22.6	—	—	—	—	—	4	3	2	1	1	20	1
Kassel	82 774	47	2	33	12	20,7	19,9	1	—	—	—	—	8	4	1	—	—	19	—
Kiel	87 592	60	3	30	9	17,8	22,8	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	18	1
Köln	326 068	235	5	166	48	26,5	25,7	29	1	2	—	1	13	24	11	1	1	84	1
Königsberg i. Pr.	173 642	100	5	84	17	25,2	30,2	5	1	2	2	—	7	17	3	—	—	45	2
Königshütte	45 648	38	2	33	15	37,6	28,3	—	1	1	—	—	3	8	1	1	1	17	2
Krefeld*	107 486	79	1	34	10	16,4	23,9	2	—	1	1	—	3	4	1	1	—	21	1
Leipzig	403 461	288	7	153	47	19,7	22,7	—	—	3	1	4	19	27	9	1	1	85	5
Liegnitz	52 059	42	2	24	9	24,0	30,4	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	1
Lübeck†	70 605	41	—	18	4	13,3	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	13	1
Magdeburg	215 872	118	6	81	21	19,5	26,5	1	—	2	—	—	12	11	4	1	1	49	2
Mainz	77 529	48	4	34	6	22,8	22,5	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	16	4
Mannheim†	92 523	58	4	32	8	18,0	21,4	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	20	5
Metz	59 691	26	2	19	4	16,6	21,4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	14	—
Mülhausen i. E.	83 758	67	2	24	13	14,9	23,9[1])	—	—	1	—	—	3	7	3	3	3	10	—
München	413 775	281	11	198	78	24.9	28,2	1	—	5	—	1	32	25	15	2	2	118	1
Münster	57 833	38	1	18	2	16,2	24,5	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	10	1
Nürnberg	164 689	107	2	71	26	22,4	26,1	—	—	—	—	—	18	11	5	—	—	35	2
Offenbach	40 920	29	—	16	3	20,3	21,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	7	1
Osnabrück	45 687	31	—	12	3	13,7	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

---

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 45 = 16,3‰. — 3) Desgl. 162 = 22,3‰. — 4) Desgl. 122 = 18,7‰. — 5) Desgl. 29 = 28.2‰. — 6) Desgl. 31 = 13 7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	45	2	19	13	17,6	25,2	—	—	—	—	—	3	1	12	1	—	1	2
Posen	73 656	44	1	28	7	19,8	29,1	1	—	2	—	—	3	3	3	—	—	16	—
Potsdam	58 814	21	1	16[3])	5	14,1[3])	23,5	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Remscheid	48 031	42	4	18	2	19,5	21,2	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Rixdorf*	62 764	56	1	34	13	28,2	32,3[1])	3	1	—	—	—	3	13	—	—	—	14	—
Rostock	50 394	27	2	15	3	15,5	20,4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	—
Schöneberg*	66 647	35	1	13	7	10,1	20,3[2])	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
Solingen	41 364	37	1	14	5	17,6	20,4	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Spandau	57 036	39	—	27	8	24,6	23,2	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	19	1
Stettin	143 592	85	3	45	15	16,3	25,8	3	—	1	—	—	7	5	—	—	—	29	—
Straßburg i. E. . .	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	60	3	55	13	17,7	20,2	—	2	—	—	—	7	6	5	5	5	29	6
Wiesbaden	75 240	39	2	31	7	21,4	19,3	—	1	—	—	—	5	—	1	1	1	24	—
Würzburg	69 609	49	—	21[4])	5	15,7[4])	25,5	1	—	1	—	—	5	7	—	—	—	7	—
Zwickau	51 114	31	—	15	5	15,3	27,7	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	11	1

Woche vom 3. bis 9. Mai 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	486 000	232	13	189	46	20,3	.	7	2	4	2	—	18	32	10	—	—	106	8
Antwerpen bis 2. Mai .	262 248	150	2	76	13	14,7	.	—	—	1	1	1	12	11	4	.	.	41	5
Brünn bis 2. Mai . .	100 210	54	4	68	19	35,1		—	4	1	1	1	13	14	5	5	.	29	—
Brüssel	187 924	80	5	96	12	26,6	.	4	1	—	1	—	19	14	5	.	.	50	2
Budapest bis 2. Mai. .	579 275	396	8	349	86	31,3	.	5	3	3	—	—	63	78	14	.	.	165	18
Christiania	174 717	37	1	95	27	20,7	.	2	—	1	—	1	14	19	2	.	.	55	1
Edinburg	276 514	172	.	91	21	17,2	.	—	1	2	3	.	11	1	1	.	.	72	.
Glasgow	705 052	485	.	265	.	19,6		7	—	1	.	.	.	17	8		.	232	.
Kopenhagen	333 714	197	6	123	28	19,2	.	—	—	3	1	—	20	18	4	.	.	66	11
Krakau bis 2. Mai . .	80 310	52	4	63	12	41,1	.	10	—	—	—	—	6	14	3	3	.	29	1
Lemberg bis 2. Mai .	135 908	55	3	69	19	36,2	.	—	1	—	1	—	21	8	—	—	—	37	1
London	4 435 955	2690	.	1523	350	17,9	.	137	11	43	4	4	150	226	17	—	—	880	51
Lyon bis 25. April . .	438 077	148	13	171	26	20,3	.	4	1	2	1	—	37	40	7	—	—	75	4
Moskau bis 2. Mai . .	753 469	.	22	621	240	42,9		11	10	7	1	2	75	28	61	.	.	426	.
New York bis 25. April.	1 924 045	1000	65	974	245	26,3	.	35	14	29	4	—	117	268	52	.		407	48
Odessa	353 000	.	7	142	51	20,9	.	3	—	1	—	3	15	5	4	4	3	107	4
Paris	2 424 705	1113	88	973	108	20,9	.	11	2	11	6	4	205	105	42	—	—	551	33
Petersburg bis 25. April	954 400	586	28	678	250	36,9	.	22	25	16	31	—	79	38	46	—	—	421	.
Prag und Vororte . .	364 632	214	12	181	37	25,8	.	13	—	3	2	—	35	20	3	.	.	98	7
Rom bis 4. April . . .	471 801	231	11	189	27	20,8	.	6	—	—	2	—	21	47	10	.	.	101	2
Stockholm bis 2. Mai .	259 304	117	3	109	28	21,2	.	—	—	—	—	1	14	30	4	3	3	53	7
Triest	161 886	92	5	69	9	22,1	.	1	3	2	1	—	6	12	2	2	—	41	1
Venedig bis 2. Mai . .	161 636	71	2	74	13	23,8	.	1	—	2	1	—	10	15	4	.	.	40	1
Warschau bis 2. Mai .	553 643	359	18	271	106	25,5	.	3	5	6	—	3	34	56	21	.	.	137	3
Wien	1 526 623	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Mai 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	6	—	1	—	1	8
Scharlach	10 (4)	5	1	2	5	2	3 (1)
Diphtherie.	41 (3)	5 (2)	6 (1)	4 (1)	8 (3)	1	7
Croup	—	—	—	1	—	—	1
Unterleibstyphus . .	—	1	—	—	—	2	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	—	—	— (1)	2
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	2
Rose	4	4	1	1	3	5	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52 (1)	12	6	17	35	26	61
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	37 (15)	16 (4)	4 (1)	6	11 (1)	6 (2)	12 (3)
Lungenschwindsucht .	75 (32)	8 (14)	16 (4)	3 (3)	13 (6)	11 (7)	24 (18)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71 (3)	46 (1)	7 (1)	6 (2)	37	5	13 (1)
Akuter Darmkatarrh .	10 (4)	2 (1)	1	—	5	1	5
Chron. Alkoholismus	8	4	—	1	—	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	40	14	6	3	25	5 (1)	8
And. rheumat. Krankh.	25	19	6	5	27	4	9
Verletzungen	75 (5)	71 (1)	18 (2)	11	78 (1)	18 (2)	67 (5)
Alle übrigen Krankh.	606 (68)	310 (11)	62 (2)	118 (8)	248 (8)	88 (12)	296 (38)
Summe	1075 (137)	524 (34)	131 (11)	180 (14)	495 (19)	176 (25)	538 (66)
Verbliebener Bestand	4515 [9])	1978	686	682	1679	827	2814

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	3./5.-9./5	5	45	[5]) 44	[5]) 78	2
„ Breslau . . .	desgl.	2	225	29	14	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.		11	4	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	237	17	26	1
„ Arnsberg . .	desgl.	21	235	29	99	4
„ Aurich . . .	desgl.	–	13	2	7	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	–	21	25	48	6
„ Erfurt . . .	desgl.	2	18	10	20	—
„ Hannover . .	desgl.	10	11	8	23	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	36	8	45	1
„ Königsberg .	26./4.-9./5.	58	383	48	31	—
„ Lüneburg . .	3./5.-9./5.	4	2	12	17	—
„ Marienwerder	desgl.	2	83	7	9	—
„ Minden . . .	desgl.	5	—	4	26	3
„ Münster . . .	desgl.	2	—	—	9	2
„ Osnabrück . .	26./4.-2./5.	2	9	—	14	1
„ Posen . . .	3./5.-9./5.	1	302	55	15	3
„ Schleswig[8]) .	desgl.	17	205	11	53	3
„ Sigmaringen .	1./4.-30./4.	—	1	2	9	3
„ Stade . . .	3./5.-9./5.	3	19	9	[7]) 18	2
„ Stettin . . .	desgl.	1	106	15	23	2
„ Stralsund . .	desgl.	1	50	7	20	2
„ Trier	desgl.	4	—	3	6	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	140	32	38	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	1	3	4	[6]) 12	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	15	13	7	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.		.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	1	3	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	8	2	6	—
Hamburg	desgl.	4	346	8	[6]) 24	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 13 = 11,5 ‰. — 4) Desgl. 18 = 13,1 ‰. — 5) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Darunter 2 Fälle aus der Vorwoche. — 8) Die Berichte aus Niebüll und Sonderburg fehlen. — 9) Die Nachweise des Lazarus-Krankenhauses, des Augusta- und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Mai 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin (7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg.)	3. Mai	11,1	3,8	758,6	758,3	752,0	78	65	86	—	NNO	5
	4. "	10,9	5,7	758,8	759,4	759,3	83	57	58	1,4	N	4
	5. "	12,1	3,4	759,3	758,8	759,2	83	58	70	—	NW	2
	6. "	13,0	7,0	751,7	760,3	761,3	94	78	82	0,7	NNW	2
	7. "	16,3	5,9	762,7	762,0	762,2	58	22	56	2,1	N	3
	8. "	15,0	1,2	762,2	760,3	761,2	69	31	42	—	NNO	3
	9. "	16,8	4,0	762,4	761,8	762,0	58	34	58	—	NNO	2
München (8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.)	3. Mai	4,9	1,5	714,5	715,5	716,6	96	89	93	28,3	W	2,3
	4. "	6,0	1,5	717,1	718,2	719,4	90	86	93	6,5	W	2,1
	5. "	11,3	2,1	720,1	719,2	718,7	83	34	66	—	W	1,5
	6. "	14,0	0,4	719,0	718,8	718,9	59	42	49	0,5	Stille	1,2
	7. "	11,7	6,8	719,3	719,0	718,9	89	84	81	6,6	NO	0,8
	8. "	14,2	4,8	717,3	716,5	715,9	71	51	51	—	NO	1,4
	9. "	11,7	2,6	717,5	718,0	718,1	73	49	63	—	NO	2,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.



Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 28. Mai 1896. | Nr. 22.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 7. bis 13. Mai 89 Neuerkrankungen und 138 Todesfälle, davon 90 außerhalb des Hospitals, festgestellt; in Kairo sind neuerdings 4 Erkrankungen (5 Todesfälle, davon 2 außerhalb des Hospitals), in Ezbeth-el-Korschid 2 (2) und in Hagar el Nawatieh 1 (1) angezeigt worden.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den beiden Wochen vom 15. bis 28. März 228 bezw. 231 Todesfälle festgestellt, auf Cuba in Havana vom 17. bis 23. April und in Santjago vom 29. März bis 4. April je 5, ferner in Sagua la Grande vom 5. bis 11. April 3. (Public health reports Nr. 21.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 6 Todesfälle; London 6 (Krankenhäuser), Paris 10, Petersburg 19 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau und Odessa je 2 Todesfälle; Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 121 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 2, Nürnberg 3, Kopenhagen 5, Wien 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 83 Todesfälle; München 100, Wien 62 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, Kopenhagen 3, London 11, Moskau 4, New York 6, Paris 2 Todesfälle; Kopenhagen 34, Stockholm 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona und Köln — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 54, Breslau 271, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 362, Posen 254, Schleswig 283, Stettin 102, Wiesbaden 177, in Hamburg 426, Budapest 108, Christiania 39, Edinburg 63, Petersburg 140, Prag 65, Stockholm 29, Wien 549 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 50, im Reg.-Bez. Posen 92, in München 56, Budapest 36, Edinburg 45, Kopenhagen 38, London 293 (Krankenhäuser), Paris 85, Petersburg 119, Wien 123 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Freiburg i. B. — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 69, München 61, Budapest 28, Kopenhagen 30, London 104 (Krankenhäuser), Paris 71, Petersburg 77, Wien 78 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Mannheim — Erkrankungen kamen in Petersburg 127 zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat unter dem 8. Mai folgenden Erlaß, betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung der Cholera aus Alexandrien, an die Statthaltereien in Triest und Zara gerichtet:

„Laut der dem Ministerium des Innern zugekommenen amtlichen Nachrichten nimmt in Alexandrien seit Anfang April d. J. die Zahl der Cholerafälle wieder nicht unbedenklich zu.

Diese Thatsache, sowie überhaupt das Fortbestehen der Cholera in Alexandrien zur Zeit des Eintrittes der wärmeren Jahreszeit geben begründeten Anlaß zu der Befürchtung, daß sich von Alexandrien aus die Cholera in Egypten ausbreiten könnte, womit die Gefahr der Bildung größerer Seuchenherde in Egypten und der Verschleppung der Krankheit von dort aus auf dem Seewege sich drohender gestalten würde.

Dies macht namentlich in den von der Einschleppung der Seuche auf dem Seewege zunächst bedrohten Gebieten die schärfste Wachsamkeit gegenüber Provenienzen aus Egypten und insbesondere aus Alexandrien nöthig.

Die k. k. Statthalterei wolle dementsprechend die geeignete Veranlassung wegen strenger Handhabung der sanitätspolizeilichen Revisionsmaßnahmen gegenüber Ankömmlingen und infektionsverdächtigen Provenienzen aus Alexandrien im Sinne der Dresdner Konvention, insbesondere auch der von dort eintreffenden Schiffsmannschaften treffen, sowie weiterhin veranlassen, daß die fünftägige sanitäre Ueberwachung der Ankömmlinge aus Alexandrien an ihrem Aufenthaltsorte durchgeführt werde.

Ueber das Verfügte wolle die k. k. Statthalterei anher berichten."

Der Erlaß wurde den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnißnahme und Veranlassung der sanitäts-polizeilichen Ueberwachung von Ankömmlingen aus Alexandrien bis zum Ablaufe der 5tägigen Beobachtungszeit seit der Ausschiffung mitgetheilt. (Oest. San.-W. S. 196.) —

Niederlande. Durch Ministerial-Verordnung vom 20. Mai ist Alexandrien für verseucht erklärt und bestimmt worden, daß Schiffe, die seit weniger als 7 Tagen den dortigen Hafen verlassen oder einen Cholerafall an Bord gehabt haben, unter Quarantäne zu stellen sind. —

Rußland. Einer unter dem 25. April veröffentlichten Bekanntmachung des Medizinal-Departements zufolge wird das Verbot der Ein- und Ausfuhr gewisser Waaren (vgl. Veröff. 1894 S. 364) aus Ländern und Gegenden, die von Cholera, Pest, Gelbfieber oder anderen epidemischen Krankheiten infizirt erklärt worden sind, auch für das Jahr 1896 aufrechterhalten. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat unter dem 16. Mai für Herkünfte von der egyptischen Mittelmeerküste eine 10tägige Quarantäne angeordnet. —

Griechenland. Die seit dem 10. Mai von Egypten abgefahrenen Schiffe haben sich einer 10tägigen Quarantäne auf der Insel Delos zu unterziehen. (Vgl. S. 401.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 9. Mai veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Stadt und Provinz Pernambuco (vgl. S. 178) seit dem 20. April für rein erklärt worden.

Aus dem Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 82.)

Auch in diesem Berichtsjahre hat die Zahl der Vereinsmitglieder eine Verminderung erfahren; sie betrug am Schlusse 69771 (hierunter 6941 weibliche) gegen 71016 des Vorjahres, ist also um 1,8 % geringer geworden. Außerdem gehörten zum Verein 6603 Invaliden. Obgleich das Vereinsgebiet sich über den ganzen Regierungsbezirk Oppeln erstreckt, so wohnten doch, wie bisher, mehr als 9/10 der Mitglieder in den Kreisen Beuthen O.-S., Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze. Dem bergmännischen Berufe gehörten 63817, dem hüttenmännischen 5954 Mitglieder an. Der Verein verfügte über 9 Lazarethe, deren Bettenzahl sich auf 1458 erhöht hat. Wegen der von dem benachbarten Rußland drohenden Choleragefahr wurde für die Errichtung von Isolirräumen möglichst gesorgt; insbesondere wurden im Anschluß an die Lazarethe zu Königshütte und Zabrze selbständige Seuchenbaracken fertig gestellt, in Beuthen der Bau einer solchen begonnen. Das Lazareth zu Laurahütte wurde erweitert, der Neubau desjenigen zu Kattowitz gefördert. Trotz der hierdurch und durch andere Umstände gesteigerten Anforderungen an die Knappschaftskasse, deren Einnahmen sich entsprechend der Verminderung der Mitgliederzahl verringert haben, wird die Vermögenslage des Vereins zur Zeit immerhin noch als günstig bezeichnet. Aus dem Vorjahre blieben im Bestande 993 Kranke, darunter 40 Invaliden; es erkrankten im Laufe des Jahres 17903 Vereinsmitglieder (d. i. 270,26 ‰ derselben), ferner 1756 Invaliden (272,00), beim Bergbaubetrieb 242,4, beim Hüttenbetrieb 408,5 ‰ der dabei Beschäftigten.

Unter den bei Vereinsmitgliedern festgestellten Infektionskrankheiten sind neben vereinzelten Fällen von Masern und Scharlach 53 Fälle von Rose, 52 von Wechselfieber, 3 von Diphtherie und 146 von Unterleibstyphus in Zugang gekommen. Fleck- und Rückfalltyphus kamen nicht zur Beobachtung.

Die typhösen Krankheiten traten vornehmlich in den Monaten Januar, März, April, Juli bis Oktober auf. Die Cholera, aus Rußland eingeschleppt, verursachte 38 Erkrankungen (mit 10 Todesfällen), Influenza 377 (3) gegenüber 637 im Vorjahre, Ruhr 14, Pocken 4. An Geschlechtskrankheiten erkrankten 184 Mitglieder, an Muskelrheumatismus 2679, Gelenkrheumatismus 238. Vergiftungen durch Bleigase kamen bei 54 Personen vor, von welchen 1 zum Invaliden erklärt worden und 1 gestorben ist, durch andere Gase (Kupfer) überhaupt nur bei 1. Neben den Infektions- und allgemeinen Krankheiten (4481, d. i. 64,2 ‰ der Mitglieder) entfielen die höchsten Zahlen auf mechanische Verletzungen (4378, d. i. 62,7), Krankheiten der Verdauungsorgane (2926, d. i. 41,9) und Athmungswerkzeuge (2338, d. i. 33,5), darunter 205 auf Lungenschwindsucht und 411 auf Lungen- und Brustfellentzündung; auf Augenkrankheiten kamen 1200 (17,2 ‰ der Mitglieder) Zugänge. Von den insgesammt in ärztlicher Behandlung gewesenen 18856 Vereinsmitgliedern starben 279 (4 ‰), darunter 48 in Folge von Betriebsunfällen; ebensoviele erlagen der Lungenentzündung, verhältnißmäßig die meisten (60) der Lungenschwindsucht.

Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen 6245 Invaliden traten im Laufe des Jahres 786 hinzu, während durch Tod 335 und durch wiedereingetretene Arbeitsfähigkeit 93 in Abgang kamen.

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug am Ende des Berichtsjahres 153258; in ärztliche Behandlung waren gelangt 39436 (10185 Frauen, d. i. 202,8 ‰ ihrer Gesammtzahl und 24251 Kinder, d. i. 235,4 ‰).

Die Sterbeziffer war mit 11,3 ‰ für die Frauen und 48,6 ‰ für die Kinder günstiger als im Vorjahre, wo sie 13,0 und 57,4 ‰ betrug.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege einschließlich des Krankengeldes für Vereinsmitglieder und Invaliden beliefen sich auf 821609,70 ℳ, d. i. auf 39,78 ℳ für jeden Kranken.

Ein Krankentag einschließlich Krankengeld kostete 2,08 ℳ für alle Kranke, für die im Lazareth verpflegten 2,19 ℳ. Für die Behandlung von Invaliden und Familienmitgliedern in ihrer Wohnung wurden 78992,22 Mark ausgegeben. Die Krankheitsdauer für sämmtliche Kranke einschließlich der Invaliden betrug 427309, für den einzelnen im Durchschnitt 20,7, für jeden Lazarethkranken 23,9 Tage.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1893. (Vergl. Veröff. 1895 S. 3.)

Die Zahl der im Berichtsjahre Geborenen betrug 50327 = 35,05 ‰ der Einwohner; hiervon waren 47448 = 94,28 % lebend geboren. Von letzteren waren 16871 = 35,56 %, von den Todtgeborenen 1057 = 36,71 % unehelicher Abkunft. Verhältnißmäßig die meisten Kinder (4542) wurden im März, die wenigsten (3870) im September geboren.

Gestorben sind 34515 Personen = 24,04 ‰ der Einwohner, ausschließlich von 1119 Ortsfremden und Personen unbekannten Wohnorts = 23,26 ‰. Im 1. Lebensjahre starben 10081 Kinder = 21,2 % der Lebendgeborenen. Der Zeit nach ereigneten sich verhältnißmäßig die meisten Todesfälle (3677) im Dezember, die wenigsten (2152) im September.

Todesursachen. Es starben u. A. an tuberkulösen Leiden 7418, darunter an Lungentuberkulose 6522, ferner an Krankheiten der Athmungsorgane 6373, an Erkrankungen der Kreislaufsorgane 2009, der Harn- und Geschlechtsorgane 796, des Nervensystems 3122, der

Verdauungsorgane 3864, darunter an Brechdurchfall der Kinder 3, an Milzbrand 8, eines gewaltsamen Todes 746, davon durch Selbstmord 403, und zwar 306 Männer und 97 Frauen.

Von den anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten wurden 1905 Erkrankungen (und 117 Todesfälle) an Rothlauf gemeldet, ferner an Wochenbettfieber 272 (176), Pocken 183 (37), Masern 15 504 (1220), Scharlach 3261 (307), Flecktyphus 2 (2), Unterleibstyphus 487 (100), Ruhr 28 (14), Diphtherie und Croup 4726 (1615), Keuchhusten 2080 (123), Windpocken 2889, Trachom 145. An Cholera kamen 4 Erkrankungen und zwar ausschließlich bei männlichen unterstandslosen bezw. ortsfremden Personen zur Beobachtung; auf die Monate August bis November fiel je 1 Erkrankung; 3 derselben endeten tödtlich.

In der niederösterreichischen Landesgebäranstalt befanden sich während des Berichtsjahres 10 208 Mütter in Pflege, von denen 6189 in das Findelhaus gestellt wurden und 61 starben. In der Landesfindelanstalt waren vom Vorjahre 20 273 Kinder in der Obsorge der Anstalt verblieben, 7116 wurden neu aufgenommen, in Abgang kamen 7179, davon 3398 durch Tod, im Bestande blieben 20 210.

In den öffentlichen und privaten Irrenanstalten, Krankenhäusern und Reconvalescenten-Anstalten mit zusammen 8186 Betten wurden 80 277 Personen verpflegt, von denen 47 148 als geheilt entlassen wurden und 8255 starben.

Impfwesen. Impfstationen waren 75 vorhanden, Impfärzte 240. Erstimpfungen wurden 24 973 vorgenommen, davon 977 ohne, 2655 mit unbekanntem Erfolg, Wiederimpfungen 7234, hiervon 1564 ohne, 862 mit unbekanntem Erfolge.

Heilpersonal. Am Ende des Berichtsjahres betrug die Zahl der Aerzte 1807, die der Hebammen 1567, der Thierärzte 132, der Apotheker 100.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. die Geflügelcholera. Vom 29. Oktober 1895. (Amtsbl. S. 427.)

In neuerer Zeit hat sich an vielen Orten eine Seuche unter dem Geflügel gezeigt, die in den meisten Fällen von angekauften Gänsen ausgegangen ist und sich auch auf anderes Geflügel, besonders auf Enten und Hühner, übertragen hat. Oftmals sind die durch die Seuche hervorgerufenen Verluste sehr bedeutend gewesen, da nicht selten über die Hälfte des Geflügels in den befallenen Gehöften zu Grunde gegangen ist. In der Regel hat sich die Seuche durch die von umherziehenden Händlern verkauften Gänse verbreitet, doch ist in den Orten, nach welchen die Krankheit auf diese Weise verschleppt worden ist, nicht selten auch eine Verbreitung von dem Geflügel eines Gehöfts auf das Geflügel benachbarter Besitzer vorgekommen. Die Krankheit wird mit dem Namen der Gänsecholera, Hühnercholera oder allgemein Geflügelcholera bezeichnet. Sie hat mit der Cholera des Menschen nichts gemein und geht auch auf andere Hausthiere, mit Ausnahme der Kaninchen, nicht über.

Bricht die Krankheit unter den von einem Händler gekauften Gänsen aus, so sterben einige Thiere meist schon in den ersten Tagen nach dem Ankaufe. Acht bis vierzehn Tage später werden dann die Todesfälle häufiger, so daß in einer größeren Heerde täglich oder alle paar Tage einige Thiere zu Grunde gehen. Befinden sich solche Gänse mit anderem Geflügel auf einem Hofe, so tritt auch bald ein Sterben unter Hühnern und Enten oder Puten auf. So kann sich die Krankheit mehrere Wochen und Monate lang hinziehen und den größten Theil des vorhandenen Geflügels vernichten.

Die Krankheitserscheinungen sind wenig auffällig, oft merkt man den Thieren eine Krankheit garnicht an, bis sie plötzlich anfangen zu taumeln und in kurzer Zeit verenden. Mitunter zeigen sich die Thiere aber auch ein bis drei Tage lang krank; sie lassen die Flügel hängen, sind matt und taumelig, die Federn sind gesträubt, die Augen geschlossen, so sitzen sie stundenlang schläfrig da, ohne den Platz zu wechseln; dabei trinken die Thiere viel, fressen aber nicht und haben oft einen aus grau- oder gelbweißen oder bräunlichen, schleimig eitrigen Massen bestehenden Durchfall; zuletzt werden die Durchfallsmassen sehr wässrig und grünlich gefärbt. Die Thiere werden dann immer schwächer, hocken am Erdboden und können sich kaum auf den Beinen erhalten. Hühner und Gänse lassen hierbei oft heisere Töne hören. Bei Hühnern färbt sich der Kamm blauroth und kurz vor dem Tode sogar blauschwarz; dann sterben die Thiere bald unter Zuckungen.

Schneidet man den Darm solcher an der Cholera gestorbenen Thiere auf, so findet man denselben mit gelben oder blutig gefärbten, schleimigen Massen angefüllt; die Darmschleimhaut ist stark geschwollen, in Falten gelegt und hochgradig geröthet.

Von den Landwirthen wird als Ursache der Seuche gewöhnlich Mangel an Wasser oder Treiben der Gänse bei großer Hitze angegeben. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend. Durch wissenschaftliche Untersuchungen hat man bestimmt nachgewiesen, daß die Seuche nur durch einen bestimmten Ansteckungs- oder Krankheitsstoff entsteht und weiter verbreitet wird. Dieser Ansteckungsstoff ist besonders in den Abgängen und Durchfallsmassen enthalten, welche bei der Krankheit von den Thieren abgesetzt werden. Ferner findet sich der Ansteckungsstoff aber auch in allen Körpertheilen, auch an den Federn der an der Seuche krepirten Thiere.

Auf Grund dieser Thatsachen lassen sich beim Ausbruch der Cholera unter dem Geflügel recht wirksame Maßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit treffen. Vor allen Dingen muß man die an der Seuche gefallenen Thiere nicht umherliegen lassen, sondern sie sofort mit den Federn so tief vergraben, daß sie nicht wieder ans Tageslicht kommen; kranke Thiere müssen von den gesunden getrennt und abgesperrt werden. Sodann hat man die Ställe, in welchen das von der Seuche befallene Geflügel gesessen hat, gründlich zu reinigen, wobei eine besondere Sorgfalt auf den Fußboden zu verwenden ist. Hiernach muß der Stall ausgeweißt und der Fußboden mit Kalklösung übergossen werden. Ferner ist es nothwendig, die Futterplätze zu wechseln, d. h. das Geflügel möglichst nicht an solchen Stellen zu füttern, an welchen die kranken Thiere sich befunden und Koth abgesetzt haben. Zweckmäßig ist es hierbei, die Futtertröge so hoch zu stellen, daß die Gänse nicht leicht hineintreten und das Futter durch ihren Koth verunreinigen können, denn gerade hierdurch wird die Krankheit oft in kurzer Zeit auf viele Thiere der Heerde übertragen.

Endlich hat sich als ein gutes Mittel gegen die Verbreitung der Seuche unter dem Geflügel die Salzsäure bewährt; sobald sich Fälle von Geflügelcholera zeigen, stelle man dem gesammten Geflügel ein mit Salzsäure vermischtes Trinkwasser hin, wobei man auf den Eimer Wasser 1 bis 2 Eßlöffel voll reine Salzsäure zu nehmen hat, solches Wasser muß sämmtlichem Geflügel mindestens 14 Tage lang verabreicht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, die Handhabung der Schulgesundheitspflege seitens der Lehrpersonen und Schulvorstände in den Volksschulen betr. Vom 21. Dezember 1895. (Amtsblatt 1896 S. 1 bis 6.)

Um eine ordnungsmäßige und zweckdienliche Handhabung der Gesundheitspflege seitens der Lehrpersonen und Schulvorstände in den Volksschulen und zwar sowohl unter normalen Gesundheitsverhältnissen, als auch bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten herbeizuführen, haben wir die nachstehenden mit Anlage I.

und II. bezeichneten Anweisungen erlassen und erwarten deren gewissenhafte Beachtung.

Sigmaringen, den 21. Dezember 1895.
Königliche Regierung.
von Schwartz.

Anlage I.

Sigmaringen, den 21. Dezember 1895.

Allgemeine Anweisung
für die Lehrpersonen und die Schulvorstände zur Pflege der Gesundheit in den Volksschulen.

A. Das Schulhaus.

I. Belichtung.

1. Die Schulbänke sind, wenn möglich, derart aufzustellen, daß das Licht von links oder von links und hinten einfalle. Vor den Augen der Kinder befindliche Fenster sind während des Unterrichts am besten durch Läden oder durch andere zweckmäßige Schutzvorrichtungen (z. B. Vorhänge von mattgrauer Leinwand, Jalousieen mit verstellbaren Holzleisten) geschlossen zu halten.

2. Vor blendendem Sonnenlicht sind die Augen der Schüler durch einfarbige hellgraue Vorhänge, Rouleaux oder dergl. zu bewahren. Im Uebrigen darf der freie Einfall des Tageslichts in die Schulräume weder durch Bäume, Anhäufung von Blumen u. A. vor den Fenstern, noch durch unzweckmäßige Anlage oder Handhabung der Fenstervorhänge rc. behindert werden.

3. Zur Verbesserung der Belichtung sind die Wände mit einem hellgrauen oder hellblaugrauen, doch nicht blendenden Oel- oder Leimfarbenanstrich, die Decken mit einem weißen Anstrich zu versehen.

Wand- und Deckenanstrich sind so oft als nöthig zu erneuern.

II. Lüftung und Heizung.

1. Es ist fortdauernd die Erhaltung einer möglichst reinen, staubfreien Luft zu erstreben.

2. Ueberkleider, Kopf- und Halstücher, Mützen, Hüte, Ueberschuhe, Schirme rc. sind, wenn thunlich, außerhalb der Schulräume an Kleiderhaken entweder auf den Fluren oder anderweitig ordnungsmäßig unterzubringen.

Es ist zweckmäßig, jedem Kinde einen bestimmten Haken anzuweisen.

3. Rauhigkeiten, schadhafte Stellen, breite Ritzen oder Fugen im Fußboden dienen als Staubfänger, auf deren Beseitigung zu dringen ist.

Bei dem Neulegen von Fußböden sind die ortsüblichen breiten Fußbodentafeln grundsätzlich zu vermeiden. Außerdem empfiehlt es sich, ein gegen Abtreten möglichst widerstandsfähiges Holz zu wählen und verdient aus diesem Grunde Buchenholz und amerikanisches Fichtenholz (Pitch-pine) vor dem weicheren einheimischen Tannenholz den Vorzug.

4. Vorrichtungen für künstliche Lüftung (Rohre, Kanäle, Luftscheiben rc.) sollen während des Unterrichtes in zweckdienlichem Betriebe sein, insbesondere sind an Lüftungsrohren von den Rohrschiebern während der Heizperiode die unteren, zur Zeit der Nichtheizung die oberen Schieber in der Regel zur Entfernung der Abluft offen zu halten, die anderen Schieber hingegen zu schließen. Fehlen Vorrichtungen für künstliche Lüftung, so ist auf deren Beschaffung hinzuwirken.

5. Bei einem Unterrichtsbetriebe von drei oder mehr Stunden darf nach der ersten Lehrstunde eine Pause von 5 Minuten und muß eine solche von 1/4 Stunde nach der zweiten Lehrstunde, nach jeder ferneren Lehrstunde eine solche von 5 bis 8 Minuten eintreten. Desgleichen darf bei zweistündigem Nachmittagsunterricht nach Ablauf der ersten Stunde eine Pause von 5 bis 8 Minuten gemacht werden. Findet ein vierstündiger Vormittags- und zweistündiger Nachmittagsunterricht oder eine Zusammenlegung des Unterrichtes auf fünf Vormittagslektionen statt, so muß die Gesammtdauer der entsprechend zu verlängernden Erholungspausen nicht weniger als 40 Minuten betragen. In den Pausen sind alle Schüler aus den Schulräumen zu entfernen und, insoweit die Witterung solches gestattet, ins Freie zu bringen; Ausnahmen hiervon sind für schonungsbedürftige Kinder gestattet.

6. Während der Erholungspausen sind die Schulräume durch Oeffnen der Thüren und der gehörig zu befestigenden Fenster gründlich zu lüften.

7. Nach jedem Schluß der Schule sollen die Fenster und zwar Mittags eine halbe, Nachmittags eine ganze Stunde — bei strenger Kälte halb so lange — geöffnet bleiben.

In den Zeiten großer sommerlicher Hitze sind, wo die Verhältnisse es gestatten, die Klassenfenster auch des Nachts, andernfalls des Abends bis zur Dunkelheit und des Morgens von 4 Uhr ab offen zu halten.

8. Gegen Schuldiener oder sonstige mit der Reinhaltung der Schulräume beauftragte Personen, welche in der Wahrnehmung der durch vorstehende Anordnung zeitweise für sie vermehrten Mühewaltung sich unzuverlässig zeigen, ist mit Strenge vorzugehen.

9. In jedem Schulraume soll ein 1,50 Meter über dem Fußboden zweckmäßig aufgehängtes Thermometer vorhanden sein. Während der kalten Jahreszeit soll bei Beginn des Unterrichts die Luftwärme nicht unter 11° R (14° C) betragen. Anstieg derselben über 16° R (20° C) ist gesundheitsschädlich und baldmöglichst zu beseitigen.

Lästige Wärmestrahlung, besonders solche von eisernen Oefen ohne Mantel, ist durch Ofenschirme abzuhalten.

III. Reinlichkeit.

1. Es ist darauf zu halten, daß die Schüler an Händen, Hals und Gesicht rein gewaschen, mit geordnetem Haar, reinlichen Kleidern und gereinigtem Schuhwerk zur Schule kommen.

2. An der Hausthür oder im Flur des Schulhauses soll ein Scharreisen vorhanden sein.

3. Die Schulräume, die Flure und Gänge des Schulhauses und die Umgebung desselben sind sorgfältig rein und möglichst staubfrei zu halten.

4. In allen Schulräumen muß mit Ausnahme der Ferienzeiten der Fußboden mindestens wöchentlich zwei Mal ausgekehrt und ein Mal mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen), mindestens alle zwei Monate aber gründlich mit Bürste und Seife geputzt (gescheuert) werden.

Morgens vor dem jedesmaligen Unterrichte sind die Bänke, Tische und sonstigen Schulgeräthschaften mit einem Tuche abzustäuben. Schüler und Schülerinnen dürfen bei der Reinigung der Schulräume und der täglichen Abstäubung nicht verwendet werden.

5. Zur Erleichterung des Abstäubens der Bänke, Tische u. s. w., sowie im Interesse der Ordnung sind nach Schluß des Tagesunterrichtes Bücher, Hefte, Raumlehrkörper und andere Lehrgegenstände thunlichst in einem verschließbaren Schrank unterzubringen.

6. Wegen der Reinigung von Schulen, in denen sich an Tuberkulose erkrankte Kinder, Lehrer bezw. Lehrerinnen befinden, siehe D. Nr. 4.

B. Die Nebenanlagen des Schulhauses.

1. Die Abortgruben sollen dicht abgedeckt sein, rechtzeitig vollständig entleert, und, wenn möglich, durch über Dach geführte Dunströhren entlüftet werden. Auf jeden Fall ist für eine gründliche und andauernde Lüftung der Aborte und etwaiger Vorräume Sorge zu tragen. Wird diese durch Dunströhren oder sonstige Entlüftungsvorkehrungen nicht oder nicht ausreichend bewirkt, so ist sie durch Offenhalten der Fenster herbeizuführen.

2. Zur Beseitigung übler Gerüche in den Aborten empfiehlt sich außerdem die nach Bedarf zu wiederholende Anwendung von Desinfektionsmitteln, von welchen durch Billigkeit und Wirksamkeit die 5 prozentige rohe Karbolseifenlösung (ein Liter im Handverkauf der Apotheken etwa 15 Pfennige) sich auszeichnet. Diese ist, mit vier Theilen Wasser verdünnt, in die Abortgruben und die Pissoire einzuschütten. Auch kann die Geruchlosmachung des Grubeninhaltes durch Bestreuen mit einem Gemisch von trockener Gartenerde und Sägemehl, mit Torfstreu oder sonst geeigneten Stoffen, oder durch Einschütten

von Kalkmilch (1 Theil gebrannter Kalk auf 4 Theile Wasser) erzielt werden.

Hölzerne Pissoirrinnen sind stets wasserdicht getheert zu erhalten.

3. Die Sitzlöcher sollen mit Deckeln, die Thüren der Sitzräume mit Schiebern oder Haken von innen verschließbar sein. Eine Verunreinigung der Aborte an Sitzen, Wänden und Böden ist zu verhüten bezw. sofort zu beseitigen.

4. Die Aborte sind mindestens zwei Mal wöchentlich durch Auskehren, sowie durch Abwaschen der Abortsitze und Spülung der Pissoirrinnen mit Wasser, außerdem mindestens alle zwei Monate durch Scheuern mit Bürste und Seife gründlich zu reinigen.

5. Es ist für die Gewährung eines reinen, unverdächtigen, d. h. klaren, farb- und geruchlosen, wohlschmeckenden, auch nicht zu harten, zum Gebrauch für Schüler und Lehrer bestimmten Trink- und Wirthschaftswassers, sei es aus einer Wasserleitung oder aus einem wenn möglich gedeckten, von Stallungen, Senk- und Dunggruben mindestens zehn Meter entfernten Brunnen oder Wasserbehälter zu sorgen. Es soll dort ein, erforderlichen Falles angekettetes Trinkgefäß vorhanden sein.

6. Der Turn- und Spielplatz soll trocken und staubfrei, daher auf festem Grunde und möglichst mit Kies beschüttet sein. Die Turngeräthe sind in einem zweckdienlichen und standhaften Zustande zu erhalten; im Besonderen sind die den Turnunterricht ertheilenden Lehrer gehalten, zur Vermeidung von Unfällen den Zustand der Turngeräthe des Oefteren zu untersuchen und dahin zu wirken, daß die letzteren auf Veranlassung der Schulgemeinden ein Mal jährlich von einem Zimmermeister auf ihre gute Beschaffenheit geprüft werden.

C. Unterricht.

1. Die Schüler sind unter thunlichster Berücksichtigung der Körpergröße, sowie der Bank- und Tischhöhe zu setzen.

2. Zur Verhütung der Entwickelung von Krankheitszuständen (wie Kurzsichtigkeit, Rückgratverkrümmung, Blutandrang nach dem Kopfe, Muskelermüdung u. A.) ist darauf zu achten, daß

a) der Höhenabstand der Tischplatte vom Sitze des Schülers weder für das Auflegen des schreibenden Armes zu hoch, noch zu niedrig sei, so daß bei herabhängenden Armen die Tischplatte sich in Höhe der Ellenbogen befinde,

b) die rechtwinkelig gebeugten Kniee das Aufstellen der Füße mit der ganzen Sohlenfläche gestatten. Hierzu ist bei fehlender oder ungenügender Abstufung der Bankgrößen die Anwendung der Fußbank erlaubt,

c) daß die Körperhaltung des Schülers bei gleichem Stande der Schultern möglichst gerade sei und die Brust die Tischkante nicht berühre,

d) beim Lesen wie beim Schreiben die Entfernung von Auge und Schrift bei nur geringer Vorneigung des Kopfes mindestens 1/3 Meter betrage,

e) beim Schreiben die Unterarme bis zum Ellenbogen fest auf den Tisch gelegt werden und das mit der linken Hand festzuhaltende Heft (Tafel) so schräg vor der Mitte der Brust liege, daß die Grundstriche der Schrift senkrecht zum Rande der Tischplatte stehen,

f) desgleichen die Schreibfeder von Daumen, Zeige- und Mittelfinger unter sehr geringer Wölbung derselben gehalten werde,

g) die Schultinte tief schwarz sei,

h) Lesen, Schreiben, Zeichnen und Handarbeitsunterricht nur an gut beleuchteten Plätzen, niemals im Zwielicht oder bei künstlicher Beleuchtung stattfinde.

3. Vorstehende unter Nr. 2 in Bezug auf Körperhaltung und Schonung der Augen gegebenen Regeln sind auch maßgebend für die häuslichen Arbeiten und ist deren Anwendung den Schülern öfter einzuschärfen.

4. Die Wandtafeln sollen eben und von matter tiefschwarzer Farbe, sowie sauber gehalten sein, der Anstrich rechtzeitig erneuert werden, die Kreide weich und von der Tafelfarbe abstechend sein.

5. Schreibtafeln sind nicht mit dem Mundspeichel, vielmehr mit einem feuchten, täglich reingewaschenen Schwämmchen (oder Läppchen) zu säubern. Die Linien müssen deutlich, die Griffel weich sein.

Der Gebrauch der Schreibtafeln ist in der Oberstufe möglichst einzuschränken.

6. Der Gebrauch karrirter Rechenhefte ist nicht gestattet.

7. Schulstrafen, welche die Augen unnöthig anstrengen, wie zweckloses mechanisches Abschreiben u. dgl. sind zu vermeiden.

8. Unterrichtsgegenstände, welche eine anstrengende Schreibhaltung erfordern, sollen thunlichst nicht in zwei auf einander folgenden Stunden gelegt werden, ebensowenig soll derselbe Lehrgegenstand zwei Stunden hinter einander getrieben werden.

9. Zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht ist eine mindestens 1½ stündige Pause einzulegen.

10. Häusliche Arbeiten dürfen von Vormittag auf denselben Nachmittag nicht aufgegeben werden und sind auf das vom unterrichtlichen Standpunkte aus geringste zulässige Maß zu beschränken.

11. Unbeaufsichtigtes Nachsitzen ist verboten. Desgleichen sind in den zwischen den Lehrstunden liegenden Erholungspausen die Schüler von einer Lehrperson zu beaufsichtigen.

12. Wenn um 10 Uhr Vormittags im Schatten das an der inneren Schulwand hängende Thermometer 20° R (25° C) zeigt, darf der Schulunterricht in keinem Falle über vier aufeinander folgende Stunden ausgedehnt werden und ist in gleicher Weise der Ausfall des nachmittäglichen Unterrichtes zu veranlassen.

Die Entscheidung über Kürzung und Ausfall des Unterrichts trifft der Ortsschulinspektor oder dessen Vertreter.

D. Krankheiten.

1. Kurzsichtige oder schwerhörige Kinder sind auf die dem Lehrersitz zunächst stehenden Bänke, erstere außerdem in die Nähe der Fenster zu setzen.

Augengläser dürfen ohne ärztliche Verordnung nicht getragen werden.

2. Schüler, welche durch Krankheiten, z. B. ekelhafte Hautleiden, stinkende Ohren- und Nasen-Krankheiten, Veitstanz, epileptische Anfälle u. A. ihre Mitschüler unter Störung des Unterrichts belästigen, können nach Anweisung des Arztes abgesondert oder ausgeschlossen werden.

3. Gesunden Kindern ist das Ausspucken auf den Fußboden streng zu untersagen.

4. Um der Verbreitung der Tuberkulose (Schwindsucht) nach Möglichkeit entgegenzutreten, ist Folgendes bestimmt:

a) In denjenigen Schulen, in denen sich an Tuberkulose erkrankte Kinder oder Lehrpersonen befinden, sind nach Bedarf ein oder mehrere Spucknäpfe oder Speigläser in der Nähe der Erkrankten aufzustellen.

b) Diese Gefäße müssen täglich ausgespült und mit frischem Wasser gefüllt werden. Die Entleerung und Beseitigung des Inhalts hat so stattzufinden, daß dabei jede Ansteckungsgefahr vermieden wird.

c) Die Entleerung des Auswurfs der Erkrankten darf, so lange sie sich in der Schule aufhalten, nur in diese Gefäße erfolgen.

d) In diesen Schulen muß der Fußboden wöchentlich mindestens zwei Mal ausgekehrt und zwei Mal mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen) und monatlich mindestens ein Mal mit Bürste und Seife gründlich gescheuert werden. Jeden Morgen vor Beginn des Unterrichts sind Bänke, Tische und die sonstigen Schulgeräthschaften mit einem feuchten Tuche abzuwischen.

e) Die Lehrpersonen sind verpflichtet, jedes an Tuberkulose erkrankte Kind unverzüglich dem Lokalschulinspektor anzuzeigen, welcher dem Oberamtsphysikus sofort weitere Mittheilung zu machen hat.

f) Ist eine Lehrperson an Tuberkulose erkrankt, so hat der Lokalschulinspektor dem Oberamtsphysikus dies unverzüglich anzuzeigen.

g) Die Oberamtsphysiker sind verpflichtet, bei gelegentlicher örtlicher Anwesenheit den Sachverhalt näher festzustellen und wegen etwaiger Ergreifung weiterer Schutzmaßregeln dem Oberamtmann Vorschläge zu machen.

h) Der Letztere hat hiernach das geeignet Erscheinende zu veranlassen, event. an uns zu berichten.

5. Mit Erfolg wiedergeimpfte Schüler sind, von der Vollziehung der Wiederimpfung an gerechnet, auf die Dauer von 14 Tagen vom Turnunterricht zu dispensiren.

6. Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten ist nach Maßgabe einer für Lehrpersonen und Schulvorstände ergangenen besonderen Anweisung (Anlage II.) zu verfahren.

E. Schlußbemerkungen.

1. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Lehrpersonen und Schulvorstände an privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. dgl., sowie auf die höheren Töchterschulen Anwendung.

2. Sämmtliche Lehrpersonen sind verpflichtet, die vorstehenden Gesundheitsvorschriften zur Anwendung zu bringen und erforderlichen Falles bei dem Schulvorstande die Beseitigung vorhandener Mängel zu beantragen. Zugleich werden die Kreisschulinspektoren, Oberamtsphysiker und Oberamtmänner veranlaßt, die Anwendung dieser Vorschriften zu überwachen und auf die Beseitigung vorhandener Mängel thunlichst hinzuwirken.

Königliche Regierung.
von Schwartz.

Anlage II.

Sigmaringen, den 21. Dezember 1895.

Besondere Anweisung
für die Lehrpersonen und die Schulvorstände
zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten
durch die Volksschulen.

1. Sämmtliche Lehrpersonen sind verpflichtet, sobald ein Schulkind oder eine im Schulhause wohnende Person an einer ansteckenden Krankheit, im Besonderen an:

a) Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf,

b) Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretendem Keuchhusten

leidet, dem Ortsschulinspektor unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters und der Wohnung des Erkrankten, des Standes, bezw. des Standes der Eltern, des Tages der Erkrankung, des Namens der Krankheit und eventuell des behandelnden Arztes eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn eine der unter a) genannten ansteckenden Krankheiten im Hausstande einer nicht im Schulhause wohnenden Lehrperson auftritt.

Die vorgenannten schriftlichen Anzeigen sind seitens des Ortsschulinspektors sofort an die Ortspolizeibehörde zum Zwecke der ordnungsmäßigen Anzeige an den Oberamtmann weiter zu geben.

2. An ansteckenden Krankheiten (Nr. 1 a und b) leidende Kinder sind von dem Besuch der Schule bis zu dem entweder ärztlich bescheinigten oder aus Gründen der Erfahrung anzunehmenden Ablauf der Krankheit und bis zum erfolgten Nachweise der gründlichen Reinigung bezw. Desinfektion ihrer Person, sowie ihrer Bekleidung auszuschließen.

Handelt es sich um Erkrankungen an

Cholera, Pocken, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf,

so sind auch die gesunden Kinder des befallenen Hausstandes in gleicher Weise vom Schulbesuch fern zu halten, wenn nicht eine ärztliche Bescheinigung über zweckdienliche Absonderung des erkrankten Kindes beigebracht ist.

Erfahrungsmäßig gelten als normale Krankheitsdauer bei Scharlach sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

3. Während des Auftretens ansteckender Krankheiten sind auch Kinder mit der Krankheit verdächtigen Erscheinungen, unter Benachrichtigung des Familien-Oberhauptes, so lange als nöthig, vom Besuch der Schule auszuschließen, andererseits die gesunden Kinder vor dem Verkehr mit den Kranken und deren Angehörigen nachdrücklich zu warnen.

4. Sobald sich mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit in einer Schule zeigen, sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen; im Besonderen sind in solchem Falle die Vorschriften der Anweisung unter A. III. Nr. 5 und B. Nr. 4 dahin zu erweitern, daß die Fußböden der Schulzimmer täglich einmal ausgekehrt und mit einem nassen Lappen abgewaschen (aufgezogen) werden, und daß das tägliche Abstäuben der Bänke, Tische und sonstigen Schulgeräthe mit einem feuchten Tuche erfolge. Ebenso sind in diesem Falle die Aborte täglich auszukehren, die Abortsitze abzuwaschen und die Pissoirrinnen mit Wasser zu spülen.

Desgleichen ist die gemäß der Anweisung I. unter A. II. Nr. 6 und 7 in den Erholungspausen und nach jedem Schluß der Schule zu bewerkstelligende Lüftung der Schulräume auf die gesammte unterrichtsfreie Tageszeit einschließlich der Sonn- und Festtage auszudehnen.

5. Die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen, über welche — abgesehen von dringenden Fällen, in denen auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung von der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit dem Ortsschulinspektor (Schulvorstande) und unter gleichzeitiger Anzeige an die vorgesetzte Behörde angeordnet werden kann —, der Oberamtmann unter Zuziehung des Oberamtsphysikus zu entscheiden hat, soll im Interesse eines geregelten Unterrichts nicht ohne dringende Ursache geschehen.

Im Allgemeinen werden unbegründete Anträge an den Oberamtmann bezw. die Ortspolizeibehörde auf Schulschließung Seitens der Lehrpersonen oder Schulvorstände unter Beachtung folgender Leitsätze zu vermeiden sein:

a) Bei Keuchhustenepidemieen ist die Schließung einer ganzen Schule oder einzelner Schulklassen aus gesundheitlichen Rücksichten in der Regel unnöthig; vielmehr genügt, sobald und solange der Husten krampfartig auftritt, die Anordnung der Ausschließung der kranken Kinder vom Schulbesuch.

b) Bei Masern ist die Ausschließung der unter Nr. 2 bezeichneten Schüler, d. h. der erkrankten und der gesunden Kinder eines von Masern befallenen Hausstandes, einschließlich derjenigen, welche schon früher durchmasert wurden, ausreichend; nur in den seltenen Fällen besonders bösartigen Auftretens oder bei Massenerkrankungen — in diesem Falle aus pädagogischen Gründen — kann die Schließung einer oder mehrerer der unteren Klassen erforderlich werden.

c) Bei bösartigem, bei epidemischem oder in anderer Weise (z. B. durch langwierige Nachkrankheiten) bedrohlichem Auftreten von Scharlach oder von Diphtheritis ist die möglichst frühzeitige Schließung einer Schule oder Schulklasse nothwendig, sobald Thatsachen dafür sprechen, daß durch den Schulbesuch die Ansteckung begünstigt wird. In allen anderen Fällen genügt die Ausschließung der kranken Kinder und deren Geschwister 2c. vom Schulbesuch.

d) Wenn eine im Schulhause wohnende Person in eine der unter Nr. 1 a und b genannten Krankheiten verfällt, so ist bei

Rötheln, kontagiöser Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten

die Schule nicht zu schließen, auch eine Unterbrechung des Unterrichtes, falls die erkrankte Person zum Hausstande einer Lehrperson gehört, seitens der letzteren nicht erforderlich, vielmehr hat dieselbe, unter thunlichster Fernhaltung von der erkrankten Person, regelmäßigem Wechsel des Anzuges und sorgfältiger Waschung der

Hände vor dem Gang zur Schule, abzuwarten, ob weitere Anordnungen des Oberamtmanns getroffen werden.

Bei den übrigen unter Nr. 1 a und b genannten Krankheiten,

d. h. bei Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf, sowie bei Unterleibstyphus

ist, wenn die baldige Entfernung der erkrankten Person aus dem Schulhause nicht möglich, andererseits deren völlige Absonderung im Schulhause nicht ärztlich bescheinigt werden kann, die Schließung der Schule ungesäumt zu beantragen.

e) Tritt eine der unter Nr. 1 a benannten Krankheiten im Hausstande einer nicht im Schulhause wohnenden Lehrperson auf, so ist eine Unterbrechung des Unterrichts Seitens der Lehrperson, falls es sich um Rötheln handelt, bei Beobachtung der vorstehend unter d bezeichneten Vorsichtsmaßregeln, nicht erforderlich.

In den übrigen unter Nr. 1 a benannten Krankheiten dagegen ist der Lehrperson, falls die baldige Entfernung der erkrankten Person aus der Wohnung der Lehrperson nicht möglich ist, oder die völlige Absonderung derselben nicht ärztlich bescheinigt werden kann, die fernere Ertheilung des Unterrichts zunächst nicht zu gestatten, auch wird die vorläufige Schließung der Schule oder Schulklasse bei fehlender Stellvertretung sich von selbst ergeben. Auf jeden Fall ist daher unverzüglich die Entscheidung des Oberamtmanns einzuholen, ob, wann und unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme des Unterrichtes Seitens der Lehrperson nach dem Gutachten des Oberamtsphysikus zulässig, oder welche sonstige Anordnung im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sei.

Die von dem Oberamtmann, in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde angeordnete Schließung einer Schule oder Schulklasse ist stets durch den Ortsschulinspektor zur Ausführung zu bringen.

6. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist Seitens der Lehrpersonen bezw. der Hauptlehrer unter Darlegung der Gründe rechtzeitig bei dem Ortsschulinspektor (Schulvorstand) zu beantragen.

Sie ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Schulräume, Flure und Gänge, sowie der Aborte und zwar auf Grund einer von dem Oberamtmann unter Zuziehung des Oberamtsphysikus zu treffenden Anordnung zulässig.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Lehrpersonen und Schulvorstände an privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. dgl., sowie auf die höheren Töchterschulen Anwendung.

8. Bei den nicht unter einem Ortsschulinspektor stehenden Schulen sind die im § 1 genannten schriftlichen Anzeigen direkt der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

9. Für die genaue Befolgung der in dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften sind sämmtliche Lehrpersonen und die Schulvorstände verantwortlich, die Kreisschulinspektoren, Oberamtsphysiker und Oberamtmänner aber verpflichtet, die Befolgung zu überwachen.

Königliche Regierung.
von Schwartz.

Berichtigung zu vorstehender Bekanntmachung. (Amtsbl. S. 8.)

Sigmaringen, den 4. Januar 1896.

In der mit Anlage II bezeichneten Anweisung zu der Bekanntmachung vom 21. v. M. II 4602 (Amtsbl. Stück 1 von 1896, Bek. Nr. 4) ist unter Nr. 2 Abs. 2 hinter dem Wort „Pocken“ das Wort „Ruhr“ einzuschalten und unter Nr. 4 Zeile 5 ebenda muß es heißen „Anweisung I unter A III Nr. 4“.

Der Regierungs-Präsident.
von Schwartz.

Waldeck. Verfügung, betr. die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, sowie der Todesursachen. Vom 1. Februar 1896. (Reg.-Bl. S. 58.)

Infolge einer von dem Herrn Reichskanzler gegebenen Anregung und im Anschluß an die für Preußen und mehrere andere deutsche Bundesstaaten bereits bestehenden Einrichtungen findet vom Jahre 1896 ab in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eine statistische Erhebung der jährlich vorgekommenen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, mit welcher zugleich eine Ermittelung der Todesursachen verbunden wird, nach einheitlichen Grundsätzen statt.

Die Funktionen der landesstatistischen Centralbehörde übernimmt bei dieser Erhebung und Ermittelung das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin, bei welchem auch die Aufbereitung des Urmaterials erfolgt.

Behufs der Gewinnung des statistischen Urmaterials wird ebenso wie in Preußen die amtliche Mitwirkung der Standesämter in Anspruch genommen. Die letzteren haben über die in ihren Gemeinden vorgekommenen Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle Zählkarten, wozu ihnen gedruckte Formulare nebst Anleitungen zur Ausfertigung mitgetheilt werden, auszufüllen und mit den etwa beizufügenden Fehlanzeigen vierteljährlich unmittelbar nach Schluß jeden Vierteljahres unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ an das Königlich preußische statistische Büreau in Berlin unfrankirt einzusenden, auch haben sie etwaige Rückfragen des letzteren ungesäumt direkt zu erledigen.

Als Vergütung für ihre Mühewaltung erhalten die Standesbeamten für die richtige Ausfüllung von je 100 Stück Zählkarten eine Entschädigung von 3 ℳ, welche von dem Königlich preußischen statistischen Büreau jährlich festgestellt und aus der diesseitigen Staatskasse gezahlt wird.

Arolsen, den 1. Februar 1896.
Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betr. Dienstanweisung für Sanitätsbeamte des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. Vom 16. August 1895. (Schaumb.-Lippische Landesverordn. S. 145.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Sanitätsbeamten (Medizinalreferent des Ministeriums, Amts- und Gerichtsärzte) sind im Allgemeinen berufen, als technische Organe der Staatsregierung und technische Beiräthe der mit Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Behörden bei der Fürsorge für die gesundheitlichen Interessen ihres Bezirks mitzuwirken und gemeinschaftlich mit den Polizeibehörden die Befolgung bezw. die Ausführung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften zu überwachen.

§ 2. Neben den Fortschritten auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege und der gerichtlichen Medizin sollen sich die Sanitätsbeamten (§ 1) insbesondere mit den reichs- und landesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, sowie den Polizeiverordnungen und sonstigen Vorschriften auf dem Gebiete des Medizinalpolizeiwesens eingehend vertraut machen.

§ 3. Die amtliche Wirksamkeit des Sanitätsbeamten (§ 1) erstreckt sich in der Regel nur auf seinen Dienstbezirk; er ist indessen verbunden, auch den an ihn ergehenden Requisitionen um Vornahme dringlicher medizinalpolizeilicher und gerichtsärztlicher Geschäfte im Nachbarbezirk zu entsprechen, wenn nach dem Ermessen der requirirenden Behörde die Berufung oder die Mitwirkung des zunächst zuständigen Beamten unthunlich ist.

§ 4. Die Sanitätsbeamten (§ 1) fungiren zugleich als Gerichtsärzte und haben als solche den Requisitionen der Gerichte Folge zu geben. Neben den ihnen durch gegenwärtige Verordnung zugewiesenen Geschäften haben sie ferner die ihnen durch anderweite Verordnungen, Instruktionen oder sonstige höhere Verfügungen aufgetragenen besonderen Dienstgeschäfte zu erledigen.

§ 5. Aerzte, Apotheker und Heilgehülfen sowie Personen, die gewerbsmäßig mit der Ausübung der

Heilkunde an Menschen sich beschäftigen, sind verpflichtet, den Medizinalbeamten (§ 1) die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen der Medizinalbeamten nachzukommen.

§ 6. Sanitätsbeamte (§ 1) dürfen sich zwar ohne besonderen Urlaub, jedoch erst nach vorgängiger Anzeige an das Ministerium bis zu drei Tagen aus ihrem Wohnort entfernen; für eine über drei Tage dauernde Abwesenheit haben sie um Urlaub beim Ministerium nachzusuchen und zugleich Vorschläge betreffs ihrer Stellvertretung zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für den Medizinalreferenten des Ministeriums.

§ 7. Der dem Ministerium als Beirath in wissenschaftlicher und technischer Beziehung beigeordnete Referent in Medizinalsachen hat als Landphysikus

1. auf die Befolgung der sanitätspolizeilichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen durch die praktischen Aerzte, Zahnärzte, Apotheker, Heildiener ꝛc. zu achten und wahrgenommene Zuwiderhandlungen mit den geeigneten Anträgen zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen,

2. die vom Ministerium verlangten Gutachten zu liefern, sich über die ihm vorgelegten Verhandlungen, Vorschläge und Fragen gutachtlich zu äußern und gegebenenfalls die erforderlich erscheinenden Verfügungen zu entwerfen,

3. aus eigenem Antriebe dem Ministerium Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, welche seiner Ansicht nach bei Einrichtungen für die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bestehen, auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, die geeignet sind, die Zwecke der Medizinalverwaltung zu fördern,

4. bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren — gegebenenfalls unter Zuziehung des Amts- und Gerichtsarztes und des Landesthierarztes — die allgemeinen Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaßregeln anzugeben oder zu prüfen,

5. Vorsitz und Betheiligung an staatlich gebildeten Kommissionen sowie im Nothfalle die Vertretung eines Amts- und Gerichtsarztes zu übernehmen.

b) Für die Amts- und Gerichtsärzte.

§ 8. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei Ausübung der Gesundheitspolizei erforderlichen Falls des technischen Beiraths des Amts- und Gerichtsarztes zu bedienen. Der im Uebrigen dem Ministerium unmittelbar unterstellte Amts- und Gerichtsarzt hat als Amtsphysikus auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in seinem Bezirke betrifft, den öffentlichen Gesundheitszustand und die auf öffentliche Gesundheitspflege gerichteten Maßregeln zu überwachen und in allen medizinalpolizeilichen Angelegenheiten der zuständigen Polizeibehörde aus eigenem Antriebe sowohl wie auf Ersuchen mit Rath zur Seite zu stehen, insbesondere derselben die von ihm wahrgenommenen medizinalpolizeilichen Uebelstände, wenn nöthig unter gutachtlicher Aeußerung über deren Abstellung mitzutheilen und in Gemeinschaft mit den Ortspolizeibehörden die durch die obwaltenden Umstände gebotenen Vorkehrungen zu treffen und zu leiten.

§ 9. Der Amtsphysikus hat sich bei seiner amtlichen Thätigkeit zu vergegenwärtigen, daß er selbst keinerlei anordnende oder vollziehende Machtbefugniß hat, daß also die Ausübung der Gesundheitspolizei nicht ihm, sondern den Ortspolizeibehörden, in oberster Instanz aber dem Ministerium zusteht.

Bei allen Gegenständen der Gesundheitspolizei, in welchen polizeiliche Anordnungen oder ein polizeiliches Einschreiten geboten oder wünschenswerth erscheint, hat er deshalb seine Anträge an die betr. Ortspolizeibehörde bezw. das Ministerium zu richten und auf diesem Wege die erforderlichen polizeilichen Maßregeln zu veranlassen. (cf. jedoch § 11.)

§ 10. Dagegen kann der Amtsphysikus beanspruchen, daß er seitens der Verwaltungsbehörde ohne besonderen Antrag seinerseits davon in Kenntniß gesetzt werde, was auf seine Mittheilungen und Anträge geschehen ist. Desgleichen kann er beanspruchen, daß er seitens der Verwaltungsbehörde über die eingegangenen Anzeigen meldepflichtiger Krankheiten fortlaufend in Kenntniß erhalten werde, damit er die Möglichkeit erlange, nothwendig erscheinende Anträge zu stellen oder Anordnungen zu treffen.

§ 11. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist und eine der Sachlage entsprechende Verfügung der Ortspolizeibehörde nicht schnell genug ausgeübt werden kann, hat der Amtsphysikus an Stelle der Ortspolizeibehörde selbst einstweilige Anordnungen zu treffen. Dieselben bleiben als einstweilige polizeiliche Anordnungen solange in Kraft, bis sie von der ordentlichen Obrigkeit bestätigt, abgeändert oder aufgehoben sind. Von dem Geschehenen hat der Medizinalbeamte der Ortspolizeibehörde aber alsbald unter Darlegung der Verhältnisse Anzeige zu erstatten.

§ 12. Der Amtsphysikus ist berechtigt — und zwar erforderlichen Falls mit polizeilicher Hilfe — den Zutritt zu solchen Lokalen zu beanspruchen, deren Besichtigung und Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint. Desgleichen ist der Amtsphysikus berechtigt, Volksschulen und höhere Schulen im Einvernehmen mit den Schulvorständen auf gesundheitliche Beschaffenheit zeitweilig zu revidiren, und wahrgenommene Uebelstände den Vorständen zur Abstellung mitzutheilen. Sind zu diesen Geschäften Reisen außerhalb des Wohnorts erforderlich, so werden die bestimmungsmäßigen Reisekosten und Tagegelder bewilligt.

§ 13. Die Aerzte und Zahnärzte, die sich zur Ausübung der Praxis im Fürstenthum niederlassen, haben sich beim Amtsphysikus des Bezirks persönlich anzumelden unter Vorlage der Approbation und gegebenenfalls des Doktordiploms. Der Amtsphysikus hat die Niederlassung und geschehene Anmeldung der zuständigen Ortspolizeibehörde und dem Ministerium unter Einreichung der vorgedachten Dokumente und erforderlichen Falls mit gutachtlichem Bericht alsbald anzuzeigen.

§ 14. In Betreff des Impfwesens haben die Amtsphysiker auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der Bildung von Impfbezirken und Anstellung von Impfärzten mitzuwirken und darauf zu achten, daß die Vorschriften über das Impfwesen überall innegehalten werden

Die Impfärzte haben alljährlich die Impflisten dem Amtsphysikus des Bezirks einzureichen, der Amtsphysikus hat sie vor der Weiterreichung an das Ministerium zu prüfen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Auch ist der Amts- und Gerichtsarzt verpflichtet, in Ermangelung besonderer Impfärzte das Impfgeschäft in seinem Bezirk gegen die übliche Vergütung selbst zu übernehmen.

§ 15. In den Gefängnissen ihres Bezirks haben die Amtsphysiker die sanitätspolizeiliche Aufsicht als Pflichtgeschäft zu besorgen, jedenfalls jährlich wenigstens einmal die Gerichts- und Polizeigefängnisse in Gemeinschaft mit den Vorständen in Bezug auf gesundheitliche Beschaffenheit zu prüfen und Uebelstände zur Sprache zu bringen.

§ 16. Die Amtsphysiker haben die erkrankten Gefangenen und Schublinge sowie die Landarmen ihres Bezirks unentgeltlich zu behandeln. Dem Amtsphysikus liegt die unentgeltliche ärztliche Behandlung der in ihrem Bezirke wohnhaften Gendarmen ob. Auf die Familien der Gendarme erstreckt sich die Verpflichtung der freien Behandlung nicht.

§ 17. Auf Erfordern der zuständigen Militärbehörde hat der Amtsphysikus die in seinem Wohnorte marschunfähig gewordenen Militärpersonen zu untersuchen und gegebenenfalls ein Zeugniß über den Befund auszustellen.

§ 18. Die Apotheken unterstehen einer Ueberwachung seitens des Amtsphysikus nur im Allgemeinen und insoweit, als dieser darauf zu achten hat, daß die Apotheker ihren Pflichten und Obliegenheiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und besonderen Anordnungen nachkommen. Bei kürzeren, die Dauer von 8 Tagen

nicht überschreitenden Verhinderungen von Apothekenbesitzern (Verwaltern) kann die Stellvertretung durch einen Gehülfen vom Amtsphysikus genehmigt werden. Bei längerer Abwesenheit des Apothekenvorstands aus dem Geschäft hat dieser ein schriftliches Urlaubsgesuch an den Amtsphysikus zu richten, der es mit Begutachtung dem Ministerium einzureichen hat.

§ 19. Die Amtsphysiker haben den nach Anordnung des Ministeriums stattfindenden Revisionen der Apotheken ihres Bezirks beizuwohnen und das darüber aufzunehmende Protokoll binnen 8 Tagen dem Ministerium einzureichen. Falls erhebliche Ausstellungen gemacht sind, hat der Amtsphysikus innerhalb ihm angemessen erscheinender Frist sich von der Abstellung zu überzeugen und darüber gleichfalls dem Ministerium Mittheilung zu machen. Desgleichen hat der Amtsphysikus die Prüfung neuer Apotheken vor ihrer Eröffnung zusammen mit dem pharmazeutischen Revisor vorzunehmen und das Protokoll einzureichen.

§ 20. Der Amtsphysikus hat die Anmeldung derjenigen, die Apotheken selbständig übernehmen wollen, entgegenzunehmen und die Verpflichtung derselben bei der zuständigen Behörde zu veranlassen. Er hat Veränderungen in den Personen der Besitzer, Verwalter oder Pächter von Apotheken der zuständigen Polizeibehörde und dem Ministerium anzuzeigen.

§ 21. Der Amtsphysikus hat die Meldungen der Apotheker über Ein- und Austritt von Lehrlingen und Gehülfen, die ihm von dem Apothekenvorstande anzuzeigen sind, entgegenzunehmen, über diese Personen eine namentliche Liste zu führen, von den als Lehrlinge Eintretenden den Nachweis der wissenschaftlichen und gesundheitlichen Befähigung zu erfordern, Einsicht zu nehmen von den Prüfungszeugnissen der Gehülfen, auf Erfordern des Ministeriums auch die Prüfungen der Lehrlinge zu leiten und endlich die von den Apothekenvorständen ausgestellten Zeugnisse der Lehrlinge und Gehülfen zu beglaubigen.

§ 22. Dem Amtsphysikus liegt die Beaufsichtigung des Hebammenwesens nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 23. Februar 1888, betr. das Hebammenwesen, ob. Insbesondere hat er

1. darauf zu achten, daß es nirgends an Hebammen mangelt;
2. bei der Bildung und Veränderung von Hebammenbezirken auf Verlangen bezw. Ersuchen der zuständigen Behörde mitzuwirken;
3. die Zeugnisse der anzustellenden Hebammen zu prüfen und sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Personen im Besitz der vorschriftsmäßigen Bücher und Apparate sind;
4. das Verhalten der angestellten Hebammen bei Ausübung ihres Berufs sorgfältig zu überwachen und zu seiner Kenntniß gelangende Pflichtwidrigkeiten und Nachlässigkeiten der Ortspolizeibehörde zur Untersuchung anzuzeigen;
5. die Nachprüfungen der angestellten Hebammen in angemessenen Zeiträumen abzuhalten und darüber aufgenommene Protokolle dem Ministerium einzusenden;
6. sich gelegentlich von der gehörigen Instandhaltung der Hebammenapparate zu überzeugen;
7. darüber zu wachen, daß die zur Verhütung des Kindbettfiebers gegebenen Vorschriften genau beachtet werden.

§ 23. Der Amtsphysikus hat die Prüfung derjenigen Personen, welche sich behufs Erlangung des Rechts, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen, zur Ableistung einer Prüfung in der sog. kleinen Chirurgie melden und zugelassen werden, vorzunehmen und das Prüfungszeugniß auszustellen. Das Gleiche gilt von Hühneraugen-Operateuren.

Bei Lazarethgehülfen, die ein Zeugniß des vorgesetzten oberen Militärarztes über 5jährige vorzügliche Dienstführung besitzen, ersetzt dieses das Prüfungszeugniß.

§ 24. Der Amtsphysikus hat auf Erfordern der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Verordnung vom 19. August 1887 die Prüfung derjenigen Personen vorzunehmen, welche als amtliche Trichinenschauer angestellt zu werden wünschen. Er hat sich davon zu überzeugen, daß dieselben im Besitze eines geeigneten Mikroskops sind und dies im Prüfungszeugniß zu bemerken.

§ 25. Der Amtsphysikus hat bei Regelung des Leichen- und Begräbnißwesens (vgl. Polizeiverordnung vom 2. September 1892) mitzuwirken, insbesondere hat er bei der ihm im einzelnen Fall mitzutheilenden Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen die gesundheitlichen Interessen wahrzunehmen. Beim Ausbruch von Epidemien hat er zu erwägen, ob die Anordnung des stillen Begräbnisses aller an dem betreffenden Orte Verstorbenen erforderlich sei und gegebenenfalls die Anordnung bei der Polizeibehörde zu veranlassen.

§ 26. Dem Amtsphysikus liegt auf Erfordern der Behörden die Untersuchung der wegen ihrer geistigen und körperlichen Zustände in Anstalten unterzubringenden Personen ob, desgleichen die Prüfung und Begutachtung der über derartige Personen ausgestellten Zeugnisse.

Auf Erfordern der Behörden hat sich der Amtsphysikus der Untersuchung der im Staatsdienst stehenden oder in denselben eintretenden Personen zu unterziehen, falls es sich um behördliche Wahrnehmung dienstlicher Interessen handelt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 27. Für die in gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Pflichtgeschäfte und sonstigen Aufträge bezw. Requisitionen staatlicher Verwaltungsbehörden haben die Sanitätsbeamten (§ 1) außer der ihnen aus Landeskasse gewährten jährlichen Vergütung keinerlei Gebühren — auch keine Versäumnißgebühren zu beanspruchen; dagegen erhalten sie gegebenen Falls Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1879 und für Geschäfte, die nicht unter ihre Dienstverpflichtungen fallen, Gebühren nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen.

§ 28. Alle der vorstehenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1830, betr. Einführung einer neuen Medizinaltaxe (L.-V. Bd. V S. 128) und deren Abänderungen bezw. Ergänzungen werden aufgehoben.

Bückeburg, den 16. August 1895.

Fürstl. Schaumb.-Lippisches Minist.
Spring.

Gebührenordnung für Sanitätsbeamte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die im § 1 der Verordnung vom 16. August 1895 gedachten Sanitätsbeamten erhalten für medizinal- und sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse oder in Folge Auftrags oder Ersuchens einer staatlichen Verwaltungsbehörde in Gemäßheit der Dienstanweisung wahrzunehmen haben (Dienstgeschäfte) außer der ihnen aus Landeskasse gewährten jährlichen Vergütung keinerlei Gebühren.

§ 2. Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu beanspruchen. Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Sanitätsbeamten (§ 1) für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung der Gemeinde gesetzlich obliegt.

§ 3. Verrichten in Ermangelung von Sanitätsbeamten (1) Privatärzte amtliche Geschäfte, so haben sie Anspruch auf die Gebühren der Sanitätsbeamten, sofern nicht höhere Sätze nach der für Privatärzte bestehenden allgemeinen Gebührenordnung beansprucht werden können.

§ 4. Die Höhe der Geschäftsgebühr für eine einzelne amtliche Verrichtung, sie mag innerhalb oder außerhalb des Wohnorts des Sanitätsbeamten vorgenommen sein, richtet sich nach den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Sätzen.

Für Verrichtungen, für welche eine Gebühr nicht besonders vorgesehen ist, ist eine solche nach billigem Ermessen zu gewähren; bei mangelnder Einigung entscheidet die Frage, ob und welche Gebühr in solchen Fällen zu gewähren ist, endgültig das Ministerium.

§ 5. Den Sanitätsbeamten stehen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe des Diäten- und Reisekostenreglements für die Fürstlichen Civilstaatsdiener zu und zwar dem Referenten in Medizinalsachen (Landphysikus) nach den Sätzen der II. Klasse, dem Amts- und Gerichtsarzt (Amtsphysikus) nach den Sätzen der III. Klasse des Diäten- und Reisekostenreglements.

§ 6. In Strafsachen, bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen erfolgt die Anweisung der Gebühr nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

§ 7. Die Gebühren für die öffentlichen Impfungen bleiben besonderer Abmachung vorbehalten.

II. Besondere Bestimmungen.

Für gerichtsärztliche, sowie für andere sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche nicht den Charakter der im § 1 gedachten Geschäfte haben, erhalten die Sanitätsbeamten die folgenden Gebühren:

1. Für die äußere Besichtigung einer Leiche (Leichenschau) ohne Leichenöffnung (Sektion) 5 *M*,
2. Für den Bericht über die Besichtigung, falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben werden kann . . . . 3 *M*,
3. Für die äußere Besichtigung und Oeffnung einer Leiche (vollständige Sektion) . . . 12 *M*,
4. Für Besichtigung und Sektion, wenn der Untersuchte an einer ansteckenden Krankheit gestorben oder wenn die Leiche schon stark in Verwesung übergegangen . . . . . 20 *M*,
5. Für den Bericht über Besichtigung und Oeffnung einer Leiche sammt Gutachten, falls dieselben nicht sogleich zu Protokoll gegeben werden können . . . . 10 *M*,
6. Für die körperliche Untersuchung eines Mißhandelten, Kranken oder Verletzten, nebst kurzem Befundbericht und Gutachten . . 6 *M*,
7. Für Untersuchung einer Person, die im Verdacht steht, schwanger zu sein oder geboren zu haben, oder syphilitisch zu sein, nebst kurzem Bericht und Gutachten . . . . . 5 *M*,
8. Für Untersuchung und Begutachtung des geistigen Zustandes einer Person im Strafverfahren oder in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit . . . . 8 *M*,
9. Für Untersuchung des körperlichen Gesundheitszustandes einer einzelnen Person nebst Zeugniß bezw. Bericht über den Befund . 5 *M*,
10. für weitere Gutachten, die in den Fällen 6 bis 9 im Laufe der Untersuchung erforderlich werden . . . . 3 *M*,
11. für chemische Untersuchungen, mikroskopische Untersuchungen von Blut-, Samenflecken u. s. w. außer Ersatz für Reagentien und Geräthschaften nebst kurzem Gutachten bezw. Bericht darüber . . . . 10 *M*,
12. für Untersuchung und Begutachtung von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen, Arznei- und Geheimmitteln, Giften ꝛc. außer Ersatz der aufgewandten Prüfungsmittel nebst kurzem Gutachten bezw. Bericht darüber . . . . 10 *M*,
13. für eingehende mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten . . . . . . 15 *M*,
14. für die Revision einer Apotheke nebst Bericht, wenn die Revision in einem Privatinteresse (z. B. bei neuerrichteten Apotheken) oder auf Kosten des Apothekeninhabers in Folge ungünstigen Ausfalls einer früheren Revision vorzunehmen ist . . . . 10 *M*,
15. für Theilnahme bei Prüfung eines Apothekerlehrlings am Schluß der Lehrzeit sowie für Prüfung eines Heildieners (Heilgehülfen) Baders ꝛc. . . . . 5 *M*,
16. für Untersuchung wegen Geisteskrankheit nebst Gutachten behufs Aufnahme in eine Irrenanstalt . . . . 10 *M*,
17. für sanitätspolizeiliche Untersuchung von baulichen Anlagen nebst Gutachten . . . 6 *M*,
18. für körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs der Anstellung im öffentlichen Dienst, der Feststellung der Dienst-Fähigkeit oder Unfähigkeit auf Ersuchen einer Behörde . 3 *M*,
19. für körperliche Untersuchung nebst Zeugniß behufs Feststellung der Hülfsbedürftigkeit, der Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Aufnahme in eine Krankenanstalt auf Ersuchen einer Behörde . . . . 3 *M*,
20. für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von 3 Stunden . . . . 5 *M*, und für jede weitere ganze oder angefangene Stunde . . . . 1 *M*,
21. Für etwa nothwendige Durchsicht von Akten 3 *M*,
22. Für ein ärztliches Zeugniß zur Begründung eines Urlaubsgesuches . . . . 2 *M*,
23. Für die zweite Ausstellung eines Impfscheines . . . . 1 *M*,
24. Für Prüfung und Feststellung einer Medizinalrechnung . . . . 3 *M*,
25. Für sanitätspolizeiliche Verrichtungen bei Epidemien je nach dem Zeitaufwande eine Gebühr bis zur doppelten Höhe der ordnungsmäßigen Tagegelder (Diäten).

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Revisionen der Gifthandlungen. Vom 27. Januar 1896. (Amtsbl. 1896 S. 38.)

Auf Grund § 3 des Gesetzes, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895 (Amtsbl. S. 733) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Der Verkehr mit Giften unterliegt der Beaufsichtigung durch die zuständige Polizeibehörde. Diese hat von Zeit zu Zeit ohne vorherige Ankündigung die Verkaufs- und Lagerräume, in denen Gifte aufbewahrt oder feilgehalten werden, nebst den dazu gehörigen Arbeits- und Nebenräumen und das Geschäftszimmer der Inhaber der Handlung einer Besichtigung zu unterziehen.

Als Sachverständiger ist zu diesen Besichtigungen ein Physikus hinzuzuziehen, dem nach Befinden zu seiner Unterstützung einer der chemisch oder pharmazeutisch vorgebildeten Angestellten des chemischen Staatslaboratoriums, des hygienischen Instituts oder der Nahrungsmittel-Kontrolstation der Polizeibehörde beigegeben werden kann.

Die Visitationen der Apotheken richten sich nach den Bestimmungen der Medizinalordnung.

§ 2. Die Geschäftsinhaber der Gifthandlungen sind verpflichtet, den mit der Besichtigung Beauftragten während der üblichen Geschäftsstunden den Zutritt zu den im § 1 erwähnten Räumen zu gestatten, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen, das Giftbuch nebst den Giftscheinen, im Fall des § 11 Abs. 2 der Verordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 29. November 1895 (Amtsbl. S. 735) auch die Nachweise über den Verbleib der Gifte vorzulegen, sowie auf alle die Besichtigung betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 27. Januar 1896.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, womit auf die in der Ministerial-Verordnung vom 22. Jänner 1896[1]) R.-G.-Bl. Nr. 22 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben bei Nahrungs- und Genußmitteln, aufmerksam gemacht wird. Vom 23. Januar 1896. (Oest. San.-W. S. 72.)

In der Nebenlage wird der k. k. Statthalterei (Landesregierung) die Abschrift einer demnächst im Reichsgesetzblatte erscheinenden Ministerial-Verordnung, mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895[1]), R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die Verwendung gewisser Theerfarben zur Färbung von Zuckerbäckerwaaren, sowie von an sich farblosen, jedoch

---

[1]) Veröff. 1896 S. 305.

gewohnheitsgemäß künstlich gefärbten Liqueuren ergänzt werden, unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 19. September 1895, Z. 23776, und mit dem Bemerken übermittelt, daß in dem im Reichsgesetzblatte sub Nr. 147 verlautbarten Texte der Ministerial-Verordnung vom 19. September 1895 sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es anstatt Rosallin zu lauten hat: Rocellin.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Abstellung der Ankündigung pharmazeutischer Spezialitäten unter unzulässigen Bezeichnungen. Vom 14. Januar 1896. (Oest. San.-W. S. 72.)

Das schlesische Apothekergremium hat in einer anher gerichteten Eingabe ersucht, den mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr 239, festgesetzten Termin für die Abänderung der nach dieser Verordnung nicht mehr zulässigen Bezeichnungen von pharmazeutischen Spezialitäten bis zum Jahre 1897 zu verlängern und zu gestatten, daß bis dahin neben den neuen Benennungen auch noch die früheren in kleiner Schrift und unter dem Zeichen der Klammer angeführt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern, welchem diese Eingabe zur Entscheidung vorgelegt wurde, hat mit dem Erlasse vom 20. November 1895, Z. 33483, anher eröffnet, daß die nachgesuchte Fristerstreckung nicht bewilligt werden kann, nachdem der Termin mittels Reichsgesetz- und Verordnungsblatt allgemein verlautbart und auch im „Oesterreichischen Sanitätswesen" Jahrg. VI, pag. 721, und in pharmazeutischen Fachschriften publizirt wurde, daher allen Apothekern bekannt geworden sein mußte und von einer „plötzlichen" Aenderung der Bezeichnungen nicht gesprochen werden kann.

Was die Beseitigung der mit den Anforderungen der gedachten Verordnung nicht im Einklange stehenden Bezeichnungen aus früherer Zeit stammender pharmazeutischer Zubereitungen anbelangt, so handelt es sich nach der Anschauung der genannten hohen Behörde nicht darum, daß die Bezeichnungen nicht von den Parteien gebraucht und die geforderten Artikel unter dieser Bezeichnung nicht erfolgt werden sollen, sondern daß sich die Apotheker in den von ihnen selbst stammenden gedruckten Vignetten, Ankündigungen ꝛc. der unzutreffenden Bezeichnungen nicht bedienen sollen.

Ungeachtet diese Entscheidung des genannten Ministeriums dem schlesischen Apothekergremium bekannt gegeben wurde und, wie aus der in Nr. 51 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen" enthaltenen, denselben Gegenstand betreffenden Notiz geschlossen werden kann, auch anderen Gremien mitgetheilt worden sein dürfte, tauchen in den öffentlichen Blättern selbst in neuester Zeit immer wieder Ankündigungen auf, in welchen die nach obiger Ministerialverordnung nicht mehr zulässigen Bezeichnungen neben den abgeänderten gebraucht werden.

Nachdem die obenerwähnte Ministerial-Entscheidung sich sinngemäß auch auf die von Apothekern in öffentlichen Blättern veranlaßten Ankündigungen der von ihnen erzeugten Spezialitäten bezieht, so muß die vorerwähnte Art der Ankündigungen als unzulässig bezeichnet werden.

Die in Schlesien erscheinenden öffentlichen Blätter sind auf dieses Verbot unter Bekanntgabe der auf die Nichtbefolgung desselben gesetzten Strafen aufmerksam zu machen, auch ist den Apothekern zu bedeuten, daß sich einer Uebertretung dieses Verbots gemäß Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1890, Z. 5954 („Oesterreichisches Sanitätswesen" 1890, S. 439) auch jene Apotheker schuldig machen, welche wissentlich dulden, daß die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleißstellen für derlei Mittel angeführt werden.

Die politischen Behörden werden weiters aufgefordert, die erwähnte Doppelbezeichnung in den öffentlichen Apotheken nicht zu dulden und die Amtsärzte anzuweisen, auf diesen Umstand bei den Apothekenrevisionen das Augenmerk zu richten, Zuwiderhandlungen aber in den Revisionsbefunden hervorzuheben.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Reglement über Erstellung und Benutzung von Bierdruckapparaten. Vom 4. Januar 1896. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 107.)

Die Sanitätskommission des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 79 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 1. Juni 1895[1]), verordnet:

Art. 1. Jeder Gastwirth, der in seinem Lokale einen Bierdruckapparat (Bierpression) aufstellen will, hat hievon der Ortsgesundheitskommission Anzeige zu machen, welche vor dessen Inbetriebsetzung eine Inspektion anordnet. Die Pression darf erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie von der Gesundheitskommission als vorschriftsgemäß anerkannt worden ist.

Art. 2. Bereits stehende Bierpressionen, welche nicht gemäß den Anforderungen dieses Reglements konstruirt und erstellt ist, müssen spätestens bis zum 1. Juli 1896 entsprechend abgeändert oder andernfalls beseitigt werden.

Art. 3. Zum Bierausschank in Wirthschaften sind Druckapparate oder Pressionen gestattet, welche mit atmosphärischer Luft, mit Wasser oder mit komprimirter Kohlensäure betrieben werden.

Die Benutzung der kleinen sog. Handpressionen, welche direkt auf das Bierfaß aufgesetzt werden, sowie der Spritz- und Moussirhahnen ist untersagt (Art. 79 lit. a der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 1. Juni 1895).

Art. 4. In Bezug auf die Konstruktion der mit atmosphärischer Luft betriebenen Bierdruckapparate gelten folgende Vorschriften:

a) Die als Druckmittel dienende Luft soll durch ein metallenes, mit der Druckpumpe fest verbundenes Zuleitungsrohr dem Freien an einer Stelle entnommen werden, an welcher der Lage nach eine wesentliche Luftverunreinigung ausgeschlossen erscheint. Am Ende des Luftzuleitungsrohres soll ein mit reiner Baumwolle gefülltes, nach abwärts gerichtetes Luftfilter angebracht sein.

Die Gesundheitskommissionen sind berechtigt, in Fällen, in welchen dies nöthig erscheint, Verlängerung des Luftrohres bis über das Hausdach anzuordnen.

b) Der Luftkessel muß an der tiefsten Stelle mit einem mindestens 30 cm über dem Kellerboden stehenden, leicht zugänglichen Ablaßhahn, sowie mit einem mindestens 9 cm weiten Mann- oder Schlammloch und einem Manometer versehen sein. Das Aufhängen des Luftkessels an der Kellerdecke ist unzulässig. Zwischen Luftkessel und Druckpumpe muß bei neu zu erstellenden Pressionen ein Schmierölfänger angebracht sein.

c) In der Luftleitung zwischen Luftkessel und Bierfaß muß ein gläserner Rückschußbehälter (sog. Biersack oder Bierfänger) mit Rücklaufventil eingeschaltet sein.

d) Sämmtliche Bierleitungen und die Luftleitungen zwischen Luftkessel und Bierfaß dürfen ausschließlich nur aus Röhren von reinem Zinn hergestellt sein, zu deren Verbindung bei der Luftleitung möglichst kurze Kautschukschläuche gestattet sind. Die Bierleitung soll, unter Ausschluß jeder Kautschukverbindung, aus geraden Stücken von höchstens 1,5 m Länge so mittelst Schraubenverschlüssen zusammengesetzt sein, daß deren Auseinandernehmen und Reinigen leicht zu bewerkstelligen ist. Die Bierleitung darf höchstens 5 m lang und nur ansteigend, nicht abfallend sein.

e) Die Aufstellung und Anwendung von sogenannten Schlangenkühlapparaten ist untersagt.

f) Alle Metallbestandtheile, soweit solche mit dem Bier oder der Druckluft in Berührung kommen (mit Ausnahme der Hahnen), sind entweder aus nicht oxydirbarem Weißmetall oder aus solid verzinntem Eisen herzustellen.

Art. 5. Für die sogenannten Bierbüffets, bei welchen das mit Luftdruck versehene Bierfaß im Eisschrank steht, gelten folgende Vorschriften:

[1]) Veröff. 1896 S. 29.

a) Das Steigrohr muß aus drei auseinandernehmbaren Theilen bestehen, dem senkrechten Rohr, dem Hahn und dem Bogenstück; oder es muß der Schenkhahn so konstruirt sein, daß er von allen Seiten für Reinigung mit der Bürste und für Vornahme der Verzinnung zugänglich ist.

b) Wenn mehrere Fässer gleichzeitig unter Druck stehen, so muß die Luftvertheilung direkt vom Glasrückschutzbehälter aus geschehen.

c) Für die Zuleitung der Druckluft, die Konstruktion der Pumpe und des Luftkessels gelten dieselben Bestimmungen, wie für die gewöhnlichen Luftpressionen, bei welchen das Bierfaß im Keller steht.

Art. 6. An die mit Wasserdruck arbeitenden Bierpressionen werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Der Apparat muß mit einer automatischen Druckregulirung versehen sein, welche bei Eintritt des erforderlichen Druckes das Wasser von selbst abstellt.

b) Derselbe muß ferner eine geeignete Sicherung gegen das Eindringen von Wasser in die Luftleitung besitzen, nämlich wenigstens ein richtig arbeitendes Rückschlagventil, bei Konstruktionen mit bloß einfach wirkenden Kolben auch einen Luftkessel mit Ablaßhahn und Reinigungsöffnung.

c) Im Uebrigen gelten für die mit Wasserdruck arbeitenden Bierpressionen in Bezug auf die Zuleitung der Druckluft und Anlage der Luft- und Bierleitungen dieselben Bestimmungen, wie für die mit Luftpumpen versehenen Pressionen.

Art. 7. An die mit komprimirter Kohlensäure betriebenen Bierpressionen werden folgende Anforderungen gestellt:

a) Es darf für dieselben nur eine reine komprimirte Kohlensäure verwendet werden.

b) Die Kohlensäureflasche muß mit einer automatischen Druckregulirung (Reduzirventil) und einem Manometer versehen sein.

c) Bezüglich der Konstruktion des Steigrohres gelten die in Art. 5 lit. a für die Bierbüffets festgesetzten Bestimmungen.

Art. 8. Die Bierdruckapparate, besonders sämmtliche Bier- und Luftleitungen, müssen reinlich gehalten und einer sorgfältigen periodischen Reinigung unterworfen werden.

Die Steigröhren sind täglich mit Wasser zu spülen und dürfen, wenn sie nicht gebraucht werden, nur in gereinigtem und trockenem Zustand beiseite gestellt werden.

Die Reinigung der gesammten Leitung, vom Schenkhahn bis zum Luftkessel, hat im Sommer mindestens zweimal, im Winter mindestens einmal per Woche mit heißem Sodawasser oder Dampf und unter Anwendung von Bürsten zu geschehen.

Wenn infolge unvorsichtigen Anstechens Bier in den gläsernen Bierfänger gekommen ist, so muß derselbe sofort entleert und sammt der Luftleitung gereinigt werden.

Art. 9. Die Gesundheitskommissionen sind verpflichtet, die Kontrole der Beschaffenheit und der Besorgung der Bierpressionen mindestens zweimal jährlich zu unbestimmter Zeit und ohne Voranzeige, außerdem in einzelnen Fällen, wenn Klage geführt wird, vorzunehmen.

Art. 10. Die Gesundheitskommissionen können mit Genehmigung des Gemeinderathes und auf Kosten der Polizeikasse zur Inspektion der Bierpressionen nöthigenfalls einen Fachmann (Aichmeister, Mechaniker 2c.) beiziehen.

Art. 11. Die Gastwirthe sind verpflichtet, auf Verlangen der kontrolirenden Mitglieder der Gesundheitskommission oder anderer mit dieser Kontrole betrauter Beamten die einzelnen Theile der Bierdruckapparate auseinander zu nehmen und vorzuweisen.

Art. 12. Die Gesundheitskommissionen haben ein Verzeichniß der Bierpressionen anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. In denselben sollen auch diejenigen Druckapparate vorgemerkt werden, welche nur während des Sommers im Betrieb stehen.

Jedem Besitzer einer Bierpression ist durch die Gesundheitskommission ein Exemplar dieses Reglements gratis zuzustellen.

Art. 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderath mit einer Buße von Fr. 5 bis 100, im Rückfalle bis auf Fr. 150 bestraft. In Fällen beharrlicher Renitenz findet Strafeinleitung wegen Ungehorsams, beziehungsweise Widersetzlichkeit statt (Art. 79 lit. d der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 1. Juni 1885).

Art. 14. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Februar 1896 in Anwendung. Durch dasselbe werden alle bestehenden lokalen Vorschriften über die Bierpressionen außer Kraft gesetzt.

Im Anschluß an dies Reglement hat die Sanitätskommission des Kantons St. Gallen unter dem 25. Januar noch ein Kreisschreiben an die Ortsgesundheitskommissionen gerichtet. (Ebendas. S. 110.)

Norwegen. Bekanntmachung, betr. Vorschriften zur Durchführung der Fleischkontrole.
Vom 5. November 1895. — Uebersetzung.

Wir Oscar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden 2c., thun hiermit Kund: Kraft § 6 des Gesetzes über die kommunalen Schlachthäuser und die Fleischkontrole u. s. w. vom 27. Juni 1892 werden hiermit folgende nähere Vorschriften zur Ausübung der Fleischkontrole erlassen:

§ 1. In jeder Kommune, wo die Fleischkontrole gemäß dem Gesetze vom 27. Juni 1892 und dem Gesetze vom 27. Juli 1895 eingeführt ist[1]), soll alles frische, rohe Schlachtfleisch von Rindvieh (Kälber mit einbegriffen), Schafen, Ziegen, Pferden und Schweinen, welches als menschliches Nahrungsmittel innerhalb der betreffenden Gemeinde verkauft werden soll, von kommunalen Fleischkontroleuren untersucht und gegebenenfalls mit einem Stempel versehen werden.

§ 2. Insoweit die Untersuchung und Abstemplung in der hierzu von der betreffenden Gemeinde eingerichteten Kontrolstation vorgenommen wird, wird dieselbe unentgeltlich ausgeführt. Wenn die Untersuchung und Abstemplung dagegen außerhalb der kommunalen Kontrolstation vorgenommen wird, kann hierfür eine von der Kommunalverwaltung festgesetzte Vergütung gefordert werden.

§ 3. Thiere, welche in einer Gemeinde, wo gemäß dem obengenannten Gesetz eine Kontrole eingeführt ist, geschlachtet werden, aber zur Ausfuhr nach dem Auslande oder nach andern Gemeinden im hiesigen Lande bestimmt sind, sind von der Untersuchung und Abstemplung in der Gemeinde, aus welcher die Ausfuhr stattfindet, befreit.

Doch sollen die zum Handel innerhalb der Gemeinde, in welcher die Schlachtung vorgenommen ist, bestimmten Organe oder Theile von solchen Thieren untersucht und gestempelt werden, und zwar soll diese Untersuchung und Abstemplung gegebenenfalls in der betreffenden Schlächterei und solange das zugehörige ausgeschlachtete Fleisch noch zur Stelle ist, erfolgen.

§ 4. Pferde, welche in einer Kommune, wo die Kontrole stattfindet, geschlachtet werden und zur menschlichen Nahrung bestimmt sind, sollen entweder unmittelbar vor der Schlachtung durch einen Thierarzt untersucht und gezeichnet werden oder durch zwei glaubwürdige Personen besichtigt werden. Der Thierarzt hat ein Gesundheitsattest auszufertigen, während die beiden Besichtiger die schriftliche Erklärung abzugeben haben, daß das Thier an keiner Krankheit leidet.

Werden zu schlachtende Pferde von außerhalb eingeführt, so sollen sie in gleicher Weise gezeichnet und von einem Gesundheitsattest begleitet sein, das vom Thierarzt oder von zwei dem Namen nach bekannten Leuten ausgestellt ist. Das Gesundheitsattest wird bei der

[1]) Obligatorisch ist die Fleischkontrole in allen Stadtgemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern; in den übrigen Gemeinden kann sie eingeführt werden.

Untersuchung des Fleisches den Fleischkontroleuren vorgezeigt.

§ 5. Bei der Untersuchung und Abstemplung des Fleisches soll, falls das letztere von Pferden, Schweinen und Hornvieh (Kälber ausgenommen) herrührt, mindestens ein Viertel des Rumpfes (Vorder- oder Hinterviertel), und falls es von einem Kalbe, Schafe oder einer Ziege herrührt, mindestens der halbe Rumpf der Länge nach getheilt vorgelegt werden. Mit dem Hintertheil sollen die Nieren, welche im organischen Zusammenhang hiermit stehen, vorgelegt werden. Insoweit die Einfuhr von losen Zungen stattfindet, sollen diese dem dazu gehörigen ausgeschlachteten Fleisch angeheftet werden. Auf dieselbe Weise sollen die möglicherweise mitfolgenden Organe (Netz, Leber, Herz mit Lunge und Zwerchfell und dergl) am ausgeschlachteten Fleisch befestigt sein, mit dem sie vorgelegt werden. Doch kann die Kommunalverwaltung mit Zustimmung des betreffenden Regierungsdepartements Bestimmungen treffen, auf Grund deren größere Theile von ausgeschlachtetem Fleisch oder mehr Organe, als hier angegeben sind, dem Kontroleur vorgelegt werden sollen. Wird außerhalb der Kontrolstationen Fleisch von Thieren, die innerhalb der Kommune geschlachtet worden sind, untersucht, so sollen die sämmtlichen Organe des Thieres zugegen sein und für jedes Thier besonders dem Kontroleur vorgewiesen werden.

§ 6. Bei der Untersuchung wird bestimmt, ob das Fleisch zur menschlichen Nahrung tauglich ist. Im zweifelhaften Falle kann das Fleisch von der Kontrolstation zurückbehalten und unter der Verantwortlichkeit derselben aufbewahrt werden. Bei der Untersuchung außerhalb der Kontrolstation kann in einem solchen Falle die Entscheidung auf 24 Stunden aufgeschoben werden; ein dazwischen fallender Feiertag wird hierbei nicht mitgerechnet.

§ 7. Jeder, der Fleisch zur Untersuchung vorlegt, soll auf Verlangen des Kontroleurs mittheilen, was ihm über die Schlachtung bekannt ist, den Namen des Eigenthümers angeben, ferner den Ort, von welchem das Thier herrührt, und ob das Thier vor der Schlachtung krank gewesen ist u. s. w.

§ 8. Beim ausgeschlachteten Fleisch, welches zur Kontrole vorgelegt wird, soll nicht die große Brust-Schlagader, auch nicht die Lymphdrüsen und kranke oder verdorbene Theile abgeschnitten sein. Auch soll nicht das Brustfell oder das Bauchfell abgeschnitten sein.

§ 9. Fleisch von Hornvieh, welches aus Dänemark eingeführt wird, soll bei der Vorlegung zur Kontrole von einem Attest eines dänischen Thierarztes begleitet sein, welches dahin lautet, daß es nicht verdorben und nicht von einem Thiere herrührt, welches so abgemagert ist, daß dessen Fleisch nicht als geeignet zur menschlichen Nahrung angesehen werden kann.

Zugleich soll inwendig auf jedem Viertel oder halben Rumpfe ein rother Zettel festgeklebt werden mit der Aufschrift „Fleisch von gesundem Thier", unterschrieben von dem betreffenden dänischen Thierarzte mit Namen, Ort und Datum.

Art. 10. Schlachtfleisch, welches tauglich zur menschlichen Nahrung befunden wird, soll mit dem hierzu bestimmten Stempel abgestempelt werden. Die Stempelzeichen sollen in so großer Anzahl und an solchen Stellen angebracht werden daß bei der im Handel und Wandel stattfindenden gewöhnlichen Zertheilung des Schlachtfleisches wenigstens ein Zeichen auf jedem Theil gefunden wird.

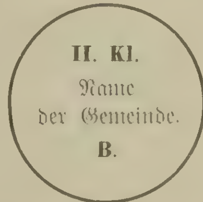
§ 11. Auf Fleisch von Schlachtvieh, welches in der Kommune, wo die Kontrole eingeführt ist, geschlachtet und in der betreffenden Schlächterei zusammen mit sämmtlichen Organen des Thieres untersucht wird, so daß kein Zweifel darüber herrscht, daß die Organe dem vorgewiesenen Thiere angehören, sollen, wenn das Fleisch in jeder Hinsicht als gesund und als unbedingt tauglich zur menschlichen Nahrung befunden wird, die Stempelzeichen in blauer Farbe und ovaler Form angebracht werden. Solche Stempel, deren Querdurchmesser 6 cm und deren Höhendurchmesser 3,5 cm sein sollen, müssen außer dem Namen der Kommune (ganz oder abgekürzt) zugleich das Zeichen „I Kl." (d. h. erste Klasse) „B" (d. h. Bykontrol)[1]) enthalten; siehe die nachstehende Zeichnung:



Auf Fleisch von Schlachtvieh, welches entweder von außen her in die Stadt eingeführt oder innerhalb der Stadt geschlachtet, jedoch zur Kontrole ohne Beisein sämmtlicher Organe des Thieres vorgewiesen wird, soll, wenn das Fleisch in jeder Hinsicht als gesund und unbedingt tauglich zur menschlichen Nahrung befunden wird, ein Stempelzeichen in blauer Farbe und dreieckiger Form angebracht werden; solche dreieckigen Stempel, deren Grundlinie 6 cm lang, und deren Schenkel 5 cm lang sein sollen, müssen außer dem Namen der betreffenden Gemeinde zugleich das Zeichen „I. Kl." (d. h. erste Klasse) „L." (d. h. Landkontrole) enthalten; siehe die nachstehende Zeichnung:



§ 12. Fleisch, welches bei der Untersuchung in sanitärer Beziehung als mangelhaft befunden wird (wie z. B. abnorm übelriechendes oder schlecht behandeltes Fleisch, Fleisch von abgemagerten Thieren, Fleisch von Thieren, bei welchen man erkennen kann, daß sie an Krankheit gelitten haben), von welchen jedoch angenommen werden kann, daß der Mangel bei sorgfältiger Zubereitung keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bringen kann, soll, falls das Fleisch von einem Thier herrührt, welches in der betreffenden Schlächterei mit sämmtlichen Organen des Thieres untersucht worden ist, und falls kein Zweifel darüber vorhanden ist, daß die Organe zu dem vorgelegten Schlachtvieh gehören, mit einem Stempelzeichen in schwarzer Farbe und runder Form, dessen Durchmesser 6 cm betragen, versehen werden. Auf dem Stempelzeichen soll außer dem Namen der Kommune zugleich das Zeichen II. Kl. (d. h. zweite Klasse) B (Bykontrol) vermerkt sein; siehe das nachstehende Zeichen:



Wenn das Fleisch dagegen zur Kontrole vorgewiesen wird, ohne daß sämmtliche Organe beigefügt sind, oder wenn es von außerhalb in die Stadt eingeführt wird, sollen unter denselben Bedingungen, wie oben in diesem Paragraphen erwähnt ist, Zeichen in schwarzer Farbe und in viereckiger Form angebracht werden. Die Seiten des Vierecks sollen 5 cm betragen, und auf dem Zeichen soll außer dem Namen der betreffenden Ge-

[1]) Bykontrol = Stadtkontrole.

meinde zugleich II. Kl. (d. h. zweite Klasse) L. (d. h. Landkontrole) vermerkt sein; siehe das nachstehende Zeichen:

II. Kl.
Name der Gemeinde.
L.

§ 13. Durch Beschluß der Kommunalverwaltung unter Zustimmung des betreffenden Regierungsdepartements kann bestimmt werden, daß Fleisch, welches mit dem Stempel der II. Kl. versehen ist, in bestimmten Lokalen verkauft werden muß, welche als Verkaufsstellen für Fleisch II. Kl. bezeichnet werden.

§ 14. Fleisch, welches als untauglich zur menschlichen Nahrung befunden wird, soll unverzüglich vom Kontroleur beschlagnahmt werden. Fleisch, welches zur Kontrole vorgewiesen wird, ohne den in den §§ 4, 5, 8 und 9 genannten Forderungen zu entsprechen, soll, insofern es nicht als untauglich zur menschlichen Nahrung mit Beschlag belegt wird, von der Kontrole zurückgewiesen werden. Auf dieselbe Weise soll vorgegangen werden, wenn Aufklärungen verweigert werden, die in Gemäßheit des § 7 erfordert werden.

§ 15. Fleisch, welches mit Beschlag belegt worden ist, kann mit der unten angegebenen Beschränkung dem betreffenden Eigenthümer zurückgeliefert werden, nachdem dasselbe vorher von dem Kontroleur durch Einschneiden und Einhauen sowie durch Uebergießen von Petroleum oder anderer Stoffe unbrauchbar zur menschlichen Nahrung gemacht worden ist.

Insofern Fleisch, welches mit Beschlag belegt worden ist, durch Abkochung dienstlich zur menschlichen Nahrung gemacht worden ist, kann dasselbe gleichfalls dem Eigenthümer zurückgegeben werden, nachdem das Abkochen auf Kosten des Eigenthümers und unter der Aufsicht eines Kontroleurs stattgefunden hat. Doch soll das mit Beschlag belegte Fleisch, wenn sich in der Gemeinde eine Einrichtung befindet, welche die technische Ausnutzung desselben ermöglicht, von der Kontrole zurückbehalten werden, falls das Fleisch nicht von dem Eigenthümer zurückverlangt wird, gegen Auszahlung einer Vergütung, welche sich nach der von der Kommunalverwaltung festgesetzten allgemeinen Taxe richtet. Fleisch, welches beim Transport oder unter der Behandlung gefahrbringend für die menschliche Gesundheit werden oder Anlaß zur Ausbreitung von bösartigen ansteckenden Hausthierkrankheiten geben kann, soll nicht zurückgegeben werden, sondern soll unter der Verantwortlichkeit der Kontrole aufbewahrt werden, bis es durch Abkochung, Verbrennung oder Vergrabung vernichtet werden kann.

§ 16. Die kommunale Kontrolstation soll für Untersuchung und Abstemplung von Fleisch alle Wochentage so lange Zeit, wie es von der betreffenden Kommunalverwaltung bestimmt wird, offen gehalten werden.

§ 17. Bei jeder Kontrolstation soll ein Protokollbuch über alles Fleisch, welches zur Kontrole bei der Kontrolstation vorgewiesen wird, geführt werden, sowie ein zweites Protokollbuch über alles Fleisch, das außerhalb der Kontrolstation untersucht ist.

In dem betreffenden Protokollbuch wird der Name des Ersuchenden, der Ursprung des Fleisches (ob dasselbe aus dem Inlande oder Auslande stammt, oder eventuell aus welchem Distrikt), das Datum der Untersuchung, die Art und Größe des Fleisches sowie das Resultat der Untersuchung vermerkt. Zugleich soll bei der Station Rechnung über die für die Untersuchung außerhalb der Station bezahlten Gebühren geführt werden. Wird Fleisch mit der II. Kl. gestempelt, so soll der Grund hierfür kurz in der hierzu bestimmten Rubrik des Protokollbuchs angeführt werden. Ebendasselbe soll geschehen, wenn Theile von vorgewiesenem Fleisch abge-

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. Dezember 1895 bis 28. März 1896[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	4.	11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.	7.	14.	21.	28.	erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	Januar				Februar					März						
Milzbrand.																
England	13	7	10	9	5	9	10	8	8	5	10	6	4	177	—	31
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	6	—	2
Schottland . . .	4	2	4	4	3	7	4	2	5	5	3	3	2	82	—	17
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 206	—	24
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) 1	—	1
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) 1	—	1
Rotz und Wurm.																
England	11	16	16	19	13	10	20	14	14	17	11	13	11	291	—	18
Schottland . . .	—	—	2	—	—	1	—	2	—	2	2	—	—	29	—	2
Schweinefieber.																
England	110	113	102	117	83	128	103	134	110	93	104	104	91	—	16 974	44
Wales	6	9	8	10	9	5	6	8	6	6	4	2	2	—	598	8
Schottland . . .	2	1	5	3	4	4	8	11	2	1	3	1	6	—	2 024	12

Die Lungenseuche ist während der Berichtszeit in England in der Grafschaft Essex bei 8 Stück Rindvieh aufgetreten. Außerdem sind 78 ansteckungsverdächtige und 4 seucheverdächtige Rinder geschlachtet, letztere aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 147. — [2]) Darunter 198 Hunde; außerdem sind 117 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [3]) Hund.

schnitten oder mit Beschlag belegt worden, sogar wenn das Fleisch im Uebrigen den Stempel I. Kl. erhält. Im Uebrigen soll beim beschlagnahmten Fleisch das Gewicht des Fleisches, der Tag, an dem das Thier geschlachtet ist, die beobachteten sanitären Mängel, der Grund zur Beschlagnahme, und wie nach der Beschlagnahme mit dem Fleisch verfahren worden ist, vermerkt werden.

§ 18. Gegen die von dem Kontroleur bezüglich der Stemplung des Fleisches oder der Beschlagnahme getroffenen Entscheidung kann bei der Gesundheitskommission von dem Ersuchenden Beschwerde erhoben werden. Der Ersuchende soll in diesem Falle auf der Stelle Protest gegen das Resultat der Untersuchung einlegen. Das in Betracht kommende Fleisch soll unter Verantwortlichkeit aufbewahrt werden. Der Gesuchsteller hat schriftlich die Gesundheitskommission um ihre Entscheidung zu bitten, welche so schnell als möglich abzugeben ist. Der Kontroleur soll von dem Termin, welcher für die Entscheidung der Angelegenheit festgesetzt wird, benachrichtigt werden und hat die Erlaubniß, zugegen zu sein, um seine Kontrolbestimmung zu begründen.

§ 19. In Stadtgemeinden, wo die Fleischkontrole nach Maßgabe der obenerwähnten Gesetze eingeführt ist, darf Fleisch, welches unter diese Bestimmungen fällt, weder feilgeboten noch verkauft, noch, falls nicht die in dem Gesetze vom 27. Juli 1895 I § 2 Absatz 2 vorgesehene Befreiung von der Untersuchung eintritt, überhaupt zur menschlichen Nahrung benutzt werden, wenn es nicht von dem kommunalen Fleischkontroleur der Stadt untersucht und gestempelt ist.

In den Landgemeinden, wo die Fleischkontrole in Gemäßheit der genannten Gesetze eingeführt wird, darf Fleisch, das unter diese Bestimmungen fällt, weder feilgeboten noch verkauft werden, sofern es nicht von dem Kontroleur der betreffenden Kommune untersucht und gestempelt ist.

§ 20. Uebertretungen der in diesen Bestimmungen gegebenen Vorschriften werden von der Polizei gerügt und mit Geldstrafen von 2 bis 1000 Kr. bestraft (vgl. Gesetz vom 27. Juni 1892 § 7).

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1896 in Kraft. Wonach sich alle hiervon Betroffenen unterthänigst zu fügen haben.

Gegeben auf dem Schlosse zu Christiania, den 5. November 1895.

Unter unserer Unterschrift und dem Reichssiegel.

gez.: Oscar.

(L. S.)

gez.: Hagerup. gez.: Lehmann.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 352.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 41 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen, Sperrgebiet VI. (Bezirkshauptmannschaften Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein.)

B. Ungarn: Komitate Arva, Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Turócz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

Preußen. Reg.-Bez. Posen. (Vgl. Veröff. S. 273 und S. 352.) Der Regierungs-Präsident hat unterm 18. Mai zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maul- und Klauenseuche neu ausgebrochen ist: 1. In Preußen: In den Regierungsbezirken Stettin, Köslin, Liegnitz und Stade; 2. im Fürstenthum Lippe; dagegen erloschen in: 1. Preußen: im Regierungsbezirk Osnabrück; 2. Oldenburg: im Fürstenthum Birkenfeld; 3. Schaumburg-Lippe; 4. Hamburg. (Extrabl. zu Nr. 20 d. Amtsbl.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Mai 1896. (R.-A. Nr. 118.)

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere der §§ 19, 20, sowie des § 28 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, und auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verordne ich zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Dezember 1895 (A.-Bl. S. 495)[1] das Folgende:

§ 1. Der veterinärpolizeilichen Ueberwachung im Sinne dieser Anordnung unterliegt alles dasjenige Rindvieh, welches

1. auf einem öffentlichen Markte (einschließlich der sogenannten Vormärkte) gekauft wird, oder
2. anderweitig in den Besitz eines Viehhändlers gelangt und nicht unmittelbar auf einen öffentlichen Markt gebracht wird, oder
3. aus einer verseuchten Gegend außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks unmittelbar bezogen wird,

jedoch mit Ausschluß des Schlachtviehs.

Welche Gegenden als verseucht (Nr. 3) anzusehen sind, wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Als Schlachtvieh erworbene Thiere werden überwachungspflichtig (Abs. 1), wenn sie anderweitig verwendet werden.

§ 2. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1), welches ein Viehhändler erworben oder transportirt hat oder dessen Erwerb oder Transport er vermittelt hat, muß derselbe zunächst in seinen Handels-Ställen oder Weiden zur erstmaligen Aufstellung bringen.

§ 3. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) muß auf dem kürzesten Weg nach seinem Bestimmungsort (erstmaligen Aufstellungsort) befördert und darf auf dem Transport, abgesehen von zwingenden Nothfällen, nicht in fremde Stallungen oder Weiden eingestellt werden.

Am Bestimmungsort hat der Viehbesitzer die Einstellung binnen längstens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Einstellung in dem Stall oder auf der Weide des Bestimmungsorts (erstmaligen Aufstellungsort) entweder a) fünf volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von einem beamteten Thierarzt gesund befunden oder b) drei Wochen verflossen sind. Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall bezw. auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a) und b) erst von der letzten Einstellung ab.

Mehrere zu demselben Gehöft gehörige Stallräume gelten als ein Stall, mehrere aneinanderstoßende und gegenseitige Berührung des Viehs gestattende Weiden als eine Weide.

Von der Vorschrift des ersten Absatzes kann die Ortspolizeibehörde entbinden, falls ihr bestimmt nachgewiesen wird: 1. daß der zeitige Inhaber die Thiere unmittelbar und nicht auf einem Markte von einem Vorbesitzer erworben hat, der im hiesigen Bezirk wohnt; und 2. daß der Vorbesitzer vor der Veräußerung der Thiere die Bedingungen des ersten Absatzes erfüllt hat.

§ 5. Der Transport von Schweinen (einschließlich Ferkel) darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden. Ausnahmen können für besondere Verhältnisse mit meiner Genehmigung vom Landrath gestattet werden.

Die Einstellung von Schweinen in fremde Stallungen während des Transports zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsort ist, abgesehen von zwingenden Nothfällen, verboten.

§ 6. Die Aufbringung von Rindvieh oder Schweinen auf die Viehmärkte zu Dinslaken, Wesel, Kleve und Geldern ist nur unter der Bedingung gestattet, daß die

---

[1] Veröff. 1896 S. 49.

Thiere vor dem Betreten des Marktes von dem Markt-Thierarzt gesund befunden sind.

§ 7. Im Falle des Bedürfnisses kann mit meiner Genehmigung der Landrath einen oder mehrere Privat-Thierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch vorliegende Anordnung bedingten Geschäften betrauen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 2. Mai 1896. (Ebenda.)

Als „verseucht" im Sinne des § 1 vorgenannter Anordnung gelten bis auf weiteres:

1. Preußen: die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und Sigmaringen; 2. Bayern: die Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben; 3. Sachsen: die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau; 4. Württemberg: der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis; 5. Baden: die Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim; 6. Hessen: die Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen; 7. Mecklenburg-Schwerin; 8. Sachsen-Weimar; 9. Oldenburg: das Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Birkenfeld; 10. Braunschweig; 11. Sachsen-Meiningen; 12. Sachsen-Altenburg; 13. Sachsen-Koburg-Gotha; 14. Anhalt; 15. Schwarzburg-Sondershausen; 16. Schwarzburg-Rudolstadt; 17. Waldeck; 18. Reuß ältere Linie; 19. Reuß jüngere Linie; 20. Schaumburg-Lippe; 21. Hamburg; 22. Elsaß-Lothringen: die Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen.

Der Regierungs-Präsident.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Die Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1893 (vgl. Veröff. 1895 S. 866) hatte zufolge der Statistik Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 78, nachstehendes endgiltige Ergebniß:

Die durchschnittliche Zahl der Krankenkassenmitglieder belief sich auf 7106804, davon entfielen 45,6% auf die Orts-, 25,1 auf die Betriebskrankenkassen, 17,4 auf die Gemeindekrankenversicherung, 9,3 auf eingeschriebene und 0,9 auf landesrechtliche Hilfskassen. An Erkrankungsfällen wurden 2794027 gezählt; die Gesammtzahl der Krankheitstage mit Krankengeld betrug 46199436, auf je 1 Erkrankungsfall kamen durchschnittlich 16,5 Tage. Von je 100 Mitgliedern erkrankten 39,3 (von 1888 bis 1893 durchschnittlich 35,4); auf je 1 Mitglied entfielen 6,5 Krankheitstage. Die Zahl der Sterbefälle, welche von den Kassen, ausschl. der Gemeindekrankenversicherung, nachgewiesen wurden, stellte sich auf 57295, d. i. durchschnittlich auf 1,0 für je 100 Mitglieder; doch ist schätzungsweise gegen die Hälfte oder selbst mehr als die Hälfte der Sterbefälle außer bei den landesrechtlichen Hilfskassen unberichtet geblieben.

Die Einnahmen der überhaupt thätig gewesenen 21226 Kassen betrugen 132137396 ℳ, die Ausgaben 126018810 ℳ; von den Krankheitskosten entfielen 44,89% auf das Krankengeld, 21,01 auf die ärztliche Behandlung, 17,35 auf Arznei, 11,35 auf die Verpflegung in Krankenanstalten, 3,75 auf Sterbegeld, 1,61 auf die Unterstützung von Wöchnerinnen und 0,04 auf die Fürsorge für Rekonvaleszenten.

Deutsches Reich. Ueber die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1894 sind den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts" (Jahrg. XII S. 1 ff.) nachstehende Angaben entnommen (vgl. Veröff. 1895 S. 327):

Die Zahl der Berufsgenossenschaften betrug wie bisher 112, davon waren 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche. Bei 426335 gewerblichen und 4793256 landwirthschaftlichen Betrieben waren insgesammt 17533380 Personen versichert; doch dürften in dieser Zahl 1 bis 1½ Millionen Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren, doppelt erscheinen; außerdem sind darin enthalten alle versicherten landwirthschaftlichen Unternehmer, deren Anzahl nicht weit hinter der angeführten Zahl der landwirthschaftlichen Betriebe zurückbleiben dürfte. Ferner waren bei den 385 Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe 658367 Personen versichert. Für die 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften ist die entsprechende Zahl nicht angegeben. Insgesammt gelangten 282982 (gegen 264130 im Vorjahre) Unfälle zur Anmeldung; die Zahl derselben bleibt aus dem früher angegebenen Grunde vermuthlich hinter der Wirklichkeit zurück. Die Zahl der als Bestand aus den Vorjahren übernommenen entschädigungsberechtigten Verletzten betrug 198114. Die Zahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1894 Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 69619 (62729), darunter mit tödtlichem Ausgange 6361 (6336) und 1784 (2507) mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Zahl der von den getödteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen betrug 12296 (12763), darunter 4124 (4125) Wittwen, 7930 (8400) Kinder und 242 (238) Aszendenten. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge kam auf 44281735,71 ℳ (38163770,35), die Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen, der Schiedsgerichte und Unfallverhütung auf 2767268,20 ℳ (2408734,24), die Verwaltungskosten auf 6672601,67 ℳ (6055590,06).

Auf je 1000 versicherte Personen gelangten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 36,37 Unfälle (35,23) zur Anzeige, bei den landwirthschaftlichen 5,59 (4,80), bei den Ausführungsbehörden 33,77 (32,12), darunter 6,25 (6,03), 2,64 (2,24) und 5,30 (4,77), für welche im Laufe des Jahres Entschädigungen festgestellt wurden. Von letzteren ereigneten sich u. a. 15232 durch Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen rc., 10007 an Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen rc. 8937 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen, 7978 durch Fuhrwerke.

Preußen — Baden — Oesterreich. Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizeipräsident hat am 12. April 1896 bekannt gemacht, daß das von dem Kaufmann Emil Funke, Prinzessinnenstraße 8, in den Handel gebrachte „Schäfer Hartmann'sche spezifische Heilpulver" ein Gemisch von Schafgarbe- und Süßholzpulver ist, sowie daß dessen Preis — 250 g zu 3 ℳ — um mehr als das Sechsfache den wahren Werth übersteigt.

Am 22. April 1896 hat der Kgl. Polizeipräsident bekannt gemacht, daß der Apotheker Fuchs unter der Firma G. H. Braun in der Leipzigerstraße 134 das Heilgewerbe betreibt und sich insbesondere zur Heilung von Neuralgien und Magenschwäche erbietet. Die Patienten erhalten nach Vorausbezahlung von 4 ℳ eine schriftliche Verordnung und aus der homöopathischen Centralapotheke von Johannes Müller in Breslau gegen Nachnahme von 2,40 " spirituöse Lösungen. Die wiederholte Untersuchung hat in den Medikamenten keinerlei Stoffe in wirksamer Konzentration nachweisen lassen. Die schriftliche Verordnung und die Broschüre „Spezial-Behandlung von Kopfnerven- und Magenleiden rc." sind vollständig werthlos. Das Publikum wird vor dem Ankauf gewarnt.

Ferner hat der Kgl. Polizeipräsident am 23. April 1896 bekannt gemacht, daß die von der Firma „Wilh.

Weplers Verlag", Berlin SO. Forsterstraße 21, durch Vermittelung der Apotheken in den Handel gebrachten Krampfmittel, der sogenannte Krampfthee und das sogenannte Krampfpulver, aus unwissenschaftlichen Mischungen von Drogen aller Art bestehen, welche die ihnen zugeschriebene Wirkung nicht besitzen.

Nach einer Bekanntmachung des Kgl. Polizeipräsidenten vom 27. April 1896 wird unter dem Namen „Warner's Safe Cure" seit einiger Zeit eine im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellte braune Flüssigkeit gegen Nierenleiden und Magenbeschwerden angepriesen und bei einem Werthe von höchstens 2 ℳ für den Preis von 4 ℳ verkauft.

Baden. Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 8. Februar 1896 vor dem Bezuge der Mittel eines gewissen Julius Hensel gewarnt.

Unter Andern hatte derselbe als wirksames Mittel gegen Asthma, Blasenstein, Fettsucht, Wassersucht, Zuckerharnruhr u. s. w. sein sog. angeblich aus dem Röhrenmark der Rinderknochen gewonnenes „Nervensalz" anempfohlen, welches beim täglichen Genuß einer Messerspitze voll in der Suppe die seelischen Fähigkeiten fördern, Denkkraft und Gedächtniß erhöhen und Muth und Selbstvertrauen gewähren soll. Das Salz ist nichts anderes als gewöhnliches phosphorsaures Ammonium, das durch oberflächliche Verwitterung etwas Ammoniak verloren hat.

Neuerdings hat Hensel sein sog. „physiologisches Backpulver" zur Herstellung von sog. „physiologischem Brot" anempfohlen. Nach der chemischen Untersuchung besteht das Backpulver im wesentlichen aus einer Mischung von Calciumphosphat (Bestandtheile des Knochenmehls), Kochsalz, Eisenoxyd und geringen Mengen kohlensaurer Alkalien bezw. Erdalkalien. Der reelle Werth von 125 g dieses Pulvers beträgt höchstens 5 bis 10 Pf., während für diese Gewichtsmengen des Hensel'schen „physiologischen Backpulvers" 1 ℳ bezahlt werden muß. Mittelst dieses Pulvers wird der unlängst in hiesigen Blättern anempfohlene sog. „physiologische Zwieback" hergestellt, welcher angeblich „in geeigneten Verhältnissen alle diejenigen Nährstoffe enthalten soll, welche unseren Nährpflanzen infolge der forcirten Kultur fehlen" und dessen „regelmäßiger Genuß neue, gesunde Blutkörperchen erzeugen und vor Zerfall (Krankheit) schützen soll". Als gesundheitsschädlich kann der Genuß des mit physiologischem Backpulver hergestellten Brotes oder Zwiebacks nicht bezeichnet werden; wohl aber ist solches größtentheils unverdaulich und jedenfalls nicht geeignet, die ihm angerühmte Verbesserung der Säfte und Schutz vor Krankheiten herbeizuführen.

Endlich hat Hensel in letzter Zeit noch ein angebliches Düngermittel, sog. „Hensel'schen Steinmehldünger", empfohlen, welcher auf Grund der Untersuchungen auf seine Bestandtheile und angestellter Versuche in Fachblättern als völlig werthlos bezeichnet ist.

Der Ortsgesundheitsrath hat ferner unter dem 8. Februar 1896 aus Anlaß des Erscheinens öffentlicher Bekanntmachungen in Karlsruher Zeitungen, durch welche dem Homöopathen A. Pfister in Breslau für angebliche, lediglich auf briefliche Berathung erfolgte Heilung von den verschiedenartigsten Krankheiten Dank ausgesprochen wird, darauf aufmerksam gemacht, daß es meist unmöglich ist, ohne persönlichen Verkehr mit dem Kranken und ohne Untersuchung desselben sein Leiden richtig zu beurtheilen.

Eine gleiche Warnung vor bloß schriftlicher Berathung hat der Ortsgesundheitsrath am 15. April 1896 im Hinblick auf eine Annonce in Karlsruher Zeitungen ergehen lassen, in welcher durch: „Paracelsia in Basel-Binningen" Kranken aller Art, auch für unheilbar gehaltenen, Hülfe, nach auswärts briefliche Rathsertheilung, zugesagt wird. Auf Anfrage wird durch einen gewissen H. Frey (den angeblichen Arzt Johann Heinrich Frey-Hasler) von St. Ludwig im Elsaß aus ein Fragebogen versendet, nach dessen Ausfüllung Frey seine angeblichen Heilmittel verordnet. Diese bestanden in einem Falle aus 3 Schächtelchen von je etwa 6 g eines weißen krystallinischen Pulvers von schwach süßem Geschmack; die Pulver waren von fast gleicher Zusammensetzung und bestanden hauptsächlich aus Milchzucker. Wirksame Arzneisubstanzen konnten in den Pulvern nicht ermittelt werden. Als Honorar für die Konsultation wurde einschließlich der Kosten für die verabreichten Mittel der Betrag von 4,10 ℳ erhoben.

Oesterreich. Durch Erlaß der Statthalterei in Steiermark vom 5. Februar 1896 ist der Vertrieb des von H. Kielhauser in Graz erzeugten, nach dem Ergebnisse der chemischen Analyse bleihaltigen und demnach gesundheitsschädlichen Haarfärbemittels „Regenerator" verboten worden. (Oest. San.-W. S. 145.)

Ostindien. Volkszählung in Indien im Jahre 1891. (Census of India 1891. General report by J. A. Baines. General tables etc.)

Bei einer Bodenfläche von 964 993 Quadratmeilen in den britischen Provinzen (und von 595 167 Quadratmeilen in den unter englischem Einfluß stehenden, einheimischen Staaten) wurde eine Einwohnerzahl von 221 172 952 (66 050 479) Seelen festgestellt, von denen 20 391 129 (6 860 047) in Städten wohnten. Seit der letzten Volkszählung von 1881 hat die Bevölkerung um 22 312 346 (11 073 855) Seelen zugenommen. Die hauptsächlichsten Todesursachen bildeten „Fieber" (66 %) aller Sterbefälle), Cholera (6 %), Magen- und Darmkrankheiten (5 %), sowie Pocken (2 %); 21 % der Todesfälle entfielen auf Verletzungen und unbekannte Ursachen. An Cholera starben in jedem der 10 Jahre seit der letzten Volkszählung durchschnittlich rund 309 000 Personen, an Pocken 126 750, an Schlangenbiß 20 000. Von Hungersnoth, welche in früheren Zeiträumen von wesentlichem Einfluß auf die Höhe der Sterblichkeit war, blieb das Land in den letzten 10 Jahren verschont. Von der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis 40 Jahren sind etwa 84 % verheirathet (in Europa nur ungefähr 40 %). Der daraus sich ergebenden hohen Geburtsziffer von beinahe 48 ‰ der Einwohner steht eine entsprechend hohe Sterbeziffer von annähernd 41 ‰ gegenüber. Die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre erhebt sich auf etwa 26 % der Geborenen (in England auf 15,6). Die durchschnittliche Lebensdauer beträgt wenig über 24 Jahre, während sie sich in England auf fast 44 Jahre stellt.

Der Religion nach waren 155 171 943 (52 559 784 in den einheimischen Staaten) Hindus (Brahmanen), 49 550 491 (7 770 673) Mohamedaner, 7 095 398 (35 963) Buddhisten, 5 848 427 (3 432 040) „Animistics", 1 491 662 (792 718) Christen und 14 669 (2525) Juden. Dem Beruf und Gewerbe nach waren 135 504 696 (36 230 694) Personen Landbauer, 18 414 315 (7 053 702) Erdarbeiter und Tagelöhner, 3 093 056 (1 592 523) Handeltreibende, 4 386 725 (1 285 466) Gelehrte und Künstler, der Verwaltung gehörten 3 839 643 (1 760 510) an, der Armee und Marine 334 193 (330 229), der Textilindustrie 9 655 213 (2 956 054), der Metallindustrie 2 897 046 (924 387), der Nahrungsmittel-Industie 12 120 669 (2 454 924), dem Baugewerbe 1 113 633 (324 106); 8 505 420 (2 714 652) standen im Privat- oder Sanitätsdienst. Im Besitze von Schulkenntnissen waren 10 351 588 (1 745 942) Personen. Die Zahl der Geisteskranken wurde auf 62 386 (11 903) ermittelt, die der Taubstummen auf 173 820 (23 041), der Blinden auf 366 550 (92 318), der Aussätzigen auf 110 509 (15 735); von der Gesammtzahl der letzteren waren 95 218 = 75,4 % männlichen Geschlechts.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Davidsohn, Hermann. Die Agitation für freie Arztwahl in Berlin. Berlin 1895. 8°.

Dennstedt, M. Chemisches Staats-Laboratorium in Hamburg. Bericht für das Jahr 1893. Hamburg 1894. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

20. Woche vom 10. bis 16. Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	75	2	47	18	21,9	25,7	1	—	—	—	—	10	10	3	1	1	22	1
Altona	149 608	82	3	56	13	19,5	23,7	6	—	—	1	—	5	5	1	1	1	34	4
Augsburg	81 401	59	2	45	10	28,7	28,2	—	—	—	—	—	8	9	4	1	1	23	1
Barmen	128 269	80	2	50	12	20,3	21,0	—	—	—	2	—	12	14	3	—	—	18	1
Berlin	1 688 849	802	39	589	134	18,1	24,2	5	7	11	—	3	86	60	24	6	5	366	27
Beuthen	42 036	29	—	25	7	30,9	29,7	—	—	—	—	—	2	4	2	2	1	17	—
Bielefeld	48 284	35	—	13	2	14,0	20,4	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	—
Bochum	54 509	42	4	22	5	21,0	26,3	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	11	—
Bonn	45 115	20	3	27	5	31,1	26,8	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	21	—
Brandenburg	43 257	17	—	19	8	22,8	27,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	15	2
Braunschweig	116 277	82	2	52	12	23,3	23,6	—	—	—	—	—	11	4	5	1	—	25	7
Bremen	143 834	81	2	46[2])	9	16,6[2])	20,2	—	1	1	—	—	4	8	2	—	—	26	4
Breslau	377 642	257	16	170[3])	58	23,4[3])	29,9	4	3	2	1	—	27	21	17	2	2	92	3
Bromberg*	46 998	24	—	31	9	34,3	23,6	2	—	2	—	—	3	3	1	—	—	20	—
Charlottenburg*	138 931	72	5	42	18	15,7	24,9	—	—	—	—	—	3	11	3	—	—	25	—
Chemnitz	163 562	129	3	99	37	31,5	31,2	—	1	1	—	—	7	9	—	—	—	78	3
Danzig	126 141	62	4	48	16	19,8	27,4	—	—	—	—	1	6	5	4	4	4	30	2
Darmstadt	64 629	32	4	25	7	20,1	20,5	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	12	1
Dessau	43 227	26	—	12	1	14,4	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	1
Dortmund	113 801	88	1	51	17	23,3	25,0	—	—	2	—	—	4	10	1	—	—	32	2
Dresden	339 517	248	8	128[4])	42	19,6[4])	23,5	1	—	—	—	3	28	12	9	3	3	70	5
Düsseldorf	179 685	132	8	62	17	17,9	22,7	—	2	2	—	—	7	15	7	1	1	29	—
Duisburg	71 570	62	2	26	10	18,7	24,8	3	—	—	—	—	4	5	1	—	—	13	—
Elberfeld	140 716	113	2	35	11	12,9	21,5	2	—	—	1	—	3	4	7	2	2	18	—
Elbing	46 339	35	—	21	11	23,6	29,5	—	—	—	1	—	1	3	5	1	1	11	—
Erfurt	78 790	43	1	28	9	18,5	22,5	—	—	2	—	—	5	8	—	—	—	13	—
Essen	98 218	82	1	42	9	22,2	25,6	—	—	—	1	—	4	13	1	—	—	20	3
Flensburg	41 314	26	1	10	4	12,6	23,2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	235 052	131	2	77	17	17,0	19,3	1	—	1	—	—	16	10	5	1	1	43	1
Frankfurt a. O.	59 435	46	—	15	2	13,1	27,0	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	9	—
Freiburg i. B.	53 567	26	1	22[5])	3	21,4[5])	23,9	—	1	3	—	—	1	7	—	—	—	8	2
Fürth	46 987	35	1	31	7	34,3	27,6	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	21	—
Gera	44 004	32	3	18	9	21,3	29,0	1	—	—	—	—	1	5	3	—	—	8	—
M.-Gladbach	54 137	50	—	18	6	17,3	25,0	—	1	1	—	—	5	1	—	—	—	10	—
Görlitz	71 109	29	2	28	8	20,5	26,3	—	1	—	—	—	4	4	3	—	—	15	1
Hagen	42 573	28	2	13	2	15,9	24,6	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	4	—
Halle	118 040	75	3	41[6])	13	18,1[6])	24,3	—	1	1	—	—	5	8	2	—	—	23	1
Hamburg†	631 660	393	18	224	84	18,4	25,1	3	—	1	1	1	27	29	11	1	—	139	13
Hannover	214 922	135	4	68	18	16,5	20,9	—	—	1	—	—	15	7	—	—	—	36	9
Harburg	43 465	39	1	16	8	19,1	21,0	—	—	1	—	1	—	—	1	1	1	14	—
Kaiserslautern	41 200	39	2	13	3	16,4	20,9	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	6	3
Karlsruhe	85 208	44	—	36	9	22,0	22,6	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	26	1
Kassel	82 774	37	1	32	9	20,1	19,9	1	—	—	—	—	5	7	—	—	—	18	1
Kiel	87 592	61	—	28	16	16,6	22,8	1	—	—	—	—	2	4	4	—	—	15	2
Köln	326 068	228	4	175	50	27,9	25,7	24	1	4	—	—	22	25	7	2	2	87	5
Königsberg i. Pr.	173 642	104	3	101	22	30,2	30,2	6	2	2	1	—	12	10	8	4	4	55	5
Königshütte	45 648	33	3	25	16	28,5	28,3	—	—	1	—	—	1	12	—	—	—	10	1
Krefeld*	107 486	63	1	41	12	19,8	23,9	1	1	—	—	1	8	7	3	2	2	20	—
Leipzig	403 461	255	9	164	52	21,1	22,7	3	1	—	—	1	25	25	5	1	1	96	8
Liegnitz	52 059	31	—	26	12	26,0	30,4	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	18	1
Lübeck†	70 605	50	2	22	6	16,2	21,0	2	—	—	—	—	3	1	1	1	1	15	—
Magdeburg	215 872	141	4	75	18	18,1	26,5	—	1	5	—	—	9	12	3	—	—	41	4
Mainz	77 529	45	1	36	14	24,1	22,5	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	21	3
Mannheim†	92 523	68	4	29	10	16,3	21,4	—	—	—	3	—	6	5	—	—	—	14	1
Metz	59 691	29	3	19	2	16,6	21,4	—	—	2	—	—	7	2	—	—	—	7	1
Mülhausen i. E.	83 758	75	3	31	10	19,2	23,9[1])	—	—	1	1	—	1	7	5	5	5	15	1
München	413 775	244	10	200	68	25,1	28,2	1	1	3	—	1	27	30	23	3	3	109	5
Münster	57 833	42	1	25	5	22,5	24,5	—	—	—	—	—	8	1	1	—	—	15	—
Nürnberg	164 689	118	5	70	22	22,1	26,1	—	—	1	—	—	14	7	5	1	—	38	5
Offenbach	40 920	25	1	14	5	17,8	21,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	1
Osnabrück	45 687	31	4	16	2	18,2	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 16,3‰. — [3]) Desgl. 156 = 21,5‰. — [4]) Desgl. 116 = 17,8‰. — [5]) Desgl. 21 = 20,4‰. — [6]) Desgl. 36 = 15,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	40	3	19	8	17,6	25,2	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	9	1
Posen	73 656	35	1	37	9	26,1	29,1	1	—	2	1	—	7	5	1	—	—	20	—
Potsdam	58 814	33	—	28[3])	5	24,8[3])	23,5	2	—	1	—	—	2	2	2	1	—	19	—
Remscheid	48 031	34	4	9	2	9,7	21,2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	55	3	27	12	22,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	19	—
Rostock	50 394	26	2	22	2	22,7	20,4	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	11	—
Schöneberg*	66 647	46	1	19	8	14,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	1
Solingen	41 364	28	—	11	3	13,8	20,4	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	4	—
Spandau	57 036	35	1	21	7	19,1	23,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	1
Stettin	143 592	92	—	61	14	22,1	25,8	3	—	1	—	—	6	8	2	1	—	39	2
Straßburg i. E. . .	136 692	89	—	67	17	25,5	25,7	—	—	1	—	—	5	16	9	5	5	33	3
Stuttgart	161 485	61	2	54	9	17,4	20,2	—	—	—	1	—	5	8	2	1	1	35	3
Wiesbaden	75 240	42	—	27	4	18,7	19,3	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	18	1
Würzburg	69 609	47	—	28[4])	5	20,9[4])	25,5	—	—	—	—	—	9	7	2	2	2	8	2
Zwickau	51 114	40	3	24	13	24,4	27,7	—	—	1	—	—	—	6	1	—	—	16	—

Woche vom 10. bis 16. Mai 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	486 000	303	8	193	52	20,6	.	3	1	2	4	—	18	43	22	.	.	94	6
Antwerpen bis 9. Mai .	262 248	152	11	68	16	13,1	.	—	—	1	1	—	5	9	2	.	.	48	2
Brünn bis 9. Mai . .	100 210	48	2	64	11	33,0	.	—	2	3	—	—	16	10	5	5	.	26	2
Brüssel	187 924	91	3	75	16	20,8	.	3	—	—	—	—	11	6	6	.	.	46	3
Budapest bis 9. Mai. .	579 275	456	14	347	101	31,2	.	6	5	7	1	—	58	74	10	.	.	173	13
Christiania	174 717	26	—	62	22	17,1	.	2	—	—	—	—	6	24	2	.	.	28	—
Edinburg	276 514	145	.	100	17	18,9	.	—	—	1	2	—	7	1	2	.	.	87	.
Glasgow	705 052	454	.	286	.	21,1	.	6	2	—	.	.	.	24	10	.	.	244	.
Kopenhagen	333 714	136	5	84	19	13,1	.	—	—	1	—	1	12	12	3	.	.	42	13
Krakau bis 9. Mai . .	80 310	48	2	47	11	30,7	.	4	1	1	—	—	12	3	5	5	.	21	—
Lemberg bis 9. Mai .	135 908	41	6	88	21	33,5	.	—	—	—	—	1	27	10	—	.	.	45	5
London	4 435 955	2462	.	1516	322	17,8	.	111	16	47	[illegible]	6	135	200	20	—	—	905	68
Lyon bis 2. Mai . . .	438 077	157	4	191	16	22,7	.	1	1	—	—	2	34	32	8	.	.	108	5
Moskau bis 9. Mai . .	753 469	.	17	593	244	40,9	.	21	15	9	3	1	70	30	61	.	.	383	.
New York bis 2. Mai .	1 925 095	1000	72	846	188	22,9	.	20	10	42	2	4	99	223	36	.	.	364	46
Odessa	353 000	.	9	147	45	21,7	.	3	2	2	—	—	21	2	4	4	4	107	6
Paris	2 424 705	1109	65	973	130	20,9	.	30	2	11	6	1	212	109	42	.	.	536	24
Petersburg bis 2. Mai .	954 400	636	34	631	232	34,4	.	21	21	20	21	2	70	40	48	—	—	388	.
Prag und Vororte . .	364 632	222	11	206	60	29,4	.	12	—	—	2	2	39	33	6	.	.	110	2
Rom bis 11. April . .	471 801	214	18	191	23	21,0	.	6	—	1	2	—	17	43	8	.	.	104	10
Stockholm bis 9. Mai .	259 304	140	4	100	24	19,5	.	3	2	2	—	—	15	22	1	—	—	53	2
Triest	161 886	109	4	83	15	26,7	.	4	4	1	—	—	15	13	1	1	—	41	4
Venedig bis 9. Mai . .	161 636	75	3	72	17	23,2	.	—	—	—	2	—	6	21	10	.	.	32	1
Warschau bis 9. Mai .	553 643	426	22	239	86	22,4	.	3	3	1	1	4	32	50	13	.	.	130	2
Wien	1 526 623	1088	70	901	287	31,0	.	48	8	17	2	2	156	231	57	1	—	359	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Mai 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (2)	3	2	2	1	2	8
Scharlach	13 (3)	3	4	—	3	2	1
Diphtherie.	40 (6)	3 (2)	10 (1)	12 (5)	6 (1)	2	7
Croup	—	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	— (1)	—	—	2	—	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	— (3)	—	—	—	—	1	2 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	6 (1)	1	1	1	7 (1)	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53 (1)	21	16	13	36	13	59 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	52 (18)	16 (2)	7 (1)	4	9 (2)	8 (2)	24 (4)
Lungenschwindsucht .	60 (33)	8 (13)	9 (6)	2 (4)	14 (2)	[illegible] (5)	17 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59 (9)	35	4 (1)	12	29	1	19 (2)
Akuter Darmkatarrh .	11 (1)	5 (1)	—	1	6	1	4
Chron. Alkoholismus	27 (1)	2	—	3	1	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	29	5	4	2	23	9	12
And. rheumat. Krankh.	24	13	3	8	14	3	5
Verletzungen	75 (5)	57 (4)	20	16	70 (1)	10	57 (2)
Alle übrigen Krankh.	560 (71)	259 (18)	86 (10)	100 (12)	241 (16)	87 (13)	289 (30)
Summe	1015 (155)	432 (41)	166 (19)	176 (21)	462 (23)	146 (20)	522 (48)
Verbliebener Bestand	4578 [7])	1911	727	663	1602	780	2788

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	10./5.-16./5.	4	54[5])	50[5])	69	6
„ Breslau . . .	desgl.	2	271	26	9	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	5	3	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	57	8	35	—
„ Arnsberg . .	desgl.	24	362	36	84	2
„ Aurich . . .	desgl.	2	14	2	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	9	60	61	71	4
„ Erfurt . . .	desgl.	5	11	13	26	1
„ Hannover . .	desgl.	4	15	11	33	—
„ Hildesheim . .	desgl.	2	42	6	12	1
„ Königsberg .	desgl.	12	311	16	15	1
„ Lüneburg . .	desgl.	4	16	2	19	1
„ Marienwerder	desgl.	5	60	—	5	—
„ Minden . . .	desgl.	2	—	5	11	—
„ Münster . . .	desgl.	11	13	2	40	2
„ Osnabrück . .	3./5.-16./5.	2	50	3	18	—
„ Posen . . .	10./5.-16./5.	3	254	92	15	1
„ Schleswig . .	desgl.	11	283	30	50	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	1	49	3	22	2
„ Stettin . . .	desgl.	4	102	9	29	2
„ Stralsund . .	desgl.	2	86	10	12	—
„ Trier	desgl.	3	—	8	—	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	1	177	38	42	1
Stadt München . .	3./5.-16./5.	3	34	56	[6]) 61	1
„ Nürnberg . .	10./5.-16./5.	—	2	10	[6]) 12	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	5	17	12	19	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	20	7	3	—
Hamburg	desgl.	8	426	12	[6]) 21	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 26 = 23,0‰. — [4]) Desgl. 26 = 19,4‰. — [5]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Mai 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

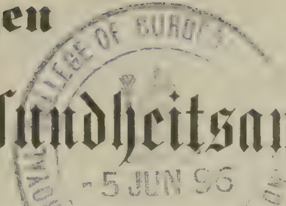
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	10. Mai	22,5	4,9	761,9	760,4	759,5	69	32	50	—	NW	1
	11. „	21,5	10,0	762,4	762,0	762,2	68	32	47	—	ONO-N	1
	12. „	21,5	8,8	760,5	757,3	755,9	75	38	68	—	WNW	3
	13. „	15,8	9,1	756,0	758,0	758,8	75	23	34	—	NNW	4
	14. „	14,6	7,4	755,1	753,8	753,3	88	82	69	—	WNW	2
	15. „	14,7	7,9	751,9	750,7	750,8	78	88	78	—	WNW	3
	16. „	11,0	6,2	750,8	754,5	756,9	98	50	47	5,0	NNO-NNW	2
München	10. Mai	15,5	1,6	718,0	718,1	718,2	67	43	56	—	NO	2,7
	11. „	18,3	3,8	720,5	720,6	720,6	61	37	65	0,3	NO	1,6
	12. „	19,0	6,7	721,9	720,3	718,9	68	30	55	0,1	N	0,9
	13. „	14,7	8,4	717,8	718,1	718,7	57	53	59	—	W	2,6
	14. „	15,7	6,0	717,8	717,5	717,6	65	46	54	—	W	1,9
	15. „	19,9	6,4	717,6	715,3	713,7	52	33	47	11,4	W	2,8
	16. „	15,5	5,5	714,6	714,9	716,1	80	62	70	0,7	NW	2,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *113* bis *120*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 3. Juni 1896. Nr. 23.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. **Egypten.** In Alexandrien wurden vom 14. bis 20. Mai 58 Neuerkrankungen und 162 Todesfälle (von letzteren 120 außerhalb des Hospitals) festgestellt, in Kairo vom 13. bis 20. Mai 27 und 133 (118), in Ezbeth-el-Korschid vom 13. bis 19. Mai 3 und 4 (2), in Hagar el Nawatieh 3 und 3 (1), in Tourah vom 18. bis 20. Mai 12 und 7 unter der egyptischen Armee, in Mit Yazid, Bouche, El Kom und Tantah vom 15. bis 20. Mai je 1 und 1, in Benha 1 Todesfall außerhalb des Hospitals.

Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 18. April starben 280 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 180 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 29. März bis 4. April 168 Todesfälle festgestellt, auf Cuba in Havana vom 24. bis 30. April 2, in Santjago in den beiden Wochen vom 12. bis 25. April 3 bezw. 5. (Public health reports Nr. 19.)

Anderweitiger Mittheilung zufolge starben in Rio de Janeiro im April 437 Personen an Gelbfieber, 82 an accesso pernicioso und 193 an anderen Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 4 Todesfälle; Budapest 3, London 5 (Krankenhäuser), Paris 13, Petersburg 24 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 8 Todesfälle und 107 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 3, New York 5 Todesfälle; Kopenhagen 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 94 Todesfälle; Wien 43 Erkrankungen; **Influenza:** Halle, Hamburg je 2, London 7, Moskau 6, New York 2, Paris 3 Todesfälle; Kopenhagen 23, Stockholm 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Bromberg, Köln und Krakau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 59, Breslau 313, in den Reg.-Bezirken Aachen 104, Arnsberg 348, Königsberg 292, Posen und Schleswig je 232, Stettin 124, Wiesbaden 197, in Hamburg 405, Budapest 115, Christiania und Edinburg je 72, Petersburg 165, Prag 41, Stockholm 27, Wien 419 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bonn — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 77, im Reg.-Bez. Arnsberg 104, in Budapest 26, Kopenhagen 29, London 99 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 72, Wien 54 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 39, Budapest 34, Edinburg 38, Kopenhagen 36, London 305 (Krankenhäuser), Paris 106, Petersburg 131, Wien 115 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 113.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Malta. Laut Verfügung der Regierung vom 19. Mai unterliegen Schiffe von Alexandrien einer 7 tägigen Quarantäne. Einer gleichen Quarantäne haben sich Schiffe aus Port Said zu unterwerfen, wenn sie Passagiere aus Egypten an Bord haben. Von der Quarantäne sind dieselben ausgeschlossen, wenn von dem Arzt bescheinigt wird, daß verdächtige Krankheitserscheinungen während der Reise an Bord nicht vorgekommen sind, und wenn nach Zeugniß des Schiffsführers in Port Said niemand an Bord genommen worden ist. Passagiere von Alexandrien haben sich außerdem einer täglichen ärztlichen Untersuchung während 21 Tage zu unterziehen, bevor sie an Land gehen dürfen. Passagiere von Schiffen, die einen gehörig geprüften Arzt an Bord haben, sind hiervon ausgeschlossen, sobald derselbe eidlich versichert, daß während der Fahrt an Bord kein Cholera- oder choleraverdächtiger Fall vorgekommen ist. Passagiere,

welche aus irgend einem Hafen des Mittelmeeres östlich von Gibraltar kommen, dürfen in Malta nur landen, wenn sie eidlich versichern, daß sie während der letzten 21 Tage nicht in Egypten gewesen sind. Die Einfuhr von Früchten aus Egypten ist verboten. —

Egypten. Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat am 21. Mai beschlossen, die Zusatzbemerkungen auf den Schiffspässen (S. 338) in folgender veränderter Form zu geben: „Die Cholera herrscht in Egypten". —

Straits Settlements. Durch Regierungs-Bekanntmachung vom 30. April ist der Hafen von Bangkok für infizirt erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe müssen so lange in Quarantäne verbleiben, bis sie vom Gesundheitsbeamten befreit werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 19. Mai veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Stadt und Provinz Ceará (S. 362) seit dem 1. Mai für rein erklärt worden.

Aus dem Generalberichte über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern für 1893.

XXV. Band. München 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 572.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Berichtsjahre 210 009 = 36,9 auf je 1000 Einwohner (gegen 36,0 im Vorjahre). Die höchste Geburtsziffer hatte Niederbayern mit 41,2, die niedrigste Unterfranken mit 32,2. Todtgeboren wurden 3,05% (im Vorjahre 3,20) aller Geborenen. Die meisten Geburten außer der Ehe: 20,04% erfolgten in Oberbayern, die wenigsten 6,325 in der Pfalz. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 54 559 (gegenüber 49 855 im Vorjahre).

Die Sterbefälle beliefen sich auf 155 450, d. i. 27,3 (27,2) auf je 1000 Einwohner; ihre Ziffer war am höchsten in Niederbayern: 30,9, am geringsten in der Pfalz: 22,7. Im ersten Lebensjahre starben 26,9 (27,4)% der Lebendgeborenen. Das inmitten des Landes gelegene Gebiet der höchsten Säuglingssterblichkeit, über 40%, hat sich in südlicher und westlicher Richtung etwas ausgedehnt; es umfaßte die Bezirksämter Stadtamhof, Parsberg, Neumarkt, Beilngries, Kelheim, Mallersdorf, Rottenburg, Ingolstadt, Eichstätt, Neuburg a. D., Pfaffenhofen, Freising, München I und Friedberg. Die höchste Ziffer hatte das Bezirksamt Parsberg mit 46,05, die niedrigste die Stadt Kulmbach mit 8,85.

Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle überhaupt entfielen auf den Monat Dezember: im Durchschnitt täglich 511, die wenigsten auf den Oktober: 382.

Von je 100 Gestorbenen wurden ärztlich behandelt 61,0, (im Vorjahre 60,1), die meisten in Oberbayern 73,6, die wenigsten in der Oberpfalz 40,85.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 733 (761). Auf je 1 Million Einwohner kamen bei der städtischen Bevölkerung 200, bei der Landbevölkerung 112 Selbstentleibungen. 78,4% der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlechte an. Das Militär hatte 30 (26) Selbstmorde zu verzeichnen. Von je 1 Million Personen des betreffenden Berufs endeten durch Selbstmord: Künste, Litteratur und Presse 811, Militär und Gendarmerie 535, Handel und Verkehr 248, Beamte überhaupt (ohne Bahn-, Bau- und Forstbeamte) 245, ꝛc.; die niedrigste Ziffer: 47 betrafen Kirche, Gottesdienst und Todtenbestattung. Von den 4 (gegen 9 im Vorjahre) jugendlichen Selbstmördern im Alter unter 15 Jahren endeten ihr Leben 2 durch Erhängen, je 1 durch Erstechen und Ertränken. Als Motive sind hier Leichtsinn, Nichtbestehen des Examens, Geisteskrankheit und Furcht vor dem Meister angegeben.

Im Berichtsjahre wurden 1566 (1892: 1604) Verunglückungen angezeigt, welche sofort oder in den nächsten Tagen zum Tode führten, d. i. 275 (284) auf je 1 Million Einwohner. Verhältnißmäßig die meisten Verunglückungen ereigneten sich in Oberbayern 331 auf je 1 Million Einwohner, die wenigsten, 230, in Unterfranken. Die häufigsten Unfälle, nämlich 425, d. i. 27,1% der Gesammtheit, betrafen wieder Kinder in dem Alter, in welchem sie der Aufsicht bedürfen, innerhalb der ersten 6 Lebensjahre. Von sämmtlichen Unglücksfällen wurden veranlaßt: 35,2% durch Ertrinken, 18,8 durch Herabstürzen, 5,6 durch Ueberfahren durch Fuhrwerk, 4,3 durch Ueberfahren durch die Lokomotive, 4,6 durch Verbrennung durch Feuer- und heiße Flüssigkeiten u. s. w.

An Infektionskrankheiten starben 514 von je 100 000 Einwohnern, und zwar an Tuberkulose 314,5, an Diphtherie 100,1, an Keuchhusten 26,3, an Masern 23,3, an Scharlach 21,2, an Typhus 10,65, an Kindbettfieber 9,4, an Rothlauf 6,1, an epidemischer Genickstarre 1,95, an Ruhr 0,17, an Wechselfieber 0,17, an Blattern 0,07. Die meisten Todesfälle an Scharlach hatte Oberfranken (33,2 auf 100 000 Einwohner), an Masern die Pfalz (43,4), an Diphtherie Schwaben (154,3), an Keuchhusten die Oberpfalz (50,2), an Tuberkulose Unterfranken (357,3).

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich durchschnittlich 1412 (1892: 1260), d. i. etwa 62% aller Aerzte, von welchen 107 973 (111 875) Krankheitsfälle zur Anzeige gebracht wurden, darunter 22 668 mal croupöse Pneumonie, 17 722 Diphtherie und Croup, 15 140 Masern, 13 976 Brechdurchfall, 10 238 Gelenkrheumatismus, 6857 Rothlauf, 5592 Scharlach, 4807 Keuchhusten, 2443 Unterleibstyphus, 2441 Varicellen, 2141 Mumps, 1774 Wechselfieber, 814 Kindbettfieber, 658 ansteckende Augenentzündung der Neugeborenen, 333 Pyämie und Septicämie, 210 Genickstarre, 140 Ruhr, 19 Pocken.

Dem Kindbettfieber erlagen 24,9 von je 10 000 Gebärenden. Influenza wurde in 2399 Fällen (gegen 4868 im Vorjahr) als Todesursache angegeben. An Milzbrand erkrankten 13 Personen, davon starben 5.

An Krankenhäusern waren 415 (412) öffentliche und 21 (22) private mit insgesammt 15 829 Betten vorhanden. In denselben wurden 124 722 Kranke verpflegt, wovon 4852 starben.

Von den Heilbädern waren Kissingen mit 15 244, Reichenhall mit 7716, Berchtesgaden mit 4844, Krankenheil-Tölz mit 3497 Kurgästen am stärksten besucht.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler betrug 1152 (1184), unter denen die verschiedenen Berufsarten (Bader, Bauern, Gewerbetreibende ꝛc.) in ähnlichem Verhältniß vertreten waren wie in den früheren Jahren.

Die Zahl der approbirten Civilärzte: 2169 ist gegenüber dem Vorjahre um 105 höher geworden und beträgt nunmehr 40,2 (im Vorjahre 38,6) auf je 100 000 Einwohner, und zwar in den Städten 82,0 (81,3), in den Landbezirken 26,8 (25,1).

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten waren am Schlusse des Berichtsjahres 4556 Kranke, von denen 75,2% an einfacher Seelenstörung. 15,3% an paralytischer Seelenstörung litten.

Verbreitung der Infektionskrankheiten in Würzburg während der Jahre 1885 bis 1894.

(Nach dem Bericht über die gemeldeten Infektionskrankheiten in der Stadt Würzburg vom Jahre 1885 bis 1894; erstattet vom Kgl. Bezirksarzte Dr. Roeder.)

In der Stadt Würzburg wurden schon seit den 1870er Jahren unter Mitwirkung der praktischen Aerzte Erhebungen über Erkrankungen an Infektionskrankheiten gepflogen und die eingelaufenen Meldungen vom Amtsarzte gesammelt.

Unter den 19 159 Fällen, welche auf diese Weise von 1885 bis 1894 zur Anzeige gebracht sind, nahmen die Erkrankungen an Masern mit 4210 Fällen die erste Stelle ein; hiervon entfielen 1165 auf das Jahr 1890. Jahreszeitlich lieferten die Monate November (17,2%), demnächst Oktober (13,4%) die meisten Erkrankungen. Am stärksten betroffen wurde die Altersklasse von 2 bis 5, dann von 6 bis 10 Jahren; auf das Alter von

2 bis 10 Jahren kamen 84,8% aller Erkrankungen. Demnächst wurde Diphtherie am häufigsten (3562 Fälle) gemeldet; unter den Berichtsjahren zeichneten sich das Jahr 1889 durch die höchste (453), das Jahr 1894 durch die niedrigste Erkrankungszahl (281) aus. Die meisten Meldungen trafen auf Dezember und November, demnächst auf Januar. Das Lebensalter von 2 bis 5 Jahren stellte 26,4, das von 11 bis 20 Jahren 25,9 und das von 6 bis 10 Jahren 22,8% der Erkrankungen. Die Gesammtzahl der Meldungen von Brechdurchfall betrug 2342 mit jährlichen Schwankungen zwischen 412 (i. J. 1892) und 137 (1886) Fällen. Der Monat August war im Ganzen genommen am stärksten belastet mit 21,6% aller Meldungen, nur im Jahre 1893 war der Juli bei der außergewöhnlich hohen mittleren Temperatur von 18,43° C (gegen das zehnjährige Mittel von 17,65° C) und im Jahre 1892 der September durch eine höhere Zahl von Meldungen (98 bezw. 191) ausgezeichnet. Das erste Lebensjahr lieferte 41,7, das 2. bis 5. 15,8% aller Erkrankungen. Croupöse Lungenentzündungen kamen 2062 mal zur Meldung, die meisten Fälle im April. Die Erkrankungen beim männlichen Geschlechte überwogen alljährlich an Zahl; während der ganzen Berichtszeit entfielen durchschnittlich 56,9 solche auf 43,1 beim weiblichen Geschlecht. Die Altersklasse von 2 bis 5 Jahren war mit 16,4% der gemeldeten Fälle am meisten betroffen. Auch bei den Erkrankungen an Scharlach und Keuchhusten, welche in der Zahl von 1621 und 1503 angezeigt wurden, war dies Lebensalter am meisten (mit 39 bezw. 60,2% der Fälle) betheiligt. Scharlach war den eingelaufenen Meldungen zufolge am häufigsten im Oktober, der Keuchhusten im August. An Rothlauf wurden 1010 Erkrankungen gemeldet, davon die meisten im Januar und Februar. Alljährlich erkrankte das weibliche Geschlecht häufiger als das männliche; auf 68,4 Fälle bei ersterem kamen in der Berichtszeit durchschnittlich 31,6 bei letzterem; die Altersklasse von 21 bis 30 Jahren war die ungünstigste.

Von den übrigen 2849 Meldungen betrafen 932 die Wasserblattern, 51,5% davon das 2. bis 5. Lebensjahr, 580 akuten Gelenkrheumatismus (im März und Mai am häufigsten), 567 Unterleibstyphus (desgleichen im September), hiervon 34,1% das 11. bis 20., 25,2 das 21. bis 30. Lebensjahr. Räumlich fand sich die größte Zahl von Typhuserkrankungen in einem Stadttheile, dessen Kanalisation noch wenig entwickelt war. Außerdem wurden angezeigt: von Mumps 549 Fälle, Genickstarre 75, Wechselfieber 68, Kindbettfieber 36, Ruhr 20, Pyämie 14, eitrigem Bindehautkatarrh der Neugeborenen 7, modifizirten Pocken 1. Besonders benachtheiligt erscheint in gesundheitlicher Beziehung jener niedrig gelegene Stadttheil des linken Mainufers, der stromab der alten Mainbrücke am Ufer entlang gelegen ist. Die folgenden Krankheiten erreichten in diesem Bezirk höhere Ziffern als in allen anderen: es entfielen auf je 1000 Einwohner daselbst 103 Fälle von Masern, 79,4 von Brechdurchfall, 50,2 von Lungenentzündung, 21,7 von Rothlauf und 13,6 von Gelenkrheumatismus.

Bevölkerungsbewegung und Gesundheitsverhältnisse in Uruguay 1894.

Nach dem Annuario demográfico de la república oriental del Uruguay. (Anno V. 1894. Montevideo 1895.)

Die fortgeschriebene Bevölkerungsziffer der Republik betrug am 1. Januar 1895: 776 314 gegen 748 130 an demselben Tage des Vorjahres. Auf je 1000 Einwohner kamen im Jahre 1894: 38,07 Lebendgeborene, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre 40,72. Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 806 gegen 731 im Vorjahre. Von je 100 Geborenen waren 23 außerehelicher Abstammung, in der Provinz Soriano allein über 40%; ihre Zahl ist in den letzten Jahren stetig gewachsen, in den Jahren 1890 bis 1893 betrug sie 19, 20, 21 und 22.

Die Sterblichkeit berechnete sich mit insgesammt 13 486 Todesfällen auf 18,53‰ der Einwohner und entsprach genau dem Durchschnitt des genannten Zeitraumes. Im Alter unter 1 Jahr starben 3464 Kinder, d. i. 12,2% der Lebendgeborenen; die häufigsten Todesursachen derselben waren Magendarmkatarrh, Krämpfe und Atrophie. Die Zahl der im Alter vom 1. bis 4. Lebensjahr Gestorbenen betrug 1733.

Von sämmtlichen Todesfällen wurden 557 (gegen 330 im Vorjahre und 150 im Jahre 1892) durch Unterleibstyphus veranlaßt; dieselben vertheilten sich ungefähr gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet; 81 kamen auf die Stadt Montevideo. Diphtherie verursachte 228 Todesfälle, davon 90 allein in der Stadt Montevideo, während einige Provinzen am La Plata und am Uruguay ganz verschont blieben. In den letzten fünf Jahren hat die Zahl dieser Sterbefälle regelmäßig abgenommen; sie betrug 1890: 445, 1891: 403, 1892: 373, 1893: 234. An Scharlach starben 67 Personen, davon 57 in der Stadt Montevideo; dagegen wurden in den vorangegangenen vier Jahren nur 5, 5, 3, 7 Todesfälle an dieser Krankheit angezeigt. Pockensterbefälle wurden insgesammt 78 gemeldet, davon kamen auf die Provinzen Montevideo 10, Artigas 42 und Rivera 26. An Masern starben angeblich 36 Personen, an Influenza 204, an Magendarmkatarrhen insgesammt 748 (darunter an Brechdurchfall 495 Kinder). Der Lungenschwindsucht erlagen 982, Tuberkulose anderer Organe 310; insgesammt wurden 93,33‰ aller Sterbefälle (gegen 92 im Vorjahre) durch Tuberkulose, die in allen Provinzen gleichmäßig vertheilt zu sein scheint, veranlaßt. Eines gewaltsamen Todes (einschl. durch Selbstmord) starben 506 Personen.

In 4221 Fällen (30,5% der Gesammtzahl) blieb die Todesursache unbekannt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 15. Mai 1896. (R.-A. Nr. 119.)

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Absatz 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen 2c. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtige Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

II. Gebühren für approbirte Aerzte.

A. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 2—20 ℳ

2. jeder folgende im Verlaufe derselben Krankheit 1—10 ℳ

3. die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1—10 ℳ

4. jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1—5 ℳ

5. die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 ℳ besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 ℳ zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuchs) . . . . 5—30 ℳ

13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende 5—20 ℳ

14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operation ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt . . . . 5—20 ℳ

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vgl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnorts des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 ℳ berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 ℳ zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar: 1,50 bis 3 ℳ für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 ℳ für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . 2—5 ℳ
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht 3—10 „
c) Ein begründetes Gutachten . . . 9—30 ℳ

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief . . . . 2—10 ℳ

26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . . . . 3—6 ℳ

27. Die Sektion einer Leiche infolge Privatauftrags 10—30 ℳ

28. Ein schriftlicher Sektionsbericht . 3—10 ℳ

29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . 4—20 „

30. Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins) . 3—6 ℳ

31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . . . 1—2 ℳ

32. Die Leitung eines Bades . . . . 2—10 ℳ

33. Ausführung der Narkose . . . . . 5—15 ℳ

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

34. Massage . . . . 2—5 ℳ

35. Eine hydrotherapeutische Einwickelung 2—5 ℳ

36. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes . . . . 2—10 ℳ

37. Subcutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere); Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . . . . 1—3 ℳ

38. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen 2—10 ℳ

39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres 3—10 ℳ

40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . . . 5—10 ℳ

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 ℳ.

43. Ein Aderlaß . . . . 2—6 ℳ.

(Schluß folgt.)

Preußen. Runderlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Untersuchung des Farbenunterscheidungs- und Hörvermögens der Eisenbahnbediensteten betr. Vom 25. März 1896. (Eisenbahn-Verordnungsbl. S. 163.)

Zur näheren Erläuterung des Erlasses vom 19. Mai 1877 — II. 9147 — (Elberfelder Sammlung Bd. I S. 154 Nr. 116a) bestimme ich, daß die wiederkehrende amtliche Untersuchung des Farbenunterscheidungsvermögens sich auf diejenigen Eisenbahnbediensteten, sie mögen im etats- oder außeretatsmäßigen Beamtenverhältniß oder als Hilfsbedienstete und Arbeiter außerhalb des Beamtenverhältnisses bestellt sein, zu erstrecken hat, welche beschäftigt werden:

a) als Bahnmeister, im Bahnwärterdienste (auch als Schrankenwärterinnen), als Brückenwärter, als Krahnmeister und Krahnwärter, Rottenführer (Vorarbeiter), im Zugbegleitungs- (auch Wagenwärter-), im Lokomitivdienste, als Werkmeister, Werkführer oder Vorarbeiter in Betriebswerkstätten, bei Trajekten und Schiffbrücken, als Stationsbeamte (auch Haltestellenaufseher und Haltepunktwärter), im Weichensteller-, im Rangirdienste (auch als Rangirarbeiter), im Portier- und Wächterdienst (mit Ausnahme des Werkstättendienstes), als Stationsarbeiter,

b) als Betriebskontroleure, Zugrevisoren, technische Kontroleure bei den Betriebs-, Maschinen- und Werkstätteninspektionen),

c) im Wagenmeister-, im Telegraphisten- und Telegraphenmeisterdienst, als Telegraphenunterhaltungsarbeiter, als Bahnsteigschaffner, im Abfertigungsdienste — mit Ausnahme der Stationskassenrendanten und Einnehmer —, als Lademeister, Werkmeister, Werkführer oder Vorarbeiter in Haupt- und Nebenwerkstätten, als Maschinenputzer, als Wagenaufzeichner.

Wird bei Angehörigen dieser Dienstklassen ein objektiv unrichtiges Farbenunterscheidungsvermögen ermittelt, so sind die Bediensteten der Gruppe a aus den bisher wahrgenommenen Dienststellungen zurückzuziehen und in solchen, in denen der bezeichnete Mangel nicht hinderlich ist, in denen sie insbesondere nicht mit dem Signaldienst in Berührung kommen, zu verwenden, soweit sie im übrigen für diese Stellungen befähigt sind. (Vgl. auch den Erlaß vom 26. Juli 1879 — II. P. 4584 — Elberfelder Sammlung Bd. I S. 497 Nr. 470).

Bedienstete der Gruppe b, deren Farbensinn als mangelhaft ermittelt wird, haben sich aller Anordnungen und Verrichtungen, für welche das richtige Erkennen farbiger Signale von Bedeutung ist, zu enthalten.

Die Bediensteten der Gruppen a und c, bei denen Mängel im Farbenunterscheidungsvermögen festgestellt worden, dürfen auch nicht außergewöhnlich zur Hilfeleistung bei Geschäften des äußeren Betriebsdienstes, die einen richtigen Farbensinn erfordern, betheiligt werden. Zugleich sind Vorkehrungen zu treffen, daß nicht gelegentlich durch ihre Mittheilung über den Stand farbiger Signale Mißverständnisse bei den verantwortlichen Beamten erregt werden können. Zu diesem Behuf sind insbesondere die Bediensteten selbst, deren Farbensinn als magelhaft festgestellt ist, über diese Feststellung und über die hieraus für ihr dienstliches Verhalten sich ergebenden Folgen schriftlich zu unterweisen, auch die Dienstvorsteher sind zu benachrichtigen und die Personalakten, die Personalienbogen und die Arbeiterlisten an augenfälligen Stellen mit Vermerken zu versehen.

Wegen der wiederkehrenden Prüfung des Hörvermögens wird auf den Erlaß vom 13. April 1887 — IIb (a) P. 3060 — (E.-V.-Bl. S. 223) verwiesen.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen. IVa. B. 15048.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung vom 28. April 1896. (Amtsbl. S. 160.)

Der § 13 der in der Sonderbeilage zum Stück 26 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Posen vom 26. Juni 1894 veröffentlichten Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 16. Juni 1894[1]) wird hierdurch aufgehoben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Baden. Runderlaß des Ministeriums des Innern, die Vornahme des Impfgeschäftes betr. Vom 9. April 1896. (Aerztl. Mitth a. u. f. Baden S. 49.)

An sämmtliche Großherzogliche Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte:

Nach Prüfung der bis jetzt eingekommenen Impfpläne für 1896 sowie nach Anhörung der diesseitigen Medizinalreferenten sehen wir uns veranlaßt, in Abänderung der bezüglichen Bemerkungen im Generalerlaß vom 3. März 1886 Nr. 2576, Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe betreffend[2]), mit erstmaliger Wirksamkeit für das diesjährige Impfgeschäft zu bestimmen, daß auf einen Impftermin (eine und dieselbe Stunde) fortan nicht mehr als 50 Impflinge (unter entsprechender Trennung der Erst- und Wiederimpflinge, § 26 Absatz 2 der Verordnung vom 19. November 1885)[3]) vorzuladen und an einem und demselben Tage, mag das Impfgeschäft nur in einer Gemeinde stattfinden oder sich auf mehrere Orte erstrecken, im Ganzen höchstens 150 Erst- und Wiederimpfungen vorzunehmen sind. Auch die Nachschau ist derart einzurichten, daß auf die gleiche Zeit nicht mehr als 50 Impflinge einbestellt werden.

Soweit die für 1896 aufgestellten Impfpläne Vorstehendem nicht entsprechen, sind dieselben geeignet abzuändern. Die baldige Vorlage der noch ausstehenden Impfpläne bringen wir anmit in Erinnerung.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß es zwar durchaus zweckmäßig ist, wenn auf die Zeit vor oder nach dem Impfgeschäft die Hebammen zur Prüfung ihrer Geräthschaften, Tagebücher 2c. durch den Sanitätsbeamten vorgerufen werden, daß aber ein Beizug der Hebammen zur Hilfeleistung bei der Ausführung des Impfgeschäftes nicht stattzufinden hat.

Karlsruhe, den 9. April 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld. Zur Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine ist von der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld unterm 18. April d. J. eine Verordnung erlassen worden, welche fast wörtlich mit der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Trier vom 22. November 1895 (Veröff. S. 385) übereinstimmt.

Anhalt. Rundschreiben, betr. die Verordnung stark wirkender Arzneimittel. Vom 26. Januar 1896.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß nicht selten von Aerzten Arzneimittel der Tabelle B und C in einer die Maximaldosis erheblich überschreitenden Menge mit der Vorschrift „Nach Bericht" verordnet werden (z. B. Chloral. hydr. 6,0, Tinct. Opii simpl. 50,0). Um Weiterungen zu vermeiden und im Interesse des Patienten wird es sich dringend empfehlen, die Einzeldosis bei der Ordination stark wirkender Mittel stets genau anzugeben; jedenfalls darf bei Ueberschreitung der Maximaldosis pro dosi et pro die die Beifügung des vorgeschriebenen Ausrufungszeichens nicht unterlassen werden.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abth. d. Innern.

Walther.

An 1. sämmtliche Herren Aerzte, 2. sämmtliche Herren Apotheker des Herzogthums.

Hamburg. Rundschreiben an die Aerzte, Transport von Schwerverletzten betr. Vom 22. Februar 1896.

Nachdem festgestellt worden, daß recht häufig Schwerverletzte (z. B. mit Brüchen des Schädels, der Wirbelsäule, der unteren Extremitäten) mittelst Droschke in die Krankenhäuser gebracht werden, will ich nicht unterlassen,

---

[1]) Veröff. 1894 S. 574. — [2]) Desgl. 1886 S. 297. — [3]) Desgl. S. 249.

die Herren Aerzte wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß alle Polizei- und Hafen-Polizeiwachen angewiesen sind, auf Ersuchen bei jedem Unfalle einen Krankenwagen oder -Korb oder Räderbahre mit größter Eile telegraphisch herbeizurufen und die Verletzten bis zur Ankunft des Transportmittels nach Anweisung des Arztes an der Unfallstelle oder auf den Polizeiwachen zu lagern.

Der Senator, Chef der Polizei-Behörde.

Hachmann.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. das Verbot der von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Säuerling-Essenz“. Vom 29. Dezember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 4. (Oest. San.-W. 1896 S. 23.)

Da die von der Firma Karl Philipp Pollak in Prag erzeugte und zur Erzeugung von Kunstwein offerirte „Säuerling-Essenz“ dem Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes zufolge nach ihrer chemischen Zusammensetzung hinsichtlich ihrer nachtheiligen Wirkung auf die Verdauungsorgane den mit den Ministerial-Verordnungen vom 2. Mai 1892[1]) (R.-G.-Bl. Nr. 72) und vom 1. Juli 1894[2]) (R.-G.-Bl. Nr. 140) verbotenen, unter den Namen „Weinextrakt“ beziehungsweise „Weinessenz“ im Vertrieb gesetzten Erzeugnissen derselben Firma gleichzustellen und in ihrer Verwendung als gesundheitsschädlich zu betrachten ist, wird deren Erzeugung, Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) allgemein verboten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verständigung der Aerztekammern von der Einleitung strafgerichtlicher Untersuchungen gegen Kammermitglieder. Vom 30. April 1896, Z. 14 003. (Oest. San.-W. S. 197.)

Von Seite mehrerer Aerztekammern wurden an das k. k. Justizministerium Petitionen gerichtet, daß im Interesse der nach § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892[3]), vorgesehenen Wirksamkeit des Ehrenrathes der Aerztekammern den Gerichten die Weisung ertheilt werde, von der Einleitung und dem Ergebnisse aller strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Aerzte den betreffenden Aerztekammern in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies hinsichtlich der Notare und Advokaten den betreffenden Kammern gegenüber vorgeschrieben ist.

Das k. k. Justizministerium, welchem eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aerztekammern über alle gegen Aerzte eingeleiteten Untersuchungen als viel zu weitgehend erschien, hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, den Gerichten eine derartige Verständigung aufzutragen, hiebei jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 91, den politischen Behörden die Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte seitens der Gerichte zukommen und daß sohin die politischen Behörden auf Grund dieser Tabellen die Aerztekammern von der allfälligen strafgerichtlichen Verurtheilung kammerpflichtiger Aerzte und Wundärzte in die Kenntniß setzen können.

Es werden daher die unterstehenden politischen Behörden, sowie die lf. Polizeibehörden anzuweisen sein, im Falle sie aus den von den Gerichten an selbe gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntniß erlangen, hievon die betreffende Aerztekammer zu verständigen, zugleich aber auch an die vorgesetzte Landesbehörde zu berichten.

Den Aerztekammern, denen von dem gegenwärtigen Erlasse entsprechend Mittheilung zu machen ist, wird es überlassen bleiben, jeweilig in Bezug auf die Vornahme von Wahlen Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Mitglieder wegen eingeleiteter strafgerichtlicher Untersuchungen von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschließen seien, wobei die politischen Behörden den Aerztekammern in entgegenkommender Weise behilflich sein können.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Abänderung des Berichtsformulares für die Wochen-Nachweisungen über Geburten und Sterbefälle in Städten und größeren Gemeinden. Vom 10. Januar 1896, Z. 1102. (Oest. San.-W. S. 23.)

Durch die mit dem h. o. Erlasse vom 17. April 1895, Z. ad 18 632 ex 1894[1]), angeordnete Abänderung der sanitäts-statistischen Nachweise über Geburten und Sterbefälle ist auch eine entsprechende Aenderung der Formularien für die von den Städten und größeren Gemeinden an die k. k. statistische Central-Kommission einzusendenden Wochenausweise über Geburten und Sterbefälle nothwendig geworden und hat das Ministerium des Innern eine dementsprechende Neuauflage der bezüglichen Drucksorten veranlaßt.

Die k. k. . . . . . . wird daher unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 13. Dezember 1888 Z. 20 604, beauftragt, die zu der erwähnten Wochenberichterstattung herangezogenen Städte und Gemeinden des dortigen Verwaltungsgebietes von dieser Abänderung des Berichtsformulares mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß vom 1. März d. J. an, mit welchem Tage die 10. Berichtswoche beginnt, die Wochenberichte nach dem neuen Formulare zu verfassen, und daß die Wochen-Nachweisungen für die Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar nach dem bisher benützten Formulare einzusenden sind, daß aber, um das Jahressummarium nach dem neuen Schema berechnen zu können, mit dem Berichte für die 10. Woche auch eine summarische, die vorausgegangenen 9 Wochen umfassende Uebersicht nach dem neuen Schema beizuschließen ist.

Die für die künftigen Berichte erforderlichen Drucksorten sind in bisheriger Weise zu beschaffen.

Ein angemessener Vorrath für den Bedarf in den ersten Wochen wird den in Rede stehenden Gemeinden seitens des Ministeriums des Innern direkte zugehen.

Gemeinde .... Land ....

Wochenausweis über Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom .... bis .... 189 . .

Geborene	in der Berichtswoche			Nachträge aus früheren Wochen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Lebendgeborene						
Todtgeborene						
Summe . .						

Gestorbene (ohne Todtgeborene)	in der Berichtswoche			Nachträge aus früheren Wochen		
	m.	w.	z.	m.	w.	z.
Gesammtzahl						
darunter Ortsfremde						
darunter in Anstalten Gestorbene						

---

[1]) Veröff. 1892 S. 425. — [2]) Desgl. 1895 S. 6. — [3]) Veröff. 1892 S. 114.

[1]) Veröff. 1895 S. 739.

Todesursachen	in der Berichtswoche m.	in der Berichtswoche w.	Nachträge aus früher. Wochen m.	Nachträge aus früher. Wochen w.
Angeborene Lebensschwäche				
Tuberkulose				
Lungenentzündung				
Diphtherie				
Keuchhusten				
Blattern				
Scharlach				
Masern				
Flecktyphus				
Ileotyphus				
Dysenterie				
Cholera asiatica				
- infantum				
- nostras				
Kindbettfieber				
Wundinfektionskrankheiten.				
Andere Infektionskrankheiten . . .				
Uebertragbare Thierkrankheiten (Zoonosen)				
Gehirnschlagfluß				
Organische Herzfehler, Krankheiten der Blutgefäße				
Bösartige Neubildungen				
Sonstige natürliche Todesursachen . .				
Summe der natürlichen Todesfälle .				
Zufällige tödtliche Beschädigung . .				
Selbstmord[1])				
Mord und Todtschlag[1])				
Justifikation				
Summe der gewaltsamen Todesfälle				
Gesammtzahl der Verstorbenen . . .				
Von den Todesursachen ärztlich beglaubt				

Lebensalter der Verstorbenen (ohne Todtgeborene)	in der Berichtswoche m.	in der Berichtswoche w.	Nachträge aus früher. Wochen m.	Nachträge aus früher. Wochen w.
im 1. Monate				
im 1. Jahre (einschl. des 1. Monats)				
von der Geburt bis zu 5 Jahren .				
= 5—15 Jahren				
= 15—30 = ...				
= 30—50 = ...				
= 50—70 = ...				
über 70 Jahre				
Alter unbekannt				
Summe . .				

Anmerkungen:

Oesterreich. Kundmachung der dalmatinischen Statthalterei, betr. die Einfuhr mit Theerfarbstoffen gefärbter Weine nach Ungarn. Vom 29. Dezember 1895, Z. 29512. (Oest. San.-W. 1896 S. 23.)

Mit Rücksicht auf die in Fiume von Jahr zu Jahr zunehmende Einfuhr mit Anilin oder mit anderen Theerfarben gefärbter und daher gesundheitsschädlicher Weine aus Istrien, von den quarnerischen Inseln und aus Dalmatien werden die Weinproduzenten und Händler aufmerksam gemacht, daß sich dieselben, da die Einfuhr und der Vertrieb derartig gefälschter Weine in Ungarn verboten ist, schon durch die Beschlagnahme oder Denaturalisirung ihrer Weine eventuell auch bedeutendem Schaden aussetzen würden.

[1]) Bei den Selbstmord-, sowie bei den Mord- und Todtschlagfällen sind in Anmerkung die angewendeten Mittel zu spezifiziren, z. B. Gift, Erhängen, Ertränken, Erschießen.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an sämmtliche Kantonsregierungen, Diphtherie-Enquete betr. Vom 27. Dezember 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1895 S. 796.)

In unserem Kreisschreiben vom 12. Juni l. J. haben wir Ihnen die Vorschläge der schweiz. Aerztekommission, betreffend eine vorzunehmende Diphtherieenquete unterbreitet und Sie angefragt, ob Sie zu deren Ausführung in der von uns näher angeführten Weise Hand bieten wollen. Ihre Antwort ist, wie die aller übrigen Kantonsregierungen, in bejahendem Sinne ausgefallen. Infolgedessen hat der Bundesrath auf unsern Antrag hin beschlossen, eine auf zwei Jahre ausgedehnte Sammelforschung, betreffend die Diphtherie, durchzuführen und für die daherigen Kosten einen ersten Posten ins Budget pro 1896 aufgenommen; die h. Bundesversammlung ihrerseits hat durch Genehmigung dieses Budgetpostens den Beschluß des Bundesrathes gutgeheißen.

Es steht somit der Andiehandnahme der Enquete nichts mehr im Wege, und wir laden Sie ein, die zur Durchführung derselben in Ihrem Kantone nothwendigen Schritte zu thun.

Die Sammelforschung soll in folgender Weise organisirt werden:

1. Diejenigen Kantone, wo dies nicht bereits der Fall ist, verpflichten ihre Aerzte, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Diphtheriefall bezw. jede diphtherieverdächtige Erkrankung jeweilen sofort direkt oder durch Vermittlung eines Amtsarztes der kantonalen Sanitätsbehörde anzuzeigen.

Ferner sollen die Spitalärzte angehalten werden, von jeder Aufnahme eines Diphtheriekranken in ihren Spital ebenfalls ohne Verzug Kenntniß zu geben. Die kantonale Sanitätsbehörde macht einerseits dem schweizerischen Gesundheitsamt allwöchentlich Meldung von den eingegangenen Anzeigen (Name und Ort) und übermittelt anderseits dem behandelnden Arzte und bei Ueberführung des Patienten in einen Spital auch dem Spitalarzte eine Diphtherie-Zählkarte, in welcher bereits der Wohnort und die Personalien des Erkrankten, das Datum der Erkrankung und sonstige in der ersten Anzeige enthaltene Angaben (Ziff. 1 bis 3 der Zählkarte) eingetragen worden sind, und sorgt im fernern dafür, daß diese Karte nach Ablauf der Krankheit (bezw. nach Ueberweisung des Kranken in einen Spital) vorschriftsgemäß ausgefüllt wieder einlangt.

Die Versendung der Zählkarten an die Aerzte geschieht in Doppelkouverts, wovon das innere die gedruckte Adresse der betreffenden kantonalen Sanitätsbehörde trägt und zur Rücksendung der beantworteten Zählkarte bestimmt ist.

Die bei der kantonalen Centralstelle eingegangenen und richtig ausgefüllten Zählkarten werden am Schlusse jeder Woche dem schweizerischen Gesundheitsamt zugestellt, welches dieselben an der Hand der früher erhaltenen Erkrankungsanzeigen kontrolirt und deren statistische und wissenschaftliche Verarbeitung besorgt.

Die Zählkarten und die nöthigen offiziellen Kouverts werden den kantonalen Sanitätsbehörden vom schweizerischen Gesundheitsamte gratis geliefert.

Im fernern erhalten die Aerzte für jede ausgefüllte Zählkarte eine Entschädigung von Fr. 1.

2. In Städten und andern Ortschaften, wo ein bakteriologisches Laboratorium zur Verfügung steht, sind während der Zeit der Enquete möglichst alle diphtherieartigen Fälle bakteriologisch zu untersuchen, sowohl zur Sicherung der Diagnose als zur Konstatirung der definitiven Heilung, bezw. des Verschwundenseins der Löffler'schen Bazillen. Außer den Kranken mit den klinischen Erscheinungen der Diphtherie sollen, wo es angeht, auch die übrigen Glieder der Familie, namentlich solche, welche Symptome irgend eines andern Hals-

leidens zeigen, berücksichtigt werden, um auf diese Weise auch die Diphtheriefälle zu entdecken, die klinisch nicht als solche imponiren oder gar keine bemerkbaren krankhaften Zeichen aufweisen, welche aber bei der Verbreitung der Krankheit sehr wahrscheinlich eine wichtige Rolle spielen.

Die Organisirung und Durchführung dieses Theils der Enquete wird den betreffenden Kantonen bezw. Städten überlassen. Dagegen soll das Resultat der bakteriologischen Untersuchungen jeweilen auf der Zählkarte angegeben werden, insofern die betreffenden Aerzte nicht vorziehen, statt dessen einfach die Originalberichte der bakteriologischen Untersuchungsstelle beizulegen.

Von großem Werthe wäre es, sowohl für die Enquete als namentlich auch für die ärztliche Behandlung und die sanitätspolizeilichen Maßnahmen, wenn überhaupt alle oder doch die Mehrzahl der diphtherieverdächtigen Fälle, wenigstens soweit es die Sicherung der Diagnose anbetrifft, bakteriologisch untersucht werden könnten. Wir hoffen Ihnen in nächster Zeit einen dahinzielenden Vorschlag unterbreiten zu können.

3. Schließlich ist in Aussicht genommen, einzelne, in kleineren, isolirten Ortschaften auftretende Diphtherieepidemien durch dahin gesandte Bakteriologen nach allen Richtungen genau erforschen zu lassen. Die Leitung dieser Spezialuntersuchungen, deren Kosten der Bund trägt, ist dem schweizerischen Gesundheitsamt übertragen; dasselbe wird sich indessen in jedem einzelnen Fall vorerst mit den kantonalen Sanitätsbehörden ins Einvernehmen setzen.

Nachdem wir so die Art und Weise, wie die Enquete inscenirt werden soll, in kurzen Zügen auseinander gesetzt haben, ersuchen wir Sie noch um beförderliche Angabe:

a) der Anzahl der Zählkarten und Doppelkouverts, welche Sie ungefähr für Ihren Kanton per Jahr bedürfen;

b) des Wortlauts der Adresse, welche auf die von den Aerzten an Ihre kantonale Sanitätsbehörde zurückzusendenden Kouverts gedruckt werden soll;

c) des Zeitpunkts, auf welchen in ihrem Kanton mit der Enquete (Ziff. 1) begonnen werden kann.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern, betr. die Ausführung der Diphtherieenquete. Vom 22. Februar 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 104).

Nachdem unser Kreisschreiben vom 27. Dezember 1895, betreffend die Organisation der von der Bundesversammlung beschlossenen Diphtherieenquete, endlich von sämmtlichen Kantonsregierungen beantwortet worden ist und die in demselben gewünschten Angaben vollständig vorliegen, so ersuchen wir Sie nunmehr, mit der Enquete in Ihrem Kanton am 1. März l. J. zu beginnen und dieselbe in folgender Weise zwei Jahre lang, d. h. bis zum 1. März 1898, durchzuführen:

Die Aerzte werden angehalten, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Diphtheriefall und jede diphtherieverdächtige Erkrankung jeweilen sofort der kantonalen Sanitätsbehörde, sei es direkt, sei es indirekt durch Vermittlung einer Bezirksbehörde (Bezirksarzt), anzuzeigen. Ebenso sollen die Spitalärzte von jeder Aufnahme eines Diphtheriekranken in ihrem Spital ohne Verzug Kenntniß geben. Am Ende jeder Woche wird dem schweizerischen Gesundheitsamt ein Verzeichniß der gemeldeten Fälle (Name, Alter, Geschlecht und Wohnort des Erkrankten und Adresse des behandelnden Arztes beziehungsweise des Spitals) übermittelt.

Nach Eingang einer Diphtherieanzeige stellt die kantonale Sanitätsbehörde dem meldenden Arzte eine Diphtherie-Zählkarte zu, in welcher bereits der Wohnort und die Personalien des Patienten, das Datum der Erkrankung und sonstige in der Anzeige enthaltenen Angaben (Ziffer 1 bis 3 der Zählkarte) eingetragen worden sind. Die Zusendung geschieht in doppeltem Couvert, wovon das innere die gedruckte Adresse der betreffenden Sanitätsbehörde trägt und zur Rücksendung der ausgefüllten Zählkarte bestimmt ist. Zweckmäßig ist es, jeweilen noch eine zweite „leere" Zählkarte beizulegen, welche dem Arzt bei dem nächsten in seiner Praxis vorkommenden Fall zur Aufzeichnung seiner Beobachtungen und der Ergebnisse seiner Erhebungen dient.

Eventuell kann auch, wenn dies vorgezogen werden sollte, jedem Arzte von vornherein ein kleiner Vorrath von Zählkarten und dazugehörigen Couverts zugestellt werden, welcher dann jeweilen nach Verbrauch zu ergänzen wäre. Selbstverständlich wird dadurch die Pflicht der sofortigen Anzeige jeder diphtherieverdächtigen Erkrankung in keiner Weise alterirt.

Sobald der angezeigte Erkrankungsfall abgelaufen ist, soll der Arzt die bezügliche Zählkarte möglichst genau und vollständig beantworten und der kantonalen Sanitätsbehörde in dem dazu bestimmten Couvert einsenden. Für diejenigen Fälle, die in ein Krankenhaus verbracht werden, sind zwei Zählkarten zur gegenseitigen Ergänzung auszufüllen, die eine nach Ueberführung in den Spital vom erstbehandelnden Arzte, die andere nach Ablauf des Falles von dem Spitalarzt, wobei jeder so viele Fragen beantwortet, als es ihm den Umständen nach möglich ist.

Die bei der kantonalen Centralstelle eingegangenen und richtig ausgefüllten Zählkarten werden am Schlusse jeder Woche dem schweizerischen Gesundheitsamt übermittelt, welches dieselben an Hand der früher erhaltenen Erkrankungsanzeigen kontrolirt und deren statistische Verarbeitung besorgt.

Die Zählkarten und die nöthigen offiziellen Couverts werden vom Gesundheitsamte gratis geliefert.

Den Aerzten wird für jede ausgefüllte Zählkarte eine Entschädigung von Fr. 1 ausgerichtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 23. April 1896. (Amtsbl. S. 159.)

Auf Grund des § 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die zur Aufnahme von Rindvieh bestimmten Ställe der Viehhändler, sowie die in denselben befindlichen Stallgeräthe sind an jedem Montage, oder, falls dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am nächstfolgenden Wochentage einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Zu diesem Zwecke sind der Dünger und die Streu aus den Stallräumen zu entfernen, der Fußboden, sowie die Wände, letztere vom Fußboden bis zur Höhe von 2 Metern, sind von den ihnen anhaftenden Stoffen zu befreien; die Stallgeräthe sind mit heißer Seifensiederlauge oder heißer Sodalauge, hergestellt durch Auflösung von 2 kg Soda in 100 Liter Wasser abzuwaschen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis Sechszig Mark geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. Vom 26. Mai 1896. (Staatsanz. Nr. 121).

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Salzburg und Ober-Oesterreich wird das unterm 9. März d. J. erlassene Verbot[1]) der Einfuhr von Rindvieh aus diesen beiden

---

[1]) Veröff. S. 233.

Ländern nach Württemberg aufgehoben und die Einfuhr unter den früheren Bedingungen **wieder** gestattet.

Oldenburg. Bekanntmachung. Vom 27. April 1896. (Anzeig. Nr. 100.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Artikels 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, wird die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland in das Herzogthum verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bezw. nach § 66 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Braila und Constanz unterm 5. und 12. Mai wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf weiteres verboten, dagegen die Einfuhr solcher Thiere aus dem Distrikte Vaslui über die Einbruchstation Itzkany—Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 329 und 341.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domest. No. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März
Antwerpen	2	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	.	—	—	1	1	—
Brabant	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	4	6	.	—	—	—	—	1
Westflandern	1	6	3	9	2	8	—	2	8	—	—	—	.	12	—	—	—	—
Ostflandern	3	3	8	1	—	—	—	—	—	3	7	—	.	—	—	—	—	1
Hennegau	5	—	4	—	—	—	—	—	—	6	4	7	.	—	—	—	3	2
Lüttich	4	7	4	4	2	3	—	—	—	—	—	1	.	—	—	1	—	1
Limburg	3	1	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	1	4	—
Luxemburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—
Namur	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	.	[2]) .	—	—	1	2
Im ganzen Königreich	21	27	29	20	4	11	—	2	8	9	15	15	80	12	—	3	9	7

Die Lungenseuche ist bei einheimischen Rindern nicht aufgetreten. — Die 10 Tollwuthfälle betrafen 6 Hunde, 2 Katzen, 1 Rind, 1 Schwein.

[1]) Vgl. S. 315. — [2]) Die Zahl der erkrankten Thiere ist nicht angegeben.

Thierseuchen in Bulgarien im 1. Vierteljahr 1896[1]). Tollwuth: Distrikt Burgas, Selwi, Schumla, Tirnowa je 1 Ortschaft, Rustschuk, T.-Bazardschik, Trn je 2; Rotz: Wratza 1, Silistria, Varna je 3; Maul- und Klauenseuche: Rasgrad 1, Varna 8; Schafpocken: Schumla, Sofia, Wratza, St. Zagora je 1, Tirnowa 2, Köstendil, Philippopel, T.-Bazardschik je 3, Varna 7; Räude der Schafe: Philippopel, Sofia, T.-Bazardschik, Trn, Varna je 1, Lom, Schumla je 2; Räude der Rinder: Schumla, Varna je 1; Rothlauf der Schweine: Rustschuk 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1896 beschlossen:

„die Bundesregierungen zu ersuchen, über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken an Stelle der bisherigen Bestimmungen[2]) neue gleichförmige Vorschriften nach dem beiliegenden Entwurf mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben vom 1. Oktober 1896 ab in Kraft treten".

[1]) Vgl. S. 247. — [2]) Vgl. Veröff. 1891 S. 456.

Entwurf von Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2. Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455).

§ 3. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,

1. insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt

iſt, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte ſie ſtattfinden darf, oder

2. wenn die Einzelgabe aus der Anweiſung erſichtlich iſt und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben iſt, nicht überſteigt.

§ 4. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch iſt die wiederholte Abgabe von Morphin oder deſſen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweiſung geſtattet, wenn dieſe Mittel nicht in einfachen Löſungen oder einfachen Verreibungen, ſondern als Zuſatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verſchrieben ſind und der Geſammtgehalt der Arznei an Morphin oder deſſen Salzen 0,03 g nicht überſteigt. Auf Arzneien, welche zu Einſpritzungen unter die Haut beſtimmt ſind, findet dies keine Anwendung.

§ 5. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abſatz 2 iſt nicht geſtattet, wenn ſie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweiſung beigeſetzten Vermerk unterſagt worden iſt.

§ 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweiſungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde iſt den Beſchränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7. Den Landesregierungen bleibt überlaſſen,

1. homöopathiſche Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorſchriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen;
2. zu beſtimmen, inwieweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweiſungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte oder der Wundärzte erfolgen darf und inwieweit auf ſolche Anweiſungen die Beſtimmungen der §§ 1 bis 5 Anwendung finden.

§ 8. Die Vorſchriften über den Handel mit Giften werden durch die Beſtimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüſſigen Arzneien dürfen nur in runden Gläſern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüſſigen Arzneien dagegen nur in ſechseckigen Gläſern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen verſehen ſind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüſſige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, ſind in gelbbraun gefärbten Gläſern abzugeben.

§ 10. Die Standgefäße ſind, ſofern ſie nicht ſtark wirkende Mittel enthalten, mit ſchwarzer Schrift auf weißem Grunde —, ſofern ſie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutſche Reich aufgeführt ſind, mit weißer Schrift auf ſchwarzem Grunde —, ſofern ſie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt ſind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralſäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelſt Radir- oder Aetzverfahrens hergeſtellte Aufſchriften auf weißem Grunde haben.

§ 11. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieſer Vorſchriften werden ſolche Arzneien gleichgeſtellt, welche zu Augenwäſſern, Einathmungen, Einſpritzungen unter die Haut, Klyſtieren oder Suppoſitorien dienen ſollen.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhuteſſig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolſäure	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure) und deren Salze	0,001 g
- osmicum et ejus salia	Osmiumſäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Miſchung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Anitipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und deſſen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwaſſer	2,0 g
- Lauro-cerasi	Kirſchlorbeerwaſſer	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata	Arſen und deſſen Präparate	0,005 g
(Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'ſche Löſung	0,5 g)
Atropinum et ejus salia	Atropin und deſſen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und deſſen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbſaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spaniſche Fliegen	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cantharidinum	Kantharidin	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Miſchung enthalten;		
Cocaïnum et ejus salia	Cocain und deſſen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und deſſen Salze und alle übrigen nicht beſonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebſt deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und deſſen Salze	0,5 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;		
Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupferſalicylat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Cuprum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
- Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02 g
- Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
- - compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
Extractum Conii	Schierlingextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5 g
- - fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5 g
Extractum Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
- Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
- Opii	Opiumextrakt	0,15 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2 g
- Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g
ausgenommen in Salben;		
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
- Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
- - - fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
- Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
- Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
- Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;		
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
- - praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
Fructus Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5 g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;		
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1 g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;		
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02 g
- bijodatum	= jodid	0,02 g

Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür	1,0 g
- cyanatum	= cyanid	0,02 g
jodatum	= jodür	0,05 g
- nitricum (oxydulatum)	= (=oxydul)=nitrat	0,02 g
- oxydatum	= oxyd	0,02 g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5 g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;		
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) u. dessen Salze	0,0005 g
Jodum	Jod	0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01 g
Kreosotum	Kreosot	0,2 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten;		
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001 g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;		
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2 g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;		
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
- Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g
ausgenommen in Pflastern und Salben;		
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin u. dessen Salze	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;		
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;		
Santoninum	Santonin	0,1 g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;		
Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3 g
- Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin u. dessen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g

Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze . . . . 0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin . . . . 1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur . . 0,5 g
- Belladonnae	Belladonnatinktur 1,0 g
- CannabisIndicae	Indischhanftinktur 2,0 g
- Cantharidum	Spanischfliegen-tinktur . . . . 0,5 g
- Colchici	Zeitlosentinktur . 2,0 g
- Colocynthidis	Koloquinthen-tinktur . . . . 1,0 g
- Digitalis	Fingerhuttinktur . 1,5 g
- - aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur . . . 1,0 g
- Gelsemii	Gelsemiumtinktur . 1,0 g
- Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur 1,0 g
- Jalapae resinae	Jalapentinktur . . 3,0 g
- Jodi	Jodtinktur . . . 0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur . . 1,0 g
- Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur . 1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur . . . . 1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur 2,0 g
- - kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur . 2,0 g
- Secalis cornuti	Mutterkorntinktur . 1,5 g
- Stramonii	Stechapfeltinktur . 1,0 g
- Strophanthi	Strophanthustinktur . . . . 0,5 g
- Strychni	Brechnußtinktur . 1,0 g
- - aetherea	Aetherische Brechnußtinktur . . 0,5 g
- Veratri	Nieswurzeltinktur . 3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional . . . . 1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen . . 0,1 g
- Jalapae	Jalapenknollen . 1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan . . . . 3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze . . . . 0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein . . 2,0 g
- Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . 5,0 g
- stibiatum	Brechwein . . . 2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat . . . 1,2 g
- chloratum	Zinkchlorid . . . 0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . . . 0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat . 0,05 g
- sulfuricum	Zinksulfat . . . 1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstages hat in der Sitzung vom 23. April d. J. über die nachstehenden Petitionen verhandelt und mittelst schriftlichen Berichts dem Reichstage empfohlen, zu beschließen:

1. Die Petition des Deutschen Fleischerverbandes, betr. Abänderung des § 367⁷ St.-G.-B., den verbündeten Regierungen zur Kenntnißnahme zu überweisen;

2. über die Petition der Vorstandschaft des Deutschen Trichinen- und Fleischbeschauer-Bundes, betr. Regelung der Fleischbeschau in Deutschland, zur Tagesordnung überzugehen;

3. die Petition des Vorstandes des Deutschen Thierschutz-Vereins um Erlaß eines Verbots des Massentransports lebender Wachteln durch Deutschland dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung zu überweisen;

4. die Petitionen, betr. den Erlaß eines Verbots der Vivisektion, dem Herrn Reichskanzler als Material für die künftige Revision des Strafgesetzbuchs zu überweisen.

Preußen. Das Abgeordnetenhaus nahm am 19. Mai den Antrag der Budgetkommission, betreffend die Medizinalreform (vgl. S. 413), einstimmig an. In der vorausgegangenen Berathung hatte sich als Vertreter der Regierung der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Bosse u. a. wie folgt geäußert:

Mein Herr Kommissarius hat Ihnen früher mitgetheilt, daß wir bereits einen fertigen Gesetzentwurf haben. Dieser ist den betheiligten anderen Ressorts mitgetheilt, ist dort auf materielle Bedenken gestoßen, und diese Bedenken sind auch mir zum Theil so einleuchtend, daß ich beschlossen habe, ihn nicht in Widerspruch mit diesen Ressorts in das Staatsministerium zu bringen, sondern ihn nochmals einer Revision im Medizinalministerium zu unterziehen. Zu diesem Zwecke habe ich eine Kommission gebildet aus praktischen und solchen Sachverständigen, die sich litterarisch mit der Sache befaßt und dabei hervorgethan haben, und diese Kommission wird am 8. Juni dieses Jahres hier zusammentreten. Ich hoffe also, in der Lage zu sein, möglichst bald einen fertigen Entwurf an die anderen beiden betheiligten Ressorts bringen zu können. Ich will auch zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten v. Waldow noch bemerken, daß es sich ganz von selbst für uns versteht, daß man die Thätigkeit der Physiker nicht von der Thätigkeit des Landraths loslösen darf, und noch weniger, daß man die Thätigkeit der Bezirksinstanz etwa loslösen könnte von dem Regierungspräsidenten. Das ist rein unmöglich. Wir müssen auch eine starke staatliche Initiative in diesen Dingen haben, sonst könnten wir mit der bloßen Besserstellung der Physiker, die wir ja auch ins Auge fassen, sehr leicht dahin kommen, daß die Sache ohne rechte Kontrole von oben und ohne die Behörden schlimmer wäre nach der Reform als vorher,

(sehr richtig!)

und das wollen wir natürlich vermeiden.

Meine Herren, ich möchte nur noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der mir auch von Seiten eines der betheiligten Ressorts entgegengebracht ist. Wir dürfen die neue Organisation nicht blos in Verbindung halten mit den bestehenden Verwaltungsbehörden, sondern wir müssen sie auch in irgend einer Weise in organische Verbindung bringen mit den Selbstverwaltungsbehörden. Denn wenn die Medizinalreform Erfolg haben soll, so müssen die Selbstverwaltungsbehörden, die Kommunen, die Kreise und die Bezirksinstanzen in irgend einer Weise über Maßregeln von größerer Tragweite gehört werden und auch mitzusprechen haben. Das ist wenigstens meine Meinung. Also auf diesen Grundlagen sind wir daran, die Sache zu machen, und Sie werden mir ja wohl zutrauen, wenn ich das hier ausdrücklich ausspreche, daß es mir damit voller Ernst ist. Wir müssen weiter kommen auf diesem Gebiete, die Sache hat schon zu lange gedauert. Ich kann aber wohl sagen, daß seit der Zeit, wo ich mit den Dingen als Minister befaßt bin, keine Zeit versäumt ist, sondern daß wir unausgesetzt an der Arbeit gewesen sind, und wir haben wenigstens die nöthigen Grundlagen für die weitere Arbeit bereits beschafft.

Also, meine Herren, das Ergebniß dessen, was ich zu sagen habe, ist das, daß ich Ihnen nur anheimgeben kann, ob Sie den Antrag der Kommission annehmen wollen. Ich werde mich bemühen, so viel an mir ist — und meine Mitarbeiter werden dasselbe thun —, alles aufzubieten, um diese Frage endlich zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen. (Bravo!)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ueber die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung im Jahre 1894 (vgl. Veröff. 1895 S. 362) sind einer vom Reichsversicherungsamte aufgestellten Nachweisung über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten folgende Angaben entlehnt:

An Entschädigungsbeträgen sind gezahlt worden: für Invalidenrenten 5388486,88 *M* (gegen 2797596,06 im Vorjahre), für Altersrenten 14377586,05 (13336163,55), für Kapitalabfindungen 907,01 (963,00), für Kosten des Heilverfahrens 362773,78 *M* (107179,21); die laufenden Verwaltungskosten stellten sich auf 3918809,68 *M* (3765547,00), die Kontrolkosten auf 589699,27 (503210,55), die weiteren Ausgaben für Erhebungen vor Gewährung von Renten, Schiedsgerichtskosten, Kosten der Rechtshilfe 2c. auf 532882,05 (494800,84). Die gesammten Ausgaben, einschl. des an den Reservefonds abgeführten Betrages, beliefen sich auf 32511982,95 *M* (27376995,02), die Einnahmen auf 101329354,85 (95735765,73), der gesammte Vermögensbestand der 31 Versicherungsanstalten am Schlusse des Rechnungsjahres auf 303570969,71 (226587506,07). Die auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und der 9 zur selbstständigen Durchführung der Versicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen für Renten überhaupt gezahlten Beträge an Invalidenrenten kamen auf 10173183,29 " (5282850,42), an Altersrenten auf 24474443,49 (22763337,03), davon zu Lasten des Reichs 4172710,29 (2209016,30) und 9682186,28 (9052636,71). Die Zahl der im Jahre 1894 bei den Versicherungsanstalten festgesetzten Renten betrug 44397 Invaliden- und 33442 Altersrenten.

Baden. Statistische Mitteilungen 1893 (und 1892). Vgl. Veröff. 1894 S. 12.

Die Zahl der Geborenen betrug 57113 (im Jahre 1892: 56392) = 33,8‰ der Einwohner (33,6‰); hiervon waren 4724 (4697) = 8,27 (8,33)% unehelicher Abkunft, 55622 (54858) kamen lebend, 1491 (1534) = 2,61% (2,72%) todt zur Welt. Im Jahre 1893 waren unter den Lebendgeborenen 4555 = 8,19%, unter den Todtgeborenen 169 = 11,33% unehelicher Abkunft. Es starben (ausschl. der Todtgeborenen) 41437 (37474) Personen = 24,5‰ (22,3), davon im 1. Lebensjahre 12283 (11969) = 22,1% (21,8%) der Lebendgeborenen und 29,6% (31,9%) der Gestorbenen. Am höchsten war 1893 die Säuglingssterblichkeit in den Amtsbezirken Mannheim (42,6% der Verstorbenen), Heidelberg (ohne die Stadt 40,5), Schwetzingen (48,7), Wiesloch (45,2) und Weinheim (55,1). Der Geburtenüberschuß berechnete sich 1893 auf 14185 = 8,4‰ der auf 1688500 festgestellten Bevölkerung.

Die Zahl der aus Baden zur See (hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika) Ausgewanderten war für das Jahr 1893 auf 4000 abzuschätzen (gegen 5500 im Jahre 1892 und 5600 im Durchschnitte der letzten 10 Jahre).

Vom sämmtlichen im Jahre 1893 Verstorbenen hatten 69,2% in ärztlicher Behandlung gestanden (im Vorjahre 67,6).

Todesursachen. Es starben u. A. an Masern 550 Personen (im Jahre 1892: 469), an Scharlach 91 (92); die Sterblichkeit an dieser Krankheit erreichte 1893 den niedrigsten Stand seit den letzten 30 Jahren. Die Zahl der an Diphtherie Verstorbenen war 1893 die höchste seit 1873, von den 7369 Erkrankten starben 1911 = 25,9% (1892 von 3787 Erkrankten 28,4%). Am stärksten waren die Amtsbezirke Konstanz, Villingen und Waldkirch heimgesucht. An Croup starben 816 (560), an Keuchhusten 294 (376), Unterleibstyphus 192 (167), Lungenschwindsucht 4497 (4336), Lungenentzündung 4867 (4329), an Krebs und anderen Geschwülsten 1643 (1504). Influenza veranlaßte im Jahre 1893 850 Todesfälle, von denen die meisten auf den Dezember entfielen, 1892: 547, 1891: 53 und 1890: 907. Weitere Todesursachen bildeten Verunglückungen und Verbrechen in 651 (im Jahre 1892 in 554) Fällen, Selbstmord in 354 (359), Trunksucht in 47 (35), Lebensschwäche in 1951 (1859), Altersschwäche in 3512 (3162), Erkrankungen des Gefäßsystems in 2147 (1895), der Athmungsorgane in 11247 (10311), der Verdauungsorgane in 4926 (4641), des Nervensystems in 6452 (6207) und der Harn- und Geschlechtsorgane in 628 (605) Fällen.

Krankenanstalten. In 134 öffentlichen und 13 privaten allgemeinen Krankenhäusern mit zusammen 5337 Betten wurden im Jahre 1893: 43917 Personen behandelt, in 2 öffentlichen und 3 privaten Augenheilanstalten mit 184 Betten 1960, in 5 öffentlichen Entbindungsanstalten mit 145 Betten 1025 Frauen, von denen 944 entbunden wurden und 6 starben, hiervon 2 an Kindbettfieber. Die Zahl der in den 5 öffentlichen Irrenanstalten mit 1958 Betten Verpflegten betrug 2715; auf jede Irrenanstalt kamen durchschnittlich 391,6 Betten, auf jedes Bett 1,4 Kranke, auf einen Kranken 245,8 Verpflegungstage. In den 9 Kreispflegeanstalten des Landes wurden im Jahre 1893 3163 (1892: 3005) körperliche und geistige Sieche verpflegt, in Abgang kamen durch Entlassung 434 (260), durch Tod 342 (418).

Frankreich. Verbot der Einfuhr von Konservenbüchsen, die mit bleihaltigen Substanzen gelöthet sind (Deutsches Handelsarchiv 1896 S. 236.)

Das comité consultatif d'hygiène publique hatte in einem Gutachten auf die Gefahren hingewiesen, die für die Konsumenten aus dem Genuß von Konserven entstehen können, welche sich in mit bleihaltigen Substanzen gelötheten Büchsen befinden. Auf Grund dieses Gutachtens ist die Herstellung und der Verkauf von derartigen Büchsen verboten worden. In Folge dessen hat der Finanzminister unterm 3. Dezember 1895 angeordnet, daß derartige Konservenbüchsen, ebenso wie dies bereits mit den nicht mit feinem Zinn verzinnten Büchsen geschieht (Cirkular Nr. 1455), von den Zollbehörden einzubehalten und der Staatsanwaltschaft zu übergeben sind. (Cirkular der Generalzolldirektion vom 11. Dezember 1895, Nr. 2618.)

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. April m	am 13. April m	am 20. April m	am 27. April m	am . m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,40	30,40	30,40	30,39	.	30,40	30,39	30,40
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,05	31,07	31,07	31,08	.	31,09	31,05	31,07
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,56	31,56	31,56	31,56	.	31,58	31,46	31,54
9	Vor dem Invalidenpark	30,48	30,49	30,49	30,47	.	30,49	30,47	30,48
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,514	515,474	515,564	515,644	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. April Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	1,25	--	4,0	5,6	6,6	6,8	3,75	—	6,0	6,1	7,0	6,8
München.												
Hygienisches Institut . .	1,0	2,0	3,6	4,6	5,9	5,1	0,5	6,0	4,6	5,3	5,9	6,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

21. Woche vom 17. bis 23. Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorongegangenen Woche	Todtgeborene der vorongegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	79	2	51	21	23.8	25,7	—	—	1	—	—	6	16	4	2	2	24	—
Altona	149 608	80	3	67	16	23,3	23,7	9	—	3	—	—	9	8	3	3	3	33	2
Augsburg	81 401	48	1	41	11	26,2	28,2	—	—	2	—	—	6	6	3	1	1	23	1
Barmen	128 269	93	5	31	10	12,6	21,0	—	—	1	1	—	8	3	3	—	—	15	—
Berlin	1 688 849	885	31	578	151	17.8	24,2	4	11	7	1	—	69	73	31	10	—	367	15
Beuthen	42 036	33	1	20	8	24,7	29,7	—	—	1	—	—	1	6	1	1	1	11	—
Bielefeld	48 284	40	—	15	4	16,2	20,4	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	7	2
Bochum	54 509	48	2	23	8	21,9	26,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Bonn	45 115	22	—	16	—	18,4	26,8	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Brandenburg	43 257	26	—	10	4	12,0	27,0	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	5	—
Braunschweig	116 277	84	1	43	11	19,2	23,6	—	—	—	—	—	5	10	1	—	—	26	1
Bremen	143 834	86	3	40	10	14.5	20,2	1	—	—	1	—	3	5	2	1	1	28	—
Breslau	377 642	258	12	217 2)	79	29,9 2)	29,9	8	2	5	—	—	32	40	20	3	3	105	5
Bromberg*	46 998	23	—	22	11	24 3	23,6	4	—	1	—	—	1	3	1	1	1	12	—
Charlottenburg*	138 931	90	—	28	7	10,5	24,9	—	—	—	—	—	2	8	2	—	—	15	1
Chemnitz	163 562	123	3	81	35	25,8	31,2	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	58	6
Danzig	126 141	88	1	40	17	16.5	27,4	—	—	1	—	—	5	4	5	4	3	24	1
Darmstadt	64 629	47	—	24	3	19,3	20,5	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	14	2
Dessau	43 227	24	—	11	2	13,2	23,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	1
Dortmund	113 801	98	—	59	10	27,0	25,0	4	1	3	—	—	3	13	4	1	1	30	1
Dresden	339 517	225	6	120 3)	39	18,4 3)	23,5	1	2	1	1	1	13	10	6	1	1	78	7
Düsseldorf	179 685	147	3	52	16	15,0	22,7	—	—	—	—	—	5	8	4	2	2	27	8
Duisburg	71 570	63	—	29	12	21,1	24,8	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	17	1
Elberfeld	140 716	85	3	35	9	12,2	21,5	—	—	—	—	—	9	7	2	—	—	15	2
Elbing	46 339	50	—	21	3	23,6	29,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	13	—
Erfurt	78 790	46	4	25	5	16,5	22,5	—	—	1	1	—	3	7	2	1	1	10	1
Essen	98 218	76	1	36	6	19,1	25,6	—	—	1	—	—	6	13	4	—	—	10	2
Flensburg	41 314	18	—	15	2	18,9	23.2	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	235 052	143	5	69	16	15,3	19,3	1	1	1	—	—	18	3	5	—	—	37	3
Frankfurt a. O.	59 435	39	2	18	7	15,7	27,0	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	14	—
Freiburg i. B.	53 567	25	1	28 4)	5	27,2 4)	23,9	—	—	—	—	—	6	11	2	2	1	7	2
Fürth	46 987	26	1	18	8	19,9	27,6	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	12	—
Gera	44 004	21	—	17	7	20,1	29,0	1	—	1	—	—	1	5	1	—	—	7	1
M.-Gladbach	54 137	50	—	16	7	15,4	25,0	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	9	—
Görlitz	71 109	35	6	45	21	32,9	26,3	—	—	—	—	—	3	7	8	4	4	26	1
Hagen	42 573	40	—	18	5	22.0	24,6	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	—
Halle	118 040	91	2	33 5)	10	14,5 5)	24,3	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	22	—
Hamburg†	631 660	400	9	221	74	18,2	25,1	8	—	1	2	3	32	24	15	8	7	128	8
Hannover	214 922	140	4	66	15	16,0	20,9	—	1	1	—	—	15	9	2	2	2	36	2
Harburg	43 465	29	1	15	5	17,9	21,0	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	—
Kaiserslautern	41 200	24	2	9	2	11,4	20,9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	4	—
Karlsruhe	85 208	38	—	27	7	16 5	22 6	—	1	—	—	—	2	5	—	—	—	19	—
Kassel	82 774	57	2	26	5	16,3	19,9	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	1
Kiel	87 592	59	5	31	13	18,4	22,8	—	—	—	—	—	2	7	3	—	—	18	1
Köln	326 068	228	7	130	48	20,7	25,7	17	2	—	—	—	12	17	6	2	2	75	1
Königsberg i. Pr.	173 642	103	4	94	23	28,1	30,2	9	1	2	—	—	6	21	8	4	4	47	—
Königshütte	45 648	40	2	38	21	43,3	28,3	—	—	1	—	—	1	15	—	—	—	21	—
Krefeld*	107 486	59	1	34	6	16,4	23,9	2	1	1	—	1	5	8	—	—	—	16	—
Leipzig	403 461	277	10	153	53	19,7	22,7	3	1	11	—	2	14	19	12	2	2	85	6
Liegnitz	52 059	37	2	20	8	30.0	30,4	—	—	—	—	—	3	7	2	1	1	17	1
Lübeck†	70 605	42	—	25	13	18.4	21,0	—	—	—	—	1	1	6	3	2	2	14	—
Magdeburg	215 872	136	5	67	18	16,1	26,5	—	—	4	—	—	12	6	2	—	—	39	4
Mainz	77 529	40	1	27	10	18,1	22,5	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	2
Mannheim†	92 523	64	2	37	6	20,8	21,4	—	—	1	—	—	5	4	3	1	1	20	4
Metz	59 691	31	1	21	2	18,3	21,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	17	—
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9 1)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	291	10	206	65	25,9	28,2	1	—	2	—	1	34	29	24	3	3	113	2
Münster	57 833	39	—	17	4	15,3	24,5	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	29	3
Nürnberg	164 689	112	4	65	31	20,5	26,1	—	—	—	—	—	17	12	5	2	2	8	2
Offenbach	40 920	23	1	23	7	29,2	21,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	—
Osnabrück	45 687	23	2	12	1	13,7	22,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	3	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszahlung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 204 = 28,1 ‰. — 3) Desgl. 111 = 17,0 ‰. — 4) Desgl. 27 = 26,2 ‰. — 5) Desgl. 31 = 13,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	50	3	24	11	22,3	25,2	—	—	—	—	—	3	2	9	—	—	10	—
Posen	73 656	42	—	33	6	23,3	29,1	1	—	—	—	—	5	6	—	—	—	21	—
Potsdam	58 814	36	—	21 3)	5	18,6 3)	23,5	1	—	—	—	—	1	.	—	—	—	17	2
Remscheid	48 031	37	—	13	2	14,1	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Rixdorf*	62 764	58	—	24	9	19,9	32,3 1)	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	14	2
Rostock	50 394	19	2	15	4	15,5	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	1
Schöneberg*	66 647	37	1	24	9	18,7	20,3 2)	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	17	1
Solingen	41 364	24	—	14	4	17,6	20,4	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	4	—
Spandau	57 036	38	2	20	7	18,2	23,2	1	—	.	.	—	—	4	1	—	—	12	2
Stettin	143 592	92	3	52	18	18,8	25,8	—	1	2	1	—	2	8	3	1	1	32	3
Straßburg i. E.	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	72	1	47	14	15,1	20,2	—	—	—	—	1	7	8	1	1	—	28	2
Wiesbaden	75 240	37	1	30	9	20,7	19,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	21	—
Würzburg	69 609	34	—	22 4)	5	16,4 4)	25,5	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	13	—
Zwickau	51 114	38	1	24	15	24,4	27,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	20	—

Woche vom 17. bis 23. Mai 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	487 772	290	20	188	51	20,1	.	10	1	6	1	—	18	61	13	—	—	76	2
Antwerpen bis 16. Mai	262 248	145	6	94	20	18,1	.	—	—	1	—	1	20	9	5	.	.	52	6
Brünn bis 16. Mai	100 210	79	7	46	12	23,7	.	—	2	—	—	—	8	10	5	5	.	20	1
Brüssel	187 924	92	9	80	14	22,1	.	3	—	1	1	—	10	6	5	.		53	1
Budapest bis 16. Mai	579 275	463	17	347	101	31,2	.	5	4	6	2	1	61	75	26	.	.	152	12
Christiania	174 717	26	1	77	28	21,9	.	—	—	1	1	—	10	20	5	.	.	40	—
Edinburg	276 514	149	.	92	23	17,3	.	1	—	2	1	—	10	.	1	.	.	77	—
Glasgow	705 052	425	.	283	.	20,9	.	18	5	1	.	.	.	25	9		.	225	.
Kopenhagen	333 714	260	7	100	26	15,6	.	—	—	1	—	—	18	17	8	.	.	49	7
Krakau	80 310	69	2	57	10	36,9	.	10	—	—	—	—	8	12	—	—	—	26	1
Lemberg bis 16. Mai	135 908	53	5	56	14	21,3	.	—	1	—	—	—	12	9	1	.	.	29	4
London	4 435 955	2421	.	1509	330	17,8	.	119	12	58	4	3	152	208	28	—	—	860	65
Lyon bis 9. Mai	438 077	162	18	184	14	21,8	.	3	2	2	—	—	46	41	4	—	—	85	1
Moskau bis 16. Mai	753 469	.	24	603	236	41,6	.	13	7	10	4	2	76	37	58	.	.	396	.
New York bis 9. Mai	1 926 145	1015	82	817	167	22,1	.	11	10	48	2	4	119	178	29	.		354	62
Odessa	353 000		4	145	36	21,4	.	2	5	2	1	—	21	7	4	4	3	101	2
Paris	2 424 705	1219	94	978	123	21,0	.	10	3	10	4	4	167	129	45	—	—	569	37
Petersburg bis 9. Mai	954 400	624	25	655	211	35,7	.	27	28	12	18	1	96	34	39	.	.	400	.
Prag und Vororte	364 632	231	10	226	63	32,2	.	12	1	1	5	—	35	50	5	.	.	114	3
Rom bis 18. April	473 638	211	16	189	19	20,8	.	8	—	1	—	—	19	46	7	.	.	105	3
Stockholm bis 16. Mai	259 304	126	6	115	28	22,4	.	1	1	—	1	—	9	25	3	1	1	70	5
Triest	161 886	100	7	101	23	32,4	.	6	1	5	—	1	11	22	2	2	—	51	2
Venedig bis 16. Mai	161 636	76	1	64	12	20,6	.	—	—	—	—	—	3	9	7	.	.	44	1
Warschau bis 16. Mai	553 643	417	17	244	75	22,9	.	6	4	4	—	—	30	48	14	.	.	156	2
Wien	1 526 623	960	50	828	266	28,2	.	39	18	16	—	5	146	209	51	—	—	324	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Mai 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin 7)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	10	1	—	—	—	18
Scharlach	15 (3)	— (1)	—	2	4	—	6
Diphtherie	39 (9)	5	3	10	4	6 (1)	6
Croup	1	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	1	2	—	—	—	—	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	— (1)	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	2	—	—	—	—	5
Rose	8 (2)	1	2	—	2 (1)	2	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60	19	15	12	18	21 (1)	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	47 (11)	13 (5)	8 (1)	10	19 (3)	18 (4)	24 (6)
Lungenschwindsucht	49 (27)	7 (9)	8 (4)	1 (3)	13 (10)	10 (6)	17 (14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	49 (11)	29	4	6 (1)	34 (1)	4	15
Akuter Darmkatarrh	12 (5)	4 (1)	3	2	10	—	4
Chron. Alkoholismus	23 (2)	2	1	—	1	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	21	7	5	1	21	7	10
And. rheumat. Krankh.	38	18	4	3	30	7	8
Verletzungen	62 (2)	77 (4)	26	18 (2)	66	15 (2)	55 (1)
Alle übrigen Krankh.	489 (66)	227 (20)	77 (5)	66 (8)	237 (16)	74 (8)	285 (29)
Summe	922 (138)	423 (41)	157 (10)	132 (14)	459 (31)	165 (22)	551 (52)
Verbliebener Bestand	4285 7)	1782	.	574	1567	752	2749

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./5.-23./5.	1	5[illegible] 5)	39 5)	77	2
" Breslau	desgl.	1	313	26	10	1
" Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	1	104	5	34	—
" Arnsberg	desgl	12	348	34	104	2
" Aurich	desgl.	—	12	11	3	1
" Düsseldorf	desgl.	3	73	32	52	4
" Erfurt	desgl.	5	23	11	28	1
" Hannover	desgl.	5	12	9	25	—
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	desgl.	11	292	21	21	1
" Lüneburg	desgl	6	4	4	13	1
" Marienwerder	desgl.	12	—	5	5	—
" Minden	desgl.	6	25	3	35	2
" Münster	desgl.	1	4	—	13	2
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Posen	desgl.	6	232	21	9	1
" Schleswig	desgl.	19	232	15	52	2
" Sigmaringen	.	.	.		.	.
" Stade	desgl.	2	18	5	18	—
" Stettin	desgl.	3	124	16	18	1
" Stralsund	desgl.	—	80	14	11	1
" Trier	desgl.	8	10	—	4	2
" Wiesbaden	desgl	4	197	20	49	—
Stadt München	desgl.	1	16	30	6) 16	5
" Nürnberg	desgl.	—	6	4	6) 10	[illegible]
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	9	12	13	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.		.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	2	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	24	2	2	1
Hamburg	desgl.	9	405	10	6) 18	5

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92 — 3) Ohne Ortsfremde 20 = 17,7‰. — 4) Desgl. 21 = 15,7‰ — 5) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Mai 1896.

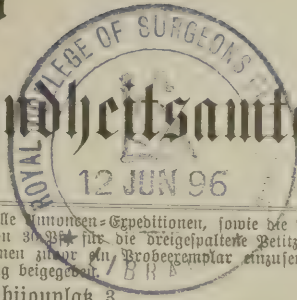
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vor-herrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	17. Mai	16,6	5,5	758,0	757,6	758,8	74	68	75	0,7	WNW	0–1
	18. „	16,2	5,8	759,0	758,8	758,9	87	97	80	0,8	W	1
	19. „	19,3	6,4	758,4	755,3	753,4	89	48	93	1,4	WNW-WSW	1
	20. „	18,1	8,9	751,3	749,6	749,1	84	48	89	5,1	WNW-WSW	1
	21. „	15,6	6,9	749,0	751,0	753,3	82	56	65	1,9	WSW	1
	22. „	15,3	6,0	756,1	755,9	756,0	87	47	64	1,4	WNW	—
	23. „	19,5	10,5	757,3	758,1	758,8	80	48	59	—	NNO-NNW	—
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	17. Mai	12,0	5,1	717,1	717,6	718,7	82	80	83	0,5	NW	1,4
	18. „	15,7	2,4	720,2	719,5	719,1	62	38	56	–	NO	1,1
	19. „	19,6	5,0	717,9	71[illegible],1	715,0	52	42	58	0,1	Stille	0,3
	20. „	16,9	10,0	712,6	711,5	710,5	59	72	90	5,6	W	1,5
	21. „	11,0	5,5	711,9	712,5	713,0	77	66	82	4,4	W	2,1
	22. „	8.5	4,4	712,2	712,8	713,6	90	80	94	8,0	W	0,9
	23. „	9,3	6,2	714,7	714,8	714,6	94	92	96	26,3	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 10. Juni 1896. Nr. 24.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. *Egypten.* In Alexandrien wurden vom 21. bis 29. Mai 247 Neuerkrankungen und 221 Todesfälle (von letzteren 96 außerhalb des Hospitals) festgestellt, in Kairo vom 21. bis 28. Mai 331 und 280 (225), in Tourah vom 21. bis 27. Mai 64 und 42 (18), in Ghizeh vom 20. bis 28. Mai 21 und 18 (14), in Mahmudieh vom 22. bis 27. Mai 5 und 4 (1), in Mehallet Abou Ali vom 22. bis 27. Mai 33 und 24 (15), in Beni Souef am 26. und 27. Mai 10 und 4 (4), in Choubrah Klut vom 25. bis 27. Mai 15 und 4 (2). Außerdem wurden in den Tagen vom 20. bis 27. Mai gemeldet je 2 Erkrankungen in Süd-Helouan, Gamagnoun, Desouk el Fanah, je 1 in Tantah, Suez, Masloub, Damanhour, Beni Harun, ferner je 1 Todesfall in Hagar el Nawatieh, Ezbeth-el-Korschid, Suez, Masloub, Gamagnoun, Desouk el Fanah.

Ostindien. Kalkutta. Vom 19. April bis 2. Mai starben 526 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 373 an Fiebern.

Gelbfieber. Aus Campinas (Provinz Sao Paulo) wurden am 7. April 115 Erkrankungen gemeldet. In Porto Novo, Uba und Leopoldina (Provinz Minas Geraes, Brasilien), sowie in Dores de Pirahy (Rio de Janeiro) ist zufolge Mittheilung vom 14. April die Seuche ausgebrochen. In Rio de Janeiro wurden vom 5. bis 11. April 137, vom 12. bis 18. April 98 Todesfälle festgestellt, auf Cuba in Havana vom 1. bis 7. Mai 6 (bei etwa 13 Neuerkrankungen), vom 8. bis 14. Mai 9 (15), in Santjago vom 26. April bis 2. Mai 4, vom 3. bis 9. Mai 1, in Cienfuegos vom 27. April bis 3. Mai 1. (Public health reports Nr. 20 und 21.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 3, Petersburg 6, Warschau 3 Todesfälle, London 3 (Krankenhäuser), Paris 14, Petersburg 22 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8 Todesfälle und 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 6 Todesfälle und 86 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6, Berlin, Reg.-Bez. Arnsberg, Hamburg, Kopenhagen, Wien vereinzelte Todesfälle; Reg.-Bezirk Arnsberg 4 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 83 Todesfälle; **Influenza:** Hamburg 3, London 6, Moskau 7, New York 2 Todesfälle; Kopenhagen 27, Stockholm 23 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Köln, Krefeld, Potsdam — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 79, Breslau 327, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 321, Düsseldorf 149, Hildesheim 99, Posen 140, Schleswig 218, Stettin 147, Wiesbaden 169, in Hamburg 500, Budapest 214, Christiania 40, Edinburg 66, Petersburg 183, Prag 66, Wien 431 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 46, Breslau 38, Budapest 24, Edinburg 28, Kopenhagen 36, London 297 (Krankenhäuser), Paris 134, Petersburg 102, Wien 121 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 69, im Reg.-Bez. Arnsberg 94, in Budapest und Kopenhagen je 25, London 75 (Krankenhäuser), Paris 67, Petersburg 64, Wien 49 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 106.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Inowrazlaw, Leipzig, Genf, Genua je 1, Marseille 69, Bukarest 2, Alexandrien 4, Kairo 7, Bombay 162, Rio de Janeiro 34; **Cholera:** Bombay 30, Alexandrien 10; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 723; **Flecktyphus:** Inowrazlaw, Speyer je 1, Stendal 2, Kairo 6; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Kairo 1; **Genickstarre:** Beuthen, Solingen, Baltimore je 1, Brooklyn 8, Cincinnati 5, San Franzisko 3, St. Louis 1; **Influenza:** Berlin 12, Breslau 3, Elberfeld, Halberstadt, Halle je 2, Dresden 8, Leipzig 6, Glauchau, Braunschweig je 2, Hamburg 3, Genua 2, Baltimore 5, Cincinnati 3, St. Louis 6, ferner in 12 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Meerane, Darmstadt, Gießen (höher sogar als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Bottrop, Düren, Insterburg, Kalk, Schalke, Velbert, Viersen, Wurzen, Apolda;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Minden.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Forst, Geestemünde, Gnesen, Hamm, Hanau, Linden, Münster, Neiße, Ohligs (sogar mehr als ein Drittel), Osnabrück, Remscheid, Solingen, Bamberg, Ludwigshafen, Pieschen, Gmünd, Freiburg, Heidelberg, Jena, Bremerhaven, Cöthen, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 60 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Borbeck, Schneidemühl, Zaborze, Hagenau, ferner in Bukarest, Genua, Brooklyn;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Recklinghausen, Ludwigshafen, Glauchau, Plauen, Bordeaux, Le Havre, sogar mehr als ein Drittel in Burg, Ingolstadt, Döbeln.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Erlangen 36,1 (1881/90: 32,4) und Meerane 39,5 (33,2). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 39,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 14 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Königshütte 335 (Gesammtsterblichkeit 30,8), Prenzlau, Apolda je 340 (21,7 und 20,2), Langenbielau 342 (33,8), Ingolstadt 344 (30,8), Werdau 345 (22,6), Löbtau 354 (25,4), Hirschberg 361 (27,1), Annaberg 367 (16,0), Burg 373 (22,0), Gnesen 395 (24,5), Meerane 410 (39,5), Gera 429 (27,3), Landshut 449 (28,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 26 Orten. Unter 13,0‰ blieb dieselbe in Meißen 12,7 (1882/91: 26,2), Wilhelmshaven 12,5 (1890/94: 16,8), Wattenscheid 11,7, Recklinghausen 11,2 (1892/94: 25,6), Aschaffenburg 11,2, Siegen 11,1 (1882/91: 21,2), Lehe 11,0 (1892/94: 20,5), Wandsbek 10,5 (1882/91: 21,6), Hagenau 10,4, Weimar 8,0 (1881/90: 19,5).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bocholt (Gesammtsterblichkeit 19,5), Celle (16,0), Göttingen (24,3), Hamm (15,7), Herford (13,2), Lehe (11,0), Marburg (19,9), Meiderich (15,9), Minden (13,3), Mühlhausen i. Th. (13,0), Mülheim a. Rh. (17,4), Osnabrück (13,4), Recklinghausen (11,2), Rheydt (16,5), Siegen (11,1), Wattenscheid (11,7), Wesel (15,0), Wiesbaden (18,0), Offenbach (13,5), Weimar (8,0), Cöthen (17,4), Oldenburg (13,0), Hagenau (10,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 52, weniger als ein Fünftel derselben in 83 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert, derjenige der übrigen Altersklassen dagegen gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 2 Orte gegenüber 1 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ hatten 26 gegen 15. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 14 Orten gegen 10, weniger als 200,0 in 158 gegen 167 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Hamburg. Durch Senatsbeschluß vom 1. Juni ist das unter dem 23. August 1893 erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchten Kleidern und gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Rußland (vgl. Veröff. 1893 S. 634) aufgehoben worden. —

Oesterreich. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai ist die mit dem Erlasse vom 8. Mai (vgl. S. 417) verfügte 5tägige sanitäre Ueberwachung von Ankömmlingen aus Alexandrien auf Ankömmlinge aus Egypten überhaupt ausgedehnt worden. (Oest. San.-W. S. 237.)

— Mittelst Erlasses desselben Ministeriums vom 29. Mai an die Statthaltereien in Triest und Zara ist auf die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens aller in Betracht kommenden Behörden und Organe bei der Choleraabwehr hingewiesen und namentlich an die Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Unterbringung Erkrankter, die Desinfektion, den Kranken- und Leichentransport, sowie an die Sicherstellung des ärztlichen Dienstes erinnert worden (Ebd. S. 235.)

— Laut Verordnung der Seebehörde in Triest müssen sich die nach Egypten verkehrenden Dampfer des österreichischen Lloyd für die ganze Reise in Triest mit Trinkwasser versehen; Gebrauch von Nilwasser ist verboten. An Bord findet eine Untersuchung des Reisegepäcks statt. Den nach Egypten verkehrenden Dampfern mit einem Arzte an Bord wird ein Sanitätswächter beigegeben, der die Desinfektionen auszuführen hat. Schmutzige Wäsche wird streng desinfizirt. In Triest findet abermals eine sanitätspolizeiliche Untersuchung statt. (Ebd. S. 226.) —

Egypten. In Kairo ist zufolge Verfügung des Gouverneurs am 18. Mai die Ministerial-Verfügung vom 17. Oktober v. J. in Kraft getreten. Dieselbe ist durch einige Bestimmungen bezüglich der Moscheen ergänzt worden; ferner wurde das Anlegen von Fahrzeugen und das Waschen von Wäsche und Kleidungsstücken am Ostufer des Nils, zwischen dem nördlichsten Punkte der Insel Rodah und dem alten Museum von Bulak verboten. Die Entnahme von Wasser ist nur an besonders bezeichneten Stellen gestattet. Oeffentliche Bäder, die als gefährlich bekannt sind, bleiben geschlossen. Uebertretungen werden mit Strafen von 5 bis 25 P. T. bestraft.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg im Jahre 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 237.)

(Nach dem Berichte über die Gesundheitsverhältnisse in Nürnberg, herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats.)

Der Luftdruck betrug im Berichtsjahre in Nürnberg durchschnittlich 734,50 mm. Das Minimum mit 714,0 mm wurde am 30. Dezember, das Maximum mit 749,0 mm am 25. Dezember beobachtet. Die Durchschnittstemperatur war 8,42° C und um 0,29° höher als die des Vorjahres. Die höchste Temperatur fand im Juli (35,2° C), die niedrigste im Januar statt (— 16,6° C). Die Menge der Niederschläge übertraf im Berichtsjahre das 30jährige Mittel um 28 mm oder 4% und war um 88 mm größer als im Vorjahre.

Die Einwohnerzahl betrug am Ende des Berichtsjahres 161161, was einer Mehrung um 3,63% entspricht.

Die Gesammtzahl der Geborenen belief sich auf 5524, darunter waren 251 todtgeboren oder 4,95%. Die Lebendgeborenen entsprachen 3,27% der Einwohnerschaft. Die Zahl der unehelichen Geburten betrug 24,22% (gegen 24,9 im Vorjahre) aller Geborenen.

Die Sterblichkeitsziffer berechnete sich bei 3496 Todesfällen auf 2,16 (2,26)% der Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben auf je 100 ehelich Geborene 23,0, auf je 100 unehelich Geborene 37,4.

Unter den Todesursachen veranlaßten u. a. Gelenkrheumatismus 5 Sterbefälle, Unterleibstyphus 6, Syphilis 10, Kindbettfieber 10, Rothlauf 13, Scharlach 43, Keuchhusten 69, Diphtherie 103, Nierenkrankheiten 104, Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfes 121, Neubildungen 138, Herz- und Gefäßkrankheiten 149, Kinderatrophie 163, Masern 169, Lungenentzündung 173, Brechdurchfall 185, Darmkatarrh der Kinder 197, entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 197, Gehirn- und Rückenmarkserkrankungen 235, Tuberkulose 684, darunter Lungenschwindsucht 584. Durch Selbstmord starben 47, durch Unglücksfälle 35 Personen.

Von Infektionskrankheiten wurden u. a. angezeigt: von Masern 4550 Erkrankungen (gegen 126 im Vorjahre), Scharlach 613 (433), Diphtherie 992 (1282), Keuchhusten 647 (412), Typhus 27 (64), Genickkrampf 8 (9), Kindbettfieber 14 (24).

Durch die Fleischbeschau wurden 11 Rinder, 30 Kälber, 5 Schafe, 84 Schweine, 10 Pferde und 3262 einzelne Eingeweide für gänzlich ungenießbar erklärt. Von 71884 Schweinen, 66 Wildschweinen und 505 einzelnen von auswärts eingebrachten Fleischstücken wurden 19 Schweine trichinös befunden. Die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel untersuchte 1336 Proben, von denen 146 oder 10,93% beanstandet wurden, und gab 295 Gutachten ab.

Die städtische Desinfektionsanstalt führte 596 Desinfektionen und zwar 440 in der Anstalt selbst und 156 in Wohnungen aus.

Aus dem 26. Jahresberichte des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 352.)

Das Landes-Medizinalkollegium hielt im Berichtsjahre 1 Plenar- und 23 gewöhnliche Sitzungen ab. Die Berathungsgegenstände betrafen 26 Mal das öffentliche Gesundheitswesen und 14 Mal die Rechtspflege. Gutachten wurden in 40 Fällen erstattet. Vom städtischen Gesundheitsausschusse zu Dresden wurde in 8 Sitzungen u. a. über die Errichtung eines Laboratoriums zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, die Beschaffung des Behring'schen Heilserums für die Dresdener öffentlichen Krankenanstalten berathen.

Lebend geboren wurden 145661 Kinder = 39,31‰ der auf 3705500 Seelen berechneten mittleren Bevölkerung (gegen 40,16‰ im Vorjahre). Gestorben sind, ausschließlich der Todtgeborenen, 87079 Personen = 23,50‰ (26,89); die Sterbeziffer war wesentlich geringer als in dem bisher besten Jahre 1891 (25,33). Die Zahl der Todtgeborenen belief sich auf 5080 (im Vorjahre 5135). Von den 29 Städten des Landes hatten die mit 8000 und mehr Einwohnern eine durchschnittliche Sterbeziffer von 21,8‰ während dieselbe in den die kleineren Städte und Dörfer umfassenden amtshauptmannschaftlichen Bezirken 24,5‰ betrug. Auf das Sommerhalbjahr fielen 51,95%, auf das Winterhalbjahr 48,05% der Todesfälle. Die Mortalität war im Monat August (8583 Sterbefälle) am größten, im November (6037 Sterbefälle) am geringsten.

Von der Gesammtzahl der Todesfälle entfielen 44,2 (42,8) auf das Säuglingsalter, 11,9 (14,7) auf das Alter vom 2. bis 6. Jahre, 2,4 (2,9) vom 7. bis 15., 5,7 (5,4) vom 16. bis 30., 9,9 (9,1) vom 31. bis 50., 14,7 (14,1) vom 51. bis 70. Jahre, 11,2 (11,0) auf das 71. Jahr und darüber. Auf je 100 Lebendgeborene kamen 26,4 (28,6) Todesfälle bei Säuglingen.

Die Todesursache war in 52,9 (53,8) aller Sterbefälle ärztlich beglaubigt. An Masern, welche im Jahre 1893 in ungewöhnlicher Ausdehnung verbreitet waren (1964 Todesfälle), starben im Berichtsjahre nur 492 Personen, die meisten davon im Januar, an Scharlach 388 (gegen 1139 im Vorjahre), Diphtherie 3460 (3887), Keuchhusten 1152 (1335), Kindbettfieber 279 (349), Neubildungen 3302 (3129), Lungenentzündung 3191 (4863), sonstigen Entzündungen der Athmungsorgane 4303 (5317), Lungenschwindsucht 7916 (7843), Tuberkulose andere, Organe 1107 (1006), Magen- und Darmkatarrh einschl. Atrophie der Kinder 26462 (23135), angeborener Lebensschwäche 4561 (4308), Altersschwäche 6317 (7038). Durch Selbstmord endeten 1223 (1188) Personen, durch Verunglückung 1131 (1053). Bei Unterleibstyphus fiel entgegen der durch die früheren Erfahrungen festgestellten Regel das Maximum der Todesfälle nicht auf den September, sondern mit 25 Fällen auf den Mai; insgesammt starben daran 224 (269) Personen. Erkrankungen an Milzbrand wurden 11 (26) festgestellt; 7 derselben betrafen Personen, welche sich beim Nothschlachten oder Abhäuten milzbrandkranker Thiere verletzt hatten. 3 von den übrigen kamen bei Arbeitern vor, welche amerikanische Häute abgeladen bezw. ausländische Felle und Roßhaare bearbeitet hatten; 1 Fall verlief tödtlich. Von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunden gebissenen Personen kamen in der Zahl von 9 in ärztliche Behandlung; bei keiner derselben brach die Krankheit aus. Bei einem Kinde, das von einem bei der Sektion als toll erkannten Hunde gebissen worden war, war es möglich, die Wunde alsbald nach erfolgter Verletzung auszubrennen.

Nahrungsmittel. Im Berichtsjahre bestand eine geregelte Fleischschau in 28 (26) Städten. Etwa 40% aller Schachtthiere gelangten zur Untersuchung — 785915; von den beanstandeten Thieren waren 1176 zu vernichten, 5197 wurden ganz oder zum größten Theil der Freibank überwiesen. Tuberkulös sind befunden worden von 78459 Rindern 16911, d. i. 21,5%, von 378716 Schweinen 8341, d. i. 2,2, von 188509 Kälbern 341, d. i. 0,18, von 130243 Schafen 207, d. i. 0,15, ferner von 1562 Ziegen 10, d. i. 0,6 und von 3510 Pferden 4, d. i. 0,1%. Trichinös waren von 834507 Schweinen 66. Bei den Nachprüfungen der Trichinenschauer erwiesen sich die meisten derselben als genügend. — Milchuntersuchungen wurden u. a. in Leipzig in 1511 (1159) Fällen vorgenommen; 166 Proben wurden beanstandet. In 124 Fällen trat eine Bestrafung von Händlern ein.

Schulgesundheitspflege. Von den beamteten Aerzten wurden wiederholt Schulbesichtigungen vorgenommen; u. a. fand in Dresden eine eingehende Untersuchung der Heizungs- und Lüftungsanlagen in den Volksschulen statt.

Heilpersonal. Im Laufe des Berichtsjahres ist die Zahl der Civilärzte von 1504 auf 1560, die der Zahnärzte von 60 auf 66 gestiegen, während die Zahl Wundärzte sich nicht veränderte. Die Zahl der Apotheken — 288 — hat sich um 2 (Dresden) vermehrt; Revisionen derselben fanden in 99 Fällen statt. Hebammen waren am Jahresschlusse 1812 vorhanden.

Heilanstalten. In den 104 allgemeinen Krankenhäusern mit zusammen 6875 Betten wurden 42675 Kranke verpflegt. Im Durchschnitt stellten sich der tägliche Krankenbestand auf 3587, die Verpflegungsdauer auf 30,7 Tage, die Belegzeit für jedes Bett auf 190 Tage.

Kurpfuscherei. Die Anzahl der Personen, die sich, ohne approbirt zu sein, mit der Heilkunde beschäftigten, betrug u. a. in Leipzig 53, in den Medizinalbezirken Kamenz 20 und Löbau 25. Im Medizinalbezirk Rochlitz übertraf die Zahl der Kurpfuscher (37) diejenige der approbirten Aerzte (28) um 9.

Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Zürich im Jahre 1895.

Die Geburten wiesen im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Jahren eine Abnahme auf. Bei einer auf die Mitte des Berichtsjahres fortgeschriebenen Wohnbevölkerung von 136 800 Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 29,67 gegen 30,68 (1893) und 30,61 (1894), ohne die von ortsfremden Müttern in der Frauenklinik Geborenen 28,17‰. Auf 100 Geborene in der Wohnbevölkerung kamen 5,00 (1894: 4,38) Todtgeborene und 13,13 (11,82) Uneheliche.

Die im Vorjahre festgestellte günstigere Gestaltung der Sterblichkeitsverhältnisse (18,00‰ insgesammt Gestorbene) hat im Allgemeinen einen weiteren Fortgang genommen. Einschließlich der Ortsfremden starben im Berichtsjahre 17,18‰ Personen, ohne dieselben, jedoch einschließlich der von der Wohnbevölkerung auswärts Gestorbenen 16,68 (1894: 16,99), so daß sich in der Wohnbevölkerung ein Geburtsüberschuß von 11,49 (12,52)‰ ergeben hat. — Die Säuglingssterblichkeit hat mit 16,01 auf je 100 Lebendgeborene gegen 14,64 im Vorjahre nicht unerheblich zugenommen. Dies hat, wie es auch schon im Vorjahre der Fall war, hauptsächlich seinen Grund in einer Steigerung der Zahl von Todesfällen an Magen- und Darmkatarrh und Brechdurchfall (Zunahme von 65 Fällen), sowie an angeborener Lebensschwäche (desgl. 29).

Die unter den Todesursachen an erster Stelle stehende Lungenschwindsucht wies immerhin einen Rückgang der Todesfälle, deren Zahl sich auf 322 oder 2,35 auf 1000 Einwohner gegen 2,59 im Vorjahre belief, auf. Bemerkenswerth ist ferner eine erhebliche Verminderung der Sterblichkeit an Diphtherie (0,19 gegen 0,72‰). Den Pocken erlag 1 Ortsfremder, den Masern 11 Personen, Scharlach 2, Keuchhusten 5, Unterleibstyphus und Kindbettfieber je 11, croupöser Lungenentzündung 66, dem Krebs 166, der Altersschwäche 118; eines gewaltsamen Todes starben 145 Personen, darunter durch Selbstmord 45 (1894 nur 27).

Durch Wanderungen ergab sich ein Zuzug von 11532 Personen. Durch letzteren und den Geburtsüberschuß wurde die Zahl der Einwohner um 13177 Personen oder 10,38 (1894: 10,19)% erhöht.

Die Todesursachen in den Städten Dänemarks während des Jahres 1894.

(Nach Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1894. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn 1895.) Vgl. Veröff. 1895 S. 338.

Im Jahre 1894 wurden in den Städten Dänemarks 14 927 (1893: 16 050) Todesfälle — ausschl. der Todtgeborenen — gemeldet, das sind ungefähr 18‰ der auf 774 820 berechneten städtischen Gesammtbevölkerung.

In Kopenhagen kamen 6378, in den übrigen Städten 8549 Todesfälle vor; von diesen entfielen in der Hauptstadt etwa 3%, nämlich 189, in den Provinzialstädten etwa 11%, nämlich 971 auf Ortsfremde, welche in die betreffenden städtischen Krankenhäuser oder Kliniken aufgenommen waren. Abzüglich dieser Fälle ergiebt sich für Kopenhagen eine Sterblichkeit von 18,7, für die übrigen Städte eine solche von 17,09‰.

Todtgeborene wurden 538 gemeldet, davon in Kopenhagen 254.

Ohne ärztliche Behandlung sind in Kopenhagen 482 Personen oder ungefähr 8% aller dort Gestorbenen, in den übrigen Städten 241 Personen verschieden. Von den in den Provinzialstädten ausgestellten 8549 Todtenscheinen waren außerdem 820 oder ungefähr 10% aller von Aerzten ausgefertigt, welche die Behandlung nicht selbst geleitet hatten. Da es feststeht, daß bei einem Theil dieser letzteren Fälle ärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden ist, so kann die Zahl der in den Provinzialstädten ohne ärztliche Hilfe Verstorbenen nicht angegeben werden.

Nach den Angaben über die Todesursachen, bei denen nur die in den Provinzialstädten verstorbenen Ortsfremden unberücksichtigt geblieben sind, starben an: Pocken 1 (im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1893: 3), Masern 220 (205), Scharlach 316 (143), davon in Kopenhagen 227, Diphtherie 574 (782), davon in Kopenhagen 224, Croup 219 (307), Keuchhusten 144 (324), Unterleibstyphus 100 (112), Flecktyphus — (1), Ruhr 6 (2), asiatischer Cholera — (1), Cholerine und akutem Darmkatarrh 794 (891), davon in Kopenhagen 382, Kindbettfieber 51 (64), Influenza 369 (516), Lungenschwindsucht 1492 (1584), davon in Kopenhagen 660, tuberkulösen Erkrankungen überhaupt 1998 (2134), davon in Kopenhagen 911, Krebsleiden 875 (884), croupöser Lungenentzündung 431 (633), akuter einfacher Bronchitis 96 (153), bronchitis capillaris und katarrhalischer Lungenentzündung 1028 (787), davon in Kopenhagen 516, chronischer Bronchitis und Bronchiektasie 159 (206), Nierenentzündung 162 (225), Bauchfellentzündung 120 (141), Herzkrankheiten 669 (668), Eklampsie 345 (358), an Alkoholismus, Säuferwahnsinn und in der Trunkenheit 128 (151) Personen; durch Unglücksfälle verloren das Leben 246 (246), durch Selbstmord endeten 218 (217). An epidemischen Erkrankungen starben insgesammt 3001 Personen.

Von der Gesammtzahl der Todesfälle kamen in Kopenhagen auf das 1. Lebensjahr 1775, in Frederiksberg 278 (von 1008), in den Provinzialstädten der Inseln 789 (3526), Jütlands 903 (3767), in den 5 Handelsplätzen Frederiksvaerk, Marstal, Norre Sundby, Logstor, Silkeborg 66 (248).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Vom 15. Mai 1896. (Schluß.)

B. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . . . . 2—10 M
45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses 10—50 M
46. Anwendung des scharfen Löffels . 2—10 M
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde 1—10 M
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde 2—10 „
49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde 10—30 M

Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M.

50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal . . . . 5—20 M
51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbstständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20—100 M
52. Eine Sehnendurchschneidung . . 10—30 M
53. Eine Sehnennaht . . . . . . 10—50 M
54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . . . 10—50 M
55. Entfernung fremder Körper
    a) aus den natürlichen Oeffnungen 2—10 M
    b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre 6—50 M
56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . 5—10 M
57. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs
    a) aus dem Wasserbruch . . . . 5—10 M
    b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . . 15—30 M
58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . 3—15 M
59. Entfernung großer komplizirter Geschwülste 20—200 M
60. Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . 3—6 M

61. Ausstopfung der Nase . . . . . 2—5 ℳ
62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . . 3—30 ℳ
63. Kleine Operation am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 ℳ
64. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15—30 ℳ
65. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . 15—100 ℳ
66. Entfernung
a) einer Mandel . . . . 3—15 ℳ
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen 10—30 ℳ
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume 10—50 ℳ
67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben u. dergl. 2—10 ℳ
68. Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf 20—300 ℳ
69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2—10 ℳ
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . . . 3—10 ℳ
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . 6—10 ℳ
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . 10—20 ℳ
e) des Unterarms, des Unterschenkels 10—25 ℳ
f) des Oberschenkels . . . . . 15—30 ℳ
g) des Oberschenkelhalses . . . 20—50 ℳ
h) der Kniescheibe . . . . . . 15—30 ℳ
i) Naht der Kniescheibe . . . . 20—100 ℳ
70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69 um . . . . 10—50 ℳ
71. Absetzung oder Auslösung von Gliedern, und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . . . 30—200 ℳ
b) des Fußes oder der Hand . . 20—150 ℳ
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . . 10—30 ℳ
72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels 3—10 ℳ
73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . 5—30 ℳ
74. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . 30—150 ℳ
75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- und Unterkiefers . . . . 30—300 ℳ
76. Resektion einer Rippe . . . . . 20—150 ℳ
77. Eröffnung der Schädelhöhle . . . 30—200 ℳ
78. Eröffnung der Oberkieferhöhle . . 5—30 ℳ
79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches . . . . 10—50 ℳ
80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . 10—100 ℳ
81. Knochenaufmeißelung . . . . 20—100 ℳ
82. Osteotomie . . . . 15—100 ℳ
83. Dieselbe an der Hüfte . . . . . 30—200 ℳ
84. Operation des Klumpfußes . . . 30—100 ℳ
85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder, und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . . . 10—20 ℳ
b) des Oberarms . . . . 10—30 ℳ
c) des Oberschenkels . . . . . . 30—60 ℳ
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks . . . . 15—30 ℳ
e) der Finger oder der Zehen . . 2—10 ℳ
86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.
87. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) . . . . 20—200 ℳ
88. Operation der einfachen Hasenscharte 10—100 ℳ
89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . . . 20—200 ℳ
90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre 20—200 ℳ
91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . . 30—500 ℳ
92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre 30—200 ℳ
93. Operation des Empyems durch Schnitt 20—150 ℳ
94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte . 5—20 ℳ
95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes 15—100 ℳ
96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle 50—500 ℳ
97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalls . . . . 3—10 ℳ
98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches 10—50 ℳ
99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30—200 ℳ
100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten 10—100 ℳ
101. Ausrottung des Mastdarms . . 50—300 ℳ
102. Katheterismus der Harnblase beim Mann 3—15 ℳ
103. Derselbe bei der Frau . . . . 1,50—5 ℳ
104. Werden die Operationen zu Nr. 102 und 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 ℳ.
105. Operation der Phimose oder Paraphimose 6—20 ℳ
106. Zurückbringung der Paraphimose . 1—10 ℳ
107. Harnröhrenschnitt . . . . . . 10—100 ℳ
108. Operation einer Harnröhrenfistel . 20—100 ℳ
109. Absetzung des Penis . . . . . 15—50 ℳ
110. Spiegelung der Blase als selbständige Operation 5—20 ℳ
111. Ausspülung der Blase desgl. . . 2—5 ℳ
112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 60—500 ℳ
113. Operation des Blutaderbruchs . 10—30 ℳ
114. Heftpflaster-Einwickelung des Hodens 1—5 ℳ
115. Schnittoperation des Wasserbruchs 20—100 ℳ
116. Ausrottung eines oder beider Hoden 30—100 ℳ
117. Transfusion . . . . 30—60 ℳ

Augenärztliche Verrichtungen.

118. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) 3—15 ℳ
119. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5—30 ℳ
120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . 20—100 ℳ
121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes 10—50 ℳ
122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung . . . . 3—10 ℳ
123. Operation des einwärtsgewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10—100 ℳ
124. Katheterismus der Thränenwege . 2—20 ℳ
Bei Wiederholung die ersten drei Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.
125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsenfistel 20—50 ℳ
126. Ausrottung der Thränendrüse . 20—80 ℳ
127. Entfernung des Flügelfelles . . 10—50 ℳ
128. Entfernung von Fremdkörpern, und zwar:
a) aus der Bindehaut . . . . 2—10 ℳ
b) aus der Hornhaut . . . . 3—20 ℳ

c) aus der Augenhöhle . . . . 5—50 M
d) aus dem Innern des Augapfels 20—150 M

129. Schiel-Operation . . . . . . 15—150 M

130. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . . . 3—20 M

131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 20—50 M

132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . 10—50 M

133. Iridektomie, Pupillenbildung . . 20—150 M

134. Operation des grauen Staars oder des Glaucoms 50—300 M

135. Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 30—150 M

136. Entfernung des Augapfels . . . 30—150 M

137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges 2—5 M

138. Ansetzen künstlicher Blutegel . . 2—3 M

Geburtshilfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2—10 M

140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung 10—40 M

141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.

142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1,50—3 M

143. Künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion . . 15—50 M
b) durch Wendung mittels innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . . 15—100 M
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . . . . 30—150 M
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem 10—50 M

144. Beistand bei einer Fehlgeburt . . 6—50 M

145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . 10—50 M

146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . 50—500 M

147. Desgleichen bei einer Verstorbenen 20—50 M

148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung 10—20 M

149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . 10—100 M

150. Operation eines frischen Dammrisses 5—20 M

151. Operation eines veralteten Dammrisses 20—200 M

152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 30—300 M

153. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches 30—500 M

154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittels des Mutterspiegels 3—10 M

155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . 2—20 M

156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter 10—100 M

157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . . . . 3—20 M

158. Blutige Erweiterung des Muttermundes 5—50 M

159. Naht alter Mutterhalsrisse . . . 20—50 M

160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10—100 M

161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter 20—100 M

162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50—500 M

163. Untersuchung einer Amme . . . 3—10 M

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung
a) in der Wohnung des Zahnarztes 1—5 M
Nachts . . . . 2—10 M
b) in der Wohnung des Zahnkranken 2—6 M
Nachts . . . . 4—15 M

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3. Reinigung aller Zähne . . . . . 5—10 M

4. Ausziehen eines Zahns oder einer Wurzel 1—5 M

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M.

5. Für die Füllung einer Zahnhöhle
a) mit plastischem Material . . . 3—10 M
b) mit Gold je nach der Größe . . 10—30 M
c) mit Zinn und Gold . . . . . 5—15 M

6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa 2—4 M

Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . 1—2 M

8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde 2—5 M

9. Für größere blutige Operationen im Munde 5—30 M

10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahn . . . . 1—3 M

Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.

11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2—5 M

12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 5—10 M

13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . 2—4 M

14. Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um 3—10 M
Nachts um . . . . 5—15 M

15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . . . 8—10 M

16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.

17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 5—10 M

Für Blockzähne mehr um je . . . . 2—5 M

18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte 5—10 M

19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet 20—30 M

20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn . . . . 10—15 M

21. Für Ansetzung eines Stiftzahns . 10—20 M

22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . . . . 20—30 M

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1896.

Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.
Bosse.

Preußen. Erlasse, betr. den Handel mit Giften.

I. Berlin. Vom 22. April 1896.

Auf Grund des Art. 18 der Polizeiverordnung, betreffend den Handel mit Giften, vom 24. August 1895

wird nachstehend der Wortlaut der Belehrung über die Gefahren bei Anwendung giftiger Ungeziefermittel veröffentlicht:

1. Für Arsen und arsenhaltige Präparate, insbesondere Schweinfurter Grün

Vorsicht!! Starkes Gift!!

Aufbewahrung: Man kaufe nur geringe Mengen auf einmal und bewahre sie unter Verschluß fern von Nahrungs- und Genußmitteln, nie in der Küche auf.

Gebrauch: In Schlaf- und Kinderstuben nicht verwendbar. Beim Ausstreuen hüte man sich vor Einathmen des Pulvers, wasche die Hände nach dem Gebrauch und vernichte die Reste im Behälter durch Feuer.

Vergiftungszeichen: Choleraähnlich, Durst, Leibschmerz, Erbrechen, Durchfall.

Gegengifte: 1. Brechmittel aller Art, Reizung des Schlundes. 2. Kalkwasser in Verbindung mit Milch und Eiweiß. 3. Das in jeder Apotheke vorräthige Arsengegengift. — Aerztliche Hilfe! —

2. Für Phosphorpillen:

Vorsicht!! Starkes Gift!!

Aufbewahrung: Man kaufe nur geringe Mengen auf einmal und bewahre sie unter Verschluß fern von Nahrungs- und Genußmitteln, nie in der Küche auf.

Gebrauch: Zur Vertilgung von Ratten und Mäusen lege man die Pillen in die Löcher. Muß man sie offen auslegen, so wähle man Stellen, die thunlichst für Kinder unzugänglich sind, lege nur Nachts aus und sammle Morgens die Reste. Nach jedem Gebrauch wasche man die Hände. Reste und Behälter sind in den Abort zu werfen.

Vergiftungszeichen: Erbrechen, Durst, Leibschmerz, Durchfall, Ohnmacht. Das Erbrechen leuchtet im Dunkeln und riecht Athemluft und Stuhl nach Knoblauch.

Gegengifte: 1. Brechmittel aller Art, Reizung des Schlundes. 2 Altes Terpentinöl vom nächsten Apotheker nach dessen Vorschrift. — Aerztliche Hilfe! — Zu vermeiden: Rizinusöl, Milch, Oele, Fette.

3. Für Phosphorpaste, Phosphorlatwerge, Phosphorbrei: Vorsicht!! Starkes Gift!!

Aufbewahrung: Man kaufe nur geringe Mengen auf einmal und bewahre sie unter Verschluß, fern von Nahrungs- und Genußmitteln, nie in der Küche auf.

Gebrauch: Der Brei ist auf Brot oder Schinkenschwarte gestrichen zur Vertilgung von Ratten und Mäusen in die Löcher einzubringen. Muß man das Gift frei auslegen, so beschränke man den Gebrauch auf die Nachtstunden und auf Stellen, welche für Kinder unzugänglich sind und sammle am Morgen die Reste. Holzspäne, Behälter und Reste werfe man in den Abort. Nach jeder Hantirung mit dem Gift wasche man die Hände.

Vergiftungszeichen: Erbrechen, Durst, Leibschmerz, Durchfall, Ohnmacht. Das Erbrechen leuchtet im Dunkeln und riecht Athemluft und Stuhl nach Knoblauch.

Gegengifte: 1. Brechmittel aller Art, Reizung des Schlundes. 2. Altes Terpentinöl vom nächsten Apotheker nach dessen Vorschrift. — Aerztliche Hilfe! — Zu vermeiden: Rizinusöl, Milch, Oele, Fette.

4. Strychninweizen:

Vorsicht!! Starkes Gift!!

Aufbewahrung: Man kaufe nur geringe Mengen auf einmal und bewahre sie sorgfältig unter Verschluß, fern von Nahrungs- und Genußmitteln, nie in der Küche auf.

Gebrauch: Der Weizen ist in die Mauselöcher zu schütten. Müssen die Körner frei ausgelegt werden, so wähle man Stellen, welche Kindern unzugänglich sind, lege nur Nachts aus und sammle am Morgen die Reste. Reste und Schachteln sind zu verbrennen.

Vergiftungszeichen: Unruhe, Ameisenkriechen, Kurzathmigkeit, Schlingbeschwerden, Zucken in Armen und Beinen, Steifheit der Glieder, Starrkrampf.

Gegengifte: 1. Fortwährendes Herumführen. Der Patient soll nicht ruhen. 2. Bei Starrkrampf künstliche Athmung. — Aerztliche Hilfe! —

Diese Belehrungen sind auf feuerrothem Papier gedruckt den Packungen beizugeben.

Berlin, den 22. April 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

II. **Reg.-Bez. Breslau.** Vom 13. Februar 1896.

Nachdem die Polizeiverordnung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften — Extrabeilage zum Amtsblatt — in Kraft getreten ist, ist es im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens bei Ertheilung der Genehmigung zum Gifthandel erforderlich bestimmte Grundsätze bei Erledigung von Anträgen auf Ertheilung der Giftkonzession zur Richtschnur zu nehmen.

Zunächst mache ich darauf ergebenst aufmerksam, daß zur Ertheilung der Erlaubniß zum Gifthandel, welche nach § 34 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 in Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande vom Landrath zu erfolgen hatte, jetzt nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat zuständig ist.

Aus den mir eingereichten Verzeichnissen der Handlungen, welche gewerbsmäßigen Gifthandel treiben, habe ich ersehen, daß diese Vorschriften nicht überall beachtet sind.

In Anbetracht der großen Zahl der in Anlage I der Polizeiverordnung in 3 Abtheilungen aufgeführten Gifte sowie der großen Gefährlichkeit einzelner in den Abtheilungen 1 und 2 enthaltenen Mittel erscheint die größte Vorsicht bei Ertheilung der Genehmigung zum gewerbsmäßigen Handel mit Giften geboten.

Jeder Gewerbetreibende, welcher die Erlaubniß zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, nach der Buchstabenfolge und nach Abtheilungen geordnetes Verzeichniß derjenigen Gifte der Anlage I, Abtheilung 1, 2 und 3, welche er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfall zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, die persönliche Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers und seiner Beauftragten, sowie die Art und der Umfang des betreffenden Geschäfts zu berücksichtigen.

Im Allgemeinen dürfte an kleineren Orten dem Bedürfniß Rechnung getragen werden, wenn dort nur der gewerbsmäßige Handel mit giftigen Farben der Abtheilung 3, mit Blaustein, Laugen, Mineralsäuren, Feuerwerksmitteln, Desinfektionsmitteln und aus Abtheilung 2 mit strychninhaltigem Getreide gestattet wird. Abgesehen von den Geschäften, welche einen thatsächlichen Großhandel auch mit Apothekenbesitzern treiben, sind solche Mittel möglichst gänzlich von der Genehmigung auszuschließen, welche, wenn sie auch auf Giftschein zu beziehen sind, doch nach ihrer Beschaffenheit nur zu Heilzwecken Verwendung zu finden pflegen.

Zur Vorprüfung dieser Fragen ist jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniß derjenigen Gifte, welche der Antragsteller führen will, dem zuständigen Kreismedizinalbeamten zur Prüfung und Aeußerung vorzulegen.

In den Genehmigungsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und namentlich aufzuführen bezw. nach Abtheilungen mit namentlicher Aufführung der hiervon ausgenommenen Stoffe derart genau und übersichtlich zu bezeichnen, daß bei Besichtigung dieser Verkaufsstätten hinsichtlich der vorhandenen Gifte kein Zweifel über die Zulässigkeit derselben entstehen kann.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden mit Weisung zu versehen und dieselben zu veranlassen, bei Gelegenheit der nach der Rundverfügung vom 17. Februar 1894 — I. VIII. 828 — auszuführenden Besichtigungen der Drogen- und

ähnlichen Handlungen eine genaue Prüfung der Konzessionsurkunden vorzunehmen.

Ein zweiter Abdruck für den dortigen Kreisausschuß wird beigefügt.

Kgl. Regierungs-Präsident.
von Heydebrand und der Lasa.

An die Königlichen Herren Landräthe des Bezirks.

III. **Reg.-Bez. Bromberg.** Vom 13. Februar 1896.

Nachdem der Handel mit Giften durch die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 seitens der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten und des Innern geregelt ist, erscheint es bei der großen Zahl der in Anlage I der genannten Polizeiverordnung als Gifte angeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen dringend nothwendig, daß bei der Ertheilung der Konzession zum Gifthandel nur mit der größten Vorsicht verfahren wird.

In dieser Beziehung empfehlen sich folgende Maßnahmen:

Jeder Gewerbetreibende, der die Erlaubniß (Konzession) zum Gifthandel nachsucht, hat zugleich ein übersichtliches, alphabetisch und nach den Abtheilungen der Gifte (vergl. Polizeiverordnung vom 24. August 1895 Anlage I) geordnetes Verzeichniß der Gifte, die er führen will, aufzustellen und vorzulegen.

Bei der Auswahl der in jedem Einzelfalle zum Handel zuzulassenden Gifte sind die örtlichen und gewerblichen Bedürfnisse, die persönliche Zuverlässigkeit des Nachsuchenden sowie Art und Umfang des betreffenden Geschäftes zu berücksichtigen, jedoch darf die Ertheilung der Konzession an sich nicht von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werden.

Jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniß der Gifte, die der Gewerbetreibende führen will, ist zu dem Zwecke dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeußerung vorzulegen.

Sollte den Ausführungen des Kreisphysikus in irgend welcher Hinsicht nicht beigetreten werden, so erwarte ich, bevor die Gifthandelskonzession ertheilt wird, hierüber Bericht.

In den Konzessionsurkunden sind die den Antragstellern für den Gifthandel erlaubten Stoffe stets einzeln und unter Anwendung der in der Anlage I der Polizeiverordnung vom 24. August 1895 enthaltenen Namen, eventuell nach den 3 Abtheilungen der Gifte gesondert, zu bezeichnen.

Schließlich ersuche ich noch die Herren Landräthe, die untergeordneten Polizeibehörden darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die Konzession zum Handel mit Giften nicht von den Polizeibehörden, sondern nach Maßgabe des § 14 des Zuständigkeitsgesetzes zu ertheilen ist und daß Kaufleute, die auch nur eines der als Gifte in Anlage I der angezogenen Polizeiverordnung vom 24. August 1895 bezeichneten Stoffe führen, sowohl zur Nachsuchung einer Konzession zum Gifthandel, als auch zur Beachtung aller Bestimmungen über Bezeichnung, Aufbewahrung und Abgabe der Gifte verbunden sind. Ich ersuche daher bei der alljährlich stattfindenden Revision der Materialwaarenhandlungen die Ortspolizeibehörden anzuweisen, ausdrücklich auf dieses Vorräthighalten von Säuren, Blaustein u. dergl. bei den Kaufleuten zu achten und bei etwaigen solchen Befunden wegen Feilhaltens von Giften ohne Erlaubniß bestimmungsgemäß einzuschreiten.

Die zur Anweisung der Polizeiverwaltungen nöthigen Ueberdruckexemplare folgen anbei.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Barnekow.

An sämmtliche Königl. Herren Landräthe und Landrathsamtsverwalter des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Landespolizeiliche Anordnung, Seuchenkrankheiten der Schweine betr. Vom 22. November 1895.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Seuchenkrankheiten der Schweine ordne ich hiermit in Gemäßheit des § 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 404) in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 23. April 1894 (A.-Bl. S. 175)[1]) und zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben der Schweine zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt, der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

§ 2. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, der auf demselben befindliche Dünger, Sand oder Erde ist zu verbrennen bezw. anderweitig unschädlich zu beseitigen. Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Theile desselben einmal am Ende der Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und danach mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 3. Die von den Schweinehändlern für die Unterbringung von Handelsschweinen benutzten Stallungen sind nach jeder Entleerung gleichfalls gründlich zu reinigen und von Dünger 2c. zu befreien. Dieselben sind je nach ihrer Benutzung 2 mal, jedoch mindestens einmal in jedem Monat mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4. Die im § 3 gedachten Ställe sind stets in einem desinfektionsfähigen Zustande zu erhalten, insbesondere müssen dieselben einen festen, unbeschädigten Fußboden besitzen. Ställe, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde bezw. des beamteten Thierarztes nicht ausreichend desinfizirt werden können, dürfen für die Unterbringung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 5. Die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, insbesondere die auf denselben befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe und Buchten, sind nach jedem Markt gründlich zu reinigen und dungfrei zu machen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten müssen fest und stets in ordnungsmäßigem, unbeschädigtem Zustande gehalten sein, sie sind nach jedem Markt mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche hat mit den auf den Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontroliren; den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Räumlichkeiten jeder Zeit zu gestatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Danzig, den 22. November 1895.
Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Rahtlew.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, die Meldepflicht bei gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten betr. Vom 17. Juni 1895.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 19. Juli 1893 Nr. 5116/93 I. D. ordne ich hiermit, um über das Auftreten der wichtigsten, gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten unter den Menschen möglichst bald und eingehend unterrichtet zu sein, zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens Folgendes an:

Beim Auftreten von Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber wie epidemischer Genickstarre und sobald Tollwuth, Milzbrand, Rotz und Trichinose beim Men-

---

[1]) Veröff. 1894 S. 662.

schen auftreten, ist sofort nach der amtlichen Konstatirung des ersten Falles die Anzeige mit möglichster Beschleunigung hierher zu erstatten. Derselben ist der Bericht des Medizinalbeamten in Urschrift oder abschriftlich beizufügen.

Desgleichen sind die Berichte der Medizinalbeamten an mich einzusenden, sobald dieselben aus Anlaß von Erkrankungen bezw. Epidemien an Unterleibstyphus, Kindbettfieber, Diphtheritis und den akuten Ausschlagskrankheiten mit der dienstlichen Feststellung ꝛc. derselben beauftragt sind.

An sämmtliche Königliche Herren Landräthe des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten in Posen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer (Hoch-)Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, bei der Konstatirung von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten in den sofort an den Landrath zu erstattenden Befundberichten eine möglichst eingehende Schilderung über die Form der Erkrankungen, die Art ihrer Entstehung, die Wege der Verbreitung und etwaige mitwirkende örtliche sanitäre Mißstände zu geben.

Weiterhin sind die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen, Desinfektions- ꝛc. Maßregeln stets genau und eingehend anzugeben.

von Jagow.

An den Königlichen Kreiswundarzt Herrn . . . . . . Wohlgeboren.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, ärztliche Hausapotheken betr. Vom 6. August 1895.

Anläßlich eines Spezialfalles bestimme ich zusätzlich zu den bisher ertheilten Konzessionen zur Anlage von ärztlichen Hausapotheken noch Folgendes:

1. Bei jeder zufälligen oder vorübergehenden, sowie bei länger dauernder Abwesenheit des Besitzers einer ärztlichen Hausapotheke hat derselbe in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß jederzeit sowohl die von mir zur Vornahme von Apothekenbesichtigungen beauftragten Bevollmächtigten, wie auch der zuständige Kreismedizinalbeamte behufs Revision der Hausapotheken Zutritt zu derselben erlangen und die Besichtigung nach allen Richtungen hin ausführen können.

2. Das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch, das Tagebuch zum Eintragen der Rezepte, die Genehmigung zum Halten der Hausapotheke und die geltenden Betriebsvorschriften müssen stets an geeigneter Stelle in dem ausschließlich für die Zwecke der Hausapotheke bestimmten Raum vorhanden und bei jeder Besichtigung dort vollständig vorlegbar sein.

3. Es ist den Besitzern ärztlicher Hausapotheken nicht gestattet, Arzneistoffe und Vorräthe außerhalb der Hausapotheke noch in Nebenräumen oder in der Privatwohnung vorräthig zu halten. Zutreffenden Falles würde die sofortige Entziehung der Erlaubniß zum Halten der Hausapotheke zu gewärtigen sein.

4. Die Erlaubniß zum Anfertigen der Arzneien steht nur dem Besitzer der Hausapotheke, aber keiner anderen Person zu. Insbesondere ist bei kürzerer oder längerer Abwesenheit des Besitzers der Hausapotheke Niemand zum Anfertigen von Arzneien in derselben befugt.

5. Sollte bei längerer Abwesenheit oder Behinderung des Besitzers einer ärztlichen Hausapotheke derselbe für seinen Vertreter die Erlaubniß zum Dispensiren nachsuchen wollen, so ist dem Gesuch stets der Lebenslauf, die Approbation als Arzt, eine Bescheinigung darüber, ob und in wie weit der Vertreter den Apothekenbetrieb kennt bezw. schon praktisch betrieben hat, und ein polizeiliches Führungsattest vom letzten Wohnsitze desselben vorzulegen. Ferner hat sich der Vertreter ausdrücklich zur genauen Befolgung aller bezüglich der Anfertigung von Arzneien in ärztlichen Hausapotheken bestehenden Vorschriften zu verpflichten. Ohne diese zuvor eingeholte und diesseits ertheilte Genehmigung darf der Vertreter die Zubereitung und Abgabe von Arzneien nicht vornehmen.

Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß von ärztlich nicht approbirten Vertretern unter keinen Umständen das Dispensiren in ärztlichen Hausapotheken ausgeübt werden darf, sowie daß selbige sich gegebenen Falles ev. noch einer Uebertretung der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1890, sowie des § 367 ³ des Strafgesetzbuches schuldig machen würden.

J. V.: Bayer.

An den Besitzer der ärztlichen Hausapotheke z. H. des praktischen Arztes Herrn . . . . . . Wohlgeboren . . . . .

Abschrift obiger Verfügung erhalten Euer (Hoch-)Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Ersuchen ergebenst, etwa zu Ihrer Kenntniß gelangende Ungehörigkeiten mir sofort zu berichten.

J. V.: Bayer.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirkes.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Apotheken-Musterungen betr. Vom 7. Oktober 1895.

Um die durch § 28 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken vom 16. Dezember 1893[1]) — M. 12911 III. — vorgeschriebene einmalige jährliche Musterung der Apotheken durch die Physiker einheitlich zu ordnen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Soweit thunlich, sind die Musterungen im Laufe des Jahres gelegentlich anderweitiger Dienstreisen vorzunehmen, und sind letztere daher nach Möglichkeit so rechtzeitig anzutreten, daß neben dem Hauptauftrage auch noch hinreichend Zeit bleibt, die Apothekenmusterung mit auszuführen.

Sofern aber bis zu Anfang Oktober eines jeden Jahres dem Physikus nicht Gelegenheit hierzu geboten sein sollte, ermächtige ich dieselben, sobald im letzten Jahresquartal eine Dienstreise in die Nähe einer Apotheke führt, die Reise nach Erledigung des Hauptauftrages dorthin fortzusetzen und die Musterung der Apotheke vorzunehmen. Sollte auch diese Art der Erledigung nicht möglich sein, so ist vom 15. November ab bis zum Jahresschluß ohne besonderen Reiseauftrag die Musterung der noch nicht besichtigten auswärtigen Apotheken vorzunehmen. Dieser besonderen Musterung unterliegen jedoch nur die Voll-Apotheken, während die Zweig-Apotheken, die Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken stets gelegentlich anderweitiger Dienstreisen mit zu besichtigen sind.

Am Wohnorte der Kreisphysiker sind die Voll-, Zweig-, Krankenhaus- und ärztlichen Haus-Apotheken, soweit nicht ein besonderer weitergehender Auftrag ertheilt ist oder besondere Umstände dies erheischen, auch einmal jährlich außerordentlich und unangemeldet zu besuchen.

Weiterhin erwarte ich, daß über jeden ungünstigen Befund und etwaige Bemängelungen bei der Musterung, sowie sonst zur Kenntniß des Medizinal-Beamten gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe der Apotheken mir sogleich ein ausführlicher schriftlicher Bericht erstattet wird, damit von hier aus neben der Prüfung über die Berechtigung der erhobenen Bedenken ꝛc. auch die Abstellung derselben von den Apothekeninhabern im Aufsichtswege erfordert werden kann.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme.

J. V.: Gedike.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . Hochwohlgeboren.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 67.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügungen des Regierungs-Präsidenten, Abwickelung des Impfgeschäfts betr. Vom 19. Dezember 1895.

1. An den Königl. Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Bei der Ueberwachung des diesjährigen Impfgeschäftes wurde an zahlreichen Orten, entgegen § 4 der Vorschriften, welche nach dem Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6. April 1886[1]) von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, eine erhebliche Ueberfüllung der Impfräume beobachtet. Wenn es auch, zumal auf dem platten Lande, schwierig ist, beim Mangel geeigneter Lokale dies gänzlich zu vermeiden, so läßt sich doch eine erhebliche Besserung dadurch erzielen, daß dort, wo nicht genügend große Warteräume zur Verfügung stehen, Impflinge und Wiederimpflinge zu getrennten Terminsstunden vorgeladen werden, damit inzwischen auch eine Lufterneuerung in den benutzten Impfräumen in ausreichender Weise erfolgen kann.

In den städtischen Bezirken ist unbedingt darauf zu halten, daß nur so viel Impflinge gleichzeitig vorgeladen werden, als der zu Gebote stehende Raum in genügender Weise Platz darbietet. Auch muß bei fortgesetzter Benutzung stets eine zur Reinigung und Lufterneuerung genügende Zwischenzeit eintreten.

Besonders ist es zu vermeiden, daß, wie es noch vielfach Sitte ist, unmittelbar im Anschluß an den Schulunterricht die Räume zu Impfzwecken benutzt werden. Sofern Schulräume dazu benöthigt werden, müssen dieselben zuvor gereinigt und mindestens 1 Stunde lang durchlüftet sein.

Sofern ausnahmsweise (siehe § 5 a. a. O.) im selben Termin Impfung und Nachschau zulässig erachtet werden, hat stets zuerst die Impfung, und erst zu späterer Terminsstunde die Nachschau stattzufinden. Weiterhin erscheint es auch unzulässig, zu einem Termine mehr Impflinge vorzuladen, als in einem bestimmten Zeitabschnitte geimpft werden können, und ist hierzu gemäß Ziffer 18 der Ausführungsbestimmungen zu Anlage III § 4 vom 6. April 1888 im zweifelhaften oder streitigen Falle der Kreisphysikus anzuhören.

Auch sind zur Prüfung dieser Verhältnisse in den mir einzureichenden Impfberichten die Ziffern für jede einzelne Impfstation aufzunehmen. Zugleich ist nach den gemäß § 27 meiner Verfügung vom 11. März 1875 von den Bezirksimpfärzten aufzustellenden Impfrestantenlisten sub a, b und c der Grund der unterbliebenen Impfung zu ermitteln und alsbald in der Impfliste nachzutragen, damit in den diesjährigen Impfberichten nicht wieder solche Kinder als der Impfung vorschriftswidrig entzogen aufgeführt werden, welche inzwischen gestorben oder bereits anderweitig geimpft, verzogen, krank oder aus einem anderen Grunde von der Impfung befreit waren.

Die nach diesen Richtungen vervollständigten Listen sind spätestens bis zum 1. Februar dem Kreisphysikus behufs Zusammenstellung des Kreisimpfberichtes zu übermitteln.

J. V.: Haupt.

2. An sämmtliche Impfärzte des Regierungsbezirkes.

Die von mir veranlaßte Ueberwachung des diesjährigen Impfgeschäftes ergab, daß vielfach die hinsichtlich der Ausführung der Impfungen erlassenen Bestimmungen von den Impfärzten nicht genau befolgt werden.

Ich bringe diese Bestimmungen daher nochmals zur Kenntniß mit dem Erwarten, daß dieselben in jeder Beziehung eingehend beachtet werden, damit nicht durch Unterlassungen irgend welcher Art die Impferfolge herabgesetzt oder Schädigungen der Impflinge hervorgerufen werden.

Neben den durch den Runderlaß vom 6. April 1888 ergangenen Bestimmungen, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, ist noch durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 16. April 1888[1]) die genaue Befolgung der von den Impfanstalten den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen angeordnet worden. Nach demselben ist der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffes bei hoher Wärme zu vermeiden; dementsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

Im Interesse einer erfolgreichen Durchführung des Impfgeschäftes wird eine möglichst baldige Verwendung der Lymphe empfohlen.

Der Impfstoff ist an einem kühlen und dunkeln Orte aufzubewahren. Zur Aufbewahrung desselben bis zum Gebrauche eignet sich ein kühler, gleichmäßig temperirter Keller; ein Eisschrank nur dann, wenn er während derselben fortwährend mit einer genügenden Menge Eis versehen ist. Dagegen wird dringend widerrathen, die Lymphe im Zimmer oder ungeheizten Ofen aufzuheben.

Für den Gebrauch ist die jeweilige nöthige Menge aus dem Gläschen auf einen reinen Objektträger oder unmittelbar auf das Impfinstrument zu bringen. Um die in einem Gläschen enthaltene Lymphemenge zu verschiedenen Impfterminen benutzen zu können, ist es zu vermeiden, daß der Inhalt der Gläschen mit der Luft oder mit den Impfinstrumenten viel in Berührung gebracht werde.

Es soll daher auch niemals die Impflanzette, um sie mit dem Impfstoff zu benetzen, in das Gläschen hineingetaucht werden, sondern es empfiehlt sich vielmehr, aus dem Gläschen jedesmal mehrere Tropfen — soviel, als nach Schätzung zum Impfen der anwesenden Kinder nothwendig erscheint — auf einen reinen Objektträger oder ein flaches Uhrschälchen, das vorher genügend mit Karbollösung desinfizirt ist, zu thun, das Gläschen wieder sorgfältig zu verkorken, den Rand des Gläschens von dem übergeflossenen Impfstoff sofort mit Karbol- oder Salizylwatte zu reinigen und das verkorkte Gläschen nunmehr in die Watte zu hüllen, um es vor weiteren Verunreinigungen zu schützen. Das Uhrschälchen bezw. der Objektträger mit dem Impfstoff ist während des Impfens mit einem Glase oder anderen Gefäß zu bedecken, um den Impfstoff vor Staubverunreinigung zu bewahren.

Der etwa übrig bleibende Rest des Impfstoffes ist nicht wieder in das Gläschen zu bringen, sondern fortzuschütten.

Somit sind neben der Impflanzette als weitere Imgfgeräthe zum Impftermin mitzunehmen:
ein flaches Uhrschälchen oder ein Objektträger,
ein Päckchen Karbol- oder Salizylwatte,
ein Fläschchen 3prozentige Karbollösung.

Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Sie hat nie durch Stiche, sondern nur durch Schnitte zu geschehen, welche mindestens je 2 cm von einander entfernt angelegt werden. Bei Erstimpflingen genügen 3 bis 5 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an jedem Arme; bei Wiederimpflingen 5 bis 8 seichte Schnitte an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden. Der Impfstoff ist so, wie er vorliegt, zu verwenden, er ist sorgfältig und wiederholt in die Schnitte, welche durch Umspannen des Armes klaffend erhalten werden, einzureiben.

Das Auftragen des Impfstoffes mit dem Pinsel ist verboten.

Schließlich weise ich hinsichtlich der Ausstellung der Impfbescheinigungen noch darauf hin, daß nach einem Urtheil des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 21. September 1893[2]) der von einem Arzte ausgestellte Impfschein mit Bezug auf § 278 des Strafgesetzbuches als Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen aufzufassen ist.

J. V.: Haupt.

[1]) Veröff. 1886 S. 296.

[1]) Veröff. 1888 S. 362. — [2]) Desgl. 1894 S. 419.

Preußen. Reg.-Bez Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, Fehlimpfungen betr.
Vom 14. Januar 1896.

Die im Vorjahre erstatteten Berichte über die Ausführung der Impfungen haben in einzelnen Bezirken eine auffallend große Zahl von Fehlimpfungen ergeben, besonders bei Erstimpflingen.

Da nach dem übereinstimmenden Urtheil der Impfärzte die besonders in den öffentlichen Impfterminen verwandte Stettiner Lymphe von vorzüglicher Wirkung war, so scheinen für diese Fehlimpfungen besondere Gründe vorzuliegen.

Ich ersuche daher ergebenst, dort, wo aus irgend welchem Bezirke Fehlimpfungen erheblicherer Anzahl in den öffentlichen oder Privat-Impflisten vermerkt sind, über die nähere Ursache Ermittelungen anzustellen und in dem Berichte mitzutheilen.

Weiterhin ist nach dem anliegenden Formular für jeden Kreis summarisch nach den öffentlichen und Privat-Impflisten eine Zusammenstellung über die von jedem einzelnen impfenden Arzte verwendete Lymphe und deren erfolgreiche Anwendung anzufertigen und dem General-Impfbericht beizufügen.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Abschrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst zur gefälligen Kenntnißnahme zugehen.

J. V.: Gedike.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Posen.

Uebersicht über den Erfolg der Impfungen im Kreise für das Jahr .

Lfde. Nr.	Name des impfenden Arztes	Die Lymphe		Gesammtzahl der damit geimpften				Bemerkungen
		stammte von?	Art derselben	Erstimpflinge		Wiederimpflinge		
				überhaupt	davon ohne Erfolg	überhaupt	davon ohne Erfolg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Königreich Sachsen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Giftfarben betr. Vom 15. Januar 1896.

Bei Ausführung und Handhabung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895[1]), den Handel mit Giften betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15), hat es sich herausgestellt, daß in den betheiligten Kreisen vielfach Unklarheit darüber herrscht, welche der im Handel befindlichen Farben zu den Giften im Sinne der Anlagen zu dieser Verordnung gehören, zumal sich die Bezeichnungen der letzteren nicht immer mit den dafür im Handel gebräuchlichen decken, erstere Bezeichnungen auch die Zusammensetzung der betreffenden Farben nur ausnahmsweise erkennen lassen.

Es haben daher die beiden Apothekenrevisoren sich in dankenswerther Weise veranlaßt gesehen, ein Verzeichniß der gebräuchlichsten Giftfarben unter Bezeichnung mit ihren Handelsnamen aufzustellen und dem Ministerium des Innern zur weiteren Veranlassung zu überreichen. Ueber die Grundsätze, von denen bei Aufstellung des Verzeichnisses ausgegangen worden ist, giebt die Vorbemerkung dazu Aufschluß.

Der Kreishauptmannschaft . . . . . werden im Anschlusse . . . Druckexemplare dieses Verzeichnisses mit dem Veranlassen zugestellt, etwa je 3 Exemplare davon den einzelnen Amtshauptmannschaften, Stadträthen in Städten mit revidirter Städteordnung und Bezirksärzten zur Benutzung bei Revisionen der Gift- und Drogenhandlungen und Unterlage zur Entscheidung zweifelhafter Fälle zugehen zu lassen. Dabei wird den Amtshauptmannschaften und Stadträthen zu überlassen sein, die erfolgte Aufstellung des Verzeichnisses in ihren Amtsblättern mit dem Hinweise darauf bekannt zu geben, daß dasselbe bei ihnen zur Einsichtnahme Seitens der Betheiligten bereit liege.

Dresden, am 15. Januar 1896.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Verzeichniß von Giftfarben
im Sinne der Anlagen zur Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1895, den Handel mit Giften betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung enthält in der Hauptsache nur die Handelsnamen solcher Farben, welche häufiger als Anstrichfarben oder gewöhnliche Malerfarben Verwendung finden, da sie nur dazu bestimmt ist, denen, welchen Fachkenntnisse in dieser Richtung mangeln, einen ohngefähren Anhalt dafür zu bieten, ob eine von ihnen feilgebotene oder verwendete Farbe zu den Giften gehört. Sachverständige, z. B. Spezialhandlungen für Farben, Färbereien 2c., werden sich selbst über die Beschaffenheit der von ihnen bezogenen Farben unterrichten können. Die feineren Malerfarben endlich und die bei der Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen verwendeten Farben werden zumeist unter ihrem wahren bez. wissenschaftlichen Namen oder unter Angabe ihrer Bestandtheile bezogen.

Es kann die Zusammenstellung aber auch in Bezug auf die zuerst genannten Farben nur allgemeine Anhaltepunkte geben, denn die aufgeführten Handelsbezeichnungen sind nicht für jeden Landestheil und nicht für jede Bezugsquelle dieselben, sie wechseln auch mit der Zeit und es ist weiter nicht ausgeschlossen, daß für manche schädliche Farben jetzt neue Namen auftauchen werden, um dieselben unkenntlich und leichter absetzbar machen zu können.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß manche an sich unschädliche Farben durch Beimischungen oder erheblichere Verunreinigungen zu schädlichen werden können und daß insbesondere den Mischfarben Orange, Grün und Violett und ihren Unterabtheilungen, weil sie sehr verschieden hergestellt werden können, stets besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Inwiefern Farben, welche die in der Verordnung genannten Stoffe nicht als wesentliche Bestandtheile, sondern nur als verunreinigende beziehentlich in geringeren Mengen enthalten, zu den Giften zu rechnen sind, wird sich nur von Fall zu Fall entscheiden lassen.

Farben, welche zu den Giften der Abtheilung 1 der Anlagen der bezeichneten Verordnung gehören, sind: Arsen-, Quecksilber- und Uranfarben. Nur die erstgenannten finden allgemeinere Verwendung, die Benutzung der letztgenannten zwei ist auf wenige spezielle Gebiete beschränkt.

Arsenfarben.

a) rothe: Zweifach Schwefelarsen unter den Namen:

Rothes Schwefelarsen	Sandarak oder Sandarach
Realgar	Rauschroth

[1]) Veröff. 1895 S. 220.

Rothes Arsenglas | Rubinschwefel.
Rothe Arsenblende

b) gelbe: Dreifach Schwefelarsen unter den Namen:

Gelbes Schwefelarsen	Königsgelb
Auripigment	Gelbes Arsenglas
Operment	Gelbe Arsenblende.
Rauschgelb	

c) grüne: Arsenigsaures Kupferoxyd, für sich oder in Gemischen unter den Namen:

Schweinfurter Grün	Würzburger Grün
Basler "	Zwickauer "
Englisch "	Berggrün
Kirchberger "	Grundiergrün
Leipziger "	Kaisergrün
Neuwieder "	Maigrün
Pariser "	Mitisgrün
Scheele's "	Moosgrün
Schwedisch "	Neugrün
Schweizer "	Papageigrün
Wiener "	Patentgrün.

Einzige Farbe, welche zu den Giften der Abtheilung 2 gehört, ist Gummi Gutti, in Gemischen mit anderen Farben gehört dieselbe zu Abtheilung 3.

Farben, welche zu den Giften der Abtheilung 3 gehören, sind solche, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummi Gutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink und Zinn enthalten, mit Ausnahme einer Anzahl, diese Bestandtheile zwar enthaltender, aber unlöslicher, daher unschädlicher Farben, die im Gesetz mit Namen aufgeführt sind.

Es kommen hier hauptsächlich Anstrichfarben (Körperfarben, Deckfarben) in Betracht, Lackfarben oder Farblacke (nicht zu verwechseln mit den mit Lack angeriebenen Farben), können sowohl wegen des Untergrundes oder Farbenträgers, wie wegen der Fällungsmittel (Blei-, Zinn-, Zinksalze) zu den Giften der Abtheilung 3 gehören.

1. Weiße Farben.

Basisch kohlensaures Bleioxyd, Bleiweiß, Cerussa unter den Namen:

Schneeweiß	Holländer Weiß
Schieferweiß	Kremser- oder Kremnitzer Weiß
Silberweiß	
Französisches Weiß	Tyroler Weiß
Genueser "	Venetianer Weiß.
Hamburger "	

Die Namen Perlweiß, Deckweiß und Berliner Weiß werden zuweilen auch für Bleiweißsorten angewandt, öfter aber noch für andere weiße Farben, welche als unschädlich gelten.

2. Rothe- und Orangefarben.

a) Basisch chromsaures Bleioxyd unter den Namen:

Chromroth	Zinnoberersatz
Chromzinnober	Antizinnober
Zinnoberroth	Persisch Roth (mit diesem Namen wird aber auch das unschädliche Eisenoxyd belegt).

b) Mennige, Minium, unter den Namen:

Bleizinnober | Bleisafran.

(Es ist bei diesen Namen, wie unter c) zu beachten, daß der eigentliche Zinnober, Quecksilbersulfid, als unschädlich gilt.)

c) Antimonoxysulfid unter dem Namen:

Antimonzinnober.

d) Chromorange (Gemenge von Chromgelb und Chromroth.)

e) Rothes Schwefelarsen oder Realgar gehört zu den Giften der Abtheilung 1.

3. Gelbe Farben.

a) Chromsaure Salze, insbesondere chromsaures Blei-, Zink- und Baryumoxyd, allein oder in Gemischen, unter den Namen:

Chromgelb (auch fälschlich Krongelb)	Kölner Gelb
	Leipziger "
Citrongelb	Pariser "
Kaisergelb	Zwickauer "
Königsgelb	Zinkgelb
Neugelb	Barytgelb
Neuroth	Ultramingelb oder gelbes Ultramarin
Gothaer Gelb	
Hamburger "	Gelbin.

b) Antimonsaures Bleioxyd unter den Namen:

Antimongelb	Neapolitanische Erde.
Neapelgelb	

c) Bleioxyd, Lithargyrum, für sich oder mit Bleichlorid zusammen, unter den Namen:

Bleiglätte	Mineralgelb
Glätte	Neugelb
Silberglätte	Patentgelb
Goldglätte	Kasseler Gelb
Frischglätte	Montpellier Gelb
Kaufglätte	Pariser Gelb
Massikot	Turners Gelb
Bleigelb	Veroneser Gelb.
Chemischgelb	

d) Pikrinsäure und pikrinsaure Salze.

e) Farben, welche Gummi Gutti enthalten; Gummigutti selbst gehört zu den Giften der Abtheilung 2.

f) Gelbes Schwefelarsen oder Auripigment gehört zu den Giften der Abtheilung 1.

4. Grüne Farben.

a) Kupferhydroxyd, kohlensaures und essigsaures Kupferoxyd, für sich oder gemischt mit anderen Stoffen, in verschiedener Zusammensetzung, unter den Namen:

Berggrün	Tyroler Grün
Malachitgrün	Grünspan
Braunschweiger Grün	Spangrün
Bremer Grün	Gentele's Grün.

b) Gemenge von Chromgelb und einer blauen Farbe; zuweilen auch unreine, bez. lösliche Chromoxyde und Chromhydroxyde, denen auch Pikrinsäure &c. beigemischt sein kann, unter den Namen:

Chromgrün	Permanentgrün
Grüner Zinnober	Resedagrün
Laubgrün	Seidengrün
Maigrün	Smaragdgrün
Moosgrün	Amerikanisches Grün
Myrthengrün	Viktoriagrün.
Oelgrün	

c) Arsenigsaures Kupferoxyd, Schweinfurter Grün gehört zu den Giften der Abtheilung 1.

5. Blaue Farben.

Kupferhydroxyd, kohlensaures Kupferoxyd, Kupfersulfid, für sich oder gemischt mit anderen Stoffen, in verschiedener Zusammensetzung, unter den Namen:

Bergblau	Hamburger Blau
Mineralblau	Kalkblau
Azurblau	Kasseler Blau
Blaue Asche	Kupferblau
Bremer Blau	Neuwieder Blau
Meißner Blau	Oelblau.
Englisch Blau	

6. Braune und schwarze Farben.

Ferrocyankupfer oder Kupferferrocyanür unter den Namen:

Breslauer Braun	Hatchetts Braun.
Chemischbraun	

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, womit Erhebungen und Berichterstattung über eventuelle Abänderungen und Ergänzungen der VII. Ausgabe der österreich. Pharmakopöe angeordnet werden. Vom 10. Januar 1896, Z. 22893 ex 1895. (Oest. San.-W. S. 36.)

Vom Landes-Sanitätsrathe für Schlesien wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß seit dem Erscheinen der

Pharmakopöe, Edit. VII, eine Reihe neuer, in der ärztlichen Praxis vielfach verwendeter Präparate und Heilmittel aufgetreten ist, die Frage in Anregung gebracht, ob es nicht wünschenswerth wäre, eine zeitgemäße Umarbeitung, beziehungsweise Ergänzung der österr. Pharmakopöe vornehmen zu lassen.

Insbesondere erachtete der schlesische Landes-Sanitätsrath die Aufnahme nachstehender Präparate theils als wünschenswerth, theils als unbedingt nothwendig, letztere unterstrichen[1]):

Aether bromatus, Aether chloratus, Agaricinum, Aluminium aceto-tartaricum, Alumnol, Ammonium sulfoichthyolicum (Ichthyol), Amylenum hydratum, Antipyrinum salicylicum, Aqua cresolica, Aristolum, Bismuthum subsalicylicum, Bismuthum valerianicum, Bromoformium, Camphora carbolisata, Chininum saccharinatum, Chininum salicylicum, Coffeïnum natrobenzoicum, Coffeïnum natrio-salicylicum, Collodium jodoformatum, Creolinum (Pearson), Diuretinum, Emplastrum gummi elast. adhaes., Ferrum citricum, Gelatina glycerinata (Unna) dura et mollis., Glycerinum saponatum, Hebra, Guajacolum carbonicum, Hydrastinum hydrochloricum, Kreosotum carbonicum, Kosinum amorphum, Laevulosis, Linimentum exsiccans (Pick), Lysolum, Migraeninum, Natrium sozojodolicum, Pancreatinum, Papayotinum, Phenacetinum, Piperacinum, Podophyllinum, Pyoctanninum, Resorcinum, Saccharinum (Fahlberg), Saccharinum solubile, Sinapis charta, Sulfonalum, Suppositoria glycerini, Thiosinaminum, Zincum valerianicum.

Ferner über Antrag des Vorstandes des Apothekergremiums:

Aluminium acetico-tartaricum, Extractum capsici bursae pastor. fluidum, Formalinum, Sal thermarum Carolinesium fact. pulv., Codeïnum hydrochloricum, Codeïnum phosphoricum, Bismuthum subgallicum (Dermatol), Extractum viburni prunifolii, Tannigen, Trikresol, Tussol (mandelsaur. Antipyrin).

Hingegen beantragte der Landes-Sanitätsrath die Weglassung nachstehender in der Pharmakopöe, Edit. VII, enthaltenen Präparate mit der beigefügten Begründung:

Aluminium aceticum solutum (durch das beantragte Al. aceto-tartaricum ersetzt),
Antifebrinum (wegen seiner Giftigkeit, statt dessen Phenacetin beantragt),
Calcium carbonicum purum (das offizinelle Calc. carbon. praec. gleiche Wirkung),
Catechu (wird selten verschrieben),
Caules dulcamarae (therapeutisch werthlos, wird sehr selten verschrieben),
Chininum bisulfuricum (kann aus Chin. sulfur. durch Säurezusatz jederzeit hergestellt werden),
Coffeïnum (schwer lösliche Verbindung),
Cortex Frangulae (wird selten verschrieben, durch andere Abführmittel ersetzt),
Cortex Salicis (wird nicht verwendet),
Elemi (wird nicht verwendet),
Extractum Aconiti (therapeutisch werthlos),
Ferrum carbonicum saccharatum (wegen seiner leichten Verderblichkeit durch viele andere Eisenpräparate ersetzt),
Ferrum citricum ammoniatum (sehr hygroskopisch, durch das konstantere Ferrum citricum ersetzt),
Ferrum sulfuricum (verdirbt die Verdauung),
Guarana (in der Wirkung ungleich und unsicher).
Kalium hydrotartaricum, Kalium chloricum, Kalium aceticum solutum, } überflüss. Präparate, Herzgifte,
Radix Aconiti, Tinctura Aconiti, } therapeutisch werthlos.

Der Vorstand des Apothekergremiums sprach sich für die Beibehaltung von Chininum bisulfuricum und Coffeïnum aus, weil diese Präparate von den Aerzten immer noch sehr viel ordinirt werden, und von Ferrum carbonicum saccharatum, weil es in neuerer Zeit sehr haltbar hergestellt werde.

Schließlich beantragte derselbe es mögen in Hinkunft die wirksamen, namentlich die Alkaloide enthaltenden Extrakte nur als fluida und sicca zur Dispensation in den Apotheken gelangen, da nur solche Präparate bezüglich ihres Gehaltes an wirksamen Bestandtheilen richtig zu dosiren und zu kontroliren seien.

Um der hierdurch angeregten Frage näher treten zu können und hinsichtlich derselben die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der ärztlichen und pharmazeutischen Korporationen kennen zu lernen, wird die k. k. . . . . . . aufgefordert, zunächst die Aeußerungen

(ad Wien, Graz, Prag, Innsbruck, Lemberg der klinischen Universitätsinstitute) der ärztlichen Gremien der öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten, der wissenschaftlichen ärztlichen Vereine (Gesellschaften der Aerzte, Doktoren-Kollegien u. dgl.), des Apothekergremiums,

(ad Innsbruck, Zara)

des Apothekerstandes, der Aerztekammer einzuholen und das gesammelte Material dem nach Bedarf durch hervorragende ärztliche und pharmazeutische Fachmänner zu verstärkenden Landes-Sanitätsrathe zur Begutachtung zu übermitteln.

Bei den diesbezüglichen Erhebungen werden insbesondere folgende Fragen zu beantworten sein:

1. Werden einzelne der in die Pharmakopöe, Edit. VII, aufgenommenen Arzneiartikel von den Aerzten nicht mehr angewendet, beziehungsweise aus den Apotheken nicht mehr verschrieben und auch im Handverkauf der Apotheken nicht mehr begehrt?

Welche Droguen, chemischen und pharmazeutischen Präparate und zusammengesetzten Arzneibereitungen sollen sonach ausfallen?

2. Welche Droguen, chemischen und pharmazeutischen Präparate und zusammengesetzten Arzneibereitungen, die nicht offizinell sind, wären mit Rücksicht auf Wichtigkeit, Bedarf, Nachfrage in die Pharmakopöe aufzunehmen?

3. Welche Bemerkungen oder Wünsche werden hinsichtlich einer neuen Auflage der österreichischen Pharmakopöe sonst noch ausgesprochen?

Das diesbezügliche Gutachten des Landes-Sanitätsrathes ist sammt den Verhandlungsakten bis Ende Juli d. J. vorzulegen.

Oesterreich. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, betr. die Errichtung eines Landes-Sanitätsrathes für Bosnien und die Herzegowina. Vom 18. März 1896, Z. 19 285/I. Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 38.)

§ 1. Bei der Landesregierung in Sarajevo wird ein Landes-Sanitätsrath für Bosnien-Herzegowina errichtet.

§ 2. Der Landes-Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für alle der Landesregierung obliegenden Sanitätsangelegenheiten, sowie die gerichtsärztliche Fachbehörde des Landes.

§ 3. Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt; jedoch können für größere Arbeiten von der Landesregierung Remunerationen ertheilt werden, und sind für die mit der betreffenden Geschäftsführung verbundenen Auslagen angemessene Entschädigungen aus Landesmitteln zu leisten.

§ 4. Der nähere Wirkungskreis, die Zusammensetzung und die dienstlichen Verhältnisse des Landes-Sanitätsrathes werden durch ein besonderes Statut geregelt.

---

1) Hier mit gesperrter Schrift ersichtlich gemacht.

Provisorisches Statut
für den bosnisch-herzegowinischen Landes-Sanitätsrath.
(Zufolge Erlasses des hohen k. u. k. gemeinsamen Ministeriums vom 5. Februar 1896, Z. 1026/B. H., hinausgegeben von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina unterm 18. März 1896, Z. 19 285/I.)

§ 1. Der Landes-Sanitätsrath für Bosnien-Herzegowina hat den folgenden Wirkungskreis:

a) Der Landes-Sanitätsrath ist bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen, oder welche, wenngleich lokaler Natur, doch von besonderer Wichtigkeit sind, einzuvernehmen, eventuell auch mit der Verfassung oder Begutachtung einschlägiger Instruktionen oder Reglementsentwürfe (z. B. für Spitäler, Kurorte, Apotheken, Schutzmaßregeln gegen Epidemien u. dergl.) zu betrauen.

b) Er ist, wenn es sich um die Besetzung ärztlicher Stellen handelt, unter Vorlage der Kompetenzgesuche, sowie der Standes- und Qualifikationstabellen der hiebei in Betracht kommenden Aerzte, um ein Gutachten über die fachliche Eignung derselben im Allgemeinen und auch für spezielle Dienstposten zu befragen.

c) Er hat das gesammte statistische Material, betreffend das Sanitätswesen, zu prüfen, zu welchem Zwecke ihm neben den monatlichen Epidemieausweisen der jährliche sanitäts-statistische Bericht vorzulegen ist, worüber er dann ein umfassendes Referat der Landesregierung zu erstatten hat.

d) Er hat über Aufforderung der Landesregierung, oder aus eigener Initiative, Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

e) Er hat als gerichtsärztliche Fachbehörde in allen jenen Fällen zu fungiren, in welchen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein Gutachten einer solchen eingeholt werden soll, wobei er jedoch in wichtigen zweifelhaften Fällen, für welche er das Gutachten nicht mit voller Gewißheit abgeben zu können glaubt, bei der Landesregierung die Einvernehmung einer medizinischen Fakultät der Monarchie beantragen soll.

f) Er hat über die den Aerzten und sonstigen Sanitätspersonen zur Last gelegten Fehler in der Ausübung ihres Berufes sein Gutachten abzugeben.

g) Er entsendet über Auftrag der Landesregierung eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Erforschung ausgebrochener Epidemien, Epizootien und bestehender endemischer Krankheiten, sowie endlich anderer wichtiger Fragen des Sanitätswesens, und hat auf Grund solcher Aufträge auch die Bezirksspitäler und Gemeindespitäler, sowie die Apotheken durch eines seiner Mitglieder inspiziren zu lassen, jedoch ohne hiebei den Leitern der betreffenden Anstalten selbstständige Weisungen zu geben.

§ 2. Der Landes-Sanitätsrath untersteht dem Landeschef und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

§ 3. Der Landes-Sanitätsrath besteht aus dem Landes-Sanitäts-Referenten und mindestens acht ordentlichen Mitgliedern, welche vom k. u. k. gemeinsamen Ministerium für die Dauer von zwei Jahren ernannt werden; außerdem aus einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche ebenfalls vom k. u. k. gemeinsamen Ministerium auf zwei Jahre ernannt und zu den Berathungen von Fall zu Fall als spezielle Fachmänner einberufen werden.

Als außerordentliche Mitglieder haben zum Sanitätsrathe insbesondere der Landes-Veterinär, ein Chemiker, ein Ingenieur und ein praktischer Jurist zu gehören.

Die ordentlichen Mitglieder führen den Titel „Landes-Sanitätsrath“.

§ 4. Der Landes-Sanitäts-Referent, d. i. der Vorstand des Sanitäts-Departements der I. Landesregierungsabtheilung, ist verpflichtet, an allen Sitzungen des Landes-Sanitätsrathes Theil zu nehmen, oder im Falle seiner nachgewiesenen Verhinderung seinen Stellvertreter dahin zu entsenden.

Er ist berechtigt, sich an den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes zu betheiligen, hat sich aber der Abstimmung zu enthalten, was auch für seinen Stellvertreter gilt.

Die gleichen Vorbehalte haben auch auf den zu den Berathungen des Landes-Sanitätsrathes als außerordentliches Mitglied fallweise berufenen Landesveterinär Anwendung zu finden.

§ 5. Das Amt eines Mitgliedes des Landes-Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt, welches unentgeltlich ausgeübt wird; jedoch können für größere zeitraubende Arbeiten Remunerationen ertheilt werden. Insbesondere sind für die außerordentliche Mühewaltung und eventuelle Auslagen, welche die in § 1 sub e) und f) vorgesehenen Gutachten verursachen, angemessene Honorare, beziehungsweise Entschädigungen durch die Landesregierung zu gewähren.

Den außerhalb der Stadt Sarajevo wohnenden Mitgliedern gebührt für die Betheiligung an den Sitzungen des Landes-Sanitätsrathes die Vergütung der wirklichen Reiseauslagen und eine angemessene Entlohnung für den Zeitverlust, welche bei denjenigen Mitgliedern, die zugleich Landesbeamte sind, die Höhe der vollen Diätengebühr ihrer Rangsklasse nicht übersteigen darf.

§ 6. Der Landes-Sanitätsrath wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, doch tritt die Wahl erst nach Genehmigung seitens des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums in Kraft.

§ 7. Die nothwendigen Hilfskräfte stellt die Landesregierung bei. Als Schriftführer fungirt ein im Sanitäts-Departement angestellter Arzt, oder in dessen Verhinderung ein vom Landes-Sanitätsrathe fallweise gewähltes Mitglied.

§ 8. Dem Ermessen der Landesregierung bleibt es vorbehalten, einzelne Sitzungsprotokolle des Landes-Sanitätsrathes, sowie die Jahresberichte zu veröffentlichen.

§ 9. Zur Regelung der Geschäftsführung des Landes-Sanitätsrathes wird eine Geschäftsordnung von der Landesregierung erlassen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1896.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Tilsit 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Obornik 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1), Gnesen 1 (1): Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 2 (2), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Bunzlau 2 (2), Schönau 1 (1), Löwenberg 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Sangerhausen 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Witzenhausen 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 2 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Schwabach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Maulbronn 1 (1); Donaukreis:

Wangen 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1). Zusammen 39 Gemeinden ꝛc. und 41 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 3 (3); Stadtkreis Berlin 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 30 (58), Angermünde 12 (20), Oberbarnim 2 (8), Niederbarnim 5 (8), Stadtkreis Charlottenburg 1 (2), Teltow 8 (30), Zauch-Belzig 3 (9), Osthavelland 6 (14), Westhavelland 2 (4), Ruppin 19 (44), Ostprignitz 23 (55), Westprignitz 5 (8); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 2 (2); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1), Randow 12 (?), Greifenhagen 1 (1), Saatzig 3 (?), Kammin 3 (3); Reg.-Bez. Köslin: Schivelbein 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Rawitsch 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (5); Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 6 (10), Neumarkt i. Schl. 10 (16), Landkreis Breslau 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Sprottau 1 (1), Lüben 2 (4), Landkreis Liegnitz 5 (5), Jauer 1 (2), Löwenberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 8 (19), Salzwedel 15 (37), Gardelegen 10 (27), Stendal 14 (52) Jerichow I 10 (60), Jerichow II 12 (41), Kalbe 4 (5), Wanzleben 2 (2), Stadtkreis Magdeburg 1 (1), Wolmirstedt 7 (96), Neuhaldensleben 6 (31), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 3 (8), Landkreis Halberstadt 3 (10); Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 2 (2), Delitzsch 5 (8), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 6 (19), Sangerhausen 3 (8), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 14 (44), Merseburg 5 (6), Weißenfels 2 (2), Naumburg 2 (4); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Erfurt 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Landkreis Kiel 1 (1), Süderdithmarschen 1 (1), Steinburg 2 (31); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 2 (2), Landkreis Linden 5 (8), Springe 6 (40), Hameln 6 (6); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 10 (27), Landkreis Hildesheim 4 (6), Marienburg i. Hann. 6 (17), Gronau 5 (11), Landkreis Göttingen 2 (3), Einbeck 1 (1) Northeim 5 (6); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 10 (26), Burgdorf 3 (7), Isenhagen 2 (2), Fallingbostel 2 (3), Uelzen 1 (2), Lüchow 2 (2), Bleckede 2 (3); Reg.-Bez. Stade: Geestemünde 1 (1), Verden 3 (12), Achim 2 (6); Reg.-Bez. Aurich: Stadtkreis Emden 1 (1), Landkreis Emden 3 (10); Reg.-Bez. Münster: Beckum 3 (5), Lüdinghausen 3 (17), Koesfeld 3 (4), Ahaus 5 (12), Borken 4 (8), Recklinghausen 2 (7); Reg.-Bez. Minden: Herford 1 (1), Stadtkreis Bielefeld 1 (3), Landkreis Bielefeld 1 (1), Wiedenbrück 1 (1), Paderborn 2 (2), Büren 8 (22), Höxter 2 (3); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 2 (2), Brilon 1 (1), Lippstadt 9 (25), Soest 20 (47), Hamm 49 (138), Stadtkreis Dortmund 1 (2), Landkreis Dortmund 14 (60), Hörde 10 (30), Landkreis Bochum 5 (10), Landkreis Gelsenkirchen 3 (3), Hattingen 9 (10), Landkreis Hagen 6 (7), Schwelm 11 (18), Iserlohn 4 (10), Altena 3 (12), Siegen 1 (3); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 1 (1), Gelnhausen 2 (4), Landkreis Hanau 3 (14), Melsungen 1 (1), Schlüchtern 1 (2); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 1 (8), Westerburg 1 (2), St. Goarshausen 2 (4), Höchst 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 3 (12), Kochem 2 (8), Mayen 1 (1), Adenau 1 (5), Ahrweiler 3 (4), Altenkirchen 1 (3), Wetzlar 4 (18), Meisenheim 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 3 (11), Rees 3 (12), Landkreis Krefeld 10 (32), Ruhrort 1 (2), Landkreis Essen 1 (1), Mörs 4 (4), Geldern 12 (45), Kempen 6 (19), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Stadtkreis Elberfeld 1 (1), Stadtkreis Barmen 1 (3), Lennep 4 (4), Neuß 3 (5), Grevenbroich 1 (1), Gladbach 5 (8); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 3 (9), Waldbröl 2 (2), Gummersbach 2 (5), Siegkreis 4 (6), Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (8), Landkreis Köln 3 (5), Euskirchen 1 (1), Rheinbach 3 (5); Reg.-Bez. Trier: Daun 1 (10), Prüm 1 (2), Merzig 4 (22), Saarlouis 2 (2), Saarbrücken 2 (3), Ottweiler 2 (6); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1), Jülich 1 (1), Düren 4 (8), Stadtkreis Aachen 1 (1), Landkreis Aachen 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 3 (6). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (5), Altötting 1 (1), Friedberg 1 (4), Garmisch 1 (1), Landbezirk München I 2 (2), Landbezirk München II 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Kelheim 1 (4); Reg.-Bez. Pfalz: Homburg 5 (20), Kaiserslautern 2 (3), Kirchheimbolanden 4 (17), Kusel 3 (21), Landau 1 (2), Speyer 3 (4); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (1), Kemnath 2 (11), Stadtamhof 2 (11); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg I 2 (2), Landbezirk Bamberg II 3 (3), Berneck 2 (5), Landbezirk Kulmbach 2 (2), Naila 1 (3), Wunsiedel 2 (7); Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Ansbach 3 (7), Neustadt a./A. 3 (5), Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 2 (6), Uffenheim 3 (8); Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 1 (2), Gerolzhofen 1 (2), Haßfurt 3 (3), Karlstadt 4 (59), Kissingen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 3 (3), Königshofen 5 (25), Lohr 2 (3), Marktheidenfeld 3 (17), Mellrichstadt 4 (22), Ochsenfurt 2 (2), Landbezirk Schweinfurt 4 (4), Landbezirk Würzburg 4 (33); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neu-Ulm 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (1); Kreishauptm. Dresden: Pirna 3 (3), Meißen 4 (4); Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (4), Landbezirk Leipzig 6 (7), Grimma 4 (5), Döbeln 1 (3), Rochlitz 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Flöha 6 (12), Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 1 (1), Plauen 1 (2), Auerbach 1 (1), Glauchau 3 (3). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 9 (36), Besigheim 1 (1), Böblingen 2 (2), Brackenheim 2 (18), Cannstatt 1 (3), Eßlingen 4 (5), Heilbronn 3 (4), Leonberg 1 (9), Marbach 3 (13), Neckarsulm 1 (1), Vaihingen 1 (2), Waiblingen 1 (2), Weinsberg 2 (6); Schwarzwaldkreis: Calw 2 (4), Freudenstadt 4 (8), Horb 4 (14), Nagold 1 (6), Nürtingen 4 (24), Oberndorf 1 (4), Reutlingen 1 (1), Rottenburg 1 (1), Rottweil 1 (2), Sulz 1 (4), Tübingen 1 (2), Urach 2 (45); Jagstkreis: Gaildorf 3 (5), Gerabronn 1 (2), Gmünd 1 (3), Heidenheim 2 (3), Künzelsau 7 (34), Mergentheim 10 (48), Oehringen 1 (1), Schorndorf 4 (12), Welzheim 5 (9); Donaukreis: Biberach 1 (1), Blaubeuren 2 (2), Ehingen 3 (4), Geislingen 1 (3), Göppingen 7 (43), Kirchheim 2 (5), Münsingen 3 (5), Saulgau 1 (3), Tettnang 4 (6), Ulm 3 (17). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Meßkirch 2 (4), Stockach 1 (2), Ueberlingen 1 (6); Landeskommiss. Freiburg: Freiburg 1 (1), Lörrach 1 (5), Lahr 1 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Bruchsal 1 (23), Pforzheim 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 1 (1), Schwetzingen 5 (11), Eppingen 1 (1), Sinsheim 2 (34), Adelsheim 1 (1), Buchen 2 (2), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (1), Dieburg 3 (7), Heppenheim 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 5 (146), Alsfeld 2 (3), Friedberg 2 (3); Provinz Rheinhessen: Bingen 1 (1), Oppenheim 1 (1), Worms 4 (6). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 5 (15), Ludwigslust 10 (56), Parchim 3 (27), Rostock 1 (2), Malchin 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 2 (2), Dermbach 2 (2), Neustadt a./O. 3 (8). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Brake 1 (2). Braunschweig: Braunschweig 15 (44), Wolfenbüttel 11 (18), Helmstedt 14 (41), Holzminden 1 (4). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (2), Hildburghausen 8 (30), Saalfeld 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Rodach 1 (3), Landbezirk Koburg 4 (8); Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 1 (2), Landbezirk Waltershausen 1 (2). Anhalt: Köthen 7 (11), Bernburg 3 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 2 (6). Waldeck: Kreis der Eder 1 (3), Kreis des Eisenberges 6 (29). Reuß ä. L.: 1 (1). Reuß j. L.: Schleiz 3 (6). Lippe: Lipperode-Kappel 1 (3). Bremen: Landbezirk Bremen 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Erstein 1 (1), Molsheim 2 (2), Schlettstadt 1 (1), Zabern 1 (5); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (12), Colmar 3 (8), Mülhausen 5 (44), Rappoltsweiler 15 (48); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (5), Bolchen 4 (31), Chateau-Salins 3 (6), Diedenhofen 1 (1), Forbach 4 (57), Saarburg 2 (21). Zusammen 1161 Gemeinden ꝛc. und 3512 Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (10), Wolmirstedt 2 (7), Neuhaldensleben 5 (16), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1), Bergheim 1 (1), Euskirchen 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1). Reuß ä. L.: 1 (1). Zusammen 24 Gemeinden 2c. und 50 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März	Januar	Febr.	März
Christiania	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Akershus	2	—	4	—	1	3	2	3	3
Smaalenene . . .	—	1	2	—	2	3	2	—	3
Buskerud	4	1	—	—	—	3	—	—	1
Jarlsberg und Laurvik	1	2	2	1	1	2	1	2	1
Hedemarken . . .	1	—	—	—	2	3	—	1	2
Christians	—	—	—	5	4	5	2	5	2
Bratsberg	—	—	1	—	7	1	—	—	—
Nedenäs	1	2	—	—	—	—	3	—	1
Lister u. Mandal	4	1	3	—	1	—	1	—	—
Stavanger	—	—	8	1	5	5	—	2	—
Süd-Bergenhus .	5	4	5	—	—	1	—	1	1
Nord-Bergenhus	1	—	—	1	—	1	—	—	—
Süd-Drontheim .	1	2	—	2	4	3	5	8	4
Nord-Drontheim	—	—	1	—	1	5	7	9	18
Nordland	—	—	—	—	—	14	2	—	3
Tromsö	—	1	—	—	—	3	—	—	—
Im Ganzen Fälle	20	14	27	10	28	52	25	31	39
Zahl der Bestände	20	14	25	9	17	38	23	26	36

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Akershus im im Januar 1 Fall; Smaalenene, Jarlsberg und Laurvik im März je 1; Nord-Bergenhus im Februar 1, im März 2. — Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Stavanger im Januar 8, im Februar 3; Nord-Bergenhus im Januar und März je 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen der größeren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den sächsischen Amtshauptmannschaften Annaberg und Zittau den kleinen Grenzverkehr mit Klauenthieren entlang der Grenze dieser Bezirke unterm 21. Mai, und wegen Einschleppung der Schweineseuche aus dem bayerischen Bezirk Wolfstein die Einfuhr von Schweinen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern unterm 22. Mai verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 362 und 370.)

1) Vgl. S. 206.

Luxemburg. Beschluß, betreffend das Verbot der Einfuhr von Milch belgischer und holländischer Herkunft. Vom 15. Mai 1896. (Memorial S. 294.)

Der Staatsminister, Präsident der Regierung; . . .

Beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr von Milch belgischer und holländischer Herkunft über die Grenzen des Großherzogthums ist bis auf Weiteres untersagt.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluß werden nach Art. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1870 bestraft.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Für den XXIV. Deutschen Aerztetag, welcher am 26. und 27. Juni in Nürnberg tagen wird, liegen bisher folgende Berathungsgegenstände vor:

1. Die neue Organisation des ärztlichen Standes im Königreich Sachsen;
2. Der Erlaß des preußischen Handelsministers, betr. den Abschluß von Verträgen der Krankenkassen mit ärztlichen Vereinen;
3. Anträge auf Aenderung der Satzungen des deutschen Aerztevereinsbundes;
4. Wünsche für eine Abänderung des Invaliditätsgesetzes;
5. Der Beschluß des Koblenzer Reg.-Bez.-Vereins, betr. ärztliche Zeugnisse zu Reklamezwecken.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Unfallversicherung. Seitens des Reichsversicherungsamtes ist an die Vorstände der Berufsgenossenschaften das nachstehend mit geringen Fortlassungen wiedergegebene Rundschreiben, betreffend die durch Uebernahme des Heilverfahrens während der Karenzzeit seitens der Berufsgenossenschaften erzielten weiteren Erfolge, unter dem 9. Januar d. J. gerichtet worden. (Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamtes S. 159):

„Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 7. März 1895 — I. 4816 —, betreffend die Uebernahme des Heilverfahrens während der Karenzzeit durch die Berufsgenossenschaften gemäß § 76c des Krankenversicherungsgesetzes, wird aus den inzwischen eingegangenen Berichten der Genossenschaftsvorstände nachstehend das Ergebniß für das Jahr 1894 mitgetheilt:

Von den 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften haben — die eingeklammerten Zahlen betreffen das Vorjahr 1893 — 56 (38) in rund 3250 (2250) Fällen und von den 48 landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften 24 (16) in 370 (250) Fällen, insgesammt 80 (54) Berufsgenossenschaften in 3620 (2500) Fällen das Heilverfahren während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall übernommen und damit durchweg günstige Erfolge erzielt. Die Verletzten konnten zum größten Theil schon vor Ablauf der Karenzzeit aus dem Heilverfahren als völlig hergestellt, theils mit Renten entlassen werden, welche hinter dem allgemeinen Durchschnitt erheblich zurückblieben. Insbesondere bewährte sich wieder die sofortige Spezialbehandlung bei Augenverletzungen, wodurch in mehreren Fällen das Augenlicht erhalten wurde, und die rechtzeitige medikomechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen, zumal wo eigene Unfallkrankenhäuser den Berufsgenossenschaften eine zweckmäßige Verbindung des chirurgischen und des orthopädischen Verfahrens gestatteten.

So hat die Knappschafts-Berufsgenossenschaft von den im Ganzen mit einem Kostenaufwande von 87 469 ℳ 69 Pf. übernommenen 1365 Fällen in den

mit eigenen Krankenhäusern ausgestatteten Sektionen I (Bonn), II (Bochum) und III (Halle a. S.) 945, d. h. über zwei Drittel der Verletzten schon vor Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall völlig hergestellt und die übrigen mit einer durchschnittlichen Rente von 25 Prozent entlassen können. Die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft hat von 136 auf Kosten der Berufsgenossenschaft in Heilanstalten verbrachten Verletzten 24 vor und 25 nach Ablauf der Karenzzeit gänzlich wiederhergestellt, während die Renten der übrigen 84 (3 verstarben) mit durchschnittlich 30 Prozent hinter dem allgemeinen Durchschnitt der Berufsgenossenschaft zurückblieben. Die Sektion I der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hat mit Hülfe der Berliner Unfallstationen 92 Schwerverletzte in eigene Behandlung genommen und davon 72 (!) schon vor Ablauf der Wartezeit als völlig geheilt und wieder voll erwerbsfähig entlassen können; an Kosten hat die Sektion dafür 6575 ℳ 88 Pf. aufgewendet, aber von den Krankenkassen nur 645 ℳ 53 Pf., also kaum den zehnten Theil erstattet erhalten — ein Zahlenverhältniß, welches sich vielfach auch bei anderen Berufsgenossenschaften vorfindet und deutlich auf die bezügliche Entlastung der Krankenkassen hinweist. Die Berliner Sektion (VI) der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hat, ebenfalls mit Hilfe der Berliner Unfallstationen und mit einem Kostenaufwande von rund 22000 ℳ von 580 übernommenen Schwerverletzten sogar 531 innerhalb der Vorbehandlung wiederherstellen können. Die Magdeburger Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat aus dem Verlauf der ihrerseits übernommenen Fälle entnommen, daß die Verletzten durch ein intensives Heilverfahren durchschnittlich in 66 Tagen auf denjenigen Grad von Erwerbsfähigkeit gebracht werden konnten, den sie nach den in fast zehnjähriger Praxis gesammelten Erfahrungen der Berufsgenossenschaft bei ambulanter Behandlung erst in 285 Tagen dauernd erreicht hätten. Von den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften endlich hat diejenige für Schleswig-Holstein von 102 übernommenen Verletzten nahezu die Hälfte noch vor Ablauf der Karenzzeit ihrem Beruf wiedergegeben und diejenige für Unter-Elsaß von 80 Verletzten, welche in dem vornehmlich auf Anregung dieser Berufsgenossenschaft errichteten Rekonvaleszentenhaus für deren Rechnung behandelt wurden, 32 als geheilt beziehungsweise 14 davon als völlig erwerbsfähig entlassen können. Die aufgewendeten Kosten der Berufsgenossenschaften erreichten den höchsten Satz mit durchschnittlich 100 ℳ für den einzelnen Fall bei der Papiermacher-, der Zucker- und der Leinen-Berufsgenossenschaft.

Die übrigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften haben theils wie im Vorjahre sich auf eine bloße Ueberwachung und Unterstützung der Krankenkassenbehandlung beschränkt, insbesondere bei Augenverletzungen und schweren Knochenbrüchen auf eine rechtzeitige Spezialbehandlung hinzuwirken gesucht, theils zu einem Eingreifen während der Karenzzeit überhaupt keine Veranlassung gefunden, zumal wo industrielle Großbetriebe mit gut verwalteten Betriebskrankenkassen vorherrschen oder die ländlichen Kreise die Krankenversicherung eingeführt beziehungsweise die Gemeindefürsorge aus § 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes auf Kreismittel übernommen haben.

Mehrere Berufsgenossenschaften, insbesondere solche mit vorwiegend kleineren Betrieben, beklagen sich wieder darüber, daß namentlich die Orts-Krankenkassen und die Gemeinde-Krankenversicherungen der Anzeigepflicht aus § 76b des Krankenversicherungsgesetzes noch immer nicht nachkommen, und daß dadurch die wohlthätige Wirkung des § 76c a. a. O. zum Nachtheil der Berufsgenossenschaften wie der Verletzten selbst erheblich beeinträchtigt wird.[1]) Wenn demgegenüber von dem Reichs-Versicherungsamt oder der zuständigen Aufsichtsbehörde entsprechende Abhilfe erbeten wird, so mag hier darauf hingewiesen werden, daß nach der gegenwärtigen Lage der Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Krankenversicherung, deren Durchführung ausschließlich den Landesbehörden vorbehalten ist, eine einheitliche Aufsicht und Praxis überhaupt nicht besteht, so daß die unter anderen aufgeworfene Frage, ob die mediko-mechanische Nachbehandlung bei Knochenbrüchen noch zum Heilverfahren im Sinne der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes gehört, also während der Karenzzeit von den Krankenkassen zu leisten ist oder nicht, sich zur Zeit gar nicht einheitlich entscheiden läßt.

Im Uebrigen muß denjenigen Berufsgenossenschaften, welche über die Säumniß der Krankenkassen zu klagen haben, empfohlen werden, nach dem Beispiel anderer Berufsgenossenschaften die erforderliche Kenntniß durch Rückfragen bei der Krankenkasse, dem Verletzten und dem behandelnden Arzt beziehungsweise Vertrauensarzt, dem Unternehmer und Vertrauensmann, der Ortsbehörde oder sonst geeigneten Stellen sich alsbald selbst zu verschaffen. Zu diesem Zweck hat unter anderen die Sektion I der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin . . . . . . Formulare eingeführt, welche sich nach den bisher damit gemachten Erfahrungen durchaus bewährt haben sollen. Auch kann es als im Sinne der gesammten Unfallversicherung liegend nur gebilligt werden, wenn die Berufsgenossenschaften auch Unfälle von zwangs- oder selbstversicherten Unternehmern in eigene Behandlung nehmen, wo diese weder einer Krankenkasse angehören noch selbst die Mittel besitzen, um sich auf eigene Kosten alsbald die erforderliche Behandlung zu verschaffen. Denn was die Berufsgenossenschaften in solchen Fällen rechtzeitig und zweckentsprechend — wenn auch ohne Aussicht auf Rückerstattung — aufwenden, wird nach den vorstehend zusammengestellten Erfahrungen durch Verminderung der Anzahl der entschädigungspflichtig werdenden Unfälle wie durch Herabminderung der laufenden Renten wieder reichlich aufgewogen.“ . . . . .

[1]) Das Königlich sächsische Ministerium des Innern hat inzwischen durch eine Verordnung vom 11. Dezember 1895 die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen angewiesen, dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und vorgefundene Unterlassungen solcher Anzeigen nach Befinden gemäß § 76 b Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes mit Ordnungsstrafen zu belegen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewegung der Bevölkerung im Staate Minnesota während der Jahre 1887 bis 1893. (Nach dem „**Fourth biennial report on vital statistics of the State of Minnesota etc. St. Paul 1895**“.)

Bei einer im Jahre 1890 gezählten Bevölkerung von 1 301 826 Seelen wurden in Minnesota im Durchschnitt der siebenjährigen Periode 1887/93 jährlich 33 199 Kinder oder 25,5‰ der Einwohner lebend und 692 oder 2,0‰ der insgesammt Geborenen todt geboren.

Die Zahl der Todesfälle belief sich im Jahresdurchschnitt auf 14526 oder 11,2‰ der Bevölkerung. In den beiden größten Städten, St. Paul und Minneapolis, starben 1893: 14,5 und 15,3‰, in den übrigen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern zwischen 10,4 und 23,3‰ Personen. Die Sterblichkeit der bis zu 5 Jahre alten Kinder betrug durchschnittlich 44,02% der Gesammtsterblichkeit, in St. Paul 53,16, in Minneapolis 50,12, in den Städten mit 15 000 bis 35 000 Einwohnern 48,47, mit 5000 bis 15 000 Einwohner 40,93, in den übrigen Theilen des Staates 29,73%.

Todesfälle an miasmatischen Krankheiten sind während der sieben Jahre 15 585 verzeichnet worden, darunter an Pocken 6, an Masern 981, Scharlach 1591, Keuchhusten 867, Diphtherie 5263, Croup 1589, Genickstarre 341, Unterleibstyphus 3852, Influenza 954. Ferner starben an Kinderdiarrhöe 7740 Personen, Diarrhöe und Cholerine 375, Ruhr 418, Malaria 41, Zoonosen 8, an venerischen Krankheiten 111, Rose 516, Kindbettfieber 1182, Krebs 2296, Lungenschwindsucht 8800, Lungenentzündung 6056, Magen-Darmkatarrh 1673, durch Selbstmord 622, Todtschlag 99, Hinrichtung 8, Verunglückung 4817.

Auf je 100 000 Lebende berechnet betrug die durchschnittliche Sterblichkeit an Masern 10,8, Scharlach 17,4, Diphtherie 57,6, Croup 17,4, Unterleibstyphus 42,5, Kinderdiarrhöe 84,9, Tuberkulose 199,4, Bronchitis 25,3, Lungenentzündung 66,4.

Monat April 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Ein-wohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichts-monat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	304	9	174	54	18,8	25,7	1	—	1	2	1	15	24	18	12	12	104	8
Allenstein	21 808	68	1	34	12	18,7	21,2[6]	—	—	1	—	1	2	4	4	4	4	20	2
Altendorf	41 270	176	3	57	22	16,6	22,0[7]	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	51	2
Altenessen	24 070	92	3	34	12	17,0	21,8[7]	—	—	—	—	2	6	7	—	—	—	16	3
Altona	149 608	435	16	227	58	18,2	23,7	12	1	3	—	—	31	27	7	7	7	134	12
Aschersleben	24 549	70	2	36	15	17,6	26,6	—	1	1	1	—	1	4	—	—	—	26	2
Barmen	128 269	387	11	176	59	16,5	21,0	5	—	2	2	—	22	35	18	1	1	89	3
Beeck*	19 505	91	4	36	21	22,1	. [2]	—	—	—	—	1	1	7	5	1	1	20	2
Berlin	1 688 849	3703	151	2312[20]	546	16,4[20]	24,2	6	36	48	11	3	352	225	98	20	19	1469	64
Vororte. Standesamtsbez.:																			
Boxh.-Rummelsb.*	18 194	37	1	37	8	24,4	34,4[6]	—	—	1	—	—	5	6	1	—	—	24	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	42	—	23	10	16,4	15,8[11]	1	—	—	—	—	2	3	4	—	—	12	1
Lichtenberg*	29 561	94	4	56	17	22,7	32,7[9]	—	1	1	1	—	3	14	1	1	—	35	—
Rixdorf*	62 764	222	3	83	40	15,9	32,3[9]	—	—	2	—	—	9	12	5	2	1	50	5
Schöneberg*	66 647	154	3	75	31	13,5	20,3[8]	—	2	—	1	—	5	11	6	2	2	47	3
Steglitz*	16 987	43	2	20	8	14,1	19,0[11]	—	—	1	—	—	2	—	2	2	—	14	1
Weißensee*	27 877	114	3	35	21	15,1	38,9[9]	—	—	—	—	—	2	11	5	—	—	17	—
Andere Vororte*[1]	60 996	184	4	86	26	16,9	. [3]	—	2	2	—	—	16	14	2	1	1	46	4
Beuthen	42 036	131	5	65	25	18,6	29,7	—	—	—	—	—	5	3	3	1	—	52	2
Bielefeld	48 284	154	4	55	16	13,7	20,4	—	—	3	—	—	15	17	2	1	1	16	2
Bocholt	16 645	76	2	27	5	19,5	. [2]	—	—	3	—	—	5	2	—	—	—	16	1
Bochum	54 509	189	6	88	31	19,4	26,3	—	2	1	—	—	10	20	—	—	—	53	2
Bonn	45 115	142	4	109[12]	29	29,0[12]	26,8	—	—	1	—	—	17	15	5	—	—	70	1
Borbeck	35 519	194	7	56	26	18,9	26,3[7]	—	—	3	1	—	5	19	4	—	—	21	3
Bottrop*	18 535	94	2	38	15	24,6	. [2]	—	—	5	1	—	4	5	—	—	—	21	2
Brandenburg	43 257	105	2	80	20	22,2	27,0	2	—	2	—	—	7	5	6	—	—	55	3
Breslau	377 642	1019	38	818[13]	253	26,0[13]	29,9	13	24	10	2	2	128	114	81	4	4	421	23
Brieg	21 235	44	1	39[14]	14	22,0[14]	26,1	—	—	1	1	—	4	9	2	—	—	20	2
Bromberg*	46 998	132	3	97	26	24,8	23,6	3	—	9	—	—	10	24	11	7	4	39	1
Burg*	19 614	51	3	36	19	22,0	26,4	—	—	1	—	—	3	5	18	18	15	8	1
Celle*	19 498	56	3	26	3	16,0	20,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	18	—
Charlottenburg*	138 931	344	4	172	54	14,9	24,9	—	—	1	—	—	19	36	16	3	3	88	12
Danzig	126 141	348	11	219	70	20,8	27,4	—	—	2	—	2	18	22	24	19	19	137	14
Dortmund	113 801	424	8	214	56	22,6	25,0	3	2	15	1	2	12	65	5	1	1	100	9
Düren	24 863	78	5	50	14	24,1	23,7[10]	—	—	9	—	—	1	4	—	—	—	36	—
Düsseldorf	179 685	556	24	246	79	16,4	22,7	—	1	3	1	2	34	36	11	2	1	151	7
Duisburg	71 570	253	8	131	41	22,0	24,8	—	—	2	2	—	17	24	11	2	2	70	5
Eberswalde	18 550	42	2	36[19]	12	23,3[19]	28,6[6]	—	—	—	—	—	4	6	2	2	2	24	—
Eisleben	22 950	59	3	34	16	17,8	27,2[10]	—	—	2	—	—	1	9	2	2	2	19	1
Elberfeld	140 716	405	15	202	64	17,2	21,5	1	—	3	2	—	31	45	12	—	—	100	8
Elbing	46 339	148	5	109	40	28,2	29,5	—	—	2	—	—	9	17	15	9	9	63	3
Erfurt	78 790	202	5	107	26	16,3	22,5	—	2	3	—	—	16	17	9	7	4	52	8
Eschweiler	19 639	64	2	30	10	18,3	24,2[11]	—	—	2	—	—	5	5	1	1	1	13	4
Essen	98 218	345	10	138	35	16,9	25,6	—	—	2	1	—	24	36	8	—	—	63	4
Flensburg	41 314	114	5	62	14	18,0	23,2	—	1	1	—	—	10	3	2	1	1	43	2
Forst	25 929	65	2	41	12	19,0	22,7[10]	—	—	—	1	—	9	3	3	3	—	24	1
Frankfurt a. M.	235 052	546	15	293[15]	62	15,0[15]	19,3	—	2	6	1	—	58	42	5	—	—	168	11
Frankfurt a. O.	59 435	149	8	87	28	17,6	27,0	—	1	—	—	—	8	16	4	1	1	55	3
Geestemünde*	17 690	40	2	23	4	15,6	20,4[4]	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	9	3
Gelsenkirchen	31 993	128	6	62	21	23,3	28,9[11]	—	—	—	2	1	7	10	1	—	—	39	2
Giebichenstein	15 144	50	5	20	7	15,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	3	2	1	12	1
M.-Gladbach	54 137	168	4	98	27	21,7	25,0	—	2	5	—	—	17	13	4	—	—	53	4
Gleiwitz	25 597	75	3	48	16	22,5	21,0[5]	—	1	—	—	—	8	9	—	—	—	26	4
Glogau	21 988	47	1	35	12	19,1	22,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	30	—
Gnesen	20 781	43	—	42	17	24,5	27,9[11]	—	—	—	—	—	9	12	—	—	—	21	—
Görlitz	71 109	163	13	136	26	23,0	26,3	—	2	2	—	—	18	23	8	2	2	78	5
Göttingen	25 726	62	—	52[16]	3	24,3[16]	25,5	—	—	2	—	—	8	6	—	—	—	34	2
Grabow a. O.*	15 797	80	3	33	13	25,1	29,1[8]	1	—	2	—	—	2	9	1	—	—	17	1
Graudenz	24 686	85	4	61	21	29,7	29,0	—	2	4	1	—	6	4	2	1	1	40	2
Greifswald	22 913	67	2	43[17]	7	22,5[17]	29,3	—	—	—	1	—	5	10	—	—	—	24	3
Grünberg i. Schl.*	18 813	51	—	36	13	23,0	22,6[8]	—	—	1	—	—	2	8	—	—	—	24	1
Guben	31 384	81	1	60	18	22,9	25,3	—	—	1	1	—	12	2	2	2	—	41	1
Hagen	42 573	160	3	73	22	20,6	24,6	1	1	1	1	—	11	13	3	—	—	38	4
Halberstadt	41 850	120	3	92	12	26,4	26,6	2	1	5	2	—	8	20	3	3	3	47	4
Halle	118 040	306	13	202[18]	51	20,5[18]	24,3	—	3	4	2	1	22	32	11	3	3	117	10
Hameln	16 843	42	2	31	9	22,1	. [2]	—	—	—	—	—	3	9	1	—	—	18	—
Hamm	29 012	120	6	38	8	15,7	22,2	—	—	1	1	—	9	2	3	2	2	21	1

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 68 = 18,1 ‰. — [13]) Desgl. 773 = 24,6 ‰. — [14]) Desgl. 34 = 19,2 ‰. — [15]) Desgl. 275 = 14,0 ‰. — [16]) Desgl. 36 = 16,8 ‰. — [17]) Desgl. 29 = 15,2 ‰. — [18]) Desgl. 162 = 16,5 ‰. — [19]) Ohne 6 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 30 = 19,4 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 682 816 am 12. April) 16,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen							Akute Darmkrkh.	Brechdurchfall			
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	im Ganzen	im Gz.	bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	67	4	50	8	21,5	24,2	—	1	1	—	1	12	6	1	1	1	25	3
Hannover	214 922	632	18	264	84	14,7	20,9	—	1	2	3	—	36	33	7	7	7	171	11
Harburg	43 465	153	6	76	29	21,0	21,0	—	1	2	2	—	9	1	6	5	5	51	4
Herford	21 841	64	2	24	5	13,2	22,8[12]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	—
Herne*	29 652	134	5	43	26	17,4	. [2]	—	1	2	—	1	7	9	—	—	—	21	2
Hildesheim	39 627	107	1	92	20	18,8	22,0	—	—	—	1	—	10	7	3	3	1	33	8
Hirschberg*	16 840	36	—	38	13	27,1	27,1[12]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	27	2
Hörde*	18 907	74	2	30	9	19,0	24,7[7]	—	2	2	1	2	4	5	—	—	—	14	—
Inowrazlaw*	21 175	81	5	45	16	25,5	26,9[7]	—	—	2	—	—	3	7	3	2	2	30	—
Insterburg*	23 700	66	2	37	13	18,7	23,2	—	—	4	—	—	2	3	3	3	3	23	2
Iserlohn	25 022	78	4	32	11	15,3	21,9	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	28	—
Jersitz*	16 309	81	2	33	23	24,3	. [1]	2	—	1	—	—	6	4	1	1	—	19	—
Kalk	15 804	63	—	26	9	19,7	. [2]	—	—	3	—	—	5	2	1	1	1	15	—
Kassel	82 774	196	6	110	23	15,9	19,9	2	—	8	—	—	16	13	1	—	—	68	2
Kattowitz	23 560	64	—	41	15	20,9	21,8[9]	—	—	2	—	1	2	10	—	—	—	25	1
Kiel	87 592	251	13	117	46	16,0	22,8	—	—	1	—	—	15	15	9	—	—	70	7
Koblenz	39 916	91	2	71	11	21,3	21,8	—	—	1	1	—	9	12	5	1	1	40	3
Köln	326 068	1006	30	632	212	23,3	25,7	44	4	12	2	1	82	93	24	1	1	357	13
Königsberg	173 642	417	18	378	87	26,1	30,2	30	3	5	2	1	31	78	21	7	7	204	3
Königshütte	45 648	191	3	117	64	30,8	28,3	—	—	3	1	—	5	39	1	1	1	67	1
Köpenick*	17 711	50	2	27	13	18,3	30,7[5]	1	—	—	—	—	2	6	1	1	1	16	1
Köslin*	19 066	45	—	30	8	18,9	23,3[11]	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	22	1
Kolberg	18 796	42	1	30	13	19,2	24,4[11]	—	—	2	—	—	2	2	3	3	2	20	1
Kottbus	38 335	83	4	59	17	18,5	25,9	—	—	1	—	—	7	11	10	7	7	30	—
Krefeld*	107 486	322	13	172	44	19,2	23,9	4	—	3	—	1	27	16	5	3	3	111	5
Kreuznach	19 482	66	1	36	9	22,2	23,1[11]	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	21	1
Küstrin	17 655	43	4	30	12	20,4	24,1[12]	—	—	2	—	—	3	3	1	1	1	20	1
Landsberg a. W.	30 767	92	4	53	18	20,7	25,7	—	1	1	—	—	6	7	1	1	1	35	2
Langenbielau	17 382	73	1	49	25	33,8	35,9[8]	—	—	1	—	—	5	6	3	3	3	32	2
Lehe*	19 696	68	5	18	5	11,0	20,5[5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
Liegnitz	52 059	149	5	108[13]	36	24,9[13]	30,4	—	1	1	—	—	21	22	3	1	1	58	2
Linden*	36 773	159	10	52[14]	16	17,0[14]	36,9[12]	—	—	2	—	—	14	8	8	8	6	20	—
Luckenwalde*	19 639	49	1	42	10	25,7	25,8[12]	—	1	3	—	—	3	13	2	2	1	19	1
Lüdenscheid*	21 474	70	1	27	11	15,1	23,1[12]	1	—	1	—	—	—	4	—	—	—	21	—
Lüneburg	22 524	49	—	40	5	21,3	23,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	30	1
Magdeburg	215 872	582	28	325	119	18,1	26,5	—	1	8	3	—	34	50	16	5	4	206	7
Malstatt-Burbach	24 295	114	5	43	18	21,2	19,7[10]	—	—	2	—	1	7	—	4	2	2	27	2
Marburg	16 241	60	5	27[15]	3	19,9[15]	. [4]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	2
Meiderich	26 473	139	3	35	13	15,9	23,4[8]	—	—	—	—	—	7	5	3	—	—	17	3
Memel	19 195	50	3	30	7	18,8	26,1	—	—	—	—	1	2	4	2	2	2	17	4
Merseburg	18 963	62	1	30	13	19,0	27,1[11]	—	—	3	1	—	1	5	—	—	—	20	—
Minden	22 566	56	2	25	3	13,3	20,2	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	15	2
Mühlhausen i. Th.	30 413	89	2	33	6	13,0	22,8	—	1	2	—	—	4	9	—	—	—	15	2
Mülheim a. Rh.*	36 584	124	4	53	6	17,4	26,0	1	—	5	—	1	9	9	—	—	—	28	—
Mülheim a. d. R.	31 843	125	3	50	16	18,8	24,0	—	—	1	—	1	8	9	3	—	—	28	—
Münster	57 833	158	3	103	25	21,4	24,5	—	—	—	—	—	21	7	—	—	—	73	2
Naumburg	21 368	43	1	26	7	14,6	23,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	1
Neiße	24 582	48	1	51	16	24,9	21,9	—	—	—	—	—	12	9	1	1	1	28	1
Neumünster	23 070	77	5	34	14	17,7	22,2[6]	—	—	1	—	—	3	5	2	1	1	23	—
Neunkirchen	23 095	81	3	62	25	32,2	14,9[8]	—	—	—	—	1	6	12	—	—	—	39	4
Neuruppin	15 630	39	2	28[16]	7	21,5[16]	. [1]	—	—	—	1	—	3	6	1	1	1	15	2
Neuß	25 311	78	6	40	12	19,0	26,4	—	—	—	—	1	8	4	—	—	—	25	2
Neustadt O.-S.	19 438	60	6	54	11	33,3	29,3[12]	—	—	—	—	—	9	16	—	—	—	29	—
Nordhausen	27 616	71	5	53	16	23,0	22,3	—	1	1	—	1	7	9	2	2	2	32	—
Oberhausen*	30 750	133	2	49	18	19,1	23,1	—	—	1	—	—	4	12	5	1	1	27	—
Ohligs*	17 241	60	2	26	7	18,1	18,3[7]	—	—	—	—	—	10	3	1	—	—	12	—
Oppeln*	23 462	87	7	46	19	23,5	28,5[12]	—	2	—	—	—	6	3	3	2	2	32	—
Osnabrück	45 687	138	6	51	13	13,4	22,0	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	28	1
Paderborn	20 128	58	1	36	11	21,5	20,9[12]	—	—	1	—	1	5	4	1	1	1	24	—
Posen	73 656	176	4	167	36	27,2	29,1	5	4	1	2	1	16	35	2	2	2	99	2
Potsdam	58 814	102	3	87	23	17,8	23,5	—	1	1	—	—	16	4	4	2	2	58	3
Prenzlau	19 884	47	—	36	16	21,7	25,5	—	—	—	—	—	3	8	2	2	2	23	—
Quedlinburg	22 666	51	3	33	15	17,5	26,1	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	26	—
Rathenow*	18 659	51	2	26	6	16,7	23,3[7]	—	—	—	—	—	4	3	2	1	—	16	1
Ratibor	21 764	45	1	32	13	17,6	24,4	2	—	—	—	—	6	2	2	1	1	20	—
Recklinghausen	21 407	109	8	20	10	11,2	25,6[5]	—	1	2	—	—	4	1	6	3	3	6	—
Remscheid	48 031	155	2	75	17	18,7	21,2	2	—	1	1	—	22	10	—	—	—	39	—
Rheydt	30 477	94	—	42	9	16,5	20,1	—	—	2	—	—	7	3	2	—	—	28	—
Saarbrücken	17 463	37	2	31	9	21,3	. [4]	2	—	—	1	—	4	9	—	—	—	15	—
Sankt Johann*	17 026	58	4	31	10	21,8	. [3]	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	26	—
Schalke*	22 321	104	2	39	11	21,0	. [2]	—	1	4	—	1	3	10	4	—	—	15	1

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Desgl. seit 1893. — 5) Durchschnitt 1892/94. — 6) Desgl 1890/94. — 7) Desgl. 1891/93. — 8) Desgl. 1889/93. — 9) Desgl. 1888/92. — 10) Desgl. 1887/91. — 11) Desgl. 1882/91. — 12) Desgl. 1886/90. — 13) Ohne Ortsfremde 107 = 24,6‰. — 14) Desgl. 51 = 16,6‰. — 15) Desgl. 17 = 12,6‰. — 16) Desgl. 25 = 19,2‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
		des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	45	2	35[11]	11	24,0[11]	24,1[8]	—	1	1	—	—	4	4	1	—	—	24	—
Schneidemühl*	17 363	48	3	28	16	19,4	. [3]	—	—	1	—	—	—	10	4	4	4	12	1
Schweidnitz	26 293	78	2	64	20	29,2	29,7	—	3	—	—	—	11	5	—	—	—	42	3
Siegen	19 439	64	1	18	4	11,1	21,2[8]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	10	1
Soest	15 444	41	2	20	5	15,5	25,0[6]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	1
Solingen	41 364	134	1	67	21	19,4	24,5	1	—	—	1	—	14	10	2	—	—	38	1
Spandau	57 036	179	4	68	31	14,3	23,2	1	1	2	1	—	6	8	2	—	—	45	2
Stargard i. P.	26 368	78	—	41	17	18,7	25,0	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	28	—
Staßfurt*	18 979	54	1	32	10	20,2	25,3[9]	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	21	2
Stendal	20 917	55	2	35	6	20,1	24,2[9]	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	16	3
Stettin	143 592	404	11	226	71	18,9	25,8	1	8	5	—	1	23	18	13	5	5	150	7
Stolp	24 972	66	1	43	14	20,7	27,2	—	—	1	—	1	5	13	—	—	—	21	2
Stralsund*	30 372	66	1	52	11	20,5	24,7	2	—	—	—	—	8	11	—	—	—	31	—
Thorn	30 693	52	4	49	10	19,2	24,5	—	2	2	—	—	9	8	—	—	—	27	1
Tilsit	28 645	57	8	55	19	23,0	27,6	—	2	1	1	—	7	11	4	2	2	26	3
Trier	40 436	75	6	66	12	19,6	23,6	—	2	2	2	—	13	5	3	1	1	38	1
Ueckendorf*	16 471	63	2	28	8	20,4	. [2]	1	1	1	—	—	2	8	1	1	1	13	1
Velbert*	16 918	71	5	27	13	19,2	. [3]	—	—	3	—	—	2	9	1	—	—	12	—
Viersen	22 874	63	2	36	13	18,9	23,1	—	—	4	—	—	5	3	—	—	—	23	1
Wandsbek	21 800	55	3	19	7	10,5	21,6[8]	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	10	2
Wattenscheid*	15 461	57	1	15	4	11,7	. [1]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Weißenfels	26 243	69	3	41	19	18,7	25,7	1	—	—	—	—	5	5	1	1	1	28	1
Wesel	22 437	59	2	28	4	15,0	18,9	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	16	2
Wiesbaden	75 240	143	13	113	13	18,0	19,3	—	2	1	1	—	17	17	—	—	—	73	2
Wilhelmshaven	20 131	41	4	21	6	12,5	16,8[5]	1	—	—	—	1	3	1	—	—	—	10	5
Witten*	29 053	76	3	33	13	13,6	22,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	24	2
Wittenberg*	16 695	34	2	21	9	15,1	. [1]	—	1	—	—	—	1	6	—	—	—	13	—
Zaborze	23 470	121	2	68	39	34,8	36,9[4]	—	2	—	—	—	4	28	1	1	1	32	1
Zeitz	25 174	78	1	44	20	21,0	25,9	—	—	—	—	1	7	6	4	—	—	25	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	73	2	28	9	16,5	29,0[10]	—	—	—	1	—	4	4	1	1	1	18	—
Aschaffenburg	16 064	37	1	15	4	11,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1
Augsburg	81 401	232	14	153	48	22,6	28,2	—	—	2	1	—	25	20	15	3	3	88	2
Bamberg	39 265	102	3	77	25	23,5	23,7	—	—	—	—	1	19	13	1	—	—	43	—
Bayreuth	28 059	67	3	60	14	25,7	22,2	—	—	1	—	—	12	12	2	—	—	32	1
Erlangen	21 279	63	2	64[12]	17	36,1[12]	32,4	—	—	—	—	—	7	10	6	6	4	39	2
Fürth	46 987	151	7	91	33	23,2	27,6	—	—	2	—	—	16	20	8	2	2	43	2
Hof	27 920	99	3	39	16	16,8	24,7	—	—	—	—	—	—	10	1	1	—	27	1
Ingolstadt	20 634	64	3	53	22	30,8	30,9[8]	—	—	2	—	—	8	4	22	8	4	17	—
Kaiserslautern	41 200	136	6	46	17	13,4	20,9	—	2	2	—	—	9	6	4	3	3	23	—
Kempten	17 508	46	1	40	10	27,4	26,5[6]	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	29	—
Landshut	20 751	49	2	50	22	28,9	26,2[8]	—	—	1	—	—	5	8	9	2	2	27	—
Ludwigshafen	41 089	177	4	59	25	17,2	26,2[8]	—	—	1	—	—	13	4	12	1	1	27	2
München	413 775	1211	40	793	303	23,0	28,2	8	3	26	1	1	124	99	97	13	13	427	7
Nürnberg	164 689	460	22	287	107	20,9	26,1	—	1	6	1	—	55	36	21	7	6	161	6
Passau	17 583	34	3	36	7	24,6	27,4[8]	—	—	—	1	—	7	2	2	—	—	24	—
Pirmasens	24 956	93	4	61	24	29,3	25,4[7]	3	—	1	—	—	12	10	7	2	2	28	—
Regensburg	41 887	117	3	81	22	23,2	29,9	—	—	—	—	—	14	13	4	1	1	48	2
Speyer	19 215	47	—	26	8	16,2	23,1[8]	—	—	2	—	—	3	4	1	1	1	16	—
Würzburg	69 609	193	7	156[13]	32	26,9[13]	25,5	—	—	—	—	—	28	34	4	2	2	86	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	30	1	20	11	16,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	—
Bautzen	23 919	57	1	36	7	18,1	21,9[8]	—	—	—	—	—	5	4	3	2	2	23	1
Chemnitz	163 562	559	17	299	140	21,9	31,2	—	1	1	1	—	36	16	9	3	2	231	4
Crimmitschau	23 971	70	3	35	20	17,5	31,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	31	1
Döbeln	15 981	37	2	21	8	15,8	. [2]	—	1	1	1	—	2	2	8	8	7	5	1
Dresden†	342 168	941	28	522[14]	171	18,3[14]	23,5	3	1	10	4	—	81	69	49	11	11	289	16
Freiberg	29 296	70	3	61	12	25,0	28,3	—	—	5	—	—	5	8	1	1	1	39	3
Glauchau	25 058	66	3	50	19	23,9	31,8	—	—	—	—	—	8	2	12	12	12	27	1
Leipzig	403 461	1194	39	636	201	18.9	22,7	2	8	20	5	4	92	80	48	6	6	352	25
Löbtau	19 829	79	3	42	28	25,4	. [2]	—	1	1	—	—	1	2	6	6	4	29	2
Meerane	23 068	78	7	76	32	39,5	33,2	14	—	1	—	1	5	8	3	3	3	42	2
Meißen*	18 940	32	4	20	5	12,7	26,2[8]	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	17	1
Pieschen*	16 890	73	1	28	13	19,9	. [2]	—	—	1	1	—	6	1	4	4	4	15	—
Pirna	15 884	46	1	25[15]	7	18,9[15]	. [2]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	14	2
Plauen	56 096	170	10	90	39	19,3	25,2	1	—	1	—	—	14	14	25	—	—	34	1
Reichenbach	24 751	98	3	47	22	22,8	27,8[8]	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	39	2
Werdau*	17 485	58	3	33	20	22,6	31,6[7]	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	26	1
Wurzen*	15 791	31	1	20	5	15,2	. [2]	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Zittau	28 453	69	2	47	11	19,8	23,9	—	1	1	—	—	4	4	—	—	—	34	3
Zwickau	51 114	178	3	98	34	23,0	27,7	—	1	3	—	—	7	9	1	—	—	73	4

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 29 = 19,9 ‰. — [12]) Desgl. 43 = 24,2 ‰. — [13]) Desgl. 140 = 24,1 ‰. — [14]) Desgl. 487 = 17,1 ‰. — [15]) Desgl. 21 = 15,9 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthelu	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	59	3	33	7	17,3	23,3	—	—	1	—	—	6	8	2	—	—	14	2
Eßlingen	24 115	51	3	49	9	24,4	21,6	—	—	1	—	—	8	10	1	1	1	27	2
Gmünd	17 336	35	1	22	10	15,2	23,5[6]	—	—	1	—	—	7	—	2	2	2	12	—
Göppingen	16 400	44	—	33	12	24,1	. [2]	—	—	2	—	—	2	6	3	3	3	20	—
Heilbronn	33 873	83	4	61	23	21,6	23,1	—	—	1	—	1	6	12	3	3	3	37	1
Ludwigsburg	19 496	30	3	22	9	13,5	17,0[5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	2
Reutlingen	19 978	61	—	32	12	19,2	23,4	—	—	1	—	—	3	10	5	5	5	13	—
Stuttgart	161 485	295	13	230	81	17,1	20,2	5	—	4	1	—	27	51	8	8	8	127	7
Ulm	39 666	76	1	56	17	16,9	22,0	—	—	—	—	—	8	7	6	—	—	35	—
Baden.																			
Freiburg	53 567	108	10	134[7]	31	30,0[7]	23,9	3	1	8	—	—	28	27	13	13	11	50	4
Heidelberg	35 536	124	2	69[8]	14	23,3[8]	26,1	—	1	2	—	—	17	9	1	—	—	37	2
Karlsruhe	85 208	196	7	130[9]	37	18,3[9]	19,6	1	1	2	—	1	21	18	5	—	—	78	3
Konstanz	18 978	29	2	27	3	17,1	19,6[4]	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	20	—
Mannheim†	92 523	265	9	132	41	17,1	21,4	—	—	6	1	—	18	14	9	6	3	80	4
Pforzheim	33 721	81	—	55	18	19,6	22,1	—	—	—	—	—	7	7	2	2	2	35	4
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	138	5	99	24	18,4	20,5	12	—	3	—	3	12	7	2	—	—	58	2
Gießen	23 207	70	4	45[10]	7	23,3[10]	24,0[5]	11	—	3	—	—	9	4	1	1	1	16	1
Mainz	77 529	190	10	131	44	20,3	22,5	1	1	—	—	2	25	28	5	—	—	65	4
Offenbach	40 920	103	7	46	8	13,5	21,0	1	2	—	—	—	7	5	—	—	—	29	2
Worms	28 991	81	3	44	17	18,2	23,0	—	—	—	—	—	5	7	3	3	3	28	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	52	—	33	6	22,2	. [3]	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	21	—
Rostock	50 394	106	7	71	13	16,9	20,4	—	—	1	1	1	8	14	—	—	—	43	3
Schwerin	36 624	71	1	63	13	20,6	20,9	—	1	—	—	—	3	10	3	—	—	44	2
Wismar	18 414	38	2	35	12	22,8	21,6[5]	—	1	—	—	—	1	7	—	—	—	24	2
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	47	3	35	16	20,2	26,1[5]	—	—	4	2	—	4	1	5	—	—	19	—
Eisenach	24 691	56	3	33	10	16,0	20,3	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	25	1
Jena*	15 742	34	2	25	6	19,1	. [1]	—	—	1	—	—	6	6	2	2	—	10	—
Weimar	26 897	57	1	18	3	8,0	19,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	85	4	51	17	18,2	30,2	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	37	2
Bernburg	32 842	96	4	54	16	19,7	23,2	—	—	2	—	—	8	7	—	—	—	35	2
Braunschweig	116 277	323	10	181	50	18,7	23,6	—	2	3	—	3	19	35	7	3	3	103	9
Bremen	143 834	358	15	200	54	16,7	20,2	6	—	4	—	—	32	18	5	1	1	124	11
Bremerhaven	18 273	40	2	29	5	19,0	19,5[4]	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	15	5
Cöthen	20 729	55	—	30	5	17,4	20,6[6]	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—	17	—
Dessau	43 227	122	2	66	24	18,3	23,9	—	—	3	—	—	3	8	1	—	—	51	—
Gera	44 004	105	9	100	45	27,3	29,0	3	1	4	—	—	9	17	18	1	1	48	—
Gotha	31 967	84	3	49	10	18,4	21,6	—	—	1	—	—	9	12	1	1	1	26	—
Greiz	22 547	69	1	34	18	18,1	24,5[5]	—	—	—	1	—	3	3	3	3	3	22	2
Hamburg†	631 660	1763	57	917	276	17,4	25,1	10	6	7	1	7	137	115	31	2	2	574	29
Koburg	18 876	40	—	36	13	22,9	21,5	—	—	2	—	—	4	10	—	—	—	19	1
Lübeck†	70 605	175	8	115	22	19,5	21,0	—	—	—	—	—	11	15	3	—	—	81	5
Oldenburg*	25 822	54	1	28	2	13,0	22,5	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	19	2
Wolfenbüttel	15 622	54	—	28	8	21,5	. [3]	—	2	1	—	—	5	4	2	—	—	13	1
Zerbst	17 069	36	1	28	7	19,7	24,2[6]	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	20	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	96	3	66	21	23,7	27,7	—	—	2	1	—	3	16	2	—	—	40	2
Hagenau	17 318	31	—	15	3	10,4	. [2]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	5	1
Metz	59 691	101	10	92	23	18,5	21,4	3	—	—	—	1	16	14	7	—	—	48	3
Mülhausen	83 758	285	11	156	47	22,4	23,9[6]	—	—	4	2	1	19	31	25	25	23	69	5
Straßburg	136 692	368	10	261	82	22,9	25,7	—	5	10	4	—	30	39	17	16	15	149	7
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, März	80 032	236	5	169	42	25,3	.	9	—	8	2	1	28	20	[11]) 12	.	.	86	3
Bern, März	48 782	162	9	133	23	32,7	.	—	—	1	2	1	19	17	[11]) 6	.	.	83	4
Bordeaux, Septbr.	252 102	410	25	467	100	22,2	.	—	—	1	11	—	54	28	99	.	.	255	19
Bukarest, 29./3.-2./5.	232 009	801	51	666	160	29,9	.	4	3	5	2	—	131	138	14	.	.	369	.
Genf, März	80 778	177	8	183	26	27,2	.	15	2	3	1	2	20	18	[11]) 7	.	.	104	11
Genua, März	224 632	512	39	464	103	24,8	.	2	—	9	3	—	45	103	13	.	.	279	10
Haag	180 454	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Septbr.	116 302	303	15	301	95	31,1	.	—	—	2	27	1	48	15	91	.	.	106	11
Linz, 29./3.-2./5.	50 992	120	10	133	40	27,1	.	—	1	—	1	—	31	7	—	.	.	91	2
Mailand, Februar	443 474	1019	98	897	147	24,3	.	11	8	41	8	–	78	139	29	.	.	567	16
Marseille, Septbr.	406 919	983	69	841	178	24,8	.	3	2	8	39	4	58	50	127	.	.	527	23
Nancy, Septbr.	86 959	170	7	145	33	20,0	.	3	—	2	4	2	25	10	29	.	.	64	6
Pilsen, 29./3.-2./5.	55 231	199	4	125	41	23,1	.	—	1	1	2	—	20	11	—	.	.	88	2
Utrecht, März	92 581	307	10	146	37	18,9	.	—	—	2	—	1	21	13	—	.	.	108	1
Zürich, März	139 486	419	17	220	45	18,9	.	1	—	5	—	1	35	36	[11]) 3	.	.	128	11

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 122 = 27,4 ‰. — [8]) Desgl. 50 = 16,9 ‰. — [9]) Desgl. 126 = 17,7 ‰. — [10]) Desgl. 32 = 16,5 ‰. — [11]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

22. Woche vom 24. bis 30. Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	70	1	55	16	25,7	25,7	—	—	—	—	1	4	12	5	1	1	31	2
Altona	149 608	100	3	40	15	13,9	23,7	4	1	—	—	—	5	4	4	3	2	18	4
Augsburg	81 401	54	4	31	9	19,8	28,2	—	—	—	—	—	4	7	4	—	—	15	1
Barmen	128 269	95	5	34	9	13,8	21,0	—	—	1	—	—	7	3	2	—	—	20	1
Berlin	1 688 849	846	35	538	176	16,6	24,2	4	5	15	2	—	77	68	38	11	3	314	15
Beuthen	42 036	28	2	27	12	33,4	29,7	1	—	—	1	—	2	8	1	1	1	14	—
Bielefeld	48 284	28	—	12	3	12,9	20,4	—	—	—	—	1	4	2	—	—	—	5	—
Bochum	54 509	53	3	24	8	22,9	26,3	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	18	—
Bonn	45 115	20	2	19	6	21,9	26,8	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	15	—
Brandenburg	43 257	24	—	17	6	20,4	27,0	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	12	1
Braunschweig	116 277	69	3	36	6	16,1	23,6	—	1	—	1	—	9	5	—	—	—	19	1
Bremen	143 834	93	3	40	6	14,6	20,2	—	—	1	—	—	9	6	—	—	—	22	2
Breslau	377 642	254	17	215[2])	73	29,6[2])	29,9	9	6	4	—	—	34	24	30	4	4	103	5
Bromberg*	46 998	24	2	14	4	15,5	23,6	2	—	—	—	—	2	2	2	1	1	6	—
Charlottenburg*	138 931	83	4	43	18	16,1	24,9	1	—	—	1	—	2	7	2	2	2	26	4
Chemnitz	163 562	151	6	71	32	22,6	31,2	—	—	5	—	1	5	4	2	—	—	53	1
Danzig	126 141	78	3	62	23	25,6	27,4	—	—	—	—	—	7	8	9	7	7	35	3
Darmstadt	64 629	32	2	26	3	20,9	20,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	16	4
Dessau	43 227	30	—	21	7	25,3	23,9	—	—	1	—	—	1	4	4	4	3	11	—
Dortmund	113 801	93	1	47	12	21,5	25,0	2	—	—	—	—	1	12	2	2	2	26	4
Dresden†	342 168	198	9	139[3])	36	21,1[3])	23,5	3	—	2	—	—	25	20	8	2	2	72	9
Düsseldorf	179 685	126	6	61	24	17,7	22,7	—	2	1	—	—	12	9	4	—	—	31	2
Duisburg	71 570	69	—	26	9	18,9	24,8	1	—	—	—	—	3	9	—	—	—	12	1
Elberfeld	140 716	98	3	41	8	15,2	21,5	—	—	1	2	—	6	10	3	—	—	17	2
Elbing	46 339	23	1	16	6	18,0	29,5	—	—	—	1	—	1	2	2	1	1	8	2
Erfurt	78 790	60	—	28	4	18,5	22,5	—	1	1	—	—	3	2	1	1	1	19	1
Essen	98 218	85	1	29	14	15,4	25,6	—	—	2	—	—	3	5	6	—	—	11	2
Flensburg	41 314	23	2	10	2	12,6	23.2	—	—	1	—	—	—	—	2	1	1	7	—
Frankfurt a. M.	235 052	119	6	77	17	17,0	19,3	—	—	—	—	—	16	14	6	—	—	37	4
Frankfurt a. O.	59 435	24	—	22	5	19,2	27,0	—	—	—	1	—	5	2	1	—	—	13	—
Freiburg i. B.	53 567	17	1	27[4])	5	26,2[4])	23,9	—	1	—	—	—	7	8	—	—	—	10	1
Fürth	46 987	35	1	29	9	32,1	27,6	—	—	2	—	—	5	6	4	1	1	11	1
Gera	44 004	27	4	14	2	16,5	29,0	1	—	—	—	—	1	3	2	—	—	7	—
M.-Gladbach	54 137	36	2	26	7	25,0	25,0	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	16	—
Görlitz	71 109	42	2	29	7	21,2	26,3	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	23	—
Hagen	42 573	29	3	16	4	19,5	24,6	1	—	1	1	—	3	3	2	1	1	4	1
Halle	118 040	65	3	54[5])	13	23,8[5])	24,3	—	—	—	—	—	8	4	4	3	3	37	1
Hamburg†	631 660	399	21	249	78	20,5	25,1	7	1	2	—	3	30	44	12	4	4	137	13
Hannover	214 922	149	4	69	20	16,7	20,9	—	—	3	—	—	14	9	—	—	—	40	3
Harburg	43 465	33	1	16	7	19,1	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Kaiserslautern	41 200	34	1	10	3	12,6	20,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	1
Karlsruhe	85 208	42	1	21	4	12,8	22,6	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	14	—
Kassel	82 774	36	2	31	10	19,5	19,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	24	2
Kiel	87 592	63	1	27	8	16,0	22,8	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	15	2
Köln	326 068	202	6	137	40	21,8	25,7	22	—	1	—	—	21	12	5	2	2	73	3
Königsberg i. Pr.	173 642	95	5	91	35	27,3	30,2	2	1	—	—	—	5	22	10	4	4	43	8
Königshütte	45 648	40	4	34	20	38,7	28,3	1	—	—	—	—	4	8	—	—	—	21	—
Krefeld*	107 486	69	4	48	8	23,2	23,9	6	1	1	—	—	10	5	1	—	—	23	1
Leipzig	403 461	288	6	162	60	20,9	22,7	2	1	4	—	—	23	28	11	1	1	87	6
Liegnitz	52 059	26	2	21	11	21,0	30,4	—	—	—	—	—	—	6	3	1	1	12	—
Lübeck†	70 605	44	1	30	5	22,1	21,0	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	19	3
Magdeburg	215 872	132	1	69	25	16,6	26,5	1	—	1	—	—	5	7	6	2	2	48	1
Mainz	77 529	38	2	28	8	18,8	22,5	—	1	—	—	—	7	3	1	—	—	15	1
Mannheim†	92 523	66	3	30	11	16,9	21,4	1	—	—	—	—	5	3	3	—	—	16	2
Metz	59 691	33	—	15	4	13,1	21,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	83 758	53	3	24	10	14,9	23,9[1])	—	—	—	—	—	2	4	6	6	6	12	—
München	415 775	259	6	181	65	22,7	28,2	1	1	1	—	1	27	24	18	2	2	103	5
Münster	57 833	42	2	18	4	16,2	24,5	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	10	—
Nürnberg	164 689	139	2	69	27	21,8	26,1	—	—	1	—	—	13	10	5	2	2	37	3
Offenbach	40 920	24	2	6	3	7,6	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	3	—
Osnabrück	45 687	21	1	13	3	14,8	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

---

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 206 = 28,4⁰/₀₀. — 3) Desgl. 131 = 19,9⁰/₀₀. — 4) Desgl. 25 = 21,3⁰/₀₀. — 5) Desgl. 40 = 17,6⁰/₀₀.

eingetragen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	40	1	21	14	19,5	25,2	—	—	—	—	—	2	2	6	—	—	9	—
Posen	73 656	47	—	26	7	18,4	29,1	2	—	—	—	—	1	4	1	1	1	17	1
Potsdam	58 814	29	1	17[3])	5	15,0[3])	23,5	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
Remscheid	48 031	38	2	22	5	23,8	21,2	1	—	1	1	—	1	4	—	—	—	14	—
Rixdorf*	62 764	54	3	27	12	22,4	32,3[1])	—	—	1	—	—	1	6	3	—	—	12	1
Rostock	50 394	29	1	21	2	21,7	20,4	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	14	—
Schöneberg*	66 647	37	2	17	3	13,3	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	11	1
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	47	—	21	9	19,1	23,2	—	—	2	—	—	3	1	3	—	—	10	2
Stettin	143 592	87	2	76	36	27,5	25,8	2	2	1	—	—	3	11	14	6	6	42	1
Straßburg i. E.	136 692	80	1	55	16	20,9	25,7	—	—	3	1	—	5	6	5	5	3	32	3
Stuttgart	161 485	63	1	44	10	14,2	20,2	—	—	1	1	—	3	8	4	3	3	26	1
Wiesbaden	75 240	51	—	38	10	26,3	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	30	2
Würzburg	69 609	36	1	27[4])	3	20,2[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	17	1
Zwickau	51 114	22	2	32	17	32,6	27,7	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	23	1

Woche vom 24. bis 30. Mai 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	487 772	294	14	206	61	22,0	.	6	—	3	—	—	21	61	12	—	—	97	6
Antwerpen bis 23. Mai	269 623	142	10	82	19	15,8	.	2	1	2	3	—	15	17	5	.	.	35	2
Brünn bis 23. Mai	100 785	58	2	44	16	22,7	.	—	—	1	—	1	7	4	7	7	.	24	—
Brüssel	187 924	81	5	69	11	19,1	.	2	—	—	—	—	11	8	2	.	.	44	2
Budapest bis 23. Mai	579 275	441	10	375	98	33,7	.	4	6	9	2	2	58	74	20	.	.	180	20
Christiania	182 856	58	—	82	19	22,8	.	1	—	—	—	—	15	17	4	.	.	45	—
Edinburg	276 514	182	.	81	14	15,3	.	—	2	.	2	.	6	4	4	.	.	63	.
Glasgow	705 052	496	.	283	.	20,9	.	19	1	2	.	.	.	17	6	.	.	238	
Kopenhagen	333 714	157	5	95	20	14,8	.	—	—	1	—	—	19	13	6	.	.	52	4
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 23. Mai	136 705	43	6	60	21	22,8	.	1	1	1	1	—	15	9	1	—	—	30	1
London	4 421 932	2326	.	1430	324	16,9	.	98	19	42	8	1	141	204	29	—	—	809	79
Lyon bis 16. Mai	438 077	173	7	196	20	23,3	.	4	2	1	3	—	41	36	10	—	—	93	6
Moskau bis 23. Mai	753 469	.	30	622	259	42,9	.	14	7	12	2	2	83	32	55	.	.	415	.
New York bis 16. Mai	1 927 195	907	78	835	196	22,5	.	23	12	38	1	4	115	178	45	.	.	378	41
Odessa	353 000	.	12	127	38	18,7	.	3	1	4	1	1	12	1	4	2	2	92	8
Paris	2 424 705	1183	76	948	95	20,3	.	13	11	14	7	4	222	96	44	—	—	507	30
Petersburg bis 16. Mai	954 400	730	32	653	249	35,6	.	33	29	16	16	1	63	41	51	—	—	403	.
Prag und Vororte	364 632	236	13	239	60	34,1	.	11	—	1	1	—	51	33	4		.	136	2
Rom bis 25. April	473 638	207	17	177	20	19,4	.	7	—	1	—	—	15	44	—	.	.	104	6
Stockholm bis 23. Mai	267 100	140	5	95	22	18,5	.	1	—	—	—	—	20	21	5	—	—	46	2
Triest	161 886	91	10	93	15	29,9	.	1	5	3	1	—	13	13	2	2	—	53	2
Venedig bis 23. Mai	161 480	83	4	65	16	20,9	.	—	—	1	1	—	3	21	7	.	.	31	1
Warschau bis 23. Mai	553 643	329	16	242	82	2[illegible],7	.	7	6	—	1	1	29	57	15	.	.	120	6
Wien	1 526 623	957	63	797	253	27,1	.	25	17	9	1	6	145	191	50	—	—	335	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Mai 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	8	1	1	1	2	6
Scharlach	8 (2)	5 (1)	2	1	2	3	1
Diphtherie	36 (7)	8 (1)	5	5	1	1	5 (1)
Croup	—	—	—	2	1	—	—
Unterleibstyphus	6	—	—	—	—	2	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	1	—	—	—	—	—
Rose	8 (1)	1	5	2	6 (1)	3	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	45 (1)	22	11	25	40	15 (1)	60 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	52 (11)	14 (5)	5 (3)	5	15	9 (2)	12 (5)
Lungenschwindsucht	63 (39)	5 (8)	14 (4)	— (2)	16 (7)	11 (10)	15 (11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	64 (13)	25 (2)	8	6	29	2	14
Akuter Darmkatarrh	5 (3)	6 (2)	—	3	6	—	2
Chron. Alkoholismus	12	3	—	—	—	2 (1)	11
Ak. Gelenkrheumatism.	32 (1)	9	2	1	13	4	10
And. rheumat. Krankh.	19	11	7	6	11	2	13
Verletzungen	64 (2)	65 (6)	19	14	50 (3)	15	50 (1)
Alle übrigen Krankh.	525 (61)	208 (17)	77 (7)	107 (3)	203 (13)	70 (10)	264 (30)
Summe	947 (142)	391 (42)	156 (14)	179 (5)	394 (24)	142 (24)	470 (49)
Verbliebener Bestand	4245 [8])	1820	710	618	1508	743	2800

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	24./5.-30./5.	1	79	[5]) 46	[5]) 69	2
„ Breslau	desgl.	1	327	38	11	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	6	3	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	89	4	18	—
„ Arnsberg	desgl.	6	321	29	94	3
„ Aurich	desgl.	—	33	2	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	5	149	29	61	8
„ Erfurt	desgl.	2	12	13	20	1
„ Hannover	desgl.	12	23	9	21	—
„ Hildesheim	16./5.-30./5.	4	99	8	38	—
„ Königsberg	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg	24./5.-30./5.	4	8	3	22	—
„ Marienwerder	desgl.	—	31	4	7	—
„ Minden	desgl.	7	4	—	17	—
„ Münster	desgl.	8	3	4	30	—
„ Osnabrück	17./5.-23./5.	1	16	—	11	—
„ Posen	24./5.-30./5.	6	140	34	7	1
„ Schleswig	desgl.	31	218	20	68	6
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	43	2	12	2
„ Stettin	desgl.	5	147	17	26	1
„ Stralsund	desgl.	3	45	5	8	1
„ Trier	desgl.	6	—	—	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	1	169	31	47	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	1	5	[6]) 15	.
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	2	8	14	—
Reuß ä. L.[7])	1./5.-31./5.	1	28	5	19	2
Schaumburg-Lippe	24./5.-30./5.	—	1	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	32	2	3	—
Hamburg	desgl.	8	500	14	[6]) 29	3

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 16 = 14,1‰. — 4) Desgl. 25 = 18,7‰. — 5) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 8) Die Nachweise des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Mai 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	24. Mai	19,8	8,2	760,1	760,3	761,1	75	31	46	—	NNO	1
	25. „	19,8	10,2	762,5	762,7	763,4	81	38	55	—	NNW	1
	26. „	20,1	8,4	764,3	763,1	763,2	72	47	57	—	NO	1
	27. „	28,2	11,9	762,6	760,1	759,3	88	57	72	0,6	O	2
	28. „	28,7	15,3	757,9	755,9	757,3	84	42	82	—	SW-NW	2
	29. „	17,5	9,3	757,2	755,8	754,9	92	59	72	—	NW	2
	30. „	14,4	10,4	753,9	754,2	756,2	91	59	75	0,5	WSW	1
München	24. Mai	16,7	7,9	715,7	716,8	717,9	89	50	73	—	NO	2,2
	25. „	17,1	9,2	720,0	719,6	719,7	84	63	78	3,3	N	2,1
	26. „	17,6	7,5	719,7	718,2	717,6	81	64	75	—	O	3,3
	27. „	24,8	11,7	716,2	715,5	716,0	66	33	46	—	SO	2,7
	28. „	24,8	10,9	716,6	714,9	714,1	56	30	51	—	NO	1,4
	29. „	20,9	11,9	714,3	712,9	713,3	87	66	74	—	W	1,9
	30. „	19,8	11,5	714,1	714,2	715,3	74	50	69	—	W	1,4

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *121* bis *128*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 17. Juni 1896. Nr. 25.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 30. Mai bis 5. Juni 94 Neuerkrankungen und 48 Todesfälle (von letzteren 33 außerhalb des Hospitals) festgestellt, in Kairo vom 29. Mai bis 3. Juni 185 und 167 (116), in Ghizeh vom 29. Mai bis 2. Juni 56 und 54 (50), in Mehalles Diah vom 30. Mai bis 2. Juni 36 und 24 (21); ferner vom 28. Mai bis 2. Juni in Tourah 109 und 97 (44), in Mahmudieh 19 und 14 (9), in Mehallet Abou Ali 15 und 18 (10), Gamagnoun 8 und 10 (3), in Beni Souef 38 und 38 (26), in Desouk el Fanah 25 und 18 (14), in Choubrah Klut 33 und 23 (11), in Bassioun el Kodabah 43 und 29 (17), in Mehallet Kebir 39 und 29 (29). Außerdem wurden bis einschl. 3. Juni aus 9 verschiedenen Orten noch 25 Erkrankungen mit 19 (12) Todesfällen gemeldet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 3. bis 9. Mai sind 177 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 181 an Fiebern gestorben.

Pest. China. In Kanton ist die Krankheit seit vorigem Jahr fortwährend in Einzelfällen beobachtet worden. Seit Anfang dieses Jahres trat sie jedoch häufiger auf; zeitweise berichteten chinesische Zeitungen, daß durchschnittlich 2 Todesfälle täglich in jeder Straße vorkämen, was 100 bis 150 Todesfälle für die Stadt und den Tag bedeuten würde.

In Hoihau und Kiungtschau herrscht die Pest gleichfalls.

Hongkong. (Vgl. S. 337.) Vom 27. März bis 1. Mai wurden 345 Todesfälle, davon einige bei Europäern, festgestellt. Die Gesammtzahl der seit dem 1. Januar durch die Seuche verursachten Todesfälle wird auf 657 angegeben. Die Krankheit hat nunmehr eine epidemische Verbreitung erlangt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 8 (Krankenhäuser), Paris 12, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2, Petersburg 5 Todesfälle und 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 7 Todesfälle und 77 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Arnsberg 3, Kopenhagen 2, New York 4, Berlin, Beuthen, Reg.-Bez. Aurich, Moskau, Prag vereinzelte Todesfälle; in Berlin, in den Reg.-Bezirken Arnsberg, Düsseldorf, Posen, Schleswig, in Nürnberg, Kopenhagen vereinzelte Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 86 Todesfälle; Wien 48, Stockholm 43 Erkrankungen; **Influenza:** London 12, Moskau 7, Paris 4, Wien 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Flensburg und Köln — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 77, Breslau 404, in den Reg.-Bezirken Aachen 269, Arnsberg 412, Düsseldorf 162, Königsberg 420, Marienwerder 109, Posen 274, Schleswig 296, Stettin 142, Wiesbaden 237, in München 32, Hamburg 617, Budapest 104, Christiania 36, Edinburg 51, Petersburg 163, Prag 44, Wien 413 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 49, Breslau 26, München 63, Budapest 42, Edinburg 25, London 318 (Krankenhäuser), Paris 120, Petersburg 102, Wien 92 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach und Potsdam — Erkrankungen kamen vor in Berlin 66, München 47, Kopenhagen 32, London 132 (Krankenhäuser), Paris 83, Petersburg 64, Wien 54 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 133, Prag 27.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Die gegenüber Rußland noch gültigen Sperrmaßnahmen in Bayern (Veröff. Jahrg. 1892 S. 621, 1893 S. 196), im Königreich Sachsen (desgl. 1893 S. 48, 181, 632), in Mecklenburg-Schwerin (desgl. 1893 S. 734) und in Bremen (desgl. 1893 S. 757) sind durch Bekanntmachungen der betreffenden Regierungen vom 10. Juni (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 244), vom 4. Juni, vom 2. Juni (Reg.-Bl. S. 108) und vom 2. Juni (R.-A. Nr. 134) außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Rumänien. Die unmittelbar aus egyptischen Mittelmeerhäfen eintreffenden Herkünfte unterliegen in Sulina einer Beobachtung von 7 Tagen, auf welche die Reisezeit in Abrechnung kommt; alsdann werden Schiff und Besatzung desinfizirt. —

Malta. Laut Regierungs-Verordnung vom 30. Mai werden sämmtliche Passagiere, welche aus irgend einem egyptischen Hafen kommen, bevor sie an Land gehen dürfen, an Bord des betreffenden Schiffes während 21 Tage einer täglichen ärztlichen Untersuchung unterzogen. —

Portugal. Durch eine am 6. Juni veröffentlichte Ministerial-Verfügung ist der Hafen von Suez für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 2. Juni ist für Herkünfte von Amoy Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, welche in gerader Linie von Amoy nicht weiter als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonial-Regierung vom 7. Mai ist der Hafen von Swatow für infizirt erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden denselben Quarantäne-Bestimmungen unterworfen wie die von Hongkong und Hainan kommenden. (Vgl. S. 282). —

Japan. Aus Kanton und Hoihau kommende Schiffe werden zufolge einer Mittheilung vom 4. Mai in Japan einschl. Formosa einer Untersuchung unterworfen.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1893.

(Annuaire statistique de la ville de Paris 1893.)

Vgl. Veröff. 1895 S. 628.

Witterung. Dieselbe war im Berichtsjahre außerordentlich schön und warm, aber auch sehr trocken. Der Luftdruck stellte sich auf nahezu 1 mm über dem Mittel und betrug 758,43. Das Temperaturmittel war 10,88°, das Mittel der relativen Feuchtigkeit 74,4%, die Regenmenge 524 mm. — Die Luft des Parks von Montsouris enthielt in 1 cbm durchschnittlich 285 (im 10 jährigen Mittel 275) Bakterien.

Der mittlere Keimgehalt des Wassers betrug für Quell- und Drainwasser 1030 (Vanne-Reservoir) bis 6455 (Saint-Maur-Drain, für Fluß- und Kanalwasser 64 875 (Seinewasser bei Ivry) bis 491 250 (desgl. bei Chaillot) in je 1 ccm.

Das Wasserleitungsnetz hatte am Schluß des Berichtsjahres eine Länge von 2249 km. Bei 1387,1 km Röhren betrug der Durchmesser 0,10 m, insgesammt schwankte er zwischen 0,06 und 1,30 m. Der tägliche mittlere Wasserverbrauch belief sich auf 532 400 (1892: 485 100) cbm, wovon 148 500 cbm aus dem Ourcq-kanal, 120 500 aus der Seine und 117 400 aus der Vanne stammten.

Gemauerte Abortgruben gab es am Schluß des Jahres 68 640, bewegliche und Filtertonnen 16 353 bezw. 34 653. Im Ganzen wurden aus den Gruben 1 312 250,428 cbm Abfallstoffe entleert. Die Kanäle hatten eine Länge von 945 235,83 m, darunter außerhalb der Stadt von 6106,10 m. Auf den Rieselfeldern zu Gennevilliers wurden 33 421 299, im Monatsmittel 2 785 108 cbm Rieselwasser vertheilt; berieselt wurden im täglichen Durchschnitt 95 ha.

Lebend kamen 61 025, todt 4176 Kinder zur Welt, darunter waren 17 228 und 1422 unehelicher Abkunft. In dem Jahrfünft 1889/93 kamen in Paris im Jahresdurchschnitt auf je 1000 Einwohner 26 Geburten überhaupt, in ganz Frankreich nur 23,7. Dieser Vorzug der Hauptstadt ist aber nach dem Bericht nur ein scheinbarer, da, wenn man die Geburtenhäufigkeit nicht auf die Gesammtbevölkerung, sondern auf je 1000 Frauen der Altersklassen von 15 bis 50 Jahren berechnet, Paris 79, Frankreich aber 93 Geburten aufzuweisen hat. Wesentlich scheint die Fruchtbarkeit von der Wohlhabenheit, bemessen nach der Zahl der Dienstboten, der Eheverträge, der Arbeiter und der übervölkerten Wohnungen, beeinflußt zu werden, dergestalt, daß dieselbe mit abnehmender Wohlhabenheit größer wird. Während in dem sehr reichen Arrondissement Elysée auf 1000 gebärfähige Frauen nur 34 Geburten kamen, betrug deren Zahl in den reichen Arrondissements durchschnittlich 53, in den sehr wohlhabenden 65, in den wohlhabenden 72, in den armen 95, in den sehr armen 108, darunter im Arrondissement Ménilmontant 116. Auch diese letztere Ziffer ist aber geringer als in anderen europäischen Ländern.

Gestorben sind 52 955 Personen oder 21,8‰ der Bevölkerung ausschl. 2514 gestorbener Ortsfremden. Die zahlreichsten Todesfälle ereigneten sich im April (6455), die spärlichsten im September (3421). — Im 1. Lebensjahre starben 7893, von 1 bis 4 Jahren 5153, von 5 bis 14 Jahren 1741, von 15 bis 34 Jahren 8077, von 35 bis 59 Jahren 15 546 und von 60 und mehr Jahren 14 421 Personen.

Todesursachen. Einschließlich der Ortsfremden gingen an Pocken 302 Personen zu Grunde, an Unterleibstyphus 649, Masern 701, Scharlach 182, Keuchhusten 513, Diphtherie und Croup 1465, Lungenschwindsucht 10 681, anderen tuberkulösen Leiden 1586, Krebs 2577, Gehirnschlag 2335, organischen Herzkrankheiten 3302, akuter Bronchitis 1202, chronischer Bronchitis 1687, Lungenentzündung (Pneumonie und Bronchopneumonie) 5413, Magen-Darmkatarrh der Kinder (bis zu 5 Jahren) 3393, Kindbettkrankheiten 338, angeborener Lebensschwäche 1432, Altersschwäche 1743, durch Selbstmord 1017.

In den Krankenhäusern einschließlich der Militärlazarette starben 17 753 Personen, darunter an Pocken 182, an Unterleibstyphus 340, Masern 164, Diphtherie und Croup 1063, Lungenschwindsucht 4179, anderen tuberkulösen Leiden 502, Krebs 962, Gehirnschlag 480, Lungenentzündung 2124.

In den Schlachthäusern wurden 295 374 Rinder, 249 243 Kälber, 1 964 589 Hammel und 327 049 Schweine geschlachtet. Die Fleischeinfuhr betrug im Jahre 1893 3 931 457 kg mehr als im Vorjahre. Diese Zunahme war auf Futtermangel zurückzuführen, welcher viele Viehbesitzer zum Schlachten ihres Viehs veranlaßte. In 39 034 Fällen wurden insgesammt 1 045 137 kg Fleisch beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 147 711 kg.

Seitens des Laboratoriums zur Nahrungsmitteluntersuchung wurden 41 931 Verkaufsstätten besichtigt und dabei 230 Zuwiderhandlungen festgestellt. In 258 Fällen wurden verfälschte Waaren vernichtet, von Fleisch und Fischen 1245,15 kg, von Gemüse und Obst 650,05, von Konfitüren und Honig 5, Pilzen und Tomaten 66,2, Butter und Käse 2 kg. An quantitativen Analysen wurden 564, an qualitativen 2627, an Voruntersuchungen 17 137 ausgeführt.

Der Leuchtgasverbrauch war um 5 158 582 cbm gegen das Vorjahr auf 287 093 841 cbm herabgegangen. Das Rohrnetz hat eine Vergrößerung von 33 610,55 m erfahren und beträgt 2 332 102,18 m. — Der elektrischen Beleuchtung dienten 4657 Glüh- und 271 Bogenlampen.

In den Krankenhäusern und anderen öffentlichen Anstalten wurden 39 937 Impfungen und 104 434

Wiederimpfungen unentgeltlich ausgeführt, bis auf 17 und 5 sämmtlich mittels Thierlymphe.

In ihrer Wohnung wurde 120 241 Kranken **öffentlicher ärztlicher Beistand** geleistet und 15 207 Personen **entbunden**.

Am Jahresschluß befanden sich 11 922 **Geisteskranke** oder 191 mehr als im Vorjahre in den öffentlichen Asylen in Behandlung. Die Zahl der Behandlungstage belief sich auf 4 256 385.

In den **Unfallstationen** wurde 1377 Personen Hülfe geleistet, darunter 429, welche sich ins Wasser gestürzt hatten. Transporte auf Tragbahren fanden in 623 Fällen statt. — Der ärztliche Nachtdienst wurde von 12 890 Personen in Anspruch genommen, darunter 952 Mal wegen Rachen- und Kehlkopfentzündung, 1344 Mal wegen akuten oder chronischen Bronchialkatarrhs, 1273 Mal wegen Magen-Darmbeschwerden, 769 Mal wegen rechtzeitiger Entbindung, 452 Mal wegen Neurosen, 485 Mal wegen Gehirnleiden, 430 Mal wegen Blutungen, 533 Mal wegen Wunden und Kontusionen.

Oeffentliche Unterstützung von Kindern wurde in 26 860 Fällen verlangt. Behufs Prüfung dieser Gesuche waren 20 750 Nachforschungen erforderlich. Die Gewährung des Beistandes erfolgte 9814 Mal, darunter 51 Mal durch Beschaffung einer Amme, 9275 Mal dadurch, daß die Mütter in den Stand gesetzt wurden, ihre Kinder zu ernähren. — Dem öffentlichen Schutz wurden 4028 Säuglinge unterstellt, von denen 318 starben.

Gesundheitsverhältnisse im englischen Schutzgebiet an der Nigerküste im Jahre 1894/95. (Report on the Administration of the Niger Coast Protectorate 1894/95.)

In den 8 Bezirken des Schutzgebietes befanden sich im Berichtsjahre 214 Europäer; ein Nachweis der Eingeborenen-Bevölkerung war noch nicht zu erbringen. Die Zahl der Todesfälle unter den Europäern betrug 16, d. i. 7,47% ihrer Kopfzahl. Da zwei Todesfälle auf die Nachwirkungen der auf Expeditionen erlittenen Strapazen bezogen werden, stellte sich die Sterbeziffer der übrigen auf 6,54%. An Krankheitsfällen kamen 1398 in Behandlung; 33 Europäer, d. i. 15,4% wurden invalide. Die Zahl der ärztlich behandelten Eingeborenen betrug 14 756; davon starben 57, d. i. 0,31%, invalide wurden 56. Diese Zahlen werden im Verhältniß zu früheren Jahren als günstig bezeichnet.

Unter den **Krankheiten** waren **Malaria** und **Pocken** bei weitem die wichtigsten. Im Juli verursachten die letzteren unter den Truppen im Old-Calabarbezirke 27 Erkrankungen; vom Oktober ab nahm die Krankheit eine größere Verbreitung an: bis zum 31. März, wo sie als erloschen galt, zählte man 168 Fälle, jedoch keinen Todesfall. Gegen Ende Dezember waren alle bei dem Gouvernement und den Handelshäusern beschäftigten Farbigen mit zufriedenstellendem Erfolge geimpft worden. Die Kranken waren im Pockenspital der Regierung und auf einem Kahn am jenseitigen Flußufer gut untergebracht und abgesondert. In Opobo und Bonny wurden Pockenspitäler errichtet. Im Degema-Bezirk herrschte zeitweise eine schwere Epidemie an einigen Handelsplätzen und Eingeborenenstädten des Innern. Im Braß-Bezirk erfolgten im April 5 und im Oktober und November 10 Fälle unter den Crooboys. Am Jahresschluß 1894 wurden alle farbigen Beamten geimpft. In den dem Lande benachbarten Städten und Dörfern traten die Pocken in schwerer Form in den letzten Monaten des Jahres 1894 und den ersten des Jahres 1895 auf. **Ruhr** trat nur in leichter Form und ohne tödtlichen Ausgang im Warri-Bezirk auf. Der **Guinea-Wurm** wurde in der Eingeborenenstadt Twon geradezu epidemisch, wozu die gedrängte Ansammlung der Eingeborenen beim Wasserschöpfen Anlaß gegeben zu haben scheint. Aus dem Sapele-Bezirk wurden zwei Fälle von Beri-Beri gemeldet, sowie zahlreiche Durchfallerkrankungen unter den Farbigen bei Beginn der Regenzeit, hervorgerufen durch reichlichen Genuß unfiltrirten, ungekochten Flußwassers, aus dem Warri-Bezirk auffallend häufig Nierenentzündungen.

An **Medizinalpersonen** waren 13 Regierungsärzte im Schutzgebiet thätig (mit Jahresgehältern von 350 bis 1000 £), welche jedes dritte Halbjahr in Europa (bei freier Hin- und Rückfahrt) zu verbringen haben. Die Afrikanische Gesellschaft trägt theilweise die Kosten des ärztlichen Stabes (je 200 £) in den sieben Flußbezirken, wo sie Handelsniederlassungen besitzt.

In Old-Calabar wurde ein **Krankenhaus** für 12 Kranke (mit sechs Zimmern für je 1 Kranken) errichtet und mit englischen Pflegeschwestern beschickt. Das wohl eingerichtete Haus befindet sich in einer Höhe von 170 Fuß über dem Flusse.

Nachweisbar ergaben die höher gelegenen Punkte überall günstigere Gesundheitsverhältnisse, wie z. B. der Consulate Hill in Old-Calabar, dessen gesundheitliche Lage noch durch Abrodung der dichten Büsche und Bestellung mit kurz geschnittenem Gras wesentlich verbessert wurde.

In den meisten Bezirken wurden **Begräbnißstätten** für die Eingeborenen angelegt und letztere angehalten, die Leichen dort zu bestatten, anstatt dieselben nach ihrer Gewohnheit in den Busch oder in den Fluß zu werfen.

Von sonstigen im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege getroffenen Maßnahmen sind die Anlage von zahlreichen **Brunnen** und die Einrichtung von öffentlichen **Bedürfnißanstalten** an den Flußläufen zu erwähnen. Mehrfach wurden Straßen neu angelegt oder verbessert.

Bei der Umackerung und Bepflanzung ausgedehnter Landstrecken mit Kaffee, Orangen, Cocuspalmen u. a. wurden als Folge des Aufgrabens des Bodens Fiebererkrankungen nicht festgestellt.

Seit dem September 1894 ist eine mit Deckkabinen ausgestattete Yacht zur Verfügung des Schutzgebietes eingestellt und besonders für die Beförderung von Handels- und Regierungsbeamten aus Fiebergegenden nach gesunderen Punkten oder auf See bestimmt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg., der Justiz und des Innern, betr. die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten. Vom 24. April 1896.

Euerer Exzellenz übersenden wir anliegend . . . . Exemplare einer Ergänzung der Anweisung vom 20. September v. Js. über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten (Min.-Bl. f. d. inn. Verwaltg. 1895 S. 272 ff.)[1]) mit dem ganz ergebensten Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die darin getroffenen Bestimmungen nach Maßgabe unseres Erlasses von demselben Tage (a. a. O. S. 271)[1]) zur Anwendung gelangen.

Wir bemerken hierbei noch Folgendes:

Die Bestimmung des § 18 Nr. 3 der Anweisung bezieht sich, wie aus ihrem Wortlaute hervorgeht, nicht auf Anstalten, in welche nur Idioten aufgenommen werden.

Werden in einer Anstalt neben Geisteskranken auch Epileptische oder Idioten verpflegt, so bleiben bei der Feststellung der im § 18 Nr. 3, 4 und 5 angegebenen Zahlen die Idioten und jugendlichen Epileptischen außer Betracht.

Aus dem Erlasse vom 20. September v. Js. (zu § 18 Nr. 1 der Anweisung) ergiebt sich ferner, daß für die ärztliche Leitung solcher Anstalten, welche unheilbare Geisteskranke oder Epileptische in geringer Zahl oder Idioten verpflegen, die Anforderung wegen der Dauer einer besonderen fachwissenschaftlichen Vorbildung entsprechend ermäßigt werden kann.

1) Veröff. 1895 S. 918.

Zugleich wollen Euere Exzellenz die Herren Regierungspräsidenten gefälligst ermächtigen, für bereits bestehende Pflegeanstalten von der Forderung einer psychiatrischen Vorbildung des Arztes überhaupt abzusehen, wenn die Anstalten vorzugsweise jugendliche Idioten und Epileptische aufnehmen, und es mit besonderer Schwierigkeit verbunden sein würde, einen in dieser Weise vorgebildeten Arzt zu beschaffen.

(Unterschriften.)

An die Königlichen Herren Ober-Präsidenten.

Anlage.

Zur Ergänzung der Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privatirrenanstalten (M.-Bl. f. d. inn. Verwaltg. 1895 S. 272 ff.) bestimmen wir, um hervorgetretene Bedenken zu beseitigen, für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Folgendes:

1. Die Aufnahme (§ 6 Abs. 1) darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.

2. Beurlaubungen (§ 11 Satz 1) dürfen bis zur Dauer von 3 Monaten stattfinden.

3. Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten mit nachstehenden Maßgaben:

a) die Genehmigung zur Aufnahme (§ 15) kann auch einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt;

b) zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken (§ 16 Nr. 2) nicht erforderlich;

c) bei Kranken im Alter unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrages (§ 17 Abs. 1 Satz 2) das im § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.

4. Die Bestimmungen des § 18 Nr. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Mediz.-Angel. Bosse. — Der Justiz-Minister Schönstedt.

Der Minister des Innern
J. V.: Braunbehrens.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Ausfuhr und Durchfuhr von Vieh nach Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Mai 1896.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind in den österreichischen Grenzstationen in neuerer Zeit oft solche Viehtransporte aus Deutschland eingetroffen, welche entweder mit gar keinen oder nur mit mangelhaften Viehpässen versehen waren.

Diese Transporte stammten theilweise aus dem Deutschen Reiche, zum Theil sind dieselben blos durch deutsches Gebiet durchgegangen und kommen angeblich namentlich aus den Niederlanden, aus Belgien, England und aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Was die im Durchgangsverkehr nach Oesterreich-Ungarn gelangenden Thiere betrifft, so gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen des Art. 4 des österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 und der darauf bezüglichen Ausführungsverordnung vom 12. April 1880, wonach Hausthiere nur gegen Vorzeigung von Viehpässen zur Einfuhr zugelassen werden, in welchen der unverdächtige Zustand beim Abgange der Thiere von dem ständigen Aufenthaltsorte bestätigt ist. Diese Viehpässe müssen amtlich ausgefertigt sein, die Stückzahl der Thiere, die nähere Bezeichnung derselben und deren etwaige besondere Merkmale, sowie die Bestätigung enthalten, daß die Thiere beim Abgange gesund waren und daß dieselben aus einem Standorte kommen, in welchem und in dessen Umgebung zur Zeit des Abganges keine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte. Hausthiere, über welche solche Ausweise nicht beigebracht werden, oder welche ungeachtet solcher Pässe mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder derselben verdächtig erkannt werden, dürfen nicht zur Einfuhr zugelassen werden.

Bezüglich solcher ausländischen Viehtransporte, welche in Deutschland ausgeladen werden und vor ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn einige Zeit hindurch im Deutschen Reiche sich befinden, sowie hinsichtlich der aus Deutschland stammenden Viehsendungen sind die Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Beyer, Viehseuchengesetze, 3. Aufl. S. 351) maßgebend. Nach diesen Bestimmungen ist bei der Einfuhr von Thieren, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Thierseuchen sein können, aus Deutschland nach Oesterreich-Ungarn ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortspolizeibehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann, die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen; für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig. Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Ausladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die betheiligten Behörden und Beamten sowie die interessirten Kreise, namentlich die Viehversender von den vorstehenden Vorschriften Kenntniß erhalten.

Berlin, den 30. Mai 1896.

Der Minister für Landwirthschaft 2c.
von Hammerstein.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, den Gesundheitszustand russisch-polnischer Arbeiter betr. Vom 28. Mai 1895.

In letzterer Zeit sind mehrfach Pockenerkrankungen unter den russisch-polnischen Arbeitern vorgekommen, obwohl die Arbeiter anscheinend gesund die Landesgrenze passirten und auch der geforderte glaubhafte Nachweis erfolgter Impfung geführt wurde.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die Arbeitgeber, welche russisch-polnische Arbeiter beschäftigen, anzuweisen, deren Gesundheitszustand eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und sobald sich schwerere Erkrankungen, besonders Ausschlagskrankheiten, unter denselben zeigen, davon sogleich der zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen, damit die nöthigen sani-

tätspolizeilichen Maßregeln rechtzeitig ergriffen werden können.

von Jagow.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung des Regierungs-Präsidenten, stempelpflichtige Atteste betr. Vom 9. September 1895.

Mehrfach sind in letzter Zeit zu Attesten, welche stempelpflichtig waren, von den ausstellenden Medizinalbeamten die vorgeschriebenen Stempel nicht verwendet worden und es mußten deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1863 Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Ich weise deshalb darauf hin, daß bei Ausstellung stempelpflichtiger Atteste die betreffenden Beamten selbst für die rechtzeitige Verwendung des vorgeschriebenen Stempels Sorge zu tragen haben. Ein handschriftlicher Vermerk „Stempel", „Stempel vorbehalten", oder daß die Besorgung des Stempels dem Antragsteller aufgegeben sei u. dergl. m., befreit den Beamten nicht von der ihm gesetzlich obliegenden Pflicht der Stempelverwendung.

J. V.: Gedike.

An sämmtliche Herren Kreisphysici und Kreiswundärzte des Regierungsbezirks.

Königreich Sachsen. Ministerialerlaß an die Kreishauptmannschaften, betr. eine strengere Handhabung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892. Vom 2. April 1896.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 597), gegenüber der fortwährenden Zunahme der künstlichen Vermehrung des Weines nicht ausreichend gehandhabt wird. Von Geschäftsfirmen aus den verschiedensten Gegenden des Reichs werden angeblich rein gehaltene oder wenigstens den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Weine zu so niedrigen Preisen angeboten und verkauft, daß sie unmöglich nach einem gesetzlich zulässigen Verfahren hergestellt sein können. Trester-, Hefen- und Rosinenweine, die nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden dürfen, sollen entgegen dieser Vorschrift in großen Mengen als Naturweine in den Verkehr gebracht werden. Insbesondere soll dies häufig in der Weise geschehen, daß Erzeugnisse dieser Art mit Weinen verschnitten werden.

Auch in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar dieses Jahres (Stenogr. Bericht S. 664/665) ist auf die Nothwendigkeit einer strengeren Handhabung des Gesetzes vom 20. April 1892 hingewiesen worden.

Da nun zu erwarten ist, daß ein scharfer Vollzug dieses Gesetzes wesentlich dazu beitragen würde, den Weinverfälschungen sowie den sonstigen unlauteren Geschäftsgepflogenheiten auf dem Gebiete des Weinhandels mit mehr Erfolg als bisher entgegenzutreten, wird auf diesen Vollzug selbst da nicht gänzlich verzichtet werden dürfen, wo die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Wein scheitern sollte, vielmehr werden daraus die Behörden Anlaß zu doppelter Wachsamkeit nehmen müssen, um im Einzelfalle aus anderen Verdachtsmomenten, so beispielsweise bei Geschäftsfirmen von zweifelhaftem Rufe, aus der Thatsache des Ankaufs großer Mengen von Trestern, Rosinen, Hefe und sonstigem Material für die Herstellung von Kunstwein eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Die Kreishauptmannschaften wollen die ihnen unterstellten Polizeibehörden demgemäß mit Weisungen versehen . . . . .

Dresden, am 2. April 1896.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Weinverfälschungen. Vom 17. April 1896. (Reg.-Bl. Amtl. Beilage S. 77.)

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung die Ortsobrigkeiten zu einer aufmerksamen Handhabung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, (Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 597 ff.) aufzufordern und dabei zu bemerken, daß, obgleich bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Naturwein zu scheitern droht, in solchen Fällen häufig aus anderen Umständen, z. B. bei Geschäftsfirmen aus der Thatsache des Ankaufs großer Mengen von Trestern, Rosinen, Hefe u. s. w. in Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten der Beweis der Zuwiderhandlung gegen das genannte Gesetz wird geführt werden können.

Schwerin, den 17. April 1896.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.

v. Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.[1]) Vom 14. April 1896. (Reg.-Bl. S. 52.)

Friedrich Franz 2c. . . .

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publikandums vom 12 Dezember 1855, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Reg.-Bl. Nr. 46, 1855), was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Wer dem Verbot in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium.

Schwerin, den 14. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung, betr. die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 14. April 1896. (Offiz. Anz. S. 71.)

Friedrich Wilhelm . . . 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publikandums vom 30. März 1858, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Offizieller Anzeiger 1858 Nr. 6), was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Wer dem Verbot in § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. April 1896.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

---

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 753.

Oesterreich. Gesetz, betr. Rangverhältnisse der Amtsärzte. Vom 5. Januar 1896. (R.-G.-Bl. S. 35.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Für den Sanitätsdienst bei den Bezirkshauptmannschaften (§ 6, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68), sowie zur hilfsärztlichen Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden (§ 9 des bezogenen Gesetzes) werden Sanitätskonzipisten in der X., Bezirksärzte in der IX. und Oberbezirksärzte in der VIII. der durch das Gesetz vom 15. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 47, für Staatsbeamte festgesetzten Rangklassen bestellt.

§ 2. Die Einreihung in diese Rangklassen hat in der Art stattzufinden, daß von der für jedes Verwaltungsgebiet systemisirten Gesammtzahl der im § 1 genannten Amtsärzte in der Regel ein Fünftel der X., drei Fünftel der IX. und ein Fünftel der VIII. Rangklasse angehören.

Die Besetzung der Stellen der X. und VIII. Rangklasse findet in der Regel durch Ernennung im Konkurswege, jene der IX. Rangklasse in der Regel durch Vorrückung aus der X. Rangklasse statt.

§ 3. Dem Landeschef steht zu, die Amtsärzte aller drei Rangklassen zu den Bezirkshauptmannschaften oder zu der politischen Landesbehörde gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedelungsgebühren zu versetzen.

§ 4. Zur Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses und zur Verwendung als Hilfspersonale im staatlichen Sanitätsdienste bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden können Sanitätsassistenten mit und ohne Adjuten bestellt werden.

Die Zahl der Adjuten darf in der Regel die Hälfte der Anzahl der Sanitätskonzipistenstellen nicht überschreiten.

Im Uebrigen haben hinsichtlich der Sanitätsassistenten die für Konzeptspraktikanten bei den politischen Behörden bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

§ 5. Bei den politischen Landesbehörden, deren Geschäftsumfang in Sanitätsangelegenheiten zu groß ist, als daß der Landes-Sanitätsreferent den ihm nach den Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, überwiesenen dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere in Bezug auf persönliche Ueberwachung und Inspizirung der sanitären Verhältnisse seines Amtsgebietes entsprechend nachkommen könnte, sind besondere qualifizirte Amtsärzte als Landes-Sanitätsinspektoren mit der VII. Rangklasse zu bestellen.

Zur Zeit außergewöhnlicher Bedrohung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Bevölkerung durch pandemische Infektionskrankheiten sind in den bedrohten Verwaltungsgebieten nach Maßgabe des unmittelbaren Bedarfs für die Dauer der Gefahr geeignete Oberbezirksärzte aushilfsweise als inspizirende Amtsärzte zu bestellen, und ist ihnen für die Dauer dieser ausnahmsweisen Verwendung die Stellung von Landes-Sanitätsinspektoren provisorisch einzuräumen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Landes-Sanitätsinspektoren und inspizirende Amtsärzte eines Verwaltungsgebietes ausnahmsweise zu besonderen fachlichen Erhebungen außerhalb ihres regelmäßigen Amtsgebietes, insbesondere in Verwaltungsgebieten, in denen keine Landes-Sanitätsinspektoren bestellt sind, zu verwenden.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft, und werden mit diesem Zeitpunkte die mit demselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R.-G.-Bl. Nr. 137, außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 7. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verordnung, betr. Organisation des kantonalen chemischen Laboratoriums. Vom 31. Dezember 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 77.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894[1]), verordnen:

Art. 1. Zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Lebensmittelpolizei, sowie zur Ausführung von chemischen und physikalischen Untersuchungen gerichtlicher, polizeilicher und administrativer Natur unterhält der Kanton St. Gallen ein chemisches Laboratorium, welches der Sanitätskommission unterstellt ist.

Art. 2. Die Leitung des Laboratoriums wird einem wissenschaftlich gebildeten, analytischen Chemiker übertragen (Kantonschemiker), dem ein Assistent und im Bedürfnißfalle weitere Hilfsarbeiter beigegeben werden. Für die Bedienung des Laboratoriums wird ein Abwart bestellt.

Art. 3. Die Besoldungen des Kantonschemikers und seines Assistenten werden auf dem Budgetwege festgesetzt; die Belöhnungen allfälliger Hilfsarbeiter sowie des Abwarts werden aus dem im Budget hiefür bewilligten Kredit bestritten.

Art. 4. Das Laboratorium hat die Aufgabe, alle Untersuchungen auszuführen, welche ihm entweder amtlich oder von Privaten nach Maßgabe bestehender Vorschriften übertragen werden. Untersuchungen von zu großem Umfange können mit Zustimmung der Sanitätskommission abgelehnt werden.

Art. 5. Für die im Laboratorium ausgeführten Arbeiten und die hierüber abgegebenen Gutachten ist der Kantonschemiker verantwortlich.

In dessen Abwesenheit oder Verhinderung funktionirt der Assistent als Stellvertreter des Kantonschemikers und übernimmt die Verantwortung während der Dauer dieser Stellvertretung.

Art. 6. Der Kantonschemiker führt folgende Bücher:

1. eine Eingangskontrole;
2. ein Auftragsprotokoll mit folgenden Rubriken:
   a) Die fortlaufende Nummer der Aufträge,
   b) das Datum des Eingangs,
   c) die Bezeichnung (Amt oder Name) des Auftraggebers,
   d) die Bezeichnung des Gegenstandes,
   e) die gestellte Frage,
   f) das summarische Ergebniß der Untersuchung bezw. Begutachtung,
   g) die Taxe für die Untersuchung bezw. Begutachtung,
   h) das Datum der Ausfertigung des Gutachtens,
   i) das Datum des Taxeingangs;
3. ein registrirtes Kopierbuch, in welches sämmtliche Ausfertigungen und Korrespondenzen eingetragen werden;
4. ein Kassabuch mit Ausgabebelegen.

Art. 7. Die Untersuchungen sind, dringende Fälle ausgenommen, in chronologischer Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs an die Hand zu nehmen.

Immerhin sind in erster Linie diejenigen amtlichen Aufträge zu erledigen, welche zum Zwecke einer Strafuntersuchung ertheilt werden; ebenso sind Untersuchungen von Objekten, welche durch die Aufbewahrung Schaden leiden könnten, mit möglichster Beförderung vorzunehmen.

Art. 8. Die Auftraggeber verkehren in der Regel direkt mit dem Laboratorium; die Ausfertigungen werden denselben ebenfalls direkt zugestellt.

Art. 9. Für die Untersuchungen, welche das Laboratorium im Auftrage von Behörden oder Privaten ausführt, werden mit Ausnahme der in Art. 11 und 12 bezeichneten Fälle zu Handen der Staatskasse Taxen bezogen, deren Ansatz nach der aufgewendeten Arbeitszeit und dem verbrauchten Material bemessen wird.

---

1) Veröff. 1894 S. 320.

Als Norm für die Taxberechnung gilt, abgesehen von den zur Untersuchung verwendeten Materialien, eine Entschädigung von 20 Franken für jeden Arbeitstag. Im besonderen sind folgende Ansätze zu berechnen:

Für die Untersuchung von

Milch . . .	Fr. 1 bis 10		Honig . . .	Fr. 2 bis 10	
Butter . .	= 1 = 10		Wasser . . .	= 2 = 10	
Speisefett .	= 1 = 5		Wein . . .	= 3 = 20	
Speiseöl . .	= 1 = 5		Obstwein . .	= 2 = 10	
Fleischwaaren	= 1 = 10		Bier . . .	= 5 = 20	
Mehl- u. Teigwaaren . .	= 2 = 10		Branntwein und Liqueur	= 2 = 20	
Brot . . .	= 2 = 10		Essig . . .	= 1 = 10	
Kolonialwaaren . .	= 2 = 10		Gemüse und Obstkonserven	= 4 = 10	
Gewürze . .	= 2 = 10		Diverse Gebrauchsgegenstände . .	= 1 = 20	
Konditoreiwaaren . .	= 1 = 10				

Für außerordentliche Fälle bleibt die Berechnung einer höhern Taxe, für Untersuchungen von gleichzeitig einzusendenden Serien von Objekten die einer niedrigern vorbehalten.

Eine erhöhte Taxe ist auch zulässig, wenn die Untersuchung außerkantonale Aufträge betrifft und der Aufwand an Arbeitszeit und Material dies rechtfertigt. Vereinbarungen mit außerkantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Die Taxe soll dem Gutachten beigesetzt werden und der Bezug in der Regel auf dem Wege der Nachnahme gleichzeitig mit der Mittheilung des Befundes erfolgen.

Von Privaten kann die Vorausbezahlung der wahrscheinlichen Untersuchskosten verlangt werden.

Art. 10. Wenn die Gesundheitskommissionen von sich aus Untersuchungen veranlassen, welche nicht zur Beanstandung der betreffenden Objekte führen, so wird eine reduzirte Taxe bezogen.

Der Kantonschemiker wird für diese Fälle zum Zwecke eines einheitlichen Taxbezuges für die Ortsgesundheitskommissionen einen Spezialtarif aufstellen, welcher der Genehmigung durch die Sanitätskommission bedarf.

Art. 11. In außerordentlichen Fällen kann die Sanitätskommission aus besonderen Gründen den gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Taxe bewilligen.

Art. 12. Keine Taxe wird bezogen:

a) wenn eine Untersuchung unmittelbar durch die Sanitätskommission oder das zuständige Regierungsdepartement angeordnet wird und für die Kosten nicht ein Dritter haftbar gemacht werden kann;

b) wenn die Gesundheitskommissionen im öffentlichen Interesse Untersuchungen verlangen, welche keine im Handel oder Verkehr befindlichen Objekte betreffen, z. B. Trinkwasser-, Boden- oder Luftanalysen. Für Arbeiten von größerm Umfange kann jedoch eine billig berechnete Entschädigung bezogen werden.

Art. 13. Ueber die erhobenen Beträge und die aus denselben bestrittenen budgetmäßigen Betriebskosten des Laboratoriums hat der Kantonschemiker ein Kassabuch mit Ausgabebelegen zu führen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Komptabilitätsreglements.

Art. 14. Für Amtsgeschäfte außerhalb der Stadt St. Gallen und deren Umgebung bis auf drei Kilometer Entfernung haben die Beamten des Laboratoriums Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 10 — für einen ganzen und Fr. 5 — für einen halben Tag, nebst der für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzten Reiseentschädigung.

Art. 15. Die Beamten des Laboratoriums haben ihre ganze Arbeitszeit ihrem Amte zu widmen und dürfen keinerlei Arbeiten für ihre eigene Rechnung im Laboratorium und zur gewöhnlichen Arbeitszeit übernehmen.

Art. 16. Der Kantonschemiker ist nach Maßgabe der Anordnungen der Sanitätskommission zur Abhaltung von Kursen für Abgeordnete der Ortsgesundheitskommissionen, sowie zur Vornahme von Inspektionstouren und zu Wandervorträgen verpflichtet.

Art. 17. Die Sanitätskommission übt die Kontrole über die Amtsführung des Kantonschemiker sowohl direkt, als durch besondere Experten aus.

Art. 18. Der Kantonschemiker ist pflichtig, der Sanitätskommission alljährlich auf Ende Februar einen Jahresbericht über seine Amtsthätigkeit und den Betrieb des Laboratoriums zu erstatten.

Art. 19. Für Urlaub bis auf acht Tage haben die Beamten des Laboratoriums die Erlaubniß des Präsidenten, für einen längern diejenige der Sanitätskommission einzuholen.

Art. 20. Die Beamten des Laboratoriums haben für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten vor dem Regierungsrath den Eid zu leisten. Der Regierungsrath bestimmt die vom Kantonschemiker zu leistende Amtskaution.

Art. 21. Durch gegenwärtige Organisation, welche sofort in Kraft tritt und in die Gesetzessammlung aufzunehmen ist, wird das Regulativ, betreffend die Dienstverrichtungen des Kantonschemikers, vom 6. Februar 1880 aufgehoben und ersetzt.

Rumänien. Durch Königliche Verordnung vom 18. April 1896 (Buletinul a serv. sanit. S. 131) ist bestimmt, daß die in dem Gesetz, betr. die thierärztliche Gesundheitspolizei, vom 6. April 1891 (Veröff. 1894 S. 470 ff.) vorgesehenen Maßregeln auch auf die ansteckende Brust- und Darmentzündung (Schweineseuche, Schweinepest), sowie auf die ansteckende Bräune der Schweine Anwendung finden sollen.

Egypten. In Ausführung der Beschlüsse der Sanitätskonferenz zu Venedig (vgl. Veröff. 1893, S. 405, 417, 432) sind im Jahre 1893 an Stelle der älteren Vorschriften die nachstehenden Reglements erlassen worden.

Règlement Général de la Police Sanitaire Maritime et Quarantenaire.

Titre I. Du Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, de son objet, de ses attributions et de sa constitution.

Art. 1er. Le Service Sanitaire, Maritime et Quarantenaire a pour objet la protection de la santé publique. Il surveille à cet effet les arrivées et les départs par la voie de mer aussi bien que par la voie de terre. Il fait exécuter les dispositions des décrets et des règlements spéciaux et les décisions du Conseil.

Le régime quarantenaire applicable aux provenances de terre et de mer, la direction des lazarets et autres établissements quarantenaires analogues, sont de la compétence du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 2. La constitution du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire est réglée par le décret organique en date du 3. Janvier 1881 et par le décret du 19. Juin 1893[1]). Ses attributions générales sont définies par l'arrêté ministériel joint au décret sus-visé et par le présent règlement général.

Titre II. Des maladies qui sont l'objet principal de la police Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

Art. 3. La peste, le choléra, la fièvre jaune sont les seules maladies pestilentielles qui déterminent l'application de mesures sanitaires permanentes contre les provenances par mer ou par terre des pays où règnent ces maladies. Elles sont, en Egypte, l'objet de règlements spéciaux qui font suite au règlement général.

Art. 4. D'autres maladies graves, transmissibles et importables, notamment le typhus, la variole, peuvent toutefois être l'objet de précautions

---

1) Veröff. 1893, S. 595.

exceptionnelles; mais dans ce cas les mesures prises ne sont applicables qu'à la provenance contaminée[1] [2]).

Art. 5. Des mesures de précaution peuvent toujours être prises contre un navire dont les conditions hygiéniques sont jugées dangereuses, quelle que soit la provenance du navire.

Titre III. De la reconnaissance et de l'arraisonnement de navires.

Art. 6. Tout navire qui arrive dans un port égyptien doit, avant toute communication, être reconnu par l'autorité sanitaire.

Art. 7. Cette formalité obligatoire a pour objet de constater la provenance du navire et les conditions sanitaires dans lesquelles il se présente.

Elle consiste en un interrogatoire qui est formulé dans les annexes No. 1 et 1 bis et dans la présentation d'une patente de santé (Annexe No. 2.)

Réduite à une opération sommaire pour les navires notoirement exempts de suspicion, cette formalité constitute la *Reconnaissance* proprement dite[3]).

Dans les cas qui exigent un examen plus approfondi, cette formalité prend le nom d'*Arraisonnement*[4]) et comporte alors, quand l'autorité compétente le juge nécessaire, des investigations qui sont indiquées plus loin (Titre VII).

L'arraisonnement peut motiver une inspection médicale.

Art. 8. Les résultats de la reconnaissance et de l'arraisonnement sont relevés par écrit et consignés dans un registre spécial tenu à cet effet dans chaque office ou poste sanitaire.

Art. 9. En temps ordinaire, sont dispensés de la *reconnaissance:* les bateaux-pilotes, les navires garde-côtes, les bateaux qui font la pêche sur les côtes d'Egypte et en général les bateaux qui s'écartent peu du rivage et qui peuvent être reconnus à la simple inspection.

Toutefois les bateaux de pêche devront être munis d'un livret (voir annexe No. 4) visé tous les mois par l'autorité sanitaire.

En temps d'épidémie, les bateaux dont il vient d'être parlé sont soumis à la *reconnaissance* réglementaire.

En outre, les bateaux de pêche munis de livret doivent le faire viser à l'arrivée et au départ de chaque port.

Titre IV. De la patente de santé.

Art. 10. La présentation d'une patente de santé, à l'arrivée dans un port d'Egypte, est obligatoire en tout temps, pour tous les navires.

Art. 11. La patente de santé doit mentionner, dans une formule précise, l'état sanitaire du pays de provenance et particulièrement la présence ou l'absence des maladies qui motivent des précautions sanitaires. Elle doit, en outre, donner le nom du navire, celui du capitaine et des renseignements exacts relatifs au tonnage, à la nature de la cargaison, à l'effectif de l'équipage et au nombre des passagers, ainsi qu'à l'état hygiénique et sanitaire du bord au moment du départ.

Art. 12. En Egypte, les patentes de santé sont délivrées par l'autorité sanitaire, maritime et quarantenaire.

Elles sont conformes au modèle ci-annexé. (Annexe No. 2).

Art. 13. La patente de santé délivrée au port de départ doit être visée à chaque escale que fait le navire, et conservée jusqu'au port de destination définitive. Il est du devoir du capitaine de ne pas s'en dessaisir.

A cet effet, si le navire fait escale, l'autorité sanitaire du port de relâche doit seulement apposer sur la patente délivrée au point de départ un visa relatant l'état sanitaire de sa circonscription et indiquer la durée du séjour du navire dans cette escale; mais elle n'a pas le droit de retenir cette patente, ni de la remplacer par une autre.

Le capitaine ne prendra de nouvelle patente qu'à son départ du port de destination indiqué par la patente originaire.

Art. 14. La patente de santé n'est valable que si elle a été delivrée dans les quarante-huit heures qui ont précédé le départ du navire.

Art. 15. La libre pratique sera suspendue:

1. pour tout navire dépourvu de patente de santé;
2. pour tout navire muni d'une patente de santé irrégulière.

Dans ces deux cas, l'agent sanitaire procédera à une enquête rigoureuse dont procès-verbal sera adressé à l'Administration Centrale.

S'il résulte de cette enquête que l'absence ou l'irrégularité de la patente n'implique rien de suspect dans l'état sanitaire du navire ou des pays de provenance et d'escale, l'agent donnera libre pratique au navire; dans le cas contraire, il lui appliquera les mesures quarantenaires édictées par les règlements.

Le navire dépourvu de patente en recevra une nouvelle après l'exécution de cette décision.

Art. 16. La patente de santé est *nette* ou *brute*. Elle est nette quand elle constate l'absence de toute maladie pestilentielle dans le pays ou dans les pays d'où vient le navire; elle est brute quand la présence d'une maladie de cette nature y est signalée.

Art. 17. Dans le cas où un navire partirait avant d'avoir purgé sa quarantaine réglementaire, le visa de sa patente devra mentionner les conditions dans lesquelles il part et le traitement quarantenaire qui lui aura été imposé.

Dans le cas où il y aurait lieu de délivrer à ce navire une nouvelle patente, celle-ci devra contenir l'annotation mentionnée dans le précédent paragraphe.

Titre V. Des mesures sanitaires au point de départ.

Art. 18. Lorsque une maladie pestilentielle (peste, choléra, fièvre jaune) vient à éclater sur un point quelconque de l'Egypte, le devoir de l'autorité sanitaire, maritime et quarantenaire est de constater la maladie, d'en faire immédiatement la déclaration officielle et de signaler le fait sur les patentes de santé ou les visas qu'elle délivre

La cessation complète de la maladie doit de même être annoncée officiellement et mentionnée sur la patente de santé avec la date de la cessation.

Art. 19. En temps d'épidémie, l'autorité sanitaire, avant de délivrer la patente de santé, vérifie l'état sanitaire et hygiénique des navires égyptiens en partance, et signale à l'autorité compétente les infractions aux prescriptions hygiéniques des règlements maritimes.

L'autorité sanitaire a le devoir de s'opposer à l'embarquement d'une personne atteinte d'une des maladies visées par le présent règlement, et de toute substance qui, par sa nature ou son état de corruption, serait nuisible à la santé du bord.

Quant aux navires étrangers en partance qui désirent être munis d'une patente de santé égyptienne, ils ne peuvent l'obtenir qu'après avoir été soumis à la vérification dont il s'agit, quand l'autorité sanitaire le juge nécessaire.

Titre VI. Des mesures sanitaires pendant la traversée.

Art. 20. Les navires égyptiens effectés au transport des voyageurs et qui font des trajets

[1]) N. B. — Par provenance contaminée il faut entendre la localité même où règne la maladie et non ses environs.

[2]) Nota. — Les maladies épizootiques font l'objet d'un règlement spécial, ci-annexé.

[3]) Annexe No. 1 — [4]) Annexe No. 1 bis.

dont la durée, pour atteindre le point extrême de la ligne, dépasse en moyenne quarante-huit heures, sont tenus d'avoir à bord un médecin diplômé.

Le médecins embarques doivent être commissionnés par le Ministère de l'Intérieur sur la proposition du Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire. (Voir annexe No. 10)

Art. 21. Le médecin embarqué, outre qu'il doit veiller à la santé des voyageurs et de l'équipage, a pour obligation de faire observer à bord les règles de l'hygiène, de protester au besoin contre l'embarquement de substances nuisibles, de tenir note exacte, sur un registre ad hoc, de tous les cas de maladie survenus pendant le voyage, avec les détails essentiels que comporte la nature de chaque cas, et d'y consigner également les communications qui peuvent avoir eu lieu en mer.

Art. 22. Pour les navires qui n'ont pas de médecin, les renseignements relatifs à l'état sanitaire et aux communications en mer sont recueillis par le capitaine et inscrits par lui sur son livre de bord.

Art. 23. En cas de maladie pestilentielle ou suspecte à bord, les malades doivent, autant que possible, être isolés dans une partie bien aérée du navire; tout ce qui aura servi à leur usage doit être détruit ou soumis à une désinfection rigoureuse; des mesures convenables de désinfection doivent être appliquées à toutes les parties suspectes du navire, et surtout à celle qui sert ou a servi d'hôpital pour les malades.

Titre VII. Des mesures sanitaires à l'arrivée.

Art. 24. Tout navire à son arrivée dans un port égyptien est tenu d'arborer un pavillon jaune à l'arbre de misaine pour indiquer qu'il n'a pas encore reçu libre pratique et empêcher toute approche. Il ne l'enlève qu'après avoir été admis en libre pratique.

Dans tous les cas de quarantaine, le pavillon jaune doit rester arboré jusqu'à l'expiration de la période quarantenaire et la mise en libre pratique.

Un pavillon de même couleur sera placé au point apparent de toute embarcation du bord qui se rendrait à terre soit pour l'arraisonnement, soit pour tout autre motif.

Art. 25. Tout capitaine arrivant dans un port égyptien est tenu:

1° d'empêcher toute communication, tout déchargement de son navire avant que celui-ci ait été *reconnu* et admis en libre pratique;

2° de se conformer aux règles de la police sanitaire, ainsi qu'aux ordres qui lui sont donnés par les autorités chargées de cette police;

3° de produire aux dites autorités tous les papiers de bord, de répondre, après avoir prêté serment de dire la vérité, à l'interrogatoire sanitaire et de déclarer tous les faits, de donner tous les renseignements venus à sa connaissance pouvant intéresser la santé publique.

Art. 26. Peuvent être soumis à de semblables interrogatoires et obligés, sous serment, à de semblables déclarations, les gens de l'équipage et les passagers, toutes les fois qu'il est jugé nécessaire.

Art. 27. Le médecin embarqué, commissionné ou non, est tenu de répondre à l'interrogatoire de l'autorité sanitaire et de remettre par écrit à l'office de santé un compte-rendu de toutes les circonstances du voyage, ayant de l'intérêt pour la santé publique.

Ce compte-rendu sera ensuite transmis à l'Administration centrale.

Art. 28. La reconnaissance doit être opérée sans délai, de manière à occasionner le moins de retard possible aux navires. Elle est pratiquée aussi bien la nuit que le jour.

Art. 29. Les navires sont admis immédiatement à la libre pratique après la reconnaissance ou l'arraisonnement, sauf le cas où ils entrent dans les catégories des navires suspects ou infectés.

Art. 30. Tout navire suspect ou infecté est passible, à son arrivée, de mesures préventives. Dans le cas où le choléra serait signalé du côté de la Méditerranée, le Conseil arrête l'application des mesures à prendre pour les navires suspects ou infectés se présentant pour transiter le canal.

Ces mesures seront conformes aux dispositions en vigueur à Suez.

Art. 31. Tout navire suspect ou infecté doit être tenu à l'écart dans un mouillage déterminé et surveillé par un nombre suffisant de gardes de santé.

Art. 32. Si, pendant la durée de l'isolement des personnes débarquées, un nouveau cas douteux ou confirmé de choléra se produit parmi les personnes isolées, la durée de l'isolement recommence pour le groupe de personnes restées en communication avec la personne atteinte.

Art. 33. Un navire mis en quarantaine peut reprendre la mer. Dans ce cas, le Directeur de l'Office se conformera, pour la délivrance de la patente, à la règle établie par l'art. 17. (Pour le transit du Canal, voir le règlement spécial.)

Art. 34. Un navire ayant à bord la peste, ou le choléra, ou la fièvre jaune, qui se présente dans un port où n'existe pas de station de premier ordre, est envoyé de droit à la station de premier ordre la plus voisine, après avoir reçu les secours dont il peut avoir besoin.

Art. 35. Un paquebot étranger, à destination étrangère, qui se présente à l'état suspect ou infecté dans un port à station sanitaire pour y faire quarantaine, peut, s'il doit en résulter un danger pour les autres quarantenaires, ne pas être admis à débarquer ses passagers à la station sanitaire et être invité à continuer sa route pour sa plus prochaine destination, après avoir reçu tous les secours nécessaires.

S'il y a des cas de maladie pestilentielle à bord, les malades seront, autant que faire se pourra, débarqués à l'infirmerie de la station sanitaire.

Art. 36. Les navires chargés d'émigrants, de pèlerins et en général tous les navires jugés dangereux par une agglomération d'hommes dans de mauvaises conditions hygiéniques, peuvent, en tout temps, être l'objet de précautions spéciales que détermine l'autorité sanitaire du port d'arrivée (voir Règlement sur le pèlerinage).

Art. 37. Outre les quarantaines prévues et les mesures spécifiées précédemment, l'autorité sanitaire d'un port a le droit, en présence d'un danger imminent et en dehors de toute prévision, de prescrire provisoirement telles mesures qu'elle juge indispensables pour garantir la santé publique, sauf à en informer dans le plus bref délai le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire, qui statue sur la conduite à tenir.

Titre VIII. Des mesures de désinfection.

Voir art. 5 Règlement contre le Choléra.

Titre IX. Des Stations sanitaires.

Art. 38. Il y a des stations sanitaires de premier et de second ordre.

Art. 39. Les stations sanitaires de premier ordre sont celles dans lesquelles, en règle générale, doivent être accomplies toutes les mesures préventives.

Art. 40. La distribution intérieure des stations sanitaires de premier ordre doit être telle que les personnes et les choses appartenant à des quarantaines de dates différentes puissent être séparées.

Un corps de bâtiment isolé, et à distance convenable, y est affecté aux malades.

Art. 41. Des parloirs doivent y être disposés de manière à recevoir, avec les précautions nécessaires pour éviter la contamination, les personnes du dehors qui viennent visiter les quarantenaires.

Art. 42. Les stations sanitaires de premier ordre doivent être pourvues de chambres et locaux, ainsi que de l'outillage nécessaire pour la désinfection.

Art. 43. Toute station sanitaire doit être pourvue d'eau saine, en quantité suffisante pour tous les besoins du service.

Art. 44. Les stations sanitaires de second ordre sont des établissements restreints, permanents ou temporaires, destinés, en cas d'urgence, à recevoir un petit nombre de malades atteints d'une des affections réputées importables.

Art. 45. Quand le nombre des places disponibles est insuffisant dans une station sanitaire quelconque pour recevoir à la fois toutes les personnes qui doivent être isolées, le navire sur lequel sont les personnes en excédent est invité à se rendre à la station sanitaire la plus proche, à moins qu'il ne préfère attendre que les occupants aient achevé leur isolement.

Art. 46. Les endroits réservés à la quarantaine des navires, les stations sanitaires destinées à celle des passagers et les établissements d'isolement et de désinfection sont placés sous l'autorité immédiate du service sanitaire, maritime et quarantenaire.

Art. 47. La police supérieure de chaque station sanitaire est exercée par un Directeur ou Agent responsable, assisté d'un nombre d'employés suffisant pour assurer la discipline sanitaire, et de gardes de santé chargés d'exécuter ou de faire exécuter les mesures prescrites.

L'autorité militaire sera, en ce qui concerne l'exécution des mesures de police ou des mesures quarantenaires, placée sous les ordres du Directeur de la station.

Art. 48. Un médecin relevant du Directeur est attaché à chaque station sanitaire pour visiter, soigner les quarantenaires, constater leur état de santé à l'expiration de la quarantaine et veiller à l'exacte exécution des mesures sanitaires.

Le nombre des médecins attachés au service de chaque station sera réglé selon les circonstances.

Art. 49. Les malades reçoivent dans les stations sanitaires, sous le rapport religieux et médical, tous les secours et tous les soins qu'ils trouveraient dans un établissement hospitalier ordinaire. Les personnes venues du dehors pour les visiter ou leur donner des soins sont, en cas de compromission, constituées en quarantaine.

Art. 50. Chaque malade a la faculté de se faire traiter par un médecin de son choix, sous la même condition.

Toutefois, dans les campements quarantenaires, cette faculté sera subordonnée à l'autorisation préalable du Directeur du campement.

Art. 51. Les visites réglementaires du médecin de la station sanitaire sont gratuites.

Les frais de nourriture, médicaments, gardes-malades sont à la charge des quarantenaires.

Art. 52. Pour les militaires, les marins, ainsi que pour les indigents, les frais de séjour à la station sanitaire incombent à l'autorité dont ils relèvent.

Art. 53. Dans chaque station sanitaire un tarif général est établi par l'autorité compétente et révisé chaque année.

Art. 54. Les meubles et objets de première nécessité à l'usage des quarantenaires sont fournis par l'Administration.

Art. 55. Outre ces règles générales, des règlements locaux établis par le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire visent certaines particularités de la police de chaque station sanitaire.

Art. 56. Les règlements locaux déterminent, autour de chaque station sanitaire, une zone réservée dans laquelle sont interdits les stationnements des navires en libre pratique, les habitations particulières et les rassemblements quelconques.

Titre X. Des droits sanitaires.

Art. 57. Les frais occasionnés par la désinfection et la manipulation des marchandises sont au compte de celles-ci.

Les dépenses résultant de la désinfection des navires sont à la charge de l'armateur.

Art. 58. Sont dispensés du droit de séjour à la station sanitaire: les enfants au-dessous de l'âge de sept ans; les indigents embarqués aux frais du Gouvernement, ou d'office par les Consuls.

Titre XI. Des Autorités Sanitaires.

Art. 59. La police sanitaire, maritime et quarantenaire du littoral égyptien de la Méditerranée et de la Mer Rouge, aussi bien que sur les frontières de terre du côte du désert, est exercée par des agents relevant du Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Alexandrie.

Les attributions de ces agents sont définies par arrêté ministériel.

Titre XII. Dispositions générales.

Art. 60. Il est enjoint à tous les agents du Service sanitaire, maritime et quarantenaire de se tenir bien informés de l'état sanitaire du pays où ils résident et de transmettre au Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Alexandrie les renseignements qui importeront à la police sanitaire et à la santé publique de l'Egypte.

Art 61. Les négociants, les capitaines et patrons de navires, les médecins arrivant de l'étranger, et généralement toutes les personnes ayant des renseignements de nature à intéresser la santé publique, sont invités à les communiquer aux autorités sanitaires.

Art. 62. Tous les dépositaires de l'autorité et de la force publique, tous les agents de l'autorité, soit au dehors, soit au dedans, qui seraient avertis d'infraction aux lois et règlements sanitaires, son tenus d'employer les moyens en leur pouvoir pour y mettre fin, pour en arrêter les effets et pour en amener la répression.

Art. 63. Les mesures de police sanitaire maritime, applicables contre la peste, le choléra, la fièvre jaune et les épizooties, sont déterminées par des règlements spéciaux.

Règlement contre le choléra

entspricht dem Wortlaut der Uebereinkunft zu Venedig (Veröff. 1893 S. 432 bis 433) mit nachstehenden Abweichungen.

Artikel 1. Zusatzbemerkung:

Le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte, dans sa Séance du 1er Novembre 1893, a décidé que les bateaux venant d'un port de la Mediterranée considéré comme infecté, et restant dans la catégorie des navires indemnes, devront, jusqu'à nouvel ordre, être admis à la libre pratique en Egypte après visite médicale favorable, pourvu que cinq jours pleins se soient écoulés à compter du moment de leur départ du dit port. Si la durée de la traversée est inférieure à cinq jours, ces navires seront tenus en observation (sans désinfection) jusqu'à ce que ce nombre de jours soit atteint. Les passagers seront soumis à la même observation (sans désinfection) tout en restant à bord.

Note. — Cette disposition, prise ad referendum, remplace la mesure indiquée à l'art. 1er: „Navires indemnes".

Artikel 2. In Abs. 6 ist statt „15 jours" „14 jours" gesetzt. In Abs. 7 Zeile 3 heißt es statt „sont" „seront".

Hinzugefügt sind Artikel 7 und 8 in nachstehendem Wortlaut:

Art. 7. Animaux. Les animaux vivants sont exempts de la quarantaine.

Toutefois ils peuvent être soumis à un lavage rigoureux avec un liquide désinfectant.

Art. 8. Provenances de terre. Les mesures quarantenaires applicables aux provenances par mer sont également applicables aux provenances par terre.

Le Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire déterminera, suivant les circonstances, l'application de ces mesures.

Règlement pour le transit des navires par le canal de Suez

enthält gegen den Wortlaut der Uebereinkunft Annexe 1. (Veröff. 1893 S. 417/418) folgende Aenderung[1]):

Der erste Absatz lautet abweichend:

Le passage en quarantaine des navires par le Canal de Suez est autorisé, sous la réserve des mesures suivantes.

Sous ce rapport, les navires sont répartis en trois classes:
1º Navires indemnes;
2º Navires suspects;
3º Navires infectés.

Organisation de la surveillance et de la désinfection à Suez et aux sources de Moïse und *Dispositions concernant le passage du Canal de Suez en quarantaine* entsprechen dem Wortlaut in Veröff. 1893 S. 418.

Institution d'un corps de gardes sanitaires pour le service de transit en quarantaine

entspricht dem Wortlaut der Uebereinkunft (Veröff. 1893 S. 433) doch fehlt der zweite Absatz der dortigen Ziffer 8.

Règlement applicable aux pèlerins et aux navires qui les transportent, provenant des pays situés au-delà du détroit de Bab-el-Mandeb, qui se rendent au Hedjaz avec patente nette et sans accidents à bord.

Article 1er. Il est interdit aux pèlerins venant des pays situés au-delà du détroit de Bab-el-Mandeb, qui se rendent aux Lieux-Saints, de débarquer à Suez ou dans tout autre port égyptien de la Mer Rouge, alors même que la contrée d'où ils proviennent est nette, s'ils n'ont préalablement escompté à Kamaran ou en tout autre point désigné par l'autorité ottomane la quarantaine fixée par le règlement sanitaire de Constantinople.

Toutefois la présente mesure ne sera applicable que lorsque le Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte aura la certitude qu'un service de bateaux à vapeur existe entre Kamaran et Djeddah, et que l'établissement quarantenaire de Kamaran a été complété sur les bases indiquées dans le rapport de Constantinople sur le pèlerinage de 1883.

Art. 2. Tout navire qui, après avoir laissé ses pèlerins à Kamaran, arriverait dans un port égyptien, sans avoir subi lui-même les mesures de quarantaine et de désinfection, ne sera mis en libre pratique qu'après visite médicale favorable et désinfection. Il pourra passer, s'il le préfère, le Canal maritime en quarantaine dans les conditions déterminées par le règlement.

Art. 3. Les pèlerins qui se présenteraient dans un port égyptien sans avoir subi à Kamaran les mesures quarantenaires précitées, devront se rendre au campement de Tor pour y subir une quarantaine de cinq jours avec désinfection. Les navires qui les auront amenés suivront la condition des pèlerins et seront tenus de les conduire jusqu'à leur destination.

Règlement applicable aux provenances des ports arabiques de la mer rouge à l'époque du retour du pèlerinage

entspricht dem Wortlaut der Uebereinkunft (Veröff. 1893 S. 434/435. In Artikel 3 Zeile 10 ist hinter „établi" hinzugefügt „(Annexe 9)".

1) Vgl. hierzu auch Veröff. 1894 S. 98.

Relevé des conclusions de la commission technique sur l'application du règlement concernant les pèlerinages.

Abweichend vom Wortlaut der Uebereinkunft (Veröff. 1893 S. 435) sind unter Ziffer 11 die Worte: „pour soumettre des pèlerins aux bains nécessaires" fortgelassen.

Dem Wortlaute der Uebereinkunft entsprechen:

Mesures de préservation à prendre à bord des navires au moment du départ pendant la traversée et à l'arrivée à Suez

(Veröff. 1893 S. 435 und 436) und

Ressources financières destinées à subvenir aux frais du nouveau régime sanitaire.

(Veröff. 1893 S. 419, vgl. auch Veröff. 1895 S. 112.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1896.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	1	1	—
Odense	2	—	1
Svendborg	2	3	1
Aalborg	—	1	1
Aarhus	1	—	1
Randers	1	—	2
Ringkjöbing	1	1	—
Thiested	2	—	1
Viborg	2	2	1

Außerdem im Januar: Sorö 1 Bestand, Präftö, Ribe je 2; im Februar: Frederiksborg 1; im März: Holbäk 3, Bornholm 1.

Krankheiten. Aemter.	Januar	Februar	März
Milzbrandartige Rose (Rothlauf) der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	4	2	—
Frederiksborg	3	1	1
Holbäk	5	6	4
Sorö	1	3	4
Präftö	7	7	4
Maribo	2	1	1
Odense	4	7	3
Svendborg	9	4	—
Bornholm	1	2	4
Aalborg	3	3	6
Aarhus	10	5	4
Hjörring	4	4	4
Randers	7	2	7
Ribe	6	3	5
Ringkjöbing	14	10	4
Thisted	5	9	2
Veile	20	12	3
Viborg	7	10	4

Rotz: Im Februar: Präftö 1 Bestand.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im Januar: Kopenhagen (Amt), Frederiksborg, Sorö, Veile je 1 Bestand; im Februar: Veile 1; im März: Odense, Viborg je 1, Aalborg 2.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im Januar: Kopenhagen (Amt), Frederiksborg, Sorö, Hjörring, Randers, Ringkjöbing Thisted je 1 Bestand, Maribo, Aalborg, Viborg je 2; im Februar: Aalborg 3, Ringkjöbing 1, Viborg 4; im März: Sorö, Aalborg, Viborg je 1.

1) Vgl. S. 232.

Vermischtes.

Italien. Statistik der Findelhäuser für 1893 und 1894. (Statistica dei brefotrofi, anni 1893 e 1894 Appendice al movimento dello stato civile per l'anno 1894.)

Findelhäuser oder Verpflegungsanstalten für verlassene Kinder waren im Ganzen 121 vorhanden. Dieselben wurden durch Ministerialrundschreiben vom 2. Mai 1895 zur Berichterstattung über die Jahre 1893 und 1894 aufgefordert, doch reichten nur 118 die verlangten Nachweise ein. Aus Udine, Cosenza und Caltanisetta waren letztere wegen mangelhafter Buchführung nicht zu erlangen; für diese 3 Anstalten mußten daher die auf das Jahr 1892 bezüglichen Ziffern verwerthet werden.

Insgesammt nahmen 54 Provinzen die Hilfe der Findelhäuser in Anspruch; in den übrigen 15 wurden die betreffenden Kinder durch die Provinzial- oder Gemeindeverwaltungen den Ammen unmittelbar übergeben.

Den Findelhäusern wurden in den Berichtsjahren im Ganzen 44377 Findlinge zugebracht. Von diesen waren 1422 aus der Drehscheibe aufgenommen, 264 an einem anderen öffentlichen Ort ausgesetzt aufgefunden; die übrigen 42691 gelangten von Amtswegen zur Aufnahme. Unter den Gemeinden der 54 Provinzen, von welchen Kinder den Findelhäusern übergeben wurden, hielten nur 103 Drehscheiben offen. Weitere 316 Drehscheiben waren in der Provinz Neapel und in Sizilien geöffnet, wo Kinder ohne Zuhilfenahme einer Anstalt Ammen gegen Lohn übertragen wurden. Dagegen sind solche am Schlusse des Jahres 1892 noch in 462, 1880 in 673, 1870 in 929 und 1860 in 1122 Gemeinden in Gebrauch gewesen.

Zu Beginn der Berichtszeit befanden sich im Ganzen 105169 Kinder in der Pflege der Anstalten. Im Laufe desselben gingen, wie bereits erwähnt, weitere 44377 zu; es starben 23788 Pfleglinge, 15217 wurden, nachdem sie die Grenze des durch das Reglement bestimmten Alters überschritten hatten, entlassen und 7122 nach erfolgter Anerkennung den Eltern oder Erziehern zugestellt. Von je 100 in Abgang gekommenen Kindern waren 52 verstorben; 33 hatten wegen vorgeschrittenen Lebensalters die Anstalten verlassen, 15 waren von den Eltern oder Pflegern aufgenommen worden. Vor Ende des 1. Lebensjahres starben 174‰ der ehelich und 247‰ der unehelich geborenen Kinder. Es blieben in der Pflege der Findelhäuser am 31. Dezember 1894 noch 103419 Kinder.

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt den Anstalten zugegangenen Kinder hat seit 1879 eine wesentliche Aenderung nicht erfahren; sie betrug im Zeitraum von 1879 bis 1881: 23004, im Jahre 1887: 24006, von 1890 bis 1892: 22803, in der Berichtszeit 22189. Die Zahl der von den Behörden unmittelbar an Ammen übergebenen Kinder wird für das Ende des Berichtszeitraums auf 39000 angegeben, so daß für etwa 142000 Kinder, zum größten Theile unehelicher Abkunft, die Unterhaltungskosten fast gänzlich den Provinzen und Gemeinden zur Last fielen.

Von den am 31. Dezember 1894 als Bestand nachgewiesenen 103419 Kindern waren nur 3269 an diesem Tage in den Anstalten selbst untergebracht, davon waren 1184 Säuglinge und 2085 Päppelkinder. Die übrigen 100150 (19260 Säuglinge und 80890 Päppelkinder) befanden sich auswärts in Pflege.

Von ehelich geborenen Kindern gingen den Anstalten im Jahresdurchschnitt zu: während der Berichtszeit 1493, in den Jahren 1890 bis 1892: 1797, im Jahre 1887: 1919. Der Bestand an diesen am 31. Dezember 1894 belief sich auf 1282.

Die Fälle von erblicher Syphilis unter den in die Anstalten gelangten Kindern beliefen sich im Jahre 1890 auf 1237, 1891 auf 1229, 1892 auf 1156, 1893 auf 1159 und 1894 auf 1117, im Durchschnitt auf 5,5%; für einzelne Provinzen stellte diese Ziffer sich etwas höher und zwar für die Lombardei auf 6, die Provinz Rom auf 8, Venetien auf 8,7, für Calabrien sogar auf 19%.

Frankreich. Bevölkerung der Stadt Paris und des Seine-Departements nach der Zählung von 1891. (Nach den „Résultats statistiques du dénombrement de 1891 pour la ville de Paris etc." Paris 1894.)

Im Jahre 1891 sind in Paris 2447957, im Seine-Departement 3141595 ortsanwesende Einwohner gezählt worden. Die Bevölkerung hat sich demnach seit Anfang des Jahrhunderts (1801: 547756 und 631808) verfünffacht. Diese Zunahme, welche ganz wesentlich durch Einwanderungen veranlaßt ist, beschränkt sich in der Hauptsache auf die Vororte und den Umkreis von Paris, während das Centrum der Stadt nur eine geringe und unregelmäßige Zunahme aufweist. Von je 100 Einwohnern, welche 1891 im Umkreise von Paris gezählt wurden, waren nur 18,2 in ihrem damaligen Wohnorte geboren, dagegen 24,4 in einer anderen Gemeinde des Seine-Departements, d. h. fast sämmtlich in Paris, 49,2 in einem anderen Departement oder in einer Kolonie, 3,7 in Elsaß-Lothringen, 4,5 sonst im Auslande.

Die Zahl der Häuser des Seine-Departements erhöhte sich von 40180 im Jahre 1822 auf 144107 im Jahre 1891, also um mehr als das Dreifache, von 1822 bis 1856 um jährlich etwa 1000, später bis 1881 um etwa 2000, von 1881 bis 1886 in Paris selbst etwa um 5000, während dort in den letzten fünf Jahren sogar eine Abnahme stattgefunden hat. Von je 1000 Häusern haben im Seine-Departement 131, in Paris 66 nur ein Erdgeschoß, 311 und 180 außerdem ein Stockwerk, 191 und 144 desgl. zwei, 95 und 118 drei, 76 und 121 vier, 86 und 157 fünf, 101 und 198 sechs, 8 und 16 sieben und mehr Stockwerke.

61999 Häuser in Paris und 29990 sonst im Departement hatten Wasserleitung, 3959 und 33348 einen Brunnen, 8179 und 12797 keins von beiden. — In Paris waren 25 von je 100 einzelnen Wohnungen mit einem Abtritt zur alleinigen Benutzung der betreffenden Familien versehen.

Im Allgemeinen wohnen die Familien um so gedrängter je zahlreicher sie sind. So verfügen 35% der aus zwei Personen bestehenden Familien über mehr als 1 Zimmer pro Person, von den aus drei Personen bestehenden Familien haben nur 27% diesen Vortheil, desgl. bei vier Personen 20, bei fünf 18 und bei sechs 13%. Etwa 331976 oder 14% aller Pariser leben in überfüllten, d. h. solchen Räumen, von denen auf je einen durchschnittlich mehr als die doppelte Zahl von Familienmitgliedern zu rechnen ist.

Es giebt in Paris 2243743 Franzosen und 180962 Fremde, von welchen letzteren 30264 in Paris, 12707 sonst in Frankreich geboren wurden. Der Zufluß von Fremden nimmt fortdauernd zu, gleichzeitig ist aber auch die Zahl der Naturalisirungen (1872: 4032, 1891: 47116) gestiegen.

Auf je 10000 Einwohner kamen 1891 in Paris 124 (ganz Frankreich 177) Säuglinge, 2892 (3675) bis zu 20 Jahre alte Personen, auf je 1000 Erwachsene, von 20 bis 60 Jahren, 96 (166) 0 bis 4, 100 (167) 5 bis 9, 419 (666) 0 bis 20 und 126 (238) über 60 Jahre alte Personen.

1165576 Pariser waren männlichen, 1259129 weiblichen Geschlechts. Von den 20 bis 60 Jahre alten Männern waren 388‰ ledig, 566 verheirathet, desgleichen von den 15 bis 60 alten Pariserinnen 389 und 500‰.

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem Yearbook of the United States Department of Agriculture 1894, Washington 1895, sind in 46 Schlachthäusern von 17 Städten im Berichtsjahre, endend mit dem 30. Juni 1894: 12944056 Thiere, deren Fleisch für den Export und den zwischenstaatlichen Handel bestimmt war, vor und nach der Schlachtung untersucht worden, gegen 4885633 im Jahre 1893. Die Kosten der Unter-

suchung betrugen 1894: 1¾ Cents, 1893: 4¾ Cents auf das Pfund. Für den Export bestimmtes Schweinefleisch wurde mikroskopisch untersucht 1894: 35437937 Pfund in insgesammt 1372410 Theilen, 1893: 20677410 Pfund. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchung betrugen 1894: 8¾ Cents für ein Thier oder Theil eines solchen, 1893: 6½ Cents auf den Kopf. Die Gesammtkosten der mikroskopischen Untersuchung des für den Export nach Deutschland und Frankreich bestimmten Schweinefleisches betrugen 1893: 172367,08 Dollars, 1894, wo 15 Millionen Pfund mehr ausgeführt wurden, dagegen nur 88922,10 Dollars. Lebendes Rindvieh wurde ausgeführt und mit Marken versehen im Berichtsjahre 363535 Stück, um 69533, d. s. über 25% mehr als im vorhergehenden Jahre (vgl. jedoch die nebenstehende Tabelle); in derselben Zeit wurden 85809 für den Export bestimmte Schafe untersucht. Die Verluste bei der Verschiffung betrugen 0,37% Rindvieh und 1,29% Schafe. In dem durch Texasfieber verseuchten Gebiete wurden im Kalenderjahre 1893: 1737380 Stück Rindvieh, welches zur Ausfuhr nach den Nordstaaten der Union vom 15. Februar bis 1. Dezember bestimmt war, untersucht und die Desinfektion von 56406 Fahrzeugen überwacht. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung von Vieh, welches nach Europa verschifft wurde, betrugen 10¾ Cents, die Kosten der Untersuchung von Südvieh und der Ueberwachung der Desinfektion von Wagen und Standorten 2,7 Cents für ein Stück Vieh.

Nach Thiergattungen unterschieden wurden während des Berichtsjahres 1893 bei der Schlachtung untersucht: 3922174 Stück Großvieh, 92947 Kälber, 870512 Schafe, 1960069 Schweine (letztere mikroskopisch). Es wurden abgestempelt 1035569 Packungen von Büchsen-, Salz- und Rauchfleisch. Im Berichtsjahre 1894 betrugen diese Zahlen: 3862111 Stück Rindvieh, 96331 Kälber, 1020764 Schafe, 7964850 Schweine (letztere bei der Schlachtung und mikroskopisch)); gestempelt wurden 636227 Packungen von Büchsenfleisch, 487011 von Salz- und Rauchfleisch; mikroskopisch auf Trichinen untersucht wurden 1194663 Schweine und 177747 Theile von solchen, zusammen 1372410 Objekte. Im Jahre 1893 wurden 20677410 Pfund mikroskopisch untersuchtes Schweinefleisch ausgeführt, im Jahre 1894: 35437937 Pfund.

Bei der Untersuchung krank und zum Genusse nicht geeignet befunden wurden im Jahre 1894: 4127 Stück Rindvieh, 466 Schafe, 33013 Schweine und Theile von solchen (als trichinös), 8624 Schweine vor der Schlachtung, 17435 Schweine und 12940 Theilen von solchen nach der Schlachtung. Von den untersuchten Rindern 765 = 1:5000 in vorgeschrittenem Grade mit Tuberkulose behaftet befunden und deshalb verworfen, 321 wurden mit Aktinomykose, 28 mit Texasfieber behaftet befunden; 707 wurden beanstandet wegen vorgeschrittener Trächtigkeit, 1931 wegen Verletzungen, die auf dem Transporte entstanden waren. Die Verhältnißzahl der mikroskopisch untersuchten und trichinös befundenen Schweine und Theile von solchen betrug 1893: 3,0%, 1894: 2,4%.

Ueber die Ausfuhr von Thieren und thierischen Erzeugnissen in den 5 Jahren vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1894 gewährt die nebenstehende Tabelle eine Uebersicht.

Jahr	Lebende Thiere: Rinder	Schweine	Pferde	Esel	Schafe	Fleisch: Rind-	Schweine-	Schaf-	Thierische Fette: Schweineschmalz	Fett von anderen Thieren	Kunstbutter	Oleomargarin	Thierische Erzeugnisse: Butter	Käse	Gesammtwerth
	Stück					Pfund			Gallons		Pfund		Pfund		Cent
1889/90	394 836	91 148	3 501	3 544	67 521	466 232 002	1 159 624 885	256 711	1 214 611	727 732	2 535 926	68 218 098	29 748 042	95 376 053	175 986 750
1890/91	374 679	95 654	3 110	2 184	60 947	507 229 428	1 179 565 851	199 395	1 092 448	512 253	1 986 743	80 231 035	15 187 114	82 133 876	178 104 333
1891/92	394 607	31 963	3 226	1 965	46 960	468 521 159	1 125 536 392	101 463	901 575	278 954	1 610 837	91 581 703	15 047 246	82 100 221	181 730 463
1892/93	287 094	27 375	2 967	1 634	37 260	406 526 253	893 002 196	108 214	486 812	212 266	3 479 322	113 939 363	8 920 107	81 350 923	171 285 866
1893/94	359 278	1 553	5 246	2 063	132 370	368 429 259	1 015 939 543	2 197 900	681 081	270 835	3 898 950	123 295 895	11 812 092	73 852 134	189 295 287

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dennstedt, M. und Ahrens, C. Ueber das Hamburger Leuchtgas. Hamburg 1894. 8°.

Droste, Heinrich. Die Schule, der Lehrer und die Mäßigkeitssache. Hildesheim 1894. 8°.

Drogisten-Verband, Berichte des Deutschen — über den Verkehr mit Arzneimitteln und giftigen Stoffen. 2. u. 3. Bericht 1894 u. 1895. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

23. Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	67	1	52	21	24,3	25,7	1	—	—	—	—	3	12	5	2	2	30	1
Altona	149 608	100	1	53	20	18,4	23,7	4	—	—	—	—	3	10	—	—	—	34	2
Augsburg	81 401	45	3	42	18	26,8	28,2	—	—	1	—	—	4	1	9	—	—	26	1
Barmen	128 269	89	2	46	12	18,6	21,0	2	—	2	—	—	7	11	5	—	—	17	2
Berlin	1 688 849	894	33	633	212	19,5	24,2	3	7	9	1	—	90	58	43	12	10	393	24
Beuthen	42 036	26	—	28	10	34,6	29,7	1	—	1	—	—	3	5	2	1	—	16	—
Bielefeld	48 284	43	1	9	3	9,7	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	4	—
Bochum	54 509	46	2	24	8	22,9	26,3	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	14	1
Bonn	45 115	29	2	21	4	24,2	26,8	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	15	—
Brandenburg	43 257	22	—	18	7	21,6	27,0	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	13	1
Braunschweig	116 277	80	1	50	18	22,4	23,6	—	—	—	—	—	7	11	1	1	1	29	2
Bremen	143 834	69	1	53[2]	14	19,2[2]	20,2	2	—	1	—	—	10	8	1	—	—	29	2
Breslau	377 642	254	8	186[3]	62	25,6[3]	29,9	11	2	4	2	—	33	22	11	2	2	96	5
Bromberg*	46 998	19	1	15	9	16,6	23,6	3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	9	—
Charlottenburg*	138 931	77	6	52	.	19,5	24,9	—	—	—	1	—	5	8	6	2	2	31	1
Chemnitz	163 562	146	4	86	38	27,3	31,2	—	—	1	—	—	11	8	1	—	—	64	1
Danzig	126 141	67	3	49	18	20,2	27,4	—	—	—	—	—	6	5	7	6	6	29	2
Darmstadt	64 629	31	1	31	7	24,9	20,5	—	—	1	—	—	5	3	2	—	—	19	1
Dessau	43 227	27	—	18	4	21,7	23,9	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	12	—
Dortmund	113 801	90	2	45	16	20,6	25,0	2	—	1	1	—	—	18	1	1	—	21	1
Dresden†	342 168	209	12	116[4]	31	17,6[4]	23,5	2	—	1	—	1	19	13	11	5	5	67	2
Düsseldorf	179 685	132	2	62	15	17,9	22,7	1	1	—	—	—	8	5	3	1	1	42	2
Duisburg	71 570	59	3	34	11	24,7	24,8	2	—	—	1	—	3	3	1	—	—	22	2
Elberfeld	140 716	94	1	44	18	16,3	21,5	—	—	1	1	—	5	8	7	2	2	18	4
Elbing	46 339	31	—	24	14	26,9	29,5	—	—	—	—	—	1	2	11	7	7	10	—
Erfurt	78 790	53	1	25	5	16,5	22,5	—	1	1	—	—	2	5	3	3	3	12	1
Essen	98 218	83	4	34	15	18,0	25,6	—	—	—	—	—	4	14	2	—	—	14	—
Flensburg	41 314	39	1	18	3	22,7	23.2	2	—	1	—	—	1	4	—	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	235 052	141	4	80	21	17,7	19,3	—	1	1	1	—	11	11	5	1	1	48	2
Frankfurt a. O.	59 435	27	1	17	5	14,9	27,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	1
Freiburg i. B.	53 567	31	1	17[5]	3	16,5[5]	23,9	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	6	—
Fürth	46 987	32	1	27	11	29,9	27,6	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	13	2
Gera	44 004	29	1	17	8	20,1	29,0	1	—	1	—	—	1	3	4	—	—	7	—
M.-Gladbach	54 137	41	—	22	6	21,1	25,0	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	13	1
Görlitz	71 109	50	1	35	10	25,6	26,3	—	—	—	—	—	4	9	3	1	1	17	2
Hagen	42 573	28	—	21	2	25,7	24,6	—	1	1	—	—	3	2	1	1	1	13	—
Halle	118 040	82	3	44[6]	8	19,4[6]	24,3	—	1	2	—	—	2	7	6	5	3	24	2
Hamburg†	631 660	399	10	299	95	24,6	25,1	13	1	2	—	1	39	49	13	1	1	170	11
Hannover	214 922	158	1	69	21	16,7	20,9	—	—	2	1	—	7	12	—	—	—	43	4
Harburg	43 465	28	2	22	8	26,3	21,0	—	—	—	—	—	2	—	3	3	1	14	3
Kaiserslautern	41 200	30	—	4	—	5,0	20,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
Karlsruhe	85 208	49	—	28	8	17,1	22.6	—	—	—	—	—	4	2	4	—	—	18	—
Kassel	82 774	36	5	28	6	17,6	19,9	—	—	1	1	—	5	6	1	—	—	12	2
Kiel	87 592	56	2	30	12	17,8	22,8	—	—	—	—	—	3	6	3	—	—	18	—
Köln	326 068	240	8	151	56	24,1	25,7	26	1	3	—	1	14	15	8	4	4	79	4
Königsberg i. Pr.	173 642	90	1	92	29	27,6	30,2	5	—	1	—	—	9	25	11	—	—	40	1
Königshütte	45 648	53	1	26	13	29,6	28,3	—	1	—	—	—	3	8	1	1	1	12	1
Krefeld*	107 486	57	4	32	7	15,5	23,9	3	—	2	—	—	7	3	1	1	1	15	1
Leipzig	403 461	273	14	166	58	21,4	22,7	7	4	2	—	—	21	27	13	3	3	89	3
Liegnitz	52 059	36	—	28	8	28,0	30,4	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	21	1
Lübeck†	70 605	56	1	34	11	25,0	21,0	2	—	—	—	—	2	3	3	—	—	24	—
Magdeburg	215 872	148	5	93	39	22,4	26,5	3	—	8	—	—	7	15	7	3	3	51	2
Mainz	77 529	45	4	39	14	26,2	22,5	—	—	—	—	—	5	7	6	1	1	19	2
Mannheim†	92 523	61	1	44	16	24,7	21,4	—	1	1	—	—	2	8	4	1	1	24	4
Metz	59 691	20	3	21	6	18,3	21,4	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	83 758	55	3	30	9	18,6	23,9[1]	—	—	—	—	—	7	7	3	3	3	11	2
München	413 775	244	9	167	66	21,0	28,2	—	—	1	1	1	23	25	23	4	3	90	3
Münster	57 833	23	1	29	9	26,1	24,5	—	—	1	2	—	6	—	—	—	—	19	1
Nürnberg	164 689	102	10	86	33	27,2	26,1	—	—	—	—	—	18	13	8	5	4	47	—
Offenbach	40 920	26	1	11	4	14,0	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	2
Osnabrück	45 687	34	—	11	2	12,5	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 52 = 18,8‰. — 3) Desgl. 177 = 24,4‰. — 4) Desgl. 104 = 15,8‰. — 5) Desgl. 15 = 14,6‰. — 6) Desgl. 37 = 16,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	44	2	30	16	27,8	25,2	—	—	—	—	—	2	5	8	—	—	13	2
Posen	73 656	34	3	38	10	26,8	29,1	2	—	1	—	—	4	5	1	—	—	24	1
Potsdam	58 814	34	1	16[3])	7	14,1[3])	23,5	—	—	3	—	—	2	3	1	1	1	7	—
Remscheid	48 031	32	—	14	5	15,2	21,2	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	9	—
Rixdorf*	62 764	52	3	21	12	17,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	8	2	1	1	10	—
Rostock	50 394	28	1	20	6	20,6	20,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	13	—
Schöneberg*	66 647	51	2	23	8	17,9	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	15	1
Solingen	41 364	32	—	18	6	22,6	20,4	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	9	—
Spandau	57 036	40	—	13	4	11,9	23,2	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	6	—
Stettin	143 592	83	2	76	29	27,5	25,8	2	—	2	1	—	8	9	9	5	5	41	4
Straßburg i. E.	136 692	77	—	47	13	17,9	25,7	—	—	—	—	1	4	12	7	7	7	21	2
Stuttgart	161 485	65	2	44	14	14,2	20,2	1	—	—	—	—	3	7	3	2	2	26	4
Wiesbaden	75 240	40	1	37	17	25,6	19,3	—	—	—	—	—	4	6	2	2	2	23	2
Würzburg	69 609	33	—	32[4])	5	23,9[4])	25,5	—	—	—	1	—	3	4	3	3	3	19	2
Zwickau	51 114	31	3	21	8	21,4	27,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	16	2

Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	487 772	288	13	226	70	24,2	.	14	2	3	1	1	18	52	17	—	—	114	4
Antwerpen bis 30. Mai	269 623	150	3	77	20	14,9	.	2	—	—	2	—	6	17	4	.	.	43	3
Brünn bis 30. Mai	100 785	55	2	57	10	29,4	.	—	5	2	—	1	11	5	4	4	.	28	1
Brüssel	190 313	94	5	93	15	25,4	.	1	—	—	—	—	12	15	6	.	.	57	2
Budapest bis 30. Mai	579 275	385	9	336	91	30,2	.	2	4	6	—	—	59	70	23	.	.	152	20
Christiania	190 313	35	—	91	34	25,9	.	7	—	1	—	—	13	17	4	.	.	49	—
Edinburg	276 514	143		79	16	14,9	.	1	1	1	1	.	5	—	1	.	.	69	.
Glasgow	705 052	519	.	291	.	21,5	.	23	2	2	.	.	.	19	6	.	.	239	.
Kopenhagen	333 714	191	6	117	26	18,2	.	—	2	—	—	—	26	14	5	.	.	64	6
Krakau bis 30. Mai	80 310	36	3	67	12	44,2	.	2	1	2	—	1	15	15	4	4	3	27	—
Lemberg bis 30. Mai	136 705	49	3	64	11	24,3	.	—	—	1	—	—	21	7	2	—	—	30	3
London	4 421 932	2545	.	1469	344	17,3	.	115	13	53	7	7	144	200	38	1	1	832	60
Lyon bis 23. Mai	438 077	177	19	170	27	20,2	.	4	3	—	—	—	28	29	9	—	—	92	5
Moskau bis 30. Mai	753 469	.	16	625	253	43,1	.	24	7	6	7	—	64	26	55	—	—	436	.
New York bis 23. Mai	1 928 245	1005	61	811	160	21,9	.	23	11	51	4	4	114	169	32	.		345	58
Odessa	353 000	.	8	134	43	19,7	.	2	3	2	—	2	20	3	9	9	7	83	10
Paris	2 424 705	1099	75	916	102	19,6	.	14	5	8	1	1	198	99	51	—	—	510	29
Petersburg bis 23. Mai	954 400	417	30	690	241	37,6	.	19	23	16	22	1	75	34	53	—	—	447	.
Prag und Vororte	364 632	210	11	219	62	31,2	.	6	1	7	3	1	38	40	3	.	.	114	6
Rom bis 2. Mai	473 638	217	18	190	26	20,9	.	6	—	3	1	—	13	49	11	.	.	104	3
Stockholm bis 30. Mai	267 100	137	2	87	23	16,9	.	2	—	—	—	—	10	18	6	2	2	48	3
Triest	161 886	83	7	83	18	26,7	.	5	2	3	—	1	16	10	5	5	—	37	4
Venedig bis 30. Mai	161 480	98	9	74	19	23,8	.	—	—	1	—	—	7	21	3	.	.	40	2
Warschau bis 30. Mai	553 643	527	11	235	73	2[illegible],1	.	5	3	4	—	2	28	52	15	.	.	122	4
Wien	1 526 623	935	47	742	217	25,3	.	32	11	7	—	5	153	153	72	—	—	290	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10	5	1	1	2	2	8
Scharlach	18 (5)	4	1	1	4	—	2
Diphtherie	33 (7)	5 (1)	7 (1)	13 (4)	—	4	5 (3)
Croup	—	—	—	— (1)	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus	7	— (1)	1	—	1 (1)	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	2 (1)
Wechselfieber	—	3	—	—	—	—	3
Rose	8 (1)	—	3	2	9	1 (1)	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	57	15	23	24	43	22	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	48 (12)	12 (3)	10 (2)	8 (4)	18	3 (3)	19 (7)
Lungenschwindsucht	71 (35)	11 (9)	10 (3)	1 (2)	13 (7)	12(10)	18(15)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	61 (6)	34 (2)	8	16	24	5	21
Akuter Darmkatarrh	8 (1)	8	1	1	12	—	4
Chron. Alkoholismus	20	4	—	3	2	3	13 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	40	10	6	2	22	11	4 (1)
And. rheumat. Krankh.	3[illegible]	14	8	9	18	6	8
Verletzungen	93 (2)	67 (1)	33	26	55 (1)	19 (1)	62 (1)
Alle übrigen Krankh.	665 (63)	323(12)	98 (3)	110(11)	228 (4)	82 (9)	333(30)
Summe	1172(133)	515(29)	210 (9)	217(22)	453(14)	170(24)	569(60)
Verbliebener Bestand	4656 [8])	1857	761	654	1468	754	2845

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./5.-6./6.	4	77	[5]) 49	[5]) 66	2
„ Breslau	desgl.	—	404	26	20	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	2	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	4	269	16	35	1
„ Arnsberg	desgl.	5	412	28	83	3
„ Aurich	desgl.	1	9	3	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	162	35	84	2
„ Erfurt	desgl.	1	6	10	10	1
„ Hannover	desgl.	8	2	1	21	—
„ Hildesheim	desgl.	8	33	8	31	—
„ Königsberg	24./5.-6./6.	9	420	66	28	2
„ Lüneburg	31./5.-6./6.	6	15	8	14	—
„ Marienwerder	desgl.	4	109	2	5	—
„ Minden	desgl.	4	—	1	25	1
„ Münster	desgl.	2	29	—	17	—
„ Osnabrück	24./5.-6./6.	2	82	3	22	—
„ Posen	31./5.-6./6.	10	274	29	15	4
„ Schleswig[7])	desgl.	15	296	17	50	1
„ Sigmaringen	1./5.-31./5.	—	—	2	10	1
„ Stade	31./5.-6./6.	7	79	1	14	—
„ Stettin	desgl.	8	142	26	18	1
„ Stralsund	desgl.	4	45	7	6	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	5	237	27	40	2
Stadt München	24./5.-6./6.	3	32	63	[6]) 47	2
„ Nürnberg	31./5.-6./6.	2	—	8	[6]) 18	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	3	4	19	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	24./5.-6./6.	1	—	—	3	—
Stadt Lübeck	31./5.-6./6.	2	42	1	2	—
Hamburg	desgl.	9	617	15	[6]) 17	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,3‰. — [4]) Desgl. 28 = 20,9‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Berichte aus Tönning und Meldorf fehlen. — [8]) Die Nachweise des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	31. Mai	21,3	6,5	759,2	759,8	760,1	84	48	56	0,5	WNW	1
	1. Juni	26,7	9,4	760,2	758,9	757,4	68	38	54	—	SW-SO	1
	2. „	28,8	13,5	757,2	755,8	755,4	67	34	52	—	SO	2
	3. „	29,7	15,0	755,3	753,9	753,6	54	34	52	—	SO	4
	4. „	29,5	16,9	753,6	752,4	753,2	65	37	68	—	SSW	2
	5. „	30,2	15,4	753,8	752,2	751,8	75	42	81	—	SW	1
	6. „	27,3	15,3	752,7	751,3	751,4	77	55	93	4,2	SW-SO	1
München	31. Mai	17,9	8,5	717,9	717,6	717,6	74	52	64	—	NO	2,4
	1. Juni	20,2	6,5	717,2	716,1	715,3	65	50	54	—	NO	2,5
	2. „	23,4	9,4	715,2	714,3	713,4	66	55	68	6,1	W	0,6
	3. „	23,2	12,8	714,2	713,2	714,0	91	48	79	1,2	NO	0,9
	4. „	21,8	13,4	715,9	715,0	714,5	70	69	89	2,9	SW	1,5
	5. „	22,2	12,4	714,5	713,1	712,8	66	71	78	3,1	SW	0,9
	6. „	18,9	11,6	713,5	712,2	713,4	75	72	94	9,8	SW	1,7

Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.
München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 24. Juni 1896. Nr. 26.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 10. bis 16. Mai starben 120 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 166 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den beiden Wochen vom 19. April bis 2. Mai 68 und 60 Todesfälle gemeldet, auf Cuba in Santjago vom 10. bis 16. Mai 4, in Havana vom 15. bis 21. Mai 4 (bei etwa 12 Neuerkrankungen), vom 22. bis 28. Mai 7 (13). Aus Sagua la Grande wurde unter dem 18. Mai das Vorkommen der Krankheit unter den Truppen ohne Zahlenangabe berichtet. (Public health reports Nr. 22 und 23.)

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Zu den letzthin mitgetheilten 3 Erkrankungen in Danzig (S. 377) sind im April 4 weitere hinzugekommen. Zwei davon stammten aus demselben Hause wie die früheren; die dritte ließ sich auf den Verkehr mit einer der erkrankten Personen zurückführen; die Ansteckungsquelle des vierten Falles, der einen aus Danzig kommenden Arbeiter in Zoppot betraf, konnte nicht festgestellt werden.

Trichinose. Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Im Dezember 1895 erkrankten in Guhrau und Alt-Guhrau 5 Personen, in deren Hauswirthschaft am 28. November ein Schwein geschlachtet war, nach dem Genuß von roher Bratwurst an Trichinose. Der Krankheitsverlauf war bei Allen ein günstiger. Der Fleischbeschauer G., welcher das Schwein untersucht hatte, ohne Trichinen zu finden, wurde in dem gegen ihn wegen Fahrlässigkeit eingeleiteten Strafverfahren freigesprochen, weil bei der nicht erheblichen Zahl der Trichinen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erschien, daß in den vorschriftsmäßig entnommenen Proben Trichinen nicht enthalten waren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 2, Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; Budapest 4, London 9 (Krankenhäuser), Paris 16, Petersburg 34 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Todesfälle und 58 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Berlin 5, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 58 Todesfälle; Hamburg 42, Wien 53 Erkrankungen; **Influenza:** London 8, Moskau 3, Paris 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Köln, Lübeck, Osnabrück — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 70, Breslau 345, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 380, Düsseldorf 206, Posen 193, Schleswig 334, Stettin 164, Wiesbaden 226, Lübeck 52, Hamburg 406, Budapest 92, Christiania und Edinburg je 47, Petersburg 206, Prag 53, Stockholm 21, Wien 384 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 55, Breslau 33, Budapest 35, Edinburg 25, Kopenhagen 23, London 352 (Krankenhäuser), Paris 120, Petersburg 88, Wien 99 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 71, im Reg.-Bez. Arnsberg 102, in Kopenhagen 73, London 109 (Krankenhäuser), Paris 66, Petersburg 55, Wien 43 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 108 Prag 48.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1894. Nach dem vom ärztlichen Vereine herausgegebenen Jahresberichte; XXXVIII. Jahrgang. (Vgl. Veröff. 1895 S. 368.)

Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich im Berichtsjahr auf 5486, der Gestorbenen auf 3270, der Geburten-

überschuß auf 2216. Todtgeboren wurden von 4782 ehelich geborenen Kindern 136, von 704 unehelich geborenen 22. Im ersten Lebensjahre starben 770 Kinder oder 14,0 auf 100 Lebendgeborene, im Alter von 1 bis 5 Jahren 421; 36,4 % aller Gestorbenen kamen somit auf das Lebensalter bis zu 5 Jahren.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Berichtsjahre sehr günstig. Nach dem 40jährigen Durchschnitt der Jahre 1851 bis 1890 war die Sterbeziffer 19,3, im Berichtsjahre dagegen nur 16,3 ‰, so niedrig wie in keinem Jahre seit 1860. Bestimmend dafür war neben dem Rückgang der Diphtherie wesentlich das verhältnißmäßig seltene Vorkommen von Krankheiten der Athmungsorgane in dem vorwiegend milden Frühjahr und der Unterleibsorgane in dem feuchten und kühlen Sommer. Die Influenza, welche in den beiden letzten Monaten des Vorjahres 57 Todesfälle verursacht hatte, herrschte auch in den ersten 3 Monaten des Berichtsjahres epidemisch, später trat sie nur vereinzelt auf. Diphtherie nahm, wenngleich in den letzten Jahren im Rückgange begriffen, bezüglich der Häufigkeit ihres Auftretens doch wieder die erste Stelle unter den Infektionskrankheiten ein. Gestorben sind an Diphtherie 200 (auf 1195 gemeldete Erkrankungen), an Masern 41 (1050), Scharlach 13 (534), Typhus 14 (78), Influenza 21, Kindbettfieber 5 (15), Rothlauf 13, Lungenentzündung 229 und an Lungenschwindsucht 560 Personen; es endeten durch Selbstmord 76, Mord (Todtschlag) 9 und in Folge von Unglücksfällen 69 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes[1]). Vom 27. Mai 1896. (R.-G.-Bl. S. 145.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen.

§ 2. Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3. Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Civilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im Uebrigen finden die Vorschriften des § 820 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Durch Beschluß des Bundesraths kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesraths werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 57.

§ 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner.

§ 10. Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Verlauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urtheile der obsiegenden Partei die Befugniß zugesprochen werden, den verfügenden Theil des Urtheils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urtheil zu bestimmen.

§ 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16. Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Alexandria“, den 27. Mai 1896.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 59.) Im Großherzogthum Baden ist folgende Verordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassen worden.

Baden. Verordnung, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. Vom 19. Dezember 1895. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und im Anschluß an die Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni l. J. wird verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die in dem Reichsgesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der dazu gehörigen Instruktion der „Polizeibehörde“ übertragenen Verrichtungen liegen in allen Fällen, für welche nicht durch diese Verordnung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, dem Bezirksamte ob.

Die dem „beamteten Thierarzt“ zugewiesenen Geschäfte hat der Bezirksthierarzt auszuführen.

In Fällen der Verhinderung hat das Bezirksamt den geordneten Stellvertreter des Bezirksthierarztes zu beauftragen.

§ 2. Von dem Ministerium des Innern werden insbesondere angeordnet:

1. die in § 7 des Reichsgesetzes bezeichneten Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen,
2. die in § 8 des Reichsgesetzes genannten Viehrevisionen,
3. die Tödtung von Thieren in den Fällen des § 13 des Reichsgesetzes,
4. die in den §§ 55 und 56 des Reichsgesetzes aufgeführten Maßregeln bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser.

§ 3. (§§ 9 und 10 des Reichsgesetzes.) Die durch § 9 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruch einer Seuche oder von verdächtigen Erscheinungen an Thieren ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

Von dem Inhalte dieser Anzeige, sowie von Anzeigen über weitere Erscheinungen, Todesfälle u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich das Bezirksamt, und in sehr eiligen Fällen auch den Bezirksthierarzt in Kennt-

niß zu setzen. Die gleiche Verpflichtung liegt der Ortspolizeibehörde ob, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise von den oben erwähnten Vorkommnissen Kenntniß erhält.

Zugleich hat die Ortspolizeibehörde sich über die vorläufige Absonderung der kranken oder verdächtigen lebenden oder todten Thiere zu verlässigen und zu verbieten, daß irgend welche Veränderung mit den Thieren oder in der verseuchten Oertlichkeit vor der Ermittelung des Thatbestandes durch den Bezirksthierarzt vorgenommen werde.

Nöthigenfalls hat die Ortspolizeibehörde die Bewachung der Thiere zu bewirken und für Räumlichkeiten zu sorgen, in welchen seuchenverdächtige oder seuchenkranke Thiere zum Behufe der Absperrung untergebracht werden können.

§ 4. (§ 29a des Reichsgesetzes.) Die Ortspolizeibehörde hat alsbald nach Ermittelung einer Seuche an den Eingängen zu Räumlichkeiten, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Thiere befinden, einen ins Auge fallenden Anschlag anbringen zu lassen, welcher die Krankheit bezeichnet und den Zutritt zu den Räumlichkeiten Unberufenen verbietet.

§ 5. In Orten, die Sitz eines Bezirksamtes sind, ist die Anzeige vom Ausbruch der Seuche durch den Besitzer u. s. w. dem Bezirksamte zu erstatten, welches auch die vorläufigen Sicherheitsmaßregeln (§§ 3, 4, 36, 43, 48, 49, 55, 56, 71, 73, 79, 93 und 94 dieser Verordnung) zu treffen hat.

§ 6. (§§ 14 und 16 des Reichsgesetzes.) In Fällen, in welchen ein thierärztliches Obergutachten nöthig ist, hat das Bezirksamt die Akten dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches das Gutachten durch den technischen Referenten erstatten und dem Bezirksamte zugehen läßt.

§ 7. Der Bezirksthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung und die vorläufig angeordneten Schutzmaßregeln dem Bezirksamte schriftlich zu berichten, sowie die nöthigen weiteren Schutzmaßregeln zu beantragen.

In dem Berichte sind die seuchenkranken, die der Seuche verdächtigen und diejenigen Thiere, welche, ohne Krankheitszeichen wahrnehmen zu lassen, der Ansteckung verdächtig sind, in besonderen Gruppen aufzuführen und dabei anzugeben, in welchen Räumlichkeiten die Thiere jeder Gruppe untergebracht sind.

Bei der Aufzählung von Pferden, Rindviehstücken und Hunden sind das Alter, Geschlecht, die Farbe, die Abzeichen, die Größe, der Schlag und sonstige Merkmale der Thiere anzufügen; bei Schweinen, Schafen und Ziegen genügt die Angabe der Stückzahl jedes Geschlechtes, der Rasse und des Gebrauchszweckes der Thiere.

§ 8. (§§ 19, 20, 21, 22, 26 und 27 des Reichsgesetzes.) Für den Vollzug der Schutzmaßregeln ist neben den Bestimmungen der Instruktion zu beachten:

a) Zu der Ueberführung der unter Beobachtung gestellten Thiere an andere Orte ist auch die Genehmigung des Bezirksamtes des Bestimmungsortes und der Bezirksämter, deren Bezirke der Transport auf der Straße berührt, erforderlich. Die Ueberführung erfolgt unter polizeilicher Begleitung.

b) Die unter Stallsperre gestellten Thiere müssen in dem Stalle oder in einer sonstigen abgeschlossenen Räumlichkeit so aufgestellt werden, daß jede Gemeinschaft oder Berührung mit andern für die Seuche empfänglichen Thieren verhütet ist.

Wenn immer thunlich, sind dabei die gesunden Thiere aus dem verseuchten Stalle zu entfernen.

Müssen die kranken Thiere aus dem Stalle herausgenommen und anderwärts abgesondert werden, so sind deren Standorte sorgfältig zu reinigen und zu desinfiziren.

Für die Wartung und Pflege der unter Sperre gestellten Thiere sind besondere Wärter, welche mit gesunden Thieren nicht in Berührung kommen, aufzustellen und besondere Geräthschaften, welche aus dem Stalle nicht entfernt werden dürfen, zu verwenden.

Der aus dem Stalle entfernte Dünger muß sofort desinfizirt werden. Dünger, Futter, Streu und Stallgeräthe, ebenso Produkte oder Theile der unter Sperre gestellten Thiere dürfen aus der verseuchten Hofraithe nicht weggebracht werden.

Der Zutritt von unberufenen Personen zu der gesperrten Räumlichkeit ist zu untersagen.

Eine Ueberführung der Thiere an andere Orte darf, abgesehen von dem Fall des § 60 dieser Verordnung, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

Was von der Stallsperre gesagt ist, gilt auch für die Weidesperre.

c) Die unter Gehöftesperre gestellten Thiere dürfen aus dem Gehöfte nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausgeführt werden.

Der Zutritt von fremden Personen, welche in Folge ihrer Beschäftigung andere Ställe zu betreten oder in Berührung mit anderen für die Seuche empfänglichen Thieren zu kommen pflegen, zu dem gesperrten Gehöfte ist zu verbieten.

Die Ausführung von Dünger, Streu und Rauhfutter, sowie von Produkten oder Theilen der erkrankten Thiere aus dem verseuchten Gehöfte ist zu untersagen.

d) Die unter Orts- oder Gemarkungssperre gestellten Thiere dürfen, insoweit dies nicht durch besondere Vorschriften verboten ist (§ 63 dieser Verordnung), innerhalb des Orts beziehungsweise der Gemarkung zur Arbeit benützt und auf die Weide getrieben werden, dabei aber mit auswärtigen, durch die Krankheit gefährdeten Thieren nicht in Berührung kommen.

Die Ausfuhr von Gegenständen, welche wie Haare, Häute, Klauen, Futter, Dünger u. s. w. die Krankheit an andere Orte zu verschleppen geeignet sind, ist zu verbieten; sie kann vom Bezirksamte gestattet werden, wenn die Gegenstände aus seuchenfreien Gehöften herrühren und die zu a) erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

Unter der letzteren Voraussetzung kann das Bezirksamt auch die Ausfuhr seuchenfreier Thiere gestatten, soweit nicht für einzelne Seuchen strengere Bestimmungen Platz greifen.

Die Einfuhr von Thieren, welche für die Seuche empfänglich sind, ist, wenn sie nicht sofort abgeschlachtet werden, sowie die Durchfuhr zu verbieten.

An den Zugängen zu dem Orte oder zu der Gemarkung sind Warnungstafeln aufzustellen.

§ 9. (§ 23 des Reichsgesetzes.) Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere hat unter Leitung und Aufsicht des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§ 10. (§ 24 des Reichsgesetzes.) Die polizeilich angeordnete Tödtung von Thieren hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und Leitung des Bezirksthierarztes stattzufinden.

Thiere, deren Kadaver dem Besitzer nicht zur Verfügung bleiben, müssen durch den Abdecker der Gemeinde, womöglich auf dem Wasenplatze, getödtet werden.

Auch wenn die Schlachtung gestattet ist, kann sie nur im Schlachthause oder in Räumlichkeiten, welche keine Gefahr für die Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffs bieten, vorgenommen werden. Keinenfalls dürfen seuchenkranke Thiere in den Stall oder in den Hof des Schlachthauses eingestellt werden, und nach geschehener Schlachtung solcher Thiere muß eine Desinfektion des Metzgers, seiner Gehilfen, der Werkzeuge, sowie der verunreinigten Räumlichkeiten erfolgen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch Anwendung, wenn der Besitzer Thiere aus gesperrten oder der polizeilichen Beobachtung unterstellten Beständen tödten oder schlachten läßt.

§ 11. Die amtliche Oeffnung von Thieren erfolgt in Anwesenheit des Ortspolizeibeamten oder eines Beauftragten desselben. Für die Obduktionsprotokolle ist das Formular in der Anlage 1 maßgebend.

§ 12. (§ 26 des Reichsgesetzes.) Die Beseitigung von Kadavern hat unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde und Leitung des Bezirksthierarztes zu geschehen.

Wenn die Thiere verscharrt werden, so hat dies durch den Abdecker auf dem Wasenplatze zu erfolgen.

§ 13. (§ 27 des Reichsgesetzes.) Die Reinigung und Desinfektion ist nach Anordnung des Bezirksthierarztes und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auszuführen.

In Fällen von Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Lungenseuche und Räude hat die Desinfektion unter persönlicher Leitung des Bezirksthierarztes zu geschehen.

§ 14. Das Bezirksamt ertheilt dem Bezirksthierarzte alle Aufträge schriftlich; der letztere hat dem Bezirksamte über die Erledigung jedes Auftrages gleichfalls schriftlich zu berichten.

§ 15. Ueber den Ausbruch einer jeden ansteckenden Thierkrankheit hat der Bezirksthierarzt unverzüglich dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten und darin alle beantragten und bereits ausgeführten veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzuführen. Auch über den Verlauf und die Ausdehnung der Krankheit ist von Zeit zu Zeit zu berichten.

Nach beendigter Seuche hat der Bezirksthierarzt dem Ministerium des Innern den Schlußbericht und dem Bezirksamt das Kostenverzeichniß vorzulegen. Das Bezirksamt übermittelt das Kostenverzeichniß unter Anschluß der einschlägigen Akten dem Verwaltungshof zur Verbescheidung.

§ 16. Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und zur Abwehr der Seuchengefahr oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen und durch Abschätzung der getödteten oder gefallenen Thiere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Amtskasse zu bestreiten.

§ 17. Die Kosten der Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte und der sonst zusammengebrachten Viehbestände oder öffentlich aufgestellten Zuchtthiere sowie der Ueberwachung der öffentlichen und privaten Schlachthäuser fallen dem Unternehmer zur Last.

§ 18. Die Gemeinden haben zu tragen:

1. die Kosten der zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrer Gemarkung zu verwendenden Wachmannschaft;

2. die Kosten der Einrichtungen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Gemarkungssperre vorgeschrieben werden;

3. die Kosten für Hilfsmannschaften und Transportmittel, welche zur Ausführung der angeordneten Tödtung oder Impfung kranker, verdächtiger oder gefährdeter Thiere erforderlich sind;

4. die Kosten für die angeordnete Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile von kranken oder verdächtigen Thieren.

5. die Kosten der aus Anlaß von Milzbrand angeordneten Beseitigung thierischer Exkremente, Streu, Dünger aus verseuchten Ställen.

§ 19. Alle in den §§ 16, 17 und 18 dieser Verordnung nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten fallen dem Eigenthümer, Besitzer, Begleiter der Thiere, beziehungsweise dem Inhaber der infizirten Ställe zur Last.

Die Gemeinden haben erforderlichenfalls vorbehaltlich des Rückgriffs auf die genannten Personen auch diese Kosten vorzuschießen.

§ 20. (§ 17 des Reichsgesetzes.) Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, öffentliche Thierschauen, die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, Gastställe und Ställe von Viehhändlern unterstehen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Bezirksthierarztes.

Durch bezirksamtliche Anordnung können die Unternehmer marktähnlicher Veranstaltungen verpflichtet werden, dem Bezirksthierarzte Anzeige zu erstatten, sobald sie Thiere zum Verkaufe aufgestellt haben. Dem Bezirksthierarzte liegt es alsdann ob, vor Beginn des Verkaufs die aufgestellten Thiere auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 21. Für stark befahrene Märkte hat das Bezirksamt die zur Beaufsichtigung etwa weiter nöthigen Thierärzte beizuziehen und zu verpflichten.

§ 22. Die Marktplätze für Rindvieh müssen abseits von Straßen und öffentlichen Plätzen gelegen und so eingerichtet sein, daß für die Zufuhr der Thiere nicht mehr Wege geöffnet sind, als Thierärzte zur Beaufsichtigung des Zutriebs zur Verfügung stehen. Innerhalb des Marktplatzes sind die Thiere reihenweise aufzustellen.

Durch bezirksamtliche Anordnung können die Bestimmungen dieses Paragraphen auch auf sonstige Viehmärkte ausgedehnt und verfügt werden, daß das von Viehhändlern zu Markt gebrachte Vieh gesondert von anderem aufgestellt werde.

In dringenden Fällen kann das Ministerium des Innern von der Bestimmung im ersten Satze dieses Paragraphen Nachsicht ertheilen.

§ 23. (§ 20 des Reichsgesetzes.) Jedes einzelne Stück Vieh ist unmittelbar vor der Aufstellung auf dem Marktplatze einer genauen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Thierärzte haben während der ganzen Dauer des Marktes die Beaufsichtigung fortzusetzen.

Nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere dürfen auf den Markt zugelassen werden.

Im Falle der Seuchengefahr kann das Bezirksamt anordnen, daß am Markttage Thiere (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) bis zum Schlusse des Marktes außerhalb des Marktplatzes nur feilgehalten werden dürfen, wenn dieselben vorher thierärztlich besichtigt und für unbeanstandet erklärt worden sind.

§ 24. (§ 19 des Reichsgesetzes.) Befinden sich unter den zum Markt getriebenen Thieren solche, die an einer der in § 10 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ genannten Seuchen leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, so hat der Bezirksthierarzt die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, das Bezirksamt sofort in Kenntniß zu setzen und die Anordnung der weiter erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Zugleich hat er festzustellen, welche andere für die Seuche empfängliche Thiere mit den seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind.

Gegen diese der Ansteckung verdächtigen Thiere ist gleichfalls sofort nach den in Kraft stehenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 25. (§ 27 des Reichsgesetzes.) Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben sind nach Beendigung des Marktes auf Anordnung des Bezirksamts der Marktplatz, die von fremdem Rindvieh und Schweinen benützten Stallungen, die Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladeplätze der Eisenbahnstationen des Marktortes, ebenso thunlichst die Wagen und andere zum Transport von Kleinvieh benützten Behältnisse (Körbe, Säcke 2c.) nach Anleitung des Bezirksthierarztes und unter polizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen.

§ 26. (§§ 17 und 27 des Reichsgesetzes.) Die Bezirksämter haben die öffentlichen und privaten Schlachthäuser monatlich wenigstens einmal, erforderlichenfalls auch öfter durch den Bezirksthierarzt untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob die mit dem Schlachthaus verbundenen Stallungen, Buchten u. s. w. in Hinsicht auf Ordnung und Reinlichkeit den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Im Falle einer Seuchengefahr und für die Dauer derselben sind auf Anordnung des Bezirksamts die Schlachthausstallungen wöchentlich mindestens einmal, größere derartige Anlagen dem Bedürfnisse entsprechend öfter nach Anleitung des Bezirksthierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung gründlich zu reinigen.

Von der Anordnung der regelmäßigen Untersuchung

kann bezüglich der Privatschlachthäuser mit geringem Schlachtbetrieb abgesehen werden.

§ 27. (§ 17 des Reichsgesetzes.) Die Anlage von Viehhöfen, Markthallen, die dem Viehverkehr gewidmet sind, ist dem Bezirksamt anzuzeigen, welches die im veterinärpolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen zu treffen hat.

§ 28. Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder den übrigen in § 17 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden.

§ 29. Im Falle der Seuchengefahr (§ 18 des Reichsgesetzes) und während der Dauer derselben können vom Ministerium des Innern folgende Anordnungen getroffen werden (§§ 30 bis 34 dieser Verordnung.)

§ 30. (§ 20 des Reichsgesetzes.) Wird eine Schaf- oder Schweineheerde aus einer Gemarkung in eine andere verbracht, so muß der Führer im Besitze eines thierärztlichen Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerde sein (§ 35 dieser Verordnung).

Für eine Heerde im Inlande gezogener Schweine, welche von dem badischen Herkunftsorte unmittelbar nach einem Markte befördert wird, genügt die Bescheinigung des Ortsfleischbeschauers, daß die Schweine am Wohnorte desselben gezogen, die Gemeinde seuchenfrei, die Thiere gesund und zur Beförderung auf den näher zu bezeichnenden Markt bestimmt sind. Das Zeugniß des Fleischbeschauers verliert mit dem Ablaufe des auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages seine Gültigkeit.

§ 31. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugnisse über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§ 35 dieser Verordnung) versehen.

Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, wer die in Absatz 1 vorgesehenen Zeugnisse auszustellen hat. Wird die Ausstellung durch die Fleischbeschauer zugelassen, so ist gleichzeitig zu bestimmen, welche in anderen Ländern ausgestellten Bescheinigungen den von badischen Fleischbeschauern ausgestellten Zeugnissen gleichzuachten sind.

§ 32. Werden in den Fällen der §§ 30 und 31 dieser Verordnung Thiere mittelst der Eisenbahn in das Großherzogthum eingeführt, so bedarf es, sofern dieselben auf dem Wege von der Landesgrenze zum Bestimmungsorte nicht ausgeladen werden, eines Gesundheitszeugnisses im Sinne der §§ 30 und 31 nicht. Die eingeführten Thiere sind indeß unmittelbar nach ihrer Ausladung durch einen Thierarzt zu besichtigen.

Findet die Ausladung an einem Orte statt, an welchem ein Thierarzt nicht ansässig ist, so kann mit bezirksamtlicher Genehmigung die Untersuchung durch den Fleischbeschauer vorgenommen werden.

§ 33. (§ 19 des Reichsgesetzes.) Die von Händlern zum Zwecke des Verkaufs aufgestellten Rindviehstücke und Schweine können einer verschärften veterinärpolizeilichen Aufsicht in der Weise unterstellt werden, daß die Händler und in deren Vertretung die Besitzer von Gast- oder Privatställen verpflichtet werden, von der Einstellung von Thieren der bezeichneten Art der Ortspolizeibehörde spätestens im Verlaufe von 12 Stunden von der Einstellung an Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Bezirksthierarzt von dem Tag der Einstellung der Thiere unter Angabe der Zahl, des Alters, der Farbe, des Geschlechts schriftlich Mittheilung zu machen.

Am 5. Tage nach erfolgter Einstellung nimmt der Bezirksthierarzt die Untersuchung der Thiere vor. Ehe diese stattgefunden hat und die Thiere für seuchenfrei erklärt worden sind, dürfen dieselben nur zum Zwecke sofortiger, am Aufstellungsorte zu bewirkender Schlachtung aus dem Stalle entfernt werden.

Sind während der Dauer der Beobachtung weitere der Beobachtung unterliegende Thiere in den Stall eingestellt worden, so dürfen auch die früher eingestellten, abgesehen von dem Falle des vorhergehenden Satzes, aus dem Stalle nicht entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingestellten umlaufen ist.

Nach Umlauf der 5tägigen Frist ist eine gründliche Reinigung der von den zusammengebrachten Thieren jeweils benützten Stallungen, Buchten 2c. anzuordnen.

Die Reinigung ist nach Angabe des Bezirksthierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung zu bewirken.

§ 34. Es bleibt den Bezirksämtern überlassen, die Verfügungen, durch welche die Maßnahmen der §§ 30 bis 33 dieser Verordnung angeordnet oder zurückgenommen werden, durch besondere Eröffnung zur Kenntniß der Viehhändler ihrer Bezirke zu bringen, eventuell auch den betheiligten nicht badischen Polizeibehörden von denselben Kenntniß zu geben.

§ 35. Die Gültigkeit der auf Viehmärkten ausgestellten Gesundheitszeugnisse ist auf den Ausstellungstag beschränkt. Ist der Bestimmungsort der Thiere am Ausstellungstage nicht zu erreichen, so kann die Gültigkeitsdauer von dem ausstellenden Thierarzte um höchstens 12 Stunden verlängert werden.

Im Uebrigen sind die Gesundheitszeugnisse 5 Tage gültig, den Ausstellungstag mitgerechnet (§ 30 Absatz 1, § 31 Absatz 1, § 58 Absatz 1, § 61, § 64 dieser Verordnung), soweit nicht eine kürzere Frist besonders festgesetzt ist (§ 30 Absatz 2, § 58 Absatz 3 und 4, § 59 Absatz 2 dieser Verordnung).

Mit dem Uebergange eines Thieres an einen neuen Besitzer erlischt die Gültigkeit des Zeugnisses in allen Fällen.

Die Führer der zu transportirenden Thiere müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Auffordern den Behörden und deren Organen vorzeigen. Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, die Gültigkeitsdauer, den Namen des Eigenthümers und Führers und die Bezeichnung des Bestimmungsorts enthalten. Rindviehstücke sind nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen zu bezeichnen. Bei Schafen, Schweinen und Ziegen genügt die Angabe der Zahl der Thiere.

Bei Ausstellung der Zeugnisse ist das anliegende Formular 2 zu benützen.

Die Fleischbeschauer haben für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen folgende Gebühren anzusprechen:

a) bei Rindvieh 40 Pf. für das erste, 20 Pf. für jedes folgende Stück,

b) bei Schweinen 40 Pf. ohne Rücksicht auf die Zahl der auf dem Zeugnisse verzeichneten Thiere.

Die Gebühren der Thierärzte für Ausstellung von Gesundheitszeugnissen bemessen sich nach der Bestimmung in § 1 Ziffer 5 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1881, die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.)

II. Besondere Bestimmungen.

Milzbrand.

(§§ 31 bis 33 des Reichsgesetzes, §§ 5 bis 15 der Instruktion.)

§ 36. Sobald der Verdacht oder der Ausbruch des Milzbrandes durch den Bezirksthierarzt festgestellt ist, hat die Ortspolizeibehörde Stallsperre über die kranken, der Seuche verdächtigen, sowie über diejenigen Thiere, welche von den kranken nicht alsbald abgesondert werden, zu verhängen und den Besitzer schriftlich zu eröffnen:

1. daß die abgesperrten Thiere den Stall nicht verlassen dürfen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleiben müssen, daß ohne ortspolizeiliche Erlaubniß nichts aus dem Stalle entfernt werden darf, und daß unbefugten Personen der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht gestattet ist (§§ 5 und 7 Absatz 2 und 3 der Instruktion);

2. daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, nicht zur Wartung der erkrankten Thiere verwendet werden und die Wärter der Thiere mit anderen Thieren nicht in Berührung kommen dürfen;

3. daß die erkrankten oder seuchenverdächtigen Thiere nicht geschlachtet werden dürfen (§ 31 des Reichsgesetzes, § 8 der Instruktion);

4. daß jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte der milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Thiere verboten ist (§ 8 der Instruktion);

5. daß die Vornahme von blutigen Operationen an milzbrandkranken oder seuchenverdächtigen Thieren untersagt ist und solche Thiere nur von approbirten Thierärzten behandelt werden dürfen (§ 32 des Reichsgesetzes und § 10 der Instruktion);

6. daß von jeder neuen Erkrankung oder dem Umstehen eines Thieres der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige gemacht werden muß;

7. daß die Leiche eines gefallenen Thieres nicht geöffnet, noch abgehäutet und nur unter polizeilicher Aufsicht entfernt und beseitigt werden darf, und bis zur Beseitigung so aufbewahrt werden muß, daß eine Berührung durch Menschen oder Thiere verhindert wird (§§ 32 und 33 des Reichsgesetzes und §§ 10, 12 der Instruktion);

8. daß innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage auch die nicht abgesperrten Thiere des Bestandes ohne bezirksamtliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Gemarkung ausgeführt werden dürfen (§ 9 der Instruktion).

Mit dieser Eröffnung ist der Besitzer und Wärter auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen (§ 7 der Instruktion).

Werden fremde Thiere (wandernde oder weidende Viehheerden, Thiere von Hausirern oder Marktvieh) vom Milzbrande ergriffen, so hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß die erkrankten oder verdächtigen Thiere in einer geeigneten Oertlichkeit (Weide, Scheune, Stall) abzusperren sind.

§ 37. Die Tödtung kranker Thiere kann mit Zustimmung des Besitzers vom Bezirksamte angeordnet werden, wenn weder eine Absonderung derselben möglich, noch der Tod binnen kurzer Zeit bevorsteht, und außerdem an den Thieren krankhafte Ausflüsse stattfinden oder die Gefahr der Uebertragung der Seuche durch Fliegen dringend erscheint oder die Krankheit eine seuchenartige Verbreitung gewinnt.

In sehr dringenden Fällen kann der an Ort und Stelle anwesende Bezirksthierarzt die Anordnung der Tödtung treffen.

Bei der Tödtung der Thiere ist der Austritt von Blut aus dem Thiere so viel als möglich zu verhüten.

§ 38. (§ 10 der Instruktion.) Die an Milzbrand gefallenen oder wegen Milzbrand getödteten Thiere werden in der Regel amtlich geöffnet. Die Oeffnung darf nur auf dem Wasenplatze vorgenommen werden. Sie unterbleibt, wenn die Erscheinungen am lebenden Thiere und die mikroskopische Untersuchung des Blutes das Vorhandensein des Milzbrandes außer Zweifel setzen.

Außerdem fällt die Oeffnung bei Schafen, Ziegen und Schweinen weg, sobald die Seuche einmal festgestellt ist. Bei der Beseitigung der Kadaver dieser Thiere ist die Anwesenheit des Bezirksthierarztes nicht erforderlich.

§ 39. (§ 11 der Instruktion.) Bei der Vergrabung sind die Thierleichen in zwei Meter tiefe Gruben auf eine Schicht frischgelöschten Kalkes zu werfen, Pferde oder größere Rindviehstücke mit 2 Kilogramm roher Karbolsäure oder 4 Kilogramm Theer oder 5 Liter Petroleum, kleinere Rindviehstücke, Schafe, Schweine, Ziegen, Rehe u. s. w. mit der Hälfte der angegebenen Menge zu begießen, hierauf mit einer zweiten Schicht frischgelöschten Kalkes und endlich mindestens ein Meter hoch mit festgestampfter Erde zu bedecken. Statt des Kalkes kann auch Cement verwendet werden.

Die Oberfläche des Grabes und der nächsten Umgebung desselben ist sogleich und während des Frühjahrs, Sommers oder Spätjahrs ein zweites Mal mit hydraulischem (schwarzem) Kalk zu überschütten und auf dem Wasenplatz eine Tafel aufzustellen, welche das Futter- oder Streuholen auf dem Wasenplatze bei Strafe verbietet.

§ 40. (§ 9 der Instruktion.) Werden mehr als drei Ställe in einem Orte zugleich oder in rascher Folge ergriffen, so hat das Bezirksamt an Stelle der in § 9 der Instruktion erwähnten Ausfuhrverbote Gemarkungssperre (§ 8d dieser Verordnung) über den Pferde- und Viehbestand der Gemeinde oder bestimmter Theile derselben zu verhängen und die Abhaltung von Pferde- und Viehmärkten im Orte selbst oder in dessen nächster Umgebung zu verbieten.

§ 41. Die Sperre der verseuchten Ställe darf erst 14 Tage nach dem letzten Seuchenfalle und nur nach erfolgter Desinfektion der verseuchten Oertlichkeit wieder aufgehoben werden.

§ 42. Der Bezirksthierarzt ist zur Ermittelung jedes Seuchenfalles unter Pferden und Rindvieh abzusenden.

Wo der Milzbrand unter den Schweinen und Schafen in größerer Verbreitung auftritt, genügt die Absendung des Bezirksthierarztes zur Ermittelung des Seuchenausbruches und die bezirksthierärztliche Nachschau von 4 zu 4 Tagen.

§ 15 Absatz 2 des Reichsgesetzes bleibt außer Anwendung.

Tollwuth.

(§§ 34 bis 39 des Reichsgesetzes und §§ 16 bis 31 der Instruktion.)

§ 43. (§§ 16 bis 18 der Instruktion.) Zur Ermittelung der Seuche ist nach Maßgabe der §§ 16, 17 und 18 der Instruktion vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

a) Läßt die Untersuchung eines Hundes durch den Bezirksthierarzt Zweifel über den Zustand des Thieres (§ 17 der Instruktion), so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß der Hund in einem sicheren Behältnisse so lange eingesperrt bleibe, bis der Bezirksthierarzt die Freilassung zugiebt.

b) Das Bezirksamt hat die Zerlegung der Kadaver aller wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Hunde (§ 18 der Instruktion) durch den Bezirksthierarzt anzuordnen.

§ 44. (§ 19 der Instruktion.) Die Absperrung eines verdächtigen Hundes darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

§ 45. (§ 20 der Instruktion.) Die Vorschriften des § 20 der Instruktion werden dahin verschärft, daß die Benützung der Hunde zum Ziehen, zur Begleitung der Heerden, zum Treiben von Vieh und bei der Jagd im gefährdeten Bezirke zu verbieten ist.

§ 46. (§§ 23 bis 30 der Instruktion.) Die in den §§ 23 bis 30 der Instruktion enthaltenen Vorschriften sind dem Besitzer durch das Bezirksamt schriftlich zu eröffnen und ist ihm zugleich aufzugeben, daß er auch den Tod der verdächtigen Thiere alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und bis zum Eintreffen des Bezirksthierarztes für Absperrung des Kadavers zu sorgen habe.

Rotz- (Wurm-) Krankheit der Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere.

(§§ 40 bis 44 des Reichsgesetzes und §§ 32 bis 56 der Instruktion.)

§ 47. Sofort nach der Ermittelung des Ausbruchs der Rotzkrankheit hat der Bezirksthierarzt zunächst der Ortspolizeibehörde und dann dem Bezirksamt

a) die rotzkranken,

b) die der Seuche verdächtigen,

c) diejenigen Pferde, welche zwar keine Krankheitserscheinungen zeigen, aber mit rotzkranken und verdächtigen Pferden in Berührung gekommen und deshalb

der Ansteckung verdächtig sind, sowie den Standort aller der genannten Pferde zu bezeichnen.

§ 48. Die Ortspolizeibehörde hat den ersten Seuchenfall sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons, im Uebrigen auf schriftlichem Wege mitzutheilen; die benachrichtigten Behörden haben ihrerseits gleichfalls gemäß § 32 Absatz 3 der Instruktion den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen.

Bezüglich der kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere hat die Ortspolizeibehörde dem Besitzer vorläufig und vorbehaltlich der weiteren Anordnungen des Bezirksamts schriftlich zu eröffnen:

1. daß diese Thiere derart unter Stallsperre gehalten werden müssen, daß jede Gemeinschaft oder Berührung mit anderen Pferden wirksam verhindert wird;

2. daß die Pferde, lebend oder todt, Stallutensilien, Krippen, Raufen, sonstige Geräthschaften, Ausrüstungsstücke, Dünger, Futter und Streu aus den Absperrungsräumen nicht entfernt werden dürfen (§§ 38 und 42 der Instruktion);

3. daß Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, zur Wartung der Thiere nicht verwendet werden dürfen;

4. daß der Wärter mit andern als den seiner Pflege unterstellten Pferden nicht in Berührung kommen und nicht im Stall der kranken Pferde schlafen dürfe (§ 34 der Instruktion);

5. daß jede neue Erkrankung und jeder Todesfall unter den Thieren oder die beabsichtigte Tödtung eines Thieres sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt werden müsse;

6. daß die Kadaver der Pferde unverändert bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes zu verwahren seien.

Zugleich ist der Besitzer auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit den kranken Thieren aufmerksam zu machen (§ 34 der Instruktion).

§ 49. Bezüglich der nur der Ansteckung verdächtigen Pferde hat die Ortspolizeibehörde dem Besitzer vorläufig schriftlich zu eröffnen:

1. daß die Pferde in besondere Stallräume zu stellen sind, in welche andere Pferde nicht eingestellt werden dürfen (§ 46 der Instruktion);

2. daß der Gebrauch der Pferde nur innerhalb des Orts und der Gemarkung gestattet ist (§ 49 der Instruktion), wobei aber die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt, nicht an die Schmiede oder in gemeinsame Schwemmen gebracht, nicht an gemeinsamen Brunnen getränkt, fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden dürfen und jede Gemeinschaft und Berührung mit fremden Pferden, namentlich ein Zusammenspannen mit solchen verboten sei (§§ 49 und 50 der Instruktion);

3. daß der Besitzer von dem Auftreten verdächtiger Erscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut, der Ortspolizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten habe (§ 48 der Instruktion);

4. daß er die beabsichtigte Tödtung oder den Tod eines Pferdes ebenso anzuzeigen und den Kadaver unverändert bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes zu verwahren habe.

Können die Pferde nicht sofort von den rotzkranken oder verdächtigen Pferde abgesondert in anderen Räumlichkeiten untergebracht werden, so muß über sie gemäß § 48 dieser Verordnung Stallsperre verhängt werden.

§ 50. Das Bezirksamt prüft und ergänzt nöthigenfalls die von der Ortspolizeibehörde vorläufig angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

Die Vornahme von Heilversuchen an abgesperrten oder unter Beobachtung gestellten Pferden ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

§ 51. Nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann eine Revision der Pferdebestände angeordnet oder die Erlaubniß zum Gebrauch beobachteter Pferde außerhalb des Orts und der Gemarkung ertheilt werden (§§ 33, 49, 2 der Instruktion).

§ 52. Die Anordnung der Tödtung in den Fällen des § 37, § 41 und des § 53 der Instruktion bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 53. Alle während der Sperre oder der polizeilichen Beobachtung gefallenen oder getödteten Thiere werden amtlich geöffnet.

Nach der Beseitigung eines rotzkranken Thieres ist dessen Standort sofort zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 54. (§ 43 der Instruktion.) Der Seuche verdächtige Pferde, welche in Berührung mit rotzkranken Pferden gekommen waren, müssen, wenn auch späterhin deren Unverdächtigkeit bescheinigt wird, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach der Berührung wie der Ansteckung verdächtige beobachtet werden. (Schluß folgt.)

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 26. Mai 1896. (R.-A. Nr. 130)

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den zur Zeit noch fehlenden staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatz des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, die Versuchsstation des Landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen zu Halle a. S. (Vorsteher: Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Maercker) gleichgestellt worden.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- u. Med.-Angeleg.
J. A.: de la Croix.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 22. Juli 1895.

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest) auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, — Reichsgesetzblatt S. 153 —, sowie des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des letzteren Gesetzes vom 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt S. 405 —, hierdurch unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen vom 16. April 1894 — Amtsblatt S. 157[1]) — nachstehende Maßregeln angeordnet.

§ 1. Ist der Ausbruch der Rothlaufseuche, der Schweineseuche oder Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880) festgestellt, (§ 12 des Gesetzes), so sind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in den angrenzenden Ortschaften sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

§ 2. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 bezeichneten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist öffentlich bekannt zu machen.

Am Haupteingangsthor des Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 3. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen sofort zu trennen, und es sind die letzteren (seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine) der Stallsperre zu unterwerfen.

Verendet ein der Stallsperre unterworfenes Schwein,

---

1) Veröff. 1894 S. 663.

oder wird es geschlachtet, so ist hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 4. Die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

§ 5. Der Zutritt zu den seuchekranken oder den verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

§ 6. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten verboten und dementsprechend durch besondere ortspolizeiliche Vorschrift zu verbieten.

§ 7. Gewinnt eine der im § 1 bezeichneten Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

§ 8. Es ist verboten, Schweine auf öffentlichen oder Privatwegen über die Grenzen der Feldmark des Heimathsortes hinaus zu treiben.

Nur in Wagen dürfen Schweine befördert werden.

§ 9. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch alsbald gründlichst zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen.

§ 10. Die Ausführung fetter, gesunder Schweine zum Schlachten ist aus verseuchten Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubniß und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 11. Die Führer der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine haben die letzteren vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufs durch einen beamteten Thierarzt untersuchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen

Letzteres haben sie stets bei sich zu führen.

Das Zeugniß hat eine Gültigkeit nur für drei Tage.

Ferner haben die Führer der im Absatz 1 bezeichneten Schweine ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der Schweine angegeben ist. (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.)

Anlage A.

Kontrolbuch

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine . . . .
des Transportführers . . . .

Des Zugangs			Ursprungsort	Des Abgangs				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Bemerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden
						Zahl				
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verkauf u. s. w.	durch Tod			

Das Kontrolbuch ist sofort nach dem Eintreffen eines Transports in einem Orte, in welchem die Schweine verkauft oder umgetauscht werden sollen, der Ortsbehörde vorzulegen.

Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Schweine und trägt einen Vermerk über die erfolgte Prüfung sowie über die erfolgte Reinigung des zur Beförderung benutzten Fuhrwerks in das Kontrolbuch ein.

Jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transportes ist im Kontrolbuch zu vermerken. Beim Abgang durch Verkauf, Umtausch u. s. w. ist auch der Erwerber nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist unverzüglich behufs Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter auf Staatskosten zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung oder in Gemeinschaft mit anderen Schweinen gebracht werden.

Das Kontrolbuch ist von dem Transportführer jeder Zeit auf Verlangen den Ortspolizeibehörden, sowie den beamteten Thierärzten und Gendarmen vorzuzeigen.

§ 12. Wird eine der im § 1 bezeichneten Seuchen oder der Verdacht derselben bei Schweinen, welche sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und die Absperrung derselben anzuordnen, sofern sie nicht der Besitzer schlachten läßt.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in welchem sie den Verlauf der Seuche abwarten oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Weiterbeförderung durch die Ortspolizeibehörde schriftlich unter der Bedingung gestattet werden, daß die Schweine während der Beförderung in fremde Gehöfte nicht gelangen und mit anderen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 13. Wird in den Fällen der §§ 10 und 12 die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Ortspolizeibehörde von der Sachlage sofort, nöthigenfalls telegraphisch, in Kenntniß zu setzen.

§ 14. Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen seuchekranken, oder seucheverdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist.

Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit schriftlicher ortspolizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufsicht entfernt werden.

§ 15. Die Körper gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder Kalkmilch oder mit Chlorkalkmilch unschädlich zu beseitigen.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes solcher Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

§ 16. Die durch Abfälle an einer der im § 1 bezeichneten Seuchen erkrankter oder gefallener Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zur Beförderung der Thierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Ansteckungsstoffen gereinigt (desinfizirt) werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigenthümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Thierarzt für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen „Anweisung“ auszuführen.

§ 17. Die im § 1 bezeichneten Schweineseuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Thiere sämmtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind und wenn

1. an der Rothlaufseuche innerhalb acht Tagen,
2. an der Schweineseuche oder Schweinepest innerhalb zwanzig Tagen

kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 18. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise, wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Anhang B.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens ein Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser.

2. Lösung von Kaliseife. Drei Theile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Theilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch. Ein Raumtheil frisch gelöschter (Aetz-) Kalk wird mit zwei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird mit drei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum Liquefactum des Arzneibuchs) wird in achtzehn Theilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holztheer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

1. Koth, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder an einer der im § 1 der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Thierkörper (§ 15 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Geräthschaften, Krippen, Bretterverschläge 2c. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Koth und flüssigen Abgängen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dünner Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Theer angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu 1) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Theer zu bestreichen.

e) Stallgeräthschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

f) Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Thierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolseifenlösung oder Theer zu bestreichen.

g) Gegenstände von Leinen, Wolle 2c., sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen, das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Abschrift übersende ich Euer Wohlgeboren unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 16. April v. Js., Nr. 2886/94 I. D., mit dem Ersuchen, bei jedesmaliger Feststellung einer der fraglichen Seuchen möglichst zu ermitteln, ob eine Verletzung der Anzeigepflicht vorliegt oder nicht.

Gegebenen Falls ist sofort dem zuständigen Herrn Landrath unter Angabe der näheren Verhältnisse eine Anzeige zu machen.

Bei der Feststellung der Endschaft der fraglichen Seuchen — § 17 der Landespolizeilichen heutigen Anordnung — sind die Schweine des betreffenden Bestandes sorgfältigst zu untersuchen und etwaige noch vorhandenen verdächtigen Krankheitserscheinungen sofort der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Ueber die Ausführung der erfolgten Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) wollen Sie der Polizeibehörde nur dann eine Bescheinigung einreichen, wenn die fraglichen Arbeiten wirklich nach Ihrer Anordnung und sorgfältigst ausgeführt sind.

Ferner ersuche ich Sie, die Schweinemärkte, soweit deren Beaufsichtigung Ihnen obliegt, einer strengen Ueberwachung, und zwar von Beginn derselben bis zur Beendigung des Auftriebes, zu unterwerfen und alle Schweine, welche verdächtige Krankheitserscheinungen zeigen, vom Marktverkehr auszuschließen.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Regierungsbezirks.

Abschrift übersende ich Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 16. April v. Js., Nr. 2886/94 I. D., mit dem ergebenen Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften zur Bekämpfung der Schweineseuchen sofort allgemein bekannt und sorgfältigst beachtet werden.

Insbesondere wollen Sie der Beseitigung des bisher wiederholt beobachteten Mißstandes, daß die Anzeigen

von dem Ausbruche dieser Seuchen oder vom Seuchenverdacht nicht, selten, garnicht oder sehr verspätet erfolgen, Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und bei vorkommenden Verletzungen der Anzeigepflicht wegen strenger Bestrafung der Uebertreter das Erforderliche veranlassen.

Die Führer der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine wollen Sie unausgesetzt durch die Gendarme Ihres Verwaltungsbezirks — für den Polizei-Präsidenten: durch die untergeordneten Polizeiorgane — einer Ueberwachung daraufhin unterziehen lassen, ob sie sich im Besitze gültiger Gesundheitszeugnisse und Kontrolbücher befinden, und, sofern dies nicht der Fall ist, für Bestrafung derselben Sorge tragen.

Die Endschaft der Schweineseuchen (§ 17 der Bekanntmachung) hat in jedem Falle der beamtete Thierarzt festzustellen.

Ferner ersuche ich Sie, gefälligst die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß sie die Ausführung fetter, gesunder Schweine zum Schlachten (§ 10 der Landespolizeilichen Anordnung) nur unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine vor der Ausführung thierärztlich untersucht und von seucheverdächtigen Krankheitserscheinungen frei befunden sind.

Die Gesundheitszeugnisse hierüber dürfen Gültigkeit nur für 48 Stunden haben.

Um die Herren Landräthe Ihrer Nachbarkreise über den Stand der Schweineseuchen fortdauernd unterrichtet zu halten, wollen Sie denselben regelmäßig schleunigst diejenigen Orte Ihres Verwaltungsbezirks zur Veröffentlichung im Kreisblatt bezeichnen, in welchen die fraglichen Seuchen zum Ausbruch gelangt bezw. die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Ueberdruckexemplare für die Ortspolizeibehörden liegen bei.

Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . .

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 29. Dezember 1895.

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Juli 1895, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen (Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsblattes), wird hierdurch auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 153 —, sowie des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des letzteren Gesetzes vom 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt S. 405 — Folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften der §§ 8, 9 und 11 erhalten bis auf Weiteres allgemeine, dauernde, von dem Vorhandensein einer Seuche unabhängige Geltung.

2. Der § 6 erhält folgenden Zusatz:

Ferner dürfen aus dem verseuchten Orte oder aus einzelnen Theilen desselben und falls die Seuche in einer Gegend eine allgemeinere Verbreitung gewinnt, aus dieser Gegend Schweine, mit Ausnahme fetter, gesunder Schweine (§ 10), nicht entfernt werden.

Die verseuchte Gegend ist gemäß § 22 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom Landrathe ohne Rücksicht auf die Grenzen der Feldmarken zu bestimmen.

3. Der Absatz 6 des § 11 erhält folgende Fassung:

Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Schweine und trägt einen Vermerk über die erfolgte Prüfung, sowie über die befolgte Reinigung des zur Beförderung benutzten Fuhrwerks, sofern die Ausladung der Schweine beendet ist, in das Kontrolbuch ein.

4. Der § 14 wird durch folgende Zusatzvorschrift ergänzt:

In gargekochtem Zustande darf sodann solches Fleisch unter Angabe der näheren Umstände verkauft werden, wenn es nicht in dem verseuchten Gehöfte selbst verzehrt wird.

Abschrift übersende ich Euer Hochwohlgeboren mit Bezug auf die in der nächsten Amtsblatts-Nummer zur Verkündung gelangende, ergänzende landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen ergebenst.

Zur wirksamen Bekämpfung dieser Seuchen ist es erforderlich, daß die getroffenen Anordnungen pünktlich und nachdrücklich durchgeführt werden.

Ergebenst ersuche ich daher um gefällige Fürsorge, daß bei Handhabung der auf die Abwehr der Seuchen gerichteten Vorschriften seitens der Ortspolizeibehörden mit Entschiedenheit und Beharrlichkeit verfahren werde.

Hierbei bemerke ich zur Behebung von Zweifeln Folgendes:

1. Nach § 6 Abs. 2 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen, vom 16. d. M., dürfen Schweine aus verseuchten Orten oder aus einzelnen Theilen derselben . . . . . nicht entfernt werden.

Diese Vorschrift kann also auch auf einzelne verseuchte Gehöfte eines Ortes beschränkt werden. Wenn z. B. ein verseuchtes Gehöft von dem die Ortschaft bildenden Häuserkomplex so weit entfernt liegt, daß nicht anzunehmen ist, daß der Ansteckungsstoff der Schweineseuchen schon auf Thiere der Ställe des letzteren übertragen worden ist, so wird die Bestimmung des § 6 Abs. 2 zweckmäßig nur auf dieses eine verseuchte Gehöft anzuwenden sein.

2. Gemäß § 9 der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuchen, vom 22. Juli d. J., ist das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk nach jedesmaligem Gebrauch alsbald gründlichst zu reinigen.

Die Reinigung ist hiernach jedesmal nach beendeter Ausladung einer Schweinesendung am Ausladungsorte vorzunehmen.

3. Nach der Vorschrift des § 11 haben die Führer der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine die letzteren vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufs durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Demnach sind solche Schweine, falls sie auf Märkten angekauft werden, noch vor dem Verlassen des betreffenden Marktortes einer Untersuchung zu unterziehen.

Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung dieser Anordnung wollen Sie gefälligst die Bahnstellen Ihres Verwaltungsbezirks um Nichtabfertigung der Schweinesendungen solcher Händler ersuchen, welche das vorgeschriebene Gesundheitszeugniß nicht besitzen.

4. Die Rundverfügungen vom 23. Juni 1894, Nr. 4631/94 I D, und vom 31. Oktober 1894, Nr. 8293/94 I D, betreffend die Zuziehung des beamteten Thierarztes, werden durch die zu 1 genannte landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

Der beamtete Thierarzt ist hiernach in allen den Fällen behufs sachverständiger Ermittelung zuzuziehen, in welchen bei dem Besitzer Zweifel darüber obwalten, ob eines seiner Schweine mit einer Seuche behaftet ist oder nicht.

Ueberdruckexemplare für die Ortspolizeibehörden und beamteten Thierärzte liegen bei.

An den Königlichen Herrn Polizei-Präsidenten in Posen und sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Abschrift übersende ich Euer . . . . . mit dem ergebensten Ersuchen, die landespolizeiliche Anordnung durch das Amtsblatt des dortigen Regierungsbezirks gefälligst zur Kenntniß der Betheiligten bringen zu wollen.

Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn . . . .

Desgleichen. Verfügung, betr. die den beamteten Thierärzten für die gemäß § 11 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweineseuchen vom 22. Juli 1895[1]) vorzunehmenden Untersuchungen der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine zu gewährenden Vergütungen.

Vom 20. Mai 1896. (Amtsbl. S. 174.)

1. Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km stattfindenden Untersuchungen der Schweine eines Eigenthümers einschließlich der Ausstellung des bezüglichen Gesundheitszeugnisses sind an Gebühren zu berechnen:

für	ℳ	für	ℳ
1—20 Schweine	1,50	81—100 Schweine	5,00
21—40 "	2,00	101—120 "	6,00
41—60 "	3,00	mehr als 120 Schweine	6,00
61—80 "	4,00		

2. Für die Untersuchung in einer Entfernung von 2 km oder mehr einschließlich der Ausstellung des dazu gehörenden Gesundheitszeugnisses sind an Gebühren zu berechnen:

für	ℳ	für	ℳ
1—50 Schweine	6,00	151—200 Schweine	15,00
51—100 "	9,00	mehr als 200 Schweine	15,00
101—150 "	12,00		

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten bei Ausführung dieser Untersuchungen außerhalb des Wohnortes und zwar in einer Entfernung von nicht weniger als 2 km, bewendet es bei der Verordnung vom 17. September 1876 (Gesetzsamml. S. 411).

Gehören die Schweine mehreren Personen oder werden an ein und demselben Orte und Tage die Untersuchungen im Interesse mehrerer Besitzer vorgenommen, so sind die zur Berechnung kommenden Gebühren und Reisekosten, und zwar nach Verhältniß der Zahl der untersuchenden Schweine zu vertheilen.

3. Für die bei Gelegenheit der Beaufsichtigung der Schweinemärkte stattfindenden Untersuchungen der Schweine eines Eigenthümers einschließlich der Ausstellung des dazu gehörigen Gesundheitszeugnisses sind an Gebühren zu berechnen:

für	ℳ	für	ℳ
1—20 Schweine	1,50	81—100 Schweine	5,00
21—40 "	2,00	101—120 "	6,00
41—60 "	3,00	mehr als 120 Schweine	6,00
61—80 "	4,00		

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Sachsen. Bekanntmachung, betr. Warnung vor der Verwendung des Fleisch-Konservirungsmittels Treuenit.

Vom 26. März 1895. (Dresdener Journal 1895 Nr. 75.)

Der Droguist Emil Richard Wolf in Treuen, Inhaber der dortigen Droguerie „Flora", fertigt seit einigen Jahren ein Fleisch-Konservirungsmittes aus saurem schwefligsaurem Natron und schwefelsaurem Natron an, das er unter der Bezeichnung „Treuenit" in den Handel bringt.

Dessen Anwendung bietet nach einem vom Landes-Medizinal-Kollegium abgegebenen Gutachten u. A. die Füglichkeit, Fleisch, welches eben in Zersetzung übergegangen ist, geruchlos zu machen und so mit dem Anscheine einer besseren Beschaffenheit zu versehen. Außerdem vermag seine Verwendung zur Konservirung von Fleisch wegen seines Gehalts an schwefliger Säure und deren Salzen, da dieselben giftige Eigenschaften besitzen, gesundheitsschädliche Wirkungen auszuüben.

Das Ministerium des Innern sieht Sich daher veranlaßt, unter Hinweis auf § 12 unter 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, wonach mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft wird, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, vor Verwendung des „Treuenits" zur Konservirung von Fleischwaaren eindringlichst zu warnen.

Dresden, am 26. März 1895.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Körner.

Sachsen. Erlaß, betr. pneumatische Bierdruckapparate

Vom 10. März 1896.

Nach Ziffer 1 der — auch in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Band I, Seite 270 flg. abgedruckten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1880 — 258/595 II M —, pneumatische Bierdruckapparate betreffend, dürfen die Rohrleitungen dieser Apparate, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, weder aus Kautschuk, noch aus solchen Metallen bestehen, welche bei ihrem möglichen Uebergange in das Bier durch Auflösung mittelst der in letzterem enthaltenen oder unter gewissen Bedingungen sich darin bildenden Säure, dem Biere gesundheitsschädliche Eigenschaften ertheilen würden, also namentlich nicht aus Blei, Kupfer, Messing, Zink, vielmehr lediglich aus reinem Zinn oder Glas.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden, ob hiernach die Verwendung von mit einem Bleimantel umgebenen Zinnrohren, sogen. Bleimantelrohren, bei den Rohrleitungen pneumatischer Bierdruckapparate als zulässig anzusehen sei.

Das Ministerium des Innern hat Sich anläßlich des Gesuches eines Bierdruckapparat-Fabrikanten in Dresden, diese Frage im Gegensatze zu einer Entscheidung des Stadtraths zu Dresden zu bejahen, veranlaßt gefunden, hierüber die Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums und der Technischen Deputation zu erfordern. Nach diesen Gutachten würden zwar mit einem Bleimantel überzogene Zinnrohre von einer gewissen Wandstärke an zur Verhütung des Uebertragens von Blei in das Bier genügen. Dagegen stehen der Zulassung solcher Rohre die Bedenken entgegen, daß, wie festgestellt worden ist, vielfach nur innen verzinnte oder mit einer Zinneinlage von ungleicher, zuweilen noch weit unter 0,5 mm betragenden Wandstärke versehene Bleirohre in Gebrauch sind, bei denen sich besonders an den Knickungsstellen das Zinn in Blasen erhebt und abblättert, sodaß durch das Rohr laufendes Bier mit dem Blei in direkte Berührung kommt, bei denen ferner Rohrbrüche häufig vorkommen und daher Löthungen sich erforderlich machen, in Folge deren auch bei Rohren mit einer Wandstärke von 0,5 mm und darüber Blei in das Rohrlumen gelangt, während eine ausreichende Kontrolirung der Wandstärke des Zinnrohrs wie der vorgenommenen Löthungen in der Praxis ganz unausführbar erscheint. Unter diesen Umständen befindet das Ministerium des Innern, daß die Verwendung von Bleimantelrohren zu dem bezeichneten Zwecke fortan nicht mehr als statthaft zu erachten, vielmehr ausdrücklich zu untersagen sei.

Die Polizeibehörden sind dementsprechend anzuweisen.

Dresden, am 10. März 1896.

Ministerium des Innern.

gez. von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaft . . . . . .

Anhalt. Rundschreiben, betr. Statistik über Schweineseuchen. Vom 22. März 1896.

In Anlehnung an unsere Verfügungen vom 6./7. Dezember v. J.[1]) bestimmen wir hiermit, daß Sie mit den vierteljährlich einzureichenden Seuchentabellen zugleich auch über das Vorkommen der Schweineseuchen unter Benutzung des Schemas für Milzbrand tabellarische Uebersichten mit entsprechender Ueber-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 500.

[1]) Veröff. S. 260 und 263.

schrift, und zwar gesondert für „Schweineseuche bezw. Schweinepest“ und „Rothlauf“ zu erstatten, sowie am Schlusse des Begleitberichts Erläuterungen hierüber beizufügen haben.

Im Uebrigen erwarten wir über alle diejenigen Ausbrüche der genannten Seuchen, welche Ihrerseits amtlich festgestellt werden, eine sofortige Anzeige.

In den Monatstabellen sind wie bisher sämmtliche Seuchenfälle aufzuführen.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.

An die Herren Kreisthierärzte.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Nutrol. Vom 19. März 1896. (Oeffentl. Anzeiger S. 722).

In den letzten Monaten sind hier vielfach illustrirte Heftchen in den Häusern vertheilt worden, in welchen ein von einer Dresdener Firma hergestelltes neues Kräftigungs- und Verdauungsmittel, dem der Name Nutrol gegeben ist, warm empfohlen wird. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß das Mittel fast ausschließlich aus Umsetzungsprodukten des Stärkemehls, nämlich Stärkesyrup, Dextrin und Maltose, besteht; außerdem sind geringe Mengen eines eiweißlösenden pepsinartigen Körpers und etwas Salzsäure in jeder Flasche vorhanden.

Der Nährwerth des Mittels ist entsprechend dieser Zusammensetzung ein außerordentlich geringer, da die werthvollsten und theuersten Nährstoffe, die stickstoffhaltigen Körper in dem Präparat so gut wie vollständig fehlen; auch eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen ist durch den Gebrauch des Nutrol nicht zu erwarten. Der Verkaufspreis des Mittels, 3 ℳ,— pro Flasche, ist als ganz unverhältnißmäßig hoch zu bezeichnen, da die Herstellungskosten einer Flasche im Großbetrieb nicht mehr als ℳ 0,40 betragen werden.

Das Medicinal-Collegium.

Oesterreich. Instruktion, zur Verfassung und Absendung der Sanitäts-Wochenberichte für die größeren österreichischen Städte und Gemeinden auf Grund der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 Z. 18148, vom 13. Dezember 1888 Z. 20604 und vom 10. Januar 1896 Z. 1102.[1]) (Oest. San.-W. 1896 S. 86.)

1. Die Sanitäts-Wochenberichte bestehen in der Vorlage eines Ausweises über die Geburten und Sterbefälle für jede abgelaufene Woche nach dem als Beilage zu dem Sanitäts-Jahresberichte mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1878 Z. 18518 angeordneten und mit den Erlässen desselben Ministeriums vom 13. Dezember 1888 Z. 20604 und vom 10. Jänner 1896 Z. 1102 für diese Wochenberichte abgeänderten und ergänzten Formulare A.

2. In das Formulare sind nicht nur sämmtliche in einer Woche im Territorium verstorbenen Civil- und Militärpersonen, sondern auch alle Lebend- und Todtgeborenen, somit sowohl die in Civil- und Militäranstalten, als auch in Privatwohnungen, auf der Straße oder wo immer Verstorbenen und Geborenen aufzunehmen.

3. Unterhalb der Aufschrift des Ausweises ist genau die Woche zu bezeichnen, für welche der Ausweis Geltung hat, und zwar beispielsweise in der Form: „in der Woche vom 29. März bis inklusive 4. April 1896“. Jede Woche hat mit dem Sonntage zu beginnen und mit dem Samstage zu schließen und zwar von Mitternacht zu Mitternacht.

4. Nebst der Zahl der in der Berichtswoche lebend geborenen Kinder ist auch jene der todtgeborenen anzusetzen.

Da jede Hebamme gesetzlich verpflichtet ist, jeden Geburtsfall in den von ihr zu führenden Geburtstabellen genau zu verzeichnen, so sind die gedachten größeren Gemeinden, bei welchen eine geordnete Sanitätsverwaltung vorausgesetzt werden kann und muß, in der Lage, die Anzahl der in jeder Woche geborenen Kinder beiderlei Geschlechts zu konstatiren. — Es bedarf nur der Einführung, daß alle Hebammen angewiesen werden, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigeblatt zu verfassen und die im Laufe der Woche gesammelten Anzeigeblätter am Sonntag Vormittags regelmäßig an das ihr bezeichnete, mit der Verfassung der Wochenausweise betraute Organ abzuliefern. — Eventuell werden diese Wochenausweise der Hebammen einzusammeln sein. Auch wären die Hebammen anzuweisen, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort anzuzeigen.

Selbstverständlich ist auch das Erforderliche vorzukehren, daß über die in Gebäranstalten geborenen Kinder gleichfalls wochenweise zum Zwecke der Berichterstattung an die betreffende Sammelstelle Ausweise vorgelegt werden.

5. Die Eintragung der Todesursachen hat genau nach dem im Formulare vorgeschriebenen, mit dem Erlasse des k. k. Ministerium des Innern vom 17. April 1895 Z. ad 18632 bis 94 (Oesterreich. Sanitätswesen Jahrg. 1895 Beilage zu Nr. 17 S. 46) eingeführten Mortalitätsschema zu erfolgen.

In der Rubrik „Angeborene Lebensschwäche“ sind nur die in Folge von Früh- oder Mißgeburt in den ersten Lebenswochen verstorbenen, lebensunfähigen Kinder anzugeben; in der Rubrik „Diphtherie“ nur die Todesfälle in Folge von croupösen oder diphtheritischen Entzündungen der Tonsillen, des weichen Gaumens, des Rachens und der Luftwege, in der Rubrik „Blattern“ nur Sterbefälle in Folge von Variola, nicht aber auch solche nach Varicellen auszuweisen.

Die in den Kollektivgruppen „andere Infektionskrankheiten“ und „übertragbare Thierkrankheiten“ zusammengefaßten Fälle sind in einer Anmerkung hinsichtlich der speziellen Diagnosen gesondert ersichtlich zu machen.

6. Es ist darauf zu achten, daß mit der Gesammtzahl der Verstorbenen, unter welche die Todtgeborenen nicht einzurechnen sind, die Summen aus den Nachweisungen der Todesursachen und desgleichen die Summen der Sterbefälle nach dem Alter übereinstimmen.

7. In die Rubriken „Nachträge aus früheren Wochen“ sind die sämmtlichen, in früheren Wochen aus Irrthum übersehenen oder erst nachträglich von Gerichten ꝛc. bekannt gewordenen männlichen und weiblichen Verstorbenen summarisch einzustellen.

In die Zeile „darunter Ortsfremde“ (d. i. Zugereiste) sind sämmtliche in der bezüglichen Woche gestorbenen männlichen und weiblichen ortsfremden (d. i. zugereisten) Personen summarisch aufzunehmen. Als Ortsfremde sind jene Verstorbenen zu betrachten, welche in dem Orte, wo sie starben, keinen ständigen Wohnsitz hatten.

In die Zeile „davon in Anstalten gestorben“ sind nur alle jene männlichen und weiblichen Verstorbenen summarisch einzustellen, welche in Krankenanstalten gestorben sind.

8. Die Nachweisungen sind von den Todtenbeschauern oder von jenen Organen auszufüllen, welche mit der Führung der Todtenbeschau-Register betraut sind, von denselben zu unterfertigen und der Kommunal-Verwaltung so rasch zu übergeben, daß von dieser die erhaltenen Originalausweise längstens am Dienstage nach Schluß der bezüglichen Woche (also für die 14. Woche 1896, welche mit 4. April abschließt, am 7. April) unter der Adresse: „K. k. statistische Central-Kommission in Wien“ abgesendet werden können.

9. Um einen Jahresabschluß aus den Wochenausweisen zu ermöglichen, müssen für die erste und letzte Woche jedes Jahres, wenn diese Wochen nicht genau mit einem Sonntage beginnen, beziehungsweise mit einem Samstage abschließen, zwei Berichte vorgelegt werden, von welchen der erste die noch in den

---

[1]) Veröff. S. 442.

Monat Dezember fallenden, und der zweite die in den Monat Jänner fallenden Tage zu umfassen hat, so daß beispielsweise für die letzte Woche 1896 (vom 27. Dezember 1896 bis 2. Jänner 1897) eine Tabelle der Sterbefälle für die Zeit vom 27. bis inklusive 31. Dezember 1896 und eine zweite Tabelle für die Zeit vom 1. bis inklusive 2. Jänner 1897 vorzulegen sein wird.

10. Die für diese Wochenausweise nöthigen Exemplare der sub 1 bezeichneten Drucksorte sind zum Preise von 6 kr. für eine Lage (10 Bogen) aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei zu beziehen und können eventuell auch von der politischen Landesbehörde beansprucht werden.

Schweiz. Kanton Genf. Gesetz, die Behandlung Geisteskranker betr. Vom 25. Mai 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 23.)

Loi sur le régime des aliénés.

Titre Ier. *Des personnes et des établissements soumis aux dispositions de la présente loi.*

Article 1er. Sont soumis aux dispositions de la présente loi, sous réserve des restrictions contenues dans les articles suivants:

1. Les aliénés résidant dans le canton de Genève.
2. Les aliénés de nationalité genevoise, quel que soit le lieu de leur résidence.

Art. 2. Pourront être soumis aux dispositions de la présente loi les épileptiques, les alcooliques, et d'une manière générale tous les autres malades dont l'état mental serait de nature à compromettre la sécurité, la décence ou la tranquillité publiques ou leur propre sécurité.

Art. 3. Les établissements destinés à la garde et au traitement des aliénés sont placés sous la surveillance du Conseil d'Etat et du Procureur général; ils sont publics ou privés et sont soumis les uns et les autres aux règlements du Conseil d'Etat.

Art. 4. Les établissements publics sont ceux qui sont placés sous la direction de l'autorité publique.

Art. 5. Les établissements privés sont ceux qui sont dirigés par des particuliers ou par des sociétés; aucun établissement de ce genre ne peut être ouvert dans le canton de Genève sans une autorisation préalable du Conseil d'Etat; les règlements spéciaux que pourront posséder ces établissements seront soumis à l'approbation du Conseil d'Etat.

Le Conseil d'Etat pourra ordonner la fermeture d'un tel établissement.

Art. 6. Dans tout établissement destiné à la garde et au traitement des aliénés, il sera tenu un registre spécial coté et paraphé à chaque feuillet par un membre du Conseil de surveillance des aliénés (voir titre II). Ce registre indiquera avec le numéro matricule les noms, prénoms, âge, lieux de naissance et d'origine des individus qui y seront placés, ainsi que l'époque d'entrée et celle de sortie.

S'il a été nommé un administrateur provisoire des biens de l'aliéné ou un tuteur à l'interdit, le registre en portera l'indication.

Il sera, en outre, tenu note sommaire des particularités de la maladie de chaque aliéné et des différentes observations médicales qui seront faites pendant son séjour dans l'établissement.

Ces pièces seront présentées à première requisition aux personnes auxquelles incombe la surveillance des aliénés.

Art. 7. Nul ne peut donner asile à un aliéné sans en faire la déclaration dans le délai d'un mois au Département de justice et police, qui signale le cas au Conseil de surveillance des aliénés.

Art. 8. Les aliénés qui se trouvent dans leur famille sont soumis à la surveillance instituée par la présente loi; l'article 7 ne leur est toutefois pas applicable.

Art. 9. Lorsque l'intérêt des malades mentionnés aux articles 7 et 8 l'exige, ou lorsqu'ils constituent un danger pour la sécurité publique, leur internement pourra être ordonné conformément aux prescriptions de la présente loi.

Art. 10. Le Conseil d'Etat devra, lorsque cela sera nécessaire, intervenir auprès des autorités suisses et étrangères pour la protection des aliénés genevois résidant hors du canton.

Art. 11. Lorsqu'un aliéné de nationalité étrangère est placé dans un établissement public ou privé du canton de Genève, le Département de justice et police est tenu, dans les huit jours de l'internement, d'aviser de ce placement l'autorité consulaire du pays dont le malade est ressortissant.

Titre II. *De la surveillance des aliénés.*

Art. 12. Le Conseil d'Etat et le Procureur général exercent la surveillance générale des aliénés

Un *Conseil de surveillance des aliénés* exerce les attributions qui lui sont plus spécialement conférées par la présente loi.

Art. 13. Ce Conseil est composé de cinq membres nommés par le Conseil d'Etat pour le terme de trois ans. Les membres de ce Conseil prêtent serment devant le Conseil d'Etat; les directeurs et les médecins des asiles d'aliénés ne peuvent en faire partie.

Art. 14. Les membres de ce Conseil agissent collectivement ou individuellement, suivant les cas; ce Conseil peut déléguer tout ou partie de ses compétences à l'un de ses membres ou à une commission prise dans son sein.

Il se réunit au moins une fois par mois; il est dressé procès-verbal de ses décisions; ce Conseil choisit son président et son secrétaire.

Art. 15. Les membres de ce Conseil visitent tous les établissements d'aliénés situés dans le canton, au moins deux fois par année.

Art. 16. Le Conseil de surveillance veille à la stricte observation des lois et règlements concernant les aliénés; il signale à qui de droit les contraventions qu'il constate; il exerce son autorité de surveillance sur tous les aliénés soumis aux dispositions de la présente loi; il peut les visiter et doit, dans l'intérêt des aliénés, provoquer, s'il y a lieu, toutes mesures relatives à leurs personnes et à leurs biens.

Art. 17. Le Conseil de surveillance devra, après enquête, donner au Conseil d'Etat son préavis:

1. Sur l'autorisation à accorder pour l'ouverture de tout établissement privé.
2. Sur la fermeture d'un tel établissement.
3. Sur l'approbation à donner par le Conseil d'Etat aux règlements destinés aux établissements publics et privés.

Art. 18. Le Conseil de surveillance vérifie la régularité des entrées dans les établissements d'aliénés. Il exerce les attributions que lui confèrent les dispositions du titre III de la présente loi, concernant le placement des aliénés dans les établissements publics et privés et leur sortie des dits établissements.

Art. 19. Il peut être recouru au Conseil d'Etat contre toute décision du Conseil de surveillance. Le Conseil d'Etat devra statuer à bref délai.

Art. 20. Le Conseil d'Etat assure l'exécution des décisions du Conseil de surveillance.

Titre III. *Du placement des aliénés dans un établissement public ou privé et de leur sortie des dits établissements.*

Art. 21. Nul ne peut être interné dans un établissement public ou privé destiné à la garde et au traitement des aliénés sans une autorisation du Département de justice et police.

Art. 22. Lorsqu'il y aura danger manifeste pour la sécurité des personnes, les directeurs d'établissements publics pourront recevoir des aliénés dont

l'identité est justifiée et sur le vu d'un certificat médical, à charge d'obtenir du Département de justice et police, dans les vingt-quatre heures qui suivront l'internement, l'autorisation prévue à l'article 21.

Art. 23. Hormis ce cas, les placements se distinguent en placements d'office et placements volontaires.

Art. 24. Les placements d'office sont ceux qui sont ordonnés par le Département de justice et police sans qu'il en soit requis.

Ils sont réservés aux cas qui nécessitent l'urgence, et notamment aux aliénés abandonnés, indigents ou dangereux; ils peuvent être ordonnés sur le vu d'une attestation médicale datant de moins de huit jours, émanant d'un médecin autorisé à pratiquer dans le canton et qui ne soit pas attaché à l'établissement où aura lieu le placement.

Art. 25. Les placements volontaires sont ceux qui sont demandés par un parent ou par telle personne que les circonstances pourront autoriser à pareille réquisition, ou par le malade lui-même. Ces demandes doivent être formulées par écrit.

Le Département de justice et police pourra les autoriser sur la production:

1. D'une pièce établissant l'indentité du malade et de celui qui requiert le placement.

2. D'un certificat médical constatant la maladie et la nécessité d'interner. Ce certificat devra dater de moins de huit jours et ne pourra émaner d'un médecin attaché à l'établissement où devra avoir lieu l'internement. Le Département de justice et police peut encore, s'il le juge convenable, exiger d'autres justifications.

Art. 26. Lorsque les formalités nécessaires pour le placement d'une personne dans un établissement d'aliénés ont été remplies, si cette personne s'oppose par la force à son transport dans cette établissement, l'autorité de police pourra être requise aux fins d'assurer ce transport.

Art. 27. Tout placement dans un établissement d'aliénés est signalé dans les quarante-huit heures au Procureur général par le Département de justice et police; il en sera de même de toute sortie.

Art. 28. Les placements sont considérés comme provisoires pendant une période qui ne pourra pas dépasser trois mois.

A l'échéance de ce terme, ou même auparavant, et sur le vu d'un rapport médical circonstancié émanant du service médical attaché à l'établissement dans lequel le malade est interné, le Conseil de surveillance statue sur la prolongation de l'internement. Cette autorisation de prolonger l'internement devra être renouvelée tous les six mois.

Art. 29. L'individu placé dans un établissement d'aliénés n'y sera plus retenu:

1. Lorsqu'il est en état de guérison ou d'amélioration suffisante.

2. Lorsque le temps pour lequel l'autorisation de placement a été donnée s'est écoulé sans qu'elle ait été renouvelée.

3. Si le Conseil de surveillance des aliénés estime que cette sortie doive être ordonnée dans l'intérêt du malade et que cela puisse se faire sans danger pour la sécurité publique.

4. Lorsque la sortie est sollicitée par toute personne autorisée s'intéressant au malade, et qu'elle peut être ordonnée sans danger pour la sécurité des personnes ou l'intérêt du malade.

Art. 30. Toute sortie doit être autorisée par le Département de justice et police, qui avisera le Conseil de surveillance des circonstances dans lesquelles cette sortie s'est opérée. Dans les cas douteux, le Département devra demander le préavis du Conseil de surveillance.

Art. 31. Le Département de justice et police pourra autoriser la sortie provisoire d'un aliéné; s'il n'y a pas lieu de réintégrer le malade dans le mois de sa sortie, celle-ci devient définitive. En cas de réintégration dans le mois de la sortie provisoire, il y est procédé sans formalité autre que l'avis donné au Département de justice et police, dans les vingt-quatre heures, par le Directeur de l'asile ou s'opère la réintégration.

Art. 32. Lorsqu'un aliéné s'est évadé d'un établissement public ou privé, sa réintégration peut s'accomplir sans formalité si elle a lieu dans le mois.

Passé ce délai, il ne peut être réadmis dans un asile que moyennant l'observation des formalités de la présente loi.

Art. 33. Tout individu condamné à une peine privative de la liberté, qui serait reconnu aliéné pendant qu'il subit sa peine, pourra sur l'ordre du médecin de la prison être interné dans un asile public d'aliénés.

Il sera retenu jusqu'à sa guérison ou jusqu'à l'expiration de la peine.

Titre IV. *Effet de la présente loi sur l'administration des biens et la capacité civile.*

Art. 34. Tous les aliénés résidant dans le canton de Genève et tous Genevois aliénés se trouvant à l'étranger sont soumis aux effets de la présente loi sur l'administration des biens et la capacité civile.

Sont réservées les dispositions des traités et de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civile des citoyens établis et en séjour.

Art. 35. Dès qu'un aliéné est interné dans un établissement public ou privé, le Conseil de surveillance doit provoquer de l'autorité compétente les mesures nécessaires à la sauvegarde de ses biens. Le Conseil de surveillance doit également signaler à l'autorité compétente le cas de tout aliéné résidant en dehors d'un établissement public ou privé et non pourvu d'un tuteur, ou dont le tuteur négligerait ses devoirs.

Art. 36. Dans les trois mois qui suivent l'internement d'un aliéné qui n'a pas de représentant légal, le Procureur général requiert du Tribunal de première instance siégeant en Chambre du Conseil la nomination d'un administrateur provisoire des biens de l'aliéné, si la demande n'en a pas été faite par les parents ou le conjoint de ce dernier; dans ce dernier cas, le préavis du Procureur général est obligatoire.

Art. 37. L'administrateur provisoire doit, dans le mois de son entrée en fonction, faire dresser un inventaire des biens soumis à son administration par le greffier des tutelles ou par un notaire.

Le Conseil de surveillance des aliénés pourra en tout temps exiger de l'administrateur provisoire une reddition des comptes et, s'il y a lieu, provoquer sa révocation et son remplacement.

Cette reddition des comptes devra avoir lieu en tous cas lors de la cessation des fonctions de l'administrateur provisoire en mains de qui de droit.

Art. 38. L'administrateur provisoire fera tous les actes conservatoires des biens de l'aliéné et ceux de simple administration.

Pour tous les actes ne rentrant pas dans cette catégorie, il devra se faire autoriser par le Tribunal de première instance siégeant en Chambre du Conseil.

Art. 39. Les pouvoirs de l'administrateur provisoire cesseront de plein droit:

1. Lors de la sortie du malade de l'asile où il est interné.

2. Lorsque la révocation de l'administrateur provisoire et son remplacement auront été prononcés par l'autorité qui l'avait nommé.

3. Lorsque le malade est interdit.

Art. 40. Les significations à faire à tout aliéné pourvu d'un administrateur provisoire devront, à peine de nullité, avoir lieu au domicile de ce dernier,

ou à défaut d'administrateur au Parquet du Procureur général.

Sont réservées les dispositions relatives aux interdits.

L'administrateur provisoire représentera l'aliéné en justice tant en demandant qu'en défendant, dans les limites fixées à l'article 38.

Art. 41. L'interdiction d'un aliéné peut en tout temps être provoquée conformément au Code civil. Elle devra l'être nécessairement à l'expiration de la seconde année, depuis le jour de la nomination de l'administrateur provisoire, si le malade ne peut repndre l'administration de ses biens.

Le Procureur général, quelle que soit la forme de l'aliénation mentale, est chargé de provoquer cette interdiction si elle ne l'a été par les personnes mentionnées à l'article 490 du Code civil.

Art. 42. Le Procureur général sera entendu dans toutes les causes concernant les aliénés pourvus d'administrateurs provisoires ou interdits.

Art. 43. Après la mort d'un individu dont l'interdiction n'aura été ni prononcée ni provoquée, les actes par lui faits pendant qu'il était placé dans un établissement d'aliénés pourront être attaqués pour cause d'aliénation mentale, nonobstant la disposition de l'article 504 du Code civil.

Titre V. *Dispositions pénales.*

Art. 44. Toute personne qui contreviendrait aux dispositions des articles 5, 21, 22 et 28 de la présente loi sera punie d'une amende qui pourra s'élever à cinq mille francs.

Art. 45. Toute personne qui contreviendrait aux dispositions des articles 6 et 7 de la présente loi sera punie d'une amende pouvant s'élever à mille francs.

Art. 46. La connaissance des infractions prévues aux articles 44 et 45 est attribuée au Tribunal de police; cela sans préjudice des dispositions du Code pénal en cas de crime ou délit.

Titre VI. *Dispositions générales et abrogatoires.*

Art. 47. Le Conseil d'État fera tous les règlements que pourra nécessiter l'exécution de la présente loi.

Art. 48. Sont abrogées la loi du 5 février 1838 sur le placement et la surveillance des aliénés et toutes les dispositions législatives contraires à la présente loi.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1896 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. / Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand. Februar: Prahova 1 Erkrankungsfall.			
Wuth.			
Botoşani	2) 1	2) 1	3) 2
Covurlui	2) 1	—	4) 2
Ilfow	4) 2	4) 2	4) 2
Suceava	5) 3	—	2) 1

Außerdem im Januar: Constanta 1 (Hund), Tecuciu 3 (1 Hund, 1 Rind, 1 Schwein); im Februar: Tutova 1 (Rind); im März: Falciu 1 (Rind), Tulcea 1 (Hund).

Rotz (Wurm).	Januar	Februar	März
Dorohoiu	—	1	14
Ilfow.	2	1	6

Außerdem im Januar: Covurlui, Roman je 1; im Februar: Buzeu, Mehedinti je 1.

Maul- und Klauenseuche.	Januar	Februar	März
Dambovita	—	411	304
Falciu	—	355	261
Gorjiu	1 427	400	—
Mehedinti	277	246	53
Prahova	—	284	561
Vaslui	497	54	—
Vilcea	842	192	33

Außerdem im Januar: Dorohoiu 405; im Februar: Vlasca 238; im März: Buzeu 319, Jalomita 198, Tulcea 361.

Pockenseuche der Schafe.	Januar	Februar	März
Covurlui	460	43	—

Außerdem im Januar: Tutova 528; im Februar: Roman 150, Prahova 5.

Schweineseuche.	Januar	Februar	März
Doljiu	205	60	97

Räude der Schafe.	Januar	Februar	März
Botoşani	134	14	10
Dorohoiu	269	105	—

Thierseuchen in Serbien[6]). Vom 31. Dezember 1895 bis 30. März 1896 (a. St.). Milzbrand: Pirot 2 Schweine erkrankt; Tollwuth: Stadtkreis Belgrad 1 Hund; Rotz: Nisch 1 Pferd; Maul- und Klauenseuche: Donaukreis 921 Thiere, Kragujewatz 346, Kruschewatz 475, Poscharewatz 79, Rudnik 2088, Uziza 55, Waljewo 132, Nisch 15; Schafpocken: Drinakreis 38; Schweinerothlauf: Poscharewatz 11 Schweine. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Vgl. S. 247. — [2]) Hund. — [3]) 1 Hund, 1 Schwein. — [4]) Hunde. — [5]) Rinder. — [6]) Vgl. S. 247.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 431.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 42 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Nyitra (Neutra).

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beförderung von Schweinen ꝛc. Vom 3. Juni 1896. (Amtsbl. S. 204.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich auf Grund der §§ 20, 27 und 29 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt Seite 410) zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen, für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Das Treiben der zum Verkaufe bestimmten Schweine ist nicht gestattet.

Ebenso dürfen Schweine von dem Orte oder der Stelle, wo sie gekauft sind, nicht getrieben werden.

Die Beförderung solcher Schweine darf nur auf fugendichten Fuhrwerken oder in anderen geeigneten Behältern, von denen Futterstoffe, Mist ꝛc. nicht verloren gehen können, oder mittelst Tragens in dichten Körben ꝛc. stattfinden.

§ 2. Die gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzten Fuhrwerke ꝛc. (§ 1) sind nach jeder Leerung mit den darauf befindlichen Geräthschaften (Futtertrögen, Eimern ꝛc.) gründlich zu reinigen und dann mit heißer Sodalauge (1 Pfund Soda auf 15 Liter Wasser) abzuwaschen.

Für diese Reinigung und Abwaschung haben die Führer der Fuhrwerke ꝛc. Sorge zu tragen.

§ 3. Falls Fuhrwerke oder sonstige Behälter nach dem Ermessen der Polizeibehörde oder des beamteten Thierarztes der im § 2 vorgeschriebenen Reinigung nicht unterworfen werden können, dürfen sie zur Beförderung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 4. Die Führer von Handelsschweinen haben die Untersuchung ihrer Schweine durch den zuständigen beamteten Thierarzt an jedem Orte und zu jeder Zeit zu gestatten.

§ 5. Unter Schweinen im Sinne dieser Anordnung sind Schweine von jedem Alter, mithin auch Ferkel zu verstehen.

§ 6. Die Befolgung der vorstehenden Vorschriften haben die Polizeibehörden, beamteten Thierärzte und Gendarmen zu überwachen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des oben angeführten Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die diesseitige Polizei-Verordnung, betreffend den Transport der zum Handel bestimmten Schweine, vom 10. August 1892 (Amtsblatt Seite 327), außer Geltung.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Rundschreiben vom gleichen Datum.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die von mir unterm heutigen Tage erlassene und im 23. Stück des diesseitigen Amtsblattes veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Beförderung von Schweinen ꝛc., in dem dortigen für amtliche Bekanntmachungen bestimmten (Kreis-) Blatte unverzüglich zum Abdruck bringen zu lassen und die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des dortigen Kreises hierauf besonders aufmerksam zu machen und mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Da der Hausirhandel mit Schweinen in Ortschaften, in denen die Maul- und Klauenseuche stark verbreitet ist, der Seuchenausbreitung zweifellos starken Vorschub leistet, aber dessenungeachtet nach Lage der Gesetzgebung nicht verboten werden kann, so wollen Euer Hochwohlgeboren gleichzeitig die nachgeordneten Ortspolizeibehörden anhalten, daß sie den hausirenden Schweinehändlern, die in den wegen vorgedachter Seuche gemäß § 64 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 gesperrten Ortschaften sich aufgehalten oder Handel getrieben haben, die Ausführung ihrer nicht veräußerten Schweine aus diesen gesperrten Ortschaften verbieten. Denn ein solches Einschreiten läßt erwarten, daß die Schweinehändler die verseuchten Orte meiden werden.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Abschrift lasse ich Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, alle Handelsschweine, die Sie innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks zufällig antreffen oder auf irgend einem Wege ermitteln, einer genauen Untersuchung auf Seuchen zu unterwerfen, Ihr Augenmerk auf die Befolgung der obengedachten Anordnung zu richten und jede hierbei festgestellte Zuwiderhandlung mir sofort anzuzeigen.

Die Kosten für die Untersuchung solcher Schweine, die sich nicht in Ställen befinden, hat nach § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Staatskasse zu tragen.

Dagegen fallen die Kosten für die Untersuchung von Schweinen, die in Ställen angetroffen werden, dem Eigenthümer zur Last. (Vgl. meine landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Beaufsichtigung der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, der öffentlichen Thierschauen ꝛc. durch beamtete Thierärzte, vom 29. Februar 1896.)

(Unterschrift wie oben.)

An den Königlichen Kreisthierarzt Herrn ...... Wohlgeboren .... (d. d. Königl. Landrathsamt.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung vom 23. Mai 1896. (Amtsbl. S. 130.)

Die von mir auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember v. J. A. III. 11827[1]), vom 13. Februar d. J. A. III. 1558[2]) und vom 25. März d. J. A. III. 3026[3]), betreffend die Untersuchung und Beobachtung der auf der Eisenbahn eingeführten Schweine und Wiederkäuer durch die Kreisthierärzte, finden fortan auf Wiederkäuer und Schweine aus allen verseuchten Nachbarbezirken Anwendung.

Welche Nachbarbezirke als verseucht gelten, werde ich monatlich bekannt geben.

Zur Zeit gelten als verseucht:

1. Preußen: die Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2. Bayern: die Regierungsbezirke Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

3. Württemberg: der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4. Baden: die Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5. Hessen: die Provinzen Starkenburg, Rheinhessen, Oberhessen,

6. Sachsen-Weimar, 7. Braunschweig, 8. Sachsen-Meiningen, 9. Sachsen-Koburg-Gotha, 10. Schwarzburg-Sondershausen, 11. Schwarzburg-Rudolstadt, 12. Waldeck, 13. Reuß ältere Linie, 14. Reuß jüngere Linie, 15. Lippe.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung vom 27. Mai 1896. (R.-A. Nr. 134.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Herzogthum Salzburg und in Oberösterreich erloschen ist, wird das unterm 5. März l. J. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 60)[4]) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den genannten beiden Ländern aufgehoben und die Einfuhr unter den früheren Bedingungen wieder gestattet.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung vom 10. Juni 1896.

Mit Rücksicht auf die andauernde große Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenden ordnen wir unter Aufhebung der mit Bekanntmachung vom 7. März d. J.[4]) in Nr. 40 des Regierungsblattes getroffenen Bestimmungen auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bis auf Weiteres Folgendes an:

1. Wer Wiederkäuer oder Schweine in das Herzogthum einführt, hat dem Amtsthierarzt des betreffenden Bezirks innerhalb 12 Stunden vor der Einführung schriftlich Anzeige zu machen.

In der Anzeige ist anzugeben: Art und Zahl des eingeführten Viehes, dessen Vorbesitzer, der bisherige Standort des Viehes, oder der Markt auf dem es erworben worden ist, der Tag, an dem das Vieh die Landesgrenze überschritten hat, und Ort und Raum, in dem es untergebracht werden soll.

Die Meldung ist dem Amtsthierarzt selbst gegen Bescheinigung zu übergeben oder mittelst eingeschriebener Postsendung an denselben zu richten.

Eine Meldung ist nicht erforderlich, wenn das über die Grenze kommende Vieh im Herzogthum weder eingestellt, noch bei Transport auf der Eisenbahn oder im Wagen entladen wird, oder wenn dasselbe zu Wagen von der Landesgrenze oder von der Ausladestation in

1) Veröff. S. 74. — 2) Desgl. S. 207. — 3) Desgl. S. 333. — 4) Desgl. S. 233.

öffentliche Schlachthäuser oder zum sofortigen Abschlachten in Schlachträume gebracht wird.

2. Wiederkäuer oder Schweine, die mit der Eisenbahn in das Herzogthum eingeführt werden, hat der Eigenthümer oder derjenige, welcher die Abnahme besorgt, vor dem Abtrieb von der Ankunftsstation von dem Amtsthierarzt untersuchen zu lassen. Ebenso hat derjenige, welcher Wiederkäuer oder Schweine aus dem Herzogthume mit der Eisenbahn aus dem Herzogthume ausführen will, dafür Sorge zu tragen, daß das auszuführende Vieh vor dem Verladen amtsthierärztlich untersucht wird. Die schriftliche Meldung (Ziff 1) wird dadurch nicht entbehrlich.

Das eingeführte Vieh ist von anderen Wiederkäuern und Schweinen getrennt einzustellen.

Eine wiederholte Untersuchung auszuführenden Viehes ist dann nicht erforderlich, wenn dasselbe innerhalb 36 Stunden vor dem Einladen bereits im Herzogthume amtsthierärztlich untersucht und für seuchenfrei erklärt worden ist.

Ueber die Untersuchung hat sich derjenige, der Vieh der genannten Art auf der Eisenbahn ein- oder ausführt, durch eine Bescheinigung auszuweisen.

Eine Untersuchung des mit der Eisenbahn eingeführten Viehes ist dann nicht erforderlich, wenn das Vieh zu Wagen von der Ausladestation in öffentliche Schlachthäuser oder zum sofortigen Abschlachten in Schlachträume gebracht wird.

3. Das nach Ziffer 1 anzumeldende Vieh ist von anderen Wiederkäuern und Schweinen getrennt einzustellen und sofern nicht eine Untersuchung nach Ziffer 2 stattgefunden hat, thunlichst bald vom Amtsthierarzte zu untersuchen.

4. Das eingeführte Vieh (Ziffer 1 bis 3) darf erst weiter veräußert oder in ein anderes Gehöft gebracht oder auf öffentlichen Straßen getrieben werden, wenn seit dessen Einstellung entweder

a) fünf volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von dem Amtsthierarzte seuchenfrei befunden worden oder

b) drei Wochen verflossen sind.

Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Vieh in denselben Stall gelangt, so laufen die Fristen zu a und b erst von der letzten Einstellung ab. Mehrere zu demselben Gehöfte gehörige Stallräume gelten als ein Stall.

5. Wer Wiederkäuer oder Schweine im Umherziehen verkaufen will, hat seine sämmtlichen Wiederkäuer und Schweine in Zwischenräumen von längstens 5 Tagen amtsthierärztlich untersuchen zu lassen und auf Verlangen eine Bescheinigung über die letzte Untersuchung vorzulegen.

Schweine dürfen beim Verkauf im Umherziehen nicht getrieben, müssen vielmehr in Wagen transportirt werden.

6. Der amtsthierärztlichen Untersuchung steht für den Amtsgerichtsbezirk Salzungen die Untersuchung durch den Thierarzt Butzert in Salzungen, für den Amtsgerichtsbezirk Römhild eine solche durch den Thierarzt Giraud in Römhild und für den Amtsgerichtsbezirk Heldburg eine solche durch Thierarzt Scherer in Heldburg gleich.

Die Kosten der Untersuchung hat derjenige zu tragen, der dieselbe beantragt hat oder zu beantragen verpflichtet war.

7. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe in § 66 Ziff. 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes, sofern nicht nach den anderweit bestehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

8. Gegenwärtige Bestimmungen finden auf diejenigen Wiederkäuer und Schweine, welche in die Enklaven Dietlas und Oberellen und den Kreis Saalfeld aus den angrenzenden auswärtigen Bezirken eingeführt werden, keine Anwendung mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung in Ziff. 5 Abs. 2, welche für das ganze Herzogthum gilt.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1896.[1])

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus dem Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg, Arnsberg, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;
2. aus dem Regierungsbezirke Nieder-Bayern im Königreich Bayern;
3. aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
4. aus dem Herzogthum Anhalt;
5. aus dem Fürstenthum Reuß ä. L.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. April l. J. Z. 12 162 verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Oesterreich. Böhmen.[2]) Die Statthalterei hat wegen des fast gänzlichen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in den sächsischen Amtshauptmannschaften Annaberg, Oelsnitz und Zittau den kleinen Grenzverkehr mit Klauenthieren entlang der Grenze dieser Bezirke unterm 7. Juni wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 412.)

Amerika. Canada. Durch Verordnung der canadischen Regierung vom 6. Mai ist die Einfuhr von Pferden aus Europa auf bestimmte Häfen beschränkt und bestimmt worden, daß die Pferde von thierärztlichen und amtlichen Zeugnissen begleitet sein müssen, wonach der Herkunfts- und der Verschiffungsort von ansteckenden Pferdekrankheiten frei waren. Bei der Ankunft im canadischen Hafen findet außerdem eine amtliche Besichtigung der eingeführten Pferde statt; die zu Schiff nach Montreal gehenden Thiere werden bereits in Quebek untersucht.

Die Ausfuhr von Pferden aus canadischen Häfen findet nur nach Besichtigung durch einen thierärztlichen Beamten am Hafenort statt, der die gesund befundenen Thiere mit dem farbigen Zeichen V. R. markirt und ein Besichtigungs-Zeugniß ausstellt.

Zur Ausfuhr nach Europa und anderswohin bestimmte Pferde aus den Vereinigten Staaten von Amerika können, falls sie von thierärztlichen Zeugnissen begleitet sind, unter Zollverschluß durch canadisches Gebiet nach canadischen Häfen durchgeführt werden. (R.-A. Nr. 134.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Feilhalten und Verkauf von Obst betr. Vom 6. Juni 1896.

Es ist in früheren Jahren die Beobachtung gemacht worden, daß das in Berlin feilgebotene Obst vielfach unreif oder verdorben befunden wurde und daß die Händler nicht selten verdorbene Waare mit gesunder vermengt auf den Markt brachten. Insbesondere wurde das auf offenen Hausirwagen herumgefahrene Obst häufig in hochgradig faulem Zustande betroffen.

Um die aus dem Genusse unreifen und verdorbenen Obstes entstehenden Gesundheitsschädigungen zu verhüten und den Obsthändlern Weiterungen zu ersparen, weise ich darauf hin, daß unter der Bezeichnung Obst (Kirschen, Stachelbeeren u. dgl.) nur die zum sofortigen Konsum geeignete reife und frische Waare feilgehalten und verkauft werden darf und daß unreifes oder über-

[1]) Vgl. S. 395. — [2]) Desgl. S. 468.

reifes Obst von dem reifen gesondert und besonders bezeichnet werden muß.

Berlin, den 6. Juni 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Belgien. Den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für das Jahr 1894 (Rapport des commissions médicales provinciales)[1]) ist u. a. zu entnehmen, daß der Krankendienst auf dem Lande vielfach nur mangelhaft gesichert war. In der Provinz Antwerpen gab es 66 Gemeinden, denen ein Arzt fehlte; auch Hebammen waren in den ländlichen Ortschaften nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Nicht selten war für die ärztliche Hilfe bei unbemittelten Kranken in wenig befriedigender Weise gesorgt. Verschiedentlich unterblieb bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten die Anzeige der ersten Fälle, so daß die nothwendigen Abwehrmaßregeln nicht zur Ausführung gelangten und die Seuchen um sich greifen konnten.

Der jährliche Verbrauch an weingeisthaltigen Getränken wird in Belgien für jeden Einwohner auf 12, für jeden Erwachsenen auf 109 l, die dadurch bedingte Geldausgabe auf 7900000 Fr. geschätzt.

Die Diphtherie und der Croup bedingten in der Provinz Antwerpen 655 (im Vorjahre 534), in Brabant 354 Todesfälle; aus den anderen Provinzen liegen ziffernmäßige Angaben über die Sterblichkeit an der Seuche nicht vor. In verschiedenen Ortschaften will man beobachtet haben, daß die Krankheit von dem Hausgeflügel auf die Menschen überging. In Westflandern, Lüttich und Namur war die Diphtherie angeblich selten.

Die Masern verursachen in Belgien jährlich etwa 4000 Todesfälle, ungerechnet diejenigen Fälle, in welchen Nachkrankheiten wie Lungenentzündung oder Lungenschwindsucht als Todesursache gemeldet werden. Im Berichtsjahre fand mehrfach eine Verbreitung der Krankheit durch die Schulen statt, so in Ath, wo unter 150 Erkrankten 19 starben.

Dem Unterleibstyphus erlagen in Brabant 270, in der Provinz Antwerpen 179 Personen; in Ostflandern und Hennegau erfolgten nur in wenigen Gemeinden kleine Ausbrüche der Seuche, in Westflandern, Lüttich, Limburg und Namur kam die Krankheit nur selten vor. Einige Male wurde als Ursache der Verbreitung eine Infektion des Wassers nachgewiesen; in anderen Fällen gelang es nicht, zu ermitteln, auf welche Weise die Krankheit entstanden war.

Die Cholera trat zerstreut in Ost- und Westflandern, Hennegau, Brabant und Luxemburg auf; in der Provinz Antwerpen starben daran 41 Personen; in der Provinz Namur zählte man 175 Erkrankungen, davon 104 in der Hauptstadt selbst. Mehrfach wurde festgestellt, daß die Krankheit aus den Kohlenrevieren von Arsimont oder durch Schiffer eingeschleppt war. Auch in Limburg breitete sich die Cholera aus, nachdem der Ansteckungsstoff von außerhalb zugeführt war. Eine heftige Epidemie hatte die Provinz Lüttich, wo in etwa 100 Gemeinden rund 2000 Fälle festgestellt wurden; in dem Kohlenrevier von Gosson-Lagasse blieb kein Dorf verschont. In der Stadt Lüttich allein kamen im Monat September ungefähr 500 Erkrankungen vor, von denen die Hälfte einen tödtlichen Ausgang nahm. In dem Wasser einiger Brunnen der Stadt wurden Choleravibrionen gefunden; der Verbreitung der Seuche geschah auch dadurch Vorschub, daß die Bewohner mancher Häuser, in denen Abtritte fehlten, die Ausleerungen der Kranken auf den Straßen in die Mündungen der Abzugskanäle ausschütteten und dabei die Straßen verunreinigten.

Die Blattern traten im Berichtsjahre etwas weniger heftig auf als in den Vorjahren. In Ostflandern wurde die Zwangsimpfung eingeführt, doch fanden die erlassenen Vorschriften hier ebensowenig allgemeine Beachtung wie in 5 anderen Provinzen, in denen sie bereits vorher bestanden.

Die Lungenschwindsucht verursacht in Belgien regelmäßig 16 bis 17% sämmtlicher Sterbefälle. Die Sterblichkeit an Kindbettfieber hat in erfreulicher Weise abgenommen.

Im Berichtsjahr gab es in Belgien 2956 Aerzte und Chirurgen, 1828 Apotheker, 522 Thierärzte und 2394 Hebeammen.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 747.

Vereinigte Staaten von Amerika. Feuerbestattung (Vgl. S. 253).

In den Vereinigten Staaten wurde der erste Verbrennungsofen im Jahre 1876 in Gebrauch genommen. Gleichwohl fanden in den ersten 10 Jahren nur 81 Verbrennungen statt. Erst das Jahr 1886 brachte eine größere Zunahme; es wurden in diesem Jahre 119 Leichen verbrannt. Seitdem ist die Zahl der Verbrennungen in stetigem, aber langsamem Steigen begriffen; im Jahre 1893 (bei etwa 66 Millionen Einwohnern mit rund einer Million Todesfällen im Jahre) erreichte sie 592, sodaß fast 2000 Beerdigungen auf eine Verbrennung kommen. Die Zahl der Vereine für Leichenverbrennung beträgt 23. In New York, wo fast die Hälfte aller Leichenverbrennungen in den Vereinigten Staaten stattfinden, fällt auf jeden Tag noch nicht eine Verbrennung.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Elsaß-Lothringen, Verhandlungen des Landwirthschaftsraths von —. Session 1894. Straßburg 1894. 8⁰.

Fischer, Bernhard und Brebeck, Carl. Zur Morphologie, Biologie und Systematik der Kahmpilze, der Monilia candida Hansen und des Soorerregers. Jena 1894. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Mai	am 11. Mai	am 18. Mai	am 25. Mai	am . Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,39	30,38	30,36	30,36	.	30,39	30,35	30,37
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,08	31,08	31,09	31,09	.	31,09	31,08	31,08
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,58	31,57	31,59	31,58	.	31,60	31,53	31,56
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,44	30,43	30,42	.	30,47	30,41	30,44
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,694	515.844	515,884	515,874	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	9,25	--	9,5	10,15	8.70	7,95	11,0	—	11,0	11,35	10,1	9,1
München. Hygienisches Institut . .	6,0	5,5	7,0	7,8	7,7	7,0	10,0	10,0	10,4	9,8	8,5	7,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, Frankfurt a. M.,

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (368 945 Einwohner.)																				
Januar	.	.	1084	52	.	.	784	24,57	171	51	87		16	9	15	41	74	151	152	17
Februar	.	.	967	48	.	.	780	22,08	177	51	80		15	5	17	41	57	157	153	27
März	.	.	1105	43	.	.	929	29,11	227	77	92		14	6	17	51	55	157	200	32
April	.	.	1078	40	.	.	862	26,14	244	79	91		24	13	17	56	51	136	136	15
Mai	.	.	988	35	.	.	846	26,51	225	84	80		20	14	15	47	64	131	145	20
Juni	.	.	1040	32	.	.	903	27,38	301	77	94		21	8	22	39	58	153	116	14
Juli	.	.	1100	36	.	.	1158	36,29	497	126	114		24	13	8	60	58	132	115	11
August	.	.	1065	32	.	.	878	27,51	325	90	108		28	9	15	39	49	107	94	14
September	.	.	1100	33	.	.	806	24,44	269	71	85		37	9	23	31	47	97	117	20
Oktober	.	.	1113	30	.	.	710	22,25	160	61	80		41	8	9	35	60	128	109	19
November	.	.	959	39	.	.	742	22,50	146	41	122		35	10	13	43	59	134	116	23
Dezember	.	.	1060	52	.	.	739	23,16	147	50	114		28	7	15	49	54	126	129	20
Jahr 1895	6468	6191	12659	481	5264	4873	10137	27,48	2889	858	1147		303	111	186	532	686	1609	1582	1) 232
dar. uneheliche	1103	1093	34,41‰ d. Bev.	110																
Elberfeld (140 000 Einwohner.)																				
Januar	221	220	441	16	92	85	177	15,3	37	10	24	3	7			10	16	33	32	5
Februar	190	160	350	18	93	104	197	17,0	47	3	36	—	9			10	21	25	37	9
März	219	192	411	21	152	124	276	23,8	60	7	47	1	13			13	10	43	64	18
April	202	205	407	18	112	92	204	17,6	45	8	31	3	16			9	18	29	42	3
Mai	208	201	409	16	113	74	187	16,1	47	6	23	—	16			14	19	27	29	6
Juni	199	181	380	18	79	61	140	12,1	34	6	23	1	15			3	11	23	23	1
Juli	197	199	396	8	119	101	220	18,7	92	9	25	1	12			11	11	27	23	9
August	204	186	390	10	116	117	233	19,1	107	8	26	—	14			9	10	27	26	6
September	188	169	357	11	98	99	197	16,8	81	15	27	1	4			7	8	27	20	7
Oktober	183	182	365	12	88	85	173	14,7	52	10	22	1	8			9	14	26	24	7
November	154	162	316	11	84	63	147	12,5	31	3	31	2	11			11	10	20	24	4
Dezember	216	223	439	18	115	113	228	19 4	62	7	45	6	10			6	8	37	37	10
Jahr 1895	2381	2280	4661	177	1261	1118	2379	16,99	695	92	360	19	135			112	156	344	381	85
dar. uneheliche	.	.	230 = 4,93%	17 = 9,60%	53,01%	46,99%	Auf 100 Gest.:		29,21	3,87	15,13	0,80	5,68			4,71	6,56	14,45	16,02	3,57
Frankfurt a. M. (226 000 Einwohner.)																				
Januar	274	273	547	16	157	144	301	15,68	48	13	34	4	11	2	3	22	31	62	58	13
Februar	252	236	488	12	166	151	317	18,28	50	15	43	6	5	3	6	16	24	73	60	16
März	289	303	592	11	251	247	498	25,94	80	23	49	8	5	4	4	26	33	102	134	30
April	267	242	509	14	185	163	348	18,73	62	14	31	4	7	5	12	28	26	78	64	17
Mai	278	245	523	18	183	140	323	16,83	54	13	35	6	6	4	4	25	26	87	56	7
Juni	284	255	539	15	151	152	303	16,31	63	18	27	1	5	1	11	22	20	66	59	10
Juli	274	279	553	21	190	172	362	18,86	112	47	24	5	2	1	14	19	21	60	51	6
August	276	277	553	19	167	151	318	16,57	109	30	22	5	5	2	4	21	17	62	38	3
September	265	267	532	14	153	128	281	15,13	79	23	30	4	4	2	8	16	24	47	36	8
Oktober	270	260	530	15	152	147	299	15,58	79	24	20	1	5	5	5	21	26	55	48	10
November	256	202	458	16	144	129	273	14,70	37	18	30	4	5	2	5	28	18	57	58	11
Dezember	232	251	483	15	152	137	289	15,06	50	24	31	6	10	4	3	27	22	63	44	5
Jahr 1895	3217	3090	6307	186	2051	1861	3912	17,31	823	262	376	54	70	35	79	271	288	812	706	136
dar. uneheliche	281	376	27,91‰ d. Bev.	21 = 11,29%	52,43%	47,57%	Auf 100 Gest.:		21,04	6,70	9,61	1,38	1,79	0,89	2,02	6,93	7,36	20,76	18,05	3,47
	= 10,42%																			
Chemnitz (160 343 Einwohner.)																				
Januar	289	318	607	17	216	176	392	.	182	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	281	246	527	11	165	158	323	.	116	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	314	298	612	23	208	176	384	.	158	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	288	255	543	16	223	151	374	.	174	21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	283	263	546	23	196	183	379	.	146	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	276	295	571	12	212	199	411	.	173	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	307	284	591	13	258	236	494	.	265	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	282	259	541	17	280	243	523	.	284	62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	301	295	596	14	261	212	473	.	264	56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	293	276	569	22	184	191	375	.	172	31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	265	260	525	24	160	160	320	.	121	33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember	276	238	514	17	211	159	370	.	154	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1895	3455	3287	6742	209	2574	2244	4818	.	2209	467	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Außerdem 2 gestorbene Personen unbekannten Alters. — 2) Darunter 75 Influenzafälle, 52 derselben mit

7) Desgl. 69. — 8) Darunter 2 Fälle von Genickstarre. — 9) Hinrichtung.

Breslau, Elberfeld, Frankfurt a. M. und Chemnitz im Jahre 1895.

Chemnitz, sowie von dem Königl. Standesbeamten zu Elberfeld aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.																			
																	Gewaltsamer Tod durch		
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus einschl. gastrisches u. Nervenfieber	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh u. -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
—	7	7	21	4	3	3	—	5	1	—	22	125	109	39	3	420	5	9	9) 1
—	3	13	17	1	2	1	—	1	2	—	32	92	136	42	4	418	9	7	—
—	2	7	15	—	—	1	—	1	2	1	31	117	209	54	7	469	6	7	—
—	—	12	14	1	—	1	—	6	—	—	29	133	138	81	4	426	7	9	1
—	5	10	11	2	1	2	—	2	1	1	22	117	111	74	16	446	13	11	1
—	8	4	13	3	3	2	—	—	1	—	23	115	90	141	22	453	12	13	—
—	7	29	12	2	2	3	1	3	1	—	16	116	106	280	97	454	20	9	—
—	6	28	18	1	2	5	—	2	—	—	26	84	54	190	62	372	14	14	—
—	1	31	17	3	2	10	—	1	—	—	21	84	54	124	46	385	13	12	2
—	—	32	14	4	6	6	—	—	1	—	29	97	63	87	9	350	4	8	—
—	—	35	37	5	10	2	—	—	2	—	27	93	86	45	3	374	14	9	—
—	—	37	24	3	9	1	—	1	—	1	22	94	106	44	4	376	10	7	—
—	39	245	213	29	40	37	1	22	11	3	300	1267	2)1262	1201	4)277	4943	127	115	5
—	7	—	4		5	—	—	—	1	2	8	27	31	—	—	88	3	1	—
—	5	1	1		6	—	—	1	—	1	2	26	44	2	—	103	2	3	—
—	1	—	8		4	—	—	1	—	—	7	41	78	7	1	124	1	2	1
—	—	—	10		2	—	—	—	1	—	5	37	47	12	5	81	1	3	—
—	—	—	7		—	—	—	—	1	—	7	26	26	14	—	95	5	5	1
—	—	—	1		—	—	—	—	—	—	4	25	21	9	3	74	1	1	1
—	1	1	1		1	—	—	1	1	—	6	33	18	42	31	77	4	3	—
—	—	—	4		—	1	—	—	—	—	3	19	14	49	38	99	1	4	1
—	—	—	3		1	3	—	1	—	—	8	14	13	44	28	74	6	2	—
—	3	—	2		2	—	—	—	—	—	5	24	14	30	8	77	5	3	—
—	9	—	10		—	—	—	1	1	1	—	24	24	5	1	66	3	2	—
—	4	3	3		1	—	—	1	—	—	4	28	52	7	1	119	4	1	—
—	30	5	54		22	4	—	6	5	4	59	324	382	221	5) 116	8) 1077	36	30	4
—	1,26	0,21	2,27		0,92	0,17	—	0,25	0,21	0,17	2,48	13,62	16,06	9,29	4,88	45,27	1,51	1,26	0,17
—	7	1	7	2	1	2	—	1	—	1	14	62	49	6	2	139	4	3	—
—	5	1	7	2	—	1	1	2	—	2	16	51	94	2	—	123	6	3	1
—	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	26	62	190	5	—	189	2	9	2
—	—	1	6	—	1	—	—	3	—	—	13	70	48	8	3	180	4	11	—
—	—	1	5	—	3	—	—	1	—	1	16	67	49	11	1	156	4	7	1
—	6	—	6	1	3	1	—	1	—	—	22	50	33	23	7	129	7	12	2
—	1	1	2	—	3	—	—	2	—	—	18	51	25	63	40	137	7	12	—
—	7	1	2	1	5	1	—	—	—	—	13	47	20	55	26	135	2	2	1
—	2	—	7	—	6	4	—	—	—	—	15	36	18	47	11	121	7	5	2
—	2	3	1	—	6	1	—	2	—	—	21	41	20	39	7	139	2	13	2
—	3	3	3	—	7	—	—	1	1	—	21	47	29	12	1	132	3	8	2
—	6	12	3	—	5	2	—	2	1	1	6	60	39	5	2	137	5	3	—
—	40	24	61	6	40	12	1	15	2	5	201	644	3) 614	276	6) 100	1 717	53	88	13
—	1,02	0,61	1,56	0,15	1,02	0,31	0,03	0,38	0,05	0,13	5,14	16,46	15,69	7,06	2,56	43,89	1,36	2,25	0,33
—	9	3	13		.	—	.	.	—	.	.	39	11	8	4	301	2	2	—
—	—	—	8		.	—	.	.	1	.	.	32	11	7	1	257	4	2	—
—	3	—	10		.	1	.	.	—	.	.	27	34	4	—	297	5	3	—
—	4	2	6		.	—	.	.	1	.	.	30	28	6	3	282	5	7	—
—	8	2	8		.	1	.	.	—	.	.	34	24	5	3	281	6	7	—
—	25	4	9		.	—	.	.	3	.	.	28	26	10	1	302	2	—	1
—	19	—	10		.	1	.	.	—	.	.	19	20	8	14	395	3	5	—
—	20	3	6		.	1	.	.	—	.	.	20	11	15	28	410	5	4	—
—	6	2	7		.	—	.	.	1	.	.	30	5	12	21	382	4	3	—
—	1	—	9		.	5	.	.	—	.	.	31	18	9	5	292	2	3	—
—	1	2	11		.	—	.	.	3	.	.	32	22	4	2	237	2	4	—
—	2	4	14		.	2	.	.	1	.	.	29	30	3	—	278	5	2	—
—	98	22	111		.	11	.	.	10	.	.	351	240	91	7) 82	3 714	45	42	1

Komplikationen. — 3) Desgl. 139. — 4) Darunter 250 Kinder unter 1 Jahr. — 5) Desgl. 96. — 6) Desgl. 90. —

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

24. Woche vom 7. bis 13. Juni 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	69	2	42	7	19,6	25,7	—	—	2	1	—	7	6	2	—	—	23	1
Altona	149 608	120	6	58	19	20,2	23,7	5	1	—	—	—	4	7	3	1	1	36	2
Augsburg	81 401	55	—	34	8	21,7	28,2	—	—	—	—	—	6	4	4	2	2	20	—
Barmen	128 269	71	6	39	8	15,8	21,0	3	—	2	—	—	8	4	5	—	—	15	2
Berlin	1 688 849	872	41	664	253	20,4	24,2	6	11	9	2	—	89	64	84	36	34	389	10
Beuthen	42 036	22	—	19	11	23,5	29,7	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	13	—
Bielefeld	48 284	31	1	15	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	7	1
Bochum	54 509	32	1	23	7	21,9	26,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	15	—
Bonn	45 115	34	—	23	6	26,5	26,8	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	16	1
Brandenburg	43 257	34	—	10	3	12,0	27,0	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	3	1
Braunschweig	116 277	80	3	31	9	13,9	23,6	—	1	1	—	—	5	3	2	1	1	17	2
Bremen	143 834	83	1	45[2])	10	16,3[2])	20,2	—	—	4	—	—	9	4	3	2	2	21	4
Breslau	377 642	265	7	222[3])	101	30,6[3])	29,9	10	1	3	1	—	35	34	32	2	2	101	5
Bromberg*	46 998	24	—	22	5	24,3	23,6	2	—	—	—	—	3	5	2	1	1	10	—
Charlottenburg*	138 931	75	3	39	23	14,6	24,9	—	—	—	—	—	1	11	4	2	2	22	1
Chemnitz	163 562	135	5	89	52	28,3	31,2	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	75	4
Danzig	126 141	84	4	62	25	25,6	27,4	—	—	1	—	—	4	7	13	13	11	32	5
Darmstadt	64 629	31	3	27	12	21,7	20,5	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	20	2
Dessau	43 227	26	1	14	8	16,8	23,9	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	7	3
Dortmund	113 801	85	1	50	19	22,8	25,0	3	—	1	—	—	5	8	7	6	6	26	—
Dresden†	342 168	210	10	119[4])	30	18,1[4])	23,5	3	2	3	2	2	18	10	5	3	2	64	10
Düsseldorf	179 685	148	2	72	39	20,8	22,7	—	—	—	—	—	5	12	12	5	5	38	5
Duisburg	71 570	64	2	30	9	21,8	24,8	—	—	1	—	—	5	9	2	2	2	13	—
Elberfeld	140 716	95	4	51	14	18,8	21,5	1	—	—	—	—	9	13	4	1	—	23	[7])1
Elbing	46 339	38	—	41	20	46,0	29,5	—	—	—	—	—	—	4	13	7	7	22	2
Erfurt	78 790	46	2	33	12	21,8	22,5	—	1	—	—	—	5	3	1	—	—	23	—
Essen	98 218	84	2	36	20	19,1	25,6	1	—	1	1	—	1	10	7	—	—	14	1
Flensburg	41 314	19	2	19	7	23,9	23,2	1	1	—	—	—	1	4	1	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	235 052	137	1	74	18	16,4	19,3	3	1	—	—	—	10	6	2	—	—	49	3
Frankfurt a. O.	59 435	29	2	20	5	17,5	27,0	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	10	4
Freiburg i. B.	53 567	31	2	21[5])	1	20,4[5])	23,9	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	10	—
Fürth	46 987	38	3	22	8	24,3	27,6	—	—	—	—	—	2	6	3	2	2	10	1
Gera	44 004	30	—	17	8	20,1	29,0	—	—	—	—	—	2	2	6	—	—	5	2
M.-Gladbach	54 137	38	—	22	10	21,1	25,0	—	—	1	—	—	5	1	4	3	2	10	1
Görlitz	71 109	44	1	32	10	23,4	26,3	—	2	2	—	—	3	2	4	2	2	19	—
Hagen	42 573	33	—	17	4	20,8	24,6	—	1	1	—	—	3	4	1	1	—	5	2
Halle	118 040	81	3	56[6])	11	24,7[6])	24,3	—	2	3	—	—	11	4	3	2	2	29	4
Hamburg†	631 660	438	15	222	82	18,3	25,1	12	—	1	2	1	23	42	15	5	5	121	5
Hannover	214 922	153	4	60	23	14,5	20,9	—	—	1	—	—	12	3	3	3	3	41	—
Harburg	43 465	47	—	16	9	19,1	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	1
Kaiserslautern	41 200	28	4	12	3	15,1	20,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	34	3	31	4	19,5	19,9	2	—	—	—	—	8	4	—	—	—	17	—
Kiel	87 592	60	1	26	12	15,4	22,8	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	15	3
Köln	326 068	250	7	146	46	23,3	25,7	22	—	2	1	1	14	18	7	7	6	77	4
Königsberg i. Pr.	173 642	109	4	100	39	29,9	30,2	9	1	1	—	—	7	17	13	6	6	46	6
Königshütte	45 648	46	1	22	7	25,1	28,3	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	11	2
Krefeld*	107 486	67	—	32	7	15,5	23,9	1	1	1	1	—	1	2	—	—	—	24	1
Leipzig	403 461	295	14	171	68	22,0	22,7	4	2	4	—	—	17	17	16	3	2	107	4
Liegnitz	52 059	28	2	29	11	29,0	30,4	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	16	1
Lübeck†	70 605	57	1	28	12	20,6	21,0	5	—	—	—	—	—	4	2	1	—	17	—
Magdeburg	215 872	140	4	101	32	24,3	26,5	—	—	5	1	—	10	17	5	1	1	60	3
Mainz	77 529	42	3	23	8	15,4	22,5	—	—	1	—	—	6	3	5	—	—	8	—
Mannheim†	92 523	71	4	38	17	21,4	21,4	—	—	—	1	—	4	5	4	3	3	23	1
Metz	59 691	29	1	14	5	12,2	21,4	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	7	1
Mülhausen i. E.	83 758	70	2	33	10	20,5	23,9[1])	—	—	1	—	—	6	3	7	7	7	14	2
München	413 775	306	13	187	73	23,5	28,2	1	—	1	—	1	22	18	30	3	3	109	5
Münster	57 833	29	—	27	6	24,3	24,5	—	—	1	1	—	8	1	1	1	1	15	—
Nürnberg	164 689	117	5	71	25	22,4	26,1	—	—	2	—	—	13	4	9	3	3	38	5
Offenbach	40 920	34	1	13	9	16,5	21,0	—	—	—	—	—	1	—	6	6	5	5	1
Osnabrück	45 687	28	3	14	2	15,9	22,0	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 43 = 15,5°/₀₀. — 3) Desgl. 214 = 26,8°/₀₀. — 4) Desgl. 102 = 15,5°/₀₀. — 5) Desgl. 18 = 17,5°/₀₀. — 6) Desgl. 49 = 21,6°/₀₀. — 7) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	40	2	30	13	27,8	25,2	—	—	—	—	1	6	2	6	—	—	14	1
Posen	73 656	47	2	55	18	38,8	29,1	2	—	—	—	—	9	12	6	3	2	24	2
Potsdam	58 814	32	—	26[3]	4	23,0[3]	23,5	2	1	1	—	—	3	2	1	1	1	16	—
Remscheid	48 031	35	2	17	8	18,4	21,2	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	11	—
Rixdorf*	62 764	55	—	29	14	24,0	32,3[1]	1	—	—	—	—	5	3	5	2	2	14	1
Rostock	50 394	36	1	16	4	16,5	20,4	1	—	—	—	1	—	5	—	—	—	9	—
Schöneberg*	66 647	40	1	25	12	19,5	20,3[2]	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	21	—
Solingen	41 364	28	1	14	3	17,6	20,4	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	10	—
Spandau	57 036	41	1	25	14	22,8	23,2	—	1	—	—	—	4	2	5	1	1	13	—
Stettin	143 592	95	4	99	60	35,9	25,8	4	—	1	1	—	6	9	25	18	18	48	6
Straßburg i. E. . .	136 692	89	1	52	11	19,8	25,7	—	2	—	—	1	7	2	8	7	7	30	2
Stuttgart	161 485	71	5	46	12	14,8	20,2	—	—	—	—	—	4	6	3	3	3	32	1
Wiesbaden	75 240	39	2	31	7	21,4	19,3	1	—	—	—	—	5	4	1	1	1	19	1
Würzburg	69 609	34	1	44[4]	12	32,9[4]	25,5	—	—	—	—	—	9	8	5	5	5	19	3
Zwickau	51 114	37	1	19	8	19,3	27,7	—	1	—	—	—	5	1	2	—	—	10	—

Woche vom 7. bis 13. Juni 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	487 772	311	22	221	65	23,6	.	14	—	2	1	—	16	55	19	—	—	109	5
Antwerpen bis 6. Juni .	269 623	162	7	63	15	12,2	.	1	1	—	2	—	6	8	3	.	.	38	4
Brünn bis 6. Juni . .	100 785	62	—	35	8	18,1	.	—	2	—	—	—	10	8	2	2	.	13	—
Brüssel	190 313	98	8	82	20	22,4	.	1	—	1	—	—	12	7	[illegible]	.	.	50	2
Budapest bis 6. Juni .	579 275	426	16	300	96	26,9	.	4	2	3	3	1	50	60	20	.	.	147	10
Christiania	182 856	39	1	80	25	22,8	.	3	—	—	—	—	12	17	10	.	.	38	—
Edinburg	276 514	143	.	78	11	14,7	.	1	—	2	.	.	9	—	3	.	.	63	.
Glasgow	705 052	490	.	287	.	21,2	.	20	2	—	.	.	.	17	6	.	.	242	.
Kopenhagen	333 714	178	6	140	42	21,8	.	—	—	1	—	—	28	14	13	.	.	69	15
Krakau bis 6. Juni . .	80 310	85	4	45	12	29,1	.	4	—	2	—	—	6	3	4	4	3	21	5
Lemberg bis 6. Juni .	136 705	48	9	66	17	25,1	.	—	—	—	2	—	19	7	1	—	—	34	3
London	4 421 932	2482	.	1397	310	16,5	.	111	22	51	3	2	147	143	34	—	—	811	73
Lyon bis 30. Mai . . .	438 077	176	8	151	19	17,9	.	1	1	1	—	—	26	17	9	.	.	94	2
Moskau bis 6. Juni . .	753 469	.	20	742	259	51,2	.	19	3	10	2	2	64	24	83	.	.	535	.
New York bis 30. Mai .	1 929 295	954	64	670	134	18,1	.	11	9	39	3	4	96	131	34	.	.	301	42
Odessa	353 000	.	4	119	34	17,5	.	2	3	1	—	—	19	—	8	8	5	81	5
Paris	2 424 705	1030	65	844	114	18,1	.	16	6	8	1	1	160	71	40	—	—	496	45
Petersburg bis 30. Mai.	954 400	697	32	636	246	34,7	.	24	20	16	23	—	73	39	46	.	.	395	.
Prag und Vororte . .	364 632	230	16	196	44	28,0	.	7	—	2	4	—	38	38	5	.	.	90	12
Rom bis 9. Mai . . .	473 638	218	13	159	18	17,5	.	11	—	3	—	—	12	36	9	.	.	85	3
Stockholm bis 6. Juni .	267 100	152	5	126	26	24,5	.	2	—	—	—	—	22	25	4	2	2	64	9
Triest	161 886	96	6	83	15	26,7	.	3	—	1	—	—	13	15	2	2	—	47	2
Venedig bis 6. Juni . .	161 460	101	6	68	16	21,9	.	—	—	1	—	—	11	10	6	.	.	40	—
Warschau bis 6. Juni .	553 643	366	17	241	84	22,6	.	10	3	3	3	1	27	51	22	.	.	117	4
Wien	1 526 623	1011	48	712	240	24,3	.	23	11	8	2	5	154	122	61	—	—	299	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Juni 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	11	1 (1)	1	—	3	10
Scharlach	21 (7)	—	2	—	3	—	3
Diphtherie.	40 (4)	4 (1)	5	7 (4)	4	3	9 (1)
Croup	1 (1)	—	—	2	—	—	—
Unterleibstyphus . .	1 (1)	—	—	—	1	1	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (4)	—	—	2	1	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	3
Rose	8	1	3	—	5	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	62 (1)	28	11	4	33	20	74 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	56 (11)	17 (2)	5	9 (3)	11 (1)	6 (2)	15 (6)
Lungenschwindsucht .	71 (34)	13 (12)	14 (3)	— (4)	15 (5)	9 (5)	20 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	72 (7)	28	5 (1)	10	31	2	19
Akuter Darmkatarrh .	10 (2)	8 (1)	1	1	10	—	3
Chron. Alkoholismus	21	2	—	2	—	1	17
Ak. Gelenkrheumatism.	43	7	10	3	10	6	15
And. rheumat. Krankh.	40	20	8	3	23	4	7
Verletzungen	91 (4)	70 (2)	26 (2)	10	65 (1)	16	56 (1)
Alle übrigen Krankh.	619 (74)	287 (13)	90 (8)	121 (12)	247 (13)	77 (11)	334 (24)
Summe	1171 (151)	496 (31)	181 (15)	175 (23)	460 (20)	149 (18)	594 (42)
Verbliebener Bestand	4763 [8]	1843	774	638	1466	738	2916

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	7./6.-13./6.	4	70	5) 55	5) 71	3
„ Breslau . . .	desgl.	2	345	33	20	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	82	5	20	—
„ Arnsberg . .	desgl.	10	380	37	102	2
„ Aurich . . .	desgl.	1	8	4	3	2
„ Düsseldorf . .	desgl.	11	206	36	77	3
„ Erfurt . . .	desgl.	5	10	16	21	—
„ Hannover . .	desgl.	10	20	4	17	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	57	6	13	1
„ Königsberg .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . .	desgl.	2	13	2	11	—
„ Marienwerder	desgl.	—	84	—	3	1
„ Minden . . .	desgl.	2	8	7	38	1
„ Münster . . .	desgl.	—	15	3	19	—
„ Osnabrück . .	desgl.	—	33	—	10	—
„ Posen . . .	desgl.	16	193	31	21	—
„ Schleswig . .	desgl.	25	334	28	51	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	4	86	2	12	1
„ Stettin . . .	desgl.	8	164	33	27	2
„ Stralsund . .	desgl.	9	64	8	10	—
„ Trier	desgl.	3	—	2	1	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	4	226	43	29	2
Stadt München . .	desgl.	2	15	20	6) 23	3
„ Nürnberg . .	desgl.	2	2	4	6) 14	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	1	8	15	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	3	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	52	1	2	—
Hamburg	desgl.	7	406	9	6) 14	—

¹) Durchschnitt 1887/91. — ²) Desgl. 1888/92. — ³) Ohne Ortsfremde 23 = 20,3‰. — ⁴) Desgl. 38 = 28,4‰. — ⁵) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Einschl. Croup — ⁷) Der Nachweis des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlt

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Juni 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.		
Berlin	7. Juni	21,7	14,3	751,0	750,6	752,1	93	96	88	19,4	SW	1
	8. „	28,4	11,9	753,5	753,0	752,5	78	48	62	4,8	SSO-OSO	1
	9. „	30,6	15,3	750,0	746,9	745,5	70	40	.6	—	OSO	2–3
	10. „	26,9	15,9	748,1	749,5	749,5	72	49	57	—	W-N	2
	11. „	23,0	15,5	749,8	749,4	751,9	8[illegible]	85	90	3,1	NNW	1
	12. „	25,5	14,1	754,4	755,1	756,9	92	55	89	30,9	NNW	1
	13. „	27,8	15,0	757,5	756,7	757,8	87	41	66	6,8	NNW	2
München	7. Juni	18,4	10,4	713,8	713,6	712,9	83	55	72	0,2	SO	2,7
	8. „	23,8	9,2	712,2	711,0	709,9	64	40	73	—	O	2,0
	9. „	23,8	11,2	705,7	705,3	709,4	45	40	86	5,8	S	2,4
	10. „	19,1	7,3	710,5	708,7	709,3	61	51	91	9,2	NO	1,3
	11. „	18,4	7,6	710,8	712,0	713,2	70	69	79	3,6	W	2,1
	12. „	18,0	10,5	716,6	718,7	719,8	85	86	83	8,2	SW	1,8
	13. „	21,9	12,1	719,4	718,2	717,6	79	69	75	0,5	NW	2,2

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 177* bis 180*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 1. Juli 1896. Nr. 27.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten und für kranke Kinder, Nasen- und Ohren-Klinik), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs- und Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing. Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 6. bis 20. Juni wurden u. A. in Alexandrien 49 Erkrankungen (und 40 Todesfälle) festgestellt, in Kairo vom 4. bis 18. Juni 84 (239), in Ghizeh vom 3. bis 17. Juni 8 (97), in Tourah vom 3. bis 17. Juni 8 (35), unter den Truppen daselbst 9 (8), in Fuah in derselben Zeit 37 (48), Damiette 12 (11), Zagazig 27 (36), Beni Souef 9 (60), Mehallet Kebir 11 (46), Suez 4 (4). In ganz Egypten wurden bis zum 19. Juni einschl. insgesammt 5010 Erkrankungen und 4172 Todesfälle gemeldet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 17. bis 23. Mai starben 99 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 145 an Fiebern.

Straits Settlements. In Singapore gingen vom 28. April bis 26. Mai 48 Erkrankte dem Hospital zu; 79 Fälle wurden nach dem bereits eingetretenen Tode festgestellt, 11 weitere Todesfälle zählte man vom 29. April bis zum 17. Mai im Armenhospital.

Pest. China. Die in Swatow (vgl. S. 377) ausgebrochene Seuche verursachte bis zum 7. Mai 4 Todesfälle. In der nahe gelegenen Stadt Chaoyang sollen um dieselbe Zeit täglich 60 Todesfälle vorgekommen sein; auch ist in einem unmittelbar bei Swatow gelegenen Dorfe die Krankheit angeblich stark verbreitet.

Japan. Auf Formosa ist in Anping am 8. Mai die Pest ausgebrochen. Von 24 erkrankten Chinesen sind 20 gestorben. Europäer und Japaner blieben bisher verschont.

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 493.) In Danzig ist zufolge einer Mittheilung vom 20. Mai in dem Vorderhause des zuerst ergriffenen Wohngebäudes eine weitere Erkrankung festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 5, Warschau 4 Todesfälle; London 18 (Krankenhäuser), Paris 15, Petersburg 20 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2, Petersburg 4 Todesfälle und 61 Erkrankungen; **Genickstarre:** Hamburg 2, New York 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 48 Todesfälle; Hamburg 53, Wien 56 Erkrankungen; **Influenza:** London 7, Moskau und Paris je 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Köln, Krefeld, Osnabrück — Erkrankungen wurden angemeldet in Berlin 84, Breslau 393, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 415, Düsseldorf 270, Königsberg 512, Posen 208, Schleswig 358, Stettin 164, Wiesbaden 241, in Lübeck 46, Hamburg 408, Budapest 102, Christiania 98, Edinburg 62, Petersburg 150, Prag 56, Stockholm 33, Wien 404 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bromberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 72, Kopenhagen 37, London 91 (Krankenhäuser), Paris 68, Petersburg 65, Wien 47 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 42, Budapest 48, Edinburg 35, Kopenhagen 32, London 309 (Krankenhäuser), Paris 108, Petersburg 88, Wien 85 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 106, Prag 32.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 478.) In Preußen ist von den Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern an die Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten von Berlin unter dem 17. Juni folgender Erlaß, betreffend die Aufhebung der gegenüber Rußland noch bestehenden Sperrmaßnahmen, gerichtet worden:

„Da Cholerafälle seit vorigem Jahre in Preußen nicht mehr aufgetreten sind, auch in Rußland die Cholera in diesem Jahre erloschen ist, erscheint es gerechtfertigt, die gegen Herkünfte aus letzterem Lande noch bestehenden Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln zu beseitigen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die in Gemäßheit unserer Runderlasse vom 6. März 1893[1]) . . . . . und vom 19. August 1893[2]) . . . . . für den dortigen Bezirk bezüglich der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, Leib- und Bettwäsche sowie des Gepäcks und Umzugsguts der Reisenden aus Rußland noch in Kraft befindlichen Beschränkungen oben bezeichneter Art gefälligst schleunigst aufzuheben."

Ferner sind in Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abth. d. Innern, vom 1. Juni (Ges.-Samml. S. 58) und in Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. d. Innern, vom 9. Juni (Staats-Anz. Nr. 138) die entsprechenden Verordnungen (vgl. Veröff. 1892 S. 774 bezw. 702), soweit sie noch in Geltung waren, aufgehoben worden. —

Oesterreich-Ungarn. Im Einvernehmen mit der Kgl. ungarischen Regierung ist seitens der K. K. Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen unter dem 10. Juni eine Verordnung erlassen, laut welcher das mit der Verordnung vom 31. Dezember 1893 ergangene Verbot der Ein- und Durchfuhr der in der Verordnung vom 3. Juni 1893 (Veröff. 1893 S. 396) unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gegenstände und Waaren aus der europäischen und asiatischen Türkei auf Egypten ausgedehnt wird. Die Verordnung hat mit dem Tage in Kraft zu treten, an welchem sie den betreffenden Zollämtern und See-Sanitätsbehörden bekannt geworden ist. (Oest. San.-W. S. 253.)

Die Seebehörden von Triest und Fiume haben unter dem 12. bezw. 10. Juni entsprechende Rundverfügungen den Hafenämtern 2c. zugehen lassen. —

Straits Settlements. Den Gesundheitspässen der Schiffe aus Singapore ist der Vermerk, daß vereinzelte Cholerafälle bei der eingeborenen Bevölkerung vorgekommen seien, die Krankheit jedoch einen epidemischen Charakter nicht angenommen habe, hinzugefügt worden; derselbe erhielt etwa Mitte Mai den Zusatz, daß die Krankheit nunmehr offenbar im Verschwinden begriffen sei. —

Cochinchina. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Mai ist in Saigon für alle von Singapore kommenden Schiffe eine Untersuchung angeordnet worden.

1) Veröff. 1893 S. 196. — 2) Desgl. S. 657.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

China. In Shanghai ist von den Ortsbehörden mit Genehmigung der Konsularvertreter eine ärztliche Untersuchung der Ankünfte aus Hongkong und Kanton angeordnet worden. Der Kaiserlich deutsche Generalkonsul daselbst hat daraufhin unter dem 8. Mai für seinen Amtsbereich eine Verordnung erlassen, welche im Allgemeinen derjenigen vom 6. Juni 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 488) entspricht. —

Japan. Einer Mittheilung vom 30. April zufolge ist in den Formosahäfen Kelung, Tamsui, Anping und Takao für Schiffe aus Hongkong und Amoy eine ärztliche Untersuchung angeordnet worden.

Lübeck. Jahresbericht des Medizinalkollegiums für das Jahr 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 119.)

Infolge der Verlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März umfaßt gemäß Verfügung des Senats der Bericht den Zeitraum vom 1. Januar 1894 bis zum 31. März 1895. Um jedoch eine Vergleichung mit früheren Jahren zu ermöglichen, beschränken sich die Nachweise der Geburten und Todesfälle auf das Kalenderjahr 1894.

Bei einer auf 69459 berechneten mittleren Einwohnerzahl der Stadt Lübeck einschl. der Vorstädte betrug die Zahl der Lebendgeborenen 2047 (gegen 2131 im Vorjahre), mithin 29,5‰ der Bevölkerung (31,4), der Todtgeborenen 63 (57) = 0,9‰ (0,8). Die unehelich Geborenen machten 8,77% (9,78) der Gesammtzahl der Geborenen aus.

Es starben in der Stadt und den Vorstädten 1168 (1390) Personen, d. i. 16,8‰ (20,5) der Bevölkerung, davon im ersten Lebensjahre 357 (388) = 17,4 (18,2) auf je 100 Lebendgeborene. Im Alter von 0 bis 5 Jahren starben 502 (522) Kinder. Der Antheil dieser Kinder an der Gesammtzahl der Gestorbenen, welcher in den Jahren 1891 bis 1893 39,77, 38,30 und 37,55% betrug, ist somit im Jahre 1894 auf 42,97% gestiegen.

Die meisten Sterbefälle kamen im Juli zur Beobachtung. Unter den Todesursachen nahmen wie in den letzten Jahren Lungen- und Luftröhrenentzündungen die erste Stelle ein (118 Sterbefälle oder 10,10% aller Gestorbenen gegen 12,09 im Vorjahre), nächstdem Lungenschwindsucht (112 = 9,59% gegenüber 110 = 7,91). An Altersschwäche starben 86 (102) Personen, an angeborener Lebensschwäche 44 (73), an Diphtherie 45 (39), Scharlach 1 (3), Masern und Rötheln 20 (21), Keuchhusten 23 (12), Unterleibstyphus 6 (4), Wochenbettfieber 5 (2). Brechdurchfall führte 52 (54) Todesfälle herbei, Darmkatarrh 38 (53). An Cholera starben im Juli 1894 auf von Rußland eingetroffenen Schiffen 2 Personen.

Ueber die geplanten Erweiterungen und Umbauten der Irrenanstalt hatte sich das Kollegium gutachtlich zu äußern; die Vorlagen boten vom hygienischen Standpunkt aus zu Bedenken nicht Anlaß.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ankündigung von Geheimmitteln betr.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 13. August 1895.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschrift:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Oldenburg, 13. August 1895.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez.: Jansen.

Schwarzburg-Sondershausen. Ministerialverordnung vom 28. Mai 1895. (Ges.-Samml. S. 147.)

Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 29. März 1854 (Ges.-Samml. S. 134) verordnen wir, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Sondershausen, den 28. Mai 1895.

Fürstl. Schwarzb. Minist., Abth. d. Innern.
(L. S.) Drechsler.

Bremen. Verordnung vom 5. Dezember 1895. (Ges.-Bl. S. 253.)

Der Senat verordnet:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Verhandlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. Dezember 1895.

Deutsches Reich. Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes betr.

Baden. Verordnung, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. Vom 19. Dezember 1895. (Schluß.)

Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.
(§ 44a des Reichsgesetzes und §§ 57 bis 69 der Instruktion.)

§ 55. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde

1. den Seuchenfall sofort auf ortsübliche Weise bekannt zu machen;

2. denselben unverzüglich den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder Telephons, im Uebrigen auf schriftlichem Wege mitzutheilen; die benachrichtigten Behörden haben ihrerseits gemäß § 58 Absatz 1 der Instruktion gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zur bringen; unter benachbarten Gemeinden sind auch solche zu verstehen, welche, ohne unmittelbar anzugrenzen, mit dem Seuchenort in regem Verkehr stehen;

3. zu erheben und dem Bezirksamt mit thunlichster Beschleunigung zu berichten, ob und wohin in den letzten 5 Tagen Wiederkäuer und Schweine aus dem verseuchten Gehöfte, beziehungsweise der verseuchten Heerde ausgeführt worden sind;

4. an einer geeigneten Stelle des Seuchengehöfts in augenfälliger und haltbarer Weise einen Anschlag mit der Aufschrift „Maul- nnd Klauenseuche" anzubringen und an allen Eingängen des Seuchenorts Tafeln mit der gleichen Inschrift aufzustellen;

5. über sämmtliche Wiederkäuer und Schweine, welche sich in dem verseuchten Gehöfte beziehungsweise der verseuchten Heerde befinden, Stall- beziehungsweise Weidesperre zu verhängen und dem Besitzer der verseuchten und verdächtigen Thiere, eventuell dessen Vertreter, zu eröffnen:

a) daß ohne Erlaubniß der staatlichen Behörde (§ 8b, § 60 dieser Verordnung) kein seuchenkrankes oder verdächtiges Thier aus dem Stalle beziehungsweise von der Weide entfernt werden dürfe,

b) daß nur solchen Personen der Zutritt zu den kranken und verdächtigen Thieren gestattet werden dürfe, die zur Behandlung, Wartung oder Fütterung derselben berufen sind,

c) daß dafür Sorge zu tragen sei, daß alle Personen, welche bei den gesperrten Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen,

d) daß das Betreten des Seuchengehöfts beziehungsweise der verseuchten Weide durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten sei,

e) daß der Besitzer oder dessen Vertreter seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften, sowie den Besuch von Vieh- und Schweinemärkten zu verbieten habe, und daß er selbst solche Stallungen nicht betreten, wie auch Vieh- und Schweinemärkte nicht besuchen dürfe;

f) daß der Dünger vor der Entfernung aus den Stallungen nach der Anleitung des Bezirksthierarztes desinfizirt werden müsse,

g) daß aus dem Seuchengehöfte beziehungsweise von der verseuchten Weide Rauhfutter, Stroh, Streu, Stallgeräthe, Haare, Wolle während der Dauer der Seuche nicht, Dünger erst 14 Tage nach dem Erlöschen der Seuche und nachdem derselbe nach Anleitung des Bezirksthierarztes desinfizirt worden ist, entfernt werden dürfen,

h) daß das Weggeben der Milch aus dem Seuchengehöfte in rohem, ungekochtem Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere oder an Sammelmolkereien verboten sei,

i) daß die Abschlachtung eines kranken Thieres der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und die Verwendung des Fleisches nur mit Genehmigung des Bezirksthierarztes gestattet sei,

k) daß Häute von getödteten oder gefallenen Thieren nur in vollkommen trockenem Zustande oder nachdem sie während 2 Tagen in Kalkbeize gelegen haben, aus dem Seuchengehöfte beziehungsweise von der Weide entfernt werden dürfen,

l) daß von allen Veränderungen in dem Viehbestande (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) der Ortspolizeibehörde alsbald Anzeige zu erstatten sei.

Sind Wiederkäuer oder Schweine mit verseuchten Thieren in Berührung gekommen, ohne daß die Voraussetzungen der Ziffer 5 dieses Paragraphen gegeben sind, so können dieselben auf die Dauer von 5 Tagen unter Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Reichsgesetzes).

Die in Ziffer 4 vorgesehenen Anschläge, die dauerhaft hergestellt sein müssen, sind von den Gemeinden vorräthig zu halten.

§ 56. (§ 19 und 20 des Reichsgesetzes. § 66 der Instruktion.) Wird die Seuche oder der Seuchenverdacht in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transport befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Die Genehmigung zur Weiterbeförderung derselben

gemäß § 66 der Instruktion kann von dem Bezirksamt ertheilt werden.

§ 57. (§ 21 des Reichsgesetzes.) Das Bezirksamt hat in der verseuchten Gemeinde oder in einem Theile derselben bezüglich aller gewöhnlich im Stalle gehaltenen Thiere (Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe), sofern sich dieselben nicht dauernd auf der Weide befinden, den Austrieb und das Tränken an gemeinsamen Brunnen zu verbieten. Auch kann das Zuführen zu männlichen Zuchtthieren untersagt werden.

In eiligen Fällen kann der am Seuchenorte anwesende Bezirksthierarzt die eben bezeichneten Anordnungen vorbehaltlich der bezirksamtlichen Genehmigung treffen. Sofern dies geschehen, ist dem Bezirksamte alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 58. (§ 20 des Reichsgesetzes.) Das Bezirksamt hat ferner anzuordnen, daß auch aus nicht verseuchten Beständen der Gemeinde Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) während der Dauer der Seuche nur auf Grund eines thierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Thiere bescheinigt, ausgeführt werden dürfe.

Nur für solche Thiere dürfen Gesundheitszeugnisse ausgestellt werden, welche mindestens seit 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befinden, in welcher ihre Untersuchung erfolgt.

Für Ferkelschweine, welche unmittelbar auf einen Schweinemarkt verbracht, sowie für Vieh, welches zum Zweck alsbaldiger Schlachtung ausgeführt wird, kann der Ortsfleischbeschauer das Zeugniß ausstellen.

Das Zeugniß des Fleischbeschauers verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des auf den Ausstellungstag folgenden Tages.

Die Gemeinde hat die Absperrung der verseuchten Bestände durch besonders dazu aufgestellte Wärter auf eigene Kosten überwachen zu lassen, und sind die Ställe der verseuchten Thiere täglich nach Anleitung des Bezirksthierarztes unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren.

§ 59. (§ 20 des Reichsgesetzes. §§ 59, 59a, 64 der Instruktion.) Bei größerer Seuchengefahr ist seitens des Bezirksamts die in § 58 dieser Verordnung vorgesehene Anordnung dahin zu erweitern, daß Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung auf Grund eines thierärztlichen Zeugnisses, welches die Seuchenfreiheit der betreffenden Thiere bescheinigt, ausgeführt werden dürfe

1. nach benachbarten Orten,

2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:

a) daß die Polizeibehörde des Schlachtorts sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat,

b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden, die so dicht schließen, daß ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht möglich ist. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit andern Wiederkäuern und Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr seitens der Ortspolizeibehörde ertheilt, so ist dem Führer der Thiere eine Bescheinigung auszustellen, die indeß wie das thierärztliche Zeugniß mit dem Ablauf des auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages ihre Gültigkeit verliert.

Dem Bezirksamte bleibt es überlassen, den Seuchenort gegen den Durchtrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

§ 60. (§ 59 der Instruktion.) Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine zum Zwecke sofortiger Abschlachtung kann unter Einhaltung der Bestimmungen in § 59 Absatz 7 der Instruktion bezirksamtlich gestattet werden.

Zu weitergehenden Erleichterungen im Sinne des § 59 der Instruktion ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 61. (§ 20 des Reichsgesetzes.) Im Falle des § 59 dieser Verordnung kann das Bezirksamt weiter anordnen, daß aus den dem Seuchenort benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen ausgeführt werden darf, welche von einem Thierarzt ausgestellt sind.

Die in den Absätzen 2, 3 und 4 des § 58 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

§ 62. (§ 20 des Reichsgesetzes. §§ 59, 59a, 64 der Instruktion.) Sind die einer verseuchten Ortschaft benachbarten Gemeinden nach der Entfernung oder den Verkehrsverhältnissen von der Seuche stark gefährdet oder liegt der Verdacht vor, daß die Maul- und Klauenseuche bereits eingeschleppt ist, so kann das Bezirksamt auch hinsichtlich dieser Gemeinden die Bestimmungen in § 59 dieser Verordnung in Kraft setzen.

§ 63. (§ 22 des Reichsgesetzes. § 64 der Instruktion.) Verbreitet sich die Seuche derart in einer Gemeinde, daß durch die Stallsperre ein Schutz der noch seuchenfreien Bestände nicht mehr erwartet werden darf und die Aufrechterhaltung derselben ohne erhebliche Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen nicht durchführbar ist, so kann seitens des Bezirksamts an Stelle der Stallsperre Gemarkungssperre im Sinne des § 64 der Instruktion und des § 8d dieser Verordnung für sämmtliche Wiederkäuer und Schweine in der Gemeinde oder in bestimmten Theilen derselben ausgesprochen werden.

Bezüglich der seuchenkranken Thiere ist

1. der Austrieb auf die Weide,

2. das Tränken an gemeinsamen Brunnen,

3. das Zuführen zu männlichen Zuchtthieren zu verbieten.

Auch ist das Weggeben von Milch aus der der Sperre unterworfenen Gemarkung nur gestattet, wenn die Milch vorher abgekocht oder einem Verfahren ausgesetzt worden ist, bei welchem dieselbe auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird. (§ 61 Absatz 3 der Instruktion.)

Aus der gesperrten Gemarkung dürfen gesunde Thiere nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung und unter Einhaltung der Bestimmungen in § 59 Absatz 7 der Instruktion ausgeführt werden.

§ 64. (§ 20 des Reichsgesetzes.) Ist die Maul- und Klauenseuche in nichtbadischen Bezirken aufgetreten, so können diejenigen Bezirksämter, deren Bezirke als bedroht erscheinen, anordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen), das aus den verseuchten Bezirken eingeführt werden soll, im Besitze thierärztlicher Zeugnisse über den Gesundheitszustand der Thiere sein müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebnisse der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens 5 Tagen in seuchenfreiem Zustand in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte, und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thiere sind.

§ 65. (§ 28 des Reichsgesetzes. § 64 der Instruktion.) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bezirksamtlich zu verbieten. Die gleiche Maßregel kann hinsichtlich der von der Seuche bedrohten Marktorte bis zum Verschwinden der Seuchengefahr vom Bezirksamte angeordnet, oder die Abhaltung der Märkte an diesen Orten an die Bedingung geknüpft werden, daß die Führer der Thiere mit einem

den Anforderungen des § 58 dieser Verordnung entsprechenden Zeugnisse versehen sind.

§ 66. (§ 15 des Reichsgesetzes. § 57a der Instruktion.) Zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche in einer bereits verseuchten Gemeinde bedarf es der besonderen Abordnung des Bezirksthierarztes nicht.

Die Ortspolizeibehörde hat in diesen Fällen jeweils nach Ziffer 3, 4 und 5 des § 55 dieser Verordnung zu verfahren und den Bezirksthierarzt sowie das Bezirksamt von jedem Seuchenfall unter Angabe der Zahl und Art der Thiere des verseuchten Bestandes alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 67. Dem Bezirksamte bleibt es überlassen, den Bezirksthierarzt oder dessen Stellvertreter mit dem wöchentlichen Besuche der den Verkehrsbeschränkungen der §§ 58, 59, 61 und 62 dieser Verordnung unterworfenen Gemeinden behufs Ueberwachung des Vollzugs der angeordneten Maßregeln und der Ausstellung der erforderlichen Gesundheitszeugnisse zu beauftragen.

§ 68. Anläßlich der in § 67 der Instruktion vorgeschriebenen Feststellung des Aufhörens der Seuche hat der Bezirksthierarzt die erforderlichen Desinfektionsarbeiten, welche gemäß § 14 der Anlage A zur Instruktion vorzunehmen sind, zu überwachen.

Handelt es sich um Stallungen, aus welchen die verseuchten oder verdächtigen Thiere bereits entfernt sind, so ist die Desinfektion unter ortspolizeilicher Aufsicht zu bewirken. In allen Fällen aber sind Farrenställe, Handelsviehställe und Gastviehställe unter persönlicher Leitung des Bezirksthierarztes zu desinfiziren.

§ 69. Die Verfügungen, durch welche die Maßnahmen der §§ 58, 59, 61, 62, 63, 64 und 65 dieser Verordnung angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsverkündigungsblätter der betheiligten Bezirke einzurücken und überdies in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Ferner sind dieselben zur Kenntniß des Landeskommissärs und Ministeriums des Innern, geeignetenfalls auch der Behörden der Zoll- und Eisenbahnverwaltung, der benachbarten Bezirksämter und nichtbadischen Polizeibehörden zu bringen.

Lungenseuche des Rindviehs.

(§ 45 des Reichsgesetzes. §§ 70 bis 91 der Instruktion.)

§ 70. Die in den §§ 71, 72, 79 Absatz 2 und 3 der Instruktion erwähnten Maßregeln erfordern die Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 71. Wird durch den Bezirksthierarzt der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§ 77 der Instruktion), so hat die Ortspolizeibehörde sofort den Seuchenfall den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen oder des Telephons, im Uebrigen auf schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch gemäß § 70 Absatz 2 der Instruktion zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Ferner hat dieselbe dem Besitzer schriftlich zu eröffnen:

1. daß über das sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh vorläufig Stallsperre verhängt werde und demgemäß jede Berührung mit anderem Rindvieh wirksam zu verhindern sei;

2. daß die Abfuhr von Rauhfutter, Streu, Dünger aus dem Gehöfte, der Zutritt fremder Personen zu den Stallungen untersagt sei;

3. daß getödtete oder gefallene Thiere bis zur Ankunft des Bezirksthierarztes nicht aus dem Gehöfte entfernt werden dürfen.

§ 72. Das Bezirksamt hat sodann gemäß § 77 ff. der Instruktion und der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen:

1. bezüglich aller Thiere eines Besitzers, die mit Kranken im gleichen Stalle standen oder in Berührung kamen, ist die Absonderung und Stallsperre aufrecht zu halten, beziehungsweise, sofern die Thiere kurz vor Ermittelung der Seuche in den Besitz Dritter gelangt sind, nöthigenfalls durch Benehmen mit der zuständigen Polizeibehörde herbeizuführen;

2. jede neue Erkrankung, jeder Todesfall unter dem der Sperre unterworfenen Rindvieh, sowie jede beabsichtigte Schlachtung muß der Ortspolizeibehörde angezeigt werden; die Schlachtung sowie die Beseitigung der todten Thiere darf nur unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde erfolgen, die nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes bestimmt, welche Theile dem Besitzer zur Verfügung bleiben;

3. der Gebrauch der der Gehöftesperre unterworfenen Thiere zur Feldarbeit kann nur gestattet werden, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere mit fremdem Rindvieh nicht in Berührung kommen.

§ 73. Ergiebt die Untersuchung des Bezirksthierarztes nur Verdacht der Seuche, so hat die Ortspolizeibehörde vorläufig für Absonderung des ganzen Rindviehbestandes zu sorgen und dem Besitzer zu eröffnen, daß weder fremdes Vieh in seine Ställe, noch sein Vieh in fremde Ställe gebracht werden dürfe.

Das Bezirksamt hat sodann die in den §§ 74 bis 76 der Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen; die in § 72 Ziffer 2 dieser Verordnung erwähnte Bestimmung ist auch hier anzuwenden, sowie auch zu untersagen, daß das unter Beobachtung gestellte Vieh an gemeinsame Brunnen und Schwemmen gebracht werde.

§ 74. Das Bezirksamt hat die Vornahme von Heilversuchen an abgesperrten oder der Beobachtung unterstellten Thieren durch andere als approbirte Thierärzte zu untersagen.

§ 75. (§ 89 der Instruktion.) Die Leichen aller gesperrten oder unter Beobachtung gestellten Thiere werden amtlich geöffnet.

Die Leichen seuchenkranker Thiere müssen, soweit nicht nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes einzelne Theile genießbar oder sonstwie verwendet werden können, unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auf dem Wasenplatze 1 m tief vergraben werden.

Nicht getrocknete Häute dürfen an Gerber nur abgeliefert werden, wenn sie vorher während 24 Stunden in einer Kalkbeize gelegen haben.

§ 76. Die Desinfektion hat nach Vorschrift des § 90 der Instruktion, beziehungsweise des § 15 der Anlage A derselben, zu geschehen. Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers aus den gesperrten Stallungen und Gehöften sind ausschließlich Pferdegespanne zu benützen.

§ 77. Der Bezirksthierarzt ist mit der Nachschau bei den gesperrten und bei den unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thieren von 14 zu 14 Tagen zu beauftragen.

Pockenseuche der Schafe.

(§§ 46 bis 49 des Reichsgesetzes. §§ 92 bis 109 der Instruktion.)

§ 78. Das Bezirksamt hat das Ministerium des Innern telegraphisch in Kenntniß zu setzen, sobald die Pockenseuche oder Verdacht dieser Seuche ermittelt wird.

§ 79. Die verdächtigen und die verseuchten Schafe, beziehungsweise Schafheerden sind durch die Ortspolizeibehörde absperren und bewachen zu lassen.

§ 80. Das Bezirksamt hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Besitzers und der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Tödtung aller Thiere des verseuchten Bestandes oder bei Weigerung des Besitzers neben den in den §§ 97 ff. der Instruktion aufgeführten Maßregeln anzuordnen,

1. daß nicht getrocknete Häute in Gerbereien nur abgeliefert werden dürfen, sofern sie während 48 Stunden in einer Kalkbeize gelegen haben;

2. daß von etwaigen Todesfällen und beabsichtigten Schlachtungen unter den abgesperrten Thieren der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten sei;

3. daß das Abschlachten der Schafe nur unter polizeilicher Aufsicht und die Verwendung des Fleisches

derselben nur nach Maßgabe des Gutachtens des Fleischbeschauers erfolgen dürfe;

4. daß die Impfung der Schafe nur nach polizeilicher Anordnung durch den Bezirksthierarzt oder unter Aufsicht desselben erfolgen dürfe.

§ 81. Der Weidegang oder der Wechsel des Standortes der gesperrten Schafe (§§ 95, 96 und 106 der Instruktion), die Ein- und Durchfuhr von Schafen in den Fällen des § 103, 2 der Instruktion kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet werden.

§ 82. Die im § 99 der Instruktion vorgesehene Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden oder Schafe ordnet das Ministerium des Innern an.

§ 83. Tritt die Seuche bei Treibheerden auf, so ist womöglich die Abschlachtung sämmtlicher Thiere der Heerde unter Einwilligung der Besitzer zu bewirken, andernfalls ist nach § 104 der Instruktion zu verfahren

Kommt die Seuche unter Schafen, welche auf Märkten aufgestellt sind, vor, so ist die Tödtung der erkrankten und seuchenverdächtigen Schafe unter Einwilligung der Besitzer oder Treiber sofort zu bewerkstelligen.

Der Abtrieb sämmtlicher Schafe von dem Markte ist zu verbieten und die Schafe in geeigneten Räumlichkeiten während 14 Tagen abzusperren, sofern die genannten Thiere nicht nach Absatz 2 des § 104 der Instruktion behandelt werden können.

§ 84. In Orten, in welchen die Schafpocken ausgebrochen sind, sowie in der nächsten Umgebung dürfen Schafmärkte nicht abgehalten werden.

§ 85. Der Bezirksthierarzt ist von 8 zu 8 Tagen mit der Nachschau bei den verseuchten Beständen zu beauftragen.

Beschälseuche der Pferde.

(§§ 50 und 51 des Reichsgesetzes und §§ 110 bis 116 der Instruktion.)

§ 86. (§ 110 der Instruktion.) Bei der Ermittelung der Pferde, welche mit den kranken oder seuchenverdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind, haben die Hengsthalter die Beschällisten oder sonstige Aufzeichnungen über das Beschälen der Hengste dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

Zum Behufe der Untersuchung der der Ansteckung verdächtigen Pferde kann das Bezirksamt anordnen, daß die Pferde dem Bezirksthierarzt an einem geeigneten Orte vorgeführt werden.

§ 87. Das Bezirksamt hat neben den in § 112 der Instruktion erwähnten Maßregeln anzuordnen:

1. daß von etwaigen Erkrankungen und Todesfällen unter den Thieren Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten sei, und

2. daß die Leichen erkrankter oder verdächtiger Thiere unter otspolizeilicher Aufficht auf dem Wasenplatze zu verlochen seien.

§ 88. Die im Falle des § 113 der Instruktion vorgesehenen Maßregeln ordnet das Ministerium des Innern an.

§ 89. Das Bezirksamt hat den in der Umgegend wohnenden Besitzern von Hengsten die Liste der von der Zucht ausgeschlossenen Stuten mit der Auflage mitzutheilen, solche Stuten nicht zur Deckung zuzulassen und von der etwa erfolgten Zufuhr der Stuten zu den Hengsten Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

(§ 50 des Reichsgesetzes. §§ 117 bis 119 der Instruktion.)

§ 90. Bei der Ermittelung der kranken Thiere haben die Hengst- und Rindfaselhalter Beschäl- oder Decklisten dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

§ 91. (§ 119 der Instruktion.) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes mindestens 14 Tage seit der Abheilung des Ausschlages verflossen sind.

§ 92. Der Bezirksthierarzt ist nur zur erstmaligen Ermittelung der Seuche überhaupt und ihres Verschwindens bei den öffentlich aufgestellten Zuchtthieren abzusenden.

Räude der Pferde.

(§ 52 des Reichsgesetzes. §§ 120 bis 132 der Instruktion.)

§ 93. Neben den in den §§ 120 ff. der Instruktion erwähnten Maßregeln ist durch die Ortspolizeibehörde gegen räudekranke Pferde Stallsperre zu verfügen.

Nicht getrocknete Häute dürfen an Gerbereien nur abgeliefert werden, wenn sie vorher 3 Tage lang in einer Kalkbeize gelegen haben.

Räude der Schafe.

(§ 52 des Reichsgesetzes. §§ 120 bis 132 der Instruktion.)

§ 94. Neben den in den §§ 121 ff. der Instruktion erwähnten Maßregeln ist Seitens der Ortspolizeibehörde über einzelne räudige Schafe Stallsperre und über Heerden, welche von der Räude ergriffen sind, je nach Umständen Gehöfte-, Stall- oder Weidesperre zu verhängen.

§ 95. (§ 122 der Instruktion.) Eine Verlängerung der Frist für die Ausführung des Heilverfahrens darf nur wegen sehr ungünstiger (winterlicher) Witterung oder kurz vor der Schur oder wenn die Schafe hochträchtig sind, gewährt werden.

§ 96. Die Bezirksthierärzte sind nur mit der Konstatirung des Ausbruchs, eventuell der Beseitigung der Räude, sowie der geschehenen Desinfektion der Stallungen oder sonstigen Räumlichkeiten, dagegen die Ortspolizeibehörde mit den übrigen nothwendigen Ueberwachungen zu beauftragen.

§ 97. Die Verordnungen vom 17. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 91), vom 23. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115) und vom 26. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247) sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1895.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Kiefer.

Anlage 1.

Protokoll über den Leichenbefund und Gutachten

des Bezirksthierarztes . . . .

Anwesend für die Ortspolizeibehörde:

Unter dem Heutigen . . . Uhr . . . . wurde auf dem Wasenplatze zu . . . . die Leiche des am . . ten . . . . 18 . . . . . Uhr (verendeten, getödteten) . . . . . . besichtigt und geöffnet.

A. Befund bei der äußeren Besichtigung.

Alter . . . . . . Geschlecht . . . . .
Größe . . . . . Farbe der Haare . . . . .
Abzeichen . . . . . . Körperbau . . . . .
allgemeiner Ernährungszustand . . . . . .

1. Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen: 2. Hals: 3. Brust: 4. Bauch: 5. Rücken: 6. Schwanz: 7. After: 8. die äußeren Geschlechtstheile: 9. die Milchdrüsen: 10. die Extremitäten:

B. Befund bei der Oeffnung.

a) Bauchhöhle. 1. Inhalt: 2. Bauchfell und Anhänge: 3. Magen: bei Wiederkäuern: a) Pansen: b) Haube: c) Psalter: d) Labmagen: 4. Dünndarm: 5. Dickdarm: 6. Leber: Gallenblase: 7. Bauchspeicheldrüse: 8. Milz: 9. Gekrösdrüsen: 10. Nieren: 11. Harnleiter und Blase: 12. Innere Geschlechtstheile: 13. Gefäße: 14. Nerven: 15. Zwerchfell:

b) Brusthöhle. 1. Brustfell und Fortsätze: 2. Lungen: 3. Herz und Herzbeutel: 4. Lymphdrüsen: 5. Blutgefäße: 6. Nerven: 7. Luftröhre: 8. Schlund:

c) Hals: 1. Luftröhre: 2. Schlund: 3. Muskulatur: 4. Wirbel:

d) Maul- und Rachenhöhle. 1. Schleimhaut der Backen und weichen Gaumen: 2. Zunge: 3. Mandeln: 4. Kehlkopf und Schlundkopf: 5. Speicheldrüsen: 6. Zähne:

e) Nasenhöhle. 1. Nasenscheidewand: 2. Schleimhaut der Nasenhöhle: 3. Düten und Siebbein:

f) Stirn-Oberkieferhöhle.

g) Schädelhöhle. 1. Harte Hirnhaut: 2. Weiche Hirnhaut: 3. Blutleiter: 4. Großhirn: 5. Kleinhirn: 6. Die Brücke und das verlängerte Mark:

h) Wirbelsäule. 1. Häute: 2. Rückenmark:

i) Blut.

Krankheitsgeschichte. a) Beginn der Krankheit: b) Erscheinungen derselben: c) Behandlungsweise des Patienten: d) Ende der Krankheit: e) Wahrscheinliche Ursache der Krankheit:

Gutachten.

. . . . . Thier . . . . . war . . . . . mit . . . . behaftet.

Die Krankheit war . . . .

Begründung.

Aus Ziffer . . . . . geht hervor . . . . .

Unterschrift

der Ortspolizeibehörde: des Bezirksthierarztes:

Anlage 2.

Gesundheitszeugniß.

Herr . . . . . von . . . . . verbringt . . . . Stück Rindvieh (Schafe, Schweine, Ziegen)[1] aus der Gemeinde . . . . . . (vom Viehmarkt in . . . .) nach . . . . . . (auf den Viehmarkt in . . . .) und zwar (bei Großvieh ist jedes einzelne Stück genau zu beschreiben, bei Kleinvieh genügt die Angabe der Zahl und Art):

Geschlecht: Alter: Farbe: Abzeichen:

1. bis 6.

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute untersucht und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

Die Giltigkeit dieses Zeugnisses erlischt am . . . .

Ort und Datum:

Dienstsiegel des Fleischbeschauers:

Unterschrift:

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. (Ebd. S. 32.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der obigen Verordnung bis auf Weiteres in Kraft gesetzt.

Die im Falle des § 31 der Verordnung erforderlichen Zeugnisse sind von einem Thierarzte oder dem Fleischbeschauer des Herkunftsortes der Thiere auszustellen. Liegt der Herkunftsort außerhalb des Großherzogthums, aber im Reichsgebiete, so werden die dort von Fleischbeschauern ausgestellten Zeugnisse den von inländischen Fleischbeschauern ausgestellten gleichgeachtet.

Die Giltigkeitsdauer der in andern deutschen Bundesstaaten ausgestellten Zeugnisse bemißt sich wie jene der im Großherzogthum ausgestellten nach der Bestimmung in § 35 der Verordnung.

Die Bestimmungen

der Bekanntmachung vom 20. Januar 1893, das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. III)[2],

der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XIV)[3],

der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XIV)[4],

der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien betreffend (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. XIV)[1],

werden durch die obige Anordnung nicht berührt.

Datum und Unterschrift wie oben.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Rundverfügung, das Kindbettfieber betr. Vom 7. Januar 1896.

Nachdem durch eine Reichsgerichtsentscheidung vom 15. Dezember 1895[2] die Befugniß im Interesse der Bekämpfungen des Kindbettfiebers Sperrmaßregeln über die Hebammen zu verhängen, als zur Zuständigkeit des Regierungs-Präsidenten allein gehörig bezeichnet worden ist, will ich im Anschluß an meine Rundverfügung vom 15. Oktober v. Js. — I VIII/XI 4308 — Euer Wohlgeboren ermächtigen, behufs Verhütung der Verschleppung des Kindbettfiebers bei den in jedem solchen Falle zu gebenden Anweisungen für die betreffende Hebamme auch nöthigenfalls sofort die Enthaltung von der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit auf eine bestimmte Zeit — jedoch auf höchstens 8 Tage — in meinem Namen und in meinem Auftrage anzuordnen. Doch bemerke ich, daß mit Rücksicht auf den für die Hebamme zu befürchtenden Erwerbsverlust und die Schädigung ihres Rufes, sowie auf die aus lange dauernder Suspension etwa erwachsende Begünstigung der Hebammenpfuscherei die Sperrung nicht ohne zwingende Gründe zu verhängen und auf dem Lande, wo ein Ersatz für die gesperrte Hebamme schwer zu beschaffen ist, nur im äußersten Nothfalle anzuwenden ist.

In jedem derartigen Falle erwarte ich sofort einen durch die Hand des Königlichen Landraths mit größter Beschleunigung einzureichenden ausführlichen Bericht über die Gründe und die Nothwendigkeit der getroffenen Maßnahmen. Erweist sich eine längere Sperre als nothwendig, so ist dies zugleich oder sobald sich die Nothwendigkeit dazu herausstellt, bei mir zu beantragen.

An die Königlichen Herren Kreis- (Polizei-, Stadt-, Bezirks-) Physiker[3].

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Polizei-Verordnung, betr. die Stallungen für Handelsvieh.

Vom 16. November 1895. (Amtsbl. S. 385.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelsvieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) benutzt werden, sind nach jeder Benutzung sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfizirt sind, darf Vieh nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden, Seitenwände, Thüren und Thürpfosten der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt, sodann mit heißer Sodalösung (1/2 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen und mit Kalkmilch übertüncht bezw. übergossen werden.

Die für Handelsvieh benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen.

Vierteljährlich, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober und zwar jedesmal in den ersten 10 Tagen, sind Decken, Wände, Fußböden, Thüren und Thürpfosten dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch dick zu übertünchen.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelsvieh benutzten Stallungen müssen, soweit sie den zu stellen-

---

1) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.
2) Veröff. 1893 S. 133. — 3) Desgl. S. 524. — 4) Desgl. S. 525.

1) Vgl. Veröff. 1893 S. 525. — 2) Desgl. 1894 S. 388. — 3) Den Landräthen des Bezirks ebenfalls mitgetheilt.

den Anforderungen nicht bereits entsprechen, bis zum 1. April k. J. mit einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich oder aus Klinker- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind.

Die Wände müssen, sofern sie nicht massiv sind, bis zu dem genannten Zeitpunkte mit einem haltbaren Kalkmörtel-Putz versehen und überhaupt so hergestellt werden, daß die Reinigung und Desinfektion derselben in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden kann.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 26. November d. J. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 20. August d. J. (Amtsblatt S. 313)[1]) wird hierdurch aufgehoben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Heyer.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizei-Verordnung, betr. die Stallungen für Handelsschweine. Vom 2. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 386.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Oppeln verordnet was folgt:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelsschweinen benutzt werden, sind nach jeder Benutzung spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfizirt sind, dürfen Schweine nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden und Seitenwände der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt, sodann mit heißer Sodalösung (½ kg Soda auf 1 Eimer Wasser) abgewaschen und mit Kalkmilch übertüncht bezw. übergossen werden.

Die für Handelsschweine benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen.

Vierteljährlich in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober und zwar jedesmal in den ersten 10 Tagen, sind Decken, Wände und Fußböden dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch dick zu übertünchen.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelsschweinen benutzten Stallungen müssen mit einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Als undurchlässiges Pflaster ist Asphalt- oder Cement-Estrich, sowie Klinker-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest verstrichen sind, anzusehen.

§ 4. Die Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 3 vorgeschriebene Instandsetzung des Fußbodens der Ställe bis zum 15. Mai 1896 beendet sein muß.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Oppeln, den 2. Dezember 1895.
Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beaufsichtigung der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, der öffentlichen Thierschauen ꝛc. durch beamtete Thierärzte. Vom 29. Februar 1896. (Amtsbl. S. 80.)

Auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 410) und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S 128) ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg hierdurch an, was folgt:

§ 1. Die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, die öffentlichen Thierschauen, die privaten Schlachthäuser nebst den dazu gehörigen Räumlichkeiten, sowie die eigenen oder gastweise benutzten Ställe von Viehhändlern sind durch die zuständigen beamteten Thierärzte zu beaufsichtigen.

§ 2. Unter Viehbeständen im Sinne dieser Anordnung sind Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine von jeder Anzahl und von jedem Alter zu verstehen.

§ 3. Den beamteten Thierärzten in der Zutritt zu den im § 1 bezeichneten Räumlichkeiten zum Zwecke der Beaufsichtigung jederzeit zu gestatten.

§ 4. Die Kosten dieser Beaufsichtigung fallen gemäß den Bestimmungen im § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (G.-S. S. 115) bezw. § 24 des obengedachten Ausführungsgesetzes den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt. Falls diese Kosten nicht pünktlich entrichtet werden, erfolgt ihre Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die landespolizeiliche Anordnung vom 15. August 1895, betreffend die Beaufsichtigung der Schlachthäuser ꝛc. (Amtsbl. S. 260) außer Geltung.

Merseburg, den 29. Februar 1896.
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend. Vom 12. März 1896. (Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 169.)

Zum Vollzuge der vom Bundesrathe unterm 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassenen, nachstehend abgedruckten Vorschriften[1]) wird gemäß § 52 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 61 ff.), bestimmt, daß die unter I Ziff. 3a und unter IV Ziff. 2 dieser Vorschriften der unteren Verwaltungsbehörde übertragene Befugniß durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in München durch die Polizeidirektion auszuüben ist.

Ueber die für die einzelnen Betriebe während eines Jahres, für 1896 während des zweiten Halbjahres, ertheilten Genehmigungen ist ein Verzeichniß zu führen.

München, den 12. März 1896.
Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtung gefallene, sowie für an Milzbrand und an Maul- und Klauenseuche gefallene Thiere. Vom 4. März 1896. (Reg.-Bl. S. 45.)

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189), des Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.-Bl. S. 253), und des Art. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh (Reg.-Bl. S. 123), sowie in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896, betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 11) wird hierdurch verfügt, daß für das Jahr 1896 für jedes Pferd ein Beitrag von 20 Pf.,

[1]) Veröff. 1895 S. 637.

[1]) Veröff. S. 220.

für einen Esel, ein Maulthier oder einen Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 15 Pf. zu entrichten ist.

Die in § 13 der Ministerialverfügung vom 15. Januar 1896 für die Aufnahme der Viehbesitzer und ihres beitragspflichtigen Viehbestandes, sowie für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen in § 15 der vorgenannten Ministerialverfügung maßgebend.

Stuttgart, den 4. März 1896.

Pischek.

Sachsen-Weimar. Erlaß, betr. den Vertrieb von gefälschten Medizinalweinen. Vom 18. Februar 1896. (Weimarische Zeitung 1896 Nr. 44.)

Unter dem Namen „Medizinalwein" und ähnlichen Bezeichnungen werden in neuerer Zeit vielfach Erzeugnisse in den Handel gebracht, welche sich als Nachahmungen oder Verfälschungen im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) darstellen und deren Verwendung für Kranke oder in der Genesung Begriffene sich nicht empfiehlt. Jedenfalls verdienen gut ausgereifte kräftige deutsche Weiß- oder Rothweine und selbst manche von den einheimischen Beerenobstweinen als Krankenweine den Vorzug vor den unter Zusatz von Zucker, Sprit u. s. w. künstlich hergestellten und mit ausländischem Namen bezeichneten billigen süßen Weinen.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf solcher Kunstprodukte gewarnt und darauf hingewiesen, daß es bei dem Einkauf von Wein zur Verwendung für Kranke und Schwache nicht auf den Namen des Weins, sondern hauptsächlich darauf ankommt, daß der Verkäufer durch seine Sachkunde zur Beurtheilung der Qualität dieses Artikels, sowie durch seine sonstige Zuverlässigkeit die thunlichste Sicherheit für reelle Bedienung bietet.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes werden die Polizeibehörden hierdurch angewiesen, dem Handel mit sogenannten Medizinalweinen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und, nach Umständen, Proben der fraglichen Getränke untersuchen zu lassen und, soweit diese sich als nachgemacht oder verfälscht erweisen sollten, auf Grund der §§ 10, 11 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes strafrechtlich einzuschreiten und die Ergebnisse der Untersuchung und des Strafverfahrens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Weimar, den 18. Februar 1896.

Großh. S. Staatsminist., Depart. d. J.
Für den Departements-Chef:
Krause.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr. Vom 25. Januar 1896. (Gesetzsamml. S. 1.)

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird hierdurch behufs weiterer Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 12. April 1875 (Gesetzsamml. Bd. 18 S. 47) Folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Arzt, welcher innerhalb des Fürstenthums Privatimpfungen vorzunehmen oder den Erfolg von vorgenommenen Privatimpfungen festzustellen beabsichtigt, hat hiervon dem für den Wohnort des Impflings zuständigen Bezirksarzte zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ spätestens 3 Tage vor jedem Impf- bez. Revisionsakte unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Impfung bezw. Revision, sowie des Namens des Impflings schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 2. Aerzte, die sich weder offen als Impfgegner bekennen noch auch sonst zu dem Verdachte der Impfgegnerschaft Anlaß geben, können von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, auf Ansuchen der ihnen nach § 1 obliegenden Verpflichtung bis auf Widerruf enthoben werden.

Gera, den 25. Januar 1896.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Dr. Vollert.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die bei Varicella-Todesfällen durchzuführenden amtsärztlichen Erhebungen. Vom 29. Februar 1896. (Oest. San.-W. S. 106.)

Mit Rücksicht auf die in den vierwöchentlichen Berichten über das Vorkommen von Infektionskrankheiten bezüglich einiger Länder ausgewiesenen, wenn auch vereinzelten, angeblichen Todesfälle an Steinblattern, findet das Ministerium des Innern, damit nicht etwa Blatternerkrankungen verkannt, auf diese Weise der behördlichen Kenntniß entzogen und die erforderlichen Tilgungsmaßnahmen unterlassen werden, anzuordnen, daß bei jedem Sterbefalle an Steinblattern sofort die erforderlichen Erhebungen durch den Amtsarzt gepflogen und nöthigenfalls die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche zur Klarstellung der Todesursache vorgenommen werde.

Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlungen ist in dem bezüglichen vierwöchentlichen Rapporte zu berichten.

Schweiz. Kanton Freiburg. Auszug aus dem Gesetz, betr. Lehrlings- und Arbeiterschutz. Vom 14. November 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 12.)

Der Große Rath des Kantons Freiburg, auf Antrag des Staatsrathes, beschließt:

Sechster Titel. Arbeiterschutz.

Art. 20. Was den Schutz der Arbeiter und ihr Verhältniß zu den Arbeitsgebern anbelangt, wird der Staatsrath, bis zum Entwurf eines Gesetzes oder bis zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes, eine Verordnung erlassen, welche die der Bundesgesetzgebung über die Fabriken für Arbeitszweige, die derselben nicht unterworfen sind, im ausgedehnten Sinne zu gebende Anwendung bestimmt.

Dieses Reglement wird besonders die Vorschriften in Bezug auf die Arbeitsdauer, die Nachtarbeit, die Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, überhaupt auf alles, was die Gesundheit, sowie die Sicherheit der Arbeiter und Arbeiterinnen betrifft, enthalten.

Es bestimmt die bei Uebertretung seiner Verfügungen anzuwendenden Strafen.

Schweiz. Kanton Genf. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 23. März 1892 über die Ausübung der Heilkunde. Vom 29. Mai 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 15.)

Loi modifiant l'article premier de la loi du 23 mars 1892 sur l'exercice de l'art de guérir.

Article unique. L'article 1er de la loi du 23 mars 1892, sur l'exercice de l'art de guérir, est modifié comme suit:

Art. 1. Nul ne peut exercer, dans le canton de Genève, les professions de médecin, chirurgien, pharmacien, dentiste, sage-femme ou vétérinaire, s'il n'y est autorisé par le Conseil d'Etat.

Pourront seuls obtenir cette autorisation:

a) Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, dentistes et vétérinaires qui, conformément aux dispositions de la loi fédérale, sont porteurs du diplôme fédéral;

b) Les médecins, chirurgiens, pharmaciens, dentistes et sages-femmes qui, à la suite de l'examen spécial prévu par la loi, ont obtenu le diplôme genevois;

c) Les personnes vouées à ces professions qui, après des examens subis dans un Etat étranger, ont obtenu un diplôme les autorisant, sans restriction aucune, à pratiquer leur art dans le territoire de cet Etat, pour autant que la reciprocité est stipulée par un traité;

d) Les professeurs titulaires des universités ou

des écoles officielles suisses chargés d'y enseigner les différentes branches de l'art de guérir.

Toutefois, le Conseil d'Etat pourra, après avoir consulté la Faculté de Médecine, dispenser d'une partie des examens les personnes munies de titres étrangers reconnus valables; mais, en aucun cas, elles ne pourront être dispensées des épreuves pratiques, ni exonérées de la finance d'examen.

L'autorisation du Conseil d'Etat sera refusée ou devra être retirée à toute personne ayant subi une condamnation infamante.

Schweiz. Kanton Genf. Gesetz, betr. Einrichtung einer Schule für Krankenwärter und Krankenwärterinnen. Vom 21. September 1895. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 11.)

Loi créant une école d'infirmiers et d'infirmières.

Art. 1. Il est créé à l'hôpital cantonal une école d'infirmiers et d'infirmières.

Art. 2. Cette école est placée sous la direction du Département de l'Intérieur.

Art. 3. L'enseignement est à la fois théorique et pratique. Sa durée est d'une année.

Art. 4. L'enseignement théorique comprend les branches suivantes:

a) Anatomie élémentaire;
b) Physiologie.
c) Hygiène.
d) Pansements et petit chirurgie.
e) Petite pharmacie.
f) Soins à donner aux femmes en couches et aux enfants.

Ce dernier cours est réservé aux élèves infirmières.

Art. 5. L'enseignement théorique comporte trois heures par jour, soit 18 heures par semaine, pendant 40 semaines. Il est donné par le professeur de clinique médicale ou un de ses assistants pour l'anatomie élémentaire, la physiologie et l'hygiène (Art. 4, lettres a, b, c), par le professeur de clinique chirurgicale ou un de ses assistants pour les pansements de la petite chirurgie (Art. 4 lettre d), par le professeur de clinique chirurgicale et gynécologique ou un de ses assistants pour les soins à donner aux femmes en couches et aux enfants (Art. 4, lettre f), par le pharmacien de l'hôpital pour la petite pharmacie (Art. 4, lettre e).

Art. 6. Il est alloué à chaque chargé de cours une indemnité annuelle de mille francs.

Art. 7. Il est créé au maximum 8 places d'élèves infirmiers et 8 places d'élèves infirmières.

Art. 8. Les élèves infirmiers et infirmières font fonction d'aides à l'hôpital cantonal pendant l'année que dure l'enseignement. Ils sont nourris et logés gratuitement et reçoivent, pour le second semestre, une indemnité de 100 francs. Le règlement fixe l'ordre du service; les élèves passent, selon une rotation à établir, dans les divers services de médecine et de chirurgie.

Art. 9. Pour l'obstétrique et la gynécologie, les élèves infirmières font également, selon une rotation à fixer, un service à la maternité pendant deux matinées par semaine. Elles reçoivent à cette occasion l'enseignement prévu à l'art. 4, lettre f.

Art. 10. Pour être admis à suivre l'enseignement, les élèves doivent être âgés de 18 ans au moins et de 35 ans au plus. Ils ont à présenter un certificat de sortie des écoles primaires du canton ou son équivalent; à défaut, ils subissent un examen portant sur les branches enseignées à l'école primaire. Ils doivent en outre présenter un certificat de bonne vie et moeurs et un certificat de vaccine.

Art. 11. S'il se présente un nombre de postulants supérieur aux places disponibles, les Genevois ont la priorité, et après eux, les Suisses d'autres cantons.

Art. 12. Les élèves qui, à la fin de l'année d'enseignement, passent avec succès un examen théorique et pratique reçoivent un certificat d'études.

Art. 13. L'école d'infirmiers et d'infirmières est administrée par une commission composée de six membres nommés par le Grand Conseil, deux membres nommés par le Conseil d'Etat, deux membres nommés par la commission administrative de l'hôpital cantonal. Elle est présidée par le conseiller d'Etat chargé du Département de l'Intérieur, qui en fait partie de droit. Elle est nommée pour trois ans, à l'ouverture de chaque législature.

Art. 14. Un règlement ultérieur élaboré par le Conseil d'Etat fixera les conditions d'application de la présente loi.

Disposition transitoire.

Les aides actuellement employés à l'hôpital cantonal peuvent, pour la première année de fonctionnement de l'école, se faire inscrire comme élèves par privilège, sans avoir à remplir les conditions stipulées aux art. 10 et 11 de la présente loi.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Handel mit ausgeschlachtetem Fleisch. Vom 29. Januar 1896. (Mon. belge S. 408.) — Uebersetzung.

Leopold II . . . .

Art. 1. Der Artikel 23 der Verordnung vom 9. Februar 1891 über den Handel mit Fleisch, abgeändert durch Königliche Verordnung vom 7. Februar 1893, ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

Das Fleisch, die Abfälle 2c., welche zum Konsum im frischen Zustande bestimmt sind, dürfen von einer Gemeinde zur anderen in gestempelten Stücken, oder wenn sie mit der Marke eines Fleischbeschauers versehen sind, in untheilbaren Ballen transportirt werden. Der Transport von frischem oder zubereitetem Fleisch von Thieren, welche in einem öffentlichen, unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehenden Schlachthaus geschlachtet worden sind, ist während der Stunden gestattet, in denen der Handel mit Fleisch in der betreffenden Gemeinde erlaubt ist, vorausgesetzt, daß das Fleisch unmittelbar an seinen Bestimmungsort, sei es ein öffentlicher Markt, sei es die Wohnung des Verkäufers, gebracht wird.

Die Gemeinden, welche solches Fleisch einer zweiten Untersuchung unterwerfen wollen, dürfen dies nur bei den Kleinhändlern oder auf den Märkten vor deren Eröffnung vornehmen.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaus und der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, welche am 1. Februar 1896 in Kraft tritt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Halbjahr 1895[1]).

Kreise	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand	Rauschbrand	Wuth[2])	Pocken der Schafe	Pocken der Schweine	Räude der Pferde	Räude der Schafe u. Ziegen	Rothlauf der Schweine	Schweinepest
Serajewo . . .	18	10	26	—	—	—	35	—	—
Banjaluka . . .	25	—	29	1295	—	3	—	2	835
Bihac	10	—	1	—	21	—	—	—	—
Dolnja-Tuzla .	17	—	3	—	—	1	98	11	3691
Travnik . . .	7	—	37	—	—	—	18	—	—
Mostar	44	11	—	—	—	—	1	—	—
Zusammen	121	21	96	1295	21	4	152	13	4526

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 725. — 2) Hunde, einschl. der verdächtigen und gebissenen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1896.[1]
(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. / Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Nordbrabant	4	8	8
Gelderland	1	2	1
Südholland	—	3	2
Nordholland	3	1	3
Seeland	—	1	—
Utrecht	2	1	—
Friesland	—	1	5
Overyssel	1	—	4
Groningen	1	—	—
Limburg	1	2	4
Rotz und Wurm.			
Südholland	1	2	3
Utrecht	—	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Gelderland	—	21	3
Südholland	8	8	4
Nordholland	6	6	1
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland	4	17	—
Nordholland	23	44	2
Friesland	28	42	4
Overyssel	—	6	—
Groningen	2	—	1
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	3	1	—
Südholland	15	8	5
Nordholland	5	2	1
Seeland	5	2	1

Außerdem im Januar: Friesland, Overyssel je 1, Drenthe 2; im Februar: Utrecht, Groningen je 1.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Südholland	—	—	12
Nordholland	12	24	6
Friesland	—	6	22

[1]) Vgl. S. 316.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 15. Juni 1896. (R.-A. Nr. 143.)

Vom 15. Juli d. J. ab wird die Zahl der wöchentlich zur Einfuhr zugelassenen russischen lebenden Schweine anderweit, wie folgt, festgesetzt:

a) für das Schlachthaus zu Beuthen auf 500 Stück,
b) für das Schlachthaus zu Kattowitz auf 460 Stück,
c) für das Schlachthaus zu Myslowitz auf 250 Stück,
d) für das Schlachthaus zu Tarnowitz auf 150 Stück.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß vom 1. Juli d. J. ab für Schweinesendungen aus den Provinzen Schlesien, Posen und Brandenburg, sowie dem Regierungsbezirk Marienwerder nach Stationen der Kreise Beuthen Stadt und Land, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, sowie den Städten Gleiwitz und Nicolai bis auf weiteres eine Ermäßigung der tarifmäßigen Eisenbahnfrachtgebühr in Höhe von 50 Prozent stattfinden wird.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung vom 9. Juni 1896. (Amtsbl. S. 168.)

Die landespolizeiliche Anordnung vom 24. Dezember 1895[1]) bezw. 4. März 1896[2]) wird hierdurch aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Nach Ausweis der in dem Reichs-Anzeiger veröffentlichten Monatsnachweisungen der Thierseuchen herrscht die Maul- und Klauenseuche in den nachbenannten Bezirken und zwar:

in dem Stadtkreise Berlin, in dem Regierungsbezirk Schleswig und Aurich, in dem Herzogthum Oldenburg und in dem Landbezirk der Hansestadt Bremen.

Zur Verhütung der Einschleppung der Seuche in den hiesigen Bezirk bestimme ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Stade auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 1. Mai 1894 Folgendes:

§§ 1 bis 4, 6 und 7 lauten wie auf S. 92 der Veröff. mit nachstehenden Abweichungen, § 5 wie auf S. 287.

In § 1 Abs. 1 ist statt der Worte Süddeutschland und süddeutsches Gebiet „vorgenannten Bezirken" und „diese Bezirke", ferner statt diesseitigen Regierungsbezirk „Regierungsbezirk Stade" zu lesen. In § 2 heißt es nach Bestimmungsorte „zu transportiren und daselbst in einem abgesonderten Raume einer 8tägigen polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. In § 4 ist zuständigen weggefallen und statt Befundbericht „Bericht" zu lesen. In § 6 heißt es statt vorstehender landespolizeilicher „dieser" Anordnung.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Verfügung, betr. die Schweinepest. Vom 30. Mai 1896.

Auf den Bericht vom 27. d. Mts., dessen Beilage anbei zurückfolgt, wird wegen Ausbruchs der Schweinepest in den Gemeinden Bolgenach und Hittisau, k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, der Zutrieb von Schweinen auch für den kleinen Grenzverkehr aus der bezeichneten Bezirkshauptmannschaft nach Bayern bis auf Weiteres verboten.

Die Thierärzte des Amtsbezirks sind anzuweisen, den Schweinekrankheiten erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist für den Fall, daß durch die amtsthierärztliche Untersuchung das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt werden sollte, nach den in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bez. Betr. vom 13. Juni 1894 Nr. 10 580[3]) — mitgetheilt mit Regierungsentschließung vom 15. Juni 1894 Nr. 12 786 — gegebenen Direktiven zu verfahren.

Der k. Regierungs-Präsident.

An das k. Bezirksamt Sonthofen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1896[4]).

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf, Köln und Aachen im Königreiche Preußen;
2. aus dem Regierungsbezirke Niederbayern im Königreiche Bayern;
3. aus den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen;

[1]) Veröff. 1896 S. 92. — [2]) Desgl. S. 287. — [3]) Desgl. 1894 S. 511. — [4]) Desgl. 1896 S. 510.

4. aus dem Herzogthume Anhalt:
5. aus dem Fürstenthume Reuß ä. L.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1896, Z. 16 011, verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden. (Anzeigebl. des k. k. Eisenbahnminist. S. 433.)

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus Preußen am 10. Juni verboten. (Ebd. S. 421.)

Belgien. Verordnungen des Ministers für Landwirthschaft vom 20. Mai 1896.

I. Ein- und Durchfuhr von Vieh aus den Niederlanden. (Mon. belge S. 1913. — Deutsches Handelsarchiv S. 471.)

Art. 1. In Abänderung des Art. 1 der ministeriellen Verordnung vom 24. Dezember 1895[1]) ist die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh Niederländischer Herkunft, mit Ausnahme der Kühe (Thiere, die bereits gekalbt haben) über die in der angefügten Tabelle[2]) bezeichneten Zollämter und Nebenzollstellen an den darin angegebenen Tagen unter den in den Art. 3 bis 5 des Reglements über die Tuberkulose des Rindviehs aufgeführten Bedingungen gestattet.

Art. 2. Die Einfuhr und Durchfuhr von Kühen derselben Herkunft hat ausschließlich über die Zollämter Selzaete (Station), La Clinge (Station), Esschen (Station), Esschen (Dorf), Achel (Station), Maeseyck und Visé (Station) an den in der vorerwähnten Tabelle angegebenen Tagen zu erfolgen.

Art. 3. Nach Beendigung der gewöhnlichen Untersuchung der Kühe werden die Thiere auf Kosten der Einführenden der Prüfung mit Tuberkulin unterworfen. Zu diesem Zwecke sind sie in den in der Nähe der im vorhergehenden Artikel genannten Zollämter eingerichteten Ställen einer mindestens 48stündigen Beobachtung zu unterstellen

ꝛc.

Art. 4. Von der Prüfung mit Tuberkulin können diejenigen Kühe befreit werden, die nach Ansicht des aufsichtsführenden Thierarztes sich in einem so fetten Zustand befinden, daß ihre unmittelbare Bestimmung für die Schlachtbank nicht zweifelhaft ist. Diese Thiere müssen binnen längstens vierzehn Tagen nach ihr Einfuhr geschlachtet werden.

Art. 5. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 29. Mai 1896 in Kraft.

II. Ein- und Durchfuhr von Kühen über die Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende. (Ebd. S. 1915 bezw. 472.)

Art. 1. Kühe (Thiere, die bereits gekalbt haben), die zur See, sei es zur Durchfuhr, sei es zum Eingang in den freien Verkehr, eingeführt werden, sind bei ihrer Ankunft in den Einfuhrhäfen (Antwerpen, Gent und Ostende) nach Maßgabe der Art. 3 bis 6 des Reglements vom 30. Oktober 1895 über die Tuberkulose des Rindviehs der Prüfung mit Tuberkulin zu unterwerfen.

Zu diesem Zwecke sind sie in den Quarantäneställen der genannten Häfen einer mindestens 48stündigen Beobachtung zu unterstellen.

Erweisen sich diese Ställe als unzureichend, so kann der zuständige Veterinärinspektor, der Thierarzt des betreffenden Hafens, die Benutzung anderer Ställe gestatten, die Privaten oder öffentlichen Anstalten gehören.

Art. 2. Von der Prüfung mit Tuberkulin können diejenigen Kühe befreit werden, die nach Ansicht des aufsichtsführenden Thierarztes sich in einem so fetten Zustand befinden, daß ihre unmittelbare Bestimmung für die Schlachtbank nicht zweifelhaft ist. Diese Thiere müssen binnen längstens vierzehn Tagen nach ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

[1]) Veröff. 1896 S. 188. — [2]) Hier weggelassen.

Art. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll vom 29. Mai 1896 ab verbindlich sein.

III. Räume für die Impfung und Benutzung derselben. (Mon. belge S. 1915.) — Uebersetzung.

Art. 1. Alsbald nach der gewöhnlichen gesundheitlichen Untersuchung sind diejenigen Thiere, welche Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit, festgesetzt in der Verordnung vom 15 September 1883, nicht zeigen, und welche der Tuberkulinprobe unterworfen werden müssen, auf Kosten des Importeurs in die besonders zu diesem Zwecke bestimmten Räume zu bringen.

Art. 2. Die Thiere dürfen diese Räume nur mit besonderer Erlaubniß des Thierarztes verlassen.

Art. 3. Die Unterhaltnng der Thiere erfolgt auf Kosten des Importeurs.

Art. 4. Die mit der Besorgung der Thiere betrauten Personen haben täglich 3 Mal zu den vom Kontrolthierarzte festgesetzten Stunden Zutritt zu den Räumen.

Außerhalb dieser Stunden ist jeder Zutritt zu den Räumen untersagt, ausgenommen in den Fällen von Krankheit oder Unfall bei den Thieren. Der Kontrolthierarzt ertheilt zu diesem Zwecke die erforderliche Erlaubniß.

Art. 5. Die Räume sind, wenn nöthig, vor Einstellung neuer Thiere nach Angabe des Kontrolthierarztes zu reinigen und zu desinfiziren durch unter seinen Befehlen stehende Arbeiter und auf Kosten des aus den Kontroltaxen stammenden Fonds.

Art. 6. Es ist durch den Importeur für jedes Thier, bevor es der Tuberkulinprobe unterworfen wird, eine Taxe von 2 Franken zu entrichten.

Art. 7. Diese Vorschrift ist in den Räumen für die Impfung dauernd unterzubringen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Dem Unterhause ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher die Erleichterung des Erwerbes von Wohnhäusern durch Arbeiter bezweckt. Von seinem Inhalt ist Folgendes hervorzuheben: Die Ortsbehörden können Arbeitern, welche eigene Wohnhäuser erwerben wollen, beim Vorhandensein gewisser persönlicher und sachlicher Eigenschaften Vorschüsse gewähren. Dieselben dürfen insgesammt ein Achtel des nach den Einschätzungslisten, oder, wo solche mangeln, nach der Armensteuer geschätzten Steuerwerthes des betreffenden Bezirkes nicht übersteigen und über 150 Pfund für den einzelnen Bewerber nicht hinausgehen. Bei jedem Erwerb soll der Käufer mindestens ein Viertel des Kaufpreises anzahlen, während der Rest, höchstens also drei Viertel des letzteren, von der Behörde vorschußweise bestritten wird. Die Umschreib- und Stempelgebühren trägt die Behörde. Das erworbene Haus wird zu Gunsten der letzteren um die Höhe des Vorschusses belastet. Die Rückzahlung hat in jährlichen Raten binnen 30 Jahren zu erfolgen. Der Käufer ist verpflichtet, regelmäßig Zahlung zu leisten, das Gebäude gegen Feuer zu versichern, es nicht zu verkaufen, anderweitig zu übertragen oder zu vermiethen, dafür zu sorgen, daß es in gesundheitsgemäßem Zustand bleibt, nicht überfüllt und stets nur als Wohnhaus im eigentlichen Sinne benutzt wird. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung sowie beim Ableben des Eigenthümers vor Amortisation des Kaufgeldes steht der Behörde das Recht des Verkaufs zu. In ähnlicher Weise und unter gleichen Bedingungen können Arbeitern, die ein Grundstück besitzen, zur Erbauung von Wohnhäusern Vorschüsse gewährt werden. Ein Nachtrag enthält Bestimmungen über die Bereitstellung der erforderlichen Gelder. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzvorschlages sind anzusehen Handwerker und Arbeiter, überhaupt jede Person, welche gegen Tagelohn beschäftigt wird, ferner solche nicht gegen Tagelohn beschäftigten Personen, deren wöchentliches Einkommen die Höhe von 3 Pfund nicht übersteigt; schließlich Angestellte sowie Angehörige des Kaufmanns- und Handelsstandes, deren Jahres-

einkommen weniger als 150 Pfund beträgt. Das Gesetz soll am 1. Januar 1897 unter der Bezeichnung „Workmen's Dwellings Acquisition Act, 1896" in Kraft treten und nicht auf Schottland und Irland Anwendung finden.

Vermischtes.

Belgien. Bevölkerungsvorgänge in Brüssel während des Jahres 1894. (Rapport présenté au conseil communal en séance du 7. octobre 1895 par le collège des bourgmestre et échevins.)

Brüssel hatte am Jahresschluß 1893: 186 664 Einwohner. Im Jahre 1894 wurden 4578 Kinder geboren; in Anrechnung der gestorbenen, der zugezogenen und fortgezogenen Personen betrug die Bevölkerungsziffer am 31. Dezember 187 924. Im Berichtsjahre fanden 1821 Eheschließungen statt. Es kamen auf je 35,89 Einwohner 1 Geburt, auf je 134,39 E. 1 uneheliche Geburt, auf je 40,74 E. 1 Todesfall. Die Zahl der Todesfälle betrug insgesammt 3934, nach Abzug der Todtgeborenen 3556, d. i. 19,0‰ d. E. gegen 22,0 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre. 805 Todesfälle, davon 279 bei unehelichen Kindern, fielen auf das erste Lebensjahr. An Masern starben insgesammt 58, an Croup und Diphtherie 56, an Keuchhusten 40, an Unterleibstyphus 32, an Scharlachfieber 15 einheimische Personen; Pocken verursachten den Tod von 2 Fremden im Alter über 30 Jahre, die nicht wiedergeimpft waren, und von einem ungeimpften einheimischen Kinde von 6 Monaten. 595 Todesfälle, davon 62 bei Fremden, erfolgten durch Lungenschwindsucht. Durch Selbstmord endeten 54 Personen.

Von den Civilkrankenhäusern und Wohlthätigkeitsanstalten wurden 718 Fälle ansteckender Krankheiten angezeigt, davon entfielen 60 auf Pocken, 348 auf Masern, 86 auf Scharlach, 90 auf Unterleibstyphus, 22 auf Diphtherie, 42 auf Croup und 70 auf Keuchhusten. Die Sanitätspolizei schritt 411 Mal auf die Anzeige ansteckender Krankheiten hin zu eingehenden Untersuchungen; in 205 Fällen schlossen sich weitere Maßregeln an; 413 Häuser wurden unentgeltlich desinfizirt.

Die Zahl der ärztlichen Untersuchungen von Prostituirten betrug 15 469; 63 Mal wurden solche Personen zum Hospital geschickt; in 52 Fällen lagen Geschlechtskrankheiten (14 Mal Syphilis) vor; die Zahl der eingeschriebenen Dirnen betrug 189 gegen 212 im Jahresmittel der vorausgegangenen 3 und 316 im Mittel der diesen vorausgegangenen 5 Jahre.

Die Zahl der Schutzpocken-Impfungen (einschließlich Wiederimpfungen) betrug im Berichtsjahre 1894/95: 7464 gegen 7294 im Mittel der vorausgegangenen 3 Jahre. Im Jahresmittel des vorausgegangenen Jahrfünfts belief sich die Zahl der Impfungen auf 9487, wobei indessen zu beachten ist, daß im Jahre 1890/91 allein 18 498 Personen geimpft bezw. wiedergeimpft wurden, vermuthlich unter dem Eindruck einer großen Epidemie der Blattern, denen im Jahre 1891 164 Personen, d. s. 93 von 100 000 E. erlagen.

Arabien. Die Pilgerfahrt nach Mekka im Jahre 1894/95. Mouvement général du pèlerinage du Hédjaz par les ports de la mer rouge. Année de l'Hégire 1312. 1894—95. Présenté au conseil supérieur de santé par le docteur Cozzonis Effendi inspecteur général. Constantinople 1896.[1])

In Djeddah und Yambo trafen auf dem Seewege insgesammt 57 475 Pilger ein, von denen 31 221 vorher der Quarantäne unterworfen worden waren. In der Station von Camaran machten vom Januar bis Mai 1895 im Ganzen 24 062 Pilger, darunter 1539 Kinder die Quarantäne durch. Von diesen starben 184, und 684 kehrten, ohne die Pilgerfahrt fortzusetzen, nach Bombay zurück. In Abu Saad genügten der Quarantäne vom Juni 1894 bis zum Mai 1895 9392 Personen, darunter 910 Kinder; in dieser Station kam nur 1 Todesfall vor.

1) Vgl. auch Veröff. 1895 S. 76 und 1896 S. 253.

Ostindien. Nach den in der Gazette of India veröffentlichten Erfahrungen über die Erfolge der Maßregeln zur Vernichtung reißender Thiere stieg die Zahl der von solchen getödteten Menschen von 2804 im Jahre 1893 auf 2893 im Jahre 1894. Auf die Provinz Bengalen kamen die zahlreichsten Todesfälle (1600 und 1693); im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer entfielen die meisten Opfer auf Assam, nächstdem auf Bengalen, Burma und die Central-Provinzen; in ersterer Provinz kam ein Opfer auf 37 771 Einwohner, während für ganz Indien die entsprechende Zahl 76 436 (gegen 78 862 im Jahre 1893) war. Ungefähr die Hälfte aller derartiger Todesfälle fiel den Tigern und Panthern, die übrigen den Schakalen, Wildschweinen und Krokodilen zur Last. An Vieh wurden im Jahre 1893 durch Raubthiere 89 544, im Jahre 1894 92 425 Stück getödtet.

Die Zunahme dieser Zahlen wird außer auf eine genauere Statistik auf eine Vermehrung der Raubthiere in gewissen Bezirken, z. B. der Tiger auf den zur Jagd ungeeigneten Inseln des Ganges-Deltas zurückgeführt. Auch soll es vorkommen, daß Tiger von einzelnen Bezirksvorstehern aus Jagdliebhaberei geschont werden.

Die Zahl der im Jahre 1894 erlegten Raubthiere (13 447) war geringer als im Jahre 1893 (15 309); seitens der Regierung wurden Belohnungen in der Gesammthöhe von 104 927 Rs. (gegen 104 840) dafür gezahlt.

Auch die Zahl der Schlangenbissen erlegenen Personen ist im Jahre 1894 gestiegen (21 538 gegen 21 213 im Vorjahre).

Durch die Thatsache, daß durch Aussetzung von Belohnungen für das Einfangen giftiger Schlangen die Ziffer der durch dieselben getödteten Personen nicht beeinflußt wird, hat sich die indische Regierung veranlaßt gesehen, von dem Belohnungssystem grundsätzlich abzugehen. Weitere Gründe dafür waren einmal die Entdeckung, daß Leute der Belohnung halber Schlangenzuchten angelegt hatten, und andererseits die Thatsache, daß viele Vergiftungsfälle, wie Selbstmord und Mord durch Gift, auf Rechnung der giftigen Schlangen gesetzt wurden, wo ein anderer Nachweis wegen der sofortigen Leichenverbrennung nicht geführt werden konnte. Gerade die bevölkertsten und wegen ihrer Unsittlichkeit berüchtigten Provinzen: Bengalen und die Nordwestprovinzen, wiesen die zahlreichsten Sterbefälle (9856 und 5688) und höchsten Verhältnißzahlen an Schlangenbiß auf.

In den Nordwestprovinzen ist deshalb auf die Anregung des Aerztekongresses zu Kalkutta im Herbst 1895 für den Verkauf von Giften eine Ueberwachung nunmehr in Aussicht genommen worden. Demnach werden die bei den Eingeborenen beliebtesten Gifte, nämlich weißes, rothes und gelbes Arsen, Sublimat, Strychnin u. a. nur von hierzu befugten Personen abgegeben werden dürfen.

Der Erfolg dieser Einschränkung bleibt dem Berichte zufolge bei dem Vorhandensein zahlreicher vegetabilischer Gifte, wie Krähenauge, Stechapfelsamen, Eisenhutwurzel und vieler anderer, nur den Eingeborenen bekannten Pflanzengifte, noch zweifelhaft.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fischer, Dr. Bernhard. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. 4. 1893 bis 31. 3. 1894. Breslau 1894. 8⁰.

Fischer, Emil. Die Chemie der Kohlenhydrate und ihre Bedeutung für die Physiologie. Berlin 1894. 8⁰.

Frank, Johann Peter. System einer vollständigen medizinischen Polizey. Frankenthal 1791/94. Bd. 1 bis 13. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

25. Woche vom 14. bis 20. Juni 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte (1)	Einwohner (2)	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche (3)	Todt-geborene der vorangegangenen Woche (4)	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen (5)	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt (6)	Auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche (7)	Auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890 (8)	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln (9)	Scharlach (10)	Diphtherie und Croup (11)	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.) (12)	Kindbettfieber (Puerperalfieber) (13)	Lungenschwindsucht (14)	Akute Erkrank. der Athmungsorgane (15)	Akute Darmkrankh.: im Ganzen (16)	Brechdurchfall: im Ganzen (17)	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr (18)	Alle übrigen Krankheiten (19)	Gewaltsamer Tod (20)
Aachen	111 279	91	3	39	11	18,2	25,7	—	—	—	—	—	5	10	3	3	3	20	1
Altona	149 608	98	4	63	20	21,9	23,7	2	—	—	—	—	1	9	8	8	8	38	5
Augsburg	81 401	56	2	30	11	19,2	28,2	—	—	—	—	—	5	3	5	2	2	16	1
Barmen	128 269	90	1	39	11	15,8	21,0	1	—	—	—	—	6	5	2	—	—	24	1
Berlin	1 688 849	861	36	655	304	20,2	24,2	9	5	6	3	5	69	56	114	55	51	363	24
Beuthen	42 036	28	—	22	6	27,2	29,7	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	13	2
Bielefeld	48 284	39	—	11	3	11,8	20,4	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Bochum	54 509	33	5	27	11	25,8	26,3	—	—	—	—	—	2	2	5	3	3	17	1
Bonn	45 115	29	3	14	7	16,1	26,8	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	11	—
Brandenburg	43 257	22	—	24	13	28,9	27,0	—	—	—	—	—	2	2	4	3	3	15	1
Braunschweig	116 277	62	3	32	8	14,3	23,6	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	20	3
Bremen	143 834	90	3	45[2])	17	16,3[2])	20,2	1	—	1	—	—	10	6	2	1	1	23	2
Breslau	377 642	237	8	248[3])	105	34,1[3])	29,9	3	—	—	—	1	35	39	46	4	4	117	7
Bromberg*	46 998	29	1	19	9	21,0	23,6	4	—	2	—	—	2	1	2	—	—	7	1
Charlottenburg*	138 931	96	6	70	30	26,2	24,9	—	—	1	1	—	8	10	15	6	6	32	3
Chemnitz	163 562	145	3	94	57	29,9	31,2	—	—	1	—	—	8	5	2	1	1	77	1
Danzig	126 141	69	—	69	28	28,4	27,4	—	—	—	1	—	9	8	19	17	17	29	3
Darmstadt	64 629	32	2	24	8	19,3	20,5	—	—	1	—	—	4	2	4	—	—	11	2
Dessau	43 227	34	—	17	8	20,5	23,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	2
Dortmund	113 801	98	3	49	15	22,4	25,0	2	—	4	—	—	2	13	1	1	1	25	2
Dresden†	342 168	214	11	130[4])	47	19,8[4])	23,5	—	2	2	—	—	14	17	11	4	4	80	4
Düsseldorf	179 685	136	2	81	38	23,4	22,7	—	—	—	—	—	8	9	10	5	5	51	3
Duisburg	71 570	57	—	29	9	21,1	24,8	2	—	—	—	—	3	5	—	—	—	15	4
Elberfeld	140 716	100	5	42	11	15,5	21,5	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	30	—
Elbing	46 339	35	1	19	12	21,3	29,5	—	—	—	—	—	—	1	9	4	3	8	1
Erfurt	78 790	38	1	26	7	17,2	22,5	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	11	3
Essen	98 218	93	2	41	13	21,7	25,6	1	—	1	1	—	8	5	6	1	1	17	2
Flensburg	41 314	33	—	15	7	18,9	23.2	1	1	—	—	—	1	1	3	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	135	7	74	15	16,4	19,3	2	—	—	—	1	9	10	3	1	1	43	6
Frankfurt a. O.	59 435	21	—	24	10	21,0	27,0	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	15	2
Freiburg i. B.	53 567	34	1	16[5])	2	15,5[5])	23,9	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	8	2
Fürth	46 987	43	4	25	15	27,7	27,6	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	14	2
Gera	44 004	41	1	20	10	23,6	29,0	—	—	1	—	—	1	2	7	—	—	7	2
M.-Gladbach	54 137	30	—	18	6	17,3	25,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
Görlitz	71 109	49	3	31	15	22,7	26,3	—	—	1	—	—	3	3	6	3	3	17	[7])1
Hagen	42 573	21	—	20	5	24,4	24,6	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	1
Halle	118 040	86	1	58[6])	21	25,6[6])	24,3	—	—	1	1	—	5	8	7	3	3	36	—
Hamburg†	631 660	412	18	320	141	26,3	25,1	8	3	3	—	1	31	38	47	13	11	171	18
Hannover	214 922	154	7	80	32	19,4	20,9	—	—	—	—	—	10	15	10	10	10	40	5
Harburg	43 465	42	3	27	16	32,3	21,0	—	—	—	—	—	2	3	7	5	1	15	—
Kaiserslautern	41 200	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	85 208	45	4	24	8	14,6	22.6	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	15	—
Kassel	82 774	33	1	27	7	17,0	19,9	—	—	—	—	—	5	3	2	1	1	16	1
Kiel	87 592	75	—	51	28	30,3	22,8	—	—	—	—	—	—	8	8	4	4	34	1
Köln	326 068	238	7	170	73	27,1	25,7	22	—	2	—	—	22	21	18	8	7	82	3
Königsberg i. Pr.	173 642	93	2	106	38	31,7	30,2	2	2	—	1	—	8	15	26	16	16	46	6
Königshütte	45 648	50	1	22	8	25,1	28,3	—	—	—	—	1	3	7	2	2	2	8	1
Krefeld*	107 486	70	4	43	18	20,8	23,9	6	—	2	—	—	7	7	—	—	—	20	1
Leipzig	403 461	269	7	158	76	20,4	22,7	5	—	3	—	1	13	17	29	11	11	81	9
Liegnitz	52 059	21	1	26	13	26,0	30,4	—	—	—	—	—	4	—	4	1	1	17	1
Lübeck†	70 605	42	1	31	12	22,8	21,0	2	—	—	—	—	3	3	3	1	1	20	—
Magdeburg	215 872	147	5	84	33	20,2	26,5	—	—	5	—	—	12	10	12	4	4	43	2
Mainz	77 529	50	1	22	8	14,8	22,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	15	1
Mannheim†	92 523	86	1	33	17	18,5	21,4	—	—	1	—	—	2	5	5	3	3	15	5
Metz	59 691	22	—	14	4	12,2	21,4	—	—	—	—	—	3	1	3	—	—	7	—
Mülhausen i. E.	83 758	50	1	28	8	17,4	23,9[1])	—	—	1	—	—	3	4	6	6	6	12	2
München	413 775	271	16	180	74	22,6	28,2	—	2	—	—	—	28	12	33	6	5	99	6
Münster	57 833	29	—	24	7	21,6	24,5	—	—	2	—	—	7	—	—	—	—	15	—
Nürnberg	164 689	96	6	64	20	20,2	26,1	—	1	—	2	—	13	4	4	1	1	38	2
Offenbach	40 920	15	2	14	8	17,8	21,0	—	—	—	—	—	—	—	9	8	7	4	1
Osnabrück	45 687	30	—	19	1	21,6	22,0	2	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 44 = 15,9‰. — 3) Desgl. 239 = 32,9‰. — 4) Desgl. 125 = 19,0‰. — 5) Desgl. 12 = 11,6‰. — 6) Desgl. 45 = 19,8‰. — 7) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	37	2	27	16	25,0	25,2	—	—	—	—	—	2	1	8	—	—	15	1
Posen	73 656	41	—	52	24	36,7	29,1	2	2	—	—	—	4	4	5	2	2	30	5
Potsdam	58 814	23	1	17[3])	3	15,0[3])	23,5	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	9	2
Remscheid	48 031	45	—	11	2	11,9	21,2	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	3	1
Rixdorf*	62 764	57	1	32	27	26,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	2	11	7	7	15	1
Rostock	50 394	30	—	20	11	20.6	20,4	—	—	—	—	—	2	5	3	2	2	10	—
Schöneberg*	66 647	38	1	21	10	16,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	2	4	1	1	13	1
Solingen	41 364	24	—	14	6	17,6	20,4	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	9	—
Spandau	57 036	51	1	36	20	32,8	23,2	—	1	—	—	—	2	4	3	2	2	26	—
Stettin	143 592	86	5	133	87	48,2	25,8	4	2	3	—	—	7	9	50	37	37	54	4
Straßburg i. E. . .	136 692	74	2	44	15	16.7	25,7	—	—	1	—	—	5	3	10	9	8	23	2
Stuttgart	161 485	72	2	46	18	14,8	20,2	—	—	—	—	—	3	9	1	1	1	32	1
Wiesbaden	75 240	35	2	25	9	17,3	19,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	15	1
Würzburg	69 609	31	—	40[4])	10	29,9[4])	25,5	—	—	1	—	—	5	8	5	4	4	19	2
Zwickau	51 114	35	—	15	10	15,3	27,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	1
Woche vom 14. bis 20. Juni 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	487 772	254	20	252	108	26,9	.	20	2	4	2	1	16	46	44	—	—	112	5
Antwerpen bis 13. Juni.	269 623	127	8	75	12	14,5	.	1	—	—	—	1	17	9	6	.	.	39	2
Brünn bis 13. Juni . .	100 785	65	2	53	6	27.5	.	—	1	5	—	—	14	3	2	2	.	26	2
Brüssel	190 313	82	4	86	17	23,5	.	3	—	1	1	—	13	5	5	.	.	53	5
Budapest bis 13. Juni .	579 275	362	20	284	66	25,5	.	6	6	8	1	—	46	49	15	.	.	139	14
Christiania	182 856	41	1	82	37	23,3	.	2	—	—	—	—	11	14	16	.	.	38	1
Edinburg	276 514	164	.	83	20	15,7	.	1	1	2	.	.	4	2	4	.	.	69	.
Glasgow	705 052	515	.	275	.	20,3	.	26	1	2	.	.	.	13	5	.	.	228	.
Kopenhagen	333 714	206	5	141	46	22,0	.	1	2	2	1	1	18	21	14	.	.	69	12
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 13. Juni .	136 705	57	6	60	15	22,8	.	—	—	1	—	—	16	3	—	.	.	37	3
London	4 421 932	2511	.	1371	359	16,2	.	107	18	41	10	5	129	144	72	—	—	787	58
Lyon bis 6. Juni . . .	438 077	150	14	169	16	20,1	.	—	—	1	—	—	24	30	4	—	—	108	2
Moskau bis 13. Juni .	753 469	.	34	573	231	39,5	.	20	6	9	2	2	80	21	96	.	.	337	.
New York bis 6. Juni .	1 930 345	1084	69	670	145	18,0	.	23	2	43	4	1	95	92	37	.	.	313	60
Odessa	353 000	.	12	119	46	17,5	.	1	2	2	—	—	17	—	9	9	8	86	2
Paris	2 424 705	1070	102	869	159	18,6	.	13	3	7	4	2	156	74	63	—	—	518	28
Petersburg bis 6. Juni .	954 400	509	30	593	209	23.3	.	23	18	12	14	—	82	28	42	—	—	374	.
Prag und Vororte . .	364 632	232	11	213	52	30,4	.	10	—	2	9	1	38	30	5	.	.	109	9
Rom bis 16. Mai . .	473 638	173	10	181	13	19,9	.	11	1	—	3	—	17	33	13	.	.	101	2
Stockholm bis 13. Juni.	267 100	119	4	122	39	23,8	.	4	—	—	—	—	14	14	7	2	2	77	6
Triest	161 886	112	6	89	28	28,6	.	3	1	2	—	—	12	19	4	4	—	46	2
Venedig bis 13. Juni .	161 480	76	3	72	13	23,2	.	—	—	—	4	—	12	14	3	—	.	36	3
Warschau bis 13. Juni .	553 643	344	20	270	105	25,4	.	5	6	—	1	3	33	48	30	.	.	137	7
Wien	1 526 623	1001	62	761	297	25,9	.	27	8	6	1	4	136	149	92	—	—	331	7

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Juni 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	8	— (1)	3	—	4	13
Scharlach	11 (3)	2	2	1	6 (1)	2	6 (2)
Diphtherie.	30 (3)	5	7	6 (1)	4	4	3 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (2)	3	—	—	2	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	1	3	1	—	9
Kindbettfieber . . .	5 (3)	—	1 (1)	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	4
Rose	11	3	3	—	4 (1)	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72	20	13	24	44 (2)	21	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39 (8)	11 (6)	—	4 (2)	6 (2)	8 (1)	8 (5)
Lungenschwindsucht .	55 (24)	13 (5)	9 (1)	— (2)	17 (4)	4 (3)	19(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50 (1)	20 (1)	9 (1)	10	24 (1)	6	26 (1)
Akuter Darmkatarrh .	15 (2)	1 (2)	4	1	3	1	9
Chron. Alkoholismus	14 (1)	3 (1)	1	4	1	— (1)	12
Ak. Gelenkrheumatism.	35 (1)	8	6	3	9	7	3
And. rheumat. Krankh.	46	10	5	1	17	3	12
Verletzungen	96 (2)	92 (2)	32	23	44 (1)	21	60 (1)
Alle übrigen Krankh.	667 (64)	333(13)	82 (9)	88 (9)	221 (7)	85 (6)	350(37)
Summe	1160(114)	532(30)	175(13)	171(14)	403(19)	167(11)	608(59)
Verbliebener Bestand	4723 [8])	1956	760	600	1408	763	2917

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	14./6.-20./6.	7	84	[5]) 42	[5]) 72	4
„ Breslau . . .	desgl.	3	393	25	7	1
„ Frankfurt a. O.	7./6.-20./6.	—	10	6	—	—
R.-B. Aachen . . .	14./6.-20./6.	1	58	8	14	—
„ Arnsberg . .	desgl.	10	415	36	90	4
„ Aurich . . .	desgl.	—	12	1	4	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	7	270	57	71	4
„ Erfurt . . .	desgl.	4	13	15	27	2
„ Hannover . .	desgl.	5	15	7	58	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	64	4	13	—
„ Königsberg[7]) .	7./6.-20./6.	23	512	41	12	—
„ Lüneburg . .	14./6.-20./6.	3	16	2	4	1
„ Marienwerder	desgl.	1	80	3	8	—
„ Minden . . .	desgl.	2	—	3	22	1
„ Münster . . .	desgl.	1	5	2	12	1
„ Osnabrück . .	desgl.	—	25	—	9	—
„ Posen . . .	desgl.	9	208	19	6	—
„ Schleswig . .	desgl.	17	358	22	56	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	7./6.-20./6.	2	57	5	12	1
„ Stettin . . .	14./6.-20./6.	7	164	18	29	—
„ Stralsund . .	desgl.	2	37	3	5	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	desgl.	8	241	60	41	5
Stadt München . .	desgl.	2	8	39	[6]) 15	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	—	6	[6]) 15	—
Hzgth. Braunschweig .	7./6.-20./6.	1	5	6	15	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	14./6.-20./6.	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	46	1	5	—
Hamburg	desgl.	5	408	15	[6]) 20	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 13 = 11,5‰. — 4) Desgl. 38 = 28,4‰. — 5) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Nachtrag: 17.—23. Mai 5 Erkrankungen an Trichinose in Alt-Garschen. — 8) Die Nachweise des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Juni 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	14. Juni	29,0	14,4	759,6	759,5	760,3	74	36	50	—	NO-N	2
	15. "	28,9	14,5	760,6	759,9	758,6	67	38	49	—	ONO	2
	16. "	31,6	15,3	757,8	755,0	754,3	59	35	60	—	SO	3
	17. "	33,5	17,6	754,0	752,8	752,7	68	37	5,	—	SO	1
	18. "	28,2	19,7	754,6	754,8	757,6	75	56	84	—	WNW	1
	19. "	23,7	17,4	760,5	761,7	763,0	88	64	63	0,4	WNW	1
	20. "	22,9	15,3	763,2	760,7	760,6	69	41	78	—	NNO-NNW	0 - 1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	14. Juni	32,2	12,2	718,1	717,6	717,1	85	52	74	—	NO	.
	15. "	26,0	12,6	716,1	715,2	714,1	67	53	64	—	O	.
	16. "	27,2	13,8	713,6	714,1	712,8	69	48	85	2,5	NW	.
	17. "	25,3	13,8	713,8	713,3	714,3	74	46	89	8,8	NO	.
	18. "	20,7	14,8	717,1	717,5	719,5	89	71	90	12,9	SW	2,1
	19. "	23,1	9,8	722,2	721,7	721,7	88	61	76	—	NO	1,9
	20. "	24,1	14,2	720,3	720,3	721,4	77	90	85	23,1	W	2,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 8. Juli 1896. | Nr. 28.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 21. bis 24. Juni wurden in Alexandrien 13 Erkrankungen (und 10 Todesfälle) festgestellt, im Ganzen bis zum genannten Tage 794 (667), in Kairo vom 19. bis 23. Juni 6 (25), in Ghizeh vom 18. bis 23. Juni 1 (9), in Tourah in derselben Zeit 0 (2), in Fuah 21 (24), Damiette 1 (4), Zagazig 11 (8), Beni Souef 0 (1), Mehallet Kebir 9 (8), im Bezirke Dessouk 83 (68), Sennourés 38 (44). In ganz Egypten sind bis zum 23. Juni einschl. 5639 Erkrankungen und 4668 Todesfälle gemeldet.

In Suakim ist ein Fall unter den indischen Soldaten festgestellt worden.

Ostindien. Kalkutta. Vom 24. bis 30. Mai starben 71 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 167 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in der Woche vom 3. bis 9. Mai 38 Todesfälle gemeldet, auf Cuba in Santjago in den 3 Wochen vom 17. Mai bis 6. Juni je 2, in Havana in den beiden Wochen vom 29. Mai bis 11. Juni je 17 Neuerkrankungen und je 9 Todesfälle, in Cienfuegos vom 1. bis 7. Juni 2 Todesfälle. In Sagua la Grande verbreitete sich die Krankheit seit Ende Mai unter den Truppen. In Vera Cruz in Mexiko wurden in der Woche vom 22. bis 28. Mai 5 Erkrankungen festgestellt. (Public health reports Nr. 24 und 25.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 5, Odessa und Warschau je 2 Todesfälle; London 6 (Krankenhäuser), Paris 11, Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 3 Todesfälle; Petersburg 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Todesfälle und 65 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin und New York je 2 Todesfälle; Berlin und Wien je 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 60 Todesfälle; Hamburg 45, Nürnberg 25, Wien 55 Erkrankungen; **Influenza:** Moskau 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Köln, Osnabrück und Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 53, Breslau 268, in den Reg.-Bezirken Aachen 152, Arnsberg 356, Düsseldorf 231, Königsberg 304, Marienwerder 218, Posen 270, Schleswig 240, Stettin 105, Wiesbaden 244, im Fürstenthum Reuß ä. L. 113, in Lübeck 70, Hamburg 270, Budapest 90, Christiania 50, Edinburg 46, Petersburg 122, Prag 53, Wien 330 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 58, Breslau 27, Budapest 45, Edinburg 27, London 322 (Krankenhäuser), Paris 98, Petersburg 84, Wien 73 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 61, im Reg.-Bez. Arnsberg 92, in Hamburg 27, Kopenhagen 25, London 112 (Krankenhäuser), Paris 67, Petersburg 71, Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 120, Prag 26.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Inowrazlaw 1, Löbtau 1, Genua 2, Marseille 100, Alexandrien 4, Kairo 13, Bombay 120, Buenos Aires 24, Rio de Janeiro 20; **Cholera:** Alexandrien 49, Bombay 58; **Gelbfieber:** Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 993; **Flecktyphus:** Kairo 5; **Rückfallfieber** (einschl.

biliösen Typhoïds): Alexandrien 4; **Genickstarre:** Beuthen 2, Solingen 1, Baltimore 7, Brooklyn 12, Cincinnati 4, San Franzisko 2, St. Louis 3; **Influenza:** Berlin 4, Erfurt, Köln, Freiberg, Werdau je 2, Hamburg 7, Genua 3, Baltimore 10, Cincinnati 3, St. Louis 13, Buenos Aires 3, ferner in 9 deutschen Orten je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bromberg, Halberstadt, Köln, Köpenick, Kreuznach, Potsdam, Ratibor, Stralsund, Gießen (höher sogar als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Düren (höher sogar als ein Fünftel), Kolberg, Wurzen.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Barmen, Forst, Frankfurt a. M., Geestemünde, Hannover, Herford, Jersitz (sogar mehr als ein Drittel), Kalk, Münster, Neunkirchen, Neuß, Ohligs, Osnabrück, Recklinghausen, Siegen, Velbert, Wattenscheid, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaiserslautern, Landshut, Ludwigshafen, Nürnberg, Speyer, Pirna, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Ludwigsburg, Konstanz, Bremerhaven, Oldenburg, Metz, Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 52 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Altenessen, Bocholt, Königshütte, Ohligs, Schneidemühl, Stendal, Stolp, Zaborze, ferner in Genua, Brooklyn, St. Louis;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Inowrazlaw, Linden, Ludwigshafen, Glauchau, Gmünd, Le Havre, sogar mehr als ein Drittel in Burg, Döbeln, Plauen.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Königshütte 35,8 (1881/90: 28,3), Grabow 38,0 (1888/92: 29,1), Langenbielau 38,7 (1889/93: 35,9). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 39,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 19 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Grabow 339 (Gesammtsterblichkeit 38,0), Bromberg 340 (25,0), Glauchau 354 (22,5), Löbtau 354 (25,4), Hirschberg 360 (25,7), Giebichenstein 362 (27,7), Zwickau 363 (24,7), Neuruppin 370 (21,9), Thorn 371 (21,9), Graudenz 372 (33,1), Glogau 375 (24,0), Freiberg 378 (32,4), Gmünd 395 (27,0), Langenbielau 397 (38,7), Gleiwitz 412 (25,3), Regensburg 418 (31,5), Werdau 424 (29,5), Königshütte 463 (35,8), Meerane 506 (34,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 24 Orten. Unter 13,0‰ blieb dieselbe in Bielefeld 11,9 (1881/90: 20,4), Schalke 11,8, Insterburg, Weimar je 11,6 (23,2 und 19,5), Altenessen 11,0 (1889/93: 21,8), Gr. Lichterfelde 10,7 (1886/90: 15,8), Jersitz 8,8, Wesel 8,6 (1881/90: 18,9).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 15,4), Altenessen (11,0), Beeck (21,5), Gr. Lichterfelde (10,7), Bielefeld (11,9), Borbeck (17,6), Celle (14,2), Düren (23,2), Flensburg (15,1), Geestemünde (16,3), Göttingen (14,9), Hanau (13,3), Herford (17,6), Iserlohn (16,8), Königsberg (27,5), Kreuznach (17,9), Minden (16,0), Neunkirchen (23,4), Neuß (19,4), Ohligs (16,0), Paderborn (19,1), Remscheid (18,0), Schalke (11,8), Siegen (13,0), Soest (14,8), Velbert (22,7), Viersen (22,0), Wattenscheid (21,0), Wesel (8,6), Wilhelmshaven (13,1), Witten (15,7), Aschaffenburg (14,2), Speyer (15,6), Bautzen (16,1), Freiburg (26,9), Weimar (11,6), Oldenburg (17,7). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 56, weniger als ein Fünftel derselben in 74 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wenig verändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 3 Orte gegenüber 2 im Vormonate, eine geringere als 15,0‰ 24 gegen 26. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 19 Orten gegen 14, weniger als 200,0 in 168 gegen 158 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Belgien. Einer Ministerialverfügung vom 19. Juni zufolge findet der auf S. 545 mitgetheilte königl. Erlaß, betr. Ein- und Durchfuhrverbot von Lumpen, getragenen Kleidern 2c., auf Herkünfte vom Nildelta Anwendung. Dieselben sollen, falls sie auf dem Seewege anlangen, an den Sanitätsstationen in der Schelde und in den Häfen von Ostende und Nieuport nach den Vorschriften des Titels 8 der Uebereinkunft zu Dresden[1]) behandelt werden. —

Türkei. Laut Rundverfügung der Gesundheitsbehörde zu Konstantinopel vom 10. Juni sind Schiffe mit vom Hedjas nach türkischen Häfen bestimmten Pilgern durch den Gesundheitsinspektor von Djeddah mit Aerzten an Bord zu versehen und nach 5tägiger Quarantäne mit Aufsehern und Lootsen unmittelbar über Suez zu leiten. Während der Reise durch den Suezkanal dürfen sich dieselben in keinem egyptischen Hafen mit Trinkwasser versehen, jedoch allenfalls in dringenden Fällen unter Sanitätsaufsicht und mit eigenen Arbeitsmitteln Kohlen laden. Hiernach haben dieselben eines der türkischen Lazarethe aufzusuchen und sich einer Beobachtung von 48 Stunden mit Ausschiffung der Pilger und Desinfektion ihrer Effekten zu unterziehen. Von Magendarmkrankheiten befallene Personen werden bis zu völliger Heilung im Hospital zurückgehalten. Fernerhin werden die mit Aufsehern und Lootsen den Suezkanal durchfahrenden Schiffe, welche eine 5tägige Quarantäne durchzumachen hätten, zu ottomanischen Häfen frei zugelassen. Dagegen dürfen Schiffe, welche während der Fahrt durch den Suezkanal mit einem der Häfen verkehrt haben, bevor sie zwecks Aufnahme von Pilgern nach Djeddah sich begaben, diese Quarantäne nur im Lazareth Abu-Saad bewirken, gemäß den gegebenen Vorschriften und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie für das Ausland bestimmt sind. Von Djeddah nach Suez bestimmte Schiffe mit egyptischen Pilgern, deren Ausschiffung in letzterem Hafen unter Sanitätsaufsicht stattgefunden hat, dürfen bei ihrer Rückkehr nach Djeddah Pilger mit demselben Reiseziel aufnehmen, immer vorausgesetzt, daß die Verschiffung durch das Lazareth Abu-Saad bewirkt wird. Schiffe, welche ohne Berührung mit Suez und unter Sanitätsaufsicht egyptische Pilger landen, werden in Yambo frei zugelassen. —

Bulgarien. Zufolge amtlicher Mittheilung vom 25. Juni hat der Gesundheitsrath nachstehende Anordnungen getroffen: Schiffe, welche von egyptischen oder anderen verseuchten Häfen kommen und sich nicht schon in Konstantinopel oder anderenorts einer Quarantäne unterzogen haben, werden als verseucht betrachtet und in den bulgarischen Häfen des Schwarzen Meeres den in den Veröff. 1895 S. 936 mitgetheilten Maßnahmen unterworfen. Pilgerschiffe werden in gleicher Weise der Quarantäne unterworfen. Haben die Pilger schon in Konstantinopel eine Quarantäne überstanden, so werden sie nach strenger ärztlicher Untersuchung ihrer Person sowie ihrer Kleidungs- und Gepäckstücke zum Verkehr zugelassen.

Alle Koffer und Bündel werden geöffnet, besudelte Wäsche (linge taché) wird verbrannt und gebrauchte Wäsche wird mit Dampf desinfizirt. Die Pilger selbst werden

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 376 bis 380.

einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung in ihrer Wohnung unterworfen.

Der Hafen von Baltchik ist seit dem 17. Mai für Schiffe und Barken aus verseuchten Häfen geschlossen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Durch Ministerialbekanntmachung vom 20. Mai ist die ärztliche Besichtigung aller von Formosa und den Pescadores-Inseln kommenden Schiffe verfügt worden.

Für Yokohama ist der Besichtigungsort Nagahama im Kanagawa-Ken. Bei Nothwendigkeit einer Desinfektion in den Häfen Kuchinotsu, Moji, Missumi und Karatsu müssen sich die Schiffe nach der nächsten Quarantänestation begeben. (Vgl. S. 517.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Nach einer Mittheilung vom 28. Mai hat der National-Gesundheitsrath die gegen die Häfen von Rio de Janeiro und Santos erlassenen Quarantänevorschriften (vgl. S. 282) unter dem 27. Mai aufgehoben. Die aus den genannten Häfen eintreffenden Schiffe werden seit diesem Tage nur noch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen.

Gesundheitsverhältnisse und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen in den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1894/95.

(Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete im Jahre 1894/95. Reichstagsdrucksache, 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/96, Nr. 88.)

Im Schutzgebiete Togo waren im Berichtsjahre 88 Europäer, darunter 9 Frauen, ansässig. Geburten kamen nicht vor; 2 Todesfälle betrafen Faktoristen, die schwer erkrankt von außerhalb des Schutzgebiets in das Krankenhaus zu Klein-Popo eingeliefert wurden; über die Menge und Bewegung der eingeborenen Bevölkerung fehlt zuverlässiges statistisches Material. Die Zahl der Eingeborenen in Klein-Popo und dessen unmittelbaren Nachbarorten wird auf 8000 geschätzt, in Lome auf 2084 angegeben.

Der schon früher begonnene Bau des Krankenhauses wurde beendet; für Eingeborene wurde außerdem eine Krankenbaracke geschaffen.

In Kamerun fanden an 6 verschiedenen Orten meteorologische Beobachtungen statt. Die Temperaturgrenzen waren 32° C im Mai und 20° 5′ C im September; die täglichen Schwankungen betrugen meist 5 bis 6°, nach Gewittern und Tornádos bis zu 8 und 9°.

Nördlich vom Kap Debundscha wurde das Bestehen einer vom Kamerungebirge beherrschten Zone verhältnißmäßig niedriger Temperaturen und außerordentlich reichlicher Niederschläge festgestellt, in der es eine sogenannte „Trockenzeit“ überhaupt kaum giebt.

Während in Kamerun selbst die Monate Juli und August regenreich und kühl sind, erscheinen diese Monate in Kribi, ähnlich wie in Gabun und der Insel St. Thomé, kühl, aber trocken.

Im Gesammtgebiete befanden sich am 30. Juni 1895 im ganzen 230 Europäer, darunter 18 Frauen. Davon sind 157 Deutsche. Im Berichtsjahre fanden eine Geburt und 14 Todesfälle statt. Bezüglich der Eingeborenen liegen Zahlen nicht vor.

Die meisten Krankheitsfälle bei Europäern waren durch Malaria und Schwarzwasserfieber verursacht.

Die Krankenbehandlung und -Pflege unterstand der Oberleitung des Regierungsarztes. Im Hospital für Weiße waren Pflegeschwestern vom „Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien“ beschäftigt; im Krankendienst bei der Schutztruppe 2 Oberlazarethgehülfen, bei den Negern 2 Duallagehülfen, deren einer in besonderen Fällen die Apotheke mit versieht, thätig.

Durch ausgedehntere Viehzucht bei den Buëaleuten wurde der Bezug von frischem Fleisch erleichtert. Eine Reihe von Gemüsen, wie Kohl, Karotten, Salat, Rettig, Radieschen, Bohnen und Gurken wurden mit Erfolg angebaut.

Durch einen Hospitalneubau wird das bisherige Krankenhaus zu Wohnungszwecken verfügbar werden. Viele andere Baulichkeiten, theils massive Wohnhäuser für Beamte, theils Gebäude aus Fachwerk mit Wellblechbedachung entstanden im Laufe des Berichtsjahres. Verschiedentlich wurden unter Mitwirkung der Eingeborenen die Wege verbessert.

In Deutsch-Ostafrika währte im Berichtsjahre die Regenperiode besonders lange, von Oktober bis Mitte Dezember, und von Anfang März bis Ende Mai, die Trockenzeit der Zwischenmonate wurde schwer empfunden.

Die Zahl der Europäer betrug in den einzelnen Bezirken des Schutzgebietes am Ende des Berichtsjahres in Tanga 134, Pangani 24, Bagamoyo 85, Dar-es-Salâm 244, Kilwa 27, Lindi 34. Bezüglich der Eingeborenen liegen Zahlen nur für einige Theile des Schutzgebietes vor. In der Stadt Pangani wird die Einwohnerzahl mit 30 Banyanen, 210 Inder, 89 Araber, 135 Mschihiri und ungefähr 4000 Neger geschätzt. In den naheliegenden Schamben und dem Zuckerdistrikt Manja wohnten weitere 105 Araber mit etwa 1000 bis 1200 Sklaven. Im Bezirke Bagamoyo setzte sich die eingewanderte farbige Bevölkerung aus 144 Maskat-Arabern, 342 Mschihiri-Arabern, 251 Beludschen, 5 Persern, 1139 Indern und 14 Goanesen zusammen. Die Hauptstadt Bagamoyo hat etwa 13000 Einwohner, in Mligotini betrug die Bevölkerung etwa 600, in Buani 2000 und in Sadani 3000 Köpfe. Im Bezirk Dar-es-Salâm gab es ungefähr 10000 Einwohner, darunter etwa 15 Maskat-Araber, 150 bis 200 Mschihiri-Araber, 400 Inder und 33 frühere Soldaten der Schutztruppe (Askaris). Im Bezirke Kilwa waren im Berichtsjahre außer den Eingeborenen, deren Zahl nicht bekannt ist, 617 Araber und 536 Inder ansässig. Im Bezirke Lindi hatten die Stadt Lindi mit Vororten 2500, die Orte Lanja und Mchinga je 200 bis 250, Gurmahamba 300 Einwohner.

Die Schutztruppe, deren Gesammtbestand sich am 1. April 1894 auf 1762, am 1. April 1895 auf 1793 Mann berechnete, hatte 132 Todesfälle; es starben an Wunden oder im Gefecht: 2 Offiziere, 1 Unteroffizier, 31 Mann und an verschiedenen Krankheiten: 6 Offiziere, 1 Zahlmeister-Aspirant, 2 Unteroffiziere und 3 Lazarethgehülfen.

Die meisten Todesfälle im Schutzgebiete bei Europäern waren durch perniziöse Malaria und Ruhr bedingt. Die tödtlich verlaufenen Krankheitsfälle stammten meist aus dem Inneren. Die dortselbst durch die Heuschreckenplage hervorgerufene Hungersnoth und schlechte Ernährung wurden die Hauptursache einer allgemeinen Ruhrepidemie unter den Eingeborenen. Auch mehrere Europäer und farbige Soldaten der Schutztruppe starben auf den Innenstationen an dieser Krankheit; ebenso herrschte dieselbe während und nach dem Wahehefeldzuge in der Schutztruppe. Mit Beendigung der Hungersnoth stand am Schlusse des Berichtsjahres auch das Erlöschen der Epidemie in Aussicht. Die Pocken sind nach heftigen Epidemieen in den Vorjahren im Berichtsjahre in beschränktem Maße aufgetreten. Die Zahl der aussatzkranken Eingeborenen in der für solche in Matando gegründeten und von der Regierung mit Saatgut und Lebensmitteln unterstützten Niederlassung betrug im Berichtsjahre 18.

Mit den Ausstattungsgegenständen des wegen Baufälligkeit geräumten Lazareths von Bagamoyo wurde vorläufig ein Nothlazareth in den oberen Räumen eines Nebengebäudes der Station Lindi eingerichtet. In Dar-es-Salâm wurden die Kranken in der evangelischen Mission untergebracht. Die Mittel zum Neubau eines Krankenhauses daselbst sind inzwischen bewilligt worden.

Die Wohnungsverhältnisse waren an der Küste meist günstig, weniger vollkommen dagegen in den Innen-

stationen, weil das Baumaterial auf den Köpfen der Träger dorthin geschafft werden muß, wenn nicht das heimische Material der Negerhütten verwendet werden soll.

Infolge der Herstellung von Trinkwasserbrunnen erhielten alle größeren Küstenstädte, mit Ausnahme von Kilwa, gutes Wasser. Meist kamen Kesselbrunnen zur Anlage. Mit Rücksicht auf die hohen Unterhaltungskosten der Saug- und Druckpumpen, welche in größerer Anzahl, besonders in Dar-es-Salâm, zur Anwendung gelangten, wird erwogen, dieselben im öffentlichen Verkehr durch einfache Schöpf- und Ziehbrunnen zu ersetzen. Die Versorgung der Innenstationen, nächstdem der Karawanenwege mit Brunnen ist in Aussicht genommen.

Die Austrocknung des im Vorjahre bereits entwässerten Gebiets zwischen Dar-es-Salâm und dem Meere wurde durch Anpflanzung von jungen Kokospalmen noch weiter gefördert.

In Deutsch-Südwestafrika waren die klimatischen Verhältnisse des mittleren und südlichen Theiles des Schutzgebietes günstig, die der nördlichen Gegenden weniger gesund. Die Regenzeit begann außergewöhnlich spät. Der Winter des Jahres 1895 (Juni bis September) war ungewöhnlich milde.

Die weiße Bevölkerung hat seit dem letzten Berichtsjahre nicht unerheblich zugenommen, theils durch den Zuzug umwohnender Weißer (u. A. der Boern), theils durch die langsam aber stetig wachsende deutsche Einwanderung. — Die deutsche Schutztruppe war 540 Mann stark. Von ansteckenden Epidemien ist das Land verschont geblieben. Fiebererkrankungen kamen vor; doch tritt das Malariafieber nur selten in der Bösartigkeit der Tropengegenden auf. Fälle von Gelenkrheumatismus waren zum großen Theil ungünstigen Wohnungsverhältnissen und dem häufigen Schlafen unter freiem Himmel zuzuschreiben. Venerische Krankheiten sind unter der eingeborenen Bevölkerung stark verbreitet.

Auf den Marshall-Inseln sind die klimatischen Verhältnisse der einzelnen Inseln in Betreff der Niederschlagsmengen verschieden. Im Berichtsjahre hatten die Inseln Jaluit und Majuru verhältnißmäßig reichliche Niederschläge, während Nauru nach einer mehrjährigen Dürre erst im letzten halben Jahr große Regenmengen erhielt. Verheerende Stürme waren nicht zu verzeichnen. Das Klima wird als gesund und zuträglich für kräftige Europäer dargestellt, wenn eine verständige Lebensweise eingehalten wird und nach mehrjährigem Aufenthalt eine Erholung in gemäßigtem Klima stattfindet. Die Bevölkerung des Schutzgebietes an Nichteingeborenen betrug am Schlusse des Berichtsjahres 119 gegen 108 im Vorjahre; davon waren 81 Weiße (mit 6 Frauen), 24 Halbblut, 14 Chinesen. Die Zahl der männlichen Deutschen betrug 35.

Als ansteckende Krankheit wird die Tuberkulose erwähnt; aber auch sie fordert bei weitem nicht so viel Opfer wie in Europa. Dagegen liegt in der Verbreitung der Syphilis eine dauernde, ernstliche Gefahr für die Bevölkerung.

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 664.)

Nach der „relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del r. esercito italiano nell' anno 1894“ waren bei Beginn des Berichtsjahres 4636 Kranke im Bestande; im Laufe desselben gingen bei einer durchschnittlichen Kopfstärke von 194670 Mannschaften[1]) 140799 Erkrankte (723‰) zu; die Zahl der Todesfälle betrug 1014 (5,2‰); 3431 (17,6‰) Mannschaften wurden als dienstunbrauchbar bezw. invalide entlassen. Die verhältnißmäßig meisten Erkrankungen (17256) und Todesfälle (136) kamen im April, die verhältnißmäßig wenigsten Erkrankungen (6550) im November, die verhältnißmäßig wenigsten Todesfälle (53) im Oktober vor.

Von 70386 in den Militärhospitälern behandelten Krankheitsfällen betrafen 12207 venerische und syphilitische Erkrankungen, 5303 akuten Bronchialkatarrh, 5067 rheumatisches Fieber, 3709 Malaria, 3097 akuten Magenkatarrh, 1841 Mandelentzündung, 1697 Brustfellentzündung und deren Ausgänge, 1692 Gelenkrheumatismus, 1405 Lymphdrüsenentzündungen (ausschl. der venerischen) 1192 akuten Darmkatarrh, 1189 einfache Bindehautentzündungen, 1171 Krätze, 915 andere Hautkrankheiten, 1139 akute Lungenentzündung, 1063 Ohrenleiden, 972 Muskelrheumatismus, 732 Unterleibstyphus, 480 Masern, 398 Rothlauf, 317 chronischen Bronchialkatarrh, 177 Influenza, 174 Lungenschwindsucht, 88 Gehirn- und Hirnhautentzündung, 66 Scharlachfieber, 59 Bauchfellentzündung, 47 Nierenentzündung, 28 epidemische Genickstarre, 27 chronische Lungenentzündung, 25 Ruhr, 15 Leberentzündung und Lebercirrhose, 5 Diphtherie, 5 akute gelbe Leberatrophie. Von 3691 in die Militärhospitäler aufgenommenen Verletzten starben 14.

In militärärztlicher Behandlung starben 746, insgesammt 1014 Mannschaften. Von der Gesammtzahl der Todesfälle waren die meisten (169) durch Tuberkulose verursacht, 163 fielen auf Unterleibstyphus, 126 auf akute und chronische Lungenentzündung, 107 auf Krankheiten des Nervensystems. Außerdem sind als Todesursache zu erwähnen Blattern in 1, Masern und Scharlach in 13, Rothlauf in 2, epidemische Genickstarre in 30, Diphtherie in 6, Malaria in 20, Influenza in 4, andere Infektionskrankheiten in 5, Gelenkrheumatismus in 6, Leukämie und Oligaemie in 7, Kehlkopf- und Luftröhrenentzündung, Bluthusten und Asthma in 38, Brustfellentzündung in 39, Krankheiten der Kreislauforgane in 21, Krankheiten der Verdauungsorgane in 25, Leberkrankheiten in 10, Bauchfellentzündung in 16, Krankheiten der Harnwerkzeuge in 13, bösartige Geschwülste in 2, Unglücksfälle in 64, Ermordung in 18, Selbstmord in 77, Hinrichtung in 1 und unbestimmte Ursachen in 20 Fällen.

Dienstunbrauchbar bezw. invalide wurden u. a. 577 Mannschaften wegen Unterleibsbrüchen, 277 wegen Tuberkulose, 267 wegen Augenleiden, 263 wegen Brustfellentzündung und deren Ausgängen, 215 wegen Epilepsie und anderer Nervenleiden, 197 wegen Fehlern des Herzens und der großen Gefäße, 169 wegen Geisteskrankheiten, 149 wegen allgemeiner Körperschwäche, 121 wegen chronischen Bronchialkatarrhs und Bluthustens, 97 wegen Folgen von Verletzungen, 91 wegen Krampfadern, 80 wegen Geschlechtskrankheiten, 75 wegen Krankheiten des Mundes, der Zähne oder des Rachens, 71 wegen Mißbildungen und verschiedener Mängel an den Gliedmaßen, 68 wegen Folgen von Malaria, 61 wegen Fehlern in der Bildung oder zu geringer Weite des Brustkorbes, 58 wegen Drüsenentzündungen und Skrophulose, 58 wegen Zellgewebsentzündungen und deren Ausgängen, Narben und Fisteln, 55 wegen Ohrenleiden.

Geimpft wurden 177388 Personen, von denen 2557 geblattert, 171552 bereits einmal geimpft und 3279 weder geblattert noch geimpft waren. Die Impfungen wurden sämmtlich mit Thierlymphe vollzogen und waren in 118272, d. i. 66,7 % der Fälle von Erfolg.

Bei den italienischen Kolonialtruppen in Erythrea, deren mittlere Kopfstärke 1522 betrug, kamen 1174 Erkrankungen vor, von denen 720 in Massaua Hospitalbehandlung erforderten. Unter den Erkrankten litten u. a. 228 an rheumatischen Fiebern, 6 an Neuralgie, 7 an akutem und 1 an chronischem Bronchialkatarrh, 9 an Brustfellentzündung und deren Ausgängen, 46 an akutem Magenkatarrh, 118 an akutem Darmkatarrh, 14 an Gelenkrheumatismus, 140 an Malariafieber, 112 an Influenza, 1 an Ruhr, 9 an Anämie und Leukämie, 1 an Hitzschlag, 2 an Furunkeln, 2 an Krätze, 10 an anderen Hautkrankheiten, 51 an verschiedenen Verletzungen, 24 an Augenleiden (Trachom kam nicht vor), 300 an venerischen Krankheiten, davon 67 an konstitutioneller Syphilis. Es starben 7, davon je 1 an Ruhr,

---

[1]) 20000 zum Dienst ausgehobene Militärpflichtige erhielten zunächst unbegrenzten Urlaub und wurden erst im Dezember 1894 zur Fahne einberufen.

akutem Darmkatarrh, in Folge von Unglücksfall, Selbstmord, Verwundung im Gefecht, und 2 an Brustfellentzündung.

Gesundheitswesen in Rumänien im Jahre 1894. (Raport general asupra igienei publice si asupra serviciului sanitar al regatului româniei pe anul 1894 de Dr. J. Felix.) Vgl. Veröff. 1895 S. 497.

Im Berichtsjahre zählte man 227 469 Lebendgeborene, d. i. 42 auf je 1000 Einwohner; es starben 176 483 Personen, d. i. 32,6‰ der Einwohner. Die natürliche Bevölkerungszunahme berechnete sich auf 50 986, d. i. 9,4‰ der Einwohner.

Als Todesursachen wurden festgestellt: Diphtherie in 1036 Fällen (gegen 821 im Vorjahre) in 100 ländlichen und 33 städtischen Gemeinden, Croup in 151 (86), Scharlach in 3638 (1620) in 362 Land- und 40 Stadtgemeinden, Masern in 2568 (875) in 337 Land- und 7 Stadtgemeinden, Keuchhusten in 495 (613), Unterleibstyphus in 629 (734) in insgesammt 83 Ortschaften, Flecktyphus in 18 (31) in 7 Stadtgemeinden, Lungenschwindsucht in 3393 (3303) in sämmtlichen Gemeinden des Landes, Kindbettfieber in 109 (74) Fällen. Erkrankungen an asiatischer Cholera in erheblicher Verbreitung wurden nicht beobachtet. Unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten in Bivolari, Bezirk Jassy, vom 19. August bis 5. September 23 Personen, von denen 5 starben; bei 3 derselben wurden bei der bakteriologischen Untersuchung Cholerabazillen aufgefunden. Ebenso erfolgte zu Sculeni, in demselben Bezirke, ein Todesfall unter den Anzeichen der Cholera. Durch Isolirungs- und Desinfektionsmaßnahmen gelang es, die Weiterverbreitung der Krankheit zu hindern. Wie letztere eingeschleppt ist, ließ sich nicht nachweisen. An Pocken starben im Berichtsjahre 26 Personen in 5 Land- und 7 Stadtgemeinden. Wegen Aussatzes befanden sich insgesammt 32 Personen in Krankenhausbehandlung. Das epidemische Auftreten der Ruhr verursachte in 26 Gemeinden 1527 Erkrankungen, darunter 232 mit tödtlichem Ausgange. Die Tollwuth trat besonders häufig in Gemeinden mit tartarischer Bevölkerung auf; in einer Gemeinde des Bezirks Küstendsche wurden 154, in 2 des Bezirks Tultscha zusammen 68 Erkrankungen festgestellt. An Rotz starben 8, an Milzbrand 15 Personen. An Syphilis wurden in den Krankenhäusern des Landes 8061 Personen (gegen 7898 im Vorjahre) behandelt, in den an Krankenhäuser angeschlossenen Polikliniken 41 615 (26 490); der Krankheit erlagen 75 (85) Personen. Die Zahl der in den Krankenhäusern wegen Malaria verpflegten Personen betrug 5734 (3387), der poliklinisch behandelten 72 233 (59 516). Wegen granulöser Augenentzündung wurden 443 Civilpersonen (289) in den Krankenhäusern, 5431 (5787) poliklinisch behandelt. Im ganzen Lande zählte man 3340 Blinde. An Pellagra waren, soweit bekannt, 6694 (7091) Personen erkrankt, davon 3163 (3944) im 1., 2859 (2531) im 2. und 672 (616) im 3. Stadium des Leidens. In Folge von Alkoholismus starben im ganzen Lande 185 (208) Personen; den Krankenhäusern gingen deswegen 253, den Irrenanstalten 45 Personen zu, von denen 20 bezw. 12 starben; die Zahl der poliklinisch behandelten betrug 3540 (4485).

Von den beiden chemischen Anstalten zu Bukarest und Jassy wurden insgesammt 13 574 Proben untersucht, darunter 4920 von Wein, 6 von Bier, 2884 von Branntwein, 136 von Essenzen für Branntweine, 1435 von Essig, 1235 von Wasser, 615 von Medikamenten, 306 von Petroleum u. a. Weinverfälschungen mittels Zusatzes von Salizylsäure und Saccharin zeigten sich seltener.

Beim Abschluß des Berichts (Ende November 1895) setzte sich das Heilpersonal des Landes aus 804 approbirten Aerzten, 36 Lizentiaten der Medizin, 143 Thierärzten, 475 Apothekern, 58 Zahnärzten, 573 Heilgehülfen und 656 Hebammen zusammen.

Die Zahl der Krankenhäuser am Ende des Berichtsjahres belief sich auf 132 mit insgesammt 5418 Betten; außerdem waren 12 Siechenhäuser (mit 275 Betten), 11 Krankenanstalten jüdischer Gemeinden (270), 3 Privatkrankenhäuser (73) vorhanden, ferner 4 öffentliche und 2 private Irrenanstalten. Im ganzen Lande zählte man während des Berichtsjahres 2076 Geisteskranke, gegen 2029 im Vorjahre; davon waren 840 in Anstalten, 1236 in Familienpflege untergebracht.

Geimpft wurden insgesammt 258 853, wiedergeimpft 153 668 Personen, darunter mit Erfolg von ersteren 230 082 (88,9%), von letzteren 124 100 (80,8).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken Vom 10. Januar 1896. (Amtsbl. S. 76.)[1])

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 205 ff.) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in denen künstliche Mineralwasser hergestellt werden, müssen gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Die Verwendung von undestillirtem Wasser wird untersagt.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwasser zu verwendenden Salze müssen die durch das geltende Deutsche Arzneibuch vorgeschriebene chemische Reinheit haben.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgerufen wird, müssen aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, hergestellt sein. Der bei der Arbeit zulässige höchste Druck muß in unabnehmbarer Schrift auf dem Apparat deutlich angegeben sein.

§ 5. Die Apparate sind mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen, welche den Druck im Apparate genau angeben und bei dessen Ueberschreitung abblasen. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen oder gar festgekeilt werden.

§ 6. Bei denjenigen Anlagen, in welchen flüssige Kohlensäure zur Verwendung gelangt, ist zwischen der Flasche, in welcher die flüssige Kohlensäure bezogen wird, und dem Mischgefäß ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Inhalt einzuschalten. Die Flasche muß mit Reduktionsventil versehen und das Expansionsgefäß so, wie in den §§ 4 und 5 angeordnet ist, beschaffen sein.

§ 7. Der Betrieb darf nicht eher begonnen werden, als bis die Prüfung der Betriebsstücke und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch einen Sachverständigen erfolgt und eine Bescheinigung darüber der Ortspolizeibehörde vorgelegt worden ist, welche ihrerseits eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, daß Einwendungen gegen die Eröffnung des Betriebes nicht zu erheben sind. Die bei Erlaß der Polizeiverordnung bereits im Betriebe befindlichen Anlagen sind binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung einer entsprechenden Nachprüfung zu unterziehen. Falls sich hierbei ergiebt, daß die Anlage den im § 6 gestellten Anforderungen nicht vollständig entspricht, so können von den Königlichen Landräthen, für die Stadt Königsberg von dem Königlichen Polizeipräsidenten, Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Die von der Ortspolizeibehörde auszustellende Bescheinigung hat sich dahin auszusprechen, daß gegen die Fortsetzung des Betriebes Einwendungen nicht zu erheben sind.

§ 8. Die Apparate werden alle zwei Jahre auf ihre gute Verzinnung und auf ihre Zuverlässigkeit durch einen Sachverständigen geprüft, indem sie einem andert-

---

[1]) Vgl. auch Veröff. 1893 S. 739, desgl. 1894 S. 72 desgl. 1895 S. 680.

halbfachen Ueberdrucke ausgesetzt werden. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist der Ortspolizeibehörde auf deren Erfordern durch Vorlegung der Bescheinigung des Sachverständigen zu erbringen.

§ 9. Die Sachverständigen (§§ 7 und 8) werden von den Königlichen Landräthen, in der Stadt Königsberg vom Königlichen Polizeipräsidenten, ernannt. Die Prüfungsgebühren hat der Unternehmer zu tragen.

§ 10. Zur möglichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren sind die mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen bei ihrem Verschließen mit Sicherheitskörben aus starkem, enggeflochtenen Draht zu überdecken, auch sind geeignete Schutzbrillen vorzuhalten.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 367 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches oder des § 147 Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Königsberg, den 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Tieschowitz.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Rundschreiben, Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser betr. Vom 29. Februar 1896.

Im Anschluß an die von mir unterm heutigen Tage erlassene und im 11. Stück des diesseitigen Amtsblatts veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung[1]), betreffend die Beaufsichtigung der behufs öffentlichen Verkaufs zusammengebrachten Viehbestände, der öffentlichen Thierschauen 2c. durch beamtete Thierärzte, sowie in Abänderung und Erweiterung meiner Rundverfügung vom 15. August v. Js. — Id 6251 2. Ang. — bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die im § 17 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 vorgeschriebene veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser ist in Halle a. S. durch den Departements-Thierarzt hierselbst in jedem Monate mindestens einmal und an den übrigen Orten des diesseitigen Bezirks durch die zuständigen Kreisthierärzte in der durch obige Rundverfügung bereits angeordneten Häufigkeit unvermuthet und eingehend auszuüben.

2. Diese veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung haben die Kreisthierärzte in der Weise auszuüben, daß sie ihr Augenmerk lediglich auf die das Gebiet der Veterinärpolizei berührenden Vorgänge und Einrichtungen richten, also die Handhabung aller zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassenen Vorschriften überwachen und selbst auf die Ermittelung von Viehseuchen und auf die Verhütung einer Seuchenverschleppung Bedacht nehmen.

Der Departements-Thierarzt dagegen hat die Beaufsichtigung daneben noch auf die Einrichtung und den gesammten Betrieb des Schlachthauses und auf die technische Thätigkeit der Schlachthaussachverständigen, insbesondere auf die Art und Weise der Untersuchung der Thiere vor dem Schlachten, auf das Verfahren bei dem Schlachten, auf die Handhabung der Fleischbeschau mit Einschluß der Trichinenschau, auf die Führung der Beschaubücher, auf die Reinhaltung der Schlacht- und Nebenräume, Kühlanlagen, Talgschmelzen, Stallungen, Viehrampen und Geräthschaften 2c., auf das Beiseiteschaffen des zum menschlichen Genusse untauglichen Fleisches, auf die Behandlung und den Verkauf des minderwerthigen Fleisches, auf die Behandlung und Abfuhr des Düngers und dergl. zu richten.

3. In den vorgedachten Richtungen hat der Departements-Thierarzt auch die übrigen im diesseitigen Bezirke vorhandenen öffentlichen Schlachthäuser gelegentlich anderer Dienstreisen, mindestens aber in jedem Kalenderjahre einmal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen.

4. Falls bei den Besichtigungen Ungehörigkeiten vorgefunden oder Uebertretungen bestehender Vorschriften wahrgenommen werden, so ist der Verwalter des Schlachthauses sofort darauf aufmerksam und der betreffenden Polizeiverwaltung bezw. dem betreffenden Magistrate davon Mittheilung zu machen. Erfolgt alsdann nicht baldige Abstellung oder sind die gemachten Ausstellungen und Wahrnehmungen von besonderer Wichtigkeit, so ist mir darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

5. Die Schlachthausverwalter sind angewiesen, der Ausübung dieser Besichtigung nach Kräften förderlich zu sein und auf Ersuchen jede Auskunft über die Einrichtung und den Betrieb 2c. der ihnen unterstellten Schlachthäuser zu ertheilen.

6. Die Kosten der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung fallen nach § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (Ges.-Samml. S. 115) bezw. § 24 des zu obigem Reichs-Viehseuchengesetze erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) den Unternehmern (Magistraten) zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt werden.

Dagegen sind die Kosten für die übrigen Revisionen von der Staatskasse zu tragen. Bei Berechnung der Gebühren für die vorbezeichneten Dienstverrichtungen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, maßgebend.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Kreisthierarzt Herrn . . . . . . Wohlgeboren zu . . . . .

Abschrift lasse ich dem Magistrate zur gefälligen Kenntnißnahme, event. Nachachtung und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, den Verwalter des dortigen öffentlichen Schlachthauses von vorstehender Verfügung in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

An den Magistrat zu . . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung, Anzeigepflicht und Verfahren bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 20. März 1896. (Amtsbl. S. 66.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses — unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 20. Dezember 1884 (Amtsbl. Stück 52 S. 351), betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, und vom 3. August 1892 (Amtsbl. Stück 32 S. 207), betreffend die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Krankheiten[1]), — für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1. Aerzte, sowie andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Personen sind verpflichtet, jeden in Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniß kommenden Erkrankungs- und Todesfall von

a) 1. Cholera, 2. Pocken, 3. Ruhr, 4. Scharlach, 5. Masern und Rötheln, 6. Diphtheritis oder Croup, 7. Unterleibs-, Fleck- oder Rückfalltyphus, 8. Kopfgenickkrampf, 9. Kindbettfieber, 10. kontagiöser Augenentzündung,

b) 1. Rotz- und Wurmkrankheit, 2. Milzbrand, 3. Wuthkrankheit,

c) 1. Bißverletzung eines Menschen durch ein der Tollwuth verdächtiges oder tollwuthkrankes Thier, sowie 2. Trichinose

unverzüglich, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Diese Anzeige ist auch in solchen Erkrankungs- und Todesfällen zu erstatten, in welchen der Verdacht

---

[1]) Veröff. S. 524.

[1]) Veröff. 1892 S. 574.

der Cholera (heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache)
des Kindbettfiebers (Gebärmutterentzündung, Unterleibsentzündung u. dgl.), oder
des Unterleibstyphus (typhöse, nervöse, Nerven-, gastrische, Schleim-Fieber u. dgl.)

vorliegt.

Bei Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungen, Pocken, Kindbettfieber und kindbettfieberverdächtigen Erkrankungen, sowie bei Diphtheritis ist die vorgeschriebene Anzeige, außer an die Ortspolizeibehörde, gleichzeitig an den Königl. Oberamtsphysikus zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige der in § 1 genannten Erkrankungs- und Todesfälle hat sich auf Vor- und Zunamen, Alter, Wohnung und Stand des Erkrankten, sowie bei Kindern auf den Stand der Eltern, den Tag der Erkrankung oder des Todes, den Namen der Krankheit, bei Kindbettfieber und Kindbettfieberverdacht auch auf den Namen der zugezogenen Hebamme zu erstrecken (s. § 10).

§ 3. Die gleiche Anzeigepflicht liegt für alle vorgenannten Erkrankungs- und Todesfälle, bei denen ein Arzt nicht zugezogen wurde, den Haushaltungs- und Anstaltsvorständen, Haus- und Gastwirthen oder deren Stellvertretern ob, sobald dieselben über die Art des in ihrem Hausstande oder Hause ꝛc. aufgetretenen Erkrankungs- oder Todesfalles Kenntniß erhalten haben.

§ 4. Die Lehrer bezw. die Hauptlehrer an Volksschulen sind verpflichtet, sobald ein Schulkind oder eine im Schulhause wohnende Person an einer ansteckenden Krankheit, im Besonderen an

a) Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf,
b) Unterleibstyphus, kontagiöser Augenentzündung, Krätze oder krampfartig auftretenden Keuchhusten

leidet, dem Ortsschulinspektor eine schriftliche Anzeige, wie im § 2 vorgeschrieben, eventuell unter Angabe des behandelnden Arztes zu erstatten.

Die gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn eine der vorstehend unter a) genannten ansteckenden Krankheiten im Hausstande eines nicht im Schulhause wohnenden Lehrers auftritt.

Die vorbezeichneten schriftlichen Anzeigen (Absatz 1 und 2) sind seitens des Ortsschulinspektors sofort an die Ortspolizeibehörde weiterzugeben.

Bei Schulen, welche nicht unter einem Ortsschulinspektor stehen (Gymnasien, private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Töchterschulen, Realschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten ꝛc. sind die vorbezeichneten schriftlichen Anzeigen seitens des Vorstehers der Schule direkt der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Die Anzeigepflicht gemäß der §§ 1 bis 3 wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Eltern, Pfleger, Lehrer, Schulvorsteher und Geistliche sind verpflichtet, an einer der im § 4 unter a) und b) genannten ansteckenden Krankheiten leidende Kinder vom Besuche der Schulen und ähnlicher Anstalten, des Konfirmandenunterrichtes, des Kindergottesdienstes ꝛc. solange fern zu halten, bis

a) entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung als beseitigt anzusehen oder
b) der Ablauf der Krankheit aus Gründen der Erfahrung — bei Pocken und Scharlach nach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln nach 4, bei Diphtheritis oder Croup nach 3 Wochen — anzunehmen ist und
c) die erkrankt gewesenen Kinder und ihre Bekleidungsstücke gründlich gereinigt bezw. desinfizirt worden sind.

§ 6. In gleicher Weise sind, wenn in einem Hausstande ein Fall der im § 4 unter a) genannten Krankheiten, d. h.

Cholera, Pocken, Ruhr, Scharlach, Masern oder Rötheln, Diphtheritis oder Croup, Fleck- oder Rückfalltyphus, Kopfgenickkrampf

vorkommt, die gesunden Kinder von dem Besuche der Schule u. s. w. fernzuhalten, es müßte denn dem Lehrer, Schulvorsteher oder Geistlichen eine ärztliche Bescheinigung beigebracht sein, daß das Schulkind durch zweckdienliche Absonderung des Erkrankten vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 7. Während des Auftretens ansteckender Krankheiten sind Lehrer, Schulvorsteher und Geistliche verpflichtet, auch Kinder mit der Krankheit verdächtigen Erscheinungen unter Benachrichtigung des Familienoberhauptes so lange als nöthig vom Besuch der Schule u. s. w. auszuschließen.

§ 8. Haushaltungs- und Anstaltsvorstände, Haus- und Gastwirthe oder deren Stellvertreter, desgleichen Aerzte und andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Personen haben dafür Sorge zu tragen,

daß die in ihrem Hausstande, Hause, Beruf oder Gewerbe von einer der im § 1 unter a) und b) genannten Erkrankungen befallenen Personen von Andern thunlichst abgesondert werden,

daß während der Krankheit und sogleich nach deren Ablauf eine gründliche Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe der von der Ortspolizeibehörde gegebenen Vorschriften stattfinde, sowie

daß die in § 55 der fürstlichen Verordnung vom 5. Dezember 1836 (Sigm. Ges.-Samml. Bd. IV S. 492) über die Absonderung und Beerdigung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen enthaltenen Bestimmungen beobachtet werden.

§ 9. Personen, welche an einer der im § 1a) und b) genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde aus ihrem Wohnorte sich nicht in eine andere Ortschaft begeben, noch fortgeschafft werden.

Fuhrwerke oder andere zur Fortschaffung solcher Personen benützte Beförderungsmittel müssen nach dem Gebrauche sofort gründlich gereinigt und desinfizirt werden.

Die im Abs. 1 erwähnte vorgängige Anzeige ist von den im § 3 genannten Verpflichteten zu erstatten.

§ 10. Bezüglich einzelner Erkrankungen, wie der Pocken u. a. bestehende, weitergehende, gesetzliche Vorschriften werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.
von Schwartz.

Anhalt. Gesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 24. März 1896. (Ges.-Samml. S. 53.)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, ... verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Für gefallene oder getödtete Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, bei welchen Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

a) bei Rindern, Schafen und Ziegen 4/5,
b) bei Pferden 3/4,
c) wenn aber die Tödtung des Thieres auf Anordnung des Besitzers oder des Vorstehers der Wirthschaft erfolgt ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 Z. 5, in jedem Falle nur 3/5

des gemeinen Werthes des Thieres ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen worden ist.

Die Kreiskommunalverbände haben einen nach dem Durchschnittswerth der im Kreise vorhandenen Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen zu bemessenden Höchstbetrag, welchen die Entschädigungssumme nicht übersteigen darf, für jede der genannten Viehgattungen festzusetzen.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme in dem Verhältniß angerechnet, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird.

§ 3. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. wenn einer der im § 61 Z. 1 und § 63 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezeichneten Fälle vorliegt;

2. für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt sind;

3. für Thiere, bei welchen innerhalb 3 Tagen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet die Seuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Landesgebiet stattgefunden hat;

4. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh;

5. im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$;

6. für Thiere, welche am Impf-Milzbrand oder Impf-Rauschbrand gefallen oder mit einer solchen Krankheit behaftet, getödtet sind, wenn die Impfung ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde erfolgt war.

§ 5. Die zur Bestreitung der Entschädigungen und der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge werden innerhalb der Kreiskommunalverbände nach Maßgabe des vorhandenen Rindvieh-, Pferde, Schaf- und Ziegenbestandes durch verhältnißmäßige Beiträge der Besitzer der betreffenden Viehgattungen aufgebracht.

§ 6. Die näheren Vorschriften über die Vertheilung der von den Kreiskommunalverbänden zu erhebenden Beträge auf die Besitzer der betreffenden Viehgattung, über die Ausschreibung und Einziehung der Beiträge, über die Auszahlung der Entschädigungen und über die Verwaltung etwaiger aus den Ueberschüssen der Abgabe gebildeten Fonds werden durch ein vom Staatsministerium zu erlassendes Reglement festgestellt.

§ 7. In Bezug auf die Feststellung der Seuche, die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere und die Kosten des Verfahrens finden die Bestimmungen der §§ 16 folg. des Gesetzes vom 20. April 1881 — Nr. 591 der Ges.-Samml. — bezw. des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1883 — Nr. 641 der Ges.-Samml. — mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Sachverständigen sich nur darüber gutachtlich zu erklären haben, ob durch den Gesammtbefund Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist (vgl. § 20 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 591). Bei Schafen und Ziegen erfolgt jedoch die Schätzung ohne Zuziehung von Schiedsmännern lediglich durch den beamteten oder den an dessen Stelle zugezogenen anderen approbirten Thierarzt in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Seuche.

§ 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 24. März 1896.

Friedrich.
Herzog von Anhalt. (L. S.)
v. Koseritz.

Hamburg. Rundschreiben an die Armenhebammen, Entbindungen in der Armenpraxis betr.

1. Vom September 1894.

In Anlaß eines durch Vermittelung des Herrn Physikus Dr. Deneke als Referenten für das Hebammenwesen im Medizinalkollegium zu meiner Kenntniß gelangten Spezialfalles weise ich auf Anregung des Herrn Physikus die in der Armenverwaltung beschäftigten Hebammen an, bei bevorstehenden Entbindungen in der Armenpraxis zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr für die Wöchnerinnen besondere Aufmerksamkeit auf den Zustand der Wohnung der Schwangern zu richten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die nöthige Wäsche, Unterlagen und Desinfektionsmittel vorhanden sind, auch etwa in der Wohnung befindliche, an ansteckenden Krankheiten leidende Personen thunlichst aus der Wohnung entfernt werden. In der größeren Anzahl der Fälle wird eine vorherige Besichtigung der Wohnung der Schwangeren durch die Hebamme mit Bezug auf ihre Vorbereitung für die Entbindung sich leicht ermöglichen lassen, insbesondere wenn — worauf thunlichst hinzuwirken ist — der Hebamme rechtzeitig von der bevorstehenden Entbindung Mittheilung gemacht wird. In Fällen, in denen das Bedürfniß zur Beschaffung von Wäsche und dergl. oder überhaupt zur zweckentsprechenden Herrichtung der Wohnung sich zeigen sollte, wird die Benachrichtigung des zuständigen Pflegers und erforderlichen Falles auch die Zuziehung des zuständigen Armenarztes — Letzteres insbesondere bei dem etwaigen Vorliegen ansteckender Krankheiten in der Wohnung der Schwangeren — sich als nothwendig herausstellen und weise ich daher die Hebammen an, sich rechtzeitig mit diesen Organen der Armenpflege über die Beschaffung und Herrichtung des Erforderlichen in Verbindung zu setzen.

Der verwaltende Vorsteher
für das Medizinalwesen der Allgemeinen Armenanstalt.
Ernst F. Goverts Dr.

2. Vom 23. Januar 1896.

Aus Anlaß mir wiederholt von Bezirkshebammen mitgetheilter Wünsche, von Seiten der Allgemeinen Armenanstalt mit Unterlagen für Kreißende und Wöchnerinnen für den Fall, daß in deren Wohnung geeignetes oder genügendes Material hierzu nicht vorhanden ist, versehen zu werden, habe ich im Einverständniß mit dem Herrn Präses des Armenkollegiums die Beschaffung solcher Unterlagen veranlaßt, welche demnächst zur Vertheilung gelangen werden.

Im Einzelnen bemerke ich darüber Folgendes: Jede von der Armenverwaltung beschäftigte Heamme wird mit 5 aus grobem Leinen und 2 aus Oel-Cambric in angemessener Größe hergestellten Unterlagen versehen, welche in geeigneten Fällen bei Entbindungen in der Armenpraxis zur Anwendung zu bringen sind (vgl. § 5 Nr. 4 der Anweisung für das Verhalten der Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers vom 25. Oktober 1894)[1]). Die Unterlagen sind mit dem Stempel der Allgemeinen Armenanstalt versehen, bleiben Eigenthum derselben, und sind ausschließlich in der Armenpraxis zu benutzen. Die Bezirkshebammen, in deren Aufbewahrung dieselben, so lange die Hebammen im Dienst der Allgemeinen Armenanstalt thätig sind, verbleiben, sind verpflichtet, für deren ordnungsmäßige Erhaltung und Wiedereinziehung nach gemachtem Gebrauch zu sorgen; für etwaigen Verlust derselben sind sie der Allgemeinen Armenanstalt persönlich verantwortlich. In angemessenen Zeiträumen werden Revisionen des Bestandes an Unterlagen bei den Hebammen stattfinden. Beim Ausscheiden einer Hebamme aus ihrem Dienstverhältniß zur Allgemeinen Armenanstalt sind die Unterlagen an die Allgemeine Armenanstalt zurückzuliefern. Die Unterlagen sind nach dem jedesmaligen Gebrauch gehörig zu reinigen und zu desinfiziren; die Unterlagen aus Oel-Cambric sind zuerst mit warmem Wasser und Seife und sodann mit einer 1prozentigen Lysollösung (10 g auf 1 l Wasser) gründlich zu bürsten; die Unterlagen aus grobem Leinen sind, ehe sie in die Wäsche kommen, drei Stunden lang in eine 1prozentige Lysollösung einzulegen. Diese Desinfektion ist in der Regel von der Hebamme selbst vorzunehmen; wenn jedoch Unterlagen bei irgendwie kranken Wöchnerinnen benutzt worden sind, muß die Hebamme für Uebersendung der Unterlagen an die staatliche Desinfektions-Anstalt Sorge tragen. Sie hat sich in solchen Fällen unverzüglich an den zuständigen Armenarzt zu wenden, welcher auf vorgeschriebenem Wege den erforderlichen Antrag auf Des-

---

[1]) Veröff. 1895 S. 137.

infektion seinerseits stellen wird. Für die von den Hebammen selbst vorgenommenen Waschungen der Unterlagen wird denselben in Fällen, in denen bei Entbindungen derartige Unterlagen zur Anwendung gekommen sind, eine Vergütung von 50 Pf. für die Entbindung gewährt, die gleichzeitig mit der Liquidation des Entbindungs-Honorars geltend zu machen ist. Für etwa unbrauchbar gewordene Unterlagen wird die Allgemeine Armenanstalt den Hebammen auf Antrag und gegen Quittung neue aushändigen.

Indem ich den Bezirkshebammen eine genaue Befolgung der vorstehend angegebenen Vorschriften zur Pflicht mache, weise ich dieselben hiermit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen der vorgenannten Anweisung vom 25. Oktober 1894, welche selbstverständlich in allen Fällen der Hebamme als Richtschnur für ihr Verhalten zu dienen hat, an, von dieser im Interesse thunlichster Reinlichkeit und der Verhütung von Ansteckungsgefahr bei der Vornahme von Entbindungen in der Armenpraxis getroffenen Einrichtung sachgemäßen Gebrauch zu machen.

(Unterschrift wie oben.)

Hamburg. Rundschreiben des verwaltenden Vorstehers für das Medizinalwesen der Allgemeinen Armenanstalt an die Armenärzte, Tuberkulose und Desinfektion betr. Vom 1. Februar 1896.

Den Herren Armenärzten beehre ich mich von Nachfolgendem ergebenst Kenntniß zu geben.

Abseiten des Herrn Medizinalraths Dr. Reincke ist mir ein Schreiben zugegangen, welches die Beförderung von Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose bezweckt. Herr Medizinalrath äußert sich in demselben, wie folgt:

„Die Tuberkulose wird durch den Auswurf der Kranken verbreitet. Das geschieht besonders leicht, wenn der sorglos auf den Fußboden und in die sonstige Umgebung des Kranken entleerte Auswurf eintrocknet und später verstäubt. Auf diesem Wege kann die ganze Wohnung eines Tuberkulösen mit dem Ansteckungsstoff erfüllt werden, an dem dann die Kinder und die sonstigen Hausgenossen des Kranken oder die späteren Bewohner derselben Behausung sich anstecken.

Um diese Gefahr zu beseitigen, müssen die Kranken dazu erzogen werden, ihren Auswurf in Spucknäpfe, deren Inhalt später vernichtet oder desinfizirt wird, zu entleeren. Erfahrungsmäßig haben alle Bemühungen in dieser Richtung bis dahin aber nur einen bescheidenen Erfolg gehabt, da die Mitglieder der ärmeren Klassen, welche das Hauptkontingent zur Tuberkulose liefern, wenig Sinn für Reinlichkeit und Rücksichtnahme zu haben pflegen und bei dem schleichenden Charakter der Tuberkulose die üblen Folgen der Unvorsichtigkeit den Menschen nicht so deutlich wie bei den akuten Ansteckungskrankheiten entgegentreten, um sie zur Uebung bezw. Erzwingung der nöthigen Vorsicht anzuspornen.

Daher ist es nöthig, nicht nur für immer regelmäßigere Anwendung des Spucknapfes zu sorgen, sondern auch die durch einen Tuberkulösen verunreinigte Wohnung, einschließlich der verunreinigten Effekten, möglichst häufig zu desinfiziren. Dafür kommen namentlich folgende Zeitpunkte in Betracht:

1. wenn ein Tuberkulöser stirbt;
2. wenn ein Tuberkulöser in ein Krankenhaus gesandt wird,
3. wenn ein Tuberkulöser seine Wohnung wechselt."

Hieran wird von dem Herrn Medizinalrath das Ersuchen geknüpft, darauf hinwirken zu wollen, daß in der Armenpraxis in den erwähnten Fällen oder bei sonst ärztlicherseits geeignet erscheinendem Anlasse die Desinfektion wegen Tuberkulose angeordnet werde.

Ich habe aus diesem Schreiben Veranlassung genommen, mich mit dem Herrn Medizinalrath über die Frage der Desinfektion in der Armenpraxis überhaupt ins Einvernehmen zu setzen. Das Resultat dieser Verhandlungen ist das Folgende gewesen:

Im Einverständnisse mit dem Vorstande der in Betracht kommenden Abtheilung der Polizeibehörde werden in Zukunft die Desinfektionen wegen ansteckender Krankheiten, welche auf Ersuchen der Herren Armenärzte vorgenommen werden, nach Maßgabe der Bekanntmachung E. H. Senates, betreffend den Gebührentarif für die öffentlichen Desinfektionsanstalten, vom 13. Juni 1894 ohne Weiteres gebührenfrei gelassen werden. Hiernach werden in der armenärztlichen Praxis in Zukunft nicht nur die Desinfektionen wegen Pest, Cholera, Gelbfieber, Fleckfieber, Pocken, Scharlach, Diphtherie oder wegen des Verdachts einer dieser Krankheiten gebührenfrei sein, sondern auch die Desinfektionen wegen Tuberkulose, Typhus, Rose, Wochenbettfieber u. s. w. Es muß jedoch im Interesse der vorhandenen Arbeitskräfte darauf Bedacht genommen werden, die gebührenfreien Desinfektionen bei Typhus, Rose, Wochenbettfieber u. s. w. (nicht bei Tuberkulose) einstweilen auf dringende Fälle zu beschränken.

Falls aus anderen Gründen, z. B. wegen gänzlicher Verschmutzung einer Wohnung, Ungeziefer, Verunreinigung von Effekten durch Kranke, welche unter sich gehen lassen, welche sich durchgelegen haben u. s. w., eine unentgeltliche Desinfektion gewünscht wird, kann jedoch ohne Weiteres eine Gebührenfreiheit nicht konzedirt werden, sondern es muß nach wie vor die Abtheilung I der Polizeibehörde angegangen werden, welche dann die nach Maßgabe obenerwähnter Bekanntmachung erforderliche behördliche Anordnung zur Herbeiführung der Gebührenfreiheit der betreffenden Desinfektion ihrerseits treffen wird.

Die von den Herren Armenärzten zu stellenden Anträge auf Desinfektionen wegen ansteckender Krankheiten sind sämmtlich direkt an die Desinfektionsanstalt I am Bullerdeich zu richten, doch kann in eiligen Fällen, aber nur in solchen, die Desinfektion auch telephonisch oder mittelst des Feuertelegraphen von den Polizeiwachen erbeten werden. Insoweit es sich bei nicht ansteckenden Krankheiten um Desinfektionen handelt, in denen nach Obigem die Polizeibehörde sich die bezügliche Ausführungs-Anordnung vorbehalten hat, sind dagegen die Anträge an das Generalbureau der Allgemeinen Armenanstalt zur Uebermittelung derselben an die Abtheilung I der Polizeibehörde zu richten.

Auf Grund der so getroffenen Abmachungen und unter Bezugnahme auf § 48 Absatz 5 der Geschäftsordnung für die Armenpflege der Allgemeinen Armenanstalt und § 13 Absatz 4 der Geschäftsanweisung für die Armenärzte, nach welchen Bestimmungen die Anordnung von Desinfektionen Sache des Armenarztes ist, ersuche ich die Herren Armenärzte ergebenst:

1. in allen ihnen geeignet erscheinenden Anlässen in der Armenpraxis Desinfektionen der Räume oder der Effekten armer Patienten unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gesichtspunkte stattfinden lassen zu wollen; insbesondere aber auch

2. die von dem Herrn Medizinalrath vorgeschlagenen Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose in allen geeignet erscheinenden Fällen zur Anwendung zu bringen und insbesondere unter entsprechender Belehrung der Patienten und deren Angehörigen auf eine ordnungsmäßige Benutzung des Spucknapfes oder ähnlicher Geschirre in der Armenpraxis hinzuwirken, auch die Desinfektionen der Wohnungen und Effekten der an Tuberkulose leidenden Personen zu den angegebenen Zeitpunkten stattfinden zu lassen;

3. in allen denjenigen Fällen, in welchen innerhalb des oben erwähnten Rahmens Desinfektionen vom ärztlichen Standpunkt als wünschenswerth oder gar nothwendig erachtet werden, durch angemessene Belehrung und Aufklärung der Betreffenden darauf hinwirken zu wollen, daß die Patienten und deren Familien sich der Desinfektion ihrer Wohnung oder ihrer Effekten zustimmig erklären, da es wünschenswerth erscheint, die hier in Aussicht genommenen Maßregeln womöglich ohne Zwang durchzuführen, und da erwartet werden kann, daß eine wohlwollende Belehrung des Publikums durch die Herren Aerzte einen derartigen Zwang wird mit Erfolg ersetzen können, um die erforderliche Zu-

stimmung zur Desinfektion von den in Frage kommenden Personen zu erwirken.

Zur Stellung von Anträgen auf Desinfektionen bitte ich Formulare nach dem anliegenden Muster, von denen das Generalbureau den Herren einen entsprechenden Vorrath zustellen wird, zu benutzen, deren sorgfältige und deutliche Ausfüllung in allen Rubriken und deren unterschriftliche Vollziehung durch den zuständigen Herrn Armenarzt persönlich ein unbedingtes Erforderniß ist, da bei mangelhafter Ausfüllung auf einen Erfolg des Antrages nicht gerechnet werden kann. Ich bemerke dabei, daß in den Eilfällen, in welchen nach Obigem die Anträge auf telephonischem oder telegraphischem Wege gestellt werden können, nachträglich ein formularmäßiges Ersuchen der Desinfektionsanstalt eingesandt werden muß, um die Gebührenfreiheit der beantragten Desinfektionen nicht zu gefährden.

(Formular. Vorderseite.)

A. A. A. Form. 55.

Bei Desinfektionen wegen ansteckender Krankheiten ist dieser Antrag direkt an die Desinfektions-Anstalt I am Bullerdeich zu richten, in allen anderen Fällen an das General-Bureau der Allgemeinen Armen-Anstalt.

Armensache.

Antrag auf Desinfektion.

	Deutliche Angabe.
Name des Kranken oder der Familie:	
Genaue Adresse der Wohnung:	
Krankheit:	
Sind nur Effekten oder ist auch die Wohnung zu desinfiziren?	
Bei Wohnungs-Desinfektion: a) Anzahl der zu desinfizirenden Zimmer: b) Haben die Zimmer gekalkte Wände?	Ja! Nein!
Hat der Kranke oder die Familie sich dem Arzte gegenüber mit der Desinfektion einverstanden erklärt?	
Sonstige Bemerkungen:	

Hamburg, den .... 189...

....

Armenarzt im Bezirk

An die Desinfektions-Anstalt I am Bullerdeich.

An das General-Bureau der Allgemeinen Armen-Anstalt.

(Das Nichtzutreffende zu streichen.)

(Rückseite.)

Aktenzeichen: ....

Urschriftlich der hochlöblichen Polizeibehörde, Abtheilung I, zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Hamburg, den .... 189 .....

Allgemeine Armen-Anstalt.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abth. des Innern, betr. Medizinalweine. Vom 4. März 1896.

Mit Rücksicht auf das Ew. Hochwohlgeboren durch den Erlaß vom 18. Mai 1895 bekannt gegebene ungünstige Ergebniß der Untersuchung der aus verschiedenen Apotheken des Landes bezogenen Medizinal-Tokayer wurde der Medizinalreferent des Ministeriums beauftragt, auf die Apothekervereine des Landes dahin einzuwirken, daß den Mitgliedern dieser Vereine durch genossenschaftlichen Einkauf reiner Ungarwein beschafft werde.

In Folge der gegebenen Anregung hat der Straßburger Apothekerverein Medizinal-Ungarwein angekauft, welcher vom chemischen Standpunkte nicht zu beanstanden ist. Der Verein hat sich bereit erklärt, den fraglichen Wein an sämmtliche Apotheker des Landes zum Selbstkostenpreis abzugeben. Die anderen elsaß-lothringischen Apothekervereine haben die Prüfung der Medizinalweinfrage einem Ausschuß übertragen und dieser hat den einzelnen Vereinen gleichfalls den gemeinsamen Bezug der Ungarweine empfohlen. Der Ausschuß hat es gleichzeitig für zweckmäßig erachtet, auch die gemeinsame Beschaffung der anderen Medizinalweine und des Spiritus e vino (Cognac) in's Auge zu fassen. Demgemäß sind von einer größeren Anzahl von Weinhandlungen weitere Proben eingefordert worden und eine Kommission, ... hat sich einer Prüfung dieser Proben unterzogen. Das Ergebniß der Prüfung wird, wie ich annehme, von Seiten der Apothekervereine den einzelnen Apothekern des Landes mitgetheilt werden.

Von der Medizinalverwaltung kann weder den Apothekern noch den Aerzten die Bevorzugung des einen oder des anderen Weines empfohlen werden. Es muß aber von den Apothekern nachdrücklichst verlangt werden, daß die von ihnen geführten Medizinalweine den sanitäts-polizeilichen Anforderungen auf Reinheit und Güte entsprechen. Mit Rücksicht hierauf ist das Bestreben der Apothekervereine, ihren Mitgliedern gute und reine Medizinalweine zu beschaffen, thunlichst zu fördern. Zu diesem Zwecke bin ich bereit, im Falle des Ankaufs größerer Weinmengen durch die Apothekervereine Proben der anzukaufenden Weine von dem chemischen Laboratorium der Polizeidirektion zu Straßburg unter der Bedingung untersuchen zu lassen, daß die untersuchten Weine auf eine noch näher zu bestimmende Weise gekennzeichnet werden. Anträge auf Untersuchung sind an das Ministerium zu richten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Vorstände der Apothekervereine Ihres Bezirks und die Apotheker-Revisionskommissionen entsprechend zu verständigen. Weisungen zur Entnahme von Proben solcher Medizinalweine, welche nicht durch die Apothekervereine bezogen worden sind, zum Zwecke der sanitäts-polizeilichen Untersuchung werden Ihnen noch zugehen.

An die Herren Bezirkspräsidenten.

Ungarn. Gesetz, betr. das Verbot der Verfälschung von landwirthschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln. Vom 6. Dezember 1895. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1895 S. 271.)

§ 1. Die Verfälschung von landwirthschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln: namentlich von Milch und Milcherzeugnissen, thierischen und Pflanzenfetten, Fettwaaren, Oelgattungen, ferner von Körnerfrüchten, Mehl und den daraus bereiteten Teigwaaren, von Honig, Paprika, im Allgemeinen von Anbau- und Grassamen, Viehfutter und Düngergattungen, sowie das Inverkehrsetzen der Verfälschungen ist verboten.

Der Ackerbauminister wird ermächtigt, im Falle außer den im gegenwärtigen Gesetze erwähnten Produkten, Erzeugnissen und Artikeln im Interesse der Landwirthschaft das Verbot der Verfälschung von sonstigen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln als nothwendig sich herausstellen sollte, diesfalls im Verordnungswege zu verfügen, er hat jedoch von diesen im Verordnungswege getroffenen Verfügungen alle zwei Jahre dem Reichstage Bericht zu erstatten.

§ 2. Unter der Verfälschung von landwirthschaftlichen Produkten, Erzeugnissen und Artikeln ist jede

Nachahmung oder derartige Veränderung der im § 1 aufgezählten zu verstehen, welche das konsumirende Publikum oder den Käufer über den Ursprung, die Zusammensetzung oder die Qualität des Produktes, Erzeugnisses oder Artikels irre zu führen geeignet ist.

§ 3. Eine Uebertretung begeht und insoferne die Handlung einer schwereren Strafe nicht unterliegt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten und einer Geldbuße bis zu 600 Kronen ist Derjenige zu bestrafen, der:

a) landwirthschaftliche Produkte, Erzeugnisse oder Artikel verfälscht;

b) zur Verfälschung geeignete Artikel zu diesem Zwecke ankündigt oder zu diesem Zwecke in Verkehr setzt;

c) verfälschte landwirthschaftliche Produkte, Erzeugnisse oder Artikel in Verkehr setzt.

Eine Uebertretung begeht ferner, und insoferne seine Handlung einer schwereren Strafe nicht unterliegt, mit einer Geldbuße bis zu 600 Kronen ist Derjenige zu bestrafen, der:

d) landwirthschaftliche Produkte, Erzeugnisse oder Artikel, wenn dieselben auch nicht verfälscht sind, unter einer solchen Benennung oder mit einer solchen Bezeichnung verschleißt beziehungsweise in Verkehr setzt, welche denselben ihrer Natur und ihrem Ursprunge nach nicht gebührt:

§ 4. Eine Uebertretung begeht und insoferne seine Handlung einer schwereren Strafe nicht unterliegt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monate und einer Geldbuße bis zu 400 Kronen ist Derjenige zu bestrafen, der die mit der Kontrole des öffentlichen Verkehrs der im § 1 aufgezählten Produkte, Erzeugnisse und Artikel betrauten Amtsorgane in der im § 8 des gegenwärtigen Gesetzes umschriebenen Wirksamkeit behindert, die Kontrole vereitelt.

§ 5. Zur Amtshandlung in Betreff der in den vorhergehenden Paragraphen aufgezählten Uebertretungen und zur Aburtheilung sowie zur Kontrole des öffentlichen Verkehrs der im § 1 aufgezählten Produkte, Erzeugnisse und Artikel sind die folgenden Behörden kompetent:

In erster Instanz:

1. In der Haupt- und Residenzstadt der Bezirksvorsteher,

2. in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten und in den Städten mit geregeltem Magistrat der Stadthauptmann oder in den letzteren der durch den Magistrat diesfalls betraute Beamte;

3. in Groß- und Kleingemeinden der Oberstuhlrichter.

In zweiter Instanz:

in Komitaten, in der Haupt- und Residenzstadt und in den mit Munizipalrecht bekleideten Städten der Verwaltungsausschuß.

In dritter Instanz:

der Ackerbauminister.

§ 6. Im Falle der in den §§ 3 und 4 aufgezählten Uebertretungen ist das Verfahren auch von Amtswegen einzuleiten.

Im Falle der Feststellung einer Uebertretung ist die Konfiskation der Verfälschungen anzuordnen und kann auch deren Vernichtung angeordnet werden.

§ 7. Die amtshandelnde Behörde kann die Verlautbarung des Strafurtheiles auf Kosten der sachfälligen Partei anordnen, im Falle der Rückfälligkeit aber ist sie verpflichtet die Verlautbarung anzuordnen. Im Falle eines Freispruches ist auf Wunsch der freigesprochenen Partei die Verlautbarung des Urtheiles anzuordnen, in welchem Falle die Verlautbarung auf Staatskosten erfolgt, wenn anders das Urtheil den unachtsamen oder wissentlich falschen Anzeiger nicht hiezu verpflichtet.

§ 8. Den zur Kontrole des öffentlichen Verkehrs der im § 1 aufgezählten Produkte, Erzeugnisse und Artikel kompetenten Behörden erster Instanz (§ 5) sowie den zu ihrer Verfügung stehenden Organen steht das Recht zu, an dem Orte, wo die betreffenden Produkte, Erzeugnisse und Artikel hergestellt oder in Verschleiß gebracht werden, aus denselben zu Zwecken der fachmännischen Untersuchung Muster zu nehmen, und zu diesem Zwecke in den betreffenden Lokalitäten eine Revision vorzunehmen. Auf Wunsch des Verschleißers, beziehungsweise des Anfertigers ist aus eben denselben Muster ein Theil amtlich versiegelt in dessen Händen zu belassen.

Die Modalität der Kontrole wird in der hinauszugebenden Durchführungsinstruktion detaillirt geregelt.

§ 9. Der Ackerbauminister organisirt die zur Vornahme der als Grundlage der Urtheilsfällung dienenden fachmännischen Untersuchungen und der Abgabe der Meinungsäußerung berufenen chemischen Versuchstationen im Verordnungswege und versieht dieselben im Interesse der entsprechenden Unterstützung der Verwaltungsbehörden mit einer detaillirten Instruktion.

§ 10. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes einfließenden Strafgelder sind zur Erhaltung der chemischen Versuchsstationen zu verwenden, der Ueberschuß aber gebührt dem volkswirthschaftlichen Landesfonds.

§ 11. Die auf die Anfertigung und Inverkehrsetzung der für die Gesundheit schädlichen Lebensmittel und Genußartikel und Getränke bezughabenden Verfügungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die auf dem Landesgebiete in Verkehr gebrachten landwirthschaftlichen Produkte, Erzeugnisse und Artikel auch dann in Anwendung zu bringen, wenn dieselben in das Landesgebiet auch von anderswo gebracht worden sind.

§ 12. Dieses Gesetz tritt binnen sechs Monaten von dem Tage seiner Kundmachung gerechnet ins Leben, und wird mit dem Vollzuge desselben der Ackerbauminister betraut, der diesbezüglich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Handelsminister verfügt.

Schweiz. Kanton Zürich. Gesetz, betr. die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

Vom 11. März 1895. (Schweizer-Archiv für Thierheilkunde 1896, S. 8.)

I. Obligatorische Viehversicherung.

a) Organisation der Viehversicherungskassen.

§ 1. Die Versicherung gegen den Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten ist im Sinne dieses Gesetzes obligatorisch.

§ 2. Für die obligatorische Viehversicherung werden Versicherungskreise gebildet, welche in der Regel mit den politischen Gemeinden zusammenfallen.

Kleinere Gemeinden können sich zu einem Versicherungskreise vereinigen. Bei ausgedehntem Gemeindegebiet mit großem Viehstand kann der Regierungsrath eine Theilung der Gemeinde in mehrere Kreise gestatten, sofern dies für die Kontrole zweckmäßig erscheint.

§ 3. Jeder Kreis hat eine Versicherungskasse mit selbstständiger Verwaltung.

Die Kreisversammlung der Versicherten ist das oberste Verwaltungsorgan der Viehversicherungskasse. Dieselbe wählt einen Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.

§ 4. In der Kreisversammlung hat jeder Versicherte ohne Rücksicht auf die Größe seines Viehstandes eine Stimme. Jeder Versicherte, der eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung persönlich erscheinen. Außerdem kann jeder Berechtigte sich durch seinen volljährigen Sohn oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied der Versammlung darf mehr als eine Vertretung übernehmen.

Jeder männliche Viehbesitzer, welcher in der Versammlung stimmberechtigt ist, ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand des Versicherungskreises für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 5. Für das Verfahren in den Kreisversammlungen der Versicherten gelten die auf die Gemeindeversammlungen sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen und für die Wahl des Vorstandes die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die

Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisversammlungen sind zu behandeln wie Rekurse in Gemeindeangelegenheiten.

§ 6. Jeder Versicherungskreis giebt sich im Rahmen dieses Gesetzes Statuten, in welchen für die innere Verwaltung und über die Verwerthung des Fleisches der gefallenen Thiere das Erforderliche bestimmt wird.

Der Regierungsrath erläßt eine Anleitung für die Aufstellung der Statuten.

Die Statuten unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 7. Die Einnahmen der Viehversicherungskassen sind:

a) die Beiträge der Versicherten;

b) die Zinsen der Reservefonds der Versicherungskassen;

c) die Erträgnisse des kantonalen Viehversicherungsfonds;

d) die Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dergl.), unter Vorbehalt des § 31;

e) die Beiträge des Bundes und des Kantons;

f) die allfälligen Beiträge der Gemeinden.

§ 8. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schatzungswerthe der versicherten Thiere bemessen. Als ordentlichen Jahresbeitrag zahlt jeder Versicherte 50 Rappen von 100 Franken der Versicherungssumme.

Für jedes versicherte Stück Vieh ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen. Wenn indeß an Stelle eines veräußerten oder abgegangenen Stückes im Laufe des Versicherungsjahres ein neues Stück angeschafft wird, ist der Beitrag für den Rest des Jahres bloß vom allfälligen Mehrwerth des neuen Stückes zu leisten.

Allfällig nothwendige Nachschüsse werden von der Kreisversammlung der Versicherten auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Ebenso steht der Kreisversammlung eine Reduktion des ordentlichen Jahresbeitrages zu, sofern die Rechnungsergebnisse der drei vorausgegangenen Jahre dies rechtfertigen.

§ 9. Ueberschüsse eines Rechnungsjahres sollen zur Bildung von Reservefonds verwendet werden. Die Zinsen des Reservefonds fallen in die Betriebskasse.

§ 10. Der kantonale Viehversicherungsfond wird gebildet aus dem bisherigen Viehscheinstempelfond und einem Beitrag der Kantonalbank von 100 000 Franken.

Die Erträgnisse dieses Fonds werden unter die Viehversicherungskassen nach Maßgabe ihrer Versicherungssummen vertheilt.

§ 11. In gleicher Weise wird der Antheil an den Einnahmen nach dem Gesetze betreffend den Viehverkehr unter die Versicherungskassen vertheilt.

§ 12. Der Kanton leistet den Versicherungskassen an die Schadensvergütungen einen jährlichen Beitrag von 20% und weist ihnen überdieß die vom Bunde gewährten Beiträge zu.

§ 13. Die Versicherungskassen haben jeweilen auf Ende November ihre Rechnungen abzuschließen und bis Ende Januar der Direktion des Innern einzureichen. Der Regierungsrath stellt das Formular für diese Rechnungen fest.

b) Versicherungspflicht und Ausschluß von der Versicherung.

§ 14. Die Besitzer von Rindvieh sind verpflichtet, dasselbe in die Versicherung ihres Kreises aufnehmen zu lassen, soweit nicht im Folgenden Ausschließungsgründe aufgestellt sind.

§ 15. Nur gesundes Vieh darf in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 16. Jungvieh soll erst in einem Alter von drei Monaten in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 17. Handelsvieh kann durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 18. Vieh, welches in den Kanton neu eingeführt worden ist, wird erst nach Ablauf von 10 Tagen in die Versicherung aufgenommen.

In den Kanton eingeführte Kühe, welche über 10 Jahre alt sind, dürfen nicht aufgenommen werden und bleiben ausgeschlossen, auch wenn sie nachher in anderen Besitz übergehen.

§ 19. Thiere, welche zur Sömmerung in den Kanton eingeführt werden, sind von der Versicherung ausgeschlossen; ebenso solche, welche zur Sömmerung außerhalb den Kanton verbracht werden, während der Zeit der Sömmerung.

Thiere, welche zur Sömmerung aus einem Versicherungskreise des Kantons in einen andern gebracht werden, bleiben im ersteren versichert; ebenso Thiere, welche wegen Wohnsitzänderung des Besitzers in einen anderen Kreis verbracht werden, jedoch nur bis zum Schluß des Versicherungsjahres.

§ 20 Die gemäß diesem Gesetz in die Versicherung aufgenommenen Thiere dürfen nicht bei anderen Versicherungsanstalten gegen dieselben Gefahren versichert werden.

c) Einschätzung.

§ 21. Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt durch die Einschätzung.

Jährlich mindestens einmal ist in den Versicherungskreisen eine Einschätzung der unter die Versicherung fallenden Viehstücke vorzunehmen.

In der Zwischenzeit erworbene Thiere hat der Besitzer auf seine Kosten einschätzen zu lassen; unterläßt er die Einschätzung, so hat er im Schadensfall keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 22. Wer ein in den Kanton eingeführtes Stück Vieh erwirbt, hat dasselbe vor der Einschätzung thierärztlich untersuchen zu lassen und den Befundbericht dem Vorstande einzureichen.

§ 23. Weibliche Thiere dürfen nicht mit mehr als 700 Fr., männliche nicht mit mehr als 1000 Fr. eingeschätzt werden.

d) Schadensvergütung.

§ 24. Die Viehversicherungskassen vergüten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Schaden, der den versicherten Viehbesitzern durch Unfall oder Krankheit ihrer Viehstücke entsteht.

§ 25. Die Versicherungskasse leistet keine Entschädigung, wenn Viehverlust in Folge Brandunglückes oder nachgewiesenen Verschuldens des Besitzers eingetreten ist oder wenn der Besitzer nach § 32 dieses Gesetzes entschädigt wird.

§ 26. Im Schadensfall soll der Werth des Thieres durch eine neue Schatzung festgestellt werden; derselben ist der Werth des Thieres vor der Krankheit oder dem Unfall zu Grunde zu legen.

Versicherungskassen, welche das Vieh mehr als zweimal im Jahre einschätzen, sind zu einer neuen Schatzung im Schadensfalle nicht verpflichtet.

§ 27. Die Schadensvergütung wird in der Weise berechnet, daß vom Schatzungswerthe des Thieres der Erlös aus den verwerthbaren Theilen in Abrechnung fällt und vom Reste dem Versicherten 80% ausbezahlt werden. Die Kosten für das Schlachten und allfällige thierärztliche Behandlung hat der Besitzer selbst zu tragen.

Die Ausrichtung der Schadenersatzsumme hat spätestens innert 10 Tagen nach Feststellung des Schadens zu geschehen.

§ 28. Die Schadensvergütung für ein freiwillig verpfändetes Viehstück wird dem Gemeindamman ausbezahlt.

Derselbe hat die Entschädigung an den Viehbesitzer insoweit zu verabfolgen, als dieser daraus innert zwei Monaten nach dem Verlust des Thieres ein Ersatzstück erwirbt.

Letzteres ist vom Gemeindammann unter Mitwirkung des Schuldners an Stelle des abgegangenen in das Pfandbuch einzutragen.

Wenn der Besitzer des abgegangenen Thieres innert zwei Monaten kein Ersatzstück ankauft, so ist die Entschädigungssumme dem Pfandgläubiger bis auf die Höhe eines Guthabens auszubezahlen.

e) Tuberkulöse Thiere.

§ 29. Ist ein versichertes Thier der Perlsucht (Tuberkulose) verdächtig, so ist der Viehbesitzer verpflichtet, dem Vorstand des Versicherungskreises sofort Anzeige zu machen.

Der Vorstand ordnet die thierärztliche Untersuchung solcher Thiere auf Kosten der Versicherungskasse an. Wird das Thier krank befunden, so hat der Vorstand ohne Verzug die Abschlachtung anzuordnen.

II. Versicherung von Kleinvieh und von Pferden.

§ 30. Die Versicherungskassen sind verpflichtet, unter in den Statuten aufzustellenden Bedingungen auf Begehren der Besitzer auch deren Kleinvieh (Schweine, Ziegen, Schafe) in die Versicherung aufzunehmen.

Schweine von Zucht- und Mastanstalten können durch Beschluß der Kreisversammlung von der Versicherung ausgeschlossen werden.

§ 31. Zur Förderung der Pferdeversicherung oder bei Verlust von Thieren des Pferdegeschlechtes kann der Regierungsrath Beiträge verabreichen.

Der Regierungsrath verfügt zu diesem Behufe über die Einnahmen nach dem Gesetz betreffend den Viehverkehr (Viehscheinstempel, Patentgebühren u. dergl.), soweit dieselben vom Verkehr mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht herrühren.

III. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

§ 32. Wird zur Bekämpfung einer Seuche (Art. 1 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) das Tödten von Pferden, Rindvieh, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet, so leistet der Staat:

a) vollen Schadenersatz, wenn ein gesundes Thier getödtet werden mußte;

b) einen Beitrag von 80% des Schadens, Desinfektionskosten inbegriffen, wenn kranke Thiere, Futterstoffe, Stroh, Dünger oder Geräthschaften beseitigt wurden.

Der Anspruch auf vollen oder theilweisen Ersatz des Schadens fällt dahin, wenn der Geschädigte den Vorschriften der Bundesgesetze vom 8. Februar 1872 und vom 1. Juli 1886 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen zuwider gehandelt hat.

§ 33. Der Betrag der Entschädigungen wird auf Grundlage amtlicher Berichte und Anträge von der Sanitätsdirektion festgestellt.

Diese Entschädigungen werden aus der Staatskasse bestritten.

IV. Uebergangs-, Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 34. Den nach diesem Gesetz gegründeten Kassen ist gestattet, den Versicherungsbestand bisheriger ähnlicher Versicherungsanstalten mit oder ohne Entgelt zu übernehmen. Derartige Verträge unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

§ 35. Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Feststellung der Versicherungskreise und Einrichtung der Versicherungskassen.

§ 36. Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibuße bis auf 200 Franken bestraft.

Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend Entschädigung bei Viehverlust vom 7. Dezember 1884 aufgehoben.

Zürich, den 11. März 1895.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der erste Vizepräsident:	Der erste Sekretär:
Geilinger.	J. Nußbaumer.

Es folgt eine Anleitung für die Aufstellung von Statuten für Viehversicherungskreise. (Ebd. S. 15.)

Belgien. Königlicher Erlaß, Waaren-Ein- und Durchfuhrverbote bei Cholera betr. Vom 15. Juli 1895. (Moniteur Belge 1896 S. 2286.)

Der Erlaß stimmt fast durchweg wörtlich überein mit dem in den Veröff. 1893 S. 622 abgedruckten Erlaß vom 30. Juli 1893; abweichend lautet Artikel 2 wie folgt:

Von vorstehender Verfügung sind ausgenommen:

1. mechanisch zusammengepreßte Lumpen, welche als Waaren des Großhandels in mit eisernen Reifen versehenen oder sonst mit Draht fest zusammengehaltenen und mit Ursprungs-Marken und -Nummern versehenen Ballen befördert und von der Zollverwaltung zugelassen werden u. s. w. (wie in dem Erlaß vom 30. Juli 1893).

Ferner sind in Artikel 6 Absatz 3 die Schlußworte „dont le texte est ci-annexé" fortgelassen.

Artikel 7 lautet in der neuen Fassung: Die Vorschriften vom 30 Juli 1893, 17. Juni 1894, 24. September 1894 und 12. Februar 1895[1]) treten außer Kraft.

Niederlande. Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen, betr. den Grenzverkehr mit Vieh zwischen Frankreich und den Niederlanden. Vom 28. Februar 1896. (R.-A. Nr. 72.)

Unter Abänderung der bisher gültigen bezüglichen Vorschriften wird für die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich in bezw. durch die Niederlande Folgendes bestimmt:

A. für die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu Zuchtzwecken:

I. Bei dem ersten Zollbureau muß eine amtliche, nicht über 8 Tage alte Bescheinigung der Behörde des Herkunftsortes vorgelegt werden, aus welcher hervorgeht,

a) daß die Thiere, deren Alter und besondere Merkmale angegeben werden müssen, während der letzten 20 Tage daselbst gestanden haben, und

b) daß,

1. falls es sich um Rindvieh handelt, in den letzten 120 Tagen keine ansteckende Lungenkrankheit und in den letzten sechs Wochen keine Viehpest oder Maul- und Klauenseuche,

2. falls es sich um Schafe handelt, in den letzten sechs Wochen keine Viehpest, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken 2c. (piétain),

3. falls es sich um Ziegen handelt, in den letzten sechs Wochen keine Maul- und Klauenseuche oder Schafpocken,

4. falls es sich um Schweine handelt, in den letzten sechs Wochen keine Maul- und Klauenseuche oder Schweinekrankheit an dem Herkunftsorte geherrscht haben.

II. Die Thiere müssen, nachdem sie beim ersten Zollbureau vom Distrikts-Thierarzt bezw. seinem Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind, so schnell wie möglich abgesondert von anderem Vieh nach ihrem Bestimmungsort per Bahn ohne weitere Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen transportirt werden.

III. Die Thiere müssen am Bestimmungsort während 15 Tagen abgesondert gehalten und nach diesem Termin nicht eher mit anderem Vieh zusammengelassen werden, als bis sie vom Distrikts-Thierarzt oder seinem Stellvertreter untersucht und gesund befunden worden sind.

B. Für die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen zu Schlachtzwecken einschließlich der Einfuhr in Exportschlächtereien:

1. Es muß dasselbe Zeugniß wie für Vieh zu Zuchtzwecken beigebracht werden (A Nr. I);

2. die Thiere müssen so schnell wie möglich von anderem Vieh getrennt, ohne Umladung in besonderen, geschlossenen und versiegelten Wagen nach ihrem Bestimmungsort geschafft werden;

3. die Entsiegelung der Wagen darf nur im Beisein des Distrikts-Thierarztes oder seines Stellvertreters geschehen;

4. die Thiere müssen am Bestimmungsort unter Polizeiaufsicht sowohl ausgeladen, als auch nach dem

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 434 und 743, 1895 S. 142.

Schlachtplatz verfahren werden, woselbst sie gesondert gehalten und gleichfalls unter Polizeiaufsicht binnen 24 Stunden geschlachtet werden müssen.

C. Für die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen:

Die Thiere müssen am ersten Zollbureau durch den Distrikts-Thierarzt oder seinen Stellvertreter untersucht und gesund befunden sein und so schnell als möglich, getrennt von anderem Vieh, per Bahn ohne weitere Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen durchgeführt werden.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1), Neustadt i. Wpr. 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Teltow 1 (1); Stadtkreis Brandenburg 1 (2); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Stadtkreis Landsberg 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (1), Pyritz 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (3), Bublitz 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Obornik 1 (1), Grätz 1 (1), Lissa 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1), Gnesen 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (2), Bunzlau 2 (2), Löwenberg 3 (3); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Erfurt 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 2 (2); Reg.-Bez. Trier: Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Memmingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Maulbronn 1 (1); Donaukreis: Wangen 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Schlettstadt 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1). Zusammen 51 Gemeinden 2c. und 57 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Wpr. 3 (3), Briesen 1 (1), Graudenz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 24 (46), Templin 9 (10), Angermünde 6 (6), Oberbarnim 4 (15), Niederbarnim 3 (4), Teltow 3 (3), Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 5 (14), Westhavelland 3 (4), Ruppin 11 (31), Ostprignitz 17 (41), Westprignitz 15 (26); Reg.-Bez. Stettin: Anklam 2 (2), Ueckermünde 4 (6), Randow 14 (?), Greifenhagen 3 (10), Pyritz 1 (1), Saatzig 1 (?), Kammin 1 (2); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (3), Schildberg 1 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Witkowo 1 (4); Reg.-Bez. Breslau: Wohlau 2 (2), Neumarkt 3 (6); Reg.-Bez. Liegnitz: Löwenberg 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (3), Grottkau 2 (3), Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 7 (17), Salzwedel 5 (10), Gardelegen 3 (8), Stendal 12 (53), Jerichow I 7 (22), Jerichow II 5 (25), Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (9), Wolmirstedt 5 (32), Neuhaldensleben 2 (9), Oschersleben 3 (3), Aschersleben 1 (1), Landkreis Halberstadt 5 (14), Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Stadtkreis Halle a. S. 1 (1), Saalkreis 4 (5), Delitzsch 6 (14), Mansfelder Gebirgskreis 2 (9), Mansfelder Seekreis 4 (8), Sangerhausen 4 (10), Querfurt 5 (11), Merseburg 3 (3); Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1), Weißensee 1 (1), Landkreis Erfurt 1 (10); Reg.-Bez. Schleswig: Süderdithmarschen 3 (5), Steinburg 9 (106), Pinneberg 1 (2); Reg.-Bez. Hannover: Syke 2 (2), Hoya 5 (26), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 1 (1), Landkreis Linden 3 (7), Springe 10 (51); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 5 (6), Landkreis Hildesheim 7 (18), Marienburg i. Hann. 6 (32), Gronau 5 (30), Alfeld 2 (2), Osterode a. H. 2 (4), Einbeck 1 (1), Northeim 3 (3); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 4 (18), Burgdorf 1 (2), Isenhagen 1 (22), Fallingbostel 1 (2), Soltau 1 (1), Uelzen 3 (3), Lüchow 9 (27), Dannenberg 3 (39), Bleckede 3 (41); Reg.-Bez. Stade: Kehdingen 2 (4), Neuhaus 1 (1), Osterholz 1 (1), Verden 12 (?), Achim 4 (?); Reg.-Bez. Aurich: Stadtkreis Emden 1 (7), Landkreis Emden 11 (29), Aurich 1 (1), Leer 3 (8); Reg.-Bez. Münster: Beckum 3 (19), Lüdinghausen 2 (6), Steinfurt 1 (1), Koesfeld 5 (9), Ahaus 4 (10), Borken 1 (2); Reg.-Bez. Minden: Stadtkreis Bielefeld 1 (5), Landkreis Bielefeld 1 (1), Wiedenbrück 2 (2), Büren 9 (58), Höxter 1 (1),; Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Brilon 1 (3), Lippstadt 22 (94), Soest 18 (36), Hamm 33 (157), Stadtkreis Dortmund 1 (2), Landkreis Dortmund 5 (57), Hörde 11 (52), Landkreis Bochum 3 (6), Hattingen 8 (11), Landkreis Hagen 3 (6), Schwelm 3 (7), Iserlohn 4 (25), Altena 4 (12), Siegen 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Fritzlar 2 (9), Gelnhausen 1 (1), Gersfeld 4 (19), Landkreis Hanau 3 (15), Homberg 1 (1), Marburg 1 (1), Schlüchtern 2 (14); Reg.-Bez. Wiesbaden: Unterwesterwaldkreis 1 (16), St. Goarshausen 1 (1), Landkreis Wiesbaden 1 (1), Usingen 1 (33); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 1 (1), Ahrweiler 1 (1), Altenkirchen 1 (5); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 7 (39), Rees 4 (10), Landkreis Krefeld 6 (35), Ruhrort 1 (3), Landkreis Essen 3 (4), Mörs 7 (14), Geldern 8 (30), Kempen 6 (20), Lennep 2 (2), Solingen 1 (1), Neuß 2 (4), Grevenbroich 2 (2); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 2 (3), Bergheim 8 (34), Euskirchen 1 (1), Rheinbach 2 (7); Reg.-Bez. Trier: Prüm 1 (1), Saarlouis 1 (10); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 1 (5), Jülich 6 (20), Düren 2 (5); Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 1 (6). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (3), Bruck 1 (1), Dachau 1 (5), Friedberg 1 (9), Landbezirk München I 1 (1), Landbezirk München II 2 (2); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (1), Frankenthal 1 (1), Homburg 6 (37), Kirchheimbolanden 2 (9), Kusel 2 (7), Landau 1 (2), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Beilngries 1 (4), Kemnath 2 (5), Neustadt a. W. N. 1 (3); Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Bamberg II 5 (5), Landbezirk Forchheim 1 (7), Landbezirk Hof 1 (2), Staffelstein 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Fürth 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (1), Neustadt a./A. 1 (2), Rothenburg a./T. 3 (3), Scheinfeld 1 (6), Uffenheim 4 (6); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Würzburg 1 (3), Alzenau 1 (2), Landbezirk Aschaffenburg 1 (7), Karlstadt 1 (10), Landbezirk Kitzingen 4 (69), Marktheidenfeld 4 (13), Neustadt a. S. 2 (70), Ochsenfurt 3 (5), Landbezirk Schweinfurt 2 (2), Landbezirk Würzburg 9 (147); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (2), Landbezirk Dillingen 1 (2), Landbezirk Donauwörth 1 (2), Landbezirk Neuburg a. D. 8 (11), Landbezirk Neu-Ulm 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Meißen 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (3), Grimma 2 (5), Döbeln 5 (6); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2), Zwickau 2 (2), Glauchau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 6 (22), Besigheim 1 (5), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 2 (5), Marbach 2 (28), Waiblingen 2 (3); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (7), Nagold 2 (3), Nürtingen 3 (8), Oberndorf 1 (2), Reutlingen 3 (5), Rottenburg 1 (6), Urach 4 (15); Jagstkreis: Aalen 2 (4), Crailsheim 1 (1), Gerabronn 2 (3), Gmünd 1 (3), Heidenheim 6 (11), Künzelsau 5 (16), Mergentheim 7 (14), Neres-

heim 5 (11), Oehringen 3 (4); Donaukreis: Blaubeuren 6 (16), Ehingen 3 (12), Geislingen 5 (9), Göppingen 2 (4), Laupheim 4 (10), Münsingen 8 (23), Riedlingen 1 (6), Saulgau 1 (2), Ulm 8 (16), Waldsee 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 1 (1), Freiburg 1 (1), Lörrach 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 1 (1), Bruchsal 2 (2), Karlsruhe 1 (4), Pforzheim 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (3), Schwetzingen 2 (3), Eppingen 1 (1), Heidelberg 1 (1), Sinsheim 2 (11), Buchen 1 (2), Wertheim 1 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Bensheim 1 (1), Dieburg 4 (26); Provinz Oberhessen: Gießen 4 (150), Alsfeld 1 (2), Friedberg 3 (41), Lauterbach 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 4 (40), Wismar 1 (2), Schwerin 1 (1), Ludwigslust 10 (79), Parchim 3 (69), Güstrow 2 (2), Waren 2 (2). Sachsen-Weimar: Dermbach 1 (2), Neustadt a./O. 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neubrandenburg 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 10 (23), Wolfenbüttel 7 (8), Helmstedt 4 (21), Holzminden 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 4 (13); Sachsen-Altenburg: Roda (Westkreis) 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Stadtbezirk Rodach 1 (2), Stadtbezirk Königsberg 1 (1), Landbezirk Koburg 3 (3). Anhalt: Dessau 1 (1), Köthen 5 (8), Bernburg 1 (1). Waldeck: Kreis des Eisenberges 5 (26), Kreis der Twiste 3 (18). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 1 (4). Lippe: Lipperode-Kappel 1 (3). Bremen: Landbezirk Bremen 2 (6). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landbezirk Straßburg 3 (5), Erstein 1 (1), Molsheim 3 (4), Schlettstadt 4 (15), Zabern 3 (4); Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 2 (3), Rappoltsweiler 7 (22); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 3 (48), Chateau-Salins 5 (13), Diedenhofen 1 (1), Forbach 2 (3), Saarburg 5 (24). Zusammen 960 Gemeinden 2c. und 3502 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (2); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (8), Wolmirstedt 1 (3), Neuhaldensleben 3 (11), Aschersleben 1 (2); Reg.-Bez. Düsseldorf; Landkreis Düsseldorf 1 (1), Mettmann 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1), Euskirchen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1), Landbezirk Passau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1). Zusammen 18 Gemeinden 2c. und 37 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. Dezember 1895 bis 28. März 1896[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.				
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])39	—	3	2	[2])20
Lombardei	[2])30	5	5	2	[2])31
Venetien	24	12	3	2	[2])13
Ligurien	3	—	3	1	5
Emilia	21	[2])11	3	9	27
Marken und Umbrien	7	2	—	4	1
Toskana	5	1	5	1	8
Lazium	1	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	5	1	6	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	13	—	6	—	2
Sizilien	2	—	5	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 331. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden.

Es sind ferner gemeldet: Schafräude: Lazium 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 7; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Lazium, Südl. Provinzen am Adriat. Meer je 1; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2; Klauenseuche der Schafe: Piemont 1; Schweineseuche: Lombardei 7, Emilia 4, Ligurien 2, Venetien 1, Toskana 3; Hühnercholera: Toskana 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1896. (R.-A. Nr. 157.)

Auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird hierdurch in Ausdehnung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. März d. J.[1]) die Einfuhr von allen Zubereitungen von Schweinefleisch aus Rußland mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 66 zu 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des dritten Tages nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Magdeburg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. Mai 1896. (Amtsbl. S. 200.)

1. Zu den in Gemäßheit des § 7 der Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Amtsblatt Stück 14, Seite 126, Nr. 519)[2]) als verseucht geltenden Landestheilen treten hinzu: die Preußischen Regierungsbezirke Potsdam und Hannover, sowie die sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau.

2. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Vom 26. Mai 1896. (Ebd. S. 224.)

Der § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 25. März bezw. vom 12. Mai d. J., betreffend die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen aus verseuchten Landestheilen in den Regierungsbezirk Magdeburg erhält nachstehenden Zusatz:

Ist der beamtete Thierarzt am Tage des Eintreffens des Viehtransportes verhindert, die Untersuchung vorzunehmen, so hat die betreffende Polizeibehörde einen anderen approbirten Thierarzt zu der Untersuchung zuzuziehen.

Unterschrift wie oben.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Malzbier und Malzextrakt-Gesundheitsbier. Vom 12. Juni 1896.

Unter dem Namen Malzbier und Malzextrakt-Gesundheitsbier werden zur Zeit zu theuren Preisen Biere in den Handel gebracht und gegen allerlei Leiden der Athmungsorgane und Schwächezustände als Heilmittel angepriesen, welche nicht einmal den Gehalt gewöhnlicher obergähriger Biere besitzen und zum Theil durch ihren Gehalt an Glyzerin oder dergl. direkt gesundheitsschädlich sind.

Ich mache deshalb die Brauereien und Händler darauf aufmerksam,

1. daß unter der Bezeichnung „Malzbier“ nur mäßig vergohrene obergährige Biere feilgehalten werden können, deren Gehalt nicht unter 12⁰ Bg Stammwürze herunter-

[1]) Vgl. S. 332. — [2]) Desgl. S. 352.

geht und deren Alkoholgehalt 3 Gewichtsprozent nicht übersteigt und

2. daß als „Malzextrakt-Gesundheitsbiere" nur Erzeugnisse bezeichnet werden können, welche aus einer Stammwürze von nicht unter 15° Bg Extraktgehalt hergestellt wurden und einen Alkoholgehalt aufweisen, welcher 4 Gewichtsprozent nicht übersteigt.

Malzbiere, die unter Anwendung von Surrogaten, insbesondere von Glyzerin und Kräuteressenzen hergestellt sind, werden nach wie vor beanstandet werden.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1895. (Nach „Der 24. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Bearbeitet und herausgegeben von dem Vorsitzenden P. Dengler." Reinerz 1896.) Vgl. Veröff. 1895 S. 655.

Die Bäder Alt-Heide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Trebnitz, Warmbrunn und die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt zu Görbersdorf wiesen an Besuchern 29 252 Familien und 55 730 Personen auf. Unter den letzteren befanden sich 25 101 wirkliche Kurgäste. Am erheblichsten war die Zahl derselben in Salzbrunn mit 4331, Reinerz mit 4025, Landeck mit 2831, Warmbrunn mit 2749, Cudowa mit 2505 und in Flinsburg mit 2441 Personen. Die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt wurde von 532 Familien und 625 Personen besucht.

Mineralbäder wurden 183 677 gebraucht, Moorbäder 21 212, Süßwasser-, medizinische und Gasbäder 8571, Sool-Wannenbäder 28 922, Rinden- und Nadelbäder 11 920, kohlensaure Bäder 60, Inhalationen 4484.

Todesfälle kamen 74 vor, darunter in Görbersdorf 37.

Freikuren wurden 2271 Personen gewährt.

Zum Versand kamen in Salzbrunn 944 551, in den anderen Bädern 30 177 Flaschen Brunnen, in Goczalkowitz 3248 Flaschen konzentrirte Soole, 10 804 kg Soolsalz, 252 Stück Soolseife, in Königsdorff-Jastrzemb 700 Flaschen konzentrirte Soole, in Langenau 300 Ctr. Moorerde.

Hamburg. Schlachtzwang, Fleischbeschau und Viehmärkte im Jahre 1895.[1])

Das Berichtsjahr war das erste, in welchem der Schlachtzwang und die obligatorische Fleischbeschau, welche im Vorjahre gesetzlich eingeführt waren, voll zur Geltung kamen; außerdem wurde im Laufe des Jahres, am 15. August, der Pferdeschlachthof in Betrieb genommen. Von besonderer Bedeutung für die Viehmärkte und den Schlachthof war die vom Bundesrath beschlossene und am 1. Oktober in Kraft getretene Quarantäne für das gesammte seewärts vom Auslande eingeführte Vieh.

Im Berichtsjahre wurden auf dem neuen Schlachthofe 70 665 Rinder, 49 227 Kälber, 216 136 Schweine, 69 743 Schafe geschlachtet, zusammen 405 771 Thiere gegen 366 644 im Vorjahre. Hiervon 754 Rinder, 38 Kälber, 29 Schafe, 947 Schweine ganz als zur menschlichen Nahrung ungeeignet beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 737 Rinder, 32 Kälber, 1 Schaf, 756 Schweine, außerdem als mit Trichinen behaftet 23 Schweine, wegen Gelbsucht 13 Schafe, 29 Schweine, wegen Finnen 1 Rind, 3 Schweine, wegen Schweineseuche 40 Schweine, wegen Rothlauf 43 Schweine. An Organen und Theilen wurden verworfen 8 242 von Rindern, 141 von Kälbern, 2 005 von Schafen, 10 331 von Schweinen und zwar wegen Tuberkulose 7 749 Organe und Theile von Rindern, 118 von Kälbern, 9 229 von Schweinen; wegen Schweineseuche 468 von Schweinen; wegen Eiterherde 220 von Rindern, 20 von Kälbern, 47 von Schafen, 36 von Schweinen; wegen Entzündungen 12 von Rindern, 2 von Kälbern, 36 von Schafen, 235 von Schweinen; wegen Parasiten 204 von Rindern, 1 vom Kalb, 1 922 von Schafen, 339 von Schweinen.

Die Zahl der in den Noth- und Polizeischlachthäusern geschlachteten Thiere betrug 768 Rinder, 77 Kälber, 1 390 Schweine, 34 Schafe, von welchen 184 Rinder, 1 Kalb, 109 Schweine und 2 Schafe vernichtet wurden; außerdem fielen 7 todt angekommene Rinder, 11 Kälber, 288 Schweine, 30 Schafe ebenfalls der Vernichtung anheim. Auf dem am 15. August dem Verkehr übergebenen Pferdeschlachthofe wurden bis zum Schluß des Jahres 1 344 Pferde geschlachtet.

Der Viehmarkt wurde durch die nach dem 1. Oktober eingetretene Sperrung der Landgrenze gegen Jütland und die Einführung der Seequarantäne für Rinder und Schweine erheblich beeinflußt. Von Seuchen blieb sowohl der Schlachthof als auch der Viehmarkt bis auf einen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche völlig verschont; dagegen wurde wegen mehrerer Fälle von Schweineseuche unter dänischen Schweinen in anderen Quarantäneanstalten ein Einfuhrverbot für lebende Schweine und frisches Schweinefleisch gegen Dänemark am 27. Dezember 1895 erlassen.

Die Zufuhr von Vieh betrug 646 244 Thiere gegen 628 520 im Jahre 1894; hierbei zeigten die Rinder einen Rückgang gegen das Vorjahr um 8 188, die Schweine dagegen eine Zunahme um 30 000 Stück. Die Zahl der aus Dänemark eingeführten Rinder war zwar annähernd die gleiche wie im Vorjahre, nahm aber in den Monaten Oktober bis Dezember, nach Einführung der Quarantäne, ebenso wie die der Schweine ganz erheblich ab; dagegen stieg die Zufuhr von Rindern aus Schleswig-Holstein um 1 463, und von Schweinen um 43 930 Stück. Die Kälberzufuhren aus der Provinz Hannover waren wie früher quantitativ und qualitativ die besten.

Die Ausfuhr von Rindern ist von 26 493 im Jahre 1894 auf 20 382 zurückgegangen, während der Versandt von Schweinen von 122 476 auf 122 966 Stück gestiegen ist.

Die beiden für 600 bezw. 1000 Stück Rindvieh ausgerüsteten und mit dem 1. Oktober in Betrieb genommenen Quarantäneanstalten wurden nur in geringem Maße in Anspruch genommen, da die Zufuhren aus Dänemark geringfügig waren; sie betrugen 373 bezw. 132 Rinder. (Jahresbericht der Schlachthof-Deputation für das Jahr 1895.)

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 387.

Schweiz. In den 15 größeren Städten der Schweiz, deren Einwohnerzahl im Jahre 1893 524 251[1]) betrug, starben in dem bezeichneten und dem diesem vorausgegangenen Jahre 7564 Personen an Infektionskrankheiten. Davon erlagen 4097 der Tuberkulose. In 256 dieser Fälle wurde erbliche Belastung der Verstorbenen ermittelt, 74 mal fehlte solche; 52 mal ist angegeben, daß die Krankheit noch anderweitig in der Familie vorhanden war. Unter 1868 an Tuberkulose gestorbenen Männern entfielen hinsichtlich des Berufes auf Landwirthschaft, Viehzucht und Gartenbau 109, Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln 83 (darunter 25 Bäcker, 36 Metzger), Herstellung von Kleidung und Putz 116, Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung von Wohnungen 397 (34 Steinhauer, 37 Maurer, 50 Handlanger, 25 Küfer, 27 Zimmerleute, 48 Schreiner, 44 Schlosser, 28 Maler), Herstellung von Gespinnsten und Geweben und deren Veredlung 71, chemische Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände als der Nahrungsmittel 12, Bearbeitung von Metallen, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen 256 (141 Uhrmacher, 2 Diamantschleifer), Vervielfältigung von Schriften und Zeichnungen, Herstellung von Büchern und anderen Papierarbeiten 73, Handel 306 (130 Handelsleute, 66 Kommis), Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr 125, allgemeine öffentliche Verwaltung, Rechtspflege 67, Gesundheits- und Krankenpflege 13, Seelsorge und Kirchenverwaltung, Unterricht

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 60.

und Erziehung 17 (9 Lehrer), übrige Wissenschaften und Künste 38, sonstige Berufe 136, ohne Beruf 17, keine Angaben 40. Unter den Berufen der 1511 an Tuberkulose verstorbenen Frauen sind folgende hervorzuheben: Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln 2, Herstellung von Kleidung und Putz 176 (67 Schneiderinnen, 29 Näherinnen, 9 Modistinnen, 12 Strickerinnen, 1 Coiffeuse, 56 Glätterinnen und Wäscherinnen, 2 Kravattenmacherinnen), Herstellung von Gespinnsten und Geweben und deren Veredelung 106, Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen 43 (40 Uhrmacherinnen, 3 Diamantschleiferinnen), Handel 32 (11 Krämerinnen, 12 Ladnerinnen), Gesundheits- und Krankenpflege 11 (5 Krankenwärterinnen, 4 Diakonissen), Seelsorge und Kirchenverwaltung, Unterricht und Erziehung 25 (7 Nonnen, 14 Lehrerinnen, 4 Gouvernannten), Hausfrauen 642.

In 2396 aller Fälle handelt es sich um primäre Lungentuberkulose, in 400 Fällen um tuberkulöse Hirnhautentzündung, 341 Mal um primäre Tuberkulose der Knochen und Gelenke, 100 Mal um Darm- und Bauchfelltuberkulose. Die verhältnißmäßig häufigsten Todesfälle an Tuberkulose fielen in die Monate März bis Mai (in jedem Jahre mehr als 200), die wenigsten in die Monate August bis November (in jedem Jahre weniger als 150). Von sämmtlichen 4097 Todesfällen kamen auf die Altersklassen von 1 bis 4 Jahren 400, 5 bis 14 Jahren 318, 15 bis 39 Jahren 1898, 40 bis 60 Jahren 1103.

Von anderen Infektionskrankheiten führte die Lungenentzündung die meisten (1086) Todesfälle herbei, wobei 16 Mal hinzugetretene Hirnhautentzündung als unmittelbare Todesursache angegeben ist. Davon gehörten 485 Todesfälle dem Jahre 1892, 601 dem Jahre 1893 an; im Jahre 1892 fielen die meisten Sterbefälle (je 51 bis 81) in die Monate Januar bis April, die wenigsten (26 bis 18) in die Monate Juni bis Oktober; im Jahre 1893 hatten die meisten Todesfälle (je 57 bis 98) die Monate Januar, März bis Juni und Dezember, die wenigsten (28 bis 17) die Monate Juli bis November. 232 Verstorbene waren jünger als 5 Jahre, 23 5 bis 14 Jahre, 132 15 bis 39, 264 40 bis 59 Jahre alt.

An Diphtherie starben 775 Personen; in 149 Fällen (soweit Angaben vorliegen) war der Luftröhrenschnitt ausgeführt worden. 275 Mal war Lungenentzündung, 62 Mal Sepsis die unmittelbare Todesursache, 67 Mal war Nierenentzündung hinzugetreten. Im Jahre 1892 fielen von 258 Todesfällen 151, im Jahre 1893 von 517 307 in die Monate Januar bis März und Oktober bis Dezember. Die Monate Juli bis September hatten in beiden Jahren eine verhältnißmäßig geringe Diphtheriesterblichkeit. Von den an Diphtherie Verstorbenen standen 76 im ersten Lebensjahre, 410 waren 2 bis 4 Jahre, 272: 5 bis 14 Jahre, 17 mehr als 14 Jahre alt. 568 Todesfälle erfolgten in Krankenhäusern.

Die Zahl der Todesfälle an Masern betrug 325; 229 Mal war Lungenentzündung, 16 Mal tuberkulöse Hirnhautentzündung die unmittelbare Todesursache. 91 Todesfälle fielen auf das Jahr 1892, 234 auf das Jahr 1893, von letzteren 32 bezw. 57 in die Monate November und Dezember. 111 Verstorbene waren jünger als 1 Jahr, 129 1 bis 2 Jahr alt, alle übrigen jünger als 15 Jahre.

Unter 277 Todesfällen an Influenza war der ungünstige Ausgang 170 Mal durch Lungenentzündung, 50 Mal durch Bronchitis, 7 Mal durch Hirnhautentzündung und 39 Mal durch allgemeine Infektion bezw. Herzschwäche bedingt. 254 Sterbefälle fielen in das Jahr 1893, davon 178 in die Monate April und Mai und 25 in den Dezember. In den Monaten September und Oktober wurden in beiden Jahren, im Januar, Juni, Juli, August und November, außerdem im Jahre 1892 Influenzatodesfälle nicht festgestellt. Die verhältnißmäßig meisten Verstorbenen (210) gehörten dem Lebensalter von 45 bis 84 Jahren an.

An Keuchhusten starben 109 Kinder im ersten, 45 im zweiten Lebensjahre und 38 Kinder von 2 bis 9 Jahren. Die unmittelbare Todesursache war 115 Mal Lungenentzündung, 19 Mal Bronchitis, 8 Mal tuberkulöse Hirnhautentzündung, 2 Mal Lungentuberkulose. Die wenigsten Todesfälle fielen 1892 in die Monate Juli bis Oktober und Dezember, 1893 in die Monate März und Juni bis November.

An Unterleibstyphus starben 146, an Gelenkrheumatismus 142, an Syphilis 128 Personen (74 Kinder des ersten Lebensjahres). Rose verursachte 94, Kindbettfieber 92, Scharlach 79, Phlegmone und Pyämie 50 Todesfälle.

Von 26 an Blattern Verstorbenen ist der Impfzustand für 11 ermittelt, davon waren 9 nicht geimpft, 2 geimpft, unter letzteren 1 im 46. Lebensjahre verstorbene Person nur einmal als Kind. 13 an Blattern Gestorbene standen im Alter unter 5 Jahren, je 3 waren 5 bis 14 und 15 bis 29, die übrigen 30 bis 64 Jahre alt. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik 1895, Heft 4.)

Schweiz. Statistik der Hochschulen. (Ebenda S. 718.) Im Sommer 1895[1] waren die Hochschulen von 3108 (darunter 347 weiblichen) Studirenden und 634 (144) Zuhörern besucht. Die Universität Genf hatte die meisten Studirenden und Zuhörer überhaupt: 824 (176), wie auch die meisten ausländischen: 436 (115); insgesammt waren von letzteren 1334 (305) an den Schweizer Hochschulen vertreten; 504 (51) derselben waren aus dem Deutschen Reiche, 348 (199) aus Rußland, 131 (10) aus Bulgarien.

Von den Studirenden gehörten 940 (189), darunter 340 (175) Ausländer, der medizinischen Fakultät an; von diesen Ausländern stammten 177 (135) aus Rußland und 76 (28) aus dem Deutschen Reiche. In der philosophischen Fakultät befanden sich unter 1165 (153) Studirenden überhaupt 591 (125) Ausländer, davon 195 (22) aus dem Deutschen Reiche und 161 (61) aus Rußland.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cádisch, H. Die Abfallverbrennung vom technischen und finanziellen Standpunkte. Zürich 1896. Mit Abbildungen. 8⁰.

Frauen-Verein, Bericht über die neunundzwanzigste General-Versammlung und die Delegirten-Versammlung des Vaterländischen —s am 8. und 9. Mai 1895. Berlin 8⁰.

Fresenius, R. Ueber die Schwankungen im Gehalte der Mineralwasser. Wiesbaden 1894. Sep.-Abdr. 8⁰.

Geißler, Berichte über das Impfwesen im Königreich Sachsen während des Jahres 1893. (Sonderabdr.) 8⁰.

Großheim, C. Erfahrungen über das Zeltsystem. (Sonderabdr.) 8⁰.

Großheim, C. Ueber Militärlazarethe. (Sonderabdr.) 8⁰.

Halle a. S., Jahresbericht der Handelskammer zu —. 1894. Halle a. S. 1895. 4⁰.

Hamburg, Der ärztliche Dienst im Hafen zu — und die Kontrolstation zu Kuxhaven 1893 und 1894. Hamburg 1895. 4⁰.

Jaeger, H. Die Transportmittel gewisser Infektionsstoffe und Vorschläge zur Vernichtung derselben am Krankenbette, im Haushalt, im Verkehr. Berlin 1894. Sep.-Abdr. 8⁰.

—. Schulhygienische Untersuchungen zur Beurtheilung der Ueberbürdungsfrage. Braunschweig 1894. Sep.-Abdr. 8⁰.

Katalog der Bibliothek des Statistischen Amtes der Stadt Dresden. 2. Ausgabe. Bestand am 15. Oktober 1894. Dresden 1894. 8⁰.

---

[1]) Für den Sommer 1892 vgl. Veröff. 1893 S. 797.

Monat Mai 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	324	6	210	67	22,6	25,7	2	—	1	—	1	29	40	16	4	4	115	6
Allenstein	21 808	70	3	28	14	15,4	21,2[6]	—	—	—	1	—	3	2	3	3	3	19	—
Altendorf	41 270	158	3	54	15	15,7	22,0[7]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	51	—
Altenessen	24 070	119	1	22	7	11,0	21,8[7]	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	9	2
Altona	149 608	397	11	238	60	19,1	23,7	20	1	3	1	1	26	27	8	7	6	133	18
Aschersleben	24 549	72	3	34	9	16,6	26,6	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	25	1
Barmen	128 269	384	19	162	44	15,2	21,0	2	—	3	3	—	42	27	13	1	1	69	3
Beeck*	19 505	110	2	35	10	21,5	. [2]	—	1	—	—	—	3	10	2	1	1	17	2
Berlin	1 688 849	3942	147	2506	697	17,8[20]	24,2	18	34	45	8	7	358	284	126	34	29	1547	79
Vororte. Standesamtsbez.: Boxh.-Rummelsb.*	18 194	57	—	41	7	27,0	34,4[6]	—	—	2	—	—	5	5	3	—	—	26	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	39	1	15	2	10,7	15,8[11]	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	8	1
Lichtenberg*	29 561	120	2	56	26	22,7	32,7[9]	3	1	—	—	—	2	13	4	1	1	31	2
Rixdorf*	62 764	246	8	122	52	23,3	32,3[9]	3	1	2	—	—	9	33	4	1	1	67	3
Schöneberg*	66 647	189	5	80	27	14,4	20,3[8]	—	1	—	—	—	10	5	4	—	—	55	5
Steglitz*	16 987	44	2	19	8	13,4	19,0[11]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	15	1
Weißensee*	27 877	105	3	37	19	15,9	38,9[9]	—	—	2	—	—	1	2	4	—	—	26	2
Andere Vororte*[1]	60 996	185	9	107	34	21,1	. [3]	—	3	4	—	—	15	9	1	—	—	68	7
Beuthen	42 036	133	4	91	34	26,0	29,7	1	—	1	1	—	9	15	4	4	3	60	—
Bielefeld	48 284	139	3	48	11	11,9	20,4	—	—	—	—	1	8	13	—	—	—	24	2
Bocholt	16 645	64	1	40	12	28,8	. [2]	—	—	1	—	—	7	14	—	—	—	18	—
Bochum	54 509	204	13	97	28	21,4	26,3	—	2	—	2	—	14	20	3	—	—	55	1
Bonn	45 115	135	5	85[12]	16	22,6[12]	26,8	—	—	4	—	—	2	10	3	—	—	63	3
Borbeck	35 519	162	1	52	15	17,6	26,3[7]	—	—	1	—	1	9	15	2	—	—	23	1
Bottrop*	18 535	101	1	33	14	21,4	. [2]	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	20	—
Brandenburg	43 257	96	—	63	24	17,5	27,0	1	—	—	—	—	6	6	5	2	2	42	3
Breslau	377 642	1129	57	846[13]	278	26,9[13]	29,9	30	12	16	2	—	141	123	84	10	8	420	18
Brieg	21 235	37	—	35[14]	7	19,8[14]	26,1	—	—	—	—	—	4	7	5	—	—	18	1
Bromberg*	46 998	103	4	98	35	25,0	23,6	14	—	3	—	—	7	15	4	3	3	55	—
Burg*	19 614	59	3	28	10	17,1	26,4	—	—	—	1	1	1	3	12	12	10	8	2
Celle*	19 498	61	3	23	3	14,2	20,3	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	16	—
Charlottenburg*	138 931	373	15	173	61	14,9	24,9	1	1	1	1	—	13	38	12	2	2	96	10
Danzig	126 141	328	13	216	73	20,5	27,4	—	—	1	—	1	30	20	26	23	22	128	10
Dortmund	113 801	404	3	226	62	23,8	25,0	8	3	8	—	—	13	58	9	4	4	120	7
Düren	24 863	76	—	48	7	23,2	23,7[10]	—	—	12	—	—	6	5	1	—	—	24	—
Düsseldorf	179 685	589	17	247	72	16,5	22,7	—	5	5	1	—	38	36	15	4	4	135	12
Duisburg	71 570	280	7	116	43	19,4	24,8	4	—	—	1	—	19	21	4	—	—	61	6
Eberswalde	18 550	47	4	39[19]	14	25,2[19]	28,6[6]	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	25	3
Eisleben	22 950	77	5	35	13	18,3	27,2[10]	—	—	2	1	—	6	4	1	1	—	21	—
Elberfeld	140 716	412	12	159	44	13,6	21,5	2	—	1	3	—	31	30	15	2	2	70	7
Elbing	46 339	152	5	91	34	23,6	29,5	—	—	1	1	—	8	7	16	5	5	55	3
Erfurt	78 790	229	6	132	26	20,1	22,5	—	1	9	2	—	19	22	4	3	3	70	5
Eschweiler	19 639	62	2	32	8	19,6	24,2[11]	—	—	1	—	—	1	3	4	4	3	22	1
Essen	98 218	366	10	151	47	18,4	25,6	—	—	3	1	—	20	42	15	1	1	61	9
Flensburg	41 314	119	5	52	11	15,1	23,2	1	3	2	—	—	4	5	2	1	1	34	1
Forst	25 929	46	1	44	13	20,4	22,7[10]	—	—	2	—	1	9	5	1	1	1	26	—
Frankfurt a. M.	235 052	603	19	318[15]	69	16,2[15]	19,3	3	1	3	—	1	72	36	23	1	1	167	12
Frankfurt a. O.	59 435	156	6	78	21	15,7	27,0	1	—	1	2	—	14	7	1	—	—	50	2
Geestemünde*	17 690	67	—	24	6	16,3	20,4[4]	1	—	1	—	1	5	1	—	—	—	14	1
Gelsenkirchen	31 993	141	1	54	20	20,3	28,9[11]	—	—	3	3	1	8	6	1	1	1	29	3
Giebichenstein	15 144	58	—	35	21	27,7	. [2]	—	—	—	—	—	6	3	3	3	3	20	3
M.-Gladbach	54 137	196	3	99	30	21,9	25,0	—	1	8	—	—	16	10	3	—	—	58	3
Gleiwitz	25 597	68	6	54	28	25,3	21,0[5]	—	—	1	1	—	1	10	1	—	—	35	5
Glogau	21 988	40	4	44	15	24,0	22,8	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	30	2
Gnesen	20 781	60	1	37	10	21,4	27,9[11]	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	27	1
Görlitz	71 109	181	13	140	47	23,6	26,3	—	—	1	—	—	16	22	17	7	7	81	3
Göttingen	25 726	66	—	32[16]	3	14,9[16]	25,5	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	18	1
Grabow a. O.*	15 797	56	2	50	19	38,0	29,1[8]	2	2	5	—	—	1	12	3	1	1	24	1
Graudenz	24 686	78	1	68	29	33,1	29,0	1	2	1	—	—	8	13	8	8	8	35	—
Greifswald	22 913	57	7	51[17]	8	26,7[17]	29,3	1	—	—	—	—	2	9	3	—	—	34	2
Grünberg i. Schl.*	18 813	54	3	40	14	25,5	22,6[8]	3	—	1	—	—	2	7	1	—	—	25	1
Guben	31 384	103	2	62	22	23,7	25,3	—	—	1	1	—	7	4	—	—	—	49	—
Hagen	42 573	148	6	62	16	17,5	24,6	2	—	3	1	—	8	17	2	1	—	27	2
Halberstadt	41 850	102	1	77	27	22,1	26,6	12	—	1	2	1	8	23	2	2	2	25	3
Halle	118 040	341	13	184[18]	53	18,7[18]	24,3	—	1	3	—	—	23	24	7	3	3	120	6
Hameln	16 843	33	1	32	9	22,8	. [2]	—	—	3	2	—	5	4	—	—	—	17	1
Hamm	29 012	90	2	38	13	15,7	22,2	—	—	—	—	—	7	6	3	2	2	20	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 63 = 16,7 ‰. — [13]) Desgl. 796 = 25,3 ‰. — [14]) Desgl. 32 = 18,5 ‰. — [15]) Desgl. 304 = 15,5 ‰. — [16]) Desgl. 24 = 11,2 ‰. — [17]) Desgl. 34 = 17,8 ‰. — [18]) Desgl. 151 = 15,4 ‰. — [19]) Ohne 7 in der Landirrenanstalt verstorbene Personen 32 = 20,7 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 692 897 am 17. Mai) 17,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	64	—	31[13]	1	13,3[13]	24,2	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	23	1
Hannover	214 922	605	18	284	77	15,9	20,9	—	1	6	1	—	57	36	2	2	2	163	18
Harburg	43 465	150	4	67	26	18,5	21,0	—	—	2	—	1	2	2	2	2	1	58	—
Herford	21 841	73	2	32	5	17,6	22,8[12]	—	—	1	—	—	8	4	1	—	—	18	—
Herne*	29 652	134	2	54	21	21,9	. [2]	1	1	1	—	—	9	12	2	—	—	26	2
Hildesheim	39 627	96	3	58	15	17,6	22,0	—	—	2	—	—	5	14	—	—	—	34	3
Hirschberg*	16 840	50	5	36	18	25,7	27,1[12]	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	31	—
Hörde*	18 907	64	2	33	14	20,9	24,7[7]	—	—	2	—	—	6	10	1	1	1	13	1
Inowrazlaw*	21 175	86	—	38	17	21,5	26,9[7]	1	—	3	—	—	2	6	9	5	5	17	—
Insterburg*	23 700	54	1	23	6	11,6	23,2	—	—	2	—	1	—	4	3	2	2	12	1
Iserlohn	25 022	79	5	35	7	16,8	21,9	—	—	1	—	—	4	11	2	—	—	17	—
Jersitz*	16 309	78	—	12	10	8,8	. [1]	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	3	—
Kalk	15 804	79	4	32	8	24,3	. [2]	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	19	—
Kassel	82 774	183	8	133	37	19,3	19,9	3	1	1	—	—	21	19	1	—	—	82	5
Kattowitz	23 560	101	5	44	15	22,4	21,8[9]	—	—	1	—	1	8	6	1	1	1	25	2
Kiel	87 592	253	12	126	50	17,3	22,8	1	—	—	—	—	11	26	12	—	—	70	6
Koblenz	39 916	103	—	69	16	20,7	21,8	—	—	3	—	—	4	16	2	—	—	41	3
Köln	326 068	992	26	672	202	24,7	25,7	105	4	8	—	2	75	85	31	7	7	346	16
Königsberg	173 642	438	16	398	21	27,5	30,2	23	5	6	3	—	34	77	30	13	13	203	17
Königshütte	45 648	164	12	136	76	35,8	28,3	1	1	3	—	—	9	46	1	1	1	72	3
Köpenick*	17 711	80	3	41	23	27,8	30,7[5]	5	—	—	—	—	2	6	3	3	3	24	1
Köslin*	19 066	43	1	32	10	20,1	23,3[11]	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	26	1
Kolberg	18 796	54	2	30	6	19,2	24,4[11]	—	—	5	—	1	4	—	—	—	—	20	—
Kottbus	38 335	112	5	59	22	18,5	25,9	—	—	—	1	—	9	10	8	7	7	28	3
Krefeld*	107 486	281	11	165	39	18,4	23,9	12	3	3	1	2	28	27	5	3	3	82	2
Kreuznach	19 482	54	1	29	4	17,9	23,1[11]	5	—	1	1	—	3	5	—	—	—	13	1
Küstrin	17 655	43	—	20	6	13,6	24,1[12]	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	11	—
Landsberg a. W.	30 767	84	5	59	22	23,0	25,7	—	—	1	—	—	7	5	4	2	2	41	1
Langenbielau	17 382	68	4	56	27	38,7	35,9[8]	—	—	—	—	—	11	5	1	1	1	38	1
Lehe*	19 696	71	1	28	12	17,1	20,5[5]	1	1	1	—	—	1	2	—	—	—	21	1
Liegnitz	52 059	146	6	109	43	25,4	30,4	—	—	1	—	—	11	19	7	4	4	68	3
Linden*	36 773	165	8	49[14]	22	16,0[14]	36,9[12]	—	—	1	—	—	6	9	10	10	10	21	2
Luckenwalde*	19 639	55	6	26	11	15,9	25,8[12]	—	1	—	—	—	5	3	2	1	1	14	1
Lüdenscheid*	21 474	80	2	35	12	19,6	23,1[12]	3	—	2	—	—	3	6	—	—	—	20	1
Lüneburg	22 524	56	1	39	11	20,8	23,3	—	—	1	—	1	4	3	3	—	—	27	—
Magdeburg	215 872	606	17	324	96	18,0	26,5	2	1	12	—	—	42	45	17	3	3	194	11
Malstatt-Burbach	24 295	112	4	41	17	20,3	19,7[10]	1	—	2	2	—	3	—	—	—	—	32	1
Marburg	16 241	59	2	29[15]	7	21,4[15]	. [4]	—	—	—	—	—	4	7	2	2	2	15	1
Meiderich	26 473	133	3	37	23	16,8	23,4[8]	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	24	1
Memel	19 195	45	1	27	8	16,9	26,1	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	23	—
Merseburg	18 963	51	—	31	11	19,6	27,1[11]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	25	—
Minden	22 566	63	1	30	4	16,0	20,2	—	—	—	3	—	3	2	1	—	—	20	1
Mühlhausen i. Th.	30 413	100	7	52	22	25,2	22,8	—	—	—	—	—	10	11	3	3	3	25	3
Mülheim a. Rh.*	36 584	98	2	57	16	18,7	26,0	2	—	5	—	—	9	12	—	—	—	29	—
Mülheim a. d. R.	31 843	121	4	56	18	21,1	24,0	1	2	—	1	—	9	7	2	1	1	32	2
Münster	57 833	164	4	92	17	19,1	24,5	—	—	2	1	—	24	4	3	2	1	53	5
Naumburg	21 368	47	1	26	7	14,6	23,0	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	15	1
Neiße	24 582	55	1	34	10	16,6	21,9	—	—	—	—	—	5	2	3	3	2	23	1
Neumünster	23 070	68	3	35	19	18,2	22,2[6]	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	25	3
Neunkirchen	23 095	87	3	45	8	23,4	14,9[8]	—	—	1	—	—	12	6	—	—	—	22	4
Neuruppin	15 630	27	1	28[16]	10	21,9[16]	. [1]	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	16	1
Neuß	25 311	75	3	41	6	19,4	26,4	—	—	—	—	1	10	6	1	1	1	21	2
Neustadt O.-S.	19 438	60	3	42	16	25,9	29,3[12]	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	26	1
Nordhausen	27 616	59	2	48	11	20,9	22,3	—	1	—	1	—	4	6	1	1	1	34	1
Oberhausen*	30 750	127	5	53	16	20,7	23,1	—	3	—	—	—	6	9	3	—	—	31	1
Ohligs*	17 241	55	2	23	5	16,0	18,3[7]	—	—	—	1	—	6	8	—	—	—	8	—
Oppeln*	23 462	97	6	54	21	27,6	28,5[12]	—	—	—	1	—	6	6	6	1	1	34	1
Osnabrück	45 687	119	7	61	13	16,0	22,0	—	—	—	—	—	13	10	—	—	—	37	1
Paderborn	20 128	54	5	32	3	19,1	20,9[12]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	22	—
Posen	73 656	173	5	136	32	22,2	29,1	5	1	5	1	—	17	21	1	1	1	84	1
Potsdam	58 814	141	2	88[17]	19	18,0[17]	23,5	9	1	2	—	—	6	6	3	1	—	58	3
Prenzlau	19 884	53	—	39	7	23,5	25,5	—	—	—	2	—	4	4	2	2	2	26	1
Quedlinburg	22 666	72	5	36	13	19,1	26,1	—	1	—	—	1	5	1	4	2	2	23	1
Rathenow*	18 659	48	—	27	7	17,4	23,3[7]	—	1	—	—	—	5	5	1	1	1	15	—
Ratibor	21 764	66	3	39	11	21,5	24,4	5	—	—	—	1	6	6	—	—	—	20	1
Recklinghausen	21 407	105	—	36	12	20,2	25,6[5]	—	—	2	—	—	9	—	5	3	3	18	2
Remscheid	48 031	165	11	72	16	18,0	21,2	1	1	1	1	—	7	14	1	—	—	44	2
Rheydt	30 477	82	2	55	15	21,7	20,1	—	—	1	—	—	11	6	2	—	—	34	1
Saarbrücken	17 463	50	3	34	15	23,4	. [4]	—	—	1	1	—	2	9	—	—	—	20	1
Sankt Johann*	17 026	54	4	35	12	24,7	. [3]	—	—	1	—	1	3	—	3	—	—	24	3
Schalke*	22 321	116	4	22	8	11,8	. [2]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	13	—

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl. 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 30 = 12,9 ‰. — [14]) Desgl. 48 = 15,7 ‰. — [15]) Desgl. 17 = 12,6 ‰. — [16]) Desgl. 25 = 19,2 ‰. — [17]) Desgl. 81 = 16,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	40	—	36[11])	7	24,7[11])	24,1[8])	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	29	—
Schneidemühl*	17 363	61	4	28	15	19,4	. [3])	—	—	—	1	—	—	12	1	1	1	14	—
Schweidnitz	26 293	73	9	75	23	34,2	29,7	—	6	2	—	—	9	8	4	4	4	42	4
Siegen	19 439	57	2	21	5	13,0	21,2[8])	1	—	1	—	—	6	2	1	1	1	8	2
Soest	15 444	43	1	19	3	14,8	25,0[6])	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	13	—
Solingen	41 364	135	5	61	21	17,7	24,5	1	—	—	1	—	10	12	2	—	—	34	1
Spandau	57 036	173	3	94	35	19,8	23,2	1	1	2	—	—	6	14	5	—	—	59	6
Stargard i. P.	26 368	73	1	41	15	18,7	25,0	—	—	3	—	—	2	3	1	1	—	30	2
Staßfurt*	18 979	64	2	24	9	15,2	25,3[9])	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	17	1
Stendal	20 917	46	3	35	14	20,1	24,2[9])	—	—	—	—	1	4	19	—	—	—	10	1
Stettin	143 592	403	8	265	88	22,1	25,8	8	3	5	1	—	27	36	20	8	7	156	9
Stolp	24 972	80	4	42	11	20,2	27,2	—	—	—	—	—	—	16	1	1	1	23	2
Stralsund*	30 372	72	2	53	14	20,9	24,7	8	—	1	—	1	8	7	—	—	—	27	1
Thorn	30 693	62	1	56	23	21,9	24,5	—	—	—	—	—	1	15	3	2	2	37	—
Tilsit	28 645	59	3	41	15	17,2	27,6	2	—	1	1	—	2	5	1	1	1	27	2
Trier	40 436	100	2	62	12	18,4	23,6	—	—	—	—	—	12	6	2	—	—	42	—
Ueckendorf*	16 471	84	1	31	11	22,6	. [2])	—	3	3	—	—	2	7	5	—	—	10	1
Velbert*	16 918	69	—	32	6	22,7	. [3])	—	—	1	—	1	9	5	—	—	—	16	—
Viersen	22 874	76	4	42	4	22,0	23,1	—	—	4	—	—	6	12	—	—	—	19	1
Wandsbek	21 800	59	—	30	9	16,5	21,6[8])	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	19	2
Wattenscheid*	15 461	61	—	27	6	21,0	. [1])	—	—	1	—	1	8	2	2	—	—	12	1
Weißenfels	26 243	75	2	53	23	24,2	25,7	—	—	—	1	—	8	13	1	—	—	28	2
Wesel	22 437	62	1	16	4	8,6	18,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	10	1
Wiesbaden	75 240	192	5	138	33	22,0	19,3	—	1	—	—	—	14	16	4	4	4	100	3
Wilhelmshaven	20 131	43	2	22	3	13,1	16,8[5])	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	14	3
Witten*	29 053	94	6	38	9	15,7	22,9	—	3	3	1	—	6	6	—	—	—	17	2
Wittenberg*	16 695	40	2	27	5	19,4	. [1])	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	18	2
Zaborze	23 470	107	6	56	31	28,6	36,9[4])	2	—	2	—	1	—	27	—	—	—	22	2
Zeitz	25 174	84	5	43	17	20,5	25,9	—	—	—	—	—	6	11	3	1	1	21	2
Bayern.																			
Amberg	20 361	61	4	47	20	27,7	29,0[10])	—	—	2	—	—	7	10	2	2	2	26	—
Aschaffenburg	16 064	45	1	19	3	14,2	. [1])	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	12	1
Augsburg	81 401	230	10	171	29	25,2	28,2	—	—	3	—	—	24	27	18	6	6	96	3
Bamberg	39 265	123	—	88	24	26,9	23,7	—	—	1	—	1	20	12	2	1	1	50	2
Bayreuth	28 059	71	1	57	14	24,4	22,2	—	—	2	—	—	16	12	—	—	—	25	2
Erlangen	21 279	60	2	43[12])	9	24,2[12])	32,4	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	29	—
Fürth	46 987	141	6	105	38	26,8	27,6	—	—	4	—	—	14	16	11	—	—	59	1
Hof	27 920	94	2	50	10	21,5	24,7	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	38	1
Ingolstadt	20 634	66	1	34	17	19,8	30,9[8])	—	—	—	—	—	7	3	6	3	2	16	2
Kaiserslautern	41 200	136	6	53	16	15,4	20,9	—	1	1	—	—	12	9	2	2	2	25	3
Kempten	17 508	56	2	44	17	30,2	26,5[6])	—	—	1	—	—	7	7	4	2	2	24	1
Landshut	20 751	49	1	58	16	33,5	26,2[8])	—	—	3	—	1	13	6	4	1	1	31	—
Ludwigshafen	41 089	149	5	61	21	17,8	26,2[8])	—	—	3	1	—	13	10	13	3	1	19	2
München	413 775	1180	42	870	303	25,2	28,2	5	3	11	1	5	136	120	88	10	10	483	18
Nürnberg	164 689	519	22	307	119	22,4	26,1	—	—	2	—	—	72	43	24	7	6	155	11
Passau	17 583	34	1	33	7	22,5	27,4[8])	—	1	2	—	—	5	1	1	—	—	22	1
Pirmasens	24 956	114	2	59	24	28,4	25,4[7])	—	—	1	—	—	9	13	7	4	3	28	1
Regensburg	41 887	122	1	110	51	31,5	29,9	—	—	—	—	—	22	10	16	2	2	62	—
Speyer	19 215	71	—	25	6	15,6	23,1[8])	—	—	2	—	—	6	4	3	3	2	10	—
Würzburg	69 609	170	5	115[13])	19	19,8[13])	25,5	1	—	1	1	—	22	—	3	2	2	83	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	29	2	25	6	20,0	. [2])	—	—	—	—	—	1	1	3	1	1	19	1
Bautzen	23 919	63	1	32	2	16,1	21,9[8])	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	21	—
Chemnitz	163 562	610	21	360	154	26,4	31,2	—	2	9	1	1	33	27	4	1	1	270	13
Crimmitschau	23 971	82	3	41	15	20,5	31,4	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	32	—
Döbeln	15 981	44	—	26	12	19,5	. [2])	—	—	—	2	—	3	4	9	9	9	8	—
Dresden†	342 168	964	40	566[14])	164	19,8[14])	23,5	6	5	4	2	5	104	59	34	10	9	318	29
Freiberg	29 296	82	2	79	31	32,4	28,3	—	—	1	—	—	9	23	1	—	—	44	1
Glauchau	25 058	48	3	47	17	22,5	31,8	—	—	—	—	—	8	1	11	11	11	26	1
Leipzig	403 461	1230	43	697	235	20,7	22,7	8	3	21	1	6	93	113	47	5	5	380	25
Löbtau	19 829	96	3	42	34	25,4	. [2])	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	31	—
Meerane	23 068	79	4	67	40	34,9	33,2	6	—	—	—	—	3	9	4	2	2	44	1
Meißen*	18 940	53	4	32	15	20,3	26,2[8])	—	—	1	—	1	1	4	2	2	2	25	—
Pieschen*	16 890	81	2	30	21	21,3	. [2])	—	—	1	—	1	3	4	4	4	4	17	—
Pirna	15 884	43	1	35[15])	6	26,4[15])	. [2])	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	22	1
Plauen	56 096	188	10	88	47	18,8	25,2	—	—	—	—	—	10	10	34	1	—	32	2
Reichenbach	24 751	103	4	45	18	21,8	27,8[8])	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	38	1
Werdau*	17 485	59	3	43	25	29,5	31,6[7])	—	—	2	—	—	1	8	—	—	—	32	—
Wurzen*	15 791	40	2	37	9	28,1	. [2])	1	1	6	—	—	4	5	1	1	1	19	—
Zittau	28 453	79	1	42	14	17,7	23,9	1	—	1	—	1	5	5	—	—	—	27	2
Zwickau	51 114	146	6	105[16])	53	24,7[16])	27,7	—	—	2	—	—	5	15	5	—	—	76	2

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94.
) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 24 = 16,5 ‰.
) Desgl. 33 = 18,6 ‰. — [13]) Desgl. 107 = 18,4 ‰. — [14]) Desgl. 520 = 18,2 ‰. — [15]) Desgl. 27 = 20,4 ‰. — [16]) Desgl. 98 = 23,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Kranth.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	77	1	34	14	17,8	23,3	—	—	—	—	—	5	5	3	—	—	19	2
Eßlingen	24 115	71	2	40	9	19,9	21,6	—	—	1	—	—	11	4	2	—	—	22	—
Gmünd	17 336	43	2	39	17	27,0	23,5[6]	—	—	1	—	—	10	—	8	8	7	20	—
Göppingen	16 400	59	2	33	13	24,1	. [2]	—	—	1	—	—	7	4	4	1	1	14	3
Heilbronn	33 873	74	2	50	15	17,7	23,1	—	—	2	1	—	8	5	2	1	1	27	5
Ludwigsburg	19 496	26	1	23	5	14,2	17,0[5]	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	17	—
Reutlingen	19 978	62	2	49	16	29,4	23,4	—	—	—	—	—	2	7	3	3	—	35	2
Stuttgart	161 485	310	6	218	52	16,2	20,2	—	2	1	2	1	25	34	13	13	11	126	14
Ulm	39 666	89	1	56	16	16,9	22,0	—	3	1	—	—	4	4	8	2	2	31	5
Baden.																			
Freiburg	53 567	102	3	120[7]	9	26,9[7]	23,9	1	4	4	—	—	17	37	4	4	3	47	6
Heidelberg	35 536	123	6	79[8]	17	26,7[8]	26,1	1	1	—	1	—	13	7	7	1	1	42	7
Karlsruhe	85 208	182	2	127	33	17,9	19,6	—	1	1	—	—	19	12	3	—	—	88	3
Konstanz	18 978	36	2	22	6	13,9	19,6[4]	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	14	—
Mannheim†	92 523	278	11	142	35	18,4	21,4	1	—	2	3	—	21	15	6	6	5	82	12
Pforzheim	33 721	88	3	61	17	21,7	22,1	—	—	—	1	—	10	4	6	6	6	36	4
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	161	8	105	21	19,5	20,5	—	—	1	—	—	20	16	3	—	—	58	7
Gießen	23 207	77	6	53[9]	10	27,4[9]	24,0[5]	15	—	4	—	—	6	7	2	1	1	18	1
Mainz	77 529	193	9	135	39	20,9	22,5	—	2	—	—	—	22	23	3	—	—	75	10
Offenbach	40 920	113	6	65	21	19,1	21,0	—	—	—	—	—	8	15	2	2	2	37	3
Worms	28 991	91	4	60	18	24,8	23,0	—	1	2	—	1	10	6	5	5	5	34	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	60	3	35[10]	9	23,5[10]	. [3]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	24	1
Rostock	50 394	104	4	78	11	18,6	20,4	—	—	1	—	—	6	18	—	—	—	51	2
Schwerin	36 624	73	3	61	12	20,0	20,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	53	2
Wismar	18 414	41	3	32	7	20,9	21,6[5]	—	—	—	1	—	3	3	1	1	1	24	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	61	1	37	8	21,4	26,1[5]	—	—	2	1	—	3	2	4	4	4	22	3
Eisenach	24 691	58	2	41	6	19,9	20,3	—	—	—	—	1	7	8	—	—	—	23	2
Jena*	15 742	35	3	26	9	19,8	. [1]	—	—	2	—	—	2	2	5	5	3	13	2
Weimar	26 897	43	3	26	4	11,6	19,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	22	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	97	4	67[11]	19	23,9[11]	30,2	—	—	—	—	—	8	11	4	—	—	42	2
Bernburg	32 842	98	5	57	14	20,8	23,2	—	—	1	1	—	9	10	2	1	1	29	5
Braunschweig	116 277	348	8	186	44	19,2	23,6	—	1	—	2	—	37	23	7	1	—	103	13
Bremen	143 834	366	11	196	39	16,4	20,2	5	1	2	1	—	31	34	6	1	1	107	9
Bremerhaven	18 273	37	—	28	5	18,4	19,5[4]	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	14	5
Cöthen	20 729	48	2	31	7	17,9	20,6[6]	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	23	—
Dessau	43 227	107	—	69	18	19,2	23,9	—	—	1	—	1	7	10	2	1	1	45	3
Gera	44 004	123	9	76	31	20,7	29,0	4	—	2	—	—	7	18	13	1	1	31	1
Gotha	31 967	68	2	47	14	17,6	21,6	—	1	—	—	—	8	4	2	1	1	32	—
Greiz	22 547	71	2	44	16	23,4	24,5[5]	—	—	2	—	—	4	5	1	1	1	29	3
Hamburg†	631 660	1717	61	1012	335	19,2	25,1	22	2	5	3	7	141	146	50	16	14	584	52
Koburg	18 876	42	1	49	10	31,2	21,5	—	—	—	1	—	3	13	1	1	—	29	2
Lübeck†	70 605	214	4	108	29	18,4	21,0	3	—	1	—	1	11	11	7	6	6	70	4
Oldenburg*	25 822	47	2	38	3	17,7	22,5	—	3	2	—	—	9	5	—	—	—	17	2
Wolfenbüttel	15 622	45	—	30	9	23,0	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	20	3
Zerbst	17 069	59	1	28	8	19,7	24,2[6]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	18	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	110	2	55	14	19,7	27,7	—	1	—	—	—	5	10	10	2	1	29	—
Hagenau	17 318	42	1	20	8	13,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	12	—
Metz	59 691	124	6	79	16	15,9	21,4	—	—	3	—	—	16	6	—	—	—	53	1
Mülhausen	83 758	237	12	107	40	15,3	23,9[6]	1	—	3	1	—	9	23	19	19	18	50	1
Straßburg	136 692	360	11	273	74	24,0	25,7	—	—	10	2	1	29	50	24	19	16	148	9
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, April	80 032	239	7	151	32	22,6	.	14	—	7	—	—	23	14	[12] 7	.	.	80	6
Bern, April	48 782	152	10	94	11	23,1	.	—	—	6	—	2	14	11	[12] 4	.	.	54	3
Bordeaux, Oktober	252 102	448	26	428	51	20,4	.	—	—	1	14	—	64	25	45	.	.	264	15
Bukarest	232 009	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, April	80 778	120	7	169	19	25,1	.	5	1	4	—	2	26	20	[12] 3	.	.	96	12
Genua, April	224 632	438	33	442	77	23,6	.	—	—	7	2	—	42	108	17	.	.	250	16
Haag	180 454	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Oktober	116 302	289	13	260	72	26,8	.	—	—	3	22	—	54	18	53	.	.	99	11
Linz, 3./5.-30./5.	50 992	119	4	127	24	32,4	.	—	—	1	2	—	28	3	—	.	.	91	2
Mailand, März	444 154	1146	97	961	133	26,0	.	4	6	51	7	2	81	150	34	.	.	616	10
Marseille, Oktober	406 919	841	69	924	160	27,2	.	1	3	9	28	2	80	99	117	.	.	558	27
Nancy, Oktober	86 959	150	4	164	35	22,6	.	—	—	—	15	—	18	15	19	.	.	92	5
Pilsen, 3./5.-30./5.	56 231	147	5	100	23	23,1	.	—	—	3	—	—	20	12	—	.	.	63	2
Utrecht, April	92 581	264	12	131	31	17,0	.	—	—	1	1	—	16	14	19	.	.	77	3
Zürich, April	139 486	384	17	229	56	19,7	.	1	1	2	—	2	35	29	[12] 8	.	.	137	14

1) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Durchschnitt 1889/93. — 5) Desgl. 1882/91. — 6) Desgl. 1886/90. — 7) Ohne Ortsfremde 114 = 25,5‰. — 8) Desgl. 53 = 17,9‰. — 9) Desgl. 43 = 22,2‰. — 10) Desgl. 33 = 22,2‰. — 11) Desgl. 59 = 21,0‰. — 12) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

26. Woche vom 21. bis 27. Juni 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	77	4	34	15	15,9	25,7	—	2	1	—	1	2	3	10	7	7	13	2
Altona	149 608	81	—	44	12	15,3	23,7	1	—	1	—	—	5	7	1	1	—	24	5
Augsburg	81 401	52	3	30	18	19,2	28,2	—	—	—	—	—	4	3	10	4	4	12	1
Barmen	128 269	94	2	39	14	15,8	21,0	1	—	—	—	—	2	4	6	—	—	24	2
Berlin	1 688 849	916	38	552	220	17,0	24,2	6	2	2	2	1	77	53	102	43	40	290	17
Beuthen	42 036	30	—	24	11	29,7	29,7	—	—	—	—	—	—	5	3	3	1	16	—
Bielefeld	48 284	42	1	14	5	15,1	20,4	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	9	—
Bochum	54 509	44	1	13	8	12,4	26,3	—	1	—	—	—	—	3	2	—	—	7	—
Bonn	45 115	17	1	20	4	23,1	26,8	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	14	—
Brandenburg	43 257	34	—	16	9	19,2	27,0	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	11	—
Braunschweig	116 277	70	2	33	10	14,8	23,6	—	—	—	—	—	7	6	2	1	1	18	—
Bremen	143 834	79	4	38[2])	9	13,7[2])	20,2	—	1	1	1	—	8	4	1	—	—	19	3
Breslau	377 642	267	5	197[3])	84	27,1[3])	29,9	7	4	1	—	1	33	18	35	3	3	94	4
Bromberg*	46 998	30	1	22	4	24,3	23,6	3	—	—	—	—	1	4	1	1	1	13	—
Charlottenburg*	138 931	86	1	50	17	18,7	24,9	—	—	—	—	—	9	6	12	9	8	19	4
Chemnitz	163 562	151	4	73	44	23,2	31,2	—	—	1	—	—	7	6	2	2	2	55	2
Danzig	126 141	75	1	27	10	11,1	27,4	—	—	—	—	—	3	2	5	4	4	16	1
Darmstadt	64 629	35	1	21	5	16,9	20,5	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	13	—
Dessau	43 227	33	3	14	6	16,8	23,9	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	8	2
Dortmund	113 801	78	2	52	28	23,8	25,0	—	—	—	—	—	—	8	10	5	5	34	—
Dresden†	342 168	216	8	101[4])	34	15,3[4])	23,5	1	2	3	—	—	14	5	15	3	2	59	2
Düsseldorf	179 685	136	5	71	37	20,5	22,7	—	—	—	—	—	2	8	22	12	11	37	2
Duisburg	71 570	49	6	34	10	24,7	24,8	2	—	—	—	—	2	8	6	4	3	16	—
Elberfeld	140 716	105	3	29	9	10,7	21,5	—	—	1	—	—	5	3	4	1	—	15	1
Elbing	46 339	37	—	19	9	21,3	29,5	—	—	—	—	—	1	1	7	4	4	9	1
Erfurt	78 790	60	1	24	6	15,8	22,5	—	1	—	1	—	3	4	1	1	1	11	3
Essen	98 218	83	1	39	9	20,6	25,6	1	—	1	2	—	7	12	5	1	1	9	2
Flensburg	41 314	19	1	19	2	23,9	23.2	—	2	—	—	1	2	1	1	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	235 052	129	9	79	22	17,5	19,3	—	1	—	—	—	13	10	8	1	1	46	1
Frankfurt a. O.	59 435	30	—	16	4	14,0	27,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	—
Freiburg i. B.	53 567	37	—	27	8	26,2	23,9	—	1	—	—	—	6	5	7	7	5	8	—
Fürth	46 987	36	1	16	6	17,7	27,6	—	—	1	—	—	1	1	4	1	1	8	1
Gera	44 004	22	1	23	11	27,2	29,0	1	1	—	—	—	3	2	4	—	—	12	—
M.-Gladbach	54 137	43	—	16	7	15,4	25,0	—	1	—	—	—	3	—	2	2	2	10	—
Görlitz	71 109	42	1	35	15	25,6	26,3	—	—	1	—	—	4	5	9	6	6	16	—
Hagen	42 573	30	2	15	3	18,3	24,6	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	6	1
Halle	118 040	81	1	46[5])	21	20,3[5])	24,3	—	1	—	—	—	3	3	8	5	4	31	—
Hamburg†	631 660	408	7	224	96	18,4	25,1	13	1	—	1	1	24	27	36	15	11	108	13
Hannover	214 922	137	3	73	22	17,7	20,9	—	—	1	1	—	13	4	10	10	10	41	3
Harburg	43 465	39	2	21	15	25,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	7	6	6	11	1
Kaiserslautern	41 200	25	1	7	1	8,8	20,9	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	3	—
Karlsruhe	85 208	61	2	24	13	14,6	22,6	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	16	—
Kassel	82 774	45	—	26	12	16,3	19,9	—	—	—	—	—	5	2	3	2	2	16	—
Kiel	87 592	58	3	24	8	14,2	22,8	—	—	—	—	—	8	5	4	—	—	6	1
Köln	326 068	238	12	157	65	25,0	25,7	19	—	4	—	—	17	13	24	10	9	79	1
Königsberg i. Pr.	173 642	120	2	109	44	32,6	30,2	3	1	1	2	—	6	19	29	17	16	42	6
Königshütte	45 648	49	—	16	7	18,2	28,3	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	9	—
Krefeld*	107 486	58	2	32	9	15,5	23,9	2	1	1	—	—	2	1	—	—	—	25	—
Leipzig	403 461	264	19	144	57	18,6	22,7	4	1	3	—	—	14	15	32	9	9	70	5
Liegnitz	52 059	29	—	17[6])	7	17,0[6])	30,4	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	7	1
Lübeck†	70 605	35	—	25	9	18,4	21,0	2	—	1	—	—	3	2	1	—	—	15	1
Magdeburg	215 872	164	6	79	38	19,0	26,5	1	1	1	—	—	5	10	12	9	9	47	2
Mainz	77 529	40	2	25	7	16,8	22,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	4
Mannheim†	92 523	78	—	36	19	20,2	21,4	—	—	—	—	—	3	2	10	3	3	18	3
Metz	59 691	25	4	20	10	17,4	21,4	—	—	—	—	—	1	2	6	3	3	9	2
Mülhausen i. E.	83 758	53	1	31	10	19,2	23,9[1])	—	—	—	—	—	4	2	6	6	6	19	—
München	413 775	270	9	176	59	22,1	28,2	—	3	5	—	1	35	16	28	1	1	84	4
Münster	57 833	23	1	22	5	19,8	24,5	—	—	1	—	—	—	3	2	2	2	16	—
Nürnberg	164 689	113	5	49	15	15,5	26,1	—	1	—	—	—	10	3	6	2	2	26	3
Offenbach	40 920	31	1	12	5	15,2	21,0	—	—	1	—	—	1	1	4	4	4	5	—
Osnabrück	45 687	40	—	17	5	19,3	22,0	2	—	—	—	—	1	1	1	1	1	12	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 34 = 12,3‰. — [3]) Desgl. 175 = 24,1‰. — [4]) Desgl. 93 = 14,1‰. — [5]) Desgl 43 = 18,9‰. — [6]) Desgl. 16 = 16,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankl. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	49	1	23	9	21,3	25,2	—	—	—	—	—	3	3	9	2	2	8	—
Posen	73 656	50	—	52	31	36,7	29,1	2	1	—	2	—	1	6	13	11	11	24	3
Potsdam	58 814	28	1	16[3])	5	14,1[3])	23,5	—	—	—	1	—	3	2	2	1	1	7	1
Remscheid	48 031	32	3	19	7	20,6	21,2	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	11	1
Rixdorf*	62 764	47	2	32	20	26,5	32,3[1])	—	—	1	—	—	6	5	9	5	5	11	—
Rostock	50 394	22	1	15	3	15,5	20,4	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	9	—
Schöneberg* . . .	66 647	42	3	11	5	8,6	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	5	—
Solingen	41 364	32	1	17	7	21,4	20,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	—
Spandau	57 036	38	—	25	16	22,8	23,2	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	18	—
Stettin	143 592	98	—	134	99	48,5	25,8	1	—	1	—	—	2	10	76	59	56	41	4
Straßburg i. E. . .	136 692	86	4	42	12	16,0	25,7	—	—	—	1	1	4	1	11	11	11	23	1
Stuttgart	161 485	57	3	48	16	15,5	20,2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	39	2
Wiesbaden	75 240	38	3	22	5	15,2	19,3	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	17	—
Würzburg	69 609	51	—	22[4])	6	16,4[4])	25,5	—	—	1	—	—	3	5	2	2	2	11	—
Zwickau	51 114	46	1	21	7	21,4	27,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	14	3

Woche vom 21. bis 27. Juni 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	487 772	248	11	209	82	22,3	.	15	—	3	2	—	15	38	36	2	.	96	4
Antwerpen bis 20. Juni.	269 623	132	5	76	21	14,7	.	—	—	—	—	—	8	14	6	.	.	43	5
Brünn bis 20. Juni . .	100 785	52	4	61	11	31,5	.	—	2	—	—	—	17	6	7	7	.	28	1
Brüssel	190 313	76	7	56	15	15,3	.	4	—	—	—	—	10	4	5	.	.	32	1
Budapest bis 20. Juni .	579 275	397	14	321	95	28,8	.	2	8	3	2	3	61	45	42	.	.	141	14
Christiania	182 856	44	2	74	30	21,1	.	5	—	—	—	—	10	10	15	.	.	34	—
Edinburg	276 514	138	.	77	14	14,5	.	—	2	2	.	.	9	1	4	.	.	59	.
Glasgow	705 052	473	.	252	.	18,6	.	27	1	1	.	.	.	10	14	.	.	199	.
Kopenhagen	333 714	204	2	105	26	16,4	.	—	—	—	1	—	17	10	8	.	.	62	7
Krakau bis 20. Juni . .	80 310	63	3	57	14	36,9	.	3	1	—	1	1	13	9	3	3	3	24	7
Lemberg bis 20. Juni .	136 705	51	6	53	11	20,2	.	1	2	—	—	—	14	6	—	.	.	29	1
London	4 421 932	2501	.	1370	431	16,2	.	79	15	39	5	1	122	135	133	3	3	788	5
Lyon bis 13. Juni . .	438 077	174	15	158	12	18,8	.	2	—	1	—	—	26	26	7	—	—	92	4
Moskau bis 20. Juni .	753 469	.	23	629	299	43,4	.	16	4	5	3	—	74	21	177	.	.	329	.
New York bis 13. Juni .	1 931 395	870	76	703	176	18,9	.	17	9	34	5	6	87	100	57	.	.	333	55
Odessa	353 000	.	7	145	56	21,4	.	1	5	1	—	1	20	—	21	21	19	95	1
Paris	2 424 705	1081	73	806	117	17,3	.	10	5	7	2	1	173	53	64	—	—	466	25
Petersburg bis 13. Juni.	954 400	707	20	578	225	31,5	.	19	15	16	16	1	54	35	61	—	—	361	.
Prag und Vororte . .	364 632	205	10	193	45	27,5	.	3	2	2	2	2	49	27	9	.	.	88	9
Rom	473 638	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 20. Juni .	267 100	124	3	92	24	17,9	.	—	—	—	—	—	17	14	10	6	4	45	6
Triest	161 886	117	4	96	30	30,8	.	7	3	3	—	—	13	12	[illegible]	6	—	50	2
Venedig bis 20. Juni .	161 480	89	1	53	12	17,1	.	—	—	—	—	—	7	6	10	.	.	29	1
Warschau bis 20. Juni .	553 643	416	15	229	77	21,5	.	8	4	2	—	4	26	32	39	.	.	108	6
Wien	1 526 623	986	54	679	249	23,1	.	25	11	13	1	6	121	106	95	1	1	286	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Juni 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	8	1	4	—	2	4 (2)
Scharlach	14 (1)	2	4	8	4 (1)	—	2 (1)
Diphtherie.	21 (1)	5 (1)	7	8	4 (1)	2	7
Croup	—	—	—	1	1	—	—
Unterleibstyphus . .	3	1	—	—	1	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	3 (3)	—	—	1
Kindbettfieber . . .	— (3)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	1
Rose	6	1	2	—	6	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55	19	11 (1)	14	28 (1)	23	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38 (15)	14 (1)	4 (2)	3 (3)	9 (3)	6 (2)	15 (2)
Lungenschwindsucht .	57 (26)	8 (6)	9 (5)	3 (2)	15 (6)	11 (3)	16 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	44 (6)	31 (1)	3 (1)	9	22	4	12 (1)
Akuter Darmkatarrh .	15 (1)	4	3	—	11 (2)	1	3
Chron. Alkoholismus	28	—	—	2	2	1	15 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	17	4	4	4	7	7	11
And. rheumat. Krankh.	33 (1)	13	3	3	17	5	4
Verletzungen	74 (10)	67 (3)	30	19	46 (1)	13 (2)	65 (1)
Alle übrigen Krankh.	564 (45)	307 (21)	80 (8)	108 (6)	203 (9)	93 (11)	324 (29)
Summe	972 (110)	485 (33)	161 (17)	184 (14)	376 (24)	168 (18)	542 (47)
Verbliebener Bestand	4764 [8])	1945	755	590	1368	775	2882

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	21./6.-27./6.	3	53	[5]) 58	[5]) 61	2
„ Breslau . . .	desgl.	3	268	27	15	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	7	1	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	152	10	8	1
„ Arnsberg . .	desgl.	10	356	59	92	—
„ Aurich . . .	desgl.	—	11	—	5	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	9	231	63	65	3
„ Erfurt . . .	desgl.	2	9	7	15	—
„ Hannover . .	desgl.	7	24	4	17	1
„ Hildesheim . .	desgl.	11	23	1	10	—
„ Königsberg. .	desgl.	14	304	8	11	—
„ Lüneburg . .	desgl.	—	7	—	5	—
„ Marienwerder	desgl.	6	218	4	13	—
„ Minden . . .	desgl.	7	13	4	32	2
„ Münster. . .	desgl.	5	15	1	20	1
„ Osnabrück . .	desgl.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	16	270	43	22	—
„ Schleswig . .	desgl.	35	240	15	54	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	7	71	2	14	—
„ Stettin . . .	desgl.	10	105	33	34	1
„ Stralsund . .	desgl.	2	43	3	3	—
„ Trier. . . .	desgl.	3	—	—	4	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	244	22	14	3
Stadt München . .	desgl.	1	13	39	[6]) 21	—
„ Nürnberg . .	desgl.	1	—	7	[6]) 13	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	4	12	1
Reuß ä. L.[7]). . . .	1./6.-30./6.	1	113	—	11	—
Schaumburg-Lippe .	21./6.-27./6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	70	3	5	—
Hamburg	desgl.	5	270	9	[6]) 27	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 14 = 12,4‰. — [4]) Desgl. 18 = 13,4‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Der Nachweis des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlt.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Juni 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	21. Juni	22,0	14,4	759,5	757,2	757,4	82	47	76	3,3	W	2
	22. „	18,6	10,9	757,4	755,7	756,0	73	76	73	1.5	WNW	4
	23. „	18,8	11,0	757,0	757,4	757,5	80	88	75	1,9	WNW	2
	24. „	22,0	10,3	757,2	755,9	754,5	75	62	82	6,8	WSW	1
	25. „	21,1	14,0	752,4	751,8	752,3	93	73	84	—	NNW	1
	26. „	21,0	10,4	753,2	754,6	756,0	70	85	72	5,5	NNW	1
	27. „	23,5	10,9	757,8	757,6	757,3	88	61	65	4,0	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	21. Juni	20.6	12,3	722,3	720,9	719,7	66	46	79	—	W	2,6
	22. „	18,7	12,4	720,0	719,7	719,2	76	61	60	—	NW	1,3
	23. „	21,6	11,9	720,0	719,3	719,5	59	47	62	—	NW	2,2
	24. „	24,2	12,3	718,7	716,8	715,4	64	47	57	6,2	NW	1,3
	25. „	20,2	13,0	713,4	710,4	711,0	88	76	78	11,6	SW	2,1
	26. „	14,9	11,5	714,1	715,1	715,2	83	73	80	0,3	NW	3,2
	27. „	18,9	10,0	716,6	716,6	716,6	82	43	61	—	NO	1,8

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. *129* bis *134* nebst Titelblatt.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.

Vom 25. Juni 1896. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1896, S. 197.)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 597) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. d. M. die nachstehend abgedruckte Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt.

Berlin, den 25. Juni 1896. Der Reichskanzler.
In Vertretung: **v. Boetticher.**

Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines.

I.

1. Von jedem Wein, welcher einer chemischen Untersuchung unterworfen werden soll, ist eine Probe von mindestens 1½ Liter zu entnehmen. Diese Menge genügt für die in der Regel auszuführenden Bestimmungen (s. Nr 5). Der Mehrbedarf für anderweite Untersuchungen ist von der Art der letzteren abhängig.

2. Die zu verwendenden Flaschen und Korke müssen vollkommen rein sein. Krüge oder undurchsichtige Flaschen, in welchen etwa vorhandene Unreinlichkeiten nicht erkannt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

3. Jede Flasche ist mit einem das unbefugte Oeffnen verhindernden Verschlusse und einem anzuklebenden Zettel zu versehen, auf welchem die zur Feststellung der Identität nothwendigen Vermerke angegeben sind. Außerdem ist gesondert anzugeben: die Größe und der Füllungsgrad der Fässer und die äußere Beschaffenheit des Weines; insbesondere ist zu bemerken, wie weit etwa Kahmbildung eingetreten ist.

4. Die Proben sind sofort nach der Entnahme an die Untersuchungsstelle zu befördern; ist eine alsbaldige Absendung nicht ausführbar, so sind die Flaschen an einem vor Sonnenlicht geschützten, kühlen Orte liegend aufzubewahren. Bei Jungweinen ist wegen ihrer leichten Veränderlichkeit auf besonders schnelle Beförderung Bedacht zu nehmen.

5. Zum Zweck der Beurtheilung der Weine sind die Prüfungen und Bestimmungen in der Regel auf folgende Eigenschaften und Bestandtheile jeder Weinprobe zu erstrecken:
   1. Spezifisches Gewicht,
   2. Alkohol,
   3. Extrakt,
   4. Mineralbestandtheile,
   5. Schwefelsäure bei Rothweinen,
   6. Freie Säuren (Gesammtsäure),
   7. Flüchtige Säuren,
   8. Nichtflüchtige Säuren,
   9. Glycerin,
   10. Zucker,
   11. Polarisation,
   12. Unreinen Stärkezucker, qualitativ,
   13. Fremde Farbstoffe bei Rothweinen.

Unter besonderen Verhältnissen sind die Prüfungen und Bestimmungen noch auf nachbezeichnete Bestandtheile auszudehnen:
   14. Gesammtweinsteinsäure, freie Weinsteinsäure, Weinstein und an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure,
   15. Schwefelsäure bei Weißweinen,
   16. Schweflige Säure,
   17. Saccharin,
   18. Salicylsäure, qualitativ,
   19. Gummi und Dextrin, qualitativ,
   20. Gerbstoff,
   21. Chlor,
   22. Phosphorsäure,
   23. Salpetersäure, qualitativ,
   24. Baryum,
   25. Strontium,
   26. Kupfer.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in der angegebenen Reihenfolge aufzuführen. Bei dem Nachweis und der Bestimmung solcher Weinbestandtheile, welche hier nicht aufgeführt sind, ist stets das angewandte Untersuchungsverfahren anzugeben.

6. Als Normaltemperatur wird die Temperatur von 15° C festgesetzt; mithin sind alle im Folgenden vorgeschriebenen Abmessungen des Weines bei dieser Temperatur vorzunehmen und sind die Ergebnisse hierauf zu beziehen. Trübe Weine sind vor der Untersuchung zu filtriren; liegt ihre Temperatur unter 15° C, so sind sie vor dem Filtriren mit den ungelösten Theilen auf 15° C zu erwärmen und umzuschütteln.

7. Die Mengen der Weinbestandtheile werden in der Weise ausgedrückt, daß angegeben wird, wie viel Gramme des gesuchten Stoffes in 100 ccm Wein von 15° C gefunden worden sind.

II.

Ausführung der Untersuchungen.

1. Bestimmung des spezifischen Gewichtes.

Das spezifische Gewicht des Weines wird mit Hülfe des Pyknometers bestimmt.

Als Pyknometer ist ein durch einen Glasstopfen verschließbares oder mit becherförmigem Aufsatz für Korkverschluß versehenes Fläschchen von etwa 50 ccm Inhalt mit einem etwa 6 cm langen, ungefähr in der Mitte mit einer eingeritzten Marke versehenen Halse von nicht mehr als 6 mm lichter Weite anzuwenden.

Das Pyknometer wird in reinem und trockenem Zustande leer gewogen, nachdem es 1/4 bis 1/2 Stunde im Waagenkasten gestanden hat. Dann wird es, gegebenenfalls mit Hülfe eines fein ausgezogenen Glockentrichters, bis über die Marke mit destillirtem Wasser gefüllt und in ein Wasserbad von 15° C gestellt. Nach halbstündigem Stehen in dem Wasserbade wird das Pyknometer herausgehoben, wobei man nur den oberen leeren Theil des Halses anfaßt, und die Oberfläche des Wassers auf die Marke eingestellt. Letzteres geschieht durch Eintauchen kleiner Stäbchen oder Streifen aus Filtrirpapier, welche das über der Marke stehende Wasser aufsaugen. Die Oberfläche des Wassers bildet in dem Halse des Pyknometers eine nach unten gekrümmte Fläche; man stellt die Flüssigkeit in dem Pyknometerhalse am besten in der Weise ein, daß bei durchfallendem Lichte der schwarze Rand der gekrümmten Oberfläche die Pyknometermarke eben berührt. Nachdem man den inneren Hals des Pyknometers mit Stäbchen aus Filtrirpapier gereinigt hat, setzt man den Stopfen auf, trocknet das Pyknometer äußerlich ab, stellt es 1/2 Stunde in den Waagenkasten und wägt. Die Bestimmung des Wasserinhaltes des Pyknometers ist dreimal auszuführen und aus den drei Wägungen das Mittel zu nehmen.

Nachdem man das Pyknometer entleert und getrocknet oder mehrmals mit dem zu untersuchenden Weine ausgespült hat, füllt man es mit dem Weine und verfährt genau in derselben Weise wie bei der Bestimmung des Wasserinhaltes des Pyknometers; besonders ist darauf zu achten, daß die Einstellung der Flüssigkeitsoberfläche stets in derselben Weise geschieht.

Die Berechnung des spezifischen Gewichtes geschieht nach folgender Formel.

Bedeutet:

a das Gewicht des leeren Pyknometers,
b das Gewicht des bis zur Marke mit Wasser gefüllten Pyknometers,
c das Gewicht des bis zur Marke mit Wein gefüllten Pyknometers,

so ist das spezifische Gewicht s des Weines bei 15° C, bezogen auf Wasser von derselben Temperatur:

$$s = \frac{c - a}{b - a}.$$

Der Nenner dieses Ausdrucks, das Gewicht des Wasserinhaltes des Pyknometers, ist bei allen Bestimmungen mit demselben Pyknometer gleich; wenn das Pyknometer indeß längere Zeit in Gebrauch gewesen ist, müssen die Gewichte des leeren und des mit Wasser gefüllten Pyknometers von Neuem bestimmt werden, da sich diese Gewichte mit der Zeit nicht unerheblich ändern können.

Anmerkung: Die Berechnung wird wesentlich erleichtert, wenn man ein Pyknometer anwendet, welches bis zur Marke genau 50 g Wasser faßt. Das Auswägen des Pyknometers geschieht in folgender Weise. Man bestimmt das Gewicht des Pyknometers in leerem, reinem und trockenem Zustande, wägt dann genau 50 g Wasser ein, stellt das Pyknometer 1 Stunde in ein Wasserbad von 15° C und ritzt an der Oberfläche der Flüssigkeit im Pyknometerhalse eine Marke ein. Das Auswägen des Pyknometers muß stets von dem Chemiker selbst ausgeführt werden. Bei Anwendung eines genau 50 g Wasser fassenden Pyknometers ist in der oben gegebenen Formel $b - a = 50$ und $s = 0{,}02\ (c - a)$.

2. Bestimmung des Alkohols.

Der zum Zweck der Bestimmung des spezifischen Gewichtes (II Nr. 1) im Pyknometer enthaltene Wein wird in einen Destillirkolben von 150 bis 200 ccm Inhalt übergeführt und das Pyknometer dreimal mit wenig Wasser nachgespült. Man giebt zur Verhinderung etwaigen Schäumens ein wenig Tannin in den Kolben und verbindet diesen durch Gummistopfen und Kugelröhre mit einem Liebig'schen Kühler; als Vorlage benutzt man das Pyknometer, in welchem der Wein abgemessen worden ist. Nunmehr destillirt man, bis etwa 35 ccm Flüssigkeit übergegangen sind, füllt das Pyknometer mit Wasser bis nahe zum Halse auf, mischt durch quirlende Bewegung solange, bis Schichten von verschiedener Dichtigkeit nicht mehr wahrzunehmen sind, stellt die Flüssigkeit 1/2 Stunde in ein Wasserbad von 15° C und fügt mit Hülfe eines Haarröhrchens vorsichtig Wasser von 15° C zu, bis der untere Rand der Flüssigkeitsoberfläche gerade die Marke berührt. Dann trocknet man den leeren Theil des Pyknometerhalses mit Stäbchen aus Filtrirpapier, wägt und berechnet das spezifische Gewicht des Destillates in der unter II Nr. 1 angegebenen Weise. Die diesem spezifischen Gewichte entsprechenden Gramme Alkohol in 100 ccm Wein werden aus der zweiten Spalte der als Anlage beigegebenen Tafel I entnommen.

Anmerkung: Bei der Untersuchung von Verschnittweinen ist der Alkohol in Volumprozenten nach Maßgabe der dritten Spalte der Tafel I anzugeben.

3. Bestimmung des Extraktes. (Gehaltes an Extraktstoffen.)

Unter Extrakt (Gesammtgehalt an Extraktstoffen) im Sinne der Bekanntmachung vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 600) sind die ursprünglich gelöst gewesenen Bestandtheile des entgeisteten und entwässerten ausgegohrenen Weines zu verstehen.

Da das für die Bestimmung des Extraktgehalts zu wählende Verfahren sich nach der Extraktmenge richtet, so berechnet man zunächst den Werth von x aus nachstehender Formel:

$$x = 1 + s - s_1.$$

Hierbei bedeutet

s das spezifische Gewicht des Weines (nach II Nr. 1 bestimmt),
s_1 das spezifische Gewicht des alkoholischen, auf das ursprüngliche Maß aufgefüllten Destillats des Weines (nach II Nr. 2 bestimmt).

Die dem Werthe von x nach Maßgabe der Tafel II entsprechende Zahl E wird aus der zweiten Spalte dieser Tafel entnommen.

a) Ist E nicht größer als 3, so wird die endgültige Bestimmung des Extraktes in folgender Weise ausgeführt. Man setzt eine gewogene Platinschale von etwa 85 mm Durchmesser, 20 mm Höhe und 75 ccm Inhalt, welche ungefähr 20 g wiegt, auf ein Wasserbad mit lebhaft kochendem Wasser und läßt aus einer Pipette 50 ccm Wein von 15° C in dieselbe fließen. Sobald der Wein bis zur dickflüssigen Beschaffenheit eingedampft ist, setzt man die Schale mit dem Rückstande 2 1/2 Stunden in einen Trockenkasten, zwischen dessen Doppelwandungen Wasser lebhaft siedet, läßt dann im Exsikkator erkalten und findet durch Wägung den genauen Extraktgehalt.

b) Ist E größer als 3, aber kleiner als 4, so läßt man aus einer Bürette in die beschriebene Platinschale eine so berechnete Menge Wein fließen, daß nicht mehr als 1,5 g Extrakt zur Wägung gelangen, und verfährt weiter, wie unter II Nr. 3a angegeben.

Berechnung zu a und b. Wurden aus a Kubikcentimeter Wein b Gramm Extrakt erhalten, so sind enthalten:

$$x = 100\frac{b}{a} \text{ Gramm Extrakt in 100 ccm Wein.}$$

c) Ist E gleich 4 oder größer als 4, so giebt diese Zahl endgültig die Gramme Extrakt in 100 ccm Wein an.

Um einen Wein, der seiner Benennung nach einem inländischen Weinbaugebiete entsprechen soll, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 29. April 1892 zu beurtheilen und demgemäß den Extraktgehalt des vergohrenen Weines (s. II Nr. 3 Absatz 1) zu ermitteln, sind die bei der Zuckerbestimmung (vergl. II Nr. 10) gefundenen Zahlen zu Hülfe zu nehmen. Beträgt danach der Zuckergehalt mehr als 0,1 g in 100 ccm Wein, so ist die darüber hinausgehende Menge von der nach II Nr. 3a, 3b oder 3c gefundenen Extraktzahl abzuziehen. Die verbleibende Zahl entspricht dem Extraktgehalt des vergohrenen Weines.

4. Bestimmung der Mineralbestandtheile.

Enthält der Wein weniger als 4 g Extrakt in 100 ccm, so wird der nach II Nr. 3a oder 3b erhaltene Extrakt vorsichtig verkohlt, indem man eine kleine Flamme unter der Platinschale hin- und herbewegt. Die Kohle wird mit einem dicken Platindraht zerdrückt und mit heißem Wasser wiederholt ausgewaschen; den wässerigen Auszug filtrirt man durch ein kleines Filter von bekanntem geringem Aschengehalte in ein Bechergläschen. Nachdem die Kohle vollständig ausgelaugt ist, giebt man das Filterchen in die Platinschale zur Kohle, trocknet beide und verascht sie vollständig. Wenn die Asche weiß geworden ist, gießt man die filtrirte Lösung in die Platinschale zurück, verdampft dieselbe zur Trockne, benetzt den Rückstand mit einer Lösung von Ammoniumkarbonat, glüht ganz schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Enthält der Wein 4 g oder mehr Extrakt in 100 ccm, so verdampft man 25 ccm des Weines in einer geräumigen Platinschale und verkohlt den Rückstand sehr vorsichtig; die stark aufgeblähte Kohle wird in der vorher beschriebenen Weise weiter behandelt.

Berechnung: Wurden aus a Kubikcentimeter Wein b Gramm Mineralbestandtheile erhalten, so sind enthalten:

$$x = 100\frac{b}{a} \text{ Gramm Mineralbestandtheile in 100 ccm Wein.}$$

5. Bestimmung der Schwefelsäure in Rothweinen.

50 ccm Wein werden in einem Becherglase mit Salzsäure angesäuert und auf einem Drahtnetz bis zum beginnenden Kochen erhitzt; dann fügt man heiße Chlorbaryumlösung (1 Theil krystallisirtes Chlorbaryum in 10 Theilen destillirtem Wasser gelöst) zu, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Man läßt den Niederschlag absitzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Chlorbaryumlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht solange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung. Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Baryumsulfat erhalten, so sind enthalten:

x = 0,6869 a Gramm Schwefelsäure (SO_3) in 100 ccm Wein.

Diesen x Gramm Schwefelsäure (SO_3) in 100 ccm Wein entsprechen:

y = 14,958 a Gramm Kaliumsulfat (K_2SO_4) in 1 Liter Wein.

6. Bestimmung der freien Säuren (Gesammtsäure.)

25 ccm Wein werden bis zum beginnenden Sieden erhitzt und die heiße Flüssigkeit mit einer Alkalilauge, welche nicht schwächer als 1/4-normal ist, titrirt. Wird Normallauge verwendet, so müssen Büretten von etwa 10 ccm Inhalt benutzt werden, welche die Abschätzung von 1/100 ccm gestatten. Der Sättigungspunkt wird durch Tüpfeln auf empfindlichem violettem Lackmuspapier festgestellt; dieser Punkt ist erreicht, wenn ein auf das trockene Lackmuspapier aufgesetzter Tropfen keine Röthung mehr hervorruft. Die freien Säuren sind als Weinsteinsäure zu berechnen.

Berechnung. Wurden zur Sättigung von 25 ccm Wein a Kubikcentimeter 1/4-Normal-Alkali verbraucht, so sind enthalten:

x = 0,075 a Gramm freie Säuren (Gesammtsäure), als Weinsteinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.

Bei Verwendung von 1/3-Normal-Alkali lautet die Formel:

x = 0,1 a Gramm freie Säuren (Gesammtsäure), als Weinsteinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.

7. Bestimmung der flüchtigen Säuren.

Man bringt 50 ccm Wein in einen Rundkolben von 200 ccm Inhalt und verschließt den Kolben durch einen Gummistopfen mit 2 Durchbohrungen; durch die erste Bohrung führt ein bis auf den Boden des Kolbens reichendes, dünnes, unten fein ausgezogenes, oben stumpfwinkelig umgebogenes Glasrohr, durch die zweite ein Destillationsaufsatz mit einer Kugel, welcher zu einem Liebig'schen Kühler führt. Als Destillationsvorlage dient eine 300 ccm fassende Flasche, welche an der einem Rauminhalt von 200 ccm entsprechenden Stelle eine Marke trägt. Die flüchtigen Säuren werden mit Wasserdampf überdestillirt. Dies geschieht in der Weise, daß man das bis auf den Boden des Destillirkolbens reichende enge Glasrohr durch einen Gummischlauch mit einer ein Sicherheitsrohr tragenden Flasche in Verbindung setzt, in welcher ein lebhafter Strom von Wasserdampf entwickelt wird. Durch Erhitzen des Destillirkolbens mit einer Flamme engt man unter stetem Durchleiten von Wasserdampf den Wein auf etwa 25 ccm ein und trägt dann durch zweckmäßiges Erwärmen des Kolbens dafür Sorge, daß die Menge der Flüssigkeit in demselben sich nicht mehr ändert. Man unterbricht die Destillation, wenn 200 ccm Flüssigkeit übergegangen sind. Man versetzt das Destillat mit Phenolphtaleïn und bestimmt die Säuren mit einer titrirten Alkalilösung. Die flüchtigen Säuren sind als Essigsäure ($C_2H_4O_2$) zu berechnen.

Berechnung. Sind zur Sättigung der flüchtigen Säuren aus 50 ccm Wein a Kubikcentimeter 1/10-Normal-Alkali verbraucht worden, so sind enthalten:

x = 0,012 a Gramm flüchtige Säuren, als Essigsäure ($C_2H_4O_2$) berechnet, in 100 ccm Wein.

8. Bestimmung der nichtflüchtigen Säuren.

Die Menge der nichtflüchtigen Säuren im Wein, welche als Weinsteinsäure anzugeben sind, wird durch Rechnung gefunden.

Bedeutet:

a die Gramme freie Säuren in 100 ccm Wein, als Weinsteinsäure berechnet,

b die Gramme flüchtige Säuren in 100 ccm Wein, als Essigsäure berechnet,

x die Gramme nichtflüchtige Säuren in 100 ccm Wein, als Weinsteinsäure berechnet,

so sind enthalten:

x = (a — 1,25 b) Gramm nichtflüchtige Säuren, als Weinsteinsäure berechnet, in 100 ccm Wein.

9. Bestimmung des Glycerins.

a) In Weinen mit weniger als 2 g Zucker in 100 ccm.

Man dampft 100 ccm Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade auf etwa 10 ccm ein, versetzt den Rückstand mit etwa 1 g Quarzsand und soviel Kalkmilch von 40 Prozent Kalkhydrat, daß auf je 1 g Extrakt 1,5 bis 2 ccm Kalkmilch kommen und verdampft fast bis zur Trockne. Der feuchte Rückstand wird mit etwa 5 ccm Alkohol von 96 Maßprozent versetzt, die an der Wand der Porzellanschale haftende Masse mit einem Spatel losgelöst und mit einem kleinen Pistill unter Zusatz kleiner Mengen Alkohol von 96 Maßprozent zu einem feinen Brei zerrieben. Spatel und Pistill werden mit Alkohol von gleichem Gehalte abgespült. Unter beständigem Umrühren erhitzt man die Schale auf dem Wasserbade bis zum Beginn des Siedens und gießt die trübe alkoholische Flüssigkeit durch einen kleinen Trichter in ein 100 ccm-Kölbchen. Der in der Schale zurückbleibende pulverige Rückstand wird unter Umrühren mit 10 bis 12 ccm Alkohol von 96 Maßprozent wiederum heiß ausgezogen, der Auszug in das 100 ccm-Kölbchen gegossen und dies Verfahren solange wiederholt, bis die Menge der Auszüge etwa 95 ccm beträgt; der unlösliche Rückstand verbleibt in der Schale. Dann spült man das auf dem 100 ccm-Kölbchen sitzende Trichterchen mit Alkohol ab, kühlt den alkoholischen Auszug auf 15° C ab und füllt ihn mit Alkohol von 96 Maßprozent auf 100 ccm auf. Nach tüchtigem Umschütteln filtrirt man den alkoholischen Auszug durch ein Faltenfilter in einen eingetheilten Glascylinder. 90 ccm Filtrat werden in eine Porzellanschale übergeführt und auf dem heißen Wasserbade unter Vermeiden des lebhaften Siedens des Alkohols eingedampft. Der Rückstand wird mit kleinen Mengen absoluten Alkohols aufgenommen, die Lösung in einen eingetheilten Glascylinder mit Stopfen gegossen und die Schale mit kleinen Mengen absolutem Alkohol nachgewaschen, bis die alkoholische Lösung genau 15 ccm beträgt. Zu der Lösung setzt man dreimal je 7,5 ccm absoluten Aether und schüttelt nach jedem Zusatz tüchtig durch. Der verschlossene Cylinder bleibt solange stehen, bis die alkoholisch-ätherische Lösung ganz klar geworden ist; hierauf gießt man die Lösung in ein Wägegläschen mit eingeschliffenem Stopfen. Nachdem man den Glascylinder mit etwa 5 ccm einer Mischung von 1 Raumtheil absolutem Alkohol und 1½ Raumtheilen absolutem Aether nachgewaschen und die Waschflüssigkeit ebenfalls in das Wägegläschen gegossen hat, verdunstet man die alkoholisch-ätherische Flüssigkeit auf einem heißen, aber nicht kochenden Wasserbade, wobei wallendes Sieden der Lösung zu vermeiden ist. Nachdem der Rückstand im Wägegläschen dickflüssig geworden ist, bringt man das Gläschen in einen Trockenkasten, zwischen dessen Doppelwandungen Wasser lebhaft siedet, läßt nach einstündigem Trocknen im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung. Wurden a Gramm Glycerin gewogen, so sind enthalten:

x = 1,111 a Gramm Glycerin in 100 ccm Wein.

b) In Weinen mit 2 g oder mehr Zucker in 100 ccm.

50 ccm Wein werden in einem geräumigen Kolben auf dem Wasserbade erwärmt und mit 1 g Quarzsand und solange mit kleinen Mengen Kalkmilch versetzt, bis die zuerst dunkler gewordene Mischung wieder eine hellere Farbe und einen laugenhaften Geruch angenommen hat. Das Gemisch wird auf dem Wasserbade unter fortwährendem Umschütteln erwärmt. Nach dem Erkalten setzt man 100 ccm Alkohol von 96 Maßprozent zu, läßt den sich bildenden Niederschlag absitzen, filtrirt die alkoholische Lösung ab und wäscht den Niederschlag mit Alkohol von 96 Maßprozent aus. Das Filtrat wird eingedampft und der Rückstand nach der unter II Nr. 9a gegebenen Vorschrift weiter behandelt.

Berechnung. Wurden a Gramm Glycerin gewogen, so sind enthalten:

x = 2,222 a Gramm Glycerin in 100 ccm Wein.

Anmerkung. Wenn die Ergebnisse der Zuckerbestimmung nicht mitgetheilt sind, so ist stets anzugeben, ob der Glyceringehalt der Weine nach II Nr. 9a oder 9b bestimmt worden ist.

10. Bestimmung des Zuckers.

Die Bestimmung des Zuckers geschieht gewichtsanalytisch mit Fehling'scher Lösung.

Herstellung der erforderlichen Lösungen.

1. Kupfersulfatlösung: 69,278 g krystallisirtes Kupfersulfat werden mit Wasser zu 1 Liter gelöst.

2. Alkalische Seignettesalzlösung: 346 g Seignettesalz (Kaliumnatriumtartrat) und 103,2 g Natriumhydrat werden mit Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung durch Asbest filtrirt.

Die beiden Lösungen sind getrennt aufzubewahren.

Vorbereitung des Weines zur Zuckerbestimmung.

Zunächst wird der annähernde Zuckergehalt des zu untersuchenden Weines ermittelt, indem man von dem Extraktgehalt desselben die Zahl 2 abzieht. Weine, die hiernach höchstens 1 g Zucker in 100 ccm enthalten, können unverdünnt zur Zuckerbestimmung verwendet werden; Weine, die mehr als 1 g Zucker in 100 ccm enthalten, müssen dagegen soweit verdünnt werden, daß die verdünnte Flüssigkeit höchstens 1 g Zucker in 100 ccm enthält. Die für den annähernden Zuckergehalt gefundene Zahl (Extrakt weniger 2) giebt an, auf das wievielfache Maß man den Wein verdünnen muß, damit die Lösung nicht mehr als 1 Prozent Zucker enthält. Zur Vereinfachung der Abmessung und Umrechnung rundet man die Zahl (Extrakt weniger 2) nach oben zu auf eine ganze Zahl ab. Die für die Verdünnung anzuwendende Menge Wein ist so auszuwählen, daß die Menge der verdünnten Lösung mindestens 100 ccm beträgt. Enthält beispielsweise ein Wein 4,77 g Extrakt in 100 ccm, dann ist der Wein zur Zuckerbestimmung auf das 4,77—2 = 2,77fache oder abgerundet auf das dreifache Maß mit Wasser zu verdünnen. Man läßt in diesem Falle aus einer Bürette 33,3 ccm Wein von 15° C in ein 100 ccm-Kölbchen fließen und füllt den Wein mit destillirtem Wasser bis zur Marke auf.

Ausführung der Bestimmung des Zuckers im Weine.

100 ccm Wein oder, bei einem Zuckergehalte von mehr als 1 Prozent, 100 ccm eines in der vorher beschriebenen Weise verdünnten Weines werden in einem Meßkölbchen abgemessen, in eine Porzellanschale gebracht, mit Alkalilauge neutralisirt und im Wasserbade auf etwa 25 ccm eingedampft. Behufs Entfernung von Gerbstoff und Farbstoff fügt man zu dem entgeisteten Weinrückstande, sofern es sich um Rothweine oder erhebliche Mengen Gerbstoff enthaltende Weißweine handelt, 5 bis 10 g gereinigte Thierkohle, rührt das Gemisch unter Erwärmen auf dem Wasserbade mit einem Glasstabe gut um und filtrirt die Flüssigkeit in das 100 ccm-Kölbchen zurück. Die Thierkohle wäscht man solange mit heißem Wasser sorgfältig aus, bis das Filtrat nach dem Erkalten nahezu 100 ccm beträgt. Man versetzt dasselbe sodann mit 3 Tropfen einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat, schüttelt um und füllt die Mischung bei 15° C auf 100 ccm auf. Entsteht durch den Zusatz von Natriumkarbonat eine Trübung, so läßt man die Mischung 2 Stunden stehen und filtrirt sie dann. Das Filtrat dient zur Bestimmung des Zuckers.

An Stelle der Thierkohle kann zur Entfernung von Gerbstoff und Farbstoff aus dem Wein auch Bleiessig benutzt werden. In diesem Falle verfährt man, wie folgt: 160 ccm Wein werden in der vorher beschriebenen Weise neutralisirt und entgeistet und der entgeistete Weinrückstand bei 15° C mit Wasser auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt. Hierzu setzt man 16 ccm Bleiessig, schüttelt um und filtrirt. Zu 88 ccm des Filtrates fügt man 8 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, schüttelt um und filtrirt aufs Neue. Das letzte Filtrat dient zur Bestimmung des Zuckers. Durch die Zusätze von Bleiessig und Natriumkarbonat oder Natriumsulfat ist das Volumen des Weines um 1/5 vermehrt worden, was bei der Berechnung des Zuckergehaltes zu berücksichtigen ist.

a) Bestimmung des Invertzuckers.

In einer vollkommen glatten Porzellanschale werden 25 ccm Kupfersulfatlösung, 25 ccm Seignettesalzlösung und 25 ccm Wasser gemischt und auf einem Drahtnetz zum Sieden erhitzt. In die siedende Mischung läßt man aus einer Pipette 25 ccm des in der beschriebenen Weise vorbereiteten Weines fließen und kocht nach dem Wiederbeginn des lebhaften Aufwallens noch genau 2 Minuten. Man filtrirt das ausgeschiedene Kupferoxydul unter Anwendung einer Saugepumpe sofort durch ein gewogenes Asbestfilterröhrchen und wäscht letzteres mit heißem Wasser und zuletzt mit Alkohol und Aether aus. Nachdem das Röhrchen mit dem Kupferoxydulniederschlage bei 100° C getrocknet ist, erhitzt man letzteren stark bei Luftzutritt, verbindet das Röhrchen alsdann mit einem Wasserstoff-Entwickelungsapparat, leitet trocknen und reinen Wasserstoff hindurch und erhitzt das zuvor gebildete Kupferoxyd mit einer kleinen Flamme, bis dasselbe vollkommen zu metallischem Kupfer reduzirt ist. Dann läßt man das Kupfer im Wasserstoffstrom erkalten und wägt. Die dem gewogenen Kupfer entsprechende Menge Invertzucker entnimmt man der als Anlage beigegebenen Tafel III. (Die Reinigung des Asbestfilterröhrchens geschieht durch Auflösen des Kupfers in heißer Salpetersäure, Auswaschen mit Wasser, Alkohol und Aether, Trocknen und Erhitzen im Wasserstoffstrome.)

b) Bestimmung des Rohrzuckers.

Man mißt 50 ccm des in der vorher beschriebenen Weise erhaltenen entgeisteten, alkalisch gemachten, gegebenenfalls von Gerbstoff und Farbstoff befreiten und verdünnten Weines mittelst einer Pipette in ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt, neutralisirt genau mit Salzsäure, fügt sodann 5 ccm einer 1 prozentigen Salzsäure hinzu und erhitzt die Mischung eine halbe Stunde im siedenden Wasserbade. Dann neutralisirt man die Flüssigkeit genau, dampft sie im Wasserbade etwas ein, macht sie mit einer Lösung von Natriumkarbonat schwach alkalisch und filtrirt sie durch ein kleines Filter in ein 50 ccm-Kölbchen, das man durch Nachwaschen bis zur Marke füllt. In 25 ccm der zuletzt erhaltenen Lösung wird, wie unter II Nr. 10a angegeben, der Invertzuckergehalt bestimmt.

Berechnung. Man rechnet die nach der Inversion mit Salzsäure erhaltene Kupfermenge auf Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein um. Bezeichnet man mit

- a die Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein, welche vor der Inversion mit Salzsäure gefunden wurden,
- b die Gramme Invertzucker in 100 ccm Wein, welche nach der Inversion mit Salzsäure gefunden wurden,

so sind enthalten:

$x = 0{,}95\,(b - a)$ Gramm Rohrzucker in 100 ccm Wein.

Anmerkung. Es ist stets anzugeben, ob die Entfernung des Gerbstoffes und Farbstoffes durch Kohle oder durch Bleiessig stattgefunden hat.

11. Polarisation.

Zur Prüfung des Weines auf sein Verhalten gegen das polarisirte Licht sind nur große, genaue Apparate zu verwenden, an denen noch Zehntelgrade abgelesen werden können. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Winkelgraden, bezogen auf eine 200 mm lange Schicht des ursprünglichen Weines, anzugeben. Die Polarisation ist bei 15° C auszuführen.

Ausführung der polarimetrischen Prüfung des Weines.

a) Bei Weißweinen. 60 ccm Weißwein werden mit Alkali neutralisirt, im Wasserbade auf 1/3 eingedampft, auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt und mit 3 ccm Bleiessig versetzt; der entstandene Niederschlag wird abfiltrirt. Zu 31,5 ccm des Filtrates setzt man 1,5 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, filtrirt den entstandenen Niederschlag ab und polarisirt das Filtrat. Der von dem Weine eingenommene Raum ist durch die Zusätze um 1/10 vermehrt worden, worauf Rücksicht zu nehmen ist.

b) Bei Rothweinen. 60 ccm Rothwein werden mit Alkali neutralisirt, im Wasserbade auf 1/3 eingedampft, filtrirt, auf das ursprüngliche Maß wieder aufgefüllt und mit 6 ccm Bleiessig versetzt. Man filtrirt den Niederschlag ab, setzt zu 33 ccm des Filtrates 3 ccm einer gesättigten Lösung von Natriumkarbonat oder einer bei 20° C gesättigten Lösung von Natriumsulfat, filtrirt den Niederschlag ab und polarisirt das Filtrat. Der von dem Rothweine eingenommene Raum wird durch die Zusätze um 1/5 vermehrt.

Gelingt die Entfärbung eines Weines durch Behandlung mit Bleiessig nicht vollständig, so ist sie mittelst Thierkohle auszuführen. Man mißt 50 ccm Wein in einem Meßkölbchen ab, führt ihn in eine Porzellanschale über, neutralisirt ihn genau mit einer Alkalilösung und verdampft den neutralisirten Wein auf etwa 25 ccm. Zu dem entgeisteten Weinrückstande setzt man 5 bis 10 g gereinigte Thierkohle, rührt unter Erwärmen auf dem Wasserbade mit einem Glasstabe gut um und filtrirt die Flüssigkeit ab. Die Thierkohle wäscht man solange mit heißem Wasser sorgfältig aus, bis je nach der Menge des in dem Weine enthaltenen Zuckers das Filtrat 75 bis 100 ccm beträgt. Man dampft das Filtrat in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade bis zu 30 bis 40 ccm ein, filtrirt den Rückstand in das 50 ccm-Kölbchen zurück, wäscht die Porzellanschale und das Filter mit Wasser aus und füllt das Filtrat bis zur Marke auf. Das Filtrat wird polarisirt; eine Verdünnung des Weines findet bei dieser Vorbereitung nicht statt.

12. Nachweis des unreinen Stärkezuckers durch Polarisation.

a) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g reduzirenden Zucker in 100 ccm Wein gefunden, und dreht der Wein bei der gemäß II Nr. 11 ausgeführten Polarisation nach links oder gar nicht oder höchstens 0,3° nach rechts, so ist dem Weine unreiner Stärkezucker nicht zugesetzt worden.

b) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g reduzirenden Zucker gefunden, und dreht der Wein mehr als 0,3° bis höchstens 0,6° nach rechts, so ist die Möglichkeit des Vorhandenseins von Dextrin in dem Weine zu berücksichtigen und auf dieses nach II Nr. 19 zu prüfen. Ferner ist nach dem folgenden, unter II Nr. 12d beschriebenen Verfahren die Prüfung auf die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers vorzunehmen.

c) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 höchstens 0,1 g Gesammtzucker in 100 ccm Wein gefunden, und dreht der Wein bei der Polarisation mehr als 0,6° nach rechts, so ist zunächst nach II Nr. 19 auf Dextrin zu prüfen. Ist dieser Stoff in dem Weine vorhanden, so verfährt man zum Nachweis der un-

vergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers nach dem folgenden, unter II Nr. 12d angegebenen Verfahren. Ist Dextrin nicht vorhanden, so enthält der Wein die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers.

d) Hat man bei der Zuckerbestimmung nach II Nr. 10 mehr als 0,1 g Gesammtzucker in 100 ccm Wein gefunden, so weist man den Zusatz unreinen Stärkezuckers auf folgende Weise nach.

α. 210 ccm Wein werden im Wasserbade auf 1/3 eingedampft; der Verdampfungsrückstand wird mit so viel Wasser versetzt, daß die verdünnte Flüssigkeit nicht mehr als 15 Prozent Zucker enthält; die verdünnte Flüssigkeit wird in einem Kolben mit etwa 5 g gährkräftiger Bierhefe, die optisch aktive Bestandtheile nicht enthält, versetzt und so lange bei 20 bis 25° C. stehen gelassen, bis die Gährung beendet ist.

β. Die vergohrene Flüssigkeit wird mit einigen Tropfen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung versetzt und in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade unter Zusatz von Quarzsand zu einem dünnen Syrup verdampft. Zu dem Rückstande setzt man unter beständigem Umrühren allmählich 200 ccm Alkohol von 90 Maßprozent. Nachdem sich die Flüssigkeit geklärt hat, wird der alkoholische Auszug in einen Kolben filtrirt, Rückstand und Filter mit wenig Alkohol von 90 Maßprozent gewaschen und der Alkohol größtentheils abdestillirt. Der Rest des Alkohols wird verdampft und der Rückstand durch Wasserzusatz auf etwa 10 ccm gebracht. Hierzu setzt man 2 bis 3 g gereinigte, in Wasser aufgeschlemmte Thierkohle, rührt mit einem Glasstabe wiederholt tüchtig um, filtrirt die entfärbte Flüssigkeit in einen kleinen eingetheilten Cylinder und wäscht die Thierkohle mit heißem Wasser aus, bis das auf 15° C abgekühlte Filtrat 30 ccm beträgt. Zeigt dasselbe bei der Polarisation eine Rechtsdrehung von mehr als 0,5°, so enthält der Wein die unvergohrenen Bestandtheile des unreinen Stärkezuckers. Beträgt die Drehung gerade + 0,5° oder nur wenig über oder unter dieser Zahl, so wird die Thierkohle aufs Neue mit heißem Wasser ausgewaschen, bis das auf 15° C. abgekühlte Filtrat 30 ccm beträgt. Die bei der Polarisation dieses Filtrates gefundene Rechtsdrehung wird der zuerst gefundenen hinzugezählt. Wenn das Ergebniß der zweiten Polarisation mehr als den fünften Theil der ersten beträgt, muß die Kohle noch ein drittes Mal mit 30 ccm heißem Wasser ausgewaschen und das Filtrat polarisirt werden.

Anmerkung: Die Rechtsdrehung kann auch durch gewisse Bestandtheile mancher Honigsorten verursacht sein.

13. Nachweis fremder Farbstoffe in Rothweinen.

Rothweine sind stets auf Theerfarbstoffe und auf ihr Verhalten gegen Bleiessig zu prüfen. Ferner ist in dem Weine ein mit Alaun und Natriumacetat gebeizter Wollfaden zu kochen und das Verhalten des auf der Wollfaser niedergeschlagenen Farbstoffes gegen Reagentien zu prüfen. Die bei dem Nachweise fremder Farbstoffe im Einzelnen befolgten Verfahren sind stets anzugeben.

14. Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure, der freien Weinsteinsäure, des Weinsteins und der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure.

a) Bestimmung der Gesammtweinsteinsäure.

Man setzt zu 100 ccm Wein in einem Becherglase 2 ccm Eisessig, 3 Tropfen einer 20 prozentigen Kaliumacetatlösung und 15 g gepulvertes reines Chlorkalium. Letzteres bringt man durch Umrühren nach Möglichkeit in Lösung und fügt dann 15 ccm Alkohol von 95 Maßprozent hinzu. Nachdem man durch starkes, etwa 1 Minute anhaltendes Reiben des Glasstabes an der Wand des Becherglases die Abscheidung des Weinsteins eingeleitet hat, läßt man die Mischung wenigstens 15 Stunden bei Zimmertemperatur stehen und filtrirt dann den krystallinischen Niederschlag ab. Hierzu bedient man sich eines Goochschen Platin- oder Porzellantiegels mit einer dünnen Asbestschicht, welche mit einem Platindrahtnetz von mindestens 1/2 mm weiten Maschen bedeckt ist, oder einer mit Papierfilterstoff bedeckten Wittschen Porzellansiebplatte; in beiden Fällen wird die Flüssigkeit mit Hülfe der Wasserstrahlpumpe abgesaugt. Zum Auswaschen des krystallinischen Niederschlages dient ein Gemisch von 15 g Chlorkalium, 20 ccm Alkohol von 95 Maßprozent und 100 ccm destillirtem Wasser. Das Becherglas wird etwa dreimal mit wenigen Kubikcentimetern dieser Lösung abgespült, wobei man jedesmal gut abtröpfeln läßt. Sodann werden Filter und Niederschlag durch etwa dreimaliges Abspülen und Aufgießen von wenigen Kubikcentimetern der Waschflüssigkeit ausgewaschen; von letzterer dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 ccm gebraucht werden. Der auf dem Filter gesammelte Niederschlag wird darauf mit siedendem, alkalifreiem, destillirtem Wasser in das Becherglas zurückgespült und die erhaltene, bis zum Kochen erhitzte Lösung in der Siedhitze mit 1/4-Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem blauviolettem Lackmuspapier titrirt.

Berechnung. Wurden bei der Titration a Kubikcentimeter 1/4-Normal-Alkalilauge verbraucht, so sind enthalten:

$$x = 0{,}0375\ (a + 0{,}6)$$ Gramm Gesammtweinsteinsäure in 100 ccm Wein.

b) Bestimmung der freien Weinsteinsäure.

50 ccm eines gewöhnlichen ausgegohrenen Weines, beziehungsweise 25 ccm eines erhebliche Mengen Zucker enthaltenden Weines, werden in der unter II Nr. 4 vorgeschriebenen Weise in einer Platinschale verascht. Die Asche wird vorsichtig mit 20 ccm 1/4-Normal-Salzsäure versetzt und nach Zusatz von 20 ccm destillirtem Wasser über einer kleinen Flamme bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Die heiße Flüssigkeit wird mit 1/4-Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem, blauviolettem Lackmuspapier titrirt.

Berechnung. Wurden a Kubikcentimeter Wein angewandt und bei der Titration b Kubikcentimeter 1/4-Normal-Alkalilauge verbraucht, enthält ferner der Wein c Gramm Gesammtweinsteinsäure in 100 ccm (nach II Nr. 14a bestimmt), so sind enthalten:

$$x = c - \frac{3{,}75\ (20 - b)}{a}$$ Gramm freie Weinsteinsäure in 100 ccm Wein.

Ist $a = 50$, so wird $x = c + 0{,}075\ b - 1{,}5$; ist $a = 25$, so wird $x = c + 0{,}15\ b - 3$.

c) Bestimmung des Weinsteins.

50 ccm eines gewöhnlichen ausgegohrenen Weines, beziehungsweise 25 ccm eines erhebliche Mengen Zucker enthaltenden Weines, werden in der unter II Nr. 4 vorgeschriebenen Weise in einer Platinschale verascht. Die Asche wird mit heißem destillirtem Wasser ausgelaugt, die Lösung durch ein kleines Filter filtrirt und die Schale sowie das Filter mit heißem Wasser sorgfältig ausgewaschen. Der wässerige Aschenauszug wird vorsichtig mit 20 ccm 1/4-Normal-Salzsäure versetzt und über einer kleinen Flamme bis zum beginnenden Sieden erhitzt. Die heiße Lösung wird mit 1/4-Normal-Alkalilauge unter Verwendung von empfindlichem blauviolettem Lackmuspapier titrirt.

Berechnung. Wurden d Kubikcentimeter Wein angewandt und bei der Titration e Kubikcentimeter 1/4-Normal-Alkalilauge verbraucht, enthält ferner der Wein c Gramm Gesammtweinsteinsäure in 100 ccm (nach II Nr. 14a bestimmt), so berechnet man zunächst den Werth von n aus nachstehender Formel:

$$n = 26{,}67\ c - \frac{100\ (20 - e)}{d}.$$

α) Ist n gleich Null oder negativ, so ist sämmtliche Weinsteinsäure in der Form von Weinstein in dem Weine vorhanden; dann sind enthalten:

$x = 1{,}2533\ c$ Gramm Weinstein in 100 ccm Wein.

β) Ist n positiv, so sind enthalten:

$$x = \frac{4{,}7\ (20 - e)}{d}$$ Gramm Weinstein in 100 ccm Wein.

d) Bestimmung der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure.

Die Menge der an alkalische Erden gebundenen Weinsteinsäure wird aus den bei der Bestimmung der freien Weinsteinsäure und des Weinsteins unter II Nr. 14 b und c gefundenen Zahlen berechnet. Haben b, d und e dieselbe Bedeutung wie dort und ist

α) n gleich Null oder negativ gefunden worden, so ist an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in dem Weine nicht enthalten;

β) n positiv gefunden worden, so sind enthalten:

$$x = \frac{3{,}75\ (e - b)}{d}$$ Gramm an alkalische Erden gebundene Weinsteinsäure in 100 ccm Wein.

15. Bestimmung der Schwefelsäure in Weißweinen.

Das unter II Nr. 5 für Rothweine angegebene Verfahren zur Bestimmung der Schwefelsäure gilt auch für Weißweine.

16. Bestimmung der schwefligen Säure.

Zur Bestimmung der schwefligen Säure bedient man sich folgender Vorrichtung. Ein Destillirkolben von 400 ccm Inhalt wird mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligotsche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Jodkalium in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillirkolbens und läßt 100 ccm Wein aus einer Pipette in den Kolben fließen, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen. Nachdem noch 5 g syrupdicke Phosphorsäure zugegeben sind, erhitzt man den Wein vorsichtig und destillirt ihn unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure zur Hälfte ab.

Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligotsche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Chlorbaryum. Der Niederschlag von Baryumsulfat wird genau in der unter II Nr. 5 vorgeschriebenen Weise weiter behandelt.

Berechnung. Wurden a Gramm Baryumsulfat gewogen, so sind:

$x = 0{,}2748\ a$ Gramm schweflige Säure (SO_2) in 100 ccm Wein.

Anmerkung 1. Der Gesammtgehalt der Weine an schwefliger Säure kann auch nach dem folgenden Verfahren bestimmt werden. Man bringt in ein Kölbchen von ungefähr 200 ccm Inhalt 25 ccm Kalilauge, die etwa 56 g Kaliumhydrat im Liter enthält, und läßt 50 ccm Wein so zu der Lauge fließen, daß die Pipettenspitze während des Auslaufens in die Kalilauge taucht. Nach mehrmaligem vorsichtigem Umschwenken läßt man die Mischung 15 Minuten stehen. Hierauf fügt man zu der alkalischen Flüssigkeit 10 ccm verdünnte Schwefelsäure (erhalten durch Mischen von 1 Theil Schwefelsäure mit 3 Theilen Wasser) und einige Kubikcentimeter Stärkelösung und titrirt die Flüssigkeit mit 1/50-Normal-Jodlösung; man läßt die Jodlösung hierbei rasch, aber vorsichtig so lange zutropfen, bis die blaue Farbe der Jodstärke nach vier- bis fünfmaligem Umschwenken noch kurze Zeit anhält.

Berechnung der gesammten schwefligen Säure. Wurden auf 50 ccm Wein a ccm 1/50-Normal-Jodlösung verbraucht, so sind enthalten:

$x = 0{,}00128\ a$ Gramm gesammte schweflige Säure (SO_2) in 100 ccm Wein.

Zufolge neuerer Erfahrungen ist ein Theil der schwefligen Säure im Weine an organische Bestandtheile gebunden, ein anderer im freien Zustande oder als Alkalibisulfit im Weine vorhanden. Die Bestimmung der freien schwefligen Säure geschieht nach folgendem Verfahren. Man leitet durch ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt 10 Minuten lang Kohlensäure, entnimmt dann aus der frisch entkorkten Flasche mit einer Pipette 50 ccm Wein und läßt diese in das mit Kohlensäure gefüllte Kölbchen fließen. Nach Zusatz von 5 ccm verdünnter Schwefelsäure wird die Flüssigkeit in der vorher beschriebenen Weise mit 1/50-Normal-Jodlösung titrirt.

Berechnung der freien schwefligen Säure. Wurden auf 50 ccm Wein a Kubikcentimeter 1/50-Normal-Jodlösung verbraucht, so sind enthalten:

$x = 0{,}00128\ a$ Gramm freie schweflige Säure (SO_2) in 100 ccm Wein.

Der Unterschied der gesammten schwefligen Säure und der freien schwefligen Säure ergiebt den Gehalt des Weines an schwefliger Säure, die an organische Weinbestandtheile gebunden ist.

Anmerkung 2. Wurde der Gesammtgehalt an schwefliger Säure nach dem in der Anmerkung 1 beschriebenen Verfahren bestimmt, so ist dies anzugeben. Es ist wünschenswerth, daß in jedem Falle die freie beziehungsweise die an organische Bestandtheile gebundene schweflige Säure bestimmt wird.

17. Bestimmung des Saccharins.

Man verdampft 100 ccm Wein unter Zusatz von ausgewaschenem groben Sande in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade, versetzt den Rückstand mit 1 bis 2 ccm einer 30prozentigen Phosphorsäurelösung und zieht ihn unter beständigem Auflockern mit einer Mischung von gleichen Raumtheilen Aether und Petroleumäther bei mäßiger Wärme aus. Man filtrirt die Auszüge durch gereinigten Asbest in einen Kolben und fährt mit dem Ausziehen fort, bis man 200 bis 250 ccm Filtrat erhalten hat. Hierauf destillirt man den größten Theil der Aether-Petroleumäthermischung im Wasserbade ab, führt die rückständige Lösung aus dem Kolben in eine Porzellanschale über, spült den Kolben mit Aether gut nach, verjagt dann Aether und Petroleumäther völlig und nimmt den Rückstand mit einer verdünnten Lösung von Natriumkarbonat auf. Man filtrirt die Lösung in eine Platinschale, verdampft sie zur Trockne, mischt den Trockenrückstand mit der vier- bis fünffachen Menge festem Natriumkarbonat und trägt dieses Gemisch allmählich in schmelzenden Kalisalpeter ein. Man löst die weiße Schmelze in Wasser, säuert sie vorsichig (mit aufgelegtem Uhrglase) in einem Becherglase mit Salzsäure an und fällt die aus dem Saccharin entstandene Schwefelsäure mit Chlorbaryum in der unter II Nr. 5 vorgeschriebenen Weise.

Berechnung. Wurden bei der Verarbeitung von 100 ccm Wein a Gramm Baryumsulfat gewonnen, so sind enthalten:

$x = 0{,}7857\ a$ Gramm Saccharin in 100 ccm Wein.

18. Nachweis der Salicylsäure.

50 ccm Wein werden in einem cylindrischen Scheidetrichter mit 50 ccm eines Gemisches aus gleichen Raumtheilen Aether und Petroleumäther versetzt und mit der Vorsicht häufig umgeschüttelt, daß keine Emulsion entsteht, aber doch eine genügende Mischung der Flüssigkeiten stattfindet. Hierauf hebt man die Aether-Petroleumätherschicht ab, filtrirt sie durch ein trockenes Filter, verdunstet das Aethergemisch auf dem Wasserbade und versetzt den Rückstand mit einigen Tropfen Eisenchloridlösung. Eine roth-violette Färbung zeigt die Gegenwart von Salicylsäure an.

Entsteht dagegen eine schwarze oder dunkelbraune Färbung, so versetzt man die Mischung mit einem Tropfen Salzsäure, nimmt sie mit Wasser auf, schüttelt die Lösung mit Aether-Petroleumäther aus und verfährt mit dem Auszug nach der oben gegebenen Vorschrift.

19. Nachweis von arabischem Gummi und Dextrin.

Man versetzt 4 ccm Wein mit 10 ccm Alkohol von 96 Maßprozent. Entsteht hierbei nur eine geringe Trübung, welche sich in Flocken absetzt, so ist weder Gummi noch Dextrin anwesend. Entsteht dagegen ein klumpiger, zäher Niederschlag, der zum Theil zu Boden fällt, zum Theil an den Wandungen des Gefäßes hängen bleibt, so muß der Wein nach dem folgenden Verfahren geprüft werden.

100 ccm Wein werden auf etwa 5 ccm eingedampft und unter Umrühren solange mit Alkohol von 90 Maßprozent versetzt, als noch ein Niederschlag entsteht. Nach 2 Stunden filtrirt man den Niederschlag ab, löst ihn in 30 ccm Wasser und führt die Lösung in ein Kölbchen von etwa 100 ccm Inhalt über. Man fügt 1 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewichte 1,12 hinzu, verschließt das Kölbchen mit einem Stopfen, durch welchen ein 1 m langes, beiderseits offenes Rohr führt und erhitzt das Gemisch 3 Stunden im kochenden Wasserbade. Nach dem Erkalten wird die Flüssigkeit mit einer Sodalösung alkalisch gemacht, auf ein bestimmtes Maß verdünnt und der entstandene Zucker mit Fehling'scher Lösung nach dem unter II Nr. 10 beschriebenen Verfahren bestimmt. Der Zucker ist aus zugesetztem Dextrin oder arabischem Gummi gebildet worden; Weine ohne diese Zusätze geben, in der beschriebenen Weise behandelt, höchstens Spuren einer Zuckerreaktion.

20. Bestimmung des Gerbstoffes.

a) Schätzung des Gerbstoffgehaltes.

In 100 ccm von Kohlensäure befreitem Weine werden die freien Säuren mit einer titrirten Alkalilösung bis auf 0,5 g in 100 ccm Wein abgestumpft, sofern die Bestimmung nach II Nr. 6 einen höheren Betrag ergeben hat. Nach Zugabe von 1 ccm einer 40 prozentigen Natriumacetatlösung läßt man eine 10 prozentige Eisenchloridlösung tropfenweise solange hinzufließen, bis kein Niederschlag mehr entsteht. Ein Tropfen der 10 prozentigen Eisenchloridlösung genügt zur Ausfällung von 0,05 g Gerbstoff.

b) Bestimmung des Gerbstoffgehaltes.

Die Bestimmung des Gerbstoffes kann nach einem der üblichen Verfahren erfolgen; das angewandte Verfahren ist in jedem Falle anzugeben.

21. Bestimmung des Chlors.

Man läßt 50 ccm Wein aus einer Pipette in ein Becherglas fließen, macht ihn mit einer Lösung von Natriumkarbonat alkalisch und erwärmt das Gemisch mit aufgedecktem Uhrglase bis zum Aufhören der Kohlensäureentwickelung. Den Inhalt des Becherglases bringt man in eine Platinschale, dampft ihn ein, verkohlt den Rückstand und verascht genau in der bei der Bestimmung der Mineralbestandtheile (II Nr. 4) angegebenen Weise. Die Asche wird mit einem Tropfen Salpetersäure befeuchtet, mit warmem Wasser ausgezogen, die Lösung in ein Becherglas filtrirt und unter Umrühren solange mit Silbernitratlösung (1 Theil Silbernitrat in 20 Theilen Wasser gelöst) versetzt, als noch ein Niederschlag entsteht. Man erhitzt das Gemisch kurze Zeit im Wasserbade, läßt es an einem dunklen Orte erkalten, sammelt den Niederschlag auf einem Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht denselben mit heißem Wasser bis zum Verschwinden der sauren Reaktion aus und trocknet den Niederschlag auf dem Filter bei 100° C. Das Filter wird in einem gewogenen Porzellantiegel mit Deckel verbrannt. Nach dem Erkalten benetzt man das Chlorsilber mit einem Tropfen Salzsäure, erhitzt vorsichtig mit aufgelegtem Deckel, bis die Säure verjagt ist, steigert hierauf die Hitze bis zum beginnenden Schmelzen, läßt sodann das Ganze im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung: Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Chlorsilber erhalten, so sind enthalten:

$x = 0{,}4945\ a$ Gramm Chlor in 100 ccm Wein, oder

$y = 0{,}816\ a$ Gramm Chlornatrium in 100 ccm Wein.

22. Bestimmung der Phosphorsäure.

50 ccm Wein werden in einer Platinschale mit 0,5 bis 1 g eines Gemisches von 1 Theil Salpeter und 3 Theilen Soda versetzt und zur dickflüssigen Beschaffenheit verdampft. Der Rückstand wird verkohlt, die Kohle mit verdünnter Salpetersäure ausgezogen, der Auszug abfiltrirt, die Kohle wiederholt ausgewaschen und schließlich sammt dem Filter verascht. Die Asche wird mit Salpetersäure befeuchtet, mit heißem Wasser aufgenommen und zu dem Auszuge in ein Becherglas von 200 ccm Inhalt filtrirt, zu der Lösung setzt man ein Gemisch[1]) von 25 ccm Molybdänlösung (150 g Ammoniummolybdat in 1 prozentigem Ammoniak zu 1 Liter gelöst) und 25 ccm Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,2 und erwärmt auf einem Wasserbade auf 80° C, wobei ein gelber Niederschlag von Ammoniumphosphomolybdat entsteht. Man stellt die Mischung 6 Stunden an einen warmen Ort, gießt dann die über dem Niederschlage stehende klare Flüssigkeit durch ein Filter, wäscht den Niederschlag 4 bis 5 mal mit einer verdünnten Molybdänlösung (erhalten durch Vermischen von 100 Raumtheilen der oben angegebenen Molybdänlösung mit 20 Raumtheilen Salpetersäure vom spezifischen Gewichte 1,2 und 80 Raumtheilen Wasser), indem man stets den Niederschlag absitzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt. Dann löst man den Niederschlag im Becherglase in konzentrirtem Ammoniak auf und filtrirt durch dasselbe Filter, durch welches vorher die abgegossenen Flüssigkeitsmengen filtrirt wurden. Man wäscht das Becherglas und das Filter mit Ammoniak aus und versetzt das Filtrat vorsichtig unter Umrühren mit Salzsäure, solange der dadurch entstehende Niederschlag sich noch löst. Nach dem Erkalten fügt man 5 ccm Ammoniak und langsam und tropfenweise unter Umrühren 6 ccm Magnesiamischung (68 g Chlormagnesium und 165 g Chlorammonium in Wasser gelöst, mit 260 ccm Ammoniak vom spezifischen Gewichte 0,96 versetzt und auf 1 Liter aufgefüllt) zu und rührt mit einem Glasstabe um, ohne die Wandung des Becherglases zu berühren. Den entstehenden krystallinischen Niederschlag von Ammonium-Magnesiumphosphat läßt man nach Zusatz von 40 ccm Ammoniaklösung 24 Stunden bedeckt stehen. Hierauf filtrirt man das Gemisch durch ein Filter von

---

[1]) Die Molybdänlösung ist in die Salpetersäure zu gießen, nicht umgekehrt, da andernfalls eine Ausscheidung von Molybdänsäure stattfindet, die nur schwer wieder in Lösung zu bringen ist.

bekanntem Aschengehalte und wäscht den Niederschlag mit verdünntem Ammoniak (1 Theil Ammoniak vom spezifischen Gewichte 0,96 und 3 Theile Wasser) aus, bis das Filtrat in einer mit Salpetersäure angesäuerten Silberlösung keine Trübung mehr hervorbringt. Der Niederschlag wird auf dem Filter getrocknet und letzteres in einem gewogenen Platintiegel verbrannt. Nach dem Erkalten befeuchtet man den aus Magnesiumpyrophosphat bestehenden Tiegelinhalt mit Salpetersäure, verdampft dieselbe mit kleiner Flamme, glüht den Tiegel stark, läßt ihn im Exsikkator erkalten und wägt.

Berechnung: Wurden aus 50 ccm Wein a Gramm Magnesiumpyrophosphat erhalten, so sind enthalten:

x = 1,2751 a Gramm Phosphorsäureanhydrid (P_2O_5) in 100 ccm Wein.

23. Nachweis der Salpetersäure.

1. In Weißweinen.

a) 10 ccm Wein werden entgeistet, mit Thierkohle entfärbt und filtrirt. Einige Tropfen des Filtrates läßt man in ein Porzellanschälchen, in welchem einige Körnchen Diphenylamin mit 1 ccm konzentrirter Schwefelsäure übergossen worden sind, so einfließen, daß sich die beiden Flüssigkeiten neben einander lagern. Tritt an der Berührungsfläche eine blaue Färbung auf, so ist Salpetersäure in dem Weine enthalten.

b) Zum Nachweis kleinerer Mengen von Salpetersäure, welche bei der Prüfung nach II Nr. 23 unter 1a nicht mehr erkannt werden, verdampft man 100 ccm Wein in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade zum dünnen Syrup und fügt nach dem Erkalten solange absoluten Alkohol zu, als noch ein Niederschlag entsteht. Man filtrirt, verdampft das Filtrat, bis der Alkohol vollständig verjagt ist, versetzt den Rückstand mit Wasser und Thierkohle, verdampft das Gemisch auf etwa 10 ccm, filtrirt dasselbe und prüft das Filtrat nach II Nr. 23 unter 1a.

2. In Rothweinen.

100 ccm Rothwein versetzt man mit 6 ccm Bleiessig und filtrirt. Zum Filtrate giebt man 4 ccm einer konzentrirten Lösung von Magnesiumsulfat und etwas Thierkohle. Man filtrirt nach einigem Stehen und prüft das Filtrat nach der in II Nr. 23 unter 1a gegebenen Vorschrift. Entsteht hierbei keine Blaufärbung, so behandelt man das Filtrat nach der in II Nr. 23 unter 1b gegebenen Vorschrift.

Anmerkung: Alle zur Verwendung gelangenden Stoffe, auch das Wasser und die Thierkohle, müssen zuvor auf Salpetersäure geprüft werden; Salpetersäure enthaltende Stoffe dürfen nicht angewendet werden.

24 und 25. Nachweis von Baryum und Strontium.

100 ccm Wein werden eingedampft und in der unter II Nr. 4 angegebenen Weise verascht. Die Asche nimmt man mit verdünnter Salzsäure auf, filtrirt die Lösung und verdampft das Filtrat zur Trockne. Das trockne Salzgemenge wird spektroskopisch auf Baryum und Strontium geprüft. Ist durch die spektroskopische Prüfung das Vorhandensein von Baryum oder Strontium festgestellt, so ist die quantitative Bestimmung derselben auszuführen.

26. Bestimmung des Kupfers.

Das Kupfer wird in ½ bis 1 Liter Wein elektrolytisch bestimmt. Das auf der Platinelektrode abgeschiedene Metall ist nach dem Wägen in Salpetersäure zu lösen und in üblicher Weise auf Kupfer zu prüfen.

Tafel I.

Ermittelung des Alkoholgehaltes.

Aus K. Windisch. Alkoholtafel. Berlin 1893.

Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol
1,0000	0,00	0,00									
0,9999	0,05	0,07	0,9949	2,77	3,49	0,9899	5,76	7,26	0,9849	9,13	11,50
8	0,11	0,13	8	2,82	3,56	8	5,83	7,34	8	9,20	11,59
7	0,16	0,20	7	2,88	3,64	7	5,89	7,42	7	9,27	11,68
6	0,21	0,27	6	2,94	3,71	6	5,95	7,50	6	9,34	11,77
5	0,26	0,33	5	3,00	3,78	5	6,02	7,58	5	9,42	11,86
4	0,32	0,40	4	3,06	3,85	4	6,08	7,66	4	9,49	11,95
3	0,37	0,47	3	3,12	3,93	3	6,14	7,74	3	9,56	12,05
2	0,42	0,53	2	3,17	4,00	2	6,21	7,82	2	9,63	12,14
1	0,47	0,60	1	3,23	4,07	1	6,27	7,90	1	9,70	12,23
0	0,53	0,67	0	3,29	4,14	0	6,34	7,99	0	9,78	12,32
0,9989	0,58	0,73	0,9939	3,35	4,22	0,9889	6,40	8,07	0,9839	9,85	12,41
8	0,64	0,80	8	3,40	4,29	8	6,47	8,15	8	9,92	12,50
7	0,69	0,87	7	3,46	4,36	7	6,53	8,23	7	9,99	12,59
6	0,74	0,93	6	3,52	4,43	6	6,59	8,31	6	10,07	12,69
5	0,80	1,00	5	3,58	4,51	5	6,66	8,40	5	10,14	12,78
4	0,85	1,07	4	3,64	4,58	4	6,73	8,48	4	10,22	12,88
3	0,90	1,14	3	3,69	4,65	3	6,79	8,56	3	10,29	12,97
2	0,96	1,20	2	3,75	4,73	2	6,86	8,64	2	10,36	13,06
1	1,01	1,27	1	3,81	4,80	1	6,93	8,73	1	10,44	13,16
0	1,06	1,34	0	3,87	4,88	0	6,99	8,81	0	10,52	13,25
0,9979	1,12	1,41	0,9929	3,93	4,95	0,9879	7,06	8,89	0,9829	10,59	13,34
8	1,17	1,48	8	3,99	5,03	8	7,12	8,98	8	10,66	13,44
7	1,22	1,54	7	4,05	5,10	7	7,19	9,06	7	10,74	13,53
6	1,28	1,61	6	4,11	5,18	6	7,26	9,15	6	10,81	13,63
5	1,33	1,68	5	4,17	5,25	5	7,33	9,23	5	10,89	13,72
4	1,39	1,75	4	4,23	5,33	4	7,39	9,32	4	10,96	13,82
3	1,44	1,82	3	4,29	5,40	3	7,46	9,40	3	11,04	13,91
2	1,50	1,88	2	4,35	5,48	2	7,53	9,48	2	11,12	14,01
1	1,55	1,95	1	4,41	5,55	1	7,60	9,57	1	11,19	14,10
0	1,60	2,02	0	4,47	5,63	0	7,66	9,66	0	11,27	14,20
0,9969	1,66	2,09	0,9919	4,53	5,70	0,9869	7,73	9,74	0,9819	11,34	14,29
8	1,71	2,16	8	4,59	5,78	8	7,80	9,83	8	11,42	14,39
7	1,77	2,23	7	4,65	5,86	7	7,87	9,91	7	11,49	14,48
6	1,82	2,30	6	4,71	5,93	6	7,94	10,00	6	11,57	14,58
5	1,88	2,37	5	4,77	6,01	5	8,00	10,09	5	11,65	14,68
4	1,93	2,44	4	4,83	6,09	4	8,07	10,17	4	11,72	14,77
3	1,99	2,51	3	4,89	6,16	3	8,14	10,26	3	11,80	14,87
2	2,04	2,58	2	4,95	6,24	2	8,21	10,35	2	11,88	14,97
1	2,10	2,65	1	5,01	6,32	1	8,28	10,43	1	11,96	15,07
0	2,16	2,72	0	5,08	6,40	0	8,35	10,52	0	12,03	15,16
0,9959	2,21	2,79	0,9909	5,14	6,47	0,9859	8,42	10,61	0,9809	12,11	15,26
8	2,27	2,86	8	5,20	6,55	8	8,49	10,70	8	12,19	15,36
7	2,32	2,93	7	5,26	6,63	7	8,56	10,79	7	12,27	15,46
6	2,38	3,00	6	5,32	6,71	6	8,63	10,88	6	12,34	15,55
5	2,43	3,07	5	5,38	6,79	5	8,70	10,96	5	12,42	15,65
4	2,49	3,14	4	5,45	6,86	4	8,77	11,05	4	12,50	15,75
3	2,55	3,21	3	5,51	6,94	3	8,84	11,14	3	12,58	15,85
2	2,60	3,28	2	5,57	7,02	2	8,91	11,23	2	12,65	15,95
1	2,66	3,35	1	5,64	7,10	1	8,98	11,32	1	12,73	16,04
0	2,72	3,42	0	5,70	7,18	0	9,06	11,41	0	12,81	16,14

Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol	Spezifisches Gewicht des Destillates	Gramm Alkohol in 100 ccm	Volumprozente Alkohol
0,9799	12,89	16,24	0,9749	16,87	21,26	0,9699	20,73	26,13	0,9649	24,26	30,57
8	12,97	16,34	8	16,95	21,36	8	20,81	26,22	8	24,33	30,66
7	13,05	16,44	7	17,03	21,46	7	20,88	26,31	7	24,39	30,74
6	13,13	16,54	6	17,11	21,56	6	20,96	26,41	6	24,46	30,82
5	13,20	16,64	5	17,19	21,66	5	21,03	26,50	5	24.53	30,91
4	13,28	16,74	4	17,27	21,76	4	21,10	26,59	4	24,59	30,99
3	13,36	16,84	3	17,35	21,86	3	21,18	26,69	3	24,66	31,07
2	13,44	16,94	2	17,42	21,96	2	21,25	26,78	2	24,73	31,16
1	13,52	17,04	1	17,50	22,06	1	21,32	26,87	1	24,79	31,24
0	13,60	17,14	0	17,58	22,16	0	21,40	26,96	0	24,85	31,32
0,9789	13,68	17,24	0,9739	17.66	22.26	0,9689	21,47	27,05	0,9639	24,92	31,41
8	13,76	17,34	8	17,74	22,35	8	21,54	27,14	8	24,99	31,49
7	13,84	17,44	7	17,82	22,45	7	21,61	27,24	7	25,05	31,57
6	13,92	17,54	6	17,90	22,55	6	21,69	27,33	6	25.12	31,65
5	14,00	17,64	5	17,98	22,65	5	21,76	27,42	5	25,18	31.73
4	14,08	17,74	4	18,05	22,75	4	21,83	27,51	4	25,25	31,81
3	14,15	17,84	3	18,13	22,85	3	21,90	27,60	3	25,31	31.89
2	14,23	17,94	2	18.21	22,95	2	21,97	27,69	2	25,37	31,98
1	14,31	18,04	1	18.29	23,05	1	22,05	27,78	1	25,44	32,06
0	14,39	18,14	0	18,37	23,14	0	22,12	27,87	0	25,50	32.14
0,9779	14,47	18,24	0,9729	18,45	23,24	0,9679	22,19	27,96	0,9629	25,56	32,22
8	14,55	18,34	8	18,52	23,34	8	22,26	28,05	8	25,63	32,30
7	14,63	18,44	7	18,60	23,44	7	22,33	28,14	7	25,69	32,38
6	14,71	18,54	6	18,68	23,54	6	22,40	28,23	6	25,76	32,46
5	14,79	18,64	5	18,76	23,63	5	22,47	28,32	5	25,82	32,54
4	14,87	18,74	4	18,84	23,73	4	22,54	28,41	4	25,88	32,62
3	14,95	18,84	3	18,91	23,83	3	22,61	28,50	3	25,95	32,70
2	15,03	18,94	2	18,99	23,93	2	22,68	28,59	2	26,01	32,78
1	15,11	19,04	1	19,07	24,02	1	22,75	28,67	1	26,07	32.85
0	15,19	19,14	0	19,14	24,12	0	22,82	28,76	0	26,13	32,93
0,9769	15,27	19,24	0,9719	19,22	24,22	0,9669	22,89	28,85			
8	15,35	19,34	8	19,30	24,32	8	22,96	28,94			
7	15,43	19,44	7	19,37	24,41	7	23,03	29,03			
6	15,51	19,55	6	19,45	24,51	6	23,10	29,11			
5	15,59	19,65	5	19,53	24,60	5	23,17	29,20			
4	15,67	19,75	4	19,60	24,70	4	23,24	29,29			
3	15,75	19,85	3	19,68	24,80	3	23,31	29,38			
2	15,83	19,95	2	19,76	24,89	2	23,38	29,46			
1	15,91	20,05	1	19,83	24,99	1	23,45	29,55			
0	15,99	20,15	0	19,91	25,08	0	23,52	29,64			
0,9759	16,07	20,25	0,9709	19,98	25,18	0,9659	23,59	29,72			
8	16,15	20,35	8	20,06	25,27	8	23,65	29,81			
7	16,23	20,45	7	20,13	25,37	7	23,72	29,89			
6	16,31	20,55	6	20,21	25,47	6	23,79	29,98			
5	16,39	20,65	5	20,28	25,56	5	23,86	30,06			
4	16,47	20,75	4	20,36	25,66	4	23,93	30,15			
3	16,55	20,86	3	20,43	25,75	3	23,99	30,23			
2	16,63	20,96	2	20,51	25,84	2	24,06	30,32			
1	16,71	21,06	1	20,58	25,94	1	24,13	30,40			
0	16,79	21,16	0	20,66	26,03	0	24,19	30,49			

Tafel II.

(Zur Ermittelung der Zahl E, welche für die Wahl des bei der Extraktbestimmung des Weines anzuwendenden Verfahrens maßgebend ist.)

Nach den Angaben der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission berechnet im Kaiserlichen Gesundheitsamt.

x	E	x	E	x	E	x	E
1,0000	0,00	1,0050	1,29	1,0100	2,58	1,0150	3,87
1	0,03	1	1,32	1	2,61	1	3,90
2	0,05	2	1,34	2	2,63	2	3,93
3	0,08	3	1,37	3	2,66	3	3,95
4	0,10	4	1,39	4	2,69	4	3,98
5	0,13	5	1,42	5	2,71	5	4,00
6	0,15	6	1,45	6	2,74	6	4,03
7	0,18	7	1,47	7	2,76	7	4,06
8	0,20	8	1,50	8	2,79	8	4,08
9	0,23	9	1,52	9	2,82	9	4,11
1,0010	0,26	1,0060	1,55	1,0110	2,84	1,0160	4,13
1	0,28	1	1,57	1	2,87	1	4,16
2	0,31	2	1,60	2	2,89	2	4,19
3	0,34	3	1,63	3	2,92	3	4,21
4	0,36	4	1,65	4	2,94	4	4,24
5	0,39	5	1,68	5	2,97	5	4,26
6	0,41	6	1,70	6	3,00	6	4,29
7	0,44	7	1,73	7	3,02	7	4,31
8	0,46	8	1,76	8	3,05	8	4,34
9	0,49	9	1,78	9	3,07	9	4,37
1,0020	0,52	1,0070	1,81	1,0120	3,10	1,0170	4,39
1	0,54	1	1,83	1	3,12	1	4,42
2	0,57	2	1,86	2	3,15	2	4,44
3	0,59	3	1,88	3	3,18	3	4,47
4	0,62	4	1,91	4	3,20	4	4,50
5	0,64	5	1,94	5	3,23	5	4,52
6	0,67	6	1,96	6	3,26	6	4,55
7	0,69	7	1,99	7	3,28	7	4,57
8	0,72	8	2,01	8	3,31	8	4,60
9	0,75	9	2,04	9	3,33	9	4,63
1,0030	0,77	1,0080	2,07	1,0130	3,36	1,0180	4,65
1	0,80	1	2,09	1	3,38	1	4,68
2	0,82	2	2,12	2	3,41	2	4,70
3	0,85	3	2,14	3	3,43	3	4,73
4	0,87	4	2,17	4	3,46	4	4,75
5	0,90	5	2,19	5	3,49	5	4,78
6	0,93	6	2,22	6	3,51	6	4,81
7	0,95	7	2,25	7	3,54	7	4,83
8	0,98	8	2,27	8	3,56	8	4,86
9	1,00	9	2,30	9	3,59	9	4,88
1,0040	1,03	1,0090	2,32	1,0140	3,62	1,0190	4,91
1	1,05	1	2,35	1	3,64	1	4,94
2	1,08	2	2,38	2	3,67	2	4,96
3	1,11	3	2,40	3	3,69	3	4,99
4	1,13	4	2,43	4	3,72	4	5,01
5	1,16	5	2,45	5	3,75	5	5,04
6	1,18	6	2,48	6	3,77	6	5,06
7	1,21	7	2,50	7	3,80	7	5,09
8	1,24	8	2,53	8	3,82	8	5,11
9	1,26	9	2,56	9	3,85	9	5,14

x	E	x	E	x	E	x	E
1,0200	5,17	1,0260	6,72	1,0320	8,27	1,0380	9,83
1	5,19	1	6,75	1	8,30	1	9,86
2	5,22	2	6,77	2	8,33	2	9,88
3	5,25	3	6,80	3	8,35	3	9,91
4	5,27	4	6,82	4	8,38	4	9,93
5	5,30	5	6,85	5	8,40	5	9,96
6	5,32	6	6,88	6	8,43	6	9,99
7	5,35	7	6,90	7	8,46	7	10,01
8	5,38	8	6,93	8	8,48	8	10,04
9	5,40	9	6,95	9	8,51	9	10,06
1,0210	5,43	1,0270	6,98	1,0330	8,53	1,0390	10,09
1	5,45	1	7,01	1	8,56	1	10,11
2	5,48	2	7,03	2	8,59	2	10,14
3	5,51	3	7,06	3	8,61	3	10,17
4	5,53	4	7,08	4	8,64	4	10,19
5	5,56	5	7,11	5	8,66	5	10,22
6	5,58	6	7,13	6	8,69	6	10,25
7	5,61	7	7,16	7	8,72	7	10,27
8	5,64	8	7,19	8	8,74	8	10,30
9	5,66	9	7,21	9	8,77	9	10,32
1,0220	5,69	1,0280	7,24	1,0340	8,79	1,0400	10,35
1	5,71	1	7,26	1	8,82	1	10,37
2	5,74	2	7,29	2	8,85	2	10,40
3	5,77	3	7,32	3	8,87	3	10,43
4	5,79	4	7,34	4	8,90	4	10,45
5	5,82	5	7,37	5	8,92	5	10,48
6	5,84	6	7,39	6	8,95	6	10,51
7	5,87	7	7,42	7	8,97	7	10,53
8	5,89	8	7,45	8	9,00	8	10,56
9	5,92	9	7,47	9	9,03	9	10,58
1,0230	5,94	1,0290	7,50	1,0350	9,05	1,0410	10,61
1	5,97	1	7,52	1	9,08	1	10,63
2	6,00	2	7,55	2	9,10	2	10,66
3	6,02	3	7,58	3	9,13	3	10,69
4	6,05	4	7,60	4	9,16	4	10,71
5	6,07	5	7,63	5	9,18	5	10,74
6	6,10	6	7,65	6	9,21	6	10,76
7	6,12	7	7,68	7	9,23	7	10,79
8	6,15	8	7,70	8	9,26	8	10,82
9	6,18	9	7,73	9	9,29	9	10,84
1,0240	6,20	1,0300	7,76	1,0360	9,31	1,0420	10,87
1	6,23	1	7,78	1	9,34	1	10,90
2	6,25	2	7,81	2	9,36	2	10,92
3	6,28	3	7,83	3	9,39	3	10,95
4	6,31	4	7,86	4	9,42	4	10,97
5	6,33	5	7,89	5	9,44	5	11,00
6	6,36	6	7,91	6	9,47	6	11,03
7	6,38	7	7,94	7	9,49	7	11,05
8	6,41	8	7,97	8	9,52	8	11,08
9	6,44	9	7,99	9	9,55	9	11,10
1,0250	6,46	1,0310	8,02	1,0370	9,57	1,0430	11,13
1	6,49	1	8,04	1	9,60	1	11,15
2	6,51	2	8,07	2	9,62	2	11,18
3	6,54	3	8,09	3	9,65	3	11,21
4	6,56	4	8,12	4	9,68	4	11,23
5	6,59	5	8,14	5	9,70	5	11,26
6	6,62	6	8,17	6	9,73	6	11,28
7	6,64	7	8,20	7	9,75	7	11,31
8	6,67	8	8,22	8	9,78	8	11,34
9	6,70	9	8,25	9	9,80	9	11,36

x	E	x	E	x	E	x	E
1,0440	11,39	1,0500	12,95	1,0560	14,51	1,0620	16,07
1	11,42	1	12,97	1	14,54	1	16,10
2	11,44	2	13,00	2	14,56	2	16,13
3	11,47	3	13,03	3	14,59	3	16,15
4	11,49	4	13,05	4	14,61	4	16,18
5	11,52	5	13,08	5	14,64	5	16,21
6	11,55	6	13,10	6	14,67	6	16,23
7	11,57	7	13,13	7	14,69	7	16,26
8	11,60	8	13,16	8	14,72	8	16,28
9	11,62	9	13,18	9	14,74	9	16,31
1,0450	11,65	1,0510	13,21	1,0570	14,77	1,0630	16,33
1	11,68	1	13,23	1	14,80	1	16,36
2	11,70	2	13,26	2	14,82	2	16,39
3	11,73	3	13,29	3	14,85	3	16,41
4	11,75	4	13,31	4	14,87	4	16,44
5	11,78	5	13,34	5	14,90	5	16,47
6	11,81	6	13,36	6	14,93	6	16,49
7	11,83	7	13,39	7	14,95	7	16,52
8	11,86	8	13,42	8	14,98	8	16,54
9	11,88	9	13,44	9	15,00	9	16,57
1,0460	11,91	1,0520	13,47	1,0580	15,03	1,0640	16,60
1	11,94	1	13,49	1	15,06	1	16,62
2	11,96	2	13,52	2	15,08	2	16,65
3	11,99	3	13,55	3	15,11	3	16,68
4	12,01	4	13,57	4	15,14	4	16,70
5	12,04	5	13,60	5	15,16	5	16,73
6	12,06	6	13,62	6	15,19	6	16,75
7	12,09	7	13,65	7	15,22	7	16,78
8	12,12	8	13,68	8	15,24	8	16,80
9	12,14	9	13,70	9	15,27	9	16,83
1,0470	12,17	1,0530	13,73	1,0590	15,29	1,0650	16,86
1	12,19	1	13,75	1	15,32	1	16,88
2	12,22	2	13,78	2	15,35	2	16,91
3	12,25	3	13,81	3	15,37	3	16,94
4	12,27	4	13,83	4	15,40	4	16,96
5	12,30	5	13,86	5	15,42	5	16,99
6	12,32	6	13,89	6	15,45	6	17,01
7	12,35	7	13,91	7	15,48	7	17,04
8	12,38	8	13,94	8	15,50	8	17,07
9	12,40	9	13,96	9	15,53	9	17,09
1.0480	12,43	1,0540	13,99	1,0600	15,55	1,0660	17,12
1	12,45	1	14,01	1	15,58	1	17,14
2	12,48	2	14,04	2	15,61	2	17,17
3	12,51	3	14,07	3	15,63	3	17,20
4	12,53	4	14,09	4	15,66	4	17,22
5	12,56	5	14,12	5	15,68	5	17,25
6	12,58	6	14,14	6	15,71	6	17,27
7	12,61	7	14,17	7	15,74	7	17,30
8	12,64	8	14,20	8	15,76	8	17,33
9	12,66	9	14,22	9	15,79	9	17,35
1,0490	12,69	1,0550	14,25	1,0610	15,81	1,0670	17,38
1	12,71	1	14,28	1	15,84	1	17,41
2	12,74	2	14,30	2	15,87	2	17,43
3	12,77	3	14,33	3	15,89	3	17,46
4	12,79	4	14,35	4	15,92	4	17,48
5	12,82	5	14,38	5	15,94	5	17,51
6	12,84	6	14,41	6	15,97	6	17,54
7	12,87	7	14,43	7	16,00	7	17,56
8	12,90	8	14,46	8	16,02	8	17,59
9	12,92	9	14,48	9	16,05	9	17,62

x	E	x	E	x	E	x	E
1,0680	17,64	1,0740	19,21	1,0800	20,78	1,0860	22,36
1	17,67	1	19,23	1	20,81	1	22,38
2	17,69	2	19,26	2	20,83	2	22,41
3	17,72	3	19,29	3	20,86	3	22,43
4	17,75	4	19,31	4	20,89	4	22,46
5	17,77	5	19,34	5	20,91	5	22,49
6	17,80	6	19,37	6	20,94	6	22,51
7	17,83	7	19,39	7	20,96	7	22,54
8	17,85	8	19,42	8	20,99	8	22,57
9	17,88	9	19,44	9	21,02	9	22,59
1,0690	17,90	1,0750	19,47	1,0810	21,04	1,0870	22,62
1	17,93	1	19,50	1	21,07	1	22,65
2	17,95	2	19,52	2	21,10	2	22,67
3	17,98	3	19,55	3	21,12	3	22,70
4	18,01	4	19,58	4	21,15	4	22,72
5	18,03	5	19,60	5	21,17	5	22,75
6	18,06	6	19,63	6	21,20	6	22,78
7	18,08	7	19,65	7	21,23	7	22,80
8	18,11	8	19,68	8	21,25	8	22,83
9	18,14	9	19,71	9	21,28	9	22,86
1,0700	18,16	1,0760	19,73	1,0820	21,31	1,0880	22,88
1	18,19	1	19,76	1	21,33	1	22,91
2	18,22	2	19,79	2	21,36	2	22,93
3	18,24	3	19,81	3	21,38	3	22,96
4	18,27	4	19,84	4	21,41	4	22,99
5	18,30	5	19,86	5	21,44	5	23,01
6	18,32	6	19,89	6	21,46	6	23,04
7	18,35	7	19,92	7	21,49	7	23,07
8	18,37	8	19,94	8	21,52	8	23,09
9	18,40	9	19,97	9	21,54	9	23,12
1,0710	18,43	1,0770	20,00	1,0830	21,57	1,0890	23,14
1	18,45	1	20,02	1	21,59	1	23,17
2	18,48	2	20,05	2	21,62	2	23,20
3	18,50	3	20,07	3	21,65	3	23,22
4	18,53	4	20,10	4	21,67	4	23,25
5	18,56	5	20,12	5	21,70	5	23,28
6	18,58	6	20,15	6	21,73	6	23,30
7	18,61	7	20,18	7	21,75	7	23,33
8	18,63	8	20,20	8	21,78	8	23,35
9	18,66	9	20,23	9	21,80	9	23,38
1,0720	18,69	1,0780	20,26	1,0840	21,83	1,0900	23,41
1	18,71	1	20,28	1	21,86	1	23,43
2	18,74	2	20,31	2	21,88	2	23,46
3	18,76	3	20,34	3	21,91	3	23,49
4	18,79	4	20,36	4	21,94	4	23,51
5	18,82	5	20,39	5	21,96	5	23,54
6	18,84	6	20,41	6	21,99	6	23,57
7	18,87	7	20,44	7	22,02	7	23,59
8	18,90	8	20,47	8	22,04	8	23,62
9	18,92	9	20,49	9	22,07	9	23,65
1,0730	18,95	1,0790	20,52	1,0850	22,09	1,0910	23,67
1	18,97	1	20,55	1	22,12	1	23,70
2	19,00	2	20,57	2	22,15	2	23,72
3	19,03	3	20,60	3	22,17	3	23,75
4	19,05	4	20,62	4	22,20	4	23,77
5	19,08	5	20,65	5	22,22	5	23,80
6	19,10	6	20,68	6	22,25	6	23,83
7	19,13	7	20,70	7	22,28	7	23,85
8	19,16	8	20,73	8	22,30	8	23,88
9	19,18	9	20,75	9	22,33	9	23,91

x	E	x	E	x	E	x	E
1,0920	23,93	1,0980	25,51	1,1040	27,09	1,1100	28,67
1	23,96	1	25,54	1	27,12	1	28,70
2	23,99	2	25,56	2	27,15	2	28,73
3	24,01	3	25,59	3	27,17	3	28,75
4	24,04	4	25,62	4	27,20	4	28,78
5	24,07	5	25,64	5	27,22	5	28,81
6	24,09	6	25,67	6	27,25	6	28,83
7	24,12	7	25,70	7	27,27	7	28,86
8	24,14	8	25,72	8	27,30	8	28,88
9	24,17	9	25,75	9	27,33	9	28,91
1,0930	24,20	1,0990	25,78	1,1050	27,35	1,1110	28,94
1	24,22	1	25,80	1	27,38	1	28,96
2	24,25	2	25,83	2	27,41	2	28,99
3	24,27	3	25,85	3	27,43	3	29,02
4	24,30	4	25 88	4	27,46	4	29,04
5	24,33	5	25,91	5	27,49	5	29,07
6	24,35	6	25,93	6	27,51	6	29,09
7	24,38	7	25,96	7	27,54	7	29,12
8	24,41	8	25,99	8	27,57	8	29,15
9	24,43	9	26,01	9	27,59	9	19,17
1,0940	24,46	1,1000	26,04	1,1060	27,62	1,1120	29,20
1	24,49	1	26,06	1	27,65	1	29,23
2	24,51	2	26,09	2	27,67	2	29,25
3	24,54	3	26,12	3	27,70	3	29,28
4	24,57	4	26,14	4	27,72	4	29,31
5	24,59	5	26,17	5	27,75	5	29,33
6	24,62	6	26,20	6	27,78	6	29,36
7	24,64	7	26,22	7	27,80	7	29,39
8	24,67	8	26,25	8	27,83	8	29,41
9	24,70	9	26,27	9	27,86	9	29,44
1,0950	24,72	1,1010	26,30	1.1070	27,88	1,1130	29,47
1	24,75	1	26,33	1	27,91	1	29,49
2	24,78	2	26,35	2	27,93	2	29,52
3	24,80	3	26,38	3	27,96	3	29,54
4	24,83	4	26,41	4	27,99	4	29,57
5	24,85	5	26,43	5	28,01	5	29,60
6	24,88	6	26,46	6	28,04	6	29,62
7	24,91	7	26,49	7	28,07	7	29,65
8	24,93	8	26 51	8	28,09	8	29,68
9	24,96	9	26,54	9	28,12	9	29,70
1,0960	24,99	1,1020	26,56	1,1080	28,15	1,1140	29,73
1	25,01	1	26,59	1	28,17	1	29,76
2	25,04	2	26,62	2	28,20	2	29,78
3	25,07	3	26,64	3	28,22	3	29,81
4	25,09	4	26,67	4	28,25	4	29,83
5	25,12	5	26 70	5	28,28	5	29,86
6	25,14	6	26,72	6	28,30	6	29,89
7	25,17	7	26,75	7	28,33	7	29,91
8	25,20	8	26,78	8	28,36	8	29,94
9	25,22	9	26,80	9	28,38	9	29,96
1,0970	25,25	1,1030	26,83	1,1090	28,41	1,1150	29,99
1	25,28	1	26,85	1	28,43		
2	25,30	2	26,88	2	28,46		
3	25,33	3	26,91	3	28,49		
4	25,36	4	26,93	4	28,51		
5	25,38	5	26,96	5	28,54		
6	25,41	6	26,99	6	28,57		
7	25,43	7	27,01	7	28,59		
8	25,46	8	27,04	8	28,62		
9	25,49	9	27,07	9	28,65		

Tafel III.

Ermittelung des Zuckergehaltes.

Aus C. Wein, Tabellen zur Zuckerbestimmung. Stuttgart 1888.

Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g
0,010[1])	0,0061	0,060	0,0308	0,110	0,0575	0,160	0,0843
0,011	0,0066	0,061	0,0313	0,111	0,0580	0,161	0,0848
0,012	0,0071	0,062	0,0318	0,112	0,0585	0,162	0,0854
0,013	0,0076	0,063	0.0323	0,113	0,0591	0,163	0,0859
0,014	0,0081	0,064	0,0328	0,114	0,0596	0,164	0,0865
0,015	0,0086	0,065	0,0333	0,115	0,0601	0,165	0,0870
0,016	0,0090	0,066	0,0338	0,116	0,0607	0,166	0,0876
0,017	0,0095	0,067	0,0343	0,117	0,0612	0,167	0,0881
0,018	0,0100	0,068	0,0348	0,118	0,0617	0,168	0,0886
0,019	0,0105	0,069	0,0353	0,119	0,0623	0,169	0,0892
0,020	0,0110	0,070	0,0358	0,120	0,0628	0,170	0,0897
0,021	0,0115	0,071	0,0363	0,121	0,0633	0,171	0,0903
0,022	0,0120	0,072	0,0368	0,122	0,0639	0,172	0,0908
0,023	0,0125	0,073	0,0373	0,123	0,0644	0,173	0,0914
0,024	0,0130	0,074	0,0378	0,124	0,0649	0,174	0,0919
0,025	0,0135	0,075	0,0383	0,125	0,0655	0,175	0,0924
0,026	0,0140	0,076	0,0388	0,126	0,0660	0,176	0,0930
0,027	0,0145	0,077	0,0393	0,127	0,0665	0,177	0,0935
0,028	0,0150	0,078	0,0398	0,128	0,0671	0,178	0,0941
0,029	0,0155	0,079	0,0403	0,129	0,0676	0,179	0,0946
0,030	0,0160	0,080	0,0408	0,130	0,0681	0,180	0,0952
0,031	0,0165	0,081	0,0413	0,131	0,0687	0,181	0,0957
0,032	0,0170	0,082	0,0418	0,132	0,0692	0,182	0,0962
0,033	0,0175	0,083	0,0423	0,133	0,0697	0,183	0,0968
0,034	0.0180	0,084	0,0428	0,134	0,0703	0,184	0,0973
0,035	0,0185	0,085	0,0434	0,135	0,0708	0,185	0,0978
0,036	0,0189	0,086	0,0439	0,136	0,0713	0,186	0,0984
0,037	0,0194	0,087	0,0444	0,167	0,0719	0,187	0,0990
0,038	0,0199	0,088	0,0449	0,138	0,0724	0,188	0,0995
0,039	0,0204	0,089	0,0454	0,139	0,0729	0,189	0,1001
0,040	0,0209	0,090[2])	0,0469	0,140	0,0735	0,190	0,1006
0,041	0,0214	0,091	0,0474	0,141	0,0740	0,191	0,1012
0,042	0,0219	0,092	0,0479	0,142	0,0745	0,192	0,1017
0,043	0,0224	0,093	0,0484	0,143	0,0751	0,193	0,1023
0,044	0,0229	0.094	0,0489	0,144	0,0756	0,194	0,1029
0,045	0,0234	0,095	0,0495	0,145	0,0761	0,195	0,1034
0,046	0,0239	0,096	0,0500	0,146	0,0767	0,196	0,1040
0,047	0,0244	0,097	0,0505	0,147	0,0772	0,197	0,1046
0,048	0,0249	0,098	0,0511	0,148	0,0778	0,198	0,1051
0,049	0,0254	0,099	0,0516	0,149	0,0783	0,199	0,1057
0,050	0,0259	0.100	0,0521	0,150	0,0789	0,200	0,1063
0,051	0,0264	0,101	0,0527	0,151	0,0794	0,201	0,1068
0,052	0,0269	0,102	0,0532	0,152	0,0800	0,202	0,1074
0,053	0,0274	0,103	0,0537	0,153	0,0805	0,203	0,1079
0,054	0,0279	0,104	0,0543	0,154	0,0810	0,204	0,1085
0,055	0,0284	0,105	0,0548	0,155	0,0816	0,205	0,1091
0,056	0,0288	0,106	0,0553	0.156	0,0821	0,206	0,1096
0,057	0,0293	0,107	0,0559	0,157	0,0827	0,207	0,1102
0,058	0,0298	0,108	0.0565	0,158	0,0832	0,208	0,1108
0,059	0,0303	0,109	0,0569	0,159	0,0838	0,209	0,1113

[1]) C. Wein, Tabelle I. S. 2. — [2]) C. Wein, Tabelle IV. S. 14.

Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g	Kupfer g	Zucker g
0,210	0,1119	0,270	0,1461	0,330	0,1816	0,390	0,2187
0,211	0,1125	0,271	0,1467	0,331	0,1822	0,391	0,2193
0,212	0,1130	0,272	0,1472	0,332	0,1828	0,392	0,2199
0,213	0,1136	0,273	0,1478	0,333	0,1835	0,393	0,2205
0,214	0,1142	0,274	0,1484	0,334	0,1841	0,394	0,2212
0,215	0,1147	0,275	0,1490	0,335	0,1847	0,395	0,2218
0,216	0,1153	0,276	0,1495	0,336	0,1854	0,396	0,2224
0,217	0,1158	0,277	0,1501	0,337	0,1860	0,397	0,2231
0,218	0,1164	0,278	0,1507	0,338	0,1866	0,398	0,2237
0,219	0,1170	0,279	0,1513	0,339	0,1872	0,399	0,2243
0,220	0,1175	0,280	0,1519	0,340	0,1878	0,400	0,2249
0,221	0,1181	0,281	0,1525	0,341	0,1884	0,401	0,2257
0,222	0,1187	0,282	0,1531	0,342	0,1890	0,402	0,2264
0,223	0,1192	0,283	0,1537	0,343	0,1896	0,403	0,2271
0,224	0,1198	0,284	0,1543	0,344	0,1902	0,104	0,2278
0,225	0,1204	0,285	0,1549	0,345	0,1908	0,405	0,2286
0,226	0,1209	0,286	0,1555	0,346	0,1914	0,406	0,2293
0,227	0,1215	0,287	0,1561	0,347	0,1920	0,407	0,2300
0,228	0,1221	0,288	0,1567	0,348	0,1926	0,408	0,2307
0,229	0,1226	0,289	0,1572	0,349	0,1932	0,409	0,2314
0,230	0,1232	0,290	0,1578	0,350	0,1938	0,410	0,2321
0,231	0,1238	0,291	0,1584	0,351	0,1944	0,411	0,2328
0,232	0,1243	0,292	0,1590	0,352	0,1950	0,412	0,2335
0,233	0,1249	0,293	0,1596	0,353	0,1956	0,413	0,2343
0,234	0,1255	0,294	0,1602	0,354	0,1962	0,414	0,2350
0,235	0,1260	0,295	0,1608	0,355	0,1968	0,415	0,2357
0,236	0,1266	0,296	0,1614	0,356	0,1974	0,416	0,2364
0,237	0,1272	0,297	0,1620	0,357	0,1980	0,417	0,2371
0,238	0,1278	0,298	0,1626	0,358	0,1986	0,418	0,2378
0,239	0,1283	0,299	0,1632	0,359	0,1992	0,419	0,2385
0,240	0,1289	0,300	0,1638	0,360	0,1998	0,420	0,2392
0,241	0,1295	0,301	0,1644	0,361	0,2004	0,421	0,2399
0,242	0,1300	0,302	0,1650	0,362	0,2011	0,422	0,2406
0,243	0,1306	0,303	0,1656	0,363	0,2017	0,423	0,2413
0,244	0,1312	0,304	0,1662	0,364	0,2023	0,424	0,2420
0,245	0,1318	0,305	0,1668	0,365	0,2030	0,425	0,2427
0,246	0,1323	0,306	0,1673	0,366	0,2036	0,426	0,2434
0,247	0,1329	0,307	0,1679	0,367	0,2042	0,427	0,2441
0,248	0,1335	0,308	0,1685	0,368	0,2048	0,428	0,2449
0,249	0,1341	0,309	0,1691	0,369	0,2055	0,429	0,2456
0,250	0,1346	0,310	0,1697	0,370	0,2061	0,430	0,2463
0,251	0,1352	0,311	0,1703	0,371	0,2067		
0,252	0,1358	0,312	0,1709	0,372	0,2073		
0,253	0,1363	0,313	0,1715	0,373	0,2080		
0,254	0,1369	0,314	0,1721	0,374	0,2086		
0,255	0,1375	0,315	0,1727	0,375	0,2092		
0,256	0,1381	0,316	0,1733	0,376	0,2099		
0,257	0,1386	0,317	0,1739	0,377	0,2105		
0,258	0,1392	0,318	0,1745	0,378	0,2111		
0,259	0,1398	0,319	0,1751	0,379	0,2117		
0,260	0,1404	0,320	0,1756	0,380	0,2124		
0,261	0,1409	0,321	0,1762	0,381	0,2130		
0,262	0,1415	0,322	0,1768	0,382	0,2136		
0,263	0,1421	0,323	0,1774	0,383	0,2143		
0,264	0,1427	0,324	0,1780	0,384	0,2149		
0,265	0,1432	0,325	0,1786	0,385	0,2155		
0,266	0,1438	0,326	0,1792	0,386	0,2161		
0,267	0,1444	0,327	0,1798	0,387	0,2168		
0,268	0,1449	0,328	0,1804	0,388	0,2174		
0,269	0,1455	0,329	0,1810	0,389	0,2180		

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 15. Juli 1896.** Nr. 29.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 25. bis 30. Juni 14 Erkrankungen (und 11 Todesfälle) festgestellt, im Ganzen seit Oktober v. J. bis zum genannten Tage 808 (678), in Kairo vom 24. bis 29. Juni 12 (22), in derselben Zeit in Ghizeh 0 (3), Fuah 54 (52), Damiette 4 (10), Zagazig 15 (23), Beni Souef 0 (1), Mehallet Kebir 10 (7), Suez 0 (1), im Bezirke Dessouk 200 (144), Sennourés 42 (87), in der Stadt Assuan am 29. Juni 21 (11). In ganz Egypten waren seit Oktober v. J. bis zum genannten Tage 6899 Erkrankungen und 5679 Todesfälle gemeldet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 31. Mai bis 6. Juni starben 49 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 145 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro starben im Monat Mai 1524 Personen, darunter 519 Ausländer. Von der Gesammtzahl erlagen dem Gelbfieber 131, dem Accesso pernicioso 31 und anderen Fiebern 83 Personen. Die Gelbfieber-Epidemie gilt als beendet, wenn auch täglich noch einige Krankheits- und Todesfälle durch die Seuche vorkommen. Während der sechs Monate vom Dezember 1895 bis Mai 1896 starben an erklärtem Gelbfieber 2964 Personen (gegen 4626 im Fieberjahr 1893 bis 1894), an Accesso pernicioso 649 (537), an anderen Fiebern 1177 (756), insgesammt 4790 (5919).

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Zu den aus Danzig bezw. Zoppot mitgetheilten (S. 493), seit Februar festgestellten 8 Erkrankungen sind bis Ende Mai 5 weitere Fälle infolge Verschleppung von demselben Herde durch eine Prostituirte hinzugekommen; von den Erkrankten befanden sich am 12. Juni noch 3 im Stadtlazareth zu Danzig in Behandlung. Ein neuer Todesfall trat nicht ein.

Ferner sind in Strauchhütte, Kreis Berent, 5 Erkrankungen, 4 davon in der Familie eines Herbergebesitzers festgestellt worden; es starb keiner der Kranken. — Ein vereinzelter Fall tödtlichen Ausgangs ereignete sich auf Gut Czerniau, Kreis Danziger Höhe. Der Ursprung dieser letzteren Fälle blieb unbekannt.

Reg.-Bez. Marienwerder. In Golluschütz, Kreis Schwetz, brach in der zweiten Hälfte des März in einer Arbeiterfamilie von 10 Personen die Krankheit aus. Bis Ende Mai waren 6 Personen erkrankt, von denen 1 starb. Der Ursprung konnte nicht festgestellt werden. Auch eine zur Pflege dieser Kranken zugezogene Diakonissin aus Schirotzken erkrankte nach ihrer Rückkehr an diesen letzteren Ort; die Krankheit nahm bei ihr bisher einen günstigen Verlauf.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 3, Odessa und Warschau je 4 Todesfälle; London 12, Paris 9, Petersburg 21 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 61 Erkrankungen; **Genickstarre:** Beuthen 2, Moskau 2, New York 6 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 60 Todesfälle; Hamburg 53 Erkrankungen; **Influenza:** London 2, Moskau 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg, Osnabrück, Glasgow, Krakau und Triest — Erkrankungen kamen vor in Berlin 60, Breslau 282, in den Reg.-Bezirken Aachen 140, Arnsberg 338, Düsseldorf

198, Königsberg 244, Posen 125, Schleswig 221, Stettin 95, Wiesbaden 185, in Lübeck 98, Hamburg 249, Budapest 61, Petersburg 128, Prag 49, Wien 223 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Halle — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 63, im Reg.-Bez. Arnsberg 91, in Kopenhagen 28, London 103 (Krankenhäuser), Paris 77, Petersburg 83 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 46, Budapest 44, Edinburg 34, Kopenhagen 39, London 359 (Krankenhäuser), Paris 109, Petersburg 96, Wien 79 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 88.

Zeitweilige Maßregeln gegen Malaria.

Neu-Süd-Wales. Der Gouverneur zu Sydney hat unterm 18. Mai angeordnet, daß alle Herkünfte von der Küste Ostafrikas zwischen und einschließlich der Delagoa Bay und der nördlichen Grenze Natals solange in Quarantäne verbleiben müssen, bis sie von dem Gesundheitsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden.

Bevölkerungsvorgänge und Gesundheitsverhältnisse in Augsburg 1894. (Nach einem Berichte des Kgl. Bezirks-Arztes Dr. Dorffmeister.)

In Augsburg wurden 1894: 2586 Kinder oder 32,0 auf je 1000 der auf 81000 berechneten Bevölkerung lebend, 91 oder 3,39 von je 100 insgesammt Geborenen todt geboren. Unehelicher Abkunft waren 17,83 % der Geborenen.

Gestorben sind 2079 Personen oder 25,66 ‰ der Bevölkerung. Unter den seit 1852 festgestellten Sterbeziffern war diejenige des Berichtsjahres die niedrigste; seit 1880 machte sich nicht nur ein auffallender Rückgang der Sterblichkeit bemerkbar, sondern letztere hat sich seitdem auch in weit engeren Grenzen als früher bewegt. Nach dem Bericht dürfte hierauf die Versorgung der Stadt mit Trinkwasser durch die 1879 erbaute Wasserleitung und die damit stetig fortschreitende Schließung der alten Pumpbrunnen von hervorragendem Einflusse gewesen sein. Aehnlich verhält es sich mit der Bewegung der Kinder und der Typhussterblichkeit. Erstere, obschon im Vergleich mit derjenigen anderer Städte noch ziemlich hoch, betrug 1894 nur 30,97 % der Lebendgeborenen, während sie 1885/93 im Mittel noch 34,28, 1873/79 sogar 46,66 % ausmachte.

Unter den Todesursachen forderte die Tuberkulose mit 312 Todesfällen oder 15 % aller Todesfälle die zahlreichsten Opfer (1893: 11,35 %), die Tuberkulose der Lungen allein 12,12 (9,71) %, demnächst die Verdauungskrankheiten 9,8 (9,5) %.

Von Erkrankungen an Infektionskrankheiten kamen 3013 zur Meldung, darunter an Masern 967, Diphtherie und Croup 428, Influenza (summarische Meldungen) 322, akutem Gelenkrheumatismus 252, croupöser Lungenentzündung 233, Scharlach 164, Brechdurchfall 148, Rose 145, Windpocken 119, Keuchhusten 78, epidemischer Ohrspeicheldrüsenentzündung 47, Augenentzündung der Neugeborenen 38, Wechselfieber ꝛc. 27. Unterleibstyphus 16, Kindbettfieber 14, Genickstarre 9, Pyaemie, Septicaemie 6.

In Folge von Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera und Ruhr sind Todesfälle nicht vorgekommen. Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie hat sich mit 47 gegen 59 im Vorjahre verringert. Der Influenza erlagen 5 Personen, sämmtlich in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres. Erkrankungen wurden erst vom Oktober ab wieder bekannt.

Mit Erfolg geimpft wurden 1510, ohne Erfolg 19 Kinder, desgleichen wiedergeimpft 1347 und 41, bei den Privatimpfungen 274; 7 und 83; 18. Ausschließlich wurde animalische Lymphe verwandt.

Sterblichkeit in Marseille 1894 und im zehnjährigen Durchschnitt 1885/94. (Nach dem Bullet. annuel de la commission de météorol. du Dép. des Bouches du-Rhône, année 1894. Marseille 1895.)

Die Zahl der in Marseille 1894 gestorbenen Personen betrug 11 533 gegenüber 12 160 im Vorjahre. Die auf die Bevölkerung bezogene Sterbeziffer ist zwar allmählich geringer geworden, ohne indeß den niedrigen Ziffern anderer französischer Großstädte, wie z. B. Paris, gleich zu kommen.

Bei einer Bevölkerung von 357 350 Seelen im Jahre 1881, von 375 378 im Jahre 1886 und von 406 919 im Jahre 1891 betrug die Sterblichkeit 1885: 32,7 ‰, 1886: 35,5, sie ging dann bis 1889 auf 27,4 herunter, stieg 1890 auf 30,1, hielt sich in den drei folgenden Jahren zwischen 27,9 und 28,9 und erreichte im Berichtsjahre das Minimum von 27,0 ‰. Die drei höchsten Ziffern fielen mit einer Cholera (1885)-, einer Pocken (1886)- und einer Influenza-Epidemie (1890) zusammen. Unter den 12 größten Städten Frankreichs wies Marseille die dritthöchste Sterbeziffer auf.

Die Zahl der Todesfälle an Unterleibstyphus[1]) ist von 535 im Jahre 1885 auf 114 im Berichtsjahre heruntergegangen, sodaß die Krankheit voraussichtlich nahezu ganz aus der Stadt verschwinden wird. Die Pocken dagegen, deren Opfer sich an Zahl zwar erheblich vermindert haben, nämlich von 2052 im Jahre 1886 auf 52 im Jahre 1892, sind seitdem (68 und 109) wieder zahlreicher geworden. Diese Wiederzunahme der Todesfälle wird im Bericht auf eine Lückenhaftigkeit der Wiederimpfungen zurückgeführt. Dem Scharlach erlagen verhältnißmäßig wenig Personen, 1885: 84, sonst höchstens 23. Die Zah der Todesfälle an Diphtherie ist auf 314 im Berichtsjahre von 779, 573 und 321 in den drei vorangegangenen Jahren gesunken. Zum Theil wird dies auf die Wirksamkeit der Desinfektionen zurückgeführt. Für 1895 wird in Folge der Impfungen mit Diphtherieserum eine noch erheblichere Abnahme der Sterblichkeit erwartet.

Im November war die Zahl der Todesfälle am geringsten (714), im Januar am höchsten (1272). Gegenüber dem Vorjahr war sie in den Monaten März bei einer Zunahme der Typhus- und Scharlachsterblichkeit August, September und Oktober erhöht.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 220) war während des 1. Viertels des Jahres 1896, namentlich in Batavia, schlecht. Die bereits bei Beginn der Regenzeit (im letzten Viertel des vorigen Jahres) aufgetretenen Darmkrankheiten und Malariafieber nahmen stetig zu und herrschten besonders unter der eingeborenen Bevölkerung; im Monat Januar sollen in Batavia allein 1000 Eingeborene größtentheils dem Fieber erlegen sein. Gegen Schluß des Berichtszeitraums wurde regierungsseitig bekannt gemacht, daß in der Residentschaft Palembang (Ost-Sumatra) die Pocken epidemisch herrschten.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Massachusetts. (Nach dem 26. Jahresbericht des State Board of Health of Massachusetts.) Vgl. Veröff. 1896 S. 173.

Im Jahre 1894 erkrankten an Pocken 185 Personen (im Vorjahre 44), davon starben 32. Von den Erkrankten waren 84 geimpft, davon starben 6, dagegen endete die Krankheit bei 22 von 86 nicht Geimpften tödtlich, von den übrigen war der Impfzustand unbekannt. In dem Jahrzehnt 1885/94 kamen 357 Pockenerkrankungen mit 69 Todesfällen zur Anzeige, davon entfielen 145 mit 8 Todesfällen auf Geimpfte, 165 mit 48 Todesfällen auf Ungeimpfte. Die Sterblichkeit betrug demnach in den letzten 10 Jahren bei geimpften Personen 5,5, bei Nichtgeimpften 29,1 % aller Erkrankungen.

In 69 Städten mit mehr als 5000 Einwohnern starben im Jahre 1894 bei einer fortgeschriebenen Be-

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 3.

völkerungszahl von 1876941 Seelen 36776 Personen, darunter 8904 Kinder unter 1 Jahr. Es starben an Lungenschwindsucht 4178, Masern 66, Scharlach 554, Diphtherie und Croup 1726, Keuchhusten 352, Unterleibstyphus 599, Genickstarre 276, Rothlauf 96, Kindbettfieber 100, Influenza 241, Malariafieber 53, Brechdurchfall der Kinder 2418, Ruhr 161, Diarrhöe 473, Lungenentzündung 3034, Luftröhrenentzündung 1241, Herzkrankheiten 2735, Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten 2649, Nierenkrankheiten 1214, Krebs 1107. Durch Selbstmord endeten 164, in Folge von Unglücksfällen 1011, durch Todtschlag 27 Personen.

In der Stadt Marlborough brach am 1. August 1894 eine Typhusepidemie aus; es erkrankten 50 Personen, von denen 9 starben. Den Ermittelungen zufolge waren die Krankheitsfälle nicht durch das Trinkwasser, sondern durch infizirte abgerahmte Milch verursacht worden, die von der in der Stadt befindlichen Meierei in den Handel gebracht war.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung, betr. Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken. Vom 25. Juni 1896. (R.-A. Nr. 155.)

In der Bekanntmachung über die Prüfung der Waagen und Gewichte in den Apotheken vom 10. Juli 1895[1]) (Ministerialblatt 2c. 1895 Nr. 8 S. 194) ist die alle zwei Jahre zu wiederholende Vorlegung sämmtlicher in der Apotheke und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Waagen und Gewichte zur Nachaichung an das nächstgelegene Königliche Aichungsamt vorgesehen. Zur Erleichterung der den Apothekenvorständen hieraus erwachsenden Mühe und Kosten wird gestattet, daß die Handelswaagen und Handelsgewichte dem nächstgelegenen Gemeinde-Aichungsamt zur Nachaichung vorgelegt werden können. Auch ist es zulässig, daß diese Nachaichung in den Räumen der Apotheken selbst durch den Aichmeister des betreffenden Aichamts stattfindet, wofür jedoch außer der Aichgebühr die Diäten und Reisekosten sowie die Kosten des Transports der zur Ausführung der Nachaichung erforderlichen Hilfsmittel gemäß Ziffer 4 der allgemeinen Bestimmungen der Aichgebührentaxe vom 28. Dezember 1884 zu zahlen sind. Im übrigen gelten die in der angezogenen Bekanntmachung vom 10. Juli 1895 erlassenen Bestimmungen.

Bei der Versendung von Waagen zur Nachaichung dürfen in keinem Fall solche Theile zurückgehalten werden, welche Pfannen enthalten. Es sind also die Schalen, Gehänge und die Ständer, sofern sie Pfannen tragen, mitzusenden. Dagegen sind Stative, welche zum Aufhängen von Waagen dienen, deren Balken in einer Schere spielt, nicht mit vorzulegen, ebensowenig Gegenstände, wie Etuis, Pincetten u. s. w.

Berlin, den 25. Juni 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
J. V.: Lohmann.	J. A.: von Bartsch.

Preußen. Provinz Posen. Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 31. Dezember 1895.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang der Provinz Posen mit Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes verordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder der Thiere zu dienen, ist verboten.

§ 2. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Posen, den 31. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

gez.: Freiherr von Wilamowitz-Möllendorff.

1) Veröff. 1895 S. 737.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 8. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 637.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf) auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 405 ff.) in Verbindung mit der Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Anzeigepflicht für die bezeichneten Seuchen vom 2. April 1894 (A.-Bl. 1894 S. 169)[1]) und § 1 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895 S. 357 ff.)[2]) unter Aufhebung der Anordnung vom 14. April 1894 (A.-Bl. 1894 S. 169/170)[3]), der Anordnung vom 16. Juli 1894 (A.-Bl. 1894 S. 323) und vom 22. September 1894 (A.-Bl. 1894 S. 429/430)[4]), sowie unter, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses, erfolgender Aufhebung der Polizeiverordnung vom 11. Juli 1894 (A.-Bl. 1894 S. 323)[3]) folgende Maßregeln angeordnet:

§ 1. Anzeige.

Die zufolge der bezeichneten Verordnung des Herrn Reichskanzlers — und zwar gemäß § 9 und § 65 Ziff. 2 des Reichsviehseuchengesetzes sofort — innerhalb längstens 24 Stunden — zu erstattenden Anzeigen über den Ausbruch einer der erwähnten Seuchen oder über das Auftreten verdächtiger Erscheinungen unter einem Viehbestande (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes) sind auf dem platten Lande an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu machen und von diesem, sofern er nicht zugleich die örtliche Polizei verwaltet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln.

In den Stadtgemeinden sind die Anzeigen unmittelbar der Polizeiverwaltung zu machen.

§ 2. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die eingehende Anzeige — oder auch ohne solche Anzeige beim Vorliegen eines Seuchenverdachts — sofort den beamteten Thierarzt, oder den etwa sonst von dem Landrath beauftragten Thierarzt, zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrath von dem ertheilten Auftrag Abschrift zugehen zu lassen. —

Der Zuziehung des Thierarztes bedarf es nicht zur Feststellung von weiteren Seuchenfällen in Ortschaften, in denen durch Gutachten des beamteten oder des von dem Landrath beauftragten Thierarztes der Ausbruch der betreffenden Seuche bereits festgestellt ist. Die Zuziehung des Thierarztes ist aber zulässig, sobald Zweifel über die Natur der späteren Krankheitsfälle bestehen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung des beamteten oder des vom Landrath beauftragten Thierarztes nicht erfolgt, hat die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt von ihren Anordnungen sofort in Kenntniß zu setzen[5]).

§ 3. Anordnung der Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.

Ist der Ausbruch einer der erwähnten Schweineseuchen nach dem thierärztlichen Gutachten festgestellt

1) Veröff. 1894 S. 230. — 2) Desgl. 1895 S. 527. — 3) Desgl. 1894 S. 663. — 4) Desgl. 1895 S. 83.

5) Eine Ortschaft gilt als nicht mehr verseucht, sobald gemäß § 20 das Erlöschen der Seuche öffentlich bekannt gemacht worden ist. Alsdann ist also wieder nach der Vorschrift in Absatz 1 des § 2 zu verfahren.

oder ist der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen im Allgemeinen seitens der Ortspolizeibehörde, oder, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Königlichen Landrath unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich zu treffen.

§ 4. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs.

Der erstmalige Ausbruch einer Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist in ortsüblicher Weise und im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Am Haupteingangsthor eines jeden Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 5. Stallsperre.

Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen, soweit möglich, sofort zu trennen; die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine sind der Stallsperre zu unterwerfen.[1])

§ 6. Gehöftsperre.

Die ansteckungsverdächtigen, d. h. diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftsperre.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftsperre unterworfenes Schwein oder wird es geschlachtet, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Orts- und Gebietssperre.
Verbot des gemeinschaftlichen Austriebs zur Weide und Verbot des Durchtriebs durch gesperrte Gebiete.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist je nach den Umständen gänzliche oder theilweise Ortssperre vorzuschreiben. Außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Greift die Seuche auch auf umliegende Ortschaften über, so ist durch den Königlichen Landrath die Sperre über das verseuchte (ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmende, thunlichst eng zu bemessende) Gebiet zu verhängen.

Für gesperrte Ortstheile, Orte oder Gebiete ist der Durchtrieb und die Ausführung von Schweinen verboten.

§ 8. Verbot des Zutritts von Personen zu kranken oder verdächtigen Schweinen.

Der Zutritt zu seuchekranken oder verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

§ 9. Verbot der Schweinemärkte.

In verseuchten Orten und deren Umgebung ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochenmärkten verboten. Das Verbot ist im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrath, in der Stadt Breslau durch den Königlichen Polizeipräsidenten öffentlich bekannt zu machen.

§ 10. Verbot des Treibens von Schweinen über die Feldmarkgrenzen.

In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark verboten.

Die Abgrenzung der verseuchten Gegend erfolgt im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrath mittelst namentlicher Bezeichnung und öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Ortschaften oder Amtsbezirke.

§ 11. Ausführung von Schweinen zum Schlachten.

Die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten ist aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften, Gebieten) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubniß und unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 12. Beschränkungen im Transport der Händlerschweine.

I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Breslau eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händlerschweine) dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

II. Personen, welche in den Regierungsbezirk Breslau Schweine zu Handelszwecken einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen, haben mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transportes von diesem dem Kreisthierarzte behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu erstatten.

III. Bei Transporten durch mehrere Kreise des Bezirks braucht die Untersuchung erst innerhalb 48 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Landräthe der an die Regierungsbezirke Posen, Liegnitz und Oppeln grenzenden Kreise des Bezirks sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Orte festzusetzen, über welche ausschließlich die Transporte zu leiten sind.

Diese Einbruchsorte werden im Kreisblatt und Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben, eventuell auch die Tage, an welchen in diesen Orten der Kreisthierarzt oder der vom Königlichen Landrath beauftragte private Thierarzt die Untersuchung von Transporten vornimmt.

Die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 22. September 1894 für einzelne Kreise bereits festgesetzten Einbruchsstationen und Untersuchungszeiten bleiben vorbehaltlich etwaiger Abänderungen in der Folgezeit bestehen.

V. Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder in Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden.

VI. Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welchem der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters, sowie die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten Schweine angegeben ist. (Zahlen sind in Buchstaben anzugeben!)

Das Kontrolbuch ist jeden Tag sofort nach Eintreffen des Transports an dem Ort, in welchem der Transportführer mit dem Transport zu übernachten beabsichtigt, der Ortsbehörde vorzulegen; findet kein Uebernachten statt, so ist das Kontrolbuch am Morgen der Ortsbehörde des Ortes vorzulegen, in welchem der Tageshandel begonnen wird.

Bei der Untersuchung der Schweine durch den Kreisthierarzt oder dessen Vertreter ist das Kontrolbuch auch diesem vorzulegen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angabe der Anzahl der eingeführten Schweine zu prüfen und einen Vermerk darüber in das Kontrolbuch einzutragen.

Der Kreisthierarzt oder dessen Vertreter hat in das Kontrolbuch einen Vermerk über den Untersuchungsbefund einzutragen.

Das Kontrolbuch ist vom Transportführer jederzeit auf Verlangen den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden, dem Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter und den Gendarmen vorzulegen.

VII. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den Kreisthierarzt bezw. seinem Vertreter hat der Transportunternehmer zu tragen.

VIII. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- bezw. Gehöftssperre zu stellen (§§ 5, 6). Dieser Maßnahme bleiben die sämmtlichen Schweine des Transports so lange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchen-

[1]) Vgl. § 6 Absatz 2.

verdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

IX. Jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transportes ist im Kontrolbuch zu vermerken. Bei Abgang durch Verkauf, Umtausch ist auch der Käufer 2c. nach Namen und Wohnort in das Kontrolbuch einzutragen.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und Gendarmen sind befugt, die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen und haben in diesem Falle entsprechende Vermerke darüber im Kontrolbuch zu machen.

X. Krepirt ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der Kreisthierarzt oder dessen Vertreter zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder in Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Ebensowenig darf vor dieser Feststellung der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Thiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis zur nächsten Ortschaft, in welcher sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter VIII erwähnten Maßnahmen Platz.

XI. Auf Mastschweine, welche zum Zweck der unmittelbaren Schlachtung transportirt werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13. Desinfektion der Händlerfuhrwerke.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch, d. i. nach beendigter Ausladung eines Schweinetransportes an dem Ausladungsorte, alsbald mit Seifenlauge gründlichst zu waschen und mit Kalkmilch zu bestreichen.

Das auf dem Fuhrwerk befindliche Stroh ist zu verbrennen.

§ 14. Führung eines Kontrolbuchs durch die Inhaber von Räumen, in welchen Händlerschweine eingestellt werden.

Die Inhaber der gemäß der Bekanntmachung vom 10. August 1895 (A.-Bl. S. 454/455) der thierärztlichen Kontrole unterstellten Stallungen oder Räumlichkeiten, in welche die den Schweinehandel im Umherziehen betreibenden Personen Schweine einstellen, sind verpflichtet, ein Buch zu führen, welches folgende Angaben enthält:

1. laufende Nummer und
2. Tag des Eintreffens des Schweinetransports,
3. Zahl der Schweine und Herkunftsort derselben,
4. Name und Wohnort des Besitzers bezw. Führers der Schweine,
5. Tag und Ergebniß der Untersuchung der Schweine durch den beamteten Thierarzt oder seinen Vertreter,
6. Tag und Ergebniß der Besichtigung der Ställe durch die zuständige Polizeibehörde bezw. den beamteten Thierarzt.

Die Eintragungen zu 1 bis einschließlich 4 sind von den Inhabern der Stallungen, die zu 5 und 6 von den revidirenden Beamten vorzunehmen.

(Schluß folgt.)

Sachsen. Gesetz über Ausdehnung des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 auf Rauschbrand und auf Pferde.

Vom 29. Februar 1896. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 31.)

Wir, Albert 2c.

haben eine Abänderung beziehentlich Erweiterung der Grundsätze über Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene Thiere für nöthig befunden und verordnen deshalb unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Die §§ 1 und 5 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, vom 17. März 1886 werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Rinder und Pferde, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

Dem Milzbrand ist im Sinne dieses Gesetzes der Rauschbrand gleich zu achten.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer beziehentlich Pferdebesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29. Februar 1896.

(L. S.) Albert.

Georg von Metzsch.

Sachsen. Verordnung, betr. die Fabrikation von Mineralwässern. Vom 12. März 1896.

Nach § 5 der Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, vom 22. November 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 418) sollen die Vorschriften in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung wegen medizinalpolizeilicher Beaufsichtigung der Fabriken von Mineralwässern keine Anwendung auf solche Fabriken leiden, welche sich mit der Herstellung von künstlichem Selterswasser beschäftigen.

Nachdem aber die seit Erlaß dieser Verordnung gemachten Erfahrungen es haben angezeigt erscheinen lassen, in Zukunft auch die Fabrikation von Selters- und sonstigen kohlensauren Wässern der gleichen medizinalpolizeilichen Kontrole zu unterstellen, wie die der übrigen künstlichen Mineralwässer, sieht Sich das Ministerium des Innern veranlaßt, hiermit den § 5 der Verordnung vom 22. November 1875 aufzuheben und zu bestimmen, daß die übrigen §§ dieser Verordnung fortan auf die Fabrikation sämmtlicher künstlicher Mineralwässer Anwendung zu finden haben.

Dresden, am 12. März 1896.

Ministerium des Innern.
gez. von Metzsch.

Ein diese Verordnung betreffender Erlaß an die Kreishauptmannschaften vom gleichen Tage enthält noch folgende Anweisung:

Bei der Prüfung und Revision der Mineralwasser-Fabriken ist übrigens hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, daß zur Bereitung der künstlichen Mineralwässer nur reines destillirtes Wasser sowie nur solche Salze verwendet werden, welche die durch das Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit besitzen. Nur zur Herstellung von Selters- oder Sodawasser oder kohlensauren Luxuswässern kann die Verwendung von Brunnen- oder Leitungswasser statt des destillirten Wassers dann nachgelassen werden, wenn das in den betreffenden Fabriken zur Verfügung stehende Wasser als tadelloses Trinkwasser allgemein bekannt ist oder bei einer genauen chemischen bezw. bakteriologischen Untersuchung als ein solches befunden wird.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische.

Vom 18. März 1896. (Reg.-Bl. S. 53.)

Ueber die Aufnahme von Pfleglingen in Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische, den Betrieb und die Ueberwachung dieser Anstalten wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. d. Mts. Nachstehendes verfügt.

§ 1. Die Aufnahme eines Pfleglings in eine Anstalt für Schwachsinnige und Epileptische darf nur auf Grund eines auf persönlicher Untersuchung beruhenden Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, welches sich

über die Art und die bisherige Dauer der Krankheit ausspricht. Soweit hiezu nach Lage des Falles ein Anlaß vorliegt, ist in dem Zeugniß zugleich zu bemerken, daß die Verbringung des Kranken in eine Irrenanstalt nicht erforderlich sei.

§ 2. Von jeder Aufnahme eines Pfleglings ist dem Oberamtsarzt des Bezirks, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen acht Tagen unter Vorlegung des ärztlichen Zeugnisses Anzeige zu erstatten.

§ 3. Ueber die aufgenommenen Pfleglinge ist eine Aufnahmeliste zu führen.

Diese Liste ist in chronologischer Ordnung anzulegen und hat folgende stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Rubriken zu enthalten:

a) fortlaufende Nummer,
b) Namen, Religion, Stand, Alter und Wohnort des Kranken,
c) Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder der für ihn sorgenden Behörde,
d) Namen des Arztes, auf dessen Zeugniß die Aufnahme erfolgt ist,
e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt,
f) Tag des Austritts des Kranken beziehungsweise seines Todes,
g) Bemerkungen.

Hier sind bei Gestorbenen die Ursache des Todes, ferner Entweichungen, sowie die Orte, an welche entlassene Pfleglinge verbracht wurden 2c., anzuführen.

Die Aufnahmeliste muß eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und so geführt sein, daß der Bestand der Anstalt an Kranken jederzeit leicht aus ihr ersehen werden kann.

§ 4. Die bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten und Befinden der Pfleglinge sind der Zeitfolge nach aufzuzeichnen.

Die jeden Pflegling betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind in besonderen mit dem Namen des Pfleglings und der Nummer der Aufnahmeliste bezeichneten Aktenheften in der Anstalt aufzubewahren.

§ 5. Wenn ein Pflegling mit Tod abgeht, ist der Oberamtsarzt hievon so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls dies aus besonderen Gründen angezeigt erscheint.

§ 6. Die Ueberwachung der Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische liegt dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, und den Oberamtsärzten ob. Abgesehen von den durch ein ärztliches Mitglied des Medizinalkollegiums von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Visitationen haben die Oberamtsärzte, soweit nicht im Einzelfalle andere Bestimmungen getroffen werden, die Anstalten alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter zu besichtigen. Die Besichtigungen finden unvermuthet statt. es sind hiebei die Vorschriften der Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten vom 26. März 1890 (Reg.-Bl. S. 73)[1]) zu entsprechender Anwendung zu bringen.

§ 7. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ist dem Medizinalkollegium ein die bemerkenswerthen Vorkommnisse während des verflossenen Jahres enthaltender Jahresbericht, sowie ein Verzeichniß der während des Jahres in der Anstalt verpflegten Kranken unter Anwendung des in § 3 gegebenen Schemas vorzulegen.

§ 8. Darüber, ob und inwieweit Krankenpflegeanstalten Bewahranstalten oder Beschäftigungsanstalten, welche Epileptische oder Schwachsinnige, wenn auch neben anderen Pfleglingen, aufnehmen, den Vorschriften dieser Verfügung zu unterstellen sind, entscheidet nach Vernehmung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 18. März 1896.

Pischek.

Schwarzburg-Rudolstadt. Vorschriften über Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen.
Vom 23. März 1896. (Gesetzsamml. S. 37.)

§ 1. Verkaufsstellen, in welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden — Drogen-, Material-, Farben und ähnliche Handlungen —, sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen, und dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen.

§ 2. Die Besichtigung erfolgt durch den Medizinal-Referenten des Ministeriums, oder in dessen Vertretung durch den zuständigen Bezirksphysikus unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den besichtigenden Beamten auf Verlangen jeder Zeit den Zutritt in die Verkaufsstätte, Lagerräume, Geschäftszimmer u. s. w., sowie die Untersuchung der in denselben vorhandenen Arzneimittel, Gifte und giftigen Farben zu gestatten, sie sind gehalten, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen vorzulegen, sowie über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

§ 4. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 (Reichs-Gef.-Bl. S. 9), vom 31. Dezember 1894 und vom 25. November 1895 (Reichs-Gef.-Bl. 1895 S. 1 und S. 455), betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, eingehalten werden.

Hierbei ist besonders zu untersuchen, ob etwa in den Nebenräumen Arzneien auf ärztliche Verordnung angefertigt werden.

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und giftigen Farben, sowie der Verkehr mit denselben den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. April 1895 (Ges.-Samml. S. 47) entsprechen.

Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

§ 5. Eine Prüfung der vorhandenen Arzneimittel und Gifte auf Echtheit oder Güte findet im Allgemeinen nicht statt; offenbar unbrauchbare, verdorbene oder verunreinigte Waaren sind, da es verboten ist, dieselben feilzuhalten, ebenso wie vom freien Verkehre ausgeschlossene Mittel zu beanstanden bezw. als Beweisstücke für das spätere Strafverfahren von der Ortspolizeibehörde mit Beschlag zu belegen.

§ 6. Vorgefundene Mängel sind durch die Ortspolizeibehörde in der Regel sofort abstellen zu lassen.

Ist dies nicht möglich, so sind für ihre Abstellung von der Ortspolizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238), betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, unter Strafandrohung bestimmte Fristen zu setzen und ist nach Ablauf derselben die Beseitigung zu kontroliren.

§ 7. Ueber die Besichtigung ist eine von dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter unterschriftlich anzuerkennende Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen trifft und die Bestrafung veranlaßt, soweit vorgefundene Ordnungswidrigkeiten sich zur Verhängung von Strafen eignen.

§ 8. Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet der Medizinal-Referent (Bezirksphysikus) dem Ministerium einen Bericht über die stattgefundenen Besichtigungen und deren Ergebnisse.

§ 9. Die durch diese Besichtigungen entstehenden Kosten sind als örtliche Polizeikosten von den Gemeinden zu tragen.

Hamburg. Polizeiverordnung, betr. Reinigung der Pferdeställe 2c. in Gast- und Schankwirthschaften.
Vom 9. April 1896. (Amtsbl. S. 155.)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Rotzkrankheit werden hiermit auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die in den §§ 19 bis 29 desselben Gesetzes enthaltenen Schutzmaßregeln für die Dauer der Seuchengefahr angeordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Durchfahrten, Pferdeställe und sonstige zur Einstellung fremder Pferde benutzten Räume in Gast- und Schankwirthschaften.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 428.

§ 2. Das Holzwerk in den Ställen u. s. w., namentlich die Holzbekleidung von Wänden, die Ständer, Thüren, Krippen, Raufen, sowie die Vorsetzkrippen und Tränkeimer dürfen nicht morsch, zerbrochen oder abgenagt sein, sondern müssen glatte, zu wirksamer Reinigung geeignete Flächen haben.

§ 3. Die Ställe 2c. müssen gut gepflastert sein.

§ 4. Der Dünger ist täglich früh Morgens aus den Stallungen 2c. vollständig zu entfernen.

§ 5. Wöchentlich am Sonnabend sind die Ställe 2c. mittelst scharfer Besen gründlich zu reinigen, mit Wasser abzuschwemmen und alsdann mit frischem Sande auszustreuen, die Spinngewebe zu entfernen und die Fenster abzuwaschen.

§ 6. An den Tagen vor und nach Wochen-, Vieh-, Krammärkten, Thierschauen und anderen Veranlassungen, die einen vermehrten Verkehr mit Fuhrwerken bedingen, ist eine der wöchentlichen (§ 5) gleichkommende Reinigung vorzunehmen, mit der Maßgabe, daß die wöchentliche Reinigung in solchen Fällen wegfällig wird, wenn dieselbe auf einen der nächsten 3 Tage fallen würde.

§ 7. Die Krippen, Raufen, Vorsetzkrippen und Tränkeimer müssen nach **jedesmaligem** Gebrauch alsbald mit heißer Sodalauge (1 kg Soda auf 1 Eimer Wasser) inwendig und auswendig gründlich abgewaschen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach Maßgabe des § 66 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Steiermark. Erlaß der Statthalterei an die Bezirkshauptmannschaften, die Förderung der Impfung betr.

Vom 20. Februar 1896, Z. 4026. (Oest. San.-W. S. 110.)

In den letzten Jahren hat sich in Steiermark ein bedauerlicher Rückgang in Betreff der Impfung bemerkbar gemacht. Während im Jahre 1889 65,76 Perzent der Impfpflichtigen geimpft worden sind, ist dieser Perzentsatz im Jahre 1895 auf 56,35 Perzent herabgesunken. Der hiedurch gegebene ungünstige Impfzustand der Bevölkerung erweckt die berechtigte Befürchtung, daß eine der nun schon wiederholt aufgetretenen, aber bisher Dank der umsichtigen Thätigkeit der Unterbehörden immer mit Erfolg bekämpften Blatterninvasionen aus den benachbarten Ländern der ungarischen Krone nunmehr mangels des entsprechenden Impfschutzes der Bevölkerung da oder dort eine ausgedehnte Epidemie zur Folge haben werde.

Wenngleich sich nicht leugnen läßt, daß der Nichtbetheiligung an der Impfung, die weniger in einer prinzipiellen Impfgegnerschaft, als in der Indolenz der Bevölkerung ihren Grund findet, mangels eines gesetzlichen Impfzwanges nicht mit der wünschenswerthen Strenge begegnet werden kann, so wird es sich doch durch eine genaue Evidenzhaltung der Impflinge und zeitgerechte Vorladung zur Impfung und Wiederimpfung, durch Bestrafung der Eltern und Pflegeeltern von Impflingen, die der Vorladung nicht Folge geleistet haben, im Sinne des hierämtlichen Erlasses vom 28 Juli 1886, Z. 12687[1]) (siehe Dr. Lautner's Sammlung Bd. I S. 243), ferner durch Ueberwachung der Gemeindevorsteher hinsichtlich der Erfüllung der ihnen nach § 4, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zukommenden Obliegenheiten, schließlich durch Kontrole der Impfärzte, eventuell durch Ersatz der zum Impfgeschäfte nicht geeigneten Aerzte, und zwar bei Impfsprengeln in der Nähe des Bezirksortes — wenn ohne erhebliche Steigerung der Impfungskosten thunlich — durch den Amtsarzt, ermöglichen lassen, das Resultat wieder auf jene Höhe zu heben, die mit Rücksicht auf die Bedeutung der Impfung für das allgemeine Wohl gefordert werden muß.

1) Veröff. 1890 S. 622.

E. . . . werden schließlich auf einen demnächst zur Ausgabe gelangenden h. ä. Erlaß, betreffend die Durchführung der Impfung im laufenden Jahre, mit der Einladung aufmerksam gemacht, dem Amtsarzte die besondere Umsicht bei Einleitung und Ueberwachung der öffentlichen Impfung, wenn erforderlich auch durch persönliche Intervention in vernachlässigten Impfsprengeln zur Pflicht zu machen und bei sich ergebenden Anlässen, als Amtstagen, Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher 2c., ferner durch Rücksprache mit Persönlichkeiten, die in der Bevölkerung ein gewisses Ansehen genießen, wie z. B. der Geistlichkeit, der Lehrerschaft 2c. nach Thunlichkeit im Interesse der Hebung des Impfwesens zu wirken.

In Absicht auf die moralische Förderung der Impfung wollen E. . . . nach Abschluß der diesjährigen Impfsaison jene Gemeindevorsteher, Impfärzte und sonstigen Persönlichkeiten, die sich um die erfolgreiche Durchführung der öffentlichen Impfung ein besonderes Verdienst erworben haben, unter spezialisirter Anführung dieser Verdienste anher namhaft machen.

Gleichzeitig werden E. . . . . . eingeladen, wegen entsprechender Förderung der Schulimpfungen seinerzeit mit den Bezirksschulräthen das Einvernehmen zu pflegen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder Januar	Februar	März
Norden: Nord, Seine (**8** 42, **4** 11, **9** 22), Seine-et-Marne, Seine et-Oise	**10** 45	**5** 12	**12** 33
Centrum: Yonne	—	—	**1** 1
Süd-Westen: Gers	—	**1** 1	—
Frankreich	**10** 45	**6** 13	**13** 34
Geimpft wurden Rinder	120	19	121

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Ille-et-Vilaine, Morbihan . .	1	1	3
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Somme	8	9	7
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	—	5	6
Westen: Loire Inférieure, Vendée	1	—	1
Centrum: Loiret, Nièvre, . .	3	1	—
Osten: Jura, Haute-Saône, Savoie	9	1	2
Süd-Westen: Ariège, Gers, Basses-Pyrénées	4	3	6
Süden: Ardèche, Aude, Gard, Var	3	1	1
Algier: Constantine, Oran. .	1	—	1
Frankreich	30	31	27

1) Vgl. S. 271.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Mayenne	4	1	1
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Oise, Seine, Seine-Inférieure	11	11	30
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	5	9	7
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne	4	9	13
Centrum: Allier, Loiret, Yonne			
Centrales Hochland: Corrèze, Creuse, Haute-Loire, Lot, Haute-Vienne, Tarn	3	1	2
Osten: Ain, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Isère, Haute-Savoie	6	3	8
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Hautes-Pyrénées	4	2	8
Süden: Alpes-Maritimes, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Var, Hautes-Alpes	9	9	11
Algier: Alger, Oran, Constantine	13	6	6
Frankreich	60	52	88
Getödtet wurden Pferde	86	112	99

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde Januar	Februar	März
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Morbihan, Orne	5	2	5
Norden: Eure, Eure-et-Loir, Nord, Pas-de-Calais, Seine (28, 25, 26, davon 15, 15, 18 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	48	58	53
Westen: Charente, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Vienne	6	6	7
Centrum: Cher, Indre	—	1	1
Centrales Hochland: Aveyron, Corrèze, Puy-de-Dôme, Tarn	2	1	1
Osten: Ain, Loire, Rhône, Savoie	27	35	35
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Tarn-et-Garonne	14	16	24
Süden: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse	13	16	14
Algier: Alger, Constantine, Oran	7	3	9
Frankreich	122	138	149

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 96, 119, 110 Gemeinden in 39, 33, 33 Departements. Außer den Hunden sind 2, 0, 2 Katzen und 6, 4, 0 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden wurden 46, 33, 30 Personen gebissen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden Januar	Februar	März
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Somme	17	16	117
Westen: Deux-Sèvres	2	—	—
Centrum: Loiret, Nièvre	—	—	4
Osten: Doubs, Jura, Loire, Haut-Rhin, Haute-Saône	—	21	13
Centrales Hochland: Haute-Vienne	—	—	1
Süd-Westen: Gers, Gironde	1	—	2
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	4	12	61
Frankreich	24	49	198

Die Schafpocken herrschten im Januar in 1 Gemeinde und 39 Heerden, im Februar in 60, im März in 43 Heerden von 13, 8, 6 Departements (Isère, Savoie, Basses-Pyrénées, Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Var, Vaucluse, Alger, Constantine, Oran).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 26 Heerden der Departements Meuse, Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Allier, Côte-d'Or, Haute-Garonne, Hérault, Gard; im Februar in 21 Heerden der Departements Nord, Eure, Manche, Vendée, Deux-Sèvres, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme, Lot, Aveyron, Var, Constantine; im März in 11 Heerden der Departements Marne, Loire-Inférieure, Cantal, Lot, Hautes-Alpes.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 90 Ställen von 27 Departements, im Februar in 58 von 25, im März in 50 von 19.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 7, 13, 12 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 39, 44, 31 Beständen von 14, 16, 13 Departements.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 8, 7, 6 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 1, 2 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1896. (R.-A. Nr. 158.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Seuchengesetzes, ordne ich zur Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 17. März d. J. (Amtsblatt Stück 12 Nr. 188)[1]) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg Folgendes an:

§ 1. Das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland wird auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten

[1]) Veröff. S. 248.

Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts, ausgedehnt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 3. Die Verordnung tritt mit Beginn des dritten Tages nach Veröffentlichung derselben im hiesigen Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1896. (Extrabl. zu Nr. 26 d. Amtsbl.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G.-S. S. 128) wird hierdurch in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 17. März 1896 — Sonderblatt zu Stück 11 des diesjährigen Amtsblattes[1]) — mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Einführung aller, aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch wird hierdurch untersagt. Ausgenommen ist allein gargekochtes Schweinefleisch und ausgeschmolzenes Schweinefett.

§ 2. Die Verletzung dieses Verbotes ist in § 328 des Strafgesetzbuches mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bedroht.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt mit dem dritten, auf ihre Verkündigung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

§ 4. Die landespolizeiliche Anordnung vom 17. März 1896, betreffend frisches Schweinefleisch, wird durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung vom 6. Juli 1896. (R.-A. Nr. 162.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 14. März 1896 (Extr.-Bl. zu Nr. 11 des Reg.-Amtsbl.)[1]) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet:

1. Die Einfuhr aller aus Rußland stammender Zubereitungen von Schweinefleisch, mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes, in den Regierungsbezirk Breslau wird verboten.

2. Diese Anordnung tritt mit dem dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziffer 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung vom 3. Juli 1896. (R.-A. Nr. 159.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) das Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Rußland auf dem Seewege vom 17. März d. J. — A.-Bl. S. 94 Nr. 269[1]) — auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, wie z. B. Wurst, Sülze u. dgl., mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes, vom Beginn des dritten Tages nach Publikation dieser Anordnung hierdurch ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Lüneburg. Bekanntmachung vom 7. Juli 1896. (R.-A. Nr. 162.)

Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und der technischen Deputation für das Veterinärwesen werden die in dem Fleisch geschlachteter Schweine vorhandenen Erreger von Schweinekrankheiten zwar durch längere Einwirkung der Siedehitze, nicht aber durch die üblichen Zubereitungen des Schweinefleisches, wie Räuchern, Salzen, Behandlung mit Konservirungsmitteln, Verarbeitung zu Wurst und Sülze u. s. w., unschädlich gemacht.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird daher hierdurch gemäß § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, das unterm 18. März d. J. von mir erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege (veröffentlicht durch das Extrablatt zum hiesigen Regierungs-Amtsblatt Stück 12a vom 20. März d. J.)[1]) auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts, ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des dritten Tages nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 4. Juli 1896. (R.-A. Nr. 160.)

Wie amtlich festgestellt ist, werden die in dem Fleisch geschlachteter Schweine vorhandenen Erreger von Schweinekrankheiten zwar durch längere Einwirkung der Siedehitze, nicht aber durch die üblichen Zubereitungen des Schweinefleisches, wie Räuchern, Salzen, Behandlung mit Konservirungsmitteln, Verarbeitung zu Wurst und Sülze u. s. w., unschädlich gemacht.

Es wird deshalb mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das unter dem 17. März d. J.[1]) von mir erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes, hierdurch ausgedehnt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Vorstehende Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach ihrer Publikation in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Bekanntmachung vom 25. Juni 1896.

In Abänderung der Festsetzungen in Ziff. 1, 5, 12, 15 und 16 der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 339)[2]) wird bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz ist vom 10. Juli l. J. ab gestattet:

über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7 bis 10 Uhr Vormittags und — ausgenommen Mittwoch und Samstag — von 3 bis 6 Uhr Nachmittags;

über die Zollstelle (Nebenzollamt) Randegg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, sowie an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7 bis 8 Uhr, im Sommer von 6 bis 7 Uhr Vormittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;

über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

über die Zollstelle bei Rheinfelden-Nollingen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

---

1) Veröff. S. 248.

1) Veröff. S. 248. — 2) Desgl. 1894 S. 803.

2. Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die genannten Zollstellen eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 ℳ an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 73/74)[1]) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Oesterreich.[2]) Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche haben ferner die Statthaltereien von Schlesien, Krain, Tirol-Vorarlberg, Mähren und Salzburg am 26. Juni, und von Kärnten, Oberösterreich und der Bukowina am 27. Juni die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus Preußen verboten (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 462 bis 477.)

Desgleichen. Niederösterreich, Steiermark. Die Statthaltereien haben zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche die Einfuhr von Klauenthieren aus Preußen am 25. bezw. 26. Juni verboten. (Anzeigebl. des k. k. Eisenbahnminist. S. 456 u. 459.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Bayern. Feuerbestattung. Die Kammer der Abgeordneten ging am 12. Juni über die Petitionen des Vereins für Leichenverbrennung in München und der Vorstandschaft des Feuerbestattungsvereins in Nürnberg um Zulassung der Feuerbestattung in Bayern zur Tagesordnung über. In der Berathung äußerte sich als Vertreter der Regierung der Staatsminister des Innern Freiherr von Feilitzsch wie folgt:

Meine Herren! Die Frage der fakultativen Feuerbestattung und deren Zulassung in Bayern ist schon im Jahre 1894 Gegenstand der Berathung in diesem hohen Hause gewesen. Damals waren die Verhandlungen Seitens der Staatsregierung noch nicht abgeschlossen und es hat sich darum gehandelt, ob wir nicht auf der Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung im Stande sind, die Zulassung der Feuerbestattung zu bethätigen, oder ob hiezu eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung nöthig ist. Nach eingehender Erwägung ist die k. Staatsregierung zu der Anschauung gekommen, daß nur durch eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches beziehungsweise durch eine neue Bestimmung im Gesetzgebungswege eine Zulassung sich ermöglichen lasse. Das Polizeistrafgesetzbuch spricht im Art. 61 nur von „Beerdigung“ und „Begräbnißplätzen“ und nach Anschauung der sämmtlichen Ministerien ist unter den Begriff „Beerdigung“ und „Begräbnißplätze“ die Feuerbestattung nicht zu subsumiren. Es müßte deshalb eine Ergänzung dieses Artikels erfolgen; denn wenn man jetzt auf Grund des bestehenden Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches polizeiliche oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen würde, so würde sehr in Frage stehen, ob die Gerichte solche oberpolizeiliche Vorschriften als zu Recht bestehend anerkennen würden, und wenn das nicht der Fall ist, so würden solche Vorschriften keine Wirkung äußern, beziehungsweise hinfällig sein.

Es wurden dann auch die vorliegenden Bitten der beiden Vereine für Feuerbestattung in Nürnberg und München abschlägig verbeschieden und zwar aus dem Grunde, weil man der Anschauung war, daß ein Bedürfniß, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, zur Zeit nicht gegeben sei und auch abgesehen davon so manche Bedenken gegen eine solche Vorlage sprechen. In dieser Beziehung möchte ich besonders darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Regierung einen Gesetzentwurf bringt, sich doch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen lassen muß, ob dieser Gesetzentwurf auch die Zustimmung des Landtags finden wird, und wenn das nicht der Fall ist, so wird sie einen solchen Gesetzentwurf nicht bringen. Wie aber die Stimmung gegenwärtig im Lande ist, würde ein solcher Gesetzentwurf, welcher die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Bayern in's Auge faßt, wohl kaum die Zustimmung des Landtags finden.

Ich gehe nun nicht auf die Gründe, die für und gegen die Feuerbestattung sprechen, ein; dieselben sind ja in Schrift und Wort so vielfach behandelt worden und es würde das zu weit führen. Ich möchte nur das Eine bemerken, daß die sämmtlichen kirchlichen Behörden sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite sich gegen die Zulassung der Feuerbestattung ausgesprochen haben. Ich möchte ferner bemerken, daß in Deutschland die Feuerbestattung nur ganz exzepkionell eingeführt ist; in Preußen ist sie nicht eingeführt, ebensowenig in Hessen, in Elsaß-Lothringen nicht, in Sachsen nicht, in Württemberg nicht; in Baden wurde auf Grund einer Friedhofordnung in Heidelberg ein Krematorium geschaffen, aber ohne daß der Weg der Gesetzgebung beschritten worden ist.

(Abgeordneter Dr. Günther: Mehr wollen wir auch nicht!)

In Baden hat man das gekonnt, wahrscheinlich weil dort die Gesetzgebung eine andere ist. Es handelt sich ja nicht um eine reichsgesetzliche Bestimmung, die in Frage kommt, sondern um eine landesgesetzliche und unser bayerisches Polizeistrafgesetzbuch gestattet es eben nicht. Dann ist Ihnen ja bekannt, daß in Oesterreich ebenfalls die Feuerbestattung noch nicht eingeführt ist. Es ist Ihnen ferner bekannt, daß in Gotha und Hamburg Krematorien sind, am meisten benützt ist das in Gotha; von dem in Heidelberg wird meines Wissens weniger Gebrauch gemacht. Auch ist ja für jeden Einzelnen die Möglichkeit gegeben, sich verbrennen zu lassen, wenn er sich nach Gotha oder Hamburg bringen läßt.

(Heiterkeit.)

Wenn es auch richtig ist, daß die Kosten dafür etwas größere sind als in Bayern, so werden ja vielleicht die Vereine dafür sorgen, daß die Kosten aufgebracht werden.

(Heiterkeit.)

Die k. Staatsregierung steht somit auf dem Standpunkte, daß zur Zeit für Bayern ein hinreichendes Bedürfniß nicht gegeben ist, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um auf diesem Wege die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Bayern herbeizuführen. Es kann ja sein, daß die Volksstimmung mit der Zeit sich ändert. Das wissen wir nicht. Wir haben nur mit der Gegenwart zu rechnen. Daß aber ein solches Bedürfniß in weiteren Kreisen nicht anerkannt wird, das glaube ich mit aller Bestimmtheit aussprechen zu dürfen, und ich möchte hiefür auch noch einen Grund anführen. Es ist ganz ominös und merkwürdig, daß diese Petition wegen Zulassung der fakultativen Feuerbestattung beim letzten Landtag in der allerletzten Sitzung berathen wurde und diesmal auch wieder.

(Heiterkeit.)

Dies spricht doch nicht für die Dringlichkeit der Sache.

Belgien. In der Sitzung der Repräsentantenkammer vom 27. Mai interpellirte der Abgeordnete Cartuyvels die Regierung über die Pferde-Einfuhr aus England. Schon im englischen Parlament sei festgestellt, daß eine große Anzahl alter, kranker und gänzlich verbrauchter Pferde — hauptsächlich Droschken- und Omnibus-Pferde — aus England nach Antwerpen und Rotterdam verschifft würden, um dort geschlachtet und unter der falschen Bezeichnung von Ochsen- und Schweinefleischkonserven an die ärmere Bevölkerung verkauft zu werden. Die Einfuhr habe allein in Antwerpen im letzten Jahre 5000 bis 6000 Pferde betragen. Bei den aus England eingeführten Pferden seien zahlreiche Fälle von Rotzkrankheit erst im Schlachthause festgestellt worden, obwohl sie in Antwerpen und Gent untersucht worden waren. Der Interpellant verlangt, daß alle alten importirten Pferde behufs Feststellung der Rotzkrankheit bei ihrer Ankunft mit Mallein geimpft und, wenn krank befunden, sofort getödtet werden. Der Ackerbauminister de Bruyn bestätigte in seiner Erwiderung die von dem Interpellanten vorgebrachten Thatsachen und erklärte, daß demnächst ein spezielles Reglement für die Pferdeeinfuhr erscheinen werde.

[1]) Veröff. 1893 S. 524. — [2]) Vgl. S. 528 unter „Böhmen“.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 441.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1894/95 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen
Berlin	5	7	25	32	10	9	12	8	2	7	6	5	9	—	137
Bonn	1	—	—	1	—	—	1	—	1	—	4	—	43	1	52
Breslau	1	2	—	—	—	5	23	—	1	—	—	—	—	—	32
Göttingen	—	—	2	—	—	—	—	3	—	20	1	—	3	—	29
Greifswald	5	7	4	1	8	7	18	4	—	1	8	—	5	—	68
Halle	2	1	6	—	5	1	3	15	—	1	3	1	1	—	39
Kiel	—	5	2	1	2	3	6	3	14	7	14	—	8	—	65
Königsberg	25	8	3	—	—	4	1	—	—	—	—	—	1	—	42
Marburg	1	1	—	1	—	—	—	3	—	2	4	9	5	—	26
Erlangen	—	1	4	1	2	1	6	3	2	—	1	—	4	—	25
München	—	3	—	4	3	6	7	3	—	3	3	11	6	—	49
Würzburg	3	—	2	1	2	10	15	3	4	3	14	13	19	—	89
Leipzig	2	5	6	2	—	7	13	11	—	10	9	2	2	—	69
Tübingen	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	1	1	—	7
Freiburg	—	2	3	5	—	1	2	3	1	1	4	2	2	1	27
Heidelberg	—	2	—	3	1	1	3	—	—	—	1	—	2	—	13
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	—	9
Rostock	—	2	2	—	2	1	4	1	1	—	—	1	—	—	14
Jena	1	—	4	—	—	—	4	6	—	1	2	2	2	—	22
Straßburg i. E.	—	—	1	2	3	2	4	—	—	1	2	2	7	1	25
Im Ganzen	46	46	64	54	39	58	122	66	26	60	80	52	123	3	839

Prüfungs-Kommissionen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen
Berlin	2	—	6	—	1	2	1	—	1	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bonn	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Greifswald	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halle	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kiel	—	1	—	1	4	3	—	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	6	—
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marburg	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Erlangen	24	3	2	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
München	55	2	10	6	3	—	—	—	—	2	1	—	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—
Würzburg	23	5	2	3	5	2	1	1	2	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—	2	—	—	1	3	—
Leipzig	1	49	—	—	1	—	—	—	—	5	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—
Tübingen	1	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Freiburg	1	4	5	21	5	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Heidelberg	4	1	2	15	5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Gießen	2	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock	—	1	—	—	—	14	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Jena	1	4	—	1	—	—	6	—	—	1	—	1	2	1	1	1	—	1	2	—	—	—	1	2	—
Straßburg i. E.	8	—	6	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	17
Im Ganzen	125	71	51	58	38	22	10	4	9	14	6	3	6	8	6	1	—	1	3	6	4	1	13	21	21

Prüfungs-Kommissionen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	5	159	56	97	[2] 4
Bonn	1	58	12	40	6
Breslau	—	32	10	19	3
Göttingen	1	31	8	20	3
Greifswald	—	69	25	40	4
Halle	—	45	15	29	1
Kiel	—	89	27	53	9
Königsberg	—	42	16	23	3
Marburg	—	32	7	22	3
Erlangen	—	62	27	31	4
München	1	139	40	83	16
Würzburg	2	146	35	89	22
Leipzig	2	136	23	100	13
Tübingen	—	34	4	25	5
Freiburg	2	71	13	39	19
Heidelberg	—	44	1	29	14
Gießen	1	24	7	10	7
Rostock	—	33	18	14	1
Jena	—	47	7	32	8
Straßburg i. E.	1	64	14	45	5
Im Ganzen	[1] 16	1357	365	840	150

1) Von den Ausländern stammten 5 aus Rußland, 4 aus Oesterreich-Ungarn, je 2 aus der Schweiz, Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika, 1 aus Vorderindien. — 2) 2 außerdem auf Grund wissenschaftlicher Leistungen ohne Prüfung approbirt.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1894/95.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 442.)

Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1894/95 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Mecklenburg-Schwerin	Braunschweig	Sachsen-Koburg-Gotha	Schwarzburg-Rudolstadt	Schaumburg-Lippe	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	—	4	2	4	—	2	—	1	4	1	—	1	3	22	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	1	—	27	8	19	—
Bonn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Breslau	—	1	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Halle	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	3	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	4	—
Königsberg	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	2	—
Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	1
Erlangen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	4	—
München	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	1
Leipzig	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	1	4	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—	7	1
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Jena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	4	—	3	1
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Im Ganzen	3	5	3	5	4	4	5	3	6	4	3	3	9	57	6	3	2	2	1	2	2	1	2	1	2	1) 2	83	12	67	4

1) Von den Ausländern stammte je 1 aus dem Fürstenthum Liechtenstein und aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1894/95 geprüften Kandidaten der Medizin.

(Vgl. Veröff. 1895 S. 442.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1894/95 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben,

Prüfungs-Kommissionen	studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	2	2	4	8	16	10	1	4	4	70	1) 35	107	32	18	—	—	—	—	3	5	4	7	15	68	35
Bonn	1	4	17	13	5	3	2	2	—	11	—	5) 48	3	6	—	—	—	—	5	3	9	7	8	17	7) 2
Breslau	—	1	2	3	6	—	1	—	—	11	8	5) 20	6	5	—	—	—	—	—	—	—	1	6	14	7) 10
Göttingen	1	2	4	2	5	2	1	3	2	5	4	19	8	4	—	—	—	—	1	5	—	2	6	7	8
Greifswald	—	3	9	11	8	8	3	2	1	17	1) 6	43	9	17	—	—	—	—	2	1	2	3	9	32	7) 18
Halle	—	1	3	13	7	8	2	—	3	6	1) 1	34	3	8	—	—	1	1	2	4	—	3	9	13	6
Kiel	1	16	21	25	10	4	2	3	—	4	2) —	66	7	16	—	—	—	2	8	3	6	7	10	16	8) 10
Königsberg	—	2	1	3	3	2	2	2	2	15	1) 9	23	6	13	—	—	—	—	—	1	—	3	2	20	7) 15
Marburg	—	5	9	6	4	3	—	2	—	3	—	26	2	4	—	—	—	—	—	2	2	4	6	8	4
Erlangen	1	5	17	10	10	5	3	2	—	4	3) —	6) 26	13	20	3	5	—	—	3	3	1	2	3	1	8) 1
München	1	6	14	28	24	20	2	—	3	24	3) 12	5) 88	26	24	6	6	11	1	5	11	3	3	1	—	2
Würzburg	5	19	45	19	17	12	4	4	6	9	6	98	18	30	8	10	11	9	11	16	7	4	7	2	4
Leipzig	2	12	27	15	27	9	4	—	3	22	4) 7	92	14	30	8	9	7	6	9	9	—	4	3	1	9) 1
Tübingen	—	4	8	9	9	1	—	1	—	—	2	16	14	4	—	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Freiburg	—	11	16	9	15	6	2	1	3	4	1) 3	5) 49	13	8	3	7	4	1	2	4	1	3	1	—	7) —
Heidelberg	—	6	11	7	11	5	—	—	—	2	1) 1	5) 32	9	2	3	1	3	1	—	3	2	—	—	—	—
Gießen	—	3	3	9	—	2	1	—	1	4	1	5) 17	2	4	2	1	1	—	2	—	2	1	—	—	—
Rostock	—	4	6	7	—	3	3	5	1	3	1	15	3	15	1	—	—	1	5	1	—	2	3	—	1
Jena	1	6	12	16	5	3	1	1	—	1	1	35	4	8	7	4	4	1	3	2	—	—	—	1	—
Straßburg i. E.	—	5	24	12	8	1	1	1	—	12	—	48	11	5	5	4	3	1	3	4	4	—	1	—	—
Im Ganzen	15	117	253	225	190	107	35	33	29	227	97	902	203	241	46	50	46	25	65	78	43	56	90	200	117

1) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 2) Desgl. bei 3. — 3) Desgl. bei 5. — 4) Desgl. bei 8. — 5) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 6) Desgl. bei 3. — 7) Die Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 8) Desgl. bei 3. — 9) Desgl. bei 12.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern[1])	Sachsen	Württemberg	Baden[1])	Hessen	Mecklenburg[1])	S.-Weimar S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	4	3	13	3	19	8	11	1
1	2	5	4	4	1	1	1	—
2	4	1	2	1	1	1	2 (1)	1
3	1	4 (2)	2 (1)	1	—	—	3 (1)	1 (1)
4	3	3 (1)	8 (2)	5 (1)	4	1 (1)	—	1
5	8 (2)	6 (4)	5 (1)	9 (6)	1	3 (3)	2 (1)	1
6	4 (3)	1	2 (1)	4 (1)	4 (3)	—	4 (4)	2 (2)
7	6 (6)	6 (5)	6 (5)	5 (4)	2 (2)	3 (3)	1 (1)	2 (2)
8	9 (8)	10 (9)	3 (3)	13 (13)	2 (2)	1 (1)	—	3 (3)
9	53 (52)	19 (18)	3 (2)	5 (5)	4 (4)	4 (4)	1 (1)	9 (9)
10 u. mehr	30 (30)	13 (10)	3 (3)	6 (5)	—	3 (3)	—	—

1) Bei 1 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt.

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht im Jahre 1894. (22. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot Kweeking van Koepokstof [Parc vaccinogène] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl. Veröff. 1895 S. 443.

Die Zahl der im Berichtsjahre geimpften Kälber betrug 71 (im Vorjahre 63). Als Impfstoff wurde Glyzerinlymphe im Alter von 1 Woche bis zu 4 Monaten verwendet. Bei durchschnittlich 383 (261) Einstichen entwickelten sich bei jedem Thiere im Mittel 342 (243) Pusteln. Bei 6 Kälbern war der Ertrag unbefriedigend, bei 1 wurde überhaupt keine Ernte erzielt. 29 Kälber wurden, statt durch Stiche, mittelst 10 bis 30 cm langer oberflächlicher Schnitte geimpft, 26 mal war der Erfolg gut. Die gewonnene Lymphe wurde mit Glyzerin und destillirtem Wasser (2:1) in Mörser fein verrieben und in 7632 Glasröhren zu 7 bis 10, sowie 4729 solchen zu 15 bis 20 Portionen abgefüllt. Zum Versand kamen 4314 kleinere und 2319 größere Röhren, insgesammt 8952 (4217) mal 7 bis 10 Portionen. Von 2352 Sendungen gingen 12 mit 481 Röhren in das Ausland, davon 3 nach Deutschland (Bremerhaven), 2 nach Niederländisch-Indien und 5 nach der Südafrikanischen Republik. Im Inlande erhielten die Provinzen Süd- und Nordholland den meisten [2683 bezw. 1599 mal 7 bis 10 Portionen], Groningen und Limburg [101 bezw. 32 Portionen] den wenigsten Impfstoff.

Aus den über 553 Sendungen eingegangenen Berichten ergiebt sich, daß 444 davon 70 bis 100%, 69 50 bis 70%, 36 weniger als 50% und 4 überhaupt keine Impferfolge hatten. In der Anstalt wurden 2029 (1630) Personen geimpft, davon 1668 (1547) zum ersten Male. Von letzteren ist bei 7 der Erfolg unbekannt geblieben, bei 1598 entwickelten sich 5 und mehr, bei 55 weniger als 5, bei 8 überhaupt keine Schutzpocken. Von den wiedergeimpften Personen wurde bei 118 der Erfolg nicht verzeichnet, bei 215 war die Impfung von Erfolg. Unter 41 bereits geblatterten Personen, die in der Anstalt geimpft wurden, war die Impfung 27 mal, darunter 21 mal bei solchen Personen, deren Blatternerkrankung höchstens 5 Jahre zurücklag, von Erfolg, 14 mal ohne Erfolg.

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach dem Report of the Secretary of Agriculture 1895, Washington 1895, sind im Berichtsjahre, endend mit dem 30. Juni 1895, in 55 Schlachthäusern von 18 Städten 18 575 969 Thiere, deren Fleisch für den Export und den zwischenstaatlichen Handel bestimmt war, untersucht worden, gegen 12 944 056 im Jahre 1894. Die Kosten der Untersuchung betrugen 1,1 Cents, 1894: 1¾ Cents, für das Stück Vieh. An Schweinefleisch wurden mikroskopisch untersucht 1895: 45 094 598 Pfund in 1 910 415 Theilen, 1894: 35 437 937. Die Kosten der mikroskopischen Untersuchungen betrugen 1895: 4,9 Cents für ein Thier oder einen Theil eines solchen, 1894: 6 5/9 Cents. 29 670 410 Pfund Speck, Schinken oder sonstwie zubereitetes Schweinefleisch wurde nach Deutschland, 9 203 995 Pfund nach Frankreich ausgeführt. An Rindvieh wurden 657 756 Stück, an Schafen 704 044 für den auswärtigen Handel untersucht, wovon 324 299 Stück Rindvieh gegen 363 535 im Jahre 1894, und 350 808 Schafe zur Ausfuhr gelangten. Von den nach Großbritannien verschifften 294 331 Stück Rindvieh gingen während der Ueberfahrt 1836 = 0,62% (1894: 0,37%), von den nach Europa exportirten 310 138 Schafen 8 480 = 2,66% (1,29%) zu Grunde. Aus den durch Texasfieber verseuchten Gebieten wurden in der Zeit vom 15. Februar bis 1. Dezember 1894 826 098 Stück Rindvieh untersucht, außerdem aus den nichtverseuchten 156 660, welche zur Ausfuhr nach den Nordstaaten bestimmt waren. Die Kosten der gesundheitlichen Untersuchung von Vieh, welches verschifft wurde, betrugen 7,74 Cents (1894: 10,75) für ein Stück Vieh.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kollmann, Paul. Die Kaufpreise des Grundeigenthums im Großherzogthum Oldenburg von 1866 bis 1893. Tübingen 1895. 8°.

Köhler, Bruno. Kleines Lehrbuch der Naturheilkunde und Hygiene. Bitterfeld 1895. 8°.

Krankenhaus, Verwaltungsbericht über das städtische — München l. d. J. für das Jahr 1893. München. Sep.-Abdr. 4°.

Kurth, H. Die Ergebnisse bei der allgemeinen Anwendung des Diphtherieheilserums in Bremen in der Zeit vom 8. Oktober 1894 bis 31. Januar (30. April) 1895. Leipzig 1895. Sep.-Abdr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

27. Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	59	4	54	32	25,2	25,7	—	—	1	—	—	5	10	15	5	5	22	1
Altona	149 608	95	4	43	17	14,9	23,7	2	—	1	—	—	5	3	7	5	5	21	4
Augsburg	81 401	60	2	55	22	35,1	28,2	—	—	—	—	1	12	1	8	4	4	33	—
Barmen	128 269	84	—	30	11	12,2	21,0	—	—	2	—	—	2	4	4	1	1	16	2
Berlin	1 688 849	811	28	538	209	16,6	24,2	3	6	5	—	—	63	31	109	44	43	303	18
Beuthen	42 036	31	4	19	10	23,5	29,7	—	—	—	—	—	1	1	6	5	3	10	1
Bielefeld	48 284	25	5	10	1	10,8	20,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Bochum	54 509	33	1	19	9	18,1	26,3	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	10	—
Bonn	45 115	26	1	13	5	15.0	26,8	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	10	—
Brandenburg	43 257	22	—	16	8	19,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	11	1
Braunschweig	116 277	84	6	48	21	21,5	23,6	—	—	1	1	—	6	13	6	4	4	19	2
Bremen	143 834	93	1	47[2])	12	17,0[2])	20,2	—	1	1	1	—	7	5	4	3	3	25	3
Breslau	377 642	247	14	180[3])	71	24,8[3])	29,9	5	1	2	—	—	26	23	36	12	10	81	6
Bromberg*	46 998	34	2	18	4	19,9	23,6	2	—	—	—	—	2	2	1	—	—	9	2
Charlottenburg*	138 931	71	3	45	19	16,8	24,9	1	1	2	—	—	1	5	14	7	7	17	4
Chemnitz	163 562	146	5	78	46	24,8	31,2	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	68	1
Danzig	126 141	66	1	58	22	23,9	27,4	—	—	—	—	—	6	—	19	16	16	31	2
Darmstadt	64 629	35	1	24	7	19,3	20,5	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	14	1
Dessau	43 227	29	—	8	1	9,6	23,9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	4	1
Dortmund	113 801	80	—	59	23	27,0	25,0	—	—	1	—	—	3	17	10	4	3	24	4
Dresden†	342 168	231	7	112[4])	36	17,0[4])	23,5	—	2	1	—	—	16	5	13	4	4	69	6
Düsseldorf	179 685	143	3	62	33	17,9	22,7	—	1	1	—	—	3	3	15	4	4	39	—
Duisburg	71 570	51	—	24	13	17,4	24,8	—	—	—	—	—	2	2	6	1	1	14	—
Elberfeld	140 716	96	3	54	20	20,0	21,5	1	—	1	—	—	7	6	5	2	1	32	2
Elbing	46 339	27	1	24	14	26,9	29,5	—	—	—	—	—	1	—	8	5	4	14	1
Erfurt	78 790	42	—	21	7	13,9	22,5	—	1	—	—	—	5	3	3	3	3	8	1
Essen	98 218	70	2	43	21	22,8	25,6	1	—	—	—	—	4	6	10	4	4	21	1
Flensburg	41 314	23	—	12	4	15,1	23.2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	235 052	101	2	65	20	14,4	19,3	—	—	1	—	—	10	9	9	4	4	33	3
Frankfurt a. O.	59 435	26	—	19	7	16,6	27,0	—	—	—	1	—	1	2	4	2	2	10	1
Freiburg i. B.	53 567	27	1	16[5])	5	15,5[5])	23,9	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	9	1
Fürth	46 987	38	2	19	10	21,0	27,6	—	—	—	—	—	6	—	5	4	4	8	—
Gera	44 004	32	1	15	6	17,7	29,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	10	1
M.-Gladbach	54 137	43	—	24	11	23,1	25,0	—	1	1	—	—	2	3	4	2	2	13	—
Görlitz	71 109	43	—	28	7	20,5	26,3	—	1	—	—	—	7	5	3	2	2	12	—
Hagen	42 573	38	—	11	6	13,4	24,6	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	6	—
Halle	118 040	69	1	56[6])	16	24,7[6])	24,3	—	—	6	—	—	4	8	7	1	1	30	1
Hamburg†	631 660	395	13	207	87	17,0	25,1	9	1	3	2	—	20	15	29	11	11	115	13
Hannover	214 922	150	1	71	33	17,2	20,9	—	—	—	—	—	12	2	15	15	15	36	6
Harburg	43 465	33	—	25	10	29,9	21,0	—	—	1	—	—	2	1	5	4	4	15	1
Kaiserslautern	41 200	22	2	13	4	16,4	20,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	1
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	53	2	26	9	16,3	19,9	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	16	[8])2
Kiel	87 592	74	—	22	7	13,1	22,8	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	14	2
Köln	326 068	222	11	164	88	26,2	25,7	16	—	5	—	—	17	7	38	18	17	78	3
Königsberg i. Pr.	173 642	106	4	105	54	31,4	30,2	2	—	—	1	1	6	14	40	27	25	38	3
Königshütte	45 648	45	—	26	15	29,6	28,3	—	—	2	—	—	2	4	2	2	2	16	—
Krefeld*	107 486	51	1	45	24	21,8	23,9	4	—	2	—	—	4	2	7	4	4	25	1
Leipzig	403 461	255	5	170	73	21,9	22,7	6	1	5	1	—	13	20	29	13	13	92	3
Liegnitz	52 059	24	—	24[7])	10	24,0[7])	30,4	—	—	—	—	—	3	2	4	1	1	15	—
Lübeck†	70 605	33	1	21	6	15,5	21,0	1	—	—	—	—	2	1	2	1	—	13	2
Magdeburg	215 872	136	6	81	30	19,5	26,5	3	—	5	—	—	5	15	10	6	4	37	6
Mainz	77 529	40	1	24	11	16,1	22,5	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	19	1
Mannheim†	92 523	74	6	30	14	16,9	21,4	—	—	—	—	—	3	2	6	3	3	19	—
Metz	59 691	33	1	21	12	18,3	21,4	—	—	—	—	—	—	1	5	2	2	13	2
Mülhausen i. E.	83 758	50	6	42	18	26,1	23,9[1])	—	—	2	1	—	2	6	12	12	12	19	—
München	413 775	269	6	161	75	20,2	28,2	1	—	3	—	—	21	14	39	9	6	77	6
Münster	57 833	33	—	18	4	16,2	24,5	—	—	1	1	—	3	1	1	—	—	11	—
Nürnberg	164 689	85	5	68	19	21,5	26,1	—	—	1	—	—	17	3	10	8	8	36	1
Offenbach	40 920	22	—	19	14	24,1	21,0	—	—	—	—	—	1	2	6	6	6	10	—
Osnabrück	45 687	29	—	13	5	14,8	22,0	3	—	—	1	—	1	2	1	1	1	5	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 16,3‰. — [3]) Desgl. 169 = 23,3‰. — [4]) Desgl. 104 = 15,8‰. — [5]) Desgl. 14 = 13,6‰. — [6]) Desgl. 49 = 21,6‰. — [7]) Desgl. 23 = 23,0‰. — [8]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	52	2	22	7	20,4	25,2	—	—	1	—	—	—	4	5	—	—	11	1
Posen	73 656	33	—	43	16	30,4	29,1	1	—	—	—	—	4	5	7	7	6	25	1
Potsdam	58 814	39	—	23[3]	9	20,3[3]	23,5	—	1	—	—	—	5	1	3	3	3	12	1
Remscheid	48 031	27	—	17	3	18,4	21,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	10	1
Rixdorf*	62 764	61	1	32	13	26,5	32,3[1]	—	1	1	—	—	4	2	5	1	1	16	3
Rostock	50 394	24	3	21	6	21,7	20,4	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	13	—
Schöneberg*	66 647	44	3	11	6	8,6	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	5	—
Solingen	41 364	25	1	12	3	15,1	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6	—
Spandau	57 036	40	1	29	12	26,4	23,2	1	—	—	—	—	4	3	4	2	2	17	—
Stettin	143 592	83	4	138	93	50,0	25,8	3	1	—	2	—	10	8	71	52	51	43	—
Straßburg i. E.	136 692	80	8	49	19	15,2	25,7	—	—	—	—	—	2	3	12	12	12	22	1
Stuttgart	161 485	71	3	45	14	14,5	20,2	1	—	1	—	—	2	4	6	5	5	28	3
Wiesbaden	75 240	29	1	29	9	20,0	19,3	—	—	—	—	—	4	5	6	6	6	13	1
Würzburg	69 609	40	—	30[4]	8	22,4[4]	25,5	—	—	—	—	—	6	8	3	3	3	13	—
Zwickau	51 114	52	1	16	7	16,3	27,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	2

Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	487 772	252	14	198	54	21,2	.	9	1	2	—	—	18	31	30	1	.	102	5
Antwerpen bis 27. Juni	269 623	135	7	80	28	15,4	.	3	—	1	—	—	11	8	12	.	.	42	3
Brünn bis 27. Juni	100 785	61	1	66	14	34,0	.	—	—	1	—	—	14	6	12	12	.	33	—
Brüssel	190 313	106	5	76	24	20,8	.	2	—	—	2	—	8	7	13	.	.	42	2
Budapest bis 27. Juni	579 275	385	14	251	94	22,5	.	3	7	5	2	1	35	38	31	.	.	122	7
Christiania	182 856	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	276 514	146	.	82	14	15,5	.	2	—	2	.	.	12	1	3	.	.	62	.
Glasgow	705 052	446	.	295	.	21,8	.	33	4	6	.	.	.	16	11	.	.	225	.
Kopenhagen	333 714	149	7	91	31	14,2	.	—	1	4	1	—	13	8	12	.	.	48	4
Krakau bis 27. Juni	80 310	69	1	47	10	30,4	.	5	3	1	—	—	7	4	4	4	3	23	—
Lemberg bis 27. Juni	136 705	62	7	58	11	22,1	.	—	1	1	1	—	20	3	—	.	.	28	4
London	4 421 955	2446	.	1552	508	18,3	.	81	15	44	11	6	121	141	193	4	1	882	58
Lyon bis 20. Juni	438 077	169	15	149	13	17,7	.	—	—	1	—	—	26	19	4	.	.	95	4
Moskau bis 27. Juni	753 469	.	22	713	381	49,2	.	13	3	12	2	—	61	16	247	.	.	359	.
New York bis 20. Juni	1 932 445	944	64	758	214	20,4	.	16	6	39	1	1	104	96	89	.	.	373	33
Odessa	353 000	.	5	171	84	25,2	.	—	5	—	1	—	18	2	37	37	31	103	5
Paris	2 424 705	1016	87	808	114	17,3	.	8	4	9	3	10	190	69	66	—	—	418	31
Petersburg bis 20. Juni	954 400	678	21	538	216	29,3	.	10	18	17	20	—	61	20	81	—	—	311	.
Prag und Vororte	364 632	235	16	177	43	25,2	.	3	3	—	2	2	38	16	8	.	.	101	4
Rom bis 23. Mai	473 638	172	14	130	18	14,3	.	4	—	—	2	—	11	32	8	.	.	68	5
Stockholm	267 100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Triest	161 886	88	4	72	31	23,1	.	11	—	2	—	—	15	12	5	5	—	26	1
Venedig bis 27. Juni	161 480	73	6	51	15	16,4	.	—	—	—	1	—	5	9	7	.	.	29	—
Warschau bis 27. Juni	553 643	406	17	263	92	24,7	.	10	9	2	3	2	26	46	38	.	.	123	4
Wien	1 526 623	795	35	622	166	21,3	.	18	15	4	—	1	142	81	68	—	—	277	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	7	1	3	1	2	10 (2)
Scharlach	13 (3)	—	3	1	—	—	4
Diphtherie	23 (2)	5	6	7	3 (2)	— (1)	4 (2)
Croup	1	—	—	1	3 (2)	—	—
Unterleibstyphus	3	—	—	—	1	—	11 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	3 (1)	—	—	2
Kindbettfieber	1	1 (1)	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	4	2	2	—	2	2	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59	21	16	21	46	18	55 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (7)	12 (2)	1 (2)	2	14 (1)	5 (1)	11 (2)
Lungenschwindsucht	59 (25)	9 (5)	9 (5)	4 (2)	15 (7)	9 (2)	18 (10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	58 (3)	13 (2)	6	10 (1)	22	6	16 (2)
Akuter Darmkatarrh	13 (8)	5 (3)	1	1	18	—	5
Chron. Alkoholismus	23	12	—	—	2	—	14 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	14	9 (1)	3	2	17	4	10
And. rheumat. Krankh.	20	19	6	6	13	4	4
Verletzungen	58 (5)	82 (3)	29 (1)	21 (1)	51 (2)	19	60 (3)
Alle übrigen Krankh.	542 (64)	296 (8)	87 (7)	92 (8)	178 (7)	97 (5)	288 (18)
Summe	926 (118)	493 (25)	170 (15)	174 (13)	387 (21)	166 (9)	513 (43)
Verbliebener Bestand	4390 [7]	1946	729	612	1407	780	2846

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28./6.-4./7.	4	60	[5]) 46	[5]) 63	1
„ Breslau	desgl.	1	282	17	13	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	7	—	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	140	13	14	—
„ Arnsberg	desgl.	13	338	27	91	2
„ Aurich	desgl.	—	6	—	4	—
„ Düsseldorf	desgl.	10	198	53	79	1
„ Erfurt	desgl.	10	29	19	38	—
„ Hannover	desgl.	7	14	11	19	1
„ Hildesheim	desgl.	8	78	4	11	1
„ Königsberg	desgl.	28	244	16	16	1
„ Lüneburg	desgl.	2	55	3	13	—
„ Marienwerder	desgl.	8	72	3	16	—
„ Minden	desgl.	3	1	2	36	1
„ Münster	desgl.	—	5	10	19	—
„ Osnabrück	14./6.-20./6.	1	22	—	12	1
„ Posen	28./6.-4./7.	9	125	50	19	—
„ Schleswig	desgl.	28	221	20	51	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	3	38	4	11	1
„ Stettin	desgl.	8	95	15	23	1
„ Stralsund	desgl.	2	12	1	—	—
„ Trier	desgl.	4	2	8	9	1
„ Wiesbaden	desgl.	7	185	20	34	1
Stadt München	desgl.	1	10	25	[6]) 13	3
„ Nürnberg	desgl.	1	1	5	[6]) 5	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	2	—	8	8	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	98	1	6	—
Hamburg	desgl.	18	249	17	[6]) 16	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 21 = 18,5‰. — 4) Desgl. 29 = 21,7‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Die Nachweise des Lazarus-, des Jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	28. Juni	22,9	12,9	757,2	755,4	753,8	76	48	57	3,3	W-NW	1
	29. "	17,9	10,4	751,7	754,0	755,8	86	56	87	8,2	WNW	2
	30. "	16,3	8,8	757,6	756,6	752,9	75	71	88	1,8	WSW	3
	1. Juli	18,4	12,5	751,1	751,3	752,1	81	64	86	1,2	WNW-WSW	2
	2. "	17,5	9,9	752,4	752,4	752,6	75	71	72	3,0	WSW	2
	3. "	18,2	8,7	753,1	753,9	754,1	74	73	64	1,4	WSW	2
	4. "	17,8	11,5	748,9	749,1	752,8	90	76	82	0,7	WSW-WNW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	28. Juni	20,6	8,6	716,6	716,0	715,8	65	46	73	—	NO	0,9
	29. "	17,9	12,5	716,0	718,1	720,0	70	86	66	6,3	W	2,9
	30. "	20,4	8,8	721,7	719,1	717,4	66	42	64	2,3	W	2,8
	1. Juli	16,9	11,1	716,5	715,5	717,0	91	72	87	4,6	W	3,3
	2. "	16,9	10,2	716,3	716,0	715,6	72	60	87	8,2	W	3,4
	3. "	15,2	8,6	715,8	716,8	717,9	86	83	85	9,0	W	2,6
	4. "	20,0	10,7	715,7	717,0	719,3	79	65	79	3,1	W	5,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.=Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen=Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 22. Juli 1896. Nr. 30.

Der Königlich preußische Gerichtsassessor Dr. Paul Altmann ist mit dem 1. Juli d. J. an Stelle des ausgeschiedenen Gerichtsassessors Dr. Hornemann als juristischer Hülfsarbeiter in das Kaiserliche Gesundheitsamt eingetreten.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 1. bis 4. Juli 9 Erkrankungen (und 9 Todesfälle) festgestellt, im Distrikt Fuah vom 30. Juni bis 3. Juli 11 (28), in derselben Zeit in Damiette 4 (19), in Zagazig (Stadt) 5 (19), Distrikt 7 (44), in Mehallet=el=Kebir 5 (5), im Distrikt Dessouk 113 (110), vom 27. Juni bis 3. Juli in Kafr=el=Zayat Stadt 50 (43), Distrikt 38 (53), in Tanta 15 (30), in Rosette Stadt 13 (56), Distrikt 14 (26), im Distrikt El Santah 50 (30), außerdem in 19 verschiedenen Städten und Distrikten 70 (148). Die Gesammtzahl der Cholerafälle betrug bis 4. Juli 7743 (6373).

Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. Juni starben 61 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 132 an Fiebern.

Straits Settlements. In Singapore (vgl. S. 517) gingen vom 18. Mai bis 15. Juni dem Hospital 43 Kranke zu; 32 Fälle wurden nach bereits eingetretenem Tode festgestellt; 25 weitere Todesfälle kamen während derselben Zeit im Armenhospital vor.

Pest. Japan. Ende Mai wurden auf Formosa in Anping 3 Erkrankungen (vgl. S. 517), in Kelung 1 festgestellt.

Hongkong. (Vgl. S. 477.) Im Mai wurden 343 Todesfälle gemeldet. Die Gesammtzahl der vom 1. Januar bis 3. Juni Gestorbenen wird auf 1021 (darunter 10 Europäer) angegeben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den beiden Wochen vom 10. bis 23. Mai 30 bezw. 23 Todesfälle festgestellt, ferner auf Cuba in Havana vom 11. bis 18. Juni 11 bei ungefähr 25 Neuerkrankungen, in Cienfuegos vom 8. bis 14. Juni 7 und in Sagua la Grande vom 31. Mai bis 6. Juni 3. (Public health reports Nr. 26.)

Fleckfieber. Preußen. Reg.=Bez. Danzig. In der Vorstadt Schidlitz bei Danzig sind nach einer Mittheilung vom 23. Juni 3 Schulkinder erkrankt, welche in der Nähe der früher Erkrankten (vgl. S. 575) wohnten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 5, Warschau 2 Todesfälle; London 11 (Krankenhäuser), Paris 9, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 63 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.=Bez. Sigmaringen 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 54 Todesfälle; **Influenza:** London 7 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Flensburg und Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 49, Breslau 229, in den Reg.=Bezirken Aachen 143, Arnsberg 286, Düsseldorf 258, Königsberg 217, Posen 163, Schleswig 225, Stettin 92, Wiesbaden 225, in Lübeck 50, Hamburg 221, Budapest 50, Christiania 31, Edinburg 50, Petersburg 131, Wien 202 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 42, Breslau 24, Budapest 37, Edinburg 42, London 319 (Krankenhäuser), Paris

102, **Petersburg** 95, **Wien** 79 — **desgl.** an **Diphtherie und Croup** in **Berlin** 54, **Kopenhagen** 34, **London** 97 (**Krankenhäuser**), **Paris** 64, **Petersburg** 67, **Wien** 52 — **desgl.** an **Unterleibstyphus** in **Paris** 30, **Petersburg** 107, **Prag** 22.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 11. Juli veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Hongkong und Makao, sowie diejenigen der Provinz Kanton vom 4. Juli an für „rein“ erklärt worden. (Vgl. S. 122 und 161.) —

Straits Settlements. Infolge Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 2. Juni werden alle Schiffe, welche von den an der südchinesischen Küste zwischen Futschau und der Grenze von Tonkin einschl. der auf der Insel Hainan gelegenen Häfen kommen, den auf S. 282 bezeichneten Quarantänebestimmungen unterworfen. (Vgl. S. 282, 401, 478.)

Aus dem Sanitätsbericht über die Kgl. bayerische Armee für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1893.
(Vgl. Veröff. 1894 S. 27.)

Neuerkrankt sind während des zweijährigen Berichtszeitraums 117 792 Mann, d. i. bei einer Kopfzahl von 109 349 Mann 1077,2‰ der Iststärke. Gegenüber den beiden Vorjahren ist eine Abnahme der Krankenzahl um 101,5‰ erfolgt.

An der verminderten Erkrankungsziffer betheiligten sich die Lazarethkranken mit 7,4 und die Revierkranken mit 94,2‰. Auf je 100 Kranke trafen 27,9 Lazareth- und 72,1 Revierkranke. Der einzelne Kranke war im Durchschnitt 12,6 Tage in Behandlung, der Lazarethkranke 24,9 und der Revierkranke 7,8 Tage. Durchschnittlich war jeder Mann der Armee 13,8 Tage des Jahres in Folge von Krankheit ganz oder theilweise dem Dienste entzogen.

Nach der Krankheitsform entfielen auf je 1000 Mann der Iststärke: auf mechanische Verletzungen 255,5 (in den vorangegangenen beiden Berichtsjahren 248,6) Krankheitsfälle, auf Krankheiten der Ernährungsorgane 228,0 (228,6), der äußeren Bedeckungen 184,5 (178,9), der Athmungsorgane 152,0 (176,0), auf Krankheiten der Bewegungsorgane 64,2 (63,9), auf allgemeine Krankheiten 46,4 (142,2), venerische Krankheiten 35,3 (33,6) u. s. w.

An Infektionskrankheiten erkrankten 753 Mann und starben 44, darunter an Scharlach 3, Masern 1, an Diphtherie 3, an Rose 2, an Wundkrankheiten 4, Unterleibstyphus 20, epidemischer Genickstarre 5.

Pocken kamen nicht zur Beobachtung. Die Wiederimpfung geschah ausschließlich mit Thierlymphe. Von sog. Impfkrankheiten wurden 2 Fälle von ausgedehnter Zellgewebsentzündung am Oberarm beobachtet.

Mit Scharlach kamen 81 Mann in Zugang, mit Masern 54, mit Rose 219, mit Diphtherie 71. Eine epidemische Verbreitung der letzteren unter den Mannschaften wurde jedoch nicht beobachtet. Die schon früher festgestellte Abnahme des Unterleibstyphus hat in den Berichtsjahren noch erheblichere Fortschritte gemacht als bisher. Es erkrankten an ihm 130 Mann, davon 18 Lazarethgehilfen und Krankenwärter, ferner an gastrischem Fieber 79 Mann, an epidemischer Genickstarre 18.

Mit Grippe gingen 1980 Mann zu, davon 1937 im Berichtsjahre 1891/92. Die ersten Grippefälle wurden am 2. Dezember 1891 in Aschaffenburg in Behandlung genommen, am spätesten kam die Grippe-Epidemie in Dillingen zum Ausbruch, nämlich am 14. Februar 1892; ein eigentlicher Weg der Ausbreitung wurde nicht wahrgenommen. Außer 5 Todten verlor die Armee in beiden Jahren an den Folgen der Grippe 64 Mann wegen Invalidität, 33 wegen Dienstunbrauchbarkeit.

Die Zahl der Vergiftungsfälle, welche in militärärztliche Behandlung gelangten, betrug 116; eine Massenvergiftung (81 Mann) leichter Art wurde in Passau durch den Genuß verdorbenen Kartoffelsalates am 3. April 1892, eine andere in Germersheim durch den Genuß von Kartoffelsalat aus keimenden Kartoffeln verursacht.

Mit akutem Gelenkrheumatismus kamen 1682 Mann in Behandlung, im Vergleich zu den Vorjahren ist die Zahl der Erkrankungen ziemlich gleich geblieben. Der Gesammtverlust der Armee durch akuten und chronischen Gelenkrheumatismus, sowie Gicht betrug in den Berichtsjahren 345 Mann, und zwar starben 4, invalide wurden 85 und dienstunbrauchbar 256.

Erkrankungen der Athmungsorgane führten 16 626 Mann in Behandlung; es gingen ab durch Dienstunbrauchbarkeit 852, durch Invalidität 340 und durch Tod 111 Mann. Von den in Abgang gekommenen hatten gelitten: 668 an Schwindsucht, 308 an den Folgen von Lungen- und Brustfellentzündung, 227 an chronischem Bronchial- bezw. Kehlkopfkatarrh und 100 an Lungenblähung (Emphysem).

Wegen Krankheiten der Blutkreislaufsorgane gelangten insgesammt 2353 Mann zur Behandlung.

Unter der großen Zahl der Kranken mit Leiden der Ernährungsorgane (24 927) sind allein 10 986 mit Mandelentzündung inbegriffen, außerdem kam am häufigsten der akute Magenkatarrh (in 4808 Fällen) in Behandlung.

Der Krankenzugang an venerischen Krankheiten betrug 3862 Mann. Gegenüber den beiden Vorjahren hat derselbe um 405 Mann oder 1,69‰ der Iststärke zugenommen.

Todesfälle. Durch Krankheit starben in der Berichtszeit innerhalb militärärztlicher Behandlung 259 Mann, darunter 13, welche durch Unglücksfall oder Selbstmord in Lazarethbehandlung endeten, ferner einschließlich der letzteren durch Selbstmord 39 und durch Verunglückung 41. Unter den Todesursachen, soweit solche nicht bereits aufgeführt sind, waren Lungenschwindsucht in 62, Lungenentzündung in 36, Herzleiden in 10 Fällen vermerkt.

Als dienstunbrauchbar wurden 4663 und als invalide 1379 Mann entlassen, darunter waren 506 Halbinvalide (183 wegen Unterleibsbrüche) und 873 Ganzinvalide. 32,3% der zur Invalidisirung gelangten gehörten den Unteroffizieren an.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. die Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus) des Nachtrages zum Arzneibuch. Vom 7. Juli 1896.

Dem (Der, Eurer) ꝛc. . . . . beehre ich mich mit Bezugnahme auf mein Rundschreiben vom 8. Februar v. J. — I. 607 —, betreffend den Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich (dritte Ausgabe), anbei einen Abdruck der in dem Rechtsstreite gegen die Firma Schülke & Mayr in Hamburg wegen Nichtigerklärung ihres Lysolpatentes ergangenen Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamts vom 27. Juni v. J.[1]) und des Reichsgerichts vom 22. April d. J.[1]) zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst zu übersenden.

Durch das in Folge Verwerfung der gegnerischen Berufung nunmehr rechtskräftig gewordene Urtheil des Patentamts vom 27. Juni v. J. ist das Lysolpatent Nr. 52 129 theilweise vernichtet, indem im Patentanspruch 1 hinter dem Worte „Theeröle“ eingeschaltet ist „mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole)“. Es ist hiermit das Verfahren, die Kresole mittels Seife oder deren Komponenten (Fett und Alkali)

[1]) Samml. gerichtl. Entsch. auf dem Gebiete der öffentl. Gesundheitspfl. (Bd. III der Beil. zu den Veröffentl.) S. *122* und S. *126*.

wasserlöslich zu machen, um auf diese Weise ein wirksames und billiges Desinfektionsmittel zu erhalten, als nicht-patentfähig anerkannt. Zu diesen Kresolen gehört auch das im Nachtrag zur dritten Ausgabe des deutschen Arzneibuchs als „Rohkresol — Cresolum crudum“ beschriebene Präparat, welches im Handel bisher meist als „100 prozentige rohe Karbolsäure“ bezeichnet wurde. Demgemäß werden nunmehr die Apotheker, die in dem Nachtrag zum Arzneibuch enthaltene „Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus)“, deren Herstellungsweise in den Rahmen des vom Patentschutz ausgenommenen Verfahrens fällt, ohne die Gefahr einer Patentverletzung selbst anfertigen können.

Dem (Der, Eurer) rc. . . . . darf ich eine entsprechende Verständigung der an dem Ausgange des Rechtsstreites interessirten Kreise im dortseitigen Staatsgebiet ergebenst anheimstellen.

Der Reichskanzler.

An sämmtliche Bundesregierungen . . . .

Preußen. Kanalisationen zur Abführung unreiner Abwässer betr. Vom 30. März 1896.

Nach den Rundverfügungen vom 1. September 1877 . . . . und 8. September 1886[1]) . . . . dürfen umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen erst zur Ausführung gebracht werden, wenn die betreffenden Projekte unsere Zustimmung gefunden haben. Wie in dem ersterwähnten Erlasse erläuternd bemerkt wird, ist diese Anordnung getroffen worden, um der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen. In neuerer Zeit sind wir mehrfach der irrthümlichen Auffassung begegnet, daß es der Vorlegung der Projekte nicht bedürfe, wenn die Kanalisationswässer den öffentlichen Wasserläufen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung von Privatgewässern zugeführt werden sollen. Wir sehen uns deshalb zu dem Hinweis veranlaßt, daß auch in diesen Fällen uns die Projekte zur Prüfung einzureichen sind. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn etwa der Einlaß der Kanalisationswässer in ein Privatgewässer beabsichtigt wird, welches überhaupt keinen Abfluß nach einem öffentlichen Wasserlaufe hat.

Unsere Entscheidung über die Zulässigkeit der Projekte erfährt häufig dadurch eine Verzögerung, daß uns das zur Prüfung erforderliche Material nicht vollständig vorgelegt wird. Zur Beseitigung der in dieser Hinsicht anscheinend vielfach bestehenden Zweifel bemerken wir, daß in den Berichten oder ihren Anlagen jedesmal die Frage einer Reinigung der Kanalwässer und insbesondere die Möglichkeit, diese Reinigung durch Bodenberieselung zu bewirken, eingehend zu erörtern ist. Ferner bedarf es näherer Angaben

1. über die bisherigen Entwässerungsverhältnisse der Gemeinde und über die dort hinsichtlich der Fäkalien-Aufbewahrung und Beseitigung bestehenden Vorschriften und Einrichtungen,

2. über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung, sowie darüber, ob und event. welche besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionskrankheiten getroffen sind, und ob namentlich eine obligatorische Desinfektion bei bestimmten Infektionskrankheiten durchgeführt ist,

3. über die Verhältnisse der zur Aufnahme der Kanalwässer bestimmten Wasserläufe oberhalb, bei und unterhalb der Ortschaft bis auf eine Entfernung von etwa 15 km bei den verschiedenen Wasserständen (Strömungsgeschwindigkeit, Wassermenge, benetztes Profil, Bebauung der Ufer, etwaige Strömungshindernisse, Benutzung des Wassers, Möglichkeit einer Verbindung des Wassers mit nahen Brunnen, Schiffs- und Floßverkehr rc.),

4. über die Wasserversorgung der Gemeinde, und falls eine Wasserleitung vorhanden sein sollte, auch über deren Leistungsfähigkeit,

5. über die Zahl, Art und den Betriebsumfang aller derjenigen in dem Bereiche des Kanalisationssystems belegenen gewerblichen Anlagen, deren Abwässer ungünstig auf den öffentlichen Gesundheitszustand einwirken können, sowie über die Menge dieser Abwässer, die vorhandenen Einrichtungen zu ihrer Reinigung und die damit erzielten Erfolge und

6. über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Außerdem ist nebst den das Projekt darstellenden Zeichnungen auch ein Plan vorzulegen, welcher die nähere Umgebung der Ortschaft veranschaulicht.

An der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten ist außer den Dezernenten für Polizei- und Kommunalsachen und dem Regierungs- und Baurath auch der Regierungs- und Medizinalrath zu betheiligen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnungen künftig genau befolgt werden.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe J. V.: Lohmann.	Der Minister der öff. Arbeiten J. A.: Schultz.	Der Minister der geist. rc. Ang. J. A.: Bartsch.
Der Minister für Landwirthschaft rc. J. A.: Sterneberg.	Der Minister des Innern J. V.: Braunbehrens.	

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten.

[1]) Veröff. 1886 S. 664.

Preußen. Verfügung des Ministers für Landwirthschaft rc., betr. Statistik der Schweineseuchen. Vom 20. Juni 1896.

Nachdem der Herr Reichskanzler durch die Bekanntmachung vom 12. November 1895 (R.-Ges.-Bl. S. 453)[1]) für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz vom 1. Dezember v. J. ab bis auf auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ eingeführt hat, bestimme ich hierdurch

u. ff. wie in den Veröff. 1894 S. 3 unter Preußen bis zu den gesperrt gedruckten Worten im 4. Absatze; diese und der Schluß lauten:

wenn in den tabellarischen Berichten einerseits der Rothlauf der Schweine besonders behandelt wird und andererseits die Angaben über die Schweineseuche und die Schweinepest, entsprechend der mit den Erlassen vom 7. April 1894 und 30. November 1895 (I, 7812 bezw. 28 185) mitgetheilten Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Seuchen der Schweine zusammengefaßt werden.

Ich ersuche Sie ergebenst, hiernach die beamteten Thierärzte mit der erforderlichen Anweisung versehen zu wollen.

An die sämmtlichen Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 17. Januar 1896. (Amtsbl. S. 76.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 260) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin wie folgt:

Der gewerbsmäßige Handel mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, soweit derselbe nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) überhaupt frei gegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Arzneimittel dürfen nur in trockenen, leicht lüftbaren und hellen Räumlichkeiten feilgehalten und

[1]) Veröff. 1895 S. 841.

aufbewahrt und nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Die Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen, als auch in den Vorrathsräumen in dichten festen Behältnissen, mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in den Verkaufsräumen, wie auch in den Vorrathsräumen in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

Säcke oder Papierbeutel sind als Aufbewahrungsbehälter nur für abgefaßte Arzneimittel (s. § 5) zulässig.

Arzneimittel verschiedener Art dürfen in ein und demselben Behälter (Vorrathsgefäß, Schieblade, Kasten u. dgl.) nicht aufbewahrt werden.

§ 3. Die Aufnahmebehältnisse für Arzneimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — und abgesondert von jeglichen anderen Waarenbeständen aufgestellt werden.

§ 4. Jedes Aufnahmebehältniß ist mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung (mit eingebrannter oder Oelfarbenschrift oder Druckschrift auf gut lackirtem Papierschild) und zwar mit dem lateinischen oder deutschen Namen des Arzneibuchs zu versehen.

§ 5. Abgefaßte Arzneimittelbestände sind gleichfalls auf jeder einzelnen Umhüllung mit der entsprechenden Bezeichnung deutlich und dauerhaft zu versehen und vollständig getrennt von den gleichartigen Waarenvorräthen und von anderen abgefaßten Heilmitteln aufzubewahren.

§ 6. Die Wiege- und Abfaßgeräthschaften sind stets in tadellos reinlichem Zustand zu erhalten.

§ 7. Für den Großhandel mit Arzneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung der Vorschriften der §§ 2 bis 4 entbinden.

§ 8. Arzneimittel, welche zu den Giften und giftigen Stoffen gehören, unterliegen den hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Bestimmungen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft.

Köslin, den 17. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: von Zastrow.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Bekanntmachung, die Ueberwachung der Gastställe rc. betr.

Vom 13. April 1896. (Amtsbl. S. 147.)

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und R.-G.-Bl. 1894 S. 409 und des § 7 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) werden die beamteten Thierärzte hierdurch ermächtigt und beauftragt, die Gastställe, die nichtöffentlichen Schlachthäuser und die Ställe der Rindviehhändler zu überwachen.

Den beamteten Thierärzten ist daher der Zutritt zu den vorerwähnten Räumen zwecks Ausübung der Ueberwachung jederzeit zu gestatten.

Die Kosten dieser Beaufsichtigung fallen gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115) und § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) dem Unternehmer zur Last und werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir festgesetzt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen.

Vom 8. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 637.)

(Schluß.)

§ 15. Desinfektion der im § 14 bezeichneten Räume rc.

Die Inhaber der unter § 14 bezeichneten Räumlichkeiten haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämmtlichen in denselben befindlichen Stallgeräthe herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind zunächst die Exkremente und die Streu aus dem Stalle rc. zu entfernen, der Fußboden desselben ausgiebig mit Kalkmilch zu übergießen und die Wände bis zu einer Höhe von 1,5 Meter über dem Fußboden, Futtertröge und Stallgeräthe mit Kalkmilch zu bestreichen.

Für die unschädliche Beseitigung der Exkremente und der Streu ist bei ihrer Entfernung aus dem Stalle, sowie bei ihrer Verwendung als Dünger Sorge zu tragen. Soweit die Exkremente und die Streu nicht unmittelbar aus dem Stalle auf das Feld gebracht werden, sind sie in besonderen Gruben unterzubringen und zu desinfiziren. Hat beim Transport eine Verunreinigung des Bodens durch diese Stoffe stattgefunden, so ist der Boden durch Uebergießen mit Kalkmilch zu desinfiziren.

Die Standplätze der Schweine vor den Wirthshäusern sind nach jedesmaliger Benutzung mit Kalkmilch zu übergießen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Theil zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk (sog. Fettkalk) mit vier Theilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauche umzurühren.

§ 16. Zulässigkeit der Schlachtung kranker oder verdächtiger Schweine.

Die Abschlachtung aller seuchekranken oder verdächtigen Schweine, auch derjenigen, welche auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befunden worden sind, ist gestattet.

Die Abschlachtung darf jedoch nur auf dem Seuchengehöft selbst bezw. auf dem Gehöft, in welchem die auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befundenen Thiere zwecks Durchführung der Stall- oder Gehöftssperre eingestellt worden sind, erfolgen. Hierbei ist jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen der geschlachteten Thiere mit gesunden Schweinen zu vermeiden.

Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöft nur ausnahmsweise und in undurchlässigen Behältern mit schriftlicher ortspolizeilicher Genehmigung zum Zweck der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufsicht entfernt werden.

§ 17. Verwendbarkeit und unschädliche Beseitigung gefallener Thiere.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

Die nicht verwendbaren Körpertheile solcher Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch Vergraben — in mindestens 1 Meter — Tiefe nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder mit Chlorkalkmilch unschädlich zu beseitigen.

§ 18. Desinfektion der durch Abgänge oder Abfälle erkrankter oder gefallener Thiere verunreinigten Räumlichkeiten rc.

Die durch Abgänge oder Abfälle an der Schweineseuche, Schweinepest oder am Rothlauf erkrankter oder gefallener Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zur Beförderung der Thierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche nach Anordnung des be-

amteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Ansteckungsstoffen gereinigt (desinfizirt) werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigenthümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche ausführen zu lassen.

Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Thierarzt oder sein Vertreter für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen „Anweisung“ auszuführen.

§ 19. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Thiere sämmtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind und wenn

1. an der Rothlaufseuche innerhalb acht Tagen,
2. an der Schweineseuche oder Schweinepest innerhalb zwanzig Tagen

kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn laut Bescheinigung (§ 18 Abs. 3) in allen Fällen die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 20. Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 21. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 [1])

1. Mai 1894.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Anhang A.

Kontrolbuch

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine . . . .
des Transportführers der Schweine . . .

Des Zugangs: Tag	Des Zugangs: Ort	Des Zugangs: Zahl	Ursprungsort	Des Abgangs: Tag	Des Abgangs: Ort	Des Abgangs: Zahl durch Verkauf u. s. w.	Des Abgangs: Zahl durch Tod	Rest	Name und Stand des Erwerbers	Bemerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden

Anhang B.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalauge.

Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm Soda in fünfzig Liter Wasser.

2. Lösung von Kaliseife.

Drei Theile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Theilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch (vgl. § 15).

Ein Liter zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk (sogenannter Fettkalk) wird mit 4 Litern Wasser gemischt. — Zu dem Zweck gießt man ¾ Liter Wasser in das zum Mischen bestimmte Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat, wird er unter allmählichem Aufgießen des noch übrigen Wassers zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist nur frisch bereitet anzuwenden oder in einem dicht verschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

4. Chlorkalkmilch.

Frischer stark riechender Chlorkalk wird mit drei Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder mit zwanzig Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. Fünfprozentige Karbolsäurelösung.

Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in achtzehn Theilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holztheer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel.

1. Koth, Blut und Abfälle seuchekranker, verdächtiger oder an einer der im Eingang der Anordnung bezeichneten Seuchen gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfsstoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Thierkörper (§ 17 der Anordnung) vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Geräthschaften, Krippen, Brettverschläge 2c sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Thiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Koth und flüssigen Abgängen der kranken Thiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden.

Die abgegrabene Erde ist in jedem Falle in derselben Art und Weise wie die Kadaver zu vergraben (§ 17). Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Uebertünchen

---

[1]) § 328 des R.-St.-G.-B. lautet:

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 66 Ziffer 4 des R.-V.-S.-G. lautet:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51) sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt. Der Inhalt der Jauchegruben ist durch Zusatz ausreichender Mengen von Kalk zu desinfiziren.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf dieselben mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutztheilen befreit sind, mit heißer Lösung von Kaliseife oder heißer Lauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch oder Theer angestrichen. Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. s. w. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisentheile sind, nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutztheilen befreit sind, mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Theer zu bestreichen.

e) Stallgeräthschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlormilch angestrichen.

f) Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Thierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder Theer zu bestreichen.

g) Gegenstände von Leinen, Wolle ꝛc., sowie die Kleider der mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Personen sind durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu reinigen.

3. Personen, welche mit seuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk, oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen und desinfiziren.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 28. April 1896. (Amtsbl. S. 92.)

I. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Erfurt was folgt:

Im § 8 der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889[1]), die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen betreffend, sind die Worte „seitens der Fleischbeschauer“ zu streichen.

II. Der § 19 der Ausführungsverordnung zu vorgenannter Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889[2]) erhält folgenden Zusatz:

e) der Verkauf und die sonstige Ueberlassung des mageren Fleisches, sofern dasselbe nach dem schriftlichen Gutachten des Fleischbeschauers nur wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1889 S. 505. — [2]) Desgl. S. 506.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Rundverfügung, Ruhr und Unterleibstyphus betr. Vom 23. Dezember 1895.

Da bei Auftreten von Ruhr und Unterleibstyphus durch Benutzung von infizirtem Trinkwasser oder nicht ausreichend erfolgte Absonderung der Kranken und unzweckmäßige Desinfektion deren Entleerungen leicht größere Epidemien entstehen können, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst in derartigen Fällen möglichst frühzeitig durch den Kreisphysikus Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen und mir über den Befund und die getroffenen Anordnungen in jedem Falle zu berichten.

Winzer.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Hessen. Rundschreiben, betr. Gebühren in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten. Vom 26. Mai 1896. (Amtsbl. d. Minist. d. Innern und d. Justiz, Nr. 257.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Im Nachstehenden theilen wir Ihnen das Ausschreiben Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter vom Heutigen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Unter Hinweis auf Ziffer 4 unseres Amtsblattes Nr. 147 vom 20. Oktober 1883 bestimmen wir ferner mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz, daß einfache Besichtigungen geöffneter Thierkadaver, auch wenn der Befund schriftlich niedergelegt wird, nicht als Sektion im Sinne der Bekanntmachung vom 9. November 1881 (Amtsblatt Nr. 94) gelten, daß daher die in letzterer festgesetzten Sektionsgebühren nur in solchen Fällen angesetzt werden dürfen, in denen wegen der Wichtigkeit der Sache die Sektion den Bestimmungen der §§ 1 und 36 der Anlage B zur Reichsinstruktion gemäß in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt und von diesem dabei das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen worden ist. In allen anderen Fällen sind Oeffnungen von Thierkadavern oder Besichtigungen von geöffneten Kadavern geschlachteter oder krepirter Thiere als Pflichtgeschäfte anzusehen.

Usinger. Dr. Weber.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz, an die Großh. Kreisämter.

Nachdem den Großh. Kreisveterinärärzten eine angemessene Gehaltserhöhung mit Zustimmung beider Kammern der Landstände zu Theil geworden ist, bestimmen wir einem von letzteren bei dieser Veranlassung gestellten Antrage gemäß, daß die durch den Abs. 1 des § 16 unseres Ausschreibens vom 10. Juli 1895, die Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche betreffend, zu Nr. M. J. 20136, den beamteten Thierärzten zugebilligten Gebühren wegzufallen haben, indem die Ausstellung der Bescheinigungen fraglicher Art für die Folge als ein Pflichtgeschäft der Kreisveterinärärzte zu gelten hat.

Finger. Dr. Weber.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Giften. Vom 18. Mai 1896.

Der § 18 des Gesetzes vom 9. Juni v. J., betreffend den Handel mit Giften, bestimmt u. A., daß arsenhaltige Ungeziefermittel nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden dürfen. Diese Bestimmung ist für den weißen Arsenik (die arsenige Säure) so zu verstehen, daß das Ungeziefermittel, um es von vorneherein verdächtig zu machen, nicht etwa erst beim Zusammentreffen mit Wasser sich grün färben, sondern an sich schon deutlich grün erscheinen soll. Diese Färbung wird schon durch sehr geringe Mengen wasserlöslichen Anilingrüns erreicht, wenn man diese unter Zusatz von etwas Wasser oder Weingeist dem Mittel untermischt.

Braunschweig, den 18. Mai 1896.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

C. Langerfeldt.

Anhalt. Erlasse der Regierung, Abth. des Innern, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 24. März 1896.

I. Um die Gefahr der im Herzogthum noch nicht wieder vollständig zum Erlöschen gebrachten und die heimischen Viehbestände fortgesetzt von Neuem bedrohenden Maul- und Klauenseuche nach Möglichkeit einzuschränken, sowie die Seuche da, wo sie auftritt, wirksam zu bekämpfen, ist es erforderlich, daß die im Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und in der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen, sowie die sonst von uns getroffenen Maßregeln genau beachtet und wirksam zur Durchführung gebracht werden. Dabei sehen wir uns veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1. Die Ortspolizeibehörden haben für den einzelnen Seuchenfall, wenn und soweit nicht die zuständige Kreisdirektion von der ihr nach § 2 des Anhaltischen Ausführungsgesetzes Nr. 591 zustehenden Befugniß Gebrauch macht, nach Maßgabe der §§ 57 bis 69 der Bundesrathsinstruktion und der sonstigen Bestimmungen unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen und für genaue Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder protokollarisch, oder anderweit schriftlich oder in gedruckter Form mitzutheilen.

2. In allen denjenigen Fällen, in denen der beamtete Thierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen ist, haben die Ortspolizeibehörden demselben den Auftrag ohne Verzug direkt und, wenn thunlich, auf telegraphischem oder telephonischem Wege zuzustellen.

3. Ist der Ausbruch fraglicher Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so bedarf es bei weiteren Seuchenausbrüchen in dem Seuchenorte für gewöhnlich zwar nicht einer nochmaligen Zuziehung desselben (§ 16 des Reichsgesetzes und § 57a der Bundesraths-Instruktion), jedoch ist seitens der Ortspolizeibehörde dem genannten Veterinärbeamten von jedem weiteren Seuchenausbruch nach Maßgabe unserer Verfügung vom 3. April 1894 — 3990 I — / 7. November 1895 — 12 673 I — (§ 57a Abs. 2 der Bundesraths-Instruktion) schriftlich Mittheilung zu machen. Eine Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Ermittelung weiterer Seuchenausbrüche hat aber zu erfolgen, wenn der Verdacht besteht, daß Seuchenfälle verheimlicht werden (§ 64 Abs. 6 der Bundesraths-Instruktion).

4. Bei jedem Seuchenausbruch ist namentlich auch von dem beamteten Thierarzt bezw. von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, ob und wohin in den letzten 5 Tagen Wiederkäuer oder Schweine aus dem verseuchten Gehöft (Heerde, Weide) ausgeführt worden sind (§ 59 Abs. 2 der Bundesraths-Instruktion). Zutreffendenfalls hat die Ortspolizeibehörde die etwa betheiligte andere Polizeibehörde schleunigst von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

5. Bei größerer Seuchengefahr haben die Herzoglichen Kreisdirektionen / Hauptstädtischen Polizeiverwaltungen nach Anhörung des beamteten Thierarztes neben den sonst gebotenen Anordnungen in Erwägung zu ziehen, ob von den Maßnahmen des § 59a der Bundesraths-Instruktion Gebrauch zu machen oder die Orts- bezw. Feldmarksperre mit den in § 64 Abs. 3 und 4 der Instruktion bezeichneten Wirkungen zu verfügen ist. Dabei bleibt zu beachten, daß die erstgenannte Maßregel (§ 59a) wegen der mit ihr verbundenen Fortdauer der vollständigen Sperre der verseuchten Gehöfte mehr Gewähr gegen die Weiterverbreitung der Seuche bietet, als die Orts- und Feldmarksperre (§ 64). Zu letzterer wird daher meist erst dann zu greifen sein, wenn sich die Seuche derart in einer Gemeinde verbreitet, daß durch die Gehöftssperre ein Schutz der noch seuchefreien Bestände nicht mehr erwartet werden darf und die Aufrechterhaltung derselben ohne erhebliche Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen nicht durchführbar ist.

Sowohl im Falle des § 59a als auch im Falle des § 64 Abs. 3 der Bundesraths-Instruktion ist das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Sperrgebiet zu verbieten und die Ausfuhr gesunder Thiere auch bei Anwendung des § 64 Abs. 3 nur unter den in § 59 Abs. 7 der Bundesraths-Instruktion enthaltenen Bedingungen zu gestatten.

6. In Betreff der im Sperrgebiete belegenen oder von daher Milch beziehenden Sammelmolkereien ist Seitens der Kreisdirektionen anzuordnen, daß aus diesen Molkereien bis zur erfolgten Aufhebung der verhängten Schutzmaßregeln das Weggeben von Milch an die Bedingung geknüpft wird, daß die Milch vorher abgekocht oder einem Verfahren ausgesetzt worden ist, durch welches dieselbe auf eine Temperatur von 100° C gebracht, oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt wird (§ 61 der Bundesraths-Instruktion). Liegt die Milch beziehende Sammelmolkerei außerhalb des Kreispolizeibezirks des betreffenden Sperrgebiets, so ist die für die Molkerei zuständige Polizeibehörde entsprechend zu benachrichtigen. Außerdem sind die sonstigen Bestimmungen des § 61 der Bundesraths-Instruktion entsprechend zu handhaben.

7. Die ꝛc. hat, sobald in einem Marktorte der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, die Abhaltung von Viehmärkten, sowie den Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Pferdemärkte (§ 64 Abs. 1 der Bundesraths-Instruktion) daselbst zu verbieten. Die gleiche Maßregel ist auch in anderen Fällen für die je nach ihren Verkehrsverhältnissen von der Seuche bedrohten Marktorte bis zum Verschwinden der Seuchengefahr von der Kreisdirektion anzuordnen.

8. Die Verfügungen, durch welche die allgemeinen Maßregeln angeordnet, oder aufgehoben werden, sind in dem für öffentliche Publikationen bestimmten Blatte der betheiligten Gemeinde resp. Bezirke in üblicher Weise bekannt zu machen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die ergangenen Anordnungen Bestrafung nach sich ziehen.

Im Uebrigen veranlassen wir die ꝛc. hiermit, den nachgeordneten Ortspolizeibehörden namentlich auch die strenge Durchführung der durch die Bundesraths-Instruktion zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche getroffenen Vorschriften besonders zur Pflicht zu machen und selbst darüber zu wachen, daß dem genau nachgegangen wird.

II. Das wiederholte Eindringen der Maul- und Klauenseuche in seuchenfreie Kreise des Herzogthums giebt uns Veranlassung, unsere für derartige Fälle zwecks Verhütung einer Verschleppung der Seuche in angrenzende oder entfernte Gegenden erlassene Rundverfügung vom 20. Februar 1894[1]) — 3250 I — hiermit in Erinnerung zu bringen.

Da sich jedoch bei Handhabung selbiger in einzelnen Punkten das begründete Bedürfniß nach einer Aenderung der unter Zahl 1 bis 4 daselbst getroffenen Bestimmungen herausgestellt hat, so ordnen wir hiermit Folgendes an:

a) Die unter Zahl 1 und 4 in vorgenannter Verfügung getroffenen Bestimmungen sind entweder für den ganzen Kreis oder für einen hinreichend großen Kreistheil beizubehalten.

Bei Zahl 4 ist jedoch dem § 61 Abs. 3 der Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895 (Anh. Ges.-Slg. Nr. 943)[2]) Rechnung zu tragen.

b) Die unter Zahl 2 daselbst getroffene Anordnung wird aufgehoben und an deren Stelle bestimmt, daß die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Gemarkung, sowie den sonst nach Lage, Entfernung und Verkehrsverhältnissen als gefährdet zu erachtenden benachbarten Gehöften, Gutsbezirken oder Gemeinden nur mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung erfolgen darf.

[1]) Veröff. 1894 S. 491. — [2]) Desgl. 1895 S. 527.

c) Die unter Ziffer 3 in der obigen Verfügung enthaltene Bestimmung wird dahin geändert, daß die Verladung von Thieren der vorgedachten Arten aus dem Sperrgebiete (Ziffer 2) auf den Eisenbahnstationen des betreffenden Kreises, bezw. Kreistheiles nicht erfolgen darf.

Des weiteren ist die zuständige Ortspolizeibehörde anzuweisen, daß sie die hier unter b (Zahl 2) genannte Maßregel nach Maßgabe des § 59a Abs. 2 und 3 der genannten Bundesraths-Instruktion zu handhaben hat.

Die sonstigen Bestimmungen der in Rede stehenden Rundverfügung vom 20. Februar 1894[1]) erleiden hierdurch keine Aenderung, und bemerken wir nur noch, daß die hier genannten zeitweiligen Maßregeln bei jedem amtlich festgestellten Neuausbruche der Maul- und Klauenseuche in einem bis dahin seuchenfreien Kreise ohne Verzug von der Kreisdirektion anzuordnen sind, weil sonst der damit beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen ist.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Oesterreich. Verordnung der küstenländischen Statthalterei, betr. die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Vom 26. Juli 1895, Z. 7864. (Oest. San.-W. 1896 S. 119 nach d. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 17.)

Im Einvernehmen mit den Landesausschüssen für die Markgrafschaft Istrien und für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca werden in Betreff der Einrichtung der Todtenbeschau folgende Bestimmungen erlassen:

A. Zweck und Organisation der Todtenbeschau.

§ 1. Zweck der Todtenbeschau.

Die Todtenbeschau bezweckt:

I. Die Feststellung des wirklich erfolgten Todes eines Individuums;

II. den Nachweis, daß der Tod nicht verursacht sei durch verbrecherische Handlungen oder durch Unterlassungen, welche geeignet sind, das Leben zu gefährden;

III. die rasche Vermittelung von Anzeigen kontagiöser oder solcher Krankheiten, welche besondere Maßnahmen erfordern;

IV. die Ermöglichung genauer Zusammenstellung der statistischen Tabellen über die Sterblichkeit sowohl betreffs der Anzahl der Todesfälle als der Todesursachen.

§ 2. Handhabung der Todtenbeschau und Bestellung der Todtenbeschauer.

Die Todtenbeschau obliegt der Gemeinde im übertragbaren Wirkungskreise (§ 4, lit. c des R.-G. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68).

Die Bestellung und Entlohnung der Todtenbeschauer erfolgt durch die Gemeinde.

Wo sich Gemeindeärzte befinden, gehört die Vornahme der Todtenbeschau zu ihren Obliegenheiten, und zwar in ihrem Wohnsitze und im Umkreis von einem Kilometer.

Erfordert die territoriale Ausdehnung einer Gemeinde die Zerlegung in mehrere Beschausprengel, so sind nach Genehmigung dieser Sprengel seitens der politischen Bezirksbehörde, außer dem eventuell vorhandenen Gemeindearzte, in der Gemeinde ansässige Privatärzte oder, in Ermangelung solcher, zu diesem Zwecke geeignete Personen als Todtenbeschauer zu bestellen.

Nichtärztliche Besucher haben vorher ihre Eignung vor dem Gemeindearzte oder bei Abgang eines solchen vor dem k. k. Bezirksarzte darzuthun und unterliegt ihre Bestellung der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde.

Nach erfolgter Ernennung haben alle Todtenbeschauer bei der politischen Bezirksbehörde das feierliche Gelöbniß abzulegen.

Die k. k. Bezirksärzte und Gemeindeärzte sind verpflichtet, den privaten Todtenbeschauern Belehrungen und Auskünfte über ihre Dienstobliegenheiten zu ertheilen und wahrgenommene Mängel der Gemeindevorstehung, beziehungsweise der politischen Behörde behufs Abhilfe anzuzeigen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Todtenbeschauer steht den Gemeindevorständen im übertragenen Wirkungskreise und den politischen Bezirksbehörden als Sanitätsbehörden I. Instanz zu.

Todtenbeschautaxen dürfen seitens der Gemeinde von den Parteien nur dort eingehoben werden, wo dies durch ein Landesgesetz vorgesehen ist (§ 80 der Gemeindeordnung für Görz und Gradisca und für Istrien).

§ 3. Todtenbeschaubefunde. Todtenbeschauprotokolle und vierteljährige statistische Ausweise.

Die Todtenbeschauer erhalten von den Gemeindevorständen je ein Exemplar der vorliegenden Verordnung und eine Instruktion für die Todtenbeschauer, sowie die erforderliche Anzahl Formularien für Todtenbeschaubefunde und Protokolle. (Form. A und B.)

Wo wegen Mangels geeigneterer Personen die Todtenbeschau Personen anvertraut werden muß, welche des Lesens unkundig sind, fällt die Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes und die Führung des Protokolls dem Gemeindevorstande oder Gemeindeagenten zu.

Die Gemeindevorstände haben auf Grund des Todtenbeschauprotokolles vierteljährig einen statistischen Prospekt nach dem Schema C zusammenzustellen und der politischen Behörde längstens bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats einzureichen. Falls in einem Quartale kein Todesfall vorgekommen wäre, ist die bezügliche Fehlanzeige zu erstatten.

Die k. k. Bezirksärzte haben sich bei ihren Amtsreisen und die Gemeindeärzte bei ihren gewöhnlichen Exkursionen von der genauen Führung der Protokolle und Todtenbeschaubefunde zu überzeugen und über allfällige Mängel, welche nicht durch mündliche Belehrung behoben werden können, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft, bezw. an den Gemeindevorstand zur weitern Amtshandlung Bericht zu erstatten.

§ 4. Entsendung und Vertretung des Todtenbeschauers; ärztliche Behandlungsscheine.

Sobald eine Person stirbt oder todt gefunden wird, ist im ersten Falle durch die Hausgenossen, im zweiten Falle durch die Person, welche den Leichnam auffand, hievon sogleich der Gemeindevorstand oder der betreffende Todtenbeschauer zu verständigen, damit die vorgeschriebene Todtenbeschau an Ort und Stelle vorgenommen werde.

Ebenso sind abortirte Früchte der Beschau zu unterziehen und es sind über diese sowohl Beschaubefunde auszustellen als auch dieselben in den Protokollen zu verzeichnen.

In Fällen, wo der Todtenbeschauer verhindert ist (z. B. durch Erkrankung u. s. w.), muß der Gemeindevorstand einen Vertreter desselben ernennen und hat hievon die politische Bezirksbehörde zu verständigen.

Befand sich der Verstorbene in seiner letzten Lebenszeit in ärztlicher Behandlung, so hat der behandelnde Arzt auf Verlangen dem Gemeindevorstande oder der Familie einen Behandlungsschein nach dem Formulare D auszufertigen, in welchem die Krankheit mit aller Genauigkeit zu verzeichnen ist.

§ 5. Verpflichtung zur Anzeige an die politische Behörde.

Bei Todesfällen, deren Ursache weder durch die Todtenbeschau, noch durch die vorgenommenen Erhebungen sicher gestellt werden können, hat der Gemeindevorstand ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, welche, wenn aus den weiteren Erhebungen nicht mit voller Sicherheit hervorgeht, daß der Tod nur durch Zufall oder durch Selbstmord herbeigeführt wurde, hievon sogleich das kompetente Strafgericht in Kenntniß setzt (Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 73).

§ 6. Verpflichtung zur Anzeige an die Strafbehörde.

Besteht Verdacht, daß ein Todesfall durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung verursacht sei, so hat der Gemeindevorstand hievon unmittelbar das kompe-

[1]) Veröff. 1894 S. 491.

tente Strafgericht zu verständigen und überdies Vorsorge zu treffen, daß die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde.

Nur in Fällen, in welchen sich Verdacht des Scheintodes ergiebt oder es sich um die Leiche einer über den sechsten Monat schwangeren Frau handelt, oder das Belassen einer Leiche am Fundorte durchaus unmöglich ist, darf die Uebertragung stattfinden. Diese muß jedoch mit der größten Vorsicht und in einer Weise erfolgen, daß hiedurch weder wichtige Zeichen verwischt oder entstellt, noch neue beirrende hinzugefügt werden.

§ 7. Verpflichtung der Anzeige von Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten.

Erhält der Gemeindevorstand Kenntniß von Todesfällen, welche Folge ansteckender Krankheiten sind oder hegt er diesbezüglichen Verdacht, so hat er hievon sogleich die politische Behörde zu verständigen.

Insbesondere hat er ungesäumte Anzeige an die politische Behörde zu erstatten, wenn sich als Todesursache ergeben: Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Croup, Keuchhusten, Bauch- und Flecktyphus, epidemischer Genickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), asiatische Cholera, Pest, gelbes Fieber, Ruhr und Wochenbettfieber.

Dasselbe gilt von Todesfällen in Folge thierischer Ansteckung, wie Rotz, Hundswuth und Milzbrand.

Die politische Behörde hat in zweifelhaften Fällen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten eine abermalige Todtenbeschau durch kompetente Personen zu veranlassen.

§ 8. Ueberwachung der Desinfektion und Vorsorge für Leichenlokale.

Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß die Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener drei Stunden nach ihrem Ableben aus der Behausung entfernt werden und Sorge zu tragen, daß die Desinfektion seitens des Todtenbeschauers genau nach Vorschrift durchgeführt werde.

Derselbe hat weiters in Orten, wo sich keine Todtenkammer befindet, für ein geeignetes Lokal zur Aufnahme der Leiche zu sorgen, falls diese am Sterbeorte, sei es wegen Ansteckungsgefahr, wegen Beschränktheit des Raumes oder wegen vorgeschrittener Fäulniß nicht belassen werden kann.

§ 9. Verbot des Begräbnisses ohne Todtenbeschau.

Der Gemeindevorstand hat darauf zu sehen, daß keine Leiche begraben werde, bevor selbe nicht ordnungsmäßig beschaut und vom Todtenbeschauer der Befund ausgestellt wurde, aus welchem die Beerdigungszeit zu ersehen ist.

Dem Todtenbeschauer ist strengstens untersagt, einen Todtenbeschaubefund auszuhändigen, ohne vorher persönlich die instruktionsmäßige Besichtigung der Leiche vorgenommen zu haben.

§ 10. Vorschriften betreffs Transportes und Ausgrabungen von Leichen und Leichenresten.

In Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem nicht zur Gemeinde gehörigen Friedhofe stattfinden soll, muß die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde des Sterbeortes nachgesucht werden, und darf vor dem Einlangen derselben der Transport der Leiche nicht stattfinden. Ebenso ist die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten ohne besondere Bewilligung der politischen Behörde nicht gestattet (Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

§ 11. Strafbestimmungen.

Die Gemeindevorstände und Matrikenführer sind verpflichtet, etwaige wahrgenommene Fälschungen von Todtenbeschaubefunden und darin vorkommende unrichtige Angaben, der politischen Bezirksbehörde zur Veranlassung der strafgerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soferne sie nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 198) von der politischen Behörde geahndet.

Ueberdies übt der Gemeindevorsteher über die Todtenbeschauer in Absicht auf die klaglose Erfüllung ihrer Pflichten im Sinne des § 50 der Gemeindeordnung die Disziplinargewalt aus. Ueber Verlangen der Bezirkshauptmannschaft sind die Todtenbeschauer wegen Pflichtwidrigkeiten disziplinar zu behandeln, eventuell ihres Dienstes zu entheben.

B. Instruktion für Leichenbeschauer.

§ 1. Der Leichenbeschauer hat, sobald ihm ein Todesfall in seinem Bezirke zur Kenntniß kommt, sich an den Ort, wo die Leiche liegt, zu begeben, um die Beschau vorzunehmen, und es ist ihm strengstens verboten, den Leichenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher persönlich die Leiche im Sterbehause oder am Fundorte beschaut zu haben.

Nur ausnahmsweise oder in besonderen Fällen, z. B. wenn die Leiche aus sanitären Rücksichten sogleich von dem Sterbelokale entfernt werden mußte. kann die Beschau in der Todtenkammer oder in einem hiezu bestimmten Lokale stattfinden, jedoch soll dies jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme ist es aber verboten, eine Leiche nur im Sarge nach abgehobenem Deckel oberflächlich zu beschauen.

§ 2. Wenn der Todtenbeschauer durch Krankheit oder längere Abwesenheit verhindert ist, die Leichenbeschau vorzunehmen, so ist er verpflichtet, hievon den Gemeindevorstand zu benachrichtigen, damit dieser für eine geeignete Vertretung Vorsorge treffen könne.

§ 3. Bei der Leiche angekommen, hat der Todtenbeschauer, im Falle eine ärztliche Behandlung vorausging, den bezüglichen Behandlungsschein abzuverlangen.

War jedoch der Verstorbene nicht ärztlich behandelt worden, so hat sich der Todtenbeschauer bei der Familie oder jenen Personen, welche den Verstorbenen in seiner letzten Lebenszeit pflegten, um die näheren Umstände der Krankheit und die Erscheinungen, die dem Tode vorangingen, sowie um Tag und Stunde des Ablebens zu erkundigen.

Hiebei hat er seine ganze Aufmerksamkeit auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu richten, um auf die Spur einer strafbaren Handlung zu gelangen, welche vielleicht durch die Beschau allein nicht nachzuweisen ist.

Solche Umstände wären z. B. Blutflecken, die den Verdacht einer möglichen Gewaltthat erregen; Spuren heftigen Erbrechens, bedingt durch allfällige Vergiftung; Reste von Arzneien, welche vielleicht von Kurpfuschern verabfolgt wurden, entgegen der Behauptung, daß der Verstorbene in keiner ärztlichen Behandlung gewesen sei.

§ 4. Hierauf wird sich der Leichenbeschauer von dem wirklich erfolgten Eintritt des Todes Gewißheit verschaffen und zu diesem Zwecke die einzelnen, mit Bewahrung des Anstandes entblößten Körpertheile beschauen.

Die Zeichen des Todes lassen sich in drei Gruppen eintheilen, von denen die erste die gleich nach dem Tode eintretenden Symptome, die zweite die in den ersten Stunden sich einstellenden und die dritte die Fäulnißerscheinungen umfaßt.

Zu den unmittelbar nach dem Ableben zu bemerkenden Veränderungen gehören:

a) allgemeine Erschlaffung;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegung, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses;

c) Aufhören der Herztöne;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung;

e) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

Diese Kennzeichen des Todes sind jedoch für sich allein trügerisch; sie gewinnen an Wahrscheinlichkeit durch das Hervortreten der Symptome der zweiten Gruppe:

Diese sind:

a) Marmorkälte des Körpers;

b) Bildung von Todtenflecken an abhängigen Körperstellen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper aufruht, und

d) Eintritt der Todtenstarre.

Das sicherste Zeichen des wirklich erfolgten Todes bietet jedoch die dritte Gruppe, nämlich die Erscheinungen der Fäulniß.

Hieher gehören:

a) Weichwerden der Augäpfel und Trübung der Hornhaut;

b) eigenthümlicher Leichengeruch:

c) grünliche, mißfärbige sich verbreitende Flecke, die zunächst am Bauche, dann an anderen Körpertheilen auftreten;

d) Auftreibung des Bauches und anderer Körpertheile durch Fäulnißgase;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen;

f) Ausfließen stinkender, mißfärbiger Flüssigkeiten aus Mund und Nase.

Wenn demnach das sicherste Zeichen des Todes: die Fäulniß fehlt, oder wenn überdies der angebliche Tod unter Umständen eingetreten ist, welche am häufigsten bei Scheintod aufzutreten pflegen, so ist die Beschau mit umso größerer Vorsicht und Genauigkeit vorzunehmen.

Dies gilt vor Allem in Fällen, wo anzunehmen ist, daß Personen verstorben seien in Folge von Stickfluß oder Schlagfluß oder in Folge von Keuchhusten, Fraisen, Krämpfen, Starrkrampf und Fallsucht, oder nach heftigen Gemüthsbewegungen (wie Schreck, Zorn, übermäßige Freude), nach Ohnmachten, oder schweren Blutverlusten, nach der Entbindung oder im Rausche.

Ebenso bei Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie ertrunken, oder in Räumen erstickt seien, in denen sich Kohlendampf oder andere schädliche Ausdünstungen angehäuft hatten, sowie bei solchen, welche vom Blitze getroffen, erfroren, erhängt oder erwürgt, von beträchtlicher Höhe gestürzt, durch schwere Körper zerquetscht, oder verschüttet aufgefunden wurden.

Das Gleiche gilt bei anscheinend todtgeborenen, aber noch frischen Kindern.

Der Verdacht des Scheintodes ist vorhanden:

wenn im Falle des Abbrennens eines Stückchens Feuerschwammes auf der Herzgrube, oder bei Annäherung scharfriechender Substanzen (Essig, Meerrettig [Kren], Senf oder Salmiakgeist u. s. w.) an die Nase ein Zucken beobachtet wird, eines oder des anderen Gliedes, des Mundes, der Augenlider oder eine flüchtige Röthung der Wangen;

wenn eine vor die Nase gehaltene Lichtflamme oder Flaumfeder sich bewegt, oder ein abgekühlter Spiegel sich beschlägt;

wenn der Augenstern bei Annäherung eines Lichtes sich zusammenzieht;

wenn an einem mit Wasser gefüllten kleinen Gefäße, das auf die entblößte Brust oder in die Herzgrube gestellt wurde, eine Bewegung wahrgenommen wird, ungeachtet sich die Umgebung vollständig ruhig verhält; oder beim Auflegen des Ohres leise Herztöne zu hören sind;

wenn aufgelegte Senfteige die Haut röthen, oder sich die Oberhaut an der Stelle des verbrannten Feuerschwammes blasig erhebt;

wenn bei enger Umwicklung des Oberarmes mit einer Binde die Blutgefäße der Hand und des Vorderarmes anschwellen;

wenn entblößte Körpertheile durch ungewöhnlich lange Zeit die Wärme behalten;

wenn die Augäpfel durch lange Zeit ihre natürliche Spannung und die Hornhaut ihren Glanz und Durchsichtigkeit bewahren.

Stellt sich nun der leiseste Verdacht des Scheintodes heraus, so hat der ärztliche Todtenbeschauer allsogleich die energischesten Versuche zur Wiederbelebung anzustellen; der nicht ärztliche Beschauer ist dagegen unter seiner Verantwortung verpflichtet, für die unverzügliche Berufung eines Arztes zu sorgen und ihn von den vorhandenen Umständen zu benachrichtigen.

In diesem letzten Falle muß jedoch bis zum Eintreffen des Arztes nach der im Anhange Nr. 1 für Laien gegebenen Belehrung über die Wiederbelebung von Scheintodten vorgegangen werden.

Wenn alle angewandten Versuche erfolglos sind, muß der Körper nichtsdestoweniger in dem Lokale verbleiben, bis die zweifellosen Zeichen der Fäulniß auftreten.

In allen solchen Fällen ist ohne Verzug die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten.

§ 5. Wenn sich bei der Beschau nicht volle Gewißheit von dem wirklich erfolgten Tode einer Person ergiebt, ohne daß übrigens Gründe vorliegen, um Wiederbelebungsversuche anzustellen, so ist für entsprechende Temperatur und Lüftung des Lokals und für richtige Lagerung und genaueste Ueberwachung der Leiche zu sorgen und muß die Leichenbeschau wiederholt werden, ehe der Verstorbene in den Sarg gelegt und beerdigt wird.

§ 6. Nach erlangter Gewißheit des erfolgten Todes schreitet der Todtenbeschauer zur Feststellung der Todesursache. Als Behelfe hiezu dienen ihm die Angaben des ärztlichen Behandlungsscheines, die Ergebnisse der vorgenommenen Beschau, oder die Erhebungen über die Krankheitserscheinungen und die dem Tode vorausgegangenen Umstände.

Gleichzeitig hat er sicher zu stellen, ob der Tod nicht durch ein Verbrechen oder durch eine andere lebensgefährliche Handlung oder Unterlassung herbeigeführt wurde, oder ob der Verstorbene nur durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord geendet hat.

§ 7. Vermag der Leichenbeschauer aus der Todtenbeschau keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Todesursache zu entnehmen, und gewähren auch die gepflogenen Erhebungen keine Aufklärung, so hat er hievon ohne Verzug schriftlich oder mündlich den Gemeindevorstand oder auch unmittelbar die politische Behörde zu benachrichtigen, im Falle durch die Erstattung der Anzeige an den Gemeindevorstand eine Verzögerung zu befürchten wäre.

§ 8. Besteht jedoch bereits der Verdacht, daß ein gewaltsamer Tod seinen Grund habe in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so muß der Todtenbeschauer ungesäumt dem kompetenten Strafgerichte direkt oder im Wege der Gemeindevorstehung die Anzeige erstatten.

Solche Fälle sind:

1. Wenn Jemand nach Genuß einer Speise, eines Trankes, einer Arznei oder auch nur nach äußerlichem Gebrauche von Salben, Bädern u. s. w. unter plötzlich auftretenden, heftigen Erscheinungen stirbt, die den Verdacht einer Vergiftung erregen.

Als derlei verdächtige Erscheinungen sind zu beachten: heftiges andauerndes Erbrechen, Durchfall, Leibschmerzen, Ohnmachten, Betäubung, Delirien, Krämpfe, Schlingbeschwerden, Entzündung des Mundes und des Rachens u. s. w.

2. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach erlittener äußerer Gewaltthätigkeit stirbt, sei es durch Stoß, Schlag, Verwundung u. dgl. mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, sei es durch Schußwaffen oder durch einen Fall von beträchtlicher Höhe u. s. w.

3. Wenn an der Leiche Spuren von Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb, Schuß oder Schlag, Blutunterlaufungen, Eindrücke von Fingern oder Fingernägeln im Gesichte, oder am Halse, oder von einem Bande oder Stricke am Halse, Geschwulst der Zunge und der Lippen, Gedunsensein und bläuliche Färbung des Gesichts, blutiger Schaum vor dem Munde und Hervorgedrängtsein der Augäpfel wahrgenommen werden.

Dabei ist wohl zu beachten, daß Verletzungen nicht immer allsogleich auffallen, da sie manchesmal mit feinen Werkzeugen an behaarten Körperstellen, durch die Ohren, Nase, Augen, bei Frauen unter den Brüsten, bei Kindern durch die Fontanellen beigebracht werden und daß eine Verletzung der Schädelknochen vorhanden sein kann, ohne

daß sich eine augenfällige Beschädigung der bedeckten Theile zeigt.

4. Wenn einzelne menschliche Körpertheile an irgend einem Orte aufgefunden werden.

(Schluß folgt.)

Norwegen. Erlaß, betr. Diphtherieserum.
Vom 27. September 1895.

Ueber den Verkauf von Diphtherieserum in den Apotheken des Reiches ist Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Das Diphtherieserum darf in den Apotheken nur verkauft werden, wenn der Fabrikationsort, sei er innerhalb oder außerhalb des Landes, dem Vorstande des Civil- und Medizinalwesens bekannt ist.

§ 2. Dieser Vorstand ist berechtigt, weitere Vorschriften betreffs des Verkaufs des genannten Heilmittels in den Apotheken zu erlassen, damit nur zuverlässiges und wirksames Serum in den Handel gelangt.

§ 3. Der Verdienst des Apothekers bei dem Verkauf des genannten Mittels wird auf 50% des Einkaufspreises einschließlich der gewöhnlichen Unkosten festgesetzt.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Unter Hinweis auf vorstehenden Erlaß hat der Medizinaldirektor am 10. Oktober 1895 bestimmt, daß bis auf Weiteres nur folgende Serumarten in den Apotheken verkauft werden dürfen:

a) und b) Das von der öffentlichen Kontrolstation in Berlin geprüfte Serum der Höchster Farbwerke (Behring's Serum) und der Schering'schen Fabrik in Berlin (Schering's oder Aronson's Serum).

c) Serum vom Institut Pasteur in Paris.

d) Serum vom Ullevoldskrankenhaus in Christiania.

Außerdem hat der genannte Direktor unter demselben Datum mit Bezug auf obigen Erlaß und auf die k. Verordnungen vom 10. Juni 1871, sowie vom 2. Mai 1891 Folgendes bestimmt:

1. Das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) darf seitens des Apothekers nur auf Grund eines von einem geprüften Arzt oder Thierarzt ausgestellten Rezeptes abgegeben werden.

2. Es soll an einem kühlen, aber frostfreien Orte, vor Licht geschützt, aufbewahrt werden.

3. Das Serum soll klar sein und darf nur einen ganz geringen Bodensatz zeigen. Serum, welches trübe ist oder einen bedeutenden Bodensatz hat, darf unter keinen Umständen zur Anwendung kommen.

4. Ein Glas, das nach der Absendung vom Fabrikationsort geöffnet worden ist, darf nicht verkauft werden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und Herzegowina im 1. Vierteljahr 1896[1]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand	8	6	20
Wuth[2])	32	47	32
Maul- und Klauenseuche	—	245	1 669
Schafpocken	334	1	2
Rothlauf der Schweine	—	2	—
Schweinepest	104	107	278
Räude der Pferde	—	13	7
" " Schafe und Ziegen	—	210	227

[1]) Vgl. S. 526. — [2]) Wüthende, verdächtige und gebissene Hunde.

Nachweisung über die Todesfälle unter den Pferden, dem Rindvieh, den Schafen und Ziegen in der britischen Präsidentschaft Madras im Jahre 1894/95.

(Aus „Report on the Operations of the Departm. of Land Records and Agric., Madras Presidency 1894/95.")

Distrikte	Es sind gefallen an							Zusammen
	Rinderpest	Diarrhöe und Dysenterie	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche	Pocken	anderen Seuchen	anderen Todesursachen	
Ganjam	1 366	1 506	1 125	2 544	60	801	2 948	10 350
Vizagapatam	777	434	947	357	155	1 459	3 156	7 285
Godavari	449	689	2 518	124	90	3 274	9 256	16 400
Kistna	170	551	762	521	185	2 244	10 673	15 106
Kurnool	578	164	1 149	305	792	4 656	5 861	13 505
Bellary	571	268	441	787	1 025	1 980	1 991	7 063
Anantapur	641	961	896	593	8 411	5 555	6 487	23 544
Cuddapah	2 636	1 422	2 067	627	2 610	9 077	8 106	26 545
Nellore	630	168	784	169	269	1 660	2 683	6 363
Chingleput	446	1 107	1 498	1 797	406	1 581	19 778	26 613
Süd-Arcot	575	329	1 584	634	114	2 693	12 418	18 347
Nord-Arcot	2 051	746	2 172	881	514	354	21 266	27 984
Salem	86	324	215	117	250	1 634	1 428	4 054
Coimbatore	209	359	591	215	183	3 960	4 970	10 487
Trichinopoly	222	114	279	103	92	887	7 198	8 895
Tanjore	140	188	691	186	—	391	9 216	10 812
Madura	144	369	987	237	171	2 840	7 741	12 489
Tinnevelly	96	344	500	15	1 283	1 583	14 681	18 502
Nilgiris	11	50	6	130	10	68	2 606	2 881
Malabar	95	332	41	35	—	805	15 761	17 069
Süd-Canara	4 796	1 500	124	63	499	543	16 726	24 251
Summe	16 689	11 925	19 377	10 440	17 119	48 045	184 950	308 545

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1896. (R.-A. Nr. 164.)

Auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128)/18. Juni 1894 (Ges.-S. S. 115) bestimme ich zufolge Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 18. März d. J. (Amtsbl.-Extrabeil. zu Stück 12) Folgendes:

§ 1. Das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland über die Landesgrenze im Regierungsbezirk Gumbinnen wird auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes, ausgedehnt.

§ 2. Als „gargekocht" ist nur solches Fleisch anzusehen, das auf der Durchschnittsfläche ein grauweißes Aussehen besitzt.

§ 3. Die vorstehende Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach erfolgter Publikation im Amtsblatt der Königlichen Regierung ab in Kraft.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Bestimmungen des § 66 Nr. 1 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stralsund. Bekanntmachung vom 11. Juli 1896. (R.-A. Nr. 166.)

Wie amtlich festgestellt worden ist, werden die in dem Fleisch geschlachteter Schweine vorhandenen Erreger von Schweinekrankheiten zwar durch längere Einwirkung der Siedehitze, nicht aber durch die üblichen Zubereitungen des Schweinefleisches, wie Räuchern, Salzen, Behandlung mit Konservirungsmitteln, Verarbeitung zu Wurst und Sülze u. s w., unschädlich gemacht.

Das von mir unter dem 17. März 1896 — A.-Bl. Stück 12 Nr. 141[1]) — erlassene Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege wird daher auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf die aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit Ausnahme des gekochten Fleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes, hierdurch ausgedehnt.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem dritten Tage nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köslin. Landespolizeiliche Anordnung vom 7. Juli 1896. (Amtsbl. S. 207.)

Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und der technischen Deputation für das Veterinärwesen werden die in dem Fleisch geschlachteter Schweine vorhandenen Erreger von Schweinekrankheiten zwar durch längere Einwirkung der Siedehitze, nicht aber durch die üblichen Zubereitungen des Schweinefleisches wie Räuchern, Salzen, Behandlung mit Konservirungsmitteln, Verarbeitung zu Wurst und Sülze u. s. w. unschädlich gemacht.

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 17. März d. J. ordne ich daher auf Grund des § 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für den Umfang des Regierungsbezirks mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an wie folgt:

§ 1. Das Einfuhrverbot von frischem Schweinefleisch aus Rußland auf dem Seewege wird gleichfalls auf die aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gekochten Fleisches und des geschmolzenen Fettes ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem dritten Tage nach erfolgter Publikation in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafbestimmungen des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juli 1896. (Außerordentl. Beil. zu Nr. 28 des Amtsbl.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 16. März 1896 (Außerordentl. Beil. zu Nr. 12 des Amtsbl.) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und aller Zubereitungen von Schweinefleisch (Pökel- und Salzfleisch, Schinken und andere geräucherte Waare, Wurst, Sülze u. s. w.) mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und nach §§ 66 zu 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt vom Beginn des dritten Tages nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung vom 3. Juli 1896. (Amtsbl. S. 204.)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch an, was folgt:

§ 1. Das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland (landespolizeiliche Anordnung vom 17. März d. J.) wird auf alle aus Rußland stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts, ausgedehnt.

§ 2. Das Verbot tritt vom Beginn des dritten Tages nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Landespolizeiliche Anordnung vom 7. Juli 1896. (Amtsbl. S. 194.)

Auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch in Ausdehnung der landespolizeilichen Anordnung vom 24. März 1896 (Amtsbl. S. 78) die Einfuhr aller Zubereitungen von Schweinefleisch aus Rußland mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des dritten Tages nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Veröff. S. 248.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 6. Juli 1896. (Extra-Beil. z. Amtsbl. Nr. 28.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betr. die Ausführung dieses Reichsgesetzes, vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Folgende:

Die Einfuhr frischen Fleisches von Rindvieh aus dem Königreich der Niederlande über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke wird bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführtes Fleisch unterliegt der Einziehung.

Vorstehende Anordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von zubereitetem Schweinefleisch aus Rußland vom 15. Juli 1896. (Amtsbl. Nr. 91 S. 297.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Schweineseuchen wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Ergänzung des am 22 April d. J. erlassenen Verbotes der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland ferner verboten

die Einfuhr aller aus Rußland stammender Zubereitungen von Schweinefleisch, wie z. B. gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Wurst u. dgl., mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafbestimmungen des § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 328 des Strafgesetzbuches.

Oesterreich.[1]) Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche haben ferner die Statthaltereien für das Küstenland am 28. Juni, von Galizien am 29. Juni und von Dalmatien am 3. Juli die Einfuhr von Klauenthieren aus Preußen verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 481, 482, 486.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat wegen des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem rumänischen Distrikt Argesiu die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem genannten Distrikt bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 485.)

Schweden. (Vgl. Veröff. S. 413.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 23. Juni d. J. werden von demselben z. Z. nachstehende deutsche Landestheile als von Viehkrankheiten befallen angesehen. Von bösartiger Lungenkrankheit (Lungenseuche): Reuß ä. L., die preußischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, ferner Bayern, das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Anhalt; von Rotz oder Springwurm: Preußen, Bayern, das Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, die Stadt Hamburg nebst deren Gebiet und Elsaß-Lothringen; von ansteckender Maul- und Klauenseuche: das Deutsche Reich; von Krätze unter den Schafen: die Provinz Hessen-Nassau, der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf, Mecklenburg-Schwerin, das Königreich Sachsen, Württemberg, Baden: von Wasserscheu (Tollwuth): der preußische Regierungsbezirk Potsdam, das Königreich Sachsen; von Schweinepest (Schweineseuche, Schweinediphtherie, Schweinefieber): die Provinz Pommern, die Stadt Hamburg nebst deren Gebiet. Dagegen wird der Rotz oder Springwurm in Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg als erloschen bezeichnet.

1) Vgl. S. 584.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Hessen. Schutz der Heilquellen. Der zweiten Kammer der Stände ist unterm 4. Mai ein Gesetzentwurf, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betreffend, nebst Begründung vorgelegt worden. Nach dem Entwurf ist innerhalb eines im Verordnungswege abzugrenzenden Umkreises von Heilquellen freie chemisch nicht gebundene Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Das Großherzogl. Ministerium des Innern stellt fest, welche Quellen als Heilquellen anzusehen sind (Art. 1). Innerhalb des abgegrenzten Umkreises dürfen Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten über eine im Verordnungswege zu bestimmende Tiefe nur nach Genehmigung des zuständigen Kreisamtes vorgenommen werden. Die Genehmigung ist zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn nach dem Gutachten der Oberen Bergbehörde Gefahr für den Bestand oder die Benützung der zu schützenden Heilquellen dadurch bedingt ist (Art. 2). In letzterem Falle ist auch der Betrieb bereits bestehender gewerblicher Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung freier Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten nach Maßgabe der Gewerbeordnung § 51 zu untersagen. Vorhandene Betriebsanlagen und Einrichtungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden (Art. 3). Unter denselben Voraussetzungen kann auch verliehenes Bergwerkseigenthum für den in das Quellenschutzgebiet fallenden Theil seitens der Oberen Bergbehörde gegen Erstattung der dem Eigenthümer vor Inkrafttreten des Gesetzes erwachsenen Schürfungs-, Muthungs- und Verleihungskosten aufgehoben werden (Art. 4). Ergiebt sich für das Quellenschutzgelände eine Gefahr bei Arbeiten in geringerer als der im Verordnungswege festgesetzten Tiefe, so kann das im Gefahrenbereich liegende Gelände der Enteignung unterworfen werden (Art. 5). Ist für eine Heilquelle ein Schutzbezirk noch nicht festgesetzt, so kann das Kreisamt nach Maßgabe des Art. 79 der Kreisordnung und Art. 56 Ziff. 2 der Städteordnung die Vornahme von Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten vorläufig untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn und soweit die Erhaltung der Heilquelle im öffentlichen Interesse liegt und durch solche Arbeiten gefährdet werden würde (Art. 6). Art. 7 setzt die auf Zuwiderhandlungen und Uebertretungen des Gesetzes anzudrohenden Strafen fest. Nach Art. 8 findet das Gesetz auf die zu Zwecken des Betriebs der Heilquellen erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen keine Anwendung.

Der Gesetzentwurf ist der Kammer durch ihren zweiten Ausschuß mit einigen Abänderungsanträgen zur Annahme empfohlen worden. Insbesondere wurde vorgeschlagen das Besitzrecht und die Aufsuchung nicht nur für freie Kohlensäure, sondern auch für Soole durch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zu begrenzen bezw. zu beschränken.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kurth, H. Ueber die gesundheitliche Beurtheilung der Brunnenwässer im bremischen Staatsgebiet, mit besonderer Berücksichtigung des Vorkommens von Ammoniumverbindungen und deren Umwandlungen. Leipzig 1895. Sonderabdr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

28. Woche vom 5. bis 11. Juli 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	59	2	49	19	22,9	25,7	—	—	—	—	—	5	6	11	8	8	25	2
Altona	149 608	88	3	58	20	20,2	23,7	5	—	1	—	—	6	3	6	5	5	34	3
Augsburg	81 401	54	2	34	15	21,7	28,2	—	—	—	—	—	2	1	9	5	5	22	—
Barmen	128 269	85	3	48	21	19,5	21,0	—	—	—	—	—	5	3	12	1	1	27	1
Berlin	1 688 849	872	33	606	237	18,7	24,2	7	11	5	3	1	69	40	98	43	41	360	12
Beuthen	42 036	21	2	16	3	19,8	29,7	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	12	1
Bielefeld	48 284	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	54 509	35	1	17	7	16,2	26,3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—
Bonn	45 115	39	4	20	8	23,1	26,8	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	16	—
Brandenburg	43 257	27	2	32	17	38,5	27,0	—	—	—	1	—	1	2	7	5	5	21	—
Braunschweig	116 277	84	5	46	17	20,6	23,6	—	—	—	—	—	8	5	4	4	4	29	—
Bremen	143 834	83	2	46	12	16,6	20,2	—	—	1	—	—	7	2	5	—	—	30	1
Breslau	377 642	213	4	183[2])	63	25,2[2])	29,9	2	2	2	—	1	31	25	23	4	4	92	5
Bromberg*	46 998	29	—	30	13	33,2	23,6	—	—	—	—	—	2	7	5	2	2	15	1
Charlottenburg*	138 931	68	4	35	17	13,1	24,9	—	2	1	—	—	3	6	11	9	9	11	1
Chemnitz	163 562	147	4	88	54	28,0	31,2	—	—	—	1	—	6	10	3	—	—	66	2
Danzig	126 141	74	—	52	24	21,4	27,4	1	—	1	—	1	2	1	16	14	13	28	2
Darmstadt	64 629	31	3	30	12	24,1	20,5	—	—	—	—	—	5	5	7	—	—	13	—
Dessau	43 227	30	—	10	5	12,0	23,9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	9	—
Dortmund	113 801	81	2	59	21	27,0	25,0	1	1	1	1	—	1	15	9	4	4	28	2
Dresden†	342 168	223	6	118[3])	41	17,9[3])	23,5	1	—	—	—	—	16	15	18	10	9	63	5
Düsseldorf	179 685	147	2	88	39	25,5	22,7	—	—	1	—	—	13	10	22	11	11	40	2
Duisburg	71 570	45	1	23	10	16,7	24,8	—	—	1	—	—	2	1	3	—	—	15	1
Elberfeld	140 716	85	1	47	20	17,4	21,5	—	—	1	—	—	4	4	12	4	3	26	—
Elbing	46 339	28	—	23	10	25,8	29,5	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	14	—
Erfurt	78 790	48	4	36	12	23,8	22,5	—	—	—	1	—	4	2	6	6	6	23	—
Essen	98 218	78	1	38	17	20,1	25,6	3	—	1	—	—	7	4	5	1	1	17	1
Flensburg	41 314	18	—	16	7	20,1	23,2	2	—	1	—	—	—	1	3	1	—	8	1
Frankfurt a. M.	235 052	101	4	81	28	17,9	19,3	—	—	—	1	—	18	9	9	1	1	41	3
Frankfurt a. O.	59 435	26	1	22	10	19,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	13	1
Freiburg i. B.	53 567	25	1	23[4])	6	22,3[4])	23,9	—	1	1	—	—	2	4	3	2	2	11	1
Fürth	46 987	30	1	16	7	17,7	27,6	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	6	—
Gera	44 004	36	2	26	15	30,7	29,0	—	1	—	—	—	—	4	10	1	1	9	2
M.-Gladbach	54 137	49	—	18	6	17,3	25,0	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	12	—
Görlitz	71 109	41	4	25	9	18,3	26,3	—	—	—	—	—	3	1	6	3	3	13	2
Hagen	42 573	29	2	18	9	22,0	24,6	—	1	1	—	—	2	—	3	3	3	11	—
Halle	118 040	87	4	41[5])	24	18,1[5])	24,3	—	1	1	—	—	1	6	10	6	6	21	1
Hamburg†	631 660	406	12	209	81	17,2	25,1	2	—	—	3	1	23	41	25	8	6	98	16
Hannover	214 922	125	11	75	32	18,1	20,9	—	—	—	1	—	9	5	14	14	14	44	2
Harburg	43 465	45	—	20	13	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	—	6	4	4	13	—
Kaiserslautern	41 200	37	1	11	5	13,9	20,9	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	5	—
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	29	1	33	12	20,7	19,9	1	—	—	—	—	3	1	6	4	4	20	2
Kiel	87 592	51	1	28	10	16,6	22,8	—	—	1	—	—	2	5	2	1	1	14	4
Köln	326 068	247	10	158	71	25,2	25,7	8	—	4	—	—	10	11	41	23	20	79	5
Königsberg i. Pr.	173 642	97	1	81	37	24,3	30,2	1	—	2	3	—	5	7	28	17	15	32	3
Königshütte	45 648	44	2	24	14	27,3	28,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	2
Krefeld*	107 486	68	2	50	21	24,2	23,9	2	1	1	—	—	6	7	3	2	2	29	1
Leipzig	403 461	293	13	175	67	22,6	22,7	8	—	4	—	3	15	17	31	10	9	88	9
Liegnitz	52 059	30	—	30[6])	4	30,0[6])	30,4	—	—	—	—	—	3	8	5	—	—	14	—
Lübeck†	70 605	35	2	24	4	17,7	21,0	1	—	—	—	—	6	1	—	—	—	15	1
Magdeburg	215 872	155	1	89	43	21,4	26,5	4	1	2	2	—	9	7	16	10	10	47	1
Mainz	77 529	36	—	22	7	14,8	22,5	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	11	2
Mannheim†	92 523	62	—	46	25	25,9	21,4	1	—	—	—	—	4	2	10	5	5	27	2
Metz	59 691	29	—	20	4	17,4	21,4	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	8	3
Mülhausen i. E.	83 758	59	4	26	9	16,1	23,9[1])	—	—	—	—	—	3	4	7	7	6	10	2
München	413 775	262	8	208	87	26,1	28,2	—	—	5	—	—	30	14	43	2	2	111	5
Münster	57 833	36	1	25	11	22,5	24,5	—	—	1	—	—	3	2	3	2	2	16	—
Nürnberg	164 689	98	5	71	28	22,4	26,1	—	1	—	—	—	7	5	14	10	10	42	2
Offenbach	40 920	22	—	15	9	19,1	21,0	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	7	—
Osnabrück	45 687	19	2	24	4	27,3	22,0	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 175 = 24,1‰. — [3]) Desgl. 106 = 16,1‰. — [4]) Desgl. 20 = 19,4‰. — [5]) Desgl. 36 = 15,9‰. — [6]) Desgl. 29 = 29,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer To
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	42	—	20	8	18,5	25,2	—	—	—	—	—	7	—	6	—	—	7	—
Posen	73 656	42	3	46	20	32,5	29,1	2	—	—	—	1	4	6	4	4	4	27	2
Potsdam	58 814	22	1	23³)	4	20,3³)	23,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	18	—
Remscheid	48 031	39	—	16	7	17,3	21,2	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	10	—
Rixdorf*	62 764	62	1	37	24	30,7	32,3¹)	—	—	—	—	—	3	8	13	5	5	13	—
Rostock	50 394	32	2	16	3	16,5	20,4	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	10	1
Schöneberg*	66 647	48	2	18	8	14,0	20,3²)	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	8	—
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	35	—	29	14	26,4	23,2	—	—	—	—	—	2	2	6	2	2	17	2
Stettin	143 592	84	2	110	61	39,8	25,8	2	3	1	—	—	2	6	50	37	29	40	6
Straßburg i. E. . .	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	72	2	41	13	13,2	20,2	2	—	—	—	—	5	4	7	7	7	21	2
Wiesbaden	75 240	23	—	19	4	13,1	19,3	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	10	4
Würzburg	69 609	45	—	33⁴)	10	24,7⁴)	25,5	1	—	1	—	—	8	4	5	5	5	13	1
Zwickau	51 114	26	2	26	11	26,5	27,7	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	20	—

Woche vom 5. bis 11. Juli 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	488 534	273	14	213	73	22,8	.	11	—	4	2	—	19	40	25	—	.	109	3
Antwerpen bis 4. Juli .	269 623	145	4	70	20	13,5	.	—	—	—	—	—	9	14	13	.	.	33	1
Brünn bis 4. Juli . .	100 785	59	—	39	8	20,1	.	—	1	—	2	—	8	3	4	4	.	21	—
Brüssel	190 313	82	3	66	10	18,0	.	—	—	—	—	—	6	7	7	.	.	44	2
Budapest bis 4. Juli . .	579 275	438	23	265	76	23,8		3	5	1	4	—	45	35	36	.	.	127	9
Christiania	182 856	37	3	78	39	22,2		5	—	—	—	1	3	15	16	.	.	37	1
Edinburg	276 514	152		93	29	17,5	.	—	2	—	.	.	11	3	4	.	.	73	.
Glasgow	705 052	425	.	283	.	20,9	.	38	4	—	.	.	.	10	14	.	.	217	.
Kopenhagen	333 714	263	4	89	22	13,9		—	—	2	1	1	19	12	11	.	.	36	7
Krakau	80 310	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 4. Juli . .	136 705	37	5	57	15	21,7		1	3	1	1	1	16	3	—	.	.	31	—
London	4 421 955	2634	.	1770	663	20,9		62	11	53	6	2	145	133	314	9	9	979	65
Lyon bis 27. Juni . .	438 077	147	17	167	15	19,8		2	1	1	1	—	18	20	16	—	—	104	4
Moskau bis 4. Juli . .	753 469	.	32	830	456	57,3		25	8	11	3	1	72	15	337	.	.	328	.
New York bis 27. Juni .	1 933 495	935	59	859	341	23,1		15	5	42	1	3	103	77	222	.	.	349	42
Odessa	353 000	.	5	192	82	28,3		3	11	2	1	—	21	3	36	36	30	108	7
Paris	2 424 705	1151	63	911	176	19,5		8	2	8	9	4	166	60	108	.	.	498	48
Petersburg bis 27. Juni.	954 400	539	30	593	226	32,3		11	18	22	17	2	73	22	118	—	—	310	.
Prag und Vororte . .	364 632	220	12	175	34	25,0		3	—	—	4	2	43	19	1	.	.	101	2
Rom bis 30. Mai . .	473 638	193	21	160	22	17,6		4	—	—	1	1	26	25	12	.	.	85	6
Stockholm bis 4. Juli .	267 100	152	3	66	21	12,8		—	—	1	—	—	11	9	8	2	2	35	2
Triest	161 886	102	6	75	20	24,1	.	3	—	1	—	1	16	11	5	5	—	34	4
Venedig	161 480	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 4. Juli .	553 643	506	15	267	79	25,1		12	8	4	3	4	26	33	41	.	.	128	8
Wien	1 526 623	1003	50	634	182	21,6	.	15	11	7	3	1	129	79	68	—	—	303	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. Juli 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin⁷)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	3 (1)	1	1	1	1	9
Scharlach	11 (5)	2	2	1	4	1	1
Diphtherie.	37 (2)	6 (2)	9	12 (1)	7 (1)	4	3
Croup	2	—	—	—	— (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	8 (1)	—	— (1)	2	—	5 (1)	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	1	—	— (2)	—	2	3 (2)
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	5	2	4	2	1	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	46	25	22	24	32	30	68
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31 (13)	8 (1)	2	5 (3)	4 (2)	6 (1)	8 (4)
Lungenschwindsucht .	57 (28)	12 (10)	7 (4)	1 (4)	13 (5)	8 (7)	20 (12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56 (2)	24 (1)	6	11	22	4 (1)	9 (2)
Akuter Darmkatarrh .	14 (6)	9 (1)	1 (1)	3	13 (2)	4	6 (3)
Chron. Alkoholismus	14 (1)	5	1	2	2	3	19
Ak. Gelenkrheumatism.	38	6	3	1	7	2	7
And. rheumat. Krankh.	30	13	6	1	13	7	5
Verletzungen	[illegible]1 (2)	67 (1)	24	19	60 (3)	30 (2)	76 (2)
Alle übrigen Krankh.	567 (54)	224 (16)	84 (11)	111 (8)	211 (14)	57 (11)	298 (13)
Summe	1022 (116)	410 (33)	170 (17)	198 (18)	395 (28)	165 (23)	544 (40)
Verbliebener Bestand	4398 ⁷)	1914	.	643	1315	779	2799

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	5./7.-11./7.	7	49 ⁵)	42 ⁵)	54	4
„ Breslau . . .	desgl.	—	229	24	11	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	—	3	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	143	2	23	—
„ Arnsberg . .	desgl.	11	286	30	75	—
„ Aurich . . .	desgl.	—	17	—	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	9	258	36	74	3
„ Erfurt . . .	desgl.	5	14	8	21	—
„ Hannover . .	desgl.	7	24	6	18	2
„ Hildesheim . .	desgl.	10	42	3	9	—
„ Königsberg . .	desgl.	11	217	13	16	—
„ Lüneburg . .	desgl.	4	9	3	3	—
„ Marienwerder	desgl.	1	80	5	3	1
„ Minden . . .	desgl.	5	—	—	11	—
„ Münster . . .	desgl.	4	10	1	21	—
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	5./7.-11./7.	6	163	52	17	1
„ Schleswig . .	desgl.	34	225	11	44	1
„ Sigmaringen .	1./6.-30./6.	—	—	1	7	1
„ Stade . . .	5./7.-11./7.	2	10	5	11	—
„ Stettin . . .	desgl.	21	92	11	32	—
„ Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	desgl.	3	225	20	34	1
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	—	—	4	⁶) 13	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	4	14	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	50	5	—	—
Hamburg	desgl.	14	221	15	⁶) 20	1

¹) Durchschnitt 1887/91. — ²) Desgl. 1888/92. — ³) Ohne Ortsfremde 22 = 19,5‰. — ⁴) Desgl. 31 = 23,2‰. — ⁵) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Einschl. Croup. — ⁷) Die Nachweise des Lazarus-, des Jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. Juli 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	5. Juli	15,9	11,1	749,6	750,4	755,1	75	90	87	12,7	WNW	3—4
	6. "	16,2	12,1	760,0	760,9	760,6	86	74	81	5,5	NW	2
	7. "	24,4	8,9	759,5	758,4	757,6	94	49	71	—	NW	1
	8. "	26,9	13,2	757,1	756,6	756,7	83	47	60	—	NW-NO	0—1
	9. "	32,0	17,2	758,2	757,9	757,1	64	42	78	—	SO-SW	0—1
	10. "	33,0	18,4	757,7	756,2	756,2	74	49	72	—	SW	0—1
	11. "	22,7	16,3	759,0	760,0	760,6	71	39	61	—	NW	2
München	5. Juli	21,7	14,5	717,9	718,0	719,7	62	51	61	—	W	5,3
	6. "	19,9	11,5	722,2	721,3	720,5	59	48	58	—	N	1,5
	7. "	23,7	9,5	719,0	717,7	716,8	59	37	55	—	NO	0,9
	8. "	28,5	11,6	716,8	716,2	717,9	60	38	82	2,8	NW	0,8
	9. "	27,0	15,2	7-0,0	719,1	718,6	68	49	63	—	W	1,6
	10. "	29,0	15,3	719,1	718,2	718,1	60	39	58	14,5	W	0,8
	11. "	26,1	16,8	719,9	719,3	720,0	74	71	76	0,2	W	1,6

Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.
München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

Hierzu gerichtl. Entsch. Inhaltsverzeichniß zu Band III.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 29. Juli 1896. Nr. 31.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. *Egypten.* Vom 30. Juni bis 13. Juli einschl. wurden festgestellt in Kairo 36 Erkrankungen (und 54 Todesfälle), Fayoum Stadt 9 (42), Distrikt 80 (94), Sennoures 182 (343), Etsah 215 (350), Assuan 167 (157), Wadihalfa 400 (246), Sohag 35 (185), vom 7. bis 13. Juli in Achmoune 28 (33), vom 11. bis 17. Juli in Kafr-Sakr Distrikt 18 (42), Port Said 3 (1), vom 5. bis 18. Juli in Alexandrien 59 (46), vom 4. bis 17. Juli in Tanta Stadt 26 (46), Mehallet-el-Kebir Distrikt 46 (70), El Santah Distrikt 171 (148), Dessouk Distrikt 239 (224), Fouah Distrikt 27 (42), Rosette Stadt 8 (83), Distrikt 10 (19), Neghileh Distrikt 9 (18), Damiette und Umgegend 21 (87), Mansourah Stadt 23 (32), Zagazig Stadt 44 (85), Distrikt 28 (71), Hehya Distrikt 48 (101), Fakouß Distrikt 54 (50), Belcas Distrikt 83 (97), außerdem in 70 verschiedenen Städten und Distrikten 339 (466). Einer Mittheilung vom 15. Juli zufolge nimmt die Seuche in Oberegypten, namentlich in Wadihalfa, rasch und stetig zu. Auch unter den englischen Truppen des Expeditionskorps gegen Dongola wächst die Zahl der Opfer von Woche zu Woche. Die Gesammtzahl der Cholerafälle betrug bis 17. Juli in Egypten 12 791 (10 642), in Alexandrien 868 (732).

Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. Juni starben 29 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 120 an Fiebern.

Pest. *China.* Einer Mittheilung vom 18. Juni zufolge ist die Pest in der Stadt Kanton nach Angabe der Behörden als erloschen zu betrachten.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 24. bis 30. Mai 23, vom 31. Mai bis 6. Juni 12 Todesfälle festgestellt, ferner auf Cuba in Havana vom 19. bis 25. Juni 9 (bei ungefähr 20 Erkrankungen), vom 26. Juni bis 2. Juli 25 (55), in Cienfuegos vom 15. bis 28. Juni 9, in Matanzas vom 18. bis 24. Juni 42 (56), vom 25. Juni bis 1. Juli 46 (61), in Sagua la Grande vom 7. bis 27. Juni 14 (171), in Santiago in derselben Zeit 14, in Cardenas vom 6. bis 27. Juni 4 (13). (Public health reports Nr. 27, 28.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 5 Todesfälle; Budapest 2, Paris 6, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 46 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau und New York je 3 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 60 Todesfälle; Hamburg 59 Erkrankungen; **Influenza:** London 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Krefeld, Lübeck und Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 44, Breslau 188, in den Reg.-Bezirken Aachen 100, Arnsberg 414, Düsseldorf 308, Königsberg 175, Posen, Schleswig je 176, Stettin 139, Wiesbaden 151, in Lübeck 64, Hamburg 196, Budapest 38, Edinburg 54, Petersburg 100, Prag 25, Wien 156 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 35, Breslau 28, München 79, Budapest 26, Edinburg 30, London 320 (Krankenhäuser), Paris 80, Petersburg 120, Wien 49 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 66, München 54, Hamburg 28, Kopenhagen 24, London 87 (Krankenhäuser), Paris 67, Petersburg 62, Wien 48 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 23, Paris 20, Petersburg 145, Prag 25.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich. Durch Ministerialverordnung vom 16. Juli (R.-G.-Bl. Nr. 117) sind im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die gegen Rußland bestehenden Ein- und Durchfuhrverbote (vgl. Veröff. 1893 S. 396) aufgehoben worden. —

Schweden. Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 10. Juli sind die vorjährigen Beobachtungs- und Quarantänestationen unter den gleichen Bedingungen wie früher eingerichtet worden (vgl. Veröff. 1893 S. 637, 1895 S. 396.) —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 8. Juli ist das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Wäsche u. s. w. aus Rußland bezw. Galizien und der Bukowina (vgl. Veröff. 1892 S. 647 und 1894 S. 466) aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 16. bezw. 20. Juli ist für Herkünfte von Port Said bezw. Damiette Quarantäne angeordnet worden. Alle Häfen im Umkreise der genannten Städte bis zu 165 km gelten als verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Die gegen Herkünfte aus Futschau verhängte Quarantäne (vgl. S. 592) ist laut Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 25. Juni aufgehoben worden.

Aus dem Sanitätsberichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. April 1890 bis 31. März 1892.[1]) (Vgl. Veröff. 1893 S. 736.)

Zu einem Bestande von 3852 Lazarethkranken im Jahre 1890/91 (8939 im Jahre 1891/92) und 3051 (2923) Revierkranken kamen in den beiden Berichtsjahren bei einer Durchschnittskopfstärke von 435699 (434680) Mann 105850 (106812) Lazarethkranke, d. i 242,9 (245,7) ‰ der Kopfstärke, 220102 (232894) Revierkranke, d. i. 505,2 (535,8) ‰, und 22964 (23831) solche Kranke, die sowohl im Lazareth wie im Revier behandelt wurden, d. i. 52,7 (54,8) ‰, insgesammt 348916 (363537) Kranke, d. i. 800,8 (836,3) ‰ der Kopfstärke in Zugang, während der mittlere jährliche Krankenzugang im vorausgegangenen Jahrzehnt von 1880/81 bis 1889/90 884,9 ‰ der Kopfstärke betragen hatte. Es starben 1353 (1359) Mannschaften, d. i. 3,1 (3,1) ‰ der Kopfstärke, im Jahresmittel des vorausgegangenen Jahrzehnts dagegen 3,9 ‰. Wären die Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse gleich gewesen, wie im Jahre 1868, in welchem 44,1 % mehr Erkrankungen und 55,1 % mehr Todesfälle als im Jahre 1891/92 gezählt wurden, so würde die Armee in dem letzteren Jahre 2167700 Behandlungstage und 1650 Todesfälle mehr zu verzeichnen gehabt haben, als in Wirklichkeit gezählt wurden.

Im Berichtszeitraume wurden die Unterkünfte, die Krankenanstalten, die Wasserversorgung und die Beseitigung der Abfallstoffe in zahlreichen Garnisonen durch Neubauten oder Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen verbessert. Verschiedentlich wurden auch Badevorrichtungen angelegt und Dampfdesinfektionsapparate beschafft. Zur Unschädlichmachung des Auswurfs erhielten die Lazarethe Spucknäpfe, welche mit Wasser gefüllt aufgestellt werden mußten. Am 16. Mai 1891 wurde durch Herausgabe der Friedens-Sanitäts-Ordnung[2]) der Gesundheits- und Krankendienst neu geregelt.

Von den einzelnen Truppengattungen hatten, wie früher, die Arbeiterabtheilungen [2070,8 (2293,9) ‰ der Kopfstärke], der Train [1160,4 (1199,6)], die Festungsgefängnisse [1109,7 (1018,4)], die Unteroffizierschüler [950,0 (979,5)] und Kadetten [961,0 (1038,7)] außerdem die Kriegsschüler [784,9 (1039,1)] die höchsten, dagegen wie bisher die Militärkrankenwärter [353,8 (404,6)], die Stammmannschaften der Bezirkskommandos [359,4 (338,0)], die Invaliden [510,2 (574,4)] und die Oekonomiehandwerker die niedrigsten [437,7 (443,6)] Erkrankungsziffern. Der durchschnittliche tägliche Krankenbestand belief sich auf 29,5 (30,8) ‰ der Kopfstärke. Für jeden Mann der Kopfstärke gingen durchschnittlich 7,0 (7,3) Diensttage durch Lazareth-, 3,7 (4,0) durch Revierbehandlung verloren. Die meisten Erkrankungen waren durch Krankheiten der äußeren Bedeckungen [212,8 (218,2) ‰ der Kopfstärke], mechanische Verletzungen [168,1 (168,7)] und Krankheiten der Ernährungsorgane [145,1 (141,1)] verursacht. Die allgemeinen Erkrankungen [30,2 (44,3)] haben gegen frühere Jahre abgenommen, die Erkrankungen der Athmungsorgane [93,8 (106,0)] dagegen zugenommen.

Wegen allgemeiner Erkrankungen kamen 13178 (19235, davon 9975 wegen Grippe und rheumatischen Fiebers) Mann in Zugang. Hiervon waren 7959 (14344) an Infektionskrankheiten einschließlich Grippe, dagegen ausschließlich Tuberkulose, erkrankt. Die meisten Zugänge an Infektionskrankheiten hatten das 17. Armeekorps (Westpreußen) mit 25,4 (51,8), das 5. (Posen und Niederschlesien) mit 33,8 (49,2) und das 2. (Pommern) mit 17,0 (65,7) ‰ der Kopfstärke, die wenigsten das 4. (Provinz Sachsen) mit 11,5 (21,9) und das Gardekorps mit 14,1 (21,4).

Pocken wurden nur in einem Falle behandelt bei einem vor seiner Einstellung in das Heer im Berichtsjahre 1891/92 erkrankten und mit in der Heilung begriffenen Pockenschorfen bei der Truppe angelangten Manne. Windpocken verursachten 6 (26) Erkrankungen, darunter insgesammt 6 bei Erwachsenen. Die Zahl der vollzogenen Schutzpockenimpfungen betrug 184554 (181359), davon waren 85,3 (88,7) % erfolgreich. Als Erkrankungen nach den Impfungen waren 1 Fall von Wundrose, 7 von Zellgewebsentzündungen und einige von Achsellymphdrüsenanschwellungen zu verzeichnen. Ein Mann wurde wegen Folgen der Zellgewebsentzündung (Narben- und Muskelschwund) als invalide entlassen.

Scharlachfieber verursachte 405 (234) Erkrankungen, von denen die meisten, nämlich 236 (133) in die Monate Januar, Februar, März und April fielen. An Masern erkrankten 479 (436) Mannschaften, an Rose 764 (727), an Diphtherie 276 (291). Die Erkrankungen letzterer Art haben im Heere in erfreulicher Weise abgenommen; im Jahresmittel des Berichtszeitraumes von 1880/81 bis 1889/90 wurden 1,1 ‰ der Kopfstärke Diphtheriefälle gezählt, im Jahre 1889/90 0,79, 1890/91 0,63 und 1891/92 0,67. Die meisten Erkrankungen hatten im Berichtszeitraume das 10. Armeekorps (Hannover) mit 2,6 (2,1) ‰ der Kopfstärke, demnächst das 9. (Schleswig-Holstein) mit 2,5 (1,7), die wenigsten das 12. (Königl. Sächsische) mit 0,16 (0,03). Im Jahre 1890/91 fielen die meisten Fälle in den April [31], Oktober [36] und November [33], im Jahre 1891/92 in den März [47] und Mai [39]. An Karbunkel sind 95 (109) Mann, an ernsteren Wundinfektionskrankheiten, wie Hospitalbrand, Pyämie, Septicämie 15 (15) erkrankt.

Der Unterleibstyphus verursachte 1314 (1146) Erkrankungen = 3,0 (2,6) ‰ der Kopfstärke, gegen einen mittleren Jahreszugang von 5,0 ‰ im vorausgegangenen Jahrzehnt. Daneben wurden 425 (475), d. i. 0,98 (1,1) ‰, Fälle von gastrischem Fieber gezählt gegen 2,2 ‰ im Jahresmittel des vorausgegangenen Jahrzehnts. Die meisten Typhuserkrankungen, nämlich 169 (117) = 7,7 (5,1) ‰ der Kopfstärke hatte das 17. (westpreußische), demnächst 165 (102) = 71 (4,3) ‰ das 1. (ostpreußische) Armeekorps, die wenigsten das 13. (Königl. Württembergische) nämlich 16 (7) = 0,86 (0,37) ‰. Von den größeren Garnisonen hatten den höchsten Krankenzugang an gastrischem Fieber und

[1]) Der Bericht enthält außerdem eine Anzahl ziffernmäßiger Angaben hinsichtlich der Kgl. Bayerischen Armee. — [2]) Vgl. Veröff. 1891 S. 717.

Unterleibstyphus Saarlouis 6,0 (27,3) ‰ der Kopfstärke, Germersheim 3,1 (11,5), Brieg 26,1 (4,7), Breslau 18,2 (0,73), Glogau 14,5 (2,1), Mülhausen i. E. 11,0 (10,6), Minden 0 (35,4), Meiningen 10,6 (0,81), Gnesen 8,8 (15,1), Altona-Hamburg 16,7 (14,2), Bromberg 3,2 (11,0), Landau 15,1 (4,1) und Stralsund 4,0 (20,0). Unter den Kranken befanden sich 42 (44) Lazarethgehilfen, 18 (18) Militärkrankenwärter und 0 (1) Arzt. 26 (31) Erkrankungen erfolgten im Lazareth bei Personen, welche wegen anderer Leiden aufgenommen waren. In beiden Berichtsjahren hatten die Monate Juli bis Oktober — mit dem Höhepunkte im September — sowohl für Typhus, als auch für gastrisches Fieber den höchsten Zugang aufzuweisen; im Jahre 1891/92 entfielen noch auf den November verhältnißmäßig viele Erkrankungen. Durch eine Reihe von Beobachtungen wurde wiederholt ein Zusammenhang des Ausbruchs der Krankheit mit Infektion von Trinkwasser sicher gestellt. In anderen Fällen erfolgte die Ansteckung durch Vermittelung infizirter Kleidungsstücke, Nahrungsmittel (insbesondere Milch) oder unmittelbar von Person zu Person. Verschiedentlich hatten sich die Betroffenen ihre Krankheit im Urlaub zugezogen.

Fleckfieber und Rückfallfieber kamen nur im ersten Berichtsjahre in vereinzelten Fällen vor, Wechselfieber verursachte 1120 (858) Erkrankungen, d. i. 2,6 (2,0) ‰ der Kopfstärke gegen 10,3 ‰ im Jahresmittel des vorausgegangenen Jahrzehnts. Den bei weitem größten Zugang durch die letztere Krankheit hatten die Armeekorps der östlichen Provinzen, das Gardekorps und das 3. (brandenburgische) Armeekorps. In mehreren Städten, z. B. Rastatt, Mannheim, Lötzen und Militsch ist die Seuche nach Trockenlegung von Sümpfen u. dgl. verschwunden oder selten geworden. An Ruhr erkrankten 130 (25) Mann. Im ersten Berichtsjahre fielen 56 Fälle auf Insassen des Militärfestungsgefängnisses in Spandau und 3 auf die unmittelbar benachbarte Trainkaserne. Die Verbreitung scheint hier durch Vermittelung der Aborte erfolgt zu sein. Andere Epidemien wurden in Havelberg und Frankfurt a. O. beobachtet. An epidemischer Genickstarre verzeichnet der Bericht 11 (18) Erkrankungen.

Von insgesammt 235 Vergiftungen waren 28 durch Kohlenoxydgas, 166 durch Alkohol und 41 durch andere Gifte herbeigeführt.

An Grippe und rheumatischem Fieber erkrankten 2904 (9975) Mannschaften, wobei alle Armeekorps nicht unerheblich betroffen waren. Der Zugang steigerte sich im Berichtszeitraum zu 2 Höhepunkten, von denen der erste mit 2368 Erkrankungen in die Zeit von Januar bis April 1891, der zweite mit 8562 Fällen in die Zeit vom November 1891 bis zum März 1892 fiel.

Die Zahl der Fälle von akutem Gelenkrheumatismus betrug 3917 (3561). Die verhältnißmäßig größten Erkrankungsziffern hatten in beiden Berichtsjahren die Truppentheile in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Baden. An Purpura und Skorbut erkrankten 63 (48) Mann, an Zuckerruhr 21 (13), an Hitzschlag 99 (159), an Trichinose 2 (5), an bösartigen Geschwülsten 29 (38).

Durch Krankheiten des Nervensystems waren 2192 (2223) Erkrankungen, davon 172 (183) durch Geisteskrankheiten und 354 (393) durch Fallsucht verursacht, durch Krankheiten der Athmungsorgane 40 855 (46 096). Im ersten Berichtsjahre waren daran das 1. (ostpreußische), 7. (westphälische), 13. (Königl. Württembergische), 15. (elsässische), 16. (lothringische) und 17. (westpreußische), im zweiten das 1., 2., (pommersche), 5. und 6. (posensche und schlesische) und 17. Armeekorps am meisten betheiligt. In beiden Jahren fiel der höchste Zugang in die Monate Januar bis März, im zweiten Jahre auch in den April und November. Von den Erkrankungsfällen waren 4403 (4227) durch kroupöse Lungenentzündung bedingt. Besonders häufig (über 20 ‰ der Kopfstärke) war diese Krankheit im ersten Berichtsjahre in den Garnisonen Saarbrücken, Minden, Hildesheim (hier 34,0 ‰), Thorn, Tilsit, Amberg, Bayreuth, Gumbinnen, Liegnitz, Allenstein und Lyck; im zweiten Jahre in Oldenburg, Schwerin, Tilsit, Gnesen Gumbinnen, Liegnitz (hier 30,5 ‰) Allenstein, (30,3 ‰) und Bromberg. Die Erkrankungen und Todesfälle an Lungenschwindsucht in der Armee seit dem Jahre 1880/81 sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt.

	Erkrankungen		Todesfälle	
Jahr	absolut	‰ der Kopfstärke	absolut	‰ der Kopfstärke
1880/81	946	2,9	282	0,85
1881/82	1112	3,1	276	0,78
1882/83	1256	3,3	312	0,82
1883/84	1330	3,5	272	0,71
1884/85	1204	3,1	266	0,69
1885/86	1274	3,3	256	0,67
1886/87	1252	3,2	220	0,57
1887/88	1279	3,1	203	0,49
1888/89	1276	3,0	242	0,58
1889/90	1340	3,2	230	0,55
im 10 jähr. Durchschnitt	1226,9	3,2	255,9	0,66
1890/91	1544	3,5	214	0,49
1891/92	1553	3,6	208	0,48

Mehr als 4 ‰ der Kopfstärke Erkrankungen während des ersten Jahres im 10. (hannöverschen) Armeekorps (mit 4,6 ‰), ferner im 1. (ostpreußischen), 7. (westphälischen), 16. (lothringischen), 3 (brandenburgischen) und 9. (schleswig-holsteinischen), im Jahre 1891/92 im 10. (5,3 ‰), 11. (hessisch-thüringischen) und 15. (elsässischen) Armeekorps.

An Erkrankungen der Kreislauforgane waren in den Jahren 1890/91 (1891/92) 6010 (6519) zu verzeichnen; die verhältnißmäßig meisten im 16. (lothringischen) Armeekorps, nämlich 23,8 (27,4) ‰ der Kopfstärke, im 1. 27,3 (27,8) und 2. 19,5 (18,6) bayrischen Armeekorps. Die Krankheiten der Ernährungsorgane verursachten 63 205 (61 326) Zugänge, davon entfielen 26 735 (24 225) auf Mandelentzündungen.

Die Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane ausschließlich der venerischen waren mit 2841 (3056) Fällen vertreten. Mit venerischen Leiden gingen 11 847 (12 149) Mann zu. Am meisten waren in beiden Jahren das 12. (Königl. Sächsische) und 1. bayrische, außerdem im Jahre 1890/91 das 1. (ostpreußische) und 1891/92 das 17. (westpreußische) Armeekorps betheiligt mit 43,9 bis 51,9 (41,6 bis 42,4) ‰ der Kopfstärke, am wenigsten das 13. (württembergische) und 11. (hessisch-thüringische) Armeekorps mit 20,3 bis 21,7 (15,3 bis 17,3) ‰. 50 ‰ und mehr Zugänge hatten von den einzelnen Garnisonen Thorn (69,3) Bromberg, Altona-Hamburg, Chemnitz, Graudenz (66,1), Posen und Gnesen im ersten, Döbeln (64,3) Nürnberg, Ingolstadt (64,1), Altona-Hamburg, Chemnitz (74,3), Krotoschin (60,1), München und Leipzig im zweiten Berichtsjahr. Von je 1000 Mann der ganzen Armee waren 27,2 (27,9) erkrankt, während die entsprechenden Ziffern sich während der beiden Jahre in der französischen Armee auf 43,7 (44,0), in der österreichischen auf 63,7 (61,6) und in der italienischen auf 104 (100) stellten. Von den venerischen Krankheiten bedingte die konstitutionelle Syphilis 2359 (2488) Zugänge, d. h. 5,4 (5,7) ‰ der Kopfstärke gegen 5,4 im Jahre 1889/90.

Augenkrankheiten kamen in 11 798 (11 532) Fällen neu in Behandlung. 844 (796) Fälle betrafen ansteckende (kontagiöse) Leiden, davon entfielen die meisten auf die ost- und westpreußischen Heerestheile. Ohrenkrankheiten haben 5058 (5352) Zugänge verursacht, Krankheiten der äußeren Bedeckungen 92 728 (94 842), Krankheiten der Bewegungsorgane in beiden Jahren zusammen 45 118. Mechanische Verletzungen kamen 73 229 (73 316) mal vor, darunter befanden sich 277 (282) Schußverletzungen. Die Zahl der in den Garnisonlazarethen ausgeführten größeren Operationen betrug insgesammt 539, die der Leichenöffnungen 641 (715).

Von den in den Berichtsjahren 1353 (1359) Verstorbenen hatten 939 (964) in militärärztlicher Behandlung gestanden; im Ganzen waren gestorben an Pocken 0, an Scharlach 19 (4), an Masern 0 (2), an Rose 4 (6), an Diphtherie 14 (15), an Karbunkel 2 (2), an Wund-Infektionskrankheiten (Hospitalbrand, Pyämie und Septikämie) 17 (15), an Typhus und gastrischem Fieber 115 (126), an Rückfallfieber 1 (—), an Ruhr 7 (1), an epidemischer Genickstarre 3 (13), an Grippe und rheumatischem Fieber 5 (19), an Gelenkrheumatismus 11 (4), an Purpura und Skorbut 8 (0), an Zuckerruhr 5 (2), an Hitzschlag 10 (7), an Blutarmuth 1 (2), an bösartigen Geschwülsten 17 (9), an allgemeiner Tuberkulose insgesammt 2, an Hundswuth 1, ferner an Krankheiten der Athmungsorgane 456 (458), und zwar an Lungenschwindsucht 182 (181), an Lungenentzündung 167 (187) und an Brustfellentzündung 55 (53), außerdem an Krankheiten der Ernährungsorgane 73 (90), solchen des Nervensystems 65 (90), der Kreislauforgane 32 (37), der Harn- und Geschlechtsorgane 26 (28), an venerischen Erkrankungen 0 (2), an Krankheiten der Bewegungsorgane 10 (8), solchen der äußeren Bedeckungen 6 (5), an Ohrenkrankheiten 3 (5) und an Krankheiten nach mechanischen Verletzungen 1 (1). Durch Selbstmord verlor die Armee 235 (234) Mann = 0,54 ‰. Am häufigsten waren die Selbstmorde im ersten Berichtsjahre im 11. (hessisch-thüringischen), 3. (brandenburgischen) und 2. (pommerschen) Armeekorps mit 0,90 bezw. 0,80 und 0,71 ‰ der Kopfstärke, im 2. Berichtsjahre dagegen im 9. (schleswig-holsteinischen), 13. (Königl. Württembergischen) und 6. (schlesischen) Armeekorps mit 0,85 bezw. 0,68 und 0,62 ‰ der Kopfstärke, die wenigsten Selbstmorde hatten im ersten Jahre das 7. (westfälische) und 8. (rheinische) Armeekorps mit 0,22 bezw. 0,23 ‰, im zweiten Jahre das 8. und 2. Armeekorps mit 0,23 bezw. 0,33 ‰ der Kopfstärke. Von sämmtlichen Selbstmördern standen 115 (112) im 1. Dienstjahre; 55 (61) waren Feldwebel, Wachtmeister, Sergeanten und Unteroffiziere.

Als „anderweitig“ wurden 15 202 (16 419) Mann aus den Lazarethen entlassen, davon traten 2368 (1994) ins Passantenverhältniß, 823 (861) kamen in andere Lazarethe, 917 (898) wurden in die Heimath beurlaubt, 317 (375) in Bäder entsendet, 22 (11) den Civilbehörden überwiesen, 59 (62) in Irrenanstalten übergeführt; 4249 (4712) schieden als dienstunbrauchbar, 657 (768) als halbinvalide und 2580 (2908) als ganzinvalide aus; 3210 (3830) wurden aus sonstigen Gründen, d. h. vornehmlich, weil sie entweder nicht mehr Gegenstand der Lazarethbehandlung oder nach abgeschlossener Beobachtung auf nur vermuthete Krankheiten für dienstfähig befunden waren, aus den Lazarethen entlassen.

Dienstunbrauchbar wurden einschließlich solcher Mannschaften, die nicht in Lazarethbehandlung gewesen waren, 8987 Mann = 20,6 ‰ (9702 = 22,3 ‰) der Kopfstärke, davon 1151 (1415) wegen Krankheiten der Athmungsorgane, 1364 (1368) wegen Krankheiten und Fehlern des Sehapparates, 853 (964) wegen Unterleibsbrüchen, 857 (902) wegen Herzkrankheiten, 650 (642) wegen Ohrenkrankheiten, 471 (452) wegen Gelenkerkrankungen, 394 (460) wegen allgemeiner Körperschwäche u. dgl., 3079 (3471) wurden bereits im ersten Monat nach dem Diensteintritt wieder entlassen. Bei 7393 (8012) hatte sich das Leiden bereits vor dem Diensteintritt entwickelt.

Als halbinvalide schieden 2094 (2771) Mann aus und zwar wegen Unterleibsbrüchen 736 (818), wegen chronischer Unterleibsbeschwerden ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Körperzustandes 353 (657), Gelenkleiden 229 (281), allgemeiner Schwäche u. dgl. 126 (167), andauernder Gliedschwäche nach Verletzungen 119 (166) und asthmatischen Beschwerden geringeren Grades 104 (154). Ganzinvalide wurden 3524 (4165) Mann und zwar wegen Krankheiten der Athmungsorgane 1238 (1593), wegen Krankheiten des Herzens und der großen Gefäße 488 (543), wegen wesentlicher Fehler größerer Gelenke 319 (370), wegen Fehlern und chronischer Leiden der Unterleibseingeweide 261 (283), wegen Verkrümmungen und Steifigkeit der Finger 149 (147).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. (Vgl. S. 259.)

Die Oberpräsidenten zu Schleswig und Stettin haben unter dem 20. bezw. 26. Februar 1896 Polizeiverordnungen erlassen, welche dem in dem Ministerialerlaß vom 19. August 1895 (Veröff. 1895, S. 898) mitgetheilten Entwurfe entsprechen und gegen denselben nur die folgenden Abweichungen enthalten.

Verordnung für Schleswig-Holstein.

Die Einleitung lautet:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1529) bezw. der §§ 7, 13 und 14 des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 13. Vor „entweder“ sind die Worte „durch Abfallrohre“ weggelassen.

§ 14. Die Worte „und heizbar“ sind weggelassen.

§ 15 am Schluß: Statt „ein Baderaum“ ist „ein Vollbad“ gesetzt.

§ 26. Statt „Baupolizeiverordnung“ ist gesetzt „Baupolizeiverordnungen“.

§ 27 hat folgende Fassung erhalten: „Von den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bis 4, der §§ 2, 3 Absatz 3, §§ 4, 5, 7, 8 Ziffer 2 und 6, § 9, 12 Absatz 1, §§ 16, 19 Absatz 1, §§ 20, 21 kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.“

Verordnung für Pommern.

Die Einleitung lautet:

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Pommern nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden:

als große Anstalten mit mehr als 50 Betten,
kleine mit 50 Betten und weniger.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

§ 1 Absatz 3. Hinter „gezogen wird“ ist hinzugefügt: „Thüren, Schornsteine und architektonische, im Verhältniß zu den Gebäuden geringfügige Aufbauten sind auch über die Luftlinie hinaus zulässig“.

Es folgt: Statt „Wenn diese Fenster“, „Wenn jene Fenster“.

§ 1 Schlußabsatz. Statt: „Bei Einheitsbauten (sogenanntes Korridorsystem) sind ringsumschlossene Höfe unzulässig“ ist gesetzt: „Höfe dürfen nicht von Gebäuden ringsumschlossen sein, es sei denn, daß eingeschossige Verbindungsgänge, Hallen, Veranden den Abschluß bewirken“.

§ 2. Statt „Flure und Gänge müssen u. s. w. bis Mittelgänge sind nur u. s. w.“ ist gesetzt: „Flure und Gänge in Geschossen, die mit Kranken belegt sind, müssen mindestens 1,80 m breit und

die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden.

Mittelgänge in solchen Geschossen sind nur u. s. w."

§ 4. Statt: „Die Treppen sollen u. s. w." bis Schluß ist gesetzt: „Alle Treppen müssen feuersicher angelegt werden. Mit Ausnahme der Keller- und Bodentreppen müssen die Treppen mindestens 1,30 m breit sein, Luft und Licht unmittelbar von außen erhalten und Stufen von mindestens 31 cm Auftrittsbreite und höchstens 16 cm Steigung haben".

§ 5. Statt: „Die Fensterfläche soll in Krankenzimmern u. s. w." bis Schluß ist gesetzt: „Die Fensterfläche soll in Krankenzimmern für mehrere Kranke mindestens 1,5 qm auf jedes Bett, einschließlich der Lagerstellen für Wärter, in Einzelzimmern nicht unter 2 qm betragen".

§ 6. Vor 7,5 qm und 10 qm ist eingefügt: „nicht unter", hinter „fordern" ist eingefügt: „Die Zimmerhöhe soll nicht unter 3,5 m betragen".

§ 7 Absatz 2. Statt „10 qm" ist gesetzt: „20 qm".

Statt „vorgesehen" ist „hergerichtet" gesetzt.

§ 8 Absatz 6. Statt „schattig sein" ist gesetzt: „mit schattigen Anpflanzungen versehen werden".

§ 10. Statt „der Fenster" ist gesetzt: „aller Fenster". Die Worte: „der Flure, Gänge und Treppen" sind ausgelassen; dafür ist hinter „versehen werden" folgender Satz eingeschoben: „In den Fluren, Gängen und Treppenräumen muß mindestens ein Fenster, und wenn diese mehr als drei Fenster enthalten, mindestens jedes zweite Fenster im oberen Theile leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden".

§ 11. Statt „und jede Staubentwicklung" u. s. w. bis „auszuschließen" ist gesetzt: „und auf thunlichste Minderung einer Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung, einer Ueberhitzung der Luft und einer Beimengung von Rauchgasen Bedacht zu nehmen".

§ 18. Die Worte „und mittlere" sind fortgelassen. Dafür ist folgender Zusatz gemacht: „In kleinen Anstalten sind die Küchen- und Wirthschaftsräume von den Krankenräumen derartig getrennt anzulegen, daß Belästigungen und Störungen jeder Art ausgeschlossen sind".

§ 20. Die Worte „und mittlere" sind fortgelassen.

§ 21. Die Worte „und mittlere" sind gestrichen und statt „massive, undurchbrochene Wand" ist gesetzt: „wasserundurchlässige und mit Ausschluß von Holz konstruirte undurchbrochene Wand".

§ 22. Die Worte „und mittlere" sind gestrichen.

§ 23. Desgleichen statt „kleineren" ist „kleinen" gesetzt.

§ 24. Die Worte „und mittleren" sind gestrichen.

§ 26. Statt „Baupolizeiordnung" ist gesetzt: „Baupolizeiordnungen".

§ 27. Der Schluß lautet: „kann der Regierungs-Präsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 28. Der Schlußsatz: „Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen" ist gestrichen; dagegen als § 29 hinzugefügt: „Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1896 in Kraft".

Reuß j. L. Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894.

Vom 10. April 1896. (Ges.-Samml. S. 39.)

§ 1. Die für die Vieh- und Pferdemärkte sowie auch für die öffentlichen Schlachthäuser gesetzlich angeordnete Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte wird hiermit auf Grund § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung der Novelle vom 1. Mai 1894 auf die Ställe der Viehhändler ausgedehnt.

§ 2. Die Viehhändler sind verpflichtet, jeden in ihren Ställen zur Aufnahme kommenden neuen Viehtransport binnen 24 Stunden bei dem beamteten Thierarzt anzumelden und dürfen einen Weiterverkauf erst nach der Untersuchung, nach mündlicher oder schriftlicher Erklärung der Seuchenfreiheit des Transports, vornehmen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.

Oesterreich. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera.

Vom 20. April 1896 — ratifizirt zu Wien am 25. Januar 1896. (R.-G.-Bl. S. 245.)

Uebersetzung.

Uebereinkommen bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Grenzverkehr zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn zur Zeit der Epidemie.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Die von der Dresdener Sanitätskonferenz angenommenen Grundsätze haben im allgemeinen in gleicher Weise auch auf den Verkehr in den Grenzgebieten Anwendung zu finden. Nur in dem Falle, wenn das System der Vorkehrungen wegen ganz besonderer Schwierigkeiten, welche sich an den Grenzen bieten können, nicht als hinreichend wirksam anzusehen wäre, sollen strengere Maßnahmen im Sinne der folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden können.

Festsetzung des Grenzgebietes und der Verpflichtungen, welche den Behörden in den Grenzbezirken obliegen.

§ 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden grundsätzlich hinsichtlich der aneinander grenzenden Gebiete beider Staaten innerhalb einer Zone, deren Breite auf jeder Seite der Grenze zehn Kilometer nicht überschreitet, gleichmäßige Anwendung.

§ 3. Zur Ueberwachung der Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen sind berufen: in Rußland die Vorstände der Bezirke für die nicht mehr als zehn Kilometer von der Grenze entfernten Gebiete und die Gouverneure der Grenzprovinzen, denen diese Bezirke unterstehen; in Oesterreich-Ungarn alle Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Amtsbereich einen nicht über zehn Kilometer von der Grenze entfernten Bezirk umfaßt, ferner die Behörden II. Instanz, deren Wirkungskreis bis an die Grenze des Staates reicht.

§ 4. Die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Behörden werden sich über das Auftreten der Cholera und über die gegen die Weiterverbreitung der Krankheit ergriffenen Maßnahmen gegenseitig in Kenntniß setzen.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen, welche zur Abwehr der Einschleppung der Cholera aus einem im Sinne des § 2 in Betracht kommenden verseuchten Bezirke an den Grenzen ergriffen wurden, zu sichern, sowie um die Verbreitung der Cholera im Grenzbezirke selbst hintanzuhalten, ist es unerläßlich, daß die Behörden der Grenzbezirke der beiden Nachbarstaaten sich gegenseitig möglichst unterstützen.

Abgesehen von den wechselseitigen Mittheilungen, welche sich gemäß den Bestimmungen der Dresdener Konferenz die Regierungen über die Feststellung des ersten Cholerafalles und über die zur Beseitigung des Seuchenherdes getroffenen Maßnahmen zu machen haben, werden sich die Vorstände der Bezirke in Rußland und die Vorstände der Verwaltungsbehörden I. Instanz in Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der beiden Nachbargebiete so schnell als möglich und zwar sofort über das Auf-

treten der Cholera und gleichzeitig mit den an ihre Regierung erstatteten amtlichen Berichten über den Gang der Epidemie, über die zur Tilgung der Krankheit ergriffenen Maßnahmen, sowie über die dem Handel und Verkehr der Bevölkerung auferlegten Beschränkungen gegenseitig in Kenntniß setzen. Hinsichtlich der letzteren ist überdies den im Bereiche der aneinander grenzenden Gebiete befindlichen Konsuln auf dem ordnungsmäßigen Wege Mittheilung zu machen.

Außerdem haben die Behörden in ihrem eigenen Bezirke den Wortlaut der von den Behörden des Nachbarstaates erlassenen Anordnungen von Belang kundzumachen, um die einheimische Bevölkerung vor den Nachtheilen, welche ihnen aus der Unkenntniß der jenseits der Grenze in Kraft stehenden sanitären Vorschriften erwachsen könnten, zu bewahren.

§ 5. Es ist wünschenswerth, daß die Behörden der betheiligten Bezirke im Falle, wenn aus einem verseuchten Gebiete kommende und deshalb der sanitären Ueberwachung zu unterstellende Personen truppweise in das Gebiet des Nachbarstaates befördert werden sollen, die zuständigen Behörden des Nachbarstaates rechtzeitig in Kenntniß setzen. S. auch § 13.

Informationen, welche von den in das Gebiet des Nachbarstaates entsendeten Beamten an Ort und Stelle eingeholt werden.

§ 6. Um die gegenseitige Information der Behörden im Grenzgebiete zu erleichtern, sollen diese gehalten sein, den Beamten der Sanitätsverwaltung des angrenzenden Staates, welche nöthigenfalls von ihrer Regierung entsendet wurden, um sich vom Gesundheitszustande im Nachbarbezirke an Ort und Stelle die Ueberzeugung zu verschaffen, möglichst an die Hand zu gehen.

Behufs Erlangung der gewünschten Auskünfte haben diese Beamten ihre Legitimationspapiere in Oesterreich-Ungarn den Behörden I. Instanz und in Rußland den von den Bezirksvorständen bezeichneten Persönlichkeiten, deren Namen und Wohnorte ihnen vorher bekanntgegeben werden, vorzuweisen.

Sanitäre Ueberwachung im Eisenbahn- und Flußschifffahrtsdienste.

§ 7. Die Maßnahmen, welche im Eisenbahn- und Flußschifffahrtsdienste zur Ueberwachung des Verkehres der Reisenden und der Waarenbewegung eingeführt werden, sollen in gleicher Weise auf den lokalen Eisenbahn- und Schiffsdienst für die in der Nähe eines verseuchten Bezirkes, sowie an der Kreuzung frequenter Routen gelegenen Stationen Anwendung finden können.

Hinsichtlich des im Flußschifffahrtsdienste einzuhaltenden Vorgehens wird sich auf die Bestimmungen der von der Dresdener Konferenz vom 15. April 1893 empfohlenen Vorschriften bezogen.

Theilweise Behinderung des Grenzübertrittes.

§ 8. Um die Durchführung der Revision in diesen Stationen zu sichern und zugleich den Verkehr unbeschadet der sanitären Ueberwachung in dem von der genannten Konferenz bestimmten Umfange über diese Grenzpunkte aufrecht zu erhalten, kann der Grenzübertritt in den zwischengelegenen Grenzstationen untersagt werden.

Ebenso können Eisenbahn- und Flußschifffahrtsstationen, in welchen die Einführung der sanitären Ueberwachung auf Schwierigkeiten stoßen würde, geschlossen werden.

Jedenfalls sollen diese Sperrmaßregeln bezüglich der Grenzpunkte und Stationen nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit ergriffen werden.

Die vertragschließenden Regierungen werden das Verzeichniß der Grenzpunkte, deren Schließung oder in welchen die Errichtung von Revisionsstationen in Aussicht genommen werden könnte, austauschen.

Einrichtung der Sanitätsstationen an der Grenze.

§ 9. Die ärztliche Untersuchung hat in jeder Sanitätsstation durch einen Arzt zu geschehen.

Die Station ist mit den nothwendigen Desinfektionsapparaten auszustatten. Die beiden Nachbarländer werden sich von den in den betreffenden Sanitätsstationen aufgestellten Apparaten und Hilfsmitteln zur Desinfektion gegenseitig in Kenntniß setzen.

In diesen Stationen wird den von Cholera befallenen Individuen in einem abgesonderten und eigens für diesen Zweck bestimmten Raume die erste Hilfe geleistet werden.

Außerdem muß jede Station über ein entsprechend eingerichtetes Lokale verfügen, welches zur Aufnahme von Personen, die unter sanitärer Ueberwachung bleiben müssen, bestimmt ist.

Jeder Kranke soll daselbst ohne Verzug den nothwendigen Beistand finden.

Die Station darf diese Fürsorge auch nicht einem hilfsbedürftigen Angehörigen des Nachbarstaates verweigern, insolange sie sich nicht mit der zuständigen Ortsbehörde des Grenzbezirkes in das Einvernehmen gesetzt hat.

Verbot des Grenzübertritts.

§ 10. Der Grenzübertritt kann nur Vagabunden, Auswanderern, Bettlern und Wallfahrern untersagt werden, wenn dieselben aus einem verseuchten Grenzgebiete kommen, ferner im gleichen Falle Personen, welche einen durch Verfügung der zuständigen Behörde untersagten Handel betreiben, wie Hadernsammler, Hausirer 2c.

Dieses Verbot darf nicht vor Ablauf des Tages in Wirksamkeit gesetzt werden, an welchem die Kundmachung und die im § 4 vorgesehene gleichzeitige Mittheilung der bezüglichen Anordnung durch die zuständige Behörde stattgefunden hat.

Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls den Vollzug der Ausweisung von Landstreichern, Schmugglern oder anderen Uebelthätern aufhalten.

Von der Nothwendigkeit, zur Zeit der Epidemie die Ansammlung von Menschen so viel als möglich hintanzuhalten.

§ 11. Ebenso kann die zuständige Behörde in Uebereinstimmung mit den bezüglich des Verkehres der eigenen Landesangehörigen bestehenden Anordnungen den Masseneintritt von Individuen nicht blos wenn sie aus einem verseuchten, sondern auch wenn sie aus einem seuchenfreien Bezirke kommen, um Märkte, Messen, Wallfahrtsorte, Versammlungen zu besuchen, einschränken oder untersagen. Ein solches Verbot darf jedoch nur in ganz ausnahmsweisen Fällen und über Auftrag der Regierungen, worüber sie sich vorher rechtzeitig Mittheilung machen müssen, platzgreifen.

Sanitäre Ueberwachung an der Grenze.

§ 12. Andere Personen werden nur einer ärztlichen Revision, ihre Effekten einer Besichtigung und allenfalls einer besonderen Präventivbehandlung gemäß den von der Dresdener internationalen Sanitätskonferenz angenommenen Bestimmungen unterworfen.

Strengere Revisionsmaßregeln in besonderen Fällen.

§ 13. Eine strengere und ausgedehntere Ueberwachung kann hinsichtlich der beschäftigungslosen Arbeiter (Handwerksburschen auf Wanderung (Masterovoi bez déla) und in Trupps, Schiffer und Landstreicher, wenn sie aus einem verseuchten Orte kommen, in der Weise eintreten, daß diese Leute der ärztlichen Untersuchung und deren Effekten der Besichtigung mehreremale unterzogen werden.

Die als besonders verdächtig erkannten Gegenstände dürfen auch verbrannt werden, nachdem sie gegen neue ausgetauscht wurden. Um die sanitäre Ueberwachung zu erleichtern, sollen Massentransporte solcher Personen thunlichst in Wägen oder Abtheilungen, welche ausschließlich für die Benützung seitens dieser Reisenden bestimmt sind, erfolgen. Wünschenswerth ist, daß den Grenzstationen von dem Eintreffen dieser Trupps vorher Mittheilung gemacht wird.

Erleichterungen hinsichtlich der sanitären Revision.

§ 14. Die im Dienste stehenden Beamten, einschließlich des Sanitätspersonales, sollen, um in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht gehindert zu sein, im Sinne der Dresdener Konvention einer Präventivmaßregel nicht unterworfen werden.

Der Behufs Bearbeitung und Bestellung eines jenseits der Grenze gelegenen Grundstückes nothwendige Verkehr soll, so weit als möglich, erleichtert und vorher von den zuständigen Behörden geregelt werden. Stets haben die beiderseits begüterten Besitzer ihre Ansuchen bei Zeiten, und zwar ohne erst das Auftreten der Epidemie abzuwarten, an diese Behörden zu richten, damit dieselben in die Lage kommen, die Art und Weise des Verkehrs von einem nach dem anderen Gebiete im Epidemiefalle vorher festzusetzen.

Ueberwachung des Arbeiterverkehrs an der Grenze.

§ 15. Für den Fall des Auftretens der Cholera in einem Grenzbezirke bleibt vorbehalten, daß die Heim- und Rückkehr von Arbeitern, welche in Fabriken, Hütten, auf Bauplätzen, in Bergwerken, die innerhalb des Grenzgebietes liegen, beschäftigt sind, möglichst beschränkt werde.

Ebenso bleibt für diesen Fall die Berechtigung vorbehalten, den Uebertritt der Arbeiter gänzlich einzustellen und darauf zu bestehen, daß die in einem Seuchenorte jenseits der Grenze wohnhaften Arbeiter in dem Orte, wo sie arbeiten, untergebracht werden. Es kann aber diesen Personen, jedoch nur unter besonderen Vorsichten, der Grenzübertritt an einem Tage der Woche und in besonderen Fällen, worüber die zuständigen Behörden zu entscheiden haben, gestattet werden.

Beschränkungen des Handels mit gewissen aus einem verseuchten Grenzbezirke kommenden Gegenständen.

§ 16. Zur Zeit der Choleraepidemie sind die Behörden des angrenzenden Staates berechtigt, abgesehen von jenen Gegenständen, deren Einfuhr durch die Bestimmungen der Dresdener Konferenz untersagt ist, von Jenen, welche Milch, Milchprodukte, Gemüse und Früchte aus einem verseuchten Grenzgebiete zur Einfuhr bringen, die Vorweisung einer von der kompetenten Behörde des Ursprungsortes ausgestellten Bescheinigung zu verlangen, mit welcher bestätigt wird, daß diese Produkte der Infektion nicht verdächtig sind.

Um eine allzu strenge Einschränkung des Verkehrs im Grenzgebiete hintanzuhalten und den durch eine solche zweifellos hervorgerufenen Uebertretungen der bezüglichen Vorschriften vorzubeugen, wurde vereinbart, daß hinsichtlich der im Sinne der Dresdener Konferenz zu erlassenden Ausfuhrverbote bezüglich der Waaren und Gegenstände verdächtiger Herkunft, deren Einfuhr von den Nachbarstaaten untersagt wurde, in gleicher Weise auch in dem Verkehre innerhalb des Grenzgebietes vorzugehen ist.

Das vorstehende Uebereinkommen, welches am 15. April 1896 in Kraft getreten ist, wird hiemit kundgemacht.

Oesterreich. Verordnung der küstenländischen Statthalterei, betr. die Regelung der Todtenbeschau in der Markgrafschaft Istrien und in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Vom 26. Juli 1895, Z. 7864. (Schluß.)

5. Wenn Neugeborene und andere Kinder todt gefunden werden und dabei der Verdacht einer Fruchtabtreibung oder einer Gewaltthätigkeit nicht unbegründet ist.

6. Wenn Jemand nach der Behandlung durch Quacksalber oder andere zur ärztlichen Praxis unbefugte Personen stirbt.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung vorkommt.

8. In allen Todesfällen als Folge von Handlungen oder Unterlassungen, von welchen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann erkennbaren Wirkungen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen selbst einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder persönliche Sicherheit herbeiführen oder selbe vermehren können. Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

d) durch Nichtbeobachtung der besondern Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verkauf, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen, und andern durch Reibung leicht entzündlichen Körpern, Schießpulver und explodirenden Stoffen;

e) durch Vernachlässigung der beim Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten und Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände;

o) dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Personen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben und erst einige Zeit darauf sterben;

p) ferner wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des Kranken oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich ermangeln ließen;

q) endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorgenommene Todtenbeschau und die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstmord erfolgte (Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26).

§ 9. Von dem Ergebnisse dieser Erhebungen und Untersuchung hängt somit die Ausstellung des Befundscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden darf.

Ist demnach jeder Zweifel über den wirklich erfolgten Tod behoben und die Todesursache vollkommen erkannt und ist überdies jeder Verdacht ausgeschlossen, daß der Tod bewirkt wurde durch eine sträfliche Handlung oder Unterlassung, so hat die Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes nach dem Formulare A mit aller Genauigkeit zu erfolgen, und zwar in zwei Exemplaren, von denen das eine nach Eintragung aller Daten in das Todtenbeschauprotokoll (Formular B) diesem anzuschließen, das andere der Partei zur weiteren Mittheilung an den Seelsorger zu übergeben ist.

§ 10. Es obliegt weiters dem Leichenbeschauer zu veranlassen, daß bei verstorbenen Frauen, welche über den sechsten Monat schwanger waren, mit aller Vorsicht und Raschheit der Kaiserschnitt ausgeführt werde.

Diese Operation darf nur von einem ärztlichen Todtenbeschauer oder von einem anderen herbeigerufenen Arzte vollführt werden.

Eine andere Aufgabe des Todtenbeschauers besteht in der jedesmaligen Einflußnahme, daß etwa vorhandene Mißbräuche abgestellt werden. Zu diesen gehören:

1. das rasche Entfernen des eben Verstorbenen aus dem Bette, namentlich in Fällen möglichen Scheintodes;
2. das Hinwegziehen des Kopfkissens unmittelbar nach erfolgtem Tode;
3. das gewaltsame Zudrücken der Augen und das feste Hinaufbinden des Unterkiefers;
4. das Bedecken des Gesichtes mit dicken und schweren Tüchern;
5. das Aufbahren des Körpers zur Winterszeit in so kalten Lokalitäten, daß der allfällig Scheintodte erfrieren müßte.

§ 11. Die Beerdigung hat in der Regel 48 Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung nothwendig wird.

In solchen Fällen muß diese im Todtenbeschaubefunde und im Protokolle angemerkt werden.

§ 12. Nach Ausfertigung des Befundscheines hat sich der Todtenbeschauer mit einem weiteren Zwecke der Leichenbeschau, das ist, mit der Nachforschung zu beschäftigen, ob ansteckende oder epidemische Krankheiten, wenn auch nur in einzelnen Fällen, im Orte vorhanden sind.

Er wird deshalb im Sterbehause oder sonst, wo er Gelegenheit findet, zu ermitteln streben, ob vielleicht noch andere Personen von derselben Krankheit befallen sind, an welcher der Beschaute gestorben ist, und sich auf diese Weise Kenntniß verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er ohne Verzug die Anzeige an das Gemeindeamt, oder an die politische Behörde zu erstatten hat.

Eine solche Anzeige hat namentlich dann zu erfolgen, wenn es sich um Fälle von Blattern, Masern, Scharlach, Diphtheritis und Croup, Keuchhusten, Bauch- und Flecktyphus, Cholera, Ruhr, epidemischen Genickkrampf und Wochenbettfieber handelt, desgleichen bei allen Todesfällen in Folge von Rotz, Hundswuth und Milzbrand.

§ 13. Wo die Desinfektion nicht besonderen Sanitätsorganen übertragen wird, wird es Aufgabe des Leichenbeschauers sein, auch die genaue Ausführung der bezüglichen Vorschriften zu überwachen.

§ 14. In Fällen von Leichentransporten in einen andern Ort darf die Ueberwachung der Maßregeln nur einem ärztlichen Beschauer und auch diesem nur dann anvertraut werden, wenn er von der politischen Behörde anstatt des Amtsarztes delegirt wird.

Demselben obliegt es, die genaue Ausführung der bezüglichen Vorschriften über Leichentransporte und Leichenexhumirungen zu überwachen (Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56).

§ 15. Der Todtenbeschauer ist gehalten, die ärztlichen Behandlungsscheine, wenn er mit ihrer Aufbewahrung betraut ist, mit von Jahr zu Jahr fortlaufenden Nummern zu versehen.

Ebenso ist er bei Führung des Protokolls für die genaue Eintragung der Todtenbeschauscheine verantwortlich.

§ 16. Die ärztlichen Beschauer und alle jene, welche im Stande sind, Beschauscheine auszufertigen, werden unentgeltlich von dem Gemeindevorstande mit einem genügenden Vorrath von Drucksorten versehen und mit einem Exemplare der vorliegenden Todtenbeschauordnung und Instruktion zum eigenen Gebrauche betheilt.

Des Lesens unkundige Todtenbeschauer sind über ihre Pflichten auf Grund dieser Instruktion durch den Gemeindevorstand und die betreffenden Amtsärzte zu belehren.

Der vorstehenden Verordnung ist ein Anhang beigegeben worden, welcher eine Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren enthält.

Tab. A.

Todtenbeschaubefund

Gemeinde . . . . Jahr . .
Vor- und Zuname (Vulgarname); bei Frauen auch Geburtsname . . . .
Stand (ledig, verheirathet, verwitwet) . . . . . .
Charakter oder Beschäftigung; beziehungsweise des Familienhauptes bei Frauen und Kindern . . .
Geburtsort und Land . . . .
Zuständigkeitsort . . . .
Alter . . . .
Religion . . . .
Wohnort, Haus-Nr. . . . .
Krankheit (Todesursache) { laut ärztl. Behandlungsscheines . . . . . / laut Erhebungen . . . .
Tag und Stunde des Todes . . . .
Zeit und Ort der Beerdigung . . . .
Anmerkung . . . .

. . . . . . am . . . . . 189 .

Leichenbeschauer

. . . .

Tab. B.

Todtenbeschau-Protokoll.

Gemeinde . . . . . . Jahr . . . . .

Post-Nr.	1
Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburts-Name)	Pietro Marini
Stand: ledig	—
Stand: verheirathet	1
Stand: verwittwet	—
Charakter oder Beschäftigung, bezw. des Familienhauptes bei Frauen und Kindern	Grundbesitzer
Geburtsort und Land	Bolliunz (Istrien)
Zuständigkeits-Gemeinde	Borst
Wohnort, Haus-Nr.	Isola Nr. 45
Alter	38 Jahre
Religion	kath.
Todesursache: laut ärztlichem Behandlungsschein	Lungenentzündung
Todesursache: laut Erhebungen	—
Behandelnder Arzt	N. N.
Tag und Stunde des Todes	2. Juni 2 Uhr N. M.
Tag und Stunde des Begräbnisses	4. Juni 5 Uhr N. M.
Ort der Beerdigung	Isola
Anmerkung	Behandlungsschein Nr. 1

Tab. C.

Statistischer Ausweis über die Todten
erstattet vom Verein der Gemeinde . . . .
für das . . Quartal des Jahres 18 . .

Verstorbene		Männer	Weiber	Kinder eheliche Knaben	Kinder eheliche Mädchen	Kinder uneheliche Knaben	Kinder uneheliche Mädchen	Gesammtzahl
	Todtgeborene							
	Anzahl der Todten (ohne Todtgeborene)							
Stand	ledig							
	verehelicht							
	verwittwet							
I. Nach dem Alter (ohne Todtgeborene)	Von 1 Tag bis 1 Monat							
	„ 1 bis 2 Monat .							
	„ 2 „ 3 „ .							
	„ 3 „ 6 „ .							
	„ 6 „ 9 „ .							
	„ 9 „ 12 „ .							
	„ 12 „ 18 „ .							
	„ 18 Monat bis 2 Jahre							
	„ 2 bis 3 Jahre . .							
	„ 3 „ 4 „ . .							
	„ 4 „ 5 „ . .							
	„ 5 „ 10 „ . .							
	„ 10 „ 20 „ . .							
	„ 20 „ 30 „ . .							
	„ 30 „ 40 „ . .							
	„ 40 „ 50 „ . .							
	„ 50 „ 60 „ . .							
	„ 60 „ 70 „ . .							
	„ 70 „ 80 „ . .							
	„ 80 „ 90 „ . .							
	„ 90 „ 100 „ . .							
	über 100 Jahre . . .							
	Unbekanntes Alter . .							
	Zusammen . .							
II. Nach der Todesursache (ohne Todtgeborene)	Angeborene Lebensschwäche							
	Blattern							
	Masern							
	Scharlach							
	*)							
	Zusammen . .							
	Hievon starben in ärztl. Behandlung							
	Hievon starben ohne ärztl. Behandlung							

*) Die weiteren im Ausweise vorgezeichneten Todesursachen sind: Bauchtyphus, Flecktyphus, Ruhr, Cholera (asiatische), Keuchhusten, Diphtheritis und Croup, epid. Genickkrampf (Mening. cerebro-spin.), Wochenbettfieber, Malaria, Pellagra, Krankheiten der Athmungswege, Lungenschwindsucht, Darmkatarrh, Schlagfluß, Krebsige Entartungen, Hundswuth (Wasserscheu), Altersschwäche, Krankheiten des Hirns und der Nerven, Krankheiten des Blutumlaufes, Krankheiten der Verdauungswege, Krankheiten der Harnorgane, Selbstmord, zufälliger Mord, gewaltsamer Tod, andere Todesursachen.

Tab. D.

Aerztlicher Behandlungsschein.

Jahr . . . .

Name und Zuname (vulgar)	
Geburtsort und Land	
Alter	
Stand	
Religion	
Charakter oder Beschäftigung	
Wohnort, Haus-Nr.	

wurde von dem Gefertigten behandelt
und starb den . . . . 18 . . um . . . Uhr . . . .
an (Todesursache) . . . .
. . . . den . . . . 18 . .
N. N. praktischer Arzt.

Schweiz. Kanton. St. Gallen. Verordnung über Fleischschau und Fleischverkauf. Vom 28. November 1895. (San.-demogr. Wchbll. 1896 S. 186.)

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen, in Vollziehung von Art. 10 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, Art. 7, 8, 9 und 80 der bundesräthlichen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 14. Oktober 1887 und Art. 14 der kantonalen Vollzugsverordnung vom 31. Mai 1895, sowie Art. 1, 2, 3, 15 und 38 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894, verordnen:

Organe der Fleischschau.

Art. 1. Dem Gemeinderathe, beziehungsweise der Gesundheitskommission liegt ob, die sanitarische Kontrole über das Abschlachten von Vieh, die Schlachträume und die Aufbewahrungs- und Verkaufslokale für Fleischwaaren auszuüben. (Art. 31 bis 35 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 1. Januar 1894.)

Art. 2. Zur Ausübung der Kontrole wählt jeder Gemeinderath einen oder mehrere Fleischschauer und in ersterm Falle einen Stellvertreter. Deren Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderathes zusammen.

Als Fleischschauer sind in erster Linie Thierärzte zu wählen. Beim Mangel an Thierärzten oder wenn solche behindert oder betheiligt sind, kann die Fleischschau anderen geeigneten Persönlichkeiten übertragen werden. Für diese ordnet die Veterinärkommission nach Bedürfniß Instruktionskurse an.

In Gemeinden, wo mehr als 1 Fleischschauer gewählt wird, ist vom Gemeinderath für jeden einzelnen ein bestimmter Kreis zu bestimmen und die Stellvertretung der Fleischschauer, die gegenseitig geschieht, festzusetzen.

Die Gemeinderäthe haben der Veterinärkommission von den getroffenen Wahlen Anzeige zu machen. Letzterer steht das Recht der Einsprache zu, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Art. 3. Die Oberaufsicht über die Fleischschau üben die Sanitätskommission und die Veterinärkommission beziehungsweise deren Organe aus.

Die Veterinärkommission besorgt die mit dem Veterinärsanitätswesen zusammenhängenden Angelegenheiten, die Instruktion und Ueberwachung der Fleischschauer und die Beurtheilung der Schlacht- und Verkaufslokale.

Die Sanitätskommission und ihre Organe befassen sich mit den das Medizinalwesen und die Sanitätspolizei betreffenden Geschäften; sie überwacht die einschlägige Thätigkeit der Gesundheitskommissionen und der Gemeinderäthe.

In zweifelhaften Fällen setzen sich die beiden Behörden hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte ins Einvernehmen, ebenso über die Berichterstattung an den Regierungsrath und Großen Rath.

Schlachtungsart.

Art. 4. Das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt. (Art. 25bis der Bundesverfassung.)

Es ist demnach insbesondere das „Schächten", sowie das Schlachten des Kleinviehes ohne vorherige Betäubung (durch Schlag, Schuß oder andere vom Regierungsrathe als zulässig erklärte Betäubungsarten) verboten. (Kantonale Vollziehungsverordnung betreffend das Schlachten der Thiere ohne vorherige Betäubung vom 2. März 1894.)

Art. 5. Die Thiere sollen weder in erhitztem noch ermüdetem Zustande geschlachtet werden.

Beschaffenheit der Lokale.

Art. 6. Wer ein Metzg- oder Wurstereigewerbe eröffnen und wer eine Hackmaschine oder eine Fleischkonservenfabrik in Betrieb setzen will, hat hievon der Gesundheitskommission Kenntniß zu geben und derselben die für den Gewerbebetrieb in Aussicht genommenen Lokale und Einrichtungen zu bezeichnen. Diese Vorschrift gilt auch für die Betriebe, in denen thierische Abfälle, wie Häute, Blut, Knochen u. s. w., zur technischen Verwerthung gelangen sollen. Die Anzeige muß desgleichen beim Wechsel oder bei einer Aenderung des Lokales gemacht werden.

Die Gesundheitskommission ist verpflichtet, vor der Benützung die betreffenden Lokale und Einrichtungen sorgfältig und nöthigenfalls unter Zuziehung von Fachmännern zu untersuchen und an den Gemeinderath zu berichten, welcher darauf die Benützung gestattet oder verweigert. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Veterinärkommission beziehungsweise an den Regierungsrath.

Art. 7. Die Lokale, in welchen das Metzgergewerbe betrieben und in denen Fleisch- und Wurstwaaren verkauft werden, müssen hinlänglich geräumig, hell, kühl und mit genügend frischem Wasser versehen, dem freien Luftzug ausgesetzt und so gelegen sein, daß die Benützung derselben keine Gesundheitsstörung oder erhebliche Belästigung der Nachbarn zur Folge hat.

Die erwähnten Lokale, die Maschinen und Geräthe in denselben, sowie die Umgebung der Lokale müssen stets rein gehalten und Blut und Abfälle müssen sofort entfernt werden. Letztere dürfen auch in der Nähe von Lokalen nur in gut verschließbaren Behältern, so lange sie nicht in Fäulniß übergegangen sind und nicht länger als zweimal 24 Stunden aufbewahrt werden. Die Gruben in welche thierische Abfälle gelangen, sollen so angelegt sein und ihre Leerung derart vorgenommen werden, daß eine erhebliche Belästigung für die Nachbarschaft nicht eintreten kann.

In Lokalen, in denen sich stark riechende Stoffe (Oele u. dergl.) befinden, ist das Feilhalten von Fleisch- und Wurstwaaren nicht gestattet.

Art. 8. Alle Schlachtlokale, Keller oder Kühlräume, Hackmaschinenräume, Fleischkonservenfabriken, sowie Fleisch- und Wurstverkaufslokale sind durch das zuständige Fleischschauerpersonal einer regelmäßigen Kontrole zu unterwerfen.

Die Fleischschauer und zuständigen Amtspersonen haben für amtliche Handlungen in diese Lokale jederzeit Zutritt.

Fleischschau.

Art. 9. Der Fleischschau sind zu unterwerfen: Thiere des Pferdegeschlechts; Thiere des Rindergeschlechts; Schafe, inbegriffen Lämmer; Ziegen, inbegriffen Zicklein; Schweine, inbegriffen Ferkel; Kaninchen, wenn Metzger oder Private sie als Fleischwaare verkaufen wollen.

Die Fleischschau, welcher, wenn möglich, die Besichtigung des Thieres im Leben voranzugehen hat, soll in der Regel vorgenommeu werden, bevor das Thier vollständig abgehäutet ist. Sie hat sich auf das Fleisch und sämmtliche Eingeweide zu erstrecken; die Entfernung dieser Theile vor der Schau ist verboten.

Die beabsichtigte Schlachtung muß dem zuständigen Fleischschauer rechtzeitig angezeigt werden.

Art. 10. Die Gesundheitskommission ist berechtigt, auch feilgebotenes Wildbret, Geflügel, Fische, sowie eingeführte Fleisch- oder Wurstwaaren der Kontrole zu unterwerfen.

Jeder Händler ist für die gesunde Beschaffenheit dieser Waaren verantwortlich.

Art. 11. In jedem Fleischschaukreise ist nach einem einheitlichen, von der Veterinärkommission erstellten Formular eine Kontrole zu führen, in die auch vom Stellvertreter die Einträge gemacht werden sollen. Mit dieser Eintragung müssen die Fleischschauzeugnisse im Einklange stehen.

Art. 12. Bei Nothschlachtungen darf die Fleischschau nur durch Thierärzte vorgenommen werden; in diesen Fällen hat der behandelnde Thierarzt dem thierärztlichen Fleischschauer einen kurzen Bericht über Wesen, Verlauf und Behandlung der Krankheit, sowie über den Einfluß der letzteren auf die Genießbarkeit des Fleisches durch den Eigenthümer zu übergeben.

Beschaffenheit des Fleisches.

Art. 13. Nach durchgeführter Fleischschau ist das Fleisch in folgender Weise zu bezeichnen:
a) als bankmäßig;
b) als bedingt bankmäßig (genießbar);
c) als ungenießbar.

Art. 14. Als bankmäßig ist zu erklären das Fleisch von gesunden, regelrecht geschlachteten und nicht unter 14 Tage alten Thieren. Bankmäßiges Fleisch ist mit dem Farbenstempel zu versehen, bevor es dem freien Verkaufe und Gebrauch überlassen wird.

Art. 15. Als bedingt bankmäßig (genießbar) ist zu erklären das Fleisch:
a) von weniger als 14 Tage alten, im übrigen gesunden Thieren;
b) von altersschwachen und gleichzeitig fieberlosen Thieren;
c) von mit äußeren Gebrechen behafteten oder verunglückten Thieren, bei denen die Schlachtung nicht sofort erfolgte;
d) von Thieren, die an einer Krankheit gelitten haben, welche den Fleischgenuß nicht ausschließt und bei denen namentlich nicht allgemeine Abzehrung, Blutzersetzung u. s. w. vorhanden war, auch die die Entblutung in vollständiger und normaler Weise stattgefunden hat.
e) von Thieren, die mit lokalisirter Tuberkule behaftet waren.

Zur Verwerthung des bedingt bankmäßigen Fleisches haben die Gemeinderäthe dafür zu sorgen, daß entweder Freibanken errichtet und zur Verfügung des Fleischschauers gestellt oder aber Anstalten errichtet und betrieben werden, in denen das Fleisch und die genießbaren Theile in sterilisirtem (infolge von Kochen unschädlichem) Zustande an die Konsumenten abgegeben oder verwerthet werden kann. An diesen Freibanken muß den Konsumenten die Qualität und der Grund, warum die Waare hier abgegeben und wie die Behandlung zu geschehen habe, mündlich und durch Anschlag bekannt gegeben werden. Mehrere Gemeinden können die Errichtung einer Freibank oder Sterilisations-Anlage mit einander vereinbaren.

Art. 16. Als ungenießbar gelten ekelerregende und verdorbene Fleischstücke und Fleischpräparate; ferner Fleisch von Thieren, welche an einer Krankheit umgestanden sind oder die an Wuth, Milzbrand, Rotz und Wurm oder einer andern Krankheit gelitten haben, welche den Fleischgenuß oder Verkauf als gefährlich erscheinen läßt, wie Septicaemie, Starrkrampf, Vergiftungen, hochgradige Tuberkulosis u. s. w. Das ungenießbare Fleisch, sowie krankhaft veränderte Organe und Präparate sind zu zerstören.

Art. 17. Die Gemeinderäthe haben für Einrichtungen zu sorgen, durch welche gesundheitsgefährliche Theile von Thieren vollständig unschädlich gemacht werden können. Zum Zwecke der Erstellung solcher Einrichtungen können sich mehrere Gemeinden vereinigen. (Art. 24 der kantonalen Verordnung betreffend die Viehseuchenpolizei und das Abdeckereiwesen vom 31. Mai 1895.)

Art. 18. Wird Vieh nach dem Schlachten erheblich krank befunden, so entscheidet der Fleischschauer darüber, ob und welche Theile desselben dem Eigenthümer zur Verfügung überlassen werden können; das übrige soll beseitigt werden. Der Fleischschauer, welcher nicht selber

Thierarzt ist, hat eine Untersuchung durch einen Thierarzt zu veranlassen und sich an den Befund und das Gutachten desselben zu halten. Gegen die getroffenen Verfügungen kann Rekurs an den Bezirksthierarzt und im Betheiligungs- oder Behinderungsfalle an den ersten Adjunkten ergriffen werden. Fällt der Entscheid derselben, der endgültig ist, zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus, so hat dieser, und im andern Falle der Staat, die Kosten der Untersuchung zu bezahlen.

Schlachten der Pferde.

Art. 19. Die Thiere des Pferdegeschlechts sind in eigens hiefür bestimmten Räumen zu schlachten.

Das Schlachten von solchen Thieren und der Verkauf des Fleisches derselben ist unvereinbar mit dem Abdeckereiberuf.

Die Schau des Fleisches von Thieren des Pferdegeschlechts darf nur von Thierärzten vorgenommen werden; dieselbe hat in allen Fällen stattzufinden, auch wenn kein Fleisch verwerthet oder verkauft werden soll.

Fleischhandel.

Art. 20. Sowohl die bankmäßige, als auch die bedingt bankmäßige Waare muß beim Ueberführen in eine andere politische Gemeinde mit einem vom Fleischschauer des Ursprungsortes ausgestellten Fleischschauzeugniß begleitet sein. Die Formulare hiefür werden von der Veterinärkommission abgegeben.

Art. 21. Wer mit Fleisch hausirt, muß für die betreffende Waare mit dem Zeugniß des Fleischschauers am Ursprungsort versehen sein. Dieses Zeugniß besitzt nicht länger als 3 Tage Gültigkeit. Der Hausirer hat, so oft es von Behörden oder Privaten verlangt wird, in den Gemeinden, in welchen er hausirt, die Waare der Fleischschau zu unterstellen. In dem Zeugniß muß die Thiergattung, von der das Fleisch stammt, und das Gesammtgewicht der Waare angegeben werden.

Art. 22. Das Feilhalten von Pferdefleisch mit und neben andern Fleischwaaren in den Lokalen und beim Vertragen ist unstatthaft. Ebenso das öffentliche Feilhalten oder der Hausirhandel mit Waare, die von kleinern Hausthieren (Hunden, Katzen) herstammt.

Art. 23. Zu Würsten darf nur Fleisch verwendet werden, das als bankmäßig erklärt wurde.

Oeffentliche Schlachthäuser.

Art. 24. Die Gemeinden, in denen öffentliche Schlachthäuser bestehen oder errichtet werden, sind mit Zustimmung des Regierungsrathes berechtigt, anzuordnen, daß, Nothfälle ausgenommen, alles Vieh, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist, in diesen Schlachthäusern geschlachtet werde.

Art. 25. Es ist dem Gemeinderath gestattet, für öffentliche Schlachthäuser und Schlachtviehhöfe besondere Reglemente und Gebührentarife zu erlassen. Dieselben sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gebühren.

Art. 26. Die Fleischschauer beziehen folgende Gebühren:

Von Großvieh, (Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder) per Stück	Fr. 1.—
Von Thieren des Pferdegeschlechts . .	= 1.—
Von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) per Stück	= —.50
Von Zicklein, Kaninchen u. s. w. für ein einzelnes Stück	= —.20
2 bis 10 Stück je 10, für jedes weitere Stück je	= —. 5
Bei Nothschlachtungen mit theilweiser Sektion gilt das Doppelte obiger Taxen nebst Reiseentschädigung.	
In Fällen, wo eine vollständige Sektion vorgenommen wird, findet die Gebührenordnung für amtliche Verrichtungen der Thierärzte Anwendung.	
Von einer Sendung Fleisch	= —.50
Als Reiseentschädigung bezieht der Fleischschauer v. Bahnkilom.	Fr. —.12
Vom Wegkilometer	= —.20
Von einem Fleischschauzeugniß, Stempel inbegriffen	= —.30

Strafbestimmungen.

Art. 27. Die Uebertretung dieser Verordnung wird, soweit sie nicht den Thatbestand eines unter das allgemeine Strafgesetz vom Jahre 1886 fallenden Deliktes (Thierquälerei, Widersetzlichkeit, Amts- und Dienstpflichtversäumniß u. s. w.) ergiebt, durch den Gemeinderath mit einer Buße von 5 bis 150 Franken bestraft, gemäß Art. 93 Ziff. 2, 6 und ff. der Prozeßordnung bei Vergehen und Uebertretungen vom 13. Januar 1879.

Schlußbestimmungen.

Art. 28. Die Verordnung über Fleischschau, Schlacht- und Verkaufslokale vom 27. Dezember 1873, die Kreisschreiben der Sanitätskommission Nr. 10 und 11 betreffend Handhabung der Verordnung über Fleischschau, Art. 116 des Strafgesetzes gegen Uebertretung allgemeiner Polizeiverordnungen vom Jahre 1808, sowie alle der obigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

Art. 29. Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Januar 1896 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 508.) Nach dem am 22. Juli ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 43 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Liptó (Liptau) und Zólyom (Sohl).

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 13. Juli 1896. (Amtsbl. S. 356.)

In Verfolg der Deklaration vom 9. April 1896[1]) (Außerordentl. Beil. zu Nr. 16 des Amtsbl.) zur landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezember 1895[2]), betreffend die Abwehr gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Regierungsbezirk durch das aus südlichen Reichstheilen stammende Vieh (Außerordentl. Beil. zu Nr. 49 des Amtsbl.) bestimme ich, daß die angeordneten Maßregeln bis auf Weiteres auf das aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (lfd. Nr. 14) stammende Vieh keine Anwendung finden, da die Maul- und Klauenseuche daselbst zur Zeit nicht herrscht.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 13. Juli 1896. (Reg.-Bl. S. 150.)

Das Verbot der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Rußland (Publikandum vom 14. März 1885 — Reg.-Bl. Nr. 11 — und Bekanntmachung vom 25. April d. J.[3]) — Reg.-Bl., Amtl. Beil. Nr. 17 —) wird hiedurch auf alle aus Rußland kommenden Zubereitungen von Schweinefleisch, jedoch unter Ausnahme gargekochten Schweinefleisches und ausgeschmolzenen Schweinefettes, ausgedehnt.

Gargekocht im Sinne des Abs. 1 ist nur dasjenige Fleisch, welches auf der Durchschnittsfläche ein gleichmäßig weißes oder graues Aussehen hat.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angel.

Lübeck. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr zubereiteten Schweinefleisches aus Rußland. Vom 15. Juli 1896. (Verordn. 2c. Samml. Nr. 36.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes über die

---

[1]) Veröff. 1896 S. 332. — [2]) Desgl. 1895 S. 941. — [3]) Desgl. 1896 S. 395.

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.=G.=Bl. 1894 S. 409), sowie des § 2 des am 9. Mai 1881 hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes verordnet der Senat:

Das Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Rußland vom 22. April d. J.[1]) wird auf alle von dort stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt vom Beginn des sechsten Tages nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1896[2].)

(Nach den vom K. russischen Medizinal=Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: Januar gefallen	Januar getödtet	Februar gefallen	Februar getödtet	März gefallen	März getödtet
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	59	100	2	64	—	32
Kuban	3	7	—	—	—	—
Terek	38	487	—	142	—	—
Europ. Rußland .	100	594	2	206	—	32

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Ssemipalatinsk, im Januar in Tiflis und Eriwan.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete: Januar	Februar	März	als gefallen gemeldeten Thiere: Januar	Februar	März
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	—	—	—	—	—	—
Polen	10	3	3	5	96	35	47
West= oder Weiß=rußland . . .	8	—	1	2	—	10	2
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	3	2	37	55	30
Südrußland. .	5	5	5	5	—	81	112
Nordrußland .	3	—	—	—	63	—	—
Großrußland .	16	7	7	10	48	101	66
Ostrußland . .	11	8	9	7	163	143	102
Nördl. Kaukasus	3	—	—	1	—	—	17
Europ. Rußland	64	26	28	32	407	425	376
Asiat. Rußland .	15	1	1	1	.	.	.
Transkaukasien.	8	1	—	—	.	—	—

[1]) Veröff. S. 368. — [2]) Desgl. S. 351.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe=Aufsichtsbeamten. Jahrgang 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 282.)

Die Zahl der Aufsichtsbezirke hat sich im ganzen Reiche von 72 auf 76, in Preußen von 24 auf 27 erhöht. In Württemberg ist die Eintheilung des Landes in 3 Gewerbeinspektionsbezirke mit dem 1. Januar 1894 in Kraft getreten.

Die Zahl der Revisionen hat wiederum zugenommen: sie betrug 78 097 (gegen 63 113 im Vorjahre); davon waren 55 266 (56 903) einmalige, 9205 (5612) mehrmalige und 910 (600) nächtliche. Durch die Dampfkesselrevisionen wurde eine erhebliche Zeit der Aufsichtsbeamten in Anspruch genommen, die Verbindung beider Dienstzweige jedoch vielfach für nützlich erachtet.

Das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter zu den Aufsichtsbeamten ist anscheinend in der Zunahme begriffen, auch der Verkehr mit den Berufsgenossenschaften und namentlich mit den Beauftragten derselben vielfach lebhafter geworden.

Die Gesammtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen betrug 633 783 (gegen 616 545 im Vorjahre), der jugendlichen Arbeiter 213 974 (219 871); von letzteren waren 142 073 (144 425) männlichen und 71 901 (75 446) weiblichen Geschlechts; im Alter zwischen 14 und 16 Jahren standen 209 715 (213 959), unter 14 Jahren 4259 (5911).

Mehrfach ist beobachtet worden, daß ein Abströmen jugendlicher Arbeiter und besonders von Kindern, die in Fabriken keine Aufnahme fanden, in kleingewerbliche und hausindustrielle Betriebe stattgefunden hatte, und daß hier ihre Beschäftigung, weil den Schutzbestimmungen der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung nicht unterworfen, sich in einer für die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Personen ungünstigeren Weise vollziehe. Oft arbeiten letztere, auf diese Weise der Revision entzogen, einen großen Theil des Tages in niedrigen dumpfen Räumen, die meistens gleichzeitig als Wohnstuben dienen. In derartigen Hausgewerbebetrieben wurden Arbeitszeiten für jugendliche Arbeiter von täglich 12½ Stunden und für Schulkinder von täglich 9 Stunden außer der Schulzeit festgestellt. In manchen Betrieben wurde immer noch mit einer übergroßen Zahl von Lehrlingen gearbeitet.

Die Beschäftigungsart der Arbeiterinnen war nach den meisten Berichten den Kräften derselben angemessen, so daß sich im Großen und Ganzen eine Benachtheiligung ihrer körperlichen Entwicklung durch die gewerbliche Arbeit nicht wahrnehmen ließ. Gesundheitsschädliche Verhältnisse finden sich auch hier in erheblicherem Maße in einzelnen kleingewerblichen Betrieben, z. B. in Wasch= und Plättanstalten, wo zuweilen in unzulänglichen Arbeitsräumen ausgedehnte Arbeitszeiten festgestellt wurden.

Die Zahl der Unfälle, welche bei den Polizeibehörden zur Anzeige gebracht und den Gewerbe=Aufsichtsbeamten bekannt geworden sind, läßt in einer Reihe von Aufsichtsbezirken eine erhebliche Abnahme erkennen, z. B. in Merseburg, Magdeburg, Köln, Bremen, Altenburg. Annähernd die gleiche Anzahl von Unfällen ereignete sich u. A. in Pommern, Wiesbaden, Trier, Pfalz, Annaburg, Chemnitz, Lothringen. Eine Zunahme wurde festgestellt in Frankfurt a. O. (1928 gegen 1745), Berlin und Charlottenburg (4287 gegen 3848), Kassel (1045 gegen 904), Schleswig (2285 gegen 2244), Oppeln (5159 gegen 4044), Breslau (2756 gegen 2256), Leipzig (2363 gegen 2165), Dresden, Wurzen, Gera u. A. Als Grund für die Vermehrung der Unfallanzeigen wird fast übereinstimmend die größere Beachtung der Anmeldepflicht angesehen. Auf dem Gebiete der Unfallverhütung waren in einzelnen Berufsgenossenschaften erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen, während andere damit sich noch im Rückstand befanden.

Die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse erwies sich schwieriger als die Verhütung von Unfällen, weil das Verständniß für die Nachtheile

hygienisch bedenklicher Einrichtung bei Arbeitgebern und Arbeitern theilweise nur langsam zunimmt.

Unter den Betrieben, welche durch Bleivergiftung gefährlich werden können, verdienen neuerdings die Akkumulatorenfabriken immer mehr Beachtung; das Sieben der Mennige oder Glätte und das Einpressen der angefeuchteten Bleioxyde in die gegossenen Bleirahmen bieten leicht Anlaß zur Aufnahme des giftigen Metalls. An Phosphornekrose sind, soweit bekannt geworden, im Berichtsjahre 11 in Zündholzfabriken beschäftigte Arbeiter erkrankt. In Chromatfabriken wurden mehrfach die diesem Betriebe eigenen Gesundheitsschädigungen (Hautgeschwüre, Durchlöcherung der Nasenscheidewand 2c.) festgestellt. Unter den Arbeitern der Steinkohlenbriquettesfabriken im Bezirke Oppeln wurde das Auftreten der „Theerkrätze“ vielfach beobachtet. Von Milzbrand wurden 20 Arbeiter befallen, von denen 5 starben. Die Staubentwicklung zu verhüten, sind mancherlei Vorkehrungen getroffen worden; doch ist die Beseitigung des Geweberstaubes noch keineswegs überall bis zu dem für die Gesundheit der Arbeiter wünschenswerthen und technisch, sowie wirthschaftlich erreichbaren Grade gediehen. Günstige Erfahrungen wurden wiederholt in Cementfabriken, Kalk-, Gipsmühlen mit der Anlage kräftig wirkender Exhaustoren gemacht. In einigen Glasschleifereien wurden Versuche behufs Absaugung des Staubes angestellt. Das Tragen von Schutzvorrichtungen vor den Athmungsöffnungen wurde in Thomasschlackenmühlen trotz aller Empfehlungen vielfach von den Arbeitern unterlassen.

Die Entfernung von Gas-, Benzin- und Petroleummotoren aus den Arbeitsräumen ist merhrfach angeordnet worden, da die Ausdünstungen derselben und die von ihnen erzeugten Verbrennungsgase zur Verschlechterung der Luft in erheblichem Grade beitragen. Im Königreich Sachsen ist ihre Aufstellung von der Begutachtung der Gewerbeinspektion abhängig gemacht worden.

Hinsichtlich der Beleuchtung, Heizung, Einrichtung der Fußböden, Beschaffung von Wasch- und Ankleideräumen, Speiseräumen u. s. w. sind wiederum erhebliche Fortschritte zu verzeichnen.

Bezüglich des Baues von Arbeiterwohnhäusern seitens der Arbeitgeber wird über anerkennenswerthe Leistungen berichtet.

In zahlreichen gewerblichen Anlagen wurde der Ausbildung von Arbeitern und Arbeiterinnen in der ersten Hülfe bei Unglücksfällen die erforderliche Aufmerksamkeit zugewandt.

Preußen. Berlin. Nach dem Bericht des Magistrats über die Verwaltung der städtischen Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895[1]) sind die öffentlichen Entwässerungsleitungen der städtischen Kanalisationswerke innerhalb des Weichbildes von Berlin um 1887,10 m gemauerte Kanäle und 26 128,55 m Thonrohrleitungen erweitert worden. In der Hauptsache bestehen diese Bauausführungen in dem fortschreitenden Ausbau der neueren Radialsysteme VIII, IX und XII, auch ist der Bau des XI. Radialsystems in Angriff genommen. Am Schlusse des Berichtsjahres waren im Ganzen 24 047 Grundstücke, davon 23 400 (gegen 22 661 im Vorjahr) innerhalb des Weichbildes der Stadt an die Kanalisation angeschlossen. Die Größe der zur Berieselung aptirten Flächen betrug 5061 ha, auf diese wurden 66 313 483 cbm Abwässer geleitet, so daß durchschnittlich auf 1 qm für den Tag 3,59 Liter entfallen. Die Kosten des geförderten Abwassers beliefen sich für 1 cbm auf 0,0144 ℳ, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,566 ℳ. Die Summe der Einnahmen betrug im Berichtsjahre 5 273 665,75 ℳ, die der Ausgaben 8 324 309,01 ℳ.

Von den 3032 Bewohnern der städtischen Rieselgüter starben 29 Personen; 17 Sterbefälle betrafen Kinder unter 15 Jahren, von diesen befanden sich 11 im ersten Lebensjahre. 644 Erkrankungen wurden gemeldet, davon 316 bei Kindern bis zu 15 Jahren. Von diesen 316 Kindern waren 84 (26,6 %) von Infektionskrankheiten ergriffen, und zwar 47 von Masern, 19 von Scharlach, 3 von Windpocken, 4 von Diphtherie, 6 von Influenza, 3 von Mumps, 1 von Genickstarre, 1 von tuberkulöser Hirnhautentzündung. Außerdem wurden u. a. 28 Fälle von „Halsentzündung“ gemeldet. Recht erheblich war die Zahl der Erkrankungen der Verdauungsorgane (50 Fälle). Der Verlauf der infektiösen Krankheiten war im Allgemeinen ein günstiger; es kamen nur bei Scharlach 3 Todesfälle vor. Von den 328 Erkrankungen der Erwachsenen waren 59 durch ansteckende Krankheiten bedingt, nämlich 53 Fälle von Influenza, 3 von Masern, 2 von Rose und 1 Fall von Kindbettfieber. Auf dem Rieselgebiet kam, wie besonders hervorgehoben wird, nur ein einziger Todesfall von Abdominaltyphus vor, und zwar nicht bei einem Arbeiter oder dessen Angehörigen, sondern bei dem Administrator des Gutes Falkenberg. Die angestellte Untersuchung ergab nichts, was für eine Infektion an Ort und Stelle gesprochen hätte.

[1]) Vergl. Veröff. 1895. S. 443.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Landwirthschafts - Gesellschaft, Jahrbuch der Deutschen —. Bd. 9. 1894. Berlin 1894. 8⁰.

Lehmann, Prof. Dr. K. B. Die Verunreinigung der Saale bei und in der Stadt Hof, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhülfe. Gutachten. Hof 1895. 8⁰.

Leipzig, Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt — für das Jahr 1893. Leipzig 1895. 8⁰.

Levertin, A., F. Heiligenthal, G. Schütz u. G. Zander. Die Grundzüge der Dr. G. Zander'schen medikomechanischen Gymnastikmethode und deren Anwendung. Stockholm 1894. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Juni m	am 8. Juni m	am 15. Juni m	am 22. Juni m	am 29. Juni m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,55	30,34	30,34	30,32	30,31	30,35	30,31	30,33
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,08	31,09	31,09	31,07	31,08	31,10	31,07	31,08
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,60	31,59	31,59	31,58	31,56	31,60	31,53	31,56
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,42	30,42	30,39	30,39	30,42	30,39	30,41
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,844	515,794	515,714	515,664	515,654	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juni Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	—	13,25	13,5	11,7	10,4	21,0	—	17,9	17,8	14,5	12,2
München. Hygienisches Institut . .	15,5	17,0	12,4	11,7	10,2	9,2	16,0	16,0	14,2	13,0	11,5	10,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

29. Woche vom 12. bis 18. Juli 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	56	2	54	31	25,2	25,7	—	—	—	—	—	4	3	25	19	19	22	—
Altona	149 608	98	2	46	18	16,0	23,7	3	—	1	—	—	2	7	5	5	4	26	2
Augsburg	81 401	47	3	16	10	10,2	28,2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	13	—
Barmen	128 269	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 688 849	948	32	567	235	17,5	24,2	5	8	8	—	1	65	46	114	67	67	305	15
Beuthen	42 036	35	1	15	6	18,6	29,7	—	—	1	—	—	—	—	4	4	3	10	—
Bielefeld	48 284	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	54 509	29	—	21	9	20,0	26,3	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	12	1
Bonn	45 115	30	3	22	7	25,4	26,8	—	—	—	—	—	1	4	2	1	1	15	—
Brandenburg	43 257	28	—	23	14	27,6	27,0	—	—	2	—	—	—	—	5	3	3	16	—
Braunschweig	116 277	82	5	44	13	19,7	23,6	—	—	—	—	—	7	4	5	4	4	22	6
Bremen	143 834	72	3	32[2])	7	11,6[2])	20,2	—	1	—	1	—	5	—	6	2	2	19	—
Breslau	377 642	232	9	206[3])	84	28,4[3])	29,9	2	1	1	—	—	24	34	40	13	12	90	14
Bromberg*	46 998	31	—	25	13	27,7	23,6	—	—	—	—	—	2	5	6	4	3	12	—
Charlottenburg*	138 931	96	3	45	22	16,8	24,9	2	—	—	1	—	2	5	9	4	4	24	2
Chemnitz	163 562	122	3	75	39	23,8	31,2	—	—	1	—	—	8	8	6	3	3	51	1
Danzig	126 141	81	2	60	26	24,7	27,4	1	—	—	—	—	8	2	13	12	12	33	3
Darmstadt	64 629	22	—	25	5	20,1	20,5	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	14	—
Dessau	43 227	31	1	6	3	7,2	23,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
Dortmund	113 801	84	—	54	22	24,7	25,0	2	—	1	—	—	2	9	8	5	5	30	2
Dresden†	342 168	221	8	107[4])	45	16,3[4])	23,5	1	—	1	1	—	21	10	15	8	8	55	3
Düsseldorf	179 685	143	6	89	51	25,8	22,7	—	1	—	—	—	8	8	26	16	15	44	2
Duisburg	71 570	70	2	25	12	18,2	24,8	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	12	2
Elberfeld	140 716	98	4	35	13	12,9	21,5	—	—	—	—	—	3	6	5	—	—	20	1
Elbing	46 339	40	1	18	7	20,2	29,5	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	15	—
Erfurt	78 790	44	—	19	9	12,5	22,5	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	8	1
Essen	98 218	76	1	44	18	23,3	25,6	—	—	—	—	—	5	10	7	1	1	20	2
Flensburg	41 314	38	1	17	4	21,4	23,2	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	11	2
Frankfurt a. M.	235 052	147	7	79	22	17,5	19,3	1	2	—	—	—	12	13	13	1	1	36	2
Frankfurt a. O.	59 435	36	1	27	9	23,6	27,0	—	—	—	—	—	6	3	6	1	1	8	4
Freiburg i. B.	53 567	23	2	18	1	17,5	23,9	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	7	2
Fürth	46 987	37	1	23	11	25,5	27,6	—	—	—	—	—	3	4	6	4	4	10	—
Gera	44 004	36	2	24	14	28,4	29,0	—	1	1	—	—	3	1	10	1	1	7	1
M.-Gladbach	54 137	31	1	28	13	26,9	25,0	—	1	2	1	—	4	2	6	5	5	11	1
Görlitz	71 109	54	3	26	11	19,0	26,3	—	—	—	—	—	2	3	7	5	5	11	3
Hagen	42 573	35	—	7	3	8,6	24,6	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	3	1
Halle	118 040	100	3	46[5])	15	20,3[5])	24,3	—	—	3	—	1	1	4	7	5	5	26	4
Hamburg†	631 660	431	12	209	88	17,2	25,1	5	1	1	2	—	24	27	26	7	6	111	12
Hannover	214 922	142	5	87	38	21,0	20,9	—	—	—	—	—	12	5	23	23	23	47	—
Harburg	43 465	34	1	15	5	17,9	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Kaiserslautern	41 200	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	22,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	50	1	28	8	17,6	19,9	—	1	1	—	—	8	—	2	2	2	16	—
Kiel	87 592	50	2	29	9	17,2	22,8	—	1	1	—	—	—	4	4	—	—	19	—
Köln	326 068	246	7	180	99	28,7	25,7	9	1	2	1	—	12	17	59	25	22	74	5
Königsberg i. Pr.	173 642	111	2	133	72	39,8	30,2	—	—	—	2	—	7	15	53	38	30	55	1
Königshütte	45 648	51	1	41	15	46,7	28,3	—	—	—	—	—	2	14	2	2	2	22	1
Krefeld*	107 486	81	2	45	16	21,8	23,9	7	—	1	—	—	3	10	—	—	—	23	1
Leipzig	403 461	298	12	203	102	26,2	22,7	6	2	2	1	1	18	21	50	23	23	97	5
Liegnitz	52 059	30	—	21	11	21,0	30,4	—	—	—	—	—	3	1	6	—	—	11	—
Lübeck†	70 605	51	—	28	9	20,6	21,0	7	—	—	—	—	3	1	1	—	—	13	5
Magdeburg	215 872	172	9	117	64	28,2	26,5	5	—	6	1	—	8	18	32	17	16	44	3
Mainz	77 529	44	—	35	12	23,5	22,5	—	1	—	—	—	5	3	5	—	—	20	1
Mannheim†	92 523	74	3	44	26	24,7	21,4	1	—	1	—	—	4	1	12	2	2	20	5
Metz	59 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	83 758	44	1	29	10	18,0	23,9[1])	—	—	—	—	—	5	4	7	7	7	11	2
München	413 775	301	9	161	54	20,2	28,2	—	1	1	—	—	22	8	31	4	4	91	7
Münster	57 833	50	—	27	12	24,3	24,5	—	—	1	1	—	6	2	2	2	2	15	—
Nürnberg	164 689	96	2	60	16	18,9	26,1	—	—	1	—	—	17	3	4	3	2	33	2
Offenbach	40 920	21	2	13	5	16,5	21,0	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	4	—
Osnabrück	45 687	23	1	7	—	8,0	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	5	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 31 = 11,2‰. — [3]) Desgl. 192 = 26,4‰. — [4]) Desgl. 101 = 15,3‰. — [5]) Desgl. 36 = 15,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	50	1	19	8	17,6	25,2	—	—	—	—	—	5	3	3	—	—	8	—
Posen	73 656	34	2	54	26	38,1	29,1	2	—	2	—	—	1	6	4	3	3	37	2
Potsdam	58 814	19	—	25[3])	9	22,1[3])	23,5	—	—	1	—	—	5	—	1	1	1	18	—
Remscheid	48 031	33	—	10	2	10,8	21,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	5	—
Rixdorf*	62 764	72	—	46	31	38,1	32,3[1])	—	—	2	—	—	3	3	24	14	14	14	—
Rostock	50 394	27	1	17	5	17,5	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	16	—
Schöneberg*	66 647	52	—	16	10	12,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	2	5	3	2	5	1
Solingen	41 364	19	—	13	4	16,3	20,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	2
Spandau	57 036	32	1	31	18	28,3	23,2	1	1	—	—	—	2	3	6	1	1	17	1
Stettin	143 592	69	1	124	74	44,9	25,8	4	1	—	—	—	3	7	65	55	50	41	3
Straßburg i. E.	136 692	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stuttgart	161 485	65	1	40	18	12,9	20,2	1	—	—	—	—	2	10	—	—	—	24	3
Wiesbaden	75 240	45	4	22	7	15,2	19,3	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	12	—
Würzburg	69 609	35	1	30[4])	8	22,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	1	2	6	5	5	19	2
Zwickau	51 114	42	1	21	5	21,4	27,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	15	1

Woche vom 12. bis 18. Juli 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	488 534	306	16	196	62	21,0	.	11	2	3	1	—	15	39	24	—	—	98	3
Antwerpen bis 11. Juli	269 623	157	3	79	27	15,2	.	1	—	—	1	—	11	10	15	.	.	36	5
Brünn bis 11. Juli	100 785	66	5	44	13	22,7	.	—	4	—	—	—	8	6	3	3	.	22	1
Brüssel	190 313	73	7	82	23	22,4	.	—	—	—	—	—	6	9	14	.	.	50	3
Budapest bis 11. Juli	579 275	394	20	277	86	24,9	.	1	7	8	3	—	54	43	29	.	.	123	9
Christiania	182 856	40	—	81	37	23,6	.	2	—	—	—	—	6	6	34	.	.	33	—
Edinburg	276 514	147	.	83	14	15,7	.	2	3	1	1	.	7	4	2	.	.	63	.
Glasgow	705 052	392	.	259	.	19,2	.	36	1	—	.	.	.	11	19	.	.	192	.
Kopenhagen	333 714	166	2	114	31	17,8	.	—	—	1	—	—	16	6	16	.	.	62	13
Krakau bis 4. Juli	80 310	53	5	45	14	29,1	.	1	1	—	—	—	10	9	7	7	7	17	—
Lemberg bis 11. Juli	136 705	52	9	67	19	25,5	.	—	3	2	—	1	20	7	1	.	.	32	1
London	4 421 955	2429	.	1891	827	22,3	.	52	20	55	2	4	122	145	466	7	6	940	85
Lyon bis 4. Juli	438 077	153	16	169	28	20,1	.	—	—	—	—	—	30	18	17	—	—	100	4
Moskau bis 11. Juli	753 469	.	23	952	562	65,7	.	14	6	10	3	4	69	12	454	.	.	380	.
New York bis 4. Juli	1 934 541	1060	71	896	349	24,1	.	11	9	41	3	2	89	89	241	.	.	360	51
Odessa	353 000	.	8	189	99	27,8	.	2	3	1	1	1	18	1	56	53	53	106	—
Paris	2 424 705	1062	83	960	214	20,6	.	14	9	10	7	5	182	66	166	—	—	470	31
Petersburg bis 4. Juli	954 400	630	24	604	273	32,9	.	13	21	16	22	—	57	24	157	—	—	294	.
Prag und Vororte	364 632	211	8	180	43	25,7	.	6	2	1	[illegible]	1	38	17	5	.	.	100	8
Rom bis 6. Juni	473 638	204	15	145	20	15,9	.	1	—	2	3	—	21	26	11	.	.	74	7
Stockholm bis 11. Juli	267 100	151	7	92	26	17,9	.	1	—	1	—	—	16	14	12	2	2	43	5
Triest	161 886	104	7	92	29	29,6	.	4	—	2	1	—	15	10	13	13	—	43	4
Venedig bis 4. Juli	161 480	85	3	66	17	21,3	.	—	—	—	—	—	6	10	8	.	.	39	3
Warschau bis 11. Juli	553 643	420	15	254	96	23,9	.	13	11	—	—	3	28	41	49	.	.	105	4
Wien	1 526 623	1052	48	572	213	19,5	.	8	3	8	1	1	87	83	97	1	1	269	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. Juli 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2	4	2	8 (1)	1	2	7
Scharlach	11 (3)	2	4 (2)	2	4	2 (1)	1
Diphtherie	42 (3)	4	7	7 (1)	7 (1)	4	10 (1)
Croup	1 (1)	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	8	2	1	2	1	1	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	3	1	—	— (1)	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	4
Rose	5	1 (2)	—	1	4 (1)	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65 (1)	25	21	14	27	17	59 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31 (10)	16 (1)	1	4 (4)	9 (3)	2 (1)	7 (1)
Lungenschwindsucht	55 (20)	14 (6)	13 (2)	2	12 (5)	5 (6)	20 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	56 (5)	32	4	8	17 (3)	[illegible]	12 (2)
Akuter Darmkatarrh	18 (5)	6 (3)	1 (1)	1	7	5	8 (2)
Chron. Alkoholismus	18	2	—	1	—	4	15
Ak. Gelenkrheumatism.	27	9	4	4	13	4	5
And. rheumat. Krankh.	35 (3)	20	4	1	25	6	14
Verletzungen	81 (7)	91 (7)	30 (1)	23	78	26 (1)	67 (3)
Alle übrigen Krankh.	589 (66)	273 (20)	80 (5)	111 (8)	197 (13)	88 (6)	272 (25)
Summe	1049 (125)	501 (39)	175 (11)	191 (14)	402 (26)	177 (17)	510 (44)
Verbliebener Bestand	4530 [8])	1870	762	651	1306	765	2767

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12./7.-18./7.	9	44	[5]) 35	[5]) 66	4
" Breslau	desgl.	1	188	28	11	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	1	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	100	5	11	—
" Arnsberg	desgl.	11	414	38	81	1
" Aurich	desgl.	—	7	2	3	—
" Düsseldorf	desgl.	14	308	30	81	6
" Erfurt	desgl.	19	49	8	13	—
" Hannover	desgl.	20	22	8	24	1
" Hildesheim	desgl.	14	36	6	15	1
" Königsberg	desgl.	8	175	23	50	—
" Lüneburg	desgl.	3	18	3	9	1
" Marienwerder	desgl.	4	61	1	25	—
" Minden	desgl.	5	[7]) —	1	22	1
" Münster	desgl.	2	3	4	17	—
" Osnabrück	21./6.-4./7	8	17	3	29	2
" Posen	12./7.-18./7.	13	176	26	7	1
" Schleswig	desgl.	35	176	14	47	1
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	10	5	3	17	1
" Stettin	desgl.	8	139	29	30	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	8	65	1	4	—
" Wiesbaden	desgl.	2	151	17	39	2
Stadt München	5./7.-18./7.	2	16	79	[6]) 54	4
" Nürnberg	12./7.-18./7.	—	—	8	[6]) 14	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	5	2	3	4	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	2	-	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	64	1	1	—
Hamburg	desgl.	10	196	11	[6]) 28	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 24 = 21,2‰. — 4) Desgl. 24 = 17,9‰. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Epidemisch in verschiedenen Gemeinden. — 8) Die Nachweise aus dem Lazarus-Krankenhaus und dem Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. Juli 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	12. Juli	21,5	9,6	760,4	759,2	759,0	75	47	64	—	NW	3
	13. "	23,7	12,5	759,6	759,6	760,3	81	57	67	—	NNW	2
	14. "	27,9	12,5	760,6	759,2	758,8	77	46	60	—	NNW	1
	15. "	29,7	13,4	758,8	757,0	756,2	78	38	51	—	O	1
	16. "	30,7	17,3	757,1	756,7	757,4	59	34	50	—	SO	1
	17. "	28,9	18,7	757,5	757,3	756,9	62	80	89	—	O	1
	18. "	22,5	17,1	756,6	756,5	756,7	94	83	94	21,1	Veränderlich	0—1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	12. Juli	23,6	13,4	721,3	719,8	719,6	58	47	59	—	NO	1,3
	13. "	22,8	12,5	721,1	720,4	719,9	56	40	49	—	N	1,3
	14. "	22,7	11,1	719,5	718,8	718,2	59	48	60	—	NO	1,4
	15. "	25,0	12,6	717,0	715,2	714,4	66	48	57	0,1	NO	1,9
	16. "	22,9	15,2	716,0	716,4	717,3	76	60	88	30,7	O	1,8
	17. "	20,6	15,3	717,9	717,8	718,5	92	76	79	2,2	W	1,3
	18. "	20,0	12,6	718,5	718,0	718,2	70	61	88	2,4	W	1,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 5. August 1896. Nr. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. Juni starben 38 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 158 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 7. bis 13. Juni 7 Todesfälle festgestellt, ferner auf Cuba in Havana vom 3. bis 9. Juli 20 (bei etwa 50 Erkrankungen), in Matanzas vom 25. Juni bis 1. Juli 46 (61), vom 28. Juni bis 4. Juli in Cardenas 2 (7), Cienfuegos 7, Santiago 9. (Public health reports Nr. 29.)

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. In Danzig sind nach einer Mittheilung vom 7. Juli zu den bisher gemeldeten 16 Fällen 2 weitere hinzugekommen, von denen der eine die Mutter eines der erkrankten Schulkinder (vgl. S. 591), der andere die Pflegerin dieser Frau betrifft. Einer Nachricht vom 3. Juli zufolge ist außerdem in Heubuden, Kreis Marienburg, auf einem isolirten Hofe eine Neuerkrankung bei einer Magd festgestellt worden; die Quelle der Ansteckung konnte nicht sicher ermittelt werden; es sind jedoch in der Familie, bei welcher die Magd diente, mehrere fleckfieberverdächtige Erkrankungen und der Todesfall eines einjährigen Kindes vorausgegangen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Warschau je 4 Todesfälle; London 6, Paris 5, Petersburg 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 49 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 3, New York 6 Todesfälle; Berlin 3, Reg.-Bezirk Stade 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; Bonames (Landkreis Frankfurt a. M.) 1 Erkrankung; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Flensburg, Lübeck und Würzburg — Erkrankungen kamen vor in Breslau 140, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 308, Düsseldorf 465, Königsberg 308, Schleswig 153, Wiesbaden 156, in Lübeck 61, Hamburg 177, Edinburg 52, Kopenhagen 35, Petersburg 127, Prag 24, Wien 99, Budapest 73 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 41, Edinburg 37, Kopenhagen 27, London 321 (Krankenhäuser), Paris 81, Petersburg 66, Wien 43, Budapest 29 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Gera — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 63, im Reg.-Bezirke Düsseldorf 102, in Kopenhagen 23, London 94 (Krankenhäuser), Paris 71, Petersburg 52, Wien 40 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 165.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 2, Genua 3, Mailand 1, Marseille 157, Alexandrien 6, Kairo 15, Bombay 62, Buenos Aires 23, Rio de Janeiro 16; **Cholera:** Bombay 61; im Uebrigen vgl. die wöchentlichen Angaben zu Anfang jeder Nummer; **Gelbfieber:** Buenos Aires 3, Rio de Janeiro 437; **Flecktyphus:** Essen 4, Kairo 10; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Beuthen 3, Brooklyn 11, Cincinnati, San Franzisko je 2; **Tollwuth:** Bukarest 2; **Influenza:** Berlin 1, Breslau 2, Beuthen, Kassel, Minden, Frankfurt a. M. je 1, Mailand 3, Baltimore 18, San Franzisko, Buenos Aires je 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Ge-

sammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bromberg, Graudenz, Grünberg, Köln, Köpenick, Kreuznach, Osnabrück, Thorn, Zittau;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Kolberg, Rheydt, Sankt Johann, Schalke, Viersen.

Ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Gnesen, Kassel, Meiderich, Mühlhausen i. Th., Neunkirchen, Neustadt, Sankt Johann, Wattenscheid, Wesel, Ingolstadt, Nürnberg, Pieschen, Freiburg, Bernburg, Bremerhaven, Gotha, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Beeck, Gr. Lichterfelde, Borbeck, Bottrop, Brieg, Dortmund, Düren, Essen, Halberstadt, Herne, Hörde, Iserlohn, Königshütte, Kreuznach, Küstrin, Landsberg, Magdeburg, Meiderich, Mühlhausen i. Th. Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Neuruppin, Oberhausen, Paderborn, Remscheid, Siegen, Solingen, Zaborze, Löbtau, Wurzen, Eßlingen, Bremerhaven, Genua, Mailand, Baltimore, sogar mehr als ein Drittel in Neustadt und Stendal;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Lichtenberg, Rixdorf, „anderen" Vororten Berlins, Danzig, Hanau, Harburg, Inowrazlaw, Insterburg, Königsberg, Köpenick, Prenzlau, Schneidemühl, Stargard, Amberg, Ingolstadt, Pirmasens, Speyer, Glauchau, Plauen, Ulm, Offenbach, Jena, Gera, Hagenau, Metz, Straßburg, sogar mehr als ein Drittel in Weißensee, Burg, Elbing, Grabow, Linden, Stettin, Ludwigshafen, Döbeln.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 11, nämlich Boxhagen-Rummelsburg 35,6 (1891/93: 34,4), Meerane 35,9 (1881/90: 33,2), Schweidnitz 37,0 (29,7), Pieschen 37,7, Inowrazlaw 38,5 (1891/93: 26,9), Lichtenberg 40,2 (1887/91: 32,7), Köpenick 40,7 (1892/94: 30,7), Stettin 40,9 (1881/90: 25,8), Langenbielau 41,4 (1889/93: 35,9), Greifswald 41,9 (1881/90: 29,3), Grabow 47,1 (1888/92: 29,1). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 38,7 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 32 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Mindestens 400 ‰ betrug sie in: Königsberg 400 (Gesammtsterblichkeit 31,6 ‰), Steglitz, Liegnitz je 404 (21,9 und 25,8), Speyer 409 (27,5), Meerane 417 (35,9), Elbing 424 (29,5), Prenzlau 426 (27,8), Ludwigsburg 429 (11,1), Döbeln 439 (20,3), Küstrin 447 (26,5), Weißensee 462 (31,0), Pirna 471 (23,4), Pieschen 474 (37,7), Langenbielau 479 (41,4), Posen 484 (34,2), Lichtenberg 488 (40,2), Stargard 522 (24,1), Inowrazlaw 560 (38,5), Köpenick 583 (40,7), Grabow 597 (47,1), Boxhagen-Rummelsburg 750 (35,6), Stettin 819 (40,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 36 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Rathenow 12,9 (1891/93: 23,3), Allenstein 12,7 (21,2), Eisenach 12,6 (1881/90: 20,3), Bielefeld 12,4 (20,4), Siegen 12,3 (1882/91: 21,2), Iserlohn 12,0 (1881/90: 21,9), Wattenscheid 11,6, Malstatt-Burbach 11,4 (1887/91: 19,7), Ohligs 11,1 (1891/93: 18,3), Ludwigsburg 11,1 (1882/91: 17,0), Sankt Johann 9,9, Lehe 9,7 (1892/94: 20,5), Wesel 9,6 (1881/90: 18,9).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Borbeck (Gesammtsterblichkeit 14,5), Eschweiler (18,9), Iserlohn (12,0), Kreuznach (33,9), Marburg (19,9), Ohligs (11,1), Osnabrück (17,6), Paderborn (13,1), Rathenow (12,9), Siegen (12,3), Wattenscheid (11,6), Bayreuth (15,4), Erlangen (23,1), Kaiserslautern (13,1), Eßlingen (14,9), Gießen (19,1), Eisenach (12,6), Bremerhaven (17,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 29, weniger als ein Fünftel derselben in 61 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, derjenige der übrigen Altersklassen dagegen wenig verändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 11 Orte gegenüber 3 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 36 gegen 24. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 32 Orten gegen 19, weniger als 200,0 in 108 gegen 168 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Die in einzelnen Bundesstaaten gegenüber Rußland bisher noch gültigen Sperrmaßregeln sind nunmehr sämmtlich aufgehoben worden und zwar in Mecklenburg-Strelitz [1]) durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 10. Juni (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung S. 149), Oldenburg [2]) durch Ministerialbekanntmachung vom 5. Juni, Sachsen-Koburg-Gotha [3]) am 13. Juni, Schwarzburg-Sondershausen [4]) durch Ministerialbekanntmachung vom 6. Juni, Reuß ä. L. [5]) durch Bekanntmachung der Landesregierung vom 3. Juni, Schaumburg-Lippe, Lippe [6]) und Lübeck [7]) am 3. Juni. —

Portugal. Durch eine am 25. Juli veröffentlichte Ministerial-Verfügung sind die Häfen des Golfs von Finland und die Herkünfte von St. Petersburg seit dem 1. März d. J. für rein erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 25. Juli veröffentlichte Ministerial-Verfügung ist der Hafen von Pará als verseucht erklärt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. die sanitätspolizeiliche Ueberwachung fremdländischer Arbeiter. Vom 27. Mai 1896. (Offiz. Anzeiger für Gesetzgebg. und Staatsverwaltg. S. 147.)

Nachdem im vorigen Monat eine von Rußland eingewanderte Schnitterin im hiesigen Lande an den Pocken erkrankt ist, werden die Ortspolizeibehörden, um einer Verbreitung ansteckender Krankheiten durch fremde Arbeiter zu begegnen, hiedurch aufgefordert, in denjenigen Ortschaften, in welchen fremde — namentlich aus dem dem Osten zuziehende — Arbeiter untergebracht sind oder beschäftigt werden, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter beständig genau zu beobachten und zu veranlassen, daß die schmutzige Wäsche, welche die truppweise ankommenden fremden Arbeiter mitbringen, ohne Verzug gründlich desinfizirt wird.

Zugleich wird zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten landespolizeilich verordnet, daß bis auf Weiteres Arbeitgeber, welche im landwirthschaftlichen Betriebe oder in Zuckerfabriken Arbeiter beschäftigen, deren Aufenthalt im hiesigen Lande noch keine 14 Tage dauert, — unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Anzeige verdächtiger Cholera- und Pockenfälle — jeden Todesfall unter ihrem gesammten Arbeitspersonal sofort

---

1) Vgl. Veröff. 1893 S. 713. — 2) Desgl. S. 197. — 3) Desgl. 1892 S. 744. — 4) Desgl. 1893 S. 780. — 5) Desgl. 1892 S. 622. — 6) Desgl. 1893 S. 714. — 7) Desgl. S. 197.

der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben.

Daneben wird auf die Beachtung der Bestimmungen des Publicandi vom 3. Februar 1872, betreffend Maßregeln gegen die Blatternepidemie — Offizieller Anzeiger 1872 Nr. 7 — aufmerksam gemacht.

Neustrelitz, 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Oesterreich. Reglement für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen bei Ausbruch der Cholera im Küstengebiete.

Genehmigt mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juni 1896, Z. 31 951, kundgemacht mit Cirkulare der k. k. Seebehörde vom 10. Juni 1896, Z. 5769.
(Oest. San.-W. S. 293.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Tritt die Cholera im Küstengebiete auf, so sind für den Verkehr zwischen einheimischen Häfen die folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.

Den Zeitpunkt, wann diese eintreten soll, bestimmt die Seebehörde auf Grund der offiziellen Mittheilungen über den Ausbruch und den Stand der Cholera in jenem Gebiete im Einvernehmen mit den politischen Landesbehörden.

§ 2. Den hygienischen Verhältnissen der Häfen, sowie der Seeschiffe im Allgemeinen ist eine verschärfte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere ist streng darauf zu achten, daß die Schiffe, in erster Linie die Mannschaftsräume und die Aborte gut gelüftet und rein gehalten werden.

Es darf nur solches Wasser eingeschifft werden, welches als sanitär unverdächtig angesehen werden kann.

Wahrgenommene Uebelstände sind thunlichst abzustellen.

Von dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte an müssen alle Schiffe, welche mit als cholerainfizirt erklärten Küstenstrichen Verkehr unterhalten, mit den in der Beilage A angeführten Medikamenten und Desinfektionsmitteln, sowie Geräthschaften zur Pflege und zum Transporte Cholerakranker versehen sein.

Die Kommandanten der Personendampfer haben ferner für die Beschaffung eines geeigneten Absonderungsraumes für derartige Kranke im Bedarfsfalle Vorsorge zu treffen.

In allen Hafenstationen, in welchen eine sanitäre Behandlung von Seefahrzeugen aus Anlaß des Herrschens der Cholera stattfindet, ist von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der k. k. Seebehörde, eventuell mit der betreffenden Hafenbehörde die Hilfeleistung und Mitwirkung eines Arztes für den Bedarfsfall sicherzustellen und alle zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen.

§ 3. Die Zulassung der Reisenden und die Einschiffung von Waaren unterliegt, insoferne hinsichtlich derselben von der politischen Behörde nicht besondere Verkehrsbeschränkungen erlassen und woferne nicht Anzeichen vorhanden sind, daß die Personen mit einer verdächtigen Krankheit behaftet und die Waaren verunreinigt sind, keiner Beschränkung.

Die Schiffer haben von einem Verkehrsverbote betroffene Personen und Waaren von der Einschiffung auszuschließen und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Hafenämter anzurufen.

§ 4. Im Einvernehmen mit der politischen Behörde können Vergnügungsfahrten zur See, Bootsregatten u. dgl. untersagt werden.

§ 5. Im Falle des Auftretens eines den Verdacht der Cholera erregenden Krankheitsfalles auf einem Seefahrzeuge ist der Schiffer desselben verpflichtet, sofort den nächsten Hafen anzulaufen, welcher zur sanitären Behandlung und ärztlichen Hilfeleistung bestimmt ist und dem Vorstande des dortigen Hafenamtes sofort die Anzeige von dem Cholerafalle zu erstatten. Letzterer hat ungesäumt das Erforderliche im Sinne dieses Reglements zu veranlassen und sowohl den Ortsvorstand als auch die politische Behörde im kürzesten Wege in Kenntniß zu setzen.

Jede derartige besondere Vorfallenheit an Bord der Schiffe ist auf telegraphischem Wege der Seebehörde zu melden und kann dieselbe in einzelnen Fällen, wenn die Umstände es erheischen, für die Behandlung der betreffenden Schiffe Verfügungen treffen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, unter keinen Umständen jedoch ein strengeres Verfahren zur Anwengung bringen als jenes, welches durch die Bestimmungen der internationalen Sanitäts-Konvention in Dresden für verseuchte Schiffe vorgesehen ist.

Schiffe, welche einen Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen an Bord führen, haben eine gelbe Signalflagge (Kontumazflagge) zu hissen, welche erst entfernt werden darf, wenn die Desinfektion durchgeführt und die vorgeschriebene Beobachtungszeit verstrichen ist.

§ 6. Für die Art der in den folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Desinfektion und für die Berechnung der durch die sanitäre Behandlung aufgelaufenen Kosten sind die Bestimmungen des Reglements für die Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (Kundmachung der Seebehörde vom 5. August 1893 Z. 7700) maßgebend.[1])

Behandlung von Herkünften aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Gebieten liegen.

a) Segelschiffe und Dampfer in nicht periodischer Fahrt.

§ 7. Herkünfte aus Häfen, in welchen die Cholera herrscht oder welche in verseuchten Verwaltungsgebieten liegen, können an der Küste von Görz, Triest und Istrien, exklusive quarnerische Inseln, in allen Häfen, in welchen Hafen- und Seesanitäts-Kapitanate, Deputationen und Agentien ihren Sitz haben, sanitätsämtlich behandelt werden.

Auf den quarnerischen Inseln und in Dalmatien findet die sanitäre Behandlung bis auf Weiteres nur in den mit der Cirkularverordnung der Seebehörde vom 11. August 1893, Z. 7700, genannten Stationen statt, und zwar: Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Zara, Sebenico, Spalato, Makarska, Metković, Lesina, Curzola, Ragusa, Megline und Cattaro.

§ 8. Bei den im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Schiffen, mit Ausnahme der periodischen Dampfer (§§ 16 bis 18) tritt, wenn keine verdächtigen Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen sind (§§ 9, 10 und 11) folgende sanitäre Behandlung ein:

1. Die ärztliche Untersuchung.

2. Die Desinfektion der verunreinigten Wäsche und Gebrauchsgegenstände, welche von dem Hafen- und Seesanitätsamte auf Grund örztlichen Befundes als verunreinigt angesehen werden.

3. Die Entleerung des Soodwassers nach vorheriger Desinfektion desselben und die Ersetzung des an Bord befindlichen Trinkwassers nach gründlicher Reinigung der bezüglichen Behälter.

4. Die Ueberweisung der ausgeschifften Personen an die Ortsbehörde wegen Einleitung der vorgeschriebenen sanitären Beobachtung während der nächsten fünf Tage, die ärztliche Beobachtung der an Bord verbliebenen Personen ebenfalls durch fünf Tage vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes gerechnet, wobei die Ausschiffung der Mannschaft, den Fall des Dienstes ausgenommen, verhindert werden kann.

§ 9. Befindet sich auf einem im Hafen (§ 7) einlaufenden Fahrzeuge ein Cholerakranker, so ist vom Vorstande des Hafenamtes sofort die ärztliche Hilfe zu beschaffen, die sanitätspolizeiliche Intervention des Ortsvorstandes eventuell wegen Uebernahme des Kranken in die isolirte Spitalspflege unter ärztlicher Leitung und aller gebotenen Vorsicht anzurufen und im kürzesten Wege, wo thunlich telegraphisch, der politischen Behörde

---

[1]) Veröff. 1893 S. 661.

die Anzeige zu erstatten. Sind die Bedingungen zur Uebergabe des Kranken in die isolirte Spitalspflege nicht vorhanden, so ist das Fahrzeug unter fortgesetzter Pflege des Kranken auf demselben nach den Weisungen oder womöglich im Geleite des Arztes in einen der nächsten, zur sanitätsämtlichen Behandlung verseuchter Schiffe bestimmten Hafen, eventuell in eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline zu leiten.

Nach erfolgter Unterbringung des Kranken sind die weiteren sanitätspolizeilichen Maßnahmen — ärztliche Revision und Veranlassung hinsichtlich der Personen und Gegenstände, Desinfektion, Entleerung des desinfizirten Soodwassers, Beschaffung unverdächtigen Trinkwassers und Brauchwassers, Ueberweisung der sich ausschiffenden gesund befundenen Schiffsinsassen in die lokale sanitäre Ueberwachung, ärztliche Ueberwachung der Schiffsmannschaft durch fünf Tage — vorschriftsmäßig durchzuführen.

Für die rasche Beförderung des Schiffes ist im Falle des sich nothwendig erweisenden Weitertransportes von Kranken nach Thunlichkeit Sorge zu tragen und anläßlich der nicht zu unterlassenden telegraphischen Anzeige an die k. k. Seebehörde nach Bedarf die Beistellung eines Schleppers mit den etwa erforderlichen Hilfsmitteln anzusprechen.

In jedem Falle ist das Hafenamt des Hafens, nach welchem die Beförderung des verseuchten Schiffes stattfindet, noch vor Antritt der Reise telegraphisch zu verständigen.

§ 10. Tritt die Cholera auf einem bereits im Hafen liegenden Schiffe auf, so sind für dessen Behandlung die Bestimmungen des § 9 maßgebend.

§ 11. Im Falle vorgekommener Todesfälle in Folge von Cholera an Bord eines Schiffes hat das Hafen- und Seesanitätsamt wegen der nothwendigen Beerdigung die sanitätspolizeiliche Intervention des Gemeindevorstandes des betreffenden Hafenortes unter sofortiger Anzeige an die politische Behörde im kürzesten Wege anzusprechen, das Schiff, die Personen und Gegenstände aber nach den Bestimmungen des § 9 zu behandeln.

§ 12. In den in den §§ 9, 10 und 11 vorgesehenen Fällen kann das Hafenamt den Verkehr der an Bord verbleibenden Personen mit dem Lande in der Dauer von fünf Tagen, vom Zeitpunkte der Ausschiffung des Kranken oder Todten gerechnet, gänzlich untersagen.

§ 13. Die Ausschiffung der Ladung unterliegt, unbeschadet der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung und Vorsichtsmaßregeln durch die politische, beziehungsweise Ortsbehörde keiner Beschränkung.

Die Desinfektion von Waaren hat nur dann einzutreten, wenn es sich um solche Gegenstände handelt, welche von dem Hafen- und Seesanitätsamte nach Anhörung des Sanitätsarztes als verdächtig anzusehen sind.

Von einem Verkehrsverbote betroffene Güter sind der politischen oder Ortsbehörde zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Erst nach Vollzug der vorgeschriebenen sanitären Amtshandlung werden die Schiffe in den übrigen Küstenorten zum freien Verkehre zugelassen, wofern nicht später verdächtige Erkrankungsfälle an Bord sich ergeben.

Der Vollzug der sanitären Amtshandlung ist am Sanitätspasse anzumerken.

§ 15. Schiffen, welche sich den durch dieses Reglement vorgesehenen Maßnahmen nicht fügen, ist es gestattet, nach Eintragung dieses Umstandes in den Sanitätspaß wieder in See zu gehen.

b) Dampfer in periodischer Fahrt.

§ 16. Dampfer in periodischer Fahrt unterliegen während der Reise in den Häfen von Triest, Pola und Parenzo, ferner in den im § 7 genannten Häfen der quarnerischen Inseln und Dalmatiens der ärztlichen Untersuchung. In den übrigen Echellen wird eine Revision durch die Hafen- und Seesanitätsorgane in der Richtung vorgenommen, ob der Gesundheitszustand an Bord normal ist.

Ergiebt die Revision ein zufriedenstellendes Resultat, so werden die auszuschiffenden Reisenden sammt ihren Effekten der Ortsbehörde zur weiteren Beobachtung überwiesen und kann das Schiff seine Lade- und Löschungsoperationen ohne Anstand vollziehen.

§ 17. Wenn bei der Revision durch die Hafen- und Seesanitätsorgane eine verdächtige Erkrankung zu Tage tritt, so ist sofort die ärztliche Untersuchung des Kranken einzuleiten, dieser thunlichst zu isoliren und dessen Dejekte zu desinfiziren.

Sollte die ärztliche Untersuchung mangels eines Arztes unmöglich sein, so hat diese Untersuchung in dem nächsten Hafen, wo ein Arzt seinen Sitz hat, zu geschehen und ist das Schiff unter entsprechender Aufsicht durch einen beeideten Sanitätswächter ohne Gestattung einer Ausschiffung von Personen oder Ausladung von Waaren zu verhalten, den Kurs direkte dorthin zu nehmen, wovon das betreffende Hafen- und Seesanitätsamt, wie die zuständige politische Behörde sofort auf kürzestem Wege in Kenntniß zu setzen sind.

§ 18. Wird während der Reise eines Dampfers in periodischer Fahrt eine Erkrankung als Cholera erkannt, so hat das Schiff sofort einen der nächsten zur sanitätsämtlichen Behandlung bestimmten Häfen, eventuell eine der Sanitätsanstalten in Valle S. Bartolomeo, Peterzane oder Megline anzulaufen, wo nach den Bestimmungen des § 9 vorzugehen und der k. k. Seebehörde sofort die telegraphische Anzeige zu erstatten ist.

Schlußbestimmungen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Herkünfte aus Häfen der ungarisch-kroatischen Küste Anwendung.

§ 20. Das Reglement tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Geltung.

Verzeichniß

der Gattung und Menge von Medikamenten und Desinfektionsmitteln, sowie der zur Krankenpflege erforderlichen Gegenstände, welche auf Schiffen vorhanden sein müssen (§ 2 des Reglements).

Fortlaufende Zahl	Gattung der Medikamente, Desinfektionsmittel und Gegenstände der Krankenpflege	Dampfer	Segler	Anmerkung
		Gewicht, Menge oder Zahl		
1	Einfache Opiumtinktur in Tropffläschchen	50 Gr.		
2	Tinctura anticolerica .	100 =	150 Gr.	
3	Melissengeist	100 =	50 =	
4	Campher-Spiritus . . .	250 =	125 =	
5	Gewöhnliche Camille (Chamomilla vulgaris) . .	100 =	50 =	
6	Thee von Pfeffermünze (Folia Menthae piperitae)	60 =	60 =	
7	Brunns Watta	500 =	250 =	
8	Senfpapier	25 Blätter	12 Blätter	
9	Reine Carbolsäure oder Lysol	3 Kgr.	1 Kgr.	
10	Graduirtes Gefäß zur Herstellung 2- und 5 perzentiger Lösung	1 Stück	1 Stück	
11	Tragbahre auf Dampfern von 300 Regist.-Tonnen aufwärts	1 Stück	—	

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landesbehörden, betr. Sicherstellung von Aerzten für den Fall des Ausbruchs der Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien. Vom 18. Juni 1896, Z. 20 075. (Oest. San.-W. S. 266.)

Damit im Falle des Ausbruches einer Choleraepidemie im Küstenlande sofort über eine genügende Anzahl von

Choleraärzten verfügt werden kann, wird die k. k. . . . . einem Ersuchen der k. k. Statthalterei in Triest entsprechend unter Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 16. Juli 1894, Z. 18 070,[1]) eingeladen, im Wege der unterstehenden Bezirksbehörden, dann der Aerztekammer, der ärztlichen Vereine, Spitalsdirektionen 2c. an die Aerzte im dortigen Verwaltungsgebiete eine Umfrage zu richten, welche derselben bereit wären, unter den mit dem h. o. Erlasse vom 20. April 1886, Z. 5093, bekannt gegebenen Bedingungen, welche hiebei neuerlich mitzutheilen sind, sich im Bedarfsfalle als Choleraärzte im Küstenlande oder eventuell in Dalmatien verwenden zu lassen.

Hierbei wird bemerkt, daß nur solche Aerzte Berücksichtigung finden können, welche der Landessprachen der genannten Länder, d. i. der italienischen, eventuell einer südslavischen Sprache wenigstens einigermaßen mächtig sind.

Ein nominelles Verzeichniß solcher Aerzte, welche zur Dienstleistung bei Cholera im Küstenlande oder in Dalmatien bereit sind, wolle die k. k. . . . . mit thunlichster Beschleunigung, zuverlässig aber bis 15. Juli d. J. anher vorlegen.

In diesem Verzeichnisse wäre ersichtlich zu machen, welcher Sprachen jeder dieser Aerzte mächtig ist.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. den Verkehr mit Handelsschweinen. Vom 24. April 1896. (Oest. San.-W. S. 224.)

Zur Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen durch den Verkehr mit den zum Handel bestimmten Schweinen findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Nachstehendes anzuordnen:

1. Alle Transporte von Handelsschweinen müssen durch vorschriftsmäßige Viehpässe gedeckt sein.

2. Aus anderen Ländern dürfen Handelsschweine in das Geltungsgebiet dieser Verordnung nur mittelst Eisenbahn eingeführt werden.

Die also einlangenden Schweinetransporte unterliegen bei der Ausladung der Beschau, welche in jedem Falle von einem hiezu ständig oder von Fall zu Fall bestimmten Thierarzte vorzunehmen ist.

3. Alle mittelst Eisenbahn beförderten Schweinetransporte sind von der Endstation mittelst Wagen mit Pferdegespann nach dem Bestimmungs-, beziehungsweise Verkaufsorte abzuführen.

4. Handelsschweine, welche auf einem Marktplatze in Böhmen erworben wurden, dürfen entweder mit der Bahn oder auf mit Pferden bespannten Wagen nach dem Verkaufsorte befördert werden.

5. Im Verkaufsorte dürfen die einlangenden Transporte von Handelsschweinen nur in solchen Verkaufsstätten aufgestellt werden, welche in sanitärer und veterinär-polizeilicher Beziehung von der zuständigen politischen Behörde als geeignet befunden worden sind.

6. Nach Einlangen jedes Transportes in dem Verkaufsorte ist der Viehpaß dem Gemeindevorsteher (dem zu diesem Behufe eventuell bestimmten Gemeindeorgane) sofort zu übergeben.

Dieser hat die Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Transportes mit den bezüglichen Angaben des Viehpasses zu prüfen; ergiebt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf der Rückseite des Viehpasses zu bestätigen.

In diesem Falle kann der Abverkauf der Thiere sofort stattfinden.

Ergeben sich jedoch in der bezeichneten Richtung Anstände, so sind dieselben ohne Verzug der k. k. politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen, welche unverzüglich die nothwendigen Erhebungen einzuleiten hat. Bis zur Behebung des Anstandes, eventuell bis zur Sicherstellung des seuchenfreien Zustandes der Thiere durch den von der Behörde entsendeten Thierarzt darf kein Thier aus der Verkaufsstätte entfernt werden.

7. Ueber die von jedem Transporte abverkauften Schweine hat der Händler einen genauen Vermerk in Bezug auf den Namen und Wohnort des Käufers und die Zahl der verkauften Stücke zu führen. Nach erfolgter Veräußerung sämmtlicher Thiere ist ein diesfälliges Verzeichniß dem Gemeindevorsteher (dem hiezu bestimmten Gemeindeorgane) zu übergeben, welcher dasselbe an den Viehpaß anzuheften, und durch 3 Monate aufzubewahren hat. Ueber Verlangen des Gemeindevorstehers (des bestimmten Gemeindeorganes) ist der Händler jederzeit verpflichtet, den Verkaufsvormerk zur Einsichtnahme vorzuweisen.

8. Sollte der ganze Transport in einer Verkaufsstätte nicht veräußert werden können, so darf der verbliebene Rest mittelst Wagen mit Pferdegespann in eine andere Verkaufsstätte überführt werden.

Hiebei ist auf dem Original-Viehpasse nach Anheftung des Verzeichnisses über die bereits abverkauften Thiere die vor sich gehende Abfuhr anzumerken und dem Händler auf die restlichen Schweine ein neuer Viehpaß auszustellen, in welchem der Ursprungsort, sowie der Tag der Ausstellung und die Protokollzahl des Originalviehpasses anzuführen sind.

Diesen neuen Viehpaß hat der Händler bei dem Gemeindevorstande des neuen Verkaufsortes zu hinterlegen.

9. Die zum Verkaufe aufgestellten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen durch einen approbirten Thierarzt zu untersuchen, welcher den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere auf dem Viehpasse zu bescheinigen und sich zugleich von der ordnungsmäßigen Führung des Verkaufsvormerks zu überzeugen hat.

Bestehen rücksichtlich des Gesundheitszustandes der Schweine begründete Bedenken, so hat der Thierarzt dieses sofort dem Gemeindevorsteher behufs Einstellung des weiteren Verkaufes anzuzeigen und zugleich der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige zu erstatten.

Sichergestellte Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verkaufsvormerk sind gleichfalls zur Anzeige zu bringen.

10. Der Händler hat jeden Erkrankungs- oder Todesfall bei den Schweinen ohne Verzug dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, welcher den weiteren Verkauf erst dann gestatten darf, wenn durch die sofort veranlassende thierärztliche Untersuchung jeder Seuchenverdacht vollkommen behoben wird.

Im gegentheiligen Falle ist von dem bestehenden Seuchenverdachte ungesäumt die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

Sind sämmtliche Schweine eines Transportes abverkauft oder aber der verbleibende Rest nach Vorschrift des Punktes 8 dieser Kundmachung aus der Verkaufsstätte entfernt worden, ist die Verkaufsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion (am geeignetsten mittelst frisch gelöschten Kalkes) zu unterziehen.

Von dem ordnungsmäßigen Desinfektionsvollzuge hat sich der Gemeindevorsteher die Ueberzeugung zu verschaffen.

11. Die Einbringung eines frischen Transportes in eine Verkaufsstätte ist erst nach vollständiger Entfernung des vorigen Transportes und anstandsloser Durchführung der Desinfektion gestattet.

12. Die mit der Kundmachung vom 5. März 1889, Z. 23 329, getroffene Anordnung, betreffend die Beibringung von Viehpässen für Schweine jeder Provenienz beim Bahntransport, sowie das Verbot des Hausirens von Ort zu Ort oder von Hof zu Hof bleibt weiter in Kraft.

13. Das Treiben der Schweine im landwirthschaftlichen Verkehre zur Weide und zu Zuchtzwecken, sowie zu und vom Markte ist auch fernerhin gestattet. (Kundmachung vom 6. April 1892, Z. 36 405.)

14. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1896 in Wirksamkeit; Uebertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

15. Die in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn, Kroatien-Slavonien, dem Occupationsgebiete, sowie aus Galizien erlassenen Anordnungen bleiben weiter in Wirksamkeit.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 507.

Thierseuchen.

Thierseuchen in der britischen Präsidentschaft Bombay vom 1. November 1894 bis 31. Oktober 1895[1].
(12. Annual Rep. of the Department of Land Records and Agriculture for the year 1894/95. Bombay 1895.)

Distrikt	Rinderpest		Milzbrand		Maul- und Klauenseuche		Lungenseuche		Rauschbrand		Andere Seuchen		Summe	
	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen	er-krankt	ge-fallen
Ahmadabad . . .	—	—	80	61	—	—	95	77	—	—	—	—	175	138
Kaira	—	—	—	—	—	—	—	—	246	233	—	—	246	233
Broach	—	—	150	139	—	—	—	—	—	—	—	—	150	139
Surat	—	—	—	—	108	63	—	—	—	—	76	76	184	139
Nasik	325	107	—	—	98	1	103	73	—	—	1	—	527	181
Ahmadnagar . . .	797	490	57	57	268	4	—	—	—	—	53	32	1 175	583
Poona	736	416	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	736	416
Sholapur	2 480	1 119	—	—	32	—	31	23	114	104	—	—	2 657	1 246
Satara	821	472	—	—	36	10	—	—	—	—	—	—	857	482
Belgaum	466	204	—	—	101	—	—	—	—	—	—	—	567	204
Bijapur	206	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	102
Thana	344	323	—	—	—	—	—	—	—	—	290	197	634	520
Kolaba	769	553	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	775	555
Ratnagiri	208	96	—	—	180	2	—	—	110	50	—	—	498	148
Kanara	6 363	3 801	413	190	70	—	—	—	224	182	—	—	7 070	4 173
Shikarpur	445	402	173	173	—	—	107	101	—	—	91	84	816	760
Zusammen	13 960	8 085	873	620	893	80	336	274	694	569	517	391	17 273	10 019

[1]) Vgl. S. 92.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches. Vom 17. Juli 1896. (Amtsbl. S. 262.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betr. die Ausführung dieses Reichsgesetzes, vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine Verordnung vom 6. d. M.[1]) das Folgende:

Die Einfuhr frischen Schweinefleisches aus dem Königreich der Niederlande über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke wird bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführtes Fleisch unterliegt der Einziehung.

Vorstehende Anordnung tritt nach erfolgter Publikation sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Beaufsichtigung der Thierschauen durch die beamteten Thierärzte. Vom 17. Juni 1896.

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, wird Folgendes bestimmt:

[1]) Veröff. S. 603.

Alle öffentlichen Thierschauen unterliegen bis weiter der Aufsicht durch beamtete Thierärzte. Der Betrag der Vergütung für den Thierarzt wird durch Vereinbarung des Unternehmers (landwirthschaftliche Abtheilung, Thierschaukommission) mit dem Thierarzte bestimmt. Eventuell ist die Vergütung je nach der Zahl der aufgetriebenen Thiere auf 10 bis 15 ℳ von dem Großherzoglichen Amt bezw. Magistrat der Stadt I. Klasse festzusetzen. Der Vergütung gehen die taxmäßigen Transportkosten und Tagegelder hinzu.

Bremen. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland. Vom 19. Juli 1896. (Gesetzbl. S. 117).

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Rußland herrschenden Schweineseuchen wird die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und allen Zubereitungen von Schweinefleisch aus Rußland in das bremische Staatsgebiet verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur gargekochtes Schweinefleisch und ausgeschmolzenes Schweinefett.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896.[1])

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen, nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus den Reg.-Bez. Potsdam, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus dem Reg.-Bez. Nieder-Bayern im Königreich Bayern;
3. aus den Kreishauptm. Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen:
4. aus dem Herzogthum Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Er-

[1]) Veröff. S. 527.

lasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1896, Z. 20 142 verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Einfuhr von Schweinen. Vom 17. Juli 1896. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 13.)

I. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Ausland ist vom 20. Juli an verboten.

II. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt:

1. Für Schweine über 60 kg Lebendgewicht Einfuhrbewilligungen zu ertheilen, wenn der betreffende das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

a) die eingeführten Schweine in geeignete, in der Nähe von Schlachtlokalen befindliche, leicht desinfizirbare Stallungen verbringen und

b) dieselben bis zur Abschlachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

2. Für Schweine bis und mit 60 kg Lebendgewicht (Ferkel, Aufzuchtschweine) dürfen nur ausnahmsweise Einfuhrbewilligungen ertheilt werden, wenn der betreffende das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

a) die eingeführten Schweine in geeigneten, leicht desinfizirbaren Lokalen einem mindestens dreißigtägigen Stallbann zu unterwerfen und

b) sie während dieser Zeit durch einen patentirten Thierarzt wirksam überwachen zu lassen.

III. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind unter Angabe des Einfuhrzollamtes an die zuständigen kantonalen Behörden zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement übermitteln.

Niederlande. Verordnung, betr. die Ein- und Durchfuhr von einhufigen Thiren und von Fleisch solcher Thiere. Vom 22. Juni 1896. (Staatsblad Nr. 98.)

Im Namen Ihrer Majestät Wilhelmine, 2c. Wir Emma, Königin Wittwe, Regentin des Königreichs 2c. haben beschlossen und geben hiermit zu erkennen.

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von einhufigen Thieren und von Fleisch, welches von diesen Thieren herstammt, ist aus denjenigen Ländern oder Landstrecken verboten, die durch die Minister des Innern und der Finanzen näher bestimmt werden.

Art. 2. Diese Bestimmungen werden durch Veröffentlichung im Niederl. Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht; die Aufhebung oder Aenderung dieser Bestimmungen geschieht in gleicher Weise.

Art. 3. Die Bestimmungen können zugleich Ausnahmevorschriften mitumfassen, welche auf das erlassene Verbot Anwendung finden können.

Art. 4. Diese Verordnung tritt am zweiten Tage nach dem Datum in Kraft, welches das Staatsblatt oder der Staatskourant trägt, in dem die Veröffentlichung stattgefunden hat.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, die im Staatsblatt und gleichzeitig im Staatscourant veröffentlicht werden soll und von welcher eine Abschrift dem Staatsrath zugesandt werden wird.

Emma.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
van Houten. Sprenger van Eyk.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 3. Juli 1896.

Die Minister des Innern und der Finanzen bringen, gestützt auf den Königl. Beschluß vom 22. Juni 1896 (Staatsblad Nr. 98) zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ein- und Durchfuhr von Einhufern und des von diesen Thieren stammenden Fleisches aus England vom 5. Juli 1896 ab verboten ist. Dies Verbot findet keine Anwendung.

I. auf die Einfuhr:

a) von den von Staatswegen für Armeezwecke angekauften Einhufern,

b) von Einhufern, welche bei dem ersten Zollbureau durch den Bezirksthierarzt oder seinen Stellvertreter untersucht und nicht rotzkrank oder rotzverdächtig befunden sind. Die Bezirksthierärzte oder ihre Stellvertreter sind berechtigt, verdächtige Thiere entweder mit Malleïne einzuspritzen oder unter ihrer Aufsicht auf Kosten des Interessenten einspritzen zu lassen, oder sie zur Einfuhr zuzulassen unter der Bedingung, daß sie an dem Ort, innerhalb der Zeit und auf die Weise, welche die Thierärzte bestimmen, und unter Berücksichtigung der bezüglich der Vernichtung von Ueberbleibseln verdächtiger Thiere geltenden Bestimmungen geschlachtet werden.

c) von Fleisch von Einhufern, an dem die Athmungsorgane hängen, und das bei dem ersten Zollbureau durch den Bezirksthierarzt oder seinen Stellvertreter untersucht und als zum Verbrauch geeignet befunden ist.

II. auf die Durchfuhr:

a) von Einhufern, welche getrennt von anderem Vieh, sofort nach der Ausladung aus dem Schiff per Eisenbahn ohne weitere Umladung in besonderen geschlossenen und versiegelten Wagen transportirt werden.

b) von Fleisch von Einhufern, welches derart verpackt ist, daß keine Gefahr für Uebertragung ansteckender Krankheiten besteht.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
van Houten. Sprenger van Eyk.

Desgleichen. Der Minister des Innern hat den Transport von Wiederkäuern und Schweinen aus einem Umkreise, welcher die Gemeinde Millingen nebst dem östlichen Theil der Gemeinde Ubbergen umfaßt, unterm 11. Juli behufs Verhinderung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche verboten und dieses Verbot unterm 17. Juli auf einen weiteren Theil der Gemeinde Ubbergen ausgedehnt. Abweichungen von dem Verbot können, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen, durch die Bürgermeister von Millingen und Ubbergen gestattet werden.

Dänemark. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. April d. J., wegen Veranstaltungen gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 17. Juli 1896.

Das in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. April d. J.[1]), betreffend Veranstaltungen gegen die Maul- und Klauenseuche, enthaltene Verbot, von den Inseln lebendes Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nach Jütland überzuführen, wird hierdurch für sämmtliche Inseln, mit Ausnahme von Seeland, Amager und Saltholm, aufgehoben. Das Verbot der Ausfuhr der genannten Thiere von Seeland, Amager und Saltholm sowohl nach den übrigen Theilen des Landes wie nach dem Auslande verbleibt jedoch bis auf Weiteres in Kraft bestehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Was hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung Seitens aller Betheiligten bekannt gemacht wird.

Das Landwirthschafts-Ministerium.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Die 68. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird vom 21. bis 26. September in Frankfurt a. M. tagen. Für die allgemeinen Sitzungen sind nachstehende Vorträge angemeldet:

Prof. Dr. Hans Buchner (München): Biologie und Gesundheitslehre, Geh. Hofrath Prof. Dr. Richard Lepsius (Darmstadt): Kultur und Eiszeit, Prof. Dr. Max Verworn (Jena): Erregung und Lähmung, Dr. Ernst Below (Berlin): Die praktischen Ziele der Tropenhygiene, Geh. San.-Rath Prof. Dr. Karl Weigert (Frankfurt a. M.): Neue Fragestellungen in der pathologischen Anatomie.

---

[1]) Veröff. S. 354.

Ferner soll in einer gemeinsamen Sitzung der Abtheilungen der medizinischen Hauptgruppe über „Die Ergebnisse der neueren Gehirnforschung“ verhandelt werden. Es haben dazu Referate übernommen: Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Paul Flechsig (Leipzig): Die Lokalisation der geistigen Vorgänge, Prof. Dr. Ludwig Edinger (Frankfurt a. M.): Die Entwickelung der Gehirnbahnen in der Thierreihe und Geh. Rath Prof. Dr. von Bergmann (Berlin): Ueber Gehirngeschwülste.

Es werden 30 Abtheilungen gebildet und innerhalb derselben u. a. folgende Vorträge gehalten werden:

2. Abtheilung. (Physik und Meteorologie): Prof. Dr. Nernst (Göttingen): Ueber Berührungselektrizität, Prof. P. Bachmetjew (Sofia): Ueber die elektrischen Abkühlungsströme und ihre Beziehungen zu den Erdströmen, Prof. K. W. Zenger (Prag): Photographie des Unsichtbaren, Prof. Dr. Des Couches (Göttingen): Elektrodynamisches über Kathodenstrahlen, Dr. Nippoldt (Frankfurt a. M): Ueber einige neuere Instrumente zur Messung der Luftfeuchtigkeit, Prof Dr. J. H. van't Hoff (Charlottenburg): Ueber den Vorgang bei langsamer Oxydation, Prof. Dr. Beckmann (Erlangen): Ueber Bestimmung von Molekulargewichten, Dr. J. Traube (Berlin): Grundlagen eines neuen Systems der Elemente, Dr. Coehn (Göttingen): Zur Elektrochemie des Kohlenstoffs, Dr. Carl Ullmann (Frankfurt a. M.): Ueber die Ausscheidungsform des Kupfers bei der Elektrolyse.

4. Abtheilung. (Agrikulturchemie und landwirthschaftliches Versuchswesen.) Geh.-Rath Dr. F. Nobbe (Tharand): Ueber einige neuere Beobachtungen, betr. die Bodenimpfung mit reinkultivirten Knöllchenbakterien für die Leguminosenkultur, Dr. Bein (Berlin): Ueber Erzeugung, Bedeutung, Untersuchung und Begutachtung des Ungarweins, Dr. Georg Frank (Wiesbaden): Ueber Reinigung städtischer Abwässer durch Torffiltration, Dr. Paul Degner (Braunschweig): Ueber die Prinzipien der Reinigung bezw. Verbesserung der Abwässer.

13. Abtheilung. (Innere Medizin und Pharmakologie.) Prof. Binz (Bonn): Neue Versuche über die Wirkungsweise des Arseniks, Dr. Dörrenberg (Soest i. W.): Ueber die Aussichten der Serumtherapie bei Tuberkulose, Dr. Rosenfeld (Breslau): Ueber die Herkunft des Fettes, Dr. F. Bluhm (Frankfurt a. M.): Ueber die Einwirkung von Seifen auf die Gallenabsonderung, Dr. Koeppe (Gießen): Die Bedeutung der Salze als Nahrungsmittel.

14. Abtheilung. (Chirurgie.) Privatdozent Dr. M. Jordan (Heidelberg): Ueber Pyämie und Sepsis, Dr. O. Hasse (Nordhausen): Die Tajektionsbehandlung chirurgischer Krankheiten.

16. Abtheilung. (Kinderheilkunde.) Dr. Julius Schmidt (Frankfurt a. M.): Ueber Schilddrüsentherapie bei zurückbleibendem Körperwachsthum, Dr. Ritter (Berlin): Ueber den Keuchhusten, Prof. Dr. Biedert (Hagenau i. E.): Ueber bakteriologische Centralstation mit besonderer Rücksicht auf die Diphtherie, Dr. Camerer (Urach): Ueber die chemische Zusammensetzung der Frauenmilch mit Bemerkungen über die künstliche Ernährung der Säuglinge, Geh.-Rath Prof. von Ranke (München): Ueber Scharlach-Diphtherie, Dr. Sonnenberger (Worms): Ueber Intoxikation durch Milch.

17. Abtheilung. (Neurologie und Psychiatrie.) Prof. Dr. A. Eulenburg (Berlin): Ueber Nervosität bei Schulkindern.

21. Abtheilung. (Dermatologie und Syphilis.) Dr. Kugelmann (Hannover): Sichere Behandlung von Scharlach und Masern durch kontinuirliche Ventilation, Dr. Cahnheim (Dresden): Lepra in Island, Dr. Karl Herxheimer (Frankfurt a. M.): Ueber Impetigo contagiosa.

25. Abtheilung. (Hygiene einschl. Nahrungsmitteluntersuchung,) Prof. Dr. Renk (Dresden): Ueber die Wasserversorgung von Dresden, Prof. Dr. J. König (Münster): Ueber die elektrische Reinigung von Schmutzwässern, Wilhelm Krebs (Berlin); Einfluß der Drainage auf die Reinheit des Bodens und hygienische Verhältnisse, Oberimpfarzt Dr. L. Voigt (Hamburg): Ueber vaccinale Serumtherapie, Dr. Vincenz Wachter (Nördlingen): Ueber Antibakterin, ein Mittel gegen infektiöse Krankheiten, insbesondere gegen Tuberkulose, Prof. Dr. Prausnitz (Graz): Der Einfluß der Wohlhabenheit der Eltern auf die Sterblichkeit der Säuglinge an Magendarmerkrankungen, Prof. Dr. Max Flesch (Frankfurt a. M.): Vergleichende Untersuchungen über die Ausbreitung von Diphtherie und Scharlach, Dr. Grunhut (Wiesbaden): Zusammensetzung und Untersuchungsmethode von Fleischextrakt, Dr. Prior (Nürnberg): Moderne Gährungstheorieen, Dr. B C. Niederstadt (Hamburg): a) Die Herstellung von Gärtner'scher Fettmilch und deren Beschaffenheit, b) Ueber den Eisengehalt der rohen und gerösteten Kaffeebohnen, Dr. A. Römer (Münster): Die Verfälschung und Untersuchung von Schweineschmalz, Stabsarzt Dr. Dedolph (Aachen): Bedeutung der Körperübungen, besonders der Jugend- und Volksspiele vom hygienischen und militärischen Standpunkte.

27. Abtheilung. (Tropenhygiene.) Dr. E. Below (Berlin): a) Acclimatisation und Tropenseuchen, b) Rassenvergleichende Physiologie und Pathologie, Dr. Karl Däubler (Tegel bei Berlin): Die Beri-Berikrankheit, Pr.-Lieutenant Graf von Götzen (Berlin): Ueber Ausrüstung und Lebensweise auf tropischen Expeditionen, Stabsarzt Dr. Kohlstock (Berlin): Das Sanitätswesen in unseren Kolonien, Hofrath Dr. Martin (München): a) Ueber tropische Remittensformen, b) Ueber Kulihospitäler, wie solche in Nordost-Sumatra von den großen Plantagengesellschaften unterhalten werden. Dr. med. E. Mense (Cassel): Medizinische und hygienische Beobachtungen aus dem Congo-Gebiete, Reg.-Rath Dr. A. Plehn (Kamerun): Ueber Blutbefund und Therapie tropischer Malariaerkrankungen, Dr. Ernst Rothschuh (Managua, Nicaragua): Tropenhygienische Erfahrungen, Prof. Dr. Rubner (Berlin): Mittheilungen über physiologische Untersuchungen an Negern, Dr. Ernst Schoen (Berlin): Die Blattern in Afrika und die Schutzpockenimpfung daselbst.

29. Abtheilung. (Veterinärmedizin.) Prof. Lüpke (Stuttgart): Ueber den infektiösen Ikterus, Ob. Med.-Rath Dr. Lorenz (Darmstadt): Ueber die verschiedenen Schweineseuchen und deren Bekämpfung, insbesondere des Schweinerothlaufs, Privatdozent Dr. Schneidemühl (Kiel): Ueber die Tuberkulose des Rindes (und der übrigen Hausthiere) und deren Bekämpfung, Veterinärassessor Dr. Steinbach (Münster): Die Bekämpfung der Tuberkulose in größeren Rinderbeständen mit Hülfe der Tuberkulinimpfung.

30. Abtheilung. (Pharmacie und Pharmakognosie.) Dr. Homeyer (Frankfurt a. M.): Ueber eine praktische polizeichemische Milchkontrole.

In Verbindung mit der Versammlung deutscher Naturforscher u. s. w. wird am 20. September in Frankfurt a. M. die 1. Jahresversammlung des Vereins abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebiets, ferner am 20. und 21. September eine Versammlung der Vorstände der deutschen Impfstoffgewinnungsanstalten abgehalten werden. Für die letztere Versammlung sind bisher folgende Vorträge angemeldet: Neidhart (Darmstadt): Keimfreie Lymphe, Voigt (Hamburg): Wirksamkeit mit der centrifugirten Lymphe.

Großbritannien. In der ersten Parlamentssession des Jahres 1895 wurde wie in früheren Jahren ein Gesetzentwurf über die Verfälschung des Bieres eingebracht, aber nach der ersten Lesung fallen gelassen. Zu Beginn der diesjährigen Parlamentssession wurde wiederum dem Unterhause eine „Beer Adulteration Bill“ vorgelegt und am 14. Februar d. J. in erster Lesung berathen. Die zweite Lesung fand am 25. März d. J. statt; nachdem der Schatzkanzler sich bereit erklärt hatte, eine amtliche Untersuchung über die Verfälschung des Bieres zu veranlassen, wurde der Gesetzentwurf seitens der Antragsteller zurückgezogen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Verzeichniß der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.

Das chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin.

Preußen.

Das hygienisch-chemische Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn.

Die Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins in Göttingen.

Die Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen in Halle a. S.

Die Versuchsstation des ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins in Königsberg i. Ostpr.

Die agrikulturchemische Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins in Marburg.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen in Münster i. W.

Die chemische Versuchsstation des Professors Dr. Fresenius in Wiesbaden.

Das städtische chemische Untersuchungsamt in Breslau.

Das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover.

Bayern.

Das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.

Das technologische Institut an der Universität Würzburg.

Das pharmazeutische Institut an der Universität Erlangen.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.

Das gährungs-chemische Laboratorium der technischen Hochschule in München.

Das Laboratorium der mit der technischen Hochschule in München verbundenen landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation in München.

Sachsen.

Die chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden.

Das hygienische Institut an der Universität Leipzig.

Die landwirthschaftliche Untersuchungsstation in Möckern.

Die agrikulturtechnische Versuchsstation in Pommritz.

Württemberg.

Das chemische Laboratorium der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart.

Das chemische Laboratorium der Universität Tübingen.

Das physiologisch-chemische Institut der Universität Tübingen.

Das Laboratorium für chemische Technologie an der technischen Hochschule in Stuttgart.

Das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirthschaftlichen Akademie Hohenheim.

Das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Die Großherzogliche landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Heidelberg.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Freiburg.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe in Darmstadt.

Das chemische Untersuchungsamt in Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise).

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Laboratoriums der Landes-Universität in Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen in Mainz.

Mecklenburg-Schwerin.

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Universitäts-Laboratoriums in Rostock.

Die agrikulturchemische Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rostock.

Braunschweig.

Das Laboratorium für synthetische und pharmazeutische Chemie an der technischen Hochschule in Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig.

Hamburg.

Das chemische Staats-Laboratorium in Hamburg.

Das hygienische Institut in Hamburg.

Preußen. Berlin. Erste Hilfe bei Unglücksfällen. Der Polizeipräsident hat durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1896 insbesondere für die Aerzte in Erinnerung gebracht, daß der Magistrat dem Polizei-Präsidium 24 Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung gestellt hat, und daß diese Hilfskästen einer Anzahl näher bezeichneter Polizei-Reviere überwiesen worden sind. Diejenigen Polizei-Reviere, welche in der Nähe von öffentlichen Krankenhäusern oder Sanitätswachen belegen sind, haben keine Kästen erhalten.

Die Hilfskästen enthalten folgende Verbandsgegenstände und Arzneimittel: 1 Scheere zum Kleidertrennen, 1 Litergefäß, 2 Gummibinden, 3 breite Flanellbinden, 3 Gazebinden, 2 Beinschienen von Holz, Schusterspahn, Glycerin-Pergamentpapier, 2 Kompressen von Leinewand, 1 Packet Salicylwatte, 2 Esmarch'sche Tücher, 1 Stück Nähseide, eine graduirte Glasmensur (20 g), Spirit. aetherei 100 g, Acidi carbolici liquefacti 100 g, Liqu. Ammonii caustici 100 g, Tinct. opii simpl. 50 g (letzteres jedoch nur im Sommer).

Ferner wird mitgetheilt, daß der Magistrat dem Polizei-Präsidium 20 Tragbahren behufs Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter überwiesen hat, und daß diese Bahren ebenfalls in bestimmten näher bezeichneten Polizeirevieren aufbewahrt werden.

Desgleichen. Der Polizei-Präsident hat unter dem 9. Juli 1896 eine Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen bei ansteckenden Krankheiten, erlassen, welche mit der gleichartigen Bekanntmachung vom 8. August 1894 (s. Veröff. 1894 S. 555) wörtlich übereinstimmt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lindemann, Dr. E. Ueber die sanitäre Bedeutung und zweckmäßige Einrichtung der Bäder. Vortrag. Hamburg 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Monat Juni 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	313	13	182	64	19,6	25,7	1	2	4	1	1	18	33	27	13	13	90	5
Allenstein	21 808	49	—	23	13	12,7	21,2[6]	—	—	—	—	—	2	1	7	7	7	13	—
Altendorf	41 270	177	5	48	20	14,0	22,0[7]	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	47	—
Alteneſſen	24 070	95	3	37	18	18,4	21,8[7]	—	—	1	—	1	3	9	1	1	1	20	2
Altona	149 608	414	15	236	77	18,9	23,7	14	1	1	—	—	16	34	16	13	12	139	15
Aſchersleben	24 549	58	3	38	13	18,6	26,6	—	—	1	—	—	6	3	6	3	3	22	—
Barmen	128 269	378	9	168	48	15,7	21,0	7	—	4	—	—	22	25	20	1	1	82	8
Beeck*	19 505	93	3	28	10	17,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	9	3	3	3	11	3
Berlin	1 688 849	3910	150	2678	1060	19,0[20]	24,2	25	24	26	6	6	341	239	386	167	152	1539	86
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	48	2	54	36	35,6	34,4[6]	—	—	—	—	—	1	5	10	5	5	38	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	37	—	20	8	14,2	15,8[11]	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	10	2
Lichtenberg*	29 561	123	5	99	60	40,2	32,7[9]	1	—	—	—	—	4	15	23	20	19	54	2
Rixdorf*	62 764	233	6	121	72	23,1	32,3[9]	1	—	2	—	—	16	18	27	14	14	52	5
Schöneberg*	66 647	174	9	82	39	14,8	20,3[8]	—	—	—	—	—	5	8	12	7	7	56	1
Steglitz*	16 987	47	4	31	19	21,9	19,0[11]	—	—	1	—	—	3	3	6	6	6	18	—
Weißenſee*	27 877	104	3	72	48	31,0	38,9[9]	—	—	1	—	—	4	11	29	13	12	26	1
Andere Vororte*[1]	60 996	195	9	126	52	24,8	. [3]	2	1	2	—	—	13	14	28	17	16	52	14
Beuthen	42 036	111	2	99	41	28,3	29,7	1	—	—	—	—	7	18	11	9	4	60	2
Bielefeld	48 284	166	4	50	17	12,4	20,4	—	—	—	—	—	9	10	3	3	2	27	1
Bocholt	16 645	61	—	34	14	24,5	. [2]	—	—	1	—	—	6	5	2	2	2	18	2
Bochum	54 509	155	9	91	37	20,0	26,3	—	1	—	—	—	9	15	10	—	—	54	2
Bonn	45 115	121	7	82[12]	20	21,8[12]	26,8	—	—	1	—	—	1	10	4	1	1	64	2
Borbeck	35 519	170	1	43	15	14,5	26,3[7]	—	—	3	2	—	6	11	5	—	—	12	4
Bottrop*	18 535	79	3	24	14	15,5	. [2]	—	—	—	1	—	3	5	1	—	—	13	1
Brandenburg	43 257	116	—	75	34	20,8	27,0	1	—	—	—	—	8	6	10	9	8	46	4
Breslau	377 642	1061	36	909[13]	371	28,9[13]	29,9	28	8	8	2	2	146	120	144	19	17	430	21
Brieg	21 235	50	2	47[14]	12	26,6[14]	26,1	—	1	—	1	—	6	10	4	—	—	25	—
Bromberg*	46 998	116	4	83	25	21,2	23,6	11	—	2	—	—	7	12	7	2	2	42	2
Burg*	19 614	59	3	33	22	20,2	26,4	—	—	—	—	—	2	3	22	22	22	6	—
Celle*	19 498	38	1	27	8	16,6	20,3	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	21	1
Charlottenburg*	138 931	355	15	223	98	19,3	24,9	1	1	2	1	—	22	36	44	22	21	107	9
Danzig	126 141	323	8	236	94	22,5	27,4	—	—	1	1	—	24	21	55	49	47	122	12
Dortmund	113 801	364	9	213	85	22,5	25,0	6	—	6	1	—	9	49	24	16	14	113	5
Düren	24 863	65	—	35	8	16,9	23,7[10]	—	—	3	—	—	4	8	—	—	—	18	2
Düſſeldorf	179 685	613	13	300	135	20,0	22,7	1	1	—	—	—	21	35	50	24	23	181	11
Duisburg	71 570	233	8	137	44	23,0	24,8	6	—	1	1	—	13	27	12	6	5	71	6
Eberswalde	18 550	51	3	43[19]	15	27,8[19]	28,6[6]	2	—	—	2	—	5	2	3	3	2	26	3
Eisleben	22 950	83	1	35	9	18,3	27,2[10]	—	—	—	—	—	4	4	2	2	1	25	—
Elberfeld	140 716	435	15	187	59	15,9	21,5	1	—	3	1	—	25	33	18	5	3	99	[21]7
Elbing	46 339	151	2	114	64	29,5	29,5	—	—	—	—	—	2	9	48	26	25	51	4
Erfurt	78 790	204	4	110	35	16,8	22,5	—	3	1	1	—	16	18	10	9	9	54	7
Eſchweiler	19 639	58	4	31	3	18,9	24,2[11]	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	25	—
Eſſen	98 218	349	8	169	64	20,6	25,6	3	—	3	—	—	21	43	24	4	4	70	5
Flensburg	41 314	98	3	69	19	20,0	23,2	4	4	—	—	1	5	8	6	—	—	37	4
Forſt	25 929	68	—	52	15	24,1	22,7[10]	—	—	1	—	—	8	3	3	3	3	37	—
Frankfurt a. M.	235 052	516	21	325[15]	85	16,6[15]	19,3	5	3	2	1	1	42	42	24	6	6	191	14
Frankfurt a. O.	59 435	113	2	81	27	16,4	27,0	—	—	—	—	—	11	8	6	4	4	48	8
Geeſtemünde*	17 690	42	—	29	8	19,7	20,4[4]	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	18	6
Gelſenkirchen	31 993	117	6	54	23	20,3	28,9[11]	—	1	—	1	—	5	8	4	3	3	34	1
Giebichenſtein	15 144	57	3	27	17	21,4	. [2]	—	—	—	—	—	—	4	4	3	1	19	—
M.-Gladbach	54 137	168	—	81	33	18,0	25,0	—	2	4	—	—	14	5	8	5	4	47	1
Gleiwitz	25 597	73	2	39	15	18,3	21,0[5]	—	2	1	—	—	4	5	2	2	2	23	2
Glogau	21 988	42	3	46	14	25,1	22,8	—	—	1	—	—	4	1	3	3	3	30	7
Gneſen	20 781	53	1	27	7	15,6	27,9[11]	—	—	1	—	—	6	3	3	1	1	14	—
Görlitz	71 109	181	7	135	50	22,8	26,3	—	2	4	—	—	16	19	23	12	12	69	[21]2
Göttingen	25 726	56	3	45[16]	7	21,0[16]	25,5	—	—	1	—	1	4	9	2	2	2	28	—
Grabow a. O.*	15 797	72	—	62	43	47,1	29,1[8]	2	2	2	—	—	1	10	29	28	27	15	1
Graudenz	24 686	73	—	58	21	28,2	29,0	10	1	—	—	—	10	5	2	2	2	29	1
Greifswald	22 913	67	1	80[17]	26	41,9[17]	29,3	2	1	—	1	—	6	13	9	8	8	43	5
Grünberg i. Schl.*	18 813	43	5	39	10	24,9	22,6[8]	5	—	1	—	—	6	4	6	—	—	17	—
Guben	31 384	108	3	53	22	20,3	25,3	—	—	1	1	—	9	3	2	2	.	35	2
Hagen	42 573	121	2	73	22	20,6	24,6	2	2	2	—	—	12	12	4	4	3	35	4
Halberſtadt	41 850	96	7	91	33	26,1	26,6	3	—	1	—	1	17	24	16	13	13	28	1
Halle	118 040	334	5	229[18]	73	23,3[18]	24,3	—	3	9	1	—	24	23	29	14	13	135	5
Hameln	16 843	36	—	20	4	14,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	16	—
Hamm	29 012	88	4	35	15	14,5	22,2	—	—	—	1	—	6	3	3	2	2	20	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, ſowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen ſ. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhauſen, Pankow, Plötzenſee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen ſeit 1895 an der Berichterſtattung Theil. — [3]) Desgl. ſeit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchſchnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 54 = 14,4 ‰. — [13]) Desgl. 857 = 27,2 ‰. — [14]) Desgl. 42 = 23,7 ‰. — [15]) Desgl. 312 = 15,9 ‰. — [16]) Desgl. 34 = 15,9 ‰. — [17]) Desgl. 60 = 31,4 ‰. — [18]) Desgl. 197 = 20,0 ‰. — [19]) Desgl. 38 = 24,6 ‰. — [20]) Unter Benutzung der vom ſtädtiſchen ſtatiſtiſchen Amte feſtgeſtellten Einwohnerzahl (1 695 185 am 14. Juni) 19,0 ‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtnng.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	69	2	44	14	18,9	24,2	—	—	1	—	—	6	2	12	3	3	22	1
Hannover	214 922	655	16	305	111	17,0	20,9	—	1	2	1	—	45	34	31	31	31	175	16
Harburg	43 465	175	7	97	55	26,8	21,0	—	—	—	—	—	6	7	21	19	16	57	6
Herford	21 841	51	1	25	12	13,7	22,8[12]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	18	1
Herne*	29 652	88	4	44	20	17,8	. [2]	2	1	—	—	—	5	11	6	5	5	16	3
Hildesheim	39 627	105	—	74	17	22,4	22,0	—	—	—	—	—	8	9	5	4	4	49	3
Hirschberg*	16 840	37	2	29	10	20,7	27,1[12]	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	19	—
Hörde*	18 907	59	2	38	18	24,1	24,7[7]	3	—	1	—	—	2	8	1	1	1	23	—
Inowrazlaw*	21 175	84	2	68	47	38,5	26,9[7]	4	—	—	—	—	8	8	14	12	12	34	—
Insterburg*	23 700	74	2	39	18	19,7	23,2	—	—	2	2	1	3	2	10	8	8	17	2
Iserlohn	25 022	80	2	25	7	12,0	21,9	—	—	—	—	—	3	8	2	—	—	10	2
Jersitz*	16 309	75	2	41	29	30,2	. [1]	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	34	—
Kalk	15 804	63	3	38	21	28,9	. [2]	—	1	2	—	—	4	3	1	1	1	27	—
Kassel	82 774	174	9	119	32	17,3	19,9	2	—	1	1	—	24	16	8	3	3	63	[17] 4
Kattowitz	23 560	86	3	40	16	20,4	21,8[9]	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	28	1
Kiel	87 592	288	4	134	65	18,4	22,8	—	—	—	—	—	11	24	17	6	6	75	7
Koblenz	39 916	101	3	59	18	17,7	21,8	—	—	1	1	—	4	3	7	—	—	38	5
Köln	326 068	1028	42	686	282	25,2	25,7	95	1	12	1	1	76	63	79	36	32	342	16
Königsberg	173 642	449	12	457	180	31,6	30,2	21	4	3	4	1	34	80	101	56	55	189	20
Königshütte	45 648	209	2	95	39	25,0	28,3	—	1	3	—	1	9	25	5	5	5	47	4
Köpenick*	17 711	60	5	60	35	40,7	30,7[5]	11	—	—	—	—	3	12	14	14	14	19	1
Köslin*	19 066	49	2	39	15	24,5	23,3[11]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	33	—
Kolberg	18 796	44	2	27	10	17,2	24,4[11]	—	—	3	—	—	2	—	1	—	—	21	—
Kottbus	38 335	90	1	72	28	22,5	25,9	—	—	—	—	—	12	4	9	9	9	45	2
Krefeld*	107 486	267	8	158	55	17,6	23,9	14	2	6	1	—	16	14	4	3	3	98	3
Kreuznach	19 482	51	2	55	2	33,9	23,1[11]	5	—	2	—	—	7	17	2	2	2	21	—
Küstrin	17 655	38	4	39	17	26,5	24,1[12]	2	—	—	—	—	4	8	3	3	3	21	1
Landsberg a. W.	30 767	83	4	74	32	28,9	25,7	—	2	—	1	—	3	16	12	12	10	35	5
Langenbielau	17 382	73	1	60	35	41,4	35,9[8]	—	—	—	—	—	7	7	6	6	6	40	—
Lehe*	19 696	58	1	16	8	9,7	20,5[5]	1	—	1	—	—	3	1	2	2	2	8	—
Liegnitz	52 059	114	3	112[13]	46	25,8[13]	30,4	—	—	—	—	—	18	14	7	2	2	69	4
Linden*	36 773	122	8	89[14]	47	29,0[14]	36,9[12]	—	1	—	—	—	9	10	41	41	37	26	2
Luckenwalde*	19 639	39	1	27	12	16,5	25,8[12]	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	20	1
Lüdenscheid*	21 474	80	4	44	20	24,6	23,1[12]	2	—	1	—	—	5	5	1	1	1	30	—
Lüneburg	22 524	48	1	31	9	16,5	23,3	—	—	—	—	1	2	5	4	4	4	18	1
Magdeburg	215 872	637	19	390	152	21,7	26,5	5	1	21	1	—	36	60	42	21	19	213	11
Malstatt-Burbach	24 295	83	1	23	12	11,4	19,7[10]	—	—	—	1	1	4	—	2	2	2	15	—
Marburg	16 241	56	3	27[15]	1	19,9[15]	. [4]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	17	1
Meiderich	26 473	85	3	36	15	16,3	23,4[8]	—	—	—	—	1	8	8	5	5	3	13	1
Memel	19 195	47	—	29	10	18,1	26,1	—	—	—	1	—	—	—	3	3	3	23	2
Merseburg	18 963	59	3	21	11	13,3	27,1[11]	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	16	—
Minden	22 566	62	1	26	8	13,8	20,2	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	21	—
Mühlhausen i. Th.	30 413	85	2	59	19	23,3	22,8	—	—	1	—	—	12	16	6	2	2	22	2
Mülheim a. Rh.*	36 584	135	6	91	28	29,8	26,0	3	3	4	—	—	13	19	1	1	—	46	2
Mülheim a. d. R.	31 843	119	8	51	15	19,2	24,0	1	1	2	—	—	5	14	4	1	1	21	3
Münster	57 833	125	1	106	32	22,0	24,5	—	—	6	4	—	20	4	4	3	3	68	—
Naumburg	21 368	42	2	34	14	19,1	23,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	26	—
Neiße	24 582	49	—	35	6	17,1	21,9	—	—	—	—	—	7	3	4	4	4	17	4
Neumünster	23 070	72	4	53	18	27,6	22,2[6]	—	—	1	—	1	5	7	9	5	3	27	3
Neunkirchen	23 095	73	—	37	9	19,2	14,9[8]	—	—	—	3	—	9	5	1	1	—	16	3
Neuruppin	15 630	38	2	24[16]	12	18,4[16]	. [1]	—	—	—	—	—	1	5	4	4	3	13	1
Neuß	25 311	58	2	48	19	22,8	26,4	—	—	2	—	—	5	2	5	5	5	32	2
Neustadt O.-S.	19 438	63	—	36	10	22,2	29,3[12]	—	—	—	—	—	8	9	—	—	—	18	1
Nordhausen	27 616	61	1	47	9	20,4	22,3	—	1	—	—	—	7	3	2	2	1	31	3
Oberhausen*	30 750	115	—	54	24	21,1	23,1	—	—	—	—	—	5	12	10	6	6	26	1
Ohligs*	17 241	54	3	16	5	11,1	18,3[7]	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	10	—
Oppeln*	23 462	69	1	51	17	26,1	28,5[12]	—	2	—	1	—	10	1	7	5	5	27	3
Osnabrück	45 687	131	3	67	13	17,6	22,0	9	—	—	2	—	8	5	1	1	1	41	1
Paderborn	20 128	75	3	22	3	13,1	20,9[12]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	—
Posen	73 656	184	3	210	89	34,2	29,1	8	3	1	2	—	17	29	24	16	15	115	11
Potsdam	58 814	129	2	87	24	17,8	23,5	2	1	3	1	—	16	5	5	5	4	51	3
Prenzlau	19 884	54	5	46	23	27,8	25,5	—	—	—	1	—	6	7	11	11	11	18	3
Quedlinburg	22 666	53	2	33	12	17,5	26,1	—	—	—	—	—	1	1	6	2	2	22	3
Rathenow*	18 659	38	2	20	3	12,9	23,3[7]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	9	5
Ratibor	21 764	55	—	44	8	24,3	24,4	3	—	—	—	—	2	5	—	—	—	32	2
Recklinghausen	21 407	70	5	35	13	19,6	25,6[5]	—	—	3	—	—	6	—	4	2	2	21	1
Remscheid	48 031	151	5	72	23	18,0	21,2	—	—	—	—	—	10	15	4	3	3	40	3
Rheydt	30 477	90	—	47	16	18,5	20,1	—	—	6	—	—	7	4	5	2	2	25	—
Saarbrücken	17 463	42	1	20	6	13,7	. [4]	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	13	1
Sankt Johann*	17 026	48	2	14	6	9,9	. [3]	—	—	2	—	—	3	—	2	—	—	7	—
Schalke*	22 321	96	1	34	11	18,3	. [2]	—	—	6	—	—	6	4	4	1	—	11	3

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl. 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 111 = 25,6‰. — [14]) Desgl. 85 = 27,7‰. — [15]) Desgl. 14 = 10,3‰. — [16]) Desgl. 20 = 15,4‰. — [17]) Davon 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindš.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	40	1	46[11]	9	31,5[11]	24,1[8]	—	1	3	—	—	5	5	1	1	1	31	—
Schneidemühl*	17 363	45	1	20	11	13,8	. [3]	—	—	—	1	—	2	2	5	5	5	10	—
Schweidnitz	26 293	67	5	81	19	37,0	29,7	—	3	1	—	—	2	8	—	—	—	63	4
Siegen	19 439	44	—	20	1	12,3	21,2[8]	1	—	1	—	—	3	5	1	1	1	7	2
Soest	15 444	37	2	22	11	17,1	25,0[6]	—	—	—	—	—	2	4	2	2	2	13	1
Solingen	41 364	123	4	66	32	19,1	24,5	—	—	3	1	—	13	14	1	—	—	34	—
Spandau	57 036	188	4	111	60	23,4	23,2	2	3	—	—	—	13	9	13	7	7	71	—
Stargard i. P.	26 368	67	—	53	35	24,1	25,0	—	—	—	—	—	6	4	11	10	10	31	1
Staßfurt*	18 979	61	—	26	9	16,4	25,3[9]	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	19	1
Stendal	20 917	49	1	28	9	16,1	24,2[9]	—	—	—	—	—	2	14	—	—	—	11	1
Stettin	143 592	386	14	489	316	40,9	25,8	12	3	6	2	—	25	35	194	143	139	196	16
Stolp	24 972	57	2	37	9	17,8	27,2	—	—	1	—	1	2	7	—	—	—	23	3
Stralsund*	30 372	76	1	49	16	19,4	24,7	—	—	—	—	1	6	6	1	—	—	33	2
Thorn	30 693	45	—	43	14	16,8	24,5	5	—	—	—	—	3	8	5	3	3	21	1
Tilsit	28 645	63	1	42	13	17,6	27,6	—	—	1	—	—	3	6	2	1	1	28	2
Trier	40 436	90	3	65	15	19,3	23,6	—	—	1	—	—	11	6	3	2	2	41	3
Ueckendorf*	16 471	78	6	36	16	26,2	. [2]	1	5	2	—	—	3	7	6	1	1	12	—
Velbert*	16 918	69	—	31	13	22,0	. [3]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	21	—
Viersen	22 874	61	2	33	8	17,3	23,1	—	—	4	—	—	6	2	1	1	1	19	1
Wandsbek	21 800	73	1	37	16	20,4	21,6[8]	1	—	—	—	—	2	4	5	3	3	23	2
Wattenscheid*	15 461	65	3	15	3	11,6	. [1]	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	7	1
Weißenfels	26 243	78	2	45	18	20,6	25,7	—	—	—	—	—	6	6	4	3	3	27	2
Wesel	22 437	60	1	18	7	9,6	18,9	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	11	—
Wiesbaden	75 240	142	8	123	39	19,6	19,3	1	—	—	—	—	11	23	4	4	4	79	5
Wilhelmshaven	20 131	44	—	23[12]	8	13,7[12]	16,8[5]	—	—	—	1	—	2	2	3	3	3	11	4
Witten*	29 053	78	1	44[13]	9	18,2[13]	22,9	—	1	4	—	—	5	3	—	—	—	27	4
Wittenberg*	16 695	38	4	34	12	24,4	. [1]	—	2	—	—	—	2	5	1	—	—	20	4
Zaborze	23 470	142	—	55	36	28,1	36,9[4]	—	1	—	—	1	4	17	6	4	4	23	3
Zeitz	25 174	82	4	43	24	20,5	25,9	—	—	—	—	—	6	8	8	—	—	20	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	62	—	27	11	15,9	29,0[10]	—	—	—	2	—	4	—	6	3	2	15	—
Aschaffenburg	16 064	29	2	25	7	18,7	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	3	3	2	20	—
Augsburg	81 401	238	5	157	66	23,1	28,2	—	—	1	—	—	24	12	30	11	10	87	3
Bamberg	39 265	112	—	64	20	19,6	23,7	—	—	1	—	—	9	6	7	4	3	39	2
Bayreuth	28 059	58	2	36	5	15,4	22,2	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	20	2
Erlangen	21 279	61	—	41[14]	4	23,1[14]	32,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	34	4
Fürth	46 987	162	9	93	41	23,8	27,6	—	—	2	—	—	11	13	14	8	8	46	7
Hof	27 920	90	2	40	16	17,2	24,7	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	32	1
Ingolstadt	20 634	66	3	45	21	26,2	30,9[8]	3	—	—	—	—	10	4	11	4	4	16	1
Kaiserslautern	41 200	119	6	42	10	13,1	20,9	1	—	1	—	—	9	4	2	2	2	28	—
Kempten	17 508	53	3	40	10	27,4	26,5[6]	2	—	—	—	—	6	4	1	—	—	24	3
Landshut	20 751	60	1	49	17	28,3	26,2[8]	—	—	3	—	—	8	—	4	—	—	33	1
Ludwigshafen	41 089	173	4	83	47	24,2	26,2[8]	—	—	—	—	—	6	10	32	14	13	29	6
München	413 775	1174	41	745	293	21,6	28,2	2	5	8	—	2	111	72	126	17	13	401	18
Nürnberg	164 689	434	24	280	93	20,4	26,1	—	—	3	2	—	57	27	29	12	11	152	10
Passau	17 583	46	2	30	9	20,5	27,4[8]	—	2	—	—	—	3	4	6	—	—	15	—
Pirmasens	24 956	111	2	50	30	24,0	25,4[7]	—	—	—	1	—	8	3	15	10	9	23	—
Regensburg	41 887	131	5	118	43	33,8	29,9	—	—	—	3	—	18	9	14	3	3	72	2
Speyer	19 215	44	2	44	18	27,5	23,1[8]	—	—	—	—	—	8	4	12	12	10	18	2
Würzburg	69 609	173	3	147[15]	36	25,3[15]	25,5	—	—	2	—	—	15	27	19	16	16	76	8
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	38	2	17	5	13,6	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	15	—
Bautzen	23 919	49	2	30	5	15,1	21,9[8]	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	21	—
Chemnitz	163 562	609	17	367	208	26,9	31,2	—	—	3	—	—	32	27	7	3	3	290	8
Crimmitschau	23 971	64	4	35	18	17,5	31,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	28	1
Döbeln	15 981	41	—	27	18	20,3	. [2]	—	—	—	—	—	4	3	16	16	15	4	—
Dresden†	342 168	937	37	492[16]	153	17,3[16]	23,5	6	6	9	2	3	68	46	48	15	13	283	21
Freiberg	29 296	69	4	36	14	14,7	28,3	—	—	3	—	1	4	1	3	2	2	21	3
Glauchau	25 058	85	3	51	24	24,4	31,8	—	—	—	—	—	2	3	17	17	17	28	1
Leipzig	403 461	1166	45	684	280	20,3	22,7	22	8	14	1	1	66	86	102	33	32	359	25
Löbtau	19 829	96	2	49	28	29,7	. [2]	—	—	—	—	—	3	15	7	7	7	24	—
Meerane	23 068	96	—	69	40	35,9	33,2	6	—	—	—	—	2	1	5	4	4	55	—
Meißen*	18 940	47	1	27	6	17,1	26,2[8]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	17	4
Pieschen*	16 890	78	1	53	37	37,7	. [2]	—	—	—	1	—	12	4	9	9	9	24	3
Pirna	15 884	34	3	31	16	23,4	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	20	2
Plauen	56 096	193	7	114	54	24,4	25,2	—	—	—	—	1	13	11	31	2	2	53	5
Reichenbach	24 751	81	—	38	20	18,4	27,8[8]	—	—	—	—	—	1	3	3	1	1	31	—
Werdau*	17 485	82	3	36	25	24,7	31,6[7]	—	—	1	—	—	—	2	1	1	—	32	—
Wurzen*	15 791	55	4	29	9	22,0	. [2]	—	1	1	—	—	1	8	4	4	3	12	2
Zittau	28 453	62	5	52	21	21,9	23,9	6	—	1	—	1	3	3	3	3	3	33	2
Zwickau	51 114	175	6	78[17]	34	18,3[17]	27,7	—	1	—	—	—	8	8	3	—	—	52	6

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 33 = 22,6 ‰. — [12]) Desgl. 20 = 11,9 ‰. — [13]) Desgl. 34 = 14,0 ‰. — [14]) Desgl. 18 = 10,2 ‰. — [15]) Desgl. 130 = 22,4 ‰. — [16]) Desgl. 451 = 15,8 ‰. — [17]) Desgl. 70 = 16,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	63	3	41	15	21,5	23,3	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	26	2
Eßlingen	24 115	70	3	30	6	14,9	21,6	1	—	—	—	—	5	7	2	—	—	14	1
Gmünd	17 336	50	2	27	10	18,7	23,5[6])	—	—	1	—	—	2	—	4	4	4	19	1
Göppingen	16 400	57	1	22	7	16,1	. [2])	—	—	—	—	1	2	2	1	1	1	14	2
Heilbronn	33 873	99	1	53	19	18,8	23,1	—	—	—	—	—	8	6	9	6	6	27	3
Ludwigsburg	19 496	21	—	18	9	11,1	17,0[5])	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	15	—
Reutlingen	19 978	60	3	35	15	21,0	23,4	—	—	1	—	1	6	5	7	4	3	14	1
Stuttgart	161 485	303	12	199	68	14,8	20,2	2	—	—	—	—	12	24	11	8	8	143	7
Ulm	39 666	73	3	46	16	13,9	22,0	—	—	—	—	—	6	7	10	5	5	22	1
Baden.																			
Freiburg	53 567	144	5	91[7])	18	20,4[7])	23,9	—	1	2	—	—	23	15	10	10	8	38	2
Heidelberg	35 536	127	5	76[8])	19	25,7[8])	26,1	—	—	—	1	—	7	5	7	7	6	54	2
Karlsruhe	85 208	209	8	113[9])	35	15,9[9])	19,6	—	—	—	1	—	21	9	14	3	3	66	2
Konstanz	18 978	50	1	36	6	22,8	19,6[4])	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	23	1
Mannheim†	92 523	336	11	168	79	21,8	21,4	1	2	—	1	—	13	20	25	25	23	93	13
Pforzheim	33 721	94	3	57	14	20,3	22,1	—	—	2	2	1	7	5	4	4	4	30	6
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	138	7	116	38	21,5	20,5	—	—	2	—	—	12	14	11	—	—	72	5
Gießen	23 207	86	2	37[10])	4	19,1[10])	24,0[5])	3	—	—	1	—	4	—	1	—	—	23	5
Mainz	77 529	177	7	119	42	18,4	22,5	—	1	—	—	—	16	14	14	1	1	66	8
Offenbach	40 920	112	3	58	28	17,0	21,0	—	—	1	—	—	4	2	18	18	16	30	3
Worms	28 991	80	2	52	23	21,5	23,0	—	—	—	—	—	6	2	10	10	10	28	6
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	45	1	31[11])	10	20,8[11])	. [3])	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	16	3
Rostock	50 394	128	3	79	20	18,8	20,4	1	—	1	—	—	1	—	2	2	—	74	—
Schwerin	36 624	82	—	53	13	17,4	20,9	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	41	2
Wismar	18 414	43	2	25	11	16,3	21,6[5])	—	—	1	—	—	—	2	3	3	3	19	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	58	1	29	12	16,7	26,1[5])	—	—	1	—	—	4	3	5	3	3	16	—
Eisenach	24 691	86	2	26	8	12,6	20,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	16	3
Jena*	15 742	31	—	19	5	14,5	. [1])	—	—	—	—	—	3	1	5	5	4	10	—
Weimar	26 897	64	—	33	7	14,7	19,5	—	—	2	2	—	5	—	2	2	2	22	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	85	5	54[12])	14	19,3[12])	30,2	—	—	—	—	—	7	6	2	—	—	35	4
Bernburg	32 842	91	2	63	19	23,0	25,2	—	—	2	—	—	13	6	3	3	2	38	1
Braunschweig	116 277	315	11	160	50	16,5	23,6	—	1	1	1	—	26	25	9	6	6	90	[13])7
Bremen	143 834	363	8	189	53	15,8	20,2	1	2	7	1	—	36	20	8	3	3	102	12
Bremerhaven	18 273	39	1	26	1	17,1	19,5[4])	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	11	2
Cöthen	20 729	55	—	24	8	13,9	20,6[6])	—	—	—	—	—	4	1	4	2	2	14	1
Dessau	43 227	134	4	63	27	17,5	23,9	—	—	1	—	—	3	6	5	5	4	40	8
Gera	44 004	136	4	80	38	21,8	29,0	2	1	1	—	—	7	9	20	—	—	35	5
Gotha	31 967	78	4	65	10	24,4	21,6	1	2	—	—	—	14	4	3	—	—	38	3
Greiz	22 547	73	2	42	14	22,4	24,5[5])	—	—	—	1	—	6	7	3	2	2	24	1
Hamburg†	631 660	1726	59	1119	445	21,3	25,1	54	6	7	4	4	124	155	126	39	33	591	48
Koburg	18 876	45	1	37	11	23,6	21,5	3	—	—	—	—	6	4	—	—	—	21	3
Lübeck†	70 605	171	5	118	39	20,0	21,0	10	—	1	—	—	7	12	10	2	1	77	1
Oldenburg*	25 822	43	—	40	5	18,6	22,5	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	28	1
Wolfenbüttel	15 622	49	4	29	12	22,3	. [3])	—	1	—	1	—	2	2	5	2	2	17	1
Zerbst	17 069	25	—	23	7	16,2	24,2[6])	—	—	1	—	—	4	3	2	2	2	12	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	96	2	46	15	16,5	27,7	—	1	—	—	—	5	1	7	4	4	31	1
Hagenau	17 318	43	2	19	10	13,2	. [2])	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	9	1
Metz	59 691	117	8	79	29	15,9	21,4	—	—	—	—	—	7	9	16	4	4	43	4
Mülhausen	83 758	228	7	121	37	17,3	23,9[6])	—	—	2	—	—	21	14	22	22	20	56	6
Straßburg	136 692	360	11	194	61	17,0	25,7	—	3	1	1	2	17	19	40	39	39	102	9
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Mai	80 032	248	4	144	42	21,6	.	6	—	5	—	—	14	17	[14]) 12	.	.	86	4
Bern, Mai	48 782	155	2	115	29	28,3	.	—	—	3	—	—	16	19	[14]) 2	.	.	70	5
Bordeaux, November	252 102	394	36	412	44	19,6	.	—	—	—	10	1	62	38	23	.	.	266	12
Bukarest, 31./5.-27./6.	232 009	633	32	503	171	28,2	.	1	2	1	3	2	98	58	88	.	.	250	.
Genf, Mai	80 778	135	6	151	17	22,4	.	2	4	2	—	—	26	14	[14]) 2	.	.	95	6
Genua, Mai	224 632	462	32	415	75	22,2	.	3	1	2	1	—	40	93	22	.	.	246	7
Haag, Januar	185 744	466	30	231	49	14,9	.	—	3	3	1	2	25	30	24	.	.	139	4
Le Havre, November	116 302	256	18	210	32	21,7	.	2	—	1	10	1	41	22	21	.	.	100	12
Linz, 31./5.-4./7.	50 992	118	5	137	29	27,9	.	—	4	1	—	—	37	4	1	.	.	85	5
Mailand, April	444 533	991	92	1116	169	30,1	.	6	6	40	7	2	100	261	59	.	.	618	17
Marseille, November	406 919	792	70	907	106	26,7	.	—	5	4	39	2	67	105	39	.	.	621	25
Nancy, November	86 959	144	6	130	19	17,9	.	—	—	1	7	—	13	10	14	.	.	80	5
Pilsen, 31./5.-4./7.	56 231	192	9	105	28	19,4	.	—	—	—	—	—	16	2	—	.	.	86	1
Utrecht, Mai	92 581	289	13	143	37	18,5	.	—	—	1	—	—	19	18	10	.	.	91	4
Zürich, Mai	139 486	453	21	213	48	18,3	.	1	—	1	4	—	23	33	[14]) 13	.	.	127	11

1) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Durchschnitt 1889/93. — 5) Desgl. 1882/91. — 6) Desgl. 1886/90. — 7) Ohne Ortsfremde 70 = 16,4‰. — 8) Desgl. 56 = 18,9‰. — 9) Desgl. 109 = 15,4‰. — 10) Desgl. 22 = 11,4‰. — 11) Desgl. 26 = 17,5‰. — 12) Desgl. 48 = 17,1‰. — 13) Darunter 1 Hinrichtung. — 14) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

30. Woche vom 19. bis 25. Juli 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	60	5	62	40	29,0	25,7	—	—	2	2	—	2	4	29	22	22	23	—
Altona	149 608	106	4	50	24	17,4	23,7	1	—	1	—	—	5	4	11	9	9	27	1
Augsburg	81 401	64	1	35	.	22,4	28,2	—	—	—	—	—	1	2	11	4	3	20	1
Barmen	128 269	76	1	44	22	17,8	21,0	1	3	—	—	—	3	5	16	7	7	16	—
Berlin	1 688 849	895	28	751	380	23,1	24,2	3	5	6	4	1	75	51	236	126	124	346	24
Beuthen	42 036	36	—	17	9	21,0	29,7	—	—	—	—	—	1	1	5	5	4	10	—
Bielefeld	48 284	27	2	8	4	8,6	20,4	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	6	—
Bochum	54 509	47	2	31	9	29,6	26,3	—	—	2	—	—	2	6	2	1	1	16	3
Bonn	45 115	28	2	17	6	19,6	26,8	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	13	—
Brandenburg	43 257	34	1	32	26	38,5	27,0	—	—	—	—	—	1	—	13	9	9	17	1
Braunschweig	116 277	89	3	44	17	19,7	23,6	—	—	—	1	—	3	7	7	4	4	25	1
Bremen	143 834	90	—	46[2])	14	16,6[2])	20,2	—	—	1	1	—	8	5	5	2	2	25	1
Breslau	377 642	256	15	204	107	28,1	29,9	1	2	3	—	—	18	13	71	16	15	94	2
Bromberg*	46 998	24	2	30	19	33,2	23,6	—	—	1	—	—	4	1	13	8	8	11	—
Charlottenburg*	138 931	84	4	58	32	21,7	24,9	—	—	1	1	—	5	7	19	11	11	24	1
Chemnitz	163 562	105	6	96	57	30,5	31,2	—	—	1	—	—	5	13	10	5	4	65	2
Danzig	126 141	74	2	62	33	25,6	27,4	2	—	2	—	—	3	4	18	18	18	31	2
Darmstadt	64 629	24	—	23	10	18,5	20,5	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	16	1
Dessau	43 227	25	—	15	9	18,0	23,9	—	—	—	—	—	2	1	4	4	3	8	—
Dortmund	113 801	90	2	55	12	25,1	25,0	1	—	—	2	—	9	8	13	3	3	22	—
Dresden†	342 168	218	5	136[3])	61	20,7[3])	23,5	1	—	1	—	2	15	3	28	14	14	80	6
Düsseldorf	179 685	128	3	99	57	28,7	22,7	—	1	2	—	—	7	7	43	27	26	36	3
Duisburg	71 570	69	2	49	29	35,6	24,8	2	—	—	1	—	4	3	14	—	—	25	—
Elberfeld	140 716	79	4	47	19	17,4	21,5	—	—	—	—	—	7	5	16	3	3	18	1
Elbing	46 339	44	1	24	9	26,9	29,5	—	—	—	—	—	4	3	5	4	4	12	—
Erfurt	78 790	39	1	23	12	15,2	22,5	—	—	—	1	—	3	—	5	5	5	13	1
Essen	98 218	85	4	48	24	25,4	25,6	1	—	1	1	—	2	8	12	4	4	23	—
Flensburg	41 314	33	2	16	2	20,1	23,2	2	2	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	131	2	77	35	17,0	19,3	2	1	—	—	—	9	6	19	1	1	37	3
Frankfurt a. O.	59 435	37	—	31	17	27,1	27,0	—	—	—	—	—	5	3	8	5	5	15	—
Freiburg i. B.	53 567	19	—	23[4])	9	22,3[4])	23,9	—	—	—	—	—	—	4	7	6	6	11	1
Fürth	46 987	40	1	27	11	29,9	27,6	—	—	1	—	—	3	3	5	3	3	13	2
Gera	44 004	34	1	10	6	11,8	29,0	—	—	2	—	—	1	—	3	1	1	3	1
M.-Gladbach	54 137	41	3	22	9	21,1	25,0	—	—	1	—	—	6	2	5	5	4	7	1
Görlitz	71 109	36	1	25	13	18,3	26,3	—	—	—	1	—	3	2	9	6	6	10	—
Hagen	42 573	36	1	15	8	18,3	24,6	1	—	—	1	—	—	2	2	2	2	8	1
Halle	118 040	77	2	69[5])	43	30,4[5])	24,3	—	—	4	—	—	4	7	25	14	13	29	—
Hamburg†	631 660	378	14	235	98	19,4	25,1	3	—	1	—	—	16	24	43	17	16	134	14
Hannover	214 922	147	2	117	68	28,3	20,9	—	—	—	1	—	15	6	45	45	45	47	3
Harburg	43 465	49	1	19	13	22,7	21,0	—	—	—	—	—	1	9	9	9	9	—	—
Kaiserslautern	41 200	22	2	21	7	26,5	20,9	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	10	—
Karlsruhe	85 208	60	—	50	23	30,5	22,6	—	—	—	—	—	5	1	10	4	4	31	3
Kassel	82 774	42	1	25	5	15,7	19,9	—	—	—	—	—	4	—	4	3	3	16	1
Kiel	87 592	70	—	27	10	16,0	22,8	—	—	—	—	—	3	3	5	4	4	16	—
Köln	326 068	235	8	199	110	31,7	25,7	8	1	—	—	—	14	10	69	36	32	96	1
Königsberg i. Pr.	173 642	111	2	132	63	39,5	30,2	—	—	—	3	—	8	5	53	35	34	58	5
Königshütte	45 648	51	2	27	16	30,8	28,3	—	—	—	—	—	—	9	2	2	2	16	—
Krefeld*	107 486	59	3	36	14	17,4	23,9	3	—	—	—	—	8	3	6	4	4	16	—
Leipzig	403 461	260	4	220	136	28,4	22,7	2	3	3	—	—	14	17	82	44	41	96	3
Liegnitz	52 059	28	2	22	11	22,0	30,4	1	—	—	—	—	4	3	2	1	1	12	—
Lübeck†	70 605	37	1	14	5	10,3	21,0	4	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Magdeburg	215 872	158	3	111	63	26,7	26,5	4	—	3	2	—	9	15	36	15	14	39	3
Mainz	77 529	42	4	36	14	24,1	22,5	2	—	—	—	1	7	4	11	5	5	11	—
Mannheim†	92 523	84	2	53	33	29,8	21,4	—	—	—	—	—	9	7	17	13	13	18	2
Metz	59 691	25	1	12	7	10,5	21,4	—	—	—	—	—	1	1	5	2	2	4	1
Mülhausen i. E.	83 758	53	4	32	14	19,9	23,9[1])	—	—	—	—	—	5	3	14	14	14	10	—
München	415 775	278	9	171	84	21,5	28,2	—	2	2	—	—	23	12	51	5	5	75	6
Münster	57 833	33	—	21	7	18,9	24,5	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	15	1
Nürnberg	164 689	109	6	48	19	15,2	26,1	—	1	—	1	—	11	2	12	10	8	20	1
Offenbach	40 920	35	1	22	11	28,0	21,0	—	—	—	—	—	2	—	8	7	7	12	—
Osnabrück	45 687	27	1	12	5	13,7	22,0	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 42 = 15,2‰. — [3]) Desgl. 124 = 18,8‰. — [4]) Desgl. 21 = 20,4‰. — [5]) Desgl. 59 = 26,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	55	—	14	6	13,0	25,2	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	9	1
Posen	73 656	40	1	46	23	32,5	29,1	2	—	—	—	1	4	5	9	8	7	25	—
Potsdam	58 814	27	—	24[3])	9	21,2[3])	23,5	1	1	—	—	—	2	2	2	2	2	16	—
Remscheid	48 031	37	—	17	6	18,4	21,2	1	—	—	—	—	3	3	2	—	—	8	—
Rixdorf*	62 764	39	1	48	35	39,8	32,3[1])	—	1	1	—	—	—	3	22	16	14	18	3
Rostock	50 394	28	—	19	3	19,6	20,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1
Schöneberg*	66 647	40	3	22	15	17,2	20,3[2])	1	—	—	—	—	1	4	6	5	5	10	—
Solingen	41 364	29	2	15	6	18,9	20,4	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	10	1
Spandau	57 036	45	1	36	21	32,8	23,2	—	—	—	1	—	3	4	8	4	4	20	—
Stettin	143 592	78	4	122	79	44,2	25,8	1	—	2	2	—	1	4	67	51	46	40	5
Straßburg i. E. . .	136 692	79	—	64	36	24,3	25,7	—	1	1	—	—	4	1	26	26	24	28	3
Stuttgart	161 485	66	2	55	22	17,7	20,2	2	—	—	—	—	6	9	6	6	6	32	—
Wiesbaden	75 240	34	1	33	15	22,8	19,3	—	—	—	—	—	2	6	6	6	6	15	4
Würzburg	69 609	37	—	24[4])	5	17,9[4])	25,5	4	—	—	—	—	5	—	4	4	3	11	—
Zwickau	51 114	33	2	25	10	25,4	27,7	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	17	1

Woche vom 19. bis 25. Juli 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	488 853	294	17	156	66	16,7	.	13	—	2	—	—	9	23	26	—	—	79	4
Antwerpen bis 18. Juli .	269 623	126	8	92	35	17,7	.	1	—	—	4	—	11	13	16	.	.	44	3
Brünn bis 18. Juli . .	100 785	53	4	40	7	20,6	.	—	4	—	—	—	15	1	4	4	.	15	1
Brüssel	190 313	62	3	72	30	19,7	.	—	1	—	2	—	11	9	17	.	.	31	1
Budapest bis 18. Juli .	579 275	426	12	263	82	23,6	.	—	5	2	2	1	52	19	49	.	.	121	12
Christiania	182 856	39	—	108	64	30,7	.	2	1	—	1	—	9	13	49	.	.	33	—
Edinburg	276 514	124	.	82	25	15,5	.	2	—	2	—	.	10	1	6	.	.	61	.
Glasgow	705 052	456	.	280	.	20,7	.	22	2	—	.	.	.	12	28	.	.	216	.
Kopenhagen	333 714	159	6	147	63	22,9	.	—	—	3	3	2	15	12	31	.	.	71	10
Krakau bis 11. Juli . .	80 310	67	4	56	14	35,0	.	5	—	1	—	—	11	10	6	6	4	23	—
Lemberg bis 18. Juli .	136 705	42	2	70	17	26,6	.	—	2	—	—	1	22	9	—	.	.	33	3
London	4 421 955	2448	.	2146	1024	25,3	.	58	17	51	10	6	161	119	683	15	12	980	61
Lyon bis 11. Juli. . .	438 077	141	9	182	28	21,6	.	3	1	1	2	—	32	23	17	.	.	102	1
Moskau bis 18. Juli. .	753 469	.	23	793	446	54,7	.	14	5	3	4	—	48	17	385	.	.	317	.
New York bis 11. Juli .	1 935 624	1124	79	967	424	26,0	.	10	6	28	5	6	79	88	303	.	.	389	53
Odessa	353 000	.	7	209	107	30,8	.	—	4	1	—	1	14	—	71	71	57	113	5
Paris	2 424 705	1128	74	1018	237	21,8	.	17	4	6	2	7	176	60	188	.	.	523	35
Petersburg bis 11. Juli .	954 400	766	20	560	279	30,5	.	17	19	6	33	—	57	9	166	—	—	253	.
Prag und Vororte . .	364 632	222	15	181	29	25,8	.	6	1	2	1	1	31	22	5	.	.	106	6
Rom bis 13. Juni . .	473 638	183	21	157	24	17,2	.	5	—	1	1	—	24	20	18	.	.	82	6
Stockholm bis 18. Juli .	267 100	108	8	93	34	18,1	.	—	1	—	—	1	9	13	21	8	7	41	7
Triest	161 886	106	5	97	36	31,2	.	6	—	2	1	1	14	8	20	20	—	44	1
Venedig bis 11. Juli .	161 460	85	3	74	16	23,8	.	—	1	—	—	—	10	6	11	.	.	43	3
Warschau bis 18. Juli .	553 643	315	19	263	81	24,7	.	5	15	8	2	—	29	43	46	.	.	108	7
Wien	1 526 623	857	58	609	247	20,7	.	9	11	4	—	3	111	96	110	2	2	247	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. Juli 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	4	—	3	—	3	5
Scharlach	14	2 (2)	1	5	6	—	3
Diphtherie.	23 (3)	2	3	7 (1)	4	1	4 (1)
Croup	1	—	—	—	10	—	—
Unterleibstyphus . .	8 (2)	5	—	— (1)	—	2	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	1 (1)	—	2	1	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	1	5
Wechselfieber	—	1	—	—	1	—	5
Rose	9	1	—	1	4	2	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	69 (1)	23	20	24	41	18	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	28 (11)	13 (5)	2 (1)	5 (1)	8 (3)	4	14 (4)
Lungenschwindsucht .	42 (29)	6 (6)	2 (2)	3 (3)	21 (9)	3 (5)	17 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55 (3)	23	7	5 (1)	20	7	10 (1)
Akuter Darmkatarrh .	18 (4)	9	4 (1)	6	17	2	7 (1)
Chron. Alkoholismus	25	2	—	3	—	4 (2)	17 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	16	9	4	1	14	4	6
And. rheumat. Krankh.	30 (2)	9	7	3	20	2	8
Verletzungen	69 (5)	78 (4)	27 (1)	20 (1)	72 (4)	19 (1)	62 (2)
Alle übrigen Krankh.	504 (62)	295 (17)	79 (8)	94 (7)	200 (10)	69 (15)	304 (27)
Summe	927 (124)	483 (35)	156 (13)	182 (15)	439 (26)	141 (23)	546 (42)
Verbliebener Bestand	4346 [9])	1864	763	643	1355	706	2717

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	19./7.-25./7.	17	23	[5]) 41	[5]) 63	4
„ Breslau . . .	desgl.	6	140	11	5	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	37	3	19	1
„ Arnsberg .	desgl.	17	308	25	69	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	10	—	4	—
„ Düsseldorf .	desgl.	10	465	37	102	2
„ Erfurt . . .	desgl.	9	16	7	17	—
„ Hannover . .	desgl.	17	22	4	6	—
„ Hildesheim . .	desgl.	7	18	10	30	—
„ Königsberg . .	desgl.	25	308	12	27	1
„ Lüneburg . .	desgl.	10	4	3	8	1
„ Marienwerder	desgl.	—	52	12	5	—
„ Minden . . .	desgl.	6	[7]) —	—	25	—
„ Münster . . .	desgl.	2	42	3	12	—
„ Osnabrück . .	5./7.-11./7.	—	6	—	7	—
„ Posen	19./7.-25./7.	8	55	42	27	1
„ Schleswig . .	desgl.	36	153	15	30	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	10	10	3	4	1
„ Stettin . . .	.	.	.	.	.	.
„ Stralsund . .	5./7.-25./7.	10	68	14	17	—
„ Trier	19./7.-25./7.	3	15	—	6	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	156	23	28	2
Stadt München . .	desgl.	1	11	33	[6]) 24	—
„ Nürnberg . .	desgl.	—	3	5	[6]) 10	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	[8]) 4	5	6	—
Reuß ä. L.[10]) . . .	1./7.-31./7.	—	1	—	—	—
Schaumburg-Lippe .	19./7.-25./7.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	61	1	2	—
Hamburg	desgl.	[illegible]	177	8	[6]) 10	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 20,3‰. — [4]) Desgl. 23 = 17,2‰. — [5]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Epidemisch in mehreren Orten. — [8]) Außerdem epidemisch in Hahausen. — [9]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital, Lazarus-Krankenhause und dem Elisabeth-Kinder-Hospital fehlen. — [10]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. Juli 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

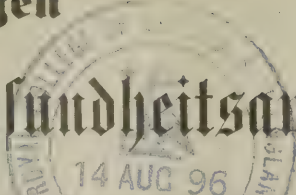
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	19. Juli	27,5	17,2	757,4	757,8	758,5	79	40	65	0,5	NNO-NNW	1
	20. „	24,1	14,4	760,8	760,1	758,9	76	59	69	—	NW	1
	21. „	30,1	15,9	757,8	755,1	753,3	70	47	64	—	SO	0—1
	22. „	31,1	18,7	752,1	751,8	753,6	75	32	91	—	NW-SW	1
	23. „	22,8	14,4	757,6	758,4	758,7	74	35	60	2,3	WNW	1—2
	24. „	21,3	14,4	758,8	758,2	757,8	69	66	91	—	O-N	1
	25. „	15,0	12,8	757,0	757,4	758,0	99	96	97	12,2	NNW	1—2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	19. Juli	18,2	13,3	719,5	720,0	720,0	82	91	87	4,3	W	1,6
	20. „	23,7	14,8	720,3	718,4	716,8	86	56	70	—	O	2,4
	21. „	26,7	13,2	714,9	713,7	714,1	78	54	73	—	NO	1,0
	22. „	23,9	15,4	715,3	715,3	716,2	56	93	96	7,2	W	2,6
	23. „	18,0	15,6	717,9	717,8	717,0	89	92	89	22,1	NW	1,6
	24. „	16,2	13,3	714,3	714,5	716,6	97	86	87	0,5	NW	1,8
	25. „	19,9	10,6	717,9	717,2	717,5	74	63	72	—	NO	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 1* bis 8*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 12. August 1896. Nr. 33.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 14. bis 27. Juli wurden festgestellt in Kairo 2 Erkrankungen (und 26 Todesfälle), Etsah 22 (120), Sennoures 78 (187), Assuan 5 (6), Wadihalfa 135 (153), vom 19. Juli bis 1. August in Alexandrien 47 (40), vom 18. bis 31. Juli in den Distrikten Kafr-el-Zayat 126 (134), Mehallet-el-Kebir 12 (13), El Santah 56 (52), Dessouk 65 (64), Zifteh 20 (19), Borollos 67 (36), Kafr-el-Dawar 16 (12), Zagazig 5 (30), Hehya 31 (53), Fakouß 27 (36), Kafr-el-Cheikh 91 (56), Belcas 47 (45), Galioub 38 (64), Menouf 37 (92), Achmoune 27 (49), ferner in den Städten Rosette 3 (53), Zagazig 18 (17), Mit Ghamr 41 (46), Damiette und Umgegend 17 (44), außerdem in 49 verschiedenen Distrikten und Städten 320 (562). Einer Mittheilung vom 29. Juli zufolge ist die Epidemie in den Grenzdistrikten unter der eingeborenen Bevölkerung im weiteren Zunehmen begriffen; bei den Expeditionskorps scheint sie abzunehmen. Die Gesammtzahl der bis Ende Juli gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 15 019 (12 453), in Alexandrien 915 (772).

Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Juni bis 4. Juli starben 44 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 135 an Fiebern.

Straits Settlements. In Singapore (S. 591) wurden vom 15. bis 25. Juni 19, von da bis zum 6. Juli 3 Todesfälle festgestellt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 4, Warschau 2 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 35 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle; **Influenza:** London 6, Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen sind bei **Masern** nicht vorgekommen — Erkrankungen gelangten zur Anzeige in Breslau 99, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 340, Düsseldorf 380, Marienwerder 145, Wiesbaden 171, in Hamburg 93, Budapest 73, Edinburg 55 Petersburg 84, Wien 98 — an **Scharlach** starben mehr als ein Zehntel (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Flensburg — Erkrankungen kamen vor in Edinburg 36, Kopenhagen 30, London 360 (Krankenhäuser), Paris 93, Petersburg 77, Wien 41 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Kaiserslautern — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 49, Kopenhagen 23, London 93 (Krankenhäuser), Paris 51, Petersburg 71, Wien 38 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 111.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera ꝛc.

Portugal. Durch eine am 29. Juli veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Port Said für verseucht erklärt worden. —

Straits Settlements. Die Gesundheitsbehörde in Singapore stellt einer Mittheilung vom 7. Juli zufolge den Schiffen wieder reine Gesundheitspässe aus. (Vgl. S. 518.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

China. Seitens der Ortsbehörde zu Shanghai sind die Häfen von Amoy und Swatow für infizirt erklärt worden. In Folge dessen ist die vom Kaiserlich Deutschen Generalkonsul daselbst unter dem 8. Mai erlassene Verordnung (vgl. S. 518) durch Zusatz-Verord-

nung vom 22. Juni auf Ankünfte aus den genannten Häfen ausgedehnt worden.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1894. (Nach Heft 138 der Preuß. Statistik.) Vgl. Veröff. 1895 S. 496.

Die Gesammtbevölkerung des Preußischen Staates betrug bei der Volkszählung am 1. Dezember 1890 29 955 281, darunter 15 253 130 weibliche Personen. In den 4 Jahren 1891 bis 1894 stellte sich der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle im Jahresmittel auf 428 446.

Im Berichtsjahre wurden 1 182 833 Kinder, d. i. 38,2‰ der fortgeschriebenen Bevölkerung (gegen 39,1‰ im Vorjahre) geboren, davon 441 169, d. i. 35,2 (35,8)‰ in den Städten, 741 664, d. i. 40,3 (41,2)‰, auf dem Lande. Von der Gesammtheit waren 39 789, d. i. 33,6‰, todtgeboren. Von den lebendgeborenen Kindern waren 7,84 (7,61), von den todtgeborenen 11,09 (10,49)% außerehelicher Abkunft.

Die meisten Lebendgeborenen, berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohner, hatten die Provinzen Posen mit 42,8, Westpreußen mit 42,5 und Westfalen mit 41,8, die wenigsten Hohenzollern mit 30,0, Berlin mit 30,3, Hessen-Nassau mit 32,1 und Hannover mit 33,9. Im Gesammtstaat betrug die entsprechende Verhältnißziffer 38,2 (38,6). Die meisten Geburten, nämlich 106 528 fielen in den Monat Dezember, demnächst in den März und den Januar, die wenigsten, nämlich 91 837 in den Juni. Von 15 124 festgestellten Mehrgeburten waren 14 956 Zwillings-, 166 Drillings- und 2 Vierlingsgeburten; von den durch dieselben zur Welt gebrachten Kindern waren 28 549 lebend, 1869 todt.

Es starben im Berichtsjahre ohne die Todtgeborenen 679 793 (746 477) Personen, d. i. 22,7 (24,9)‰ der am 1. Dezember 1890 ermittelten Bevölkerung, bei Mitberechnung der Todtgeburten 719 582, d. i. 23,2 (25,6)‰. Die Sterblichkeit war demnach erheblich geringer als im Vorjahre und blieb noch weit mehr unter dem für die Jahre 1867 bis 1894 errechneten jährlichen Mittel von 27,1[1]); die Zahl des Jahres 1894 ist die geringste, welche seit dem Jahre 1867 festgestellt wurde.

Im ersten Lebensjahre sind mit Ausschluß der Todtgeborenen 223 718 (238 637) Kinder gestorben, d. i. 19,6 (20,6)% der Lebendgeborenen. Bei Mitzählung der Todtgeborenen erhöht sich die Säuglingssterblichkeit auf 263 507 Todesfälle, was 22,3% der Gesammtzahl der Geburten entspricht, davon entfielen 101 753, d. i. 23,1% auf die Städte.

An der Gesammtsterblichkeit war dagegen das Land mehr als die Städte betheiligt; es starben einschließlich der Todtgeborenen 435 797 Landbewohner, d. i. 23,7‰ der fortgeschriebenen Bevölkerung, und 283 785, d. i. 22,6‰, Stadtbewohner. Die Monate November und Oktober hatten die wenigsten, nämlich ausschließlich der Todtgeburten 47 941 bezw. 49 807 Sterbefälle, die Monate Januar, März und August die meisten, nämlich 74 095 bezw. 60 560 bezw. 60 026. Im ersten Vierteljahr starben 191 772, im zweiten 165 785, im dritten 169 727 und im letzten 152 504 Personen. Von den einzelnen Landestheilen hatte die Provinz Schlesien mit 28,6 Todesfällen einschließlich der Todtgeburten, berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung, ferner Hohenzollern mit 26,8 und Ostpreußen mit 26,7 die höchste, dagegen Schleswig-Holstein mit 19,9, Berlin mit 20,6, Hessen-Nassau mit 20,8 und Hannover mit 20,9 die geringste Sterblichkeit.

Der Geburtenüberschuß betrug 463 251, d. i. 15,0‰ der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung, gegen 13,7 und 12,9 in den beiden Vorjahren und 12,6‰ im Mittel der Jahre 1867 bis 1894.

---

[1]) Diese Zahl schließt die Todtgeborenen ein.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen in der Provinz Schleswig-Holstein 1892 bis 1894.

(Nach dem vom Reg.-Mediz.-Rath Dr. J. Bockendahl erstatteten Gesammtbericht. Vgl. Veröff. 1893 S. 938.)

Witterung. Nach den in Kiel gemachten Beobachtungen schwankte der Luftdruck im Jahre 1892 zwischen 778,7 und 733,9, (1893 zwischen 789,9 und 734,5, 1894 zwischen 778,1 und 731,0), die Temperatur zwischen 29,9 und — 13,1 (29,5 und — 16,4, 28,3 und — 11,7). Im Jahresmittel betrug der Luftdruck 759,70 (759,70 und 759,72), die Temperatur 8,31 (8,31 und 8,33), die relative Feuchtigkeit 81,14 (81,1 und 81,11)%. Niederschläge fielen 669,36 (668, 2 und 667,30) mm.

Die Lebendgeborenen bezifferten sich im Verhältniß zu 1000 Einwohnern auf 33,6 (34,5 und 34,3), die unehelich Geborenen im Verhältniß zu 100 überhaupt Geborenen auf 9,2 (9,2, 9,2). Todtgeborene wurden von je 100 ehelich Geborenen 2,9 (3,0, 3,1), von je 100 unehelich Geborenen 4,4 (4,1, 5,2).

Todesfälle. Von je 1000 Einwohnern starben 20,5 (20,7, 18,7), in den Städten 25,0 (22,8, 20,6), auf dem Lande 18,7 (19,3, 17,5). Im ersten Lebensjahre starben von 100 Lebendgeborenen ehelicher Abkunft 14,9 (14,6, 14,8), unehelicher 31,3 (30,6, 29,9). Das weibliche Geschlecht hatte an der Sterblichkeit den geringeren Antheil. Die meisten Todesfälle waren wie sonst in den Frühjahrsmonaten zu verzeichnen, doch fielen auch einige Wintermonate, namentlich von 1893 zu 1894, durch Häufung von solchen auf.

Infektionskrankheiten. An der Choleraepidemie der Jahre 1892 und 1893 war die Provinz mit 886 Erkrankungen und 532 Todesfällen betheiligt. Bei etwa 45% der Fälle ließ sich die Einschleppung von Hamburg aus nachweisen. Der Kreis Altona allein wurde von 578 Erkrankungen (mit 355 Todesfällen) betroffen, die Orte Wandsbek mit 64 (44), Lauenburg mit 43 (25), Kiel mit 17 (7), Rendsburg mit 15 (11), Schiffbek mit 15 (1), Hinschenfelde mit 10 (9).

Von Pocken kamen 1892 5 Fälle, 1893 1 Fall zur Beobachtung. Die Ansteckung war in einem Falle erfolgt beim Besuch einer im Hamburger Blatternhause beschäftigten Person, einmal vermuthlich bei der Eisenbahnfahrt im Schlafwagen von München her, dreimal im Auslande bezw. durch den Verkehr mit Herkünften von dort; der im Jahre 1893 festgestellte Fall betraf einen aus Ostpreußen zugereisten Arbeiter. Zwei Mädchen im Kreise Segeberg zogen sich die Kuhpocken von Kühen zu, auf welche diese Krankheit von einem wiedergeimpften Kuhjungen übertragen worden war.

An Unterleibstyphus erkrankten (und starben) in den drei Berichtsjahren 2516 (257), 1878 (185) und 1164 (141). Die Verbreitung der Krankheit schien von dem Eintritt und dem Grade der Bodenaustrocknung abhängig zu sein und trat dementsprechend 1892 im Juni, 1883 im Juli, 1894 erst im August ein. Infektionsquellen waren vielfach verunreinigte Brunnen; mehrfach wurde die Erkrankung durch Milch vermittelt, so in Kiel, wo Ende August 1892 eine Epidemie von 177 Fällen ausbrach.

Die Diphtherie hat seit 1887 zwar an Ausdehnung ab-, an Bösartigkeit der einzelnen Fälle jedoch scheinbar zugenommen. An Erkrankungen (und Todesfällen) waren in den Berichtsjahren zu verzeichnen 5007 (987), 5683 (1158) und 5030 (918). Verhältnißmäßig am meisten von Erkrankungen betroffen waren im Durchschnitt des Berichtszeitraumes die Kreise Kiel Land und Stadt, Tondern, Flensburg Land und Eckernförde. Scharlach ist in den Berichtsjahren so selten vorgekommen wie nicht seit 1870. Es erkrankten (und starben) 2837 (141), 2380 (101) und 1274 (61) Personen. Masern verursachten 5679, 3082 und 10 780 Erkrankungen mit 296, 131 und 485 Todesfällen. Gegenüber den früheren Jahren war die Krankheit gutartig. Die Schulsperre, welche namentlich im Jahre 1894 besonders häufig angeordnet wurde, konnte anscheinend die Ausbreitung nicht verhindern. Nur wo die Krankheit durch die Lehrerfamilie in den Schulbezirk gebracht wird, ist dem Berichte zufolge von der sofortigen Sperre Erfolg zu

erwarten. An Keuchhusten wurden 1887, 2542 und 2505 Erkrankungen mit 305, 359 und 334 Sterbefällen gemeldet. Der Tuberkulose fielen von je 100 Todesfällen 12,1, 12,0, 12,5 zur Last. Der nördliche Theil der Provinz wurde mehr als der südliche betroffen. Von je 10 000 Einwohnern starben in Schleswig 26,5, 25,6 und 24,6, in Holstein 24,0, 23,9 und 21,8. Die Insel Helgoland verlor in den 10 Jahren von 1881 bis 1890 daran 10,5 % der Gestorbenen oder 11,0 auf 10 000 Einwohner. Die für die freiliegende Insel erhebliche Sterblichkeit dürfte ihre Ursache in den engen Wohnungen mit den gesundheitlich unzuträglichen Wandbettstellen, vielleicht auch in etwaiger Vererbung der Erkrankungsdisposition infolge der Heirathen innerhalb einer begrenzten Bevölkerung finden. Für die ganze Provinz ließ sich in den letzten drei Jahren eine geringe Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit nachweisen. Milzbrand wurde insgesammt in 4 Fällen festgestellt; einmal war die Krankheit durch einen Fliegenstich übertragen worden, zweimal entstand sie bei Gerbern, die trockene chinesische Rinderhäute bearbeitet hatten, einmal in einer Knochenmehlfabrik, wo ein Arbeiter an Milzbrand der Lungen zu Grunde ging. Der Bestand an Kostkindern zu Ende des Jahres 1891 belief sich auf 2932; in den Berichtsjahren gingen 2444, 2497 und 2421 zu, es starben 538, 543 und 487. Ihre Zahl auf 1000 Einwohner berechnet, betrug 4,44, 4,44 und 4,37. Von je 100 derselben starben in den Städten 14,5 14,0 und 11,7 auf dem Lande 6,5, 6,7 und 6,8. Die häufigste Todesursache bildete selbst in den Jahren, wo die Krankheit weniger häufig war, der Brechdurchfall, demnächst Erkrankungen der Luftwege, im letzten Jahre die Masern.

Wohnstätten. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene waren überall Verbesserungen zu verzeichnen. In Husum, Schleswig, Flensburg und Gaarden waren Vereine mit dem Bau von Arbeiterwohnungen, in Altona die gemeinnützige Baugesellschaft in demselben Sinne thätig. Die zahlreichen Neubauten in Kiel dagegen sind bisher der Verbesserung der Arbeiterwohnungen nicht merkbar zu Gute gekommen. Zur Räumung ungesunder Wohnungen hat vielfach die Cholera und die Cholerafurcht beigetragen. Die Massenwohnungen für Arbeiter haben an Zahl abgenommen.

Wasser. Die Wasserversorgung hat in Flensburg, Glückstadt, Rendsburg, Kiel, Wandsbek, Lauenburg, Altona wesentliche Verbesserungen erfahren. In Altona erwiesen sich die Sandfilter zeitweise unzulänglich. Wasserleitungen besitzen außer den genannten Städten noch Apenrade, Lütjenburg und Itzehoe. Alle anderen Ortschaften sind auf Brunnen angewiesen; in einigen derselben ist durch Anlage neuer Tiefbrunnen gutes Trinkwasser erbohrt worden.

Nahrungsmittel. Die Sammelmeiereien haben mit Erfolg versucht, Milch aus Häusern, in denen Infektionskrankheiten herrschen, von der Abnahme auszuschließen. Die Einführung der Pasteurisirung der Milch verallgemeinerte sich. Schlachthäuser waren außer in Kiel nicht vorhanden. Die Fleischschau wurde in Heiligenhafen, Sonderburg, Heide, Tondern und im Amtsbezirk Lunden eingeführt. Auf Trichinen wurden in der Provinz 69 066, 66 028 und 68 554 Schweine, 14 547, 7857 und 7073 Schinken sowie 4407, 2375 und 1842 Seiten untersucht, davon —, 4 und 5 Schweine, 30 (darunter 25 amerikanische), 4 und 17 Schinken trichinenhaltig befunden.

Zur amtlichen Untersuchung gelangten 3035, 2909 und 3017 Gegenstände, von denen insgesammt 173 beanstandet wurden.

Als Erkrankungen im Gewerbebetriebe waren ein Fall von Quecksilbervergiftung in einer Hutfabrik, und eine Phosphornekrose in einer Zündholzfabrik zu verzeichnen.

In den städtischen Schulen führte sich mehr und mehr die Centralheizung ein. Die Verbesserung der Schulbänke ging nur langsam vor sich. Einem Berichte zufolge wurden aus Sparsamkeitsgründen die Schreibstifte am Schluß der Schule den Kindern abgenommen und beim Beginn des Unterrichts wieder ausgetheilt; hierdurch entstehe, da die Kinder die Stifte vielfach in den Mund nähmen, die Gefahr der Krankheitsübertragung infolge Verwechselung der Stifte. Ferienkolonien wurden von Altona, Kiel und Rendsburg ausgesandt.

Neue Krankenhäuser wurden gebaut in Marne, Hoyer, Wyk, Niebüll, Leck und Lygumkloster. In Altona wurde eine zweite städtische Badeanstalt errichtet. Das dort bereits vorhandene Brausebad wurde im 1. Jahre seines Bestehens von 30 000 Personen benutzt. Das Baden in der Elbe war während der Cholerazeit verboten. In Bargteheide und Hadersleben wurden Warmbadeanstalten gegründet. In dem Badeort Büsum ist ein Warmbad mit Vorrichtungen für Massagekuren hergestellt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 13. Mai 1896 (s. Veröff. S. 445) sind folgende Bestimmungen über die Abgabe stark wirkende Arzneimittel ꝛc. in nachstehenden Staaten getroffen worden:

Preußen. Bekanntmachung vom 22. Juni 1896.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai 1896 (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293, 1. Beilage),[1]) abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht.

Die alsdann folgenden Vorschriften stimmen mit dem Bundesraths-Entwurf bis auf den § 7 überein. Letzterer lautet:

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

Die Schlußbestimmungen lauten:

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min.-B. f. d. inn. Verw. S. 217[2]) — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1896.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: v. Bartsch.

Bayern. Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. Juli 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 517.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891[3]), betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneien sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, im Sinne der unter den Deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften einer Revision zu unterstellen, und verordnen hienach auf Grund des § 367 Ziff. 3 und 5 des Straf-

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 456. — [2]) Desgl. S. 802. — [3]) Desgl. S. 803.

gesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches, was folgt:

Von den hierauf folgenden Vorschriften hat nur § 7 eine andere Fassung als im Bundesrathsentwurf und lautet:

§ 7. Ferner wird bestimmt,

1. daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen sind,

2. daß die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen eines vor dem Geltungsbeginne der Reichsgewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Wundarztes, soweit beide nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu einer derartigen Anweisung überhaupt befugt erscheinen, gleichfalls nur nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 erfolgen darf.

Nach § 11 heißt es weiter:

§ 12. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Allerhöchste Verordnung vom 9. November 1891 aufgehoben wird, tritt vom 1. Oktober 1896 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 22. Juli 1896.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Frhr. v Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl. Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Königreich Sachsen. Verordnung vom 5. Juni 1896.

Auf Beschluß des Bundesraths sind die auf Grund dessen früheren Beschlusses vom Ministerium des Innern mittels Verordnung vom 5. November 1891 [1]) (G.- u. V.-Bl. S. 95) erlassenen Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken mit Rücksicht auf die praktischen Erfahrungen, welche mit diesen Vorschriften inzwischen gemacht worden sind, einer Revision unterzogen worden. Hiernach werden diese bisherigen Bestimmungen vom 1. Oktober 1896 ab außer Kraft gesetzt und treten vom gleichen Zeitpunkte ab an deren Stelle die nachstehenden:

Die 11 Paragraphen der Vorschriften sind mit dem Entwurf gleichlautend.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden beziehentlich auf Grund von § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 5. Juni 1896.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Bodel.

Hessen. Bekanntmachung vom 5. Juni 1896. (Reg.-Bl. Nr. 19.)

Dem Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai l. Js. gemäß bringen wir die nachstehenden Vorschriften, durch welche die Vorschriften vom 15. August 1891 [2]) ersetzt werden, zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß diese Vorschriften vom 1. Oktober 1896 an in Kraft treten, und daß homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 auszunehmen sind.

Darmstadt, den 5. Juni 1896.

Großherz. Minist. des Innern und der Justiz.
J. V.: v. Knorr.

Die Vorschriften selbst zeigen keine Abweichungen.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung vom 19. Juni 1896. (Reg.-Bl. S. 137).

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesrathes vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Dezember 1891 [3]) betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc., (Regierungs-Blatt Nr. 26) und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Regierungsblatt Nr. 3) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet.

§ 1. Die im Verzeichniß der Anlage **A.** aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenen Zubereitungen . . . . (u. s. w. wie im Entwurf).

Von den folgenden Paragraphen der Vorschriften zeigen die §§ 3, 7, 8 vom Entwurf Abweichungen. In § 3 Ziff. 2 heißt es „in der Anlage A.“ statt „in dem beiliegenden Verzeichniß“.

§ 7. 1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

2. Insoweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895 [1]), betreffend den Verkehr mit Giften (Regierungsblatt Nr. 3) werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 12. Die Bestimmungen im § 1 und § 4, Absatz 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum — Diphtherieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.
von Amsberg.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 11. Juli 1896. (Ges.-Bl. S. 69).

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. trifft das Staatsministerium, unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, folgende Anordnungen:

Abweichend vom Entwurf lautet § 7:

„Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.“

Zu § 10 ist als dritter Absatz hinzugefügt:

„Die hier vorgeschriebene Bezeichnung der Standgefäße muß bis zum 31. Dezember 1900 in allen Apotheken durchgeführt sein. Bis dahin können für die bereits im Betriebe befindlichen Apotheken die bisherigen anders beschaffenen Signaturen beibehalten werden, falls sie für jede der drei genannten Kategorien eine besondere, dieselben untereinander auffallend unterscheidende, in allen Geschäftsräumen gleichmäßig durchgeführte Farbe haben.“

Die Schlußparagraphen lauten:

§ 12. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1891 [2]), betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetzblatt Band 29, S. 561), wird aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der aus dem § 10 sich ergebenden Ausnahme vom 1. Oktober 1896 ab in Kraft.

Oldenburg, 11. Juli 1896.

Staatsministerium. Departement des Innern.
Jansen.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 803. — [2]) Desgl. 1891 S. 601. — [3]) Desgl. S. 818.

[1]) Veröff. 1895 S. 430. — [2]) Desgl. 1892 S. 44.

Braunschweig. Bekanntmachung vom 7. Juli 1896. (Ges.= und Verordn.=Samml. S. 241).

Mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung erlassen wir nachstehende Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken:

§ 1. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Zahnarztes — und zwar auch eines vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes —, eines Wundarztes oder eines Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

In § 3 Abs. 1 der Vorschriften ist „wundärztliche" hinter „ärztliche" eingeschaltet, ferner in § 4 Abs. 1 „Wundarztes" hinter „Arztes", in § 5 „Wundarzte" hinter „Arzte". § 7 lautet abweichend:

„Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen."

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Oktober dieses Jahres an in Kraft und verlieren damit alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1891[1]), Gesetz= und Verordnungs=Sammlung Nr. 53, ihre Wirksamkeit.

Braunschweig, den 7. Juli 1896.

Herzogl. Braunschw.=Lüneb. Ober=Sanitäts=Kollegium.

E. Langerfeldt.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben vom 4. Juni 1896. (Samml. d. Ausschr. S. 57.)

In Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. wird über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken hiermit Folgendes bestimmt:

Abweichend vom Entwurf lautet § 7:

„Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen".

§ 12. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft. Daneben bleibt das Ausschreiben vom 31. Januar 1892[2]) betreffend Aufbewahrung und Zubereitung von Morphin und Kalomel in den Apotheken (Bd. IX S. 237) in Geltung.

Das Ausschreiben vom 13. August 1891[3]) (Bd. IX S. 205 ff.) verliert vom 1. Oktober d. J. ab seine Wirksamkeit.

Meiningen, den 4. Juni 1896.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Schwarzburg - Rudolstadt. Verordnung vom 14. Juli 1896. (Ges.=Samml. S. 61.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai 1896 in Abänderung unserer Verordnung vom 26. November 1891[1]), betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Ges.=Samml. 1891 S. 112 u. f.) hiermit Folgendes bestimmt:

Abweichend vom Entwurf lauten die §§ 7 bis 9.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8. Die Abgabe der in § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisung der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Wundärzte I. Klasse, nicht aber auch von Wundärzten II. und III. Klasse zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§ 9. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 nicht berührt.

Die §§ 10 bis 12 entsprechen den §§ 9 bis 11 des Entwurfs. Alsdann heißt es:

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Rudolstadt, den 14. Juli 1896.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

von Starck.

Reuß ä. L. Regierungs = Verordnung vom 30. Juni 1896. (Ges.=Samml. S. 13.)

Mit Höchster Ermächtigung Serenissimi wird über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai d. Js. hiermit Folgendes bestimmt:

In § 4 Abs. 2 der hierauf folgenden Vorschriften heißt es „Vorbereitungen„ statt „Verreibungen".

§ 7. des Entwurfs ist ausgefallen; an seine Stelle tritt § 8, welcher nunmehr als § 7 bezeichnet ist. Entsprechend ändert sich die Ziffer der späteren Paragraphen und in dem neuen § 7 selbst heißt es „der §§ 1 bis 6" statt „der §§ 1 bis 7".

Zum Schluß heißt es:

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Oktober d. Js. an in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Regierungs=Verordnung vom 19. November 1891[1]) aufgehoben.

Greiz, den 30. Juni 1886.

Fürstlich Reuß=Plauische Landesregierung.

J. V.: v. Meding.

Reuß j. L. Ministerial=Bekanntmachung vom 4. Juli 1896. (Ges.=Samml. S. 53.)

An Stelle der durch die Ministerial=Bekanntmachung vom 17. Oktober 1891[2]) (Amts= und Verordnungsblatt S. 343) erlassenen Bestimmungen über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken haben auf Grund eines neuerlichen Beschlusses des Bundesraths vom 1. Oktober d. J. ab die nachersichtlichen Vorschriften zu treten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden beziehentlich auf Grund von § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Gera, den 4. Juli 1896.

Fürstlich Reuß=Pl. Ministerium.

Engelhardt.

Von den Vorschriften selbst weicht nur § 7 ab:

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der in § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisung der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen, und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

Elsaß-Lothringen. Kaiserliche Verordnung vom 22. Juni 1896. (Ges.=Bl. S. 53.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß=Lothringen, auf Grund des Ge=

1) Veröff. 1891 S. 803. — 2) Desgl. 1892 S. 794. — 3) Desgl. 1891 S. 601.

1) Veröff. 1891 S. 819. — 2) Desgl. S. 735.

setzes vom 19. Juli 1845 über den Verkauf giftiger Stoffe, was folgt:

In § 1 der Vorschriften heißt es abweichend vom Entwurf „solche Drogen und Präparate“ statt „solche Drogen oder Präparate“.

§ 2 lautet:

Die Bestimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vgl. § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 — R.=G.=Bl. S. 9 — und Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 1895 (R.=G.=Bl. S. 455).

An die Stelle des § 7 des Entwurfs ist § 8 desselben getreten, in Folge dessen ändern sich die Ziffern der späteren Paragraphen.

Die Schlußbestimmungen lauten:

§ 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Von dem gleichen Zeitpunkte ist die Verordnung vom 26. Oktober 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Ges.=Bl. f. 1891 S. 117)[1]) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 22. Juni 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe=Langenburg.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 10. Juli 1896.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel=Chemiker für die Zeit vom 1. April 1896 bis Ende März 1897, wie folgt, zusammengesetzt sind:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Aachen:

Vorsitzender: Ober=Regierungs=Rath v. Bremer.

Examinatoren: die Professoren der Chemie, Geheimer Regierungs=Rath Dr. Classen und Dr. Claisen, der Dozent der Botanik Dr. Wieler und der Professor der Physik, Geheimer Regierungs=Rath Dr. Wüllner.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungs=Direktor des Königlichen Klinikums, Geheime Ober=Regierungs=Rath Spinola.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie Dr. E. Fischer und Geheimer Regierungs=Rath Dr. Landolt, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs=Rath Dr. Engler und der ordentliche Professor der Physik Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin:

Vorsitzender: der Ober=Verwaltungsgerichts=Rath, Syndikus Arnold.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Rüdorff und Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik, Professor Dr. Karl Müller und der Professor der Physik Dr. Paalzow.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn.

Vorsitzender: der kommissarische Universitäts=Kurator, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Rottenburg.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs=Rath Dr. Kekulé von Stradonitz, sowie vertretungsweise der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Partheil, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs=Rath Dr. Strasburger und der ordentliche Professor der Physik Dr. Kayser.

[1]) Veröff. 1891 S. 804.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:

Vorsitzender: der Universitäts=Kuratorial=Rath, Geheime Regierungs=Rath v. Frankenberg=Proschlitz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimen Regierungs=Räthe Dr. Ladenburg und Dr. Poleck, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Pax und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungs=Rath Dr. O. E. Meyer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts=Kurator, Geheime Ober=Regierungs=Rath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Wallach, der außerordentliche Professor der Agrikultur=Chemie Dr. Tollens, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der ordentliche Professor der Physik Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts=Kurator, Geheime Regierungs=Rath von Hausen.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimer Regierungs=Rath Dr. Limpricht und Dr. Schwanert, der ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

Vorsitzender: der Kreisphysikus, Sanitäts=Rath und Privatdozent Dr. Risel.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs=Rath Dr. Volhard, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Doebner, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Kraus und der ordentliche Professor der Physik Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochschule in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs= und Medizinal=Rath Dr. Becker.

Examinatoren: der Professor der Chemie Dr. Seubert, der Dozent der Chemie, Professor Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Dieterici.

10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Kiel:

Vorsitzender: der Geheime Medizinal=Rath und außerordentliche Professor Dr. Bockendahl.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungs=Rath Dr. Curtius, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rügheimer, der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungsrath Dr. Reinke und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ebert.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinal=Rath Dr. Rath.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie, Geheime Regierungsrath Dr. Lossen, der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen und der ordentliche Professor der Physik Dr. Pape.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Marburg:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts=Kurator, Geheime Ober=Regierungs=Rath Steinmetz.

Examinatoren: die ordentlichen Professoren der Chemie, Geheimer Regierungsrath Dr. Schmidt und Dr. Zinke, der ordentliche Professor der Botanik Dr. A. Meyer und der ordentliche Professor der Physik, Geheime Regierungs=Rath Dr. Melde.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Akademie in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinal=Rath Dr. Hölker.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Chemie Dr. Salkowski, der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld und der ordentliche Professor der Physik Dr. Ketteler.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Berlin:

Vorsitzender: der ärztliche Direktor der Königlichen Charité, General-Arzt, Geheime Ober-Medizinal-Rath Dr. Schaper.

Examinatoren: In Vertretung des Dozenten der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule, Geheimen Regierungsraths, Professors Dr. Sell, der technische Hilfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamt und Privatdozent an der Königlichen Universität Dr. Windisch, der Professor der chemischen Technologie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität, Geheime Regierungs-Rath Dr. Schwendener.

2. Prüfungskommission in Bonn:

Vorsitzender: der außerordentliche Universitäts-Professor, Medizinal-Rath Dr. Ungar.

Examinatoren: der Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Professor Dr. Stutzer, der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Anschütz und der außerordentliche Professor der Botanik Dr. Schimper.

3. Prüfungskommission in Breslau:

Vorsitzender: der Stadtphysikus und Sanitäts-Rath, Professor Dr. Jacobi.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Weiske, der Direktor des städtischen chemischen Untersuchungsamtes Dr. Fischer und der ordentliche Professor der Botanik, Geheime Regierungs-Rath Dr. Cohn.

4. Prüfungskommission in Göttingen:

Vorsitzender: der Königliche Universitäts-Kurator, Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Höpfner.

Examinatoren: der außerordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff, der Dirigent der Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins Dr. Kalb und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.

5. Prüfungskommission in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Becker.

Examinatoren: der Leiter des städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwartz, der Professor der technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Dr. Ost und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

6. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Geheime Medizinal-Rath Dr. Nath.

Examinatoren: der ordentliche Professor der Agrikulturchemie Dr. Ritthausen, der Vorsteher der Versuchsstation des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins Dr. Klien und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Lürssen.

7. Prüfungskommission in Münster i. W.:

Vorsitzender: der Ober-Präsidial-Rath von Viebahn.

Examinatoren: der ordentliche Honorar-Professor der Nahrungsmittelchemie Dr. König, der außerordentliche Professor der pharmazeutischen Chemie Dr. Kaßner und der ordentliche Professor der Botanik Dr. Brefeld.

Berlin, den 10. Juli 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: von Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Bekanntmachung die kontagiöse Augenkrankheit betr. Vom 12. Februar 1896. (Amtsbl. S. 45.)

Seit einer Reihe von Jahren herrscht im hiesigen Bezirke, namentlich unter der ländlichen Bevölkerung die sogenannte kontagiöse, d. h. ansteckende Augenkrankheit. Diese Krankheit kann ein oder beide Augen befallen, findet sich sowohl vereinzelt hie und da bei einer Person, als auch gruppenweise bei mehreren Mitgliedern einer Familie, eines Hauses oder Gehöftes, in Schulen, Erziehungsanstalten und beim Militär.

Das Leiden tritt entweder schleichend auf und kann jahrelang bestehen, ohne Schmerzen oder sonstige erhebliche Beschwerden zu verursachen. Die Kranken klagen in diesen Fällen Anfangs nur über Spannung und Schwere in den Augenlidern, die Augen thränen bei der Arbeit und sind nach dem Schlafe weiß verklebt. Erst später nach Monaten oder Jahren, stellen sich erhebliche Störungen beim Sehen ein, die allmählich zur vollständigen Erblindung führen können.

In einer anderen Reihe von Fällen tritt das Leiden gleich im Beginn heftig auf. Unter Schmerzen schwellen die Augenlider an, werden roth und empfindlich, aus der Augenlidspalte quillt eitrige und blutig wässerige Flüssigkeit hervor. In sehr heftigen Fällen kann schon in wenigen Tagen Erblindung eintreten, in anderen weniger heftigen Fällen dieser Art können die Erscheinungen sich wieder zurückbilden oder sind überhaupt in etwas milderem Grade vorhanden und das Leiden verläuft später wieder mehr schleichend unter dem Bilde der geschilderten ersten Gruppe.

Anfangs sind nur die Lider ergriffen und die im gesunden Auge weiß erscheinenden Theile des Augapfels, später auch die durchsichtigen Theile des letzteren. Die Rückfläche der Lider zeigt fast in allen Fällen eine rauhe Beschaffenheit.

Das wichtigste Merkmal der Krankheit ist die Uebertragbarkeit derselben von einer Person auf die andere, daher der Namen „kontagiöse oder ansteckende Augenkrankheit“. Diese Uebertragung geschieht häufig dadurch, daß gesunde Personen mit den von der Krankheit behafteten in enger Verbindung leben, in einem Zimmer oder gar in einem Bette mit einander schlafen, dasselbe Wasser, Geschirr oder Handtuch zum Reinigen des Gesichts und der Hände brauchen oder auf andere Weise Absonderung des erkrankten Auges auf ihr gesundes Auge übertragen. Am leichtesten und daher am häufigsten werden solche Augen von der Krankheit ergriffen, die sich bereits in einem entzündlichen oder gereizten Zustande befinden. Diese Erfahrung ist sehr wichtig gerade für den hiesigen Bezirk, in welchem eine große Zahl dieser leichten aus wenig Beschwerden verursachenden Augenkrankheiten namentlich unter der ländlichen Bevölkerung beständig vorkommt. Der Aufenthalt in engen, überfüllten und schlecht gelüfteten Räumen, unsaubere Körperhaltung, Arbeiten in staubiger Luft (Pferdeputzen, Dreschen, Pflügen, Eggen u. s. w.) erzeugen sehr leicht diese Reizzustände des Auges, welche oft Jahre lang bestehen und immer den ergiebigsten Boden für die Entwickelung der ansteckenden Augenkrankheiten darbieten.

Zur Vorbeugung oder Bekämpfung der letzteren ist es daher nöthig:

1. durch Reinlichkeit des Körpers, fleißiges Waschen namentlich nach Arbeiten in staubiger Luft, durch fleißiges Lüften und Reinhalten der Wohn- und Schlafstuben, das Auge vor Reiz und Erkrankung überhaupt zu schützen;

2. jede enge Berührung mit einer an ansteckender Augenkrankheit leidenden Person zu vermeiden, namentlich:

a) nicht mit ihr in einer Stube oder gar in einem Bette zu übernachten,

b) nicht dasselbe Waschwasser, Geschirr oder Handtuch zu gebrauchen,

c) oder auf andere Weise Absonderung aus dem erkrankten Auge auf ein anderes gesundes Auge zu übertragen.

Sehr wichtig ist:

3. daß jeder Fall von ansteckender Augenkrankheit so schnell als möglich ärztlich behandelt wird. Es wird hierdurch in vielen Fällen nicht blos der Erblindung vorgebeugt, sondern auch weiterer Uebertragung der Krankheit.

Es ergeht daher die Aufforderung zur Beachtung dieser Maßregel und vor allem zur rechtzeitigen Anzeige aller Fälle von verdächtigen Augenkrankheiten. Sind in einer Familie, in einem Hause, auf einem Gehöfte, in einer Schule oder Erziehungsanstalt mehrere Personen unter den oben geschilderten Zeichen an den Augen erkrankt, so läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß es sich um die ansteckende (kontagiöse) Augenkrankheit handelt und ist in diesen Fällen die Anzeige dieser Erkrankungen an die Ortspolizeibehörde, den Amtsvorsteher, den Landrath eine im öffentlichen Wohle gebotene dringende Pflicht.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Polizeiverordnung, betr. thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde. Vom 11. Februar 1896. (Amtsbl. S. 29.)

In Abänderung der Polizeiverordnung, betreffend thierärztliche Untersuchung der Hausirerpferde vom 19. September 1895 (Amtsbl. Stück 39 S. 284)[1]) verordne ich hiermit auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch Folgendes:

Der § 2 der Verordnung vom 19. September 1895 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt nachstehender

§ 2. Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt vorzunehmen. Dieselbe erfolgt kostenfrei, sofern sie an den amtlich festgesetzten Terminen stattfindet. Für außerhalb derselben vorgenommene Untersuchungen ist eine Gebühr von einer Mark für jedes Pferd zu entrichten.

Der Regierungs-Präsident.

Der Bezirksausschuß hat zufolge der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Köslin vom 7. März 1896 (Amtsbl. S. 55) seine Zustimmung zu der vorstehenden Polizeiverordnung ertheilt.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Rundverfügung, Kindbettfieber betr. Vom 17. Januar 1895.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei einem Fall von Kindbettfieber ein Amtmann der betreffenden Hebamme die Ausübung ihres Gewerbes auf Zeit untersagt hat. Dieses ist nicht zulässig, weil nach § 2 Nr. 3 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817, Kab.-Ordre vom 31. Dezember 1825 nur der Regierungspräsident zur Anordnung solcher Maßregeln zuständig ist (vergl. auch Reichsgerichtserkenntniß [IV. Strafsenat] vom 15. Dezember 1893)[2]). Ich ordne daher für die Zukunft folgendes an. Jeder zur Kenntniß gelangende Fall von Kindbettfieber ist von der betreffenden Polizeibehörde sofort dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen. Derselbe hat unverzüglich das Wesen der Krankheit festzustellen und sich in geeigneter Form nach Rücksprache mit den Angehörigen über die Ursache der Erkrankung Aufklärung zu verschaffen, auch die Hebammen mit den nöthigen Anweisungen zu versehen und denselben, wenn erforderlich, die Enthaltung von Hebammendiensten vorläufig anzuordnen. Auf den sofort in jedem Fall von dem Medizinalbeamten an mich zu erstattenden Bericht, behalte ich mir weitere Entscheidung vor.

Die erforderlichen Abdrücke für die Polizeibehörden und den im Kreise wohnenden Herrn Kreisphysikus sind beigefügt.

Winzer.

An sämmtliche Herren Landräthe und Königlichen Landrathsämter des Bezirks.

---

[1]) Veröff. 1895 S. 875.

[2]) Desgl. 1894 S. 388.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 18. April 1896. (Extrabeil. z. 17. Stücke d. Amtsbl.)

Nachdem der Herr Reichskanzler durch Erlaß vom 12. November 1895 (vgl. Amtsbl. S. 687) die Anzeigepflicht für den Rothlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest eingeführt hat, werden auf Grund der §§ 19 bis 22, 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregeln angeordnet.

§ 1. Die im § 9 des Reichsviehseuchengesetzes benannten Personen, insbesondere die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch des Rothlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, sowie von Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht des Vorhandenseins einer dieser Seuchen begründen, dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher sofort Anzeige zu erstatten. Der Letztere hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen. In den Stadtgemeinden ist die Anzeige der Polizeiverwaltung direkt zu erstatten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat nach erhaltener Anzeige unmittelbar den Königlichen Kreisthierarzt an den Seuchenort zu rufen und nach Feststellung der Seuche sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Wird der Seuchefall durch den Kreisthierarzt, ohne polizeiliche Requisition festgestellt, so kann der beamtete Thierarzt vorläufig die erforderlichen Tilgungsmaßregeln anordnen, hat aber von dem Geschehenen der Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen. (§ 12.) Die Letztere ist befugt auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche die nothwendigen Maßregeln zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Abordnung des beamteten Thierarztes an den Seuchenort bedarf (Ausnahme § 9); doch ist derselbe thunlichst von allen neuen Seuchenausbrüchen in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Der erste Seuchenausbruch in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

An dem Gehöft ist in auffälliger Weise eine Tafel mit der Bezeichnung der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 4. Die gesunden Thiere sind von den kranken und seucheverdächtigen thunlichst abzusondern. Die kranken und seucheverdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre, die ansteckungsverdächtigen der Gehöftssperre. Unter letzteren sind solche Schweine zu verstehen, welche mit ersteren in demselben Gehöft sich befinden oder mit denselben in nachweisliche Berührung gekommen sind, jedoch noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen.

Geht ein der Sperre unterworfenes Schwein ein oder wird es geschlachtet, so muß die Polizeibehörde davon in Kenntniß gesetzt werden.

§ 5. Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den Stallungen, in denen kranke oder seucheverdächtige Schweine sich befinden, nicht gestattet; ferner ist der Besitzer verpflichtet, von dem Seuchengehöfte fremde Schweine fern zu halten. Die mit der Wartung der Thiere beschäftigten Personen sind gehalten, die Fußbekleidung vor dem Betreten oder Verlassen des Seuchenstalles zu wechseln oder dieselbe, ebenso wie die Hände, von anhaftenden Auswurfstoffen gründlich mit Seifenwasser zu reinigen.

§ 6. Die Kadaver sind durch Verbrennen, und sofern dieses nicht angängig, nach vorherigem Begießen mit Petroleum oder Kalkmilch durch tiefes Vergraben unschädlich zu machen.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen gewonnenen Fettes zu technischen Zwecken ist erlaubt.

§ 7. Die Abschlachtung kranker oder seuchenverdächtiger Thiere ist nur im Seuchengehöft gestattet. Fleisch oder Abfälle von Schweinen dürfen nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft entfernt werden und zwar zum Zweck der unschädlichen Beseitigung oder zum Zweck der Ab-

kochung. Letztere muß unter Aufsicht eines Polizeibeamten geschehen.

§ 8. Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus gesperrten Räumen, Gehöften oder Ortschaften kann von der Polizeibehörde gegen Aushändigung eines Erlaubnißscheines gestattet werden unter der Bedingung, daß der Transport nur auf Wagen oder auf der Eisenbahn ohne Umladung erfolgt, und daß die Thiere nach der Entladung unverzüglich abgeschlachtet werden.

Der Erlaubnißschein ist der Polizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig vorzulegen.

§ 9. Gewinnt die Seuche einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist der beamtete Thierarzt häufiger hinzuzuziehen, damit die Ursache des Umsichgreifens ermittelt, und Vorschläge behufs Ergreifung weitergehender Tilgungsmaßregeln gemacht werden können. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Ortschaft gegen die Ein- und Ausfuhr sowie das Aus- und Durchtreiben von Schweinen zu sperren. Diese Maßregel kann auf einzelne Theile eines Ortes beschränkt werden.

Die Ein- und Ausgänge des Ortes oder des gesperrten Theiles sind mit Tafeln mit dem Namen der Seuche zu versehen.

§ 10. Bei größerer Seuchengefahr ist die Abhaltung von Schweinemärkten und der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte in dem verseuchten Orte und dessen Umgegend verboten.

§ 11. Bricht eine der Seuchen bei Schweinen aus, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde oder der beamtete Thierarzt die Weiterbeförderung zu untersagen. Erfolgt der Ausbruch auf der Eisenbahn, so kann die Erlaubniß zur Weiterbeförderung ertheilt werden, falls keine Umladung erfolgt.

Die Polizeibehörde des Ankunftsortes muß von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 12. Schweine dürfen mit Ausnahme von den zur Zucht benutzten Mutterschweinen nur zu Wagen befördert werden.

§ 13. Das zur Beförderung von kranken und der Ansteckung verdächtigen Schweinen sowie das gewerbsmäßig zum Transport von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und mit heißer Seifen- oder Sodalauge abzuwaschen. Das auf den Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen.

§ 14. Die Inhaber von Stallräumen, in denen Handelsschweine gestanden haben, sind verpflichtet, dieselben sofort nach jedem Abtrieb gründlich unter polizeilicher Ueberwachung zu reinigen und den Vorschriften des Anhanges entsprechend zu desinfiziren.

§ 15. Personen, welche mit Schweinen zum Zweck des Verkaufes umherziehen, müssen sich im Besitze eines von einem beamteten Thierarzte ausgestellten Gesundheitsscheines befinden, welcher nach Ablauf von 3 Tagen seine Gültigkeit verliert.

Ferner unterliegen die auf den Wochenmärkten sowie die behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumen zusammengebrachten Schweinebestände der Kontrole durch den beamteten Thierarzt.

§ 16. Die von kranken Schweinen benutzten Ställe sowie die Gegenstände, welche mit diesen oder deren Abgängen in Berührung gekommen, sind nach Anordnung des beamteten Thierarztes unter polizeilicher Aufsicht zu desinfiziren.

Letzterer hat der Polizeibehörde über die erfolgte Ausführung der Desinfektion eine Bescheinigung vorzulegen.

§ 17. Die Aufhebung der Sperre findet statt, wenn seit dem letzten Erkrankungsfall 14 Tage verflossen und die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist.

Das Erloschensein ist ebenso wie der Ausbruch der Seuche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden nach den Strafvorschriften im Reichsviehseuchengesetz (§§ 65 und 66) mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit Haft geahndet, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 19. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Als Anhang ist eine Anweisung über das Desinfektionsverfahren beigegeben.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung über den Transport mit Vieh. Vom 25. März 1896. (Amtsbl. S. 75.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Folgendes:

§ 1. Bei dem Transport von Vieh ist jede rohe Behandlung des Viehs, insbesondere übermäßiges Zerren an den Leitseilen, Stoßen mit Füßen und dergleichen untersagt. Auch ist es verboten, Schlachtvieh mit Hunden, die mit Maulkörben nicht versehen sind, zu hetzen.

§ 2. Bei dem Transporte mittels Fuhrwerks dürfen die Thiere nicht so gebunden werden, daß es ihnen Qualen verursacht; auch dürfen sie auf dem Fuhrwerke nicht auf einandergelegt oder so eng zusammen gedrängt werden, daß sie sich untereinander oder am Fuhrwerke pressen. Die Köpfe der Thiere dürfen nicht am Fuhrwerk herabhängen.

Wird das Vieh gebunden mittels Fuhrwerks transportirt, so ist ihm eine Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu geben. Bei dem Auf- und Abladen dürfen die Thiere nicht geworfen werden.

Das mittels Fuhrwerks transportirte Vieh ist in ausreichendem Maße vor den quälenden Einflüssen der Witterung zu schützen.

§ 3. Lebendes Geflügel darf auf Wegen, Straßen und Plätzen, wenn es in Behältern transportirt wird, nur in Käfigen, Körben, Geflügelnetzen mit festem Boden oder in anderen luftigen Behältern derart befördert werden, daß die Thiere, ohne einander zu pressen oder zu scheuern, neben einander stehen können.

Das Binden der Flügel oder der Füße, das Zusammenbinden mehrerer Thiere, sowie das Tragen oder Aufhängen der Thiere an den Füßen ist verboten.

§ 4. Bullen und bösartiges Rindvieh müssen bei ihrer Beförderung mit einer Blende (Klappe) vor den Augen versehen und an den Füßen so gefesselt sein, daß sie den Begleitern nicht entlaufen können.

Für jedes einzelne so beförderte Thier müssen mindestens zwei kräftige Begleiter gestellt werden. Bei Beförderungen einer größeren Anzahl von solchen Thieren muß für jedes zweite Thier ein kräftiger Begleiter vorhanden sein.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haft zu bestrafen, soweit nicht nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt an Stelle der hierdurch aufgehobenen Polizeiverordnung vom 11. Februar 1875 (A.-Bl. S. 60) mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande. Vom 24. April 1896. — Uebersetzung.

Der Eingang lautet inhaltlich wie in der Bekanntmachung vom 10. November 1892 — Veröff. 1893 S. 357.

Abschnitt I umfaßt 5 Paragraphen:

§ 1 hat denselben Inhalt wie § 2 Abs. 1 a. a. O.

§ 2. Die Veterinärpolizei kann fordern, daß die Thiere spätestens 4 Stunden vor der zur Untersuchung bestimmten Zeit angemeldet werden. Diejenigen Thiere,

welche ausgeführt werden sollen, sind von dem Absender mit einem Zeichen nach näherer Vorschrift der Veterinärpolizei zu versehen.

Es liegt dem Absender ob, dem Thierarzte bei der Untersuchung die erforderliche Hülfe und Arbeitskraft zu leisten.

§ 3 lautet wie § 4 Abs. 1 bis 3 a. a. O.

§ 4 lautet wie § 6 a. a. O., am Schlusse heißt es:

Die bei der Untersuchung zur Ausfuhr zugelassenen Thiere sollen von dem Thierarzte mit einem besonderen von ihm beständig verwendeten Zeichen versehen werden, welches auf der Haut mit Farbe oder Theer angebracht wird.

§ 5 Ziff. 1 lautet:

Nach vorgenommener Untersuchung giebt der Thierarzt

1. das Gesundheitsattest für die von ihm zur Ausfuhr bestimmten Thiere. In dem Atteste wird angeführt: „der Name des Absenders, die Anzahl der Thiere, die Art und die auf dieselben vom Absender und der Veterinärpolizei besonders angebrachten Zeichen (für großes Rindvieh wird zugleich das Geschlecht angeführt). Außerdem wird in dem Attest der Ort, woselbst die Untersuchung vorgenommen ist, und der Tag und die Zeit, da die Untersuchung beendet wurde, angeführt. Das Gesundheitsattest ist nur für 48 Stunden gültig.

Ziff. 2 hat den gleichen Inhalt wie § 7 Ziff. 2 a. a. O.

Es folgt Abschnitt II.

§ 6 Abs. 1 entspricht dem § 1 Abs. 1 a. a. O., nur ist der Passus weggefallen: insofern das Schiff zum Transport von klauentragenden Thieren benutzt gewesen ist; dann heißt es weiter:

Die Anmeldung des Schiffes zur Benutzung zum Viehtransport soll von der Rhederei spätestens 24 Stunden vor der zur Verladung bestimmten Zeit der Veterinärpolizei angezeigt werden.

Abs. 3 gleicht dem Abs. 2 a. a. O. mit folgendem Zusatz hinter bringen:

welche nicht der Untersuchung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften in dieser Bekanntmachung unterworfen gewesen sind. Ebensowenig dürfen von dem Schiffe im fremden Hafen klauentragende Thiere aus dem Auslande ohne besondere Erlaubniß des Ministeriums des Innern verladen werden.

Abs. 4 und 5 lauten inhaltlich wie 3 und 4 a. a. O., nur heißt es zum Schluß hinter und Kiel fahren:

ebensowenig auf diejenigen Postdampfschiffe, welche zwischen Gjedser und Warnemünde fahren, insofern nicht eine Desinfektion für den Fall, daß sie als ansteckungsfähig betrachtet werden, erforderlich sein möchte.

Dänisches Vieh darf auf fremdem Schiffe nicht mit fremdem Vieh zusammen, ohne dazu vom Ministerium des Innern ertheilte Erlaubniß ausgeführt werden.

§ 7 Abs. a und b haben den gleichen Inhalt wie § 8 Abs. a und b, desgleichen Abs. c bis g wie d bis h a. a. O.; in dem nun folgenden Absatz, betreffend die Verpflegung, sind die Futterrationen von 16 Pfund Heu und 16 Pfund Stroh in 12 bezw. 10 abgeändert, außerdem sind die Angaben für Juli bis September weggelassen.

Der Schluß von § 7 lautet:

Die Veterinärpolizei kann, wo die Umstände dafür sprechen, Erleichterungen mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Quantitäten einräumen, ebenso wie sie auch unter schwierigen Wetterverhältnissen, namentlich wenn zur Winterzeit die Schifffahrt durch Eis gehindert wird, die festgesetzten Rationen vermehrt verlangen kann.

§ 8. Wenn die Einschiffung des Viehs in Ordnung befunden ist, giebt die Veterinärpolizei das Gesundheitsattest an das Schiff ab, welches darauf absegeln kann.

§ 9. Die Bestimmungen im Abschnitt II finden nicht Anwendung auf die Dampffähren der Staatsbahnen zwischen Dänemark und Schweden, insoweit und so lange es für den Transport von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen mit den gen. Fähren eine unabweisliche Regel ist, daß die Thiere nur in Eisenbahnwagen verladen übergeführt werden und sonach nicht die Fähren berühren.

III.

§ 10. Mit den dänischen Staatsbahnen dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nur direkt nach dem Auslande versandt werden, wenn sie in Uebereinstimmung mit den in den §§ 1 bis 5 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Regeln vor der Absendung untersucht worden sind.

Unter direkter Versendung mit der Eisenbahn nach dem Auslande wird in dieser Bekanntmachung jede Versendung von einer inländischen Eisenbahnstation verstanden

1 durch die Eisenbahnen über die Landesgrenze,

2. durch die Dampffähren zwischen Dänemark und Schweden sowie

3. durch Schiffe, welche durchgehende Versendungen von den Eisenbahnen empfangen, wenn der betreffende Eisenbahnfrachtbrief auf einen Adressaten im Auslande lautet.

§ 11. Die Untersuchung soll bei der Eisenbahnstation vorgenommen werden, von welcher die direkte Absendung nach dem Auslande stattfindet.

Gleichzeitig mit den zur Ausfuhr bestimmten Thieren wird von der Veterinärpolizei das Gesundheitsattest an die Eisenbahnstation abgeliefert.

Die Direktion der Staatsbahnen ist berechtigt zu verlangen, daß das Gesundheitsattest auf einem von derselben zu diesem Zwecke entworfenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Formular abgegeben werde.

§§ 12, 13 und 14 gleichen dem Inhalte nach den §§ 12, 14 und 16 a. a. O.; der neue § 14 bildet jetzt den Abschnitt IV.

§ 15 (Abschnitt V) lautet:

Die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 10. November 1892, 27. September 1893 und 14. Oktober 1895, betreffend die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen nach dem Auslande werden hierdurch aufgehoben.

Welches hierdurch zur Nachricht und Beobachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (4); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Westhavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Sorau 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bublitz 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1),; Reg.-Bez. Breslau: Groß-Wartenberg 1 (1), Trebnitz 1 (1), Guhrau 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (2), Bunzlau 3 (3), Löwenberg 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln; Neiße 1 (1), Grottkau 2 (3); Reg.-Bez. Schleswig: Stadtkreis Altona 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Wittgenstein 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Maulbronn 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1), Geestlande 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1896[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30
Milzbrand.												
Niederösterreich	4	6	5	3	2	1	4	4	6	6	3	3
Steiermark . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	—	—	2	1	—	—	—	—	—	4	—	1
Schlesien	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	—	1	2	2	2	2	4	5	5

Außerdem am 21. April Oberösterreich 1; am 21. Juni Krain 1; am 30. Juni Bukowina 1.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	1	1	—	10	8	—	4	3	2	1	5	7
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Wuth.												
Niederösterreich	4	3	2	4	4	1	—	3	3	—	3	1
Böhmen	5	5	9	6	9	5	5	8	7	10	8	8
Mähren	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	1	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3
Galizien	—	1	1	2	1	1	—	—	3	2	1	1

Außerdem am 7. April Tirol-Vorarlberg 1; am 14. Mai Steiermark und Bukowina je 1; am 14. Juni Dalmatien 1; am 30. Juni Küstenland 3.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	7	6	6	5	6	6	6	4	5	5	3	3
Krain	1	1	1	1	2	3	3	1	1	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Mähren	2	—	—	1	—	2	—	—	1	2	1	1
Schlesien	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Galizien	4	5	5	6	6	6	6	6	7	10	9	9

Außerdem am 21. April Salzburg 2; am 30. Juni Kärnten und Böhmen je 1.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	19	18	21	19	21	28	28	27	28	29	28	26
Oberösterreich .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	5	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	2	2	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	27	25	17	14	8	7	7	7	7	7	8	12
Mähren	6	4	4	4	5	6	4	5	5	3	2	3
Schlesien	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	6	5	4	3	2	3	3	3	2	2	3	3
Dalmatien . . .	15	9	3	3	1	1	—	—	1	4	3	3
Lungenseuche.												
Böhmen	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	2	2	4	9	9	4	4	3	4	6	7	9
Oberösterreich .	—	—	—	—	4	4	3	—	2	2	1	—
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Steiermark . . .	—	1	7	7	8	10	9	10	10	6	7	7
Kärnten	—	—	3	3	2	2	8	10	6	—	—	—
Küstenland . .	—	—	1	3	3	3	3	2	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	5	—	2	2	2	2	3	2	3	2	2	—
Böhmen	7	6	9	8	13	12	16	13	15	4	9	6
Mähren . . .	12	13	15	11	6	4	3	6	9	10	9	11
Schlesien	1	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	4	6	—	7	7	4	4	3	3
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	2	2	2	—	—	—	—
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	—
Salzburg	1	1	—	2	2	—	—	2	2	2	1	2

1) Vgl. S. 393.

Krankheitsformen. / Länder.	April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30
Steiermark . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—
Kärnten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	3	3	5	4	2	2	2	2	2	3	3	2
Galizien	9	8	6	6	5	6	6	6	5	8	6	6
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	8	6	4	5	7	5	8	8	9	13	15	20
Oberösterreich .	1	2	3	5	2	3	3	2	2	2	6	8
Steiermark . . .	1	2	—	2	2	1	—	3	8	10	14	14
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Krain	—	—	—	2	1	—	—	2	—	1	—	3
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	4	4	5	6	5	6	14	14	19	23	27	43
Mähren	1	4	2	3	5	3	5	10	13	30	42	41
Schlesien	—	—	1	2	3	4	5	6	8	14	16	17
Galizien	—	1	1	2	2	1	2	2	8	11	8	8
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	3	6	6	4
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	21	22	25	27	39	50	68	90	122	124	121	140
Oberösterreich .	—	2	4	7	7	14	42	72	79	100	94	85
Steiermark . . .	2	5	12	12	15	16	16	17	19	25	30	30
Krain	—	—	—	—	—	—	3	9	17	30	31	25
Küstenland . . .	10	7	7	2	2	1	8	5	10	15	15	9
Tirol-Vorarlbg.	15	14	12	11	10	7	7	10	19	21	20	18
Böhmen	15	15	10	12	20	22	24	38	39	59	64	72
Mähren	—	1	2	3	5	8	9	22	24	37	48	64
Schlesien	—	—	—	2	2	4	8	18	20	24	23	20
Galizien	16	15	13	15	17	17	24	24	30	42	45	45
Dalmatien . . .	30	35	39	39	15	10	10	10	7	1	1	1

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

---

1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1). Zusammen 40 Gemeinden ꝛc. und 47 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 3 (3); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1 (7), Oberbarnim 5 (9), Niederbarnim 3 (3), Teltow 2 (5), Zauch-Belzig 1 (2), Osthavelland 8 (18), Westhavelland 1 (7), Ruppin 8 (27), Ostprignitz 7 (15), Westprignitz 18 (46); Reg.-Bez. Frankfurt: Luckau 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Demmin 1 (1), Ueckermünde 3 (7), Randow 6 (15), Greifenhagen 3 (7), Pyritz ? (6), Kammin 2 (2); Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (2); Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1), Birnbaum 1 (1), Fraustadt 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Schubin 2 (2), Strelno 2 (2), Wittowo 1 (4); Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1), Strehlen 1 (4), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 1 (1), Waldenburg 6 (6); Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Neustadt i. O.-S. 1 (1), Pleß 2 (3), Grottkau 1 (6); Reg.-Bez. Magdeburg: Osterburg 6 (9), Salzwedel 1 (2), Stendal 6 (20), Jerichow I 7 (45), Jerichow II 3 (15), Kalbe 2 (2), Wanzleben 4 (12), Wolmirstedt 3 (12), Neuhaldensleben 1 (1), Aschersleben 1 (1), Landkreis Halberstadt 2 (3); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Stadtkreis Halle a./S. 1 (2), Saalkreis 5 (6), Delitzsch 3 (4), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 5 (9), Sangerhausen 1 (1), Querfurt 4 (5), Merseburg 2 (2); Reg.-Bez. Erfurt: Weißensee 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 4 (10) Süderdithmarschen 3 (7), Steinburg 26 (224), Stormarn 4 (7); Reg.-Bez. Hannover: Syke 1 (2), Hoya 12 (47), Nienburg 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1), Landkreis Hannover 1 (1), Springe 6 (10), Hameln 3 (5); Reg.-Bez. Hildes-

heim: Peine 1 (2), Landkreis Hildesheim 4 (5), Marienburg i. Hann. 4 (16), Gronau 9 (53), Alfeld 2 (2), Osterode a. H. 2 (3), Northeim 5 (17); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 3 (8), Fallingbostel 5 (28), Uelzen 1 (1), Lüchow 3 (6), Dannenberg 1 (4), Bleckede 2 (40), Landkreis Lüneburg 2 (3); Reg.-Bez. Stade: Osterholz 1 (1), Verden 12 (?), Achim 5 (?); Reg.-Bez. Aurich: Stadtkreis Emden 1 (40), Landkreis Emden 20 (87), Aurich 6 (10), Leer 12 (53) Weener 1 (1); Reg.-Bez. Münster: Beckum 4 (18), Lüdinghausen 2 (3), Steinfurt 1 (1), Koesfeld 3 (40), Ahaus 5 (7), Borken 4 (14), Recklinghausen 6 (24); Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (2), Paderborn 3 (3), Büren 12 (50); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 2 (24), Lippstadt 24 (144), Soest 6 (18), Hamm 25 (152), Landkreis Dortmund 7 (14), Hörde 5 (8), Landkreis Bochum 2 (2), Landkreis Gelsenkirchen 2 (3), Hattingen 1 (4), Hagen 2 (3), Schwelm 2 (2), Iserlohn 6 (66), Altena 2 (8), Olpe 1 (96); Reg.-Bez. Kassel: Fulda 7 (94), Landkreis Hanau 2 (4), Hersfeld 2 (2); Reg.-Bez. Wiesbaden: Westerburg 1 (4), Unterwesterwaldkreis 3 (35), St. Goarshausen 1 (9), Usingen 1 (21); Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 1 (1), Kochem 2 (23), Mayen 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 23 (136), Rees 7 (26), Stadtkreis Krefeld 1 (4), Landkreis Krefeld 4 (8), Stadtkreis Duisburg 1 (3), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Mörs 10 (25), Geldern 8 (27), Kempen 7 (32), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Neuß 2 (2), Grevenbroich 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Bergheim 15 (74), Rheinbach 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1), St. Wendel 1 (2); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 5 (14), Jülich 12 (111). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk München 1 (1), Friedberg 1 (1), Landbezirk München I 1 (1), Landbezirk München II 1 (1); Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (5), Frankenthal 3 (4), Germersheim 3 (6), Homburg 5 (17), Kaiserslautern 1 (5), Kusel 3 (12), Landau 1 (1), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1), Neustadt a. H. 1 (1), Speyer 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Neustadt a. W. N. 3 (10); Reg.-Bez. Oberfranken: Berneck 2 (6), Landbezirk Forchheim 1 (1), Landbezirk Hof 2 (3), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 1 (1), Wunsiedel 2 (2); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Weißenburg 1 (2), Gunzenhausen 1 (2), Neustadt a./A. 2 (3), Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Uffenheim 3 (3), Landbezirk Weißenburg 4 (5); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (27), Stadtbezirk Würzburg 1 (2), Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Gerolzhofen 2 (8), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 2 (27), Kissingen 1 (1), Landbezirk Kitzingen 12 (91), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 2 (6), Neustadt a./S. 4 (25), Ochsenfurt 6 (22), Landbezirk Schweinfurt 3 (5), Landbezirk Würzburg 10 (105); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Donauwörth 4 (38), Landbezirk Lindau 1 (1), Landbezirk Neuburg a./D. 4 (4). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Stadtbezirk Leipzig 1 (1), Landbezirk Leipzig 3 (4), Grimma 1 (1), Döbeln 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Landbezirk Chemnitz 1 (1), Zwickau 3 (5), Oelsnitz 1 (2), Glauchau 4 (6). Württemberg. Neckarkreis: Besigheim 2 (4), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 1 (8), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 2 (7); Schwarzwaldkreis: Calw 1 (1), Herrenberg 2 (2), Nagold 1 (2), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 2 (8), Rottenburg 1 (1), Tübingen 1 (1), Urach 1 (4); Jagstkreis: Aalen 3 (6), Ellwangen 1 (3), Gerabronn 1 (1), Hall 1 (1), Heidenheim 2 (6), Künzelsau 1 (5), Mergentheim 5 (9), Neresheim 1 (1); Donaukreis: Ehingen 3 (5), Laupheim 1 (2), Münsingen 9 (26), Riedlingen 3 (12), Saulgau 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 2 (13), Freiburg 4 (15); Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 2 (9), Bruchsal 1 (1), Ettlingen 1 (?), Karlsruhe 1 (?); Landeskommiss. Mannheim: Eppingen 1 (8), Sinsheim 1 (2), Buchen 2 (5), Wertheim 1 (4). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 1 (2), Dieburg 8 (44), Erbach 1 (1), Offenbach 1 (3); Provinz Oberhessen: Gießen 3 (196), Friedberg 6 (98), Lauterbach 2 (14). Mecklenburg-Schwerin: Schwerin 1 (1), Ludwigslust 14 (149), Parchim 1 (1). Sachsen-Weimar: Dermbach 3 (4), Neustadt a./O. 2 (4). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Friesoythe 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 11 (18), Wolfenbüttel 4 (5), Helmstedt 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (3), Sonneberg 2 (3), Saalfeld 1 (9). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 4 (6). Anhalt: Köthen 8 (11), Bernburg 3 (4). Waldeck: Kreis der Twiste 2 (11). Schaumburg-Lippe: Stadthagen-Hagenburg 1 (4). Lippe: Lipperode-Kappel 1 (3). Bremen: Landbezirk Bremen 4 (5). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landbezirk Straßburg 4 (16), Erstein 1 (1), Molsheim 5 (29), Schlettstadt 3 (4), Zabern 4 (40); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (13); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 2 (11), Chateau-Salins 5 (46), Diedenhofen 3 (4), Forbach 3 (14), Saarburg 3 (17). Zusammen 889 Gemeinden 2c. und 3902 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (2); Reg.-Bez. Stettin: Saatzig 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (10), Wolmirstedt 2 (8), Neuhaldensleben 3 (12), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a./Ruhr 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1), Mettmann 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Euskirchen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1), Wegscheid 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (2), Grimma 1 (1). Anhalt: Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1). Zusammen 22 Gemeinden 2c. und 45 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. Vom 3. Mai 1896. (Amtsbl. S. 211.)

Auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, sowie auf Grund ertheilter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft verordne ich zwecks Fernhaltung und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Arnsberg und bis auf Weiteres das Folgende:

§ 1. Das Hausiren mit Zweihufern (Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen) und Gänsen ist verboten.

§ 2. Die Einstallung von Zweihufern in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtstätte oder nach dem sonstigen Bestimmungsorte ist verboten.

§ 3. Der Transport von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§ 4. Das Aufbringen von Zweihufern auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, ausweislich deren die Ursprungsgemeinde seuchenfrei ist.

§ 5. Alle von Händlern und Unternehmern mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk gebrachten Zweihufer, welche nicht zur sofortigen Abschlachtung in ein Schlachthaus überführt werden, dürfen vom Bahnhofe erst entfernt werden, nachdem sie durch einen beamteten Thierarzt untersucht und seuchenfrei befunden sind. Werden die Thiere seuchenkrank oder verdächtig befunden, so darf die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung nur dann gestatten, wenn der Standort, an welchen die Durchseuchung oder Abschlachtung erfolgen soll, binnen 24 Stunden erreichbar ist.

Die Weiterbeförderung der kranken oder verdächtigen Thiere von der Eisenbahnstation ab muß in allen Fällen zu Wagen geschehen.

§ 6. Wer fremde oder neu erworbene Zweihufer mit seinem bisherigen Viehbestande einstallt oder auf die Weide treibt, hat hiervon der Ortspolizeibehörde innerhalb 12 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 7. Wer Rindvieh und Schweine aus seinem Bestande verkauft, hat vor Entfernung der verkauften Stücke der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere ist befugt, eine thierärztliche Untersuchung des verkauften Viehs zu veranlassen.

§ 8. Das Weggeben von Milch aus Sammelmolkereien in ungekochtem Zustande ist verboten.

Der Abkochung gleich zu achten, ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von nicht unter 90° C ausgesetzt wird.

§ 9. Alle von den Landräthen und Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen weitergehenden Anordnungen bleiben hierdurch unberührt.

Die Polizeibehörden sind auch befugt, schärfere Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen jederzeit zu erlassen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die Polizeibehörde die sofortige Tödtung verbotswidrig zu Markt gebrachter Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Anordnung erhalten mit dem Tage der Verkündigung Gültigkeit.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen vom 31. Mai 1896. (Extrabeil. z. 20. Stück des Amtsbl.)

An Stelle des § 1 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 3. Mai d. Js. — abgedruckt im Extrablatte zum 18. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung S. 211 — tritt folgende Bestimmung:

Personen, welche mit Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen zum Zwecke des Verkaufes umherziehen, müssen sich im Besitze einer von einem beamteten Thierarzte ausgestellten Bescheinigung über den Gesundheitszustand der mitgeführten Thiere befinden. Diese Bescheinigung verliert nach Ablauf von 3 Tagen ihre Gültigkeit.

Ferner unterliegen die auf den Wochenmärkten sowie die behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumen zusammengebrachten Bestände von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Gänsen der Kontrole durch den beamteten Thierarzt.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der Preußische Medizinalbeamten-Verein wird am 15. und 16. September im Hygienischen Institute zu Berlin seine XIII. Hauptversammlung abhalten. Auf die Tagesordnung sind folgende Vorträge und Diskussionsgegenstände gesetzt:

Die sanitätspolizeiliche Prüfung der Bauprojekte von Krankenanstalten durch den zuständigen Medizinalbeamten. Langerhans-Celle. Die Schäden der Kurpfuscherei. Dietrich-Merseburg. Der Alkoholismus mit Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches. Cöster-Goldberg (Schlesien). Entwurf einer Brunnenordnung. Schröder-Wollstein. Die Reichsgerichtsentscheidung vom 8. Juni 1895 über die Unzulässigkeit von Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln gegenüber choleraverdächtigen Personen. Philipp-Berlin.

Die Erkennung vitaler Verletzungen. Mit Demonstrationen. R. Schulz-Berlin. Ueber Benzolvergiftung, sowie über die Betheiligung der Medizinalbeamten bei Begutachtung von Neuanlagen und Veränderungen gewerblicher Anlagen. Beinhauer-Höchst. Ueber den Muskelschwund Unfallverletzter. Caspari-Berlin.

Schweiz. Die am 6. und 7. d. unter dem Vorsitz von Bundesrath Deucher in Bern abgehaltene Konferenz von Abgeordneten der Kantone einigte sich auf folgende Beschlüsse:

A. Maßnahmen gegen die Tuberkulose des Rindviehs. Die Versammlung ist der Ansicht, es sollte der Kampf gegen die Tuberkulose mit aller Energie an Hand genommen werden. Der Bundesrath sei zu diesem Zwecke zu ersuchen, von den ihm durch Art. 1, drittes Lemma, des eidgenössischen Viehseuchengesetzes eingeräumten Vollmachten Gebrauch zu machen und die zur Bekämpfung und Tilgung nothwendigen und zur Zeit anwendbar scheinenden Maßregeln vorzuschreiben. Die Versammlung wünscht namentlich, daß durch unentgeltliche Abgabe des Tuberkulins an die Kantone, durch Beiträge an die Kosten und durch geeignete Vorschriften über die Ausführung der Impfung letztere gefördert werde. Die Versammlung ist dagegen der Ansicht, daß zur Zeit und namentlich, bis die obligatorische Viehversicherung mehr Eingang gefunden, die Tuberkulosis nicht auf das Verzeichniß der ansteckenden Krankheiten genommen werden dürfe.

B. Maßnahmen gegen die Schweineseuche. Zur Zeit ist, unter prinzipieller Anerkennung der Berechtigung des gegentheiligen Standpunktes, angesichts der finanziellen Folgen auf eine Verschärfung der bisherigen Bestimmungen, betreffend die Bekämpfung der Schweineseuche, zu verzichten. Es wird indessen die Erwartung ausgesprochen, daß jene Bestimmungen künftighin sowohl von Behörden, wie von den betheiligten Privaten gewissenhafte Anwendung finden. Die Versammlung wünscht im fernern, daß der Kampf gegen die Schweineseuche und die Schweinepest dadurch unterstützt und weiteren Infektionen aus dem Ausland vorgebeugt werde, daß gegenüber dem Schweineimport allgemein der Bundesrathsbeschluß vom 10. März 1891 angewendet wird.

Der Bundesrathsbeschluß vom 10. März 1891 bestimmt, betreffend die Schweineeinfuhr, folgendes: Die Einfuhr von Schweinen unter 25 kg in die Schweiz ist verboten. Schweine über 25 kg dürfen nur zur Einfuhr gelangen, sofern dieselben für Metzger und zur baldigen Abschlachtung bestimmt, unverdächtig und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen sind. Die eingeführten Schweine müssen am Einfuhrtage und auf dem kürzesten Wege an den im Passierschein angegebenen Bestimmungsort in Quarantänestallungen gebracht und dort, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, sobald wie möglich geschlachtet werden. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement und das Zolldepartement, sowie die kantonalen Behörden sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, und zwar erstere, soweit sich derselbe auf den Verkehr an der Grenze und letztere, soweit sich der Beschluß auf den Verkehr im Innern bezieht.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Das unter Nr. 11 760 als Waarenzeichen für ein Arzneimittel zu Gunsten der Farbenfabriken, vorm. Friedrich Bayer & Cie. zu Elberfeld in der Zeichenrolle eingetragene Wort „Phenacetin“ ist durch Beschluß des Kaiserlichen Patentamtes, Abtheilung für Waarenzeichen vom 22. April 1896 gelöscht worden. Die hiergegen seitens der Zeicheninhaberin gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 eingelegte Beschwerde hat das Kaiserliche Patentamt, Beschwerdeabtheilung I durch Beschluß vom 13. Juli 1896 zurückgewiesen.

Jn sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

31. Woche vom 26. Juli bis 1. Aug. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	78	1	75	53	35,0	25,7	1	—	—	—	—	6	3	36	32	32	29	—
Altona	149 608	89	5	57	30	19,8	23,7	2	—	—	—	—	4	3	16	8	8	32	—
Augsburg	81 401	43	2	29	16	18,5	28,2	—	—	—	—	—	3	1	10	6	6	15	—
Barmen	128 269	61	5	34	16	13,8	21,0	2	1	—	—	—	5	1	12	2	2	12	1
Berlin	1 688 849	893	35	778	439	24,0	24,2	6	3	5	3	2	68	39	295	166	157	340	17
Beuthen	42 036	29	1	29	15	35,9	29,7	1	—	—	—	—	1	3	6	5	5	15	3
Bielefeld	48 284	45	1	15	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	7	1
Bochum	54 509	38	2	31	10	29,6	26,3	—	—	1	1	—	4	1	4	2	2	19	1
Bonn	45 115	27	—	26	5	30,0	26,8	—	—	1	—	—	1	1	4	1	1	19	—
Brandenburg	43 257	29	1	43	30	50,7	27,0	—	—	—	—	—	3	2	16	10	8	20	2
Braunschweig	116 277	87	1	57	33	25,5	23,6	—	—	—	—	—	6	3	20	12	12	26	2
Bremen	143 834	84	3	42 2)	16	15,2 2)	20,2	—	—	—	—	—	8	2	9	4	4	20	3
Breslau	377 642	244	3	259 3)	134	35,7 3)	29,9	6	3	2	—	1	19	27	78	16	15	117	6
Bromberg*	46 998	34	—	24	13	26,6	23,6	—	—	—	—	—	1	4	8	6	4	11	—
Charlottenburg*	138 931	84	5	56	36	21,0	24,9	—	—	—	—	—	3	11	28	21	21	13	1
Chemnitz	163 562	124	2	112	72	35,6	31,2	—	—	3	—	1	6	9	8	5	5	83	2
Danzig	126 141	81	3	76	41	31,3	27,4	—	1	1	2	—	4	—	28	28	25	36	4
Darmstadt	64 629	36	3	37	19	29,8	20,5	—	—	—	—	—	1	1	10	—	—	22	3
Dessau	43 227	32	1	20	10	24,1	23,9	—	—	—	—	—	2	—	4	4	4	14	—
Dortmund	113 801	80	6	73	27	33,4	25,0	1	—	2	2	—	4	20	15	2	2	26	3
Dresden†	342 168	244	9	138 4)	67	21,0 4)	23,5	3	1	—	—	1	18	5	34	21	21	73	3
Düsseldorf	179 685	138	6	107	69	31,0	22,7	—	—	2	—	—	10	7	45	31	25	41	2
Duisburg	71 570	63	—	32	15	23,2	24,8	1	—	—	—	—	1	3	10	5	5	14	3
Elberfeld	140 716	107	3	36	19	13,3	21,5	—	—	—	—	—	3	3	15	6	6	14	1
Elbing	46 339	33	—	26	18	29,2	29,5	—	—	—	—	—	—	1	6	2	2	18	1
Erfurt	78 790	40	—	36	18	23,8	22,5	—	—	—	—	—	6	1	14	13	13	12	3
Essen	98 218	79	1	57	37	30,2	25,6	2	1	—	—	—	2	5	23	9	8	20	4
Flensburg	41 314	22	—	16	7	20,1	23,2	—	2	—	—	—	—	1	4	4	4	9	—
Frankfurt a. M.	235 052	132	4	80	24	17,7	19,3	1	1	2	—	—	13	5	16	5	4	36	6
Frankfurt a. O.	59 435	34	1	32	15	28,0	27,0	—	—	—	—	—	5	—	12	6	4	13	2
Freiburg i. B.	53 567	33	—	20 5)	10	19,4 5)	23,9	—	—	1	—	—	1	5	4	2	2	9	—
Fürth	46 987	37	1	24	11	26,6	27,6	—	—	—	—	—	2	1	9	4	4	12	—
Gera	44 004	.	.	.	.	.	29,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
M.-Gladbach	54 137	36	1	29	18	27,9	25,0	—	—	1	—	—	6	—	12	9	8	10	—
Görlitz	71 109	51	1	28	12	20,5	26,3	—	—	—	—	—	5	2	9	5	5	12	—
Hagen	42 573	34	—	17	8	20,8	24,6	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	8	—
Halberstadt	41 856	29	—	21	8	26,1	26,6	—	—	1	1	—	3	2	5	3	3	9	—
Halle	118 040	85	6	69 6)	29	30,4 6)	24,3	—	1	2	—	—	5	6	19	12	10	36	—
Hamburg†	631 660	423	14	238	99	19,6	25,1	5	1	1	1	1	19	23	48	16	15	127	12
Hannover	214 922	163	5	107	69	25,9	20,9	—	—	—	—	2	8	5	57	57	57	34	1
Harburg	43 465	33	—	27	15	32,3	21,0	—	—	—	—	—	—	3	7	7	7	14	3
Kaiserslautern	41 200	34	—	19	6	24,0	20,9	1	—	2	—	—	4	2	1	1	1	9	—
Karlsruhe	85 208	51	1	40	16	24,4	22,6	—	—	—	1	—	2	3	11	11	10	22	1
Kassel	82 774	49	2	22	8	13,8	19,9	1	—	—	—	—	3	—	4	1	1	14	—
Kiel	87 592	77	5	30	13	17,8	22,8	—	2	—	—	—	5	5	7	5	5	13	—
Köln	326 068	206	8	215	135	34,3	25,7	7	1	—	—	—	14	11	82	40	40	98	2
Königsberg i. Pr.	173 642	101	5	184	95	55,1	30,2	—	2	1	4	—	4	3	90	48	39	78	2
Königshütte	45 648	48	1	27	13	30,8	28,3	1	—	—	—	—	—	8	2	2	2	15	1
Krefeld*	107 486	62	—	52	26	25,2	23,9	4	1	1	—	—	6	2	9	9	9	29	—
Leipzig	403 461	312	7	250	144	32,2	22,7	6	—	5	—	2	18	17	88	49	46	111	3
Liegnitz	52 059	26	1	21	11	21,0	30,4	1	1	—	—	—	1	5	2	1	1	11	—
Lübeck†	70 605	41	—	27	12	19,9	21,0	2	—	1	—	—	1	3	7	1	1	13	—
Magdeburg	215 872	122	4	129	73	31,1	26,5	3	1	5	—	—	7	10	51	31	28	51	1
Mainz	77 529	48	3	38	14	25,5	22,5	—	—	—	—	—	6	3	7	—	—	19	3
Mannheim†	92 523	79	—	55	32	30,9	21,4	—	—	—	1	—	6	4	17	11	11	25	2
Metz	59 691	30	1	28	16	24,4	21,4	—	—	—	—	—	4	2	6	6	6	16	—
Mülhausen i. E.	83 758	56	1	30	14	18,6	23,9 1)	—	—	—	—	—	4	1	12	12	11	13	—
München	413 775	276	8	183	93	23,0	28,2	—	—	1	1	—	20	10	50	12	11	98	3
Münster	57 833	28	1	29	14	26,1	24,5	—	—	—	1	—	3	—	6	4	3	19	—
Nürnberg	164 689	117	2	72	36	22,7	26,1	—	—	—	—	—	7	11	21	9	9	32	1
Offenbach	40 920	28	—	16	4	20,3	21,0	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	10	—
Osnabrück	45 687	27	1	10	5	11,4	22,0	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	4	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 38 = 13,7‰. — 3) Desgl. 247 = 34,0‰. — 4) Desgl. 131 = 19,9‰. — 5) Desgl. 19 = 18,4‰. — 6) Desgl. 61 = 26,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	31	—	16	4	14,8	25,2	—	—	1	—	1	3	1	3	—	—	6	1
Posen	73 656	54	2	45	18	31,8	29,1	1	1	1	—	—	3	3	11	10	9	24	1
Potsdam	58 814	22	—	31³)	13	27,4³)	23,5	—	—	—	—	—	2	2	9	6	6	17	1
Remscheid	48 031	33	1	14	10	15,2	21,2	1	—	—	—	—	2	1	2	1	1	8	—
Rixdorf*	62 764	43	2	54	40	44,7	32,3¹)	—	1	—	—	1	—	6	31	22	22	14	1
Rostock	50 394	36	—	24	4	24,8	20,4	2	2	—	—	1	2	—	2	2	2	13	2
Schöneberg*	66 647	42	4	19	14	14,8	20,3²)	—	—	—	—	—	—	3	7	7	7	9	—
Solingen	41 364	33	1	19	7	23,9	20,4	1	—	1	—	—	2	1	2	—	—	12	—
Spandau	57 036	45	1	37	23	33,7	23,2	—	—	—	1	1	—	3	11	4	4	20	1
Stettin	143 592	93	—	116	68	42,0	25,8	2	1	1	2	—	2	7	51	33	33	45	5
Straßburg i. E.	136 692	69	1	53	20	20,2	25,7	—	—	2	—	—	4	5	20	20	18	21	1
Stuttgart	161 485	65	—	49	22	15,8	20,2	2	—	—	—	—	10	3	11	7	7	21	2
Wiesbaden	75 240	35	2	27	10	18,7	19,3	1	—	—	—	—	1	3	3	2	2	18	1
Würzburg	69 609	49	—	37⁴)	12	27,6⁴)	25,5	—	—	2	—	—	5	2	7	5	5	21	—
Zwickau	51 114	38	—	24	9	24,4	27,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	18	1

Woche vom 26. Juli bis 1. August 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	488 853	264	18	172	61	18,4	.	5	—	4	2	—	21	26	30	1	—	78	6
Antwerpen bis 25. Juli	269 623	163	6	92	48	17,7	.	1	1	—	1	—	8	8	28	.	.	44	1
Brünn bis 25. Juli	100 785	45	—	42	10	16,5	.	—	3	—	1	—	12	3	2	2	.	21	—
Brüssel	190 313	81	5	67	23	18,3	.	1	—	1	—	—	8	8	22	.	.	26	1
Budapest bis 25. Juli	579 275	389	18	273	111	24,5	.	—	3	3	3	2	40	30	52	.	.	131	9
Christiania	182 856	61	3	79	44	22,5	.	2	—	—	—	—	9	2	32	.	.	34	—
Edinburg	276 514	81		135	15	15,3	.	2	1	—	1	.	10	—	6	.	.	115	.
Glasgow	705 052	489	.	263	.	19,5	.	28	1	—	.	.	.	8	23	.	.	203	.
Kopenhagen	333 714	162	6	92	33	14,3	.	—	1	1	—	—	21	9	20	.	.	36	4
Krakau bis 18. Juli	80 310	45	3	61	18	39,6	.	2	—	—	2	—	10	11	9	9	7	26	1
Lemberg bis 25. Juli	136 705	56	11	55	15	20,9	.	1	—	—	—	1	21	4	—	.	.	26	2
London	4 421 955	2623	.	2058	937	24,3	.	59	24	43	12	2	143	128	615	22	14	961	71
Lyon bis 18. Juli	438 077	170	8	177	22	21,0	.	2	2	2	3	—	28	18	22	—	.	94	6
Moskau bis 25. Juli	753 469	.	22	766	460	52,9	.	8	4	6	2	2	61	10	372	.	.	301	.
New York bis 18. Juli	1 936 707	1025	67	1122	499	30,1	.	19	6	24	4	3	82	90	408	.	.	412	74
Odessa	353 000	.	10	276	144	40,7	.	2	12	3	2	—	16	1	87	87	77	147	6
Paris	2 424 705	1091	81	917	209	19,7	.	9	10	3	11	5	161	57	165	.	.	461	35
Petersburg bis 18. Juli	954 400	433	25	556	252	30,3	.	13	18	17	16	1	59	22	140	—	—	270	
Prag und Vororte	364 632	211	9	175	38	25,0	.	5	2	1	1	—	26	29	1	.	.	105	5
Rom bis 20. Juni	473 638	173	12	181	41	19,9	.	5	—	1	2	1	23	19	30	.	.	95	5
Stockholm bis 25. Juli	267 100	132	13	98	35	19,1	.	—	—	—	1	1	6	19	18	5	5	45	8
Triest	161 886	87	8	84	34	27,0	.	1	3	3	—	—	9	12	7	7	—	49	—
Venedig bis 18. Juli	161 480	99	5	59	12	19,0	.	—	—	—	1	—	8	2	9	.	.	38	1
Warschau bis 25. Juli	553 643	417	20	334	142	31,4	.	12	14	1	9	—	24	40	96	.	.	125	13
Wien	1 526 623	958	55	614	245	20,9	.	8	7	6	—	—	102	68	131	—	—	276	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. Juli bis 1. August 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin⁸)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	4	2	2	—	4	5
Scharlach	9 (1)	4 (1)	2 (1)	—	2	1	3
Diphtherie	29 (3)	2 (1)	6 (1)	5 (2)	6	1	5 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7 (1)	6	1	4	— (1)	1	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (5)	2	—	5 (2)	—	—	—
Kindbettfieber	2 (2)	—	—	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	8
Rose	5	2 (1)	—	1	1	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	40 (1)	15	19	25	47 (1)	20	53
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (12)	4 (1)	3 (2)	1	4	7	7 (1)
Lungenschwindsucht	54 (21)	9 (6)	3 (3)	3 (3)	18 (5)	— (4)	26 (2)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	56 (4)	19 (2)	7	12	20	4	10 (2)
Akuter Darmkatarrh	17 (2)	13 (1)	3 (1)	— (1)	14	2	18 (3)
Chron. Alkoholismus	25	3	—	3	2	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	13	7	3	1	8	2	4
And. rheumat. Krankh.	31 (1)	13	4	6	10	3	3
Verletzungen	68 (9)	72 (3)	24 (3)	13	54 (1)	71 (10)	263 (19)
Alle übrigen Krankh.	564 (67)	263 (23)	71 (8)	84 (9)	203 (9)	15	70 (3)
Summe	963 (130)	438 (39)	148 (19)	165 (17)	389 (17)	134 (15)	494 (32)
Verbliebener Bestand	4087 ⁸)	1798	750	623	1324	684	2712

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	26./7.-1./8.	11	27	⁵) 26	⁵) 49	2
" Breslau	desgl.	5	99	12	12	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	—	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	23	5	10	—
" Arnsberg	desgl.	19	340	26	64	1
" Aurich	desgl.	—	13	1	13	—
" Düsseldorf	desgl.	15	380	66	81	3
" Erfurt	desgl.	3	81	13	9	2
" Hannover	desgl.	8	25	2	7	—
" Hildesheim	desgl.	4	27	4	13	—
" Königsberg	desgl.	15	92	65	10	1
" Lüneburg	desgl.	9	4	2	12	—
" Marienwerder	desgl.	2	145	3	5	—
" Minden	desgl.	2	—	2	18	1
" Münster	desgl.	4	8	2	10	1
" Osnabrück	12./7.-25./7.	2	6	3	13	—
" Posen	26./7.-1./8.	5	95	31	15	—
" Schleswig	desgl.	48	93	14	50	3
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	11	10	1	11	1
" Stettin	.	.	.	.	.	.
" Stralsund	desgl.	1	9	31	7	1
" Trier	desgl.	12	—	–	6	1
" Wiesbaden	desgl.	10	171	17	26	—
Stadt München	desgl.	2	12	29	⁶) 24	4
" Nürnberg	desgl.	2	2	6	⁶) 6	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	3	1	2	12	—
Reuß ä. L.⁷)	1./7.-31./7.	—	51	4	5	—
Schaumburg-Lippe	.	.	.	.	.	.
Stadt Lübeck	26./7.-1./8.	1	32	1	3	—
Hamburg	desgl.	8	93	6	⁶) 12	—

¹) Durchschnitt 1887/91. — ²) Desgl. 1888/92. — ³) Ohne Ortsfremde 27 = 23,9‰. — ⁴) Desgl. 34 = 25,4‰. — ⁵) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Einschl. Croup. — ⁷) Physikatsbezirk Greiz — ⁸) Die Nachweise des St. Hedwigs- und Lazarus-Krankenhauses, sowie des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 26. Juli bis 1. August 1896.

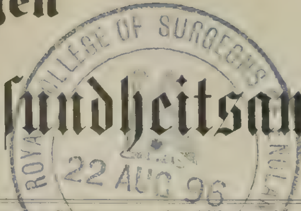
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin (Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	26. Juli	27,2	13,3	758,2	757,0	755,9	86	56	74	2,6	WSW	1
	27. "	26,1	16,0	755,0	757,8	759,0	81	53	76	—	W	1
	28. "	31,7	17,0	760,0	757,9	755,1	80	55	68	—	OSO	1
	29. "	28,0	19,5	751,0	750,6	751,3	81	64	84	—	NNW	1
	30. "	20,3	17,0	752,0	752,9	753,4	95	84	94	1,4	NNW	0–1
	31. "	24,7	15,6	752,9	753,4	753,9	95	67	81	5,7	W-S	0–1
	1. August	25,0	14,7	755,0	754,5	753,3	79	50	70	5,1	NNW	1
München (Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	26. Juli	26,1	11,4	717,5	716,1	715,5	74	51	78	—	O	1,2
	27. "	23,3	17,0	719,0	718,5	717,9	68	57	74	0,2	W	1,9
	28. "	27,0	14,6	716,8	715,1	713,6	80	61	79	0,2	NO	1,4
	29. "	25,0	16,3	711,6	711,4	712,6	87	72	91	8,1	W	2,1
	30. "	17,9	12,9	714,3	714,4	714,6	82	62	76	0,1	W	1,6
	31. "	21,0	8,6	714,0	712,9	712,9	67	47	75	0,2	O	1,3
	1. August	21,8	11,4	713,3	712,4	712,3	84	64	94	11,8	W	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 19. August 1896. Nr. 34.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Dreizehnter Band, 1. Heft, enthaltend: Mittheilungen aus deutschen Schutzgebieten. A. Ostafrika. I. Bericht des Chefarztes der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Dr. Becker, über seine besondere amtliche Thätigkeit im Jahre 1894/95. II. General-Sanitäts-Bericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für das Berichtsjahr 1894/95, erstattet von Dr. Gaertner, Oberarzt 2c. — B. Westafrika. I. Ueber die bisherigen Ergebnisse der klimatologischen und pathologischen Forschung in Kamerun. Von Regierungsarzt Dr. Friedr. Plehn. — II. Klima und Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes Kamerun in der Zeit vom 1. Juli 1894 bis 30. Juni 1895. Von Regierungsarzt Dr. A. Plehn. — III. Aerztliche Erfahrungen und Beobachtungen auf der Deutschen Togo-Expedition 1893/94. Von Dr. Doering, Assistenzarzt 2. Klasse im Garde-Feld-Artillerie-Regiment. — C. Marschallinseln. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse auf Jaluit. Von Regierungsarzt Dr. Schwabe.

Ueber die Bestimmuug des Extraktes von Most- und Süßweinen, Fruchtsäften, Likören, Würze und Bier. Von Dr. Karl Windisch. — Experimentelle Untersuchungen über die Wirkung, Aufnahme und Ausscheidung von Kupfer. Von Regierungsrath Dr. J. Brandl. — Gutachten über die Erweiterung der Stettiner Wasserversorgung durch Zuziehung von Grundwasser. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Ohlmüller. — Ergebnisse der Weinstatistik für 1894. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 6 ℳ

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 28. Juli bis 3. August wurden in Kairo 3 Erkrankungen (und 9 Todesfälle) angezeigt, in Mellawy 27 (34), Tahta 17 (30), Dechna 10 (48), vom 2. bis 8. August in Alexandrien 33 (31), vom 1. bis 7. August in den Distrikten Kafr-el-Zayat 16 (18), Mehallet-el-Kebir 19 (33), Zifteh 13 (13), Borollos 10 (18), Belcas 24 (29), Fareskour 23 (26), Galioub 21 (39), Kafr-el-Cheikh 51 (31), ferner in den Städten Zifteh 2 (25), Mit Ghamr 24 (28), Damiette 7 (21), außerdem in 59 verschiedenen Distrikten und Städten 226 (331). Die Gesammtzahl der bis zum 8. August gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 16086 (13328), in Alexandrien 948 (803).

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 11. Juli starben 10 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 172 an Fiebern.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 10. bis 16. Juli 22 Todesfälle (bei ungefähr 55 Erkrankungen) festgestellt, in Cienfuegos vom 6. bis 12. Juli 20, in Matanzas vom 2. bis 8. Juli 39, vom 8. bis 15. Juli 45 (100), in Santiago vom 5. bis 11. Juli 18. (Public health reports Nr. 30.)

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. In Allenstein wurde einer Mittheilung vom 14. Juli zufolge ein Krankheitsfall festgestellt. Der Erkrankte hatte vor Kurzem eine längere militärische Uebung

in Königsberg abgeleistet. Die Ansteckungsquelle konnte nicht ermittelt werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa und Warschau je 2 Todesfälle; London 5 (Krankenhäuser), Paris 8, Petersburg 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 22 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Milzbrand:** Altona 1 Todesfall; **Keuchhusten:** London 41 Todesfälle; **Influenza:** London 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kaiserslautern — Erkrankungen sind in Berlin 37, Breslau 57, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 286, Düsseldorf 413, Schleswig 115, Stettin 167, Wiesbaden 107, in Lübeck 32, Hamburg 90, Budapest 23, Edinburg 33, Kopenhagen 38, Petersburg 82, Wien 67 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 52, Budapest 26, Edinburg 48, Kopenhagen 39, London 366 (Krankenhäuser), Paris 73, Petersburg 68, Wien 42 — An **Diphtherie und Croup** starben mehr als ein Zehntel (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1881/90: 4,49%): in Solingen — Erkrankungen gelangten zur Anzeige in Berlin 53, Budapest und Kopenhagen je 25, London 89 (Krankenhäuser), Paris 58, Petersburg 65, Wien 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 136.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Juli ist die Einfuhr von Lumpen, Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und Bettzeug (mit Ausnahme der als Reisegepäck mitgeführten Gegenstände) aus Egypten bis auf Weiteres untersagt worden.

Gesundheitsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 289.)

Zu Anfang des Berichtsjahres befand sich ein Krankenbestand von 1770 Mann bei der Truppe und von 7158 in den militärischen Heilanstalten. Im Laufe des Jahres kamen 225 638 Mannschaften krank in Zugang (1894: 231 577), während der einzelnen Monate 41 (September) bis 80 ‰ (März) der durchschnittlichen Kopfstärke. Lazarethbehandlung erhielten hiervon 100 044 Kranke. Der Gesammtabgang betrug während des ganzen Jahres 225 703 Mann, von denen 202 379 = 897 ‰ genasen und 1048 = 4,6 (im Vorjahre 4,3) ‰ starben und zwar an Unterleibstyphus 141 (139), Lungentuberkulose 75 (117), Lungen- und Brustfellentzündung 217 (182), Skorbut 1[1]) (3), Ruhr 16 (27), Wechselfieber 12[2]) (9), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 78 (55), Gelenkrheumatismus 8 (7). Durch Selbstmord endeten 249 (263), durch Verunglückung 84 (60).

Von dem Krankenzugang entfielen auf akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. Lungenentzündung 23 207 Fälle (im Vorjahre 20 940), Magen- und Darmkatarrh 20 784 (23 533), venerische Krankheiten 17 425 (18 027), Wechselfieber 7444 (7784), Bindehautkatarrh 6996, Gelenkrheumatismus 3325, Trachom 2110 (1997), Lungenentzündung 1863 (1798), Brustfellentzündung 1504 (1263), Typhus 900 (1012), Lungentuberkulose 436 (517), Skorbut 411 (331) und Ruhr 338 (370).

Die meisten Zugänge während der einzelnen Monate erfolgten an akuten Erkrankungen der Luftwege vom Januar bis Mai, Magen- und Darmkatarrh und Wechselfieber im Juli und August, Lungenentzündung vom März bis Mai (zus. 772 von 1863), Brustfellentzündung im Mai. Ruhr wurde am häufigsten im August und September (239 von insgesammt 338 Fällen), Skorbut allein in den Monaten Mai, Juni und Juli in 342 Fällen = 83% beobachtet.

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten an akuten Erkrankungen der Luftwege 102,8, Magen- und Darmkatarrh 92,1, venerischen Erkrankungen 77,2 (im Vorjahre 77,8), Wechselfieber 33,0 (33,6), Bindehautkatarrh 31,0, Gelenkrheumatismus 14,7, Trachom 9,3 (8,6), Lungenentzündung 8,3 (7,8), Brustfellentzündung 6,7 (5,5), Unterleibstyphus 4,0 (4,4), Lungentuberkulose 1,9 (2,2), Skorbut 1,8 (1,4), Ruhr 1,5 (1,6).

Influenza, im vorigen Jahre noch 13 mal beobachtet, sowie Pocken wurden im Berichtsjahre nicht verzeichnet.

1) Mit Darmtyphus komplizirt.

2) Bei 7 der Gestorbenen waren Komplikationen mit Ruhr, Darmtyphus, Miliartuberkulose, Entzündung der inneren Herzauskleidung, perniciöser Malaria, sowie Brust- und Bauchfellentzündung hinzugetreten.

Sterblichkeit in Moskau im Jahre 1895.
(Nach den Veröffentl. des städtischen statistischen Amts.)
(Vergl. Veröff. 1895 S. 665.)

Gestorben sind insgesammt 26 894 Personen oder 35,7 (1894: 34,2) von je 1000 der am 5. Februar 1882 auf 753 469 Einwohner festgestellten Bevölkerung. Von den Gestorbenen waren 14 857 männlichen, 12 037 weiblichen Geschlechts, 715 Ortsfremde.

Von den einzelnen Monaten zeigte der Juni mit 3197 Todesfällen die höchste, der Oktober mit 1660 die niedrigste Sterblichkeit.

Im 1. Lebensjahre starben 10 194 Personen oder 37,9% aller Gestorbenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 3121, von 5 bis 10 Jahren 525, von 10 bis 20 Jahren 776, von 20 bis 40 Jahren 3991, von 40 bis 60 Jahren 4288, von 60 bis 80 Jahren 3579, in höherem Alter 420.

Dem Fleckfieber erlagen 25 Personen, Unterleibstyphus 310, Rückfallfieber 69, Typhus von unbestimmtem Charakter 44, intermittirenden Fiebern 1, Influenza 177, septischen Kindbettkrankheiten 62, Rose 173, Ruhr 279, Pocken einschl. Variolois 26, Diphtherie 596, Croup 60, croupöser Lungenentzündung 734, Keuchhusten 126, Scharlach 402, Masern 206, Genickstarre, Tollwuth je 8, Milzbrand 13, Syphilis 115, ferner der Lungenschwindsucht 3337, Tuberkulose anderer Organe 392, Krankheiten der Athmungsorgane 3556, Diarrhöe 4622. Eines gewaltsamen Todes starben 247 Personen, darunter durch Selbstmord 74.

1281 Kinder kamen todt, 28 734 lebend zur Welt; von letzteren waren 19 936 ehelicher Abkunft.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Vom 6. August 1896. (R.-G.-Bl. S. 685.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

. . . .

Art. 5. Zwischen dem dritten und vierten Absatz des § 35 der Gewerbeordnung werden folgende neue Absätze eingeschaltet:

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit

Bier kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 33 bestraft ist.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landes-Zentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

. . . .

Art. 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 6. August 1896.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Deutsches Reich. Todesursachenstatistik.

Fortsetzung. (Vgl. S. 102, 298, 423.)

Mecklenburg-Schwerin. 1. Cirkular an die Kreisphysiker. Vom 5. Juni 1896.

Auf Grund der Verordnung vom 21. Juli 18[?]6, betr. die Asiatische Cholera — Reg.-Bl. Nr. 26 —, der Verordnung vom 13. März 1888, betr. die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen — Reg.-Bl. Nr. 13 —,[1]) der Landesherrlichen Verordnung vom 30. Oktober 1893, betr. die Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten — Reg.-Bl. Nr. 18 —[2]) (vgl. das Cirkular vom 8. November 1893), sowie der in einem Abdruck anliegenden Cirkularverordnung vom 4. d. M. an die Amtsgerichte, betr. die Fälle eines unnatürlichen Todes, werden die Kreisphysiker in der Lage sein nach Maßgabe der in 10 Exemplaren beifolgenden Verzeichnisse eine Statistik über die Todesursachen zu führen.

Allerdings ist die Anzeige eines im Verlauf von Kindbettkrankheiten (Nr. 11 a u. b) und von epidemischer Genickstarre eingetretenen Todes in der Verordnung vom 13. März 1888 nicht vorgeschrieben; aber die Todesfälle im Wochenbett werden sich insbesondere aus den Geburtsverzeichnissen der Hebammen (§§ 9 u. 20 der Hebammenordnung vom 9. April 1885) ermitteln lassen, und wird der Ausgang der in Gemäßheit der Verordnung vom 30. Okt. 1893 angezeigten Fälle von Genickstarre bei der Seltenheit dieser Krankheit ohne Schwierigkeit erkundigt werden können. Ebenso werden Fälle einheimischer Cholera den Kreisphysikern wegen der Bestimmung in § 9 Ziff. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1885 kaum unbekannt bleiben.

Eine Erläuterung für die Ausfüllung der Verzeichnisse ist in 2 Abdrücken hier angeschlossen.

Die Kreisphysiker wollen demgemäß künftig alljährlich, zuerst für das Kalenderjahr 1896, die Statistik der Todesursachen nach Vorschrift des Verzeichnisses aufstellen, und das von Spalte VI an ausgefüllte Verzeichniß, dessen Spalten I, II, III, IV, V hier ausgefüllt werden sollen, in zwei Exemplaren, von welchen das eine später zurückerfolgen wird, jedesmal spätestens bis zum 1. April jedes Jahres über das abgelaufene Jahr an das unterzeichnete Ministerium einreichen.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

Großh. Meckl. Minist., Abthl. f. Mediz.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

2. Cirkular an die Amtsgerichte. Vom 4. Juni 1896.

Im Anschluß an die Cirkularverordnung vom 23. Januar 1890, betr. die Anzeigen plötzlicher Todesfälle an das statistische Bureau, werden die Amtsgerichte hierdurch angewiesen, einen Auszug aus den Spalten 1, 2, 5 und 8 der Uebersichten an die Kreisphysiker über die in deren Medizinalbezirken vorgekommenen Unglücksfälle zu geben.

Dabei wird bemerkt, daß die Art des Unglücksfalles in der Uebersicht thunlichst genau anzugeben ist, z. B. Selbstmord durch Erschießen; Tödtung von fremder Hand durch Vergiftung; verunglückt in Folge Absturzes.

Der Auszug ist den Kreisphysikern spätestens bis zum 1. Februar jedes Jahres über das abgelaufene Jahr und zuerst über das Kalenderjahr 1896 zuzustellen.

Denjenigen Kreisphysikern des Amtsgerichtsbezirks, in deren Medizinalbezirk kein unnatürlicher Todesfall vorgekommen ist, ist statt des Auszuges eine entsprechende Mittheilung zu machen.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

Großh. Meckl. Minist. d. Just. u. Abthl. f. Mediz.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

Das dem Cirkular an die Kreisphysiker als Anlage A beigefügte Formular zum „Ausweis über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse im Medizinalbezirk" entspricht großentheils den im Jahrgang 1892 der Veröff. auf S. 226 abgedruckten, betr. Formular; die erste Spalte hat den Vordruck „Medizinalbezirk", weiterhin fallen diejenigen Spalten fort, welche den Vordruck „zusammen" tragen. Die Ausweise werden sich aber nach Maßgabe des Formulars beschränken auf die an 1. Diphtherie einschl. Croup, 3. Scharlach, 5. Abdominaltyphus, 6. selteneren gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten, 6a. übertragbaren Thierkrankheiten (s. u.), 10. einheimischer Cholera, 11a. Kindbettfieber, 11b. anderen Folgen der Entbindung oder des Kindbetts, 15. Verunglückung, 16. Selbstmord, 17a. epidemischer Genickstarre, 17b. Rückfallfieber Gestorbenen.

Die in Folge von Verunglückung Gestorbenen werden geschieden in solche, welche durch a. Blitzschlag, b. Ersticken, c. Ertrinken, d. Fall, e. Hitzschlag, f. Verbrennen, g. Verbrühen, h. Vergiften, i. sonst gewaltsamen Tod, k. Todtschlag verunglückt sind. Eine letzte Spalte ist für „Bemerkungen" gelassen.

Die dem Cirkular an die Kreisphysiker als Anlage B. beigefügten „Erläuterungen zu den Listen" entsprechen den im Jahrg. 1892 der Veröff. auf S. 245 unter IV abgedruckten Gesichtspunkten mit folgenden Ausnahmen im Abschn. B.

Der Absatz 1, Diptherie, schließt mit den Worten: „so ist der Todesfall nicht zu zählen".

Die Absätze 2, 4, 7 a, 7 b, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 17, 18 fallen fort.

Unter 6a ist Tollwuth (W.) und Trichinose (Tr.) nicht genannt

---

Preußen. Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 8. Juni 1896. (Ges.-Samml. S 149.)

Wir Wilhelm verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI (11. April 1803) und des Gesetzes vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805) über die Ankündigung von Geheimmitteln werden aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich 2c.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. . . . .

(Unterschriften.)

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. den Handel mit Giften. Vom 18. Juli 1896.

Im Anschluß an den Erlaß vom 24. August v. Js. Min. f. Hdl. C. 5451, M. d. g. A. M. 5599 II, M. d. Inn. 8519 I, betreffend die Polizei-Verordnung über den Handel mit Giften vom gleichen Tage, ersuchen wir Ew. Excellenz ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß zur Sicherung des Vollzugs jener Be-

---

1) Veröff. 1888 S. 336.
2) Desgl. 1893 S. 994.

stimmungen in Zwischenräumen von etwa zwei Jahren unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten für Gifte stattfinden.

Apotheken und solche Handlungen, welche in Gemäßheit des Erlasses vom 1. Februar 1894, betreffend Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen, — Min.-Bl. d. i. Verw. S. 32 — amtlich besichtigt werden, unterliegen einer besonderen Ueberwachung des Gifthandels nicht.

Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg.	Der Minist. d. Innern.	Der Minist. f. Hand. u. Gew.
J. A.:	J. V.:	J. A.:

(Unterschriften.)

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Verfügung, die Unterbringung von Wanderarbeitern betr.
Vom 14. März 1896.

Die vor Kurzem zu meiner Kenntniß gelangte Thatsache, daß im verflossenen Jahre auf einer umfangreichen Besitzung die landwirthschaftlichen Wanderarbeiter in einer so unzureichenden Weise untergebracht worden waren, daß bei dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter ihnen weitgehende gesundheitliche Gefahren entstanden sein würden, giebt mir Veranlassung, auch die Herren Kreisphysiker auf meine Polizeiverordnung vom 15. November 1892, betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirthschaftlichen Betrieben (Amtsbl. 1893 Nr. I S. 2 und 3) hinzuweisen.

Durch diese Verordnung ist die Unterkunft der Wanderarbeiter in gesundheitlicher Hinsicht geregelt, auch sind für die Beobachtung der gegebenen Vorschriften ausdrücklich allein die Unternehmer, in deren landwirthschaftlichen Betrieben die Arbeiter verwendet werden, oder deren Stellvertreter verantwortlich gemacht, und die etwaige Bezugnahme derselben auf ein Abkommen mit ihren Vermittlern, „daß diese für Erfüllung der fraglichen Pflichten sich verantwortlich machen" ist der Polizei gegenüber wirkungslos.

Mit Rücksicht auf die erheblichen Gefahren, welche gerade dem diesseitigen Bezirk aus dem Zuzug der meist in Russisch-Polen beheimatheten Wanderarbeiter dem Allgemeinwohl drohen, ersuche ich Euer $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren ergebenst, gelegentlich Ihrer Dienstreisen die Unterbringung der Wanderarbeiter an der Hand der genannten Polizeiverordnung zu prüfen und etwaige Verstöße gegen die Vorschriften bei dem Königlichen Landrath zur Anzeige zu bringen. Damit Euerer $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren bei Ausführung dieser Dienstverrichtung keine Schwierigkeiten entgegentreten, werden die Herren Landräthe die Ertheilung dieses Auftrages zur Kenntniß der betheiligten Kreise bringen.

In dem jährlichen Sanitätsbericht wollen Euer $\frac{\text{Hoch-}}{\text{Wohl-}}$ geboren bei Kapitel 4 über Ihre diesbezügliche Wahrnehmungen gefälligst eingehend berichten.

Schließlich bemerke ich noch ergebenst, wie es sich zur möglichsten Verhütung der durch den Genuß unreinen Graben-, Pfützen- ꝛc. Wassers nicht selten veranlaßten ansteckenden Darmkrankheiten wohl empfehlen dürfte, die Arbeitgeber auch mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Lieferung einwandfreien Getränkes, als welches sich u. A. der billige Getreidekaffee besonders eignet, an die auf dem Felde beschäftigten Arbeiter, zumal während der Ernte und der warmen Jahreszeit im gesundheitlichen Interesse liegt.

sign.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren in Ergänzung meiner Rundverfügung vom 2. d. Mts., N. I 1170[5], zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 15. November 1892, betreffend die Unterbringung von Wanderarbeitern in landwirthschaftlichen Betrieben, den obigen Auftrag für die Königlichen Kreisphysiker zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen und Letzteren gleichzeitig die Lieferung einwandfreien Getränkes an die auf dem Felde beschäftigten Arbeiter, insbesondere während der Ernte und der warmen Jahreszeit, behufs Verhütung ansteckender Darmkrankheiten dringend zu empfehlen.

Da die Unterbringung der Wanderarbeiter nicht überall in einer den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 15. November 1892 entsprechenden Weise gesichert zu sein scheint, wollen Euer Hochwohlgeboren alljährlich während des Sommerhalbjahres Sich persönlich auf einer Reihe von Besitzungen, bei welchen Wanderarbeiter in größerer Zahl thätig sind, davon überzeugen, ob für die Unterkunft dieser Arbeiter den polizeilichen Anordnungen entsprechend Sorge getragen ist. Einem gefälligen eingehenden Bericht über das Ergebniß Ihrer Prüfungen sehe ich bis zum 1. November jeden Jahres ergebenst entgegen.

Endlich bemerke ich, daß denjenigen landwirthschaftlichen Unternehmern, welche sich bei der Unterbringung der Wanderarbeiter insofern unzuverlässig erweisen, als sie die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 15. November 1892 nicht befolgen, künftig die Genehmigung zur Aufnahme russisch-polnischer Arbeiter versagt werden wird. Von dieser Maßregel den betheiligten Kreisen Kenntniß zu geben, stelle ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Verordnung, betr. die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte.
Vom 12. Dezember 1895. (Amtsbl. S. 399.)

Für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. wird Folgendes angeordnet:

Gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 hat fortan eine regelmäßige Beaufsichtigung aller Vieh- (einschließlich der Schweine-) und Pferdemärkte, sowie sämmtlicher öffentlicher Schlachthäuser durch die beamteten Thierärzte stattzufinden.

Außerdem habe ich die Letzteren auf Grund des angezogenen Paragraphen, sowie des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 beauftragt, die privaten Schlachthäuser, die Gastställe, die Ställe von Viehhändlern, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten, sowie die auf den Wochenmärkten zum Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, die auf öffentlichen Thierschauen, sowie die durch obrigkeitliche Anordnung zusammengezogenen Pferde- und Viehbestände zu kontroliren.

Den beamteten Thierärzten ist daher der Zutritt zu den vorerwähnten Räumen zur Ausübung der Kontrole jederzeit zu gestatten.

Die vorgefundenen Mißstände sind abzustellen, die im veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Anordnungen zu befolgen. Nöthigenfalls wird die zwangsweise Durchführung durch die Ortspolizeibehörde bezw. die Schließung der betreffenden Lokalitäten erfolgen.

Die Kosten dieser Beaufsichtigung fallen gemäß § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 und § 24 des Gesetzes vom 12. März 1881 den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung einer gütlichen Einigung von mir festgesetzt werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Abholung der Kadaver der an Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf verendeten Schweine durch den Abdecker.
Vom 2. Januar 1896. (Amtsbl. S. 4.)

Auf Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, ordne ich in Ergänzung bezw. Abänderung der Nr. 5

meiner Bekanntmachung vom 13. April 1894 (Extrablatt zum Stück 16)[1]) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirkes Folgendes an:

Soweit Abdeckerei-Berechtigungen bestehen, hat der Besitzer des Viehes oder sein Vertreter die betreffende Abdeckerei unverzüglich zur Abholung der an der Schweinepest, Schweineseuche oder dem Rothlauf verendeten Schweine aufzufordern. Auch dort, wo Berechtigungen nicht bestehen, empfiehlt es sich, den Abdeckern die Abholung anheimzustellen, sofern die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Entfernung von der Abdeckerei dies angezeigt erscheinen läßt.

Die Abdeckereibesitzer sind polizeilich anzuhalten, zur Abholung der Kadaver nur undurchlässige, luftdicht verschlossene mit Zink- oder Eisenblech ausgeschlagene Kastenwagen zu benutzen. Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benutzung zu reinigen und zu desinfiziren. Wird ein Kadaver 24 Stunden nach der Ansage von der Abdeckerei aus dem Seuchengehöfte nicht abgeholt, so ist derselbe anderweit unschädlich zu beseitigen.

Die Kadaver sind in den Abdeckereien nur derartig zu verwenden, daß sie zerlegt und 12 Stunden lang in verdünnter Schwefelsäure bis zum Zerfallen der Weichtheile gekocht werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung.
Vom 11. April 1896. (Amtsbl. S 100.)

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 6. März 1896 (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 9, ausgegeben am 9. März 1896)[2]) ordne ich zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. Folgendes an:

1. Viehsendungen (Klauenvieh), welche nicht auf der Eisenbahn, sondern auf anderen Wagen oder mittelst Treibens in den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eingeführt werden, unterliegen der gleichen unter dem 6. März 1896 angeordneten Untersuchung sowie denselben ebendaselbst nach der Untersuchung vorgeschriebenen Maßnahmen.

Die Untersuchung hat durch den Kreisthierarzt desjenigen Kreises des Regierungsbezirkes zu erfolgen, welcher zuerst berührt wird.

Wo die Untersuchung stattzufinden hat, wird in den einzelnen Fällen zu vereinbaren sein. Vor stattgehabter Untersuchung dürfen die Viehsendungen eine Ortschaft des Regierungsbezirkes nicht passiren.

2. Bei der Untersuchung der sämmtlichen, sowohl der mittelst der Eisenbahn als auch der anderweit eingeführten Viehsendungen, ist bis auf Weiteres durch Vorlegung von polizeilich beglaubigten Ursprungsattesten, in welchen auch besonders die Anzahl der bezogenen Thiere anzugeben ist, der Nachweis zu führen, daß das Vieh aus einer mindestens seit 14 Tagen seuchefreien Ortschaft herstammt.

3. Die Verpflichtung, die Kreisthierärzte behufs Vornahme der Untersuchungen rechtzeitig von dem Eintreffen der Viehsendungen zu benachrichtigen, liegt den Händlern bezw. Unternehmern ob.

4. Ueber die erfolgte Vornahme der Untersuchungen sind Bescheinigungen auszustellen und den Händlern bezw. Unternehmern auszuhändigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung, den Handel mit Giften betr. Vom 18. Februar 1896.

An Stelle der Rund-Verfügung über den Handel mit Giften vom 19. November v. Js. Nr. 8152/95 I D.) welche hiermit aufgehoben wird, treten folgende Bestimmungen:

Die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895[1]) ist durch die zuständigen Herren Minister auf Grund des § 136 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrathes vom 29. November 1894 ergangen und durch das Amtsblatt (Sonderbeilage) von 1895 verkündet. Bei dem beträchtlichen Umfange der in den Abtheilungen 1, 2 und 3 der zugehörigen Anlage I enthaltenen Gifte, zumal in den Abtheilungen 1 und 2 sehr stark wirkende Gifte enthalten sind, welche sogar vielfach nur als Heilmittel verwendet und zum Theil selbst in den Apotheken nicht im Handverkauf abgegeben werden dürfen, erscheint es geboten, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Gifthandel nur mit großer Vorsicht verfahren werde.

Für den Handel mit Giften ist noch gegenwärtig maßgebend der § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 41, 51) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 441), welcher Folgendes bestimmt:

Denjenigen, welche Gifte feilhalten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörde von ihrer Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt hat.

Bei dieser landesgesetzlichen Vorschrift ist es lediglich verblieben.

§ 34 Absatz 3 Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 159).

Hiernach hat jeder Gewerbetreibende, welcher die Erlaubniß zum Gifthandel nachsucht, ein übersichtliches, nach der Buchstabenfolge und nach Abtheilungen geordnetes Verzeichniß derjenigen Gifte der Anlage I, Abtheilung 1, 2 und 3, welche er führen will, dem Gesuche beizufügen. Bei Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Giften ist darauf hinzuwirken, daß die persönliche Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers hinsichtlich der einzelnen Giftarten, welche er führen will, auf das sorgfältigste geprüft wird. Die Genehmigung ist bezüglich solcher Giftarten zu versagen, für welche die Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht überzeugend dargethan ist. Diejenigen Gifte, welche zwar auf einen Giftschein zu beziehen sind, aber nach ihrer Beschaffenheit nur für Heilzwecke verwendet zu werden pflegen, sind von der Genehmigung thunlichst auszuschließen.

Zur Vorprüfung dieser verschiedenen Fragen ist jeder Antrag auf Genehmigung zum Gifthandel nebst dem Verzeichniß der zu führenden Gifte dem zuständigen Kreismedizinalbeamten zur Prüfung vorzulegen. Sollte den Bedenken und Vorschlägen des Letzteren in irgendwelcher Hinsicht nicht beigetreten werden, so erwarte ich hierüber Bericht, bevor die Genehmigung ertheilt wird. Sollten weiterhin die Kreisausschüsse bei Ertheilung der Genehmigung über die Vorschläge oder Einwendungen der betheiligten Behörden hinausgehen und den Antragstellern eine weitergehende Befugniß zum Gifthandel ertheilen, als dies obrigkeitlich erwünscht und zulässig erscheint. so ist behufs Anfechtung des gefaßten Beschlusses durch den Vorsitzenden der beschließenden Behörde rechtzeitig von der für das Beschlußverfahren im § 123 Landesverwaltungsgesetzes erwähnten Befugniß Gebrauch zu machen und im öffentlichen Interesse die Beschwerde anzubringen, ebenso im Streitfalle das Rechtsmittel der Berufung. § 82 l. c.

In den Genehmigungsurkunden sind diejenigen Stoffe, für welche den Antragstellern die Erlaubniß zum Gifthandel ertheilt wird, einzeln nach den Namen aufzuführen bezw. nach Abtheilungen mit namentlicher Aufführung der hiervon ausgenommenen Stoffe derart genau und übersichtlich zu bezeichnen, daß bei Besichtigungen dieser Verkaufsstätten kein Zweifel über die Befugniß zum Handel mit den vorgefundenen Stoffen entstehen kann.

Den Polizeiverwaltungen ist zur Pflicht zu machen,

---

[1]) Veröff. 1894 S. 863. — [2]) Desgl. 1896 S. 232.

[1]) Veröff. 1895 S. 874.

ungesäumt die Klage auf Zurücknahme der Genehmigung anzubringen, sobald nachweisbare Verstöße gegen die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 sich wiederholen oder sich aus dem Geschäftsbetrieb des fraglichen Handels Ungehörigkeiten irgendwelcher Art oder Bedenken in medizinalpolizeilicher Hinsicht ergeben.

Schließlich ersuche ich die Herren Landräthe, die ihnen unterstellten Ortspolizeiverwaltungen darauf hinzuweisen, daß letztere, wie es thatsächlich auch in letzter Zeit geschehen ist, nicht befugt sind, die Erlaubniß zum Gifthandel zu ertheilen.

An sämmtliche Königlichen Landräthe des Bezirks, den Polizeipräsidenten zu Posen und die Polizeiverwaltungen zu Lissa und Rawitsch und den Vorsitzenden des Stadtausschusses zu Posen.

Abschrift erhalten Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntniß.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

J. V.: Gedike.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizeiverordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung von Schweineseuchen. Vom 4. April 1896. (Amtsbl. S. 132.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche den Schweinehandel im Umherziehen betreiben, (Hausirer, § 55 Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung) sind verpflichtet, die Untersuchung der in ihrem Besitze befindlichen Schweine durch die beamteten Thierärzte des Regierungsbezirks zu jeder Zeit und an jedem Orte zu gestatten.

§ 2. Die Inhaber von Stallräumen, welche den Schweinehandel im Umherziehen betreiben (§ 1), sowie die Inhaber von Stallungen oder solchen Räumlichkeiten, in welche die im § 1 bezeichneten Personen ihre Schweine einstellen, haben den beamteten Thierärzten des Regierungsbezirks den Zutritt zu den Räumen behufs Untersuchung des Zustandes sämmtlicher dort vorhandenen Schweine, des Zustandes der Räume und Stallgeräthe zu jeder Zeit zu gestatten.

§ 3. Die Inhaber von Stallräumen (§ 2) haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämmtlichen in denselben befindlichen Stallgeräthe herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind die Dünger und die Streu aus den Stallräumen zu entfernen, der Fußboden und die Wände, letztere vom Fußboden bis zur Höhe von 1,5 Metern, sind gründlichst von den ihnen anhaftenden Stoffen zu befreien; die Stallgeräthschaften sind mit Seifensiederlauge oder heißer Kalilauge gründlichst abzuwaschen. In Ermangelung von Seifensiederlauge hat die Bereitung von Kalilauge in der Weise zu geschehen, daß ein Gewichtstheil roher Pottasche mit zwanzig Theilen Wasser aufgekocht und daß nach und nach ein Theil gelöschten Kalkes hinzugesetzt wird.

§ 4. Die Inhaber von Stallräumen (§ 2) haben ein Buch zu führen, welches folgende Angaben enthält über

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eintreffens der Schweine,
8. Zahl der Schweine und Herkunftsort derselben,
4. Namen und Wohnort des Besitzers bezw. Führers der Schweine,
5. Tag und Ergebniß der Untersuchung der Schweine durch den beamteten Thierarzt,
6. Tag und Ergebniß der Besichtigung der Ställe durch die zuständige Ortspolizeibehörde bezw. den beamteten Thierarzt.

Die Eintragungen zu 1 bis einschließlich 4 sind von den Inhabern der Stallungen, die zu 5 und 6 von den revidirenden Beamten vorzunehmen.

§ 5. Der Fußboden (die gesammte Grundfläche) der Stallräume (§ 2) muß in undurchlässiger Weise hergestellt werden. Zur Herstellung des Fußbodens ist entweder hochkantiges, in Cementmörtel ausgeführtes Klinkerpflaster mit Cement- oder Asphaltestrich oder Cementbeton von mindestens 10 cm Stärke mit Cement- oder Asphaltestrich anzuwenden. Die Wände der Stallräume (§ 2) sind bis zur Höhe von 1,5 m durch Abputz mit fetten Cementmörtel undurchlässig herzustellen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht eine höhere Strafe zutrifft, (insbesondere aus § 328 des Strafgesetzbuchs) mit Geldstrafe bis 60 ℳ geahndet.

§ 7. Der § 5 dieser Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1897, der gesammte übrige Inhalt sofort mit der Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 3. Juli 1894 (Amtsblatt 1894 S. 239)[1]) wird aufgehoben.

Posen, den 4. April 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Rundverfügung an die beamteten Thierärzte des Regiernngsbezirkes, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 22. Februar 1896.

Es ist mehrfach beobachtet worden, daß die Maul- und Klauenseuche, welche im hiesigen Regierungsbezirk immer mehr an Ausdehnung gewinnt, durch frei umherlaufende Hunde verschleppt wird. Ich veranlasse daher die Polizeibehörden ergebenst, das freie Umherlaufenlassen der Hunde in den verseuchten Bezirken gemäß § 21 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zu verbieten und auf die Befolgung dieses Verbots mit aller Strenge hinzuwirken.

Ferner ordne ich auf Grund des § 17 a. a. O. und § 7 des Preußischen Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ hierdurch an, daß während der Dauer der Seuchengefahr bis zum vollständigen Erlöschen der Seuche sämmtliche Gastställe, die Ställe der Viehhändler, sowie die privaten Schlachthäuser des dortigen Kreises (dortiger Stadt) seitens des beamteten Thierarztes einer fortgesetzten Kontrole unterworfen werden.

Die Kosten dieser Kontrol-Maßregel fallen nach dem mit meiner Verfügung vom 4. August 1895 — I A. 8753 — mitgetheilten Ministerialerlasse vom 21. Juli v. Js. — N. I 14 113 — gemäß § 24 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ den Unternehmern zur Last.

Indem ich ersuche, obige Anordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen, weise ich noch ergebenst darauf hin, daß zur wirksamen Bekämpfung der Seuche die strikteste Durchführung der im § 44a des Reichsviehseuchengesetzes und § 61 der zu demselben erlassenen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln unerläßlich ist. Meines Erachtens wird es sich empfehlen, die beamteten Thierärzte mit der Kontrolirung der Molkereien, besonders in Bezug auf das Vorhandensein der zum Abkochen der Milch erforderlichen Vorkehrungen, zu betrauen.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen, wegen der zweckmäßigsten Durchführung der oben angeordneten Kontrol- bezw. Schutzmaßregeln mit den betreffenden Polizeibehörden direkt in Verbindung zu treten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen an die Polizeibehörden. Vom 9. April 1896.

Da die Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Regierungsbezirk noch in erheblichem Umfange herrscht, so bestimme ich auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchen-

[1]) Veröff. 1894 S. 663.

gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw. § 7 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, daß der Zusammentrieb der Stiere zu den Körungsterminen der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte unterworfen wird.

Die Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, das hiernach Erforderliche zu veranlassen, insbesondere den beamteten Thierärzten von den Körungsterminen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen. Vom 21. November 1895.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf, Stadt und Land, Barmen, Mettmann, Lennep, Solingen, Remscheid, Crefeld, Stadt und Land, M.-Gladbach und Gladbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Niemand darf ohne vorherige Genehmigung der Ortspolizeibehörde in Wohnungen, welche sich in von 2 oder mehr Familien bewohnten oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmten Häusern befinden, selbst als Eigenthümer oder Besitzer einziehen oder eine Familie zur Miethe oder Aftermiethe aufnehmen, sobald diese Wohnungen polizeilich als zum Bewohnen ungeeignet (§ 2) oder als überfüllt (§ 3) bezeichnet worden sind.

§ 2. Als zum Bewohnen ungeeignet können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Alle Schlafräume müssen mit einer Thüre verschließbar und mindestens mit einem unmittelbar ins Freie führenden aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der 12. Theil der Fußbodenfläche sein darf.

In den bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Wohnungen sollen ausnahmsweise Fenster genügen, welche nur die Größe von wenigstens den 15. Theil der Fußbodenfläche erreichen.

2. Speicherräume sind nur als Schlafräume zulässig, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz verkleidete Wände haben.

Bei Speicherräumen mit abgeschrägten Decken kann die Ortsbehörde das Mindestmaß der Fensterfläche dem durch die Abschrägung der Decke verringerten Luftraum entsprechend bis auf 1/20 der Fußbodenfläche herabsetzen.

3. Der Fußboden der Schlafräume muß durch gute und dauerhafte Holzdielung oder anderweite zweckmäßige Vorrichtung (Estrich, Plattenbelag u. s. w.) vom Erdboden getrennt sein.

4. Die Schlafräume dürfen nicht mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

5. Bei jedem Hause muß mindestens ein direkt zugänglicher, verschließbarer, allen Bewohnern des Hauses zur Benutzung freistehender Abort vorhanden sein.

6. Eine genügende Versorgung der Bewohner mit gesundem Wasser muß vorgesehen sein.

§ 3. Als überfüllt können von der Ortspolizeibehörde diejenigen Wohnungen bezeichnet werden, welche nachstehenden Anforderungen nicht entsprechen.

1. Die Schlafräume einer jeden Wohnung müssen für jede zur Haushaltung gehörige, über 10 Jahre alte Person mindestens 10 cbm Luftraum, für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten.

Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben außer Betracht.

2. Die Schlafräume müssen derart beschaffen sein, daß die ledigen über 14 Jahre alten Personen nach dem Geschlechte getrennt in besonderen Räumen oder Abschlägen schlafen können, und daß jedes Ehepaar für sich und seine noch nicht 14jährigen Kinder einen besonderen Schlafraum oder doch einen besonderen Abschlag im Schlafraum besitzen.

§ 4. Abweichungen von den vorstehend in den §§ 2 und 3 aufgestellten Anforderungen kann die Ortspolizeibehörde in besonders gearteten Fällen gestatten.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M*, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt für diejenigen Wohnungen, welche nach Veröffentlichung der Verordnungen zum ersten Male bezogen werden, am 1. Mai 1896, für alle übrigen Wohnungen am 1. Mai 1897 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von der Recke.

Hessen. Runderlaß des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter, Maßnahmen gegen Mißbrauch der Hypnose betr. Vom 29. Februar 1896.

Die bisherigen Erfahrungen haben dargethan, daß Gesundheitsstörungen andauernder und sehr ernster Natur die Folge hypnotischer Suggestion sein können. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Vorführung hypnotischer Experimente in öffentlichen Schaustellungen aus sanitätspolizeilichen Gründen zu verbieten.

Wir empfehlen Ihnen hiernach, durch geeignete polizeiliche Maßregeln gegen Schaustellungen dieser Art einzuschreiten.

Erläuternd fügen wir noch bei, daß die Oeffentlichkeit im obigen Sinne den Gegensatz zu denjenigen Fachkreisen bildet, welche nach Beruf oder wissenschaftlicher Beschäftigung den Hypnotismus und Magnetismus in das Gebiet ihrer Untersuchung ziehen.

Finger.

Braunschweig. Bekanntmachung, Ordnung der Physikatsprüfung betr. Vom 8. April 1896. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 103.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung die unterm 17. Dezember 1888 (Nr. 60 der Gesetz- u. Verordnungs-Sammlung) erlassene Ordnung der Physikatsprüfung [1]) zum 1. Oktober d. Js. aufgehoben und an Stelle derselben die in der Anlage enthaltene Prüfungsordnung für die Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus erlassen worden ist, bringen wir solche hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Braunschweig, den 8. April 1896.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Ordnung der Physikatsprüfung.

§ 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a) die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b) nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c) eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugniß wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Mo-

---

[1]) Veröff. 1889 S. 71*.

nate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatz bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§ 2. Die Zulassung zur Prüfung darf in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Zulassung zur Praxis nachgesucht werden.

§§ 3 bis 15 wörtlich übereinstimmend mit §§ 2 bis 14 in der alten Prüfungsordnung (Veröff. 1889 S. 71* und 72*).

§ 16. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungsordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Studiums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung in § 1b keine Anwendung.

§ 17. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Oesterreich. Gesetz, betr. die Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol. Vom 17. März 1896. (Oest. San.-W. S. 189 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Landesausschuß wird ermächtigt, Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefaßter und kundgemachter Gemeindeausschußbeschlüsse um die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Todtenbeschau einschreiten, die Genehmigung zu ertheilen, für die Beschau einer Leiche eine Gebühr von höchstens einem Gulden und außerdem, wenn der Ort der Beschau vom Wohnorte des Beschauers über vier Kilometer entfernt ist, eine, nach der Entfernung in Kilometern, sowie nach der Beschwerlichkeit des zurückzulegenden Weges, entsprechend abgestufte Entfernungsgebühr von höchstens zwei Gulden für jede Beschau einheben zu dürfen, während die Einhebung höherer Beschau- und Entfernungsgebühren nur auf Grund eines Landesgesetzes erfolgen kann.

§ 2. Die vorgezeichneten Gebühren fließen in die Gemeindekasse und sind gleich den übrigen Einnahmen der Ortsgemeinde zu verrechnen.

Die Entlohnung des Todtenbeschauers obliegt der Gemeinde und gehört zu den allgemeinen Auslagen derselben.

Dem Todtenbeschauer ist es, wenn die Voraussetzung des § 1 eintritt, strenge untersagt, für seine Bemühung eine Entlohnung oder für seine Auslagen eine Entschädigung von den Parteien zu verlangen oder anzunehmen und er darf auch nicht zur Einkassirung der Gebühren verwendet werden.

§ 3. Die Beschau- und Entfernungsgebühren sind aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermangelung eines Nachlasses aber oder bei Unzulänglichkeit desselben von jenen Personen oder Fonden zu bezahlen, welche zur Tragung der Begräbnißkosten gesetzlich verpflichtet sind.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über Kunstweinfabrikation. Vom 25. März 1896. (Oest. San.-W. S. 166.)

Das Ministerium des Innern ist zur Kenntniß gelangt, daß die Erzeugung und der Vertrieb von Kunst- und Halbweinen aus Tamarindenextrakt in neuerer Zeit in immer größerem Umfange stattfindet.

Der Oberste Sanitätsrath hat sich in einem hierüber eingeholten Gutachten dahin ausgesprochen, daß ein derartiges Weinfabrikat an und für sich gesundheitsbedenklich, durch den meist unreinen Zustand der sonstigen Zusätze, wie Alkohol, Glycerin ꝛc. aber geradezu gesundheitsschädlich ist und daß daher die Erzeugung und der Verkauf solcher Fabrikate zu verbieten wäre.

Das Ministerium des Innern beabsichtigt auf Grund dieses Fachgutachtens die Erlassung normativer Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugung und des Vertriebes derartiger Fabrikate bei den übrigen betheiligten Ministerien in Anregung zu bringen, wozu jedoch eine genaue Kenntniß des gegenwärtigen Umfanges dieser Fabrikation und des Vertriebes der erzeugten Produkte erforderlich ist.

Die k. k. . . . . wird daher aufgefordert, zu erheben und zu berichten, wie viele konzessionirte Betriebe zur Erzeugung und zum Verkaufe von Kunst- und Halbweinen im Sinne der Verordnung vom 16. September 1880, R.-G.-Bl. Nr. 121 zum Gesetze vom 21. Juli 1880, R.-G.-Bl. Nr. 120, im dortigen Verwaltungsgebiete bestehen und welches Fabrikationsverfahren den Konzessionsinhabern im Sinne des § 2 der vorstehenden Verordnung konzessionirt wurde, wobei die Benützung von Tamarindenextrakt oder anderen Tamarindenpräparaten besonders hervorzuheben ist.

Es sind hiebei auch die Zeit der Konzessionirung und die Bedingungen anzugeben, unter welchen vom sanitätspolizeilichen Standpunkte der Betrieb gestattet worden war.

Belgien. Runderlaß an die Präsidenten der Medizinal-Kommissionen, die ungesetzliche Ausübung der Heilkunst betr. Vom 13. März 1896. (Bullet. du service de santé et de l'hyg. publ. S. 64.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Herr Präsident,

Die Herren Inspektoren der Pharmacie haben mir mitgetheilt, daß Apotheker und Drogisten als Gifte bezeichnete Arzneien ohne ein gemäß den Bestimmungen der Kgl. Verordnung vom 31. Mai 1885 vorliegendes ärztliches Rezept oder eine schriftliche Erklärung der Betheiligten verabfolgen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, Herr Präsident, wenn Sie an alle Apotheker und Drogisten Ihres Bezirks ein Rundschreiben richten wollten, welches erstere an den Art. 29, letztere an den Art. 38 der oben erwähnten Verordnung erinnert und sich im Sinne der neuen Vorschriften für die Aerzte, Apotheker und Drogisten ausspricht.

Die genannten Artikel dürften in dem Rundschreiben vollständig wiederzugeben sein.

Der Minister.
Léon de Bruyn.

Belgien. Ministerial-Verfügung an den Präsidenten der Provinzial-Medizinal-Kommission zu Dinant, die Ausübung der Pharmacie betr. Vom 31. März 1896. (Bullet. du service de santé et de l'hyg. publ. S. 65.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Herr Präsident,

In Ihrem unter dem 20. d. Mts., Nr. 191, an den General-Inspektor des Civil-Sanitäts- und Gesundheitsdienstes gerichteten Schreiben stellen Sie die Frage, ob ein Apotheker die Abgabe giftiger Arzneigaben verweigern darf, auch wenn der Arzt darauf besteht.

Wenn der Arzt starkwirkende Arzneien in höheren Gaben, als sie in der Pharmakopoë angegeben sind, verschreibt, ohne das Zeichen „!“ folgen zu lassen oder sie zu unterstreichen, so zeichnet der von Ihnen angezogene Art. 30 der Kgl. Verordnung vom 31. Mai 1885 dem Apotheker das von ihm zu beobachtende Verfahren vor.

Wenn die Gabe dagegen in der angegebenen Weise bezeichnet oder unterstrichen ist, darf er sie verabfolgen. Um aber seine Verantwortlichkeit nicht zu belasten, empfiehlt es sich für ihn, sich vor der Aushändigung der Arznei an den Käufer mit dem Arzte in Verbindung zu setzen. Beharrt der Arzt alsdann auf seiner Verordnung, so halte ich dafür, daß der Apotheker, um sich vollständig zu decken, gut thun wird, eine schriftliche Erklärung des Verfassers der Vorschrift zu verlangen,

welche feststellt, daß die bezeichnete Gabe diejenige ist, welche er hat verordnen wollen.

Falls der Arzt sich nicht bereit finden lassen sollte, eine solche Erklärung zu liefern, steht es dem Apotheker vollständig frei, den Stoff nicht abzugeben. Denn keine Bestimmung der gültigen Gesetze und Verordnungen verpflichtet ihn, eine Arznei zu verabfolgen; vielmehr kann er das in allen Fällen ablehnen.

Der Minister.

Léon de Bruyn.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz, betr. den Verkehr mit Margarinekäse. Vom 6. Juni 1896.

(An Act Defining cheese, and also imposing a tax upon and regulating the manufacture, sale, importation, and exportation of „filled cheese".)

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That for the purposes of this Act, the word „cheese" shall be understood to mean the food product known as cheese, and which is made from milk or cream and without the addition of butter, or any animal, vegetable, or other oils or fats foreign to such milk or cream, with or without additional coloring matter.

Sec. 2. That for the purposes of this Act certain substances and compounds shall be known and designated as „filled cheese", namely: All substances made of milk or skimmed milk, with the admixture of butter, animal oils or fats, vegetable or any other oils, or compounds foreign to such milk, and made in imitation or semblance of cheese.

Sec. 3. That special taxes are imposed as follows:

Manufacturers of filled cheese shall pay four hundred dollars for each and every factory per annum. Every person, firm, or corporation who manufactures filled cheese for sale shall be deemed a manufacturer of filled cheese. Wholesale dealers in filled cheese shall pay two hundred and fifty dollars per annum. Every person, firm, or corporation who sells or offers for sale filled cheese in the original manufacturer's packages for resale, or to retail dealers as hereinafter defined, shall be deemed a wholesale dealer in filled cheese. But any manufacturer of filled cheese who has given the required bond and paid the required special tax, and who sells only filled cheese of his own production, at the place of manufacture, in the original packages, to which the taxpaid stamps are affixed, shall not be required to pay the special tax of a wholesale dealer in filled cheese on account of such sales.

Retail dealers in filled cheese shall pay twelve dollars per annum. Every person who sells filled cheese at retail, not for resale, and for actual consumption, shall be regarded as a retail dealer in filled cheese, and sections thirty-two hundred and thirty - two, thirty - two hundred and thirty - three, thirty-two hundred and thirty-four, thirty-two hundred and thirty-five, thirty-two hundred and thirty-six, thirty-two hundred and thirty-seven, thirty-two hundred and thirty-eight, thirty-two hundred and thirty-nine, thirty-two hundred and forty, thirty-two hundred and forty-one, thirty-two hundred and forty-three of the Revised Statutes of the United States are, so far as applicable, made to extend to and include and apply to the special taxes imposed by this section and to the persons, firms, or corporations upon whom they are imposed: *Provided,* That all special taxes under this Act shall become due on de first day of July in every year, or on commencing any manufacture, trade, or business on which said tax is imposed. In the latter case the tax shall be reckoned proportionately from the first day of the month in which the liability to the special tax commences to the first day of July following.

Sec. 4. That every person, firm, or corporation who carries on the business of a manufacturer of filled cheese without having paid the special tax therefor, as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than four hundred dollars and not more than three thousand dollars; and every person, firm, or corporation who carries on the business of a wholesale dealer in filled cheese without having paid the special tax therefor, as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than two hundred and fifty dollars nor more than one thousand dollars; and every person, firm, or corporation who carries on the business of a retail dealer in filled cheese without having paid the special tax there for, as required by law, shall, besides being liable for the payment of the tax, be fined not less than forty nor more than five hundred dollars for each and every offense.

Sec. 5. That every manufacturer of filled cheese shall file with the collector of internal revenue of the district in which is manufactory is located such notices, inventories, and bonds, shall keep such books and render such returns of materials and products, shall put up such sings and affix such number to his factory, and conduct his business under such surveillance of officers and agents as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, may by regulation require. But the bond required of such manufacturer shall be with sureties satisfactory to the collector of internal revenue, and in a penal sum of not less than five thousand dollars; and the amount of said bond may be increased from time to time, and additional sureties required, at the discretion of the collector or under instructions of the Commissioner of Internal Revenue. Any manufacturer of filled cheese who fails to comply with the provisions of this section or with the regulations herein authorized, shall be deemed guilty of a misdemeanor and upon conviction thereof shall be fined not less than five hundred nor more than one thousand dollars.

Sec. 6. That filled cheese shall be packed by the manufacturers in wooden packages only, not before used for that purpose, and marked, stamped, and branded with the words „filled cheese" in black-faced letters not less than two inches in length, in a circle in the center of the top and bottom of the cheese; and in black-faced letters of not less than two inches in length in line from the top to the bottom of the cheese, on the side in four places equidistant from each other; and the package containing such cheese shall be marked in the same manner, and in the same number of places, and in the same description of letters as above provided for the marking of the cheese; and all sales or consignments made by manufacturers of filled cheese to wholesale dealers in filled cheese or to exporters of filled cheese shall be in original stamped packages. Retail dealers in filled cheese shall sell only from original stamped packages, and shall pack the filled cheese when sold in suitable wooden or paper packages, which shall be marked and branded in accordance with rules and regulations to be prescribed by the Commissioner of Internal Revenue with the approval of the Secretary of the Treasury. Every person who knowingly sells or offers to sell, or delivers or offers to deliver, filled cheese in any other form than in new wooden or paper packages, marked and branded as hereinbefore provided and as above described, or who packs in any package or packages filled cheese in any manner contrary to law, or who falsely brands any package or affixes a stamp on any package denoting a less

amount of tax than that required by law, shall upon conviction thereof be fined for each and every offense not less than fifty dollars and not more than five hundred dollars or be imprisoned not less than thirty days nor more than one year.

Sec. 7. That all retail and wholesale dealers in filled cheese shall display in a conspicuous place in his or their sales room a sign bearing the words „Filled cheese sold here“ in black-faced letters not less than six inches in length, upon a white ground, with the name and number of the revenue district in which his or their business is conducted; and any wholesale or retail dealer in filled cheese who fails or neglects to comply with the provisions of this section shall be deemed guilty of a misdemeanor, and shall on conviction thereof be fined for each and every offense not less than fifty dollars and not more than two hundred dollars.

Sec. 8. That every manufacturer of filled cheese shall securely affix, by pasting on each package containing filled cheese manufactured by him, a label on which shall be printed, besides the number of the manufactory and the district and State in which it is situated, these words: „Notice — The manufacturer of the filled cheese herein contained has complied with all the requirements of the law. Every person is cautioned not to use either this package again or the stamp thereon again, nor to remove the contents of this package without destroying said stamp, under the penalty provided by law in such cases.“ Every manufacturer of filled cheese who neglects to affix such label to any package containing filled cheese made by him or sold or offered for sale by or for him, and every person who removes any such label so affixed from any such package, shall be fined fifty dollars for each package in respect to which such offense is committed.

Sec. 9. That upon all filled cheese which shall be manufactured there shall be assessed and collected a tax of one cent per pound, to be paid by the manufacturer thereof; and any fractional part of a pound in a package shall be taxed as a pound. The tax levied by this section shall be represented by coupon stamps; and the provisions of existing laws governing the engraving, issue, sale, accountability, effacement, and destruction of stamps relating to tobacco and snuff, as far as applicable, are hereby made to apply to stamps provided for by this section.

Sec. 10. That whenever any manufacturer of filled cheese sells or removes for sale or consumption any filled cheese upon which the tax is required to be paid by stamps, without paying such tax, it shall be the duty of the Commissioner of Internal Revenue, within a period of not more than two years after such sale or removal, upon satisfactory proof, to estimate the amount of tax which has been omitted to be paid and to make an assessment therefor and certify the same to the collector. The tax so assessed shall be in addition to the penalties imposed by law for such sale or removal.

Sec. 11. That all filled cheese as herein defined imported from foreign countries shall, in addition to any import duty imposed on the same, pay an internal-revenue tax of eight cents per pound, such tax to be represented by coupon stamps; and such imported filled cheese and the packages containing the same shall be stamped, marked, and branded, as in the case of filled cheese manufactured in the United States.

Sec. 12. That any person who knowingly purchases or receives for sale any filled cheese which has not been branded or stamped according to law, or which is contained in packages not branded or marked according to law, shall be liable to a penalty of fifty dollars for each such offense.

Sec. 13. That every person who knowingly purchases or receives for sale any filled cheese from any manufacturer or importer who has not paid the special tax herein provided for shall be liable, for each offense, to a penalty of one hundred dollars and to a forfeiture of all articles so purchased or received, or of the full value thereof.

Sec. 14. That whenever any stamped package containing filled cheese is emptied it shall be the duty of the person in whose hands the same is to destroy the stamps thereon; and any person who willfully neglects or refuses so to do shall, for each such offense, be fined not exceeding fifty dollars or imprisoned not les than ten days nor more than six months.

Sec. 15. That the Commissioner of Internal Revenue is authorized to have applied scientific tests, and to decide whether any substances used in the manufacture of filled cheese contain ingredients deleterious to health. But in case of doubt or contest his decision in this class of cases may be appealed from to a board hereby constituted for the purpose, and composed of the Surgeon-General of the Army, the Surgeon-General of the Navy, and the Secretary of Agriculture, and the decision of this board shall be final in the premises.

Sec. 16. That all packages of filled cheese subject to tax under this Act that shall be found without stamps or marks as herein provided, and all filled cheese intended for human consumption which contains ingredients adjudged as hereinbefore provided to be deleterious to the public health, shall be forfeited to the United States.

Sec. 17. That all fines, penalties, and forfeitures imposed by this Act may be recovered in any court of competent jurisdiction.

Sec. 18. That the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, shall make all needful regulations for the carrying into effect the provisions of this Act.

Sec. 19. That this Act shall go into effect on the ninetieth day after its passage, and all wooden packages containing ten or more pounds of filled cheese found on the premises of any dealer on and after the ninetieth day succeeding the date of the passage of this Act, shall be deemed to be taxable under section nine of this Act, and shall be taxed, and shall have affixed thereto the stamps, marks, and brands required by this Act or by regulations made pursuant to this Act; and for the purpose of securing the affixing of the stamps, marks, and brands required by this Act, the filled cheese shall be regarded as having been manufactured and sold or removed from the manufactory for consumption or use on or after the day this Act takes effect; and such stock on hand at the time of the taking effect of this Act may be stamped, marked, and branded under special regulations of the Commissioner of Internal Revenue, approved by the Secretary of the Treasury; and the Commissioner of Internal Revenue may authorize the holder of such packages to mark and brand the same and to affix thereto the proper tax-paid stamps.

Approved, June 6, 1896.

Thierseuchen.

Rußland. Amtlichen Nachrichten vom 6. Juli d. Js. zufolge nimmt der Rothlauf der Schweine besonders im Gouvernement Charkow z. Zt. immer größere Dimensionen an und fordert zahlreiche Opfer unter diesen Thieren. Zur Bekämpfung werden seit dem vorigen Jahre von einigen Landschaften Schutzimpfungen versuchsweise ausgeführt, welche bisher von Erfolg begleitet waren. Im Gouvernement Kursk wurden im Vorjahre 1495 Schweine geimpft, von denen später nur 6 Stück infolge der Seuche fielen. Wegen Mangels an

Thierärzten wurden hauptsächlich Nothimpfungen vorgenommen.

Nach derselben Quelle ist ferner die sibirische Pest (Milzbrand) in einem Dorfe des Gemeindebezirks Swatowo-Luzka unter den Schafen aufgetreten; Erkrankungsfälle sind 17 gemeldet. Behufs Impfung gegen die sibirische Pest in den Gouvernements Kiew und Wolhynien ist der Assistent des bakteriologischen Laboratoriums des Veterinär-Instituts entsandt worden.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	April				Mai				Juni				Juli
Milzbrand	28	29	37	31	36	45	57	54	45	24	39	50	57
Wuth	157	138	134	132	142	147	163	166	174	184	172	166	179
Rotz und Hautwurm	84	81	77	77	73	67	70	76	78	77	74	77	82
Maul- und Klauenseuche	82	63	47	50	50	40	41	68	76	85	70	78	131
Lungenseuche	12	11	9	7	6	6	5	5	4	2	—	—	3
Blattern	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1
Bläschenausschlag	7	9	10	11	11	9	10	11	12	13	10	14	14
Räude	178	180	178	177	140	137	119	105	98	113	117	128	115
Rothlauf der Schweine	83	63	47	55	57	58	64	79	84	97	117	135	162
Schweineseuche	930	893	912	910	956	961	992	1028	1100	1077	1243	1345	1464

[1]) Vgl. S. 393.

Influenza unter den Pferden im Jahre 1895[1]).

In Preußen waren betroffen:

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	20	27	86
Februar	20	31	95
März	16	23	65
April	18	22	46
Mai	20	24	39
Juni	18	23	51
Juli	24	42	64
August	17	29	48
September	18	22	65
Oktober	16	24	94
November	22	32	73
Dezember	24	39	111

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 8, Gumbinnen 6, Marienwerder 5, Berlin 43, Potsdam 5, Frankfurt 1, Stettin 10, Köslin 4, Stralsund 1, Posen 7, Bromberg 4, Breslau 5, Liegnitz 3, Oppeln 5, Schleswig 17, Hannover 1, Hildesheim 3, Stade 1, Kassel 1, Aachen 2, Sigmaringen 2.

In Braunschweig ist im Berichtsjahre die Influenza der Pferde in den Kreisen Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden in je 1 Gemeinde und 1 Gehöfte als Brustseuche aufgetreten; 5 Pferde erlagen der Seuche.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 521. — Die Pferde der Militärverwaltung und der Militärpersonen sind nicht berücksichtigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 4. Juli 1896. (R.-A. Nr. 190.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, wird in Ergänzung der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsbl. S. 76) von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen bis auf weiteres hierdurch Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Ein- und Durchfuhr von Hörnern in der im § 2, Abs. 2c der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 vorgeschriebenen Beschaffenheit ist fortan auch auf den die Landesgrenze bei Upidamischken und Kallweitschen im Kreise Goldap überschreitenden Zollstraßen gestattet. Die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erfolgt kostenfrei durch die Königlichen Zollämter daselbst.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung vom 6. August 1896. (R.-A. Nr. 190.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Januar 1893 (Regierungs-Amtsblatt S. 45) wird auf Grund der Artikel 1 und 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn wird über das Zollamt Tuntschendorf gestattet.

2. Die einzuführenden Pferde müssen mit den in Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens bezeichneten Zeugnissen versehen sein, an der Landesgrenze thierärztlich untersucht und gesund befunden werden.

3. Als Einfuhrtag wird der erste Montag nach jedem Monatsersten, und falls auf diesen Montag ein Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag bestimmt. Zur Einfuhr an andern Tagen ist meine Genehmigung in jedem Falle nachzusuchen. Der Einführende hat sich in diesem Falle vorher zu verpflichten, außer der unter Ziffer 4 bezeichneten Gebühr auch die Reisekosten und Tagegelder des Kreisthierarztes zu zahlen.

4. An Kosten der thierärztlichen Untersuchung ist gemäß der landespolizeilichen Anordnung vom 8. April

1893 (Regierungs-Amtsbl. S. 135)[1]) für jedes Pferd eine Vergütung von 3 ℳ an die Zollstelle in Tuntschendorf zu entrichten.

5. Die Untersuchung der einzuführenden Pferde findet durch den Königlichen Kreisthierarzt in Neurode statt. Derselbe muß von dem Eintreffen der Pferdetransporte bis spätestens 8 Uhr Abends des der Ankunft vorhergehenden Tages schriftlich oder telegraphisch benachrichtigt sein.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. das Vieheinfuhrverbot der Landesregierung zu Troppau. Vom 29. Juni 1896. (Amtsbl. S. 205.) Kundmachung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Klauenvieh jeder Gattung aus Preußen nach Oesterreich-Schlesien.

Nachdem durch einen Schweinetransport aus Rummelsburg bei Berlin die Maul- und Klauenseuche am 6. Juni laufenden Jahres nach dem städtischen Prag-Holleschowitzer Schlachthofe eingeschleppt worden ist, wird zum Zwecke der Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche die Einfuhr von Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) aus Preußen nach beziehungsweise durch Oesterreich-Schlesien bis auf Weiteres untersagt.

Die Bewohner der nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften Preußisch-Schlesiens können zwar die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften überschreiten, doch muß jedes Gespann, welches die Grenze zu obigem Zwecke überschreitet, mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß hat den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometer) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, zu enthalten und es muß in demselben die Seuchenfreiheit des Ortes, aus welchem das Gespann kommt, bestätigt sein und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine gleiche Bescheinigung der letzteren beigebracht werden.

Dies wird im Sinne des Ministerialerlasses vom 23. Juni 1896, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Uebertretungen dieses mit dem Tage der Verlautbarung in der „Troppauer Zeitung" in Wirksamkeit tretenden Einfuhrverbotes nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, geahndet werden, wobei auch die Bestimmungen des § 46 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 ex 1880 in Anwendung zu kommen haben.

K. k. schles. Landesregierung.

Troppau, am 25. Juni 1896.

Der k. k. Hofrath und Leiter:
Clary m. p.

Vorstehende Bekanntmachung der k. k. schlesischen Landesregierung zu Troppau wird hierdurch zur weiteren Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen vom 11. Juli 1896.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Juni d. Js. — Amtsbl. S. 205 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Kundmachung der k. k. Statthalterei zu Lemberg vom 29. Juni d. Js. die Einfuhr von Klauenvieh jeder Gattung (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) aus Preußen auch nach Galizien bis auf Weiteres untersagt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 31. Juli 1896. (Amtsbl. S. 301.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf:

Die landespolizeiliche Anordnung vom 5. August 1893 (Amtsbl. S. 437) wird derart abgeändert, daß der erste Absatz der Nr. II folgende Fassung erhält:

II. Niederländischen Staatsangehörigen wird die Einlassung ihrer Pferde, welche gleichen Zwecken dienen, in das diesseitige Staatsgebiet unter Befreiung von der sonst vorgeschriebenen thierärztlichen Untersuchung bis auf Weiteres gestattet, wenn sie durch eine der Zollbehörde vorzulegende, alle sechs Wochen zu erneuernde Bescheinigung der Gemeindebehörde ihres Heimathsorts den Nachweis erbringen:

1. daß die — genau zu beschreibenden — Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken gehalten werden;

2. daß in dem Standorte der Pferde, sowie in einem Umkreise von 15 Kilometer um denselben ansteckende Krankheiten der Pferde weder herrschen, noch innerhalb der letzten sechs Monate geherrscht haben.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Hamburg. Bekanntmachung des Senats, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem und leicht gesalzenem Schweinefleisch aus Dänemark. Vom 7. August 1896. (Amtsbl. S. 527.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Schweineseuchen wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J.[1]), betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus Dänemark, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als frisches Schweinefleisch auch solches Fleisch anzusehen ist, welches nur angesalzen ist, ohne eigentlich gepökelt zu sein. Es unterliegen hiernach insbesondere auch Magen, Nieren, Lebern, Zungen und Mürbebraten von Schweinen aus Dänemark, wenn sie nur oberflächlich gesalzen sind, dem Einfuhrverbot, und dürfen dieselben zur Einfuhr nur dann zugelassen werden, wenn eine vollständige Durchpökelung erfolgt ist.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Mehedinte über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 491.)

Schweiz. (Bull. Nr. 14 ü. d. ansteck. Krankh. der Hausthiere.) Das unterm 24. Januar 1896[2]) erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh über die schweiz. Zollämter an der schweizerisch-elsässischen Grenze ist mit dem 6. August aufgehoben. Die Vieheinfuhr aus dem Elsaß nach der Schweiz ist damit insoweit wieder allgemein gestattet, als nur für Schweinetransporte die im Bundesrathsbeschluß vom 17. Juli 1896 (Bulletin Nr. 13)[3]) vorgesehenen Spezialbewilligungen einzuholen sind.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Italien. Gesetzentwurf, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung.

Bereits am 27. April 1885[4]), am 7. Februar 1888[5]) und am 23. April 1894[6]) sind der italienischen Deputirtenkammer Gesetzentwürfe, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung zugegangen, aber damals nicht zur Verabschiedung gelangt. In Folge dessen hat der Abgeordnete Papa in der Sitzung vom

[1]) Veröff. 1893 S. 272.

[1]) Veröff. S. 12. — [2]) Desgl. S. 148. — [3]) Desgl. S. 629. — [4]) Desgl. 1886 S. 236. — [5]) Desgl. 1888 S. 253. — [6]) Desgl. 1894 S. 564.

22. Mai 1896 (Atti Parlamentari Camera dei Deputati, Legislatura XIX, 1a sessione 1895—96. No. 249.) der Kammer einen neuen, denselben Gegenstand behandelnden Gesetzentwurf unterbreitet, welcher in Uebersetzung lautet, wie folgt:

Art. 1. Der Verkauf verfälschter Weine ist verboten. Als Verfälschung ist anzusehen der Zusatz solcher Stoffe zum Wein, welche sich in demselben von Natur nicht finden oder nicht durch ein Verfahren rationeller Weinbereitung hineingelangen.

Art. 2. Der Verkauf von künstlich veränderten (sofisticati) und von Weinen, welche ohne Weintrauben hergestellt sind, ist erlaubt, wenn das den Wein enthaltende Gefäß die Worte trägt: „non genuino".

Art. 3. Jeder, der Wein verkauft oder vertreibt, ist gehalten auf Verlangen Proben zur Analyse an die Präfekten, Unterpräfekten, Bürgermeister (sindaci), Provinzialärzte und die Sanitätsbeamten der Gemeinden und landwirtschaftlichen Genossenschaften (Comizi agrari) zu liefern.

Die Artikel 4 bis 17 des Gesetzentwurfs enthalten nähere Bestimmungen über das richterliche Verfahren und über das Strafmaß. (Mindestmaß: zehn Tage Gefängniß und 200 Lire.)

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des Lebensmittel-Untersuchungsamtes zu M.-Gladbach vom 1. April 1895 bis 31. März 1896. Erstattet vom Vorsteher Dr. G. Neuhöffer. (Vgl. Veröff. 1895 S. 726.)

Nachdem im Jahre 1896 das in Giesenkirchen errichtete Lebensmittel-Untersuchungsamt dem betr. Amte zu M.-Gladbach angeschlossen worden ist, umfaßt der Aufsichtsbezirk des letzteren 12 Ortschaften (Bürgermeistereien). Anschlüsse weiterer Bürgermeistereien stehen bevor.

Die Zahl der Untersuchungen und Revisionen im Etatsjahre 1895/96 betrug 1502, von denen 936 im Auftrage von Polizeibehörden, 566 im Auftrage von Gerichts-, sonstigen Behörden und Privaten ausgeführt worden waren.

Die beanstandeten Butterproben waren entweder verdorben oder mit fremden Fetten versetzt, oder wegen zu hohen Kochsalzgehaltes beanstandet. (Nach einer Polizeiverordnung darf Tafelbutter nicht mehr als 3,0% Kochsalz enthalten.) Eine Probe Weißbrot war mit 17% Gips verfälscht, Eiernudeln waren einmal mit Säuregelb gefärbt. Die in den Handel gebrachten Kaffees wiesen häufig einen sehr hohen Zucker- oder Röstsirupzusatz auf. In einzelnen Fällen betrug der Ueberzug mehr als 8,0%. Fruchtsäfte waren mit Salicylsäure versetzt, mit Anilinfarbstoff gefärbt und deshalb zu beanstanden. Schmalzproben waren mit Rinderstearin versetzt, Zusätze von Baumwollsamenöl aber nicht zu erkennen. Die Wurstfälschungen haben im vergangenen Etatsjahre bedeutend abgenommen, namentlich in den Städten Gladbach und Viersen, in welchen der Zusatz von stärkemehlhaltigen Stoffen zu Wurst jetzt durch Polizeiverordnung verboten ist. Bier war vielfach mit Saccharin versüßt, das sog. Obstkraut mit nicht unerheblichen Mengen Rübensirup versetzt. Süßweine unter der Bezeichnung „Medizinalwein" waren mehrmals zu beanstanden, meist waren sie reine Kunstprodukte, doch gelang es selten, die Produzenten zur Verantwortung zu ziehen.

Bei Revisionen der Drogen- und Kolonialwaarenhandlungen wurden mehrmals Geheim- und unerlaubte Arzneimittel vorgefunden.

Dänemark. Lepra in Island. (Nach den im Auftrage der Kgl. dänischen Regierung von Dr. Ehlers angestellten Ermittelungen. Vgl. Bitrag til Bedømmelsen af den spedalske Sygdoms Aarsagsforhold af Edvard Ehlers Hospitalstidende Nr. 41 u. 42, 1894, sowie Rapport til Ministeriet for Island og Kultusministeriet om min anden Expedition til Island for at studere den spedalske Sygdom af Edv. Ehlers.)

Seitdem im Jahre 1848 die vorher vorhandenen Leproserieen in Island geschlossen worden sind, scheint sich der Aussatz daselbst wieder mehr ausgebreitet zu haben. Im Jahre 1894 wurden 141, im Jahre 1895 158 Kranke auf der Insel ermittelt. Die Seuche findet dort infolge der Lebensgewohnheiten der Bevölkerung besonders günstige Bedingungen. Die Isländer leben dicht zusammen gedrängt in Grashütten, in denen meist eine feuchte, verdorbene Luft anzutreffen ist; die Lagerstätten, welche in der Regel von mehreren Personen zugleich benutzt werden, befinden sich in demselben Raume, der den sämmtlichen Bewohnern der Hütte auch am Tage zum Aufenthalt dient, in welchem die Mahlzeiten eingenommen werden, und wo auch Katzen und Hunde zugleich mit den Menschen leben. Die Kleider und Betten von Kranken werden nach dem Tode unbedenklich von ihren Angehörigen benutzt.

Da die Isländer ihre Familienstammbäume vermöge regelmäßiger sorgfältiger Eintragungen Jahrhunderte weit zurückverfolgen können, sind die unter ihnen erhobenen Feststellungen über Vererbung und Uebertragung der Krankheit von besonderem Werth. Von 102 im Jahre 1894 untersuchten Kranken stammten 51 aus Familien, in denen die Seuche auch sonst aufgetreten war, und ebensoviele aus vollkommen leprafreien Familien. In 3 Fällen waren beide Eltern der Kranken vom Aussatz betroffen, in 14 nur der Vater, in 4 nur die Mutter, 19 Kranke hatten gesunde Eltern, dagegen kranke Geschwister; in 13 Fällen war die Seuche nur in der entfernteren Verwandtschaft der Aussätzigen vorgekommen. Von den 51 Kranken aus leprafreien Familien waren 33 aus unbekannter Ursache von der Seuche betroffen worden; 2 hatten sich dieselbe wahrscheinlich in der Ehe, die 16 übrigen vermuthlich durch Umgang mit nicht blutsverwandten Aussätzigen zugezogen.

Rußland. Lepra in den russischen Ostseeprovinzen. (Vgl. Veröff. 1887 S. 491.)

Die Lepra hat in den letzten Jahren in den russischen Ostseeprovinzen erhebliche Fortschritte gemacht. Die Zahl der gegenwärtig vorhandenen Kranken wird in Livland auf 330, nach anderen Zählungen sogar auf 600 angegeben; in Kurland leben nachweislich 128 Aussätzige, während im Jahre 1887 in diesen Landestheilen 276 bezw. 76 Kranke festgestellt wurden. Als besondere Lepra-Herde werden in Livland das Ansensche Kirchspiel auf Oesel und das Tarwastsche Kirchspiel im Fellinschen Kreise bezeichnet. Von den Kranken in Kurland gehören 50 dem Talsenschen, 37 dem Windauschen und 14 dem Tuckumschen Kreise an. In Dorpat hat sich im Jahre 1890 ein Verein zur Bekämpfung der Lepra gebildet, durch welchen seitdem mehrere Leprosorien zur Absonderung und Pflege der Kranken errichtet wurden; in einem derselben wurden vom September 1891 bis Januar 1895 u. a. 27 Aussätzige aus Esthland aufgenommen. Auch das Stadtamt in Riga hat eine ähnliche Anstalt erbaut und darin gegenwärtig etwa 100 Aussätzige untergebracht. In Kurland sind neuerdings 3 kleinere Leprosorien eröffnet worden, 1 ist in der Einrichtung begriffen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Leipzig, Jahresbericht der Handelskammer zu —. 1893. Leipzig 1894. 8°.

Löffler, Prof. Dr. F. Louis Pasteur †. Leipzig 1895. Sep.-Abdr. 8°.

—. Verhandlungen über Diphtherie. Braunschweig. Sep.-Abdr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

32. Woche vom 2. bis 8. August 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	85	2	52	31	24,3	25,7	—	—	—	2	—	3	5	24	16	16	16	2
Altona	149 608	106	2	37	20	12,9	23,7	—	—	—	—	—	1	3	15	13	12	18	—
Augsburg	81 401	57	3	28	14	17,9	28,2	—	—	—	—	—	1	2	8	2	2	17	—
Barmen	128 269	78	1	48	22	19,5	21,0	1	3	—	—	—	4	7	14	4	4	17	2
Berlin	1 688 849	925	38	734	403	22,6	24,2	6	4	3	4	2	61	39	262	151	144	343	10
Beuthen	42 036	35	1	24	9	29,7	29,7	—	—	—	—	—	1	4	5	4	3	14	—
Bielefeld	48 284	31	2	12	11	12,9	20,4	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	9	—
Bochum	54 509	35	1	25	12	23,8	26,3	—	1	—	—	—	2	5	1	1	—	14	2
Bonn	45 115	30	1	20	6	23,1	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	1
Brandenburg	43 257	37	2	33	25	37,9	27,0	—	—	1	—	—	2	1	19	11	11	10	—
Braunschweig	116 277	78	2	43	20	19,2	23,6	—	—	1	—	—	6	5	16	11	9	13	2
Bremen	143 834	74	—	49	19	17,7	20,2	—	—	—	—	—	11	6	13	6	6	18	1
Breslau	377 642	264	13	238[2]	120	32,8[2]	29,9	2	3	—	—	—	32	19	75	18	18	98	9
Bromberg*	46 998	28	1	32	22	35,4	23,6	—	—	1	—	—	—	2	17	14	11	11	1
Charlottenburg*	138 931	82	—	46	31	17,2	24,9	—	—	—	—	1	3	6	16	9	9	17	3
Chemnitz	163 562	108	2	106	69	33,7	31,2	—	—	—	—	—	9	9	14	5	5	72	2
Danzig	126 141	79	2	72	34	29,7	27,4	—	—	—	1	—	5	3	18	17	17	43	2
Darmstadt	64 629	28	2	33	13	26,6	20,5	—	—	—	—	—	3	6	6	—	—	16	2
Dessau	43 227	29	—	11	7	13,2	23,9	—	—	—	—	—	1	1	6	5	5	3	—
Dortmund	113 801	81	1	57	35	26,0	25,0	1	—	2	1	—	—	6	16	7	5	30	1
Dresden†	342 168	236	8	141[3]	84	21,4[3]	23,5	1	—	1	—	—	13	8	50	28	25	60	8
Düsseldorf	179 685	142	3	91	56	26,3	22,7	—	—	2	—	—	4	7	34	19	18	41	3
Duisburg	71 570	56	—	29	20	21,1	24,8	1	—	—	—	—	2	3	14	6	6	9	—
Elberfeld	140 716	107	5	53	27	19,6	21,5	1	—	1	—	—	5	2	19	12	10	22	3
Elbing	46 339	37	2	27	17	30,3	29,5	—	—	—	—	—	1	—	12	5	4	14	—
Erfurt	78 790	57	2	28	15	18,5	22,5	—	—	—	—	—	1	2	14	14	12	11	—
Essen	98 218	74	2	47	24	24,9	25,6	—	3	—	—	1	5	7	13	—	—	16	2
Flensburg	41 314	29	2	20	5	25,2	23,2	1	2	—	1	—	2	1	3	2	2	10	—
Frankfurt a. M.	235 052	140	4	82	34	18,1	19,3	1	—	—	—	—	11	7	22	3	3	36	5
Frankfurt a. O.	59 435	35	1	29	16	25,4	27,0	—	—	—	—	—	3	3	9	5	5	14	—
Freiburg i. B.	53 567	30	1	20[4]	6	19,4[4]	23,9	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	13	—
Fürth	46 987	23	2	22	6	24,3	27,6	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	10	3
Gera	44 004	32	—	15	8	17,7	29,0	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	8	2
M.-Gladbach	54 137	29	1	21	11	20,2	25,0	—	1	—	—	—	3	2	6	3	3	9	—
Görlitz	71 109	28	1	33	17	24,1	26,3	—	—	—	—	—	2	—	11	4	4	18	2
Hagen	42 573	18	1	16	7	19,5	24,6	1	—	—	—	—	—	3	3	2	2	8	1
Halberstadt	41 856	28	2	19	11	23,6	26,6	—	—	—	—	—	5	2	5	5	5	7	—
Halle	118 040	88	3	81[5]	33	35,7[5]	24,3	—	2	—	—	—	4	7	26	13	10	40	2
Hamburg†	631 660	386	14	217	104	17,9	25,1	—	—	—	—	1	16	22	47	21	20	118	13
Hannover	214 922	128	9	97	64	23,5	20,9	1	—	—	—	—	10	3	46	46	46	35	2
Harburg	43 465	40	2	20	14	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	12	1
Kaiserslautern	41 200	34	2	15	4	18,9	20,9	4	—	—	—	—	2	3	2	1	1	4	—
Karlsruhe	85 208	42	1	33	13	20,1	22,6	1	—	—	—	—	4	2	6	6	5	18	2
Kassel	82 774	43	—	31	12	19,5	19,9	1	—	—	—	1	5	7	6	3	3	17	—
Kiel	87 592	63	1	31	17	18,4	22,8	—	—	—	—	—	1	1	11	11	11	14	4
Köln	326 068	243	6	192	112	30,6	25,7	2	—	3	—	—	17	5	64	24	19	97	4
Königsberg i. Pr.	173 642	131	2	162	73	48,5	30,2	—	1	1	4	2	2	9	75	48	39	65	3
Königshütte	45 648	55	—	41	22	46,7	28,3	1	—	1	—	—	2	9	1	1	1	24	3
Krefeld*	107 486	70	5	54	24	26,1	23,9	4	1	2	—	1	6	6	12	12	12	22	—
Leipzig	403 461	285	6	240	142	30,9	22,7	7	1	—	—	—	14	19	96	55	53	96	7
Liegnitz	52 059	35	—	23	15	23,0	30,4	—	—	—	—	—	2	2	7	2	2	10	2
Lübeck†	70 605	46	1	21	5	15,5	21,0	—	—	—	—	—	1	3	2	2	1	14	1
Magdeburg	215 872	166	7	130	80	31,3	26,5	2	—	2	1	—	5	11	55	29	27	51	3
Mainz	77 529	35	1	30	16	20,1	22,5	—	—	—	1	—	3	2	6	1	1	17	1
Mannheim†	92 523	67	4	38	22	21,4	21,4	1	—	1	—	—	4	—	10	4	4	21	1
Metz	59 691	27	—	30	10	26,1	21,4	—	—	—	1	—	2	—	8	8	8	14	5
Mülhausen i. E.	83 758	53	2	42	16	26,1	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	2	14	14	13	22	1
München	413 775	297	11	169	74	21,2	28,2	—	—	2	1	—	23	8	37	4	4	93	5
Münster	57 833	32	—	23	13	20,7	24,5	—	—	1	—	—	5	1	7	6	6	8	1
Nürnberg	164 689	122	5	67	27	21,2	26,1	—	—	1	—	—	12	3	16	11	11	34	1
Offenbach	40 920	20	1	15	6	19,1	21,0	—	—	—	—	—	3	—	4	4	4	7	1
Osnabrück	45 687	32	2	14	3	15,9	22,0	—	—	—	—	—	4	2	2	2	1	6	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1] Durchschnitt 1886/90. — [2] Ohne Ortsfremde 221 = 30,4‰. — [3] Desgl. 132 = 20,1‰. — [4] Desgl. 18 = 17,5‰. — [5] Desgl. 71 = 31,3‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	30	3	21	7	19,5	25,2	—	1	—	—	—	2	2	7	—	—	9	—
Posen	73 656	42	—	53	19	37,4	29,1	2	1	2	—	—	3	4	12	10	8	29	—
Potsdam	58 814	23	4	18[3])	8	15,9[3])	23,5	1	1	—	—	—	1	4	—	—	—	10	1
Remscheid	48 031	30	1	15	8	16,2	21,2	—	—	1	—	—	3	2	3	2	2	6	—
Rixdorf*	62 764	63	1	47	38	38,9	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	2	32	20	19	9	—
Rostock	50 394	21	—	20	2	20,6	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	18	—
Schöneberg*	66 647	47	3	23	11	17,9	20,3[2])	—	—	1	—	—	3	2	5	5	4	12	—
Solingen	41 364	37	1	11	2	13,8	20,4	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	3	1
Spandau	57 036	43	1	43	32	39,2	23,2	—	—	—	—	—	1	7	17	11	11	16	2
Stettin	143 592	81	4	96	53	34,8	25,8	2	1	—	—	—	7	4	48	36	29	29	5
Straßburg i. E. . .	136 692	80	2	65	23	24,7	25,7	—	—	2	—	—	8	6	23	23	22	24	2
Stuttgart	161 485	70	4	62	31	20,0	20,2	2	—	2	—	—	8	5	16	14	14	26	3
Wiesbaden	75 240	42	3	31	10	21,4	19,3	1	—	—	—	1	5	3	8	2	1	12	1
Würzburg	69 609	40	2	28[4])	7	20,9[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	18	—
Zwickau	51 114	35	—	29	11	29,5	27,7	—	1	1	—	—	4	2	2	—	—	18	1

Woche vom 2. bis 8. August 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeb.	Todtgeb.	Gest. im Ganzen	Gest. 0 bis 1 Jahr	Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	488 853	275	17	146	52	15,5	.	2	1	3	1	—	17	21	19	—	.	79	3
Antwerpen bis 1. August	269 623	127	6	97	46	18,7	.	—	—	1	1	—	14	9	34	.	.	37	1
Brünn bis 1. August .	100 785	87	2	59	11	30,4	.	1	2	1	2	—	10	6	9	9	.	27	1
Brüssel	190 313	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 1. August .	579 275	395	16	304	125	27,3	.	1	3	5	4	2	40	29	74	.	.	129	17
Christiania	182 856	42	—	115	53	32,7	.	4	—	2	—	—	13	7	39	.	.	50	—
Edinburg	276 514	137	.	61	14	11,5	.	2	—	1	—	.	5	3	7	.	.	43	.
Glasgow	705 052	431	.	240	.	17,7	.	14	2	2	.	.	.	6	30	.	.	186	
Kopenhagen	333 714	225	4	106	41	16,5	.	—	—	1	1	1	17	6	26	.	.	47	7
Krakau bis 25. Juli . .	80 310	64	4	49	11	31,7	.	1	1	—	—	—	8	7	10	10	7	21	1
Lemberg bis 1. August .	136 705	34	8	62	27	23,6	.	—	1	2	—	—	12	4	1	1	.	40	2
London	4 421 955	2291	.	1790	750	21,0	.	42	15	54	10	4	164	107	658	13	9	671	65
Lyon bis 25. Juli . . .	438 077	160	9	168	31	19,9	.	—	3	—	2	—	35	22	23	—	.	81	2
Moskau bis 1. August .	753 469	.	12	750	413	51,8	.	9	8	8	6	—	52	9	337	.	.	321	.
New York bis 25. Juli .	1 937 790	1059	47	856	328	23,0	.	6	5	26	7	2	81	77	244	.		365	43
Odessa	353 000	.	10	232	106	34,2	.	2	9	—	2	—	18	1	73	53	20	122	5
Paris	2 424 705	1138	70	907	201	19,5	.	7	1	8	10	5	187	58	148	.	.	453	30
Petersburg bis 25. Juli .	954 400	449	34	523	273	28,5	.	11	12	8	24	1	55	9	136	—	—	267	.
Prag und Vororte . .	364 632	194	18	144	26	20,5	.	1	—	2	4	—	28	12	2	.	.	88	7
Rom bis 27. Juni . .	473 638	223	17	199	41	21,8	.	3	—	2	—	—	17	22	36	.	.	110	9
Stockholm bis 1. August	267 100	110	5	103	39	20,1	.	2	1	—	—	—	12	12	24	4	4	41	11
Triest	161 886	98	5	105	40	33,7	.	2	3	8	1	—	15	7	19	19	—	49	1
Venedig bis 25. Juli .	161 480	89	4	54	19	17,4	.	—	—	—	—	—	7	2	8	.	.	36	1
Warschau bis 1. August	553 643	405	16	429	191	40,3	.	11	12	5	5	4	33	60	127	.	.	163	9
Wien	1 526 623	965	48	545	185	18,6	.	7	6	8	4	2	108	50	105	2	2	245	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. August 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	1	1	—	—	—	5
Scharlach	21 (1)	3	1	—	4	—	2
Diphtherie	42 (3)	7	3	8	2	2	3
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5 (2)	1	—	1	3 (1)	5	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12 (8)	1	— (1)	5 (3)	—	—	3
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	2	1	1	1	1	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65 (1)	20	20	16	41	19	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35 (6)	12 (5)	2 (2)	2 (2)	4 (1)	2 (1)	10
Lungenschwindsucht .	55 (18)	11 (10)	5	1 (5)	13 (5)	8 (3)	7 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51 (12)	26	5 (2)	8 (2)	22	5	13 (2)
Akuter Darmkatarrh .	23 (1)	14 (1)	2	2	7	4	11
Chron. Alkoholismus	29	8	—	1	2	2	12 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	28	3	2	2	10	6	8
And. rheumat. Krankh.	36 (1)	15	4	2	17	5	4
Verletzungen	114 (2)	82 (5)	20	20 (2)	70 (1)	8	65 (7)
Alle übrigen Krankh.	553 (71)	248 (11)	85 (6)	95 (7)	209 (10)	58 (15)	271 (18)
Summe	1077 (128)	453 (32)	152 (11)	165 (21)	405 (18)	124 (19)	490 (33)
Verbliebener Bestand	4207 [7])	1763	725	618	1295	660	2679

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	2./8.-8./8.	12	37	[5]) 52	[5]) 53	3
„ Breslau . . .	desgl.	4	57	19	6	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	4	1	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	10	87	6	16	—
„ Arnsberg . .	desgl.	26	286	41	84	4
„ Aurich . . .	desgl.	1	1	3	5	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	29	413	50	92	3
„ Erfurt . . .	desgl.	9	6	10	15	1
„ Hannover . .	desgl.	9	12	8	22	1
„ Hildesheim . .	desgl.	10	19	6	10	1
„ Königsberg . .	desgl.	7	50	35	5	1
„ Lüneburg . .	desgl.	5	—	—	8	—
„ Marienwerder	desgl.	5	16	9	16	2
„ Minden . . .	desgl.	8	6	—	18	—
„ Münster . . .	desgl.	7	22	5	27	1
„ Osnabrück . .	26./7.-1./8	5	5	2	5	—
„ Posen . . .	2./8.-8./8.	13	96	41	27	—
„ Schleswig . .	desgl.	37	115	26	43	2
„ Sigmaringen .	1./7.-31./7.	2	2	9	7	2
„ Stade . . .	2./8.-8./8.	8	9	3	24	1
„ Stettin . . .	desgl.	8	167	14	23	1
„ Stralsund . .	desgl.	1	13	6	7	—
„ Trier	desgl.	6	—	1	—	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	8	107	21	34	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	3	2	3	[6]) 13	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	4	10	11	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	4	32	2	3	—
Hamburg	desgl.	7	90	8	[6]) 11	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 15,0‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,9‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Lazarus- und Jüdischen Krankenhauses, sowie des Elisabeth-Kinder-Hospitals sind nicht eingegangen.

Witterung Woche vom 2. bis 8. August 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vor-herrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. August	27,2	17,0	752,1	751,6	751,5	92	72	88	9,2	NO	2
	3. "	19,5	14,2	751,6	753,5	754,4	89	89	82	1,8	NW	3
	4. "	21,8	10,5	755,5	755,2	755,0	83	51	71	3,3	W	2
	5. "	22,5	14,8	754,4	754,6	754,8	85	55	69	—	WNW	2
	6. "	22,3	11,0	755,0	754,9	755,1	78	43	60	—	NNW	1
	7. "	22,3	10,5	755,2	755,2	756,4	77	48	75	—	N	1
	8. "	20,2	12,5	756,9	756,8	757,4	84	71	78	0,2	N	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	2. August	16,0	13,4	712,7	715,3	716,2	93	84	90	5,9	W	3,5
	3. "	20,9	9,4	716,8	716,1	715,7	74	59	75	0,8	W	1,2
	4. "	23,8	11,6	716,3	715,3	715,2	78	58	82	2,8	SW	0,8
	5. "	19,9	13,5	715,1	714,4	713,8	93	80	87	4,3	Stille	0,9
	6. "	17,7	13,4	712,2	712,6	713,2	92	88	97	27,9	N	0,9
	7. "	14,0	11,4	713,2	714,6	716,3	97	96	97	7,8	NO	1,8
	8. "	18,8	11,4	716,5	715,5	715,5	90	66	82	1,2	NO	0,8

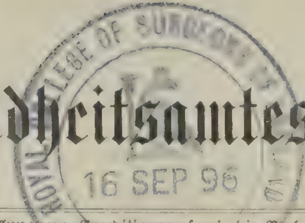
Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 9* bis 16*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 26. August 1896. Nr. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 4 bis 10. August wurden in Kairo 4 Erkrankungen (und 14 Todesfälle) festgestellt, in Mellawy 41 (43), Tahta 15 (48), Beneh 34 (195), Tama 51 (50), vom 9. bis 15. August in Alexandrien 22 (21), vom 8. bis 14. August in den Distrikten Kafr-el-Zayat 26 (31), Belcas 38 (49), Kafr-el-Cheikh 34 (25), Fakouß 25 (26), Fareskour 29 (47), Galioub 16 (27), ferner in den Städten Damiette 5 (26), Port Said 1 (4), Mit Ghamr 10 (19), Rosette 1 (8), außerdem in 55 verschiedenen Distrikten und Städten 228 (410). Die Gesammtzahl der bis zum 14. August gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 17 453 (14 498), in Alexandrien 970 (821).

Ostindien. Kalkutta. Vom 12. bis 18. Juli starben 10 Personen an Cholera und 158 an Fiebern.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 591.) Im Juni sind 116 Todesfälle zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 14. bis 27. Juni 17 Todesfälle gezählt, ferner auf Cuba in Havana vom 17. bis 30. Juli 64 (bei ungefähr 150 Erkrankungen), in Cardenas vom 5. bis 25. Juli 12 (32), in Cienfuegos vom 13 bis 26. Juli 31, in Matanzas vom 9. bis 22. Juli 100 (über 200), in Santiago vom 12. bis 25. Juli 32, in Sagua la Grande vom 5. bis 18. Juli 15 (124), ferner in San Juan (Portorico) am 30. Juni 7 Erkrankungen unter dem Militär, 1 in der Stadt, und in Acapulco (Mexiko) vom 12. bis 18. Juli 1 Erkrankung. (Public health reports Nr. 31, 32.)

Am 22. Juni wurde in San Domingo 1 Todesfall festgestellt

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. In Marienburg ist Anfang Juli eine Frau erkrankt. Die Quelle der Ansteckung hat sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; London 2 (Krankenhäuser), Paris 5, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 37 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bezirk Marienwerder 1 Erkrankung; **Trichinose:** Hamburg 1 (Krankenhaus) Erkrankung; **Keuchhusten:** London 37 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Lübeck — Erkrankungen wurden gemeldet in Breslau 50, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 203, Düsseldorf 443, Posen 133, Wiesbaden 99, in Hamburg 67, Petersburg 51, Wien 45 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 61, Edinburg 32, London 378 (Krankenhäuser), Paris 52, Petersburg 68, Wien 43 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 57, München 54 (für 2 Wochen), Kopenhagen 29, London 97 (Krankenhäuser), Paris 54, Petersburg 89, Wien 37 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 38, Petersburg 163.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Egypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes soll in Suakin das Cholerareglement gegen die Herkünfte zur See aus dem übrigen Egypten in Kraft gesetzt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Philippinen. Zufolge einer Mittheilung aus Manila vom 15. Juni ist der Hafen von Hongkong für verpestet erklärt worden; die Herkünfte aus ihm unterliegen einer 15tägigen Quarantäne.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. S. 402.)

I. Provinz Assam.

Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Annual Sanitary Reports of the Province of Assam for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Im Berichtsjahre wurden 156153 Geburten (31,10 ‰ der Bevölkerung) und 154091 Todesfälle (30,69) gemeldet. Als Todesursachen wurden Cholera in 13497, Pocken in 3997, Fieber in 85102, einschließlich von 13164 Todesfällen an Kála-azár, ferner Ruhr und Durchfall in 14769, Beri-Beri in 1745 Fällen festgestellt; durch Selbstmord endeten 114, durch Bisse von Schlangen und wilden Thieren 266 Personen. An Cholera starben 2,69 ‰, an Pocken 0,80, an Fiebern 16,95, an Ruhr und Durchfall 2,94 ‰ der Bevölkerung. Die Sterbeziffern der Monate Januar und Dezember mit je 3,01 ‰ waren die höchsten, die der Monate Februar und März mit 1,98 bezw. 2,15 ‰ die niedrigsten. An der Gesammtzahl der Todesfälle betheiligten sich die Altersklasse unter 1 Jahr mit 30299, die vom 1. bis zum 5. Lebensjahr mit 21041.

Auf die 1477117 Muhamedaner entfielen 42314, auf die 2966846 Hindus 84256, auf die 8269 Christen 406 Sterbefälle.

II. Provinz Bengalen.

1. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Annual Statistical returns and short notes on Vaccination in Bengal. For the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

Von 3575 Impfern wurden 2010829 (davon 98,83 ‰ mit Erfolg) Personen zum ersten Male und 46802 (27,62) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 382744 Kinder unter 1 Jahr und 1366124 im Alter von 1 bis 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 27,98 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten der Provinz wurden 95313 (95,13 ‰) Personen zum ersten Male und 21153 (53,59) wiedergeimpft.

Die Ausgaben für das Impfgeschäft beliefen sich auf 195218 Rupien.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Annotated Returns of the Charitable Dispensaries in Bengal for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 481.)

Am Schlusse des Jahres 1894 bestanden 383 Krankenanstalten (gegen 339 im Vorjahre) mit 2852 Betten. Während des Berichtsjahres wurden 43824 Kranke behandelt, davon 24529 geheilt und 6829 gebessert, es starben 5051. Außerdem erhielten 2241626 auswärts wohnende Kranke ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pocken kamen in 107, Cholera in 12181, Ruhr in 60963, Malaria in 473362, Lepra in 3286 Fällen zur Behandlung. Größere Operationen wurden in 11238 Fällen ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 3799 Europäer, 5992 Eurasier, 794932 Muhamedaner und 1438907 Hindus. Die Unterhaltungskosten betrugen 696101 Rupien.

3. Die Irrenanstalten im Jahre 1894. Annual Report on the Lunatic Asylums of Bengal for the year 1894 (Vgl. Veröff. 1895, S. 482.)

In den 5 Irrenanstalten der Provinz befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 916 Geisteskranke, darunter 445 geisteskranke Verbrecher. Im Laufe desselben wurden 180 Irre (davon 95 Verbrecher) aufgenommen, 20 (13) wieder aufgenommen. Entlassen wurden 118 (56); es starben 75 (34). Am Schlusse des Berichtsjahres betrug der Bestand 923 (463) Irre. Die Unterhaltungskosten für die Anstalten beliefen sich auf 95788 Rupien.

III. Provinz Berar.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Report on the Sanitary Administration of the Hyderabad assigned Districts for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

Bei einer auf Grund der Zählung vom Jahre 1891 auf 2843222 berechneten Bevölkerungsziffer betrug die Zahl der im Berichtsjahre Geborenen 94759, d. i. 33,3 auf je 1000 Einwohner (gegen 45,0 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre). Es starben 119561 Personen, d. i. 42,0 ‰ der Einwohner (im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre 34,8), darunter 23789 Kinder unter 1 Jahr. Seit dem Ausbruch im Vorjahre herrschte die Cholera das ganze Berichtsjahr hindurch und verursachte 3452 Todesfälle. An Pocken starben 1061, an Fieber 67070, an Ruhr und Durchfall 14886, durch Bisse von Schlangen und wilden Thieren 252 Personen.

Nach Bevölkerungsklassen gerechnet, kamen 8054 Todesfälle auf die 203406 Muhamedaner, 105050 auf die 2516494 Hindus und 32 auf die 492 Christen.

2. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Notes on the Annual Returns of Vaccination in the Hyderabad assigned Districts for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

Von 44 Impfern wurden 93296 Personen zum ersten Mal (davon 94,7 % mit Erfolg) und 21343 Personen (23,1 % mit Erfolg) wiedergeimpft. Unter den zum ersten Mal erfolgreich Geimpften befanden sich 63952 Kinder unter 1 Jahr und 22227 im Alter von 1 bis zu 6 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 32,2 mit Erfolg Geimpfte gegen 34,6 im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre. Die jährliche Durchschnittszahl der Pockentodesfälle betrug für den letztbezeichneten Zeitraum 468 oder 0,16 von je 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 17577 Rupien.

IV. Präsidentschaft Bombay.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für 1894. 31 Annual Report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay, 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

Nach den im Berichtsjahre erstatteten Anzeigen betrug die Zahl der Geborenen 660268 (gegen 664305 im Vorjahre), darunter waren 342911 Knaben und 317357 Mädchen. Auf je 1000 Einwohner wurden 35,08 Kinder geboren, im Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehntes 36,07. Die Zahl der Sterbefälle belief sich auf 607179 (511831), d. i. 32,26 (27,20) ‰ der Einwohner gegen 27,99 ‰ im Durchschnitt des vorangegangenen Jahrzehntes. Unter den Gestorbenen befanden sich 122644 Kinder unter 1 Jahr. Nach Bevölkerungsklassen gerechnet, kamen 80601 Todesfälle auf die 3501910 Muhamedaner, 520332 auf die 14897629 Hindus und 2884 auf die 122089 Christen.

An der Cholera starben 33588 (18853) Personen, d. i. 1,78 (1,00) auf je 1000 Einwohner; im Mai, wo die Seuche ihre größte Verbreitung erlangte, verursachte sie 11088 Todesfälle. Die Zahl der im ganzen Berichtsjahre angemeldeten Choleraerkrankungen betrug 63617. Am Fieber starben 429094 Personen, d. i. 22,80 (19,19) ‰ der Einwohner, an den Pocken 3155, d. i. 0,17 (0,19) ‰, an Ruhr und Diarrhöe 34667, d. i. 1,84 (1,75). Durch Bisse von wilden Thieren und Schlangen 1462 (1353). Der Monat Mai wies die größte Zahl der Todesfälle auf: 58939, der Dezember die geringste: 43136.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Administration and Progress Report on the Mofussil Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the year 1894. (Vergl. Veröff. 1895 S. 482.)

Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 296 Krankenanstalten mit 2945 Betten; im Laufe desselben wurden

in ihnen 30 281 Kranke verpflegt, von welchen 21 848 als geheilt, 2717 als gebessert entlassen wurden und 1755 (5,7) % starben. Außerdem erhielten poliklinisch 2 297 317 Personen ärztlichen Rath und Arznei. Unter den zur Behandlung gelangten Krankheiten waren Pocken mit 218, Cholera mit 3900, Ruhr mit 36 460, Fieber mit 473 300, Lepra mit 1012 Fällen vertreten.

3. Stadt Bombay. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Administration and Progress Report on the Civil Medical Institutions in the City of Bombay. For the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

In den 11 Krankenanstalten, welche am Schlusse des Berichtsjahres bestanden und über 746 (gegen 831 im Vorjahre) Betten für männliche und 481 (480) Betten für weibliche Kranke verfügten, wurden 18 543 (18 628) Personen verpflegt; von diesen wurden 11 086 (11 140) als geheilt, 3776 (4073) als gebessert entlassen; es starben 1650 (1512). Aerztlicher Rath und Arznei wurden außerdem 92 368 (87 688) Kranken außerhalb der Anstalt gewährt.

Unter den Erkrankungen befanden sich 71 (49) Fälle von Pocken, 88 (9) von Cholera, 1825 (1402) von Ruhr, 13 424 (13 172) von Malaria und 541 (509) von Lepra. Im Ganzen wurden 2785 (2507) größere Operationen ausgeführt.

Von den Behandelten waren 4801 (4278) Europäer, 2245 (2229) Eurasier, 54 908 (50 573) Hindus, 32 732 (32 755) Muhamedaner, 5848 (6159) Parsis und 8029 (7936) eingeborene Christen.

Die Anstalten hatten eine Einnahme von 409 481 (481 376) und Ausgaben in der Höhe von 406 191 (473 648) Rupien.

4. Die Irrenanstalten im Jahre 1894. Annual Administration and Progress Report on the Lunatic Asylums in the Bombay Presidency for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 482.)

In den 6 Irrenanstalten der Präsidentschaft befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 733 (im Vorjahre 713) Geisteskranke; neu aufgenommen wurden 244 (249), wieder aufgenommen 23 (26), geheilt 81 (76), gebessert und ungeheilt anderweitig untergebracht 85 (67) bezw. 21 (31), sonst entlassen 5 (4); es starben 101 (77) und verblieben am Jahresschluß in den Anstalten 707 (733); im Durchschnitt befanden sich täglich 727,5 (716,1) Irre in den Anstalten, von denen 48,4 noch anderweitig erkrankt waren. An geisteskranken Verbrechern beherbergten die Anstalten zu Beginn des Berichtsjahres 113 und am Schlusse 101. Im Laufe des Jahres waren deren 17 aufgenommen und 16 entlassen worden; 13 starben. Unter den insgesammt aufgenommenen 267 Geisteskranken befanden sich 118 Hindus, 45 Europäer und Eurasier und 71 Muhamedaner.

5. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Notes on Vaccination in the Bombay Presidency for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 483.)

In der Präsidentschaft [außerdem in deren Eingeborenen-Bezirken] wurden von 431 [121] Impfern 709 644 [203 398] Personen, davon 93,52 % [95,44 %] mit Erfolg, zum ersten Male und 58 585 [6208] Personen, davon 58,10 % [64,54] mit Erfolg, wiedergeimpft. Im Ganzen wurden 30,68 [20,97] ‰ der Bevölkerung (während der letzten fünf Jahre 30,55) mit Erfolg geimpft.

Das Impfgeschäft kostete 276 130 [61 135] Rupien. In den Krankenanstalten der Provinz wurden zum ersten Male geimpft 1313 Personen (85,38 % mit Erfolg) und wiedergeimpft 235 Personen (65,11 % mit Erfolg).

V. Provinz Burma.

1. Die Irrenanstalt zu Rangoon im Jahre 1894. Report on the Rangoon Lunatic Asylum for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895, S. 483.)

Zu 253 beim Jahresbeginn in der Anstalt befindlichen Geisteskranken kamen während des Berichtsjahres 140 männliche und 5 weibliche Pfleglinge hinzu; 26 starben und 331 blieben am Jahresschluß im Bestande. Die Zahl der insgesammt verpflegten geisteskranken Verbrecher betrug 169.

2. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Notes on the statistics of vaccination in Burma for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895, S. 483.)

In Nieder- (Ober-) Burma wurden von 77 (48) Impfern 153 631 (110 943) Personen zum ersten Male, davon 90,92 (88,91) % mit Erfolg, und 52 461 (3920), davon 47,95 (45,59) % mit Erfolg, wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 27 681 (29 666) Kinder unter 1 Jahr und 78 904 (53 683) im Alter von 1 bis 6 Jahren. Von den 4 658 627 (3 474 361) Einwohnern waren 35,38 (28,91) ‰ erfolgreich geimpft, gegen 25,72 (16,16) in den vorangegangenen 5 Jahren. In diesem Zeitraum starben im Mittel jährlich an Pocken 2475 (.) Personen, d. i. 0,61 ‰ (.) der Bevölkerung. Die Kosten der Impfung beliefen sich im Berichtsjahre auf 36 841 (16 781) Rupien. In den Krankenanstalten wurden 1897 (4793) zum ersten Male, davon 94,46 (90,44) % mit Erfolg, und 71 (164) davon 23,94 23,94 (62,80) % mit Erfolg, wiedergeimpft.

VI. Centralprovinzen.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Report of the Sanitary Commissioner of the Central Provinces for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 483.)

Durch die Volkszählung von 1891 war in den Gebieten, in welchen eine Listenführung über die Bevölkerungszahlen stattfindet, eine Einwohnerzahl von 9 501 401 festgestellt worden. Im Berichtsjahre wurden 368 884 Geburten, d. i. 38,82 auf je 1000 Einwohner (gegen 39,48 im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre) und 353 606 Todesfälle, d. i. 37,22 (34,23) ‰ gezählt. Unter den Verstorbenen befanden sich 110 272 Kinder unter 1 Jahre und 53 385 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Davon allein im Monat August 2562, im September 1781.

An Cholera starben 7043, an Pocken 1500, an Fiebern 238 551, an Ruhr und Durchfall 16 880, durch Bisse von Schlangen und wilden Thieren 1228 Personen. Auf die 288 079 Muhamedaner entfielen 10 311, auf die 7 808 933 Hindus 263 709 Todesfälle.

2. Das Impfwesen im Jahre 1894/95. Notes on the Annual Statements of Vaccine operations in the Central Provinces for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

Von 257 Impfern wurden 416 085 Personen zum ersten Male (davon 96,42 % mit Erfolg) und 54 507 (78,18) wiedergeimpft. Unter den erfolgreich zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 253 189 Kinder unter 1 Jahr und 130 106 im Alter von 1 bis zu 6 Jahren. Im Ganzen wurden 36,58 von je 1000 Einwohnern mit Erfolg geimpft gegen 33,58 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre. An Pocken starben in dem letztbezeichneten Zeitraum im Durchschnitt jährlich 3161 Personen, d. i. 0,31 von 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 53 541 Rupien. In den Krankenanstalten wurden 16 195 Erst- und 2478 Wiederimpfungen mit 92,57 bezw. 69,53 % Erfolg ausgeführt.

VII. Provinz Coorg.

Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Annual Medical and Sanitary Report of Coorg for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

Die Zahl der im Berichtsjahre gemeldeten Geburten betrug 4573 (d. i. 26,43 auf je 1000 Einwohner), die der Todesfälle 4256 (24,59 ‰) bei einer in der Volkszählung von 1891 auf 173 055 berechneten Einwohnerzahl. Die meisten Todesfälle entfielen auf den Monat Juni (477) und Juli (427), die wenigsten auf Oktober (295) und November (298).

Von den Kindern unter 1 Jahr starben 1034, und zwar waren davon 559 männlichen Geschlechts (d. i. 264,68 von je 1000 Lebenden dieser Altersklasse) und 475 (215,03) weiblichen Geschlechts. Todesursachen waren in 3508 Fällen Fieber, in 184 Durchfall und

Ruhr, in 37 Pocken, in 8 Cholera, letztere Fälle sämmtlich in Landgemeinden. Durch wilde Thiere und Schlangenbiß wurden 6 Personen getödtet.

In den 7 Krankenanstalten der Provinz wurden insgesammt 1152 Kranke behandelt, von denen 905 als geheilt, 33 als gebessert entlassen wurden, während 182 starben. Aerztlichen Rath und Arznei erhielten außerdem 33919 Personen. Von der Gesammtzahl der Behandelten waren 97 Europäer, 852 Eurasier, 23978 Hindus und 5620 Muhamedaner.

Geimpft wurden im Ganzen 7815 Personen; zum ersten Male 6743 Personen mit 6294 oder 93,24% erfolgreichen Impfungen; wiedergeimpft wurden 1072 Personen mit 873 oder 81,44% erfolgreichen Impfungen.

VIII. Provinz Madras.

1. Die Thätigkeit der Staatskrankenhäuser der Stadt Madras im Jahre 1894. Annual Report and Statistics for 1894 of the State Hospitals in the Presidency Town of Madras. (Vgl. Veröff. 1895 S. 484.)

Im allgemeinen Krankenhause mit 375 Betten wurden 5495 Personen verpflegt. Von den Kranken litten 18 an Cholera. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 366. Außerhalb der Anstalt wurden 50815 Personen behandelt.

Im Frauen- und Kinderhospital mit 132 Betten wurden 3507 Personen behandelt. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 177.

In der Gebäranstalt, welche über 122 Betten verfügte, wurden 2026 Personen verpflegt. Die Zahl der hier entbundenen Frauen betrug, einschließlich der Fehlgeburten, 1939; 9 mal erfolgte der Tod vor der Entbindung. Die Zahl der Zwillingsgeburten belief sich auf 28. Krämpfe traten 25 mal während der Geburt auf. Von 67 Todesfällen unter den Frauen waren 24 durch Wochenbettfieber verursacht. Bei 90,3% der Geburten kamen lebende Kinder zur Welt.

In der Augenheilanstalt wurden im Berichtsjahre 1703 Kranke behandelt, außerdem wurde 8252 auswärts wohnenden Kranken Hülfe gewährt. Von der Gesammtzahl der Behandelten litten 1024 Personen an granulärer bezw. chronischer Bindehautentzündung.

Die Zahl der im Krankenhause für Aussätzige Behandelten betrug 470. Durchschnittlich befanden sich täglich 28,18 Europäer und 190,54 Eingeborene in der Anstalt.

Im Krankenhause für Geschlechtskranke betrug die Zahl der Behandelten 662, von denselben litten 217 an Gonorrhoe.

2. Die Irrenanstalten im Jahre 1894. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Madras Presidency. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

In den Irrenanstalten zu Madras, Vizagapatam und Calicut befanden sich zu Beginn des Berichtsjahres 442 männliche und 142 weibliche Kranke. Neu aufgenommen wurden 174 und 42, wiederaufgenommen 6 männliche Kranke. 56 und 12 wurden geheilt, 15 und 8 gebessert entlassen. Die Zahl der Todesfälle betrug 51 und 13; von diesen entfielen 8 (männl. und weibl.) auf die im Berichtsjahre ausgebrochene Choleraepidemie, welche am Jahresschluß noch andauerte.

IX. Provinz Punjab.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1894. Report on the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Bei einer Bevölkerungszahl von 20553982 Personen nach der Volkszählung des Jahres 1891 wurden 902941 Geburten (43,90‰ der Bevölkerung) und 750681 Todesfälle (37,0) gemeldet. An der Cholera starben 113 Personen (0,005‰), an Pocken 6068 (0,3), an Fiebern 515238 (25,07), an Ruhr und Durchfall 17983 (0,87); durch Selbstmord endeten 341, durch Bisse von Schlangen und wilden Thieren wurden 1277 Personen getödtet.

2. Das Impfwesen 1894/95. Report on Vaccination in the Punjab for the year 1894/95. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Von 298 Impfern wurden im Berichtsjahre 651570 Personen (93,73% mit Erfolg) zum ersten Male, und 249011 (47,61) wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male Geimpften befanden sich 471441 Kinder unter 1 Jahre und 135126 im Alter von 1 bis 6 Jahren. Von den 20553982 Einwohnern der Provinz waren 35,48‰ mit Erfolg geimpft gegen 35,01 im Mittel der letzten 5 Jahre. In diesem Zeitraume starben an Pocken durchschnittlich jährlich 6726 Personen, d. i. 0,33‰ der Bevölkerung. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich im Berichtsjahre auf 80817 Rupien.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1894. Annual Report of Dispensaries in the Punjab for the year 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 485.)

Am Ende des Berichtsjahres bestanden in der Provinz 253 Krankenanstalten mit 3074 Betten. Im Laufe desselben wurden in diesen 56254 Kranke verpflegt; davon wurden 38281 als geheilt, 9172 als gebessert entlassen; 2476 starben. Seitens der Anstalten erhielten ferner 3423669 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Behandelt wurden an Pocken 146, an Cholera 50, an Ruhr 58742, an Fiebern 629853, an Aussatz 666 Personen. An größeren Operationen wurden 19812 ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 4005 Europäer, 3176 Eurasier, 1425626 Hindus 1867661 Muhamedaner. Die Ausgaben betrugen 527768 Rupien.

In den 6 Lepra-Asylen befanden sich am Jahresschluß 361 Aussätzige.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Verfügung, Grundsätze bei Begräbnißordnungen betr. Vom 4. März 1896.

Anliegend erhalten Euer Wohlgeboren ein Exemplar der diesseits nunmehr definitiv aufgestellten „sanitätspolizeilichen Grundsätze, welche beim Entwurf von Begräbnißordnungen zu beachten sind“, nachdem diese Grundsätze in der am 22. November 1894 hier stattgehabten Konferenz der Medizinalbeamten des Bezirks begutachtet und die Kirchen-Aufsichtsbehörden über dieselbe gehört sind.

Euer Wohlgeboren wollen bei der Ihnen obliegenden Prüfung der neuanzulegenden Begräbnißplätze die Betheiligten an der Hand dieser Grundsätze über die Nothwendigkeit und den Inhalt der von Ihnen zu entwerfenden Begräbnißordnung möglichst aufklären.

Durch die Einhaltung der obigen Grundsätze würde namentlich 3 Uebelständen gesteuert werden, die sich im hiesigen Bezirke besonders geltend gemacht haben:

1. daß die Gräber nicht tief genug und zu nahe an einander angelegt werden;
2. daß vielfach Särge aufeinandergestellt werden;
3. daß kein gehöriger Begräbnißturnus eingehalten wird.

Der zweitgedachte Uebelstand findet besonders in Grüften und Schachtgrüften statt, weswegen die Anlage von Schachtgrüften ganz verboten, die von Grüften aber sehr erschwert und mit hinlänglichen Kautelen umgeben ist. Zu der Nichteinhaltung eines gehörigen Turnus aber giebt an vielen Orten eine mißbräuchliche Benutzung von Familiengräbern (Erbbegräbnissen) Veranlassung, indem viele Familien sich ein solches Erbbegräbniß lediglich der Billigkeit wegen erwerben, um auf diesem beschränkten Platze alle Leichen aus der Familie zu bestatten.

Es ist daher für Erbbegräbnisse kein anderer Turnus als der allgemeine zugelassen. Wenngleich ich nicht verkenne, daß zur Beseitigung dieser Uebelstände die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Begräbnißordnung nicht genügt, sondern es darauf ankommt, daß dieselben fortdauernd und in jedem Falle wirklich eingehalten werden, so sehe ich doch zunächst von einer laufenden sanitätspolizeilichen Kontrole durch die Medizinalbeamten dieserhalb ab, weil dieselbe von einem Theile der Bevölkerung leicht irriger Weise als eine Beeinträchtigung der Stille und Heiligkeit des Friedhofes betrachtet werden könnte. Jedoch mache ich es Euer

Wohlgeboren zur Pflicht, immerhin auf den sanitätspolizeilichen Zustand der Friedhöfe im Allgemeinen ein Augenmerk zu haben und hierbei oder bei besonderen Gelegenheiten beobachtete Zuwiderhandlungen gegen die sanitätspolizeilichen Bestimmungen der Begräbnißordnungen mir anzuzeigen. Abschriften der diesseits genehmigten neuen Begräbnißordnungen werden Ihnen zu dem Behufe in jedem Falle fortan zugehen.

Mit den Ermittelungen, inwiefern bezüglich der schon in Benutzung befindlichen Friedhöfe Begräbnißordnungen schon vorhanden sind bezw. die Neuaufstellung solcher unter Zugrundelegung der „sanitätspolizeilichen Grundsätze“ erforderlich ist, habe ich die Königlichen Landräthe beauftragt.

An die Herren Kreis-Physiker des Bezirks.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Beifügung je eines Exemplars der „sanitätspolizeilichen Grundsätze“ für Euer Hochwohlgeboren und die Ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden.

Wie die Königlichen Kreisphysiker, so wollen auch Euer Hochwohlgeboren auf den Zustand der Friedhöfe in sanitätspolizeilicher Hinsicht im Allgemeinen ein Augenmerk haben und wahrgenommene Zuwiderhandlungen gegen den sanitätspolizeilichen Theil der Begräbnißordnungen mir anzeigen; auch wollen Euer Hochwohlgeboren die Distriktskommissarien und Polizeiverwaltungen zu der gleichen Aufmerksamkeit veranlassen, denselben jedoch ein direktes Einschreiten ohne vorherige diesseitige Verfügung strengstens untersagen.

Zu Euer Hochwohlgeboren bezw. der gedachten Behörden Benutzung werden Ihnen demnächst von jeder hier genehmigten Begräbnißordnung 2 Abschriften zugehen.

Bezüglich der schon in Benutzung befindlichen Friedhöfe wollen Euer Hochwohlgeboren mir binnen 6 Monaten berichten, ob schon Begräbnißordnungen vorhanden sind, sowie dieselben abschriftlich einreichen. Soweit die Begräbnißordnungen erst von Kirchenvorständen 2c erfordert werden müssen, ersuche ich, darauf Bedacht zu nehmen, daß keine Beunruhigung der Bevölkerung oder geistlicher Kreise, als handele es sich etwa um einen Eingriff in kirchliche Rechte, Platz greifen kann.

von Jagow.

An den Königlichen Landrath Herrn . . . . . Hochwohlgeboren.

Sanitätspolizeiliche Grundsätze,
welche beim Entwurf von Begräbnißordnungen zu beachten sind.

1. Für den Friedhof ist eine vollständige Einfriedigung — z. B. lebende Hecke, Stacketenzaun, eisernes Gitter auf Mauerwerk, vollständige Ummauerung — mit verschließbarem Eingange vorzusehen, welche namentlich den Uebertritt schädlicher Thiere zu verhindern geeignet ist.

2. Erforderlich ist die Angabe des Begräbnißturnus, d. i. die Zeit, welche verstreichen muß, ehe die betreffende Grabstelle von Neuem belegt werden darf. Die Dauer des Turnus, welche von der Bodenbeschaffenheit abhängig und bei lehmigen oder feuchten Böden möglichst lange zu bemessen ist, darf niemals unter 20 Jahren, bei Kindergräbern niemals unter 15 Jahren betragen. Während der Dauer des Turnus müssen die Leichen unbedingt ruhen.

3. Es ist für jeden Begräbnißplatz ein Gräbervertheilungsplan aufzustellen, nach welchem der Platz in verschiedene, eine zahlenmäßig zu bestimmende Anzahl von Grabstellen umfassende, Leichenfelder einzutheilen ist. Diese Felder sind möglichst quadratisch herzustellen und in regelmäßiger Reihenfolge zu belegen, soweit für Letzteres nicht die Erbbegräbnisse eine Ausnahme bedingen.

4. Für Kindergräber empfiehlt es sich, abgesonderte Leichenfelder zu bestimmen. Auf denselben dürfen nur Kinder im Alter bis zu höchstens 8 Jahren beerdigt werden.

5. Bei großen Friedhöfen empfiehlt es sich, in den Bestimmungen über den Gräbervertheilungsplan noch aufzunehmen, daß die Leichenfelder und Gräberreihen deutlich zu bezeichnen und diese sowie die einzelnen Grabstellen zu numeriren sind. Ferner ist zweckmäßig ein Lagerbuch zu führen, worin sämmtliche Grabstellen in fortlaufender Reihe ein Blatt erhalten, auf dem der Name, Stand und Wohnort des Beerdigten, das Datum der Beerdigung und die Angabe des Reihenfeldes mit der Grabstelle einzutragen sind. Falls der Tod durch ansteckende Krankheit erfolgt ist, ist dies im Grabstellenblatt zu vermerken.

6. Der Abstand der Gräber von einander darf nicht unter 0,30 m, der der Grabreihen nicht unter 0,50 m betragen.

7. Die Tiefe der Gräber darf
a) bei Kindergräbern im Sinne der Nr. 4 nicht unter 1,00 m,
b) bei Gräbern von Personen zwischen 8 und 16 Jahren nicht unter 1,50 m,
c) bei Gräbern Erwachsener nicht unter 2,00 m
betragen.

8. Der Abstand von der höchsten Stelle des Sarges bis zur Erdoberfläche darf nicht unter 1 m betragen.

9. In jedem Grabe darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können getroffen werden für die Beisetzung einer Wöchnerin mit ihrem Kinde und für die zweier gleichzeitig zu beerdigender Geschwister nicht über 8 Jahre.

Unter keinen Umständen dürfen Särge übereinander gestellt werden.

10. Jede Exhumirung ist, abgesehen von den Fällen gerichtlicher Anordnung, von der vorherigen Genehmigung des Kreisphysikus abhängig zu machen.

11. Der Grabinhalt von früheren Bestattungen (z. B. Gebeine und Sargtheile) ist bei einer Wiederbelegung der alten Grabstelle sorgfältig wieder auf den Boden des Grabes, unter dem Sarge, unterzubringen.

12. Grüfte und Grabgewölbe aller Art (oberirdische und unterirdische) sind thunlichst zu vermeiden.

Unzulässig ist die Anlage von Schachtgrüften, d. i. schachtartig angelegten Gräbern, in welchen mehrere Särge übereinander gestellt werden können.

13. Soweit im Uebrigen in einer Begräbnißordnung die Anlage von Grüften oder Grabgewölben für zulässig erklärt wird, ist in der Begräbnißordnung festzusetzen:

a) daß für jeden einzelnen Fall eine solche Anlage der ortspolizeilichen Genehmigung bedarf; dieselbe ist nur nach Anhörung des Kreisphysikus und des Kreisbaubeamten zu ertheilen;

b) daß die Zahl der in Grüften oder Grabgewölben beizusetzenden Leichen die Zahl der erworbenen Grabstellen nicht übersteigen darf, unter Vorbehalt der beiden Ausnahmen der Nr. 9;

c) daß die Wiederbenutzung dieser in Grüften oder Grabgewölben vorhandenen Grabstellen nicht vor Ablauf des allgemeinen Begräbnißturnus gestattet werden darf;

d) daß in dem Falle, daß die Särge in der Gruft mit Erde bedeckt werden, der Begräbnißturnus mindestens 20 Jahre beträgt;

e) daß auch in Grüften und Grabgewölben Särge niemals aufeinander gestellt werden dürfen;

f) daß der Eintritt in Grüfte und Grabgewölbe nur zulässig ist, nachdem festgestellt ist, daß eine Anhäufung von Kohlensäure oder einer anderen giftigen Gasart in gesundheitsgefährlicher Anhäufung nicht mehr besteht.

14. Bei Einräumung von Familiengräbern und Erbbegräbnissen ist Bestimmung zu treffen, auf wie lange Zeit die Einräumung erfolgt.

Für dieselben gilt der allgemeine Begräbnißturnus und, soweit Grüfte oder Grabgewölbe auf ihnen errichtet sind und für die Beisetzung in diesen ein besonderer Begräbnißturnus mit längerer Dauer, als der allgemeine, festgesetzt worden ist, dieser letztere.

Den Angehörigen darf ein Benutzungsrecht nur vorbehaltlich der Einhaltung des Turnus eingeräumt werden.

15. In jede Begräbnißordnung ist aufzunehmen, wem die verantwortliche Aufsicht über den Friedhof, über die Erhaltung der Ordnung auf ihm und über die Einhaltung der Bestimmungen der Begräbnißordnung obliegt.

16. Die Errichtung einer Leichenhalle ist erwünscht.

Posen, den 4. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Jagow.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schweineseuchen. Vom 26. Juni 1896. (Amtsbl. S. 188.)

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 ordne ich behufs Unterdrückung der im Reg.-Bezirke Liegnitz herrschenden Schweineseuchen (Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks Folgendes an:

1. Personen, welche in den Regierungsbezirk Liegnitz Schweine zu Handelszwecken einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen überführen wollen, haben mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen des Transportes dem beamteten Thierarzte oder dessen bestelltem Vertreter behufs Untersuchung der Schweine Anzeige zu machen.

2. Die von dem Thierarzte ausgestellten Gesundheitszeugnisse haben Giltigkeit auf zwei Tage (48 Stunden), so daß innerhalb dieser zwei Tage eine neue thierärztliche Untersuchung der Schweine nicht stattzufinden braucht, auch wenn die Thiere während dieser Frist in einen neuen Kreis übergeführt wurden.

3. Die Transportführer haben ein Kontrolbuch in der nachstehend (im Anhang) vorgeschriebenen Form zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers und des Begleiters sowie die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, sowie die Zahl der verkauften oder gefallenen Schweine einzutragen bezw. nachzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

4. Das Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzte sowie der Ortsbehörde jedes Ortes, in welchem Schweine verkauft werden, vorzulegen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angabe über die Zahl der Schweine zu prüfen und hierüber im Kontrolbuche einen Vermerk zu machen.

Der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter hat in das Kontrolbuch einen Vermerk über den Untersuchungsbefund einzutragen.

5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung der Schweinetransporte hat der Transportunternehmer zu tragen.

Anhang. Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine . . . / des Transportführers (Schaffners) . . .

Des Zuganges			Ursprungsort	Des Abganges				Rest	Name und Stand des Erwerbers	Vermerke des beamteten Thierarztes und der Ortsbehörden
						Zahl				
Tag	Ort	Zahl		Tag	Ort	durch Verkauf u. s. w.	durch Tod			

6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. gemäß § 328 des R.-St.-G. bestraft.

7. Die Verordnung tritt mit dem 10. Juli d. J. in Kraft.

8. Die landespolizeiliche Anordnung vom 24. Juli 1894, betreffend Beschränkungen des Transportes der Händlerschweine (Amtsblatt 1894 S. 201)[1]) ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens gegenwärtiger Verordnung aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Hannover. Bekanntmachung vom 11. Februar 1896. (Amtsbl. S. 35.)

Die in der Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Landdrostei vom 2. Mai 1883 getroffene Anordnung, wonach die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände der thierärztlichen Beaufsichtigung unterliegen, wird hierdurch auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf Gastställe und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt.

Die Kosten der Beaufsichtigung hat nach § 24 des obengenannten Ausführungsgesetzes und § 7 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 der Unternehmer bezw. der Inhaber der Ställe zu tragen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Nürnberg. Polizeisenatsbeschluß, betr. Handhabung der Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei

a) gegenüber dem Verkehr mit Brod und Brodwaaren. Vom 8. Mai 1895.

. . . .

3. Bäckermeister, bei welchen Mißstände zu Tage treten, welche zur Anrufung des Strafrichters nöthigen, sind zu verwarnen und im Wiederholungsfalle öffentlich zu nennen; event. sind ihre Namen im Amtsblatte bekannt zu geben.

Die öffentliche Nennung hat unter allen Umständen zu erfolgen, wenn erwiesen wird, daß ein Bäckermeister einen Gehilfen, Lehrling oder Brodausträger trotz Erkrankung des Gehilfen, Lehrlings oder Austrägers im Gewerbe weiter beschäftigt hat, obwohl der Meister von der Erkrankung an Krätze Kenntniß hatte.

b) gegenüber den Gewerbebetrieben der Nahrungsmittelbranchen. Vom 22. Januar 1896.

Der Polizeisenat hat seiner Zeit beschlossen, es seien ihm bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 9 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 1. Juni 1892[2]), den Verkehr mit Brod und Brodwaaren betreffend, die Ergebnisse der gegen jeden Kontravenienten ergehenden richterlichen Urtheile bekannt zu geben und zwar unter Nennung der Namen der Verurtheilten in öffentlicher Sitzung.

Es geschah dies aus dem Grunde, weil festgestellt worden war, daß in Bäckereien vielfach Personen, welche an Krätze, also an einer ansteckenden und dazu ekelerregenden Krankheit leiden, arbeiten und beschäftigt werden, und weil die einfache Strafanzeige nicht wirksam genug erschien, um derartige Verstöße gegen die elementarsten Gebote der Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei zu verhüten.

Daß hierbei zunächst nur der Verkehr mit Brod und Brodwaaren berücksichtigt wurde, findet seine Erklärung in der Thatsache, daß die Krätze gerade im Bäckergewerbe sehr häufig vorkommt, ohne daß die Bestimmungen in § 9 l. c. beachtet werden, während sie in den übrigen Nahrungsmittelgewerben verhältnißmäßig selten ist.

Letzteres ergiebt sich auch aus den Erfahrungen der neuesten Zeit.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 663. — [2]) Desgl. 1896 S. 3.

So sind in den letzten 6 Monaten 17 Fälle der Krätze in Bäckereibetrieben und nur 4 solche Fälle in allen anderen Nahrungsmittelgewerben (Gast- und Wirthshäusern, Metzgereien, Fleischgeschäften, Wurstgeschäften u. s. w.) zur diesamtlichen Kenntniß gelangt.

Obwohl also die Krätze speziell in den Bäckereien weitaus am häufigsten auftritt, hat der Polizeisenat doch jüngst beschlossen, in gleicher Weise wie gegenüber den Angehörigen des Bäckergewerbes auch gegen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller anderen Nahrungsmittelbranchen, bezüglich deren ein Verbot im Sinne des § 9 l. c. besteht, vorzugehen. Daß ein derartiges Vorgehen wirksam ist, kann nach den gemachten Erfahrungen nicht bezweifelt werden.

Als gesetzlich zulässig wird es auch angesichts der Bestimmungen in § 16 des R.-G. vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, erachtet, denn einmal stellt es keine als Nebenstrafe zu erachtende und auf besondere richterliche Verfügung sich gründende Bekanntmachung dar, besteht vielmehr lediglich in der Mittheilung des Ergebnisses eines auf Veranlassung der Polizeibehörde durchgeführten Strafverfahrens, welche Mittheilung durch die Presse zwar in die weitere Oeffentlichkeit gelangen kann, aber nicht gelangen muß, und dann handelt es sich bei den fraglichen Verfehlungen um Handlungen, welche gar nicht unter das erwähnte Reichsgesetz, vielmehr unter das bayerische Polizeistrafgesetzbuch fallen.

An diesen Anschauungen glaubt der Polizeisenat festhalten zu müssen.

Er verhehlt sich dabei nicht, daß die Bekanntgabe der Namen von Personen, welche wegen Verfehlung gegen die mehrerwähnten ortspolizeilichen Vorschriften rechtskräftig verurtheilt worden sind, in öffentlicher Sitzung unter Umständen recht empfindliche Nachtheile für diese Personen zur Folge haben kann.

Beabsichtigt war und ist eine derartige Folge von dem Polizeisenate nicht.

Läßt sich das von ihm pflichtgemäß erstrebte Ziel, thunlichste Verhütung von Verfehlungen im Sinne des § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1892 auf anderem Wege in gleicher Weise erreichen, so ist er gerne bereit, diesen zu betreten.

Er glaubt auch, daß er jetzt schon eine Milderung insofern eintreten lassen kann, als die Mittheilung gerichtlicher Bestrafungen wegen Verfehlung gegen § 9 a. a. O. künftighin nur im Rückfalle und nach vorgängiger Verwarnung bethätigt wird.

Demgemäß wird beschlossen, was folgt:

Verfehlungen gegen § 6 Absatz 2 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 14. April 1892, den Verkehr mit Milch betreffend, § 5 Absatz 2 und 3 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 18. Mai 1892, den Verkehr mit animalischen Nahrungs- und Genußmitteln betreffend, § 9 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 1. Juni 1892, den Verkehr mit Brod und Brodwaaren betreffend, sind nach wie vor der Amtsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Wird ein Gewerbetreibender wegen einer derartigen Verfehlung rechtskräftig bestraft, steht durch richterliches Urtheil fest, daß er eine Person, welche an Krätze litt, seine Geschäftsräume betreten und gar dort arbeiten ließ, obwohl er von der Krankheit Kenntniß hatte, so ist der betreffende Gewerbetreibende auf Grund dieser Feststellung vor einer weiteren derartigen Verfehlung eindringlichst zu verwarnen und ist ihm zu Protokoll gegen Unterschrift zu eröffnen, daß im Wiederholungsfalle nicht nur neuerliche Strafanzeige gegen ihn erstattet werden, sondern auch ein verurtheilendes, rechtskräftiges Erkenntniß in der öffentlichen Polizeisenatssitzung unter Bekanntgabe des Namens des Verurtheilten mitgetheilt werden müßte.

Wenn nach dieser Verwarnung derselbe Gewerbetreibende wiederum eine Person, welche an Krätze leidet, die Geschäftsräume betreten oder in denselben arbeiten läßt, obwohl er von der Krankheit Kenntniß hat, so ist derselbe zur Anzeige zu bringen und sodann das ihn verurtheilende richterliche Erkenntniß in der öffentlichen Polizeisenatssitzung unter Nennung des Namens des Verurtheilten bekannt zu geben.

Bei der Bestimmung, daß das Ergebniß der Verurtheilung von Gewerbsgehilfen wegen Verfehlung gegen die oben bezeichneten Vorschriften jedenfalls nur dann bekannt zu geben ist, wenn gleichzeitig auch die Verurtheilung des Meisters erfolgte, hat es sein Bewenden.

Natürlich sind auch Verurtheilungen von Gewerbsgehilfen nur im Wiederholungsfalle und nach vorgängiger fruchtloser Warnung in der öffentlichen Sitzung mitzutheilen.

Hessen. Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter, betr. den Verkehr mit Wein. Vom 19. Mai 1896.

Einer Anregung des Herrn Reichskanzlers entsprechend, machen wir Sie im Anschluß an unsere Verfügung zu Nr. M. J. 29 229 vom 21. Januar l. J.[1]) darauf aufmerksam, daß die Verfälschung des Weins durch dessen Verschnitt mit Rosinen-, Trester-, Hefen- und Kunstwein gegenwärtig solche Dimensionen angenommen hat, daß sie zu einer schweren Gefahr für den Weinbau und den reellen Weinhandel geworden ist. Wenn auch die Abstammung und Verfälschung solcher gefälschter Weine nur in den seltensten Fällen durch die chemische Untersuchung festgestellt werden kann, so ergeben sich doch häufig andere Verdachtsmomente z. B. der Bezug von Trestern, Rosinen, Kunstwein seitens solcher Händler oder Produzenten, die angeblich Kunstwein nicht vertreiben, die es ermöglichen, eine Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen. Wir empfehlen Ihnen auf solche Verhältnisse ihr Augenmerk zu richten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden verdächtigen Fälle den Gerichten zur Verfolgung zu überweisen.

Finger. Dr. Weber.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. Maul- und Klauenseuche. Vom 2. April 1896.

Die Maul- und Klauenseuche ist neuerdings im Lande wieder häufiger aufgetreten. Die Bezirksthierärzte werden deshalb auf die Cirkulare vom 23. April[2]), 6. November[3]), 22. November[4]) und 7. Dezember 1895[5]) sowie auf das Cirkular vom 12. April 1889 aufmerksam gemacht und hierdurch aufgefordert, wenn in einem Ort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche amtsthierärztlich festgestellt worden ist, mit der Anzeige an den Oberthierarzt zugleich die Mittheilung zu verbinden, ob sich im Seuchenort oder in einer Entfernung von 10 Kilometern vom Seuchenort Sammelmolkereien befinden und ob in dem ländlichen Seuchenort Viehmärkte abgehalten werden.

Auch wollen die Bezirksthierärzte in der Verhandlung mit den Ortspolizeibehörden dafür eintreten, daß die Vorschriften in § 63 der Bundesrathsinstruktion thunlichst auf den Seuchengehöften und nach Bedürfniß und Umständen auch öffentlich im Ort angeschlagen und die betreffenden Anweisungen an die Dienstboten und Hausgenossen (der Instruktion § 63 Ziff. 4, Anl. A § 14) in Gegenwart des Bezirksthierarztes oder der Polizeiorgane erfolgen.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Angel.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachung, betr. die auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. Vom 9. November 1895. (Reg.-Bl. S. 405.)

Nach Ziffer II der vom Bundesrathe unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen, nachstehend abgedruckten

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 138. — [2]) Desgl. 1895 S. 876. — [3]) Desgl. S. 900. — [4]) Desgl. 1896 S. 328. — [5]) Desgl. S. 242.

Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine[1]) sind die nach dem Ablaufe der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen. Zur Durchführung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes verordnet:

1. Sobald Rinder, Schafe oder Schweine, welche auf Grund der Bestimmung unter Ziffer I der Anlage in einer hierzu bestimmten Anstalt einer Quarantäne von vier Wochen unterworfen worden sind, vor Ablauf von fünf Monaten von der Beendigung dieser Quarantäne ab in das Gebiet des Großherzogthums eingeführt werden, ist binnen längstens drei Tagen dem Bezirksdirektor, zu dessen Verwaltungsbezirk der Einfuhrort gehört, hierüber Anzeige zu erstatten.

2. Die Anzeige hat zu enthalten:

a) Art und Zahl der Viehstücke,

b) Angabe der Quarantäneanstalt und Tag der Beendigung der Quarantäne,

c) Angabe des letzten Standortes der eingeführten Viehstücke außerhalb des Großherzogthums,

d) Tag der Einfuhr in das Großherzogthum und Ort derselben.

Zu der Anzeige ist derjenige verpflichtet, für dessen Rechnung die Einfuhr erfolgt ist.

3. Der Bezirksdirektor hat die erforderliche Anordnung dafür zu erlassen, daß die eingeführten Viehstücke bis zum Ablaufe der fünfmonatlichen Frist von der Beendigung der Quarantäne ab einer die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung durch den beamteten Thierarzt unterworfen werden.

Zu diesem Behufe hat der beamtete Thierarzt die eingeführten Viehstücke, soweit nicht alsbaldige Schlachtung derselben erfolgt, wenigstens zwei Mal, alsbald nach der Einfuhr und kurz vor Ablauf der Beobachtungsfrist, einer Untersuchung zu unterwerfen. Inwieweit in der Zwischenzeit weitere Untersuchungen stattzufinden haben, bestimmt der Bezirksdirektor auf den Bericht des beamteten Thierarztes nach Bedürfniß.

Die Tragung der Kosten für diese Beobachtung regelt sich nach § 20 des Gesetzes vom 17. April 1889.

4. Gleiche Anzeige ist zu erstatten, wenn innerhalb der fünfmonatlichen Frist die eingeführten Thiere nach einem anderen Standorte innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums gebracht werden. Zu dieser Anzeige ist der bisherige Besitzer der Thiere verpflichtet.

5. Befindet sich der neue Standort in einem anderen Verwaltungsbezirke des Großherzogthums, so ist die Anzeige an den zuständigen Bezirksdirektor zur weiteren Verfügung abzugeben.

Befindet sich der neue Standort außerhalb des Großherzogthums, so ist die Anzeige an das unterzeichnete Staatsministerium behufs Abgabe an den Herrn Reichskanzler einzusenden.

6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Fälle, in welchen auf Grund von Ziffer III der Anlage die Quarantänefrist von dem Herrn Reichskanzler auf zehn Tage herabgesetzt worden ist, keine Anwendung.

7. Unterlassung oder ungenügende Erfüllung der vorstehend geordneten Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Großh. Sächs. Staats-Minist., Depart. d. Innern.

Anhalt. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Vieh aus Deutschland u. s. w. nach Oesterreich-Ungarn. Vom 16. Juni 1896. (Staats-Anz. Nr. 152.)

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich-Königlich österreichisch-ungarischen Botschaft an den Herrn Reichskanzler sind in den österreichischen Grenzstationen in neuerer Zeit oft solche Viehtransporte aus Deutschland eingetroffen, welche entweder mit gar keinen oder nur mit mangelhaften Viehpässen versehen waren.

Diese Transporte stammten theilweise aus dem Deutschen Reiche, theilweise angeblich aus den Niederlanden, aus Belgien, England, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und sind dann bloß durch deutsches Gebiet durchgegangen.

Es folgt Abs. 3 und 4 wie auf S. 480 der Veröff. unter Preußen; es sind jedoch in Abs. 4 die eingeklammerten Worte weggefallen, auch ist bei: Nach diesen Bestimmungen . . . . und bei: Für Pferde, Maulthiere . . . . je ein besonderer Absatz gemacht

Die Unterschrift lautet:

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Walther.

Oesterreich. Erlaß des Finanzministeriums, betr. das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Branntwein. Vom 21. April 1896. (Reichsgesetzbl. S. 241.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Finanzministerium wird mit Bezug auf den im Finanzministerialerlasse vom 3. März 1893[1]) (Reichsgesetzbl. Nr. 31) enthaltenen Vorbehalt des Weiteren die Tinctura Zingiberis von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein ausgeschlossen.

Biliński m. p.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1896[2]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Christiania	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Akershus	1	5	6	—	4	1	3	2	1
Smaalenene . . .	—	—	4	1	5	—	3	—	—
Buskerud	—	2	1	1	1	2	—	1	1
Jarlsberg und Laurvik	2	3	6	—	—	—	—	—	2
Hedemarken . . .	1	—	2	1	1	1	1	1	1
Christians	—	—	—	4	6	1	5	3	3
Bratsberg	2	1	—	2	—	—	—	—	1
Nedenäs	2	—	—	1	—	1	—	2	2
Lister u. Mandal	3	2	4	—	—	1	—	—	—
Stavanger	1	3	1	—	—	—	—	3	—
Süd-Bergenhus .	3	7	9	3	1	—	2	1	2
Bergen	2	2	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	5	2	2	1	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim .	1	—	—	6	4	—	5	4	10
Nord-Drontheim	—	—	—	—	1	3	6	2	11
Nordland.	—	—	1	—	—	1	4	1	—
Tromsö.	1	1	1	—	—	—	—	—	1
Im Ganzen Fälle	24	28	39	20	23	11	29	20	35
Zahl der Bestände	21	28	34	18	21	11	26	18	33

---

[1]) Veröff. 1895 S. 558, 549.

[1]) Veröff. 1893 S. 791. — [2]) Desgl. 1896 S. 468.

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Süd-Drontheim im April 2 Fälle, Lister und Mandal im Mai und Juni je 1 Fall. — Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Hedemarken im April 1, Nord-Bergenhus im Mai 1.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1896.[1]
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	2	1	—
Holbäk	2	1	1
Sorö	2	2	1
Odense	1	1	—
Svendborg	3	3	—
Aalborg	1	2	—
Randers	—	3	1
Ringkjöbing	1	1	1
Thisted	2	—	1
Veile	1	2	—

Außerdem im April: Aarhus 1 Bestand; im Mai: Hjörring 1.

Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt) . .	4	3	7
Frederiksborg . . .	5	3	2
Holbäk	3	3	8
Sorö	3	1	12
Präftö	5	2	8
Maribo	4	5	11
Odense	5	4	21
Svendborg	4	3	17
Bornholm	1	1	4
Aalborg	3	4	3
Aarhus	5	5	11
Hjörring	3	1	10
Randers	2	7	5
Ribe.	2	3	4
Ringkjöbing	19	6	9
Thisted	1	5	7
Veile	9	6	8
Viborg	10	7	15

Maul- und Klauenseuche. Im April: Sorö 6 Bestände.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im April: Präftö, Aalborg je 1 Bestand; im Mai: Hjörring 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs: Im April: Kopenhagen (Amt), Aalborg, Ringkjöbing, Thisted je 1 Bestand, Viborg 2; im Mai: Hjörring, Viborg je 1, Aalborg, Ringkjöbing je 2; im Juni: Präftö, Svendborg, Aalborg, Viborg je 1, Hjörring 3, Ringkjöbing 6.

Chronische Schweinediphtherie. Im Mai: Maribo 1 Bestand, im Juni: Hjörring 1.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 617.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 44 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Turocz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

1) Vgl. S. 487.

Preußen. Berlin. Das Polizei-Präsidium hat unterm 4. Juni d. Js. verboten, Knochen von tuberkulösen Thieren in rohem Zustande aus der Anstalt für Sterilisirung tuberkulösen Fleisches in den Verkehr zu bringen, dagegen den Verkauf solcher Knochen an die fiskalische Abdeckerei unter gewissen Bedingungen gestattet.

Desgl. Reg.-Bez Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 11. August 1896. (Amtsbl. S. 429.)

In Abänderung der Deklaration vom 9. April 1896 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblattes für 1896)[1] zur landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezember 1895, betreffend die Abwehr gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den diesseitigen Regierungsbezirk durch das aus südlichen Reichstheilen stammende Vieh (Außerordentliche Beilage zu Nr. 49 für 1895 des Amtsblatts),[2] bestimme ich, daß

. . . u. s. w. . . . wie auf Seite 332 unter Reg.-Bez. Bromberg von Ziffer 1 bis zum Schluß mit folgenden Abweichungen: Fortgefallen ist in Ziffer 3 „Bautzen", in 5 „Konstanz", in 6 „Rheinhessen", desgleichen die Ziffern 14, 15, 17 und 18. — Ziffer 14 und 15 lauten wie 16 und 19 a. a. O.

Desgl. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 17. November 1895.

Die Einfuhr von Pferden über das Nebenzollamt I zu Dammerbruch an den für Venlo bestimmten Einfuhrtagen wird von mir unter der Bedingung gestattet, daß diese Thiere an demselben Tage in Venlo von dem preußischen beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind und unter der weiteren Bedingung, daß bei dem fraglichen Zollamte von den einführenden Händlern die Identität der Pferde durch ein von dem untersuchenden Kreisthierarzt ausgestelltes, genaues Signalement nachgewiesen wird.

Im Uebrigen finden auf diese Einfuhr die Bestimmungen meiner landespolizeichen Anordnung vom 11. April 1893 (Amtsblatt S. 193)[3] sinngemäße Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Oberfranken. Bekanntmachung vom 6. Juli 1896 (Kreisamtsbl. S. 62).

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31 ff.)[4] und im Nachgange zum Regierungsausschreiben vom 15. Oktober 1894 (Kreisamtsblatt S. 119)[5] wurde von der unterfertigten Stelle unter Aufhebung des mit Regierungsausschreiben vom 3. Februar 1893 (Kreisamtsblatt S. 13)[6] auf den dritten Mittwoch jeden Monats festgesetzten Kontroltages bei der Eintrittsstation Eisenbahnhof Asch die Gewährung eines zweiten Kontroltages im Monat für das aus Böhmen in den Grenzbezirk eingehende Nutz- und Zuchtvieh bei der Eintrittsstation Neuhausen (königl. Nebenzollamt II Oberneuhaus) beschlossen und zu dem bisherigen ersten Mittwoch jeden Monats nunmehr auch der dritte Mittwoch jeden Monats von Mittags 12 Uhr bis Abends 4 Uhr für die Vornahme der thierärztlichen Kontrole daselbst bestimmt.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß. Verordnung vom 7. Dezember 1895.

In Abänderung der Verordnung vom 8. März 1895, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 131)[7], wird bestimmt:

Artikel 2 der vorgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Artikel 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus

1) Veröff. S. 332. — 2) Desgl. 1895 S. 941. — 3) Desgl. 1893 S. 343. — 4) Desgl. S. 68. — 5) Desgl. 1894 S. 823 — 6) Desgl. 1893 S. 174. — 7) Desgl. 1896 S. 281.

einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (Artikel 3) versehen.

Der Bezirks-Präsident.

Desgleichen. Bezirk Unter-Elsaß. Durch Verordnung des Bezirks-Präsidenten vom 30. November 1895 ist Absatz 2 der Verordnung vom 10. November 1890, betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, wie vorstehend abgeändert worden.

Desgleichen. Bezirk Lothringen. Verordnung vom 5. Dezember 1895.

Unter theilweiser Abänderung meiner Verordnung vom 22. August 1894 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 171)[1]) bestimme ich, was folgt:

Artikel 1. Die regelmäßige Vornahme der Untersuchung der über Novéant zur Einfuhr und Durchfuhr gelangenden Thiere findet fernerhin jeden Samstag von 3 Uhr bis 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags statt.

Artikel 2. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Artikel 3. Meine Verordnung vom 30. Mai 1895 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 164)[1]) wird hierdurch aufgehoben.

Der Bezirks-Präsident.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Für die vom 10. bis 13. September d. J. in Kiel angesetzte 21. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind zur Tagesordnung (Veröff. S. 316) nachstehende Schlußsätze, welche sämmtlich als nicht zur Abstimmung bestimmt bezeichnet sind, aufgestellt worden.

Zu I. Grundwasserversorgung mit besonderer Berücksichtigung der Enteisenung. Referenten: Baurath A. Thiem (Leipzig) und Professor Dr. Bernhard Fischer (Kiel).

1. Grundwasser und Quellwasser unterscheiden sich nur durch ihre hydrologische Erscheinungsform.

2. Das Dasein von Grundwasserströmen hängt von der geotektonischen Beschaffenheit des Untergrundes ab. Unter günstigen Vorbedingungen ist die Menge des im Untergrunde fließenden Wassers viel größer, als man gewöhnlich annimmt; so ist die Wahrscheinlichkeit, die größten in der norddeutschen Tiefebene liegenden Städte mit Grundwasser versorgen zu können, eine sehr große.

3. Die Methodik und Systematik in der Aufsuchung und Auffindung und in der Untersuchung auf Menge und Ausdauer der Grundwasserströme sind wissenschaftlich streng begründet und haben sich praktisch vollständig bewährt. Die Hydrologie ist eine selbstständige Wissenschaft geworden, deren praktische Auswerthung im Boden vielfacher Erfahrung wurzelt.

4. Die künstliche und sichere Erzeugung von Grundwasser ist zwar noch wenig entwickelt, verspricht aber große Bedeutung zu erlangen.

5. Die Fassungsarten des Grundwassers und die dafür angewendeten technischen Mittel sind unter sich sehr verschieden; der Erfolg hängt von der zweckmäßigen Anpassung an die natürlichen hydrologischen Zustände ab. Unzweckmäßige Mittel drücken die gewonnene Menge unter die gewinnbare herab.

6. Im Allgemeinen ist die Versorgung durch Grundwasser erheblich billiger, als die durch Oberflächenwasser mit nothwendiger Filterung.

7. Das dem Untergrunde im Bereiche gut filtrirender Bodenschichten in einwandfreier Weise und aus genügender Tiefe entnommene Wasser ist stets keimfrei und hierdurch sowie durch seine gleichmäßige Temperatur dem in den besten Anlagen sorgfältigst filtrirten Oberflächenwasser aus bewohnten Gegenden überlegen.

[1]) Veröff. 1895 S. 521.

8. Das Eisen, welches neben Schwefelwasserstoff oft Geschmack und Aussehen des Grundwassers beeinträchtigt, auch sonst demselben allerlei lästige und störende Eigenschaften verleiht, berechtigt ebensowenig wie die meist mit Unrecht angezweifelte Ergiebigkeit zu einem Verzicht auf das Grundwasser. Beide Stoffe lassen sich bei Erhaltung der Vorzüge des Grundwassers durch eine einfache Behandlung so vollständig entfernen, daß dasselbe nunmehr auch hinsichtlich seiner Appetitlichkeit und Schmackhaftigkeit den Vorzug verdient.

9. Behufs Enteisenung wird das Eisen entweder mittelst Lüftung oder mittelst Chemikalien ausgefällt und hierauf durch eine einfachere und billigere Filtration als beim Oberflächenwasser entfernt.

10. Manche Wässer lassen sich allein schon durch Filtration mittelst Thierkohle hinreichend vom Eisen befreien. Gemauerte Kesselbrunnen mit einer Kalklage am Grunde und in der Wandung liefern bei nicht zu starker Benutzung jahrelang ein genügend von Eisen befreites, allerdings hartes Wasser. Sonst haben sich für die Einzelversorgung und den Kleinbetrieb die „Lüftungs-“ und „chemischen“ Verfahren bewährt. Letztere bieten hier gewisse Vorzüge. Für die Enteisenung im Großen haben bisher nur die Lüftungsverfahren Eingang in die Praxis gefunden.

11. Bei manchen Wässern ist die Enteisenung mittelst Lüftung schwieriger, hier empfiehlt sich außer der Anwendung der „Lüfter“ noch die Einschaltung eines „Absitzbassins“.

12. Nachdem jetzt auch für die Einzelversorgung die Enteisenung in einfacher und billiger Weise zu erreichen ist, kann die Einführung derselben in die Praxis für alle Gegenden, in denen man sich bisher wegen Eisens im Grundwasser mit oft sehr schlechtem Oberflächenwasser hat behelfen müssen, im Interesse der Volkswohlfahrt nicht warm genug befürwortet werden.

Zu II. Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Referent: Dr. H. B. Brennecke (Magdeburg).

1. Im Laufe der letzten 20 Jahre hat die puerperale Mortalität im Deutschen Reiche unter dem Einfluß der Antiseptik zweifellos abgenommen, — doch beweisen die in den öffentlichen Entbindungsanstalten selbst unter erschwerenden Umständen (Lehrinstitute!) erzielten weit besseren Resultate, daß der Betrieb der praktischen Geburtshülfe in Privathäusern einer weiteren Aufbesserung nicht nur fähig, sondern auch dringend bedürftig ist.

2. Die Rückständigkeit der geburtshülflichen Erfolge in Privatverhältnissen gegenüber denen in Entbindungsanstalten beruht — abgesehen von anderen ursächlichen Momenten — wesentlich auf dem bisher herrschenden Mangel eines gesunden Solidaritäts-Bewußtseins der verschiedenen in und an der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene wirkenden Kräfte, — der Aerzte, Hebammen, Wochenpflegerinnen, Frauenvereine und der Armenverwaltung.

3. Diesem Mangel kann in wirksamster Weise abgeholfen werden durch Schaffung zahlreicher geburts- und wochenbetts-hygienischer Centren. Als solche sind die in Rede stehenden „Heimstätten für Wöchnerinnen“ zu betrachten.

4. Die „Heimstätten für Wöchnerinnen“ sollen nicht etwa Pflegestätten für kranke oder nur noch der Erholung bedürftige Wöchnerinnen sein, sondern öffentliche Entbindungsanstalten, in welchen den Frauen jedes Standes, in Sonderheit aber den Frauen der ärmeren Bevölkerungsschichten Gelegenheit geboten wird, Entbindung und Wochenbett unter zuverlässig, sachverständiger Leitung und unter günstigen hygienischen Verhältnissen gegen ein billiges Entgelt, bezw. unentgeltlich abzuwarten.

5. Die „Heimstätten für Wöchnerinnen“ sind nicht als Anhängsel öffentlicher Krankenhäuser mit den letzteren unter ein Dach und Fach zu bringen. Ihrer eigenartigen Aufgabe gemäß können sie nur dann sich zu Centren der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene ent-

falten, wenn sie von vornherein als selbständige Gebilde ins Leben treten.

6. Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" kommen der Geburts- und Wochenbetts-Hygiene des ganzen Landes und allen Bevölkerungsschichten gleichmäßig zu Gute,

a) unmittelbar, insofern sie einer größeren Zahl von Kreißenden und Wöchnerinnen — insbesondere den Bedürftigsten derselben — den denkbar besten Schutz gewähren;

b) mittelbar, insofern sie zur Heranbildung geburtshülflich tüchtiger Aerzte, zu einer gründlichen Aufbesserung des Hebammenwesens, sowie zur Ausbildung zuverlässiger Wochenpflegerinnen die Handhabe bieten.

7. Die „Heimstätten für Wöchnerinnen" sind wie vom hygienischen, so auch vom national-ökonomischen und sozial-politischen Standpunkte aus gleich dringend geboten. Sie ins Leben zu rufen, muß Aufgabe und Pflicht der Kreis- und Kommunalverbände unter Mitwirkung ad hoc organisirter Frauenvereine werden.

Zu III. Bekämpfung der Diphtherie. Referent: Professor Dr. Carl Fraenkel (Halle).

1. Der Erreger der Diphtherie im eigentlichen Sinne ist der von Löffler entdeckte Bazillus. Derselbe findet sich a) regelmäßig auf den erkrankten Theilen (Haut und Schleimhäuten), b) häufig in der Umgebung der Kranken, c) selten auf den Schleimhäuten gesunder Individuen.

2. Die Ansteckung erfolgt a) unmittelbar vom erkrankten auf den gesunden Menschen (Anhusten, Küsse u. s. w.), b) mittelbar durch Zwischenträger, an denen die spezifischen Keime haften (Betten, Wäsche und Kleidungsstücke der Kranken, Spielsachen, Eß- und Trinkgeschirre, Nahrungsmittel u. s. w.).

3. Die Infektion entwickelt sich, wie das Vorkommen der Diphtheriebazillen im gesunden Organismus beweist, nur auf Grund einer besonderen Anlage (Disposition).

Die Bekämpfung der Diphtherie hat danach hinzuwirken auf

1. die Vernichtung der Diphtheriebazillen a) im kranken Menschen durch α) rasche Heilung und Abkürzung des Krankheitsverlaufs mit Hülfe der spezifischen Therapie durch das Behring'sche Serum, β) örtliche Behandlung der befallenen Theile mit desinfizirenden Mitteln (Löfflers Mischung), b) in der Umgebung der Kranken durch Desinfektion der von ihnen gelieferten Krankheitsstoffe (Auswurf, Membranen), sowie ferner der Krankenzimmer, der Wäsche, Kleidung u. s. w.,

2. die Schließung der Wege, auf denen die Uebertragung erfolgt: Absonderung der Kranken und ihres Wartepersonals bis zum völligen Verschwinden der spezifischen Keime; Verbot des Schulbesuches der Kranken und ihrer Angehörigen; Verbot der Ansammlung von Menschen, namentlich Kindern, im Kranken- oder Sterbehause; Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln;

Für Punkt 1 und 2 von der größten Bedeutung ist a) die möglichst frühzeitige Erkennung der Fälle von echter Diphtherie durch die bakteriologische Untersuchung aller verdächtigen Erkrankungen, am besten in geeigneten Centralstellen, und b) eine auf Grund der so gewonnenen Befunde gehandhabte und streng durchgeführte Anzeigepflicht.

3. die Beseitigung der Disposition durch a) Pflege der Mund- und Rachenschleimhaut: prophylaktische Gurgelungen mit desinfizirenden Mitteln, b) Immunisirung mit Hülfe des Behring'schen Serums.

Zu IV. Die Mitwirkung der Aerzte bei Handhabung der Gewerbehygiene. Referent: Medizinalrath Dr. Gottlieb Merkel (Nürnberg).

1. Eine gedeihliche Entwicklung der Gewerbe-Hygiene ist ohne Mitwirkung der Aerzte undenkbar.

2. Die Grundsätze, von welchen die letztere auszugehen hat, sind keine andern, als diejenigen, welche ärztliche Kunst und Wissenschaft überhaupt an die Hand geben. Es ist deshalb nicht wünschenswerth, daß Aerzte, welche den Aufgaben der Gewerbe-Hygiene nachzugehen haben, aus der ärztlichen Praxis vollkommen losgeschält werden.

3. Eine genaue Kenntniß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen ist dem ärztlichen Gewerde-Hygieniker ebenso unentbehrlich als ein gewisses Maaß von Verständniß für die technischen Fragen und für die Bedürfnisse und die Existenzbedingungen der Industrie und des Gewerbes. Es ist deshalb ein stetes „Hand in Hand Gehen" des Gewerbe-Hygienikers mit den technischen Aufsichtsorganen und den Verwaltungsbehörden unerläßlich, was im Allgemeinen am besten erreicht wird dadurch, daß die ärztliche Gewerbe-Hygiene den Amtsärzten (welche nur der Verwaltung zu dienen haben) übertragen wird, während in großen Industriecentren sich die Aufstellung eigener Aerzte für diese Zwecke empfiehlt.

4. Bei der Ausbildung der angehenden Aerzte in der Hygiene und bei den Prüfungen für den ärztlichen Staatsdienst muß darum der Gewerbe-Hygiene besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zu V. Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Handelsmarine und auf den modernen Dampfschiffen. Referenten: Geh Regierungsrath Professor Busley (Kiel) und Hafenarzt Dr. Nocht (Hamburg).

Schlußsätze des Referenten Professor Busley.

1. Die moderne Technik ist im Stande den hygienischen Anforderungen an Bord von Dampfern in vollem Umfange gerecht zu werden, wie die Einrichtungen der neueren deutschen Kriegsschiffe und der großen deutschen Schnelldampfer erkennen lassen.

2. Die immer höher gesteigerten Fahrgeschwindigkeiten der Dampfer bedingen größere Maschinenanlagen und geringere Wasserverdrängungen, wodurch Raumbeschränkungen eintreten, welche eine weise Abwägung der hygienischen Einrichtungen nöthig machen, wenn nicht auf Kriegsschiffen der Gefechtswerth und auf Handelsschiffen die Rentabilität leiden soll.

3. In dem kommenden Jahrhundert der Elektrizität werden sich die maschinellen Anlagen, welche an Bord für die Erhaltung der Gesundheit eingebaut werden müssen, schneller entwickeln und leichter vervollkommenen lassen, als in dem zur Neige gehenden Jahrhundert des Dampfes möglich war.

Schlußsätze des Referenten Dr. Nocht.

1. Da die meisten Kauffahrteischiffe keinen Arzt an Bord haben und die Sterblichkeit an vermeidbaren Krankheiten unter den Seeleuten verhältnißmäßig groß ist, so ist es erforderlich, daß die Gesundheitsverhältnisse an Bord der deutschen Schiffe während ihrer Reisen alsbald nach der Rückkehr in die Heimath regelmäßig nach einheitlichem Plane festgestellt und während des Aufenthalts der Schiffe im Hafen dauernd überwacht werden.

2. Die Ergebnisse dieser Ueberwachung sind an einer Centralstelle zu sammeln und für die Weiterbildung der bisher sehr dürftigen Bestimmungen über die Gesundheitspflege an Bord der Handelsschiffe nutzbar zu machen.

3. Besonderes Interesse verdienen die Erkrankungen an gelbem Fieber und Tuberkulose unter den Mannschaften im Allgemeinen und die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der Feuerleute an Bord.

4. Die Fortschritte der Technik für die Verbesserung der Lebensbedingungen an Bord müssen in größerem Maaße als bisher auch den Mannschaften zu Gute kommen.

5. Bei der Weiterbildung der sanitären Fürsorge für die Mannschaften an Bord empfiehlt es sich nicht, die Bestimmungen, wie in England, für alle Schiffe gleichmäßig zu gestalten. Die Anforderungen sind vielmehr nach der Größe und Bestimmung der Schiffe abzustufen.

Vermischtes.

Preußen. Lepra im Kreise Memel.

Ein amtlichen Mittheilung vom 4. August zufolge sind von den im Anfang des Jahres vorhandenen Aussätzigen 2 verstorben; 3 befinden sich in Anstaltsbehandlung in Berlin und Breslau; die Aufnahme einer weiteren Person in eine Klinik zu Königsberg ist angeordnet worden. Für die Unterbringung der übrigen noch im Kreise befindlichen oder neu hinzukommenden Kranken ist die Errichtung eines Lepra-Heims in Prökuls in Aussicht genommen. (Vgl. S. 234.)

Erkrankungen an Infektionskrankheiten
(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	407	976	2637	945	895	739	592	1107	378	388	294	385	151	157	103	119	69	53	34	57
Niederbayern	115	272	557	251	177	121	80	288	124	116	88	147	57	57	30	49	15	19	13	18
Pfalz	97	327	1255	339	649	344	317	784	117	85	71	141	31	27	26	15	38	10	11	16
Oberpfalz	60	209	611	201	115	106	77	179	86	70	78	99	66	37	31	28	3	9	7	16
Oberfranken	71	176	601	173	405	199	227	500	95	69	83	130	49	22	13	45	11	13	10	17
Mittelfranken	120	493	2087	455	579	370	468	806	166	145	143	229	78	57	43	37	24	13	9	16
Unterfranken	48	207	985	172	303	178	170	498	85	69	60	89	12	9	2	3	15	7	5	11
Schwaben	170	342	1362	342	663	399	413	639	233	169	153	178	38	27	28	35	32	16	14	29
Summa	1088	3002	10095	2878	3786	2456	2344	4801	1284	1111	970	1398	482	393	276	331	207	140	103	180
Augsburg	15	45	274	46	96	55	38	73	34	34	28	35	6	5	8	5	5	—	—	5
Bamberg	6	21	84	8	33	23	10	40	5	12	9	12	17	9	10	12	1	1	2	4
Fürth[1]	2	20	29	9	25	45	6	26	8	7	5	9	1	—	—	1	1	—	—	1
Kaiserslautern	7	28	61	21	71	60	39	89	9	5	4	8	—	5	1	—	2	2	1	3
Ludwigshafen	11	40	64	32	39	5	2	37	11	5	1	13	7	—	1	2	3	—	—	1
München[2]	136	291	1058	340	525	450	356	651	201	216	110	199	38	26	11	12	37	30	21	34
Nürnberg	33	196	1062	139	213	146	165	260	53	62	45	95	24	24	13	8	3	4	—	6
Regensburg[3]	17	78	204	68	17	28	19	40	18	15	25	38	28	12	13	10	—	—	—	3
Würzburg	6	89	316	55	41	39	54	66	19	24	14	24	4	4	—	1	—	—	—	—
Summa	233	808	3152	718	1060	851	689	1282	358	380	241	433	125	85	57	51	52	37	24	57

Regierungsbezirke bezw. Städte über 20 000 Einw.	Ak. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	849	734	530	742	12	6	26	8	510	292	213	510	814	527	880	451	27	43	54	52
Niederbayern	281	183	136	181	9	13	12	3	18	12	8	51	325	379	262	98	19	16	31	23
Pfalz	195	143	62	196	1	1	4	2	149	108	107	231	356	296	186	123	73	46	155	172
Oberpfalz	183	156	114	168	3	—	4	1	38	35	22	30	294	245	162	91	9	17	20	39
Oberfranken	167	116	67	150	5	2	7	7	267	116	81	147	147	154	140	136	13	8	30	28
Mittelfranken	344	312	219	365	3	2	3	13	162	106	218	310	376	422	361	196	22	29	41	34
Unterfranken	141	131	73	136	—	—	1	1	60	39	20	61	107	115	45	51	18	13	56	42
Schwaben	450	350	236	296	5	3	13	—	158	98	85	192	230	216	381	357	65	28	102	56
Summa	2610	2125	1437	2234	38	27	70	35	1362	806	754	1532	2649	2354	2417	1503	246	200	489	446
Augsburg	123	84	39	57	—	—	1	—	11	5	18	77	6	43	128	100	2	1	7	6
Bamberg	13	15	6	16	4	1	2	—	4	3	—	11	25	46	25	6	—	—	1	9
Fürth	27	28	7	21	—	—	—	—	20	6	10	7	22	33	1	6	3	2	2	3
Kaiserslautern	9	5	5	17	1	—	2	—	1	—	—	21	4	10	18	4	1	4	3	1
Ludwigshafen	15	1	8	26	—	—	—	—	32	15	4	13	5	12	2	11	4	1	1	24
München	417	395	240	394	—	—	—	—	322	253	185	427	280	158	132	169	16	15	28	33
Nürnberg	92	96	73	137	—	—	—	—	97	71	144	179	190	271	192	92	5	9	6	14
Regensburg	33	43	20	43	2	—	1	—	4	5	7	8	108	35	14	6	—	1	2	10
Würzburg	29	35	20	24	—	—	—	—	9	18	10	14	2	8	3	3	6	3	3	14
Summa	758	702	418	735	7	1	6	—	500	376	378	757	642	616	515	397	37	36	53	114

[1]) Für Monat August fehlen die Angaben aus Fürth. — [2]) Für München erfolgte die Berichterstattung in der
[3]) Einschl. Stadtamhof.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

Marine, Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche — für den Zeitraum vom 1. April 1891 bis 31. März 1893. 8⁰.

Meißner, Otto. Bericht über die Thätigkeit des Deutschen Drogisten-Verbandes vom April 1893 bis März 1895. Leipzig. 8⁰.

M.-Gladbach, Haushaltungspläne der Stadt — für das Rechnungsjahr 1895/96. M.-Gladbach. 4⁰.

Milliet, W. Glossen zur Statistik des Alkoholismus. (Sonderabdr.) 8⁰.

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1895.

1895 und 1896.) Vgl. Veröffentl. 1895 S. 638.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
6	5	2	4	731	707	658	3524	116	111	118	92	107	124	57	180	1212	954	430	756	21	32	26	24
1	12	2	1	109	26	9	18	8	7	8	7	15	14	3	30	501	495	187	320	6	1	10	19
3	2	6	3	253	839	387	639	10	8	1	5	47	13	18	19	772	630	228	465	4	1	4	1
—	2	1	1	117	122	17	40	11	12	10	15	54	18	7	38	549	456	236	396	3	1	4	3
8	7	1	3	636	955	224	539	9	7	7	2	15	4	4	13	607	508	258	432	2	8	2	7
4	5	5	3	336	307	152	116	22	7	10	16	323	117	43	85	898	820	510	809	5	4	7	7
2	3	—	2	307	145	70	368	2	1	—	2	25	14	1	10	502	376	219	378	3	4	3	5
18	10	11	2	797	342	29	27	20	26	16	29	201	82	35	46	943	602	283	548	18	8	13	15
42	46	28	19	3286	3443	1546	5271	198	179	170	168	787	386	168	421	5984	4841	2351	4104	62	59	69	81
1	1	4	—	213	105	8	6	8	11	9	8	57	33	11	22	116	93	39	71	1	1	—	2
2	3	—	—	8	8	2	2	2	2	—	1	1	—	1	4	13	34	14	23	—	1	—	—
1	1	—	—	—	3	1	—	4	1	—	2	—	2	—	—	28	52	11	38	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	6	—	—	—	20	17	10	23	—	—	—	—
—	—	—	—	85	320	8	—	2	—	—	—	—	—	—	2	34	31	9	24	—	—	—	—
—	1	1	1	323	548	565	3368	72	81	95	65	62	92	36	159	419	284	125	241	—	3	4	5
1	—	—	2	15	19	7	5	1	—	—	—	234	86	10	11	112	157	100	183	—	—	1	—
—	—	—	—	13	9	1	—	6	6	4	8	1	1	1	9	52	57	22	44	—	—	—	—
—	1	—	—	119	54	24	14	1	—	—	—	16	3	1	5	78	47	50	49	—	—	—	—
5	7	5	3	776	1066	616	3396	97	102	108	84	377	217	60	212	872	772	380	696	1	5	5	7

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte											
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
406	176	158	624	—	—	—	1	728	527	499	512	513	517	514	508	500	514	510	512	516
65	10	12	63	—	—	1	—	178	93	82	89	94	81	93	77	84	85	81	97	75
44	39	24	54	3	—	—	—	251	117	118	119	110	114	107	99	91	104	113	51	119
46	24	31	97	—	—	—	1	137	91	85	81	78	81	82	79	75	87	90	95	87
35	21	14	118	—	—	—	—	174	104	109	113	109	102	102	80	83	108	110	107	115
196	114	80	383	—	—	—	—	298	220	217	210	122	211	215	201	213	233	211	114	200
63	57	24	75	—	—	—	—	284	138	139	125	131	120	117	121	117	130	138	128	147
53	29	30	81	—	—	—	—	263	190	150	176	174	125	196	155	187	117	193	152	175
908	470	373	1495	3	—	1	2	2 313	1480	1399	1425	1331	1351	1426	1320	1350	1378	1446	1256	1434
								Einschl. der Nachträge:	1532	1479	1489	1499	1434	1445	1428	1375	1451	1472	1493	1506
7	13	6	23	—	—	—	—	56—60	55	.	50	53	.	51	51	50	.	53	53	52
—	8	1	47	—	—	—	—	34	11	13	12	12	15	14	13	10	10	14	15	17
24	—	—	11	—	—	—	—	26	15	9	8	12	9	9	8	.	7	9	9	11
1	7	1	3	—	—	—	—	16—18	6	6	6	6	6	7	.	6	6	7	7	6
9	1	—	5	—	—	—	—	14—16	12	12	12	12	12	10	10	3	7	8	11	12
299	126	105	420	—	—	—	1	435	375	375	390	390	400	400	400	400	400	400	400	400
139	86	52	289	—	—	—	—	103—105	100	101	100	.	105	100	100	100	100	102	102	90
20	9	6	40	—	—	—	—	34—39	28	28	28	28	28	28	28	30	34	34	34	34
35	28	5	53	8	—	—	—	79	28	30	29	30	30	28	28	28	28	30	28	28
534	278	176	891	8	—	—	1	797—812	630	.	635	.	.	647	.	.	.	657	659	650

Weise, daß die obigen vier Zeiträume nicht nach Monaten, sondern mit der 13., 26., 39. und 52. Woche abschließen. —

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

33. Woche vom 9. bis 15. August 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	63	1	68	41	31,8	25,7	1	—	—	—	—	5	11	27	23	23	23	1
Altona	149 608	100	4	59	26	20,5	23,7	1	—	—	—	—	3	3	11	8	8	36	5
Augsburg	81 401	50	3	34	12	21,7	28,2	—	—	—	1	—	4	5	4	3	3	19	1
Barmen	128 269	69	—	40	16	16,2	21,0	—	2	—	—	—	8	2	11	3	2	17	—
Berlin	1 688 849	883	28	711	388	21,9	24,2	1	9	7	3	1	74	38	257	152	144	311	10
Beuthen	42 036	23	1	22	13	27,2	29,7	—	—	—	—	—	—	1	6	6	6	15	—
Bielefeld	48 284	31	2	19	6	20,5	20,4	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	7	2
Bochum	54 509	44	2	19	6	18,1	26,3	—	1	1	—	—	—	1	2	2	2	12	2
Bonn	45 115	31	2	24	11	27,7	26,8	—	—	—	—	—	5	—	7	3	3	11	1
Brandenburg	43 257	25	—	35	24	42,1	27,0	—	—	—	—	—	2	2	17	10	8	14	—
Braunschweig	116 277	71	2	49	27	21,9	23,6	—	—	1	—	—	3	2	17	10	10	24	2
Bremen	143 834	86	4	52[2]	28	18,8[2]	20,2	—	—	1	—	—	7	2	19	8	8	22	1
Breslau	377 642	257	14	210[3]	94	28,9[3]	29,9	1	1	2	1	—	20	13	64	15	12	101	7
Bromberg*	46 998	25	—	18	13	19,9	23,6	—	—	—	—	—	—	1	11	11	10	6	—
Charlottenburg*	138 931	94	2	58	34	21,7	24,9	1	—	—	—	—	4	4	26	15	14	22	1
Chemnitz	163 562	140	2	109	77	34,7	31,2	—	—	—	—	1	8	5	6	4	3	85	4
Danzig	126 141	61	3	63	33	26,0	27,4	—	—	—	—	—	5	3	23	22	21	30	2
Darmstadt	64 629	28	—	23	10	18,5	20,5	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	12	1
Dessau	43 227	22	—	20	13	24,1	23,9	—	—	—	—	—	3	—	7	7	7	10	—
Dortmund	113 801	84	2	51	26	23,3	25,0	1	—	1	1	—	4	10	12	2	2	22	—
Dresden†	342 168	198	10	158[4]	67	24,0[4]	23,5	—	—	1	1	1	25	10	33	16	15	83	4
Düsseldorf	179 685	129	5	84	52	24,3	22,7	—	—	2	—	—	7	4	31	9	9	38	2
Duisburg	71 570	69	1	26	13	18,9	24,8	—	—	—	—	—	2	—	7	3	2	17	—
Elberfeld	140 716	91	2	44	17	16,3	21,5	—	—	—	—	—	9	4	9	3	3	20	2
Elbing	46 339	37	—	16	8	18,0	29,5	—	—	—	—	—	—	—	5	4	4	9	2
Erfurt	78 790	38	1	30	14	19,8	22,5	—	—	1	—	—	3	1	12	12	11	10	3
Essen	98 218	73	2	52	25	27,5	25,6	—	1	1	2	—	3	11	6	—	—	26	2
Flensburg	41 314	22	1	14	9	17,6	23,2	1	—	—	1	—	1	—	2	1	1	9	—
Frankfurt a. M.	235 052	145	7	64	25	14,2	19,3	1	—	—	—	—	6	5	13	3	3	37	2
Frankfurt a. O.	59 435	28	1	22	15	19,2	27,0	—	—	—	—	—	2	2	9	6	6	9	—
Freiburg i. B.	53 567	17	1	12[5]	4	11,6[5]	23,9	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	2	—
Fürth	46 987	49	1	22	15	24,3	27,6	—	—	2	—	—	—	2	9	6	6	9	—
Gera	44 004	34	—	13	6	15,4	29,0	—	—	—	—	—	—	1	4	3	3	7	1
M.-Gladbach	54 137	44	1	28	14	26,9	25,0	—	—	2	—	—	5	1	4	3	3	16	—
Görlitz	71 109	43	1	20	8	14,6	26,3	—	—	—	—	—	2	1	6	3	3	10	1
Hagen	42 573	30	2	18	9	22,0	24,6	—	—	—	1	—	1	3	4	3	3	8	1
Halberstadt	41 856	28	—	16	11	19,9	26,6	—	—	—	1	—	3	1	8	5	5	3	—
Halle	118 040	88	3	68[6]	37	30,0[6]	24,3	—	—	2	—	—	1	6	24	12	11	30	5
Hamburg†	631 660	443	11	217	100	17,9	25,1	2	2	1	—	—	18	20	47	16	15	114	13
Hannover	214 922	135	5	92	47	22,3	20,9	—	1	1	—	—	10	3	30	30	30	46	1
Harburg	43 465	32	2	20	9	23,9	21,0	1	—	—	—	—	2	2	6	5	5	8	1
Kaiserslautern	41 200	31	2	17	3	21,5	20,9	—	—	—	—	—	2	5	3	3	2	6	1
Karlsruhe	85 208	46	2	34	17	20,7	22,6	—	—	1	—	—	4	7	6	6	5	15	1
Kassel	82 774	45	—	18	5	11,3	19,9	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	10	—
Kiel	87 592	64	3	37	24	22,0	22,8	—	—	—	—	—	—	2	21	21	21	14	—
Köln	326 068	240	6	178	111	28,4	25,7	6	1	1	—	—	12	12	55	18	18	88	3
Königsberg i. Pr.	173 642	91	2	117	65	35,0	30,2	—	3	2	1	—	7	10	52	27	24	40	2
Königshütte	45 648	55	—	40	28	45,6	28,3	—	—	—	—	—	2	5	9	9	9	24	—
Krefeld*	107 486	48	1	46	26	22,3	23,9	3	1	—	—	—	4	4	9	8	8	24	1
Leipzig	403 461	269	9	203	121	26,2	22,7	6	1	4	1	—	14	16	69	36	34	87	5
Liegnitz	52 059	34	2	18[7]	7	18,0[7]	30,4	1	—	—	—	—	1	2	2	2	2	11	1
Lübeck†	70 605	54	2	20	5	14,7	21,0	3	—	—	—	—	4	1	3	1	1	9	—
Magdeburg	215 872	163	3	138	87	33,2	26,5	2	—	5	1	—	6	11	61	28	25	47	5
Mainz	77 529	42	3	37	12	24,8	22,5	—	—	1	—	—	2	5	5	1	1	23	1
Mannheim†	92 523	75	4	40	27	22,5	21,4	1	—	2	—	—	3	—	12	10	10	21	1
Metz	59 691	22	1	26	15	22,6	21,4	—	—	—	—	—	3	1	12	6	6	10	—
Mülhausen i. E.	83 758	51	—	37	16	23,0	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	3	14	14	13	15	1
München	413 775	275	8	151	67	19,0	28,2	1	1	3	1	—	17	10	27	9	9	87	4
Münster	57 833	31	—	29	12	26,1	24,5	—	—	1	—	—	5	—	8	7	7	14	1
Nürnberg	164 689	118	6	50	21	15,8	26,1	—	—	3	—	—	4	4	11	9	9	26	2
Offenbach	40 920	22	—	19	6	24,1	21,0	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	8	2
Osnabrück	45 687	23	—	6	2	6,8	22,0	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 50 = 18,1‰. — [3]) Desgl 204 = 28,1‰. — [4]) Desgl. 147 = 22,3‰. — [5]) Desgl. 10 = 9,7‰. — [6]) Desgl. 59 = 26,0‰. — [7]) Desgl. 17 = 17,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	38	1	15	9	13,9	25,2	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	9	—
Posen	73 656	49	—	54	29	38,1	29,1	2	1	1	—	1	5	6	11	9	7	26	1
Potsdam	58 814	28	—	22[3])	10	19,5[3])	23,5	—	—	—	—	—	—	3	5	2	2	13	1
Remscheid	48 031	26	2	17	8	18,4	21,2	1	—	—	—	—	1	5	2	2	2	8	—
Rixdorf*	62 764	.	.	.	.	.	32,3[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rostock	50 394	28	1	16	4	16,5	20,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Schöneberg*	66 647	47	1	23	14	17,9	20,3[2])	1	—	—	—	—	3	—	10	10	10	8	1
Solingen	41 364	27	—	14	8	17,6	20,4	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	8	—
Spandau	57 036	51	2	39	21	35,6	23,2	1	—	1	—	—	2	5	11	6	5	18	1
Stettin	143 592	98	4	66	29	23,9	25,8	—	—	2	—	—	10	1	30	15	14	22	1
Straßburg i. E.	136 692	82	1	51	29	19,4	25,7	—	1	—	—	—	5	1	19	19	18	25	—
Stuttgart	161 485	72	1	42	17	13,5	20,2	1	—	1	—	—	1	6	7	5	5	26	—
Wiesbaden	75 240	37	1	20	5	13,8	19,3	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	11	—
Würzburg	69 609	48	1	36[4])	14	26,9[4])	25,5	1	—	—	—	—	2	7	5	5	5	21	—
Zwickau	51 114	44	4	17	6	17,3	27,7	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	3

Woche vom 9. bis 15. August 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	488 853	276	14	169	54	18,0	.	2	1	7	1	1	20	27	17	—	.	92	1
Antwerpen bis 8. August	269 623	133	5	106	59	20,4	.	1	—	—	—	—	12	7	36	.	.	48	2
Brünn bis 8. August	100 785	56	2	48	15	24,8	.	—	4	—	—	—	5	5	13	13	.	20	1
Brüssel	190 313	89	6	88	22	24,0	.	—	—	1	—	—	8	7	16	.	.	55	1
Budapest bis 8. August	579 275	414	15	317	129	28,5	.	2	5	5	1	—	32	27	89	.	.	138	18
Christiania	182 856	33	2	75	32	21,3	.	1	—	—	—	—	7	5	32	.	.	30	—
Edinburg	276 514	146	.	86	14	16,2	.	1	1	2	1	.	6	1	4	.	.	70	.
Glasgow	705 052	490	.	234	.	17,3	.	17	1	2	.	.	.	8	13	.	.	193	.
Kopenhagen	333 714	177	9	117	57	18,2	.	—	—	3	2	1	16	5	31	.	.	56	3
Krakau bis 1. August	80 310	42	3	48	15	31,1	.	1	1	—	—	—	12	7	10	10	10	16	1
Lemberg bis 8. August	136 705	47	6	71	26	27,0	.	—	1	2	—	—	16	5	2	1	.	42	3
London	4 421 955	2624	.	1666	599	19,6	.	45	23	60	18	3	139	100	321	11	9	898	59
Lyon bis 1. August	438 077	158	14	145	24	17,2	.	2	—	2	1	—	22	17	21	—	.	80	—
Moskau bis 8. August	753 469	.	26	673	377	46,4	.	5	6	17	—	—	45	14	313	.	.	273	.
New York bis 1. August	1 938 873	1034	75	883	310	23,7	.	7	3	26	7	1	87	91	227	.	.	373	61
Odessa	353 000	.	10	226	98	33,3	.	1	14	2	2	2	13	3	75	75	55	109	5
Paris	2 424 705	1028	92	821	155	17,6	.	8	5	7	11	5	151	46	112	.	.	445	31
Petersburg bis 1. August	954 400	536	21	584	286	31,8	.	9	12	15	17	—	57	12	158	—	—	314	.
Prag und Vororte	364 632	207	10	155	27	22,1	.	3	4	1	—	1	36	17	4	.	.	86	3
Rom bis 4. Juli	473 638	215	13	176	32	19,3	.	—	—	3	2	—	14	16	38	.	.	95	8
Stockholm bis 8. August	267 100	118	2	85	34	16,5	.	—	—	—	—	—	9	11	25	12	11	35	5
Triest	161 886	102	2	107	35	34,4	.	4	2	2	1	—	12	11	17	17	—	55	3
Venedig bis 1. August	161 480	93	3	73	29	23,5	.	—	—	—	1	—	13	8	13	.	.	37	1
Warschau bis 8. August	553 643	447	10	385	142	36,2	.	15	15	4	4	3	32	42	123	.	.	141	6
Wien	1 526 623	863	53	538	194	18,3	.	3	11	6	2	5	96	43	115	—	—	236	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. August 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (1)	2	—	1	1	1	1
Scharlach	15 (1)	2 (1)	1	2	— (1)	1	2 (1)
Diphtherie	32 (4)	3	2	11 (5)	3	5 (1)	3 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	8 (1)	3	1	1	— (1)	— (1)	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (2)	—	—	6 (7)	—	1	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	4 (1)	3	1	—	4	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	66 (3)	20	17	30	34 (1)	28	66 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (8)	8	2 (1)	—	8 (2)	3	10 (1)
Lungenschwindsucht	48 (19)	5 (2)	10 (3)	— (1)	13 (4)	13 (3)	23 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	81 (4)	22	3	5	31 (4)	5	11
Akuter Darmkatarrh	16 (2)	11	1	4	2	1	8 (3)
Chron. Alkoholismus	27	3 (1)	—	4	—	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	24 (1)	9	7	1	11	3	4
And. rheumat. Krankh.	35	17	5	2	11	1	7
Verletzungen	61 (4)	72 (1)	20	21 (1)	43 (1)	15	50 (4)
Alle übrigen Krankh.	432 (69)	235 (15)	82 (6)	94 (11)	160 (9)	82 (10)	325 (30)
Summe	896 (120)	415 (20)	152 (10)	182 (25)	321 (23)	163 (15)	534 (48)
Verbliebener Bestand	3865 [9])	1706	686	626	1251	674	2663

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	9./8.-15./8.	7	19	[5]) 61	[5]) 57	2
" Breslau	desgl.	1	50	23	18	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	2	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	10	9	6	8	—
" Arnsberg	desgl.	11	203	28	51	3
" Aurich	desgl.	1	4	2	5	—
" Düsseldorf	desgl.	25	443	48	75	7
" Erfurt	desgl.	4	4	17	16	1
" Hannover	desgl.	10	7	6	18	1
" Hildesheim	desgl.	12	41	5	12	—
" Königsberg[7])	desgl.	13	70	41	15	—
" Lüneburg	desgl.	8	9	5	7	—
" Marienwerder[8])	desgl.	9	23	3	19	—
" Minden	desgl.	4	—	2	18	4
" Münster	desgl.	—	23	6	19	1
" Osnabrück	.	.	.	.	.	.
" Posen	desgl.	18	133	61	10	1
" Schleswig	desgl.	33	59	12	48	4
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	7	3	1	7	2
" Stettin	desgl.	15	81	12	29	—
" Stralsund	desgl.	9	5	2	5	—
" Trier	desgl.	4	60	1	7	1
" Wiesbaden	desgl.	8	99	11	18	2
Stadt München	2./8.-15./8.	6	31	36	[6]) 54	3
" Nürnberg	9./8.-15./8.	—	2	4	[6]) 8	2
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	1	6	9	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	8	8	1	—
Hamburg	desgl.	15	67	8	[6]) 15	1

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 21 = 18,6 ‰. — 4) Desgl. 32 = 23,9 ‰. — 5) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Außerdem sind 116 Fälle von Ruhr gemeldet. — 8) Desgl. 216. — 9) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und Lazarus-Krankenhauses, sowie des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. August 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	9. August	23,8	11,7	758,8	758,4	759,0	72	45	65	1,7	ONO	1
	10. "	23,4	11,1	760,1	759,8	759,8	79	43	69	—	NO	0—1
	11. "	23,2	11,1	760,0	759,1	759,3	80	44	54	—	NNW-NW	0—1
	12. "	21,7	14,3	757,7	756,8	756,6	74	69	91	—	W	1
	13. "	19,1	13,7	757,3	757,2	755,6	88	51	92	—	NW-SW	1
	14. "	23,3	14,5	754,2	754,0	753,8	94	57	92	2,6	W	1—2
	15. "	21,8	14,9	752,5	753,2	752,5	92	48	65	2,7	WNW-W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	9. August	18,0	10,7	715,3	716,1	716,3	93	79	91	1,4	NW	1,0
	10. "	20,1	9,3	717,8	716,9	716,8	82	62	75	0,4	NO	1,1
	11. "	17,6	12,4	716,9	717,2	717,0	91	77	86	0,9	NO	1,4
	12. "	19,0	12,8	718,5	718,8	720,1	73	56	87	3,3	NW	1,3
	13. "	19,7	11,3	721,0	720,3	720,1	79	51	77	2,9	W	2,6
	14. "	21,2	11,6	719,1	718,0	717,2	85	71	84	—	NW	1,7
	15. "	23,8	12,3	716,6	714,8	715,3	63	51	88	5,6	SW	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 2. September 1896. Nr. 36.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Warschau 2 Todesfälle; London 4 (Krankenhäuser), Paris 10, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Todesfälle und 35 Erkrankungen; **Influenza:** London und Moskau je 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Rostock — **Erkrankungen kamen vor in Berlin 71, London 93 (Krankenhäuser), Paris 56, Petersburg 77, Wien 44 — desgl. an Masern in Breslau 50,** in den **Reg.-Bezirken Arnsberg 192, Düsseldorf 461, Schleswig 109, Wiesbaden 128, in Hamburg 35, Petersburg 59, Wien 42 — desgl. an Scharlach in Edinburg 42, London 416 (Krankenhäuser), Paris 61, Petersburg 56, Wien 38 — desgl. an Unterleibstyphus** in **Paris 39, Petersburg 190.**

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Der Minister des Innern hat nachstehende Verordnung, betr. das innere Gesundheitswesen und Vorschriften zur Verhütung der Entwickelung und Verbreitung der Cholera in den Gemeinden des Königreiches, unter dem 21. Mai 1896 (Rivista d'igiene e sanit. pubbl. S. 412)[1] an die Präfekten gerichtet:

Das Erscheinen der Choleraepidemie in Egypten, die besonders die Länder an der Küste des Mittelmeeres bedroht, legt allen provinzialen und kommunalen Sanitätsbehörden gebieterisch die Pflicht auf, die Bemühungen der Regierung, die dahin zielen, zu verhüten, daß die Ansteckung sich in unserem Lande Bahn bricht, mit der allergrößten Sorgfalt nicht nur zu unterstützen und im schlimmsten Falle dafür zu sorgen, daß die Ansteckung nicht inmitten der Bevölkerung Platz greift und nicht leicht Nahrung und Verbreitung findet, sondern im Gegentheil gleich bei den ersten sich bietenden Fällen bei der Hand zu sein.

Zu diesem Zwecke richte ich die Aufmerksamkeit der Behörden selbst auf die seitens dieses Ministeriums bereits unter dem 24. September 1892[1]) erlassenen Verordnungen, die ich mit dieser Vorschrift aufs Neue bestätige.

Ich erneuere gleichzeitig die lebhafte Empfehlung an die politischen und gesundheitlichen Behörden, die Vorschriften stets aufs Schleunigste anzuwenden und deren Ausführung auf das Sorgfältigste zu überwachen, weil hiervon gerade ihre Wirksamkeit abhängt, gelte es die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, sobald die ersten Fälle bekannt geworden sind, oder ihr Fortschreiten zu begrenzen und einzudämmen, wenn sie bereits eine epidemische Entwickelung angenommen hat.

Jedoch mit Ausnahme der in dieser Vorschrift angegebenen vorbeugenden Maßregeln bleibt es den Kommunalbehörden strengstens untersagt, aus irgendwelchen Gründen Sanitätssperren einzurichten oder zu erlauben, oder in irgend einer Weise den Zutritt zum Bezirk zu verhindern oder Personen-Quarantäne, Ueberwachungen, Beobachtungen oder Räucherungen auszusetzen, auf welche Weise sie auch aus einem verseuchten Gebiet, sei es zu Wasser oder zu Lande, gekommen sein mögen.

Zuwiderhandelnde und gegen diese Verfügung Verstoßende werden der Justizbehörde angezeigt und entweder polizeilich oder noch strenger bestraft werden, je nachdem für den Fall eine Strafe im Strafgesetzbuch vorgesehen ist.

Die nun folgenden Vorschriften stimmen mit den unter dem 24. September 1992 erlassenen (vgl. Veröff. 1892 S. 857 und 895), abgesehen von kleinen stilistischen Aenderungen, bis auf nachstehende Abweichungen wörtlich überein:

3. b) Die Hände, Kleider, Wäsche und die verschiedenen anderen Gegenstände zum persönlichen und häuslichen Gebrauch, die unmittelbar mit dem Koth oder dem Erbrochenen der Kranken beschmutzt sind.

4. a) . . . bei etwa mittlerem Atmosphärendruck . . .

---

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[1]) Veröff. 1892, S. 857 u. 895.

b) . . . (z. B. mit Indigo oder mit Indulin [Echtblau]) . . .

d) Absatz 2. Mit Kalkmilch . . . erhält man eine gute Desinfektion der Wände und Fußböden in den Räumlichkeiten von Häusern sowohl wie von Schiffen . . .

e) ist gleichlautend mit dem früheren 1. Absatz von Ziffer 5.

5. Das sicherste Mittel, welches sich immer für beschmutzte Gegenstände von geringem Werth empfiehlt, ist die Zerstörung durch Feuer.

11. In gleicher Weise haben die Zugführer und Schiffskapitäne auf der ersten Haltestation, sowie die Eisenbahn- und Hafenbeamten Anzeige zu erstatten, sobald sie zu der Annahme Grund haben, daß irgend Jemand unterwegs von den erwähnten Störungen befallen worden ist. Die Anzeige hat an die Stationsvorsteher oder Hafenkapitäne zu erfolgen, damit . . .

18. Die strengsten Anordnungen müssen getroffen werden, um zu verhindern, daß das Waschen schmutziger Wäsche in oberflächlich fließendem Wasser vorgenommen wird, was der Verbreitung von Ansteckungskeimen außerordentlich förderlich ist. . . . .

Als letzter Absatz ist hinzugefügt:

Verboten werden, sobald man Fälle von Cholera im Orte sicher nachgewiesen hat, die Bäder in fließenden Gewässern, in Häfen oder an Seeküsten, welche irgendwie durch Wasser oder Abfälle aus der Ortschaft verunreinigt werden können, oder welche Schiffen oder andern Fahrzeugen zum Halteplatze dienen.

27. . . . . (z. B. Indigo oder Indulin [Echtblau]) . . . .

30. . . . . Desinfektion des Raumes, in welchem er sich befand, und der in ihr vorhandenen Gegenstände vorzunehmen und denselben leer stehen zu lassen, bevor er von Gesunden wieder benutzt werden darf. . . .

31. . . . . . ist die Leiche in ein besonderes Leichenhaus überzuführen. . . . .

Niederlande. Die Verordnung vom 27. Juli v. J., betreffend die Abwehr ansteckender Krankheiten, (vgl. Veröff. 1895 S. 572) ist nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer durch eine gleichlautende Verordnung vom 31. Juli d. J. ersetzt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 24. August zufolge ist die gegen Herkünfte aus Portorico, Viequez und Culebra bestehende Quarantäne seit dem 17. August durch eine ärztliche Untersuchung (visitation quarantenaire) ersetzt worden.

Preußen. Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin, 20. Jahrgang. Statistik des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1895 S. 256.)

Geboren wurden 51 246 Kinder oder 30,66 auf je 1000 Einwohner, gegen 32,03 im Vorjahre. Hierunter befanden sich 6948 außereheliche Kinder oder 4,16 ‰ der Bevölkerung gegen 4,21 im Vorjahre. In der Charité und dem klinischen Institut für Geburtshilfe wurden 2649 Kinder geboren, davon 2238 außerehelich.

Die Todtgeborenen machten insgesammt 29,3 auf je 1000 Geborene aus, und zwar unter den ehelich geborenen Knaben 25,0, unter den Mädchen 23,3, unter den außerehelich geborenen Knaben 51,6, den Mädchen 44,5 ‰.

Die Zahl der Sterbefälle, welche 1893 einschl. der Todtgeborenen 37 537, ausschl. derselben 36 033 oder 22,46 bzw. 21,56 ‰ der Bevölkerung (gegen 20,89 bzw. 19,97 im Vorjahre) betrug, hat wieder die Höhe des Jahres 1890 erreicht, nachdem sie in den beiden Vorjahren außergewöhnlich gesunken war; immerhin darf der Stand von 1893 noch als ein niedriger angesehen werden. Die höchste Sterblichkeit trat im Verhältniß zum Durchschnitt im Juli, August, April und September hervor. In der absoluten Zahl der Sterbefälle zeigt, wenn man die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt, nur der Januar einen Rückgang gegen das Vorjahr.

Die Kindersterblichkeit ist 1893 gegenüber dem Vorjahre gestiegen; jedoch steht dieselbe nur wenig ungünstiger wie 1891 und erheblich günstiger wie 1890. Die Kinder verminderten sich im ersten Lebensjahre von je 1000 auf 723,46 gegen 738,39 im Vorjahre, die ehelichen auf 752,85, die unehelichen auf 510,05. Die Sterblichkeit der unehelichen Säuglinge war durch alle Geburts- und Altersmonate stärker als die der ehelichen, mit Ausnahme des zwölften Geburtsmonats. Im Ganzen starben während des ersten Lebensjahres 12 609 Kinder gegen 12 140, darunter 2690 außereheliche gegen 2680 im Vorjahre.

Todesursachen. An Lebensschwäche starben 2196 (gegen das Vorjahr + 96), an Altersschwäche 1185 (+ 159), Rachitis 82 (— 6), Atrophie und Abzehrung 841 (— 119), darunter im ersten Lebensjahre 760, Lungenentzündung 3280 (+ 839), Lungenschwindsucht 4341 (+ 299), Durchfall 1452 (+ 80), darunter im ersten Lebenjahre 1326, Brechdurchfall 2109 (— 251), darunter desgl. 1987. Den Masern erlagen (241 + 24) Personen, dem Scharlach einschl. Scharlach-Diphtherie 582 (+ 268), Rose 166 (+ 25), Diphtherie 1578 (+ 253), Croup 65 (— 15), Keuchhusten 608 (+ 242), Grippe 336 (+ 113), Kindbettfieber 179 (+ 26), Ruhr 18 (+ 10), Genickstarre 3 (— 1), Nervenfieber 160 (+ 23), akutem Gelenkrheumatismus 44 (— 7), Syphilis 76 (+ 18).

Erkrankungen wurden gemeldet an Masern und Lungenentzündung nach Masern 3685, Scharlach 3120, Scharlach-Diphtherie 273, Diphtherie 4314, Pocken 2, Kindbettfieber 316, Typhus 651, Genickstarre 7, asiatischer Cholera 21.

Witterung. Die mittlere Jahrestemperatur blieb 1893 mit 9,0° C hinter dem 40jährigen Mittel (1848/87) um 0,1° zurück, übertraf dagegen diejenige des Vorjahres um 0,2°. Das Maximum der gesammten und der Kindersterblichkeit fiel wie im Vorjahre in die Woche vom 20. bis 26. August, mithin an das Ende der mit dem 6./2. Juli einsetzenden eigentlich heißen Zeit, in welcher auch in diesem Jahre die Kindersterblichkeit mehr als 50 % der Gesammtsterblichkeit betrug. — Die absolute Feuchtigkeit entsprach im Monatsmittel annähernd dem Gange der Lufttemperatur; der Jahresdurchschnitt war 6,7 mm gegen 6,8 mm im Vorjahre. Der Monatsdurchschnitt der relativen Feuchtigkeit war am höchsten im Januar, am niedrigsten im April, das Jahresmittel 73,73% gegen 75,64 im Vorjahre. — Der auf Normal-Null reduzirte mittlere Barometerstand betrug durchschnittlich 761,1, blieb also um 0,1 mm hinter dem des Vorjahres, und um 0,3 mm hinter dem 40 jährigen Mittel zurück. Am weitesten über dem Mittel stand der Luftdruck im April (um 4,73 mm), am weitesten unter dem Mittel im Februar (um 6,02). Der Unterschied zwischen absolutem Maximum und Minimum betrug 45,5 mm.

Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1894: 8 571 550 qm; es hat also in dem letzten Jahre eine Vermehrung um 15,99 ‰ stattgefunden. Die davon täglich zu reinigende Straßenfläche belief sich auf 3 460 476 qm oder auf 22,72‰ mehr als im Vorjahre.

Zur Weiterführung der Kanalisation wurden 1893/94: 25 571 m Leitungen (gegen 19 407 m im Vorjahre) fertig gestellt. Am 31. März 1894 waren auf Berliner Gebiet 155 505 lfd. Meter gemauerte Kanäle und 564 736 lfd. Meter Thonrohrleitungen ausgeführt. Hausanschlüsse bestanden damals 22 661, wozu auf Charlottenburger bezw. Schöneberger Gebiet noch 416 bezw. 177 hinzukamen. Durchschnittlich wurden täglich 174 121 cbm Kloset-, Wirthschafts- und Regenwasser nach den Rieselfeldern geschafft. Durch Ankauf kleinerer Parzellen in Sputendorf und des Ritterguts Gütergotz ist das Gesammtareal der der Stadt Berlin am 1. April 1894 gehörigen Rieselgüter auf 9183,08 ha gestiegen.

Wasserversorgung. Die Anlagen der Wasserwerke Müggelsee-Lichtenberg sind in dem Berichtsjahre bis zur Hälfte des ursprünglichen Planes fertig gestellt und am 4. Juli bezw. 4. Oktober dem Betrieb übergeben. Infolgedessen wurde der Betrieb des Stralauer Werks mit dem 6. November gänzlich eingestellt. Die Zahl der an das Berliner Rohrsystem angeschlossenen Grundstücke belief sich Ende März 1894 auf 23 042, die Vermehrung gegen das Vorjahr war 1,78%. Die Tegel-Charlottenburger Anlagen deckten 56,17, das Stralauer Werk 19,09 und Müggelsee-Lichtenberg 25,74% des Gesammtwasserbedarfs, welcher 41 621 232 cbm ausmachte.

Der private Gasverbrauch aus den städtischen Gasanstalten bezifferte sich auf 81 010 956 cbm; daneben lieferte noch die englische Gasgesellschaft 31 243 241 cbm; bei beiden bedeutet dies einen geringen Rückgang (0,09%) gegen das Vorjahr. Dagegen haben sich die elektrischen Beleuchtungsanlagen sehr erheblich vermehrt, nämlich um 16,2%. Es waren vorhanden 9932 Bogenlampen, 200 474 Glühlampen und 667 Motoren. In Gasflammen umgerechnet, betrug die Leuchtkraft aller elektrischen Lampen 28,18% der Leuchtkraft der sämmtlichen von den städtischen Gasanstalten versorgten Privatflammen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. August 1896. (R.-A. Nr. 206.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Königlich bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg wird vom 10. September d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizeiverordnung, betr. die Desinfektion der von Handelsvieh benutzten Stallungen. Vom 25. Juli 1896. (Amtsbl. S. 301.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Alle Stallungen, welche zum Einstellen von Handelsvieh (Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen) benutzt werden, sind nach jeder Benutzung, spätestens innerhalb 24 Stunden gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Bevor diese Stallungen nicht gründlich gereinigt und desinfizirt sind, darf Vieh nicht wieder hineingebracht werden.

§ 2. Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß Fußboden, Seitenwände, Thüren und Thürpfosten der Stallung mit Besen und heißem Wasser gründlich abgefegt und mit Kalkmilch übertüncht bezw. übergossen werden. Die für Handelsvieh benutzten Krippen, Futtertröge und Eimer sind nach der Reinigung mit siedendem Wasser auszubrühen. Vierteljährlich, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober, und zwar jedesmal in den ersten zehn Tagen sind Decken, Wände, Fußboden, Thüren und Thürpfosten dieser Stallungen gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch dick zu überstreichen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Theil zerkleinerter, reiner gebrannter Kalk (sog. Fettkalk) mit vier Theilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzurühren.

§ 3. Alle zum Einstellen von Handelsvieh benutzten Stallungen müssen, soweit sie den zu stellenden Anforderungen nicht bereits entsprechen, bis zum 1. Oktober d. Js. aus einem undurchlässigen Pflaster, welches sich leicht reinigen läßt, versehen sein. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt oder Cement-Estrich oder aus Klinker- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Cementmörtel fest verstrichen sind. Die Wände müssen, sofern sie nicht massiv sind, bis zu dem genannten Zeitpunkte mit einem haltbaren Kalkmörtelabputz versehen und überhaupt so hergestellt werden, daß die Reinigung und Desinfektion in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden kann.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 5. August d. Js. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Die Vorschriften der Polizeiverordnung, betr. die Reinigung der Gastställe, Futterkrippen und Stallutensilien vom 12. März 1883 (A.-Bl. S. 84) und des § 15 der landespolizeilichen Anordnung, betr. Bekämpfung der Schweineseuchen vom 8. Dezember 1895 (A.-Bl. S. 640)[1]) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. Buchführung der Rindviehhändler. Vom 21. Mai 1896. (Amtsbl. S. 176.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf verordnet:

§ 1. Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Rindvieh nach beifolgendem Muster Buch zu führen.

Alle Buchungen sind sobald als möglich, spätestens innerhalb zwei Tagen vorzunehmen. Dabei dürfen keine unnützen Lücken gelassen und keine Rasuren vorgenommen werden. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und nur so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. In der Spalte Bemerkungen ist einzutragen, ob, event. wann und wo die Thiere auf dem Transport eingestallt gewesen, sowie ob sie hierbei oder sonst auf dem Transport mit anderem Vieh in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, mit welchem Vieh die Thiere etwa zusammen in demselben Eisenbahnwagen versandt worden sind.

§ 3. So lange meine landespolizeiliche Anordnung vom 1. Oktober 1895 (A.-Bl. Extrabeilage zu Stück 40) besteht, genügt im Geltungsgebiet derselben die Führung des Kontrolbuchs, wenn in demselben oder in einem besonderen Ergänzungsbuch über jedes Thier die durch vorstehenden Paragraphen (2) geforderten Angaben eingetragen werden, sowie ein den Spalten 8 bezw. 11 nachstehenden Formulars entsprechender Vermerk eingefügt wird.

§ 4. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks haben, aber auf einem hiesigen Markt Geschäfte betreiben, haben nach jedem Markt der Ortspolizeibehörde des Marktes eine Liste der von ihnen ge- und verkauften Thiere einzureichen.

Die Einreichung muß am Markttage selbst erfolgen, sofern nicht für einzelne Märkte die Ortspolizeibehörde

---

[1]) Veröff. S. 577.

eine andere, höchstens zwei Tage länger zu bemessende Frist bestimmt.

Die Liste ist gleichfalls nach dem beifolgenden Muster aufzustellen und muß auch die im § 2 hiervor erwähnten Eintragungen enthalten.

Die Ortspolizeibehörde kann die Benutzung bestimmen, bei ihr zu entnehmender Formulare anordnen, wenn sie dieselben kostenfrei hergiebt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1896 in Kraft.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 2. d. Mts., abgedruckt auf Seite 149 des diesjährigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizei-Verordnung, betr. die Berufspflichten der Hebammen. Vom 12. Mai 1896. (Amtsbl. S. 89.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) über die allgemeine Landesverwaltung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jede Hebamme hat sich vor Beginn ihres Gewerbes bei dem Königlichen Oberamtsphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses, der erforderlichen Instrumente und Geräthe, des Tagebuchs und des gültigen Preußischen Hebammen-Lehrbuchs, sowie unter Angabe ihres Wohnortes und ihrer übrigen Verhältnisse persönlich zu melden.

§ 2. Desgleichen ist sie verpflichtet, den Wechsel des Wohnorts, die Aufgabe ihrer Stellung als Gemeindehebamme oder ihres Gewerbes, gegebenen Falles unter Angabe des neugewählten Wohnortes ungesäumt, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Eintritt des Vorkommnisses, mündlich oder schriftlich dem Oberamtsphysikus anzuzeigen.

§ 3. Bei der Ausübung ihres Berufes hat sich jede Hebamme genau nach dem gültigen Preußischen Hebammen-Lehrbuch und den für sie erlassenen Instruktionen, Polizei-Verordnungen u. s. w. zu richten.

Im besonderen ist sie verpflichtet:

1. jeden in Ausübung des Berufes zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfall von Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, sowie jeden den Verdacht einer dieser Krankheiten erregenden Krankheitsfall,

ferner jeden in ihrem Beruf vorkommenden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin dem Oberamtsphysikus innerhalb 24 Stunden schriftlich oder mündlich anzuzeigen, sofort Verhaltungs-Maßregeln von ihm einzuholen und vor deren Empfange sich jeder beruflichen Thätigkeit bei Gebärenden oder Wöchnerinnen zu enthalten;

2. allen sonstigen auf die Ausübung ihres Berufes sich beziehenden Anordnungen des Oberamtsphysikus pünktlich nachzukommen.

§ 4. Die am Sitz des Oberamtsphysikus wohnenden Hebammen sind verpflichtet, die im § 3 genannten Anzeigen mündlich zu erstatten, auch die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln persönlich einzuholen.

§ 5. 1. Jede berufausübende Hebamme hat ein Tagebuch nach dem auf Seite 273 des Preußischen Hebammen-Lehrbuches von 1892 vorgeschriebenen Muster zu führen, und in dieses jede von ihr besorgte Entbindung unter sorgfältiger Ausfüllung der in ihm enthaltenen Spalten alsbald, spätestens innerhalb 10 Tagen einzuschreiben.

War bei einer Geburt künstliche Hülfe nöthig, so hat die Hebamme dem betreffenden Arzte das Tagebuch behufs Ausfüllung der Spalte 5 und Eintragung eines Vermerkes über ihr Verhalten in Spalte 13 baldthunlichst vorzulegen.

2. Ferner hat sie dem Oberamtsphysikus in der ersten Hälfte des Januar, April, Juli und Oktober je eine auf Grund des Tagebuches angefertigte Liste aller von ihr im Laufe des verflossenen Vierteljahres besorgten Geburten durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, nach erfolgter Beglaubigung durch das betreffende Standesamt zu überliefern. Mit der in der ersten Hälfte des Januar zu überliefernden vierteljährlichen Geburtenliste ist gleichzeitig dem genannten Medizinalbeamten das Tagebuch zur Revision einzureichen.

Die am Sitz des Oberamtsphysikus wohnenden Hebammen haben die beglaubigten vierteljährlichen Geburtslisten bezw. das Tagebuch persönlich vorzulegen.

§ 6. 1. Jede berufausübende Hebamme muß im Besitz der vorgeschriebenen, in gutem Zustande zu erhaltenden Instrumente, Geräthe, Arznei- und Desinfektionsmittel sammt des Geräthebehälters, sowie des gültigen Preußischen Henammen-Lehrbuches und der für sie erlassenen Instruktionen, Polizei-Verordnungen u. s. w. sein und dieselben bei der Ausübung ihrer Berufsthätigkeit stets bei sich führen.

2. Der Bezug der Arznei- und Desinfektionsmittel auf Gemeinderechnung darf seitens der Hebammen nur auf Grund einer von dem Oberamtsphysikus auszustellenden, jährlich zu erneuernden schriftlichen Anweisung erfolgen.

3. Desgleichen sind die erforderlichen Anträge der Hebammen auf Neubeschaffung oder Ergänzung von Instrumenten, Geräthen ꝛc. an den Oberamtsphysikus zu richten.

§ 7. Jede berufausübende Hebamme ist verpflichtet, alle drei Jahre sich vor dem Oberamtsphysikus einer Nachprüfung und bei deren Nichtbestehen jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Nachprüfung zu unterziehen.

Zu den festgesetzten Nachprüfungsterminen haben die vorgeladenen Hebammen sich unter Mitbringung der im § 6, Abs. 1 genannten Gegenstände pünktlich einzufinden, in Behinderungsfällen aber ihr Ausbleiben unter Vorlage einer dieses begründenden Bescheinigung der Ortspolizeibehörde dem Oberamtsphysikus rechtzeitig anzuzeigen, sowie einer erneuten Vorladung zur Nachprüfung Folge zu leisten.

§ 8. Wenn eine Hebamme, außer in Ausübung ihres Berufes, sich auf länger als 24 Stunden von ihrem Wohnsitze zu entfernen beabsichtigt, so hat sie solches vorher dem Oberamtsphysikus anzuzeigen, zu einer mehr als dreitägigen Abwesenheit aber von ihm Urlaub nachzusuchen.

§ 9. Die in den Grenzbezirken der dem Regierungsbezirk benachbarten Bundesstaaten wohnenden, auf Preußischem Gebiete ihre Berufsthätigkeit ausübenden Hebammen haben sich vor Beginn ihres Gewerbes bei dem zuständigen Oberamtsphysikus gemäß § 1 persönlich zu melden und bei Ausübung ihres Berufes sich den in § 3 und in § 6, Abs. 1 enthaltenen Vorschriften zu unterwerfen.

10. Alle vorstehend aufgeführten, seitens der Hebammen gegenüber dem Oberamtsphysikus zu erfüllenden Berufspflichten sind auch gegen dessen Vertreter auszuüben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Schwartz.

Desgl. Bekanntmachung.
Vom 12. Mai 1896. (Ebd. S. 90.)

Die im Amtsblatt, Stück 21, Seite 205, enthaltene Instruktion für die Hebammen in den Hohenzollernschen Landen vom 23. Mai 1855 wird aufgehoben.

An deren Stelle tritt die in dem Preußischen Hebammen-Lehrbuch (Berlin 1892, Verlag von August Hirschwald S. W. Unter den Linden 68) Seite 260 u. f. f. abgedruckte „Instruktion für die Hebammen im Königreiche Preußen" in Kraft.

Alle neu anzustellenden Hebammen sind durch die Königlichen Oberamtmänner nach der im Hebammen-Lehrbuch Seite 282, enthaltenen, unten abgedruckten Eidesnorm zu vereidigen.

Die gemäß § 5 der vorstehenden Polizei-Verordnung dem Oberamtsphysikus oder dessen Vertreter vierteljährlich und zwar in der ersten Hälfte des Januar, April, Juli und Oktober von jeder berufausübenden Hebamme zu überliefernden, auf Grund des Tagebuchs angefertigten Listen aller von ihr im Laufe des verflossenen Vierteljahres besorgten Geburten sind von dem zuständigen Standesamte in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit dem Standesamtsregister auch ferner amtlich zu beglaubigen. Die beglaubigten vierteljährlichen Geburtenlisten sind seitens der Ortspolizeibehörden für alle nicht am Sitze des Oberamtsphysikus wohnenden berufausübenden Hebammen bis zum 15. Tage des Vierteljahres dem genannten Medizinal-Beamten, im Januar unter Beifügung des Hebammen-Tagebuchs, pünktlich einzusenden.

Die Regierungs-Verfügung vom 7. Mai 1875 (Amtsblatt Stück 20), insoweit sie von den vierteljährlichen Auszügen der Hebammen aus den Geburts-Registern handelt, wird aufgehoben.

Die zur Zeit noch im Gebrauch befindlichen, dem § 5 der vorstehenden Polizei-Verordnung nicht entsprechenden Tagebücher können, unter Einfügung einer neuen Spalte für den Verbrauch an Karbolsäure bis zum 31. Dezember 1896 noch benutzt werden. Wegen des Bezuges vorschriftsmäßiger Tagebücher zum Preise von 1 ℳ 50 Pf., siehe die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1892, I 4321, Stück 44 des Amtsblattes.

Hebammeneid.

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So wahr mir Gott helfe."

Der Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die ihrem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Schwartz.

Baden. Gesetz, die Hundstaxe betr.

Vom 4. Mai 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 74.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Für jeden über sechs Wochen alten Hund hat der Besitzer für das vom 1. Juni bis 31. Mai laufende Jahr (Taxjahr) eine Taxe zu entrichten, welche beträgt:

a) in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern 8 ℳ;

b) in Gemeinden von über 4000 Einwohnern 16 ℳ.

Hat der Besitzer in keiner Gemeinde des Großherzogthums einen dauernden Aufenthalt, so beträgt die Taxe 8 ℳ.

Für Hunde, die im Besitz des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates stehen, ist eine Taxe nicht zu entrichten.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann die Erhebung eines in die Gemeindekasse fließenden für alle Hunde gleichmäßig festzusetzenden Zuschlags zu der in § 1 bestimmten Hundstaxe angeordnet werden, der jedoch die Hälfte des dort genannten Betrags nicht übersteigen darf.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung dieses Zuschlags entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

§ 3. Jeder über sechs Wochen alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni nach vorangegangener öffentlicher Bekanntmachung anzumelden.

Ueber sechs Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termine bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb vier Wochen nach der Besitzerlangung, beziehungsweise der Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von sechs Wochen erreichen, innerhalb vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden.

Eine Anmeldung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitz des Hundes in der ersten Hälfte des Monats Juni, beziehungsweise vor Ablauf der vierwöchigen Frist des zweiten Absatzes wieder aufgegeben wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Hund an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer in der gleichen Gemeinde im laufenden Taxjahr schon vertaxten Hundes tritt.

§ 4. Bei der Anmeldung ist zugleich die Taxe zu entrichten, sofern nicht der Fall des § 1 Absatz 3 vorliegt. Die für den angemeldeten Hund für das laufende Taxjahr von demselben Besitzer nachweisbar im Großherzogthum bezahlte Taxe wird hierbei in Anrechnung gebracht.

Für Hunde, welche nach § 3 Absatz 2 im Monat Mai anzumelden sind, hat der Besitzer bei der Anmeldung an dem nächsten allgemeinen Anmeldetermin (§ 3 Absatz 1) eine Taxe nicht zu entrichten.

§ 5. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

§ 6. Der Ertrag der in § 1 bezeichneten Taxe fällt nach Abzug der Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindekasse, im Falle des § 1 Absatz 2 ganz in die Staatskasse.

§ 7. Wer die rechtzeitige Anmeldung eines Hundes unterläßt, hat neben der Taxe den doppelten Betrag derselben als Strafe zu entrichten.

Vermag der Angezeigte jedoch nachzuweisen, daß die rechtzeitige Anmeldung nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Taxhinterziehung unterblieb, so kann auf eine Strafe bis zum einfachen Betrag der Taxe erkannt werden.

Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, können eingezogen werden.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafen wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung sowie die verwirkte Einziehung nach Maßgabe der §§ 459 ff. Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken, auch die Beschlagnahme des einzuziehenden Hundes nach Maßgabe der §§ 94 und 95 Strafprozeßordnung anzuordnen.

§ 8. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1896 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden das Gesetz vom 21. November 1867, betreffend die Erhöhung der Hundstaxe (Regierungsblatt S. 538), das Gesetz vom 22. Mai 1876 im gleichen Betreff (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 119), sowie § 141 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 91) aufgehoben.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem weiteren Vollzug betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. Mai 1896.

Friedrich.

Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Desgleichen. Verordnung, denselben Gegenstand betr.

Vom 5. Mai 1896. (Ebenda S. 80.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 4. Mai d. J., betr. die Hundstaxe (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 74), wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 19. Mai 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 149) im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

§ 1. Mit der alljährlich im Monat Dezember stattfindenden allgemeinen Viehzählung ist auch eine Aufnahme der Hunde zu verbinden. Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund der Viehzählungslisten eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen Hunde sowie deren Besitzer aufzustellen.

§ 2. Spätestens am 31. Mai jeden Jahres haben die Bezirksämter durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsverkündigungsblatt darauf hinzuweisen, daß, bei Vermeidung der in § 7 des Gesetzes angedrohten Geldstrafe, neben welcher die Einziehung der Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, angeordnet werden kann, jeder über sechs Wochen alte Hund in der ersten Hälfte des Monats Juni bei der Steuereinnehmerei am Ort des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers anzumelden und für denselben gleichzeitig die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.

Die Bürgermeisterämter haben die bezirksamtliche Bekanntmachung in den Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 3. Die Steuereinnehmerei ertheilt für jeden vertaxten Hund eine besondere Quittung und führt über die Anmeldungen ein Verzeichniß, welches am 16. Juni abzuschließen ist. In das Verzeichniß sind auch diejenigen angemeldeten Hunde aufzunehmen, für welche nach § 4 des Gesetzes eine Taxe nicht zu entrichten ist. Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§ 4. Auf Grund dieses Verzeichnisses und der gemäß § 1 aufgestellten Liste, sowie ihrer etwaigen sonstigen Kenntniß theilen die Bürgermeisterämter dem Bezirksamt spätestens bis zum 1. Juli mit, welche Hunde nicht angemeldet wurden, worauf das Bezirksamt das Strafverfahren gegen die säumigen Hundebesitzer einleitet und die vorgeschriebene Taxe nach Maßgabe der §§ 10 Absatz 3 und 39 Absatz 5 der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 412) zur Erhebung bringt.

§ 5. Die Anmeldung von Hunden, welche gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes während des Jahres anzumelden sind, erfolgt ebenfalls bei der Steuereinnehmerei am Ort des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers, im Fall des § 1 Absatz 2 am Ort des vorübergehenden Aufenthalts.

Ueber diese Anmeldungen führt die Steuereinnehmerei ein besonderes Verzeichniß. Abschrift dieses Verzeichnisses ist am Schlusse eines jeden Monats, in welchem eine Anmeldung erfolgte, der Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

Erhält das Bürgermeisteramt davon Kenntniß, daß solche Hunde innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes) nicht angemeldet wurden, so hat es hievon dem Bezirksamt zum weiteren Einschreiten Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden ergänzen auf Grund der ihnen gemäß § 3 und § 5 Absatz 2 zugehenden Mittheilungen die Liste der Hunde (§ 1) und benachrichtigen von dem Betrag der bezahlten Taxen den Gemeinderath behufs Ertheilung der Einnahme-Dekretur für die in die Gemeindekasse fallende Hälfte der Taxe.

§ 7. Hunde, die auf abgesonderten Gemarkungen gehalten werden, sind in derjenigen Gemeinde anzumelden, zu welcher die abgesonderte Gemarkung in steuerlicher Beziehung zugetheilt ist.

Die Taxen für diese Hunde fallen zur Hälfte dem Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung zu.

§ 8. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung beziehungsweise Ausdehnung von Wandergewerbescheinen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe hinzuweisen.

§ 9. Ueber die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß nach § 2 des Gesetzes beschließt das Bezirksamt, im Fall des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath.

Die Erhebung des Gemeindezuschlags erfolgt gleichzeitig mit der Erhebung der in § 1 des Gesetzes bestimmten Taxe durch die Steuereinnehmerei beziehungsweise auf die in § 4 am Schluß angegebene Weise.

§ 10. Beschlagnahmte Hunde (§ 7 Absatz 4 des Gesetzes) sind bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Einziehung festsetzenden Strafbescheids von der Ortspolizeibehörde aufzubewahren und zu verpflegen.

Die Kosten der Verpflegung sind gemäß § 49 der Verwaltungsgebührenordnung vom Bezirksamt auf die Amtskasse anzuweisen, soweit sie nicht aus dem etwaigen Erlös des eingezogenen Hundes gedeckt werden können.

Eingezogene Hunde sind von der Ortspolizeibehörde entweder auf Rechnung der Amtskasse zu verwerthen, oder, wenn dies nicht möglich ist, zu tödten.

§ 11. Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Nachlaß sowie um Stundung der Hundstaxe und um Gestattung von Ratenzahlungen sind dem Ministerium des Innern durch die Bezirksämter zur Verbescheidung vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. Mai 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Anhalt. Verordnung, betr. den Verkauf des Fleisches und des Fettes kranker Thiere. Vom 11. Juni 1896. (Ges.-Samml. S. 167.)

§ 1. Das Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren, welche mit einer der folgenden Krankheiten: Milzbrand, Rauschbrand, Wuthkrankheit, Rotz- (Wurm-) Krankheit, eiterige und jauchige Blutvergiftung, hochgradiger Rothlauf, hochgradige Schweineseuche (Schweinepest), hochgradige Gelbsucht behaftet waren, darf als menschliches Nahrungsmittel weder feilgehalten noch verkauft werden.

In gleicher Weise ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches einschließlich des Fettes zum Genusse für Menschen verboten:

a) von Thieren, welche an einer anderen Krankheit gelitten haben, sobald anhaltendes hochgradiges Fieber oder ausgedehnte Entzündung und Eiterung vorhanden gewesen ist;

b) von Thieren, welche wegen erheblicher Verletzungen geschlachtet worden sind, wenn das Schlachten später als 12 Stunden nach der Verletzung erfolgt und die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht ausdrücklich durch den Ausspruch eines Thierarztes bestätigt worden ist;

c) von Thieren, welche in Folge von Vergiftungen erkrankt waren, sofern die Genußtauglichkeit nicht durch thierärztlichen Ausspruch festgestellt worden ist;

d) von verendeten, ungeborenen oder todtgeborenen Thieren.

In allen vorgenannten Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes unschädlich zu beseitigen oder nur zu technischen Zwecken zu benutzen, soweit nicht besondere Bestimmungen etwas Anderes vorschreiben.

§ 2. Verboten ist ferner das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches ausschließlich des Fettes:

a) von Thieren, deren Fleisch mit Finnen, Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen, Konkrementen oder Trichinen in so großer Zahl durchsetzt ist, daß es sich seiner Beschaffenheit nach auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;

b) von Thieren mit hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose, sobald sie zugleich erheblich abgemagert waren und ihr Fleisch eine vom gesunden Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt, oder

c) von solchen Thieren mit verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose, welche zugleich hochgradig abgemagert waren oder tuberkulöse Einlagerungen in ihrem Fleische und den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen aufweisen;

d) von fieberhaft erkrankt gewesenen Thieren, bei welchen sich eine akute verallgemeinerte Miliartuberkulose vorfindet.

Das Fleisch ist in allen diesen Fällen unschädlich zu beseitigen, das Fett dagegen darf in ausgeschmolzenem Zustande unter Angabe des Fehlers als menschliches Nahrungsmittel verkauft werden; in den unter b, c, d genannten Fällen, sowie beim Vorkommen von Trichinen in großer Anzahl — vgl. vorstehend unter a — jedoch nur unter der Bedingung und Voraussetzung,

daß das Ausschmelzen auf den unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthöfen bei einer Temperatur von mindestens + 100° C stattgefunden hat.

Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Fett nur technisch verwerthet werden, oder es ist, wie das Fleisch, unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Verboten ist das Feilhalten und der Verkauf des Fleisches in rohem Zustande von Thieren, deren Fleisch sich zwar in seinem Aeußeren nicht vom Ansehen gesunden Fleisches unterscheidet, jedoch

a) in mäßiger Zahl von Finnen oder

b) in mäßiger Zahl von Trichinen durchsetzt ist;

c) von Thieren mit verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose, so lange keine hochgradige Abmagerung bestand und Fleisch und Knochen sowohl als auch die zugehörigen Lymphdrüsen frei von tuberkulösen Veränderungen sind und die tuberkulösen Organe leicht entfernt werden können.

Das Fleisch darf in dem unter a genannten Falle in vollständig gargekochtem oder auch gut durchgepökeltem Zustande, in den unter b und c genannten Fällen aber nur, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe durch Kochen vollständig unschädlich gemacht (sterilisirt) worden ist, und in allen Fällen (a, b und c) nur unter Angabe des Fehlers verkauft werden.

Das Fett darf in dem unter a genannten Falle in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung, in den unter b und c genannten Fällen jedoch nur dann als menschliches Nahrungsmittel unter Angabe des Fehlers verkauft werden, nachdem es in einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthofe ausgeschmolzen worden ist.

Das Fleisch einschließlich des Fettes von Rindern, bei denen lediglich das Vorhandensein einer Finne nachgewiesen ist, darf in rohem Zustande, aber unter Angabe des Befundes und mit dem Hinweise, daß dasselbe vor dem Genuß vollständig gar zu kochen ist, zum menschlichen Genusse feilgeboten und verkauft werden.

§ 4. Von sonstigen kranken Thieren, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht unterfallen, müssen alle krankhaft entarteten, d. h. die mit Blut durchtränkten, entzündlich veränderten, sowie die mit Eiterherden, Kalkablagerungen oder Neubildungen einschließlich von Tuberkeln oder mit thierischen und pflanzlichen Schmarotzern durchsetzten Fleischtheile oder Organe, vom Verkaufe ausgeschlossen und unschädlich beseitigt werden.

§ 5. Bei Handhabung der gegenwärtigen Verordnung sind die näheren Bestimmungen der Anlage A zur Richtschnur zu nehmen.

In allen zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 6. Insoweit für einzelne Seuchen bezw. Krankheiten, wie Milzbrand, Wuthkrankheit und Rotz- (Wurm-) Krankheit, durch reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen besondere Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige und das weitere Verfahren mit den Thierkadavern und deren Theilen getroffen worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden, sofern nicht anderweite strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, nach § 367 Zahl 7 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

Anlage A.

Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 11. Juni 1896, betreffend den Verkauf des Fleisches und des Fettes kranker Thiere.

Für die Beurtheilung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches von kranken Thieren sind die nachfolgenden Grundsätze maßgebend:

§ 1. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet (gesundheitsschädlich bezw. verdorben) ist in jedem Falle das Fleisch einschließlich des Fettes von Thieren zu erachten, welche an

a) Milzbrand,

b) Rauschbrand,

c) Wuthkrankheit,

d) Rotz- (Wurm-) Krankheit gelitten haben;

ferner

e) bei eiteriger und jauchiger Blutvergiftung (Pyaemie und Septicaemie) im Anschluß an

aa) ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (namentlich beim Durchliegen, bei brandigem Rothlauf, fortschreitender septischer oder eiteriger Entzündung des Bindegewebes, des Euters ꝛc.),

bb) eiterige, septische oder sonstige infektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (besonders Lungenentzündungen mit Ausgang in Eiterung oder Brand, heftiger — ruhrartiger — Darmentzündung, Berstungen des Magens, Darms oder der Harnblase, Gebärmutterentzündung, Puerperalfieber, phlegmonöse Gebärmutterentzündung);

f) bei Rothlauf der Schweine, wenn ausgebreitete blaurothe Färbung der Haut oder blutige Durchtränkungen im Bindegewebe, Speck oder in inneren Organen gefunden werden;

g) bei Schweineseuche bezw. Schweinepest, wenn sich Folgeveränderungen, wie Gelbsucht, Bauchfellentzündung oder Eiterherde in inneren Organen ausgebildet haben;

h) bei hochgradiger Gelbsucht, wenn Muskeln und Fett eine deutlich gelbe Farbe zeigen (namentlich bei Lupinose, Nabelvenenentzündung junger Thiere);

i) bei erheblichen Verletzungen, wenn die Thiere später als 12 Stunden nach derselben geschlachtet worden sind und bei der Sektion ausgedehnte Blutungen, Zertrümmerung von Gewebe, Austritt von Magen-, Darminhalt oder Harn in die Bauchhöhle u. s. w. vorgefunden werden;

k) bei Vergiftungen, wenn anzunehmen ist, daß die giftigen Stoffe ins Blut aufgenommen und in dem Fleische in solchen Mengen enthalten sind, daß dasselbe die Gesundheit des Menschen gefährdet oder dasselbe Ekel und Widerwillen erregt, daher namentlich bei Vergiftungen durch scharfe, narkotische, metallische und stark riechende Mittel (Tabak, Nießwurz, Brechnuß, Opium und seine Alkaloide, Phosphor, Arsenik, Quecksilber, Karbolsäure u. s. w.);

l) bei anhaltendem hochgradigen Fieber oder ausgedehnten Entzündungen, Eiterung und Verjauchung, wenn sogenannte typhöse Erscheinungen (große Hinfälligkeit, Eingenommenheit des Kopfes, blaurothe Färbung der Schleimhäute oder Anschwellung äußerer Theile) vorhanden gewesen sind und bei der Sektion Entmischung des Blutes, Mürbheit bezw. Erweichung der parenchymatösen Organe, Herz, Leber, Nieren, Blutungen und blutigseröse Ergießungen in den Körperhöhlen gefunden werden (so namentlich bei Diphtheritis der Kälber, brandiger Bräune, schweren Fällen der Kopfkrankheit — bösartigem Katarrhalfieber — der Rinder, Nierenentzündungen), dagegen ausgenommen das Kalbefieber (Gebärparese), d. h. die sogenannte nervöse oder paralytische Form des Gebärfiebers.

§ 2. Als zum Genusse für Menschen ungeeignet (gesundheitsschädlich bezw. verdorben) in rohem wie gekochtem Zustande ist ferner das Fleisch zu erachten, das Fett dagegen in ausgeschmolzenem Zustande im Handel zuzulassen bei folgenden Krankheiten:

a) bei Finnen, wenn dieselben in so großer Anzahl vorkommen, daß sie auf jeder Schnittfläche zu sehen sind, oder das Fleisch eine hellere Farbe und wässerige Beschaffenheit angenommen hat;

b) bei Trichinen, wenn sie in so großer Zahl vor-

kommen, daß das Fleisch eine vom gesunden Fleische abweichende Beschaffenheit zeigt;

c) bei Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen und Konkrementen, wenn solche im Fleische in so großer Zahl vorhanden sind, daß dasselbe in seiner Beschaffenheit auffällig von der des Fleisches gesunder Thiere abweicht;

d) bei Tuberkulose,

aa) wenn dieselbe hochgradig und ausgebreitet ist, zu erheblicher Abmagerung geführt hat und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich auffällig von gesundem Fleische unterscheidet;

bb) wenn dieselbe verallgemeinert (generalisirt) ist, d. h., wenn die Ausbreitung der tuberkulösen Prozesse im Körper nur durch den Blutstrom (mit Ausnahme des Pfortaderblutstromes) stattgefunden haben kann, gleichzeitig hochgradige Abmagerung vorhanden ist oder das Fleisch und die Knochen oder die zugehörigen Lymphdrüsen von Tuberkeln durchsetzt sind;

cc) wenn solche in Form einer mit Fieber verbundenen (akuten) verallgemeinerten (embolischen) Miliartuberkulose auftritt.

Das Fett von Thieren, welche an einer der vorstehend unter a und c bezeichneten Krankheiten gelitten haben, darf in ausgeschmolzenem Zustande unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung ohne weitere Beschränkung,

das Fett von Thieren mit einer der unter b und d genannten Krankheiten aber nur unter der Voraussetzung zum Verkauf zugelassen werden, daß

1. das Ausschmelzen derartigen Fettes auf Schlachthöfen, die unter thierärztlicher Aufsicht stehen, erfolgt;

2. das Abschöpfen oder Ablassen des Fettes nicht eher beginnt, bis in demselben mittelst Thermometers eine Temperatur von mindestens + 100° C festgestellt worden ist;

3. der Verkauf desselben unter ausdrücklicher Angabe seiner Abstammung von kranken Thieren auf der Freibank erfolgt.

§ 3. Nur in vollständig gargekochtem oder in vollständig durchgepökeltem Zustande und unter Angabe des Fehlers darf finniges Fleisch, soweit sein Verkauf nicht nach § 2 verboten ist, feilgeboten und verkauft werden.

Kochen und Pökeln hat unter polizeilicher Kontrole und letzteres immer nur in der Weise zu geschehen, daß vor beendeter Pökelung kein Theil aus dem Pökelfaß entfernt werden kann. Die Pökelung hat mindestens 4 Wochen anzudauern und darf nicht in Stücken über 2 kg Schwere erfolgen.

Das Fett solcher unter § 3 fallenden Thiere darf in ausgeschmolzenem Zustande ohne weitere Beschränkung als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

Das Fleisch einschließlich des Fettes von sogenannten einfinnigen Rindern, bei denen nach erfolgter vorheriger gewerbsmäßiger Zerlegung durch genaue thierärztliche Untersuchung der angeschnittenen inneren und äußeren Kaumuskeln, des Herzens, der Zunge und der Muskelschnittflächen nur eine Finne nachgewiesen ist, darf nach Entfernung der vorgefundenen Finne in rohem Zustande, aber nur unter Angabe des Befundes und mit dem Hinweise, daß das Fleisch und Fett vor dem Genusse vollständig gar zu kochen ist, zur menschlichen Nahrung feilgeboten und verkauft werden.

§ 4. Nur in vollständig durchgekochtem Zustande darf das Fleisch feilgeboten und verkauft werden, welches

a) mit Trichinen durchsetzt ist, soweit es nicht unter die Bestimmungen des § 2 fällt,

b) von Thieren abstammt, die an hochgradiger bezw. verbreiteter oder an verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose litten, unter der Voraussetzung, daß die Thiere selbst nicht hochgradig abgemagert waren, in deren Fleische und in den Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen keine tuberkulösen Herde enthalten sind, die tuberkulösen Organe sich leicht aus dem Schlachtstücke entfernen lassen und das Fleisch seiner Beschaffenheit nach sich nicht auffällig von gesundem Fleische unterscheidet, bezw. kein ekelerregendes Ansehen zeigt.

In jedem dieser Fälle (a und b) ist Bedingung, daß

aa) die Kochung in einem Rohrbeck'schen oder in einem diesem an Leistungsfähigkeit mindestens gleichstehenden Dampfkochapparat in Stücken nicht über 5 kg Schwere in der Weise erfolgt ist, daß im Innern derselben etwa 1/2 Stunde lang eine Temperatur von mindestens + 100° C eingewirkt hat;

bb) die Aufstellung und der Betrieb dieser Apparate nur unter fortlaufender behördlicher Aufsicht, insbesondere der Betrieb derselben auf Schlachthöfen unter Kontrole der daselbst angestellten Thierärzte, außerhalb solcher unter Kontrole eines durch die Ortspolizeibehörde hierzu verpflichteten Thierarztes erfolgt, und

cc) der Verkauf derartigen Fleisches auf der Freibank unter deutlicher Bezeichnung seiner Abstammung von einem kranken Thiere bewirkt wird.

Das Fett der unter diesen Paragraphen fallenden Thiere darf nur unter Befolgung der im § 2 dieser Anweisung unter 1, 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen als menschliches Nahrungsmittel feilgeboten und verkauft werden.

§ 5. Die unschädliche Beseitigung der nach vorstehender Verordnung nicht zum Genusse für Menschen zuzulassenden geschlachteten Thiere oder Theile derselben hat in den einschlägigen Fällen, wenn nicht für einzelne Krankheiten besondere resp. weitergehende Vorschriften bestehen, durch technische Ausnutzung (Auskochen, Ausschmelzen 2c.) bezw. Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege nach Maßgabe der bezüglichen weiteren Vorschriften zu geschehen.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch chemische Verarbeitung gewonnenen Produkte ist gestattet.

Wo das eine oder andere dieser Verfahren nicht ausführbar ist, müssen die zu Genußzwecken für Menschen untauglichen Thierkörper bezw. Theile solcher, nachdem sie vorher mit Kreolin, Karbolsäure, Schwefelsäure, Petroleum oder Theer gehörig begossen oder mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind, an geeigneten abgelegenen, bezw. von der Polizeibehörde hierzu bestimmten Stellen so tief vergraben werden, daß die Oberfläche der betreffenden Körper oder Körpertheile von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Das eine oder das andere Verfahren muß ungesäumt und spätestens innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entscheidung unter polizeilicher Aufsicht zur Ausführung gebracht werden.

Das Abhäuten der Thiere und die Verwerthung der Haut und der Borsten ist dem Besitzer zu gestatten, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen. Verordnung, betr. die veterinarpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs. Vom 6. Dezember 1895.

Auf Grund der Verordnungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 (Central- und Bezirksamtsbl. S. 297)[1]) und 18. November 1895 (Central- und Bezirksamtsbl. S. 228)[2]) bestimme ich, was folgt:

Artikel 1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerde befinden.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 295. — [2]) Desgl. 1895 S. 908.

Artikel 2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbes Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Artikel 3. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht befindet, sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Thierarzt oder Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit eintägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Viehseuche nicht herrscht.

Artikel 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 66 Ziffer 4 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 29. Juni 1880 bestraft.

Artikel 5. Meine Verordnungen vom 13. August 1892, VI 3147 (Central- und Bezirksamtsbl. — Beiblatt — S. 242) und vom 6. März 1894, VI 802 (Central- und Bezirksamtsbl. — Beiblatt — S. 68) werden hierdurch aufgehoben.

Artikel 6. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Bezirks-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die richtige Nachweisung der Sterbefälle im Kindesalter in den vierteljährigen Berichten. Vom 26. März 1896, Z 8973 (Oest. San.-W. S. 166.)

In den sanitäts-statistischen Ausweisen über Volksbewegung und Todesursachen wurde wiederholt beobachtet, daß die Rubriken b und c dieser Ausweise nicht richtig ausgefüllt wurden.

Die k. k. . . . . . wolle daher sämmtliche unterstehenden politischen Behörden I. Instanz aufmerksam machen, daß laut der mit dem h. o. Erlasse vom 17. April 1895, Z. ad 18632 ex 1894[1]), hinausgegebenen Instruktion für die Amtsärzte, betreffend die Bearbeitung der von den Matrikenämtern gelieferten Nachweisungen, in die Rubrik a des Formulars II die Gesammtzahl aller im ersten Lebensmonate verstorbenen Kinder aufzunehmen ist, in die Rubrik b die Gesammtzahl aller im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder, somit die Summe aus der Zahl der in die Rubrik a eingesetzten Todesfälle plus der Gesammtzahl der in den übrigen eilf ersten Lebensmonaten verstorbenen Kinder, endlich in die Rubrik c die Gesammtzahl aller zwischen der Geburt und dem vollendeten fünften Lebensjahre verstorbenen Kinder, also die Zahl sub Rubrik b plus die Zahl der in den übrigen vier ersten Lebensjahren verstorbenen Kinder.

Insoferne bei den Zusammenstellungen der Quartalsausweise bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht in der angegebenen Weise vorgegangen wurde, ist unbedingt zu veranlassen, daß die in dieser Hinsicht vorgekommenen Fehler wenigstens in den Jahresausweisen richtig gestellt werden.

Die k. k. . . . . . wolle daher in dieser Beziehung das Entsprechende veranlassen.

Ueberhaupt wolle seitens der k. k. . . . . . Vorsorge getroffen werden, daß von den bei der k. k. . . . bestellten ärztlichen Fachorganen die Bezirksausweise ohne Verzug sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und erst nach erfolgter Richtigstellung vorgelegt werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Salzburg[2]), betr. die Kontrole über die öffentlichen Impfungen. Vom 5. März 1896, Z. 5009. (Oest. San.-W. S. 167.)

In Erledigung des unter dem 5. Februar 1896, Z. 1500 vorgelegten Berichtes über das Impfungsergebniß im Jahre 1895, wird der k. k. Landesregierung mit Rücksicht auf den im Berichte erwähnten Umstand, daß von einer bezirksärztlichen Kontrole der Thätigkeit der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen regelmäßig abgesehen wird, weil ein hiefür ausgeworfenes, eigenes Pauschale fehle und sich zur Zeit der Impfung im Sinne des h. o. Erlasses vom 28. März 1889, Z. 4941[1]), keine anderweitige Gelegenheit zu Dienstreisen der Amtsärzte ergebe, eröffnet, daß der angezogene h. o. Erlaß keineswegs dahin auszulegen ist, als ob die Kontrole der Impfung durch die Bezirksärzte nur anläßlich anderweitiger Dienstreisen vorzunehmen wäre.

Das k. k. Ministerium des Innern legt vielmehr Gewicht auf die fallweise unmittelbare Kontrole der Impfärzte auf den Impfsammelplätzen durch die Amtsärzte und sind dieselben, falls sich anderweitige Dienstreisen zu dieser Zeit nicht ergeben sollten, hie und da eigens auf Kosten ihres Reisepauschales mit dieser stichprobenweise vorzunehmenden Nachschau zu betrauen, welche ihnen auch zur sanitätspolizeilichen Inspizirung in anderer Richtung Anlaß bieten und spätere Inspizirungsreisen im gleichen Zwecke vermeiden lassen wird.

Ebenso werden aber andererseits die Amtsärzte Anlaß zu nehmen haben, bei sich darbietenden Gelegenheiten auch außerhalb der Impfzeit einzelne Impflinge auf das Ergebniß der ausgewiesenen Impfung zu revidiren.

Ueber die Art der Kontrole des Impfgeschäftes ist im jährlichen Impfberichte regelmäßig zu berichten.

Schweden. Königliche Bekanntmachung, betr. die Abänderung des § 3 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1884 über die Ausfuhr lebender Thiere nach dem Auslande. Vom 9. Juli 1896.

Wir Oskar 2c. thun kund, daß Wir — aus Anlaß der Frage, ob, zur Verhütung jedes Verdachtes, als ob Schweine, die von Schweden nach Deutschland exportirt werden, Ansteckungsstoffe dorthin mit sich führen könnten außer den Vorschriften der gnädigen Bekanntmachung vom 12. Januar 1884, betr. Bestimmungen über die Ausfuhr lebender Thiere nach dem Auslande und deren durch die gnädige Bekanntmachung vom 5. Juni 1891 erfolgten Abänderungen noch andere Maßnahmen erforderlich sind — nach Anhörung des Kommerzkollegiums, der Medizinalkommission und der Generalzollverwaltung für gut befunden haben, in Gnaden zu verordnen, daß der § 3 der genannten gnädigen Bekanntmachung vom 12. Januar 1884 folgende Fassung erhalten soll:

§ 3. Schiffe dürfen nicht zur Ausfuhr von Thieren der im § 1 genannten Art verwendet werden, bevor nicht der zuständige Thierarzt unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit des Schiffes zur Viehausfuhr, seine Einwilligung dazu ertheilt hat und das Schiff durch Fürsorge des Thierarztes einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, daß etwa vorhandene Ansteckungsstoffe dadurch beseitigt werden (Desinfektion).

Die Kosten der Desinfektion werden vom Führer des Schiffes getragen.

Vorstehende Vorschriften treten unmittelbar in Kraft.

Wonach sich Alle 2c.

Schloß zu Stockholm, den 9. Juli 1896.

gez. Oskar.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung vom 20. August 1896.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 20. Dezember v. Js. (Amtsbl. S. 449)[2]), betreffend das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß unter der Bezeichnung „frisches Schweinefleisch"

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 739.

2) Den übrigen polit. Landesbehörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

1) Veröff. 1889 S. 682. — 2) Desgl. 1895 S. 941.

Thierseuchen.

Mittheilungen über Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom November 1895 bis Mai 1896.[1])

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an: Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche bezw. Lungenentzündung	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Räude der Rinder	Influenza der Pferde
Ostseeprovinzen:										
Kurland	Februar b. April	—	1	1	—	—	—	3	—	—
Livland	desgl.	—	8	1	—	—	—	—	—	—
Polen:										
Kalisch	13. 2. 96 b. 13. 5. 96	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Kielce	desgl.	9	—	1	—	—	—	91	—	—
Lomza	desgl.	—	—	9	—	—	—	31	—	—
Lublin	desgl.	8	—	23	—	—	—	10	—	53
Petrikau	desgl.	19	—	7	—	—	—	8	—	—
Plock	13. 2. 96 b. 13. 3. 96	—	—	—	—	—	—	9	—	—
Radom	desgl.	—	—	10	—	—	—	—	—	—
Siedlec	13. 3. 96 b. 13. 4. 96	3	3	—	—	—	—	—	—	—
Suwalki	13. 2. 96 = 13. 4. 96	7	—	1	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau . .	13. 2. 96 = 13. 5. 96	—	1	8	55	3	—	—	—	5
Warschau	desgl.	37	3	7	—	138	—	—	—	—
Südrußland:										
Bessarabien	1. 1. 96 b. 31. 3. 96	12	4	5	2733	—	114	—	—	—
Cherson	desgl.	53	4	117	1221	—	163	—	—	—
Jekatherinoslaw . .	desgl.	33	—	98	—	—	3	1	—	—
Taurien	desgl.	5	—	30	3470	—	192	15	—	—
Großrußland:										
Moskau	3. 1. 96 b. 4. 5. 96	15	36	—	—	—	—	393	56	86
Pensa	3. 1. 96 = 20. 5. 96	69	—	6	—	—	—	11	1	—
Rjasan	13. 12. 95 = 27. 2. 96	8	—	8	474	—	—	10	—	1
Smolensk	13. 2. 96 = 4. 5. 96	4	3	—	—	—	200	197	10	20
Tambow	27. 11. 95 = 13. 3. 96	20	4	34	—	—	17	8	—	26
Ostrußland:										
Astrachan	1. 1. 96 = 31. 3. 96	12	1	1	779	—	—	—	—	—
Kasan	13. 1. 96 = 13. 5. 96	24	2	21	4279	50	—	95	—	—
Nischni-Nowgorod . .	desgl.	14	—	4	739	49	—	425	123	—
Orenburg	Januar u. März	—	3	14	1193	17	—	49	64	—
Samara	13. 12. 95 b. 20. 4. 96	200	2	203	297	37	60	—	5	—
Simbirsk	3. 1. 96 = 13. 4. 96	18	—	22	1028	31	430	31	26	19
Ufa	27. 12. 95 = 13. 4. 96	4	11	19	14572	12	—	127	424	—
Wjatka	3. 1. 96 = 20. 4. 96	12	6	8	1874	—	—	230	87	1

Außerdem sind gemeldet Tuberkulose der Rinder: Kasan 7, Moskau 1, Orenburg 3 Erkrankungsfälle; Räude der Pferde und Schafe: Cherson 77; Räude der Schafe: Petrikau 31, Astrachan 850, Nischni-Nowgorod 7, Wjatka 15; Rothlauf der Schweine: Cherson 215, Tambow 27, Kasan 21; Schweinepest: Taurien 15; Typhus der Pferde: Stadt Warschau 4; Typhus der Rinder: Moskau 8, Tambow 11; Druse: Cherson 3, Taurien 2, Jekatherinoslaw 35; Croupöse Lungenentzündung der Pferde: Simbirsk 53; Aktinomykose: Nischny-Nowgorod 3, Orenburg 1, Tambow 16, Simbirsk 6, Ufa 2, Wjatka 3.

1) Vgl. S. 366.

auch dasjenige Fleisch zu verstehen ist, welches nur angesalzen ist, ohne gepökelt zu sein. Die Einfuhr derartigen Fleisches aus Dänemark ist daher gleichfalls verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Köslin. Landespolizei-Verordnung vom 18. August 1896. (Amtsbl. S. 239.)

In Ergänzung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 20. Dezember v. Js.[1]) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 25. Mai 1870 / 26. Februar 1876 für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks bis auf Weiteres die Einfuhr von frischem, wie auch von gesalzenem Schweinefleisch aus Dänemark verboten.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 27. Februar 1896.

In Verfolg meiner landespolizeilichen Anordnung vom 6. Dezember 1895, Außerordentliche Beilage zu Nr. 49 des diesseitigen Amtsblattes[1]) bestimme ich Folgendes:

Der § 5 der vorstehend angeführten landespolizeilichen Anordnung wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken ergebenst, daß der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dahin die Entscheidung

1) Veröff. 1896 S. 12.

1) Veröff. 1895 S. 941.

getroffen hat, daß die für die thierärztliche Untersuchung aus Süddeutschland stammenden Viehtransporte nicht der § 27, sondern der § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 maßgebend ist, mithin die thierärztlichen Kosten nicht dem Eigenthümer der Thiere, sondern der Staatskasse zur Last fallen.

Die beamteten Thierärzte sind von mir direkt benachrichtigt worden.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Königl. Herren Landräthe ꝛc.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung vom 22. August 1896. (R.-A. Nr. 203.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des zur Ausführung desselben ergangenen preußischen Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. April 1893 (Amtsbl. S. 123)[1]) für den Umfang des Regierungsbezirks Osnabrück:

§ 1. Mit Pferden, welche im Königreich der Niederlande ihren Standort haben, wird das Ueberschreiten der Grenze zum Zwecke des Weidens, der Ackerbestellung und der Beförderung von Personen und Frucht auch ohne die bisher vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung bis auf weiteres gestattet, wenn auf dem genauen, alle besonderen Merkmale enthaltenden Signalement eine Bescheinigung der niederländischen Heimathsbehörde beigebracht ist, daß

1. die Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken gehalten werden, und daß
2. in dem Standorte der Pferde, sowie in einem Umkreise von 15 km von demselben ansteckende Krankheiten von Pferden weder herrschen, noch innerhalb der letzten sechs Monate geherrscht haben.

§ 2. Die Bescheinigung behält nur sechs Wochen Kraft und muß nach deren Ablauf erneuert werden. Sie verliert außerdem ohne weiteres ihre Kraft, sobald in den holländischen Bezirken, in denen der Verkehr stattfindet, eine übertragbare Viehseuche ausbricht, und kann außerdem im Falle des Mißbrauchs von der zuständigen diesseitigen Ortspolizeibehörde entzogen werden.

§ 3. Die Erlaubniß, mit Pferden, welche in den diesseitigen Grenzkreisen ihren Standort haben, die Grenze im kleinen Grenzverkehr ohne vorherige thierärztliche Untersuchung zu überschreiten, wird wie bisher durch die Ortspolizeibehörden ertheilt. Dem Antrage auf Ertheilung ist ein genaues Signalement beizufügen.

Die Erlaubniß kann bis zur Dauer eines Jahres ertheilt werden. Sie ist zu entziehen, wenn in den holländischen Bezirken, in denen der Verkehr stattfindet, eine übertragbare Viehseuche ausbricht oder wenn sie mißbraucht wird.

§ 4. Der Führer der Pferde hat die Bescheinigung bezw. Erlaubniß stets mitzuführen und jedem Polizei- und Grenz-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft, doch behalten die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Erlaubnißscheine für die darin bezeichnete Zeitdauer Gültigkeit.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 10. August 1896. (Amtsbl. S. 234.)

Nach der in der Nr. 185 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. August 1896 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche auch wieder in dem Herzogthum Oldenburg im Monat Juli 1896 geherrscht.

Es wird deshalb die unter dem 10. Juli d. Js. für den hiesigen Regierungsbezirk erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, dahin ergänzt, daß Vieh, welches aus dem Herzogthum Oldenburg in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, bis auf Weiteres dem Untersuchungszwange nach Maßgabe der polizeilichen Anordnung vom 9. Juni 1896 wieder unterworfen ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung vom 20. August 1896.

Nach dem Erlasse des Verbots der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark vom 21. Dezember 1895 (abgedruckt in der Nr. 51 A des hiesigen Regierungs-Amtsblatts pro 1895) soll mehrfach gesalzenes Schweinefleisch, insbesondere Magen, Nieren, Lebern und Zungen, von Dänemark her eingeführt worden sein.

Da Fleisch, das nur angesalzen ist, ohne eigentlich gepökelt zu sein, als zum frischen Fleisch gehörig zu erachten ist, so verbiete ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch, insbesondere Magen, Nieren, Lebern und Zungen aus Dänemark.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. im § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Verfügung vom 12. August 1896.

Auf den Bericht vom 7. d. Mts. wird, nachdem die Schweinepest in den Gemeinden der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz wieder erloschen ist, das unterm 30. Mai l. Jrs.[1]) erlassene Verbot des Zutriebs von Schweinen für den kleinen Grenzverkehr aus der bezeichneten Bezirkshauptmannschaft nach Bayern wieder aufgehoben.

Die Thierärzte des Amtsbezirks sind hievon zu verständigen und ist das Weitere zu verfügen.

Der k. Regierungs-Direktor.

An das k. Bezirksamt Sonthofen.

Dänemark. Bekanntmachung des Ministers für Landwirthschaft, betr. die Einfuhr von Hausthieren und der von ihnen stammenden rohen Handelsprodukte u. s. w. aus dem Auslande. Vom 13. Juni 1896. (Uebersetzung.)

Da es für wünschenswerth angesehen werden muß, daß die für die Einfuhr von Hausthieren aus den verschiedenen fremden Ländern in Dänemark geltenden Bestimmungen, anstatt wie bisher in einzelnen Bekanntmachungen zerstreut, in gesammelter Gestalt erscheinen, hat das Ministerium die hierfür geltenden Bestimmungen sammeln und revidiren lassen. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. April 1893[2]), §§ 14 und 15, sind hiernach die nachstehenden Regeln zu beobachten, wenn für die Einfuhr einer gewissen Art von Hausthieren von einem Land oder einem Landestheil: „Allgemeines Verbot“, „beschränktes Verbot“, „3wöchentliche Absperrung am Bestimmungsorte“ oder „Gesundheitskontrole am Ankunftsorte“ angeordnet sind, in welcher Beziehung auf eine andere Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirthschaft vom heutigen Tage, betreffend die Anwendung der Bestimmungen der gegenwärtigen Bekanntmachung den verschiedenen fremden Ländern gegenüber, verwiesen wird.

§ 1. Allgemeines Verbot. Lebende Thiere der betreffenden Art und rohe Theile derselben, sowie Milch, Heu und Stroh dürfen nicht ein- oder durchgeführt werden. Zu den rohen Theilen sind zu rechnen: frisches und leicht gesalzenes Fleisch, sowie Schlachtabfälle, Häute und Felle, die nicht zugerichtet oder völlig an der Luft getrocknet oder trocken gesalzen sind, Knochen,

[1]) Veröff. 1893 S. 342.

[1]) Veröff. S. 527.
[2]) Veröff. 1895 S. 227.

nicht völlig getrocknete Hörner, Hufe, ungewaschene Wolle, unpräparirte Thierhaare und Schweineborsten, ungeschmolzener Talg und Dünger.

Doch können unpräparirte Thierhaare und Schweineborsten, sowie ungewaschene Wolle und nur auf dem Körper gewaschene Wolle unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Partie in dichter Verpackung eingeführt und unmittelbar vom Löschplatze unter Aufsicht der Veterinärpolizei nach der Gerberei, Fabrik oder Werkstätte des Empfängers gebracht wird, um dort einer vollständigen Reinigung oder Umbildung unterworfen zu werden, und daß der Empfänger sich außerdem schriftlich verpflichtet hat, keinen Theil der eingeführten Waare, außer in vollständig gereinigtem und verarbeitetem Zustande, von dem Orte wegbringen zu lassen.

Völlig an der Luft getrocknete Mägen, Därme und Blasen können frei eingeführt werden. Heu und Stroh, das als Emballage für Waaren dient, kann eingeführt werden, darf jedoch nicht zur Fütterung oder zur Pflege von Hufthieren benutzt werden.

§ 2. Beschränktes Verbot. Lebende Thiere der betreffenden Art, sowie Milch, Heu, Stroh und Dünger dürfen nicht eingeführt werden.

Heu und Stroh, das als Emballage dient, kann frei eingeführt werden.

Eingeweide der betreffenden Thiere dürfen nur eingeführt werden, wenn sie vollkommen an der Luft getrocknet oder durchsalzen sind. Hörner und Hufe, die eingeführt werden, sollen vollkommen an der Luft getrocknet sein. — Ungewaschene oder nur auf dem Körper gewaschene Wolle darf nur unter den in § 1 Absatz 3 erwähnten Bedingungen eingeführt werden.

Die vorerwähnten Beschränkungen der Einfuhr von rohen Theilen von Thieren sollen jedoch nicht gelten, wenn die Waaren als Durchfuhrgut ankommen, um wieder direkt von hier ausgeführt zu werden, doch nur unter der Bedingung, daß das Gut zu Lande in Eisenbahnwagen unter Zollverschluß befördert und im Hafen direkt von Schiff zu Schiff unter Zoll- und Polizeiaufsicht umgeladen wird; unter gleicher Aufsicht soll es gestattet sein, derartige Durchfuhrwaaren in geschlossenem Prahm oder in einem anderen von der Veterinärpolizei gutgeheißenen Raum zu lagern. Die bei dem Transport, der Umladung oder Lagerung der hier erwähnten Waaren benutzten Transportmittel oder Geräthschaften sind zu desinfiziren; die dadurch erwachsenden Kosten sowie die Ausgaben für Polizei- und Zollaufsicht sind von dem betreffenden Empfänger zu bestreiten.

§ 3. Dreiwöchige Absperrung am Bestimmungsorte. Unmittelbar nach der Ankunft hier im Lande sollen die Thiere nach Maßgabe der Regeln in § 4 einer gesundheitlichen Untersuchung unterworfen werden. Werden sie als gesund befunden, sind sie unter Vermeidung der Berührung mit anderen Thieren direkt nach dem Bestimmungsorte zu bringen, wo sie unter veterinärpolizeilicher Aufsicht 3 Wochen von anderen Hausthieren abgesperrt zu halten sind. Erst wenn sie nach Verlauf dieses Zeitraumes durch Untersuchung des kontrolführenden Thierarztes als vollkommen gesund befunden worden sind, können sie den Eigenthümern zur freien Verfügung übergeben werden. Die sämmtlichen mit der Absperrung und Beaufsichtigung verbundenen Ausgaben sind vom Empfänger zu bestreiten.

§ 4. Gesundheitliche Untersuchung am Ankunftsorte. Unmittelbar nach der Ankunft hier im Lande sind die Thiere auf Kosten des Empfängers einer gesundheitlichen Untersuchung nach Maßgabe der vom Minister für Landwirthschaft näher vorgeschriebenen Regeln zu unterwerfen. Bis die Untersuchung stattgefunden hat, sind die Thiere von anderen Thieren und unbefugten Personen abgesperrt zu halten. Keines der zum Transport gehörenden Thiere darf den betreffenden Importeuren zur freien Verfügung übergeben werden, bis die Untersuchung des ganzen Transportes abgeschlossen ist und der Thierarzt die Genehmigung zu dessen Abgang von dem Einfuhrplatze ertheilt hat. Die Untersuchung der per Schiff angekommenen Thiere kann nicht eher verlangt werden, als bis das Schiff am Bollwerk angelegt hat.

Thiere, die mit Schiffen vom Auslande ankommen, dürfen nicht eher an Land gebracht werden, als die Untersuchung stattgefunden hat. Hält der Thierarzt es zur sorgfältigen Ausführung der Untersuchung für erforderlich, die Thiere an Land bringen zu lassen, so kann dies geschehen, sofern der Führer des Schiffes sich schriftlich verpflichtet, nicht früher abzusegeln, als bis die Untersuchung ergeben hat, daß der Einführung der Thiere in das Land Bedenken nicht entgegenstehen, sowie ohne Kosten für den Staat die Thiere wieder an Bord zu nehmen, wenn die Untersuchung das Ergebniß liefert, daß die Einfuhr nicht gestattet werden kann. Weigert sich der Schiffsführer, eine derartige Verpflichtung einzugehen, so wird die gesundheitliche Untersuchung nicht vorgenommen, wobei die Veterinärpolizei dafür Sorge trägt, daß die Thiere nicht an Land gebracht werden.

Die Veterinärpolizei kann verlangen, daß die Thiere spätestens 4 Stunden vor ihrer Ankunft am Ausladeplatz im Hafen, auf der Eisenbahnstation oder an der Landesgrenze zur Untersuchung angemeldet werden. Es liegt dem Importeur ob, dem Thierarzt die zur Ausführung der Untersuchung nöthige Beihülfe an Arbeitskraft zu stellen.

§ 5. Allgemeine Bestimmungen. Schiffe oder Eisenbahnwagen, die vom Auslande mit Hufthieren oder Waaren, deren Einfuhr zur Zeit der Ankunft verboten ist, hier ankommen, dürfen ebensowenig wie Schiffe, die Hufthiere von fremden Ländern an Bord haben oder gehabt haben, wenn während der Reise ein Thier gestorben oder in krankem Zustande getödtet worden ist, nicht eher mit deren Ausladen beginnen, als die Veterinärpolizei nach vorgenommener Untersuchung des Schiffes die Erlaubniß dazu sowie Anweisung für das Verfahren ertheilt hat, das bei der Löschung behufs Vermeidung der Verbreitung der Ansteckung zu beobachten ist.

§ 6. Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden nach Maßgabe der Regeln des § 16 des Gesetzes vom 14. April 1893, betreffend ansteckende Krankheiten bei Hausthieren, der folgendermaßen lautet, bestraft.

„Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach Maßgabe desselben übernommenen oder auferlegten Verpflichtungen sind, insoweit hierdurch nicht in Gemäßheit der übrigen Gesetzgebung eine höhere Strafe verwirkt ist — mit Geldbußen von 4 bis 500 Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist die Buße zu verdoppeln. Wer durch solches Zuwiderhandeln selbst den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seinem Bestand veranlaßt hat, geht des Anspruchs auf Entschädigung aus der Staatskasse verlustig, die ihm sonst nach Maßgabe dieses Gesetzes zufallen könnte. Wer entgegen den geltenden Einfuhrverboten und ohne besonders hierzu erwirkte Ermächtigung lebende Thiere aus dem Auslande einführt, wird mit Gefängniß bestraft (vgl. § 25 des Strafgesetzes).

Alle Uebertretungen dieses Gesetzes sind als öffentliche Polizeisachen zu behandeln. Die erkannten Geldbußen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde“.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli d J. in Kraft, von welchem Zeitpunkt an alle früheren Bekanntmachungen, betreffend die Einfuhr von Hausthieren und von rohen Theilen derselben aus dem Auslande, aufgehoben werden. Was hiermit zur Benachrichtigung und Nachachtung für alle, die es angeht, bekannt gemacht wird.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung macht das Ministerium für Landwirthschaft unter gleichem Datum zur Benachrichtigung und Nachachtung für alle, die es angeht, bekannt, daß bezüglich der Einfuhr von Hausthieren und der von ihnen stammenden rohen Handelsprodukte aus den verschiedenen Ländern bis auf Weiteres Folgendes gilt:

	Wiederkäuer	Schweine	Pferde
Schweden	Gesundheitliche Untersuchung	Gesundheitliche Untersuchung	Gesundheitliche Untersuchung
Norwegen	desgl.	desgl.	desgl.
Großbritannien und Irland	Beschränktes Verbot	Beschränktes Verbot	desgl.
Finland	desgl.	desgl.	desgl.
Uebrige Länder in Europa	Allgemeines Verbot	Allgemeines Verbot	desgl.
Außereuropäische Länder, ausgenommen Amerika	desgl.	desgl.	desgl.
Vereinigte Staaten von Amerika . . .	desgl.	desgl.[1]	desgl.
Uebrige Staaten von Amerika	desgl.	desgl.	desgl.

Die Einfuhr von Hunden ist außer aus Schweden und Norwegen aus allen Ländern verboten. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Schweden. (Vgl. Veröff. S. 603.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 31. Juli d. J. wird von demselben das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von Rotz oder Springwurm befallen, dagegen das Herzogthum Sachsen-Altenburg als frei von der bösartigen Lungenkrankheit angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Ostindien. Ein Entwurf von Ergänzungsvorschriften zum Pilgerschiffahrtsgesetz vom 4. Oktober 1895 (vgl. Veröff. 1885 S. 927), welche der Governor General in Council auf Grund gewisser ihm durch das genannte Gesetz übertragenen Befugnisse zu erlassen beabsichtigt, ist in der Gazette of India vom 16. Mai bekannt gegeben worden. In demselben werden unter Bezugnahme auf Art. 19 Nr. 1 des Pilgerschiffahrtsgesetzes für jeden Pilger im ersten oder oberen Zwischendeck wenigstens 12 Quadrat- bezw. 72 Kubikfuß und im zweiten oder unteren Zwischendeck wenigstens 16 Quadrat- bezw. 96 Kubikfuß als erforderlich festgesetzt. Ferner sollen mit Bezug auf Art. 5 Nr. 1 je zwei Pilger im Alter von 1 bis 12 Jahren als eine Person gezählt werden. Auf Grund des Art. 58 werden nähere Bestimmungen über Ausrüstung der Pilgerschiffe, Vertheilung des Raumes, Verpflegung der Pilger, Wasserversorgung, Lazaretheinrichtungen, Regelung des ärztlichen Dienstes und Besichtigung der Schiffe vorgesehen.

Vermischtes.

Oesterreich. Thätigkeit der Lyssa-Schutzimpfungsanstalt im Rudolph-Spital zu Wien. (Oest. San.-W. 1896 S. 239.)

In den Jahren 1894 und 1895 wurden 36 (84) Personen behandelt. Davon war bei 12 (50) die Krankheit durch Thierversuch oder Erkrankung gleichzeitig Gebissener nachgewiesen, bei 23 (26) durch thierärztliches Gutachten festgestellt, bei 1 (8) nach den Berichten wahrscheinlich. Unter den Behandelten waren 50 Männer, 20 Frauen, 50 Kinder unter 14 Jahren. Die Behandlung geschah nach dem im Pasteur'schen Institut in Paris gebräuchlichen Verfahren. Insgesammt wurden 1713 Einspritzungen gemacht.

An den Erkrankungen war Böhmen mit 69 Fällen betheiligt, welche hauptsächlich auf die nordöstlichen Grenzbezirke entfielen. Aus Niederösterreich (ohne Wien) stammten 21, aus Mähren 10. Ueber den Erfolg der Behandlung sind im Berichte Angaben nicht enthalten. Die Ausgaben für die Anstalt betrugen im Jahre 1895 2853,51 fl.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Danksbezeugung.)

Mittermaier. Das neue Reichs-Seuchengesetz, besprochen im Namen des internationalen Vereins gegen Verunreinigung der Flüsse, des Bodens und der Luft. Leipzig 1894. Sep.-Abdr. 8°.

München, Geburten und Sterbefälle in — während des Jahres 1894 mit Rückblicken auf die Vorjahre. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 6. Juli	am 13. Juli	am 20. Juli	am 27. Juli	am . Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,30	30,30	30,30	30,30	.	30,31	30,30	30,30
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,08	31,08	31,09	31,09	.	31,10	31,08	31,08
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,55	31,55	31,53	31,53	.	31,55	31,48	31,51
9	Vor dem Invalidenpark	30,38	30,38	30,38	30,38	.	30,39	30,37	30,38
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,624	515,584	515,564	515,544	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,5	—	14,4	15,1	14,8	13,0	19,75	—	17,2	17,2	14,8	13,1
München. Hygienisches Institut . .	13,4	12,8	13,0	12,8	12,2	12,0	15,6	16,0	15,9	15,7	14,3	13,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[1] Speck und andere rohe Produkte vom Schweine, darunter Schweineblasen und ungereinigtes Schweinefett (steam lard) können aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt werden, wenn sie mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Attest darüber versehen sind, daß das Produkt vor der Versendung aus den Vereinigten Staaten einer Untersuchung in Uebereinstimmung mit der in den Vereinigten Staaten geltenden Gesetzgebung unterzogen worden und dabei unverdorben, gesund und zur menschlichen Nahrung dienlich befunden worden sind.

Jn sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

34. Woche vom 16. bis 22. August 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	80	3	50	27	23,4	25,7	—	—	—	—	—	4	3	17	8	8	26	—
Altona	149 608	113	1	55	31	19,1	23,7	1	—	—	1	—	3	2	12	8	8	33	3
Augsburg	81 401	50	2	31	14	19,8	28,2	—	—	—	—	—	3	3	8	3	2	17	—
Barmen	128 269	70	4	48	21	19,5	21,0	—	1	—	1	—	6	4	13	1	1	21	2
Berlin	1 688 849	900	29	659	317	20,3	24,2	—	8	5	3	2	57	29	206	102	97	336	13
Beuthen	42 036	22	1	24	12	29,7	29,7	—	—	—	—	—	1	2	3	3	1	18	—
Bielefeld	48 284	29	—	9	5	9,7	20,4	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	5	—
Bochum	54 509	41	—	36	22	34,3	26,3	—	—	—	1	1	—	5	8	8	8	20	1
Bonn	45 115	24	2	24	8	27,7	26,8	—	—	—	1	—	—	1	5	3	3	17	—
Brandenburg	43 257	32	1	33	21	39,7	27,0	—	—	—	2	—	1	3	11	7	7	16	—
Braunschweig	116 277	86	2	48	28	21,5	23,6	—	—	1	—	—	4	12	17	9	9	14	—
Bremen	143 834	95	2	56[2])	28	20,2[2])	20,2	1	—	—	—	—	8	3	17	6	5	25	2
Breslau	377 642	235	11	209[3])	82	28,8[3])	29,9	—	2	1	—	—	32	31	53	7	7	85	5
Bromberg*	46 998	32	4	19	9	21,0	23,6	1	—	—	—	—	—	4	8	7	6	6	—
Charlottenburg*	138 931	74	1	56	32	21,0	24,9	2	—	—	—	—	3	6	21	12	11	23	1
Chemnitz	163 562	133	2	82	54	26,1	31,2	—	—	1	—	—	9	5	2	2	1	62	3
Danzig	126 141	84	5	52	28	21,4	27,4	—	—	—	—	—	1	4	15	14	13	32	—
Darmstadt	64 629	43	1	20	5	16,1	20,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	14	—
Dessau	43 227	35	—	27	15	32,5	23,9	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	19	—
Dortmund	113 801	86	2	64	22	29,2	25,0	1	—	2	—	—	5	14	6	2	2	33	3
Dresden†	342 168	196	10	143[4])	67	21,7[4])	23,5	3	—	1	—	—	10	10	34	16	15	80	5
Düsseldorf	179 685	121	4	76	45	22,0	22,7	—	—	1	—	—	3	7	27	9	9	36	2
Duisburg	71 570	54	—	30	21	21,8	24,8	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	19	1
Elberfeld	140 716	80	6	52	28	19,2	21,5	—	—	2	—	—	8	3	16	4	4	22	1
Elbing	46 339	41	—	18	11	20,2	29,5	—	—	1	—	—	—	1	5	4	4	11	—
Erfurt	78 790	54	1	31	13	20,5	22,5	—	1	—	—	—	4	3	10	7	7	12	1
Essen	98 218	94	1	35	17	18,5	25,6	—	1	1	—	—	1	14	7	—	—	10	1
Flensburg	41 314	21	2	12	3	15,1	23,2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	235 052	122	6	70	26	15,5	19,3	—	1	—	—	—	9	2	12	4	4	41	5
Frankfurt a. O.	59 435	25	—	23	8	20,1	27,0	—	—	—	—	—	3	1	6	5	5	9	4
Freiburg i. B.	53 567	27	—	23[5])	11	22,3[5])	23,9	—	—	1	—	—	2	—	5	5	4	14	1
Fürth	46 987	35	2	18	9	19,9	27,6	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	10	—
Gera	44 004	28	—	20	8	23,6	29,0	—	1	1	—	—	3	1	4	—	—	10	—
M.-Gladbach	54 137	44	—	29	15	27,9	25,0	—	—	1	—	—	—	3	7	5	4	17	1
Görlitz	71 109	33	2	31	16	22,7	26,3	—	—	—	—	—	3	—	10	4	4	17	1
Hagen	42 573	29	—	8	5	9,8	24,6	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	5	—
Halberstadt	41 856	26	1	16	8	19,9	26,6	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	10	—
Halle	118 040	79	3	57[6])	28	25,1[6])	24,3	—	—	1	—	—	7	1	26	19	17	22	—
Hamburg†	631 660	444	11	205	97	16,9	25,1	5	1	2	—	—	18	14	43	16	16	111	11
Hannover	214 922	156	6	91	48	22,0	20,9	—	—	—	—	—	13	4	22	22	22	51	1
Harburg	43 465	35	1	18	12	21,5	21,0	—	—	—	—	—	—	1	7	7	7	10	—
Kaiserslautern	41 200	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	85 208	43	1	41	11	18,9	22,6	—	—	1	—	—	9	3	5	5	5	12	1
Kassel	82 774	46	1	29	9	18,2	19,9	—	—	—	—	1	1	6	5	2	2	16	—
Kiel	87 592	67	3	31	15	18,4	22,8	—	—	—	—	—	1	5	4	3	3	21	—
Köln	326 068	226	9	136	75	21,7	25,7	4	—	6	—	—	3	14	34	20	20	67	8
Königsberg i. Pr.	173 642	105	—	95	41	28,4	30,2	—	1	1	—	—	5	8	25	14	14	52	3
Königshütte	45 648	43	3	32	18	36,5	28,3	1	—	2	—	—	2	9	7	7	7	11	—
Krefeld*	107 486	53	1	39	19	18,9	23,9	3	—	—	—	—	4	4	9	6	6	19	—
Leipzig	403 461	273	15	202	114	26,0	22,7	5	—	3	1	—	18	20	68	27	26	85	2
Liegnitz	52 059	38	—	26	13	26,0	30,4	—	—	—	—	—	5	3	4	1	1	12	2
Lübeck†	70 605	49	—	25	11	18,4	21,0	1	—	—	—	—	1	—	5	3	3	18	—
Magdeburg	215 872	182	4	123	70	29,6	26,5	2	—	5	—	1	9	7	44	20	18	50	5
Mainz	77 529	38	1	30	11	20,1	22,5	—	—	1	—	—	3	1	10	7	6	15	—
Mannheim†	92 523	67	2	32	15	18,0	21,4	—	—	—	—	—	2	2	9	5	5	19	—
Metz	59 691	33	4	15	7	13,1	21,4	—	—	—	—	—	—	3	6	3	3	5	1
Mülhausen i. E.	83 758	37	7	21	13	13,0	23,9[1])	—	—	—	—	—	2	2	10	10	10	7	—
München	413 775	289	9	152	78	19,1	28,2	1	—	—	1	—	16	15	41	6	6	72	6
Münster	57 833	32	3	25	11	22,5	24,5	—	—	—	—	1	4	1	5	5	5	14	—
Nürnberg	164 689	108	6	48	25	15,2	26,1	—	—	—	—	—	11	2	11	7	6	23	1
Offenbach	40 920	21	—	10	4	12,7	21,0	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	7	1
Osnabrück	45 687	29	—	16	3	18,2	22,0	—	—	1	1	—	1	—	3	2	2	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 55 = 19,9 ‰. — [3]) Desgl. 199 = 27,4 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 20,5 ‰. — [5]) Desgl. 22 = 21,4 ‰. — [6]) Desgl. 52 = 22,9 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	43	1	18	7	16,7	25,2	—	—	1	—	—	3	—	6	—	—	8	—
Posen	73 656	37	3	34	14	24,0	29,1	—	—	1	—	—	5	4	4	4	4	19	1
Potsdam	58 814	20	1	15[3])	5	13,3[3])	23,5	—	1	—	—	—	1	1	4	3	3	7	1
Remscheid	48 031	41	4	16	4	17,3	21,2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	12	—
Rixdorf*	62 764	55	1	35	28	29,0	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	2	20	12	12	11	—
Rostock	50 394	30	—	15	2	15,5	20,4	1	—	2	1	—	—	—	1	—	—	10	—
Schöneberg*	66 647	45	1	15	11	11,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	1	10	8	8	4	—
Solingen	41 364	.	.	.	.	.	20,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spandau	57 036	53	—	30	15	27,4	23,2	—	—	—	—	—	4	3	4	3	3	17	2
Stettin	143 592	97	2	68	35	24,6	25,8	—	1	2	—	—	3	3	26	14	14	32	1
Straßburg i. E. . .	136 692	82	4	69	24	26,2	25,7	—	—	1	2	—	7	8	21	20	20	26	4
Stuttgart	161 485	49	—	36	13	11,6	20,2	—	—	—	—	—	2	1	6	3	3	26	1
Wiesbaden	75 240	41	—	28	10	19,4	19,3	1	—	—	—	—	5	1	4	4	4	17	—
Würzburg	69 609	37	—	26[4])	9	19,4[4])	25,5	—	—	1	—	—	5	3	7	7	7	10	—
Zwickau	51 114	29	1	15	5	15,3	27,7	1	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	—

Woche vom 16. bis 22. August 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	488 853	295	11	131	40	14,0	.	3	2	2	—	—	17	19	18	—		67	[illegible]
Antwerpen bis 15. August	269 623	141	11	98	50	18,9	.	—	—	—	1	—	5	6	36	.	.	43	7
Brünn bis 22. August .	100 785	56	1	49	16	25,3	.	—	3	—	—	1	8	3	9	9	.	25	—
Brüssel	190 313	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 15. August.	579 275	409	15	261	93	23,4	.	1	1	1	1	—	42	20	68	.	.	117	10
Christiania	182 856	27	—	74	31	21,0	.	1	—	—	1	—	7	6	24	.	.	35	—
Edinburg	276 514	139	.	96	25	18,1	.	2	2	1	1	.	9	5	9	.	.	67	.
Glasgow	705 052	412	.	224	.	16,5	.	13	2	—	.	.	.	11	21	.	.	177	.
Kopenhagen	333 714	232	2	117	48	18,2	.	—	1	2	—	—	12	8	27	.	.	60	7
Krakau bis 8. August .	80 310	55	3	41	9	26,5	.	—	1	—	1	—	6	6	7	7	6	20	—
Lemberg bis 15. August.	136 705	63	6	67	26	25,5	.	—	—	—	—	—	12	8	1	1	.	46	—
London	4 421 955	2498	.	1426	447	16,8	.	28	15	60	9	2	142	97	213	1	—	804	56
Lyon bis 8. August . .	438 077	174	11	141	23	16,7	.	3	—	—	—	—	18	15	19	—	.	82	4
Moskau bis 15. August .	753 469	.	20	662	339	45,7	.	6	4	14	7	—	50	10	256	.	.	315	.
New York bis 8. August	1 939 956	1149	65	809	278	21,7	.	8	4	24	9	—	66	58	224	.	.	334	82
Odessa	353 000	.	13	230	98	33,9	.	3	10	—	4	1	16	2	68	68	43	123	3
Paris	2 424 705	1224	80	794	127	17,0	.	9	1	4	6	2	177	51	79	.	.	434	31
Petersburg bis 8. August	954 400	628	25	581	287	31,7	.	5	14	15	18	1	74	15	148	—	—	291	.
Prag und Vororte . .	364 632	215	4	123	22	17,5	.	—	2	—	5	—	28	12	4	.	.	68	4
Rom bis 11. Juli . .	473 296	218	13	182	41	20,0	.	2	—	1	—	—	15	23	33	.	.	100	8
Stockholm bis 15. August	267 100	134	5	94	39	18,3	.	—	3	—	—	—	5	8	25	9	8	50	3
Triest	161 886	101	7	81	35	26,0	.	—	2	1	—	—	8	7	17	17	—	45	1
Venedig bis 8. August .	161 401	84	6	65	17	20,9	.	—	—	—	1	—	11	5	7	.	.	40	1
Warschau bis 15. August	553 643	448	14	342	124	32,1	.	13	13	8	1	2	23	30	130	.	.	119	3
Wien	1 526 623	955	64	552	195	18,8	.	2	5	10	2	1	106	52	97	—	—	254	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. August 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1	—	1	—	—	2
Scharlach	11 (4)	2	— (1)	—	9	2	7 (1)
Diphtherie	36 (2)	3 (1)	4	4 (1)	—	1	4
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	15 (1)	2	—	3	— (1)	2	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (3)	—	—	1	—	1 (1)	4
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	1	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5	6	—	—	4	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (2)	25	26	19	37	16	65 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	23 (16)	8 (2)	1 (1)	1	9	2 (3)	5 (3)
Lungenschwindsucht .	36 (27)	6 (11)	8 (4)	1 (3)	14 (5)	8 (3)	22 (13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56 (4)	22 (1)	4	6	26 (1)	1	22 (1)
Akuter Darmkatarrh .	16 (5)	9 (3)	1	4	6	4	6 (1)
Chron. Alkoholismus	26	4	—	1	2	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	25	5	1	2	5	2	9
And. rheumat. Krankh.	29	14	3	5	22	6	7
Verletzungen	80 (5)	66 (1)	17 (1)	18 (1)	56 (4)	26 (1)	49 (1)
Alle übrigen Krankh.	590 (85)	237 (12)	82 (8)	87 (7)	191 (4)	68 (7)	296 (25)
Summe	1018 (156)	410 (31)	147 (15)	154 (12)	381 (15)	141 (15)	516 (46)
Verbliebener Bestand	4319 [7])	1680	683	604	1222	658	2676

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	16./8.-22./8.	11	11	[5]) 34	[5]) 71	5
„ Breslau . . .	desgl.	5	50	12	10	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	—	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	5	67	4	34	2
„ Arnsberg . .	desgl.	18	192	27	72	1
„ Aurich . . .	desgl.	3	—	3	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	15	461	37	64	—
„ Erfurt . . .	desgl.	6	4	6	16	—
„ Hannover . .	desgl.	15	12	6	17	1
„ Hildesheim . .	desgl.	12	51	5	13	—
„ Königsberg .	desgl.	21	67	16	24	—
„ Lüneburg . .	desgl.	3	18	3	9	1
„ Marienwerder	desgl.	2	44	8	19	—
„ Minden . . .	desgl.	3	—	2	25	—
„ Münster . . .	desgl.	2	68	1	16	1
„ Osnabrück . .	2./8.-8./8.	3	8	3	8	1
„ Posen . . .	16./8.-22./8.	16	55	98	14	—
„ Schleswig . .	desgl.	34	109	13	47	—
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	9	4	1	11	—
„ Stettin . . .	desgl.	13	61	34	20	1
„ Stralsund .	desgl.	12	11	3	6	—
„ Trier	desgl.	8	—	—	5	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	6	128	30	21	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	3	[6]) 7	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	16	7	11	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	17	1	1	—
Hamburg	desgl.	10	35	10	[6]) 13	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 11,5‰. — [4]) Desgl. 25 = 18,7‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. August 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	16. August	17,9	11,0	752,2	752,5	753,3	85	86	8[illegible]	—	W	2
	17. "	16,8	10,5	752,2	752,6	754,6	83	88	100	1,0	W	1
	18. "	17,6	11,6	755,5	756,8	757,7	93	80	93	2,3	WNW	2
	19. "	20,9	10,4	756,4	755,7	755,5	99	55	72	3,8	SW-WSW	1
	20. "	24,3	13,9	754,3	753,1	753,8	82	45	93	—	SO	2
	21. "	22,9	14,1	754,3	754,6	753,8	96	73	79	6,0	W-WSW	1
	22. "	21,2	13,8	751,3	750,7	752,5	88	66	88	—	SO-O	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	16. August	18,9	12,4	717,3	717,4	717,6	86	47	76	—	W	1,3
	17. "	17,2	10,7	717,6	718,2	718,8	68	56	73	0,5	NW	1,1
	18. "	18,7	8,5	719,4	718,9	718,4	67	45	75	0,1	NW	1,3
	19. "	20,6	7,8	715,9	714,9	714,7	82	44	65	—	O	1,0
	20. "	23,6	10,6	713,5	712,0	713,4	75	50	84	7,9	NO	1,2
	21. "	20,0	13,4	716,4	714,8	713,7	91	66	93	14,0	NO	1,1
	22. "	16,0	13,4	711,6	712,7	715,2	93	90	94	17,0	W	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 9. September 1896. Nr. 37.

Am 2. d. M. ist der Kgl. bayerische Geheime Rath, Obermedizinalrath im Kgl. bayerischen Staatsministerium des Innern Dr. Ritter von Kerschensteiner in München sanft entschlafen. Derselbe hat dem Gesundheitsamte als außerordentliches Mitglied seit dem Beginn dieser Einrichtung angehört. Seine außergewöhnlich reichen Kenntnisse und Erfahrungen hat der Verstorbene stets mit größter Bereitwilligkeit in den Dienst unserer gemeinsamen Angelegenheiten gestellt. Wir haben in ihm indeß nicht allein einen hochgeehrten Berather und Kollegen, sondern auch einen lieben Freund verloren; seinen lauteren Charakter und sein warm empfindendes Herz schätzte jeder, der Gelegenheit gehabt hatte, mit ihm in nähere Beziehungen zu treten.

Berlin, den 5. September 1896.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Neuerdings ist eine Uebersetzung des Gesundheitsbüchleins in's Englische von dem Professor an der katholischen Universität von Irland Antony Roche in Dublin unter dem Titel

„The Imperial Health Manual, being the authorised English edition of the official health manual issued by the Imperial Health Department of Germany“

hergestellt und zum Preise von 2 sh 6 d in den Verkehr gebracht worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 11. bis 17. August wurden in Kairo 2 Erkrankungen (und 9 Todesfälle) angezeigt, im Bezirk Sohag 19 (39), in der Stadt Keneh 62 (140), in Tama 88 (164), vom 16. bis 22 August in Alexandrien 32 (26), vom 15. bis 21. August in den Bezirken Tanta 35 (25), Kafr-el-Zayat 31 (29), in den Städten Rosette 0 (3), Damiette 2 (12), Port Said 3 (2), Mit Ghamr 1 (6), außerdem in 49 Bezirken und Städten 166 (397). Die Gesammtzahl der bis 21. August gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 18 544 (15 393), in Alexandrien 1002 (847).

Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 19. bis 25. Juli und vom 26. Juli bis 1. August starben 5 und 8 Personen an Cholera, 154 und 178 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 28. Juni bis 18. Juli 13 Todesfälle festgestellt, auf Cuba, wo die Seuche besonders unter den Truppen stark verbreitet ist, in Havana vom 31. Juli bis 6. August 55 (bei ungefähr 120 Erkrankungen), in Cardenas und Santiago vom 26. Juli bis 1. August 5 (22) bezw. 21, in Cienfuegos vom 27. Juli bis 2. August 7, in Matanzas vom 23. Juli bis 5. August 67, in Sagua la Grande vom 19. bis 27. Juli 8 (74). (Public health reports Nr. 33.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind hervorzuheben:

Pocken: Paris 2, Warschau 5 Todesfälle; London 6 (Krankenhäuser), Paris 5, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 15 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York

5 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 3 Erkrankungen; **Influenza:** London 2 Todesfälle.

Erkrankungen an **Masern** sind in Breslau 38, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 228, Düsseldorf 345, Stade 97, Stettin 143, in Hamburg 36, Petersburg 60, Wien 31 gemeldet worden — desgl. an **Scharlach** in Berlin 53, München 56, Budapest 24, Edinburg 57, Kopenhagen 31, London 333 (Krankenhäuser), Paris 51, Petersburg 42, Wien 30 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 63, im Reg.-Bez. Düsseldorf 90, in München 53, Budapest 26, Edinburg 27, Kopenhagen 23, London 86 (Krankenhäuser), Paris 43, Petersburg 77, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 24, Paris 29, Petersburg 144.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 6, Genua 1, Mailand 2, Marseille 177, Alexandrien 6, Kairo 13, Bombay 33, Buenos Aires 15, Rio de Janeiro 11; **Cholera:** Bombay 66; im Uebrigen vgl. die wöchentlichen Angaben zu Anfang jeder Nummer; **Gelbfieber:** Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 133; **Flecktyphus:** Allenstein 1, Kairo 2; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Kairo 1; **Genickstarre:** Brooklyn 7, Baltimore, Cincinnati, St. Louis, San Franzisko je 2; **Tollwuth:** Bukarest 2; **Influenza:** Berlin 2, Lichtenberg 3, Mailand 6.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hörde, Inowrazlaw, Kreuznach, Lehe, Bautzen, Lübeck und mehr als ein Fünftel in Thorn;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Wittenberg;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Bocholt;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Luckenwalde, Saarbrücken.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Eschweiler, Göttingen, Hameln, Herford, Meiderich, Aschaffenburg, Bayreuth, Erlangen, Ingolstadt, Meerane, Le Havre;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Alteneſſen, Schöneberg, Brieg, Dortmund, Halberstadt, Herne, Hildesheim, Königshütte, Mühlhausen i. Th., Ohligs, Ratibor, Ueckendorf, Zaborze, Zeitz, Freiberg, Freiburg, Konstanz, Bernburg;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Aschersleben, Barmen, Beeck, Berlin, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Schöneberg, Steglitz, „anderen“ Vororten Berlins, Beuthen O.-S., Borbeck, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Charlottenburg, Danzig, Düsseldorf, Duisburg, Eisleben, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Gnesen, Görlitz, Grünberg, Halle, Hamm, Hanau, Harburg, Inowrazlaw, Iserlohn, Jersitz, Köln, Küstrin, Langenbielau, Lehe, Magdeburg, Memel, Oberhausen, Recklinghausen, Rheydt, Saarbrücken, Spandau, Stargard i. P., Stendal, Tilsit, Trier, Wesel, Zeitz, Augsburg, Fürth, Landshut, München, Passau, Pirmasens, Leipzig, Löbtau, Meißen, Plauen, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Freiburg i. B., Mannheim, Pforzheim, Worms, Gera, Wolfenbüttel, Zerbst, Metz, Mülhausen i. E., Basel, Bukarest, Utrecht, St. Louis; mehr als ein Drittel in Aachen, Boxhagen-Rummelsburg, Rixdorf, Weißensee, Eberswalde, Geestemünde, Giebichenstein, Grabow a. O., Hannover, Königsberg, Köpenick, Kottbus, Neumünster, Schalke, Stettin, Ueckendorf, Wandsbek, Wattenscheid, Speyer, Döbeln, Glauchau, Pieschen, Cannstatt, Reutlingen, Offenbach, Colmar, Straßburg i. E.; die Hälfte und mehr als diese: in Burg, Linden, Ludwigshafen und Apolda.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 14, nämlich Boxhagen-Rummelsburg 36,3 (1891/93: 34,4), Lichtenberg 36,5 (1887/91: 32,7), Königsberg 36,7 (1881/90: 30,2), Brandenburg 37,7 (27,0), Rixdorf 38,4 (1887/91: 32,3), Weißensee 38,7 (1887/91: 38,9), Giebichenstein 38,8, Graudenz 39,4 (1881/90: 29,0), Köpenick 40,0 (1892/94: 30,7), Pieschen 41,9, Stettin 45,2 (1881/90: 25,8), Inowrazlaw 55,5 (1891/93: 26,9), Jersitz 61,8, Grabow a. O. 68,4 (1888/92: 29,1). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 47,1 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 67 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Mindestens 400 ‰ betrug sie in: Zeitz 407 (Gesammtsterblichkeit 31,9 ‰), Mülheim a. Rh. 414 (28,5), Ueckendorf 424 (34,2), Chemnitz 430 (29,5), Köln 431 (30,0), Stendal 435 (24,1), Eberswalde 436 (34,3), Cannstatt, Schweidnitz je 439 (30,4 bezw. 32,9), Bromberg 441 (30,4), Neumünster 458 (26,5), Löbtau, Giebichenstein je 459 (33,9 bezw. 38,8), Reutlingen 474 (27,0), Trier 476 (25,2), Posen 487 (34,4), Lichtenberg, Weißensee je 491 (36,5 bezw. 38,7), Burg 509 (31,8), Aachen 515 (27,8), Landsberg a./W. 518 (33,9), Pieschen 549 (41,9), Rixdorf 568 (38,4), Graudenz 568 (39,4), Königsberg 571 (36,7), Brandenburg 634 (37,7), Köpenick 732 (40,0), Boxhagen-Rummelsburg 854 (36,3), Inowrazlaw 866 (55,5), Stettin 880 (45,2), Grabow a. O. 946 (68,4).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 28 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Aschaffenburg 6,7, Paderborn 7,8 (1886/90: 20,9), Wilhelmshaven 8,9 (1890/94: 16,8), Groß-Lichterfelde 10,7 (1886/90: 15,8), Geestemünde 10,9 (1890/94: 20,4), Herford 11,0 (1886/90: 22,8), Iserlohn 11,5 (1881/90: 21,9), Eisenach 11,7 (20,3), Ohligs 11,8 (1891/93: 18,3), Bielefeld 12,2 (1881/90: 20,4), Cöthen 12,2 (1886/90: 20,6), Schwerin 12,5 (1881/90: 20,9), Rheydt 12,6 (20,1), Celle 12,9 (20,3).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 12,2), Göttingen (16,3), Marburg (24,4), Ohligs (11,8), Paderborn (7,8), Aschaffenburg (6,7), Hof (15,0), Eßlingen (16,4), Gießen (27,4), Koburg (14,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 16, weniger als ein Fünftel derselben in 42 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand, zumal derjenige der Säuglinge, gegenüber dem Vormonate verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 14 Orte gegen 11 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 28 gegen 36. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 67 Orten gegen 32, weniger als 200,0 in 68 gegen 108 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera zc.

Belgien. Laut Ministerialverfügung vom 27. August haben die durch Verfügung vom 19. Juni d. J. gegen die Herkünfte vom Nildelta verordneten Maßregeln, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, getragenen Kleidern zc. (vgl. S. 534) nunmehr auf alle Herkünfte aus Egypten Anwendung zu finden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die Schutzmaßregeln gegen Verbreitung von Thierseuchen. Vom 16. Juni 1896. (Amtsbl. S. 338.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

I.

Untersuchung der zum Gewerbebetrieb dienenden Pferde und der Pferdetransporte.

§ 1. Die Führer von Lohn-, Fracht- und Hausirfuhrwerken und von Pferdetransporten, sowie die Pferdehändler sind verpflichtet, die Untersuchung der in ihrem Besitz befindlichen Pferde durch die beamteten Thierärzte, welche sich als solche durch eine vom Landrathe ausgefertigte Legitimation ausweisen, zu jeder Zeit, insbesondere auch unterwegs, zu gestatten.

§ 2. Außerdem haben diejenigen Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die zur Ausübung desselben dienenden Pferde oder sonstige Einhufer in jedem Kalendermonat einmal durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Zwischen diesen Untersuchungen muß mindestens ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

§ 3. Die im § 2 bezeichneten Personen haben, während sie ihr Gewerbe im Umherziehen mit Pferden oder anderen Einhufern ausüben, eine auf ihren Namen lautende Nachweisung (Untersuchungsbuch) nach beigedrucktem Muster bei sich zu führen, in welcher sämmtliche Pferde oder andere Einhufer sowie deren Ursprung und bei Abgabe derselben deren Verbleib zu verzeichnen ist.

In diese Nachweisung haben die beamteten Thierärzte auch die Bescheinigung über das Untersuchungsergebniß einzutragen.

§ 4. Die im § 2 bezeichneten Personen haben ihre Untersuchungsbücher auf Erfordern den beamteten Thierärzten und Polizei-Organen jederzeit vorzuzeigen.

II.

Reinigung und Desinfektion der Gasthausstallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen.

§ 5. Die Inhaber von Gasthaushaltungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen haben an jedem Mittwoch oder, falls dieser Tag ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Tage in den Nachmittagsstunden, und zwar bis 7 Uhr, eine vollständige Ausräumung der Stallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen durch Entfernung des Dungs und des Streumaterials besenrein vorzunehmen.

Die Krippen, Futtertröge, Raufen und Trinkeimer sind an diesem Tage mit heißem Wasser unter Zusatz von Soda zu reinigen und darauf mit Kalkmilch zu übertünchen.

Eine Uebertünchung mit Kalkmilch ist auch mit der Stallwand vom Fußboden bis mindestens 1/2 Meter über den oberen Krippenrand vorzunehmen.

Die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion ist außer an den regelmäßigen Reinigungen am Mittwoch auch an denjenigen Tagen auszuführen, an denen größere Vieheinstellungen, z. B. an Markttagen, stattgefunden haben.

§ 6. Außerdem sind halbjährlich, und zwar in den ersten 8 Tagen der Monate Oktober und April, alle Gasthausstallungen, Vieheinstellungen und Ausspannungen gründlich zu reinigen und die Innenwände und Decken mit Kalkmilch auszuweißen.

§ 7. Allen Gastwirthen ist verboten, außerhalb ihrer Stallungen Futtertröge und Vorstellkrippen zur Benutzung für Thiere aufzustellen oder deren Aufstellung zu allgemeinem Gebrauch zu gestatten.

§ 8. Thiere mit erkennbaren Anzeichen von ansteckenden Krankheiten dürfen in der Regel in Gasthausstallungen nicht aufgenommen werden.

Erfolgt in Nothfällen dennoch die Aufnahme, so ist von den wahrgenommenen Seuchen oder dem Seuchenverdacht sofort, längstens innerhalb 2 Stunden, durch den Ortsvorsteher der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bis zur anderweitigen Verfügung der Ortspolizeibehörde dürfen in solchen Fällen Thiere in diese Räume nicht aufgenommen und die Räume bei Bestätigung des Seucheausbruchs oder Verdachts vor gründlicher, unter Aufsicht der Polizeibehörde erfolgter Desinfektion nicht wieder benutzt werden.

§ 9. Die Inhaber der Gastställe, Vieheinstellungen und Ausspannungen haben ein Kontrolbuch zu halten, dessen Seitenzahl von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist und dasselbe zur Eintragung der Revisionsvermerke den beamteten Thierärzten und Polizeiorganen vorzulegen. Den beamteten Thierärzten ist außerdem jederzeit der Eintritt in die Stallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen zur Untersuchung der in denselben aufgestellten Thiere zu gestatten.

§ 10. Alle im § 5 aufgeführten Gasthausstallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. April 1897 mit einem festen und undurchlässigen Fußboden und mit fester Decke zu versehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen werden gegen die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen und gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaige Vertreter mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark event. mit entsprechender Haft bestraft, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Die Polizeiverordnungen vom 12. November 1877 und vom 18. Februar 1878 (Amtsbl. 1878 Nr. 8 S. 51) und 22. August 1888 (Amtsbl. 1888 S. 294) werden hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Muster
der im § 3 vorstehender Polizei-Verordnung bezeichneten Nachweisung (Untersuchungsbuch).
(Umschlag bezw. erste Seite.)

Dem . . . . aus . . . . . Kreis . . . . . ist am heutigen Tage diese Nachweisung über seine zur Ausübung seines Gewerbebetriebes im Umherziehen benutzten Pferde ausgefertigt.

Die Nachweisung enthält . . . Seiten.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 189 .

Die Polizeibehörde.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maul- und Klauenseuche. Vom 17. März 1896. (Amtsbl. S. 65.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich auf Grund der §§ 17 bis 20 des Reichsviehseuchengesetzes, des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Ermächtigung seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (§ 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895, R.-G.-Bl. S. 357) für den Umfang des Regierungsbezirks Osnabrück Folgendes:

§ 1. Alle von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände sind durch beamtete Thierärzte zu beaufsichtigen.

§ 2. Alle auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführten Transporte von Rindvieh, Schafen und Schweinen, welche aus verseuchten Theilen des Deutschen Reiches (§ 3) stammen, dürfen nicht eher von der Eisenbahnstation entfernt werden, bis sie vom beamteten Thierarzte untersucht und frei von übertragbaren Thierseuchen befunden worden sind.

Diejenigen Personen, welche aus solchen Reichstheilen mit der Eisenbahn Viehtransporte der bezeichneten Art einführen wollen, haben dies der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, dem die Entladestation angehört, so zeitig anzuzeigen, daß sie den beamteten Thierarzt noch vor der Entladung benachrichtigen kann.

§ 3. Als verseuchte Theile des Deutschen Reiches gelten diejenigen preußischen Regierungsbezirke und ihnen gleichstehenden Verwaltungseinheiten anderer Bundesstaaten, in welchen nach dem im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" veröffentlichten Monatsnachweisungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Stand der Thierseuchen die Maul- und Klauenseuche im abgelaufenen Monat geherrscht hat, und zwar jedesmal bis zur Veröffentlichung einer neuen Monatsnachweisung.

Ein Verzeichniß der hiernach gegenwärtig als verseucht geltenden Reichstheile gebe ich nachstehend bekannt.

Außerdem gilt zur Zeit der Regierungsbezirk Aurich als verseucht.

§ 4. Falls die eingeführten Thiere (§ 2) mehrere Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am dritten und sechsten Tage zu wiederholen.

§ 5. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transporte (§ 2) auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder der Seuche verdächtiges Thier gefunden wird, so ist der ganze Transport der polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Reichsviehseuchengesetzes zu unterwerfen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen von demselben Tage. (Amtsbl. S. 66.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes und mit Ermächtigung seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Kreises Wittlage und für die Dauer von vorläufig zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab, Folgendes:

§ 1. Alle mit der Eisenbahn aus dem Kreise auszuführenden Transporte von Rindvieh und Schweinen dürfen auf der Station Bohmte nicht eher verladen werden, als bis sie vom Kreisthierarzte untersucht und frei von übertragbaren Thierkrankheiten befunden worden sind.

Der Transportführer hat zu diesem Zwecke von der beabsichtigten Verladung den Königlichen Landrath zu Wittlage so zeitig zu benachrichtigen, daß dieser den Kreisthierarzt vor der Verladung mit der Untersuchung noch beauftragen kann.

§ 2. Wenn bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Transporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder der Seuche verdächtiges Thier gefunden wird, so ist die Verladung des ganzen Transportes verboten und das dazu gehörige Vieh der polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Reichsviehseuchengesetzes zu unterwerfen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen der Bestrafung nach § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Beaufsichtigung der außerhalb der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Schlachthäuser zusammengebrachten Viehbestände der Viehställe u. s. w. durch beamtete Thierärzte. Vom 18. Mai 1896. (Amtsbl. S. 145.)

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes (Reichsges.-Bl. 1894 S. 410 ff.) und des § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) bestimme ich, daß außer den Vieh- und Pferdemärkten, sowie den öffentlichen Schlachthäusern bis auf Weiteres der Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte auch unterliegen:

1. die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände,
2. die öffentlichen Thierschauen,
3. die auf obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen,
4. die Ställe der Viehhändler und die zur Unterbringung von Handelsthieren dienenden Gastställe, und
5. die privaten Schlachthäuser.

Zum Vieh (Thieren) im Sinne dieser Verordnung gehören Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe jedes Alters.

Die Beaufsichtigung ist in den Fällen zu Nr. 1 bis 3 eine regelmäßige, in den Fällen zu Nr. 4 und 5 eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende.

Die Kosten der Beaufsichtigungen fallen nach § 24 des oben genannten Ausführungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 115) vorbehaltlich der Bestimmung im § 27 des ersteren, den Unternehmern zur Last und werden in Ermangelung gütlicher Einigung von mir festgesetzt werden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 16. Mai 1896.

Das Ministerium des Innern hat Sich veranlaßt gefunden, von der mittels Verordnung vom 26. Oktober 1892 den Kreishauptmannschaften zugefertigten Belehrung und Anweisung der Viehbesitzer über die beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche zu beobachtenden Maßregeln schon mit Rücksicht darauf, daß die im Eingange derselben angezogene Verordnung vom 10. August 1892[1]) durch § 22 Z. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1895[2]) aufgehoben ist, in der nach der abgeänderten Instruktion zum Reichsseuchengesetze vom 27. Juni 1895 erforderlichen berichtigten Fassung eine neue Druckauflage zu veranstalten.

Den Kreishauptmannschaften werden je 300 für die Amtshauptmannschaften und 100 für die Stadträthe mit revidirter Städteordnung bestimmte Exemplare dieser neuen Belehrung ꝛc. mit dem Anheimstellen übersendet, wegen deren Vertheilung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Ministerium des Innern, zweite Abtheilung.

Anlage.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in Ihrem Viehbestande der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden Sie hierdurch angewiesen, in Gemäßheit der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895 S. 358), folgende Anordnungen streng und gewissenhaft innezuhalten:

1. An der äußeren Seite des Haupteinganges Ihres Gehöftes ist eine in die Augen fallende und haltbare Inschrift „Maul- und Klauenseuche" anzubringen. Dieselbe ist bis zur Beendigung der Sperre zu erhalten, resp. beim Verwischen oder Abreißen des betreffenden Zettels zu erneuern.

2. Alle in Ihrem Gehöfte aufgestellten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Gehöftssperre. Dieselben dürfen daher bis zur Beendigung der Sperre das Gehöft nicht verlassen und dementsprechend weder nach auswärts verkauft, noch angespannt, noch zur Begattung zugelassen, noch zur Tränke oder zur Weide geführt werden.

Ausnahmen müssen in jedem einzelnen Falle vom Gemeindevorstande nach Gehör des Bezirksthierarztes besonders und ausdrücklich gestattet werden, und zwar nur dann, wenn die Thiere beim Verlassen des Gehöftes

---

[1]) Veröff. 1892 S. 830. — [2]) Veröff. S. 59.

keine Wege, Felder oder Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen anderer Gehöfte benutzt werden. In jedem einzelnen Falle einer solchen Ausnahme sind die besonderen Bedingungen streng innezuhalten, welche von der Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirksthierarztes angeordnet werden.

3. Die Milch kranker Thiere darf im rohen, ungekochten Zustande weder an Andere, welche sie zum Genuß für Menschen und Thiere benutzen, noch an Molkereien, welche Milch von mehreren Gütern verarbeiten, abgegeben werden.

Nachdem die Milch abgekocht ist, kann sie weggegeben werden.

Der Abkochung ist gleich zu achten jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse, Buttermilch und die Molke. Liefern Sie Ihre Milch an eine Molkerei, so haben Sie dies der Ortspolizeibehörde zu melden, sowie der Molkerei Nachricht vom Ausbruche der Seuche in Ihrem Bestande zu geben.

4. Rauhfutter und Stroh darf, soweit es nach dem Orte seiner Lagerung (über oder in der Nähe der Ställe) Träger des Ansteckungsstoffes sein kann, aus dem Gehöfte nicht entfernt werden.

5. Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden, es sei denn, daß hierbei Wege und Grundstücke, welche seuchenfreie Wiederkäuer und Schweine betreten, nicht berührt werden. Der ausgefahrene Dünger ist alsdann baldmöglichst unterzupflügen.

6. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

7. Fremde Wiederkäuer und Schweine dürfen das Seuchengehöfte nicht betreten.

8. Fremden Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen, namentlich Fleischern, Viehhändlern und Hausirern, darf das Betreten der Seuchenställe nicht gestattet werden.

9. Sie haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen Dienste geleistet haben, das Gehöft nicht eher verlassen, als bis sie sich die Kleider gereinigt, die Hände gewaschen, das Schuhwerk mit Wasser abgebürstet und sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gereinigt haben.

10. Ihren Dienstboten und Hausgenossen (Mägde, Schweizer, Kinder) haben Sie das Betreten seuchenfreier Stallungen in andern Gehöften zu verbieten, ebenso dürfen Sie selbst solche Stallungen nicht betreten.

11. Wenn der letzte Krankheitsfall abgeheilt ist, haben Sie dies der Ortspolizeibehörde zu melden, damit diese den Bezirksthierarzt zur Feststellung zuziehen kann.

Nach der Anordnung des Bezirksthierarztes haben Sie sodann die Desinfektion des Seuchenstalles, des Düngers, der mit kranken Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, zu bewirken.

12. Die Seuche gilt erst dann als erloschen und die angeordneten Maßregeln werden aufgehoben, sobald seit Abheilung des letzten Krankheitsfalles ein Zeitraum von 14 Tagen verfloßen ist und die angeordnete Desinfektion durch den Bezirksthierarzt bei der von ihm vorgenommenen Revision als genügend befunden worden ist.

13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

Im Uebrigen werden Ihnen im Allgemeinen und in Ihrem eigenen Interesse noch folgende Rathschläge ertheilt:

a) Alle Milch von kranken Thieren, welche im Seuchengehöfte selbst zum Genuß für Menschen oder von Thieren benutzt werden soll, ist vorher zu kochen, da durch den Genuß der ungekochten Milch leicht erhebliche Erkrankungen von Menschen und Thieren veranlaßt werden.

b) Damit schwerere Klauenerkrankungen vermieden werden, ist während der Seuchendauer auf Reinlichkeit und reichliche, trockene Einstreu zu halten. Stark beschmutzte Klauen und namentlich die Klauenspalten sind öfter vorsichtig zu reinigen.

Der Stadtrath zu . . . .

Württemberg. Erlaß, betr die Verwendung von Giften zur Vertilgung von lästigen oder schädlichen Thieren. An die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und an die K. Oberämter und K. Oberamtsphysikate.

Vom 29. April 1896. Nr. 4039.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 4. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Reg.-B. 178), ist bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sog. Ungeziefermittel) jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen, deren Wortlaut von dem Medizinalkollegium vorgeschrieben werden kann.

Nachdem das K. Medizinalkollegium die nachstehend abgedruckte Belehrung erlassen hat, werden die obengenannten Stellen beauftragt, hievon den Händlern mit Giften einschließlich der Apotheker Kenntniß zu geben.

Der Ministerialerlaß vom 10. März 1886 (Amtsblatt S. 82) tritt hiedurch außer Wirkung.

Stuttgart, den 29. April 1896.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Belehrung über die Verwendung von Giften zur Vertilgung von lästigen oder schädlichen Thieren.

1. Alle zur Vertilgung von lästigen oder schädlichen Thieren verwendeten Gifte können bei unvorsichtiger Aufbewahrung und unzweckmäßiger Anwendung auch Menschen und nützlichen Thieren gefährlich, ja tödtlich werden. Es ist daher jedermann, welcher zu diesem Zwecke von Gift Gebrauch machen will, zur größten Vorsicht verpflichtet.

2. Vor der Anwendung von Gift im Freien durch nichtsachverständige Personen muß auf das Eindringlichste gewarnt werden. Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist aber Privatpersonen ganz verboten.

3. Auch bei Verwendung von Giften in Häusern ist das Legen von Arsenik zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten u. dergl., insbesondere auch die Aufstellung von arsenhaltigem Fliegenpapier in Wohnräumen untersagt.

In Kellern, Magazinen, Gewölben und anderen für den Aufenthalt von Menschen nicht benützten Räumen dürfen dagegen auch grün gefärbte Arsenikmischungen als Gift gelegt werden.

4. Zur Verwendung von Gift in bewohnten Gelassen eignen sich strychninhaltige Ungeziefermittel in der allein erlaubten Form von dauerhaft dunkelroth gefärbten Getreidekörnern und ebenso Phosphor als Brei, Teig, Pillen oder Zeltchen am besten.

5. Strychninkörner, Phosphorpillen und Phosphorzeltchen können ohne weitere Zubereitung verwendet werden, Arsenmischungen, Phosphorteig und Phosphorbrei werden am zweckmäßigsten entweder auf Brod- oder Fleischschnitten gestrichen oder mit Fett, gehacktem Fleisch und Speiseresten gemischt auf Schindeln, Dachplatten, kleine Bretter u. dergl. gelegt.

Bei dem Phosphor ist außerdem wegen seiner leichten Entzündlichkeit vor jeder Erwärmung und

sogar vor der längeren Berührung mit der Hand zu warnen.

6. Bei der Aufbewahrung und Verwendung aller Arten von Giften ist darauf zu achten, daß dieselben nicht mit anderen Stoffen, namentlich nicht mit Nahrungsmitteln für Menschen und mit dem Futter für Thiere vermischt, oder durch Kinder aufgefunden oder durch Hunde, Katzen, Vögel u. s. w. an ungeeignete Orte verschleppt werden können.

7. Vergiftet aufgefundene Thiere, wie Ratten ꝛc., ebenso etwaige größere Reste von Gift, welche nicht aufbewahrt oder an den Verkäufer zurückgegeben werden wollen, sind womöglich 1/2 Meter tief in der Erde, aber nicht in unmittelbarer Nähe von Brunnen und Quellen zu verscharren oder in einer geeigneten größeren Feuerungseinrichtung, z. B. bei Dampfkesseln, zu verbrennen.

Mäuse und noch kleinere Thiere wie Schwabenkäfer, Russen, Motten und Fliegen, desgleichen kleinere Ueberbleibsel von Gift, dürfen auch in gut ziehenden und nicht mit einer Räucherungs-Einrichtung in Verbindung stehenden Oefen oder in geschlossenen Herden, jedoch nicht während der Kochzeit und nur bei lebhaftem Feuer verbrannt werden.

8. Das Ueberlassen von Gift an dritte Personen ist verboten.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine. Vom 28. November 1895.

Nach Ziffer II der von dem Bundesrath unter dem 27. Juni d. J. beschlossenen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 316) sind die nach dem Ablauf der vierwöchentlichen Quarantäne in den freien Verkehr entlassenen Rinder, Schafe und Schweine am Bestimmungsorte einer weiteren, die Eigenthümer in der Verfügung über die Thiere nicht beschränkenden Beobachtung auf die Dauer von fünf Monaten zu unterwerfen. Im Interesse der Durchführung dieser Bestimmung muß der Verbleib solchen Quarantäneviehs innerhalb des Reichsgebietes während der ganzen fünfmonatlichen Frist kontrolirt und den Behörden der Bestimmungsorte jede Sendung angekündigt werden.

Die außengenannte Behörde wird deshalb angewiesen, sobald ihr die Einführung derartigen Quarantäneviehs in ihren Verwaltungsbezirk angezeigt wird, den zuständigen Bezirksthierarzt sofort um die vorgeschriebene Ueberwachung des Viehs zu ersuchen.

Wird solches Vieh innerhalb der fünfmonatlichen Quarantänefrist in einen anderen Verwaltungsbezirk des Herzogthums übergeführt, so ist der zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich Nachricht hiervon zu geben; erfolgt die Ueberführung in das Gebiet eines anderen Bundesstaates, so ist über die Zahl und den Bestimmungsort der Thiere schleunigst Bericht anher zu erstatten, damit durch Vermittelung des Reichsamtes des Innern die betheiligten Regierungen rechtzeitig von hier aus benachrichtigt werden können.

Die Bezirksthierärzte haben entsprechende Anweisung erhalten.

Ein Verzeichniß der in den Gebieten der Bundesstaaten bisher errichteten Seequarantäneanstalten liegt bei.

Die Herzoglichen Landrathsämter haben die ihnen unterstellten Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher mit Anweisung dahin zu versehen, alle ihnen über die Einführung beobachtungspflichtigen Viehs zugehenden Anzeigen ohne Verzug an das zuständige Landrathsamt abzugeben.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.

Staat	Quarantäneanstalten sind errichtet in den Städten
Preußen	Altona, Apenrade, Flensburg, Kiel, Tönning.
Mecklenburg-Schwerin	Rostock.
Lübeck	Vorstadt von Lübeck: St. Lorenz.
Bremen	Bremen.
Hamburg	Hamburg, und zwar eine Anstalt in dem am Hafen belegenen alten Schlachthofe, und eine zweite in dem an der Laeiszstraße belegenen Contumazhof; beide Anstalten sind nur zur Aufnahme von Rindern bestimmt.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung, betr. Vieheinfuhr nach Oesterreich-Ungarn. Vom 1. Juni 1896.

Nach einer Mittheilung des Herrn Fürsten Reichskanzlers sind neuerdings in den österreichischen Grenzstationen aus Deutschland stammende oder durch Deutschland durchgeführte, aus den Niederlanden, Belgien, England und Amerika kommende Viehtransporte eingetroffen, welche gar keine oder auch ungenügende Viehpässe führen.

Auf das hieran geknüpfte Ersuchen hin weisen wir . . . . somit an, gegebenen Falls für die Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reg.-Bl. 1892 S. 90 f.) in Verbindung mit Nr. 1 des Schlußprotokolls (Reg.-Bl. 1892 S. 95) Sorge zu tragen, soweit die Ausfuhr aus dem jenseitigen Bezirke in Frage kommt. Ebenso sind die Viehpässe nach der angezogenen Bestimmung beizubringen, wenn aus dem Westen kommende Viehtransporte, welche auf der Durchführung durch Deutschland im jenseitigen Bezirke ausgeladen werden, vor ihrer Einführung nach Oesterreich-Ungarn einige Zeit lang im jenseitigen Bezirke bleiben.

. . . . wolle dies auf entsprechende Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Die Bezirksthierärzte sind von hier aus angewiesen worden.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.

Hamburg. Rundschreiben an die Hebammen, Schälblasen (Pemphigus) der Neugeborenen betr. Vom 27. Juni 1896.

Nachdem neuerdings in Hamburg Fälle von Schälblasen- oder Schälblattern-Erkrankung der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum) in größerer Zahl mit mehreren Todesfällen aufgetreten sind, hat das Medizinalkollegium zwecks Anbahnung wirksamer Maßregeln gegen die Ausbreitung dieser Krankheit am 18. Juni d. J. beschlossen,

in dem § 2 der „Anweisung für das Verhalten der Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers" vom 25. Oktober 1894[1]) hinter dem Worte „Rose" einzuschalten:

„Schälblasen oder Schälblattern der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum)"

Diesen Zusatz hat jede Hebamme in den ihr 1894 zugestellten Abdruck obiger Anweisung einzutragen. Neue vervollständigte Abdrücke werden auf Wunsch vom Medizinalbureau unentgeltlich verabfolgt.

Die Hebammen sind also künftig nach § 15 der genannten Anweisung vom 25. Oktober 1894 verpflichtet, bei Vorkommen eines Falles von Schälblasen in ihrer Praxis sich jeder Berufsthätigkeit so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus eingeholt haben.

Die Schälblasen oder Schälblattern sind runde oder unregelmäßig geformte, sich schnell vergrößernde Bläschen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstück-Größe und da-

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 137.

rüber. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt an den verschiedensten Körperstellen auf der Haut des Neugeborenen. Anfangs sind sie mit klarer farbloser Flüssigkeit prall gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schließlich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother, nässender, von der Oberhaut entblößter Fleck. Fieber ist meistens nicht vorhanden; in der Regel tritt nach 1 bis 3 Wochen bei zweckmäßiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgang vor. Verwechselungen mit dem syphilitischen Blasenausschlag der Neugeborenen, der übrigens ebenfalls meldepflichtig ist, sind leicht möglich. Es empfiehlt sich daher Befragung des zugezogenen Arztes.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen. Aeltere Kinder und Erwachsene sind weniger empfänglich.

In jedem Falle von Schälblasen hat die Hebamme auf Zuziehung eines Arztes zu dringen und sich jeder Berührung des erkrankten Neugeborenen zu enthalten. Die außerdem noch erforderlichen Maßnahmen werden von dem zuständigen Physikus angeordnet.

Der Verwaltungs-Physikus.
Dr. Deneke.

Oesterreich. Gesetz, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, betr. grundsätzliche Bestimmungen zur Regelung des Kurwesens für Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dergl.). Vom 25. April 1896. (Oest. San.-W. S. 246 nach dem R.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Für im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bestehende Kurorte (Badeorte, Sommerfrischen u. dgl.) können eigene Kurordnungen vom Statthalter nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt werden.

Bis zur Erlassung solcher Kurordnungen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bereits bestehenden Kurstatute, Kur- und Musiktaxordnungen in Wirksamkeit.

§ 2. Die Kurangelegenheiten in den Kurorten (Badeorten, Sommerfrischen u. dergl.) werden durch Kurkommissionen besorgt.

§ 3. Zur Bestreitung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben ist die Kurkommission berechtigt, eine Kurabgabe (Kur- und Musiktaxe) einzuheben.

§ 4. Die Kurabgabe (Kur- und Musiktaxe) ist in jedem Kurorte (Badeorte, Sommerfrische u. dergl.) nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der daselbst bestehenden Kurordnung von den Kurgästen zu entrichten.

Als Kurgäste sind im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf ihre Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit, alle Besucher des Kurbezirkes zu betrachten, welche während der Kurzeit über einen in der Kurordnung näher zu bezeichnenden Zeitraum hinaus im Kurbezirke verweilen.

Welche Kurgäste eine Befreiung von der Kurabgabe genießen, wird von der Kurordnung bestimmt.

§ 5. Zur Einhebung der Kurabgaben (Kur- und Musiktaxen) ist die politische Exekution zulässig.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit und wird mit der Durchführung desselben Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.
Badeni m. p.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Einführung von Friedhofs-Ordnungen auf dem flachen Lande. Vom 15. August 1895, Z. 15493 ex 1894. (Oest. San.-W. 1896 S. 159.)

In der Anlage enthält die k. k. . . . . zwei Abschriften des vom Landes-Sanitätsrathe für Steiermark im hierortigen Auftrage ausgearbeiteten Entwurfes einer Friedhofs-Ordnung für das flache Land mit der Weisung, das Entsprechende zu veranlassen, damit für alle Friedhöfe, für die derzeit noch keine Friedhofs-Ordnungen bestehen, seitens der hiezu berufenen Körperschaften Friedhofs-Ordnungen beschlossen werden.

Rücksichtlich der kommunalen Friedhöfe sind im Sinne des § 3, lit d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Gemeinden zur Beschließung von Friedhofs-Ordnungen berechtigt, deren Prüfung und Genehmigung im Grunde des § 2, lit. g leg. cit. der k. k. . . . . zukommt, die bei diesem Anlasse Gelegenheit haben wird, die vorgelegte Friedhofs-Ordnung mit dem Normalentwurfe in Uebereinstimmung zu bringen.

In Betreff der Grabstellengebühren bei kommunalen Friedhöfen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeinden, die diese zu erhalten haben, wegen der Bewilligung zur Einhebung der Gebühren sich gemäß dem Gesetze vom 18. Mai 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 41, behufs Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses an den steiermärkischen Landesausschuß zu wenden haben werden.

Bei kirchlichen, respektive konfessionellen Friedhöfen kommt es den betreffenden Administrationen (Pfarrvorstehungen) zu, die Friedhofs-Ordnung zu beschließen, deren Prüfung und Genehmigung, insoweit dieselbe sanitätspolizeiliche Vorschriften enthält, ebenfalls aus dem Titel des § 2, lit. g des Reichs-Sanitätsgesetzes der k. k. . . . . zusteht.

Die Administrationen katholischer, kirchlicher, respektive konfessioneller Friedhöfe sind zur Vorschreibung von Gebührenansätzen für Gräber und Grüfte, sowie für die Entlohnung der Todtengräber nach dem Stolarpatente weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia vom 13. Dezember 1774 berechtigt. Wenn diese Gebührenansätze jedoch die in dem bezogenen Patente enthaltenen Maximaltaxansätze überschreiten, kann den Mehrbeträgen ein Charakter aus gesetzmäßiger Quelle nicht mehr zuerkannt werden, diese Mehrbeträge haben vielmehr nur einen konventionellen Charakter und daher keinen Anspruch auf politische Exekutionsfähigkeit.

Hierauf werden die Administrationen der katholischen, kirchlichen, respektive konfessionellen Friedhöfe aufmerksam zu machen sein.

Wenn sich die fraglichen Gebührenansätze innerhalb der Maximaltaxansätze des Maria Theresianischen Patentes bewegen, ist eine staatliche Genehmigung derselben nicht erforderlich; im gegentheiligen Falle wird jedoch, mangels gesetzlichen Titels, eine staatliche Genehmigung nicht erfolgen können und werden die betreffenden Gebührentarife bei katholischen Friedhöfen im Grunde des § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, lediglich zur Kenntniß zu nehmen sein, sofern sich im konkreten Falle nicht Anstände gegen dieselben ergeben.

Es steht selbstverständlich nichts im Wege, den berufenen Faktoren die Ausarbeitung der Friedhofs-Ordnung durch Zumittlung einer Abschrift des Normalentwurfes zu erleichtern.

Die Statthalterei gewärtigt, daß die k. k. . . . . mit allem Nachdrucke dahin wirken werde, daß für alle Friedhöfe ehestens Friedhofs-Ordnungen eingeführt und damit die Uebelstände, die auf vielen Friedhöfen seit Jahren bestehen und nicht in letzter Linie auf den Mangel von das Beerdigungswesen regelnden Bestimmungen zurückzuführen sind, endgiltig behoben werden.

Ueber das Ergebniß der im Gegenstande anzubahnenden Verhandlungen wird unter Vorlage eines Verzeichnisses der im Bezirke bestehenden kommunalen und konfessionellen Friedhöfe bis Ende des Jahres zu berichten sein.

Entwurf einer Friedhofs-Ordnung für Steiermark (mit Ausnahme der autonomen Städte).

I. Eigenthum und Verwaltung.

§ 1. Der Friedhof in .... ist Eigenthum der römisch-katholischen Pfarrkirche, der

Religions-Genossenschaft, der Gemeinde und steht unter deren Verwaltung.

In sanitätspolizeilicher Hinsicht obliegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Ortsgemeinde (§§ 3, lit. a und § 4, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870).

II. Benützungsrecht.

§ 2. Der Friedhof dient als Begräbnißstätte für alle zur Zeit ihres Ablebens im Gebiete der Gemeinde (Pfarrgemeinde, in den Ortsgemeinden) anwesend gewesenen Personen.

Außerhalb dieses Gebietes verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Behörde hier beerdigt, beziehungsweise dahin überführt werden.

III. Eintheilung des Friedhofes.

§ 3. Der Friedhof umfaßt einen Flächenraum von .... und ist eingetheilt in folgende Abschnitte:

I. Dauernd erworbene Grabstellen:
a) Grüfte,
b) Familiengräber;
II. Turnus-Gräber:
a) Reihengräber Erwachsener,
b) Reihengräber der Kinder bis zu zehn Jahren.

Hauptwege sind in der Breite von mindestens 3 Metern, Nebenwege in der Breite von mindestens 1,5 Metern anzulegen und zu erhalten. Bei den Reihengräbern sind die Grabhügel derart anzulegen, daß zwischen je zwei Reihen von Grabstätten, die mit den Kopfenden aneinander stoßen, ein 0,75 Meter breiter Zwischenraum frei bleibt.

§ 4. Ueber den Friedhof hat ein genauer Eintheilungsplan sowohl bei der Friedhofs-Verwaltung (beziehungsweise bei dem Todtengräber) sowie bei der Vorstehung der betreffenden Ortsgemeinde zu erliegen.

Sowohl auf dem Friedhofplane wie in natura sind die einzelnen Abtheilungen und Reihen mit fortlaufenden Nummern zu versehen und ist die Jahreszahl, mit welcher die Beerdigung in der betreffenden Reihe begonnen wurde, ersichtlich zu machen.

IV. Anmeldung der Todesfälle.

§ 5. Die Anmeldung der Todesfälle hat unter Beibringung des Behandlungsscheines (falls eine ärztliche Behandlung vorausgegangen) sobald wie möglich bei dem bestellten Todtenbeschauer stattzufinden, und ist sodann von diesem die Beschau am Sterbeorte vorzunehmen.

Nur über Vorweisung des Beschauscheines kann die Anweisung der Grabstelle erfolgen.

§ 6. Leichen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten (Infektionsleichen) oder behufs Vornahme einer behördlich angeordneten Obduktion nicht im Sterbehause belassen werden können, sind nach vorgenommener Todtenbeschau in der Leichenkammer bis zur Beerdigung beizusetzen.

V. Erwerbung und Anweisung der Grabstellen.

§ 7. Um eine Grabstelle zu erwerben, hat sich die betreffende Partei an die Friedhofs-Verwaltung (Pfarramt, Gemeindeamt) zu wenden und die Art der gewünschten Grabstätte genau zu bezeichnen. Die Anweisung der Grabstelle erfolgt bei zahlungsfähigen Parteien erst nach Erlag der für die fragliche Gräber-Kategorie festgesetzten Gebühr; auch ist gleichzeitig die Gebühr für den Todtengräber zu entrichten.

§ 8. Die politische Behörde bestimmt für jeden Friedhof den Turnus, vor dessen Ablauf die Wiederbelegung eines Grabes nicht stattfinden darf.

Der Turnus soll mindestens zehn Jahre betragen.

Reihengräber werden der Reihe nach belegt. Sind nach Einhaltung des festgesetzten Turnus sämmtliche Reihengräber belegt, so wird nach diesem Zeitraume mit der Wiederbelegung des ersten Grabes begonnen und nach dieser Ordnung die Beerdigung fortgesetzt.

VI. Beerdigung der Leichen.

§ 9. Die Leichen dürfen nur in Särgen beerdigt werden.

Holzsärge sind haltbar herzustellen und in den Fugen des Untertheiles mittelst Pech auszugießen. Metallsärge müssen entsprechend versteift sein und sollen keine Fensterung erhalten.

§ 10. Keine Leiche darf, außer über besondere Anordnung des Todtenbeschauers, früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tode und ohne vorangegangene Anweisung der Grabstelle beerdigt werden.

§ 11. Jedes Grab ist nur für eine Person bestimmt, doch können in einem Grabe für Erwachsene auch zwei zu gleicher Zeit zu bestattende Kinderleichen eingebettet werden.

Bei Wiederbenützung einer Grabstelle sind ausgegrabene Knochen-, Sarg- und Leichenreste entweder an einem abgesonderten Platze des Friedhofes oder unterhalb der Grabsohle einzubetten.

VII. Kategorien der Gräber.

§ 12. Zur Aufnahme der Leichen dienen:

A. Reihengräber. Die Grabstellen für Reihengräber Erwachsener sollen nicht unter 2,50 Meter lang und 1,40 Meter breit, jene für Kinder bis zu zehn Jahren nicht unter 1,60 Meter lang und 0,90 Meter breit sein. Die Gräber sind innerhalb der Grabstelle derart auszuheben, daß sie von deren Grenzen gleichweit abstehen. Die Grabtiefe beträgt bei den Gräbern Erwachsener 2,00 Meter, bei jenen von Kindern 1,50 Meter.

B. Familiengrabstätten. Die Länge der Grabstellen hat mit Rücksicht auf die Errichtung von Denkmälern mindestens 3 Meter zu betragen. Die Breite richtet sich nach der Zahl der Leichen, welche innerhalb des gesetzlichen Turnus daselbst zur Beerdigung gelangen sollen und beträgt für eine Leiche mindestens 1,60 Meter, für zwei Leichen 3,20 Meter, für drei Leichen 4,80 Meter u. s. w. Die Gräber sind derart auszuheben, daß 0,75 Meter breite Zwischenräume erhalten bleiben. Grabtiefe wie bei A.

C. Grüfte, welche in der Regel längs der Einfriedungsmauer zu errichten sind, haben eine Länge von mindestens 3 Metern und eine Tiefe von 2,50 Metern zu erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen und soll bei einer Gruft für vier Leichen mindestens 3,20 Meter betragen.

VIII. Aeußere Beschaffenheit der Gräber und Grüfte.

§ 13. Sowohl in den Reihen- wie in den Familiengräbern müssen die Särge mindestens 1,10 Meter hoch mit Erde und mit einem 0,30 Meter hohen Grabhügel bedeckt sein, welch letzterer auf dieser Höhe stets zu erhalten ist.

In den Familiengrabstätten ist die Ausmauerung der Einzelgräber dann zulässig, wenn über der Schlußplatte noch 1,10 Meter hoch Erde zu liegen kommt.

Grüfte sind an der Sohle und an den Seitenwänden auszumauern, am Gruftrande mit einer steinernen Einfassung zu versehen, auf welche ein Steindeckel mit übergreifendem Falze zu ruhen kommt. Bei Schließung der Gruft sind die Fugen der Deckplatte zu verkitten.

§ 14. Die an der Kopfseite der Gräber und Grüfte aufzustellenden Kreuze, Grabsteine und Monumente sind in gerade fortlaufender Reihe zu setzen. Das Pflanzen von Gesträuchen bei Gräbern und Grüften ist nur insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu anderen Grabstellen nicht behindert und die Trockenerhaltung des Bodens nicht beeinträchtigt wird.

Die Ausschmückung der Gräber kann von der Partei selbst, von deren Bestellten oder nach Vereinbarung vom Todtengräber besorgt werden.

Aufschriften auf Grabsteinen oder Kreuzen, welche die Weihe oder den Ernst des Friedhofes verletzen, sind über Aufforderung der Friedhofs-Verwaltung zu entfernen.

Im Weigerungsfalle kann die Entfernung durch die Ortsbehörde verfügt werden.

IX. Bestand der Gräber und Grüfte und deren Erhaltung.

§ 15. Das Benützungsrecht bei Reihengräbern Erwachsener und Kinder erstreckt sich auf die Dauer des behördlich festgesetzten Gräber-Turnus (§ 8), wenn nicht eine Erneuerungsgebühr entrichtet wird. Wird letztere vor Ablauf des Turnus nicht bezahlt, so verfällt das Recht zur Weiterbenützung der Grabstelle. Familiengrabstellen und Gruftplätze verbleiben im Benützungsrechte des Erwerbers und seiner Rechtsnachfolger nur insolange, als der Friedhof zur Begräbnißstätte dient.

Wird der Friedhof durch Erkenntniß der Behörde geschlossen, so kann daraus kein Entschädigungsanspruch erhoben werden.

§ 16. Ueber Grüfte und Grabdenkmäler, welche zu verfallen drohen, wird vom Eigenthümer des Friedhofes weiter verfügt, wenn einer bezüglichen Aufforderung an die zu deren Erhaltung verpflichteten Personen innerhalb eines Jahres nicht entsprochen wird und eine diesbezügliche Kundmachung im Amtsblatte dreimal erfolglos bleibt.

Wird ein Grabdenkmal wegen Baufälligkeit von seinem Platze entfernt, so ist es an einer geeigneten Stelle innerhalb des Friedhofes durch ein volles Jahr aufzubewahren.

Während dieser Zeit steht es dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger frei, das Grabdenkmal zu reklamiren.

X. Gebühren für Gräber und Grüfte.

§ 17. An Gebühren für Gräber und Grüfte werden festgesetzt (nach dem Lokalpreise):

I. Für ein Reihengrab:
a) Erwachsener . . . . fl. .... kr.
b) Kinder bis zu zehn Jahren . ... = ... =
II. Für ein Familiengrab . . . . = ... =
III. Für einen Gruftplatz . . . . = ... =
Für Erneuerung des Benützungsrechtes eines Reihengrabes ist zu entrichten . . . . = ... =

Als Beilegegebühr in ein Familiengrab ist für die Beisetzung der Leiche einer erwachsenen Person zu entrichten .... fl., der Leiche eines Kindes bis zu zehn Jahren .... fl., für Grüfte beträgt die Beilegegebühr .... fl.

Bei Gemeinde-Friedhöfen fließen diese Gebühren in den Friedhofsfond, welcher gesondert zu verwalten und ausschließlich zu Zwecken des Friedhofes zu verwenden ist.

§ 18. Bei Beerdigung von unbemittelten Personen kann die Gebühr für eine Grabstelle bis auf .... fl. ermäßigt werden.

Ganz Arme sind gebührenfrei zu beerdigen.

§ 19. Bei Erwerbung von Gräbern oder Grüften längs der Einfriedungsmauer sind die Kosten der Herstellung beziehungsweise Erhaltung der letzteren nach Maßgabe der Breite und der diesfalls speziell getroffenen Anordnung der Friedhofs-Verwaltung vom Eigenthümer zu tragen.

XI. Entlohnung des Todtengräbers.

§ 20. Die zur Beerdigung einer Leiche erforderlichen Arbeiten, als Ausheben der Erde bei Anlage eines Grabes oder einer Gruft, das Zuschütten der Gräber, die Herstellung der Grabhügel, sind dem ständig bestellten Todtengräber zu übertragen. Demselben obliegt auch die Hilfeleistung bei behördlich angeordneten oder bewilligten Obduktionen und Exhumirungen.

§ 21. Die Gebühren des Todtengräbers werden festgesetzt (nach dem Lokalpreise):

I. Für ein Reihengrab:
a) Erwachsener . . . . fl. .... kr.
b) Kinder bis zu zehn Jahren . ... = ... =
II. Für ein Familiengrab . . . . = ... =
III. Für die Beisetzung einer Leiche in einer Gruft . . . . = ... =
IV. Für Hilfeleistung bei Obduktion einer Leiche . . . . = ... =
V. Für Hilfeleistung bei Exhumirung einer Leiche . . . . fl. .... kr.

Die Ausmauerung und sonstige Arbeiten bei einer Familiengrabstätte oder Gruft sind von der Partei auf ihre Kosten zu veranlassen, worüber die Friedhofs-Verwaltung die Vorlage eines Planes zu begehren berechtigt ist.

Geschieht die Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern und Grüften durch den Todtengräber, so hat die Partei mit diesem jeweilig ein Uebereinkommen zu treffen.

XII. Evidenzhaltung der Gräber.

§ 22. Die Friedhofs-Verwaltung führt ein Friedhofs-Protokoll, in welches die betreffende Grabnummer, die Kategorie der Grabstelle, der Vor- und Zuname, das Alter, die Todesart des Beerdigten, sowie der Tag der Beerdigung einzutragen ist.

Ein gleiches Protokoll hat der Todtengräber zu führen und daraus den Parteien die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Italien. Durch Königliches Dekret vom 27. Februar 1896 ist die nachstehende zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn unter dem 10. Dezember 1895 getroffene Vereinbarung über die sanitätspolizeiliche Regelung des Grenz- und Seeverkehrs zwischen beiden Ländern in Cholerazeiten bestätigt worden. (Rivista d'igiene e sanità pubbl. S. 384.)

Arrangement entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie pour l'application d'un régime sanitaire spécial au trafic des zones-frontière et au trafic par mer en temps de choléra.

Les Délégués soussignés, dûment autorisés à concerter les mesures sanitaires à appliquer au trafic des zones-frontière et à celui par mer entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie, sont convenus de ce qui suit.

Disposition générale.

Le présent arrangement conclu en exécution des dispositions contenues aux titres V, VI et VII, annexe I, de la convention sanitaire de Dresde du 15 avril 1893[1]) concerne les mesures à appliquer dans les districts limitrophes des deux pays en cas de choléra, soit pour le trafic des zones-frontière, soit pour le trafic par mer.

1ère partie. — *Trafic des zones-frontière.*

§ 1. Les dispositions contenues dans cette partie de l'arrangement s'appliquent aux territoires limitrophes des deux pays (y compris les fleuves el les lacs) sur une zone d'une largeur de dix kilomètres de chaque côté de la frontière.

§ 2. Seront appelées à veiller directement sur l'exécution de ces dispositions les autorités gouvernementales compétentes dans les zones-frontière des deux pays.

§ 3 Les autorités indiquées dans le paragraphe précédent s'informeront réciproquement sur l'apparition du choléra, constatée par voie gouvernementale, sur la marche de la maladie et sur les mesures prises pour la combattre.

§ 4. Les autorités du territoire où l'apparition du choléra a été constatée publieront en outre, dans leur propre district, les ordonnances importantes émanant des autorités de l'Etat voisin, pour préserver les habitants du district-frontière des inconvénients que pourrait entraîner l'ignorance des mesures sanitaires en vigueur dans la zone-frontière du pays voisin.

§ 5. Pour faciliter l'information réciproque des autorités-frontière, celles-ci seront tenues d'aider, autant que faire se pourra, les fonctionnaires sanitaires du pays limitrophe, délégués en cas de né-

1) Veröff. 1893 S. 376.

cessité par leur Gouvernement pour constater sur place l'état de santé du district voisin.

Ces fonctionnaires produiront, pour recueillir les renseignements voulus, leurs papiers de légitimations, en Autriche-Hongrie aux autorités de 1ère instance et, en Italie, aux syndics des communes.

§ 6. Les mesures qui pourront être adoptées pour le trafic-frontière seront les suivantes:

a) Défense d'introduction de tout espèce de linge et d'effets d'usage sales. Cependant ces objets pourront être admis après avoir été soumis à une désinfection selon la manière prescrite par le Gouvernement intéressé. Les personnes voulant introduire de pareils objets par un point de la frontière qui n'est pas muni de l'outillage de désinfection nécessaire, seront renvoyées au passage le plus proche pourvu de ces moyens.

Les administrations intéressées des deux pays échangeront la liste des points-frontière où se trouvent les moyens de désinfection voulus.

b) Défense absolue d'introduction de hardes, de linge de corps, et vêtements portés, destiné au commerce, de même des matelats, couvertures et autres effets de literie ayant servi.

Il est cependant entendu, qu'aux termes du titre IV, nº 1 de la convention de Dresde, ne pourront être refusés les chiffons comprimés par la force hidraulique, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'autorité du pays de destination; les déchets neufs, provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection et de blanchiment; les laines artificielles (Kunstwolle, shoddy) et les rognures de papier neuf.

c) Défense éventuelle du passage de la frontière aux bohémiens (zingari) et pèlerins venant en masse d'une circonscription contaminée de la zone-frontière, de même qu'aux vagabonds, mendiants et aux personnes exerçant un commerce prohibé pour cause de choléra par ordonnance de l'autorité compétente.

Cette disposition ne doit nullement entraver l'exécution des mesures d'extradition, d'expulsion ou de rapatriement;

d) Tout individu venant d'un endroit contaminé, situé dans la zone-frontière, pour passer dans la zone-frontière de l'autre Etat, pourra être tenu à indiquer l'endroit où il se rend, afin d'être soumis à une surveillance médicale pendant cinq jours.

e) Les employés en fonction, y compris le personnel du service sanitaire, afin de ne pas entraver l'exercice de leurs devoirs, ne seront, au sens de la convention de Dresde, soumis à aucun traitement de prévention.

f) Seront de même exemptées du traitement de prévention toutes les personnes ayant besoin de passer régulièrement la frontière pour leurs affaires de commerce ou pour la cultivation des terres. Cependant ces personnes devront se soumettre aux règles spécifiées aux alinéa a, b et c de ce paragraphe:

g) Le passage de la frontière pourra être interdit aux individus présentant des symptomes suspects de choléra. Les autorités de frontière dénonceront ces cas aux autorités administratives de la zone-frontière voisine, afin qu'elles prennent les mesures nécessaires. En attendant elles prêteront tous les secours possibles à ces personnes.

§ 7. Les autorités de chaque Etat préviendront à temps les autorités-frontière de l'Etat voisin dans le cas où une troupe d'individus venant d'un territoire contaminé devrait se rendre sur le territoire de l'Etat voisin. Elles tâcheront, autant que possible de les faire voyager dans des voitures spéciales et séparées et s'informeront des cas de maladie cholérique survenus en route.

§ 8. Dix jours après le dernier cas constaté de choléra les défenses ci dessus indiquées, sauf celle contenue dans l'alinéa b du § 6, devront être supprimées, à condition que les mesures de désinfection nécessaires aient été exécutées.

IIème partie. — *Trafic par mer.*

§ 1. Les dispositions établies dans la première partie de cet arrangement seront appliquées aussi aux navires indemnes et en bonnes conditions hygiéniques qui font le trafic par mer le long des côtes faisant partie des zones frontière.

§ 2. Lorsque les navires exerçant ce trafic seront reconnus infectés ou souspects ou bien en mauvaises conditions hygiéniques, on leur appliquera les mesures établies au titre VIII, annexe 1, de la convention de Dresde.

§ 3. Dans tous les cas les autorités compétentes des deux pays prendront les mesures nécessaires afin que le service des navires desservant une ligne régulière, soit entravé le moins possible par l'application des mesures sanitaires. Elles veilleront en même temps à ce que les bateaux de pêche puissent exercer leur industrie et leur commerce avec toutes les facilités possibles.

§ 4. Une patente spéciale de santé sera exigée pour tous les navires lorsque l'existence du choléra aura été officiellement constatée dans la province à laquelle appartient le port de départ du navire.

En tout autre cas les navires exerçant le trafic entre les deux pays seront exempté de l'obligation de produire une patente spéciale de santé. Il suffira d'une simple déclaration apposée sur les papiers de bord par l'autorité maritime compétente, constatant les conditions normales du lieu de départ et du navire.

§ 5. Les deux Gouvernements se communiqueront les listes des stations sanitaires et des points de révision et de désinfection, ainsi que les modifications qu'ils y apporteraient.

Le présent arrangement entrera en vigueur des qu'il aura été sanctionné par échange de notes entre les deux Gouvernements et cessera ses effets six mois après dénonciation faite par une des deux parties contractantes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 10 décembre 1895.

Pour l'Italie:

L. Pagliani. Cusani.

Pour l'Autriche-Hongrie:

N. Szécsen. Plason de la Woestyne.
Dr. De Kusy. Dr. Morneille Chyzer.
Ebner. E. Rödiger. A. de Birly.

Schweiz. Kanton Aargau. Regulativ über die Benutzung der Isolirbaracke und der Dampfdesinfektionsapparate. Vom 24. März 1894.
(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 246.)

Der Regierungsrath des Kantons Aargau beschließt:

I. Betreffend die Isolirbaracke nebst Mobilar.

§ 1. Die Isolirbaracke wird in der Krankenanstalt stationirt und steht daselbst der Anstaltsdirektion behufs Benutzung zur Verfügung, so lange sie nicht anderswo verwendet werden muß.

Die Benutzung durch die Anstalt soll eine derartige sein, daß jederzeit innerhalb 4 Stunden von der Sanitätsdirektion frei über die Baracke verfügt werden kann.

§ 2. Gesuche um Ueberlassung der Baracke sind an die Sanitätsdirektion zu richten, welche über die Abgabe entscheidet.

§ 3. Der Unterhalt der Baracke, der Abbruch derselben, das Verladen und Aufstellen am Bestimmungsort, ebenso der Transport des Mobiliars wird von der Baudirektion besorgt.

§ 4. Das Mobiliar wird der Krankenanstalt in Verwahrung gegeben und ist von derselben nach Inventar mit der Baracke abzugeben. Vor der Rückgabe ist dasselbe in vollständig reinen Zustand zu stellen und zu kompletiren.

§ 5. Die Kosten für Abbruch und Wiederaufstellen sind von der betreffenden Gemeinde auf die allgemeine Rechnung der Epidemie zu nehmen, für welche die Baracke und das Mobiliar Verwendung findet.

Für Reparaturen und Ergänzungen, welche nicht durch den Gebrauch, sondern durch muthwillige Beschädigung verursacht werden, ist die Gemeinde haftbar.

§ 6. Die Baracke und das Mobiliar sind nach vollständiger Evakuation innert fünf Tagen in gehörigen Zustand zu stellen und der Sanitätsdirektion zur Verfügung zu halten.

§ 7. Gegen die Anordnungen der Sanitätsdirektion kann beim Regierungsrath Beschwerde erhoben werden; der Vollzug der Anordnung wird jedoch dadurch nicht sistirt.

II. Betreffend die Dampfdesinfektionsapparate.

§ 8. Die zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien angeschafften fahrbaren Dampfdesinfektionsapparate sind in der kantonalen Krankenanstalt in Aarau und in der Heil- und Pflegeanstalt in Königsfelden stationirt.

§ 9. Bricht in einer Ortschaft des Kantons eine gemeingefährliche Epidemie aus, deren Bekämpfung die Anwendung der Desinfektion in großem Maßstabe erheischt, so kann auf Verlangen des betreffenden Gemeinderathes die Sanitätsdirektion die zeitweise Ueberlassung eines Apparates bewilligen.

§ 10. Die Abholung des Apparates geschieht auf Kosten derjenigen Gemeinde, welche denselben zu benutzen wünscht. Zur Bespannung sind je nach Entfernung und Beschaffenheit der Wege 2 bis 4 Pferde nothwendig.

§ 11. Am Bestimmungsort soll der Apparat in einem vom Regen geschützten Raume mit festem, undurchlässigem Boden plazirt werden; nur ausnahmsweise darf derselbe auch im Freien aufgestellt werden.

§ 12. Zur Bedienung des Apparates wird einem Handwerker (Schlosser oder Mechaniker) von dem Maschinisten einer der Anstalten die nöthige Instruktion ertheilt, welche überdies schriftlich verabfolgt wird.

§ 13. Die Gemeinderäthe sind dafür verantwortlich, daß die Apparate längstens binnen fünf Tagen nach Erlöschen der Epidemie in ihrer Ortschaft wieder an die Stationsorte zurückgebracht werden.

§ 14. Der Rücktransport des Apparates an den Stationsort erfolgt ebenfalls auf Kosten der betreffenden Gemeinde. Diese Kosten, sowohl des Hin- als des Rücktransportes, sind auf die allgemeine Rechnung der Epidemie zu nehmen, für welche der Apparat Verwendung findet. Für allfällig entstehende selbstverschuldete Beschädigungen an den Apparaten sind die Gemeinden haftbar.

§ 15. Für die Desinfektion mit den Apparaten eignen sich alle Kleider, die nicht gewaschen werden können; ferner Matratzen, Federbetten, Kissen, Decken und Teppiche, sowie Polstermöbel ohne äußeres fournirtes Holzgestell.

§ 16. Der Transport dieser Gegenstände aus den Häusern zum Desinfektionsapparat hat in verschließbaren, leicht zu desinfizirenden kleinen Wagen oder Behältern zu geschehen. Wo solche nicht vorhanden sind, müssen die zu desinfizirenden Gegenstände in Säcke verpackt oder in Tücher eingebunden werden, welche in Karbolsäurelösung getaucht und schwach ausgerungen sind.

§ 17. Die Krankheiten, bei denen die Desinfektion unbedingt nothwendig ist, sind: Cholera, Pocken, Flecktyphus, Diphtheritis. Bei Abdominaltyphus, Scharlach, Ruhr, Lungenschwindsucht ist die Desinfektion mittelst des Apparates nicht absolut nothwendig, kann aber von der Sanitätsdirektion ebenfalls angeordnet werden.

§ 18. Ueber anderweitige Benutzung der Apparate, besonders bei vereinzelten Fällen, entscheidet die Sanitätsdirektion.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Schweinefieber. Vom 14. April 1896. — (5393.)

Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1896. —

Der Eingang sowie 1. mit Ueberschrift lauten wie in der Verordnung vom 7. Dezember 1894 — Veröff. 1895 S. 208 —; dann heißt es weiter:

Restriction on Movement of Swine within out of or into Infected Area.

2. Swine shall not be moved along a highway or thoroughfare within out of or into an Infected Area, except as expressly authorized by this Order.

Provided that nothing in this Article shall be deemed to apply to the movement of swine where they are moved through an Infected Area by railway from a place outside that Area to another place outside that Area without unnecessary delay and without the swine being untrucked or rebooked within that Area.

Movement of Swine within out of or into Infected Area.

3.—(1.) Swine (not being in a Swine-Fever Infected Place) may be moved within out of or into an Infected Area with a Movement Licence (in the Form set forth in the Schedule to this Order or to the like effect), which Licence shall be in force for not more than four days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted, the number and description of the swine to be moved, and the name or description of the place and premises from which and the place and premises to which the swine are to be moved, and shall only be granted on a Declaration of the owner of the swine or of his agent authorized in writing for this purpose to the effect hereinafter provided, as to the correctness of which Declaration the person granting the Licence shall satisfy himself before granting the Licence.

(2.) The swine moved unter this Order shall be accompanied by the Licence and Declaration required by this Order.

(3.) The swine shall be moved to the specified premises by a route to be prescribed in the Licence.

(4.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted under this Order.

(5.) Provided that movement of swine under this Order is subject to any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board for prohibiting or regulating the movement of swine into or within the District of the Local Authority, but nothing in any such Regulation shall permit the movement of swine in contravention of this Order.

Licence for Movement within or out of Infected Area.

4. If the movement is to be within or out of an Infected Area the Movement Licence must be the Licence of the Local Authority of the District in which the premises from which the swine are to be moved are situate, and the Declaration shall (except where the movement is to be within an Infected Area for breeding purposes) be to the effect—

(a) that the swine to be moved have been bred and exclusively fed on the premises from which they are to be moved or have been on such premises for a period of at least twenty-eight days immediately before the granting of the Licence, and that no other pig has been brought on to those premises within such period; and

(b) that the swine are not affected with swine-fever, and have not during the period of twenty-eight days as aforesaid been in any way exposed to the infection of swine-fever; and

(c) that the movement of such swine is not prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board.

Licence for Movement into Infected Area.

5. If the movement is to be into an Infected Area the Movement Licence must be the Licence of the Local Authority of the District in which the premises to which the swine are to be moved are situate, and the Declaration shall be to the effect—

(a) that the swine to be moved are not affected with swine-fever and have not been in any way exposed to the infection of swine-fever; and

(b) that the movement of such swine is not prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board.

Licence for Movement within Infected Area for Breeding Purposes.

6.—(1.) If the movement is to be within an Infected Area for breeding purposes the Movement Licence must be the Licence of the Local Authority of the District in which the premises from which the swine are to be moved are situate, and the Declaration shall be to the effect—

(a) that the premises from which and the premises to which the swine are to be moved are both situate within the Infected Area; and

(b) that the swine are to be moved for breeding purposes, and for no other purpose; and

(c) that the swine to be moved have been on the premises from which they are to be moved for a period of at least twenty-eight days immediately before the granting of the Licence, and that no other pig has been brought on to those premises within such period; and

(d) that the swine are not affected with swine-fever, and have not during the period of twenty-eight days as aforesaid been in any way exposed to the infection of swine-fever; and

(e) that the movement of such swine is not prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board.

(2.) A Licence granted for the movement of swine for breeding purposes under this Order shall be available for the movement of the swine back to the premises from which they were moved under the Licence by the route specified in the Licence: Provided that such movement shall take place within the four days during which such Licence is available.

Straying of Swine on Highways.

7.—(1.) No pig shall be allowed to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof within an Infected Area.

(2.) If any person allows a pig to so stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

8. und 9. mit Ueberschriften lauten wie 7. und 8. a. a. O., nur ist in 8. vor Area jedesmal Infected, und in 8. (a) hinter Area in which the swine are landed fortgefallen; ferner sind in 8. (1) die Worte to any place of destination hinter moved gesetzt.

Granting of Movement Licences.

10.—(1.) A Local Authority may appoint fit and proper persons for the purpose of granting, subject to the provisions of this Article, Movement Licences for the purposes of this Order.

(2.) und (3.) lauten wie (1.) und (2.) a. a. O., jedoch heißt es in (2.) statt the granting of such Licence „the movement of the swine“; ferner sind in (3.) zu Anfang die Worte „Provided that“ eingeschaltet, hinter consignee jedoch die Worte or other person selling und hinter swine or exposing . . . bis . . . are exposed weggelassen.

11.—(1.), (2.), (3.) und 12.—(1.) und (2.) mit Ueberschriften lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In 11.—(2.) und (3.) ist jedesmal vor dem ersten, und in 12.—(1.) vor dem zweiten Licence Movement, in 11.—(1.) hinter Declaration if any, und in 12.—(1.) hinter pig or thing fortgefallen.

Local Authority to enforce Order.

13. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall ce executed and enforced by the Local Authority.

14.—(1.) und (2.) mit Ueberschrift lauten wie 13.—(1.) und (2.) a. a. O., nur sind in (1) die Worte and the owner . . . bis . . . it is moved hinter pig weggelassen.

15. mit Ueberschrift stimmt mit 14. a. a. O. überein, jedoch fehlt der Schlußsatz von Fat swine . . . an bis . . . of this Order.

Commencement.

16. This Order shall come into operation on the twenty-first day of April, one thousand eight hundred and ninety-six.

Short Title.

17. This Order may be cited as the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1896.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this fourteenth day of April, one thousand eight hundred and ninety-six.

(L. S.) T. H. Elliott,
Secretary.

Afrika. Natal. Gesetz, betr. die Bekämpfung von Thierseuchen. Vom 9. Juli 1896. (Natal Govern. Gaz. S. 1032.)

„To add to the Cattle Diseases Act, 1896.“

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Natal, as follows: —

1. This Act may be cited as the „Cattle Diseases Act Amendment Act, 1896“, and shall be read and construed with the „Cattle Diseases Act, 1896“, as one Act.

2. The Governor may, by proclamation, prohibit the importation or introduction into the Colony of hides, skins, horns, hoofs, wool, mohair, or any other part of cattle or other animals, or any other articles, capable of conveying any infectious or contagious distemper or disease.

3. All articles imported or introduced into this Colony contrary to the provisions of the foregoing section may be seized and destroyed or otherwise disposed of, by order of a Magistrate, an Inspector or Sub-Inspector of Police, or any Veterinary Surgeon in the employ of the Government.

4. If any person shall bring or cause to be brought into this Colony, in disregard of any proclamatin under this Act, any hides, skins, horns, hoofs, wool, mohair, or any other part of any cattle or other animals, or any other articles prohibited by proclamation under this Act, he shall be liable to imprisonment, with hard labour, for any term not exceeding six months, without the option of a fine.

5. The Governor may, by proclamation, prohibit the holding of cattle sales or other congregation of the cattle of different owners.

6. Whoever shall hold or cause to be held, or assist in holding, any cattle sale, or shall congregate or cause or allow to be congregated, cattle in disregard of any proclamation under this Act, shall be liable to a fine not exceeding One Hundred Pounds Sterling, or in default of payment, to imprisonment with or without hard labour for any term not exceeding six months.

7. Any Magistrate, Inspector, or Sub-Inspector of Police, or Veterinary Surgeon, employed by the Government, may order the destruction of any animals which he shall be satisfied have been in contact with an animal affected with Rinderpest, or which have otherwise been exposed to the danger of that disease.

8. In any case where a Magistrate, Inspector, or Sub-Inspector of Police, Veterinary Surgeon, or other officer employed by the Government shall cause the destruction of any animal as aforesaid, the making of an examination of the carcase of such animal shall be optonal: Provided that if there shall be no examination, the owners of the animal shall be in the same position as if the examination had taken place and had shown the animal to be free from disease.

9. The liability of the Government for animals so destroyed as aforesaid, or destroyed under the provisions of the Animal Diseases Act, 1894, Section 7, supposed to be suffering from Rinderpest, and ascertained upon examination, as in Section 16 thereof, not to have been so suffering, and the liability of the Government for animals destroyed under the provisions of this Act, as having been exposed to contagion or infection from Rinderpest, shall, in no case, exceed the rates of compensation set forth in Schedule A hereunto annexed.

10. On or before the outbreak of Rinderpest in any part of the Colony, the Governor may, from time to time, appoint and remove such Commissioners in the several districts of the Colony as he may deem necessary or advisable, consisting in each case of three persons, of whom two shall form a quorum, with full power and authority in the several districts or areas assigned to them to regulate the duties of cattle owners and persons in charge of cattle, the herding, grazing, and removal of cattle, the use by cattle of public roads and rights-of-way, the isolation, destruction, burial, quarantining, and detention of cattle, the destruction or disinfecting of infected articles, questions of compensation, and all other matters and things delegated to such Commissioners, and with full power and authority to require the inhabitants of any such district or area to concur in steps which may be deemed necessary by the Governor for the prevention of the introduction and spread of contagious and infectious diseases among cattle.

Schedule A.

	£	s.	d.
1. Calves under 12 months	0	15	0
2. Yearlings (oxen and heifers) . . .	1	10	0
3. Two year Olds (oxen and heifers) .	3	0	0
4. Cows and Heifers, three-year olds and upwards	4	0	0
5. Oxen and Bulls	5	0	0
6. Sheep of all Classes, except lambs .	0	7	6
7. Sheep Lambs, unweaned	0	2	6
8. Goats of all Classes, except kids . .	0	7	6
9. Goats' Kids, unweaned	0	2	6
10. Swine of all Classes	0	10	0

Given at Government House, Natal, this 9th day of July, 1896.

By command of His Excellency the Governor,
John Robinson,
Colonial Secretary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 2 (2); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Westhavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bublitz 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Obornik 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Bunzlau 3 (3), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Neustadt a. Rbge. 1 (1), Stadtkreis Hannover 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Gummersbach 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Maulbronn 1 (1); Schwarzwaldkreis: Tübingen 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Stadtbezirk Hamburg 1 (1), Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1). Zusammen 43 Gemeinden ꝛc. und 45 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Dirschau 3 (3); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Wpr. 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 1 (1); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 5 (24), Templin 2 (12), Oberbarnim 1 (2), Niederbarnim 3 (5), Zauch-Belzig 3 (12), Osthavelland 11 (35), Stadtkreis Brandenburg a. H. 1 (1), Westhavelland 4 (6), Ruppin 5 (29), Ostprignitz 20 (78), Westprignitz 11 (30); Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 2 (2), Lebus 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (7), Randow 2 (3), Pyritz 2 (4); Reg.-Bez. Stralsund: Franzburg 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (1), Schroda 2 (4), Birnbaum 1 (1), Bomst 2 (2), Fraustadt 1 (4); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw

---

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 29. März bis 27. Juni 1896[1]).

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.				
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schweineseuche
Piemont	[2])22	2	—	1	[2])26
Lombardei	35	7	4	1	[2])59
Venetien	[2])26	7	5	—	11
Ligurien	—	—	1	—	2
Emilia	[2])22	4	4	—	[2])76
Marken und Umbrien	6	2	—	1	4
Toskana	10	3	4	1	7
Lazium	1	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer .	5	1	10	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer .	13	—	3	—	1
Sizilien	3	—	4	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche: Emilia 1 Gemeinde; Schafräude: Lazium 1, Südl. Provinzen am Adriat Meer 13, desgl. am Mittell. Meer 7, Sardinien 1; Hühnerdiphtherie: Toskana 1; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1; Ansteckender Milchmangel: Lazium, Südl. Provinzen am Adriat., desgl. am Mittell. Meer je 1, Marken und Umbrien 2.

---

[1]) Vgl. S. 547. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 29. März bis 27. Juni 1896[1]**.**

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am: April 4.	April 11.	April 18.	April 25.	Mai 2.	Mai 9.	Mai 16.	Mai 23.	Mai 30.	Juni 6.	Juni 13.	Juni 20.	Juni 27.	Zahl der in der Berichtszeit erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	8	3	9	3	3	11	6	7	2	5	5	8	8	155	—	27
Wales	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1
Schottland . . .	4	3	2	3	2	—	2	1	3	1	2	2	4	49	—	13
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 142	—	25
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 4	—	2
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 2	—	2
Rotz und Wurm.																
England	11	13	8	10	13	14	18	17	15	7	17	10	12	276	—	15
Schottland . . .	1	1	1	2	—	—		1	—	—	—	1	—	17	—	2
Schweinefieber.																
England	99	130	121	111	130	127	132	143	150	142	113	112	84	—	23 242	42
Wales	3	8	3	5	7	9	1	4	9	10	8	3	8	—	573	9
Schottland . . .	6	10	8	2	1	5	7	4	4	2	—	1	1	—	1 040	11

Die Lungenseuche ist während der Berichtszeit in England in der Grafschaft Essex bei 1 Stück Rindvieh aufgetreten. Außerdem sind 105 ansteckungsverdächtige und 8 seucheverdächtige Rinder geschlachtet, letztere aber seuchefrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 430. — [2]) Darunter 131 Hunde; außerdem sind 103 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden. — [3]) Hunde.

4 (4), Strelno 2 (2), Mogilno 4 (4), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Gr.-Wartenberg 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Strehlen 1 (1), Reichenbach 2 (4), Waldenburg 2 (4); Reg.-Bez. Liegnitz: Sagan 2 (2); Reg.-Bez. Oppeln: Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Pleß 11 (18); Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 3 (55), Jerichow II 2 (6), Kalbe 1 (1), Wanzleben 7 (7), Oschersleben 8 (74), Aschersleben 2 (6), Landkreis Halberstadt 2 (6); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Bitterfeld 4 (6), Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 3 (3), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 3 (3), Eckartsberga 2 (4), Querfurt 2 (2), Merseburg 7 (9), Weißenfels 1 (2), Naumburg 1 (1); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Nordhausen 1 (1), Schleusingen 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Plön 1 (1), Rendsburg 11 (82) Süderdithmarschen 2 (4), Steinburg 38 (270), Stormarn 3 (6), Pinneberg 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Syke 2 (5), Hoya 14 (37), Landkreis Hannover 7 (9), Stadtkreis Linden 1 (1), Springe 1 (2), Hameln 4 (4); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 5 (27), Landkreis Hildesheim 5 (13), Marienburg i. Hann. 6 (40), Gronau 6 (31), Alfeld 1 (9), Osterode a. Harz 6 (35), Landkreis Göttingen 1 (1), Uslar 2 (3), Northeim 13 (44); Reg.-Bez. Lüneburg: Fallingbostel 8 (22), Soltau 1 (1), Lüchow 1 (3), Landkreis Lüneburg 1 (3), Landkreis Harburg 1 (5); Reg.-Bez. Stade: Stade 1 (2), Kehdingen 1 (7), Osterholz 2 (6), Verden 13 (2), Achim 2 (6); Reg.-Bez. Osnabrück: Grafsch. Bentheim 1 (3); Reg.-Bez. Aurich: Norden 1 (1), Stadtkreis Emden 1 (58), Landkreis Emden 33 (109), Aurich 16 (39), Leer 27 (192) Weener 13 (56); Reg.-Bez. Münster: Beckum 2 (4), Lüdinghausen 1 (4), Koesfeld 2 (22), Ahaus 2 (2), Borken 6 (7), Recklinghausen 9 (15); Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 3 (4), Paderborn 1 (1), Büren 5 (10); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 2 (6), Meschede 1 (5), Brilon 4 (71), Lippstadt 16 (90), Soest 1 (4), Hamm 20 (96), Landkreis Dortmund 8 (11), Hörde 2 (3), Landkreis Bochum 1 (1), Landkreis Gelsenkirchen 1 (1), Schwelm 1 (3), Iserlohn 4 (5), Altena 3 (4), Olpe 2 (96), Siegen 6 (58), Wittgenstein 2 (16); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 1 (1), Fritzlar 1 (1), Gelnhausen 1 (1), Gersfeld 2 (20), Landkreis Hanau 6 (35), Homberg 2 (2), Schlüchtern 1 (7), Ziegenhain 1 (2); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 1 (1), Dillkreis 1 (1), Oberwesterwaldkreis 2 (3), Westerburg 1 (2), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 2 (16), Limburg 1 (1), Unterlahnkreis 2 (3), Untertaunuskreis 1 (2), Usingen 1 (8), Obertaunuskreis 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Zell 1 (1), Kochem 1 (1), Altenkirchen 2 (3), Wetzlar 7 (96); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 31 (152), Rees 34 (332), Stadtkreis Krefeld 1 (2), Landkreis Krefeld 4 (10), Stadtkreis Duisburg 1 (1), Landkreis Essen 1 (2), Kempen 5 (20), Landkreis Düsseldorf 2 (2), Landkreis Solingen 1 (1), Neuß 3 (5), Grevenbroich 2 (3); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Gummersbach 2 (7), Siegkreis 3 (3), Mülheim a. Rh. 1 (1), Stadtkreis Köln 1 (7), Bergheim 11 (50), Rheinbach 1 (5), Stadtkreis Bonn 1 (1), Landkreis Bonn 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 2 (3), Ottweiler 2 (2); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 5 (9), Heinsberg 1 (1), Geilenkirchen 2 (25), Jülich 12 (?), Düren 2 (7). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (8), Germersheim 3 (6), Homburg 1 (2), Kaiserslautern 7 (13), Kirchheimbolanden 4 (14), Landau 3 (4), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1), Neustadt a. H. 2 (3), Pirmasens 2 (9), Speyer 1 (1), Zweibrücken 2 (11); Reg.-Bez. Oberpfalz: Kemnath 1 (1), Nabburg 1 (4), Neustadt a. W. N. 1 (9); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (1), Landbezirk Bamberg I 3 (3), Landbezirk Bamberg II 1 (1), Landbezirk Forchheim 4 (9), Höchstadt a. A. 1 (1), Landbezirk Hof 1 (3), Lichtenfels 3 (6), Staffelstein 4 (9), Wunsiedel 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Weißenburg 1 (2), Landbezirk Ansbach 2 (2), Landbezirk Fürth 3 (19), Gunzenhausen 1 (1), Neustadt a./A. 2 (2), Landbezirk Rothenburg a./T. 2 (3), Scheinfeld 2 (4), Schwabach 1 (2), Landbezirk Weißenburg 3 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (36), Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Ebern 3 (6), Gerolzhofen 8 (21), Haßfurt 3 (3), Karlstadt 7 (126), Landbezirk Kitzingen 21 (59), Marktheidenfeld 1 (3), Neustadt a./S. 2 (12), Ochsenfurt 6 (32), Landbezirk Schweinfurt 3 (5); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Donauwörth 2 (35), Landbezirk Neuburg a./D. 3 (3). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 9 (10), Borna 1 (5), Grimma 1 (1), Döbeln 2 (4); Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 2 (3), Glauchau 4 (5).

Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Besigheim 2 (6), Böblingen 1 (1), Cannstatt 1 (1), Heilbronn 1 (26), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Weinsberg 1 (6); Schwarzwaldkreis: Herrenberg 3 (35), Rottenburg 1 (10), Tübingen 2 (24); Jagstkreis: Crailsheim 1 (1), Ellwangen 1 (11), Gerabronn 1 (1), Hall 3 (4), Künzelsau 3 (6), Mergentheim 1 (1), Oehringen 2 (4); Donaukreis: Münsingen 1 (4). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 2 (3), Freiburg 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Rastatt 1 (20), Bruchsal 1 (9), Karlsruhe 1 (3); Landeskommiss. Mannheim: Eppingen 1 (1), Sinsheim 1 (1), Adelsheim 2 (2), Buchen 3 (6). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 8 (102), Erbach 4 (54), Groß-Gerau 2 (17), Offenbach 1 (1); Provinz Oberhessen: Gießen 3 (19), Friedberg 8 (95), Lauterbach 1 (38), Schotten 1 (1); Provinz Rheinhessen: Mainz 2 (2), Bingen 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Ludwigslust 6 (35), Parchim 5 (12), Rostock 1 (1), Waren 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (4), Dermbach 4 (25). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Stadtbezirk Oldenburg 1 (1), Westerstede 2 (3), Brake 2 (2), Friesoythe 2 (6). Braunschweig: Thedinghausen 5 (26), Braunschweig 9 (14), Wolfenbüttel 7 (9), Helmstedt 4 (6). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (5), Saalfeld 3 (16). Sachsen-Altenburg: Altenburg 2 (8). Anhalt: Dessau 2 (2), Köthen 2 (3), Bernburg 5 (8), Ballenstedt 1 (1). Waldeck: Kreis der Twiste 2 (3). Bremen: Landbezirk Bremen 1 (3). Hamburg: Marschlande 1 (24). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Landbezirk Straßburg 1 (6), Molsheim 8 (8), Schlettstadt 2 (5), Zabern 1 (17); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 2 (90), Mülhausen 3 (5), Rappoltsweiler 2 (3), Thann 1 (5); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 1 (3), Bolchen 1 (19), Chateau-Salins 3 (8), Diedenhofen 2 (3), Forbach 3 (30), Saarburg 1 (1), Saargemünd 1 (2). Zusammen 1029 Gemeinden 2c. und 4509 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 2 (6); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 3 (8), Wolmirstedt 3 (7), Neuhaldensleben 4 (6), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Mülheim a./Ruhr 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1), Euskirchen 1 (7). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Passau 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 2 (2). Anhalt: Zerbst 1 (1). Zusammen 23 Gemeinden 2c. und 46 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 18. August 1896. (Extra-Amtsbl. vom 22. August.)

Durch die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung ist festgestellt worden, daß nach dem Erlaß des Verbots der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark (vgl. meine Bekanntmachung vom 21. Dezember v. Js., Extrabeilage zum Amtsbl.)[1]) mehrfach gesalzenes Schweinefleisch, insbesondere Magen, Nieren, Lebern und Zungen, von dorther eingeführt worden ist.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Fleisch, welches nur angesalzen ist, ohne eigentlich gepökelt zu sein, als zu frischem Fleisch gehörig zu erachten ist und daher unter das oben genannte Einfuhrverbot fällt.

Zuwiderhandlungen werden in der bekannt gegebenen Weise bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 25. August 1896. (Amtsbl. S. 332.)

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Elten wird hiermit für die Zeit vom 1. September d. Js. bis zum 15. Januar k. Js. außer am Montag und Freitag auch am Mittwoch jeder Woche unter den in meiner Amtsblattbekanntmachung vom 11. April 1893 (Amtsbl. S. 193)[1]) angegebenen Bedingungen gestattet.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von 10 1/2 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Der Regierungs-Präsident.

Oldenburg. Bekanntmachung vom 15. Juli 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des Artikels 2 der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, wird das durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April d. J. — Oldenburgische Anzeigen vom 30. April d. Js. —[2]) erlassene Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Rußland auf alle von dort stammenden Zubereitungen von Schweinefleisch, mit alleiniger Ausnahme des gar gekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts, ausgedehnt.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach § 328 des Strafgesetzbuchs bezw. nach § 66 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1896.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. Aus den Reg.-Bez. Potsdam, Stettin, Magdeburg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;
2. Aus dem Reg.-Bez. Nieder-Bayern im Königreiche Bayern;
3. Aus der Kreishauptmannschaft Leipzig im Königreiche Sachsen;
4. Aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1896 Z. 23762[3]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Oesterreich. Bukowina. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den rumänischen Distrikten Oltu und Vaslui hat die Landesregierung unterm 8. August d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den genannten Distrikten verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 587.)

Schweiz. Mit Rücksicht auf den Wiederausbruch der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen benachbarten elsässischen Gemeinden ist die Einfuhr von Klauenvieh über die Zollämter Beurnevésin, Miécourt und Roggenburg neuerdings verboten worden. (Bull. Nr. 15 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Norwegen. Das Ministerium des Innern hat unterm 5. August 1896 eine Verordnung erlassen, inhaltlich welcher die Desinfektion eines jeden Schiffes, das zum Export von Wiederkäuern und Schweinen bestimmt ist, als obligatorisch erklärt wird.

Afrika. Natal. Der Kolonial-Sekretär hat am 15. Juli aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest in der Südafrikanischen Republik die Einfuhr von Häuten, Fellen, Wolle, Hufen und Hörnern von Rindern und anderen Thieren aus jenem Lande verboten.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 74.

[1]) Veröff. 1893 S. 343. — [2]) Desgl. 1896 S. 445. — [3]) Desgl. S. 629.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Dänemark. Zur Bekämpfung des Aussatzes in Island hatte die Regierung im Jahre 1895 dem isländischen Althing einen Gesetzentwurf, betreffend eine zwangsweise Absonderung aussätziger Kranken und die Errichtung eines Isolirkrankenhauses, vorgelegt (vgl. Veröff. 1896 S. 12). Der Althing hat diesen Gesetzentwurf abgelehnt und an seiner Stelle folgendes Gesetz angenommen:

Gesetz über die Absonderung der Aussätzigen. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

§ 1. Aussätzige, welche Armenunterstützungen erhalten, sollen in einem besonderen Wohnraum oder Zimmer oder auf eine nach Ansicht des betreffenden Arztes sichere Art untergebracht werden.

Wenn möglich, soll die Unterbringung der Aussätzigen so stattfinden, daß Eheleute nicht gegen ihren Willen getrennt werden. Sind betreffs einer solchen Trennung von der Gemeindeverwaltung Vorkehrungen getroffen, so wird diese erst dann als gesetzmäßig anerkannt, wenn der Amtmann sie gebilligt hat und wenn vorher die Ansicht des Pfarrers und des Arztes eingeholt worden ist.

Die der Armenpflege anheimfallenden Kinder aussätziger Eltern sollen immer in den Wohnungen Anderer untergebracht werden.

Die aus diesen Bestimmungen erwachsenden Unkosten sind von der betreffenden Gemeinde aufzubringen.

§ 2. Ausnahmsweise kann der Amtmann unter Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder des betreffenden Arztes verlangen, daß auch andere Aussätzige in besonderen Wohnräumen oder Zimmern oder auf eine nach Ansicht des Arztes sichere Weise untergebracht werden. Dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn der Aussätzige gewissen, je nach den Verhältnissen zu befolgenden Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn der betreffende Arzt einsieht, daß die Krankheit und Ansteckungsgefahr einen so ernsten Charakter besitzen, daß die Absonderung des Aussätzigen nothwendig erscheint. Auch in diesem Falle dürfen Eheleute ohne zwingende Nothwendigkeit gegen ihren Willen nicht getrennt werden.

Der Amtmann kann auch, falls der betreffende Arzt es für nöthig hält, verlangen, daß Kinder der in diesem Paragraphen besprochenen Aussätzigen in die Wohnungen Anderer gebracht werden.

Die Hälfte der Unkosten, welche nach den Bestimmungen dieses Paragraphen entstehen, wird aus der Landeskasse entrichtet; die andere Hälfte wird von dem Aussätzigen selbst — falls er die Mittel dazu hat —, im anderen Falle von der Gemeindebehörde getragen.

§ 3. Die von den Aussätzigen benutzten Wohnräume, Zimmer, Kleidungsstücke, Bettwäsche und dergl. dürfen nicht von anderen benutzt, noch ihnen überlassen werden, bevor diese Sachen nach den Anordnungen des betreffenden Arztes gereinigt worden sind.

Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit einer Geldbuße von 200 Kronen bestraft und als öffentliche Polizeisache behandelt.

§ 4. Die Bezirksärzte und die übrigen Aerzte sollen jeder innerhalb ihres Bezirkes unter Oberaufsicht ihres Landphysikus dafür sorgen, daß diese Vorschriften eingehalten werden.

§ 5. Dies Gesetz tritt am 1. Juni 1896 in Kraft.

Vermischtes.

Norwegen. Vorschläge, die Bekämpfung der Lungentuberkulose betr., von M. Holmboe, Medizinaldirektor, und Klaus Haußen, Oberarzt in Bergen. Christiania. 1895.

Infolge eines Beschlusses des Storthings vom 23. Juli 1894 waren die Verfasser vom Justizdepartement mit der Ausarbeitung von Vorschlägen, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose, beauftragt worden. Die von ihnen veröffentlichte Denkschrift giebt in Abschnitt I eine Uebersicht über die Verbreitung der Krankheit in Norwegen. Danach betrug die Sterblichkeit an Tuberkulose

in den Jahren	1853 bis 1860	2,65 ‰
" " "	1861 " 1870	2,85 "
" " "	1871 " 1880	3,24 "
" " "	1881 " 1890	3,38 "

der Bevölkerung. Durchschnittlich starben letzthin alljährlich 6000 Personen an Tuberkulose. Die Krankheit trat vorwiegend in den südlichen Landestheilen auf, wo die Sterblichkeit sich auf 4,2 bis 4,5 ‰ belief. Die meisten Todesfälle wurden im Alter von 20 bis 30 Jahren gezählt. Im Jahre 1891 wurden unter je 100 insgesammt gemeldeten Todesfällen durch Tuberkulose verursacht

im Alter von	männl.	weibl.
0 bis 1 Jahr	5,5	6,3
1 " 5 Jahren	13,4	13,6
5 " 10 "	21,9	24,3
10 " 15 "	29,8	38,8
15 " 20 "	44,8	57,3
20 " 30 "	56,9	57,1
30 " 40 "	49,3	44,1
40 " 50 "	27,0	32,4
50 " 60 "	17,1	19,5
60 " 70 "	9,4	8,9
70 " 80 "	2,3	3,9
80 " 90 "	0,8	1,0
90 " 100 "	1,3	—

Der Verlust an Arbeitskraft durch Tuberkulose bei Personen im Alter von 15 bis 60 Jahren wird auf mindestens 28 Millionen Kronen jährlich veranschlagt.

Aus dieser Ausbreitung der Krankheit wird die Nothwendigkeit einer geregelten Bekämpfung derselben gefolgert. Als Mittel dazu werden empfohlen: Erziehung des Publikums zur allgemeinen Reinlichkeit und zur sachgemäßen Beseitigung des Auswurfs, Isolirung der Kranken in Anstalten, Ueberwachung des Viehstandes, Kontrole des Nahrungsmittelverkehrs.

Die Abschnitte II und III enthalten einen Entwurf, welcher diese Maßregeln im Einzelnen feststellt, nebst eingehender Begründung. Besonderes Gewicht wird gelegt auf die Ausstattung aller Räume, die dem öffentlien Verkehr dienen, sowie aller staatlichen, kommunalen ꝛc. Anstalten mit Spucknäpfen, auf die möglichste Vermeidung von Staubbildung bei der Reinigung bewohnter Räume, auf die Untersuchung des Rindviehs, auf die Behandlung der Milch, auf die Desinfektion der Wäsche, Kleider, Nachlaßsachen u. s. w. Uebertretungen der Vorschriften sollen mit 4 bis 800 Kronen bestraft werden.

Der Abschnitt IV beschäftigt sich eingehend mit der Frage der Unterbringung Tuberkulöser in Anstalten, von denen zwei Arten für erforderlich erachtet werden. Heilbare und besserungsfähige Fälle sollten Heilanstalten übergeben werden, die an geeigneten Orten nach dem Muster von Falkenstein (Taunus) zu errichten wären. Aussichtslose Fälle hätten dagegen in Pflegeanstalten Aufnahme zu finden. Beide Arten von Anstalten sind als staatliche gedacht.

Der vom 26. bis 28. August 1895 in Bergen versammelte sechste nordische Aerztetag faßte den einstimmigen Beschluß, die gemachten Vorschläge der Regierung zur Durchführung zu empfehlen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

München, Mittheilungen des statistischen Amts der Stadt —. Bd. 14 Heft 1. München 1895. 4°.

Nürnberg, statistischer Jahresbericht über das allgemeine Krankenhaus der Stadt — f. d. Jahr 1893. Nürnberg. 8°.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1895.

(Nach dem Oesterr. Sanitätswesen 1896 S. 147; Beibl. 1895 S. 68, 88, 116, 136, 164, 188, 200, 212, 236, 252; 1896 S. 42, 50, 72.)

Berichtszeiten. (362 polit. Bezirksbehörden und 27 434 Gemeinden.) — Einzelne Länder.	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle															
	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
1. Jan. bis 2. Febr.	179	112	13	40	3984	711	4176	1370	20 018	884	1995	291	458	55	27	6	108	69
2. Febr. = 3. März	150	118	9	30	3314	601	3189	1116	12 424	683	1587	267	590	58	44	27	128	69
3. März = 30. März	206	186	11	66	2788	567	2669	871	8 602	418	1520	223	953	111	23	14	130	70
31. März = 27. April	212	162	10	39	2018	382	2136	734	7 021	340	1360	215	827	82	13	5	113	64
28. April = 25. Mai	247	224	29	61	2270	403	2127	566	10 135	383	1187	210	703	59	18	10	94	46
26. Mai = 22. Juni	203	165	14	71	2538	463	2103	574	9 610	384	983	156	453	47	39	9	81	46
23. Juni = 20. Juli	112	107	7	53	2462	492	2248	651	8 090	296	1022	164	310	31	412	59	85	49
21. Juli = 17. Aug.	44	49	7	15	2426	467	2008	654	4 420	187	1167	182	161	14	2036	321	73	49
18. Aug. = 14. Sept.	25	24	6	8	2557	577	2549	795	2 420	119	1461	214	105	6	4404	835	74	34
15. Sept. = 12. Oktb.	27	8	1	2	4000	761	3909	1199	4 250	177	1899	265	108	13	3468	695	80	45
13. Oktb. = 9. Nov.	33	34	4	5	5778	1153	4483	1410	8 258	301	1955	291	109	16	1988	459	118	68
10. Nov. = 7. Dez.	74	40	1	17	5811	1182	4682	1479	12 457	533	1843	305	130	19	413	120	112	71
8. Dez. = 31. Dez.	112	48	5	13	4675	964	3612	1190	10 735	570	1483	279	200	28	77	22	94	46
Niederösterreich . . .	15	7	1	3	5732	533	7366	1582	22433	838	960	210	.	.	67	13	369	179
Oberösterreich	1	1	.	.	401	29	1378	438	6111	199	258	72	.	.	13	3	42	24
Salzburg	.	1	.	.	74	5	187	46	43	.	158	43	.	.	.	.	11	6
Steiermark	78	33	10	12	1384	210	2738	949	11262	302	478	115	.	.	781	142	130	56
Kärnten	2	2	.	.	288	41	878	220	692	24	255	43	.	.	182	30	30	16
Krain	114	32	4	16	993	200	2071	850	2486	49	576	68	.	.	1400	267	13	4
Triest und Gebiet . .	17	6	2	.	261	55	1987	278	27	2	83	12	.	.	33	12	.	.
Görz und Gradisca . .	5	1	.	1	194	29	696	232	97	5	110	26	.	.	589	81	2	2
Istrien	8	.	2	.	1719	434	2994	641	77	1	111	19	.	.	.	.	15	7
Tirol	.	.	.	.	811	86	1029	265	1496	15	1033	175	.	.	322	46	45	19
Vorarlberg	.	.	.	.	23	1	116	40	22	.	18	4	.	.	.	.	8	5
Böhmen	18	5	2	4	8713	1480	8176	3063	32948	1240	3522	682	19	6	88	61	391	269
Mähren	24	12	2	.	4905	839	3687	1377	10127	508	1788	261	3	2	1013	183	130	72
Schlesien	25	8	.	2	803	131	648	183	3180	132	542	88	.	.	183	36	15	8
Galizien	1245	1121	93	369	15570	3808	3008	1140	23947	1657	8801	1060	5040	525	7565	1433	44	29
Bukowina	70	47	1	13	2567	799	2159	1008	2693	254	694	169	45	6	535	221	42	27
Dalmatien	2	1	.	.	183	43	773	303	799	49	75	15	.	.	191	54	3	3
Summe . .	1624	1277	117	420	44621	8723	39891	12615	118 440	5275	19462	3062	5107	539	12962	2582	1290	726

Im Allgemeinen war die Zahl der Erkrankungen gegenüber dem Vorjahre (s. Veröff. 1895 S. 475) wesentlich geringer, insbesondere die Zahl der Masern-, aber auch diejenige der Pocken-, Croup- und Diphtherie- und Unterleibstyphusfälle. Die Abnahme betrug für Masern 108 736 Fälle oder 47,9%, für Pocken 57,5%. Dagegen gelangten Erkrankungen an Scharlach, Ruhr und Flecktyphus häufiger zur Anzeige; die Zunahme bezifferte sich auf 2759 Fälle oder 6,6%, 1961 oder 17,8 und 657 oder 14,6%

Von den 2901 **Pockenerkrankungen** entfielen 2366 auf Galizien. In den übrigen Ländern kamen meist nur eingeschleppte Einzelfälle vor. In Steiermark und in Krain bestanden in der ersteren Jahreshälfte, in Krain auch im Herbste mehrere kleine örtliche Epidemien, welche auf Einschleppungen aus den benachbarten Gebieten Ungarns zurückzuführen waren. In der Bukowina traten die Pocken im letzten Vierteljahr im Zusammenhange mit einer in Rumänien ausgebrochenen Epidemie in einer größeren Zahl von Fällen auf.

Scharlachfälle waren in der zweiten Jahreshälfte um ein Drittel häufiger als in der ersten. — Von **Croup und Diphtherie** wurde in den südlichen Ländern, im Küstenlande und in Dalmatien, auch in Kärnten, Krain, Galizien eine größere, in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Bukowina eine erheblich kleinere Zahl von Fällen verzeichnet. In Triest hat die im Vorjahre ausgebrochene Epidemie weiter bestanden. Verhältnißmäßig erheblich war die Verbreitung der Krankheit in Istrien. Die Sterblichkeit an Diphtherie ist in allen Ländern mit Ausnahme von Krain zurückgegangen, im Durchschnitt seit 1889 von 43,8 auf 31,6%. Die Abnahme derselben während der beiden letzten Jahre von 40,2 auf 37,6 und 31,6 fiel mit der Einführung und Einbürgerung der Heilserumbehandlung zusammen.

Die Zahl der Erkrankungen an **Unterleibstyphus** hat sich seit 1892 beständig verringert, mit Ausnahme von Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Mähren, Schlesien und Dalmatien in allen Ländern. In den südlichen Theilen Tirols waren auf die anhaltende Trockenheit im Sommer 1895 einige örtliche Typhusepidemien gefolgt, welche mit Schluß des Jahres verschwanden. — Von den 5107 **Flecktyphusfällen** kamen 5040 auf Galizien, ferner eine größere Zahl auf die Bukowina.

Monat Juli 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	297	12	258	153	27,8	25,7	1	—	2	2	—	19	23	103	79	79	105	3
Allenstein	21 808	59	1	40	20	22,0	21,2[6]	—	—	1	1	—	2	2	11	11	11	20	3
Altendorf	41 270	167	6	72	31	20,9	22,0[7]	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	68	3
Altenessen	24 070	84	3	32	18	16,0	21,8[7]	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	18	2
Altona	149 608	432	14	228	99	18,3	23,7	11	—	3	1	—	18	18	38	27	26	131	8
Aschersleben	24 549	69	2	46	18	22,5	26,6	—	—	—	—	—	5	2	10	9	9	28	1
Barmen	128 269	345	11	188	82	17,6	21,0	5	4	3	—	—	22	12	50	13	13	86	6
Beeck*	19 505	85	2	33	22	20,3	. [2]	—	—	1	—	—	5	5	7	4	4	12	3
Berlin	1 688 849	4159	158	2941	1365	20,9[19]	24,2	24	31	29	11	5	312	191	760	399	387	1496	82
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	48	—	55	41	36,3	34,4[6]	—	—	—	—	—	2	—	21	14	14	30	2
Groß-Lichterfelde*	16 862	39	3	15	9	10,7	15,8[11]	—	—	—	—	—	1	1	5	4	4	6	2
Lichtenberg*	29 561	116	2	90	57	36,5	32,7[9]	1	1	—	—	—	5	10	28	16	16	43	2
Rixdorf*	62 764	243	4	201	138	38,4	32,3[9]	—	3	3	—	—	9	21	93	55	2	68	4
Schöneberg*	66 647	200	10	79	48	14,2	20,3[8]	1	—	—	—	—	5	19	21	17	15	32	1
Steglitz*	16 987	50	—	32	18	22,6	19,0[11]	—	1	1	—	—	1	—	7	7	7	22	—
Weißensee*	27 877	108	3	90	53	38,7	38,9[9]	—	—	1	—	—	5	18	35	26	25	28	3
Andere Vororte*[1]	60 996	219	6	161	79	31,7	. [3]	—	2	6	—	—	11	22	37	30	30	71	12
Beuthen	42 036	134	6	84	39	24,0	29,7	1	—	1	—	—	4	5	18	17	14	51	4
Bielefeld	48 284	142	7	49	14	12,2	20,4	—	—	1	—	—	7	8	3	3	3	26	[20]4
Bocholt	16 645	68	—	38	17	27,4	. [2]	—	—	4	—	—	5	6	—	—	—	22	1
Bochum	54 509	166	4	109	39	24,0	26,3	—	1	3	1	—	8	20	8	4	4	63	5
Bonn	45 115	136	10	90	30	23,9	26,8	—	—	3	—	—	3	10	11	1	1	63	—
Borbeck	35 519	149	2	58	26	19,6	26,3[7]	1	2	—	1	1	9	11	12	1	1	20	1
Bottrop*	18 535	87	3	25	15	16,2	. [2]	—	—	—	—	—	3	5	4	4	4	12	1
Brandenburg	43 257	142	4	136	90	37,7	27,0	—	—	2	1	—	7	4	39	27	24	80	3
Breslau	377 642	1086	40	920[12]	420	29,2[12]	29,9	14	8	9	—	2	102	117	225	52	48	414	29
Brieg	21 235	39	2	43[13]	14	24,3[13]	26,1	—	—	1	—	—	3	10	5	—	—	22	2
Bromberg*	46 998	136	2	119	60	30,4	23,6	1	—	1	—	—	10	16	34	23	17	53	4
Burg*	19 614	57	1	52	29	31,8	26,4	—	—	—	1	—	7	3	26	26	26	11	4
Celle*	19 498	42	—	21	6	12,9	20,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Charlottenburg*	138 931	382	14	214	111	18,5	24,9	2	2	3	2	—	14	32	67	43	43	83	9
Danzig	126 141	335	7	256	126	24,4	27,4	4	1	3	2	1	20	7	76	72	70	131	11
Dortmund	113 801	365	15	266	87	28,0	25,0	5	1	5	5	—	16	63	47	17	14	115	9
Düren	24 863	77	1	46	16	22,2	23,7[10]	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	35	—
Düsseldorf	179 685	606	19	407	231	27,2	22,7	—	3	5	—	—	38	34	144	84	79	174	9
Duisburg	71 570	281	4	136	71	22,8	24,8	3	—	1	1	—	12	11	32	6	6	70	6
Eberswalde	18 550	55	3	53[18]	24	34,3[18]	28,6[6]	3	—	—	—	—	1	3	19	19	18	26	1
Eisleben	22 950	69	6	31	15	16,2	27,2[10]	—	—	1	—	—	—	2	9	9	9	19	—
Elberfeld	140 716	406	17	195	82	16,6	21,5	1	—	1	—	—	22	21	53	14	12	94	3
Elbing	46 339	158	2	95	46	24,6	29,5	—	—	—	—	—	7	6	20	10	10	61	1
Erfurt	78 790	209	9	124	63	18,9	22,5	—	1	—	2	—	16	8	30	24	24	62	5
Eschweiler	19 639	54	5	31	8	18,9	24,2[11]	—	—	1	—	—	7	1	6	6	5	15	1
Essen	98 218	345	8	203	105	24,8	25,6	7	1	2	1	—	18	30	51	16	15	85	8
Flensburg	41 314	130	4	70	20	20,3	23,2	4	4	2	—	—	4	3	7	3	2	43	3
Forst	25 929	69	1	54	20	25,0	22,7[10]	1	1	3	1	—	4	3	7	7	6	31	3
Frankfurt a. M.	235 052	593	16	331[14]	110	16,9[14]	19,3	4	4	2	1	—	58	37	54	8	8	158	13
Frankfurt a. O.	59 435	155	3	123	55	24,8	27,0	—	—	—	1	—	18	9	33	14	22	55	7
Geestemünde*	17 690	63	—	16	7	10,9	20,4[4]	—	—	—	1	1	1	—	6	6	6	6	1
Gelsenkirchen	31 993	113	5	86	39	32,3	28,9[11]	1	2	1	4	—	8	11	15	7	6	42	2
Giebichenstein	15 144	74	6	49	34	38,8	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	23	11	11	20	—
M.-Gladbach	54 137	164	6	112	49	24,8	25,0	—	1	5	1	—	21	8	24	20	18	50	2
Gleiwitz	25 597	80	4	54	19	25,3	21,0[5]	1	4	1	—	—	3	5	2	1	1	35	3
Glogau	21 988	34	3	40	10	21,8	22,8	1	—	—	—	—	7	5	5	5	5	21	1
Gnesen	20 781	63	—	36	17	20,8	27,9[11]	2	1	2	—	1	2	—	8	8	6	18	2
Görlitz	71 109	185	9	120	49	20,3	26,3	—	1	—	1	—	16	10	33	21	21	54	5
Göttingen	25 726	73	2	35[15]	7	16,3[15]	25,5	—	—	1	—	—	9	3	2	—	—	19	1
Grabow a. O.*	15 797	56	1	90	53	68,4	29,1[8]	—	—	2	2	—	—	10	40	33	32	34	2
Graudenz	24 686	74	3	81	42	39,4	29,0	5	1	—	2	—	8	5	12	12	11	45	3
Greifswald	22 913	66	—	56[16]	15	29,3[16]	29,3	—	1	—	—	2	2	8	6	5	5	36	1
Grünberg i. Schl.*	18 813	62	2	42	20	26,8	22,6[8]	2	—	1	—	—	1	1	11	—	—	25	1
Guben	31 384	96	2	65	31	24,9	25,3	—	1	1	—	—	1	10	2	—	—	49	1
Hagen	42 573	149	3	66	31	18,6	24,6	1	1	1	2	—	7	5	11	11	11	35	3
Halberstadt	41 856	118	3	84	22	24,1	26,6	3	—	4	5	—	11	18	14	10	10	28	1
Halle	118 040	397	17	245[17]	123	24,9[17]	24,3	—	1	13	—	1	12	29	61	36	34	122	6
Hameln	16 843	47	4	22	7	15,7	. [2]	—	—	—	—	—	6	2	4	2	2	10	—
Hamm	29 012	95	3	44	24	18,2	22,2	—	—	1	—	—	2	3	9	8	8	27	2

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

1) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — 2) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — 3) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — 4) Durchschnitt 1890/94. — 5) Desgl. 1885/94. — 6) Desgl. 1891/93. — 7) Desgl. 1889/93. — 8) Desgl. 1888/92. — 9) Desgl. 1887/91. — 10) Desgl. 1882/91. — 11) Desgl. 1886/90. — 12) Ohne Ortsfremde 871 = 27,7 ‰. — 13) Desgl. 40 = 22,6 ‰. — 14) Desgl. 315 = 16,1 ‰. — 15) Desgl. 28 = 13,1 ‰. — 16) Desgl. 35 = 18,3 ‰. — 17) Desgl. 208 = 21,1 ‰. — 18) Desgl. 42 = 27,2 ‰. — 19) Unter Benutzung der vom städtischen statistischen Amte festgestellten Einwohnerzahl (1 694 897 am 12. Juli) 20,8 ‰. — 20) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	66	3	50	26	21,5	24,2	—	—	1	—	—	4	6	12	8	6	25	17) 2
Hannover	214 922	652	23	422	230	23,6	20,9	—	—	—	2	2	47	20	147	147	147	196	8
Harburg	43 465	172	2	95	51	26,2	21,0	—	—	1	—	—	4	7	26	23	23	54	3
Herford	21 841	75	6	20	8	11,0	22,8 12)	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	12	1
Herne*	29 652	135	—	76	31	30,8	. 2)	3	7	3	—	—	9	16	13	13	9	22	3
Hildesheim	39 627	81	1	58	23	17,6	22,0	—	—	—	—	—	5	12	7	6	6	33	1
Hirschberg*	16 840	43	—	47	16	33,5	27,1 12)	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	31	1
Hörde*	18 907	76	5	53	21	33,6	24,7 7)	8	—	3	—	1	8	9	5	5	5	19	—
Inowrazlaw*	21 175	67	7	98	58	55,5	26,9 7)	17	1	4	—	1	6	8	30	30	25	30	1
Insterburg*	23 700	79	3	39	18	19,7	23,2	—	1	1	2	—	1	5	7	7	7	21	1
Iserlohn	25 022	82	3	24	10	11,5	21,9	—	1	—	1	—	4	2	7	5	5	9	—
Jersitz*	16 309	69	2	84	61	61,8	. 1)	7	4	—	—	—	8	—	25	25	25	40	—
Kalk	15 804	64	—	37	18	28,1	. 2)	—	—	1	—	1	7	2	1	1	1	24	1
Kassel	82 774	193	5	123	39	17,8	19,9	2	1	1	—	—	19	1	18	12	12	77	4
Kattowitz	23 560	104	1	31	16	15,8	21,8 9)	—	—	—	—	—	—	2	4	3	3	25	—
Kiel	87 592	280	8	123	46	16,9	22,8	—	2	2	—	—	11	17	19	11	11	67	5
Koblenz	39 916	89	1	60	19	18,0	21,8	—	—	—	—	—	9	10	5	—	—	33	3
Köln	326 068	1045	32	815	450	30,0	25,7	40	3	8	1	—	53	52	263	129	117	380	15
Königsberg	173 642	473	9	531	270	36,7	30,2	1	2	3	12	-	26	40	215	143	116	219	13
Königshütte	45 648	213	6	133	66	35,0	28,3	—	—	1	—	—	6	37	9	9	9	76	4
Köpenick*	17 711	56	3	59	41	40,0	30,7 5)	2	2	—	—	—	5	7	21	21	21	21	1
Köslin*	19 066	42	—	27	7	17,0	23,3 11)	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	21	2
Kolberg	18 796	59	1	29	14	18,5	24,4 11)	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	23	1
Kottbus	38 335	113	2	66	31	20,7	25,9	—	1	—	1	—	9	6	26	26	25	22	1
Krefeld*	107 486	297	10	203	85	22,7	23,9	18	2	5	—	—	25	22	22	17	17	106	3
Kreuznach	19 482	56	1	42	17	25,9	23,1 11)	7	—	—	1	—	7	6	5	4	4	15	1
Küstrin	17 655	41	—	29	15	19,7	24,1 12)	—	—	—	—	—	3	3	9	4	4	12	2
Landsberg a. W.	30 767	85	2	87	44	33,9	25,7	8	—	2	—	—	5	16	12	12	12	41	3
Langenbielau	17 382	71	2	42	28	29,0	35,9 8)	—	—	—	1	—	—	5	9	9	9	24	3
Lehe*	19 696	65	—	29	17	17,7	20,5 5)	3	—	—	—	2	3	4	7	7	7	10	—
Liegnitz	52 059	132	2	104 13)	40	24,0 13)	30,4	2	1	—	—	—	13	18	17	2	2	53	—
Linden*	36 773	197	10	106 14)	75	34,6 14)	36,9 12)	—	—	1	—	—	4	7	62	62	59	30	2
Luckenwalde*	19 639	40	3	24	7	14,7	25,8 12)	—	—	1	3	—	4	3	3	2	1	10	—
Lüdenscheid*	21 474	58	1	37	17	20,7	23,1 12)	1	—	—	1	—	4	4	5	5	4	20	2
Lüneburg	22 524	64	1	35	15	18,6	23,3	—	—	1	—	—	3	1	5	4	4	24	1
Magdeburg	215 872	681	24	473	253	26,3	26,5	17	2	19	5	—	32	54	136	73	69	199	9
Malstatt-Burbach	24 295	105	5	34	18	16,8	19,7 10)	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	27	2
Marburg	16 241	40	3	33 15)	2	24,4 15)	. 4)	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	4
Meiderich	26 473	100	6	38	21	17,2	23,4 8)	—	—	—	—	—	9	5	7	7	5	17	—
Memel	19 195	52	6	44	16	27,5	26,1	1	—	—	—	1	2	3	9	8	7	24	4
Merseburg	18 963	70	4	24	12	15,2	27,1 11)	—	—	—	2	—	2	3	4	4	3	12	1
Minden	22 566	53	2	26	7	13,8	20,2	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	20	3
Mühlhausen i. Th.	30 413	93	3	57	16	22,5	22,8	—	2	1	—	2	9	19	1	—	—	20	3
Mülheim a. Rh.*	36 584	123	1	87	15	28,5	26,0	3	2	1	—	—	9	6	6	6	6	58	2
Mülheim a. d. R.	31 843	100	3	47	17	17,7	24,0	1	—	—	—	1	5	7	7	2	2	24	2
Münster	57 833	147	2	108	42	22,4	24,5	—	—	3	2	—	16	6	12	8	6	68	1
Naumburg	21 368	56	1	30	9	16,8	23,0	1	—	—	—	—	4	3	2	2	2	17	3
Neiße	24 582	50	1	39	14	19,0	21,9	1	—	—	—	—	7	2	5	5	5	22	2
Neumünster	23 070	72	3	51	33	26,5	22,2 6)	—	—	—	—	1	3	5	20	13	11	21	1
Neunkirchen	23 095	92	2	32	12	16,6	14,9 8)	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	23	1
Neuruppin	15 630	42	—	32 16)	16	24,6 16)	. 1)	—	—	—	—	—	4	4	5	4	4	19	—
Neuß	25 311	79	1	41	18	19,4	26,4	—	—	—	—	—	6	1	7	7	7	26	1
Neustadt O.-S.	19 438	66	1	43	9	26,5	29,3 12)	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	31	2
Nordhausen	27 616	63	5	31	11	13,5	22,3	—	1	—	—	—	3	4	2	2	2	17	4
Oberhausen*	30 750	131	3	50	26	19,5	23,1	—	—	—	—	—	8	7	13	7	7	19	3
Ohligs*	17 241	57	4	17	5	11,8	18,3 7)	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	13	—
Oppeln*	23 462	81	3	50	21	25,6	28,5 12)	—	1	2	—	—	5	3	8	2	2	27	4
Osnabrück	45 687	107	5	56	16	14,7	22,0	1	—	1	—	—	5	9	5	4	4	33	2
Paderborn	20 128	68	—	13	1	7,8	20,9 12)	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	10	—
Posen	73 656	189	6	211	92	34,4	29,1	8	1	3	—	2	13	18	28	25	23	132	6
Potsdam	58 814	99	4	111	39	22,7	23,5	1	2	1	—	—	15	6	18	11	11	67	1
Prenzlau	19 884	46	2	47	9	28,4	25,5	—	1	—	4	—	1	8	2	2	2	30	1
Quedlinburg	22 666	77	—	39	20	20,6	26,1	—	—	2	—	—	3	5	5	4	4	24	—
Rathenow*	18 659	47	2	37	12	23,8	23,3 7)	—	—	—	1	—	6	2	5	4	3	22	1
Ratibor	21 764	55	—	31	10	17,1	24,4	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	21	1
Recklinghausen	21 407	101	3	39	25	21,9	25,6 5)	—	1	2	—	—	7	—	8	8	6	20	1
Remscheid	48 031	150	1	57	22	14,2	21,2	2	—	—	1	—	8	11	5	—	—	30	—
Rheydt	30 477	99	3	32	14	12,6	20,1	—	—	1	—	—	5	1	8	2	2	16	1
Saarbrücken	17 463	49	2	19	8	13,1	. 4)	—	—	—	2	—	1	1	4	4	3	11	—
Sankt Johann*	17 026	41	5	26	10	18,3	. 3)	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	22	2
Schalke*	22 321	99	2	50	32	26,9	. 2)	3	—	2	1	—	3	5	18	1	1	18	—

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Desgl. seit 1893. — 5) Durchschnitt 1892/94. — 6) Desgl. 1890/94. — 7) Desgl. 1891/93. — 8) Desgl. 1889/93. — 9) Desgl. 1888/92. — 10) Desgl. 1887/91. — 11) Desgl. 1882/91. — 12) Desgl. 1886/90. — 13) Ohne Ortsfremde 102 = 23,5‰. — 14) Desgl. 105 = 34,3‰. — 15) Desgl. 15 = 11,1‰. — 16) Desgl. 28 = 21,5‰. — 17) Davon 1 Fall v. Hitzschlag.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: im Gnz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	39	2	25[11])	5	17,1[11])	24,1[8])	—	—	2	—	—	1	—	3	3	3	19	—
Schneidemühl*	17 363	67	1	37	18	25,6	. [3])	—	—	—	1	—	2	4	7	7	7	20	3
Schweidnitz	26 293	66	3	72	29	32,9	29,7	—	1	—	—	—	3	2	8	8	8	52	6
Siegen	19 439	49	4	22	7	13,6	21,2[8])	—	—	—	1	—	2	3	3	1	1	9	4
Soest	15 444	45	1	26	6	20,2	25,0[6])	—	—	—	—	—	4	5	3	3	3	11	3
Solingen	41 364	136	3	68	33	19,7	24,5	1	—	2	—	—	11	8	4	1	1	39	3
Spandau	57 036	201	5	142	79	29,9	23,2	1	1	—	2	2	8	16	33	14	12	75	4
Stargard i. P.	26 368	71	1	52	28	23,7	25,0	—	—	—	—	—	2	3	15	13	13	28	4
Staßfurt*	18 979	78	4	29	18	18,3	25,3[9])	—	—	1	—	—	2	2	4	4	3	20	—
Stendal	20 917	46	2	42	20	24,1	24,2[9])	—	—	—	1	—	1	8	10	10	10	18	4
Stettin	143 592	370	8	541	327	45,2	25,8	10	5	4	5	—	13	32	266	203	185	186	20
Stolp	24 972	73	1	47	11	22,6	27,2	—	—	4	—	—	2	7	1	1	1	32	1
Stralsund*	30 372	61	2	50	16	19,8	24,7	—	2	—	—	—	4	6	6	4	4	28	4
Thorn	30 693	66	4	74	24	28,9	24,5	16	—	—	—	—	4	8	7	6	5	36	3
Tilsit	28 645	79	—	58	26	24,3	27,6	—	—	1	—	—	4	6	17	14	12	26	4
Trier	40 436	84	6	85	40	25,2	23,6	1	—	2	1	—	12	2	18	7	7	45	[19])4
Ueckendorf*	16 471	66	5	47	28	34,2	. [2])	—	3	—	1	—	—	9	20	8	7	13	1
Velbert*	16 918	65	5	25	15	17,7	. [3])	1	—	—	—	—	3	4	1	—	—	15	1
Viersen	22 874	61	3	31	11	16,3	23,1	—	1	1	—	—	3	2	2	2	2	21	1
Wandsbek	21 800	67	3	37	19	20,4	21,6[8])	—	—	—	—	—	3	4	13	10	9	17	—
Wattenscheid*	15 461	46	2	25	14	19,4	. [1])	—	—	—	—	—	1	—	10	3	3	12	2
Weißenfels	26 243	101	3	43	20	19,7	25,7	—	—	—	—	—	1	7	2	2	2	31	2
Wesel	22 437	57	1	34	12	18,2	18,9	—	—	—	—	—	5	1	9	2	2	18	1
Wiesbaden	75 240	162	7	109	40	17,4	19,3	1	—	—	—	—	9	18	20	18	18	53	8
Wilhelmshaven	20 131	48	4	15	6	8,9	16,8[5])	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	11	—
Witten*	29 053	82	7	48[12])	22	19,8[12])	22,9	1	—	2	—	—	7	7	5	2	2	24	2
Wittenberg*	16 695	33	1	26	9	18,7	. [1])	—	4	1	—	—	2	3	3	3	3	13	—
Zaborze	23 470	98	3	66	34	33,7	36,9[4])	1	1	1	—	1	1	22	5	3	2	34	—
Zeitz	25 174	91	1	67	37	31,9	25,9	1	—	2	—	—	7	17	14	5	5	25	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	58	3	38	17	22,4	29,0[10])	—	—	—	—	—	6	3	5	4	4	24	—
Aschaffenburg	16 064	24	1	9	2	6,7	. [1])	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	4	—
Augsburg	81 401	230	11	142	65	20,9	28,2	—	—	—	—	—	12	7	35	16	15	87	1
Bamberg	39 265	120	1	61	18	18,6	23,7	—	1	—	—	—	6	9	6	5	5	37	2
Bayreuth	28 059	75	—	46	19	19,7	22,2	—	—	—	—	—	13	4	3	—	—	25	1
Erlangen	21 279	44	1	25[13])	8	14,1[13])	32,4	—	—	—	—	1	6	1	4	4	4	13	—
Fürth	46 987	153	6	101	47	25,8	27,6	—	—	1	—	—	16	12	24	13	13	46	2
Hof	27 920	91	4	35	7	15,0	24,7	—	—	—	1	—	4	4	4	4	3	21	1
Ingolstadt	20 634	76	—	38	13	22,1	30,9[8])	—	—	—	—	1	8	2	5	—	—	21	1
Kaiserslautern	41 200	132	6	68	26	19,8	20,9	2	—	3	—	—	10	8	11	11	10	32	2
Kempten	17 508	43	4	39	12	26,7	26,5[6])	2	—	—	—	—	6	2	1	—	—	26	2
Landshut	20 751	61	1	39	17	22,6	26,2[8])	—	—	—	—	—	6	1	10	2	2	22	—
Ludwigshafen	41 089	148	3	90	51	26,3	26,2[8])	—	—	1	—	—	10	1	51	29	14	24	3
München	413 775	1255	41	794	353	23,0	28,2	—	3	11	1	—	102	52	192	27	26	409	24
Nürnberg	164 689	488	16	286	108	20,8	26,1	—	2	1	1	—	52	21	55	38	34	148	6
Passau	17 583	39	1	43	12	29,3	27,4[8])	—	2	—	—	—	5	2	9	—	—	23	2
Pirmasens	24 956	120	2	61	42	29,3	25,4[7])	1	—	—	1	1	5	1	18	16	15	34	—
Regensburg	41 887	139	2	101	42	28,9	29,9	—	—	1	—	—	12	14	13	5	4	60	1
Speyer	19 215	57	3	27	13	16,9	23,1[8])	—	—	1	—	—	1	3	11	11	10	9	2
Würzburg	69 609	181	5	139[14])	39	24,0[14])	25,5	4	1	3	—	—	25	12	20	19	17	70	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	39	—	28[15])	12	22,4[15])	. [2])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	24	2
Bautzen	23 919	48	2	37	11	18,6	21,9[8])	4	—	—	—	1	4	4	1	—	—	22	1
Chemnitz	163 562	549	16	402	236	29,5	31,2	—	—	6	1	1	26	40	25	13	12	295	8
Crimmitschau	23 971	77	3	47	23	23,5	31,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	40	2
Döbeln	15 981	47	1	25	9	18,8	. [2])	—	—	1	—	—	1	2	11	11	9	9	1
Dresden†	342 168	1013	31	552[16])	229	19,4[16])	23,5	5	3	3	1	3	83	32	105	56	55	298	19
Freiberg	29 296	87	4	55	24	22,5	28,3	—	—	—	—	—	4	12	3	2	2	35	1
Glauchau	25 058	105	2	53	31	25,4	31,8	—	—	—	—	—	6	1	20	20	20	23	3
Leipzig	403 461	1278	36	922	477	27,4	22,7	27	6	18	1	5	77	83	269	138	131	418	18
Löbtau	19 829	85	4	56	39	33,9	. [2])	—	—	1	—	—	4	8	13	5	5	29	1
Meerane	23 068	74	2	54	27	28,1	33,2	—	—	—	—	—	11	—	7	5	5	34	2
Meißen*	18 940	58	2	28	13	17,7	26,2[8])	—	—	—	—	—	4	3	8	2	2	12	1
Pieschen*	16 890	91	1	59	50	41,9	. [2])	1	—	—	—	—	3	5	20	20	20	30	—
Pirna	15 884	42	—	21[17])	12	15,9[17])	. [2])	—	—	—	—	—	—	—	4	2	2	16	1
Plauen	56 096	186	4	83	31	17,8	25,2	—	—	2	—	1	16	8	18	—	—	36	2
Reichenbach	24 751	80	2	31	11	15,0	27,8[8])	—	—	—	—	—	4	2	5	5	5	20	—
Werdau*	17 485	75	1	21	11	14,4	31,6[7])	—	—	—	—	1	—	—	2	2	1	18	—
Wurzen*	15 791	56	1	36	13	27,4	. [2])	1	1	2	—	—	2	7	4	4	3	19	—
Zittau	28 453	74	—	45	12	19,0	23,9	4	—	—	1	—	4	—	1	1	1	34	1
Zwickau	51 114	155	5	103[18])	38	24,2[18])	27,7	—	—	—	—	—	9	9	4	—	—	76	5

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94 — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 14 = 9,6 ‰. — [12]) Desgl. 43 = 17,8 ‰. — [13]) Desgl. 34 = 14,0 ‰. — [14]) Desgl. 125 = 21,5 ‰. — [15]) Desgl. 26 = 20,8 ‰. — [16]) Desgl. 508 = 17,8 ‰. — [17]) Desgl. 20 = 15,1 ‰. — [18]) Desgl. 95 = 22,3 ‰. — [19]) Darunter 2 Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	66	—	58	29	30,4	23,3	1	—	—	—	—	8	2	23	13	13	19	5
Eßlingen	24 115	75	2	33	7	16,4	21,6	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	19	3
Gmünd	17 336	60	3	36	14	24,9	23,5[6]	—	—	1	—	—	3	—	5	5	5	24	3
Göppingen	16 400	40	2	25	13	18,3	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	6	6	4	16	1
Heilbronn	33 873	85	1	59	33	20,9	23,1	—	—	1	—	—	5	—	18	13	11	31	4
Ludwigsburg	19 496	36	—	23	9	14,2	17,0[5]	—	—	—	—	—	1	3	6	5	5	11	2
Reutlingen	19 978	59	4	45	28	27,0	23,4	—	—	—	—	—	2	—	22	11	11	21	—
Stuttgart	161 485	305	8	200	75	14,9	20,2	8	—	1	—	—	22	20	26	19	19	114	9
Ulm	39 666	89	5	52	15	15,7	22,0	—	1	—	3	—	4	2	9	6	6	29	4
Baden.																			
Freiburg	53 567	113	3	89[7]	26	19,9[7]	23,9	—	1	2	—	1	7	19	18	10	10	36	5
Heidelberg	35 536	93	2	93[8]	35	31,4[8]	26,1	1	1	2	—	—	9	12	15	4	4	50	3
Karlsruhe	85 208	214	3	152[9]	62	21,4[9]	19,6	—	—	2	3	—	19	11	20	19	19	92	5
Konstanz	18 978	33	1	29	9	18,3	19,6[4]	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	18	1
Mannheim†	92 523	320	9	199	114	25,8	21,4	2	—	1	—	—	21	11	56	56	52	99	9
Pforzheim	33 721	77	4	62	22	22,1	22,1	—	—	—	3	—	8	4	15	15	15	31	1
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	122	7	121	47	22,5	20,5	—	—	—	—	—	11	15	24	—	—	68	3
Gießen	23 207	80	—	53[10]	7	27,4[10]	24,0[5]	1	—	—	—	—	4	3	2	—	—	38	5
Mainz	77 529	190	8	138	51	21,4	22,5	2	1	—	—	1	21	14	25	6	6	69	5
Offenbach	40 920	113	4	78	39	22,9	21,0	—	—	—	—	—	8	6	27	26	26	36	1
Worms	28 991	104	7	69	39	28,6	23,0	—	—	1	—	—	6	3	16	16	16	39	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	61	5	28[11]	7	18,8[11]	. [3]	—	—	1	—	—	2	2	5	5	5	18	—
Rostock	50 394	111	2	82	15	19,5	20,4	2	2	1	—	1	4	10	4	4	4	54	4
Schwerin	36 624	88	1	38	11	12,5	20,9	—	—	—	—	—	2	5	3	2	2	28	—
Wismar	18 414	52	—	24	7	15,6	21,6[5]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	21	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	68	3	26	17	15,0	26,1[5]	—	—	—	—	—	—	2	15	13	13	8	1
Eisenach	24 691	59	3	24	12	11,7	20,3	—	—	—	—	—	—	2	3	3	3	19	—
Jena*	15 742	33	1	22	8	16,8	. [1]	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	15	2
Weimar	26 897	54	1	41	15	18,3	19,5	—	—	—	1	—	4	3	4	4	4	28	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	85	4	52[12]	20	18,5[12]	30,2	—	—	1	—	—	5	6	3	1	1	34	3
Bernburg	32 842	91	1	53	22	19,4	25,2	2	—	1	1	—	3	11	8	8	8	26	1
Braunschweig	116 277	376	17	208	90	21,5	23,6	—	—	1	1	—	27	28	36	24	24	105	10
Bremen	143 834	357	8	190	54	15,9	20,2	—	1	3	3	—	33	12	28	11	11	104	6
Bremerhaven	18 273	46	2	33	10	21,7	19,5[4]	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	23	2
Cöthen	20 729	44	2	21	9	12,2	20,6[6]	—	—	—	—	—	4	2	4	4	3	10	1
Dessau	43 227	126	2	55	25	15,3	23,9	—	—	—	—	—	8	1	8	8	8	38	—
Gera	44 004	147	4	92	46	25,1	29,0	—	2	3	—	—	9	6	27	5	5	40	5
Gotha	31 967	59	1	41	12	15,4	21,6	1	—	—	—	—	5	8	7	3	3	17	3
Greiz	22 547	67	3	48	25	25,5	24,5[5]	2	—	—	1	—	2	3	6	5	5	32	2
Hamburg†	631 660	1781	60	972	374	18,5	25,1	18	1	5	7	2	89	118	148	52	47	521	63
Koburg	18 876	61	2	23	5	14,6	21,5	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	20	—
Lübeck†	70 605	183	2	106	33	18,0	21,0	15	—	1	—	—	15	7	8	2	1	54	6
Oldenburg*	25 822	43	2	42	6	19,5	22,5	—	1	2	—	—	6	—	3	1	—	27	3
Wolfenbüttel	15 622	41	2	32	15	24,6	. [3]	—	—	—	1	—	2	1	7	1	1	21	—
Zerbst	17 069	33	—	39	13	27,4	24,2[6]	—	1	—	—	—	1	3	8	8	8	25	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	96	5	62	32	22,2	27,7	—	—	1	—	—	5	3	27	15	15	23	3
Hagenau	17 318	46	2	20	7	13,9	. [2]	—	—	—	1	1	4	1	4	1	1	8	1
Metz	59 691	123	5	87	39	17,5	21,4	—	—	—	—	1	7	6	21	10	10	46	6
Mülhausen	83 758	262	16	159	65	22,8	23,9[6]	—	—	2	1	—	19	18	52	52	50	63	4
Straßburg	136 692	352	9	238	103	20,9	25,7	—	2	5	1	1	20	11	82	79	74	110	6
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel, Juni	80 032	219	4	129	44	19,3	.	—	—	3	1	—	17	11	[13] 30	.	.	60	7
Bern, Juni	48 782	156	6	87	16	21,4	.	—	1	5	—	—	14	8	[13] 2	.	.	48	9
Bordeaux, Dezember	252 102	468	34	430	39	20,5	.	—	1	1	2	—	56	41	18	.	.	306	5
Bukarest, 28./6.-1./8.	232 009	759	39	673	261	30,2	.	4	3	5	—	2	93	52	214	.	.	300	.
Genf, Juni	80 778	138	4	132	13	19,6	.	—	1	2	—	—	24	9	[13] 5	.	.	83	8
Genua, Juli	224 632	496	41	442	111	23,6	.	5	—	2	4	—	50	31	63	.	.	257	30
Haag	185 744	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Le Havre, Dezember	116 302	293	17	267	56	27,5	.	2	—	5	7	—	59	39	19	.	.	130	6
Linz, 5./7.-1./8.	50 992	130	4	106	19	24,9	.	—	2	1	3	—	21	2	1	1	.	74	2
Mailand, Mai	445 031	1017	57	949	157	25,6	.	8	5	32	8	2	84	176	38	.	.	573	23
Marseille, Dezember	406 919	967	95	1011	123	29,8	.	—	3	16	20	—	80	142	54	.	.	675	21
Nancy, Dezember	86 959	167	14	155	24	21,4	.	—	—	2	1	—	25	16	11	.	.	97	3
Pilsen, 5./7.-1./8.	56 231	164	9	98	30	20,9	.	—	—	—	1	—	13	7	—	—	.	76	1
Utrecht, Juni	92 581	149	9	128	44	16,6	.	—	—	1	3	2	12	7	30	.	.	68	5
Zürich, Juni	139 486	406	14	225	59	19,4	.	2	1	—	1	1	38	23	[13] 24	.	.	127	8

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 84 = 18,8‰. — [8]) Desgl. 66 = 22,3‰. — [9]) Desgl. 142 = 20,0‰. — [10]) Desgl. 37 = 19,1‰. — [11]) Desgl. 26 = 17,5‰. — [12]) Desgl. 48 = 17,1‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

35. Woche vom 23. bis 29. August 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	84	1	46	21	21,5	25,7	—	—	1	—	—	2	2	13	7	7	27	1
Altona	149 608	100	4	44	20	15,3	23,7	1	1	—	—	—	6	6	4	4	3	26	—
Augsburg	81 401	47	2	32	14	20,4	28,2	—	—	—	—	—	5	1	7	3	3	19	—
Barmen	128 269	74	1	31	13	12,6	21,0	—	2	—	—	—	3	2	10	2	2	12	2
Berlin	1 688 849	902	33	577	249	17,8	24,2	—	5	11	3	4	64	31	152	55	54	295	12
Beuthen	42 036	32	—	13	4	16,1	29,7	—	—	—	—	—	2	1	3	2	1	7	—
Bielefeld	48 284	31	4	20	8	21,5	20,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	12	1
Bochum	54 509	49	2	20	8	19,1	26,3	2	—	—	1	1	2	1	3	3	3	9	1
Bonn	45 115	25	2	19	7	21,9	26,8	—	—	1	—	—	—	4	4	1	1	9	1
Brandenburg	43 257	37	—	23	9	27,6	27,0	—	—	1	—	—	1	—	5	2	2	14	2
Braunschweig	116 277	87	—	47	24	21,0	23,6	—	—	—	—	—	6	7	13	7	5	18	3
Bremen	143 834	69	2	36	18	13,0	20,2	—	—	—	—	1	6	2	6	3	3	17	4
Breslau	377 642	233	12	191 [2])	96	26,3 [2])	29,9	1	2	—	—	—	29	15	45	4	2	92	7
Bromberg*	46 998	31	—	20	11	22,1	23,6	—	—	—	1	—	2	1	4	4	4	12	—
Charlottenburg*	138 931	97	5	49	27	18,3	24,9	1	1	—	1	—	4	3	15	2	2	23	1
Chemnitz	163 562	129	2	81	40	25,8	31,2	—	—	—	—	—	6	4	3	2	1	65	3
Danzig	126 141	73	3	60	24	24,7	27,4	—	—	1	—	—	7	2	17	17	15	29	4
Darmstadt	64 629	24	1	19	5	15,3	20,5	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	13	—
Dessau	43 227	30	2	18	9	21,7	23,9	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	11	—
Dortmund	113 801	89	1	64	25	29,2	25,0	—	—	—	—	—	4	10	10	6	6	37	3
Dresden†	342 168	200	14	115 [3])	52	17,5 [3])	23,5	1	2	1	—	—	13	8	27	19	18	59	4
Düsseldorf	179 685	146	5	52	28	15,0	22,7	—	—	1	—	—	4	3	16	6	5	26	2
Duisburg	71 570	81	3	26	6	18,9	24,8	—	—	—	—	—	1	3	6	2	2	14	2
Elberfeld	140 716	77	7	37	11	13,7	21,5	1	—	2	—	—	3	3	7	1	1	21	—
Elbing	46 339	33	—	24	14	26,9	29,5	—	—	—	—	—	4	2	8	3	3	9	1
Erfurt	78 790	40	2	28	14	18,5	22,5	—	—	—	—	—	4	2	9	1	1	12	1
Essen	98 218	77	2	38	14	20,1	25,6	1	1	—	1	—	2	7	5	3	3	19	2
Flensburg	41 314	32	2	25	9	31,5	23,2	—	—	—	—	—	2	2	4	2	2	15	2
Frankfurt a. M.	235 052	130	4	71	21	15,7	19,3	2	—	2	—	—	9	7	6	3	3	41	4
Frankfurt a. O.	59 435	29	1	25	12	21,9	27,0	—	—	—	—	—	6	1	11	9	7	7	—
Freiburg i. B.	53 567	23	2	15 [4])	2	14,6 [4])	23,9	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	5	1
Fürth	46 987	34	3	22	9	24,3	27,6	—	—	—	—	—	6	1	4	2	2	10	1
Gera	44 004	34	—	19	9	22,5	29,0	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	8	1
M.-Gladbach	54 137	39	1	25	13	24,0	25,0	—	—	—	—	—	2	3	5	5	5	14	1
Görlitz	71 109	54	5	35	14	25,6	26,3	—	1	—	—	—	5	1	6	3	3	21	1
Hagen	42 573	48	2	18	8	22,0	24,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	12	—
Halberstadt	41 856	25	—	18	9	22,4	26,6	—	—	1	—	—	2	5	5	5	5	5	—
Halle	118 040	81	5	54 [5])	28	23,8 [5])	24,3	—	—	1	—	—	4	1	17	9	9	31	—
Hamburg†	631 660	371	13	188	78	15,5	25,1	1	—	—	—	—	25	20	30	8	7	103	9
Hannover	214 922	145	3	70	31	16,9	20,9	—	—	2	—	—	10	3	15	15	15	37	3
Harburg	43 465	29	3	24	11	28,7	21,0	1	—	—	—	—	2	—	7	7	5	14	—
Kaiserslautern	41 200	28	1	22	3	27,8	20,9	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	13	2
Karlsruhe	85 208	45	2	23	11	14,0	22,6	1	—	2	—	—	2	—	3	—	—	14	1
Kassel	82 774	52	2	19	5	11,9	19,9	—	—	—	1	1	1	2	1	1	1	12	1
Kiel	87 592	66	2	33	18	19,6	22,8	—	1	—	—	—	3	3	3	1	1	22	1
Köln	326 068	231	9	117	68	18,7	25,7	2	2	1	—	—	9	12	29	14	14	61	1
Königsberg i. Pr.	173 642	110	4	70	28	21,0	30,2	—	—	—	—	—	3	10	19	12	11	38	—
Königshütte	45 648	46	1	36	25	41,0	28,3	1	—	1	—	—	3	11	6	6	6	14	—
Krefeld*	107 486	46	4	50	24	24,2	23,9	4	—	1	—	—	8	2	7	4	4	28	—
Leipzig	403 461	259	7	217	120	28,0	22,7	3	2	2	1	—	17	26	69	24	23	88	9
Liegnitz	52 059	27	2	21 [6])	6	21,0 [6])	30,4	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	15	—
Lübeck†	70 605	48	1	20	6	14,7	21,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	—
Magdeburg	215 872	144	4	89	43	21,4	26,5	1	—	4	1	1	5	8	26	12	11	41	2
Mainz	77 529	39	3	33	14	22,1	22,5	1	—	—	1	—	6	4	6	1	1	13	2
Mannheim†	92 523	71	1	35	12	19,7	21,4	—	—	—	1	—	4	3	4	—	—	21	2
Metz	59 691	20	—	20	7	17,4	21,4	—	—	—	1	—	1	3	3	—	—	11	1
Mülhausen i. E.	83 758	62	1	23	12	14,3	23,9 [1])	—	—	—	—	—	2	—	11	11	11	10	—
München	413 775	302	8	167	79	21,0	28,2	—	1	4	—	—	25	11	35	7	7	85	5
Münster	57 833	30	—	20	7	18,0	24,5	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	164 689	95	5	54	23	17,1	26,1	—	1	—	—	—	14	1	15	8	8	21	2
Offenbach	40 920	25	2	13	4	16,5	21,0	—	1	1	—	—	1	1	1	1	1	7	1
Osnabrück	45 687	39	2	15	2	17,1	22,0	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	11	2

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 180 = 24,8‰. — [3]) Desgl. 109 = 16,6‰. — [4]) Desgl. 13 = 12,6‰. — [5]) Desgl. 47 = 20,7‰. — [6]) Desgl. 20 = 20,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	48	2	17	8	15,8	25,2	—	—	—	—	—	1	3	6	1	1	6	1
Posen	73 656	39	2	32	12	22,6	29,1	—	—	1	—	—	6	1	7	3	2	16	1
Potsdam	58 814	22	2	18³)	6	15,9³)	23,5	—	—	—	—	—	4	1	3	2	2	10	—
Remscheid	48 031	30	3	12	1	13,0	21,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	62	2	49	36	40,6	32,3¹)	1	—	1	—	—	3	7	19	8	8	18	—
Rostock	50 394	32	—	17	6	17,5	20,4	1	—	—	—	—	1	1	3	3	1	11	—
Schöneberg*	66 647	38	1	19	12	14,8	20,3²)	—	—	—	—	—	2	2	8	5	5	7	—
Solingen	41 364	33	3	9	2	11,3	20,4	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	3	—
Spandau	57 036	41	3	25	24	22,8	23,2	—	—	—	1	—	1	—	8	4	3	15	—
Stettin	143 592	107	5	64	31	23,1	25,8	—	1	2	1	—	6	7	11	8	8	36	—
Straßburg i. E. . .	136 692	78	5	56	22	21,3	25,7	—	—	1	—	—	6	1	17	12	12	27	4
Stuttgart	161 485	79	3	34	9	10,9	20,2	—	—	1	—	—	5	3	6	2	2	19	—
Wiesbaden	75 240	40	1	28	8	19,4	19,3	—	—	—	—	—	4	2	6	5	5	16	—
Würzburg	69 609	31	—	29⁴)	7	21,7⁴)	25,5	1	—	—	—	—	3	3	5	4	4	16	1
Zwickau	51 114	30	2	16	3	16,3	27,7	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	1

Woche vom 23. bis 29. August 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Amsterdam	489 496	286	15	123	32	13,1	.	3	1	4	—	—	17	16	14	—	—	64	4
Antwerpen bis 22. August	269 623	144	2	70	23	13,5	.	—	—	—	2	—	9	5	19	.	.	30	5
Brünn bis 22. August .	100 785	80	3	45	7	23,2	.	—	1	1	—	—	12	—	7	7	.	23	1
Brüssel	190 313	60	5	64	17	17,5	.	3	—	—	—	—	6	5	14	.	.	34	2
Budapest bis 22. August.	579 275	392	7	246	82	22,1	.	1	2	6	1	—	37	15	62	.	.	113	9
Christiania	182 856	30	—	76	27	21,6	.	1	—	—	—	—	13	5	20	.	.	37	—
Edinburg	276 514	130	.	81	20	15,3	.	2	.	1	—	.	7	2	7	.	.	62	.
Glasgow	705 052	453	.	246	.	18,2	.	12	2	—	.	.	.	8	22	.	.	202	.
Kopenhagen	333 714	196	1	105	45	16,4	.	—	1	1	—	—	12	5	25	.	.	55	6
Krakau bis 22. August .	80 310	45	2	45	9	29,1	.	—	2	—	2	—	4	3	6	6	3	27	1
Lemberg bis 22. August.	136 705	53	8	63	33	24,0	.	—	2	2	1	—	7	5	4	3	.	42	—
London	4 421 955	2651	.	1369	395	16,1	.	19	16	38	12	6	136	90	141	5	3	856	55
Lyon bis 15. August . .	438 077	143	15	176	44	20,9	.	—	—	—	2	1	33	11	39	—	.	82	8
Moskau bis 22. August .	753 469	.	20	626	337	43,2	.	6	7	13	1	—	48	9	232	.	.	310	.
New York bis 15. August	1 941 039	979	66	1810	391	48,5	.	9	2	32	15	5	114	93	283	.	.	537	⁸)720
Odessa	353 000	.	10	185	67	27,3	.	4	9	6	2	—	14	1	56	56	30	88	5
Paris	2 424 705	1154	72	753	110	16,1	.	4	3	7	5	4	185	44	59	—	—	417	25
Petersburg bis 15. August	954 400	590	22	476	225	25,9	.	6	10	12	13	—	56	12	109	—	—	258	.
Prag und Vororte . .	364 632	208	11	130	23	18,5	.	2	1	3	3	—	22	9	3	.	.	81	6
Rom bis 18. Juli . .	473 296	204	14	190	45	20,9	.	4	—	—	4	—	17	15	45	.	.	98	7
Stockholm bis 22. August	267 100	141	5	78	27	15,2	.	—	1	—	1	—	9	3	20	5	5	41	3
Triest	161 886	74	4	74	21	23,8	.	6	1	1	1	—	13	12	4	4	—	36	—
Venedig bis 15. August.	161 401	81	4	58	17	18,7	.	—	—	—	1	—	5	1	17	.	.	30	4
Warschau bis 22. August	553 643	385	22	350	115	32,9	.	12	21	4	2	—	27	51	94	.	.	137	2
Wien	1 526 623	794	52	509	173	17,1	.	1	6	17	4	—	96	40	97	2	2	235	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. August 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin⁹)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	2	—	—	1	1
Scharlach	15 (4)	2	—	—	3	1 (2)	7
Diphtherie.	50 (10)	5	5 (2)	5 (1)	4 (2)	—	—
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	9 (1)	1	1	—	1	1	7
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	1	—	3	—	—	1 (1)
Kindbettfieber . . .	2 (3)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	2	—	3
Rose	4 (1)	—	2	1	2	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	74	10	24	16	36	25	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	40 (14)	3 (1)	2 (1)	4 (2)	5 (1)	2	10 (1)
Lungenschwindsucht .	37 (21)	8 (8)	7 (2)	3 (2)	6 (3)	10 (1)	26 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52 (8)	16	2	7	23 (1)	8	13 (2)
Akuter Darmkatarrh .	10 (4)	6 (3)	1	3 (1)	8	2 (1)	7 (1)
Chron. Alkoholismus	20 (2)	2	—	1	1	3	11
Ak. Gelenkrheumatism.	15	4	—	—	5	1	1
And. rheumat. Krankh.	38 (3)	11	5	1	14	2	5
Verletzungen	88 (11)	65 (8)	22	19	67 (2)	18 (1)	58 (4)
Alle übrigen Krankh.	561 (68)	210 (16)	77 (9)	87 (11)	171 (13)	48 (7)	258 (19)
Summe	1020 (153)	344 (36)	150 (14)	150 (17)	348 (22)	124 (12)	470 (36)
Verbliebener Bestand	4453 ⁹)	1619	679	593	1182	635	2607

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	23./8.-29./8.	18	10	⁵) 53	⁵) 63	4
„ Breslau . . .	desgl.	4	38	17	9	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	23	1	20	—
„ Arnsberg . .	desgl.	28	228	22	68	7
„ Aurich . . .	desgl.	2	2	—	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	21	345	56	90	6
„ Erfurt . . .	desgl.	6	3	3	21	2
„ Hannover . .	desgl.	14	7	4	21	—
„ Hildesheim . .	desgl.	2	47	6	20	—
„ Königsberg .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . .	desgl.	6	11	1	6	—
„ Marienwerder	desgl.	9	14	3	10	1
„ Minden . . .	desgl.	5	—	5	11	1
„ Münster . . .	desgl.	13	26	2	4	2
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	11	72	68	27	4
„ Schleswig . .	desgl.	32	46	27	54	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	10	97	2	15	—
„ Stettin . . .	desgl.	24	143	14	27	—
„ Stralsund .	desgl.	4	5	3	4	—
„ Trier	desgl.	5	—	—	1	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	7	58	20	25	4
Stadt München . .	16./8.-29./8.	6	31	56	⁶) 53	5
„ Nürnberg . .	23./8.-29./8.	—	3	5	⁶) 10	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	12	4	10	10	—
Reuß ä. L. ⁷) . . .	1./8.-31./8.	—	—	—	4	—
Schaumburg-Lippe .	23./8.-29./8.	2	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	6	3	9	—
Hamburg	desgl.	9	36	15	⁶) 11	1

¹) Durchschnitt 1887/91. — ²) Desgl. 1888/92. — ³) Ohne Ortsfremde 16 = 14,1‰. — ⁴) Desgl. 26 = 19,4‰. — ⁵) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Einschl. Croup. — ⁷) Physikatsbezirk Zeulenroda. — ⁸) Darunter 648 Todesfälle von Sonnenstich. — ⁹) Die Nachweise des jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. August 1896.

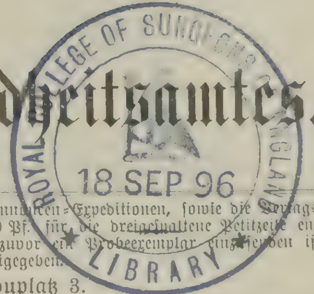
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)			
Berlin	23. August	19,0	10,5	755,5	756,8	757,5	84	60	75	0,4	WNW	2
	24. „	20,3	10,4	756,8	755,5	754,2	90	68	80	—	W	1
	25. „	17,0	13,6	751,2	752,0	751,6	97	78	93	5,9	WSW	2
	26. „	20,2	12,8	745,8	744,8	747,5	95	77	81	7,4	SW	3
	27. „	19,0	8,9	753,2	755,7	757,0	77	54	82	1,0	SW	3
	28. „	21,0	8,3	758,6	759,4	761,5	89	46	71	—	WNW	1
	29. „	22,9	9,4	763,5	763,5	763,1	92	45	73	—	SW	1
München	23. August	15,7	10,5	719,3	719,6	720,7	79	57	73	0,3	NW	2,1
	24. „	16,6	9,4	719,5	720,4	720,2	69	87	86	1,4	SW	2,8
	25. „	22,8	13,6	717,6	715,5	714,3	75	56	82	—	SW	3,3
	26. „	21,6	12,4	708,8	712,1	714,4	76	76	81	5,3	SW	2,0
	27. „	12,2	8,0	715,4	715,9	716,4	80	72	79	—	SO	1,7
	28. „	15,8	3,5	717,3	718,3	720,0	91	55	88	—	NO	1,4
	29. „	17,0	5,9	721,9	721,4	720,3	84	55	72	—	NO	0,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 16. September 1896. Nr. 38.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Alexandrien wurden vom 23. bis 29. August 32 Erkrankungen (und 29 Todesfälle) festgestellt, in den Städten Damiette, Port Said und Suez vom 22. bis 28 August 1 (3) bezw. 5 (7) bezw. 3 (1), ferner vom 18. bis 24. August in Kairo 3 (6), in den Bezirken Abou Kerkas 34 (35), Sohag 14 (68), Guergueh 37 (52), Tahta 5 (45), Keneh 19 (38), Tama 97 (91), außerdem in 44 verschiedenen Bezirken und Städten 156 (306). Die Gesammtzahl der bis zum 27. August angezeigten Cholerafälle betrug in Egypten 19225 (15979), in Alexandrien 1034 (876).

Gelbfieber. Auf Cuba wurden festgestellt vom 7. bis 13. August in Havana 52 Todesfälle (bei ungefähr 160 Erkrankungen), vom 2. bis 8. August in Cardenas 4 (15), vom 3. bis 9. August in Cienfuegos 8, vom 6. bis 12. August in Matanzas 28, vom 28. Juli bis 8. August in Sagua la Grande 18 (191). In den Militär-Lazarethen der spanischen Truppen kamen vom 10. bis 20. Juli 924 Neuerkrankungen und 250 Todesfälle vor. (Public health reports Nr. 34.)

Einer weiteren Mittheilung zufolge wurde in San Domingo am 31. Juli 1 Todesfall festgestellt.

In Rio de Janeiro starben im Juni d. Js. (vgl. S. 575) 36 Personen an Gelbfieber, 8 an Typhus, 107 an Malaria, 198 an Tuberkulose, 25 an Beriberi und 18 an Pocken. Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 1178 oder etwa 39 für den Tag. Unter den Verstorbenen befanden sich 7 Deutsche.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 4 Todesfälle; London 2 (Krankenhäuser), Paris 10, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Düsseldorf 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; **Influenza:** Berlin, London je 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Dessau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 88, in Kopenhagen 27, in London 131 (Krankenhäuser), Paris 47, Petersburg 69, Wien 33 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Arnsberg 188, Düsseldorf 235, Königsberg 164, Posen 99, Stettin 121, Wiesbaden 108, in Kopenhagen 23, Petersburg 27, Wien 26 — desgl. an Scharlach in Berlin 53, Breslau 28, im Reg.-Bez. Königsberg 118, in Christiania 31, Edinburg 34, Kopenhagen 25, London 484 (Krankenhäuser), Paris 44, Petersburg 33, Wien 34 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 47, Paris 35, Petersburg 156.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera zc.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Die Polizeiverordnung vom 24. August 1894 (Extrabl. zu Stück 34 des Amtsbl.), betr. die auf den am Pregel belegenen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeiter, wonach Erkrankungen unter den letzteren von den Arbeitgebern ungesäumt der Polizeibehörde anzuzeigen waren, ist durch Verordnung vom 27. Juli aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Die gegen Herkünfte aus Swatow verhängte Quarantäne (vgl. S. 478) ist durch Bekanntmachung der Kolonial-Regierung vom 7. August aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 4. September veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Pará für rein erklärt worden. (Vgl. S. 624.)

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1895.

(Nach der Gazzetta Ufficiale 1896 Nr. 89.) Vgl. Veröff. 1895 S. 752.

Landestheile	Einwohnerzahl am 31. Dezember 1894.	Zahl der zur Anzeige gelangten Erkrankungsfälle von								
		Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Fleckfieber	Kindbettfieber	Bösartige Geschwüre (Pustula maligna)	Tollwuth
Piemont	3 307 485	406	8 234	949	1 685	2 978	11	202	21	29
Ligurien	970 634	99	2 235	186	830	621	2	83	7	1
Lombardei	4 007 561	1 229	23 531	2 122	6 213	9 628	53	436	13	6
Venetien	3 061 154	171	7 794	2 413	2 929	3 781	23	217	8	15
Emilia	2 284 070	270	8 245	508	2 183	6 388	79	277	11	2
Toskana	2 303 272	437	6 772	761	1 180	4 508	64	267	16	45
Marken	971 340	284	352	334	211	3 926	34	117	27	3
Umbrien	602 634	103	1 141	342	271	1 912	12	65	215	5
Latium	1 010 933	190	2 597	247	345	800	4	130	113	4
Abruzzen	1 379 559	324	2 610	321	563	1 650	15	96	105	—
Campanien	3 111 678	1 100	8 656	1 158	533	3 061	78	246	200	13
Apulien	1 835 100	2 689	5 935	1 100	744	1 821	26	224	232	3
Basilikata	545 021	88	1 165	80	298	393	16	18	314	2
Calabrien	1 332 521	198	6 907	1 589	668	800	20	183	497	6
Sizilien	3 444 394	90	11 018	2 488	3 133	2 787	76	380	225	12
Sardinien	746 307	106	688	45	320	154	8	22	175	1
Italien	30 913 663	7 784	97 880	14 643	22 106	45 208	521	2 963	2 179	147

Soweit Meldungen eingegangen sind, betrug die Gesammtzahl der Erkrankungen an Pocken, Masern, Scharlach, Unterleibstyphus, Fleckfieber, Diphtherie und Kindbettfieber 191 105 gegen 200 139 im Vorjahre und 442 193 im Jahre 1888, sodaß seitdem eine Abnahme um weit mehr als die Hälfte stattgefunden hat. Hierbei kommt in Betracht, daß die Zahl der Gemeinden, welche positive Angaben für die Statistik geliefert haben, während der ganzen Zeit ziemlich unverändert 1500 geblieben ist (unter 8258 Gemeinden im ganzen Königreich erstatteten durchschnittlich 5036 Gemeinden in jedem Monat Fehlanzeigen an Infektionskrankheiten überhaupt).

Gegenüber dem Jahre 1888 erstreckt sich die Abnahme der Erkrankungen mit Ausnahme von Pustula maligna und Tollwuth, für welche damals Anzeigen noch nicht erstattet wurden, auf sämmtliche in Frage kommenden Krankheiten. So erkrankten 1888 an Pocken 64 078 (1895: 7784) Personen, an Masern 221 130 (97 880), an Scharlach 44 532 (14 643) und an Diphtherie 41 912 (22 106). Auch im Vergleich zum Vorjahre sind überwiegend geringere Erkrankungsziffern festgestellt worden; eine Steigerung ergab sich nur für Unterleibstyphus (45 208 gegen 37 260 im Jahre 1894), Fleckfieber (521 gegen 7) und Tollwuth (147 gegen 103).

Durch hohe Erkrankungsziffern traten im Berichtsjahre besonders hervor an Pocken: Bari (2319); an Masern: Alessandria (3176), Novara (3358), Brescia (3239), Cremona (4803), Mantua (3686), Mailand (6958), Reggio (5057), Syrakus (3986); an Scharlach: Mailand (941), Vicenza (829), Reggio (879), Catania (1138); an Diphtherie: Mailand (3509), Udine (1125), Palermo (1271); an Unterleibstyphus: Turin (1195), Brescia (1467), Cremona (1650), Mantua (1007), Mailand (2913), Bologna (1462), Forli (1588), Florenz (1621), Ancona (1073), Macerata (1077), Perugia (1912).

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel. Erläuterung zu den durch Bundesrathsbeschluß vom 13. Mai 1896 festgestellten neuen Vorschriften.[1])

Behufs Sicherstellung eines gleichmäßigen Vollzuges der vom Bundesrath festgestellten neuen Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc., ist durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 13. August 1896 den Bundesregierungen nachstehender Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 28. Juli d. Js., betr. eine Auslegung der Begriffe „einfache Lösungen" und „einfache Verreibungen" im § 4 Absatz 2 des neuen Entwurfs, mit dem Anheimstellen übersandt, im Falle des Einverständnisses das Weitere demgemäß zu veranlassen:

Der Direktor des Kaiserl.
Gesundheitsamtes. Berlin, den 28. Juli 1896.

Die im § 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzstillenden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniß zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummi arabicum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, daß im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen

[1]) Vgl. Veröff. S. 445.

aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

gez. Köhler.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. die Behandlung von Thierkadavern und den Betrieb des Abdeckereigewerbes. Vom 13. Juni 1896. (Amtsbl. S. 225.)

Auf Grund der §§ 13 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines gefallenen oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteten Stückes Vieh ist zur sofortigen Anzeige bei einem Abdecker behufs Abholung des Kadavers, oder falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nehmen will, zur sofortigen unschädlichen Beseitigung des Kadavers verpflichtet. Bis zur Abholung des Kadavers hat er für die unschädliche Aufbewahrung desselben Sorge zu tragen.

§ 2. Die Abhäutung und Ausnutzung von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

1. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden;

2. die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an eine Gerberei abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raum zum Trocknen aufgehängt oder in Kalkmilch eingelegt oder eingesalzen werden;

3. Sehnen, Fleisch, Knochen und Fetttheile von Thieren, welche in Folge ansteckender Krankheiten gestorben sind, dürfen weder getrocknet, noch überhaupt in rohem Zustande verwerthet, sondern müssen vor weiterer Verwendung gekocht bezw. geschmolzen werden.

Im Falle eine Ausnutzung des Kadavers nicht beabsichtigt wird, so ist derselbe durch Verbrennen, oder wenn dies nicht angeht, durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen. Im letzteren Falle ist derselbe vorher mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen.

Die Gruben dürfen nicht nahe an bewohnten Gebäuden, Stallungen, Brunnenanlagen oder sonstigen Gewässern angebracht werden, auch müssen sie so tief angelegt werden, daß sich über den Kadavern eine Erdschicht von mindestens 1 m befindet, doch darf der Kadaver nicht im Grundwasser liegen.

§ 3. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse, Brunnen oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden.

Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt gefallener, oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteter Thiere dürfen nur zu Dünger verarbeitet und verwendet oder müssen mindestens 1 m tief vergraben werden.

§ 4. Kadaver, deren Ausnutzung gesetzlich verboten ist, oder besonderen Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes und der zugehörigen Bundesrathsinstruktion unterliegt, sind dementsprechend zu behandeln.[1])

§ 5. Gemeinschaftliche Verscharrungsplätze dürfen nur an solchen Stellen angelegt werden, auf denen kein Vieh weidet und auf denen Viehfutter weder geworben noch aufbewahrt wird. Derartige Plätze sind mit einer Umfriedigung zu versehen.

§ 6. Soweit das Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener, oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteter Thiere gewerbsmäßig geschieht, gelten darüber nachfolgende Bestimmungen:

§ 7. Dasselbe darf der Regel nach nur auf den nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Abdeckereien stattfinden.

Ausnahmsweise, wenn die Abdeckerei vom Fallorte weit abliegt, oder wenn wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Kadaver nicht nach der Abdeckerei geschafft werden können, darf das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben von Kadavern am Fallorte selbst stattfinden. Es bedarf jedoch hierzu in jedem Falle einer besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche sich gleichzeitig auch auf den Platz, an dem das Abledern und Zertheilen der Kadaver stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Kadaverreste zu erstrecken hat. Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf dem das Zerlegen und Vergraben der Kadaver stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1 m betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen, doch ist ein Vergraben bis in die Grundwasserschicht verboten. Der Abdecker ist für die genaue Befolgung der diesbezüglichen polizeilichen Anordnungen verantwortlich. Im übrigen gelten auch hierfür die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4.

§ 8. Den gleichen Bestimmungen unterliegt der Betrieb auf den konzessionirten Abdeckereien.

§ 9. Letztere müssen stets in einem konzessionsmäßigen Zustande erhalten bleiben.

§ 10. Der Transport von Thierkadavern muß in festverschlossenen, mit Blech ausgeschlagenen und mit festschließendem Deckel versehenen Transportmitteln derart geschehen, daß kein Theil derselben sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge verstreut werden dürfen. Hunde dürfen hierzu nicht mitgebracht werden.

§ 11. Fleisch oder sonstige Theile von Thieren aus Abdeckereien dürfen zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden. Auch ist die Weggabe derselben zwecks Verwerthung als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel 2c. nur im gekochten Zustande gestattet.

Das Halten von Schweinen auf den Abdeckereien ist verboten.

§ 12. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereien unterliegt der polizeilichen Kontrole.

Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein Verzeichniß über alle auf die Abdeckerei eingebrachten Thiere zu führen mit Angabe:

1. der Zeit des Einbringens,
2. des Ursprungs,
3. der näheren Bezeichnung des Thieres,
4. eventl. der Bezeichnung der Krankheit, an der das Thier gelitten hat.

Dieses Buch ist auf Erfordern dem beamteten Thierarzt und den Polizeibeamten vorzulegen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, falls nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe erwirkt ist.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Die Verordnung vom 29. März 1853 (A.-Bl. S. 97) ist aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Gesetz, betr. die ärztlichen Bezirksvereine. Vom 23. März 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81).

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben eine Ergänzung der die ärztlichen Bezirksvereine betreffenden Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

[1]) §§ 33, 39, 43 des Gesetzes und 62, 88, 89, 97 und 124 der Instruktion.

§ 1. Die ärztlichen Bezirksvereine werden fortan durch sämmtliche innerhalb des betreffenden Medizinalbezirks wohnende und ihre Praxis ausübende, mit Approbation versehene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündigung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne vom § 29 Absatz 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medizinalbezirks bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritt nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, gleichviel ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht.

Jedem Bezirksvereine steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.

§ 2. Mit Genehmigung der betheiligten Bezirksvereine kann einer der im § 1 bezeichneten Aerzte aus dem Vereine, dem er angehört, ausscheiden, wenn er den Nachweis erbringt, daß er die Mitgliedschaft eines benachbarten Bezirksvereins erlangt hat oder doch erlangen wird.

§ 3. Approbirte Zahnärzte können auf ihren Antrag durch Beschluß des betreffenden Bezirksvereins als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4. Die Aufgaben der Bezirksvereine sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der ärztlichen Wissenschaft und Kunst und der wirthschaftlichen Interessen der Aerzte, die Pflege des Gemeingeistes und die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Standesgenossen, die Förderung des gedeihlichen kollegialen Verhältnisses zwischen denselben und die Schlichtung der unter ihnen entstandenen Streitigkeiten, endlich die Herstellung von Einrichtungen, welche die Unterstützung nothleidender und hülfsbedürftiger Mitglieder beziehentlich deren Familien bezwecken.

Außerdem haben sie die Wahl von Delegirten zu dem in jedem Regierungsbezirke bestehenden Kreisvereinsausschusse vorzunehmen und können Anträge an die Unterbehörden des Landes bringen, sowie auf Veranlassung der letzteren sachverständige Gutachten innerhalb ihres Wirkungskreises abgeben.

§ 5. Jeder Bezirksverein hat ein der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfendes Statut aufzustellen. In demselben sind insbesondere über die Wahl des Vorstandes, über die Aufbringung und Umlage der erforderlichen Mittel, sowie über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmungen zu treffen, soweit nicht das Ministerium des Innern nach Gehör der Bezirksvereine, beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse sowie des Landes-Medizinalkollegiums, einheitliche Vorschriften dieser Art für sämmtliche Bezirksvereine aufstellt.

§ 6. Die Standesordnung hat eine Zusammenstellung derjenigen Pflichten zu enthalten, die den Mitgliedern des Bezirksvereins in Ausübung ihres Berufes und zur Wahrung der Ehre und des Ansehens ihres Standes in wie außerhalb ihrer Berufsthätigkeit obliegen.

§ 7. Die Ehrengerichtsordnung hat über Untersuchung und Aburtheilung von Uebertretungen der Standesordnung Bestimmung zu treffen.

Beschwerden über ein Mitglied oder Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind bei dem Vorstande des Bezirksvereins schriftlich anzubringen. Ist der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt, so ist die Angelegenheit ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben. Beschwerden über einen Civilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich abzugeben. Andernfalls ist die Beschwerde nach Maßgabe der in der Ehrengerichtsordnung über das Verfahren zu treffenden Bestimmungen zu erörtern und von einem aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehenden Ehrenrathe zu entscheiden.

Die Entscheidung kann lauten:

a) auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Strafverfahrens,

b) auf Freisprechung,

c) auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafe von 20 bis 1500 ℳ,

d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von 5 Jahren,

e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluß aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluß aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Gegen die dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnende Entscheidung des Ehrenraths steht demselben innerhalb 14 Tagen die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Derselbe wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens zwei denjenigen Aerzten anzugehören, welche nach Absatz 2 dieses Paragraphen dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgültig.

Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenraths und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob. Erkannte Geldstrafen, welche in die Kasse desjenigen Bezirksvereins fließen, dem der Verurtheilte angehört, sind auf Antrag des Vorsitzenden von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Verurtheilten nach Maßgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen beizutreiben.

§ 8. Mit Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere Festsetzung der durch solches sich erforderlich machenden Abänderungen des Regulativs, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend, vom 29. Mai 1872, sowie Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 23. März 1896.

L. S. Albert.

Georg von Metzsch.

Desgleichen. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1896, betr. die ärztlichen Bezirksvereine. Vom 23. März 1896. (Ebd. S. 84.)

Zu § 1 des Gesetzes. § 1. Abgrenzung der ärztlichen Bezirksvereine. Innerhalb eines jeden der städtischen Medizinalbezirke von Dresden und Leipzig und innerhalb eines jeden Königlichen Medizinalbezirks einschließlich der in demselben gelegenen Anstaltsmedizinalbezirke und des städtischen Medizinalbezirks von Hainichen hat ein ärztlicher Bezirksverein zu bestehen.

§ 2. Aerztliche Kreisvereine. Sämmtliche in einem Regierungsbezirke bestehenden Bezirksvereine bilden zusammen einen ärztlichen Kreisverein. Diese Kreisvereine sind die Wahlkammern für die Wahl der nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 115) aus der Mitte der

praktischen Aerzte dem Landes-Medizinalkollegium zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder.

§ 3. Delegirte der Bezirksvereine zu dem Kreisvereinsausschusse. Jeder Bezirksverein hat auf eine statutarisch (zu vgl. § 5 des Gesetzes) festzusetzende Zeitdauer einen oder mehrere Delegirte, und zwar

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern einen,
Bezirksvereine bis zu 50 Mitgliedern zwei, und
Bezirksvereine von über 50 Mitgliedern drei

Delegirte zu wählen, welche unter Zutritt der Abgeordneten des Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium beziehentlich der Stellvertreter derselben (siehe § 8) regierungsbezirksweise den Ausschuß des betreffenden Kreisvereins bilden. Die einmal gewählten Delegirten in derjenigen Zahl, in der sie hiernach zu wählen gewesen und gewählt worden sind, haben bis zur nächsten Delegirtenwahl des betreffenden Bezirksvereins als Delegirte auch dann fortzugelten und weiter zu fungiren, wenn inzwischen in der Mitgliederzahl des Vereins eine Veränderung derart eintritt, daß sie, wenn sie schon zur Zeit der letzten Delegirtenwahl vorgelegen hätte, diese Bezirksvereine zur Wahl einer größeren oder geringeren Zahl von Delegirten verpflichtet haben würde.

§ 4. Kreisvereinsausschüsse. Die Kreisvereinsausschüsse sind berathende beziehentlich beschließende Körperschaften zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insbesondere. Sie sind in der gedachten Eigenschaft dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft und Kunst als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standesinteressen der Aerzte sich beziehen.

Die Kreisvereinsausschüsse sind berechtigt, zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen sich zu vereinigen.

§ 5. Vorstand des Kreisvereinsausschusses. Vorstand des Kreisvereinsausschusses ist auf die Dauer seiner Wahlperiode im Regierungsbezirke Bautzen der Abgeordnete des ärztlichen Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium, in den Regierungsbezirken aber, in denen mehrere Abgeordnete zum Landes-Medizinalkollegium als außerordentliche Mitglieder desselben zu wählen sind, derjenige von ihnen, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (§ 43) das Amt des Vorstandes verwaltet beziehentlich beim turnusmäßigen Ausscheiden desselben auf dem §§ 9 ff. bezeichneten Wege besonders gewählt wird.

Der Vorstand des Kreisvereinsausschusses ist zugleich Vorstand des betreffenden Kreisvereins. Ihm ist für die Leitung des Kreisvereinsausschusses ein Stellvertreter beizuordnen.

§ 6. Leitung der Geschäfte im Kreisvereinsausschusse. Der Vorstand des Kreisvereinsausschusses oder dessen Stellvertreter leitet die Geschäfte. Bei zeitweiliger Behinderung des letzteren ist der Vorstand in den Ausschußversammlungen durch den an Jahren Aeltesten der Delegirten zu vertreten.

§ 7. Entschädigung der Delegirten und Abgeordneten. Den Delegirten der Bezirksvereine zum Kreisvereinsausschusse und den Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium sowie den eventuell eintretenden Stellvertretern der Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium sind für diejenigen Tage, an welchen sie außerhalb ihres Wohnortes zu Versammlungen des Kreisvereinsausschusses zusammentreten, Entschädigungen für Fortkommen und entsprechende Auslösungen zu gewähren, über deren Höhe im Statute der Bezirksvereine (§ 5 des Gesetzes) nähere Bestimmung zu treffen ist.

§ 8. Wahl der Abgeorneten zum Landes-Medizinalkollegium. Zu außerordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums haben die Kreisvereine der Regierungsbezirke Dresden, Leipzig und Zwickau je drei Mitglieder und der Kreisverein des Regierungsbezirks Bautzen 1 Mitglied sowie die gleiche Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Beim turnusmäßigen oder außerordentlichen Ausscheiden desjenigen außerordentlichen Mitgliedes des Landes-Medizinalkollegiums aus den Regierungsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau, welches bis dahin zugleich die Stelle des Vorstandes des betreffenden Kreisvereinsausschusses (§ 3) versehen hat, ist die erforderliche Neuwahl zugleich auf den künftigen Vorstand des betreffenden Kreisvereinsausschusses mit zu richten.

Zum Vorstande ist diesfalls seiten der Wahlberechtigten entweder derjenige, der an die Stelle des Ausscheidenden gewählt wird, oder, dafern neben dem bisherigen Vorstande des Kreisvereinsausschusses noch ein zweites von den bisherigen außerordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums ausgeschieden und durch Neuwahl zu ersetzen war, einer der beiden Neugewählten beziehentlich der in dem Kreisvereinsausschusse als drittes außerordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums Verbliebene ausdrücklich zu bestimmen.

§ 9. Wählbarkeit. Die Wählbarkeit als außerordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums ist von der Mitgliedschaft bei einem Bezirksvereine des betreffenden Regierungsbezirks abhängig und setzt den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte beziehentlich der Wahlfähigkeit zu den von den Bezirksvereinen zu bewirkenden Wahlen (§ 7 Absatz 3 unter d des Gesetzes) voraus.

§ 10. Leitung der Wahl. Die Wahl geschieht unter der Leitung des ärztlichen Beisitzers der betreffenden Kreishauptmannschaft.

Für Behinderungsfälle ist diesem ein anderer, am Sitz der Regierungsbehörde wohnhafter, in einer öffentlichen Funktion stehender Arzt von der betreffenden Kreishauptmannschaft zu substituiren.

§ 11. Abstimmung. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine im betreffenden Regierungsbezirke.

§ 12. Wahlverfahren. Behufs dieser Wahl erläßt der nach § 10 zur Leitung des Wahlgeschäfts Berufene eine, die einzelnen Mitglieder der Bezirksvereine zur Betheiligung an der Wahl auffordernde, eintretenden Falls ausdrücklich auch auf die Wahl eines neuen Vorstandes des Kreisvereinsausschusses (§ 8) mit zu richtende Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung und gleichzeitig eine entsprechende schriftliche Eröffnung an die einzelnen Bezirksvereinsmitglieder.

In der gedachten Bekanntmachung beziehentlich Eröffnung an die Bezirksvereinsmitglieder ist der für die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses bestimmte Tag genau und unter der Eröffnung zu bezeichnen, daß alle erst nach Ablauf dieses Termins eingehende Stimmzettel unberücksichtigt bleiben und vernichtet werden würden.

§ 13. Stimmzettel. Die Stimmzettel sind von dem Abstimmenden eigenhändig zu schreiben und entweder mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben, oder auf der Adresse mit der Angabe:

„Wahlzettel des N. N. zu N. N.“

zu versehen, hierauf aber an die im § 10 bestimmte Stelle verschlossen entweder portofrei einzusenden oder persönlich abzugeben.

Die eingehenden Stimmzettel werden nach der Zeitfolge des Eingangs auf der Außenseite mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet und sodann in die mit dem Amtssiegel der Kreishauptmannschaft verschlossene Wahlurne gelegt.

§ 14. Auszählung der Stimmen. Zu der in der Bekanntmachung bezeichneten Zeit findet die Eröffnung der Wahlurne und der darin verwahrten Stimmzettel, die Prüfung der letzteren auf die Eigenschaft ihrer Aussteller als Bezirksvereinsmitglieder, sowie die Auszählung der abgegebenen Wahlstimmen statt.

Für diesen Akt hat der die Wahl Leitende sich der Unterstützung von zwei in seinem Wohnorte wohnhaften Vereinsmitgliedern als Wahlgehülfen zu erbitten, welche dem Wahlakte von Anfang bis Ende beizuwohnen haben.

§ 15. Protokoll über die Stimmenauszählung. Ueber den Verlauf und das Ergebniß des Wahlgeschäfts ist ein von den Wahlgehülfen mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

In diesem Protokolle ist auf Grund der Mitgliederliste, welche der Wahlleiter nach den ihm von den Vorständen der Bezirksvereine über die Personen der Mitglieder der letzteren gemachten Anzeigen zu führen hat, jedesmal festzustellen, daß sämmtliche Abstimmende stimmberechtigte Mitglieder der einzelnen Bezirksvereine im Regierungsbezirke sind.

§ 16. Bedingungen für die Gültigkeit der Wahl. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sich mindestens der dritte Theil der abgegebenen gültigen Stimmen auf ein und dieselbe Person vereinigt habe.

Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit und, im Falle mehrere eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, unter diesen das Loos, welches letztere eintretenden Falls auch über die künftige Vorstandschaft in dem betreffenden Kreisvereinsausschusse dann entscheidet, wenn zum Vorstande nicht eine andere Persönlichkeit bestimmt gewählt worden sein sollte.

In Ermangelung der im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzung ist die Wahl zu wiederholen.

§ 17. Verfahren nach erfolgter Feststellung der Wahl. Der mit der Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragte hat die nach § 16 für gewählt zu Erachtenden von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Im Falle der Ablehnung tritt — unter Berücksichtigung der Bestimmung im § 16 — dasjenige Mitglied an die Stelle, auf welches die nächsthöchste Stimmenzahl gefallen ist, beziehentlich, dafern auf mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen sein sollte, derjenige von diesen, für welchen die diesfalls vorzunehmende Loosziehung entschieden hat.

§ 18. Anzeige beziehentlich Mittheilung der Wahlergebnisse. Ueber den Ausfall der Wahl ist unter Beifügung des Wahlprotokolls und der erfolgten Annahmeerklärung Anzeige an die betreffende Kreishauptmannschaft zu erstatten, auch sind die Wahlergebnisse den Vorständen der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse beziehentlich der pharmazeutischen Kreisvereine (§ 25) mitzutheilen.

Von der Kreishauptmannschaft wird das Ergebniß an das Ministerium des Innern einberichtet, auch gleichzeitig durch die Leipziger Zeitung und das Kreisverordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Aufbewahrung der Stimmzettel. Die Stimmzettel sind mit den dazu gehörigen Umschlägen ein halbes Jahr lang versiegelt aufzubewahren und sodann zu vernichten, was nachträglich zu dem Wahlprotokolle zu bemerken ist.

§ 20. Dauer der Wahlperiode. Jede Wahl zum außerordentlichen Mitgliede des Landes-Medizinalkollegiums und zu dessen Stellvertreter bleibt regelmäßig auf die Dauer von 5 Jahren gültig.

§ 21. Turnus des Ausscheidens. Alljährlich scheiden von den 10 außerordentlichen Mitgliedern des Landes-Medizinalkollegiums 2 aus und sind durch Neuwahlen zu ersetzen, was auch rücksichtlich der Stellvertreter derselben (§ 8) zu geschehen hat.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts in die Funktion.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Neuwahlen sind auch bei zufälliger Erledigung von Stellen außerhalb des regelmäßigen Turnus vorzunehmen.

§ 22. Die im § 21 bezeichnete Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums, welche infolge der zufälligen Erledigung einer Stelle außerhalb des regelmäßigen Turnus eingetreten sind. Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkte, zu welchem ihre Vorgänger, deren Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würden.

§ 23. Pharmazeutische Kreisvereine. Geschäftliche Aufgabe. Neben dem ärztlichen Kreisvereine besteht in jedem Regierungsbezirke ein pharmazeutischer Kreisverein. Dieselben sind

a) Wahlkammern

für die Wahl der nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. April 1865 (G.- u. V.-Bl. S. 116) aus der Mitte der Apotheker dem Landes-Medizinalkollegium zuzuordnenden außerordentlichen Mitglieder,

b) berathende beziehentlich beschließende Körperschaften

zu Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen des pharmazeutischen Berufsstandes überhaupt, sowie der Interessen und Angelegenheiten des betreffenden Kreisvereins insbesondere.

In der unter b bezeichneten Eigenschaft sind die pharmazeutischen Kreisvereine dazu berufen, sich mit allen solchen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, und darüber in Berathung zu treten, welche entweder die pharmazeutische Wissenschaft und Kunst als solche oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der bürgerlichen und Standes-Interessen der Apotheker sich beziehen.

§ 24. Mitgliedschaft. Jeder zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in der Gemeinde seines Wohnortes befähigte, gesetzlich legitimirte selbständige Verwalter einer pharmazeutischen Offizin ist berechtigt, dem pharmazeutischen Kreisvereine des Regierungsbezirks, in welchem er seinen wesentlichen Wohnsitz hat, als Mitglied beizutreten.

Mehrere Besitzer einer und derselben Apotheke sind zur Mitgliedschaft gleichberechtigt.

Die bisherigen Mitglieder der pharmazeutischen Kreisvereine verbleiben Mitglieder der letzteren so lange, als sie selbständige Verwalter einer Apotheke sind, oder ihre Mitgliedschaft erlischt.

Neu eintretende Mitglieder haben ihren Beitritt zum Kreisvereine dem Vorstande desselben mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Der Beitritt zum Kreisvereine gewährt den Anspruch auf Theilnahme an den mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten und verpflichtet auf die Dauer des ganzen Kalenderjahres, in welchem ein Mitglied dem Kreisvereine — wenn auch nur während eines Theiles des Jahres — angehört, zur Erfüllung der an die Mitgliedschaft geknüpften Obliegenheiten. Zu den letzteren gehört insonderheit die antheilige Uebertragung der Vereinskosten.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod,

b) durch ausdrücklich erklärten freiwilligen Austritt aus dem pharmazeutischen Kreisvereine,

c) durch Ausschluß aus demselben wegen unterlassener Abführung der Vereinsbeiträge bei zwei aufeinander folgenden Jahresterminen nach vorausgegangener zweimaliger erfolglos gebliebener Aufforderung zur Zahlung,

d) durch den Verlust der Befähigung zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

In den Fällen unter b bis d bleibt das ausscheidende Mitglied zur Abentrichtung der auf das laufende Jahr fälligen oder der im Rückstande verbliebenen Vereinsbeiträge verpflichtet.

§ 25. Vorstand des pharmazeutischen Kreisvereins. Vorstand des Kreisvereins und dessen Stellvertreter sind der nach § 26 flg. zum außerordentlichen Mitgliede des Landes-Medizinalkollegiums Gewählte und dessen Stellvertreter. Wenn im Vereine zwei außerordentliche Mitglieder zu wählen sind, so hat der betreffende Kreisverein zu entscheiden, welcher von beiden Gewählten der Vorsitzende sein soll.

Für Behinderungsfälle des Vorstands und des für denselben gewählten Stellvertreters hat den letzteren

das an Jahren älteste Mitglied des Kreisvereins zu vertreten.

Der Vorstand hat die Namen der neu eintretenden sowie der austretenden Mitglieder dem ärztlichen Beisitzer der betreffenden Kreishauptmannschaft sofort anzuzeigen.

§ 26. Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums. Zu den Stellen der 5 außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums aus der Klasse der praktischen Apotheker entsenden die pharmazeutischen Kreisvereine Bautzen, Dresden und Leipzig je 1 Mitglied, der Kreisverein Zwickau 2 Mitglieder.

Für jedes dieser 5 Mitglieder ist zu seiner Vertretung bei Behinderung desselben im Landes-Medizinalkollegium, beziehentlich innerhalb des Kreisvereins, ein Stellvertreter zu wählen.

§ 27. Wählbarkeit. Die Wählbarkeit als außerordentliches Mitglied des Landes-Medizinalkollegiums und als dessen Stellvertreter ist von der Mitgliedschaft bei dem betreffenden pharmazeutischen Kreisvereine abhängig.

§ 28. Wahlverfahren. Für die Wahlen der außerordentlichen Mitglieder des Landes-Medizinalkollegiums aus der Mitte der Apotheker gelten die Bestimmungen in §§ 10 bis mit 19 mit der Erläuterung, daß die in § 12 vorgeschriebene schriftliche Eröffnung von Seiten des Wahlleiters an die einzelnen Mitglieder des Kreisvereins zu richten ist.

§ 29. Dauer der Wahlperiode. Jede Wahl ist auf die Dauer von 5 Jahren gültig.

§ 30. Turnus des Ausscheidens. Alljährlich scheidet ein Abgeordneter der pharmazeutischen Kreisvereine mit seinem Stellvertreter aus.

Beide sind durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der Zeit des Eintritts in die Funktion.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Neuwahlen sind auch bei zufälliger, außerhalb des regelmäßigen Turnus eintretender Erledigung von Stellen der Abgeordneten zum Landes-Medizinalkollegium oder ihrer Stellvertreter vorzunehmen.

§ 31. Die im § 30 bezeichnete Reihenfolge des Ausscheidens gilt auch für diejenigen außerordentlichen Mitglieder, welche infolge der zufälligen Erledigung einer Stelle außerhalb des regelmäßigen Turnus eingetreten sind.

Ihr Mandat erlischt zu dem nämlichen Zeitpunkte, zu welchem ihre Vorgänger, deren Stelle sie zu ersetzen hatten, auszuscheiden gehabt haben würden.

§ 32. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und die pharmazeutischen Kreisvereine. Die Mitglieder der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und die Mitglieder der pharmazeutischen Kreisvereine treten auf Einladung ihrer Vorstände an den von den letzteren dazu zu bestimmenden Orten so oft zu Berathungen zusammen, als zu solchen Anlaß gegeben ist.

Es hat jedoch regelmäßig, mindestens einmal im Jahre und zwar spätestens 4 Wochen vor dem, für die Plenarversammlung des Landes-Medizinalkollegiums bestimmten Zeitpunkte, zu Berathung der für diese Plenarversammlung zur Beschlußfassung ausgesetzten Gegenstände, dergestalt zu geschehen, daß zwischen der betreffenden Berathung des Kreisvereinsausschusses beziehentlich Kreisvereins und dem Tage der Plenarversammlung des Landes-Medizinalkollegiums ein Zeitraum von 4 Wochen mitten inne liegt.

§ 33. In jeder solchen Versammlung sind zunächst und vorzugsweise diejenigen Gegenstände zur Berathung zu bringen und zu erledigen, über welche das Landes-Medizinalkollegium oder eine andere öffentliche Behörde eine gutachtliche Auslassung zu vernehmen gewünscht hat.

§ 34. Jedes an der Versammlung theilnehmende Mitglied des betreffenden ärztlichen Kreisvereinsausschusses beziehentlich pharmazeutischen Kreisvereins hat das Recht, nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstande, selbständig Anträge über Gegenstände der in §§ 4 und 23 bezeichneten Art zur Berathung zu stellen und durch mündlichen Vortrag zu begründen.

Die Versammlung entscheidet, ob über dergleichen Anträge sofort in die Berathung eingetreten, oder ob die letztere bis zu der nächsten ordentlichen oder einer nach Befinden einzuberufenden außerordentlichen Versammlung ausgesetzt bleiben soll.

§ 35. Alle Beschlüsse werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der an der Versammlung Theilnehmenden gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorstandes den Ausschlag.

§ 36. Die gefaßten Beschlüsse dienen in den dazu geeigneten Fällen zugleich als Instruktion für den oder die Abgeordneten des Kreisvereins zum Landes-Medizinalkollegium hinsichtlich der dort, namens der ersteren, zu stellenden Anträge und zu vertretenden Ansichten.

In der Darlegung ihrer, von dem Majoritätsbeschlusse etwa abweichenden persönlichen Ansicht und Auffassung bei der Berathung und Abstimmung im Landes-Medizinalkollegium sind jedoch die Abgeordneten der Kreisvereine in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Mitglieder des letzteren durch die empfangene Instruktion nicht behindert.

§ 37. Feststellung des Budgets. Zu den in der Jahresversammlung zu verhandelnden Gegenständen gehört jedesmal die Feststellung der zu Bestreitung der Vereinsausgaben

a) wegen der ärztlichen Kreisvereine und Kreisvereinsausschüsse auf die einzelnen Mitglieder der Bezirksvereine,
b) wegen der pharmazeutischen Kreisvereine auf die Mitglieder dieser

für das nächste Jahr auszuschreibenden Anlagen.

Dieselben sind so zu bemessen, daß, nächst Deckung der vom Vorstande etwa bereits verlagsweise bestrittenen Ausgaben, ein angemessener Ueberschuß für das annähernd zu überschlagende laufende Bedürfniß übrig bleibt.

§ 38. Obliegenheiten der Vereinsvorstände. Zu den Obliegenheiten der Vorstände der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse und der pharmazeutischen Kreisvereine gehört unter anderem die Einberufung der ordentlichen wie außerordentlichen Vereinsversammlungen und deren Leitung sowie die Aufsicht über die Protokollführung, die Führung der Korrespondenz mit Behörden und den übrigen Kreisvereinsausschüssen beziehentlich pharmazeutischen Kreisvereinen, sowie die Einhebung der Beiträge der Vereinsmitglieder und die Bestreitung der Vereinsausgaben, soweit für diese Geschäfte nicht ein anderes Mitglied bestellt worden sein sollte.

Einziehung der Vereinsbeiträge. Im Rückstand gebliebene Vereinsbeiträge sind auf schriftlichen Antrag des Vorstandes des betreffenden Ausschusses beziehentlich Vereines von der Verwaltungsbehörde des Wohnortes des Mitgliedes, welches mit diesen Beiträgen im Rückstande verblieben ist, nach Maßgabe der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen, beizutreiben.

Zu § 2 des Gesetzes. § 39. Mitgliedschaft in einem anderen Bezirksvereine. Das Mitglied, welches aus einem Bezirksvereine auszuscheiden beabsichtigt, um in einen benachbarten Bezirksverein überzutreten, verbleibt jedenfalls so lange Mitglied des ersteren Bezirksvereins, bis es die Mitgliedschaft in dem letzteren erlangt hat. Zu einem etwaigen Rücktritte in den Bezirksverein, dem das betreffende Mitglied nach seinem Wohnsitze anzugehören hätte, bedarf es gleichfalls der Genehmigung beider Vereine.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Arztes in mehreren Bezirksvereinen ist unzuläßig.

Zu § 5. § 40. Aufstellung der Statuten. Das von den Bezirksvereinen aufgestellte Statut ist bei der Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Verein seinen Sitz hat, einzureichen und von dieser zunächst der Kreishauptmannschaft gutachtlich einzuberichten. In diesen Statuten ist unter anderem über diejenigen Abänderungen oder Ergänzungen der vom Ministerium des

Innern für sämmtliche Bezirksvereine aufzustellenden Standes- und Ehrengerichtsordnung Bestimmung zu treffen, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen als erforderlich oder erwünscht beweisen sollten.

Zu § 6. § 41. Die Anwendung der Standesordnung auf die Aerzte in den sogenannten Grenzbezirken. Die Bestimmungen der Standesordnung einzuhalten sind auch diejenigen Aerzte der österreichisch-ungarischen Monarchie verpflichtet, welche nach Art. 2 der mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkunft vom 30. September 1882, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (R.-G.-Bl. 1883 S. 39), die ärztliche Praxis in den diesseitigen Grenzbezirken betreiben. Zuwiderhandlungen gegen die Standesordnung seiten dieser Aerzte in den österreichischen Grenzbezirken sind zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde des Ortes der begangenen Zuwiderhandlung zu bringen, von dieser zu erörtern und festzustellen, und durch Vermittelung der Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Zu § 7. § 42. Aufwand des ehrengerichtlichen Verfahrens. Der durch das ehrengerichtliche Verfahren in erster Instanz entstehende Aufwand ist von den Bezirksvereinen zu übertragen, soweit die Kosten des Verfahrens nach der Ehrengerichtsordnung nicht dem Verurtheilten zur Last gelegt werden können. Der durch das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe entstehende Aufwand mit Ausnahme der Reisekosten des Vorsitzenden, die auf die Staatskasse übernommen werden, ist den Vereinsausgaben der ärztlichen Kreisvereinsausschüsse (§ 37) zuzurechnen. Es bleibt aber vorbehalten, angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse hierzu zu gewähren.

Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes. Die Zusammensetzung des für jeden Regierungsbezirk zu bildenden Ehrengerichtshofes ist vom Ministerium des Innern im Januar jedes Jahres öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 8. § 43. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und der Ausführungsverordnung. Das Gesetz vom 23. März 1896 tritt zugleich mit der vorstehends dazu erlassenen Ausführungsverordnung am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab wird das Regulativ vom 29. Mai 1872, die ärztlichen und pharmazeutischen Kreisvereine betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 308), aufgehoben.

Dresden, am 23. März 1896.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Körner.

Hessen. Gesetz, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betr.[1] Vom 15. Juli 1896. (Reg.-Bl. S. 89.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Innerhalb des im Wege der Verordnung abzugrenzenden Umkreises von den im Großherzogthum vorhandenen oder erschlossen werdenden Heilquellen ist freie, chemisch nicht gebundene Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen. Ihre Aufsuchung und Gewinnung unterliegt den Vorschriften des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 (Regierungsblatt S. 73).

Welche Quellen als Heilquellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes anzuerkennen sind, unterliegt der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, welches nach Anhörung der Interessenten in kollegialischer Berathung hierüber entscheidet.

Art. 2. Innerhalb des nach Art. 1 bestimmten Umkreises dürfen zu anderen, als den daselbst genannten Zwecken, Ausgrabungen und unterirdische Arbeiten über eine gleichfalls im Verordnungswege festzusetzende Tiefe nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts und unter Beobachtung der an dieselbe geknüpften Bedingungen vorgenommen werden.

Die Genehmigung ist zu versagen oder an Bedingungen zu knüpfen, wenn und soweit nach dem einzuholenden Gutachten der Oberen Bergbehörde die Gefahr besteht, daß dadurch der Bestand oder die bestimmungsgemäße Benützung der zu schützenden Heilquellen beeinträchtigt werden könne.

Gegen die Verfügung des Kreisamts steht dem Besitzer der Heilquellen und dem Antragsteller binnen 14 Tagen die Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Doch kann im Falle kreisamtlicher Versagung der Erlaubniß die Beschwerdeinstanz die Vornahme der Arbeiten mit oder ohne Bedingungen gestatten.

Art. 3. Der Betrieb bestehender gewerblicher Anlagen zur Aufsuchung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure auf unterirdischen Fundstätten und zu ihrer Gewinnung aus denselben unterliegt der Untersagung nach Maßgabe der Gewerbeordnung § 51, falls der Betrieb die im Art. 2 Absatz 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr bedingt oder die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.

Vorhandene Betriebsanlagen und Einrichtungen unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden. (Berggesetz Art. 188 ff.)

Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Betrieb befindlichen Bergwerke finden, soweit dieselben in den Quellenschutzbezirk (Art. 1) fallen, die Vorschriften des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Art. 4. Unter der im Art. 2 Absatz 2 bezeichneten Voraussetzung kann ein verliehenes Bergwerkseigenthum, auf welches nicht Art. 3 Absatz 3 anwendbar ist, für den in den Quellenschutzbezirk fallenden Theil des verliehenen Feldes durch Beschluß der Oberen Bergbehörde und gegen Erstattung der dem Bergwerkseigenthümer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Schürfungs-, Muthungs-, Verleihungs- und sonstigen erweislichen Erwerbungskosten aufgehoben werden. Mit der Aufhebung erlöschen alle Ansprüche auf das Bergwerk bezw. den aufgehobenen Theil desselben, von welcher Art sie auch sein mögen.

Wenn der überwiegend werthvollere Theil des Bergwerkseigenthums aufgehoben wird, kann der Eigenthümer den Ersatz der ganzen von ihm aufgewendeten Kosten fordern. Wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

Art. 5. Ergiebt sich die in Art. 2 Absatz 2 bezeichnete Gefahr innerhalb des Quellenschutzbezirks bei Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten zu anderen, als den in Art. 1 genannten Zwecken auf eine geringere, als die durch Verordnung festgesetzte Tiefe (Art. 2 Absatz 1), so kann das im Gefahrenbereich liegende Gelände vom Besitzer der Heilquelle der Enteignung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1848 (Regierungsblatt Seite 175) unterworfen werden.

Art. 6. Ist für eine Heilquelle die Festsetzung eines Schutzbezirks nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes noch nicht erfolgt, so kann die Vornahme von Ausgrabungen und unterirdischen Arbeiten durch das Kreisamt nach Maßgabe des Art. 79 der Kreisordnung und bezw. Art. 56 Ziff. 2 der Städteordnung vorläufig untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit die ungestörte Erhaltung der Heilquelle im öffentlichen Interesse liegt und für dieselbe die in Art. 2 Absatz 2 erwähnte und auf dem dort bezeichneten Wege festzustellende Gefahr besteht.

Art. 7. Wer in Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung freier, chemisch nicht gebundener Kohlensäure aus unterirdischen Fundstätten herstellt oder betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Haftstrafe bis zu 6 Wochen tritt.

Uebertretungen der Vorschriften der Art. 2 und 6 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im

---

[1] Vgl. S. 603.

Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann die Einstellung der weiteren Arbeiten, sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands auf Kosten des Schuldigen nach Maßgabe der Art. 190 ff. und 201 des Berggesetzes und Art. 80 der Kreisordnung angeordnet werden.

Art. 8. Auf die zu Zwecken des Betriebs der Heilquellen erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Mit der Ausführung desselben ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Juli 1896.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Finger.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Ausführung des vorstehenden Gesetzes betr. Vom 1. August 1896. (Reg.=Bl. S. 111.)

Mit Bezug auf Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1896, den Schutz der Heilquellen im Großherzogthum betr., wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorschriften des genannten Gesetzes auf die Heilquellen zu Bad Nauheim Anwendung zu finden haben.

Großh. Ministerium des Innern.

J. V.: v. Knorr. Best.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Herstellung und den Vertrieb chirurgischer Verbandstoffe. Vom 8. Mai 1896, Z. 15 693. (Oest. San.=W. S. 237.)

Aus den gemäß dem h. o. Erlasse vom 15. März 1894, Z. 27 960 ex 1893[1]) vorgelegten Berichten der k. k. politischen Landesbehörden über die Verhältnisse der Erzeugung und des Vertriebes von chirurgischen Verbandstoffen hat das k. k. Ministerium des Innern entnommen, daß die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht allenthalben richtig angewendet werden.

Mit der Ministerialverordnung vom 17. September 1883[2]) (R.=G.=Bl. Nr. 152) ist bestimmt worden, daß chirurgische Verbandstoffe jeder Art von dem Vorbehalte des ausschließlichen Verkaufes in Apotheken ausgenommen sind und sonach auch außerhalb der öffentlichen Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe dieses Artikels sind jedoch ebenso wie hinsichtlich der Berechtigung zur Erzeugung derselben die Vorschriften der Gewerbeordnung vom 15. März 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 39) maßgebend.

Nach den Vorschriften des § 15, P. 14 der Gewerbeordnung ist die Zubereitung und der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen, sonach auch von Materialien zum Wundverbande (Verbandartikel), welche nebst dem Zwecke der bloßen Einhüllung des erkrankten Körpertheiles vermöge ihrer Imprägnirung mit medikamentösen Stoffen, zu denen auch die Wund-Desinfektionsmittel gehören, gleichzeitig arzneilichen Zwecken dienen, nicht Gegenstand eines freien Gewerbes, sondern insoferne die Zubereitung und der Verschleiß solcher medikamentös imprägnirter Verbandstoffe nicht Apotheken betrifft, oder bestimmte medikamentöse Zubereitungen derselben nicht den Apotheken vorbehalten werden — an eine vorgängige Konzession gebunden.

Hiebei ist zu beachten, daß laut Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R.=G.=Bl. Nr. 151) das konzessionirte Gewerbe der Zubereitung derartiger Stoffe und Präparate an die Beibringung eines besonderen Befähigungsnachweises seitens des Konzessionswerbers gebunden ist, wodurch den politischen Behörden schon gegenwärtig Gelegenheit geboten wird, die in Frage kommenden sanitären Rücksichten zu wahren.

1) Veröff. 1894 S. 642. — 2) Desgl. 1895 S. 72.

Insoferne es sich jedoch lediglich um den gleichfalls an die Erwerbung einer Konzession gebundenen Verkauf solcher arzneilich imprägnirter Verbandartikel handelt, ist zwar ein besonderer Befähigungsnachweis nicht vorgeschrieben, jedoch ist die Ertheilung der bezüglichen Konzession nur unter denjenigen Voraussetzungen statthaft, welche im obzitirten Gewerbegesetze bezüglich konzessionirter Gewerbe überhaupt im § 23 vorgezeichnet sind, wonach die sanitätspolizeilichen Rücksichten gleichfalls entsprechende Würdigung erfahren müssen.

Was die Erzeugung und den Vertrieb von medikamentös nicht imprägnirten Verbandstoffen in Ausübung eines freien Gewerbes anbelangt, wird die politische Behörde die Anmeldung eines derartigen Gewerbes zum Anlaß zu nehmen haben, um in Wahrung der sanitätspolizeilichen Rücksichten einen solchen Betrieb desselben sicherzustellen, daß bei der Herstellung und beim Verkaufe dieser Artikel die allergrößte Reinlichkeit und eine solche Verwahrung der Verbandstoffe gehandhabt werde, durch welche diese Artikel den schädlichen Verunreinigungen bewahrt bleiben.

Schweiz. Kanton Zürich. Kreisschreiben der Sanitätsdirektion an die Herren Aerzte des Kantons Zürich, Diphtherieuntersuchungen betr. Vom 22. August 1895. (San.=dem. Wchbull. 1896 S. 349.)

Die Gesellschaft der Aerzte in Zürich (Stadt) hat unterm 17. Mai 1895 an die Sanitätsdirektion das Gesuch gestellt, es möchte am hygienischen Institut zur bakteriologischen Untersuchung von Diphtherieverdächtigen resp. von solchen abgenommenen Materials eine Untersuchungsstelle geschaffen werden.

Bezügliche, mit der Direktion des hygienischen Instituts geführte Unterhandlungen haben dahin geführt, daß sich genanntes Institut bereit erklärt, die Untersuchungen auf diphtherieverdächtiges Material für die Aerzte des Kantons zu übernehmen.

Hinsichtlich der Art des Verkehrs der Aerzte mit dem hygienischen Institut kann allein der direkte Verkehr in Betracht fallen, d. h. das zu untersuchende Objekt wird von den Aerzten direkt dem hygienischen Institut zugestellt, das Resultat der Untersuchung wird vom hygienischen Institut direkt den Aerzten zur Kenntniß gebracht.

Die Adresse des Institutes ist: „Zürcher Hygiene-Institut, Rämistraße 95, Zürich". Die Paquete sollen die Signatur „Sorgfalt und Pressant" tragen.

Die Untersuchung des eingesandten Objektes erfolgt für Arme und Unbemittelte unentgeltlich, für Wohlhabende beträgt die Taxe Fr. 8. Die Gebühren sind unmittelbar nach Empfang des Untersuchungsresultates dem hygienischen Institut durch die Aerzte kostenfrei einzusenden.

Zur Untersuchung selbst bedarf das hygienische Institut: Entweder A einer vom Kranken herstammenden Membran, oder noch lieber B einer Portion mittelst eines sterilisirten Schwämmchens aus dem Pharynx des Kranken entnommenen Schleimes oder Schleimes mit Membran.

A. Die aus der Nase, dem Rachen oder dem Kehlkopf des Kranken herstammende Membran wird in ein entsprechend großes Stückchen Guttapercha-Satin eingewickelt und in einem Schächtelchen mit Watte verpackt an das hygienische Institut gesandt.

Durch das Einpacken in ein Impermeabel soll erwirkt werden, daß die Membran nicht eingetrocknet, sondern noch in feuchtem Zustande in die Hände des hygienischen Institutes gelangt.

Die Membran selbst, sowie der Guttapercha-Satin darf niemals, weder vor noch beim Verpacken, mit einem Desinfiziciens (Sublimat, Karbol, Alkohol u. dergl.) in Berührung gebracht werden.

B. Zur Entnahme von diphtheriebazillenhaltigem Schleim kann jeder prakt. Arzt des Kantons aus dem Zürcher. hygienischen Institut die nöthige Anzahl in Pergamentpapier verpackter sterilisirter Schwämmchen beziehen. Die Paquetchen sollen erst eröffnet werden,

wenn sie gebraucht werden. Mit unmittelbar vorher durch Seife und Wasser gereinigten Händen wird das Pergamentpapierpaquetchen geöffnet, mit der schon vorher ausgekochten Pinzette oder Kornzange das Schwämmchen gefaßt und damit ein oder mehrmals über die diphtheritisch erkrankte Schleimhautfläche, insbesondere die hintere Rachenwand gefahren. Dabei wird es etwas auf diese letztere angedrückt, um möglichst viel des direkt auf der erkrankten Schleimhaut liegenden Schleimes, eventuell mit Membranstückchen, abzustreifen. Das Schwämmchen mit dem anhängenden Schleim wird wieder in die Pergamentpapierhülle gelegt, beide Hüllen sorgfältig geschlossen, das Paquetchen in das braune Couvert gelegt, dieses verschlossen und dann in ein gewöhnliches Briefcouvert gesteckt, verschlossen mit obgenannter Adresse der Post übergeben.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betr. den Verkauf von Brod. Vom 19. Dezember 1895. (San.-dem. Wchbull. 1896 S. 347.)

Der Regierungsrath, in Ausführung von § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkauf von Nahrungsmitteln nach Gewicht, vom 3. November 1895, mit Genehmigung des Kantonsrathes, verordnet:

§ 1. Das zum Verkaufe bestimmte Brod, mit Ausnahme der Einschneidbrode, der Kleinbrode unter 1/2 kg und der Produkte der Kleinbäckerei, ist in Laiben zu backen, welche möglichst genau ein Gewicht von 1/2, 1, 1 1/2 und 2 kg haben und mit dem aufgedruckten Namenszeichen des Bäckers versehen sein sollen.

Alles Brod soll gut und wohl ausgebacken und ohne Beimischung fremdartiger Stoffe hergestellt sein. Durch Alter, mangelhafte Aufbewahrung oder aus anderen Ursachen verdorbenes Brod darf nicht verkauft werden.

§ 2. Bei Abgabe des Brodes im Verkaufslokal hat der Verkäufer das Brod stets vorzuwägen. Für den Verkauf außer dem Lokal (beim Verführen oder Vertragen) soll jedes Brod mit der Angabe des Gewichtes versehen sein. Der Verkäufer ist für die Richtigkeit der Gewichtsangabe verantwortlich.

§ 3. Bei Laiben, welche mehr als das vom Käufer verlangte Gewicht haben, dürfen Abschnitte zur Gewichtsverminderung nicht gemacht werden. Mangelndes Gewicht der Laibe ist dagegen durch Beigabe kleiner Brödchen zu ersetzen.

§ 4. Die Verkaufslokale sollen reinlich und gut gelüftet und zur Kontrole des Vorwägens für das Publikum zugänglich sein.

Verkaufsartikel, welche auf das Brod schädlich oder unappetitlich einwirken, dürfen in solchen Lokalen nicht gehalten werden.

Das Betasten des Brodes durch den Käufer ist verboten.

§ 5. Jeder Brodverkäufer ist gehalten, den Preis seines Brodes im Verkaufslokal in augenfälliger Weise dem Publikum zur Kenntniß zu bringen.

§ 6. Die örtlichen Gesundheitsbehörden haben den Brodverkauf zu überwachen. Sie haben in bestimmten Zeiträumen, jedoch ohne Voranzeige die Läden, wo Brod verkauft wird, zu besuchen und dessen Beschaffenheit, sowie die beim Verkauf benutzten Waagen zu prüfen. Ebenso sind die Lokalitäten, in denen die Zubereitung und der Verkauf des Brodes stattfindet, sowie die für den Verschleiß desselben bestimmten Transportmittel ihrer Kontrole unterstellt.

Ueber das Resultat der Untersuchungen erstatten sie jährlich Bericht zu handen der Sanitätsdirektion.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Polizeibuße von 2 bis 50 Franken bestraft.

Wo die Qualität des Brodes oder die Beschaffenheit der Waagen in dem Maße oder so oft von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, daß dabei auf böse Absicht geschlossen werden kann, soll der Fehlbare wegen Betruges dem Gerichte überwiesen werden.

§ 8. Rekurse gegen Verfügungen und Beschlüsse der Gesundheitsbehörden gehen in erster Instanz an das Statthalteramt, in letzter an den Regierungsrath.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnungen vom 19. Februar 1857 und 18. August 1864 (24. November 1877), betreffend den Verkauf von Brod, Mehl, Getreide u. s. w., aufgehoben.

Afrika. Kapland. Gesetz zur Bekämpfung der Rinderpest. — Animals Diseases (Rinderpest) Act, 1896. — Vom 25. Juli 1896 (Beil. z. Govern. Gazette vom 4. August).

Be it enacted by the Governor of the Cape of Good Hope, with the advice and consent of the Legislative Council and House of Assembly thereof, as follows: —

1. Whenever any district or area has been declared under the provisions of the „Animals Diseases Act, 1893", to be an infected district or area, by reason of the existence of Rinderpest, it shall be lawful for the Governor, acting in accordance with a Proclamation made for that purpose, to cause any animal, not affected with Rinderpest, found within such district or area, to be moved away from the place on which it is found, to any other ground situated within such area occupied by its owner, or to any other ground similarly situated which may be provided for the purpose, in accordance with such Proclamation.

2. For the purpose of checking the spread of Rinderpest among animals, it shall be lawful for the Governor by Proclamation to establish a cordon or belt of country of such width and extent as may be set forth in such Proclamation, and thereupon it shall be lawful for the Governor to cause any animal of a class mentioned by Proclamation to be moved out of such belt of country to any other ground occupied by the owner of such animal, or to any other ground provided by the Governor for the purpose, and it shall not be lawful to bring any such animal into any such belt or cordon while it remains proclaimed as aforesaid.

3. It shall be lawful for the Governor, in addition to the powers conferred upon him in section two, to expropriate and destroy or otherwise dispose of all or any animals found within any such cordon or belt as aforesaid, not being portion of any infected area, compensating the owners of such animals for the value thereof; and also compensating the owner or occupier of any land within any belt established under section two, for any loss or damage sustained by him in consequence of the establishment of such belt as aforesaid; provided that in fixing the amount of compensation under this section the risk, if any, of loss by Rinderpest to any owner of cattle or land, or any occupier of land if animals belonging to him were allowed to remain in such land, shall be taken into consideration.

4. For the purpose of constructing or maintaining any fence, or doing any work necessary for the more efficient suppression of Rinperpest, it shall be lawful for any person duly appointed by the Minister, and for his agents and servants, to enter at all reasonable times, any land, and do thereon such acts, matters and things as are necessary or reasonably required, to carry into effect the construction or repairing or maintaining or removing of such fence, and the doing of such work.

5. Any person found obstructing any person in the lawful execution of his duty under this Act, or refusing any duly appointed person, his agents, or servants, permission to enter upon his land for the purposes aforesaid, shall be liable to the penalties provided for by section fourteen of the „Animals Diseases Act, 1893".

6. Any person whose animals have been removed under the terms of the first section of this Act, or upon whose land any fence or work has been erected or done under the terms of section four,

and who has suffered loss or damage thereby, shall be entitled to be compensated for such loss or damage; the amount of such compensation to be such as the Governor may deem fit.

7. It shall be lawful for the Governor, by Proclamation to make regulations for preventing, restricting or regulating the movements of persons within any district or area infected with Rinderpest, and for preventing, or imposing conditions on any person leaving any such district or area, and to impose penalties for the contravention of any such regulation, not exceeding a fine of £ 100, or in default of payment to imprisonment with or without hard labour for a period not exceeding six months; and any person contravening any such regulation or any provision of this Act, or of any Proclamation made in accordance with the provisions of the „Animals Diseases Act, 1893", and of this Act, shall be liable to the particular penalty in that behalf imposed and if no special penalty be imposed then to the penalty provided by section fourteen of the „Animals Diseases Act, 1893".

8. For the purpose of carrying out the provisions of this Act, it shall be lawful for the Governor to expend from time to time in addition to the amount provided on the Estimates of Expenditure for the financial year 1896/97, such sums as may be required not exceeding in the whole five hundred thousand pounds sterling from out of the accrued surplus revenue of the financial year ending 30th June, 1896.

9. This Act shall be read as one with the „Animals Diseases Act, 1893", and may be cited as the „Animals Diseases (Rinderpest) Act, 1896".

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im					
	April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	3	1	1	2	2
Bern	9	12	4	5	[3])11	[3])13
Freiburg . . .	6	6	12	16	3	3
Solothurn . .	1	2	1	1	1	1
Basel-Landschaft	1	1	1	1	2	2
Aargau . . .	1	1	1	1	1	1
Thurgau . . .	1	1	1	1	1	1
Waadt . . .	2	2	—	—	3	3

Außerdem im April: St. Gallen 1 Stück Vieh; im Mai: Zug, Tessin je 1 Stück Vieh, Luzern 2 in 2 Gemeinden; im Juni: Glarus 1 Stück Vieh.

Rauschbrand.						
Bern	15	23	45	87	23	32
Unterwalden o. d. W. . . .	—	—	1	1	1	1
Glarus . . .	3	10	1	2	4	5
Freiburg . . .	25	119	2	3	8	9
Solothurn . .	—	—	2	2	2	2
Appenzell J.-Rh.	—	—	2	2	2	4
St. Gallen . .	1	2	1	1	1	1
Graubünden .	1	1	—	—	5	12
Waadt . . .	2	2	8	16	11	14

1) Vgl. S. 412. — 2) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — 3) Davon 1 Stück Vieh in 1 Gemeinde aus dem Monat Februar.

Außerdem im April: Aargau 1 Stück Vieh; im Juni: Zürich, Neuenburg je 1 Stück Vieh, Schwyz 5 Stück Vieh in 4 Gemeinden.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im					
	April		Mai		Juni	
	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)	Gemeinden	Stück Vieh*)
Wuth.						
Zürich	2	2	—	—	1	1
Neuenburg . .	—	—	1	1	—	—
Genf	—	—	2	2	1	1
Rotz und Hautwurm.						
Waadt. . . .	2	2	—	—	1	1

Außerdem im April: Freiburg, Wallis, Genf je 1 Pferd; im Juni: Basel-Stadt 5 Pferde.

Maul- und Klauenseuche.[1])						
Zürich	2	12	1	8	—	—
Bern	2	356	2	408	1	7
Appenzell A.-Rh.	1	12	2	95	1	36
St. Gallen . .	1	35	—	—	2	85
Thurgau . . .	1	8	1	106	2	33

Außerdem im April: Solothurn 30 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Mai: Glarus 64 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im Juni: Schwyz 40 Stück, Appenzell J.-Rh. 52 Stück Vieh in je 1 Gemeinde.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	5	99	7	21	29	79
Bern	4	5	8	16	17	32
Luzern . . .	—	—	4	21	13	73
Freiburg . . .	1	1	3	5	10	40
Basel Stadt .	1	1	1	32	—	—
Schaffhausen .	2	3	—	—	5	6
Appenzell A.-Rh.	3	5	3	8	6	27
Appenzell J.-Rh.	1	1	—	—	2	5
St. Gallen . .	2	10	4	166	10	76
Graubünden .	1	1	—	—	7	32
Aargau . . .	—	—	1	1	6	20
Thurgau . . .	2	2	1	29	5	12
Waadt . . .	19	43	12	45	23	48
Wallis . . .	—	—	3	7	7	30
Genf	—	—	2	6	1	14

Außerdem im Mai: Neuenburg 38 Schweine in 1 Gemeinde; im Juni: Schwyz 4 in 2, Basel Landschaft 2 in 2.

Räude. Im April: Freiburg 1 Schaf verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Bekanntmachung vom 31. August 1896.

Die landespolizeilichen Anordnungen vom 25. März[2]), 12.[3]) und 26. Mai d. Js.[3]), betreffend die thierärztliche Untersuchung bezw. polizeiliche Beobachtung der aus verseuchten Landestheilen in den diesseitigen Regierungsbezirk eingeführten Wiederkäuer und Schweine sind aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Afrika. Kapland Laut Bekanntmachung des stellvertretenden Gouverneurs vom 6. August sind die Distrikte Mafeking, sowie Theile des Distrikts Bryburg in Britisch-Bechuanaland von der Rinderpest betroffen. Auf Grund Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli d. Js. ist das Betreten der verseuchten Bezirke und die Ein-

*) Siehe die nebenstehende Anmerkung 2). — 1) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 50 geschlachtet. — 2) Veröff. S. 352. — 3) Desgl. S. 547.

fuhr irgend welcher Gegenstände in dieselben von der obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig, und das Verlassen der Bezirke sowie die Ausfuhr aus denselben ohne vorgängige, unter amtlicher Aufsicht erfolgende Desinfektion untersagt. Ausdrücklich verboten ist ferner die Ausfuhr von lebendem und todtem Hornvieh, sowie von Häuten, Hörnern, Klauen und Fleisch von solchem aus den verseuchten Bezirken. (Govern. Gazette vom 7. August.)

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895, von B. Fischer. (Vgl. Veröff. 1895 S. 421.)

In der Organisation des Amtes hat seit Erstattung des vorigen Jahresberichtes eine Aenderung nicht stattgefunden.

Die Zahl der im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen betrug 2515 (gegenüber 2245 im Vorjahre). Im Auftrage des Kgl. Polizeipräsidiums wurden 1548 Untersuchungen ausgeführt (1108), im Auftrage der Gerichte und anderen Behörden 176 (171), des Magistrats 704 (844), im Auftrage von Privaten 87 (122).

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist folgendes hervorzuheben:

Von 262 revidirten Bierdruckapparaten, worunter 186 Apparate mit Kohlensäure, wurden insgesammt 73 beanstandet. Die Kohlensäureapparate gaben am wenigsten zu Ausstellungen Anlaß, so daß es leichter möglich zu sein scheint, Kohlensäureapparate im vorschriftsmäßigen Zustande zu erhalten als Luftdruckapparate.

Branntwein: Drei als verdorben beanstandete Branntweinproben (Korn mit Ingwer) enthielten Aluminiumsulfat (0,1%, 0,056%, 0,083%), das wohl bei dem Klärungsverfahren in den Branntwein gelangt war.

Um die durch die Gewerbeordnung bestimmte Konzessionspflicht für den Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken zu umgehen, wird angeblich in Schlesien vielfach ein Getränk als „Obstwein" oder „Cyder" verkauft, das richtiger als Branntwein zu bezeichnen ist, nämlich Obstsaft (Aepfelsaft), mit soviel Alkohol versetzt, daß die Mischung etwa 16 Volumprozent Alkohol enthält. Der Berichterstatter befürwortet, daß Getränke, welche, wie der Cyder und Kunstwein, lediglich destillirten Alkohol enthalten, als Branntweine zu behandeln seien, wenn der Alkoholgehalt eine bestimmte Grenze (etwa 12 Volumprozent) überschreitet. Dieser Anschauung entsprechend wurden von 5 analysirten Getränken, die als Obstwein, Heidelbeerfruchtwein u. dgl. bezeichnet waren, 2 für „Branntwein" erklärt.

Brot, Mehl: Untersucht wurden: 52 Proben Brot, 12 Proben Semmel, 32 Proben Mehl, 2 Proben Kleie und 15 Proben verschiedenes Gegräupe (Gries, Grütze, Hirse 2c.). Der Wassergehalt in Graubrot betrug 25,9 bis 43,3%, im Schwarzbrot 39,3 bis 42,0%. Der Aschengehalt in Graubrot schwankte zwischen 0,3 und 1,0%, in Schwarzbrot zwischen 1,3 und 1,5%; Verfälschungen von Mehl sind nicht beobachtet worden.

Ein angeblich mit Mineralsubstanzen (Schwerspath oder Gips) verfälschtes Mehl, welches eine verdächtige körnige Beschaffenheit zeigte, enthielt Weizengries, es lag so mithin eine sog. „scharfgriffige" Mehlsorte vor.

Butter: Untersucht wurden 290 Proben, davon 31 (13%) beanstandet, und zwar wegen zu hohen Kochsalz- oder Wassergehalts, hoher Ranzidität oder Verdorbenseins durch talgige Veränderung. Nur 5 Proben bestanden aus reiner Margarine oder aus Mischbutter; der Gebrauch, Margarine für Butter zu verkaufen oder Butter mit Margarine zu verfälschen, kommt somit in Breslau nur vereinzelt vor. Zu dem gleichen Ergebnisse soll eine private Kontrole des Verkehrs mit Butter in Breslau geführt haben, die der landwirthschaftliche Verein für die Provinz Schlesien im Vorjahre organisirt hatte.

Die in dem Breslauer Untersuchungsamte gemachten Erfahrungen über die Beziehungen zwischen dem Gehalte der Butter an freien Fettsäuren und der Ranzigkeit bezw. dem Talggeschmack sind anderwärts bestätigt worden. Die 14. Jahresversammlung der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie zu Bayreuth am 3. August 1895 nahm folgende Resolution an:

1. Talgig- oder Ranzigwerden steht in keinem Zusammenhange mit der Zunahme an freien Fettsäuren. Der Ausdruck „Ranziditätsgrad" ist daher durch „Säuregrad" zu ersetzen.

2. Talgig und ranzig riechende und schmeckende Butter, bezw. Butterschmalz ist auch ohne Berücksichtigung des Säuregrades als verdorben zu bezeichnen.

3. Auf Grund des Säuregrades allein kann Butter und Butterschmalz nicht als verdorben erklärt werden, so lange die physiologische Wirkung freier Fettsäuren nicht nachgewiesen ist.

Hierzu wird bemerkt, daß im Berichtsjahre eine Butter untersucht worden ist, die bei einem Säuregrad von 13,7 völlig normalen Geschmack besaß.

Aus den mitgetheilten Butteranalysen zieht Verf. auf's neue den Schluß, daß man Butter niemals auf Grund der Untersuchung nach nur einer Methode für verfälscht erklären darf.

Die Verwendbarkeit des Refraktometers in der Butteruntersuchung wird ungünstig beurtheilt. Nur die Unterscheidung reiner Margarine von Butter sei hiermit möglich, während die Angaben des Instruments bei Mischbutter ein sicheres Urtheil nicht gestatten. Eine große Anzahl von Butterproben erscheine verdächtig, während die weitere chemische Untersuchung jenen Verdacht nicht bestätige. Die Ursache hierfür sei das starke Schwanken des Brechungsvermögens reiner Butter (nach den Beobachtungen des Verf.'s von 46,34 bis 54,60).

Im Anschluß an die Ergebnisse der Butteruntersuchung wird ein Erkenntniß der Strafkammer zu Oppeln mitgetheilt, in welchem ein Berliner Butterhändler von der Anklage, verdorbene Butter feilgeboten zu haben, freigesprochen wurde, weil der Sachverständige erklärt hatte, daß die fraglichen, stark ranzigen Butterproben (mit 100 Säuregraden!) sich noch vortrefflich zum Braten und Backen geeignet hätten.

Käse: Margarinekäse (namentlich Margarine-Romadourkäse) wurde in der Weise untersucht, daß 50 g Käse mit Bimsteinpulver zerrieben, im Wasserbadtrockenschrank getrocknet und mit Aether extrahirt wurden. An dem so gewonnenen Fett wird die Refraktion, die Wollny'sche Zahl, wenn erforderlich auch die Köttsstorffer'sche und Hehner'sche Zahl bestimmt.

2 Proben Weichkäse verschiedener Qualität unterschieden sich durch den Gehalt an Fett und Kochsalz; mit der besseren Qualität war ein höherer Gehalt an Fett und Kochsalz verbunden.

Schweineschmalz: Die 23 untersuchten Proben erwiesen sich bei der Analyse (Bestimmung der Jodzahl, Verhalten gegen Bechi's und Welman's Reagens) als unverdächtig, doch wird die Vermuthung ausgesprochen, daß das angewandte Untersuchungsverfahren nicht mehr hinreiche, um geschickte Fälschungen zu entdecken.

Milch: Untersucht wurden 483 Proben, davon beanstandet 26 von Vollmilch, 5 von abgerahmter Milch, 1 gemengter Milch und 1 Sahne. Die bisher angenommene untere Grenze für den Fettgehalt (2,8%) ist unter Anlehnung an ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Technische Anhaltspunkte für die Handhabung der Milchkontrole; Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte [Bd. I, 24]) auf 2,4% herabgesetzt. Da nun von den untersuchten Milchproben circa 10% einen geringeren Fettgehalt als 2,7%, 20 Proben, die als theilweise entrahmt angesehen wurden, einen Fettgehalt unter 2,6% besaßen, erwartet man eine Verschlechterung der Marktmilch in Breslau, falls der in dem genannten Gutachten angegebene Grenzgehalt an Fett als maßgebend beibehalten wird. Als einziges Mittel zur Abhilfe wird bezeichnet: Regelung des Verkehrs mit Milch durch lokale Verordnungen, wie sie

im Nahrungsmittelgesetz ausdrücklich vorgesehen worden sind.

Zur Bestimmung des Fettgehaltes der Milch wird seit einiger Zeit die Gerber'sche Centrifugirmethode verwendet. Dieselbe erwies sich als recht brauchbar; die Differenz gegenüber den Ergebnissen mit der Gewichtsanalyse betrug nur + 0,04%.

Fleisch, Wurst: Zur Untersuchung gelangten 64 Proben Fleisch und 73 Proben Wurst. 4 Proben Fleisch wurden als verdorben, 8 Proben wegen zu hohen Gehalts an schwefliger Säure beanstandet. Von den Wurstproben waren 4 in beginnender Zersetzung begriffen. Von 57 Proben gehackten Fleisches waren 29 mit schwefligsauren Salzen versetzt; bei 10 war der höchste zulässige Gehalt von 0,1% überschritten.

Amerikanische Aepfelspalten: In 7 von 29 Proben konnte der Gehalt an Zinkoxyd quantitativ festgestellt werden und zwar in Mengen von 0,006 bis 0,105%; in dieser Höhe wurde er von dem medizinischen Sachverständigen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Breslau für gesundheitlich nicht bedenklich erklärt.

Eine Probe Essig mit 1,64% Essigsäuregehalt wurde als verfälscht beanstandet.

Unter 22 Proben Pfeffergurken befanden sich 2, die nach der Farbe einer Kupferung verdächtig waren. Einmal wurden durch elektrolytische Abscheidung aus 100 g vollsaftiger Gurken 0,0078 g metallischen Kupfers erhalten.

Pfeffer: Von 28 Proben waren 6 mit Palmkernen, Raps, Senf, Baumrinde, Weizenmehl, Grassamen verfälscht.

Wein: 17 Weine kamen zur Untersuchung, von denen 1 Moselwein eben erkennbaren Wasserzusatz aufwies. Mehrere Süßweine ließen sich auf Grund der Analyse als Kunstprodukte erkennen.

Blei- und zinkhaltige Gegenstände: Der Bleigehalt der Metalltheile an Bierseideln war in Breslau oft ein höherer als 10%, und sind nach einem zu § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 von der Kgl. Staatsanwaltschaft in Breslau eingeholten Gutachten, das später den Amtsanwälten amtlich mitgetheilt wurde, die Beschläge an Bierseideln, deren Bleigehalt 10% überstieg, beanstandet worden. Der Bleigehalt in den Beschlägen betrug bis zu 63%.

Stoffproben, Wachsstöcke (besonders auf Arsengehalt geprüft), gefärbtes Kinderspielzeug, insgesammt 55 Proben, gaben zu Beanstandungen keinen Anlaß.

In Tapetenproben war 4 Mal die quantitative Bestimmung des Arsens möglich, der Arsengehalt in 100 qcm betrug im Maximum 0,0002 g Arsen.

Petroleum: Von 22 untersuchten Proben waren 2 mit Sicherheit als amerikanisches Petroleum zu bezeichnen, sie charakterisirten sich durch einen niedrigen Abel-Test (22,5° und 23,7°).

Wasser: Die bakteriologische Untersuchung des Leitungswassers wurde unter Berücksichtigung der vom Ministerium des Innern angegebenen Grundsätze vorgenommen; es wurde dabei auch die Wirkung der Filter in den städtischen Wasserwerken kontrolirt. Als Ergebniß dieser Untersuchungen ist anzuführen, daß unter normalen Witterungsverhältnissen und bei normalem Wasserstande es sehr wohl möglich ist, die Filtration so zu leiten, daß das Endprodukt in 1 ccm weniger als 100 entwicklungsfähige Keime aufweist. Dagegen ist es nicht zu vermeiden, daß gelegentlich einmal in Folge besonderer Witterungs- und Wasserverhältnisse (Gewitter, Hochwasser, Schneeschmelze) dieses zulässige Maximum überschritten wird. Außerdem erfolgt ein Ansteigen der Keimzahl auch dann, wenn ein Filter sich dem Ende seiner Betriebsperiode nähert, und wenn es nach der Reinigung wieder in Betrieb gesetzt ist. Da in letzterem Falle das Wasser so lange beseitigt wird, bis das Filter normal funktionirt, so geben die erhaltenen Zahlen ein ungünstigeres Bild, als den Thatsachen entspricht.

Da seit dem 1. Januar 1895 die Untersuchung des von den städtischen Wasserwerken gelieferten Leitungswassers in den Wasserwerken selbst vorgenommen wird, ist nur das von der Hausleitung gelieferte Wasser im Amte wochentäglich untersucht worden. Die hierbei erhaltenen Zahlen stimmten befriedigend mit den in den Wasserwerken für das Reinwasser erhaltenen Daten überein.

Die Untersuchung des Kanalwassers im ursprünglichen Zustande sowie nach der Rieselung erfolgte in der bisher üblichen Weise.

Geheimmittel und Spezialitäten sind vielfach untersucht und wird deren Zusammensetzung mitgetheilt.

Toxikologische bezw. forensische Untersuchungen: In 28 Fällen gelangten Leichentheile zur Untersuchung, wobei in 9 Fällen Vergiftungen festgestellt wurden, und zwar 2 Vergiftungen durch Kohlenoxyd, 2 durch Alkohol, 2 durch Arsen, 1 durch Phosphor, 1 durch Kaliumchlorat, 1 durch Sublimat.

Von sonstigen Untersuchungsobjekten ist ein weißes Pulver bemerkenswerth, das sich in einer mit Auer'schem Brenner versehenen Laterne niedergeschlagen hatte; es bestand im wesentlichen aus wasserfreiem Kupfersulfat. Die Entstehung dieser Substanz wurde darauf zurückgeführt, daß im Auer-Brenner die Schwefelverbindungen des Leuchtgases vollständig zu Schwefelsäure oxydirt waren, welche letztere die Messingtheile des Brenners angegriffen hatte.

Hamburg. Warnung für Mechaniker, Reparaturen der Wasserkästen betr. Vom 8. April 1896. (Amtsbl. S. 161.)

Wiederholt sind von Mechanikern bei Vornahme von Reparaturen der Wasserkästen Bleiweiß oder Mennig enthaltender Kitt oder derartig zubereitete Farben verwandt worden. Dieses Verfahren ist unzulässig, da dadurch Gesundheitsbeschädigungen (Vergiftungen) herbeigeführt werden können.

Leckagen an Wasserkästen sind mit einem Loth zu verlöthen, das den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entspricht, oder es ist gewöhnlicher Glaserkitt, bestehend aus Schlemmkreide und Oel, oder es ist Cement zur Ausbesserung der Fugen zu benutzen. Ebenso ist bleifreie Farbe zu verwenden.

Bei Zuwiderhandlungen wird strafrechtliche Verfolgung eintreten.

Hamburg, den 8. April 1896.

Die Polizei-Behörde.

Belgien. Thätigkeit der Landes-Central-Impfanstalt (Office vaccinogène central de l'état) im Jahre 1895 nach dem dem Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten erstatteten Bericht der Kommission zur Ueberwachung des Impfgeschäfts. (Vgl. S. 93).

Von 216 geimpften Kälbern lieferten 191 verwerthbare Lymphe; der Ertrag bezifferte sich auf 464 905 Portionen; auf 21 685 Impfschnitte waren 18 903 Pusteln aufgegangen. Insgesammt wurden 12 712 Bestellungen durch Versand von 423 532 Impfstoffportionen erledigt. 6015 Empfänger erstatteten über den Ausfall der Impfungen Bericht; von 76 813 Erstimpfungen waren 98,28%, von 30 712 Wiederimpfungen 55,67% erfolgreich. Die Herstellungskosten von je 1 Lympheportion betrugen wenig mehr als 4 Cent.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nürnberg, summarische Uebersichten über die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen der Stadtgemeinde —. Nürnberg 8°.

Nürnberg, Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. bayer. Stadt — f. d. Jahr 1893. Nürnberg. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

36. Woche vom 30. Aug. bis 5. Sept. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	77	3	53	26	24,8	25,7	—	—	—	1	—	4	6	15	12	12	27	—
Altona	149 608	97	5	48	22	16,7	23,7	1	—	—	—	—	4	4	10	6	5	27	2
Augsburg	81 401	44	4	31	16	19,8	28,2	—	—	—	—	—	4	2	7	2	2	18	—
Barmen	128 269	76	4	24	9	9,7	21,0	—	—	1	—	—	4	1	3	—	—	15	—
Berlin	1 688 849	894	32	570	259	17,6	24,2	3	4	5	1	—	45	34	147	62	57	321	10
Beuthen	42 036	31	1	18	8	22,3	29,7	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	16	—
Bielefeld	48 284	38	1	13	4	14,0	20,4	—	—	—	—	—	3	—	3	3	2	7	—
Bochum	54 509	48	1	21	9	20,0	26,3	—	2	—	—	—	4	—	1	—	—	14	—
Bonn	45 115	36	1	21	9	24,2	26,8	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	14	1
Brandenburg	43 257	38	1	12	9	14,4	27,0	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	8	—
Braunschweig	116 277	78	4	47	21	21,0	23,6	—	—	1	—	—	6	2	11	4	4	27	—
Bremen	143 834	85	4	54[2])	21	19,5[2])	20,2	—	—	3	—	—	8	4	10	4	4	29	—
Breslau	377 642	282	13	173[3])	80	23,8[3])	29,9	2	—	—	—	—	19	18	51	6	6	76	7
Bromberg*	46 998	34	1	22	12	24,3	23,6	—	—	—	—	—	—	6	5	4	4	10	1
Charlottenburg*	138 931	88	1	40	18	15,0	24,9	1	—	—	—	—	4	4	7	2	2	24	—
Chemnitz	163 562	142	3	70	38	22,3	31,2	1	—	2	—	—	8	2	1	—	—	53	3
Danzig	126 141	80	1	65	31	26,8	27,4	—	—	—	—	—	7	3	20	20	20	30	5
Darmstadt	64 629	24	—	26	7	20,9	20,5	—	1	—	1	—	1	5	2	—	—	16	—
Dessau	43 227	37	1	12	6	14,4	23,9	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	7	1
Dortmund	113 801	109	4	49	27	22,4	25,0	—	—	1	1	—	5	9	6	4	4	27	—
Dresden†	342 168	183	7	133[4])	54	20,2[4])	23,5	—	1	2	—	1	19	11	26	10	9	69	4
Düsseldorf	179 685	110	4	63	32	18,2	22,7	—	1	—	—	—	5	9	13	4	4	34	1
Duisburg	71 570	52	1	23	10	16,7	24,8	—	—	—	1	—	1	—	5	2	2	16	—
Elberfeld	140 716	94	1	38	10	14,0	21,5	—	—	1	—	—	5	5	3	1	1	23	1
Elbing	46 339	35	1	22	11	24,7	29,5	—	—	1	—	—	1	—	9	7	6	11	—
Erfurt	78 790	44	1	22	11	14,5	22,5	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	16	—
Essen	98 218	93	2	39	16	20,6	25,6	—	—	1	1	—	5	15	4	1	1	12	1
Flensburg	41 314	27	1	8	3	10,1	23,2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	235 052	135	3	64	23	14,2	19,3	—	—	—	—	—	10	6	8	2	2	33	7
Frankfurt a. O.	59 435	34	2	22	10	19,2	27,0	—	—	—	—	1	2	1	7	5	5	11	—
Freiburg i. B.	53 567	25	—	15[5])	5	14,6[5])	23,9	—	—	—	1	—	2	2	2	2	2	7	1
Fürth	46 987	28	1	23	14	25,5	27,6	—	—	—	—	—	2	3	9	3	3	9	—
Gera	44 004	29	—	23	13	27,2	29,0	—	—	2	—	—	—	5	5	—	—	9	2
M.-Gladbach	54 137	34	1	22	8	21,1	25,0	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	14	—
Görlitz	71 109	39	1	31	16	22,7	26,3	—	1	1	1	—	2	—	11	4	4	14	1
Hagen	42 573	35	1	14	6	17,1	24,6	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	9	1
Halberstadt	41 856	22	2	15	7	18,6	26,6	—	—	—	1	—	—	1	6	4	4	7	—
Halle	118 040	64	2	64[6])	27	28,2[6])	24,3	—	—	5	—	—	5	11	18	6	5	23	2
Hamburg†	631 660	378	14	206	101	17,0	25,1	2	—	—	1	—	13	26	25	6	6	130	9
Hannover	214 922	139	4	82	38	19,8	20,9	—	—	—	—	—	12	4	18	18	18	47	1
Harburg	43 465	34	1	17	8	20,3	21,0	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	7	3
Kaiserslautern	41 200	21	—	15	6	18,9	20,9	1	—	—	—	—	3	3	1	1	1	7	—
Karlsruhe	85 208	43	1	30	11	18,3	22,6	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	17	2
Kassel	82 774	46	3	12	1	7,5	19,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	7	1
Kiel	87 592	72	1	40	18	23,7	22,8	—	—	—	1	—	2	2	10	9	9	22	3
Köln	326 068	233	8	159	84	25,4	25,7	5	—	6	—	1	13	15	35	16	15	82	2
Königsberg i. Pr.	173 642	86	6	102	42	30,5	30,2	—	1	2	—	—	4	15	28	14	13	50	2
Königshütte	45 648	55	1	32	16	36,5	28,3	—	—	1	—	—	1	5	6	6	6	18	1
Krefeld*	107 486	59	3	36	12	17,4	23,9	—	1	2	1	—	10	1	5	5	5	14	2
Leipzig	403 461	286	7	182	90	23,5	22,7	2	1	3	1	—	15	19	47	14	13	89	5
Liegnitz	52 059	27	—	20[7])	11	20,0[7])	30,4	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	10	1
Lübeck†	70 605	33	—	17	3	12,5	21,0	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Magdeburg	215 872	132	6	93	41	22,4	26,5	2	1	1	—	—	11	11	18	5	4	47	2
Mainz	77 529	47	2	32	14	21,5	22,5	—	1	—	—	—	2	3	5	1	1	20	1
Mannheim†	92 523	68	1	28	13	15,7	21,4	—	—	—	—	—	6	1	1	1	1	19	1
Metz	59 691	27	—	14	5	12,2	21,4	—	—	—	1	—	—	1	3	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	83 758	49	—	25	13	15,5	23,9[1])	—	—	—	1	—	2	2	9	9	9	10	1
München	413 775	273	3	175	63	22,0	28,2	—	—	1	—	—	14	20	31	5	5	105	4
Münster	57 833	33	—	19	4	17,1	24,5	—	—	—	1	—	2	1	2	2	2	12	1
Nürnberg	164 689	106	6	54	21	17,1	26,1	—	—	—	—	1	11	8	8	2	1	26	—
Offenbach	40 920	14	1	11	3	14,0	21,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	7	—
Osnabrück	45 687	29	2	12	4	13,7	22,0	—	—	—	—	1	1	1	3	1	1	6	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 51 = 18,4‰. — 3) Desgl. 169 = 23,3‰. — 4) Desgl. 121 = 18,4‰. — 5) Desgl. 14 = 13,6‰. — 6) Desgl. 56 = 24,6‰. — 7) Desgl. 19 = 19,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	47	2	20	11	18,5	25,2	—	—	—	—	—	1	3	8	8	7	8	—
Posen	73 656	38	3	34	15	24,0	29,1	—	—	—	—	—	5	6	7	4	4	15	1
Potsdam	58 814	30	1	17	4	15,0	23,5	—	—	1	—	—	1	1	2	1	—	12	—
Remscheid	48 031	32	—	12	6	13,0	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Rixdorf*	62 764	63	1	31	20	25,7	32,3[1]	—	—	2	—	—	2	3	18	9	9	6	—
Rostock	50 394	24	—	5	1	5,2	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	—
Schöneberg*	66 647	47	2	26	21	20,3	20,3[2]	—	—	—	—	—	1	2	12	8	8	11	—
Solingen	41 364	26	2	14	4	17,6	20,4	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	7	1
Spandau	57 036	36	2	21	12	19,1	23,2	—	—	1	—	—	—	3	5	2	2	11	1
Stettin	143 592	91	5	67	31	24,3	25,8	—	—	1	1	—	5	6	17	10	10	35	2
Straßburg i. E.	136 692	69	4	47	12	17,9	25,7	—	1	1	—	—	7	1	8	8	7	28	1
Stuttgart	161 485	62	4	40	18	12,9	20,2	1	—	1	1	—	2	6	7	6	5	20	2
Wiesbaden	75 240	40	3	30	11	20,7	19,3	—	—	1	—	—	4	2	3	3	3	18	2
Würzburg	69 609	27	—	25	8	18,7	25,5	1	—	—	—	—	2	2	4	4	4	16	—
Zwickau	51 114	31	2	19	10	19,3	27,7	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	—

Woche vom 30. August bis 5. September 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	489 496	293	16	133	44	14,2	.	2	—	3	1	—	22	14	13	—	—	74	4
Antwerpen bis 29. August	269 623	132	4	55	17	10,6	.	1	—	1	—	1	8	6	9	.	.	28	1
Brünn bis 29. August	100 785	66	3	51	15	26,3		—	1	—	2	—	10	3	10	10	.	25	—
Brüssel	190 313	74	8	56	8	15,3		1	—	—	—	—	6	4	6	.	.	38	1
Budapest bis 29. August	579 275	417	15	251	86	22,5		2	5	3	7	1	35	21	57	.	.	111	9
Christiania	182 856	46	2	62	12	17,7		—	—	—	1	—	8	7	8	.		38	—
Edinburg	276 514	127		90	21	17,0		1	1	.	.	.	9	2	6	.		71	.
Glasgow	705 052	433	.	264	.	19,5		12	3	3	.	.	.	5	25		.	216	.
Kopenhagen	333 714	190	5	111	51	17,3		—	—	2	—	—	15	9	15	.	.	66	4
Krakau bis 29. August	80 310	31	5	47	6	30,4		—	2	—	—	—	10	3	5	4	2	26	1
Lemberg bis 29. August	136 705	39	4	65	28	24,7		—	—	—	1	—	12	5	3	2	.	42	2
London	4 421 955	2449		1308	345	15,4		24	16	53	14	4	141	87	111	1	1	792	66
Lyon bis 22. August	466 767	150	6	149	31	16,6		—	1	1	2	1	20	13	21	—	—	88	2
Moskau bis 29. August	753 469	.	20	599	301	41,3		7	6	11	9	—	54	6	205	.	.	301	.
New York bis 22. August	1 942 122	1165	61	822	255	22,0		5	1	14	10	3	87	68	134	.	.	393	107
Odessa	353 000		10	212	92	31,2		2	18	2	2	—	10	2	69	69	50	103	4
Paris	2 424 705	1084	70	764	112	16,4		10	—	3	9	4	162	54	61	—	—	429	32
Petersburg bis 22. August	954 400	611	29	490	215	26,7		8	13	19	22	—	51	12	94	—	—	271	.
Prag und Vororte	364 632	208	10	154	32	22,0		—	—	1	1	2	30	11	3	.	.	100	6
Rom bis 25. Juli	473 296	190	28	207	43	22,7		2	—	—	8	1	21	34	38	.	.	97	6
Stockholm bis 29. August	267 100	106	7	80	22	15,6		1	1	—	2	1	12	6	15	8	8	38	4
Triest	161 886	102	4	101	21	32,4		3	1	1	2	—	15	19	8	8	—	50	2
Venedig bis 29. August	161 401	81	—	55	12	17,7		—	—	—	1	—	6	3	10	.	.	34	1
Warschau bis 29. August	553 643	407	12	310	123	29,1		13	25	8	4	2	18	38	82	.	.	118	2
Wien	1 526 623	835	53	476	164	16,2		2	2	8	—	3	89	45	90	—	—	231	6

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. August bis 5. September 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	1	—	4	—	—	3
Scharlach	15 (1)	6 (2)	1	1	2	—	4
Diphtherie	42 (2)	6 (1)	5	4	2 (1)	2	2
Croup	5	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	4	—	2	—	1	2 (1)	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (2)	—	—	2	—	—	1 (1)
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	1	2
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	3
Rose	7	2	1	—	—	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	59 (1)	10	26	22	43 (1)	28	80 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	26 (6)	6	3	4 (1)	4 (2)	4	9 (3)
Lungenschwindsucht	59 (20)	6 (3)	9 (4)	— (1)	10 (1)	9 (4)	19 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	50	15 (1)	4	3	30 (2)	4	11 (2)
Akuter Darmkatarrh	10 (4)	9 (4)	1	2 (1)	3	2	8 (1)
Chron. Alkoholismus	25	1	—	2	2	—	4
Ak. Gelenkrheumatism.	18	5	—	2	8	3	5
And. rheumat. Krankh.	30 (9)	9	1	4	20	10	6
Verletzungen	90 (1)	79 (6)	25	20 (1)	62 (5)	15 (2)	69 (2)
Alle übrigen Krankh.	410 (48)	190 (15)	71 (6)	94 (9)	171 (12)	66 (4)	288 (30)
Summe	861 (95)	345 (32)	149 (10)	164 (13)	359 (24)	147 (11)	519 (46)
Verbliebener Bestand	3888 [6]	1588	692	602	1170	669	2546

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	30./8.-5./9.	14	15	[3]) 53	[3]) 88	2
" Breslau	desgl.	—	14	28	21	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	4	—	—
R.-B. Aachen	desgl.	17	44	1	21	—
" Arnsberg	desgl.	14	188	64	80	4
" Aurich	desgl.	1	14	2	2	—
" Düsseldorf	desgl.	17	235	38	62	9
" Erfurt	desgl.	13	3	8	20	1
" Hannover	desgl.	26	11	11	24	—
" Hildesheim	desgl.	6	27	3	8	1
" Königsberg	23./8.-5./9.	48	164	118	35	—
" Lüneburg	30./8.-5./9.	—	9	—	5	—
" Marienwerder	desgl.	2	19	5	14	—
" Minden	desgl.	6	31	5	43	—
" Münster	desgl.	8	15	7	8	—
" Osnabrück	9./8.-22./8.	5	61	1	16	2
" Posen	30./8.-5./9.	12	99	50	32	1
" Schleswig	desgl.	16	50	28	48	1
" Sigmaringen	1./8.-31./8.	—	—	5	5	1
" Stade	30./8.-5./9.	22	3	4	24	1
" Stettin	desgl.	18	121	14	33	1
" Stralsund	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	1	—	—	5	—
" Wiesbaden	desgl.	10	108	17	18	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	2	—	4	[4]) 12	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	8	4	3	7	1
Reuß ä. L.[5]	1./8.-31./8.	6	11	3	7	—
Schaumburg-Lippe	30./8.-5./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	3	2	4	1
Hamburg	desgl.	7	22	14	[4]) 14	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Physikatsbezirk Greiz. —
[6]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des jüdischen Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 30. August bis 5. September 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	30. August	22,0	11,4	762,2	760,4	759,0	71	58	78	—	ONO	1
	31. "	26,4	14,9	757,4	757,6	757,0	89	74	87	—	OSO	1
	1. September	21,9	16,4	755,1	754,6	754,4	89	85	92	—	OSO	0—1
	2. "	21,2	13,3	754,5	755,5	755,0	97	67	95	5,1	SW	0—1
	3. "	16,7	11,3	755,0	755,9	756,6	93	78	97	5,4	SSW	1
	4. "	20,3	9,5	757,0	755,6	755,1	93	54	76	0,5	SW	1—2
	5. "	21,3	11,6	754,2	753,4	752,7	95	62	77	—	SW	0—1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	30. August	14,7	10,2	716,3	715,1	715,0	94	75	95	—	NO	1,6
	31. "	19,8	7,7	715,9	715,9	717,0	87	61	89	—	NW	0,4
	1. September	22,2	9,8	716,5	715,6	716,0	85	55	86	7,6	SW	1,2
	2. "	17,0	10,9	716,0	716,7	716,2	92	73	88	5,7	W	1,5
	3. "	19,6	6,6	717,3	717,4	718,3	80	59	82	—	W	1,4
	4. "	22,5	8,1	718,5	717,5	716,3	80	40	82	—	W	0,7
	5. "	22,3	10,2	713,9	714,1	715,2	74	68	97	10,6	NW	1,3

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 17* bis 24*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 23. September 1896.** Nr. 39.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 29. August bis 5. September wurden in Alexandrien 18 Erkrankungen (und 15 Todesfälle) angezeigt, vom 28. August bis 4. September in Damiette — (1), Port Said — (2), Suez 3 (1), vom 25. bis 31 August in Kairo 19 (46), in den Bezirken Sohag 25 (44), Guergueh 54 (109), Tama 55 (35), Tahta 12 (51), außerdem in 42 verschiedenen Städten und Bezirken 145 (225). Die Gesammtzahl der bis zum 4. September gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 20 289 (16 841), in Alexandrien 1052 (891).

Straits Settlements. In Singapore (vgl S. 639) sind am 10. August 9 Mekkapilger nach der Entlassung aus der Quarantäne erkrankt und von da ab täglich 1 bis 3 Erkrankungen festgestellt worden.

Pest. China. Einer Mittheilung vom 31. Juli zufolge wird die Krankheit in Swatow (vgl. S. 517) als erloschen angesehen, nachdem seit Mitte des Monats neue Fälle nicht zur amtlichen Kenntniß gelangt waren.

Gelbfieber. Auf Cuba wurden in Havana vom 14. bis 20. August 56 Todesfälle (bei ungefähr 145 Erkrankungen) festgestellt, vom 9. bis 15. August in Cardenas 8 (26), in Santiago 27, vom 10. bis 16. August in Cienfuegos 14, vom 13. bis 19. August in Matanzas 29. In Guantanamo kamen im Juli 13 Todesfälle zur Anzeige.

In Vera Cruz wurden am 29. Juli 3, vom 30. Juli bis 3. August 6 Erkrankungen gemeldet. (Public health reports Nr. 35.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Warschau 6 Todesfälle; Paris 6, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Petersburg 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; **Influenza:** London 3, Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Edinburg — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Arnsberg 124, Düsseldorf 284, Königsberg 157, Posen 140, Stettin 127, Wiesbaden 119, in Kopenhagen 36, Petersburg 25 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Königsberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 86, Budapest 26, Kopenhagen 28, London 133 (Krankenhäuser), Paris 39, Petersburg 95, Wien 45 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Halberstadt — Erkrankungen wurden angezeigt in Budapest 35, Christiania 27, Paris 32, Petersburg 176 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 40, Breslau 29, im Reg.-Bez. Königsberg 121, in Wien 34, Budapest 21, Christiania 24, Edinburg 58, Kopenhagen 38, London 316 (Krankenhäuser), Paris 32, Petersburg 46.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Egypten. Der Gesundheitsrath hat am 1. September beschlossen, den Artikel 2 der Reglements gegen die Cholera und für die Suezkanaldurchfahrt (vgl. S. 486, 487) so auszulegen, daß Schiffe ohne Arzt an Bord, welche nicht Postschiffe sind und seit mehr als 14 Tagen einen Cholerafall an Bord nicht gehabt haben, wie Postschiffe behandelt werden sollen. Sie können hiernach, sobald sie an den Mosesquellen desinfizirt sind, zum freien Verkehr im Suezkanal zugelassen werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Seit dem 7. August werden reine Gesundheitspässe ausgestellt, da die Pest als erloschen angesehen wird.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 8. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Insel Martinique für verseucht erklärt worden.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse Wiens 1891/93. (Nach dem Bericht des Wiener Stadtphysikats über seine Amtsthätigkeit rc.) Vgl. Veröff. 1893 S. 353.

In den Berichtszeitraum fiel als das für die Gesundheitspflege Wiens wichtigste Ereigniß die Einverleibung der Vororte. Vom 1. Januar 1892 ab nahm die kommunale Besorgung des Sanitätswesens im erweiterten Stadtgebiete ihren Anfang.

Sterblichkeit. Von der auf die Mitte der Jahre berechneten Wohnbevölkerung, welche sich auf 1368156, 1406933 und 1435931 stellte, starben ausschließlich der Ortsfremden 24,32 ‰ im Jahre 1891, 24,28 und 23,34 in den Jahren 1892 und 1893. Die Zahl der Lebendgeborenen belief sich auf 34,35, 33,04 und 33,05 ‰ d. E., der Todtgeborenen auf 5,40, 5,56 und 5,72% der insgesammt Geborenen. Der Höhepunkt der Sterblichkeit fiel 1891 auf den April mit 111,7 Todesfällen im monatlichen Tagesdurchschnitt, 1892 auf den Januar mit 126,03 und 1893 auf den Mai mit 116,42. Die wenigsten Sterbefälle hatten im Mittel in den Jahren 1891 und 1892 der Monat Oktober mit 75,13 und 72,58, im Jahre 1893 der September mit 71,73. Auf die Erhöhung der Sterblichkeit hatten die Krankheiten der Athmungswege einen wesentlichen Einfluß.

Von je 100 Todesfällen verursachten:

	1891	1892	1893
Infektionskrankheiten	34,02	32,37	33,61
Krankheiten der Athmungsorgane .	17,04	19,24	18,8
„ „ Verdauungsorgane .	11,49	13,6	11,45
„ des gesammten Nervensystems	10,7	9,58	9,09

Den entzündlichen Krankheiten der Athmungs- und Verdauungsorgane erlagen 15,09, 17,17, 16,86 bezw. 9,39, 10,66, 9,06% der Gestorbenen.

Die Säuglingssterblichkeit hat sich durch die Einbeziehung der Vororte beträchtlich erhöht. Unter je 100 Gestorbenen sämmtlicher Altersklassen befanden sich im Jahre 1887: 25,90 Kinder im 1. Lebensjahre, 1888: 25,73, 1889: 26,49, 1890: 26,68, 1891: 30,36, 1892: 30,70, 1893: 29,21. Die alten Gemeindegebiete wiesen mit Ausnahme von dreien geringere Sterbeziffern der untersten Altersstufe auf als die neuangegliederten. Im Jahre 1891 starben von je 100 Lebendgeborenen in dem unter den alten Stadtbezirken in dieser Beziehung günstigsten Bezirk I 10,04 Säuglinge, während die höchste Ziffer mit 32,34 in dem zu den neuen Stadttheilen gehörigen Bezirk XIX festgestellt wurde.

Die Gesammtzahl der Gestorbenen berechnete sich für das Jahr 1891 auf 34479, 1892 und 1893 auf 34820 und 34352, davon entfielen auf Infektionskrankheiten (einschl. Tuberkulose) 11374, 11031 und 11226. Die Zahl der zur Anzeige gelangten Erkrankungen an Infektionskrankheiten (ausschl. Tuberkulose) betrug 27557, 25523 und 31488; die Zunahme derselben im Jahre 1893 war auf die größere Verbreitung von Masern, Scharlach und Diphtherie, vielleicht auch auf strengere Beobachtung der Anzeigepflicht in den Vorortsbezirken zurückzuführen.

Von Pocken sind 1892 und 1893 52 (davon 11 mit tödtlichem Ausgange) und 183 (37) Fälle zur Meldung gelangt; 1891 betrug diese Zahl für das alte Stadtgebiet 482, für die neuangegliederten Bezirke 1556 mit insgesammt 461 Todesfällen. Das Jahr 1892 wies die niedrigste seither beobachtete Erkrankungsziffer auf. Wasserpocken wurden in den 3 Berichtsjahren im alten Stadtgebiet in 1937, 1623 und 1863, in den angegliederten Vorortsbezirken in 1207, 915 und 1026 Fällen angezeigt. Todesfälle in Folge von Wasserpocken sind nicht vorgekommen. Die Todesfälle, welche bei einer geringen Anzahl von Wasserpockenerkrankungen kleiner Kinder beobachtet wurden, waren durch anderweitige Krankheiten, wie Luftröhrenkatarrh, katarrhalische Lungenentzündung, Magendarmkatarrh bedingt. An Scharlach erkrankten den Anzeigen zufolge in den Berichtsjahren 2803 (davon 271 gestorben), 2356 (242) und 3261 (311) Personen, an Diphtherie und Croup 3701 (1310), 4332 (1546) und 4726 (1615), an Unterleibstyphus 326 (85), 532 (115) und 487 (103), an Ruhr 35 (19), 30 (10) und 28 (11), an Masern 12184 (855), 11374 (825) und 15504 (1225), an Keuchhusten 1935 (140), 2821 (194) und 2080 (123), an Kindbettfieber 234 (157), 207 (120) und 272 (176), an Rothlauf 1057 (110), 1134 (86) und 1905 (117), an Flecktyphus 2 (1), 3 (—) und 3 (2). Erkrankungen an Trachom wurden in 103, 147 und 145 Fällen gemeldet; an Rotz starben in dem Berichtszeitraum 2 Personen; an Milzbrand erkrankten insgesammt 14, davon 10 im Jahre 1893.

Lungentuberkulose hatte an der Gesammtsterblichkeit mit 20,56, 19,49 und 18,87% Antheil. Von je 10000 der auf die Mitte der Jahre berechneten Wohnbevölkerung starben 55,42, 53,42 und 49,12. In den ehemaligen Vororten war die Tuberkulosesterblichkeit höher als in dem alten Stadtgebiete. Es starben in den Berichtsjahren im alten Stadtgebiete von je 10000 E. 42,4, 38,3 und 37,3 gegenüber 62,5, 59,8 und 52,8 in den angegliederten Bezirken.

Die Influenza trat Ende 1891 und Anfang 1892, sowie 1893 wieder auf, erreichte jedoch nicht die Ausdehnung wie im Jahre 1890.

Die Handhabung der Maßregeln gegen Infektionskrankheiten hat im Berichtszeitraum mit Ausnahme bei Cholerafällen und choleraverdächtigen Krankheiten eine wesentliche Aenderung gegen früher nicht erfahren. Das Impfwesen ist durch allgemeine Einführung thierischer Lymphe bei der öffentlichen Impfung und durch die oberbehördliche Regelung der Impfung bei den Schulkindern wesentlich verbessert worden. Die Zahlen der Erstimpfungen betrugen in den Berichtsjahren 19371, 26937 und 24973. Die Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera bezogen sich auf die Reinigung und Reinhaltung der Stadt, zweckmäßige Beseitigung des Kanal- und Senkgrubeninhalts, auf Vorkehrungen zur möglichst allgemeinen Verwendung des Hochquellenwassers im Haushalt, Vermehrung der Dampfdesinfektionsapparate, Sicherstellung ärztlicher Hülfe für Unbemittelte, Durchführung der Anzeigepflicht, ärztliche Untersuchung und Ueberwachung von Reisenden, Vorsorge für den Transport und die Isolirung Erkrankter und Verdächtiger, Vorkehrungen für bessere Ernährung der ärmeren Bevölkerung u. s. w.

Der eingehende Bericht enthält außerdem eine Fülle von Angaben über hygienische und sanitätspolizeiliche Neueinrichtungen, die Handhabung des Gesundheitsdienstes, die Fürsorge für die Anstaltskrankenpflege, für arme verlassene und erkrankte Kinder u. dergl.

Die Sanitätsaufseher, deren Zahl 33 betrug, haben den an sie gestellten Anforderungen im Allgemeinen entsprochen.

Chemische und mikroskopische Untersuchungen wurden im Berichtszeitraum 2369 ausgeführt, darunter 927 von Wasserproben, 14 von Erde, 237 von Mehl, 13 von Milch, 47 von Butter. Von den letzteren Proben enthielten einige bedeutende Mengen von Käsestoff. Von 140 untersuchten Proben von Wein und weinähnlichen Getränken waren 50 gefälscht, hatten Zusätze von Wasser und Alkohol erfahren oder waren überhaupt Kunstweine; zwei davon waren in Folge ihres Amylgehalts als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Gutachten wurden erstattet über die Benutzung der Volksbäder seitens der Schulkinder, über Verhaltungsmaßregeln für die Schuljugend beim Baden, Schwimmen und Eislaufen, Errichtung von Spielplätzen, Wasserversorgung von Schulen, den Werth besonderer Schulbankarten, ferner über Müllverbrennung, Beseitigung des Spucknapfinhalts der Krankenhäuser, Erbauung von Arbeiterhäusern u. s. w.

Die Desinfektionen wurden unter der Aufsicht der städtischen Aerzte von den 33 Sanitätsaufsehern ausgeführt. Die Zahl der in Wien für die Benutzung bereit gehaltenen Desinfektionsapparate betrug 64; davon waren 23 Eigenthum der Stadtverwaltung.

Das Medizinalpersonal setzte sich am Schlusse des Berichtszeitraums aus 1754 Doktoren der Medizin, 5 Magistern der Chirurgie, 48 Wund- und Geburtsärzten, 3 nur zur Zahnheilkunde berechtigten Personen, 4 dazu ausnahmsweise berechtigten, 100 Apothekern, 118 Thier- und 4 Pferdeärzten, 10 Kurschmieden und 1567 Hebammen zusammen.

Rettungswesen. Die k. k. Sicherheitswachen leisteten in 11 657 Fällen Hülfe, darunter bei plötzlichen Erkrankungen und Verunglückungen auf offener Straße in 2561, 3888 und 4516 Fällen. Die Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft hatte 878, 1116 und 1408 Hülfeleistungen bei plötzlichem Unwohlsein, 1818, 2132 und 2864 bei Verletzungen, 212, 205 und 247 bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen, 985, 1214 und 1607 bei Irrsinnigen, Geburten und Todten aufzuweisen.

Der **Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien** (vgl. S. 576) besserte sich während des 2. Viertels des Jahres 1896, außer auf Java. Dortselbst herrschte fast überall Fieber, besonders stark in den Residentschaften bezw. Abtheilungen Loemadjang und Djombank (Ostjava), Samarang und Demak (Mitteljava), Krawang und Batavia (Westjava). Die Pocken suchten vornehmlich Batavia heim. Beri-Beri trat während der Berichtszeit im Waisenhause zu Samarang auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Waagen und Gewichte für Jodoform. Vom 16. Mai 1896.

Bei Gelegenheit der Revision der Waagen und Gewichte in den Apotheken hat sich ergeben, daß alle Eisen- und Stahltheile, also Schneiden und Pfannen, an Jodoformwaagen, sofern dieselben in dem für die Aufbewahrung des Arzneimittels bestimmten Kasten mit aufbewahrt wurden, vollständig durchgerostet waren und daß die Waagen deshalb als unbrauchbar ausgeschieden werden mußten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Apotheker des dortigen Bezirks auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und gefälligst zu veranlassen, daß die für die Abgabe von Jodoformium bestimmten besonderen Waagen und Gewichte in Zukunft in einem besonderen Kästchen außerhalb des Jodoformbehältnisses untergebracht werden.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten . . . . . Hochwohlgeboren zu . . . . . .

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Prüfung für beamtete Thierärzte. Vom 19. August 1896.

Das Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen, vom 19. Juni 1876 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 191) hat sich in mehreren Punkten als der Aenderung bedürftig erwiesen. Insbesondere ist eine Theilung des jetzigen 2. Prüfungsabschnitts in zwei selbständige Abschnitte und der Erlaß bestimmter Vorschriften für die Wiederholung der Prüfung erforderlich geworden. Ich habe deshalb heute neue Prüfungsvorschriften erlassen, welche unter Aufhebung des Regulativs vom 19. Juni 1876 am 1. Januar 1897 in Kraft treten.

Dem . . . . übersende ich anliegend 1 Exemplar dieser Vorschriften zur Kenntnißnahme.

Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen. Vom 19. August 1896.

§ 1 Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach § 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (G.-S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Technischen Deputation für das Veterinärwesen ernennt.

§ 2. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 28. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „sehr gut“ und „gut“ in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein durch amtliche Zeugnisse zu führender Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die Technische Deputation für das Veterinärwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach § 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verfolgt werden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

1. in den schriftlichen,
2. in den praktischen und
3. in den mündlichen Abschnitt.

§ 5. Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen Thierheilkunde, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau) zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission festgestellt und dem Kandidaten durch die Technische Deputation für das Veterinärwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den litterarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Texte regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungskommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder das aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens sechs Monate nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 7. Für die schriftliche Prüfung kommen die Zensuren:

„sehr gut“,
„gut“,
„genügend“,
„ungenügend“

zur Anwendung.

Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden.

§ 8. Hat eine schriftliche Arbeit die Zensur „ungenügend“ erhalten, so kann der Kandidat sich nach Ablauf von drei Monaten eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete erbitten (Nachprüfung). Die Arbeit ist alsdann innerhalb dreier Monate abzuliefern. Wird sie wiederum ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten nochmals nach Ablauf von sechs Monaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden (Wiederholung der Nachprüfung). Auch diese Arbeit ist innerhalb dreier Monate einzuliefern. Erhält sie die Zensur „ungenügend“, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung oder die Wiederholung der Nachprüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben sich erbittet.

Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend befunden worden, so können dem Kandidaten nach Ablauf von sechs Monaten auf seine Bitte neue Aufgaben ertheilt werden (Wiederholung der Prüfung). Die neuen schriftlichen Arbeiten sind in längstens sechs Monaten einzuliefern. Wird von diesen Arbeiten auch nur eine ungenügend befunden, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben erbittet.

Dem ungenügenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gleich erachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist oder der bewilligten Nachfrist (§ 6).

§ 9. Ist die schriftliche Prüfung „ungenügend“ ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungsarbeiten mit den ertheilten Zensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen, welcher dem Kandidaten das ungenügende Ergebniß der Prüfung eröffnen wird.

§ 10. Praktische Prüfung.

Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb sechs Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Technischen Deputation schriftlich zu melden. Diese beraumt einen Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Kandidaten gemeldet hat. Bleibt der Kandidat in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe aus, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Die praktische Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Erledigung der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

§ 11. Die praktische Prüfung wird in der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin vor der Kommission (§ 1) abgelegt. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober werden keine Prüfungen abgehalten. Die praktische Prüfung zerfällt in zwei Theile.

Der Kandidat hat:

1. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen;

2. a) die vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen Thieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktiren, und

b) ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat.

Die Kommission für jeden Theil der praktischen Prüfung besteht aus zwei Examinatoren.

§ 12. Ueber das Ergebniß der praktischen Prüfung wird von den betheiligten Examinatoren (§ 11) eine mit Gründen versehene Zensur ertheilt.

Die Bezeichnung der Zensuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§ 11) ungenügend, so kann der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten zu einer Nachprüfung in diesem Theile zugelassen werden. Besteht der Kandidat in der Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der praktischen Prüfung die Zensur „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung der praktischen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der praktischen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so ist auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der praktischen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von dem bereits begonnenen Theile der praktischen Prüfung zurück, so wird dies dem ungenügenden Ergebnisse gleich geachtet.

§ 13. Mündliche Prüfung.

Unmittelbar an die praktische Prüfung schließt sich die mündliche Prüfung an, zu welcher nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die praktische Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Theile:

1. die Prüfung in der gerichtlichen Thierheilkunde,
2. die Prüfung in der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau).

Die Kommission besteht aus zwei Examinatoren.

§ 14. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die Zensuren der Examinatoren enthalten muß.

Die Bezeichnung der Zensuren erfolgt nach den im § 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§ 13) ungenügend, so ist dem Kandidaten eine Nachprüfung in diesem Theile nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten. Besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der mündlichen Prüfung die Zensur „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist, so ist auch die praktische Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 15. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann, falls besondere Umstände es erforderlich machen, Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 8, 12 und 14 gestatten.

§ 16. Die Schlußzensuren für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für das Gesammtergebniß der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Die Schlußzensur lautet:

1. „sehr gut", wenn der Kandidat in mindestens zwei Abschnitten die Zensur „sehr gut" und in einem „gut" erhalten hat,

2. „gut", wenn in zwei Abschnitten mindestens „gut" und in einem Abschnitte „genügend" erzielt worden ist,

3. „genügend", wenn bei bestandener Prüfung keiner der Fälle zu 1 und 2 vorliegt,

4. „ungenügend", wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

Nach Erledigung der mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungsarbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußzensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche die drei Prüfungsabschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt.

§ 17. Die Prüfungsgebühren betragen 50 ℳ und zwar für den schriftlichen Prüfungsabschnitt 20 ℳ, für den praktischen Prüfungsabschnitt 20 ℳ und für den mündlichen Prüfungsabschnitt 10 ℳ.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei der Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitte eingezahlt.

Tritt ein Kandidat während der praktischen Prüfung zurück, so werden ihm die Prüfungsgebühren für den mündlichen Prüfungsabschnitt erstattet.

Bei jeder Nachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsabschnitte sind je 10 ℳ und bei jeder Nachprüfung im dritten Prüfungsabschnitte 5 ℳ, bei jeder Wiederholung des ganzen ersten oder zweiten Prüfungsabschnittes je 20 ℳ und bei jeder Wiederholung des ganzen dritten Prüfungsabschnittes 10 ℳ Prüfungsgebühren zu entrichten.

§ 18. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung der früher erlassenen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bereits begonnene Prüfungen sind alsdann nach den neuen Vorschriften fortzusetzen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. den Viehabtrieb vom städtischen Viehhof. Vom 25. Juli 1896.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetzsamml. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes angeordnet.

§ 1. Die dem städtischen Viehhofe zugeführten Rinder, Schafe und Schweine dürfen vom Viehhofe erst dann wieder entfernt werden, nachdem sie unmittelbar vor der Fortschaffung thierärztlich untersucht und frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind.

§ 2. Ueber das Ergebniß der Untersuchung erhält der Eigenthümer der Thiere, bezw. der von ihm mit dem Transport derselben betraute Treiber ꝛc. von dem untersuchenden Thierarzt eine Bescheinigung („Ausfuhrschein"), welche bei Verladungen auf der Eisenbahn dem die Verladung leitenden Eisenbahnbeamten, beim Abfahren der Thiere auf Wagen oder beim Wegtreiben dem den Ausgang des Viehhofes überwachenden Schutzmann, in dessen Abwesenheit dem am Ausgange stationirten Pförtner, abzugeben ist. Zur Ueberführung der Thiere vom Viehhofe zum Schlachthofe bedarf es in der Regel eines Ausfuhrscheines nicht.

§ 3. Das Abfahren von Vieh aller Art auf Wagen und das Wegtreiben von Schafen vom Viehhofe nach der Straße (Eldenaerstraße) ist auf folgende Tagesstunden beschränkt:

in den Monaten	auf die Zeit von			
Januar u. Dezember	8 Uhr Morgens	bis	4 Uhr	Nachm.
Februar u. November	8 „ „	„	5 „	„
März u. Oktober	8 „ „	„	6 „	Abends
April bis September	7 „ „	„	7 „	„

§ 4. Das Entfernen von Thieren vom Viehhofe ohne vorhergegangene thierärztliche Untersuchung oder außerhalb der vorstehend in § 3 angegebenen Stunden wird, falls nicht seitens der Veterinärpolizei für den besonderen Fall die schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist, mit Geldbuße von 3 bis 30 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schlachtviehs. Vom 18. Mai 1896. (Amtsbl. S. 195.)

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Wer in denjenigen Städten des Regierungsbezirks, in welchen ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang (§ 2 des Gesetzes $\frac{\text{13. 3. 68. G.-S. S. 277)}}{\text{9. 3. 81. G.-S. S. 273)}}$ nicht besteht, sowie in denjenigen Landgemeinden, für welche dies mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses durch Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten im Amtsblatt bestimmt wird, solange für dieselben ein öffentliches Schlachthaus mit Schlachthauszwang nicht errichtet ist, Pferde, Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, sowohl vor dem Schlachten das Schlachtvieh auf seinen Gesundheitszustand als auch nach dem Schlachten das ausgeschlachtete Thier auf seine Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen durch einen „amtlich zugelassenen" Schlachtviehbeschauer untersuchen zu lassen (§ 3).

Erst nachdem der Besitzer vom Schlachtviehbeschauer die erforderliche Bescheinigung über die Gesundheit und Tauglichkeit des Fleisches erhalten und das Fleisch abgestempelt worden ist, darf letzteres zum Zwecke des Genusses für Menschen Verwendung finden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf das Schlachten von Kälbern unter drei Monaten, Schafen und Ziegen, soweit deren Fleisch lediglich zum eigenen Bedarf bestimmt ist.

§ 3. Nur die nach Maßgabe der Vorschriften der Anweisung für die öffentlichen Schlachtviehbeschauer vom heutigen Tage von der Polizei-Verwaltung amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauer sind zuständig die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen, doch müssen dieselben stets von einem Thierarzt ausgeführt werden

1. vor und nach dem Schlachten von Pferden,

2. nach der Nothschlachtung (§ 6) von Rindvieh in Folge innerer Krankheiten; bei Knochenbrüchen und äußeren Verletzungen nur dann, wenn solche länger als 12 Stunden vor der Nothschlachtung erfolgt sind.

Sofern das Fleisch des nothgeschlachteten Rindes zum eigenen Bedarf Verwendung findet, genügt die Untersuchung durch den amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauer.

§ 4. Wer ein Schlachtthier (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig einem Schlachtviehbeschauer anzuzeigen.

§ 5. Ohne Gestattung des amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauers darf Schlachtvieh (§ 1) weder

geschlachtet noch nach der Schlachtung verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung des geschlachteten Thieres kein Theil desselben beseitigt werden.

Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des zweiten Tages nach Ertheilung derselben.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile des geschlachteten Thieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Thier verworfen wird, nach Anweisung der Ortspolizeibehörde durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen, oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerthen.

§ 6. In Nothfällen ist das Schlachten (Nothschlachtung) ohne vorherige Anzeige, Untersuchung, oder Gestattung erlaubt, nämlich beim Schlachten erkrankter oder erheblich verletzter Schlachtthiere (§ 3 Nr. 2).

Doch ist in solchen Fällen seitens des Schlachtenden eine Bescheinigung der Ortspolizei, oder Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher darüber beizubringen, daß das Thier beim Schlachten noch gelebt hat.

§ 7. Wer frisches Fleisch in einen Ort, auf welchen die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung finden, aus einem Ort, wo eine obligatorische Schlachtviehbeschau nicht eingeführt ist, einbringt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkauf, oder zur Verwendung in Gast- oder Speisewirthschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Thiere herrührt, welches beschaut und gesund befunden ist.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung sowie der nachfolgenden Ausführungsvorschriften werden für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, falls nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 n Kraft. Die Polizeiverordnung, betreffend die Unterisuchung von Schweinefleisch auf Trichinen und Finnen vom 10. September 1892[1]) wird hierdurch nicht berührt mit der Maßgabe, daß innerhalb des Geltungsbereiches der gegenwärtigen Polizeiverordnung die Untersuchung von Schweinefleisch auf Finnen und Trichinen von den amtlich zugelassenen Schlachtviehbeschauern zu bewirken ist.

Der Regierungs-Präsident.

Anweisung, betr. die Anstellung und die Obliegenheiten der Schlachtviehbeschauer.

§ 1. Zur Ausübung der Schlachtviehbeschau dürfen innerhalb der Städte und Landgemeinden, in welchen die allgemeine obligatorische Schlachtviehbeschau eingeführt ist, sowie in den öffentlichen Schlachthäusern mit Schlachthauszwang nur solche Personen die Thätigkeit eines Schlachtviehbeschauers ausüben, welche nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften amtlich zugelassen sind.

§ 2. Als Schlachtviehbeschauer sind amtlich zuzulassen:

a) approbirte Thierärzte;

b) andere unbescholtene und zuverlässige Personen auf Grund eines Prüfungszeugnisses (§ 3) sowie eines Ausweises darüber, daß sie die zur Ausübung der Trichinenschau in Gemäßheit des § 2 der Anweisung, betreffend die Anstellung und Obliegenheiten der Fleischbeschauer vom 10. September 1892 erforderliche Prüfung bestanden haben.

Personen, welche das Schlachten und den Handel mit Fleisch gewerbsmäßig betreiben, dürfen als Schlachtviehbeschauer nicht zugelassen werden.

§ 3. Die im § 2b erwähnte Prüfung erfolgt durch den zuständigen Kreisthierarzt bezw. dessen Stellvertreter. Die von demselben ausgestellten Prüfungszeugnisse berechtigen an sich noch nicht zur amtlichen Ausübung der Schlachtviehbeschau.

Die Prüfungen finden jederzeit statt. Die Meldungen dazu sind dem Kreisthierarzt bezw. dessen Stellvertreter direkt einzureichen, welcher hierauf den Prüfungstermin zu bestimmen hat.

Der Meldung ist ein polizeiliches Führungsattest und der Nachweis einer mindestens dreiwöchentlichen Beschäftigung an einem öffentlichen, unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthause beizufügen.

§ 4. In der vor dem Kreisthierarzt abzulegenden Prüfung hat der zu Prüfende die Kenntniß nachfolgender Gegenstände nachzuweisen:

a) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Nahrungsmittelgesetz) Verordnungen und Anweisungen, insbesondere auch die Vorschriften über die Anzeigepflicht in dem Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{\text{23 Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$;

b) die einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihre Benennungen;

c) die Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande;

d) die Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und im todten Zustande, Benennung und Beschreibung der hauptsächlichsten für die Schlachtviehbeschau in Betracht kommenden Krankheiten und krankhaften Zustände;

e) die Merkmale verdorbener und gesundheitsschädlicher Fleischwaaren;

f) die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere Rinderpest, Milzbrand, Tollwuth, Lungenseuche des Rindes, Rothlauf der Schweine, Schweineseuche, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose u. s. w.

§ 5. Für die Prüfung ist von dem zu Prüfenden eine Gebühr von 6 ℳ zu entrichten Sollte auf Wunsch desselben die Prüfung außerhalb des Wohnortes des Kreisthierarztes erfolgen, so sind außer den Prüfungsgebühren auch noch die gesetzmäßigen Diäten und Fuhrkosten an den Examinator zu zahlen.

§ 6. Die amtliche Zulassung, Bestallung eines Schlachtviehbeschauers erfolgt auf Antrag durch die für den Ort seiner Wirksamkeit zuständigen Ortspolizeibehörde für den Bezirk derselben je nach dem Bedürfniß unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die amtliche Zulassung von Laien-Schlachtviehbeschauern (§ 2b) an öffentlichen Schlachthäusern unterliegt der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Die zugelassenen Schlachtviehbeschauer werden durch Handschlag an Eidesstatt von der Ortspolizeibehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie sind nicht Beamte sondern Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung.

§ 7. Ueber die erfolgte Bestallung und Verpflichtung wird dem betreffenden Schlachtviehbeschauer eine mit Siegel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, versehene, stempelpflichtige Urkunde ausgestellt. welche ihn zur Vornahme der im § 1 der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs vom heutigen Tage bezeichneten Untersuchungen berechtigt.

Jede Zulassung eines Schlachtviehbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig mit der Zulassung als Schlachtviehbeschauer ist auch die Uebertragung der Funktionen als Fleischbeschauer für den betreffenden Bezirk in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 10. September 1892 betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen verbunden.

§ 8. Die Zulassung verliert ihre Giltigkeit, sobald dieselbe widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt ohne förmliches Verfahren und wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zulassung erlischt ferner, sobald der Schlachtviehbeschauer sich gewerbsmäßig mit der Schlächterei, oder dem Handel mit Fleisch befaßt.

Die Ortspolizeibehörde kann die Zulassung widerrufen:

a) wenn dem Schlachtviehbeschauer Fahrlässigkeit in den Untersuchungen oder allgemeine Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird,

[1]) Veröff. 1893 S. 267.

b) wenn er ihm übertragene Untersuchungen unentschuldigt unterläßt, ohne Grund verweigert oder ungebührlich verzögert,

c) wenn er sein Amt niederlegt.

Der Widerruf der Zulassung als Laien-Schlachtviehbeschauer an einem öffentlichen Schlachthause bedarf, insofern nicht dringende Umstände ein sofortiges Einschreiten nothwendig machen, der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. In Fällen, in welchen die Ortspolizeibehörde den Widerruf selbstständig ausspricht, ist die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachträglich einzuholen.

Der Schlachtviehbeschauer hat von jeder Veränderung seiner Wohnung der für den Ort seiner Wirksamkeit zuständigen Ortspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

Will derselbe in einem andern Ortspolizeibezirk die Schlachtviehbeschau ausüben, so kann die hierfür zuständige Ortspolizeibehörde die bereits ertheilte Bestallung auch für diesen giltig erklären, einer besonderen Verpflichtung bedarf es in diesem Falle nicht, jedoch muß eine erneute diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung stattfinden.

§ 9. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben sich die auf Grund der im § 2 b zugelassenen Schlachtviehbeschauer einer Wiederholungsprüfung vor dem Kreisthierarzt zu unterwerfen.

Die Kosten einer solchen Nachprüfung betragen 4 ℳ.

§ 10. Jeder Schlachtviehbeschauer ist verpflichtet den an ihn gerichteten Aufträgen auf Untersuchung von Schlachtvieh möglichst bald nachzukommen, falls nicht dringende Behinderungsgründe vorliegen. In diesem Falle hat der Schlachtviehbeschauer dem Besitzer des zu untersuchenden Schlachtthieres sofort Mittheilung zu machen, damit sich dieser noch rechtzeitig an einen anderen Schlachtviehbeschauer wenden kann.

Ist der Schlachtviehbeschauer längere Zeit hindurch (über 24 Stunden) behindert, die Schlachtviehbeschau auszuüben, so hat er der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 11. Die von Schlachtviehbeschauern auszuführende Schlachtviehbeschau zerfällt:

a) in die ordentliche, das ist diejenige, welche auf Anzeige des dazu verpflichteten Vieh- oder Fleischbesitzers (§§ 1 und 6 der Polizeiverordnung), und

b) in die außerordentliche, das ist diejenige, welche ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenhändlers vorzunehmen ist.

§ 12. Der außerordentlichen Schlachtviehbeschau unterliegen Fleisch und Fleischwaaren, welche in den Verkaufsstätten der Schlächter und gewerbsmäßigen Fleischwaarenverkäufer, oder auf Märkten, oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Schlachtviehbeschau ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung von Polizeibeamten so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

§ 13. Bei der ordentlichen Schlachtviehbeschau hat der Schlachtviehbeschauer die Schlachtthiere sowohl vor dem Schlachten im lebenden Zustande (äußere Beschau), als auch nach demselben (innere Beschau) bezüglich der Beschaffenheit der Eingeweide und des Fleisches einer Untersuchung zu unterziehen. Auf ihm zugehende Anzeigen von Schlachtungen hat der Schlachtviehbeschauer sich so zeitig zu dem Schlachtort hinzubegeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht wesentlich aufgehalten wird.

§ 14. Bei der äußeren Beschau ist darauf zu achten, daß das Thier sich nicht in schlechtem Nährzustande befindet, fieberfrei ist und auch sonst kein Zeichen einer inneren Erkrankung oder Verletzungen aufweist, welche von wesentlichem Einfluß auf die Beurtheilung des Fleisches bezüglich seiner Brauchbarkeit zum menschlichen Genuß sind. In den genanten Fällen darf der Schlachtviehbeschauer das Schlachten nicht gestatten, sondern muß der Ortspolizeibehörde behufs geeigneter Beaufsichtigung sofort Anzeige machen. Besteht der Besitzer des Schlachtthieres auf dessen Schlachtung, so hat die Ortspolizeibehörde einen Thierarzt, und wenn der Beschauende selbst Thierarzt ist, dem zuständigen Kreisthierarzt, im Falle letzterer Schlachtviehbeschauer ist, einen anderen beamteten Thierarzt hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Viehschau sind von dem Besitzer des Schlachtthieres zu tragen wenn das Gutachten des hinzugezogenen Sachverständigen zu Ungunsten des Besitzers ausfällt, in den anderen Fällen die Ortspolizeibehörde.

In den Fällen des § 6 der Polizeiverordnung kann von der äußeren Beschau abgesehen werden.

§ 15. Bei der inneren Beschau hat der Schlachtviehbeschauer das ausgeschlachtete Thier nebst sämmtlichen Eingeweiden genau zu untersuchen. Er hat hierbei zu unterscheiden zwischen vollwerthigem, minderwerthigem und genußuntauglichem bezw. gesundheitsschädlichem Fleisch.

§ 16. Als vollwerthig ist alles von gesunden und gut genährten Schlachtthieren herrührenden Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig ausgeschlachtet und noch frisch (noch nicht von Zersetzung angegangen) ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von welcher es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem (zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten) Zustande befunden, jedoch durch Zufall (z. B. Verwundung, Knochenbruch, plötzliches Aufblähen, drohende Erstickung, bei Zufällen während der Geburt Vorfall und Umstülpung des Tragsackes u. s. w.) Schaden genommen haben, ist als vollwerthig zu betrachten, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind und das Fleisch die in Absatz 1 angegebenen Eigenschaften zeigt.

Krankhafte Veränderungen von geringer örtlicher Ausdehnung, bei welchen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen an sich die Vollwerthigkeit des Fleisches nicht aus, wofern solches nur sonst von guter Beschaffenheit ist. Die einzelnen Theile, in welchen sich solche kleinere Schäden und und Entwerthungen vorfinden, sind sorgfältig auszuschneiden und sofort vertilgen zu lassen.

Kalbfleisch darf, um als vollwerthig erachtet zu werden, nicht von zu geringen und nicht unter 8 Tage alten Kälbern herrühren.

§ 17. Minderwerthig (jedoch zum Genuß für Menschen noch tauglich) ist das Fleisch:

a) von abgemagerten, jedoch sonst gesunden Schlachtthieren, von Ebern, Binnenebern, Ziegenböcken und wenn es sonst einen unangenehmen Geruch besitzt;

b) von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet worden sind;

c) von Kälbern, die noch nicht 8 Tage alt sind, oder deren Fleisch mager, von welker Beschaffenheit und von verwaschen röthlicher Farbe ist, oder deren Mark in den Knochen sehr blutreich erscheint;

d) von kranken Thieren, wenn die Krankheit ihrer Art, oder dem Grade nach den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§ 18), erst im Beginn gewesen ist und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung noch Blutzersetzung zur Folge hatte.

§ 18. Als genußuntauglich oder als gesundheitsschädlich ist das Fleisch anzusehen:

a) wenn es in Fäulniß übergegangen ist:

b) wenn es wässrig, grünlich und in seiner Substanz schmierig ist und wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarben ist, insbesondere seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist;

c) wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässrige, sulzige oder blutige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt, die nicht durch lokale Quetschungen, Schläge beim Treiben u. s. w. entstanden sind.

d) wenn es von verendeten Thieren herrührt;

e) wenn es von Thieren stammt, die an ausgebreiteter allgemeiner Tuberkulose gelitten haben (Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892);

f) wenn das Fleisch von vergifteten Thieren herrührt, oder wenn die Thiere hochgradig fieberhaft erkrankt gewesen sind, insbesondere, wenn ausgedehnte Eiterungen, Verjauchungen, Blutzersetzung oder Entzündungen der Eingeweide, Erguß von Flüßigkeiten in die Körperhöhlen, brandige Zerstörung von Eingeweiden, eitrige und jauchige Gebärmutterentzündung oder Geschwüre und Eiterbeulen in den verschiedensten Körpertheilen vorhanden gewesen sind;

g) von trichinösen und hochgradig finnigen Schweinen und Rindern.

Ebenfalls genußuntauglich sind Eingeweide, die in erheblichem Grade mit Parasiten der verschiedensten Art durchsetzt oder durch chronisch entzündliche Zustände wesentlich verändert sind.

Fleisch geringgradig finniger Schweine und Rinder darf zum Genuß zugelassen werden, wenn es unter polizeilicher Aufsicht gehörig durchgekocht worden ist.

§ 19. Von etwaigen bei der äußeren oder inneren Beschau vorgefundenen Seuchenkrankheiten, insbesondere Rinderpest, Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindes, Schafpocken, Schafräude, Rothlauf der Schweine und Schweineseuche oder dem Verdacht einer solchen hat der Schlachtviehbeschauer ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die Beurtheilung und Behandlung des Fleisches derartiger seuchekranker Thiere richtet sich nach den besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Schlachtviehbeschauers, insofern dieser nicht selbst der zuständige beamtete Thierarzt ist.

§ 19. Ist der Schlachtviehbeschauer bei vorgefundenen krankhaften Veränderungen bezüglich der Verwendbarkeit des Fleisches zum Genuß für Menschen in Zweifel, so hat er der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen, welche ihrerseits für die Zuziehung eines Thierarztes bezw. Kreisthierarztes zu sorgen hat. Das Gleiche hat auch zu geschehen, wenn der Besitzer des Schlachtthieres es verlangt, oder die Ortspolizeibehörde Zweifel an dem Befunde des Schlachtviehbeschauers hegt.

Die Kosten einer derartigen Nachschau fallen, im Falle der Besitzer die Zuziehung eines zweiten Sachverständigen verlangt und dieser zu Ungunsten des Besitzers entscheidet, letzterem zur Last, in allen anderen Fällen der Ortspolizeibehörde.

§ 21. Wird das Schlachtthier bei der äußeren und inneren Beschau gesund befunden, so hat der Beschauende das Fleisch an mehreren Stellen, mindestens am Kopf, Schulterblättern, Rippenwandungen und Hinterschenkeln mit Stempeln mit blauer oder schwarzer Farbe zu versehen, welche die Bezeichnung „vollwerthig“ und darunter den Namen des Schlachtviehbeschauers zu enthalten haben. Ist das Fleisch minderwerthig, (zum Genuß für Menschen aber noch geeignet — § 17), so ist das Fleisch mit einem Stempel in rother Farbe abzustempeln, welcher außer dem Namen des Beschauenden noch die Bezeichnung „minderwerthig“ zu tragen hat. Der Schlachtviehbeschauer hat den Besitzer minderwerthig befundenen Fleisches darauf aufmerksam zu machen, daß derartiges Fleisch nur unter Angabe des Grundes, weshalb es minderwerthig ist, verkauft werden darf.

Ueber den bei Ausübung der Schlachtviehbeschau festgestellten Befund hat der Schlachtviehbeschauer dem Eigenthümer des Schlachtthieres auf Verlangen desselben ein Attest auszustellen.

Als Stempel sind Farbstempel mit unschädlichen Farben zu verwenden.

§ 22. Findet der Schlachtviehbeschauer Fleisch, welches nach der Vorschrift des § 18 genußuntauglich bezw. gesundheitsschädlich ist, so darf er dasselbe nicht abstempeln, sondern er muß dem Eigenthümer die weitere Verwendung einstweilen verbieten; der Ortspolizeibehörde ist in diesem Falle sofort Kenntniß zu geben. Letztere hat dafür zu sorgen, daß derartiges Fleisch vernichtet, oder sonst unschändlich beseitig wird. Eine Verwendung desselben zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden. Im Falle nur einzelne Organe genußuntauglich bezw. gesundheitsschädlich befunden werden, so bedarf es einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde nicht; in diesem Falle muß der Schlachtviehbeschauer selbst darüber Sorge tragen, daß derartige Organe sofort unschädlich beseitigt werden. Weigert sich der Eigenthümer derselben den Anordnungen des Schlachtviehbeschauers Folge zu leisten, so hat letzterer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Wird Fleisch bei der außerordentlichen Schlachtviehbeschau genußuntauglich bezw. gesundheitsschädlich befunden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 23. Ueber die von dem Schlachtviehbeschauer ausgeführten Untersuchungen hat derselbe ein Tagebuch nach untenstehendem Muster zu führen, welches er auf Erfordern der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt vorzulegen hat. Nach der letzten Eintragung müssen die Tagebücher noch mindestens 3 Monate aufbewahrt werden.

§ 24. Die dem Schlachtviehbeschauer für die äußere und innere Beschau eines Schlachtthieres zustehende Gebühr wird wie folgt festgesetzt;

1. für ein Stück Rindvieh ausschließlich Kälber 1,00 ℳ
2. für ein Schwein einschl. der Untersuchung desselben auf Trichinen und Finnen . . 0,75 ℳ
3. für ein Kalb, Schaf oder Ziege . . . . 0,30 ℳ

Werden an demselben Tage mehrere Schlachtthiere derselben Art und desselben Besitzers untersucht, so ist für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der Taxe zu entrichten.

Diese letzte Bestimmung findet aber auf die Beschau von Schweinen wegen der damit verbundenen Trischinenschau keine Anwendung.

Tagebuch des Schlachtviehbeschauers . . . . in . . . .

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.	10.
Laufende Nr.	Monat und Tag der Schlachtung	Name des Eigenthümers der Schlachtthiere	Rinder			Kälber			Schweine			Schafe			Ziegen			Angabe der Krankheit. oder des krankhaften Zustandes, weshalb ein Thier minderwerthig oder genußuntauglich ist, oder weshalb einzelne Theile eines Thieres beseitigt worden sind und Bezeichnung dieser Theile	Bemerkungen
			vollwerthig	minderwerthig	untauglich	vollwerthig	minderwerthig	untauglich	vollwerthig	minderwerthig	untauglich	vollwerthig	minderwerthig	untauglich	vollwerthig	minderwerthig	untauglich		

Findet die Untersuchung nicht innerhalb des Wohnortes des Schlachtviehbeschauers statt, so gebühren ihm außer der obigen Taxe noch 10 Pf. pro Kilometer des Hin- wie des Rückweges, welche jedoch für jeden Tag und für jeden Ort auch dann nur einmal erhoben werden dürfen wenn mehrere Thiere eines oder mehrerer Besitzer untersucht werden. Im letzterem Falle sind die Wegegebühren verhältnißmäßig zu vertheilen.

§ 25. In Gemeinden, in denen eine größere Anzahl Schlachtungen stattfindet und in denen eine außerordentliche Schlachtviehbeschau ausgeübt wird, können mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten den Schlachtviehbeschauern feste Bezüge aus der Gemeindekasse bewilligt und die zu erhebenden Gebühren von dem Gemeindevorstand eingezogen werden

Danzig, den 18. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlasse der schlesischen Landesregierung, betr. die Abstellung des Mißbrauches, daß Aerzte Kranke behandeln, ohne mit denselben in persönliche Berührung zu treten. Vom 27. April 1896. (Oest. San.-W. S. 277.)

1. An die unterstehenden politischen Behörden.

In der Anlage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Abschrift eines an die schlesische Aerztekammer gerichteten Erlasses mitgetheilt, welcher sich mit dem unter den Aerzten eingerissenen Mißbrauche befaßt, Kranke in Behandlung zu nehmen, ohne mit diesen selbst in persönliche Berührung zu treten.

Ich ersuche, dieser Erscheinung die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, in vorkommenden, auch nur den Verdacht einer sträflichen Handlung bietenden Fällen sofort die eingehendsten Erhebungen zu pflegen, nach dem Ergebnisse derselben eventuell die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten oder im eigenen Wirkungskreise das Amt zu handeln und in beiden Fällen das Ergebniß unter Aktenvorlage anher mitzutheilen.

Sollte die Beschaffenheit des Falles die Intervention der Aerztekammer erfordern, so sind behufs Einleitung derselben die Verhandlungsakten hieher vorzulegen.

2. An die schlesische Aerztekammer.

Gelegentlich der Verhandlungen in Epidemieangelegenheiten hat sich wiederholt gezeigt, daß Aerzte, ohne die ihre Hülfe in Anspruch nehmenden Kranken gesehen zu haben, lediglich auf Grund der durch deren Angehörige und oft nur durch Kinder überbrachten Informationen ärztlichen Rath ertheilen und Medikamente verabfolgen.

Besonders hervorgehoben muß weiters werden, daß diese Behandlungsart, wenn sie die Bezeichnung einer solchen überhaupt verdient, sich nicht etwa auf die Fälle unbehebbarer Verhinderung des Arztes, den Kranken aufzusuchen oder auf solche Fälle beschränkt, wo der Krankheitszustand dem Arzte von früherher bekannt ist oder eine rasche medikamentöse Hülfe nothwendig und aus den Angaben der die Nachricht vermittelnden Personen ein Zweifel über die Natur der Krankheit nicht aufkommen kann.

Im Gegentheile findet dieser Abusus selbst die ganze Krankheitsdauer über Anwendung, weiters wird auch dann hievon nicht Abstand genommen, wenn der Krankheitsverlauf, die von den Angehörigen oder deren Stelle einnehmenden Personen geschilderten Symptome und das Herrschen infektiöser Krankheiten im Domizile des Kranken es wahrscheinlich machen, daß es sich im speziellen Falle um eine solche Krankheit handelt, ja es hat sich der Fall ereignet, daß ein Arzt über Verlangen eines Gemeindevorstehers demselben bestätigte, daß die in Betracht kommende, von diesem Arzte nie besuchte Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sei, wiewohl letztere an Typhus abdominalis litt und erwiesenermaßen Veranlassung zur Weiterverbreitung dieser Krankheit bot.

Trotz aller Schwierigkeiten, welche die Landpraxis bietet, kann diese rücksichtslose, bei manchem Arzte geradezu prinzipielle Verallgemeinerung einer nur als Nothbehelf zulässigen Behandlungsart nicht länger mehr geduldet werden, weil sie einen groben Verstoß gegen die Lehren der ärztlichen Wissenschaft, eine Versündigung an den auf den Gesetzen der Menschenliebe aufgebauten Pflichten des Arztes und eine Verletzung der Standesehre involviren.

Nachdem die Aerztekammern gemäß den Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6[1]), berufen sind, darüber zu wachen, daß die Würde und das Ansehen des ärztlichen Standes gewahrt werde, beehrt sich die k. k. Landesregierung an das geehrte Präsidium das Ersuchen zu stellen, an die der Kammer unterstehenden Aerzte eine diesen Gegenstand betreffende Erinnerung zu richten, in einschlägigen, der Aerztekammer zur Kenntniß gebrachten Fällen das durch das vorzitirte Gesetz vorgesehene Verfahren einzuleiten und über die diesfälligen Verhandlungen unter Aktenvorlage gefälligst anher Mittheilung zu machen.

Soweit die oben geschilderte Behandlungsart an und für sich oder die daraus sich ergebenden Folgen unter die Bestimmungen des Strafgesetzes oder der politischen Vorschriften fallen, wird nach den bezüglichen Strafbestimmungen vorgegangen werden.

Frankreich. Rundschreiben des Ministeriums des Innern, Fleckfieber betr. Vom 25. Juni 1894. (Recueil des travaux du Comité consultatif de France. Année 1894 p. 397.)

Monsieur le préfet, le typhus exanthématique, qui, jusqu'à ces dernières années, était très rarement observé en France, a fait depuis deux ans son apparition dans quelques départements du nord et de l'ouest. Il importe de l'empêcher de s'étendre.

Cette affection est très contagieuse. Elle expose ceux qui soignent ou approchent les malades à de graves dangers. Dans ces conditions il est du devoir de l'administration sanitaire de généraliser les instructions adressées en 1893[2]) à quelques-uns de vos collègues et d'appeler l'attention des autorités locales sur les mesures les plus propres à prévenir la maladie et à en atténuer les effets.

Conditions dans lesquelles se développe le typhus.

La première difficulté est de *reconnaître dès le début* le typhus dont les symptômes sont souvent mal déterminés et échappent aux médecins qui n'ont point eu l'occasion d'observer cette maladie.

D'après une observation constante, le typhus est dans la plupart des cas apporté et propagé par les cheminaux, les saltimbanques, les voyageurs indigents et en général tous les gens menant une existence nomade, couchant soit dans les roulottes, soit dans des asiles de nuit, soit dans des bâtiments spéciaux affectés à cet usage par les communes rurales, soit enfin dans des auberges.

Il faut donc *considérer tous ces individus comme suspects* et exercer sur eux et les locaux dans lesquels ils sont admis une surveillance particulière.

Mesures à prendre dans les asiles de nuit en vue de prévenir l'apparition du typhus.

1⁰ *Voyageurs.* — La mesure la plus efficace consiste dans les soins de propreté à donner aux voyageurs et dans la désinfection de leurs effets. Autant que possible on devra mettre les voyageurs à même de prendre une douche ou un bain et désinfecter leurs effets en les passant à l'étuve. A défaut d'étuve ces effets pourront être trempés dans une solution de sublimé à 1 p. 1,000.

Il faut, pour que cette opération soit possible, que les établissements de refuge soient pourvus

---

1) Veröff. 1892 S. 114. — 2) Desgl. 1895 S. 879.

des moyens de vêtir les hospitalisés pendant le temps qu'ils les recueillent.

2⁰ *Locaux.* — Les administrations municipales doivent pratiquer la désinfection fréquente des locaux appelés à recevoir les vagabonds, des draps et objets de literie dont ils se sont servis. Les principales précautions à prendre sont les suivantes:

Laver tous les matins les locaux à l'eau phéniquée, blanchir les murs à la chaux tous les huit jours; laver à l'eau phéniquée les lits de camp là où il en existe, et désinfecter à l'étuve, à l'acide sulfureux ou au sublimé les objets de literie.

Là où les voyageurs couchent sur la paille, brûler tous les matins cette paille et la remplacer par de la paille fraîche.

Quant aux établissements privés, aux auberges ou aux roulottes, il importe d'en assurer la désinfection par tous les moyens dont les municipalités disposent et, toutes les fois que la chose sera possible, en faisant comprendre aux propriétaires l'importance de cette mesure prophylactique.

A défaut de ces précautions, des institutions charitables peuvent devenir dangereuses par les facilités qu'elles offrent à la communication et à la dissémination des germes morbides.

Mesures à prendre dans les cas de maladie suspecte ou confirmée.

Déclaration. — Tout cas de maladie survenu chez un des individus dont nous avons parlé doit être immédiatement porté à la connaissance de l'administration par les directeurs d'asile, les hôteliers, les agents de police ou les gardes champêtres. Quant aux médecins la déclaration de toute affection épidémique est pour eux obligatoire.

Malades admis à l'hôpital. — Jusqu'à ce que le diagnostic ait nettement établi que la maladie n'est plus le typhus, les malades appartenant aux catégories d'individus dont il vient d'être question seront tenus pour suspects de typhus et traités comme tels, c'est-à-dire rigoureusement isolés. En aucun cas, à l'hôpital, ils ne devront être maintenus dans la salle commune.

Gardes malades. — Les personnes qui donnent des soins aux typhiques doivent autant que possible ne soigner qu'eux et ne pas approcher d'autres malades. Elles porteront un costume spécial qui ne sortira pas du service hospitalier et sera l'objet des mêmes mesures de désinfection que les effets des malades. Elles prendront pour elles-mêmes les précautions antiseptiques indiquées dans les instructions générales du Comité consultatif d'hygiène publique pour empêcher la propagation des maladies transmissibles.

Effets des malades. — Les mesures prophylactiques à appliquer sont d'une façon générale celles que le Comité consultatif d'hygiène publique de France a conseillées pour les fièvres eruptives: désinfection rigoureuse des effets portés par les malades au cours de la maladie; désinfection de tous draps, linges, objets de literie à leur usage; désinfection des crachoirs qui devront être plongés et maintenus pendant une demi-heure au moins dans l'eau bouillante. A la terminaison de la maladie, désinfection de toute la literie. Le malade ne devra sortir qu'avec des effets entièrement désinfectés.

Cette désinfection s'effectuera soit à l'étuve, soit, si l'on ne dispose pas d'étuve, par l'immersion des effets, linges, draps, pendant trois heures dans une cuve contenant de l'eau additionnée de sublimé à 1 p. 1,000.

Pour les matelas ou paillasses, si l'on ne dispose pas d'étuve, on ne doit pas hésiter à brûler la paille ou la laine et à désinfecter la toile d'enveloppe, si elle en vaut la peine, par l'immersion dans la solution de sublimé.

Local. — Le local occupé soit en ville, soit à l'hôpital, par le ou les malades sera rigoureusement désinfecté suivant les prescriptions du Comité consultatif (Voir les instructions générales).

Malades soignés hors de l'hôpital. — Pour les soins à donner à ces malades on suivra autant que possible les indications ci-dessus.

Avis aux municipalités des communes dans lesquelles se rendent des sujets suspects. — Enfin les administrations municipales devront, dans la mesure du possible, avertir les maires des communes dans lesquelles se rendraient des personnes sortant de milieux infectés de typhus, et les maires ainsi avertis devront exercer sur les personnes signalées une surveillance discrète de manière à pouvoir agir dès le début de la maladie, si celle-ci venait à se déclarer. Il ne vous sera sans doute pas très difficile d'organiser ce service d'information pour les personnes sortant d'un refuge, d'un garni, d'un hôpital, d'une prison ou voyageant avec des secours de route.

Vous voudrez bien me tenir informé immédiatement de tout cas de typhus et me faire connaître les mesures qui auront été prises conformément à la présente circulaire.

Recevez, Monsieur le préfet, etc.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 679.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 45 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turocz (Thurocz) und Zolyom (Sohl).

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Constantza unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, vom 5. September d. Js. ab gestattet.

Neu-Süd-Wales. Mit Rücksicht auf das muthmaßliche Auftreten des Schweinefiebers in Neu-Seeland hat der Gouverneur in Sydney auf Grund der am 3. Februar 1893 ergangenen Verordnung, betreffend die Vieheinfuhr[1]), unter dem 9. Juli d. J., die Einfuhr von Schweinen aus der genannten Kolonie für ein weiteres Jahr, vom 11. Juli d. J. an gerechnet, verboten.

— Auf Grund des am 27. Juni 1896 erlassenen Nachtragsgesetzes über die Vieheinfuhr hat der Gouverneur unterm 3. Juli d. Js. bestimmt, daß das Zecken- oder Texasfieber zu den ansteckenden Viehkrankheiten zu rechnen ist, und daß die Kolonie Queensland durch diese Krankheit als verseucht gilt. Mit Rücksicht hierauf ist die Einfuhr der Häute und Felle von Rindvieh, Pferden und Kameelen unter demselben Tage vom Minister für Ackerbau gewissen Verkehrsbeschränkungen unterworfen worden. Danach wird die Einfuhr nur gestattet, wenn den Häuten oder Fellen eine von einem Viehinspektor ausgestellte Bescheinigung darüber beigegeben ist, daß dieselben vollständig durchgesalzen und während mindestens einer Woche in einer geeigneten Grube verwahrt gewesen sind. (Govern. Gazette Suppl. No. 516.)

Thierseuchen.

Thierseuchen in Serbien[2]). Vom 30. März bis 29. Juni 1896. Milzbrand: Kreis Morawa 2 Schafe, Pirot 56, Toplitza 9 Rinder; Tollwuth: Wranja 1 Hund, Toplitza 2 Rinder; Rotz: Nisch 2 Militärpferde;

[1]) Veröff. 1893 S. 452. — [2]) Desgl. 1896 S. 508.

Maul- und Klauenseuche: Kruschewatz 32 Rinder, Morawa 7, Nisch 17 Rinder, 4 Schweine, Podunawa 165 Rinder, 64 Schweine, Proschewatz 19 Rinder, Rudnik 332 Rinder, 112 Schafe, 103 Schweine, Timok 32 Rinder, Uschitza 6 und außerdem eine unbekannte Anzahl Rinder; Pocken: Timok 24 Schafe; Räude: Pirot 60 Ziegen; Beschälseuche: Waljewo 1 Pferd; Schweinerothlauf: Kraina 21, Poscharewatz 124, Podrinje 45 Schweine. (7 tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien im 2. Vierteljahr 1896.*) Milzbrand: Distrikte Köstendil, Lom, Tirnowa, Wratza, je 1 Ortschaft, Rasgrad 3; Tollwuth: Burgas, Selwi je 1, Philippopel 3, Sofia, T. Bazardschik je 2: Rotz: Köstendil, Schumla, Sofia, T. Bazardschik je 1, Rasgrad 2, Varna 6; Maul- und Klauenseuche: Plewna, Rustschuk, Sistowa je 1, Haskowo 5, Silistria 10; Schafpocken: Burgas, Köstendil, Lom, Philippopel, Sofia, Varna je 1, Schumla, T. Bazardschik je 2, Rasgrad, Tirnowa je 3, Sliwno, Wratza je 4, St. Zagora 9; Räude der Schafe: Rasgrad 1, Tirnowa 2, Schumla 3; Räude: Haskowo, Köstendil, Plewna je 1; Rothlauf der Schweine: Selwi, Schumla je 1, T. Bazardschik 3, Widdin 5; Ansteckende Bräune: Haskowo, Philippopel, Widdin je 1, Wratza 2. (Tab. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1896[1]**.**
(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domest. No. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	2	7	6	1	—	—	—	—	1	1	2	5	—	—	—	—	—	—	4	1	1
Brabant	2	1	2	—	—	—	3	—	—	15	18	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westflandern. . .	4	2	—	6	3	14	4	3	10	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Ostflandern . . .	[2])10	12	9	2	—	2	9	—	—	7	15	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Hennegau	4	1	3	3	—	13	1	1	—	10	1	7	—	1	—	2	—	—	—	1	—
Lüttich	6	3	3	2	3	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	1
Limburg	3	5	3	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	[3]) .	—	—	—	—
Namur	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—
Im ganzen Königreich	[2])31	33	28	19	8	33	17	4	11	36	36	20	—	3	—	22	[3]) .	—	6	3	4

Die Lungenseuche herrschte in 2 Gemeinden; als ansteckungsverdächtig wurde 1 Stück Rindvieh getödtet. — Die 32 Tollwuthfälle betrafen 31 Hunde und 1 Rind; als ansteckungsverdächtig sind 5 Hunde und 1 Katze getödtet worden. — Die Schafräude wurde im Mai in 1 Gemeinde der Provinz Hennegau gemeldet.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter im Jahre 1894 (vgl. S. 432).

Zufolge einer vorläufigen Mittheilung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches (1896, II, S. 132) gehörten den insgesammt thätig gewesenen 21 552 Krankenkassen 7 282 609 Mitglieder im Jahresdurchschnitt an, davon 45,7 (in Preußen 54,4) % den Ortskrankenkassen, 25,4 % den Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, 17,2 (in Bayern 59,3) % der Gemeindekrankenversicherung.

Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 2 492 309 (gegen 2 794 027 im Vorjahre), der Krankheitstage 43 686 440 (46 199 436). Auf 1 Mitglied kamen im Jahresdurchschnitt 0,3 (0,4) Erkrankungsfälle, 6,0 (6,5) Krankheitstage und 13,67 (14,35) ℳ Krankheitskosten.

Deutsches Reich. Preisausschreiben zur Rauchbelästigungsfrage. (Vgl. Veröff. 1894 S. 219.)

Auf das Preisausschreiben I des Vereins deutscher Ingenieure zur Frage der Rauchbelästigung sind 9 Bewerbungen bei dem Preisgericht eingelaufen. Zwar wurde keiner der Arbeiten der Preis zuerkannt, jedoch den Verfassern der drei besten Arbeiten eine Entschädigung von 1200, 600 und 200 ℳ für die aufgewendete Mühe zugebilligt, unter der Bedingung, daß die Arbeiten durch Zahlung dieser Summen in das Eigenthum des Vereins übergehen.

Von letzterem wurde ferner ein Ingenieur beauftragt, diejenigen Dampfkesselfeuerungen, welche unter der Bezeichnung „rauchverzehrende Feuerungen" angewendet werden, mit Berücksichtigung des in den drei vom Preisgericht bezeichneten Arbeiten enthaltenden Materials zusammenzustellen und einer eingehenden prüfenden Besprechung zu unterziehen.

Bayern.*) Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1895 zum Verkauf zugeführt: 35 669 Stück Rindvieh, 30 308 Kälber, 28 823 Schafe und Lämmer, 24 Ziegen, 106 432 Schweine und 362 Pferde. Hiervon waren bereits geschlachtet: 12 214 Kälber, 957 Schafe, 5 Ziegen, 1996 Schweine, außerdem noch 94 Kitzen. Im städtischen Schlachthause wurden in derselben Zeit geschlachtet 16 346 Stücke Rindvieh, 20 498 Kälber, 20 283 Schafe, Lämmer und Ziegen, 82 302 Schweine und 419 Pferde. Hiervon, sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 9977 Kälbern, 391 Schafen und 428 Schweinen, sowie von 2278 Sendungen frischen Fleisches wurden bei der Fleischbeschau für ungenießbar erklärt und vernichtet: 17 Stück Rindvieh, 24 Kälber, 3 Schafe, 77 Schweine, 4 Pferde und 2424 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar, wenn auch minderwerthig, wurden das Fleisch von 193 Stück Rindvieh, 84 Kälbern, 23 Schafen und 726 Schweinen der Freibank überwiesen. Wegen Krankheit und Abmagerung wurden 18 Stück Großvieh, 38 Kälber, 1 Schaf und 110 Schweine zur Schlachtung nicht zugelassen. Die hauptsächlichsten Krankheiten, welche zur Beanstandung der geschlachteten Thiere Veranlassung

*) Vgl. S. 445. — [1]) Desgl. S. 445. — [2]) Darunter 1 Erkrankungsfall vom Februar. — [3]) Die Zahl der erkrankten Thiere ist nicht angegeben.

*) Vgl. S. 76, 77.

gaben, sind: Tuberkulose bei 19 Thieren, Entzündungen bei 4, infektiöse Gelenksentzündung bei 8, Gelbsucht bei 5, Wassersucht bei 1 Thier, Rothlauf und Schweineseuche bei 26, ekelerregende Beschaffenheit des Fleisches bei 11 Thieren, Finnen bei 8, Trichinen bei 21, Abmagerung bei 5, Fäulniß bei 8, Pyämie bei 2 Thieren. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 83 509 Schweine, 72 Wildschweine und 299 einzelne von auswärts eingebrachte Fleischstücke untersucht und 21 Schweine trichinös befunden. Die Maul- und Klauenseuche ist 11 Mal bei Rindviehstücken und 14 Mal bei Schweinen festgestellt worden, davon in 10 Fällen bei dem Zutrieb oder der Ausladung der Thiere im Viehhofe. 101 Stück Rindvieh und 215 Schweine wurden im Seuchenhofe verwahrt. Ferner sind noch 277 Schafe aus einer räudigen Heerde bis zur Schlachtung im Seuchenhofe eingesperrt gewesen. Außer der Maul- und Klauenseuche sind weitere Seuchen und ansteckende Krankheiten, soweit solche im Seuchengesetze verzeichnet sind, nicht vorgekommen. Durch die thierärztliche Aufsicht im Viehhofe wurden außerdem noch 20 Stück Rindvieh, 43 Kälber, 1 Schaf und 338 Schweine wegen krankhafter Beschaffenheit zum Verkauf nicht zugelassen und theils an den Herkunftsort zurückverwiesen, theils im Amtsschlachthause geschlachtet. (Rogner, Bericht über die Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1895.)

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 675.)

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Jahre 1895	Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Vorjahre	Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Bezeichnung des Auftraggebers: Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Bezeichnung des Auftraggebers: Private	Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönl. Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5	6.	7	8.	9.	10.
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
10869	9815	2070 = 19,0%	30	10622	217	77	—	20	622
b) München.									
14663	14538	2336 = 15,9%	29	14132	502	112	16	7	503
c) Würzburg.									
2957	1632	483 = 16,3%	6	2744	207	21	—	15	268
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
1608	1329	150 = 9,3%	27	1412	169	57	—	28	—
e) Fürth.									
734	703	69 = 9,4%	14	675	45	6	—	5	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
1267	1129	159 = 12,5%	39	515	713	26	1	11	81
32098	29146	5267 = 16,4%	145	30100	1853	299	17	86	1474
Im Vorjahre:		19,7%				(193)		(69)	(1389)

Die im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen erstreckten sich auf folgende Gegenstände:

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl	Untersuchungsgegenstände (Proben) Bezeichnung	Zahl der Beanstandungen
	A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.	
1 297	Bier	298
186	Branntwein und Likör	40
812	Brot	140
340	Cacao, Chocolade	42
325	Conserven	101
1 248	Essig	294
625	Fabrikate aus Mehl und Zucker	27
1 095	Farben	93
1 901	Fette (Butter, Schmalz ꝛc.)	309
100	Fruchtsäfte u. Limonaden	38
1 087	Gebrauchsgegenstände	270
6 934	Gewürze	408
8	Hefe	—
104	Honig	6
163	Käse	26
2 188	Kaffee, Kaffeesurrogate	679
1 622	Kochgeschirre	608
1 083	Mehl	10
1 071	Metallgeräthe	285
2 106	Milch und Rahm	173
26	Mineralwasser	—
21	Obstwein	4
64	Petroleum	19
34	Speiseöl	6
92	Thee	4
1 394	Wasser	625
971	Wein, Most	166
3 324	Wurst- und Fleischwaaren	492
205	Zucker und Sirup	13
1 008	Sonstige Gegenstände	127
31 434	Summe A	5 213
	B. Technische Analysen.	
30	Laktodensimeter	—
361	Leuchtgas	—
273	Sonstige Gegenstände	54
664	Summe B	54
	Zusammenstellung.	
31 434	Summe A	5 213
664	„ B	54
32 098	Gesammtsumme	5 267

Hierzu bemerkt das K. B. Staatsministerium des Innern in einem die vorstehenden Uebersichten begleitenden Erlasse an die Königl. Regierungen K. d. J. vom 25. April 1896:

1. Den Flaschenbiergeschäften ist vom gesundheits-, reinlichkeits- und gewerbepolizeilichen Standpunkte fortgesetzt erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. Der Zusatz von Borsäure als Konservirungsmittel für Fleischwaaren wie auch das Färben von Würsten ist als ein Mißbrauch zu erachten, welcher sich aus der gewerblichen Konkurrenz entwickelt und vielenorts Dimensionen angenommen hat, die ein sachgemäßes Vorgehen dagegen angezeigt erscheinen lassen.

3. Giftige Farbenanstriche, namentlich mit Schweinfurter Grün, wurden wieder mehrmals, auch in Backstuben, getroffen; es wird hiewegen auf die Ministerial-Entschließung vom 14. April 1894 Nr. 6396 Ziff. 4 hingewiesen.

4. Zum Aufbewahren starksaurer Gegenstände werden in den Spezereien vielfach Töpfe und Tiegel mit Bleiglasuren verwendet; da solch' fortgesetzter Einwirkung von Säuren selbst bessere Bleiglasuren nicht widerstehen und Bleivergiftungen in Folge hievon schon vorgekommen sind, ist eine entsprechende Verwarnung in Bedacht zu nehmen.

5. Insoweit die Ergebnisse der kommissionellen Lebensmittelkontrole und namentlich Beanstandungen Seitens der Untersuchungsanstalten an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden zur Kenntniß gebracht werden, ist solchen Mittheilungen geeignete Beachtung zuzusichern.

Etwaigen ungünstigen Einflüssen, die nach gemachter Erfahrung da und dort aus Anlaß von Beanstandungen gegen die Untersuchungsanstalten zu Tage treten sollten, ist in angemessener Weise entgegenzuwirken.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Elsaß-Lothringen. Unterelsaß. Verfügung, betr. Medizinalweine. Vom 2. April 1896.

Im Laufe der letzten zwei Jahre sind eine große Anzahl Proben von Medizinal-Tokayern aus Apotheken (Drogerien und Spezereihandlungen) entnommen und untersucht worden. Es hat sich ergeben, daß fast alle diese Weine gefälscht waren. In Folge dessen wurde von dem Ministerium der Medizinalreferent beauftragt, auf die Apothekervereine des Landes dahin einzuwirken, daß den Mitgliedern dieser Vereine durch genossenschaftlichen Einkauf reiner Ungarwein beschafft werde.

In Folge der gegebenen Anregung hat der Straßburger Apothekerverein Medizinal-Ungarwein angekauft, welcher vom chemischen Standpunkte nicht zu beanstanden ist. Der Verein hat sich bereit erklärt, den fraglichen Wein an sämmtliche Apotheker des Landes zum Selbstkostenpreis abzugeben. Die anderen elsaß-lothringischen Apothekervereine haben die Prüfung der Medizinalweinfrage einem Ausschuß übertragen und dieser hat den einzelnen Vereinen gleichfalls den gemeinsamen Bezug der Ungarweine empfohlen. Der Ausschuß hat es gleichzeitig im Einverständniß mit dem Medizinalreferenten für zweckmäßig erachtet, auch die gemeinsame Beschaffung der anderen Medizinalweine und des Spiritus e vino (Cognac) in's Auge zu fassen. Demgemäß sind von einer größeren Anzahl von Weinhandlungen weitere Proben eingefordert worden und eine Kommission, bestehend aus den Apothekern Binder, Dammron, Jehl, Mancke, Schneegans und Quirin, den Professoren Kohts und Schär, dem Chemiker Amthor und den Medizinalbeamten Krieger, Biedert und Woerlin hat sich einer Prüfung dieser Proben unterzogen.

Nach einer Mittheilung im Journal der Pharmazie 1896 S. 103 haben zwei Sitzungen der Medizinalwein-Kommission stattgefunden. In beiden Sitzungen stimmte das Urtheil der einzelnen Theilnehmer in überraschender Weise mit einander überein.

„Zunächst fand der von dem Straßburger Apothekerverein bezogene Medizinal-Tokayer der Firma Leuchtmann in Wien den allgemeinen Beifall; er . . . . wurde vom chemischen Standpunkte nicht beanstandet.

Von mehreren Firmen wurden Proben von Malaga, Madeira und Xeres vorgelegt, welche von der Kommission vorbehaltlich der chemischen Analyse als zulässig und preiswürdig erklärt wurden. Die Kommission war aber der Ansicht, daß die von der Firma Menzer eingesandten Proben von Malaga, Madeira und Xeres ähnlichen griechischen Weinen, bezüglich der Qualität als Wein den aus Spanien bezogenen Malaga-, Madeira- und Xeres-Weinen zum mindesten gleichkämen, zumal auch die verhältnißmäßig niedrige Preislage zu berücksichtigen sei.

Ferner war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß diese griechischen Weine als Ersatz für spanischen Malaga, Madeira und Xeres dienen könnten. Der Apotheker sei ohne Weiteres berechtigt, die griechischen Weine als Ersatzweine für spanischen Malaga zc. abzugeben, wenn nicht der Arzt auf dem Rezept durch ausdrückliche Angabe der geographischen Provenienz (vinum malacense, madeirense, xerense hispanicum) sage, daß er spanischen Wein wolle." Es wurde auf den Erlaß des Fürsten Reichskanzlers vom 23. März 1895 hingewiesen, daß Weine aus Italien (Marsala) und aus Griechenland zu pharmazeutischen Zubereitungen zulässig seien; sowie daß auch in Frankreich der Grenache gris an Stelle der spanischen Weine verwendet werden darf.

Aus Apothekerkreisen wurde jedoch bemerkt, daß der dunkle spanische Malaga im Reichslande schwer zu entbehren, da das Publikum einmal an die dunkle Farbe gewöhnt sei.

Auch der Cognac von Menzer konnte sich bezüglich der Qualität den besseren französischen Marken ebenbürtig zur Seite stellen, ist aber mindestens 100 % billiger."

Von Seiten der Medizinalverwaltung wird weder den Apothekern noch den Aerzten die Bevorzugung des einen oder anderen Weines empfohlen.

Da aber von Seiten der Behörden das Bestreben der Apothekervereine, ihren Mitgliedern gute und reine Medizinalweine zu beschaffen, thunlichst gefördert wird und die Apotheker jetzt hiezu in der Lage sind, so wird jetzt von denselben auf das strengste verlangt, daß die von ihnen geführten Medizinalweine den sanitätspolizeilichen Anforderungen auf Güte und Reinheit entsprechen.

Den Herren Aerzten wird empfohlen, daß sie sich mit den Apothekern, welche ihren Kranken Arzneien liefern, in's Benehmen setzen, welche Weine sie zu verschreiben gedenken und welche demnach anzuschaffen sind.

In der neuen Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen, welche mit dem 1. April d. Js. in Kraft getreten ist, sind die Preise der Medizinalweine sowie des spiritus e vino (Cognac) sehr beträchtlich (um mehr als die Hälfte!) herabgesetzt worden, so daß die Herren Aerzte in der Lage sind, dieselben auch bei weniger bemittelten Kranken und bei Kranken, welche den Krankenkassen angehören, in Anwendung zu bringen. In dem beiliegenden Auszug[1]) aus der Arzneitaxe sind die Preise angegeben.

Die Herren Aerzte der Ortskrankenkassen mache ich darauf aufmerksam, daß bei Ortskrankenkassen-Rezepten statt Dermatol: Bismuthum subgallicum zu verschreiben ist. Das Dermatol ist nämlich Bismuthum subgallicum. Der Kranke erhält, wenn der Arzt Dermatol verordnet, nichts anderes als dieses chemische Präparat; das Dermatol ist aber als patentirtes Mittel mehr als doppelt so theuer (10 g = 90 Pf.) als das Bismuthum subgallicum (10 g = 40 Pf.)

Der Bezirks-Präsident.
Freyberg.

An die Herren Aerzte des Bezirks.

Großbritannien und Irland. Die durch Königliche Verordnung vom 15. November 1894 eingesetzte Kommission zur Untersuchung der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches und der Milch tuberkulöser Thiere (Veröff. 1895 S. 42 und 1896 S. 13) hat den 2. und 3. Theil ihres Berichtes erscheinen lassen.

Der 2. Theil giebt in den Sitzungsprotokollen der anfänglich durch Königliche Verordnung vom 21. Juli 1890 berufenen Kommission gutachtliche Aeußerungen von hervorragenden Sachverständigen mehrerer Hochschulen des Landes wieder. Der 3. Theil stellt einen Anhang dar, in welchem die mit Fleisch und Milch in verschiedenen Zubereitungsarten angestellten Versuche eingehend beschrieben werden. Zur Erläuterung derselben sind eine Anzahl Photogramme und farbige Abbildungen beigegeben.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nürnberg. Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und Gesundheitsanstalten in Nürnberg. Jahrg. 1893. Nürnberg. 8°.

Nürnberg, Verwaltungsbericht über den Betrieb des Vieh- und Schlachthofes der Stadt —. Für 1892 und 1893. Nürnberg. 8°.

[1]) Derselbe ist nicht mitabgedruckt worden.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

37. Woche vom 6. bis 12. Sept. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		der vorangegangenen Woche																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	68	1	45	25	21,0	25,7	1	—	1	—	—	6	7	8	3	3	22	—
Altona	149 608	101	7	46	16	16,0	23,7	—	—	—	1	—	3	3	4	4	4	31	4
Augsburg	81 401	64	1	34	13	21,7	28,2	—	—	—	—	—	2	3	5	1	1	24	—
Barmen	128 269	67	—	34	16	13,8	21,0	—	—	1	—	—	6	1	10	2	2	13	3
Berlin	1 688 849	884	32	575	225	17,7	24,2	6	5	7	3	2	67	45	112	40	37	313	15
Beuthen	42 036	21	1	16	6	19,8	29,7	—	—	—	—	—	1	—	2	2	—	12	1
Bielefeld	48 284	26	2	9	2	9,7	20,4	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	1
Bochum	54 509	47	2	27	10	25,8	26,3	—	2	1	—	—	—	1	4	2	2	18	1
Bonn	45 115	27	1	19	6	21,9	26,8	—	—	—	—	1	1	1	3	1	1	12	1
Brandenburg	43 257	24	1	23	13	27,6	27,0	—	—	—	1	—	2	—	4	3	3	15	1
Braunschweig	116 277	89	2	44	18	19,7	23,6	—	—	—	1	—	7	5	8	1	—	21	2
Bremen	143 834	98	2	33	15	11,9	20,2	—	—	—	—	—	8	4	5	1	1	16	—
Breslau	377 642	245	9	217[2])	81	29,9[2])	29,9	2	3	2	1	1	27	21	45	2	2	105	10
Bromberg*	46 998	32	1	15	7	16,6	23,6	—	—	—	—	—	2	2	4	3	2	7	—
Charlottenburg*	138 931	93	7	41	22	15,3	24,9	—	—	—	—	—	1	5	12	5	5	21	2
Chemnitz	163 562	115	6	95	57	30,2	31,2	—	—	—	—	—	4	5	6	4	4	78	2
Danzig	126 141	74	9	48	22	19,8	27,4	—	—	—	1	1	2	2	13	13	13	26	3
Darmstadt	64 629	36	1	19	7	15,3	20,5	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	12	—
Dessau	43 227	20	—	8	3	9,6	23,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
Dortmund	113 801	84	4	34	13	15,5	25,0	—	—	1	—	—	3	8	3	2	2	18	1
Dresden†	342 168	192	9	137[3])	57	20,8[3])	23,5	1	—	—	—	—	19	16	19	8	7	80	2
Düsseldorf	179 685	145	6	57	31	16,5	22,7	1	—	3	1	—	6	6	9	4	4	30	1
Duisburg	71 570	59	2	22	17	16,0	24,8	—	—	—	—	—	1	1	9	1	1	10	1
Elberfeld	140 716	85	3	40	18	14,8	21,5	—	—	—	—	—	4	4	15	6	6	16	1
Elbing	46 339	31	—	17	4	19,1	29,5	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	10	—
Erfurt	78 790	41	—	29	15	19,1	22,5	—	—	—	1	1	1	1	4	—	—	21	—
Essen	98 218	81	—	36	12	19,1	25,6	—	1	—	—	—	6	8	8	—	—	10	3
Flensburg	41 314	32	—	10	5	12,6	23,2	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	6	[6])1
Frankfurt a. M.	235 052	134	5	58	16	12,8	19,3	—	—	—	—	—	7	10	7	3	3	31	3
Frankfurt a. O.	59 435	32	—	19	12	16,6	27,0	—	—	—	—	—	2	1	5	2	2	9	2
Freiburg i. B.	53 567	32	1	17	1	16,5	23,9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	13	1
Fürth	46 987	43	—	16	12	17,7	27,6	—	—	—	—	—	1	2	5	3	3	8	—
Gera	44 004	28	2	26	17	30,7	29,0	—	—	—	—	—	2	2	14	2	2	7	1
M.-Gladbach	54 137	44	—	18	7	17,3	25,0	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	11	1
Görlitz	71 109	46	—	20	7	14,6	26,3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	12	2
Hagen	42 573	30	3	15	11	18,3	24,6	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	11	—
Halberstadt	41 856	28	—	14	5	17,4	26,6	—	—	1	2	—	1	6	—	—	—	4	—
Halle	118 040	65	4	56[4])	25	24,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	1	6	14	7	5	33	2
Hamburg†	631 660	442	12	192	77	15,8	25,1	2	—	1	1	2	23	24	26	5	3	100	13
Hannover	214 922	131	5	73	31	17,7	20,9	—	—	—	—	—	12	7	16	16	16	35	3
Harburg	43 465	26	—	9	3	10,8	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	7	1
Kaiserslautern	41 200	27	1	11	4	13,9	20,9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	7	1
Karlsruhe	85 208	30	—	24	10	14,6	22,6	1	—	—	—	—	1	1	5	1	1	15	1
Kassel	82 774	39	4	24	9	15,1	19,9	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	17	2
Kiel	87 592	69	4	19	8	11,3	22,8	—	—	—	—	—	2	4	3	1	1	7	3
Köln	326 068	223	7	118	52	18,8	25,7	3	—	1	2	—	16	8	24	8	7	63	1
Königsberg i. Pr.	173 642	106	4	74	.	22,2	30,2	—	2	4	—	—	4	4	15	7	6	44	1
Königshütte	45 648	50	—	34	20	38,7	28,3	1	1	—	—	—	2	1	3	3	3	23	3
Krefeld*	107 486	65	5	40	11	19,4	23,9	1	—	1	1	1	3	2	4	3	3	26	1
Leipzig	403 461	257	13	174	88	22,4	22,7	—	1	4	—	1	14	23	44	15	14	82	5
Liegnitz	52 059	35	1	24[5])	11	24,0[5])	30,4	—	—	—	—	—	3	3	5	3	3	12	1
Lübeck†	70 605	51	1	11	1	8,1	21,0	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	6	—
Magdeburg	215 872	156	4	85	49	20,5	26,5	4	—	4	—	—	2	8	22	7	5	44	1
Mainz	77 529	42	1	28	11	18,8	22,5	1	—	—	—	—	2	4	3	—	—	16	2
Mannheim†	92 523	84	2	37	11	20,8	21,4	—	—	3	—	—	3	3	4	2	2	23	1
Metz	59 691	34	1	19	5	16,6	21,4	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	238	8	165	64	20,7	28,2	—	—	2	—	1	23	11	31	3	3	95	2
Münster	57 833	33	—	21	6	18,9	24,5	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	14	2
Nürnberg	164 689	133	6	73	29	23,0	26,1	—	—	2	1	1	11	6	12	5	4	39	1
Offenbach	40 920	31	1	14	1	17,8	21,0	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	7	—
Osnabrück	45 687	32	2	16	6	18,2	22,0	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	11	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 205 = 28,2 ‰. — [3]) Desgl. 123 = 18,7 ‰. — [4]) Desgl. 48 = 21,1 ‰. — [5]) Desgl. 23 = 23,0 ‰. — [6]) Enthauptung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	32	1	21	12	19,5	25,2	—	—	—	—	—	4	1	9	1	1	7	—
Posen	73 656	42	1	45	18	31,8	29,1	—	—	—	—	—	5	3	6	6	5	30	1
Potsdam	58 814	25	—	17[3])	7	15,0[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	11	—
Remscheid	48 031	38	1	15	6	16,2	21,2	1	—	—	1	—	—	1	2	1	1	8	2
Rixdorf*	62 764	64	1	32	19	26,5	32,3[1])	—	1	1	—	—	4	1	9	5	5	15	1
Rostock	50 394	26	—	15	6	15,5	20,4	—	—	1	1	—	—	2	4	4	4	6	1
Schöneberg*	66 647	54	2	19	13	14,8	20,3[2])	—	1	—	—	—	2	2	7	4	3	7	—
Solingen	41 364	23	1	16	7	20,1	20,4	1	—	1	—	—	1	2	2	1	1	9	—
Spandau	57 036	53	1	21	12	19,1	23,2	—	1	—	—	—	2	2	4	3	3	12	—
Stettin	143 592	85	5	59	22	21,4	25,8	1	—	2	2	—	5	3	10	7	7	35	1
Straßburg i. E. . .	136 692	66	2	45	21	17,1	25,7	—	2	1	1	—	6	1	15	13	13	18	1
Stuttgart	161 485	82	3	38	13	12,2	20,2	—	—	—	1	—	2	4	2	1	1	26	3
Wiesbaden	75 240	52	2	28	12	19,4	19,3	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	21	—
Würzburg	69 609	46	1	20[4])	4	14,9[4])	25,5	1	1	—	—	—	4	1	1	1	1	12	—
Zwickau	51 114	40	3	23	9	23,4	27,7	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	19	2

Woche vom 6. bis 12. September 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	489 496	300	15	119	42	12,7	.	—	—	3	—	1	14	14	22	—	—	62	3
Antwerpen bis 5. Septbr.	269 623	152	7	95	37	18,3	.	—	—	2	3	1	8	12	19	.	.	45	5
Brünn bis 5. Septbr. .	100 785	62	2	53	11	27,3	.	—	1	1	—	1	7	5	10	10	—	26	2
Brüssel	190 313	85	8	71	19	19,4	.	1	—	1	1	—	13	4	8	.	.	40	3
Budapest bis 5. Septbr. .	579 275	426	14	264	84	23,7	.	—	3	6	10	—	41	28	45	.	.	120	11
Christiania	182 856	33	—	61	17	17,4	.	1	—	1	—	—	8	7	8	.	.	36	—
Edinburg	276 514	130	.	69	16	13,0	.	8	—	1	.	.	4	1	5	.	.	50	.
Glasgow	705 052	453	.	236	.	17,5	.	11	6	3	.	.	.	2	18	.	.	196	.
Kopenhagen	333 714	223	2	84	39	13,1	.	—	—	1	—	—	8	4	13	.	.	48	9
Krakau bis 5. Septbr. .	80 310	59	3	55	12	35,6	.	—	—	—	—	—	15	12	7	7	5	21	—
Lemberg bis 5. Septbr. .	136 705	44	3	68	14	25,9	.	—	3	1	—	—	13	8	1	—	—	42	—
London	4 421 955	2440	.	1251	317	14,8	.	12	18	51	14	8	133	84	99	—	—	772	60
Lyon bis 29. August . .	466 767	145	19	117	8	13,0	.	1	2	—	2	3	28	20	4	—	—	55	2
Moskau bis 5. Septbr. .	753 469	.	18	572	276	39,5	.	10	7	6	8	—	54	6	184	.	.	297	.
New York bis 29. August	1 943 205	1085	61	736	257	19,7	.	5	2	19	6	2	105	84	166	.	.	312	35
Odessa	353 000	.	7	231	88	34,0	.	3	14	3	1	1	13	2	67	67	41	125	2
Paris	2 424 705	1149	69	788	116	17,5	.	5	2	5	5	8	176	59	59	—	—	428	41
Petersburg bis 29. August	954 400	531	25	458	147	25,0	.	2	9	11	26	—	55	14	83	.	.	258	.
Prag und Vororte . .	364 632	201	11	145	33	20,7	.	1	1	1	3	—	24	22	6	.	.	86	1
Rom bis 1. August . .	473 296	191	17	147	25	16,2	.	2	1	1	2	—	15	16	23	.	.	81	6
Stockholm bis 5. Septbr.	267 100	144	5	67	20	13,0	.	—	—	—	—	—	8	2	12	5	4	42	3
Triest	161 886	85	5	81	23	26,0	.	5	—	5	—	1	8	14	6	6	—	37	5
Venedig	161 401	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 5. Septbr.	553 643	373	14	307	94	28,8	.	11	17	4	2	—	18	38	80	.	.	131	6
Wien	1 526 623	951	69	571	203	19,5	.	3	6	6	3	6	98	56	99	—	—	277	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. September 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	3	1	1	—	—	—
Scharlach	21 (1)	5	—	—	1	1	1
Diphtherie.	43 (5)	7 (1)	9	7 (3)	3	1	4 (1)
Croup	2 (1)	—	—	—	2	—	—
Unterleibstyphus . .	8 (1)	— (1)	1	—	—	1	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	1	1 (1)
Kindbettfieber . . .	3 (1)	—	—	—	—	2 (1)	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	7 (1)	4	—	—	3	2	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	62 (1)	14	16	25 (1)	22 (1)	22	79 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (8)	12 (1)	—	2 (2)	8 (1)	1 (2)	8 (1)
Lungenschwindsucht .	57 (27)	5 (6)	12 (2)	1	13 (5)	9 (4)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	49 (4)	21 (2)	2	12	17 (4)	6	12 (3)
Akuter Darmkatarrh .	11 (6)	7 (2)	1	1	6	1 (1)	14 (1)
Chron. Alkoholismus	26	5	—	4	1	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	21	5	5	1	15	2	9
And. rheumat. Krankh.	27 (2)	10	2	2	15	—	7
Verletzungen	86 (8)	54 (3)	23	20	68	19	62 (1)
Alle übrigen Krankh.	522 (74)	236 (11)	81 (1)	105 (9)	157 (10)	66 (8)	276 (23)
Summe	973 (140)	388 (27)	153 (3)	181 (15)	331 (21)	134 (16)	506 (42)
Verbliebener Bestand	2631 [7])	1569	698	615	1135	645	2616

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	6./9.-12./9.	10	24	[5]) 40	[5]) 86	3
„ Breslau . . .	desgl.	1	16	29	14	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	3	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	21	36	2	15	1
„ Arnsberg . .	desgl.	11	124	51	65	4
„ Aurich . . .	desgl.	3	5	—	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	17	284	39	69	2
„ Erfurt . . .	desgl.	10	4	10	14	2
„ Hannover . .	desgl.	13	7	4	14	2
„ Hildesheim . .	desgl.	3	22	1	17	—
„ Königsberg .	desgl.	37	157	121	19	—
„ Lüneburg . .	desgl.	5	4	2	17	—
„ Marienwerder	desgl.	7	45	8	17	—
„ Minden . . .	desgl.	11	—	1	16	1
„ Münster . . .	desgl.	6	12	3	16	—
„ Osnabrück . .	23./8.-29./8.	5	78	7	6	—
„ Posen . . .	6./9.-12./9.	17	140	41	40	1
„ Schleswig . .	desgl.	15	41	19	48	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	9	26	2	13	1
„ Stettin . . .	desgl.	18	127	12	30	—
„ Stralsund .	30./8.-5./9.	10	27	5	12	—
„ Trier	6./9.-12./9.	6	—	—	2	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	4	119	31	19	4
Stadt München . .	30./8.-5./9.	3	6	18	[6]) 26	2
„ Nürnberg . .	6./9.-12./9.	1	1	8	[6]) 5	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	5	10	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	10	—	7	—
Hamburg	desgl.	9	16	18	[6]) 16	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 14,1‰. — [4]) Desgl. 17 = 12,7‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen. Von der Königl. Charité ist kein verbliebener Bestand angegeben.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. September 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

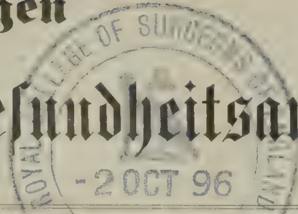
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	6. September	17,0	13,5	751,9	753,4	755,7	93	95	97	5,7	O	1
	7. "	17,5	11,5	758,9	759,9	760,9	88	47	69	12,3	ONO	1—2
	8. "	19,8	11,3	760,8	759,4	757,9	73	48	70	—	O	2
	9. "	23,7	10,0	7 Uhr 756,2	754,9	9 Uhr 754,5	7 Uhr 87	58	9 Uhr 88	7 Uhr Morg. —	SO	1
	10. "	19,9	14,4	754,0	754,1	753,8	97	77	75	2,0	O	2
	11. "	16,0	10,9	753,2	753,4	753,8	95	88	95	13,2	O	1
	12. "	15,0	11,4	754,9	2 Uhr 756,0	756,4	95	2 Uhr 82	93	gemessen 2,1	SO	0—1
München	6. September	20,1	11,4	714,3	714,4	715,7	74	53	74	1,5	SW	3,7
	7. "	17,7	12,3	716,4	716,7	717,2	91	68	94	2,5	W	2,0
	8. "	19,4	7,7	716,6	716,0	714,7	86	71	88	—	SW	0,9
	9. "	22,1	11,4	8 Uhr 715,9	715,9	8 Uhr 715,2	8 Uhr 86	57	8 Uhr 89	7 Uhr Morg. —	W	0,6
	10. "	21,9	11,9	713,7	712,6	714,4	79	64	89	26,7	SW	1,3
	11. "	17,2	10,9	715,7	715,5	715,9	74	63	86	14,0	W	2,2
	12. "	16,9	11,9	716,7	716,8	716,7	89	73	96	4,0	SW	3,2

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 30. September 1896. Nr. 40.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 6. bis 12. September wurden in Alexandrien 11 Erkrankungen (und 11 Todesfälle) festgestellt, vom 1. bis 7. September in Kairo 45 (166), in den Bezirken Beba 42 (15), Abu Dig 21 (94), Sohag 16 (62), Guergueh 68 (115), Tama 53 (48), El Baliana 26 (36), außerdem in 32 verschiedenen Städten und Bezirken 63 (154). Die Gesammtzahl der bis zum 11. September angezeigten Cholerafälle betrug in Egypten 20954 (17449), in Alexandrien 1063 (902).

Ostindien. Kalkutta. Vom 2. bis 22. August starben 4, 5 und 2 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 191 bezw. 148 und 172 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. In Bombay ist einer Mittheilung vom 26. September zufolge die Seuche aufgetreten.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 19. Juli bis 1. August 8 Todesfälle angezeigt. Auf Cuba hat die Seuche in Havana und Santiago eine größere Verbreitung unter der Civil- und Militärbevölkerung angenommen. In Havana wurden vom 21. bis 27. August 71 Todesfälle (bei ungefähr 200 Erkrankungen) festgestellt, in Cienfuegos vom 17. bis 23. August 10, in Matanzas vom 20. bis 26. August 22, in Sagua la Grande vom 9. bis 22. August 25 (190), in Santiago vom 16. bis 22. August 22, in Manzanillo in der zweiten Julihälfte 8. In den ersten Tagen des Monats August wurden auf Martinique in Fort de France außer 2 Todesfällen 2 verdächtige Erkrankungen gemeldet, ferner in der Zeit vom 16. bis 22. August in Panama 1 Todesfall. (Public health reports Nr. 36.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa und Petersburg je 2, Warschau 8 Todesfälle; Paris 8, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 14 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Lübeck — Erkrankungen kamen vor in Berlin 31, Breslau 26, in den Reg.-Bezirken Aachen 223, Arnsberg 161, Düsseldorf 168, Königsberg 146, Posen 135, Schleswig 123, Wiesbaden 113, in Hamburg 25, Wien 27 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum — Erkrankungen sind gemeldet in Berlin 40, Breslau 24, Budapest 25, Edinburg 60, London 453 (Krankenhäuser), Paris 42, Petersburg 54, Wien 36 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach und Gera — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 87, London 103 (Krankenhäuser), Paris 46, Petersburg 92, Wien 48 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Rostock — Erkrankungen kamen vor in Christiania 51, Paris 34, Petersburg 182.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Straits Settlements. Laut Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 20. August ist die gegen Herkünfte aus Hongkong verhängte Quarantäne (vgl. S. 282) aufgehoben worden.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1894. (Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1896.) Vgl. Veröff. 1895 S. 428.

Bei einer Bevölkerung von 316660 (im Vorjahre 308900) Seelen wurden 10505 (9952) Lebendgeborene, d. i. 33,2 (32,2) ‰ der Einwohner, 392 (406) Todtge-

borene, d. i. 3,6 (3,9) % der insgesammt Geborenen und 6515 (7251) Todesfälle, d. i. 20,6 (23,5) ‰ d. E., gezählt. Die Geburtenziffer ist abermals gestiegen und zwar ausschließlich in Folge der Zunahme ehelicher Geburten. Die im Vorjahre erheblich gesteigerte Sterblichkeit ist wieder auf den seit 1887 erreichten niedrigen Stand zurückgekehrt. Es ist dies dem seltenen Auftreten der Infektionskrankheiten und der Erkrankungen der Athmungsorgane, denen 688 (1003) bezw. 1559 (1966) Personen erlagen, zuzuschreiben.

Es starben an Diphtherie und Croup 349 (370) Personen, an Masern 8 (224), Scharlach 24 (43), Keuchhusten 99 (121), Unterleibstyphus 26 (13), Ruhr 6 (7), Influenza 72 (103), Kindbettfieber 21 (28), Lungenschwindsucht 874 (903). An Krankheitsfällen wurden angezeigt von Diphtherie 897, Scharlach 709, Unterleibstyphus 125, Ruhr 11. An Pocken erkrankte eine Person, wahrscheinlich in Folge Uebertragung durch Putzartikel, welche aus Böhmen bezogen waren. Die Zahl der im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder betrug 2201 (2320), davon fielen auf die Monate Juni bis September 1008 (1074) Todesfälle.

Von 11573 Erstimpfpflichtigen und 5633 Wiederimpfpflichtigen wurden 6540 bezw. 5379 geimpft. Auf Grund ärztlichen Zeugnisses unterblieb die Impfung bei 2020 Erstimpfpflichtigen und 138 Wiederimpfpflichtigen. Die Impfung erfolgte ausschließlich mit Thierlymphe.

Am 1. Juli 1894 trat die Schlachtvieh- und Fleischbeschau unter gleichzeitiger Einführung des Schlachtzwanges ins Leben. Insgesammt wurden 109146 Thiere geschlachtet, von denen 98,94 % bankwürdig befunden wurden. Bei 0,079 % der Schlachtungen wurde das geschlachtete Thier gänzlich vernichtet, bei 0,98 zur Freibank zugelassen. Mittelst des Rohrbeck'schen Apparates wurden gekocht 68 Rinder, 14 Kälber, 15 Schafe, 191 Schweine.

Die Wohlfahrtspolizei erließ Strafverfügungen wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für die Trichinenschau in 355 Fällen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Kuhmilch in 186, wegen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel in 44, wegen vorschriftswidriger Behandlung von Aborten u. s. w. in 40, wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Fleischbeschau in 36 2c. Von 173 verdächtigen Butterproben wurden 69 thatsächlich gefälscht befunden. Auf gesundheitliche Uebelstände wurden 787 Häuser untersucht; an 33 Tagen wurden bei 7657 Händlern 9374 Sorten Milch geprüft; in 1737 Erkrankungsfällen wurden vorschriftsmäßige Desinfektionen ausgeführt.

Im Stadt-Krankenhause wurden 7971 Kranke verpflegt. Der höchste Tagesbestand betrug 712 Kranke am 25. und 26. Januar, der niedrigste 451 am 29. September, der durchschnittliche 580 Kranke. Der tägliche Pflegesatz stellte sich bei 211863 Pflegetagen auf 2 ℳ 34,54 Pf.

Auf der Irrenbeobachtungs-Abtheilung des Stadt-Irren- und Siechenhauses wurden im Tagesdurchschnitt 658 Kranke (im Vorjahre 615) verpflegt. Von 751 verpflegten Geisteskranken starben 33 (31), d. i. 4,39 (4,37) %. Von den Verpflegten litten an Hysterie 65, Epilepsie 26, Schwermuth 48, akuter (hallucinatorischer) Verwirrtheit 52, Verrücktheit 56, fortschreitender Hirnlähmung 101, Säuferwahnsinn 59, Alkoholzerrüttung 76. An den Folgen des Alkoholismus litten von den 473 verpflegten Männern insgesammt 144, d. i. 30,4 % aller Fälle (1892: 33,2, 1893: 32,0 %). Von den geisteskrank gewordenen Trinkern waren 45 (im Vorjahre 46) Handarbeiter, 87 (70) Gewerbetreibende, 6 (7) Beamte, 3 (8) Privatleute, 4 (1) Dienstboten.

Auf Grund der in den Vorjahren getroffenen Einrichtungen kamen an 47 (im Vorjahre 45) Tagen 330 (397) Ziehkinder in der Kanzlei des Armenamtes zur Vorstellung.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (9. Band, Jahrgang 1896.) Vgl. Veröff. 1895 S. 917.

Die Zahl der Aerzte betrug am 1. Januar 1896 678; sie hat in den letzten 8 Jahren um 160 zugenommen. Im Prüfungsjahre 1894/95 wurde von der ärztlichen Prüfungskommission in Straßburg 64 (im Vorjahre 52) Kandidaten die Approbation ertheilt. Die Zahl der Apotheken betrug am Schlusse des Berichtsjahres 231, die der ärztlichen Hausapotheken 26. Approbirt wurden 1894/95 18 Apotheker; revidirt wurden im Jahre 1895 82 Apotheken. Eine statistische Aufnahme der Hebeammen fand in der Berichtszeit nicht statt; approbirt wurden (wie im Vorjahre) 50 Hebeammenschülerinnen.

In den chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen in Straßburg und Metz fanden u. A. nachstehende Untersuchungen (und Beanstandungen) statt: von Wurst, Fleisch, Fleischwaaren 115 (17) und 5 (4), Milch 84 (57) und 54 (37), Butter, Käse, Rahm 18 (6) und 10 (4), Brunnenwasser 972 (343) und 122 (51), Honig 47 (1) und 20 (0), Wein 787 (135) und 6 (1).

Durch Ministerialerlaß vom 3. August 1895 (vgl. Veröff. 1896 S. 163) wurden die Anzeigepflicht der Aerzte sowie die Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten geregelt.

Die chemischen Untersuchungen von Trinkwasser, welche in dem Ministerialerlaß vom 31. Juli 1894, betr. die Untersuchung des Wassers der centralen Leitungen und der öffentlichen Brunnen, angeordnet worden waren (vgl. Veröff. 1895 S. 104), wurden durch Ministerialerlaß vom 27. November 1895 auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen nach der Ortsbesichtigung und physikalischen Untersuchung Verdacht auf Verunreinigung vorliegt.

Der Besuch des Karolabades in Rappoltsweiler hat zugenommen; der Wasserversand während des Jahres 1895 betrug 27300 Flaschen.

Bei einer Einwohnerzahl von 1603506 Seelen (nach der Zählung vom Jahre 1890) belief sich die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1894 auf 48018, d. i. 29,9 ‰ der Einwohner (im Jahresdurchschnitt für 1888/92 ebenfalls 29,9). Todtgeboren wurden 1415 eheliche und 196 uneheliche Kinder, d. i. 3,2 % der insgesammt Geborenen (im genannten Jahresdurchschnitt 3,5). Auf je 10000 Einwohner kommen 26,2 (24,4) uneheliche Lebend- und Todtgeborene. Die Zahl der Todesfälle, ausschließlich der Todtgeborenen, betrug 37436, d. i. 23,3 ‰ (23,2) d. E. Im 1. Lebensjahre starben 9474 Kinder, d. i. 19,7 % der Lebendgeborenen (20,9).

Todesursachen. Im Jahre 1894 starben an Lebensschwäche 2c. 4010, an Altersschwäche 4118, Diphtherie und Croup 1566, Scharlach 141, Keuchhusten 627, Masern 343, Unterleibstyphus 307, Kindbettfieber 103, Krebs 2c. 1170, Lungenschwindsucht 4217, Hirnschlag 1331, Erkrankungen der Athmungsorgane 6714, Magen- und Darmkatarrhen 3490, Herzfehlern, Nierenleiden und Wassersucht 1999, Influenza 778, durch Selbstmord 220, in Folge von Unglücksfällen 766 Personen. In 495 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Maine. Geburten und Todesfälle im Jahre 1893.

(Second annual report upon the births, marriages, divorces and deaths in the state of Maine for the year ending December 31, 1893.)

Der Staat Maine hatte nach der Volkszählung im Jahre 1880: 648936, 1890: 661086 Einwohner. Die Bevölkerung hatte sich während dieses Jahrzehnts in 7 Bezirken um 12906 E. vermindert, in 9 um 25056 vermehrt. Im Jahre 1890 entfielen auf je 1 Quadratmeile 22,1 E.

Im Berichtsjahre wurden auf je 1000 der im Jahre 1890 festgestellten Einwohnerzahl 21,04 Kinder lebend geboren und 16,84 Sterbefälle gezählt. Todt geboren wurden 48 % der insgesammt Geborenen. Im Alter

unter 1 Jahr starben 1732 Kinder, d. i. 12,5% der Lebendgeborenen. Von den zur Anzeige gelangten 11 134 Todesfällen verursachten Masern 55, Scharlach 80, Diphtherie 69, Croup 83, Keuchhusten 51, Unterleibstyphus 257, Influenza 153, Malaria 5, Tetanus 10, Lungentuberkulose 1299, Tuberkulose anderer Organe 147, Rothlauf 44, Kindbettfieber 32, Wundkrankheiten 71, Ruhr 58, Brechdurchfall der Kinder und Darmkatarrh 584; in Folge von Unglücksfällen starben 330, durch Selbstmord 59 Personen. Die Pocken führten Todesfälle nicht herbei. Die Influenza trat besonders heftig im Dezember auf, zeigte sich aber auch in den übrigen, namentlich den 5 ersten Monaten des Jahres; dementsprechend waren auch die Todesfälle an Luftröhrenkatarrh und Lungenentzündung vermehrt.

Gesetzgebung u. s. w.

Oesterreich. Entscheidung des Ministeriums des Innern, betr. die Viehpässe bei Viehtransporten, welche aus mehreren Wagenladungen bestehen. Vom 2. August 1896. (Anzeigebl. d. k. k Eisenbahnminist. S. 644.)

Nach § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der dazugehörigen Durchführungsverordnung vom 29. Februar bezw. 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, sowie der nachträglich ergangenen administrativen Anordnungen ist die Beibringung von Viehpässen im Verkehre mit Vieh auf Eisenbahnen und Schiffen, auf Viehmärkten, Auktionen und Thierschauen, sowie im Triebe auf Straßen nach Entfernungen über 10 km oder in Herden über größere Landstriche erforderlich.

Mit Viehpässen nicht ausgewiesene Viehstücke oder ganze Transporte dürfen daher speziell in Eisenbahnstationen zum Weitertransport nicht angenommen werden.

Sofern im Eisenbahnverkehr bei ordnungsmäßig verladenem Vieh unvorhergesehene Verhältnisse oder Ereignisse die Ausschaltung einzelner Wagenladungen von Vieh eines in mehreren Waggons vertheilten gemeinsamen Transportes aus dem ursprünglich benützten Zuge nothwendig machen, ohne daß für dasselbe ein besonderer Cumulativpaß oder Einzelpässe vorliegen würden, so besteht bei sinngemäßer Anwendung des letzten Alinea der erwähnten Durchführungsverordnung zum § 8 des allgemeinen Thierseuchengesetzes kein Anstand, daß in einem solchen Falle nach Maßgabe der Bestimmungen der gemeinsamen Manipulationsvorschrift der Bahnen (Instruktion Nr. II, Theil III, Art. 11, P. 3) vorgegangen werde, indem hiedurch bei genauer Einhaltung derselben den veterinärgesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen erscheint.

Desgleichen. Erlaß des Eisenbahnministeriums, betr. die Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr von Thieren nach Deutschland. Vom 24. August 1896. (Ebd. S. 645.)

Laut einer dem k. und k. Ministerium des Aeußern zugekommenen Mittheilung der kaiserl. Deutschen Botschaft ist in letzterer Zeit in mehreren Fällen die Einfuhr von Pferden aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland beanstandet worden, weil den beigebrachten, nicht in deutscher Sprache angefertigten Ursprungszeugnissen keine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt war.

Die gefertigte Bahnverwaltung wird eingeladen, die unterstehenden Organe anzuweisen, für Deutschland bestimmte Viehsendungen zum Transporte nur dann zu übernehmen, wenn dieselben im Sinne der Bestimmungen des Artikels 2 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, mit einem Ursprungszeugnisse (Paß) gedeckt sind, welches entweder in deutscher Sprache ausgestellt ist, oder welchem — bei anderssprachiger Ausfertigung — eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigegeben ist.

Italien. Königliche Verordnung, Ausbildung in der experimentellen Hygiene und Gesundheitstechnik betr. Vom 14. Mai 1896. (Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. S. 606.)[1])

Wir, Humbert I. ꝛc., haben auf den Vorschlag des Ministerpräsidenten, Staatsministers des Innern, des Siegelbewahrers, Staatsministers der Justiz und der Kulte und des Staatsministers des öffentlichen Unterrichts, nach Anhörung des Ministerraths beschlossen und bestimmen wie folgt:

Art. 1. Die Ausbildung in der experimentellen Hygiene zum Zwecke der Vervollkommnung derjenigen Doktoren, welche sich der amtlichen ärztlichen Laufbahn widmen wollen, geschieht bei den Königlichen Universitäten.

Art. 2. An den Universitäten, welche nach dem Urtheil des obersten Rathes des öffentlichen Unterrichts die erforderlichen Laboratorien besitzen, kann ein Ergänzungskursus für experimentelle Hygiene und Gesundheitstechnik mit praktischen Uebungen in Physik, Chemie, Bakteriologie und Mikroskopie in ihrer Anwendung auf Hygiene und Sanitätspolizei eingerichtet werden.

Der Kursus dauert 6 Monate, von Januar bis Juni jedes Jahres.

Art. 3. Zu dem Ergänzungskursus in der experimentellen Hygiene und Gesundheitstechnik werden diejenigen zugelassen, welche die Doktorwürde oder das Diplom besitzen für

a) Medizin und Chirurgie;
b) Chemie;
c) Pharmazie;
d) Physik und Naturwissenschaften;
e) Landwirthschaftslehre;
f) Analytische und gewerbliche Chemie;
g) Thierarzneikunde;
h) Bürgerliches Ingenieurwesen und Baukunst.

Als Beitrag zu den Laboratoriumskosten zahlen die Zugelassenen 40 Lire an die Universitätskasse.

Art. 4. Die Lehrpläne für den Unterricht und die praktischen Uebungen bestimmt der Minister des öffentlichen Unterrichts im Einverständniß mit dem obersten Unterrichtsrath und dem obersten Gesundheitsrath.

Art. 5. Die Prüfungen werden in Gemäßheit der Lehrpläne und vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem den Vorsitz führenden Professor der Hygiene, dem Professor der Chemie und dem Provinzialarzt besteht.

Art. 6. Der Rektor der Universität stellt den Prüflingen nach bestandener Prüfung besondere Zeugnisse aus.

Ein solches Zeugniß befähigt die Doktoren der Medizin und der Chirurgie, sich um das Amt eines Provinzialarztes zu bewerben, und verleiht allen damit Versehenen den Anspruch auf Bevorzugung bei der Ernennung zum Sanitätsverwaltungsbeamten, vorausgesetzt, daß alle anderen gesetzlichen und bestimmungsgemäßen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 7. Bei den Universitäten, welche die erforderlichen Laboratorien besitzen, finden, wenn wenigstens 10 Personen sich gemeldet haben, alljährlich besondere Prüfungen behufs Erlangung von Befähigungsnachweisen als medizinisch-hygienischer und chemisch-hygienischer Sachverständiger statt.

Die Prüfungskommission ist unter dem Vorsitz eines vom Chefpräsidenten abgeordneten Rathes des am Orte befindlichen Appellationsgerichts, aus dem Professor der Hygiene, dem Professor der Chemie, dem Professor der Arzneikunde und dem Provinzialarzt zusammengesetzt. In Städten ohne Appellationsgericht führt der Tribunalspräsident oder der Staatsanwalt den Vorsitz.

Art. 8. Zur medizinisch-hygienischen Sachverständigenprüfung können zugelassen werden die Doktoren der Medizin und Chirurgie, Chemie, Pharmazie, Physik und Naturwissenschaften, Landwirthschaftslehre, analytischen und gewerblichen Chemie.

---

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Alle müssen außerdem das in Art. 6 bezeichnete besondere Zeugniß erworben haben.

Art. 9. Die Minister des öffentlichen Unterrichts und des Innern bestimmen gemeinsam die Prüfungsgegenstände.

Art. 10. Die Befähigungsnachweise für medizinisch-hygienische und chemisch-hygienische Sachverständige werden vom Minister des öffentlichen Unterrichts mit aller gesetzlichen Wirksamkeit denjenigen ausgestellt, welche die Prüfungen bestanden haben und mittelst eines behördlichen Zeugnisses nachweisen, daß sie nicht wegen Fälschung, Diebstahls, Betrugs, unrechtmäßiger Aneignung oder wegen Vergehens gegen die guten Sitten und die Familienordnung oder zu einer Haftstrafe von über 6 Monaten verurtheilt worden sind.

Den Schulbehörden und Prüfungskommissionen ist verboten, aus irgend welchen Gründen Zeugnisse, Bescheinigungen oder Dokumente über die abgelegten Prüfungen und die erlangte Befähigung auszustellen.

Art. 11. Der Befähigungsnachweis als medizinisch-hygienischer Sachverständiger befähigt für die Stelle eines Direktionsmitgliedes der medizinisch-mikrographischen Laboratorien.

Derjenige als chemisch-hygienischer Sachverständiger befähigt für die technischen Stellen in städtischen chemischen Laboratorien.

Art. 12. Die Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche nach der Verordnung vom 2. Februar 1890, Nr. 6630 (Serie 3a)[1]) die Befähigung für die Stelle eines Provinzialarztes erlangt haben, haben ohne weitere Prüfung Anspruch auf Ertheilung des Befähigungsnachweises als chemisch-hygienischer Sachverständiger, falls den in Art. 10 vorgeschriebenen Anforderungen genügt ist.

Art. 13. Mit dem 1. Juli 1896 gehen die Ausbildungskurse in den dem Ministerium des Innern unterstehenden hygienischen Laboratorien ein, und diese Laboratorien dienen nur zu technischen sanitären Untersuchungen, welche von der Direktion des öffentlichen Sanitätswesens des Königreichs erfordert werden.

Art. 14. Alle diesem Dekret zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Wir verordnen ꝛc.

Rom, den 14. Mai 1896.

Humbert.

Rudini. G. Costa. E. Giantueco.

Gesehen: der Justizminister G. Costa.

Italien. Königliche Verordnung, Arzneitaxe betr. Vom 28. Mai 1896. (Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. S. 609.)[2])

Wir Humbert I. ꝛc., haben auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1896, nach welcher durch Unseren Minister des Innern der Entwurf für eine neue Taxe der in dem amtlichen Arzneibuche des Königreichs enthaltenen Arzneien gutgeheißen worden ist ꝛc., beschlossen und bestimmen:

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die oben bezeichnete, dieser Verordnung angeschlossene Arzneitaxe[3]) an Stelle der durch Verordnung vom 9. August 1892[4]) Nr. 446 bekannt gegebenen zu veröffentlichen.

Wir bestimmen ꝛc.

Rom, den 28. Mai 1896.

Humbert.

Rudini.

Gesehen: der Justizminister G. Costa.

Frankreich. Rundschreiben des Ministers des Innern, Versand von Mineralwässern betr. Vom 9. August 1894. (Recueil des travaux du comité consultatif de France. Année 1894 p. 433.)

Monsieur le préfet, dans sa séance du 27 mars dernier, l'Académie de médecine a cru devoir signaler aux pouvoirs publics le danger que ferait courir aux consommateurs l'impureté possible de certaines eaux minérales.

J'ai consulté à cet égard le Comité consultatif d'hygiène publique de France. L'affaire a fait l'objet d'un rapport étendu de M. le Dr Pouchet, professeur de la Faculté de médecine de Paris, directeur du laboratoire du ministère de l'intérieur. Les conclusions de ce rapport ont été adoptées par le Comité dans sa séance du 6 août.

Le rapport de M. Pouchet soulève diverses questions qui seront ultérieurement examinées. Dès à présent, il me conduit à vous adresser les instructions suivantes, que je considère comme d'extrême urgence.

I. Isolement des griffons. — Les eaux doivent, à partir de leur point d'émergence, et jusqu'aux points de distribution sur place ou d'embouteillage, être mises d'une manière absolue à l'abri du contact de l'air. Les vasques des sources doivent donc être couvertes.

II. Embouteillage. — A) Le premier lavage des bouteilles sera pratiqué dans un local distinct de celui servant à l'embouteillage.

B) Les bouteilles subiront ensuite une première stérilisation par une immersion prolongée dans de l'eau acidifiée de 100 grammes par litre d'acide sulfurique de commerce.

C) Cette première stérilisation faite, les bouteilles seront transportées au lieu d'embouteillage le goulot renversé.

D) Le lieu d'embouteillage ne doit renfermer que les appareils destinés à faire un dernier rinçage précédent immédiatement l'embouteillage. Ces appareils devront stériliser l'eau soit en portant sa température à 120° sous pression, soit en la faisant passer dans des filtres offrant les garanties suffisantes et souvent visités.

Les stations importantes pourront appliquer à la stérilisation les appareils Rouart, Geneste et Herscher qui fonctionnent actuellement à Vichy, à la source des Célestins.

Celles qui ne pourraient supporter les frais d'une semblable installation auront avantage à employer des batteries du filtre système Chamberland.

E) Aucun intervalle de temps ne doit exister entre ce dernier rinçage et l'emplissage des bouteilles, non plus qu'entre l'emplissage et le bouchage.

F) Les bouchons doivent être de liège de bonne qualité. Ils doivent être purifiés par une immersion de 48 heures dans de l'eau contenant 200 grammes par litre de bisulfite de soude et rincés immédiatement avant leur emploi dans de l'eau stérilisée ou filtrée.

Vous voudrez bien porter ces instructions à la connaissance des propriétaires des sources exploitées dans votre département. Ils sont trop soucieux de leurs intérêts pour ne pas comprendre combien il leur importe de mettre les eaux qu'ils débitent sur place ou qu'ils transportent à l'abri de toute suspicion. Vous nous informerez, pour chaque source, des mesures qui auront été prises; vous m'en informerez ensuite, et j'aime à croire que dans un assez court délai je pourrai faire connaître à l'Académie de médecine que les eaux minérales françaises sont désormais inattaquables. Ainsi seront réduites à néant des critiques qui ont été singulièrement exagérées et qui, si on leur laissait un libre sours, risqueraient de porter atteinte à une de nos richesses nationales.

Recevez, Monsieur le préfet, etc.

Frankreich. Rundschreiben des Ministers des Innern, Bedingungen für die Verwerthung von Mineralquellen betr. Vom 4. Dezember 1894. (Recueil des travaux du comité consultatif de France. Année 1894 p. 435.)

Monsieur le préfet, l'Académie de médecine a de nouveau appelé mon attention sur l'opinion

---

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 211.

[2]) Uebersetzung ohne Gewähr.

[3]) In der Rivist. d'igiene nicht wiedergegeben.

[4]) Veröff. 1893 S. 152.

qu'elle a plusieurs fois formulée et d'après laquelle il y aurait lieu de surseoir à l'autorisation de toutes les eaux minérales qui ont subi le décantage ou la gazéification. Suivant son avis il conviendrait d'exiger des pétitionnaires les justifications suivantes:

„Chaque demande en autorisation sera accompagnée d'un certificat du service des mines attestant que l'eau n'est soumise à aucune opération de décantage ou de gazéification. Le pétitionnaire, dans la demande qu'il formulera au ministre, prendra l'engagement de ne faire subir à l'eau minérale aucune de ces manipulations.

Seront seuls tolérés les réservoirs d'amenée hermétiquement clos recueillant directement l'eau et les gaz à la sortie de la colonne ascensionnelle et faisant en quelque sorte partie intégrante du captage. L'eau ne devra pas séjourner plus de vingt-quatre heures dans ces réservoirs."

J'ai adopté cet avis. En conséquence, vous voudrez bien, lorsque vous me transmettrez une demande en autorisation d'exploiter une source minérale, veiller à ce qu'il soit produit à l'appui des documents constatant qu'il a été satisfait aux obligations imposées. Indépendamment de la déclaration du demandeur portant engagement de ne faire subir à l'eau minérale aucune manipulation, le rapport des ingénieurs des mines devra constater que ladite eau n'est soumise à aucune opération de décantage ou de gazéification, et que le captage a été ou sera, après achèvement des travaux, établi conformément aux indications qui précèdent.

L'Académie a également demandé que ces nouvelles prescriptions fussent notifiées aux propriétaires des sources déjà autorisées qui devront, dans un délai de trois mois, faire subir à leur installation les modifications nécessaires.

Vous voudrez bien en informer les intéréssés et tenir la main à ce qu'il soit donné satisfaction aux *desiderata* formulés par l'Académie.

Je vous prie de m'accuser réception de la présente circulaire.

Recevez, Monsieur le préfet, etc.

Frankreich. Rundschreiben des Ministers des Innern, Behandlung von Diphtheriekranken auf Eisenbahnen betr. Vom 19. Oktober 1894. (Recueil des travaux du comité consultatif de France. Année 1894 p. 401.)

Monsieur le directeur, à la suite des communications faites par M. le Dr Roux sur un nouveau mode de traitement de la diphtérie, un grand nombre d'enfants atteints de cette maladie sont amenés chaque jour de divers points de la province à l'Institut Pasteur.

J'ai l'honneur d'appeler votre attention d'une manière particulière sur les dangers que présente au point de vue de la propagation de la maladie le transport de ses malades. La diphtérie est une affection éminemment contagieuse susceptible d'être transmise par des voyageurs circulant en chemin de fer et déposant dans les compartiments les germes de la maladie.

Pour parer à ce danger, il y aurait lieu de prescrire des mesures spéciales dont vous jugerez comme moi, je n'en doute pas, l'exécution indispensable. Ces mesures pourraient être les suivantes:

1⁰ Faire exercer par les agents de la compagnie une surveillance particulière sur les personnes malades qui voyagent et surtout sur les enfants;

2⁰ Si ces personnes paraissent atteintes de diphtérie (ainsi que peut le faire supposer à première vue leur abattement, leur pâleur, une toux rauque, une respiration oppressée), les signaler d'une façon toute spéciale au chef du train, qui les isolerait dans un compartiment dont il défendrait l'accès;

3⁰ A l'arrivée, *faire immédiatement désinfecter* avec un soin méticuleux le wagon au moyen d'une solution à 1/1,000.

Je ne doute pas, Monsieur le directeur, que votre compagnie ne soit disposée à prêter à l'administration son concours dans cette circonstance et je vous en exprime d'avance mes remerciements.

Je vous serai reconnaissant aussi de m'accuser réception de la présente lettre et de me faire connaître les mesures que vous aurez cru pouvoir prendre pour y donner suite.

Recevez, Monsieur le directeur, etc.

Frankreich. Verordnungen, die zahnärztliche Prüfung und Vorbildung betr. Vom 31. Dezember 1894. (Recueil des travaux du comité consultatif de France. Année 1894 p. 428.)

1. Le Président de la République française, etc.

Le Conseil supérieur de l'instruction publique entendu, Décrète:

Article premier. — Le paragraphe 4 de l'article 3 du décret du 25 juillet 1893, relatif aux études en vue du diplôme de chirurgien-dentiste[1]), est modifié ainsi qu'il suit:

„3e *Examen:* Clinique: affections dentaires et maladies qui y sont liées. — Opérations.

„Opérations préliminaires à la prothèse dentaire."

Art. 2. — Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 31 décembre 1894.

Casimir-Périer.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts,

G. Leygues.

2. Le Président de la République Française, etc. Décrète:

Article premier. — Peuvent délivrer les inscriptions exigées en vue de l'obtention du diplôme de chirurgien-dentiste les établissements libres d'enseignement supérieur dentaire qui justifient:

1⁰ que leur enseignement comprend au moins un cours d'anatomie et de physiologie, un cours de pathologie, un cours sur la pathologie et la thérapeutique spéciales de la bouche, un cours de clinique dentaire;

2⁰ que leur personnel enseignant comprend au moins trois docteurs en médecine;

3⁰ qu'ils disposent au moins d'une salle de cours, d'une salle de clinique, d'un laboratoire d'histologie et de bactériologie, d'une salle de dissection anatomique, le tout muni des instruments et appareils nécessaires à l'enseignement et aux travaux pratiques des élèves.

Art. 2. — Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 31 décembre 1894.

Casimir-Périer.

Par le Président de la République:

Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts,

G. Leygues.

3. Le Président de la République française, etc. Décrète:

Article premier. — Sont admis à subir les examens en vue du diplôme de chirurgien-dentiste, avec dispense du premier de ces examens, les aspirants au doctorat en médecine pourvus de douze inscriptions, qui justifient d'une année de stage dans un service dentaire hospitalier.

---

1) Veröff. 1893 S. 884.

Art. 2. — Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts est chargé de l'exécution du présent décret.

Fait à Paris, le 31 décembre 1894.

Casimir-Périer.

Par le Président de la République:
Le ministre de l'instruction publique et des beaux-arts,
G. Leygues.

Großbritannien. Viehseuchengesetz. — The Diseases of Animals Act, 1896. — Vom 20. Juni 1896.
Chapter 15. 59 & 60 Vict.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Slaughter of foreign animals. 57 & 58 Vict. c. 57.

1. — (1.) For section twenty-four of the Diseases of Animals Act, 1894, shall be substituted the following section, namely: —

„The provisions set forth im Part. I (slaughter at port of landing) of the Third Schedule to this Act shall apply to all foreign animals other than —

(a) foreign animals the landing of which is for the time being prohibited by order of the Board of Agriculture; and

(b) foreign animals intended for exhibition or other exceptional purposes, and the landing of which is allowed for the time being by the Board, subject to the provisions of Part II. (quarantine) of the Third Schedule to this Act."

(2.) Section twenty six of the Diseases of Animals Act, 1894, is hereby repealed.

Commencement of Act.

2. This Act shall come into operation on the first day of January next after the passing thereof.

Short title and construction.

3. This Act may be cited as the Diseases of Animals Act, 1896, and shall be construed as one with the Diseases of Animals Act, 1894[1]), and that Act and this Act may be cited together as the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896.

Belgien. Handel mit Kakao und Chokolade. Kgl. Verordnung vom 18. Mai 1896. (Monit. belge S. 1987.)

Der zweite Absatz im Artikel 1, der dritte Absatz im Artikel 2, sowie der Artikel 4 der zum Nahrungsmittelgesetz vom 4. August 1890 (Veröff. 1890 S. 719) erlassenen Kgl. Verordnung vom 18. November 1894[2]), sind wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1 Absatz 2. Es ist gestattet, zu verkaufen, zum Verkauf zu stellen, für den Verkauf aufzubewahren oder zu befördern: unter der Bezeichnung „Kakao" oder „Kakaopulver" Kakao, welchem ein Theil seiner Butter entzogen ist, ohne daß jedoch das Verhältniß dieses letzteren Bestandtheils bis unter 20% der trockenen Substanz heruntergesetzt worden ist.

Unter den Bezeichnungen „alkalisirter Kakao", „alkalisirter löslicher Kakao" oder „durch Behandlung mit einer alkalischen Mischung löslich gemachter Kakao", solchen, dessen Gehalt an Alkali durch ein besonderes Verfahren erhöht worden ist, ohne daß diese Zunahme — auf wasserfreies Natriumkarbonat berechnet — 3% der trockenen Substanz übersteigt.

Die Angabe, daß die Behandlung mit einer alkalischen Mischung erfolgt sei, wird, falls es sich um die Aufbewahrung oder die Beförderung für die Ausfuhr handelt, nicht erfordert.

Die Bezeichnung „rein" (pur bezw. zuiver) wird für den Kakao vorbehalten, welchem weder Butter entzogen ist, noch alkalische Mischungen oder andere Stoffe zugesetzt sind.

Artikel 2 Absatz 3. Die Erzeugnisse, welche weniger als 35% Kakao enthalten, dürfen nur unter der Bezeichnung „Kakaobonbons" (bonbons au cacao bezw. bonbons met cacao) oder unter einer anderen Bezeichnung, aus der das Wort „Chokolade" und alle Ableitungen dieses Wortes ausgeschlossen bleiben müssen, verkauft, zum Verkauf gestellt, für den Verkauf aufbewahrt oder befördert werden. Diese letztere Bestimmung, wonach aus den Aufschriften (Etiketten) alle Ableitungen des Wortes „Chokolade" ausgeschlossen sind findet vom 1. März 1897 ab Anwendung.

Artikel 4. Die Behälter oder Umschläge, in welchen Kakao, Chokolade oder die Erzeugnisse, um die es sich im dritten Absatz des Artikels 2 handelt, verkauft, zum Verkauf gestellt, für den Verkauf aufbewahrt oder befördert werden, müssen den Namen oder die Firma, sowie die Adresse des Fabrikanten oder Verkäufers oder mindestens ein ordnungsgemäß hinterlegtes Fabrikzeichen tragen.

Niederlande. Beschluß vom 10. Juli 1896, betr. die für übertragbar zu erachtenden Viehseuchen und die nach dem Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) gegen eine jede dieser Seuchen zu treffenden Abwehrmaßregeln. — Uebersetzung.

Im Namen Ihrer Majestät der Königin Wilhelmina u. s. w.

Wir Emma Königin-Regentin der Niederlande u. s. w. haben

in Erwägung der Nothwendigkeit einer Abänderung des Königlichen Beschlusses vom 27. März 1888 (Staatsblad Nr. 67) wodurch näher bestimmt wird, welche Viehseuchen für übertragbar anzusehen und welche der im Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) genannten Maßregeln bei dem Drohen oder Herrschen einer jeden von diesen Seuchen zu treffen sind — ein Beschluß, der geändert ist durch den vom 12. Mai 1889 (Staatsblad Nr. 62)[1]) und ergänzt durch den vom 9. Oktober 1889 (Staatsblad Nr. 128)[2]), den vom 20. Mai 1890 (Staatsblad Nr. 92)[3]) und den vom 17. November 1892 (Staatsblad Nr. 254)[3]),

gesehen das Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131), betreffend die Regelung der Staatsaufsicht über das Veterinärwesen und die Regelung der Veterinärpolizei, ergänzt durch Gesetz vom 1. August 1880 (Staatsblad Nr. 123) und geändert durch die Gesetze vom 15. April 1886 (Staatsblad Nr. 64) und 15. April 1896 (Staatsblad Nr. 68),

nach Anhörung der durch Königlichen Beschluß vom 14. April 1894 (Staatsblad Nr. 2) ernannten Kommission von Sachverständigen,

auf Vortrag des Ministers des Innern vom 23. Mai 1896 Nr. 1777, Abtheilung Medizinalpolizei,

nach Anhörung des Staatsrathes — Bericht vom 23. Juni 1896 (Nr. 11) und des ferneren Berichts des vorgenannten Ministers vom 7. Juli 1896, Nr. 2183, Abtheilung Medizinalpolizei,

gutgefunden und verordnen was folgt:

§ 1. Für übertragbar sind folgende Viehseuchen anzusehen:

Art. 1. 1. die Viehpest bei den Wiederkäuern,

2. die Lungenseuche beim Rindvieh (pleuro-pneumonia contagiosa),

3. die Maul- und Klauenseuche (übertragbarer Blatterausschlag am Maul und an den Klauen) bei Wiederkäuern und Schweinen,

4. Rotz und Hautwurm bei Einhufern,

5. Räude (sarcoptes und dermacoptes-Räude) bei Einhufern und Schafen,

6. Schafspocken bei Schafen und Ziegen,

---

1) Veröff. 1895 S. 383. — 2) Desgl. S. 124.

1) Veröff. 1888 S. 478. — 2) Desgl. 1893 S. 270. — 3) Desgl. 1893 S. 271.

7. Klauenseuche (piétin) bei Schafen,
8. Rötheln (rouget) bei Schweinen,
9. die Trichinenseuche bei Schweinen,
10. Milzbrand bei allem Vieh,
11. Tollwuth bei allem Vieh.

§ 2. Maßregeln, die gegen jede der übertragbaren Seuchen getroffen werden müssen oder können:

Art. 2. Unbeschadet der durch Art. 13[1]) vorgeschriebenen Verpflichtung zur Anzeige und der Verpflichtung zur Entfernung und Absperrung, auferlegt durch Art. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131)[2]) finden bei jeder der im Art. 1 dieses Beschlusses genannten Viehseuchen folgende in den daneben genannten Artikeln des vorerwähnten Gesetzes bezeichnete Maßregeln Anwendung:

1. das Anbringen von Kennzeichen (Art. 17)[3]),
2. das Kennzeichen des kranken, verdächtigen oder geheilten Viehs, wenn es der Bezirksthierarzt nothwendig hält (Art. Nr. 19)[4]),
3. das Verbot der Ausfuhr von Vieh, welches an einer übertragbaren Seuche erkrankt oder dessen verdächtig ist, unbeschadet der Ausfuhr auf Erlaubniß des Bürgermeisters (Art. 21)[5]),
4. die Absperrung verseuchter Höfe oder Weiden und der daneben gelegenen Ländereien und Grundstücke, sowie die Desinfektion der Kleider von den Personen, welche das abgeschlossene Terrain verlassen (Art. 29)[1]), wenn es der Bezirksthierarzt für nothwendig hält,
5. die Desinfektion gemäß der durch allgemeine Verwaltungsverordnung erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften (Art. 31)[2]),
6. das Verbot, Vieh innerhalb der durch diesen Beschluß für jede übertragbare Seuche festgesetzten Zeit in Gebäude oder auf Weiden zu bringen, wo Vieh steht oder gestanden hat, das an einer übertragbaren Seuche leidet oder gelitten hat (Art. 32)[3]).

---

[1]) Art. 13 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) lautet:

Sobald sich bei einem Stück Vieh Symptome einer übertragbaren Seuche zeigen, ist der Viehhalter oder -Wärter verpflichtet, davon dem Bürgermeister der Gemeinde, wo sich das Vieh befindet, sofort Anzeige zu erstatten.

[2]) Art. 14 a. a. O. lautet:

Ein Stück Vieh, bei dem sich Symptome einer übertragbaren Seuche bemerkbar machen, muß sofort durch den Besitzer, Viehhalter oder -Wärter von dem anderen Vieh getrennt und so lange abgesperrt werden, bis daß darüber durch den Bürgermeister im Einverständniß mit dem Bezirksthierarzt, oder bei dessen und der Abwesenheit seines amtlichen Stellvertreters, in besonders dringenden Fällen im Einverständniß mit einem geprüften Thierarzt gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Entscheidung getroffen worden ist.

[3]) Art. 17 a. a. O. lautet:

Auf Befehl des Bürgermeisters wird, wenn möglich im Einverständniß mit dem Bezirksthierarzt oder bei dessen und der Abwesenheit seines amtlichen Stellvertreters in besonders dringenden Fällen im Einverständniß mit einem geprüften Thierarzt, der Hof, das Grundstück, der Stall oder die Weide, wo sich ein an einer übertragbaren Seuche erkranktes oder dessen verdächtiges Stück Vieh befindet oder befunden hat, durch oder in Gegenwart eines Polizeibeamten deutlich gekennzeichnet; die dazu verwendeten Merkmale bleiben dort so lange, wie es der Bürgermeister im Einverständniß mit dem Bezirksthierarzt bestimmt, jedoch nicht länger als 100 Tage nach dem letzten Fall.

[4]) Art. 19 a. a. O. lautet:

Der Bürgermeister ist verpflichtet auf Anzeige des Bezirksthierarztes oder bei dessen und der Abwesenheit seines amtlichen Stellvertreters in besonders dringenden Fällen auf Anzeige eines geprüften Thierarztes Vieh, das an einer übertragbaren Seuche erkrankt, oder dessen verdächtig, oder davon geheilt ist, mit besonderen Kennzeichen versehen zu lassen.

[5]) Art. 21 a. a. O. lautet:

Die Ausfuhr von Vieh, welches an einer übertragbaren Seuche erkrankt oder dessen verdächtig ist, ist verboten.

Sobald aber eine Ausfuhr nothwendig wird, kann der Bürgermeister sie nach Anhörung des Bezirksthierarztes oder bei dessen und der Abwesenheit seines amtlichen Stellvertreters nach Anhörung eines geprüften Thierarztes — wenn der Fall dringend ist — stattfinden lassen unter den von dem betr. Thierarzt zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln.

[1]) Art. 29 a. a. O. lautet:

Wenn es der Bezirksthierarzt für nothwendig hält, werden verseuchte Höfe oder Weiden, erforderlichen Falls auch die daneben gelegenen Ländereien und Grundstücke, auf Befehl des Bürgermeisters abgesperrt. Hierzu kann die Hülfe der militärischen Macht in Anspruch genommen werden.

Die Aus- und Einfuhr derjenigen Gegenstände, welche durch die im Art. 34 — siehe hierunten — gedachte allgemeine Verwaltungsverordnung näher zu bezeichnen sind, aus oder in den abgeschlossenen Kreis ist verboten.

Dieses Verbot kann für besondere Fälle durch Unseren Kommissar in der Provinz aufgehoben werden.

Die Kleider der Personen, welche vorgedachtes Terrain verlassen, sind vorher zu desinfiziren.

[2]) Art. 31 a. a. O. lautet:

Bezüglich der Verpflichtung zum Vergraben, Verbrennen, oder zur anderweiten Vernichtung des in Gemäßheit dieses Gesetzes geschlachteten oder infolge einer übertragbaren Seuche gefallenen Viehs, sowie der anderen Gegenstände, bezüglich des Ortes wo, der Art und Weise wie dies zu geschehen hat, bezüglich der Desinfektion der Ställe und anderen Gebäude, sowie der Unschädlichmachung der Dunggruben gelten die von uns erlassenen oder zu erlassenden Vorschriften.

Die Desinfektion findet auf Reichskosten nach Anweisung und unter Aufsicht des Bezirksthierarztes statt.

Die Desinfektion muß binnen 14 Tagen nach dem letzten Seuchenfall beendigt sein. Dieser Termin kann durch unsern Minister des Innern im Nothfalle verlängert werden.

Wenn die Vergrabung oder Verbrennung infolge irgend welcher Umstände auf dem Hofe oder Lande, wo das Stück Vieh gefallen oder geschlachtet ist, unmöglich ist, und dem Bürgermeister dafür kein Grundstück in der Gemeinde zur Verfügung steht, so läßt er es in möglichster Nähe vergraben und vergütet dem betreffenden Eigenthümer den dadurch event. verursachten Schaden.

Wenn das Stück Vieh in einem Stall oder in einem anderen Gebäude gefallen oder geschlachtet ist und kein Gemeindegrundstück zur Verfügung steht, weist der Bürgermeister für das Vergraben oder Verbrennen ein Terrain an, das wenigstens 50 m von Ställen, Wohnungen oder Trinkwasserquellen entfernt liegt und vergütet dem Grundeigenthümer den dadurch eventuell verursachten Schaden.

Bei Streitigkeiten über die Höhe des in den beiden vorigen Abschnitten gedachten Schadens wird dieser auf Ersuchen einer der interessirten Parteien von dem Kantonsrichter endgültig festgesetzt.

[3]) Art. 32 a. a. O. lautet:

In Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo Vieh steht oder gestanden hat, das an einer übertragbaren Seuche leidet oder gelitten hat, darf innerhalb einer für jede Seuche durch allgemeine Verfügung besonders festzusetzenden Zeit (cfr. s. pl. Art. 34 hiernach) kein Vieh gebracht werden.

Art. 34 a. a. O. lautet:

Von Uns wird nach Anhörung einer Kommission von Sachverständigen durch eine allgemeine Verordnung der inneren Verwaltung festgestellt, welche Viehseuchen für übertragbar anzusehen und welche der in diesem Gesetz genannten Maßregeln bei dem Herrschen oder Drohen einer dieser Seuchen in Anwendung zu bringen sind.

Art. 3. Ist ein an einer übertragbaren Seuche leidendes Stück Vieh gefallen, dann ist der Viehhalter oder -Wärter verpflichtet, dies bei dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk sich das gefallene Thier befindet, sofort anzuzeigen.

Vieh, das an einer übertragbaren Seuche leidend, gefallen ist, sowie dessen Ueberreste dürfen ohne Erlaubniß des Bürgermeisters nicht fortgeschafft werden; der Eigenthümer hat vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß dieselben so schnell als möglich nach der im ersten Absatz gedachten Anzeige innerhalb einer durch den Bürgermeister festzusetzenden Frist verbrannt, vergraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Art und Weise unschädlich gemacht werden. Diese Vernichtung geschieht unbeschadet der Bestimmungen des nächsten Absatzes auf Kosten des Eigenthümers.

Das Brennmaterial, sowie die anderen für das Verbrennen oder Vergraben erforderlichen Gegenstände, Desinfektionsmittel, etwa erforderliche Hülfe oder Aufsicht beim Verbrennen oder Vergraben werden dem Eigenthümer an Ort und Stelle auf Reichskosten gewährt.

Eine Entschädigung für das gefallene Thier oder dessen Ueberreste wird nicht gewährt, außer:

a) einer theilweisen Entschädigung für die Haut des Thieres, welche Entschädigung aus Reichsmitteln von dem Bürgermeister in den von dem Minister des Innern zu bestimmenden Fällen und nach einem von ihm festzusetzenden Maßstabe zu zahlen ist,

b) einer von dem Minister des Innern zu bestimmenden Entschädigung, aus Reichsmitteln in besonderen Fällen zu zahlen an den, dessen Vieh geimpft und laut eines Attestes eines geprüften Thierarztes an derjenigen Seuche, wogegen es geimpft war, innerhalb einer von dem Minister des Innern festzusetzenden Frist eingegangen ist.

Art. 4. Der Viehhalter oder -Wärter ist verpflichtet, von dem Eingange eines Stück Viehs, welches zufolge Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 31)[1]) für einer übertragbaren Seuche verdächtig anzusehen ist, dem Bürgermeister der Gemeinde, wo sich das gefallene Thier befindet, sofort Anzeige zu erstatten; das gefallene Stück Vieh darf aber nicht ohne Erlaubniß des Bürgermeisters fortgeschafft werden.

Dieser läßt das gefallene Thier sogleich durch den Bezirksthierarzt untersuchen. Wird durch diese Untersuchung nicht sicher festgestellt, daß das Thier von keiner übertragbaren Seuche ergriffen war, dann muß es bezw. seine Ueberreste nach Vorschrift des Art. 3 dieses Beschlusses unschädlich gemacht werden.

§ 3. Maßregeln gegen die Viehpest bei den Wiederkäuern.

Art. 5. Kranke oder verdächtige Thiere müssen schleunigst getödtet und dann verbrannt, vergraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Die Thiere müssen bis zur Tödtung von allem anderen Vieh getrennt gehalten werden.

Die im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) — cfr. s. pl. hierunten — vorgesehene Frist wird auf 15 Tage festgesetzt.

Art. 6. Falls kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sein sollten, dann treten die für gefallenes Vieh in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Art. 7. Der Stall oder das Gebäude, und wenn es von dem Bezirksthierarzt für erforderlich erachtet wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere aufgehalten haben, müssen desinfizirt werden.

Die auf dem Grundstück oder Hofe vorhandene Dunggrube muß unschädlich gemacht werden.

Art. 8. In die Ställe und Gebäude, auf die Weiden, Grundstücke und Höfe, wo kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, darf keinerlei Vieh gebracht werden während der nächsten 30 Tage — gerechnet von dem Tage an, an dem die Desinfektion der Ställe, Gebäude oder des Terrains und die Unschädlichmachung der Dunggrube vollständig beendigt ist.

Art. 9. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses verordneten Sperre verseuchter Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten:

die Ein- oder Ausfuhr von Wiederkäuern, Hunden, Katzen und Federvieh in oder aus dem abgeschlossenen Kreis, sowie die Ausfuhr von Einhufern, Schweinen, Milch, rohen Häuten, Hörnern, Klauen, Haaren, Wolle, Federn, Knochen, ungeschmolzenem Fett, Dung und allem anderen Abfall, Heu, Stroh und anderem Viehfutter, Seilen, Kuhdecken und Stallgeräthschaften aus dem abgeschlossenen Kreise.

Art. 10. Das Anlegen oder Anhalten von Hunden kann unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131)[1]) angeordnet werden.

Art. 11. Es ist verboten, Rindvieh, Schafe oder Ziegen innerhalb der von dem Minister des Innern vermittelst Veröffentlichung im Staats-Courant, und sofern möglich, in einem oder mehreren Lokalblättern bekannt zu gebenden Orten oder Gegenden zu transportiren oder transportiren zu lassen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 12 dieses Beschlusses über den Transport von Vieh:

1. nach dem Schlachtplatz,
2. bei Umzug des Eigenthümers oder Viehhalters,
3. durch Viehkäufer bei einer öffentlichen Versteigerung,
4. nach der Weide und von da nach dem Stall.

Art. 12. Der Transport von Vieh kann in den am Schlusse des Art. 11 dieses Beschlusses vorgesehenen Fällen nach Anhörung des Bezirksthierarztes auf besondere Erlaubniß des Kommissars der Königin in der Provinz stattfinden.

Letzterer ist berechtigt, dem Bürgermeister der Gemeinde die Befugniß zur Ertheilung dieser Erlaubniß einzuräumen.

Art. 13. Der im Art. 12 dieses Beschlusses vorgesehene Transport darf nur mit einem Transportschein stattfinden, welch letzterer von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo das Vieh sich befindet, auszustellen ist.

---

[1]) Art. 22 a. a. O. lautet:

Vieh wird für verdächtig angesehen: wenn die Bezirksthierärzte an ihm Symptome einer übertragbaren Krankheit zu erkennen glauben, wenn es eine Ansteckung erlitten haben kann, dadurch daß es mit einem an einer übertragbaren Seuche leidenden Stück Vieh an demselben Orte steht oder vor einer gewissen mittelst allgemeiner Verordnung der inneren Verwaltung (kraft Art. 34, Seite 765) für jede Seuche besonders festzusetzenden Zeit gestanden hat, oder damit in unmittelbare Berührung gekommen ist. — Diese beiden letzten Bestimmungen gelten natürlich nur für Vieh, das für dieselbe Seuche empfänglich ist, woran das Vieh leidet, mit dem es den Standort theilt, oder getheilt hat, oder mit dem es in unmittelbare Berührung gekommen ist.

[1]) Art. 30 a. a. O. lautet:

Bei dem Herrschen übertragbarer Viehseuchen kann in den gemäß Art. 34 (cfr. s. pl. Seite 765 dieser Uebersetzung) durch allgemeine Verordnung der inneren Verwaltung bestimmten Fällen das Anlegen oder Anhalten der Hunde in der Gemeinde oder dem Theil derselben, wo die Seuche herrscht und erforderlichen Falls auch in den Nachbargemeinden angeordnet werden.

Der Bürgermeister macht auf die Anzeige des Bezirksthierarztes hin diese Anordnung öffentlich bekannt ebenso wie den Tag ihres Erlöschens, und zwar 30 Tage nachdem der letzte Seuchenfall sich bemerkbar gemacht hat.

Loslaufende Hunde in den Gemeinden oder den betreffenden Theilen derselben können durch die Polizeibeamte getödtet werden.

Die Verpflichtung zum Anlegen oder Anhalten von Hunden kann von dem Kommissar in der Provinz nach Anhörung des Bürgermeisters und des Bezirksthierarztes für Gemeinden oder Theile derselben aufgehoben werden.

In dem Transportschein wird angegeben die Zahl, die Art und das Signalement des zu transportirenden Viehs, der nach dem Bestimmungsort innezuhaltende Weg sowie die Gültigkeitsdauer des Scheins.

Falls der Bezirksthierarzt es für nöthig hält, muß das zu transportirende Vieh mit einem Kennzeichen versehen werden.

Findet ein Transport nach einer anderen Gemeinde statt, so sendet der Bürgermeister, welcher den Transportschein ausgestellt hat, davon Abschrift an den Bürgermeister der Gemeinde, wohin das Vieh transportirt werden soll.

Art. 14. Die am Schlusse des Art. 11 dieses Beschlusses sub 1 gedachte Schlachtung geschieht unter Polizeiaufsicht und binnen der von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo sich das Vieh nach Beendigung des Transportes befindet, festzusetzenden Zeit.

Art. 15. Die Abhaltung von Viehmärkten und öffentlicher Viehversteigerungen jeder Art in den von dem Minister des Innern vermittelst Veröffentlichung im Staats-Courant, und sofern möglich, in einem oder mehreren Lokalblättern bekannt zu gebenden Gemeinden ist verboten. Dies Verbot wird für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten erlassen; es kann auf dieselbe Weise, d. h. mit einer jedesmaligen Gültigkeitsdauer von drei Monaten erneuert werden, ebenso wie eine Aufhebung oder erforderlichen Falls eine Abänderung desselben zulässig ist.

Es ist gestattet, Vieh, welches demselben Besitzer oder zum Nachlaß eines Verstorbenen gehört, auf schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters und binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist öffentlich zu versteigern, wenn seitens des Bezirksthierarztes dagegen keine Bedenken geltend gemacht werden. (Schluß folgt.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Verfügung des Ackerbausekretärs, betr. das Inkrafttreten der Verordnung vom 28. August 1895[1]) über die Kontrole der Ausfuhr von Rindfleisch. Vom 19. Juni 1896.

Order postponing the certification of export beef to March 15, 1897. — U. S. Depart. of Agriculture, Office of the Secretary, Washington, D. C., June 19, 1896.

Whereas section 2 of the act of Congress, approved March 3, 1891[2]), as amended in the act approved March 2, 1895[3]), provides as follows:

„Sec. 2. That the Secretary of Agriculture shall also cause to be made a careful inspection of all live cattle, the meat of which, fresh, salted, canned, corned, packed, cured, or otherwise prepared, is intended for exportation to any foreign country, at such times and places, and in such manner as he may think proper, with a view to ascertain whether said cattle are free from disease, and their meat sound and wholesome, and may appoint inspectors who shall be authorized to give an official certificate clearly stating the condition in which such cattle and meat are found, and no clearance shall be given to any vessel having on board any fresh, salted, canned, corned, or packed beef being the meat of cattle killed after the passage of this act for exportation to and sale in a foreign country from any port in the United States until the owner or shipper shall obtain from an inspector appointed under the provision of this act a certificate that said cattle were free from disease, and that their meat is sound and wholesome".

And whereas it has been found impossible to establish inspection prior to July 1, 1896, at all points where beef is prepared and packed for the export trade, and

Whereas legislation is pending modifying the requirement for certificates with all exported beef,

[1]) Veröff. 1896 S. 171. — [2]) Veröff. 1891 S. 371. — [3]) Veröff. 1896 S. 170.

It is ordered, That the requirement of certificates shall be postponed until March 15, 1897. All orders and regulations of this Department inconsistent with this order are hereby revoked.

The greater part of the exported beef is now inspected and will be certified, and any Government desiring to secure inspected beef exclusively may do so by making the proper regulations. It is not, however, deemed practicable to exclude from exportation to countries which gladly accept it the beef which the retail butchers find unsalable because it is cut from inferior portions of the carcass. Much of this beef has been inspected, but there is no way of identifying it after the carcass has been cut. As a considerable number of firms collect these special cuts from the retailers and pack them for exportation, to enforce the statute as it stands would destroy their business. An amendment to the law which will avoid this undesirable result has been favorably reported from the proper committee in each branch of the Congress, and I deem it my duty to postpone the order requiring certificates until this bill has been duly considered and acted upon by the law-making power of the Government.

Neu-Süd-Wales. Nachtragsgesetz, betr. die Vieheinfuhr. — Imported Stock Act Further Amendment Act, 1896. — Vom 27. Juni 1896. — (Govern. Gazette S. 4459.)

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of New South Wales in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

Governor may declare Colony to be infected.

1. The Governor may, by proclamation in the *Gazette,* declare any of the Australian Colonies, or any part or parts of any such Colony, to be infected as regards any stock within the meaning of the Imported Stock Act of 1871, the Imported Stock Act Amendment Act of 1884, or this Act, if he is satisfied that in the said Colony or part or parts thereof there has existed at any time during the twelve months next preceding the day of the making of the proclamation any disease in stock which the Governor may by proclamation declare to be a disease for the purposes of this Act. And he may, by proclamation as aforesaid, revoke or vary any declaration made under this section.

Definitions of „imported stock".

2. For the purposes of the Imported Stock Act of 1871, and the Imported Stock Act Amendment Act of 1884, „imported stock" shall be deemed to include stock arriving in New South Wales by land or by sea from any place whatsoever. And the provisions of the said Acts relating to the stock abovementioned shall apply to the stock so defined as aforesaid.

Provisions of Acts apply to „manure".

3. The provisions of the said Acts relating to fodder shall apply to the manure of any stock as if such manure as aforesaid were included in the definition of „fodder".

Power to make regulations.

4. The Governor may make regulutions for providing for the inspection, disinfection, treatment in quarantine, seizure, destruction, and disposal of imported stock, and of carcases, hides, skins, wool, horns, hoofs, and bones arriving by land or sea from a colony in respect of which a declaration

under section one of this Act is in force, and may in those regulations impose any penalty not exceeding fifty pounds for any breach of the same.

All such regulations when published in the *Gazette* shall have the full force of law, and copies thereof shall be laid before Parliament forthwith if then sitting, and if not, then within one month after the commencement of the then next session.

Recovery penalties imposed by regulations.

5. All penalties imposed by regulations made under the Imported Stock Act of 1871 or the Imported Stock Amendment Act of 1884 or this Act may be recovered before a police or stipendiary magistrate or any two justices of the peace in petty sessions.

Short title.

6. This Act may be cited as the „Imported Stock Act Further Amenement Act, 1896", and shall be construed as one with the Imported Stock Act of 1871 and the Imported Stock Act Amendment Act of 1884.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Seine (6 26, 7 32, 8 17)	**9** 43	**10** 44	**12** 23
Süd-Westen: Haute-Garonne	—	**1** 1	—
Frankreich	**9** 43	**11** 45	**12** 23
Geimpft wurden Rinder	190	145	181

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Mayenne Morbihan	1	—	1
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Seine-et-Marne	7	4	5
Nord-Osten: Ardennes, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	1	4	7
Westen: Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée	2	—	2
Centrum: Loiret	2	1	—
Osten: Doubs, Haut-Rhin, Jura, Saône-et-Loire, Savoie	4	9	10
Centrales Hochland: Lozère, Puy-de Dôme	2	—	—
Süd-Westen: Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	4	6	6
Süden: Drôme, Gard, Var	2	—	1
Algier: Alger, Constantine	6	1	2
Frankreich	31	25	34

[1]) Vgl. S. 581.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Morbihan, Sarthe	4	2	3
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Pas-de-Calais, Seine, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise	29	37	25
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Marne, Meuse, Vosges	11	3	5
Westen: Charente-Inférieure, Deux-Sèvres, Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Vienne	13	17	13
Centrum: Loir-et-Cher, Nièvre	1	—	1
Osten: Côte-d'Or, Isère, Loire, Rhône, Saône-et-Loire, Savoie	5	5	3
Centrales Hochland: Aveyron, Haute-Loire, Haute-Vienne, Puy-de-Dôme, Tarn	2	1	6
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Gers, Gironde, Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne	11	4	9
Süden: Ardèche, Aude, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Hautes-Alpes, Hérault, Var	11	9	10
Algier: Alger, Constantine, Oran	14	16	19
Frankreich	101	94	94
Getödtet wurden Pferde	181	181	124

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Morbihan, Orne	6	7	13
Norden: Aisne, Eure, Nord, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	50	55	46
Nord-Osten: Meuse, Vosges	—	1	1
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Loir-et-Cher, Loire-Inférieure	7	3	4
Centrum: Loiret	1	—	1
Osten: Ain, Loire, Rhône, Saône-et-Loire, Savoie	39	17	27
Centrales Hochland: Aveyron, Cantal, Haute-Loire, Lot	1	6	9
Süd-Westen: Ariège, Basses-Pyrénées, Dordogne, Gers, Gironde, Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées, Landes, Tarn-et-Garonne	22	25	35
Süden: Alpes-Maritimes, Ardèche, Aude, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Pyrénées-Orientales, Vaucluse, Var	11	13	19
Algier: Alger, Constantine, Oran	18	15	24
Frankreich	155	142	179

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 116, 106, 143 Gemeinden in 34, 36, 43 Departements. Außer den Hunden sind 5, 5, 0 Katzen aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Mayenne, Sarthe	3	2	2
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Seine-et-Oise, Somme	62	51	76
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Marne, Meurthe-et-Moselle	7	8	21
Centrum: Loiret, Yonne	4	2	—
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Haute-Saône, Haute-Rhin, Jura, Loire, Rhône, Savoie	13	22	12
Centrales Hochland: Haute-Loire	7	2	—
Süden: Ardèche, Gard, Var	—	3	1
Algier: Alger, Constantine	—	2	4
Frankreich	96	92	116

Die Schafpocken herrschten im April in 33, im Mai in 49 und in den Heerden einer Gemeinde, im Juni in 30 Heerden von 6, 5, 4 Departements (Basses-Pyrénées, Bouches-du-Rhône, Drôme, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Alger, Constantine, Oran).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 9 Heerden der Departements Eure, Puy-de-Dôme, Charente, Vendée, Var, Alger, im Mai in 11 Heerden der Departements Eure, Ardennes, Aube, Meurthe-et-Moselle, Deux-Sèvres, Loire-Inférieure, Landes, Hautes-Alpes, Alger, im Juni in 27 Heerden der Departements Oise, Aube, Haute-Marne, Marne, Vendée, Haute-Saône, Basses-Pyrénées, Gironde.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 49 Ställen von 20 Departements, im Mai in 44 von 21, im Juni in 71 von 24.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 9, 18, 17 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 37, 38, 11 Beständen von 16, 15, 5 Departements; außerdem in mehreren Beständen im Departement Oran.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 7, 7, 3 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen im Juni von 3 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 8. September 1896. (Amtsbl. S. 521.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 11. August 1896 (Veröff. S. 679) mit folgenden Abweichungen:

In Ziffer 3 ist „Dresden“ fortgefallen und in Ziffer 6 „Rheinhessen“ hinzugekommen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 17. September 1896. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 38.)

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Oktober dieses Jahres ab die Untersuchung des zur Einfuhr über Oesterreich-Oderberg bestimmten Viehes aus Oesterreich-Ungarn nur am Dienstag und Freitag jeder Woche stattfinden wird.

Mit der Untersuchung der einzuführenden Thiere ist der Grenzthierarzt Dr. Hermann in Ratibor beauftragt.

Die bezüglich der Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn geltenden Bestimmungen werden durch vorstehende Anordnung nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. September 1896. (Amtsbl. S. 359.)

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des § 28 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verordne ich zwecks Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf bis auf Weiteres das Folgende:

Einziger Paragraph.

Die Rindviehmärkte dürfen nur für Schlacht-(Fett-) Vieh benutzt werden. Anderes Rindvieh darf auf die Märkte nicht aufgetrieben und von den Marktorten, soweit es sich dort befinden sollte, nicht weitergebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die Polizeibehörde die sofortige Tödtung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

Diese Anordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung vom 7. September 1896.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Schweiz nahezu erloschen ist, werden die unterm 4. April l. Js.[1]) geschlossenen Grenzeingangsstellen in Lindau für die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus der Schweiz auf dem See- und Landwege wieder geöffnet.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Serbien. Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Kreispräfekturen und die Stadtpräfektur Belgrad. Vom 22. August 1896.

Im Interesse der Erhaltung eines möglichst günstigen Gesundheitsstandes des serbischen Borstenviehs und der Sicherung einer möglichst starken Ausfuhr desselben erachte ich es für nöthig, in Ergänzung der bereits bestehenden veterinär-polizeilichen Vorschriften noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Mastschweine, welche heerdenweise zur Ausfuhr gelangen sollen, müssen, bevor sie den Hof, wo sie gemästet wurden, verlassen, einer zehntägigen thierärztlichen Beobachtung unterzogen werden und darf die Einladung resp. der Auftrieb derselben an den Eisenbahn- und Dampferstationen nur dann gestattet werden, wenn durch diese Beobachtung der Gesundheitsstand der Heerde als ein vollkommen guter und unverdächtiger konstatirt worden ist. Eine solche, am 10. Tage vollkommen gesund befundene Heerde muß, wenn sie an der Reihe ist, entweder sofort verladen werden — falls sie sich am Orte einer Bahn- oder Dampferstation befindet — oder sie muß sofort auf die Verladungsstation geschafft und hier binnen 48 Stunden verladen werden. Ist die betreffende Heerde noch nicht an der Reihe oder steht der Verladung ein Hinderniß entgegen, so hat die Heerde auch fernerhin unter thierärztlicher Aufsicht zu verbleiben bis zum Tage der Einladung ꝛc.

1) Veröff. S. 353.

2. Der Auftrieb der Schweine vom Orte, wo sie gefüttert werden, an welchem sich aber keine Verladestation befindet, bis zur Verladestation ist verboten. Die Ueberführung der Schweine muß vielmehr zu Wagen erfolgen.

3. Die Verladung und Ausfuhr der in Kofen gemästeten Schweine ist erst nach vorgängiger dreißigtägiger thierärztlicher Beobachtung und Konstatirung des vollkommen guten Gesundheitsstandes derselben zulässig.

4. Die an den Verladestationen mit der Besichtigung des Viehs betrauten Thierärzte haben diese Besichtigung auf das sorgfältigste vorzunehmen und sich von der Identität der auf dem Passe verzeichneten mit den zur Verladung gelangenden Stücken wohl zu überzeugen. Sodann müssen sie darauf achten, daß nur so viele Stücke in einem Waggon verladen werden, als genügend Raum in demselben vorhanden ist. Die Verladung in Käfigen ist verboten, ebenso die Verladung von hinkenden und keuchenden Schweinen.

5. In einem und demselben Waggon dürfen nur die Schweine eines einzigen Kaufmanns ausgeführt werden und unter keinen Umständen dürfen Heerden von mehreren Kaufleuten in einem Viehpasse aufgenommen werden.

6. An den Ausfuhrstationen wird der Thierarzt dieser Station sämmtliche zur Ausfuhr gelangenden Schweine einer erneuten Besichtigung unterziehen und sollte sich herausstellen, daß das eine oder andere Stück eingegangen ist, so wird er den Weitertransport erst nach vorgängiger Sezirung des gefallenen Stücks und Konstatirung der unverdächtigen Beschaffenheit desselben gestatten. Entgegengesetzten Falls ist der Weitertransport zu verbieten und nach den gesetzlichen Vorschriften zu verfahren 2c.

Desgleichen. An sämmtliche Kreispräfekturen. Von demselben Tage.

2c. Da die Zahl der serbischen Schweine, welche nach Ungarn ausgeführt werden dürfen, eine beschränkte ist, so sollen vorzugsweise die reifsten Schweine ausgeführt werden, und zwar in einer bestimmten Reihenfolge. Damit diese Reihenfolge den Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit möglichst entspreche, finde ich mich veranlaßt, zu verfügen, daß die Bestimmung darüber, wessen Schweine aus den Städten und Marktflecken in erster Reihe zur Ausfuhr gelangen sollen, einer besonderen Kommission zu übertragen ist. Dieselbe hat zu bestehen aus dem Kreis- oder Distriktspräfekten, dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts (Magistrat) und 2 in einer Versammlung der Schweinehändler des Orts zu wählenden Kaufleuten. Die Funktionen, welche diese Kommission in den Städten und Marktflecken ausübt, fallen auf dem platten Lande dem Distriktspräfekten und Kreisthierarzt zu.

2c. Die, die Reihenfolge der Ausfuhr für die Städte, Marktflecken und Distrikte regelnden Listen sind abschriftlich dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen 2c.

Vermischtes.

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl. Veröff. 1895 S. 886.)

Im deutschen Krankenhause zu Konstantinopel sind in der Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 insgesammt 1473 Kranke behandelt worden, von denen 614 auf die chirurgische, 859 auf die innere Abtheilung entfielen. Die Zahl der Todesfälle betrug 106 (d. i. 7,2 % der Behandelten). Ferner kamen 239 Fälle von Augenkrankheiten und 105 Fälle von Ohren-, Nasen-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten zur Behandlung.

Von den Kranken der inneren Abtheilung litten 5 (mit 2 Todesfällen) an Cholera, 40 (4) an Unterleibstyphus, 56 an Influenza, 61 an Wechselfieber, 9 an Diphtherie, 1 an Scharlach, 6 an Masern, 9 (2) an Pocken, 5 (2) an Purpura, 127 (21) an Tuberkulose, 43 an Syphilis, 22 an akutem Gelenkrheumatismus, 30 (4) und 12 (1) an Lungen- und Brustfellentzündung, 4 und 13 (3) an akuter und chronischer Ruhr.

Von den in der chirurgischen Abtheilung Behandelten wurden 409 Kranke als geheilt, 54 als gebessert, 61 als ungeheilt entlassen; es starben 31. Verletzungen lagen in 101 Fällen, akute und chronische Entzündungen in 73 und 216 Fällen, Geschwülste in 86 Fällen vor. 418 Operationen und 393 Chloroformnarkosen wurden ausgeführt.

Preußen — Hamburg — Oesterreich. Geheimmittel.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizeipräsident hat am 5. Juni 1896 gewarnt, sich in Krankheitsfällen an den Reisenden Eduard Damp zu Berlin Heinersdorferstraße 12 I zu wenden. Die von diesem zum Preise von 12,80 ℳ verabfolgten Mittel, Leinsamen- und Spartiumthee, welcher letztere ein heftig wirkendes Herzgift enthält, haben einen Werth von höchstens 1,50 ℳ.

— Unter dem 8. September 1896 hat der Kgl. Polizeipräsident vor der Anwendung einer von der Puttkamerstraße 10 wohnhaften Wittwe Pauline Müller geb. Lucke vertriebenen Augensalbe, welche aus Butter ranzigen Geruchs mit einem Zusatz von rund 2 % Quecksilberoxyd besteht, gewarnt.

Hamburg. Das Medizinal-Kollegium hat am 18. Juni 1896 bekannt gemacht, daß Dr. Dressel's Nervenfluid, welches als sicheres Mittel gegen alle Nervenkrankheiten, als Vorbeugungsmittel gegen Schlagfluß und als bestes Heil- und Linderungsmittel nach eingetretenem Schlagfluß empfohlen wird, ein mit Menthol versetzter alkoholischer Auszug der Arnicablüthen ist und die versprochenen Heilwirkungen nicht besitzt.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat unter dem 26. Juni 1896 die Landesbehörden angewiesen zu veranlassen, daß der Vertrieb des von der Firma Jonasz in Wien erzeugten und in Verkehr gesetzten kosmetischen Präparats „Glycerin-Schönheitsmilch“, dessen Verwendung als Toiletteartikel mit Rücksicht auf seinen chemisch nachgewiesenen Gehalt an Kalomel und Wismuth gemäß § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 unzulässig ist, hintangehalten werde. (Oest. San.-W. S. 277.)

Preußen. In den beiden Anstalten des Berliner Vereins für Volksbäder wurden 1888/89 bis 1895/96 insgesammt 1 759 250 Bäder verabfolgt, darunter 1 329 292 Männerbäder. Auf die Sommerhalbjahre entfielen 1 083 832 Bäder. Im Volksbade „Oranienburger Vorstadt“ war die Zahl der verabfolgten Bäder besonders hoch in den Jahren 1894/95 (121 144) und 1895/96 (123 860), im Volksbade „Alt- und Neu-Kölln“ in den Jahren 1890/91 (120 415) und 1891/92 (120 636). (Nach der Schrift „Die Thätigkeit des Berliner Vereins für Volksbäder. Berlin 1896“.)

Preußen. Provinz Westfalen. Heilstätte für Lungenkranke im Kreise Altena.

Der Kreistag genehmigte in seiner Sitzung am 5. August einstimmig den Bau einer Kreisheilstätte nach den Vorschlägen des Kreisausschusses. Die Größe der Anstalt ist auf 100 Betten veranschlagt. Für den Bau wurde ein Kredit bis zu 300 000 ℳ bewilligt, von denen 250 000 ℳ von der zuständigen Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Anstalt zu 3¼ % bei entsprechender Amortisation zugesichert sind. Die Zinsen der von Kommerzienrath Selve-Altena und Fabrikbesitzer Berg-Lüdenscheid zu Gunsten der Schwindsuchtsbekämpfung im Kreise Altena gestifteten Kapitalien von 100 000 und 40 000 ℳ sollen zur Deckung etwaiger Ausfälle beim Betriebe der Anstalt bezw. zur Verbesserung von

Wohnungen verwendet werden. Für die Heilstätte ist ein Platz im Mittelpunkt des Kreises in der Nähe von Lüdenscheid in Aussicht genommen.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 637.)

Die Zahl der Vereine betrug am Ende des Berichtsjahres 43 (wie im Vorjahre), die der Vereinsmitglieder 8395 (7728). Im Laufe desselben gingen 2086 (1382) zu und 1419 (1317) ab, von letzteren wegen Invalidität 100 (102), durch Tod 73 (63). Das durchschnittliche Alter der lebenden ständigen Mitglieder war 37,64 (37,95) Jahre, der gestorbenen ständigen Mitglieder 50,20 (46,92). Auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder kamen 8,60 (8,90) Invalide, 12,17 (12,39) Wittwen und 4,74 (4,90) Waisen. Das durchschnittliche Lebensalter der Mitglieder betrug beim Eintritt in den Invalidenstand 55 (54), in den Wittwenstand 53 (51), die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes 3 (4), des Wittwenstandes 9 (9) Jahre.

Einschließlich der als Bestand vom Vorjahre übernommenen 109 Kranken wurden im Ganzen 5034 Kranke während 68 753 Tage verpflegt; auf je 1 Krankheitsfall kamen 13,6 Tage. Mit Genesung endeten 4769 Fälle; 61 gingen durch Tod, 68 anderweitig ab. Auf die Krankenversorgung wurden 214 845,13 ℳ verwendet (d. i. 25,59 ℳ für jedes Mitglied); davon entfielen auf ärztliche Behandlung 46 988,43 ℳ (5,60), auf Medikamente und Bandagen 52 764,13 ℳ (6,28), auf Krankenlöhne 81 840,84 ℳ (9,75), auf Verpflegungskosten 22 334,02 ℳ (2,66), auf Begräbnißkostenbeiträge 10 917,71 ℳ (1,30). Für Pensionen wurden verausgabt an Invalide 156 367,45 ℳ (18,62), Wittwen 103 550,72 ℳ (12,33), Waisen 14 648,70 ℳ (1,75), ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 13 180,97 ℳ (1,57), für die Verwaltung 15 933,96 ℳ (1,90). Der Gesammtsumme der rechnungsmäßigen Ausgaben von 518 526,93 ℳ (61,76) standen an rechnungsmäßigen Einnahmen gegenüber 703 078,02 ℳ gegenüber, sodaß letztere einen Mehrbetrag von 185 351,09 ℳ ergaben. Das Vermögen sämmtlicher Vereine bezifferte sich am Jahresschluß auf 3 616 663 ℳ (im Vorjahre 3 440 643 ℳ).

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. August m	am 10. August m	am 17. August m	am 24. August m	am 31. August m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,30	30,29	30,28	30,28	30,28	30,30	30,28	30,29
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,10	31,07	31,06	31,04	31,03	31,10	31,03	31,06
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,53	31,53	31,53	31,53	31,54	31,54	31,48	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,37	30,37	30,36	30,35	30,35	30,37	30,35	30,36
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,534	515,534	515,664	515,644	515,614	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	am 15. Aug. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	20,5	—	17,4	18,0	15,6	13,7	16,0	—	16,6	16,5	14,9	13,7
München. Hygienisches Institut . .	18,5	18,0	15,2	15,2	14,6	14,0	16,0	16,5	14,4	14,6	14,4	14,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Hamburg und Moskau. (Vgl. Veröff. 1895 S. 375.)

	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza
Hamburg (Stadt und Vororte).															
1894, 30. Dez. bis 1895, 30. März¹)	1	144	351	374		73	.	.	.	34	.	—	276	.	4662
1895, 31. März bis 29. Juni²) . .	—	165	401	315		123	.	.	.	19	.	—	277	.	44
„ 30. Juni bis 28. Septbr.³) .	1	91	363	387		266	.	.	.	30	.	—	706	.	7
„ 29. Septbr. bis 28. Dezbr.⁴) .	1	372	371	425		121	.	.	.	28	.	—	613	.	108
Zusammen . .	3	772	1486	1501		583	.	.	.	111	.	—	1872	.	4821
Moskau.															
1894, 16. Dez. bis 1895, 7. April	47	644	670	726	.	280	1079	132	832	.	583	70	129	1289	3449
1895, 8. April bis 30. Juni . . .	11	673	386	416	.	147	625	94	519	.	376	387	84	865	1489
„ 1. Juli bis 13. Oktb. . . .	7	381	588	522	.	922	543	32	141	.	471	1711	254	386	641
„ 14. Oktb. bis 1896, 12. Jan.	1	128	664	670	.	487	397	36	93	.	518	85	153	904	1525
Zusammen . .	66	1826	2308	2334	.	1836	2644	294	1585	.	1948	2253	620	3444	7104

1) Außerdem 25 Fälle von Wechselfieber, 6 von Brechdurchfall bei Erwachsenen, 23 bei Kindern.
2) „ 13 „ „ „ 21 „ „ „ „ 85 „ „
3) „ 35 „ „ „ 123 „ „ „ „ 281 „ „
4) „ 32 „ „ „ 18 „ „ „ „ 32 „ „

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

38. Woche vom 13. bis 19. Sept. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	98	2	36	22	16,8	25,7	—	—	1	2	—	1	2	11	6	6	19	—
Altona	149 608	86	—	36	13	12,5	23,7	—	—	—	1	—	6	4	4	1	1	18	5
Augsburg	81 401	57	—	42	17	26,8	28,2	—	—	—	—	—	4	1	12	5	5	24	1
Barmen	128 269	80	—	30	12	12,2	21,0	—	—	—	—	1	3	3	4	1	1	18	1
Berlin	1 688 849	918	37	595	205	18,3	24,2	2	7	10	8	5	75	31	98	31	31	343	16
Beuthen	42 036	31	—	20	6	24,7	29,7	—	—	1	—	—	2	—	4	1	1	12	1
Bielefeld	48 284	33	1	29	17	31,2	20,4	—	—	—	—	—	1	5	3	3	3	20	—
Bochum	54 509	45	1	16	7	15,3	26,3	—	2	—	—	—	2	1	2	2	2	9	—
Bonn	45 115	32	2	14	2	16,1	26,8	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	12	—
Brandenburg	43 257	30	1	16	6	19,2	27,0	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	11	—
Braunschweig	116 277	71	2	36	17	16,1	23,6	—	—	1	—	—	2	2	10	2	2	20	1
Bremen	143 834	78	2	40[2])	13	14,5[2])	20,2	—	—	—	—	—	5	4	6	2	2	20	5
Breslau	377 642	250	14	161[3])	51	22,2[3])	29,9	—	3	2	—	—	22	11	28	1	1	90	5
Bromberg*	46 998	31	1	25	11	27,7	23,6	—	—	—	—	—	2	3	7	6	5	12	1
Charlottenburg*	138 931	86	1	31	12	11,6	24,9	—	—	—	—	—	4	5	7	1	1	15	—
Chemnitz	163 562	120	5	78	48	24,8	31,2	—	—	1	—	—	5	8	3	—	—	60	1
Danzig	126 141	93	4	46	24	19,0	27,4	—	—	—	—	—	4	1	11	10	10	29	1
Darmstadt	64 629	25	—	16	6	12,9	20,5	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	9	—
Dessau	43 227	32	2	16	6	19,2	23,9	—	—	1	—	—	1	—	4	2	2	8	2
Dortmund	113 801	89	2	37	14	16,9	25,0	—	—	2	1	—	5	4	3	1	1	20	2
Dresden†	342 168	256	7	111[4])	48	16,9[4])	23,5	—	1	1	—	—	15	11	13	5	4	65	5
Düsseldorf	179 685	146	4	47	18	13,6	22,7	—	—	—	1	—	4	3	8	3	2	27	4
Duisburg	71 570	63	2	15	6	10,9	24,8	—	—	—	—	1	3	5	1	—	—	4	1
Elberfeld	140 716	94	3	44	21	16,3	21,5	1	—	—	—	—	4	3	7	4	3	28	1
Elbing	46 339	26	—	7	4	7,9	29,5	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	6	—
Erfurt	78 790	37	1	20	6	13,2	22,5	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	12	—
Essen	98 218	83	6	36	15	19,1	25,6	—	1	2	—	—	2	3	7	2	1	18	3
Flensburg	41 314	27	2	16	7	20,1	23.2	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	235 052	128	6	50	10	11,1	19,3	—	—	2	—	—	6	10	1	—	—	28	3
Frankfurt a. O.	59 435	32	—	17	8	14,9	27,0	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	9	—
Freiburg i. B.	53 567	29	1	17	2	16,5	23,9	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	8	—
Fürth	46 987	35	1	24	15	26,6	27,6	—	—	1	—	—	1	1	5	1	1	16	—
Gera	44 004	29	—	25	13	29,5	29,0	—	—	4	—	—	2	2	8	1	1	6	3
M.-Gladbach	54 137	28	—	19	7	18,2	25,0	—	1	2	—	—	2	1	5	2	2	8	—
Görlitz	71 109	45	2	28	14	20,5	26,3	—	—	—	1	—	2	1	8	4	4	15	1
Hagen	42 573	41	3	20	6	24,4	24,6	—	—	—	1	1	4	4	1	1	1	9	—
Halberstadt	41 856	26	—	16	7	19,9	26,6	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	6	1
Halle	118 040	92	6	55[5])	24	24,2[5])	24,3	—	—	1	1	—	3	3	16	10	7	29	2
Hamburg†	631 660	457	16	192	66	15,8	25,1	—	—	1	1	—	22	13	17	5	5	124	14
Hannover	214 922	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Harburg	43 465	35	1	17	6	20,3	21,0	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	10	2
Kaiserslautern	41 200	35	3	13	3	16,4	20,9	—	—	—	—	—	1	6	2	2	2	4	—
Karlsruhe	85 208	59	1	30	11	18,3	22,6	—	—	—	—	—	6	5	5	—	—	13	1
Kassel	82 774	47	1	23	4	14,4	19,9	—	—	—	2	—	4	—	1	—	—	15	1
Kiel	87 592	49	1	31	14	18,4	22,8	—	—	—	—	—	2	2	6	5	5	20	1
Köln	326 068	215	9	140	63	22,4	25,7	2	—	3	—	—	16	16	26	7	5	77	—
Königsberg i. Pr.	173 642	91	5	72	23	21,6	30,2	—	—	1	—	—	3	13	22	7	7	33	—
Königshütte	45 648	58	—	32	15	36,5	28,3	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	19	1
Krefeld*	107 486	54	5	36	20	17,4	23,9	1	—	2	—	—	1	2	4	2	2	26	—
Leipzig	403 461	285	14	160	69	20,6	22,7	3	2	3	1	—	17	13	37	9	9	81	3
Liegnitz	52 059	36	1	28[6])	12	28,0[6])	30,4	—	—	1	—	—	1	8	4	2	2	13	1
Lübeck†	70 605	49	2	19	2	14,0	21,0	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	1
Magdeburg	215 872	141	2	75	28	18,1	26,5	—	—	2	1	—	12	9	8	2	2	41	2
Mainz	77 529	51	1	28	11	18,8	22,5	—	1	—	—	—	5	2	5	—	—	13	2
Mannheim†	92 523	65	2	33	12	18,5	21,4	1	—	1	—	—	6	4	5	1	1	14	2
Metz	59 691	30	—	18	6	15,7	21,4	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	14	1
Mülhausen i. E.	83 758	61	2	31	6	19,2	23,9[1])	—	—	—	1	—	5	4	6	6	6	14	1
München	413 775	301	8	175	88	22,0	28,2	—	—	6	—	1	12	9	55	8	8	85	7
Münster	57 833	31	2	11	3	9,9	24,5	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	6	—
Nürnberg	164 689	110	3	53	28	16,7	26,1	—	1	1	—	—	9	1	15	4	3	25	1
Offenbach	40 920	30	1	2	—	2,5	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
Osnabrück	45 687	23	1	13	6	14,8	22,0	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 38 = 13,7‰. — 3) Desgl. 147 = 20,2‰. — 4) Desgl. 101 = 15,3‰. — 5) Desgl. 50 = 22,0‰. — 6) Desgl. 26 = 26,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	39	1	17	12	15,8	25,2	—	—	—	—	—	1	1	7	1	1	8	—
Posen	73 656	44	1	33	12	23,3	29,1	—	—	1	1	—	7	4	1	1	1	18	1
Potsdam	58 814	24	3	22[3])	8	19,5[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	16	1
Remscheid	48 031	29	—	10	3	10,8	21,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	1
Rixdorf*	62 764	58	1	31	19	25,7	32,3[1])	—	—	1	—	—	4	4	12	5	1	9	1
Rostock	50 394	34	2	16	5	16,5	20,4	—	—	—	2	—	1	—	2	2	2	11	—
Schöneberg*	66 647	48	3	17	14	13,3	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	2	6	5	5	7	—
Solingen	41 364	31	2	13	6	16,4	20,4	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	10	—
Spandau	57 036	44	1	27	16	24,6	23,2	—	—	—	—	—	1	3	9	3	3	14	—
Stettin	143 592	102	4	54	15	19,6	25,8	—	—	1	—	1	6	4	7	5	5	31	4
Straßburg i. E. . .	136 692	86	—	44	21	16,7	25,7	—	—	2	—	—	7	4	10	10	10	19	2
Stuttgart	161 485	64	7	32	13	10,3	20,2	1	—	—	—	—	3	2	2	2	2	22	2
Wiesbaden	75 240	37	1	20	7	13,8	19,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	14	1
Würzburg	69 609	46	—	24	9	17,9	25,5	—	—	—	—	1	2	5	3	2	2	13	—
Zwickau	51 114	32	1	19	12	19,3	27,7	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	14	1

Woche vom 13. bis 19. September 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	489 496	278	19	126	45	13,5	.	—	—	1	1	1	12	19	17	—	—	70	5
Antwerpen bis 12. Septbr.	269 623	156	6	82	32	15,8	.	—	—	1	2	—	7	11	15	.	.	42	4
Brünn bis 12. Septbr. .	100 785	58	2	56	7	28,9	.	—	1	2	—	1	16	5	7	7	.	23	1
Brüssel	190 313	91	8	71	18	19,4	.	—	—	—	2	—	7	5	14	.	.	43	—
Budapest bis 12. Septbr.	579 275	414	19	272	84	24,4	.	3	2	10	6	—	33	27	45	.	.	135	11
Christiania	182 856	51	2	45	15	12,8	.	—	—	1	2	—	10	6	5	.	.	21	—
Edinburg	276 514	144		88	19	16,6	.	1	.	.	.	.	8	2	6	.	.	71	.
Glasgow	705 052	445	.	234	.	17,3	.	5	4	4	.	.	.	2	36	.	.	185	.
Kopenhagen	333 714	172	3	109	35	17,0	.	1	—	1	—	—	21	9	19	.	.	53	5
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 12. Septbr.	136 705	42	4	74	21	28,1	.	—	2	3	—	—	12	4	1	.	.	47	5
London	4 421 955	2537	.	1238	317	14,6		7	11	49	24	2	115	83	91	—	—	806	50
Lyon bis 5. Septbr. .	466 767	143	12	138	23	15,4	.	—	—	—	1	3	25	16	17	—	—	72	4
Moskau bis 12. Septbr. .	753 469	.	30	558	243	38,5		7	9	10	10	1	51	9	161	.	.	300	.
New York bis 5. Septbr.	1 944 288	1059	51	746	244	20,0		4	4	27	8	1	79	104	136	.		335	48
Odessa	353 000	.	2	227	82	33,4	.	—	21	6	3	—	22	4	57	57	40	110	4
Paris	2 424 705	1167	79	698	95	15,0	.	3	2	—	6	2	159	42	51	—	—	403	30
Petersburg bis 5. Septbr.	954 400	453	29	448	131	24,4	.	4	14	27	24	—	74	15	59	.	.	231	.
Prag und Vororte . .	364 632	191	11	168	38	24,0	.	—	2	—	1	1	31	12	6	.	.	110	5
Rom bis 8. August . .	473 296	244	15	157	25	17,2	.	1	—	—	7	.	22	8	24	.	.	92	3
Stockholm bis 12. Septbr.	267 100	138	6	90	22	17,5	.	—	1	1	1	—	16	2	16	6	5	48	5
Triest	161 886	106	3	69	22	22,1	.	1	1	1	—	—	8	8	5	5	—	45	—
Venedig	161 401	82	2	57	17	18,3	.	—	—	—	1	—	7	4	16	.	.	26	3
Warschau bis 12. Septbr.	553 643	440	14	313	99	29,4	.	9	21	6	2	1	28	40	82	.	.	120	4
Wien	1 526 623	948	53	538	179	18,3	.	3	2	5	5	3	102	68	88	—	—	251	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. September 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	—	—	1	2
Scharlach	18 (5)	4	1	1	1	—	1
Diphtherie.	47 (6)	4 (1)	13 (2)	6	2 (2)	3	4
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (3)	3	2	1 (1)	—	2 (1)	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	1	1	1	1 (1)	—
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	11	2	—	—	5	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56	22	11	19	28 (1)	31	59
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	32 (11)	4 (2)	1	4 (3)	5 (2)	3	11 (1)
Lungenschwindsucht .	58 (25)	11 (11)	9 (2)	2 (4)	13 (4)	13 (6)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59 (4)	12	2 (1)	2	32 (2)	6	10 (2)
Akuter Darmkatarrh .	9	6	—	4	12 (1)	2 (1)	13 (2)
Chron. Alkoholismus	14 (1)	6	—	2	—	2	10
Ak. Gelenkrheumatism.	22	8	6	2	8	5	4
And. rheumat. Krankh.	27	9	4	9	15	—	8
Verletzungen	70 (5)	67 (3)	30 (1)	20 (1)	80	16	63 (3)
Alle übrigen Krankh.	530 (65)	270 (9)	85 (3)	98 (9)	158 (4)	84 (11)	300 (26)
Summe	964 (126)	428 (26)	165 (9)	172 (18)	360 (16)	169 (20)	508 (43)
Verbliebener Bestand	4280 [7])	1618	717	604	1109	682	2627

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	13./9.-19./9.	8	31	40	87	4
„ Breslau . . .	desgl.	2	26	24	14	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	4	—	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	31	223	2	17	2
„ Arnsberg . .	desgl.	30	161	40	81	3
„ Aurich . . .	desgl.	3	—	—	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	28	168	44	77	2
„ Erfurt . . .	desgl.	16	15	15	23	1
„ Hannover . .	desgl.	7	25	9	30	—
„ Hildesheim . .	desgl.	16	58	2	18	—
„ Königsberg . .	desgl.	19	146	40	37	2
„ Lüneburg . .	desgl.	9	12	—	10	—
„ Marienwerder	desgl.	20	27	4	4	—
„ Minden . . .	desgl.	3	—	2	20	2
„ Münster . . .	desgl.	1	8	5	9	—
„ Osnabrück . .	30./8.-5./9.	3	1	—	4	—
„ Posen . . .	13./9.-19./9.	20	135	38	66	4
„ Schleswig[5]) .	desgl.	17	123	18	49	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade[6]) . . .	desgl.	7	10	2	8	—
„ Stettin . . .	desgl.	12	72	19	24	2
„ Stralsund .	6./9.-12./9.	8	8	3	13	—
„ Trier	13./9.-19./9.	6	1	—	4	2
„ Wiesbaden . .	desgl.	12	113	16	41	1
Stadt München . .	desgl.	—	4	17	[4]) 30	2
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	9	[4]) 10	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	5	6	26	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	2	1	2	—
Hamburg	desgl.	3	25	10	[4]) 23	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 18,6‰. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Der Bericht aus Neumünster fehlt. — [6]) Nachtrag vom 6./9.-12./9.: 1 Scharlach, 2 Diphtherie. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. September 1896.

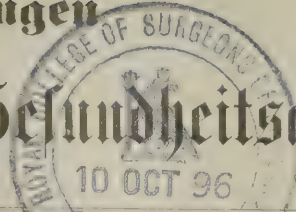
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	13. September	20,5	10,6	753,7	750,9	749,2	97	71	86	—	SO	2
	14. „	21,7	13,5	749,5	750,7	753,1	92	62	83	0,1	SSW-SW	1
	15. „	20,8	12,0	753,7	755,9	758,6	91	84	90	—	WSW	1
	16. „	19,7	13,7	754,6	755,4	758,4	93	91	82	0,8	WSW	2
	17. „	18,2	11,5	759,1	759,6	759,0	80	64	88	8,1	WSW	3
	18. „	20,1	11,8	754,4	752,2	749,2	87	69	90	0,1	SW	2
	19. „	17,7	11,3	748,7	750,5	751,1	97	70	78	4,0	SW	1—2
München	13. September	21,7	8,5	712,5	710,3	709,1	85	61	90	8,4	SW	1,1
	14. „	18,9	12,4	712,3	713,2	716,1	93	58	91	0,3	W	2,4
	15. „	20,9	10,9	718,7	719,9	720,9	70	57	90	—	SW	2,3
	16. „	22,9	11,9	720,3	720,5	721,4	76	56	75	0,9	SW	2,5
	17. „	19,4	14,2	723,5	722,4	721,0	81	67	94	—	NO	0,7
	18. „	25,4	10,9	718,3	716,6	715,6	79	37	79	—	SW	1,8
	19. „	23,7	12,4	712,8	711,5	713,8	55	57	89	1,1	SW	2,4

(Berlin: 7 Uhr — 2 Uhr — 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. München: 8 Uhr — 2 Uhr — 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 7. Oktober 1896. Nr. 41.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 13. bis 19. September wurden in Alexandrien 3 Erkrankungen (und 1 Todesfall) angezeigt, vom 8. bis 14. September in Kairo 22 (91), in den Bezirken Abu Dig 34 (111), Guergueh 16 (38), Tama 27 (35), El Baliana 20 (45), außerdem in 28 Bezirken und Städten insgesammt 85 (158). Die Zahl der bis zum 18. September gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 21 353 (17 801), in Alexandrien 1066 (903).

Ostindien. Kalkutta. Vom 23. bis 29. August starben 1 Person an der Cholera und 161 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 2. bis 15. August 7 Todesfälle gemeldet. Auf Cuba gelangten in Havana vom 28. August bis 10. September 103 Todesfälle (bei ungefähr 220 Neuerkrankungen) zur Anzeige, in Cienfuegos vom 24. bis 30. August 6, in Cardenas vom 16. bis 29. August 22 (65), in Santiago vom 23. August bis 5. September 23, in Sagua la Grande vom 22. bis 29. August 10 (40), in Matanzas vom 27. August bis 9. September 72, in Manzanillo vom 1. bis 15. August 3, ferner in Mexico in Vera Cruz vom 20. bis 27. August — (1). (Public health reports Nr. 37 und 38.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Petersburg 2, Warschau 8 Todesfälle; Paris 7, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 4, New York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Beuthen und Bochum — Erkrankungen kamen vor in Berlin 30, Breslau 31, Hamburg 21, Budapest 28, Edinburg 46, Kopenhagen 35, London 466 (Krankenhäuser), Paris 29, Petersburg 47, Wien 35 — desgl. an **Masern** in den Reg.-Bezirken Aachen 239, Arnsberg 117, Düsseldorf 116, Osnabrück 109, Stettin 94, Wiesbaden 226, in Hamburg 27, Kopenhagen 73, Wien 23 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 105, Hamburg 29, Budapest 28, Kopenhagen 39, London 101 (Krankenhäuser), Paris 46, Petersburg 70, Wien 50 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 29, Christiania 26, Paris 40, Petersburg 171.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bukarest 10, Marseille 149, Alexandrien 13, Kairo 17, Bombay 16, Buenos Aires, Rio de Janeiro je 18; **Cholera:** Bombay 81; im Uebrigen vgl. die wöchentlichen Angaben zu Anfang jeder Nummer; **Gelbfieber:** Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 36; **Flecktyphus:** Mailand 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 2; **Genickstarre:** Cincinnati, St. Louis je 2; **Influenza:** Essen 2, Buenos Aires 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Inowrazlaw (höher sogar als ein Fünftel), Thorn, Kaiserslautern;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Düren, Eschweiler, Kalk, Recklinghausen, Crimmitschau, Wurzen, Gießen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bottrop, Kottbus, Neustadt, Paderborn, Siegen, Speyer, Konstanz, Bremerhaven, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Essen, Giebichenstein, Hagen, Königshütte, Luckenwalde, Mühlhausen i. Th., Ohligs, Soest, Stendal (mehr sogar als ein Drittel), Zaborze, Speyer, Freiberg, Bremerhaven, Zerbst;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 134 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Aachen, Allenstein, Aschersleben, Beeck, Gr.-Lichterfelde, Lichtenberg, Rixdorf, Schöneberg, Steglitz, Weißensee, „anderen Vororten" Berlins, Brandenburg, Bromberg, Burg, Charlottenburg, Düsseldorf, Eberswalde, Erfurt, Frankfurt a. O., Gelsenkirchen, Giebichenstein, Grabow, Graudenz, Halle, Herne, Inowrazlaw, Insterburg, Jersitz, Königsberg, Lehe, Linden, Magdeburg, Oberhausen, Prenzlau, Staßfurt, Stettin, Tilsit, Wandsbek, Ingolstadt, Döbeln, Glauchau, Leipzig, Löbtau, Pieschen, Wurzen, Cannstatt, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Apolda, Dessau, Mülhausen i. E.; ferner in Bukarest, Utrecht, St. Louis.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 19, nämlich Graudenz, Landsberg je 35,5 (1881/90: 29,0 und 25,7), Tilsit 35,6 (27,6), Brandenburg 35,8 (27,0), Königsberg 35,9 (30,2), Köpenick 37,3 (1892/94: 30,7), Rixdorf 37,9 (1887/91: 32,3), Ueckendorf 37,9, Giebichenstein 40,4, Herne 40,5, Grabow 41,8 (1888/92: 29,1), Weißensee 42,2 (1887/91: 38,9), Lichtenberg 43,4 (1887/91: 32,7), Königshütte 43,4 (1881/90: 28,3), Löbtau 46,6, Inowrazlaw 47,6 (1891/93: 26,9), Zaborze 47,6 (1892/94: 36,9), Pieschen 51,9, Jersitz 52,2. Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 68,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 88 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Mindestens 400 ‰ betrug sie in: Landshut, Reutlingen je 400 (Gesammtsterblichkeit 25,4 und 21,0), Boxhagen-Rummelsburg, Krefeld je 404 (24,4 und 22,6), Thorn 407 (25,8), Schweidnitz, Döbeln je 408 (31,9 und 27,8), Burg 410 (21,4), Grünberg 415 (33,8), Halle, Glauchau je 416 (30,4 und 28,7), Apolda 417 (16,7), Aachen 422 (26,7), Greifswald 429 (32,5), Bromberg 432 (24,5), Königshütte, Magdeburg je 435 (43,4 und 29,1), Chemnitz 438 (29,6), Küstrin 444 (25,1), Posen 446 (31,0), Leipzig 450 (27,8), Frankfurt a. O. 452 (22,2), Staßfurt 456 (28,5), Spandau 472 (30,9), anderen Vororten Berlins 473 (29,9), Landsberg 479 (35,5), Eberswalde 481 (31,7), Gr.-Lichterfelde 485 (22,8), Ingolstadt 493 (34,3), Merseburg 500 (22,4), Linden 504 (31,3), Stendal 508 (30,4), Lehe 515 (28,0), Königsberg 519 (35,9), Löbtau 527 (46,6), Tilsit 534 (35,6), Graudenz 538 (35,5), Jersitz 560 (52,2), Regensburg 561 (29,2), Köpenick 565 (37,3), Lichtenberg 571 (43,4), Grabow 574 (41,8), Aschersleben 577 (26,9), Heilbronn 593 (26,9), Rixdorf 600 (37,9), Brandenburg 609 (35,8), Allenstein, Wandsbek je 636 (27,5 und 28,6), Giebichenstein 647 (40,4), Memel, Pieschen je 667 (28,1 und 51,9), Weißensee 788 (42,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 28 Orten. Unter 13,0 ‰ blieb dieselbe in Naumburg 12,9 (1881/90: 23,0), Altenessen 12,5 (1889/93: 21,8), Ohligs 12,5 (1891/93: 18,3), Siegen, Ludwigsburg je 12,3 (1882/91: 21,2 und 17,0), Weimar 12,0 (1881/90: 19,5), Wilhelmshaven 11,9 (1890/94: 16,8), Konstanz 10,1 (1889/93: 19,6), Jena 6,1.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Ohligs (Gesammtsterblichkeit 12,5), Osnabrück (14,2), Siegen (12,3), Aschaffenburg (14,2), Konstanz (10,1), Jena (6,1), Greiz (14,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 14, weniger als ein Fünftel derselben in 34 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonate verschlechtert, derjenige der übrigen Altersklassen wenig verändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 19 Orte gegen 14 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 28 gegen 28. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 88 Orten gegen 67, weniger als 200,0 in 55 gegen 68 im Vormonate.

Aus dem 7. Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Köslin, umfassend die Jahre 1892, 1893 und 1894.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. Grisar. (Vgl. Veröff. 1894 S. 314.)

Witterung. In den 3 Berichtsjahren betrug der mittlere Jahres-Barometerstand 755,6, 755,9 und 756,5 mm, die mittlere Jahrestemperatur 6,3, 6,5 und 7,4° C, das Mittel der relativen Feuchtigkeit 84,9, 85,4 und 87,4%, die Summe der Niederschläge 623,5, 747,2 und 782 mm.

Die errechnete Einwohnerzahl des Bezirkes belief sich auf 562051, 561293 und 560533 Personen. Lebend wurden im Ganzen 19576, 20957 und 20609 Kinder geboren, d. i. 34,8, 37,3 und 36,8 ‰ der Einwohner. Die Zahl der Todtgeborenen betrug 3,27, 3,37 und 3,37% der insgesammt Geborenen.

Die Sterblichkeit war in der Berichtszeit in Folge der größeren Ausdehnung ansteckender Krankheiten größer als in den Vorjahren. Es starben in den 3 Jahren 11464 (20,39 ‰ d. E.), 12226 (21,78) und 11262 (20,09) Personen. Die Sterbeziffer stellte sich für die Städte auf 24,07, 24,81 und 23,09, für das Land auf 19,00, 20,64 und 18,95 ‰. Zeitlich entfielen die meisten Todesfälle im Jahre 1892 auf den Januar, 1893 auf den Dezember und 1894 auf den Januar. Die Säuglingssterblichkeit war in diesem Berichtszeitraum geringer als in dem vorangegangenen; sie betrug 28,76, 28,34 und 28,61% aller Todesfälle gegenüber 30,07, 29,68 und 31,47. Von je 100 Lebendgeborenen starben im Geburtsjahre in den Städten 20,29, 19,9 und 18,7 Kinder ehelicher und 34,83, 33,05 und 28,7 unehelicher Abkunft, auf dem Lande 14,12, 14,22 und 13,7 bezw. 19,02, 22,9 und 19,7. Haltekinder waren 555, 536 und 524 vorhanden, von denen 42, 44 und 36 starben; von 99 Todesfällen, deren Ursachen gemeldet sind, waren bei 63 als solche Krämpfe angegeben.

Die Gesundheitsverhältnisse waren vornehmlich durch das Auftreten der Influenza beeinflußt, welche durch Beeinträchtigung der Widerstandsfähigkeit Nachkrankheiten aller Art den Boden bereitete.

Von Pocken kamen 2 Fälle zu Anfang Februar 1893 in Stolp vor. Ein Dienstmädchen erkrankte an leichter Varioloïs und übertrug die Krankheit auf ein 4jähriges Kind seiner Herrschaft welches zwei Mal ohne Erfolg geimpft war; letzteres starb. Als Ansteckungsquelle wurde Danzig angesehen, wohin die Mutter des Dienstmädchens einen regen Verkehr unterhalten hatte.

An Unterleibstyphus starben 306 Personen. Auf die einzelnen Jahre und je 1000 Einwohner berechnet, betrug die Typhussterblichkeit 0,203, 0,192 und 0,149, in den Städten allein 0,225, 0,15 und 0,19, auf dem Lande allein 0,19, 0,206 und 0,13; für das Land würden sich jedoch diese Ziffern höher gestellt haben, wenn nicht Typhuskranke von dort, häufig den städtischen Krankenanstalten überwiesen, im Todesfalle den Städten zugerechnet worden wären. Vorzugsweise ergriffen waren die Kreise Belgard, Dramburg, Köslin, Lauenburg, Rummelsburg, Schlawe und Stolp. Die Entstehung des Typhus wurde außer auf verunreinigtes Trinkwasser vielfach auf Uebertragung von Person auf Person zurückgeführt.

Ruhr trat in 9 Fällen nur im Kreise Rummelsburg auf, von denen 6 als Ausläufer der im Jahre 1891 beobachteten Epidemie anzusehen waren.

An Diphtherie starben 3773 Personen, d. i. 2,24 ‰ d. E gegen 3419, d. i. 2,0 ‰ im vorletzten Berichtszeitraum. Am stärksten ergriffen waren zeitweilig die Kreise Bublitz, Dramburg, Lauenburg, Köslin, Neustettin, Bütow und Stolp.

Scharlach verursachte 12, 36 und 156 Todesfälle, Masern 42, 236 und 178, davon insgesammt 324 auf dem Lande, Keuchhusten 292, 210 und 131, davon im Ganzen 551 auf dem Lande. Lungen- und Brustfellentzündungen wiesen durchweg so hohe Sterbeziffern auf wie in dem ersten Influenzajahre 1890, in welchem 661 Personen ihnen erlagen; in den 3 Berichtsjahren beliefen sich die Todesfälle daran auf 685, 655 und 673. Die Sterblichkeit an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh war gegen früher gesteigert. Den Zahlen von 1889/91: 122, 348 und 195 standen in der Berichtszeit die Zahlen 617, 400 und 397 gegenüber. Die Influenza wurde als unmittelbare Todesursache im Jahre 1892 in 537 Fällen, von denen 178 allein auf den Januar kamen, angesehen, 1893 in 267, davon 193 im Dezember; für 1894 liegen Angaben noch nicht vor. Die Tuberkulose ist im Bezirk verhältnißmäßig wenig verbreitet. Sie verursachte 1021, 981 und 883 Todesfälle, d. i. im 3jährigen Durchschnitt 1,71 (1889/91: 1,73) ‰ d. E. oder 8,57% der Gesammtsterblichkeit. An Kindbettfieber starben 113, 129 und 108 Wöchnerinnen.

Die kontagiöse Augenentzündung trat namentlich unter der Landbevölkerung stellenweise epidemisch auf, so in dem zum Kreise Schlawe gehörigen Dorfe Karnkewitz, wo im Herbst 1894 von den Schulkindern kaum der dritte Theil verschont blieb. Epidemische Genickstarre zeigte sich in 73 Fällen, von denen 8 tödtlich endeten.

Die Wohnungsverhältnisse in Stadt und Land befinden sich dem Berichte zufolge in einer, wenn auch langsamen, so doch stetigen Besserung. Da indeß die Baulust zu Arbeiterwohnungen im Bezirk gänzlich fehlte, so waren in den Städten bei dem Zuzuge der arbeitenden Bevölkerung die kleinen Wohnungen vielfach als recht ungünstig zu bezeichnen. Abgesehen von Köslin, wo eine ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmte Häusergruppe zu Arbeiterwohnungen eingerichtet wurde, sind Massenwohnungen für Fabrikarbeiter im Bezirk nicht vorhanden. In der gewerbereichen Stadt Stolp wurde durch Polizeiverordnung vom 15. März 1893 das Schlafstellenwesen geregelt. Die Abortverhältnisse sind meist noch recht mangelhafte. Die Aufspeicherung der Fäkalien in Gruben zu landwirthschaftlichen Zwecken gehört zur Regel; die Reinigung der Gruben auf pneumatischem Wege wird nirgends im Bezirk gehandhabt.

Schlachthäuser bestehen in 8 Städten. Quellwasserleitung besitzen nur die Städte Köslin und Schlawe, theilweise auch Polzin und Stolp. Kolberg ist mit einer Hochdruckwasserleitung aus der Persante versehen. Ein Theil der Städte hat öffentliche artesische Brunnen, welche gutes Wasser reichlich spenden. In weitaus den meisten Fällen geschieht die Wasserversorgung jedoch durch Kesselbrunnen, die in den Städten vielfach Tiefbrunnen, auf dem Lande meist Flachbrunnen sind, welche leicht der Verunreinigung ausgesetzt sind. Eine geregelte, sachverständige Ueberwachung der Wasserentnahmestellen wird nur vereinzelt ausgeführt. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 17. Oktober 1892[1]) wurde auf den Ersatz der öffentlichen Kesselbrunnen durch Röhrenbrunnen hingewirkt und diese Verfügung unter dem 10. März 1894 mit der Maßgabe eingeschärft, daß die Durchführung innerhalb 5 Jahren erfolgt sein muß.

Im Jahre 1892 wurden 135 Schulen als den hygienischen Anforderungen nicht entsprechend festgestellt. In 216 Fällen mußten die Schulen wegen ansteckender Krankheiten geschlossen werden, darunter 36 Mal wegen Erkrankungen in der Familie des Lehrers, 91 Mal wegen Diphtherie, 70 Mal wegen Masern.

Die Thätigkeit der Kommunalarmenärzte auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege wurde durch eine besondere Regierungsverfügung geregelt.

Die obligatorische Leichenschau wurde in Stolp eingeführt; in Kolberg bestand sie bereits; sonst ist die Leichenschau durch Aerzte im Bezirk fakultativ. Gegen die Unsitte des Leichenausstellens wurde unter dem 8. April 1893 eine Regierungsverfügung erlassen. Unter dem 15. April 1893 ferner wurde ein Entwurf zu einer Begräbnißordnung bekannt gegeben.

Am Schlusse des Jahres 1894 waren im Bezirk 127 Aerzte und 4 Zahnärzte thätig. Zu den bisherigen 34 Apotheken ist eine Filialapotheke hinzugekommen. 14 Mal trat in den Apotheken Besitzwechsel ein. Die Zahl der Hebammen betrug am Schlusse des Berichtszeitraumes 330. Unter dem 20. Dezember 1892 wurde eine neue Taxe für die Thätigkeit der letzteren erlassen.

1) Veröff. 1893 S. 169.

Gesundheitszustand in Mähren 1894.

(Nach dem von Dr. R. Schoefl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Landes-Sanitätsraths.) Vgl. Veröff. 1895 S. 856

Witterung. Das Jahr 1894 war im Vergleich zu den Vorjahren in Brünn ausgeprägt milde und zeichnete sich durch eine gleichmäßige Wärmevertheilung aus. Es war im Durchschnitt um 0,3° wärmer als im 36jährigen Mittel und überstieg das Wärmemittel des Vorjahres (8,0°) um 0,7°. Der Winter war um 0,8, der Frühling um 1,9 wärmer, der Sommer um 0,9, der Herbst um 0,4 kühler als in dem genannten Durchschnitt. Die Jahressumme der atmosphärischen Niederschläge (412 mm) war um 99 mm geringer als in diesem Mittel und um 89 mm höher als die ungewöhnlich niedrige des Vorjahres. Im Juni fielen im Quellgebiete der Beczwa, Ostrawitza und Weichsel außerordentlich große Regenmengen, welche im unteren Odergebiete (Preußisch-Schlesien) Hochwasser verursachten. Der Luftdruck zeigte ein Maximum von 757,2 mm, ein Minimum von 723,2 mm.

Geburten und Todesfälle. Lebend geboren wurden 82 901 (im Vorjahre 84 476) Kinder, todt geboren 2245 (2275), d. i. 2,63 (2,62)% aller Geborenen Von den Lebendgeborenen waren 9130 (8887), d. i. 11,02%, von den Todtgeborenen 340 (361), d. i. 15,16% unehelicher Abkunft. Trotz der Abnahme der Geburten gegen das Vorjahr war die Geburtsziffer des Berichtsjahres um 0,6% größer als der Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Der Geburtenüberschuß betrug 15 392 (im Vorjahre 19 835).

Es starben 67 509 Personen, davon 66 538 eines natürlichen Todes. Die allein auf die letztere bezogene Sterbeziffer: 29,2‰ der Bevölkerung (27,7) war um 1,1 größer als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Todesursachen. Von je 100 000 Einwohnern starben an Pocken 1 (im Vorjahre 3), Scharlach 42 (57) Masern 87 (31), Diphtherie 127 (121), Keuchhusten 15 (14), Unterleibstyphus 14 (14), Ruhr 1 (1), an Infektionskrankheiten überhaupt ausschl. Tuberkulose 290 (241), Entzündungen der Athmungsorgane 451 (367), Tuberkulose 422 (348), Darmkatarrh 247 (192). Die Pocken wiesen eine so geringe Verbreitung auf, wie sie seit Jahrzehnten nicht beobachtet war; Epidemien kamen nur im Mistecker, Ung.-Broder, Gayaer, Ung.-Hradischer und Schönberger Bezirke vor. Die Sterbeziffer der Diphtherie war geringer wie im Vorjahr, jedoch höher als in den übrigen Jahren seit 1884, auffallend hoch war die an Masern, entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane und Darmkatarrh.

Morbidität. An Pocken erkrankten 207 Personen, darunter 87 geimpfte Erwachsene und 55 geimpfte Kinder. Es starben 32 Personen, darunter von den Ungeimpften 7 Mal mehr als von den Geimpften. Varicellen führten 886 Erkrankungen herbei, von welchen 4 bei Kindern tödtlich verliefen. Die Zahl der Masernerkrankungen: 39 810 war etwa doppelt so groß als im Vorjahre: 18 063. Gestorben sind 1 Mann (0,8% der erkrankten Männer), 2 Frauen (1,5% der erkrankten Frauen) und 1882 Kinder (4,77% der erkrankten Kinder). Die größte Zahl der Erkrankungen ergab sich für den Ung.-Broder und Ung.-Hradischer Bezirk bei einer Sterblichkeit von 8,26 bezw. 6,00%. Unter den Bezirken hatte

der Proßnitzer mit 11,35% die höchste Sterblichkeit aufzuweisen, unter den Gemeinden Komnia im Ung.-Broder Bezirk mit 32,1. Von Keuchhusten gelangten 2611 Erkrankungen und 166 Todesfälle (6,35%) zur Anzeige, von Scharlach 4395 und 783 (17,8%), von Diphtherie 5103 und 2173 (42,4%). Heilserum wurde in 161 Fällen gegen letztere Krankheit angewendet; von den damit Behandelten starben 11,8%. Alle Berichte stimmten darin überein, daß die Wirkung des Serums eine augenfällige war; wesentliche Nachkrankheiten, namentlich solche der Nieren infolge der Einspritzungen sind nicht beobachtet worden. An Unterleibstyphus erkrankten nachweislich 1789 Personen, von denen 15,7% starben. Die größte durchschnittliche Sterblichkeit wies der Trebitscher Bezirk mit 19,4% auf. Von Flecktyphus wurden 15 vereinzelte Fälle, bei denen die Sterblichkeit 12,5% betrug, verzeichnet. Von Ruhr wurden 183 Erkrankungen mit einer Sterblichkeit von 15,9% gemeldet. Die Influenzaepidemie, welche zu Ende des Vorjahres herrschte, setzte sich in das Berichtsjahr bis zum Beginn des Monats März fort und befiel die Städte Iglau und Kremsier, sowie 87 Gemeinden. Nach den Anzeigen erkrankten im Mittel 1,40% der ergriffenen Bevölkerung; die Sterblichkeit stellte sich auf 1,01% der Erkrankten. An Cholera erkrankten in Mähr. Ostrau 3 Personen, von denen 2 starben. Die Einschleppung hat nicht mit Sicherheit festgestellt werden können. An Kindbettfieber erkrankten 127 Frauen, davon starben 81.

Die Kurorte wurden von 4191 Personen (gegen 3902 im Vorjahre) besucht. Mineralwässer wurden in 431 280 (403 492), Badesalz in 750 (500) Flaschen versandt.

In den 10 öffentlichen und 63 (im Vorjahr 61) privaten Krankenanstalten mit 3028 (2960) Betten wurden 24 892 (24 913) Personen behandelt. In die öffentlichen Krankenhäuser wurden gegen das Vorjahr 208 Kranke weniger, in die Privatanstalten 187 mehr aufgenommen. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug in den ersteren 27, in den letzteren 17½ Tage; die täglichen Verpflegungskosten eines Kranken sind in ersteren von 83 auf 87 Kr. gestiegen.

Desinfektionsapparate waren am Ende des Berichtsjahres 107 vorhanden neben 254 improvisirten Dampfdesinfektions-Einrichtungen. In den Landesgebäranstalten wurden 931 Schwangere, 871 Wöchnerinnen und 747 Kinder verpflegt. Die durchschnittliche Verpflegung einer Mutter dauerte 23 Tage. In den Hebammenschulen wurden 59 Schülerinnen in böhmischer, 28 in deutscher Sprache ausgebildet.

In der Landesirrenanstalt zu Brünn wurden 845 Geisteskranke verpflegt, von denen 49 geheilt, 43 in andere Anstalten übergeführt, 108 ungeheilt oder gebessert entlassen wurden und 92 gestorben sind. In der Anstalt zu Sternberg stellten sich diese Zahlen auf 749, 28, 13, 70 und 60. In Privatpflege befanden sich am Schlusse des Jahres 1220 Irrsinnige (gegen 1286 im Vorjahre). Die Anzahl der Cretinen betrug 2020 (1937). In Versorgungsanstalten waren 2640 Personen mit 604 861 Verpflegungstagen (je 1 Pflegling 229 Tage) bei einem Verpflegungssatze von 22½ Kr. für den Tag und Kopf untergebracht. In Waisenhäusern befanden sich 487 Waisen bei einem täglichen Verpflegungssatz von 26½ Kr. An Armeninstituten bestanden 1441 katholische, 50 israelitische und 21 evangelische. Als notorische Branntweintrinker galten 8173 Personen (im Vorjahre 8561), davon waren 16,3% Grundbesitzer, 13 Häusler, 17,6 Handwerker, 47,6 Tagelöhner, 5,3 Vaganten; 2598, d. i. 31% davon standen im 20. bis 40., 4816, d. i. 58% im 40. bis 60. Lebensjahre. Auf je 1000 E. entfielen im ganzen Lande 3,6 Trinker, die meisten im Bezirk Neustadl: 11, die wenigsten in der Stadt Brünn: 0,2. Von 1348 Blinden waren 153 Personen (12 weniger als im Vorjahre) blindgeboren, 84 als Neugeborene infolge von ansteckender Augenentzündung, 86 nach den Blattern, 106 durch Verletzungen erblindet. Findlinge waren 2120 (505 mehr als im Vorjahre) in Privatpflege untergebracht.

Impfungen. Impfpflichtig waren 83 537 Kinder im ersten Lebensjahr (gegen 78 037 im Vorjahre). Von diesen wurden 83,02% mit gutem, 2,67 mit unbekanntem und 0,93 ohne Erfolg geimpft. Es kam nur flüssige Kälberlymphe zur Anwendung. Die Zahl der ungeimpft Gebliebenen betrug 9585, d. i. 12,97% (2387 mehr als im Vorjahre).

Von 50 807 (im Vorjahr 49 218) Gestellungspflichtigen wurden 12 662, d. i. 24,9% (25,8) für den Militärdienst tauglich befunden.

Sanitätspersonal. Am Schlusse des Berichtsjahres waren 681 Civilärzte (im Vorjahre 657) thätig, davon 500 promovirte (37 mehr als im Vorjahre) und 181 Wundärzte (13 weniger). Apotheken waren wie im Vorjahre 118, Hebammen 2563 (im Vorjahre 2568) vorhanden. Hausapotheken wurden im ganzen 227 (im Vorjahre 216) gehalten.

Todesursachen in Italien während der Jahre 1893 und 1894.

(Nach „Cause di morte. Statistica degli anni 1893 e 1894. Roma, 1896".) Vgl. Veröff. 1894 S. 758.

Bei einer in den beiden Berichtsjahren auf 30 630 373 bezw. 30 819 280 im Jahresmittel berechneten Bevölkerungsziffer des Landes betrug die Zahl der Todesfälle im Jahre 1893: 776 713 (im Jahre 1894: 776 372), d. i. 25,36 (25,19) auf je 1000 E. In den 284 Hauptorten, deren Bevölkerungszahl 7 962 991 (8 035 325) betrug, starben 207 276 (201 045), d. i. 26,0 (25,0) von je 1000 E.

Die Ziffern der Todesfälle an einzelnen Krankheiten sind nachstehend nur, soweit sie gegen die aus einer anderen Quelle entnommenen Zusammenstellung auf S. 297 und 298 abweichen, mitgetheilt. Es starben:

an	1894	1893	
Masern	9 001	12 953	Personen
Scharlach	4 511	6 596	"
Croup	3 202	3 682	"
Unterleibstyphus	13 527	14 907	"
asiatischer Cholera	20	3 040	"
Milzbrand	635	598	"
Kindbettfieber	1 604	1 774	"
anderen Krankheiten der Schwangerschaft	2 444	2 216	"
allgemeiner, Hirnhaut- und Lungentuberkulose	44 344	42 522	"
bösartigen Geschwülsten	13 841	13 234	"
akutem und chronischem Bronchialkatarrh	77 419	73 719	"
Krankheiten des Brustfells	3 590	3 930	"
Darmkatarrh, Diarrhöe und Brechdurchfall	101 008	103 189	"
akutem Gelenkrheumatismus	822	984	"
durch gewaltsamen Tod	9 891	10 008	"
Selbstmord	1 732	1 737	"

Von je 10 000 Einwohnern starben an Pocken 1894 0,8 (1893 0,9), an Masern 2,9 (4,2), Scharlach 1,5 (2,2), Diphtherie 4,0 (4,6), Croup 1,0 (1,2), Unterleibstyphus 4,4 (4,9), Keuchhusten 2,7 (2,2), Malaria 5,0 (5,0), Syphilis 0,8 (0,8), Milzbrand 0,2 (0,2), Kindbettfieber 0,5 (0,6), Pellagra 1,0 (1,1), Tuberkulose 14,4 (13,9), Influenza 4,8 (0,9), an bösartigen Geschwülsten 4,5 (4,3), akutem und chronischem Bronchialkatarrh 25,1 (24,1), Krankheiten des Brustfells 1,2 (1,3), Lungenentzündung 25,4 (25,0), asiatischer Cholera — (1,0), Darmkatarrh, Diarrhöe und Brechdurchfall 32,8 (33,7), akutem Gelenkrheumatismus 0,3 (0,3), Alkoholismus 0,2 (0,2), durch Verunglückungen 3,2 (3,3) und Selbstmord 0,6 (0,6).

Die Pocken verursachten in den Jahren 1893 und 1894 in Apulien die meisten Todesfälle (9,4 bezw. 10,8 auf je 10 000 E.), die demnächst höchste Sterblichkeit an der Krankheit (2,2 i. J. 1893) wurde in Ligurien festgestellt. Die meisten Verluste an Masern hatten im Jahre 1893 Sizilien (8,1) und die Abruzzen (7,7), im

Jahre 1894 Kalabrien (7,8) und Apulien (7,0). An Scharlach war die Sterblichkeit in beiden Jahren am größten in Sizilien (5,3 bezw. 2,7) und Kalabrien (4,5 bezw. 3,3), an Diphtherie in der Lombardei (8,3 bezw. 7,2) und in Sizilien (6,7 bezw. 6,8), an Unterleibstyphus in Apulien (9,0 bezw. 8,0), in Umbrien (6,5 bezw. 4,8), in den Abruzzen (6,4 bezw. 5,9), in Sizilien (5,4 bezw. 5,9) und in Toskana (5,4 bezw. 4,9).

Das Verbreitungsgebiet der Pellagra hat sich gegen die früheren Jahre nicht geändert. Die Selbstmorde waren ebenfalls in denselben Provinzen, wie früher, am häufigsten.

Aus dem japanischen Sanitätsbericht für 1892. Annual report of the central sanitary bureau etc. for 1892, Tokio 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 808.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Berichtsjahre 1 207 034, d. i. 29,25 auf je 1000 E. (im Vorjahre 26,52), davon waren 72 369 außer der Ehe erfolgt; todtgeboren wurden 105 552 Kinder. Es starben 897 996 Personen, d. i. 21,76 (20,81) von je 1000 E., und zwar an Schwindsucht 58 033 (55 149), an Infektionskrankheiten 66 851 (58 739), davon an Cholera 497 (7760), an Unterleibstyphus 8529 (9614), an Ruhr 16 844 (11 208), an Diphtherie 2531 (1974), an Fleckfieber 62 (203) und an Pocken 8409 (721), an unbekannten Ursachen 15 143 (13 126). Die Zahl der festgestellten Erkrankungen an Cholera betrug 874 (11 142), an Unterleibstyphus 35 636 (43 967), Ruhr 70 842 (46 358), Diphtherie 4359 (3429), Fleckfieber 281 (1194), Pocken 33 779 (3608). Im 1. Lebensjahre starben 181 557 Kinder, d. i. 15,0% der Lebendgeborenen.

Von 1 311 225 Erstimpfungen betrafen 1 292 453 Kinder unter 15 Jahren; wegen Krankheit und aus anderen Ursachen blieben insgesammt 1 159 533 impfpflichtige Personen ungeimpft. Erfolgreich waren 1 093 455 Erstimpfungen, d. i. 83,4%. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 2 677 536, davon waren 897 923 erfolgreich, d. i. 33,5%.

Unter 1 431 199 auf Syphilis kontrolirten Prostituirten wurden 51 601 Krankheitsfälle festgestellt.

Die Erweiterung der Wasserwerke in Nagasaki wurde im Berichtsjahre fertiggestellt; in Osaka wurden die Wasserwerke einer Prüfung unterzogen, für den Bau von solchen in Kobe, Hyogo und Moji, sowie für die Anlegung von Sielen in Onda Entwürfe gefertigt.

Die Zahl der Aerzte betrug 40 093.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. Oktober 1896. (R.=A. Nr. 237.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.=G.=Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Großherzoglich sächsischen Amtsgerichtsbezirk Allstedt wird vom 16. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Königreich Sachsen. Abgeänderte Verordnung, die staatsärztlichen Prüfungen betr. Vom 16. März 1896. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 34.)

Vom 1. Oktober 1896 ab treten an Stelle der Verordnung, die staatsärztlichen Prüfungen betreffend, vom 29. Oktober 1869 (G.= u. V.=Bl. S. 331), deren theilweise Abänderung angezeigt erschienen ist, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Diejenigen Aerzte, welche in einem öffentlichen Amte des Staats= oder Gemeindedienstes als Gerichts= oder Polizeiarzt, Bezirksarzt, bezirksärztlicher Assistent oder als ein zu bezirksärztlichen Funktionen bei einer Landes=Heil= und Pfleganstalt, einer Landes=Erziehungs= oder einer Landes = Straf= und Korrektionsanstalt berufener Arzt sowie als Anstaltsarzt bei einer dieser Anstalten, als ärztlicher Beisitzer einer Kreishauptmannschaft, als Medizinalreferent im Ministerium des Innern, als Präsident oder geschäftsführendes Mitglied des Landes=Medizinal=Kollegiums angestellt sein wollen, haben sich einer besonderen staatsärztlichen Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung hat vor dem Landes = Medizinal=Kollegium nach Befinden unter Zuziehung auch anderer Medizinalbeamter nach Maßgabe des nachstehenden Regulativs zu erfolgen.

Die Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der zu Prüfende

1. seit mindestens zwei Jahren für das Deutsche Reich approbirter Arzt ist,
2. sich im Besitze des an einer Universität des Deutschen Reichs rite erworbenen medizinischen Doktorgrades befindet,
3. an einer solchen Universität Vorlesungen über gerichtliche Medizin und forensische Psychiatrie gehört und
4. einen viermonatlichen praktischen Vorbereitungskursus an einer der beiden Landes=Heil= und Pfleganstalten für Geisteskranke Sonnenstein oder Untergöltzsch beendet hat.

Außerdem sind von denjenigen Aerzten, welche an den zur Vorbereitung approbirter Aerzte für die staatsärztlichen Prüfungen in Aussicht genommenen Kursen theilgenommen haben, die Zeugnisse über diese Betheiligung dem an das Landes=Medizinal=Kollegium zu richtenden Zulassungsgesuche beizufügen.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann aus besonderen Gründen ganz oder theilweise vom Ministerium des Innern auf gutachtlichen Vortrag des Landes=Medizinal=Kollegiums entbunden werden.

Dresden, am 16. März 1896.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Körner.

Regulativ für die staatsärztlichen Prüfungen.

Die Prüfung zerfällt in 1. den schriftlichen, 2. den praktischen, 3. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

Zu 1. Bei der schriftlichen Prüfung hat der zu Prüfende

a) ein ausführliches Gutachten über einen gerichtsärztlichen Fall nach ihm vorzulegenden Akten auszuarbeiten und binnen zwei Monaten vom Empfange der Akten an gerechnet, bei der Prüfungsbehörde einzureichen,

b) ein ausführliches Gutachten über einen ihm zu bezeichnenden Gegenstand der Medizinalpolizei oder öffentlichen Gesundheitspflege auszuarbeiten und gleichfalls binnen zwei Monaten vom Empfange der Aufgabe an gerechnet, einzureichen.

Zu 2. Zum Zwecke der praktischen Prüfung hat der zu Prüfende

a) die Untersuchung und Begutachtung eines ihm vorzustellenden Geisteskranken vorzunehmen,

b) eine Sektion in der Form einer gerichtlichen Obduktion auszuführen und das Obduktionsprotokoll zu diktiren,

c) eine von der Prüfungsbehörde zu bezeichnende Lokalität, z. B. ein Krankenhaus, ein Gefängniß, eine Schule oder dergleichen zu besichtigen und zu begutachten.

Die Prüfung unter b findet vor zwei Examinatoren statt. Die Prüfungsbehörde kann bestimmen, daß und inwieweit diese öffentlich abgehalten werde.

Zu 3. Die mündliche Schlußprüfung erfolgt öffentlich vor mindestens drei Examinatoren über Gegenstände der gerichtlichen Medizin, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Medizinalpolizei und der Medizinalgesetzgebung.

Zu diesem Prüfungsabschnitte dürfen gleichzeitig mehr als zwei Kandidaten nicht zugelassen werden.

Vor der Zulassung zu denselben haben die Kandidaten mittels Handschlags an Eidesstatt zu versichern, daß sie die Prüfungsarbeiten unter 1 und 2, c — bei deren Bearbeitung die Benutzung literarischer Hülfsmittel nachgelassen ist — selbständig und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein von der Prüfungsbehörde ausgestelltes Zeugniß. Besondere Censuren über die einzelnen Prüfungen und über das ganze Prüfungsergebniß werden nicht ertheilt.

Die Gebühren für sämmtliche Prüfungen betragen 75 ℳ und sind bei der Anmeldung zur Prüfung einzuzahlen.

Wer die Prüfung in allen drei Abschnitten oder in einzelnen derselben oder deren Unterabschnitten nicht bestanden hat, ist auf sein Ansuchen von der Prüfungsbehörde binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist anderweit zur Gesammtprüfung oder zur Prüfung in dem betreffenden einzelnen Abschnitte zuzulassen.

Er hat solchenfalls die gesammten Prüfungsgebühren von 75 ℳ oder im Falle der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Abschnitten je den dritten Theil davon vor der Prüfung zu entrichten.

Eine zweite Wiederholung der ganzen Prüfung oder der nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

Italien. Königliche Verordnung, die Aufhebung der Direktion des Oeffentlichen Gesundheitswesens betr. Vom 21. Juni 1896[1]). (Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. S. 609.)

Wir Humbert I. ꝛc., haben ꝛc. beschlossen und bestimmen hiermit:

Die Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens wird aufgehoben. Die Dienstgeschäfte derselben gehen auf die Generaldirektion der Civilverwaltung über.

Durch Ministerialerlaß ist die Einrichtung einer neuen Abtheilung und der erforderlichen Sektionen bei der vorgenannten Generaldirektion anzuordnen.

Wir bestimmen ꝛc.

Rom, den 21. Juni 1896.

Humbert.

Rudini.

Gesehen: der Justizminister G. Costa.

Italien. Erlaß, die Einrichtung einer Abtheilung für Gesundheitswesen bei der Generaldirektion der Civil-Verwaltung betr. Vom 1. Juli 1896. (Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. S. 610.)[1])

Auf Grund der Königl. Verordnung vom 21. Juni 1896, laut welcher die Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens bei der Centralverwaltung des Innern aufgehoben ist und die Geschäfte derselben auf die Generaldirektion der Civilverwaltung übergehen, verordnet der Minister des Innern:

Unter der Generaldirektion der Civilverwaltung wird beim Ministerium des Innern eine Abtheilung mit drei Sektionen, zwei administrativen und einer technischen, für die Besorgung der Dienstgeschäfte der aufgehobenen Direktion des öffentlichen Gesundheitswesens eingerichtet. Diese Abtheilung erhält die Nummer IV.

Rom, den 1. Juli 1896.

Der Minister: Rudini.

Italien. Königliche Verordnung, den Uebergang des Veterinärsanitätsdienstes vom Ministerium des Innern auf das Ministerium für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel betr. Vom 9. Juli 1896. (Rivist. d'igiene e sanit. pubbl. S. 610.)[1])

Wir, Humbert I. ꝛc., haben ꝛc. beschlossen und bestimmen hiermit:

Einziger Artikel.

Der dem Ministerium des Innern unterstellte Veterinärsanitätsdienst geht auf das Ministerium für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel über.

Für alle Angelegenheiten, welche die Verbreitung von Thierkrankheiten auf den Menschen betreffen, hat sich das Ministerium für Landwirthschaft mit dem Ministerium des Innern ins Benehmen zu setzen.

Wir bestimmen ꝛc.

Rom, den 9. Juli 1896.

Humbert.

Rudini. Guicciardini.

Gesehen: der Justizminister G. Costa.

Niederlande. Beschluß vom 10. Juli 1896, betr. die für übertragbar zu erachtenden Viehseuchen und die nach dem Gesetz vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) gegen eine jede dieser Seuchen zu treffenden Abwehrmaßregeln. (Schluß.)

§ 4. Maßregeln gegen die Lungenseuche (pleuro-pneumonia contagiosa) beim Rindvieh.

Art. 16. Kranke oder verdächtige Thiere müssen so schnell als möglich getödtet werden. Die im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Frist wird auf 4 Monate festgesetzt.

Der Minister des Innern kann für eine gewisse Zeit und für bestimmte Orte und Gegenden die Verpflichtung zur Tödtung verdächtiger Thiere aufheben.

Art. 17. Die Brust- und Baucheingeweide von getödteten kranken Thieren oder von den getödteten verdächtigen Thieren, bei denen sich nach der Zerlegung zeigt, daß sie an der Seuche erkrankt waren, müssen verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

Art. 18. Findet eine Tödtung der verdächtigen Thiere auf amtliche Anordnung nicht statt, dann sind die Eigenthümer berechtigt, diese Thiere nach stattgehabter Anzeige beim Bürgermeister unter Beobachtung der vom Bezirksthierarzt zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln und unter Aufsicht der Polizei zu schlachten.

Ergiebt sich nach der Zerlegung der Thiere, daß sie an der Seuche erkrankt waren, dann müssen die Brust- und Baucheingeweide verbrannt oder vergraben und die Häute desinfizirt werden.

Art. 19. Die kranken oder verdächtigen Thiere müssen bis zur Tödtung oder Abschlachtung von allem andern Vieh abgesperrt werden.

Art. 20. Falls kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sein sollten oder falls sich nach der Zerlegung für gesund gehaltener Thiere ergeben sollte, daß sie an der Seuche erkrankt waren, dann treten die für gefallenes Vieh in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses erlassenen Bestimmungen in Kraft mit der Maßgabe, daß nur die Brust- und Baucheingeweide unschädlich zu machen sind.

Art. 21. Der Stall oder das Gebäude, und wenn es von dem Bezirksthierarzt für erforderlich erachtet wird, auch das Terrain, wo sich kranke oder verdächtige Thiere aufgehalten haben, müssen desinfizirt werden.

Art. 22. In die Ställe und Gebäude, oder auf die Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Rindvieh gebracht werden während der nächsten 30 Tage — gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Tod, Tödtung oder Abschlachtung erledigt ist und auf jeden Fall erst nach völliger Beendigung der Desinfektion.

Art. 23. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses verordneten Sperre verseuchter Weiden, Grundstücke oder Höfe ist verboten: die Ein- oder Ausfuhr von Rindvieh in oder aus dem abgeschlossenen Kreise, sowie die Ausfuhr von Schafen, roher oder nicht desinfizirter Häute, Hörnern, Hufen und Klauen von Wiederkäuern, Dung und allem anderen Abfall, Heu, Stroh und anderem Viehfutter aus dem abgeschlossenen Kreise.

Art. 24. Das Anlegen oder Anhalten von Hunden kann unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 30 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) —

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — angeordnet werden.

Art. 25. Es ist verboten, Rindvieh aus, nach oder innerhalb des von dem Minister des Innern bekannt zu gebenden Kreise zu transportiren oder transportiren zu lassen; ebenso wie der Transport oder die Ausfuhr von den seitens des Ministers des Innern kraft Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131)[1] zu bezeichnenden Gegenständen aus oder in diesen Kreisen verboten ist.

In besonderen Fällen kann innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels gedachten Kreise auch der Umzug von Rindvieh, falls dies seitens des Bezirksthierarztes für erforderlich gehalten wird, durch den Bürgermeister verboten werden.

Art. 26. Alles Rindvieh in den im Art. 25 gedachten Kreisen wird durch Viehaufsichtsbeamte in dazu angelegte Listen eingetragen.

Diese Aufsichtsbeamten werden von dem Minister des Innern ernannt und entlassen. Bei Antritt ihrer Stellung legen sie in die Hände des Bürgermeisters, der Gemeinde, welche ihnen als Wohnort angewiesen ist, folgenden Eid (Gelöbniß) ab:

„Ich schwöre (gelobe), daß ich die mit der Stelle eines Viehaufsehers verbundenen Pflichten gehörig erfüllen werde.

So wahr mir Gott der Allmächtige helfe. (Das gelobe ich.)"

Art. 27. Die Aufseher haben von dem Rindvieh eines jeden Eigenthümers besondere Listen in duplo aufzunehmen und darin das Vieh zu numeriren und zu beschreiben.

Die Listen werden in duplo geführt und durch die Eigenthümer, oder in deren Ermangelung durch die Halter oder Wärter des Viehs als gesehen unterzeichnet; falls sie angeben, nicht unterzeichnen zu können oder zu wollen, vermerkt dies der Aufseher auf den Listen. Ein Exemplar jeder Liste wird dem Bürgermeister übersandt.

Art. 28. Von jeder Veränderung in der Zahl des in die Listen aufgenommenen Rindviehs durch Geburt, Tod, Schlachten oder Umzug innerhalb der im Art. 25 dieses Beschlusses bezeichneten Kreise und von jeder Verwechslung eines in die Listen aufgenommenen Stück Rindviehs mit einem anderen, erstattet der Eigenthümer, Viehhalter oder -Wärter binnen 24 Stunden Anzeige an den Bürgermeister, welcher dies auf dem bei ihm befindlichen Exemplar der Liste vermerkt.

Art. 29. Unmittelbar oder längstens binnen 12 Stunden nachdem ein Stück Rindvieh gefallen oder geschlachtet ist, meldet es der Eigenthümer, Viehhalter oder -Wärter dem Aufseher, der das eingegangene oder geschlachtete Thier binnen 24 Stunden nach Empfang der Meldung untersuchen muß.

Das Loslösen der Lungen oder Wegschaffen eines Theils des Stück Viehs vor erfolgter Untersuchung ist verboten.

[1] Art. 15 a. a. O. lautet:

Bei dem Bestehen einer übertragbaren Viehseuche in oder außerhalb des Landes kann, falls es die Fürsorge für die Erhaltung des Viehbestandes oder für die Gesundheit der Einwohner erfordert, durch Uns die Ein- und Durchfuhr aus dem Auslande und der Transport innerhalb des Landes von folgenden Gegenständen verboten werden: lebendes und todtes Vieh, Fleisch, Häute, Haare, Wolle, Dung und anderer Abfall, Viehfutter, Geräthschaften und Gegenstände, welche bei der Behandelung von Vieh gebraucht werden, ebenso wie die Abhaltung von Märkten, öffentlichen Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Viehansammlungen. Ebenso können Verbots- und andere Bestimmungen erlassen werden bezüglich der Anzeige, des Verkaufs, der Behandlung und Untersuchung aller in diesem Artikel genannter Gegenstände und ihrer Transportmittel, ein und das andere unbeschadet der durch die Provinzial- und Gemeindeverwaltungen festzustellenden Reglements und Verordnungen, sofern diese letzteren unseren Vorschriften nicht widersprechen.

Art. 30. Die Aufseher sind verpflichtet, alles Rindvieh, das in den von ihnen aufgenommenen Listen verzeichnet steht, wenigstens einmal per Woche zu besichtigen und mit den Listen zu vergleichen. Veränderungen der im Art. 28 gedachten Art werden sofort in den Listen vermerkt und von dem Eigenthümer, Viehhalter oder Wärter als gesehen unterzeichnet.

Vermuthen die Aufseher bei dieser oder der im Art. 29 gedachten Untersuchung, daß ein Stück Rindvieh an der Lungenseuche leidet oder gelitten hat, oder entdecken sie eine Veränderung in der Zahl oder eine Verwechslung des Rindviehs, wovon die in den beiden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Meldung nicht erstattet ist, so zeigen sie es im ersten Falle sofort dem Bürgermeister an, der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) handelt, in den beiden anderen Fällen nehmen sie unter Berufung auf ihren Amtseid ein Protokoll von der Uebertretung auf.

Art. 31. Auf Befehl des Bürgermeisters müssen die Viehhalter ihr Vieh, welches sich auf Weiden oder anderen offenen Plätzen befindet, einstallen oder in Umzäunungen bringen, vorausgesetzt, daß dies nach Ansicht des Bezirksthierarztes nothwendig ist.

Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen Befehle von dem Bezirksthierarzt zu befolgen sind.

Für die durch das Einstallen oder Einzäunen entstehenden außerordentlichen Ausgaben für Viehfutter kann der Minister des Innern eine theilweise Entschädigung aus Reichsmitteln gewähren.

Art. 32. Die Abhaltung von Märkten, öffentlichen Versteigerungen, Ausstellungen oder andere Ansammlungen von Rindvieh in den vom Minister des Innern bekannt zu gebenden Gemeinden oder Gemeindetheilen sind verboten.

Es bleibt gestattet, Rindvieh, welches demselben Eigenthümer oder zu dem Nachlaß eines Verstorbenen gehört, auf schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters und binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist öffentlich zu versteigern, sofern seitens des Bezirksthierarztes dagegen keine Bedenken geltend gemacht sind.

Art. 33. Die in den Art. 25 und 32 gedachten Bekanntmachungen werden durch Aufnahme im Staats-Courant, und wenn möglich, durch Aufnahme in ein oder mehrere Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei werden gleichzeitig Vorschriften bezüglich der zuzulassenden Ausnahmen von dem Verbot ertheilt.

Die Einziehung oder Aenderung der in den Art. 25 und 32 gedachten Anordnungen wird in derselben Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 5. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche (übertragbarer Blatterausschlag am Maul und an den Klauen) bei Wiederkäuern und Schweinen.

Art. 34. Kranke und verdächtige Thiere müssen von den übrigen abgesperrt werden.

Ist es nach Ansicht des Bezirksthierarztes zwecklos, einzelne kranke Thiere abzusperren, um dadurch der Weiterverbreitung der Seuche unter der ganzen Heerde zuvorzukommen, oder besteht für die Absperrung einer ganzen verdächtigen Heerde keine Gelegenheit, so ertheilt der Bürgermeister auf eine diesbezügliche Anzeige des Bezirksthierarztes hin die Erlaubniß dazu, daß die kranken Thiere in der verdächtigen Heerde bleiben oder die verdächtigen Thiere nicht abgesperrt werden.

Die im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 15 Tage festgesetzt.

Art. 35. In besonderen der Beurtheilung des Bezirksthierarztes überlassenen Fällen kann die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere angeordnet werden. Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen diesbezügliche Befehle von dem Bezirksthierarzt zu befolgen sind.

Die Häute, Hörner, Hufe und Klauen getödteter kranker oder verdächtiger Thiere müssen desinfizirt

werden. Die Brust- und Baucheingeweide und falls es seitens des Bezirksthierarztes für nothwendig gehalten wird, auch die Köpfe der getödteten kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen verbrannt oder vergraben werden.

Art. 36. Die Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren sind berechtigt, diese Thiere nach stattgehabter Anzeige bei dem Bürgermeister unter Beobachtung der von dem Bezirksthierarzt zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln und unter Aufsicht der Polizei zu schlachten.

Für diesen Fall treten die Vorschriften des zweiten Absatzes von Art. 35 in Kraft.

Art. 37. Der Stall oder das Gebäude, in dem sich kranke oder verdächtige Thiere aufgehalten haben, müssen nach Ablauf des letzten Seuchenfalls desinfizirt werden.

§ 38. In die Ställe oder Gebäude, oder auf die Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Wiederkäuer und Schweine gebracht werden während der nächsten 15 Tage — gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Wiederherstellung oder Tod erledigt ist. Die Ställe und Gebäude müssen außerdem auf jeden Fall erst vollständig desinfizirt sein.

Das Erlöschen der Seuche durch Wiederherstellung und damit der Tag von dem an vorgedachte Frist zu laufen beginnt, wird durch eine schriftliche genau datirte Erklärung des Bezirksthierarztes festgestellt, welch letztere dem Interessenten durch Vermittelung des Bürgermeisters kostenlos ausgehändigt wird.

In besonderen Fällen kann der Bezirksthierarzt gestatten, daß unmittelbar nach Ablauf der Desinfektion der Ställe und Gebäude Wiederkäuer und Schweine wieder in dieselben hineingebracht werden dürfen.

Art. 39. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung der verseuchten Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen in oder aus dem abgeschlossenen Kreis, sowie die Ausfuhr nicht desinfizirter Häute, Hörner, Hufe und Klauen von Wiederkäuern, Wolle, Dung und anderem Abfall, Heu, Stroh und anderem Viehfutter, Seilen, Kuhdecken und Stallgeräthschaften aus dem abgeschlossenen Kreise.

Art. 40. Es ist verboten, Wiederkäuer und Schweine aus, nach oder innerhalb der von dem Minister des Innern bekannt zu gebenden Kreise zu transportiren oder transportiren zu lassen, ebenso wie die Ausfuhr oder der Transport von den seitens des Ministers des Innern gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — zu bezeichnenden Gegenständen aus oder innerhalb dieser Kreise verboten ist.

In besonderen Fällen kann innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels gedachten Kreise auch der Umzug von Wiederkäuern und Schweinen, falls dies von dem Bezirksthierarzt für erforderlich gehalten wird, durch den Bürgermeister verboten werden.

Art. 41. Die Viehhalter müssen ihr Vieh, welches sich auf Weiden oder anderen offenen Plätzen befindet, auf Befehl des Bürgermeisters einstallen oder in Umzäunungen bringen, vorausgesetzt, daß dies nach Ansicht des Bezirksthierarztes nothwendig ist.

Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen diesbezügliche Befehle von dem Bezirksthierarzt zu befolgen sind.

Für die durch das Einstallen oder Einzäunen entstehenden außerordentlichen Ausgaben für Viehfutter kann der Minister des Innern eine theilweise Entschädigung aus Reichsmitteln gewähren.

Art. 42. Die Abhaltung von Märkten, öffentlichen Versteigerungen, Ausstellungen oder andere Ansammlungen von Wiederkäuern und Schweinen von den vom Minister des Innern bekannt zu gebenden Gemeinden oder Gemeindetheilen sind verboten.

Es bleibt gestattet, Wiederkäuer und Schweine, welche demselben Eigenthümer oder zum Nachlaß eines Verstorbenen gehören, auf schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters und binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist öffentlich zu versteigern, sofern seitens des Bezirksthierarztes dagegen keine Bedenken geltend gemacht sind.

Art. 43. In den von dem Minister des Innern anzugebenden Gemeinden oder Gemeindetheilen, welche neben oder in der Nähe der Grenzen eines Kreises liegen, aus dem die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen gemäß Art. 40 dieses Beschlusses von dem vorgenannten Minister verboten ist, ist die Ausfuhr der gleichfalls von dem vorgenannten Minister zu bestimmenden Viehsorten verboten, es sei denn, daß der Transporteur im Besitze ist entweder einer schriftlichen Erlaubniß, durch die für ihn gemäß Art. 44 Abs. 2 dieses Beschlusses das Verbot der Ausfuhr von Vieh aus dem abgeschlossenen Kreise hinsichtlich des von ihm transportirten Viehs aufgehoben wird, oder eines Ausfuhrattestes, ausgestellt von dem Bürgermeister des Herkunftsortes des Viehs. Dieses Attest muß enthalten eine genaue Beschreibung des Viehs und zwar durch Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe und der bleibenden Merkmale, die Angabe des Herkunfts- und des Bestimmungsortes, der Gültigkeitsdauer des Attestes, sowie eine Erklärung des Bürgermeisters darüber, daß sich das Vieh nach dem Inkrafttreten der gemäß dieses Artikels erlassenen Verordnung nicht in dem abgeschlossenen Kreise befunden hat.

Art. 44. Die in den Art. 40, 42 und 43 gedachten Verordnungen werden durch Aufnahme im Staats-Courant, und wenn möglich, durch Aufnahme in ein oder mehrere Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei werden gleichzeitig Vorschriften bezüglich der Zulassung von Aufhebungen des Verbots ertheilt.

Die Aufhebung oder Aenderung der in den Art 40, 42 und 43 gedachten Verordnungen werden in derselben Art und Weise veröffentlicht.

§ 6. Maßregeln gegen Rotz und Hautwurm bei Einhufern.

Art. 45. Die kranken Thiere müssen getödtet und dann verbrannt, vergraben oder auf eine andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Art unschädlich gemacht werden.

Art. 46. In besonderen der Beurtheilung des Bezirksthierarztes unterliegenden Fällen kann die Tödtung von Thieren, welche Seuchensymptome zeigen und dadurch verdächtig erscheinen, angeordnet werden. Auf Anzeige des Bezirksthierarztes kann die Tödtung kranker Thiere unterbleiben.

Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen diesbezügliche Befehle von dem Bezirksthierarzt zu befolgen sind.

Der im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 3 Monate festgesetzt.

Art. 47. Kranke Thiere oder Thiere, welche durch bei ihnen sich zeigende Seuchensymptome verdächtig erscheinen, müssen bis zur Tödtung von allem anderen Vieh abgesperrt werden.

Art. 48. Sind kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet oder zeigt sich beim Zerlegen, daß für gesund gehaltene Thiere an der Seuche erkrankt waren, dann gelten die in Art. 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich des gefallenen Viehs erlassenen Bestimmungen.

Art. 49. Der Platz, in dem Stall oder Gebäude, wo ein krankes oder wegen Seuchensymptomen verdächtiges Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden.

Auch muß die Desinfektion anderer Theile des Stalles oder Gebäudes oder des ganzen Stalles stattfinden, wenn es der Bezirksthierarzt für erforderlich erachtet.

Art. 50. In die Ställe und Gebäude, oder auf die Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke oder wegen Seuchensymptome verdächtige Thiere gestanden haben, dürfen keine Einhufer gebracht werden während der nächsten 15 Tage — gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Tod, sei es nun, daß das Thier gefallen oder getödtet ist, erledigt ist. Die Ställe

und Gebäude müssen außerdem auf jeden Fall erst vollständig desinfizirt sein.

Art. 51. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses verordneten Absperrung der verseuchten Höfe, Grundstücke oder Weiden ist die Ein- und Ausfuhr von Einhufern aus dem abgeschlossenen Kreis verboten.

§ 7. Maßregeln gegen die Räude bei Einhufern und Schafen (sarcoptes- und dermacoptes-Räude.)

Art. 52. Kranke oder verdächtige einhufige Thiere müssen von den anderen Einhufern abgesperrt werden.

Art. 53. Kranke Schafe müssen von den übrigen Schafen abgesperrt werden.

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister auf Anzeige des Bezirksthierarztes gestatten, daß die kranken Schafe in ihrer Heerde verbleiben, sofern diese abgesperrt ist.

Die kranken oder verdächtigen Thiere dürfen nicht an Orten gelassen werden, die für sie seitens des Bürgermeisters auf Anzeige des Bezirksthierarztes zwecks Vermeidung der weiteren Ausdehnung der Seuche gesperrt sind. Die Eigenthümer, Viehhalter oder Wärter sind für die Befolgung dieser Vorschrift zu sorgen verpflichtet.

Art. 54. Der in Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 15 Tage festgesetzt.

Art. 55. Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren sind berechtigt, diese nach stattgehabter Anzeige bei dem Bürgermeister unter Aufsicht der Polizei zu schlachten.

Die Häute der geschlachteten Thiere müssen desinfizirt oder nach Anweisung des Bezirksthierarztes auf andere Weise unschädlich gemacht werden.

Art. 56. Der Platz in dem Stall oder Gelände, wo ein krankes einhufiges Thier, oder der Stall bezw. das Gebäude, in dem kranke Schafe gestanden haben, müssen desinfizirt werden.

Art. 57. In die Ställe oder Gebäude, oder auf die Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe einer anderen Heerde oder Einhufer gebracht werden während der nächsten 5 Tage, gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Wiederherstellung oder Tod, sei es nun, daß das Thier gefallen oder geschlachtet ist, erledigt ist. Die Ställe und Gebäude müssen außerdem erst vollständig desinfizirt sein.

Das Erlöschen der Seuche durch Wiederherstellung und damit der Tag von dem vorgedachte Frist zu laufen beginnt, wird durch eine schriftliche genau datirte Erklärung des Bezirksthierarztes festgestellt, welch letztere dem Interessenten durch Vermittelung des Bürgermeisters kostenlos ausgehändigt werden soll.

In besonderen Fällen kann der Bezirksthierarzt gestatten, daß unmittelbar nach Ablauf der Desinfektion der Ställe und Gebäude, Schafe und einhufige Thiere wieder in dieselben hinein gebracht werden dürfen.

Art. 58. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung der verseuchten Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten:

a) bei Räude unter den Einhufern: die Ein- und Ausfuhr von Einhufern in oder aus dem abgeschlossenen Kreise, sowie die Ausfuhr nicht desinfizirter Häute von Einhufern aus demselben;

b) bei Räude unter den Schafen: die Ein- und Ausfuhr von Schafen in oder aus dem abgeschlossenen Kreis, sowie die Ausfuhr nicht desinfizirter Schafsfelle und roher nicht in geschlossenen Säcken verpackter Wolle aus demselben.

§ 8. Maßregeln gegen die Schafpocken bei Schafen und Ziegen.

Art. 59. Kranke Thiere oder Thiere, bei denen sich Seuchensymptome zeigen und die dadurch verdächtig erscheinen, müssen von den übrigen abgesperrt werden.

Art. 60. Thiere, bei denen sich zwar keine Seuchensymptome zeigen, die aber der Ansteckung verdächtig sind, müssen durch den Bezirksthierarzt oder nach seiner Anweisung und unter seiner Aufsicht von einem geprüften Thierarzt sobald als möglich geimpft werden. Die Impfung findet nicht statt, wenn die Thiere innerhalb sieben Tagen, nachdem sie in den verdächtigen Zustand gekommen sind, geschlachtet werden.

Bis zur Impfung oder bis zum Abschlachten müssen die Thiere abgesperrt werden.

Der im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 130) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 15 Tage festgesetzt. Thiere bei denen die Impfung ohne sichtbaren Erfolg bleibt, müssen zwischen dem achten und zwölften Tage nach der Impfung wiedergeimpft werden. Die Impfung sowie die Wiederimpfung geschehen auf Reichskosten. Die geimpften Thiere werden als an den Schafspocken erkrankt betrachtet, bis daß die Impfpocken verschwunden sind, und, falls letztere nicht wahrzunehmen gewesen, bis daß 15 Tage nach der Impfung bezw. der Wiederimpfung verflossen sind.

Die Impfung nicht verdächtiger Thiere ist verboten.

Art 61. Die Verpflichtung zur Impfung und Wiederimpfung kann für besondere Fälle von dem Minister des Innern aufgehoben werden.

In diesem Falle müssen die im Art. 60 dieses Beschlusses gedachten verdächtigen Thiere abgesperrt werden.

Ist die Verpflichtung zur Impfung oder Wiederimpfung nicht aufgehoben, dann sind Viehhalter und Wärter der Thiere gehalten, zu dulden, daß die Impfung oder Wiederimpfung gemäß Art. 60 dieses Beschlusses vorgenommen wird.

Art. 62. In besonderen der Beurtheilung des Bezirksthierarztes unterliegenden Fällen kann die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere angeordnet werden.

Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen diesbezügliche Befehle von dem Bezirksthierarzt zu befolgen sind.

Die getödteten Thiere müssen verbrannt, vergraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Artikels gilt nicht hinsichtlich derjenigen Thiere, die, ohne daß sich bei ihnen Symptome der Seuche zeigen, der Ansteckung verdächtig sind.

Art. 63. Sind kranke oder verdächtige Thiere der im Art. 59 dieses Beschlusses gedachten Art geschlachtet, dann gelten die in Art. 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich des gefallenen Viehs erlassenen Bestimmungen.

Diese Bestimmungen können von dem Bürgermeister auf Anzeige des Bezirksthierarztes aufgehoben werden, wenn es sich um geimpfte Thiere handelt, wie sie im 3. Absatz des Art. 60 dieses Beschlusses gedacht sind.

Art. 64. Der Stall oder das Gebäude, in dem kranke Thiere gestanden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchenfalls desinfizirt werden.

Art. 65. In die Ställe und Gebäude, oder auf die Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schafe oder Ziegen gebracht werden während der folgenden 15 Tage, gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Wiederherstellung oder Tod, sei es nun, daß das Thier gefallen ist oder geschlachtet wurde, erledigt ist. Die Ställe und Gebäude müssen außerdem erst vollständig desinfizirt sein.

Das Erlöschen der Seuche durch Wiederherstellung und damit der Tag, von dem an vorgedachte Frist zu laufen beginnt, wird durch eine schriftliche genau datirte Erklärung des Bezirksthierarztes festgestellt, welch letztere dem Interessenten durch Vermittelung des Bürgermeisters kostenlos ausgehändigt werden soll.

Art. 66. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung verseuchter Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr von Schafen und Ziegen in oder aus dem abgeschlossenen Kreise sowie die Ausfuhr aus demselben von nicht desinfizirten Fellen und Klauen, unbearbeiteter Wolle, Dung und anderem Abfall. Ebenso ist die Ausfuhr von Milch und frischem Fleisch von Schafen und Ziegen

verboten, doch kann der Bürgermeister auf Anrathen des Bezirksthierarztes das Ausfuhrverbot in dieser Beziehung aufheben.

Art. 67. Es ist verboten, aus nach oder innerhalb der von dem Minister des Innern bekannt zu gebenden Kreise Schafe und Ziegen zu transportiren oder transportiren zu lassen; ebenso wie die Ausfuhr oder der Transport von den seitens des Ministers des Innern gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — zu bezeichnenden Gegenstände aus oder innerhalb dieser Kreise verboten ist.

In besonderen Fällen kann innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels gedachten Kreise auch der Umzug von Schafen und Ziegen, falls dies von dem Bezirksthierarzt für erforderlich gehalten wird, durch den Bürgermeister verboten werden.

Art. 68. Die Abhaltung von Märkten, öffentlichen Versteigerungen, Ausstellungen und andere Ansammlungen von Schafen und Ziegen in den von dem Minister des Innern bekannt zu gebenden Gemeinden oder Gemeindetheilen sind verboten.

Es bleibt gestattet, Schafe und Ziegen, welche demselben Eigenthümer oder zu dem Nachlaß eines Verstorbenen gehören, auf schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters und binnen einer von ihm zu bestimmenden Frist öffentlich zu versteigern, sofern seitens des Bezirksthierarztes dagegen keine Bedenken geltend gemacht sind. Diese Frist darf jedoch keinen größeren Zeitraum umfassen als höchstens 7 Tage.

Art. 69. Die in den Art. 67 und 68 gedachten Bekanntmachungen werden durch Aufnahme in den Staats-Courant, und wenn möglich, durch Aufnahme in ein oder mehrere Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dabei werden gleichzeitig Vorschriften bezüglich der Zulassung von Aufhebungen des Verbotes ertheilt.

Die Aufhebung oder Aenderung der in den Art. 67 und 68 gedachten Verordnungen werden in derselben Art und Weise veröffentlicht.

§ 9. Maßregeln gegen die Klauenseuche (piétin) der Schafe.

Art. 70. Kranke oder verdächtige Schafe müssen von den übrigen abgesperrt werden.

Ist es nach Ansicht des Bezirksthierarztes zwecklos einzelne kranke Thiere abzusperren, um dadurch der Weiterverbreitung der Seuche unter der ganzen Heerde zuvorzukommen, dann ertheilt der Bürgermeister auf eine diesbezügliche Anzeige des Bezirksthierarztes hin die Erlaubniß dazu, daß die kranken Thiere in der verdächtigen Heerde bleiben oder die verdächtigen Thiere nicht abgesperrt werden.

Der im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 15 Tage festgesetzt.

Art. 71. Die Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren sind berechtigt, diese Thiere nach stattgehabter Anzeige bei dem Bürgermeister unter Aufsicht der Polizei zu schlachten.

Die Felle der geschlachteten Thiere müssen desinfizirt, die Klauen verbrannt werden.

Art. 72. Die Plätze, an denen kranke Thiere gestanden haben, müssen nach Anweisung des Bezirksthierarztes desinfizirt werden.

Art. 73. In die Ställe oder Hürden, auf die Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine anderen Schafe gebracht werden während der nächsten 10 Tage, gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Heilung oder Tod erledigt ist und jedenfalls erst nach vollständiger Beendigung der Desinfektion.

Das Erlöschen der Seuche durch Heilung und damit der Tag, von dem an vorgedachte Frist zu laufen beginnt, wird durch eine schriftliche genau datirte Erklärung des Bezirksthierarztes festgestellt, welch letztere dem Interessenten durch Vermittelung des Bürgermeisters kostenlos ausgehändigt werden soll.

In besonderen Fällen kann der Bezirksthierarzt gestatten, daß unmittelbar nach Ablauf der Desinfektion der Ställe, Hürden, Grundstücke oder Höfe Schafe wieder in bezw. auf dieselben gebracht werden dürfen.

Auf Weiden, worauf kranke Thiere gestanden haben, dürfen während der nächsten 30 Tage keine Schafe gebracht werden, es sei denn, daß der Bezirksthierarzt eine kürzere Absperrungsfrist, die aber nicht weniger als 10 Tage betragen darf, für genügend erachten sollte.

Art. 74. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung verseuchter Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr von Schafen in oder aus dem abgeschlossenen Kreis ebenso wie die Ausfuhr von nicht desinfizirten Schafsklauen und Schafdung aus demselben.

§ 10. Maßregeln gegen die Rötheln (rouget) bei Schweinen.

Art. 75. Die kranken Thiere müssen von den übrigen abgesperrt werden.

Die verdächtigen Thiere müssen von den gesunden abgesperrt werden.

Ist es nach Ansicht des Bezirksthierarztes zwecklos, einzelne kranke Thiere abzusperren, um dadurch der Weiterverbreitung der Seuche unter den übrigen Schweinen derselben Heerde zuvorzukommen, dann kann der Bürgermeister die Erlaubniß dazu ertheilen, daß die kranken Thiere mit den somit verdächtig gewordenen Thieren zusammenbleiben dürfen.

Der im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) — cfr. s. pl. Seite 766 dieser Uebersetzung — vorgesehene Zeitraum wird auf 10 Tage festgesetzt.

Art. 67. Die Eigenthümer von kranken oder verdächtigen Thieren müssen, wenn sie diese Thiere schlachten wollen, davon vorher oder sofort nachher Anzeige erstatten an den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bezirk sich die kranken oder verdächtigen Thiere befinden.

Die Eingeweide der geschlachteten kranken und verdächtigen Thiere sowie die der gefallenen und deren Ueberreste müssen verbrannt oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Hinsichtlich der durch diese Verbrennung bezw. Vernichtung entstehenden Kosten gelten die Bestimmungen des Art. 3 Absatz 4 dieses Beschlusses.

Findet das Schlachten vor der im Art. 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131)[1] vorgeschriebenen Untersuchung statt, dann müssen die Eingeweide der geschlachteten Thiere von dem Eigenthümer für die Untersuchung aufbewahrt werden.

Art. 77. In besonderen der Beurtheilung des Bezirksthierarztes überlassenen Fällen kann die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere angeordnet werden.

---

[1] Art. 16 a. a. O. lautet:

Wird seitens des Eigenthümers, Viehhalters oder Wärters der Ausbruch einer übertragbaren Viehseuche gemeldet oder erscheint ein Stück Vieh verdächtig an einer übertragbaren Seuche erkrankt zu sein, dann läßt der Bürgermeister das kranke bezw. das verdächtige Thier sofort durch den Bezirksthierarzt oder in dessen und seines Stellvertreters Abwesenheit in dringenden Fällen durch einen geprüften Thierarzt untersuchen. Dieser berichtet schriftlich über das Ergebniß seiner Untersuchung; erscheint ihm die Seuche von übertragbarer Art zu sein, dann spricht er gleichzeitig seine Ansicht aus betreffs der zur Einschränkung der Seuche zu treffenden Maßregeln. Der Bürgermeister ist verpflichtet, diesen Rathschlägen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sofort Folge zu geben, ihm steht jedoch frei, dagegen Berufung beim Minister des Innern einzulegen. — In Fällen zweifelachter Art soll Unserem Minister des Innern sofort Meldung gemacht werden. Dieser ordnet eine Untersuchung an und schreibt alle nach dem Gesetz zugelassenen ihm nöthig erscheinenden Maßregeln vor.

Hierüber entscheidet der Minister des Innern, dessen diesbezüglichen Befehlen seitens des Bezirksthierarztes Folge zu leisten ist.

Für diese Fälle tritt die Vorschrift des Art. 67 Abs. 2 dieses Beschlusses in Kraft.

Art. 78. Der Koben oder der Platz im Gebäude, wo kranke Thiere gestanden haben, muß nach Ablauf des letzten Seuchenfalls desinfizirt werden.

Art. 79. In die Koben oder Gebäude, auf die Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, dürfen keine Schweine gebracht werden während der nächsten 10 Tage, gerechnet von dem Tage an, wo der letzte Seuchenfall durch Heilung oder Tod — sei es nun, daß das Thier gefallen oder geschlachtet ist — erledigt ist. Die Koben und Gebäude müssen außerdem erst vollständig desinfizirt worden sein.

Das Erlöschen der Seuche durch Heilung und damit der Tag, an dem die vorgedachte Sperrzeit berechnet werden muß, wird durch eine schriftliche genau datirte Erklärung des Bezirksthierarztes festgestellt, welch letztere dem Interessenten durch Vermittelung des Bürgermeisters kostenlos ausgehändigt werden soll.

In besonderen Fällen kann der Bezirksthierarzt gestatten, daß unmittelbar nach Ablauf der Desinfektion der Koben und Gebäude Schweine wieder in dieselben hineingebracht werden dürfen.

Art. 80. Bei der in Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung verseuchter Höfe, Grundstücke oder Weiden ist die Ein- und Ausfuhr von Schweinen in oder aus dem abgeschlossenen Kreis verboten, ebenso wie die Ausfuhr von Schweinefleisch, Streu, Dung und anderem Abfall aus Schweinekoben aus dem abgeschlossenen Kreise untersagt ist

Art. 81. Die Impfung von Schweinen gegen die Rötheln (rouget) ist nur gestattet, wenn der Eigenthümer, Viehhalter oder -Wärter der betreffenden Thiere dazu eine schriftliche Erlaubniß bekommen hat von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die Impfung vorgenommen werden soll.

Der Erlaubniß wird auf Anrathen des Bezirksthierarztes und unter den von ihm vorzuschreibenden Bedingungen ertheilt.

Die geimpften Thiere werden so lange für krank angesehen, bis die Impfpocken abgeheilt sind, oder falls die Impfung ohne sichtbaren Erfolg geblieben sein sollte, während der auf die Impfung folgenden 10 Tage.

Der Minister des Innern ist berechtigt, die Impfung auf Reichskosten vornehmen zu lassen.

§ 11. Maßregeln gegen die Trichinenseuche bei den Schweinen.

Art. 82. Die Thiere, bei denen die Trichinose festgestellt ist, müssen getödtet werden; die gefallenen oder getödteten trichinösen Thiere und deren Ueberbleibsel müssen verbrannt oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht werden.

Bis zur Tödtung müssen die Thiere von anderen Schweinen abgesperrt werden.

Art. 83. Thiere, welche der Trichinose verdächtig sind, müssen getödtet und danach von dem Bezirksthierarzt oder, im Einverständniß mit demselben, von einem anderen Sachverständigen auf Trichinen untersucht werden. Werden bei dieser Untersuchung Trichinen gefunden, dann wird mit den Thieren oder den Ueberresten der Thiere in Gemäßheit des Art. 82 dieses Beschlusses verfahren.

In jedem Fall müssen die Eingeweide der verdächtigen Thiere verbrannt werden.

Bis zur Tödtung der Thiere müssen dieselben von anderen Schweinen abgesondert gehalten werden.

Art. 84. Wenn kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sein sollten, oder wenn erst nach dem Schlachten sich ergiebt, daß nicht als krank oder verdächtig angesehene Thiere Trichinen haben, dann gelten die Bestimmungen, die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich gefallenen Viehs gegeben worden sind.

Art. 85. Der Schweinekoben und das Gebäude, ebenso, wenn der Bezirksthierarzt die Nothwendigkeit festgestellt hat, auch das Terrain, auf dem sich trichinöse Thiere befunden haben, müssen desinfizirt und alle dort gefundenen Ratten sowie anderes Ungeziefer getödtet und verbrannt werden.

Ebenso müssen gemäß der Anweisung des Bezirksthierarztes desinfizirt werden Schlachthäuser, Läden und Aufbewahrungsorte von Speck und Fleisch, sowie auch Einrichtungen zur Bearbeitung von Speck und Fleisch, wo verseuchtes Fleisch und verseuchte Gegenstände vorgefunden werden.

Art. 86. In Schweinekoben, Gebäuden, auf Weiden, Grundstücken oder Höfen, wo sich trichinöse Thiere aufgehalten haben, dürfen keine Schweine während eines Zeitraums von 10 Tagen, von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem die Desinfizirung der Koben, Gebäude und Grundstücke gänzlich erfolgt ist, untergebracht werden.

Art. 87. Im Falle der Absperrung von verseuchten Höfen, Grundstücken oder Weiden, angeordnet in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses, ist verboten: die Einfuhr in den und die Ausfuhr aus dem Sperrbezirk von lebenden Schweinen, sowie die Ausfuhr aus dem Sperrbezirk von getödteten Schweinen und von Schweinefleisch, es sei denn, daß — auf Grund schriftlichen Zeugnisses des Bürgermeisters — von dem Bezirksthierarzt oder, im Einverständniß mit demselben, von einem anderen Sachverständigen eine Untersuchung stattgefunden hat und das Nichtvorhandensein von Trichinen festgestellt worden ist.

Die Ausfuhr von Mist und allem anderen Abfall ist unter Beobachtung der vom Bezirksthierarzt erforderlichenfalls zu gebenden Vorschriften gestattet.

Art. 88. Es ist verboten, aus, nach oder innerhalb der durch den Minister des Innern bezeichneten Sperrbezirke, Schweine zu transportiren oder transportiren zu lassen, ebenso aus oder innerhalb des von vorgenanntem Minister zu bezeichnenden Sperrbezirks die im Art. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) aufgeführten Gegenstände.

In besonderen Fällen, wenn dies von dem Bezirksthierarzt nöthig erachtet wird, kann innerhalb der im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Sperrbezirke auch die Umstallung durch den Bürgermeister verboten werden.

Art. 89. Die im Art. 88 erwähnte Bezeichnung der Sperrbezirke wird durch Veröffentlichung im Staats-Courant, und wenn möglich, in einem oder mehreren örtlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dabei werden zugleich Vorschriften in Bezug auf Ausnahmen gegeben, die auf das erlassene Verbot Anwendung finden werden.

Die Aufhebung oder Aenderung der im Art. 88 erwähnten Bezeichnung der Sperrbezirke wird in derselben Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 12. Maßregeln gegen Milzbrand bei allem Vieh.

Art. 90. Die kranken Thiere müssen von dem übrigen Vieh abgesperrt gehalten werden.

Desgleichen müssen von dem übrigen Vieh abgesperrt gehalten werden diejenigen Thiere, welche wegen der bei ihnen sich zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind.

Der im Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) vorgesehene Termin wird auf 10 Tage festgesetzt.

Art. 91. Wenn kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet sein sollten oder wenn erst nach dem Schlachten sich ergiebt, daß nicht als krank oder verdächtig angesehene Thiere von der Krankheit befallen sind, dann gelten die Bestimmungen, die in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses hinsichtlich gefallenen Viehs gegeben worden sind.

Art. 92. Der Ort, in dem Stall oder Gebäude, wo sich kranke Thiere befunden haben, muß sofort desinfizirt werden.

Wenn der Bezirksthierarzt es für nöthig hält, muß sich die Desinfektion auch auf andere Theile des Stalles oder Gebäudes oder auf den ganzen Stall sowie auf andere verseuchte Orte erstrechen.

Ebenfalls müssen auf Anordnung des Bezirksthierarztes Schlachthäuser, Läden und andere Orte, wo verseuchtes Fleisch oder verseuchte Gegenstände gefunden werden, desinfizirt werden.

Art. 93. In Ställen und Gebäuden oder auf Weiden, Grundstücken oder Höfen, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh untergebracht werden während eines Zeitraumes von 10 Tagen, von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der letzte Krankheitsfall durch Genesung, Tod oder Tödtung beendigt ist; in jedem Fall jedoch erst nach geschehener Desinfizirung.

Der Zeitpunkt, an dem der Termin im Fall der Genesung beginnt, wird durch den Bezirksthierarzt mittelst schriftlicher mit Datum versehener Bescheinigung festgesetzt, welche durch Vermittelung des Bürgermeisters an den Interessenten kostenlos ausgehändigt wird.

Art. 94. Bei der im Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses vorgesehenen Absperrung verseuchter Höfe, Grundstücke oder Weiden ist verboten: die Ein- und Ausfuhr von Vieh aus dem abgeschlossenen Kreise; ebenso da, wo für einen bestimmten Ort und für eine gewisse der Bezirksthierarzt angeordnet worden ist, ist verboten: Ausfuhr von Milch aus dem Sperrbezirk und aus verseuchten, nicht abgesperrten Höfen, Grundstücken oder Weiden.

Art. 95. Impfung ist nur gestattet, wenn der Eigenthümer der zu impfenden Thiere dazu eine schriftliche Erlaubniß von dem Bürgermeister der Gemeinde, wo die Impfung stattfinden soll, erhalten hat.

Die Erlaubniß wird auf das Gutachten des Bezirksthierarztes unter den von demselben zu stellenden Bedingungen ertheilt.

Die geimpften Thiere werden solange für verdächtig gehalten, bis die Wirkung der Impfung vorüber ist und, wenn die Impfung ohne sichtbare Wirkung ist, während 10 Tage nach der Impfung. Wenn der Bezirksthierarzt es für erforderlich erachtet, findet Desinfizirung in Gemäßheit des Art. 92 dieses Beschlusses statt.

Der Minister des Innern ist befugt, in besonderen Fällen die Impfung auf Reichskosten zu gestatten.

§ 13. Maßregeln gegen Tollwuth bei allem Vieh.

Art. 96. Die kranken Thiere müssen getödtet und danach verbrannt, eingegraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt anzuordnende Weise unschädlich gemacht werden.

Bis zur Tödtung der Thiere müssen sie von allem anderen Vieh abgesperrt gehalten werden.

Art. 97. Thiere, welche auf Grund von sich zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig sind, müssen von anderem Vieh abgesperrt gehalten werden.

Wenn der Bürgermeister, auf Gutachten des Bezirksthierarztes hin, es für erforderlich hält, wird mit diesen verdächtigen Thieren verfahren, wie in dem vorigen Artikel wegen der kranken Thiere angeordnet worden ist.

Art. 98. Wenn kranke oder verdächtige Thiere geschlachtet worden sind, dann gelten die Bestimmungen, die in Ansehung von gefallenem Vieh in den Art. 3 und 4 dieses Beschlusses aufgestellt worden sind.

Art. 99. Der Ort in dem Stall oder Gebäude, wo ein getödtetes oder gefallenes Thier gestanden hat, muß desinfizirt werden.

Art. 100. In Ställe und Gebäude oder auf Weiden, Grundstücke oder Höfe, wo kranke Thiere gestanden haben, darf kein Vieh gebracht werden während eines Zeitraumes von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem der letzte Krankheitsfall durch Verendung oder Tödtung erloschen ist; was die Ställe und Gebäude betrifft, auf jeden Fall erst nach gänzlicher Beendigung der Desinfektion.

Art. 101. Bei Absperrung von verseuchten Höfen, Grundstücken oder Weiden, die in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 2 sub 4 dieses Beschlusses angeordnet ist, ist untersagt:

die Ausfuhr aus den Sperrbezirk von Vieh, Hunden und Katzen, ebenso von Milch, die von kranken Thieren und solchen Thieren abstammt, welche in Folge der bei ihnen sich zeigenden Krankheitserscheinungen verdächtig geworden sind.

Die innerhalb des Sperrbezirks befindlichen Hunde und Katzen müssen getödtet und deren Ueberreste verbrannt, vergraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt anzuordnende Weise unschädlich gemacht werden.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden in keinem Falle die durch das Gesetz vom 5. Juni 1875 (Staatsblad Nr. 110) betreffs der Hundstollwuth erlassenen Bestimmungen geändert.

§ 14. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Vieh, welches durch den Bezirksthierarzt auf Grund der von ihm wahrgenommenen Seuchensymptome in Gemäßheit des Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) für verdächtig erklärt wird (krankheitsverdächtiges Vieh) bleibt solange verdächtig, bis die Krankheitssymptome verschwunden sind oder der Bezirksthierarzt auf irgend eine Weise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß das Vieh nicht an einer übertragbaren Seuche leidet.

Das Aufhören des Verdachts einer übertragbaren Seuche wird von dem Bezirksthierarzt durch schriftliche mit Datum versehene Erklärung festgestellt, welche durch Vermittelung des Bürgermeisters an den Interessenten kostenlos ausgehändigt wird.

Art. 103. Vieh, welches ohne Krankheitserscheinungen einer übertragbaren Seuche zu zeigen, durch den Bezirksthierarzt in Gemäßheit des Art. 22 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) für verdächtig gehalten wird (wegen Verseuchung verdächtiges Vieh) wird als verdächtig angesehen innerhalb eines Zeitraumes von

4	Monaten	bei	Lungenseuche (pleuro-pneumonia contagiosa);
15	Tagen	"	Maul- und Klauenseuche;
3	Monaten	"	Rotz und Hautwurm;
15	Tagen	"	Räude;
15	"	"	Schafpocken;
15	"	"	Kreuzlähme (Piétain);
10	"	"	Rötheln (Rouget);
10	"	"	Milzbrand;
6	Monaten	"	Tollwuth von Rindvieh;
4	"	"	Tollwuth von einhufigen Thieren;
2	"	"	Tollwuth von Schafen, Ziegen und Schweinen.

Alle diese Zeiträume rechnen von dem Tage ab, an welchem das Vieh nach dem Urtheil des Bezirksthierarztes zuletzt Gelegenheit gehabt hatte, angesteckt zu werden.

Der Tag, von welchem ab der Termin beginnt, wird von dem Bezirksthierarzt mittelst schriftlicher mit Datum versehener Bescheinigung festgesetzt, welche durch Vermittelung des Bürgermeisters an den Interessenten kostenlos ausgehändigt wird.

Der Zeitraum, in dem das im ersten Absatz dieses Artikels erwähnte Vieh als verseucht verdächtig angesehen wird, endigt, wenn der Bezirksthierarzt auf irgend eine Weise die Ueberzeugung erlangt hat, daß das Vieh nicht verseucht ist. In diesem Fall wird das Aufhören des Seuchenverdachts von dem Bezirksthierarzt durch ein schriftliches mit Datum versehenes Zeugniß festgestellt, das durch Vermittelung des Bürgermeisters an den Interessenten kostenlos ausgehändigt wird.

Art. 104. Wenn Vieh, welches als von einer übertragbaren Seuche befallen oder als seuchenverdächtig erklärt ist, in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 2 sub 2 dieses Beschlusses mit einem Merkmal versehen worden ist, läßt der Bürgermeister auf Anordnung des Bezirksthierarztes dieses Merkmal soviel wie möglich unkenntlich machen, sobald die Ursachen, die zum Kennzeichnen des Viehs Veranlassung gaben, nicht mehr bestehen.

Art. 105. Der Maßstab, nach welchem in Ausführung des Art. 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131)[1]) die Abschätzung des von einer übertragbaren Seuche befallenen Viehs geschieht, beträgt bei Viehpest, Lungenseuche, Rotz und Hautwurm, Schafpocken, Rötheln, Trichinenkrankheit und Tollwuth 50 Prozent und bei Maul- und Klauenseuche 90 Prozent des Werthes des Viehs in gesundem Zustand.

Art. 106. Wo in diesem Beschluß von dem Bezirksthierarzt die Rede ist, wird darunter auch der amtliche Stellvertreter oder der geprüfte Thierarzt, welcher ihn in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) vertritt, verstanden.

Art. 107. Die Maßregeln, welche in Gemäßheit dieses Beschlusses beim Vorhandensein oder bei einer im Anzuge begriffenen, im Art. 1 sub 3 und 8 erwähnten Krankheit angewendet werden müssen, können von dem Minister des Innern ganz oder theilweise da außer Anwendung gesetzt werden, wo wegen der Ausbreitung der Seuche von der Handhabung dieser Maßregeln kein genügender Nutzen mehr zu erwarten ist.

Der Erlaß der dieserhalb zu treffenden Anordnung, sowie deren Aufhebung oder Aenderung werden durch Veröffentlichung im Staats-Courant, und wenn möglich, in einem oder mehreren örtlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 108. Die Königlichen Verordnungen vom

27. März 1888 (Staatsblad Nr. 67),
12. Mai 1889 (= = 62),
9. Oktober 1889 (Staatsblad Nr. 128),
20. Mai 1890 (= = 92),
27. Juni 1892 (= = 167),
27. November 1892 (= = 254),
17. November 1892 (= = 255),
und 13. September 1894 (= = 150)

werden aufgehoben.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher im Staats-Courant veröffentlicht und von dem Abschrift dem Staatsrath mitgetheilt werden soll.

Soestdyk, den 10. Juli 1896.

Emma.

Der Minister des Innern.
van Houten.

---

[1]) Art. 24 a. a. O. lautet:

Die Tödtung eines Stück Viehs geschieht erst nach erfolgter Enteignung.

Der Bürgermeister ernennt, bevor er aus vorgedachtem Grunde zur Enteignung übergeht, einen Sachverständigen, um das Stück Vieh abzuschätzen. Hierbei bleibt zu beachten, daß für verdächtiges Vieh der volle Werth, für Vieh, das von einer übertragbaren Seuche bereits ergriffen ist, die Hälfte des Werthes, den es in gesundem Zustande gehabt haben würde, zu berechnen ist.

Hinsichtlich der Vergütung wird der Zustand des kranken oder verdächtigen Viehs beurtheilt nach dem Augenblick, wo es in den Besitz des Bürgermeisters übergeht.

Ist der Bürgermeister oder der Eigenthümer oder sind beide mit der Abschätzung nicht zufrieden (wovon der Bürgermeister sofort ein Protokoll aufzunehmen hat), so ernennt der Kantonrichter mittelst einfacher Verfügung auf Ersuchen des Bürgermeisters zwei Sachverständige, die mit dem ersten Sachverständigen nach Stimmenmehrheit den Werth endgültig festzustellen haben.

Der nach dem zweiten oder vierten Absatz dieses Artikels taxirte Preis wird dem Eigenthümer angeboten und bei Weigerung oder in Abwesenheit desselben bei dem Gemeindeeinnehmer deponirt. Für dies Angebot kommen die durch das bürgerliche Gesetzbuch und durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formalitäten nicht zur Anwendung; das Angebot wird gleich den anderen in diesem Artikel genannten Handlungen des Bürgermeisters bezw. den Handlungen, bei denen er zugegen ist, festgestellt durch ein von dem Bürgermeister unter Berufung auf seinen Amtseid aufzunehmendes Protokoll.

Der Bürgermeister sowohl wie der Eigenthümer können verlangen, daß ein oder alle Sachverständigen vor der Abschätzung einen Eid oder ein Gelöbniß dahin ablegen, daß sie die Abschätzung nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden. Dieser Eid oder dieses Gelöbniß wird in die Hände des Bürgermeisters abgelegt.

In Abwesenheit des Eigenthümers wird er, was die Bestimmungen dieses Artikels anbetrifft, durch seinen Bevollmächtigten am Standort des Viehs oder in Ermangelung durch den Viehhalter oder -Wärter vertreten. Der Kaufpreis wird zu Gunsten der abwesenden Eigenthümer stets bei dem Gemeindeeinnehmer deponirt.

Niederlande. Bekanntmachung, betr. die Entschädigung für vernichtete Häute von an Milzbrand gefallenen Thieren durch die Bürgermeister. Vom 19. August 1896.

Uebersetzung.

Der Minister des Innern hat, gestützt auf Artikel 3 letzten Absatz des Königl. Beschlusses vom 10. Juli 1896 (Staatsblad Nr. 104), worin unter a bestimmt ist, daß in den von dem Minister des Innern zu bestimmenden Fällen und nach einem von ihm festzusetzenden Maßstabe durch den Bürgermeister eine theilweise Entschädigung aus Reichsmitteln gezahlt werden soll für die Haut eines Thieres, das, an einer übertragbaren Seuche leidend, gefallen und darnach verbrannt, vergraben oder auf andere von dem Bezirksthierarzt zu bestimmende Weise unschädlich gemacht ist, gutgefunden zu verordnen:

1. daß an den Eigenthümer eines Thieres, welches, an Milzbrand leidend, gefallen und darnach verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet ist, wenn er die ihm hierbei durch Gesetz auferlegten Pflichten gehörig erfüllt hat, eine theilweise Entschädigung für die Haut des Thieres durch den Bürgermeister aus Reichsmitteln gezahlt werden soll, und zwar in Höhe von Zweidrittel des von dem Bezirksthierarzt taxirten Werthes der Haut;

2. daß dieser Betrag seitens des Bürgermeisters vom Ministerium des Innern zurückgefordert werden kann, gemäß der „Vorschriften, betreffs Verrechnung der aus der Anwendung des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) entstehenden Kosten“. Bei Einforderung des Betrages muß auch eine Erklärung des Bezirksthierarztes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, daß der Eigenthümer des Thieres die ihm bezüglich des Seuchenfalls durch Gesetz oder gesetzliche Vorschrift auferlegten Pflichten gehörig erfüllt hat und wie hoch der Bezirksthierarzt den Werth der Haut des betreffenden Thieres geschätzt hat;

3. daß diese Verordnung auch auf die Fälle von Milzbrand Anwendung finden soll, welche vor dem 19. August d. Js. — dem Datum der Verordnung — vorgekommen sind;

4. daß bei anderen übertragbaren Viehseuchen als Milzbrand die Beschließung über Anwendung der am Eingange dieser Verordnung gedachten Bestimmungen für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten bleibt.

Diese Verordnung soll in den Staatscourant aufgenommen und Abschrift davon der Allgemeinen Rechenkammer mitgetheilt werden.

Der Minister des Innern.
van Houten.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul-

und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Tilsit 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Marienwerder 1 (1), Briesen 1 (1), Graudenz 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (5); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Westhavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Stadtkreis Frankfurt a./O. 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bublitz 1 (1), Bütow 1 (1); Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Obornik 1 (1), Lissa 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 2 (2), Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Münsterberg 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Bunzlau 2 (2), Schönau 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Rosenberg i. O.-S. 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Stadtkreis Hannover 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Minden: Paderborn 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Hersbruck 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Hamburg m. Vorst. 1 (1), Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1). Zusammen 42 Gemeinden 2c. und 46 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig: Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Wpr. 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 1 (1), Schwetz 2 (2); Stadtkreis Berlin 1 (2); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 3 (3), Templin 2 (12), Oberbarnim 2 (4), Niederbarnim 1 (4), Osthavelland 12 (40), Westhavelland 3 (4), Ostprignitz 30 (135), Westprignitz 8 (17); Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1), Arnswalde 1 (4); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 2 (24), Randow 3 (3), Greifenhagen 1 (1), Pyritz 1 (2); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Schroda 1 (1), Neutomischel 2 (2), Fraustadt 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1), Inowrazlaw 8 (8), Strelno 4 (4), Mogilno 3 (3), Gnesen 8 (9), Witkowo 2 (24); Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 2 (2), Guhrau 1 (2), Wohlau 3 (4), Ohlau 1 (1), Nimptsch 1 (1), Frankenstein 2 (5) Reichenbach 2 (5), Schweidnitz 2 (3), Striegau 1 (2); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (4), Glogau 3 (3), Lüben 1 (1), Landkreis Liegnitz 2 (2), Jauer 1 (1), Schönau 3 (13), Bolkenhain 1 (5); Reg.-Bez. Oppeln: Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Ratibor 2 (2), Neustadt i. O.-S. 2 (2), Pleß 22 (101); Rybnik 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 1 (1), Jerichow I 1 (7), Jerichow II 2 (3), Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (4), Neuhaldensleben 7 (10), Oschersleben 3 (12), Aschersleben 2 (8), Landkreis Halberstadt 1 (6), Wernigerode 1 (1); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 3 (7), Stadtkreis Halle a./S. 1 (2), Saalkreis 3 (4), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 7 (13), Sangerhausen 1 (2), Eckartsberga 2 (3), Querfurt 3 (17), Merseburg 5 (11), Weißenfels 2 (3), Naumburg 2 (5); Reg.-Bez. Erfurt: Schleusingen 3 (7); Reg.-Bez. Schleswig: Landkreis Kiel 1 (1), Rendsburg 10 (32), Süderdithmarschen 7 (12), Steinburg 29 (79), Segeberg 1 (1), Stadtkreis Altona 1 (1), Herzogthum Lauenburg 1 (4); Reg.-Bez. Hannover: Syke 2 (2), Hoya 4 (8), Stolzenau 1 (1), Neustadt a. Rbge. 2 (5), Landkreis Hannover 2 (2), Springe 1 (2); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 10 (64), Landkreis Hildesheim 5 (12), Marienburg i. Hann. 12 (99), Gronau 1 (3), Alfeld 4 (16), Osterode a. Harz 3 (5), Duderstadt 1 (104), Landkreis Göttingen 2 (8), Uslar 7 (28), Einbeck 1 (1), Northeim 10 (47); Reg.-Bez. Lüneburg: Landkreis Celle 1 (1), Gifhorn 1 (1), Fallingbostel 13 (62), Soltau 2 (3), Landkreis Lüneburg 1 (1), Winsen 1 (1), Landkreis Harburg 4 (44); Reg.-Bez. Stade: Jork 2 (14), Stade 1 (1), Verden 16 (?), Achim 8 (?), Rotenburg i. Hann. 2 (3), Zeven 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Grafsch. Bentheim 1 (1); Reg.-Bez. Aurich: Norden 5 (5), Stadtkreis Emden 1 (9), Landkreis Emden 27 (181), Wittmund 2 (2), Aurich 29 (82), Leer 32 (221), Weener 21 (189); Reg.-Bez. Münster: Beckum 3 (6), Lüdinghausen 1 (1), Koesfeld 1 (1), Borken 8 (31), Recklinghausen 7 (13); Reg.-Bez. Minden: Landkreis Bielefeld 1 (1), Paderborn 1 (1), Büren 3 (4); Reg.-Bez. Arnsberg: Arnsberg 1 (1), Meschede 1 (2), Brilon 4 (42), Lippstadt 8 (37), Soest 12 (26), Hamm 17 (89), Landkreis Dortmund 2 (2) Hörde 1 (2), Schwelm 1 (1), Iserlohn 3 (4), Altena 3 (12), Olpe 1 (1), Siegen 10 (81); Reg.-Bez. Kassel: Gelnhausen 2 (5), Gersfeld 5 (23), Landkreis Hanau 11 (128), Hersfeld 1 (1), Homberg 1 (18), Melsungen 1 (1), Rinteln 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 1 (3), Dillkreis 9 (31), Oberwesterwaldkreis 10 (81), Westerburg 4 (116), Unterwesterwaldkreis 10 (21), Oberlahnkreis 5 (52), Limburg 2 (2), Unterlahnkreis 6 (28), St. Goarshausen 4 (2), Landkreis Wiesbaden 2 (2), Untertaunuskreis 4 (16), Usingen 9 (41), Obertaunuskreis 6 (22), Höchst 1 (3), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Stadtkreis Koblenz 1 (1), Landkreis Koblenz 3 (3), Sankt Goar 2 (11), Kochem 1 (4), Mayen 1 (2), Ahrweiler 3 (6), Neuwied 4 (24), Altenkirchen 18 (56), Wetzlar 10 (116); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 24 (124), Rees 46 (353), Landkreis Krefeld 2 (5), Mülheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 6 (47), Landkreis Essen 2 (2), Mörs 16 (60), Geldern 3 (3), Kempen 3 (4), Mettmann 1 (1), Neuß 4 (6), Grevenbroich 2 (4), Gladbach 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Waldbröl 1 (2), Gummersbach 3 (7), Siegkreis 1 (1), Mülheim a. Rh. 1 (2), Landkreis Köln 2 (2), Bergheim 8 (17), Euskirchen 1 (1), Landkreis Bonn 1 (2); Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1), Ottweiler 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 8 (19), Heinsberg 1 (3), Geilenkirchen 1 (1), Jülich 5 (12), Düren 2 (19), Landkreis Aachen 2 (7); Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 1 (2), Germersheim 1 (2), Homburg 3 (8), Kaiserslautern 1 (1), Kirchheimbolanden 2 (6), Landau 5 (11), Ludwigshafen a. Rh. 1 (1), Neustadt a. H. 1 (1), Pirmasens 2 (10), Zweibrücken 1 (10); Reg.-Bez. Oberpfalz: Eschenbach 1 (1), Kemnath 10 (19), Neumarkt 4 (49), Sulzbach 1 (13), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 2 (2); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bayreuth 1 (1), Bamberg II 1 (3), Distr.-Verw.-Bez. Bayreuth 1 (2), Berneck 3 (3), Ebermannstadt 4 (8), Distr.-Verw.-Bez. Forchheim 3 (15), Höchstadt a./A. 1 (1), Distr.-Verw.-Bez. Kulmbach 2 (2), Lichtenfels 1 (21), Münchberg 1 (1), Staffelstein 6 (13),; Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Dinkelsbühl 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (1), Distr.-Verw.-Bez. Ansbach 1 (10), Neustadt a./A. 3 (16), Dist.-Verw.-Bez. Nürnberg 1 (1), Distr.-Verw.-Bez. Rothenburg a./T. 2 (7), Scheinfeld 8 (52), Uffenheim 2 (3), Distr.-Verw.-Bez. Weißenburg 3 (3); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (9), Stadtbezirk Würzburg 1 (2), Distr.-Verw.-Bez. Alzenau 1 (5), Aschaffenburg 1 (13), Ebern 3 (20), Gerolzhofen 10 (68), Haßfurt 3 (4), Karlstadt 11 (100), Kissingen 3 (17), Distr.-Verw.-Bez. Kitzingen 18 (123), Königshofen 7 (42), Lohr 3 (5), Marktheidenfeld 5 (44), Mellrichstadt 2 (5), Neustadt a./S. 3 (9), Ochsenfurt 4 (12), Distr.-Verw.-Bez. Schweinfurt 3 (4), Distr.-Verw.-Bez. Würzburg 7 (76); Reg.-Bez. Schwaben: Distr.-Verw.-Bez. Donauwörth 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Amtshauptm. Leipzig 10 (20), Borna 3 (23), Grimma 1 (1), Oschatz 1 (1), Döbeln 1 (1); Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (4), Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Böblingen 1 (1), Brackenheim 1 (5), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 1 (28), Leonberg 2 (4), Weinsberg 11 (199); Schwarzwaldkreis: Herrenberg 3 (24), Horb 1 (6), Reutlingen 2 (19), Rottenburg 3 (30), Tübingen 4 (27); Jagstkreis: Crailsheim 1 (1), Ellwangen 2 (7), Gerabronn 1 (7), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 1 (8), Oeh-

ringen 2 (23); Schorndorf 1 (1); Donaukreis: Ehingen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (2), Emmendingen 2 (2), Ettenheim 1 (1), Freiburg 1 (1); Landeskommiss. Karlsruhe: Bruchsal 1 (2), Ettlingen 1 (1); Landeskommiss. Mannheim: Heidelberg 1 (1), Sinsheim 1 (1), Buchen 2 (6). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 5 (128), Erbach 5 (25), Groß-Gerau 3 (33), Offenbach 4 (7); Provinz Oberhessen: Gießen 3 (40), Friedberg 8 (46), Lauterbach 4 (65); Provinz Rheinhessen: Bingen 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 2 (2), Ludwigslust 3 (9), Parchim 6 (35), Güstrow 1 (1), Rostock 2 (2), Gnoien 1 (1), Waren 4 (10). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (5), Apolda 2 (17), Eisenach 2 (2), Dermbach 6 (86). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 2 (2). Oldenburg. Herzogth. Oldenburg: Stadtbezirk Oldenburg 1 (2), Westerstede 2 (9), Butjadingen 3 (14), Brake 2 (12), Wildeshausen 1 (2), Friesoythe 2 (6). Braunschweig: Braunschweig 19 (50), Wolfenbüttel 17 (32), Helmstedt 3 (5), Gandersheim 5 (13). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (3), Hildburghausen 1 (1). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 3 (6). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Koburg: Landr.-Amts-Bez. Koburg 12 (26); Herzogth. Gotha: Landr.-Amts-Bez. Ohrdruf 1 (3). Anhalt: Dessau 4 (5), Köthen 1 (1), Zerbst 1 (1), Bernburg 4 (4). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 1 (5). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 2 (13), Rudolstadt 3 (4). Waldeck: Kreis des Eisenberges 2 (2), Kreis der Twiste 1 (1). Hamburg: Hamburg m. Vorst. 1 (1), Marschlande 3 (38). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Erstein 3 (5), Molsheim 4 (11), Schlettstadt 3 (14); Bezirk Ober-Elsaß: Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 3 (16), Bolchen 1 (2), Chateau-Salins 4 (21), Forbach 2 (2), Saargemünd 1 (2). Zusammen 1316 Gemeinden 2c. und 6040 Gehöfte 2c.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 3 (8); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 5 (13), Wolmirstedt 4 (9), Neuhaldensleben 5 (6), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1), Kempen 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Euskirchen 1 (5). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Amtshauptm. Leipzig 2 (2), Grimma 2 (2). Zusammen 26 Gemeinden 2c. und 49 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1896 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Roman	4	5	—
Tutova	—	2	2

Außerdem im April: Ilfow, Prahova je 1 Erkrankungsfall; im Juni: Falciu 4, Vaslui 5.

Wuth.			
Botosani	2) 2	—	3) 1
Covurlui	2) 2	4) 3	—
Ilfow	5) 5	2) 6	2) 6
Vaslui	—	6) 1	7) 2

Außerdem im April: Falciu 1 (Rind), Tutova 2 (1 Hund, 1 Katze); im Mai: Dambovita, Muscel, Putna je 1 (Rind), Suceava 6 (Rinder); im Juni: Constanta 1 (Hund).

Rotz (Wurm).			
Botosani	—	1	4
Buzeu	1	3	—
Doljiu	—	1	1
Dorohoiu	—	3	3
Ilfow	4	6	9

Außerdem im Mai: Jassy, Romanati, Tulcea je 1; im Juni: Dambovita 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Braila	32	998	819
Botosani	—	483	1 584
Buzeu	45	2 405	829
Constanta	1 803	2 870	1 678
Jalomita	423	1 452	7 123
Mehedinti	75	10	—
Muscel	172	51	320
Prahova	203	46	35
R.-Sarat	—	776	2 457
Teleorman	—	167	1 301

Außerdem im April: Dambovita 89; im Juni: Argesu 570, Putna 4220.

Pockenseuche der Schafe. Im April: Covurlui 647, Roman 57 Erkrankungsfälle.

Schweineseuche.			
Doljiu	63	190	371

Räude der Pferde. Im April: Ilfow 2, Tulcea 1.

1) Vgl. S. 508. — 2) Hunde. — 3) Hund. — 4) 1 Hund, 2 Pferde. — 5) 4 Hunde, 1 Pferd. — 6) Rind. — 7) Rinder.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. September 1896.

Nachdem die Schweineseuche (Schweinepest) unter den Schweinebeständen Oesterreich-Ungarns in erheblichem Umfange herrscht und am 25. September d. Js. auch an der Grenzeingangsstelle in Passau bei einem zur Einfuhr nach Nürnberg bestimmten Schweinetransporte aus Kroatien amtsthierärztlich festgestellt wurde, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern zum Zwecke der Verhinderung von Seucheneinschleppungen veranlaßt, die durch Ministerialentschließung vom 7. April 1890 Nr. 4504, bezw. vom 3. September 1890 Nr. 13 285 ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthöfe München, Nürnberg und Fürth vom 10. Oktober l. Js. an zurückzuziehen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

J. V.: Der k. Staatsrath.

An die k. Regierung, K. d. Innern, 1. von Oberbayern, 2. von Mittelfranken.

Bayern. Reg.-Bez. Schwaben. Bekanntmachung vom 5. September 1896.

Auf Grund des § 1 Ziff. 1 der höchsten Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893 „Maßregeln gegen Viehseuchen betr." (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 31)[1]) werden als weitere Eintrittsstationen, auf welche der Verkehr mit Wiederkäuern aus Oesterreich-Ungarn beschränkt und daselbst einer thierärztlichen Kontrole unterworfen wird, bestimmt:

a) Niederstaufen und
b) Scheidegg, K. Bezirksamt Lindau.

An ersterer Eintrittsstation findet während der Monate Mai, September und Oktober, an letzterer während der Monate April, Mai, September, Oktober, November und Dezember je einmal — an den vom K. Bezirksamt Lindau zu bezeichnenden Tagen — regelmäßig die thierärztliche Kontrole statt.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 15. September 1896 in Wirksamkeit.

K. Regierung, Kammer des Innern.

1) Veröff. 1893 S. 68.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schweinen aus Serbien. Vom 10. September 1896. (Anzeigebl. d. Eisenb.-Minist. S. 687.)

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Ackerbauministeriums vom 29. August 1896, Z. 54 939, haben die zur Information nach Serbien entsendeten königl. ungarischen Veterinärorgane unter den dortigen Schweinebeständen so günstige Gesundheitsverhältnisse wahrgenommen, daß die Einfuhr von Schweinen nach der Borstenvieh-Kontumaz- und Mastanstalt in Köbánya (Steinbruch) bei Budapest vom 2. September 1896 angefangen gestattet worden ist.

Da zufolge des h. o. Erlasses vom 20. Juli 1896, Z. 24 322, die Einfuhr von Schweinen im lebenden Gewichte von mindestens 120 kg zur alsbaldigen Schlachtung nach den von der k. k. Landesregierung/Statthalterei zu bestimmenden Konsumorten auch aus der genannten Mastanstalt wieder zugelassen worden ist, werden die aus Serbien stammenden Schweine nach der, gemäß Artikel 4 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Serbien vom 9. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 106 ex 1893, anstandslos überstandenen achttägigen veterinärpolizeilichen Beobachtung von Köbánya (Steinbruch) aus nach dem diesseitigen Gebiete in den Verkehr unter denjenigen Bedingungen gebracht werden können, welche hinsichtlich der ungarischen Schweine in Geltung stehen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei/Landesregierung zur entsprechenden Verständigung der politischen Unterbehörden und Anweisung der im Dienste der Viehbeschau betrauten Veterinärorgane in die Kenntniß gesetzt.

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Die Statthalterei hat am 24. September d. Js. das unterm 25. November 1893 erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus der Schweiz außer Kraft gesetzt. (Ebd. S. 704.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Jalomitza unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, unterm 17. September d. Js. gestattet. (Ebd. S. 690.)

Vermischtes.

Preußen. Die Ergebnisse der Trichinen- und Finnenschau in den Jahren 1894 und 1895[1]).

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk	Zahl der untersuchten Schweine		Zahl der trichinös befundenen Schweine		Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten 2c.		Zahl der finnig befundenen Schweine		Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	
		1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895	1894	1895
1	Königsberg . . .	123 718	2) 162 496	67	90	—	2	186	347	349	361
2	Gumbinnen . . .	68 379	81 807	29	27	—	7	59	78	267	273
3	Danzig . . .	118 436	138 725	42	47	—	—	167	182	342	348
4	Marienwerder . .	99 625	116 174	66	78	—	4	704	470	404	446
5	Berlin	691 162	3) 732 620	133	4) 165	1	4	1 621	699	239	244
6	Potsdam . . .	432 410	468 379	83	98	70	20	263	158	1 721	1 711
7	Frankfurt . . .	389 655	404 174	61	53	—	—	301	160	1 421	1 412
8	Stettin . . .	137 257	148 575	16	8	74	55	16	14	307	304
9	Köslin	43 777	47 474	4	7	—	—	9	3	66	72
10	Stralsund . . .	25 817	29 350	—	3	—	—	11	—	69	80
11	Posen	184 272	214 266	484	535	86	12	354	331	1 055	1 074
12	Bromberg . . .	112 127	133 715	121	118	—	—	237	158	544	578
13	Breslau . . .	404 673	444 263	90	72	23	523	324	162	1 915	1 970
14	Liegnitz . . .	261 524	278 701	43	55	—	1	127	63	1 472	1 485
15	Oppeln . . .	389 498	433 834	29	47	—	—	1 248	1 189	1 253	1 142
16	Magdeburg . .	382 758	418 788	33	22	—	7	283	125	1 289	1 291
17	Merseburg . .	369 432	408 229	19	21	2	5) —	460	122	1 949	1 964
18	Erfurt	139 648	168 695	6	7	3	—	69	26	671	667
19	Schleswig . . .	68 554	81 428	5	4	17	11	4	1	88	111
20	Hannover . . .	186 077	214 587	7	8	27	—	244	255	699	710
21	Hildesheim . . .	180 205	6) 204 537	11	12	1	1	80	58	909	903
22	Lüneburg . . .	172 095	191 237	3	3	—	15	84	61	1 162	1 182
23	Stade	103 223	121 056	—	5	1	2	83	69	661	678
24	Osnabrück . . .	97 761	109 893	—	—	4	165	99	66	661	654
25	Aurich	18 562	21 150	—	—	—	—	1	—	67	73
26	Münster . . .	60 446	66 828	1	—	10	9	7	13	285	282
27	Minden . . .	171 685	195 255	2	4	206	7	89	74	853	867
28	Arnsberg . . .	323 590	362 655	2	10	56	42	69	92	1 605	1 555
29	Kassel	245 646	300 569	22	20	2	—	173	164	1 776	1 784
30	Wiesbaden . . .	177 270	201 805	4	2	18	12	57	48	935	932
31	Köln . . .	165 734	190 000	1	1	1	—	99	80	438	456
32	Düsseldorf . .	447 140	520 969	8	5	79	30	435	743	906	970
33	Koblenz . . .	41 622	49 126	—	2	2	—	40	17	160	162
34	Aachen[7]) . .	7 362	26 403	—	—	—	1	—	—	32	30
35	Trier	54 082	64 408	1	2	2	9	24	17	213	220
36	Sigmaringen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	98	98
		6 895 222	7 752 171	1 393	1 531	685	939	8 027	6 045	26 881	27 089

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 347. — [2]) 7 Erkrankungen, davon 1 Tod. — [3]) Außerdem 1385 Wildschweine. — [4]) Desgl. 3. — [5]) 1 Faß Pökelfleisch. — [6]) Außerdem 20 Wildschweine, davon 1 trichinös. — [7]) Allgemeine Fleischschau nur in Stadt Aachen.

Großbritannien.[1]) Im Londoner Hafen wurden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1895 den halbjährlichen Berichten des Gesundheitsbeamten zufolge auf den Docks und dem Flusse 26769 Schiffe ärztlich besichtigt und 1040 davon einer besonderen Reinigung unterworfen. In Gravesend wurden 1587, in Sheerneß 610 Schiffe ärztlich besichtigt. Unter den in London besichtigten Schiffen gehörten 22335 der britischen, 2075 der schwedischen und norwegischen, 1177 der deutschen, 331 der dänischen, 281 der niederländischen, 184 der spanischen, 110 der französischen, 88 der russischen, die übrigen anderen Nationalitäten an. Auf 58 Schiffen wurden Effekten desinfizirt und zwar auf 13, von denen 11 in der Zeit vom 6. März bis 9. Juli aus Buenos Aires, La Plata, Rosario und Bahia Blanka, je 1 am 28. und 29. Juli aus Kronstadt und St. Petersburg gekommen waren, wegen Cholera oder Choleradiarrhöe (4), auf den übrigen wegen anderer Krankheiten. 78 Mal wurden ganze Schiffe desinfizirt, davon 20, welche in der Zeit vom 5. März bis 9. Juli aus den genannten argentinischen Städten, 1, welches am 3. Juli aus Savannah und je 1, welches am 26. Juli bezw. 29. Juli aus Kronstadt und St. Petersburg gekommen war, wegen Cholera oder Choleradiarrhöen (2), 12 wegen Pocken (davon 1 zugleich wegen Masern), 3 wegen Wasserblattern, 6 wegen gastrischen Fiebers, 19 wegen Unterleibstyphus, 2 wegen Rose, 2 (außer dem erwähnten Falle) wegen Masern, 4 wegen Scharlachs, je 1 wegen Diphtherie und „Fiebers", bei 4 Schiffen, davon bei 1 wegen Diarrhöe, wurde das Verfahren nur als Vorbeugungsmaßregel angewendet.

560 Schiffe mußten insgesammt 812 bauliche Veränderungen ausführen lassen und zwar 100 Mal hinsichtlich der Lüftung, 101 Mal hinsichtlich der Wasserbehälter, 611 Mal hinsichtlich der Beleuchtung, Heizung und anderer Einrichtungen. Die auf 91 anderen Schiffen ebenfalls angeordneten Veränderungen ähnlicher Art waren am Jahresschluß noch nicht fertig gestellt.

Im Londoner Hafen wurden angezeigt: 20 Fälle von Pocken, 4 von Diphtherie, 38 von Cholera und Choleradiarrhöe (davon 2 zugleich Unterleibstyphus), 3 von Rose, 16 (außer den beiden erwähnten Fällen) von Unterleibstyphus, 40 von Masern und Rötheln, 11 von Scharlach, 4 von Wasserblattern, 15 von gastrischem Fieber, 1 von Ruhr und 2 von „Fieber". Von den Kranken wurden 46 in das Hafenhospital, 1 auf das Hospitalschiff überführt.

In 116 Fällen wurden Nahrungsmittel beschlagnahmt. Die Zahl der ärztlich besichtigten Kanalboote betrug 931.

Im Berichtsjahre sind die Vorschriften über die Wohnräume der Schiffsmannschaft an Bord nach mehreren Richtungen hin abgeändert worden.

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbureaus der Stadt Antwerpen für das Jahr 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 851.)

Ueber ansteckende Krankheiten wurden im Berichtsjahre 507 Erhebungen angestellt (welche in 241 Fällen zu weiteren Maßnahmen führten), darunter 175 (93) bei Unterleibstyphus, 42 (17) bei Pocken, 166 (97) bei Croup, 23 (13) bei Diphtherie, 41 (17) bei Scharlach und 60 (4) bei Masern. Von den insgesammt zur Ausführung gelangten 978 Desinfektionen betrafen 82 solche von Betten und Kleidungsstücken, wobei ein Apparat von Geneste & Herscher zur Anwendung kam; bei 149 Desinfektionen von Räumen in Häusern und auf Schiffen wurde Sublimatlösung verstäubt in 747 Fällen wurden Wohnräume 2c. mittelst schwefliger Säure durchräuchert. Einer Besichtigung wurden 324 Häuser (mit 2046 Haushaltungen) und 10 Gassen und Gänge unterzogen.

Wasser wurde in 551 Proben durch den Stadtchemiker, in 224 von der Ortsmedizinalkommission untersucht. Insgesammt wurden von den untersuchten Wässern 126 vom Gebrauch ausgeschlossen. Von 51 Proben fanden bakteriologische Untersuchungen statt.

Die Wasserleitung wurde in jeder Woche ein Mal chemisch und bakteriologisch geprüft und gab zu Beanstandungen nicht Anlaß.

Als zum Verkauf nicht geeignet wurden 673 kg, 10 Körbe und 6 Säcke Obst in Beschlag genommen. Nahrungsmittel wurden in 127, Proben von Farben, Chemikalien 2c. in 56 Fällen amtlich untersucht.

Als Heilpersonal waren im Berichtsjahre 166 Aerzte (im Vorjahre 152), 112 (112) Apotheker, 42 (38) Drogisten, 59 (55) Hebammen, 35 (29) Zahnärzte, 9 (9) Thierärzte in Thätigkeit.

Bei einer Einwohnerschaft von 269623 Seelen belief sich die Zahl der Gestorbenen, ausschließlich von 321 Fremden und 311 Todtgeborenen, auf 4736 (4817), d. i. 17,6‰ der Bevölkerung gegenüber einer Geburtsziffer von 28,8‰. Durchschnittlich die meisten Sterbefälle fielen in den März, die wenigsten in den November. Es starben einschließlich der Ortsfremden u. A. an Entzündungen der Luftwege und Lunge 820 (im Vorjahre 775) Personen, an Diarrhöe und Darmkatarrh 604 (505), Lungenschwindsucht 586 (476), Kinderkrämpfen 440 (387), Herzkrankheiten 326 (290), Hirnschlagfluß 186 (182), Altersschwäche 175 (137), angeborener Lebensschwäche und Bildungsfehlern 108 (88), eines gewaltsamen Todes 192 (190), darunter 47 durch Selbstmord. Infektionskrankheiten bildeten in 215 (696) Fällen die Todesursache. Von Pocken zählte man 15 (16) vereinzelte Sterbefälle, ferner von Masern 17 (326), Scharlach 7 (12), Diphtherie und Croup 81 (227), Keuchhusten 30 (55), Unterleibstyphus 51 (45), Kindbettfieber 14 (14). Geimpft wurden 8875 (9624) Personen. Im 1. Lebensjahre starben (ausschließlich der Fremden) 1497 Kinder, bis zum 5. Lebensjahre überhaupt 2082, davon 475 an Luftröhren- und Lungenentzündung, 440 an Krämpfen, 136 an Tuberkulose verschiedener Organe, 60 an Croup und Diphtherie.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pannwitz, Dr. Die planmäßige Kriegsvorbereitung der Vereine vom rothen Kreuz. Anleitung zur Aufstellung des Mobilmachungsplanes. Straßburg 1892. 8°.

Pfeiffer, Eduard. Eigenes Heim und billige Wohnungen. Stuttgart 1896. 8°.

Pfuhl, Beitrag zur Lehre von den Choleraepidemien auf Schiffen. 1894. Sonderabdr. 8°.

Renk, Prof. Dr. Friedrich. Die neue Beleuchtung der Universitäts-Auditorien in Halle a. H. Berlin 1894. Sep.-Abdr. 4°.

— Zur Frage der Kohlenoxydproduktion durch das Auer'sche Gasglühlicht. München 1894. Sep.-Abdr. 4°.

Riedel, Dr. Lübecks Gesundheitswesen. Lübeck. 8°.

Riedler, A. Zur Frage der Ingenieur-Erziehung. Berlin 1895. Sonderabdr. 8°.

Roger, Otto. Mittheilungen über die sanitären Verhältnisse des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg im Jahre 1892. Augsburg 1893. 8°.

Rumpf, Th. Die Aetiologie der indischen Cholera. (Sammlung klin. Vorträge. N. F. Nr. 109/110.) Leipzig 1894. 8°.

Rychna, Dr. Josef. Die Salubritätsindicatoren. Ein Beitrag zur Salubritätstaxation der Städte. Prag 1894. 8°.

Sachsen-Altenburg, Statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum —. Nr. XXXV u. XXXVI. Altenburg 4°.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 490.

Monat August 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	329	8	248	139	26,7	25,7	1	—	1	3	—	16	24	91	63	63	108	4
Allenstein	21 808	44	1	50	28	27,5	21,2[6])	—	2	2	—	—	1	2	20	20	17	23	—
Altendorf	41 270	171	8	66	33	19,2	22,0[7])	1	—	1	—	—	4	—	1	1	—	59	—
Altenessen	24 070	99	4	25	16	12,5	21,8[7])	—	—	—	—	—	1	3	4	4	4	16	1
Altona	149 608	462	16	215	108	17,2	23,7	3	1	1	—	—	14	16	48	36	35	123	9
Aschersleben	24 549	71	2	55	41	26,9	26,6	—	—	—	—	—	3	6	20	20	19	26	—
Barmen	128 269	318	7	178	75	16,7	21,0	1	8	1	2	—	23	17	50	10	9	70	6
Beeck*	19 505	94	3	42	23	25,8	. [2])	—	—	—	—	—	2	5	15	7	6	15	5
Berlin	1 688 849	4139	134	2980	1506	21,2	24,2	9	27	27	14	9	282	155	956	506	478	1437	64
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	52	2	37	21	24,4	34,4[6])	—	—	—	—	—	1	3	10	7	7	23	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	33	—	32	16	22,8	15,8[11])	—	—	—	—	—	2	2	14	4	4	14	—
Lichtenberg*	29 561	119	2	107	68	43,4	32,7[9])	—	—	4	—	—	4	7	43	33	33	47	2
Rixdorf*	62 764	260	9	198	156	37,9	32,3[9])	—	—	1	—	1	9	13	117	67	64	56	1
Schöneberg*	66 647	202	8	91	57	16,4	20,3[8])	1	—	1	—	—	8	5	39	33	32	36	1
Steglitz*	16 987	44	2	21	14	14,8	19,0[11])	1	—	—	1	—	1	—	8	8	8	10	—
Weißensee*	27 877	99	9	98	78	42,2	38,9[9])	—	—	—	—	—	3	10	47	20	17	38	—
Andere Vororte*[1])	60 996	201	11	152	95	29,9	. [3])	1	2	1	—	—	11	6	54	34	29	71	6
Beuthen	42 036	126	3	91	40	26,0	29,7	—	—	—	—	—	5	8	16	16	11	62	—
Bielefeld	48 284	130	8	65	29	16,2	20,4	—	—	—	—	—	10	9	7	7	7	35	4
Bocholt	16 645	48	3	29	17	20,9	. [2])	—	—	3	—	—	4	4	6	6	6	12	—
Bochum	54 509	203	6	108	49	23,8	26,3	2	2	1	2	2	6	12	15	—	—	60	6
Bonn	45 115	124	7	103[12])	34	27,4[12])	26,8	—	—	2	1	—	8	8	20	8	8	61	3
Borbeck	35 519	154	5	65	35	22,0	26,3[7])	1	—	—	4	—	8	12	21	9	8	15	4
Bottrop*	18 535	81	1	30	16	19,4	. [2])	—	—	—	—	—	8	3	6	—	—	10	3
Brandenburg	43 257	138	3	129	84	35,8	27,0	—	—	2	2	—	7	5	55	32	30	56	2
Breslau	377 642	1109	52	918[13])	424	29,2[13])	29,9	6	9	3	1	—	121	85	255	46	41	403	35
Brieg	21 235	47	1	39[14])	14	22,0[14])	26,1	—	—	—	—	—	3	5	6	—	—	25	—
Bromberg*	46 998	132	5	96	57	24,5	23,6	1	—	1	1	—	4	11	40	34	30	37	1
Burg*	19 614	61	1	35	25	21,4	26,4	—	—	—	—	1	3	5	19	19	19	6	1
Celle*	19 498	60	3	32	14	19,7	20,3	—	—	—	—	—	2	4	6	6	6	20	—
Charlottenburg*	138 931	394	9	231	136	20,0	24,9	4	1	—	1	1	15	23	85	44	42	93	8
Danzig	126 141	326	13	275	127	26,2	27,4	—	—	1	1	—	20	14	82	79	73	147	10
Dortmund	113 801	418	6	263	122	27,7	25,0	3	—	5	2	—	17	49	48	19	17	132	7
Düren	24 863	81	1	49	25	23,6	23,7[10])	—	—	5	—	—	3	1	2	2	—	36	2
Düsseldorf	179 685	574	21	337	199	22,5	22,7	—	—	7	—	—	21	29	116	49	44	155	9
Duisburg	71 570	276	7	121	67	20,3	24,8	1	—	1	—	—	9	8	34	11	10	65	3
Eberswalde	18 550	52	1	49[18])	25	31,7[18])	28,6[6])	—	—	—	1	—	3	3	18	18	18	22	2
Eisleben	22 950	79	1	41	23	21,4	27,2[10])	—	—	1	—	—	4	3	10	10	10	23	—
Elberfeld	140 716	370	16	199	85	17,0	21,5	2	—	5	—	—	26	15	52	20	18	92	7
Elbing	46 339	162	3	99	54	25,6	29,5	—	—	2	—	—	8	—	30	17	17	55	4
Erfurt	78 790	191	7	132	65	20,1	22,5	—	1	1	—	—	16	9	49	36	32	51	5
Eschweiler	19 639	55	1	33	9	20,2	24,2[11])	—	—	4	1	—	1	5	1	1	1	20	1
Essen	98 218	377	8	188	85	23,0	25,6	5	—	3	3	1	13	43	32	4	4	80	8
Flensburg	41 314	112	7	80	31	23,2	23,2	2	2	—	2	—	5	5	13	7	7	49	2
Forst	25 929	78	2	45	10	20,8	22,7[10])	—	1	1	—	—	7	4	3	1	1	27	2
Frankfurt a. M.	235 052	598	23	326[15])	121	16,6[15])	19,3	4	1	2	—	—	38	24	62	15	14	176	19
Frankfurt a. O.	59 435	126	3	110	57	22,2	27,0	—	—	—	—	—	16	7	38	27	15	45	4
Geestemünde*	17 690	55	3	28	11	19,0	20,4[4])	—	—	1	—	—	2	3	9	9	9	10	3
Gelsenkirchen	31 993	146	4	67	26	25,1	28,9[11])	—	—	—	—	—	5	9	24	8	8	28	1
Giebichenstein	15 144	51	2	51	33	40,4	. [2])	—	—	—	—	—	1	14	18	13	11	17	1
M.-Gladbach	54 137	178	3	114	59	25,3	25,0	—	1	3	—	—	11	9	23	17	16	65	2
Gleiwitz	25 597	90	2	34	16	15,9	21,0[5])	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	22	3
Glogau	21 988	46	1	31	14	16,9	22,8	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	17	2
Gnesen	20 781	76	3	46	25	26,6	27,9[11])	—	1	—	—	—	4	2	10	9	6	27	2
Görlitz	71 109	194	10	135	65	22,8	26,3	—	1	—	—	—	12	2	38	14	14	76	6
Göttingen	25 726	59	4	56	14	26,1	25,5	—	—	—	1	—	5	9	8	3	3	32	1
Grabow a. O.*	15 797	61	—	55	35	41,8	29,1[8])	—	—	1	—	1	—	4	27	22	18	22	—
Graudenz	24 686	80	6	73	43	35,5	29,0	3	—	—	—	1	10	6	25	—	—	27	1
Greifswald	22 913	63	2	62[16])	27	32,5[16])	29,3	—	—	—	—	—	2	5	13	11	11	39	3
Grünberg i. Schl.*	18 813	53	5	53	22	33,8	22,6[8])	—	—	2	—	—	5	5	13	4	4	26	2
Guben	31 384	80	2	59	25	22,6	25,3	—	—	2	1	—	11	1	7	5	.	35	2
Hagen	42 573	156	5	64	31	18,0	24,6	1	—	—	1	—	3	13	10	5	5	35	1
Halberstadt	41 856	111	3	75	44	21,5	26,6	—	—	1	1	—	11	12	22	20	20	28	—
Halle	118 040	339	14	299[17])	141	30,4[17])	24,3	—	3	6	—	—	18	23	103	55	50	137	9
Hameln	16 843	44	1	22	8	15,7	. [2])	—	—	2	—	—	1	2	5	3	2	12	—
Hamm	29 012	105	2	54	32	22,3	22,2	—	—	—	1	—	5	7	18	15	15	23	—

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 70 = 18,6 ‰. — [13]) Desgl. 873 = 27,7 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 20,9 ‰. — [15]) Desgl. 299 = 15,3 ‰. — [16]) Desgl. 47 = 24,6 ‰. — [17]) Desgl. 265 = 26,9 ‰. — [18]) Desgl. 44 = 28,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	48	1	50	15	21,5	24,2	—	—	—	—	—	7	3	9	5	4	30	1
Hannover	214 922	603	24	387	207	21,6	20,9	1	1	3	—	—	48	16	122	122	122	188	8
Harburg	43 465	144	8	91	50	25,1	21,0	2	—	—	—	—	6	5	25	24	22	50	3
Herford	21 841	67	5	25	8	13,7	22,8[12)]	2	—	1	—	—	4	5	2	1	1	10	1
Herne*	29 652	133	4	100	43	40,5	. [2)]	5	3	1	—	—	6	8	38	36	25	33	6
Hildesheim	39 627	111	3	52	20	15,7	22,0	—	—	—	—	—	3	5	9	6	4	34	1
Hirschberg*	16 840	40	2	32	13	22,8	27,1[12)]	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	17	2
Hörde*	18 907	72	4	43	27	27,3	24,7[7)]	4	—	3	—	1	4	4	2	2	2	24	1
Inowrazlaw*	21 175	111	4	84	43	47,6	26,9[7)]	17	—	—	—	—	9	3	32	24	24	21	2
Insterburg*	23 700	42	—	40	16	20,3	23,2	—	—	—	1	—	1	1	15	12	11	21	1
Iserlohn	25 022	68	1	42	23	20,1	21,9	—	—	—	1	—	2	7	13	4	4	19	—
Jersitz*	16 309	75	2	71	42	52,2	. [1)]	—	1	—	—	—	12	3	30	30	28	22	3
Kalk	15 804	55	—	44	20	33,4	. [2)]	2	—	8	—	—	4	1	4	1	1	25	—
Kassel	82 774	211	6	101	31	14,6	19,9	1	—	—	1	3	11	11	15	8	8	58	1
Kattowitz	23 560	89	3	57	32	29,0	21,8[9)]	1	—	—	—	—	5	1	19	14	11	29	2
Kiel	87 592	288	10	155	82	21,2	22,8	—	1	—	—	—	5	13	44	41	41	84	8
Koblenz	39 916	84	3	56	16	16,8	21,8	—	—	—	1	—	4	8	10	4	4	33	—
Köln	326 068	1025	35	700	407	25,8	25,7	16	3	13	—	—	47	49	200	80	75	354	18
Königsberg	173 642	474	10	519	246	35,9	30,2	—	6	5	6	2	18	41	204	114	100	228	9
Königshütte	45 648	232	5	165	101	43,4	28,3	4	—	5	—	—	10	37	26	26	26	80	3
Köpenick*	17 711	69	2	55	39	37,3	30,7[5)]	1	—	—	—	—	4	3	18	18	18	27	2
Köslin*	19 066	44	—	25	9	15,7	23,3[11)]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	3
Kolberg	18 796	59	1	37	13	23,6	24,4[11)]	—	—	1	—	—	3	—	5	4	3	27	1
Kottbus	38 335	77	2	66	27	20,7	25,9	—	—	—	1	—	15	7	17	17	14	21	5
Krefeld*	107 486	240	12	202	97	22,6	23,9	14	2	3	—	1	27	18	38	31	31	96	3
Kreuznach	19 482	57	2	34	19	20,9	23,1[11)]	2	—	1	—	—	3	4	5	3	3	18	1
Küstrin	17 655	45	1	37	20	25,1	24,1[12)]	—	—	—	—	—	4	3	3	3	3	27	—
Landsberg a. W.	30 767	96	2	91	46	35,5	25,7	3	2	2	—	—	7	7	24	24	20	44	2
Langenbielau	17 382	86	2	50	31	34,5	35,9[8)]	—	—	—	1	—	4	4	6	6	6	34	1
Lehe*	19 696	66	1	46	34	28,0	20,5[5)]	2	—	2	1	—	2	1	22	22	18	16	—
Liegnitz	52 059	138	5	94[13)]	46	21,7[13)]	30,4	1	—	1	—	—	12	8	16	5	5	51	5
Linden*	36 773	131	5	96[14)]	66	31,3[14)]	36,9[12)]	—	—	2	—	—	6	5	46	46	43	35	2
Luckenwalde*	19 639	48	5	24	7	14,7	25,8[12)]	—	—	—	—	—	2	5	3	2	1	13	1
Lüdenscheid*	21 474	68	3	27	13	15,1	23,1[12)]	—	—	—	1	—	5	2	6	6	4	13	—
Lüneburg	22 524	61	1	25	7	13,3	23,3	—	—	—	1	—	4	—	4	3	2	16	—
Magdeburg	215 872	683	18	524	297	29,1	26,5	8	1	17	3	2	33	41	196	93	83	207	16
Malstatt-Burbach	24 295	98	2	29	15	14,3	19,7[10)]	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	24	3
Marburg	16 241	45	2	30[15)]	8	22,2[15)]	. [4)]	—	—	—	—	—	4	3	2	2	2	21	—
Meiderich	26 473	103	5	51	23	23,1	23,4[8)]	—	—	—	—	—	6	9	12	12	10	18	6
Memel	19 195	39	3	45	26	28,1	26,1	—	—	—	1	—	1	1	11	11	11	29	2
Merseburg	18 963	46	4	35	23	22,4	27,1[11)]	—	1	—	—	—	3	4	6	6	6	21	—
Minden	22 566	63	1	29	13	15,4	20,2	—	—	—	—	—	—	—	8	8	8	21	—
Mühlhausen i. Th.	30 413	89	2	53	23	20,9	22,8	—	—	1	2	—	3	16	12	5	3	19	—
Mülheim a. Rh.*	36 584	141	7	56	28	18,4	26,0	—	—	—	—	1	11	7	6	6	.	29	2
Mülheim a. d. R.	31 843	89	2	56	18	21,1	24,0	3	—	—	—	1	2	10	14	—	—	22	4
Münster	57 833	142	3	104	45	21,6	24,5	—	—	3	—	1	20	3	22	20	20	51	4
Naumburg	21 368	51	4	23	9	12,9	23,0	1	—	—	—	—	2	—	1	1	—	19	—
Neiße	24 582	47	1	37	11	18,1	21,9	—	1	—	—	—	3	1	5	5	5	26	1
Neumünster	23 070	82	3	39	18	20,3	22,2[6)]	—	—	1	—	—	—	6	9	8	7	22	1
Neunkirchen	23 095	104	4	37	11	19,2	14,9[8)]	—	—	—	—	—	2	3	3	2	2	24	5
Neuruppin	15 630	42	2	35[16)]	15	26,9[16)]	. [1)]	—	—	—	—	—	1	2	7	7	7	24	1
Neuß	25 311	83	3	59	30	28,0	26,4	—	—	1	1	—	8	6	10	10	10	33	—
Neustadt O.-S.	19 438	68	—	41	17	25,3	29,3[12)]	—	—	—	—	—	10	6	1	1	1	24	—
Nordhausen	27 616	63	2	39	18	16,9	22,3	—	—	—	—	—	2	6	10	4	4	20	1
Oberhausen*	30 750	113	3	55	32	21,5	23,1	—	1	—	1	1	3	5	25	3	3	14	5
Ohligs*	17 241	48	2	18	4	12,5	18,3[7)]	—	—	—	—	—	2	5	3	1	1	8	—
Oppeln*	23 462	82	5	47	23	24,0	28,5[12)]	—	2	—	1	—	4	—	13	7	6	26	1
Osnabrück	45 687	145	5	54	11	14,2	22,0	—	—	1	1	1	9	2	6	5	5	33	1
Paderborn	20 128	41	2	29	11	17,3	20,9[12)]	—	—	1	—	—	6	4	3	3	2	15	—
Posen	73 656	186	10	190	83	31,0	29,1	4	2	5	—	1	23	19	39	31	26	94	3
Potsdam	58 814	110	5	81	32	16,5	23,5	1	2	1	—	—	7	10	13	8	8	44	3
Prenzlau	19 884	56	2	37	21	22,3	25,5	—	—	1	1	—	2	1	14	14	14	16	2
Quedlinburg	22 666	66	3	36	14	19,1	26,1	1	—	2	—	—	2	3	1	1	1	25	2
Rathenow*	18 659	46	—	26	12	16,7	23,3[7)]	—	—	1	2	—	—	—	5	2	2	18	—
Ratibor	21 764	47	1	31	12	17,1	24,4	1	—	—	—	—	1	4	2	—	—	22	1
Recklinghausen	21 407	104	2	47	27	26,3	25,6[5)]	—	1	5	—	—	6	2	8	8	8	24	1
Remscheid	48 031	142	10	68	26	17,0	21,2	1	—	1	—	—	10	11	7	6	5	38	—
Rheydt	30 477	81	2	58	30	22,8	20,1	2	2	—	1	—	6	2	14	6	6	30	1
Saarbrücken	17 463	61	—	32	11	22,0	. [4)]	—	—	—	1	—	2	3	3	3	2	23	—
Sankt Johann*	17 026	47	3	29	7	20,4	. [3)]	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	18	2
Schalke*	22 321	100	4	51	28	27,4	. [2)]	5	—	—	—	1	1	10	12	5	4	22	—

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1894. — 4) Desgl. seit 1893. — 5) Durchschnitt 1892/94. — 6) Desgl. 1890/94. — 7) Desgl. 1891/93. — 8) Desgl. 1889/93. — 9) Desgl. 1888/92. — 10) Desgl. 1887/91. — 11) Desgl. 1882/91. — 12) Desgl. 1886/90. — 13) Ohne Ortsfremde 92 = 21,2‰. — 14) Desgl. 92 = 30,0‰. — 15) Desgl. 15 = 11,1‰. — 16) Desgl. 34 = 26,1‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	54	1	31[11]	7	21,3[11]	24,1[8]	—	—	1	1	—	4	1	4	4	4	20	—
Schneidemühl*	17 363	61	5	25	15	17,3	. [3]	—	—	—	—	—	2	2	5	5	4	16	—
Schweidnitz	26 293	76	1	70	31	31,9	29,7	—	3	—	—	—	3	2	7	5	5	52	3
Siegen	19 439	54	4	20	5	12,3	21,2[8]	1	—	—	—	—	5	3	1	1	1	10	—
Soest	15 444	39	1	22	8	17,1	25,0[6]	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	10	2
Solingen	41 364	131	5	51	22	14,8	24,5	1	—	3	—	—	8	9	5	—	—	22	3
Spandau	57 036	195	8	147	92	30,9	23,2	1	—	2	2	—	7	14	45	28	26	71	5
Stargard i. P.	26 368	76	—	44	27	20,0	25,0	—	—	1	—	—	3	3	12	11	11	23	2
Staßfurt*	18 979	57	4	45	26	28,5	25,3[9]	—	—	1	—	—	2	1	19	19	14	22	—
Stendal	20 917	61	2	53	31	30,4	24,2[9]	—	—	1	—	1	3	18	15	15	15	14	1
Stettin	143 592	426	16	326	159	27,2	25,8	3	3	6	2	—	29	16	121	78	69	138	8
Stolp	24 972	64	1	50	16	24,0	27,2	—	1	—	—	—	6	5	5	5	5	32	1
Stralsund*	30 372	85	4	47	15	18,6	24,7	—	—	—	1	1	2	5	6	2	2	29	3
Thorn	30 693	81	4	66[12]	33	25,8[12]	24,5	9	—	—	1	—	—	4	11	9	8	39	2
Tilsit	28 645	73	6	85	39	35,6	27,6	1	—	—	—	—	3	3	30	25	22	46	2
Trier	40 436	94	3	70	25	20,8	23,6	3	—	2	2	—	6	10	13	7	6	34	—
Ueckendorf*	16 471	70	4	52	27	37,9	. [2]	2	2	1	—	—	1	9	15	4	4	21	1
Velbert*	16 918	59	5	33	13	23,4	. [3]	1	—	3	—	—	1	2	5	4	4	21	—
Viersen	22 874	67	4	41	16	21,5	23,1	—	—	2	—	1	6	3	2	2	2	26	1
Wandsbek	21 800	55	4	52	35	28,6	21,6[8]	—	—	—	—	—	2	1	20	17	16	28	1
Wattenscheid*	15 461	51	2	30	15	23,3	. [1]	—	—	1	1	—	2	2	8	1	1	14	2
Weißenfels	26 243	72	4	47	23	21,1	25,7	—	1	—	—	—	2	2	10	6	6	31	1
Wesel	22 437	51	1	27	9	14,4	18,9	—	—	—	—	—	2	—	8	8	8	17	—
Wiesbaden	75 240	176	5	124	36	19,8	19,3	1	1	1	—	1	21	11	22	15	13	64	2
Wilhelmshaven	20 131	48	1	20	10	11,9	16,8[5]	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	8	3
Witten*	29 053	86	2	48[13]	22	19,8[13]	22,9	—	1	1	—	—	6	4	7	6	6	27	2
Wittenberg*	16 695	41	2	29	7	20,8	. [1]	—	2	—	—	—	4	—	1	1	1	20	2
Zaborze	23 470	144	1	93	49	47,6	36,9[4]	1	—	—	—	—	—	29	16	8	7	43	4
Zeitz	25 174	85	2	56	32	26,7	25,9	—	—	—	—	—	7	8	12	9	9	28	1
Bayern.																			
Amberg	20 361	58	1	32	16	18,9	29,0[10]	—	—	—	—	—	5	4	5	5	5	18	—
Aschaffenburg	16 064	43	1	19	4	14,2	. [1]	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	10	—
Augsburg	81 401	224	12	135	60	19,9	28,2	—	—	—	1	—	14	11	30	12	11	78	1
Bamberg	39 265	113	2	54	21	16,5	23,7	—	—	—	—	—	8	4	11	6	5	27	4
Bayreuth	28 059	74	2	47	11	20,1	22,2	—	—	—	—	—	8	4	4	2	2	31	—
Erlangen	21 279	51	2	25	6	14,1	32,4	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	17	1
Fürth	46 987	163	7	92	44	23,5	27,6	—	—	2	—	—	14	8	22	12	11	42	4
Hof	27 920	97	3	48	14	20,6	24,7	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	37	1
Ingolstadt	20 634	71	1	59	35	34,3	30,9[8]	—	—	1	—	1	8	2	30	7	7	15	2
Kaiserslautern	41 200	140	9	83	23	24,2	20,9	9	—	2	—	—	10	12	8	7	5	39	3
Kempten	17 508	44	2	32	10	21,9	26,5[6]	—	—	—	—	1	6	1	5	4	3	18	1
Landshut	20 751	50	2	44	20	25,4	26,2[8]	—	—	—	—	—	6	6	8	2	2	24	—
Ludwigshafen	41 089	146	6	73	32	21,3	26,2[8]	—	—	—	—	—	8	3	23	6	6	36	3
München	413 775	1250	30	719	333	20,9	28,2	2	2	9	3	1	92	45	159	29	28	383	23
Nürnberg	164 689	488	26	241	106	17,6	26,1	—	1	4	—	—	45	13	58	36	34	113	7
Passau	17 583	42	—	30	9	20,5	27,4[8]	—	—	1	—	—	2	—	5	—	—	21	1
Pirmasens	24 956	95	7	48	30	23,1	25,4[7]	—	—	1	—	—	5	—	13	10	10	28	1
Regensburg	41 887	82	2	102	46	29,2	29,9	—	—	—	—	—	13	3	24	9	9	62	—
Speyer	19 215	45	—	27	12	16,9	23,1[8]	—	—	2	—	—	7	7	3	3	2	8	—
Würzburg	69 609	171	2	142[14]	47	24,5[14]	25,5	2	—	1	—	—	17	16	23	22	18	82	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	44	2	22	10	17,6	. [2]	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	15	1
Bautzen	23 919	52	3	32	12	16,1	21,9[8]	2	—	—	—	—	1	4	2	1	1	22	1
Chemnitz	163 562	580	9	404	254	29,6	31,2	—	—	2	—	1	34	27	25	12	11	302	13
Crimmitschau	23 971	79	2	41	25	20,5	31,4	—	—	5	—	—	3	1	—	—	—	32	—
Döbeln	15 981	49	—	37	20	27,8	. [2]	—	—	—	—	—	4	6	16	16	15	10	1
Dresden†	342 168	867	47	612[15]	284	21,5[15]	23,5	6	2	6	1	1	68	40	155	82	76	310	23
Freiberg	29 296	83	3	47	15	19,3	28,3	4	—	—	1	—	5	10	4	4	4	21	2
Glauchau	25 058	89	1	60	37	28,7	31,8	—	—	1	—	—	6	1	24	24	24	27	1
Leipzig	403 461	1190	40	935	536	27,8	22,7	22	4	11	3	—	76	85	321	148	141	387	26
Löbtau	19 829	112	—	77	59	46,6	. [2]	—	1	1	—	—	4	7	31	31	30	31	2
Meerane	23 068	103	1	62	39	32,3	33,2	—	—	—	—	—	7	1	9	8	8	45	—
Meißen*	18 940	51	1	30	19	19,0	26,2[8]	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	19	2
Pieschen*	16 890	96	2	73	64	51,9	. [2]	1	—	1	—	—	2	3	31	31	28	34	1
Pirna	15 884	56	1	33[16]	15	24,9[16]	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	9	7	7	18	1
Plauen	56 096	190	7	80	34	17,1	25,2	—	1	1	—	—	9	8	26	4	3	34	1
Reichenbach	24 751	87	4	52	32	25,2	27,8[8]	—	—	—	—	—	3	2	5	5	5	42	—
Werdau*	17 485	64	1	39	24	26,8	31,6[7]	—	—	—	—	—	2	2	5	5	5	29	1
Wurzen*	15 791	42	—	28	13	21,3	. [2]	—	—	3	—	—	1	3	10	10	9	10	1
Zittau	28 453	73	1	38	8	16,0	23,9	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	27	2
Zwickau	51 114	152	7	86	29	20,2	27,7	2	1	2	—	—	6	6	5	—	—	59	5

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 21 = 14,4 ‰. — [12]) Desgl. 65 = 25,4 ‰. — [13]) Desgl. 42 = 17,3 ‰. — [14]) Desgl. 127 = 21,9 ‰. — [15]) Desgl. 571 = 20,0 ‰. — [16]) Desgl. 27 = 20,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwind.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	22 862	65	1	37	21	19,4	23,3	2	—	—	—	—	3	6	13	8	7	11	2
Eßlingen	24 115	71	—	41	19	20,4	21,6	—	—	—	—	—	6	2	12	12	12	18	3
Gmünd	17 336	49	1	24	6	16,6	23,5[6])	—	—	—	1	—	4	—	5	5	4	14	—
Göppingen	16 400	50	—	28	13	20,5	. [2])	—	—	—	—	—	2	—	9	9	7	16	1
Heilbronn	33 873	81	2	76	48	26,9	23,1	—	—	—	1	—	7	5	28	19	17	34	1
Ludwigsburg	19 496	28	2	20	8	12,3	17,0[5])	—	—	1	—	—	2	1	5	5	5	10	1
Reutlingen	19 978	50	4	35	20	21,0	23,4	—	—	—	1	—	4	1	14	14	14	14	1
Stuttgart	161 485	301	11	195	80	14,5	20,2	3	—	4	—	—	22	18	39	29	29	105	4
Ulm	39 666	94	3	69	36	20,9	22,0	—	1	—	1	—	6	5	28	15	15	27	1
Baden.																			
Freiburg	53 567	102	4	76[7])	25	17,0[7])	23,9	—	—	1	—	—	8	14	12	12	11	39	2
Heidelberg	35 536	117	4	74[8])	29	25,0[8])	26,1	—	—	—	2	—	10	5	21	2	2	32	4
Karlsruhe	85 208	186	6	139[9])	57	19,6[9])	19,6	2	—	4	—	—	18	9	20	10	10	79	7
Konstanz	18 978	32	1	16	2	10,1	19,6[4])	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	9	—
Mannheim†	92 523	315	10	170	86	22,0	21,4	2	—	3	1	—	20	6	38	38	35	95	5
Pforzheim	33 721	88	3	56	29	19,9	22,1	—	—	—	2	—	6	—	18	18	18	27	3
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	138	3	105	35	19,5	20,5	—	1	—	—	—	11	11	18	3	1	60	4
Gießen	23 207	69	2	35[10])	8	18,1[10])	24,0[5])	—	—	5	—	—	4	5	3	1	1	17	1
Mainz	77 529	196	10	144	58	22,3	22,5	1	—	2	2	—	16	14	29	7	7	75	5
Offenbach	40 920	96	3	64	22	18,8	21,0	—	1	1	—	—	8	3	13	12	12	34	4
Worms	28 991	75	3	50	25	20,7	23,0	—	—	—	—	—	3	2	10	—	—	33	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	48	2	28	14	18,8	. [3])	2	—	—	—	—	2	2	6	6	4	16	—
Rostock	50 394	129	1	76	18	18,1	20,4	2	—	3	1	—	2	6	1	1	1	61	—
Schwerin	36 624	82	2	49	22	16,1	20,9	—	—	—	1	—	3	3	10	9	9	29	3
Wismar	18 414	36	1	22	8	14,3	21,6[5])	—	—	—	2	—	1	2	3	2	2	14	—
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	48	5	29	20	16,7	26,1[5])	—	—	—	—	—	3	—	16	16	15	8	2
Eisenach	24 691	46	1	28	9	13,6	20,3	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	22	1
Jena*	15 742	38	1	8	2	6,1	. [1])	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	6	—
Weimar	26 897	58	4	27	7	12,0	19,5	—	—	2	—	—	2	—	5	5	5	17	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	96	3	52[11])	20	18,5[11])	30,2	—	—	—	—	—	8	6	2	2	2	35	1
Bernburg	32 842	82	4	58	27	21,2	23,2	—	—	2	1	—	5	5	17	17	12	27	1
Braunschweig	116 277	366	7	207	107	21,4	23,6	—	—	3	—	—	22	27	67	40	36	81	7
Bremen	143 834	388	14	215	103	17,9	20,2	1	—	2	—	1	36	14	63	26	25	90	8
Bremerhaven	18 273	52	2	21	6	13,8	19,5[4])	—	—	—	—	—	5	5	4	4	4	4	3
Cöthen	20 729	77	4	31	11	17,9	20,6[6])	—	—	—	—	—	6	1	4	4	4	20	—
Dessau	43 227	138	3	81	46	22,5	23,9	—	—	—	—	—	6	1	28	25	25	46	—
Gera	44 004	138	—	82	39	22,4	29,0	—	1	3	—	—	5	6	23	4	4	40	4
Gotha	31 967	74	4	36	15	13,5	21,6	—	—	—	—	—	4	3	6	1	1	21	2
Greiz	22 547	68	2	27	6	14,4	24,5[5])	1	—	—	—	—	1	—	6	4	3	13	6
Hamburg†	631 660	1802	53	916	415	17,4	25,1	9	4	3	1	1	81	88	177	62	59	500	52
Koburg	18 876	40	1	26	5	16,5	21,5	—	—	—	—	—	1	1	4	4	3	19	1
Lübeck†	70 605	209	3	95	30	16,1	21,0	4	—	—	—	—	8	6	11	6	5	65	1
Oldenburg*	25 822	55	3	32	6	14,9	22,5	—	—	—	1	—	5	—	2	—	—	21	3
Wolfenbüttel	15 622	39	1	24	8	18,4	. [3])	—	—	1	—	—	1	4	4	3	3	13	1
Zerbst	17 069	26	1	26	10	18,3	24,2[6])	—	—	—	—	—	1	7	5	5	5	13	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	107	5	63	30	22,6	27,7	—	—	—	—	—	7	4	18	13	12	32	2
Hagenau	17 318	33	5	21	10	14,6	. [2])	—	—	—	—	—	3	4	6	1	1	7	1
Metz	59 691	112	5	98	41	19,7	21,4	—	—	—	3	—	6	7	31	19	19	43	8
Mülhausen	83 758	203	10	123	57	17,6	23,9[6])	—	—	—	—	—	11	7	50	50	47	54	1
Straßburg	136 692	347	12	262	98	23,0	25,7	—	2	4	2	—	28	2	87	—	—	127	10
Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.																			
Basel	80 032	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	48 782	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux, Januar	252 102	436	24	452	35	21,4	.	—	1	—	1	—	53	50	10	.	.	318	19
Bukarest, 2./8.-29./8.	232 009	606	37	508	172	28,5	.	2	3	2	6	—	64	37	109	.	.	285	.
Genf	80 778	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua	224 632	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, März	185 744	521	22	269	63	17,4	.	—	2	6	—	2	31	42	27	—	—	156	3
Le Havre, Januar	116 302	322	13	294	55	30,3	.	2	—	4	3	2	53	52	14	.	.	154	10
Linz, 2./8.-29./8.	50 992	125	6	105	25	26,8	.	—	1	2	—	—	22	2	—	—	—	76	2
Mailand, Juni	445 578	982	101	803	159	21,6	.	8	3	24	11	—	69	96	57	.	.	515	20
Marseille, Januar	406 919	1057	113	1083	164	31,9	.	—	3	13	7	4	69	194	40	.	.	728	25
Nancy, Januar	86 959	193	12	202	37	27,9	.	—	1	—	5	1	23	35	13	.	.	115	9
Pilsen, 2./8.-29./8.	56 231	162	8	87	23	20,1	.	—	—	—	—	—	9	3	—	—	—	73	2
Utrecht, Juli	92 581	258	13	150	56	19,4	.	—	—	—	1	2	17	8	41	.	.	79	2
Zürich	139 486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 69 = 15,5‰. — [8]) Desgl. 60 = 20,3‰. — [9]) Desgl. 126 = 17,7‰. — [10]) Desgl. 19 = 9,8‰. — [11]) Desgl. 47 = 16,8‰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

39. Woche vom 20. bis 26. Sept. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	87	3	36	13	16,8	25,7	—	—	—	—	—	2	9	4	1	1	21	—
Altona	149 608	94	3	37	12	12,9	23,7	—	—	—	—	—	6	2	5	4	4	24	—
Augsburg	81 401	61	2	37	23	23,6	28,2	—	—	—	—	—	4	2	14	6	6	16	1
Barmen	128 269	91	1	34	13	13,8	21,0	—	1	—	—	—	1	6	4	1	1	19	3
Berlin	1 688 849	900	30	521	185	16,0	24,2	—	7	12	4	—	67	27	62	16	16	330	12
Beuthen	42 036	23	—	17	1	21,0	29,7	1	2	—	—	—	1	1	3	2	—	9	—
Bielefeld	48 284	34	1	16	9	17,2	20,4	1	—	—	—	—	3	1	3	3	3	7	1
Bochum	54 509	41	1	19	6	18,1	26,3	—	3	1	—	—	4	1	1	1	1	8	1
Bonn	45 115	40	–	23	10	26,5	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	1
Brandenburg . . .	43 257	28	—	13	7	15,6	27,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	1
Braunschweig . . .	116 277	86	4	36	11	16,1	23,6	—	—	1	1	—	4	6	3	3	3	19	2
Bremen	143 834	88	3	36	11	13,0	20,2	—	—	1	—	—	6	1	4	2	2	20	4
Breslau	377 642	279	6	147[2])	55	20,2[2])	29,9	—	3	1	2	—	14	14	30	3	2	76	7
Bromberg*	46 998	20	2	19	7	21,0	23,6	1	—	—	—	—	3	—	4	1	1	11	—
Charlottenburg* .	138 931	85	1	30	11	11,2	24,9	—	1	1	—	—	3	5	4	2	2	15	1
Chemnitz	163 562	137	3	96	52	30,5	31,2	—	—	4	—	—	4	7	6	4	3	73	2
Danzig	126 141	86	5	39	19	16,1	27,4	—	–	1	—	—	2	1	9	8	8	22	4
Darmstadt	64 629	26	—	8	4	6,4	20,5	—	—	—	—	—	—	1	—	—	–	7	—
Dessau	43 227	37	—	15	6	18,0	23,9	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	13	—
Dortmund	113 801	96	1	40	11	18,3	25,0	—	—	1	—	—	3	7	5	2	2	21	3
Dresden†	342 168	240	3	97[3])	32	14,7[3])	23,5	3	3	2	—	—	15	7	16	5	5	46	5
Düsseldorf	179 685	126	4	70	32	20,3	22,7	1	—	2	—	–	9	6	9	3	3	43	—
Duisburg	71 570	55	1	26	14	18,9	24,8	1	—	1	—	—	3	2	5	—	—	14	—
Elberfeld	140 716	86	2	36	15	13,3	21,5	1	—	—	—	—	4	4	5	3	3	21	1
Elbing	46 339	40	1	15	4	16,8	29,5	—	—	—	1	—	—	2	3	1	1	9	—
Erfurt	78 790	52	1	25	12	16,5	22,5	—	—	—	—	—	3	2	7	7	6	13	—
Essen	98 218	92	5	39	21	20,6	25,6	—	—	—	—	—	4	5	7	—	—	23	—
Flensburg	41 314	30	2	18	1	22,7	23.2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	12	1
Frankfurt a. M. . .	235 052	140	3	42	14	9,3	19,3	—	1	—	—	—	7	6	2	—	—	24	2
Frankfurt a. O. . .	59 435	37	3	18	8	15,7	27,0	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	10	1
Freiburg i. B. . . .	53 567	27	3	18[6])	5	17,5[6])	23,9	—	—	–	—	—	2	3	3	3	3	9	1
Fürth	46 987	42	1	17	9	18,8	27,6	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	8	1
Gera	44 004	37	—	13	7	15,4	29,0	—	—	1	—	—	—	1	6	—	—	5	—
M.-Gladbach . . .	54 137	34	3	15	7	14,4	25,0	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	7	1
Görlitz	71 109	57	4	20	4	14,6	26,3	—	1	—	—	—	3	—	2	2	2	12	2
Hagen	42 573	36	—	21	10	25,7	24,6	—	—	—	2	—	2	3	3	1	1	11	—
Halberstadt	41 856	35	1	17	2	21,1	26,6	—	—	1	—	—	2	7	1	—	—	6	—
Halle	118 040	51	—	40[4])	14	17,6[4])	24,3	—	—	2	—	—	4	4	4	1	1	25	1
Hamburg†	631 660	396	14	191	68	15,7	25,1	—	1	1	2	—	11	25	17	5	4	119	15
Hannover	214 922	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Harburg	43 465	46	1	12	2	14,4	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	8	1
Kaiserslautern . . .	41 200	28	—	11	3	13,9	20,9	2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	—
Karlsruhe	85 208	51	1	36	10	22,0	22,6	—	—	3	—	—	9	3	5	3	2	15	1
Kassel	82 774	47	1	20	3	12,6	19,9	—	—	1	1	1	5	—	—	—	—	12	—
Kiel	87 592	70	2	33	11	19,6	22,8	—	—	—	—	—	4	5	4	2	2	18	2
Köln	326 068	218	5	114	54	18,2	25,7	1	1	3	1	—	17	7	22	15	—	58	4
Königsberg i. Pr. .	173 642	118	4	63	19	18,9	30,2	—	—	—	1	—	9	7	10	1	1	36	—
Königshütte	45 648	43	1	32	13	36,5	28,3	1	2	—	—	—	1	5	1	1	1	22	—
Krefeld*	107 486	74	6	22	15	10,6	23,9	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	14	—
Leipzig	403 461	320	10	146	74	18,8	22,7	—	1	—	—	1	19	10	32	16	16	79	4
Liegnitz	52 059	30	—	22[5])	3	22,0[5])	30,4	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	12	—
Lübeck†	70 605	41	1	16	2	11,8	21,0	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	11	1
Magdeburg	215 872	130	5	84	41	20,2	26,5	2	—	—	—	—	8	9	12	3	3	48	5
Mainz	77 529	52	—	24	9	16,1	22,5	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	15	—
Mannheim†	92 523	68	3	22	13	12,4	21,4	—	—	—	1	1	5	—	6	1	1	9	—
Metz	59 691	45	4	11	5	9,6	21,4	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	5	—
Mülhausen i. E. . .	83 758	57	1	23	10	14,3	23,9[1])	—	—	1	—	—	3	—	7	7	7	12	—
München	413 775	279	9	173	88	21,7	28,2	—	1	2	—	—	17	10	50	14	13	91	2
Münster	57 833	28	1	19	6	17,1	24,5	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	16	1
Nürnberg	164 689	133	6	70	31	22,1	26,1	—	1	2	—	—	9	10	11	6	5	35	2
Offenbach	40 920	32	—	9	5	11,4	21,0	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	5	—
Osnabrück	45 687	25	1	10	4	11,4	22,0	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 137 = 18,9‰. — 3) Desgl 91 = 13,8‰. — 4) Desgl. 30 = 13,2‰. — 5) Desgl. 21 = 21,0‰. — 6) Desgl. 17 = 16,5‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	52	1	26	15	24,1	25,2	—	—	—	—	—	2	2	10	2	2	12	—
Posen	73 656	50	1	37	8	26,1	29,1	—	1	—	—	—	5	2	7	3	2	21	1
Potsdam	58 814	27	1	16[3])	4	14,1[3])	23,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	12	—
Remscheid	48 031	33	—	6	—	6,5	21,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1
Rixdorf*	62 764	65	3	21	17	17,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	—	10	3	3	9	—
Rostock	50 394	33	2	15	6	15,5	20,4	—	—	1	—	—	1	4	2	2	2	6	1
Schöneberg*	66 647	55	2	25	10	19,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	3	2	6	4	4	14	—
Solingen	41 364	30	1	19	5	23,9	20,4	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	14	—
Spandau	57 036	59	1	27	16	24,6	23,2	—	1	—	—	—	2	3	8	2	2	12	1
Stettin	143 592	100	3	46	15	16,7	25,8	—	—	1	—	—	3	3	4	1	1	34	1
Straßburg i. E. . .	136 692	84	2	54	20	20,5	25,7	—	—	2	—	—	6	4	10	10	9	30	2
Stuttgart	161 485	73	4	36	13	11,6	20,2	—	—	1	—	—	4	3	7	5	4	19	2
Wiesbaden	75 240	37	3	19	4	13,1	19,3	—	—	—	1	—	3	2	1	1	1	12	—
Würzburg	69 609	39	1	32[4])	7	23,9[4])	25,5	1	—	—	—	—	3	4	4	4	3	19	1
Zwickau	51 114	47	3	29	9	29,5	27,7	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	24	—

Woche vom 20. bis 26. September 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	490 509	300	25	116	36	12,4	.	—	1	4	—	—	11	14	12	—	—	66	8
Antwerpen bis 19. Septbr.	269 623	166	2	84	36	16,2	.	—	—	1	1	—	4	6	17	.	.	50	5
Brünn bis 19. Septbr. .	100 785	72	2	51	13	26,3	.	—	1	—	2	1	11	2	7	7	.	25	2
Brüssel	190 313	85	4	75	16	20,5	.	1	—	—	1	—	9	7	3	.	.	53	1
Budapest bis 19. Septbr.	579 275	460	16	225	73	20,2	.	1	3	3	8	1	42	14	42	.	.	98	13
Christiania	182 856	27	1	58	17	16,5	.	—	—	—	5	—	9	4	10	.	.	30	—
Edinburg	276 514	150	.	69	15	13,0	.	—	2	1	.	.	6	2	7	.	.	51	.
Glasgow	705 052	457	.	215	.	15,9	.	9	4	2	.	.	.	5	28	.	.	167	.
Kopenhagen	333 714	207	4	94	31	14,6	.	—	2	1	—	—	12	7	10	.	.	58	4
Krakau bis 19. Septbr. .	80 310	45	1	61	11	39,8	.	—	4	—	1	—	5	9	5	3	.	36	1
Lemberg bis 19. Septbr.	136 705	57	4	74	25	28,1	.	—	2	3	1	—	18	7	—	—	.	41	2
London	4 421 955	2316	319	1262	319	14,9		8	17	65	21	4	131	100	59	1	—	799	58
Lyon bis 12. Septbr. .	466 767	161	11	146	17	16,3	.	—	—	1	2	1	20	15	13	—	—	86	8
Moskau bis 19. Septbr. .	753 469	.	36	531	221	36,6	.	5	6	13	8	—	51	14	121	.	.	313	.
New York bis 12. Septbr.	1 945 371	1050	63	751	235	20,1	.	4	1	28	10	—	91	101	110	.	.	356	50
Odessa	353 000	.	10	214	74	31,5	.	4	32	3	—	—	18	—	36	36	23	119	2
Paris	2 424 705	1032	62	722	77	15,5	.	8	1	7	9	5	164	33	50	—	—	420	25
Petersburg bis 19. Sept.	954 400	575	28	414	145	22,6	.	3	10	20	20	—	57	16	57	—	—	231	.
Prag und Vororte . .	364 632	234	8	120	34	17,1	.	—	1	1	1	—	21	11	2	.	.	81	2
Rom bis 29. August . .	473 296	197	12	136	18	14,9	.	—	—	—	4	1	18	9	15	.	.	82	7
Stockholm bis 19. Septbr.	267 100	135	3	74	22	14,4	.	—	—	3	1	—	9	7	7	—	—	42	5
Triest	161 886	90	5	75	16	24,1	.	—	4	3	—	1	12	10	2	2	—	41	2
Venedig	161 401	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 19. Septbr.	553 643	333	19	308	91	28,9	.	5	24	9	1	3	31	44	63	.	.	124	4
Wien	1 526 623	841	65	483	154	16,5	.	6	5	7	3	1	102	61	65	1	1	215	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. September 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	3	—	—	—	1	1
Scharlach	13 (5)	7 (1)	—	—	3	—	1
Diphtherie.	46 (8)	7 (1)	4	6	1	—	5
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	6 (1)	1 (2)	1	—	—	3	6 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	2
Rose	8 (1)	2	1	—	1	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	64 (1)	23	19	24	24	23	84
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27 (7)	10	—	2	6	1 (1)	5 (3)
Lungenschwindsucht .	44 (32)	13 (5)	8 (4)	— (5)	11 (1)	6 (4)	12 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57 (2)	17 (1)	5	9	22	3	23 (4)
Akuter Darmkatarrh .	7 (2)	6	1 (2)	2	5 (1)	—	11
Chron. Alkoholismus	19 (1)	5	1	3	—	—	8 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	27	3	2	5	5	4	10
And. rheumat. Krankh.	24	18	5	4	16	4	8
Verletzungen	79 (6)	78 (5)	21	17 (2)	46	9 (1)	51 (1)
Alle übrigen Krankh.	502 (59)	201(15)	85 (8)	80 (7)	184(10)	71 (6)	295(29)
Summe	931(125)	394(30)	153(14)	152(14)	324(12)	126(12)	524(44)
Verbliebener Bestand	4346 [8])	1629	767	582	1052	682	2648

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	20./9.-26./9.	17	25	[6])39	[6])105	2
„ Breslau . . .	desgl.	3	12	31	12	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	2	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	9	239	5	17	—
„ Arnsberg . .	desgl.	18	117	49	72	1
„ Aurich . . .	desgl.	3	—	—	7	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	32	116	34	59	5
„ Erfurt . . .	desgl.	4	6	15	18	—
„ Hannover . .	desgl.	15	9	3	21	1
„ Hildesheim . .	desgl.	13	28	8	6	—
„ Königsberg .	desgl.	16	58	24	24	1
„ Lüneburg . .	desgl.	8	12	3	10	—
„ Marienwerder	desgl.	3	26	2	17	—
„ Minden . . .	desgl.	7	—	1	30	2
„ Münster . . .	desgl.	—	4	8	12	1
„ Osnabrück . .	6./9.-12./9.	4	109	4	6	1
„ Posen . . .	20./9.-26./9.	15	51	44	24	1
„ Schleswig . .	desgl.	16	71	16	50	2
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	3	17	1	19	1
„ Stettin . . .	desgl.	15	94	16	28	1
„ Stralsund .	13./9.-19./9.	2	6	4	5	—
„ Trier	20./9.-26./9.	13	—	—	4	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	6	226	12	27	2
Stadt München . .	desgl.	3	9	22	[5]) 32	1
„ Nürnberg . .	desgl.	1	—	2	[5]) 22	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	7	8	4	22	1
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./9.-30./9.	3	11	3	8	—
Schaumburg-Lippe .	20./9.-26./9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	7	1	1	—
Hamburg	desgl.	7	27	21	[5]) 29	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 13,3‰. — [4]) Desgl. 28 = 20,9‰. — [5]) Einschl. Croup. — [6]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Die Berichte des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. September 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. September	16,4	8,3	752,2	750,5	749,6	94	61	83	0,8	SW	1
	21. "	15,9	9,4	749,2	751,1	752,8	91	54	95	—	W	1
	22. "	16,7	6,0	752,2	751,0	747,3	84	59	77	0,7	SSW	2
	23. "	17,5	10,8	741,7	741,8	744,2	97	82	83	4,3	SW	4
	24. "	12,5	9,9	743,8	744,3	748,0	76	77	83	7,5	WSW	5
	25. "	16,2	5,9	748,7	744,4	742,3	90	60	73	2,5	SSW	3
	26. "	15,5	6,3	745,4	748,8	752,8	89	57	82	.	OSO	1
München	20. September	14,3	9,2	713,0	711,8	710,3	96	85	87	7,3	Stille	1,3
	21. "	12,7	7,0	713,0	715,2	716,3	80	75	91	9,7	W	3,0
	22. "	14,1	4,4	712,2	712,7	711,2	79	75	88	3,4	W	1,7
	23. "	18,7	6,5	710,0	710,8	712,3	57	49	57	1,6	SW	5,5
	24. "	14,9	6,4	713,7	714,5	715,6	84	74	82	10,0	SW	4,8
	25. "	13,1	3,9	711,6	702,0	696,7	75	60	71	7,5	O	1,6
	26. "	11,3	7,7	703,8	709,0	713,5	77	91	91	5,1	SW	3,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreher** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 14. Oktober 1896. Nr. 42.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 15. bis 21. September gelangten in Kairo 9 Erkrankungen (und 28 Todesfälle) zur Anzeige, in den Bezirken Abu Dig 22 (42), Tama 18 (19), El Baliana 17 (22), ferner vom 15. bis 25. September in 18 Bezirken und Städten 52 (108). Die Zahl der bis zum 25. September gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 21 569 (17 990), in Alexandrien 1069 (907). In der Zeit vom 20. bis 26. September sind in letzterer Stadt Neuerkrankungen nicht festgestellt worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Warschau 5 Todesfälle; Paris 4, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 14 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Karlsruhe, Königshütte und Lübeck — Erkrankungen kamen vor in Berlin 32, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 92, Aurich 98, Düsseldorf 101, in Hamburg 32, Kopenhagen 106 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum und Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 48, Breslau 30, Edinburg 61, Kopenhagen 43, London 454 (Krankenhäuser), Petersburg 52, Wien 48 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Plauen und Remscheid — Erkrankungen kamen vor in Berlin 92, München 26, Hamburg 24, Kopenhagen 23, London 98 (Krankenhäuser), Paris 42, Petersburg 88, Wien 41 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Christiania 32, Paris 29, Petersburg 226.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes ist die den Herkünften der egyptischen Mittelmeerküste auferlegte 10 tägige Quarantäne für Schiffe mit Passagieren auf 5 Tage, für die ohne Passagiere auf 2 Tage, verbunden mit Desinfektion der Kleider und Effekten der Reisenden und Schiffsbesatzung, ermäßigt worden. —

Griechenland. Die 10 tägige Quarantäne für Herkünfte aus den egyptischen Häfen ist seit dem 25. September in eine 5 tägige Beobachtungsquarantäne umgewandelt worden (vgl. S. 418).

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 28. September ist die unter dem 2. Juni d. J. für Herkünfte von Amoy verhängte Quarantäne (vgl. S. 478) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 2. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Bombay für verseucht erklärt worden. —

Straits Settlements. Die gegen Herkünfte aus Amoy und aus anderen Häfen der südchinesischen Küste am 2. Juni d. J. (vgl. S. 592) verhängte Quarantäne ist laut Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 3. September ab aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 29. September ist die unter dem 15. Januar d. J. für Herkünfte von Santos und Rio de Janeiro erlassene Quarantäne (vgl. S. 82) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Vgl. S. 641.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 (vgl. S. 445) sind ferner nachstehende Bestimmungen erlassen worden:

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896. (Reg.-Bl. S. 189.)

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 und im Anschluß an die Kaiserlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln — R.-G.-Bl. 1890 S. 9 und 1895 S. 455[1]) — wird hiemit unter Hinweisung auf § 367 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Artikel 32 Ziff. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts (Reg.-Bl. S. 391) mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, was folgt:

§ 1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Wundarztes I. Abtheilung, eines nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnarztes oder eines Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — in den Apotheken als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden. (Vgl. übrigens §§ 9 und 10.)

Weiterhin finden sich vom Bundesrathsentwurf nachstehende Abweichungen:

In § 3 Ziff. 2 heißt es „nachstehenden Verzeichniß“ statt „beiliegenden Verzeichniß“.

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 9. Auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abtheilung dürfen die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen als Heilmittel zum äußeren Gebrauch in den Apotheken abgegeben werden, wenn in der Anweisung die Art der äußerlichen Verwendung (z. B. zum Einreiben, zum Aufpinseln, Verbandwasser) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zum Zwecke des inneren Gebrauchs dürfen in den Apotheken auf Anweisungen von Wundärzten II. Abtheilung die folgenden Arzneimittel abgegeben werden und zwar:

a) Acetanilidum, Aether bromatus, Chloroformium, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Taratarus stibiatus, Tinctura Opii crocata und Tinctura Opii simplex dann, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat; außerdem unter der gleichen Voraussetzung noch Chloralum hydratum, Extractum Belladonnae, Extractum Opii, Hydrargyrum chloratum, wenn die Anweisung von einem Wundarzt, der zur Ausübung der Geburtshilfe ermächtigt ist, herrührt;

b) Antipyrinum, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Lauro-Cerasi, Argentum nitricum — nur zu Augenwässern (Tropfen) —, Cocaïnum et ejus salia — nur zu Augenwässern (Tropfen) —, Coffeïnum et ejus salia, Extractum Hydrastis, Extractum Hydrastis fluidum, Extractum Ipecacuanhae, Extractum Secalis cornuti, Extractum Secalis cornuti fluidum, Kreosotum, Natrium salicylicum, Phenacetinum, Radix Ipecacuanhae, Resina Jalapae, Santoninum, Secale cornutum, Tinctura Ipecacuanhae, Tinctura Secalis cornuti, Tubera Jalapae, Vinum Colchici, Vinum Ipecacuanhae, Vinum stibiatum, Zincum sulfuricum — nur zu Augenwässern (Tropfen) — ohne Beschränkung auf Nothfälle.

Anweisungen von Wundärzten II. Abtheilung für Chloralum hydratum, Extractum Opii, Pulvis Ipecacuanhae opiatus, Tinctura Opii crocata und simplex, unverdünnt,

sind nur für Erwachsene zulässig.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch auf die Anweisungen der Wundärzte II. Abtheilung Anwendung.

§ 10. Bezüglich der Anweisungen derjenigen Zahnärzte, welche vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigt worden sind, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, wonach die Abgabe der in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel auf Anweisungen dieser Zahnärzte insoweit statthaft ist, als das Arzneimittel in Ausübung der Zahnheilkunde verordnet wird. Letzteres muß auf der Anweisung durch den ausdrücklichen Beisatz „Zahnärztliche Verordnung“ bestätigt sein.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auch hier entsprechende Anwendung.

§ 11. Aerzte, Wundärzte I. Abtheilung, nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirte Zahnärzte und Thierärzte — letztere nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — dürfen einzelne geeignete Arzneimittel behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Derartige Notharzneimittel sind von denselben, und zwar, soweit sie von Aerzten, Wundärzten I. Abtheilung und nach dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten in Mischungen verwendet werden (z. B. Morphinum, Cocaïnum, Tartarus stibiatus in Pulvern, Täfelchen u. s. w.), in dispensirter Form, auf besondere schriftliche Bestellung aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke zu beziehen.

Bei der Anrechnung der abgegebenen Notharzneimittel sind die Bestimmungen der jeweiligen Arzneitaxe maßgebend.

§ 12. Wundärzte II. Abtheilung dürfen, wenn sie nicht am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnen, die nachstehend verzeichneten Mittel in kleinen Mengen vorräthig halten und in Nothfällen bei Kranken verwenden oder an solche abgeben, nämlich: Acidum boricum in Lösungen, Aether aceticus, Antipyrinum, Aqua carbolisata, Argentum nitricum cum Kalio nitrico, Chloroformium, Extractum Hydrastis fluidum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri sesquichlorati, Liquor Plumbi subacetici, Mixtura sulfurica acida, Oleum camphoratum, Tinctura Opii benzoica, Tinctura Opii simplex, Tinctura Secalis cornuti, Vinum Ipecacuanhae, Vinum stibiatum, Zinkpflastermull, außerdem Brechpulver aus Tartarus stibiatus 0,1 gr. und Pulvis Radicis Ipecacuanhae 1,0 gr.

Behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen dürfen auch die am Sitze eines Arztes oder einer Apotheke wohnenden Wundärzte II. Abtheilung kleine Mengen von Aether aceticus, Aqua carbolisata, Liquor Ferri sesquichlorati, Oleum camphoratum, Tinctura Opii simplex, außerdem Argentum nitricum cum Kalio nitrico und Zinkpflastermull vorräthig halten und abgeben.

Den Wundärzten II. Abtheilung, welche bei Behandlung von Kranken sich homöopathischer Arzneimittel bedienen, ist es gestattet, an Stelle der oben bezeichneten Arzneistoffe Aconitum, Belladonna, Bryonia, Ipecacuanha, Nux vomica und Veratrum album in Verdünnungen und Verreibungen, welche über die dritte Dezimalverdünnung hinausgehen, sowie zu äußerlichen Zwecken Aqua carbolisata, Liquor Ferri sesquichlorati und Zinkpflastermull vorräthig zu halten und bei Kranken zu verwenden oder an solche abzugeben.

Der Oberamtsarzt hat sowohl bei der erstmaligen als auch bei jeder folgenden Anweisung zum Bezug der vorgenannten Arzneimittel zu bestimmen, in welchen

[1]) Veröff. 1890 S. 82, 1895 S. 873.

Mengen die einzelnen Präparate vorräthig gehalten werden dürfen und den Vorstand der dem Wohnsitz des Wundarztes zunächst gelegenen inländischen Apotheke beziehungsweise anerkannten homöopathischen Apotheke oder homöopathischen Dispensatoriums zur Abgabe schriftlich zu ermächtigen. Den Inhabern anderer als der ausdrücklich ermächtigten Apotheken ist jede derartige Abgabe von Arzneimitteln verboten.

In Bezug auf die Anrechnung der durch die Wundärzte II. Abtheilung abgegebenen Notharzneimittel sind die Bestimmungen der jeweiligen Arzneitaxe maßgebend.

§ 13. Die vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung ermächtigten Zahnärzte dürfen einzelne Arzneimittel zum Zweck der Ausübung der Zahnheilkunde behufs der plötzlichen Hilfe bei gefährlichen Zufällen oder sonst dringlichen Umständen in kleinen Mengen vorräthig halten und bei Kranken verwenden oder an solche abgeben.

Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Den Medizinalpersonen, welche sich einer Zuwiderhandlung gegen die in §§ 11, 12 und § 13 ertheilten Vorschriften schuldig machen, können, abgesehen von der verwirkten Strafe, die bezüglichen Befugnisse durch die Kreisregierung entzogen werden.

§ 15. Die Apotheker haben sich vor der Abgabe der in der Anlage verzeichneten Stoffe und Präparate zu Heilzwecken zu vergewissern, ob der Aussteller der Anweisung eine zu der betreffenden Verordnung ermächtigte Medizinalperson sei.

Befinden sie sich darüber in einem augenblicklich nicht zu lösenden Zweifel, so dürfen sie die Arznei zwar erstmals abgeben, wenn die Anweisung äußerlich den Vorschriften des § 1 dieser Verfügung entspricht, sie sind aber verbunden, dem Oberamtsarzt Anzeige zu erstatten und jede weitere Arzneiabgabe auf Grund späterer Anweisungen desselben Verfassers und jede Wiederholung der ersten Anweisung insolange zu verweigern, als sie nicht dazu durch den Oberamtsarzt ermächtigt werden.

Auf Anweisungen von Wundärzten III. Abtheilung und Hebammen dürfen in den Apotheken die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel auch in Nothfällen weder zu innerem noch zu äußerem Gebrauch abgegeben werden.

§ 16 entspricht dem § 9 des Entwurfs mit der Maßgabe, daß als dritter Absatz angefügt ist:

„Bezüglich der Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken bleiben die in § 11 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885 (Reg.-Bl. S. 305)[1]) gegebenen Vorschriften in Kraft. Uebrigens dürfen Standgefäße für Mineralsäuren, Brom und Jod mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben."

Die weiteren Bestimmungen lauten:

§ 17. Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystiren oder Suppositorien dienen sollen.

§ 18. Die Vorschriften der §§ 1 und 4 Abs. 1 finden auch auf die Abgabe von Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) in den Apotheken, gleichviel ob dieses Mittel zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, Anwendung.

Auch auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abtheilung ist die Abgabe des Mittels gestattet, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.

§ 19. Ein Abdruck der gegenwärtigen Verfügung nebst Anlage muß in den Apotheken an jedem Rezeptirplatz vorhanden sein.

§ 20. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft. Mit diesem Tage treten die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891, betr. die Abgabe von Arzneimitteln (Reg.-Bl. S. 303)[2]) und die Vorschrift des § 1 der Ministerialverfügung vom 11. Februar 1895, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken (Reg.-Bl. S. 57)[1]), außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 9. September 1896.

Pischek.

---

[1]) Veröff. 1885 II S. 76. — [2]) Desgl. 1892 S. 43.

Baden. Verordnung vom 1. August 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 242.)

Auf Grund des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter gleichzeitiger Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 9. November 1891 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXII[2])) in obigem Betreff in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai 1896 verordnet, was folgt:

Von den alsdann folgenden Vorschriften hat nur § 7 einen von dem Bundesraths-Entwurf abweichenden Wortlaut:

Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

Die Schlußbestimmung lautet:

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Karlsruhe, den 1. August 1896.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Witzleben.

Mecklenburg-Strelitz. Verordnung vom 22. September 1896. (Offiz. Anzeig. S. 229.)

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesraths vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Dezember 1891, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel 2c. (Off. Anzeiger 1892, Nr. 1)[3]), und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Off. Anzeiger Nr. 6) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das Nachstehende verordnet.

§ 1. Die im Verzeichniß der Anlage A. aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen . . . . .

Im Uebrigen finden sich folgende Abweichungen vom Bundesraths-Entwurf:

In § 3 Ziff. 2 heißt es „in der Anlage A" statt „in dem beiliegenden Verzeichniß".

§ 7. 1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

2. Insoweit die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895, betr. den Verkehr mit Giften (Off. Anz. Nr. 16)[4]), werden durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

Den beiden Absätzen von § 10 sind die Ziffern 1 und 2 vorgesetzt.

§ 12. Die Bestimmungen im § 1 und § 4, Abs. 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum — Diphtherieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. September 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzogl. Mecklenburg. Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

---

[1]) Veröff. 1895 S. 224. — [2]) Desgl. 1891 S. 803. — [3]) Desgl. 1892 S. 44. — [4]) Desgl. 1895 S. 431.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung vom 12. August 1896. (Gesetzsamml. S. 81.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs hat das Herzogliche Gesammtministerium in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken unter Aufhebung der in gleicher Angelegenheit ergangenen Bekanntmachung vom 7. Oktober 1891[1] — Gesetzsamml. von 1891 S. 64 — und unter Hinweis auf § 367 Ziff. 5 des Reichs-Strafgesetzbuches hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die in nachstehendem Verzeichniß aufgeführten Drogen . . . .

u. s. w. gemäß dem Bundesraths-Entwurf mit folgenden Abweichungen:

In § 3 Ziff. 2 heißt es „nachstehenden Verzeichnisse" statt „beiliegenden Verzeichniß".

Dem § 4 sind zwei Absätze am Schluß angefügt worden:

„Als einfache Lösungen oder Verreibungen sind nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden.

In zweifelhaften Fällen hat der Apotheker eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen."

§§ 7 und 12 lauten:

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, werden von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Altenburg, den 12. August 1896.

Herzogl. Sächs. Gesammtministerium.
v. Helldorff.

Anhalt. Bekanntmachung vom 27. Juli 1896. (Staats-Anzeig. Nr. 185.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai 1896 (§ 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken abzuändern.

Unter Hinweis auf § 367, Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches werden die folgenden Vorschriften zur Nachachtung erlassen; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht.

Abweichend von den Bundesrathsbestimmungen ist nur § 7:

„Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 **nicht.**

Die Abgabe der im § 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ebenfalls Anwendung."

Die Schlußbestimmungen lauten:

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Dessau, 27. Juli 1896.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. des Innern.
Mertens.

Waldeck. Vorschriften vom 18. September 1896. (Reg.-Bl. S. 97.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesrathes vom 13. Mai d. Js. werden unter Hinweis auf § 367,5 des Reichsstrafgesetzbuches hiermit die folgenden Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht:

Abweichungen vom Entwurf:

In § 4 Abs. 2 ist hinter „Verreibungen" folgende Anmerkung eingeschaltet:

„Als einfache Lösungen oder Verreibungen im Sinne des § 4 sind nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker empfohlen, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen."

§ 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 nicht.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen vom 16. Dezember 1891 — Reg.-Bl. S. 55[1] — sind aufgehoben.

Arolsen, den 18. September 1896.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Hamburg. Bekanntmachung vom 28. August 1896. (Amtsbl. S. 541.)

In Ausführung des Beschlusses des Bundesraths vom 13. Mai d. J. (§ 293 der Protokolle), betr. Abänderung der Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht als Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891[2] (Hamb. Gesetzsamml. 1891 S. 208/15), erläßt der Senat unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht.

Die alsdann folgenden Vorschriften zeigen vom Entwurf nachstehende Abweichungen:

In § 1 heißt es „nachstehenden Verzeichniß" statt „beiliegenden Verzeichniß".

§ 7. Auf flüssige und trockene Zubereitungen der im nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 in dem Falle keine Anwendung, daß in der gesammten Menge der abgegebenen Arznei nicht mehr als ein Zehntel der in der Anlage für die betreffende Substanz festgesetzten Dosis enthalten ist.

§ 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen, insbesondere die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891[2]) — Hamb. Gesetzsamml. 1891 S. 208/15 — nebst Nachtrag vom 2. Juni 1894[3]) — Hamb. Gesetzsamml. 1894 II S. 49 — werden aufgehoben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. August 1896.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches. Vom 19. Februar 1896. (Amtsbl. S. 115.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I. In der Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, vom 16. Juni 1894 (Amtsblatt, Sonderbeilage

1) Veröff. 1891 S. 735.

1) Veröff. 1892 S. 44. — 2) Desgl. S. 45. — 3) Desgl. 1894 S. 800.

zum Stück 26)[1]) tritt an die Stelle des § 2 unter Wegfall des Wortes „gewerbsmäßig" die nachstehende Vorschrift:

„Wer in einem Fleischschaubezirk geschlachtete Schweine, Theile derselben oder schweinefleischhaltige Waaren aus einem Bezirke des Inlandes einführt, für welchen ein Fleischbeschauer nicht bestellt ist, darf dieselben nicht früher feilhalten oder verkaufen oder zum Genusse für Menschen zubereiten, bevor er sich im Besitze eines amtlichen Nachweises befindet, daß die bezeichneten Gegenstände auf Trichinen und Finnen untersucht und davon frei befunden sind. Dieser Nachweis wird erbracht durch das schriftliche Zeugniß desjenigen amtlichen Fleischbeschauers, in dessen Bezirk das Schwein geschlachtet ist oder die im ersten Absatz bezeichneten Gegenstände eingeführt sind oder solche feilgeboten, verkauft oder zum Genuße für Menschen zubereitet werden.

Werden geschlachtete Schweine oder Theile derselben eingeführt, so ist außer dem Zeugnisse erforderlich, daß das eingeführte Fleisch mit dem amtlichen Stempel eines zuständigen Fleischbeschauers bedruckt ist".

Artikel II. In ebenderselben Polizeiverordnung tritt an die Stelle des § 3 unter Wegfall des Wortes „gewerbsmäßig" die nachstehende Vorschrift:

„Wer die im § 2 bezeichneten Gegenstände aus dem Auslande einführt, darf dieselben nicht früher feilhalten oder an andere Personen überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereiten, bevor er sich im Besitze eines Zeugnisses des für den Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauers befindet, daß diese Gegenstände frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind, und ferner, bevor dieser Fleischbeschauer die eingeführten Schweine oder Theile derselben mit seinem amtlichen Stempel bedruckt hat.

Die Einfuhr ist nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche höchstens zwei Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind".

Artikel III. Für Zuwiderhandlungen bewendet es lediglich bei der Strafandrohung des § 9 jener Polizeiverordnung.

Artikel IV. Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Kontrole der Rindviehbestände. Vom 24. Juni 1896. (R.-A. Nr. 207.)

Auf Grund des § 8 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt S. 405) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang der Oberkontrolbezirke Heede im Hauptzollamtsbezirk Leer und Haren, Emlichheim und Uelsen im Hauptzollamtsbezirk Nordhorn Folgendes an:

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh (Stieren, Ochsen Kühen, Jungvieh und Kälbern), das innerhalb der genannten Oberkontrolbezirke seinen Standort hat, hat über seinen Rindviehbestand (einschl. des etwa eingestellten fremden Rindviehes) eine Kontrolliste nach dem nachstehenden Muster und der darin enthaltenen Anweisung zu führen:

1. der Oberkontrolbezirk Heede umfaßt folgende Gemeinden; Borsum, Dersum, Heede, Landegge, Neudersum, Neurhede, Neusustrum, Niederlangen, Oberlangen, Sustrum, Walchum;

2. der Oberkontrolbezirk Haren umfaßt folgende Gemeinden: Altenberge, Altharen, Dalum, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Haren, Hebelermeer, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Landegge, Lindloh, Versen, Rühle, Rütenbrock, Schwartenberg, Wachendorf, Wesuwe;

3. der Oberkontrolbezirk Emlichheim umfaßt folgende Gemeinden: Adorf, Alexisdorf, Alte-Piccardie, Bathorn, Berge, Echteler, Emlichheim, Eschebrügge, Georgsdorf, Groß-Ringe, Heesterkante, Heseper-Twist, Hoogstede, Kalle, Klein-Ringe, Laar und Wolda, Neu-Ringe, Rühler-Twist, Tinholt, Volzel, Vorwald;

4. der Oberkontrolbezirk Uelsen umfaßt folgende Gemeinden; Bauer- und Sandhäuser, Getelo, Gölenkamp, Haftenkamp, Halle, Hardinghausen, Hesingen, Hilten, Höcklenkamp, Itterbeck, Lage, Lemke, Uelsen, Vennebrügge, Wielen, Wilsum.

Hat ein Besitzer verschiedene Viehbestände auf verschiedenen Höfen u. s. w., so ist für jeden Bestand eine besondere Kontrolliste zu führen.

§ 2. Wenn der Besitzer an einem andern Ort, als wo das Rindvieh seinen Standort hat, sich dauernd, aufhält, so hat er eine im Gemeindebezirk des Standorts wohnende geeignete Persönlichkeit mit der Führung und Aufbewahrung der Kontrolliste zu beauftragen.

Derselben liegen dann die in dieser Anordnung bezeichneten Verpflichtungen ob.

§ 3. Die Kontrolliste ist, bevor sie in Gebrauch genommen wird, der Gemeindebehörde, in deren Bezirk das Rindvieh seinen Standort hat, vorzulegen, welche für Ausfüllung des Vordruckes auf dem Titelblatt sorgt und die Liste der Ortspolizeibehörde behufs Abstempelung der ebendort befindlichen Bescheinigung und zur Besiegelung der Schnur einreicht. Ist eine Kontrolliste vollständig ausgefüllt, so ist sie in gleicher Weise durch Vermittelung der Gemeindebehörde der Ortspolizeibehörde zum Umtausch gegen eine neue einzureichen, in die der derzeitige Bestand einzutragen ist.

§ 4. Mit der Ueberwachung der Ausführung dieser Anordnung werden neben den Gendarmen, Gemeinde- und Polizeibeamten die im Bereich der obengenannten Obergrenzkontrolen angestellten Grenz- und Steueraufsichtsbeamten mit Zustimmung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Hannover beauftragt.

§ 5. Den im § 4 genannten Beamten haben die Viehbesitzer die Kontrollisten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und alle zur Kontrole des Rindviehbestandes erforderliche Auskunft, namentlich über den Weideplatz zu ertheilen.

§ 6. Die Vorschriften dieser Anordnung finden auf die Rindviehbestände derjenigen Viehhändler im Grenzbezirk keine Anwendung, welchen auf Grund des § 124 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) die Führung eines Kontrolbuchs über ihren Rindviehbestand obliegt.

Die Anordnungen der Zollbehörden über den Verkehr mit inländischem transportkontrolpflichtigem Weidevieh im Grenzbezirk und über die Führung eines Verzeichnisses für dieses Weidevieh bleiben unberührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen der Bestrafung nach § 66 Ziff. 3 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, event. zugleich nach § 134 des Vereinszollgesetzes.

§ 8. Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1896 in Kraft. Die Anlegung der Kontrollisten und die Aufnahme des Rindviehbestandes in dieselben ist jedoch vor diesem Tage zu erledigen.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Polizeiverordnung, betr. Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen. Vom 20. Juli 1896. (Amtsbl. S. 291.)

In Folge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 29. Mai d. Js. wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), sowie der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, zur Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Schweineseuchen, unter Zustimmung des Bezirksausschusses das Folgende verordnet:

[1]) Veröff. 1894 S. 573.

§ 1. Der polizeilichen Ueberwachung unterliegt alles Rindvieh, welches

1. auf einem öffentlichen Markte gekauft wird, oder
2. anderweitig in den Besitz eines Viehhändlers gelangt und nicht unmittelbar auf einen öffentlichen Markt gebracht wird, oder
3. aus einem außerhalb des hiesigen Regierungsbezirks gelegenen Orte bezogen wird.

§ 2. Das überwachungspflichtige Rindvieh, welches ein Viehhändler erworben oder dessen Erwerb er vermittelt hat, muß er zunächst in seinen Handelsställen oder -Weiden erstmalig unterbringen.

§ 3. Das überwachungspflichtige Rindvieh muß auf dem kürzesten Wege nach seinem Bestimmungsorte (erstmaliger Unterbringungsstelle) befördert und darf bis dahin, abgesehen von zwingenden Nothfällen, nicht in fremde Stallungen oder auf fremde Weiden gebracht werden.

Am Bestimmungsort hat der Viehbesitzer die Einbringung binnen längstens 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 4. Das überwachungspflichtige Rindvieh darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Unterbringung in dem Stalle oder auf der Weide des Bestimmungsortes (der erstmaligen Unterbringungsstelle) entweder a) fünf volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von einem beamteten Thierarzte gesund befunden oder b) drei Wochen verflossen sind.

Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall bezw. auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a) und b) erst von der letzten Einstellung ab.

Von der Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen kann die Ortspolizeibehörde entbinden, falls ihr bestimmt nachgewiesen wird,

1. daß der zeitige Inhaber die Thiere unmittelbar und nicht auf einem Markte von einem Vorbesitzer, der im hiesigen Bezirke wohnt, erworben hat, und
2. daß der Vorbesitzer vor der Veräußerung der Thiere die Bedingungen des ersten Absatzes erfüllt hat.

§ 5. Eine Weiterveräußerung von Vieh zur sofortigen Abschlachtung ist nicht an die Bedingungen des § 4 geknüpft. Auch ist eine Anmeldung über die Aufstellung überwachungspflichtigen Viehs nicht erforderlich, wenn dasselbe binnen 48 Stunden zur Abschlachtung gelangt.

§ 6. Das Treiben der Schweine ist den Händlern im ganzen Regierungsbezirke und sonstigen Personen in den Kreisen Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel verboten. Die von den Händlern zum Transport benutzten Wagen sind nach ihrer Entleerung sofort gründlich zu reinigen. Auf den Wagen befindliches Stroh ist zu verbrennen, Dünger, Erde und Sand unschädlich zu beseitigen.

Eine Reinigung mit heißer Soda- oder Seifenlauge hat am 1. und 15. jeden Monats oder, wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage zu erfolgen.

Die Einstellung von Schweinen in fremde Stallungen während der Fortschaffung zur Schlachtstelle oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist, abgesehen von zwingenden Nothfällen, verboten.

§ 7. Die zur Aufnahme von Pferden, Rindvieh Schafen oder Schweinen benutzten Stallungen der Gast- und Schankwirthe und anderer Personen, welche die Aufnahme gewerbsmäßig betreiben, sowie der Viehhändler, sind an jedem Montage oder, wenn dieser auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, am nächsten Wochentage dergestalt zu reinigen, daß Fußböden, Wände und Fenster nach Entfernung des Düngers mit scharfen Besen abgekehrt und Krippen, Futtertröge, Lattir- (Stand) Bäume, Stalleimer und sonstige Stallgeräthe mit heißer Soda- oder Seifenlauge abgewaschen werden. In gleicher Weise sind die außerhalb der Stallräume befindlichen Krippen und Tränkeimer,. wenn deren Benutzung erfolgt ist, zu reinigen.

Diese Reinigung hat ferner in Marktorten spätestens an dem auf einen Markttag folgenden Tag oder, wenn dieser ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Wochentage stattzufinden.

Erfolgt die Einstellung von Vieh u. s. w. während einer Woche nicht, so bedarf es der Reinigung u. s. w. auch nicht.

§ 8. Die in § 2 bezeichneten Stallungen sind bis zum 1. April 1897 mit einem festen, undurchlässigen Fußboden, wie Asphalt- oder Zement-Estrich, oder Klinker- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Cement oder Asphalt ausgestrichen sind, zu versehen. Die Wände der Stallräume sind bis zur Höhe von 1,5 m durch Abputz mit Cementmörtel oder ähnlichem undurchlässig herzustellen.

Abweichungen von den im Absatz 1 dieses Paragraphen geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle in Landgemeinden von dem Landrathe zugelassen werden, insbesondere kann die Frist zur Herstellung, wenn nöthig, um 1 bis 2 Jahre verlängert werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ, soweit nicht nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs härtere Strafen verwirkt sind, oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Von demselben Tage. (Ebd. S. 297.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Folgendes verordnet:

§ 1. Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Vieh (einschl. Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen.

Alle Eintragungen sind spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem An- oder Verkauf mit Dinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und nur so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. Bei Rindvieh, Schafen und Schweinen ist, wenn sie auf dem Transport eingestallt gewesen sind,

Muster für die Listenführung.

Lfde. Nr.	Thierart und Geschlecht	Farbe und Abzeichen	Alter	Gekauft bezw. empfangen			Verkauft bezw. abgeliefert			Bemerkungen Prüfungsvermerk
				wann?	von wem? (Name und Wohnort)	wo? (auf einem Markt?)	wann?	an wen? (Name und Wohnort)	wo? (auf einem Markt?)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen, wann und wo dies geschehen ist und ob, und mit welchem anderen Vieh sie in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, wenn sie mit anderem Vieh in einem Eisenbahnwagen versandt worden sind, wem dieses gehörte.

§ 3. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks haben, hier aber Geschäfte betreiben, haben die Listen gleichfalls über jeden Ankauf in bezw. Verkauf nach dem hiesigen Regierungsbezirke zu führen. Dieselben sind bei Reisen im Bezirke verpflichtet, die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres bei sich zu haben.

Außerdem haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse derselben der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, an welche Personen und wieviel Stück Vieh sie verkauft haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach dem § 328 des Reichs-Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft.

(Unterschrift wie oben.)

Anhalt. Verfügung, betr. die Führung der Viehregister. Vom 10. März 1896.

Durch unsere Verordnung vom 6. Juli 1894 (Anhaltischer Staatsanzeiger Nr. 163)[1]) ist den Rindviehhändlern die Verpflichtung zur Führung von Viehregistern auferlegt worden. Bei der Revision derselben haben sich nun verschiedene Mängel ergeben, die theils durch unrichtige Auffassung bezw. willkürliche Auslegung der getroffenen Bestimmungen entstanden, sowie auch mehrfach auf Lässigkeit der Betheiligten zurückzuführen sind.

Abgesehen von ungenauen und unklaren Verzeichnungen ist es namentlich die verspätete Vornahme der Eintragung über das zu- und abgehende Vieh gewesen, wodurch öfter Fehler entstanden sind. Ferner haben manche Händler einzelne Rinder mit der Bemerkung, es seien dies für ihre Wirthschaftszwecke bestimmte Thiere, garnicht eingetragen, wodurch dann die umfassende Kontrole verloren gegangen ist. Auch ist die häufige Unterlassung der Eintragung von Kälbern in der Annahme, daß diese nicht verzeichnet zu werden brauchten, als ein erheblicher Fehler, der in Zukunft vermieden werden muß, zu Tage getreten. Endlich hat sich gezeigt, daß manche Händler das Register unter Verschluß halten, sodaß es dann, wenn jene nicht selbst zu Hause waren, den kontrolirenden Beamten unmöglich wurde, die vorgeschriebene Prüfung des Registers vollziehen zu können.

Da es zur Abstellung solcher Mängel nur einer näheren Belehrung der Händler und des Hinweises bedürfen wird, daß dergleichen nicht gestattet ist, so fordern wir die ꝛc. hiermit auf, das Nöthige dieserhalb zu veranlassen.

In Betreff der dem beamteten Thierarzt von Zeit zu Zeit namhaft zu machenden Rindviehhändler verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom 16. Januar v. Js — 2631 — und bemerken hier nur, daß demselben bei dieser Gelegenheit jedesmal auch kund zu geben ist, welche Händler als Großhändler und welche als Kleinhändler in Betracht kommen, da sich hiernach die Häufigkeit der Revisionen zu richten hat. Damit aber auch wir aus veterinärpolizeilichen Gründen über die im Herzogthum vorhandenen Rindviehhändler eine Uebersicht zur Hand haben, veranlassen wir die ꝛc. hiermit, uns baldigst ein entsprechendes Verzeichniß einzureichen.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

[1]) Veröff. 1895 S. 137.

Abschrift erhalten Sie mit der Weisung, gemäß unserer Verfügung vom 16. Januar v. Js.[1]) auf eine korrekte Führung der betreffenden Register hinzuwirken und bei der Revision des Viehs gleichzeitig auch auf die Reinigung resp. Desinfektion der Händlerställe zu achten. Endlich fügen wir noch hinzu, daß die Aufstellung der nach Jahresschluß einzureichenden Rechnungen über Kosten, welche durch die am Wohnorte bei den Händlern vorgenommenen Revisionen erwachsen, auf Grund des von Ihnen zu führenden Tagebuches zu erfolgen hat und daß hierbei das für Reisekostenrechnungen vorgeschriebene Formular zu benutzen ist.

Datum und Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte.

Anhalt. Verfügung, betr. die Zuziehung der Kreisthierärzte bei Schweineseuchen. Vom 12. März 1896.

Vorgekommene Fälle und Rückfragen geben uns Veranlassung, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es zur Feststellung des Erlöschens der in unserer Verordnung vom 6. Dezember 1895[2]) (Anhaltischer Staatsanzeiger, Beil. zu Nr. 289) benannten Schweineseuchen einer Hinzuziehung des beamteten Thierarztes durch die Ortspolizeibehörden nur dann bedarf, wenn sich die Seuchenausbrüche in Gastställen (Gasthöfen), Schlachtviehhöfen oder in Gehöften der Viehhändler zugetragen haben. In anderen Fällen ist dies, soweit nicht die Herzoglichen Kreisdirektionen ausnahmsweise und aus dringlichen Gründen im Einzelfalle die Feststellung des Erlöschens fraglicher Seuchen anordnen, nicht zulässig.

Die ꝛc. hat hiernach die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Weisung zu versehen und dieselben zugleich auch noch darauf aufmerksam zu machen, daß es gemäß § 2 a. a. O. bei Rothlauf erst dann der Hinzuziehung des beamteten Thierarztes bedarf, wenn eine Häufung von Fällen dieser Seuche in einem Gehöfte oder Orte eingetreten oder der Seuchenausbruch unter dem Schweinebestande eines Viehhändlers erfolgt ist, und ferner, daß es zur Feststellung weiterer Seuchenausbrüche bei Schweineseuche und Schweinepest in einer bereits verseuchten Gemeinde der Regel nach nicht der nochmaligen Hinzuziehung des genannten Veterinärbeamten bedarf. Die Ortspolizeibehörden haben jedoch in diesen Fällen nach § 3 u. ff. der obengenannten Verordnung zu verfahren und dem beamteten Thierarzt von jedem weiteren Seuchenfall Mittheilung zu machen.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und hauptstädtischen Polizeiverwaltungen.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, daß Sie bei diesbezüglichen Aufträgen obige Anordnungen stets in Erwägung zu ziehen und vor Ausführung einer Requisition zu prüfen haben, ob Ihre Zuziehung in dem betreffenden Falle nothwendig ist.

Des Weiteren veranlassen wir Sie hiermit, bei Ihren sonstigen Dienstreisen nach und durch solche Ortschaften, wo die fraglichen Schweineseuchen herrschen, soweit erforderlich und thunlich, event. Revisionen der verseuchten Bestände, sowie Besichtigungen der von den Ortspolizeibehörden angeordneten Desinfektionen vorzunehmen und die zur Tilgung dieser Seuchen gebotenen Maßregeln auf Grund der vorgedachten Landespolizeiverordnung bei letzteren zu beantragen, wenn und soweit diese Revisionen zu begründeten Ausstellungen Veranlassung geben.

Datum und Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte.

Anhalt. Verfügung, betr. die Beseitigung der Milzbrandkadaver. Vom 30. März 1896.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß im Laufe der letzten Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen

[1]) Veröff. 1895 S. 359. — [2]) Desgl. 1896 S. 260.

Milzbrand durch private Thierärzte festgestellt worden ist und die Milzbrandkadaver sofort beseitigt wurden, ohne daß der beamtete Thierarzt zur Feststellung der betreffenden Seuchenausbrüche hinzugezogen worden war. Auch ist in manchen Fällen der beamtete Thierarzt erst zugezogen worden, nachdem die Kadaver bereits vergraben waren. Die Beseitigung der Milzbrandkadaver war in solchen Fällen nicht immer den Vorschriften der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 943) und auch nicht denen der Landespolizeiverordnung vom 20. Juni 1883 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 654) entsprechend erfolgt.

Da nun durch die unzweckmäßige Beseitigung von Milzbrandkadavern Infektionsherde geschaffen werden und leicht eine Verbreitung des Milzbrandes entstehen kann, so veranlassen wir die ꝛc. hiermit, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in Fällen, wo Milzbrand durch private Thierärzte festgestellt wird, vor endgültiger Beseitigung der Kadaver unverzüglich, wenn nöthig telegraphisch oder telephonisch, den beamteten Thierarzt hinzuzuziehen. Dieſe Hinzuziehung ist auch in Gemäßheit des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ geboten.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß deren Berührung durch Menschen oder Thiere verhindert wird.

Zur Vermeidung von Irrthümern machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß Milzbrandbezirke im Sinne des § 11 bezw. § 15 Abs. 2 des genannten Reichsgesetzes im Herzogthum nirgends vorhanden sind.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Anhalt. Verfügung der Regierung, betr. die Beschaffung von Verscharrungsplätzen. Vom 6. Juni 1896.

Nachdem das Gesetz, betr. die Gewährung einer Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 24. März 1896 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 956)[1]) erlassen ist und mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten wird, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach § 24 Ziffer 4 des zum Reichsviehseuchengesetze vom 23. Juni 1880, in der Fassung vom 1. Mai 1894, erlassenen Anhaltischen Ausführungsgesetzes vom 20. April 1881 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 591) die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke verpflichtet sind, den zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver, bezw. der Theile derselben, der Streu, des Düngers ꝛc. geeigneten Raum, wenn der Besitzer verendeter oder getödteter Thiere einen solchen nicht besitzt, ohne Vergütung zur Verfügung zu stellen und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Wie nun bei Berathung des oben genannten Gesetzes zur Sprache gekommen und mehrfach betont worden ist, fehlt es zur Zeit an vielen Orten noch an solchen Plätzen beziehentlich an geeigneten Verscharrungsorten überhaupt, die im Interesse der Gemeinden und auch nach Maßgabe des § 5 der Verordnung, das Verfahren mit Viehkadavern betr., vom 6. November 1865 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 85) für jede Gemeinde beziehentlich für mehrere benachbarte Gemeinden des Herzogthums gemeinschaftlich vorhanden sein müßten.

Es dient dem eigenen und dem allgemeinen Interesse der Gemeinden, für die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung sich da, wo es bisher nicht geschehen, schleunigst vorzusehen und unter Beachtung folgender Punkte alsbald einen geeigneten Platz hierfür zu bestimmen, wobei es, wie schon bemerkt, zulässig ist, daß mehrere benachbarte Gemeinde- und Gutsbezirke einen vortheilhaft gelegenen Verscharrungsplatz zur gemeinsamen Benutzung sich herstellen.

Die Verscharrungsplätze der Gemeinden oder Privaten müssen thunlichst wenigstens 100 Meter von Wohngebäuden, Brunnen, Wasserleitungen, Quellen, öffentlichen Wegen und anderen öffentlichen Verkehrsbahnen, sowie Tummel- oder Weideplätzen entfernt sein. Auch ist wesentlich darauf zu sehen, daß der Platz etwas hochgelegen, der Boden mehr oder weniger sandig, die Sohle des Platzes möglichst wenig den Grundwasserschwankungen ausgesetzt und die Vergrabung der Kadaver ꝛc so erfolgen kann, daß letztere, ohne in Wasser zu kommen, mit wenigstens 1 Meter Erde, vom Rande der Grube ab gerechnet, bedeckt werden können.

Diese Vorkehrung wird vorher in jedem Falle mit geringeren Kosten und in zweckmäßigerer Weise bewirkt werden können, als wenn die Gemeinden es darauf ankommen lassen, bei einem erst herantretenden, oft und besonders bei Milzbrand dringenden Bedürfnißfalle die Vorkehrung in eiliger Weise treffen zu müssen, was dann erfahrungsgemäß häufig arge Verlegenheiten mit sich bringt. Im Uebrigen wird nach wie vor die unschädliche Beseitigung der Kadaver, soweit dies nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchführbar ist, unter den nöthigen Kontrolmaßregeln in den Abdeckereien erfolgen können.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen werden beauftragt, die Gemeindevorstände ihrer Bezirke unter Hinweisung auf gegenwärtige Verfügung zu alsbaldiger Erwägung der zu treffenden Maßnahmen zu veranlassen, nöthigenfalls die Anlage von dem dortigen Kreisthierarzt auf deren Zweckdienlichkeit und ob dieselbe den veterinärpolizeilichen Anforderungen entspricht, prüfen zu lassen, sowie selbst darauf hinzuwirken, daß die Einrichtungen möglichst gefördert werden.

Die hauptstädtischen Polizeiverwaltungen haben in gleicher Weise, sofern nicht schon zweckentsprechende Vorkehrungen im Sinne des Eingangs genannten § 24 Ziffer 4 des Anh. Ausführungsgesetzes Nr. 591 beziehentlich des § 5 der Verordnung Nr. 85 der Anh. Ges.-Samml. getroffen sind, das Erforderliche in Ausführung zu bringen.

Ueber den Erfolg des Vorgehens der ꝛc. erwarten wir bis zum 1. Oktober d. Js. Bericht.

Außerdem erscheint es uns noch nöthig, darauf hinweisen zu müssen, daß die Abdeckereibesitzer nicht wohl gegen ihren Willen zu Dienstleistungen gezwungen werden können, daß aber das öffentliche Interesse wie auch das der Betheiligten die sofortige Bereitstellung von Personen, welche die Hinwegschaffung und eventuell die Vergrabung von Thierkadavern besorgen, nothwendig macht. Es tritt daher an die Gemeinden wie bisher, so noch mehr in der Folge die Pflicht heran, entweder ein entsprechendes Uebereinkommen mit einem in der Nähe befindlichen Abdeckereibesitzer für die unschädliche Beseitigung der Kadaver abzuschließen, oder wenn eine Vereinbarung sich wider Erwarten nicht erzielen lassen sollte. selbst — neben entsprechender Anlegung von Verscharrungsplätzen — geeignete Personen anzustellen, welche auf Verlangen des Thierbesitzers oder auf polizeiliche Weisung gegen Bezahlung der mit der Gemeindebehörde vereinbarten Gebühren die gefallenen oder getödteten Thiere wegzuschaffen und zu vergraben haben.

Die Kreisdirektionen wollen daher zugleich die Gemeinde- bezw. Ortspolizeibehörden veranlassen, mit den Abdeckern, beziehentlich mit den für die Besorgung des Verscharrens der Kadaver auf dem Verscharrplatze angestellten Personen, soweit solches erforderlich wird, einen Dienstvertrag abzuschließen und in demselben festzustellen, daß sie auch verpflichtet sind:

a) auf die ihnen zugekommene Anzeige eines Privaten oder auf amtliche Aufforderung sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben,

b) sich bei den Thiersektionen als Hilfsorgane des beamteten Thierarztes verwenden zu lassen und

c) auf amtlichen Auftrag Thiere zu tödten und mit dem Kadaver nach Anordnung der Polizeibehörde und des beamteten Thierarztes zu verfahren.

Außerdem sind bei Feststellung dieses Dienstvertrages die Gebühren zu vereinbaren, welche von der Gemeinde oder den Thierbesitzern

a) für das Abholen,

b) „ die Sektionsbeihülfe,

[1]) Veröff. S. 539.

c) für die Vergrabung und

d) = das etwaige Tödten der einzelnen Thiergattungen zu entrichten sind.

Diese Gebühren sind, wenn es sich um Seuchen handelt, nach § 24 Ziffer 3 des Anh. Gesetzes Nr. 591 von den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu tragen. Zur Entschädigung der Viehbesitzer für die Ueberlassung nutzbarer Thierkadaver an den Abdecker wird den Gemeinden zu empfehlen sein, gleichzeitig mit demselben ein Abkommen zu treffen bezw. einen Tarif aufzustellen.

Im Anschlusse wollen wir noch darauf hinweisen, daß bei den Berathungen über das Milzbrand-Entschädigungsgesetz von verschiedenen Seiten Wünsche nach Verbesserung des Abdeckereiwesens laut geworden sind, aus denen hervorgeht, daß die Beschaffenheit der Abdeckereien und die damit zusammenhängenden Einrichtungen den in sanitärer Beziehung zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügen.

Zur Erläuterung, wie auf diesem Gebiete Abhilfe für den hierin liegenden Uebelstand zu schaffen wäre, lassen wir der 2c. in der Anlage einen Auszug aus einem hierauf bezüglichen Berichte des Landesthierarztes zugehen, wobei wir jedoch bemerken müssen, daß es vorläufig nicht in unserer Absicht liegt, auf diesem Gebiete so weit zu gehen.

Da die in Anregung gebrachte Umgestaltung des Abdeckereiwesens aber in sanitärer, veterinärpolizeilicher und volkswirthschaftlicher Beziehung große Vortheile bieten dürfte, so geben wir der 2c. anheim, die beregte Sache für die Zukunft im Auge zu behalten und dieselbe in nähere Erwägung zu ziehen.

Auszug.

In jüngster Zeit sind nun aus hier nicht näher zu erörternden Gründen Wünsche ausgesprochen worden, die dahin gehen, daß man auch wegen der Benachtheiligungen, Belästigungen und Gefahren, die der Abdeckereibetrieb unter den dermaligen Verhältnissen für die Oeffentlichkeit mit sich bringe, die Konzession für Errichtung von Abdeckereien von der Ausstattung derselben mit solchen Apparaten abhängig machen möge, welche in neuerer Zeit vereinzelt zur Anwendung gekommen sind. Es sind dies die sogenannten Dampfsterilisatoren. Mittelst dieser werden die Kadaver und deren Theile bezw. Abfälle unter starkem Dampfdruck zur Fett- und Leimgewinnung 2c. ausgenutzt und unschädlich beseitigt. Diese Art der Verarbeitung [— die Dampfsterilisation der Kadaver —] verdient vor den sonstigen Methoden der Beseitigung den Vorzug, weil sie allen hygienischen Anforderungen genügt und zugleich die vortheilhafteste Rückgewinnung der verwerthbaren und werthvollen Substanzen des Thierkörpers ermöglicht.

Das Prinzip der Dampfsterilisation bei hohem Druck findet in verschiedener Form praktische Verwendung.

Hier möge in Kürze erwähnt sein, daß als die zur Kadaververarbeitung bekanntesten Apparate namentlich der Podewils'sche und der Rietschel-Henneberg'sche Kafilldesinfektor in Betracht kommen. Diese Firmen liefern, wie Preislisten ergeben, kleinere Apparate zum Preise von ca. 5000 *M* exkl. Nebenapparate, wie Dampfkessel, Dampfmaschine, Fettabscheider 2c.

[Der Henneberg'sche Kafilldesinfektor ist in Karlsruhe, in Britz bei Berlin und in Spandau, der Podewils'sche Apparat in Augsburg, München, Graz, Hamburg und Barmen aufgestellt. Dann ist noch im Kreise Friedberg in Hessen für 72 Landgemeinden eine Sammelabdeckerei nach dem Podewils'schen System errichtet worden, die seit ca. einem Jahre angeblich zur großen Zufriedenheit und ohne Betriebsstörung in Thätigkeit ist.

Diese Anstalt kostet, wie sie jetzt dasteht und im Betriebe ist, angeblich ca. 40 000 *M*. Es soll jedoch bei Verzinsung des Kapitals nach Abzug der Pacht und aller Betriebskosten durch die Einnahmen in einem Jahre ein reiner Ueberschuß von mehr als 2600 *M* verbleiben.]

Die Ausstattung der Abdeckereien mit solchen industriellen Anlagen ist indeß eine kostspielige Sache und werden sich vorläufig nicht leicht Privatunternehmer finden, die das Erwünschte in Ausführung bringen. Für größere Städte, für Viehversicherungsanstalten, für Vereinigungen zahlreicher Gemeinden u. s. w. dürfte die Einrichtung derartiger Anlagen aber sehr zu empfehlen sein.

Angesichts dieser Sachlage wird sich die Herzogliche Staatsregierung nicht leicht dazu entschließen können, jetzt und für die Folge die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Abdeckereien an die Bedingung zu knüpfen, daß dieselben mit Dampfsterilisatoren (Kafilldesinfektoren bezw. Digestoren 2c.) versehen sein müssen. Daß die beregte Forderung bei Lage der Gesetzgebung gestellt werden kann, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Wenn es aber geschähe, dann könnte dies für solche Bezirke, wo ein Bedürfniß nach einer Abdeckerei vorliegt oder eintritt, eventuell eine üble Sache sein. Würden sich die Kreise entschließen, ähnlich wie in Friedberg — die Anlage könnte ja kleiner und billiger wie dort hergestellt werden — vorzugehen, dann wären damit freilich alle Bedenken gehoben. Es wäre gewiß von großer Bedeutung und in jeder Beziehung freudig zu begrüßen, wenn der eine oder andere Kreis hierin bahnbrechend vorginge. Dadurch würde dann gleichsam eine Musteranstalt geschaffen, die voraussichtlich die Zweckmäßigkeit in sanitärer und wirthschaftlicher Beziehung, sowie im Interesse einer wirksameren Seuchenbekämpfung erweisen und Vorurtheile leichter zerstreuen würde, als dies durch Belehrung und staatliche Vorschriften erreicht werden kann.

2c. 2c.

Dessau, den 7. März 1896.

gez. Pirl.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh. Vom 24. Juli 1896.

Art. 1. Das eidgenössische Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, den Kantonen auf Verlangen

a) Tuberkulin, eventuell andere diagnostische Mittel zur Entdeckung (Diagnose) der Tuberkulose beim Rindvieh unentgeltlich zu verabfolgen; denselben

b) die Hälfte der aus kantonalen Mitteln für die Impfung von Hausthieren mit Tuberkulin gemachten Ausgaben zurückzuerstatten;

beides unter folgenden Bedingungen:

1. das Tuberkulin darf nur an patentirte Thierärzte abgegeben und es dürfen nur solche mit der Impfung betraut werden;

2. die Impfung hat genau nach den durch das eidgenössische Landwirthschaftsdepartement zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen;

3. die Impfung muß jeweilen bei allen über sechs Monate alten Thieren des Rindergeschlechtes, die der betreffende Vieheigenthümer hat, vorgenommen werden;

4. über das Ergebniß jeder Impfung haben die Thierärzte am 14. und am letzten Tage jeden Monats auf den hierfür verabfolgten Formularen den kantonalen Sanitätsbehörden zu Handen des genannten Departements Bericht zu erstatten;

5. die bei der Impfung reagirenden, das heißt der Tuberkulose dringend verdächtigen Thiere sind durch Ausschnitt eines Dreieckes aus der Spitze des rechten Ohres zu kennzeichnen.

Art. 2. Für Thiere, welche bei der Impfung nicht reagiren und auch nach der klinischen Untersuchung frei von Tuberkulose sind und welche bestimmte, weder leicht zu verwechselnde noch nachzuahmende Merkmale an sich tragen, wie z. B. Hornbrand, Metallmarke, besondere körperliche Kennzeichen, kann der mit deren Impfung betraute Thierarzt ein bezügliches Zeugniß nach Formular ausstellen.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Landwirthschaftsdepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Desgleichen. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. denselben Gegenstand. Vom 24. Juli 1896.

Getreue, liebe Eidgenossen! Wir haben die Ehre, Ihnen im Anschlusse eine Anzahl Exemplare eines Bundesrathsbeschlusses, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh zur Vollziehung zu senden.

Derselbe wurde veranlaßt durch eine Anzahl von Eingaben, sowohl von Kantonsregierungen als landwirthschaftlichen Vereinen, welche verlangten, daß die als ansteckende, vom Menschen auf die Thiere und umgekehrt übertragbare Krankheit nunmehr erkannte Tuberkulose auch von der Viehseuchenpolizei bekämpft werde, zumal man jetzt in dem „Tuberkulin“ ein werthvolles Mittel habe, diese Seuche schon in ihren Anfängen zu entdecken.

In Uebereinstimmung mit der von sämmtlichen Kantonen beschickten Konferenz, welche unser Landwirthschaftsdepartement am 6. und 7. Juli laufenden Jahres einberufen hatte, sind auch wir der Ansicht, daß sich alle Vorschriften unserer Viehseuchengesetze zur Zeit noch nicht auf die Tuberkulose anwenden lassen, daß dieselbe demnach noch nicht auf das Verzeichniß der gesetzlich zu bekämpfenden ansteckenden Thierkrankheiten eingetragen werden kann, sondern daß gemäß Art. 1, dritter Absatz, des Gesetzes vom 8. Februar 1872 besondere Maßregeln für dieselbe vorgeschrieben werden müssen.

Wir beschränken uns deshalb darauf, Ihnen die unentgeltliche Lieferung von Tuberkulin, sodann die Rückvergütung der Hälfte Ihrer für die Impfungen mit Tuberkulin gemachten Ausgaben anzubieten und dieses Anerbieten an uns nothwendig scheinende Bedingungen zu knüpfen.

Daß das Tuberkulin nur an patentirte Thierärzte verabfolgt und von denselben nach Vorschrift verwendet werde, ist nöthig, um mißbräuchliche Anwendung zu verhüten.

Wenn ein Vieheigenthümer die Impfung verlangt, so muß diese an dessen ganzem Bestande und nicht nur an einzelnen ausgewählten Thieren vorgenommen werden. Dies hat für ihn keine Mehrkosten zur Folge, er wird aber dadurch in die Lage versetzt, auffällig „reagirende“ Thiere von den anderen abzusondern, um Ansteckung und Ausbreitung der Krankheit zu verhüten.

Die Berichterstattung über die Impfungen hat gleichzeitig mit den jeweiligen Seuchenbulletins zu erfolgen: sie bildet, ohne weitere Mühe zu veranlassen, die Kontrole über die Verwendung des vom Bunde gelieferten Tuberkulins.

Die Kennzeichnung der „reagirenden“ Thiere schützt vor Uebervortheilung im Handel sowohl als vor Verschleppung der Krankheit.

Weitere Maßnahmen gegen diese der Krankheit verdächtigen Thiere sind vorderhand nicht in Aussicht genommen, weil die Impfreaktion nicht auf den Grad der Krankheit schließen läßt. Es können Thiere stark reagiren und doch noch zur Zucht, zur Milchproduktion und zur Mast tauglich sein. Immerhin ist deren Besitzern zu empfehlen, sie möglichst gut von den gesunden Thieren abzutrennen, die Milch durch Sieden für die Menschen und für die Nachzucht unschädlich zu machen und mit der Abschlachtung nicht zu lange zu zögern.

Die Kennzeichnung der gesunden Thiere ist fakultativ. Wir ermächtigen indessen unser Landwirthschaftsdepartement, Ihnen auf Wunsch für diese Kennzeichnung geeignete Marken sammt den zu deren Anbringung nöthigen Instrumenten zur Hälfte des Kostenpreises zu liefern.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Schweiz. Kanton Luzern. Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen. Vom 29. November 1895.
(San.=demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 301.)

Der Große Rath des Kantons Luzern, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer bestellten Kommission, beschließt:

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle jene gewerblichen Betriebe, welche dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt, in denen aber Arbeiterinnen und Lehrtöchter berufsmäßig beschäftigt sind. Ausgenommen sind die landwirthschaftlichen Betriebe.

In Bezug auf die weiblichen Bediensteten der Wirthschaften und Ladengeschäfte, soweit sie nicht gewerbliche Arbeiten verrichten, sondern nur die Gäste und Käufer bedienen, gelten blos die §§ 12, 13 und 14 dieses Gesetzes.

§ 2. Die weiblichen Arbeitskräfte dürfen nicht in übermäßiger und ihre Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden.

Mädchen unter 14 Jahren dürfen weder als Arbeiterinnen noch als Lehrtöchter angestellt werden.

Wöchnerinnen sind nach erfolgter Niederkunft auf die Dauer von 6 Wochen von der Bethätigung im Geschäfte auszuschließen.

§ 3. Die Arbeit an den Sonntagen und an den gebotenen Festtagen ist untersagt.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit soll nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen und muß in die Zeit von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr verlegt werden. Für das Mittagessen ist wenigstens eine Stunde freizugeben.

§ 4. Es ist verboten, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit mit nach Hause zu geben.

Unterrichtsstunden müssen in den Maximal=Arbeitstag eingerechnet und es dürfen von daher keine Lohnabzüge gemacht werden.

§ 5. Ueberzeitarbeit kann ausnahmsweise vom betreffenden Statthalteramte jeweilen bis auf 14 Tage bewilligt werden; Mädchen unter 18 Jahren und Schwangere sind davon ausgeschlossen. Solche Bewilligungen dürfen im Zeitraume eines Jahres für ein und dasselbe Geschäft das Maximum von drei Monaten nicht übersteigen und es sollen dieselben nur in angemessenen Zeitabständen ertheilt werden.

Die Ueberzeitarbeit darf für einen Tag höchstens zwei Stunden betragen und sich nicht über 10 Uhr abends ausdehnen.

Der Lohn für Ueberzeitarbeit ist wenigstens um 1/4 höher als die gewöhnliche Löhnung zu bemessen. Die Arbeiterinnen können nur mit ihrer Zustimmung hiezu verwendet werden.

§ 6. Die Bewilligung von Ueberzeitarbeit ist nur aus einem der folgenden Gründe statthaft: Arbeitsversäumniß infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anläßlich unvorhergesehener Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohender Materialverlust, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

§ 7. Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeiterin durch eine jedem Theil freistehende mindestens 14 Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder an einem Samstag. Auflösung auf kürzere Frist ist nur aus wichtigen Gründen (Art. 346 d. O.=R.) zulässig.

§ 8. Der Lohn ist mindestens alle 14 Tage an einem Werktage innerhalb der Arbeitszeit in gesetzlichen Münzsorten auszubezahlen.

Eine Herabsetzung des Lohnes darf nur stattfinden, wenn eine diesbezügliche Anzeige vorausgegangen, und sie darf erst in Anrechnung gebracht werden, nachdem seit der erfolgten Anzeige die Kündigungsfrist (§ 7) abgelaufen ist.

Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer regierungsräthlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie sollen jedoch den vierten Theil des Tagelohnes der Gebüßten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiterinnen, namentlich zur Unterstützung in Krankheitsfällen zu verwenden. Hierüber ist eine Kontrole zu führen.

Ein Lohnabzug („Decompte“) ist nur dann zulässig, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin eine bezügliche Vereinbarung stattgefunden hat. Der Abzug soll nicht höher sein als der von der Arbeiterin verschuldete

Schaden und darf, Fälle von Arglist vorbehalten, nicht mehr betragen, als die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes.

§ 9. Die Arbeitsräume sollen hell, trocken, gut ventilirt und genügend erwärmt sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältniß zur Zahl der Arbeiterinnen stehen.

§ 10. Wer eine Lehrtochter annehmen will, ist verpflichtet, mit derselben, beziehungsweise mit ihrem Vater oder Vormunde einen schriftlichen Lehrvertrag abzuschließen, in welchem Bestimmungen über das Lehrfach, ein allfälliges Lehrgeld, Probe- und Lehrzeit und die Bedingungen enthalten sein sollen, unter denen der Vertrag einseitig aufgehoben werden kann.

§ 11. Wenn ein diesem Gesetze unterstelltes Geschäft einen größeren Umfang angenommen hat, oder wenn es die Natur eines solchen rechtfertigt, soll eine Arbeitsverordnung für dasselbe erlassen werden, die den Anforderungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes entsprechen muß.

§ 12. Die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften können zur Bedienung der Kunden in der offenen Geschäftszeit ohne Beschränkung, jedoch vorbehältlich der Bestimmungen des § 14, verwendet werden.

§ 13. Kellnerinnen dürfen abends bis zur Polizeistunde, bei Freinächten auch über dieselbe hinaus beschäftigt werden. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirths gehören, dürfen zur ständigen Bedienung nicht verwendet werden.

§ 14. Sowohl den Ladentöchtern wie den Kellnerinnen ist in allen Fällen eine ununterbrochene Nachtruhe von 8 Stunden zu gestatten und ist ihnen überdies jede Woche ein halber Tag (mindestens 5 Stunden) freizugeben.

An Sonn- und Feiertagen sollen denselben am Vormittag zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten wenigstens 2 Stunden freigegeben werden.

§ 15. Die Vollziehung dieses Gesetzes und die Aufsicht hierüber ist Aufgabe der Ortspolizei, bezw. der betreffenden Statthalterämter, unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

Das Departement der Staatswirthschaft ist gehalten, über die diesem Gesetz unterstellten Geschäfte ein Verzeichniß zu führen und jeweilen im Staatsverwaltungsberichte über die Vollziehung des Gesetzes Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist ein Verzeichniß der ertheilten Ueberzeitbewilligungen beizufügen.

Den Inhabern der unter das Gesetz fallenden Geschäfte ist nach Inkrafttreten desselben je ein Exemplar hievon zuzustellen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit Geldbuße bis 150 Fr. oder Gefängniß bis 50 Tage bestraft werden.

Anzeigen, betreffend Verletzung des Gesetzes, können von jedermann beim Statthalteramt gestellt werden.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrath zur Bekanntmachung und vorbehältlich einer Volksabstimmung zur Vollziehung mitzutheilen, urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und in die Sammlung der kantonalen Gesetze aufzunehmen.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1894[1]).

(Berättelse om veterinärväsendet i Sverige år 1894.)

Es sind festgestellt: Milzbrand bei 57 Stück Rindvieh, 7 Pferden; Rauschbrand bei 34 Stück Rindvieh; Rotz bei 1 Pferde in der Provinz Vermlands; Kuhpocken 118 Fälle; Pocken bei Schweinen 6; Schweinerothlauf bei 1304 Schweinen, wovon die meisten in Malmöhus (235), Oerebro (188) und Kopparbergs (127); Brustseuche der Pferde 640 Fälle (Malmöhus 179, Oestergötlands 142, Oerebro 105); Rothlaufseuche der Pferde 205 (Jämtlands 102); bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 524; Tuberkulose bei 1 Pferde, 2352 Stück Rindvieh, 43 Schweinen, 2 Hunden; Strahlenpilzerkrankungen bei 6 Pferden, 1699 Stück Rindvieh; Druse bei 4648 Pferden; Bläschenausschlag bei 27 Pferden; Räude bei 25 Pferden, 20 Rindern, 10 Schweinen, 41 Hunden. Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 1415 Stück Rindvieh.

1) Vgl. S. 73.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1896.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Nordbrabant . .	8	1	8
Gelderland . . .	3	2	6
Südholland . . .	3	—	3
Nordholland . . .	1	4	2
Friesland	2	2	4
Overyssel	1	9	3
Groningen . . .	—	1	—
Limburg	—	2	2
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	—	1	—
Südholland . .	1	16	11
Nordholland . . .	1	1	—
Maul- und Klauenseuche.			
Gelderland . . .	—	—	2
Südholland . . .	31	8	—
Utrecht	22	—	—
Räude der Einhufer und Schafe.			
Nordholland . . .	—	8	16
Friesland	2	2	75

Außerdem im April: Südholland 2; im Juni: Groningen 2208, Drenthe 1602.

Seuchen. Provinzen.	April	Mai	Juni
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	—	1	11
Gelderland . . .	1	2	8
Südholland . . .	18	10	36
Nordholland . . .	—	2	5
Seeland	—	3	13
Utrecht	—	2	1
Friesland . .	—	2	17
Overyssel	—	1	5

Außerdem im April: Drenthe 1; im Juni: Groningen 8.

Seuchen. Provinzen.	April	Mai	Juni
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Südholland . . .	—	—	85
Nordholland . . .	1	12	21
Friesland . . .	99	5	—

Tollwuth bei Hunden und Katzen. Im Mai: Seeland 1 Erkrankungsfall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Oktober 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom

1) Vgl. S. 527.

23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 / 18. Juni 1894 verordne ich unter Abänderung der bezüglichen Verordnungen vom 9. August 1893 und vom 12. August 1895 (Amtsblatt von 1893 S. 308 und von 1895 S. 286) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§ 1. Das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche in Luxemburg, Belgien oder Holland ihren Standort haben, zum Zwecke des Weidens, der Ackerbestellung oder der Beförderung von Personen rc. wird bis auf Weiteres auch ohne die bisher vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung gestattet, wenn auf dem beizubringenden möglichst genauen Signalement von der ausländischen Heimathsbehörde bescheinigt ist, daß

a) die Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken rc. gehalten werden, und daß

b) in dem Standorte der Pferde sowie in einem Umkreise von 15 km von denselben ansteckende Krankheiten von Pferden weder herrschen noch innerhalb der letzten 6 Monate geherrscht haben.

§ 2. Die Bescheinigung behält nur 6 Wochen Kraft und muß nach deren Ablauf erneuert werden. Sie verliert außerdem ohne Weiteres ihre Kraft, sobald in den ausländischen Bezirken, in denen der Verkehr stattfindet, eine übertragbare Viehseuche ausbricht, und kann ferner im Falle des Mißbrauchs von der zuständigen diesseitigen Ortspolizeibehörde entzogen werden.

§ 3. Der Führer der Pferde hat die Bescheinigung stets mitzuführen und jedem Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. September 1896.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

1. aus dem Stadtkreis Berlin und den Regierungsbezirken Potsdam, Magdeburg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen;

2. aus dem Regierungsbezirke Niederbayern im Königreiche Bayern;

3. aus den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen;

4. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. August 1896[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Niederösterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. Anordnungen gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 26. September 1896. (Anzeigebl. d. Eisenbahn-Minist. S. 706.)

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Niederösterreich werden hiemit die Bestimmungen der hierämtlichen Kundmachungen vom 5. Mai 1892, Z. 27818 (Anzeigebl. Nr. 342) und vom 23. August 1894, Z. 61260 (Anzeigebl. Nr. 640), wonach das Schlachtvieh vom Wiener Zentralviehmarkte nur in die an das Stadtgebiet von Wien grenzenden politischen Bezirke, ferner nach den Orten des Gerichtsbezirks Ebreichsdorf des politischen Bezirkes Wiener Neustadt und behufs Abfuhr nach den an der Südbahn und ihren Anschlußbahnen gelegenen hierländigen Orten zum Matzleinsdorfer Bahnhofe abgetrieben werden darf, dagegen nach anderen Bezirken, bezw. entfernteren Orten nur mittelst der Eisenbahn, und zwar nach den den Bestimmungsorten nächst gelegenen Stationen befördert werden muß, neuerdings zur allgemeinen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß hinsichtlich des obgedachten Viehverkehres die Vorschriften über den Viehtrieb, sowie jene der Durchführungsverordnung al. 3 und 4 zu § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36, betr. die abgesonderte Haltung des Schlacht- und Nutzviehes Seitens der Fleischer, sowie die Unterbringung dieser Thiere in den Ställen der Gastwirthe genauestens Anwendung zu finden haben.

Ferner findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des oben bezogenen Gesetzes anzuordnen, daß die vom Wiener Zentralviehmarkte abgegebenen, für Niederösterreich bestimmten Schlachtthiere thatsächlich nur in die auf den betreffenden Viehpässen angegebenen Bestimmungsorte gebracht werden dürfen und dort ohne weiteren Wechsel des Standortes in der kürzesten Zeit, längstens aber innerhalb von 8 Tagen (vom Tage der Einbringung in den betreffenden Ort an berechnet) zur Schlachtung gelangen müssen.

Uebertretungen dieser mit dem Tage der Verlautbarung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ in Kraft erwachsenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

Desgleichen. Böhmen. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betr. Einstellung des kleinen Grenzverkehres entlang des Gebietes der Gemeinde Sächs.-Kühnhaide, Amtshauptmannschaft Marienberg. Vom 30. September 1896. (Ebd. S. 714.)

Aus Anlaß der Konstatirung der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gehöften der unweit der Landesgrenze gelegenen Gemeinde Sächs.-Kühnhaide, Amtshauptmannschaft Marienberg, wird zum Zwecke der Hintanhaltung einer Seucheneinschleppung auf Grund des Artikels 6, al. 2 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16, sowie des § 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 der kleine Grenzverkehr mit Klauenthieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) entlang dem Gebiete der genannten Gemeinde gänzlich eingestellt.

Das mit der Kundmachung vom 26. November 1895, Z. 185851 (Anzeigebl. Nr. 1637) erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenthieren aus Sachsen nach Böhmen bleibt weiter in Kraft.

Afrika. Deutsch-Südwestafrika. Verordnung, betr. die Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. Vom 20. Juni 1896. (Deutsches Kolonialblatt S. 608.)

§ 1. Jedes Ueberschreiten der Landesgrenzen des deutschen südwestafrikanischen Schutzgebietes mit Rindvieh, Schafen, Ziegen, Kameelen oder sonstigen Wiederkäuern sowie mit Ochsenwagen und Treckzeug vom Auslande her ist bis auf Weiteres verboten. Dasselbe gilt für jede Einfuhr von Häuten, Fellen und Hörnern von Wiederkäuern aller Art. Auf die Grenzen des englischen Gebietes Walfischbai findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 2. Die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Häuten und Fellen wird durch diese Verordnung nicht betroffen.

§ 3. Die zuständigen Bezirkshauptleute sind ermächtigt, die bezüglichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sowie auch vorläufig etwa auf Grund lokaler Verhältnisse erforderlich erscheinende Erleichterungen unter Meldung des Geschehenen zu gewähren.

§ 4. Wenn die Rinderpest in einem Theile des diesseitigen Schutzgebietes selbst ausbrechen sollte, so ist der zuständige Bezirkshauptmann verpflichtet und ermächtigt, selbständig alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

[1]) Veröff. S. 717.

§ 5. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 (eintausend) Mark bezw. einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten Gefängniß sowie mit Beschlagnahme des gegen das Verbot eingeführten Viehes, welches sofort zu tödten ist, bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kaiserliche Landeshauptmann.

West-Australien. Der Gouverneur hat unterm 17. Juni d. J. angeordnet, daß Thiere, welche in das dortseitige Gebiet eingeführt werden sollen, außer von dem im Gesetz über Viehkrankheiten vom Jahre 1895 vorgeschriebenen thierärztlichen Zeugnisse, von einer eidesstattlichen Erklärung darüber begleitet sein müssen, daß sie beim Verlassen ihres Heimathsortes sowie auch 3 Monate vorher gesund und während dieser Zeit nicht mit krankem Vieh in Berührung gekommen sind; und daß ferner solche Thiere, je nach der Art und den Herkunftsländern, einer 7 Tage bis 6 Monate dauernden Quarantäne zu unterwerfen seien. (Govern. Gazette of Western Australia vom 19. Juni 1896.)

Vermischtes.

Preußen. Ernährungsweise der Kinder während der ersten 11 Lebensmonate in Berlin. Verhältniß zwischen Sterblichkeit und Ernährungsweise.

Im Anschluß an die Mittheilung im Jahrgang 1887 der Veröff. S. 121, 124 sind nachstehende Angaben dem Druckwerke „Die Berliner Volkszählung von 1890“[1]) (Heft 2, Abschn. 26 bis 30) entnommen.

Von 39 301 Kindern der ersten 11 Lebensmonate, über welche gelegentlich der Volkszählung eine Angabe der Nahrung zu erreichen war, wurden

19 930 ausschl. mit Muttermilch,
882 mit Ammenmilch (davon 2 auch mit Muttermilch),
16 620 ausschl. mit Thiermilch,
610 mit Mutter- und Thiermilch,
352 ausschl. mit Milchsurrogaten

ernährt. Von den übrigen nahmen 520 an der allgemeinen Familiennahrung theil, bei 387 wurde eine gemischte Art der Nahrung angegeben.

Die Ernährungsweise schwankte erheblich je nach dem Alter der Kinder, z. B. waren von den in der ersten Lebenswoche stehenden Kindern 77,4% mit Muttermilch, 19,7% mit Thiermilch, dagegen von den am Ende des ersten Lebensjahres in der 52. Woche stehenden Kindern nur 11,3% mit Muttermilch und 53,7% mit Thiermilch ernährt. (Vgl. die Tabelle auf S. 65 des Druckwerks.) Für den Kenner der örtlichen Verhältnisse ist auch die verschiedene Art der Ernährung in den einzelnen Stadttheilen von Interesse. So wurden ausschl. mit Muttermilch von je 1000 Kindern im Wedding-Viertel 557, in der Thiergarten-Vorstadt nur 295 ernährt, und im letztgenannten, von einer durchschnittlich wohlhabenden Bevölkerung bewohnten Stadttheile ist dementsprechend nicht nur die Ernährung mit Ammenmilch, sondern auch die mit Thiermilch am häufigsten festgestellt worden.

1) Im Auftrage der städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. Böckh. Berlin 1896. Verlag v. Simion.

Weiterhin ist der Einfluß der Ernährungsweise auf die Sterblichkeit der Kinder zu ermitteln versucht.

Von den 49 363 in Jahresfrist (1. 12. 1889 bis 1. 12. 1890) lebend geborenen Kindern sind zu diesem Zwecke 48 058 statistisch erfaßt worden, und zwar 39 312 bei der Volkszählung und 8746 nach den Todtenscheinen. Von diesen Gestorbenen waren 1086 nur mit Muttermilch, 5542 mit Thiermilch, 213 mit Brust- und Thiermilch, 36 mit Ammenmilch u. s. w. ernährt worden; über 1479 lag eine Angabe nicht vor. Der Sterblichkeits-Coeffizient (in Promille der gleichzeitig Lebenden) ist für jede Alterswoche errechnet worden, er betrug im Durchschnitt:

für die mit Muttermilch ernährten Kinder	1,95
" " " Ammenmilch ernährten Kinder	1,38
" " " Brust- u. Thiermilch ernährten Kinder	13,97
" " " Brustmilch u. Surrogaten ernährten Kinder	34,28
" " " Thiermilch allein ernährten Kinder	9,58
" " " Thiermilch u. Surrogaten ernährten Kinder	29,70
u. s. w.	
im Ganzen	5,87

Die so geringe Sterblichkeit der ausschließlich mit Muttermilch ernährten Kinder ist insofern besonders hervorzuheben, als diese Kinder hauptsächlich der minder bemittelten Bevölkerung angehörten, z. B. häufiger bei abhängigen als bei selbstständigen Gewerbetreibenden gefunden worden sind. (Vgl. die Tabelle auf S. 73 a. a. O.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sanitätswesen, Statistik des—s der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder f. d. Jahr 1891. Wien 1894. 4⁰.

Schellong, O. Die Klimatologie der Tropen (1. Bericht) nach den Ergebnissen des Fragebogenmaterials im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft bearbeitet. Berlin 1891. 8⁰.

Scherl, August. Das Ministerium Eulenburg und das Scherl'sche Sparsystem. Berlin 1894. 8⁰.

Schubert, Paul. Die Steilschrift während der letzten fünf Jahre. Hamburg. Sonderabdr. 8⁰.

Schütz. Zur pathologischen Anatomie des Rotzes. Sonderabdr. 8⁰.

Schwabe, Gustav—'s Augenklinik in Leipzig. Bericht über die Jahre 1893/94. Leipzig 1895. 8⁰.

Springfeld, Dr. Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform. Leipzig 1896. 8⁰.

Bayern. Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen im Jahre 1895.
(Zeitschr. d. Kgl. Bayer. Statistisch. Bureau, 1896 Heft 1.)

Thiere	Es wurden geschlachtet	tuberkulös befunden		Von den tuberkulösen Thieren wurden bankmäßig freigegeben		zur Freibank bestimmt		als ungenießbar vernichtet	
			%		%		%		%
Rinder	194 204	9 753	5,0	6 356	65,2	3 127	32,1	270	2,7
Kälber	380 715	91	0,02	12	13,2	68	74,7	11	12,1
Schweine	634 187	1 194	0,19	797	66,7	356	29,8	41	3,5
Schafe und Ziegen	136 313	36	0,03	25	69,4	10	27,8	1	2,8
Zusammen	1 345 419	11 074	0,82	7 190	64,9	3 561	32,2	323	2,9

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

40. Woche vom 27. Septbr. bis 3. Oktbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	75	3	39	19	18,2	25,7	—	—	—	2	—	—	3	4	1	1	29	1
Altona	149 608	96	4	48	14	16,7	23,7	—	—	—	—	1	3	6	1	1	1	32	5
Augsburg	81 401	47	2	31	8	19,8	28,2	—	—	—	—	—	7	1	4	1	1	18	1
Barmen	128 269	80	1	26	8	10,5	21,0	—	—	1	1	—	2	2	4	—	—	16	—
Berlin	1 688 849	874	31	537	185	16,5	24,2	9	7	21	2	2	60	26	72	23	22	321	17
Beuthen	42 036	25	1	14	2	17,3	29,7	—	—	—	—	—	1	1	3	3	—	8	1
Bielefeld	48 284	28	1	12	6	12,9	20,4	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	7	2
Bochum	54 509	49	–	18	5	17,2	26,3	—	2	—	—	—	—	5	1	1	1	9	1
Bonn	45 115	26	—	15	6	17,3	26,8	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	13	—
Brandenburg	43 257	19	1	22	11	26,4	27,0	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	15	—
Braunschweig	116 277	72	3	43	19	19,2	23,6	—	—	—	—	—	5	3	10	1	1	20	5
Bremen	143 834	81	3	35[2])	13	12,7[2])	20,2	—	—	—	—	—	6	3	4	2	2	18	4
Breslau	377 642	291	10	167[3])	58	23,0[3])	29,9	—	2	2	—	—	25	23	29	1	1	81	5
Bromberg*	46 998	31	2	18	5	19,9	23,6	1	—	—	—	—	4	1	2	1	1	10	—
Charlottenburg*	138 931	91	3	40	14	15,0	24,9	—	1	—	1	—	4	4	5	—	—	22	3
Chemnitz	163 562	151	1	73	39	23,2	31,2	—	—	2	—	—	7	4	1	1	1	57	2
Danzig	126 141	81	2	54	20	22,3	27,4	—	–	2	1	—	8	1	8	7	5	33	1
Darmstadt	64 629	33	—	14	3	11,3	20,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	8	—
Dessau	43 227	20	—	11	4	13,2	23,9	—	—	—	—	—	5	—	3	—	—	3	—
Dortmund	113 801	99	3	44	14	20,1	25,0	—	—	—	1	—	1	10	3	1	1	24	5
Dresden†	342 168	211	5	111[4])	40	16,9[4])	23,5	2	1	1	—	—	10	8	21	9	9	61	7
Düsseldorf	179 685	147	6	53	31	15,3	22,7	—	—	1	—	—	2	4	6	1	1	39	1
Duisburg	71 570	52	2	21	6	15,3	24,8	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	10	2
Elberfeld	140 716	92	1	40	10	14,8	21,5	—	—	1	—	—	6	1	3	—	—	27	2
Elbing	46 339	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Erfurt	78 790	51	4	23	15	15,2	22,5	—	—	—	—	—	—	3	6	5	5	14	—
Essen	98 218	86	3	32	12	16,9	25,6	—	—	—	—	—	2	3	4	1	—	21	2
Flensburg	41 314	38	1	11	5	13,8	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	235 052	147	3	59	16	13,1	19,3	—	—	1	—	—	6	7	4	—	—	41	—
Frankfurt a. O.	59 435	33	—	26	9	22,7	27,0	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	16	2
Freiburg i. B.	53 567	29	3	22[5])	5	21,4[5])	23,9	—	1	—	—	—	1	9	4	4	3	7	—
Fürth	46 987	43	1	21	10	23,2	27,6	—	—	—	—	—	1	1	5	4	3	14	—
Gera	44 004	25	4	20	13	23,6	29,0	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	12	—
M.-Gladbach	54 137	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görlitz	71 109	49	1	30	9	21,9	26,3	—	—	—	—	—	5	1	4	1	1	20	—
Hagen	42 573	28	—	10	4	12,2	24,6	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	1
Halberstadt	41 856	26	1	17	5	21,1	26,6	—	—	—	1	1	3	3	—	—	—	9	—
Halle	118 040	68	3	48[6])	7	21,1[6])	24,3	—	—	1	—	—	4	4	5	2	1	33	1
Hamburg†	631 660	439	11	149	47	12,3	25,1	—	—	3	—	1	22	18	8	1	—	86	11
Hannover	214 922	137	4	58	25	14,0	20,9	—	—	—	—	—	7	10	6	6	6	34	1
Harburg	43 465	42	2	12	5	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	1
Kaiserslautern	41 200	24	2	12	3	15,1	20,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	5	—
Karlsruhe	85 208	35	1	31	11	18,9	22,6	4	—	1	—	—	4	1	6	—	—	14	1
Kassel	82 774	63	—	22	6	13,8	19,9	—	—	—	2	—	1	3	3	1	1	13	—
Kiel	87 592	80	1	25	16	14,8	22,8	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	16	—
Köln	326 068	231	12	89	38	14,2	25,7	1	—	3	—	1	9	8	13	4	4	51	3
Königsberg i. Pr.	173 642	108	3	68	17	20,4	30,2	—	2	1	—	—	5	6	8	2	2	41	5
Königshütte	45 648	63	2	35	15	39,9	28,3	4	—	2	—	—	3	9	—	—	—	15	2
Krefeld*	107 486	64	1	32	13	15,5	23,9	—	—	—	—	1	3	2	5	1	1	20	1
Leipzig	403 461	327	11	160	72	20,6	22,7	—	—	4	—	1	19	17	24	6	6	92	3
Liegnitz	52 059	40	3	21[7])	7	21,0[7])	30,4	1	—	—	—	—	1	2	2	—	—	12	3
Lübeck†	70 605	42	1	18	7	13,3	21,0	2	—	—	—	—	1	1	3	1	1	9	2
Magdeburg	215 872	152	6	65	24	15,7	26,5	—	1	1	—	—	7	13	7	2	2	35	1
Mainz	77 529	41	1	20	6	13,4	22,5	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	13	—
Mannheim†	92 523	74	3	39	10	21,9	21,4	—	—	2	1	—	5	1	9	1	1	19	2
Metz	59 691	38	3	19	7	16,6	21,4	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	12	1
Mülhausen i. E.	83 758	66	6	27	14	16,8	23,9[1])	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	18	1
München	413 775	280	13	196	91	24,6	28,2	—	1	5	—	—	24	13	56	11	11	94	3
Münster	57 833	34	—	20	7	18,0	24,5	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	11	—
Nürnberg	164 689	132	3	46	29	14,5	26,1	—	—	2	—	—	6	6	15	6	6	17	—
Offenbach	40 920	24	—	8	1	10,2	21,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—
Osnabrück	45 687	40	2	9	1	10,2	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 28 = 10,1‰. — 3) Desgl. 156 = 21,5‰. — 4) Desgl. 103 = 15,7‰. — 5) Desgl. 17 = 16,5‰. — 6) Desgl. 37 = 16,3‰. — 7) Desgl. 20 = 20,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	46	1	17	6	15,8	25,2	—	—	2	—	—	3	—	3	1	1	8	1
Posen	73 656	50	—	23	9	16,2	29,1	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	18	2
Potsdam	58 814	31	—	20[3])	7	17,7[3])	23,5	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	15	—
Remscheid	48 031	38	—	18	6	19,5	21,2	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	6	3
Rixdorf*	62 764	64	11	24	16	19,9	32,3[1])	—	—	—	1	—	—	3	7	2	2	13	—
Rostock	50 394	24	—	7	2	7,2	20,4	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	3	2
Schöneberg*	66 647	54	—	13	6	10,1	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Solingen	41 364	31	—	7	1	8,8	20,4	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	—
Spandau	57 036	58	2	22	10	20,1	23,2	—	1	1	—	—	4	—	7	4	4	8	1
Stettin	143 592	102	—	46	16	16,7	25,8	—	—	—	1	—	6	4	6	6	6	27	2
Straßburg i. E. . .	136 692	94	4	38	10	14,5	25,7	—	—	1	—	—	8	2	9	8	8	17	1
Stuttgart	161 485	67	2	38	13	12,2	20,2	—	1	1	—	—	5	3	3	3	3	23	2
Wiesbaden	75 240	40	2	18	3	12,4	19,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
Würzburg	69 609	42	—	23[4])	4	17,2[4])	25,5	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	16	—
Zwickau	51 114	37	—	8	3	8,1	27,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—
Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam	490 509	267	13	128	29	13,6	.	—	—	3	—	—	19	16	15	—	—	71	4
Antwerpen bis 26. Septbr.	269 623	160	6	77	29	14,9	.	—	—	1	1	1	10	7	15	.	.	41	1
Brünn bis 26. Septbr. .	100 785	53	—	43	12	22,2	.	—	1	—	2	—	9	4	11	11	.	16	—
Brüssel	190 313	80	9	54	10	14,8	.	—	—	—	1	—	6	4	2	.	.	39	2
Budapest	579 275	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	182 856	25	1	56	10	15,9	.	—	—	2	—	—	13	5	6	.	.	20	—
Edinburg	276 514	150	.	79	21	14,9	.	1	—	2	1	.	11	2	7	.	.	55	.
Glasgow	705 052	418	.	246	.	18,2	.	9	4	3	.	.	.	5	17	.	.	208	.
Kopenhagen	333 714	219	3	93	36	14,5	.	—	—	—	—	—	15	6	12	.	.	55	5
Krakau bis 26. Septbr. .	80 310	68	1	36	6	23,8	.	—	—	—	3	—	6	6	5	4	3	16	—
Lemberg bis 26. Septbr.	136 705	47	4	65	27	24,7	.	—	2	—	1	—	7	8	3	1	.	43	1
London	4 421 955	2844	.	1276	307	15,0	.	7	27	69	13	5	160	90	64	1	1	784	57
Lyon bis 19. Septbr. .	466 767	141	3	151	.	16,8	.	—	—	—	5	—	10	13	22	—	—	94	7
Moskau bis 26. Septbr. .	753 469	.	22	459	171	31,7	.	1	12	11	10	—	46	16	91	.	.	272	.
New York bis 19. Septbr.	1 946 454	991	62	732	216	19,6	.	1	3	25	10	2	94	113	114	.	.	325	45
Odessa	353 000	.	10	216	69	31,8	.	3	25	3	2	—	15	4	46	46	29	112	6
Paris	2 424 705	1132	84	716	79	15,3	.	3	4	3	2	4	179	36	39	.	.	412	34
Petersburg bis 19. Sept.	954 400	496	26	448	137	24,4	.	4	15	21	24	1	59	14	72	—	—	238	.
Prag und Vororte . .	364 632	213	8	146	35	20,8	.	—	3	2	1	—	28	14	5	.	.	89	4
Rom bis 5. Septbr. . .	473 296	184	9	139	22	15,3	.	—	—	—	1	—	22	20	16	.	.	77	3
Stockholm bis 26. Septbr.	267 100	155	7	85	22	16,5	.	—	—	—	1	—	15	1	14	3	3	48	6
Triest	161 886	116	3	63	5	20,2	.	2	3	1	2	—	11	4	7	7	—	32	1
Venedig bis 26. Septbr.	161 401	61	1	60	11	19,3	.	—	—	—	—	—	9	6	7	.	.	36	2
Warschau bis 26. Septbr.	553 643	417	21	284	84	26,7	.	12	23	4	4	2	21	44	54	.	.	117	3
Wien	1 526 623	1018	50	535	150	18,2	.	3	5	9	1	5	112	57	72	.	.	245	26

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (2)	—	—	—	—	—	1
Scharlach	14 (1)	3 (1)	—	—	1	—	3
Diphtherie.	41 (13)	3	2 (1)	6 (1)	3	4	7 (3)
Croup	3	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (1)	4	1	1	1	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	1	—	—	1 (1)	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	8	1	1	1 (1)	2	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	52	25	20	16	19	21	70 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34 (3)	7 (3)	3	2 (2)	1	5 (2)	6
Lungenschwindsucht .	35 (26)	5 (7)	8 (1)	3 (2)	17 (4)	4 (6)	25 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54 (3)	30	8	5	16	2	13 (3)
Akuter Darmkatarrh .	8	5 (2)	1	2	5	3	4 (1)
Chron. Alkoholismus	18 (1)	4	—	—	2	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	22	9	3	1	8	2	5
And. rheumat. Krankh.	31	15	5	4	11	5	8
Verletzungen	81 (2)	49 (4)	16	14 (1)	57 (2)	21	66
Alle übrigen Krankh.	520 (63)	225 (9)	80 (5)	73(13)	172(13)	58(11)	263(12)
Summe	929(115)	385(26)	149 (7)	130(20)	315(19)	130(20)	494(24)
Verbliebener Bestand	4009 [8])	1595	703	561	1014	647	2612

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	27./9.-3./10.	6	32	[7])48	[7]) 92	6
„ Breslau . . .	desgl.	—	18	30	15	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	4	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	42	2	20	—
„ Arnsberg . .	desgl.	22	92	34	81	3
„ Aurich[6]) . .	desgl.	2	98	—	2	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	30	101	41	62	5
„ Erfurt . . .	desgl.	2	17	11	18	3
„ Hannover . .	desgl.	3	37	4	19	2
„ Hildesheim . .	desgl.	7	39	1	3	2
„ Königsberg .	desgl.	28	45	47	30	4
„ Lüneburg . .	desgl.	8	17	1	11	—
„ Marienwerder	desgl.	—	15	12	4	—
„ Minden . . .	desgl.	15	—	6	34	3
„ Münster . . .	desgl.	2	5	7	15	1
„ Osnabrück . .	13./9.-19./9.	6	78	—	5	2
„ Posen . . .	27./9.-3./10.	10	51	37	18	3
„ Schleswig . .	desgl.	27	69	15	44	6
„ Sigmaringen .	1./9.-30./9.	1	6	7	9	3
„ Stade . . .	27./9.-3./10.	9	11	6	11	1
„ Stettin . . .	desgl.	11	36	17	35	2
„ Stralsund .	20./9.-26./9.	3	12	4	9	—
„ Trier	27./9.-3./10.	1	—	—	—	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	9	37	12	29	1
Stadt München . .	desgl.	2	2	23	[5]) 26	2
„ Nürnberg . .	desgl.	1	3	6	[5]) 16	2
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	4	4	5	6	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	8	—	5	—
Hamburg	desgl.	6	32	13	[5]) 24	5

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 18 = 15,9‰. — 4) Desgl. 21 = 15,7‰. — 5) Einschl. Croup. — 6) In mehreren aus dem Reg.-Bez. Aurich gemeldeten Fällen von Erkrankung an Unterleibstyphus hat sich nachträglich herausgestellt, daß Typhus nicht vorgelegen hat, nämlich in je 1 Falle von Ende April, aus dem letzten Drittel des Juli, aus der zweiten Hälfte des August und in 2 Fällen aus der ersten Hälfte des September d. J. (vgl. Veröff. S. 399, 637, 701, 725, 741, 757). — 7) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 8) Die Nachweisungen des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	27. September	18,0	5,9	756,5	756,1	755,0	99	52	93	—	SO-SW	0–1
	28. „	14,6	9,5	750,6	751,0	756,3	91	55	91	—	SW	1
	29. „	15,1	6,5	762,0	763,9	765,8	88	78	80	2,5	WSW	1
	30. „	15,1	5,6	7 Uhr 768,2	768,8	9 Uhr 769,6	7 Uhr 83	56	9 Uhr 75	gemessen 7 Uhr Morg. —	ONO	1
	1. Oktober	15,0	7,7	768,4	766,3	765,4	89	70	87	—	NO	2
	2. „	14,1	11,1	762,4	760,2	758,7	97	78	92	—	ONO	0–1
	3. „	16,3	7,6	755,9	2 Uhr 755,1	756,6	96	2 Uhr 65	79	—	WSW	2
München	27. September	14,2	8,4	718,0	716,6	716,0	88	64	91	—	SW	2,0
	28. „	15,9	6,3	714,1	714,6	718,7	81	83	94	12,6	SW	2,0
	29. „	10,9	6,9	722,4	721,5	721,8	90	80	82	3,2	NO	1,7
	30. „	11,0	7,4	8 Uhr 721,4	721,3	8 Uhr 721,6	8 Uhr 94	90	8 Uhr 99	gemessen 8 Uhr Morg. 5.1	NO	2,2
	1. Oktober	12,9	7,8	720,5	719,7	719,5	96	88	87	0,3	NO	3,1
	2. „	12,7	8,3	718,1	716,9	716,7	92	81	78	—	NO	2,0
	3. „	12,7	8,6	716,4	717,0	718,2	91	75	88	—	Stille	0,3

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 25* bis 32*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt**. — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise [illegible] die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen [illegible] Probeexemplar einzusenden ist werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 21. Oktober 1896. Nr. 43.

Am 13. Oktober ist das Mitglied des Gesundheitsamtes

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath,
außerordentlicher Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität
Herr Dr. Eugen Sell

im 55. Lebensjahre nach langem, schwerem Leiden im Herrn entschlafen.

Nahezu 20 Jahre hat der Verstorbene unserem Amte angehört. In dieser an Arbeit und an Erfolgen reichen Zeit hat der Dahingeschiedene unablässig die vortrefflichen, seltenen Gaben seines Geistes und Gemüths in den Dienst seines Berufs und der Nächstenliebe gestellt.

Uns Allen war er ein lieber, aufrichtiger und treuer Freund, dessen Andenken wir stets hochhalten werden.

Berlin, den 14. Oktober 1896.

Der Direktor Dr. Köhler,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath,
und
die Mitglieder
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 27. September bis 10. Oktober wurden in Alexandrien 1 Erkrankung (und 3 Todesfälle) festgestellt, vom 22. bis 28. September in Kairo 1 (5), in den Bezirken Tama 10 (13), El Baliana 20 (28), außerdem bis einschl. 9. Oktober in 21 Städten und Bezirken 67 (71). Die Gesammtzahl der bis zum 9. Oktober gemeldeten Cholerafälle betrug in Egypten 21 717 (18 118), in Alexandrien 1072 (910).

Ostindien. Kalkutta. Vom 30. August bis 12. September starben 1 Person an der Cholera und 336 an Fiebern.

Java. Einer Mittheilung vom 10. Oktober zufolge herrscht die Krankheit in Batavia.

Pest. Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 12. Oktober ist in Howrah, einer Vorstadt von Kalkutta, eine Erkrankung amtlich festgestellt worden.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro gelangte vom 16. bis 22. August 1 Todesfall zur Anzeige. Auf Cuba wurden in Havana vom 11. bis 17. September 41 Todesfälle (und etwa 105 Neuerkrankungen) festgestellt, davon 35 (87) unter dem Militär, in Matanzas vom 10. bis 16. September 28, in Cardenas vom 30. August bis 12. September 19 (73), in Santiago vom 6. bis 12. September 15, in Sagua la Grande vom 30. August bis 5. September 13 (53), in Manzanillo vom 18. bis 31. August 2, in Cienfuegos vom 31. August bis 13. September 32, ferner auf Portoriko in San Juan vom 1. bis 7. September 1 (2). (Public health reports Nr. 39.)

Pocken. Spanien. In Madrid starben im August 145 und vom 1. bis 22. September 140 Personen an den Pocken. In dem letztbezeichneten Zeitraum betrug die Gesammtsterblichkeit 977 Todesfälle, sodaß 14,33 % der Gestorbenen den Pocken erlegen sind.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Petersburg je 2, Odessa 5, Warschau 6 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 18 Erkran-

kungen; **Genickstarre**: New York 3 Todesfälle; Berlin (Krankenhäuser), Reg.-Bez. Marienwerder je 2 Erkrankungen; **Influenza**: London 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Bochum und Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 62, Breslau 23, Hamburg 24, Budapest 23, Edinburg 46, Kopenhagen 39, London 424 (Krankenhäuser), Paris 28, Petersburg 58, Stockholm 21, Wien 53 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in M.-Gladbach — Erkrankungen kamen vor in Berlin 92, im Reg.-Bez. Düsseldorf 111, in Budapest 27, Kopenhagen 33, London 112 (Krankenhäuser), Paris 40, Petersburg 103, Wien 47 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Bochum und Venedig — Erkrankungen wurden angezeigt in Budapest 29, Christiania 18, Petersburg 250 — desgl. an **Masern** in Berlin 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 192, Düsseldorf 130, Wiesbaden 168, in Hamburg 47, Kopenhagen 117, Petersburg 24, Wien 29.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Portugal. Durch eine am 10. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Diu, sowie alle anderen Häfen Portugiesisch-Indiens für rein erklärt worden (vgl. S. 321). —

Egypten. Der Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unter dem 6. Oktober beschlossen, in den Schiffsgesundheitspässen (vgl. S. 438) folgenden Vermerk zu machen: „Il ne se manifeste plus en Egypte que quelques cas rares et isolés de choléra“.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 12. Oktober ist für Herkünfte von Bombay Quarantäne angeordnet worden; alle Häfen im Umkreise bis zu 165 km gelten als verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 8. Oktober zufolge ist für Schiffe von der Insel Martinique eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden.

Die Gesundheitsverhältnisse Rußlands während des Jahres 1892. (Nach dem Rechenschaftsbericht des Medizinal-Departements für das Jahr 1892. St. Petersburg 1896). Vgl. Veröff. 1895 S. 258.

Die Bevölkerung des russischen Reichs wird auf 119 288 804 Einwohner angegeben, von denen 100 251 510 auf das europäische Rußland, 7 864 202 auf den Kaukasus, 4 856 902 auf Sibirien und 6 316 190 auf Mittel-Asien entfallen. Geboren sind 4 976 386, gestorben 4 403 901 Personen. Der natürliche Bevölkerungsüberschuß belief sich danach auf 572 485 Seelen, für das europäische Rußland allein auf 540 261; für den Kaukasus ergab sich ein Sterblichkeitsüberschuß von 2992 Seelen.

Im europäischen Rußland kamen auf je 1000 Einwohner 43,7 Geborene und 38,3 Gestorbene gegen 47,7 und 33,3 im Vorjahre, im ganzen Reiche 43,2 und 38,2 gegen 47,2 und 33,0‰. Die Geburtsziffer stieg über 50,0‰ in den Gouvernements Astrachan (54,2), Mohilew (50,3), Orenburg (50,8), Jekaterinoslaw (55,5), Smolensk (54,0), Cherson (53,7), Dongebiet (55,7), Kuban (60,4), Stawropol (67,7), Jeniseik(53,3), Tomsk (55,1), die Sterbeziffer über 40,0‰ in den Gouvernements Astrachan (78,4), Orenburg (62,0), Wladimir (41,0), Woronesch (56,8), Wjatka (43,6), Kasan (46,6), Nischni-Nowgorod (43,9), Pensa (50,5), Perm (48,9), Rjäsan (41,0), Samara (66,2), Saratow (60,1), Simbirsk (52,3), Smolensk (40,8), Tambow (42,9), Ufa (47,5), Nikolajew-Stadt (50,0), Dongebiet (60,2), Dagestan (41,1), Kuban (61,8), Stawropol (68,6), Tobolsk (65,4), Tomsk (43,9).

Von epidemischen, endemischen und parasitären Krankheiten kamen im Verhältniß zu je 10 000 Einwohnern 680 Fälle (im Mittel der Jahre 1887/91: 525,1) zur Meldung, darunter von Pocken 11,8, Scharlach 12,7, Diphtherie 9,3, Croup 2,1, Masern 15,6, Keuchhusten 18,4, Influenza 32,6, Fleckfieber 15,4, Unterleibstyphus 23,5, Rückfallfieber 1,9, Ruhr 30,7, einfacher Cholera 3,0, asiatischer Cholera 51,4, Mumps 9,6, Rose 8,4, Milzbrand 0,9, Wuthkrankheit 0,3, Rotz 0,02, Syphilis 69,9, Tuberkulose 16,1, kroupöser Lungenentzündung 13,5, Malaria 183,1.

In den Krankenhäusern wurden 1 373 283 (1887/91: 1 052 880) Personen behandelt und starben 126 966 (72 194), desgleichen ärztlich im Hause 25 367 753 (21 849 912) und 602 643 (253 896).

Die Zahl der Anstalten zur Lymphebereitung betrug 99; Wiederimpfungen wurden 282 465 bekannt.

In 7 Pasteur'schen Anstalten wurden 2763 Personen, welche von tollen Thieren gebissen waren, behandelt. 29 derselben oder 1,05% starben.

Die Zahl der öffentlichen Häuser belief sich auf 2377, von denen 1211 Bordelle im engeren Sinne waren. In letzteren befanden sich 15 316 Dirnen, ferner gab es 19 557 heimliche Prostituirte und 13 882 der Prostitution verdächtige Personen, insgesammt 48 755. In Bordellen wurden 15 294 Dirnen untersucht. Die Zahl der Untersuchungen betrug 801 099. Bei der Untersuchung wurden 2435 an Syphilis, 1914 an weichem Schanker, 1852 an Gonorrhoe erkrankt befunden.

In 1854 Medizinalbezirken befanden sich 2112 Stätten zur Aufnahme von Kranken behufs Behandlung durch Aerzte und 4135 desgleichen durch Feldschere. Von den Ortschaften waren 3376 mit Aerzten, 2129 mit Krankenhäusern, 2375 mit Apotheken versehen. Die Zahl der Betten in den Krankenhäusern betrug 74 242. In den Krankenhäusern der Provinzialstädte wurden 406 469 Personen behandelt und starben 44 721, in denen der Bezirksstädte 561 810 und 41 393, der Gefängnisse 98 603 und 5645, in den Irrenanstalten 29 825 und 3298. — Im Ganzen gab es 11 911 Aerzte, 524 weibliche Aerzte, 15 669 Feldschere, 908 weibliche Feldschere, 293 Hülfsärzte, 7675 Hebammen.

Gesundheitszustand in Japan im Jahre 1895. (Vgl. Veröff. 1896 S. 322.)

An Ruhr, Unterleibstyphus, Cholera, Pocken und Fleckfieber erkrankten im Jahre 1895 insgesammt 149 225 Personen; d. s. 60 973 (101 030) weniger als in den Jahren 1894 (1893). Von den Erkrankungen des Berichtsjahres nahmen 62 602, d. i. 41,95% einen tödtlichen Ausgang.

Weitaus die meisten Opfer forderte die Cholera. Die Zahl der Erkrankungen betrug 53 999 (gegen 542 und 633 in den Jahren 1894 und 1893) mit 38 500 (gegen 311 und 364) Todesfällen, d. s. 71,30 (gegen 57,38 und 57,50) auf je 100 Erkrankungen. Am stärksten trat die Krankheit in der Mitte der Hauptinsel Hondo auf. Die höchsten Erkrankungszahlen zeigten die Bezirke Osaka-Fu mit 6639, Hiogo-Ken mit 3608, Toyama-Ken mit 3451 und Tokio-Fu mit 3424 Fällen. An

Ruhr erkrankten 50977 Personen, von denen 12418 starben, d. i. 24,56 auf je 100 Erkrankte. Am stärksten herrschte die Krankheit im Süden, wo die Bezirke Kagoshima-Ken und Kumamoto-Ken mit 4421 und 3882 Krankheitsfällen betheiligt waren. An Unterleibstyphus erkrankten 36678 Personen, von denen 8331 starben, d. i. 22,71 von je 100 Erkrankten. Der Bezirk Gifu-Ken wies die höchste Krankheitsziffer (1867) auf.

Die Zahl der Diphtherie-Erkrankungen betrug 6100 mit 3036 (50,52%) Todesfällen. Pocken wurden nur in 1287 Fällen (gegen 12418 im Vorjahre und 41898 im Jahre 1893) beobachtet, mit 268 Todesfällen (gegen 3342 und 11852), d. i. 20,82% der Erkrankungen. Die Bezirke Chiba-Ken und Jamonashi-Ken waren am stärksten mit 421 und 413 Fällen der Krankheit betheiligt. An Fleckfieber erkrankten 184 Personen, von diesen starben 49, d. i. 26,33% der Erkrankten.

Aus dem 15. Jahresbericht des Staatsgesundheitsamts zu New York. (Fifteenth annual report of the State Board of Health of New York. Albany 1895.) Vgl. Veröff. 1895 S. 397.

In dem bis Ende November 1894 reichenden Berichtsjahre starben bei einer auf 6 625 420 Einwohner geschätzten Bevölkerungsziffer 119 780 Personen (Vorjahr 122 841) = 18,25‰ der Bevölkerung (19‰). Die größte Sterblichkeit fiel wiederum auf den Monat Juli, die geringste auf den Monat November; im Juli starben 12 500 Personen, 2100 mehr wie im August. 41 639 = 34,7 von je 100 Todesfällen kamen auf die ersten fünf Lebensjahre.

Die Zahl der durch Infektionskrankheiten verursachten Todesfälle betrug 22 115 (1893 22 346) = 3,30‰ (3,32) der Bevölkerung. Eine im Dezember 1893 wieder auftretende Influenzaepidemie erstreckte sich bis zum März und forderte etwa 3000 Todesfälle. Ihr Höhepunkt fiel in den Januar. An Unterleibstyphus starben 1659 Personen = 1,4% der Gesammtsterblichkeit. Von 100 000 Einwohnern erlagen der Krankheit 24,5 (Vorjahr 25,3). Für die 6 großen Städte stellte sich diese Ziffer auf 21,70, für die ländlichen Städte auf 23,0.

Durch Diphtherie wurden 6616 Todesfälle verursacht = 5,5% der gesammten und 14,3% der durch Infektionskrankheiten veranlaßten Sterblichkeit. Von den einzelnen Monaten war der November mit 700 Fällen am meisten betroffen. Von 100 000 Einwohnern erlagen der Diphtherie 96,0 (Vorjahr 89,0).

An Scharlach starben 1321 Personen = 1% der Gesammtsterblichkeit, an Masern 935, an Keuchhusten 1040, an Genickstarre 502, an Pocken 330, an Malaria 414, an Durchfallskrankheiten 10 000 = 43% der durch Infektionskrankheiten verursachten und = 9% der gesammten Sterblichkeit.

Todesfälle durch Tuberkulose kamen 12 804 vor. Von 1000 Todesfällen wurden durch diese Krankheit verursacht 1885 139,76, 1886 137,66, 1887 120,35, 1888 118,55, 1889 120,01, 1890 118,37, 1891 109,50, 1892 104,80, 1893 107,21, 1894 106,85. Die durch Tuberkulose verursachte Sterblichkeit steigt annähernd mit der Dichtigkeit der Bevölkerung. In dem dichtbevölkerten Seebezirk und dem Hudsonthal kamen auf 100 000 Einwohner 222,2 bezw. 190,0 Todesfälle. Durch akute Krankheiten der Athmungsorgane wurden 16 774 Todesfälle verursacht. An Krebs starben 3290, eines gewaltsamen Todes 5462 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen. Vom 11. Januar 1896. (Amtsbl. S. 25.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Magdeburg Nachstehendes verordnet:

§ 1. Jeder, der ein Schwein schlachtet, oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe mindestens durch einen öffentlich angestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen und zu diesem Zwecke dem Fleischbeschauer vor dem Beginn des Schlachtens anzuzeigen, zu welcher Zeit die Entnahme von Fleischproben stattfinden kann.

Demjenigen, welcher das Fleisch getödteter Wildschweine zum Genusse für Menschen zu verwerthen beabsichtigt, liegt ebenfalls die Verpflichtung ob, die Thiere auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

Erst wenn durch vorschriftsmäßige Untersuchung festgestellt worden, daß in dem Schweine weder Trichinen noch Finnen vorhanden sind, darf dasselbe zerlegt oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Eine Ueberlassung an Andere darf erst stattfinden, wenn an dem zu überlassenden Thiere oder Theile durch Abstempelung seitens des Fleischbeschauers erkennbar gemacht worden ist, daß jene bei der Untersuchung trichinen- und finnenfrei befunden sind.

Inwieweit bei ginggradig finnigem Fleische Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Absatz 3 und 4 zulässig sind, ergiebt sich aus der Anlage D zu dieser Verordnung.

§ 2. Die näheren Bestimmungen über die Anstellung der Fleischbeschauer sind in den beiliegenden Vorschriften — Anlage A — enthalten. Ihre besonderen Pflichten ergeben sich aus der Dienstanweisung Anlage B.

§ 3. Werden bei der nach § 1 vorgenommenen Untersuchung Trichinen oder Finnen vorgefunden, so hat der Fleischbeschauer den, welcher das Schwein geschlachtet hat oder hat schlachten lassen, oder das Wildschwein zerlegt oder zerlegen läßt, hiervon ohne Verzug zu benachrichtigen und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen und im Uebrigen gemäß der Vorschrift im § 7 der Dienstanweisung Anlage B zu verfahren.

§ 4. Der Besitzer des Schweines hat, nachdem ihm die im § 3 bezeichnete Mittheilung gemacht worden ist, für die sichere Aufbewahrung des Schweines Sorge zu tragen; auch darf vor erfolgter Verfügung seitens der Polizeibehörde keine Veränderung mit demselben vorgenommen werden; insbesondere darf das Schwein nicht aus dem Gewahrsam entfernt, nicht zertheilt, nicht weiter veräußert, auch nicht dem Vorbesitzer zurückgegeben werden.

§ 5. Ergeben sich in dem Falle des § 3 Zweifel an der Richtigkeit des Befundes, oder wird seitens eines Betheiligten darauf angetragen, so findet eine Nachprüfung durch den Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder den Kreisthierarzt statt. In denjenigen Städten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, können die an denselben angestellten Thierärzte von der Ortspolizeibehörde mit der Nachprüfung betraut werden. Erklärt der betreffende Beamte auf Grund der Nachprüfung das Schwein für trichinen- und finnenfrei, so hat die Polizeibehörde dasselbe zur Verfügung freizugeben.

§ 6. Wird das Vorhandensein von Trichinen oder Finnen festgestellt, so ist mit dem betreffenden Thiere gemäß der Anweisung Anlage D zu verfahren.

§ 7. Wer gewerbsmäßig Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Schmelzer, Wurstfabrikanten u. s. w.) hat ein Schlachtbuch nach beigedrucktem Muster (Nr. 1) zu führen.

Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Spalten 1 bis 4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Spalten 5 und 6 vorgelegt.

Muster 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Rasse	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung

§ 8. Wer sonst Schweine schlachtet oder schlachten läßt und wer Wildschweine zerlegt oder zerlegen läßt, hat entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Spalten Sorge zu tragen, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes Schwein eine besondere Bescheinigung ausstellen zu lassen, welche die im Muster 1 angeführten Angaben enthalten muß.

§ 9. Wer von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg Fleisch von zahmen oder wilden Schweinen oder Zubereitungen davon einführt oder einführen läßt, darf das Fleisch nicht verbrauchen oder an Andere überlassen, bevor er den Nachweis geführt hat, daß es bei der Untersuchung frei von Trichinen und Finnen befunden worden ist.

Kann dieser Nachweis nicht glaubhaft geführt werden, so hat der Einführende das Fleisch einer nochmaligen Untersuchung nach Anleitung dieser Verordnung zu unterwerfen.

§ 10. Der im § 9 geforderte Nachweis wird geführt:

a) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Ursprungsortes der Waaren des Inhaltes, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist oder daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind;

b) durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Absendungsortes darüber, daß die Fleischwaaren dort vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind;

c) durch amtliche Bescheinigung;

d) durch deutliche Abstempelung seitens eines für den Ort des Verbrauches angestellten Fleischbeschauers.

Für Fleischwaaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reiches liegt, bedarf es stets des unter c oder des unter d bezeichneten Nachweises.

§ 11. Fleischwaarenhändler, welche von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Magdeburg Schweinefleisch oder Zubereitungen davon einführen, haben über alle von ihnen bezogenen Schweinefleischwaaren ein Kontrolbuch zu führen. In dieses Buch ist jeder Bezug derartiger Waaren innerhalb 24 Stunden nach deren Eingang unter Angabe des Tages des Eingangs, der Benennung und des Gewichts derselben, sowie des Ortes, woher, und des Verkäufers, von welchem die Waaren bezogen sind, einzutragen.

Die im § 10 unter a und b und c bezeichneten Bescheinigungen, desgleichen die betreffenden Fracht- und Lieferungsscheine sind dem Kontrolbuche als Anlagen beizufügen.

§ 12. Die in den §§ 7 bis 11 bezeichneten Bücher und Bescheinigungen sind nebst Anlagen mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bezw. der Ausstellung aufzubewahren und während dieser Zeit der Ortspolizeibehörde oder deren Beauftragten auf Erfordern unverzüglich vorzulegen.

§ 13. Sofern nicht nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, härtere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 1, 4, 6 und 9 dieser Verordnung mit Geldstrafe von 20 bis 60 *M* für jeden Uebertretungsfall, und Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 7, 8, 11 und 12 mit Geldstrafe von 1 bis 60 *M* bestraft.

Im Falle des Unvermögens tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Haft.

§ 14. In Geldstrafe bis zu 60 *M* oder verhältnißmäßige Haft (§ 13 Absatz 2) verfallen — unbeschadet des von der zuständigen Behörde etwa auszusprechenden Widerrufs der Anstellung — öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Anlagen derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihren Anlagen am 1. Januar 1896 in Kraft.

Mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 17. März 1887 (Amtsblatt Stück 21 Seite 214 Nr. 801)[1]) ihre Wirksamkeit.

Der Regierungs-Präsident.

Die nun folgenden Anlagen A, B, C und D mit Ueberschriften lauten wie in der Verordnung vom 17. März 1887 — Veröff. 1888 S. 466 ff. — mit nachstehenden Abweichungen:

Anlage A.

In der Ueberschrift ist statt Reglement betreffend „Vorschriften über" zu lesen.

In § 1 ist Absatz 3 fortgefallen.

In § 2 lautet Absatz 2: „Der Nachweis der Befähigung ist abhängig von dem Bestehen einer Prüfung". In Absatz 5 ist statt: Aerzte, Thierärzte und Apotheker gesetzt: „Aerzte und Thierärzte". Absatz 6 lautet:

Unbedingt ausgeschlossen von der Zulassung als Fleischbeschauer sind Fleischer, Hausschlächter, sowie alle Diejenigen, welche Fleisch von zahmen oder wilden Schweinen oder Zubereitungen davon gewerbsmäßig verkaufen und alle Agenten von Versicherungsanstalten gegen Trichinen und die zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder der vorgenannten Personen.

Es folgen §§ 3 und 4.

§ 3. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird der darum Nachsuchende, nachdem er sich noch über den Besitz eines geeigneten Mikroskopes ausgewiesen hat, von der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des § 36 der Reichsgewerbeordnung als Fleischbeschauer öffentlich angestellt.

Durch die Anstellung erhält er die Befugniß zur Vornahme der in den §§ 1 und 9 der Polizeiverordnung bezeichneten Untersuchungen. Bei der Aushändigung der Ausstellungsurkunde (Bestallung) ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften und vorschriftsmäßigen Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten (§ 36 der Gewerbeordnung).

Die Ortspolizeibehörden haben jedem angestellten Fleischbeschauer einen bestimmten Bezirk zuzuweisen, auf welchen derselbe seine Thätigkeit zu beschränken hat. Gleichzeitig ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter aus der Zahl der öffentlich angestellten Fleischbeschauer zu bezeichnen. In ländlichen Gemeinde- und Gutsbezirken, sowie in den Städten unter 10000 Einwohnern muß die Anstellung der Fleischbeschauer, die Abgrenzung der Schaubezirke und die Regelung der Stellvertretung unter vorher einzuholender Genehmigung des Landrathes erfolgen.

In Ortschaften, in welchen Fleischschauämter eingerichtet werden, kann die Eintheilung in Schaubezirke unterbleiben.

§ 4. Die Namen der öffentlich angestellten Fleischbeschauer und ihrer Stellvertreter werden von der

---

1) Veröff. 1888 S. 466.

Anstellungsbehörde unter Angabe des Wohnortes, in Städten auch unter Angabe der Wohnung und des Schaubezirks in den Kreisblättern oder in den sonstigen zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Lokalblättern öffentlich bekannt gemacht. In gleicher Weise erfolgt die Bekanntmachung der eintretenden Aenderungen.

§ 5 Absatz 1 lautet zum Schluß hinter Fleischbeschauer: „durch die im § 1 der Anlage C bezeichnete Prüfungskommission statt".

§ 7 lautet:

Die den Fleischbeschauern zustehenden Gebühren fallen dem Besitzer des untersuchten Schweines oder der Fleischwaaren zur Last. Sie betragen für die Untersuchung eines Schweines 1 ℳ, für die Untersuchung einzelner Waaren oder Fleischstücke 50 Pf.

Anlage B.

In § 2 heißt es statt Kreisphysikus, Kreiswundarzt oder Kreisthierarzt „Regierungs- und Medizinalrathe oder dem Departementsthierarzte".

In § 3 sind die Angaben unter a und d abgeändert in:
„a) dem Zwerchfellpfeiler,
b) dem Zwerchfellmuskel,
c) den Zungenmuskeln,
d) den Kehlkopfmuskeln".

§ 4 Absatz 2 lautet:

An Stelle der drei Quetschpräparate kann für die mikroskopische Untersuchung ein Präparat mittelst Kompressoriums von 36 Feldern zu je 1 Quadratcentimeter angefertigt werden.

Dann heißt es weiter:

Aus den Fleischproben eines Fleischstückes, eines Schinkens, einer Speckseite oder einer sonstigen Fleischwaare ist entweder je ein Quetschpräparat von dem im Absatz 1 bezeichneten Umfange oder ein Kompressoriumpräparat von mindestens 12 Feldern zur mikroskopischen Untersuchung anzufertigen.

§ 5 lautet hinter Finnen: „Erforderlichen Falls ist durch eine besondere mikroskopische Untersuchung festzustellen, ob Finnen vorliegen".

§ 6 lautet zu Anfang statt: Nachdem das . . . befunden worden ist, erfolgt „Ist das . . . befunden worden, so".

In § 7 a ist statt Eigenthümer „Besitzer", in c statt Kontrolinstanz „Nachprüfung" zu lesen; ferner ist in a hiervon und in b zur weiteren Veranlassung fortgelassen.

In § 8 ist statt ein Kontrolbuch . . . bis zu führen „ein Fleischschaubuch nach beigedrucktem Muster (Nr. 2) zu führen" und statt dem amtlichen Revisor „deren Beauftragten" gesetzt; ferner ist dasselbe vor „der Ortspolizeibehörde" ausgelassen.

Anlage C.

In der Ueberschrift heißt es statt Reglement betreffend „Vorschriften über".

§ 1 lautet Eingangs: „Die Prüfungen der Fleischbeschauer sind vor einer für den Regierungsbezirk Magdeburg bestellten Prüfungskommission abzulegen".

In § 2 ist statt Kandidat „Prüfling" zu lesen.

§ 3 lautet hinter „Stimmenmehrheit": „Von der Kommission kann die Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer festzusetzenden Frist gestattet werden".

§ 4 lautet:

Die Prüfungsgebühr (§§ 1 bis 3) beträgt 5 ℳ und ist vor der Prüfung bei der Prüfungskommission einzuzahlen. Die Gebühr ist auch verfallen, wenn der zu Prüfende die Prüfung nicht besteht.

Anlage D.

§ 2 Absatz 1 lautet zum Schluß: „insbesondere das durch Auskochen oder Ausschmelzen gewonnene Fett (Schmalz)".

§ 3 lautet:

Finnig befundene Schweine und Fleischwaaren sind in folgender Weise zu behandeln:

a) das Fett ist auszukochen oder auszuschmelzen und darf nur dann ohne Einschränkung verwendet werden,

b) das magere Fleisch schwach finniger Schweine ist in Stücke von höchstens 8 cm Durchmesser zu zerkleinern und vollständig gar zu kochen und darf nur alsdann zum häuslichen Gebrauche sowie zum Verkaufe zugelassen werden.

c) das magere Fleisch stark finniger Schweine und finniger Fleischwaaren müssen, sofern nicht die Verwendung zur Bereitung von Seife und Leim oder die chemische Verarbeitung vorgezogen wird, vergraben und mit einer mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt, oder aber in derselben Weise unschädlich gemacht werden, wie dies im § 2 für trichinös befundenes Schweinefleisch vorgeschrieben ist

In § 4 ist statt (§ 3 a und b) „(§ 3 b und c)" zu lesen. Neu hinzugefügt ist hinter Kreisthierarzt: „In denjenigen Städten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, können die an denselben angestellten Thierärzte von der Ortspolizeibehörde mit der Entscheidung betraut werden".

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Anordnung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 16. Juli 1896. (Amtsbl. S. 180.)

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des § 20 Abs. 2 und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel an:

§ 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§ 2. Wer Handel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen im Umherziehen treibt, hat jederzeit durch die Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Handelsviehes nachzuweisen. Diese Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Thiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§ 3. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden.

§ 4. Das Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit vier Wochen nicht die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen: weder die Maul- und Klauenseuche noch eine der Schweineseuchen — herrscht und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten vier Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59 a der Bundesrathsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tödtung ver-

botswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Braunschweig. Erlaß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der homöopathischen Apotheken und Dispensiranstalten. Vom 11. Juni 1896. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 203.)

Auf Grund des § 81 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865, sowie unter Hinweis auf die bezüglichen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Landesgesetzes wegen Bestrafung der Polizeiübertretungen erlassen wir über die Einrichtung und den Betrieb der homöopathischen Apotheken die nachstehenden Bestimmungen:

A. Von homöopathischen Apotheken.

§ 1. Die Wahl des Gebäudes zum Betriebe einer selbständigen homöopathischen Apotheke unterliegt der Genehmigung des Herzogl. Ober-Sanitätskollegiums. Das Gebäude soll äußerlich als Apotheke bezeichnet, in der Nähe der Eingangsthür mit einer leicht auffindbaren und wirksamen Nachtglocke versehen sein und außer der Wohnung des Apothekenvorstandes mindestens folgende Räumlichkeiten enthalten:

1. ein Laboratorium,
2. ein Arbeitszimmer für Herstellung der Potenzen,
3. einen Verkaufsraum (Offizin).

Ist die homöopathische Apotheke nur Abtheilung einer allopathischen Apotheke, so bedarf es eines besonderen Laboratoriums für erstere nicht; es kann vielmehr das Laboratorium der letzteren, falls es die in § 2 vorgeschriebene Einrichtung besitzt, auch für die Zwecke der homöopathischen Apotheke verwendet werden.

Von den homöopathisch-pharmazeutischen Arbeiten sind nachtheilige Einflüsse, welche sich aus dem sonstigen Betriebe der Apotheke ergeben könnten, ferne zu halten.

§ 2. Die für das Laboratorium erforderliche Einrichtung richtet sich nach dem Umfang, in welchem die Herstellung der Präparate erfolgt. Mindestens soll dasselbe jedoch enthalten:

1. eine Vorrichtung zur Herstellung destillirten Wassers, welche zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf;
2. einen Dampfdestillirapparat, ausschließlich zur Reinigung und Rektifikation des Weingeistes bestimmt;
3. einen eisernen, ganz glatt gearbeiteten, blank zu erhaltenden Mörser mit eiserner Keule;
4. ein blank polirtes, stets rostfrei zu haltendes Schneidemesser, sowie ein Wiegemesser und mehrere Schneidebretter;
5. einen Mörser aus Porzellan oder Marmor mit Keule aus hartem Holze;
6. eine leicht zerlegbare Presse, welche mit Preßplatten aus Porzellan oder Glas, sowie mit solchen aus Zinn versehen sein muß. Als Preßsäcke sind ungebleichte leinene Tücher zu verwenden. Die Verwendung eines Preßsackes für das Pressen mehrerer Stoffe ist unstatthaft;
7. Macerirgläser und Glastrichter;
8. Spatel oder Löffel von Horn, Bein, Porzellan oder Glas;
9. mindestens ein Haarsieb für gröbere Pulver, ein ausschließlich für Milchzucker zu verwendendes und entsprechend zu bezeichnendes Florsieb, sowie ein Seideflorsieb für feinere zu Verreibungen bestimmte Pulver.

Sämmtliche Siebe sind in einem verschlossenen Raume aufzubewahren.

10. Die für die analytische und mikroskopische Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Reagentien und Geräthe, nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften des jeweiligen Deutschen Arzneibuchs und unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, sowie der an diesen sich anlehnenden bezüglichen Bestimmungen.

Die Gegenstände unter Ziffer 3 bis 10 können auch in einem sonst geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§ 3. Das Arbeitszimmer zur Herstellung der Potenzen muß trocken, luftig, hell und gegen Sonnenstrahlen, Staub, Rauch und fremde Gerüche stets geschützt sein. Es darf nur zu homöopathischen Zwecken benutzt werden.

In demselben muß sich ein geräumiger Tisch mit einer präzisirten Tarirwage, sowie mehreren präzisirten Handwagen, worunter eine ausschließlich für Milchzucker bestimmte, sammt den erforderlichen Gewichten befinden, desgleichen ein verschließbarer Kasten zur Unterbringung der zu Herstellung der Potenzen nothwendigen Arzneiträger.

Für die Verreibungen ist eine Anzahl von Reibschalen aus Porzellan vorräthig zu halten.

Dieselben müssen, wie auch die dazu gehörigen Pistille an ihren Reibflächen rauh sein. Auf die Reinigung dieser Reibschalen ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Reibschalen aus anderem Material sind nicht gestattet.

Macht der Umfang des Geschäftes einen öfteren Gebrauch dieser Reibschalen für bestimmte Stoffe nöthig, so sind für stark wirkende Mittel besondere Reibschalen zu bezeichnen.

Die Spatel müssen aus Horn, Bein, Porzellan oder Glas gefertigt sein.

Zu einer Verreibung darf nicht mehr als 100 Gramm Substanz (Grundstoff und Milchzucker zusammengenommen) verarbeitet werden.

Die Verreibungen sind bei schwer löslichen Stoffen mindestens bis zur 6. Potenz fortzuführen, ehe sie in die flüssige Form gebracht werden, bei leichter löslichen ist eine Verreibung bis zur 3. Potenz genügend.

Für Herstellung der Verdünnungen sind ebenso viele cylindrische, mit engem Halse und mit flachem, breitem Rand versehene Gläser bereit zu stellen, als Potenzen angefertigt werden sollen. Die Gläser sind, wie alle zu homöopathischen Zwecken verwendeten Gefäße, zuvor aufs Sorgfältigste zu reinigen. Sie müssen, wie auch die Korke, welche nicht bereits zu einem anderen Zweck benutzt sein dürfen und mit destillirtem Wasser zu reinigen sind, von guter Beschaffenheit, mit dem Namen des Mittels unter Angabe der Potenz bezeichnet sein und dürfen bei Herstellung der Verdünnungen nur zu zwei Drittel gefüllt werden.

Wenn anstatt des Abzählens der Tropfen Mensurirgläser zur Verwendung kommen, so sind hiervon zwei Sorten zu halten, eine mit Tropfenzahlen für destillirtes Wasser und für starken Weingeist; die andere mit Tropfenzahlen für gewässerten Weingeist. In solchen Mensurirgläsern darf nie die Potenzirung der Arzneimittel selbst vorgenommen werden.

Verdünnungen, welche sich nach ihrer Herstellung trüben, dürfen nicht filtrirt werden, sondern sind zu vernichten.

Gläser und Flaschen, welche für ein bestimmtes Arzneimittel oder dessen Potenzen gedient haben, dürfen auch nach sorgfältigster Reinigung niemals für andere homöopathische Arzneistoffe benutzt werden.

Die gleichzeitige Darstellung der Verreibungen mehrerer Stoffe, wie auch die gleichzeitige Darstellung einer Verreibung und eine Verdünnung in demselben Raume ist verboten.

§ 4. Der Verkaufsraum (Offizin) muß den in § 3 Absatz 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen und außerdem mit einer Heizvorrichtung versehen sein. Derselbe ist mit einem Rezeptirtische von der gewöhnlichen Einrichtung und mindestens mit folgenden Geräthschaften auszustatten:

Einer präzisirten Tarirwage und zwei präzisirten Handwagen sammt den hierzu erforderlichen Gewichten. Die Wagen und Gewichte müssen, den Anforderungen der Aichordnung vom 27. Dezember 1884, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre zu duldenden Abweichungen der Maaße und Maaßwerkzeuge, Gewichte und Wagen von der absoluten Richtig-

keit vom 27. Juli 1885, entsprechend, den Präzisionsstempel und Präzisionscharakter tragen.

Einem ausschließlich zur Prüfung und Richtigkeit der Gewichte und Wagen bestimmten, von 0,001—200 g reichenden Normalgewichtssatze. Dieser Normalgewichtssatz ist mindestens alle 5 Jahre einer zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung und Beglaubigung dahingehend einzusenden, daß derselbe die Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte besitzt. Die Beglaubigungsscheine sind unseren Kommissaren gelegentlich der Revisionen vorzulegen.

Als zuständige Aichungsbehörden gelten die hiesige Herzogliche Aichungs-Kommission, sowie die Königlich Preußischen Aichungs-Inspektionen für die einzelnen Provinzen. Die im Herzogthume zu prüfenden Gewichtssätze sind an das hiesige Herzogliche Aichamt einzusenden.

Reibschalen aus Porzellan oder Achat.

Spateln und Löffeln von Horn, Bein, Porzellan oder Glas, weißen Kartenblättern zur Theilung von Pulver.

Signaturen, Gläsern, Schachteln, Pulversäckchen u. dergl.

Die zur Unterbringung und Aufstellung der Arzneibehälter dienenden Schränke müssen aus trockenem, geruchfreiem Holze gefertigt und mit dicht schließenden undurchsichtigen Thüren versehen sein.

In besonderen Gestellen sind unterzubringen:

1. die Essenzen, Tinkturen und Lösungen in unverdünntem Zustand (Urtinkturen).

Dieselben müssen aufbewahrt werden in möglichst farblosen Gläsern von Flaschenform mit enger Mündung, durch Kork bester Qualität oder durch eingeriebene Glasstopfen verschlossen sein. Bei Stoffen, die den Korkverschluß angreifen, sind nur Glasstopfen zulässig. Die Gläser sind alphabetisch nach dem Namen der in ihnen enthaltenen Stoffe auf den Fächern des Gestelles aufzustellen. Nur für sehr lichtscheue Präparate sind gelbe, braune oder geschwärzte Gläser zulässig;

2. die Verreibungen.

Dieselben sind in farblosen cylindrischen Gläsern mit weiter Mündung durch einen Kork oder Glasstopfen verschlossen aufzustellen, die flüchtige Stoffe enthaltenden mit weicher Blase überbunden. Sobald von einem Stoffe mehrere Verreibungsstufen angefertigt sind, so muß jedem Mittel für sich eine besondere Schieblade oder ein in das Repositorium einzustellendes, mit dicht schließendem Deckel versehenes starkes Kästchen angewiesen werden. Die Schiebladen oder Kästchen haben Fächer für die verschiedenen Potenzen zu enthalten, oder es ist in ihnen ein zweiter Boden mit zur Aufnahme der Gläser bestimmten runden Ausschnitten anzubringen. Die Schiebladen wie die Kästchen sind mit dem Namen des in ihnen enthaltenen Mittels zu bezeichnen und hiernach, alphabetisch geordnet, in das Gestell einzureihen.

In Geschäften mit größeren Vorräthen kann die Aufstellung der Gefäße auch in anderer zweckmäßiger Weise stattfinden.

3. Die Verdünnungen.

Sie sind in enghalsigen, farblosen Gläsern in Schiebladen oder Kästchen derart unterzubringen, daß die Verdünnungen verschiedener Arzneistoffe nicht in einem der oben genannten Behälter vereinigt sind. Es ist strenge darauf zu achten, daß bis zur höchsten vorhandenen Verdünnungsstufe sämmtliche Zwischenstufen oder wenigstens deren Gläser vorhanden sind. Zur Bereitung der Medikamente in der Form von Kügelchen (Globuli) ist in jede Schublade bezw. in jedes Kästchen ein mit dem Namen des Arzneistoffes bezeichnetes Glas von 30 bis 60 Gramm Gehalt (zu höchstens 2/3 mit Kügelchen gefüllt) und ausschließlich zum Imprägniren der letzteren mit den Potenzen des Arzneistoffes bestimmt einzulegen.

Auf sämmtlichen Aufbewahrungsgefäßen der in Ziffer 1—3 erwähnten Arzneimittel, wie auch auf den Korken derselben ist der Name des Mittels anzubringen. Stark riechende Stoffe sind unter allen Umständen in gesonderten Kästchen oder Schiebladen, welche bei häufigerem Gebrauch dieser Stoffe außerdem signirte Reibschalen mit Löffeln, kleine Wagen und mindestens ein Dutzend Kartenblätter enthalten müssen, getrennt aufzubewahren.

§ 5. Sind die vorhandenen Vorräthe homöopathischer Präparate zu groß, als daß sie in der Offizin unterzubringen wären, so können dieselben auch in geschlossenen Kästen im Arbeitszimmer aufbewahrt werden, oder es ist für sie ein der Vorschrift des § 3 Absatz 1 entsprechender Vorrathsraum (Materialkammer) zu bestimmen. In einem solchen sind auch etwa vorhandene Rohstoffe unter Beobachtung der Vorschriften des Deutschen Arzneibuches aufzubewahren.

B. Von den homöopathischen Dispensiranstalten.

§ 6. Ein homöopathisches Dispensatorium muß in einem besonderen, von den anderen Räumlichkeiten der Apotheke getrennten Gelaß, das zu keinem anderen Zweck benutzt werden darf, untergebracht werden.

Dieses Gelaß, sowie die Ausstattung desselben und die Aufstellung der Arzneimittel muß den in § 4 dieses Erlasses gestellten Anforderungen genügen. Doch ist die Aufbewahrung der Urtinkturen, Verreibungen und Verdünnungen je in besonderem Gestelle nicht erforderlich und anstatt eines eigentlichen Rezeptirtisches auch eine einfachere Vorrichtung zulässig, ohne daß übrigens eines der in § 4 Absatz 1 verlangten Geräthe fehlen darf.

§ 7. Die Arzneimittel und deren Potenzen, welche in dem Dispensatorium feilgehalten werden, dürfen nicht in dem Dispensatorium oder in einem anderen Raume der Apotheke angefertigt, sondern müssen aus einer homöopathischen Apotheke (vgl. § 1 bis 5 dieses Erlasses) bezogen werden.

Der Apothekenvorstand hat zum Nachweis dieser Vorschrift die Originalfakturen über den Bezug der homöopathischen Arzneimittel mindestens 4 Jahre lang aufzubewahren.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Die Beschaffenheit und Bereitung der homöopathischen Arzneimittel muß, soweit nicht dieser Erlaß hierüber Vorschriften enthält, oder von dem Arzte bei der Verordnung eine andere Bestimmung getroffen wird, den Vorschriften der homöopathischen Heilmittellehre, wie solche in dem Buche von C. F. Gruner: „Die homöopathische Pharmakopöe", letzte Auflage, dargestellt sind, entsprechen.

§ 9. In den homöopathischen Apotheken und Dispensatorien müssen diejenigen homöopathischen Arzneimittel und Potenzen solcher vorräthig gehalten werden, welche die im Geschäftsbereiche der Anstalt ansässigen Aerzte zu verordnen pflegen.

§ 10. Die in Tabula B und C des Deutschen Arzneibuchs aufgeführten, sowie ähnlich wirkende Grundstoffe und Urtinkturen, desgleichen die Potenzen beider bis zur dritten einschließlich, sind in den homöopathischen Apotheken und Dispensatorien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 unserer Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 7. Dezember 1891, aufzubewahren.

Ebenso finden auf die Signaturen der Gefäße für die Grundstoffe, für die in Schränken freistehenden Gläser der Arzneimittel und deren Potenzen, ferner für die Signaturen der Schränke, Schubladen und Kästchen die Vorschriften des § 10 der genannten Bekanntmachung Anwendung.

Morphin und dessen Salze sind in dem Verkaufsraume in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren Schränkchen, welches von dem Aufstellungsplatze der anderen Mittel der Tab. C des Deutschen Arzneibuches entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

§ 11. Jeder Apothekenvorstand darf in beliebiger Zahl Gehülfen halten.

Als Gehülfen dürfen nur diejenigen angenommen werden, welche den in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, enthaltenen Vorschriften durchweg genügt haben (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Januar 1883) und beeidigt sind. Die Beeidigung geschieht auf Antrag des Physikus seitens des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums oder einer anderen geeigneten Behörde, welche von diesem darum ersucht wird. Einer nochmaligen Beeidigung bedarf es nicht, wenn die bereits im Herzogthume erfolgte Beeidigung nachgewiesen ist.

Von dem Eintritt wie von dem Austritt eines Gehülfen hat der Apothekenvorstand dem Physikus seines Bezirks innerhalb 8 Tagen schriftlich und auch dann Anzeige zu machen, wenn der Gehülfe bereits die Approbation zum selbstständigen Betriebe eines Apothekengeschäfts erhalten hat. Die Anmeldung, welcher das Befähigungszeugniß beziehungsweise die Approbation beizulegen ist, wird im Falle der Zulänglichkeit des überreichten Dokumentes vom Physikus unter Rückgabe desselben an den Apotheker bescheinigt. Der Abmeldung ist das Servirzeugniß beizufügen, welches vom Physikus, mit dem Bestätigungsvermerke versehen, zurückgegeben wird[1]).

Der Apothekenvorstand, welcher keinen Gehülfen hat, darf sich von der Apotheke nur soweit entfernen, daß er im Bedarfsfalle unverzüglich herbeigeholt werden kann. In Fällen der Abwesenheit des Apothekenvorstandes vom Wohnorte oder seiner Erkrankung oder sonstigen Behinderung ist die Vertretung durch einen Gehülfen erforderlich, der ein approbirter Gehülfe sein muß, wenn die Abwesenheit oder Behinderung länger als 14 Tage dauert. Ein nicht approbirter Gehülfe darf nicht zum Vertreter bestellt werden, wenn derselbe vom Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegium für unfähig zur Vertretung erklärt und solches dem Apothekenvorstande eröffnet ist.

Von jeder länger als 3 Tage dauernden Abwesenheit oder Behinderung des Apothekenvorstandes ist vorher oder sobald wie möglich dem Physikus unter Nennung des Vertreters schriftlich Anzeige zu machen. Zu jeder länger als 2 Monate dauernden, nicht wegen Krankheit nöthig werdenden Abwesenheit bedarf der Apothekenvorstand der durch den Physikus zu vermittelnden Erlaubniß des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums.

Ohne Erlaubniß des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums dürfen die Apothekenvorstände keinen Gehülfen halten, welcher ein Nebengeschäft betreibt.

Die durch Vermittelung des Physikus einzuholende, jederzeit widerrufliche Erlaubniß wird nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß in dem Nebengeschäfte die Abgabe von Geheimmitteln und die öffentliche Anpreisung von Stoffen und Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten und körperliche Beschwerden unterbleibt.

§ 12. In jeder homöopathischen Apotheke und Dispensiranstalt müssen außer der jeweiligen homöopathischen Pharmakopöe von C. F. Gruner und dem gültigen Deutschen Arzneibuche, sowie den gültigen Arzneitaxen, sämmtliche Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse, die für die Einrichtung und den Betrieb jener von Belang sind, geordnet, mit einem Register versehen und dem Hülfspersonale jederzeit zugänglich, vorhanden sein.

§ 13 Alle Rohstoffe und Präparate, welche zur Bereitung von Arzneimitteln Verwendung finden oder als solche dienen, müssen von untadelhafter Beschaffenheit und auf ihre Echtheit, Güte und Reinheit von dem Apotheker selbst geprüft sein.

---

[1]) Die in homöopathischen Apotheken zugebrachte Zeit kann weder als „Servirzeit“ im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, noch als „Lehrzeit“ im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, angerechnet werden.

§ 14. In jeder homöopathischen Apotheke sind alle solche Präparate, über deren Reinheit, vorschriftsmäßige Darstellung und Güte kein Nachweis geführt werden kann, wie z. B. Tinkturen, Essenzen, Pulver aus Drogen, selbst darzustellen. Ausgenommen sind solche Präparate, zu deren Herstellung die vorgeschriebenen Rohstoffe (frische Kräuter u. s. w.) am Orte nicht zu beschaffen sind. Diese Präparate dürfen aber nur aus anderen homöopathischen Apotheken, in welchen die Herstellung besorgt wird, bezogen werden.

§ 15. Ueber sämmtliche Arzneimittel und deren Aufbewahrungsort muß ein Generalkatalog geführt werden. Dieser ist stets auf dem Laufenden zu halten und muß dem Hülfspersonale zugänglich sein.

§ 16. In jeder homöopathischen Apotheke ist ein mit Seitenzahlen zu versehendes Buch (Elaborationsbuch) zu führen, in welches sämmtliche gefertigte Präparate, die Pulver von Rohwaaren einbegriffen, mit Angabe des Tages der Darstellung und der Menge einzutragen sind.

Außerdem ist ein Buch zu führen, in welches alle bezogenen Arzneimittel (Rohstoffe wie Präparate) in alphabetisch geordnete Abtheilungen eingetragen werden, unter Beifügung des Tages des Empfanges, des Gewichtes, der Bezugquelle und des Preises.

§ 17. In Betreff der Abgabe stark wirkender Medikamente im Handverkaufe und auf ärztliche Rezepte wird auf die bezüglichen Bestimmungen der Bekanntmachung des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 16. Dezember 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, ingleichen auf die bezüglichen Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches hingewiesen.

§ 18. Die öffentliche Ankündigung irgend welcher Stoffe oder Zubereitungen als Heilmittel gegen Krankheiten oder körperliche Beschwerden ist den Apothekern verboten. Der Berathung und Behandlung kranker Menschen und Thiere soll der Apotheker und sein Hülfspersonal sich enthalten.

Das Anpreisen, wie die Abgabe von Geheimmitteln, selbst auf ärztliche Verordnungen, ist den Apothekern verboten (§ 69 Absatz 5 des Medizinalgesetzes).

§ 19. Die Apotheker sind verpflichtet, jede von einer berechtigten Medizinalperson regelrecht verordnete Arznei bei Tag und bei Nacht so schnell als möglich vorschriftsmäßig anzufertigen (§ 87 Absatz 1 des Medizinalgesetzes) und abzugeben, wenn der Betrag der Taxe baar bezahlt wird oder wenn schleunige Anfertigung durch den Arzt selbst auf dem Rezepte ausdrücklich verlangt ist.

Die Ausführung solcher, etwa mit „cito“ bezeichneter Rezepte hat zeitlich der aller übrigen vorzugehen.

§ 20. Jede Arznei muß mit einer Bezeichnung (Signatur) versehen werden, welche den Namen des Kranken, den Tag der Anfertigung, die auf dem Rezepte vermerkte Gebrauchsanweisung (die Zahlen in Buchstaben) und die Firma der Apotheke trägt.

§ 21. Von jedem angefertigten Rezepte ist ohne Verzug eine vollständige Abschrift, welche auch den Namen des betreffenden Arztes und die Preisangabe zu enthalten hat, in ein besonderes, mit Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen. Das Buch mit den Abschriften der Rezepte ist 10 Jahre aufzubewahren.

Der Verfertiger der Arznei hat die Rückseite des Rezeptes handschriftlich und leserlich mit seinem Namen zu versehen. Dieser Vermerk ist auch bei Wiederholungen (sogen. Reïterationen) und selbst dann zu machen, wenn in dem Geschäfte keine Gehülfen gehalten werden. Bei jeder Wiederholung, wo eine Abschrift der ursprünglichen Verordnung nicht stattfindet, ist dem Namensvermerke auch der Tag der Anfertigung hinzuzufügen.

Solche Verordnungen, welche aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, sind auch mit den Einzelpreisen der Stoffe, Arbeiten, Behälter und Umhüllungen, aus denen sich der Gesammtpreis zusammensetzt, zu versehen.

§ 22. Für die in den Arzneitaxen aufgeführten Rohstoffe und Präparate, Arbeiten und Gefäße setzen die Taxen die höchsten Preise fest, welche in den Apotheken gefordert werden dürfen (§ 89 Absatz 1 des Medizinalgesetzes), sei es nun, daß die Arzneimittel auf ärztliche Rezepte oder unter irgend einer anderen Form, im sogenannten Handverkaufe, etwa mündlich verlangt werden. Bei der Preisberechnung der in den Taxen nicht befindlichen und mittelst ärztlicher Rezepte geforderten Arzneimittel hat der Apotheker die „Allgemeinen Bestimmungen" der Taxen zur Richtschnur zu nehmen.

Es wird erwartet, daß für alle nicht auf ärztliche Rezepte verlangten, auch die in den Taxen nicht aufgeführten Arzneimittel, wie üblich, sogenannte Handverkaufspresse eintreten, d. h. solche, welche sich thunlichst anlehnen an die in den Preisverzeichnissen von Drogenhandlungen u. s. w. für gleiche oder ähnliche Arzneimittel ausgeworfenen Preise, bezw. an die im gewöhnlichen Verkehre dafür gang und geben Preise.

Für die Aufnahme der Arzneien hat der Apotheker, sofern nicht der Zweck ein anderes erheischt, die einfachsten und wenigst kostspieligen Gefäße und Umhüllungen anzuwenden und zu berechnen.

Dem ist namentlich dann Rechnung zu tragen, wenn öffentliche Kassen, insbesondere auch Krankenkassen (Reichsgesetz vom 15. Juni 1883) die Arzneien bezahlen.

Eine Abweichung von obiger Richtschnur ist nur in solchen Fällen statthaft, wo bessere oder kostspieligere Beschaffenheit in Ausstattung der Gefäße und Umhüllungen ausdrücklich verlangt werden, oder wenn die Verhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß solche erwartet werden.

D. Beaufsichtigung der Einrichtung und des Betriebes der homöopathischen Apotheken und Dispensiranstalten.

§ 23. Der Apothekenvorstand ist für die vorschriftsmäßige Einrichtung und den Betrieb seiner Apotheke u. s. w. verantwortlich. (§ 80 des Medizinalgesetzes.)

§ 24. Die homöopathischen Apotheken u. s. w. stehen unter der Aufsicht des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums und des Physikus. Sie werden in angemessenen Zeitabständen auf Verfügung des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums besonderen Untersuchungen (Revisionen) unterworfen.

Die Apothekenvorstände sind verpflichtet, bei diesen Untersuchungen den Bevollmächtigten des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums sämmtliche Räumlichkeiten und Vorräthe, sowie die ganze Einrichtung der Apotheke zur Einsicht zu stellen, auch die vorgeschriebene Untersuchung der Geräthe, Vorräthe und Arzneimittel und den hierbei nothwendig werdenden Gebrauch und Verbrauch von Rohstoffen, Präparaten, Reagenten und Geräthschaften der Apotheke ohne Anspruch auf Entschädigung zu gestatten, sowie den Physicis jeden zur gedeihlichen Ausübung ihrer Pflichten in Ueberwachung der Apotheken u. s. w. nöthigen Vorschub zu leisten.

Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Unter besonderen Umständen kann für die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Erlasses auf Antrag eine weitere Frist gewährt werden.

Braunschweig, den 11. Juni 1896.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeldt.

Waldeck. Bekanntmachung, Gebührenordnung für Aerzte betr. Vom 11. September 1896. (Reg.-Bl. S. 104.)

Auf Grund des § 80 der Reichsgewerbeordnung wird an Stelle der durch die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Oktober 1869 eingeführten Preußischen Medizinaltaxe vom 21. Juni 1815 die anderweit unter dem 15. Mai d. Js. für die Preußischen Aerzte erlassene Gebührenordnung — Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1896 S. 105[1]) — als Norm für streitige Fälle in den hiesigen Fürstenthümern zum 1. Januar 1897 hiermit eingeführt.

Arolsen, den 11. September 1896.

Der Landes-Direktor.
von Saldern.

Bremen. Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Vom 6. September 1896. (Gesetzbl. S. 131.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung, daß mit dem 1. Januar 1897 für Aerzte und Zahnärzte an Stelle der Medizinalgebührentaxe vom 31. Dezember 1872 (Gesetzbl. S. 197) die nachfolgende Gebührenordnung in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. August und bekannt gemacht am 6. September 1896.

Die alsdann folgende Gebührenordnung stimmt mit der in Preußen erlassenen (vgl. Veröff. 1896 S. 439 ff.) mit der Maßgabe überein, daß unter I. Allgemeine Bestimmungen aus letzterer § 5 fortgelassen und von § 2 nur der erste Satz beibehalten ist.

Oesterreich. Schlesien. Kundmachung der Landesregierung, betr. den Verkehr mit Handelsschweinen.

Vom 6. August 1896. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 559.)

Behufs Hintanhaltung der Verschleppung ansteckender Thierkrankheiten durch den Verkehr mit Handels- (Futter-) Schweinen werden in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Alle Transporte von Handels- (Futter-) Schweinen müssen durch vorschriftsmäßige Viehpässe gedeckt sein.

2. Aus anderen Ländern dürfen Handels- (Futter-) Schweine in das Geltungsgebiet dieser Verordnung, unter Einhaltung der über den Viehverkehr bestehenden allgemeinen Vorschriften von dem Provenienzorte nur mittelst Eisenbahn nach jener Bahnstation befördert werden, die dem auf dem Viehpasse namhaft gemachten Bestimmungsorte (Verkaufsorte) zunächst gelegen ist.

Die auf diese Art einlangenden Schweinetransporte unterliegen bei der Ausladung der thierärztlichen Beschau und sind von der Endstation bei unbedenklichem Befunde auf mit Pferden bespannten Wagen nach dem Bestimmungs-, beziehungsweise Verkaufsorte abzuführen.

3. Handelsschweine, welche auf einem Marktplatze in Schlesien erworben wurden, dürfen entweder mit der Bahn oder auf mit Pferden bespannten Wagen nach dem Verkaufsorte befördert werden.

4. Im Verkaufsorte dürfen die einlangenden Transporte von Handelsschweinen nur in solchen Verkaufsstätten aufgestellt werden, welche von der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu diesem Geschäftsbetriebe in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht als geeignet erklärt worden sind.

5. Nach Einlangen jedes Transportes in dem Verkaufsorte ist der Viehpaß dem Gemeindevorsteher (oder dem hiezu bevollmächtigten Gemeindefunktionär) sofort zu übergeben

Dieser hat die Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Transportes mit den bezüglichen Angaben des Viehpasses zu kontroliren; ergiebt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf der Rückseite des Viehpasses zu bestätigen.

In diesem Falle kann der Abverkauf der Thiere sofort stattfinden.

Ergeben sich jedoch in der bezeichnenden Richtung Anstände, so sind dieselben ohne Verzug der k. k. politischen Bezirksbehörde zur Anzeige zu bringen, welche unverzüglich die nothwendigen Erhebungen einzuleiten hat.

Bis zur Behebung des Anstandes, eventuell bis zur Sicherstellung des seuchenfreien Zustandes der Schweine

[1]) Veröff. S. 439.

durch den von der Behörde entsendeten Thierarzt darf kein Thier aus der Verkaufsstätte entfernt werden.

6. Ueber die von jedem Transporte abverkauften Schweine hat der Händler einen genauen Vormerk in Bezug auf den Namen, Wohnort der Käufer und die Zahl der verkauften Stücke zu führen.

Nach erfolgter Veräußerung sämmtlicher Thiere ist ein bezügliches Verzeichniß dem Gemeindevorsteher (oder dem bevollmächtigten Gemeindefunktionär) zu übergeben, welcher dasselbe an den Viehpaß anzuheften und mit letzterem durch drei Monate aufzubewahren hat.

Ueber Verlangen des Gemeindevorstehers ist der Händler jederzeit verpflichtet, den Verkaufsvormerk zur Einsichtnahme vorzuweisen.

7. Sollte der ganze Transport in einer Verkaufsstätte nicht veräußert werden können, so darf der verbliebene Rest der Thiere mittelst Wagen nebst Pferdegespann in eine andere Verkaufsstätte überführt werden.

Hiebei ist auf dem Original-Viehpasse nach Anheftung des Verzeichnisses über die bereits abverkauften Thiere die vor sich gehende Abfuhr anzumerken und dem Händler auf die restlichen Schweine ein neuer Viehpaß auszustellen, in welchem der Ursprungsort, sowie der Tag der Ausstellung und die Protokollzahl des Original-Viehpasses anzuführen sind. Diesen neuen Viehpaß hat der Händler bei dem Gemeindevorstande des neuen Verkaufsortes zu hinterlegen.

8. Der Händler hat jeden bei den Schweinen vorkommenden Erkrankungs- oder Todesfall dem Gemeindevorsteher sofort anzuzeigen.

In einem solchen Falle ist der weitere Abverkauf von Thieren aus dem betreffenden Transporte erst dann wieder gestattet, wenn durch die sofort zu veranlassende thierärztliche Untersuchung die Unbedenklichkeit des Falles konstatirt ist.

Im gegentheiligen Falle bleibt der Abverkauf sistirt, und ist unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

9. Die in den Verkaufsstätten untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen durch einen approbirten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Letzterer hat jedesmal sowohl den Befund über den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine, als auch das Ergebniß der Kontrole über die Einhaltung der vorgeschriebenen Anmeldung der erfolgten Abverkäufe auf dem Viehpasse zu vermerken und über ermittelte Anstände oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Verkaufsvormerk unverweilt der politischen Bezirksbehörde zu berichten.

10. Von der Verkaufsstätte aus sind die Schweine Seitens der Käufer unter Ausschluß des Triebes direkte in ihre Gehöfte zu bringen.

11. Sind sämmtliche Schweine eines Transportes abverkauft oder aber der verbleibende Rest nach Vorschrift des Punktes 7 dieser Kundmachung aus der Verkaufsstätte entfernt worden, ist die Verkaufsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion (am geeignetsten mit frisch gelöschtem Kalk) zu unterziehen.

Die Einbringung eines neuen Transportes ist erst nach dem vom Gemeindevorsteher konstatirten tadellosen Vollzuge des Reinigungs- und Desinfektionsverfahrens wieder gestattet.

12. Die mit der Kundmachung vom 4. März 1896, Z. 4274, getroffene Anordnung, betr. die Beibringung von Viehpässen für Schweine jeder Provenienz beim Bahntransporte, sowie das Verbot des Hausirens mit Schweinen von Ort zu Ort oder von Hof zu Hof bleibt weiter in Kraft.

13. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Eisenbahnstationen, sowie überhaupt von Ort zu Ort und auf Märkten u. s. w. bleibt wie bisher verboten.

14. Die Schweineverkaufsstätten sind als solche durch eine entsprechende Aufschrift, welche auch den Namen des Händlers zu enthalten hat, äußerlich kennbar zu machen.

15. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1896 in Wirksamkeit; Uebertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

16. Die in Betreff der Einfuhr von Schweinen aus Ungarn, Croatien-Slavonien, dem Occupationsgebiete, sowie aus Galizien und der Bukowina erlassenen Anordnungen bleiben in Wirksamkeit.

Schweiz. Kanton Bern. Dekret, betr. die Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbnißwesen. Vom 22. November 1895.
(San.- demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 300.)

Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

Art. 1. Der § 2 des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbnißwesen ist aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen.

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann, auf ärztliches Zeugniß hin, die Ortspolizei eine öffentliche Begräbnißfeier, bezw. ein öffentliches Leichengeleite überhaupt untersagen.“

Art. 2. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Belgien. Rundschreiben des Ministers der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten an die Gouverneure der Provinzen, den Handel mit Butter und Margarine betr. Vom 26. August 1896. (Monit. belge 1896 S. 3550.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Der Artikel 1 der Königl. Verordnung vom 11. März 1895, welche den Handel mit Butter und Margarine regelt[1]), bestimmt, daß „die anderen Speisefette als die Butter, welche eine Analogie mit dieser Waare zeigen (aan deze waar gelijkende), mit dem Namen Margarine zu bezeichnen sind“. Ich halte es für nützlich, den Sinn des Wortes Analogie (gelijkende) genau zu bezeichnen. Die Analogie besteht in der Aehnlichkeit der physikalischen und sinnlich wahrnehmbaren — „organoleptischen“ — Eigenschaften, also der Festigkeit (Konsistenz), der Farbe, des Geruchs und Geschmacks eines gewissen Speisefetts mit der Butter, eine Aehnlichkeit, die derart ist, daß sie die Sinne täuschen und eine Verwechslung der beiden Erzeugnisse herbeiführen kann. Jedes Speisefett, welches eine solche Aehnlichkeit der äußern Eigenschaften mit der Butter zeigt, welches, mit einem Wort, die letztere nachahmt und deren Anschein hat, muß unter dem Namen Margarine verkauft werden, wie auch seine Natur und Zusammensetzung sei, ob thierischen oder pflanzlichen Ursprungs, oder irgend ein Gemisch von Butter, Oelen oder Fetten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Vierteljahr 1896[2]).

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand	59	23	45
Wuth[3])	27	14	8
Maul- und Klauenseuche	655	667	1277
Bläschenausschlag	—	—	1
Räude der Pferde	19	16	14
„ „ Schafe und Ziegen	903	796	496
Schweinepest	444	2126	4699

[1]) Veröff. 1895 S. 343. — [2]) Desgl. 1896 S. 601. — [3]) Wuthkranke, verdächtige und gebissene Hunde.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1896[1].)

(Nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für gemeldeten Viehes: April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete) Terek	88	311	446	496	237	927
Europ. Rußland .	88	311	446	496	237	927

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Jelisawetpol und Ssemipalatinsk, im Mai und Juni in Eriwan.

2. Die Sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: April (als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete)	Mai	Juni	April (als gefallen gemeldeten Thiere)	Mai	Juni
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . .	4	—	1	4	—	4	235
Polen	10	5	5	7	14	97	145
West- oder Weißrußland . . .	8	4	6	8	11	73	1076
Kleinrußland (Ukraine) . .	4	3	4	4	26	178	1810
Südrußland. .	5	5	5	5	133	184	449
Nordrußland .	3	—	1	2	—	9	52
Großrußland .	16	9	14	16	213	556	3944
Ostrußland . .	11	7	10	11	145	337	961
Nördl. Kaukasus	3	1	1	1	261	42	90
Europ. Rußland	64	34	47	58	803	1480	8762
Asiat. Rußland .	1	.	.	.	.	.	.
Transkaukasien.	2	—	.	.	—	.	.

Afrika. Südafrikanische Republik. Amtlichen Nachrichten zufolge herrscht die Rinderpest in dem Distrikte Marico, ausschließlich Groot Marico, in der nordwestlichen Ecke des Distriktes Rustenburg, in der größeren nordwestlichen Hälfte des Distriktes Waterberg, in einer Enklave an der nördlichen Grenze der Distrikte Middelburg und Lydenburg und ganz vereinzelt im nördlichen Theile des Distrikts Potchefstroom. Außer in diesen Distrikten war die Seuche in dem Lichtenburgdistrikte und bei Johannesburg aufgetreten, ist aber wieder ausgerottet worden. Bis jetzt sind an der Seuche 25 000 bis 30 000 Stück Rindvieh gefallen, also etwa der vierzigste Theil des gesammten Rindviehbestandes des Landes. Die an Rindvieh reichsten Distrikte liegen im Süden und Südosten des Transvaals und sind noch unberührt von der Rinderpest. Zum Schutze der noch unverseuchten Landestheile hat die Regierung in Folge einer von dem Volksrathe ertheilten Ermächtigung beschlossen, von Rovigrond ab in der Nähe von Mafeking landeinwärts, der südlichen, südöstlichen und östlichen Grenze der infizirten Gebietstheile folgend, einen fünffachen Zaun von Stacheldraht zu ziehen, die gedachte Enklave in gleicher Weise einzuschließen und überdies auch die Eisenbahnlinie Romatipoort bis nach Waterval-Onder einzuzäunen. Die Westgrenze der Republik nach Bechuanaland zu von Süden her bis zu Bovigrond in der Nähe von Mafeking soll von der Kapkolonie mit einem Drahtzaun abgeschlossen werden und zwar zur Hälfte auf Kosten des Transvaals.

[1]) Vgl. S. 618.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Niederösterreich. Kundmachung der Statthalterei, betr. das Verbot des Hausirhandels mit Wiederkäuern. Vom 6. Oktober 1896. (Anzeigebl. d. Eisenb.-Minist. S. 724.)

Nachdem festgestellt wurde, daß die Maul- und Klauenseuche durch Triebherden von Wiederkäuern in Niederösterreich verschleppt worden ist, wird unter Aufrechterhaltung des bereits in der hierortigen Kundmachung vom 5. Mai 1892, Z. 27 818 (Anzeigebl. Nr. 342), ausgesprochenen Hausirverbotes für Schweine bis auf Weiteres auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, auch das Herumziehen mit Wiederkäuern in Niederösterreich von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke des Abverkaufes untersagt.

Uebertretungen dieser am 9. Oktober 1896 in Kraft erwachsenden Anordnung werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Tecuci wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unterm 3. Oktober d. Js. verboten, dagegen die Ein- und Durchfuhr von Thieren der genannten Art aus den Distrikten Botuschani, Muscel und Teleorman unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof gestattet. (Anzeigebl. d. Eisenb.-Minist. S. 721.)

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Veröff. 1895 S. 727.)

Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1895 betrug die Zahl der Kassenmitglieder am 31. Dezember des Berichtsjahres 15 454 (gegen 14 601 am Schlusse des Vorjahres); davon kamen auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) 1576 (1467), auf 50 (53) Verwaltungsstellen 8158 (7863), 209 (209) Zahlstellen 3907 (3493) und auf 1429 (1289) einzelne Orte im Deutschen Reiche 1813 (1778). Auf je 100 Mitglieder entfielen 89 (86) Krankmeldungen überhaupt, darunter 28 (24,6) Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit. Die meisten Krankmeldungen bei der Hauptstelle gingen im März ein, nämlich 635.

Auf jedes Mitglied waren durchschnittlich 5,6 (5,2) mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage zu rechnen. 404 (347) Mitglieder, d. i. 9,2 (9,3) % der erwerbsunfähig Erkrankten waren mehr als 6 Wochen erwerbsunfähig krank. An Krankengeld wurden gezahlt 162 846,02 (138 187,11) ℳ, an Krankenhauskosten 7642,78 (6965,05), an Arzthonorar 109 249,54 (99 604,25), für Arzneimittel 39 265,55 (38 278,34), für Heilmittel 2336,24 (2236,02), an Begräbnißgeld 10 195,70 (6788,80); die Verwaltungskosten betrugen 51 972,33 (46 224,04) ℳ.

Von den 13 276 (12 395) nach Ursachen aufgezählten Krankmeldungen erfolgten 888 (869) wegen Blasen- und Harnröhrenleiden und 397 (420) wegen Syphilis, d. i.

zusammen 9,7 (10,4) % aller Krankheitsfälle, 1279 (1205) wegen Magen- und Darmkrankheiten, d. i. 9,6 (9,7), 1260 (1233) wegen Zahn- und Kieferkrankheiten, d. i. 9,5 (9,9), 861 (923) wegen Augenkrankheiten, 824 (831) wegen Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten, 779 wegen nichtsyphilitischer Hautleiden, 726 (715) wegen Rheumatismus und Gicht, 1181 wegen Influenza und deren Folgekrankheiten, 543 wegen Luftröhren- und Bronchialkatarrhe, 139 wegen Tuberkulose u. s. w. Gestorben sind 106 (70) Mitglieder, davon 48 an Tuberkulose, 13 (4) durch Selbstmord, 12 (13) an Herzkrankheiten, 8 an Nervenleiden, 6 an Influenza und deren Folgekrankheiten, 2 (5) in Folge von Verunglückung. 817 (815) Unfälle kamen zur Anmeldung; davon ereigneten sich 302 (141) bei Ausübung der Berufsthätigkeit, 79 (42) beim Radfahren.

Betreffs der Krankenfürsorge bei drohender Erwerbsunfähigkeit in Folge von Lungentuberkulose hat die Kasse mit der hanseatischen Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung ein Abkommen getroffen; auf Grund desselben wurde ein Mitglied über ein Vierteljahr lang auf gemeinschaftliche Kosten in einer Lungenheilanstalt untergebracht und geheilt entlassen.

Königreich Sachsen. Plauen i. V. Bevölkerungsvorgänge während der letzten 25 Jahre.

Einer Mittheilung des statistischen Amtes zu Plauen zufolge ist die Bevölkerung dieser Stadt in der Zeit vom Jahre 1871 bis zum Jahre 1895 von 23 055 auf 54 259 gestiegen, mithin um 135,3% gewachsen. Die jährliche Zunahme betrug durchschnittlich 3,6%, die Zahl der Geburten 4,21%, die der Todesfälle 2,65% der mittleren Bevölkerung. Von 100 Lebendgeborenen starben 24,5% im ersten Lebensjahre. Erhöhte Sterblichkeit war bedingt 1871 durch Pocken (31% aller Todesfälle), 1875 durch Typhus (7,0), Masern (5,8), Diphtherie (7,2), 1882 durch Scharlach (20,7), 1884 durch Diphtherie (13,5), 1886 durch Masern (7,0) und Diphtherie (5,9). Die Todesfälle an Lungenschwindsucht haben an Zahl stetig zugenommen (1871 6,9%, 1895 9,2%, Durchschnitt 8,6%). Im Vergleich dazu betrug die Sterbeziffer an dieser Krankheit 1873 im Königreich Sachsen 8,0%, Regierungsbezirk Zwickau 5,7, Dresden 14,3, Leipzig 14,6, 1894 9,1, 7,7, 13,8, 13,1% sämmtlicher dort festgestellten Todesfälle.

Mecklenburg-Schwerin. Maßregeln zum Schutze der Bienenzucht. (Regierungsblatt 1896 S. 159 ff.)

Durch eine Großherzogliche Verordnung vom 19. Juni 1896 wird von der Medizinalabtheilung des Großh. Ministeriums zu Schwerin eine Kommission zum Schutze der Bienenzucht eingesetzt.[1]) Die Anordnung polizeilicher Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen und die Leitung des Verfahrens liegt der genannten Abtheilung und als deren Organen den Ortspolizeibehörden ob.

Der Erlaß von Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen gegenüber Ländern, in welchen die Faulbrut in einer für die heimische Bienenzucht bedrohlichen Weise herrscht, bleibt dem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, unbenommen. — Jeder Besitzer von Bienen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Faulbrut unter seinen Bienen und von allen darauf hindeutenden verdächtigen Erscheinungen sofort der Kommission zum Schutz der Bienenzucht Anzeige zu machen und zugleich dafür zu sorgen, daß von dem verdächtigen Stand keine Bienen entfernt werden, und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Vorkehrung zu treffen, daß der Ausflug der Bienen unterbleibt. Auf die Kunde vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut ordnet die Kommission zum Schutz der Bienenzucht nach Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde ein sachverständiges Mitglied zwecks Ermittelung und Unterdrückung der Seuche an Ort und Stelle ab. Der Deputirte hat die Befugniß, außer dem verdächtigen Bienenstand auch alle übrigen Bienenstände des Ortes und der Umgegend auf Faulbrut zu besichtigen, wobei ihm auf sein Ansuchen polizeilicher Schutz gewährt werden muß. Beim Vorhandensein der Faulbrut oder eines begründeten Verdachtes hat der Deputirte sogleich die zu ergreifenden Schutzmaßregeln zu bezeichnen und den Besitzer der kranken oder verdächtigen Bienen zur Ausführung dieser Maßregeln unter der Aufsicht des Deputirten oder dessen Beauftragten zu veranlassen. Im Falle der Seuchengefahr können unter Umständen verschiedene, in der Verordnung besonders bezeichnete Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden.

Die Entschädigungsansprüche der betroffenen Besitzer werden durch besondere Bestimmungen geregelt. Den vom Großh. Ministerium hierzu unter dem 20. Juni erlassenen Vorschriften ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei der Faulbrut der Bienen beigegeben, in welcher als Desinfektionsmittel angeführt werden: Chlorkalkmilch, Lysol in dreiprozentiger und Karbolsäure in fünfprozentiger Lösung mit Wasser, ferner Kresolwasser, d. h. eine Mischung von 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuches) und 9 Theilen Wasser, strömende Wasserdämpfe im Desinfektionsapparat, Auskochen in fünfprozentiger Sodalösung, Flammenfeuer und Glühhitze.

[1]) Der am 20. Juni eingesetzten Kommission gehören an ein Amtshauptmann als Vorsitzender und 4 Lehrer. (Reg.-Bl. S. 172.)

Hamburg. Nach einem Bericht über die Thätigkeit des chemischen Staatslaboratoriums im Jahre 1895, verfaßt vom Direktor Professor Dr. Dennstedt, betrug die Zahl der im Berichtsjahre ausgeführten Untersuchungen, erstatteten Gutachten, Berichte 2c. 584, wovon 118 im Auftrage von Gerichten, 231 im Auftrage der Medizinal-, Polizei- und anderer Behörden erfolgten. Gegen das Vorjahr zeigt sich eine erhebliche Zunahme der Thätigkeit (vgl. Veröff. 1895 S. 763). 9 Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen kamen vor.

Die amtliche Petroleumkontrole im Jahre 1895 lieferte folgendes Ergebniß:

1. Getestet wurden im Laboratorium 416 Proben in 794 Bestimmungen, 301 Proben waren aus Tanks entnommen. — Russisches Petroleum kam in 9 Fällen zur Untersuchung.

Der reduzirte Entflammungspunkt war:
unter 21° C bei keiner Probe

21 bis 21,9° C	bei 116	Proben	= 27,9%
22 „ 22,9° C	„ 85	„	= 20,4 „
23 „ 23,9° C	„ 49	„	= 11,8 „
24 „ 24,9° C	„ 58	„	= 13,9 „
25 „ 29,9° C	„ 64	„	= 15,4 „
30° C u. darüber	„ 44	„	= 10,6 „

Das spezifische Gewicht bei 15° C war:

bis 0,799	bei 382	Proben	= 91,8%
0,800	„ 24	„	= 5,8 „
0,801	„ 1	„	= 0,2 „
0,808 u. mehr	„ 9	„	= 2,2 „

Minderwerthige, unter 21° C entflammbare Proben wurden somit nicht gefunden.

Das in Tankschiffen eingeführte Petroleum wies im Berichtsjahre im Allgemeinen einen etwas niedrigeren reduzirten Entflammungspunkt auf als das in Fässern eingeführte:

Von 115 untersuchten Faßproben hatten:

keine	einen Entflammungspunkt	unter 23° C
4 (= 3,5%)	„ „	von 23—23,9° C
39 (= 34,0 „)	„ „	„ 24—24,9° C
42 (= 36,7 „)	„ „	„ 25—29,9° C
30 (= 26,8 „)	„ „	„ 30° C und darüber.

Von 292 untersuchten Tankproben hatten:

116 (= 39,9%)	einen Entflammungspunkt	von 21—21,9° C
85 (= 29,1 „)	„ „	„ 22—22,9° C
45 (= 15,4 „)	„ „	„ 23—23,9° C
18 (= 6,1 „)	„ „	„ 24—24,9° C
22 (= 7,5 „)	„ „	„ 25—29,9° C
6 (= 2,0 „)	„ „	„ 30° C und darüber.

Die spezifischen Gewichte (bei 15° C) der Faßproben betrugen:

bis 0,780	bei 1	Probe	(0,9%)
0,781—0,784	„ 8	Proben	(7,0 „)
0,785—0,789	„ 22	„	(19,2 „)
0,790—0,794	„ 9	„	(7,9 „)
0,795—0,799	„ 75	„	(65,1 „)

Spezifische Gewichte (bei 15° C) der Tankproben:

bis 0,784	bei keiner	Probe	
0,785—0,789	„ 6	Proben	(2,0%)
0,790—0,794	„ 54	„	(18,5 „)
0,795—0,799	„ 207	„	(70,9 „)
0,800—0,804	„ 25	„	(8,6 „)

Außerdem sind im Berichtsjahre 1895 aus eigenem Antriebe eigene selbständige Untersuchungen aus dem Gebiete der Nahrungsmittel- und gewerblichen Chemie ausgeführt worden, unter denen hervorzuheben:

Eine neue Methode zur quantitativen Bestimmung der Stärke (Forschungsberichte über Lebensmittel und ihre Beziehungen zur Hygiene, Jahrg. 1895, S. 175).

Ueber Zusammensetzung und Beurtheiluug der einzelnen Mahlprodukte des Weizens (Fortsetzung) (ebenda S. 228).

(Aus dem Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten, XIII.)

Ungarn. Das Gesundheitswesen Ungarns. Unter vorstehendem Titel ist aus Anlaß der Feier des tausendjährigen Bestehens des ungarischen Reiches im Auftrage des K. ungarischen Ministeriums des Innern eine Skizze herausgegeben worden, welche eine Uebersicht über die Organisation des Gesundheitswesens bietet und die z. Z. bestehenden sanitären Verhältnisse des Landes schildert. Insbesondere enthält die Druckschrift einen Auszug aus dem Sanitätsgesetz vom Jahre 1876 unter Berücksichtigung der seither in Ergänzung desselben erlassenen Verordnungen, ferner statistische Angaben über das Gesundheitswesen. In den letzteren werden u. a. einige in den Jahresberichten des kgl. Ministers des Innern über das Sanitätswesen[1]) bezw. im Ungarischen statistischen Jahrbuche[2]) enthaltenen Mittheilungen für die letzten Jahre zusammengestellt.

Danach zählte man in Ungarn Blatterntodesfälle in den Jahren

1879	7 576	1884	3 992
1880	13 386	1885	4 746
1881	12 467	1886	11 940
1882	12 160	1887	15 470
1883	6 789		

Im Jahre 1887 wurde den Behörden durch eine Novelle zum Sanitätsgesetz[3]) die Machtfülle in die Hand gegeben, dem eigentlich schon mit dem Gesetze von 1876 festgesetzten Impfzwange Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1893 wurden 565 356, im Jahre 1894 545 026 und im Jahre 1895 536 051 Personen zum ersten Male geimpft und in derselben Jahresfolge 304 380, 411 144 und 450 567 Personen wiedergeimpft. Wie sich aus den Geburtsziffern ergiebt, welche ausschließlich der Todtgeburten in den Jahren 1892 und 1893 712 414 bezw. 758 021 betrugen[4]) bleiben hiernach immer noch zahlreiche Kinder in Ungarn ungeimpft, jedoch haben die schärferen Vorschriften den Impfzustand der Bevölkerung gegen früher nicht unwesentlich verbessert, so daß die Pockensterblichkeit seitdem erheblich zurückgegangen ist. Die Zahlen für die Jahre 1888 bis 1891 sind nicht veröffentlicht; seitdem wurden Blatterntodesfälle gezählt:

1892	3424
1893	1224[5])
1894	837
1895	1937

Gegenwärtig bergen die nomadisirenden Zigeunerkarawanen die größte Gefahr der Verbreitung der Blattern in sich, und der Umstand, daß die zwangsweise Wiederimpfung bei Erwachsenen bei drohender Gefahr mit Weiterungen verbunden ist, stellt den Erfolg dieser Maßregel in Frage. Von den im Jahre 1885 an Blattern Erkrankten waren geimpft 68,3%, nicht geimpft 31,7%, von den an Pocken Verstorbenen geimpft 37,3%, nicht geimpft 62,7%. Von den Erkrankten, welche geimpft waren, starben 11,5%, von denen, welche nicht geimpft waren, 47,7%.

An Lungenschwindsucht und anderen Formen der Tuberkulose starben in Ungarn in den Jahren

1879	37 869	Personen	1886	45 065	Personen
1880	41 212	„	1887	44 695	„
1881	41 729	„	1892	46 097	„
1882	40 259	„	1893	46 938	„
1883	40 515	„	1894	48 954	„
1884	41 851	„	1895	53 690	„
1885	42 262	„			

In den letzten 4 Jahren waren der Reihe nach 9,29, 10,29, 10,69 und 12,01 Prozente sämmtlicher Sterbefälle durch Tuberkulose verursacht.

Das Verhältniß der Gesammtsterblichkeit zur Bevölkerungsziffer betrug in den Jahren

1890	32,5‰	1893	30,1‰
1891	33,4 „	1894	30,2 „
1892	32,7 „	1895	29,4 „

Im Jahre 1895 starben 228 191 männliche und 218 826 weibliche Personen. Die Gesammtbevölkerung belief sich im Jahre 1890 auf 15 162 988 Personen; davon fielen 13 802 427 auf die 63 Komitate und 1 360 561 auf die 26 Städe mit dem Jurisdiktionsrechte.

---

1) Vgl. für 1894 S. 369. — 2) Vgl. für 1892 und 1893 Veröff. 1895 S. 898. — 3) Desgl. 1888 S. 173. — 4) Desgl. 1895 S. 898. — 5) Nach dem statistischen Jahrbuch starben in Ungarn nebst Fiume, Kroatien und Slavonien 1892: 4002, 1893: 2301 Personen an Blattern.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. September	am 14. September	am 21. September	am 28. September	am . September	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,27	30,27	30,27	30,27	.	30,28	30,27	30,27
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,04	31,04	31,03	31,02	.	31,05	31,01	31,04
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,53	31,52	31,55	31,53	.	31,55	31,48	31,51
9	Vor dem Invalidenpark	30,35	30,35	30,35	30,35	.	30,35	30,35	30,35
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,644	515,674	515,734	515,744	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Sept. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Sept. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	18,0	—	16,2	15,6	14,1	13,4	15,5	—	14,2	14,9	14,15	13,35
München. Hygienisches Institut . .	13,4	13,0	13,5	13,4	13,6	13,7	13,5	14,5	15,0	14,6	14,8	13,5

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

41. Woche vom 4. bis 10. Oktbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	84	1	44	16	20,6	25,7	—	—	2	—	—	2	6	6	2	2	28	—
Altona	149 608	110	5	39	12	13,6	23,7	1	—	—	—	—	5	2	2	1	1	26	3
Augsburg	81 401	59	2	32	14	20,4	28,2	—	—	—	—	—	1	1	6	1	1	24	—
Barmen	128 269	90	1	28	7	11,4	21,0	—	1	1	—	—	3	4	5	1	—	12	2
Berlin	1 688 849	857	22	506	166	15,6	24,2	4	3	14	2	—	76	40	46	9	9	309	12
Beuthen	42 036	33	–	12	3	14,8	29,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Bielefeld	48 284	37	—	8	3	8,6	20,4	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	4	1
Bochum	54 509	43	1	17	5	16,2	26,3	—	2	—	2	—	1	1	—	—	—	10	1
Bonn	45 115	30	3	19	11	21,9	26,8	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	13	—
Brandenburg . . .	43 257	28	—	12	3	14,4	27,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Braunschweig . . .	116 277	70	1	46	18	20,6	23,6	—	—	1	1	—	4	7	9	1	1	23	1
Bremen	143 834	101	2	46[2])	11	16,6[2])	20,2	—	—	—	—	—	9	2	4	—	—	26	5
Breslau	377 642	265	3	133[3])	45	18,3[3])	29,9	1	1	3	—	—	20	22	11	1	1	69	6
Bromberg*	46 998	39	1	12	5	13,3	23,6	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	6	—
Charlottenburg* .	138 931	75	1	36	15	13,5	24,9	—	–	—	—	—	5	3	6	—	—	22	—
Chemnitz	163 562	137	2	81	53	25,8	31,2	—	—	2	—	1	3	7	4	2	1	61	3
Danzig	126 141	99	3	40	13	16,5	27,4	—	—	1	—	1	3	4	5	5	5	23	3
Darmstadt	64 629	44	2	15	3	12,1	20,5	—	—	—	—	—	2	2	2	—	–	5	4
Dessau	43 227	24	—	23	9	27,7	23,9	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	18	1
Dortmund	113 801	89	1	53	19	24,2	25,0	—	1	2	—	—	4	6	1	—	—	37	2
Dresden†	342 168	218	6	107[4])	29	16,3[4])	23,5	1	1	4	—	1	17	11	5	2	2	60	7
Düsseldorf	179 685	148	2	41	16	11,9	22,7	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	32	4
Duisburg	71 570	62	2	21	8	15,3	24,8	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	11	1
Elberfeld	140 716	84	1	45	11	16,6	21,5	1	—	2	—	—	8	4	3	1	1	26	1
Elbing	46 339	29	1	18	5	20,2	29,5	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	11	2
Erfurt	78 790	67	1	33	13	21,8	22,5	—	—	2	—	—	3	1	4	3	3	21	2
Essen	98 218	73	4	31	10	16,4	25,6	—	—	—	—	1	5	7	5	2	2	12	1
Flensburg	41 314	25	1	13	4	16,4	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M. . .	235 052	112	3	53	14	11,7	19,3	1	—	—	1	—	10	5	4	1	1	29	3
Frankfurt a. O. . .	59 435	44	1	21	7	18,4	27,0	—	—	2	1	—	2	—	1	1	1	14	1
Freiburg i. B. . . .	53 567	27	2	23[5])	7	22,3[5])	23,9	—	—	1	—	—	5	4	5	5	4	8	—
Fürth	46 987	35	1	19	7	21,0	27,6	—	—	1	—	—	4	3	3	1	1	8	—
Gera	44 004	25	1	20	13	23,6	29,0	—	—	—	—	—	2	3	10	4	4	5	—
M.-Gladbach . . .	54 137	42	1	27	11	25,9	25,0	—	—	4	—	—	1	4	4	—	—	14	—
Görlitz	71 109	50	3	30	13	21,9	26,3	—	1	1	—	1	3	2	7	3	2	13	2
Hagen	42 573	34	—	12	4	14,7	24,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
Halberstadt	41 856	28	2	11	4	13,7	26,6	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	4	1
Halle	118 040	70	5	60[6])	20	26,4[6])	24,3	—	—	2	2	—	5	16	5	2	1	26	4
Hamburg†	631 660	441	12	178	55	14,7	25,1	—	—	1	3	1	25	13	12	1	1	112	11
Hannover	214 922	132	3	67	21	16,2	20,9	—	—	—	1	—	11	6	6	6	6	39	4
Harburg	43 465	43	1	11	4	13,2	21,0	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—
Kaiserslautern . . .	41 200	21	1	16	3	20,2	20,9	1	—	—	—	—	3	1	3	1	2	6	2
Karlsruhe	85 208	38	1	18	5	11,0	22,6	1	—	—	—	—	3	2	2	2	2	10	—
Kassel	82 774	55	2	23	6	14,4	19,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	2
Kiel	87 592	87	2	29	15	17,2	22,8	—	—	—	1	—	3	6	5	2	2	13	1
Köln	326 068	235	3	110	39	17,5	25,7	—	—	4	—	—	7	11	15	6	5	68	5
Königsberg i. Pr. .	173 642	103	1	83	15	24,9	30,2	—	7	2	—	1	7	15	2	—	—	44	5
Königshütte	45 648	59	—	26	13	29,6	28,3	1	—	1	—	—	2	3	1	1	1	17	1
Krefeld*	107 486	59	1	35	11	16,9	23,9	1	—	—	—	—	9	—	1	1	1	24	—
Leipzig	403 461	339	12	151	61	19,5	22,7	—	—	12	—	1	8	22	20	7	6	80	8
Liegnitz	52 059	29	1	30	9	30,0	30,4	1	—	1	—	—	3	1	4	1	1	17	3
Lübeck†	70 605	41	—	18	8	13,3	21,0	—	—	—	1	—	2	—	7	2	2	6	2
Magdeburg	215 872	149	3	86	40	20,7	26,5	2	2	2	—	—	6	7	13	5	5	50	4
Mainz	77 529	39	—	19	6	12,7	22,5	—	—	1	1	—	3	2	2	—	—	9	1
Mannheim†	92 523	82	2	25	7	14,1	21,4	—	—	1	—	–	5	4	2	1	1	12	1
Metz	59 691	22	2	14	4	12,2	21,4	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	10	—
Mülhausen i. E. . .	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	293	8	193	82	24,3	28,2	—	1	3	1	—	23	21	35	9	8	106	3
Münster	57 833	31	—	10	1	9,0	24,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	6	—
Nürnberg	164 689	117	4	50	20	15,8	26,1	—	1	—	—	—	9	1	10	2	2	28	1
Offenbach	40 920	30	3	14	6	17,8	21,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	12	—
Osnabrück	45 687	26	1	15	3	17,1	22,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 44 = 15,9‰. — [3]) Desgl. 128 = 17,6‰. — [4]) Desgl. 97 = 14,7‰. — [5]) Desgl. 21 = 20,4‰. — [6]) Desgl. 55 = 24,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	35	1	14	8	13,0	25,2	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	6	—
Posen	73 656	50	—	42	12	29,7	29,1	—	2	1	1	—	6	2	4	1	1	21	5
Potsdam	58 814	30	—	23[3])	9	20,3[3])	23,5	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Remscheid	48 031	40	2	14	7	15,2	21,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	1
Rixdorf*	62 764	66	3	23	13	19,1	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	3	5	1	1	12	—
Rostock	50 394	33	1	15	4	15,5	20,4	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	10	1
Schöneberg*	66 647	41	2	30	12	23,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	7	4	2	2	16	1
Solingen	41 364	28	1	7	2	8,8	20,4	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Spandau	57 036	37	1	10	7	9,1	23,2	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	5	—
Stettin	143 592	106	3	48	13	17,4	25,8	—	—	1	—	—	7	2	6	5	5	26	6
Straßburg i. E. . .	136 692	79	1	47	19	17,9	25,7	—	—	2	—	—	3	4	11	10	9	26	1
Stuttgart	161 485	83	2	54	21	17,4	20,2	—	—	2	—	—	6	5	9	7	7	29	3
Wiesbaden	75 240	37	1	17	1	11,7	19,3	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	8	1
Würzburg	69 609	36	—	20[4])	4	14,9[4])	25,5	—	—	—	1	—	1	1	1	1	1	15	1
Zwickau	51 114	25	2	20	10	20,4	27,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	1

Woche vom 4. bis 10. Oktober 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	490 509	288	19	139	34	14,8	.	2	1	5	2	—	13	19	17	—	—	77	3
Antwerpen bis 3 Oktbr. .	269 623	153	7	64	11	12,3	.	1	—	—	—	1	4	7	7	.	.	42	2
Brünn bis 3. Oktbr. . .	100 785	53	4	53	10	27,3	.	—	3	1	2	—	8	5	3	3	.	30	1
Brüssel	190 313	78	3	55	12	15,0	.	—	—	—	—	—	6	5	9	.	.	33	2
Budapest bis 3. Oktbr. .	579 275	429	18	246	65	22,1	.	—	8	4	4	—	32	20	39	.	.	126	13
Christiania	182 856	34	2	46	9	13,1	.	—	1	—	1	—	4	4	5	.	.	31	—
Edinburg	276 514	142	.	72	16	13,6	.	—	—	1	.	.	9	—	2	.	.	60	.
Glasgow	705 052	403	.	256	.	18,9	.	14	3	1	.	.	.	7	16	.	.	215	.
Kopenhagen	333 714	174	5	126	31	19,6	.	—	—	—	1	—	27	12	6	.	.	69	11
Krakau	80 310	70	5	56	16	36,3	.	—	2	2	1	—	10	8	9	8	5	23	1
Lemberg bis 3. Oktbr. .	136 705	48	5	62	21	23,6	.	—	2	2	2	—	14	7	2	.	.	31	2
London	4 421 955	2536	.	1378	337	16,2	.	14	24	56	18	5	145	114	51	—	—	886	65
Lyon bis 26. Septbr. .	466 767	180	9	145	24	16,2	.	—	—	—	4	3	24	14	23	—	—	73	4
Moskau bis 3. Oktbr. .	753 469	.	18	475	190	32,8	.	—	9	8	8	1	53	13	97	.	.	286	.
New York bis 26. Septbr.	1 947 537	1167	69	633	162	16,9	.	—	3	21	10	1	98	75	78	.	.	301	46
Odessa	353 000	.	3	216	61	31,8	.	3	37	2	3	—	17	1	34	34	21	111	8
Paris	2 424 705	1044	87	784	78	16,8	.	—	1	6	6	7	181	56	42	—	.	447	38
Petersburg bis 26. Sept.	954 400	541	26	461	117	25,1	.	1	5	22	25	—	75	19	43	—	—	271	.
Prag und Vororte . .	364 632	209	9	129	26	18,1	.	—	—	5	1	1	21	11	3	.	.	82	5
Rom bis 12. Septbr. .	473 296	211	7	122	21	13,4	.	—	—	—	3	—	9	18	16	.	.	71	5
Stockholm bis 3. Oktbr. .	267 100	141	4	69	19	13,4	.	—	—	—	—	—	11	5	5	1	1	42	6
Triest	161 886	103	6	76	15	24,3	.	—	—	3	1	—	16	8	1	1	—	47	—
Venedig bis 3. Oktbr. .	161 401	59	3	57	6	18,3	.	—	—	—	6	—	8	6	12	.	.	24	1
Warschau bis 3. Oktbr. .	553 643	439	89	278	80	26,1	.	6	21	5	2	4	19	42	50	.	.	127	2
Wien	1 526 623	919	76	506	173	17,2	.	2	—	8	3	4	77	64	72	—	—	260	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt= u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Oktober 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	2	5 (1)	—	—	3
Scharlach	18 (3)	3 (1)	1	—	3	—	4
Diphtherie.	33 (2)	2 (1)	8	9 (1)	7	4	6
Croup	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus . .	9	—	—	—	— (1)	5	3 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	2	—	1 (1)	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	10 (1)	3	2	1	2	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65	22	17	20	24 (1)	26	76
Lungen= u. Brustfell=Entzündung . . .	32 (5)	5 (2)	4	5	7	4	10 (2)
Lungenschwindsucht .	31 (19)	7 (10)	10 (4)	2 (1)	7 (7)	10 (4)	10(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	75 (12)	37	3	6 (1)	11	4	19 (1)
Akuter Darmkatarrh .	13	4	1	3	4	1	8
Chron. Alkoholismus	32	7	1	2	1	—	15 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	35	8	1	4	6	4	9
And. rheumat. Krankh.	20	14	6	4	12	3	5
Verletzungen	88 (4)	77 (7)	30	17 (1)	37	21	66 (2)
Alle übrigen Krankh.	604 (45)	219(11)	72 (3)	75(10)	186(18)	76 (7)	303(24)
Summe	1076 (92)	408(32)	158 (7)	156(15)	308(27)	160(12)	540(41)
Verbliebener Bestand	4457 [8])	1599	727	566	978	673	2673

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.=typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	4./10.-10./10.	6	40	[6])62	[6]) 92	1
= Breslau . . .	desgl.	8	17	23	12	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	5	6	—
R.=B. Aachen . . .	desgl.	22	52	6	17	—
= Arnsberg . .	desgl.	18	192	57	62	2
= Aurich . . .	desgl.	2	—	—	1	2
= Düsseldorf . .	desgl.	22	130	45	111	5
= Erfurt . . .	desgl.	12	23	12	21	—
= Hannover . .	desgl.	5	23	6	16	—
= Hildesheim . .	desgl.	5	10	7	9	—
= Königsberg .	desgl.	9	20	44	28	—
= Lüneburg . .	desgl.	21	3	—	10	1
= Marienwerder	desgl.	4	8	15	7	2
= Minden . . .	desgl.	10	—	4	21	2
= Münster . . .	desgl.	2	4	6	9	1
= Osnabrück . .	20./9.-26./9.	1	62	2	10	—
= Posen . . .	4./10.-10./10.	11	17	27	29	—
= Schleswig[7]). .	desgl.	26	58	11	39	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	5	6	8	9	2
= Stettin . . .	desgl.	12	22	12	27	1
= Stralsund .	27./9.-3./10.	2	7	5	14	1
= Trier	4./10.-10./10.	6	—	—	1	—
= Wiesbaden . .	desgl.	7	168	15	30	—
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	1	—	4	[5]) 13	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	12	1	3	12	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg=Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	9	1	2	—
Hamburg	desgl.	4	47	24	[5]) 15	3

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 22 = 19,5‰. — 4) Desgl. 15 = 11,2‰. — 5) Einschl. Croup. — 6) 2 Fälle von Scharlach=Diphtherie. — 7) Der Bericht aus Pinneberg fehlt. — 8) Die Nachweisung aus dem Augusta=Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Oktober 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	4. Oktober	17,6	11,9	757,1	754,4	751,6	89	69	72	0,2	SSW	1
	5. „	16,0	8,1	746,5	748,6	753,4	87	90	85	—	SSW	2–3
	6. „	14,3	5,5	756,3	757,7	757,8	84	61	74	5,7	SW	3
	7. „	17,2	9,6	754,4	756,1	758,4	73	65	88	—	SW	2
	8. „	22,0	11,0	758,5	757,1	756,5	88	49	81	—	S	2
	9. „	21,1	10,8	756,7	757,2	756,7	95	66	84	—	S	1
	10. „	21,7	10,5	755,8	753,9	751,2	96	62	88	—	S	1
München	4. Oktober	14,9	9,9	716,4	714,9	713,7	89	72	89	—	W	0,6
	5. „	17,1	7,1	711,4	713,9	718,2	83	74	66	0,5	W	2,1
	6. „	14,9	5,4	721,3	719,7	719,1	79	50	75	—	O	1,3
	7. „	19,9	5,5	719,7	719,6	719,4	73	45	84	—	SW	1,5
	8. „	18,9	5,5	717,8	716,4	716,6	82	58	96	—	—	0,4
	9. „	18,9	8,0	718,4	716,8	716,6	85	60	95	—	NO	1,3
	10. „	15,9	7,2	716,3	713,8	712,5	98	82	98	—	NW	0,7

(Berlin: Luftdruck und Feuchtigkeit 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 28. Oktober 1896. Nr. 44.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 29. September bis 5. Oktober wurden in Kairo 1 Erkrankung (2 Todesfälle) festgestellt, ferner in den Bezirken Tama 7 (7), Sobk 19 (8) und El Baliana 1 (5), außerdem in 13 weiteren Städten und Bezirken 20 (39).

Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. September sind 4 Personen an der Cholera und 137 an Fiebern gestorben.

Fleckfieber. Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Einer Mittheilung vom 23. September zufolge ist in Neuteicherhinterfeld, Kreis Marienburg, ein Arbeiter erkrankt, jedoch bereits wieder genesen. Die Entstehung des Falles ist nicht festgestellt. Der in demselben Kreise aus Heubuden gemeldete Fall (S. 623) ist tödtlich verlaufen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 3, Warschau 10 Todesfälle; Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 16 Erkrankungen; **Influenza:** London 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Königshütte — Erkrankungen kamen vor in Berlin 31, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 241, Düsseldorf 276, Erfurt 124, in Hamburg 34, Kopenhagen 259 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 48, Breslau 26, München 71, Budapest 30, Edinburg 40, Kopenhagen 44, London 372 (Krankenhäuser), Petersburg 49, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 91, Reg.-Bez. Düsseldorf 102, München 77, Hamburg 24, Kopenhagen 35, London 105 (Krankenhäuser), Paris 54, Petersburg 90, Wien 60 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen sind angemeldet in Budapest 22, Paris 28, Petersburg 192.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Infolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel werden

1. die Herkünfte von Alexandrien einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung im Lazareth, verbunden mit Desinfektion der Kleider und Effekten der Reisenden und Schiffsleute, unterworfen; 2. die Herkünfte der übrigen egyptischen Mittelmeerhäfen ohne Quarantäne zugelassen; 3. die Herkünfte von Suez und der egyptischen Küste des Rothen Meeres in Abu Saad und Camaran einer 5tägigen Quarantäne, verbunden mit Desinfektion der Kleider und Effekten der Reisenden und Schiffsleute, unterworfen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 16. Oktober ist die für Herkünfte von Port Said[1]) angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen wieder aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel ist über die Herkünfte von Bombay eine 10tägige, mit gründlicher Desinfektion der Kleider und des Reisegepäcks der Passagiere und der Schiffsmannschaft verbundene Quarantäne verhängt worden. —

Egypten. Infolge Beschlusses der permanenten Kommission des Gesundheitsraths in Alexandrien vom 3. Oktober gelangt das am 13. Juni 1894 vorläufig in Kraft gesetzte Pestreglement[2]) gegen Herkünfte des Küstenstrichs von Lith bis Lohaja zur Anwendung.

Mittheilungen aus der Statistik „des Sanitätswesens in Oesterreich“ für das Jahr 1893. (Nach „Oesterr. Statist.“ Bd. 44). Vgl. Veröff. 1896 S. 218.

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern betrug die Zahl der Verstorbenen einschl. der Todt-

1) Vgl. Veröff. 1896 S. 608. — 2) Desgl. 1894 S. 508.

geborenen 29,11 auf je 1000 Einwohner der am 31. Dezember 1890 gezählten Bevölkerung gegen 30,4 im Vorjahre. Am höchsten war die Sterblichkeit in Galizien (31,25), Triest mit Gebiet (30,75), Schlesien (30,67), Krain (30,41) und in der Bukowina (30,01).

Eines natürlichen Todes starben 650 523 Personen, eines gewaltsamen 11 070 ausschl. 2 Hingerichteter; todt zur Welt kamen 28 471 Kinder.

Todesursachen. An Pocken starben 5821 Personen oder 0,25 ‰ der Bevölkerung (1892: 0,3). Vorzugsweise heimgesucht wurden 7 politische Bezirke in Galizien, darunter am meisten Krakau (Umgebung) mit 5,22 ‰. Die Zahl der Todesfälle an Masern hat gegen das Vorjahr abgenommen (7503 gegen 8941), desgleichen diejenige der Todesfälle an Scharlach (12 695 gegen 13 790), Typhus (11 123 gegen 13 637), Ruhr (6689 gegen 18 213), Keuchhusten (15 429 gegen 17 178). Umgekehrt verhielt es sich mit der Diphtherie, welcher 28 531 Personen gegen 28 412 im Vorjahre erlagen. Besonders in Galizien und in der Bukowina hatte sie einen epidemischen Charakter angenommen. Die Cholera verursachte 920 Sterbefälle, von denen 903 in Galizien, 13 in der Bukowina, 3 in Nieder-Oesterreich, 1 in Steiermark vorkamen. Entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane erlagen 83 610 (1892: 84 510) Personen, der Lungenschwindsucht 83 885 (88 043), dem Darmkatarrh 38 709 (41 561), der Apoplexie 15 955 (15 900), krebsigen Entartungen 14 352 (13 774), der Wuthkrankheit 33 (39), der Altersschwäche 71 217 (72 908).

In 626 (1892: 625) öffentlichen und Privat-Krankenhäusern mit 38 939 (38 496) Betten wurden 378 974 (371 811) Kranke behandelt. Die Zahl der letzteren hat sich gegen das Vorjahr um 1,89 % erhöht. Ein behandelter Kranker entfiel auf 63 Einwohner. Von je 100 der 352 546 in Abgang gekommenen Personen waren 69,6 geheilt, 16,1 gebessert, 5,2 ungeheilt, 9,1 gestorben. Die Sterblichkeit betrug in Prozenten der Behandelten bei Syphilis 0,3, Tuberkulose 39,8, Pneumonie 24,6, Krebs 28,4, Fleck- und Unterleibstyphus 15,1, Pleuritis 9,1, Diphtherie und Croup 42,0, Pocken 19,2, chronischem Alkoholismus 5,5, Masern 17,1, Scharlach 18,4, Dysenterie 21,8, Cholera 57,6. Die Verbreitung von Syphilis und Tuberkulose war in den einzelnen Ländern wesentlich verschieden, beispielsweise waren von je 100 in den Krankenhäusern insgesammt in Abgang gekommenen Personen in der Bukowina an Syphilis 18,9, an Tuberkulose 3,1 erkrankt, in Istrien 17,4 und 5,3, dagegen in Krain 2,5 und 3,9, in Vorarlberg 2,4 und 3,9.

In 34 Irrenanstalten wurden 17 855 Irre beherbergt oder 0,1 mehr als im Vorjahre. Von je 100 insgesammt Irrsinnigen befanden sich durchschnittlich 39 in einer Irrenanstalt, in Görz, Mähren je 42, Kärnten, Schlesien je 43, Steiermark 44, Nieder-Oesterreich 56. Im Mittel kamen 36,1 % der Behandelten in Abgang, darunter 9,9 durch Tod, 8,8 als geheilte. Bei 15 % der Behandelten lag Tobsucht vor, bei 10,9 % Trübsinn, 30,0 Verrücktheit, 25,6 Blödsinn, 10,5 Geistesstörung mit Lähmung, 8,0 Geistesstörung mit Fallsucht. Unter den Erkrankungsursachen sind erbliche Anlage mit 15,7, Trunksucht mit 11,6, deprimirende Affekte mit 6,3 % aller Fälle angegeben.

In 18 Gebäranstalten sind 19 559 Mütter und 17 269 Kinder verpflegt worden, von denen 128 und 954 starben. Die Zahl der Geburten belief sich auf 17 704, darunter 194 Todtgeburten.

Die Verpflegung in den Findelanstalten erstreckte sich auf 13 516 Kinder, von denen 671 oder 5 % starben. Auswärts wurden 25 313 Kinder mit einer Sterblichkeit von 17,44 % verpflegt. Die jährlichen Gesammtausgaben für die Findelpflege betrugen, soweit sie festgestellt sind, 1 777 695 Gulden.

In den 17 Taubstummenanstalten waren 1553, in den 12 Blindeninstituten 834, darunter 138 blindgeborene, Pfleglinge vorhanden.

Von den 15 (1892: 16) Impfinstituten wurden 2953 imprägnirte Lanzetten, 26 306 gefüllte Phiolen und für 1 091 618 Impfportionen gefüllte Fläschchen abgegeben. Impfpflichtig waren 966 718 Personen oder 4,1 % der Bevölkerung. Hiervon wurden 751 780 oder 77,8 %, darunter 678 938 oder 90,3 % mit Erfolg, geimpft. Die Zahl der zum ersten Male Geimpften war ebenso hoch wie im Vorjahre. Ueberwiegend wurde zu den Impfungen flüssiger Stoff verwandt. Die Zahl der in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina ungeimpft verbliebenen Personen ist schon seit Jahren bedeutend geringer gewesen als in den anderen Ländern, besonders in Kärnten, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg. Die meisten Impfrenitenten unter den Ungeimpften haben Galizien, Dalmatien, Istrien, Salzburg, Mähren und Schlesien zu verzeichnen.

Kurorte gab es 243 in 234 Ortsgemeinden mit 266 545 Kurgästen. Von diesen entfielen 74 520 auf Böhmen, darunter 36 173 auf Karlsbad.

Heilpersonal. Von 6732 Aerzten waren 2588 nicht angestellt, 4144 angestellt, nämlich vom Staate 1079, von den Gemeinden, Bezirken oder dem Lande 2370, von anderen Körperschaften oder Privaten 695. Wundärzte gab es 1424, Thierärzte 888, Kurschmiede 396, Hebammen 17 969. Durchschnittlich entfiel auf je 2907 Einwohner 1 Arzt; am günstigsten war das Verhältniß in Nieder-Oesterreich (1 : 1148), am ungünstigsten in Galizien (1 : 6327), Bukowina (1 : 6367) und Krain (1 : 6451). — Apotheken bestanden 1363 oder 7 mehr als im Vorjahre, Hausapotheken 1742 oder 2 weniger.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten Frankreichs während des Jahres 1893. (Nach der im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pendant l'année 1893.) Vgl. Veröff. 1895 S. 257.

In 661 Orten wurden 1893: 300031 Kinder oder 23,91 auf je 1000 Einwohner[1]) lebend geboren; davon waren 20,21 ehelicher, 3,70 unehelicher Abkunft. In Paris betrug die Zahl der Lebendgeburten 24,31 (uneheliche 6,58), in sämmtlichen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern 23,86 (4,22), in solchen mit mehr als 5000: 24,01 (3,76), in den Arrondissements-Hauptorten mit weniger als 5000 Einwohnern 19,97 (1,03). Todtgeborene gab es insgesammt 1,46 (0,32), in Paris 1,66 (0,56), in den drei Ortsgruppen 1,53 (0,37), 1,48 (0,33) und 1,02 (0,11).

Die Sterblichkeit betrug in sämmtlichen Orten 24,51 von je 1000 Einwohnern, in Paris 21,84, in den Orten mit mehr als 10000 Einwohnern 24,61, in denjenigen mit über 5000 bis 10000: 24,32, in den geringer bevölkerten Orten 22,83 ‰. Die vergleichsweise höchste Sterblichkeit wiesen die Städte mit mehr als 100000 bis 432000 Einwohnern auf, nämlich 26,13, während auf Paris das Minimum fiel.

Die auf je 1000 gleichalterige Lebende berechnete Sterblichkeit der einzelnen Altersgruppen stellte sich für das Säuglingsalter mit 268,2 (in Paris 261,8) weitaus am höchsten. Demnächst folgte die Sterblichkeit der 60 Jahre und darüber alten Personen mit 85,7 (73,7), der 40 bis 60 Jahre alten mit 21,1 (21,4), der 1 bis 20 Jahre alten mit 12,3 (13,0) und der 20 bis 40 Jahre alten Personen mit 10,0 (10,0). Die Säuglinge waren, in Uebereinstimmung mit der Gesammtsterblichkeit, in den Großstädten, ausschließlich der Stadt Paris, mit einer Sterblichkeit von 323,9 ‰ am meisten gefährdet.

Von der Gesammtzahl der 307559 (24,51 auf 1000 Einwohner) Todesfälle waren veranlaßt von: Unterleibstyphus 4653 (0,37), Fleckfieber 201 (0,02), Pocken 1357 (0,11), Masern 4713 (0,37), Scharlach 832 (0,07), Keuchhusten 1812 (0,14), Diphtherie 6347 (0,51), Lungenschwindsucht 31550 (2,51), tuberkulöser Gehirnhautentzündung 4237 (0,34), anderen tuberkulösen Leiden 6068 (0,48), Krebs und anderen Geschwülsten 11672 (0,93),

---

[1]) Die Bevölkerungsziffer belief sich auf 12548840.

einfacher Gehirnhautentzündung 7661 (0,61), Gehirnkongestionen und -Blutungen 15591 (1,24), Lähmungen aus nicht angegebenen Ursachen 4055 (0,32), Gehirnerweichung 4172 (0,33), organischen Herzkrankheiten 17852 (1,42), akuter Bronchitis 8018 (0,64), chronischer Bronchitis 11495 (0,92), kroupöser Lungenentzündung und Bronchopneumonie 28364 (2,26), Diarrhöe und Magendarmentzündung 23783 (1,90), Cholera und choleraartigen Krankheiten 3639 (0,29), Kindbettfieber und Bauchfellentzündung im Wochenbett 1186 (0,09), anderen Wochenbetterkrankungen 601 (0,05), angeborener Lebensschwäche 9238 (0,74), Altersschwäche 16366 (1,30), Selbstmord 3398 (0,27), anderen gewaltsamen Todesursachen 4713 (0,37), anderen Todesursachen 56706 (4,52).

Von den in Paris verzeichneten Todesursachen, welche den Durchschnitt überragten, sind nur Keuchhusten (mit 0,07 mehr Todesfällen auf 1000 Einwohner), Lungenschwindsucht (1,69), Krebs und andere Geschwülste (0,19), tuberkulöse Gehirnhautentzündung (0,02) und Selbstmord (0,12) zu nennen. Die übrigen Großstädte dagegen traten durch eine höhere Sterblichkeit an Unterleibstyphus (um 0,05 über den Durchschnitt), Masern (0,09), Diphtherie (0,08), Lungenschwindsucht (0,31), anderen tuberkulösen Krankheiten (0,04), Krebs und anderen Geschwülsten (0,13), einfacher Gehirnhautentzündung (0,07), Gehirnkongestionen und -Blutungen (0,18), Gehirnerweichung (0,01), organischen Herzkrankheiten (0,11), akuter Bronchitis (0,12), chronischer Bronchitis (0,01), kroupöser Lungenentzündung und Bronchopneumonie (0,30), Diarrhöe und Magendarmentzündung (0,75), Cholera und choleraartigen Krankheiten (0,33), anderen Wochenbetterkrankungen (0,03), angeborener Lebensschwäche (0,01), anderen gewaltsamen Todesarten (0,05), anderen Todesursachen (0,55) hervor.

Gesundheitsverhältnisse in London 1894.

Nach dem Annual report of the Medical Officer of health of the Administrative County of London 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 897.)

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 4370135 Einwohner geschätzten Bevölkerung wurden 130970 Neugeborene, d. i. 30,1‰ der Einwohner, gezählt. Die Geburtsziffer hat seit dem Jahre 1876, in welchem sie 35,9‰ der Lebenden betrug, unausgesetzt abgenommen. Es starben 75705 Personen, d. i. 17,4‰ d. E. Seit dem Jahre 1841, in welchem 17,51 Todesfälle auf 1000 Einwohner gezählt wurden, ist eine so niedrige Sterbeziffer nicht festgestellt worden; seit dem Jahre 1878, in welchem die Sterblichkeit 23,1‰ betrug, hat jedoch die Mortalität regelmäßig abgenommen. Wie im Vorjahre und im Mittel des Jahrzehnts 1884/93 erfreute sich London unter 10 europäischen Hauptstädten und New York der niedrigsten Sterbeziffer auch im Berichtsjahre. Unter den Verstorbenen befanden sich 18667 Kinder unter einem Jahre, d. i. 143 auf je 1000 Lebendgeborene gegen 163 und 154 in den beiden Vorjahren. Eine geringere Kindersterblichkeit als London hatten von den 11 übrigen englischen Städten mit mehr als 200000 Einwohnern nur West-Ham mit 138 und Hull mit 142‰ der Geburten, die höchste entsprechende Ziffer hatte von diesen Städten Liverpool mit 179‰.

Todesursache waren u. A. Infektionskrankheiten in 13435, konstitutionelle Krankheiten in 15474, Entwickelungskrankheiten in 5107, Nervenkrankheiten in 8107, Krankheiten des Kreislaufs in 6041, der Athmungswerkzeuge in 14641, der Verdauungsorgane in 4404, der Harnwerkzeuge in 2056, Unfälle in 2624, sonstige äußere Gewalt in 523 Fällen. Die Sterblichkeit an den hauptsächlichen Infektionskrankheiten, nämlich Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Fieber und Diarrhöe betrug 11513, d. i. 2,64‰ d. E. und war höher als in den übrigen englischen Städten mit mehr als 200000 Einwohnern, außer Liverpool (3,41), West-Ham (3,19) und Salford (3,25), sowie als in Paris (1,35), Brüssel (0,95), Amsterdam (0,84), Berlin (1,50) und Wien (2,12).

An Pocken starben 89 (im Vorjahre 186) Personen, d. i. 0,02 (0,04)‰ d. E. Die Zahl der gemeldeten Blatternerkrankungen betrug 1193 (2815). Unter den 12 englischen Städten mit mehr als 200000 Einwohnern nahm London hinsichtlich der Häufigkeit der Pockentodesfälle im Berichtsjahre die siebente Stelle ein; am größten war die Blatternsterblichkeit in Birmingham (0,35‰), am geringsten in Sheffield (0,00). In London wurden Fälle der Krankheit während des ganzen Jahres beobachtet; die meisten (143) kamen in der Woche vom 22. bis 28. Juli zur Anzeige und zwar zum großen Theile aus dem Bezirke Marylebone. Bei einer hier vorgenommenen Revision des Impfzustandes der Schulkinder fand sich, daß unter diesen viele nicht geimpft waren. Während in dem Bezirke die Verhältnißzahl der nicht Geimpften unter je 100 Geborenen in den Jahren 1881 bis 1890 sich zwischen 4,6 und 8,1 bewegt hatte, war sie 1891 auf 13,4, 1892 auf 16,9 und 1893 auf 24,8 gestiegen. Es erkrankten (starben) dort im Berichtsjahre 308 (29) Personen, d. i. 2,23 (0,21) von je 1000 Einwohnern an Blattern. Die demnächst von der Seuche im Berichtsjahre am meisten betroffenen Stadttheile waren die östlichen Bezirke Poplar mit 112 (10 tödtlichen) Fällen, d. i. 0,66 (0,59) auf je 1000 Einwohner und Bethnal Green mit 85 (5) Fällen, d. i. 0,66 (0,039)‰. Auch in diesen Bezirken war die Impfung vernachlässigt. In Poplar waren seit 1888, in Betheal Green seit 1886 jährlich mehr als 10 von je 100 Neugeborenen nicht geimpft worden: in Poplar betrugen die Zahlen in den dem Berichtsjahre vorausgegangenen beiden Jahren 23,6 bezw. 23,1, in Bethnal Green sogar 53,1 bezw. 54,8. In ganz London kamen auf 100 Geburten in den Jahren 1889: 11,6, 1890: 13,9, 1891: 16,4 und 1892: 18,4 Ungeimpfte. Von den im Berichtsjahre Erkrankten waren, soweit über den Impfzustand Nachrichten vorliegen, 797 geimpft (davon starben 38, d. i. 4,9%), 68 unbekannten Impfzustandes (8 = 11,8%) und 252 nicht geimpft (56 = 30,2%). Die in den 14 Jahren von 1881 bis 1894 in London festgestellten Pockentodesfälle vertheilen sich nach Impfzustand und Altersklassen der Verstorbenen wie folgt:

	Alle Altersklassen	0—1 Jahr	1—5 Jahre	5—20 Jahre	20—40 Jahre	40—60 Jahre	60—80 Jahre	über 80 Jahre
Geimpft . .	1261	22	32	227	721	221	35	3
Nicht geimpft	1998	323	478	662	411	105	18	1
Unbekannter Impfzustand	1880	240	224	453	656	244	60	3

An Masern starben im Berichtsjahre 3303 (im Vorjahre 1659) Personen; die Krankheit war besonders in den von den ärmeren Volksklassen bewohnten östlichen und südlichen Stadttheilen verbreitet. Scharlach verursachte 961 (1599) Todesfälle bei 18495 (36953)[1]) angezeigten Erkrankungen; an Diphtherie starben 2642 (3197) Personen bei 11204 (13712) angezeigten Erkrankungen, an Keuchhusten 2116 (2327), an Fleckfieber 5 (5), an Unterleibstyphus 610 (671) bei 3375 (3681) Erkrankungen. Ein Ausbruch der letzteren Krankheit im Stadttheil Lambeth, durch welchen vom 10. März bis 21. April 49 Personen betroffen wurden, scheint durch die aus einer bestimmten Milchwirthschaft bezogenen Milch verursacht worden zu sein. Verschiedentlich wurde die Ursache von Typhuserkrankungen in dem Genusse von Austern vermuthet. Die Zahl der Todesfälle an Ruhr und Diarrhöe betrug 1774 (3445), davon entfielen 1327 auf Kinder unter 1 Jahr, 267 auf Kinder von 1 bis 5 Jahren. Von 32 Todesfällen an Cholera oder Choleradiarrhöe ereigneten sich die meisten auf von auswärts eingetroffenen Seeschiffen; in 3 Fällen einheimischer Personen wurden bei der bakteriologischen Untersuchung Choleravibrionen nicht gefunden. An Rose starben 221 (im Vorjahre 424), an Kindbettfieber 210 (352), an Influenza 750 (1526), an Bronchialkatarrh 7816 (10413), an

---

[1]) Nach dem Bericht für 1893 = 36849 Fälle.

Lungenentzündung 5321 (7198), an Lungenschwindsucht 7354, d. i. 1,7 ‰ d. E. Die verhältnißmäßig meisten Todesfälle an der letzteren Krankheit und die meisten Sterbefälle überhaupt kamen in den am dichtesten bevölkerten Stadttheilen vor. An Krebs starben 3441 Personen, während die durchschnittliche Jahresmortalität an dieser Krankheit in den vorausgegangenen 10 Jahren 3128,9 betrug. Von 6 an Milzbrand erkrankten Personen, von denen 3 starben, hatten 3 mit aus dem Auslande bezogenen unbearbeiteten Fellen zu thun gehabt, 2 waren mit Waschen bezw. Kämmen von Pferdehaaren, 1 in einer Bürstenmacherei beschäftigt gewesen. Während der letzten 21 Jahre wurden in London 119 Milzbrandfälle (davon 27 mit tödtlichem Ausgang) festgestellt; von den Betroffenen waren 90 im Haut- und Fellhandel, 5 als Metzger, 7 in der Verarbeitung von Roßhaaren oder in Bürstenfabriken beschäftigt; in 1 Fall handelte es sich um eine Infektion bei bakteriologischen Arbeiten und in den übrigen Fällen blieb die Ursache der Krankheit unaufgeklärt.

Im Berichtsjahre wurde die Londoner Bauordnung durch ein neues Gesetz verschiedentlich abgeändert.

Mittheilungen aus Neu-Süd-Wales.

1. Lepra in Neu-Süd-Wales, 1894. (Vergl. Veröff. 1895 S. 184.)

Im Laufe des Jahres 1894 wurden dem Gesundheitsamte zu Sydney nach dessen Bericht an die gesetzgebende Versammlung 12 Personen als der Lepra verdächtig bezeichnet, von denen 5 als aussätzig befunden und ins Leprakrankenhaus übergeführt wurden. Da von den aus dem Vorjahre verbliebenen 36 Kranken im Berichtsjahre 1 starb, verblieben demnach am Jahresschluß 40 Kranke. Von den neu aufgenommenen Kranken stammte je einer aus Neu-Süd-Wales, Indien, Neu-Caledonien, Queensland und Deutschland Seit dem Jahre 1883 wurden insgesammt 55 Kranke aufgenommen. Davon stammten 15 aus Neu-Süd-Wales (4 Todesfälle), 29 aus China (10), 2 von den Südseeinseln, 2 aus Indien, je einer aus Neuseeland, England, Java, Deutschland, Queensland, Neu-Caledonien und Westindien (1).

Die Ausgaben für das Lepralazareth zu Little-Bay betrugen im Jahre 1894 insgesammt 3083 Pfund.

2. Impfungen in Neu-Süd-Wales, 1893 und 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 184.)

Den Jahresberichten des Gesundheitsbeamten der Regierung zufolge wurden in den Jahren 1893 (1894) bei 40 212 (38 935) Geburten 2214 (2008) Impfungen vorgenommen, d. i. 5,48 (5,02) % der Geburten, von denen 2206 (1957) erfolgreich waren. 838 (1515) Impfungen entfielen auf Sydney und Vororte, 1368 (1942) auf 16 (15) Landbezirke; in den übrigen 89 (90) Landbezirken wurden anscheinend Impfungen nicht ausgeführt. 287 (50) der erfolgreich Geimpften waren unter 1 Jahr alt, 510 (400) standen im Alter von 1 bis 5, 790 (912) von 5 bis 10 Jahren, 619 (595) in höherem Alter. Neu-Süd-Wales ist die einzige englische Kolonie in Australien, in welcher der Impfzwang nicht durchgeführt ist.

3. Unterleibstyphus, Scharlach, Diphtherie, Masern in Sydney, 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 184.)

Laut dem Berichte des Gesundheitsamtes starben im Jahre 1894 123 Personen an Unterleibstyphus, d. i. 29,12 auf je 100 000 Einwohner. Die meisten Todesfälle, je 21 (4,97 auf 100 000), kamen in den Monaten Januar und Dezember vor. In die 5 städtischen Krankenhäuser wurden im Berichtsjahre insgesammt 481 Typhuskranke eingeliefert, von denen 60 (12,47 %) starben. — Ferner gingen denselben 121 Scharlachkranke zu, von denen 7 der Krankheit erlagen. Außerdem kamen in Zugang 142 Krankheitsfälle an Diphtherie mit 71 und 9, an Masern 9 mit 1 Todesfall. Außerhalb der Hospitäler starben 61 Personen an Scharlach, 61 an Diphtherie und 5 an Masern.

4. Irrenanstalten in Neu-Süd-Wales, 1894.

Nach dem Bericht des Generalinspektors für das Irrenwesen waren am Schluß des Berichtsjahres 3587 Personen gegen 3425 am Schluß des Vorjahres in den 6 öffentlichen und 3 behördlich zugelassenen Irrenanstalten des Landes vorhanden. Die Zunahme betrug demnach 162 (106 männliche) gegen etwa 100 im Durchschnitt der letzten 20 Jahre. Bei den ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes verringerte sich die Fürsorge für kranke Angehörige, so daß diese dem Staate zur Last fallen. Ein Geisteskranker entfiel auf 348 Personen der Gesammtbevölkerung (d. i. 2,87 ‰) gegen 357 (2,80) am Schlusse des Vorjahres.

Von 712 insgesammt in Anstalten Aufgenommenen waren 644 zum ersten Male, 68 im Wiederholungsfalle aufgenommen. Bei 75 war die Krankheit angeboren, davon bei 22 mit Epilepsie verbunden; außerdem litten von den Aufgenommenen 34 an epileptischem Irresein, 36 an allgemeiner Paralyse, 297 an Manie, 206 an Melancholie und 64 an Dementia. Von diesen waren 84 weniger als 20 Jahre, 59 über 60 Jahre alt; 569 oder vier Fünftel der Gesammtzahl gehörten dem Alter zwischen 20 und 60 Jahren an. Ihrer Herkunft nach stammten 300 aus Neu-Süd-Wales, 49 aus anderen britischen Kolonien, 187 aus England, 21 aus Schottland, 95 aus Irland, 4 aus Frankreich, 17 aus Deutschland, 5 aus China und 34 aus anderen Ländern. Von 350 Entlassenen waren 296 geheilt, 54 gebessert; 199 (5,77 %) starben, gegen 6,78 % im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Die Gesammtunterhaltungskosten betrugen 99 425 Pfund.

Gesetzgebung u. s. w.

Hessen. Ausschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Entschädigung für die an Milzbrand und Rauschbrand gefallenen Thiere, sowie die beim Auftreten des Rauschbrandes zu ergreifenden veterinärpolizeilichen Maßnahmen. Vom 16. Juli 1896. (Amtsbl. d. Min. d. Inn. u. d. Justiz, Abthlg. f. öff. Gespfl. Nr. 260.)

I. An die Kreisveterinärämter. Indem wir Ihnen nachstehend das Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großherzoglichen Kreisämter vom Heutigen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen, bestimmen wir im Anschluß an unser Ausschreiben vom 18. Mai 1887 zu Nr. M. J. 12704, Amtsbl. Nr. 183[1]), und an das lithographirte Ausschreiben vom 12. Juli 1887, zu Nr. M. J. 17161, die Diagnose des Milzbrandes betreffend, hinsichtlich der Feststellung des Milzbrandes und Rauschbrandes bei Thieren, für welche Entschädigung in Anspruch genommen wird, das Nachstehende:

1. In jedem Falle, in welchem Sie zum Zweck der Feststellung von Milzbrand und Rauschbrand zur Obduktion eines Thieres berufen werden, haben Sie für die mikroskopische Untersuchung von Blut, Milz ꝛc. alsbald Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke sind stets bei Ausführung der Obduktion eine Anzahl Deckgläschen in geeigneter Weise zu bestreichen. Von diesen Deckgläschen sind mindestens zwei, je eines mit Blut und Milzsaft bestrichen, lufttrocken, aber unerhitzt, in eine kleine niedere Pillenschachtel verpackt, an uns einzusenden. Die Einsendung dieser Deckgläser hat stets gleichzeitig mit derjenigen einer Abschrift des von dem betreffenden Polizeibeamten aufgenommenen Obduktionsprotokolls zu erfolgen und zwar unverzüglich von dem Ort aus, in dem die Obduktion vorgenommen wurde. Die Schachtel mit dem Deckgläschen ist dieser Abschrift mittelst Oblate anzuheften. Behufs Erleichterung der Absendung kann dieselbe unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ und mit dem Dienstsiegel

---

1) Veröff. 1887 S. 384.

der betreffenden Polizeibehörde oder auch mit Ihrem Dienstsiegel versehen, erfolgen.

Für die nöthigen Deckgläschen in der Größe von 18 mm im Quadrat, sowie für geeignete Schächtelchen, haben Sie Sorge zu tragen.

2. In allen Fällen, in denen über die Natur der Erkrankung bei der Obduktion noch irgend ein Zweifel obwaltet, sind in einem zu diesem Zweck mitzuführenden sterilisirten Glase bei Milzbrandverdacht einige Stückchen aus der Milz, bei Rauschbrandverdacht aus den erkrankten Muskeln aufzubewahren. Bei Milzbrandverdacht ist, falls der mikroskopische Befund die Diagnose auf Milzbrand nicht bestätigt, alsbald zum Thierversuch zu schreiten. Ein solcher hat insbesondere immer dann stattzufinden, wenn es sich um ein Stück Schlachtvieh handelt. Der Rest der mitgenommenen Milzstücke ist, nachdem davon die zur Infektion der Versuchsthiere nöthigen Theile entnommen sind, in Alkohol aufzubewahren.

Liegt Rauschbrandverdacht vor und wird das Vorhandensein der Seuche durch die mikroskopische Untersuchung nicht bestätigt, so sind die mitgenommenen Muskeltheile zu zerkleinern, bei nicht zu hohen Temperaturgraden (unter 50° C) zu trocknen und alsdann in einem mit Wattepfropf verschlossenen Glase aufzubewahren.

3. Zum Thierversuch eignen sich bei Milzbrand graue und weiße Hausmäuse, Kaninchen und Meerschweinchen. Der Thierversuch ist hier nur dann ausschlaggebend, wenn das zur Infektion benutzte Material noch ziemlich frisch und nicht durch Fäulniß zersetzt, bei warmer Jahreszeit also nicht über 24 bis 36 Stunden alt ist.

Um Rauschbrand durch den Thierversuch festzustellen, verwendet man am besten Meerschweinchen, denen frische oder auch getrocknete Theilchen der erkrankten Muskulatur unter die Haut zu bringen sind.

Von den in Folge der Impfung zur Sicherstellung der Diagnose auf Milzbrand oder Rauschbrand eingegangenen Versuchsthieren sind sobald als thunlich Deckgläser in gleicher Weise, wie unter 1 angegeben, zu bestreichen und an uns mit einem Bericht über den ganzen Verlauf des Thierversuchs einzusenden.

4. Der Aufwand für verbrauchte Deckgläser, Schachteln und Gläser, sowie der für etwa verwendete Versuchsthiere, ist in der Rechnung über die Schätzung und über die Ausführung der Obduktion für jeden Einzelfall zu liquidiren.

II. An die Kreisämter. Zur Ausführung des Gesetzes, die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend, bestimmen wir:

§ 1. Alle in der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, für den Milzbrand getroffenen Vorschriften finden auch auf die Fälle des Rauschbrandes Anwendung.

§ 2. Für die Ernennung der Schätzer und deren Stellvertreter gemäß Absatz 3 und 4 des Artikels 7 des Gesetzes wollen Sie alsbald Sorge tragen. Diese Ernennung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in Wirksamkeit und ist vor Ablauf von 3 Jahren für die nächstfolgenden 3 Jahre jedesmal zu wiederholen. Fällt innerhalb dieser Zeit ein Schätzer oder ein Stellvertreter weg, so ist alsbald für Ersatz zu sorgen.

§ 3. Bei Aufstellung der Schätzungsprotokolle (Absatz 3 des Artikels 8) sind stets die durch unser Amtsblatt Nr. 13 vom 30. September 1883 zu Nr. M. J. 23263 vorgeschriebenen Formulare zu Schätzungsurkunden zu benutzen; dem Schätzungsprotokoll ist stets die in dem Ausschreiben erwähnte, von der zuständigen Polizeibehörde auszustellende Anlage beizuschließen.

Dem Schätzungsprotokoll ist ferner das gemäß der §§ 1 und 36 bis 39 der Anlage B zu der oben erwähnten Reichsinstruktion vom 27. Juni 1895 bei der Obduktion des zu schätzenden Thieres von dem leitenden Polizeibeamten oder dem Beauftragten desselben aufzunehmende Obduktionsprotokoll beizufügen.

Da das endgültige Gutachten, ob ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand vorgelegen, in der Regel erst abgegeben werden kann, nachdem die mikroskopische und geeigneten Falls auch die bakteriologische Untersuchung des Blutes oder anderer Theile des betreffenden Thieres stattgefunden hat, so ist diese Untersuchung, falls sie nicht unmittelbar bei oder nach der Obduktion erfolgen kann, mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen und das Ergebniß dem Kreisamte mitzutheilen.

Bestehen über den Krankheitsfall Zweifel, so ist alsbald ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§ 40 der Anlage B zur Reichsinstruktion), dessen Herbeiführung um so mehr zu beschleunigen ist, als das für solche Fälle bei der Obduktion zurückzubehaltende Material häufig nur kurze Zeit zu gedachtem Zweck brauchbar ist.

Die Sachverständigen, welche für die Anfertigung von Obergutachten fraglicher Art Ihnen zur Verfügung stehen, werden Ihnen demnächst näher bekannt gegeben werden.

§ 4. Die Zuziehung eines praktischen Veterinärarztes zur Schätzung sowie zur Obduktion und Begutachtung eines Thieres an Stelle des Kreisveterinärarztes darf nur mit Ihrer Genehmigung geschehen. Ist diese Zuziehung von Ihnen zugelassen, so haben Sie dafür Sorge zu tragen, daß der zuzuziehende Veterinärarzt vor Vornahme des Geschäfts Kenntniß von den Bestimmungen des Amtsblattes und denjenigen des Amtsblattes unserer Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege $\frac{\text{Nr. 260}}{\text{K. V. 120}}$ erhält.

Die Beeidigung praktischer Veterinärärzte wie auch die Beeidigung der Schätzer ist von Ihnen im ersten Fall, in welchem dieselben zur Thätigkeit berufen werden, oder auch bei anderer Gelegenheit ein für allemal vorzunehmen.

§ 5. Von jedem Schätzungsprotokoll und dessen Anlage ist nach Fertigstellung derselben eine Abschrift an uns einzusenden. Dieser Abschrift sind die erstatteten Gutachten beizufügen.

In Fällen, in welchen sich Zweifel an der Richtigkeit der Gutachten oder des sich hierauf gründenden Schätzungsergebnisses aufwerfen, wollen Sie unter vorsorglicher Wahrung der Berufungsfrist uns Vorlage machen.

§ 6. Bei den auf Grund des in Rede stehenden Gesetzes vorzunehmenden Schätzungen haben die Schätzer als Ersatz für Reisekosten die in der Zusammenstellung vom 15. Februar 1881 über die Maßregeln zur Verhütung und Tilgung der Rinderpest (amtl. Handausgabe S. 35 und 36) unter Ziffer II, 1, angegebenen Sätze zu beanspruchen. Was den Ersatz für Zeitversäumniß betrifft, so ist Ihnen für die erste angefangene Stunde die im ersten Absatz von Ziffer I fraglicher Vorschrift enthaltene Gebühr von 2 ℳ zuzubilligen. Im Falle der Erhöhung dieser Gebühr in Folge der Dauer des Geschäfts oder der Entfernung desselben vom Wohnsitze des Schätzers hat dieser dieselben Tagegelder zu beziehen, welche den Kreisveterinärärzten innerhalb ihrer Dienstbezirke zukommen.

Im Uebrigen finden auf die Aufstellung und Anweisung der Gebührenverzeichnisse der Schätzer die Bestimmungen unseres Amtsblattes Nr. 23 vom 19. Dezember 1881, die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes betr., zu Nr. M. J. 26667 sinngemäße Anwendung. Dasselbe gilt auch für die Liquidation der Sachverständigen, wie für die Hülfeleistung bei der Obduktion.

Die Kosten für die Beseitigung des Thierkadavers fallen nach wie vor dem Eigenthümer zur Last.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb, sowie die Besichtigung der Apotheken. Vom 26. Mai 1896. (Reg.-Bl. S. 65.)

A. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken, (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

I. Einrichtung.

§ 1. Jede selbstständige Apotheke soll in der Regel in einem dem Inhaber der Apotheke als Eigenthum gehörenden Gebäude betrieben werden; auch hat der Apothekenvorstand (Besitzer, Verwalter) in der Regel in diesem Hause zu wohnen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Zustimmung des Landesdirektors zulässig.

§ 2. Das Gebäude, in welchem sich die Apotheke befindet, muß außen mit einer leicht in die Augen fallenden, entsprechenden Bezeichnung und am Eingange zur Apotheke mit einer Nachtglocke versehen sein.

§ 3. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein: das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich, die geltende Arzneitaxe, die reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über das Apothekenwesen, die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung; ein Giftverkaufsbuch nebst Giftscheinen, die für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen wissenschaftlichen Bücher, eine Pflanzensammlung (Herbarium) oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen, ein Generalkatalog von sämmtlichen vorhandenen Arzneimitteln, ein Arbeitstagebuch über die angefertigten pharmazeutischen Präparate (Elaborationsbuch), ein Waarenprüfungsbuch.

Vorstehend bezeichnete Bücher ꝛc. sowie die Urkunden über die Befähigung (Approbation), Betriebs- und Besitzberechtigung und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen der Apotheken den Revisoren auf Erfordern vorzulegen.

§ 4. Als zum Geschäftsbetriebe der Apotheke gehörende Räume sollen folgende vorhanden sein:

1. die Offizin,
2. der Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel — Materialkammer (Kräuterkammer) nebst Giftkammer oder Giftverschlag —,
3. der Arzneikeller,
4. das Laboratorium,
5. die Stoßkammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

1. Die Offizin.

§ 5. Die Offizin soll trocken und hell, und mit Vorrichtungen zur künstlichen Beleuchtung und Heizung versehen sein.

Neben dem Rezeptirtische, welcher durch einen Aufsatz, ein Gitter oder dergleichen gegen das Publikum abgesperrt sein soll, muß ein Handverkaufstisch vorhanden sein. Derselbe kann eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein und ist mit eignen Waagen, Gewichten, sowie mit den zum Handverkauf erforderlichen Geräthschaften auszustatten.

In der Offizin oder in einem daranstoßenden Raume ist eine Wasserspülvorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser anzubringen.

§ 6. An Geräthschaften müssen auch in den kleinsten Apotheken mindestens vorhanden sein:

1 Tarirwaage, die nicht unter 500 g und nicht über 1000 g Tragfähigkeit hat;

4 Handwaagen, von denen die kleinste nicht über 5 g Tragfähigkeit hat; die dazu nöthigen Gewichte, mindestens aber für jede Tarirwaage einen Gewichtssatz von 200 g abwärts;

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill;

4 Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig), von denen wenigstens zwei mit Ausgußtülle versehen sein müssen;

2 Porzellansalbenmörser;

2 eiserne Pillenmörser;

Je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoform;

Eine eiserne Pillenmaschine, sowie eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte, welch letztere, für die Mittel der Tab. B des Arzneibuches bestimmt, mit „Gift“ zu bezeichnen ist;

Ein Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen;

Eine Anzahl von Pulverschiffchen; Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall und die zur Aufnahme und Abgabe der zubereiteten Arzneien dienenden Gefäße in ausreichender Zahl.

Von den Löffeln muß je einer mit „Gift“, „Jodoform“, „Moschus“ bezeichnet sein.

§ 7. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präcisirt sein und den jeweiligen gesetzlichen aichamtlichen Bestimmungen für das Deutsche Reich entsprechen.

Ferner muß ein Satz Normalgewichte vorhanden sein und alle 5 Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung eingesandt werden.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche in Gebrauch befindlichen Gewichte durch Vergleichung mit den Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

§ 8. Die Arzneimittel, sowohl in der Offizin, als in sämmtlichen Geschäftsräumen sind in Behältnissen von geeigneter Beschaffenheit (Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz), lichtempfindliche vor Licht geschützt, oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, überhaupt so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande bleiben.

Schiebkästen müssen in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben.

Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten, Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 9. Die Nomenklatur ist festgesetzt in der Bekanntmachung des Landesdirektors vom 16. Dezember 1891[1]) (Waldeck. Regierungsblatt. S. 55 ff.), betr. die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 10. Die direkten Gifte, Tab. B. des Arzneibuchs, sowie alle etwa noch vorräthig gehaltenen Mittel von ähnlicher Wirkung, — mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört — dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gifte“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten Giftschränkchen (Hülfsgiftschränkchen) vorräthig gehalten werden.

Hinter der äußeren Thür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen wenigstens 2 ebenfalls verschließbare Abtheilungen, je eine für Alkaloide, — bei denen auch die Cyanverbindungen aufgestellt werden können — und Mercurialia vorhanden sein.

Wenn Arsenik oder arsenikhaltige Präparate häufig gebraucht und in der Offizin vorräthig gehalten werden, so muß für diese eine dritte ebenfalls verschließbare Abtheilung vorhanden sein.

Jede dieser 2 oder 3 Abtheilungen soll mit der entsprechenden Bezeichnung „Alcaloida, Mercurialia, Arsenicalia“ versehen sein. In diesem Giftschränkchen müssen die mit „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneten Geräthe, mindestens 1 Waage nebst Ge-

---

[1]) Veröff. 1892 S. 44.

wichten, 1 Löffel, 1 Mörser, ebenfalls sich befinden, welche nur für die Verarbeitung und Verabfolgung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältig zu reinigen sind.

Das Giftbuch nebst Giftscheinen ist im Giftschrank aufzubewahren. Der Schlüssel zum Giftbehältniß ist zuverlässig zu verwahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in sämmtlichen Geschäftsräumen in besonderen Abtheilungen oder Schränken, alphabetisch in Gruppen geordnet, unterzubringen und mit der Bezeichnung „**Separanda**“ oder „Tab. C.“ zu versehen.

§ 12. Außer den im Arzneibuch aufgeführten Lösungen von Salzen ist es gestattet auch andere Salze gelöst vorräthig zu halten, soweit die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist. Die Standgefäße der betreffenden Lösungen sind auf der Signatur hinsichtlich des Lösungsverhältnisses genau zu bezeichnen und in den betreffenden Abtheilungen alphabetisch einzureihen.

Nicht gestattet dagegen ist das Vorräthighalten von Extraktlösungen, mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilten Pulvern für die Rezeptur und fertigen Infusen und Decocten, soweit das Arzneibuch nicht Ausnahmen gestattet oder anordnet.

§ 13. **Morphinum** und dessen Salze, sowie die für die Rezeptur vorräthigen Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, verschließbaren, mit „**Morphinum**“ oder „Tab. C.“ oder „**Separanda**“ bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der **Tab. C.** entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Allein zulässig sind als Zubereitungen des **Morphinum** und seiner Salze für die Rezeptur:

1. eine Verreibung von 1 Theil **Morphinum hydrochloric.** oder

Der weitere Inhalt des § 13 stimmt wörtlich überein mit § 12 der gleichartigen preußischen Vorschriften, welche mittels Erlasses des Ministers der geistl. 2c. Angeleg. vom 16. Dezember 1893 (s. Veröff. 1894 S. 67) bekannt gegeben sind,

ebenso § 14 mit § 14, jedoch mit der Maßgabe, daß es im Eingange „durch Einfluß des Lichts“ statt durch „Lichteinfluß“, ferner gegen Schluß „Jodoform“ statt „**Jodoformium**“ heißt, und daß in der 4. Zeile hinter „aufzubewahren“ die Worte „und zwar in allen Geschäftsräumen“ eingeschaltet sind.

§ 15. Sämmtliche Standgefäße und Schiebekasten sind (in allen Geschäftsräumen) in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

§ 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe bestrichenen Waarengestellen, und Schiebekästen, sowie mit einem Arbeitstische versehen sein.

Ist eine besondere Kräuterkammer vorhanden, so ist diese ebenso auszustatten.

§ 17. Zur Aufbewahrung des größern Vorraths von Giften soll entweder eine neben der Materialkammer gelegene Giftkammer, oder ein in der Materialkammer befindlicher Giftverschlag vorhanden sein. Letzterer besteht aus einem mit Thür versehenen, verschließbaren Lattenverschlage. Die Thür desselben muß mit weißer Schrift auf schwarzem Schilde die Bezeichnung „Gifte“, „**Venena**“ oder „Tab. B.“ tragen. In diesem Verschlage befindet sich der auf der äußern Thür ebenfalls wie vorstehend bezeichnete Giftschrank. Hinter der äußern, ebenfalls verschließbaren Thür des Giftschranks müssen sich wenigstens drei verschließbare und mit den entsprechenden Bezeichnungen versehene Abtheilungen für „**Alcaloida**“, „**Mercurialia**“ und „**Arsenicalia**“ befinden. Eine vierte bezeichnete Abtheilung für **Cyanata** kann ebenfalls vorhanden sein, andernfalls sind diese Stoffe zu den Alkaloiden zu stellen.

Ist eine besondere Giftkammer, deren Thür mit „Gifte“, „**Venena**“ oder „Tab. B.“ bezeichnet sein muß, vorhanden, so soll der darin befindliche Giftschrank in derselben oben bezeichneten Weise eingerichtet sein.

Die in § 10 für das Giftschränkchen in der Offizin vorgeschriebenen Geräthschaften müssen auch hier vorhanden sein.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte (Giftweizen, Phosphorpillen 2c.) gebraucht werden, so können dieselben in dichten, festverschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Giftschrankes mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen 2c. entweder im Giftverschlag und zwar so, daß sie von außen nicht erreichbar sind, oder in der Giftkammer aufbewahrt werden.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert.

In der Materialkammer muß ein vollständiges Verzeichniß der hier aufbewahrten Arzneimittel vorhanden sein.

3. Der Arzneikeller.

§ 18. Die kühl aufzubewahrenden Arzneimittel gehören in den Arzneikeller. Als solcher kann jeder vom Haushaltskeller geschiedene, trockene, unterirdische Raum oder ein Gewölbe im Erdgeschoß dienen. Der betr. Raum muß vor Einwirkung der direkten Sonnenstrahlen und vor Frost geschützt, möglichst hell, lüftbar und mit den nöthigen Gestellen bezw. Schränken zur Unterbringung der betreffenden Arzneimittel, sowie mit einem Arbeitstische versehen sein.

Der Arzneikeller ist in Bezug auf die Aufstellung und Bezeichnung der hier aufbewahrten Arzneimittel in analoger Weise wie die übrigen Geschäftsräume einzurichten; auch muß ein vollständiges Verzeichniß der hier aufbewahrten Arzneimittel im Arzneikeller vorhanden sein.

Der Phosphor soll im Arzneikeller aufbewahrt werden und zwar verschlossen in einer mit eiserner oder mit Eisenblech beschlagener Thür versehenen Mauernische, oder in einem eingemauerten, eisernen Schrank, oder in einer anderen gleich feuersicheren Weise. Der Phosphor selbst soll sich unter Wasser befinden in einem mit Glasstöpsel versehenen Glase, welches wiederum in einem Eisen- oder Blechgefäß steht. Letzteres muß entweder das Glas möglichst eng umschließen, oder es muß zwischen ihm und Glas eine Schicht von Sand oder Asbest sich befinden.

4. Das Laboratorium.

§ 19. Das Laboratorium soll möglichst feuersicher, hell und leicht lüftbar sein. Es muß außer einem oder mehreren Arbeitstischen mindestens enthalten einen Dampfkoch- und Dampfdestillationsapparat mit dem nöthigen Zubehör (Infundirbüchsen, Abdampfschaalen von Zinn und Porzellan, zinnernen Destillirblase 2c.), eine Einrichtung für freie Feuerung, Presse mit Platten oder Einsätzen von Holz oder Zinn, bezw. verzinntem Metall, sowie ein oder mehrere Gestelle oder Schränke zum Unterbringen von Geräthschaften; ferner einen Trockenschrank, welcher jedoch auch mit Genehmigung der Revisoren in einem andern passenden Raume sich befinden kann, in welchem Falle derselbe verschließbar sein muß.

Im Laboratorium oder in einem andern passenden Geschäftsraume soll noch vorhanden sein ein Schränkchen zur Aufbewahrung der Preßbeutel und Colatorien, von welchen beiden eine Anzahl für stark wirkende oder stark färbende Substanzen signirt sein muß. Auch sind im Laboratorium oder in einer andern passenden zur Apotheke gehörenden Räumlichkeit aufzubewahren die zur Prüfung der Arzneimittel vorgeschriebenen Reagentien nebst den dazu gehörenden Geräthschaften, als: Meßkolben, Büretten, Voll- und Meßpipetten, Meßcylinder. Diese Meßgeräthe zu maaßanalytischen Untersuchungen müssen — ebenso wie die Waagen und Gewichte — von der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission geaicht sein, bezw. den vorschriftsmäßigen Stempel tragen.

Ferner müssen vorhanden sein: ein Exsikkator, Luftbad, Löthrohr mit Platinblech oder Platinlöffel, Uhrgläschen, Schmelztiegel, Siedethermometer, Kochfläschchen, Bechergläser, Reagirgläschen, Lupe, Mikroskop, eine Mohr'sche oder Westphal'sche oder ähnliche Waage zur Bestimmung der spezifischen Gewichte.

§ 20. Als Trockenboden kann ein besonders hierzu eingerichteter Raum oder eine Abtheilung des gedielten Hausbodens dienen. Derselbe muß möglichst fugendicht, staubfrei und vor der Einwirkung des direkten Sonnenlichts geschützt sein.

5. Die Stoßkammer.

§ 21. Die Stoßkammer, welche ebenfalls genügend hell sein muß, soll wenigstens enthalten: einen Arbeitstisch, einen größern, metallenen Mörser, ein Wiege- oder Schneide- oder Stampfmesser mit entsprechendem Brett oder Kasten, oder dergleichen.

Die im Arzneibuche vorgeschriebenen Siebe sind mit den entsprechenden Nummern versehen vorräthig zu halten und entweder hier oder an einem andern geeigneten Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren. Siebe für starkwirkende und starkriechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

II. Betrieb.

§ 22. Sämmtliche Arzneimittel, welche in dem für das Königreich Preußen eingeführten Arzneiverzeichniß (Series Medicaminum) mit einem * bezeichnet sind, müssen in jeder Apotheke der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont jederzeit vorräthig gehalten werden.

Für die Güte der vorräthigen Arzneimittel ist der Apothekenvorstand verantwortlich und deshalb verpflichtet, besonders solche Arzneimittel, welche sich bei längerer Aufbewahrung verändern oder zersetzen könnten, von Zeit zu Zeit zu untersuchen und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waare zu ersetzen.

Arzneimittel von geringerer Beschaffenheit als das jeweilig gültige Arzneibuch für das Deutsche Reich vorschreibt, zu halten, ist untersagt; es sei denn, daß diese minderwerthigen Arzneimittel nur zu technischen Zwecken gehalten werden und als solche unzweideutig auf der Signatur gekennzeichnet sind.

Die in der Apotheke selbst angefertigten Arzneimittel sind in ein Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften in das sog. Waarenprüfungsbuch, in welches zugleich das nach Vorschrift des Arzneibuchs ausgeführte Prüfungsergebniß eingetragen werden muß.

§ 23. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind genau nach Vorschrift jederzeit ohne Verzug auszuführen. Die mit „eilig“ (cito) bezeichneten Verordnungen gehen andern voraus. Die einzelnen Bestandtheile der Rezepte dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden. Die zur Bearbeitung von Giften, von starkwirkenden und starkriechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Lehrherrn oder eines Gehülfen angefertigt werden. Eine selbstständige Anfertigung von Rezepten darf ausnahmsweise vom Lehrling nur im letzten Viertel seiner Lehrzeit, jedoch stets unter voller Verantwortlichkeit des Lehrherrn stattfinden.

In Betreff der Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie der Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, gelten die vom Landesdirektor unter dem 16. Dezember 1891[1]) (Waldeck. Reg.-Bl. S. 55) erlassenen Bestimmungen.

Die Signaturen müssen genau nach ärztlicher Vorschrift, deutlich und leserlich geschrieben werden. Auf den Rezepten ist die Taxe stets in Zahlen deutlich zu vermerken.

Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen. Ist ein Rezept undeutlich oder unleserlich geschrieben, oder glaubt der Apotheker einen Irrthum, oder Verstoß (Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldose) zu bemerken, so muß er denjenigen Arzt, welcher das Rezept verschrieben hat, davon benachrichtigen, und im Falle der Abwesenheit desselben den Physikus, oder in dessen Abwesenheit einen andern Arzt befragen. Falls auch dies nicht zu erreichen ist, darf der Apotheker beim Ueberschreiten der Maximaldose die vorgeschriebene Grenze herstellen, muß aber dem verordnenden Arzte thunlichst bald Kenntniß davon geben. Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden. Es ist nie gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

Arzneien, welche von nicht approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen außer dem Kranken, dessen Beauftragten oder dem behandelnden Arzte nur dazu autorisirten Personen (z. B. bei Revisionen) vorgezeigt oder in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 24 hat denselben Wortlaut wie § 36 der preußischen Vorschriften, § 25 wie § 37, nur sind die Wörter „besonders eiligen“ fortgelassen und statt „soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein“ heißt es „ist dem Apotheker gestattet“, ferner § 26 Abs. 1 wie § 38 mit der Maßgabe, daß „Verträge abzuschließen“ für „Verträge zu schließen“ gesagt ist. § 26 Abs. 2 lautet:

Nebengeschäfte dürfen die Apotheker nur in besonderen von den Apothekenräumen getrennten Räumen nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors betreiben.

III. Personal.

§ 27. Jeder Apothekenvorstand kann soviele Lehrlinge, als er Gehülfen hat, zur Ausbildung annehmen. Falls sich kein Gehülfe im Geschäfte befindet, darf nur 1 Lehrling gehalten werden, — wofern nicht durch ausdrückliche Genehmigung des Landesdirektors eine Ausnahme gestattet wird.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 28. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung ausgestelltes Zulassungszeugniß dem Apothekenvorstand vorzulegen.

Die §§ 29 und 30 lauten wie die §§ 42 und 43 der preußischen Vorschriften; § 30 mit der Abweichung, daß das Wort „Regierungspräsidenten“ durch „Landesdirektor“ ersetzt ist.

§ 31. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus. Außerdem hat sich die Apotheken-Revisionskommission bei Gelegenheit der von ihr vorzunehmenden Apothekenbesichtigungen von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen. Zu diesem Zwecke hat sie auch die Pflanzensammlung sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

§ 32. Ueber die Prüfung des Lehrlings als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (vgl. Waldeck. Reg.-Blatt von 1876 S. 10 ff.) die näheren Bestimmungen. Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in Apotheken nicht thätig sein.

§ 33 Abs. 1 entspricht dem § 46 der preußischen Vorschriften. Der 2. Absatz lautet:

Der Apothekenvorstand hat in allen durch Krankheit, nöthige Reisen oder sonstige Umstände veranlaßten Behinderungsfällen den Physikus davon und von der Art der anzuordnenden Stellvertretung zu benachrichtigen. Er hat ferner die erlassenen, sowie alle künftig zu erlassenden das Apothekenwesen betreffenden Verordnungen und Bestimmungen der vorgesetzten Behörde genau zu befolgen und auch bei eigner Verantwortlichkeit darauf

[1]) Veröff. 1892 S. 44.

zu halten, daß diese Vorschriften von seinen Gehülfen und Lehrlingen genau befolgt werden.

IV. Zweig-, Krankenhaus- und ärztliche Hausapotheken jeder Art.

§ 34. Die Aufstellung der Medikamente, die Standgefäße, Signaturen ꝛc. in der Zweig- (Filial-) Apotheke sind genau nach den für eine selbstständige Apotheke geltenden Vorschriften herzustellen

Für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel einer Zweigapotheke, welche aus der Stammapotheke bezogen werden müssen, bleibt der Vorstand der letzteren verantwortlich.

Bezüglich der Einrichtungen der einzelnen zur Zweigapotheke gehörenden Räumlichkeiten gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Offizin muß allen Anforderungen entsprechen, welche von der Offizin der selbstständigen Apotheke verlangt werden.

2. Die Materialkammer wird nicht in der Vollständigkeit verlangt, wie in einer selbstständigen Apotheke. Es brauchen vielmehr die dort aufbewahrten Medikamente nur aus jenen zu bestehen, welche häufig und in größern Quantitäten gebraucht werden und deshalb jederzeit in entsprechender Menge vorhanden sein müssen. Einen vorschriftsmäßig eingerichteten Giftschrank hinter verschließbarem Lattenverschlag muß die Materialkammer enthalten.

3. Ein kleines Laboratorium muß vorhanden sein. Es wird sich nur auf die Aufstellung eines Dampfdecoctoriums und einer Feuerung nebst den erforderlichen Geräthschaften zur Bereitung von galenischen Mitteln, welche nicht vorräthig gehalten werden können, oder dürfen, beschränken können.

4. Der Arzneikeller kann bestehen in einem kleinen abgesonderten Kellerraum (oder Gewölbe im Erdgeschoß) für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe von Arzneimitteln, deren Natur eine Aufbewahrung an einem kühlen Orte erfordert.

§ 35. Für Krankenhausapotheken genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin.

Sämmtliche Arzneimittel müssen für Krankenhausapotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§ 36. Für ärztliche Hausapotheken, welche ebenfalls sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reich entnehmen müssen, ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und Gewichten, Mörsern u. s. w., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn- und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das geltende Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe,

alsdann heißt es weiter wie in § 49 der preußischen Vorschriften, nur ist im letzten Absatz „Regierungspräsidenten“ durch „Landesdirektor“ ersetzt und die Worte „nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths“ sind fortgelassen.

V. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 37 entspricht dem § 50 der preußischen Vorschriften mit folgenden Abweichungen: im ersten und letzten Absatze des § 37 heißt es „beleuchteten“ statt „belichteten“, im 2. Absatze „Landesdirektors“ statt „Regierungspräsidenten“, im 3. „mit Waage, Gewichten, Löffel, Mörser (welche sämmtlich mit „Gift“, „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichnet sein müssen) in einem verschlossen gehaltenen“ statt „mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden“. Vor dem letzten Satz dieses „Absatzes sind die Worte „auch muß ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B.“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein“ fortgelassen. Im nächsten Absatz fehlt das Wort „stets“ und statt „Dispensirgeräthe“ ist „Dispensirgeräthschaften“ gesetzt.

§ 38. Die bisher gültige Instruktion für die Apotheken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 29. September 1873 (Reg.-Bl. S. 53) wird hierdurch aufgehoben.

B. Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens einer, wenn es die Apotheken-Revisionskommission für nothwendig erachtet, auch mehrerer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigungen in unregelmäßigen Zwischenfristen, — jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach Eröffnung des Betriebs möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Landesdirektor angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Landesdirektors, nämlich dem zuständigen Oberlandphysikus, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und einem für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

Mit Genehmigung des Landesdirektors kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 3. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortung für jeden Einzelbefund.

§ 4. Der Physikus darf ebenso wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eignen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

§ 5. Zur Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen.

Die Besichtigung.

§ 6. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und gewöhnlich mit einem kurzen Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Revisoren Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, besonders in Betreff der Ordnung und Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 7. In allen Geschäftsräumen müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden und — soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Revisoren vernichtet werden.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern u. s. w.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergl., ist thunlichst während der Anwesenheit der Revisoren vorzunehmen. Ist das sofortige Umarbeiten nicht ausführbar, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 8. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken 2c. als Richtschnur für die Revisoren; dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 9. In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefordert werden: tadellose Arzneimittel, Ordnung und Sauberkeit, vorschriftsmäßige Bezeichnung der Standgefäße. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Aufbewahrung von überschießenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 10. Der Medizinalbeamte prüft die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehülfen und Lehrlinge 2c. und nimmt die Verhandlungen über die Besichtigung nach dem eingeführten Musterprotokolle auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Revisoren, soweit erforderlich, hinzugefügt werden.

Es ist ferner zu prüfen: die Präzision und Richtigkeit der Waagen, Gewichte, die Meßgeräthe zu maaßanalytischen Untersuchungen, die Taxirung von mindestens 10 herausgegriffenen Rezepten.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniß mit einem * bezeichneten, sowie auch anderer vorräthiger namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsgemäß oft verfälscht werden oder leicht verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus. Beanstandungen werden in dem Verzeichniß der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 11. Der Apothekenvorstand, welcher ebenso wie sein Geschäftspersonal, verpflichtet ist, den bevollmächtigten Revisoren bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen, hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Rezepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen nach dem Datum geordnet, sowie den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation, den Verpflichtungsnachweis,
7. das Arbeitstagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waarenprüfungsbuch,
9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belegen (Giftscheinen),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 12. Approbirte Gehülfen haben ihre Approbation, nicht approbirte ihre Gehülfenzeugnisse, Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniß nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1), eine selbstgesammelte Pflanzensammlung, das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apothekenvorstandes von dem pharmazeutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, der Dauer der Lehrzeit entsprechend, zu prüfen und — falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen.

§ 13. Die über die Revision der Apotheke aufgenommene Verhandlung ist nach deutlicher Vorlesung, oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den beiden Revisoren und dem Apothekenvorstand, als Zeichen seiner Zustimmung, zu unterschreiben.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Unterschrift von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 14. Ein Verzeichniß der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu überliefern, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäfte zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung im Protokoll zu vermerken.

§ 15. Der Landesdirektor ertheilt auf Grund des Protokolls an den betreffenden Apothekenvorstand einen Bescheid und giebt die Beseitigung der vorgefundenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist auf.

§ 16. Von der Erledigung der vorgefundenen Mängel hat sich nach der bestimmten Frist der zuständige Kreisphysikus durch eine Nachrevision zu überzeugen und darüber dem Landesdirektor zu berichten.

§ 17 entspricht dem § 22 der preußischen Vorschriften.

§ 18. Letzteren Falles können vom Landesdirektor Nachbesichtigungen durch die Revisionskommission auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Ueber das Ergebniß jeder derartigen Nachbesichtigung von den Bevollmächtigten muß eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, daß auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesammtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachrevisionen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 19. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 18 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand der Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung durch die bevollmächtigte Revisionskommission auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 20. Für Zweig- (Filial-) Apotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die in den §§ 35 und 36 gegebenen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb 2c. maßgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Krankentagebuch und das Belegbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die geltende Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

§ 21. Homöopathische Abtheilungen in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken werden gemäß des § 36 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb derselben besichtigt.

§ 22. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen können die bei der Besichtigung getroffenen Anordnungen nöthigenfalls zwangsweise zur Durchführung gebracht werden.

C. Schlußbestimmung.

Die vorstehend unter A und B enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Arolsen, den 26. Mai 1896.

Der Landesdirektor.

v. Saldern.

Westaustralien. Uebersicht über die hauptsächlichsten Bestimmungen des für die Kolonie Westaustralien erlassenen Gesetzes über Viehseuchen, vom 12. Oktober 1895 [An Act to consolidate and amend the Law relating to Diseases in Stock, — 59° Vict. No. 34], soweit dasselbe die Vieheinfuhr betrifft.

1. Der Führer eines Schiffes, welches Vieh an Bord hat, oder während der Reise an Bord gehabt hat, soll sofort nach Ankunft in einem Hafen der Kolonie eine Deklaration nach vorgeschriebenem Formular an das Zollamt abgeben, welche die Anzahl, Gattung und das Herkunftsland des eingeschifften Viehes, sowie die während der Reise vorgekommenen Todesfälle, die Ursache des Absterbens, das Datum des Ausbruchs der Seuche und des letzten Todesfalles enthalten muß. Mit dieser Deklaration ist ein Attest von einem gehörig qualifizirten und im Namen des Gouverneurs besonders dazu ermächtigten Thierarzt des Inhalts vorzulegen, daß das Vieh bei Anbordschaffung sich in durchaus gesundem Zustande und frei von jeder Krankheit oder Krankheitserscheinung befand. Ohne ein solches Zertifikat ist die Vieheinfuhr nach der Kolonie überhaupt nicht gestattet. (Ziffer 12 und 13.)

2. Weder das eingeführte Vieh noch die Effekten der Wärter desselben dürfen gelandet werden, ehe eine Untersuchung seitens eines dazu befugten Inspektors stattgefunden hat und von ihm ein Landungserlaubnißschein erlangt ist. Dieser Schein ist von dem Eigenthümer auf Verlangen der Inspektoren oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

Die Landung bezw. Einfuhr von Futter und der bei dem Viehtransport benutzten Ausrüstungsgegenstände ist unter allen Umständen verboten. (Ziffer 14.)

3. Das bei Ankunft als nicht verseucht befundene Vieh soll nach der Quarantänestation gebracht und dort während einer, durch die zu erlassenden Bestimmungen vorgeschriebenen Zeitdauer zurückbehalten werden. Wenn das Vieh nach Ablauf dieser Frist für gesund befunden wird, hat der Inspektor dem Eigenthümer ein bezügliches Zeugniß auszustellen. (Ziffer 16.)

4. Wenn eingeführtes Vieh bei Ankunft oder innerhalb 3 Monaten danach bei Untersuchung seitens eines Inspektors als verseucht befunden wird, soll derselbe sofort an den Minister berichten, und wenn der letztere nach gehöriger Prüfung entscheidet, daß Verseuchung vorliegt, soll er befugt sein, die Vernichtung des Viehs anzuordnen. In solchen Fällen soll der Inspektor den Eigenthümer des Viehs entweder direkt oder indirekt schriftlich auffordern, das Vieh, sowie sämmtliches Futter, die Ausrüstungsgegenstände und Effekten, die infizirt sind oder durch das Vieh infizirt sein könnten, innerhalb 48 Stunden zu vernichten. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so ist der Inspektor befugt, die Vernichtung selbst vorzunehmen. Die Eigenthümer haben in solchen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung. (Ziffer 17.)

5. Alles Vieh, Futter u. s. w., welches den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider eingeführt oder aus der Quarantäne entfernt worden ist, oder außerhalb derselben angetroffen wird, kann von irgend Jemanden beschlagnahmt und dem Inspektor oder der Polizei zur freien Verfügung des Ministers ausgeliefert werden, ohne daß der Eigenthümer Anspruch auf irgend welche Entschädigung hätte. (Ziffer 19.)

6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldbuße bis zu £ 200 bestraft. (Ziffer 20.)

7. Der Eigenthümer von Vieh, Futter u. s. w. ist für die Kosten verantwortlich, welche in Folge der Verfügung eines Inspektors in Ausführung dieses Gesetzes entstehen mögen. (Ziffer 21.)

8. Der Erlaß von Ausnahmebestimmungen in Bezug auf gewisse Vieharten oder gewisse Länder, von wo eine Vieheinfuhr stattfinden darf, bleibt dem Gouverneur vorbehalten. (Ziffer 2.)

Desgl. Verordnung, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Viehseuchen vom 12. Oktober 1895. [Stock Regulations. The Stock Diseases Act, 1895. (Extract from „Govern. Gazette" of 17th Jan. 1896.)]

Vom 15. Januar 1896.

1. All stock from the Australasian Colonies and New Zealand entering the Colony of Western Australia, whether by land or sea, must be accompanied by a statutory declaration by the owner or station manager (in addition to the certificate of a veterinary surgeon, as provided by the Act) that such stock were, at the time of departure from their station, and had been for the three months immediately preceding, free from disease, and had not for such period been in contact with diseased animals.

2. No stock which may lawfully be imported shall be landed at any Port other than Fremantle, Albany, Champion Bay, Cossack, and Esperance, unless they shall have been first inspected and passed by an inspector of stock at any one of the aforesaid ports.

3. Sheep, cattle, and camels shall perform quarantine for the following periods: — Sheep, 7 days; cattle (excepting fat bullocks intended for slaughter) 30 days; camels, 30 days; and if, during the period of quarantine, any signs of disease be exhibited, then, if not ordered to be destroyed, such stock shall be kept in quarantine for such further period as the inspector shall direct and treated as he shall deem necessary.

4. All stock found on arrival by an inspector to be suffering from any infectious or contagious disease shall be forthwith destroyed or kept and treated in quarantine, as such inspector shall direct.

5. No person shall enter or leave a quarantine ground without the permission of an inspector, *in writing*, and every person who shall enter shall, if the inspector shall so direct, disinfect himself and his clothes in such a manner as the inspector shall order.

6. All expenses of landing, removing to, maintaining, and keeping in quarantine, and of disinfecting or otherwise treating any stock, and all expenses in connection therewith shall be paid by the owner or consignee of such stock to the inspector upon demand, and before such stock shall be removed from quarantine.

7. All expenses of destroying any stock, or of disinfecting or destroying any fodder or fittings, shall be paid by the owner or consignee thereof to an inspector upon demand.

8. The owner or consignee of any stock, fodder, or fittings shall deposit with the inspector, upon demand, such sum of money as shall be deemed by such inspector sufficient to defray all the expenses of inspection, maintenance, disinfection, medicine, attendance, transhipment, or conveyance to or from the quarantine ground of such stock, fodder, or fittings respectively; of disinfecting the vessel or conveyance in which such stock, fodder, or fittings shall have been conveyed to the Colony, or to or from a quarantine ground; veterinary surgeon's fees for inspection, and all costs, charges, and expenses of every description in connection with or attendant upon the introduction of any stock, fodder, or fittings. If such sums be not forthwith paid on demand, as aforesaid, such stock, fodder, or fittings may be sold by an inspector for the purpose of defraying such expenses, fees, costs, and charges.

9. Any stock found at any time to be suffering from any infectious or contagious disease, or affected with tick or lice, or any parasite, may be seized by an inspector and placed in quarantine and there treated as the inspector may direct, at the owner's expense, until clean; or if the disease should be of such a nature that, in the opinion of the inspector, such stock should be destroyed, the inspector shall

report the case to the Minister, who may order the destruction of such stock at the owner's expense.

10. Fees for examination of stock imported from beyond the Australasian Colonies shall be as follows: —

	£	s.	d.
For horses and cattle, 1 to 3 . . .	1	0	0
After 3 up to 5, each	0	5	0
For every additional head . .	0	2	6
For sheep, swine goats, and dogs, 1 to 10	1	0	0
Each one after 10 up to 20, each	0	2	0
Each one after 20	0	0	2
For camels, 1 to 3	1	0	0
For every additional head, each .	0	2	6

Fees for examination of stock imported from the Australasian Colonies and New Zealand shall be: —

	£	s.	d.
For horses and cattle, 1 to 3 . . .	0	10	0
After 3 up to 5, each	0	2	6
For every additional head . .	0	1	0
For sheep, swine, goats, and dogs, 1 to 10	0	5	0
For every additional head . .	0	0	2
For camels, 1 to 3	0	10	0
For every additional head, each .	0	1	6

11. Sheep imported from the Australasian Colonies and New Zealand must be accompanied by a certificate of an inspector of stock or veterinary surgeon, that such sheep have been dipped, within seven days of being placed on board ship, in some specific known to be a cure for tick and lice.

12. The Chief Inspector of Stock may give permission in writing to any occupier of land in Western Australia, who is also the occupier of land in South Australia adjoining such first mentioned land, for stock to be brought from such land to adjoining land within the Colony, for the purpose of depasturing or being kept on such land for any period therein mentioned, not exceeding six calendar months at any one time, provided that such stock shall not by reason of such permission become „introduced" stock, nor allowed to be on any land in Western Australia, except on land mentioned in such permission.

13. Any owner intending to introduce any cattle by land into Western Australia shall give notice thereof in writing to the inspector of stock in the district into which they are to be introduced, in the form in Schedule A hereto, such notice to be delivered not less than seven days before the introduction of such cattle, and shall produce a certificate of a duly qualified Government inspector that such cattle have been successfully inoculated against pleuro-pneumonia immediately prior to their departure for Western Australia.

14. The crossing place for cattle in the Kimberley District, *via* South Australia, shall be at the Ord Station.

15. No cattle adjudged by an inspector to be diseased shall cross the Border into Western Australia, and any person so introducing such diseased cattle shall be subject to a penalty of Five pounds per head.

16. Any person committing a breach of these regulations shall be liable, on conviction, to a penalty not exceeding Two hundred pounds, or imprisonment not exceeding six months where not otherwise provided.

17. Whenever any expenses, fees, costs, or charges have been incurred by an inspector under these Regulations, he may sell the stock, fodder, or fittings in respect of which the same were incurred for the purpose of defraying all or any such expenses, fees, and charges.

Schedule A.

Notice of Introduction of Cattle.

To Inspector of Stock (at or nearest to the place of crossing): Take notice it is my intention to introduce into the Colony of Western Australia, at , the cattle mentioned in the Schedule below, on the day of 189 .

Schedule.

No.	Description.	Brands.	Place and Colony from.	Owner.	Person in Charge.	Destination.	Date of Inoculation.

Consigned to
Date 189 .
Place Drover or Owner.

Thierseuchen.

Bayern[1]. Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1895" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Brustseuche 57 Fälle (einschl. 20 aus dem Vorjahre) bei 3 Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimentern der beiden Armeekorps. Hiervon entfallen 43 auf das I. und 14 auf das IV. Vierteljahr. Die Verluste betrugen 5 Pferde = 8,77 der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche 132 Fälle bei einem Feld-Artillerie-Regiment im IV. Vierteljahr. Druse 75 Fälle (einschl. 2 aus dem Vorjahre). Einen seuchenartigen Charakter wies diese Krankheit nur bei 2 Feld-Artillerie-Regimentern auf. Fälle von Rotz und Typhus sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 752.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 46 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Pozsony (Preßburg) und Zólyom (Sohl).

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Bull. Nr. 18 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.)

Das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Auslande vom 17. Juli d. J. ist gegenüber den außerhalb des Zollverbandes gelegenen badischen Gemeinden Jestetten, Lottstetten, Altenburg, Berwangen und Baltersweil, sowie gegenüber den Enklaven Büsingen und Büttenhardt bis auf weiteres aufgehoben. Die Einfuhr von Schweinen aus diesen Ortschaften nach der Schweiz ist somit wieder wie früher gestattet.

Desgleichen. Viehverkehr mit Frankreich. (Ebd.) Infolge Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im benachbarten Hochsavoyen sind unterm 21. September die Zollämter Hermance, Anières, Moniaz, Moillesulaz, Chêne-Bourg, Perly, Thônex, Croix-de-Rozon, Soral und Chancy für die Einfuhr von Rindvieh, mit Ausnahme derjenigen von Schlachtkälbern, geschlossen worden.

[1] Veröff. 1895 S. 690.

Der engere Grenzverkehr (Art. 98 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887) wird durch dieses Verbot nicht betroffen.

Nachträglich wurde die Einfuhr über das Zollamt Chancy wieder frei gegeben.

Unterm 30. September wurden die Zollämter Nyon und Ouchy infolge erneuerten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gemeinden Hochsavoyens für die Einfuhr von Klauenvieh geschlossen.

Schweden. (Vgl. Veröff. S. 699.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 24. September d. J. wird von demselben das Fürstenthum Lübeck als von Schweinepest (Schweineseuche, Schweinediphtherie, Schweinefieber) befallen angesehen.

Vermischtes.

Preußen[1]). In den 307 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern sind im Jahre 1895 23 690 Pferde, 662 164 Rinder, 972 500 Kälber unter 6 Wochen, 1 056 524 Schafe und Ziegen, 2 630 841 Schweine geschlachtet worden. Davon waren behaftet mit Rotz 4 Pferde, mit Tuberkulose 48 Pferde, 84 463 Rinder, 810 Kälber unter 6 Wochen, 792 Schafe und Ziegen, 35 508 Schweine, mit Finnen 1061 Rinder, 3421 Schweine, mit Trichinen 683 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurde das Fleisch verworfen wegen Tuberkulose: ganz von 3845, theilweise von 1460 Rindern; aus anderen Gründen: ganz von 217 Pferden, 1130 Rindern, 1456 Kälbern unter 6 Wochen, 563 Schafen und Ziegen, 3910 Schweinen, theilweise von 117 Pferden, 863 Rindern, 223 Kälbern unter 6 Wochen, 779 Schafen und Ziegen, 1456 Schweinen.

Von den 307 Orten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, ist in 248 Orten mit dem Schlachthause eine Freibank verbunden, in 59 dagegen nicht.

In demselben Jahre sind in 290 Roßschlächtereien 23 844 Pferde, einschließlich der oben genannten, geschlachtet und hiervon 5 rotzkrank, 23 tuberkulös befunden worden. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden wurde das Fleisch: ganz von 190, theilweise von 131 Pferden.

In Berlin wurden in dem polizeilichen Schlachthause und in den städtischen öffentlichen Schlachthäusern des Central-Viehhofes 130 497 Rinder, 121 676 Kälber unter 6 Wochen, 378 462 Schafe und Ziegen, 605 874 Schweine geschlachtet. Hiervon waren tuberkulös 21 108 Rinder, 142 Schafe, 25 Schafe und Ziegen, 14 073 Schweine, mit Finnen behaftet: 316 Rinder, 689 Schweine, mit Trichinen: 158 Schweine. Wegen Tuberkulose wurden 2178 Rinder ganz, 1 Rind theilweise, aus anderen Gründen 481 Rinder, 339 Kälber unter 6 Wochen, 225 Schafe und Ziegen, 1679 Schweine ganz, 2 Schweine theilweise als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden. — Die Central-Roßschlächterei wurde von 43 Berliner und 12 auswärtigen Roßschlächtern benutzt. Es wurden in derselben 7402 Pferde, von denen 2 rotzkrank, 60 als ganz, 2 als theilweise zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden wurden, geschlachtet. Außerdem wurden 180 zur Untersuchung vorgestellte Pferde wegen fieberhafter Zustände, Verjauchungen rc. im lebenden Zustande abgewiesen. (Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien in Preußen für das Jahr 1895.)

Viktoria. Irrenanstalten 1893 und 1894. (Hospitals for the insane, reports of the inspector of lunatic asylums.) Vgl. Veröff. 1895 S. 265.

Der Bestand an Geisteskranken in der Kolonie betrug am Schlusse der Jahre 1892, 93 und 94 3958, bezw. 4042 und 4116 Personen, davon waren 3954, 4038 und 4116 in Anstaltsbehandlung.

Ende 1893 (1894) entfiel in der Kolonie auf je 290 (286) Einwohner 1 Geisteskranker, während man in England im Jahre 1894 auf je 326, in Neu-Süd-Wales auf je 348 Einwohner einen Geisteskranken zählte.

In den öffentlichen Irrenanstalten wurden im Jahre 1893 (1894) 956 (866) Kranke neu aufgenommen und 255 (221) Personen als geheilt, 65 (64) als gebessert, 281 (178) als ungeheilt entlassen; 271 (325) starben.

Von den am Jahresschluß in den Anstalten Verbliebenen waren 1 (2) weniger als 5 Jahre, 26 (22) 5 bis 10 Jahre alt; 171 (187) 10 bis 20 Jahre, 991 (1015) 20 bis 35 Jahre alt. Versuchsweise beurlaubt wurden 341 (325) Kranke, von denen 82 (70) gebessert bezw. geheilt wurden, 14 (9) starben und 110 (95) wieder in die Anstalten zurückkehrten. In Verpflegung außerhalb der Anstalten geschickt wurden 15 (14).

Die Ausgaben für die Abtheilung der Irrenanstalten betrugen 110763 (101518) Pfund. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten für einen Kranken betrugen im Durchschnitt 10 Shill. 6½ Pf. (9 Shill. 6½ Pf.)

Queensland. Irrenanstalten im Jahre 1893. Zufolge dem von dem Inspektor der Irrenanstalten dem Parlament vorgelegten Jahresbericht befanden sich Ende 1893 in den beiden Irrenanstalten Goodna mit Ipswich und Toowoomba 1290 Kranke in Verpflegung gegen 1240 am Ende des Vorjahres. Im Berichtsjahre wurden 223 Kranke zum ersten Male, 32 im Wiederholungsfalle aufgenommen; 112 (43,92 % der Neuaufgenommenen) verließen die Anstalt als geheilt, 8 als gebessert, 81 starben. Bei einer Gesammtbevölkerung der Kolonie von 432298 Personen entfiel ein Geisteskranker auf je 335 Einwohner (2,98 ‰), gegen 339 (2,94 ‰) im Vorjahre. Von den neu Aufgenommenen litten 133 an Manie, 2 an epileptischer Manie, 57 an Melancholie, 49 an Dementia, 3 an allgemeiner Paralyse, 6 an Idiotismus, 5 an Schwachsinn.

Die Kosten der Krankenunterhaltung betrugen 33261 Pfund bei einer täglichen Durchschnittszahl von 1258 Verpflegten. Die wöchentlichen Unterhaltungskosten eines Kranken stellten sich auf 9 Shill. 11¾ Pf.

Fiji-Inseln. Impfwesen in den Jahren 1893 und 1894. Nach den Berichten des Chief medical officer. (Vgl. Veröff. 1895 S. 205.)

Erfolgreiche Schutzpockenimpfungen wurden im Jahre 1893 (1894) insgesammt 1482 (2294), darunter 1268 (1874) Erstimpfungen, in der Kolonie ausgeführt, erfolglose 120 (164); zweifelhaft blieb der Erfolg in 45 (25), nicht festgestellt wurde er in 21 (35) Fällen. Von der Bevölkerung wird der Durchführung des Impfgeschäftes wenig Interesse zugewandt. Eingeborene wie Europäer machen von der gewährten Gelegenheit zu unentgeltlichen Impfungen vielfach nicht Gebrauch. Die von Neu-Seeland gelieferte Lymphe erwies sich dauernd als gut.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Singer, Karl. Die Abminderung der Sterblichkeitsziffer Münchens. Ein Beitrag zur Einwirkung hygienischer und sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gesundheit der Städte. München 1895. 8⁰.

Sonneberg, Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu — auf das Jahr 1894. Sonneberg. 8⁰.

Statistik, Beiträge zur, Mecklenburgs. Bd. 12, Heft 3, Abtheilung 2. Schwerin 1895. 4⁰.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 822.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

42. Woche vom 11. bis 17. Oktbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	85	4	37	17	17,3	25,7	—	—	—	1	—	3	3	4	2	2	24	2
Altona	149 608	93	3	37	11	12,9	23,7	—	—	1	—	—	3	2	3	3	3	26	2
Augsburg	81 401	68	1	29	11	18,5	28,2	—	—	—	—	—	4	1	6	3	2	18	—
Barmen	128 269	85	3	25	12	10,1	21,0	—	1	2	—	—	2	—	3	1	1	15	2
Berlin	1 688 849	870	37	542	163	16,7	24,2	3	6	12	2	3	71	53	44	9	8	334	14
Beuthen	42 036	34	–	20	8	24,7	29,7	—	—	—	—	—	1	1	5	3	2	13	—
Bielefeld	48 284	37	1	17	6	18,3	20,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	8	1
Bochum	54 509	54	1	25	5	23,8	26,3	—	1	2	1	1	4	5	—	—	—	10	1
Bonn	45 115	41	1	17	9	19,6	26,8	—	—	1	—	—	—	1	3	3	3	12	—
Brandenburg	43 257	21	1	16	2	19,2	27,0	—	—	—	3	—	3	1	1	—	—	8	—
Braunschweig	116 277	74	5	44	10	19,7	23,6	—	—	—	1	—	7	7	6	1	1	20	3
Bremen	143 834	66	4	32[2])	11	11,6[2])	20,2	—	—	1	—	—	8	3	3	2	2	16	1
Breslau	377 642	251	11	159[3])	56	21,9[3])	29,9	—	3	1	1	—	26	21	27	2	2	74	6
Bromberg*	46 998	25	4	19	9	21,0	23,6	—	—	1	—	—	2	2	4	4	4	10	—
Charlottenburg*	138 931	99	4	43	16	16,1	24,9	—	—	—	—	—	3	9	6	—	—	21	4
Chemnitz	163 562	156	2	83	53	26,4	31,2	—	—	3	1	—	3	8	2	1	1	66	—
Danzig	126 141	70	4	51	17	21,0	27,4	—	—	8	—	—	7	1	5	5	4	27	3
Darmstadt	64 629	34	2	18	3	14,5	20,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	1
Dessau	43 227	28	2	11	5	13,2	23,9	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	8	—
Dortmund	113 801	108	1	39	8	17,8	25,0	—	3	2	—	—	6	5	4	2	2	18	1
Dresden†	342 168	214	10	100[4])	35	15,2[4])	23,5	—	—	2	—	—	15	13	11	5	5	57	2
Düsseldorf	179 685	153	4	64	25	18,5	22,7	—	—	1	2	—	6	6	3	—	—	44	2
Duisburg	71 570	65	1	15	6	10,9	24,8	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	10	2
Elberfeld	140 716	104	1	30	6	11,1	21,5	—	—	—	1	—	7	2	1	1	1	18	1
Elbing	46 339	40	3	24	11	26,9	29,5	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	19	2
Erfurt	78 790	57	—	23	7	15,2	22,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	1	15	2
Essen	98 218	89	4	24	6	12,7	25,6	—	—	1	1	—	5	9	1	—	—	6	1
Flensburg	41 314	25	2	11	3	13,8	23,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	135	3	66	14	14,6	19,3	—	1	—	—	—	12	2	4	—	—	44	3
Frankfurt a. O.	59 435	30	—	21	6	18,4	27,0	—	—	2	—	—	2	1	2	2	2	12	2
Freiburg i. B.	53 567	27	1	25[5])	7	24,3[5])	23,9	—	—	1	—	—	2	8	4	4	4	8	2
Fürth	46 987	28	—	21	13	23,2	27,6	—	—	2	—	—	3	1	5	2	2	10	—
Gera	44 004	36	1	21	10	24,8	29,0	—	2	—	—	—	3	3	7	5	5	6	—
M.-Gladbach	54 137	46	1	17	—	16,3	25,0	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	11	—
Görlitz	71 109	41	—	27	8	19,7	26,3	—	—	1	—	—	1	4	2	—	—	18	1
Hagen	42 573	25	4	9	4	11,0	24,6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	7	—
Halberstadt	41 856	27	—	14	5	17,4	26,6	—	—	1	1	—	2	—	2	2	2	8	—
Halle	118 040	84	2	45[6])	16	19,8[6])	24,3	—	—	2	1	—	4	6	6	2	2	25	1
Hamburg†	631 660	390	11	174	59	14,3	25,1	—	—	4	—	1	15	36	10	2	2	95	13
Hannover	214 922	119	2	68	26	16,5	20,9	—	—	—	2	—	10	7	6	6	6	41	2
Harburg	43 465	29	—	13	6	15,6	21,0	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	10	—
Kaiserslautern	41 200	29	—	13	5	16,0	20,9	1	—	1	—	—	3	2	1	1	1	4	1
Karlsruhe	85 208	46	1	20	7	12,2	22,6	—	—	1	—	—	1	1	4	2	2	12	1
Kassel	82 774	46	1	17	4	10,7	19,9	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	12	1
Kiel	87 592	66	1	28	15	16,6	22,8	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	21	1
Köln	326 068	230	6	118	42	18,8	25,7	—	—	2	1	—	14	12	8	3	3	80	1
Königsberg i. Pr.	173 642	79	1	68	15	20,4	30,2	—	1	1	—	—	6	13	11	2	1	34	2
Königshütte	45 648	37	1	26	13	29,6	28,3	3	1	—	—	—	2	5	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 486	69	6	23	6	11,1	23,9	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	14	3
Leipzig	403 461	294	4	131	52	16,9	22,7	1	2	2	1	1	20	15	18	1	1	69	2
Liegnitz	52 059	35	2	21	7	21,0	30,4	1	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	1
Lübeck†	70 605	39	—	15	5	11,0	21,0	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	9	—
Magdeburg	215 872	141	7	71	26	17,1	26,5	3	—	2	—	—	7	3	9	2	2	47	—
Mainz	77 529	51	3	22	5	14,8	22,5	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	17	1
Mannheim†	92 523	67	2	32	13	18,0	21,4	1	—	1	—	—	4	—	7	1	1	19	—
Metz	59 691	22	3	16	3	13,9	21,4	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	307	7	178	83	22,4	28,2	—	1	3	—	—	14	15	47	6	6	96	2
Münster	57 833	36	1	24	6	21,6	24,5	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	12	1
Nürnberg	164 689	115	10	66	33	20,8	26,1	—	—	1	1	—	9	8	16	7	7	31	—
Offenbach	40 920	34	2	11	2	14,0	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Osnabrück	45 687	31	—	15	7	17,1	22,0	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	10	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 30 = 10,8‰. — 3) Desgl. 149 = 20,5‰. — 4) Desgl. 89 = 13,5‰. — 5) Desgl. 22 = 21,4‰. — 6) Desgl. 38 = 16,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	37	1	13	8	12,1	25,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	—
Posen	73 656	45	3	22	7	15,5	29,1	—	—	2	—	—	3	—	1	1	1	15	1
Potsdam	58 814	25	2	12	3	10,6	23,5	1	1	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Remscheid	48 031	.	.	.	.	.	21,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rixdorf*	62 764	67	1	28	13	23,2	32,3[1]	—	—	1	—	—	7	5	6	—	—	8	1
Rostock	50 394	24	—	13	3	13,4	20,4	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	7	1
Schöneberg*	66 647	49	—	14	8	10,9	20,3[2]	—	—	—	1	—	1	1	4	1	1	7	—
Solingen	41 364	26	—	10	3	12,6	20,4	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	5	—
Spandau	57 036	47	—	21	12	19,1	23,2	—	—	—	—	—	2	1	6	4	4	12	—
Stettin	143 592	106	4	70	23	25,3	25,8	—	2	2	1	1	7	7	5	3	3	41	4
Straßburg i. E.	136 692	84	1	51	19	19,4	25,7	—	—	—	1	—	9	5	12	12	12	22	2
Stuttgart	161 485	74	4	36	10	11,6	20,2	—	—	—	—	—	7	3	3	2	2	22	1
Wiesbaden	75 240	26	2	19	2	13,1	19,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	12	1
Würzburg	69 609	52	—	18[3]	2	13,4[3]	25,5	—	—	—	1	—	2	2	2	1	1	10	1
Zwickau	51 114	30	—	20	10	20,3	27,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	12	3

Woche vom 11. bis 17. Oktober 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	490 509	282	11	117	33	12,5	.	—	—	1	2	1	14	14	12	1	.	69	4
Antwerpen bis 10 Oktbr.	269 623	148	7	84	30	16,2	.	—	—	—	1	—	9	14	8	.	.	50	2
Brünn bis 10. Oktbr.	100 785	45	3	31	15	15,9	.	—	1	—	—	—	4	3	9	9	.	13	1
Brüssel	190 313	103	9	72	7	19,7	.	1	1	—	1	—	8	4	8	.	.	49	—
Budapest bis 10. Oktbr.	579 275	399	18	233	61	20,9	.	—	3	8	3	2	28	34	21	.	.	123	11
Christiania	182 856	42	—	62	19	17,7	.	—	—	2	4	—	8	7	8	.	.	33	—
Edinburg	276 514	182	.	95	16	17,9	.	—	2	1	.	.	13	3	—	.	.	76	.
Glasgow	705 052	462	.	252	.	18,6	.	2	3	—	.	.	.	4	8	.	.	235	.
Kopenhagen	333 714	175	5	89	30	13,9	.	1	1	—	1	1	14	8	5	.	.	48	10
Krakau	80 310	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 10. Oktbr.	136 705	55	6	67	19	25,3	.	—	3	3	—	—	17	9	—	.	.	34	1
London	4 421 955	2516	.	1333	341	15,7		9	16	73	17	4	127	113	38	—	—	871	65
Lyon bis 3. Oktbr.	466 767	155	16	132	11	14,7	.	—	1	1	4	1	25	12	9	—	—	78	1
Moskau bis 10. Oktbr.	753 469	.	30	440	179	30,4	.	3	8	15	10	—	51	14	79	.	.	250	.
New York bis 3. Oktbr.	1 948 620	1176	66	696	189	18,6	.	6	4	20	5	3	96	102	83	.	.	326	45
Odessa	353 000	.	6	223	67	32,8	.	1	35	5	1	—	19	1	34	34	18	124	3
Paris	2 424 705	1030	77	751	76	16,1	.	—	1	6	5	5	190	44	44	.	.	431	27
Petersburg bis 3. Oktbr.	954 400	613	23	387	122	21,1	.	2	6	24	29	—	43	25	44	—	—	214	.
Prag und Vororte	364 632	210	16	143	36	20,1	.	—	2	1	—	3	32	13	—	.	.	92	—
Rom bis 19. Septbr.	473 296	204	12	114	23	12,5	.	—	—	—	6	—	13	9	14	.	.	70	2
Stockholm bis 10. Oktbr.	267 100	137	7	70	18	13,6	.	—	1	2	1	—	7	6	5	—	—	47	1
Triest	161 886	65	5	63	15	20,2	.	1	1	3	—	1	13	7	1	1	—	35	1
Venedig	161 401	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 10. Oktbr.	553 643	512	16	302	91	28,4	.	8	23	12	7	6	22	44	42	.	.	131	7
Wien	1 526 623	966	71	490	146	16,7	.	2	6	11	1	2	82	44	66	—	—	258	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Oktober 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[6]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	—	2 (1)	—	—	2
Scharlach	14 (4)	3	1	—	—	1	1
Diphtherie	34 (5)	2 (1)	3	8	2	6	7 (1)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	3	—	—	—	3	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	1	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	6	1	2	—	—	1	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55 (4)	46	23	23	36 (2)	22 (1)	67 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	18 (6)	12 (1)	3 (1)	— (1)	6	3	8 (2)
Lungenschwindsucht	38 (25)	17 (3)	8 (3)	— (3)	14 (3)	7 (3)	20 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	62 (6)	19 (1)	7 (1)	6	22 (2)	6	18
Akuter Darmkatarrh	17 (1)	3	1	—	6 (1)	1 (1)	6 (1)
Chron. Alkoholismus	29	2	1	—	1	—	14
Ak. Gelenkrheumatism.	31	5	1	3	4	2	9
And. rheumat. Krankh.	30	12	1	2	11	3	12 (1)
Verletzungen	74 (10)	78 (2)	20 (1)	12	56 (2)	15 (2)	60 (4)
Alle übrigen Krankh.	518 (59)	248 (15)	84 (6)	108 11)	210 (13)	85 (9)	308 (26)
Summe	939 (120)	451 (23)	155 (12)	164 (16)	369 (23)	157 (16)	540 (41)
Verbliebener Bestand	4168 [6]	1682	729	593	1064	704	2737

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./10.-17./10.	9	31	[5] 48	[5] 91	3
„ Breslau	desgl.	2	14	26	19	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	4	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	9	80	7	18	—
„ Arnsberg	desgl.	18	241	33	77	8
„ Aurich	desgl.	5	4	2	5	—
„ Düsseldorf	desgl.	26	276	52	102	4
„ Erfurt	desgl.	13	124	10	10	—
„ Hannover	desgl.	12	17	7	16	—
„ Hildesheim	desgl.	13	24	9	16	1
„ Königsberg	desgl.	21	89	20	28	—
„ Lüneburg	desgl.	7	12	—	6	2
„ Marienwerder	desgl.	6	28	9	4	1
„ Minden	desgl.	6	—	1	19	3
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	27./9.-3./10.	1	41	2	8	—
„ Posen	11./10.-17./10.	18	66	59	23	2
„ Schleswig	desgl.	14	74	27	45	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	4	3	3	9	1
„ Stettin	desgl.	8	48	23	40	3
„ Stralsund	4./10.-10./10.	—	16	3	8	—
„ Trier	11./10.-17./10.	11	—	—	—	—
„ Wiesbaden	desgl.	2	83	20	30	2
Stadt München	4./10.-17./10.	1	13	71	[4] 77	4
„ Nürnberg	11./10.-17./10.	1	1	11	[4] 14	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	10	1	6	13	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	3	—	—	—
Hamburg	desgl.	8	34	12	[4] 24	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 16 = 12,0 ‰. — 4) Einschl. Croup. — 5) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Die Nachweise des jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Oktober 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	11. Oktober	16,3	11,2	751,0	752,0	751,4	96	80	98	—	SW	1
	12. "	13,1	8,7	750,6	752,3	755,7	94	83	95	13,8	SW	1
	13. "	14,1	4,9	760,7	763,1	764,7	100	65	88	1,0	OSO	1
	14. "	15,8	9,3	761,7	760,9	761,3	98	92	93	13,4	O	3
	15. "	19,0	14,1	761,2	759,9	757,7	95	76	83	1,2	O	4
	16. "	18,1	11,4	756,6	757,2	757,1	95	60	76	0,3	SO-SW	1
	17. "	13,7	5,5	754,1	751,3	748,6	97	65	83	6,2	SO	1
				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	11. Oktober	13,4	7,9	713,6	711,4	711,9	83	81	89	6,2	NW	1,6
	12. "	10,9	5,5	712,4	713,9	715,0	79	66	91	0,1	W	1,8
	13. "	8,6	1,7	716,5	718,6	719,1	93	83	86	1,4	NW	1,1
	14. "	10,1	3,5	717,1	715,4	716,4	91	80	94	—	NW	0,9
	15. "	9,8	6,4	717,6	712,1	709,8	87	84	91	—	N	1,1
	16. "	9,9	3,3	716,8	716,5	716,2	82	57	83	—	NO	1,4
	17. "	15,9	2,6	711,8	709,4	709,2	63	42	83	1,1	SW	1,3

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 4. November 1896. Nr. 45.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 11. bis 17. Oktober wurde in Alexandrien und Suez je 1 Erkrankung (je 1 Todesfall) festgestellt. Ferner sind in mehreren anderen Städten und Bezirken während der ersten Hälfte des Oktober noch vereinzelte Erkrankungen und Todesfälle vorgekommen. Insgesammt sind bis zum 16. Oktober in Egypten 21 729 Personen an Cholera erkrankt und 18 129 gestorben.

Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 26. September starben 4 Personen an der Cholera und 158 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. Die in Bombay herrschende Krankheit hat, soweit amtlich bekannt, in der Zeit vom 2. bis 30. September 127 Erkrankungen und 74 Todesfälle verursacht. In den dem 2. Oktober vorausgegangenen beiden Wochen sollen jedoch nach anderweitiger Schätzung täglich mindestens 20, seit Ausbruch der Seuche im Ganzen wenigstens 400 Erkrankungen vorgekommen sein, von denen etwa die Hälfte einen tödtlichen Ausgang hatte. In vielen Fällen ist der Tod der Kranken in 48, nicht selten sogar in 24 Stunden eingetreten. Die Seuche beschränkte sich bisher im Wesentlichen auf den Stadttheil Mandvi, doch sind auch bereits außerhalb von Bombay, z. B. in Katthiawar, einzelne Erkrankungen festgestellt. Die ersten Fälle und seitdem die meisten Erkrankungen betrafen Arbeiter in Korn- und Saatenlagern. Eine Firma hat bereits über 20 Speicherarbeiter verloren. Die Behörden sind bemüht, der Seuche durch Reinigung und Desinfektion von Straßen, Kanälen und Häusern entgegenzuwirken; doch war bis zum 2. Oktober eine Abnahme der Verbreitung nicht festzustellen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurde in der Zeit vom 23. August bis 5. September 1 Todesfall gemeldet. Auf Cuba wurden in Havana vom 18. September bis 1. Oktober 82 Todesfälle (bei etwa 152 Neuerkrankungen), davon 75 unter dem Militär, festgestellt, in Matanzas vom 17. bis 30. September 56, in Sagua la Grande vom 6. bis 19. September 18 (110), in Cienfuegos vom 14. bis 27. September 14, in Cardenas vom 13. bis 19. September 8 (31), in Santiago während derselben Zeit 11, in Manzanillo vom 1. bis 15. September 3. In Panama gelangten vom 15. bis 22. August 2 Erkrankungen und 1 Todesfall zur Anzeige. (Public health reports Nr. 40, 41.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Petersburg 4, Warschau 5 Todesfälle; Paris 6, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen, Petersburg je 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 33 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** Hamburg 53 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Kaiserslautern und Königshütte — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Arnsberg 177, Düsseldorf 216, Erfurt 124, Königsberg 152, in Hamburg 28, Budapest 27, Kopenhagen 284, Petersburg 26, Prag 27, Wien 47 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Warschau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 46,

Breslau 26, München 24, Budapest 29, Edinburg 49, Kopenhagen 28, London 448 (Krankenhäuser), Paris 27, Petersburg 61, Wien 55 — an Diphtherie und Croup (1881/90: 4,49%): **in Bonn und Kassel — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 96, Kopenhagen 35, London 105 (Krankenhäuser), Paris** 39, **Petersburg** 97, **Wien** 54 — desgl. an **Unterleibstyphus in Budapest 23, Christiania 16, Paris 31, Petersburg** 188.

(Zur Monatstabelle). In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 1, Bukarest 16, Marseille 24, Alexandrien 4, Kairo 4, Bombay 9, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 15; **Cholera:** Bombay 98; im Uebrigen vgl. die wöchentlichen Angaben zu Anfang jeder Nummer; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 20; **Flecktyphus:** Stendal 1, Memel 2, Kairo 3; **Genickstarre:** Beuthen, Baltimore je 3, Brooklyn 7, Cincinnati, San Franzisko je 1, St. Louis 2; **Influenza:** Berlin 4, Celle 1, Zerbst, Hamburg je 2, Buenos Aires 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Schalke, Kaiserslautern, Küstrin;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Bochum, Ueckendorf;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Gnesen, Köpenick, Saarbrücken, Schleswig, Ueckendorf, Wurzen, Gießen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Burg, Hamm, Herne, Kattowitz, Luckenwalde, Neunkirchen, Siegen, Soest, Trier, Wilhelmshaven, Bayreuth, Erlangen, Speyer, Pieschen, Offenbach, Oldenburg;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Beeck, Brieg, Halberstadt, Küstrin, Liegnitz, Meiderich, Schalke, Ueckendorf, Zaborze, Speyer, Gotha, Hagenau, Marseille, mehr sogar als ein Drittel in Ohligs, Stendal;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 64 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Aschersleben, Rixdorf, Weißensee, Bocholt, Geestemünde, Aschaffenburg, Ingolstadt, Ludwigshafen, Döbeln, Glauchau, Plauen, Reutlingen, Apolda, Gera; ferner in Utrecht.

Unter den 255 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Langenbielau 35,2 (1889/93: 35,9), Jersitz 35,3, Giebichenstein 35,7, Wurzen 36,5, Königshütte 36,8 (1881/90: 28,3). Das Sterblichkeits-Maximum betrug im Vormonat 52,2 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 22 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Brandenburg 336 (Gesammtsterblichkeit 20,8 ‰), Kalk 340 (21,3), Neuß, Meerane je 342 (24,2 und 25,5), Landshut 348 (33,6), Prenzlau 356 (28,4), Boxhagen-Rummelsburg, Crimmitschau je 372 (24,4 und 24,5), Chemnitz 373 (26,8), Löbtau, Güstrow je 378 (33,3 und 22,2), Passau 385 (22,5), Annaberg 386 (31,1), Glauchau 397 (25,9), Glogau, Landsberg je 400 (16,4 und 28,1), Zeitz 405 (24,3), Reutlingen 415 (22,8), Gera 421 (24,3), Pirna 440 (29,5), Pieschen 479 (34,8), Wurzen 625 (36,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 64 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Schleswig 11,7 (1882/91: 24,1), Bamberg 11,6 (1881/90: 23,7), Frankfurt a. M. 11,5 (19,3), Hameln 11,4, Stuttgart, Koburg je 11,4 (20,2 und 21,5), Lübeck 11,2 (21,0), Erlangen 11,3 (32,4), Viersen 11,0 (23,1), Neumünster 10,4 (1890/94: 22,2), Hagenau 10,4, Küstrin 10,2 (1886/90: 24,1), Paderborn 10,1 (20,9), Jena 9,9, Schwerin 9,8 (1881/90: 20,9), Ohligs 9,7 (1891/93: 18,3), Offenbach 9,4 (1881/90: 21,0), Mülheim a. d. R. 9,0 (24,0), Wilhelmshaven 8,9 (1890/94: 16,8), Ludwigsburg 8,6 (1882/91: 17,0), Siegen 8,0 (21,2), Wesel 7,0 (1881/90: 18,9).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altenessen (Gesammtsterblichkeit 14,0), Göttingen (19,1), Hanau (12,9), Kassel (12,6), Memel (19,4), Neumünster (10,4), Neunkirchen (15,6), Siegen (8,0), Ueckendorf (13,1), Wesel (7,0), Wilhelmshaven (8,9), Konstanz (15,2), Gießen (15,5), Offenbach (9,4), Weimar (12,0), Oldenburg (16,3), Koburg (11,4), Lübeck (11,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 32, weniger als ein Fünftel derselben in 85 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 5 Orte gegen 19 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 64 gegen 28. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 22 Orten gegen 88, weniger als 200,0 in 135 gegen 55 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Griechenland. Die 5tägige Beobachtungs-Quarantäne (vgl. S. 799) für die aus den egyptischen Häfen kommenden Schiffe ist nach einer Mittheilung vom 24. Oktober auf 48 Stunden herabgesetzt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 20. Oktober ist für Herkünfte von Kalkutta Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig wurden alle Häfen, die in gerader Linie nicht weiter als 165 km von Kalkutta entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Egypten. Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat unter dem 5. Oktober beschlossen, das am 13. Juni 1894 vorläufig in Kraft gesetzte Pestreglement (vgl. Veröff. 1894 S. 508) gegen Herkünfte von Bombay zur Anwendung zu bringen, ferner unter dem 12. Oktober, den Art. I desselben durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

„Tout navire venant d'un port où existe la Peste qui n'a pas eu au départ ou pendant la traversée de cas certain ou suspect de peste sera admis à la libre pratique après visite médicale favorable et désinfection du linge et des objets de literie sales, des effets à usage et de tout autre objet ou bagage que l'Administration Quarantenaire considérerait comme pouvant être contaminé.

Ce navire devra toutefois avoir complété ou compléter sept jours pleins à partir du moment de son départ du dernier port considéré comme infecté.

L'eau potable du bord sera renouvelée et les eaux de câle évacuées après désinfection.“

Die übrigen Artikel des erwähnten Reglements bleiben unverändert in Kraft.

Ferner hat der Gesundheitsrath unter dem 12. Oktober an die Behörden in Suez folgende, die Behandlung der Reisenden und Schiffe aus Pesthäfen betreffenden Weisungen erlassen:

„1° Les navires, à destination étrangère, qui n'ont pas de passagers à débarquer en Egypte, devront, après visite médicale favorable, transiter par le Canal en quarantaine.

Annotation sera portée sur la patente.

2º Les navires, à destination étrangère qui auraient des passagers pour l'Egypte, les débarqueront aux Sources de Moïse où on désinfectera leurs effets à usage et leurs bagages susceptibles Les navires, après visite médicale favorable, transiteront, ensuite, par le Canal en état de quarantaine.

Annotation des mesures accomplies sera portée sur la patente.

3º Les mesures indiquées dans la décision prise par le Conseil, dans sa séance de ce jour, seront appliquées à tout navire à destination d'Egypte ou qui aurait des marchandises à débarquer."

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart im Jahre 1895. (Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen 23. medizinisch-statistischen Jahresbericht.) Vgl. Veröff. 1895 S. 752.

Die Einwohnerzahl der Stadt Stuttgart mit Ostheim belief sich nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 auf 141512, die des ganzen Stadtdirektionsbezirkes auf 158378 Seelen. In der eigentlichen Stadt wurden im Berichtsjahre 3970 Kinder geboren, auf je 1000 Einwohner 28,2; wovon 156 (3,9%) todtgeboren waren. Die Zahl der unehelich Geborenen betrug 682. Auf den Tag kamen durchschnittlich 12,7 Geburten.

Die Zahl der Gestorbenen, ausschließlich der Todtgeborenen, betrug 2478 (gegen 2484 im Vorjahre), d. i. 17,7 ‰ (gegen 18,1 im Vorjahre) der Bevölkerung. Die meisten Todesfälle fielen in den Monat März (270), die wenigsten in die Monate November und Dezember (je 167). Im ersten Lebensjahre starben 865 Kinder (davon 173 uneheliche), d. i. 24,7% aller Lebendgeborenen. Die häufigste Todesursache war Brechdurchfall; dieser Krankheit erlagen 320 Personen, darunter 299 Kinder unter 1 Jahr. Es starben ferner: an Masern 18, Scharlach 6, Diphtherie und Bräune 58, Unterleibstyphus 6, Kindbettfieber 9, Lungenschwindsucht 252, Lungen- und Brustfellentzündung 184, Keuchhusten 5, Influenza 63, Krebs und anderen bösartigen Neubildungen 100, Herzkrankheiten 135, Gehirnschlag 93, akutem Gelenkrheumatismus 6, Genickstarre 3, durch Selbstmord 25, Hinrichtung 2, Todtschlag 4 und Verunglückung 31.

In 9 Krankenhäusern mit 1744 Betten fanden 14049 Kranke Aufnahme, von denen 594 starben. Die durchschnittliche Zahl der Verpflegungstage betrug 25,3. Außerdem wurden in Privatanstalten 1889 Kranke aufgenommen, von denen 1273 augenleidend waren.

334 Kinder wurden in Gruppen zu je 20 bis 22 in Ferienkolonien geschickt an 16 verschiedene Orte. Für weitere 154 Kinder wurden Stadtkolonien errichtet.

Das Heilpersonal bestand aus 167 Aerzten, 15 Wundärzten, 12 Zahnärzten, 61 Hebammen und 25 Thierärzten. Die Zahl der Apotheken betrug 18.

Jahresbericht des Lübecker Medizinalkollegiums für das Jahr 1895/96. (Vgl. Veröff. 1896 S. 518.)

Im Kalenderjahre 1895 betrug bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Bevölkerungsziffer von 69260 (67929 im Vorjahre auf Grund des Volkszählungsergebnisses von 1895 umgerechnet) Einwohnern die Zahl der Lebendgeborenen 2164 (gegen 2047 im Vorjahre), d. i. 31,2 (30,1) ‰ der Einwohner; der Todtgeborenen 64 (63), d. i. 2,9 (3,0) der insgesammt Geborenen. Die außerehelich Geborenen machten 9,25% (8,77) aller Geborenen aus.

Es starben in der Stadt und den Vorstädten 1180 (1168) Personen, d. i. 17,0 (17,2) ‰ d. E., davon im ersten Lebensjahre 348 (357), d. i. 16,1 (17,4) auf je 100 Lebendgeborene. Im Alter von 0 bis 5 Jahren starben 428 (502) Kinder, d. i. 36,27 (42,98) % der insgesammt Gestorbenen. Von sämmtlichen Todesfällen fanden die meisten im Monat März statt.

Die häufigste Todesursache war die Lungentuberkulose mit 115 (112) Todesfällen = 9,75% (9,59) aller Verstorbenen demnächst Lungen- und Luftröhrenentzündung mit 99 (118). An Altersschwäche starben 87 (86) Personen, an angeborener Lebensschwäche 57 (44), Diphtherie 10 (45), Scharlach 4 (1), Masern und Rötheln 10 (20), Keuchhusten 7 (23), Unterleibstyphus 7 (6), Wochenbettfieber 3 (5), Brechdurchfall 56 (52), Darmkatarrh 50 (38).

Um bei der Bauausführung des Elbe-Trave-Kanals schädliche Einflüsse auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt möglichst fern zu halten (vgl. Veröff. 1895 S. 119), wurde zwischen der Baudeputation und dem Medizinalkollegium eine Einigung über die bei den Arbeiten selbst innezuhaltenden Maßregeln erzielt.

Bei der Oberschulbehörde wurde beantragt, in Erwägung zu ziehen, daß in den oberen Klassen der Volksschulen obligatorischer Unterricht in den Grundzügen der Volkshygiene, sowie Unterweisung in der ersten Hülfeleistung bei Verletzten und Verunglückten ertheilt werde.

Im Verwaltungsjahre (1. April 1895 bis 31. März 1896) haben sich 10 Aerzte (7 in der Stadt, 1 in Travemünde, 2 in den Landbezirken), sowie 1 Thierarzt (in den Landbezirken) zum Gewerbebetriebe angemeldet.

Statistik der Todesfälle in der Stadt Bern in der zehnjährigen Periode 1881/90 mit vergleichender Berücksichtigung der Periode 1871/80. Nach einer Bearbeitung des Sanitätssekretärs Dr. Wilhelm Ost. (Ztschr. f. schweizer. Statist. 1896 S. 314.)

Die mittlere Bevölkerung betrug in dem Zeitabschnitt 1881/90: 45287 oder 5518 mehr als im vorangehenden Jahrzehnt. Von je 1000 Einwohnern kamen 1888 auf das 1. bis 15. Lebensjahr 306 (Kanton Bern 381), auf das 16. bis 60.: 628 (543), auf die höheren Altersstufen 66 (76). Todtgeboren wurden in der Berichtszeit insgesammt 704 Kinder. Gestorben sind 12260 Personen oder 27,07 auf je 1000 Einwohner. Die Sterblichkeit der angesessenen Bevölkerung betrug 21,50 gegen 24,05 ‰ in den Jahren 1871/80.

Das Absterbeverhältniß nach Altersstufen ergiebt, absolut genommen, die größte Zahl der Todesfälle (3479) in der Altersstufe vom 0. bis 4. Jahre, dann sinkt die Zahl der Gestorbenen bis auf 197 in der Altersstufe vom 10. bis 14. Jahre, um von da an stetig zuzunehmen bis zur Altersstufe vom 60. bis 64. Jahre (828), von wo die absolute Zahl der Gestorbenen ziemlich rasch abnimmt. Die Zahl der auf je 1000 Lebende berechneten Todesfälle zeigte gegenüber dem früheren Jahrzehnt für alle Altersstufen eine Abnahme, welche in der Altersstufe bis zum 4. Jahre (72,69 gegen 81,67 ‰), vom 70. bis 79. Jahre (142,15 gegen 148,27) und in derjenigen vom 25. bis 29. Jahre (11,65 gegen 15,58) am deutlichsten hervortrat.

Von den Todesursachen forderte die Tuberkulose 1890 und 1889 mit 6,51 und 6,05 auf je 1000 Einwohner die zahlreichsten Opfer. In diese Zeit fiel auch die große Influenzapandemie. Eine Vermehrung der Todesfälle nach Erkrankungen der Athmungsorgane läßt sich für 1890 gleichfalls nachweisen (4,52 ‰), wenngleich die Jahre 1881 (5,23) und 1883 (5,01) in dieser Beziehung den Vorrang behaupten. Besonders deutlich war der Einfluß der Influenza auf die Pneumonietodesfälle, welche im Januar 1890 eine im ganzen Jahrzehnt unerreichte Höhe (28) aufwiesen.

Die Kinderdiarrhöe zeigte ihre Sterblichkeitsmaxima im August 1887 (26), Juli und August 1885 (22 und 21) und im August 1881 (19). Todesfälle nach Diphtherie sind in der ersten Hälfte des Jahrzehnts zahlreich aufgetreten, vornehmlich 1885 (76 Fälle), dann 1881 (66). Keuchhusten hat, mit Ausnahme des Jahres 1889, in jedem Jahr zu Todesfällen Anlaß gegeben. Die Masern sind 1881, 1885, 1887 und 1890 in größerer Zahl tödtlich verlaufen. Scharlach, früher die gefürchtetste Kinderkrankheit, stand hinsichtlich ihrer Sterblichkeit weit hinter dem Keuchhusten zurück. An Blattern kam vom März 1885 bis April 1890 kein Todesfall vor.

Das Maximum der Todesfälle an dieser Krankheit wurde 1881 mit 22 Fällen erreicht.

Insgesammt erlagen 1881/90 den Blattern 44 Personen, Scharlach 70, Masern 114, Keuchhusten 120, Diphtherie 482, Unterleibstyphus 139, Kindbettfieber 54, Tuberkulose 2488, Krankheiten der Athmungsorgane 1841, der Verdauungsorgane 1201.

Gesundheitszustand in Stockholm während des Jahres 1895. (Nach dem Bericht des Prof. K. Linroth: Berättelse om Allmänna Helsotillståndet i Stockholm.) Vgl. Veröff. 1896 S. 20.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 6957, d. i. 26,43 (im Vorjahre 27,46) ‰ der auf 263 302 Seelen berechneten mittleren Bevölkerung, der Todtgeborenen 247, d. i. 3,6 (3,1) % der insgesammt Geborenen; von ersteren waren 1973, d. i. 28,4 (29,0) %, von letzteren 78, d. i. 31,6 außerehelicher Abkunft. Die Sterblichkeit war noch niedriger als im Vorjahr; es starben 4440 Personen, d. i. 16,87 (18,30) ‰ der Einwohner, darunter 1111 Kinder im 1. Lebensjahre, d. i. 15,97 (15,77) auf je 100 Lebendgeborene. Die meisten Todesfälle fielen auf den Januar (439), die wenigsten auf den Oktober (276). Die Sterblichkeit der Säuglinge war im Juli am beträchlichsten (166), im November am geringsten (60).

Die häufigste Todesursache war die Lungenschwindsucht; es erlagen ihr 685 Personen (673), von diesen standen 525 im Alter von 15 bis 60 Jahren, d. i. 33,4 % der 1570 in diesem Alter Gestorbenen. Außerdem kamen 151 Todesfälle an tuberkulöser Gehirnhautentzündung und 76 an Tuberkulose anderer Organe zur Meldung. Es starben ferner an Diphtherie 47, Croup 10, Masern 18, Scharlach 44, Unterleibstyphus 23, Brechdurchfall 141, davon 132 Kinder im 1. Lebensjahr, Keuchhusten 7, Influenza 38, Pyämie 30, Kindbettfieber 8, Rose 27, Tetanus 2, Syphilis 7, angeborener Syphilis 13, Säuferwahnsinn 13, Gehirnschlag 149, organischen Herzfehlern 187, akutem Bronchialkatarrh 168, davon 132 Säuglinge, Lungenentzündung 466, davon 114 Säuglinge, Brustfellentzündung 22, akutem Magen- und Darmkatarrh 303, davon 267 Kinder im 1. Lebensjahr, Nierenentzündung 144, Krebs 297, angeborener Schwäche 184, Altersschwäche 203, in Folge von Unglücksfällen 108, durch Selbstmord 90 Personen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Oktober 1896. (R.-A. Nr. 260.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Coburg wird vom 12. November d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Oktober 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren. Vom 29. Juli 1896.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat im vorigen Jahre nach Berathung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Hausthieren u. A. beschlossen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, unter Gewährung einer Beihilfe versuchsweise in einzelnen hierfür geeigneten Wirthschaften eine Tuberkulose-Tilgung nach den von Professor Bang auf dem internationalen hygienischen Kongreß in Budapest dargelegten Grundsätzen in's Werk zu setzen.

Auch die technische Deputation für das Veterinärwesen hat in einer am 27. März d. Js. unter Zuziehung hervorragender Landwirthe abgehaltenen Sitzung diese Maßregel empfohlen und gleichzeitig die Verbreitung einer Anweisung gewünscht, die in kurzer belehrender Form die Landwirthe mit der Bedeutung der Tuberkulose und dem Verfahren bekannt macht, wie diese Krankheit in den Rindviehbeständen getilgt werden kann. Einen Abdruck der Verhandlungen der Veterinär-Deputation füge ich zur gefälligen Kenntnißnahme bei.

Da die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Bekämpfung der Tuberkulose wegen der Schwierigkeit der dabei zu lösenden Fragen voraussichtlich noch längere Zeit hinstehen wird, beabsichtige ich, in der Zwischenzeit den erwähnten Anträgen des Landwirthschaftsraths und der Veterinär-Deputation Folge zu geben.

Die in . . Abdrücken anliegende Belehrung entspricht mit einigen geringfügigen Aenderungen den Vorschlägen der Veterinär-Deputation. Die Landwirthschaftskammer ersuche ich ergebenst, für ihre möglichste Verbreitung unter den Landwirthen sorgen zu wollen und zu Versuchen mit dem angegebenen Tilgungsverfahren zu ermuntern. Das Tuberkulin kann jeder approbirte Thierarzt in der nöthigen Verdünnung aus den Apotheken der thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover zum Selbstkostenpreise beziehen.

Was die unter staatlicher Aufsicht anzustellenden Tilgungsversuche betrifft, so sollen dieselben den Landwirthen den Beweis liefern, daß durch das angegebene Verfahren bei sorgfältiger Ausführung in der That eine Tilgung der Krankheit und die Schaffung tuberkulosefreier Viehbestände möglich ist. Es wird darauf ankommen, die Versuche in verschiedenen Landestheilen unter verschiedenen klimatischen Verhältnissen und in verschiedenartigen Wirthschaftsbetrieben vorzunehmen.

Die Kosten der Impfungen und der gesammten thierärztlichen Thätigkeit sollen aus der Staatskasse bestritten werden; den Besitzern wird ferner eine Entschädigung zugesichert, falls wider Erwarten in Folge der Impfung Viehverluste eintreten, auch ist es nicht ausgeschlossen, daß zu den Kosten der zur Durchführung der Tilgungsmaßregeln erforderlichen Einrichtungen eine Beihülfe aus der Staatskasse gewährt wird.

Die betreffenden Landwirthe würden sich demgegenüber zu verpflichten haben, den Vorschriften der Anweisung genau nachzukommen.

Die Landwirthschaftskammer ersuche ich ergebenst, gefälligst Wirthschaftsbetriebe zu ermitteln, deren Besitzer unter den angegebenen Bedingungen bereit sind, ihre Rindviehbestände dem Tuberkulose-Tilgungsverfahren unter staatlicher Leitung zu unterwerfen, und bitte bei der Namhaftmachung derselben die Art der Viehwirthschaft kurz zu beschreiben und diejenigen Umstände anzugeben, welche die Durchführung des Verfahrens besonders erleichtern oder erschweren würden.

Der Minist. für Landwirthsch., Dom. u. Forsten.
v. Hammerstein.
An sämmtliche Landwirthschaftskammern 2c.

Bedeutung und Bekämpfung der Tuberkulose (Perlsucht, Franzosenkrankheit) in Rindvieh- und Schweinebeständen.

I. Wirthschaftliche Bedeutung der Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist unter Rindern und Schweinen in vielen Wirthschaften sehr verbreitet und verursacht großen Schaden durch

1. Ansteckung gesunder Thiere.
2. Verminderung des Fleischwerthes, da das Fleisch der geschlachteten tuberkulösen Thiere als Nahrungsmittel für Menschen theilweise oder gänzlich unbrauchbar und auf den Schlachthöfen verworfen wird.
3. Häufig schlechte Ausnutzung des Futters (Abmagerung der tuberkulösen Thiere trotz guter Freßlust).

4. Verringerung der Fruchtbarkeit (Nicht Trächtigwerden).

5. Abnahme der Milchergiebigkeit und die Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose auf Menschen (Schwindsucht), Kälber und Schweine durch den Genuß der rohen Milch.

Die erwähnten Schäden werden um so größer, je länger die Tuberkulose in einem Viehbestande herrscht.

II. Wesen der Tuberkulose.

Die Tuberkulose ist eine ansteckende Krankheit, die durch den Tuberkelbazillus verursacht wird.

Die von tuberkulösen Rindern beim Ausathmen oder Husten entleerten Tuberkelbazillen können von gesunden Thieren, welche in der Nähe der kranken Thiere stehen, eingeathmet werden und sich in den Athmungswegen ansiedeln.

Auch die Milch tuberkulöser Rinder kann Tuberkelbazillen enthalten. Durch den Genuß der rohen (Voll-, Mager- und Butter-) Milch tuberkulöser Rinder und des Centrifugenschlammes solcher Milch kann die Tuberkulose auf Kälber oder Schweine übertragen werden. Es ist sogar wahrscheinlich, daß der Genuß der rohen Milch tuberkulöser Thiere die gewöhnlichste Ursache der Tuberkulose bei Schweinen ist.

Die Tuberkulose kann auf den Menschen durch den Genuß der rohen Milch tuberkulöser Thiere und der aus solcher Milch hergestellten Produkte übertragen werden. Andererseits können auch Thiere durch tuberkulöse (schwindsüchtige) Menschen, welche beim Husten Tuberkelbazillen auswerfen, angesteckt werden.

Die Tuberkulose vererbt sich nicht, wohl aber können die Kälber tuberkulöser Eltern mit der Prädisposition zur Tuberkulose (d. h. mit geringer Widerstandsfähigkeit gegen die Ansteckung durch Tuberkelbazillen) zur Welt kommen. Eine solche Prädisposition kann auch später erworben werden; und nach der gewöhnlichen Annahme bringen unzweckmäßige Haltung, z. B. andauernder Aufenthalt der Rinder in schlechten Ställen, Verfütterung reichlicher Mengen von Fabrikrückständen, z. B. Schlempe, Schnitzel, und andere ähnlichen Ursachen die tuberkulose Prädisposition hervor.

III. Ermittelung der Tuberkulose.

Bei tuberkulösen Rindern werden Husten, Abmagerung trotz guter Freßlust, träge Bewegungen, rauhes, glanzloses Haar, festanliegende Haut und öfters wiederkehrendes Aufblähen beobachtet. Bei Kühen kommen noch Abnahme in der Milchergiebigkeit, häufiges Rindern und harte, an Umfang allmählich zunehmende Anschwellung in einzelnen Theilen des Euters hinzu. Doch leiden Rinder häufig an ausgebreiteter Tuberkulose, ohne auffällige Krankheitserscheinungen zu zeigen.

Bei tuberkulösen Schweinen sind in der Regel keine Krankheitserscheinungen nachzuweisen, namentlich werden Ernährungsstörungen bei tuberkulösen Schweinen selten beobachtet. Nur ausnahmsweise und auch dann nur bei genauer Untersuchung kann man harte schmerzlose Anschwellungen der im Kehlgange gelegenen Lymphdrüsen und der Gelenke nachweisen.

In denjenigen Fällen, in denen das Vorhandensein der Tuberkulose durch auffällige Erscheinungen nicht angezeigt wird, hat für die Erkennung der Krankheit das Tuberkulin einen hohen Werth.

Das Tuberkulin ist eine Flüssigkeit. Wenn das Tuberkulin unter die Haut gespritzt wird, so tritt fast bei allen tuberkulösen Thieren eine Reaktion, d. h. eine Steigerung der Körpertemperatur (Fieber) ein, während nicht tuberkulöse Thiere bis auf wenige Ausnahmen entweder keine oder eine geringere Zunahme der Körpertemperatur erkennen lassen. Bei hochgradig tuberkulösen Thieren ist eine Reaktion auf die Einspritzung des Tuberkulins oft nicht wahrzunehmen. Dies ist jedoch von geringer Bedeutung, weil solche Thiere schon nach ihrem Aussehen oder nach sonstigen Erscheinungen als der Tuberkulose in hohem Grade verdächtig zu erkennen sind. Mithin sind die tuberkulösen Thiere in den Beständen entweder durch die oben in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Kennzeichen oder durch die Anwendung des Tuberkulins zu ermitteln. Dadurch ist es möglich, die gesunden Thiere von den tuberkulösen Thieren abzusondern und den Kampf gegen die Tuberkulose mit Erfolg zu führen.

IV. Bekämpfung der Tuberkulose.

A. Bei Rindviehbeständen.

Die Bekämpfung beginnt damit, daß sämmtlichen Rindern durch einen approbirten Thierarzt nach der anliegenden Instruktion Tuberkulin eingespritzt wird. Sodann sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Trennung derjenigen Rinder, welche nach der Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben (Gruppe 1),

sowie derjenigen, welche äußere Erscheinungen der Tuberkulose zeigen, wenn sie auch nicht auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben (Gruppe 2),

von denjenigen Rindern, welche auf die Einspritzung nicht reagirt haben und keine äußeren Kennzeichen der Tuberkulose an sich tragen (Gruppe 3).

Die Trennung erfolgt am Besten dadurch, daß diejenigen Rinder, welche nicht reagirt haben (Gruppe 3) in einen andern Stall gebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so empfiehlt es sich, den bisherigen Stall durch eine aus Holz oder Mauerwerk hergestellte Scheidewand in zwei Theile zu theilen. Die Wand muß möglichst dicht sein und darf weder Thüren, noch andere Oeffnungen haben. Gegen die Herstellung nicht zu öffnender Fenster in der Wand ist nichts einzuwenden.

2. Der Stall, oder Theil eines Stalles, in welchen Rinder der Gruppe 3 eingestellt werden sollen, ist vorher zu reinigen und zu desinfiziren (d. h. von Ansteckungskeimen zu befreien).

Hierzu reicht es aus, wenn alle gründlich gereinigten Theile (auch der Fußboden) und die Geräthe mit Kalkmilch (5 Theile frisch gelöschter Kalk und 100 Theile Wasser) übertüncht werden. Für die Behandlung der Krippen empfiehlt sich heiße Lauge (5 Theile Soda auf 100 Theile Wasser).

3. Rinder der Gruppe 3 sind für sich besonders zu füttern, zu tränken, zu weiden und im Zugdienste mit Thieren der Gruppe 1 und 2 nicht zusammenzuspannen; auch sind zur Wartung derselben besondere Stallutensilien zu benutzen.

Diese Vorschriften sind so lange zu beachten, bis alle Rinder der Gruppen 1 und 2 beseitigt oder aus dem Viehbestande ausgeschieden sind.

Ferner dürfen in den Stall der Rinder der Gruppe 3 nur solche neu angekauften Rinder eingestellt werden, welche weder Erscheinungen der Tuberkulose bei der gewöhnlichen Untersuchung erkennen lassen, noch auf die Einspritzung von Tuberkulin reagirt haben.

4. Es ist rathsam, die Rinder der Gruppe 3 durch besondere Wärter pflegen zu lassen, wobei man die Verwendung schwindsüchtiger Personen möglichst vermeiden möge.

5. Bei Rindern der Gruppe 3 ist die Einspritzung in Zwischenzeiten von je 6 Monaten zu wiederholen.

Rinder, welche auf eine wiederholte Einspritzung des Tuberkulins Fieber zeigen, was nur sehr selten der Fall ist, sind sofort von den Rindern zu trennen, bei welchen die Einspritzung nicht gewirkt hat (Gruppe 3), also zu behandeln wie Rinder der Gruppe 1.

6. Es empfiehlt sich, Rinder der Gruppe 2 möglichst bald der Schlachtbank zuzuführen.

Beurtheilung der Verwerthbarkeit des Fleisches tuberkulöser Thiere zum Genusse für Menschen.

Nach dem Ministerialerlasse vom 26. März 1892 ist eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von tuberkulösen (perlsüchtigen) Rindern der Regel nach nur dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das Thier, ohne daß sich in seinem Fleische Perlknoten finden lassen, abgemagert ist.

Dagegen ist das Fleisch eines tuberkulösen Thieres für genießbar (nicht gesundheitsschädlich) zu halten, wenn das Thier gut genährt ist und

a) die Perlknoten ausschließlich in einem Organe — also nicht im Fleische — vorgefunden werden, oder

b) falls zwei oder mehrere Organe daran erkrankt sind, diese Organe in derselben Körperhöhle liegen und miteinander direkt oder durch Lymphgefäße oder durch solche Blutgefäße verbunden sind, welche nicht dem großen Kreislaufe, sondern dem Lungen- oder Pfortaderkreislaufe angehören.

7. Tuberkulöse Organe oder gesundheitsschädliches Fleisch geschlachteter tuberkulöser Thiere sind unschädlich zu beseitigen. Dies kann durch Verbrennen oder Vergraben der Organe oder des Fleisches geschehen. Werden die zu beseitigenden Theile vergraben, so sind sie vorher mit gelöschtem Kalk oder mit Karbolsäure oder einem andern übelriechenden Stoffe zu überschütten. Die tuberkulösen Organe oder das gesundheitsschädliche Fleisch tuberkulöser Rinder dürfen weder an Schweine verfüttert, noch auf den Düngerhaufen geworfen werden.

8. Rinder der Gruppe 1 können zwar zu den üblichen Nutzungszwecken gebraucht werden. Es empfiehlt sich aber, sie zu beseitigen, sobald es ohne Nachtheil für die Wirthschaft möglich ist oder sobald andere Erscheinungen der Tuberkulose an ihnen zu erkennen sind.

9. Kälber, welche von Kühen der Gruppe 1 geboren werden, sind schon am zweiten Tage nach der Geburt von den Kühen zu trennen und im Stalle der Rinder der Gruppe 3 unterzubringen.

Am ersten Tage nach der Geburt können die Kälber noch an den Eutern der Mütter saugen oder mit der frischen Milch getränkt werden, weil der Genuß des Kolostrums (Biestmilch) für den Abgang des Darmpechs bei Kälbern nothwendig ist und die etwa dabei stattfindende einmalige Aufnahme einer kleineren Menge von Tuberkelbazillen ohne Schaden ertragen wird.

Vom zweiten Tage ab dürfen die Kälber nur gekochte oder sterelisirte Milch erhalten, und zwar gilt dies nicht nur für die Voll-, sondern auch für die später zur Verwendung kommende Magermilch. Das Pasteurisiren der Milch genügt nicht, um in derselben etwa vorhandene Tuberkelbazillen zu vernichten.

Kälber von Kühen der Gruppe 1 sind einige Wochen nach der Geburt der Tuberkulinprobe zu unterwerfen. Reagiren sie auf die Einspritzung des Tuberkulins, so sind sie aus dem Stalle der Rinder der Gruppe 3 zu entfernen und möglichst bald der Schlachtbank zuzuführen. Es wird dringend empfohlen, allen Kälbern, auch denen von Kühen der Gruppe 3, nach dem Absetzen nur gekochte Milch zu geben.

10. Zur Zucht sollen nur Bullen benutzt werden, welche auf die Einspritzung des Tuberkulins nicht reagirt haben. Es ist wünschenswerth, daß für die Kühe der Gruppen 1 und 2 und diejenigen der Gruppe 3, besondere Bullen benutzt werden.

B. Für die Bekämpfung der Tuberkulose in Schweinebeständen genügen folgende Maßnahmen:

1. Wenn Milch, gleichgiltig ob Voll-, Mager- oder Buttermilch an Schweine verfüttert werden soll, so ist sie vorher zu kochen oder zu sterilisiren.

2. Schlamm aus Milchzentrifugen, sowie Organe oder gesundheitsschädliches Fleisch tuberkulöser Thiere dürfen an Schweine nicht verfüttert werden.

3. Die Verwendung schwindsüchtiger Personen zur Wartung und Pflege von Schweinen ist möglichst zu vermeiden.

V. Schlußbemerkung.

Die Tilgung der Tuberkulose wird in Beständen, in denen die Zahl der tuberkulösen Rinder gering ist, leichter gelingen, als in Beständen, in denen viele oder fast alle Rinder an der Tuberkulose leiden. Aber auch in den zuletzt erwähnten Beständen dürften die auf die Tilgung verwandte Mühe und Zeit durch die Vortheile reichlich belohnt werden, welche der Besitz nicht tuberkulöser Rinder gewährt. Deshalb empfiehlt es sich, beim Ankaufe von Zuchtthieren zunächst weniger auf Rassenreinheit, als darauf zu achten, daß die Thiere nicht an der Tuberkulose leiden. Dasselbe gilt für den Ankauf von Milchvieh. Im Uebrigen lassen die Ergebnisse der bisher erfolgten Einspritzungen des Tuberkulins erkennen, daß es auch in Deutschland Bestände giebt, welche frei oder beinahe frei von Tuberkulose sind, aus denen also schon jetzt geeignetes Zuchtmaterial bezogen werden kann.

Instruktion zur Ausführung der Tuberkulin-Impfungen bei Rindern und Schweinen.

1. Das Tuberkulin wird von den Apotheken der thierärztlichen Hochschulen zu Berlin und Hannover in verdünntem Zustande zum Selbstkostenpreise in Fläschchen versandt, welche 0,5 ccm Tuberkulin enthalten, dem 4,5 ccm einer wässerigen 1/2 prozentigen Karbollösung zugesetzt sind. Dieses verdünnte Tuberkulin besitzt nur eine geringe Haltbarkeit, es muß deshalb an einem kühlen Orte aufbewahrt und innerhalb 8 Tagen nach seiner Herstellung verwendet werden.

2. Das unverdünnte Tuberkulin hält sich in wohlverschlossenen Gefäßen, und in einem kühlen, dunklen Raume aufbewahrt, mehrere Monate wirksam. Vor seiner Anwendung muß es mit dem 9 fachen Volum einer 1/2 prozentigen wässerigen Karbollösung versetzt werden. Die Verdünnung wird in der Weise hergestellt, daß man mittelst einer reinen Pipette dem das Tuberkulin enthaltenden Gefäße die entsprechende Dosis, z. B. 0,5 ccm Tuberlin, entnimmt und mittelst einer anderen reinen Pipette das 9fache Volum einer 1/2 prozentigen wässerigen Karbollösung, bei obiger Dosis mithin 4,5 ccm Karbollösung, hinzusetzt.

3. Zur Ausführung der Impfung kann eine gewöhnliche, 5 ccm haltende, gereinigte und desinfizirte Pravaz'sche Spritze mit kräftiger Hohlnadel verwendet werden. Die nach jeder Injektion vorzunehmende Desinfektion der Spritze kann in verschiedener Weise erfolgen. Ein sehr einfaches Verfahren besteht darin, daß man durch die Hohlnadel absoluten Alkohol einzieht und denselben wieder ausspritzt, worauf man die Nadel an der Luft trocknen läßt.

4. Die Einspritzung des verdünnten Tuberkulins wird subkutan an der seitlichen Halsfläche oder in der Schultergegend ausgeführt.

5. Die Dosis des unverdünnten Tuberkulins beträgt für

Kühe und Bullen	0,5 ccm
Jungvieh	0,25 „
Kälber und Schweine . . .	0,1 „

Das verdünnte Tuberkulin wird somit in einer Flüssigkeitsmenge von 5 ccm bei Kühen und Bullen, von 2 1/2 ccm beim Jungvieh, von 1 ccm bei Kälbern und Schweinen eingespritzt.

6. Als Zeit für die Vornahme der Tuberkulineinspritzungen empfehlen sich die späten Abendstunden.

7. Vor der Einspritzung des Tuberkulins sind mindestens zwei Messungen der Eigenwärme der zu impfenden Thiere vorzunehmen. Die erste Messung hat 6 Stunden vor der Einspritzung, die zweite unmittelbar vor der Einspritzung stattzufinden.

8. Die Wirkung des Tuberkulins (Höchster Präparat) tritt in der Regel 12 bis 15 Stunden nach der Impfung ein. Nach der Impfung sind daher mindestens 4 Temperaturmessungen erforderlich, und zwar sind dieselben 9, 12, 15 und 18 Stunden nach der Einspritzung vorzunehmen. Wird beispielsweise Abends um 9 Uhr geimpft, so hat die Temperaturabnahme am nächsten Tage zu erfolgen um 6 Uhr Morgens, 9 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags und 3 Uhr Nachmittags.

9. Vergleicht man hierauf die höchste, vor der Einspritzung erhaltene mit der höchsten nach der Einspritzung festgestellten Temperaturzahl, so ist bezüglich der Temperaturdifferenz Folgendes zu beachten:

a) Die Temperatur des geimpften Thieres übersteigt die höchste, vor der Impfung festgestellte Temperatur um 1,5° C. und darüber. In diesem Falle ist das Vorhandensein der Tuberkulose mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

b) Die Differenz beträgt weniger als 1,5° C.

In diesem Falle ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Thier frei von Tuberkulose ist.

10. In der Regel reicht eine einmalige Tuberkulineinspritzung aus. In besonders wichtigen Fällen, so z. B. bei Bullen, welche angekört oder mit Unterstützung des Staates angekauft werden sollen, empfiehlt sich eine zweimalige Impfung. Die zweite Impfung wird vier Wochen nach der ersten vorgenommen.

11. Zur Abnahme der Temperatur sind mehrere geprüfte Thermometer vorräthig zu halten. Das vor der Einspritzung benutzte Thermometer soll womöglich auch für die Temperaturabnahme nach der Einspritzung benutzt werden.

12. Fiebernde Thiere, sowie Thiere in einem sehr vorgeschrittenen Stadium der Tuberkulose eignen sich nicht zur Vornahme der Tuberkulin-Impfung.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Gast- und Schankwirthschaften betr. Vom 30. Januar 1896. (Amtsbl. S. 50.)

Auf Grund der . . . u. s. w. wird für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die zum Gebrauch der Gäste bestimmten Trinkgefäße sich stets in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die beim Geschäftsbetrieb jeweilig in Gebrauch befindlichen Trinkgefäße sind, bevor sie von neuem gefüllt werden, durch völliges Eintauchen in reines Wasser zu spülen.

Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste unterbleiben, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen.

§ 3[1]). Das Spülgefäß (§ 2) muß aus Metall bestehen oder einen metallenen Einsatz haben, in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm im Lichten haben, mit einer Wasserablaßvorrichtung versehen sein und im Gastzimmer oder einem Nebenraum desselben so aufgestellt werden, daß jeder Gast ohne Schwierigkeit herantreten und bis auf den Grund des Gefäßes blicken kann.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, durch schriftliche Verfügung Ausnahmen von dieser Vorschrift zu gestatten, falls deren Zweck durch anderweite Vorkehrungen erreicht wird.

§ 4. Das Spülgefäß soll stets klares Wasser enthalten und ist täglich wenigstens einmal gründlich zu reinigen.

§ 5. Gast- und Schankwirthe, sowie deren Bevollmächtigte, Vertreter oder Arbeitnehmer, welche die vorstehenden Bestimmungen übertreten, werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, die Impfung gegen Rothlauf und Milzbrand betr. Vom 27. Juli 1896. (Amtsbl. S. 383.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Gegen Rothlauf und Milzbrand dürfen Thiere nur von approbirten Thierärzten geimpft werden oder von den Eigenthümern der Thiere, sofern sie die Impfung selbst vornehmen.

Andern Personen ist dieses Impfen verboten.

§ 2. Erkrankungen von Thieren an Rothlauf oder Milzbrand müssen, auch wenn sie nach der Impfung auftreten, unter Beachtung des § 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juni 1894 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 28 des Amtsblatts), binnen 24 Stunden nach wahrgenommener Erkrankung der Polizeibehörde zur Anzeige gebracht werden. Die gleiche Anzeigepflicht tritt ein, wenn auch nur der Verdacht des Vorhandenseins jener Seuche vorliegt.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventl. mit entsprechender Haft bestraft, sofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 17. August 1896. (Amtsbl. S. 279.)

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche, Schweinepest) auf Grund der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregeln angeordnet.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Rothlaufseuche, der Schweineseuche und der Schweinepest, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei seinem Schweinebestande, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch seine Schweine von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. Um den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige möglichst zu erleichtern, wird angeordnet, daß die Anzeige dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu machen und von diesem unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln ist.

In den Stadtgemeinden ist die Anzeige direkt an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ebenso die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder ihrer Theile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntniß erhalten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat nach erfolgter Anzeige des Ausbruchs oder des Verdachtes des Ausbruchs der Seuche sofort und möglichst telegraphisch den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zu requiriren.

In eilbedürftigen Fällen kann der Gemeindevorsteher den beamteten Thierarzt direkt requiriren, muß dies aber sofort dem Landrath anzeigen.

§ 3. Ist der Ausbruch einer der genannten Seuchen durch das Gutachten des beamteten Thierarztes in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 6 bis 17 dieser Verordnung anzuordnen, ohne daß es in jedem einzelnen neuen Falle in derselben Ortschaft einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf. Der beamtete Thierarzt ist jedoch von neuen Seuchenfällen

[1]) § 3 hat durch Polizeiverordnung vom 24. Juli 1896 (Amtsbl. S. 382) obige Fassung erhalten.

und den getroffenen Maßregeln alsbald in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Erfolgt die Ermittelung in der Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dem Vertreter des Besitzers durch schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 5. Bei der Ermittelung des Seuchenausbruches hat der beamtete Thierarzt Erhebungen anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen bestanden haben, ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem verseuchten Gehöfte geschlachtet, entfernt, ob und wo die seuchenverdächtigen Schweine angekauft sind, und wer der frühere Besitzer war. Schweinebestände, die nach diesen Ermittelungen mit dem erkrankten und verdächtigen Schweine in Berührung gekommen sind, sind schleunigst einer Untersuchung zu unterwerfen. Befinden sich dieselben im Bezirke einer anderen Polizeibehörde, so ist diese sofort von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Der Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung durch den beamteten Thierarzt sofort von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Am Haupteingang des Seuchengehöftes ist sofort eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift des Namens der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 7. Die kranken und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre; die übrigen Schweine des betreffenden Gehöftes unterliegen der Gehöftssperre, soweit nicht nach § 13 eine Ausnahme zulässig ist.

§ 8. Der Besitzer ist verpflichtet

a) die gesunden Schweine von den kranken und den verdächtigen alsbald zu trennen und zwar so, daß die kranken und verdächtigen in den bisherigen Räumlichkeiten bleiben;

b) unbefugten Personen, namentlich Schweinehändlern und Schlachtern den Zutritt zu den seuchekranken und seucheverdächtigen Thieren nicht zu gestatten;

c) den Zutritt fremder Schweine zu seinem Gehöfte zu verhindern;

d) von dem Krepiren oder der Nothschlachtung eines Schweines der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen;

e) Nothschlachtungen nur auf dem Seuchengehöfte vornehmen zu lassen und dabei jede Berührung der Abfallstoffe und des Brühwassers mit gesunden Schweinen zu vermeiden;

f) dafür zu sorgen, daß alle Personen, welche den Seuchenstall betreten, vor Verlassen desselben ihre Hände mit grüner Seife waschen und ihre Fußbekleidung von anhaftenden Düngertheilen durch Abwaschen mit Sodalauge gründlich reinigen. Grüne Seife und Sodalauge sind im Stall bereit zu halten.

§ 9. Die Kadaver der gefallenen und die Körper der nothgeschlachteten Schweine, sowie Blut, Abgänge und Eingeweide der letzteren sind bis zu erfolgter Untersuchung durch den beamteten Thierarzt so aufzubewahren, daß eine Berührung mit gesunden Schweinen nicht stattfinden kann.

§ 10. Nach dieser Untersuchung sind die Kadaver der gefallenen Schweine zu verbrennen, oder auf chemischem Wege zu verarbeiten, oder durch Vergraben in einer Tiefe von mindestens 1½ Metern nach vorherigem Begießen mit Petroleum, Theer oder roher Karbolsäure an einer für Schweine nicht zugänglichen, abseits von Gebäuden, Wegen und Gewässern gelegenen Stelle zu beseitigen.

Die freie Verwendung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Produkte ist gestattet.

§ 11. Das Fleisch von geschlachteten seuchekranken Schweinen darf, soweit dessen Genuß nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes für Menschen nicht gesundheitsschädlich ist, aus dem Seuchengehöfte nur in gargekochtem Zustande ausgeführt werden. Das Blut, die Eingeweide und Abfallstoffe dürfen nur in derselben Weise wie die Kadaver gefallener Schweine (§ 10) beseitigt werden.

§ 12. Bei größerer Seuchengefahr kann die Ortspolizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen Ein- und Ausfuhr und gegen das Durchtreiben von Schweinen sperren.

In der so gesperrten Ortschaft dürfen Schweine nicht frei umherlaufen.

Diese Maßregel kann auch auf einzelne Theile, oder Straßen eines Ortes, oder einer Feldmark beschränkt werden.

In diesen Fällen sind an den Zugängen der Ortschaft oder des gesperrten Theils derselben Tafeln mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

Das Feilhalten von Schweinen auf Märkten sowie Schweineauktionen in dem verseuchten Orte sind mit Eintritt dieser Sperre zu verbieten.

§ 13. Die Ausführung gesunder Schweine aus gesperrten Gehöften und Ortschaften zwecks sofortiger Abschlachtung kann seitens der Ortspolizeibehörde gegen Aushändigung eines Erlaubnißscheines gestattet werden, doch nur unter der Bedingung, daß der Transport nach dem Schlachtorte auf Wagen oder der Eisenbahn erfolgt, und gesunde unverdächtige Schweine mit den transportirten Thieren nicht in Berührung kommen.

Der Erlaubnißschein ist unterwegs den kontrolirenden Beamten (beamteten Thierarzt, Gensdarmen) vorzuzeigen und beim Abliefern der Thiere in ein öffentliches Schlachthaus der Verwaltung desselben, sonst alsbald der Polizeibehörde resp. dem Gemeindevorsteher des Bestimmungsortes zu übergeben.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist von der Ankunft der Thiere durch die Polizeibehörde des Abgangsortes in Kenntniß zu setzen.

Die Schlachtung der Thiere ist polizeilich zu überwachen.

§ 14. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Fortsetzung des Transportes zu verbieten, sofern die Thiere nicht binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie den Verlauf der Seuche abwarten oder auf Wunsch des Besitzers geschlachtet werden können.

Der Transport muß in diesem Falle ohne Umladung zu Eisenbahn oder zu Wagen in der Weise geschehen, daß jede Berührung mit seuchefreien Schweinen und zur Unterbringung von Schweinen bestimmten, bis dahin seuchefrei gewesenen Räumen ausgeschlossen ist.

Die Polizeibehörde des Ankunftsortes ist auch in diesem Falle rechtzeitig von dem Eintreffen des Transportes, nöthigenfalls telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

Falls die Abschlachtung nicht erfolgen soll, so muß der ganze Transport so lange sicher abgesperrt bleiben, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind.

§ 15. Gewinnt eine der genanten Seuchen in einem Orte oder einer Gegend eine größere Verbreitung, so ist der beamtete Thierarzt zu veranlassen, eingehende Erhebungen über die Ursachen des weiteren Umsichgreifens der Seuche anzustellen, die Ausführung der nach § 17 erforderlichen Desinfektion sorgfältig zu prüfen und Vorschläge zu weiteren Tilgungsmaßregeln zu machen.

§ 16. Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche Schweinen aus anderen Gehöften zugänglich sind. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes anzuhalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seucheverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§ 17. Die Räume, in welchen kranke oder seuchenverdächtige Schweine gestanden haben, die dadurch verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Tröge u. s. w., die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug gereinigt und nach Anordnung des beamteten Thierarztes desinfizirt werden.

Letzterer hat dabei die als Anhang beigegebene Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu Grunde zu legen.

Ueber die erfolgte vorschriftsmäßige Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 18. Die im § 1 bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald in dem betreffenden Gehöfte oder der betreffenden Ortschaft die erkrankten Schweine sämmtlich gefallen, geschlachtet oder genesen sind, und ferner an der Rothlaufseuche seit 14 Tagen, an der Schweineseuche oder Schweinepest seit 20 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt worden ist.

§ 19. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den Strafvorschriften im § 66 Ziffer 3 und 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Beigegeben ist eine Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Schweineseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstzeit der Pharmazeuten und vorübergehende Substitution von Apothekern durch Assistenten. Vom 26. Juni 1896. (Oest. San.-W. S. 284.)

In Folge des wahrgenommenen, nicht gleichmäßigen Vorgehens der politischen Behörden in Bezug auf die Durchführung einzelner Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81,[1]) wird der k. k. . . . nach Einholung der gutächtlichen Aeußerung des Obersten Sanitätsrathes über eine vom Direktorium des allgem. österr. Apothekervereins unterm 18. August 1895 an das Ministerium des Innern gerichtete Eingabe zur Darnachachtung eröffnet, daß, was zunächst die Bestimmung der obzitirten Ministerialverordnung über die Bedingungen zur selbstständigen Führung von öffentlichen Apotheken anbelangt, dieselbe sich auf jene Fälle nicht bezieht, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen bloß zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekendienstes vertreten zu lassen genöthigt ist.

Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu vier Wochen kann auch durch einen zur selbstständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmazie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten des verantwortlichen Leiters der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu vierzehn Tagen von der politischen Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere nur in besonderen Ausnahmsfällen zuläßige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten wird.

Bezüglich der Einrechnung eines zur scientifischen Vervollkommnung an Hochschulinstituten verwendeten Studienjahres in die fünfjährige pharmazeutische Verwendungszeit zur Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke wird bemerkt, daß eine derartige Verwendung an ausländischen wissenschaftlichen Instituten einer solchen an inländischen gleichzuhalten ist.

Desgleichen unterliegt es, insolange das Reciprocitätsverhältniß bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der pharmazeutischen Verwendung zwischen dem österreichischen und ungarischen Staatsgebiete, bezw. Bosnien und der Herzegowina besteht, keinem Anstande, daß die ordnungsmäßige Verwendung von diplomirten Pharmazeuten in Ungarn, sowie in Kroatien und Slavonien, dann in Apotheken Bosniens und der Herzegowina jener in einheimischen Apotheken unter den in der obbezogenen Verordnung hervorgehobenen Bedingung gleichgehalten werde.

Die Bewilligung von Ausnahmen hievon, sowie insbesondere die Anrechnung einer längeren als einjährigen scientifischen Verwendung als Magister an wissenschaftlichen Instituten bei jenen Pharmazeuten, welche das Doktorat der Pharmazie oder eine anderweitige höhere wissenschaftliche Qualifikation erlangt haben, bleibt der fallweisen Würdigung des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Hievon wolle die k. k. . . . die Apothekergremien in Kenntniß setzen lassen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an die politischen Landesbehörden, betr. Erhebungen über das Vorkommen von Milzbranderkrankungen bei Arbeitern in Papierfabriken. Vom 30. Juni 1896. (Oest. San.-W. S. 286.)

Anläßlich des Auftretens von Milzbranderkrankungen (Hadernkrankheit) bei Arbeitern in einigen Papierfabriken Niederösterreichs wurde von der niederösterreichischen Statthalterei beziehungsweise dem niederösterreichischen Landessanitätsrathe der Antrag gestellt, zum Zwecke der Verhütung solcher Erkrankungen in Papierfabriken die obligatorische Desinfektion der Hadern vor ihrer Verarbeitung anzuordnen.

Um über die diesbezüglich zu ergreifenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter in Papierfabriken entscheiden zu können, wird über Anregung des Obersten Sanitätsrathes die k. k. . . . zunächst eingeladen, mittelst Fragebogens Erhebungen in der Richtung durchführen zu lassen, ob und in welcher Zahl Erkrankungen an Milzbrand in den Papierfabriken des unterstehenden Verwaltungsgebietes im letzten Dezennium vorgekommen sind und welche sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung solcher Erkrankungen in den dortigen Papierfabriken derzeit geübt werden, insbesondere, ob und in welcher Weise eine Desinfektion der Hadern vor ihrer Verarbeitung vorgenommen wird und, insoferne dies der Fall sein sollte, welche Erfahrungen hinsichtlich der Einwirkung der Desinfektionsmittel und insbesondere der Dampfdesinfektion auf das Hadernmateriale mit Rücksicht auf die weitere technische Verarbeitung der Hadern von Seite der Fabriksdirektionen gemacht worden sind.

Das Ergebniß dieser Erhebungen wolle dem dortigen Landessanitätsrathe, welchem es zu überlassen sein wird, eventuell Gewerbeinspektoren und Fachmänner der Papierfabrikation als Experte zu vernehmen, zur gutächtlichen Aeußerung über die Nothwendigkeit und die zu empfehlende Art der Haderndesinfektion übermittelt und das gesammelte Materiale sammt dem Gutachten des Fachrathes längstens bis Ende Oktober 1896 vorgelegt werden.

Oesterreich. Erlasse, betr. den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren und kosmetischer Artikel aus dem Auslande seitens der Drogistengroßhändler.

1. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Behörden. Vom 1. Juli 1896. (Oest. San.-W. S. 285.)

Das k. k. Finanzministerium hat mit Beziehung auf die zweite Alinea des § 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife mit Erlaß vom 16. Februar 1896, Z. 44169/4238 ex 1895 die k. k. Zollämter ein-

[1]) Veröff. 1890 S. 479.

vernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und des Handels ermächtigt, in Hinkunft bei Abfertigung von zubereiteten Arzneiwaaren und kosmetischen Mitteln für Drogistengroßhändler an Stelle der bisher üblichen, im § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zolltarife jedoch nicht ausdrücklich angeordneten fallweisen Bewilligung der politischen Landesstellen sich mit einer generellen, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführenden Bezugsbewilligung zu begnügen, welche seitens der politischen Landesstellen den Drogistengroßhändlern über ihr Ansuchen auf die Dauer eines Kalenderjahres gegen jederzeitigen beliebigen Widerruf zu ertheilen sein werden.

Hievon wird die k. k. . . . zum Zwecke eines entsprechenden Vorgehens bei der Ausstellung der gedachten generellen Bezugsbewilligungen unter Beobachtung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Bezugsbewilligungen selbstverständlich nur hinsichtlich solcher Arzneiartikel zu ertheilen sind, deren Feilhaltung und Verkauf nicht im Grunde der Bestimmungen des § 1 mit Bezugnahme auf § 5 der letztzitirten Ministerialverordnung den Apothekern ausschließlich vorbehalten ist.

2. Erlaß des Handelsministeriums an alle Handels- und Gewerbekammern. Vom 12. Mai 1896. (Ebd.)

In Berücksichtigung mehrfach geäußerter und seitens der Handels- und Gewerbekammern befürworteter Wünsche der Großdrogisten in Betreff einer Erweiterung ihrer Befugnisse beim Bezuge von Arzneiwaaren und kosmetischen Mitteln aus dem Auslande hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen eine entsprechende Abänderung der einschlägigen Bestimmungen des § 16 der Durchführungsvorschrift zum Zollgesetze in Verhandlung genommen.

Um jedoch den Großdrogisten schon dermalen alle jene Erleichterungen im Bezuge der bezeichneten Artikel aus dem Auslande zuzuwenden, welche im Rahmen der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen zulässig erscheinen, haben sich die betheiligten Ministerien dahin geeinigt, daß an Stelle der bisher üblichen, im § 16 der Durchführungsvorschriften jedoch nicht ausdrücklich angeordneten fallweisen Bewilligung den Großdrogisten über Ansuchen von den politischen Landesstellen generelle, die einzelnen Artikel oder Kategorien von Artikeln anführende Bezugsbewilligungen widerruflich auf die Dauer eines Kalenderjahres ertheilt werden können.

Die k. k. Zollämter werden angewiesen, sich mit diesen generellen Bezugsbewilligungen bei Ausfolgung der darin bezeichneten Artikel zu begnügen.

Die geehrte . . . wird eingeladen, die Interessenten des Kammerbezirkes hievon entsprechend zu verständigen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Erlaß des Präsidenten, betr. die Einfuhr von Rindvieh und Häuten.
Vom 8. November 1895.

Whereas section 17 of the act of August 28, 1894, entitled „An Act to reduce taxation, to provide revenue for the Government and for other purposes“, prohibits „the importation of neat cattle and the hides of neat cattle from any foreign country into the United States“,

And whereas it is provided by the Act of Congress approved March 2, 1895, entitled „An Act Making appropriations for the Department of Agriculture for the fiscal year ending June thirtieth, eighteen hundred and ninety-six“, „That whenever the Secretary of Agriculture shall certify to the President of the United States what countries or parts of countries are free from contagious or infectious diseases of domestic animals, and that neat cattle and hides can be imported from such countries without danger to the domestic animals of the United States, the President of the United States may suspend the prohibition of the importation of neat cattle and hides in the manner provided by law,

And Whereas the Secretary of Agriculture has now certified to me that the countries of Norway, Sweden, Holland, Great Britain, Ireland, the Channel Islands, and the countries of North, Central and South America, including Mexico, are so far free from contagious or infectious diseases of domestic animals that neat cattle may be imported from those countries into the United States, under the sanitary regulations prescribed by the Secretary of Agriculture, without danger to the domestic animals of the United States; and that so far as the countries above named, as well as all other countries from which hides are imported into the United States, are concerned, they are so far free from contagious or infectious diseases of domestic animals that hides of neat cattle can be imported from all parts of the world, under proper regulations prescribed by the Secretary of the Treasury, without danger to the domestic animals of the United States.

Now, therefore, I, Grover Cleveland, President of the United States, do hereby suspend the prohibition of the importation of neat cattle from the countries of Norway, Sweden, Holland, Great Britain, Ireland, the Channel Islands, and the countries of North, Central and South America, including Mexico, and of the hides of neat cattle from all parts of the world, but all importations of neat cattle shall be made under the sanitary regulations prescribed by the Secretary of Agriculture and all importations of hides shall be made under proper regulations prescribed by the Secretary of the Treasury.

In testimony whereof, I have hereunto set my hand and caused the seal of the United States to be affixed.

[Seal.] Done at the City of Washington this Eighth day of November, one thousand eight hundred and ninety-five, and of the Independence of the United States of America the one hundred and twentieth.

Grover Cleveland.

Desgleichen. Verfügung des Schatzsekretärs, betr. die Desinfektion von Rinderhäuten.
Vom 22. November 1895.

(Disinfection of the hides of neat cattle shipped to the United States. — Department Circular No. 181.)

Representations having been made to this Department that the process promulgated in its letter of August 14, 1895 (Synopsis 16 385), for the disinfection of hides of neat cattle intended for shipment to the United States is attended with injury to the hides, the following method, which is intended solely for the protection of cattle in this country, and which is suggested by the Department of Agriculture, is adopted hereby, and will be required in all cases of shipments of such hides, when not dry-salted or arsenic-cured, from the countries of Europe, Asia, Africa, Australia, and South America, viz:

Dry hides which have been salted or arsenic-cured may be accepted as having been disinfected by the process of curing, and need not be submitted to any further treatment. Dry hides which have not been salted or arsenic-cured should be disinfected. Disinfection with sulphur dioxide may be accepted in case a room is provided which can be tightly closed, and also in case the bundles of hides are undone and each hide suspended separately from the ceiling in such manner that there may be free circulation of the sulphur fumes, and that all parts of the surface may be acted upon. There should be at least 4 pounds of sulphur burned to each 1,000 cubic feet of air space, and the room should be kept closed and the hides subjected to the sulphur dioxide for six hours; or the dry hides may be immersed in a 4 per cent solution

of carbolic acid, or a 1 to 1,000 solution of bichloride of mercury until they are thoroughly wet with the disinfectant. Fresh or moist hides, whether salted or not, should be disinfected by immersion in a 5 per cent solution of carbolic acid, or a 1 to 1,000 solution of bichloride of mercury.

It is further directed that hides of neat cattle, other than dry-salted or arsenic-cured, the product of the countries above named, will require disinfection as above whenever they shall be shipped via the ports of any other country; and that hides, other than dry-salted or arsenic-cured, the product of any country not named above, if transshipped and actually landed at ports in any of the countries named, will require disinfection.

It should be understood that the regulations herein provided to not in any way modify or affect any regulations concerning disinfection issued under the quarantine laws of the United States.

Canada. Die bisherigen **Quarantänevorschriften**[1]) sind von der Regierung unter dem 4. Mai in nachstehender Weise abgeändert worden.

Quarantine Regulations.

The whole of the Quarantine Service of Canada is under the administration of the Minister of Agriculture.

There is a medical officer as General Superintendent of Canadian Quarantine.

On the Pacific coast there is a Medical Superintendent of Quarantines for British Columbia.

Each Quarantine Station is in the immediate charge of a specially appointed medical quarantine officer.

At each unorganized maritime or inland quarantine station, the local Collector of Customs is the quarantine officer for the purposes of these regulations.

The Quarantine Stations.

The Quarantine stations of Canada are: —

1. On the Atlantic coast: —

(a) Grosse Isle, in the River St. Lawrence, with Rimouski, the Louise Embankment and the Grand Trunk Wharf at Lévis, as sub-stations, province of Quebec;

(b) Halifax, the Harbour and Lawlor's Island, in the province of Nova Scotia;

(c) St. John, the Harbour and Partridge Island, in the province of New Brunswick;

(d) Sydney, Cape Breton, in the province of Nova Scotia,

(e) Pictou, in the province of Nova Scotia;

(f) Hawkesbury, in the province of Nova Scotia;

(g) Chatham, in the province of New Brunswick;

(h) Charlottetown, in the province of Prince Edward Island;

2. On the Pacific coast: —

(a) William Head, including Albert Head, in the Strait of Fuca, province of British Columbia, and also including as a sub-station the port of Victoria, and,

(b) Vancouver;

3. Every other port, on both coasts, each such port being designated an Unorganized Maritime Quarantine Station;

4. And every inland Customs port on the Canadian frontier, between the Pacific and Atlantic oceans, each such port being designated an Unorganized Inland Quarantine Station.

5. Every quarantine officer at a Quarantine Station in Canada, and every customs collector in his quality of quarantine officer, shall for the purpose of these regulations be a justice of the peace in virtue of the provisions of Sec. 5 of the Act respecting Quarantine, Chap. 68, Revised Statutes.

General Provisions.

6. Every vessel arriving from any port outside of Canada at any Organized Quarantine Station shall be inspected by a duly appointed quarantine officer, at the place duly appointed for such inspection, and shall not be allowed to make customs entry at any port in Canada until it has received a clean bill of health.

(a) If a vessel from an infected port bound for a port in Canada, which is an Unorganized Quarantine Station, has first to pass an Organized Quarantine Station, it shall be held to call at such station before proceeding to its destination.

7. No person shall be allowed to land from any vessel until such person shall have been declared by a quarantine officer free from infectious disease, and until, in the judgment of such officer, such landing can be effected without danger to the public health.

8. Every vessel from any port outside of Canada requiring quarantine inspection shall, on arrival at any port in Canada, display a yellow flag at the fore, for a distinctive quarantine signal, in order to inform the quarantine officer that his services are required, and any vessel arriving by night shall display a red light at the force for such signal.

9. Coasting vessels from Newfoundland and from ports in the United States contiguous to Canada and free from infectious disease may, from time to time, be excepted from these regulations by order of the Minister of Agriculture.

10. Any of Her Majesty's ships of war or any transport having the Queen's troops on board, accompanied by a medical officer, and in a healthy state, is exempt from quarantine inspection and detention.

Quarantine Detention.

11. Every quarantine officer shall satisfy himself as to the presence or absence of infectious disease by the personal inspection of those on board or by the sworn statement of the captain or surgeon, in the form hereto appended, or by both.

12. Every vessel with infectious disease on board, or coming from an infected port or country, shall be liable to be detained at a quarantine station for disinfection, together with its passengers, crew and pilot, passengers' luggage and cargo;

(a) A vessel may be detained at quarantine for disinfection during the time necessary for that purpose;

(b) The time during which a vessel may be detained for quarantine of observation is the accepted period of the incubation of the disease quarantined against from the ascertained date of last possible exposure.

13. Any vessel so detained by order of the quarantine officer shall forthwith be anchored or moored in such position as the quarantine officer shall direct.

14. And whilst such ship is so detained no person shall leave the same, nor shall communication be allowed with such vessel, without permission from the quarantine officer.

15. The quarantine officer detaining any ship as aforesaid shall immediately notify the Minister of Agriculture, stating the cause of such detention.

16. wörtlich übereinstimmend mit 17. der früheren Vorschriften.

Hours of Inspection—Putting Back—Costs.

17. Every vessel may be inspected during any hour of the twenty-four;

(a) With the exception that in times of epidemic the Minister of Agriculture may direct that inspection shall only take place during the hours of daylight.

---

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 21.

(b) All quarantine inspections, except those under section 46 (a), shall be made without any charge against the vessel.

18. Any vessel shall have the option before breaking bulk to put to sea in preference to being quarantined, as provided by Section 9 of the Act intituled „An Act respecting Quarantine", chap. 68, Revised Statutes.

19. All costs incurred in the maintenance of healthy persons, who may have been exposed to infection, detained for quarantine of observation are to be at the charge of the vessel;

(a) And the master of a vessel shall make arrangements with the quarantine officer for the landing of the necessary provisions and attendance of stewards for serving them in cases where passengers are landed;

(b) Persons actually sick will be treated and taken care of in the quarantine hospitals, at the charge of the Government;

(c) In the event of a vessel being allowed to proceed, leaving its passengers in quarantine, the subsequent transfer of such passengers from quarantine to the port of destination shall be at the charge of the vessel.

(d) The appliances, materials and labour for disinfection are supplied by the Government without charge to the vessel.

Quarantinable Diseases.

20. wörtlich übereinstimmend mit 21. der früheren Vorschriften.

(a) In addition to the above recital, it is the duty of every quarantine officer to satisfy himself as to the presence or absence of any other contagious or infectious disease;

(b) wörtlich übereinstimmend mit 21. (b) der früheren Vorschriften.

Pilots furnish Regulations

21. It shall be the duty of every pilot to furnish the master of every vessel arriving at any port of Canada with a copy of these Regulations, under the penalty hereinafter prescribed.

Relating to Vaccination.

22. bis 25. wörtlich übereinstimmend mit 23. bis 26. der früheren Vorschriften.

Examination.

26. The quarantine officer shall examine the surgeon or any officer of any vessel, under oath, touching the state of health of such vessel and of every person on board, in the form of the questions appended to these Regulations.

Isolation.

27. bis 30. wörtlich übereinstimmend mit 28. bis 31. der früheren Vorschriften.

Steam Tugs

31. Any steam tug or other vessel which shall have towed or otherwise communicated with any vessel of the class of vessels subject to quarantine or quarantine inspection shall thereby be held to the same regulations and requirements as apply to the vessel communicated with:

(a) If the communication between the vessel and the steam tug is confined to attachment of a rope, afterwards loosed, the quarantine officer may decide to release such tug from quarantine detention.

Rags.

32. bis 42. wörtlich übereinstimmend mit 37. bis 46. der früheren Vorschriften.

Unorganized Maritime Quarantine Stations.

43. At every port at which there is no regular quarantine station, the Collector of Customs shall be the quarantine officer for the purposes of these Regulations; and in the event of disease, such collector may for the purposes of these regulations call in the services of a medical man, who shall, while so acting, be held to be a quarantine officer; and every such port shall be designated an Unorganized Maritime Quarantine Station.

44. Every vessel arriving at an unorganized Maritime Quarantine Station from an infected port, or on board of which any death from infectious disease or outbreak of infectious disease has occurred during the voyage, shall remain outside until it receives permission to enter from the quarantine officer.

45. All the Regulations applicable to regularly organized Maritime Quarantine Stations shall also apply to every unorganized Maritime Quarantine Station in so far as circumstances will admit, and particularly the provisions in relation to inspection, anchoring or mooring, disinfecting, customs clearance, putting back to sea before breaking bulk, questions to ship's surgeon or officers, and penalties.

46. Any collector or sub-collector of customs in his quality of quarantine officer at any unorganized Maritine Quarantine Station in Canada, if he is informed of or has reason to suspect the presence of any of the graver quarantinable diseases recited in section 20 of these Regulations, shall order a medical inspection to be made of the vessel bringing such disease;

(a) In the event of a vessel arriving at an unorganized Maritime Quarantine Station with quarantinable disease on board, the master shall pay a fee of $ 4 for each medical inspection ordered by the quarantine officer, and such fee or fees must be paid before customs clearance is granted.

(b) If no disease is found on board a vessel arriving at an unorganized maritime quarantine station and ordered to be inspected by the quarantine officer, the cost of such inspection shall not be a charge against the vessel, but will be defrayed by the Government.

(c) If the disease found on board a vessel, or the history, conditions, or circumstances of a vessel be such as may seem to the collector or sub-collector of customs to be beyond the capabilities for isolation or disinfection existing at an unorganized Maritime Quarantine Station, he shall at once report the same to the Minister of Agriculture, who may, at his discretion, order that the vessel proceed to an organized Quarantine Station for quarantine clearance, before being allowed to make customs entry. And in such case the expense of the transfer of the vessel to the Organized Maritime Quarantine Station shall be a charge against the vessel.

Unorganized Inland Quarantine Stations.

47. Every inland port on the frontier of Canada between the Atlantic and the Pacific Oceans, at which there is a collector or a sub-collector of customs, shall for the purpose of these Regulations, be constituted an unorganized inland quarantine station.

48. Every collector or sub-collector of customs at every such inland frontier port shall be the quarantine officer.

49. Any collector or sub-collector of customs in his quality of quarantine officer at any unorganized inland quarantine station in Canada, if he is informed of or has reason to suspect the presence of any of the graver quarantinable diseases recited in section 20 of these regulations shall, in time of cholera or other epidemic disease, order a medical inspection to be made of the car, carriage, vehicle, boat or thing bringing such disease;

(a) And such quarantine officer is empowered to detain such car, carriage, vehicle, boat or thing, until such medical inspection shall have been made to his satisfaction;

(b) A medical man making such inspection by

order of the quarantine officer shall, while engaged in such service, be the quarantine medical officer.

50. The fee payable to such quarantine medical officer for each such inspection shall not exceed the sum of $ 4, and in the event of any quarantinable disease being found, such fee shall be payable by the company or owner of the car, carriage, vehicle, boat or thing, bringing such disease.

51. The customs collector or sub-collector in his quality of quarantine officer shall, on the report of the quarantine medical officer, in a time of epidemic disease, in the event of any of the graver quarantinable diseases being found, cause the detention of the car, carriage, vehicle, boat or thing, bringing any person ill with such infectious disease until the requirements of these Regulations are in his judgment satisfied;

(a) Any such person shall not be allowed to enter Canada until in the opinion of the quarantine medical officer he or she can safely do so;

(b) Any car, carriage, vehicle, boat or thing, bringing such person to the frontier shall have the option of returning as an alternative to quarantine detention; or

(c) The customs collector or sub-collector in his quality of quarantine officer shall in his discretion, on the report of the quarantine medical officer, cause the removal and isolation of such person in any car or boat, set apart for the purpose, or in any suitable building sufficiently separated from other buildings to prevent contact or infection;

(d) And such quarantine officer may cause the disinfection of the car, carriage, vehicle, boat or thing bringing such person, by means of sulphurous fumes, or any other mode or disinfection prescribed in these Regulations adapted to the circumstances of the particular case.

52. In the event of cholera or other epidemic disease prevailing in any part of the United States through which a railway crossing the frontier of Canada runs, the Governor in Council may, on an order published in the *Canada Gazette* or in an extra of the *Canada Gazette,* made on a report of the Minister of Agriculture, and where there may not happen to be at that point of the frontier any adequate quarantine arrangements and apparatus to cope with an inroad of such epidemic disease, direct the complete cessation of passenger traffic at such point; or such restriction thereof as may, in the circumstances, be deemed advisable.

Quarantine Officers give all Necessary Orders—Prohibited from Receiving Fees or Gratuities.

53. Every quarantine officer is empowered to give any necessary order, or do any necessary act, to enforce these regulations, and it is his duty to report immediately to the Minister of Agriculture any breach or attempted breach of them.

(a) No quarantine officer nor other person employed in the quarantine service of Canada shall directly or indirectly receive or take any fee or private gratuity or reward for any service rendered to any company, or owner, master, or crew, passenger, or other person at or detained in any quarantine, maritime or inland.

(b) Every person to whom the knowledge of any breach of these regulations may come should forthwith report the same to the Minister of Agriculture.

Penalties for customs officers, pilots, masters, surgeons and officers of vessels, etc.

54. Every pilot shall be furnished with printed copies of these regulations, one of which it shall be his duty to band to the master of every vessel coming from a port outside of Canada, immediately on boarding such vessel, under a penalty of $ 50.

55. Every collector of customs or customs officer shall be liable to a penalty of $ 400, and emprisonment for six months, for allowing customs entry of any vessel in the absence of production of a Quarantine Clearance, in accordance with the requirements of these regulations.

56. bis 57. wörtlich übereinstimmend mit 56. bis 57. der früheren Vorschriften.

58. Every breach of sub-section (a) of section 53 of these regulations shall be held to be a malfeasance of office, an offence punishable with dismissal, fine or imprisonment.

Questions to be answered under oath to quarantine officers by masters, surgeons, or officers of vessels.

Date 189 .

1. What is your vessel's name and your name?
2. From what port and at what date did your vessel sail?
3. What is your cargo and whence taken on board?
4. Are there any rags in such cargo?
5. Has your vessel touched at any place or places on her voyage?
6. Was such place or places, or any of them, to your knowledge, infected with cholera, small-pox, plague or any pestilential fever or disease?
7. How many persons were on board when the vessel sailed? Cabin passengers ; intermediate ; steerage ; cattlemen ; crew . Total .
8. State whether any person on board during the voyage has been, or is now, ill with any of the diseases above referred to, and if so, how many;
9. Has any person died on board during the present voyage, and if so, state all particulars?
10. Has each of the steerage passengers on board been vaccinated or had the small pox?
11. Did the vaccination of steerage passengers take place at time of, or before, embarking?
12. How many have you vaccinated on your present voyage?
13. *(Question to be asked, in the event of small-pox having occurred during the voyage, of ship's surgeon, if such is on board*—Have you personally during the present voyage, examined each one of the passengers and crew for proof of vaccination within seven years, or of having had the small-pox in that period?)
14. Did you or any of the crew or passengers, within your knowledge, land at any place or places within Canada during the present voyage?
15. Is there any person on board lunatic, idiotic, deaf and dumb, blind or infirm, and if so, is such person accompanied by relatives or guardians?
16. Have you an isolated hospital for men, and another for women, ventilated from above and not from the alley-way?
17. Were such hospitals, or one of them, immediately made use of on the occurence of disease?
18. Are there any other facts which, in your opinion, should be communicated?

(Signature) Master.
(Signature) Surgeon.

I, Master, Surgeon, *(here state whether ship's master, or occupying another position on board)* do solemnly and sincerely swear to the exactness and truth of the answers to the above questions signed by me. So Help me God.

Master.
Surgeon.

Sworn before me at this day of 189 .

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1896[1]). (Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Nachweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Juli				August				Septbr.			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	6	3	3	5	3	2	1	2	4	1	—	2
Steiermark . .	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
Küstenland . . .	2	—	1	1	—	—	2	1	—	—	1	2
Böhmen	—	—	2	2	—	—	—	1	—	1	1	—
Schlesien	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1
Galizien	5	7	8	10	13	11	17	27	23	19	10	10
Bukowina . . .	2	2	2	—	—	3	1	—	—	—	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	—	—
Rauschbrand der Rinder.												
Niederösterreich	4	4	7	5	4	5	2	2	2	6	4	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	3	4	3	1	2	2	2	1
Böhmen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 14. August Kärnten 2; am 14. September Tirol-Vorarlberg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	Aug. 7.	Aug. 14.	Aug. 21.	Aug. 31.	Sept. 7.	Sept. 14.	Sept. 21.	Sept. 30.
Wuth.												
Böhmen	6	5	8	11	6	10	6	10	9	8	9	14
Mähren	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	1
Schlesien	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	3	1	2	1	1	3	1	2	1	2	—	2
Bukowina . .	—	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	1	—	—	2	4	1	3	1	3	—	1
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	4	4	3	2	1	1	1	1	1	1	2	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Kärnten	1	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Krain	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Böhmen	1	2	3	3	3	3	3	2	2	1	1	1
Mähren	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1
Galizien	11	11	11	11	12	9	8	8	7	6	6	5
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	28	26	22	20	25	28	28	27	27	31	36	43
Steiermark . . .	—	—	4	29	49	61	58	57	45	26	20	16
Kärnten	—	—	—	2	7	9	10	10	7	4	3	2
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
Böhmen	14	13	10	10	9	13	11	12	10	9	8	14
Mähren	3	6	8	16	25	30	39	47	45	44	43	62
Schlesien	2	5	13	31	52	72	90	110	113	119	130	152
Galizien	3	3	2	3	4	8	25	41	49	62	84	107
Dalmatien . . .	3	3	3	3	1	1	2	2	2	2	2	2
Lungenseuche.												
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	8	8	8	6	4	4	5	5	5	3	2	2
Steiermark . . .	3	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	6	4	3	2	2	5	2	2	7	8	9	9
Mähren . . .	3	8	6	9	10	9	9	8	6	2	1	1
Schlesien	4	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Galizien	4	5	6	7	9	7	7	7	7	7	7	—
Räude.												
Niederösterreich	—	1	1	1	1	2	2	2	2	1	—	1
Salzburg. . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	1	2	3	3	4	2	1	—	—	—
Böhmen	1	1	1	1	2	2	3	3	3	3	2	2
Galizien	8	8	4	6	5	5	4	4	4	5	4	3
Bukowina . . .	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	2	1
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	20	31	39	34	32	45	37	45	53	50	43	43
Oberösterreich .	10	13	13	14	13	17	17	17	19	11	11	14
Steiermark . . .	24	26	29	46	39	46	45	39	30	27	23	27
Kärnten	—	—	1	1	—	3	3	1	1	—	—	—
Krain	2	1	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Küstenland . . .	1	—	2	2	3	2	3	2	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	1	2	1	1	1	—	—	1	1
Böhmen	58	84	95	93	106	124	121	108	106	97	86	80
Mähren	54	65	74	85	88	94	94	69	61	58	50	40
Schlesien	16	16	14	12	11	14	18	23	10	10	10	7
Galizien	11	20	20	27	31	31	39	33	33	25	25	25
Bukowina . . .	1	1	5	4	4	9	9	7	7	3	3	3
Schweinepest (Schweineseuche.)												
Niederösterreich	135	139	149	128	111	105	82	50	50	46	48	44
Oberösterreich .	63	55	34	23	19	18	14	16	15	9	8	5
Salzburg . . .	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	48	51	44	40	30	30	30	23	17	18	21	19
Krain	24	12	11	13	12	7	8	4	4	4	3	3
Küstenland . . .	22	19	11	11	6	5	5	5	5	5	1	1
Tirol-Vorarlbg.	21	18	22	19	13	15	15	13	13	11	11	8
Böhmen	74	74	76	72	60	62	51	47	38	31	25	22
Mähren	60	70	67	62	51	51	41	38	37	33	32	25
Schlesien	20	22	19	19	16	17	19	16	15	11	11	7
Galizien	67	85	99	111	122	144	164	183	207	211	218	225
Dalmatien . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Vgl. S. 649.

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Rinderpest in Afrika[1]). Amtlichen Nachrichten vom 6. September zufolge hat die Seuche sich von der Salzpfanne, nördlich von Khamas-Land, nach Westen bis gegen den Ngamisee (Britisch-Centralafrika) ausgebreitet und ist in der Nähe von Kimberley in Barkley (Griqualand West) aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 6. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 593.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 8. September 1896 (Veröff. S. 769) mit folgenden Abweichungen:

> In Ziffer 2 ist „Oberbayern“ fortgefallen. Hinzugekommen ist in Ziffer 3 „Bautzen“, ferner als Ziffer 14 und 15: die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt. — Ziffer 16 und 17 lauten wie 14 und 15 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 335.)

Nach der in der Nr. 237 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Oktober 1896 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Maul- und Klauenseuche im Monat September d. Js. in dem Bezirke der freien Hansestadt Bremen nicht geherrscht, dagegen ist sie im Stadtkreise Berlin wieder ausgebrochen.

1) Vgl. S. 737 u. 825.

Es wird deshalb die unter dem 9. Juni 1896[1]) für den Regierungsbezirk Stade erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, dahin abgeändert, daß Vieh, welches aus dem Bezirke Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, bis auf Weiteres dem Untersuchungszwange nicht unterworfen ist, dagegen Vieh, das aus dem Stadtkreise Berlin eingeführt wird, dem Untersuchungszwange wieder unterliegt.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Oktober 1896.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen, nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar 1. aus den Reg.-Bezirken Potsdam, Magdeburg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen; 2. aus den Kreishauptm. Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriumt des Innern vom 11. September 1896[2]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus den rumänischen Distrikten Doljiu und Oltu unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, vom 12. Oktober d. Js. ab wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 751.)

Desgleichen. Böhmen[2]). Die Statthalterei hat den kleinen Grenzverkehr mit Klauenthieren entlang des Gebietes der Gemeinde Sächs. Kühnhaide vom 20. Oktober d. Js. ab wieder gestattet. (Ebd. S. 760.)

Dänemark. Wegen eines Falls von Maul- und Klauenseuche in Nebellunde auf der Insel Laaland hat der Landwirthschaftsminister am 21. Oktober, wie „W.-T.-B." meldet, ein Verbot der Viehausfuhr aus Laaland nach dem Ausland und den übrigen Theilen des Landes erlassen. (R.-A. Nr. 252.)

Vermischtes.

Preußen. Prov. Brandenburg. Eine von der Landwirthschaftskammer für die Prov. Brandenburg in Berlin NW., Werftstraße 8 errichtete „Oeffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879" hat nach einer Mittheilung an die Landräthe und Polizeiverwaltungen vom 15. Juni 1896 unter der Leitung des Direktors Dr. R. Wollny und dessen Stellvertreters Dr. E. Baier (als Laboratoriumvorsteher) ihre Thätigkeit begonnen. Die Anstalt besteht aus folgenden 5 Abtheilungen:

I. Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, II. Gerichtliche und medizinische Chemie, III. Bakteriologie und Zymotechnik, IV. Milch und Molkereiprodukte, V. Technische Chemie einschl. der Agrikulturchemie.

Eine Druckanlage zu dem erwähnten Schreiben vom 15. Juni d. J. enthält den „so niedrig wie möglich bemessenen" Gebührentarif nebst einer Anleitung für die Probeentnahme, Bezeichnung, Verpackung und Versendung der Proben, auch eine Besprechung des Verfahrens der Milchfettbestimmung nach Wollny's refraktorischer Methode.

Was den Umfang der auszuübenden Nahrungsmittelkontrole betrifft, so wird eine Probe auf je 250 Einwohner jedes Polizeibezirks als Mindestzahl der jährlich zu untersuchenden Proben in Vorschlag gebracht.

Preußen. Frankfurt a. M. Der Magistrat beabsichtigte, in Verbindung mit dem dortigen Physikalischen Verein eine öffentliche Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel 2c. zu errichten. Ein diesbezüglicher Antrag des Magistrats wurde in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. Juni d. J. abgelehnt.

Baden. Fünfter Bericht des städtischen chemischen Laboratoriums zu Heidelberg für die Jahre 1891 bis 1895, erstattet vom Vorstand Dr. A. Buecher.

Durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern ist dem Laboratorium die vom Stadtrath nachgesuchte Gleichstellung der Anstalt für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln mit den staatlichen Anstalten im Sinne des Abs. 4 des § 16 der Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, zugestanden worden (vgl. Veröff. 1895 S. 685).

Die Zahl der Untersuchungen betrug während der 5 Jahre nacheinander: 1265, 1126, 1229, 1236, 1180; die Zahl der Beanstandungen betrug: 138, 109, 114, 87, 43.

Die Handhabung des Nahrungsmittel-Gesetzes in Heidelberg wird als eine äußerst milde bezeichnet.

Das Bier aus Heidelberger Brauereien, von dem i. J. 1895 23 Proben untersucht wurden, erwies sich durchweg als gut.

Von getrockneten Ring- oder Scheibenäpfeln wurden 36 Proben untersucht und 14 wegen Zinkgehalts beanstandet. Die gefundenen Zinkmengen schwankten zwischen 0,021 und 0,051%. Zufolge eines Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1894 sollten die gefundenen Zinkmengen nicht als gesundheitsschädlich angesehen werden. Es wird bemerkt, daß in amerikanischen Scheibenäpfeln schon hier und da Arsenik nachgewiesen worden sei, der wahrscheinlich den zur Insektenvertilgung gebrauchten giftigen Mitteln entstamme.

Von 88 untersuchten Proben Brot wurde eine wegen Gehalts an Mutterkorn beanstandet.

Von 119 untersuchten Proben Pfeffer wurden 9 wegen zu hohen Aschengehaltes (nach einer Ministerialverordnung vom 30. April 1890 sind höchstens 6,5% Asche zulässig) beanstandet. 2 Proben Majoran von 15 untersuchten wurden ebenfalls wegen zu hohen Aschengehalts (bei der einen 36,4% Asche mit 19,2% Sand) beanstandet. Für die Beurtheilung des Majorans nach dem Aschengehalt ist nunmehr eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1893 über den zulässigen Gehalt des Majorans an Asche bezw. Sand maßgebend. Zimmt, wovon 19 Proben untersucht, wurde in 2 Fällen wegen zu hohen Aschengehalts beanstandet. Honig war in 3 von 18 untersuchten Proben mit ca. 50% Rohrzucker verfälscht.

561 Proben Butter wurden untersucht und 53 beanstandet; nur in einer Probe konnte Margarine nachgewiesen werden.

Von 462 untersuchten Proben Milch wurden 92 beanstandet. Der Fettgehalt von Stallprobenmilch betrug in keinem Falle weniger als 3%.

98 Proben Wein gelangten zur Untersuchung, unter diesen 59 Proben italienischer Verschnittweine. Beanstandungen erfolgten nicht. Von 457 Proben Wasser wurden 82 beanstandet. Das städtische Leitungswasser wurde in den Berichtsjahren jeden Monat untersucht und stets von vorzüglicher Beschaffenheit gefunden.

[1]) Veröff. S. 527. — [2]) Desgl. S. 810.

Sodawasser gelangte in 72 Fällen zur Untersuchung, beanstandet wurden 5 Proben.

Schweineschmalz, von dem 56 Proben untersucht wurden, enthielt in 13 Fällen Pflanzenöl (Cottonöl). Auf die gegenwärtig vorhandenen Schwierigkeiten bei der Beurtheilung des Schmalzes wird hingewiesen.

In Tapeten, deren 61 untersucht sind, wurde zweimal Arsen nachgewiesen.

Von 14 Faßkrahnen waren 7 stark bleihaltig.

In grünen Christbaumlichten wurde Arsen nachgewiesen.

Kinderspielzeug enthielt ein Mal Blei (82%), ein anderes Mal Arsen (Schweinfurter Grün).

Von 102 Proben Töpferwaaren mußten 47 beanstandet werden.

Die untersuchten Proben Petroleum gaben zu Beanstandungen nicht Veranlassung. Gleichwohl ist das in Heidelberg feilgebotene Petroleum von schlechter Beschaffenheit; der Gehalt an Brennölen (Siedep. 150 bis 270°) ist zu gering (um 5 bis 10%), der Gehalt an Schwerölen (Siedep. über 270°) zu hoch.

Schweiz. Aus dem Rechenschaftsberichte der direzione d'igiene des Kantons Tessin[1]).

Der Gesundheitszustand im Berichtsjahre 1895 war gut, besonders wird bemerkt, daß die Zahl der Fälle von Infektionskrankheiten wie im Vorjahre gering war. Bei Erkrankungen an Diphtherie gelangte mehrfach Heilserum mit günstigem Erfolge zur Anwendung. In Chiasso wurden 3, in Arogno 5 Fälle von Diphtherie mittelst Serum, unter gleichzeitiger Anwendung der älteren Behandlung mit Desinfektionsmitteln, geheilt; auch bei einigen, in Mendrisio vorgekommenen Erkrankungen leistete das Serum gute Dienste. In Rovio gelangte es u. a. auch prophylaktisch zur Anwendung; die Gemeinde blieb seitdem von Diphtherie verschont. Eine besonders gute Wirkung des Serums, die Wiederherstellung eines schwerkranken Kindes in 24 Stunden nach Einspritzen von 10 ccm Serum, ohne Anwendung eines anderen Heilmittels, wurde in Scareglia beobachtet. Ein in Cadenazzo vorgekommener Fall von „Kehlkopf-Croup" wurde unter Isolirung und Desinfektion ebenfalls mittelst Serum geheilt.

Diphtherieepidemien traten zweimal (von Februar bis Mai und von Oktober bis Dezember) in Airolo auf; von den 28 Kranken starben 5. Während der ersten Epidemie kam Behring's Serum, während der zweiten Serum aus dem bakteriologischen Laboratorium der Stadt Mailand zur Verwendung. Letzteres, bei dessen Anwendung die Erfolge besser waren, verursachte häufig Nesselausschläge.

Impfungen wurden an 2191 von 2969 impfpflichtigen Personen mit gutem Erfolg vorgenommen. Von den Revaccinationen bei Schülern waren nach den spärlichen statistischen Angaben 10% von Erfolg. In der Stadt Parigi hatten bei den letzten Pockenepidemien Impfungen und allgemeinen Revaccinationen in den Wohnhäusern der von einem Krankheitsfall betroffenen Ortstheile besten Erfolg.

Die Zahl der in Anstalten aufgenommenen Geisteskranken betrug 131 (gegen 124 im Vorjahre), wovon 75 Männer und 56 Frauen.

Im hygienischen Laboratorium des Kantons wurden 201 amtliche und 123 private Untersuchungen ausgeführt. Von 83 Wasserproben wurden 38 beanstandet. Die 10 untersuchten Bierdruckapparate entsprachen den Anforderungen. Von 11 Likören wurden 2 beanstandet, in einem wurde Nitrobenzol gefunden; von 96 Weinproben wurden 23 beanstandet. Ausführliche Tafeln über die Ergebnisse der Analyse von Tessinweinen sind dem Rechenschaftsberichte beigegeben. Diesen Analysen wird im Laboratorium besondere Wichtigkeit beigelegt, da ein großer Theil des Kantons mit Weinstöcken bepflanzt ist, die einen mittleren Ertrag von 30 592 hl (zum Werthe von 841 838 Fr.) ergeben.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 799.

Ostindien. Die Opiumfrage. Correspondence regarding the Report by the Royal Commission on Opium. Parlamentsdrucksache C 7991, 1896.

Das englische Blaubuch enthält den von dem Staatssekretär für Indien mit der Indischen Regierung über den Bericht der Königl. Opiumkommission geführten Schriftwechsel. Als Anlagen sind u. A. beigefügt die Ergebnisse einer von der Kommission veranlaßten Rundfrage, betreffend den Opiumverbrauch und die Folgen des Opiumgenusses in einem Theile von Britisch-Indien, in den Straits Settlements, in Hong-Kong und China.

Die Indische Regierung schließt sich den Beschlüssen der Opiumkommission im Allgemeinen an und betont u. A. ihr Einverständniß mit folgenden Sätzen:

1. Der Opiumverbrauch in Britisch-Indien ist im Allgemeinen ein mäßiger; Ausschreitungen sind selten und werden von der öffentlichen Meinung verurtheilt.

Der mäßige Opiumgebrauch ist nicht von schlimmen Folgen begleitet und hat einen ausgedehnten physischen oder moralischen Verfall nicht bewirkt.

2. Das Verbot des Anbaues von Mohn, der Gewinnung und des Verkaufs von Opium — ausgenommen für medizinische Zwecke — erscheint nicht nöthig und wird auch von den Bewohnern des Landes nicht gewünscht.

In den Eingeborenen-Staaten von Zentral-Indien und Rajputana 2c. ist es durchaus unmöglich, den Gebrauch von Opium zu verbieten, selbst wenn das Bedürfniß eines solchen Verbots vorläge, da in vielen im Herzen von Britisch-Indien gelegenen Eingeborenen-Staaten eine sehr ausgedehnte Mohnkultur und Opiumproduktion besteht.

Zum Schlusse wird auch hervorgehoben, daß der Indische Staatsschatz die aus dem Opium-Handel erzielten Einkünfte, welche während der letzten Jahre durchschnittlich 60 Millionen Rupien betrugen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entbehren kann, da Indien andere Quellen zur Aufbringung einer annähernd gleichen Summe nicht besitzt.

Die von der Indischen Regierung befürworteten Beschlüsse der Opiumkommission haben die Zustimmung des Staatssekretärs erlangt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Jahrbuch für Bremische —. Jahrg. 1894, Heft 2. Bremen 1895. 8°.

Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1892. Wien 1895. Fol.

Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 76. Die Binnen-Schiffahrt 1893. Berlin 1895. 4°.

Stegemann. Unlauteres Geschäftsgebahren. II. Berichte, Anträge u. s. w. Braunschweig 1894. 8°.

Stribeck, R. Prüfung von Einrichtungen und Feuerungen zur Rauchverminderung bei Dampfkesseln, ausgeführt im Auftrage der Kommission zur Prüfung und Untersuchung von Rauchverbrennungsvorrichtungen. Berlin 1895. Sonderabdr. 4°.

(Anmerkungen zu der nebenstehenden Tabelle.)

[1]) Außerdem 26 Personen unbekannten Alters. — [2]) Für Aachen andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane, für Wien Entzündungen der Athmungsorgane. — [3]) Für Aachen Darmkatarrh. — [4]) Für Aachen Todtschlag, für Wien sonstige gewaltsame Todesursachen. — [5]) Darunter 1 unbestimmbaren Geschlechtes. — [6]) Außerdem 29 Personen unbekannten Alters = 0,09%. — [7]) Für Wien Infektionen nach Entbindung oder nach Abortus. — [8]) Darunter 4 Fälle von Pocken.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Aachen, Köln und Wien im Jahre 1895.

(Nach den von dem Standesbeamten zu Aachen, dem städtischen statistischen Bureau zu Köln, sowie vom statistischen Departement des Wiener Magistrats aufgestellten Tabellen.)

Beobachtungsmonate	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene	auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 b. 1 J. ehelich	0 b. 1 J. unehelich	1 b. 5 J. ehelich	1 b. 5 J. unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus und gastrisches Fieber[6]	Kindbettfieber[7]	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhrenentzündung	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane[2]	Akuter Magen- u. Darmkatarrh u. -Entzündung[3]	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todschlag u. Körperverletzung[4]
Aachen (113 836 Einwohner)																																		
Januar	322	5	182	19,2	67		10		6			19		35	45		—	—	8		1	—	—	—	9	21	26	—	—	—	116	1	—	—
Februar	296	12	192	20,2	75		12		4			15		35	51		—	—	3		2	2	1	2	7	22	30	2	2	—	119	—	—	—
März	322	18	246	25,9	79		30		10			20		47	60		—	1	3		4	—	—	—	13	31	51	3	—	—	136	4	—	—
April	322	5	182	19,2	61		12		13			22		23	35		—	1	1		3	2	—	—	8	18	34	—	6	1	106	2	—	—
Mai	317	6	193	20,3	86		10		8			18		29	42		—	—	1		—	2	—	1	7	24	34	—	3	1	119	1	—	—
Juni	341	6	217	22,8	123		11		5			28		14	27		—	—	2		—	2	1	—	4	16	26	—	14	24	127	1	—	—
Juli	321	5	390	41,1	267		23		10			13		28	48		—	—	2		2	2	—	—	—	18	24	—	67	116	157	1	1	—
August	333	4	275	28,9	181		11		7			19		29	28		—	—	4		—	2	1	—	8	16	13	1	44	69	113	3	1	—
September	322	10	198	20,9	116		10		9			14		22	27		—	—	4		2	1	—	1	8	13	9	1	32	33	93	—	1	—
Oktober	312	9	182	19,2	83		6		4			21		33	35		—	—	2		2	1	—	—	2	15	24	—	22	12	100	2	—	—
November	290	5	168	17,7	56		14		11			16		35	36		1	—	5		—	2	—	—	—	14	21	—	15	7	102	—	1	—
Dezember	311	4	206	21,7	76		25		9			12		38	46		1	—	8		1	—	—	—	—	18	34	—	8	5	129	1	1	—
Jahr 1895	3809	89	2631	23,1	1270		174		96			217		368	1) 480		2	2	43		17	16	3	4	66	226	326	7	213	268	1417	16	5	—
Köln (319 000 Einwohner)																																		
Januar	1027	30	546	20,7	137	37	93	4	9	3	15	33	37	85	83	10	3	4	27	4	7	2	—	4	25	68	52		19	1	315	10	4	1
Februar	950	24	560	21,2	174	38	65	5	14	5	17	27	34	77	91	13	2	—	9	2	8	—	4	1	24	64	60		12	2	359	8	5	—
März	1046	32	783	29,6	165	42	112	6	11	8	15	46	49	109	182	38	—	—	15	4	7	1	2	2	29	109	93		15	—	498	7	1	—
April	1017	31	553	20,9	142	36	89	5	11	13	18	27	29	88	82	13	1	1	17	3	8	—	—	2	19	91	54		15	8	319	13	2	—
Mai	1010	30	526	19,9	141	37	84	1	15	9	8	30	37	83	73	8	1	1	17	2	4	—	3	2	16	74	44		21	13	310	14	4	—
Juni	996	28	524	19,9	164	43	82	5	13	7	7	34	27	67	61	14	1	4	10	1	1	—	3	—	11	67	39		53	36	281	14	3	—
Juli	1015	32	749	28,2	362	62	82	4	19	7	20	29	35	64	58	7	2	5	6	2	5	—	1	1	16	64	29		141	148	303	22	3	1
August	971	20	763	28,8	359	68	74	5	11	1	16	44	37	74	66	8	—	1	11	2	7	2	1	1	9	76	48		123	94	377	6	4	1
September	1019	29	635	23,9	297	50	58	4	6	8	10	34	26	68	64	10	—	2	5	—	13	3	1	1	14	64	31		94	70	318	13	6	—
Oktober	947	16	663	24,9	301	38	74	1	11	5	10	25	33	76	78	11	—	1	13	2	10	11	3	1	15	63	42		84	27	379	9	3	—
November	925	26	439	16,4	125	19	51	3	16	3	6	29	26	69	73	19	—	1	6	—	3	2	—	3	14	60	39		18	10	270	8	5	—
Dezember	968	40	530	19,8	142	15	53	3	7	10	10	36	43	92	104	15	4	3	11	4	4	6	2	—	33	66	51		17	1	315	10	3	—
Jahr 1895	11891	338	7271	22,8	2509	485	917	46	143	79	152	394	413	952	1015	166	14	23	147	26	77	27	20	18	225	866	582		612	410	4044	134	43	3
darunter eheliche	10665	294																																
Wien (1 526 623 Einwohner)																																		
Januar	.	.	2881	.	799		419		59	29	87	201	224	525	457	77	99	35	99		9	5	18	.	82	590	524		145	.	1223	20	29	3
Februar	.	.	2860	.	879		379		47	31	62	185	212	484	493	87	55	29	65		5	3	12	.	66	531	642		141	.	1249	28	31	3
März	.	.	3919	.	1111		429		74	49	103	283	269	738	764	98	31	37	56		12	2	19	.	70	838	1078		165	.	1548	26	32	5
April	.	.	3207	.	925		392		77	35	81	262	245	594	498	94	43	25	63		15	2	5	.	76	719	665		183	.	1344	30	35	2
Mai	.	.	3333	.	935		451		87	35	121	258	254	587	523	81	86	37	63		18	5	14	.	61	783	564		238	.	1390	35	37	2
Juni	.	.	2879	.	918		362		77	31	99	213	215	509	396	56	87	39	47		9	6	3	.	59	628	380		351	.	1197	33	36	4
Juli	.	.	2936	.	1085		356		68	31	93	211	207	455	364	64	64	36	38		23	13	9	.	43	555	368		506	.	1193	45	39	4
August	.	.	2750	.	1089		276		49	37	98	177	222	400	349	50	34	22	37		30	12	3	.	65	527	294		612	.	1048	30	32	4
September	.	.	2502	.	955		240		48	25	65	158	190	415	347	56	16	34	32		22	6	5	.	45	429	300		520	.	1028	32	31	2
Oktober	.	.	2448	.	731		272		54	40	70	179	195	450	394	60	30	50	60		21	11	12	.	65	451	322		283	.	1074	31	36	2
November	.	.	5) 2429	.	648		295		68	23	78	183	179	459	432	59	72	48	67		27	14	13	.	59	447	356		172	.	1079	26	45	3
Dezember	.	.	2735	.	690		385		71	31	80	181	208	497	522	71	137	45	83		16	7	9	.	60	477	457		151	.	1214	33	44	3
Jahr 1895	.	.	5) 34879	.	10765		4256		779	397	1037	2491	2620	6113	5539	6) 853	754	437	710		207	86	122	.	751	6975	5950		3467	.	8) 14587	369	427	37
Auf 100 Gestorbene:					30,86		12,20		2,23	1,14	2,97	7,14	7,51	17,53	15,89	2,44																		

Monat September 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	365	10	171	86	18,4	25,7	1	—	2	2	—	12	24	37	20	20	92	1
Allenstein	21 808	67	—	54	16	29,7	21,2[6])	—	5	2	1	1	7	1	9	8	8	23	5
Altendorf	41 270	177	3	67	35	19,5	22,0[7])	3	—	—	—	—	1	—	1	1	1	62	—
Altenessen	24 070	97	1	28	8	14,0	21,8[7])	1	—	—	—	—	—	—	5	4	1	19	3
Altona	149 608	407	16	174	63	14,0	23,7	1	—	—	2	—	21	15	20	13	12	105	10
Aschersleben	24 549	90	3	37	20	18,1	26,6	—	—	—	—	—	4	2	13	13	13	17	1
Barmen	128 269	349	5	131	54	12,3	21,0	—	1	1	1	1	14	11	24	4	4	71	7
Beeck*	19 505	117	2	44	20	27,1	. [2])	—	—	—	2	—	5	12	11	5	5	11	3
Berlin	1 688 849	3968	134	2426	928	17,2	24,2	15	26	43	17	8	289	145	418	148	141	1403	62
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	18 194	43	1	37	16	24,4	34,4[6])	—	—	3	—	—	5	2	7	3	3	20	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	40	2	17	9	12,1	15,8[11])	—	1	—	—	—	2	1	3	1	1	10	—
Lichtenberg*	29 561	133	6	62	33	25,2	32,7[9])	—	–	1	1	—	5	9	11	5	5	35	—
Rixdorf*	62 764	272	6	121	78	23,1	32,3[9])	—	1	4	—	—	12	12	47	19	18	43	2
Schöneberg*	66 647	217	7	87	54	15,7	20,3[8])	—	1	—	—	—	9	11	27	16	15	39	—
Steglitz*	16 987	40	—	22	8	15,5	19,0[11])	—	1	1	—	—	2	3	3	3	3	12	—
Weißensee*	27 877	112	2	55	31	23,7	38,9[9])	—	1	1	—	—	4	6	19	7	7	23	1
Andere Vororte*[1])	60 996	189	7	105	51	20,7	. [3])	1	—	3	2	—	5	12	21	13	12	57	4
Beuthen	42 036	108	2	75	19	21,4	29,7	1	2	1	—	—	4	2	12	8	2	50	3
Bielefeld	48 284	138	6	77	38	19,1	20,4	1	—	—	2	—	10	6	9	9	8	46	3
Bocholt	16 645	84	7	30	15	21,6	. [2])	—	—	2	—	—	2	2	11	11	9	13	—
Bochum	54 509	190	4	94	34	20,7	26,3	—	10	2	—	—	8	7	9	—	—	55	3
Bonn	45 115	145	4	80[12])	29	21,3[12])	26,8	—	—	1	—	1	5	5	6	3	3	60	2
Borbeck	35 519	171	—	67	37	22,6	26,3[7])	5	—	3	1	—	5	9	16	7	6	26	2
Bottrop*	18 535	80	3	33	16	21,4	. [2])	—	—	—	—	—	4	1	4	2	2	21	3
Brandenburg	43 257	116	4	75	39	20,8	27,0	—	—	—	2	—	6	1	11	6	6	53	2
Breslau	377 642	1144	43	745[13])	282	23,7[13])	29,9	3	11	6	3	1	92	73	158	11	10	374	24
Brieg	21 235	57	2	35[14])	14	19,8[14])	26,1	—	—	1	—	—	6	9	4	—	—	14	1
Bromberg*	46 998	130	5	84	37	21,4	23,6	2	—	—	—	—	8	10	20	16	13	43	1
Burg*	19 614	62	—	33	9	20,2	26,4	—	—	1	1	—	8	6	9	9	7	7	1
Celle*	19 498	54	1	23	8	14,2	20,3	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	15	—
Charlottenburg*	138 931	371	12	158	66	13,6	24,9	1	1	1	1	—	13	18	34	10	10	82	7
Danzig	126 141	368	20	213	106	20,3	27,4	—	—	2	1	1	17	6	55	53	52	119	12
Dortmund	113 801	379	13	167	67	17,6	25,0	—	—	5	2	—	14	25	19	10	9	93	9
Düren	24 863	83	1	51	28	24,6	23,7[10])	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	44	—
Düsseldorf	179 685	608	17	259	121	17,3	22,7	2	1	5	2	—	24	28	35	12	11	154	8
Duisburg	71 570	251	7	89	44	14,9	24,8	1	—	1	1	—	9	11	18	2	2	45	3
Eberswalde	18 550	70	1	31[19])	10	20,1[19])	28,6[6])	—	—	—	—	—	5	1	7	7	6	17	1
Eisleben	22 950	72	2	39	15	20,4	27,2[10])	—	—	—	—	—	7	2	3	3	3	24	3
Elberfeld	140 716	389	9	165	67	14,1	21,5	2	—	2	—	—	19	14	30	14	11	94	4
Elbing	46 339	142	2	65	24	16,8	29,5	—	—	—	1	—	7	5	13	9	8	39	—
Erfurt	78 790	209	6	100	47	15,2	22,5	—	—	2	1	1	9	10	20	5	5	57	—
Eschweiler	19 639	64	1	33	16	20,2	24,2[11])	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	27	1
Essen	98 218	349	17	156	66	19,1	25,6	—	2	2	1	—	16	29	26	5	2	74	6
Flensburg	41 314	127	6	54	17	15,7	23,2	1	—	—	—	—	4	6	6	—	—	34	[20])3
Forst	25 929	58	—	32	11	14,8	22,7[10])	2	—	3	—	—	6	1	3	1	1	16	1
Frankfurt a. M.	235 052	580	17	225[15])	63	11,5[15])	19,3	—	1	2	—	—	34	31	15	4	4	128	14
Frankfurt a. O.	59 435	152	5	83	39	16,8	27,0	—	—	—	—	1	9	6	19	7	7	45	3
Geestemünde*	17 690	67	1	18	8	12,2	20,4[4])	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	7	2
Gelsenkirchen	31 993	172	1	67	25	25,1	28,9[11])	1	—	3	—	1	6	9	11	3	3	32	4
Giebichenstein	15 144	69	—	45	23	35,7	. [2])	—	—	2	1	—	3	8	10	10	8	21	—
M.-Gladbach	54 137	163	5	75	27	16,6	25,0	—	2	2	—	—	12	8	14	10	10	35	2
Gleiwitz	25 597	74	1	30	8	14,1	21,0[5])	—	1	3	—	—	4	1	2	—	—	19	—
Glogau	21 988	35	3	30	14	16,4	22,8	—	—	—	—	—	3	2	6	6	6	17	2
Gnesen	20 781	72	—	41	21	23,7	27,9[11])	1	—	5	—	—	1	2	10	10	9	20	[20])2
Görlitz	71 109	212	6	102	39	17,2	26,3	—	2	1	2	—	14	3	18	10	10	56	6
Göttingen	25 726	64	2	41[16])	4	19,1[16])	25,5	—	—	—	—	—	5	5	3	1	1	27	1
Grabow a. O.*	15 797	63	2	40	19	30,4	29,1[8])	—	—	3	1	—	2	3	10	6	5	20	1
Graudenz	24 686	91	2	50	22	24,3	29,0	4	—	—	—	—	6	3	14	14	11	23	—
Greifswald	22 913	68	3	44[17])	10	23,0[17])	29,3	—	—	—	3	—	2	2	2	2	2	34	1
Grünberg i. Schl.*	18 813	77	3	30	13	19,1	22,6[8])	—	1	2	—	—	2	—	8	2	1	16	1
Guben	31 384	86	3	52	25	19,9	25,3	—	—	—	—	—	2	—	7	5	.	43	—
Hagen	42 573	143	7	73	34	20,6	24,6	—	—	—	3	1	7	9	9	5	5	43	1
Halberstadt	41 856	119	4	64	18	18,3	26,6	—	—	2	3	—	9	15	7	5	5	27	1
Halle	118 040	299	16	214[18])	80	21,8[18])	24,3	—	—	6	1	—	15	17	46	22	16	123	6
Hameln	16 843	44	2	16	5	11,4	. [2])	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	9	—
Hamm	29 012	102	3	42	18	17,4	22,2	—	—	1	—	—	11	2	12	9	8	15	1

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94 — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 55 = 14,6 ‰. — [13]) Desgl. 697 = 22,1 ‰. — [14]) Desgl. 31 = 17,5 ‰. — [15]) Desgl. 212 = 10,8 ‰. — [16]) Desgl. 23 = 10,7 ‰. — [17]) Desgl. 32 = 16,8 ‰. — [18]) Desgl. 177 = 18,0 ‰. — [19]) Desgl. 26 = 16,8 ‰. — [20]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	77	2	30	4	12,9	24,2	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	19	1
Hannover	214 922	562	18	275	115	15,4	20,9	—	1	1	1	—	34	24	43	43	43	161	10
Harburg	43 465	168	5	56	18	15,5	21,0	—	—	—	—	—	4	6	5	4	4	36	5
Herford	21 841	70	7	25	7	13,7	22,8[12])	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	16	2
Herne*	29 652	128	3	53	16	21,4	. [2])	2	3	1	1	—	11	2	9	4	3	16	8
Hildesheim	39 627	92	3	69	19	20,9	22,0	—	—	—	1	—	4	8	5	3	3	49	2
Hirschberg*	16 840	51	1	34	11	24,2	27,1[12])	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	28	—
Hörde*	18 907	85	3	36	22	22,8	24,7[7])	1	—	2	—	—	7	5	1	1	1	18	2
Inowrazlaw*	21 175	95	4	41	15	23,2	26,9[7])	4	—	3	—	—	7	3	5	2	1	15	4
Insterburg*	23 700	72	2	25	8	12,7	23,2	—	—	2	—	—	—	1	7	6	2	15	—
Iserlohn	25 022	80	1	39	12	18,7	21,9	—	—	—	—	1	2	7	2	—	—	27	—
Jersitz*	16 309	92	1	48	24	35,3	. [1])	—	3	1	—	—	4	6	9	9	6	25	—
Kalk	15 804	50	—	28	17	21,3	. [2])	1	—	2	—	—	3	—	1	1	1	21	—
Kassel	82 774	214	7	87	20	12,6	19,9	—	—	1	4	2	14	4	2	1	1	56	4
Kattowitz	23 560	112	4	50	22	25,5	21,8[9])	—	—	—	1	—	12	1	3	3	3	29	4
Kiel	87 592	301	7	119	52	16,3	22,8	—	—	—	1	—	12	13	20	12	12	67	6
Koblenz	39 916	76	2	41	12	12,3	21,8	—	—	—	—	—	5	1	6	2	2	27	2
Köln	326 068	980	34	532	249	19,6	25,7	10	1	13	3	1	63	58	105	46	41	270	8
Königsberg	173 642	444	19	326	102	22,5	30,2	—	3	6	3	—	21	40	71	27	25	177	5
Königshütte	45 648	224	1	140	68	36,8	28,3	4	3	1	—	—	9	17	8	8	8	91	7
Köpenick*	17 711	61	—	30	12	20,3	30,7[5])	—	—	6	—	—	1	—	5	5	5	16	2
Köslin*	19 066	61	4	37	12	23,3	23,3[11])	3	—	2	—	—	2	4	—	—	—	26	—
Kolberg	18 796	55	1	33	18	21,1	24,4[11])	—	—	1	—	—	2	2	3	3	3	24	1
Kottbus	38 335	96	—	45	16	14,1	25,9	—	—	2	—	—	5	4	8	4	3	26	—
Krefeld*	107 486	267	16	149	65	16,6	23,9	2	1	5	2	2	16	7	17	11	11	95	2
Kreuznach	19 482	40	2	31	9	19,1	23,1[11])	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	20	2
Küstrin	17 655	34	1	15	7	10,2	24,1[12])	2	—	—	—	—	3	4	1	—	—	5	—
Landsberg a. W.	30 767	85	5	72	34	28,1	25,7	3	2	—	1	—	6	7	12	12	11	39	2
Langenbielau	17 382	80	2	51	24	35,2	35,9[8])	—	—	1	1	—	5	8	2	2	2	34	—
Lehe*	19 696	88	—	29	16	17,7	20,5[5])	—	—	—	—	—	2	2	8	8	8	16	1
Liegnitz	52 059	148	3	104[13])	39	24,0[13])	30,4	1	—	1	—	—	9	21	17	6	6	50	5
Linden*	36 773	153	3	54[14])	27	17,6[14])	36,9[12])	—	—	2	—	1	8	5	10	10	9	27	1
Luckenwalde*	19 639	56	2	24	10	14,7	25,8[12])	—	—	2	—	—	5	1	3	3	2	13	—
Lüdenscheid*	21 474	90	—	32	13	17,9	23,1[12])	—	—	—	—	—	6	3	3	3	3	19	1
Lüneburg	22 524	55	1	23	8	12,3	23,3	—	—	—	—	—	—	2	6	6	5	13	2
Magdeburg	215 872	636	19	343	164	19,1	26,5	8	—	7	1	—	31	44	58	17	15	185	9
Malstatt-Burbach	24 295	104	3	45	24	22,2	19,7[10])	—	—	1	—	—	4	7	1	1	—	31	1
Marburg	16 241	52	1	21[15])	7	15,5[15])	. [4])	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	13	1
Meiderich	26 473	120	3	44	18	19,9	23,4[8])	2	—	—	—	—	3	14	6	6	6	16	3
Memel	19 195	50	2	31	3	19,4	26,1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	23	5
Merseburg	18 963	61	—	25	12	15,8	27,1[11])	—	—	—	2	—	3	2	1	1	1	17	—
Minden	22 566	50	1	24	8	12,8	20,2	—	—	—	—	—	2	1	5	5	5	11	5
Mühlhausen i. Th.	30 413	96	3	49	19	19,3	22,8	—	1	3	2	—	6	3	4	2	2	27	3
Mülheim a. Rh.*	36 584	119	2	66	37	21,6	26,0	—	—	1	—	—	5	7	1	1	—	52	—
Mülheim a. d. R.	31 843	90	2	24	10	9,0	24,0	—	—	1	1	—	2	2	5	—	—	12	1
Münster	57 833	140	3	78	25	16,2	24,5	—	—	2	1	—	12	5	5	4	4	51	2
Naumburg	21 368	54	—	25	7	14,0	23,0	—	—	1	1	—	1	—	2	2	1	19	1
Neiße	24 582	52	2	28	11	13,7	21,9	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	18	1
Neumünster	23 070	79	1	20	7	10,4	22,2[6])	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	13	1
Neunkirchen	23 095	109	5	30	10	15,6	14,9[8])	—	—	2	—	—	7	2	1	1	1	16	2
Neuruppin	15 630	45	6	21[16])	8	16,1[16])	. [1])	—	—	—	—	1	2	2	4	4	4	12	—
Neuß	25 311	76	3	51	26	24,2	26,4	1	—	—	1	—	5	10	5	5	5	29	—
Neustadt O.-S.	19 438	59	3	34	11	21,0	29,3[12])	—	—	—	1	—	5	3	—	—	—	24	1
Nordhausen	27 616	79	1	39	14	16,9	22,3	—	—	1	1	—	3	3	4	3	3	25	2
Oberhausen*	30 750	140	4	42	21	16,4	23,1	1	—	—	—	—	3	2	10	5	5	23	3
Ohligs*	17 241	46	1	14	6	9,7	18,3[7])	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Oppeln*	23 462	83	4	46	14	23,5	28,5[12])	—	1	—	2	—	4	2	9	4	4	25	3
Osnabrück	45 687	118	5	54	21	14,2	22,0	—	—	—	—	—	5	4	6	4	4	37	2
Paderborn	20 128	51	2	17	6	10,1	20,9[12])	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	14	—
Posen	73 656	200	4	149	52	24,3	29,1	—	1	1	1	—	21	19	16	13	11	85	5
Potsdam	58 814	117	4	75	23	15,3	23,5	—	—	—	—	—	7	3	7	3	3	57	1
Prenzlau	19 884	73	3	47	26	28,4	25,5	—	1	—	2	—	1	2	12	12	12	29	—
Quedlinburg	22 666	75	6	32	6	16,9	26,1	—	—	—	—	—	4	2	4	4	1	20	2
Rathenow*	18 659	58	2	24	12	15,4	23,3[7])	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	19	1
Ratibor	21 764	58	1	40	9	22,1	24,4	—	—	—	—	—	6	7	1	1	—	24	2
Recklinghausen	21 407	103	4	52	29	29,1	25,6[5])	3	5	—	—	—	6	2	9	9	7	27	—
Remscheid	48 031	140	1	50	17	12,5	21,2	1	—	1	1	—	2	7	2	1	1	30	6
Rheydt	30 477	90	1	51	24	20,1	20,1	—	2	4	—	—	4	2	13	4	4	26	—
Saarbrücken	17 463	42	1	26	9	17,9	. [4])	—	1	3	—	—	1	4	1	1	1	13	3
Sankt Johann*	17 026	44	2	18	6	12,7	. [3])	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	16	—
Schalke*	22 321	111	4	42	20	22,6	. [2])	8	—	—	1	—	4	9	5	1	1	14	1

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl. 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 98 = 22,6‰. — [14]) Desgl. 52 = 17,0‰. — [15]) Desgl. 13 = 9,6‰. — [16]) Desgl. 20 = 15,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	29	—	17[11]	3	11,7[11]	24,1[8]	—	1	2	1	—	1	1	1	1	1	10	—
Schneidemühl*	17 363	64	—	31	12	21,4	. [3]	—	—	—	—	—	6	2	5	5	4	15	3
Schweidnitz	26 293	51	2	47	16	21,5	29,7	—	3	—	—	—	4	1	1	1	1	38	—
Siegen	19 439	50	1	13	3	8,0	21,2[8]	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	8	1
Soest	15 444	34	—	19	4	14,8	25,0[6]	—	—	1	—	—	6	3	2	1	—	6	1
Solingen	41 364	129	4	63	30	18,3	24,5	2	—	2	—	—	8	7	3	1	1	41	—
Spandau	57 036	223	6	105	55	22,1	23,2	—	3	—	—	—	9	9	30	11	10	51	3
Stargard i. P.	26 368	92	—	40	17	18,2	25,0	—	—	2	—	—	2	2	8	6	6	24	2
Staßfurt*	18 979	61	1	26	11	16,4	25,3[9]	—	—	1	—	—	—	3	5	5	4	15	2
Stendal	20 917	53	2	34	16	19,5	24,2[9]	—	—	—	—	—	6	13	3	3	3	12	—
Stettin	143 592	422	16	232	88	19,4	25,8	1	—	5	2	1	20	17	39	25	25	138	9
Stolp	24 972	81	4	39	16	18,7	27,2	—	1	—	—	—	2	6	3	—	—	26	1
Stralsund*	30 372	73	3	51	17	20,2	24,7	—	—	2	1	—	6	4	7	4	4	29	2
Thorn	30 693	82	2	36[12]	16	14,1[12]	24,5	—	1	1	—	—	3	3	7	6	6	19	2
Tilsit	28 645	78	1	46	19	19,3	27,6	—	—	1	1	—	—	4	8	6	5	31	1
Trier	40 436	98	8	53	15	15,7	23,6	1	—	—	—	—	11	3	7	3	3	26	5
Ueckendorf*	16 471	96	1	18	7	13,1	. [2]	—	2	2	—	—	2	4	4	1	1	4	—
Velbert*	16 918	79	3	36	23	25,5	. [3]	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	28	—
Viersen	22 874	47	1	21	7	11,0	23,1	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	13	—
Wandsbek	21 800	72	3	42	20	23,1	21,6[8]	—	—	—	1	—	1	3	9	6	6	27	1
Wattenscheid*	15 461	73	4	23	10	17,9	. [1]	—	—	—	—	—	3	3	4	—	—	12	1
Weißenfels	26 243	74	2	43	19	19,7	25,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	34	—
Wesel	22 437	54	1	13	4	7,0	18,9	—	—	1	—	—	2	1	4	4	4	5	—
Wiesbaden	75 240	174	8	101	33	16,1	19,3	—	—	—	1	—	9	10	6	6	6	72	3
Wilhelmshaven	20 131	49	—	15	4	8,9	16,8[5]	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	7	1
Witten*	29 053	89	3	47[13]	20	19,4[13]	22,9	2	3	—	1	—	—	5	4	2	2	28	4
Wittenberg*	16 695	40	4	21	6	15,1	. [1]	—	1	2	—	—	—	2	—	—	—	15	1
Zaborze	23 470	124	4	54	29	27,6	36,9[4]	4	—	—	—	—	1	14	10	4	3	25	—
Zeitz	25 174	74	3	51	30	24,3	25,9	—	—	—	—	—	5	7	15	8	8	24	—
Bayern.																			
Amberg	20 361	67	1	32	14	18,9	29,0[10]	—	—	1	—	—	3	5	2	2	2	21	—
Aschaffenburg	16 064	29	2	27	6	20,2	. [1]	—	—	—	—	1	2	—	10	4	4	11	3
Augsburg	81 401	249	5	159	69	23,4	28,2	—	—	—	—	—	18	8	39	14	14	90	4
Bamberg	39 265	93	4	38	11	11,6	23,7	—	—	—	1	—	5	2	4	3	2	26	—
Bayreuth	28 059	55	3	33	10	14,1	22,2	—	—	1	—	—	10	3	5	2	2	14	—
Erlangen	21 279	57	2	20	8	11,3	32,4	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	10	—
Fürth	46 987	174	4	81	54	20,7	27,6	—	—	1	—	—	7	8	23	10	10	41	1
Hof	27 920	82	1	40	11	17,2	24,7	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	29	2
Ingolstadt	20 634	64	2	33	20	19,2	30,9[8]	—	—	—	2	—	4	1	14	14	10	11	1
Kaiserslautern	41 200	118	6	57	18	16,6	20,9	6	—	1	—	—	7	11	6	2	2	25	1
Kempten	17 508	39	1	23	8	15,8	26,5[6]	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	14	—
Landshut	20 751	66	2	53	23	33,6	26,2[8]	—	—	2	—	—	9	5	9	1	1	26	2
Ludwigshafen	41 089	177	—	49	19	14,3	26,2[8]	—	—	—	—	1	8	2	20	2	2	18	—
München	413 775	1208	43	756	336	21,9	28,2	—	1	14	—	2	78	51	187	36	35	407	16
Nürnberg	164 689	531	20	261	117	19,0	26,1	—	2	7	1	2	41	27	52	20	16	125	4
Passau	17 583	39	—	33	15	22,5	27,4[8]	—	—	—	—	—	4	1	6	—	—	22	—
Pirmasens	24 956	110	3	42	17	20,2	25,4[7]	1	—	—	—	—	7	—	11	11	11	23	—
Regensburg	41 887	102	1	73	30	20,9	29,9	—	—	—	1	—	11	3	11	1	1	47	—
Speyer	19 215	44	3	27	13	16,9	23,1[8]	—	—	—	1	—	6	6	5	5	4	9	—
Würzburg	69 609	179	2	108[14]	35	18,6[14]	25,5	3	1	—	—	1	10	11	14	11	9	67	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	44	—	39	17	31,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	18	3
Bautzen	23 919	55	2	25	11	12,5	21,9[8]	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	19	2
Chemnitz	163 562	569	16	365	212	26,8	31,2	1	—	7	—	—	18	30	17	9	8	282	10
Crimmitschau	23 971	86	1	49	32	24,5	31,4	—	—	—	—	—	3	—	6	5	5	40	—
Döbeln	15 981	49	—	34	14	25,5	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	13	13	11	16	1
Dresden†	342 168	982	20	498[15]	204	17,5[15]	23,5	7	6	4	—	1	68	47	78	32	29	265	22
Freiberg	29 296	91	2	55	25	22,5	28,3	—	—	1	—	—	2	7	9	9	8	35	1
Glauchau	25 058	78	1	54	31	25,9	31,8	—	—	1	—	—	4	1	20	20	20	24	4
Leipzig	403 461	1341	55	707	343	20,8	22,7	4	5	10	2	4	68	80	165	54	53	350	19
Löbtau	19 829	111	3	55	42	33,3	. [2]	—	—	—	—	—	4	9	13	13	12	28	1
Meerane	23 068	76	3	49	26	25,5	33,2	—	—	—	—	—	2	2	9	9	8	35	1
Meißen*	18 940	59	3	21	15	13,3	26,2[8]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	16	1
Pieschen*	16 890	71	4	49	34	34,8	. [2]	—	1	3	—	—	11	3	13	13	12	18	—
Pirna	15 884	50	1	39[16]	22	29,5[16]	. [2]	1	—	—	—	—	2	2	12	6	6	22	—
Plauen	56 096	180	4	89	53	19,0	25,2	—	—	2	—	—	10	5	35	9	9	36	1
Reichenbach	24 751	111	5	41	23	19,9	27,8[8]	—	—	—	—	1	3	3	6	6	5	25	3
Werdau*	17 485	55	2	27	15	18,5	31,6[7]	—	—	—	—	1	—	3	1	1	1	20	2
Wurzen*	15 791	40	—	48	25	36,5	. [2]	—	—	5	—	—	5	4	14	14	14	19	1
Zittau	28 453	79	1	30	12	12,7	23,9	1	—	—	—	—	—	2	1	1	1	26	—
Zwickau	51 114	165	9	89[17]	39	20,9[17]	27,7	1	2	—	—	—	6	5	2	1	1	70	3

1) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. seit 1895. — 3) Desgl. seit 1893. — 4) Durchschnitt 1892/94. — 5) Desgl. 1890/94. — 6) Desgl. 1891/93. — 7) Desgl. 1889/93. — 8) Desgl. 1882/91. — 9) Desgl. 1886/90. — 10) Desgl. 1885/90. — 11) Ohne Ortsfremde 12 = 8,2 ‰. — 12) Desgl. 35 = 13,7 ‰. — 13) Desgl. 43 = 17,8 ‰. — 14) Desgl. 98 = 16,9 ‰. — 15) Desgl. 457 = 16,0 ‰. — 16) Desgl. 34 = 25,7 ‰. — 17) Desgl. 79 = 18,5 ‰. — 18) Desgl. 32 = 16,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwindſ.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltſ. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannſtatt	22 862	64	—	41	20	21,5	23,3	—	—	—	—	—	3	2	12	5	5	21	3
Eßlingen	24 115	71	2	36	12	17,9	21,6	—	—	—	—	—	6	4	4	2	2	22	—
Gmünd	17 336	43	2	23	12	15,9	23,5[6]	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	16	1
Göppingen	16 400	40	2	21	7	15,4	. [2]	—	—	1	—	—	1	3	4	4	4	12	—
Heilbronn	33 873	107	5	53	25	18,8	23,1	—	—	1	—	—	5	3	9	5	5	33	2
Ludwigsburg	19 496	36	2	14	4	8,6	17,0[5]	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	9	1
Reutlingen	19 978	53	1	38	22	22,8	23,4	—	—	1	—	—	6	2	17	11	10	12	—
Stuttgart	161 485	323	14	154	59	11,4	20,2	2	1	2	2	—	13	11	21	15	12	91	11
Ulm	39 666	91	3	48	28	14,5	22,0	—	—	1	—	—	1	2	15	7	7	28	1
Baden.																			
Freiburg	53 567	132	7	74[7]	14	16,6[7]	23,9	—	—	—	1	—	7	13	11	11	10	39	3
Heidelberg	35 536	89	6	70[8]	26	23,6[8]	26,1	—	—	3	—	—	11	7	16	3	3	33	—
Karlsruhe	85 208	186	4	125[9]	45	17,6[9]	19,6	1	—	4	—	—	22	10	24	8	8	62	2
Konſtanz	18 978	40	5	24	3	15,2	19,6[4]	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	19	—
Mannheim†	92 523	316	8	138	52	17,9	21,4	1	—	6	1	1	23	10	20	20	18	72	4
Pforzheim	33 721	112	3	50	19	17,8	22,1	—	—	—	—	—	6	1	10	10	10	33	—
Heſſen.																			
Darmſtadt	64 629	137	2	69	23	12,8	20,5	—	—	—	1	—	8	11	5	—	—	44	—
Gießen	23 207	75	2	30[10]	4	15,5[10]	24,0[5]	—	—	5	—	—	6	1	1	1	1	16	1
Mainz	77 529	199	2	112	45	17,3	22,5	1	2	—	—	—	11	12	17	1	1	64	5
Offenbach	40 920	117	2	32	7	9,4	21,0	—	—	—	—	—	8	1	4	4	4	19	—
Worms	28 991	84	5	35	14	14,5	23,0	—	—	2	—	—	3	2	2	2	2	22	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güſtrow*	17 847	45	—	33[11]	17	22,2[11]	. [3]	1	—	—	—	—	2	5	5	4	4	19	1
Roſtock	50 394	134	5	51	17	12,1	20,4	—	—	2	3	—	2	6	8	8	8	28	2
Schwerin	36 624	67	2	30	9	9,8	20,9	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	22	—
Wismar	18 414	38	—	23	6	15,0	21,6[5]	—	—	—	2	—	2	1	3	3	3	14	1
Großh. Sachſen.																			
Apolda	20 783	84	5	28	16	16,2	26,1[5]	—	—	2	1	—	2	1	11	11	11	10	1
Eiſenach	24 691	66	—	30	7	14,6	20,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	22	3
Jena*	15 742	35	—	13	4	9,9	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	1
Weimar	26 897	57	—	27	5	12,0	19,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	22	—
Uebr. Bundesſtaaten.																			
Altenburg	33 655	89	3	54[12]	27	19,3[12]	30,2	—	1	1	—	—	5	4	4	2	2	38	1
Bernburg	32 842	100	2	45	18	16,4	23,2	—	—	2	—	—	5	8	6	6	5	23	1
Braunſchweig	116 277	321	14	179	74	18,5	23,6	—	—	3	2	—	20	17	37	9	8	91	9
Bremen	143 834	369	10	165	60	13,8	20,2	—	—	3	—	—	27	15	20	8	8	88	12
Bremerhaven	18 273	55	—	30	13	19,7	19,5[4]	—	—	—	—	1	2	1	6	6	6	19	1
Cöthen	20 729	59	—	28	6	16,2	20,6[6]	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	19	2
Deſſau	43 227	121	2	53	23	14,7	23,9	—	—	2	—	—	3	—	10	—	—	36	2
Gera	44 004	126	7	89	53	24,3	29,0	—	—	5	—	—	5	9	34	3	3	31	5
Gotha	31 967	94	6	44	13	16,5	21,6	—	1	—	—	—	4	10	3	—	—	25	1
Greiz	22 547	72	2	31	14	16,5	24,5[5]	—	—	—	—	—	—	1	8	6	4	21	1
Hamburg†	631 660	1763	54	811	320	15,4	25,1	5	1	3	4	3	79	91	88	21	18	485	52
Koburg	18 876	43	2	18	4	11,4	21,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	1
Lübeck†	70 605	183	5	66	11	11,2	21,0	4	—	—	2	—	6	5	3	1	1	43	3
Oldenburg*	25 822	49	—	35	4	16,3	22,5	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	24	2
Wolfenbüttel	15 622	44	2	24	10	18,4	. [3]	1	—	—	—	—	3	2	5	1	1	12	1
Zerbſt	17 069	43	1	27	8	19,0	24,2[6]	—	—	—	—	—	—	5	3	3	3	18	1
Elſaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	95	—	50	15	17,9	27,7	—	—	1	—	—	5	6	13	9	9	25	—
Hagenau	17 318	41	1	15	6	10,4	. [2]	—	—	1	—	—	—	5	3	—	—	6	—
Metz	59 691	146	8	73	28	14,7	21,4	—	—	—	2	—	9	3	10	1	1	47	2
Mülhauſen	83 758	282	13	137	53	19,6	23,9[6]	1	—	1	2	—	15	14	32	32	32	64	8
Straßburg	136 692	334	8	188	74	16,5	25,7	—	2	7	1	—	24	11	47	46	45	90	6

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Baſel, Juli	88 853	240	4	126	34	17,0	.	1	—	3	—	—	22	4	[13]22	.	.	61	13
Bern, Juli	48 782	163	7	81	13	19,9	.	—	—	—	—	1	12	9	[13] 4	.	.	47	8
Bordeaux, Mai	252 102	428	25	410	43	19,5	.	11	—	—	4	—	63	42	15	.	.	269	6
Bukareſt, 30./8.-3./10.	232 009	711	43	539	166	24,2	.	2	3	16	11	1	67	42	99	.	.	298	.
Genf, Juli	80 778	141	4	133	22	19,7	.	—	—	—	—	—	18	7	[13] 9	.	.	87	12
Genua, Auguſt	224 632	454	22	313	68	16,7	.	2	—	4	3	—	46	25	36	.	.	188	9
Haag, April	185 744	436	11	239	62	15,4	.	3	1	3	—	1	29	30	30	—	—	138	4
Le Havre, Mai	116 302	299	14	296	57	30,5	.	13	—	—	2	1	52	52	26	—	—	139	11
Linz, 30./8.-3./10.	50 992	164	6	119	26	24,3	.	—	1	—	3	—	22	7	—	.	.	85	1
Mailand, Juli	446 657	1336	78	783	210	21,0	.	5	—	18	9	—	60	59	119	.	.	492	21
Marſeille, Mai	406 919	996	67	1100	177	32,4	.	7	9	13	19	4	73	272	81	3	1	605	17
Nancy, Mai	86 959	176	10	172	32	23,7	.	—	—	2	6	—	27	30	20	—	—	85	2
Pilſen, 30./8.-3./10.	56 231	196	9	93	14	17,2	.	—	1	3	—	—	15	3	—	.	.	66	5
Utrecht, Auguſt	92 581	262	13	143	54	18,5	.	1	—	1	—	1	8	10	36	—	—	84	2
Zürich, Juli	147 877	372	22	208	63	16,9	.	1	—	1	3	3	16	19	[13]26	.	.	123	16

[1]) Nimmt ſeit 1896 an der Berichterſtattung Theil. — [2]) Desgl. ſeit 1895. — [3]) Desgl. ſeit 1894. — [4]) Durchſchnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 64 = 14,3⁰/₀₀. — [8]) Desgl. 58 = 19,6⁰/₀₀. — [9]) Desgl. 118 = 16,6⁰/₀₀. — [10]) Desgl. 19 = 9,8⁰/₀₀. — [11]) Desgl. 30 = 20,2⁰/₀₀. — [12]) Desgl. 50 = 17,8⁰/₀₀. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

43. Woche vom 18. bis 24. Oktbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	66	3	44	18	20,6	25,7	1	—	—	—	—	6	7	5	1	1	24	1
Altona	149 608	101	4	42	15	14,6	23,7	—	1	—	—	—	5	1	4	4	3	29	2
Augsburg	81 401	61	2	31	16	19,8	28,2	—	—	—	—	—	2	2	6	1	1	20	1
Barmen	128 269	85	4	32	12	13,0	21,0	—	1	2	—	—	5	1	3	—	—	20	—
Berlin	1 688 849	852	30	465	137	14,3	24,2	2	6	9	2	1	72	36	47	9	9	273	17
Beuthen	42 036	26	–	14	8	17,3	29,7	1	—	—	—	—	1	2	1	—	—	9	—
Bielefeld	48 284	25	1	12	3	12,9	20,4	—	—	1	—	—	—	4	2	2	2	5	—
Bochum	54 509	34	3	23	11	21,9	26,3	—	2	—	—	—	1	1	1	—	—	17	1
Bonn	45 115	30	2	14	7	16,1	26,8	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1	10	—
Brandenburg	43 257	25	1	22	7	26,4	27,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	1
Braunschweig	116 277	79	4	41	20	18,3	23,6	—	—	1	—	—	4	9	5	1	1	21	1
Bremen	143 834	73	2	35 2)	9	12,7 2)	20,2	1	—	1	—	—	7	3	4	1	1	19	—
Breslau	377 642	248	8	164 3)	57	22,6 3)	29,9	—	2	1	—	1	29	16	24	2	2	86	5
Bromberg*	46 998	28	—	12	5	13,3	23,6	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	7	—
Charlottenburg*	138 931	94	2	35	11	13,1	24,9	—	—	—	—	—	3	7	3	—	—	22	—
Chemnitz	163 562	126	5	84	49	26,7	31,2	—	—	4	—	—	4	3	3	—	—	69	1
Danzig	126 141	79	4	41	15	16,9	27,4	1	—	2	—	—	5	1	6	6	6	25	1
Darmstadt	64 629	32	1	19	3	15,3	20,5	—	—	1	—	—	3	2	3	1	1	10	—
Dessau	43 227	27	2	12	5	14,4	23,9	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	9	—
Dortmund	113 801	78	1	46	14	21,0	25,0	1	—	1	—	—	5	10	5	1	1	20	4
Dresden†	342 168	213	12	117 4)	39	17,8 4)	23,5	2	—	1	—	—	15	13	16	3	3	67	3
Düsseldorf	179 685	144	3	46	15	13,3	22,7	—	—	2	1	—	7	7	1	—	—	24	4
Duisburg	71 570	49	—	28	11	20,3	24,8	—	—	—	—	—	2	9	3	—	—	14	—
Elberfeld	140 716	90	5	23	5	8,5	21,5	—	1	—	—	—	4	2	1	—	—	15	—
Elbing	46 339	27	2	16	8	18,0	29,5	—	—	—	—	—	—	3	3	2	2	10	—
Erfurt	78 790	56	2	19	10	12,5	22,5	—	—	—	—	—	4	—	3	2	2	9	3
Essen	98 218	80	5	30	6	15,9	25,6	1	2	1	—	1	5	5	1	—	—	13	1
Flensburg	41 314	23	1	9	4	11,3	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	235 052	120	5	46	13	10,2	19,3	—	—	—	—	—	10	4	2	—	—	27	3
Frankfurt a. O.	59 435	35	6	25	2	21,9	27,0	—	—	1	1	—	4	6	1	1	1	12	—
Freiburg i. B.	53 567	22	—	20 5)	5	19,4 5)	23,9	—	—	1	—	—	5	2	2	1	1	10	—
Fürth	46 987	36	—	12	4	13,3	27,6	—	—	—	—	—	2	3	3	1	1	4	—
Gera	44 004	32	1	27	12	31,9	29,0	—	1	—	1	—	2	6	6	3	3	10	1
M.-Gladbach	54 137	48	—	20	5	19,2	25,0	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	9	2
Görlitz	71 109	44	2	29	8	21,2	26,3	—	2	—	1	—	2	2	1	1	1	21	—
Hagen	42 573	32	—	14	4	17,1	24,6	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	6	1
Halberstadt	41 856	22	1	18	5	22,4	26,6	—	—	—	—	—	7	3	1	1	1	5	2
Halle	118 040	70	4	45 6)	14	19,8 6)	24,3	1	—	2	—	—	6	7	4	1	1	23	2
Hamburg†	631 660	399	20	175	45	14,4	25,1	2	—	5	—	1	23	20	10	4	2	109	5
Hannover	214 922	130	6	58	12	14,0	20,9	2	—	1	—	—	10	6	1	1	1	38	—
Harburg	43 465	31	1	15	12	17,9	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
Kaiserslautern	41 200	27	2	19	9	24,0	20,9	3	—	—	—	—	2	2	4	3	3	8	—
Karlsruhe	85 208	37	2	33	8	20,1	22,6	2	—	2	1	1	2	1	4	1	1	17	3
Kassel	82 774	43	1	29	7	18,2	19,9	—	—	3	1	—	3	5	—	—	—	17	—
Kiel	87 592	61	2	24	10	14,2	22,8	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	14	1
Köln	326 068	223	8	95	31	15,2	25,7	—	—	3	2	1	11	9	1	1	1	67	1
Königsberg i. Pr.	173 642	114	3	61	10	18,3	30,2	—	3	4	1	—	2	9	6	1	1	35	1
Königshütte	45 648	39	—	26	13	29,6	28,3	3	—	—	—	—	1	5	3	3	2	14	—
Krefeld*	107 486	59	2	30	10	14,5	23,9	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	23	—
Leipzig	403 461	278	9	123	46	15,9	22,7	3	1	4	1	—	19	17	16	3	2	59	3
Liegnitz	52 059	32	2	27	6	27,0	30,4	—	—	—	—	—	10	2	1	—	—	13	1
Lübeck†	70 605	39	1	19	5	14,0	21,0	—	—	—	1	—	6	1	2	1	1	8	1
Magdeburg	215 872	130	6	88	36	21,2	26,5	7	—	4	—	—	5	5	9	2	1	56	2
Mainz	77 529	43	3	21	5	14,1	22,5	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	8	1
Mannheim†	92 523	51	2	40	22	22,5	21,4	—	—	—	1	—	5	6	5	2	2	21	2
Metz	59 691	30	—	16	5	13,9	21,4	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	10	—
Mülhausen i. E.	83 758	55	4	29	8	18,0	23,9 1)	—	—	—	—	—	3	3	5	5	5	17	1
München	413 775	277	13	158	70	19,9	28,2	—	1	1	—	—	21	8	36	4	4	90	1
Münster	57 833	30	—	21	6	18,9	24,5	—	—	—	—	1	2	—	2	2	2	14	2
Nürnberg	164 689	103	3	51	28	16,1	26,1	—	1	3	—	—	4	6	8	1	1	27	2
Offenbach	40 920	24	2	10	3	12,7	21,0	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	6	2
Osnabrück	45 687	26	1	10	1	11,4	22,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 33 = 11,9‰ — 3) Desgl. 155 = 21,3‰. — 4) Desgl. 108 = 16,4‰. — 5) Desgl. 18 = 17,5‰. — 6) Desgl. 39 = 17,2‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	41	4	9	2	8,3	25,2	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	3	—
Posen	73 656	44	2	28	13	19,8	29,1	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	21	—
Potsdam	58 814	31	2	24³)	9	21,2³)	23,5	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	17	1
Remscheid	48 031	30	2	18	6	19,5	21,2	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Rixdorf*	62 764	58	—	20	12	16,6	32,3¹)	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	12	—
Rostock	50 394	30	1	10	2	10,3	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	4	1
Schöneberg*	66 647	36	6	17	4	13,3	20,3²)	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	11	—
Solingen	41 364	42	2	13	7	16,3	20,4	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	5	—
Spandau	57 036	58	2	18	11	16,4	23,2	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	14	1
Stettin	143 592	115	4	52	19	18,8	25,8	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	40	3
Straßburg i. E. . .	136 692	86	4	53	10	20,2	25,7	—	—	1	1	—	6	4	6	4	3	35	—
Stuttgart	161 485	63	5	41	16	13,2	20,2	1	—	—	—	—	2	4	6	5	4	27	1
Wiesbaden	75 240	32	3	18	2	12,4	19,3	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	10	1
Würzburg	69 609	31	1	27⁴)	4	20,2⁴)	25,5	—	—	—	1	—	3	5	3	1	—	15	—
Zwickau	51 114	29	2	22	11	22,4	27,7	1	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	—

Woche vom 18. bis 24. Oktober 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	491 321	282	15	128	42	13,6	.	1	—	1	—	—	21	26	11	—	—	65	3
Antwerpen bis 17. Oktbr. .	269 623	131	4	83	25	16,0	.	—	—	—	—	1	19	4	13	.	.	40	6
Brünn bis 17. Oktbr. .	101 630	39	2	43	13	22,1	.	—	2	1	1	1	7	4	7	7	.	16	4
Brüssel	190 313	83	7	71	15	19,4	.	—	—	1	—	—	9	4	8	.	.	48	1
Budapest bis 17. Oktbr. .	579 275	391	15	226	60	20,3	.	2	5	7	2	—	32	22	22	.	.	122	12
Christiania	182 856	32	—	50	11	14,2	.	—	—	1	6	—	8	4	5	.	.	26	—
Edinburg	276 514	167	.	89	20	16,8	.	1	—	—	.	.	6	2	2	.	.	78	.
Glasgow	705 052	473	.	273	.	20,2	.	12	4	3	.	.	.	8	10	.	.	236	.
Kopenhagen	333 714	209	4	96	34	15,0	.	2	1	2	1	—	19	7	6	.	.	53	5
Krakau bis 17. Oktbr. .	80 169	60	—	44	15	28,5	.	—	4	—	—	—	7	6	5	5	.	22	—
Lemberg bis 17. Oktbr. .	137 501	44	6	63	20	23,8	.	—	4	2	—	1	8	5	—	.	.	39	4
London	4 421 955	2755	.	1450	366	17,1	.	10	15	62	9	7	160	159	38	—	—	928	62
Lyon bis 10. Oktbr. . .	466 767	156	6	128	12	14,3	.	—	—	—	4	—	19	14	6	—	—	85	—
Moskau bis 17. Oktbr. .	753 469	.	14	443	176	30,6	.	2	7	9	8	1	60	11	82	.	.	263	.
New York bis 10. Oktbr. .	1 949 703	1122	68	657	189	17,5	.	6	4	21	5	3	72	102	66	.	.	345	32
Odessa	353 000	.	17	227	75	33,4	.	5	40	6	7	—	14	2	46	46	27	102	5
Paris	2 424 705	1064	75	852	95	18,3	.	1	1	6	4	5	191	65	46	—	—	507	26
Petersburg bis 10. Oktbr.	954 400	504	20	440	132	24,0	.	4	9	12	30	—	68	13	33	—	—	265	.
Prag und Vororte . .	369 494	211	8	167	43	23,5	.	1	2	2	1	1	37	13	2	.	.	107	1
Rom bis 26. Septbr. .	473 296	227	24	138	20	15,2	.	—	—	—	7	—	19	12	15	.	.	80	5
Stockholm bis 17. Oktbr. .	267 100	131	5	62	11	12,1	.	—	3	—	—	—	10	7	2	—	—	37	3
Triest	161 886	76	5	74	21	23,8	.	1	2	3	1	—	13	9	1	1	—	43	1
Venedig bis 17. Oktbr. .	161 401	89	1	57	8	18,3	.	—	—	—	1	—	7	9	7	.	.	29	4
Warschau bis 17. Oktbr. .	553 643	474	9	300	104	28,2	.	4	32	9	8	2	30	35	51	.	.	126	3
Wien	1 526 623	865	59	502	132	17,1	.	4	5	6	3	3	97	58	39	—	—	277	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Oktober 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin⁸)	Breslau⁷)	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	1	1	—	1
Scharlach	15 (5)	3 (1)	2	4	2	—	2
Diphtherie.	40 (5)	7 (1)	4	17	12	3	7 (2)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	5 (1)	2	—	—	1	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (3)	—	—	2 (1)	—	—	1 (1)
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	1
Rose	4	5	1	—	2	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76	25	18	17 (1)	45	39	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	20 (8)	8 (1)	1	3	7	2 (1)	7 (4)
Lungenschwindsucht .	48 (24)	13 (8)	12 (3)	4 (1)	9 (2)	4 (3)	21 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59 (7)	25 (5)	7	2 (1)	40 (2)	9	9 (2)
Akuter Darmkatarrh .	14 (2)	2	2	1	5	—	4
Chron. Alkoholismus	19 (1)	2	—	—	3	1	14
Ak. Gelenkrheumatism.	31	9	1	4	8	4	8
And. rheumat. Krankh.	18	11	23	5	12	4	2
Verletzungen	87 (3)	66 (3)	30	19	69 (1)	17	57 (2)
Alle übrigen Krankh.	495 (58)	268 (11)	71 (3)	97 (11)	179 (9)	69 (4)	297 (24)
Summe	939 (117)	446 (30)	175 (6)	176 (15)	369 (14)	153 (8)	502 (41)
Verbliebener Bestand	4331 ⁸)	1742⁷)	753	626	1116	740	2719

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	18./10.-24./10.	10	25	⁵)46	⁵) 96	4
„ Breslau . . .	desgl.	5	12	26	15	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	1	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	9	28	3	12	1
„ Arnsberg . .	desgl.	22	177	46	70	—
„ Aurich . . .	desgl.	—	—	—	—	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	14	216	58	96	6
„ Erfurt . . .	desgl.	9	124	12	23	2
„ Hannover . .	desgl.	4	27	5	24	1
„ Hildesheim . .	desgl.	3	16	7	18	1
„ Königsberg .	desgl.	11	152	33	44	—
„ Lüneburg . .	desgl.	7	11	8	14	—
„ Marienwerder	desgl.	4	9	8	11	3
„ Minden . . .	desgl.	12	—	9	29	3
„ Münster . . .	desgl.	2	27	7	26	—
„ Osnabrück . .	4./10.-10./10.	2	39	4	8	—
„ Posen . . .	18./10.-24./10.	8	37	46	22	2
„ Schleswig . .	desgl.	14	61	22	44	5
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	8	17	2	12	1
„ Stettin . . .	desgl.	7	15	12	51	3
„ Stralsund .	11./10.-17./10.	3	13	2	10	—
„ Trier	18./10.-24./10.	5	—	—	4	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	2	41	21	29	4
Stadt München . .	desgl.	1	7	24	⁶) 41	—
„ Nürnberg . .	desgl.	—	2	10	⁶) 8	2
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	5	15	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	3	2	2	—
Hamburg	desgl.	5	28	16	⁶) 20	2

¹) Durchschnitt 1887/91. — ²) Desgl. 1888/92. — ³) Ohne Ortsfremde 23 = 20,3 ‰. — ⁴) Desgl. 22 = 16,4 ‰. — ⁵) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁶) Einschl. Croup. — ⁷) Die Klinik für Ohren- und Nasenkrankheiten ist eingegangen. — ⁸) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des Jüdischen Krankenhauses sind ausgeblieben.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Oktober 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	18. Oktober	11,1	8,6	744,5	744,8	746,0	88	71	83	0,2	SSW	3
	19. "	13,8	5,7	746,3	744,8	741,5	85	65	77	1,3	SSO	2
	20. "	11,5	6,8	737,2	735,4	741,1	91	95	94	—	N-NW	1
	21. "	11,5	3,4	7 Uhr 745,9	746,5	9 Uhr 747,8	7 Uhr 97	62	9 Uhr 79	gemessen 7 Uhr Morg. 7,9	SW	1—2
	22. "	12,4	7,4	748,3	748,9	750,3	85	65	86	0,1	SSW	1
	23. "	10,0	5,5	752,1	752,4	751,1	94	60	90	0,3	SSW	0—1
	24. "	8,2	3,9	752,3	2 Uhr 754,2	755,3	99	2 Uhr 73	90	2,1	WNW	1
München	18. Oktober	12,7	4,5	708,8	707,1	707,3	82	51	83	—	W	2,1
	19. "	16,9	2,8	704,9	701,3	699,2	80	42	51	—	O	1,6
	20. "	12,9	3,0	696,3	701,9	706,3	89	85	86	4,9	SW	3,6
	21. "	12,0	0,1	8 Uhr 707,4	705,9	8 Uhr 706,9	8 Uhr 85	58	8 Uhr 86	8 Uhr Morg. 0,2	S	1,5
	22. "	11,9	2,6	711,5	710,8	710,1	86	61	87	0,5	SW	1,8
	23. "	8,8	4,3	711,1	707,3	709,3	87	79	92	3,2	N	1,5
	24. "	8,8	1,6	714,5	716,1	717,4	88	82	98	0,6	SW	3,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 11. November 1896. Nr. 46.

Nachdem sich kaum das Grab über unseren Kollegen und Freunden, Geheimrath Dr. von Kerschensteiner und Geheimen Regierungsrath Dr. Sell geschlossen, haben wir schon wieder einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. Am 1. November ist plötzlich unser langjähriges außerordentliches Mitglied, Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Georg Lewin verschieden. Noch im vorigen Jahre konnten wir mit ihm sein 50jähriges Doktorjubiläum feiern und uns über seine Rüstigkeit und seinen regen Geist freuen; noch in diesem Jahre hat er Beweise seiner thätigen und treuen Mitarbeit auf unseren gemeinsamen Gebieten in unsere Hände gelegt. Wir betrauern aufrichtig den Heimgang des von uns hoch geschätzten Forschers.

Berlin, den 3. November 1896.

Der Direktor
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Vom 17. bis 23. Oktober wurden in Mehallet-el-Kebir 1 Erkrankung und 1 Todesfall gemeldet. Insgesammt gelangten in Egypten bis zum 23. Oktober 21 732 Erkrankungen und 18 132 Todesfälle zur Anzeige.

Nach einer vom Gesundheitsrathe in Alexandrien unter dem 24. Oktober getroffenen Bestimmung werden weitere Zusammenstellungen über den Stand der Cholera im Lande unter der Voraussetzung des Erlöschens der Seuche nicht mehr ausgegeben.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 27. September bis 3. Oktober starben 5 Personen an Cholera und 130 an Fiebern.

Straits Settlements. In Singapore (vgl. S. 743) sind im Monat September 58 Erkrankungen zur Behandlung und 60 erst nach eingetretenem Tode zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Pest. Britisch-Ostindien. Einer Mittheilung vom 10. Oktober zufolge wurden in der an diesem Tage endigenden Woche in Bombay täglich etwa 15 Todesfälle amtlich bekannt; am stärksten herrschte die Seuche im Bezirk Mandvi (vgl. S. 847). Außerhalb der Stadt scheint bis dahin nur 1 Fall in Ahmedabad festgestellt zu sein. Nach einer weitern Mittheilung ist bis zum 17. Oktober ein wesentliches Zurückgehen der Seuche nicht bemerkbar gewesen. Aus dem Stadttheil Mandvi soll etwa die Hälfte der Bewohner verzogen sein.

Japan. Laut Mittheilung vom 28. Oktober ist die Krankheit in Taipehfu ausgebrochen.

Gelbfieber. Auf Cuba gelangten in Havana vom 2. bis 8. Oktober 54 Todesfälle (bei etwa 150 Neuerkrankungen) zur Anzeige, davon 47 unter dem Militär, in Cardenas vom 20. September bis 3. Oktober 10, in Sagua la Grande vom 27. September bis 3. Oktober 17 (139), in Cienfuegos vom 28. September bis 4. Oktober 12. (Public health reports Nr. 42.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 6, Warschau 8 Todesfälle; Petersburg 13, Wien 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Posen 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 22 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 3, Hamburg 2,

Moskau 2, New York 3 Todesfälle; **Influenza:** London 13, Moskau 2, Paris 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Zwickau — Erkrankungen kamen vor in den Reg.-Bezirken Arnsberg 288, Düsseldorf 354, Königsberg 135, in Budapest 29, Kopenhagen 347, Wien 90 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krakau und Odessa — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 50, Breslau 32, München 31, Budapest 25, Edinburg 52, Kopenhagen 39, London 367 (Krankenhäuser), Paris 36, Petersburg 71, Stockholm 27, Wien 46 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Zwickau — Erkrankungen sind angezeigt in Berlin 111, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 121, Düsseldorf 105, in München 40, Christiania 24, Kopenhagen 25, London 122 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 108, Wien 66 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 21, Petersburg 217.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera &c.

Malta. Durch Regierungsverordnung vom 16. Oktober sind die gegen Egypten angeordneten Quarantänemaßnahmen (vgl. S. 437 und 478) aufgehoben worden. Doch haben alle aus Egypten eintreffenden Personen an ihrem Aufenthaltsorte bis nach Ablauf von 10 Tagen nach ihrer Ankunft einer ärztlichen Beobachtung sich zu unterziehen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Einer Mittheilung vom 5. Oktober zufolge unterliegen in Basra die Herkünfte aus Bombay auf Grund des Reglements vom Jahre 1865 (instructions pour les mesures à prendre à l'égard des navires pestiférés) einer strengen Quarantäne. —

Britisch-Ostindien. Die Regierung hat unter dem 12. Oktober in Aden, Perim und den Häfen der Somaliküste Quarantäne gegen Herkünfte aus Bombay und Schiffe, die mit solchen verkehrt haben, angeordnet.

— Durch Verfügung der städtischen Behörde in Bombay vom 6. Oktober sind in Ergänzung der Bestimmungen des Municipal act vom Jahre 1888 besondere Maßregeln angeordnet worden, welche die sanitätspolizeiliche Besichtigung der Wohnungen, die Desinfektion der letzteren, sowie der Bett- und Kleidungsgegenstände, die Ueberführung der Erkrankten in die Krankenhäuser, die Sperrung der verseuchten Wohnungen, erforderlichen Falles unter Zwangsanwendung, betreffen. Doch stößt die Durchführung dieser Verordnung bei den Kastenanschauungen der Hindus auf Schwierigkeiten. —

Deutsch-Ostafrika. Laut Runderlaß des Gouverneurs vom 28. September sind die von Bombay unmittelbar oder auf Umwegen kommenden, einen Hafen des Schutzgebietes anlaufenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole gemäß den Vorschriften vom 15. Juni 1896[1]) zu unterwerfen. —

Zanzibar. Einer Mittheilung vom 9. Oktober zufolge unterliegen alle von Bombay kommenden Schiffe in Zanzibar einer ärztlichen Untersuchung und, wenn Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind, einer 8tägigen Quarantäne. Der Beginn der letzteren wird von der Beendigung des letzten Krankheitsfalles an gerechnet.

[1]) Dieselben werden demnächst hier zum Abdruck gelangen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im Auftrage des Sekretärs vom Schatzamt hat der Generalarzt des Marinehospitaldienstes unter dem 14. September angeordnet, daß Herkünfte aus den Kubanischen Gewässern den Bestimmungen von Art. 8 der Quarantänevorschriften vom Jahre 1894 (vgl. Veröff. 1894 S. 454) unterworfen werden. Schiffe von dort sind nach Tortugas zurückzuschicken; Personen, die auf See in offenen Booten angetroffen werden oder auf andere Weise versuchen, die Quarantänebestimmungen zu verletzen, sollen nach derselben Station geschickt oder unter die Aufsicht des Staaten-Quarantänebeamten gestellt werden. (Publ. Health Rep. S. 937.)

Aus dem niederländischen Sanitätsberichte für das Jahr 1892. (Verslag van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1892. s'Gravenhage 1896.) Vgl. Veröff. 1895 S. 36.

Bei einer Bevölkerung von 4 621 744 (gegen 4 564 565 im Vorjahre) Einwohnern wurden im Berichtsjahre 148 714 Kinder oder 32,2 auf je 1000 E. (33,9) lebend, 7307 oder 4,7 von je 100 überhaupt Geborenen (4,5) todt geboren. Ausschließlich der letzteren starben im Berichtsjahre 97 530 Personen oder 21,1 auf je 1000 E. (20,8), darunter 5243 ohne vorangegangene ärztliche Behandlung. In 5752 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Innerhalb des 1. Lebensjahres starben 25 861 Kinder oder 17,4 (16,9) von je 100 Lebendgeborenen und 26,5 (27,6) von je 100 insgesammt Gestorbenen; im Alter von 1 bis 5 Jahren starben 12 278 oder 12,6 (12,7)% der Gestorbenen, von 5 bis 14 Jahren 3952 oder 4,1 (4,3), von mehr als 65 Jahren 25 759 oder 26,4 (25,6).

Die niedrigste Sterbeziffer wurde in den Provinzen Groningen mit 16,5‰, Friesland mit 16,8 und Drenthe mit 19,1, die höchste (wie im Vorjahre) in Nordbrabant mit 24,6 und Utrecht mit 23,4 beobachtet.

Die wichtigsten Todesursachen waren folgende:

Es starben an		auf je 1000 E.
Lungenschwindsucht	9 035	1,95
akuten Krankheiten der Athmungsorgane	18 027	3,90
chronischen Krankheiten der Athmungsorgane	4 793	1,04
Krebs	3 712	0,80
Typhus	712	0,15
Malaria	93	0,02
Pocken	53	0,01
Scharlach	242	0,05
Masern	1 200	0,26
Diphtherie	665	0,14
Kroup	757	0,16
Keuchhusten	1 488	0,32
Herzkrankheiten	3 022	0,65
Diarrhöe	1 227	0,27
Ruhr	13	0,003
asiatischer Cholera	298	0,06
Cholera nostras	189	0,04
auf gewaltsame Weise	736	0,159
durch Ertrinken	824	0,178
durch Selbstmord	297	0,064

An Kindbettkrankheiten starben 461 Wöchnerinnen, d. i. 2,95 auf je 1000 Geburten, davon 169 an Kindbettfieber.

Das Auftreten der Cholera wurde in den letzten Tagen des August festgestellt. Man zählte vom 29. bis 31. August insgesammt 10 Erkrankungen, darunter 8 bei aus Hamburg eingetroffenen Personen; die beiden

übrigen Fälle wurden auf einem Schiffe in Amsterdam aufgefunden, das neben fremdländischen gelegen hatte. Im September wurden 146 Erkrankungen gemeldet, im Oktober 189, im November 113, im Dezember 10. Die hohe Sterbeziffer (66,7%) der Erkrankten und die Zunahme der Todesfälle an Cholera nostras (189 gegen 80 im Vorjahre) legen, dem Berichte zufolge, die Vermuthung nahe, daß ein beträchtlicher Theil von leichten Erkrankungen der Feststellung entgangen ist und zur Verbreitung der Seuche beigetragen hat.

Erkrankungen an Pocken (Variola und Variolois) wurden aus Gelderland 254, Südholland 65, Nordbrabant 36, Limburg 11, Seeland 5, Nordholland und Utrecht je 3, zusammen 377 gemeldet, davon verliefen etwa 14% tödtlich. Die Zahl der Todesfälle von 1888 bis 1891 betrug 1, 10, 1, 10.

Soweit Meldungen vorliegen, sind im Berichtsjahre 128 756 Impfungen und Wiederimpfungen vorgenommen worden, darunter in Südholland 34 543, in Nordholland 23 755. Von den Geimpften und Wiedergeimpften standen im Alter von 0 bis 1 Jahr 12 868, von 1 bis 3 Jahren 41 430, von 3 bis 6 Jahren 51 951, von 6 bis 12 Jahren 11 840, von mehr als 12 Jahren 9661; bei 9 Personen fehlt die Angabe des Alters.

Im Berichtsjahre sind 23 Personen von tollen Hunden gebissen worden; 15 der Gebissenen wurden in Paris geimpft. Einer der Geimpften starb später an den Folgen der Tollwuth. Alle übrigen Personen sind, soweit bekannt, an Tollwuth nicht erkrankt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Hundefuhrwerken. Vom 29. Juli 1896. (Amtsbl. S. 159.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes:

Der § 4 der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1888, betreffend den Verkehr mit Hundefuhrwerken, — Stück 6 des Amtsblattes für 1888[1]) — wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Das zulässige Maximalgewicht der fortzubewegenden Last einschließlich des Wagens nebst dessen Zubehörungen beträgt für jeden angespannten Hund 200 kg.

Das Gewicht des Wagens nebst Zubehör ist an demselben in Oelfarbe in deutlicher Weise zu verzeichnen und in das nach § 1 auszustellende Attest einzutragen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Reg.-Bez. Unterfranken. Bekanntmachung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. September 1896. (Kreisamtsbl. S. 95.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine werden auf Grund des § 2, dann der §§ 19 bis 22, 26 bis 29 und 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezw. der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 26. August l. Js., des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, Art. 2 Ziffer 1 und 67 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches für Bayern und § 21 der Allerhöchsten Verordnung hiezu vom 4. Januar 1872 folgende oberpolizeiliche Vorschriften erlassen und bekannt gegeben:

§ 1. Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten liegen den in § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ genannten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche einer der hier in Rede stehenden Seuchen oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort — beim erstmaligen Auftreten womöglich telegraphisch oder telephonisch — der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und erforderlichen Falles die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen.

§ 3. Die Distriktspolizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige oder, wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruche der Seuche oder von dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntniß erhalten hat, sofort den Bezirksthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen (vgl. jedoch § 5).

§ 4. Auf die gutachtliche Erklärung des Bezirksthierarztes, daß der Ausbruch einer der fraglichen Seuchen festgestellt sei oder der begründete Verdacht eines Seuchenausbruches vorliege, sind von der Distriktspolizeibehörde die den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln (§§ 6 bis 16 nachstehend) zu treffen und für die Dauer der Seuchengefahr wirksam durchzuführen.

In dringenden Fällen kann der Bezirksthierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen.

Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen: auch ist davon der Ortspolizeibehörde behufs Ueberwachung der Sperrmaßregel, sowie der Distriktspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 5. Ist der Ausbruch einer der genannten Seuchen durch das Gutachten des Bezirksthierarztes festgestellt, so kann die Distriktspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgebung sofort die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den amtlichen Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Distriktspolizeibehörde den Bezirksthierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Der erstmalige Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist sofort nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde im Seuchenorte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und von der Distriktspolizeibehörde durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur amtlichen Kenntniß zu bringen.

Am Haupteingangsthore des Seuchengehöftes ist in augenfälliger und haltbarer Weise eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 7. Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes sind, soweit thunlich, aus dem Seuchenstalle herauszunehmen und in einem anderen geeigneten Raume des Seuchengehöftes unterzubringen.

Die kranken, sowie die der Seuche verdächtigen Schweine sind in dem Seuchenstalle zu belassen und der Stallsperre zu unterwerfen.

§ 8. Als der Ansteckung verdächtig (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) gelten alle Schweine, welche mit einem kranken

1) Veröff. 1888 S. 291.

oder der Seuche verdächtigen Schweine in demselben Stalle, Gehöfte, in derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten 14 Tagen sich befunden haben.

Die der Ansteckung verdächtigen Schweine unterliegen der Gehöftsperre.

§ 9. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist verpflichtet:

1. fremden, unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Metzgern, Viehhändlern und Schweineschneidern) den Zutritt zu den kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren nicht zu gestatten;

2. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Schweine zu verhindern;

3. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§ 10. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten verboten.

Die Führer aller auf dem Transporte befindlichen Schweine haben ein nicht über 3 Tage altes thierärztliches Zeugniß mitzuführen, nach welchem für alle nach Zahl, Race, ungefährem Alter und Farbe zu bezeichnenden Schweine die Gesundheit und die Herkunft derselben aus einem seuchenfreien Orte bestätigt ist. Schlachtschweine bedürfen dessen nicht.

Die Stallungen der Schweinehändler in Seuchenorten und deren Umgebung sind auf die Dauer der Seuchengefahr durch den beamteten Thierarzt zu beaufsichtigen. (§ 17 des Gesetzes.)

§ 11. Gewinnt eine der in § 1 bezeichneten Seuchen in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen abzusperren, sowie das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Die Anwendung dieser Vorschrift kann in größeren geschlossenen Ortschaften auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Ebenso ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark zu untersagen.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeignete Ortstafeln anzubringen, welche die Inschrift: (Vorsicht — „Schweine-Rothlauf", resp. „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest") führen.

§ 12. Die Ausführung gesunder Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) ist nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß der Transport auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

Eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte darf nicht stattfinden; auch sind die zum Transporte verwendeten Wagen nach ihrer Benützung nach § 10 der Anlage A der bundesräthlichen Instruktion zum R.-V.-S.-Ges. zu desinfiziren.

Der Polizeibehörde des Schlachtortes ist rechtzeitig von der Zuführung verdächtiger Schweine Kenntniß zu geben.

Durch die Distriktspolizeibehörde kann die vorerwähnte Befugniß zur Ertheilung der Ausführungsbewilligung auch der Ortspolizeibehörde übertragen werden. In letzterem Falle ist jedoch von jeder ertheilten Bewilligung der Distriktspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 13. Wird eine der genannten Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, soferne nicht der Besitzer das Schlachten derselben vorzieht.

Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden den Standort erreichen können, wo dieselben abgeschlachtet werden oder durchseuchen sollen, kann die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und auf nicht durchlässigen Wagen transportirt werden. Die zum Transporte verwendeten Wagen sind nach ihrer Benützung nach § 10 der Anlage A der bundesräthlichen Instruktion zum R.-V.-S.-Ges. zu desinfiziren.

Von den seitens der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen ist umgehend — womöglich telegraphisch oder telephonisch — der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 14. Die Abschlachtung kranker Schweine kann im Seuchengehöfte gestattet werden.

Von der Benützung als Nahrungsmittel auszuschließen, aber unter ortspolizeilicher Aufsicht zur technischen Verwerthung zuzulassen sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei denen sich Folgeveränderungen hochgradiger, weit vorgeschrittener Erkrankung, wie Verfärbung der Muskulatur, Gelbsucht oder Bauchfellentzündung, ausgebildet haben.

§ 15. Die Kadaver der an der Seuche verendeten Schweine müssen, soweit nicht eine Auskochung stattfindet, vergraben werden; dasselbe hat zu erfolgen mit den Exkrementen, dem Blute und anderen Abfällen, sowie dem Dünger der betreffenden Stallabtheilung.

§ 16. Die Ställe und Stallgeräthschaften sowie die beim Schlachten und Vergraben benützten Gegenstände müssen nach Anordnung des beamteten Thierarztes desinfizirt werden nach § 10 der Anlage A der bundesräthlichen Instruktion zum R.-V.-S.-Ges.

Die Ortspolizeibehörde hat die angeordneten Desinfektionsarbeiten genau zu überwachen und deren Vollzug dem Bezirksthierarzte anzuzeigen, welch' Letzterer die Anzeige der Distriktspolizeibehörde alsbald gutachtlich in Vorlage zu bringen hat.

§ 17. Die mehrbezeichneten Schweineseuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder wenn sich innerhalb der letzten 14 Tage keine verdächtigen Krankheitserscheinungen mehr gezeigt haben und in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 18. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den in den eingangserwähnten Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Strafen.

§ 20. Gegenwärtige Vorschriften treten am 10. September l. J. in Kraft.

Den Distriktspolizeibehörden bleibt überlassen, auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für besondere Fälle, wie z. B. hinsichtlich der Kontrole der Stallungen von Personen, welche den Schweinehandel im Umherziehen betreiben, weitere polizeiliche Anordnungen zu erlassen.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Als Anhang ist eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und Schweinepest beigegeben.

Baden. Erlaß, die Aufnahme heilbarer Geisteskranken in öffentliche Krankenanstalten betr. Vom 7. Mai 1896. (Aerzt. Mitth. a. u. f. Baden S. 81.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte:

Wir sehen uns bezüglich der vorübergehenden Aufnahme von Geisteskranken in öffentliche Krankenanstalten (Gemeinde-, Bezirks-, Stiftungs-, Korporationsspitäler, Kreispflegeanstalten) zu folgender Eröffnung veranlaßt:

Die Verordnung vom 3. Oktober 1895[1]) über das Verfahren bei Aufnahme von Geisteskranken in öffent-

[1]) Veröff. 1896 S. 327.

liche und private Irren- und Krankenanstalten (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1895 S. 367) geht davon aus, daß Geisteskranke, welche der psychiatrischen Behandlung in einer Irrenanstalt bedürfen, baldthunlichst in die für sie bestimmte öffentliche Irrenanstalt zu verbringen seien und dieser Fürsorge durch Unterbringung in anderen öffentlichen Krankenanstalten nicht entzogen werden sollen.

Heilbare Geisteskranke dürfen demgemäß in andere öffentliche Krankenanstalten als Irrenanstalten nur aufgenommen werden, wenn durch ein Zeugniß des zuständigen Bezirksarztes bestätigt wird, daß die Aufnahme in ein Krankenhaus dringlich, die Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes aber zur Zeit nicht ausführbar sei, weil auf Anfrage bei der Direktion einer staatlichen Irrenanstalt eine ablehnende Antwort erfolgte, oder der Zustand des Kranken dessen Transport in die Irrenanstalt augenblicklich unmöglich mache (§ 6 Absatz 1 der Verordnung).

Aus der gleichen Erwägung sollen heilbare Geisteskranke in solchen Nothfällen in öffentlichen Krankenanstalten nicht länger als unbedingt nothwendig belassen, vielmehr nach Beseitigung des Hindernisses, welches durch die ablehnende Antwort der Irrenanstalt oder durch den Zustand des Kranken veranlaßt wurde, alsbald in die Irrenanstalt überführt werden.

Die zur Aufnahme des Kranken in die öffentliche Irrenanstalt nöthigen Verhandlungen sind deshalb, soweit sie nicht schon vor der Aufnahme in das Krankenhaus gepflogen werden konnten, nach der Unterbringung daselbst unverzüglich einzuleiten beziehungsweise fortzusetzen, insbesondere darf nicht etwa bis nach Ablauf der in § 6 Absatz 2 der Verordnung bestimmten 14tägigen Frist damit zugewartet werden.

Das in § 6 Absatz 2 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren bezweckt lediglich, ein länger andauerndes Verbleiben des vorübergehend aufgenommenen Geisteskranken in dem Krankenhause dadurch zu verhüten, daß, wenn die Verbringung desselben in eine Irrenanstalt nicht binnen längstens 14 Tagen erfolgte, nunmehr jedenfalls durch das Bezirksamt geprüft werde, ob die Gründe vorübergehender Aufnahme fortdauern, oder nicht die Ueberführung in eine öffentliche Irrenanstalt zu bewirken sei.

Da die vorübergehende Aufnahme von heilbaren Geisteskranken in öffentliche Krankenhäuser, wie oben bemerkt, nur auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses erfolgen darf und dieses Zeugniß dem zur Beaufsichtigung der betreffenden Krankenanstalt berufenen Bezirksarzt (§ 23 der Dienstanweisung) binnen 24 Stunden nach der Krankenhausaufnahme vorzulegen ist (§ 7 Absatz 1 der Verordnung), wird der letztere spätestens von diesem Zeitpunkte ab in der Lage sein, die rechtzeitige Ueberführung des Geisteskranken in eine Irrenanstalt zu überwachen beziehungsweise anzubahnen und auf deren Beschleunigung hinzuwirken.

Er wird diese Fürsorge schon früher und um so nachdrücklicher bethätigen können, wenn die Spitalaufnahme von ihm selbst veranlaßt wurde, oder das betreffende Krankenhaus seiner eigenen ärztlichen Leitung untersteht.

Indem wir noch auf die Bedeutung hinweisen, welche einer raschen psychiatrischen Behandlung für den Heilerfolg zukommt, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Großherzoglichen Bezirksärzte der Aufnahme von heilbaren Geisteskranken in öffentliche Krankenanstalten besondere Aufmerksamkeit in dem Sinne zuwenden werden, daß diese Aufnahme auf Nothfälle der bezeichneten Art beschränkt bleibe und die Ueberführung aus der Krankenanstalt in eine Irrenanstalt jeweils mit thunlichster Beschleunigung erfolge.

Bezüglich der Herbeiführung der sofortigen fürsorglichen Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt wird auf die Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 3. Oktober 1895 verwiesen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1896.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Hessen. Gesetz, die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betr.
Vom 7. Juli 1896. (Reg.-Bl. 1896 Theil I, Nr. 23.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Für gefallene oder getödtete, mit Milzbrand behaftete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rinder, Schafe und Ziegen wird, vorbehaltlich der im Art. 4 und 5 bezeichneten Ausnahmen, Entschädigung gewährt.

Art. 2. Die Entschädigung beträgt für Thiere des Pferdegeschlechts, Rinder, Ziegen und Schafe vier Fünftheil des gemeinen Werths. Für Pferde soll die Entschädigung den Betrag von 600 ℳ, für Rindvieh von 400 ℳ, für Ziegen von 20 ℳ und für Schafe von 15 ℳ nicht übersteigen.

Art. 3. Auf die zu leistende Entschädigung werden die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen zu demjenigen Bruchtheil angerechnet, zu welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird.

Art. 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören;

2. für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

3. für Thiere, welche mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren;

4. für in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere, welche nicht aus dem Großherzogthum stammen, sowie für auf dem Transport im Großherzogthum befindliche Thiere, welche weder aus dem Großherzogthum kommen, noch bestimmt sind, einem dem Großherzogthum zugehörigen Besitzstand dauernd einverleibt zu werden;

5. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, oder der Schäfer, welchem eine Schafheerde anvertraut ist, vorsätzlich oder fahrlässig, oder wenn der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche einer der in Art. 1 genannten Seuchen oder vom Seuchenverdacht in seinem bezw. in dem seiner Aufsicht anvertrauten Viehstande bei der Ortspolizeibehörde unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder wenn er die unverzügliche Anzeige von dem Verenden oder der Tödtung eines mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thieres unterläßt;

6. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und bei dem Erwerbe des Thieres Kenntniß von einer Erkrankung desselben hatte, die sich als die Seuche erwies;

7. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der zur Abwehr und Unterdrückung der in Art. 1 genannten Seuchen polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Last fällt.

Art. 5. Für Gemeinden oder Kreise, in denen der Milzbrand einheimisch ist, kann angeordnet werden, daß seitens der betreffenden Kommunalverbände Einrichtungen getroffen werden, welche eine gründliche und unschädliche Beseitigung der Milzbrandkadaver gewährleisten.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet, wenn es sich um eine Gemeinde handelt, nach Art. 48 II 2 der Kreisordnung der Kreisausschuß, wenn es sich um einen Verband handelt, der Provinzialausschuß. Auch kann in letzterem Falle die Leistung des Ersatzes der Hälfte der Aufwendungen (Art. 11) von der Befolgung der Anordnung abhängig gemacht werden.

In solchen Gemeinden, in welchen ein häufiges Auftreten des Rauschbrandes beobachtet wird, kann von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz für damit behaftete Rinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren die Entschädigungsleistung davon abhängig

gemacht werden, daß die fraglichen Thiere von dem Besitzer in den letzten 12 Monaten dem beamteten Thierarzte zur Schutzimpfung angemeldet und, wenn hierzu aufgefordert wurde, zur Impfung vorgeführt worden sind.

Art. 6. Sobald ein Fall des Ausbruches des Milzbrandes oder des Rauschbrandes bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige gebracht ist, oder auf andere Weise der Ausbruch der Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gelangt ist, hat dieselbe die Feststellung des Krankheitszustandes des betreffenden Thieres sowohl in Bezug auf die zu ergreifenden polizeilichen Maßnahmen, wie auch in Beziehung auf die Entschädigungsfrage zu veranlassen.

Diese Feststellung hat in Gemäßheit der §§ 12 und 16 des Reichsviehseuchengesetzes durch den Kreisveterinärarzt oder dessen Stellvertreter und den etwa vom Besitzer zugezogenen Thierarzt zu erfolgen.

Art. 7. Die zu leistende Entschädigung wird durch Schätzung festgestellt. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche aus dem Kreisveterinärarzte bezw. seinem Stellvertreter und zwei Ortsschätzern besteht.

In dringlichen Fällen kann an Stelle des Kreisveterinärarztes ein praktischer Thierarzt zugezogen werden.

Für jede Gemeinde werden nach Anhörung der Gemeindevertretung von dem Kreisausschusse zwei Schätzer und zwei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Die Schätzer und ihre Stellvertreter sind ebenso wie ein in dringlichen Fällen an Stelle des Kreisveterinärarztes zugezogener praktischer Thierarzt zu beeidigen.

Wegen des Ausschlusses von der Schätzung gelten die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes betreffend, ausgenommen die Ziffer 5 jenes Artikels.

Art. 8. Die Schätzung ist von dem Betheiligten (Art. 4) bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen und von dieser zu veranlassen. Dieselbe benachrichtigt auf erfolgten Antrag unverzüglich den Kreisveterinärarzt, bezw. seinen Stellvertreter und die Ortsschätzer. Zu der Schätzung ist der Betheiligte von der Ortspolizeibehörde einzuladen. Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen Werth und zwar ohne Rücksicht auf den Minderwerth, den die Thiere dadurch erleiden, daß sie mit einer der genannten Seuchen behaftet sind oder waren.

Hat sich bei der Feststellung des Krankheitszustandes eines Thieres, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, ergeben, daß dasselbe noch mit einer anderen unheilbaren, aber nicht unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet war, welche eine Werthverminderung bedingt, so ist die Schätzung unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu wiederholen.

Die Kommission benachrichtigt den Betheiligten von dem Ergebniß der Schätzung und übergiebt das Schätzungsprotokoll mit dem thierärztlichen Befundbericht der Ortspolizeibehörde zur Vorlage an das Kreisamt behufs Veranlassung der Auszahlung der Entschädigungssumme.

Art. 9. Gegen das Ergebniß der Schätzung steht sowohl dem Betheiligten wie dem Kreisamte binnen einer Woche die Berufung an den Kreisausschuß, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Provinzialausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

Der Kreisausschuß bezw. der Provinzialausschuß entscheidet sowohl über die Frage, ob eine Entschädigung, wie darüber, in welcher Höhe sie zu leisten sei.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 10 Für Bezirke, in denen Sammelwasenmeistereien oder Sammelabdeckereien bestehen, kann die Schätzung auch in diesen Anstalten durch Schätzer aus den nächstgelegenen Orten oder durch für die Anstalt besonders bestellte Schätzer erfolgen.

Art. 11. Die Entschädigungen, sowie die in dem Feststellungsverfahren entstehenden Kosten werden von der Kreiskasse getragen.

Die Hälfte der Aufwendungen wird dem Kreise nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Staatskasse ersetzt.

Der Kreistag kann beschließen, daß die vom Kreise zu tragende Hälfte der Aufwendungen ganz oder zum Theil auf die Viehbesitzer ausgeschlagen werden soll.

Art. 12. Hat der Kreistag den Ausschlag auf die Viehbesitzer beschlossen, so ist der Beitrag derselben nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Thiere zu leisten.

Der Ausschlag erfolgt getrennt nach:
a) Thieren des Pferdegeschlechts,
b) Rindvieh,
c) Ziegen,
d) Schafen.

Für den Besitzstand sind die im Anschluß an die vorhergegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

Thiere, welche dem Reich, den Bundesstaaten oder einem landesherrlichen Gestüte angehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Im Uebrigen gilt für Thiere, welche sich in fremdem Gewahrsam befinden, als Besitzer der Besitzer des Gehöfts oder der Weide, auf welchem die Thiere untergebracht sind.

Art. 13. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, welches auch den Zeitpunkt bestimmt, wann dasselbe in Kraft treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Juli 1896.

(L. S.) Ernst Ludwig. Finger.

Desgleichen. Bekanntmachung, das Gesetz über die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betr. Vom 8. Juli 1896. (Reg.-Bl. 1896 Theil I, Nr. 23.)

In Gemäßheit des Artikels 13 des Gesetzes vom 7. Juli l. Js., die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend, bestimmen wir, daß fragliches Gesetz mit dem 1. September l. Js. in Kraft zu treten hat.

Großh. Minist. d. Innern u. d. Justiz.

Anhalt. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 14. August 1896. (Staats-Anz. Nr. 198.)

In Folge wiederholt stattgefundener Einschleppungen der Geflügelcholera durch Handelsgeflügel und der dadurch herbeigeführten großen Verluste unter den heimischen Geflügelbeständen wird hierdurch landespolizeilich Folgendes verordnet:

1. Alle von Händlern in das diesseitige Landesgebiet eingebrachten und zu Handelszwecken, bezw. zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Geflügeltransporte (Gänse-, Enten-, Hühnerheerden) dürfen erst dann verkauft werden, wenn dieselben laut Zeugniß des zuständigen beamteten Thierarztes während einer Beobachtungsfrist von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einbringung des Geflügels hiervon Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen, in welchen das Geflügel eingestellt ist.

Ueber die erfolgte Anzeige hat die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen und dem beamteten Thierarzte zur Vornahme der Untersuchung des Geflügels von dem Tage der Einstellung, der Art und Anzahl desselben schriftlich Mittheilung zu machen.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

2. Nach Ablauf der Beobachtungsfrist (Zahl 1) ist eine gründliche Reinigung der von dem eingebrachten Geflügel benutzten Räumlichkeiten nach Angabe des be-

amteten Thierarztes unter polizeilicher Ueberwachung in Ausführung zu bringen.

3. Den Händlern ist das Treiben des Geflügels untersagt; der Transport desselben darf nur mittels Wagen oder anderer Fahrgeräthe, die ein Herabfallen von Koth und Streumaterial ausschließen, erfolgen.

4. Die Geflügelausstellungen sind von den beamteten Thierärzten zu beaufsichtigen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Geflügelcholera betr. Vom 14. August 1896.

An vielen Orten des Herzogthums ist namentlich im Laufe des vergangenen Jahres unter dem Geflügel eine mit erheblichen Verlusten einhergehende Seuche — die Geflügelcholera — aufgetreten, welche in den meisten Fällen durch angekaufte Gänse eingeschleppt und dann auch auf anderes Geflügel, besonders auf Hühner und Enten, übertragen worden ist. In der Regel ist die Seuche durch Gänse, welche von umherziehenden Händlern verkauft worden waren, verbreitet und hat vielfach nicht nur die in den betreffenden Gehöften bereits vorhandenen Geflügelbestände, sondern auch das Geflügel der denselben benachbarten Gehöfte ergriffen.

Die Krankheitserscheinungen der Geflügelcholera sind häufig keine auffälligen und der Krankheitsverlauf ist meist ein sehr rascher. Die bis dahin anscheinend ganz gesunden Thiere fangen an zu taumeln und verenden in sehr kurzer Zeit, sie werden des Morgens unverhofft todt vorgefunden bezw. fallen plötzlich todt von den Sitzstangen herab. In der Mehrzahl der Fälle dauert die Krankheit zwar etwas länger, jedoch durchschnittlich nicht über 3 Tage. Während der Krankheit lassen die Thiere die Flügel hängen, sträuben das Gefieder, sind sehr hinfällig, taumeln, schließen die Augen, trennen sich von den gesunden und fressen nicht, dabei stellt sich in der Regel bald Durchfall, begleitet von starkem Durste, ein. Die anfangs noch breiigen, grau oder weißgelben Entleerungen werden später mehr schleimig und wässerig und zuletzt erlangen dieselben eine sehr wässerige, grünlich gefärbte Beschaffenheit. Dabei werden die Thiere immer hinfälliger und hocken am Erdboden. Hühner und Gänse lassen bei angestrengt erfolgendem Athmen oft eigenthümliche, heisere Geräusche hören. Bei Hühnern verfärbt sich außerdem der Kamm, wird blauroth und kurz vor dem Tode selbst blauschwarz. Unter den Erscheinungen der Schlafsucht oder unter Zittern und Zuckungen verenden dann die Thiere bald. Erkrankte genesen selten; von 100 Erkrankten verenden durchschnittlich 90 bis 95 Stück.

Die Seuche entsteht, wie durch wissenschaftliche Untersuchungen bestimmt nachgewiesen ist, nur durch einen besonderen Ansteckungsstoff. Dieser — ein mikroskopisch nachweisbarer Pilz — befindet sich in allen Körpertheilen der erkrankten Thiere und ist besonders in deren Abgängen und Durchfallsmassen, welche bei der Krankheit von den Thieren entleert werden, enthalten.

Außerdem ist derselbe aber auch in allen Körpertheilen und Gewebssäften, sowie auch an den Federn der an der Seuche gefallenen Thiere vorhanden.

Angesichts dieser Thatsachen lassen sich beim Ausbruch der Cholera unter dem Geflügel folgende Maßregeln mit Aussicht auf Erfolg in Anwendung bringen:

1. Da, wo die Seuche auftritt, sind thunlichst die gesunden Thiere sofort von den verdächtigen und erkrankten zu trennen und abzusperren; gleichzeitig sind die Futterplätze zu wechseln, d. h. das gesunde Geflügel ist möglichst nicht an solchen Stellen zu füttern, wo kranke Thiere sich befunden und Koth abgesetzt haben.

2. Die an der Seuche gefallenen oder daran erkrankten und deshalb getödteten Thiere sind sofort entweder durch Verbrennen oder durch genügend tiefes Vergraben an abgelegener Stelle zu beseitigen.

3. Die Räumlichkeiten, in welchen das von der Seuche befallene Geflügel untergebracht war, sind bei gehöriger Lüftung in umfassender Weise gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

Dabei sind alle Kothmassen und Futterreste, sowie der bei der Reinigung gesammelte Kehricht, ebenso wie die Kadaver, unschädlich zu beseitigen.

Sodann sind der Fußboden, die Wände, die Geräthe, die Freß- und Trinkgefäße, bezw. Behälter u. s. w. mit heißer Lauge (1 kg Soda in 50 Liter Wasser aufgelöst) abzuscheuern, der Stall ist mit Kalkmilch auszuweißen, der Fußboden damit abzuschlemmen und der Boden des verunreinigten Laufraumes mit demselben Mittel zu übergießen oder zu überbrausen. An Stelle dieser Mittel kann auch 3prozentige Kreolin- oder 3prozentige Karbolsäurelösung benutzt werden. Eine Wiederholung des Desinfektionsverfahrens ist anzurathen. Im Uebrigen ist es wesentlich, in Zeiten der Gefahr Selbstschutz in der Weise zu üben, daß man kein Geflügel zukauft und es vermeidet, zu allen Zeiten das von herumziehenden Händlern etwa zugekaufte Geflügel mit dem einheimischen Bestande sofort in Berührung zu bringen. Jenes ist vielmehr stets erst etwa 8 Tage gesondert zu halten und erst dann, wenn es während dieser Zeit gesund geblieben, zu dem übrigen Bestande zu bringen.

Unterschrift wie oben.

Italien. Ministerialerlasse, betr. gegipste Weine.
(Uebersetzungen ohne Gewähr.)

1. Vom 30. Juni 1896. (Rivista d'igiene etc. 1896 S. 579.)

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Der Artikel 141 des Reglements, betreffend die sanitäre Ueberwachung der Nahrungsmittel, Getränke und häuslichen Gebrauchsgegenstände[1]) verbietet den Verkauf eines Weines, welcher mehr Sulfate enthält, als 2 g Kaliumsulfat im Liter entsprechen. Gegen die strenge Durchführung dieser Bestimmung machten Produzenten und Großhändler gegipster Weine geltend, daß es ihnen häufig unmöglich sei, den durch eine Reihe von Ministerialverfügungen erlaubten Verschnitt vorzunehmen, um die gegipsten Weine auf den zulässigen Gehalt an Sulfaten zu bringen, da an den Gewinnungs- oder Handelsplätzen zu diesem Zwecke brauchbare Weine nicht beschafft werden könnten.

Diesen Einwänden ist bereits von Seiten der obersten Gerichtshöfe des Königreichs (Autorità giudiziarie) Rechnung getragen worden. Nach einer Entscheidung des Appellationsgerichtshofes in Genua sollen Weine, welche über die vorgeschriebene Grenze hinaus gegipst sind, sofern sie nicht zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt, sondern mit Angabe ihrer Bestimmung als Verschnittwein in den Handel gebracht werden, nicht beanstandet werden, und allein gegen den direkten Verkauf der besagten Weine im Handel sollen die Bestimmungen des Gesetzes und des Artikels 141 des Gesundheitsreglements, welche den Behörden die Pflicht klar vorschreiben, einen solchen Handel zum Schutze der öffentlichen Gesundheit zu überwachen, in Kraft bleiben.

Solche Rechtsprechung, nach der das im Art. 141 des Reglements vom 3. August 1890 Nr. 7045 enthaltene Verbot in verschiedener Weise zur Anwendung gelangt, je nachdem der über die vorgeschriebene Grenze hinaus gegipste Wein vom Produzenten oder vom Großkaufmann oder aber vom Kleinhändler zum Verkauf gebracht wird, gestattet eine gleichmäßige Ausführung der Vorschriften nur für den Fall, daß in der Praxis die Bedeutung der Worte: Großverkauf und Kleinverkauf bestimmt festgestellt wird, damit im ersteren auch der Vertrieb der über die Grenze von 2‰ gegipsten Weine, — sofern sie mit der ausdrücklichen Benennung „gegipste Weine" und mit der steueramtlichen (tassativa) Erklärung, daß sie zum Verschnitt dienen sollen, versehen sind, — erlaubt werde, während im Kleinverkehr der durch das Sanitätsreglement verbotene und für die öffentliche Gesundheit schädliche Vertrieb

[1]) Veröff. 1890 S. 707.

unbedingt untersagt werden kann, da solcher Wein ohne weitere Verbesserung trinkbar sein soll.

Zur Festsetzung einer einheitlichen Norm darüber, was als Groß- oder Kleinhandel anzusehen ist, sind die nothwendigen Maßnahmen der obersten Verwaltungsbehörde in Vorbereitung. Bis zur Ausführung der erwähnten Maßnahmen bitte ich die Herren Präfekten, den Ihnen unterstellten Sanitätsbehörden einschlägige Anweisungen zu geben, damit diese bei ihrer eventuellen Thätigkeit und beim amtlichen Vorgehen gegen Uebertretungen sich an ein festes unterscheidendes Merkmal halten können, ohne welches ihr Einschreiten unnöthig belästigend (vessatoria) und von nicht gerechtfertigtem Schaden für den Handel sein würde.

Der Minister Rudini.

2. Vom 2. August 1896. (Ebd. S. 652.)

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Durch das Rundschreiben vom 30. Juni 1896 Nr. 20 900—4 machte das Ministerium bekannt, daß nach der stattgehabten Rechtsauslegung (secondo la giurisprudenza formatasi) das im Artikel 141 des Reglements vom 3. August 1890 Nr. 7045[1]) enthaltene Verbot, betr. das Gipsen der Weine über die Grenze von 2 g Kaliumsulfat auf 1000 hinaus nur für den Fall zur Anwendung kommen soll, daß derartig gegipste Weine zum unmittelbaren Verbrauch (al consumo immediato) dienen sollen. Auch wurde bemerkt, daß es zur guten Durchführbarkeit dieses Grundsatzes in der Praxis zweckmäßig sein würde, hinsichtlich der Bedeutung der Worte „Groß- und Kleinhandel" eine weitere Bestimmung vorzubehalten.

Zur Zeit wird davon Abstand genommen, eine Grenze zu bestimmen für die Menge, über die hinaus der im Großen stattfindende Weinverkauf verhindert werden muß und umgekehrt eine Grenze für den Kleinhandel, welche dieser nicht überschreiten soll, festzusetzen. Indessen hält es das Ministerium — indem es sich vorbehält, das Ergebniß weiterer Forschungen über die wichtige Frage des Gipsens der Weine später zu berücksichtigen — für angebracht (opportuno), zur Erläuterung seines erwähnten Rundschreibens zu bemerken, daß es behufs einer wirksamen Ausführung des ausgesprochenen Grundsatzes genügen kann, wenn festgestellt wird, daß der Verkauf von Wein, welcher mehr als 2 Promille Sulfate enthält, in denjenigen Geschäften zu verbieten ist, welche für den Genuß von Wein bestimmt sind, wie Wirthshäuser (osterie), Speisehäuser (trattorie), Kaufläden (magazzini) u. s. w., weil durch diese der über's Maß gegipste Wein, so zu sagen, in direkte Berührung mit dem Konsumenten gebracht wird, wodurch die Gefahr einer Schädigung des öffentlichen Wohls unmittelbar herbeigeführt werden kann.

Nach diesem Merkmal wird also der über 2‰ gegipste Wein durch das oben erwähnte Verbot nicht getroffen, solange er sich bei dem Produzenten oder bei einem Händler befindet, der ihn nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmt, und der sich daher als Großkaufmann (grossista) bezeichnen kann. Dieser so bezeichnete Produzent oder Kaufmann, welcher ihn aufbewahrt oder an einen andern Händler verkauft, ist also den im Art. 42 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege vom 11. Dezember 1888[2]) angedrohten Strafen nicht unterworfen. Anders würde es aber sein, wenn erwiesen wäre, daß die Besitzer von ihren Niederlagen auch Wein entnehmen, um ihn an Konsumenten abzugeben.

Nach diesen Erläuterungen empfiehlt das Ministerium den Präfekten, sie möchten den Sanitätsbehörden der betreffenden Provinzen geeignete Instruktionen ertheilen, und dafür sorgen, daß in den Wein-Detailgeschäften häufige Besichtigungen stattfinden, um Mißbräuche nach Möglichkeit zu verhindern.

Im Uebrigen wird nicht unterlassen zu bemerken, daß die Bestimmung des Art. 141 des Reglements vom 3. August 1890 nichts anders sei, als eine Vorschrift, die als Richtschnur für den Erlaß örtlicher Sanitätsverordnungen zu dienen hat, wie sie jede Gemeinde zufolge Art. 60 des Sanitätsgesetzes haben soll. In dieser Hinsicht wird auf die Fußnote zum amtlichen Texte jenes Reglements hingewiesen[1]).

Der Minister Rudini.

[1]) Veröff. 1890 S. 707.

[2]) Desgl. 1889, Ergänzungsheft, S. 149.

[1]) Veröff. 1890 S. 686 Anm. [1]).

Schweiz. Kanton Zug. Bekanntmachung, betr. Bierpressionen. Vom 15. Juli 1896. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1896 S. 447.)

Da bezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß nicht alle im Gebrauche stehenden Bierpressionen den betreffenden sanitarischen Anforderungen entsprechen, so sind wir im Falle, behufs Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse durch ungehörige Pressionen folgende Anordnungen zu treffen:

1. Alle Pressionen müssen so konstruirt sein, daß die zur Pression verwendete Luft gut ventilirten Räumen oder dem Freien entnommen werden kann. Zu diesem Zwecke muß sich am untern Theile der Luftpumpe ein Ventil befinden, an welches ein längeres Luftzuleitungsrohr angeschraubt werden kann. Dasselbe muß am freien Ende ein trichterförmiges Filter haben, welches mit Watte gefüllt wird, um nur reine staubfreie Luft durchzulassen.

2. Die Luftkessel der kleinen Handpressionen müssen oben eine leicht wegnehmbare, größere Verschraubung besitzen, welche es ermöglicht, das Innere des Luftkessels bequem mit der Hand zu reinigen. Die Luftkessel der größern Kellerpressionen müssen unten mit einem kleinen Hahnen versehen sein, um jederzeit leicht eine Kontrole ausüben zu können; ferner ist unten zum Zwecke der Reinigung eine größere Verschraubung anzubringen.

3. Die Bierleitungen müssen aus reinem Zinn bestehen; in der Nähe des Fasses darf ein kurzer Gummischlauch angebracht werden. Spiralig verlaufende Leitungen dürfen nicht angewendet werden.

4. Die Steigröhren müssen unten ganz offen oder mit einem wegnehmbaren Siebchen versehen sein, damit sie mit einer Bürste leicht gereinigt werden können. Oben müssen die Steigröhren eine zweckmäßige Verschraubung besitzen, welche auch den obern Theil gründlich zu reinigen erlaubt. Die Steigröhren müssen immer gut verzinnt sein.

5. Die Luftleitungen können aus Zinn, Eisenblech oder Gummi bestehen. Besondere Aufmerksamkeit ist der direkt ans Faß angeschraubten Leitung zu schenken.

6. Um längere Leitungen gründlich reinigen zu können, sind an geeigneten Stellen immer Verschraubungen anzubringen.

7. Luft- und Syphon-Hahnen sollen stets mit Rückschlagventilen versehen sein, welche das Zurücktreten des Bieres in den Luftkessel verhindern. Bei größern Pressionen ist zwischen Luftkessel und Bierfaß ein gläsernes Gefäß als Biersammler einzuschalten.

8. Die Reinigung der Steigröhren hat täglich, diejenige der Bier- und Luftleitungen mindestens zwei Mal wöchentlich zu geschehen. Die Reinigung hat mittelst langer, schmaler Bürsten, sogen. Schlauchbürsten zu geschehen. Ferner soll zur Reinigung heißes Sodawasser verwendet werden; dieses muß über Nacht in den Röhren bleiben, worauf dieselben mit Brunnwasser gut ausgespült werden.

Die tit. Wirthe sind angewiesen, diesen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ertheilten Weisungen möglichste Nachachtung zu verschaffen und hiebei namentlich auf strenge Handhabung der Reinlichkeit Gewicht zu legen. Zugleich werden die tit. Einwohnerräthe, bezw. Ortsgesundheitskommissionen ersucht, alle derartigen Einrichtungen gut zu überwachen, sich von Zeit zu Zeit durch genauen Untersuch derselben durch einen Sachverständigen von der Befolgung obiger Weisungen zu überzeugen und gegen allfällig Fehlbare strafend einzuschreiten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien in der Zeit vom 4. Juli bis 3. Oktober 1896[1]).

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am: Juli 4.	Juli 11.	Juli 18.	Juli 25.	August 1.	August 8.	August 15.	August 22.	August 29.	September 5.	September 12.	September 19.	September 26.	Oktb. 3.	Zahl der in der Berichtszeit: erkrankten Thiere	geschlachteten, erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																	
England	7	4	3	7	3	4	9	8	10	8	8	5	7	5	159	—	31
Wales	3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	1	2	24	—	3
Schottland . . .	—	1	1	3	2	2	1	—	2	2	1	—	2	1	33	—	8
Tollwuth.																	
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 71	—	20
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3) 1	—	1
Rotz und Wurm.																	
England	15	17	20	9	17	18	16	18	20	31	10	17	24	22	363	—	18
Schottland . . .	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	19	—	1
Schweinefieber.																	
England	96	87	59	63	78	65	79	60	76	74	77	79	76	77	—	19 184	45
Wales	6	4	5	12	3	7	5	5	4	3	5	2	3	1	—	369	9
Schottland . . .	3	3	3	4	1	22	10	6	6	5	3	4	1	2	—	1 073	13

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Seucheverdächtige Thiere sind in England 3 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchefrei befunden worden.

1) Vgl. S. 716. — 2) Hunde. — 3) Hund. — Außerdem sind 71 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet worden.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Darkehmen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1), Danziger Höhe 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Westhavelland 2 (2); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1), Stadtkreis Frankfurt a./O. 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Naugard 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bütow 5 (5); Reg.-Bez. Posen: Obornik 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 2 (2), Militsch 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (1), Bunzlau 3 (3), Löwenberg 1 (1), Hoyerswerda 4 (5); Reg.-Bez. Oppeln: Stadtkreis Beuthen 1 (1), Neiße 1 (1); Reg.-Bez. Schleswig: Landkreis Flensburg 1 (1); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1), Landkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Hersbruck 1 (1), Landbezirk Weißenburg 1 (1); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzingen 1 (3); Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 2 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Calw 1 (1), Nagold 1 (1); Donaukreis: Ravensburg 1 (1), Waldsee 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Hamburg 1 (1), Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Saarburg 1 (1). Zusammen 56 Gemeinden und 61 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Löbau 1 (1), Strasburg i. Wpr. 3 (3), Schwetz 6 (15); Stadtkreis Berlin 1 (Viehhof); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 2 (2), Angermünde 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 1 (2), Osthavelland 9 (21), Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 24 (104), Westprignitz 2 (6); Reg.-Bez. Frankfurt: Landkreis Guben 1 (12), Sorau 1 (1); Reg.-Bez. Stettin: Ueckermünde 1 (8), Greifenhagen 1 (1), Saatzig 1 (2); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (15), Schroda 1 (1), Samter 7 (7), Birnbaum 1 (2), Neutomischel 7 (14), Grätz 2 (3), Lissa 1 (1), Koschmin 2 (2), Krotoschin 1 (1), Pleschen 1 (1), Schildberg 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 7 (11), Strelno 4 (4), Mogilno 3 (4), Znin 1 (1), Gnesen 10 (10), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Namslau 2 (2), Oels 2 (2), Stadtkreis Breslau 1 (1), Landkreis Breslau 3 (3), Ohlau 1 (1), Nimptsch 2 (2), Frankenstein 3 (12), Schweidnitz 3 (3), Striegau 2 (5) Glatz 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Glogau 6 (10), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 7 (14), Landkreis Liegnitz 2 (6), Jauer 6 (11), Schönau 7 (33), Bolkenhain 1 (2), Landkreis Görlitz 8 (13), Rothenburg i./O.-L. 1 (1); Reg.-Bez. Oppeln: Groß-Strehlitz 3 (3), Ratibor 7 (21), Leobschütz 3 (9), Pleß 25 (88), Rybnik 12 (28); Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 2 (3), Wanzleben 3 (3), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 8 (15), Oschersleben 3 (5), Aschersleben 3 (10), Landkreis Halberstadt 3 (4); Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 3 (11), Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 13 (25), Delitzsch 11 (28), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 14 (45), Sangerhausen 8 (51), Eckartsberga 14 (65), Querfurt 16 (103), Merseburg 8 (14), Weißenfels 6 (7), Naumburg 1 (1), Zeitz 3 (3); Reg.-Bez. Erfurt: Grafschaft Hohenstein 9 (64), Ziegenrück 1 (1), Schleusingen 4 (5); Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 4 (16), Süderdithmarschen 1 (3), Steinburg 6 (6), Segeberg 3 (9), Stormarn 1 (1), Stadtkreis Altona 2 (2), Herzogthum Lauenburg 2 (17); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 1 (1), Stolzenau 1 (1), Neustadt a. Rbge. 4 (7), Landkreis Hannover 1 (1), Springe 1 (6);

Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 5 (35), Landkreis Hildesheim 3 (5), Marienburg i. Hann. 10 (60), Gronau 2 (3), Alfeld 3 (3), Goslar 2 (9), Osterode a. Harz 7 (48), Duderstadt 8 (329), Landkreis Göttingen 4 (11), Münden i. Hann. 2 (3), Uslar 7 (30), Einbeck 1 (1), Northeim 15 (42), Zellerfeld 1 (23); Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 1 (4), Fallingbostel 11 (21), Soltau 2 (3), Landkreis Harburg 1 (2); Reg.-Bez. Stade: Jork 1 (5), Stade 1 (1), Lehe 1 (1), Verden 3 (6), Achim 5 (15), Rotenburg i. Hann. 4 (7); Reg.-Bez. Osnabrück: Meppen 1 (6), Grafschaft Bentheim 8 (32); Reg.-Bez. Aurich: Norden 5 (8), Stadtkreis Emden 1 (2), Landkreis Emden 10 (34), Wittmund 3 (4), Aurich 19 (40), Leer 16 (48), Weener 24 (172); Reg.-Bez. Münster: Warendorf 1 (1), Lüdinghausen 3 (7), Landkreis Münster 1 (1), Koesfeld 2 (2), Ahaus 2 (2), Borken 8 (10), Recklinghausen 8 (35); Reg.-Bez. Minden: Hall i. W. 1 (3), Wiedenbrück 7 (19); Reg.-Bez. Arnsberg: Meschede 1 (1), Brilon 1 (5), Lippstadt 6 (23), Soest 4 (5), Hamm 7 (18), Landkreis Dortmund 4 (4), Hattingen 1 (1), Altena 2 (7), Siegen 4 (11), Wittgenstein 1 (3); Reg.-Bez. Kassel: Landkreis Kassel 1 (2), Gelnhausen 2 (7), Gersfeld 1 (1), Landkreis Hanau 12 (95), Hofgeismar 3 (5), Homberg 1 (2), Kirchhain 1 (6), Marburg 3 (8), Schlüchtern 1 (1); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 3 (69), Dillkreis 12 (125), Oberwesterwaldkreis 9 (36), Westerburg 8 (72), Unterwesterwaldkreis 8 (60), Oberlahnkreis 4 (16), Limburg 4 (45), Unterlahnkreis 6 (15), St. Goarshausen 3 (11), Rheingaukreis 4 (4), Wiesbaden 5 (17), Untertaunuskreis 5 (18), Usingen 4 (64), Obertaunuskreis 6 (15), Höchst 4 (13), Landkreis Frankfurt a. M. 1 (1), Stadtkreis Wiesbaden 1 (Schlachthof); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 4 (52), Sankt Goar 2 (33), Kreuznach 1 (2), Mayen 1 (4), Ahrweiler 2 (6), Neuwied 19 (52), Altenkirchen 7 (18); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 15 (48), Rees 16 (379), Landkreis Krefeld 5 (46), Ruhrort 3 (3), Landkreis Essen 1 (1), Mörs 6 (10), Geldern 5 (6), Kempen 4 (9), Mettmann 2 (4), Neuß 2 (3), Grevenbroich 4 (5), Landkreis Gladbach 1 (1); Reg.-Bez. Köln: Siegkreis 3 (3), Landkreis Köln 1 (1), Euskirchen 1 (1), Landkreis Bonn 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Daun 2 (2), Saarbrücken 2 (4), Ottweiler 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 7 (9), Heinsberg 1 (2), Geilenkirchen 1 (4), Jülich 3 (3) und in 1 weiteren Ortschaft sämmtliche Gehöfte, Düren 1 (1); Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1), Haigerloch 1 (14). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Ingolstadt 1 (1), Stadtbezirk München 1 (12), Dachau 1 (2), Ebersberg 1 (1), Landbezirk Freising 1 (1), Friedberg 4 (12), Landbezirk Landsberg 1 (1), Laufen 1 (3), Miesbach 2 (4), Landbezirk München I 12 (22), Landbezirk München II 3 (6), Schrobenhausen 1 (4), Tölz 1 (3), Weilheim 1 (1); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Landshut 1 (2), Stadtbezirk Straubing 1 (1), Landbezirk Deggendorf 4 (8), Kelheim 2 (25), Landau 2 (2), Landbezirk Passau 1 (1), Regen 2 (4), Landbezirk Straubing 13 (163), Viechtach 4 (20), Vilshofen 1 (2); Reg.-Bez. Pfalz: Homburg 2 (2), Kirchheimbolanden 3 (4), Landau 1 (3), Speyer 2 (5), Zweibrücken 1 (1); Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Regensburg 1 (2), Landbezirk Amberg 1 (12), Eschenbach 4 (15), Kemnath 5 (8), Nabburg 2 (16), Neumarkt 10 (60), Landbezirk Regensburg 8 (44), Stadtamhof 1 (11); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (1), Stadtbezirk Bayreuth 1 (6), Stadtbezirk Forchheim 1 (2), Landbezirk Bamberg I 2 (5), Landbezirk Bayreuth 4 (15), Berneck 1 (12), Ebermannstadt 15 (105), Landbezirk Forchheim 3 (6), Höchstadt a./A. 1 (2), Landbezirk Kulmbach 1 (4), Lichtenfels 4 (5), Münchberg 1 (1), Naila 10 (16), Pegnitz 7 (105), Rehau 3 (9), Stadtsteinach 2 (3), Staffelstein 10 (41), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 14 (17); Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Dinkelsbühl 1 (1), Stadtbezirk Erlangen 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (4), Landbezirk Erlangen 1 (2), Feuchtwangen 2 (4), Landbezirk Fürth 1 (3), Neustadt a./A. 8 (31), Landbezirk Rothenburg a./T. 1 (1), Scheinfeld 9 (33), Landbezirk Schwabach 4 (5), Uffenheim 7 (24); Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (2), Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Stadtbezirk Würzburg 1 (6), Alzenau 2 (25), Landbezirk Aschaffenburg 2 (3), Ebern 6 (15), Gerolzhofen 11 (129), Haßfurt 5 (9), Karlstadt 4 (31), Kissingen 3 (5), Landbezirk Kitzingen 24 (181), Königshofen 8 (46), Lohr 4 (94), Marktheidenfeld 4 (34), Mellrichstadt 1 (2), Miltenberg 1 (1) Neustadt a./S. 2 (5), Ochsenfurt 5 (14), Landbezirk Schweinfurt 5 (10), Landbezirk Würzburg 6 (80); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (6), Stadtbezirk Kempten 1 (1), Stadtbezirk Neu-Ulm 1 (1), Landbezirk Augsburg 4 (5), Landbezirk Kempten 9 (36), Oberdorf 4 (11), Wertingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 1 (2), Löbau 9 (27); Kreishauptm. Dresden: Dresden-Neustadt 1 (2), Dippoldiswalde 3 (4), Freiberg 7 (7), Meißen 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 12 (28), Borna 6 (34), Grimma 1 (1), Oschatz 1 (1), Döbeln 5 (5), Rochlitz 4 (4); Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 3 (3), Plauen 1 (1), Oelsnitz 1 (1), Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (9), Böblingen 4 (16), Cannstatt 2 (2), Heilbronn 1 (3), Leonberg 3 (3), Ludwigsburg 1 (2), Marbach 1 (1), Maulbronn 1 (3), Neckarsulm 4 (4), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Weinsberg 13 (390); Schwarzwaldkreis: Calw 2 (7), Herrenberg 2 (14), Neuenbürg 10 (42), Reutlingen 4 (29), Rottenburg 1 (32), Tübingen 6 (32); Jagstkreis: Crailsheim 2 (12), Ellwangen 1 (3), Gaildorf 1 (13), Heidenheim 6 (17), Künzelsau 2 (7), Mergentheim 4 (26), Oehringen 12 (54), Schorndorf 1 (3); Donaukreis: Biberach 1 (3), Blaubeuren 1 (1), Ravensburg 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Breisach 3 (4), Emmendingen 6 (35), Ettenheim 4 (7), Waldkirch 4 (19), Lahr 4 (13), Oberkirch 1 (1), Offenburg 8 (15), Wolfach 1 (2); Landeskommiss. Karlsruhe: Baden 3 (3), Bretten 6 (12), Bruchsal 1 (1), Durlach 1 (1), Pforzheim 7 (20); Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 2 (2), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 1 (3), Heidelberg 4 (4), Sinsheim 6 (12), Wiesloch 1 (2), Eberbach 1 (1), Mosbach 1 (4), Tauberbischofsheim 2 (31), Wertheim 9 (95). Hessen. Provinz Starkenburg: Bensheim 4 (6), Dieburg 4 (38), Erbach 4 (10), Groß-Gerau 3 (12), Heppenheim 2 (7), Offenbach 8 (9); Provinz Oberhessen: Gießen 3 (45), Friedberg 20 (110), Lauterbach 4 (82); Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (3), Worms 2 (3). Mecklenburg-Schwerin: Boizenburg 2 (2), Wismar 1 (1), Parchim 4 (29), Güstrow 1 (1), Rostock 1 (2), Gnoien 1 (6), Malchin 4 (4). Sachsen-Weimar: Weimar 8 (23), Apolda 2 (6), Dermbach 6 (112), Neustadt a./O. 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Landbezirk Jever 1 (2), Butjadingen 4 (20), Brake 4 (26). Braunschweig: Braunschweig 14 (28), Helmstedt 9 (17), Gandersheim 8 (54). Sachsen-Meiningen: Meiningen 2 (2), Hildburghausen 5 (16) und in 2 weiteren Ortschaften sämmtliche Gehöfte, Saalfeld 1 (1). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 4 (9). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Koburg 1 (1), Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Landbezirk Koburg 9 (38); Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 3 (41). Anhalt. Dessau 2 (2), Köthen 6 (6), Zerbst 2 (6), Bernburg 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Sondershausen 4 (6), Gehren 1 (2). Schwarzburg-Rudolstadt: Frankenhausen 7 (119). Waldeck: Kreis des Eisenberges 1 (3), Kreis der Twiste 2 (2). Reuß j. L.: Schleiz 5 (7). Bremen: Landbezirk Bremen 1 (1). Hamburg: Hamburg 1 (1), Marschlande 4 (19). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (2), Landkreis Straßburg 3 (3), Erstein 11 (48), Hagenau 2 (2), Molsheim 5 (22), Schlettstadt 5 (16), Weißenburg 2 (2), Zabern 2 (2); Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (2), Colmar 4 (9), Gebweiler 4 (21), Rappoltsweiler 6 (11); Bezirk Lothringen: Landkreis Metz 2 (3), Chateau-Salins 1 (9), Forbach 4 (27), Saarburg 2 (5), Saargemünd 2 (12). Zusammen 1717 Gemeinden und 7666 Gehöfte ꝛc., außerdem in 3 weiteren Ortschaften sämmtliche Gehöfte.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam: Angermünde 1

(1), Oberbarnim 1 (1), Osthavelland 5 (12), Ruppin 1 (2); Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (8), Wolmirstedt 4 (10), Neuhaldensleben 5 (6), Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (2); Reg.-Bez. Köln: Euskirchen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bez. Unter-Elsaß: Hagenau 1 (1). Zusammen 29 Gemeinden und 49 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1896. (R.-A. Nr. 265.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Seuchenkrankheiten der Schweine ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres folgendes an:

§ 1. Das Treiben der Schweine zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt; der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

§ 2. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, das auf demselben befindliche Streumaterial (Dünger, Stroh, Sand oder Erde) ist zu verbrennen bezw. anderweitig in unschädlicher Weise zu beseitigen. Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Theile desselben am Ende jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und danach mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 3. Die zur Unterbringung von Handelsschweinen benutzten Stallungen sind nach jeder Entleerung gründlich zu reinigen und von Dünger ꝛc. zu befreien. Mindestens einmal in jedem Monat sind die Holztheile und Futtertröge mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und die Wände und Fußböden mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4. Die im § 3 gedachten Ställe sind stets in einem desinfektionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere müssen dieselben einen undurchlässigen Fußboden besitzen. Ställe, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde bezw. des beamteten Thierarztes nicht ausreichend desinfizirt werden können, dürfen für die Unterbringung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 5. Die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, insbesondere die auf denselben befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe und Buchten, sind nach jedem Markt gründlich zu reinigen und dungfrei zu machen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten müssen fest und stets in ordnungsmäßigem, unbeschädigten Zustande gehalten sein; sie sind nach jedem Markt mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das Gleiche hat mit den auf den Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontroliren, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 393.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird gemäß § 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 19 und 20 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 7. Januar d. Js. (Amtsblatt S. 15 Nr. 20)[1]), betreffend die Untersuchung der aus den süddeutschen Staaten eingeführten Wiederkäuer und Schweine, wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Untersuchung von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen. Vom 13. Oktober 1896.

Die in Abs. 2 des § 2 der Verordnung vom 2. April 1896 IV 3057 I (Central- und Bezirks-Amtsblatt A S. 55)[2]) enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt:

Werden die Thiere gesund befunden, so hat der untersuchende Thierarzt festzustellen, ob sie alsbald in ein unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehendes öffentliches Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung übergeführt werden sollen, oder ob sie zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Im ersten Falle hat der untersuchende Thierarzt, wenn die Thiere nicht in ein von ihm selbst beaufsichtigtes Schlachthaus verbracht werden, die betreffende Schlachthausverwaltung unverzüglich von dem voraussichtlichen Eintreffen der Thiere schriftlich oder telegraphisch zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat den Tag der Untersuchung und derartige Angaben über den Besitzer der Thiere und die Thiere selbst zu enthalten, daß die Feststellung der Identität der Thiere möglich ist.

Im anderen Falle hat der untersuchende Thierarzt die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes und, falls er für diesen Ort nicht selbst zuständig ist, den zuständigen Kreisthierarzt oder dessen Stellvertreter von dem voraussichtlichen Eintreffen in der vorstehend angegebenen Weise zu benachrichtigen. Die Thiere selbst sind alsbald und auf dem nächsten Wege nach dem Bestimmungsort überzuführen und daselbst in dem Gehöfte, wo sie eingestellt werden, in einem gesonderten Raume unterzubringen und von dem Kreisthierarzt oder seinem Stellvertreter zu überwachen. Die Ueberwachung hat in der Regel in der Weise zu geschehen, daß die Thiere am sechsten oder siebenten Tage nach der ersten Untersuchung (§ 1) erneut auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die Schlachtung eines solchen Thieres kann unter Beobachtung der Bestimmungen über Fleischbeschau u. s. w. jederzeit vorgenommen werden, wenn die Thiere zu diesem Zweck das Gehöft, in welchem sie eingestellt sind, nicht zu verlassen brauchen. Zur Vermeidung unnöthiger Kosten hat der Eigenthümer des Thieres dem Kreisthierarzt oder seinem Stellvertreter von der Vornahme der Schlachtung unter Beifügung einer Bescheinigung des Bürgermeisters über die Richtigkeit der Angabe alsbald Nachricht zu geben.

Minist. f. Elsaß-Lothringen, Abth. f. Landwirthschaft ꝛc.

Zorn v. Bulach.

Frankreich. Durch Dekrete vom 22. und 24. September und 22. Oktober sind die Zollstellen in Villers (Doubs), Bourg-Madame (Pyrénées-Orientales) und l'Hospitale (Ariège) dem in Art. 1 des Dekrets vom 9. April d. Js.[3]) enthaltenen Verzeichniß derjenigen Zollstellen anzureihen, in welchen die Einfuhr von Rindvieh gestattet, und soweit dasselbe nicht für die Schlachtung bestimmt, der Tuberkulinprobe zu unterwerfen ist. (Journ. offic. v. 23. Oktober.)

Desgleichen. Aus Anlaß der stärkeren Verbreitung der Rinderpest an der Ostküste Afrikas, von Massauah

[1]) Veröff. S. 131. — [2]) Desgl. S. 288. — [3]) Desgl. S. 395.

bis zum Kap der guten Hoffnung, ist durch Dekret vom 20. Oktober d. Js. die Ein- und Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern aus Afrika, soweit sie nicht aus Algier, Tunis oder sonstigen französischen Besitzungen stammen, verboten. Diese Bestimmung erstreckt sich gleichzeitig auf frisches Fleisch, Häute, Wolle, Borsten, frische Knochen, Klauen, Hörner und ähnliche Theile, die zur Weiterverbreitung der Seuche dienen können. (Journal officiel vom 22. Oktober.)

Kongresse.

Deutsches Reich. XXIV. Deutscher Aerztetag, 26. und 27. Juni 1896. (Vgl. S. 468.)

Zu dem Gegenstande „Die neue Organisation des ärztlichen Standes im Königreich Sachsen" wurde folgende Resolution angenommen:

„Der XXIV. Deutsche Aerztetag begrüßt mit Genugthuung den Erlaß des königl. sächsischen Gesetzes, die ärztlichen Bezirksvereine betreffend, sowie die Vorlegung des Gesetzentwurfs der königl. preußischen Regierung, Errichtung ärztlicher Ehrengerichte betreffend, unbeschadet der Kritik im Einzelnen, da er hierin die Erfüllung eines Theils derjenigen Wünsche und Beschlüsse erblickt, welche in den Verhandlungen früherer Aerztetage wiederholt zum Ausdruck gelangten."

Auch zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung „Der Erlaß des preußischen Handelsministers, betreffend den Abschluß von Verträgen der Krankenkassen mit ärztlichen Vereinen" einigte sich die Versammlung über eine Resolution. Dieselbe lautete:

„Der XXIV. Aerztetag verharrt auf dem in den Eisenacher Beschlüssen vom 28. Juni 1895 eingenommenen Standpunkte und bedauert, daß durch den Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1895 die auf Organisation der freien Arztwahl mittelst Vertragschlusses zwischen ärztlichen Vereinigungen und Kassenvorständen abzielenden Bestrebungen eine Erschwerung und zeitweise Lahmlegung erfahren haben.

Der Aerztetag gibt sich der Hoffnung hin, daß wie andere deutsche Regierungen auch die preußische Staatsregierung den berechtigten Wünschen der Aerzte und der Mitglieder der Krankenkassen in gleicher Weise Rechnung tragen und zum System der freien Arztwahl eine wohlwollendere Stellung einnehmen werde."

Der von der Rheinischen Kammer gestellte Antrag über ärztliche Zeugnisse zu Reklamezwecken:

„Die Abgabe ärztlicher Gutachten über Handelsartikel (kosmetische, diätetische, pharmazeutische Erzeugnisse 2c.) schädigt, soweit sie nicht fachwissenschaftlichen Zwecken, sondern der gewinnsüchtigen Reklame dient, das Interesse der Aerzte und des Publikums; dieselbe widerstrebt aber namentlich der Ethik des ärztlichen Standes und ist deshalb unzulässig"

wurde einstimmig angenommen.

Bezüglich des Antrages des ärztlichen Bezirksvereins Dresden-Stadt: Der Aerztetag wolle erklären:

„Es widerspricht der Würde des ärztlichen Standes, wenn in Krankenanstalten, in denen approbirte Aerzte ihre Thätigkeit ausüben, auch solchen Personen, welche nicht im Besitze der ärztlichen Approbation sind, der Zutritt zu den Kranken oder Pfleglingen behufs Behandlung oder Berathung derselben gestattet wird"

wurde beschlossen:

„In der Erwägung, daß die im Antrag Dresden-Stadt ausgesprochenen Anschauungen selbstverständlich bindend für alle Angehörigen des deutschen Aerztestandes zu betrachten sind, geht der Aerztetag über diesen Antrag zur Tagesordnung über."

Die Anträge des Berliner Aerztevereinsbundes, welche auf eine Abänderung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, gerichtet sind, wurden dem Ausschuß zur weiteren Berathung unter Zuziehung der Antragsteller überwiesen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. In das Verzeichniß[1]) der Anstalten, an welchen die nach § 16 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann, sind neu aufgenommen worden:

für Bayern die Königlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen und Würzburg,

für Anhalt das öffentliche Laboratorium des Chemikers Dr. Karl Heyer zu Dessau.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betreffend Kathreiners Kneipp-Malz-Kaffee. Vom 1. Oktober 1896.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 15. Oktober v. Js.[2]) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß bei einer neuerdings von dem Reichsgesundheitsamt angestellten Untersuchung größerer Proben von Kathreiners Kneipp-Malz-Kaffee kleine Mengen von Kaffeebestandtheilen, nämlich Koffein und Kaffeegerbsäure, nachgewiesen sind.

Berlin, den 1. Oktober 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Die Irren- und Idiotenanstalt zu Dalldorf im Jahre 1894/95. (Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1895 Nr. 18.)

Am 1. April 1894 befanden sich 1771 Kranke in der Anstalt; hierzu kamen im Berichtsjahre weitere 1100, sodaß insgesammt 2871 Personen verpflegt worden sind; davon waren 1222 in der Hauptanstalt, 407 in Privatanstalten, 181 in Privat- (Familien-) Pflege untergebracht. Von den Verpflegten (Neuaufgenommenen) waren 177 (96) senile Irre, 653 (360) Paralytische, 16,33 (50,1) einfach chronische Geisteskranke, 266 (92) Idioten und Imbecille, 142 (51) Epileptische. Es schieden aus als gebessert bezw. geheilt (ungeheilt) [gestorben] 17 (16) [57] senile Irre, 92 (43) [193] Paralytische, 301 (120) [66] einfach chronische Geisteskranke, 39 (30) [5] Idioten u. s. w., 46 (30) [7] Epileptische, zusammen 495 (238) [328] Personen.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1895[3]). (Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1895. Dresden 1896.)

Im Berichtsjahre sind an der Schlachtsteuer unterworfenen Thieren geschlachtet worden 1 081 719 Stück (darunter 15 105 Nothschlachtungen), und zwar: 31 087 Ochsen (98 Nothschlachtungen), 153 250 sonstiges Rindvieh mit Ausnahme der Kälber (5160) und 897 382 Schweine (9847). In 29 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischbeschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 82 787 Stück Rindvieh, 201 643 Kälber, 384 473 Schweine, 132 578 Schafe, 3007 Ziegen, 3240 Pferde und 388 Hunde, im Ganzen 808 116 Thiere. Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 801 274 = 99,15%, beanstandet 53 686 = 6,64%. Von den beanstandeten Thieren wurden vernichtet

[1]) Veröff. 1896 S. 631. — [2]) Desgl. 1895 S. 910. — [3]) Desgl. S. 231.

1047 = 0,12%, der Freibank ganz oder zum größten Theil überwiesen 5795 = 0,71%. An einzelnen Organen wurden beanstandet: 34 273 Lungen, 17 338 Lebern, 4933 Magen und Gedärme, 2772 Milzen, 2482 Nieren, 2965 Uteri, 629 Herzen, 439 Euter, 212 Kopftheile, 286 Zungen, 1392 Verschiedenes, außerdem 8414,25 kg Fleisch.

Tuberkulös wurden befunden 22 758 Stück Rindvieh (= 27,48% der geschlachteten Thiere), 503 Kälber (0,24%), 179 Schafe (0,13%), 13 Ziegen (0,43%), 10 450 Schweine (2,71%), 3 Pferde (0,09%), 1 Hund (0,25%) insgesammt 33 907 Thiere (4,19%). Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet: 440 Rinder, 129 Kälber, 16 Schafe, 3 Ziegen, 149 Schweine, für bankwürdig erklärt: 21 062 Rinder, 226 Kälber, 148 Schafe, 8 Ziegen, 7766 Schweine, 3 Pferde, 1 Hund. Der Freibank wurden überwiesen die verwerthbaren Theile im rohen Zustande von 725 Rindern, 106 Kälbern, 8 Schafen, 2 Ziegen, 689 Schweinen, nach vorheriger Sterilisirung des Fleisches und Ausschmelzen des Fettes von 521 Rindern, 42 Kälbern, 7 Schafen, 1273 Schweinen, nur das Fett im ausgeschmolzenen Zustande von 10 Rindern, 573 Schweinen.

Von anderen Krankheiten wurden bei den geschlachteten Thieren häufiger beobachtet: bei Rindern: Aktinomykose (340 Fälle), Distomatose (2187), Echinokokken (2133), Finnen (226); bei Kälbern: Finnen (1); bei Schafen: Distomatose (1520), Echinokokken (1171), Lungenwürmer (605); bei Schweinen: Aktinomykose (69), Distomatose (134), Echinokokken (2227), Finnen (438), Lungenwürmer (551), Muskelkonkremente (41), Muskelstrahlenpilze (13), allgemeiner Rothlauf (290), Trichinen (60).

Während seit dem Jahre 1892 die Zahl der trichinösen Schweine ununterbrochen abgenommen hatte, ist im Jahre 1895 eine erhebliche Zunahme nachgewiesen. Die Zahl der mit Trichinen behafteten Schweine betrug 113 = 0,012% der überhaupt geschlachteten 897 382 Schweine, gegen 0,007 im Jahre 1894.

Außer den 3240 in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden 1226 in Roßschlächtereien, zusammen 4466 Pferde geschlachtet, gegen das Vorjahr weniger 386 Stück. Die Zahl der Hundeschlachtungen betrug 388 gegen 389 im Jahre 1895.

Königreich Sachsen. Bevölkerungswechsel in Leipzig im Jahre 1895. (Nach einer Bearbeitung des statistischen Amts daselbst.) Vgl. Veröff. 1895 S. 638.

Lebend geboren wurden 13 928 Kinder (davon waren 2130 außerehelicher Abkunft), todt geboren 493 (116). Die Zahl der Eheschließungen betrug 3367. Von den insgesammt 8563 Sterbefällen (ausschl. der Todtgeborenen) kamen 4536 auf das männliche, 4026 auf das weibliche Geschlecht; bei 1 aufgefundenen Kindesleiche war das Geschlecht nicht zu bestimmen. Von den Gestorbenen, abgesehen von 10 todt aufgefundenen Kindern und 2 unbekannten über 14 Jahre alten Personen, standen 3654 im 1. Lebensjahre, 1025 im 2. bis 5., 220 im 6. bis 10., 241 im 11. bis 20., 919 im 21. bis 40., 1125 im 41. bis 60., 1189 im 61. bis 80. Jahre, 178 in noch höherem Alter. Die meisten Todesfälle ereigneten sich im Juli (1211), August (1007), September (835) und Oktober (677), die wenigsten im November (541) und Februar (547).

Als Todesursachen wurden Masern in 60, Scharlach in 177, Diphtherie in 300, Croup in 17, Keuchhusten in 26, Unterleibstyphus in 33, Rothlauf in 18, Eitervergiftung in 11, Kindbettfieber in 21, Grippe in 60, Ruhr in 15, Brechdurchfall und Cholera nostras in 788, akuter Rheumatismus in 18, epidemische Genickstarre in 4, Syphilis in 48, Miliartuberkulose in 204, Lungenschwindsucht in 971, Krebs in 362, Vergiftung in 1, Hirnschlag in 206, Brustfellentzündung in 30, Lungenentzündung in 413, Lungenkatarrh in 125, Magenkatarrh und -entzündung in 61, Darmentzündung in 76, Darmkatarrh in 879, Lebensschwäche und vorzeitige Geburt in 353, Kinderatrophie in 489 Fällen verzeichnet; in Folge von Unglücksfällen verstarben 98 Personen, durch Todtschlag und Mord 8, durch Selbstmord 129.

Belgien. Sterblichkeit in Brüssel von 1867 bis 1890. (Statistique nosologique des décès constatés dans la population bruxelloise pendant les vingt-quatre années 1867—1890 par le Dr. E. Janssens.)

Während des Berichtszeitraums starben von der einheimischen Bevölkerung 105 281 Personen (darunter 54 306 Männer und 50 975 Frauen), von der eingewanderten 16 220 (9797 und 6423). Todtgeborene wurden 8764 angemeldet. Die Zahl der Gestorbenen betrug im Jahresmittel 4386,7; davon betrafen 2262,7 Todesfälle das männliche Geschlecht. Auf je 1000 Einwohner starben 210,17 Personen im Alter von 0 bis 5 Jahren, 12,96 von 6 bis 10, 6,93 von 11 bis 15, 12,40 von 16 bis 20, 19,53 von 21 bis 25, 21,03 von 26 bis 30, 24,16 von 31 bis 35, 27,92 von 36 bis 40, 32,87 von 41 bis 45, 40,90 von 46 bis 50, 49,88 von 51 bis 55, 60,80 von 56 bis 60, 88,06 von 61 bis 65, 122,31 von 66 bis 70, 180,18 von 71 bis 75, 229,02 von 76 bis 80, 405,29 von 81 bis 85, 637,16 von 86 bis 90, 952,13 von 91 bis 100 Jahren. Von den Todesfällen entfielen im Jahresmittel auf Lungenschwindsucht 687,3, Luftröhren- und Lungenentzündung 595,1, Darmkatarrh 546,7, Herzkrankheiten 317,1, Altersschwäche 115,8, Typhus 93,4, Pocken 92,2, Diphtherie und Croup 73,2, Masern 69,1 Krebs 58,3, Keuchhusten 45,9, Scharlach 27,7. Von den Monaten wies im Jahresdurchschnitt der Februar die meisten Sterbefälle überhaupt (407,2), wie an Infektionskrankheiten (48,0) auf, die wenigsten der Oktober (313,7 bezw. 24,3). Von den 134 603 Todesfällen, welche in den 3 Jahrzehnten von 1864 bis 1893 gezählt wurden, kamen 29 327 auf Tuberkulose, 15 409 auf ansteckende, 89 867 auf andere Krankheiten. Im ersten der genannten Jahrzehnte starben von je 1000 Einwohnern an Tuberkulose 46 (an ansteckenden Krankheiten 31), im zweiten 40 (13,5), im dritten 31 (12,4).

Belgien. Nahrungs- und Genußmittel. Dem Jahresbericht für 1895 des Staatslaboratoriums zu Lüttich, erstattet von M. de Molinari. (Bulletin de L'Agriculture 1896 T. XII. livr. 3, S. 117) ist Folgendes zu entnehmen: Unter 41 untersuchten Butterproben enthielten 9 Margarinezusätze von 25 bis 75%. Von 12 Proben Chokolade waren 2 mit Weizenmehl versetzt. Von 9 Proben gerösteten Kaffees enthielt 1 Probe einen zu hohen Wassergehalt (7,53%). Eine von 4 Proben Olivenöl enthielt einen starken Zusatz von Sesamöl. Von 5 Proben Cichorien enthielt eine erdige Substanz in zu beträchtlicher Menge. In einer von 7 Proben Weizenmehl wurde Getreidebrand gefunden. Von 6 Proben Pfeffer waren 2 verfälscht; die eine enthielt etwa 25% pulverisirte Olivenkerne, die andere etwa 20% Buchweizenmehl. Von 2 Proben Pfeffergurken war die eine stark kupferhaltig. Eine Probe Johannisbeersaft war mit Orseille gefärbt. Von 3 Proben Wein war eine in Zersetzung begriffen. Von 3 Tomatenkonserven enthielt die eine Fäulnißorganismen. Eine Probe angeblichen Weinessigs erwies sich nicht als solcher.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Stuttgart, Bericht über die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums und Untersuchungsamtes der Königl. Residenzstadt — in den Jahren 1891 und 1892. Stuttgart 1894. 8°.

Stuttgart, Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer in — für 1894. Stuttgart 1895. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

44. Woche vom 25. bis 31. Oktbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	73	2	39	16	18,2	25,7	—	—	—	1	—	4	9	2	—	—	23	—
Altona	149 608	92	3	41	15	14,3	23,7	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	30	2
Augsburg	81 401	46	1	37	15	23,6	28,2	—	—	—	—	—	6	3	9	3	3	19	—
Barmen	128 269	75	8	36	10	14,6	21,0	—	1	2	—	—	3	3	1	1	1	24	2
Berlin	1 688 849	777	34	516	143	15,9	24,2	2	9	11	4	1	84	46	36	4	4	309	14
Beuthen	42 036	30	1	21	9	26,0	29,7	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	18	—
Bielefeld	48 284	34	1	15	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	2	5	2	2	2	5	1
Bochum	54 509	53	–	20	4	19,1	26,3	—	—	1	1	—	2	3	—	—	—	13	—
Bonn	45 115	34	3	16	5	18,4	26,8	—	—	1	—	—	1	—	2	2	2	12	—
Brandenburg	43 257	24	2	9	5	10,8	27,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Braunschweig	116 277	68	3	26	16	11,6	23,6	—	—	—	—	1	2	3	3	2	2	16	1
Bremen	143 834	83	2	36	7	13,4	20,2	—	—	—	—	—	8	3	1	1	1	24	—
Breslau	377 642	253	9	147[2])	49	20,2[2])	29,9	—	2	2	1	—	23	24	16	1	1	73	6
Bromberg*	46 998	25	—	15	5	16.6	23,6	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	9	—
Charlottenburg*	138 931	96	2	42	14	15,7	24,9	—	–	—	—	—	4	9	4	2	2	25	—
Chemnitz	163 562	142	1	70	40	22,3	31,2	1	—	1	—	1	3	1	1	—	—	61	1
Danzig	126 141	88	3	30	12	12,4	27,4	—	—	—	—	1	2	4	4	4	4	17	2
Darmstadt	64 629	34	2	17	4	13,7	20,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Dessau	43 227	32	1	18	6	21,7	23,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	14	1
Dortmund	113 801	91	1	37	10	16,9	25,0	—	1	—	1	1	1	8	1	—	—	21	3
Dresden†	342 168	211	7	135[3])	46	20,5[3])	23,5	2	—	2	1	—	17	17	12	4	4	81	3
Düsseldorf	179 685	143	4	53	19	15,3	22,7	—	2	1	—	—	6	6	2	—	—	35	1
Duisburg	71 570	74	1	25	6	18,2	24,8	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	11	2
Elberfeld	140 716	68	2	36	16	13,3	21,5	—	1	—	—	—	3	4	4	—	—	24	—
Elbing	46 339	43	—	17	10	19,1	29,5	—	—	—	1	1	1	1	3	1	1	10	—
Erfurt	78 790	55	2	25	10	16,5	22,5	—	—	—	—	—	4	2	5	4	4	12	2
Essen	98 218	77	3	38	16	20,1	25,6	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	26	3
Flensburg	41 314	17	—	13	3	16,4	23.2	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	124	2	66	14	14,6	19,3	—	—	—	—	—	15	8	2	1	1	36	5
Frankfurt a. O.	59 435	32	1	18	8	15,7	27,0	—	—	—	—	1	2	2	2	2	2	11	—
Freiburg i. B.	53 567	20	1	27[4])	8	26,2[4])	23,9	—	—	1	—	—	5	6	3	—	—	12	—
Fürth	46 987	31	1	17	8	18,8	27,6	—	—	1	—	—	2	5	4	1	1	5	—
Gera	44 004	33	1	19	12	22,5	29,0	—	1	—	1	—	2	3	7	4	4	4	1
M.-Gladbach	54 137	42	3	20	6	19,2	25,0	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	13	1
Görlitz	71 109	30	1	28	4	20,5	26,3	—	1	1	—	—	4	4	3	1	1	15	—
Hagen	42 573	21	2	11	6	13,4	24,6	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	—
Halberstadt	41 856	24	1	15	3	18,6	26,6	—	—	—	1	—	2	2	3	1	1	6	1
Halle	118 040	72	1	48[5])	11	21,1[5])	24,3	1	1	2	1	—	2	9	3	3	1	28	1
Hamburg†	631 660	381	17	192	61	15,8	25,1	—	—	1	—	—	23	27	5	1	1	125	11
Hannover	214 922	139	4	67	19	16,2	20,9	—	—	1	—	1	7	14	2	2	2	41	1
Harburg	43 465	35	2	12	3	14,4	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	41 200	33	—	15	6	18,9	20,9	1	—	1	—	—	—	4	2	2	2	7	—
Karlsruhe	85 208	44	5	31	5	18,9	22,6	3	1	—	1	—	4	1	—	—	—	20	1
Kassel	82 774	36	—	19	4	11,9	19,9	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	11	1
Kiel	87 592	61	4	26	9	15,4	22,8	—	—	—	—	—	3	2	6	—	—	13	2
Köln	326 068	241	3	106	44	16,9	25,7	1	1	2	—	—	12	13	7	1	1	68	2
Königsberg i. Pr.	173 642	99	3	87	20	26,1	30,2	—	1	6	1	—	4	10	17	7	5	43	5
Königshütte	45 648	46	1	24	6	27,3	28,3	1	—	2	—	—	2	6	—	—	—	13	—
Krefeld*	107 486	76	4	34	12	16,4	23,9	—	—	3	—	—	5	2	1	—	—	22	1
Leipzig	403 461	255	8	113	53	14,6	22,7	1	1	3	—	—	11	16	10	3	3	68	3
Liegnitz	52 059	42	1	24[6])	9	24,0[6])	30,4	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	15	—
Lübeck†	70 605	59	1	14	4	10,3	21,0	1	—	1	1	—	1	2	—	—	—	8	—
Magdeburg	215 872	164	4	89	27	21,4	26,5	5	—	1	—	1	10	15	7	3	3	47	3
Mainz	77 529	48	1	20	5	13,4	22,5	—	1	—	—	1	—	5	—	—	—	12	1
Mannheim†	92 523	63	2	38	17	21,4	21,4	—	—	1	—	—	5	8	4	2	2	19	1
Metz	59 691	30	—	21	4	18,3	21,4	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	2
Mülhausen i. E.	83 758	44	1	21	8	13,0	23,9[1])	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	11	1
München	413 775	285	11	191	80	24,0	28,2	1	1	4	1	—	19	11	44	2	2	102	8
Münster	57 833	40	2	19	8	17,1	24,5	1	—	1	1	—	2	2	—	—	—	11	1
Nürnberg	164 689	106	8	70	29	22,1	26,1	—	—	1	—	—	11	12	6	—	—	39	1
Offenbach	40 920	20	—	14	5	17,8	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Osnabrück	45 687	31	1	9	1	10,2	22,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 133 = 18,3‰ — [3]) Desgl. 120 = 18,2‰. — [4]) Desgl. 23 = 22,3‰. — [5]) Desgl. 39 = 17,2‰. — [6]) Desgl. 22 = 22,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	34	—	15	6	13,9	25,2	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	11	1
Posen	73 656	34	—	34	9	24,0	29,1	—	—	1	—	—	7	2	2	1	1	22	—
Potsdam	58 814	31	—	20[3])	7	17,7[3])	23,5	—	—	—	1	—	—	2	3	—	—	13	1
Remscheid	48 031	26	1	15	2	16,2	21,2	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	7	1
Rixdorf*	62 764	67	—	12	8	9,9	32,3[1])	—	—	1	—	—	—	5	2	1	1	4	—
Rostock	50 394	26	—	12	3	12,4	20,4	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	7	1
Schöneberg*	66 647	44	3	15	7	11,7	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	9	—
Solingen	41 364	22	—	10	4	12,6	20,4	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	3	—
Spandau	57 036	38	1	16	7	14,6	23,2	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	7	3
Stettin	143 592	107	4	67	14	24,3	25,8	2	—	6	2	—	5	3	2	2	2	41	6
Straßburg i. E.	136 692	83	—	53	14	20,2	25,7	—	—	1	1	—	10	5	9	9	9	26	1
Stuttgart	161 485	65	2	42	14	13,5	20,2	—	—	—	1	—	8	2	4	4	4	26	1
Wiesbaden	75 240	32	2	25	7	17,3	19,3	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	21	—
Würzburg	69 609	38	—	21[4])	6	15,7[4])	25,5	—	—	—	—	—	5	5	2	2	2	9	—
Zwickau	51 114	29	3	19	10	19,3	27,7	2	—	2	—	—	1	2	—	—	—	12	—

Woche vom 25. bis 31. Oktober 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	491 321	279	12	149	42	15,9	.	2	—	4	1	—	18	23	18	—	—	82	1
Antwerpen bis 24. Oktbr.	269 623	154	6	59	18	11,4	.	—	—	1	—	—	9	9	5	.	.	32	3
Brünn bis 24. Oktbr.	101 360	39	2	37	13	19,0	.	2	—	3	—	—	5	4	9	9	.	14	—
Brüssel	190 313	89	6	72	19	19,7	.	—	—	3	—	—	6	2	6	.	.	52	3
Budapest bis 24. Oktbr.	579 275	399	19	238	64	21,4	.	1	2	4	4	2	39	32	27	.	.	119	8
Christiania	182 856	41	—	40	7	11,4	.	—	—	1	3	—	4	4	3	.	.	25	—
Edinburg	276 514	132	.	84	14	15,8	.	—	1	4	1	.	6	.	5	.	.	67	.
Glasgow	705 052	436	.	292	.	21,6	.	19	2	4	.	.	.	7	15	.	.	245	.
Kopenhagen	333 714	198	1	94	24	14,6	.	1	—	1	1	1	11	7	5	.	.	65	2
Krakau bis 24. Oktbr.	80 169	62	5	64	12	41,5	.	1	8	—	1	—	8	14	3	2	.	29	—
Lemberg bis 24. Oktbr.	137 501	40	3	64	24	24,2	.	—	4	5	2	—	8	9	1	—	.	35	—
London	4 421 955	2819	.	1709	419	20,2	.	12	11	67	27	3	193	177	39	.	.	1106	74
Lyon bis 17. Oktbr.	466 767	161	7	139	10	15,5	.	—	1	3	2	—	19	12	3	—	—	37	2
Moskau bis 24. Oktbr.	753 469	.	21	431	137	29,7	.	3	14	15	8	2	57	12	38	.	.	282	.
New York bis 17. Oktbr.	1 950 786	1087	72	636	161	17,0	.	2	1	17	15	3	87	96	45	.	.	335	35
Odessa	353 000	.	10	261	71	38,4	.	4	49	4	3	1	17	3	47	47	29	127	6
Paris	2 424 705	1041	79	844	88	18,1	.	3	3	4	2	—	168	64	31	—	—	544	25
Petersburg bis 17. Oktbr.	954 400	714	27	370	102	20,2	.	2	8	18	18	1	45	10	33	—	—	235	.
Prag und Vororte	369 494	192	13	162	38	22,8	.	—	5	3	3	—	33	14	3	.	.	97	4
Rom bis 3. Oktbr.	477 272	242	11	142	23	15,5	.	—	—	—	3	—	20	13	24	.	.	79	3
Stockholm bis 24. Oktbr.	267 100	145	8	69	13	13,4	.	—	—	—	—	—	16	4	3	—	—	45	1
Triest	161 886	97	9	73	17	23,5	.	3	1	2	—	—	11	8	1	1	—	43	4
Venedig bis 24. Oktbr.	161 636	85	7	69	13	22,2	.	—	—	—	—	—	6	5	8	.	.	50	—
Warschau bis 24. Oktbr.	553 643	488	18	271	79	25,5	.	10	27	7	2	3	27	39	36	.	.	118	2
Wien	1 526 623	873	55	543	138	18,5	.	2	4	14	3	5	104	67	52	—	—	270	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. Oktober 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	1	—	—	2
Scharlach	8	2 (2)	1	2	4	—	3
Diphtherie	66 (5)	5 (1)	6	10 (2)	8	6	2
Croup	1	—	—	3 (2)	—	—	—
Unterleibstyphus	4 (2)	1	—	—	1	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	—	—	—	— (1)	2
Kindbettfieber	2 (2)	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5 (1)	6	2	1	2	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	44 (1)	15	18	23	38	32	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (6)	9 (3)	1 (1)	4 (1)	9	3 (1)	7 (3)
Lungenschwindsucht	54 (31)	13 (8)	9 (6)	1 (3)	11 (2)	6 (3)	18 (13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	78 (3)	21 (1)	10	11	35 (2)	2	19 (1)
Akuter Darmkatarrh	3 (3)	6	—	1	11	4	3
Chron. Alkoholismus	23	2	1	1	1	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	22	9	2	2	6	9	4
And. rheumat. Krankh.	21	6	1	4	20	1	15
Verletzungen	83 (3)	75 (1)	28 (1)	27 (2)	56 (4)	17	66 (3)
Alle übrigen Krankh.	500 (61)	262 (17)	82 (4)	77 (6)	182 (11)	67 (4)	293 (28)
Summe	953 (119)	432 (33)	161 (12)	168 (16)	384 (19)	152 (9)	539 (48)
Verbliebener Bestand	4405 [8])	1754	744	646	1166	774	2726

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./10.-31./10.	9	23	[5])50	[5])111	6
„ Breslau	desgl.	1	19	32	17	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	3	1	1
R.-B. Aachen	desgl.	10	34	8	36	—
„ Arnsberg	desgl.	19	288	59	121	4
„ Aurich	desgl.	—	2	1	7	1
„ Düsseldorf	desgl.	15	354	58	105	6
„ Erfurt	desgl.	17	62	17	28	2
„ Hannover	desgl.	7	26	7	31	—
„ Hildesheim	desgl.	3	17	4	21	1
„ Königsberg	desgl.	6	135	22	46	—
„ Lüneburg	desgl.	7	7	1	18	—
„ Marienwerder	desgl.	5	10	5	2	1
„ Minden	desgl.	5	—	4	19	3
„ Münster	desgl.	2	8	9	10	—
„ Osnabrück	11./10.-17./10.	—	15	—	10	—
„ Posen	25./10.-31./10.	15	39	49	29	1
„ Schleswig	desgl.	19	67	26	53	4
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	5	52	1	20	1
„ Stettin	desgl.	4	30	11	41	3
„ Stralsund	18./10.-31./10.	1	8	3	25	1
„ Trier	25./10.-31./10.	8	2	—	12	1
„ Wiesbaden	desgl.	2	127	21	42	2
Stadt München	desgl.	1	6	31	[6]) 40	1
„ Nürnberg	desgl.	—	11	5	[6]) 12	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	1	6	14	3
Reuß ä. L.[7])	1./10.-31./10.	—	—	—	8	—
Schaumburg-Lippe	18./10.-31./10.	—	8	—	—	—
Stadt Lübeck	25./10.-31./10.	2	2	—	2	—
Hamburg	desgl.	5	19	18	[6]) 10	—

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92. — 3) Ohne Ortsfremde 19 = 16,8 ‰. — 4) Desgl. 15 = 11,2 ‰. — 5) 9 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Physikatsbezirk Zeulenroda. — 8) Der Bericht aus dem Jüdischen Krankenhause fehlt.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. Oktober 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

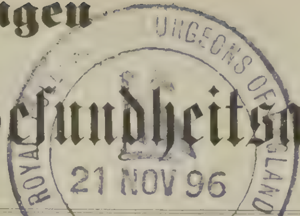
Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr / 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (9 Uhr / 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr / 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (9 Uhr / 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Oktober	9,3	2,0	754,1	753,0	754,4	84	65	80	—	S	2
	26. "	13,4	3,7	753,4	753,3	754,4	82	59	85	—	S	2
	27. "	11,5	4,7	756,2	755,1	754,7	95	64	86	—	SSW	1
	28. "	9,1	3,0	756,4	754,9	752,1	93	77	90	—	SW	1
	29. "	14,4	6,9	743,4	742,1	748,7	98	76	76	0,2	SO-SW	2
	30. "	9,4	4,8	753,0	753,4	753,8	97	68	87	—	WSW	1
	31. "	9,8	2,6	752,0	751,8	752,1	95	80	93	—	ONO	1
München	25. Oktober	9,3	— 1,9	715,2	713,1	714,1	96	66	87	—	NW	0,5
	26. "	10,4	— 0,9	713,6	713,4	713,6	89	51	91	—	W	0,5
	27. "	10,9	0,6	616,4	715,7	717,4	87	64	95	—	W	0,5
	28. "	11,4	1,6	716,4	712,1	707,1	77	59	83	—	SO	1,2
	29. "	17,9	5,0	701,0	707,0	710,9	54	54	78	—	SW	3,4
	30. "	8,3	2,1	711,8	710,8	709,7	88	68	92	—	NO	1,0
	31. "	8,6	1,1	710,4	709,5	708,7	91	89	98	—	NW	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 33* bis 40*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 18. November 1896.** Nr. 47.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. In Kairo wurde der letzte Todesfall an Cholera am 21. Oktober festgestellt.

Trichinose. In Pakoslaw, Kreis Neutomischel, starb am 26. Januar d. Js. ein Schäferknecht, welcher am 19. Dezember 1895 ein Schwein geschlachtet und von dem rohen Fleische gekostet hatte. Von den in Dembin, Kreis Samter, wohnhaften Eltern und 8 Geschwistern des Verstorbenen erkrankten nach dem Genusse roher, getrockneter und schwach geräucherter sog. polnischer Wurst, die aus dem Fleische des Schweines hergestellt war, 3 Personen schwer, die übrigen leicht. Das Schwein war der Trichinenschau entzogen worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 8, Warschau 5 Todesfälle; Paris 2, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus**[1]): Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Berlin 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** London 15 Todesfälle; Frankfurt a. O. 12 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%)**: in Bochum und Odessa — Erkrankungen kamen vor in Berlin 50, Breslau 40, Budapest 28, Edinburg 49, Kopenhagen 28, London 384 (Krankenhäuser), Paris 34, Petersburg 64, Stockholm 31, Wien 51 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Bochum, Görlitz, Halle, Solingen — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 110, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 120, Düsseldorf 118, in Kopenhagen 35, London 115 (Krankenhäuser), Paris 42, Petersburg 118, Wien 56 — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Karlsruhe — Erkrankungen kamen vor in Berlin 38, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 316, Düsseldorf 350, Königsberg 144, in Budapest 34, Kopenhagen 318, Petersburg 22, Wien 91 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Bochum — Erkrankungen sind vorgekommen in Budapest 20, Christiania 88, Paris 44, Petersburg 257.

[1]) Nachträglicher Mittheilung zufolge haben sich die auf S. 847 und 871 für den Reg.-Bez. Posen angegebenen 2 und 5 Erkrankungen an Flecktyphus als Unterleibstyphus herausgestellt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Rumänien. Die Quarantänemaßregeln gegen Egypten (vgl. S. 478) sind unter dem 6. November aufgehoben worden. —

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel ist die 24stündige Quarantäne gegen die Herkünfte von Alexandrien (vgl. S. 831) vom 20. Oktober ab durch eine ärztliche Untersuchung in dem ersten mit einem Sanitätsbeamten versehenen Hafen, welcher angelaufen wird, ersetzt worden. Die 5tägige Quarantäne gegen die Herkünfte von dem Meerbusen von Suez und den egyptischen Häfen des Rothen Meeres ist vom 20. Oktober ab auf eine 24stündige Beobachtung, verbunden mit Desinfektion im Quarantäne-Lazareth, herabgesetzt worden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 3. November ist sodann die gegen Herkünfte aus dem Hafen von Alexandrien festgesetzte ärztliche Untersuchung aufgehoben worden. —

Portugal. Durch Ministerialverfügungen, welche am 7. November veröffentlicht sind, wurden die Häfen von Port-Said, Suez, Alexandrien, Damiette und alle anderen egyptischen Mittelmeerhäfen für rein erklärt. (Vgl. S. 42, 478, 639.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Die Quarantäne gegen Herkünfte von der Insel Martinique (vgl. S. 816) ist seit dem 2. Oktober durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden.

Statistische Mittheilungen aus dem italienischen Heerwesen. (Ministero della guerra. Della leva sui giovani nati nell' anno 1874 etc. Roma 1896.)[1])

Von den 369 412 in die Aushebungslisten eingetragenen Militärpflichtigen, worunter sich 284 821 im Jahre 1874 geborene junge Leute befanden, kamen 324 870 zur Musterung. Unbrauchbar befunden wurden hiervon bei der Aushebung 63 695 und zwar 17 067 wegen Mindermaß und 46 628 wegen Krankheiten und körperlicher Gebrechen (d. i. zusammen 19,61 % der Gemusterten). Bei einer großen Anzahl hiervon — 8497 (2,62 %) — war ungenügendes Brustmaß die Ursache der Ausmusterung; ferner mußten 6199 (1,91) wegen Schwächlichkeit, 4176 (1,29) wegen Unterleibsbrüche, 2316 (0,71) wegen chronischer Augenbindehautentzündung, 1544 (0,48) wegen anderer Augenleiden, 1806 (0,56) wegen Kropfs, 1249 (0,38) wegen Blutadererweiterungen und 1876 (0,58) wegen Blutarmuth und anderer Kachexieen ausgemustert worden. Unter den Musterungsbezirken hatten Sala Consilina (11,59 % der in die Musterungslisten Eingetragenen), Alba (11,65) und Forli (10,83) die geringste Zahl der Unbrauchbaren, während auf die Bezirke Lanuseï (32,26 %), Clusone (31,04) und Brindisi (29,20) die größte Anzahl der Unbrauchbaren fiel. Die Zahl der bis zur nächsten Aushebung zurückgestellten Militärpflichtigen betrug 89 040. Die Zurückstellung geschah bei 52 770 wegen voraussichtlich heilbarer Krankheiten, bei 26 854 wegen körperlicher Schwäche, bei 5748 wegen Mindermaß und bei 3668 aus andern Gründen.

Die meisten großen Leute, mit einer Körperlänge von 175 cm und darüber, stammten aus den Provinzen Udine (11,65 % der Gemessenen), Lucca (11,15) und Vicenza (10,29). Das größte beobachtete Maß betrug 198 cm. Ein geringes Körpermaß (155 cm und darunter) fand sich besonders bei den Mannschaften aus den Provinzen Cagliari (16,55 %), Girgenti (15,40), Caltanissetta (14,83), Reggio Calabria (14,63) und Potenza (14,45). 51 Personen waren kleiner als 125 cm. Die mittlere Körpergröße aller bei der Aushebung gemessenen Personen betrug 163 cm.

Unter den Waffen befanden sich am 30. Juni 1894: 238 182, am 30. Juni 1895: 220 460 Unteroffiziere und Mannschaften, während die Kopfstärke des stehenden Heeres und sämmtlicher Milizen zu dem erstbezeichneten Zeitpunkt 3 397 369, zu dem letzteren 3 417 940 Unteroffiziere und Mannschaften betrug. Während des dazwischenliegenden Jahres kamen 3846 Mannschaften wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Entlassung.

Bei 777 davon waren Erkrankungen der Athmungsorgane, bei 284 Herzleiden, bei 623 Unterleibsbrüche die Ursache der Dienstunbrauchbarkeit. In demselben Zeitraume verlor das Heer durch Tod 1319 Unteroffiziere und Mannschaften. Ein großer Theil davon fiel Lungenkrankheiten zum Opfer und zwar 205 der Lungentuberkulose, 199 der Lungenentzündung und 133 der Brustfellentzündung. Bei 170 war Unterleibstyphus, bei 117 Bronchitis und verwandte Krankheiten und bei 35 epidemische Genickstarre die Todesursache.

Gesundheitszustand und Gesundheitspflege in Birmingham im Jahre 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 808.)

Bei einer auf 496 751 Personen geschätzten Einwohnerzahl (Vorjahr 492 301 — Durchschnitt der letzten 9 Jahre 475 028) belief sich die Zahl der Geburten auf 16 014 = 32,3 ‰ der Bevölkerung (31,6 — 32,9), die der Todesfälle auf 9863 oder 19,9 ‰ (18,2 — 20,0). Im ersten Lebensjahre starben 2910 (2539 — 2675) Kinder oder 182 (164 — 171) auf je 1000 Geborene, in den ersten 5 Jahren 4308 (3980 — 4136).

An den 7 hauptsächlichsten Infektionskrankheiten gingen 1299 Personen (1196 — 1263) = 2,6 ‰ der Bevölkerung zu Grunde und zwar an Pocken 8 (171 — 28), Masern 133 (316 — 248), Scharlach 133 (75 — 89), Diphtherie 163 (50 — 58), Keuchhusten 173 (219 — 267), Fiebern 84 (109 — 75), Diarrhöe 605 (256 — 498).

Die 1893 ausgebrochene Pockenepidemie ging im Berichtsjahre zu Ende; sie war ausgedehnter wie diejenige von 1883/84, erreichte aber nicht die Höhe der vom Jahre 1874/75. Von Geimpften erkrankten 2701, starben 121 = 4,5 %, von Nichtgeimpften 343 bezw. 107 = 31,2 %. Von 1000 geimpften Kindern unter 10 Jahren erkrankte durchschnittlich 1, von 1000 nichtgeimpften durchschnittlich 11. Von 96 geimpft erkrankten Kindern derselben Altersklasse starb keines, von 194 ungeimpft erkrankten 68. Im Berichtsjahre wurden 83,5 (1894: 86,0 — 1893: 86,0) % der impfpflichtigen Kinder mit Erfolg geimpft.

Ferner starben u. A. an Krebs 332 (Vorjahr 303), an Tuberkulose 1005 (859), darunter an Lungenschwindsucht 718 (630), an Luftröhren-, Lungen- und Bauchfellentzündung 1770 (1811), Herzkrankheiten 613 (586).

Von den besichtigten Wohnungen wurden 43 in gesundheitswidrigem Zustande angetroffen. 2392 Häuser wurden vorschriftsmäßig desinfizirt. In Yardley Road, Little Bromwich, wurde das neue Pockenlazareth zunächst mit 4 Pavillons zu 24 Betten vollendet; 6 weitere Pavillons derselben Größe sind für später vorgesehen. In die Desinfektionsanstalt wurden 33 302 Gegenstände aller Art zur Desinfektion eingeliefert. Die Zahl der verabfolgten öffentlichen Bäder betrug 318 864. 8 Brunnen wurden geschlossen. Von 325 Milchproben wurden 60 (18 %) beanstandet; 40 waren mit Wasser verdünnt, 13 entrahmt. Von den untersuchten Butterproben (203) waren 14 % mit Margarine gefälscht. Von 90 Kaffeeproben erwiesen sich 8 als in der Hauptsache aus Cichorien bestehend. Insgesammt wurden 1131 Nahrungsmittelprüfungen vorgenommen und dabei 130 Fälschungen nachgewiesen.

(Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1895.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten, die Zulassung von Studirenden zum Praktiziren in den Universitätskliniken und -Polikliniken betr. Vom 22. August 1896.

Im Interesse eines geordneten Ganges der medizinischen Studien bestimme ich hierdurch, daß Studirende zum Praktiziren in den Universitätskliniken und -Polikliniken seitens der Direktoren erst dann zugelassen werden dürfen, wenn sie die ärztliche Vorprüfung innerhalb des Deutschen Reiches oder eine entsprechende Prüfung im Auslande vollständig bestanden haben.

Dieser Erlaß tritt mit dem Beginn des bevorstehenden Wintersemesters in Kraft.

J. V.: Weyrauch.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Revision der Drogen- und ähnlichen Handlungen. Vom 22. April 1896. (Amtsbl. S. 143.)

Unter Hinweis auf 1 der Vorschriften über die Besichtigung der Drogen-, Material-, Farbwaaren- und ähnlichen Handlungen, sowie auf die Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften bringe ich in der Beilage dieser Nummer des Amtsblattes ein Verzeichniß der gebräuchlichsten giftigen

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 2.

Farben nach Namen, anderen Benennungen und Bestandtheilen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.[1])

Merseburg, den 22. April 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: Pogge.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Zusammenstellung aus den Geburtstabellen der Hebammen betr.
Vom 26. März 1896.

In der Anlage gehen Ihnen 10 Exemplare abgeänderter „Zusammenstellungen aus den Geburtstabellen der Hebammen" zu, welche schon im Januar nächsten Jahres für die Geburtstabellen aus dem Jahre 1896 in Gebrauch zu nehmen sind.

Die Hebammen sind anzuweisen, daß sie in Spalte 13 als „Stillende Mütter" nur diejenigen eintragen sollen, welche mehrere Wochen (etwa 6) ihren Kindern die Brust gereicht haben.

Sie haben streng darauf zu achten, daß bei jedem Erkrankungs- resp. Todesfalle, gleichviel ob infektiös oder nicht, eine möglichst genaue Bezeichnung der Krankheit, sowie des Tages der Erkrankung oder des Todes bestimmt angegeben sind. Etwaige diesbezügliche Mängel sind sofort bei der Ablieferung der Tabellen durch die Hebammen mit diesen zu erörtern und zu verbessern. Diese Angaben haben Sie in Spalte 17 des abgeänderten Formulars einzutragen.

Die seither hier (Bemerkungen 16) zu machende Angabe über die vorwaltende Art der künstlichen Ernährung fällt wegen Platzmangels weg und es genügt für die Zukunft, eine summarische Angabe für den ganzen Bezirk, die unter Nr. V Ihres jährlichen Offizialberichtes (Formular vom 22. Juni 1857) einzutragen ist.

Unter Nr. IV des Letzteren muß stets die Art des geleisteten Beistandes (Abortus, Lösung der placenta, Wendung 2c.) genau angegeben werden.

Bei Mehrlingsgeburten (Spalte 16) ist außerdem zu erwähnen, wenn Drillinge oder Vierlinge darunter sind.

Haben außerhalb Ihres Bezirkes wohnende Hebammen Ihnen Geburtstabellen eingesandt, so sind diese in der Zusammenstellung besonders zu kennzeichnen.

Am Fuße der Zusammenstellung ist unterhalb der Summe, die jede Spalte von 5 bis 16 liefert, eine Prozentberechnung (mit 1 Dezimale) über ihr Verhältniß zu Spalte 4 (Zahl der Geburten) einzutragen.

Am Fuße von Spalte 2 haben Sie die Durchschnittszahlen der Geburten, die auf

a) städtische } Hebammen Ihres Bezirks
b) ländliche }

kommen, anzugeben.

Altenburg, am 26. März 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

An die Herren Landesgeburtshelfer.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, die Schutzpockenimpfung betr.
Vom 23. April 1896.

Wenn auch der diesseitige Erlaß vom 25. April vor. Jahres[2]), die Schutzpockenimpfung betreffend, im Allgemeinen Erfolg gehabt hat, so ist doch die Zahl der pflichtwidrig der Impfung Entzogenen immerhin noch eine auffallend hohe.

Während dieselbe im Jahre 1894 64 und im Jahre 1893 nur 18 betrug, erreichte sie im Jahre 1895 die ganz beträchtliche Höhe von 266.

Dies giebt uns Veranlassung, den Eingangs erwähnten Erlaß anläßlich der bevorstehenden Impfzeit zur sorgfältigsten und strengsten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Altenburg, am 23. April 1896.

Herzogl. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

v. Borries.

An die Herren Bezirksärzte.

---

1) Abdruck des Verzeichnisses in den Veröffentl. bleibt vorbehalten. — 2) Veröff. 1895 S. 737.

Sachsen-Altenburg. Erlaß, den Verkehr mit Wein 2c. betr. Vom 23. April 1896.

Von Vertretern des Weinbaues und des Handels mit Naturweinen wird seit einiger Zeit lebhaft über die Zunahme der künstlichen Vermehrung des Weines geklagt und dieser Uebelstand hauptsächlich darauf zurückgeführt, daß das Gesetz vom 20. April 1892 über den Verkehr mit Wein 2c. nicht entsprechende Anwendung finde.

So wird in einer Denkschrift des Generalsekretärs des Deutschen Weinbauvereines vom Januar d. J., ..., behauptet, daß gegenwärtig von Geschäftsfirmen aus den verschiedensten Gegenden des Reiches angeblich rein gehaltene oder wenigstens den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Weine zu so niedrigen Preisen angeboten und verkauft werden, daß sie unmöglich nach einem gesetzlich zulässigen Verfahren hergestellt sein können. Trester-, Hefen- und Rosinenweine, die nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden dürfen, werden, wie die Denkschrift besagt, entgegen dieser Vorschrift in großen Mengen als Naturweine in den Verkehr gebracht. Insbesondere soll dies häufig in der Weise geschehen, daß Erzeugnisse dieser Art mit Weinen verschnitten werden.

Auch im Reichstag ist in der Sitzung vom 31. Januar d. J. (Sten.-Ber. S. 664/665) auf die Nothwendigkeit einer strengeren Handhabung des Gesetzes vom 20. April 1892 hingewiesen worden.

Inwieweit die thatsächlichen Behauptungen der Beschwerdeführer richtig sind, entzieht sich unserer Kenntniß; soviel aber scheint aus verschiedenen Anzeichen hervorzugehen, daß ein scharfer Vollzug des Gesetzes wesentlich dazu beitragen würde, den Weinverfälschungen, sowie den sonstigen unlauteren Geschäftsgepflogenheiten auf dem Gebiete des Weinhandels mit mehr Erfolg, als bisher, entgegenzutreten. Darüber, daß das Gesetz nur dann ersprießlich wirken kann, wenn ununterbrochen eine zuverlässige und energische Kontrole des Verkehrs mit Wein stattfindet, besteht ebensowenig ein Zweifel wie darüber, daß eine unvollkommene Durchführung des Gesetzes den redlichen Weinproduzenten und Händlern nur zum Nachtheil gereicht, insofern sie selbst den Vorschriften des Gesetzes sich fügen, während ihre weniger gewissenhaften Konkurrenten die Schranken des Gesetzes in der Hoffnung, daß Uebertretungen nicht entdeckt werden, unbeachtet lassen.

Wenn bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Naturwein scheitert, so darf doch auch in solchen Fällen auf den Vollzug des Gesetzes nicht gänzlich verzichtet werden. Vielmehr werden daraus die Behörden Anlaß zu verdoppelter Wachsamkeit nehmen müssen, um im Einzelfalle aus anderen Verdachtsmomenten, so beispielsweise bei Geschäftsfirmen von zweifelhaftem Rufe, aus der Thatsache des Ankaufes großer Mengen von Trestern, Rosinen, Hefen und sonstigem Material für die Herstellung von Kunstwein eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen.

Die außen genannte Behörde wird hiernach veranlaßt, den Verkehr mit Wein einer ständigen, eingehenden und energischen Beaufsichtigung zu unterziehen und festgestellte Kontraventionen gegen das Gesetz vom 20. April 1892 unnachsichtlich weiter zu verfolgen.

. . . .

Altenburg, am 23. April 1896.

Herzog. Sächs. Minist., Abth. d. Innern.

J. V.: Meißner.

An die beiden Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Oesterreich. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels, betr. das Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz bezüglich der Anwendung besonderer Sanitätsmaßnahmen für den Grenzverkehr und für den Verkehr über den Bodensee bei Cholerагefahr. Vom 30. Juli 1896 (R.-G.-Bl. S. 495).

Uebereinkommen 2c.

I. Allgemeine Bestimmung.

Das vorliegende, in Anwendung der Bestimmungen von Titel I, V, VI und VII der Anlage I zu der Dresdener Sanitätskonvention vom 15. April 1893[1]) abgeschlossene Uebereinkommen bezieht sich auf die Maßnahmen, welche in den Grenzbezirken der beiden Länder bei Ausbruch der Cholera zur Ausführung gelangen sollen, in Bezug auf den Grenzverkehr zu Land, sowie in Bezug auf den Verkehr zu Wasser.

II. Umschreibung des Grenzgebietes und Pflichten der Behörden desselben.

Art. 1. Das vorliegende Uebereinkommen betrifft die beiderseitigen Grenzgebiete (mit Inbegriff der Flüsse und Seen) bis auf eine Breite von 10 km, von der Grenze an gerechnet.

Art. 2. Zur Ausführung der nachfolgenden Bestimmungen sind berufen: in Oesterreich-Ungarn die Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz die Regierungen derjenigen Kantone, in deren Gebiet die Grenzzone fällt.

Art. 3. Die in Art. 2 genannten Behörden geben sich gegenseitig Nachricht von dem Auftreten der Cholera, sobald dieselbe in ihrem Gebiete amtlich konstatirt worden ist, von der weiteren Ausbreitung der Krankheit, von den zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen und von den Beschränkungen, welche in Betreff des Handels und des Personenverkehrs aufgestellt worden sind.

Art. 4. Die Behörden veröffentlichen im ferneren in ihrem Gebiete die wichtigeren Verordnungen der Behörden des Nachbarstaates, um dadurch die Bevölkerung vor den Unannehmlichkeiten zu bewahren, welche aus der Nichtkenntniß der in der Grenzzone des benachbarten Landes angeordneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen entstehen könnten.

Art. 5. Im Interesse der gegenseitigen Information sollen die Grenzbehörden den Sanitätsbeamten des Nachbarstaates, welche von der Regierung abgesandt worden sind, um sich an Ort und Stelle von dem Gesundheitszustande des benachbarten Bezirkes zu überzeugen, so viel als möglich an die Hand gehen. Diese Beamten haben, um die gewünschte Auskunft zu erhalten, bloß ihre Legitimationspapiere vorzuweisen, und zwar in Oesterreich-Ungarn den Bezirkshauptmannschaften, in der Schweiz den kantonalen Sanitätsbehörden (mit Einschluß der „Amtsärzte“).

III. Maßnahmen hinsichtlich des Grenzverkehres.

Art. 6. In den Fällen, in welchen die an der Grenze sich bietenden, ganz besonderen Schwierigkeiten das in der Dresdener Sanitätskonvention vorgesehene System von Vorkehrungen nicht als eine genügende Garantie für den Schutz der öffentlichen Gesundheit erscheinen lassen, können gegenüber dem verseuchten Bezirke folgende weitergehende Maßnahmen ergriffen werden:

A. In Bezug auf den Waaren- und Gepäckverkehr.

1. Das Verbot der Einfuhr
   a) von alten Kleidern, gebrauchten Wäschestücken und benutztem, sonstigem Bettzeug, sofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind,
   b) von Lumpen und Hadern, welche nicht unter die in Titel IV, 1, 2, a und b, der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention vorgesehenen Ausnahmen fallen,

kann auf eine längere Dauer ausgedehnt werden, als weiter unten in Artikel 10 angegeben ist; immerhin soll sich diese Ausdehnung auf das unbedingt Nothwendige beschränken.

2. Die Einfuhr von Uebersiedlungseffekten (Umzugsgut), welche infolge eines Wohnungswechsels befördert werden, und von Gepäcksendungen, eventuell auch von Reisegepäck (Passagiergut und Handgepäck) kann auf bestimmte Eingangspunkte, welche mit den nöthigen Desinfektionseinrichtungen versehen sind, beschränkt werden.

Ferner kann verlangt werden, daß die schmutzige Wäsche, die getragenen Kleider und das benützte Bettzeug unter allen Umständen vor der Zulassung zur Einfuhr nach der von der Regierung des Bestimmungslandes aufgestellten Vorschrift desinfizirt werden.

Die Grenzbehörden beider Staaten werden sich gegenseitig ein Verzeichniß der obenerwähnten Eingangspunkte mittheilen.

B. In Bezug auf den Personenverkehr.

1. Sämmtliche, die Grenze passirenden Personen können der in der Dresdener Sanitätskonvention vorgesehenen ärztlichen Besichtigung unterstellt werden.

Um die Durchführung einer derartigen Kontrole zu ermöglichen und hierdurch die Verkehrsfreiheit an den wichtigsten Punkten zu wahren, kann es nöthig werden, den Personenverkehr auf einzelne frequentirtere Grenzübergänge zu beschränken und die zwischenliegenden abzusperren.

Doch soll diese letztere Maßregel nur im äußersten Nothfalle ergriffen werden.

2. Die aus einem verseuchten Orte kommenden Personen können angehalten werden, das Ziel ihrer Reise anzugeben, damit sie am Ankunftsorte einer fünftägigen, ärztlichen Ueberwachung unterstellt werden.

3. Gegen gewisse Kategorien von Personen, welche truppweise reisen, wie Zigeuner, Auswanderer, Wallfahrer, Arbeiter, können strengere Maßregeln ergriffen werden; ebenso gegen Vagabunden, Bettler und Personen, welche ein aus Anlaß der Cholera verbotenes Gewerbe betreiben.

Wenn auch nur der Verdacht vorliegt, daß dieselben aus einem infizirten Bezirke kommen, so sind sie erst nach einer genauen ärztlichen Inspektion und nach Durchführung der nothwendigen Desinfektionsmaßnahmen, sowie unter Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes einzulassen.

Der Eintritt solcher Personen kann auf bestimmte Eingangsstationen beschränkt oder unter Umständen gänzlich untersagt werden.

Durch diese Bestimmung soll aber die Ausführung von Maßnahmen der Auslieferung, der Ausweisung oder der Heimtransportirung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

4. Personen, welche cholerakrank sind oder choleraähnliche Erscheinungen darbieten, kann das Ueberschreiten der Grenze untersagt werden. Die Grenzbehörden zeigen derartige Fälle den Verwaltungsbehörden des nachbarlichen Grenzbezirkes an, damit diese die nothwendigen Maßregeln ergreifen. Inzwischen leisten erstere den erkrankten Personen die nothwendige Hilfe.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 6 B (Personenverkehr) beziehen sich entsprechend dem Sinne der Dresdener Konvention nicht auf die im Dienst befindlichen öffentlichen Beamten, Bahn- und Postbeamten und Sanitätspersonen, damit dieselben ungehindert ihren Pflichten nachkommen können.

Auch die Personen, welche zur Besorgung ihres Geschäftes oder zur Bewirthschaftung von Grundstücken regelmäßig die Grenze überschreiten müssen, sind jeglicher Präventivbehandlung enthoben, vorausgesetzt, daß sie kein wegen der Cholera verbotenes Gewerbe treiben und sich auch nicht gegen die Vorschriften des Artikels 6 A (Waaren- und Gepäckverkehr) verstoßen.

Art. 8. In dem Falle, wo aus einer infizirten Gegend des einen ein Massentransport nach dem Gebiete des anderen Staates in Aussicht genommen ist,

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 376.

werden die Behörden des ersteren die Grenzbehörden des letzteren rechtzeitig davon in Kenntniß setzen. Auch werden sie dafür Sorge tragen, daß von allfällig unterwegs vorkommenden Choleraerkrankungen den Grenzbehörden des Nachbarlandes ohne Verzug Kenntniß gegeben wird. In den Fällen, in denen der Transport mittelst Eisenbahn stattfindet, sollen hierzu nach Möglichkeit eigene und abgesonderte Wagen benützt werden.

Art. 9. Die Bestimmungen der Artikel 6, 7 und 8 gelten auch für den Schiffsverkehr über den Bodensee.

Es wird ferner vereinbart, daß die in Artikel 1 bis 5 dieses Abkommens enthaltenen Vorschriften ebenfalls für diejenigen Bodenseehäfen Geltung haben sollen, welche weiter als 10 km von der Grenze entfernt sind, welche aber mit Häfen des anderen Landes im regelmäßigen Schiffsverkehr stehen.

Art. 10. Zehn Tage nach Konstatirung des letzten Cholerafalles sollen die oben angegebenen Schutzmaßregeln, mit Ausnahme der im Artikel 6, lit. A, Ziffer 1, enthaltenen, aufgehoben werden, immerhin unter der Voraussetzung, daß die erforderlichen Desinfektionen ausgeführt worden seien.

IV. Beitritt des Fürstenthums Liechtenstein.

Dem Fürstenthum Liechtenstein wird das Recht eingeräumt, mittelst Notifikation seinen Beitritt zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen, welches ihm von dem k. und k. Ministerium des Aeußern mitgetheilt werden wird, zu erklären.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt vier Wochen, nachdem dasselbe mittelst Notenaustausches zwischen den betheiligten Regierungen ratifizirt worden ist, in Kraft und erlischt sechs Monate nach erfolgter Kündigung Seitens eines der vertragschließenden Staaten.

Geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung am 20. März 1896.

Das vorstehende, Seitens der betheiligten Regierungen ratifizirte Uebereinkommen, zu welchem auch die Regierung des Fürstenthums Liechtenstein den Beitritt erklärt hat, wird mit der Wirksamkeit vom 7. August 1896 hiermit kundgemacht.

Badeni m. p. Glanz m. p.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Mähren, betr. Maßnahmen gegen Einschleppung der Trachomkrankheit durch fremde Arbeiter.

Vom 17. Juli 1896. (Oest. San.-W. S. 344.)

Da in der letzen Zeit unter den aus Ober-Ungarn nach Mähren angekommenen landwirthschaftlichen Arbeitern Trachom-Erkrankungen konstatirt wurden, wird die (der) . . . . behufs Abwehr der Verbreitung dieser folgenschweren, leicht übertragbaren Augenkrankheit durch diese fremden Arbeiter aufgefordert, die entsprechenden Anordnungen zu treffen, daß jene Arbeitgeber, welche im landwirthschaftlichen Betriebe slovakisch-ungarische Arbeiter beschäftigen, nach deren Eintreffen im Arbeitsorte unverweilt hievon dem Gemeindevorstande des Aufenthaltsortes die Anzeige erstatten, welcher gehalten ist, deren Gesundheitszustand insbesondere mit Bezug auf das Vorkommen von infektiösen Bindehautentzündungen durch den zuständigen Gemeindearzt auf Kosten des Arbeitgebers sicherstellen zu lassen, bei Vorkommen von Trachom oder Trachomverdacht die nothwendigen sanitätspolizeilichen Maßregeln nach den Angaben des Gemeindearztes zu treffen und hierüber ohne Verzug der zuständigen politischen Behörde unter Anschluß des gemeindeärztlichen Befundes zu berichten, welcher es obliegt, nach Maßgabe der mit aller Genauigkeit zu pflegenden amtsärztlichen Erhebungen die weiteren Verfügungen zu treffen.

Den Gemeindeärzten wird erneuert die ihnen instruktionsgemäß obliegende Verpflichtung der beständigen genauen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter und Anzeige verdächtiger Erkrankungsfälle zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen sein.

Schweiz. Kreisschreiben des schweizerischen Gesundheitsamtes an die kantonalen Sanitätsdirektionen, betr. die Methoden der Entnahme von Untersuchungsmaterial bei Diphtheriekranken. Vom 11. August 1896.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 471.)

Die in dem Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern vom 29. Februar letzten Jahres den Kantonen unterbreiteten Vorschläge, betreffend Ergänzung der Diphtherieenquête durch bakteriologische Untersuchungen haben, mit Ausnahme zweier Kantone, allseitige Zustimmung gefunden und die Vorarbeiten sind soweit gediehen, daß voraussichtlich auf 1. September mit der allgemeinen Durchführung dieser Untersuchungen begonnen werden kann. Ueber einen Punkt indessen ist unter den vorberathenden Sachverständigen bis jetzt eine vollständige Einigung nicht erfolgt und wird vielleicht auch nicht erzielt werden können, über die Methode der Entnahme, Verpackung und Einsendung des diphtherieverdächtigen Materials.

Es werden zur Zeit in der Schweiz drei Methoden angewandt, wovon jede ihre Anhänger hat, nämlich die von Prof. Tavel der Konferenz der amtlichen Bakteriologen vom 1. Februar 1896 vorgeschlagene und von letzterer adoptirte Methode, welche in Bern, Lausanne und theilweise auch in Genf in Gebrauch steht, ferner die in Basel und die in Zürich geübte Methode.

1. Methode von Tavel. Gestielter Wattebausch in einem kleinen, starkwandigen Reagensgläschen, welches mit einem Wattepfropf verschlossen ist. Der Stiel des Wattebausches ragt durch den Wattepfropf nach außen vor. Das Ganze wird in gespanntem Dampf sterilisirt und dann in eine feste Kartonhülse gesteckt. Zur Versendung an die Untersuchungsstation dient eine beigegebene Musterdüte mit aufgedruckter Adresse.

2. Basler Methode. Sterilisirtes Wattebäuschchen, in Wachstaffet verpackt, welches in einem innern kleinen weißen und einem äußern bereits adressirten gelben Kouvert steckt. Das Wachstaffetpäckchen wird in folgender Weise erstellt. Ein ganzer Bogen feinen, impermeablen Wachstaffets wird mit Sublimatlösung abgewaschen, das Sublimat mit sterilem Wasser entfernt und das ganze mit steriler Watte getrocknet. Hierauf wird der Taffet mit einer sterilisirten Scheere in die nöthigen kleinen Stücke geschnitten und in jedes der letzteren ein sterilisirtes kleines Bäuschchen entfetteter Watte verpackt. Selbstverständlich sind die zubereitenden Hände vorher ebenfalls sterilisirt worden.

3. Zürcher Methode. Kleines Schwammstückchen in doppelter Pergamenthülle. Beide werden zusammen in gespanntem Dampf sterilisirt und hierauf in ein doppeltes gelbes Kouvert gesteckt wovon das äußere die Adresse der Untersuchungsstation trägt.

Die Entnahme des Untersuchungsmaterials ist bei der 1. Methode weitaus am einfachsten, wie aus den beiliegenden Gebrauchsanweisungen hervorgeht; man braucht bloß den gestielten Wattebausch herauszuziehen, die erkrankte Stelle damit abzuwischen und ihn wieder in das Reagensgläschen zurückzubringen. Bei den beiden andern Methoden dagegen bedarf der Arzt zum Fassen des Wattebausches oder des Schwammstückchens einer Kornzange oder einer Pinzette, welche Instrumente vor dem Gebrauche durch Auskochen in Wasser oder durch Erhitzen über einer Flamme sterilisirt und dann wieder abgekühlt werden müssen. Auch muß der Arzt, bevor er das Wachstaffet- oder Pergamentpäckchen öffnet, seine Hände sterilisiren.

Andererseits ist das Mittragen der Kouverts leichter und bequemer als das der Kartonbüchsen.

Es hat also jede dieser Methoden ihre Vorzüge und Nachtheile. Die Abwägung dieser letztern aber scheint nicht überall zu dem gleichen Resultate zu führen. So halten die Basler Aerzte nach Angabe des Herrn Physikus Dr. Lotz an der dort seit längerer Zeit geübten Methode als der nach ihrer Ansicht bequemsten und besten unbedingt fest, während z. B. die ärztliche Gesell-

schaft des Kantons Bern und auch andere ärztliche Vereine sich einstimmig für die Tavel'sche Methode ausgesprochen haben.

Da es nun für die Durchführung der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen entschieden von Werth ist, daß man den Aerzten nicht eine ihnen unbequem und unpraktisch erscheinende Methode der Entnahme und Verpackung des Untersuchungsmaterials aufoktroirt, die Beurtheilung der in Frage stehenden Methoden aber in erheblichem Grade von lokalen Anschauungen und Gewohnheiten beeinflußt zu werden scheint, so ersuchen wir Sie höflichst, den Sanitätsrath oder das entsprechende oberste ärztliche Fachkollegium Ihres Kantons einladen zu wollen, sich mit möglichster Beförderung, jedenfalls aber innert 14 Tagen, zu unseren Handen darüber auszusprechen, welche Methode es als die zur Einführung in Ihrem Kanton geeignetste ansieht.

Wir übermitteln Ihnen zu diesem Behufe das Material zu den drei Methoden in besonderer Verpackung.

Deutsch-Ostafrika. Runderlaß, gesundheitspolizeiliche Kontrole von Seeschiffen betr. Vom 15. Juni 1896.

An sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, an die Bezirksämter, das Bezirksnebenamt Saadani, die Station Lindi, sowie die Haupt- und Nebenzollämter.

1. Die Quarantäneordnung vom 29. November 1893 sowie die Verfügungen des zugehörigen Runderlasses vom selbigen Tage, J. Nr. 8412, werden hierdurch aufgehoben. An die Stelle der aufgehobenen Quarantäneordnung treten die in der Anlage beifolgenden „Vorschriften, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe".

2. Bezüglich des in diesen Vorschriften vorkommenden Ausdruckes „beamteter Arzt" wird hervorgehoben, daß hierunter nicht bloß Aerzte, welche im Gouvernementsdienst angestellt sind, sondern auch solche Aerzte verstanden sein sollen, welchen einzelne öffentliche Funktionen nur vorübergehend oder ausnahmsweise übertragen sind.

Sollte ein Arzt für die gesundheitspolizeiliche Kontrole ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, so hat der Bezirksamtmann bezgl. der Vorsteher des Bezirksnebenamts selbst die Kontrole zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamtes bezgl. Nebenamtes aufzubewahren.

3. Die Bestimmung derjenigen Häfen, deren Herkünfte einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegen sollen, (§ 1 Nr. 2 der Vorschriften) erfolgt durch das Kaiserliche Gouvernement.

4. Bei den Maßnahmen, welche für den Fall der Choleragefahr gegen die Mannschaft und die Reisenden kontrolpflichtiger Schiffe zur Anwendung kommen sollen, ist zu beachten, daß im Hinblick auf die Dresdener Sanitätskonvention unter „Beobachtung" eine mit Beschränkung der Verkehrsfreiheit verbundene Kontrole, bei welcher die zu beaufsichtigenden Personen in bestimmten Aufenthaltsstätten untergebracht werden, zu verstehen ist, während die „Ueberwachung" eine Kontrole ohne Aufenthaltsbeschränkung zu bedeuten hat. Was die Ueberwachung der Reisenden am nächsten Reiseziel (§ 7 Nr. 3, § 8 und 9) anbetrifft, so hat die benachrichtigte Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß solche Personen des Schiffes sogleich bei ihrer Ankunft ärztlich untersucht werden. Sind seit Ankunft des Schiffes im letzten Hafen 5 Tage verflossen, und werden die genannten Personen bei der ärztlichen Untersuchung für gesund befunden, so erreicht die Ueberwachung hiermit ihren Abschluß; sind jedoch seit der Ankunft des Schiffes im letzten Hafen 5 Tage noch nicht verflossen, so ist die Ueberwachung bis nach Verstreichen dieser Frist fortzusetzen. Sollte in Ausnahmefällen ein Arzt für die Ueberwachung solcher Reisenden nicht zur Verfügung stehen, so hat sich der Bezirksamtmann bezgl. der Vorsteher des Bezirksnebenamtes selbst durch täglichen Besuch der zu überwachenden Personen von dem Wohlbefinden, soweit er dazu im Stande ist, zu überzeugen.

5. Damit das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal ungestört seinen Dienstverpflichtungen nachkommen kann, sollen gemäß § 16 der Vorschriften die in letzterem vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßregeln auf dasselbe keine Anwendung finden. Voraussetzung dieser Ausnahmebestimmung jedoch ist, daß diese Personen sich selbst und ihre Effekten ausreichend desinfiziren. Zu diesem Behufe haben dieselben sofort nach dem Verlassen eines verseuchten oder verdächtigen Schiffes, und bevor sie irgendwie mit der Außenwelt in Verbindung treten, ihren ganzen Körper mit grüner Seife abzuwaschen und ein vollständiges Bad zu nehmen; die Kleider und Effekten sind nach § 10 oder 11 der Desinfektionsanweisung zu behandeln.

6. Alle Schiffe, bei denen auf Grund der Bestimmungen der §§ 7 bis 14 der Vorschriften, Maßregeln zu ergreifen sind, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, sind nach Dar-es-Salâm zu verweisen, woselbst sie auf der Rhede vor Anker zu gehen haben.

7. Für die Gesundheitspässe wird mit dem heutigen Tage ein neues Muster eingeführt. Der Wortlaut der in denselben vorgesehenen Beurkundung über den Gesundheitszustand in dem Abgangshafen ist absichtlich thunlichst weitgefaßt, damit nicht ohne Noth den mit diesseitigen Gesundheitspässen versehenen Schiffen durch Hervorhebung vereinzelter Krankheitsfälle in den Pässen Verlegenheiten im Auslande bereitet werden. Insofern von einzelnen Hafenbehörden des Auslandes eingehendere Gesundheitszeugnisse verlangt werden, ist es den ausstellenden Behörden unbenommen, den Pässen nach Bedürfniß einen von dem neuen Muster abweichenden Inhalt zu geben.

Zuständig für die Ausstellung der Gesundheitspässe sind die Polizeibehörden, das heißt die Bezirks- und Bezirksnebenämter. Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspaß zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Büreaustunden an das Bezirks- bezgl. Bezirksnebenamt zu wenden. — Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupies zur Bezirkskasse zu erlegen.

Dar-es-Salâm, den 15. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. V.: v. Bennigsen.

Vorschriften, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufenden Seeschiffe.

§ 1. Jedes einen Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrole.

1. Wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle „von Cholera, Gelbfieber oder Pest" an Bord gehabt hat.

2. Wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet ist.

§ 2. Für die gesundheitspolizeiliche Untersuchung des Schiffes wird von dem Schiffer eine Gebühr von 15 Rupie erhoben.

§ 3. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen. Es darf unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande, noch mit einem andern Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Dergleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämmtliche an Bord befindliche Reisende.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses

Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörig betrachtet.

§ 4. Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 5. In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht haben sollte, bezüglich der unter Nr. 10, 11 und 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt, die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

§ 6. Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgesehenen Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebniß hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7. Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei denen Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachtes.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 5 Tagen überschreiten darf. Zum Zweck der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, am Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaften zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verlassen.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaften an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast, ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wassers auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Hafenwasser gelangen.

§ 8. Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als 5 Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig hält, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung zu machen über die bevorstehende Ankunft derselben, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7 Nr. 1 bis 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 7 Nr. 4 bis 7.

§ 9. Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholerafall, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes weniger als 5 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 5 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 11. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, sowie Hadern und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- und Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 12. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13. Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraum am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht 7 Tage verflossen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeschränkung bis zur Dauer von 5 Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem vom Gelbfieber verseuchten verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14. Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Pest vorgekommen, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Gouvernement schleunigst Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen bestimmter Verhaltungsmaßregeln seitens des Gouvernements ist das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen.

Schiffe, die aus einem von Pest verseuchten Hafen kommen, Fälle von Pest aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 15. Läuft ein Schiff, nachdem es in einem Hafen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets der gesundheitspolizeilichen Kontrole (§§ 6 bis 9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren inländischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrole nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrole gemäß § 1 Nr. 2 angeordnet ist.

§ 16. Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden von der vorgesetzten Behörde bestimmt.

§ 17. Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18. Sind nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7 bis 14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19. Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegendes Schiff (§ 1) an der Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen. — Läuft ein solches Schiff einen Hafen des Schutzgebietes als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hissung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 20. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 21. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Dar-es-Salâm, den 15. Juni 1896.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. V.: v. Bennigsen.

Desinfektionsanweisung
für Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrole beim Anlaufen eines Hafens des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1. Bei Cholera und Gelbfieber unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Oertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spucknapf, Lagerstätte und Wohnräume des Kranken, die durch Entleerungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumen beschmutzten Stellen; ferner Wischtücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwandt sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2. Ob die Desinfektion sich noch auf andere als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat und von der Art der Verbreitung des Ansteckungsstoffes ab.

Bei vereinzelten Cholera- und Gelbfieberfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die in § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, die Cholera oder das Gelbfieber unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungsstoffes, namentlich wenn Seekrankheiten an Bord herrschen, nicht übersehen.

Unter solchen Umständen sind nicht blos die Krankenräume und die von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfiziren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider ꝛc. sämmtlicher Mitreisender derselben Abtheilung oder Klasse.

Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benützt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten ꝛc., Kabinen, Salons ꝛc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur insoweit zu desinfiziren, als sie von Kranken oder deren Angehörigen benützt worden sind.

§ 3. Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen.

In allen Häfen, in denen das Hafenwasser irgendwie zu Reinigungszwecken und Haushaltungszwecken

benutzt wird, ist es nöthig, diese Klosets auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen zu schließen, und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfizirt werden muß.

§ 4. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfiziren, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem choleraverseuchten Hafen stammende Trinkwasser desinfizirt werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandsfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5. Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholerafälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunftshafen vorgekommen sind, ist zu desinfiziren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizirend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem choleraverseuchten Hafen gelegen haben und nach kürzerer als vierzehntägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus choleraverseuchten Häfen nach kürzerer als 5tägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfiziren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als 5tägiger Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6. Das Ballastwasser, welches im Ankunftshafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfiziren, wenn es aus einem choleraverseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Cholerafälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

§ 7. Hinsichtlich solcher Schiffe, auf denen Pestfälle vorgekommen sind, oder die aus einem von der Pest verseuchten Hafen eintreffen, wird im einzelnen Falle von der obersten Landesmedizinalbehörde bestimmt, welche Gegenstände und welche Theile des Schiffes der Desinfektion unterliegen.

II. Desinfektionsmittel.

§ 8. Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a) Lösung von Karbolsäure. Zur Verwendung kommt die sogenannte „100proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Losung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kaliseife. 3 Theile Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

c) Kalk und zwar 1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk. Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in noch wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen.

e) Dampfapparate. Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfern, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benutzung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tänks, Holzbottichen, Baljen und dergl. herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden, und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampf-Zuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze. Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 9. 1. Die Ausleerungen der in Betracht kommenden Kranken, insbesondere von Cholerakranken (Stuhlgang und Erbrochenes) werden in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf. Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens vier gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden. Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

§ 10. Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung oder Karbolsäurelösung (§ 8a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 11. Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, in solchen Apparaten desinfizirt (§ 8e).

§ 12. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tüchern, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche 2c. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 9 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

§ 13. Zur Desinfektion von infizirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüten, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung (§ 8a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergl. sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen. Räumlichkeiten, in welchen durch den nach der Desinfektion mit Karbolsäure noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden (Proviantsräume, Kajüten, Salons u. s. w.) sind in folgender Weise zu desinfiziren:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 8c 1. bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden. Nach dem Trocknen des letzten Anstriches kann Alles wieder feucht abgescheuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2—3 Mal mit heißer Seifenlösung (§ 8b) abgewaschen und später frisch gestrichen.

3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 14. Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (§ 8a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. In derselben Weise sind Gegenstände aus Leder zu desinfiziren. Bei Ledertapeten kann auch das im § 13 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden. Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzeln mit einer der unter § 8a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 10 oder 11 desinfizirt oder mit Karbolsäurelösung (§ 8) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von geringem Werth (Inhalt von Strohsäcken und dergl.) sind zu verbrennen.

Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 15. Die Aborte werden in folgender Weise desinfizirt: Etwaiger Inhalt des Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und kann nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt werden darf, abgelassen werden. Das Aufnahmebecken sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch übergossen. Die Wände des Klosetraumes, Sitzbrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser gründlich abgespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhaltes kann auch Chlorkalk (§ 8a) benutzt werden, indem man Chlorpulver in der Menge von 2 Prozent der ganzen Mischung nebst soviel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 16. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach § 10 oder § 11 zu behandeln.

§ 17. Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 18. Die Desinfektion des Bilgeraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 8c 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugängig gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.

2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre soviel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt. Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelenzt werden.

Im einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

a) Der Wasserstand in den Peilrohren wird gemessen.

b) 100 bis 200 Liter Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.

c) Der Wasserstand in den Peilrohren wird wieder gemessen. Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 Liter Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 Liter auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnsteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten, tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen, höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser erleichtert und besser gesichert wird. Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 19. Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 8c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden. Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen. Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem

Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 20. Trinkwasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfizirt werden. Unter Umständen kann Trinkwasser auch durch Hitze desinfizirt werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet. (Klingelthermometer.) Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich auch Säuren, z. B. Essigsäure verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagiren.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen hat und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten.

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen? Woraus besteht die Ladung?
   Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Hadern, Lumpen?
5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht? Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt? an welchen Tagen?
   (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten.)
7. Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
8. Wie groß ist die Zahl
   der Mannschaft
   der Reisenden
   an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
   Wo?
   Wieviele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
    An welcher Krankheit?
    Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
    An welcher Krankheit?
    Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
    An welcher Krankheit?
    Wann?
    Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
    Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

. . . . den 189

Der Schiffer . . . . Der Steuermann . . . .

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 ertheilten Antworten hiermit bei.

. . . . den 189

. . . .

Schiffsarzt

Gesundheitspaß.

Die Polizeibehörde zu . . . . bescheinigt hiermit auf Ansuchen von . . . . Kapitän des . . . . . . Schiffes, genannt . . . ., besetzt mit . . . . Mann (einschließlich des Kapitäns) und mit . . . . Reisenden, beladen mit . . . ., bestimmt von hier nach . . . . abzugehen, daß am hiesigen Platze und in dem zugehörigen Hafen gegenwärtig keine ungewöhnliche ansteckende Krankheit epidemisch herrscht.

. . . . den 189

Die Polizeibehörde.

Kolumbien. Dekret, die Isolirung der Aussatzkranken betr.[1]) Vom 29. Mai 1896.

Der Vizepräsident der Republik, mit der ausübenden Gewalt betraut;

In Anbetracht ꝛc. . . . . . verfügt:

Art. 1. Die Departementsgouverneure und die übrigen Civilbehörden sollen, sobald sie von dem gegenwärtigen Dekret Kenntniß erhalten, alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zur Isolirung in den Ortschaften zerstreut wohnender Aussatzkranken in die Lazarethe von Agua de Dios[2]), Contratacion und Caño de Loro erforderlich sind.

Art. 2. Dieselben Behörden sollen wirksame Maßregeln zu dem Zwecke treffen, daß solche Kranke unter keinen Umständen jene Orte verlassen können.

Art. 3. Die Regierung ernennt in Uebereinstimmung mit Dr. Juan de Dios Carrasquilla drei Aerzte und deren Gehülfen, welche nöthig sind, um in den genannten Lazarethen mit der praktischen Behandlung des Aussatzes Versuche mit Heilserum fortzusetzen.

Anmerkung: Die in diesem Artikel erwähnten Aerzte sollen der Regierung monatlich einen Bericht über den Fortgang ihrer Studien in den betreffenden Lazarethen einreichen.

Art. 4. In der Hauptstadt der Republik sind lediglich Versuche in der Behandlung des Aussatzes mit Heilserum an denjenigen 12 Kranken gestattet, welche die Mitglieder der von der Nationalakademie für Heilkunde ernannten Kommission zur Prüfung dieser Frage auswählen. Diese Kranken sollen an einem passenden, außerhalb der Stadt belegenen Orte untergebracht und von Dr. Juan de Dios Carrasquilla und zwei Gehülfen, welche die Regierung ernennt, behandelt werden. Diese Beamten sollen in vollem Einvernehmen mit den Mitgliedern der Kommission der Akademie der Heilkunde vorgehen.

Art. 5. Die Regierung wird fortfahren, dem Dr. Carrasquilla und den Mitgliedern der Akademie-Kommission alles Nöthige für die generellen Studien zu gewähren.

Art. 6. Die Behandlung mit Heilserum außerhalb der Lazarethe von Agua de Dios, Contratacion und Caña de Loro und mit Ausnahme der 12 Kranken, von welchen der Art. 4 dieses Dekrets handelt, ist verboten.

Art. 7. Damit die Wohnungen, welche von Aussatzkranken benutzt waren, durch Gesunde bewohnt werden können, ist es nöthig, daß die im Art. 7 des Beschlusses Nr. 13 vom 23. Februar 1892 von der Centralkommission für Gesundheitspflege erlassenen Anordnungen erfüllt werden.

---

[1]) Uebersetzung.

[2]) Für das Lazareth in Agua de Dios ist diese Verordnung inzwischen bis auf Weiteres aufgehoben worden, weil zur Zeit in diesem Lazarethe die erforderlichen Mittel zur Unterbringung und Verpflegung der Aussatzkranken nicht vorhanden sind.

Art. 8. Es ist den Aussatzkranken ein für alle Mal verboten, außerhalb der amtlichen Lazarethe zu wohnen.

Den Bestimmungen dieses Dekrets steht nicht im Wege, daß durch das Ministerium des Innern zweckdienende Maßregeln zur Errichtung eines großen nationalen Lazareths an einem Orte erlassen werden, welcher in Uebereinstimmung mit den Hinweisen der wissenschaftlichen Körperschaften und den übrigen Kommissionen, welche zur Führung der Angelegenheit studiren, ausgewählt wird.

Alle Bestimmungen früherer Dekrete, welche mit den vorliegenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Mitzutheilen und zu veröffentlichen.

Gegeben in Tena (Dep. de Cundinamarca) am 29. Mai 1896.

gez.: M. A. Caro.

Der Staatsminister: ggez.: Manuel Casablanca.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1896[1]**.**

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	8.	15.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.
	Juli				August				September				
Milzbrand	70	76	70	72	66	88	52	59	91	114	137	140	76
Wuth	176	172	173	171	179	194	208	215	231	227	236	241	226
Rotz und Hautwurm	84	85	94	93	100	100	107	108	119	109	110	109	113
Maul- und Klauenseuche	156	183	216	237	269	315	388	593	752	885	889	931	982
Lungenseuche	3	2	4	4	6	5	6	5	6	6	8	6	6
Blattern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	5
Bläschenausschlag	12	14	14	12	11	10	10	8	8	7	7	7	7
Räude	117	108	105	102	77	74	75	68	65	59	59	57	51
Rothlauf der Schweine	201	234	258	274	282	262	289	290	270	269	257	260	257
Schweineseuche	1583	1601	1799	1867	1969	2004	2142	2085	2183	2204	2111	2166	2171

[1]) Vgl. S. 665.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 28. Juni bis 29. September 1896[1]**.**

(Nach den vom Kgl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.				
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schweineseuchen
Piemont	[2])28	1	6	—	[2])10
Lombardei	26	1	6	1	[2])51
Venetien	[2])29	4	5	1	[2])34
Ligurien	1	—	1	—	1
Emilia	[2])16	3	10	2	[2])67
Marken und Umbrien	4	2	1	2	2
Toskana	3	—	5	—	5
Lazium	1	—	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	8	1	9	1	7
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	20	—	10	[2]) 7	4
Sizilien	8	—	2	—	1
Sardinien	1	1	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche: Piemont, Lombardei, Venetien, Emilia, Südl. Provinzen am Mittell. Meer je 1 Gemeinde; Tollwuth unter den Hunden: Ligurien, Toskana je 1 Gemeinde, Marken und Umbrien 2, Piemont, Südl. Provinzen am Mittell. Meer je 3; Rindertuberkulose: Venetien, Lazium je 1 Gemeinde, Lombardei 2, Toskana, Südl Provinzen am Mittell. Meer je 3; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 2 Gemeinden; Ansteckender Milchmangel: Toskana, Lazium je 1 Gemeinde, Marken und Umbrien 2, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 10 Gemeinden und außerdem mehrere Heerden; Schafräude: Toskana, Lazium je 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 20[1]), Südl. Provinzen am Mittell. Meer 3, Sizilien 1; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1 Gemeinde.

[1]) Vgl. S. 715. — [2]) Außerdem eine Anzahl nicht näher angegebener Gemeinden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 7. November 1896. (Amtsbl. S. 645.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 6. Oktober 1896 (Veröff. S. 860) mit folgenden Abweichungen:

In Ziffer 2 ist „Oberbayern“, in Ziffer 3 „Dresden“ und als Ziffer 17 „das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie“ hinzugekommen. Ziffer 18 lautet wie 17 a. a. O.

Oesterreich. Böhmen. Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche hat die Statthalterei zu Prag die Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem bayerischen Amtsbezirke Wunsiedel unterm 29. Oktober 1896 bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 775.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus den rumänischen Bezirken Argesiu und Buzeu unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, vom 29. Oktober 1896 ab gestattet. (Ebd. S. 779.)

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich. (Bull. ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere Nr. 20.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den benach-

[1]) S. die nebenstehende Anmerk. [2]).

barten französischen Gemeinden erloschen ist, wurde am 31. Oktober das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh über die Zollämter Meudon, Verrières-gare, Ecrenaz, Cerneux-Péquignot, Col-des-Roches (Straße und Bahnhof) und La Rasse wieder aufgehoben. Die Einfuhr von Schweinen daselbst bleibt den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Juli 1896 unterworfen.

Niederlande. Der Minister des Innern hat aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in an Deutschland grenzenden Gemeinden die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus der die Gemeinden Herven und Aerdt theilweise umfassenden verseuchten Zone vom 23. Juli ab, und aus der Gemeinde Eibergen vom 31. Juli ab verboten und den betreffenden Bürgermeistern die Bewilligung von Ausnahmen gestattet.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Fleischverbrauch in den Jahren 1835 bis 1894. (Nach der Zeitschrift des Kgl. Sächs. statist. Bureaus 1895 S. 97 ff.)

Die auf den Ergebnissen der Schlachtsteuer beruhende Statistik des Fleischverbrauchs im Königreich Sachsen weist seit 1835 eine Steigerung auf, die bis in die Neuzeit angehalten hat. Den Berechnungen sind die Ermittelungen über die Schlachtgewichtswägungen zu Grunde gelegt. Derartige Wägungen wurden u. A. auf dem Leipziger Schlachthofe in den Jahren 1893 und 1894 27066 und 27295 Mal vorgenommen. Das Durchschnittsfleischgewicht eines Schlachtthieres betrug in Leipzig in den Jahren 1836 (1851 und 1894) bei Ochsen 325, (369, 405), Kühen 175 (237, 308), Schweinen 45 (86, 96), Kälbern 30 (35, 45), Schafen 22 (25, 31) kg. Geschlachtet wurden in den Jahren 1835: 70181, 1851: 77791, 1875: 151944, 1894: 191338 Stück Rindvieh und in denselben Jahren 273906, 316297, 528368, 834507 Schweine.

Der Fleischverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, unterlag in den einzelnen Jahren gewissen Schwankungen. Die Mißernten von 1846, 1853 und 1893 verringerten wesentlich die Viehhaltung des Landes und steigerten entsprechend den Fleischverbrauch. Unter dem Einfluß der Mißernte von 1853 stieg der letztere von 15,7 kg im Jahre 1852 auf 16,1 kg, sank alsdann 1854 auf 15,7, 1855 sogar auf 14,9 kg. In den einzelnen Jahrzehnten betrug der Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch zusammen, für welches allein nach Lage der Steuergesetzgebung vollständige Zahlen für den ganzen Berichtszeitraum vorhanden sind, für den Kopf der Bevölkerung:

1835 bis 1844:	15,8 kg
1845 „ 1854:	16,8 „
1855 „ 1864:	20,9 „
1865 „ 1874:	25,0 „
1875 „ 1884:	29,8 „
1885 „ 1894:	34,6 „

Er stieg demnach in den genannten 60 Jahren um 119,8%, eine Zunahme, die um so bemerkenswerther ist, als in ungefähr dem gleichen Zeitraum sich die Bevölkerung Sachsens in etwa dem gleichen Verhältnisse von 1689200 (1835 bis 1844) auf 3435340 (1885 bis 1894) vermehrte. Die hauptsächlichste Steigerung begann nach dem dritten der genannten Jahrzehnte, als sich in Folge der großen Veränderungen auf industriellem Gebiete Nationalvermögen und Nationaleinkommen in kurzer Zeit in hohem Grade vermehrten.

Erhebliche Unterschiede im Fleischverbrauch zeigten sich in den Städten und auf dem Lande, und je nachdem es sich um mehr ackerbautreibende oder mehr industrielle Gegenden handelte. In den Jahren 1835 (und 1857) betrug der Verbrauch an Rind-, Schweine-, Kalb- und Schöpsenfleisch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in Leipzig 57,6 (77,1) kg, Dresden 29,5 (47,5), Zittau 24,5 (40,9), Pirna 29,5 (32,2), Annaberg 20,2 (25,3), Bautzen 24,2 (34,7), dagegen im ganzen Lande 18,6 (23,7). Auf dem platten Lande und in den Städten unter 15000 Einwohnern wurden (im Vergleich zum ganzen Lande) 1867: 18,6 (22,5), 1872: 20,1 (25,4), 1877: 22,8 (28,4), 1882: 24,7 (30,7), 1887: 28,1 (34,3), 1892: 27,3 (34,3), 1894: 28,2 (35,4) kg Rind- und Schweinefleisch verbraucht. Im Großherzogthum Baden, welches, außer Sachsen, allein im Deutschen Reiche eine Statistik über den Verbrauch an Fleisch besitzt, betrug der letztere im Jahre 1891 für den Kopf der Bevölkerung 31,8 kg, während sich derselbe für das Königreich Sachsen auf 33,4 kg bezifferte.

Oesterreich. In der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu Wien[1]) wurden im Jahre 1895: 108 (1894: 127, 1893: 45) Impfkälber im Alter von 8 Monaten bis zu 2 Jahren verwendet. Die Thiere verblieben zunächst 5 bis 8 Tage zur Beobachtung in einem Sonderstall und durchschnittlich 7 Verpflegungstage in der Anstalt; die Kosten für Verpflegung, Leihgebühr u. s. w. betrugen im Mittel für jedes Impfkalb 34 fl. 71 kr.

Von der gewonnenen Lymphe wurden im Berichtsjahre 1895 640285 Portionen abgegeben; hiervon wurden im k. k. Heere 17725 (14480 erfolgreiche) Erstimpfungen und 138178 (108606) Wiederimpfungen ausgeführt[2]). In der Civilbevölkerung der einzelnen im Staatsrathe vertretenen Königreiche und Länder schwankten die Erfolgsziffern, soweit bekannt, zwischen 75,9 und 98,2% bei den Erstimpfungen und zwischen 69,1 und 82,0 bei den Wiederimpfungen. (Oest. San.-W. S. 263 ff.)

Amerika. Aussatz in Kolumbien. (Vgl. S. 413.) In Bogotá ist durch Polizei-Verordnung vom 27. Juli d. J. der Zuzug Aussätziger von außerhalb verboten worden.

Die Zahl der in den besonderen Hospitälern Agua de Dios im Departement Cundinamarca (und Contratacion im Dep. Santander), welche Niederlassungen mit landwirthschaftlichem Betriebe, mit Kirche, Verwaltungsgebäude ꝛc. darstellen, untergebrachten Kranken betrug zu Beginn der Jahre 1894 bis 1896: 755 (557), 788 (.) und 841 (663). In Agua de Dios erhalten die Kranken außer Wohnung, Arznei und Kleidung eine Geldunterstützung von 0,25 Doll. täglich für den Unterhalt, von 0,50 Doll. bei Arbeitsunfähigkeit. In dem Dep. Santander greift die Krankheit nach dem Bericht des dortigen Gouverneurs in schreckenerregender Weise um sich.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Veterinär-Kalender für das Jahr 1895. 2. Abtheilung: Personalien des Veterinär-Medizinal-Wesens im Deutschen Reich. Berlin 1895. 12°.

Vinassa, E. Ueber eine Massenvergiftung mit arseniger Säure. Sonderabdr. 8°.

Wernich, A. und R. Wehmer. Lehrbuch des öffentlichen Gesundheitswesens. Stuttgart 1894. 8°.

Zuntz, Dr. N. und Dr. Schumburg. Vorläufiger Bericht über die zur Gewinnung physiologischer Merkmale für die zulässige Belastung des Soldaten auf Märschen im thierphysiologischen Laboratorium der landwirthschaftlichen Hochschule angestellten wissenschaftlichen Versuche. Berlin 1895. 8°.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 247.

[2]) Im Herbst 1894 wurden im k. k. Heer 127769 (darunter 103351 erfolgreiche) Erstimpfungen und in der k. k. Landwehr 31831 (26355) Erst- und Wiederimpfungen vorgenommen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

45. Woche vom 1. bis 7. Novbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	78	2	41	14	19,2	25,7	—	1	—	1	—	2	8	4	—	—	24	2
Altona	149 608	122	4	40	8	13,9	23,7	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	26	1
Augsburg	81 401	56	3	29	8	18,5	28,2	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	17	2
Barmen	128 269	78	4	45	12	18,2	21,0	—	1	1	1	—	6	7	1	1	1	26	2
Berlin	1 688 849	859	40	492	129	15,1	24,2	5	5	7	1	—	75	41	26	7	7	322	10
Beuthen	42 036	20	3	14	2	17,3	29,7	—	—	2	—	1	1	2	—	—	—	8	—
Bielefeld	48 284	35	2	15	6	16,2	20,4	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	3	2
Bochum	54 509	28	3	29	7	27,7	26,3	—	5	4	3	—	4	3	—	—	—	10	—
Bonn	45 115	25	1	18	2	20,7	26,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	15	1
Brandenburg	43 257	23	1	14	7	16,8	27,0	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	5	—
Braunschweig	116 277	56	—	39	13	17,4	23,6	—	—	—	—	—	4	3	6	1	1	24	2
Bremen	143 834	94	—	42 [2])	10	15,2 [2])	20,2	—	—	1	—	—	5	3	2	1	1	29	2
Breslau	377 642	225	12	158 [3])	50	21,8 [3])	29,9	—	2	2	1	—	30	11	18	1	1	90	4
Bromberg*	46 998	33	2	14	2	15,5	23,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	9	1
Charlottenburg*	138 931	99	3	40	19	15,0	24,9	—	—	—	—	—	2	8	4	—	—	25	1
Chemnitz	163 562	130	3	89	59	28,3	31,2	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	76	4
Danzig	126 141	74	2	47	18	19,4	27,4	—	—	—	1	—	5	1	7	5	4	33	—
Darmstadt	64 629	35	—	22	5	17,7	20,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	16	2
Dessau	43 227	19	—	14	3	16,8	23,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Dortmund	113 801	94	4	44	19	20,1	25,0	—	1	1	—	—	5	7	3	—	—	27	—
Dresden†	342 168	224	7	115 [4])	40	17,5 [4])	23,5	2	1	5	—	—	14	9	8	4	4	74	2
Düsseldorf	179 685	133	6	50	18	14,5	22,7	—	—	4	—	—	5	9	1	—	—	30	1
Duisburg	71 570	51	3	17	10	12,4	24,8	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	9	—
Elberfeld	140 716	100	3	36	9	13,3	21,5	1	—	1	—	—	6	6	2	—	—	20	—
Elbing	46 339	28	—	25	11	28,1	29,5	—	—	—	—	—	—	1	6	3	3	16	2
Erfurt	78 790	.	.	.	.	.	22,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Essen	98 218	87	1	29	13	15,4	25,6	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	11	2
Flensburg	41 314	26	1	13	5	16,4	23,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	235 052	141	4	55	10	12,2	19,3	—	—	—	1	—	10	8	2	—	—	31	3
Frankfurt a. O.	59 435	27	1	18	6	15,7	27,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—
Freiburg i. B.	53 567	33	1	22 [5])	8	21,4 [5])	23,9	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	10	—
Fürth	46 987	23	4	18	6	19,9	27,6	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	10	—
Gera	44 004	30	3	17	7	20,1	29,0	—	1	—	—	—	1	1	5	3	3	7	2
M.-Gladbach	54 137	47	1	14	6	13,4	25,0	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	8	—
Görlitz	71 109	38	—	17	6	12,4	26,3	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	14	—
Hagen	42 573	32	3	14	8	17,1	24,6	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	7	1
Halberstadt	41 856	19	1	8	2	9,9	26,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	—
Halle	118 040	93	—	40 [6])	9	17,6 [6])	24,3	1	—	8	—	—	1	8	2	1	1	17	3
Hamburg†	631 660	.	.	.	.	.	25,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hannover	214 922	128	3	57	13	13,8	20,9	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	43	2
Harburg	43 465	32	—	17	3	20,3	21,0	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	41 200	27	1	24	5	30,3	20,9	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	10	1
Karlsruhe	85 208	42	2	31	10	18,9	19,6 [7])	5	—	1	—	—	3	1	1	—	—	20	—
Kassel	82 774	43	3	28	6	17,6	19,9	—	—	1	—	—	4	—	1	1	—	21	1
Kiel	87 592	61	5	16	8	9,5	22,8	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	7	—
Köln	326 068	228	11	126	39	20,1	25,7	—	—	7	1	—	12	12	11	4	4	79	4
Königsberg i. Pr.	173 642	100	1	60	14	18,0	30,2	—	—	3	2	—	6	3	6	2	2	40	—
Königshütte	45 648	44	1	18	3	20,5	28,3	—	—	1	—	—	2	3	2	2	2	9	1
Krefeld*	107 486	72	1	28	4	13,5	23,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	19	2
Leipzig	403 461	274	15	135	40	17,4	22,7	2	—	6	—	—	18	16	10	2	2	76	7
Liegnitz	52 059	44	—	22	10	22,0	30,4	1	—	—	—	—	3	2	3	1	1	13	—
Lübeck†	70 605	34	1	18	4	13,3	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	1
Magdeburg	215 872	119	8	86	29	20,7	26,5	1	—	3	—	—	11	14	4	1	—	50	3
Mainz	77 529	41	3	23	5	15,4	22,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	16	2
Mannheim†	92 523	68	2	27	10	15,2	21,4	—	—	—	—	—	7	5	2	2	2	13	—
Metz	59 691	38	1	23	3	20,0	21,4	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	12	1
Mülhausen i. E.	83 758	49	3	29	7	18,0	23,9 [1])	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	22	1
München	413 775	251	6	184	69	23,1	28,2	—	—	6	—	—	25	22	25	2	2	105	1
Münster	57 833	30	1	15	3	13,5	24,5	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	13	—
Nürnberg	164 689	117	6	52	20	16,4	26,1	—	—	2	—	—	7	7	2	1	1	32	2
Offenbach	40 920	30	1	10	4	12,7	21,0	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	8	—
Osnabrück	45 687	35	1	14	5	15,9	22,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	7	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 39 = 14,1‰. — 3) Desgl. 153 = 21,1‰. — 4) Desgl. 110 = 16,7‰. — 5) Desgl. 18 = 17,5‰. — 6) Desgl. 34 = 15,0‰. — 7) Als durchschnittliche Sterbeziffer ist seit Nr. 17 dieses Jahrgangs durch ein Versehen des Setzers irrthümlich 22,6 angegeben.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	42	1	8	—	7,4	25,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	1
Posen	73 656	48	—	29	6	20,5	29,1	—	1	—	—	—	6	3	4	1	1	15	—
Potsdam	58 814	19	1	20[3])	4	17,7[3])	23,5	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	14	—
Remscheid	48 031	35	2	10	2	10,8	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Rixdorf*	62 764	60	6	20	16	16,6	32,3[1])	—	—	1	–	—	—	2	6	—	—	11	—
Rostock	50 394	25	1	19	4	19,6	20,4	—	—	—	—	—	2	1	2	2	1	14	—
Schöneberg*	66 647	45	1	21	6	16,4	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	15	—
Solingen	41 364	25	—	18	5	22,6	20,4	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	10	1
Spandau	57 036	44	—	15	8	13,7	23,2	—	—	—	1	—	2	4	2	1	1	6	—
Stettin	143 592	95	1	47	11	17,0	25,8	—	—	1	—	—	11	9	4	3	2	20	2
Straßburg i. E. . .	136 692	70	2	39	12	14,8	25,7	—	—	1	1	—	4	1	10	6	6	21	1
Stuttgart	161 485	69	—	49	14	15,8	20,2	—	—	3	1	—	5	5	3	3	3	32	—
Wiesbaden	75 240	46	1	20	3	13,8	19,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	13	—
Würzburg	69 609	43	—	30[4])	10	22,4[4])	25,5	1	—	—	—	—	3	5	4	4	3	15	2
Zwickau	51 114	27	1	30	11	30,5	27,7	3	—	1	—	—	1	6	1	1	1	16	2

Woche vom 1. bis 7. November 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	491 321	277	11	139	37	16,8	.	1	–	2	—	—	17	25	13	—	—	80	1
Antwerpen bis 31. Oktbr. .	269 623	152	6	78	22	15,9	.	—	—	2	1	—	11	12	5	.	.	43	4
Brünn bis 31. Oktbr. .	101 360	67	2	49	11	25,1	.	1	—	1	—	—	7	7	5	5	.	27	1
Brüssel	190 313	94	6	68	12	18,6	.	2	—	1	1	—	5	4	6	.	.	48	1
Budapest bis 31. Oktbr. .	579 275	399	21	205	68	18,4	.	1	5	4	4	—	34	18	34	.	.	93	7
Christiania	182 856	33	1	48	9	13,7	.	—	—	1	2	—	8	3	3	.	.	31	—
Edinburg	276 514	140	.	88	14	16,5	.	—	1	—	.	.	8	.	—	.	.	79	—
Glasgow	705 052	430	.	300	.	22,2	.	19	2	2	.	.	.	7	6	.	.	264	.
Kopenhagen	333 714	266	5	85	21	13,2	.	8	2	1	—	1	8	7	1	.	.	49	8
Krakau bis 31. Oktbr. .	80 169	37	3	66	.	42,8	.	1	3	1	—	1	12	8	2	2	.	35	3
Lemberg bis 31. Oktbr. .	137 501	42	3	50	13	18,9	.	—	5	1	—	—	6	9	1	—	.	27	1
London	4 421 955	2736	.	1713	457	20,2	.	19	18	58	15	7	157	171	25	—	—	1168	75
Lyon bis 24. Oktbr. . .	466 767	143	11	133	11	14,8	.	—	—	2	—	—	25	16	4	—	—	84	2
Moskau bis 31. Oktbr. .	753 469	.	18	444	169	30,6	.	4	8	11	6	—	47	11	77	.	.	280	.
New York bis 24. Oktbr. .	1 951 869	1103	65	679	171	18,1	.	2	6	18	10	—	95	118	47	.	.	336	47
Odessa	353 000	.	11	198	66	29,2	.	2	27	3	5	—	11	2	24	14	10	119	5
Paris	2 424 705	1064	76	884	89	19,0	.	2	—	3	7	2	190	57	43	.	.	552	28
Petersburg bis 24. Oktbr.	954 400	615	23	414	103	22,6	.	—	9	20	23	—	91	18	34	—	—	219	
Prag und Vororte . .	369 494	218	15	158	36	22,2	.	—	3	2	5	2	28	17	2	.	.	98	1
Rom bis 10. Oktbr. . .	477 272	209	10	136	18	14,8	.	—	—	1	2	—	8	22	18	.	.	84	1
Stockholm bis 31. Oktbr. .	267 100	111	8	57	8	11,1	.	—	2	1	—	—	8	4	4	1	1	34	4
Triest	161 886	89	7	59	11	18,9	.	1	4	2	1	—	12	9	1	1	—	27	2
Venedig bis 31. Oktbr. .	161 636	85	2	63	10	20,3	.	—	—	1	—	—	9	7	4	.	.	39	3
Warschau bis 31. Oktbr. .	553 643	444	18	297	83	27,9	.	6	29	5	6	4	20	44	44	.	.	134	5
Wien	1 526 623	787	55	507	145	17,3	.	4	7	8	—	1	91	67	50	—	—	258	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. November 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (2)	—	—	—	—	1	2
Scharlach	14 (2)	3 (1)	—	1	—	—	3
Diphtherie.	47 (6)	4 (1)	2	4	1	6	2
Croup	—	—	—	2	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5	4 (1)	—	1	—	1	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	3	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	3
Rose	12 (1)	6	1	—	2	1	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	74 (2)	13	23	20	49	22	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (7)	7	2	6	8 (1)	2	10 (2)
Lungenschwindsucht .	57 (30)	8 (10)	13 (4)	1 (2)	15 (6)	3 (9)	32 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54	23	5	7 (1)	42 (2)	8	21 (1)
Akuter Darmkatarrh .	5 (4)	10 (1)	1	2	6	— (1)	7
Chron. Alkoholismus	28	1	2	3	1	4	14 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	25	4 (1)	3	2	10	9	5
And. rheumat. Krankh.	25	6	8	10	16	7	12
Verletzungen	93 (5)	68 (1)	31	10	62 (1)	15 (1)	56
Alle übrigen Krankh.	544 (70)	249(23)	105 (2)	86 (9)	227 (5)	98 (8)	299(28)
Summe	1011(130)	406(39)	196 (6)	155(12)	440(15)	180(19)	545(39)
Verbliebener Bestand	4553 [8])	1802	751	629	1273	799	2746

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1./11.-7./11.	6	38	[5])50	[5])110	4
" Breslau . . .	desgl.	5	18	40	12	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	5	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	13	64	11	23	—
" Arnsberg . .	desgl.	13	316	50	120	2
" Aurich . . .	desgl.	1	5	—	4	—
" Düsseldorf . .	desgl.	16	350	61	118	2
" Erfurt . . .	desgl.	7	42	10	22	—
" Hannover . .	desgl.	17	20	8	37	—
" Hildesheim . .	desgl.	3	18	3	21	1
" Königsberg .	desgl.	17	144	59	54	1
" Lüneburg . .	desgl.	3	8	—	22	1
" Marienwerder	desgl.	3	43	22	19	1
" Minden . . .	desgl.	4	—	5	40	1
" Münster . . .	desgl.	5	61	6	35	1
" Osnabrück . .	18./10.-24./10.	4	9	5	12	—
" Posen . . .	1./11.-7./11.	17	18	17	26	3
" Schleswig . .	desgl.	27	86	31	53	1
" Sigmaringen .	1./10.-31./10.	1	2	1	3	1
" Stade . . .	1./11.-7./11.	4	32	3	8	—
" Stettin . . .	desgl.	9	24	11	45	—
" Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	2	—	—	6	1
" Wiesbaden . .	desgl.	11	58	18	28	6
Stadt München . .	desgl.	—	4	33	[6]) 41	1
" Nürnberg . .	desgl.	1	3	8	[6]) 17	1
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	—	10	25	—
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./10.-31./10.	7	4	11	30	1
Schaumburg-Lippe .	1./11.-7./11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	2	3	7	—
Hamburg	desgl.	6	17	15	[6]) 17	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,9 ‰. — [4]) Desgl. 29 = 21,7‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Der Bericht des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. November 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	1. November	10,3	6,9	750,9	749,0	749,3	96	84	94	—	O	1
	2. „	9,8	6,0	749,5	749,5	747,8	90	77	81	—	SW-W	1
	3. „	7,8	3,1	743,9	743,7	745,8	92	65	90	1,5	WSW-WNW	2 – 3
	4. „	5,0	0,4	752,4	762,0	768,2	94	78	92	3,7	NNW	3
	5. „	3,2	— 2,7	772,4	773,6	773,3	86	68	92	—	N	0 – 1
	6. „	5,0	— 2,8	770,2	766,0	761,4	92	74	94	—	WNW	0 – 1
	7. „	5,7	— 2,5	754,6	751,2	750,1	98	62	76	—	WSW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	1. November	7,3	1,1	706,6	709,3	712,3	98	71	88	0,2	SW	2,2
	2. „	4,3	— 0,2	710,9	709,0	707,5	94	88	94	6,3	NO	0,9
	3. „	7,3	0,4	709,9	711,0	712,7	95	73	74	3,1	SW	3,1
	4. „	5,7	0,9	719,8	721,3	722,2	80	52	77	—	NO	2,8
	5. „	4,8	— 1,9	724,1	725,7	726,1	90	71	79	—	NO	3,8
	6. „	5,8	— 2,4	723,1	719,7	719,1	94	72	91	0'1	NO	2,0
	7. „	13,1	— 1,6	716,5	714,9	713,4	92	71	87	0,3	SW	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. Berlin, den 25. November 1896. Nr. 48.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, ordentlichen Professor an der Großherzoglich hessischen Universität zu Gießen Dr. Gaffky ist aus Anlaß der Einweihung des neuen hygienischen Instituts daselbst der Charakter als Geheimer Medizinalrath verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Egypten. Die Seuche scheint noch nicht ganz verschwunden zu sein. In Damanhur wurde am 31. Oktober, in Alexandrien am 3. November je 1 Todesfall zur Anzeige gebracht.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 4. bis 17. Oktober starben 24 Personen an Cholera und 226 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. In Bombay kamen vom 10. bis 19. Oktober 90 Erkrankungen und 65 Todesfälle zur Kenntniß. In den letzten Tagen wurde eine geringe Zunahme und Ausbreitung der Krankheit, die bisher vorzugsweise im Mandvibezirk aufgetreten war, auf die übrigen Stadttheile festgestellt; doch blieb die Seuche bisher auf die ärmsten, unter ungünstigen gesundheitlichen Verhältnissen lebenden Theile der eingeborenen Bevölkerung beschränkt. Die Zahl der aus dem Mandvibezirk Verzogenen wird auf 50 000 bis 100 000 geschätzt.

Außer den bisher aus Bombay, Kalkutta und Ahmedabad (S. 871) gemeldeten wurden neuerdings in Poonah 2 Fälle festgestellt.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 6. bis 19. September 3 Todesfälle gemeldet. Auf Cuba kamen in Havana vom 9. bis 22. Oktober 118 Todesfälle (bei etwa 340 Erkrankungen) zur Anzeige, in Cardenas vom 4. bis 17. Oktober 6, in Matanzas vom 1. bis 23. Oktober 41, in Sagua la Grande vom 4. bis 10. Oktober 12 (63), in Cienfuegos vom 12. bis 18. Oktober 17, in Guantanamo vom 1. bis 30. September 6. In Callao (Peru) wurde am 14. September eine Erkrankung, in der Beobachtungsstation Hoffman Island bei New York am 21. Oktober ein Todesfall festgestellt. (Public health reports Nr. 44.)

Pocken. Spanien. (Vgl. S. 815.) In Madrid erlagen vom 23. bis 30. September 55 Personen, d. i. 15,6% sämmtlicher (356) gleichzeitig Verstorbenen und vom 1. bis 31. Oktober 338, d. i. 20,5% der überhaupt Verstorbenen (1648), den Pocken. Die Behörden haben die Einrichtung zweier Sonderkrankenhäuser für Pockenkranke beschlossen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Warschau 10 Todesfälle; Paris 5, Petersburg 4, Wien 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3, Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg 25 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2 Todesfälle; **Influenza:** London 10 Todesfälle; Frankfurt a. O. 13, Nürnberg 9 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Karlsruhe, Magdeburg, Würzburg, Zwickau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 39, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 369, Düsseldorf 228, Erfurt 126, Stettin 121, Wiesbaden 217, in Hamburg 26, Budapest 52, Kopenhagen 435, Wien 88 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg, Odessa, Warschau — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 33, Breslau 22, im Reg.-Bez. Düsseldorf 91, in Budapest 23, Edinburg 39, Kopenhagen 36, London 362 (Krankenhäuser), Paris 45, Petersburg 54 — an **Diphtherie**

und Croup (1881/90: 4,49‰): **in Dessau, Elbing, Königshütte, Potsdam — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 84, Breslau 23, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 105, in Budapest 24, Kopenhagen 37, London 108 (Krankenhäuser), Paris 49, Petersburg 99, Wien 65 — desgl. an Unterleibstyphus in Budapest 21, Christiania 44, Paris 20, Petersburg 261, Prag 18.**

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Griechenland. Einer Mittheilung vom 14. November zufolge ist die 48 stündige Beobachtungs-Quarantäne für Schiffe aus Egypten (vgl. S. 848) durch eine strenge gesundheitspolizeiliche Untersuchung ersetzt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat beschlossen, vom 3. November ab reine Schiffspässe auszustellen, die für Suakin angeordnete Quarantäne (vgl. S. 671) aufzuheben und anzuordnen, daß die den Suez-Kanal in Quarantäne durchfahrenden nicht verdächtigen und nicht verseuchten Schiffe ihre Kohlen im Hafen von Port-Said selbst unter Quarantäne und mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften einnehmen dürfen, während die verdächtigen und verseuchten Schiffe sich in Suez mit Kohlen zu versehen haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Malta. Laut Verfügung der Lokalregierung vom 13. November werden Schiffe von Bombay vor der Landung von Passagieren oder Gütern in dem Quarantänehafen einer Untersuchung unterzogen. Gepäck und Kleidungsstücke der Passagiere, sowie Güter aus Bombay werden im Lazareth desinfizirt.

Britisch-Ostindien. Die Regierung hat vom 13. Oktober ab in Karachi und vom 21. dess. Mts. ab in Kalkutta Quarantänevorschriften gegen Herkünfte aus Bombay in Kraft gesetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Nach einer Mittheilung vom 16. November ist für Schiffe von der Insel Guadeloupe eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden.

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für 1894. (Vgl. Veröff. 1895 S. 713.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 2 060 000 (im Vorjahre 2053000) Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 68 421 (70 732), d. i. 33,21 (34,45)‰ d. E., der Todtgeborenen 2279 (2359), d. i. 3,22 (3,23)% der überhaupt Geborenen.

Es starben ausschl. der Todtgeborenen 50 606 (53 944) Personen, entsprechend 24,57 (26,28)‰ d. E., darunter 6182 (6370) an Infektionskrankheiten und zwar an Masern 561 (428), Scharlach 377 (570), Diphtherie und Croup 4069 (4477), Keuchhusten 953 (646), Ruhr 3 (—), Unterleibstyphus 215 (245), Milzbrand 4 (1), ferner an Kindbettfieber 174, Lungentuberkulose 4322, Tuberkulose anderer Organe 725, Lungenentzündung 3738, sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 3228, Magen- und Darmkatarrh und Kinderatrophie 8262, Neubildungen 1459, durch Verunglückung 698 (497), durch Selbstmord 322 (338); in 465 Fällen war die Todesursache nicht angegeben.

Die außerordentlich starke Verbreitung der Diphtherie hat sich vom Vorjahre in das Berichtsjahr fortgesetzt; die Sterblichkeit an dieser Krankheit betrug in 28 Bezirken über 2‰ der Bewohner. Schulschließungen haben 46 mal (53) stattgefunden, darunter 20 mal wegen Erkrankungen des Lehrers oder dessen Familie. Pocken veranlaßten 1 Erkrankung, die in Genesung ausging. Die 3 Todesfälle infolge Ruhr waren vereinzelt. Unterleibstyphus gab nur hie und da zu Hausepidemien, selten zu einer noch größeren Verbreitung Veranlassung. Die epidemische Genickstarre verursachte 18 Todesfälle. Wasserscheu, Rotz und Trichinose kamen im Berichtsjahr nicht zur Beobachtung, dagegen Milzbrand in 12 (7) Fällen, wovon 8 in Gerbereien, 2 nach der Sektion gefallenen Viehes (beide tödtlich) und 2 nach Insektenstich sich ereigneten.

Die Zahl der Aerzte ist im Berichtsjahre von 749 auf 780 gestiegen, der Wundärzte von 245 auf 230 gefallen. Die Zahl der Zahnärzte hat eine Zunahme von 22 auf 26, diejenige der Thierärzte eine Abnahme von 235 auf 233 erfahren. Die Zahl der nicht approbirten Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere abgaben und ihren Gewerbebetrieb angezeigt haben, hat wieder zugenommen von 213 auf 221. Die Zahl der Hebammen, welche vom Jahre 1879 bis zum Jahre 1893 ohne wesentliche Unterbrechung von 2817 auf 2502 gesunken war, ist auf 2521 gestiegen, die Zahl der Leichenschauer von 1766 auf 1778.

Die Gesammtzahl der Apotheken (einschl. Filialen) hat sich um 1 erhöht und betrug am Schlusse des Berichtsjahres 271.

Zu den 154 bisher vorhandenen allgemeinen Krankenhäusern sind 2 neue hinzugekommen; dagegen wurde 1 außer Betrieb gesetzt; in den Anstalten wurden insgesammt 45 092 (im Vorjahre 47 651) Personen verpflegt; davon waren 29 741 (31 515), d. i. 66 (66)%, männlichen Geschlechts.

In den 4 Staatsirrenanstalten kamen zu einem Bestande von 1569 Kranken im Laufe des Berichtsjahres 532 hinzu; der Abgang stellte sich auf 427, sodaß am Jahresschlusse sich ein Mehrbestand von 105 ergab. Von den im Bestande verbliebenen Kranken waren 877 männlichen und 797 weiblichen Geschlechts, d. i. 52,4 bezw. 47,6% gegenüber 55,3 und 44,7 im Durchschnitte der Jahre 1873 bis 1893. In den 9 Privatirrenanstalten verblieben am Jahresschlusse 1067 Kranke (gegen 1146 im Vorjahre). Die Zahl der Heil- und Verpflegungsanstalten für besondere Zwecke (mit Ausnahme der Irrenanstalten) belief sich am Schlusse des Jahres auf 63 (65).

Heilbäder und Badeanstalten waren 123 (120) vorhanden. Die Gesammtzahl der Kurgäste stellte sich auf 12 463 (im Vorjahre auf 12 573), davon auf 10 884 (10 793) in den eigentlichen Heilbädern. An Bädern wurden in letztern 377 200 (352 971), in den Badeanstalten 976 249 (842 493) abgegeben.

Nach dem vorläufigen Ergebniß der im Berichtsjahre vorgenommenen Blindenzählung waren insgesammt 1364 Blinde vorhanden, darunter 746 männlichen Geschlechts; 162 Blinde befanden sich in Blinden- und andern Pflegeanstalten. Bei der vorletzten Zählung, im Jahre 1853, wurden 1515 Blinde festgestellt. Während damals 1 blinde Person auf je 1194 Einwohner kam, stellte sich dies Verhältniß neuerdings auf 1 : 1509.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896. (R.-Ges.-Bl. S. 713.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-Ges.-Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußische Provinz Sachsen wird vom 23. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde (sogenannte

Bornasche Krankheit) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1896.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Preußen. Erlaß, die polizeiliche Ueberwachung der sog. Ziehkinder betr. Vom 20. März 1896.

Aus den auf die Rundverfügung vom 26. Juni v. Js. — M. d. g. A. M. 6312 / M. d. J. II. 7191 — erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß die polizeiliche Ueberwachung der sogenannten Ziehkinder in fast allen Landestheilen durch Polizeiverordnungen geregelt ist, die als Altersgrenze für die Ueberwachung den Abschluß des sechsten Lebensjahres festsetzen. Nach wiederholter Erwägung vermögen wir, in Uebereinstimmung mit der in der Mehrzahl der Berichte vertretenen Auffassung, ein Bedürfniß, die Altersgrenze weiter hinaufzusetzen, nicht anzuerkennen und bestimmen deshalb hiermit, daß es bei jenen Vorschriften zu bewenden hat.

Mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres pflegt der Schulbesuch zu beginnen und von diesem Zeitpunkte ab werden an Stelle der Polizei die Lehrer die Ueberwachung der Ziehkinder auszuüben haben. Ist das Kind körperlich oder geistig verwahrlost, so kann das den Lehrern bei einiger Aufmerksamkeit nicht verborgen bleiben, und diese sind alsdann verpflichtet, sich die Abstellung des Uebelstandes angelegen sein zu lassen. Sollten sie hierzu nicht selbst im Stande sein, oder sollte ihre persönliche Einwirkung auf die Pflegeeltern zu keinem Erfolge führen, so haben sie die Vernachlässigung dem Vormunde, dem Waisenrathe oder der Polizeibehörde anzuzeigen, damit von dort aus Abhülfe geschafft werde. Uebrigens werden in der Regel Vormünder und Waisenräthe schon aus eigenem Antriebe den schulpflichtigen Ziehkindern erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden und sie vor Vernachlässigungen wirksam zu schützen suchen.

Dagegen werden allerdings diejenigen Kinder einer weiteren unmittelbaren Fürsorge von Seiten der Polizei bedürfen, welche noch nach vollendetem sechstem Lebensjahre wegen körperlicher oder geistiger Mängel vom Schulbesuche befreit sind und mithin, falls die polizeiliche Ueberwachung mit diesem Zeitpunkte aufhören sollte, dann einer behördlichen Aufsicht überhaupt entbehren würden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir daher ergebenst, die Polizeiverwaltungen Ihres Bezirks gefälligst anzuweisen, diesen Kindern ihre Aufmerksamkeit so lange zuzuwenden, bis durch die Aufnahme in die Schule oder durch anderweite Umstände die polizeiliche Ueberwachung entbehrlich wird.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.	Der Minister des Innern.
J. A.: Bartsch.	J. A.: Haase.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten ꝛc.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, betr. Untersuchung von Brunnen. Vom 7. April 1896.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht ꝛc. ergebenst, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Brunnen gesundheitsschädliches Trinkwasser liefert, der Schwerpunkt nicht auf die chemische und bakteriologische Untersuchung des Wassers, sondern auf die örtliche Besichtigung der betreffenden Trinkwasseranlage zu legen ist. Ohne eine solche läßt sich ein zuverlässiges Gutachten über die letztere nicht abgeben; in manchen Fällen kann diese Besichtigung vielmehr schon allein die Entscheidung liefern, ob eine Unbrauchbarkeit des Trinkwassers mit Rücksicht auf die Lage, Beschaffenheit, Bauart u. s. w. des Brunnens und die etwaige Verunreinigung des Grundwassers angenommen werden muß oder sowohl für jetzt, als für die Zukunft ausgeschlossen erscheint. In beiden Fällen kann dann von einer chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers Abstand genommen werden.

Derartige örtliche Besichtigungen der Brunnen sind aber nicht durch einen Chemiker, sondern durch den zuständigen Medizinalbeamten vorzunehmen. Handelt es sich in solchen Fällen um ein ortspolizeiliches Interesse, so wird den betreffenden Gemeinden die Beibringung eines auf Grund einer örtlichen Besichtigung zu erstattenden Physikats-Gutachtens aufzugeben sein; handelt es sich dagegen um den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, die bereits anderweit ärztlich, wie in dem vorliegenden Falle, festgestellt ist, so bildet die örtliche Besichtigung eines verdächtigen Brunnens nur einen Theil der an Ort und Stelle von dem Kreisphysikus im landespolizeilichen Interesse vorzunehmenden Untersuchungen und werden demgemäß die dadurch entstehenden Kosten von der Staatskasse zu tragen sein.

Der Regierungs-Präsident.
gez. von Arnstedt.

An den Königlichen Landrath, Herrn v. D., Hochwohlgeboren zu B.

Abschrift erhalten Euer Hoch- Hochwohl- Wohlgeboren zur gefälligen Beachtung.

gez. von Arnstedt.

An 1. sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks (mit Ausnahme desjenigen des Landkreises B.), 2. sämmtliche Herren Kreismedizinalbeamten des Bezirks.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. die chemische Untersuchung des Weines. Vom 3. August 1896. (Amtsbl. S. 286.)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597)[1]) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Juni l. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt.

Mit Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Oktober 1884 Nr. 13 566 (Amtsbl. S. 286) wird Ziff. I der bezeichneten Anweisung[2]) zur allgemeinen Nachachtung im beifolgenden Abdrucke bekannt gegeben, im Uebrigen aber auf die Veröffentlichung der Anweisung im Anhange zu Nr. 27 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 3. Juli 1896 S. 197 ff.[2]) mit dem Bemerken hingewiesen, daß den öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel Sonderabdruck der ganzen Anweisung zum dienstlichen Gebrauche zugehen wird.

München, den 3. August 1896.

Frhr. von Feilitzsch.
Der Generalsekretär:
von Kopplstätter, Ministerialrath.

Großherzogthum Sachsen. Erlaß, Dienstanweisung für die Hebammen betr. Vom 18. Juni 1896.

An Stelle der „Dienstanweisung für die Hebammen und Beihebammen, vom 13. März 1867“ wird den Hebammen des Großherzogthums die nachfolgend abgedruckte „Dienstanweisung für die Hebammen“ zur Kenntnißnahme und Nachachtung überwiesen.

Weimar, den 18. Juni 1896.

Großherzogl. Sächs. Staats-Minist., Departem. d. Innern.
v. Groß.

Dienstanweisung für die Hebammen.

§ 1. Die Hebamme soll einen ehrbaren, nüchternen, ordentlichen Lebenswandel führen und strenge Gewissenhaftigkeit üben in Erfüllung ihres verantwortungsvollen Berufes. Nur so erwirbt sie und erhält sie sich die Achtung und das Zutrauen ihrer Mitbürgerinnen.

§ 2. Der vorgesetzten Behörde, zunächst dem Bezirksarzt, ist die Hebamme Gehorsam und Achtung

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 294. — [2]) Desgl. 1896 S. 557.

schuldig. Vom Bezirksarzt hat sie Belehrung, Anleitung und Zurechtweisung willig anzunehmen und zu befolgen.

Sie hat auf Erfordern des Bezirksarztes vor ihm zu erscheinen zur Empfangnahme von Anweisungen und Belehrungen. Zu den angeordneten Nachprüfungen und Wiederholungskursen hat sie sich pünktlich einzufinden.

Beschwerden, welche sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, soll die Hebamme zunächst dem Bezirksarzt in geziemender Weise vortragen.

§ 3. Die Hebamme ist verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufes den approbirten Aerzten anständig und bescheiden zu begegnen, ihnen über ihre Wahrnehmungen gewissenhaft und ausführlich Auskunft zu geben, ihren Weisungen pünktlich Folge zu leisten und dahin zu wirken, daß auch von den Kranken und deren Umgebung die Anordnungen der Aerzte befolgt werden.

§ 4. Die Hebammen sollen sich gegenseitig mit Achtung und Anstand begegnen. Sie sollen einander nicht aus dem Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen zu verdrängen suchen. Sie sollen einander, wo es nöthig ist, bereitwillig unterstützen und vertreten. Hat eine Hebamme aushülfsweise Dienstverrichtungen für eine andere übernommen, so ist sie verpflichtet, sobald der Grund für deren Behinderung aufgehört hat, ihr den Platz wieder einzuräumen.

§ 5. Die Hebamme muß zu jeder Stunde des Tages und der Nacht bereit sein, Gebärenden, welche ihren Beistand fordern, ohne Unterschied des Standes und Vermögens unverzüglich Hülfe zu leisten. Deshalb soll sie von ihrer Wohnung nicht fortgehen, ohne bestimmte Nachricht zu hinterlassen, wo sie zu finden ist. Sollte sie genöthigt sein, den Bezirk ihrer Thätigkeit auf länger als 24 Stunden zu verlassen, so soll sie zuvor dem Bezirksarzt und dem Ortsvorstand ihres Wohnortes Mittheilung machen.

§ 6. Wird die Hebamme zu einer Frau gerufen, bei der die Geburt zwar nahe bevorsteht, aber noch nicht im Gang ist, so soll die Hebamme anordnen, welche Vorbereitungen zur Geburt zu treffen sind, sie soll von Zeit zu Zeit nach der Frau sehen, und sie unterrichten, bei welchen Anzeichen sie die Hebamme rufen muß.

Die Hebamme soll anordnen, daß sie gerufen wird. wenn die Wehen in kürzeren Zwischenräumen auftreten, oder wenn Blut sich dem abgehenden Schleim beimischt, oder wenn Fruchtwasser abgeht.

§ 7. Die Vorbereitungen zur Geburt bestehen in der Auswahl eines passenden Zimmers, wo solche Auswahl möglich ist. Ein geräumiges Zimmer, nicht zu heiß im Sommer, gut heizbar im Winter, gut zu lüften hat den Vorzug Es sei frei von wollenen Teppichen, von verstäubten Gardinen und werde gründlich gereinigt. Das Lager für Geburt und Wochenbett soll von beiden Seiten frei zugänglich sein. Eine Roßhaar- oder Drahtmatratze oder ein Strohsack (frisches Stroh!) ist besser als Federbetten.

Für ausreichenden Vorrath frischgewaschener gutgetrockneter Leib- und Bettwäsche, sowie für die nöthige Kinderwäsche werde gesorgt.

Warme Bäder sind der Schwangeren sehr nützlich. Die Brustwarzen sollen täglich mit Seife abgewaschen und wenn sie nicht gut gestaltet sind, entsprechend den im Lehrbuch § 143 gegebenen Regeln behandelt werden.

Wenn es möglich ist, schaffe die Schwangere mehrere neue Gummiunterlagen, eine neue Spülkanne (Irrigator) nebst gläsernem Mutterrohr, einen Katheter, eine Bettschüssel von Porzellan, ein Krankenthermometer, alles neu, nur zu eigenem Gebrauch sich an. Ferner hat die Hebamme zu veranlassen, daß die Schwangere bezüglich deren Angehörige dafür Sorge tragen, daß zur Zeit der Geburt eine Flasche Lysol, etwa 200 Gramm, eine Flasche Brennspiritus, mehrere Packete Wundwatte und reichliche Menge frischabgekochten Wassers und mehrere ganz reine Waschbecken da sind. Auch reingewaschene Handtücher, womöglich in großer Zahl, sollen vorräthig sein, Bettwäsche und Leibwäsche zum Wechseln und ganz saubere, zuvor ausgekochte Unterlagen.

Auch für eine reine Wanne zum Baden des Kindes sorge die Hebamme.

§ 8. Für die Untersuchung der Schwangeren gelten alle Regeln der Reinlichkeit und Desinfektion, welche im Folgenden für die Untersuchung der Gebärenden gegeben werden.

§ 9. Die Hebamme darf nicht zwei Geburten zu gleichzeitiger Leitung übernehmen. Wird ihr Beistand zu gleicher Zeit von zwei Gebärenden verlangt, so soll sie derjenigen ihre Hülfe zu Theil werden lassen, der sie ihren Beistand schon zugesagt hatte; wenn das nicht der Fall war, derjenigen, deren Niederkunft früher zu erwarten ist.

Wird nacheinander von zwei Frauen, die gleichzeitig in der Geburt begriffen sind, Hülfe begehrt, so muß die Frau, welche später um Beistand verlangte, zu einer anderen Hebamme schicken.

§ 10. Von einer gebärenden Frau darf die Hebamme nicht fortgehen, außer wenn eine andere Hebamme inzwischen dort bleibt, oder wenn der bei der Gebärenden anwesende Arzt ihr fortzugehen erlaubt. Auch wenn sie zu einer anderen Geburt verlangt wird, darf sie die Gebärende, bei der sie ist, nicht verlassen, bevor die Nachgeburt geboren worden und die vorgeschriebene Zeit danach abgewartet worden ist.

§ 11. Die Beistandleistung bei einer Geburt geht allen anderen Obliegenheiten der Hebamme vor. Das Baden der Kinder, das Reinigen der Wöchnerin kann eine andere Frau besorgen, solange die Hebamme bei einer Geburt beschäftigt ist, oder es unterbleibt solange. Es ist der Hebamme ausdrücklich verboten, während sie eine Geburt leitet, zwischendurch fortzugehen, um Kinder zu baden oder Wöchnerinnen zu besuchen.

§ 12. Wenn von faulen oder eitrigen Stoffen, auch von gesunder Wochenreinigung, der kleinste Theil an die Geschlechtstheile einer Schwangeren oder Gebärenden kommt, kann davon Kindbettfieber entstehen.

Deshalb hat die Hebamme zu allen Zeiten sich der größten Reinlichkeit in ihrer Kleidung und an ihrem Körper, ganz besonders an ihren Händen zu befleißigen.

§ 13. Alle Verrichtungen, welche die Hände rauh, rissig und hart machen und das feine Gefühl der Finger beeinträchtigen, wie anhaltende schwere und grobe Arbeit, sind, soweit es irgend möglich ist, zu unterlassen. Die Fingernägel müssen stets kurz und rund beschnitten sein, glatte Ränder haben und es darf kein Schmutz unter den Nägeln sein.

§ 14. Die Hebamme enthalte sich soviel wie möglich aller Hantierungen, bei denen ihre Hände mit faulen oder überhaupt mit schmutzigen Stoffen in Berührung kommen würden. Es ist der Hebamme verboten, die schmutzigen Unterlagen der Wöchnerin oder die Windeln des Säuglings zu waschen. Es ist ihr verboten, den Dienst der Leichenfrau zu versehen; auch bei neugeborenen Kindern darf sie das nicht.

§ 15. Die Hebamme soll sich soviel wie möglich, das heißt, soweit es nicht ihr Beruf als Hebamme nothwendig macht, des Verkehrs mit Personen enthalten, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Ist sie bei Erkrankungen an Faul- oder Eiterfieber, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Typhus, Kindbettfieber, Flecktyphus, Cholera, Ruhr u. s. w. zu Dienstleistungen herangezogen worden, oder hat sie auch nur in der Wohnung einer an solcher Krankheit leidenden Person verkehrt, so darf sie keinen Besuch bei einer Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerin machen, bevor sie nicht so, wie im § 53 dieser Dienstanweisung vorgeschrieben ist, sich und ihre Kleider gereinigt hat.

§ 16. Leidet die Hebamme selbst an einer ansteckenden allgemeinen Krankheit oder an örtlichen ansteckenden Uebeln, z. B. eiternden Wunden oder Geschwüren oder Krätze oder Aehnlichem, oder ist ein Mitglied ihres Hausstandes in genannter Weise erkrankt, so gilt für sie das Gleiche und sie hat sich jeder Berufsthätigkeit zu enthalten, bis der Bezirksarzt ihr bescheinigt, daß die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist.

§ 17. Wenn die Hebamme in oder außer ihrem Beruf mit faulen oder überhaupt mit schmutzigen Stoffen in Berührung kam, muß sie gleich darauf in warmem Wasser mit Seife und Handbürste sich gründlich die Hände waschen und danach die Fingernägel sorgfältig reinigen.

Waren es in Fäulniß befindliche, stinkende Sachen, die sie hat anfassen müssen, dann soll sie nach der Seifenwaschung Hände und Unterarme in warmer Lysollösung, siehe § 19, baden und mit der Bürste in der Lysollösung kräftig mehrere Minuten lang abreiben.

Die Hebamme darf die dazu nöthigen Dinge nicht aus ihrem Hebammenkorb nehmen, sondern sie soll eine Handbürste, einen Nagelreiniger und eine Flasche Lysol außer den für den Hebammenberuf bestimmten zum häuslichen Gebrauch in ihrer Wohnung stets bereit halten.

§ 18. Wird die Hebamme zu einer Geburt gerufen, so soll sie, bevor sie ihre Wohnung verläßt, Hände und Unterarme in warmem Wasser mit Seife und Bürste sorgfältig und gründlich waschen. Ringe, die sie am Finger trägt, hat sie vor dieser Waschung abzulegen und zu verwahren. Denn niemals darf eine innere Untersuchung mit Ringen an der Hand vorgenommen werden.

§ 19. Angekommen bei der Gebärenden soll die Hebamme nach den ersten nöthigen Erkundigungen sich ihr Waschzeug herrichten, womöglich in drei Gefäßen, in einem warmes Wasser, um sich darin mit Seife zu waschen, auf einem Teller Brennspiritus, mit dem sie danach die Hände sich abbürstet; im dritten Gefäß mischt sie die Lysollösung, fünfzehn Gramm nach ihrem Meßglas in einem Liter abgekochten Wassers. Fünfzehn Gramm in tausend Gramm ist gleich 1½ in 100, man bezeichnet daher diese Lösung als eine Einundeinhalbprozentige (1½%).

Dann streife die Hebamme ihre Aermel bis auf die Mitte des Oberarmes in die Höhe und wasche ihre Hände und Unterarme zuerst volle fünf Minuten lang in sehr warmem Wasser mit Seife und Wurzelbürste. Es ist zweimal frisches Warmwasser während dieser Waschung zu nehmen. Darauf reinige die Hebamme die Nägel ihrer Finger mit dem Nagelmesser unter dem Rande und am Nagelfalz und beschneide, wenn nöthig, die Nägel mit der Nagelscheere. Dann wasche die Hebamme die Hände in Spiritus, bürste sie mit ihrer zweiten Handbürste kräftig mit Spiritus ab, beide Flächen der Hände und jeden Finger einzeln. Danach werden Hände und Unterarme in der sehr warmen Lysollösung gebadet und mit der Bürste kräftig abgerieben volle 3 Minuten lang.

Nach dieser Waschung darf die Hebamme die äußere Untersuchung der Gebärenden vornehmen.

Die Aermel des Kleides der Hebamme bleiben von nun an hochgestreift während des ganzen Verlaufs der Geburt. Das Kleid der Hebamme muß darauf eingerichtet sein.

§ 20. Dann soll die Hebamme die Geschlechtstheile der Gebärenden, den Schamberg, den Bauch, den Damm, die Innenfläche der Oberschenkel, die Hinterbacken und die Umgegend des Afters stark einseifen. Schmierseife ist besser als feste. Wenn die Schamhaare lang herabhängen, werden sie mit der eigens dazu bestimmten Scheere gekürzt.

Mit der flachen Hand, wo es nöthig ist auch mit der Bürste, soll dann die Hebamme die eingeseiften Theile gründlich waschen und zum Schluß mit warmer einprozentiger Lysollösung (10 Gramm auf ein Liter) abspülen und mit Wundwatte oder mit einem zuvor ausgekochten Leintuch abtrocknen.

§ 21. Auch die Hände der Gebärenden müssen mit Seife und Bürste, darauf mit Spiritus und mit einprozentiger Lysollösung gut gewaschen werden. Denn es kommt vor, daß die gebärende Frau fast unwillkürlich im Schmerz mit der Hand an ihre Geschlechtstheile greift.

§ 22. Nun müssen alle nicht ganz sauberen Bett- und Wäschestücke, soweit irgend möglich, durch frische ersetzt, jedenfalls eine frische, durchaus reine Unterlage unter die Geburtstheile gebreitet werden. Sollte aber nichts von reiner Wäsche in dem ärmlichen Haushalt vorhanden sein, so nehme die Hebamme ein schon gebrauchtes Wäschestück und koche es eine Stunde lang in dreiprozentiger Lysollösung aus (30 Gramm auf ein Liter). Wenn dazu nicht Zeit ist, breite sie unter die Geschlechtstheile eines von ihren frischgewaschenen Handtüchern.

§ 23. Jetzt erst legt die Hebamme ihre reingewaschene Schürze oder ihr weißes Ueberkleid an und wäscht von Neuem nun ihre Hände und Unterarme in neuem warmen Wasser mit Seife und Bürste, reinigt von Neuem die Fingernägel unter dem freien Rande und Nagelfalz und schabt den freien Rand mit der Schärfe des Nagelmessers ab. Auch die Spirituswaschung und die Waschung mit 1½% Lysollösung wird wiederholt.

§ 24. Darauf reinige die Hebamme die Scheide der Gebärenden durch eine lauwarme Ausspülung von zwei Liter abgekochten Wassers, am besten mit Zusatz von 1% Lysol.

§ 25. Erst wenn alle diese Bedingungen der Reinlichkeit pünktlich erfüllt sind, darf die Hebamme die innere Untersuchung vornehmen.

§ 26. Es kann sich ereignen, daß das Kind schon herauskommt, ehe die Hebamme alle diese Waschungen vornehmen konnte, dann wird eben die Frau überhaupt nicht innerlich untersucht. Die gründliche Reinigung der Hände der Hebamme ist unbedingt nöthig, ehe die Hebamme die Gebärende anfaßt. Wenn auch der Damm einreißen sollte, so ist das ein sehr viel kleinerer Schaden, als dadurch entstehen könnte, daß die Hebamme die Geschlechtstheile mit unsauberen Händen berührt. Wahrscheinlich aber wird die Hebamme nachträglich wahrnehmen, daß auch ohne ihr Zuthun der Damm ganz geblieben ist.

Die Waschung der Frau wird in solchem Fall nach vollendeter Geburt vorgenommen.

§ 27. Wenn die Hebamme innerlich untersucht hat, wasche sie jedesmal danach ihre Hände in obenbeschriebener Weise, nur daß die Waschung kürzer sein darf.

§ 28. Vor jeder weiteren inneren Untersuchung, wenn eine solche nöthig wird, wasche die Hebamme mit ganz der oben vorgeschriebenen Ausführlichkeit von Neuem ihre Hände, dann nehme sie mit einem Bausch Wundwatte, die in Lysollösung getaucht ist, und zwar nicht in dieselbe, in der die Hebamme ihre Hände wusch, den vor den äußeren Theilen liegenden Schleim fort und führe zur Untersuchung die von der Lysollösung noch triefenden Finger ein, ohne alle Beölung oder Befettung.

§ 29. Bei ganz regelmäßigem Verlauf der Geburt genügt es meist, zweimal innerlich zu untersuchen, einmal im Beginn der Geburt, dann wieder gleich nach Abfluß des Fruchtwassers.

§ 30. Die äußere Untersuchung dagegen nehme die Hebamme häufig vor, um über die regelmäßige Beschaffenheit der Wehen, über den Stand des Kopfes, über die Füllung der Harnblase in Kenntniß zu sein.

§ 31. Die Temperatur der Gebärenden muß alle zwei Stunden gemessen werden und, solange die Blase steht, muß ebenso oft nach den Herztönen des Kindes gehört werden. Nach Abfluß des Fruchtwassers soll die Hebamme alle Viertelstunden nach den Herztönen des Kindes horchen.

§ 32. Wenn die Gebärende oder deren Angehörige einen Arzt zur Geburt hinzuziehen wollen, soll die Hebamme nie davon abreden, auch wenn Alles bis dahin ganz regelmäßig ist.

§ 33. Wo die Hebamme nach den Vorschriften des Lehrbuches weiß, daß die Herbeirufung des Geburtshelfers nothwendig ist, soll sie mit Bestimmtheit darauf dringen, daß es geschieht. Sollten die Leute die Herbeirufung des Arztes ablehnen, dann soll die Hebamme, um ihre Verantwortung zu wahren, vor Zeugen ihren Antrag wiederholen, soll in ganz dringenden Fällen den Pfarrer oder den Gemeindevorstand davon in Kenntniß setzen, daß die Herbeirufung des Geburtshelfers erforderlich ist.

§ 34. Jedesmal wenn die Hebamme die Herbeirufung des Geburtshelfers veranlaßt, soll sie ihm schriftlich Mittheilung vom Stande der Sache machen. Dem herbeigerufenen Arzt soll sie genau berichten, was sie beobachtet hat. Sie soll ihm, ohne seine Aufforderung abzuwarten, warmes Wasser und Seife und Bürste, und danach Spiritus und 1½%ige Lysollösung bereitstellen und dann bereitwillig allen seinen Anordnungen Folge leisten.

§ 35. Dem Neugeborenen soll die Hebamme gleich nach der Geburt vor dem Bad die Augenlider außen reinigen. Ein Bausch Wundwatte wird in reines abgekochtes Wasser getaucht und damit das Augenlid auf der Außenseite sanft abgewischt. Vom Badewasser darf dem Kinde nichts in die Augen kommen.

§ 36. Beim Nabelverband ist strenge Reinlichkeit erforderlich.

Bevor die Hebamme zum Verband des Nabels schreitet, soll sie die Hände nach § 19 von Neuem waschen.

Alles Fett bleibt weg beim Nabelverband. Nur frisch aus dem Packet genommene Wundwatte und nur reine zuvor ausgekochte Leinwand darf zum Verbinden benutzt werden.

§ 37. Für die Nachgeburtsperiode gilt jetzt die bestimmte Vorschrift, daß die Hebamme die natürliche Austreibung der Nachgeburt abwarten soll, sofern keine Unregelmäßigkeiten namentlich keine übermäßigen Blutungen eintreten.

Meistens im Laufe der ersten Stunden nach der Geburt des Kindes wird die Nachgeburt geboren. Die Hebamme hat nur vor den äußeren Geburtstheilen die Nachgeburt in Empfang zu nehmen. Die Hebamme soll also nicht, wie in den älteren Auflagen des Lehrbuchs vorgeschrieben war, zur Entfernung der Nachgeburt in die Geschlechtstheile hineinfassen.

Zwei volle Stunden hat die Hebamme, falls keine Unregelmäßigkeit eintritt, auf die natürliche Austreibung der Nachgeburt zu warten. Erst wenn zwei volle Stunden nach der Geburt des Kindes die Nachgeburt noch nicht geboren ist, soll die Hebamme den äußeren Handgriff, der auch in den älteren Lehrbüchern im § 218 beschrieben ist, ausüben. Der Handgriff soll, wenn er das erstemal ohne Erfolg ist, bei der dritten, bei der fünften Nachgeburtswehe wiederholt werden, immer nur während der Wehe. Sollte das ohne Erfolg bleiben, oder sollte eine der in § 479 bis 490 beschriebenen Unregelmäßigkeiten schon früher eintreten, so ist der Geburtshelfer zu rufen.

§ 38. Nach Vollendung der Geburt wasche die Hebamme mit warmem zuvor abgekochtem Wasser, welchem ½% Lysol, das ist 5 Gramm auf 1 Liter, zugesetzt ist, die äußeren Geschlechtstheile und deren Umgebung sorgfältig ab und achte dabei darauf, ob etwa trotz aller Vorsicht ein Dammriß erfolgt ist, in welchem Fall sie nach § 439 und 440 des Lehrbuchs zu handeln hat.

§ 39. Die Vorlage, welche aus Verbandwatte oder aus ganz reiner, zuvor ausgekochter Leinwand bestehen muß, wird in der Weise vor den äußeren Theilen befestigt, daß ein dreieckiges oder dreieckig zusammengelegtes reines, zuvor ausgekochtes Tuch der Wöchnerin unter das Becken gelegt wird, die stumpfe Ecke des Tuches fußwärts. Die seitlichen langen Zipfel des Tuches werden quer über den Leib gebunden, der kurze Zipfel, zwischen den Schenkeln heraufgeholt, drückt die Watte lose den Geschlechtstheilen an.

Auch die Unterlage darf nur aus ganz reinen, zuvor ausgekochten Tüchern bestehen.

§ 40. Die Geräthschaften, welche die Hebamme bei jeder Geburt mit sich führen soll, sind die folgenden:

1. die Spülkanne nebst dem metallenen Mutterrohr, zwei gläsernen Mutterrohren und den Afterrohren,
2. die Nabelschnurscheere,
3. mehrere Nabelschnurbändchen, in Pergamentpapier wohlverwahrt,
4. ein Fläschchen mit 5%igem Karbolöl,
5. ein Glas mit Lysol und das Meßglas dazu,
6. eine Flasche mit Brennspiritus,
7. eine Scheere zum Beschneiden der Nägel und zum Kürzen der Schamhaare,
8. zwei Handbürsten, die eine zur Seifenwaschung, die andere zur Spiritus- und zur Lysolwaschung,
9. das Messer zum Reinigen der Fingernägel,
10. fünfhundert Gramm Verbandwatte oder Salizylwatte in Pergamentpapier wohl verwahrt,
11. ein Päckchen sterile Wattekugeln, zum Ausstopfen der Scheide,
12. das Badethermometer,
13. das Krankenthermometer,
14. die Sanduhr, zum Zählen des Pulses,
15. das Bandmaß,
16. der Katheter, am besten zwei,
17. der Warzensauger,
18. zwei Warzenhütchen,
19. ein Fläschchen mit Salmiakgeist,
20. ein Fläschchen mit Aether,
21. die kleine Klystirspritze oder Gummispritze,
22. der lange Gummischlauch mit Bleigewicht und Schlauchbrücke,
23. eine frischgewaschene hohe weiße Schürze oder das weiße weite Ueberkleid,
24. zwei reingewaschene Handtücher und ein Stück Seife,
25. ein Stück Wachsleinwand oder Gummizeug, ein Quadratmeter groß,
26. ein keilförmiger Kissenüberzug.

10 und 11, und 23 bis 26 werden in einem reinen Leinwandbeutel getragen. Alle übrigen Geräthe haben ihren vorgeschriebenen Platz in dem aus Weidengeflecht hergestellten Handkoffer in Segeltuchüberzug.

§ 41. Alle diese Sachen müssen stets in der Wohnung der Hebamme in guter Ordnung und durchaus reinem Zustande an einem wohlverwahrten Orte bereitliegen.

Im Gebärzimmer soll die Hebamme, nachdem sie sich gewaschen hat, diejenigen Dinge, welche sie gebrauchen will, aus dem Koffer herausnehmen, Nabelschnurscheere, Nabelbändchen und Katheter werden in Wasser ausgekocht und bleiben in dem Wasser, in dem sie ausgekocht wurden, in verdecktem Gefäß liegen, bis sie zum Gebrauch kommen. Sollte der Katheter wiederholt in Gebrauch kommen, muß er zuvor jedesmal wieder ausgekocht werden.

§ 42. Geräthschaften, die im Haushalt der Gebärenden sich vorfinden, z. B. eine Spülkanne, darf die Hebamme nur dann in Gebrauch nehmen, wenn sie neu oder noch vollkommen gut sind und auch dann nur nach sorgfältiger Reinigung mit kochendem Wasser und Lysollösung.

Schwämme bei der Gebärenden in Gebrauch zu nehmen, ist durchaus verboten. Dasselbe gilt für die Wöchnerin und für das neugeborene Kind und den Säugling. Anstatt der früher gebräuchlichen Schwämme darf jetzt nur Verbandwatte oder zuvor ausgekochte Leinwand zur Anwendung kommen.

§ 43. Bevor die Hebamme die bei einer Geburt in Gebrauch gewesenen Geräthschaften wieder in den Handkoffer legt, müssen die Geräthe alle auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Während der zwei Stunden, welche die Hebamme bei der Entbundenen noch verweilen soll, ist dazu Zeit.

Sollte es im Hause der Wöchnerin an kochendem Wasser und was sonst zur Reinigung erforderlich ist, jetzt fehlen, so soll die Hebamme die gebrauchten Instrumente in einem Tuch nach Hause tragen. Sie soll dann zu Hause sie sogleich aufs Sorgfältigste reinigen und danach in den Handkoffer in der richtigen Ordnung legen, als sollte es sogleich zu einer neuen Geburt gehen.

§ 44. So lange die Wöchnerin das Bett hütet, also für gewöhnlich die erste Woche hindurch, muß die Hebamme die Wöchnerin zweimal täglich, früh und abends, besuchen. Hat die Wöchnerin eine sachverständige Pflegerin, darf andere Verabredung getroffen werden (§ 261 des Lehrbuches).

Die Hebamme soll in der Zeit des Wochenbettes für größte Reinlichkeit sorgen. Der Verband der äußeren Theile (§ 39) soll mindestens zweimal täglich erneuert werden. Je nachdem der Ausfluß stark ist, muß zwei-, vier-, sechsmal und öfter die Vorlage und wenn nöthig auch die Unterlage erneuert werden. Die schon gebrauchten kommen zu neuer Verwendung nur nachdem sie zuvor ausgekocht worden sind.

Unter dem Durchzug muß stets ein Wachstuch oder Gummiblatt liegen, damit das Bett selbst in keinem Fall von der Absonderung durchnäßt wird. Dieses Gummiblatt muß, so oft die Unterlage etwa durchnäßt war, mit dreiprozentiger Lysollösung gereinigt werden.

Beim Wechseln des Verbandes verfahre die Hebamme oder die Pflegerin folgendermaßen:

Nach Lösung des Tuches wird die Vorlage entfernt, eine Bettschüssel untergeschoben und die äußeren Theile mit 1%iger Lysollösung abgespült. Am besten wird die warme Lösung aus einer Flasche übergegossen. Dann wird der Unterschieber (Bettschüssel) entfernt, wenn nöthig auch die Unterlage, und die Geschlechtstheile werden sorgfältig mit trockener Wundwatte oder Salicylwatte trocken getupft, danach die neue Vorlage vorgelegt, und das Tuch wieder geknüpft. Auch nach jedem Urinlassen und nach jedem Stuhlgang muß diese Erneuerung des Verbandes besorgt werden. Die Pflegerin muß dazu von der Hebamme angeleitet werden.

Vorher und nachher muß Hebamme oder Pflegerin die eignen Hände genau wie im § 23 vorgeschrieben ist, waschen. Wenn der Ausfluß sehr übelriechend ist, soll die Hebamme bei dem zweimaligen Wechsel des Verbandes die äußeren Theile aus der Spülkanne mit 1%iger Lysollösung abspülen.

§ 45. Zweimal täglich, Morgens und gegen Abend, soll die Temperatur der Wöchnerin gemessen werden. wenn durch zwei oder drei Tage Abends die Temperatur 38° übersteigt, soll die Hebamme die Herbeirufung des Arztes empfehlen. Uebersteigt nur einmal die Temperatur 39°, dann ist die Herbeirufung des Arztes dringend nöthig.

§ 46. Es ist ausdrücklich zu merken, daß auch für unzeitige Geburten und unzeitige Wochenbetten alle die gleichen Reinlichkeitsregeln gelten, welche für rechtzeitige Geburten und Wochenbetten vorgeschrieben sind.

§ 47. Alle in den vorausgehenden Paragraphen der Hebamme vorgeschriebenen Regeln für peinlichste Reinlichkeit bei Untersuchung Schwangerer, bei der Geburt und im Wochenbett haben den Zweck, die Wöchnerin vor Erkrankung, ganz besonders vor dem Kindbettfieber zu bewahren.

§ 48. Das Kindbettfieber ist die schlimmste Krankheit der Wöchnerinnen, viele Frauen sterben daran, denn oftmals ist alle ärztliche Kunst nicht im Stande es zu heilen. Und auch wenn es gelingt, den Tod abzuwenden, folgt bis zur Genesung oft langes Siechthum und Viele tragen bleibenden Schaden an ihrer Gesundheit davon.

Verhütung des Kindbettfiebers ist also unsere Aufgabe. Dazu ist es nothwendig, die Ursachen zu kennen und diese Ursachen fernzuhalten. In den Entbindungsanstalten, wo noch vor 40 und 30 Jahren das Kindbettfieber am schlimmsten auftrat, hat man nun die Ursache erkannt. Man hat sie erkannt in winzigen Pilzen, die an den Fingern der Untersuchenden, an Instrumenten, an Schwämmen, an unreiner Wäsche, an der Haut der Frau haften. Wenn diese Pilze und Pilzkeime in eine Wunde der gebärenden Frau oder der Wöchnerin kommen, entsteht Kindbettfieber. Wunden entstehen aber bei jeder Geburt. Die größte Wunde der Wöchnerin ist die ganze Innenfläche der Gebärmutter, von der das Ei mit der Siebhaut und dem Mutterkuchen sich abgelöst hat. Weitere Wunden finden sich regelmäßig am Muttermund und am Eingang der Scheide.

Wenn nun die vorausgegangene Untersuchung der hochschwangeren oder gebärenden Frau Pilzkeime in die Scheide gebracht hat, so können diese in die nachher nothwendig entstehenden Wunden kommen und je nachdem sie mehr oder weniger schlimm sind, Entzündung und Kindbettfieber hervorrufen.

Durch das sorgfältigste Waschen mit Wasser und Seife und Bürste werden schon sehr viele der an der Haut haftenden Krankheitskeime entfernt, aber noch nicht mit Sicherheit alle. Es bedarf dazu außerdem keimvertilgender Mittel. Davon ist eines der Besten das Lysol. Der Arzt kennt noch andere gleichwirkende Mittel und verordnet sie bei Gelegenheit, dazu gehören das Sublimat, das Karbol, das Kresol, das Chlor, das übermangansaure Kali Auskochen in siedendem Wasser tödtet auch sicher die Krankheitskeime. Das ist also für Wäschestücke das beste Mittel.

Nachdem man in den Entbindungsanstalten durch strenge Befolgung des vorgeschriebenen Verfahrens das Kindbettfieber fern zu halten gelernt hat, ist es in ihnen selten geworden.

Draußen in der Praxis sterben von tausend Wöchnerinnen immer noch durchschnittlich 6 bis 7. Davon etwa die Hälfte an Kindbettfieber. Rechnen wir drei vom Tausend, so sind das von der Million 3000. Das sind also im Deutschen Reich bei etwa 2 Millionen Wöchnerinnen im Jahre 6000 Wöchnerinnen, welche jährlich am Kindbettfieber sterben, und eine noch weit größere Zahl von Frauen hat langdauernde Krankheit und zum Theil bleibenden Schaden davon, daß sie Kindbettfieber durchmachen mußten.

Durch diese große Zahl von Todesfällen und schweren Erkrankungen junger Frauen kommt Kummer und Noth und Unglück in viele Familien. Es ist eine hohe Aufgabe für die Aerzte und für die Hebammen, diese Zahl zu vermindern. Der Hebamme ist hier ein noch größeres Feld eröffnet um Segen zu stiften als dem Arzt. Denn nur etwa bei fünf Geburten von hundert ist ein Arzt zugegen und auch in diesen fünf Fällen hat die Hebamme meist die erste Untersuchung vorzunehmen.

§ 49. Die verständige Hebamme sieht hiernach ein, weshalb alle die vorgeschriebenen Regeln zur Verhütung des Kindbettfiebers streng beobachtet werden müssen, und daß der Staat mit größter Strenge darauf halten muß, daß die Hebamme mit pünktlicher Sorgfalt bei jeder Geburt diejenigen Maßregeln beobachte, welche in den Entbindungsanstalten zur Verhütung des Kindbettfiebers sich so großartig bewährt haben.

§ 50. Jeden Fall, in welchem die Temperatur einer Wöchnerin an zwei Tagen 39° erreicht oder übersteigt, jeden Fall ferner, welchen der Arzt für Kindbettfieber erklärt, hat die Hebamme innerhalb 24 Stunden dem Bezirksarzt schriftlich oder persönlich zu melden und von ihm Verhaltungsmaßregeln zu empfangen. Bis zum Empfang dieser Verhaltungsmaßregeln hat sie jeder Berufsthätigkeit außer bei der kranken Wöchnerin sich zu enthalten.

§ 51. Sobald eine Wöchnerin in genannter Weise schwer erkrankt, soll die Hebamme darauf hinwirken, daß die fernere Pflege einer eigens dazu anzustellenden Pflegerin übertragen wird. Der Bezirksarzt, nöthigen Falls der Bezirksdirektor, werden dahin wirken, daß auch bei armen Leuten eine Pflegerin beschafft wird, denn es ist im öffentlichen Interesse erforderlich, daß die Hebamme bald wieder im Stande ist, ihrem Heb-

ammenberufe sich zu widmen. Solange bis die Pflegerin angetreten ist, hat die Hebamme auch weiterhin die Pflege der erkrankten Wöchnerin zu besorgen, sie darf aber während dieser ihrer Dienstleistung weder die Untersuchung einer Schwangeren, noch die Leitung einer Geburt, noch die Pflege einer Wöchnerin übernehmen oder fortsetzen.

§ 52. Sie darf das auch nach ihrem letzten Besuch bei der erkrankten Wöchnerin nicht früher, als bis sie nach Ausführung der für diese Fälle vorgeschriebenen Reinigung, die Erlaubniß zur Wiederaufnahme ihrer Berufsthätigkeit von dem zuständigen Bezirksarzt erhalten hat.

§ 53. Diese Reinigung geschieht auf die Weise, daß die Hebamme in und mit den Kleidern, die sie bei der Geburt und bei der erkrankten Wöchnerin getragen hat und mit ihren Instrumenten an den vom Bezirksarzt ihr bezeichneten Ort sich begiebt, und daß sie unter Beihülfe und Aufsicht der vom Bezirksarzt dazu bestimmten Frau ihren ganzen Körper mit Einschluß der Kopfhaare gründlich einseift und wäscht, wenn irgend möglich 1/2 Stunde im warmen Vollbad sitzt und dabei Hände und Arme wiederholt mit 1 1/2 %iger Lysollösung und Bürste wäscht. Die Kleider, die sie bei der kranken Wöchnerin anhatte, die Kleider, die sie vor dieser Reinigung ablegte, müssen entweder eine Stunde lang ausgekocht oder in einem Desinfektionsofen, wie sie in großen Städten und an großen Krankenhäusern bestehen, in strömendem Wasserdampf desinfizirt werden. Die Hebamme legt nach dem Bade vollkommen frische Wäsche und Kleider an.

§ 54. Die bei der kranken Wöchnerin gebrauchten Instrumente und Geräthe müssen eine Stunde lang im Wasser ausgekocht werden. Geräthe, die solche Behandlung nicht vertragen, müssen vernichtet werden. Der Gummischlauch der Spülkanne ist zwei Stunden lang in starke kalte Lysollösung zu legen.

§ 55. Nach dieser Reinigung wird der Bezirksarzt der Hebamme erklären, daß sie ihre Berufsthätigkeit wieder anfangen kann, und die Hebamme darf sicher sein, daß sie das Kindbettfieber nicht weiter trägt.

§ 56. Bei jeder Geburt soll sich die Hebamme die nöthigen Aufzeichnungen machen, nach denen sie zu Hause in ihr Tagebuch die vorschriftsmäßigen Bemerkungen einträgt. War ein Arzt bei der Geburt anwesend, so lege sie ihm bald danach ihr Tagebuch vor, damit er seinen Namen und die Bemerkungen, die er machen will, eintrage. Auch über die weitere Gesundheit der Wöchnerin und des Kindes mache die Hebamme die vorgeschriebenen Eintragungen.

Das Tagebuch ist dem Bezirksarzt jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Am Jahresschluß ist das Tagebuch von der Hebamme abzuschließen und ohne Aufforderung in der ersten Woche des Januar dem Bezirksarzt persönlich einzureichen, welcher, daß solches geschehen ist, durch seine Unterschrift bestätigt und, wenn erforderlich seine Bemerkungen dazu setzt.

§ 57. Die stattgefundene Geburt beim Standesamt anzumelden, liegt an erster Stelle dem Vater des Kindes ob, wenn aber der verhindert sein sollte, der Hebamme. Unehelich geborene Kinder hat stets die Hebamme anzumelden.

Auch todt geborene Kinder müssen beim Standesamt gemeldet werden und zwar bei Strafe spätestens am Tage nach der Geburt.

Unreif und todt geborene Kinder, das sind Kinder unter 30 cm Körperlänge, bedürfen der Anmeldung beim Standesamt nicht. Wohl aber müssen auch diese unzeitigen Geburten in das Tagebuch der Hebamme eingetragen werden.

§ 58. Wenn die Hebamme fürchten muß, daß eine in den letzten drei Monaten Schwangere, die ihres Rathes sich bediente, oder eine Gebärende noch vor vollendeter Geburt sterben werde, so hat sie die schleunige Herbeirufung des nächsten Arztes zu veranlassen, damit er nach erfolgtem Tode womöglich das Kind noch rette. Auch wenn unerwartet der Tod bereits eingetreten ist, soll sie ebenso handeln und gleichzeitig die Ortsbehörde von der Sache in Kenntniß setzen.

§ 59. Den Tod einer Gebärenden oder Wöchnerin hat die Hebamme stets dem Bezirksarzt schriftlich oder persönlich zu melden.

§ 60. Krankheiten, durch deren Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit Anderer durch Ansteckung entsteht, hat die Hebamme dem Bezirksarzt anzuzeigen, ausgenommen, wenn die betroffene Person in der Behandlung eines approbirten Arztes sich schon befindet.

§ 61. Sollten der Hebamme versuchte oder vollendete Abtreibung der Leibesfrucht, Kindestödtung, böswillige Verletzung des Kindes oder andere dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§ 62. Als Sachverständige von der Behörde oder vor Gericht befragt, hat die Hebamme streng der Wahrheit gemäß auszusagen. Ueber zweifelhafte Schwangerschaft, über muthmaßlich stattgefundene Geburt und andere in das Bereich ihrer Kenntniß fallende Dinge befragt, unterscheide sie streng, was sie weiß und was sie nicht weiß, vielleicht gar nicht wissen kann. Sobald das Ergebniß der Untersuchung Zweifel übrig läßt, sage sie frei heraus, daß sie die gestellte Frage nicht beantworten kann.

§ 63. Im Uebrigen soll die Hebamme strenge Verschwiegenheit beobachten über Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird. Sie darf körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten ihrer Pfleglinge nicht weiter erzählen. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen ihrer Pflegebefohlenen Anderen nicht Mittheilung machen.

§ 64. Die Hebamme hat sich alles unbefugten Kurirens streng zu enthalten. Nur was im Lehrbuch und in dieser Dienstanweisung vorgeschrieben ist, sei die Richtschnur für ihr Handeln. Die ihr mitgegebenen und im Lehrbuch gestatteten Arzeneien darf sie nur in den daselbst genannten Fällen anwenden. Darüber hinaus soll sie die Frauen an die approbirten Aerzte verweisen. Ganz ausdrücklich ist ihr verboten, Mutterringe zu verordnen oder selbst einzulegen.

§ 65. Jede Abweichung von dieser Dienstvorschrift ist straffällig, sie wird bestraft, auch wenn kein Schaden dadurch entstanden ist. Wenn von Seiten der gebärenden Frau oder deren Angehörigen der Hebamme Hindernisse für Ausführung der Vorschriften in den Weg gelegt werden, so soll die Hebamme zu ihrer eigenen Rechtfertigung dem Bezirksarzt, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, doch nachträglich Mittheilung von dem Fall machen.

§ 66. Ist durch Verletzung der Berufspflicht der Hebamme Schaden an Leben oder Gesundheit ihrer Pflegebefohlenen entstanden, so hat die Hebamme außer der eben genannten Bestrafung schwere Anklage vor Gericht zu erwarten.

Lübeck. Bekanntmachung, Rathschläge an die Bevölkerung zur Verhütung der Tuberkulose betreffend.
Vom 7. Oktober 1896.

1. Die Tuberkulose fordert alljährlich mehr Opfer als irgend eine andere Krankheit und zehrt wie keine andere an der Leistungsfähigkeit und dem Wohlstande des Volkes.

2. Am häufigsten werden von der Tuberkulose die Lungen befallen. So werden in Lübeck alljährlich etwa 115 Todesfälle (mehr als 9% der Gesammtzahl) allein durch Lungenschwindsucht beziehungsweise Lungentuberkulose verursacht. Außer in den Lungen kann die Tuberkulose aber auch in den Drüsen, den Knochen, den Gelenken und anderen Organen des Körpers ihre Krankheitsheerde entwickeln. Auch an diese Formen der Erkrankung kann sich im weiteren Verlaufe Lungenschwindsucht anschließen.

3. Die Krankheit wird vorwiegend in zweierlei Weise auf den gesunden Menschen übertragen: durch den Auswurf von Menschen, welche an Lungentuber=

kulose (Lungenschwindsucht) leiden, und durch die Milch tuberkulös erkrankter Kühe.

Stets vergehen Monate, manchmal Jahre nach der Aufnahme des Krankheitskeimes, bis die Folgen der Uebertragung offenkundig werden.

4. Die Uebertragung durch den Auswurf kann direkt durch Anhusten geschehen. Ungleich häufiger wirkt der Auswurf dadurch ansteckend, daß er am Boden, an den Zimmerwänden, auf Taschentüchern, Kleidungsstücken, Geräthen eintrocknet, verstäubt und von Gesunden eingeathmet wird.

Besonders gefährdet sind Kinder, nicht nur weil die Empfänglichkeit für die Krankheit in diesem Lebensalter sehr groß ist, sondern auch, weil die Kinder, die viel am Boden spielen und gewohnt sind, ihre schmutzigen Hände und Spielsachen in den Mund zu stecken, leichter mit dem verstäubten Auswurf in nahe Berührung kommen.

Erhöht ist die Empfänglichkeit in den Zeiten, wo der Körper aus irgend welchen Gründen (z. B. Wochenbett, Krankheit) angegriffen ist, bei Kindern besonders während der Masern und des Keuchhustens.

Auch durch kleine Wunden (nässende Hautausschläge, Kratzwunden bei Ungeziefer, kranke Zähne) können die Krankheitskeime Eingang in den Körper Gesunder finden.

5. Um die Uebertragung durch den Auswurf zu verhindern, ist es nöthig, daß jeder, der an Husten leidet, beim Husten die Hand vor den Mund hält und seinen Auswurf nur in die für die Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Spuckgläser entleert.

Die gesunden Angehörigen von Brustkranken sollten darüber wachen, daß die vorstehende Vorschrift streng inne gehalten wird.

Jeder Schwindsüchtige, welcher die vorstehende Vorschrift versäumt, gefährdet die Gesundheit seiner Mitmenschen, am meisten die Gesundheit seiner nächsten Angehörigen, welche mit ihm dieselben Räume bewohnen. Ein Schwindsüchtiger, welcher diese Vorschriften genau erfüllt, ist für seine Umgebung nicht gefährlich.

6. Es empfiehlt sich, in allen Räumen, in denen viele Menschen verkehren, Spucknäpfe aufzustellen; in den Aufenthaltsräumen von Tuberkulösen müssen sie stets vorhanden sein.

Zur Füllung der Spucknäpfe eignen sich in erster Linie feuchte Sägespäne, Holzwolle, Torfstreu und demnächst Wasser.

Der Inhalt der Spucknäpfe soll oft gewechselt und womöglich im Heerd oder Ofen verbrannt, aber nie zum Kehricht gethan werden. Mit Wasser gefüllte Spucknäpfe sind in die Klosets zu entleeren.

7. Mit Auswurf von Schwindsüchtigen verunreinigte Kleider, Wäsche, Geschirre, Effekten müssen sorgfältig gereinigt, am besten ausgekocht oder desinfizirt werden.

8. In Räumen, wo Schwindsüchtige verkehren, sorge man für strenge Reinlichkeit, reichhaltige Ventilation, möglichst für Sonnenlicht; namentlich bekämpfe man jeden Staub durch häufiges feuchtes Aufnehmen.

Räume, in denen Schwindsüchtige lange gelebt haben oder gestorben sind, sollten nachher desinfizirt werden.

Man beziehe keine Wohnung, in der unmittelbar vorher ein Schwindsüchtiger gewohnt hat, ehe dieselbe desinfiziert ist.

Die Desinfektion der Wohnungen läßt das Polizeiamt auf Antrag, gegen Ersatz der Kosten — für Unbemittelte unentgeltlich — ausführen. Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und sonstige Gegenstände werden auf Antrag im Bureau des Armenarbeitshauses in der Desinfektionsanstalt des letzteren gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren desinfizirt; auf Antrag kann für Unbemittelte die Zahlung der Gebühren erlassen werden.

9. Schwindsüchtige sollen nicht mit Gesunden in einem Bett schlafen; Kinder sind von den Krankenzimmern Schwindsüchtiger fern zu halten.

Wo Schwindsüchtige mit Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen beschäftigt sind, oder wo Schwindsüchtige mit Gesunden regelmäßig zusammenkommen (in Schulen, Bureaux, Werkstätten, Fabriken) mache der Haushaltungs-, Schul-, Bureau- oder Betriebsvorstand ihnen die Vorsichtsmaßregeln unter 5 zur besonderen Pflicht und halte auf strenge Reinlichkeit in jeder Beziehung.

10. Schwindsüchtige Frauen dürfen Kinder nicht stillen.

11. Die Tuberkulose des Rindviehs (Perlsucht) ist eine auch in der Nähe Lübecks vorkommende Krankheit, die oft schwierig zu erkennen ist. Da die Krankheitskeime oft in die Milch der Kühe übergehen, muß alle Milch gekocht werden, ehe sie genossen wird.

12. Die Aussichten für die Wiederherstellung Tuberkulöser sind um so günstiger, je früher dieselben sich in ärztliche Behandlung begeben.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verwendung von heißen Wasserdämpfen zur Desinfektion der Wagen. Vom 30. Juli 1896. (Oest. San.-W. S. 375.)

Auf Grund der von einer Bahnverwaltung gestellten Anfrage, ob die Desinfektion der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwagen durch heiße Wasserdämpfe derart zu erfolgen habe, daß der Wasserdampf mit einer der Spannung von mindestens zwei Atmosphären entsprechenden Temperatur auf die zu desinfizirenden Wagentheile auftreten müsse, oder ob die Verwendung der heißen Wasserdämpfe genüge, welche unter einer Spannung von mindestens zwei Atmosphären erzeugt werden, hat das k. k. Ministerium des Innern nachstehende Entscheidung getroffen:

„Nach der Durchführungsvorschrift (R.-G.-Bl. Nr. 109, ex 1879) zu § 10 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, muß die Desinfektion der Wagen durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens zwei Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden ꝛc., bewirkt werden.

Angesichts dieses klaren Wortlautes der erwähnten Vorschrift kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Verwendung von heißen Wasserdämpfen, welche unter einer Spannung von mindestens zwei Atmosphären erzeugt werden, zur Desinfektion der Wagen nicht genügt.“

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten, betr. das bei Verfassung der Krankengeschichten über Irrsinnige zu benützende Formulare. Vom 8. Mai 1896. (Oest. San.-W. S. 350.)

Um den wiederholt vorgebrachten Beschwerden über Umständlichkeiten vorzubeugen, welche sich bei der Aufnahme von Irren in die kärnt. Landesirrenanstalt, hauptsächlich in Folge Mangels oder mangelhaft ausgeführter Krankengeschichten ergeben haben, hat die k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem kärnt. Landesausschusse einen neuen Fragebogen zur Verfassung dieser Krankengeschichten zusammengestellt, welcher im Gegensatze zu dem früher üblichen Formulare auf die unumgänglich nothwendigen Fragen beschränkt wurde und den Anstaltsärzten einerseits ein klares, anamnestisches Bild geben, andererseits den Arzt, welcher diese Daten liefert, mit Schreibgeschäften nicht überbürden soll, da unter Anderem in den Formularien selbst genügend Raum zur Beantwortung der Fragen gelassen wurde, ähnlich den Formularien, welcher sich die Lebens-Versicherungsanstalten bedienen. Die kurze, fachgemäße Beantwortung der Fragen wird keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn der Arzt einen Verwandten oder Bekannten des Geisteskranken und wo thunlich einen Vertreter der Gemeinde beizieht.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält demnach den Auftrag, mit den beifolgenden Exemplaren die Distrikts-

und Privatärzte ihres Verwaltungsbezirkes mit dem Auftrage zu betheilen, sich künftighin bei Verfassung von Krankengeschichten Geisteskranker behufs Abgabe derselben in die kärnt. Landesirrenanstalt dieser Formularien zu bedienen. Im weiteren Bedarfsfalle sind diese Fragebögen seitens der Aerzte vom kärnt. Landesausschusse direkte zu erbitten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird weiters beauftragt, die Distriktsärzte anzuweisen, die mitfolgenden Formularien ihrer Normaliensammlung einzuverleiben und dieselben als Normalien zu behandeln, welche der Distriktsarzt nach § 18 der Dienstes-Instruktion zu sammeln verpflichtet ist und seinem Amtsnachfolger zu übergeben hat.

Die Zufertigung dieser Fragebögen an Gemeinden wird nicht für nothwendig erachtet, da doch nur Aerzte zur Abgabe von Krankengeschichten berufen sind.

Schließlich sei noch bemerkt, daß im Falle der Gemeingefährlichkeit eines Irren der § 12 des Statutes der kärnt. Landesirrenanstalt, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 9, ex 1878, zur Geltung kommt und die Konstatirung der Gemeingefährlichkeit auch von der Gemeinde als Sicherheitsbehörde erfolgen kann.

Fragebogen zur Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalt zu Klagenfurt.

Fragen:	Antworten:
1. Name, Beschäftigung, Stand, Zuständigkeitsgemeinde, Alter, letzter Wohnort, Religion?	
2. Kommen bei Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Seitenverwandten Geisteskrankheiten, Trunksucht, Selbstmord, Laster oder Verbrechen vor?	
3. Ist etwas von überstandenen Krankheiten, Schädelverletzungen, Schreck oder Sturz, besonders in der Kindheit oder Jugend bekannt?	
4. Wann trat die Mannbarkeit (Menstruation) ein und war ihr Eintritt von besonderen physischen Erscheinungen (besonders auf dem geschlechtlichen Gebiete: Onanie) begleitet?	
5. Wie war die Erziehung, welches die Ergebnisse des Unterrichtes, späterer geselliger Verkehr, Lektüre, Geschlechtsleben, Excesse, Ansteckung?	
6. Seit wann ist der Kranke verheirathet, wie ist das Eheleben, sind Kinder vorhanden? sind diese gesund, erfolgten die Geburten rasch hintereinander? wann die letzte? Verlauf der Geburten, des Wochenbettes? Wie lange fand die Stillung des Kindes statt? Verhalten der Menstruation?	
7. Haben sich in letzterer Zeit ereignet: Verletzungen, intensivere Affekte, Liebe, Noth, Kränkung, gerichtliche Untersuchung, Sonnenstich, Mißbrauch von alkoholischen Getränken oder stark wirkenden Arzneien (Opium, Morphium)?	
8. War schon früher einmal Irrsinn vorhanden? welcher Art war dieser?	
9. Wie traten die ersten Erscheinungen gestörten Geisteslebens auf? unter welchen Umständen? welche sind die möglichen Ursachen der Störung?	
10. Wurden jemals Krampfanfälle mit Störung der geistigen Funktionen beobachtet?	
11. Wie waren die Anfangssymptome und der bisherige Verlauf?	
Körperlicher Befund:	
12. a) Gesichtsausdruck b) Ernährung c) Sprache d) Blick e) Verhalten der Pupillen f) Kniesehnenreflex g) Puls h) Brust- und Unterleibsorgane i) Schlaf j) Appetit k) Se- und Exkrete?	
Psychischer Zustand:	
13. a) Gemüthsstimmung b) Inhalt der Vorstellungen und deren Ablauf (rasch, langsam) c) Auffassungsvermögen d) Gedächtniß e) Bewußtseinszustand u. Intelligenz Bestehen: Interesselosigkeit, Sinnestäuschungen, Defekte auf sittlichem und moralischem Gebiete, herabgesetztes oder gehobenes Selbstgefühl, Selbstanklagen, Größenideen, religiöse oder erotische Wahnideen, Verfolgungs- oder Beobachtungswahn, Verworrenheit, Ideenflucht oder Stumpfsinn, wurden Charakterveränderungen beobachtet? besteht triebartiges Handeln? zwangsmäßiges Denken? oder irgend eine Gemeingefährlichkeit? und nach welcher Richtung?	

Den Kranken beobachtet und den Fragebogen, soweit es überhaupt möglich war, ausgefüllt.

. . . . . . am 189

Der Distriktsarzt:

Schweiz. Grenzthierärztliche Behandlung der von Frankreich wegen Tuberkulosisverdacht zurückgewiesenen Thiere. Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 23. Oktober 1896. (Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere Nr. 20.)

Gemäß einem von der französischen Regierung unterm 14. März 1896 erlassenen Dekret wird das aus der Schweiz nach Frankreich zu exportirende Nutzvieh beim Grenzübertritt in Delle, Morteau, Pontarlier oder Bellegarde der Tuberkulinimpfung unterworfen; die hierbei reagirenden Thiere werden ausnahmslos von der Einfuhr nach Frankreich ausgeschlossen und nach der Schweiz zurückgewiesen, woselbst sie alsdann über die Zollämter Pruntrut, Col-des-Roches, Verrières und La Plaine zur Wiedereinfuhr gelangen.

Die Regierung des Kantons Genf hat sich nun hierorts beschwert, daß in Folge dieses Vorgehens Genf zum Sammelplatze von der Tuberkulose verdächtigen Thieren werde und ersucht deshalb um den Erlaß von Maßregeln, welche geeignet seien, diesen Zustand zu beseitigen.

In ähnlicher Weise wie Genf dürften die übrigen Kantone, nach welchen der Uebertritt der fraglichen Thiere erfolgt, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Im Bundesrathsbeschluß, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh, vom 24. Juli 1896 (Bundesbl. III, 741), wird in Artikel 1, Ziffer 5 an die Unterstützung der Tuberkulinimpfungen in den Kantonen u. a. die Bedingung geknüpft, daß die bei der Impfung reagirenden, d. h. der Tuberkulose dringend verdächtigen Thiere durch Ausschnitt eines Dreiecks aus der Spitze des rechten Ohres zu kennzeichnen seien.

Auch bezüglich der von Frankreich zurückgewiesenen Thiere erblicken wir in dieser Operation das zweckmäßigste Mittel zum wirksamen Schutze der bedrohten Interessen und zwar dürfte der gewünschte Erfolg namentlich dann gesichert sein, wenn die Kennzeichnung bei der Wiedereinfuhr in die Schweiz, also anläßlich des Grenzübertrittes der Thiere, vorgenommen und durch eine in den begleitenden Gesundheits- oder Passirscheinen anzubringende sachbezügliche Bemerkung ergänzt würde. Diese letztere würde den kantonalen Behörden gestatten, über die Zuführung tuberkulosisverdächtiger Thiere Eintragungen in die Viehverkehrskontrole anzuordnen und damit den weiteren Verkehr mit solchen überwachen zu lassen.

Die zunächst betheiligten Kantone erklären sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Wir haben demzufolge beschlossen:

1. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement sei zu ermächtigen, die in Frage kommenden Grenzthierärzte mit der Bezeichnung der wegen Tuberkulosisverdacht von Frankreich zurückgewiesenen Thiere zu beauftragen.

2. Diese Operation sei nach Analogie der in Artikel 1, Ziffer 5, des Bundesrathsbeschlusses vom 24. Juli 1896 erwähnten Vorschrift dadurch vorzunehmen, daß

a) die zurückgewiesenen Thiere durch Ausschnitt eines Dreiecks aus der Spitze des rechten Ohres gekennzeichnet werden; daß

b) in die begleitenden Gesundheits- oder Passirscheine durch die Grenzthierärzte die Bemerkung eingetragen werde:

„Wegen Tuberkulosisverdacht von Frankreich zurückgewiesen und mit Ohrausschnitt gezeichnet,
. . . , den . . . . Der schweizerische Grenzthierarzt:
. . . ."

3. Von dieser Verfügung sei sämmtlichen Kantonen Mittheilung zu machen und es sei von derselben im Bundesblatt Vormerkung zu nehmen.

Die Grenzthierärzte bei den Zollämtern Pruntrut, Col-des-Roches, Verrières und La Plaine sind mit der Vollziehung dieser Anordnungen beauftragt worden.

Belgien. Verordnung, betr. Mus und Säfte von Pflanzenstoffen, Konfitüren, Gelees und Sirupe. Vom 31. August 1896. (Moniteur belge 1896 S. 3989.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Art. 1. Behufs Anwendung dieser Verordnung sind unter Mus, Saft, Konfitüren (eingelegten Früchten, Fruchtmus, Teig (pâte), Sirup oder Gelee von dieser oder jener Frucht oder von Pflanzenstoffen (Johannisbeere, Himbeere, Erdbeere, Kirsche, Pflaume, Aprikose, Apfel, Birne, Orange, Citrone, Zuckerrübe, Gummi 2c.) Erzeugnisse zu verstehen, welche ausschließlich aus den Bestandtheilen dieser Früchte oder Stoffe, gegohren oder ungegohren, gekocht oder ungekocht, mit oder ohne Beimischung von Rohr- oder Rübenzucker (wenn es sich um Konfitüren, Gelees oder Sirupe handelt), zusammengesetzt sind.

Unter „Orgeade-Sirup" (gerstestroop) versteht man eine Auflösung von Zucker in einer Mandelmilch, mit oder ohne Orangeblüthenwasser.

Art. 2. Die Erzeugnisse der in Artikel 1 bezeichneten Art, in welchen andere Stoffe vorhanden sind als diejenigen, welche in dem genannten Artikel namentlich angegeben sind, wie Glykose, Farbstoffe, aromatische Stoffe, fremde Säuren oder verdickende Stoffe, müssen in ihrer Benennung die Worte „mit Glykose 2c." bezw. „glykosirt" (glucosé), „gefärbt", „aromatisirt", „gesäuert" 2c. enthalten, um das Vorhandensein dieser Stoffe anzuzeigen.

Jedoch dürfen die die Beimischung von anderen fremden Stoffen als Glykosezucker betreffenden Angaben ersetzt werden durch den Ausdruck „Kunst" (Beispiel: „Johannisbeer-Kunstsirup" „sirop de fantaisie à la groseille") und die die Beimischung von Farbstoff oder Weinsteinsäure betreffenden Angaben durch das Wort „Handels" (Beispiel: „Handels-Johannisbeersirup" — „sirop de groseille commercial").

Die Gelees (sogenannte Sirupe) von Aepfeln und Zuckerrüben, in welchen diese letzteren Früchte in einem Verhältniß von nicht mehr als 15 % der Gesammtheit der Grundstoffe mitenthalten sind, müssen „gemischte Apfel- oder Frucht-Gelees (oder Sirup)" genannt werden.

Art. 3. Die Beimischung einer kleinen Menge Kirschsaft zu den Johannisbeer- und Himbeersirupen wird ohne Vorbehalt zugelassen.

Ebenso wird ein Alkoholzusatz zu den Sirupen bis zu 3 % gestattet.

Art. 4. Es ist unbedingt verboten, den Sirupen, Gelees, Konfitüren 2c. fäulnißwidrige Stoffe, giftige Farbstoffe oder andere giftige Stoffe beizumischen, sowie auch Erzeugnisse, welche diese Stoffe enthalten, oder verdorbene Erzeugnisse zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, auf Lager zu halten oder für den Verkauf zu befördern.

Art. 5. Die in Artikel 1 und 2 vorgeschriebenen und die Art der verwendeten Grundstoffe angebenden Benennungen müssen in gleichmäßigen und gut sichtbaren Schriftzeichen auf den Gefäßen (Behältern) angebracht werden, in welchen diese Erzeugnisse verkauft, zum Verkauf ausgestellt, auf Lager gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert werden, sowie auf den Gefäßen 2c., in welchen dieselben für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden.

Dieselben Bezeichnungen müssen bei der Versendung in den Fakturen und Frachtbriefen oder Konnossementen zu lesen sein.

Art. 6. Die Behälter (Gefäße), in welchen Mus und Säfte von Pflanzenstoffen, Konfitüren, Sirupe und Gelees verkauft, zum Verkauf ausgestellt, auf Lager gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert werden, und diejenigen, in welchen diese Waaren für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden, müssen den Namen oder die Firma sowie die Adresse des Fabrikanten oder Verkäufers, oder doch wenigstens ein vorschriftsmäßig hinterlegtes Fabrik- oder Handelszeichen tragen.

Art. 7. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den im Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, sofern nicht die im Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen Anwendung finden.

Art. 8. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1897 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 31. August 1896.

gez. Leopold.

Der Minister für Landwirthschaft und öffentl. Arbeiten.

gez. León de Bruyn.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Christiania	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	255	8	10	—	2	1	14	37	22
Smaalenene	6	4	—	—	1	—	7	15	12
Buskerud	1	2	1	—	3	—	8	16	7
Jarlsberg und Laurvik	—	—	—	2	—	—	8	9	13
Hedemarken	—	1	—	1	1	1	—	2	1
Christians	—	—	—	3	1	4	9	4	12
Bratsberg	—	1	—	—	—	1	1	5	1
Nedenäs	—	—	—	—	—	—	4	7	6
Lister u. Mandal	1	3	—	—	2	—	3	—	—
Stavanger	3	1	—	1	1	—	2	—	1
Süd-Bergenhus	9	13	5	2	—	—	3	5	—
Bergen	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	1	—	—	—	—	2	1
Romsdal	—	—	—	—	—	—	—	3	—
Süd-Drontheim	4	—	—	—	4	1	9	12	13
Nord-Drontheim	2	—	—	2	—	—	24	29	24
Nordland	—	—	—	—	5	3	—	10	3
Tromsö	2	—	—	1	—	1	1	10	3
Im Ganzen Fälle	289	33	17	12	20	12	93	166	119
Zahl der Bestände	208	33	17	12	18	10	85	143	107

Ferner ist gemeldet: Rauschbrand: Nord-Bergenhus im Juli und September je 1 Fall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 842.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 47 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Zólyom (Sohl), Turócz (Thurocz) und Nógrád.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 29. Oktober 1896. (Amtsbl. S. 444.)

Zur Verhütung der Verbreitung von Seuchenkrankheiten der Schweine ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 20 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) und zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben der Schweine zum Zwecke des Hausirhandels ist untersagt; der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

§ 2. Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen, das auf demselben befindliche Streumaterial (Dünger, Stroh, Sand oder Erde) ist zu verbrennen bezw. anderweitig in unschädlicher Weise zu beseitigen. Insoweit ein Gebrauch des Fuhrwerks stattgefunden hat, sind die mit den Schweinen in Berührung gekommenen Theile desselben am Ende jeder Woche mit heißer Soda- oder Seifenlauge gründlich abzuwaschen und danach mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 3. Die zur Unterbringung von Handelsschweinen benutzten Stallungen sind nach jeder Entleerung gründlich zu reinigen und von Dünger ꝛc. zu befreien. Mindestens einmal in jedem Monat sind die Holztheile und Futtertröge mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen und die Wände und Fußböden mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 4. Die im § 3 gedachten Ställe sind stets in einem desinfektionsfähigen Zustande zu erhalten, insbesondere müssen dieselben einen undurchlässigen Fußboden besitzen. Ställe, welche nach dem Ermessen der Polizeibehörde bezw. des beamteten Thierarztes nicht ausreichend desinfizirt werden können, dürfen für die Unterbringung von Handelsschweinen nicht weiter benutzt werden.

§ 5. Die Plätze, auf denen Schweinemärkte abgehalten werden, insbesondere die auf denselben befindlichen, zur Unterbringung von Schweinen benutzten Ställe und Buchten, sind nach jedem Markt gründlich zu reinigen und dungfrei zu machen. Die Krippen sind mit heißer Seifen- oder Sodalauge auszuwaschen. Die Fußböden in den Ställen und Buchten müssen fest und stets in ordnungsmäßigem, unbeschädigtem Zustande gehalten sein; sie sind nach jedem Markt mit Wasser abzuspülen und mit Kalkmilch anzustreichen. Das gleiche hat mit den auf den Märkten benutzten Entladebrettern und Rampen zu geschehen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu kontroliren, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 14. November 1896.

Meine landespolizeiliche Anordnung vom 6. Juli d. J. (A.-Bl. S. 253)[1]), betreffend Verbot der Einfuhr frischen Fleisches von Rindvieh aus Holland über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke, wird hiermit, nachdem die Veranlassung, durch welche sie nothwendig geworden war, weggefallen ist, aufgehoben.

Die unter dem 17. Juli d. Js.[2]) erlassene landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verbot der Einfuhr frischen Schweinefleisches aus Holland über die zum Kreise Rees gehörige Grenzstrecke (A.-Bl. S. 262), wird hierdurch nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Neu-Süd-Wales. Veterinärpolizeiliche Verordnung des Gouverneurs. Vom 25. August 1896. (Govern. Gazette Nr. 672.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

I. Die bei der Einfuhr von Schafen aus Queensland gewährten Erleichterungen werden aufgehoben.

II. Die Verordnung vom 4. Februar d. J., betr. die Einfuhr von krankem Rindvieh, Schafen und anderen Thieren, ferner von Häuten, Fellen, Hörnern, Hufen und sonstigen thierischen Produkten, wird aufgehoben.

---

[1]) Vgl. S. 678.

[1]) Veröff. S. 603 — [2]) Desgl. S. 628.

III. Die bei Rindvieh, Pferden, Kameelen und Schafen vorkommende Zecken-Krankheit, auch Tick- oder Texas-Fieber genannt, ist im Sinne des Vieh-Einfuhrgesetzes von 1871 und der bezüglichen Zusatzgesetze von 1884 und 1896[1]) als ansteckende Krankheit zu behandeln.

Hierdurch wird die Verordnung vom 3. Juli d. J.[2]) aufgehoben.

IV. Mit Bezug auf die Verordnung unter III und im Hinblick auf das Vieh-Einfuhrgesetz von 1871 gilt Queensland als verseucht.

Hierdurch wird die Verordnung vom 3. Juli d. J.[2]) aufgehoben.

V. Mit Bezug auf die Verordnung unter IV wird für Neu-Süd-Wales die Einfuhr von Rindvieh, Pferden, Kameelen und Schafen, die an einer der vorgenannten oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit leiden, verboten, ferner für die Zeit von 6 Monaten auch die Einfuhr von Rindvieh und Kameelen aus dem bestimmt abgegrenzten nördlichen Theile von Queensland.

1. Pferde dürfen auch aus dem nördlichen Theile eingeführt werden, wenn dieselben bei Ueberschreitung der gedachten Grenzlinie oder kurz vor der Verschiffung mit Oel desinfizirt werden.

2. Schafe aus dem nördlichen Theile werden über Land zugelassen, wenn sie von einem Zeugnisse eines Viehinspektors in Queensland begleitet sind, wodurch sie seuchenfrei erklärt werden.

Zur See dürfen Schafe aus jenem Theile nicht eingeführt werden.

3. Für die Einfuhr von Rindvieh, Pferden, Kameelen und Schafen aus dem südlich jener Grenzlinie belegenen Theile von Queensland sind besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet.

VI. Häute und Felle von Rindvieh, Pferden und Kameelen dürfen aus Queensland nach Neu-Süd-Wales nur eingeführt werden, nachdem dieselben in besonders vorgeschriebener Weise für mindestens 7 Tage eingesalzen gewesen sind, worüber ein besonderes Zeugniß seitens eines Viehinspektors beizubringen ist.

Häute, Felle, Haare, Wolle, Hörner und Hufe, die von außerhalb der Australischen Kolonieen ankommen, können auf besondere Erlaubniß des Ober-Viehinspektors behufs Umladung oder Verkauf und Umladung zeitweise in der Kolonie gelandet werden, wenn die Interessenten hinreichende Sicherheit in vom Ober-Viehinspektor zu bestimmende Höhe dafür stellen, daß diese Waaren demnächst nach außerhalb der Australischen Kolonieen verkauft und ausgeführt werden sollen.

Zuwiderhandlungen werden mit Vernichtung der betreffenden Waaren und mit Geldbuße bis zu £ 50 geahndet.

Westaustralien. Verordnung des Gouverneurs, betr. Vieheinfuhr. Vom 12. August 1896. (Gov. Gazette vom 28. August.) — Auszugsweise Uebersetzung. —

1. Nur das aus den australischen Kolonieen und Neu-Seeland eingeführte Vieh wird den Bestimmungen der Abtheilung 13 des Gesetzes über Viehkrankheiten vom Jahre 1895 nicht unterworfen. Aber auch solches Vieh muß von einem Zeugnisse eines Regierungsinspektors begleitet sein, welches auf Grund der Erklärung des Eigenthümers oder Züchters des Viehs ausgestellt wird, daß das Vieh bei Abgang von dem Landgut, sowie auch 3 Monate vorher, frei von Krankheit war und während dieser Zeit auch nicht mit krankem Vieh in Berührung gekommen ist.

Für solches einzuführende Vieh sind folgende Quarantänefristen vorgeschrieben:

Für Rindvieh, ausgenommen Schlachtvieh 30 Tage, für Kameele 40 Tage.

Für Herkünfte von außerhalb der australischen Kolonien und Neu-Neeland gelten folgende Quarantänefristen:

für Schafe	14	Tage
„ Pferde	14	„
„ Rindvieh	30	„
„ Schweine	30	„
„ Ziegen, Wild, Lamas und Antilopen	30	„
„ Kameele	40	„
„ Hunde	6	Monate.

Sollten während der Quarantänezeit sich irgend welche Anzeichen einer Krankheit bemerkbar machen, so kann durch den Inspektor entweder die Vernichtung des Viehs oder aber die Verlängerung der Quarantäne über die oben angegebenen Fristen hinaus bis zur vollständigen Gesundung angeordnet werden (vgl. Ziffer 4).

2. Schafe und Rindvieh können zur sofortigen Schlachtung auf besonderen Erlaubnißschein eines Inspektors gelandet werden.

3. Die Landung von Vieh ist nur gestattet, nachdem es in einem der nachstehend benannten Häfen untersucht worden ist: Fremantle, Albany, Champion Bay, Cossack, Eucla und Esperance.

5.—7. enthalten allgemeine Regeln über Beobachtung der Quarantäne und Zahlung der Kosten.

8. Die Eigenthümer oder Empfänger von Vieh, Futter oder dazu gehörigen Geräthschaften haben bei dem Inspektor einen nach dessen Berechnung genügenden Betrag zu hinterlegen, um alle etwa entstehenden Kosten, einschl. der Kurkosten und Desinfektion, zu decken.

Unterbleibt die Zahlung, so kann das betreffende Vieh und die andern gedachten betreffenden Gegenstände bis zur Deckung der gedachten Kosten von dem Inspektor verkauft werden.

9. Irgend welches Vieh, das an einer ansteckenden Krankheit oder Parasiten leidet, oder deswegen verdächtig erscheint, kann von dem Inspektor in eine Quarantäneanstalt geschickt werden, um daselbst, je nach Lage des Falles auf Kosten des Eigenthümers auskurirt oder vernichtet zu werden.

10. Sofern Viehkrankheiten festgestellt werden, so kann der Inspektor nach eigenem Ermessen, das Land auf dem sich das Vieh z. Z. der Entdeckung der Krankheit befindet, absperren und anordnen, daß das betreffende Vieh dort zu verbleiben hat, bis dasselbe seuchenfrei erklärt wird. Nach dem Ermessen des Inspektors kann das Vieh unter denselben Verhältnissen auch auf anderes abgesperrtes Land überführt werden.

11. Für die thierärztlichen Untersuchungen von eingeführtem Vieh ist ein besonderer Tarif erlassen.

12. Der Ober-Viehinspektor kann einem Inhaber von Land in Westaustralien und von damit grenzendem Land in Südaustralien für höchstens 6 Monate schriftlich die Erlaubniß ertheilen, Vieh von seinem südaustralischen Land auf das westaustralische Land hinüberzunehmen und zwar zum Zwecke der Weidebenützung oder aus anderen Gründen. Solches Vieh wird dadurch aber nicht nach Westaustralien eingeführt und darf die in dem Erlaubnißschein bezeichneten Grundstücke nicht verlassen.

13.—15. enthalten weitere Vorschriften über die Einfuhr über Land.

16. enthält Strafandrohungen.

17. Der Viehinspektor hat das Recht, behufs Deckung der entstandenen Kosten nöthigenfalls zum Verkauf des Viehs, Futters oder der dazu gehörigen Geräthschaften zu schreiten.

18. Wenn ein Inspektor den Verdacht hegt, daß irgend ein Thier an Tuberkeln leidet, so darf er dasselbe der Tuberkulinprobe unterwerfen, wobei der Eigenthümer alle nöthige Beihülfe zu leisten hat.

19. Alle früheren bezüglichen Verordnungen (mithin auch die vom 17. Juni d. J.)[1]) sind aufgehoben.

---

[1]) Vgl. S. 767. — [2]) Desgl. S. 752.

[1]) Vgl. S. 811.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

46. Woche vom 8. bis 14. Novbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	72	1	39	10	18,2	25,7	—	1	1	—	—	5	9	1	—	—	22	—
Altona	149 608	106	3	43	17	14,9	23,7	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	26	2
Augsburg	81 401	39	1	39	16	24,9	28,2	—	—	—	—	—	3	2	8	—	—	24	7)2
Barmen	128 269	87	1	35	10	14,2	21,0	—	3	—	—	—	4	7	2	—	—	17	1
Berlin	1 688 849	878	39	493	116	15,2	24,2	3	5	18	1	3	69	35	28	2	2	320	11
Beuthen	42 036	35	2	14	6	17,3	29,7	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	11	—
Bielefeld	48 284	24	1	17	3	18,3	20,4	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	8	2
Bochum	54 509	39	—	23	5	21,9	26,3	—	1	2	1	—	2	5	—	—	—	12	—
Bonn	45 115	28	1	22	7	25,4	26,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	20	1
Brandenburg	43 257	26	—	22	11	26,4	27,0	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	1
Braunschweig	116 277	76	3	32	4	14,3	23,6	—	—	1	—	—	5	8	—	—	—	17	1
Bremen	143 834	85	2	49[2])	11	17,7[2])	20,2	—	1	—	—	—	11	5	3	1	1	28	1
Breslau	377 642	252	4	173[3])	47	23,8[3])	29,9	—	7	—	—	—	31	13	13	3	3	104	5
Bromberg*	46 998	27	—	17	3	18,8	23,6	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	10	—
Charlottenburg*	138 931	89	2	50	19	18,7	24,9	1	—	—	—	—	5	8	5	1	1	29	2
Chemnitz	163 562	140	5	88	45	28,0	31,2	1	—	2	—	1	8	5	1	1	1	69	1
Danzig	126 141	77	1	52	17	21,4	27,4	—	—	—	—	1	6	7	4	3	3	33	1
Darmstadt	64 629	34	1	16	3	12,9	20,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	3
Dessau	43 227	25	—	16	2	19,2	23,9	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	10	—
Dortmund	113 801	101	1	53	20	24,2	25,0	1	—	3	1	—	3	15	4	2	2	25	1
Dresden†	342 168	219	8	126[4])	38	19,1[4])	23,5	3	1	1	—	—	20	12	10	4	4	74	5
Düsseldorf	179 685	130	2	54	19	15,6	22,7	—	—	4	—	1	3	8	—	—	—	37	1
Duisburg	71 570	55	—	16	5	11,6	24,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	—
Elberfeld	140 716	91	4	32	11	11,8	21,5	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	20	2
Elbing	46 339	37	—	19	4	21,3	29,5	—	—	2	—	—	1	—	3	2	2	11	2
Erfurt	78 790	45	—	19	3	12,5	22,5	—	—	—	1	—	2	3	1	—	—	10	2
Essen	98 218	81	2	44	17	23,3	25,6	—	—	—	1	—	4	11	2	—	—	24	2
Flensburg	41 314	17	1	12	4	15,1	23,2	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	235 052	140	2	54	9	11,9	19,3	—	—	1	—	—	11	6	1	—	—	32	3
Frankfurt a. O.	59 435	37	1	26	5	22,7	27,0	—	2	1	1	—	2	—	3	3	3	17	—
Freiburg i. B.	53 567	29	1	16[5])	3	15,5[5])	23,9	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	5	—
Fürth	46 987	35	1	18	12	19,9	27,6	—	—	—	—	—	1	5	5	1	1	6	1
Gera	44 004	28	—	15	8	17,7	29,0	—	1	—	—	—	2	3	5	2	2	4	—
M.-Gladbach	54 137	45	1	23	12	22,1	25,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	17	—
Görlitz	71 109	50	1	15	8	11,0	26,3	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	10	—
Hagen	42 573	32	2	18	4	22,0	24,6	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	13	—
Halberstadt	41 856	25	—	19	3	23,6	26,6	—	—	—	—	—	3	4	5	2	2	4	7)3
Halle	118 040	84	—	53[6])	19	23,3[6])	24,3	—	—	3	—	—	5	12	5	3	3	27	1
Hamburg†	631 660	372	13	177	55	14,6	25,1	—	—	—	1	—	21	38	4	2	2	111	2
Hannover	214 922	165	4	67	18	16,2	20,9	1	—	1	—	—	9	7	2	2	2	44	3
Harburg	43 465	45	—	9	—	10,8	21,0	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	2
Kaiserslautern	41 200	27	3	14	2	17,7	20,9	1	—	2	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Karlsruhe	85 208	41	—	34	11	20,7	19,6	8	—	—	1	—	3	—	4	—	—	18	—
Kassel	82 774	35	—	28	5	17,6	19,9	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	18	1
Kiel	87 592	50	2	33	14	19,6	22,8	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	20	2
Köln	326 068	235	6	109	29	17,4	25,7	—	1	2	—	—	7	14	4	—	—	77	4
Königsberg i. Pr.	173 642	90	3	82	19	24,6	30,2	—	1	5	1	—	12	13	8	1	1	40	2
Königshütte	45 648	46	3	25	8	28,5	28,3	2	—	4	—	—	2	4	1	1	1	12	—
Krefeld*	107 486	50	6	23	4	11,1	23,9	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	13	—
Leipzig	403 461	242	14	143	53	18,4	22,7	1	1	7	1	2	14	16	10	3	2	88	3
Liegnitz	52 059	34	1	27	13	27,0	30,4	—	—	—	1	—	5	4	2	1	1	15	—
Lübeck†	70 605	43	2	18	2	13,3	21,0	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	1
Magdeburg	215 872	151	5	67	20	16,1	26,5	7	1	1	1	—	7	9	4	1	1	34	3
Mainz	77 529	42	3	26	9	17,4	22,5	—	—	—	1	—	6	2	3	—	—	13	1
Mannheim†	92 523	60	2	29	11	16,3	21,4	1	—	2	—	1	3	4	2	—	—	15	1
Metz	59 691	17	—	14	5	12,2	21,4	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	6	2
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	301	9	145	66	18,2	28,2	—	1	4	—	—	20	17	18	5	5	83	2
Münster	57 833	38	—	27	11	24,3	24,5	1	—	1	—	—	4	1	1	—	—	19	—
Nürnberg	164 689	113	—	71	29	22,4	26,1	—	—	1	1	—	13	8	6	3	3	40	2
Offenbach	40 920	22	—	13	6	16,5	21,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	9	—
Osnabrück	45 687	28	1	12	5	13,7	22,0	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	6	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 47 = 17,0‰. — 3) Desgl. 159 = 21,9‰. — 4) Desgl. 116 = 17,6‰. — 5) Desgl. 15 = 14,6‰. — 6) Desgl. 43 = 18,9‰. — 7) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	39	—	13	5	12,1	25,2	—	1	—	1	—	3	—	3	—	—	5	—
Posen	73 656	50	1	33	8	23,3	29,1	1	1	—	—	—	3	3	3	1	—	22	—
Potsdam	58 814	26	1	13[3])	3	11,5[3])	23,5	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	8	—
Remscheid	48 031	28	3	18	4	19,5	21,2	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	8	—
Rixdorf*	62 764	49	1	28	17	23,2	32,3[1])	—	—	1	—	—	—	11	4	2	2	11	1
Rostock	50 394	37	—	12	4	12,4	20,4	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	7	—
Schöneberg*	66 647	43	1	17	7	13,3	20,3[2])	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	11	—
Solingen	41 364	39	2	22	6	27,7	24,5	—	1	1	—	—	6	7	—	—	—	7	—
Spandau	57 036	49	1	19	5	17,3	23,2	—	—	—	1	—	1	5	2	—	—	10	—
Stettin	143 592	102	—	52	17	18,8	25,8	—	—	2	—	—	11	4	5	2	1	29	1
Straßburg i. E.	136 692	85	2	44	12	16,7	25,7	—	—	3	—	—	5	4	10	7	7	20	2
Stuttgart	161 485	52	4	52	16	16,7	20,2	1	—	—	—	—	6	2	6	5	5	35	2
Wiesbaden	75 240	32	3	17	3	11,7	19,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	2
Würzburg	69 609	37	—	27[4])	2	20,2[4])	25,5	3	—	1	—	—	3	5	—	—	—	15	—
Zwickau	51 114	29	1	23	11	23,4	27,7	3	—	1	—	—	1	3	—	—	—	14	1

Woche vom 8. bis 14. November 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	491 321	278	16	158	43	16,8	.	—	—	6	—	—	17	27	11	—	—	95	2
Antwerpen bis 7. Novbr.	269 623	155	11	81	20	15,6	.	—	—	—	1	—	10	8	10	.	.	49	3
Brünn	101 360	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	190 313	87	7	98	17	26,8	.	2	—	3	—	—	18	19	8	.	.	46	2
Budapest bis 7. Novbr.	579 275	404	21	215	47	19,3	.	1	2	1	3	1	37	26	20	.	.	117	7
Christiania	182 856	35	1	52	13	14,8	.	—	—	—	5	—	6	5	5	.	.	31	—
Edinburg	276 514	155	.	129	26	24,3	.	2	2	2	1	—	9	1	2	.	.	110	—
Glasgow	705 052	413	.	334	.	24,7	.	13	4	5	.	.	.	7	8	.	.	297	.
Kopenhagen	333 714	152	7	110	28	17,1	.	6	—	4	1	1	12	11	7	.	.	60	8
Krakau bis 7. Novbr.	80 169	62	2	66	13	42,7	.	3	4	—	—	—	10	13	3	3	1	32	1
Lemberg	137 501	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 421 955	2675	.	1675	405	19,8	.	12	21	62	17	4	148	204	20	.	.	1125	62
Lyon bis 31. Oktbr.	466 767	159	7	149	12	16,6	.	—	—	1	1	1	27	21	9	—	—	88	1
Moskau bis 7. Novbr.	753 469	.	25	477	170	32,9	.	4	15	14	7	.	61	11	44	.	.	321	
New York bis 31. Oktbr.	1 952 952	1120	68	629	115	16,7	.	2	7	26	6	1	95	99	24	.	.	330	39
Odessa	353 000	.	7	185	57	27,3	.	1	34	2	5	—	15	5	20	20	13	102	1
Paris	2 424 705	1105	79	889	93	19,1	.	4	1	3	7	1	197	99	42	—	—	513	22
Petersburg bis 31. Oktbr.	954 400	537	25	410	123	22,3	.	—	7	23	18	1	72	11	31	.	.	247	.
Prag und Vororte	369 494	228	9	156	34	22,0	.	1	1	3	—	1	26	21	3	.	.	96	4
Rom bis 17. Oktbr.	477 272	178	12	129	15	14,1	.	—	—	1	4	—	18	14	13	.	.	75	4
Stockholm bis 7. Novbr.	267 100	129	8	75	15	14,6	.	1	1	1	—	—	11	7	3	—	—	48	3
Triest	161 886	83	7	66	14	21,2	.	—	—	4	2	—	9	9	1	1	—	39	2
Venedig	161 636	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 7. Novbr.	553 643	412	13	262	71	24,6	.	5	27	14	1	2	25	36	24	.	.	123	5
Wien	1 526 623	1004	53	574	144	19,6	.	5	6	14	4	2	106	86	44	—	—	292	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. November 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	2	—	—	—	—	4
Scharlach	10 (2)	4 (1)	2	—	2	1	4
Diphtherie	55 (7)	7 (2)	2	15 (2)	1 (1)	2 (1)	—
Croup	1	—	—	1	1	1	—
Unterleibstyphus	3 (2)	2	2	1 (1)	—	2 (1)	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8 (2)	3	—	1	1	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	42	10	19	22	29 (1)	28	63 (3)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	32 (7)	4	4	1 (1)	12	8 (2)	8 (4)
Lungenschwindsucht	60 (19)	6 (6)	4 (3)	— (1)	15 (3)	7 (1)	24 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	72 (18)	38 (5)	12	7	36 (1)	6	30 (3)
Akuter Darmkatarrh	9 (3)	7 (1)	—	2	6	—	2
Chron. Alkoholismus	22 (1)	1	—	—	2	1	8
Ak. Gelenkrheumatism.	29	16	3	3	6	1	9
And. rheumat. Krankh.	29	6	1	2	9	2	14
Verletzungen	97 (2)	59 (2)	29 (1)	15 (2)	66 (1)	11	65
Alle übrigen Krankh.	592 (45)	258 (20)	96 (7)	81 (6)	218 (10)	113 (13)	322 (28)
Summe	1070 (102)	423 (37)	174 (11)	151 (13)	404 (17)	184 (18)	558 (44)
Verbliebener Bestand	4501 [9])	1815	761	639	1294	801	2755

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8./11.-14./11.	6	39	[5])33	[5]) 84	4
" Breslau	desgl.	1	12	22	23	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	6	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	66	8	32	—
" Arnsberg	desgl.	9	369	59	108	2
" Aurich	desgl.	—	5	—	2	—
" Düsseldorf	desgl.	14	228	91	105	6
" Erfurt	desgl.	14	126	19	20	1
" Hannover	desgl.	14	35	5	28	1
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	desgl.	18	58	32	32	—
" Lüneburg	desgl.	2	60	3	25	1
" Marienwerder	desgl.	8	55	6	11	3
" Minden	desgl.	8	—	8	41	5
" Münster	desgl.	3	25	7	30	1
" Osnabrück	25./10.-31./10.	—	57	4	14	1
" Posen	8./11.-14./11.	16	34	27	25	—
" Schleswig[7])	desgl.	18	53	27	80	4
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade[8])	desgl.	6	11	1	13	1
" Stettin	desgl.	12	121	13	70	2
" Stralsund	1./11.-7./11.	3	12	1	4	—
" Trier	8./11.-14./11.	4	—	—	6	—
" Wiesbaden	desgl.	8	217	24	43	5
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	2	13	6	[6]) 12	—
Hzgth. Braunschweig	desgl.	6	—	7	13	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	8	6	3	—
Hamburg	desgl.	6	26	10	[6]) 12	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,6 ‰. — [4]) Desgl. 25 = 18,7 ‰. — [5]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Der Bericht aus Kr. Tönning fehlt. — [8]) Einschl. Nachtrag zum 25./10. bis 31./10. — [9]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. November 1896.

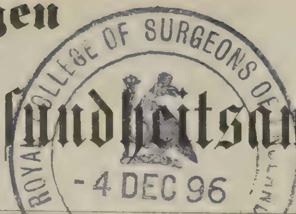
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
				Berlin: 7 Uhr, München: 8 Uhr	2 Uhr	Berlin: 9 Uhr, München: 8 Uhr	Berlin: 7 Uhr, München: 8 Uhr	2 Uhr	Berlin: 9 Uhr, München: 8 Uhr	gemessen Berlin: 7 Uhr Morg., München: 8 Uhr Morg.		
Berlin	8. November	4,8	2,8	747,7	747,6	750,1	96	89	95	—	SW-NO	0—1
	9. "	4,5	0,4	755,0	758,5	761,5	95	82	92	0,2	NO	0—1
	10. "	5,7	— 2,1	763,5	763,7	762,5	76	77	90	0,4	WNW-WSW	1
	11 "	7,3	3,4	758,6	756,6	754,9	84	81	94	0,1	WSW	3
	12. "	7,7	2,3	751,8	756,5	759,8	94	78	87	1,4	NNW	2
	13. "	5,1	0,4	760,8	760,8	760,9	89	52	70	0,1	SSO	1—2
	14. "	.	.	760,2	.	.	74	.	.	—	SO	2—3
München	8. November	12,4	2,5	708,6	707,2	706,3	91	68	84	—	NW	1,0
	9. "	6,3	— 0,9	708,2	711,7	716,4	98	92	92	0,3	SW	0,6
	10. "	5,3	1,6	721,7	722,0	722,3	92	92	88	—	NO	1,7
	11. "	3,3	— 0,9	721,4	720,0	719,0	94	85	88	—	NW	0,8
	12. "	6,3	— 0,4	717,7	716,7	716,8	80	79	82	0,1	SW	1,9
	13. "	5,4	— 0,9	715,6	715,2	716,5	93	69	72	—	NO	1,4
	14. "	5,3	— 1,8	717,0	715,9	714,0	85	78	94	—	NO	0,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. | Berlin, den 2. Dezember 1896. | Nr. 49.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 18. bis 24. Oktober starben 6 Personen an der Cholera und 133 an Fiebern.

Java. (Vgl. S. 815.) Einer Mittheilung vom 20. November zufolge ist die Seuche in Soerabaia ausgebrochen.

Pest. Britisch-Ostindien. In Bombay wurden vom 20. Oktober bis 2. November 165 Erkrankungen und 127 Todesfälle festgestellt. Die Zunahme der Erkrankungen dauerte fort, zumal an Stelle der aus der Stadt Verzogenen viele arme Leute derselben zuströmen und die Gefahr der Ausbreitung vermehren. Die Zahl der Fälle wird höher geschätzt, als amtlich angegeben wird.

Gelbfieber. Auf Cuba kamen in Havana vom 23. bis 29. Oktober 73 Todesfälle (bei ungefähr 200 Neuerkrankungen) — darunter 69 unter dem Militär — zur Anzeige, in Cardenas und Santiago vom 18. bis 24. Oktober 3 bezw. 12, in Cienfuegos vom 19. bis 25. Oktober 9, in Sagua la Grande vom 11. bis 24. Oktober 6 (79). Auf Guadeloupe wurden in Barre Terre vom 1. bis 4. Oktober 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle festgestellt. (Public health reports Nr. 45.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Warschau 7 Todesfälle; Paris 13, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 23 Erkrankungen; **Influenza:** Barmen und Hamburg je 2, London 14, Moskau 4, New York und Paris je 2 Todesfälle; Stockholm 12, Frankfurt a. O. 15, Nürnberg 7, Hamburg 10 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 52 Erkrankungen; **Lepra:** Berlin (Kgl. Charité) 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Königshütte, Zwickau, Brünn, Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 59, Breslau 32, Reg.-Bez. Aachen 125, Arnsberg 405, Düsseldorf 302, Erfurt 102, Hildesheim 102, Königsberg 212, Schleswig 184, Wiesbaden 95, in Nürnberg 28, Hamburg 31, Budapest 34, Edinburg 29, Kopenhagen 501, Petersburg 29, Prag 23, Wien 119 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Flensburg, Königshütte und Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 48, Breslau 40, München 59, Budapest 23, Edinburg 53, Kopenhagen 32, London 398 (Krankenhäuser), Paris 50, Petersburg 55, Wien 37 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Halle, Kaiserslautern, Königshütte, Mannheim — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 106, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 103, Düsseldorf 139, in München 73, Kopenhagen 26, London 111 (Krankenhäuser), Paris 58, Petersburg 115, Wien 75 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 25, Christiania 26, Paris 22, Petersburg 187.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Die unterm 20. Mai gegen Alexandrien angeordnete Quarantäne (vgl. S. 418) ist durch Ministerialerlaß vom 24. November aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 19. November ist die am 20. Oktober für Herkünfte von Kalkutta angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Persien. Der Gesundheitsrath in Teheran hat unterm 23. und 24. Oktober beschlossen, längs der Küste in Jaschah, Bändär, Abbasi und Buschär bezw. auf der Insel Kharg Beobachtungsposten einzurichten, an diesen Punkten die aus Indien kommenden Schiffe mindestens bis zum 8. Tage nach dem Verlassen des letzten indischen Hafens einer Quarantäne mit Ueberwachung der Reisenden und Absonderung der Kranken zu unterwerfen und Maßnahmen zur Durchführung der Desinfektion zu treffen. —

Britisch-Ostindien. In Rangoon ist vom 20. Oktober ab gegen Herkünfte von Bombay Quarantäne angeordnet worden.

In Bombay wurde einer Mittheilung vom 7. November zufolge von der Ueberführung Erkrankter in ein besonderes Krankenhaus (vgl. S. 872) infolge Widerstandes der Eingeborenen Abstand genommen. —

Japan. Die gegen Herkünfte aus Hongkong, den chinesischen Küstenplätzen, Formosa und den Pescadores-Inseln angeordnete Besichtigung (vgl. S. 401, 535) ist am 30. September aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 21. November veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Provinz Bahia (vgl. S. 218) für rein erklärt worden.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1894.

(Nach dem Berichte des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1894.) Vgl. Veröff. 1895 S. 840.

Der Luftdruck in Hamburg betrug im Berichtsjahre durchschnittlich 759,6; das Minimum fiel mit 753,9 auf den Januar, das Maximum mit 765,7 auf den September. Die höchste Temperatur wurde am 23. August mit 29,1°, die niedrigste am 7. Februar mit 16,8° C beobachtet. Die Niederschlagsmenge des Jahres war 787,0 mm; die größte zeigte der Juli mit 146,2, die niedrigste der April mit 25,3 mm.

Die Einwohnerzahl der Stadt mit Vororten ist auf Grund der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 für die Mitte des Berichtsjahres auf 618 945, die des Landgebietes auf 55 483 ermittelt.

Die Zahl der Geburten betrug 23 368 (gegen 23 699 im Vorjahre) = 34,6 (36,0) ‰ der Einwohner; todtgeboren wurden 809 = 3,4% (3,1) aller Geborenen, unehelich geboren 2734 Kinder = 13,2% (13,5) der ehelich Geborenen.

Todesfälle kamen im Ganzen 12 726 vor; mithin belief sich die Sterbeziffer auf 18,9‰ (17,9) der Einwohner. Im 1. Lebensjahre starben 4529 Kinder = 198‰ (167) der Lebendgeborenen, 230‰ (202) der Kinder desselben Alters und 356‰ (329) der überhaupt Verstorbenen. Infolge des Auftretens der Influenza kam es Ende Februar und Anfang März zu einer beträchtlichen Steigerung der Sterblichkeit, wobei namentlich zahlreiche Todesfälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane festgestellt wurden.

Todesursachen. Von je 10 000 Einwohnern starben u. A. an Lebensschwäche 13 (gegen 12 im Vorjahre), an Kinderkrämpfen 9 (10), Kinderatrophie 16 (14), Durchfall und Brechdurchfall der Kinder 15 (11), Scharlach 2 (2), Keuchhusten 3 (1), Typhus 1 (1), Diphtherie 2 (6), Wochenbettfieber 1 (1), Wundinfektion 2 (0), Syphilis 1 (1), Rhachitis 2 (2), Tuberkulose 27 (21), Neubildungen 11 (9), Altersschwäche 8 (8), Trunksucht 1 (1), Geistes- und Nervenkrankheiten 7 (6), Entzündungen der Athmungsorgane 15 (13), Krankheiten der Kreislaufsorgane 10 (10), der Verdauungsorgane 4 (4), der Harn- und Geschlechtsorgane 4 (4), durch Selbstmord 4 (4) und in Folge von Unglücksfällen und Verbrechen 4 (5) Personen.

Infektionskrankheiten. An Pocken erkrankten 3 Personen, von denen 2 von auswärts zugereist waren, der dritte, ein aus unbekannter Ursache erkrankter einheimischer Tischler, verstarb; an Scharlach wurden 1550 Erkrankungs- (und 114 Todes-) Fälle angezeigt, an Masern 852 (19) gegen 7764 (263) im Vorjahre, an Keuchhusten 2019 (173), an Durchfall und Brechdurchfall 702, an Typhus 808 (72), an Genickstarre 28 (21), an Diphtherie 1692 (146) Fälle gegen 2812 (425) im Vorjahre. Von den angezeigten Erkrankungen an Brechdurchfall konnten 50, welche sich in den ersten Tagen des September ereigneten, auf den Genuß von Brot zurückgeführt werden, bei dessen Herstellung das sog. Mineralbrotöl verwendet worden war; ferner kamen im Oktober eine Anzahl Austernvergiftungen vor. Die Zunahme des Typhus erkärte sich u. a. durch eine starke Verbreitung der Seuche in Cuxhaven (201 Erkrankungen mit 12 Todesfällen) und durch eine ausgedehntere Milchinfektion in Hamburg, durch welche 37 Erkrankungen bedingt waren. 67 Fälle kamen auf Schiffe im Hamburger Hafen. In Cuxhaven ist die Anlage einer zentralen Grundwasserversorgung und einer Schwemmkanalisation beschlossen worden. Die Zahl der Sterbefälle an Diphtherie ist die geringste seit dem Jahre 1872; ob hierfür die Heilserumbehandlung die Ursache bildet, ist vorerst noch nicht sicher festzustellen. Von 4 Milzbrandfällen (davon 3 mit tödtlichem Ausgange) betrafen 3 Arbeiter, welche mit dem Verladen von argentinischen bezw. brasilianischen Thierhäuten beschäftigt gewesen waren.

Heilwesen. Die Zahl der Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter betrug wie im Vorjahre 11, die der Privatheilanstalten 9, außerdem gab es mehrere kleinere Krankenhäuser mit zusammen etwa 280 Betten, ferner 4 Irrenanstalten (davon 2 öffentliche), sowie 1 öffentliche und 95 Privatentbindungsanstalten bei Hebammen, 53 Apotheken. Am Schlusse des Berichtsjahres wurden 476 Aerzte, 11 Wundärzte, 49 Zahnärzte, 12 Thierärzte und 189 Hebammen gezählt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Erlasse, betr. die Verhütung von Vergiftung durch Sublimatpastillen.

Sachsen. Vom 25. August 1896.

Nach einem durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Abschrift anher gelangtem Schreiben des Reichsamtes des Innern vom 15. dieses Monats hat der Herr Reichskanzler auf Grund von Mittheilungen über sich in neuerer Zeit mehrende Vergiftungen durch Sublimatpastillen sich veranlaßt gesehen, ein Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über allenfalls zu veranlassende besondere Vorsichtsmaßregeln einzufordern.

Nach diesem gleichzeitig in Abschrift anher gelangten gutachtlichen Berichte des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes erscheint es nun zwar nicht angezeigt, zu einer Abänderung der bestehenden Vorschriften über Abgabe und Anwendung des Sublimats zu verschreiten, dagegen wird die thunlichst scharfe Handhabung derselben als geeignet erachtet, Sublimatvergiftungen durch irrthümlichen Genuß von Pastillen mehr als bisher vorzubeugen. Dem entsprechend aber erweist es sich als rathsam, dahin zu wirken, daß die Aerzte bei Verschreibungen von Sublimatpastillen die Menge derselben nicht über den unmittelbar vorliegenden Bedarf bemessen, und den Aerzten sowohl wie insbesondere auch dem niederen Heilpersonale unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Mittels und unter Betonung ihrer Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur besonderen Pflicht zu machen.

Das Ministerium des Innern nimmt keinen Anstand, in Verfolg der betreffenden Vorschläge die Kreishauptmannschaften hiermit anzuweisen, das der Sache Entsprechende zu verfügen und insbesondere die Bezirksärzte zu beauftragen, über jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden von zufälliger oder absichtlicher Sublimat-

vergiftung nach bezüglichen Erhebungen Bericht an die Kreishauptmannschaften zu erstatten. Diese Berichte sind sodann hier einzureichen.

Ministerium des Innern.
gez.: von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Braunschweig. Vom 31. August 1896.

Da in neuerer Zeit häufiger Vergiftungen durch Sublimatpastillen vorgekommen sind, so fühlen wir uns in Folge einer Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes veranlaßt, die Herren Aerzte auf die Gefährlichkeit des Mittels besonders aufmerksam zu machen. Zur Verhütung von Vergiftungen ersuchen wir Sie, bei Verschreibung von Sublimatpastillen die Menge derselben in keinem Falle über den unmittelbar vorliegenden Bedarf zu bemessen und hauptsächlich dem niederen Heilpersonal, namentlich den Hebammen, falls ihnen Sublimatpastillen zum äußeren Gebrauch übergeben werden, unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Mittels und unter Betonung ihrer Verantwortlichkeit die äußerste Vorsicht bei Verwendung und Aufbewahrung zur Pflicht zu machen.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wünscht auch über das Vorkommen von zufälligen und absichtlichen Sublimatvergiftungen fortlaufend unterrichtet zu sein und ersuchen wir Sie daher mit Bezugnahme auf § 34 des Medizinalgesetzes vom 25. Oktober 1865 ferner, jeden zu Ihrer Kenntniß gelangenden Fall von Sublimatvergiftung, auch wenn er nicht mit dem Tode endet, unter Angabe der näheren Umstände dem zuständigen Physikus mitzutheilen.

Die Physici werden hiermit angewiesen, solche Anzeigen uns sofort einzureichen, eventuell aber bis auf Weiteres am Schlusse jeden Jahres eine Vakatanzeige zu erstatten.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.
Otto.

An sämmtliche Herren Physici und Aerzte des Herzogthums.

Sachsen-Meiningen. Vom 31. August 1896.

I. An sämmtliche Apothekenvorsteher.

Nach einer Mittheilung des Reichskanzlers sind in neuerer Zeit mehrfach Vergiftungen durch Sublimatpastillen vorgekommen. Im Herzogthum ist zwar davon bislang nichts bekannt geworden, die häufige Anwendung von Sublimatpastillen mahnt aber zu großer Vorsicht.

Wir weisen deshalb die Herren Apothekenvorsteher hiermit darauf hin, daß sie Sublimatpastillen nie abgeben lassen außer an dazu berechtigte Personen und stets nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln.

II. In Abschrift an a) die Herzoglichen Landräthe, b) die Herzoglichen Physiker zur Nachricht und Nachachtung mit dem Hinzufügen, daß etwa zur Kenntniß kommende Uebertretungen durch den Herzoglichen Landrath uns mitzutheilen sind.

III. In Abschrift an sämmtliche praktischen Aerzte des Herzogthums zur Nachricht mit der Veranlassung, daß sie etwa selbst bezogene Sublimatpastillen nie an Privatpersonen, Familienglieder eines Kranken, Heildiener und Hebammen zu deren freien Gebrauch abgeben, andernfalls sie sich strafbar machen werden.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß. Vom 11. September 1896.

Cirkular an die Herren Aerzte des Bezirks Unter-Elsaß.

Im Laufe des letzten Jahres sind Vergiftungen mit Sublimatpastillen vorzugsweise von Kindern durch Verwechslung mit Bonbons in größerer Zahl beobachtet worden. Es hat mir dies Veranlassung gegeben, die Apotheken-Revisionskommissionen und die Kreisärzte dahin anzuweisen, daß die Vorschriften über die Aufbewahrung und Abgabe der Sublimatpastillen in thunlichst scharfer Weise gehandhabt werden.

Das Arzneibuch für das Deutsche Reich schreibt nämlich dem Apotheker vor: „Sublimatpastillen dürfen nur in verschlossenen Glasbehältern mit der Aufschrift „Gift" und derart abgegeben werden, daß jede einzelne Pastille in schwarzes Papier eingewickelt ist, welches die Aufschrift „Gift" in weißer Farbe trägt".

Die Kreisärzte sind anzuweisen, bei Zuwiderhandlungen Strafantrag zu stellen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen erscheint aber auch die Mitwirkung der Herren Aerzte nothwendig. Es kann dies dadurch geschehen, daß dieselben bei der Verordnung von Sublimatpastillen die Menge derselben nicht über den unmittelbar vorliegenden Bedarf bemessen und daß dieselben ihren Kranken und deren Angehörigen wie insbesondere dem niederen Heilpersonal (barmherzige Schwestern, Diakonissinnen u. s. w.) unter Hinweis auf die Gefährlichkeit des Mittels und unter Betonung ihrer Verantwortlichkeit größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur besonderen Pflicht machen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich in diesem Sinne zur Verhütung von Unglücksfällen zu verfahren.

Abschrift des vorstehenden Cirkulars erhalten Sie mit ergebenstem Ersuchen

1. darauf zu achten, daß die Vorschrift über Aufbewahrung und Abgabe der Pastillen gehandhabt werde. — Bei Zuwiderhandlungen der Apotheker ist Strafantrag zu stellen;

2. nach Ablauf eines jeden Jahres über die in Ihrem Kreise vorgekommenen Vergiftungen oder auch bedeutenderen Verbrennungen mit Desinfektionsmitteln (Sublimat, Karbolsäure, Creolin, Lysol u. s. w.) Bericht event. Fehlanzeige zu erstatten.

Ihrem nächsten Berichte sehe ich bis 15. Januar 1897 entgegen;

3. bei Gelegenheit der Revision der Hebammen auch diese auf die Gefährlichkeit der Sublimatpastillen aufmerksam zu machen.

An die Herren Kreisärzte des Bezirks. (Mittelbar.)

Abschrift des vorstehenden Cirkulars beehre ich mich dem Verwaltungsrath mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dafür Sorge zu tragen, daß das Wartepersonal der Anstalt zur größten Vorsicht bei der Aufbewahrung und Verwendung der Sublimatpastillen ermahnt wird.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Siegfried.

An den Verwaltungsrath des Bürgerspitals hier, der Krankenhäuser ꝛc.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Hebammen-Prüfungen betr.
Vom 29. Oktober 1896.

Im § 5 Absatz 2 der Allgemeinen Verfügung, betr. das Hebammenwesen, vom 6. August 1883 — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 211 — ist angeordnet worden, daß die Direktoren bezw. Lehrer der Hebammenlehranstalten, soweit es die Umstände gestatten, an den Nachprüfungen der Hebammen durch Kreisphysiker Theil nehmen sollen.

Es scheint dies nicht in allen Provinzen zu geschehen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, diese Vorschrift, sofern erforderlich, von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Gleichzeitig bitte ich in Erwägung zu nehmen, ob es sich nicht empfehlen möchte, zu den staatlichen Prüfungen der Hebammenschülerinnen, soweit nicht gemäß § 82 Absatz 2 des Prüfungsreglements vom 1. Dezember 1825 die Mitglieder der Medizinalkollegien in Frage kommen, die für die Abhaltung solcher Prüfungen am geeignetsten erscheinenden Physiker der betheiligten Regierungsbezirke abwechselnd als dritte Examinatoren heranzuziehen, falls dies noch nicht geschehen sein sollte.

Ueber das Ergebniß nach beiden Richtungen sehe ich

Ew. Excellenz gefälligen Aeußerung nach zwei Jahren ganz ergebenst entgegen.

J. A.: Bartsch.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Provinz Sachsen. Polizeiverordnung, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 21. Mai 1896.

(Amtsbl. d Reg. zu Magdeburg S. 235.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Sachsen was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Polizeiverordnung, Anlagen zur Verarbeitung von Thierhaaren betr.

Vom 29. April 1896. (Amtsbl. S. 106.)

Auf Grund des u. s. w. wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 15. Februar 1889 (Amtsbl. S. 37)[1]) für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel verordnet, was folgt.

§ 1. Alle Thierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare[2]), sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortiren, zu desinfiziren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen, oder in einem geeigneten Apparate ½ Stunde hindurch Wasserdämpfen von mindestens $1/10$ Atmosphäre Ueberdruck auszusetzen. Der Apparat muß mit den nöthigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dezember 1888 über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfektion in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raum muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100° C betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welches in einer Oeffnung an der höchsten Stelle des von unten geheizten Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von + 100° C zeigt.

Die gedachten Vorrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in denen andere Personen als diejenigen, welche obige Arbeiten ausführen, sich nicht aufhalten; auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die Schutzanzüge (§ 2) sowie Werkzeuge und Apparate, welche nicht zur Desinfektion erforderlich sind, nicht aufbewahrt werden. Weibliche Arbeiter dürfen die Desinfektionsräume während der Arbeitszeit nicht betreten.

§ 2. Diejenigen Arbeiter, welche die Haare in die Desinfektionsapparate eintragen, müssen Respiratoren und Schutzanzüge tragen, so lange sie in dem Desinfektionsraume beschäftigt sind. Die Schutzanzüge müssen am Halse, an den Händen, sowie an den Füßen über dem Schuhwerk dicht anschließend gefertigt sein und die von den Arbeitern nicht abgelegten Kleidungsstücke staubdicht umschließen. Zu den Schutzanzügen gehören dichte Kopfbedeckungen, die am besten mit den Anzügen im Zusammenhange stehen, so daß nur das Gesicht, die Hände und das Schuhwerk des Arbeiters frei bleibt.

Vor Beginn der Arbeit, sofort nach dem Betreten des Desinfektionsraumes haben die Arbeiter diese Schutzanzüge und Respiratoren anzulegen, nach Beendigung der Arbeit und vor dem Verlassen des Raumes — vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause — sind die Anzüge und Respiratoren abzulegen.

Die Schutzanzüge müssen stets in gutem Zustande erhalten, wöchentlich mindestens einmal in Seifenwasser ½ Stunde gekocht und darauf rein gewaschen werden, auch wenn sie in dem Zeitraum von einer Woche nur einmal während der Arbeit benutzt worden sind.

Gebrauchte Schutzanzüge dürfen vor der zuletzt beschriebenen Reinigung nicht aus den Desinfektionsräumen entfernt werden, desgleichen ist die Ausführung von Reparaturarbeiten an den Anzügen vor der erfolgten Desinfektion und Reinigung streng untersagt. Während der Arbeit schadhaft gewordene Anzüge sind sofort gegen andere in gutem Zustande erhaltene Ersatzanzüge auszuwechseln.

Die Respiratoren müssen nach Bedarf neu gefüllt werden, die verbrauchte Füllung ist sofort zu verbrennen; die Gehäuse der Respiratoren sind mindestens wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

§ 3. Zum Eintragen der im § 1 bezeichneten Haare in die Koch- oder Desinfektionsapparate haben die mit Schutzanzügen und Respiratoren ausgerüsteten Arbeiter Handschuhe anzuziehen, oder es sind dazu Gabeln oder andere, den gleichen Zweck erfüllende Geräthe zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in § 1 angegeben, zu desinfiziren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

Mit vollständigen Schutzanzügen und Respiratoren müssen auch diejenigen Arbeiter ausgerüstet sein, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes, sowie das Abschneiden der Pferdeschweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§ 4. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§ 5. Beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 6. Sofern die nach § 1 gekochten oder desinfizirten Haare mit Ausnahme der abgeschnittenen Pferdeschweifhaare einer mechanischen Reinigung noch bedürfen, müssen sie in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, zu durchfeuchten.

§ 7. Die Desinfektionsarbeiter sind aufs Strengste anzuhalten, jedesmal wenn die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Arbeiten vollendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen.

Alle übrigen in der Fabrik beschäftigten Arbeiter (männliche und weibliche) haben sich vor der Einnahme der Mahlzeiten einschließlich Frühstück und Vesper und vor dem Verlassen der Fabrik die Hände sorgfältig unter Zuhilfenahme von Seife zu waschen.

Es ist strengstens dafür Sorge zu tragen, daß das Waschen von zwei oder mehreren Arbeitern oder Arbeiterinnen nach einander in demselben Wasser vermieden wird. Zu diesem Zwecke sind Einrichtungen unter Anschluß an eine eventuell vorhandene Wasserleitung oder durch erhöhte Aufstellung von ausreichend großen Wasserbehältern derart zu treffen, daß aus einer

[1]) Veröff. 1892 S. 197.

[2]) Infolge Verordnung vom 31. Juli 1896 (Amtsbl. S. 187) ergänzt durch den Zusatz „und Pferdemähnen“.

genügenden Anzahl von Hähnen den Arbeitern Waschwasser auf die Hände fließt, das von den Händen 2c. fließende Schmutzwasser ist zweckentsprechend abzuleiten.

Dafür, daß Seife und Handtücher in genügender Menge und Anzahl vorhanden sind, trägt der Unternehmer die Verantwortung, ebenso hat derselbe auf das Gewissenhafteste darauf zu sehen, daß die Handtücher allwöchentlich sauber gewaschen werden. Die Handtücher der die Desinfektion, das Hecheln und die Staubbeseitigung (§§ 2, 3 und 4) verrichtenden Arbeiter dürfen nicht auch von übrigen Arbeitern mitbenutzt werden und sind wie die Schutzanzüge durch Kochen nach § 2 zu desinfiziren.

§ 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußböden sind täglich, Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen. Zu diesem Zwecke sind die Wände der Arbeitsräume glatt zu putzen und Absätze möglichst zu beseitigen, die Fußböden sorgfältig eben herzustellen und erforderlichenfalls gut auszufugen. Wände und Fußböden sind mit Firniß zu tränken. Erstere sind noch mit einem hellen Oelanstrich zu versehen und ferner in gutem Zustande zu erhalten.

Der Fußboden der Lagerräume muß eben und aus wasserundurchlässigem Material hergestellt sein, damit die Reinigung desselben nach dem Befeuchten mit Wasser sicher und gut ausgeführt werden kann.

Nach dem Abladen der noch nicht desinfizirten Rohwaare ist der Theil des durch den Transport der Ballen benutzten Lagerraums, sowie der gleichzeitig in Anspruch genommene Theil des gepflasterten Hofes jedesmal nach vorhergegangener Befeuchtung zu kehren. Während dieser Reinigung wie während des Abladens müssen die Arbeiter vollständige Schutzanzüge und Respiratoren tragen. Der gesammte Schmutz und Staub ist sofort zu verbrennen.

Beim Verladen der Rohhaare und der ersten Behandlung derselben vor der Desinfektion ist die größeste Vorsicht zu gebrauchen, auch ist die Staubentwickelung hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Umhüllungen der zur Verarbeitung gelangenden Rohhaare sind vor ihrer Reinigung (Ausklopfen 2c.) und Wiederbenutzung wie in § 1 zu desinfiziren.

§ 9. Für die Lagerung der unvermischten Pferdeschweifhaare müssen Räume vorhanden sein, welche von den übrigen Lagerräumen völlig getrennt gehalten werden können.

§ 10. Den Arbeitern ist ein heizbarer staubfreier Speiseraum mit Tischen und Sitzplätzen, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§ 11. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesicht, sich Hautverletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortiren, Desinfiziren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind.

Die Arbeiter sind bei Strafe, eventuell bei Androhung der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik oder außerhalb derselben zuziehen, dem Fabrikvorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 12. Sobald der Fabrikvorstand Kenntniß von einer, unter seinen Arbeitern (männlichen und weiblichen) eingetretenen Milzbranderkrankung, oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberath und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familiennamens des Erkrankten, seines Alters und der Art der bisherigen Beschäftigung Anzeige zu machen.

§ 13. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im § 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, ferner deren Ursprung, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfektion unterworfen worden sind.

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der G.-O.), sowie der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. In jedem Arbeitsraume sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die vorstehenden Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des § 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 16. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Für die nach § 8 erforderlichen Herstellungen und Reparaturen wird eine Frist bis 1. Juli d. J. gewährt.

Kassel am 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Haussonville.

Sachsen-Altenburg. Verordnung, die Unterdrückung von Viehseuchen betr. Vom 10. Juli 1896. (Ges.-Samml. S. 76.)

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, R.-G.-Bl. S. 410, wird Folgendes verordnet.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Jeder Viehhändler ist verpflichtet, Wiederkäuer und Schweine, welche für ihn eingeführt werden, innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr dem Bezirksthierarzt anzumelden. Letzterer hat dieselben sofort zu untersuchen.

Die Anmeldung findet nicht statt, wenn der Polizeibehörde (Stadtrath, Amtsvorsteher) durch Zeugniß eines deutschen beamteten Thierarztes nachgewiesen wird, daß dieser das eingeführte Vieh innerhalb der letzten fünf Tage untersucht und gesund befunden hat.

§ 2. Auf allen Viehmärkten sind die zum Verkauf bestimmten Thiere dergestalt geordnet aufzustellen, daß eine Untersuchung jedes einzelnen Stückes möglich ist. Das Durcheinanderziehen der aufgestellten Thiere ist untersagt.

Thiere, welche gemäß § 1 dieser Verordnung zu untersuchen sind, dürfen vor der Untersuchung nicht fortgeschafft werden.

Nach Beendigung des Marktes sind der Marktplatz und alle von fremden Wiederkäuern und Schweinen benutzten Stallräume gründlich zu reinigen.

§ 3. Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt. Der Transport derselben darf nur mittelst Wagen stattfinden.

Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens von einem beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Das von diesem ausgestellte Gesundheitszeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Das Zeugniß verliert seine Gültigkeit mit dem Ablauf des fünften Tages nach dem Tage der Ausstellung und ist daher rechtzeitig zu erneuern.

Stallräume, in denen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine untergebracht waren, sind vor der Wiederbenutzung gründlich zu reinigen.

§ 4. Sämmtliche Händlerställe, in denen sich Wiederkäuer oder Schweine zu befinden pflegen, sind vom Bezirksthierarzt mindestens einmal im Monat einer unvermutheten Revision zu unterziehen.

II. Vorschriften im Falle der Seuchengefahr.

§ 5. Die Landrathsämter und Stadträthe sind ermächtigt, im Falle der Seuchengefahr die folgenden Schutzmaßregeln anzuordnen.

§ 6. Bei Seuchengefahr kann angeordnet werden, daß alle von zum Verkauf zusammengebrachten Wiederkäuer- und Schweinebeständen benutzten Standorte, Plätze und Wege (Rampen, Buchten, Ställe u. s. w.), sowie die mit den Thieren in Berührung gekommenen

Geräthschaften gründlich gereinigt werden. Für die Rampen, sowie die Vieh-Einlade- und Auslade-Plätze bei den Eisenbahnstationen, an welchen Viehmärkte abgehalten werden, kann außerdem Besprengung mit 5prozentiger Karbolsäurelösung vorgeschrieben werden.

§ 7. Bei Viehmärkten kann thierärztliche Untersuchung jedes einzelnen Stücks vor dem Betreten des Marktplatzes angeordnet werden. Zu diesem Zwecke ist die Zuführung der Thiere nur auf bestimmten Wegen zu gestatten.

Die Untersuchung der in Gasthofs- oder Privatställen untergebrachten Thiere kann an dem dem Markttage vorausgehenden Tage erfolgen.

Fortschaffung der Thiere vor der Untersuchung ist verboten.

§ 8. Es kann angeordnet werden, daß Händlervieh (§ 1) erst dann fortgeschafft werden darf, wenn es nach fünftägiger Beobachtungsfrist vom Bezirksthierarzt für seuchenfrei erklärt ist.

§ 9. Es kann eine häufigere Revision der Händlerställe (§ 4) angeordnet werden.

III. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 10. Wegen der Kosten des Verfahrens wird auf Abschnitt III des Gesetzes vom 23. Dezember 1881 (Ges.-Samml. S. 47) Bezug genommen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die in Ausführung derselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.

Hamburg. Bekanntmachung, Rathschläge an die Bevölkerung zur Verhütung der Tuberkulose betr. Vom 20. August 1896. (Amtsbl. S. 551.)

1. An der Tuberkulose sterben alljährlich mehr Menschen als an irgend einer anderen Krankheit; in Hamburg beträgt die Zahl ihrer jährlichen Opfer mehr als 1500. Keine andere Krankheit zehrt wie diese an der Leistungsfähigkeit und an dem Wohlstande des Volkes.

2. Von der Krankheit werden am häufigsten die Lungen ergriffen. Es können aber auch in erster Linie die Drüsen, die Knochen, die Gelenke oder andere Organe des Körpers befallen werden. Auch an diese Formen der Erkrankung kann sich im weiteren Verlaufe Lungenschwindsucht anschließen.

3. Die Krankheit wird vorwiegend in zweierlei Weise auf den gesunden Menschen übertragen, durch den Auswurf von Menschen, welche an Lungentuberkulose (Lungenschwindsucht) leiden und durch die Milch tuberkulös erkrankter Kühe.

Stets vergehen Monate, manchmal Jahre nach der Aufnahme des Krankheitskeimes, bis die Folgen der Uebertragung offenkundig werden.

4. Die Uebertragung durch den Auswurf kann direkt durch Anhusten geschehen. Ungleich häufiger wirkt der Auswurf dadurch ansteckend, daß er am Boden, an den Zimmerwänden, auf Taschentüchern, Kleidungsstücken, Geräthen eintrocknet, verstäubt und dann von Gesunden eingeathmet wird.

Besonders gefährdet sind Kinder, nicht nur, weil die Empfänglichkeit für die Krankheit in diesem Lebensalter sehr groß ist, sondern auch, weil die Kinder, die viel am Boden spielen und gewohnt sind, ihre schmutzigen Hände und Spielsachen in den Mund zu stecken, leichter mit dem verstäubten Auswurf in nahe Berührung kommen.

Erhöht ist die Empfänglichkeit in den Zeiten, wo der Körper aus irgend welchen Gründen (z. B. Wochenbett, Krankheit) angegriffen ist, bei Kindern besonders während der Masern und des Keuchhustens.

Auch durch kleine Wunden (nässende Hautausschläge, Kratzwunden bei Ungeziefer, kranke Zähne) können die Krankheitskeime Eingang in den Körper Gesunder finden.

5. Um die Uebertragung durch den Auswurf zu verhindern, ist es nöthig, daß Jeder, der an Husten leidet, beim Husten die Hand vor den Mund hält und seinen Auswurf nur in die für die Aufnahme desselben bestimmten Spucknäpfe oder Spuckgläser entleert.

Die gesunden Angehörigen von Brustkranken sollten darüber wachen, daß die vorstehende Vorschrift streng innegehalten wird.

Jeder Schwindsüchtige, welcher die vorstehende Vorschrift versäumt, gefährdet die Gesundheit seiner Mitmenschen, am meisten die Gesundheit seiner nächsten Angehörigen, welche mit ihm dieselben Räume bewohnen. Ein Schwindsüchtiger, welcher diese Vorschriften genau erfüllt, ist für seine Umgebung nicht gefährlich.

6. Es empfiehlt sich, in allen Räumen, in denen viele Menschen verkehren, Spucknäpfe aufzustellen; in den Aufenthaltsräumen von Tuberkulösen müssen sie stets vorhanden sein.

Zur Füllung der Spucknäpfe eignen sich in erster Linie feuchte Sägespähne, Holzwolle, Torfstreu und demnächst Wasser.

Der Inhalt der Spucknäpfe soll oft gewechselt und womöglich im Heerd oder Ofen verbrannt, aber nie zum Kehricht gethan werden. Mit Wasser gefüllte Spucknäpfe sind in die Klosets zu entleeren.

7. Mit Auswurf von Schwindsüchtigen verunreinigte Kleider, Wäsche, Geschirre, Effekten müssen sorgfältig gereinigt, am besten ausgekocht oder desinfizirt werden.

8. In Räumen, wo Schwindsüchtige verkehren, sorge man für strenge Reinlichkeit, reichliche Ventilation, möglichst viel Sonnenlicht; namentlich bekämpfe man jeden Staub durch häufiges feuchtes Aufscheuern.

Räume, in denen Schwindsüchtige lange gelebt haben oder gestorben sind, sollten nachher desinfizirt werden.

Man beziehe keine Wohnung, in der unmittelbar vorher ein Schwindsüchtiger gewohnt hat, ehe dieselbe desinfizirt ist.

Die Desinfektionen werden von den staatlichen Desinfektionsanstalten gegen eine mäßige gesetzliche Gebühr ausgeführt. Die Gebühr fällt fort, wenn die Desinfektion auf Antrag eines Armenarztes erfolgt; in anderen Fällen ist die Polizeibehörde befugt, bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren zu ermäßigen oder außer Ansatz zu lassen. Jede Polizeiwache nimmt Anträge auf Vornahme von Desinfektionen entgegen.

9. Schwindsüchtige sollen nicht mit Gesunden in einem Bett schlafen; Kinder sind von den Krankenzimmern Schwindsüchtiger fern zu halten.

Wo Schwindsüchtige mit Lebensmitteln oder Bekleidungsgegenständen beschäftigt sind, oder wo Schwindsüchtige mit Gesunden regelmäßig zusammen kommen (in Schulen, Bureaus, Werkstätten, Fabriken), mache der Haushaltungs-, Schul-, Bureau- oder Betriebsvorstand ihnen die Vorsichtsmaßregeln unter 5 zur besonderen Pflicht und halte auf strenge Reinlichkeit in jeder Beziehung.

10. Schwindsüchtige Frauen dürfen Kinder nicht stillen.

11. Die Tuberkulose des Rindviehs (Perlsucht) ist eine auch in der Nähe Hamburgs außerordentlich verbreitete Krankheit, die oft schwierig zu erkennen ist. Da die Krankheitskeime oft in die Milch der Kühe übergehen, muß alle Milch gekocht werden, ehe sie genossen wird.

12. Die Aussichten für die Wiederherstellung Tuberkulöser sind um so günstiger, je früher dieselben sich in ärztliche Behandlung begeben.[1])

Hamburg, 20. August 1896.

Das Medizinal-Kollegium.

---

[1]) Abdrücke dieser Rathschläge können unentgeltlich in Medizinal-Bureau, Stadthaus, Zimmer Nr. 1, in Empfang genommen werden.

Hamburg. Rundschreiben, die Verhütung der Tuberkulose betr. Vom 7. September 1896.

Unter den gewerblichen Arbeitern, namentlich in staubreicheren Betrieben, ist die Tuberkulose (Lungenschwindsucht) in erschreckender Weise verbreitet. Seit Jahren ist daher die Fabrikinspektion bestrebt, eine möglichste Staubbeseitigung und Staubverhütung in Werkstätten und Fabriken herbeizuführen, um dadurch wenigstens eine der vielfachen Ursachen, wodurch die Verbreitung der Tuberkulose bewirkt wird, nach Möglichkeit einzuschränken.

Soll jedoch diese furchtbare Krankheit mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden, so sind noch andere, wichtige Maßnahmen zu treffen und zur Durchführung zu bringen.

In dankenswerther Weise hat dazu das Hamburgische Medizinal-Kollegium die Hand geboten und eine Reihe von „Rathschlägen"[1]) aufgestellt, deren Beachtung in hohem Maße geeignet ist, eine Einschränkung der Tuberkulose herbeizuführen. Die wichtigste in diesen „Rathschlägen" enthaltene Vorschrift, das Ausspucken betreffend, ist in besonderer Plakatform gedruckt, und gestatte ich mir, Ihnen sowohl einige Exemplare dieses „Plakats"[2]) wie der „Rathschläge" mit der Bitte ergebenst zu übersenden, den Arbeitern in geeigneter Weise davon Kenntniß geben zu wollen

Es würde sich sehr empfehlen, das „Plakat" in den Werkstätten zum Aushang bringen zu lassen und die Werkführer und Meister mit dem Inhalt der „Rathschläge" bekannt zu machen, damit dieselben eine gewisse Aufsicht in dieser Richtung ausüben könnten.

Gleichzeitig gestatte ich mir noch, auf den im „Hamburgischen Korrespondenten" vom 30. August 1896 enthaltenen Artikel[2]) über „Die Tuberkulose in Hamburg und ihre Bekämpfung" mit dem Bemerken ergebenst aufmerksam zu machen, daß Separatabdrücke dieser bedeutungsvollen Veröffentlichung für 10 Pfennig das Stück in der Expedition des „Korrespondenten" zu haben sind.

Das angestrebte Ziel, die Einschränkung der Tuberkulose, ist nur zu erreichen, wenn die Arbeiter die Einsicht und die Ueberzeugung gewinnen, daß der Erfolg in dem Kampfe gegen diese verheerende Krankheit hauptsächlich in ihre Hand gegeben ist.

Es bedarf allerdings der kräftigen Mitwirkung der Gewerbeunternehmer, welche in ihren Werkstätten und Fabriken diejenigen Einrichtungen zu beschaffen haben, die zur Verhütung und weiteren Ausbreitung der Tuberkulose erforderlich sind.

In erster Reihe hätten sich diese Einrichtungen zu erstrecken auf:

1. Maßnahmen zur möglichsten Staubbeseitigung,
2. Häufige gründliche Reinigung der Arbeitsräume durch feuchtes Aufscheuern,
3. Beschaffung von genügenden Wascheinrichtungen,
4. Aufstellung von Spucknäpfen an geeigneten Stellen der Arbeitsräume.

Hoffentlich werden diese, mit Rücksicht auf das erstrebte Ziel nur unbedeutenden Einrichtungen, in den hiesigen gewerblichen Anlagen recht bald zur Durchführung gebracht werden.

An die Herren Gewerbeunternehmer.

Die Fabrik-Inspektion.
Giesecke.

Hamburg. Bekanntmachung, die Verhütung der Tuberkulose unter den gewerblichen Arbeitern betr. Vom 17. September 1896.

Unter den gewerblichen Arbeitern, namentlich solchen, welche in staubigen Räumen arbeiten müssen, ist die Tuberkulose (Lungenschwindsucht) stark verbreitet; sie fordert alljährlich ihre Opfer in großer Zahl. Im Interesse der Allgemeinheit, wie des Einzelnen, ist eine möglichste Bekämpfung dieser Krankheit geboten.

1) Vorstehend abgedruckt. — 2) Hier nicht wiedergegeben.

Das hiesige Medizinal-Kollegium hat neuerdings eine Reihe von „Rathschlägen" aufgestellt, deren Beachtung in hohem Maße geeignet ist, eine Einschränkung der Tuberkulose herbeizuführen. Die wichtigste in diesen „Rathschlägen" enthaltene Vorschrift, das Ausspucken betreffend, ist in besonderer Plakatform gedruckt und für den Aushang in den Betriebsräumen der Gewerbetreibenden bestimmt.

Die Polizeibehörde hat in Ausführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz nicht unterlassen wollen, diese Rathschläge den nach der Art des Betriebes hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbeunternehmern mitzutheilen und übersendet Ihnen daher beifolgend je 1 Exemplar der „Rathschläge" und des Plakats mit dem Ersuchen, das Plakat in den Betriebsräumen zum Aushang zu bringen und die gewerblichen Arbeiter mit dem Inhalt der Rathschläge bekannt zu machen. Weitere Exemplare können im Stadthause, Zimmer 60, nachgefordert werden.

Gleichzeitig wird auf den im „Hamburgischen Korrespondenten" vom 30. August 1896 enthaltenen Artikel über „Die Tuberkulose in Hamburg und ihre Bekämpfung" mit dem Bemerken ergebenst aufmerksam gemacht, daß Separatabdrücke dieser Veröffentlichung, soweit der Vorrath reicht, hier ebenfalls in Empfang genommen werden können, im Uebrigen aber für 10 Pf. das Stück in der Expedition des „Korrespondenten" zu haben sind.

Das angestrebte Ziel, die Einschränkung der Tuberkulose, ist nur zu erreichen, wenn die Arbeiter die Einsicht und die Ueberzeugung gewinnen, daß der Erfolg in dem Kampfe gegen diese verheerende Krankheit hauptsächlich in ihre Hand gegeben ist.

An die Herren Gewerbeunternehmer.

Die Polizei-Behörde.
v. Clausewitz.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, betr. das Verbot der Einfuhr, des Vertriebes und der Verwendung des sogenannten deutschen Fleischwassers.

Vom 22. August 1896. (R.-G.-Bl. S. 519.)

Im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung wird auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 47), dann auf Grund der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung des von der Firma Hch. Kühn & Hultzsch in Dresden unter dem Namen „deutsches Fleischwasser" in den Verkehr gebrachten flüssigen Fleischkonservirungsmittels aus sanitären Rücksichten verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Badeni m. p. Biliński m. p.
Glanz m. p.

Oesterreich. Gesetz, betr. die Regelung der Todtenbeschaugebühren, wirksam für das Herzogthum Salzburg mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg.

Vom 12. September 1896. (Oest. San.-W. S. 419 nach dem L.-G. u. V.-Bl. Nr. 31.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Der Landesausschuß wird ermächtigt, den Gemeinden, welche auf Grund gesetzlich gefaßter und kundgemachter Ausschußbeschlüsse um die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Todtenbeschau einschreiten, die Befugniß zu ertheilen, für die Beschau einer Leiche mit Berücksichtigung der Entfernung vom Wohnorte des Arztes eine angemessene Gebühr einzuheben, welche den Höchstbetrag von drei Gulden oder sechs Kronen nicht übersteigen darf.

§ 2. Diese Gebühren fließen in die Gemeindekasse, sind gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnen und dienen zur theilweisen Bedeckung der Kosten für die Besorgung der den Gemeinden durch das

Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Geschäfte.

Die Entlohnung des Todtenbeschauers obliegt der Gemeinde und gehört zu eben den genannten Auslagen derselben.

Der Todtenbeschauer ist nicht berechtigt, für die Ausübung der Todtenbeschau eine Entlohnung von den Parteien zu fordern und darf auch nicht zur Einhebung der Gebühr verwendet werden.

§ 3. Die Beschaugebühr ist aus dem Nachlasse des Beschauten zu entrichten, in Ermangelung eines Nachlasses aber, oder bei Unzulänglichkeit desselben von jenen Personen oder Fonds zu bezahlen, welche zur Tragung der Begräbnißkosten verpflichtet sind.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Schweiz. Grenzthierärztliche Behandlung der von Frankreich wegen Tuberkulosisverdacht zurückgewiesenen Thiere.
(Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere Nr. 21.)

Außer den Grenzthierärzten in Pruntrut, Col-des-Roches, Verrières und La Plaine ist auch derjenige bei dem Zollamt Vallorbes-Bahnhof mit der Vollziehung der im Bulletin Nr. 20 erwähnten Anordnungen beauftragt worden.

Großbritannien. Verordnung, betr. das Schweinefieber.
Swine-Fever (Suspected Zones) Order of 1896.
Vom 24. August 1896.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Act, 1894, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Suspected Zone.

1. This Order shall apply only to a district or area declared by Special Order of the Board to be a Swine-Fever Suspected Zone which Zone is in this Order referred to as a Suspected Zone.

Restriction on Movement of Swine into Markets Fairs Sales and Exhibitions in Suspected Zone.

2. No swine shall be moved into any market fair-ground sale-yard or place of exhibition in a Suspected Zone unless they are accompanied by a Declaration of the owner of the swine or of his agent authorized in writing for this purpose to the effect—

(a) that the swine so moved have been on the premises from which they have been so moved for a period of at least twenty-eight days immediately before such movement, and that no other pig has been brought on to those premises within such period; and

(b) that the swine are not affected with swine-fever, and have not during the period of twenty-eight days as aforesaid been in any way exposed to the infection of swine-fever; and

(c) that the swine are not moved out of a Swine-Fever Infected Place and that the movement is not prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board.

Markets Fairs Sales and Exhibitions of Swine in Suspected Zone.

3.—(1.) Notwithstanding any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board, no market fair sale or exhibition of swine, in this Order referred to as a Sale, shall be held in a Suspected Zone except as expressly authorized by this Order.

(2.) A Sale may be held in a Suspected Zone with a Licence of the Local Authority of the District in which the same is to be held, but in the case of a Sale to be held in a market fair-ground or sale-yard, or of an exhibition, only on condition that the person to whom the Licence is granted will not permit any pig to be moved into the market fair-ground or sale-yard or place of exhibition, as the case may be, in contravention of the preceding Article.

(3.) A Licence of a Local Authority for a Sale under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the condition contained in this Article by specifying the same as a condition on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall specify the name and address of the person licensed to hold the Sale, and shall also specify the place where the Sale is to be held, and may authorize the holding of periodical Sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but the Licence may be renewed from time to time. and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(4.) The Licence for a Sale under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such Sale by the person licensed to hold or holding the same at or near the gate or other entrance of the place where such Sale is held.

(5.) A Local Authority shall not grant a Licence for a Sale under this Article unless, in cases where the Sale is to be held in a market fair-ground or sale-yard, the Local Authority are satisfied that the market fair-ground or sale-yard where the sale is to be held is capable of being cleansed and disinfected in accordance with the next following Article.

(6.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a Sale under this Article.

(7.) If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a Sale under this Article, that the holding of the Sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

(8.) A Veterinary Inspector of the Local Authority shall attend at every Sale licensed under this Article to be held in a market fair-ground or sale-yard.

Cleansing and Disinfection of Markets &c.

4. Every market fair-ground and sale-yard in which a Sale is held under the last preceding Article, shall so soon as practicable after the Sale, and in any case before it is again used for swine, be cleansed and disinfected by the owner or lessee or occupier thereof as follows—

(i.) all parts of the market fair-ground or sale-yard that have been used for swine shall be thoroughly swept and scraped, and all dung, sawdust, litter, or other matter effectually removed therefrom; then

(ii.) the same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(iii.) the same parts shall be disinfected in such manner as the Local Authority may direct; and

(iv.) the sweepings and scrapings shall be well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

Saving as to Sales of Foreign Animals.

5. Nothing in this Order shall apply to any sale of swine in a part of a port defined by the Board for the landing of foreign animals.

Movement of Swine out of Suspected Zone.

6. Swine shall not be moved by land or by water out of a Suspected Zone, except as expressly authorized by this Order.

Provided that nothing in this Article shall be deemed to apply to the movement of swine where they are moved through a Suspected Zone by railway from a place outside that Zone to another place outside that Zone without unnecessary delay and without the swine being untrucked or rebooked within that Zone.

Movement of Swine out of Suspected Zone for Slaughter only.

7.—(1.) Swine (not being in a Swine-Fever Infected Place or a Swine - Fever Infected Area and their movement not being prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board) may be moved out of a Suspected Zone for the purpose of being slaughtered with a Movement Licence (in the Form set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority of the District in which the place or premises from which the swine are to be moved are situate, which Licence shall be in force for not more than four days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted, the number and description of the swine to be moved, and the name or description of the place or premises from which the swine are to be moved for slaughter.

(2.) The swine shall, before the movement is commenced, be marked by and at the expense of the owner by the painting with an indelible composition of red colour of a broad line down the back and another broad line across the loins of each of the swine thus +, each line being not less than nine inches long.

(3.) The swine moved out of the Suspected Zone under this Article shall be accompanied by the Licence required by this Article, and shall be moved by the nearest available route and without unnecessary delay, and shall while being moved and until they are slaughtered be kept so far as practicable separate from all other swine not so marked, and shall be slaughtered within four days after their movement out of the Suspected Zone.

Movement of Swine out of Suspected Zone otherwise than under the preceding Article.

8.—(1.) Swine (not being in a Swine-Fever Infected Place and their movement not being prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board) may be moved out of a Suspected Zone with a Movement Licence (in the Form set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority of the District in which the place or premises from which the swine are to be moved are situate, which Licence shall be in force for not more than four days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted, the number and description of the swine to be moved, and the name or description of the place or premises from which the swine are to be moved, and shall only be granted on a Declaration of the owner of the swine or of his agent authorized in writing for this purpose to the effect hereinafter provided, as to the correctness of which Declaration the person granting the Licence shall so far as practicable satisfy himself before granting the Licence.

(2.) The Declaration shall be to the effect —

(a.) that the swine to be moved have been on the premises from which they are to be moved for a period of a least twenty-eight days immediately before the granting of the Licence, and that no other pig has been brought on to those premises within such period; and

(b) that the swine are not affected with swine-fever, and have not during the period of twenty-eight days as aforesaid been in any way exposed to the infection of swine-fever; and

(c.) that the swine are not in a Swine-Fever Infected Place and their movement is not prohibited by Notice of an Inspector of a Local Authority or of the Board given under any Order of the Board.

(3.) The swine moved out of the Suspected Zone under this Article shall be accompanied by the Licence and Declaration required by this Article, and shall be moved by the nearest available route and without unnecessary delay, and shall while being moved be kept so far as practicable separate from all swine other than those to which the Licence relates.

(4.) The Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them under this Article.

(5.) Where the place or premises from which the swine are to be moved are in a Swine - Fever Infected Area, the Licence required by this Article shall be dispensed with.

As to Movement of Swine landed from Ireland through Suspected Zone

9. For the purposes of this Order, swine landed from Ireland at a port or place in a Suspected Zone shall not be deemed to be moved out of that Zone where they are moved to any place of destination out of that Zone in accordance with the following conditions:

(i.) When landed the swine shall be moved forthwith by the most direct available route to the nearest available railway-station (such station being within that Zone) on the line of railway by which the swine are to be moved to their place of destination.

(ii.) The swine shall be kept at the said railway-station until trucked, and shall then be moved by railway out of the Zone without untrucking.

Saving for Regulations of Local Authority.

10. Movement of swine under the three last preceding Articles is subject to any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board for prohibiting or regulating the movement of swine into the District of the Local Authority, but nothing in any such Regulation shall permit the movement of swine in contravention of this Order.

Movement of Swine within Suspected Zone.

11. Movement of swine within a Suspected Zone is subject to any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board prohibiting or regulating the movement by land or by water of swine within the whole of their District or within any part or parts thereof.

Movement of Swine and Sales of Swine by Licence of Board.

12. Notwithstanding anything in this Order, a Licence for the movement of swine may be granted by an Inspector of the Board or a person authorized by the Board to grant the same, and a Licence for a Sale may be granted by the Board, but such Licences will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the granding thereof necessary or expedient.

Granting of Movement Licences.

13.—(1.) A Local Authority may appoint fit and proper persons for the purpose of granting, subject to the provisions of this Article, Movement Licences for the purposes of this Order.

(2.) A Licence shall only be granted for the movement of swine under this Order, where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the movement of the swine is necessary or expedient.

(3.) Provided that a Movement Licence granted under this Order shall not be available if granted by the owner of the swine to be moved, or by his agent, or by the owner or consignee of the swine, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the swine are to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

Delivery of Declarations.

14.—(1.) A Licence granted under this Order for the movemnnt of swine out of a Suspected Zone otherwise than for slaughter only is not available except when accompanied by the Declaration on which it is granted.

(2.) The person granting such Licence under this Order shall, for the identification of the Declaration produced to him, mark the same by signing his name thereon, with the date of the production thereof to him.

(3.) The person granting such Licence shall deliver the Declaration produced to him, when so marked, with the Licence, to the person receiving the Licence from him.

Production of Licences and Declarations; Names and Addresses.

15.—(1.) Any person in charge of a pig being moved, where under this Order a Movement Licence or a Declaration is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Licence or Declaration, if any, necessary for the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Any person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Local Authority to enforce Order.

16. The provisions of this Order, except where it is otherwise provided, shall be executed and enforced by the Local Authority.

Saving for Swine-Fever (Infectes Areas) Order of 1896.

17. Nothing in this Order shall be deemed to affect or interfere with the operation of the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1896.

Offences.

18.—(1.) If a Sale is held in contravention of this Order, or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person licensed to hold or holding the Sale, and the occupier of the place or farm or premises where the Sale is held, and the owner or consignee of each pig exposed or exhibited thereat, and the person exposing or exhibiting the same thereat, and the auctioneer, if any, or other person conducting the Sale, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any pig, such last-mentioned person or such purchaser knowing the Sale to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(2.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(3.) If a pig is moved in contravention of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the pig is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(4.) If a person in charge of a pig being moved, where under this Order a Movement Licence or Declaration is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(5.) If a pig is not marked as required by this Order, or by the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner, consignee, or other person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(6.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark painted on any pig as required by this Order, or by the conditions of a Movement Licence thereunder, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the pig and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

(7.) If a pig is not slaughtered as required by this Order, or by the conditions of a Movement Licence thereunder, the person to whom the Licence is granted, and the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

Interpretation.

19. In this Order —

„The Board„ means the Board of Agriculture:

„Swine-Fever Infected Place“ means a place for the time being declared to be infected with swine-fever under any Order of the Board:

„Swine-Fever Infected Area“ means an Area declared by Special Order of the Board to be a Swine-Fever Infected Area.

Other terms have the same meaning as in the Diseases of Animals Act, 1894.

Commencement.

20. This Order shall come into operation on the first day of September, one thousand eight hundred and ninety-six.

Short Title.

21. This Order may be cited as the Swine-Fever (Suspected Zones) Order of 1896.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-

fourth day of August, one thousand eight hundred and ninety-six.

(L. S.) J. T. Tennant,
Authorized by the President.

Beigegeben sind ein Formular zur Ausführung der Art. 7 und 8, sowie einige Erläuterungen zu der Verordnung.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat unterm 24. August 1896 die am 10. Juli 1894 erlassene Verordnung, betr. das Abhalten von Schweinemärkten — The Markets and Fairs (Swine-Fever) Order of 1894 — (Veröff. 1895 S. 6) aufgehoben.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahr 1896.[1]
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	1
Ringkjöbing	3	1	—

Außerdem im August: Kopenhagen (Amt), Odense je 1 Bestand, Veile 2; im September: Sorö, Maribo, Randers je 1, Svendborg 3.

	Juli	August	Septbr.
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	9	11	21
Frederiksborg	13	22	13
Holbäk	10	21	21
Sorö	12	25	27
Prästö	30	28	48
Maribo	16	25	26
Odense	26	28	56
Svendborg	25	22	38
Bornholm	7	12	13
Aalborg	6	15	10
Aarhus	18	25	40
Hjörring	18	15	13
Randers	16	21	16
Ribe	14	25	24
Ringkjöbing	33	29	39
Thisted	13	21	24
Veile	24	40	53
Viborg	33	31	26

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Juli: Aalborg 1 Bestand; im August: Svendborg, Aarhus, Thisted je 1, Maribo 2, im September: Svendborg 1.

Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Im Juli: Frederiksborg, Maribo, Svendborg, Aarhus, Hjörring, Thisted je 1 Bestand, Sorö 2, Aalborg, Ringkjöbing, Viborg je 5; im August: Maribo, Svendborg, Hjörring, Veile je 1, Viborg 2, Ringkjöbing 4, Aalborg 5; im September: Odense, Svendborg, Aalborg, Viborg je 1, Ringkjöbing 2.

Rinderpest in Afrika[2]. Amtlichen Nachrichten vom 6. Oktober zufolge ist die Seuche auf mehreren Farmen in den Bezirken Hoopstad und Kronstad im nördlichen Gebiet des Oranje-Freistaats aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 679. — [2]) Desgl. S. 860.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. November 1896. (Amtsbl. S. 391).

Nach der in der Nr. 264 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. November 1896 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Oktober d. Js. wiederum in dem Bezirk der freien Hansestadt Bremen geherrscht.

Es wird deshalb die unter dem 12. Oktober 1896[1]) erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, dahin abgeändert, daß Vieh, welches aus dem Bezirk Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, dem in der landespolizeilichen Anordnung vom 9. Juni d. Js. vorgeschriebenen Untersuchungszwange wieder unterliegt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Bekanntmachung vom 23. November 1896.

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Dalheim ist vom 15. Dezember d Js. ab in Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 2. Januar 1894 (Amtsblatt Stück 1 S. 2)[2]) nur am Dienstag und Freitag jeder Woche unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von 2½ bis 4½ Uhr Nachmittags statt.

Der Regierungs-Präsident.

Schweiz. Viehverkehr mit Oesterreich-Ungarn. (Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere Nr. 21.)

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich-Ungarn und die damit verbundene Gefahr der Verschleppung dieser Seuche nach der Schweiz sind auf den 12. November hin alle ertheilten Bewilligungen zur Einfuhr von Klauenvieh österreichisch-ungarischer Herkunft zurückgezogen worden.

Damit tritt die Verfügung Nr. 39 (Bull. Nr 5) außer Wirksamkeit und vom 12. November 1896 an der Bundesrathsbeschluß vom 28. Februar 1896 (Bull. Nr. 4)[3]) neuerdings vollinhaltlich in Kraft.

Die Einfuhr von Klauenvieh aus Oesterreich-Ungarn ist somit bis auf Weiteres verboten.

Frankreich. Ein Dekret vom 30. Oktober bestimmt, daß die aus Marokko eingeführten getrockneten Häute und Wolle dem Verbote der Ein- und Durchfuhr vom 20. Oktober[4]) nicht unterliegen, sobald dieselben von beglaubigten Attesten der Ortsbehörden begleitet sind. (Journ. offic. vom 31. Oktober.)

Kapland. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs vom 21. September ist die verbotene Einfuhr von lebendem und todtem Vieh aus Natal wieder freigegeben. (Govern. Gazette vom 2. Oktober.)

Der Gouverneur hat ferner am gleichen Tage unter Aufhebung der bisherigen Verordnungen folgende Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest angeordnet. (Ebd.)

Regulations for arresting the spread of Rinderpest.

(1) The proclaimed area shall, for the purposes of the Rinderpest Regulations, be as defined in Annexure A hereto, or any Proclamation that may be hereafter issued extending or modifying the boundaries of the area so defined.

(2) It shall not be lawful for any native to enter this Colony from any place or country infected with Rinderpest, except by train in the day time, with-

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 860. — [2]) Desgl. 1894 S. 59. — [3]) Desgl. 1896 S. 234. — [4]) Desgl. S. 881.

out having previously obtained, and having in his possession a pass for this purpose signed by some officer duly authorised to issue such pass, which shall contain the particulars under the several headings set forth in the Annexure B hereto.

(3) It shall not be lawful for any person to himself pass or convey any article or thing into or from the proclaimed infected area from or into any other part of the Colony, except at the following points or such other place or places as may be hereafter notified, viz.; —

Fourteen Streams, Windsorton, Barkly Bridge, Schmidtsdrift, Douglas, Mazelsfontein, Readsdrift, Zaxedrift, Zwemkuil, Muishoek, Prieska Village, Koegas, Tsebi, Kheis, Olyvenhout's Drift, De Neus, Grootdrink, Kakamas.

All persons passing from the proclaimed infected area shall be subject to disinfection in such manner as shall be arranged by the Guard in charge of the crossing place. Any person leaving the proclaimed infected area by train shall be disinfected at Fourteen Streams.

(4) It shall not be lawful for any native to move from the proclaimed infected area into any other part of the Colony, or to move from any location or farm within the limits of the proclaimed infected area without having previously obtained, and having in his possession a pass for this purpose signed by some officer duly authorised to issue such pass, which shall contain the particulars under the several headings set forth in the form in Annexure B hereto, and such pass shall be exhibited to any Magistrate, Justice of the Peace, Field-cornet, Police Officer, Land Holder or Registered Voter, demanding the same, and any native not having in his possession or refusing to exhibit such pass, shall be deemed to be guilty of a contravention of these Regulations.

(5) Any native desiring to procure such pass as aforesaid, must first obtain an order from his master, chief, or Headman, as the case may be, to proceed to the nearest officer authorised to issue such pass, who may do so if he thinks fit. Any native leaving an actually infected or specially quarantined area, shall first be disinfected as provided for in the Rinderpest Regulations.

(6) It shall not be lawful for anyone to remove from the proclaimed infected area into any other part of this Colony any horned cattle, horse, ass, mule, sheep, goat, ostrich, dog, pig or buck, or the hide, skin, wool, hair, horns, feathers, carcase or any other portion of any such animals.

(7) It shall not be lawful for anyone to move from place to place within the proclaimed infected area any horned cattle, sheep, goat, ostrich, dog, pig or buck, or the hide, skin, wool, hair, horns, feathers, carcase, or any portions of the carcase, without first obtaining a permit for such purpose. Such permits may be issued by the Resident Magistrate, and such other person or persons as may be appointed for the purpose, and notified as such by the Resident Magistrate. Animals brought into the infected area must enter by one of the authorised crossing places. (Schluß folgt.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. Dem Unterhause ist in den ersten Monaten d. J. ein Gesetzentwurf, betreffend den frühen Schluß von Läden, [Shops (Early Closing) Bill] zugegangen.

Vermischtes.

Schweiz. Aus dem Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren für 1894 und 1895. (Vgl. Veröff. 1895 S. 475.)

Nach dem Ergebniß der am 5. Juni 1895 in den schweizerischen Fabriken veranstalteten Erhebungen betrug in den 3 Inspektionskreisen die Zahl der Betriebe 1867, 1204 und 1862, der Arbeiter 82 647, 36 931 und 80 621. Im Vergleich zum Jahre 1888, in welchem die vorletzten statistischen Ermittelungen stattgefunden hatten, hat in dem 1. und 3. Kreise erstere Zahl um 13 und 18%, die andere um 15 und 26% zugenommen. Nach Abschluß der Zählung im Jahre 1895 haben sich bis zum Jahresschlusse die Zahlen der unterstellten Fabriken in den 3 Kreisen um 25, 18 und 36, die der Arbeiter um 803, etwa 569 und . erhöht. Nach dem Bericht des Aufsichtsbeamten des 1. Kreises war diese Vermehrung nur in geringem Maße auf neu entstandene Gewerbezweige zurückzuführen; weit mehr rührte der Zuwachs von der Unterstellung zahlreicher kleiner, dem Handwerk naheſtehender Geschäfte unter das Fabrikgesetz hier, und am meisten war er durch den Aufschwung einzelner Industrien veranlaßt.

Besichtigungen wurden im Jahre 1894: 1947, 1527 und 1990, im Jahre 1895: 1996, 1302 und 2138 vorgenommen.

Bezüglich der hygienischen Einrichtungen der Arbeitsräume zeigten sich Erbauer und Bauherrn im Allgemeinen bemüht, den von den Behörden gestellten Anforderungen zu genügen. Wie es scheint, hat auch die Einführung des gewerbehygienischen Unterrichts als obligatorischen Lehrgegenstandes beim Polytechnikum zu Zürich dazu beigetragen. Die Reinlichkeitspflege in den Betrieben ließ jedoch oft noch viel zu wünschen übrig. Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist durch Einführung elektrischen Lichtes vielfach verbessert worden, genügt aber in nicht wenigen Betrieben, namentlich der Uhren- und Textilindustrie, noch nicht dem Bedürfniß, da hier nicht selten noch Oel- und Petroleumlampen ältester Einrichtung im Gebrauch sind. Auerlicht ist hier und da des hohen Preises der Apparate wegen wieder abgeschafft worden. Bewährt hat sich in einigen Fällen Beleuchtung größerer Fabrikräume mit Bogenlampenlicht, dessen Strahlen zur Vermeidung zu grellen Lichtes zunächst mittels eines Milchglaslichtschützers an die weiße Decke geworfen werden.

Die Sorge für reine Luft stieß bei der in vielen Betrieben vorhandenen Ueberfüllung der Werkstätten oft auf Schwierigkeiten, zumal sich immer wieder herausstellte, daß eine gute Ventilation nur bei gleichzeitiger Regelung der Heizung, vielfach auch der Beleuchtung zu erzielen ist. In Zigarrenfabriken wurden nicht selten nur 4 cbm für den Kopf gefunden. Angestrebt wurde, eine Mindesthöhe der Räume von 3 m in allen Betrieben und einen Mindestluftraum von 8 cbm für den einzelnen Arbeiter durchzusetzen. Zur Anbringung von Ventilatoren ließ sich eine größere Anzahl von Betrieben, darunter auch kleineren Umfanges, bereit finden, namentlich solche, welche diese Verbesserung mit der Einführung elektrischer Kraft verbinden konnten. Der Staubentwickelung wurde mehrfach durch geeignete Absaugevorrichtungen verschiedener Art erfolgreich vorgebeugt.

Ueber die Zahl der Unfälle im Jahre 1895 vermag der Bericht noch nicht erschöpfend Auskunft zu geben; in den Jahren 1893 und 1894 beliefen sie sich in den drei Kreisen auf 7252, 2816 und 6044 in den Fabriken und auf 4993, 2808 und 4727 in anderen haftpflichtigen Betrieben. Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum zeigte sich eine nicht unbeträchtliche Zunahme; dieselbe ist jedoch nicht der Erhöhung der Unfallsgefahr, sondern der geregelten Anmeldung von Unfällen, selbst solchen von geringer Bedeutung zuzuschreiben. Den aus dem 1. Kreise mitgetheilten Zahlenangaben zufolge hat die Vermehrung der Unfallsziffer nicht etwa bei den gefährlichen Industrien (Maschinen-,

Holzindustrie, Industrie der Lebens- und Genußmittel), sondern bei denjenigen von mittlerer oder geringer Gefährlichkeit (Seidenindustrie, Baumwollspinnerei und -weberei) stattgefunden; ebendaselbst hat auch die relative Zahl der verletzten jugendlichen Arbeiter abgenommen. Die meisten Unfälle wurden Montags, die wenigsten Freitags festgestellt; der meistbetheiligte Monat war der Dezember, der am wenigsten betheiligte der März. In Folge von Unfällen starben in den drei Kreisen während der beiden Jahre 24, 23 und 44 Personen in den Fabriken, 52, 31 und 57 in den anderen Betrieben. Als Entschädigungen für Verletzte oder deren Angehörige wurden 1893 und 1894 insgesammt 2 309 147,95 und 2 148 601,87 Fr. gewährt. Die Dampfkesseluntersuchung ist noch nicht überall in denjenigen Händen, welche die wünschenswerthe Sicherheit bieten.

Von Gewerbekrankheiten werden besonders Bleivergiftungen (u. A. in Akkumulatorenfabriken) und Phosphornekrosen erwähnt. Erstere zeigten, hauptsächlich infolge des Ersatzes der Bleiweißfarben durch andere ungefährliche, gegen früher eine Abnahme. Die auf Vermeidung der Gewerbekrankheiten abzielende Erziehung der Arbeiter zur Reinlichkeit machte im Allgemeinen Fortschritte, wenngleich nicht selten Fälle von besonderem Leichtsinn bei der Behandlung giftiger Stoffe festgestellt werden konnten. Als Mittel zur Verhinderung der Verstäubung tuberkulösen Auswurfs fand die Aufstellung von Wasserspucknäpfen hier und da Eingang; Speifläschchen wurden als ekelerregend und unbequem abgelehnt.

Gegen Unfall ist die große Mehrzahl der Arbeiter (im 1. Kreise 74% derselben) versichert. Die Altersversicherung befindet sich noch in den Anfängen. Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit kann im Kanton St. Gallen infolge Gesetzes vom 25. Juni 1894 von den Gemeinden obligatorisch eingeführt werden.

Die Länge der täglichen Arbeitszeit war nach der Erhebung vom 5. Juni 1895 folgende. Sie betrug auf die Woche berechnet:

	unter 54	bis zu 54	57	60	62½	65	
	Stunden						
im 1. Kreis für	2,2	2,2	2,2	25	5,4	67,4	
„ 2. „ „	2,1	3,1	2,6	39,1	6,0	47,2	% der Arbeiter
„ 3. „ „	0,7	2,3	2,9	27,5	9,7	56,9	% der Betriebe.

Die längsten Arbeitszeiten kamen in der Textilindustrie vor; am günstigsten stellten sich Buchdrucker, Lithographen, sowie die Arbeiter in Cement-, Kalk- und Gipsfabriken, sowie Bergleute.

Die Zahl der jugendlichen und weiblichen Arbeiter ist seit 1888 im 1. Kreise um 16,8 bezw. 6,6%, der weiblichen Arbeiter im 3. Kreise um rund 2200 gestiegen. Der Ausschluß Schwangerer von der Fabrikarbeit hat sich ohne gleichzeitige Bewilligung eines theilweisen Tagelohnes nicht überall durchführen lassen.

Den Wohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auch der Herstellung von Arbeiterwohnhäusern wurde ein wachsendes Interesse zugewandt. In zahlreichen Betrieben wurden Wascheinrichtungen, Bäder, Kosthäuser, Haushaltungsschulen, Konsumanstalten verbessert oder neu eingerichtet.

Belgien. Bericht über die Wirkungen des Nahrungsmittelgesetzes in Belgien in den Jahren 1893 und 1894. (Vgl. Veröff. 1894 S. 240.)

Während aus den Jahren 1891 und 1892 die Regierung über die Wirksamkeit des Gesetzes vom 4. August 1890 nur hinsichtlich der dem menschlichen Genusse dienenden Nahrungsmittel 2c. berichtet hatte, ist im Laufe der letztabgelaufenen zweijährigen Periode nach diesem 2. Bericht die Beaufsichtigung nunmehr auch auf die Futtermittel (insbesondere Oelkuchen) und auf die Arzneimittel ausgedehnt worden.

Zu den bereits bestandenen Verordnungen kamen solche, die den Verkehr mit Fleisch, den Transport desselben auf der Bahn, den Verkehr mit Milch[1]), Essig[3]), Bier[2]), Hefe[2]), Cichorie[1]), Kakao[1]), Chokolade[1]) und Senf[1]) betrafen. Sie sind im Wesentlichen gegründet auf den vom belgischen Gesundheitsamte ausgearbeiteten „Bestimmungen für die normale Zusammensetzung der hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Getränke Belgiens". Diese Arbeit hatte auch eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Untersuchungsmethoden zur Folge.

Uebersicht über die Untersuchungen in den Jahren 1893/94.

Gegenstände	Anzahl der Untersuchungen	Verwarnungen	Beschlagnahmungen	Eingel. Verfahren ohne Analysen	Eingel. Verfahren und Analysen		
					Gesammtzahl	Verfälscht befunden	Verdächtig befunden
Fleisch	15 712	729	445	301	8	4	—
Butter u. Margarine . . .	7 001	1 291	32	175	373	145	19
Mehl	4 822	628	4	10	101	51	—
Brot	5 099	1 683	—	134	18	—	—
Bier	10 422	2 129	1	207	189	52	5
Verschiedenes .	30 012	4 877	39	59	802	560	22
Zusammen	73 068	11 337	521	886	1491	812	46

Das Verhältniß der verfälscht befundenen Proben zu den überhaupt analysirten stieg seit dem Berichtszeitraum 1891/92 von 24 auf 54%; dieser Umstand rührt hauptsächlich daher, daß die Aufsichtsbeamten im Erkennen verdächtiger Waaren nunmehr eine gewisse Sicherheit erlangt haben.

Von den 8 Inspektoren hat jeder durchschnittlich 102 Tage im Jahr zu Untersuchungen verwendet, an 1 Tage durchschnittlich 15 Fabrikanten und Händler besucht und 35 Waaren beschaut.

Die Einführung des Gesetzes hat eine anhaltende bedeutende Steigerung der gerichtlichen Entscheidungen vor den Strafkammern und den Polizeigerichten zur Folge gehabt, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

	1890	1891	1892	1893	1894
Angeklagt:	380	403	857	1225	1946
Verurtheilt:	305	336	742	1056	1777

Das Verhältniß der Verurtheilten zu den Angeklagten ist von 80% im Jahre 1890 allmählich auf 91% im Jahre 1894 gestiegen.

Im Ganzen hat das Gesetz eine wesentliche Besserung in dem Verkehr mit Nahrungsmitteln erwirkt, insofern als 1894 nur noch etwa halbsoviel (17%) Verfälschungen im Sinne des Gesetzes vorkamen wie 1891/92 (36%).

Dänemark. Die im verflossenen Finanzjahr bewilligte, jedoch nicht zur Verwendung gelangte Summe bis zum Betrage von 100 000 Kronen, zur Förderung der dänischen Viehversicherung gegen Verluste durch Maul- und Klauenseuche oder Milzbrand in deutschen Quarantäneanstalten ist vom Ministerium für Landwirthschaft in den diesjährigen Etatsvorschlag für das Finanzjahr 1897/98 von Neuem eingesetzt worden.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 124, 125, 227, 371, 372. — [2]) Desgl 1894 S. 366, 435. — [3]) Desgl. 1893 S. 200.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

47. Woche vom 15. bis 21. Novbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	82	—	33	10	15,4	25,7	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	22	1
Altona	149 608	109	5	63	14	21,9	23,7	—	—	—	1	—	10	9	—	—	—	43	—
Augsburg	81 401	50	7	35	14	22,4	28,2	—	—	—	—	—	—	4	6	1	1	23	2
Barmen	128 269	82	2	49	13	19,9	21,0	1	—	6	—	—	5	10	5	2	2	22	—
Berlin	1 688 849	839	33	560	144	17,2	24,2	7	1	14	1	1	70	54	36	5	5	364	12
Beuthen	42 036	28	2	14	4	17,3	29,7	—	—	—	—	—	3	1	3	3	2	7	—
Bielefeld	48 284	37	—	12	1	12,9	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1
Bochum	54 509	40	—	24	6	22,9	26,3	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	16	—
Bonn	45 115	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brandenburg	43 257	22	2	11	2	13,2	27,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Braunschweig	116 277	77	2	34	9	15,2	23,6	—	—	—	—	—	7	5	2	—	—	19	1
Bremen	143 834	84	1	40[2])	9	14,5[2])	20,2	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	30	1
Breslau	377 642	227	15	144[3])	31	19,8[3])	29,9	—	4	4	—	1	29	18	9	—	—	75	4
Bromberg*	46 998	22	1	14	3	15,5	23,6	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	8	—
Charlottenburg*	138 931	93	1	39	12	14,6	24,9	—	1	2	—	—	3	8	2	—	—	21	2
Chemnitz	163 562	119	4	70	36	22,3	31,2	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	58	2
Danzig	126 141	78	2	59	16	24,3	27,4	—	—	—	—	1	6	5	6	5	5	37	4
Darmstadt	64 629	32	2	27	6	21,7	20,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	21	1
Dessau	43 227	23	—	17	3	20,5	23,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Dortmund	113 801	106	2	43	18	19,6	25,0	—	—	2	—	—	3	7	3	1	1	27	1
Dresden†	342 168	210	3	119[4])	35	18,1[4])	23,5	4	3	1	—	—	15	10	9	1	1	73	4
Düsseldorf	179 685	130	4	65	15	18,8	22,7	1	—	1	1	—	10	11	2	—	—	37	2
Duisburg	71 570	59	2	29	10	21,1	24,8	—	1	2	—	—	1	6	2	—	—	15	2
Elberfeld	140 716	74	3	48	15	17,7	21,5	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	31	2
Elbing	46 339	40	1	24	.	26,9	29,5	—	—	1	—	—	3	1	6	1	1	12	1
Erfurt	78 790	36	—	25	9	16,5	22,5	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	18	—
Essen	98 218	78	2	39	10	20,6	25,6	—	—	—	—	—	4	13	1	—	—	21	—
Flensburg	41 314	27	2	14	2	17,6	23,2	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	235 052	124	10	72	12	15,9	19,3	2	—	1	—	1	12	10	2	—	—	40	4
Frankfurt a. O.	59 435	28	2	24	6	21,0	27,0	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	15	—
Freiburg i. B.	53 567	21	1	25[5])	9	24,3[5])	23,9	—	—	—	—	—	5	2	5	2	2	12	1
Fürth	46 987	32	—	23	13	25,5	27,6	—	—	1	—	—	2	4	5	1	1	11	—
Gera	44 004	27	1	17	7	20,1	29,0	—	—	1	1	—	—	3	4	3	3	8	—
M.-Gladbach	54 137	41	—	18	6	17,3	25,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
Görlitz	71 109	44	2	25	4	18,3	26,3	—	1	—	—	—	6	3	1	—	—	13	1
Hagen	42 573	35	2	11	6	13,4	24,6	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	5	—
Halberstadt	41 856	34	1	21	7	26,1	26,6	1	—	2	1	—	2	8	—	—	—	7	—
Halle	118 040	66	2	34[6])	8	15,0[6])	24,3	1	—	6	—	—	1	3	—	—	—	19	4
Hamburg†	631 660	404	11	199	48	16,4	25,1	—	—	2	—	—	20	36	5	—	—	128	8
Hannover	214 922	129	5	76	19	18,4	20,9	1	—	2	1	—	14	10	2	2	2	44	2
Harburg	43 465	43	—	19	5	22,7	21,0	1	—	1	—	1	2	1	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	41 200	27	1	19	6	24,0	20,9	—	—	2	—	—	5	5	1	—	—	5	1
Karlsruhe	85 208	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kassel	82 774	47	—	30	10	18,8	19,9	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	21	1
Kiel	87 592	58	—	25	11	14,8	22,8	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	17	1
Köln	326 068	231	12	109	38	17,4	25,7	—	—	2	—	—	18	13	2	—	—	71	3
Königsberg i. Pr.	173 642	101	8	87	22	26,1	30,2	—	1	7	2	—	4	16	12	6	6	42	3
Königshütte	45 648	49	—	15	3	17,1	28,3	2	2	2	—	—	3	3	—	—	—	3	—
Krefeld*	107 486	54	2	41	7	19,8	23,9	—	—	—	—	—	6	10	1	—	—	24	—
Leipzig	403 461	256	17	152	43	19,6	22,7	1	1	6	1	—	13	23	6	2	2	94	7
Liegnitz	52 059	25	2	26	10	26,0	30,4	1	—	—	—	—	1	9	1	1	1	14	—
Lübeck†	70 605	54	3	22	10	16,2	21,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	16	1
Magdeburg	215 872	153	5	85	25	20,5	26,5	1	—	4	1	—	10	17	5	1	1	46	1
Mainz	77 529	42	3	28	9	18,8	22,5	1	—	—	—	—	5	5	—	—	—	17	—
Mannheim†	92 523	72	1	21	3	11,8	21,4	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	9	1
Metz	59 691	28	1	8	2	7,0	21,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	3	—
Mülhausen i. E.	83 758	54	6	25	7	15,5	23,9[1])	—	—	—	1	—	2	1	5	5	5	15	1
München	413 775	287	11	158	70	19,9	28,2	—	—	2	1	—	14	16	24	—	—	98	3
Münster	57 833	31	—	18	6	16,2	24,5	—	—	1	—	—	2	3	1	1	—	11	—
Nürnberg	164 689	102	6	53	20	16,7	26,1	—	—	—	—	—	7	8	7	1	1	30	1
Offenbach	40 920	29	1	8	1	10,2	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	—
Osnabrück	45 687	20	—	14	6	15,9	22,0	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 38 = 13,7‰. — [3]) Desgl. 133 = 18,3‰. — [4]) Desgl. 110 = 16,7‰. — [5]) Desgl. 23 = 22,3‰. — [6]) Desgl. 27 = 11,9‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	31	—	20	8	18,5	25,2	—	1	1	—	—	2	2	5	1	1	9	—
Posen	73 656	26	2	27	5	19,1	29,1	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	18	—
Potsdam	58 814	28	2	18[3])	4	15,9[3])	23,5	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	12	—
Remscheid	48 031	35	3	11	3	11,9	21,2	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	2
Rixdorf*	62 764	48	—	23	12	19,1	32,3[1])	1	—	1	–	—	3	4	1	—	—	13	—
Rostock	50 394	28	—	21	3	21,7	20,4	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	11	4
Schöneberg*	66 647	35	2	26	7	20,3	20,3[2])	—	—	—	—	—	4	8	2	1	1	12	—
Solingen	41 364	32	4	13	4	16,3	24,5	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	7	1
Spandau	57 036	50	1	12	7	10,9	23,2	—	—	1	—	—	—	5	1	—	—	5	—
Stettin	143 592	111	6	63	23	22,8	25,8	—	1	3	1	—	6	6	5	—	—	37	4
Straßburg i. E. . .	136 692	81	3	37	6	14,1	25,7	—	—	3	—	—	4	5	3	2	2	16	5
Stuttgart	161 485	73	2	43	13	13,8	20,2	—	—	1	1	—	5	5	1	—	—	29	1
Wiesbaden	75 240	52	1	26	5	18,0	19,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	19	1
Würzburg	69 609	44	—	34[4])	4	25,4[4])	25,5	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	22	—
Zwickau	51 114	33	1	32	13	32,6	27,7	7	1	—	—	—	3	2	3	1	1	14	2

Woche vom 15. bis 21. November 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	492 351	310	11	144	45	15,3	.	—	–	3	—	—	13	27	8	—	–	91	2
Antwerpen bis 14 Novbr.	269 623	160	7	94	23	18,1	.	—	—	—	1	1	15	18	6	.	.	50	3
Brünn bis 14. Novbr. .	101 360	52	4	54	10	27,7	.	7	3	—	—	—	9	7	4	4	.	23	1
Brüssel	190 313	102	5	84	14	23,0	.	—	1	—	—	—	13	10	4	.	.	52	4
Budapest bis 14. Novbr.	579 275	394	15	227	60	20,4	.	2	—	4	2	—	39	27	18	.	.	124	11
Christiania	182 856	26	—	75	11	21,3	.	—	—	3	5	1	11	10	1	.	.	44	—
Edinburg	276 514	152	.	103	21	19,4	.	—	3	2	.	.	11	4	2	.	.	81	.
Glasgow	705 052	457	.	319	.	23,6	.	33	2	1	.	.	.	2	7	.	.	274	.
Kopenhagen	333 714	224	5	102	26	15,9	.	9	1	1	—	—	18	11	5	.	.	52	5
Krakau bis 14. Novbr. .	80 169	58	—	61	13	39,6	.	4	3	—	—	—	13	14	4	4	.	23	—
Lemberg	137 501	62	9	59	16	22,3	.	1	1	1	3	—	10	8	2	.	.	32	1
London	4 421 955	2688	.	1688	386	19,9	.	11	20	60	18	6	163	199	21	—	—	1130	60
Lyon bis 7. Novbr. . .	466 767	172	12	151	12	16,8	.	—	—	1	1	—	31	18	8	—	—	88	4
Moskau bis 14. Novbr. .	753 469	.	22	426	141	29,4	.	5	16	14	10	—	51	11	42	.	.	277	.
New York bis 7. Novbr. .	1 954 035	1038	75	618	145	16,4	.	2	1	26	4	4	87	110	28	.	.	310	46
Odessa	353 000	.	8	228	58	33,6	.	5	45	1	6	2	23	1	21	21	14	117	7
Paris	2 424 705	1136	82	889	105	19,1	.	2	1	5	10	3	190	77	26	—	—	547	28
Petersburg bis 7. Novbr.	954 400	789	22	428	119	23,3	.	3	12	20	20	1	85	13	22	—	—	252	
Prag und Vororte . .	369 494	187	11	160	37	22,5	.	1	—	1	1	—	27	23	3	.	.	100	4
Rom bis 24. Oktbr. . .	477 272	236	24	118	16	12,9	.	—	—	1	4	4	18	11	8	.	.	71	1
Stockholm bis 14. Novbr.	267 100	126	7	77	16	15,0	.	2	1	—	1	--	10	14	2	1	1	46	1
Triest	161 886	79	8	97	20	31,2	.	5	2	3	1	—	16	18	1	1	—	50	1
Venedig bis 7. Novbr. .	161 636	73	2	52	10	16,7	.	—	—	2	—	—	8	7	7		.	27	1
Warschau bis 14. Novbr.	553 643	460	13	259	66	24,3	.	3	22	9	1	4	27	44	24	.	.	121	4
Wien	1 526 623	948	49	611	150	20,8	.	6	5	12	—	2	114	99	46	—	—	311	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. November 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (2)	1	—	1	2	—	1
Scharlach	12 (1)	4 (1)	1	2	4	—	—
Diphtherie.	36 (6)	2	8 (1)	10 (1)	4	8 (1)	5
Croup	1	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus . .	4	—	1	–	— (1)	4	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	2	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	7 (1)	1	—	1	3	2	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	66	20	17	20	55	21	70 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46 (7)	8 (1)	2	5	10 (3)	3 (2)	9 (2)
Lungenschwindsucht .	40 (18)	4 (7)	6 (3)	2 (3)	18 (5)	10 (2)	24 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	69 (5)	29	2	11	43	11	22 (6)
Akuter Darmkatarrh .	5 (1)	4	—	2	7	—	8
Chron. Alkoholismus	22	3	—	3	1 (1)	3 (1)	7
Ak. Gelenkrheumatism.	24	8	1	1	8	4	5
And. rheumat. Krankh.	21	10	4	5	12	2	10
Verletzungen	73 (5)	59 (3)	19 (1)	20	77 (1)	14 (1)	63 (2)
Alle übrigen Krankh.	527 (68)	254 (17)	83 (5)	105 (7)	219 (6)	101 (8)	302 (24)
Summe	962 (115)	407 (29)	146 (10)	188 (11)	444 (17)	183 (15)	536 (40)
Verbliebener Bestand	4365 [7])	1818	743	690	1404	814	2808

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	15./11.-21./11.	6	59	[5])48	[5])106	—
" Breslau . . .	desgl.	2	32	40	19	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	3	1	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	123	7	37	—
" Arnsberg . .	desgl.	12	405	43	103	3
" Aurich . . .	desgl.	—	13	—	6	—
" Düsseldorf . .	desgl.	13	302	51	139	2
" Erfurt . . .	desgl.	7	102	9	30	3
" Hannover . .	desgl.	2	51	16	26	—
" Hildesheim . .	8./11.-21./11.	8	102	11	37	2
" Königsberg .	15./11.-21./11.	16	212	23	62	1
" Lüneburg . .	desgl.	3	9	3	27	1
" Marienwerder	desgl.	4	62	23	47	—
" Minden . . .	desgl.	12	—	9	19	—
" Münster . . .	desgl.	3	47	8	13	2
" Osnabrück . .	1./11.-7./11.	4	18	8	15	—
" Posen . . .	15./11.-21./11.	13	64	41	28	2
" Schleswig . .	desgl.	9	184	31	57	4
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	1	78	2	10	5
" Stettin . .	desgl.	12	76	17	43	2
" Stralsund .	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	4	—	—	8	—
" Wiesbaden . .	desgl.	4	95	39	38	4
Stadt München . .	8./11.-21./11.	3	23	59	[6]) 73	4
" Nürnberg . .	15./11.-21./11.	—	28	10	[6]) 19	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	6	2	6	8	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	2	—	7	—
Hamburg	desgl.	2	31	19	[6]) 17	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 15,0 ‰. — [4]) Desgl. 27 = 20,2 ‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Elisabeth- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. November 1896.

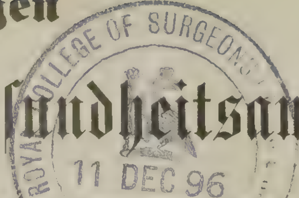
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. November	3,0	— 1,7	750,4	748,5	750,2	78	55	83	—	SO	3
	16. "	3,5	— 1,7	753,6	755,5	757,5	:0	76	78	—	O	1
	17. "	1,8	— 3,7	758,5	757,8	757,2	80	67	82	—	O	1
	18 "	— 0,7	— 4,7	755,1	753,5	753,4	91	84	79	—	O	1
	19. "	2,9	— 4,7	755,4	756,1	756,3	100	100	100	—	WSW	1
	20. "	4,1	1,3	756,7	756,9	756,8	96	92	98	0,7	W	1
	21. "	5,3	0,4	760,3	762,8	767,0	96	80	95	1,4	WNW-NW	1
München	15. November	2,8	— 3,8	706,7	704,2	706,1	98	82	89	—	NO	1,0
	16. "	2,0	— 3,3	704,7	706,1	706,8	94	85	91	0,1	SW	0,6
	17. "	4,8	— 1,8	708,2	707,9	708,1	88	79	82	—	NO	1,2
	18. "	4,8	1,6	710,4	711,3	713,7	91	85	93	1,8	NW	1,4
	19. "	5,0	1,6	717,2	717,5	718,2	88	86	77	0,7	SW	2,5
	20. "	4,9	2,6	719,0	718,3	719,0	87	92	83	7,3	W	2,7
	21. "	4,3	1,5	722,2	723,2	725,1	92	75	90	0,2	NW	1,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 9. Dezember 1896.** Nr. 50.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Straits Settlements. In Singapore (vgl. S. 871) gelangten im Monat Oktober 58 Erkrankungen zur Behandlung und 34 Fälle nach eingetretenem Tode zur amtlichen Kenntniß. Gegen den Vormonat war eine Abnahme der Todesfälle zu verzeichnen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 9, Paris 2, Warschau 6 Todesfälle; Paris 14, Petersburg 6 Erkrankungen; **Fleckthyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; Petersburg 22 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 5, Hamburg 2, London 17, Paris 4 Todesfälle; Frankfurt a. O. 24, Stockholm 19 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Beuthen, Karlsruhe, Zwickau — Erkrankungen kamen vor in Berlin 66, Breslau 34, in den Reg.-Bez. Arnsberg 398, Düsseldorf 207, Erfurt 112, Königsberg 96, Schleswig 130, Wiesbaden 117, in Nürnberg 63, Hamburg 38, Budapest 63, Edinburg 30, Kopenhagen 585, Prag 23, Wien 106 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 50, Breslau 46, München 28, Budapest 38, Edinburg 39, Kopenhagen 36, London 333 (Krankenhäuser), Paris 41, Petersburg 66, Wien 38 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Dessau und M.-Gladbach — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 79, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 117, Düsseldorf 123, in München 37, Budapest 23, Kopenhagen 36, London 110 (Krankenhäuser), Paris 70, Petersburg 138, Wien 68 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen sind vorgekommen in Christiania 21, Petersburg 184.

(Zur Monatstabelle)[1]. In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 1, Bukarest, Marseille je 18 Alexandrien 4, Kairo 9, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 15; **Cholera:** vgl. die wöchentlichen Angaben zu Anfang jeder Nummer; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 20; **Flecktyphus:** Herne, Memel je 1, Kairo 2; **Genickstarre:** Beuthen 1, Baltimore 2, Brooklyn 5, San Franzisko 1; **Influenza:** Berlin 2, Barmen, Halle, Potsdam, Meißen, Hamburg, Baltimore, Cincinnati je 1, Buenos Aires 6.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Beeck, Geestemünde (höher sogar als ein Fünftel), Stendal, Ueckendorf, Kaiserslautern;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Gleiwitz, Wittenberg;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Eschweiler, Gnesen, Inowrazlaw, Insterburg, Köpenick, Kolberg, Recklinghausen, Sankt Johann, Wattenscheid, Wurzen (höher sogar als ein Fünftel), Güstrow, Apolda, Bernburg, Greiz;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Celle.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Eschweiler, Forst, Frankfurt a. M., Halberstadt, Hanau, Hörde, Kreuznach, Mühlhausen i. Th., Nordhausen, Oppeln, Remscheid, Solingen, Bayreuth, Passau, Pirmasens, Speyer, Meißen, Gießen, Bremen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen (mehr sogar als ein Drittel), Beeck, Steglitz, Weißensee,

[1] Der Nachweis aus Hagenau ist ausgeblieben.

„anderen Vororten" Berlins, Bielefeld, Bocholt, Bottrop, Brieg, Duisburg, Essen, Königshütte, Kreuznach, Marburg, Meiderich, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Oberhausen, Quedlinburg, Saarbrücken, Schleswig, Soest, Stendal (mehr sogar als ein Drittel), Ueckendorf, Ludwigshafen, Speyer, Freiburg, Rostock;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Rixdorf, Borbeck, Insterburg, Lehe, Linden, Zeitz, Fürth, Landshut, München, Glauchau, Meißen, Pieschen, Pirna, Cannstatt, Ulm, Apolda, Gera, Basel, Haag, mehr sogar als ein Drittel in Burg, Ingolstadt, Döbeln.

Unter den 255 deutschen Orten hatte keiner im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) aufzuweisen. Das Sterblichkeits-Maximum betrug 33,1 (Langenbielau) gegen 36,8 ‰ im Vormonat.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, in Stendal, Chemnitz je 344 (Gesammtsterblichkeit 29,3 und 25,5), Köpenick 347 (29,1), Cannstatt 356 (26,2), Gera 359 (26,5), Kottbus 376 (25,0), Aschaffenburg 381 (12,7), Ingolstadt 425 (24,4), Pieschen 427 (27,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 72 Orten. Unter 12,0‰ blieb dieselbe in Freiberg 11,9 (1881/90: 28,3), Saarbrücken 11,7, Hamm 11,6 (1881/90: 22,2), Wandsbek 11,6 (1882/91: 21,6), Pirmasens 11,5 (1889/93: 25,4), Marburg 11,1, Wismar 11,1 (1882/91: 21,6), Herford 11,0 (1886/90: 22,8), Schleswig 11,0 (1882/91: 24,1), Erlangen 10,7 (1881/90: 32,4), Weimar 10,7 (19,5), Koblenz 10,2 (1881/90: 21,8), Bautzen 10,0 (1882/91: 21,9), Jena 9,9, Velbert 7,8.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Beeck (Gesammtsterblichkeit 30,1), Hamm (11,6), Herford (11,0), Herne (15,8), Koblenz (10,2), Kreuznach (13,6), Marburg (11,1), Osnabrück (13,7), Schalke (17,7), Soest (18,6), Wiesbaden (13,6), Bayreuth (15,4), Hof (14,2), Kempten (17,8), Pirmasens (11,5), Annaberg (12,8), Reutlingen (12,6), Konstanz (13,3), Gießen (14,0), Güstrow (14,8), Wismar (11,1), Bremerhaven (13,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starben in 62, weniger als ein Fünftel derselben in 80 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatte kein Ort gegen 5 im Vormonate, eine geringere als 15,0 ‰ 72 gegen 64. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 22, weniger als 200,0 in 164 gegen 135 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Belgien. Die unterm 27. August gegen Herkünfte aus Egypten angeordneten Maßregeln (vgl. S. 794) sind durch Ministerialverordnung vom 26. November vom 1. Dezember ab außer Kraft gesetzt worden. —

Bulgarien. Die gegen Herkünfte aus Egypten verhängten Quarantänemaßregeln (vgl. S. 534) sind auf Beschluß des Gesundheitsraths vom 21. November aufgehoben worden. —

Spanien. Die gegen Alexandrien und Damiette erlassenen Quarantänemaßregeln sind durch Königliche Verordnungen vom 25. bezw. 26. November unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden (vgl. S. 297 und 608).

Einer nachträglichen Mittheilung zufolge wurden die unterm 4. Januar d. J. gegen Herkünfte aus Ceuta (vgl. S. 42) angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln bereits am 8. Februar wieder außer Kraft gesetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Die Seebehörde in Triest hat unterm 20. Oktober zur Verhütung der Pesteinschleppung aus Bombay folgende gesundheitspolizeilichen Maßnahmen angeordnet:

Schiffe, welche, von der Abfahrt aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, wenigstens 15 Tage unterwegs waren und keinen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfall an Bord hatten, werden nach ärztlicher Besichtigung der Reisenden und Mannschaft zum freien Verkehr zugelassen, ebenso die Ladung. Das Schiff selbst unterliegt den im § 12 des Reglements über Behandlung von Seeschiffen im Falle der Cholera (vgl. Veröff. 1893 S. 720) vorgeschriebenen Maßnahmen.

Dauerte die Ueberfahrt weniger als 15 Tage, so sind Reisende und Mannschaft bis zum Ablaufe des 15. Tages, von der Abfahrt des Schiffes aus dem zuletzt berührten verseuchten Hafen an gerechnet, ärztlich zu beobachten. Die namentliche Liste der betreffenden Reisenden wird dem Gemeindevorstande und der politischen Behörde des Reiseziels mitgetheilt. Die ärztliche Beobachtung der Schiffsmannschaft veranlaßt das Hafenamt.

Trat während der Fahrt an Bord ein verdächtiger Erkrankungs- oder Todesfall auf, so werden die infizirten und die einer Infektion verdächtigen Gegenstände in der nächsten Seekontumazanstalt ausgeschifft und nach dem allgemeinen Reglement für die Seesanitätsverwaltung behandelt. Die Beobachtungszeit ist in solchen Fällen vom Tage der Genesung des Kranken, beziehungsweise von jenem der Ausschiffung des Verstorbenen zu rechnen.

Ergiebt sich bei der Ankunft durch die ärztliche Untersuchung eine verdächtige Erkrankung, so ist der Kranke in die nächste Kontumazanstalt zur Behandlung nach den allgemeinen seesanitären Vorschriften auszuschiffen, die gesund befundenen Reisenden und die Schiffsmannschaft werden der vorgeschriebenen 15tägigen Beobachtung unterzogen. Das Schiff unterliegt der in den Punkten 2 und 3 des oben erwähnten § 12 vorgeschriebenen Behandlung.

Als infektionsverdächtig werden im Allgemeinen außer den in der Dresdener Konvention bezeichneten Handelswaaren, als Hadern, alten Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug alle mit Pestkranken, Pestverdächtigen oder mit infektionsverdächtigen Gegenständen in Berührung gekommenen Objekte angesehen, worüber die amtsärztliche Inspektion und Revision entscheidet. Infizirte und der Infektion verdächtige Waaren und Gegenstände werden in der nächsten Seekontumazanstalt zur vorschriftsmäßigen Behandlung ausgeschifft.

Die Ballen gepreßter Baumwolle und die zum Handel bestimmte Oel-Saat, beziehungsweise deren Umhüllungen, werden nur dann, wenn sich bei der sanitären Revision eine Beschmutzung durch infizirende Dejekte herausstellt, einer theilweisen, nach den Regeln eines rationellen Desinfektionsverfahrens auszuführenden Behandlung unterzogen. Sonstige Waaren unterliegen keinerlei sanitätspolizeilicher Behandlung.

Die Hafenbehörden wurden angewiesen, auf die Aufbewahrungsräume der Lebensmittelvorräthe ein besonderes Augenmerk zu richten, namentlich auch dahin, ob die Vorräthe etwa von Ratten und Mäusen benagt sind, in welchem Falle die Vorräthe vertilgt werden müssen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 24. November veröffentlichte Ministerialverfügung ist der Hafen von Para für verseucht erklärt worden.

Gesundheitszustand im belgischen Heere 1894. (Statistique médicale de l'armée belgique, Année 1894.) Vgl. Veröff. 1894 S. 759.

Der Gesundheitszustand war besonders in Folge der Abnahme ansteckender Krankheiten günstig. Bei einer

mittleren Iststärke von 49462 Mann wurden 19178 (gegen 19659 im Jahre 1893), d. i. 38,77% (44,13) in Lazarethe aufgenommen. Da jedoch die Lazarethaufnahme 923 Mal wegen Rückfälle, 1164 Mal zur Beobachtung, 127 wegen simulirter Krankheiten erfolgte, stellte sich die wirkliche Krankenzahl auf 16964, d. i. 34,30% (38,37) der Iststärke.

Die Zahl der Revierkranken belief sich auf 43521 (41320), d. i. auf 87,99% (92,75) der Iststärke.

Die Lazarethkranken erforderten 346101, die Revierkranken 96560 Behandlungstage. Davon entfielen auf jeden Lazarethkranken 18,05 (17,93), auf jeden Revierkranken 2,22 (2,43) Tage. Die tägliche Durchschnittsziffer an Kranken der ersteren Art betrug 948,22 (965,49), der letzteren 264,55 (275,41).

Geimpft wurden 12290 (11659) Mannschaften, darunter 496 bisher ungeimpfte. Der Impferfolg betrug im Mittel 37,98%.

Von den 108 Todesfällen innerhalb der Lazarethe waren 41, d. i. 37,96% durch Lungenschwindsucht, 19 durch Unterleibstyphus, 13 durch Krankheiten des Nervensystems, 12 durch Lungen- und Brustfellentzündungen, 8 durch Krankheiten der Verdauungsorgane, 5 durch Verletzungen verursacht. Außerhalb der Lazarethe starben 58, davon 28 in der Garnison, 29 auf Genesungsurlaub, 1 auf einfachem Urlaub, von den in der Garnison Gestorbenen 13 durch Selbstmord, 12 in Folge von Unglücksfällen, 3 durch Krankheit. Wegen Selbstmordversuchs wurden 14 Mann den Lazarethen übergeben; davon starben 2.

Die Aufnahme in Lazarethe wurde erforderlich in Folge Erkrankung an Typhus für 96 Mannschaften, an Ruhr für 5, Pocken 2, Masern 15, Scharlach 12, Grippe 224, Brustfellentzündung 140, Lungenentzündung 124, Bluthusten 35, Lungenschwindsucht 122, Mandelentzündung 998, Magen-Darmkatarrh 1315, Rheumatismus 816, in Folge von Geisteskrankheiten für 103, Epilepsie 104, venerischer Erkrankung 1525, nach Verletzungen für 2837.

Wegen Krankheiten und körperlicher Gebrechen wurden insgesammt 568 Mannschaften aus dem Dienste entlassen, davon 59 als zeitig, 77 als dauernd invalide. Den Entlassungsgrund bildeten Unterleibsbrüche in 94, chronischer Rheumatismus in 77, chronischer Luftröhrenkatarrh und Lungenschwindsucht in 61, chronische Ohrenleiden in 38, Geisteskrankheiten in 28, Epilepsie in 16, Herzleiden in 14, Krampfadern in 10 Fällen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit giftigen Ungeziefermitteln. Vom 15. Mai 1896. (Amtsbl. S. 200.)

Auf Grund des § 18 der Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Giften, vom 24. August 1895[1]) mache ich nachstehenden Wortlaut einer Belehrung über die Gefahren bei der Anwendung giftiger Ungeziefermittel bekannt:

1. Belehrung über die Gefahr beim Gebrauch von Arsenik und arsenikhaltigen Präparaten, insbesondere Schweinfurter Grün.

Heftiges Gift! Vorsicht!

Sorgfältig unter Verschluß, entfernt von Nahrungs- und Genußmitteln, besonders niemals in der Küche aufzubewahren. Beim Ausstreuen des Giftes in Pulverform hüte man sich vor dessen Einathmung; es soll daher niemals in Schlaf- und Kinderstuben angewendet werden.

Gemenge des Giftes mit Kartoffel- oder Mehlbrei sind nur an schwer zugänglichen Stellen auszulegen. Nach der Hantirung mit dem Gift wasche man die Hände und vernichte den etwa übrig gebliebenen Rest sammt Giftbehälter durch Feuer.

1) Vgl. Veröff. 1895 S. 874 und 1894 S. 915.

2. Belehrung über die Gefahr beim Gebrauch von Phosphorpillen und Phosphorbrei. (Phosphorlatwerge, Phosphorpasta.)

Heftiges Gift! Vorsicht!

Sorgfältig unter Verschluß, entfernt von Nahrungs- und Genußmitteln, besonders niemals in der Küche aufzubewahren. Phosphorpillen werden in die Ratten- oder Mäuselöcher oder, wo dies nicht thunlich ist, frei, aber an sonst möglichst unzugänglichen Stellen und nur des Nachts ausgelegt, die Reste Morgens wieder gesammelt.

Dasselbe gilt von Phosphorbrei, welcher auf Brod oder Schinkenschwarte gestrichen wird. Nach der Hantirung mit dem Gifte wasche man die Hände. Nicht verwendetes Gift nebst Behälter und etwa zum Streichen benutzte Geräthschaften, Holzspähne und dergl. werden in den Abtritt geworfen.

3. Belehrung über die Gefahr beim Gebrauch von vergiftetem Weizen.

Heftiges Gift! Vorsicht!

Sorgfältig unter Verschluß, entfernt von Nahrungs- und Genußmitteln, besonders niemals in der Küche aufzubewahren.

Die rothgefärbten Getreidekörner werden in die Ratten- oder Mäuselöcher oder, wo dies nicht thunlich ist, frei, aber an sonst möglichst unzugänglichen Stellen und nur des Nachts ausgestreut Die Reste Morgens wieder gesammelt. Nach der Hantirung mit dem Gift wasche man die Hände. Nicht verwendetes Gift ist sammt Behälter zu verbrennen.

4. Belehrung über die Gefahr beim Gebrauch von Wanzengift.

Heftiges Gift! Vorsicht!

Wanzengift ist ein Auszug aus giftigen Kräutern unter Zusatz giftiger Stoffe. Sorgfältig unter Verschluß, entfernt von Nahrungs- und Genußmitteln, besonders niemals in der Küche aufzubewahren. Man bestreicht mit der giftigen Flüssigkeit Wände und Fugen der Bettgestelle mittelst eines Pinsels. Nach der Hantirung mit dem Gift wasche man die Hände.

Von vorstehenden Belehrungen ist diejenige für Arsenik auf grünem, für Phosphor auf gelbem, für Giftweizen auf rothem, für Wanzengift auf blauem Papier zu drucken und den entsprechenden an das Publikum abzugebenden Packungen beizufügen.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung erlassenen Vorschriften sind in allen Apotheken und in allen durch polizeiliche Erlaubniß zum Gifthandel befugten Verkaufsstätten zu befolgen.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung in Salzburg, betr. die Erlassung einer neuen Todtenbeschau-Ordnung und Instruktion für die Todtenbeschauer im Herzogthume Salzburg. Vom 4. Dezember 1895. (Oest. San.-W. 1896 S. 359 nach dem L.-G.-Bl. Nr. 35.)

Mit Erlaß des hohen k. k Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1892, Z. 8632, wurde die k. k. Landesregierung beauftragt, die im Herzogthume Salzburg für die Todtenbeschau bestehenden Vorschriften der Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, ob dieselben den vom heutigen Standpunkte der Wissenschaften zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Nachdem die Amtsvorschrift für die Leichenbeschauer vom 31. Dezember 1833, Z. 31889 (Prov.-Gesetz-Samml. S. 319), in der That diese Bedingungen nicht erfüllt, findet die Landesregierung dieselbe im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg aufzuheben und nach Anhörung des k. k. Landes-Sanitätsrathes, sowie der Aerztekammer im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nachstehende Todtenbeschau-Ordnung sammt Instruktion für die Todtenbeschauer im Herzogthume Salzburg zu erlassen:

I. Todtenbeschau-Ordnung für das Herzogthum Salzburg.

§ 1. Die Todtenbeschau gehört nach dem Gesetze

vom 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68, in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde und steht unter Oberaufsicht der Staatsverwaltung.

Letztere wird durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Bezirksärzte, in der Stadt Salzburg durch die Stadtgemeindevorstehung, beziehungsweise den Stadtphysikus ausgeübt.

§ 2. Die Gemeinde stellt einen zur Vornahme der Todtenbeschau gesetzlich berechtigten Todtenbeschauer an, bringt denselben der politischen Behörde zur Kenntniß, entlohnt denselben entweder im Vertragswege oder mit den festgesetzten Gebühren, sorgt im Falle der Verhinderung des Todtenbeschauers für einen Ersatz desselben und hat den Todtenbeschauer mit den nöthigen Drucksorten zu versehen. Aus triftigen, jedesmal bekanntzugebenden Gründen kann einem von einer Gemeinde bestellten Todtenbeschauer die Bestätigung in dieser seiner Eigenschaft von der politischen Bezirksbehörde verweigert werden.

Bei erfolgter Ernennung von Gemeinde= oder Distriktsärzten obliegt denselben die Vornahme der Todtenbeschau innerhalb des ihnen zugewiesenen Gebietes.

§ 3. Die politische Bezirksbehörde nimmt

1. die Angelobung des von der Gemeinde angestellten Todtenbeschauers nach der beiliegenden Angelobungsformel vor.

2. Entscheidet dieselbe im Sinne des § 2, lit. g des Gesetzes vom 30. April 1870, R.=G.=Bl. Nr. 68, über die Zulässigkeit von Leichentransporten, Exhumirungen von Leichen, und veranlaßt die Ueberwachung derselben.

3. Obliegt ihr die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen und zwar über Anzeige des Todtenbeschauers oder der Gemeindevorstehung,

a) wenn der Todtenbeschauer die Todesursache nicht konstatiren kann,

b) bei Selbstmördern, wenn nicht schon durch die Erhebungen die Unzurechnungsfähigkeit konstatirt werden konnte — zur eventuellen Sicherung eines kirchlichen Begräbnisses (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, R.=G.=Bl. Nr. 73) oder zur Versicherung des Versorgungsanspruches von Wittwen und Waisen eines Staatsbeamten (Ministerialerlaß vom 30. August 1852, R.=G.=Bl. Nr. 172),

c) zur Sicherstellung der Diagnose einer ansteckenden Krankheit, wie Cholera, Typhus, Ruhr 2c., welche epidemische Ausbreitung annehmen kann, und bei welcher es aus sanitätspolizeilichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, möglichst im Beginne des Auftretens eine ganz bestimmte Diagnose zu erlangen.

4. Obliegt derselben die Kontrole über die sanitären Vorkehrungen bei Todesfällen in Folge von Infektionskrankheiten.

5. Fällt die Bestrafung von Uebertretungen dieser Todtenbeschauordnung, insoferne dieselbe nicht in den Wirkungskreis der Gerichte gehört, in die Kompetenz derselben.

§ 4. Die Gemeindevorstehung hat die Verpflichtung:

1. Die von dem Todtenbeschauer gemachten Anzeigen mit größter Beschleunigung an die politische Bezirksbehörde zu übermitteln, wenn in einem Falle nach dem Berichte des Todtenbeschauers die Todesursache nicht mit Sicherheit konstatirt werden kann und wenn kein Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung eingetreten ist, ferner im Falle eines Selbstmordes, wenn es sich um die Sicherstellung der Zurechnungsfähigkeit, endlich bei einem Todesfalle im Falle einer Infektionskrankheit, bei welcher es sich um die Sicherstellung der Diagnose handeln könnte,

2. im Falle eines Verdachtes, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung eingetreten ist, die Anzeige sogleich an die Gerichtsbehörde zu leiten.

In diesem Falle hat die Gemeindevorstehung Sorge zu treffen, daß die Leiche ganz genau in denselben Verhältnissen gelassen werde, wie sie aufgefunden wurde und daß auch in der Umgebung derselben nichts geändert werde.

Muß die Leiche aus sanitären oder anderen Gründen übertragen werden, so hat dieselbe dafür zu sorgen, daß dieses mit der größten Vorsicht geschehe, daß nichts verändert oder verwischt werde und nichts hinzukomme, was für die Beurtheilung von Wichtigkeit sein kann oder in Irrthum führen könnte,

3. längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Monates den vom Todtenbeschauer erhaltenen Ausweis über die in der Gemeinde Verstorbenen auf dem vorgeschriebenen Formulare (Formulare III), eventuell die Fehlanzeige hierüber der politischen Bezirksbehörde vorzulegen,

4. für die Durchführung der Desinfektion bei Todesfällen in Folge von ansteckenden Krankheiten gewissenhaft Sorge zu tragen,

5. die Todtenbeschauer mit den für die Todtenbeschau nöthigen Drucksorten zu versehen.

§ 5. Zweck der Todtenbeschau ist:

1. Festzustellen, ob bei dem zu beschauenden Individuum der Tod wirklich eingetreten ist,

2. ob dasselbe auf natürliche Weise in Folge einer Krankheit gestorben ist,

3. ob dasselbe von einem zur Praxis berechtigten Arzte behandelt wurde,

4. ob der Tod durch Zufall oder durch eigenes Verschulden oder durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung von Seite anderer Personen erfolgt ist,

5. im Falle des Scheintodes die nöthige Hilfe zu bringen,

6. dem Auftreten von Infektionskrankheiten, deren Verbreitung eine Epidemie zur Folge haben könnte, auf die Spur zu kommen und sogleich die zur Verhinderung weiterer Verbreitung derselben nöthigen Anordnungen treffen und durchführen zu können,

7. die Gewinnung des Materiales für eine Sterblichkeitsstatistik.

§ 6. Zur Vornahme der Todtenbeschau sind vor Allem Aerzte und Wundärzte, welche die entsprechende Vertrauenswürdigkeit besitzen, berufen.

In Ermangelung solcher kann die erwähnte Funktion auch anderen vertrauenswürdigen Personen, welche die zu derselben nöthige körperliche und moralische Eignung besitzen, mit Bewilligung der Landesregierung übertragen werden.

Die nicht dem ärztlichen Stande angehörigen Personen haben jedoch ihre Befähigung zur Vornahme der Todtenbeschau vorerst durch eine bei einem im politischen Dienste angestellten Amtsarzte (k. k. Bezirksarzt, Stadtphysikus) abzulegende Prüfung darzuthun.

§ 7. Der Todtenbeschauer hat die Verpflichtung:

1. Sobald er Kenntniß von einem Todesfalle erhält, längstens aber binnen 24 Stunden nach dem Ableben die Beschau in der Regel an Ort und Stelle, wo das Individuum gestorben ist oder todt aufgefunden wurde, vorzunehmen.

Es ist vollkommen unzulässig, den Todten nur im im Sarge bei aufgehobenem Deckel zu beschauen oder den Beschauzettel auszustellen, ohne die Leiche gesehen zu haben.

Eine Ausnahme von der Vornahme der Todtenbeschau im Sterbehause erscheint nur bei an akuten Infektionskrankheiten Verstorbenen, bei denen die Leiche wegen Ansteckungsgefahr zumeist so schnell als möglich unter den entsprechenden Vorsichtsmaßregeln in die Leichenkammer zu transportiren ist, ferner bei sehr schnell in Fäulniß übergehenden Leichen, wo für die Umgebung eine Gesundheitsschädigung droht, zulässig.

Nur ganz ausnahmsweise darf in anderen besonderen Fällen, wie im Falle, wenn der Zugang zum Sterbeorte außerordentlich erschwert oder unmöglich ist, oder wenn bei großer räumlicher Beschränktheit im Sterbehause die Ueberführung der Leiche in die Leichenkammer stattfinden mußte, die Todtenbeschau außerhalb des Sterbeortes vorgenommen werden.

Jede solche außerhalb des Sterbeortes vorgenommene

Todtenbeschau ist aber auf dem Todtenbeschauzettel anzumerken und zu begründen.

2. Nur bei auf Grund genauester Untersuchung mit Sicherheit konstatirtem Tode, sowie der Ursache desselben, und wenn kein Verdacht auf eine strafbare Handlung oder Unterlassung, die den Tod verursacht haben könnte, vorliegt, die Erlaubniß zur Beerdigung durch die Ausstellung des Beschauscheines (Todtenbeschauzettel, Formulare II) und Ausfolgung desselben an die Partei zu geben.

In diesem Falle hat er auf letzterem den Tag und die Stunde der Beerdigung anzusetzen.

In jenen Fällen, in welchen die Anzeige von dem Tode einer Person an die politische oder Gerichtsbehörde erstattet werden muß, darf erst nach ertheilter Genehmigung der Behörde die Beerdigung gestattet werden und ist in einem solchen Falle erst nach erfolgter Genehmigung vom Todtenbeschauer der Tag und die Stunde der Beerdigung auf dem Todtenbeschauzettel einzusetzen.

3. Im Falle Verdachtes auf Scheintod die nach den Regeln der Wissenschaft gebotene Hilfe zu leisten.

4. Bei Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, sogleich die vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Anordnungen zu veranlassen und wenn möglich selbst durchzuführen, jedenfalls aber die Gemeindevorstehung hievon unverzüglich zu verständigen.

5. Das Todtenbeschauprotokoll, nach Gemeinden getrennt, ordnungsmäßig zu führen.

6. Im Falle seiner Verhinderung die Gemeindevorstehung wegen einer Stellvertretung seiner Person zu verständigen, da es ihm sonst nicht gestattet ist, an seiner Stelle Jemand Anderen zur Vornahme der Todtenbeschau abzuordnen.

§ 8. Im Falle Ablebens einer Person, der Geburt eines frühreifen todten Kindes, ferner Auffindung einer Leiche oder einer abortirten Frucht haben die Angehörigen und Hausgenossen den Gemeindevorsteher und den Todtenbeschauer hievon zu verständigen.

Stand die verstorbene Person in ärztlicher Behandlung, so hat die Verständigung unter Beibringung des vom behandelnden Arzte ausgestellten Behandlungsscheines (Formulare I) zu erfolgen.

Bei der Vornahme der Todtenbeschau hat jeder Betheiligte dem Todtenbeschauer auf sein Befragen über alle auf die Krankheitsursache, die Krankheit selbst, den Verlauf und die Dauer derselben bezughabenden Umstände Auskunft zu geben, damit derselbe in die Lage komme, sich ein richtiges Urtheil über die Todesveranlassung zu bilden.

Die Betheiligten sind auch verpflichtet, bei der Durchführung der angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln, soweit es von dem Todtenbeschauer verlangt wird, mitzuwirken.

§ 9. Uebertretungen dieser Todtenbeschauordnung, insoweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, werden von der politischen Bezirksbehörde nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30 September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

In Fällen grober Pflichtverletzung von Seite eines Todtenbeschauers kann von der politischen Bezirksbehörde die Enthebung desselben von der genannten Funktion unter Vorbehalt des demselben einzuräumenden Rekurses an die k. k. Landesregierung, welcher eventuell jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, verfügt werden.

§ 10. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. April 1896.

Durch dieselbe tritt die mit dem Regierungszirkulare vom 31. Dezember 1833, Z. 31 889, Prov.-Gesetzsamml. Nr. 190, S. 319, erlassene Amtsvorschrift für die Leichenbeschauer für das Herzogthum Salzburg außer Kraft.

Angelobungsformel für Todtenbeschauer.

„Sie werden geloben, daß Sie den gesetzlichen Bestimmungen über die Todtenbeschau, im Besonderen den Vorschriften der Todtenbeschauordnung für das Herzogthum Salzburg, sowie der Instruktion für die Todtenbeschauer jederzeit auf das Gewissenhafteste nachkommen werden.“

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe es zu halten.“

Instruktion für den Todtenbeschauer.

§ 1. Dem Todtenbeschauer wird zur strengen Pflicht gemacht, sich die Todtenbeschauordnung für das Herzogthum Salzburg auf das genaueste zu eigen zu machen, sowie sich die Bestimmungen derselben stets gegenwärtig zu halten.

§ 2. Hat der Todtenbeschauer die Beschau einer Leiche vorzunehmen, so wird er dieselbe an allen Theilen genau besichtigen und zu diesem Behufe nach und nach in dezenter Weise entkleiden lassen oder selbst entkleiden.

Bei der Vornahme der Beschau selbst hat er auf zwei Umstände sein Hauptaugenmerk zu richten, und zwar:

1. ob der Tod wirklich eingetreten ist, und
2. ob nicht Umstände vorliegen, welche darauf hinweisen, daß der Verstorbene auf gewaltsame Weise um das Leben gekommen ist.

§ 3. Die Erscheinungen des wirklich eingetretenen Todes lassen sich in drei Gruppen eintheilen.

Die erste enthält die gleich nach dem Tode auftretenden Zeichen der allgemeinen Erschlaffung, die zweite die in den ersten Stunden sich einstellenden Todtenflecke, die dritte Gruppe aber die Erscheinungen der Fäulniß.

Leicht und sicher kann der Tod konstatirt werden, wenn bereits Fäulniß eingetreten ist, da dieses ein sicheres Zeichen ist, daß jede Lebensthätigkeit aufgehört hat.

Bei den übrigen Erscheinungen darf nie ein Zeichen allein, namentlich bei jenen der ersten Gruppe für die Konstatirung des Todes maßgebend sein, sondern es müssen stets alle Erscheinungen zusammen berücksichtigt werden.

§ 4. Die Zeichen des Todes sind in der I. Gruppe, d. i. diejenigen, die gleich nach dem Tode auftreten, folgende:

a) Allgemeine Erschlaffung. Hierher gehören Schlaffheit der Augäpfel, Glanzlosigkeit der Hornhaut, Herabgesunkensein des Unterkiefers, das schlaffe, schwere Herabsinken eines aufgehobenen Armes oder Beines, das Offenstehen des Afters.

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen und des Pulses. Es fehlt jede Bewegung, jeder Theil bleibt in der Lage, in welche man ihn bringt; es findet kein Athmen statt, die Brust bewegt sich nicht, ein vor den Mund gehaltener kalter Spiegel belegt sich nicht, es ist durch Reizen des Gaumens kein Erbrechen hervorzurufen. Der Herzschlag ist beim Auflegen der Hand auf den Brustkorb an der Stelle des Herzens nicht, ebenso der Puls an keiner Stelle, wo Schlagadern oberflächlicher liegen, zu fühlen, z. B. am Vorderarme, an der Schläfe, am Kiefer, in der Leiste 2c.

Es sind auch keine Färbungen, z. B. an den Fingern, in den Lippen, in den Augenlidern zu bemerken, die Gesichtszüge sind verfallen, die Nase spitz.

c) Aufhören der Herztöne. Auch bei der aufmerksamsten Untersuchung der Herzgegend mit dem aufgelegten Ohre sind keine Herztöne zu hören.

Man muß sich dabei jedoch in Acht nehmen, daß man nicht den Puls des eigenen Ohres mit Herztönen verwechselt.

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung. Die Haut ist gegen Kneipen, Drücken 2c. unempfindlich, es entsteht keine Reaktion, keine Röthung, Blasenbildung u. s. w. beim Auflegen eines Senfpapiers, Aufträufeln heißen Siegellacks 2c. Auch der Augapfel zuckt nicht bei Berührung desselben.

e) Ausbleiben der Verengerung der Pupillen. Dieselben werden durch die Näherung eines grellen Lichtes an dieselben nicht verengert.

Zeichen des Todes in der II. Gruppe.

Marmorkälte, die Haut fühlt sich kalt, etwas feucht an, an den abhängigen Stellen bilden sich blaurothe

und röthliche Flecken in der Haut, sogenannte Todtenflecke; jene Theile, auf welchen der Körper ruht, werden abgeplattet und sind blaß; die Arme und Beine werden in den Gelenken steif, so daß sie nicht leicht abgebogen werden können. (Todtenstarre.)

Zeichen der III. Gruppe. (Fäulnißerscheinungen.)

Die Hornhaut des Auges trübt sich, der Augapfel wird weich, es entsteht ein eigenthümlicher Geruch, zunächst aus Nase und Mund (Leichengeruch), es treten grünliche oder mißfärbige, sich ausbreitende Flecken, zunächst am Bauche, in der Leiste, an der Schlüsselbeingegend, am Halse und dann an anderen Stellen ein, die Körperhöhlen, besonders die Bauchhöhlen, werden durch Gase aufgetrieben, die Oberhaut lockert sich und es entstehen mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllte Blasen, endlich fließt aus Nase und Mund eine mißfärbige stinkende Flüssigkeit.

§ 5. Sind noch keine Fäulnißerscheinungen vorhanden, so ist bei der Beschau eine besondere Aufmerksamkeit nothwendig, besonders in den ersten Stunden nach eingetretenem Tode, und ist in diesem Falle nicht auf ein einzelnes der vorangeführten Kennzeichen des Todes, sondern nur auf das Zusammentreffen mehrerer derselben Gewicht zu legen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Vornahme der Beschau auch in jenen Fällen, in welchen der Verdacht auf Scheintod vorhanden ist.

§ 6. Wenn Scheintod auch nur sehr selten vorkommt, so darf der Todtenbeschauer doch nicht übersehen, daß derselbe vorkommen kann.

Er wird an die Möglichkeit des Scheintodes namentlich denken, wenn, obwohl längere Zeit seit dem Tode vergangen ist, unbedeckte Körpertheile noch auffallend warm sind, wenn trotz der vorgeschittenen Zeit die Erscheinungen der II. Gruppe fehlen, wenn der Augapfel lange seine Spannung, die Hornhaut lange ihren Glanz behält oder wenn Fäulniß nicht eintritt.

Umsomehr sind die Erscheinungen auffällig, wenn der Tod unter besonderen Umständen eingetreten ist, bei denen am ehesten Scheintod vorkommen kann.

Solche besondere Umstände sind: Tod in Folge von Stick- und Schlagfluß, Keuchhusten, Fraisen, Krämpfen, Starrkrampf, Fallsucht, nach heftigen Gemüthsbewegungen (Schrecken, Zorn, übergroße Freude) oder nach Ohnmachten, großen Blutverlusten, nach der Entbindung, bei Tod im Rausche, bei Ertrunkenen, an Kohlendampf oder anderen schädlichen Ausdünstungen (in Kanälen, Brunnen, Weinkellern während der Gährung) Erstickten, bei vom Blitze Getroffenen, Erfrorenen, Erhängten und Erwürgten, von beträchtlicher Höhe Gestürzten, durch schwere Körper Getroffenen oder Verschütteten.

Ist der Beschauer nicht vollständig sicher, daß das beschaute Individuum todt ist oder ist Verdacht auf Scheintod vorhanden, so soll er folgende Belebungsversuche vornehmen, bei welchen im Falle des Scheintodes gewisse Reaktionen eintreten, während bei wirklich vorhandenem Tode dieselben fehlen. Ein Stückchen Zunder (Feuerschwamm) auf der Magengrube angezündet, zieht die Haut in Blasen, verursacht Zucken des Mundes, der Augenlider, eines Gliedes, ebenso scharfe Substanzen, wie Zwiebel, Meerrettig (Krenn), starker Essig, Senfgeist, Salmiakgeist, Ammoniak vor die Nase gehalten, wobei sich die Wange momentan röthet, Senfteig röthet die Haut, auf kleine Einstiche in das Lippenroth kommt ein Tröpfen Blut zum Vorschein, bei festem Umbinden des Oberarmes schwellen die Adern des Armes und der Hand an.

Weitere Zeichen für Scheintod sind: Ein vor die Nase gehaltenes Licht oder eine Flaumfeder bewegen sich, ein vorgehaltener kalter Spiegel belegt sich (Athmen), die Flüssigkeit in einem auf die Magengrube gestellten flachen Gefäße bewegt sich bei vollkommen ruhiger Umgebung. — Ist der leiseste Verdacht von Scheintod vorhanden, so hat der Beschauer allsogleich mit Umsicht, Ruhe und Ausdauer die jeweilig nothwendigen Belebungsversuche anzuwenden und dieselben so lange fortzusetzen, bis dieselben entweder von Erfolg waren, oder bis er sich von dem wirklich eingetretenen Tode sicher überzeugt hat.

Das wirksamste Mittel ist die Einleitung des künstlichen Athmens durch künstliche Athmungsbewegungen. Die beste Methode ist das rhythmische Zusammendrücken des Brustkorbes mit flachen Händen. Nebenbei können auch Hautreize angewendet werden, wie Auflegen von Senfpapier auf die Brust und Magengegend, Frottiren mit Tüchern und Bürsten, Einwickeln besonders der Extremitäten in heiße Tücher, das Vorhalten von scharfriechenden Substanzen an die Nase, das Einwaschen der Oberlippen, der Schläfegegend mit Spirituosen oder aromatischen Substanzen.

Es ist selbstverständlich, daß diese Hautreize nicht auf rohe Weise vorgenommen werden, und daß die erwähnten Flüssigkeiten, wie starker Essig, Salmiakgeist, Ammoniak nicht etwa eingegossen, sondern nur, und zwar mit Unterbrechungen zur Nase und zum Munde geführt werden dürfen, ferner, daß die Leiche von allem Beengenden, z. B. Kleidungsstücken, befreit und entsprechend gelagert werden muß, endlich, daß auf die Temperatur des Raumes, in welchem die Leiche sich befindet, (nicht unter 11° C oder 9° R) zu sehen ist.

Bei Erhängten, Erwürgten, Ertrunkenen, vom Blitze Getroffenen müssen noch alle jene besonderen Hilfen geleistet werden, wie sie der einzelne Fall erheischt.

§ 7. Bei Vornahme der Beschau hat der Todtenbeschauer seine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht an der Leiche Erscheinungen vorhanden sind, welche den Verdacht erregen, daß der Tod auf gewaltsame Weise erfolgt sei. Er darf aber nicht vergessen, daß solche Verletzungen auch nicht immer leicht und auffällig sichtbar sind.

So können Verletzungen der Schädelknochen ohne eine solche der Kopfhaut vorkommen, es können an dem behaarten Kopfe (Fontanellen bei Kindern) durch die Ohren, Augen, unter den Brüsten vorhanden sein.

Solche Verletzungen, welche an der Leiche wahrnehmbar sind und den Tod verursacht haben, können sein:

a) Spuren von Verletzungen durch Schnitt, Stich, Hieb (Wunden), Schlag (Blutunterlaufungen oder Quetschwunden), Schuß (Schußkanal);

b) Eindrücke von Fingern oder Nägeln am Halse, von einem Bande oder Stricke am Halse, besonders wenn daselbst Blutunterlaufungen oder eine gelblich braune Rinne zu bemerken ist, ferner besondere Beweglichkeit der Halswirbel oder des Kehlkopfes, sowie Brüche an letzteren.

Aufgedunsensein des Gesichtes nebst bläulicher Färbung desselben, sowie blutiger Schaum vor dem Munde kommen bei Erwürgten und Erhängten häufig vor.

c) Straffes Anliegen der Haare am Kopfe, das Vorhandensein einer sogenannten Gänsehaut an Händen und Füßen, Verunreinigung der Haut und der Haare mit feinem Sande, Schlamm u. s. w. finden sich bei Ertrunkenen oder Ertränkten vor.

d) Verschorfungen am Munde, an den Lippen, am Kinne, an der Zunge, innen an der Wange und im Schlunde, weißliche, gelbliche oder bräunliche Krusten kommen bei Vergiftungen mit scharfen, ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schwefelsäure vor.

e) Aufgedunsensein des Gesichtes, bläuliche Färbung desselben, ohne Erscheinungen äußerer Gewaltanwendung können Verdacht erregen, daß die Person im Kohlendampfe oder anderen schädlichen Gasen erstickt ist.

f) Große Blasen, Verschorfungen, Verkohlungen an der Leiche sowie bei Einwirkung großer Hitze außerordentliche Auftreibung, blasenartiges Aufgezogensein der Haut kommen bei Verbrennungen vor.

g) Auffallende Abmagerung der Leiche im Verhältnisse zu der vorangegangenen Krankheit oder entgegen den sonstigen Erhebungen erregt den Verdacht auf absichtliche Entziehung der nothwendigen Nahrungsmittel, auffallende Unreinlichkeit, Schmutz, vernachlässigte Geschwüre auf mangelhafte Pflege.

h) Mit der Aufzählung dieser Fälle sind jedoch nicht alle Fälle gewaltsamer Todesart erschöpft und ergiebt

sich in vielen Fällen der Verdacht nur vorzugsweise aus den Umständen des speziellen Falles.

§ 8. Der Tod erfolgt auf gewaltsame Weise durch alle jene Handlungen, welche als Todtschlag oder Mord bezeichnet werden.

Die Kennzeichen für diese Todesarten sind im vorausgehenden Paragraphe enthalten.

Es kann aber auch der Fall sein, daß Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer äußeren Gewaltthätigkeit, z. B. durch Stoßen, Schlagen, Hauen 2c. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden Gegenständen oder Werkzeugen oder in Folge des Gebrauches von Schußwerkzeugen gestorben ist.

Auch in diesem Falle darf der Beschauer, ob nun die erlittene Gewaltthätigkeit bereits angezeigt wurde oder nicht, ist gleichgiltig, die Beerdigung nicht gestatten, sondern muß mit möglichster Beschleunigung die Anzeige über den Tod der Person und die veranlassende Ursache an die kompetente Gerichtsbehörde erstatten.

Die Beerdigung darf in einem solchen Falle erst dann stattfinden, wenn zu derselben die Einwilligung des Gerichtes ertheilt wurde.

Letztere muß auch bei der Todtenbeschau Neugeborener in jenen Fällen eingeholt werden, in welchen der Verdacht auf Geburtsverheimlichung oder Fruchtabtreibung vorliegt.

§ 9. Der Tod eines Menschen kann weiters auch erfolgen durch strafbare Handlungen und Unterlassungen, welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern im Stande sind.

Hierher gehören:

a) Die unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;

b) unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in geschlossenen Räumen;

c) Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;

d) Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen, ferner bei dem Betriebe elektrischer Anlagen;

e) durch Nichtbeachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahingestellter oder gehängter Gegenstände;

n) durch Unterlassung der Herbeirufung ärztlichen Beistandes bei Kranken, wo letzterer zu beschaffen war;

o) wenn die Behandlung von Seite eines Kurpfuschers stattfand;

p) bei einem Kunstfehler von Seite eines Arztes, Wundarztes oder einer Hebamme.

Auch in diesen Fällen darf die Beerdigung vor eingeholter Bewilligung des kompetenten Gerichtes nicht gestattet werden, auch dann nicht, wenn eine Person aus einer der vorangeführten Ursachen einen Nachtheil ihrer Gesundheit erlitten hat und erst in einiger Zeit darauf gestorben ist.

§ 10. Bei allen angeblich Selbstentleibten hat der Todtenbeschauer die Anzeige von dem Todesfalle entweder durch die Gemeindevorstehung oder unmittelbar bei der zuständigen politischen und Gerichtsbehörde zu erstatten. Die Beerdigung darf in einem solchen Falle erst nach ertheilter Bewilligung von Seite dieser beiden Behörden gestattet werden.

§ 11. Bei einem Todesfalle, welcher sich in Folge einer akuten Infektionskrankheit (Blattern, Scharlach, Masern, Diphtheritis, Kroup, Bauchtyphus, Flecktyphus, asiatische und einheimische Cholera, Ruhr, Keuchhusten, Genickstarre, Wochenbettfieber, Wuthkrankheit, Rotz, Milzbrand, Karbunkel, Rothlauf, ferner von Syphilis) ereignet hat, hat der Todtenbeschauer Nachforschungen zu pflegen, ob im Orte oder in der Umgebung allenfalls noch mehrere Kranke mit derselben Krankheit behaftet sind, an welcher der Verstorbene gelitten hat.

Sollte dieses der Fall sein, so ist letzterer Umstand in der an die politische Bezirksbehörde sofort zu erstattenden Anzeige von dem vorgekommenen Todesfalle ausdrücklich anzuführen.

§ 12. Bei einem derartigen Todesfalle, wie derselbe im § 11 angeführt ist, ist es eine strenge Pflicht des Todtenbeschauers, sofort an Ort und Stelle Alles vorzukehren, damit eine weitere Verbreitung einer derartigen Infektionskrankheit nach Möglichkeit hintangehalten werde.

Es ist demnach in einem solchen Falle ohne Verzug für eine entsprechende Absonderung der Leiche oder, wo eine Leichenkammer besteht, für Transportirung der Leiche in letztere Sorge zu tragen, sowie jene Desinfektion der Leiche, der Umgebung, der Effekten u. s. w. anzuordnen, welche nach dem Stande der Wissenschaft und den jeweiligen Verordnungen der politischen Behörden geboten erscheint.

Ist von Seite der Gemeinde kein eigenes Organ zur Durchführung dieser Anordnungen vorhanden und bietet auch die Partei keine Gewähr für die genaue und verständnißvolle Durchführung derselben, so hat der Todtenbeschauer die Desinfektion selbst vorzunehmen.

§ 13. Kann die Todesursache nicht sichergestellt werden, weil weder ein ärztlicher Behandlungsschein vorliegt, noch der Todtenbeschauer aus den Erhebungen, welche derselbe bei der Umgebung der verstorbenen Person gepflogen hat, über dieselbe in das Klare gekommen ist, so hat derselbe die Anzeige hierüber unter Angabe des Sachverhaltes an die zuständige politische Behörde entweder unmittelbar oder im Wege der Gemeindevorstehung zu erstatten.

§ 14. Liegt keiner der in den vorausgehenden Paragraphen behandelten Fälle vor, so füllt der Todtenbeschauer den nach dem beiliegenden Formulare II verfaßten Todtenbeschauzettel in zwei Parien vollständig aus und übergibt die zwei aus einem Juxtahefte abgetrennten Parien den Angehörigen des Verstorbenen, welche je eines hievon an das zuständige Pfarramt und die zuständige Gerichtsbehörde zu übermitteln haben.

Zur Ermöglichung einer Kontrole über die ordnungsmäßige Führung der Todtenbeschauprotokolle sind die beiden Parien der Todtenbeschauzettel mit der laufenden Nummer des Juxtaheftes zu versehen, welch letzteres auch mit der Zahl des Todtenbeschau-Protokolles übereinstimmen muß.

Hat der Todtenbeschauer mehrere nach Ortsgemeinden getrennte Todtenbeschau-Protokolle zu führen, so ist nebst der erwähnten Zahl noch der Anfangsbuchstabe der Ortsgemeinde und sind bei zweien mit den gleichen Anfangsbuchstaben beginnenden Ortsgemeinden die zwei bis drei ersten Anfangsbuchstaben beizufügen.

§ 15. Eine Leiche soll in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden, bis die Zeichen der Fäulniß eintreten.

Der Todtenbeschauer kann aber diese Zeit bei an Infektionskrankheiten Verstorbenen oder in Fällen, in welchen bei einer Leiche die Fäulniß sehr zeitig und

hochgradig auftritt, wie z. B. bei wassersüchtigen Leichen, im Sommer abkürzen, dagegen aber sie auch ausnahmsweise höchstens bis zu 12 Stunden über Ansuchen der Angehörigen der verstorbenen Person verlängern, wenn letztere an keiner akuten Infektionskrankheit gestorben ist, die Fäulnißerscheinungen gering sind, und langsam eintreten, ferner, wenn auch die sonstigen Verhältnisse, Aufbewahrungsort, Temperatur u. s. w. derartige sind, daß für die Umgebung keine Gesundheitsschädigung zu besorgen ist.

§ 16. Im Falle als eine Leiche in einem andern Friedhof als dem zuständigen beerdigt werden soll, hat der Beschauer sofort bei Vornahme der Todtenbeschau die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, von welcher hiezu vorerst die Bewilligung einzuholen ist.

§ 17. Der Todtenbeschauer wird es sich angelegen sein lassen, bei Vornahme der Leichenbeschau die Umgebung des Verstorbenen auf allfällige sanitäre Uebelstände, wie z. B. die Aufbahrung einer Leiche während der kalten Jahreszeit in nicht heizbaren Räumen 2c. aufmerksam zu machen, sowie auf deren Abstellung hinzuwirken.

§ 18. Nebst der ordnungsmäßigen, nach Ortsgemeinden getrennten Führung des Todtenbeschau-Protokolles hat der Todtenbeschauer die Verpflichtung, den ärztlichen Behandlungsschein durch ein Jahr zur eventuellen Einsicht durch die politische oder Gerichtsbehörde aufzubewahren, sowie allmonatlich bis längstens 10. des darauf folgenden Monats einen Auszug aus dem Todtenbeschau-Protokolle auf dem vorgeschriebenen Formulare III im Wege der betreffenden Gemeindevorstehung der zuständigen politischen Behörde I. Instanz vorzulegen.

Die für die Todtenbeschau nöthigen Drucksorten sind dem Todtenbeschauer von der betreffenden Gemeindevorstehung beizustellen.

§ 19. Im Falle einer Verhinderung oder beabsichtigten Abwesenheit ist der Todtenbeschauer verpflichtet, der Gemeindevorstehung hievon die Anzeige zu erstatten, damit rechtzeitig für einen Ersatz Sorge getroffen werden kann.

§ 20. Diese Instruktion tritt zugleich mit der Todtenbeschau-Ordnung, d. i. mit 1. April 1896 in Wirksamkeit.

Anhang.

Formulare I.

Aerztlicher Behandlungsschein
für

Vor- und Zuname:
Alter:
Stand:
Wohnort:
Letzte Krankheit:
Tag und Stunde des Ablebens:
am ....

Der behandelnde Arzt:

Formulare II.

Protokoll-Nr. | Gemeinde:
Politischer Bezirk:
Land: Salzburg.

Juxta zum Todtenbeschauzettel.

Vor- und Zuname des Verstorbenen:	
Dessen Alter:	
Stand:	
Geburtsort:	
Vaterland:	
Wohnung:	
Tag und Stunde des Ablebens:	
Letzte Krankheit:	
Tag und Stunde der Beerdigung:	
Verfügung mit den Effekten des Verblichenen:	
Vorkehrung zur Reinigung der Lokalitäten, woselbst dieses Individuum gestorben ist:	
Behandelnder Arzt:	
Todtenbeschauer:	

.... den .... 18......

Formulare III.

Todtenbeschau-Protokoll
für die Gemeinde
.... bis ....
geführt vom Todtenbeschauer ....

Leichenbeschau-Register.

Jahrgang und Monatstag	Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname des Verstorbenen	Dessen Alter	Stand oder Gewerbe	Geburtsort, Vaterland und Wohnung	Tag und Stunde seines Ablebens	Krankheit, auf welche der Tod erfolgte	Tag und Stunde der Beerdigung	Name des behandelnden Arztes	Verfügung mit den Effekten des Verblichenen

---

Britisch-Ostindien. Zusatz-Bestimmungen zum Pilger-Schiffsahrtsgesetz vom Jahre 1895.[1]

Vom 5. Oktober 1896. (Gaz. of India S. 800.)

In exercise of the power conferred by section 3 of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to appoint the sixth day of October, 1896, as the day on which the said Act shall come into force.

In exercise of the power conferred by section 19, sub-section (I), of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to order that every pilgrim ship shall contain, in the first or upper between-deck, at least twelve superficial feet and seventy-two cubic feet, and, in the second or lower between-deck, at least sixteen superficial feet and ninety-six cubic feet, of space available for each pilgrim.

In exercise of the power conferred by section 5, clause (I), of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to direct that, in the computation of pilgrims for the purposes of the said Act and the rules thereunder, two persons of the age of one year and upwards and under the age of twelve years shall, unless otherwise expressly provided, count as one pilgrim.

In exercise of the powers conferred by section 58 of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), the Governor General in Council is pleased to make the following rules:

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 927.

1. In these rules „the Inspector“ means the officer appointed by the Local Government under section 8, or the person authorized by such officer as aforesaid under section 9, of the Pilgrim Ships Act (XIV of 1895), hereinafter referred to as „the Act“, and „section“ means a section of the said Act.

2. The Inspector shall, on receiving the notice required by section 8, himself proceed, or give written authority to some competent person on his behalf. to inspect the ship, her provisions, medical stores, equipments, ventilation, fittings, etc., and shall satisfy himself by such inspection that they meet all prescribed requirements.

3. The certificates A and B required under sections 11 and 12 shall be given in Forms Nos. I and II appended to these rules and that required under section 24 in Form III.

4. No certificate under section 12 shall be granted between May 20th and September 20th in any year in respect of a ship of a tonnage of less than 500 registered tons, or which is not capable of steaming at least eight knots an hour in ordinary monsoon weather; nor shall such a certificate by given unless all the arrangements required by these rules have been made to the entire satisfaction of the Inspector.

5. The Inspector shall see that in all cases where the number of pilgrims exceeds 100, the Medical Officer of the ship is present at the official inspection and that such Medical Officer has had an opportunity of satisfying himself as to the completeness of the arrangements made for the accommodation and care of the pilgrims under these rules; and shall require such Medical Officer to furnish a certificate to that effect in Form X and to sign the second of the certificates prescribed by rule 57.

Boats, anchors and cables.

6. (1) Every pilgrim ship be provided with boats, two of which shall be life-boats, according to the following scale:

Registered tonnage of steam-ship.	Number of boats not less than.	Minimum cubic contents of life-boats. Feet.	Minimum cubic contents of all the boats of the ship.
Less than 800 tons	5	330	1,730
800 tons and less than 1,000 tons	6	330	2,045
1,000 tons and less than 1,250 tons	6	900	2,545
1,250 tons and less than 1.500 tons	6	900	3,000
1,500 tons and upwards . . .	7	928	3,600

Note. — The cubic contents of the boats in the above table are ascertained by multiplying their outside length, their outside width and their inside depth together, and then the product by 0.6.

(2) Every boat shall be supplied with two freshwater breakers, two small tin-lined lockers fitted under the side seats in the stern and each capable of holding about 50 lbs. of biscuit, and a tightly spread canvas cover.

(3) Every boat shall be provided, to the satisfaction of the Inspector, with masts, sails, painters, oars, rowlocks or tholes, rudder and tiller, boat hooks. plugs and breakers, all properly secured.

(4) A hatchet or tomahawk shall be kept in each end of every life-boat, in good order and secured by a lanyard; a life-jacket or belt for each oarsman, and one for the cockswain, shall also be provided: and a life-line in loops shall run round the outside of the boat and be securely made fast.

7. Boat drill shall be practised at least once a week.

8. Every pilgrim ship shall be provided with three bower anchors of such weight, and with cables of such length, size and material as are, in the judgment of the Inspector, sufficient.

Instruments for purposes of navigation.

9. Every pilgrim ship shall be provided with —

(a) not less than three good ship's compasses and two boat's compasses and with a record of the deviation of her compasses on every point, entered in the log-book;

(b) Admiralty or Indian Government charts and sailing directions suitable for the voyage she is about to undertake;

(c) Not less than two chronometers and not less than two sextants or quadrants and barometers, one of the latter being a mercurial barometer;

(d) A deep-sea leadline and lead.

Apparatus for extinguishing fires and precautions against fire.

10. (1) Every pilgrim ship shall be provided with —

(a) hose capable of being connected with the engines of the ship, and adapted for extinguishing fire in any part thereof; and

(b) fire-buckets in the proportion of three for every 100 tons of tonnage up to 600, and two for every 100 tons above 600: Provided that not more than 50 fire-buckets need under any circumstances be carried.

(2) If fire-annihilators or fire-engines are carried, they shall be placed by the Master in charge of one of the principal officers of the ship and the ship's carpenter, who shall be held responsible that they, with the buckets and other fire apparatus, are kept in a state fit for immediate use.[1])

11. As soon as possible after leaving port, the officers and crew shall be divided into parties and assigned to stations in case of fire; and fire-drill shall be practised at convenient times and at least once a week.

12. Immediately before leaving port, the passengers shall be called on to deliver up whatever lucifer matches, gunpowder or other inflammable articles they may have with them.

13. No naked lights shall on any account be used in the hold or storerooms or in the between-decks, except under trustworthy superintendence. No person shall be allowed to read in bed with a naked light. Smoking between-decks is strictly prohibited.

14. Cases containing spirits shall never be opened in the hold, but may be hoisted on deck for the purpose.

Appliances for saving life and making signals of distress.

15. Every pilgrim ship shall be provided, to the satisfaction of the Inspector, with a supply of life-buoys, with lines attached, of which not less than six shall be kept readily available on deck, and with inextinguishable lights fitted for attachment to the life buoys. Every pilgrim ship shall also be supplied with an approved life-belt or other similar approved article of equal buoyancy suitable for being worn on the person, for each person on board, and such life-belts or other articles as aforesaid shall be so placed, to the satisfaction of the Inspector, as to be readily accessible.

Explanation. — An „approved life-belt“ means a belt which does not require to be inflated before use and which is capable of floating in water vor

1) Fire-engines should be worked once a week to keep them in proper order.

24 hours with at least 15 lbs. of iron suspended from it.[1]

16. Life-buoys shall be secured by toggle and becket or any similar method allowing of ready release, but shall not be lashed or seized to the vessel.

17. Every pilgrim ship shall carry such quantity of rockets and blue lights or other signals as the Inspector may deem adequate.

Fittings and other appliances to be provided in the upper and between-decks.

18. The Inspector shall see that sufficient ventilators are provided for the between-decks to give each pilgrim (a) in the first or upper between-deck 5 square inches, and (b) in the second or lower between-deck 10 square inches of ventilation-area exclusive of hatches and side scuttles, and so placed as to afford an equable diffusion of air through all parts. The ventilators of the second between-deck must act separately from those of the first between-deck, and, if pilgrims are carried on a second or lower between-deck, such lower between-deck shall be ventilated by artificial ventilation, such as Blackman's ventilator or a thermantidote approved of by the Inspector. The Inspector shall also see (i) that all air-holes affording a means of communication between the hold and the between-decks are closed so as to shut off, as completely as possible, the escape of foul air from the bilge, or steam from the cargo, into the between-decks; (ii) that the foul air from the hold and the between-decks respectively is carried in separate shafts above the uppermost deck; and (iii) that all ventilating shafts and tubes for the hold are so arranged as to act quite independently of those for the between-decks.

19. In the absence of hollow iron masts or other means of ventilating the hold, there shall be fitted at least four cowl-headed tubes (of a size to be approved by the Inspector) leading from the lower hold to the open air on the upper deck.

20. Every cowl-headed tube shall be provided with a strong plug for use, if necessary, in bad weather.

21. Such provision shall be made for affording light to the between-decks as the circumstances of the case may, in the judgment of the Inspector, require. The pilgrims shall, moreover, have the free and unimpeded use of the whole of every hatchway situated over the space appropriated to their use, and over each hatchway there shall be erected such a booby-hatch or other substantial covering as shall, in the opinion of such Inspector, afford the greatest amount of light and air and of protection from sun and wet as the case will admit of.

22. The upper deck of every pilgrim ship shall be either of wood, or of iron or steel sheathed with wood and caulked.

23. Each hatchway shall be provided with a large tarpaulin tent which can in bad weather be spread well over it and securely fastened so as to keep out rain and let in fresh air, and in fine weather be rolled up and put out of the way; and shall, except where arrangements exist for lowering the derrick boom in a way which will serve the purpose, also be fitted with a strong iron or wooden A-shaped frame for the support of such tent.

24. Every pilgrim ship shall have poop, quarter deck, waist and forecastle awnings complete and in good order, and six windsails distributed as the Inspector may direct. The awning and windsails shall be kept up so long as the weather does not render this impossible.

25. Strong ladders 2½ feet wide with hand rails of a convenient height shall be provided for every hatchway used as such and not merely as a ventilator; and, as additional means for women and children to hold on by, knotted handropes shall be fastened conveniently near the ladders.

26. Hooks for hanging the required number of lanterns shall be fixed at convenient distances apart.

27. The space to be occupied by pilgrims must be kept clear from obstruction of any kind whatever, thoroughly clean and dry; and nothing, except lifebelts with the consent of the Inspector given under rule 15, shall be slung up or stowed away between the beams. Every day while the pilgrims are on deck the between-decks shall be carefully cleaned and scrubbed with dry sand mixed with suitable disinfectants.[1]

28. Bamboos, ropes or strong rails shall be securely fastened fore and aft to the midship stanchions on the between-deck.

29. No timber or cargo of any kind, and only the necessary fittings properly secured and livestock for consumption on the voyage, shall be allowed on the upper deck, which shall, save as aforesaid, be exclusivly reserved for the pilgrims.[2]

30. A set of water-vessels, such as buckets and tin mugs, required by topases or others for use in the latrines, shall be exclusively set apart for such purpose; and they shall be marked or painted so as to be clearly distinguishable from those used for cooking or drinking purposes.

Food, fuel and water-supply.

31. Every pilgrim ship shall be supplied in accordance with the following scale with food, fuel and water, of good quality, conveniently stored and in quantity sufficient to supply the pilgrims on board during the intended voyage (including such detention in quarantine as may be probable):

For each pilgrim daily —

Rice	1 lb.
Flour or ship's biscuit	4 oz.
Pulse, dall	4 -
Ghee or Oil	1 -
Onions	2 -
Pumpkins, yams, or other vegetables	2 -
Tamarind	1 -
Condiments, chillies, garlic, coriander seed or turmeric	½ -
Salt	½ -
Firewood, dry	2 lbs.
Drinking-water from iron tanks	1 gal.

Provided that, in the case of drinking-water the allowance hereby prescribed shall be provided for each pilgrim irrespective of his age.

A table of the rations of food and water in Persian, Urdu und Gujarati shall be posted up in a public place on the ship to be approved of by the Inspector.

32. Excepting fuel and water, which shall always be found by the ship, the articles in the above scale need not be provided for those pilgrims who have satisfied the officer appointed in this behalf under section 18 that they have on board food sufficient for their own use.

33. Every pilgrim ship shall, in addition to the requirements of the two last foregoing rules, have on board, either as cargo or stores, food sufficient,

[1] Life-belts should be cut out 2 inches under the armpits, and so fitted as to remain securely in place when put on.

[1] Calvert's powder in the proportion of 10 per cent. should be used.

[2] Pilgrims should be encouraged to use the upper deck as much as possible.

in the opinion of the Inspector, to provide for the pilgrims in the event of an accident to the ship's machinery.

34. (1) Every pilgrim ship shall be provided with caboose accommodation sufficient to cook for the total number of pilgrims on board, and such accommodation shall in no case consist of less than two cabooses or cooking ranges placed on deck, properly housed and covered, to which the pilgrims shall have free access between the hours of 6 A.M. and to 9 P.M.

(2) All cooking ranges shall be made of substantial plate-iron lined inside with bricks and raised at least four inches from the deck, with an outlet or chimney at top for the escape of smoke. Each range shall contain five or six cooking places, and the Master shall see that fires adequate for cooking are kept lighted at them from 6 A.M. to 9 P.M. An additional range shall be provided for every 200 pilgrims carried in excess of 100. Cooking on board in pilgrim's private stoves is prohibited.

(3) The Inspector may require the Master to provide such number as such Inspector may think necessary of Muhammadan cooks, not exceeding three per hundred pilgrims (exclusive of pilgrims who have on board their own supplies and desire to cook for themselves).

35. The crew of the ship shall not be allowed to use the cooking ranges or latrines set apart for pilgrims while pilgrims are on board, but shall be provided with a separate cooking range and latrine.

36. Each ship shall be fitted with a condenser or distilling apparatus of sufficient capacity to produce at least one gallon of drinking-water a day for every person on board of whatever age, including the crew.

37. No certificate under section 13 shall be granted unless the condenser can not only supply the minimum quantity of water prescribed under rule 36 for each person on board, but also yield every 24 hours 500 gallons of pure, cold water fit to drink.

38. The tanks for storing drinking-water on board shall not be placed near the latrines. They shall be protected from all filth, and shall be so closed that the distribution of the water can be effected only by means of pumps or from taps with lock and key fitted to the tanks.

39. The water of any tank pronounced bad by the Medical Officer of the ship shall be immediately rejected and pumped out and the tank cleaned out before being refilled.

40. If there is any doubt as to the quality of the drinking-water stored, or as to the possibility of its pollution, either at its source or in the course of the voyage, it shall be well boiled; and it shall be thrown into the sea as soon as it is possible to obtain a purer supply. All water taken on board at any port and intended to be issued as drinking-water shall invariably be boiled before it is distributed.

41. Every condenser or distilling apparatus shall have a separate engine for working the circulating cold-water pump, and under no circumstances shall this engine be used for any other purpose than that of feeding the boiler of the condenser.

42. The arrangements for discharging the circulating water from the condenser shall be such that it can be delivered into buckets or connected with a hose for the purpose of washing decks, or extinguishing fire, as well as discharging over the ship's side. A suitable hose and connection shall also be provided.

43. Either upright or horizontal boilers may be used for condensers. Each boiler shall be furnished with a steam-gauge indexed to double the working pressure, a glass water-gauge and two separate gauge-cocks, one safety-valve and two mud-hole doors for the purposes of cleaning.

44. The boilers and all machinery connected with condensers shall be properly covered in, and every wooden bulkhead in the vicinity of the boilers of condensers shall be covered with sheet lead weighing 4½ lbs. per square foot and securely fastened so such bulkhead.

45. All the piping in connection with the condenser, especially the main suction and the condensed water discharge-pipe, shall be laid in position safe from accident or otherwise securely encased.

46. The Inspector shall satisfy himself by actual experiment that the condenser is capable of performing the work required of it.

47. The Chief Engineer or some other competent person, to be approved by the Inspector shall be appointed to have charge of the distilling apparatus and machinery connected therewith during the voyage.

48. No ship shall put to sea before the decks have been cleared of any loose straw, hay or other inflammable material, and all the cargo has been properly stowed away.

Cargo.

49. No petroleum as defined in the Petroleum Act (XII of 1886), or explosive as described in the Indian Explosives Act (IV of 1884), nor any inflammable oils, spirits, jute or coal (except such coal as is required for the voyage and the return voyage to India), nor any commodity likely, by reason of its quantity, quality or mode of stowage, to be prejudicial to the safety of the pilgrims, shall be taken as cargo or part of the cargo.

Allotment of upper deck space.

50. No cabin shall be provided for any pilgrim on the upper deck unless space remains unallotted on that deck after providing the accommodation required for the permanent and temporary hospitals, latrines, and six superficial feet for every pilgrim carried in the between-decks. Such space as remains unallotted after making provision for these requirements may be reserved for the accommodation of pilgrims in cabins containing not less than 12 superficial and 72 cubic feet of space. No pilgrim shall be furnished with reserved accommodation on the upper deck except in a cabin.

51. The deck space may be distributed between the 1st and 2nd class pilgrims as the Master or owner may desire: provided that each pilgrim of the lowest class has six feet of deck space provided for him.

Amount and distribution of baggage.

52. Pilgrims' heavy baggage shall be registered and numbered under the supervision of the Master the day before the ship sails, and shall be deposited in the hold before the ship leaves her moorings. Pilgrims shall be allowed to keep with them only such articles as are absolutely necessary: Provided that the articles so kept do not exceed one maund (82 lbs.) in weight for each adult pilgrim or, in the case of pilgrims who, in accordance with the provisions of section 18, are allowed to provide their own food for the entire voyage, one maund and a half.

Hospital accommodation, medical stores, and arrangements for maintaining health, cleanliness and decency.

53. (1) The hospital accommodation required under section 21 shall be provided on the upper deck either in the poop or in a deck-house. A permanent hospital shall be provided containing not less than six bunks, and having a deck area of at least 144 superficial feet and dimensions of not less than 864 cubic feet. On every pilgrim ship on

which there are 50 or more female pilgrims, there shall be a separate permanent hospital, containing not less than two bunks with a deck area of at least 72 superficial feet and dimensions of not less than 288 cubic feet, which shall be reserved for the use of women and children under 12 years of age. The hospitals shall be lighted and ventilated to the satisfaction of the Inspector and shall be provided with permanent raised floors or platforms at least four inches off the deck. They shall be made as secure as any other deck-house, and the roof shall be well caulked and covered with painted canvas.[1] No case of small-pox, cholera, yellow fever or plague shall on any account be treated in a permanent hospital

(2) Materials shall be carried for the construction on the upper deck of a separate temporary hospital for the treatment of such cases of sickness as it may be considered desirable specially to segregate (such as small-pox, cholera, yellow fever or plague) and for any general outbreak of sickness in the event of the permanent hospital accommodation becoming insufficient. The part of the upper deck upon which such hospital shall, if required, be erected, shall be pointed out and measured off by the Inspector. The frame-work of the hospital shall be either of iron (in pieces that can be easily fitted together) or of wooden spars or bamboos. The roof shall be tented, and both that and the side walls shall be made of stout canvas and be perfectly water-tight, due provision being at the same time made for ventilation. The superficial area of the floor[2] shall be not less than 144 square feet, and the floor shall be raised at least 4 inches from the deck. In cases of sickness of the kind referred to in this rule, only the Medical Officer and the person or persons charged with the duty of looking after the patients shall have access to them, and, except the Medical Officer and medical attendants referred to in rule 69, none of those who have had access to such patients, shall be permitted to come into contact with the other persons on board.

[1] The fittings used in constructing permanent hospitals should be of iron in preference to wood.
[2] For flooring sheet iron is the best material.

54. A suitable dispensary to be approved by the Inspector shall be provided on the upper deck.

Medical stores, etc.

55. The following articles shall be provided according to the following scale and supplied gratuitously to the pilgrims on board at the discretion and by the direction of the Medical Officer, namely:

For any number of pilgrims not exceeding 100 (proportionate quantities to be provided for pilgrims in excess of that number) —

Sago	5 lbs.
Arrowroot in tin case	10 -
Preserved milk[1] (1 lb. tins)	1 dozen.
Liebig's extract of meat in 2 oz. tins or jars	1 lb.
Sugar	5 lbs.
Rum	1 quart bottle.

56. The following medicines and medical appliances shall be provided on the scale indicated below in the case of each at the discretion and by the direction of the Medical Officer:

[1] The contents of a pound tin of preserved milk mixed with half a gallon of water make good milk.

(Weights and measures of the British Pharmacopoeia.)

Names of medicines, etc.	Scale for 100 passengers.
Acidum, boricum	2 oz.
- carbolicum (cryst.)	1 -
- nitro-hydrochloricum dilutum	1 -
- sulphuricum dilutum	1 -
- tartaricum	2 -
Aether sulphurus	1/2 -
Alumen (in powder)	2 -
Ammonii carbonas	2 -
Argenti nitras	1/4 -
Borax	1/2 -
Calomel	1/4 -
Chlorodyne	2 -
Chloroformum	1 -
Cocainae solution, 10 per cent	1/4 -
Copaiba	1 -
Creasotum	1/4 -
Glycerinum	1 -
Hydrargyrum cum creta	1/2 -
Iodoformum	1 -
Ipecacuanha valoid, fluid extract	1/2 -
Linimentum camphorae compositum	2 -
Lini farina	2 lbs. in tin case.
Liquor ammoniae	1 oz.
Liquor ammonii acetatis	6 -
Liquor epispasticus fortior	1/4 -
Liquor morphinae hydrochloratis	1/2 -
Chrysarobinum	1/4 -
Magnesii carbonas	1/4 -
Magnesii sulphas in tins	3 lbs.
Oleum Caryophilli	1/4 oz.
- menthae piperitae	1/4 -
- ricini	2 pints.

Notes.

Miscellaneous articles for one hundred pilgrims.

Fresh vaccine lymph, 6 tubes.
Adhesive plaster (in tin case), one yard.
Calico, two yards.
Flannel, ditto.
Lint, four ounces.
Bandages (roller), half a dozen.
Paper for powders, etc., one quire.
Corks for bottles, 1 dozen.
Cotton-wool (country), 1 lb.
Bed-pans (metal), one.
Note. — The preparations of ammonia, ether, chloroform, iodine, and all acids should be in well-stoppered bottles.
Chloroform should be in blue glass or covered from light by dark paper.
All the drugs, etc., must be properly labelled with the quantities marked on each label.
„Poisons“ should be specially distinguished by labels with the word „Poison“ on them.

Disinfectants.

Sulphur	32 lbs.	Convention, I. B, III, 25.
Corrosive sublimate	5 -	
Pure Phenic acid	20 gallons.	
Fresh slaked lime	20 lbs.	
Sulphate of Iron	10 -	
Calvert's Carbolic powder	15 0/0	
Methylated alcohol	15 gallons.	
Hydrochloric acid	1 gallon.	

Names of medicines, etc.	Scale for 100 passengers.	Notes.
Phenacetin	1/4 oz.	
Pilula asafoetidae composita	1 doz.	
- colocynthidis et hyoscyami	2 -	
- plumbi cum opio B. P.	4 -	
- scillae composita	4 -	
Potassii bromidum	1 oz.	
- chloras	1 -	
- nitras	2 -	
- permanganas	2 -	
Pulvis ipecacuanhae, 5 gr. powders	1 doz.	
- ipecacuanhae compositus in 5 gr. powders	4 -	
- Jalapae compositus	1 oz.	
Quininae sulphas in 3 gr. pills	4 doz.	
- sulphas in bulk	2 oz.	
Salol	1/4 -	
Sinapis (in powder)	4 -	
Sodii bicarbonas	1 -	
Spiritus aetheris nitrosi	2 -	
- rectificatus	8 -	
Tinctura aconiti	1/8 -	
- capsici	1/2 -	
- digitalis	1/2 -	
- ferri perchloridi	1 -	
- iodi	1/2 -	
- nucis vomicae	1 -	
- opii	1 -	
- senegae	1 -	
- zingiberis	1 -	
Tragacantha powder	1 -	
Unguentum hydrargyri	1/2 -	
- simplex	2 -	
- sulphuris	2 -	
- zinci	1 -	
Vaseline	2 -	
Vinegar	1 pint.	
Vinum antimoniale	1/2 oz.	
- ipecacuanhae	1 -	

Miscellaneous articles for one hundred pilgrims — *contd.*

Impermeable bags of India-rubber or tarred canvas, six for each ship.

Instruments for each ship.

Boxes, chip, for ointment (1 oz. each)	18
Dispensing bottles (3 oz each)	12
Glass measures, 2 oz	2
- - 2 drachms	2
Pestle and mortar (brass)	1
- - - wedgewood	1
Scales and weights (grains)	1
Spare weights for -	1 set.
Splints (common)	1 -
Silver catheter (No. 8 size)	1
India-rubber catheters, Nos. 2, 4, 6 and 10	4
Spatula	1
Scissors (shop)	1
Penknife	1
Syringe, ear, pewter	1
- Enema, patent	1
- Urethral (male)	1
- female	1
Infusion pot	1

Pocket dressing case [to contain 1 probe, 1 director, 1 female catheter, 1 clinical thermometer (in case), 1 pair of scissors, 1 dressing forceps, plated, 6 suture-needles, 1 artery forceps, 1 Symes' abscess knife, 1 straight and 1 curved bistoury in 1 handle, 1 lancet (bleeding), silk thread for sutures (20 grains)].

Table showing the quantities of medicines, etc., to be supplied according to the above scale for more than 100 pilgrims.

Number of pilgrims.	Quantity.	
Above 100 to 250	1/2 more than	the quantity prescribed according to scale per 100 pilgrims, and so on.
- 250 to 350	Twice	
- 350 to 450	Thrice	
- 450 to 550	Four times	
- 550 to 650	Five times	

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1896.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Darkehmen 1 (1); Reg.-Bez. Danzig: Danziger Niederung 1 (1); Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1); Stadtkreis Berlin 1 (3); Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (2), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1); Reg.-Bez. Frankfurt: Soldin 1 (1); Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2), Bütow 5 (5); Reg.-Bez. Posen: Meseritz 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Mogilno 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 2 (2), Militsch 1 (1); Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1), Bunzlau 2 (2), Löwenberg 1 (1), Hoyerswerda 4 (4); Reg.-Bez. Oppeln: Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Aschersleben 1 (1); Reg.-Bez. Hildesheim: Landkreis Hildesheim 2 (2); Reg.-Bez. Osnabrück: Stadtkreis Osnabrück 1 (1), Landkreis Osnabrück 1 (1); Reg.-Bez. Arnsberg: Hörde 1 (1); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 1 (1); Reg.-Bez. Mittelfranken: Hersbruck 1 (1), Landbezirk Weißenburg 1 (1); Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk

Günzburg 1 (1), Landbezirk Neuburg a./D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 2 (2). Württemberg. Donaukreis: Biberach 1 (1), Ravensburg 1 (1), Waldsee 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Gadebusch 1 (1). Hamburg: Stadtkreis Hamburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1), Thann 1 (1); Bezirk Lothringen: Saarburg 1 (1). Zusammen 51 Gemeinden und 54 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Löbau 1 (1), Strasburg i. Wpr. 1 (1), Thorn 2 (2), Graudenz 5 (6), Schwetz 8 (16); Stadtkreis Berlin 1 (2, darunter der Vieh- und Schlachthof); Reg.-Bez. Potsdam: Prenzlau 2 (2), Templin 3 (5), Angermünde 4 (5), Oberbarnim 3 (3), Niederbarnim 18 (32), Teltow 6 (7), Jüterbog-Luckenwalde 2 (2), Zauch-Belzig 1 (2), Osthavelland 8 (19), Westhavelland 2 (2), Ostprignitz 10 (21); Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 1 (1), Oststernberg 1 (1), Landkreis Guben 1 (11); Reg.-Bez. Stettin: Usedom-Wollin 1 (2), Randow 5 (6), Naugard 5 (12), Kammin 5 (19), Regenwalde 1 (2); Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (15), Schroda 1 (1), Posen West 4 (4), Obornik 1 (2), Samter 17 (20), Birnbaum 4 (4), Neutomischel 2 (2), Grätz 5 (6), Bomst 3 (3), Lissa 1 (1), Rawitsch 1 (2), Gostyn 1 (1), Koschmin 4 (9), Krotoschin 3 (5), Ostrowo 1 (1); Reg.-Bez. Bromberg: Landkreis Bromberg 2 (2), Schubin 3 (5), Inowrazlaw 6 (9), Strelno 6 (6), Znin 3 (3), Wongrowitz 5 (6), Gnesen 8 (8), Witkowo 1 (1); Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Trebnitz 2 (2), Militsch 1 (1), Neumarkt 5 (11), Stadtkreis Breslau 1 (2), Landkreis Breslau 5 (11), Ohlau 2 (2), Strehlen 2 (2), Nimptsch 8 (16), Münsterberg 2 (3), Frankenstein 4 (18), Striegau 4 (10). Reg.-Bez. Liegnitz: Glogau 1 (1), Lüben 3 (3), Bunzlau 6 (6), Goldberg-Hainau 14 (20), Landkreis Liegnitz 2 (2), Jauer 3 (6), Schönau 8 (26), Löwenberg 1 (1), Lauban 5 (5), Stadtkreis Görlitz 1 (1), Landkreis Görlitz 3 (4), Rothenburg i./O.-L. 4 (4); Reg.-Bez. Oppeln: Oppeln 1 (1), Groß Strehlitz 10 (22), Tost-Gleiwitz 3 (3), Tarnowitz 2 (2), Zabrze 3 (5), Kattowitz 1 (1), Ratibor 7 (67), Kosel 4 (5), Leobschütz 23 (92), Pleß 2 (3), Rybnik 11 (26), Neiße 3 (3), Grottkau 1 (1); Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 7 (9), Jerichow I 6 (15), Kalbe 2 (2), Wanzleben 8 (13), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 11 (23), Oschersleben 8 (13), Aschersleben 2 (4), Stadtkreis Halberstadt 1 (2), Landkreis Halberstadt 8 (24), Wernigerode 5 (50); Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 2 (3), Bitterfeld 11 (18), Stadtkreis Halle a./S. 1 (1), Saalkreis 26 (44), Delitzsch 26 (56), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 25 (88), Sangerhausen 30 (215), Eckartsberga 30 (210), Querfurt 43 (263), Merseburg 19 (39), Weißenfels 19 (46), Naumburg 9 (24), Zeitz 8 (24); Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Nordhausen 1 (3), Grafschaft Hohenstein 23 (173), Worbis 9 (50), Langensalza 4 (9), Weißensee 1 (5), Landkreis Erfurt 1 (2), Ziegenrück 3 (16), Schleusingen 9 (?); Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 1 (1), Süderdithmarschen 1 (1), Steinburg 5 (6), Stormarn 1 (1); Reg.-Bez. Hannover: Diepholz 1 (1), Hoya 2 (7), Nienburg 2 (3), Stolzenau 6 (19), Sulingen 1 (1), Neustadt a. Rbge. 2 (2), Landkreis Hannover 3 (3), Landkreis Linden 2 (2), Springe 1 (3); Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 9 (25), Marienburg i. Hann. 16 (84), Gronau 2 (2), Alfeld 7 (52), Goslar 22 (98), Osterode a. Harz 15 (123), Duderstadt 12 (233), Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 4 (5), Uslar 7 (14), Einbeck 1 (1), Northeim 24 (88), Zellerfeld 3 (77); Reg.-Bez. Lüneburg: Stadtkreis Celle 1 (2), Gifhorn 7 (15), Isenhagen 9 (39), Fallingbostel 8 (14), Soltau 1 (2), Uelzen 2 (2), Dannenberg 2 (2), Winsen 3 (3); Reg.-Bez. Stade: Verden 5 (7), Achim 3 (12); Reg.-Bez. Osnabrück: Lingen 1 (1), Grafschaft Bentheim 7 (33); Reg.-Bez. Aurich: Norden 4 (9), Stadtkreis Emden 1 (3), Landkreis Emden 7 (17), Aurich 7 (9), Leer 15 (18), Weener 18 (65); Reg.-Bez. Münster: Warendorf 1 (1), Lüdinghausen 5 (16), Koesfeld 2 (3), Borken 4 (6), Recklinghausen 6 (24); Reg.-Bez. Minden: Herford 1 (1), Halle i. W. 1 (3), Landkreis Bielefeld 3 (3), Wiedenbrück 3 (5), Paderborn 2 (2), Warburg 17 (92), Höxter 1 (4); Reg.-Bez. Arnsberg: Lippstadt 2 (5), Hamm 1 (1), Stadtkreis Dortmund 1 (Viehhof), Landkreis Dortmund 6 (7), Hörde 1 (1), Landkreis Bochum 3 (3), Landkreis Gelsenkirchen 1 (1), Schwelm 1 (1); Reg.-Bez. Kassel: Eschwege 2 (6), Fritzlar 3 (7), Fulda 7 (7), Gelnhausen 4 (108), Gersfeld 2 (2), Landkreis Hanau 13 (44), Hersfeld 2 (2), Hofgeismar 6 (45), Homberg 1 (1), Hünfeld 6 (14), Kirchhain 1 (1), Marburg 6 (21), Rotenburg i. H.-N. 2 (3), Schlüchtern 3 (5), Schmalkalden 1 (1), Witzenhausen 1 (1), Ziegenhain 3 (5); Reg.-Bez. Wiesbaden: Biedenkopf 3 (49), Dillkreis 2 (6), Oberwesterwaldkreis 2 (3), Westerburg 4 (5), Unterwesterwaldkreis 3 (9), Limburg 6 (31), Unterlahnkreis 10 (101), St. Goarshausen 2 (2), Rheingaukreis 4 (7), Untertaunuskreis 4 (7), Usingen 2 (19), Obertaunuskreis 2 (7), Höchst 11 (72), Landkreis Frankfurt a. M. 3 (12), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1); Reg.-Bez. Koblenz: Landkreis Koblenz 2 (4), Simmern 1 (1), Kochem 1 (2), Neuwied 6 (14), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 9 (60, einschl. 3 Schafheerden); Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 8 (55), Rees 14 (21), Landkreis Krefeld 5 (7), Mülheim a./Ruhr 1 (2), Landkreis Essen 2 (2), Mörs 5 (12), Geldern 4 (12), Kempen 6 (7), Stadtkreis Düsseldorf 1 (1), Landkreis Düsseldorf 2 (4), Stadtkreis Elberfeld 1 (2), Mettmann 1 (2), Neuß 2 (3), Grevenbroich 4 (8), Landkreis Gladbach 3 (3); Reg.-Bez. Köln: Wipperfürth 1 (1), Siegkreis 2 (2), Mülheim a. Rhein 2 (2), Landkreis Köln 2 (2), Bergheim 3 (7), Euskirchen 2 (2), Rheinbach 1 (1), Landkreis Bonn 1 (1); Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 8 (12), Ottweiler 1 (1); Reg.-Bez. Aachen: Erkelenz 4 (10), Heinsberg 11 (19), Geilenkirchen 5 (7), Jülich 2 (4), Düren 1 (3). Reg.-Bez. Sigmaringen: Sigmaringen 8 (29), Gammertingen 1 (1), Haigerloch 1 (2). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Ingolstadt 1 (13), Stadtbezirk München 1 (16), Aichach 10 (52), Bruck 2 (9), Dachau 5 (17), Ebersberg 2 (2), Erding 1 (1), Landbezirk Freising 3 (4), Friedberg 10 (79), Landbezirk Ingolstadt 5 (22), Laufen 1 (2), Miesbach 4 (5), Landbezirk München I 23 (103), Landbezirk München II 8 (69), Pfaffenhofen 2 (4), Schongau 1 (1), Wasserburg 1 (1), Weilheim 5 (10); Reg.-Bez. Niederbayern: Stadtbezirk Deggendorf 1 (1). Stadtbezirk Straubing 1 (8), Bogen 1 (2), Landbezirk Deggendorf 2 (3), Dingolfing 1 (1), Grafenau 1 (1), Landau 3 (15), Landbezirk Landshut 2 (4), Mallersdorf 2 (17) Regen 4 (12), Rottenburg 1 (1), Landbezirk Straubing 17 (222), Viechtach 4 (28), Vilshofen 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Bergzabern 3 (5), Frankenthal 9 (25), Germersheim 13 (137), Kaiserslautern 5 (11), Kirchheimbolanden 12 (24), Kusel 1 (1), Landau 14 (48), Ludwigshafen a. Rh. 7 (42), Neustadt a. H. 6 (8), Pirmasens 2 (17), Speyer 4 (8), Zweibrücken 4 (12). Reg.-Bez. Oberpfalz: Stadtbezirk Amberg 1 (7), Stadtbezirk Regensburg 1 (2), Landbezirk Amberg 2 (20), Eschenbach 14 (83), Kemnath 4 (16), Neumarkt 6 (27), Parsberg 1 (18), Landbezirk Regensburg 8 (13), Stadtamhof 4 (16); Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bamberg 1 (2), Stadtbezirk Bayreuth 1 (4), Stadtbezirk Forchheim 1 (4), Statdbezirk Kulmbach 1 (1), Landbezirk Bamberg I 6 (17), Landbezirk Bamberg II 5 (6), Landbezirk Bayreuth 17 (50), Berneck 3 (7), Ebermannstadt 15 (102), Landbezirk Forchheim 9 (48), Höchstadt a./A. 7 (13), Landbezirk Hof 7 (35), Kronach 2 (2), Landbezirk Kulmbach 7 (24), Lichtenfels 1 (12), Münchberg 2 (2), Naila 8 (15), Pegnitz 14 (165), Rehau 2 (5), Staffelstein 20 (57), Teuschnitz 3 (11), Wunsiedel 5 (8). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 2 (3), Stadtbezirk Schwabach 1 (1), Landbezirk Ansbach 4 (9), Landbezirk Dinkelsbühl 1 (4), Landbezirk Eichstätt 3 (9), Landbezirk Erlangen 2 (21), Feuchtwangen 1 (2), Landbezirk Fürth 15 (25), Hersbruck 6 (14), Neustadt a./A. 12 (34), Landbezirk Nürnberg 3 (4). Landbezirk Rothenburg a./T. 3 (3), Scheinfeld 12 (32), Uffenheim 17 (67). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Kitzinnen 1 (2) Stadtbezirk Schweinfurt 1 (2), Alzenau 3 (11), Landbezirk Aschaffenburg 3 (20), Brückenau 2 (3), Ebern

18 (44), Gerolzhofen 3 (3), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 11 (37), Karlstadt 2 (87), Kissingen 3 (37), Königshofen 5 (20), Lohr 9 (20), Marktheidenfeld 17 (113), Mellrichstadt 1 (1), Miltenberg 3 (30), Neustadt a./S. 1 (3), Obernburg 1 (2), Ochsenfurt 10 (38), Landbezirk Schweinfurt 16 (54), Landbezirk Würzburg 24 (399). Reg.=Bez. Schwaben: Stadtbezirk Augsburg 1 (2), Stadtbezirk Neu=Ulm 1 (1), Landbezirk Augsburg 14 (45), Landbezirk Dillingen 2 (9), Landbezirk Günzburg 2 (5), Illertissen 6 (45), Landbezirk Kaufbeuren 1 (2), Landbezirk Kempten 4 (7), Krumbach 6 (32), Mindelheim 1 (3), Landbezirk Neu=Ulm 7 (15), Oberdorf 3 (10), Wertingen 2 (8), Zusmarshausen 6 (16). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Zittau 6 (11), Löbau 9 (12), Bautzen 3 (4), Kamenz 2 (2). Kreishauptm. Dresden: Dresden-Altstadt 3 (8), Dresden=Neustadt 1 (1), Pirna 1 (1), Dippoldiswalde 4 (6), Freiberg 9 (15), Meißen 2 (4), Großenhain 7 (13). Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 10 (21), Borna 10 (51), Grimma 5 (6), Oschatz 12 (15), Döbeln 12 (18), Rochlitz 10 (16); Kreishauptm. Zwickau: Stadtbezirk Chemnitz 1 (Schlachthof), Landbezirk Chemnitz 1 (1), Flöha 3 (3), Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 2 (2), Zwickau 3 (5, darunter der Schlachthof Zwickau), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 12 (13), Glauchau 1 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 12 (36), Böblingen 2 (16), Cannstatt 7 (69), Eßlingen 2 (16), Heilbronn 1 (1), Leonberg 3 (4), Ludwigsburg 3 (5), Marbach 5 (15), Maulbronn 2 (15), Neckarsulm 3 (20), Landbezirk Stuttgart 3 (9), Vaihingen 1 (8) Waiblingen 7 (12), Weinsberg 15 (233). Schwarzwaldkreis: Calw 6 (20), Freudenstadt 1 (2), Horb 1 (6), Nagold 3 (4), Neuenbürg 4 (6), Reutlingen 2 (2), Rottenburg 4 (20), Sulz 1 (1), Tübingen 4 (12, darunter 3 Heerden). Jagstkreis: Crailsheim 2 (4), Ellwangen 3 (13), Gaildorf 2 (4), Gerabronn 5 (9), Gmünd 3 (9), Hall 5 (12), Heidenheim 16 (114), Künzelsau 8 (13), Mergentheim 5 (11), Neresheim 1 (5), Oehringen 19 (139), Schorndorf 7 (9), Welzheim 5 (26). Donaukreis: Biberach 6 (13), Blaubeuren 7 (31), Ehingen 2 (12), Geislingen 10 (21), Göppingen 10 (22), Kirchheim 2 (3), Laupheim 1 (3), Münsingen 9 (27), Ravensburg 2 (5), Riedlingen 5 (11), Saulgau 15 (73), Tettnang 1 (2), Ulm 2 (7), Waldsee 5 (7), Baden. Landeskommiss. Konstanz: Konstanz 1 (1), Pfullendorf 2 (15), Ueberlingen 1 (1). Landeskommiss. Freiburg: Breisach 1 (7), Emmendingen 11 (98), Ettenheim 4 (20), Freiburg 2 (4), Staufen 1 (2), Waldkirch 5 (23), Lörrach 1 (1), Müllheim 1 (2), Kehl 7 (18), Lahr 6 (9), Oberkirch 3 (13), Offenburg 5 (18), Wolfach 1 (9). Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 2 (2), Baden 2 (14), Rastatt 7 (19), Bretten 9 (45, darunter 1 Schafheerde), Bruchsal 1 (2), Durlach 1 (2), Ettlingen 1 (8), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 8 (36). Landeskommiss. Mannheim: Mannheim 3 (9), Schwetzingen 2 (2), Weinheim 1 (8), Eppingen 3 (11), Heidelberg 12 (28), Sinsheim 7 (59), Wiesloch 3 (9), Adelsheim 1 (2), Buchen 1 (1), Eberbach 1 (5), Mosbach 3 (43), Tauberbischofsheim 6 (11), Wertheim 13 (177). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 4 (18), Bensheim 2 (1), Dieburg 11 (159), Erbach 1 (1), Groß=Gerau 2 (44), Heppenheim 3 (13), Offenbach 18 (140); Provinz Oberhessen: Gießen 5 (12 darunter 2 Schafweiden), Alsfeld 8 (12), Büdingen 1 (1), Friedberg 32 (173), Lauterbach 1 (14); Provinz Rheinhessen: Mainz 4 (24), Alzey 1 (1), Bingen 6 (24), Oppenheim 7 (18), Worms 4 (6). Mecklenburg=Schwerin: Wismar 1 (2), Parchim 4 (24), Güstrow 1 (1), Rostock 1 (6), Malchin 3 (3). Sachsen=Weimar: Weimar 11 (24), Apolda 12 (30), Dermbach 5 (66), Neustadt a./O. 1 (6). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Butjadingen 3 (7), Brake 3 (5); Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). Braunschweig: Braunschweig 18 (56), Wolfenbüttel 37 (145), Helmstedt 10 (30), Gandersheim 26 (128), Holzminden 1 (1), Blankenburg 1 (1). Sachsen=Meiningen: Meiningen 5 (12), Hildburghausen 3 (3), Sonneberg 3 (15) Saalfeld 5 (16). Sachsen=Altenburg: Altenburg 5 (5), Roda 4 (9). Sachsen=Koburg=Gotha. Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Koburg 1 (1), Stadtbezirk Neustadt 1 (11), Stadtbezirk Rodach 1 (3), Landbezirk Koburg 10 (20); Herzogthum Gotha: Stadtbezirk Gotha 1 (1), Stadtbezirk Waltershausen 1 (1), Landbezirk Gotha 2 (4), Landbezirk Waltershausen 2 (2). Anhalt. Dessau 4 (7), Köthen 9 (12), Zerbst 1 (1), Bernburg 8 (12), Ballenstedt 5 (7). Schwarzburg=Sondershausen: Sondershausen 4 (7), Arnstadt 2 (6). Schwarzburg=Rudolstadt: Rudolstadt 4 (16). Waldeck: Kreis der Eder 1 (1), Kreis des Eisenberges 1 (3), Kreis der Twiste 4 (20). Reuß j. L.: Schleiz 7 (33). Lippe: Schötmar 3 (10), Brake 1 (1), Landbezirk Detmold 1 (1). Elsaß=Lothringen. Bezirk Unter=Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (3), Landkreis Straßburg 9 (63), Erstein 20 (129), Hagenau 7 (44), Molsheim 9 (27, darunter 1 Schafheerde), Schlettstadt 13 (68), Weißenburg 10 (28), Zabern 10 (43); Bezirk Ober=Elsaß: Altkirch 8 (41), Colmar 19 (86), Gebweiler 13 (108), Mülhausen 4 (16), Rappoltsweiler 11 (30), Thann 6 (15); Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Landkreis Metz 9 (53), Bolchen 5 (13), Chateau=Salins 2 (17), Diedenhofen 4 (6), Forbach 5 (18), Saarburg 1 (54), Saargemünd 3 (11). Zusammen 2977 Gemeinden 2c. und 12 000 Gehöfte 2c.,

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1896 a. St.[1]

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 13 bis 18.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.

Milzbrand. Im Juli: Prahova 43 Erkrankungsfälle, Tutova 1; August: Dorohoiu 10, Tecuciu 1, Tutova 3, Vlasca 1; September: Ilfow 2.

Wuth.			
Botoşani	—	[3]) 2	—
Covurlui	[2]) 1	[3]) 4	[3]) 3
Ilfow	[3]) 6	—	[3]) 5
Rotz (Wurm).			
Ilfow	4	2	8

Außerdem im Juli: Botoşani 4; August: Braila, Jassy je 1, Dorohoiu 2; September: Tecuciu 1.

Maul- und Klauenseuche.			
Argeşu	672	1 880	—
Botoşani	1 577	165	—
Braila	737	363	1 024
Falciu	416	303	276
Muscel	251	4	—
Prahova	120	67	21
Putna	3 639	1 308	711
R.=Sarat	2 422	1 978	3 054
Vaslui	910	673	478

Außerdem im Juli: Buzeu 243, Jalomita 2513, Teleorman 210, Oltu 71; September: Tecuciu 713.

Pockenseuche der Schafe.			
Prahova	—	28	139
Roman	327	480	—

Schweineseuche. Im Juli: Doljiu 405 Erkrankungsfälle.

Hämoglobinurie der Rinder.			
Covurlui	15	4	—
Prahova	4	14	—

[1]) Vgl. S. 789. — [2]) Hund. — [3]) Hunde.

C. Lungenseuche.

Preußen. Reg.=Bez. Potsdam: Angermünde 1 (1), Osthavelland 4 (10), Ruppin 1 (2); Reg.=Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (8), Wolmirstedt 4 (10), Neuhaldensleben 5 (5); Reg.=Bez. Arnsberg: Altena 1 (1); Reg.=Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (2); Reg.=Bez.

Köln: Euskirchen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Freiberg 1 (1); Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 1 (1). Braunschweig: Wolfenbüttel 1 (1). Zusammen 26 Gemeinden und 44 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Verordnung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 27. November 1896.

Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Landestheilen neuerdings wieder erheblich zugenommen hat, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 — Reichsgesetzblatt 1894 S. 410 — und bezw. der §§ 6 und 18 der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 94 — und zwar zunächst für die Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig und der Amtshauptmannschaften Löbau und Plauen folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Auf Viehmärkten, soweit solche nicht auf Grund von § 5 der obengedachten Ausführungsverordnung überhaupt verboten werden sollten, hat die thierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat die Zuführung von Rindern und Schweinen nur auf einem, beziehentlich soweit die zur Verfügung stehenden thierärztlichen Kräfte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmenden Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Polizeibehörde überlassen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die bezirksthierärztliche Untersuchung der in Gastställen untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Die von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten und öffentlich ausgebotenen Rindviehbestände sowie die zum Verkaufe im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft werden, wenn sie während einer Beobachtungsfrist von 5 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

3. Alle von zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebeständen benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze) sind nach ihrer Benutzung gründlich zu reinigen.

An den Stationen, an welchen Vieh- und Schlachtmärkte abgehalten werden, sind die Rampen sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze nach dem Ein- und nach dem Ausladen durch Reinigung und Besprengung mit 5prozentigen Karbolsäurelösungen zu desinfiziren.

Die Bezirksthierärzte haben hierüber die nöthige Ueberwachung auszuüben und sind zu dem Zwecke ermächtigt (§ 17 des Reichsgesetzes), Gastställe, private Schlachthäuser sowie Ställe von Viehhändlern zu revidiren.

Die genaue Beobachtung dieser Anordnungen ist von den zuständigen Behörden zu überwachen.

Ministerium des Innern.

Desgleichen. Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom 2. Dezember 1896.

Wie zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen ist, hat sich die Maul- und Klauenseuche auch in anderen, als den in der Verordnung vom 27. November d. Js. — Dresdener Journal Nr. 279 und Leipziger Zeitung Nr. 279 — genannten Landestheilen neuerdings erheblich gesteigert.

Es werden daher die in Verordnung vom 27. November d. Js. zunächst für die Bezirke der Kreishauptmannschaft Leipzig und der Amtshauptmannschaften Löbau und Plauen angeordneten Maßregeln hierdurch auf den ganzen Bezirk der Kreishauptmannschaft Zwickau und außerdem auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Zittau ausgedehnt.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus dem rumänischen Distrikte Valcea wegen Ausbruchs der Schweinepest unterm 13. November d. Js. bis auf Weiteres verboten. (Anzeigebl. d. Eisenb.-Minist. S. 819.)

Desgleichen. Tirol und Vorarlberg. Infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche in der Ostschweiz hat die Statthalterei unterm 9. November d. Js. die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen schweizerischer Herkunft neuerdings verboten. (Ebenda S. 791.)

Frankreich. Die Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr der von der Ostküste Afrika's stammenden Wiederkäuer[1]) ist dahin abgeändert worden, daß die Ein- und Durchfuhr von Borsten, Wolle, trockenen und gesalzenen Häuten, Knochen, Hörnern, getrockneten Klauen und von anderen thierischen Bestandtheilen gleicher Provenienz bis auf Weiteres gestattet wird.

Kapland. Regulations for arresting the spread of Rinderpest. (Schluß.)

(8) It shall not be lawful for anyone, either with or without such permit as aforesaid, to take on or into, or remove across the area in the Districts of Vryburg and Mafeking, which have been cleared of cattle, and which forms what is known as the *North Cleared Belt*, or any other Cleared Belt that may hereafter be proclaimed, any horned cattle, horse, ass, mule, sheep, goat, ostrich, dog, pig or buck, or the hide, skin, wool, hair, horns, feathers, carcase, or any portion of the carcase, or any other part of any such animals.

(9) All horned cattle which are infected with Rinderpest shall be immediately destroyed, without compensation to the owners, and animals not infected may also be destroyed at the discretion of the Secretary for Agriculture upon payment to the owners of such compensation as may be ultimately determined by the Government. The carcases of all animals destroyed, including the hide, shall be buried to the approval of a duly appointed officer.

(10) For the purposes of the foregoing Regulation an infected animal shall be deemed to be an animal suffering from the disease known as Rinderpest or Cattle Plague.

(11) All horned cattle, horses, asses, mules, sheep, goats and ostriches within the proclaimed infected area shall be grazed or kept under charge of a herd during the day time, and kraaled or stabled during the night.

(12) Any person wilfully or knowingly permitting any such animal to stray from charge of the herd, or from kraal or stable shall on conviction be liable to the penalty provided for contravention of the Animals Diseases Act or Regulations thereunder.

Any such animal found straying as aforesaid may be summarily shot, or otherwise destroyed by any Fieldcornet or Police or Special Constable, or any person authorised by them.

(13) It shall not be lawful for any person, unless duly authorized thereto, in writing, under the hand of the Colonial Veterinary Surgeon, to, within any part of the Colony including the proclaimed areas, inoculate or otherwise treat cattle with virus or any other fluid or substance of any animal suffering from Rinderpest, or from the carcase of any animal which may have died of the disease.

(14) It shall not be lawful for any person to himself pass or convey, remove or transfer any matter or thing over, through or under, break, cut, remove, or otherwise damage or disturb any line

[1]) Vgl. S. 929.

of fence constructed or in the course of construction, for Rinderpest purposes on the Transvaal and Orange Free State Boundaries, or any cross fence or ring fence around any farm or farms, reserve, Location, or elsewhere, or to themselves pass or convey pass or remove any matter or thing from any place to any place at any point other than where recognized gateways have been left upon highways or thoroughfares.

(15) It shall not be lawful for any person to permit any horned cattle, horse, ass, mule, sheep, goat, ostrich, dog, pig or buck in the proclaimed area of Griqualand West to drink at the Vaal or Orange Rivers without being in charge of a sufficient number of herds, and such animals, when so drinking, shall not be permitted to proceed into mid-stream or into the river-bed a greater distance than is necessary for such animals to obtain water, and such animals shall be permitted 1 to remain at such rivers only so long as it is necessary for drinking purposes, and all animals found straying into such rivers, or crossing from the proclaimed areas into the unproclaimed area, shall be treated as stray animals, and may forthwith be destroyed (as in section 9) without compensation to the owner.

(16) It shall not be lawful for any person south and east of the Vaal River; and south of the Orange River from opposite Ramah (south-west beacon of Colonial and Orange Free State Convention line), westward and including Kenhardt, to permit any horned cattle, horse, ass, mule, sheep, goat, ostrich, dog, pig or buck, to drink at either of those rivers without being in charge of a sufficient number of herds, and such animals shall not be permitted to proceed into mid-stream, or into the river bed for a greater distance than is necessary for such animals to obtain water, and shall be permitted to remain at such rivers only so long as is necessary for drinking purposes, and all animals found crossing such rivers into Griqualand West or Gordonia shall be treated as stray animals, and may forthwith be destroyed (as in section 9) without compensation to the owner.

(17) It shall not be lawful for any person to enter, or to take or aid in taking any horse, ass, mule, article, or thing into any specially quarantined area, or into any infected place within such area, or to come within 100 yards of the boundary of such area or such infected place, without first obtaining a permit for such purpose. Such permits may be issued by the Resident Magistrate and such other person or persons as may be appointed for the purpose and notified as such by the Resident Magistrate.

(18) It shall not be lawful for any person to leave or to take or aid in taking any horse, ass, mule, article or thing from any specially quarantined area, or from any infected place within such area, or from within 100 yards of the boundaries of such area, or such infected place, without previous disinfection by an authorised officer, both of himself, horse, ass, mule, or of such article or thing, and without a certificate from such officer to the effect that such desinfection has been duly performed; and such person shall, when called upon to do so, produce such certificate to any Resident Magistrate, Government Veterinary Surgeon, Justice of the Peace, Field-cornet or Police Officer.

(19) It shall not be lawful for any person to remove from any specially quarantined area, or from any infected place within such area, any horned cattle, sheep, goat, ostrich, pig or buck, or the hides, skin, wool, hair, horns, feathers, carcase, or any other portion of any such animals.

(20) For the purpose of these Regulations the following, and any other areas that may from time to time be notified as such by authority of the Rinderpest Commission, shall be deemed to be specially quarantined areas, viz.: — (hier fortgelassen).

(21) Any person contravening any of the foregoing regulations shall be liable on conviction to a penalty not exceeding a fine of one hundred pounds, or in default of payment to imprisonment, with or without hard labour, for a period not exceeding six months.

Annexure A. The districts of Mafeking, Vryburg, Kuruman, Gordonia, Hay, and those portions of the districts of Barkly West and Herbert lying to the north and west of the Vaal River, and that portion of the district of Prieska lying to the north of the Orange River.

Annexure B betrifft die Packformulare.

Westaustralien. Der Gouverneur hat durch Verordnung vom 23. September zum Schutze gegen die in Südafrika herrschende Rinderpest die Einfuhr von lebenden Thieren aller Art von dorther verboten.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 7. Oktober	am 14. Oktober	am 21. Oktober	am 28. Oktober	am . Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,27	30,26	30,26	30,26	.	30,27	30,26	30,26
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,99	30,99	30,98	30,99	.	31,01	30,98	30,99
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,53	31,52	31,55	31,51	.	31,55	31,48	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,34	30,34	30,55	30,36	.	30,36	30,34	30,35
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,844	515,794	515,794	515,674	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Oktb. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	Bodenwärme am 15. Oktb. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,0	—	10,0	10,9	12,0	12,5	15,5	—	11,9	11,7	11,8	12,1
München. Hygienisches Institut . .	11,0	10,0	11,6	12,3	12,7	12,5	6,0	7,0	10,3	11,5	12,6	12,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arznei-Taxe für Elsaß-Lothringen. Vom 1. April 1896 ab bis auf Weiteres gültig. Straßburg 1896. 8⁰.

Aßmann, W. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen unter Benutzung der Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe. Bochum 1895. 8⁰.

Babes, V. Die Stellung des Staates zur modernen bakteriologischen Forschung. Rom 1895. 8⁰.

Baden, Jahres-Bericht des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogthum — für das Jahr 1895. Karlsruhe 1896. 4⁰.

Monat Oktober 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	111 279	337	11	185	76	19,9	25,7	1	—	2	2	—	15	27	18	5	5	116	4
Allenstein	21 808	61	2	46	7	25,3	21,2[6])	—	8	2	—	—	4	2	4	3	3	25	1
Altendorf	41 270	173	1	43	22	12,5	22,0[7])	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	40	—
Altenessen	24 070	110	7	26	14	13,0	21,8[7])	1	—	1	—	—	3	9	—	—	—	11	1
Altona	149 608	441	16	187	60	15,0	23,7	1	1	1	—	1	16	14	11	10	9	129	13
Aschersleben	24 549	75	1	43	18	21,0	26,6	—	1	—	—	—	4	5	3	2	2	27	3
Barmen	128 269	363	20	131	44	12,3	21,0	—	4	8	—	—	14	9	13	3	2	77	6
Beeck*	19 505	101	4	49	10	30,1	. [2])	5	—	2	—	—	3	15	7	2	1	16	1
Berlin	1 688 849	3904	149	2321	716	16,5	24,2	14	27	54	11	7	331	184	208	41	39	1403	82
Vororte. Standesamtsbez.																			
Boxh.-Rummelsb.*	18 194	40	1	26	12	17,1	34,4[6])	—	—	—	—	—	2	3	7	—	—	14	—
Groß-Lichterfelde*	16 862	42	2	22	7	15,7	15,8[11])	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	13	—
Lichtenberg*	29 561	124	8	69	30	28,0	32,7[9])	—	—	—	—	—	4	7	8	2	2	50	—
Rixdorf*	62 764	286	4	98	56	18,7	32,3[9])	—	—	2	1	—	11	19	20	2	2	44	1
Schöneberg*	66 647	193	11	81	33	14,6	20,3[8])	—	—	—	1	—	8	12	11	3	3	48	1
Steglitz*	16 987	30	—	18	7	12,7	19,0[11])	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	8	1
Weißensee*	27 877	116	1	60	30	25,8	38,9[9])	—	—	3	—	—	2	14	12	4	—	28	1
Andere Vororte*[1])	60 996	179	3	106	45	20,9	. [3])	1	—	1	—	—	5	23	9	5	5	62	5
Beuthen	42 036	139	2	71	28	20,3	29,7	2	1	—	—	—	4	1	7	5	3	56	—
Bielefeld	48 284	146	3	58	19	14,4	20,4	—	—	1	2	—	6	15	5	5	4	25	4
Bocholt	16 646	71	1	24	9	17,3	. [2])	—	—	2	—	—	6	5	2	2	2	9	—
Bochum	54 509	185	7	87	27	19,2	26,3	—	6	3	4	1	8	11	1	—	—	50	3
Bonn	45 115	146	10	70[12])	28	18,6[12])	26,8	—	—	5	—	—	1	4	10	9	9	50	—
Borbeck	35 519	150	4	46	22	15,5	26,3[7])	4	—	1	3	—	4	7	10	2	2	16	1
Bottrop*	18 535	76	1	26	14	16,8	. [2])	—	—	—	1	—	4	6	3	3	—	12	—
Brandenburg	43 257	104	4	67	20	18,6	27,0	1	—	—	3	—	10	5	3	—	—	44	1
Breslau	377 642	1099	40	666[15])	216	21,2[13])	29,9	1	8	8	2	1	108	94	92	6	6	330	22
Brieg	21 235	64	1	46[14])	10	26,0[14])	26,1	—	2	1	—	—	7	12	4	—	—	19	1
Bromberg*	46 998	121	7	66	27	16,9	23,6	—	—	2	—	—	9	6	12	11	11	37	—
Burg*	19 614	62	5	44	19	26,9	26,4	1	2	3	—	1	6	7	15	15	14	7	2
Celle*	19 498	41	—	27	8	16,6	20,3	—	—	—	4	—	4	1	1	1	1	17	—
Charlottenburg*	138 931	440	12	178	63	15,4	24,9	—	1	—	—	—	17	31	20	2	2	101	8
Danzig	126 141	362	15	191	66	18,2	27,4	1	—	12	1	2	22	10	24	23	21	110	9
Dortmund	113 801	417	5	190	52	20,0	25,0	1	5	5	2	1	16	37	11	3	3	100	12
Düren	24 863	76	4	47	22	22,7	23,7[10])	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	34	—
Düsseldorf	179 685	635	18	223	91	14,9	22,7	—	2	5	3	—	23	22	11	1	1	146	11
Duisburg	71 570	260	7	99	34	16,6	24,8	—	—	—	—	—	14	20	9	1	1	50	6
Eberswalde	18 550	58	1	29[19])	14	18,8[19])	28,6[6])	—	—	—	—	—	3	2	5	5	4	19	—
Eisleben	22 950	72	6	30	8	15,7	27,2[10])	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	23	2
Elberfeld	140 716	394	12	157	44	13,4	21,5	1	2	2	1	—	26	13	11	2	1	97	4
Elbing	46 339	142	6	78	35	20,2	29,5	—	—	—	1	1	3	4	13	6	6	52	4
Erfurt	78 790	245	5	107	41	16,3	22,5	—	—	2	—	—	12	6	16	11	10	62	9
Eschweiler	19 639	73	1	33	10	20,2	24,2[11])	—	1	4	—	—	7	4	4	4	3	12	1
Essen	98 218	373	10	134	44	16,4	25,6	1	2	2	1	2	19	27	10	2	2	62	8
Flensburg	41 314	105	4	51	17	14,8	23,2	—	—	—	—	—	7	4	2	—	—	38	—
Forst	25 929	73	2	39	17	18,0	22,7[10])	2	—	1	—	—	8	2	1	1	1	23	2
Frankfurt a. M.	235 052	555	14	259[15])	61	13,2[15])	19,3	1	1	1	1	—	52	20	16	2	2	153	14
Frankfurt a. O.	59 435	145	8	96	27	19,4	27,0	—	—	5	2	1	10	10	8	8	8	56	4
Geestemünde*	17 690	52	2	23	11	15,6	20,4[4])	6	—	—	—	—	2	3	3	3	3	8	1
Gelsenkirchen	31 993	129	6	50	16	18,8	28,9[11])	—	1	1	—	—	9	6	6	—	—	26	1
Giebichenstein	15 144	67	—	29	16	23,0	. [2])	—	—	—	1	—	1	3	4	1	1	18	2
M.-Gladbach	54 137	201	5	94	32	20,8	25,0	—	1	6	—	—	9	14	8	2	2	53	3
Gleiwitz	25 597	73	2	49	17	23,0	21,0[5])	1	5	2	—	—	2	6	3	—	—	27	3
Glogau	21 988	49	1	28	9	15,3	22,8	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	22	—
Gnesen	20 781	66	3	39	13	22,5	27,9[11])	—	1	6	3	—	5	2	2	2	—	18	2
Görlitz	71 109	173	7	127	36	21,4	26,3	—	4	3	1	1	12	12	14	5	4	77	3
Göttingen	26 326	48	1	51[16])	11	23,2[16])	25,5	—	—	—	—	—	6	7	3	1	1	32	3
Grabow a. O.*	15 797	49	4	29	10	22,0	29,1[8])	—	1	1	2	—	4	2	5	4	4	14	—
Graudenz	24 686	76	4	33	17	16,0	29,0	2	—	1	1	—	2	3	4	4	4	20	—
Greifswald	22 913	52	2	40[17])	11	20,9[17])	29,3	—	—	2	—	—	4	2	2	—	—	29	1
Grünberg i. Schl.*	18 813	57	5	34	8	21,7	22,6[8])	—	3	—	—	—	4	1	1	—	—	25	—
Guben	31 384	82	3	52	21	19,9	25,3	—	—	4	1	—	—	6	5	3	.	36	—
Hagen	42 573	120	6	49	20	13,8	24,6	—	—	—	1	—	3	9	2	—	—	31	3
Halberstadt	41 856	108	4	68	19	19,5	26,6	—	—	1	2	1	15	11	7	4	4	28	3
Halle	118 040	356	8	215[18])	64	21,9[18])	24,3	2	1	9	4	—	17	42	20	10	8	112	8
Hameln	16 843	39	—	20	9	14,2	. [2])	—	—	—	2	—	—	1	3	2	2	14	—
Hamm	29 012	83	1	28	8	11,6	22,2	2	—	—	—	—	4	4	1	1	1	16	1

Wegen der Bedeutung der Zeichen * und †, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 358.

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1895 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/94. — [5]) Desgl. 1885/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1888/92. — [9]) Desgl. 1887/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Desgl. 1886/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 39 = 10,4‰. — [13]) Desgl. 630 = 20,0‰. — [14]) Desgl. 38 = 21,5‰. — [15]) Desgl. 246 = 12,6‰. — [16]) Desgl. 35 = 16,0‰. — [17]) Desgl. 30 = 15,7‰. — [18]) Desgl. 187 = 19,0‰. — [19]) Desgl. 25 = 16,2‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Hanau	27 959	61	2	50[13]	9	21,5[13]	24,2	2	—	—	—	—	14	5	2	—	—	23	4
Hannover	214 922	594	18	287	87	16.0	20,9	2	—	2	3	1	46	37	15	15	15	173	8
Harburg	43 465	143	4	55	27	15,2	21,0	—	—	—	—	2	1	2	1	—	—	48	1
Herford	21 841	64	2	20	5	11,0	22,8[12]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	16	—
Herne*	29 652	142	1	39	14	15,8	. [2]	—	1	1	—	—	4	7	2	1	1	20	4
Hildesheim	39 627	110	4	51	15	15,4	22,0	—	—	—	—	—	8	4	4	2	2	34	1
Hirschberg*	16 840	43	1	25	9	17,8	27,1[12]	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	20	1
Hörde*	18 907	78	2	24	10	15,2	24,7[7]	—	—	—	1	—	8	4	1	1	1	8	2
Inowrazlaw*	21 175	94	2	44	13	24,9	26,9[7]	—	—	5	2	—	2	8	8	3	3	15	4
Insterburg*	23 700	72	1	27	12	13,7	23,2	—	—	3	—	—	1	3	6	6	6	14	—
Iserlohn	25 022	63	1	36	12	17,3	21,9	1	—	1	1	—	5	6	2	1	1	18	2
Jersitz*	16 309	80	4	40	12	29,4	. [1]	2	1	1	1	—	6	—	4	4	3	24	1
Kalk	15 804	62	—	20	8	15,2	. [2]	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	13	—
Kassel	82 774	190	4	100	24	14,5	19,9	—	—	4	2	—	10	11	4	1	1	65	4
Kattowitz	23 560	102	4	35	13	17,8	21,8[9]	—	—	1	—	—	6	1	4	1	1	21	2
Kiel	87 592	284	10	113	54	15,5	22,8	—	—	—	1	—	11	12	19	3	3	65	5
Koblenz	39 916	94	3	34	8	10,2	21,8	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	25	2
Köln	326 068	1015	28	469	170	17,3	25,7	1	1	13	3	2	49	46	37	11	10	307	10
Königsberg	173 642	444	9	330	63	22,8	30,2	—	12	11	4	1	22	48	42	12	9	175	15
Königshütte	45 648	207	4	114	51	30,0	28,3	10	1	5	—	—	8	25	4	4	3	59	2
Köpenick*	17 711	75	—	43	26	29,1	30,7[5]	—	1	5	—	—	5	2	5	5	5	24	1
Köslin*	19 066	50	1	21	9	13,2	23,3[11]	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	16	—
Kolberg	18 796	41	1	25	13	16,0	24,4[11]	—	—	3	—	—	2	—	4	1	1	16	—
Kottbus	38 335	101	7	80	38	25,0	25,9	5	—	1	—	2	7	6	10	9	9	47	2
Krefeld*	107 486	292	13	129	43	14,4	23,9	1	—	4	—	—	22	4	7	4	4	87	4
Kreuznach	19 482	56	2	22	5	13,6	23,1[11]	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	10	—
Küstrin	17 655	39	3	19	8	12,9	24,1[12]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
Landsberg a. W.	30 767	87	—	54	24	21,1	25,7	—	—	—	—	1	5	8	5	5	.	33	2
Langenbielau	17 382	79	3	48	20	33,1	35,9[8]	—	—	4	2	1	5	7	3	3	3	25	1
Lehe*	19 696	76	—	27	10	16,5	20,5[5]	1	—	—	—	—	—	4	6	3	3	16	—
Liegnitz	52 059	166	8	107[14]	33	24,7[14]	30,4	—	2	2	—	—	19	9	7	1	1	62	6
Linden*	36 773	156	9	41	18	13,4	36,9[12]	—	—	1	—	—	4	7	10	10	9	16	3
Luckenwalde*	19 639	69	1	27	15	16,5	25,8[12]	1	—	1	—	1	2	5	4	4	3	13	—
Lüdenscheid*	21 474	71	2	25	8	14,0	23,1[12]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	—	16	1
Lüneburg	22 524	51	4	24	8	12,8	23,3	—	—	2	—	—	3	1	4	3	3	12	2
Magdeburg	215 872	607	26	364	134	20,2	26,5	17	3	11	—	1	31	37	41	12	11	212	11
Malstatt-Burbach	24 295	108	7	33	16	16,3	19,7[10]	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	26	1
Marburg	16 241	47	2	15[15]	1	11,1[15]	. [4]	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	11	—
Meiderich	26 473	120	3	71	36	32,2	23,4[8]	2	—	1	—	—	7	21	6	6	5	34	—
Memel	19 195	43	1	33	8	20,6	26.1	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	20	4
Merseburg	18 963	48	2	39	11	24,7	27,1[11]	—	—	1	—	—	4	6	2	1	1	26	—
Minden	22 566	50	1	31	10	16,5	20,2	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	25	1
Mühlhausen i. Th.	30 413	97	5	43	10	17,0	22,8	—	1	—	—	—	9	4	2	1	1	27	—
Mülheim a. Rh.*	36 584	115	4	67	31	22,0	26,0	—	—	—	2	1	6	14	—	—	—	43	1
Mülheim a. d. R.	31 843	127	5	53	15	20,0	24,0	—	—	—	—	1	8	11	5	—	—	25	3
Münster	57 833	143	4	87	24	18,1	24,5	1	—	1	1	1	12	9	5	4	4	53	4
Naumburg	21 368	51	1	25	15	14,0	23,0	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	20	1
Neiße	24 582	56	1	31	11	15,1	21,9	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	18	1
Neumünster	22 470	86	7	26	14	13,9	22,2[6]	1	—	—	—	—	3	2	4	1	1	15	1
Neunkirchen	23 095	67	2	35	11	18,2	14,9[8]	—	—	—	2	—	4	4	—	—	—	19	6
Neuruppin	15 630	44	—	23[16]	7	17,7[16]	. [1]	—	1	1	—	—	2	3	2	—	—	14	—
Neuß	25 311	89	6	65	26	30,8	26,4	1	—	1	1	—	7	7	2	2	2	46	—
Neustadt O.-S.	19 438	65	3	23	7	14,2	29,3[12]	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	15	—
Nordhausen	27 616	57	—	45	12	19,6	22,3	—	—	1	1	—	10	3	—	—	—	29	1
Oberhausen*	30 750	118	1	50	21	19,5	23,1	—	1	1	—	—	4	11	8	2	2	23	2
Ohligs*	17 241	55	4	20	12	13,9	18,3[7]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	15	—
Oppeln*	23 462	97	6	46	19	23,5	28,5[12]	—	1	3	1	1	12	2	4	1	1	21	1
Osnabrück	45 687	134	5	52	12	13,7	22,0	—	—	—	—	—	4	10	1	—	—	36	1
Paderborn	20 128	57	—	38	8	22,7	20,9[12]	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	27	1
Posen	73 656	195	5	137	47	22,3	29,1	—	2	6	1	—	18	4	8	3	3	91	7
Potsdam	58 814	120	5	90	32	18,4	23,5	1	3	1	1	—	8	6	7	1	1	60	3
Prenzlau	19 884	54	3	34	18	20,5	25,5	—	—	2	3	—	—	5	3	3	3	20	1
Quedlinburg	22 666	80	2	31	12	16,4	26,1	—	—	—	1	1	4	8	2	—	—	14	1
Rathenow*	18 659	59	2	20	7	12,9	23,3[7]	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	13	—
Ratibor	21 764	49	2	26	11	14,3	24,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	1
Recklinghausen	21 407	111	2	37	14	20,7	25,6[5]	1	2	5	—	—	7	—	6	4	4	16	—
Remscheid	48 031	149	7	65	19	16,2	21,2	1	—	3	—	1	16	6	2	1	1	33	3
Rheydt	30 477	104	—	43	15	16,9	20,1	—	1	2	—	—	3	4	4	1	1	28	1
Saarbrücken	17 463	40	2	17	5	11,7	. [4]	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	7	2
Sankt Johann*	17 026	63	3	20	7	14,1	. [3]	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	14	—
Schalke*	22 321	124	1	33	12	17,7	. [2]	1	—	1	—	—	2	4	4	2	—	19	2

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Desgl. seit 1893. — [5]) Durchschnitt 1892/94. — [6]) Desgl. 1890/94. — [7]) Desgl. 1891/93. — [8]) Desgl 1889/93. — [9]) Desgl. 1888/92. — [10]) Desgl. 1887/91. — [11]) Desgl. 1882/91. — [12]) Desgl. 1886/90. — [13]) Ohne Ortsfremde 43 = 18,5‰. — [14]) Desgl. 104 = 24,0‰. — [15]) Desgl. 7 = 5,2‰. — [16]) Desgl. 20 = 15,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbett-fieber	Lungen-schwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig	17 498	30	1	16[11])	5	11,0[11])	24,1[8])	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	8	1
Schneidemühl*	17 363	67	—	31	13	21,4	. [3])	—	—	1	—	—	1	3	4	4	3	21	1
Schweidnitz	26 293	69	3	56	20	25,6	29,7	1	—	—	—	—	5	6	1	1	1	43	—
Siegen	19 439	46	3	28	5	17,3	21,2[8])	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	20	1
Soest	15 444	44	—	24	3	18,6	25,0[6])	—	—	—	2	—	2	5	1	—	—	13	1
Solingen	41 364	119	3	42	19	12,2	24,5	—	—	1	—	—	10	7	1	—	—	23	—
Spandau	57 036	205	4	72	42	15,1	23,2	—	—	1	—	—	6	6	14	9	9	41	4
Stargard i. P.	26 368	82	—	44	17	20,0	25,0	—	—	1	—	—	6	3	5	5	5	28	1
Staßfurt*	18 979	64	3	24	11	15,2	25,3[9])	—	—	2	1	—	—	4	2	2	2	15	—
Stendal	20 917	64	—	51	22	29,3	24,2[9])	6	—	—	—	1	1	22	3	3	3	18	—
Stettin	143 592	470	15	256	73	21,4	25,8	2	2	9	4	1	25	16	18	14	14	160	19
Stolp	24 972	61	2	52	18	25,0	27,2	1	3	3	—	—	2	5	2	2	2	36	—
Stralsund*	30 372	88	2	40	13	15,8	24,7	—	—	1	—	1	3	4	1	1	1	29	1
Thorn	30 693	79	6	40[12])	16	15,6[12])	24,5	—	—	—	—	1	3	1	2	2	2	31	2
Tilsit	28 645	73	4	40	11	16,8	27,6	1	—	2	—	—	6	6	5	4	4	19	1
Trier	40 436	74	3	47	11	13,9	23,6	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	36	3
Ueckendorf*	16 471	79	4	25	8	18,2	. [2])	4	—	—	—	—	1	7	1	—	—	11	1
Velbert*	16 918	42	2	11	5	7,8	. [3])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Viersen	22 874	58	2	31	12	16,3	23,1	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	22	—
Wandsbek	21 800	55	1	21	8	11,6	21,6[8])	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	1
Wattenscheid*	15 461	61	2	26	10	20,2	. [1])	—	—	3	—	—	2	3	2	—	—	12	4
Weißenfels	26 243	98	3	37	17	16,9	25,7	1	—	—	—	—	6	2	4	—	—	24	—
Wesel	22 437	50	1	25	6	13,4	18,9	—	1	1	—	—	4	2	3	2	2	13	1
Wiesbaden	75 240	155	10	85	12	13,6	19,3	—	—	1	—	—	11	13	1	1	1	56	3
Wilhelmshaven	20 131	52	3	21	7	12,5	16,8[5])	—	—	—	2	—	2	1	1	—	—	10	5
Witten*	29 053	78	3	43[13])	12	17,7[13])	22,9	—	3	3	1	1	7	6	3	2	2	15	4
Wittenberg*	16 695	36	2	17	4	12,2	. [1])	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	12	1
Zaborze	23 470	139	6	41	15	21,0	36,9[4])	—	—	3	—	1	2	3	7	1	—	21	4
Zeitz	25 174	79	5	55	20	26,2	25,9	—	—	1	—	—	9	2	12	1	1	29	2
Bayern.																			
Amberg	20 361	60	4	33	14	19,4	29,0[10])	—	—	—	1	—	4	3	1	—	—	23	1
Aschaffenburg	16 064	21	1	17	8	12,7	. [1])	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	14	—
Augsburg	81 401	249	8	137	60	20,2	28,2	—	—	—	—	—	16	8	24	8	7	88	1
Bamberg	39 265	111	3	56	16	17,1	23,7	—	—	—	—	—	9	9	5	4	3	29	4
Bayreuth	28 059	63	2	36	5	15,4	22,2	—	—	—	—	—	11	3	3	1	—	18	1
Erlangen	21 279	38	—	19	6	10,7	32,4	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	8	3
Fürth	46 987	132	5	81	34	20,7	27,6	—	—	4	—	—	12	12	18	6	5	35	—
Hof	27 920	92	5	33	8	14,2	24,7	—	—	2	1	—	6	4	—	—	—	19	1
Ingolstadt	20 634	73	3	42	31	24,4	30,9[8])	—	—	—	—	—	2	3	21	21	21	16	—
Kaiserslautern	41 200	121	3	64	23	18,6	20,9	9	—	2	—	—	6	5	11	7	7	29	2
Kempten	17 508	35	—	26	3	17,8	26,5[6])	—	—	1	—	—	5	—	3	1	1	15	2
Landshut	20 751	65	4	45	21	26,0	26,2[8])	—	—	1	—	—	3	2	10	7	7	28	1
Ludwigshafen	41 089	170	2	60	21	17,5	26,2[8])	—	—	1	1	1	11	15	4	2	2	25	2
München	413 775	1235	37	795	350	23,1	28,2	1	5	13	2	—	85	60	187	25	24	428	14
Nürnberg	164 689	518	27	259	126	18,9	26,1	—	2	5	1	1	36	29	45	11	11	137	3
Passau	17 583	52	—	33	10	22,5	27,4[8])	—	—	—	—	—	8	3	5	—	—	16	1
Pirmasens	24 956	85	2	24	7	11,5	25,4[7])	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	15	—
Regensburg	41 887	115	5	80	37	22,9	29,9	—	—	1	—	—	9	7	6	—	—	56	1
Speyer	19 215	47	5	30	9	18,7	23,1[8])	—	—	1	1	—	7	8	4	4	4	9	—
Würzburg	69 609	177	2	97[14])	21	16,7[14])	25,5	—	—	—	3	—	13	13	8	5	5	57	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 033	42	1	16	4	12,8	. [2])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	—
Bautzen	23 919	53	1	20	8	10,0	21,9[8])	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	13	1
Chemnitz	163 562	608	12	347	209	25,5	31,2	1	—	11	1	2	18	20	10	3	2	279	5
Crimmitschau	23 971	71	4	32	15	16,0	31,4	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	20	2
Döbeln	15 981	50	3	29	16	21,8	. [2])	—	—	—	—	—	4	4	14	14	13	7	—
Dresden†	342 168	944	41	512[15])	162	18,0[15])	23,5	5	1	10	1	1	69	58	51	16	16	299	17
Freiberg	29 296	80	2	29	8	11,9	28,3	1	—	—	—	—	3	5	3	2	1	16	1
Glauchau	25 058	86	1	40	15	19,2	31,8	—	—	—	—	—	1	1	11	11	11	24	3
Leipzig	403 461	1221	39	600	237	17,8	22,7	5	4	25	2	2	75	77	77	17	15	314	19
Löbtau	19 829	86	2	39	20	23,6	. [2])	2	2	—	—	—	3	4	4	4	4	24	—
Meerane	23 068	80	4	34	21	22,4	33,2	—	—	—	—	—	5	3	3	3	3	31	1
Meißen*	18 940	56	1	27	12	17,1	26,2[8])	—	—	—	—	—	6	2	7	2	2	12	—
Pieschen*	16 890	75	1	39	32	27,7	. [2])	1	—	—	—	1	6	5	9	9	7	16	1
Pirna	15 884	48	—	34[16])	14	25,7[16])	. [2])	1	—	—	—	—	3	2	7	4	4	21	—
Plauen	56 096	168	6	56	25	12,0	25,2	—	2	—	—	—	9	4	8	1	1	32	1
Reichenbach	24 751	90	1	44	23	21,3	27,8[8])	—	—	1	—	1	4	1	4	4	—	33	—
Werdau*	17 485	64	3	32	15	22,0	31,6[7])	1	—	—	—	—	5	1	—	—	—	25	—
Wurzen*	15 791	52	1	34	9	25,8	. [2])	—	1	7	—	—	3	4	3	3	3	15	1
Zittau	28 453	65	1	46	17	19,4	23,9	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	35	1
Zwickau	51 114	127	7	84[17])	42	19,7[17])	27,7	3	—	2	—	—	6	11	3	—	—	55	4

[1]) Nehmen seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1893. — [4]) Durchschnitt 1892/94. — [5]) Desgl. 1890/94. — [6]) Desgl. 1891/93. — [7]) Desgl. 1889/93. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 11 = 7,5‰. — [12]) Desgl. 36 = 14,1‰. — [13]) Desgl. 31 = 12,8‰. — [14]) Desgl. 82 = 14,1‰. — [15]) Desgl. 459 = 16,1‰. — [16]) Desgl. 22 = 16,6‰. — [17]) Desgl. 78 = 18,3‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Württemberg.																			
Cannstatt	23 162	45	—	50	16	26,2	23,3	—	1	1	—	—	5	4	13	6	6	25	1
Eßlingen	24 115	77	—	42	17	20,9	21,6	—	—	—	—	—	2	8	6	—	—	25	1
Gmünd	17 336	34	3	29	11	20,1	23,5[6]	—	—	2	—	—	2	—	4	4	3	19	2
Göppingen	16 400	52	1	36	13	26,3	. [2]	—	—	2	—	—	2	4	5	5	4	21	2
Heilbronn	33 873	87	5	50	18	17,7	23,1	—	—	2	—	1	8	3	8	3	3	27	1
Ludwigsburg	19 196	27	1	22	5	13,5	17,0[5]	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	16	1
Reutlingen	19 978	50	3	21	4	12,6	23,4	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	14	1
Stuttgart	161 485	304	12	187	63	13,9	20,2	2	—	1	1	—	24	13	19	17	16	122	5
Ulm	39 666	81	4	63	22	19,1	22,0	—	—	1	2	—	6	7	16	16	15	29	2
Baden.																			
Freiburg	53 567	104	4	105[7]	29	23,5[7]	23,9	—	1	4	—	—	18	23	20	20	11	37	2
Heidelberg	35 536	95	4	61[8]	13	20,6[8]	26,1	—	—	2	—	—	8	9	8	1	1	31	3
Karlsruhe	85 208	182	8	117[9]	32	16,5[9]	19,6	10	1	3	2	1	11	6	12	5	4	65	6
Konstanz	18 978	38	—	21	3	13,3	19,6[4]	—	—	—	—	1	—	1	2	1	1	14	3
Mannheim†	92 523	278	10	146	61	18,9	21,4	1	—	3	2	—	21	19	20	20	15	74	6
Pforzheim	33 721	91	2	56	20	19.9	22,1	3	—	—	—	—	5	4	5	5	5	34	5
Hessen.																			
Darmstadt	64 629	149	5	78	15	14,5	20,5	—	—	1	—	—	11	10	6	1	1	45	5
Gießen	23 207	75	2	27[10]	5	14,0[10]	24,0[5]	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	15	2
Mainz	77 529	196	10	93	23	14,4	22,5	—	1	1	—	1	12	14	6	—	—	54	4
Offenbach	40 920	126	8	53	16	15,5	21,0	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	39	2
Worms	28 991	84	2	37	14	15,3	23,0	—	—	—	—	—	4	6	2	2	2	22	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow*	17 847	51	1	22[11]	3	14,8[11]	. [3]	1	—	3	—	—	—	1	—	—	—	17	—
Rostock	50 394	123	1	54	14	12,9	20,4	—	—	1	—	—	2	13	3	2	2	31	4
Schwerin	36 624	78	3	51	11	16.7	20,9	4	—	—	—	—	2	9	2	2	2	33	1
Wismar	18 414	51	1	17	4	11,1	21,6[5]	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	12	1
Großh. Sachsen.																			
Apolda	20 783	50	—	30	13	17,3	26,1[5]	—	—	6	—	—	2	—	10	8	8	12	—
Eisenach	24 691	62	—	25	8	12,2	20,3	2	—	1	—	—	2	4	1	1	1	15	—
Jena*	15 742	37	1	13	6	9,9	. [1]	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	8	2
Weimar	26 897	48	3	24	8	10,7	19,5	1	—	—	—	—	2	2	2	2	2	17	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	33 655	107	1	48[12]	21	17,1[12]	30,2	—	1	1	—	—	7	4	6	1	—	27	2
Bernburg	32 842	106	5	54	21	19,7	23,2	—	—	6	—	—	4	6	3	2	1	32	3
Braunschweig	116 277	311	14	175	73	18,1	23,6	—	—	2	2	1	19	27	27	6	6	90	7
Bremen	143 834	353	8	162	42	13,5	20,2	1	—	2	—	—	34	11	13	4	4	94	7
Bremerhaven	18 273	57	3	21	4	13,8	19,5[4]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	17	1
Cöthen	20 729	60	—	29	8	16,8	20,6[6]	—	—	1	—	—	2	3	2	2	2	21	—
Dessau	43 227	121	5	70	27	19,4	23,9	—	—	2	—	—	8	3	5	4	4	51	1
Gera	44 004	145	6	97	52	26,5	29,0	—	4	—	2	—	10	18	32	16	16	28	3
Gotha	31 967	75	7	34	9	12,8	21,6	—	—	1	1	—	1	6	3	1	1	21	1
Greiz	22 547	56	5	32	7	17,0	24,5[5]	—	1	6	—	—	4	1	2	2	1	18	—
Hamburg†	631 660	1765	68	780	239	14,8	25,1	2	—	14	2	3	96	103	39	9	6	475	46
Koburg	18 876	37	2	23	4	14,6	21,5	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	14	1
Lübeck†	70 605	195	3	73	23	12,4	21,0	3	—	1	2	—	11	6	10	3	3	36	4
Oldenburg*	25 822	47	1	32	6	14,9	22,5	—	—	—	1	—	5	3	1	—	—	22	—
Wolfenbüttel	15 622	35	1	27	5	20,7	. [3]	—	—	—	—	—	5	5	1	1	1	15	1
Zerbst	17 069	36	—	26	9	18,3	24,2[6]	—	—	—	—	—	3	5	2	2	1	16	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	33 460	90	4	53	13	19,0	27,7	—	—	—	1	—	4	6	5	3	3	35	2
Hagenau	17 318	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 691	135	5	72	15	14,5	21,4	—	—	—	1	1	9	7	5	3	3	47	2
Mülhausen	83 758	228	11	111	29	15,9	23,9[6]	—	—	2	1	—	12	11	15	15	14	67	3
Straßburg	136 692	341	7	220	67	19,3	25,7	—	—	4	3	—	28	18	44	41	39	119	4

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
Basel, August	88 853	231	6	107	37	14,5	.	—	—	1	—	1	18	2	[13] 24	.	.	54	7
Bern, August	48 782	160	10	89	22	21,9	.	—	—	2	—	1	11	3	[13] 13	.	.	57	2
Bordeaux, Juni	252 102	394	29	407	62	19,4	.	18	—	—	3	2	52	35	36	—	—	247	14
Bukarest, 4./10.-31./10.	206 000	625	28	448	137	28,3	.	—	5	7	12	1	54	26	57	.	.	286	.
Genf, August	80 778	156	4	139	31	20,6	.	—	1	—	1	1	21	8	[13] 17	.	.	81	9
Genua, September	224 632	222	27	293	62	15,7	.	—	—	2	5	—	57	29	28	.	.	167	5
Haag, Juli	185 744	466	23	320	132	20,7	.	14	2	5	—	—	29	27	76	.	.	159	8
Le Havre, Juni	116 302	297	9	265	60	27,3	.	6	—	2	2	1	38	27	44	—	—	134	11
Linz, 4./10.-31./10.	51 296	108	4	100	18	25,3	.	—	1	2	2	1	14	2	1	.	.	76	1
Mailand, August	447 252	932	87	676	120	18,1	.	1	2	17	14	3	75	38	82	.	.	423	21
Marseille, Juni	406 919	952	83	1006	263	29,7	.	8	15	10	20	2	59	146	145	6	4	579	22
Nancy, Juni	86 959	199	12	152	22	21,0	.	—	1	—	7	—	22	8	14	—	—	92	8
Pilsen, 4./10.-31./10.	56 777	163	3	70	16	16,0	.	—	—	1	—	2	10	8	—	.	.	46	3
Utrecht, September	92 581	240	8	120	45	15,6	.	2	—	3	2	—	7	18	18	.	.	69	1
Zürich, August	147 877	411	16	205	90	16,6	.	—	—	2	3	—	15	27	[13] 41	.	.	104	13

[1]) Nimmt seit 1896 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1895. — [3]) Desgl. seit 1894. — [4]) Durchschnitt 1889/93. — [5]) Desgl. 1882/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Ohne Ortsfremde 92 = 20,6 ‰. — [8]) Desgl. 44 = 14,9 ‰. — [9]) Desgl. 112 = 15,8 ‰. — [10]) Desgl. 12 = 6,2 ‰. — [11]) Desgl. 20 = 13,4 ‰. — [12]) Desgl. 46 = 16,4 ‰. — [13]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

48. Woche vom 22. bis 28. Novbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	79	5	46	16	21,5	25,7	—	—	—	—	—	4	12	2	—	—	26	2
Altona	149 608	93	4	54	19	18,8	23,7	—	—	—	—	—	8	4	4	3	3	36	2
Augsburg	81 401	53	4	33	14	21,1	28,2	—	—	—	—	—	3	6	3	1	1	19	2
Barmen	128 269	77	3	25	8	10,1	21,0	—	1	—	—	—	4	7	—	—	—	12	1
Berlin	1 688 849	839	29	574	142	17,7	24,2	6	8	14	—	1	90	60	25	4	4	356	14
Beuthen	42 036	25	—	18	5	22,3	29,7	3	—	—	—	—	—	7	1	1	—	7	—
Bielefeld	48 284	27	2	14	2	15,1	20,4	—	—	1	—	1	3	5	—	—	—	4	—
Bochum	54 509	55	1	18	.	17,2	26,3	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	12	—
Bonn	45 115	24	—	19	4	21,9	26,8	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	15	1
Brandenburg	43 257	25	2	16	5	19,2	27,0	—	—	1	2	—	2	2	2	1	1	7	—
Braunschweig	116 277	61	1	33	12	14,8	23,6	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	22	2
Bremen	143 834	75	1	37	11	13,4	20,2	—	1	2	—	—	2	7	2	—	—	22	1
Breslau	377 642	244	13	170[2])	39	23,4[2])	29,9	—	8	3	1	1	29	13	17	—	—	91	7
Bromberg*	46 998	32	2	19	7	21,0	23,6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Charlottenburg*	138 931	89	2	48	13	18,0	24,9	—	1	1	1	—	4	10	1	—	—	26	4
Chemnitz	163 562	117	5	88	50	28,0	31,2	1	—	2	—	—	6	5	1	—	—	72	1
Danzig	126 141	78	3	49	17	20,2	27,4	—	—	3	—	—	3	8	2	2	2	31	2
Darmstadt	64 629	23	2	14	1	11,3	20,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	1
Dessau	43 227	41	—	9	2	10,8	23,9	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	6	—
Dortmund	113 801	104	2	51	19	23,3	25,0	—	1	3	2	—	4	6	4	1	1	29	2
Dresden†	342 168	229	6	139[3])	39	21,1[3])	23,5	3	4	5	1	—	12	20	7	—	—	75	12
Düsseldorf	179 685	160	8	46	16	13,3	22,7	—	—	2	—	—	7	12	—	—	—	19	6
Duisburg	71 570	60	1	28	9	20,3	24,8	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	17	1
Elberfeld	140 716	91	1	53	14	19,6	21,5	2	—	1	—	—	5	15	3	1	1	24	3
Elbing	46 339	33	1	24	6	26,9	29,5	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	18	1
Erfurt	78 790	37	2	18	3	11,9	22,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Essen	98 218	72	—	37	11	19,6	25,6	—	—	1	1	—	5	8	2	—	—	18	2
Flensburg	41 314	32	—	17	5	21,4	23.2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	235 052	109	5	61	11	13,5	19,3	—	—	2	1	—	10	9	1	—	—	36	2
Frankfurt a. O.	59 435	34	—	27	6	23,6	27,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	18	1
Freiburg i. B.	53 567	29	1	23[4])	10	22,3[4])	23,9	—	—	—	—	—	2	5	6	4	4	10	—
Fürth	46 987	39	2	18	12	19,9	27,6	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	10	—
Gera	44 004	18	—	22	8	26,0	29,0	—	2	—	—	—	2	2	3	—	—	11	2
M.-Gladbach	54 137	33	1	16	6	15,4	25,0	—	—	3	1	—	1	1	—	—	—	10	—
Görlitz	71 109	31	—	25	3	18,3	26,3	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	13	1
Hagen	42 573	30	2	16	6	19,5	24,6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	—
Halberstadt	41 856	15	—	19	5	23,6	26,6	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	10	2
Halle	118 040	80	3	46[5])	16	20,3[5])	24,3	2	—	4	1	—	2	9	2	—	—	24	2
Hamburg†	631 660	450	16	198	48	16,3	25,1	—	—	1	—	—	30	31	6	1	1	126	4
Hannover	214 922	137	6	67	16	16,2	20,9	2	—	2	—	—	12	8	3	3	3	37	3
Harburg	43 465	30	3	8	2	9,6	21,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	4	—
Kaiserslautern	41 200	33	1	9	3	11,4	20,9	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	6	—
Karlsruhe	85 208	37	3	27	12	16,5	19,6	3	—	—	—	—	2	2	1	—	—	19	—
Kassel	82 774	45	—	27	5	17,0	19,9	—	—	—	2	—	7	3	2	2	2	12	—
Kiel	87 592	55	4	26	9	15,4	22,8	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	17	2
Köln	326 068	252	7	111	34	17,7	25,7	1	—	4	—	1	11	14	2	—	—	77	1
Königsberg i. Pr.	173 642	84	3	67	18	20,1	30,2	1	—	4	—	—	5	15	7	2	2	30	5
Königshütte	45 648	47	2	29	10	33,0	28,3	—	1	1	—	—	1	7	1	1	1	18	—
Krefeld*	107 486	55	4	41	11	19,8	23,9	—	—	1	—	1	7	8	—	—	—	24	—
Leipzig	403 461	249	6	129	41	16,6	22,7	4	—	4	1	—	20	18	4	—	—	72	6
Liegnitz	52 059	25	1	23[6])	5	23,0[6])	30,4	1	—	—	—	—	1	5	2	—	—	14	—
Lübeck†	70 605	37	2	21	7	15,5	21,0	—	—	—	—	—	2	4	4	4	4	10	1
Magdeburg	215 872	138	3	88	27	21,2	26,5	4	—	5	—	—	5	14	1	1	1	58	[7])1
Mainz	77 529	43	6	30	11	20,1	22,5	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	18	1
Mannheim†	92 523	60	2	41	14	23,0	21,4	1	—	2	—	—	3	7	1	1	1	25	2
Metz	59 691	26	1	15	3	13,1	21,4	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	8	2
Mülhausen i. E.	83 758	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	413 775	283	7	189	73	23,8	28,2	1	1	3	—	—	19	24	18	2	2	121	2
Münster	57 833	37	1	22	7	19,8	24,5	1	—	—	1	—	3	1	—	—	—	15	1
Nürnberg	164 689	130	7	70	34	22,1	26,1	—	—	2	—	—	7	16	5	2	2	39	1
Offenbach	40 920	32	2	15	1	19,1	21,0	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	10	—
Osnabrück	45 687	31	2	8	3	9,1	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

1) Durchschnitt 1886/90. — 2) Ohne Ortsfremde 159 = 21,9 ‰. — 3) Desgl. 123 = 18,7 ‰. — 4) Desgl. 22 = 21,4 ‰. — 5) Desgl. 40 = 17,6 ‰. — 6) Desgl. 21 = 21,0 ‰. — 7) Mord.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	49	1	15	8	13,9	25,2	—	1	—	1	—	1	2	3	1	1	7	—
Posen	73 656	30	4	28	9	19,8	29,1	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—	20	1
Potsdam	58 814	34	—	20	7	17,7	23,5	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	10	—
Remscheid	48 031	36	—	10	1	10,8	21,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	—
Rixdorf*	62 764	62	2	18	2	14,9	32,3[1])	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	9	—
Rostock	50 394	39	3	27	4	27,9	20,4	—	1	—	—	—	2	10	1	—	—	12	1
Schöneberg*	66 647	59	1	10	5	7,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Solingen	41 364	27	—	15	3	18,9	24,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	6	1
Spandau	57 036	49	2	17	9	15,5	23,2	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	12	—
Stettin	143 592	103	3	61	11	22,1	25,8	—	1	3	1	—	12	7	2	—	—	33	2
Straßburg i. E. . .	136 692	78	1	56	12	21,3	25,7	—	—	4	—	—	8	8	6	4	4	28	2
Stuttgart	161 485	60	2	45	16	14,5	20,2	1	—	—	—	—	4	5	2	1	1	32	1
Wiesbaden	75 240	41	4	17	1	11,7	19,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
Würzburg	69 609	44	2	37[3])	12	27,6[3])	25,5	3	—	—	—	—	3	9	—	—	—	22	—
Zwickau	51 114	34	1	32	13	32,6	27,7	4	1	1	1	—	4	4	—	—	—	16	1

Woche vom 22. bis 28. November 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. 1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	492 351	274	26	143	29	15,2	.	—	—	2	2	—	5	30	12	—	—	90	2
Antwerpen bis 21. Novbr.	269 623	154	7	76	26	14,7	.	—	—	1	1	—	7	16	3	.	.	45	3
Brünn bis 21. Novbr. .	101 360	56	1	63	17	32,3	.	6	3	—	—	1	6	10	8	8	.	28	1
Brüssel	190 313	92	4	90	21	24,6	.	—	—	1	—	—	17	17	12	.	.	42	1
Budapest bis 21. Novbr.	579 275	397	20	245	60	22,0	.	—	4	7	4	—	39	32	17	.	.	133	9
Christiania	182 856	33	1	57	8	16,2	.	—	1	1	4	—	10	8	3	.	.	30	—
Edinburg	276 514	155	.	91	20	17,1	.	—	—	2	.	—	7	3	2	.	.	77	.
Glasgow	705 052	453	.	293	.	21,7	.	27	2	4	.	.	.	6	10	.	.	244	.
Kopenhagen	333 714	166	6	115	24	17,9	.	9	2	2	—	—	24	10	3	.	.	59	6
Krakau bis 21. Novbr. .	80 169	51	1	54	17	35,0	.	1	5	2	1	—	7	10	4	4	4	24	—
Lemberg bis 21. Novbr.	137 501	50	10	71	15	26,9	.	1	1	3	1	2	9	13	2	—	.	38	1
London	4 421 955	2530	.	1596	379	18,8	.	19	19	48	17	4	173	171	26	—	—	1052	67
Lyon bis 14. Novbr. .	466 767	142	10	143	12	15,9	.	—	—	—	2	—	21	22	6	—	—	89	3
Moskau bis 21. Novbr. .	753 469	.	22	424	135	29,3	.	8	14	13	9	—	54	9	41		.	276	.
New York bis 14. Novbr.	1 955 118	1174	76	627	145	16,7	.	4	8	30	7	4	70	103	22	.	.	238	41
Odessa	353 000	.	5	214	51	31,5	.	10	34	4	8	—	15	4	15	15	9	120	4
Paris	2 424 705	1082	98	891	86	19,1	.	3	—	5	4	3	167	104	25	—	—	555	25
Petersburg bis 14. Novbr.	954 400	592	25	438	137	23,9	.	—	13	29	20	1	65	17	27		.	266	.
Prag und Vororte . .	369 494	191	10	167	41	23,5	.	2	1	2	1	3	31	25	6	.	.	93	3
Rom bis 31. Oktbr. . .	477 272	192	10	163	18	17,8	.	—	—	—	1	1	22	16	10	.	.	110	3
Stockholm bis 21. Novbr.	267 100	158	8	90	25	17,5	.	—	1	2	—	—	12	12	6	—	—	56	1
Triest	161 886	105	11	111	20	35,7	.	4	—	5	2	—	9	21	1	1	.	66	3
Venedig bis 14. Novbr. .	161 938	74	2	64	14	20,6	.	—	—	1	—	—	11	10	7		.	33	2
Warschau bis 21. Novbr.	553 643	429	14	287	74	27,0	.	10	28	3	4	1	34	52	12	.	.	138	5
Wien	1 526 623	908	61	609	146	20,7	.	8	7	16	2	5	113	109	31	—	—	303	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. November 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	10 (2)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	10	4 (5)	1	—	1	—	2
Diphtherie.	46 (5)	3 (2)	6 (1)	10 (3)	4 (1)	4 (1)	5 (1)
Croup	3 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	2	— (1)	—	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (2)	—	—	1	—	1	1
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	1 (1)	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	5 (2)	2	1	1	3	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	48 (2	26	28	22	53 (1)	20	51
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (14)	7 (1)	2 (1)	3 (2)	19 (1)	5 (2)	16 (2)
Lungenschwindsucht .	52 (32)	14 (13)	2 (2)	4 (2)	20 (4)	7 (4)	20 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	98 (7)	28	7	12	48 (2)	10	28 (1)
Akuter Darmkatarrh .	4 (1)	11	1	—	6 (1)	2	5
Chron. Alkoholismus	19	1	—	2	2	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	45 (1)	11	2	3	12	9	10
And. rheumat. Krankh.	24	11	3	5	15	4	18
Verletzungen	90 (3)	68 (2)	33 (2)	27	65	19	61 (1)
Alle übrigen Krankh.	523 (45)	255 (19)	100 (9)	122 (13)	212 (10)	108 (5)	347 (38)
Summe	1025 (117)	443 (42)	186 (16)	212 (20)	440 (20)	195 (13)	581 (51)
Verbliebener Bestand	4553 [7])	1818	744	709	1427	890	2873

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	22./11.-28./11.	6	66	[5])50	[5]) 79	3
„ Breslau . . .	desgl.	2	34	46	9	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	4	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	7	49	13	27	—
„ Arnsberg . .	desgl.	10	398	27	117	2
„ Aurich . . .	desgl.	1	9	—	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	14	207	57	123	5
„ Erfurt . . .	desgl.	10	112	37	22	—
„ Hannover . .	desgl.	5	55	14	21	1
„ Hildesheim . .	desgl.	2	34	2	28	2
„ Königsberg .	desgl.	9	96	44	42	2
„ Lüneburg . .	desgl.	7	21	3	34	1
„ Marienwerder	desgl.	7	—	8	8	1
„ Minden . . .	desgl.	2	—	9	54	1
„ Münster . . .	desgl.	2	42	1	27	—
„ Osnabrück . .	8./11.-14./11.	3	52	5	9	—
„ Posen . . .	22./11.-28./11.	12	79	69	14	1
„ Schleswig . .	desgl.	17	130	28	52	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	16	6	5	1
„ Stettin . .	desgl.	7	71	19	39	1
„ Stralsund .	8./11.-28./11.	8	7	2	28	—
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden . .	22./11.-28./11.	4	117	26	50	5
Stadt München . .	desgl.	—	17	28	[6]) 37	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	63	13	[6]) 12	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	3	2	4	11	1
Reuß ä. L.[4])	1./11.-30./11.	1	—	—	15	1
Schaumburg-Lippe .	22./11.-28./11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	10	—	2	—
Hamburg	desgl.	3	38	11	[6]) 18	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 35 = 26,2 ‰. — [4]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. November 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	22. November	4,2	2,0	771,5	773,0	773,8	91	88	93	—	NNW	0—1
	23. "	3,3	1,6	773,7	773,1	773,1	91	80	87	—	N	0—1
	24. "	3,0	0,9	773,9	775,2	776,8	87	88	87	—	O	1
	25. "	1,8	— 1,0	776,4	775,1	774,3	90	88	81	—	O	3
	26. "	— 0,5	— 5,9	772,0	768,7	766,4	93	72	84	—	OSO	3
	27. "	— 2,8	— 7,5	761,9	759,3	758,4	97	86	83	—	ONO	2
	28. "	0,9	— 3,1	757,5	758,0	760,4	92	98	81	—	N	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	22. November	1,1	— 1,4	728,1	728,1	728,1	100	83	94	—	NO	0,9
	23. "	2,3	— 3,3	726,8	725,8	726,2	94	68	85	0,3	NO	3,1
	24. "	0,1	— 0,9	725,9	725,9	725,9	92	76	75	0,1	NO	2,6
	25. "	3,9	— 1,3	724,5	722,6	722,1	81	66	88	—	NO	4,7
	26. "	1,8	— 4,3	718,5	717,2	715,5	84	56	66	—	NO	4,2
	27. "	— 4,3	— 7,3	713,1	711,0	711,6	84	72	70	—	N	1,6
	28. "	— 1,2	— 6,6	712,9	714,1	714,7	79	74	80	—	Stille	0,6

Hierzu gerichtl. Entsch. Band IV. S. 41* bis 48*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 16. Dezember 1896.** **Nr. 51.**

Neu erschienen:

Kniga sdorowja. Obschtschedostupnoe rukowodstwo sdrawochranenija. Obrabotano w Imperatorskomm Sanitaromm Wjedomstwje w Berlinje.

Pod redakziei d-ra mediziny
P. N. Bulatowa.

S 52 rissunkami i 2 rasskrasch. tablizami. S.-Petersburg 1896. Zjena **1** rub.

(Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet vom Kaiserlichen Gesundheitsamte, Berlin. Uebersetzt unter Redaktion des Dr. P. N. Bulatow. Mit 52 Illustrationen und 2 kolorirten Tafeln. St. Petersburg 1896. Preis 1 Rubel.)

Im Verlage von Julius Springer ist eine zweite Auflage der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Denkschrift Blattern und Schutzpockenimpfung[1]) zu dem bisherigen Ladenpreise von 80 Pf. erschienen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro gelangten vom 20. September bis 17. Oktober 3 Todesfälle zur Kenntniß. Auf Cuba wurden in Havana vom 30. Oktober bis 12. November 158 Todesfälle (bei etwa 420 Neuerkrankungen) — darunter 149 unter dem Militär — festgestellt, in Cardenas vom 25. bis 31. Oktober 5 (34), in Santiago vom 25. Oktober bis 7. November 20, in Cienfuegos vom 26. Oktober bis 8. November 42, in Matanzas vom 22. Oktober bis 4. November 25, in Sagua la Grande vom 25. Oktober bis 7. November 30 (228).

Nach Mittheilungen vom 18. Oktober bezw. 4. November ist die Seuche in S. Salvador zu Libertad und Acajutla, auf Haiti in Port au Prince ausgebrochen. (Public health reports Nr. 46, 47.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Warschau 8 Todesfälle; Paris 23, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 6 Todesfälle; Petersburg 20 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau und Petersburg je 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 3, Charlottenburg, Elberfeld, Hamburg, Budapest je 2, London 19 Todesfälle; Frankfurt a. O. 26, Hamburg 5, Stockholm 21 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Beuthen, Zwickau, Brünn und Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 70, Breslau 45, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 359, Düsseldorf 214, Königsberg 407, Posen 90, Schleswig 106, Stade 86, Stettin 163, Nürnberg 55, Hamburg 32, Budapest 92, Edinburg 53, Kopenhagen 529, Petersburg 25, Prag 23, Wien 151 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Görlitz und Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 38, Breslau 31, Edinburg 46, Kopenhagen 28, London 350 (Krankenhäuser), Paris 40, Petersburg 76, Stockholm 27, Wien 47 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Flensburg, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 83, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Arnsberg, Düsseldorf je 143, in Kopenhagen 36, London 115 (Krankenhäuser), Paris 73, Petersburg 141, Wien

---

1) Vgl. S. 177.

72 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 23, Petersburg 191.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Türkei. Laut Mittheilung vom 2. Dezember sind die noch bestehenden Maßregeln für Herkünfte aus den egyptischen Häfen des Rothen Meeres aufgehoben worden. Die Herkünfte aus Malakka und aus Niederländisch-Indien unterliegen einer Quarantäne von 5 Tagen, und zwar ohne Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Fahrzeuge.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 2. Dezember zufolge ist seit dem 31. Oktober für Herkünfte von der Insel Martinique (vgl. S. 888) neuerdings wieder eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden. Die Quarantäne für Schiffe von der Insel Guadeloupe (vgl. S. 904) ist seit dem 6. November aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Am 31. Oktober ist für Herkünfte aus Pernambuco eine 15tägige Quarantäne in Kraft getreten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Aus der Betriebsordnung für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 28. August 1896. (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 599.)

Abschnitt VIII.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

§ 62. Schiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 kg Gewicht müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt zu haltende schwarze Flagge mit einem weißen P führen; im Uebrigen gelten für diese Schiffe die für den Verkehr mit explosiven und feuergefährlichen Gegenständen ergangenen Bestimmungen.

Schiffe mit derartiger Ladung müssen völlig isolirt, also event. von einem besonderen Schleppdampfer ohne jeden Aufenthalt durchgeführt werden.

Auf die Munition der Kriegsschiffe findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 63. Schiffe, welche Vieh aus solchen Ländern geladen haben, aus denen die Ein- und Durchfuhr für die Provinz Schleswig-Holstein im übrigen verboten oder Einschränkungen unterworfen ist, dürfen unter folgenden Bedingungen den Kaiser Wilhelm-Kanal passiren:

1. Thierische Abfallstoffe dürfen während der Fahrt durch den Kanal von den Schiffen nicht entfernt, insbesondere nicht in das Kanalwasser geworfen werden.

2. Personen, welche mit der Wartung oder Verpflegung der auf dem Schiffe befindlichen Thiere zu thun haben, oder sonst mit denselben in Berührung kommen, dürfen während der Fahrt durch den Kanal das Land nicht betreten.

3. Zum Zweck der Kontrole der obigen Verbote hat ein Angestellter jedes mit Vieh beladene Schiff während der Fahrt durch den Kanal zu begleiten, wofür eine Gebühr von 13 M, die mit den Kanalabgaben erhoben wird, zu erlegen ist.

§ 64. Einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegt jedes den Kanal befahrende Schiff, wenn es

a) im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Pest oder (innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September) von Gelbfieber an Bord gehabt hat, oder

b) aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung jener Kontrole angeordnet ist, und zwar in nachfolgender Weise:

I. Schiffe, welche

a) aus der Ostsee kommend nach einem Hafen außerhalb der Elbe, oder

b) aus der Nordsee kommend nach einem Hafen außerhalb der Kieler Föhrde fahren, haben beim Einfahren in die Kieler Föhrde bezw. in die Elbe bei Tage eine gelbe Flagge, bei Nacht eine überall hin leuchtende gelbe Laterne am Fockmast zu heissen, und werden sobald wie möglich nach der Ankunft vor der Quarantäne-Anstalt Voßbrook bezw. Cuxhaven, wo sie beizudrehen event. zu ankern haben, durch einen beamteten Arzt besichtigt[1]).

Je nach dem Ergebniß dieser Besichtigung wird das Schiff, wenn es

1. als „verseucht" befunden ist, d. h. wenn es Cholera 2c. an Bord hat, oder wenn auf ihm innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft an der Quarantänestation Fälle von Cholera 2c. vorgekommen sind, von der Einfahrt in den Kanal vorerst ausgeschlossen bezw. nur unter den vom untersuchenden Arzt zu bestimmenden Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln zur Einfahrt in den Kanal bezw. zur Durchfahrt zugelassen;

2. als „verdächtig" befunden ist, d. h. wenn auf ihm Fälle von Cholera 2c. vorgekommen sind, aber nicht innerhalb der letzten 7 Tage vor seiner Ankunft, nach Ausführung der ärztlicherseits als erforderlich bezeichneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen in der Regel ohne Mitgabe einer Gesundheitswache und ohne Beschränkung seiner Verkehrsfreiheit, wie der seiner Insassen zur Fahrt in und durch den Kanal zugelassen;

3. als „rein" befunden ist, in der Regel sofort zum freien Verkehr und zur freien Fahrt in und durch den Kanal zugelassen.

Die Verhaltungsmaßregeln für die Fahrt durch den Kanal, die den Führern der zur Kanalfahrt zugelassenen „verseuchten" Schiffe in Ausnahmefällen auch denen der „verdächtigen" und „reinen" Schiffe schriftlich ertheilt werden, sind genau zu beachten und ist den darauf gerichteten Anordnungen der Lootsen und etwa besonders beigegebenen Begleiter (Gesundheitswache 2c.) unweigerlich Folge zu leisten.

II. Schiffe, welche

a) aus der Ostsee kommend nach einem Hafen (Ausladeplatz) innerhalb des Kanals oder an der Elbe, oder

b) aus der Nordsee kommend nach einem Hafen (Ausladeplatz) innerhalb des Kanals oder der Kieler Föhrde fahren, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Kontrole, entsprechend den bezüglichen Vorschriften für die einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe unmittelbar vor der Einfahrt in den Kanal und zwar

die zu a in der Quarantäne-Anstalt Voßbrook nördlich von Holtenau,

die zu b in der Quarantäne-Anstalt zu Cuxhaven.

III. Schiffen, die aus einem Elbhafen oder einem Hafen innerhalb der Kieler Föhrde kommend den Kanal befahren wollen, wird auf Grund einer Bescheinigung der Hafenbehörde des Abfahrtshafens dahin,

daß bei der vor der Abfahrt vorgenommenen ärztlichen Kontrole der Gesundheitszustand auf dem Schiffe als unbedenklich befunden worden ist,

die Fahrt durch den Kanal ohne weitere Vorsichtsmaßregeln gestattet; Schiffe, die eine solche Bescheinigung nicht beibringen, werden zurückgewiesen.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 4. November 1896.

. . . .

Die Frage, ob die an einer deutschen Universität erfolgte Promotion zum Doktor der Philosophie als Ersatz

[1]) Auf Wunsch findet diese Besichtigung auch zur Nachtzeit statt.

der Vorprüfung gelten könne, hat bei den im Bundesrath über die Prüfungsvorschriften gepflogenen Verhandlungen zu eingehenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Während der Entwurf eine hierauf bezügliche Bestimmung überhaupt nicht enthielt, wurde in den mit der Berathung befaßten Ausschüssen beantragt, die Diplomprüfungen an den technischen Hochschulen unter einem gewissen Vorbehalt als gleichwerthig mit der Vorprüfung anzuerkennen, und dieser Antrag später auch auf die Doktorpromotionen der Universitäten ausgedehnt. Der Bundesrath versagte jedoch demselben die Zustimmung, lehnte die Ausdehnung der Vergünstigung auf die Doktorpromotionen ab und nahm die Vorschrift in der anfänglich beantragten, auf die Diplomprüfungen der technischen Hochschulen beschränkten Fassung an.

Hiernach kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Absicht des Bundesraths dahin gegangen ist, die Gleichstellung der Doktorpromotionen mit der Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker grundsätzlich auszuschließen, es wird daher eine analoge Anwendung der die Diplomprüfungen betreffenden Bestimmung auf die Promotionen nicht als angängig betrachtet werden können.

An die Vorsitzenden der Vorprüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Schälblasen (Pemphigus) der Neugeborenen betr.[1]
Vom 16. September 1896.

In Folge mehrfacher Erkrankungen Neugeborener an Schälblasen oder Schälblattern (Phemphigus neonatorum), welche in einigen Fällen den Tod herbeiführten, werden die Hebammen hierdurch angewiesen, bei Vorkommen eines Falles von Schälblasen in ihrer Praxis sich jeder anderen Berufsthätigkeit so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus eingeholt haben.

Die Schälblasen oder Schälblattern sind runde oder unregelmäßig geformte sich schnell vergrößernde Bläschen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstück-Größe und darüber. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt an den verschiedensten Körperstellen auf der Haut des Neugeborenen. Anfangs sind sie mit klarer, farbloser Flüssigkeit prall gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schließlich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother, nässender, von der Oberhaut entblößter Fleck. Fieber ist meistens nicht vorhanden; in der Regel tritt nach 1 bis 3 Wochen bei zweckmäßiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgang vor.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen. Aeltere Kinder und Erwachsene sind weniger empfänglich.

In jedem Falle von Schälblasen hat die Hebamme auf Zuziehung eines Arztes zu dringen. Die außerdem noch erforderlichen Maßnahmen werden von dem zuständigen Physikus angeordnet.

Berlin, den 16. September 1896.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez Minden. Bekanntmachung, Begräbnißplätze betr. Vom 24. Januar 1896. (Amtsbl. S. 34 bis 37.)

Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Begräbnißplätzen im Regierungs-Bezirke Minden.

I. Einrichtung von Begräbnißplätzen.

§ 1. Prüfung des Bedürfnisses. Es gehört zu den Aufgaben der Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen einerseits, daß, der Bestimmung des § 764 Theil II, Tit. 11, A. L.-R. entsprechend, neue Begräbnißplätze nur aus erheblichen Ursachen angelegt werden, andererseits, daß stets ein geeigneter Platz zur Bestattung der Leichen zur Verfügung stehe. Die Polizeibehörde hat daher überall da, wo der bisher als Friedhof benutzte Platz voraussichtlich dem Bedürfnisse in nächster Zeit nicht mehr genügen wird, oder wo durch die Beschaffenheit des Friedhofes gesundheitliche, durch Verbesserung der Einrichtung nicht zu beseitigende, Gefahren hervorgerufen werden, die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes oder die Erweiterung des bisherigen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Hierbei ist darauf zu achten, daß auf die Benutzung eines Friedhofes nicht eine zu große Zahl von Menschen angewiesen, daß vielmehr, namentlich in Gegenden mit geschlossenen Ortschaften, für jede Gemeinde thunlichst ein eigener Friedhof vorhanden sei.

§ 2. Kirchliche und kommunale Begräbnißplätze. Die Verpflichtung, die Kosten für die Einrichtung der Begräbnißplätze zu tragen, ruht auf der politischen Gemeinde als Trägerin der sächlichen Kosten für die Polizeiverwaltung.

Es muß indessen im Interesse der Erhaltung des kirchlichen Sinnes und zur Förderung des Bewußtseins kirchlicher Zusammengehörigkeit großer Werth darauf gelegt werden, daß thunlichst die Begräbnißplätze konfessionelle Einrichtungen bleiben, wie sie es an den meisten Orten des Bezirks bisher gewesen sind. Deshalb ist darauf hinzuwirken, daß die Kirchengemeinden die Anlegung der Begräbnißplätze übernehmen.

Nur da, wo die Kirchengemeinden sich nicht dazu verstehen, die von der Ortspolizeibehörde geforderte Einrichtung zu treffen, oder wo in Rücksicht auf die konfessionellen Verhältnisse die Einrichtung eines nicht kirchlichen Begräbnißplatzes als geboten erscheint, ist zur Anlage von Kommunalfriedhöfen zu schreiten.

§ 3. Auswahl des Platzes. Bei der Wahl des Platzes ist darauf zu achten, daß die Lage frei, wenn möglich, sonnig, und daß die Entfernung von den auf die Benutzung angewiesenen Wohnstätten nicht zu bedeutend sei, daß endlich zu dem Platze ein nicht zu schwieriger, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit fahrbarer Weg führe oder sich herstellen lasse. Wo mehrere Ortschaften an der Benutzung eines Platzes betheiligt sind, ist, um die Verschleppung ansteckender Krankheiten thunlichst zu verhüten, die Lage möglichst so zu wählen, daß die Leichen auf dem Wege zum Friedhofe nicht durch andere Ortschaften gebracht werden müssen.

Zu den nächsten Wohnstätten soll der Platz nicht näher als 35 m belegen sein.

Die Himmelsrichtung, in welcher der Platz zu der nächsten Ortschaft liegt, ist ohne erhebliche Bedeutung.

Bezüglich der Bodenbeschaffenheit des Platzes muß auf Trockenheit und eine gewisse Porosität (Sand, lehmiger Sand) gesehen werden. Feuchter Boden, sowie rissiger, spaltiger, klüftiger Gesteinsboden sind zur Benutzung als Begräbnißplatz thunlichst nicht in Aussicht zu nehmen. Ebenso sind Grundstücke zu Friedhöfen ungeeignet, wenn sie Quellen enthalten oder der Ueberschwemmung ausgesetzt sind.

Das Grundstück muß in der Regel so groß sein, daß es ausreicht, um für eine Zeit von 25 Jahren den Bedarf an Grabstellen zu decken. Bei der Berechnung der hiernach erforderlichen Größe sind für jede Grabstelle einschließlich der Wege und der Zwischenräume 4 qm anzusetzen. Der Flächeninhalt wird gefunden durch Multiplikation der 10jährigen Jahresdurchschnittszahl der Sterbefälle mit der Zahl der Jahre, für die der Friedhof ausreichen soll, und der Größe der Fläche für jedes Grab, so daß in einem Orte, wo eine Sterblichkeit von durchschnittlich jährlich 50 Personen innerhalb der letzten 10 Jahre geherrscht hat, bei 25jähriger Verwesungsfrist erforderlich ist eine Fläche von 50 . 25 . 4 = 5000 qm = 50 a.

§ 4. Prüfung der Tauglichkeit des Platzes. Behufs Feststellung der Tauglichkeit des Grundstücks

1) Vgl. das Rundschreiben des Verwaltungsphysikus zu Hamburg, S. 708.

zur Benutzung als Begräbnißplatz ist ein Gutachten des Königlichen Kreisphysikus einzuholen. Dieses Gutachten darf nur auf Grund örtlicher Untersuchung abgegeben werden.

Dem Kreisphysikus sind hierzu folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Eine mit Maßstab (1 : 100) und Nordlinie versehene Zeichnung der Lage des Platzes und seiner Zugangswege, sowie der nahegelegenen Wohngebäude und sonstigen zum längeren Aufenthalte für Menschen bestimmten Räume (Schulen, gewerbliche Anlagen 2c.), endlich der Wasserentnahmestellen (Brunnen, fließende oder stehende Gewässer).

Falls ein gleichmäßiger, trockener, lufthaltiger, aber nicht klüftiger, grobscholliger Boden vorliegt, genügt die Darstellung bis auf eine Entfernung von 35 m von der Grenze des Platzes, anderenfalls bedarf es weiter reichender Angaben.

Stets ist auch die Entfernung von der nächsten geschlossenen Ortschaft und die Richtung ihrer voraussichtlichen weiteren Entwickelung oder — in Gegenden, in denen die Wohnstätten zerstreut liegen, — die Entfernung von der nächsten Wohnstätte anzugeben.

Sind mehrere Gemeinden auf einen Platz angewiesen, so bedarf es einer Angabe über die Lage (Entfernung und Wegsamkeit) des Platzes zu den einzelnen Gemeinden.

b) Hinsichtlich der in der Zeichnung zu a angegebenen Wasserentnahmestellen eine, auf eine bestimmte einheitliche Ordinate bezogene, Mittheilung über die Tiefe des höchsten Standes des Wassers in den nächsten Kesselbrunnen, den fließenden und stehenden Gewässern.

c) Eine Uebersicht im Maßstabe von 1 : 500 über die Niveau- und Untergrund-Verhältnisse des Platzes und seiner Umgebung bis zu den nächsten Wasserentnahmestellen und zwar für mindestens 2 senkrechte Bodendurchschnittsebenen, deren Oberflächenlinien in die Zeichnung der Lage des Platzes (vgl. oben unter a) einzutragen sind. Den Durchschnittsebenen ist die unter b bezeichnete Ordinate zu Grunde zu legen. Aus der Uebersicht müssen die etwa vorhandenen verschiedenen geologischen Bodenschichten und die Grundwasserstände bis zu einer Tiefe von mindestens 2,5 m zu ersehen sein.

Die zu diesem Zwecke anzustellenden Ermittelungen müssen zu verschiedenen Jahreszeiten und unter möglichst verschiedenen Witterungsverhältnissen (am besten in den Monaten März und April einerseits und Juli und August andererseits) an genügend zahlreichen Stellen des Platzes mittels Bohrung oder Ausschachtung stattfinden. Die ausgeworfenen Gruben sind bis zur Besichtigung durch den Kreisphysikus offen zu halten. Ihre Lage ist in die Lagezeichnung (oben unter a) einzutragen. Das Ergebniß der Ermittelungen namentlich in Bezug auf die Beschaffenheit des Bodens und die Höhe des Grundwasserstandes ist eingehend mitzutheilen.

d) Ein Grundriß des Platzes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen des Platzes, sowie der für Erbbegräbnißstellen oder für eine Leichenhalle etwa bestimmten Flächen. Der für Kindergräber vorzubehaltende Theil des Platzes ist in dem Grundrisse kenntlich zu machen.

e) Die Angabe, wieviel Personen in jedem der letzten 10 Jahre in den für die Benutzung des Platzes in Betracht kommenden Gemeinden gestorben sind, und zwar die Zahl der Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 10. Lebensjahre und die Zahl der übrigen gestorbenen Personen gesondert. Wenn Erbbegräbnißstellen eingerichtet werden sollen, ist anzugeben, ob und inwieweit das Benutzungsrecht an den Stellen einer zeitigen Einschränkung unterliegen solle.

Die unter a bis e bezeichneten Unterlagen sind von der Ortspolizeibehörde zu beschaffen oder zu beglaubigen, sofern sie anderweit (z. B. von der die Einrichtung eines kirchlichen Friedhofes beabsichtigenden Kirchengemeinde) eingereicht werden. Sie sind bei der Stellung des Antrags auf Abgabe eines Gutachtens über die Tauglichkeit des Platzes an den Königlichen Landrath einzureichen, der nach Prüfung der Bedürfnißfrage den Königlichen Kreisphysikus um Erstattung des Gutachtens zu ersuchen hat.

Von der örtlichen Untersuchung des Platzes durch den Medizinalbeamten darf nur mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Auf Grund der gemäß den Beschlüssen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 1. November 1890 vorgenommenen Prüfung des Projekts ist von dem Königlichen Kreisphysikus ein Gutachten zu erstatten, in dem auch die Umstände aufzuführen sind, welche die neue Anlage als Bedürfniß erscheinen lassen, und in welchem der Zeitraum anzugeben ist, für den der Begräbnißplatz dem Bedürfnisse voraussichtlich genügen wird.

Giebt die geplante Anlage in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß, so sind thunlichst diejenigen Maßnahmen (Drainage, Auffüllung, Höhe der Grabhügel u. dergl.) in Vorschlag zu bringen, durch die Abhülfe geschaffen werden kann.

Die durch die gesundheitspolizeiliche Prüfung solcher Grundstücke Seitens des Kreisphysikus entstehenden Kosten werden, wenn es sich um kirchliche Begräbnißplätze handelt, vom Staate, sonst von demjenigen bestritten, welchem die sachlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zur Last fallen (von den Gemeinden).

§ 5. Erweiterung von Begräbnißplätzen. Herstellung von Privatbegräbnißplätzen. Die für die Anlegung von Friedhöfen gegebenen Vorschriften gelten auch für ihre Erweiterung. In einzelnen, besonders gearteten Fällen kann indessen mit meiner Genehmigung von der Beibringung der im § 4 unter a bis e bezeichneten Unterlagen abgesehen werden.

Wird die Anlegung eines Privatfriedhofes beabsichtigt, so sind nur die im § 4 unter a bis d angegebenen Unterlagen zu beschaffen. Im Uebrigen finden die Vorschriften jenes Paragraphen sinngemäße Anwendung.

§ 6. Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen. Zuständigkeit. Zur Anlegung oder Erweiterung von Begräbnißplätzen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich, die von der Ortspolizeibehörde ertheilt wird, wenn es sich um kommunale oder private Begräbnißplätze handelt, die dagegen (gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893, G.-S. S. 10, 11 und 13) bei mir nachzusuchen ist, wenn die Einrichtung als eine kirchliche geplant ist. Im Falle des § 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 ist gemäß Artikel I Nr. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Januar 1893 (G.-S. S. 11) die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erforderlich und durch meine Vermittelung nachzusuchen.

Bevor die Ortspolizeibehörden die Genehmigung zur Anlegung oder zur Erweiterung eines Begräbnißplatzes ertheilen, ist der Antrag nebst den erforderlichen Unterlagen (§§ 4, 5 oben) mir zur Prüfung einzureichen.

Die Vorlegung sämmtlicher Anträge auf Genehmigung zur Anlegung und Erweiterung von Begräbnißplätzen geschieht in Landkreisen durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Polizeiverwaltung.

§ 7. Herrichtung der Begräbnißplätze. Leichenhallen. Jeder Begräbnißplatz muß mit einer Einfriedigung von überall dichtem Buschwerke, von Mauerwerk oder von einem festen hölzernen Zaune in genügender Höhe (1 bis 1½ m) umgeben sein. In der Einfriedigung ist eine verschließbare, zum Durchfahren mit dem Leichenwagen genügend breite, Pforte nach dem Zugangswege anzubringen.

Der Platz ist in möglichst gleichmäßige Felder einzutheilen, die geebnet, in Rasen gelegt und von einander durch flachgewölbte, befestigte und thunlichst mit Kies bedeckte Fahrwege getrennt werden. Zwischen den

einzelnen Gräberreihen müssen sich Abstände von 60 cm Breite derart befinden, daß man auf ihnen zu jedem Grabe gelangen kann. Bei der Eintheilung der Felder ist daher darauf zu achten, daß zur Freilassung dieser Zwischenräume zwischen den Grabstellen genügender Raum vorhanden sei.

Der Pflanzenwuchs ist auf den Begräbnißplätzen möglichst zu fördern. Jedoch sind Anpflanzungen zu vermeiden, die die Sonnenstrahlen von den Gräbern übermäßig abhalten. Daher sind Bäume, die in besonders hohem Maße Schatten spenden, wie Kastanien, Platanen, Ahornbäume u. dergl., nur an breiten Wegen und in größerer Entfernung von einander zu pflanzen. Besonders zur Anpflanzung auf Begräbnißplätzen eignen sich Buchsbaum, Wachholder, Stechpalmen u. dergl.

Auf Begräbnißplätzen für größere Gemeinden ist thunlichst eine Leichenhalle zu errichten, in der die Leichen bis zu der Bestattung aufbewahrt werden können. Die Leichenhalle muß hinreichend groß sein, um bei ungünstiger Witterung dem Geistlichen während der Leichenpredigt Unterkunft zu gewähren. Sie ist mit einer genügenden Anzahl zum Oeffnen oder Kippen eingerichteter Fenster zu versehen und muß ventilirt werden können. Der Fußboden muß dicht sein. Fußboden und Wände müssen leicht gereinigt werden können.

II. Verwaltung der Begräbnißplätze.

§ 8 Zuständigkeit. Die Verwaltung der Begräbnißplätze liegt in der Hand derjenigen Behörde, welche zur Vertretung des Gemeinwesens berufen ist, dem der Friedhof gehört (bei kirchlichen Begräbnißplätzen also in der Hand des Presbyteriums oder des Kirchenvorstandes, bei Kommunalfriedhöfen in der Hand des Gemeindevorstandes).

Für jeden öffentlichen Friedhof ist ein Todtengräber als Organ der Friedhofsverwaltung zu bestellen. Er hat die Anfertigung der Gräber für einen ihm im Voraus bestimmten Lohn zu besorgen und außerdem diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihm die Begräbnißordnung auferlegt.

§ 9. Begräbnißordnung. Die Grundsätze, die für die Verwaltung eines öffentlichen Friedhofes maßgebend sein sollen, sind in eine, von den zuständigen Organen (Presbyterium, Kirchenvorstand oder Stadtverordneten-, Gemeinde-, Amtsversammlung oder Vertretung) zu beschließende Begräbnißordnung zusammenzufassen.

Die Begräbnißordnung muß insbesondere die Vorschriften enthalten, die für die Ordnung der Gräberreihen, für die Herstellung der einzelnen Gräber und für die Ausnutzung der Grabstellen gelten sollen.

Hierbei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Bezüglich der Ordnung der Gräberreihen.

1. Abgesehen von der etwaigen Verwendung eines Theiles des Friedhofes zu Erbbegräbnissen müssen die Grabstellen in den einzelnen Feldern des Begräbnißplatzes in Reihen liegen und nach der Reihenfolge benutzt werden.

2. Die Gräberreihen sind in den Plan zu dem Begräbnißplatze so einzuzeichnen, daß aus ihm die Art der Benutzung des Platzes zu ersehen ist.

3. Zwischen den Gräberreihen muß ein Raum von 60 cm belassen werden.

b) Bezüglich der Herstellung der Gräber.

1. Jedes Grab muß so lang und breit sein, daß der Sarg ungehindert eingesenkt werden kann, und so tief, daß zwischen der Oberkante des Sargdeckels und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens eine Entfernung von 0,9 m eingehalten wird. Ist das Ausgraben bis zu dieser Tiefe wegen der Bodenbeschaffenheit oder der Höhe des Grundwasserstandes ausnahmsweise unthunlich, so ist dafür zu sorgen, daß die obere Kante des Sarges an der höchsten Stelle mindestens 1 m unterhalb der Oberfläche des Grabhügels zu liegen komme, der — nöthigenfalls durch Aufschüttung — dauernd in dieser Höhe zu erhalten ist. Bei lehmigem Boden sind die ausgeworfenen Erdschollen vor der Ausfüllung des Grabes zu zerkleinern und aufzulockern.

2. Jedes Grab ist mit einem mindestens 50 cm hohen Grabhügel vollständig zu bedecken. Anstatt des Grabhügels kann ein die Grabstelle völlig bedeckender Grabstein so angebracht werden, daß seine untere Fläche sich in gleicher Höhe mit der Erdoberfläche befindet. In jedem Falle sind die Gräber sorgfältig mit Erde auszufüllen.

3. Zwischen den einzelnen Gräbern muß eine senkrechte feste Erdschicht von mindestens 30 cm Dicke belassen werden.

4. Die Herstellung von ausgemauerten Gräbern (Grüften) ist so einzurichten, daß das Mauerwerk allseitig, auch nach oben hin, dicht schließt und daß Vorkehrungen getroffen werden, die die Erneuerung der Grabluft ermöglichen, ohne ihren Abzug in die Nähe menschlicher Wohnungen zu gestatten.

c) Bezüglich der Ausnutzung der Grabstellen.

1. In jedem Grabe darf nur eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn die Leiche der Mutter gleichzeitig mit der Leiche des neugeborenen Kindes bestattet wird.

2. Der Sarg darf nicht in Wasser oder Schlamm eingesenkt werden.

3. Vor Ablauf der Verwesungsfrist darf eine Grabstelle nicht wieder zur Beerdigung benutzt werden. Die Verwesungsfrist ist in der Begräbnißordnung festzusetzen und soll nicht weniger als 25 Jahre betragen. Sie kann auch auf eine längere Dauer bemessen werden. Vor der Wiederbelegung einer Grabstelle nach dem erstmaligen Ablauf der Verwesungszeit ist die polizeiliche Genehmigung einzuholen, der ein Gutachten des Königlichen Kreisphysikus zu Grunde gelegt werden muß.

4. Denkmäler, die auf den Grabstellen errichtet werden, müssen in der Form, sowie in den auf ihnen enthaltenen Darstellungen und Inschriften den kirchlichen Anschauungen Rechnung tragen und dürfen nicht geeignet sein, Anstoß zu erregen. Sie sind von den an Grabstellen Berechtigten so lange in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, als das Anrecht an den Grabstellen dauert, widrigenfalls die Entfernung der Denkmäler auf Kosten der Besitzer erfolgt.

d) Bezüglich der Pflichten des Todtengräbers.

1. Der Todtengräber hat dafür zu sorgen, daß die unter a bis c aufgeführten Bestimmungen befolgt werden und nöthigenfalls durch Anzeige bei der Polizeibehörde auf die Einhaltung der Bestimmungen hinzuwirken.

2. Finden sich bei dem Auswerfen eines Grabes einzelne noch nicht ganz zerstörte Leichen- oder Sargtheile vor, so hat er sie sofort unter die Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Stößt er aber auf eine noch nicht ganz verweste Leiche, so hat er das angefangene Grab unverzüglich wieder zu schließen.

3. Jede Grabstelle ist in dem Grundplane des Friedhofes mit einer Nummer zu bezeichnen. Eine mit derselben Nummer versehene Marke hat der Todtengräber nach Herstellung des Grabes an Letzterem anzubringen und für die dauernde Erhaltung der Marke zu sorgen.

4. Der Todtengräber ist verpflichtet, ein Register zu führen, das den vollen Namen, den Geburtstag, den Todestag und den Beerdigungstag einer jeden auf dem Friedhofe bestatteten Person, sowie die Nummer der Grabstelle enthält und von Zeit zu Zeit auf seine Richtigkeit zu prüfen ist. —

Eine Begräbnißordnung für einen kommunalen Begräbnißplatz muß außer den unter a bis d vorstehend aufgeführten Punkten eine Bestimmung enthalten, durch die den religiösen Interessen der betheiligten christlichen Konfessionen Rechnung getragen wird. Vor endgültiger Feststellung einer solchen Begräbnißordnung ist den kirchlichen Organen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Wünsche zu geben.

III. Beaufsichtigung der Begräbnißplätze.

§ 10. Zuständigkeit. Sämmtliche Begräbnißplätze unterstehen der Aufsicht der Ortspolizeibehörden, die für die Durchführung der über die Begräbnißplätze, ihre Einrichtung und Verwaltung bestehenden Vorschriften zu sorgen und die Beseitigung etwaiger Mängel, nöthigenfalls im Wege des Zwanges, zu veranlassen haben. — Die Königlichen Kreisphysiker sind verpflichtet, die in ihrem Geschäftsbereiche belegenen Friedhofe sanitätspolizeilich zu überwachen und geeignetenfalls das Einschreiten der Polizeibehörde herbeizuführen.

Auch die Sanitätskommissionen haben den Zustand der Begräbnißplätze in den Bereich ihrer Fürsorge einzubeziehen.

Sind die Grabstellen der Reihengräber eines Friedhofes sämmtlich zu Beerdigungen benutzt oder treten Umstände ein, die die Weiterbenutzung des Friedhofes in gesundheitlicher Beziehung als bedenklich erscheinen lassen, so ist der Friedhof durch die Ortspolizeibehörde zu schließen. Die Schließung eines Begräbnißplatzes ist auf die Benutzung eines noch nicht belegten Erbbegräbnißplatzes innerhalb der ordnungsmäßigen Nutzungszeit ohne Einfluß, wenn sie nur aus dem Grunde erfolgt, weil die Reihenbegräbnißstellen sämmtlich belegt sind.

Geschlossene Friedhöfe dürfen vor Ablauf von 40 Jahren nach dem Zeitpunkte der Schließung nicht veräußert oder durch Einebnung, Gartenanlagen 2c. verändert werden.

Ausnahmen hiervon sind nur mit meiner Genehmigung, im Falle des § 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zulässig.

§ 11. Schlußbestimmung. Vorstehende Vorschriften treten am 1. März 1896 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verfügungen vom 23. November 1857 — Nr. 2174 I P — 28. Juni 1875 — Nr. 868 I P. M. N. und 28. Oktober 1877 Nr. 1835 I P. O. — aufgehoben.

Minden, den 24. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Arnstedt.

Britisch-Ostindien. Zusatz-Bestimmungen zum Pilger-Schifffahrtsgesetz vom Jahre 1895.

Vom 5. Oktober 1896. (Schluß.)

57. The following certificates showing that medecines, etc., have been duly supplied and received according to the above scale shall be produced before the Inspector at the time of the inspection:

(1) Certified that we have supplied medicines, etc., for .... pilgrims proceeding to .... in the S. S. .... according to the above scale, [or we have supplied medicines, etc., in making up deficiencies in existing stock up to the above scale].

Dated *Chemists.*

(2) Certified that I have carefully compared the above list with the medicines, etc., examined by me on board the pilgrim ship .... and am satisfied that they are all correct.

Medical Officer.
Dated *Ship* *Health Officer.*

58. (1) Every pilgrim ship shall carry a disinfecting stove approved by the Health Officer of the Port in British India at which the voyage is to commence.

(2) Articles of bedding, carpets and clothes used by patients who have been affected with cholera, as well as by persons who have had access to such patients, shall be immediately disinfected. Such of these articles as have little or no value shall be thrown into the sea, or, if the ship is in a port or canal, be destroyed by fire. All such articles as are not destroyed shall be carried to the disinfecting stove in impermeable bags sprinkled with a solution of corrosive sublimate.

(3) The excreta of the sick shall be collected in vessels containing a disinfecting solution and the latrines in which these vessels are emptied shall be thoroughly disinfected after each operation.

(4) Articles which have come into contact with persons suffering from cholera shall be thoroughly disinfected in the following manner:

(a) Articles so contaminated or suspected of being so contaminated shall, unless they are liable to be destroyed by exposure to heat, be disinfected in the disinfecting stove under pressure, the stove being maintained at a temperature (to be tested during each operation) of 220° Fahr. and the articles exposed to this temperature for 15 minutes.

(b) Articles liable to be destroyed by exposure to the heat of a disinfecting stove, such as metals, leather, tables, lockers, etc., shall be disinfected by being washed with a disinfecting solution [1])

(5) Ships on which cases of cholera have occurred shall be disinfected in the following manner:

(a) The cabins[2]) and all parts of the ship occupied by cholera patients or those suspected to be suffering from cholera shall be emptied, and all articles removed disinfected as above.

(b) The interior sides, bulkheads, floors and decks of the ship shall be washed with the corrosive sublimate solution with the addition of 10 per cent. of alcohol (*i.e*, one gallon of methylated alcohol to every 10 gallons of the corrosive sublimate solution)[3]), and two hours after washing, scrubbed, and then thoroughly washed down with plenty of water.

(c) The hold of the ship shall be strewn from time to time with a sufficient quantity of iron sul-

---

[1]) One of the following disinfecting solutions should be used:

(a) Corrosive sublimate in the following proportion:

Corrosive sublimate, 1/2 oz.
Hydrochloric acid, 1 oz.
Water, 3 gallons.
Fuchsin or eosin, 5 grains.

(b) Pure phenic acid, five parts in 100 parts of water.

(c) Fresh slaked lime.

The different disinfecting solutions are useful for the following purposes:

(a) Linen, clothes and articles soiled by the evacuations of cholera patients should be put into the corrosive sublimate solution.

(b) Persons in attendance on the sick should use the corrosive sublimate solution, when washing themselves, in the proportion of one part of the solution to 2,000 parts of water.

(c) Phenic acid should be used to disinfect articles which cannot be exposed to a temperature of 220° Fahr. or to contact with sublimate solutions, such as metals, instruments, etc.

(d) Slaked lime is specially useful to disinfect the evacuations of cholera patients; in the absence of slaked lime phenic acid will answer the same purpose. When slaked lime is used for disinfecting liquids, it should be used in the proportion of three lbs. of lime to ten gallons of the liquid to be disinfected.

[2]) For the purpose of fumigating cabins and confined space, one ounce of sulphur should be burnt for every 30 cubic feet of the space to be fumigated, the cabin or other space being completely closed during the operation and kept so for twelve hours.

[3]) The washing should commence from the top, horizontally and downwards, so that the whole surface becomes covered with a coating of the solution in fine drops.

phate to neutralize the sulphuretted hydrogen, and the water in the hold shall then, unless the ship is in dock, be pumped out, and the hold washed with sea-water and sprinkled with the corrosive sublimate solution.

59. Pilgrims shall air their clothing, blankets, etc., as often as required to do so by the Medical Officer.

60. The following articles and appliances shall be supplied on the scale shown below:

Iron boilers with covers—

For rice (large) . . / - dall or curry (small) . . . . — According to the number of pilgrims to be fed by the ship.

Iron ladles—

For rice (large) . . / - dall, etc. (small) — According to the number of pilgrims to be fed by the ship.

Article	Number (To each pilgrim ship.)
Iron spoons, tinned	4
Curry stones, with mullers	4
Sieves for cleaning rice, etc	6
Gallon measure	1
Half-gallon measure	1
Quarter-gallon measure	1
Scales and weights or A spring balance	1
Block-tin saucepans, for hospital use exclusively, from 1 pint to 1 gallon	3
Hatchets for cutting wood	2
Knives	2

Safety lanterns with lock and key to each. — Besides 3 for hatchways, 2 - latrines, 1 - hospital, and 1 - Surgeon, which are to burn all night, there shall be one additional lantern for every 100 pilgrims on board, and each such lantern shall burn for three hours every night.

Oil with wicks, or candles to fit lantern. — Sufficient for seven lanterns to burn at least ten hours, and for the rest to burn at least three hours of every night of the voyage.

Soap . . . . 1 lb. per pilgrim.

Buckets (galvanised iron) 2 for every 100 pilgrims.

Article	Number (To each pilgrim ship.)
Tubs (large) for bathing or washing	4
*Tubs (smaller) for latrine use	4
*Tin pots for latrine	12
Tin pots for pilgrims suffering from seasickness	12
Canvas bathing screens for the use of women	2
A dirt-shoot, moveable	1
Deck scrapers	12
Sand	1 ton.
Holystones or hard bricks	50
Swabs or squeezers	18
Brooms (country)	50

*) All these should be specially marked for privy use.

61. (1) Every pilgrim ship shall be fitted with not less than two latrines, apart from those for the use of the crew, sufficiently screened from public view and readily accessible. If there by any females among the pilgrims, one latrine shall be screened off and set apart for the exclusive use of females. There shall be an additional latrine for every 100 pilgrims, or fraction of that number in excess of 100, and if there be more than 100 female pilgrims on board, the number of latrines reserved for their use shall be increased in the proportion they bear to the total number of pilgrims. The latrines shall be provided with seats at the rate of not less than three for the first 100 pilgrims and at the rate of three for every additional 100 pilgrims. No latrine shall be allowed either between-decks or in the hold.

(2) Every latrine shall be firmly secured in a convenient and accessible place on the upper deck and close to the bulwarks. It shall not project over the side of the ship, but shall be so placed that the soil-shoot of the latrine floor may lead directly out of a port or other opening, and well clear of the ship's side. Every latrine shall be divided into separate and private compartments. Each compartment shall be not less than three feet by two in size and shall have a separate entrance with door and be fitted with a seat or a pair of foot-boards having a free opening or hole in the centre. Every such opening shall communicate directly with the floor beneath common to all openings. The floor continued into the shoot, and having a good fall towards it, shall be made either of a continuous sheet of metal, or of wood continuously lined with sheet lead or zinc. The floors and shoots of the latrines shall be painted with coal tar liberally laid on. There shall be a troughed opening at each of the ends or sides of the latrines a little above the level of the floor, but below that of the seats of foot-boards, to enable the floors to be freely flushed from the outside. Every compartment shall be well ventilated by means of such openings as will not interfere with privacy, and shall be sufficiently lighted by means of a lantern so placed in the latrine as to throw light into the compartment.

(3) All latrines shall be kept in good order, and cleaned and disinfected three times a day. They shall be constantly flushed by pipes laid on to them, the deck immediately about them being enclosed with a ridge of wood about two inches high to prevent the water used flor flushing from finding its way to other parts of the deck.

(4) Not less than two sweepers shall be employed on every pilgrim ship, and one additional sweeper shall be employed for every 100 pilgrims in excess of 100 up to a maximum of five sweepers when the total number of pilgrims does not excend 1,000. For every 100 or fraction of 100 pilgrims in excess of 1,000 one additional sweeper shall be employed up to a maximum of eight sweepers.

(5) Every pilgrim vessel shall be provided with at least two urinals.

62. Every ship shall be provided with not less than one place for washing on each side of the deck, sufficiently screened from public view, whereof a full proportion, as prescribed in the case of latrine accommodation, shall be set apart exclusively for females. A sufficient number of hand-pumps shall also be provided for supplying sea-water for purposes of ablution.

Medical Inspection.

63. The medical inspection of female pilgrims shall be carried out either by lady doctors or, under the supervision of the Medical Officer appointed by the Local Government under section 32, by women appointed by the Local Government in this behalf.

64. No articles found by the Medical Officer referred to in the last foregoing rule to have been contaminated by persons suffering from cholera or choleraic indisposition, or from a disease which in his opinion is dangerously infectious or contagious, or suspected by him to have been so contaminated, shall be taken on board a pilgrim ship until they have been disinfected under his orders in the manner prescribed by rule 58.

65. No pilgrim otherwise entitled shall be prevented from embarking save for any of the causes specified in section 32, sub-section (2).

Issue of tickets and refunds of passage-money.

66. (1) The ticket which every pilgrim is, under section 35, entitled to receive—

(a) shall be sold from a book with counterfoils,

(b) shall be denoted by a serial number which shall also be stamped on the counterfoil, and

(c) shall be of canvas paper or parchment, and not less than 4½ inches long by 3 inches wide.

(2) On the ticket and its counterfoil shall be inscribed:

(a) the name of the holder, or, if the holder be a female, the name of the pilgrim whom such female is accompanying, and

(b) the cost in words in Urdu, or in some other vernacular language approved by the Local Government.

The cost of a ticket shall not include any taxes other than the fixed dues leviable at Camaran and Jeddah.

67. (1) Every intending pilgrim who, having purchased a ticket, has not been permitted to embark under the provisions of section 32, subsection (2), or who, having been received on board a pilgrim ship, has been removed from it in accordance with the provisions of section 33, subsection (2), or who is from other unavoidable cause, such as the detention of any member of his family under either of the provisions aforesaid, prevented from proceeding to the Hedjaz, shall be entitled to receive back from the owner or agent of the ship the amount paid by him as passage-money.

Bombay Act III of 1887. (2) It shall be the duty, in the case of pilgrims at Bombay, of the Protector of Pilgrims appointed under the Protection of Pilgrims Act, 1887, and in the case of pilgrims at any other port, of such officer as the Local Government may appoint in this behalf, to see that refunds of passage-money are promptly made to intending pilgrims entitled to them under this rule.

(3) The officer making an inspection under section 32 or section 33 shall, in case of such refund becoming due, impress on the pilgrim's ticket the words „Not permitted to proceed on voyage"; and such pilgrim shall thereupon be entitled, on presentation of the ticket so cancelled at the office of the owner or agent, to a refund of the passage-money paid by him.

The Master, Owner, etc.

68. Besides complying with the foregoing rules so far as they concern him, the Master shall give the notice required under section 8 in Form No. IV appended to these rules, and shall produce, before the Inspector at the time of his inspection, a certificate in the following form:

„Certified that it is proposed to issue tickets to pilgrims and to provide accommodation as follows:

„On the voyage of the pilgrim ship proceeding to ....

Class of pilgrims.	Maximum number of tickets to be issued.	Special accommodation and privileges (if any) to be reserved for each class.
Class I		
- II		
Pilgrims of the lowest class . .		

Dated ....

(Signed) ....

Master.

....

69. In the event of a ship being engaged to carry more than 100 pilgrims, the owner, agent or Master shall appoint to it a Medical Officer licensed under rule 79. Such owner, agent or Master may make an application to the Local Government, in Form No. V appended to these rules, for a licensed Medical Officer to proceed in medical charge of the pilgrims with the ship, and the Local Government shall comply with such requisition. A second Medical Officer licensed under rule 79 shall be similarly appointed if the number of pilgrims exceeds one thousand. The owner, agent or Master shall also in the case of a ship engaged to carry more than 100 pilprims appoint at least one male and, if there are any female pilgrims to be embarked, also one female attendant to assist the Medical Officer. In addition to the above attendants a compounder shall be engaged by the owner, agent or Master, if the ship is to carry more than 400 pilgrims. Such compounder and attendants must be approved of by the Health Officer at the port of departure and arrangements shall be made to the satisfaction of the Inspector for providing them with adequate accommodation on board ship.

70. The Master shall afford the Medical Officer every facility for examining the provisions. water and medical stores, and for making himself generally familiar with the arrangements made for the accommodation of the pilgrims about to be carried.

71. The Master shall cause the statements required by sections 22 and 25 to be prepared in Form No. VI appended to these rules.

72. The bond required by section 31 when a ship clears from any port in British India other than Aden for any port in the Red Sea shall be executed in Form No. VII appended to these rules.

73. Before sailing the Master shall obtain from the Port Health Officer a bill of health as prescribed in Form No. VIII appended to these rules.

74. The Master shall post up in the between-decks and in such other places accessible to the pilgrims as may be convenient copies of the Act and of these rules and all notices which he may be required so to post by the Commissioner of Police or other authorized officer at the port of first departure. All such copies shall be in English, French or German, and in Persian, Urdu and Gujrati. The Master shall afford every facility to the Port Officer, or other duly authorized officer or person, for making the official inspection of the ship, her equipment, ventilation, fittings, provisions and medical stores, and shall himself be present at such inspection.

75. The Master shall be jointly responsible with the Medical Officer for the care of the pilgrims on the voyage. He shall see that the special accommodation and privileges, if any, to which the pilgrims are entitled, are reserved to them without hindrance or diminution throughout the voyage; that the space in the upper and between-decks is not encroached upon; that all rules and regulations for securing cleanliness and order are carried out, and, as far as possible, that all reasonable requisitions of the Medical Officer are complied with.

76. The Master shall appoint one of the officers of the ship to the charge of the provisions and stores, to see to the punctual issue according to scale of the day's rations and water, and to assist the Medical Officer generally.

77. The Master shall, in the event of any pilgrim who is unaccompanied by any near relation dying on the voyage, if the ship returns direct from the Hedjaz to any British India port, take charge of the effects of the deceased and make them over, on the ship arriving in such port, with such particulars as to the name and residence of the deceased as he may have been able to gather, to the Commissioner of Police in Bombay, Madras or Calcutta, and elsewhere to the Magistrate of the District, or, in his absence, the Magistrate in charge. If the death occurs on the voyage to the Hedjaz, and the ship does not return direct to British India, the

Master shall make over the effects, with particulars as above, to the British Consul at Jeddah.

78. The Master shall cause the supplementary statement, required by section 24 when additional pilgrims are taken on board at an intermediate port, to be prepared in Form No. VI appended to these rules, the heading being altered to „Supplementary Statement required by section 24 of the Pilgrims Act, 1895".

The Medical Officer.

79. (1) Besides complying with the foregoing rules so far as they concern him, the Medical Officer of every pilgrim ship required by the Act to carry a Medical Officer shall be licensed by the Local Government and appointed by or on behalf of the owner of the pilgrim ship. Every person desiring to obtain a license to act as such Medical Officer shall apply for a license to the Local Civil Administrative Medical Officer of the province in which the port of first departure lies. At Jeddah such license may be granted, for the return voyage only, by the British Consul at that port.

(2) The license shall be renewable yearly, and shall be in Form No. IX appended to these rules.

(3) No person shall be eligible for appointment as a Medical Officer who is unable to write either English or French or German or Italian.

80. The Medical Officer shall, if not already attached to the ship, immediately on his being appointed to it, proceed on board, report himself to the Master, examine and check the medicines and medical stores, and inform himself generally as to the arrangements made for the accommodation of the pilgrims.

81. The Medical Officer shall also report himself personally to the Inspector with a view to receiving any instructions which that officer may have to give him in connection with his duties and the official inspection of the ship.

82. The Medical Officer shall be present at the final inspection, and, after it has been held and the ship and her arrangements approved, he shall, if satisfied regarding the arrangements for the care and comfort of the pilgrims made in accordance with the rules, furnish a certificate to that effect in Form No. X appended to these rules.

83. The Medical Officer shall provide himself with all the necessary instructions and forms required for the voyage.

84. The Medical Officer shall attend any Medical Officer appointed to inspect the pilgrims before embarkation under section 32, or after embarkation under section 33, and shall, with a view to special care or precautions on the voyage, watch those who may appear to be in an infirm or sickly state, and make a note regarding them in his diary.

85. The Medical Officer shall not leave the ship after the medical inspection has been completed. He shall see that the place set apart for the accommodation of the pilgrims is not encroached upon; that all the pilgrims have access to the upper deck; that good drinking-water is readily accessible and duly supplied; that the latrines are attended to by the ship's topases; that a supply of water is at hand for use in the latrines; that suitable hours have been fixed, in communication with the officer in charge of the stores, for the regular issue of daily rations to such of the pilgrims as have to be fed by the ship; and generally that every proper care is taken to secure cleanliness and good sanitary arrangements on board.

86. The Medical Officer shall satisfy himself that any additional passenger waiting to be taken on board at an intermediate port is not suffering from, or shows no signs or symptoms of choleraic indisposition or any disease which is, in his opinion, dangerously infectious or contagious.

87. The Medical Officer shall be jointly responsible with the Master for the care of the pilgrims on the voyage, and shall co-operate with the Master and officers of the ship for the welfare of the pilgrims.

88. During the voyage from any port in British India (except Aden) the Medical Officer shall for the first five days daily inspect the pilgrims and observe them individually to assure himself that none of them is affected with cholera, small-pox, yellow fever or plague.

89. The Medical Officer shall, if he has any doubt as to the quality of the drinking-water, draw the attention of the Master, in writing, to the provisions of rule 40.

90. The Medical Officer shall, should any case of infectious or contagious disease occur, satisfy himself that disinfection is performed in the manner prescribed by rule 58 and shall record in his diary the fact that he has done so.

91. (1) The Medical Officer shall keep up regularly, from day to day throughout the voyage, the following records in connection with his duties, *viz.:*

(a) a Medical Diary of the principal events of the voyage, briefly and accurately recording all facts in connection with the medical history of the pilgrims, including a record of any advice he may give to the Master, and of compliance with, or neglect of, such advice;

(b) an Admission and Discharge Book of every case brought under treatment in Form Nr. XI appended to these rules; and

(c) a Register of Deaths in Form No. XII appended to these rules.

(2) These records shall be written in either English, French, German or Italian.

92. On arrival at the port of debarkation in the Red Sea, the Medical Officer shall submit his diary and returns to the Consular authority there for transmission to the Government of India, and shall forward simultaneously a copy of them to the Inspector at the port in British India from which the voyage commenced, and on arrival at any British Indian port to the Chief Customs-officer, or to any officer authorized under section 25 to receive the statements referred to in that section.

No. I.

Certificate (A) under section 11 of the Pilgrim Ships Act, 1895.

I,   , duly appointed and authorized to grant certificates under section 11 of the Pilgrim Ships Act, 1895, do hereby certify that the ship   , register tonnage   tons, being a pilgrim ship within the meaning of the said Act, and now riding at anchor at   , and ready to proceed on a voyage to   , is seaworthy, properly equipped, fitted, and ventilated, and that she is capable of carrying pilgrims.

No. II.

Certificate (B) under section 12 of the Pilgrim Ships Act, 1895.

I,   , duly appointed and authorized to grant certificates under section 12 of the Pilgrim Ships Act, 1895, do hereby certify that the ship   of   , being a pilgrim ship within the meaning of the said Act, and having on board   pilgrims, lists of whose number and sex have been furnished by   , the Master of the said ship, and ready to proceed on a voyage to   , the intermediate ports at which she is intended to touch being   , has the proper complement of officers and seamen; that she is principally propelled by steam; that (in cases when tonnage or

steam-power have been prescribed) she is of the prescribed tonnage and steam-power; that she has sufficient and suitable cooking, hospital, washing and latrine accommodation on board; that the provisions, fuel and pure water and other stores prescribed for such ships by the rules under the said Act, are of good quality and properly stowed or packed, and are sufficient according to the scale for the time being fixed by the said rules; and that the said provisions, fuel and water are sufficient for days, the propable duration of the said voyage, and also sufficient to provide the pilgrims with food in the event of an accident to her machinery; that is to say, water and fuel sufficient for the whole number of pilgrims and provisions sufficient for pilgrims, the remaining, *viz.,* pilgrims, finding their own provisions.

I also certify [in the case of a ship to carry more than 100 pilgrims] that she has on board the Medical Officer [or Officers as the case may be] required by section 27 of the Act, and the attendants prescribed by rule 69 of the rules thereunder.

I also certify that the Master of the said ship holds Certificate A as required by section 11 of the Pilgrim Ships Act, 1895, and that there is no cargo on board contrary to the provisions of rule 49 of the rules thereunder.

I do further certify that the full space required by the said Act has been appropriated to pilgrims on board.

No. III.

Supplementary Certificate B under section 24 of the Pilgrim Ships Act, 1895.

I, , duly appointed and authorized to grant certificates under section 12 of the Pilgrim Ships Act, 1895, do hereby certify that the number of additional pilgrims taken on board the pilgrim ship from the port of is ; that the provisions, fuel and pure water (over and above what is necessary for the crew), and the other stores prescribed for such ships by the rules under the said Act, are of good quality and properly stowed or packed, and are sufficient according to the scale for the time being fixed by the said rules, and that the said provisions, fuel and water are sufficient for days, the declared duration of the said voyage, and also sufficient to provide the pilgrims with food in the event of an accident to her machinery; that is to say, water and fuel sufficient for the whole number of pilgrims on board, and provisions sufficient for the pilgrims remaining, *viz.,* pilgrims, finding their own provisions.

Dated at this day of 189 .

Forms.

No. IV.

Notice to be given by Master, owner or agent under section 8 of the Pilgrim Ships Act, 1895.

I,* , hereby give notice that the steam-ship , register tonnage tons, being a pilgrim ship within the meaning of the Pilgrim Ships Act, 1895, and being capable of carrying pilgrims, will leave the port of on a voyage to on the day of 189 .

Dated at this day of 189 .

No. V.

Form of application to Government for a Medical Officer.

S.S.
189 .

To

The Surgeon-General [or Inspector-General of Civil Hospitals].

Sir,

I have the honor to request that a Medical Officer / two Medical Officers / a second Medical Officer may be nominated to proceed in charge of pilgrims to the port of in the steam-ship under my command.

2. The ship is now lying at moorings, and will sail on the

I am,
Sir,
Yours obediently,
Master, S.S.

* Here insert name of Master, owner or agent.

No. VI.

Statement to be furnished by the Master of every pilgrim ship under section 22 of the Pilgrim Ships Act, 1895, of the crew and pilgrims proceeding in the bound to , or under section 25 of the crew and pilgrims on board the on arrival at

Crew.	Number.
Master	
Officers	
Engineers	
Deck crew	
Engine-room crew	
Servants	
Total	

Pilgrims.

1	2	3	4	5	6
Name of each male pilgrim over 12 years of age.	Number (if any) of female pilgrims over 12 years of age accompanying male pilgrims entered in column 1.	Number (if any) of male children of over 1 year but under 12 years of age accompanying male pilgrims entered in column 1.	Number (if any) of female children of over 1 year but under 12 years of age accompanying male pilgrims entered in column 1.	Number (if any) of infants under 1 year of age accompanying male pilgrims entered in column 1.	Total.
1. 1st class .					
2. 2nd - .					
3. Lowest class . .					
Total					

Master,

The of 189 . Officer appointed under section 8, Act of 1895.

No. VII.

Bond executed pursuant to the provisions of section 31 of the Pilgrim Ships Act, 1895.

Know all men by these presents that we of of and of are held and firmly bounden to the Secretary of State for India in Council in the sum of five thousand rupees of lawful money of British India to be paid to the said Secretary of State in Council, his certain

attorney, successors or assigns, for which payment well and truly to be made, we bind ourselves, our heirs, executors, administrators and representatives jointly, and every one of us bind ourselves, our heirs, executors, administrators and representatives jointly, and each of us binds himself, his heirs, executors, administrators and representatives severally firmly by these presents, sealed with our respective seals, dated this day of in the Christian year one thousand eight hundred and ninety

And each of us, the said doth hereby for himself, his heirs, executors, administrators, and representatives covenant with the said Secretary of State in Council, his successors and assigns, that if any suit shall be brought, touching the subject-matter of this obligation or the condition hereunder written, in any court subject to the superintendence of the High Court of Judicature at , the same shall and may, at the instance of the said Secretary of State in Council, be removed into, tried and determined by the said High Court in its Extraordinary Original Jurisdiction.

Whereas the above bounden* †the†† of a pilgrim ship called the now about to sail from the port of in British India to a port in the Red Sea, touching at Aden§ and before applying for a port-clearance to the officer at the port of whose duty it is to grant a port-clearance for such ship, the above bounden‖ and‖ sureties⁰ who are both resident in British India, have at the request of the Secretary of State for India in Council agreed to execute the above-written joint and several bond or obligation as required by section 31 of the Pilgrim Ships Act, 1895. Now the condition of the above-written bond or obligation is such that, if the said pilgrim ship on her outward voyage to the said port of in the Red Sea touches at Aden and does not leave the said port of Aden on the said outward voyage without having obtained from the proper authority at Aden aforesaid a certificate as required by section 29 of the Act and if the Master (**and Medical Officer) complies (or comply) with on the outward voyage, and also on the homeward voyage, if the ship continues to be a pilgrim ship, the provisions of the Pilgrim Ships Act, 1895, and of such rules, relating to pilgrim ships sailing between ports in British India and ports in the Red Sea, as the Governor General in Council may, from time to time, make under the said Act, then the above-written bond or obligation shall be void.

* Here insert the name or names of the principal or principals only.
† is or are.
†† (Owner) or (owners), (agent) or (agents) or (master).
§ Insert names of any other ports to be visited.
‖ His or their.
⁰ Names of sureties.
** To be inserted if there is a Medical Officer.

No. VIII.

Form of Bill of Health.

This is to certify that the pilgrim ship sailing under the flag and under the command of Captain (Medical Officer) of tons, bound for with a crew of persons* and pilgrims and laden with a cargo of is at the time of leaving this port in a satisfactory sanitary condition, and that no case of cholera or infectious disease dangerous to life exists among the officers, passengers, pilgrims or crew.

It is further certified that the town and port of are at present free from† epidemic cholera, plague, yellow fever and all other dangerous epidemic disease.

* Including Officers and able-bodied seamen.
† Or as the case may be.

No. IX.

Form of License to be granted the Medical Officers proceeding in charge of pilgrims.

The bearer of this , holding a certificate to practise medicine and surgery, from is licensed to have medical charge of pilgrims proceeding, under the provision of the Pilgrim Ships Act, 1895, to . This license holds good for one year from this date.

Dated—

[Here enter seal of office.]

Signature of recipient. Surgeon-General, or Secretary to Surgeon-General in his absence; Inspector-General of Civil Hospitals, or officer in charge of office: or Port Surgeon.

Note. — In granting this license, preference should be given to medical graduates or licentiates of a University, or other recognised licensing body, provided they are men of good character and of some experience. But, when such are not available, licenses may be granted to those who have passed the final examination of an Indian Vernacular Medical School or who have qualified for the Subordinate Medical Department. It is desirable that the Medical Officer should, if possible, be a Muhammadan.

No. X.

Form of Medical Officer's Certificate.

Certified that I have by careful inspection satisfied myself in regard to the arrangements that have been made in accordance with the requirements of the rules relating to pilgrim ships proceeding to the Hedjaz for the care and comfort of the pilgrims about to be carried in the pilgrim ship proceeding to ; and that I was present with the Inspecting Officer at his final inspection of the arrangements, held on the of 189 .

Date

Medical Officer,
In charge of Pilgrims,
Ship.

No. XI.

Medical Admission and Discharge Book.

Serial number of cases.	Name.	Age.	Sex.	Disease of cause of admission.	Dates of Admission.	Dates of Discharge or recovery	Dates of Death.	Number of hours or days under treatment.	Remarks.

No. XII.

Register of Deaths.

Serial number.	Name.	Age.	Time of occurrence. Date.	Hour.		

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 18.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im: Juli, Gemeinden	Juli, Stück Vieh[2])	August, Gemeinden	August, Stück Vieh[2])	September, Gemeinden	September, Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	2	2	—	—	1	1
Bern	11	12	10	10	10	12
Schwyz . . .	—	—	1	8	1	1
Freiburg . . .	4	4	3	8	2	3
Solothurn . .	1	1	3	4	2	2
Basel-Landschaft	1	2	1	1	—	—
St. Gallen . .	—	—	2	2	1	1
Aargau . . .	1	1	—	—	1	2
Waadt . . .	1	1	1	1	2	2

Außerdem im Juli: Thurgau 1 Stück Vieh, Graubünden 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Glarus 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im August: Luzern, Unterwalden o. d. W. je 1 Stück Vieh.

Seuchen. — Kantone.	Juli, Gemeinden	Juli, Stück Vieh	August, Gemeinden	August, Stück Vieh	September, Gemeinden	September, Stück Vieh
Rauschbrand.						
Bern	33	65	18	44	19	34
Schwyz . . .	4	4	4	6	1	2
Unterwalden o. d. W. . . .	3	7	3	7	2	3
Glarus . . .	6	9	10	17	9	16
Freiburg . . .	13	22	14	28	4	6
Solothurn . .	2	11	4	7	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	1	1	3	1	4
Appenzell J.-Rh.	5	14	6	10	2	2
Graubünden .	4	9	3	8	3	3
Waadt . . .	16	28	11	21	15	19
Wallis . . .	1	1	—	—	2	2

Außerdem im Juli: Unterwalden n. d. W. 12 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Basel-Landschaft 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im August; Zug, Neuenburg je 1 Stück Vieh, St. Gallen 4 Stück Vieh in 2 Gemeinden.

Wuth. Im August: Schwyz 1 Hund.

Seuchen. — Kantone.	Juli, Gemeinden	Juli, Stück Vieh	August, Gemeinden	August, Stück Vieh	September, Gemeinden	September, Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Tessin	—	—	2	2	—	--
Waadt	—	—	—	—	1	1
Genf	—	—	1	1	—	-
Uri	—	—	—	—	1	2

1) Vgl. S. 737. — 2) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im: Juli, Gemeinden	Juli, Stück Vieh*)	August, Gemeinden	August, Stück Vieh*)	Septbr., Gemeinden	Septbr., Stück Vieh*)
Maul- und Klauenseuche.[1])						
Appenzell A.-Rh.	1	14	—	—	—	—
St. Gallen . .	4	216	2	22	—	—
Neuenburg . .	—	—	2	21	—	—
Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	33	143	47	192	29	119
Bern	43	106	60	224	55	192
Luzern . . .	8	185	12	54	4	15
Schwyz . . .	4	10	5	17	1	5
Unterwalden o. d. W. . . .	—	—	3	16	3	14
Freiburg . . .	14	42	23	118	12	81
Schaffhausen .	5	8	—	—	6	8
Appenzell A.-Rh.	9	20	7	71	7	19
Appenzell J.-Rh.	5	36	4	26	2	2
St. Gallen . .	2	8	13	154	5	14
Graubünden .	17	56	11	107	2	5
Aargau . . .	11	30	19	97	29	63
Thurgau . . .	5	15	16	46	9	18
Waadt . . .	32	104	50	159	27	50
Wallis . . .	10	72	14	238	13	161

Außerdem im Juli: Glarus 2 Schweine in 1 Gemeinde, Genf 1 Schwein; im August: Unterwalden n. d. W., Neuenburg je 2 Schweine in je 1 Gemeinde, Zug 45 Schweine in 1 Gemeinde, Basel-Stadt 8 in 2, Basel-Landschaft 4 in 2, Tessin 11 in 1.

Räude. Im Juli: Wallis 3 Ziegen geschlachtet.

Thierseuchen in Serbien. Vom 29. Juni bis 5. Oktober 1896 a. St.[2]) Milzbrand: Kreis Pirot, Nisch 2 Rinder, 2 Pferde, 10 Schweine; Maul- und Klauenseuche: Kruschewatz 20, Podunawa 19, Uschitza 26, Timok 43, Morawa 15 Rinder; Pocken: Timok 500 Schafe; Schweinerothlauf: Poscharewatz 532, Kraina 20 Schweine. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahr 1896[3]). Milzbrand: Distrikte Köstendil, Lowetz, Rustschuk, T. Bazardschik, Tirnowa je 1 Ortschaft, Silistria 2, Rasgrad, Sliwno je 3; Rauschbrand: Philippopel 1; Tollwuth: Köstendil, Rustschuk, T. Bazardschik, Tirnowa, Varna, Widdin, Wratza, St. Zagora je 1, Plewna, Trn je 2, Sofia 3, Lom 4; Rotz: Tirnowa 1, Silistria, Varna je 3, Köstendil, Trn je 5; Maul- und Klauenseuche: Trn 1, Haskowo 2, Rustschuk 14, Silistria 19, Varna 23, Schumla 28, Rasgrad 30; Schafpocken: Lom, Selvi, Sofia je 1, Lowetz, Rasgrad, Schumla je 2, Haskowo, Widdin je 3, Sistowa 5, Burgas, Köstendil, Varna je 6, T. Bazardschik 7, Tirnowa 11, Sliwno 12, Philippopel 14; Räude der Ziegen: Trn 1; Rothlauf der Schweine: Sofia, Widdin je 1, Haskowo 2, Philippopel 6, T. Bazardschik 8; Schweineseuche: Philippopel 3; Ansteckende Bräune: Sofia 1, Lom 2, Lowetz, T. Bazardschik je 3, Philippopel 5, Tirnowa 7. (Tabl. des maladies épizoot. const. en Bulgarie.)

Kanada. Einer Nachricht aus Windsor (Ontario) vom 6. November zufolge ist im Distrikte Essex die Schweinepest (Genuine Hog-Cholera) in besorgniß-

*) Siehe die nebenstehende Anmerkung 2). — 1) Erkrankte und verdächtige Thiere. — 2) Vgl. Veröff. S. 752. — 3) Desgl. S. 753.

erregender Weise aufgetreten. Neuerdings sind 3 Farmen in Walterville und Sandwich South unter Sperre gestellt. (The Toronto World vom 7. November.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1896.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit durch Rindvieh aus Tirol und Vorarlberg in bayerische Grenzbezirke eingeschleppt worden ist, wird auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 und im Hinblicke auf § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 Folgendes bestimmt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Vorarlberg ist verboten.

2. Die voranstehend in Ziff. 1 getroffene Verfügung tritt sofort in Wirksamkeit.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1896.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (Reg.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar: 1. aus den Reg.-Bez. Potsdam, Bromberg, Magdeburg, Düsseldorf und Köln im Königreiche Preußen, 2. aus den Kreishauptm. Dresden und Leipzig im Königreiche Sachsen, 3. aus dem Bezirk Unter-Elsaß des Deutschen Reichsgebietes Elsaß-Lothringen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1896[1]) verfügten Verbots.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassung wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat die Ein- und Durchfuhr von Klauenthieren aus dem rumänischen Distrikte Tutowa unterm 22. November d. Js. wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten, dagegen die Einfuhr von Schweinen aus dem Distrikte Prahova unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen, jedoch nur über die Einbruchstation Itzkany-Bahnhof, vom 18. November ab gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahn-Minist. S. 842 und 830.)

Desgleichen. Böhmen. Mit Rücksicht auf das Herrschen der Maul- und Klauenseuche in der sächsischen Amtshauptmannschaft Oelsnitz hat die Statthalterei unterm 29. November d. Js. die gänzliche Einstellung des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenvieh entlang des Gebietes der genannten Amtshauptmannschaft angeordnet. (Ebenda S. 851.)

Frankreich[2]). Der Ackerbauminister hat am 20. November aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden verboten. (Journ. offic. vom 21. Novbr.)

[1]) Veröff. 1896 S. 861. — [2]) Desgl. 1895 S. 849.

Rußland. Zirkular des Zolldepartements an das Zollressort, betr. Aufhebung von Beschränkungen bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande. Vom 17. Oktober 1896. Uebersetzung.

Durch das in der Gesetzsammlung Nr. 101 vom 17. August 1896 veröffentlichte, am 6. Mai 1896 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten sind die bisherigen Beschränkungen in der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande aufgehoben.

Da nach einer Mittheilung des Ackerbaudepartements dem Ministerium für Ackerbau und Staatsdomänen immer noch Gesuche von Privatpersonen um Durchlaß von lebenden Schweinen über das eine oder das andere Zollamt zugehen, so weist das Zolldepartement, um unnöthige Korrespondenz zu vermeiden, die Zollämter an, in Fällen, wo es sich um die Einfuhr von Zuchtschweinen nach dem Reiche handelt, die Importeure auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1896 hinzuweisen.

Neu-Süd-Wales. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 13. September d. Js. ist wegen der in Theilen von Afrika herrschenden Rinderpest für die Dauer von 2 Jahren die Einfuhr sämmtlicher Thierarten, mit Ausnahme der Hunde, sowie von Viehfutter und Stallzubehör aus Afrika nach der gedachten Kolonie verboten worden. Auch die Vieheinfuhr aus Großbritannien und Irland ist verboten, sofern das betreffende Schiff einen in Afrika belegenen Hafen anläuft.

Vermischtes.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch. Vom 24. November 1896. (Oeff. Anz. S. 2538.)

Wer Milch in der Beschaffenheit, wie sie von den Kühen gewonnen wird, beziehen will, hat bei dem Milchhändler „Vollmilch“ (nicht schlechthin „Frische Milch“, da hierunter auch abgerahmte Milch, also Halbmilch und Magermilch verstanden werden kann), zu bestellen und darauf zu achten, daß die Behälter, in denen die Milch geliefert wird, die Bezeichnung „Vollmilch“ tragen. (Gesetz, betr. den Verkehr mit Kuhmilch vom 18. April 1894, §§ 1 und 7.)

Von Konsumenten eingelieferte Proben verdächtiger Milch werden im Stadthaus, Neuerwall 88, 2. Stock, Zimmer 66 zur unentgeltlichen Untersuchung entgegengenommen. Außerdem sind mit Legitimation versehene Beamte der Polizeibehörde beauftragt, von den Konsumenten Milchproben zur kostenfreien Untersuchung zu erbitten. Für die verabfolgten Proben wird Entschädigung gewährt.

Die Polizeibehörde.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Weyl, Th. Versuch über den Stoffwechsel Berlins. Berlin 1894. 8⁰.

Blaise, Dr. H. Les égouts de la ville de Montpellier. Rapport. Paris 1894. 8⁰.

Krakowa, Statystyka Miasta —. Zeszyt IV. Krakow 1894. 8⁰.

Leach, Reginald Barkley. Aseptic prophylaxis of asiatic cholera. Arsenization. 8⁰.

Massachusetts, 25. annual report of the State Board of Health of —. Boston 1894. 8⁰.

Norge, Medicinal-Taxt for — gjaeldende fra 1ste Januar 1895 indtil videre. Christiania 1894. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

49. Woche vom 29. Novbr. bis 5. Dezbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	84	5	50	19	23,4	25,7	—	—	1	—	—	2	14	5	1	1	28	—
Altona	149 608	137	1	57	13	19,8	23,7	—	—	1	—	—	5	7	1	—	—	43	—
Augsburg	81 401	47	1	38	19	24,3	28,2	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	30	—
Barmen	128 269	75	4	34	11	13,8	21,0	—	2	2	—	—	1	7	2	—	—	20	—
Berlin	1 688 849	832	34	540	141	16,6	24,2	4	3	10	4	4	84	56	21	6	6	344	10
Beuthen	42 036	27	—	15	7	18,6	29,7	2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	8	1
Bielefeld	48 284	31	1	15	5	16,2	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—
Bochum	54 509	33	2	21	5	20,0	26,3	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	15	—
Bonn	45 115	33	3	30	10	34,6	26,8	—	—	2	—	—	—	4	1	1	1	22	1
Brandenburg	43 257	26	—	15	6	18,0	27,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	11	—
Braunschweig	116 277	65	7	44	11	19,7	23,6	—	—	—	—	—	6	9	1	—	—	28	—
Bremen	143 834	77	—	56[2])	14	20,2[2])	20,2	—	—	1	—	1	10	7	2	1	1	32	3
Breslau	377 642	230	7	161[3])	37	22,2[3])	29,9	—	7	1	1	—	25	25	10	1	1	85	7
Bromberg*	46 998	33	—	13	2	14,4	23,6	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	2	2
Charlottenburg*	138 931	75	6	54	16	20,2	24,9	—	—	3	—	—	6	13	2	—	—	30	—
Chemnitz	163 562	144	8	74	36	23,5	31,2	—	—	—	—	—	8	3	1	—	—	62	—
Danzig	126 141	83	3	59	19	24,3	27,4	1	—	—	—	—	4	4	4	3	3	43	3
Darmstadt	64 629	20	—	17	2	13,7	20,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	7	—
Dessau	43 227	21	2	13	1	15,6	23,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	7	1
Dortmund	113 801	78	5	42	17	19,2	25,0	1	1	—	1	—	5	8	1	1	1	24	1
Dresden†	342 168	208	9	130[4])	41	19,8[4])	23,5	3	1	2	—	—	19	13	9	—	—	82	1
Düsseldorf	179 685	148	3	57	19	16,5	22,7	—	1	2	—	—	4	12	1	—	—	35	2
Duisburg	71 570	67	—	30	9	21,8	24,8	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	15	2
Elberfeld	140 716	90	3	40	8	14,8	21,5	3	—	—	—	—	6	8	—	—	—	22	1
Elbing	46 339	27	—	24	10	26,9	29,5	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	16	1
Erfurt	78 790	55	1	20	5	13,2	22,5	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	13	—
Essen	98 218	97	1	32	11	16,9	25,6	—	—	—	1	—	5	3	4	—	—	19	—
Flensburg	41 314	25	1	15	2	18,9	23.2	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	9	1
Frankfurt a. M.	235 052	117	5	85	24	18,8	19,3	—	—	2	—	—	12	13	1	—	—	48	9
Frankfurt a. O.	59 435	29	2	18	6	15,7	27,0	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	12	—
Freiburg i. B.	53 567	13	1	27[5])	5	26,2[5])	23,9	—	—	—	—	1	2	10	3	1	1	10	1
Fürth	46 987	37	1	20	7	22,1	27,6	—	—	2	1	—	—	3	3	—	—	11	—
Gera	44 004	34	1	26	13	30,7	29,0	—	—	1	—	—	5	3	2	1	1	15	—
M.-Gladbach	54 137	46	2	22	4	21,1	25,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	13	1
Görlitz	71 109	40	—	22	4	16,1	26,3	—	4	1	—	—	2	1	1	1	1	12	1
Hagen	42 573	30	1	13	3	15,9	24,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	1
Halberstadt	41 856	30	1	15	—	18,6	26,6	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	3	1
Halle	118 040	71	2	45[6])	9	19,8[6])	24,3	—	—	1	—	—	6	4	4	1	1	28	2
Hamburg†	631 660	415	10	197	57	16,2	25,1	—	—	5	1	2	22	34	3	—	—	124	6
Hannover	214 922	137	2	78	23	18,9	20,9	—	—	1	—	1	10	10	3	3	3	52	1
Harburg	43 465	44	1	15	10	17,9	21,0	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Kaiserslautern	41 200	22	1	15	3	18,9	20,9	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	5	1
Karlsruhe	85 208	63	1	37	11	22,6	19,6	3	—	1	1	—	4	—	1	—	—	27	—
Kassel	82 774	34	4	26	4	16,3	19,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	1
Kiel	87 592	57	1	24	9	14,2	22,8	—	—	—	—	—	3	6	3	—	—	11	1
Köln	326 068	233	8	100	27	15,9	25,7	—	—	2	—	—	16	11	2	—	—	68	1
Königsberg i. Pr.	173 642	115	6	96	24	28,7	30,2	—	—	4	2	—	8	18	9	2	2	52	3
Königshütte	45 648	62	—	19	6	21,6	28,3	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	14	1
Krefeld*	107 486	54	2	41	13	19,8	23,9	—	—	3	—	—	7	1	1	1	1	29	—
Leipzig	403 461	319	13	120	40	15,5	22,7	—	—	6	—	1	26	10	4	—	—	70	3
Liegnitz	52 059	21	2	21[7])	7	21,0[7])	30,4	1	—	—	—	—	4	3	2	1	1	11	—
Lübeck†	70 605	45	1	22	5	16,2	21,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	17	2
Magdeburg	215 872	116	6	78	25	18,8	26,5	4	—	2	—	—	8	16	2	1	1	44	2
Mainz	77 529	37	1	35	13	23,5	22,5	1	—	—	—	—	4	8	2	—	—	15	6
Mannheim†	92 523	59	2	29	13	16,3	21,4	—	—	—	1	—	2	6	1	1	1	17	2
Metz	59 691	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	83 758	53	3	27	5	16,8	23,9[1])	—	1	—	1	—	2	6	1	1	1	13	3
München	413 775	276	17	193	69	24.3	28,2	1	—	3	—	—	28	22	22	—	—	111	6
Münster	57 833	34	1	28	12	25,2	24,5	2	—	1	—	—	5	1	1	1	1	18	—
Nürnberg	164 689	100	9	49	21	15,5	26,1	—	—	—	—	—	7	3	3	—	—	36	—
Offenbach	40 920	32	2	12	2	15,2	21,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	5	—
Osnabrück	45 687	24	—	13	2	14,8	22,0	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	5	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 53 = 19,2‰. — [3]) Desgl. 150 = 20,7‰. — [4]) Desgl. 123 = 18,7‰. — [5]) Desgl 26 = 25,2‰ — [6]) Desgl. 36 = 15,9‰. — [7]) Desgl. 20 = 20,0‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	33	1	15	7	13,9	25,2	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	6	1
Posen	73 656	46	5	37	5	26,1	29,1	—	—	2	2	—	6	3	2	—	—	19	3
Potsdam	58 814	27	3	23[3])	6	20,3[3])	23,5	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	16	1
Remscheid	48 031	43	2	25	4	27,1	21,2	1	—	—	—	—	6	2	—	—	—	16	—
Rixdorf*	62 764	55	3	22	11	18,2	32,3[1])	—	1	1	—	—	2	4	3	—	—	11	—
Rostock	50 394	20	—	11	3	11,4	20,4	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Schöneberg*	66 647	55	1	16	3	12,5	20,3[2])	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	—
Solingen	41 364	35	4	15	8	18,9	24,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	10	—
Spandau	57 036	50	3	21	11	19,1	23,2	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	13	—
Stettin	143 592	101	2	58	15	21,0	25,8	1	—	1	2	—	13	7	3	2	2	31	—
Straßburg i. E. . .	136 692	83	3	42	11	16,0	25,7	—	—	2	—	—	2	11	10	7	6	17	—
Stuttgart	161 485	65	3	46	15	14,8	20,2	1	—	2	—	—	8	6	2	2	2	27	—
Wiesbaden	75 240	35	—	21	3	14,5	19,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	15	—
Würzburg	69 609	34	—	27[4])	10	20,2[4])	25,5	2	—	1	—	1	4	4	2	2	2	13	—
Zwickau	51 114	35	2	19	.	19,3	27,7	5	1	—	—	—	2	3	—	—	—	8	—

Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	492 351	249	14	146	35	15,5	.	1	–	3	—	—	14	26	8	—	—	90	4
Antwerpen bis 28 Novbr.	269 623	161	4	73	22	14,1	.	—	—	1	2	—	8	16	6	.	.	38	2
Brünn bis 28. Novbr. .	101 360	45	2	45	11	23,1	.	7	1	4	—	—	5	8	3	3	.	17	—
Brüssel	190 313	82	7	77	14	21,0	.	—	—	—	1	—	14	13	5	.	.	44	—
Budapest bis 28. Novbr.	579 275	419	9	266	69	23,9	.	3	4	5	2	—	37	41	29	.	.	134	11
Christiania	182 856	53	2	58	15	16,5	.	1	—	—	5	—	5	12	3	.	.	31	1
Edinburg	276 514	145	.	106	18	19,9	.	—	—	1	—		7	1	—	.	.	97	—
Glasgow	705 052	296	.	191	.	14,1	.	25	3	2	.	.	.	6	3		.	152	
Kopenhagen	333 714	220	6	112	28	17,5	.	6	2	—	—	1	23	12	2	.	.	58	8
Krakau bis 28. Novbr. .	80 169	54	3	64	5	41,5	.	1	3	4	1	—	14	14	—	—		27	—
Lemberg bis 28. Novbr.	137 501	40	6	75	23	28,4	.	3	6	1	1	—	10	15	2	—	.	36	1
London	4 421 955	2419	.	1604	330	18,9	.	17	26	66	9	8	172	166	26	—	—	1046	68
Lyon bis 21. Novbr. .	466 767	161	9	161	18	17,9	.	—	—	1	2	1	25	25	9	—	—	97	1
Moskau bis 28. Novbr. .	753 469	.	33	457	159	31,5	.	9	14	13	3	1	68	13	43		.	293	.
New York bis 21. Novbr.	1 956 201	1070	71	566	131	15,0	.	4	5	25	6	—	78	101	13	.	.	298	36
Odessa	353 000	.	12	180	40	26,5	.	4	26	4	7	—	20	1	12	7	5	99	7
Paris	2 424 705	1163	71	951	110	20,4	.	5	—	14	2	1	188	107	31	—	—	570	33
Petersburg bis 21 Novbr.	954 400	632	29	473	137	25,8	.	—	10	24	19	3	78	16	31	—	—	232	
Prag und Vororte . .	369 494	215	8	134	32	18,9	.	—	4	2	1	—	22	17	2	.	.	84	2
Rom	477 272	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 28. Novbr.	267 100	107	3	73	9	14,2	.	—	—	—	—	—	14	9	2	—	—	41	7
Triest	161 886	86	1	107	20	34,3	.	6	—	4	—	1	10	22	1	1	—	61	2
Venedig bis 21. Novbr. .	161 938	83	9	54	9	17,3	.	—	—	—	—	—	11	3	5			34	1
Warschau bis 28. Novbr.	553 643	453	25	277	49	26,0	.	4	24	10	1	2	27	40	8	.	.	155	6
Wien	1 526 623	879	66	609	174	20,7	.	7	3	7	—	4	103	122	39	—	—	305	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	2	—	—	—	—	—
Scharlach	5 (1)	3 (2)	—	1	1	—	3
Diphtherie.	40 (4)	8	4 (2)	14 (1)	6 (1)	5 (1)	5 (2)
Croup	1	—	—	1	2	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Kindbettfieber . . .	2 (2)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	7 (1)	3	1	1	4	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	48 (1	17 (1)	22	20	26	23	75 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	27 (4)	13 (1)	3 (2)	5 (1)	15 (2)	3 (2)	8 (4)
Lungenschwindsucht .	50 (17)	2 (5)	9 (4)	1 (2)	16 (6)	10 (4)	17(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61 (5)	41	7	13 (1)	55 (1)	9	27 (2)
Akuter Darmkatarrh .	5	7	—	—	10	—	6
Chron. Alkoholismus	24	5	1	1	1	3	16
Ak. Gelenkrheumatism.	17	7	6	1	12	4	7
And. rheumat. Krankh.	25	6	7	6	15	4	25
Verletzungen	81 (4)	66 (2)	26 (2)	20	79	20 (2)	62 (1)
Alle übrigen Krankh.	405 (50)	242(13)	87(13)	108 (6)	275(14)	101(13)	316(22)
Summe	808 (91)	423(25)	173(23)	192(11)	517(24)	183(23)	577(46)
Verbliebener Bestand	3597 [8])	1846	742	724	1519	903	2886

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29./11.-5./12.	3	70	[5])38	[5]) 83	6
„ Breslau . . .	desgl.	2	45	31	28	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	9	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	25	16	24	—
„ Arnsberg . .	desgl.	10	359	50	143	3
„ Aurich . . .	desgl.	—	17	—	—	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	14	214	56	143	6
„ Erfurt . . .	desgl.	9	72	15	22	—
„ Hannover . .	desgl.	1	66	8	14	—
„ Hildesheim . .	desgl.	6	13	47	23	1
„ Königsberg .	desgl.	9	407	26	41	1
„ Lüneburg . .	desgl.	—	20	—	28	1
„ Marienwerder	desgl.	8	40	[illegible]	8	1
„ Minden . . .	desgl.	2	—	7	34	1
„ Münster . . .	desgl.	3	18	6	18	3
„ Osnabrück . .	15./11.-21./11.	3	39	4	[illegible]	—
„ Posen . . .	29./11.-5./12.	11	90	44	26	4
„ Schleswig . .	desgl.	6	106	27	67	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	
„ Stade . . .	desgl.	2	86	3	17	2
„ Stettin . . .	desgl.	12	163	16	43	2
„ Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
„ Trier	22./11.-5./12.	13	1	4	11	—
„ Wiesbaden . .	29./11.-5./12.	3	71	17	37	2
Stadt München . .	desgl.	—	17	20	[6]) 34	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	55	10	[6]) 12	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	1	—	10	14	1
Reuß ä. L.[7]) . . .	1./11.-30./11.	3	3	8	24	—
Schaumburg-Lippe .	29./11.-5./12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	6	2	5	—
Hamburg	desgl.	2	32	20	[6]) 14	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 19,5 ‰. — [4]) Desgl. 24 = 17,9 ‰. — [5]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Einschl. Croup. — [7]) Physikatsbezirk Greiz. — [8]) Die Nachweisungen des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. November	0,7	— 7,9	763,0	764,4	764,7	8[illegible]	45	94	0,5	NNW	2
	30. „	2,2	— 3,8	761,0	760,0	757,1	[illegible]8	96	100	0,3	WNW	3
	1. Dezember	3,2	— 0,5	756,7	757,9	759,5	91	87	98	1,4	NW	1
	2. „	— 0,4	— 3,5	761,2	761,9	762,4	100	94	94	—	NNW	1
	3. „	— 1,8	— 7,1	760,8	759,6	758,6	97	73	79	—	SO	2
	4. „	— 0,6	— 6,5	756,4	753,5	751,0	85	63	89	—	SSO	4
	5. „	— 1,7	— 5,5	749,0	748,7	747,5	90	66	80	—	SO	3
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. November	— 2,2	— 6,4	718,9	720,9	723,1	74	57	66	—	NO	2,1
	30. „	— 1,3	—10,4	723,4	722,4	721,8	84	48	69	—	NO	0,3
	1. Dezember	2,8	— 9,5	719,1	717,5	716,5	76	60	85	—	W	0,9
	2. „	0,8	— 6,6	715,0	713,8	713,9	95	70	77	—	NO	2,2
	3. „	0,8	— 8,4	713,4	713,2	713,4	95	71	70	0,2	O	1,5
	4. „	1,2	— 7,8	712,4	708,6	705,6	78	60	69	—	NO	1,7
	5. „	1,8	— 5,2	707,4	707,1	704,9	80	70	76	—	NO	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.





Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 23. Dezember 1896.** Nr. 52.

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am 31. **Dezember.**

Das technische Mitglied des Kaiserlichen Patentamtes, Regierungsrath und außerordentlicher Professor Dr. von Buchka ist in das Kaiserliche Gesundheitsamt zunächst kommissarisch eingetreten.

An Stelle des ausgeschiedenen Gerichtsassessors Dr. Altmann wird der Königlich preußische Staatsanwalt Dr. Goetzke als juristischer Hülfsarbeiter im Gesundheitsamte beschäftigt.

Neu erschienen:

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin. Zehnter Jahrgang. Das Jahr 1895. Mit fünf Uebersichtskarten und acht in den Text gedruckten Diagrammen. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 10 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 25. Oktober bis 7. November starben 7 Personen an der Cholera und 268 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 18. bis 24. Oktober 2 Todesfälle gemeldet, in Pará vom 8. bis 14. November 1, auf Cuba in Havana vom 13. bis 26. November 191 (und etwa 480 Erkrankungen), in Santiago vom 15. bis 21. November 8, in Cardenas vom 1. bis 14. November 5, vom 15. bis 21. dess. Mts. 7, in Cienfuegos vom 9. bis 22. November 21, in Matanzas vom 12. bis 18. November 14, in Sagua la Grande vom 8. bis 14. November 10 (110), in Guantanamo während des Oktobers 2. (Public health reports Nr. 48 und 49.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Petersburg 3, Warschau 6 Todesfälle; Paris 27, Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 30 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 6, Barmen, Frankfurt a. M., Hamburg, Moskau je 2, London 19, Paris 3 Todesfälle; Frankfurt a. O. 15, Stockholm 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Beuthen, Karlsruhe, Zwickau, Brünn, Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 95, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 252, Düsseldorf 139, Erfurt 177, Hannover 106, Königsberg 175, Posen 143, Schleswig 175, Stettin 245, Wiesbaden 90, in Nürnberg 90, Hamburg 26, Budapest 50, Edinburg 56, Kopenhagen 500, Petersburg 36, Prag 65, Wien 90 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bochum, Königshütte und Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 65, Breslau 33, Hamburg 24, Budapest 30, Edinburg 34, Kopenhagen 33, London 353 (Krankenhäuser), Paris 46, Petersburg 57, Stockholm 29, Wien 51 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Flensburg, Kaiserslautern, Königshütte, Mannheim — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 82, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 130, Düsseldorf 131, in Hamburg 46, Kopenhagen 32, London 126 (Krankenhäuser), Paris 63, Petersburg 137, Wien 70 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Petersburg 146.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Einer Mittheilung vom 4. Dezember zufolge hat der internationale Gesundheitsrath beschlossen, den von Bombay kommenden, den Suezkanal durchfahrenden reinen Schiffen (navires indemnes) an Stelle der im Art. 1 des Pestreglements vorgeschriebenen Desinfektion die in Suez vorzunehmende Versiegelung derjenigen Schiffsräume zu gestatten, in denen sich sogenannte giftfangende Waaren befinden. Diese Schiffsräume sollen versiegelt bleiben, solange die Schiffe sich in den egyptischen Gewässern befinden. —

Japan. Laut Verordnung der Regierung vom 5. November ist für Schiffe von Formosa und den Pescadores-Inseln (vgl. S. 920) wiederum eine Besichtigung vorgeschrieben worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Verwendung von Blei in Getreidemühlen betr.

Königreich Sachsen. Verordnung vom 8. Juli 1896.

Angestellten Erörterungen zufolge kommt es noch vor, daß in Getreidemühlen zur Befestigung der Hauen in den Mühlsteinen und zum Ausfüllen schadhafter Stellen auf der Oberfläche der Steine Blei verwendet wird.

Da das letztere, wenn es locker wird, leicht zwischen die Mühlsteine gerathen und so mit dem Mahlgute zusammen zerrieben werden kann, hierdurch aber ein der Gesundheit höchst schädliches Mehl erzeugt wird, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, unbeschadet der Bestimmung in § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, — Reichsges.-Bl. 1887 S. 274 — hiermit Folgendes anzuordnen:

1. In Mühlen, in welchen Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeitet wird, ist die Verwendung von Mühlsteinen, in denen die Hauen oder sonstige Theile mit Blei oder bleihaltigen Mischungen befestigt sind oder in denen überhaupt Löcher mit Blei oder bleihaltigen Mischungen ausgefüllt sind, verboten.

2. Mühlsteine der vorgedachten Art sind, wo sie sich noch vorfinden, sofort außer Betrieb zu setzen und jedenfalls außer Verbindung mit dem treibenden Zeuge zu bringen.

3. Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen im einzelnen Falle eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Die gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften noch besonders zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 8. Juli 1896.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben vom 28. Mai 1896.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in manchen Getreidemühlen Blei zur Befestigung der Hauen in den Mühlsteinen Verwendung findet und hierdurch die Gefahr der Herstellung gesundheitsschädlichen Mehles durch abfallende Bleitheile besteht. Es wird deshalb hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Befestigung der Hauen in den Mühlsteinen der Müllereibetriebe, in welchen Nahrungs- oder Genußmittel verfertigt werden, mittelst Blei und die fernere Verwendung von Mühlsteinen mit einer solchen Befestigungsweise der Hauen ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht härtere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geld bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 3. Gegenwärtige Bestimmungen treten am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Meiningen, den 28. Mai 1896.

Herzogl. Staatsminist., Abth. d. Innern.

M. v. Butler.

Anhalt. Bekanntmachung vom 20. August 1896. (Staats-Anz. Nr. 202.)

Die von dem Herrn Reichskanzler veranlaßten Erhebungen in den Betrieben der Getreidemühlen haben ergeben, daß in einer Anzahl derselben, namentlich den Wind- und kleineren Wassermühlen noch gebräuchlich ist, die Haue in dem oberen Mühlsteine, dem sogenannten Läufer, mittelst Blei zu befestigen. Es ist mit dieser Befestigungsart die Gefahr verbunden, daß bei dem Lockerwerden der Haue Theile des Bleies sich ablösen, zwischen die Mühlsteine gerathen und zusammen mit dem Mehlgute gerieben werden. Wiederholt sind in Folge des Genusses derartigen bleihaltigen Mehles schwere Erkrankungen, sogar mit tödtlichem Ausgange, veranlaßt worden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie in Erwägung der Thatsache, daß auch bei noch so sorgfältiger Ueberwachung ein schadhafter Zustand der Bleibefestigung unbemerkt eintreten kann, daß diese Befestigungsart eine veraltete und erfahrungsgemäß das Blei ohne Störung des Betriebes durch andere Materialien wie Alaun, Cement, Schwefel, Holzkeile, Gyps für sich oder durch einzelne derselben in Verbindung mit einander ersetzt werden kann und thatsächlich ersetzt wird, hat die unterzeichnete Regierung sich veranlaßt gesehen, die Befestigung der Haue mittelst Blei und die fernere Verwendung von Mühlsteinen mit einer solchen Befestigungsart ausdrücklich unter Strafandrohung durch Verordnung zu verbieten und nimmt hierdurch Veranlassung, die betreffenden Mühlenbesitzer besonders auf dieses Verbot hinzuweisen.

Abgesehen von dieser Verwendungsart des Bleies ist es nach den Erhebungen gebräuchlich, dasselbe zum Ausbalanciren der in den Wassermühlen häufig vorhandenen Mühlsteine mit sogenannter Balancirhaue (loser Haue) anzuwenden. Wenn auch hierbei durch Aufnahme des Bleies in verschlossene Kapseln und Einlassen derselben in den Stein eine gewisse Sicherheit dafür gegeben werden kann, daß das Blei durch Zerstreuen, Zermahlen mit dem Mehlgut in Berührung kommt, und deswegen eine Nothwendigkeit zum direkten Verbot dieser Verwendungsart nicht gegeben ist, so ist doch andererseits darauf hinzuweisen, daß die Sicherheit keine absolute ist, namentlich wenn die Beschwerung an Stelle von Blei in Stücken mittelst Bleischrot erfolgt, weshalb sich dringend empfiehlt, von der Anwendung des Bleies überhaupt für die Folge abzusehen und dasselbe durch Eisen oder andere geeignete Materialien zu ersetzen.

Dessau, 20. August 1896.

Herzogl. Anhalt. Reg., Abth. d. Innern.

Walther.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Vertrieb von Tuberculinum Kochii betr. Vom 25. November 1896.

Nachdem die Voraussetzungen, unter denen mein Erlaß vom 1. März 1891[1]) — M. 889 II, U I 5054 —, betr. die Aufbewahrung und Abgabe des Tuberculinum Kochii in den Apotheken, ergangen ist, inzwischen andere geworden sind, bestimme ich in Abänderung desselben was folgt:

Zu 1. An Stelle der Anordnung unter Ziffer 1 tritt die Bestimmung: „Das Tuberculinum Kochii ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzustellen“.

Ziffern 3 und 4 fallen weg, nachdem bei wiederholten Prüfungen durch den Sanitätsrath Dr. Libbertz 3, 4 und 5 Jahre altes Tuberkulin im Wirkungswerth unverändert befunden worden ist.

Zu Ziffer 5 wird der Taxpreis des Tuberkulins dahin geändert, daß derselbe für das Fläschchen mit 1 ccm

[1]) Veröff. 1891 S. 178.

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

Inhalt 1 M 20 Pf., für das mit 5 ccm Inhalt 3 M und für das mit 50 ccm Inhalt 22 M 50 Pf. beträgt. Die von der Fabrikationsstätte berechneten Verpackungskosten sind in diesen Preisen inbegriffen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die vorstehenden Anordnungen den Apothekern des dortigen Bezirks in geeigneter Weise zur Nachachtung bekannt zu geben und auch Bestimmung darüber zu treffen, daß bei den Apothekenrevisionen die Befolgung derselben kontrolirt wird.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und den Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Bosse.

An die Königlichen Ober-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Kokain- und Sublimatwatte betr. Vom 2. September 1896. (Amtsbl. S. 355.)

Ich bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Entscheidung des Herrn Ressort-Ministers Kokainwatte von Drogisten auch nicht gegen Giftschein abgegeben werden darf. Die in Alinea 2 des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, enthaltene Bestimmung, daß der Tenor des Alinea 1 auf Verbandstoffe keine Anwendung findet, kann bei der Kokainwatte nicht in Frage kommen, da dieselbe nicht als Verbandstoff, sondern als ein schmerzstillendes Heilmittel dient.

Bezüglich der Sublimatwatte bemerke ich, daß dieselbe als Verbandstoff zu freiem Verkehr zugelassen ist.

Schleswig, den 2. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Runderlaß, die Bekämpfung des Kurpfuscherwesens betr. Vom 6. August 1896.

Bei Gelegenheit der letzten Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums ist u. A. auch die Frage mit besprochen worden, in welcher Weise den reklamehaften Ankündigungen sogenannter Kurpfuscher entgegengetreten werden könne. Diese Besprechung hat schließlich zu dem Beschlusse geführt, es möge dem Ministerium des Innern der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Bezirksärzte mit erneuter Instruktion versehen werden, welche sie in den Stand setzt, der Führung von Titeln, welche den Glauben erwecken, die Inhaber seien „approbirte" bezw. „geprüfte" Medizinalpersonen im Sinne des § 147 der Gewerbeordnung, mit aller Energie entgegenzutreten.

Das Ministerium des Innern hält sich überzeugt, daß schon jetzt in der soeben ausgesprochenen Richtung die Bezirksärzte es an der erforderlichen Aufsicht und Energie nicht fehlen lassen und daß sie geeignete Mittel und Wege finden werden, um dem Kurpfuscherwesen, soweit die bestehenden Gesetze hierzu eine Handhabe bieten, thunlichst entgegen zu treten. Man will aber trotzdem den Kreishauptmannschaften von dem seiten der Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums ausgesprochenen Wunsche Kenntniß geben und überläßt ihnen, die Bezirksärzte demgemäß mit entsprechender Weisung zu versehen.

An die Kreishauptmannschaft . . . . .

Dresden, am 6. August 1896.

Ministerium des Innern.

F. d. Minister: (gez.) Vodel.

Königreich Sachsen. Erlaß, Standes- und Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine betr. Vom 12. August 1896.

Das Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gesehen, von der ihm durch § 5 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Bezirksvereine, vom 23. März d. J.[1]) eingeräumten Befugniß, nach Gehör der Bezirksvereine beziehentlich der Kreisvereinsausschüsse sowie des Landes-Medizinal-Collegiums einheitliche Vorschriften für eine Standes- und Ehrengerichtsordnung der ärztlichen Bezirksvereine zu treffen, Gebrauch zu machen.

Der Kreishauptmannschaft Dresden ꝛc. werden . . . . . Exemplare der aufgestellten Standes- und Ehrengerichtsordnung, deren Ergänzung beziehentlich Abänderung sich das Ministerium des Innern jederzeit vorbehält, mit dem Veranlassen zugefertigt, je zwei Exemplare jedem ärztlichen Bezirksvereine und je ein Exemplar der Verwaltungsbehörde des Ortes, in welchem dieser seinen Sitz hat, zuzustellen. In den von den Bezirksvereinen nach § 5 des Gesetzes aufzustellenden Statuten ist nunmehr über Festsetzung einer Standes- und Ehrengerichtsordnung nur insoweit Bestimmung zu treffen, als nach den speziellen Verhältnissen einzelner Vereine entsprechende Ergänzungen der vom Ministerium des Innern für sämmtliche Bezirksvereine aufgestellten einheitlichen Vorschriften angezeigt erscheinen sollten.

Für diejenigen Bezirksvereine, deren Zusammensetzung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine wesentlich veränderte sein wird, empfiehlt es sich übrigens die endgültige Beschlußfassung über das Statut einer nach diesem Zeitpunkte einzuberufenden Versammlung vorzubehalten.

Dresden, am 12. August 1896.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: gez. v. Vodel.

An die Kreishauptmannschaft Dresden, Bautzen, Leipzig, Zwickau.

Standesordnung und Ehrengerichtsordnung für die ärztlichen Bezirksvereine.

I. Standesordnung.

§ 1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufsthätigkeit wie außerhalb derselben die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.

§ 2. Insbesondere hat jeder Arzt seine Pflichten gegenüber seinen Patienten sorgfältig zu erfüllen, sowie auf gutes Einvernehmen mit seinen Standesgenossen bedacht zu sein.

§ 3. Jede öffentliche Anpreisung (Reklame) in irgendwelcher Form ist dem Arzte, als der Standeswürde nicht entsprechend, untersagt.

Unter öffentlicher Anpreisung ist namentlich zu verstehen:

das dauernde Anbieten ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern und durch Plakate,

das auf Erlangung von Praxis oder sonstiger Vortheile abzielende Anbieten unentgeltlicher ärztlicher Hilfe in öffentlichen Blättern,

das Anzeigen privater Polikliniken, sowie unentgeltlicher Sprechstunden in öffentlichen Blättern und durch Straßenanschlag, mit Ausnahme solcher Privatpolikliniken, welche lediglich Unterrichtszwecken für Studirende der Medizin, Aerzte, oder der Krankenpflege sich widmende Schwestern dienen,

die Empfehlung besonderer eigener Heilmethoden in öffentlichen Blättern oder durch öffentliche Vorträge, durch Flugschriften und dergleichen,

das Berichten über Krankengeschichten und Operationen in anderen als fachwissenschaftlichen Zeitschriften,

die Veranlassung öffentlicher Danksagungen und der Reklame dienender Zeitungsartikel.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksvereins gestattet.

§ 4. Der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis, sowie das gewerbsmäßige Vermitteln derartiger Käufe und Verkäufe durch Aerzte ist unstatthaft.

§ 5. Die Bezeichnung als Spezialist kommt nur dem Arzte zu, der sich gründliche Ausbildung in dem betreffenden Spezialfache erworben hat und sich vorwiegend mit demselben beschäftigt. Die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialist ist unstatthaft.

§ 6. Kranke ausschließlich brieflich zu behandeln, ist unzulässig.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 729.

§ 7. Es ist unstatthaft, über die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel Zeugnisse auszustellen, mit Nichtärzten zusammen Kranke zu behandeln, sich durch Nichtärzte vertreten zu lassen und die Krankenbehandlung durch Nichtärzte mit seinem Namen zu decken oder in irgend welcher Form zu unterstützen.

§ 8. Die Uebernahme eines Kranken aus der Behandlung eines anderen Arztes ist nur dann zulässig, wenn dafür Sorge getragen ist, daß der Letztere davon rechtzeitig benachrichtigt ist. Vorübergehende Vertretung in Nothfällen, sowie die Berathungen im Hause des Arztes sind in dieses Verbot nicht eingeschlossen. Von Kontrolbesuchen, welche bei Kranken anderer Aerzte im Auftrage von dritten Personen, Versicherungsanstalten oder Krankenkassen vorgenommen werden sollen, ist der behandelnde Arzt vorher zu benachrichtigen.

Eine dauernde Kontrolthätigkeit im Interesse einer Krankenversicherungsanstalt oder Krankenkasse darf nur mit Genehmigung des Vorstandes des Bezirksvereins übernommen werden. Bei Versagung dieser Genehmigung kann die Entscheidung der Vereinsversammlung eingeholt werden.

§ 9. Die von einem Kranken oder dessen Angehörigen gewünschte Zuziehung eines zweiten Arztes als Konsiliarius darf vom behandelnden Arzte nicht abgelehnt werden. Die Wahl des Konsiliarius kann aber nur in Uebereinstimmung mit dem behandelnden Arzte erfolgen.

In der Regel hat der behandelnde Arzt den als Konsiliarius gewählten Arzt von der gewünschten Konsultation zu benachrichtigen.

Der zur Theilnahme an einem Konsilium aufgeforderte Arzt ist zur Ablehnung berechtigt, zur Annahme jedoch nur dann, wenn er sich vergewissert hat, daß der behandelnde Arzt damit einverstanden und rechtzeitig benachrichtigt worden ist

Bei Konsilien ist der Kurplan durch gemeinschaftliche Berathung festzustellen, die weitere Behandlung aber dem behandelnden Arzte zu überlassen.

Die Wiederholung der Zuziehung des Konsiliarius ist nur nach Uebereinkunft mit dem behandelnden Arzte zulässig. Das Gleiche gilt für weitere Krankenbesuche Seitens des Konsiliarius.

§ 10. Ein Arzt darf dem anderen in dringenden Fällen die von ihm erbetene Assistenz nicht verweigern.

§ 11. Es ist unzulässig, einen Standesgenossen durch Anbieten billigerer oder unentgeltlicher Hilfeleistung oder durch sonstige unlautere Mittel aus seiner Stellung zu verdrängen oder solches zu versuchen.

§ 12. Es ist unzulässig, die Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber in leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise abfällig zu beurtheilen.

§ 13. Das Anbieten oder Gewähren von Vortheil irgendwelcher Art an dritte Personen, um sich dadurch Praxis zu verschaffen, ist unstatthaft.

§ 14. Es steht dem Arzte zwar frei, unbemittelten Kranken das Honorar ganz oder theilweise zu erlassen, dagegen ist es der Stellung des Arztes nicht würdig, zahlungsfähigen Personen — von Standesgenossen und deren Angehörigen und ihm nahe Befreundeten abgesehen — in der Aussicht oder zu dem Zwecke, sich damit anderweite Vortheile zu verschaffen, das Honorar zu erlassen oder die Honorarforderung unter die Minimalsätze der ärztlichen Gebührentaxe für ärztliche und zahnärztliche Privatpraxis herabzusetzen.

§ 15. Verträge mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungs-Gesellschaften und -Anstalten, sowie mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind dem Bezirksvereine vor ihrem endgiltigen Abschlusse zur Genehmigung vorzulegen, falls ein Fixum oder ein nach der Mitgliederzahl der Kasse beziehentlich nach der Zahl der vorkommenden Erkrankungsfälle zu bestimmender Honorarsatz vereinbart werden soll, oder wenn bei Honorirung nach Einzelleistungen die zu vereinbarenden Liquidationsbeträge unter die Mindestsätze der ärztlichen Gebührentaxe hinabgehen.

II. Ehrengerichtsordnung.

§ 1. In jedem Bezirksvereine wird ein aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins bestehender Ehrenrath gebildet.

§ 2. Die Wahl der Mitglieder der Ehrenrathes und der Stellvertreter derselben erfolgt in der Regel auf die Dauer eines Jahres.

Bei der Wahl ist zugleich der Vorsitzende des Ehrenrathes und dessen Stellvertreter zu bestimmen, sowie auch festzusetzen, in welcher Reihenfolge bei Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder und der Stellvertreter derselben ist zulässig.

§ 3. Der Ehrenrath hat die Aufgabe, die Beilegung von Streitigkeiten, welche aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzt und einer anderen Person entstehen, zu vermitteln, sowie ihm im Beschwerdewege oder auch sonst zu seiner Kenntniß gelangende Uebertretungen der ärztlichen Standesordnung ehrengerichtlich zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§ 4. Jedes Mitglied des Bezirksvereins hat das Recht, eine ehrengerichtliche Untersuchung über sein Verhalten vom Ehrenrathe zu verlangen.

Beschwerden von Aerzten wie von Nichtärzten gegen einen Arzt wegen Uebertretung der Standesordnung sind bei dem Vorstande des ärztlichen Bezirksvereins, welchem der Angeschuldigte als Mitglied angehört, schriftlich einzureichen.

Der Vorstand des Bezirksvereins ist berechtigt, den Beschwerdeführer zur Zurücknahme seiner Beschwerde aufzufordern. Bleibt diese Aufforderung ohne Erfolg, so ist mit der Beschwerde den Bestimmungen des § 5 gemäß zu verfahren; doch kann in einem solchen Falle von dem Beschwerdeführer eine Sicherstellung für die Kosten des Verfahrens (zu vergl. § 16) verlangt werden.

§ 5. Bei dem Vorstande des Bezirksvereins eingegangene Beschwerden über ein Vereinsmitglied beziehentlich Anträge auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen dasselbe sind, sofern der Beschuldigte ein einer staatlich geordneten Disziplinarbehörde unterstehender Arzt ist, ohne Weiteres an diese Behörde abzugeben, anderenfalls aber dem Vorsitzenden des Ehrenrathes zur ehrengerichtlichen Erörterung und Entscheidung zuzustellen.

Beschwerden über einen Civilpraxis betreibenden Sanitätsoffizier des Friedensstandes, gleichviel ob derselbe einem Bezirksvereine als Mitglied angehört oder nicht, sind an die Sanitätsdirektion zu richten, beziehentlich, wenn sie bei dem Vorstande des Bezirksvereins, dessen Mitglied der Angeschuldigte ist, angebracht worden sind, an die Sanitätsdirektion abzugeben.

§ 6. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Anklage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen That das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen, oder, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Wird in dem Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der gleichen That ein ehrengerichtliches Verfahren nur insoweit statt, als dieselbe an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründet.

Hat das Strafverfahren zu einer Verurtheilung geführt, so beschließt der Ehrenrath, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

§ 7. Ist gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts in einen anderen Bezirksverein bei dem Ehrenrathe des Vereins, welchem derselbe bis dahin als Mitglied angehörte, ein ehrengerichtliches Verfahren im Gange, oder wird gegen einen Arzt zur Zeit seines Uebertritts oder nach dem Uebertritt in einen anderen Bezirksverein bei dem Vorstande des Vereins, dessen Mitglied derselbe früher war, eine Beschwerde wegen Vergehens gegen die Standesordnung angebracht, so ist

die betreffende Angelegenheit durch Vermittelung des Vorstandes des Bezirksvereins, in welchen der Angeschuldigte übergetreten ist, an den Ehrenrath dieses Vereins zur Fortsetzung beziehentlich Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens abzugeben.

§ 8. Wegen einer strafbaren oder einer als eine Verletzung der Standesordnung anzusehenden Handlung, welcher sich ein Arzt vor der Erlangung der Mitgliedschaft eines Bezirksvereins schuldig gemacht hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn die betreffende Handlung, nach Ansicht des Ehrenrathes, die Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen (§ 16 unter d) zu begründen geeignet ist.

§ 9. Von den in § 16 aufgeführten ehrengerichtlichen Strafen können die unter a und b vorgesehenen ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrenrathes verhängt werden, jedoch in jedem Falle nur nach Gehör des Angeschuldigten. Auch steht dem Angeschuldigten das Recht zu, vor der Beschlußfassung die Einleitung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zu verlangen.

§ 10. In allen Beschwerdefällen, welche nicht durch das in § 9 angegebene Verfahren zum Austrag gebracht werden können, hat der Vorsitzende des Ehrenrathes, falls er nicht selbst die Voruntersuchung unternimmt, ein Mitglied des Ehrenrathes mit der Voruntersuchung zu beauftragen und dem angeschuldigten Arzte von der Beschwerde Kenntniß zu geben, sowie ihm den Namen des Ehrenrathsmitgliedes, welches die Voruntersuchung zu führen hat, mitzutheilen.

Dem Angeschuldigten ist während der Voruntersuchung ausreichende Gelegenheit zu geben, sich über die erhobene Beschwerde mündlich zu Protokoll zu erklären; auch kann ihm schriftliche Erklärung auferlegt oder gestattet werden.

Der mit der Voruntersuchung Beauftragte ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen oder, falls diese einem anderen Bezirksvereine als Mitglieder angehören beziehentlich im Bereiche eines anderen Bezirksvereins wohnen, den Ehrenrath des letzteren um Vernehmung der Zeugen durch eines seiner Mitglieder zu ersuchen, und hat alle Ergebnisse der Untersuchung schriftlich festzustellen. Vereidigung der Zeugen findet nicht statt.

§ 11. Jeder Ehrenrath ist verpflichtet, auf Ersuchen eines anderen Ehrenrathes der Vernehmung von Zeugen sich zu unterziehen und dem ersuchenden Ehrenrathe das Ergebniß der Vernehmung mitzutheilen.

§ 12. Nach Abschluß der Voruntersuchung hat der Ehrenrath in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung über die Beschwerde zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

Die Einladung der Mitglieder des Ehrenrathes zu den Sitzungen hat in der Regel acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die gleiche Frist ist bei der Ladung des Angeschuldigten beziehentlich des Beschwerdeführers zur Verhandlung einzuhalten.

Die Mitglieder des Ehrenrathes sind verpflichtet, auf ergangene Einladung an den Sitzungen theilzunehmen. Ein Mitglied, welches an der Theilnahme behindert ist oder aus besonderen Gründen von ihr befreit zu sein wünscht, hat dem Vorsitzenden unter Angabe der letzteren rechtzeitig nach erfolgter Ladung hiervon Mittheilung zu machen, damit nöthigenfalls ein Stellvertreter einberufen werden kann.

Dem Vorsitzenden steht die Entscheidung darüber zu, ob die angegebenen Behinderungsgründe ausreichende sind.

§ 13. Zur Verhandlung des Ehrenrathes wird der Arzt, gegen welchen verhandelt wird, geladen. Er hat in der Verhandlung zu erscheinen und ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben, kann sich aber auch mit Zustimmung des Vorsitzenden durch einen Arzt vertreten beziehentlich unterstützen lassen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 14. Gegenstand der Verhandlung ist die Beschwerde, welche zu Anfang der Verhandlung zur Verlesung kommt. In der Verhandlung giebt der mit der Voruntersuchung Beauftragte auf Grund seiner schriftlich festgestellten Erhebungen eine Darstellung der Sache. Sodann wird der Beschuldigte beziehentlich dessen zugelassener Vertreter gehört. Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten darf auch in dessen Abwesenheit verhandelt werden.

Der Beschwerdeführer kann zur Verhandlung geladen werden; sein Ausbleiben bildet keinen Grund zur Vertagung. Der Vorsitzende kann ihm das Wort ertheilen.

§ 15. Nach Schluß der Verhandlung haben sich der angeschuldigte Arzt beziehentlich dessen Vertreter und der Beschwerdeführer zu entfernen, und erfolgt die Schlußberathung und Beschlußfassung.

Der Ehrenrath hat über jede Sitzung durch einen zur Protokollführung zugezogenen und zu dieser Funktion vor der Verhandlung von dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichtenden Arzt ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Letzteres hat den Gang der Verhandlung und den Wortlaut sämmtlicher gefällten Entscheidungen zu enthalten und ist am Schlusse jeder Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 16. Die Entscheidung kann lauten:

1. auf vorläufige Einstellung des Verfahrens während der Dauer des gegen den Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens,

2. auf Freisprechung,

3. auf Verurtheilung zu einer ehrengerichtlichen Strafe.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

a) Warnung,

b) Verweis,

c) Geldstrafen von 20 bis 1500 ℳ,

d) Aberkennung des Wahlrechtes und der Wahlfähigkeit zu den vom Vereine zu bewirkenden Wahlen bis zur Dauer von fünf Jahren,

e) wenn die Untersuchung gegen einen durch Vereinsbeschluß aufgenommenen Zahnarzt sich gerichtet hat, Ausschluß aus dem Vereine mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, später wieder einem Bezirksvereine beitreten zu können.

Die unter c und d bezeichneten Strafen können auch gleichzeitig, nicht minder kann im einzelnen Falle auf Veröffentlichung der verurtheilenden Entscheidung in einer von der entscheidenden Behörde bestimmten Zeitschrift erkannt werden.

Durch Beschluß des Ehrenrathes können die Kosten des Verfahrens, welche je nach dem Umfange desselben auf 10 bis 50 ℳ festzusetzen sind, ganz oder theilweise dem Verurtheilten oder in Fällen offenbar leichtfertig oder wider besseres Wissen erhobener Beschwerden, dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

§ 17. Zur Beschlußfassung des Ehrenrathes ist die Anwesenheit aller Mitglieder, beziehentlich der entsprechenden Zahl von Stellvertretern erforderlich. Eine verurtheilende Entscheidung erfordert ⅔ Majorität.

§ 18. Gegen die dem Verurtheilten schriftlich unter Angabe der Gründe zu eröffnende Entscheidung des Ehrenrathes steht demselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an den Ehrengerichtshof zu. Die Berufung ist bei dem Ehrenrathe, welcher die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen. Die bei dem Ehrenrathe ergangenen Akten sind innerhalb einer 8 tägigen Frist nach Anmeldung der Berufung an den Ehrengerichtshof einzureichen.

§ 19. Der Ehrengerichtshof wird für jeden Regierungsbezirk gebildet aus einem vom Ministerium des Innern zu ernennenden höheren Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und vier von den Mitgliedern des Kreisvereinsausschusses regelmäßig auf drei Jahre gewählten Beisitzern. Von diesen haben mindestens zwei

denjenigen Aerzten anzugehören, welche nach § 5 dem Verfahren vor dem Ehrenrathe unterstehen.

Mit den vier Beisitzern sind zugleich vier Stellvertreter derselben zu wählen; auch ist bei der Wahl zu bestimmen, in welcher Reihenfolge im Falle der Behinderung von Mitgliedern die Stellvertreter zu berufen sind.

Die ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 20. Das Verfahren vor dem Ehrengerichtshofe gestaltet sich entsprechend demjenigen vor dem Ehrenrathe. Zur Verurtheilung bedarf es einer 4/5 Majorität.

Ein Mitglied des Ehrengerichtshofes, welches bei der angefochtenen Entscheidung des Ehrenrathes mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen.

§ 21. Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes sind endgiltig.

§ 22. Die Vollstreckung der Urtheile des Ehrenrathes und des Ehrengerichtshofes liegt dem betreffenden Vorsitzenden ob.

§ 23. Dem Beklagten und dem Vorstande des Bezirksvereins, welchem der Beklagte als Mitglied angehört, ist vom Vorsitzenden des Ehrenrathes, beziehentlich des Ehrengerichtshofes, eine Abschrift des Urtheils mit der Begründung zuzustellen.

§ 24. Nach Abschluß eines ehrengerichtlichen Verfahrens sind die ergangenen Akten an den Vorstand des Bezirksvereins, welchem der Beschuldigte beziehentlich Verurtheilte als Mitglied angehört, abzugeben und von diesem mit den Vereinsakten aufzubewahren.

§ 25. Alle nach den Bestimmungen dieser Ehrengerichtsordnung erforderlichen Zustellungen und Ladungen haben in verschlossenem Briefumschlage und diejenigen, welche den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, doch bleibt dem Ehrenrathe und dem Ehrengerichtshofe ausdrücklich vorbehalten, daß der Beweis der Zustellung auch in anderer Weise geführt werden kann.

Baden. Erlaß, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten betr. Vom 6. Juli 1896. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 105.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte.

Im Interesse der Verhütung weiterer Ausbreitung ansteckender Krankheiten ist unter Umständen die möglichst rasche Bekanntgebung des epidemischen Auftretens solcher Krankheiten an die Sanitätsbehörde des Nachbarbezirks zweckmäßig und von Wirksamkeit. Die großherzoglichen Bezirksärzte werden daher veranlaßt, sobald in einer Grenzgemeinde ihres Bezirks der Ausbruch einer Epidemie festgestellt ist, dem Bezirksarzt des benachbarten Bezirks sofort eingehende Mittheilung hierüber zu machen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1896.

Großherzogl. Ministerium des Innern.
J. A.: Schenkel.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Abth. f. öff. Gesundheitspflege, an die Kreisgesundheitsämter, das Auftreten der Leprakrankheit im Reichsgebiet betr. Vom 30. Oktober 1896.
(Corresp.-Bl. d. ärztl. Ver. d. Großh. Hessen S. 161.)

Um zuverlässige Nachrichten über die dermalige Verbreitung der Lepra im Reichsgebiet zu erhalten, sollen nach einem Umlaufschreiben des Reichskanzlers vom 20. d. Mts. Mittheilungen über die Zahl der im diesseitigen Staatsgebiet etwa vorhandenen, sowie über die in den letzten Jahren daselbst allenfalls vorgekommenen Erkrankungen an Lepra statthaben. Wir beauftragen Sie auf Grund Ihrer Erfahrungen und eventuell, nachdem Sie die Angelegenheit im ärztlichen Kreisverein zur Besprechung gebracht haben, jedenfalls aber noch im Laufe des Monats November, an uns zu berichten.

Usinger. Dr. Wagner.

Schweiz. Kreisschreiben des eidg. Departements des Innern an die Kantonsregierungen, betr. den Beginn der bakteriologischen Untersuchungen für die Diphtherie-Enquête. Vom 25. August 1896.
(Sanit.-demogr. Wchb. d. Schweiz S. 503.)

In unserem Kreisschreiben vom 29. Februar l. Js. haben wir Ihnen vorgeschlagen, die Diphtherieenquête, welche am 1. März l. Js. begonnen hat und bis 28. Februar 1898 dauern wird, in der Weise zu ergänzen, daß womöglich sämmtliche vorkommenden Diphtheriefälle und diphtherieverdächtigen Erkrankungen zur Sicherung der Diagnose bakteriologisch untersucht werden. Sie haben unsern Vorschlägen beigestimmt und sich verpflichtet, an die Untersuchungskosten (Fr. 5 per Untersuchung) einen jährlichen fixen Beitrag von Fr. 5 per 1000 Einwohner zu leisten, während der Bundesrath seinerseits beschlossen hat, den im voraus nicht sicher bestimmbaren Rest dieser Kosten aus der Bundeskasse zu bestreiten.[1])

Da auch die übrigen Kantonsregierungen, mit Ausnahme von zweien[2]), sich mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Diphtherieenquête einverstanden erklärt haben, da ferner die Methode der Entnahme und Verpackung des zu untersuchenden diphtherieverdächtigen Materials, das Untersuchungsverfahren und die Art und Weise der Berichterstattung definitiv festgestellt sind (siehe Beilage I), so haben wir den Beginn der allgemeinen Durchführung der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen auf den 1. September nächsthin angesetzt und ersuchen Sie höflichst, Ihre Aerzte davon in Kenntniß zu setzen und ihnen nach Anleitung des als Beilage II mitfolgenden Zirkularentwurfs die nothwendigen Instruktionen zukommen zu lassen[3]).

---

1) In den Schreiben an die Regierungen der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden lautet dieser Satz: „Sie haben unsern Vorschlägen beigestimmt und sich verpflichtet, für jede Untersuchung von diphtherieverdächtigem Material, das aus Ihrem Kanton stammt, Fr. 5,— aus der Staatskasse zu bezahlen.“

2) Die Regierung des Kantons Graubünden verhielt sich gänzlich ablehnend und die Regierung des Kantons Zürich, welche die Unentgeltlichkeit der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen im Wesentlichen bereits durchgeführt hatte, konnte sich nicht entschließen von den durch das Kreisschreiben der Sanitätsdirektion vom 22. August 1895 (s. Nr. 23 des Sanit.-demogr. Wochenbulletins, pag. 349) getroffenen Anordnungen abzugehen.

3) Der Schluß dieses Satzes von „und ersuchen Sie“ an und die beiden folgenden Alinea sind in dem Schreiben an den Regierungsrath von Basel-Stadt weggelassen; statt dessen heißt es daselbst: „Da in Ihrem Kanton die Unentgeltlichkeit der bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen bereits seit 1. Mai 1895 besteht und auch eine Aenderung des Verfahrens hinsichtlich der Entnahme, Verpackung und Einsendung des Untersuchungsmaterials nicht erfolgt, so überlassen wir es Ihnen, ob Sie den Aerzten Ihres Kantons irgendwelche sachbezüglichen Mittheilungen zukommen lassen wollen. Wir fügen daher die Beilage II, welche den übrigen Kantonen als Vorschlag übermittelt worden ist, für Ihren Kanton aber, soweit es sich um die Schilderung der Tavel'schen Methode der Entnahme von Untersuchungsmaterial handelt, gar nicht passen würde, lediglich zur Kenntnißnahme bei.

Dagegen schlagen wir Ihnen vor, die bis jetzt in Basel benutzte Karte, welche auf der einen Seite die Gebrauchsanweisung und auf der anderen Raum für die nöthigen Angaben über den Krankheitsfall bietet, durch ein entsprechendes Formular aus dünnem Papier zu ersetzen, welche in das in Beilage I erwähnte Untersuchungsprotokoll eingeklebt werden kann. Wir übermitteln Ihnen einen daherigen von der Konferenz amtlicher Bakteriologen am 15. August l. J. gutgeheißenen Entwurf und gewärtigen Ihre sachbezügliche Antwort. Falls Sie mit unserem Vorschlage einverstanden sind, wird das schweizerische Gesundheitsamt Ihrem Sanitätsdepartement eine genügende Anzahl Formulare zustellen.“

Die zur Verpackung und Einsendung des diphtherieverdächtigen Materials nothwendigen sterilisirten Reagensgläschen mit gestieltem Wattebausch in Kartonhülse und adressirter Musterdüte sollen gleichzeitig mit dem vorerwähnten Zirkular sämmtlichen Aerzten in zwei Exemplaren zugestellt werden. Unser Gesundheitsamt wird Ihrer kantonalen Zentralstelle für die Diphtherieenquête, (Bezeichnung derselben) die für Ihren Kanton zu diesem Behufe nothwendige Zahl von Reagensgläschen zur Verfügung stellen.

Der spätere Ersatz der verwendeten Gläschen geschieht jeweilen von der bakteriologischen Untersuchungsstation aus, indem jedem Einsender von diphtherieverdächtigem Material innert 24 Stunden gleichzeitig mit der Mittheilung des vorläufigen Ergebnisses der bakteriologischen Untersuchung ein frisches sterilisirtes Gläschen zugesandt wird.

Als bakteriologische Untersuchungsstationen sind im Einverständniß mit den betheiligten Kantonsregierungen bestimmt worden:

1. Das bakteriologische Institut, Inselspital, Bern, für die Kantone: Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn (ohne den Bezirk Dorneck-Thierstein), Tessin;
2. Das patholog.-anatomische Institut, Bürgerspital, Basel, für die Kantone: Baselstadt, Baselland, Argau und den Bezirk Dorneck-Thierstein des Kantons Solothurn;
3. Das hygieinische Institut, Rämistraße 85, Zürich, für die Kantone: Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau;
4. Das bakteriologische Laboratorium, Sternapotheke, St. Gallen, für die Kantone Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh. und St. Gallen;
5. Das Laboratorium des Kantonschemikers, Place du Tunnel 11, Lausanne, für die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis Neuenburg;
6. Das bakteriologische Laboratorium des Bureau de salubrité publique, für den Kanton Genf.

Die Ausrichtung der fixen Beiträge soll jeweilen im Laufe des ersten Monats eines halben Jahres, also im September 1896, im März 1897 und im September 1897 stattfinden. Sie werden daher ersucht, den ersten Halbjahrsbeitrag: (Angabe der Summe) im Laufe des September der (Bezeichnung der Zahlstelle) zukommen zu lassen[1].

Beilage I.

Beschlüsse der am 15. August 1896 nach Bern einberufenen II. Konferenz amtlicher Bakteriologen über das Verfahren bei bakteriologischen Untersuchungen für die Diphtherie-Enquête.

I. Entnahme und Verpackung des diphtherieverdächtigen Materials.

Hiefür werden die drei bis jetzt in der Schweiz geübten Methoden, die von Prof. Tavel der ersten Konferenz am 1. Februar 1896 vorgeschlagene und von ihr adoptirte, seither noch verbesserte Methode, welche in Bern, Lausanne und Genf im Gebrauch steht, sowie die Basler- und Zürcher-Methode als zulässig erklärt.

II. Untersuchung des eingesandten Materials.

1. In erster Linie sollen mit dem eingesandten Material zwei vorher über der Flamme sterilisirte Deckgläschen bestrichen und gefärbt werden, wovon das eine nach Gram. Sollte das Material zu stark eingetrocknet sein, so wird zuerst das Deckgläschen mit einem Tropfen sterilisirten Wassers oder Bouillon befeuchtet.

2. Alsdann werden Kulturen angelegt, und zwar je eine Kultur auf schräg erstarrtem Serum, Schräg-Glyzerinagar und in Bouillon. Dies geschieht am besten so, daß man mit dem Material zuerst die Oberfläche des Serums, dann diejenige des Glyzerinagar bestreicht und dasselbe schließlich in die Bouillon (etwa 4 bis 5 cm³) steckt.

Die mikroskopische Untersuchung der Glyzerinagar- und der Bouillonkultur ist dem Ermessen des Untersuchers anheimgestellt.

Betreffend die Herstellung der Nährböden ist folgendes zu bemerken:

a) Serum. Die Provenienz des Serums ist gleichgültig, nur darf es nicht von einem immunisirten Thiere stammen. Am längsten unterhält wohl Pferdeserum die Virulenz der Bazillen. Obschon der Löffler'sche Zusatz eine gute Wirkung zeigt, sind eigentlich Zusätze nicht nöthig.

b) Bouillon. Die Bouillon wird am besten aus gehacktem Kalb- oder Rindfleisch, das man einige Tage (bis es etwas riecht, aber noch nicht fault) hat stehen lassen (500 gr Fleisch, 10 gr Pepton, 5 gr Kochsalz auf 1 Liter und nachherige Alkalinisirung, am besten mit Natronlauge). Zuckerzusatz ist zu vermeiden.

c) Glyzerinagar. Dem auf gewöhnliche Weise hergestellten Nähr-Agar (Bouillon mit 1½ bis 2 % Agar-Agar) werden 5 bis 6 Volumprozente Glyzerin (5 bis 6 cm³ Glyzerin: cm³) beigefügt.

3. Die Thierimpfung ist nur in den Fällen vorzunehmen, wo man in anderer Weise zu keinem sichern Resultate gelangt resp. wo die Diagnose zwischen Diphtherie und Pseudodiphtherie nicht festgestellt werden kann. Dazu kann 1 cm³ obiger Bouillonkultur verwendet werden; der Umstand, daß dieselbe keine Reinkultur darstellt, ist kein Nachtheil. Man kann aber auch die Serumkultur abstreifen und dieselbe in steriler Flüssigkeit aufgeschwemmt einspritzen.

III. Untersuchungsprotokoll und Bericht.

Für die Protokollirung des Untersuchungsresultates und für den Bericht an den Arzt sollen Souchenbücher eingeführt werden, deren Blätter folgendermaßen eingerichtet sind. Der obere Theil (Souche) des Blattes dient als Protokoll und bleibt zurück, der untere Theil (Talon) ist abtrennbar und besteht aus zwei Theilen, die als Berichtsformulare (I und II) dienen. An die Stelle der letzteren wird der vom Arzte mit dem Untersuchungsmaterial eingesandte, die Personalien und die Adresse des Erkrankten enthaltende Zettel eingeklebt.

Die Souche des Buches enthält auf der Vorderseite folgende Rubriken für das Untersuchungsprotokoll:

	Diphtheriebazillen	Streptococcus	Staphylococcus aureus	Staphylococcus albus	Coccus conglomeratus	Leptothrix
1. Deckglaspräparat mit gewöhnl. Färbung						
2. Deckglaspräparat nach Gram gefärbt .						
3. Serumkultur . . .						
4. Glyzerinagarkultur						
5. Bouillonkultur . .						

Bezeichnung der Zahl der Bakterien (bei 1 und 2) oder der Kolonien (bei 3 bis 5): 4 = große, + = mittlere, ⌊ = geringe Zahl.

Länge der Diphtheriebazillen: l = lange[1]), m = mittlere[2]), k = kurze[3]) Form.

6. Bemerkungen:

Vorläufiger Bericht {telegraphisch* / brieflich*} : ten , Uhr mittags

Definitiver Bericht: ten 189 .

* Das Nichtzutreffende wird durchgestrichen.

Rückseite der Souche:

1. Nachuntersuchung. Material angekommen am ten 189 . Die Untersuchung hat die wesen-

[1]) Dieses Alinea erhielt in dem Schreiben an die Kantone Schwyz, Ob- und Nidwalden, welche keine fixen Beiträge übernommen haben (vgl. Fußnote 1), dementsprechend eine andere Fassung.

[1]) Ueber 4 μ. — [2]) 2 bis 4 μ. — [3]) Bis zu 2 μ.

heit von Löffler'schen Bazillen ergeben. Bericht abgesandt am ten 189

Bemerkungen:

2. Nachuntersuchung. Material 2c. (wie sub 1).
3. Nachuntersuchung. Dito.

Die Vorderseite des I. Berichtsformulares (kleinerer Theil des Talons) lautet:

Untersuchungsstation:

Untersuchungsbericht I.

Patient , alt, in
Kant. , erkrankt am ten . Klin.
Diagnose: Material entnommen
am ten von Dr. in
Vorläufiges Untersuchungs-Ergebniß:
Datum: Der Untersucher:

(Vorschriften betreffend Isolirung und Desinfektion siehe Rückseite.)

Dieser Bericht bleibt in den Händen des Arztes.

Rückseite des I. Berichtsformulars.

Sobald das Vorhandensein einer Löffler'schen, d. h. echten Diphtherie konstatirt ist, soll eine möglichst genaue Isolirung des Patienten angeordnet werden, namentlich wenn sich Kinder in der Familie befinden. Noch vorsichtiger ist es, schon den Diphtherieverdächtigen zu isoliren, wenigstens so lange, bis die bakteriologische Untersuchung die Grundlosigkeit des Verdachtes ergeben hat.

Stößt die Isolirung des Kranken in einer Familie auf Schwierigkeiten, so ist eine prophylaktische Behandlung der gesunden Kinder mit Diphtherieserum anzurathen.

Nach Ablauf der Krankheit resp. nach dem Verschwinden der Löffler'schen Bazillen sollte eine Desinfektion der Effekten und der Wohnung des Kranken stattfinden.

Werden weitere Untersuchungen vom Arzte oder von der Familie des Patienten gewünscht, um den Zeitpunkt des Verschwindens der Löffler'schen Bazillen festzustellen, so sind von Zeit zu Zeit, aber nicht häufiger als einmal wöchentlich, Proben in der angegebenen Weise zu entnehmen und der Untersuchungsstation einzusenden.

Das II. Berichtsformular (größerer Theil des Talons), dessen Rückseite leer ist, hat folgende Fassung:

Untersuchungsstation:

Untersuchungsbericht II.

Name u. Vorname d. Patienten: Alter:
Wohnung od. Spital: Kanton:
Erkrankt am ten 189 . Klin. Diagnose:
Material entnommen am ten von Dr.
in und angelangt am ten

Definitives Untersuchungsresultat:

	Diphtheriebazillen	Streptococcus	Staphylococcus		Coccus conglomeratus	Leptothrix		
			aureus	albus				
Deckglaspräparate								
Serumkultur								
Glyzerinagarkultur								
Bouillonkultur								

Bezeichnung der Zahl der Bakterien oder Kolonien: 4 = große, + = mittlere, |_ = geringe Zahl.

Länge der Diphtheriebazillen: l = lange, m = mittlere, k = kurze Form.

Schlußergebniß: Diphtheriebazillen:

Datum:

Der Untersucher: Der Direktor:

NB. Dieser Bericht ist der Diphtheriezählkarte beizulegen.

Beilage II.

Entwurf eines Zirkulars an die Aerzte.

Die schweizerische Diphtherieenquête, welche auf den Vorschlag der schweizerischen Aerztekommission und nach vorheriger Konsultation der kompetentesten Fachmänner angeordnet worden ist, dauert nun schon bald sechs Monate. Sie hat bekanntlich den Zweck,

1. die zeitliche und örtliche Verbreitung der Diphtherie in unserem Lande zu eruiren;
2. die nach verschiedenen Richtungen noch dunkle Aetiologie dieser Krankheit nach Möglichkeit aufzuhellen;
3. festzustellen, in welcher Weise und in wie weit eine sichere klinische Diagnose der Diphtherie möglich sei, ohne die Hülfsmittel der Bakteriologie, und
4. die besten Mittel und Wege zur Verhütung und Bekämpfung von Diphtherieepidemien ausfindig zu machen.

Die bisherigen Ergebnisse der Enquête zeigen nach den Mittheilungen des schweizerischen Gesundheitsamtes, daß die große Mehrzahl der Aerzte den angegebenen Zweck richtig erfaßt haben und sich durch genaue Beobachtung der behandelten Diphtheriefälle und gewissenhafte Ausfüllung der Zählkarten bemühen, das auf ärztliche Anregung hin unternommene Werk so durchzuführen, daß es dem schweizerischen Aerztestand zur Ehre gereicht. Leider scheint es aber auch Aerzte zu geben, welche in dieser Hinsicht keineswegs ihre Pflicht thun, indem sie entweder die Anzeige gänzlich unterlassen, oder die Fragen der Zählkarte oberflächlich, ungenau und lückenhaft beantworten.

Eine derartige Pflichtverletzung involvirt zugleich eine nicht zu entschuldigende Mißachtung aller derjenigen Kollegen, welche den bezüglichen Vorschriften genau nachkommen; denn die Nachlässigkeit einer relativ kleinen Zahl von Aerzten ist im Stande, das Ergebniß der gesammten Enquête erheblich zu beeinträchtigen und dadurch die Arbeit der gewissenhaften Kollegen zu entwerthen.

Es ergeht deshalb nochmals an alle Aerzte die Aufforderung, jede beobachtete Diphtherie oder diphtherieverdächtige Erkrankung vorschriftsgemäß anzuzeigen und jeweilen nach Ablauf der Erkrankung die entsprechende Zählkarte so genau als möglich auszufüllen. Jede Frage ist gewissenhaft zu beantworten; wo eine positive Antwort nicht möglich ist, soll dies gesagt oder durch ein Fragezeichen angedeutet werden. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist durchaus nothwendig, da man bei Fragen, wo jegliche Antwort fehlt, nicht entscheiden kann, ob der Aussteller der Zählkarte dieselben übersehen hat, oder ob eine Beantwortung nicht möglich gewesen ist.

Im ferneren freuen wir uns, Ihnen mittheilen zu können, daß eine von Seiten vieler praktischen Aerzte gewünschte und von der schweizerischen Aerztekommission postulirte Einrichtung, welche eine nothwendige Ergänzung der Diphtherieenquête darstellt und für die ärztliche Behandlung und die sanitätspolizeilichen Maßnahmen von größter Wichtigkeit ist, nämlich die Einführung der unentgeltlichen bakteriologischen Untersuchungen bei Diphtherie- und diphtherieverdächtigen Fällen, auf 1. September nächsthin ihren Anfang nehmen wird. Erst dadurch, daß ein Fall bakteriologisch untersucht und das Ergebniß dieser Untersuchung auf der Zählkarte angegeben, beziehungsweise der Untersuchungsbericht derselben beigelegt wird, erhält die letztere ihren vollen Werth und kann mit Sicherheit zu wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werden.

Das (Name des betreffenden bakteriologischen Laboratoriums) wird die bakteriologischen Diphtherieuntersuchungen für unseren Kanton ausführen. Sie wollen daher, sobald in Ihrer Praxis ein Fall vor-

kommt, der Ihnen klinisch als Diphtherie imponirt oder aus sonstigen Gründen diphtherieverdächtig erscheint, in der nachstehend geschilderten Weise Untersuchungsmaterial entnehmen und dem genannten Institute einsenden.

Zu diesem Behufe werden Ihnen im Anschlusse zwei mit der Adresse obigen Instituts und mit der Bemerkung: „Amtlich, Diphtherieenquête", versehene Musterdüten übermittelt, deren jede eine mit einem Kork verschlossene Kartonhülse enthält. In letzterer befindet sich ein kleines, ziemlich dickwandiges Reagensgläschen und darin ein gestielter Wattebausch, der zur Entnahme des diphtherieverdächtigen Materials dient. Das Reagensgläschen ist durch einen Wattepfropf, der an dem Wattebauschstiel befestigt ist und durch welchen der letztere in Form einer Oese nach außen vorragt, geschlossen und sammt seinem Inhalt sorgfältig sterilisirt. Um das Reagensglas gerollt, findet sich ferner in der Kartonhülse eine Gebrauchsanweisung, die folgendermaßen lautet:

Gebrauchsanweisung.

Da das Reagensgläschen mit dem darin enthaltenen gestielten Wattebausch sterilisirt worden ist, so darf es erst unmittelbar vor dem Gebrauche in der unten angegebenen Weise geöffnet und der Wattebausch herausgenommen werden. Auch darf der letztere nur mit der erkrankten Stelle in Berührung kommen.

Die Entnahme des Untersuchungsmaterials hat folgendermaßen zu geschehen:

1. Nachdem alles übrige für die Entnahme bereit ist, wird der Wattepfropf des Reagensglases gelockert und das letztere horizontal auf den Tisch gelegt oder von Jemand in dieser Lage gehalten.

2. Die linke Hand faßt einen Spatel oder Löffelstiel und die rechte den ringförmigen Griff des gestielten Wattebausches und zieht den letzteren aus dem Reagensglase.

3. Während die Zunge des Patienten mit dem Spatel oder Löffelstiel hinuntergedrückt wird, wischt man die erkrankte Stelle mittelst des Wattebausches durch einige rotirende und streichende Bewegungen ab. Bei reiner Larynxdiphtherie ohne sichtbaren Belag wird an der hinteren Rachenwand möglichst tief unten etwas Schleim abgewischt. Insbesondere im letzteren Falle ist es wünschbar, ein ausgehustetes Stückchen Pseudomembran ohne Desinfiziens in das Reagensglas zu bringen.

4. Der so infizirte Wattebausch wird sofort wieder in das Reagensglas hineingeschoben, wobei man Sorge trägt, daß der Watteprop dasselbe gut verschließt.

Nun wird das auf der Rückseite dieser Gebrauchsanweisung befindliche Formular ausgefüllt, der Zettel sorgfältig um das Reagensglas gerollt, das Ganze wieder in die Kartonhülse hineingepackt und diese in der beigegebenen adressirten Musterdüte ohne Verzug zur Post gegeben.

Das Formular auf der Rückseite lautet:

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, namentlich soll die klinische Diagnose stets angegeben werden.

Name u. Vorname d. Patienten: Alter:
Wohnung (Ort, Gasse, Nr.) oder Spital:
Kanton: Erkrankt am ten 189
Klinische Diagnose:
Eventuelle Bemerkungen:
Entnahme des Untersuchungsmaterials am ten 189
Name des Arztes:
wohnhaft in:

NB. Zirka 24 Stunden nach Empfang der Sendung theilt die Untersuchungsstation dem Arzte brieflich mit, ob Diphtheriebazillen gefunden worden sind oder nicht[1]); der genaue bakteriologische Bericht folgt etwa 48 Stunden später.

In der bakteriologischen Untersuchungsstation angelangt, wird das Material sofort untersucht (Anfertigung zweier Deckglaspräparate, wovon eines nach Gram gefärbt, und Anlage je einer Serum-, Glyzerinagar- und Bouillonkultur) und hierauf dem Arzt so rasch als möglich, jedenfalls spätestens innert 24 Stunden, ein vorläufiger schriftlicher (eventuell auch telegraphischer) Bericht (Untersuchungsbericht I) darüber, ob Diphtheriebazillen gefunden worden sind oder nicht, zugesandt.

Gleichzeitig mit diesem ersten Bericht (in der Regel im gleichen Couvert) wird dem Arzt von Seiten der Untersuchungsstation ein neu montirtes und sterilisirtes Reagensgläschen in der oben angegebenen Verpackung zugestellt.

Etwa 48 Stunden später folgt der genaue bakteriologische Rapport (Untersuchungsbericht II), welcher der Diphtheriezählkarte beizulegen (oder besser beizuheften oder beizukleben) ist.

In den Fällen, wo der bakteriologische Befund in Bezug auf die Diphtheriebazillen negativ ausgefallen ist, der Arzt aber die Ueberzeugung hat, es handle sich um echte Diphtherie, soll er sofort und unter Angabe des Grundes der Untersuchungsstation nochmals möglichst reichliches Material einsenden, damit eine Kontroluntersuchung vorgenommen werden kann.

Wünscht der Arzt sich zu vergewissern, ob die Heilung bei einem Rekonvaleszenten eine vollständige sei, resp. ob keine virulenten Diphtheriebazillen mehr vorhanden seien, so muß er in der oben angegebenen Weise Untersuchungsmaterial entnehmen und der Untersuchungsstation einsenden, welches Verfahren unter Umständen, das heißt wenn die Untersuchung noch das Vorhandensein virulenter Diphtheriebazillen ergiebt, in etwa 8 bis 10 Tagen zu wiederholen ist. Das Ergebniß dieser Nachuntersuchungen soll jeweilen auf der Zählkarte angegeben werden.

[1]) Wer statt der brieflichen eine telegraphische oder telephonische Mittheilung wünscht, hat für erstere 50 Rappen, für letztere den entsprechenden Betrag in Briefmarken beizulegen und seinen Wunsch hier anzugeben:

Telegraphische* / Telephonische* } Mittheilung erwünscht an (Adresse):

* Das Nichtzutreffende wird durchgestrichen.

Schweiz. Kreisschreiben des Bundesraths an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. den Viehtransport auf Eisenbahnen. Vom 6. November 1896.

Unterm 23. Februar 1894 haben wir auf Antrag unseres Landwirthschaftsdepartements den § 3, Ziffer 4, des Bundesrathsbeschlusses, betreffend Polizeivorschriften für den Viehtransport auf den schweizerischen Eisenbahnen, vom 12. März 1888[1]), aus sanitätspolizeilichen Gründen bis auf weiteres außer Kraft erklärt und inzwischen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Vieh italienischer, französischer und österreichischer Herkunft, daß die Bewilligung zur Einfuhr in die Schweiz erhalten hat, muß von der Grenzstation bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes ohne Aus- oder Umladung transportirt werden;

2. sämmtliche Viehtransportwagen, welche die Station des Bestimmungsortes nicht am Abend des gleichen Tages, an dem sie von der Grenzstation abfahren, erreichen können, dürfen nur mit soviel Thieren besetzt werden, daß solche in den Wagen abwechselnd ausruhen und gefüttert und getränkt werden können[2]).

Seither ist die zu jener Zeit auch gegenüber Frankreich verhängt gewesene allgemeine Viehsperre aufgehoben worden und es bedurfte somit keiner Spezialbewilligungen mehr zur Einfuhr von Vieh aus jenem Lande. Allgemein verbindlich bestehen demnach die oben erwähnten Bestimmungen gegenwärtig nur gegenüber Oesterreich-Ungarn und Italien in Kraft.

Mit Bundesrathsbeschluß vom 17. Juli abhin (Bundes-Bl. 1896, III, 721[3]) haben wir alsdann die Einfuhr von Schweinen aus dem Ausland allgemein verboten und das Landwirthschaftsdepartement zur Ausstellung von Ausnahmsbewilligungen von diesem Verbote ermächtigt. Auf absehbare Zeit hin muß aus viehseuchenpolizeilichen Gründen an dieser Vorsichtsmaßregel festgehalten werden und es erscheint deshalb nothwendig und zeitgemäß, den

[1]) Eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. X, S. 557.
[2]) Bundesbl. 1894, Bd. I, S. 386.
[3]) Vgl. S. 629.

Eisenbahntransport aller zur Einfuhr zugelassenen Schweinesendungen einheitlich zu gestalten.

Zu diesem Behufe haben wir beschlossen:

Ziffer 1 der bundesräthlichen Verfügung vom 23. Februar 1894 sei aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Sämmtliche Groß- und Kleinviehtransporte österreichisch-ungarischer und italienischer, sowie Schweinetransporte französischer und deutscher Herkunft, welche die Bewilligung zur Einfuhr in die Schweiz erhalten haben, müssen von der Grenzstation (Einfuhrzollamt) bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes ohne Aus- oder Umladung transportirt werden.“

Indem wir noch beifügen, daß wir obige Verfügungen den Eisenbahngesellschaften durch die Bundeskanzlei zur Kenntniß bringen lassen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Unterschriften.

Rußland. Maßregeln, betr. die Beschränkung der Bereitung von Rosinenwein. (Allerhöchst genehmigt d. 4. März 1896.) (Westnik Winodelia 1896 Nr. 4 S. 239. — Nach: Ssobranie usakonenij i rasporjashenij prawitelstwa ot 12 marta 1896 goda Nr. 28 S. 341.) Auszugsweise Uebersetzung.

In Ergänzung und Abänderung der betreffenden Artikel der Verordnung über die Accise-Gebühren vom Jahre 1893 wird die Errichtung von Betrieben zur Herstellung sogenannter Weine aus Korinthen, Rosinen und anderen Arten von getrockneten Trauben nur mit besonderer Genehmigung des Finanzministers gestattet. Der Genehmigung desselben Ministers unterliegt auch die Menge des jährlich von diesen Betrieben zu erzeugenden Getränkes.

Die Betriebe zur Herstellung von Rosinenwein zahlen eine Patentsteuer je nach der Klasse der Ortschaft, in welcher sie liegen und nach dem für die Rheinweinkellereien festgesetzten Maße. Der Gehalt des Rosinenweins an Alkohol darf 12° nicht überschreiten. Der Zusatz von Alkohol zum Rosinenwein ist verboten.

Der Rosinenwein darf nur in Glasgefäßen in den Verkehr gebracht oder an solchen Orten aufbewahrt werden, welche für den Verkauf von Getränken bestimmt sind. Die erwähnten Glasgefäße müssen Etiquetten von besonderer, durch den Finanzminister festgesetzter Farbe tragen, auf welchen an ins Auge fallender Stelle in großer und deutlicher Schrift die Bezeichnung „Rosinenwein“ steht.

Es ist verboten auf diesen Etiquetten die Namen irgend welcher russischer oder ausländischer Weine anzubringen. Der Finanzminister wird ausführliche Anordnungen in Betreff der Bereitung, Aufbewahrung und des Vertriebes von Rosinenwein treffen. Derselbe Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichskontroleur die Anordnung des Rechenschaftsberichtes über die Thätigkeit der Betriebe zur Herstellung von Rosinenwein.

Der übrige Theil der Verordnung enthält die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen unter Hinweis auf die in der Verordnung betreffend die Accise-Gebühren festgesetzten Strafen.

Rußland. Ueber die Festsetzung von Regeln, betr. die Art der Herstellung, der Aufbewahrung und des in den Verkehrbringens von Rosinenwein aus den zu seiner Bereitung dienenden Betrieben[1]. (Westnik Winodelia 1896 Nr. 7 S. 425 ff.) (Uebersetzung.)

Am 24. April 1896 hat der Finanzminister dem dirigirenden Senat zur Veröffentlichung übergeben eine beglaubigte Kopie der von ihm im Einvernehmen mit dem Reichskontroleur am 18. April 1896 aufgestellten Regeln über die Art der Bereitung, der Aufbewahrung und des Vertriebes von Rosinenwein aus den zu seiner Herstellung dienenden Betrieben.

1. Allen Personen, welche das Recht auf einen Fabrikbetrieb im Allgemeinen besitzen, wird durch eine besondere Genehmigung des Finanzministers die Erlaubniß zur Herstellung ohne Destillation von sogenanntem Rosinenwein aus Rosinen, Korinthen und anderen Arten getrockneten Weintrauben ertheilt, jedoch nur in solchen Städten, in welchen der Aufseher der Accise-Gebühren oder dessen Gehülfe seinen festen Wohnsitz hat und unter Erfüllung der unten folgenden Regeln.

2. Die Erlaubniß zur Bereitung von Rosinenwein wird für den Zeitraum eines Jahres ertheilt, gerechnet vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres, und für die Verarbeitung einer bestimmten Anzahl von Puden Rosinen.

3. Die Betriebe zur Herstellung von Rosinenwein müssen sich befinden in geräumigen, hellen und für eine Beaufsichtigung geeigneten Räumen; sämmtliche Räume müssen von innen mit einander verbunden sein und nur einen Ausgang haben. Alle übrigen Ausgänge und Verbindungen mit benachbarten bewohnten, oder im Allgemeinen nicht zur Herstellung und Aufbewahrung von Rosinenwein bestimmten Räumen müssen vermauert werden.

4. Gesuche um Genehmigung der Eröffnung von Rosinenwein-Betrieben müssen durch Vermittelung des örtlichen Verwalters der Accise-Gebühren überreicht werden. Dem Gesuche ist beizulegen eine ausführliche Beschreibung der Art des Verfahrens, unter Aufzählung aller Vorräthe und Materialien, aus welchen Rosinenwein bereitet werden soll, sowie ein Situationsplan des Betriebsgebäudes.

5. Der Verwalter der Accise-Gebühren legt dieses Gesuch nebst Beilagen dem Departement der indirekten Steuern vor, zusammen mit seinem Beschluß.

6. Nach eingetroffener Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes wird der Inhaber desselben nicht später als zwei Wochen vor der beabsichtigten Eröffnung des Betriebes dem örtlichen Aufseher der Accise-Gebühren eine schriftliche Meldung darüber zugehen lassen, unter Beilage von drei Exemplaren einer Beschreibung der zur Ausführung des Verfahrens bestimmten Gefäße, anderer Erfordernisse und Geräthe.

7. Zwei Wochen nach erhaltener Meldung ist der Aufseher der Accise-Gebühren verpflichtet, persönlich oder durch einen seiner Gehülfen die Räume zu besichtigen, welche zur Bereitung und Aufbewahrung des Rosinenweins bestimmt sind. Er hat ferner zu kontroliren die im § 6 erwähnten schriftlichen Mittheilungen und die Gefäße, welche zur Aufnahme und Gährung der Maische dienen, auszumessen nach den Regeln für die Beschreibung der Branntweinbrennereien und für die Ausmessung von Fabrikgefäßen.

(8, 9, 10 und 11 handeln von der Ausmessung und der Art der zu verwendenden Gefäße.)

12. Bei der Bereitung des Rosinenweins dürfen nur solche Materialien und Vorräthe Verwendung finden, welche in der vom Finanzminister ertheilten Genehmigung aufgezählt sind. Die Verwendung darf nur in den in dieser Genehmigung bezeichneten Mengen und Verhältnissen erfolgen.

13. Alle Vorräthe welche zur Verwendung bestimmt sind, müssen von guter Beschaffenheit, frei von fremden Beimengungen und möglichst rein sein.

14. Der Inhaber des Betriebes ist bei Inangriffnahme der Herstellung von Rosinenwein verpflichtet, rechtzeitig, mindestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten, dem Aufseher der Accise-Gebühren oder dessen Gehülfen davon Mittheilung zu machen in drei Exemplaren, unter Angabe der Menge der Vorräthe und des Zeitpunktes für den Beginn der Arbeiten.

15. Nachdem der Aufseher der Accise-Gebühren oder dessen Gehülfe sich überzeugt hat, daß die Menge der zur Verarbeitung angemeldeten Vorräthe der dem Inhaber des Betriebes ertheilten Genehmigung entspricht und die ganze, für die Verarbeitung gestattete Menge Rosinen nicht übersteigt, giebt er auf einem Exemplar

---

[1] Ssobranie usakonenij i rasporjashenij prawitelstwa ot 3. Maja 1896 Nr. 50 S. 653.

der Meldung seine genehmigende Unterschrift. Dieses Exemplar, welches als Zeugniß für die Bereitung des Rosinenweins dient, wird dem Inhaber des Betriebes wieder zugestellt.

16. Das Zeugniß kann nur für die Bearbeitung von mindestens zehn Pud Rosinen, Korinthen oder anderer Arten von getrockneten Weintrauben gegeben werden.

17. Aus einem Pud Rosinen, Korinthen oder anderen Arten von getrockneten Weintrauben dürfen nicht mehr als drei Wedro Rosinenwein hergestellt werden.

18. Auf jede vier Wedro Rauminhalt der Maischgefäße darf nicht mehr als ein Pud Rosinen ꝛc. eingemaischt werden.

19. Die Arbeiten zur Bereitung von Rosinenwein dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends vorgenommen werden.

20. Der Besitzer des Betriebes zur Herstellung von Rosinenwein ist auf Verlangen der Accise-Inspektion verpflichtet, derselben einen eigenen Raum und die für die amtliche Thätigkeit der den Betrieb kontrolirenden Personen der Accise-Verwaltung erforderlichen Möbel zur Verfügung zu stellen. In diesem Raum werden das Schnurbuch des Betriebes, sowie alle die Fabrikation betreffenden Dokumente aufbewahrt.

21. Die Maisch-, Gähr- und Filtrirgefäße, welche nicht mit Maische, Most oder Wein besetzt sind, werden, nach Abwaschung mit Wasser, durch die Accise-Inspektion versiegelt auf der inneren Seite des Bodens vermittelst eines papierenen Zettels von der Form, welche für die Bierbrauereien festgesetzt ist.

22. Der fertige Rosinenwein wird in einem besonderen Keller aufbewahrt, welcher einen Theil der für die Herstellung von Rosinenwein vorher bezeichneten Räume bildet, in durch die Accise-Inspektion ausgemessenen Fässern. Neben jedem dieser Fässer muß eine beglaubigte und mit einem Siegel versehene Bemerkung der Inspektion sich befinden. Der fertige Rosinenwein darf auch in Glasgefäßen aufbewahrt werden.

23. Die Versendung des Rosinenweins aus den Betrieben zu seiner Herstellung ist nur in Glasgefäßen von mindestens ein Wedro Inhalt gestattet.

24. Das Glasgefäß, welches Rosinenwein enthält, soll eine Etiquette von gelber Farbe tragen, auf welcher, außer der Firma und dem Herkunftsorte, mit großer und deutlicher Schrift gedruckt sein muß: „Rosinen-Wein“.

25. In jedem Betriebe zur Herstellung von Rosinenwein muß ein besonderes Schnurbuch von beigefügter Form geführt werden, behufs Unterzeichnung und Stempelung durch die Kreis-Accise-Verwaltung über die Menge der zur Herstellung des Weines gebrauchten Rosinen, über die Menge des erzielten Weines und den Absatz desselben.

26. Das bezeichnete Buch muß auf Kosten des Betriebsinhabers angeschafft, stets im Betriebe verwahrt und auf Verlangen der den Betrieb besuchenden Beamten vorgezeigt werden.

27. Nach Ablauf eines jeden Monates notirt der Betriebsinhaber in dem Buche die Menge des verarbeiteten Materials (Rosinen, Korinthen oder andere Arten von getrockneten Weintrauben), die Mengen des erhaltenen und des versendeten Weines.

28. Am Tage des Ablaufes des Betriebspatentes führen die Beamten der Accise-Inspektion eine allgemeine Revision der Fabrik aus und stellen den Vorrath an unverkauft gebliebenem Wein fest.

29. Am Tage des Ablaufes des Betriebspatentes muß der ganze Vorrath des erzeugten Rosinenweins verkauft sein. Der unverkauft gebliebene Wein wird, nachdem die Menge desselben festgestellt ist, durch die Accise-Inspektion versiegelt und der weitere Vertrieb desselben darf nur in Gegenwart der Accise-Inspektion und nur in einem Betriebe zum Verkaufe von Getränken zugelassen werden, unter Erfüllung außerdem der übrigen Vorschriften für den Verkauf d. h. in einem Glasgefäße, mit den zugehörigen Etiquetten und in einer Menge von nicht weniger als ein Wedro.

Betriebsbuch für die Herstellung von Rosinenwein.

Wann bereitet und Nr. des Zeugnisses	Zur Maische verwendete Menge der Vorräthe (Pud und Pfund)	Menge des erhaltenen Weines (Wedro)	An wen und wann wurde der Wein versandt (Wedro)	Bemerkungen des den Betrieb kontrolirenden Beamten

Neu-Seeland. Gesetz, betr. die Herstellung und den Verkauf von Margarine. Vom 16. Oktober 1895.

Be it enacted by the General Assembly of New Zealand in Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows: —

1. The Short Title of this Act is „The Margarine Act, 1895“.

2. In this Act, if not inconsistent with the context, —

„Butter-fat“ means the pure fat of cows' milk:

„Margarine“ includes all substances, whether compound or not, prepared or manufactured from any form of animal fats (other than butter-fat or milk), or of animal, mineral, or vegetable oils, and capable of being used as a substitute for butter.

3 (1.) It shall not be lawful to prepare or manufacture margarine except in pursuance of a licence to be granted by the Minister of Agriculture.

(2.) Every such license —

(a.) Shall continue in force for one year only, but may be renewed from year to year;

(b.) Shall be subject to the provisions of this Act.

(3.) There shall be paid in respect of the grant of each license, and of each annual renewal thereof, the fee of one pound.

4. It shall not be lawful —

(1.) To mix, colour, stain, or powder margarine with any ingredient or material so as to imitate butter; nor

(2.) To mix margarine with butter, butter-fat, or milk; nor

(3.) To manufacture, sell, or offer for sale as butter any margarine or other substance which contains or with which is mixed any animal fats, or animal, mineral, or vegetable oils, or extraneous butter-fat, or oil; nor

(4.) To export or attempt to export margarine, unless the same is distinctly shipped and invoiced as margarine.

5. It shall be the duty of every manufacturer of margarine to cause every keg, box, or package containing margarine to be distinctly and durably branded or marked „Margarine“ on the top and on one side, in printed capital letters not less than one and a half inches square, before the same leaves his premises.

6. (1.) Every person who in any manner contravenes any of the provisions of the last three preceding sections of this Act is liable to a penalty not exceeding fifty pounds, and if he is the holder of a license under this Act the license may be forfeited.

(2) If any person ships or attempts to ship for export from the colony any margarine, in breach of any of the provisions of the said three preceding sections, then, in addition to the penalty hereinbefore prescribed, the margarine may be seized by any officer of Customs, and shall be forfeited to the Crown, and sold, or otherwise disposed of as the Commissioner of Customs directs.

7. (1.) Every person who sells margarine by either wholesale or retail, save in a keg, box, or

package branded or marked as aforesaid, shall deliver such margarine to the purchaser in or with a wrapper on which is distinctly printed „Margarine", in capital letters not less than a quarter of an inch square.

(2.) Every person who in any way contravenes this section is liable to a penalty not exceeding one pound.

8. The Governor may from time to time appoint such Inspectors and other officers as he deems necessary for the administration of this Act.

9. Every Inspector and other officer appointed under „The Dairy Industry Act, 1894", shall be deemed to be appointed under this Act, and shall have and may exercise for the purposes of this Act all the powers and authorities conferred upon them by that Act.

10. (1.) The Governor, by Order in Council gazetted, may from time to time make regulations prescribing —

(a.) The conditions and restrictions subject to which any license under this Act shall be granted, and for the breach of which it may be forfeited, if he so prescribes;

(b.) The powers and duties of Inspectors and other officers appointed under this Act;

(c) All such other matters and things as he deems necessary in order to give full effect to the provisions of this Act.

(2.) In and by such regulations the Governor in Council may impose a penalty not exceeding fifty pounds for the breach of any such regulation, and such penalty may be irrespective of and additional to the forfeiture of the license.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1894.[1] (Beretning om Veterinaervaesenet og Kjodkontrollen i Norge for året 1894 Kristiania 1896.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Rinderpest, Schweinepest und Schafpocken nicht vorgekommen.

Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand 268 Fälle in sämmtlichen Aemtern mit Ausnahme von Romsdal, Tromsö und Finmarken; es erkrankten 212 Rinder, die meisten in Süd-Bergenhus (53), hiervon sind getödtet 5, gefallen 48; ferner 25 Pferde, welche sämmtlich gefallen sind; 7 Schafe, davon 2 getödtet, 5 gefallen; 20 Schweine, davon 17 gefallen; 1 Ziege, 1 Hund und 2 Katzen, sämmtlich gefallen.

Rauschbrand 25 Fälle bei Rindern, Schafen und Schweinen, wovon 2 getödtet und 13 gefallen, in 10 Aemtern. — Malignes Oedem bei 4 Pferden und 6 Rindern.

Schweinerothlauf (morbus ruber) und Knötchenrothlauf der Schweine (Knuderose) bei 727 Thieren, von denen 75 getödtet, 112 gefallen sind; hohe Erkrankungsziffern weisen die Aemter Akershus (143), Süd-Drontheim (118) und Nord-Drontheim (104) auf. — Chronische Schweinediphtherie 2 Fälle im Amte Smaalenene.

Nesselfieber bei 67 Pferden, 11 Rindern und 30 Schweinen.

Rothlauf (Erysipel) in 240 Fällen bei Pferden (2 tödtlich), in 63 bei Rindern, in 2 bei Schafen und in 71 bei Schweinen (16 tödtlich); am meisten betheiligt waren die Aemter Akershus (50 Pferde, 8 Rinder, 13 Schweine), Buskerud (42, 2, 6) und Hedemarken (13, 33, 3).

Pocken 484 Fälle bei 8 Pferden, 391 Rindern, 1 Schaf, 59 Ziegen und 25 Schweinen.

Räude 54 Fälle bei 22 Pferden, 7 Rindern, 23 Schafen und 2 Hunden.

[1] Vgl. S. 187.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1896.[1]
(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant	9	2	7
Gelderland	1	1	3
Südholland	3	2	2
Nordholland	—	3	5
Utrecht	—	3	—
Friesland	1	4	10
Overyssel	2	1	—
Limburg	3	1	4
Rotz und Wurm.			
Südholland	7	3	3
Nordholland	5	2	11

Außerdem im Juli: Seeland, im September: Limburg je 1 Fall.

Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	—	163	804
Gelderland	119	331	248
Seeland	—	—	7
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland	—	26	65
Nordholland	14	—	1
Friesland	36	71	228
Groningen	240	444	—
Drenthe	6477	2508	857
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	49	96	65
Gelderland	54	47	52
Südholland	284	342	73
Nordholland	31	64	17
Seeland	202	405	167
Utrecht	22	—	3
Friesland	52	317	150
Overyssel	2	4	5
Groningen	10	16	51

Außerdem im September: Drenthe 2, Limburg 10.

Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland	8	18	42

Außerdem im Juli: Südholland 2, Friesland 5.

[1] Vgl. S. 809.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 738 Fällen (36 tödtlich), in 11 Aemtern; die meisten in Christiania (250), Akershus (148), Smaalenene (136) und Christiansamt (102).

Druse in 795 Fällen (38 tödtlich) in 17 Aemtern, wovon in Christians 189 Fälle, Hedemarken 132, Akershus 122.

Tuberkulose in 260 Fällen in 15 Aemtern bei 251 Rindern, wovon 134 getödtet, 8 gefallen, ferner bei 1 Pferd (getödtet), 1 Schaf, 6 Schweinen (getödtet), 1 Hund (gefallen). Die meisten Erkrankungsfälle sind in den Aemtern Akershus (81), demnächst in Hedemarken (62) und Smaalenene (48) gemeldet.

Bösartiges Katarrhfieber in sämmtlichen Aemtern ausgenommen Christiania, Bergen und Finmarken, bei, 237 Rindern, von denen 75 getödtet, 77 gefallen sind, ferner bei 13 Schafen (6 gefallen).

Bläschenausschlag bei 101 Pferden, Aktinomykose bei 17 Pferden, 44 Rindern, 1 Schwein; Maulseuche der Pferde 9 Fälle.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) 74 Fälle (56 gefallen, 12 getödtet) in 5 Aemtern: die meisten Erkrankungsfälle kamen in Süd-Bergenhus (31) und Stavanger (23) vor. — Blutharnen (Haemoglobinurie) bei 113 Pferden, 440 Rindern, 1 Schwein. — Ansteckende Klauenseuche der Schafe in 5 Fällen im Amte Stavanger.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 914.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 48 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Nógrád.

Württemberg. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1896. (Staatsanz. Nr. 295.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 wird die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Tirol und Vorarlberg nach Württemberg bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

K. Ministerium des Innern.

Schweden. (Vgl. 843.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 11. November d. J. wird von demselben der Rotz oder Springwurm in Hessen, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, sowie im Herzogthum Sachsen-Meiningen als erloschen angesehen.

Kapland. Der Gouverneur hat mittelst Bekanntmachung vom 9. Oktober d. Js. den Distrikt Kimberley[1]) sowie die südlich und östlich vom Vaalflusse gelegenen Theile der Bezirke Backley West ung Herbert[2]) für verseucht von der Rinderpest erklärt und angeordnet, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 21. September d. Js.[3]) auf diese Zone Anwendung finden. Derselbe hat ferner am gleichen Tage aus Anlaß des Auftretens der Rinderpest im Oranje-Freistaat[3]) zur Verhütung der Einschleppung der Seuche durch das Basutoland die Einfuhr von Rindvieh, Pferden, Eseln, Maulthieren, Schafen, Ziegen, Straußen, Hunden, Schweinen und Wild sowie von Häuten, Fellen, Wolle, Haaren, Hörnern, Federn, Kadavern und anderen Theilen solcher Thiere aus dem Basutolande (das wie Natal gleichfalls gegen den Freistaat gesperrt ist) verboten. (Govern. Gazette vom 9. Oktober.)

Der Gouverneur hat ferner am 10. Oktober angeordnet, daß am Südufer des Oranje-Flusses, soweit derselbe die Kapkolonie durchfließt, eine Quarantänezone von 1000 Yards eingerichtet wird, aus welcher alle Rinder, Schafe und Ziegen zu entfernen sind (ebd. vom 10. Oktober) und mittelst Bekanntmachung vom 29. Oktober die Einfuhr der obenbezeichneten Thierarten und Rohstoffe sowie der Erzeugnisse derselben einschließlich der Molkereiprodukte aus Deutsch-Südwest-Afrika verboten. (Ebd. vom 30. Oktober.)

Vermischtes.

Belgien. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1894. (Nach dem Annuaire statistique de la Belgique, Jahrg. 1895.) Vgl. Veröff. S. 172.

Während des Jahres 1894 betrug in Belgien die Zahl der Geburten 181 466 oder 28,98 auf je 1000 der Ende des Berichtsjahres zu 6 341 958 Seelen geschätzten Bevölkerung, der Todesfälle 118 213 oder 18,64 ‰; der Geburtenüberschuß stellte sich demnach auf 63 253 gegen 57 532 im Vorjahre. Todt kamen 8572 Kinder zur Welt, darunter 1053 außer der Ehe. Von den 181 466 Lebendgeborenen waren 16 316, d. i. 8,99 % unehelicher Abkunft.

Die Todesfälle waren am zahlreichsten im Januar (15 485), am spärlichsten im November (8534).

Im ersten Lebensjahre starben 27 558 Kinder oder 15,2 auf je 100 Lebendgeborene gegen 16,5 im Vorjahre.

Die Todesursache ist in 7502 Fällen nicht oder als unbekannt bezeichnet worden. 3153 (1881/90: 2786) Personen kamen auf gewaltsame Weise um's Leben, nämlich 2064 (1956) durch Verunglückung, 839 (658) durch Selbstmord, 103 (94) in Folge Todtschlags; in 147 (154) Fällen war die Veranlassung zweifelhaft. Im Uebrigen führten Pocken 537 (1881/90: 1361) Todesfälle herbei, Masern 2766 (3214), Scharlach 816 (1303), Diphtherie und Croup 3237 (4216), Keuchhusten 3071 (3828), Unterleibstyphus 1775 (2807), Ruhr 366 (608), Cholera 1228 (53), Kindbettfieber 1050 (1281), Lungenschwindsucht 9995, andere chronische Brustkrankheiten 7478 (einschl. Lungenschwindsucht 17 434), Lungenentzündung und andere akute Krankheiten der Athmungsorgane 19 369 (19 044), Herzkrankheiten 9600 (.), Darmentzündung und Diarrhöe 6312 (7712), akuter Alkoholismus 268 (372), Tollwuth 13 (15), Rotz 11 (17).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Norge, Tillaeg til Fortegnelse over autoriserede Laeger, Tandlaeger og Dyrlaeger i — i Aaret 1894. Kristiania 1894. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat November 1896.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 2. Oktober m	am 9. Oktober m	am 16. Oktober m	am 23. Oktober m	am 30. Oktober m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,26	30,26	30,26	30,26	50,26	30,26	30,26	30,26
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,98	30,96	30,96	30,96	30,96	30,99	30,96	30,96
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	31,53	31,51	31,51	31,50	31,49	31,53	31,46	31,48
9	Vor dem Invalidenpark	30,36	30,37	30,37	30,37	30,38	30,38	30,36	30,37
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,644	515,584	515,524	515,454	515,414	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Nov. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Nov. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	8,0	—	7,25	8,1	9,5	10,5	—	—	2,0	4,0	6,7	8,5
München.												
Hygienisches Institut . .	5,0	4,5	6,9	8,3	10,0	10,4	4,5	4,0	4,6	6,0	8,4	9,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

1) Vgl. S. 860. — 2) Desgl. S. 951. — 3) Desgl. S. 929.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

50. Woche vom 6. bis 12. Dezbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	111 279	87	2	53	16	24,8	25,7	1	—	1	—	—	6	12	4	1	1	29	—
Altona	149 608	97	3	59	20	20,5	23,7	—	—	2	—	—	9	11	—	—	—	34	3
Augsburg	81 401	58	2	24	13	15,3	28,2	—	—	1	—	—	1	4	7	2	2	10	1
Barmen	128 269	83	4	42	10	17,0	21,0	—	2	3	—	—	7	12	3	—	—	14	1
Berlin	1 688 849	913	33	576	152	17,7	24,2	3	10	9	1	3	95	62	26	4	4	352	15
Beuthen	42 036	19	—	19	6	23,5	29,7	4	1	—	—	—	4	1	2	2	—	6	1
Bielefeld	48 284	38	3	15	9	16,2	20,4	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	9	—
Bochum	54 509	48	2	29	10	27,7	26,3	-	3	4	—	—	3	5	—	—	—	14	—
Bonn	45 115	37	1	22	4	25,4	26,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	13	—
Brandenburg	43 257	31	—	12	6	14,4	27,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	8	—
Braunschweig	116 277	86	3	36	6	16,1	23,6	—	1	1	—	—	7	8	—	—	—	15	4
Bremen	143 834	74	1	51[2])	16	18,4[2])	20,2	—	—	2	1	—	7	11	2	—	—	26	2
Breslau	377 642	245	11	177[3])	50	24,4[3])	29,9	1	3	3	—	1	32	28	18	—	—	85	6
Bromberg*	46 998	30	1	23	3	25,4	23,6	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	11	—
Charlottenburg*	138 931	91	2	35	14	13,1	24,9	—	—	2	—	—	6	5	3	—	—	19	—
Chemnitz	163 562	137	3	78	41	24,8	31,2	1	—	1	—	—	9	1	2	—	—	63	1
Danzig	126 141	97	5	59	15	24,3	27,4	—	—	—	—	—	8	9	1	1	1	39	2
Darmstadt	64 629	27	1	16	5	12,9	20,5	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	7	1
Dessau	43 227	30	1	17	7	20,5	23,9	—	—	1	—	—	5	1	1	—	—	9	—
Dortmund	113 801	89	4	49	16	22,4	25,0	—	—	1	—	—	3	12	3	—	—	29	1
Dresden†	342 168	237	8	130[4])	38	19,8[4])	23,5	4	—	4	1	1	9	15	5	—	—	81	10
Düsseldorf	179 685	134	5	52	18	15,0	22,7	—	—	1	—	—	5	12	1	—	—	32	1
Duisburg	71 570	53	1	29	13	21,1	24,8	—	—	—	—	1	3	5	1	—	—	18	1
Elberfeld	140 716	97	3	45	12	16,6	21,5	—	—	—	—	—	7	11	—	—	—	24	3
Elbing	46 339	39	—	21	10	23,6	29,5	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	16	—
Erfurt	78 790	37	1	19	8	12,5	22,5	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	13	—
Essen	98 218	78	1	34	12	18,0	25,6	—	—	3	—	—	7	9	1	—	—	10	4
Flensburg	41 314	16	1	24	5	30,2	23.2	1	—	5	—	—	2	2	—	—	—	14	—
Frankfurt a. M.	235 052	118	8	81	14	17,9	19,3	—	—	—	—	1	9	14	1	—	—	55	1
Frankfurt a. O.	59 435	39	1	26	6	22,7	27,0	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	18	—
Freiburg i. B.	53 567	29	1	24[5])	2	23,3[5])	23,9	—	—	—	—	—	4	6	2	1	1	11	1
Fürth	46 987	36	1	20	10	22,1	27,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	14	—
Gera	44 004	32	2	15	7	17,7	29,0	—	1	1	—	—	2	2	2	—	—	7	—
M.-Gladbach	54 137	38	3	23	13	22,1	25,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	17	—
Görlitz	71 109	38	1	27	5	19,7	26,3	—	2	1	—	—	2	5	1	—	—	16	—
Hagen	42 573	25	1	7	1	8,6	24,6	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	2
Halberstadt	41 856	.	.	.	.	.	26,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	118 040	97	2	53[6])	16	23,3[6])	24,3	—	—	4	—	—	7	7	1	—	—	33	1
Hamburg†	631 660	407	15	215	63	17,7	25,1	2	—	6	—	—	31	22	5	—	—	134	15
Hannover	214 922	115	2	75	26	18,1	20,9	1	—	1	—	—	3	14	—	—	—	56	—
Harburg	43 465	33	2	14	9	16,7	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	1
Kaiserslautern	41 200	40	1	11	2	13,9	20,9	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	4	—
Karlsruhe	85 208	41	2	26	10	15,9	19,6	3	—	1	1	—	3	3	1	—	—	14	—
Kassel	82 774	48	2	29	6	18,2	19,9	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	18	1
Kiel	87 592	58	—	29	8	17,2	22,8	—	—	1	—	1	7	5	3	1	1	12	—
Köln	326 068	234	7	118	28	18,8	25,7	—	—	1	—	2	19	21	4	—	—	67	4
Königsberg i. Pr.	173 642	107	3	84	16	25,2	30,2	—	—	7	1	—	9	19	2	1	1	43	3
Königshütte	45 648	53	4	22	8	25,1	28,3	—	3	4	—	—	4	—	—	—	—	11	—
Krefeld*	107 486	64	5	37	10	17,9	23,9	—	1	3	—	—	2	2	—	—	—	29	—
Leipzig	403 461	288	9	139	43	17,9	22,7	—	2	6	2	—	15	25	12	1	—	74	3
Liegnitz	52 059	32	1	17	6	17,0	30,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
Lübeck†	70 605	52	—	18	6	13,3	21,0	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	8	1
Magdeburg	215 872	144	6	86	33	20,7	26,5	—	—	5	1	—	5	18	1	—	—	54	2
Mainz	77 529	46	2	22	5	14,8	22,5	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	12	—
Mannheim†	92 523	87	1	36	16	20,2	21,4	—	—	4	1	—	4	8	1	—	—	17	1
Metz	59 691	41	2	19	8	16,6	21,4	—	—	—	—	—	5	1	3	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	83 758	39	4	28	6	17,4	23,9[1])	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	16	3
München	413 775	243	11	183	72	23,0	28,2	1	1	5	—	1	30	22	17	1	1	102	4
Münster	57 833	20	1	24	6	21,6	24,5	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	14	—
Nürnberg	164 689	115	5	67	22	21,2	26,1	3	—	2	—	1	13	14	3	—	—	28	3
Offenbach	40 920	34	1	17	6	21,6	21,0	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	11	—
Osnabrück	45 687	26	3	10	1	11,4	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	1

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 49 = 17,7‰. — [3]) Desgl. 168 = 23,1‰. — [4]) Desgl. 117 = 17,8‰. — [5]) Desgl. 20 = 19,4‰ — [6]) Desgl. 44 = 19,4‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	51	1	21	13	19,5	25,2	—	—	—	—	—	4	1	7	—	—	9	—
Posen	73 656	56	2	34	3	24,0	29,1	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	22	1
Potsdam	58 814	28	—	18	6	15,9	23,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Remscheid	48 031	34	2	21	6	22,7	21,2	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	13	1
Rixdorf*	62 764	57	2	17	4	14,1	32,3[1])	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	1
Rostock	50 394	29	1	15	4	15,5	20,4	1	—	—	—	1	1	5	—	—	—	7	—
Schöneberg*	66 647	46	3	19	9	14,8	20,3[2])	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	17	—
Solingen	41 364	22	—	20	3	25,1	24,5	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	11	1
Spandau	57 036	46	3	19	6	17,3	23,2	—	1	—	—	—	4	3	5	1	1	5	1
Stettin	143 592	114	2	61	18	22,1	25,8	—	—	2	1	—	8	7	4	3	2	38	1
Straßburg i. E.	136 692	92	2	58	10	22,1	25,7	—	—	3	—	—	9	9	9	5	5	27	1
Stuttgart	161 485	63	6	43	9	13,8	20,2	3	—	—	—	—	8	4	2	2	2	25	1
Wiesbaden	75 240	44	1	25	3	17,3	19,3	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	16	—
Würzburg	69 609	37	1	26	3	19,4	25,5	2	—	—	—	—	5	2	2	2	2	15	—
Zwickau	51 114	39	1	22	6	22,4	27,7	3	—	2	—	—	1	2	—	—	—	13	1

Woche vom 6. bis 12. Dezember 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	492 351	306	17	167	36	17,7	.	1	—	3	—	1	22	31	6	—	—	95	8
Antwerpen bis 5. Dezbr.	269 623	152	7	78	18	15,0	.	—	—	1	—	1	7	19	6	.	.	42	2
Brünn bis 5. Dezbr.	101 360	66	3	73	20	37,4		14	2	3	—	—	13	12	3	3	.	26	.
Brüssel	190 313	81	1	95	16	26,0		—	—	—	1	—	15	18	5	.	.	56	—
Budapest bis 5. Dezbr.	579 275	425	15	213	44	19,1		3	7	6	1	—	41	42	12	.	.	92	9
Christiania	182 856	38	2	55	11	15,6		—	—	1	4	—	6	7	3	.	.	34	—
Edinburg	276 514	160	.	96	30	18,0		—	2	—	.	.	6	2	2	.	.	84	.
Glasgow	705 052	459	.	297	.	22,0		30	3	1	.	.	.	5	6	.	.	252	.
Kopenhagen	333 714	197	7	117	26	18,2		6	—	2	—	—	17	14	2	.	.	70	6
Krakau bis 5. Dezbr.	80 169	53	1	53	10	34,3		1	2	5	1	—	3	13	1	1	1	26	1
Lemberg bis 5. Dezbr.	137 501	61	5	91	18	34,4		2	1	5	—	—	18	14	1	—	.	50	—
London	4 421 955	2555	.	1539	323	18,1	.	16	16	54	13	3	151	155	25	—	—	1039	67
Lyon bis 28. Novbr.	466 767	137	12	166	8	18,5		—	—	—	—	—	25	32	5	—	—	100	4
Moskau bis 5. Dezbr.	753 469	.	35	460	143	31,7		5	9	17	5	2	71	20	41	.	.	290	.
New York bis 28. Novbr.	1 957 284	994	85	602	121	16,0		—	12	30	10	4	82	102	17	.	.	313	32
Odessa	353 000	.	9	189	42	27,8		3	23	3	1	1	23	5	15	15	9	109	6
Paris	2 424 705	1150	124	945	127	20,3		6	2	6	2	3	196	139	27	—	—	530	34
Petersburg bis 28 Novbr.	954 400	578	34	474	150	25,8		2	15	33	20	1	61	28	36	—	—	278	.
Prag und Vororte	369 494	215	8	160	34	22,5		2	2	2	1	1	22	37	2	.	.	86	5
Rom bis 7. Novbr.	477 ≥72	234	22	145	13	15,8		1	—	—	4	—	15	22	8	.	.	93	2
Stockholm bis 5. Dezbr.	267 100	160	4	76	17	14,8		1	2	—	—	—	9	7	3	2	2	49	5
Triest	161 886	88	3	87	15	27,9		7	—	7	—	1	10	16	—	—	—	43	3
Venedig bis 28. Novbr.	161 958	69	3	72	11	23,1		—	—	1	—	—	8	9	5	.	.	47	2
Warschau bis 5. Dezbr.	553 643	365	12	286	56	26,9		5	24	15	5	2	36	45	14	.	.	134	6
Wien	1 526 623	1046	54	623	176	20,8		6	5	21	4	3	95	143	33	—	—	238	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Dezember 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	2	1	—	2
Scharlach	13 (2)	5	—	—	3	1	5
Diphtherie	40 (5)	5 (1)	6	11 (2)	5	11 (1)	12 (2)
Croup	4	—	—	2	2	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	—	1 (2)	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (2)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1 (3)	—	— (1)	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	11	3 (1)	2	—	6	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	55 (2'	17	12	17	27	17	58 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (12)	11 (9)	6 (3)	1 (4)	9 (1)	4 (3)	6
Lungenschwindsucht	45 (44)	12 (9)	11 (2)	2 (4)	19 (9)	12 (7)	21 (13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	68 (3)	32 (1)	13	13 (1)	44 (2)	7	23 (1)
Akuter Darmkatarrh	8	5 (4)	—	—	4	—	1
Chron. Alkoholismus	21	3	—	2	—	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	35	4	2	1	8	4	6
And. rheumat. Krankh.	22	23	4	13	22	3	15
Verletzungen	105 (6)	59 (2)	19	21 (2)	63 (1)	11 (2)	65 (2)
Alle übrigen Krankh.	579 (50)	253 (14)	86 (9)	112 (5)	230 (9)	111 (7)	295 (27)
Summe	1061 (129)	432 (41)	161 (15)	197 (18)	443 (22)	183 (22)	525 (46)
Verbliebener Bestand	4806 [6])	1850	771	742	1558	912	2907

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6./12.-12./12.	1	95	[3]) 65	[3]) 82	5
" Breslau	desgl.	—	30	33	17	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	4	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	21	14	39	1
" Arnsberg	desgl.	16	252	50	130	—
" Aurich	desgl.	—	31	1	12	—
" Düsseldorf	desgl.	13	139	67	131	6
" Erfurt	desgl.	4	177	7	30	3
" Hannover	desgl.	12	106	5	32	—
" Hildesheim	desgl.	2	17	6	24	—
" Königsberg	desgl.	8	175	62	43	1
" Lüneburg	desgl.	3	52	12	33	1
" Marienwerder	desgl.	7	54	15	9	2
" Minden	desgl.	6	—	5	42	9
" Münster	desgl.	1	75	14	23	—
" Osnabrück	22./11.-28./11.	1	26	5	14	—
" Posen	6./12.-12./12.	7	143	45	24	—
" Schleswig	desgl.	7	175	35	79	5
" Sigmaringen	1./11.-30./11.	1	33	1	5	—
" Stade	6./12.-12./12.	3	30	2	25	7
" Stettin	desgl.	8	245	16	56	3
" Stralsund	29./11.-5./12.	1	5	1	4	—
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	6./12.-12./12.	2	90	20	41	3
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	1	90	5	[4]) 22	1
Hzgth. Braunschweig	desgl.	1	3	11	[5]) 16	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	7	2	4	—
Hamburg	desgl.	1	26	24	[4]) 46	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Desgl. 1888/92. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Außerdem in einer Gemeinde epidemisch. — [6]) Der Bericht des jüdischen Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Dezember 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	6. Dezember	1,5	— 3,7	742,7	738,5	737,1	85	69	92	—	SO	1
	7. "	3,1	— 1,8	735,6	738,0	740,6	92	98	95	—	SW	1
	8. "	4,8	2,9	746,9	750,4	754,0	92	92	77	7,3	W	2
	9. "	5,7	1,4	755,5	756,4	757,6	84	77	87	0,6	W-SW	1
	10. "	4,8	1,0	757,5	758,0	758,3	91	89	91	0,1	WSW	1
	11. "	4,6	2,6	759,1	760,4	760,6	100	98	100	0,9	NW	1
	12. "	4,8	0,3	758,6	756,4	755,0	96	91	98	0,1	SW	1
München	6. Dezember	2,0	— 4,3	698,4	694,4	692,5	100	74	79	1,6	NO	1,9
	7. "	7,9	— 4,3	698,1	702,0	706,7	94	62	67	0,1	SW	3,0
	8. "	5,8	— 0,1	713,6	715,0	716,6	77	63	85	—	SW	4,2
	9. "	3,6	— 3,7	716,4	715,3	717,6	85	61	81	—	O	0,7
	10. "	4,3	— 2,8	719,2	719,7	720,0	80	85	96	—	SW	0,9
	11. "	1,8	— 2,7	720,4	718,9	719,2	100	85	98	—	Stille	0,7
	12. "	3,9	— 3,8	718,4	717,0	716,6	84	75	91	0,6	Stille	0,5

(Vertically printed time notes in the table: Berlin — Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. München — Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen  Gesundheitsamtes.



Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7139) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XX. Jahrgang. **Berlin, den 31. Dezember 1896.** Nr. 53.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. Vom 8. bis 21. November starben 16 Personen an der Cholera und 312 an Fiebern.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 919.) Einer Mittheilung vom 28. November zufolge schwankte die Zahl der täglich zur Anzeige gekommenen Erkrankungen und Todesfälle in Bombay zwischen 10 und 20. Eine Aenderung in der Ausdehnung der Seuche war in der letzten Zeit nicht festzustellen.

Japan. (Vgl. S. 871.) In Nordformosa gelangten vom 28. Oktober bis 5. November 57 Erkrankungen und 24 Todesfälle, davon die meisten in der Hauptstadt Taipehfu, zur Anzeige.

Pocken. Spanien. (Vgl. S. 903.) In Madrid starben im November 385 Personen, d. i. 21,53% der während dieses Monats überhaupt Verstorbenen (1788), an den Pocken. Die Seuche war zu Anfang Dezember in allen Stadttheilen und auch unter der wohlhabenden Bevölkerung verbreitet. Zeitungsnachrichten zufolge ist die Krankheit auch in anderen spanischen Orten, besonders stark in Granada und Palma (Balearische Inseln), aufgetreten.

Unterleibstyphus. Oesterreich-Ungarn. In Pola (Istrien) herrscht die Krankheit seit Anfang Dezember epidemisch. Bis zum 13. Dezember wurden in der Civilbevölkerung 487 Erkrankungen und 7 Todesfälle, beim Militär 391 Erkrankungen und 8 Todesfälle festgestellt. Die Entstehung wird auf die Verunreinigung von Brunnen bei Gelegenheit ausgedehnter Erdarbeiten zurückgeführt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Petersburg 2, Warschau 7 Todesfälle; Paris 23, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 4 Todesfälle; Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Influenza:** Altona, Magdeburg, Kopenhagen, Paris je 2, London 8, Moskau 5 Todesfälle; Frankfurt a. O. 34, Hamburg 5, Nürnberg 3, Kopenhagen 90, Stockholm 44, Wien 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Beuthen, Glasgow — Erkrankungen kamen vor in Berlin 74, Breslau 25, in den Reg.-Bezirken Königsberg 152, Posen 381, Schleswig 131, Stade 142, in München 31, Nürnberg 125, Hamburg 23, Budapest 69, Edinburg 47, Kopenhagen 455, Petersburg 32, Prag 104, Wien 101 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Odessa — Erkrankungen sind angemeldet in Berlin 31, Breslau 32, München 29, Budapest 35, Edinburg 49, Kopenhagen 30, London 291 (Krankenhäuser), Paris 48, Petersburg 86, Wien 72 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 92, Breslau 27, München 33, Nürnberg 23, Kopenhagen 27, London 125 (Krankenhäuser), Paris 65, Petersburg 151, Wien 83 — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Wiesbaden — Erkrankungen sind gemeldet in Budapest 25, Petersburg 139.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Persien. Einer Mittheilung vom 14. November zufolge ist in den südpersischen Häfen für unverdächtige Schiffe eine 8tägige Beobachtung, gerechnet von dem Tage des Verlassens des letzten indischen Hafens, für

verdächtige Schiffe Isolirung der Kranken auf einer Insel und Verhängung einer 5tägigen Quarantäne nebst einer sich anschließenden 8tägigen Beobachtung für das Schiff angeordnet worden (vgl. S. 920).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 12. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Bahia (vgl. S. 920) als verseucht und alle anderen Häfen der gleichnamigen Provinz als verdächtig erklärt worden. —

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 18. Dezember zufolge ist gegen Herkünfte aus Port au Prince (Haiti) eine 5tägige Quarantäne verhängt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 18. Dezember zufolge ist für Schiffe aus den Häfen von Haiti — mit Ausnahme von Port au Prince (s. o.) — eine Quarantänebesichtigung (visite quarantenaire) angeordnet worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verfügung, die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr.
Vom 2. August 1895.

Aus den Vierteljahres-Sanitätsberichten der Medizinalbeamten entnehme ich, daß vielfach im Bezirke ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, welche nicht, wie dies durch meine Verfügung vom 30. Juni 1880 No 1277a bestimmt worden, zu meiner Kenntniß gelangt sind. Ich bringe daher den genannten Erlaß zur gefälligen strikten Nachachtung ergebenst in Erinnerung und bemerke erläuternd, daß ich — abgesehen von der Cholera, soweit hier besondere Bestimmungen erlassen sind — sofern es sich um Unterleibstyphus, Flecktyphus, Ruhr, Pocken, epidemische Hirnhautentzündung, Kindbettfieber handelt, schon beim Auftreten einzelner Fälle, dagegen wenn es sich um andere ansteckende, der Anzeigepflicht unterliegende Krankheiten (insbesondere Masern, Scharlach, Rötheln, Diphtherie, ansteckende Augenkrankheiten) handelt, nur dann, wenn dieselben gehäufter oder bösartig auftreten, einer sofortigen eingehenden Berichterstattung nach Anhörung des Kreisphysikus insbesondere über die muthmaßliche Ursache der Entstehung der Krankheit und über das dortseits Veranlaßte, sowie einer eventl. fortlaufenden Einsendung der betreffenden schematischen Nachweisung entgegensehe. Gleichzeitig erweitere ich die gedachte Verfügung vom 30. Juni 1880 dahin, daß in Zukunft den Kreisphysikern von jeder mir zugesandten derartigen Nachweisung dortseits gleichzeitig eine Abschrift zuzustellen ist.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

An sämmtliche Königl. Landräthe, Polizeiverwaltung Elbing, Polizeipräsidenten in Danzig und die Kreisphysiker.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verfügung, die Anzeigepflicht bei Ruhr betr. Vom 29. Mai 1896.

Nach § 41 des Regulativs vom 8. August 1835 besteht eine allgemeine Pflicht zur Anzeige der Ruhr nur dann, wenn die Polizeibehörde des Kreises eine besondere Aufforderung dazu erlassen hat. Darüber, wann diese Aufforderung zu erlassen sei, enthält das Regulativ nichts; insbesondere ist nirgends gesagt, daß eine solche Aufforderung etwa erst dann zu erlassen sei, wenn sich die Ruhr im Kreise bereits gezeigt oder gar ausgebreitet habe; es erscheint daher berechtigt, diese allgemeine Anzeigepflicht dann anzuordnen, wenn eine solche sich aus irgend welchen lokalen Gründen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege als erforderlich erweist.

Wie nun die Erfahrung lehrt, tritt die Ruhr im diesseitigen Bezirke in jedem Sommer hier und da auf und zwar anscheinend recht häufig in bedeutenderen Haus- und Ortsepidemien, welche nur deswegen nicht immer zur öffentlichen Kenntniß gelangen, weil die Ruhr nicht genügend als ansteckende Krankheit gewürdigt, sondern fälschlicherweise vielfach als einfacher Folgezustand des Genusses von unreifem Obst angesehen und demgemäß nicht angezeigt wird. Die Untersuchungen des vorigen Jahres haben eine sehr weite Verbreitung der Seuche, dazu einen theilweise recht bösartigen Charakter derselben erwiesen und an ihrer ansteckenden Natur keinen Zweifel gelassen.

Während des Winters ist die Seuche zwar schließlich erloschen, doch sind einzelne Ruhrfälle bis in den März d. J. hinein beobachtet worden; es ist daher mit fast zweifelloser Sicherheit anzunehmen, daß die Krankheit auch in diesem Jahre bei eintretender warmer Witterung wieder erscheinen und, wenn nicht sofort energische Maßregeln ergriffen werden, sich wiederum wie im Vorjahre ausbreiten werde.

Die wichtigste Maßnahme gegen die Ausbreitung einer jeden ansteckenden Krankheit ist aber, wie bekannt, die sofortige Anzeige und Unschädlichmachung der ersten in einer Ortschaft auftretenden Fälle derselben, und die Ruhr gehört speziell vermuthlich zu denjenigen Infektionskrankheiten, welche bei richtiger sanitätspolizeilicher Behandlung, ebenso wie die Cholera, hierorts völlig ausgerottet werden könnte.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren empfehle, dies Ziel gefälligst ins Auge zu fassen, ersuche ich ergebenst, die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige jedes Ruhrfalles unter Hinweis auf die unter § 25 des Regulativs für den Kontraventionsfall angedrohten Strafen für den dortigen Kreis schon jetzt in geeigneter Weise gefälligst anzuordnen und wiederholt in Erinnerung zu bringen, bezw., falls diese Verordnung seit dem Vorjahre dort noch besteht, erneut und wiederholt die Befolgung derselben einzuschärfen.

Die weitere Bekämpfung der etwa ausgebrochenen Seuche wollen Euer Hochwohlgeboren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der im Vorjahre getroffenen Anordnungen, insbesondere auch der im diesseitigen an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 4. Dezember v. J. — J.-Nr. A. II. 4751/11 — erstatteten und dorthin abschriftlich mitgetheilten Berichte zum Ausdruck gebrachten Grundsätze unter ausreichender Zuziehung des Kreisphysikus Sich gefälligst recht angelegen sein lassen. Ganz besonders ist u. a. dahin zu wirken, daß Ruhrkranke nicht wie bisher ungehindert von Haus zu Haus und Ort zu Ort sich begeben, sondern gemäß § 16 Abs. 3 des Regulativs nur mit Bewilligung der Polizei, welche aber nur in wenigen geeigneten Fällen zu ertheilen sein wird, während mit allen zulässigen Mitteln dahin gewirkt werden muß, daß solche Kranke, wenn irgend möglich, ungesäumt einem Krankenhause überwiesen werden, womöglich noch ehe sie andere Menschen angesteckt haben. Ist eine Krankenhausverwahrung nicht möglich oder nicht durchzusetzen, so sind die Bestimmungen über Isolirung, Tafelbezeichnung, Desinfektion 2c. (vgl. §§ 42 bezw. 34 bis 40 des Regulativs) mit um so größerer Strenge durchzuführen. Eine Anregung der Gemeinden zur Ausbildung von Hausdesinfektoren im Sinne der diesseitigen Verfügung vom 4. Dezember 1895 will ich hierbei nochmals zur Erwägung stellen.

Gemäß diesseitiger Verfügung vom 2. August 1895 — A. II. 4675/7 — sehe ich einer sofortigen Anzeige eines jeden ersten Ruhrfalles und im Weiteren einer jedesmaligen 14tägigen Berichterstattung bis zur Beendigung der Seuche an dem betreffenden Orte ergebenst entgegen; die schematische Nachweisung ist dabei, wie ebenfalls angeordnet, fortlaufend rechtzeitig einzureichen. Ich stelle ergebenst anheim, zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Berichterstattung die geeigneten Anordnungen an die nachgeordneten Behörden zu erneuern, und mache ich besonders darauf aufmerksam,

daß ich nunmehr, nachdem die Befolgung der für die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten maßgebenden Bestimmungen und Verfügungen wiederholt eingeschärft und betont worden ist, von Bestrafungen etwaiger aus angeblicher Unkenntniß Zuwiderhandelnder weniger leicht als früher absehen werde.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

An sämmtliche Königl. Landräthe des Bezirks, den Polizei-Präsidenten in Danzig und die Polizei-Verwaltung in Elbing.

Abschrift lasse ich Eurer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, ebenfalls im Sinne dieser meiner Verfügung gefälligst nach Kräften zu wirken. Wenn es auch nach wie vor erwünscht ist, beim Auftreten der Ruhr möglichst alle Wege zu versperren, auf welchen die Seuche sich nur irgend weiter ausbreiten könnte, mithin auch auf die Abstellung von Schäden in der Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe, Nahrungsmittelhygiene 2c. zu dringen ist, falls solche sich beim Auftreten der Krankheit zeigen sollten, so wird es doch in solchem Falle in erster Linie darauf ankommen, den kranken Menschen selbst mit seinen ansteckenden Abgängen, ganz besonders die zuerst in einem Orte Erkrankten unschädlich zu machen, was am Vollkommensten durch sofortige Unterbringung derselben in einem Krankenhause, viel weniger sicher durch Isolirung im Wohnhause und Desinfektion ansteckender Objekte, zu erreichen ist.

Der Regierungs-Präsident.
(Unterschrift.)

An den Königlichen Kreisphysikus 2c.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. Färbung des weißen Arseniks. Vom 14. September 1896.

Unsere Bekanntmachung vom 18. Mai d. J.[1]) empfiehlt zur Färbung des weißen Arseniks, der als Ungeziefermittel im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 9. Juni v. J., betr. den Handel mit Giften, Verwendung finden soll, wasserlösliches Anilingrün. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß alle die in diese Kategorie gehörenden, unmittelbar grün färbenden Farbstoffe zu dem Zwecke ungeeignet sind, weil sie durch die arsenige Säure zerstört, mehr oder weniger leicht in „Leuko-Verbindungen“ übergeführt werden. Die gesetzlich erforderliche dauernde Grünfärbung des Präparates läßt sich mittelst Patentblau V oder Patentblau N in Kombination mit Naphtogelb S der Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Hoechst a./M. mit Leichtigkeit ausführen.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeld.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. Ungeziefermittel. Vom 16. September 1896.

Nach Darlegungen von maßgebender Stelle ist der Ausdruck „Ungeziefermittel“ in § 18 des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. den Handel mit Giften[2]), im weiteren Sinne, nämlich dahin auszulegen, daß darunter die zur Vertilgung von schädlichen Thieren jeder Art gebräuchlichen Giftmittel zu verstehen sind, und es hat der in § 18 Absatz 1 in Klammern eingeschaltete Zusatz „sogenannte Ungeziefermittel“ keineswegs die Bedeutung einer Einschränkung des vorausgehenden Gattungsbegriffs „Mittel gegen schädliche Thiere“, sondern lediglich die eines kürzeren, volksthümlichen Namens. Der Absatz 3 des in Rede stehenden Paragraphen beabsichtigt den gewerbsmäßigen Vertrieb von strychninhaltigen Mitteln zur Vertilgung schädlicher Thiere jeglicher Art auf das Allernothwendigste zu beschränken und diese Mittel lediglich in einer die Gefährdung von Menschen oder nützlichen Thieren in Folge von Verwechselungen thunlichst vorbeugenden Form zum Handelsverkehre zuzulassen, erklärt deshalb nur das Feilhalten und die Abgabe strychninhaltigen Getreides unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig und schließt auch strychninhaltiges Fleisch oder Schmalz, welches zur Vertilgung von Raubthieren Anwendung finden soll, vom Vertriebe aus. Denjenigen Personen, die diese Mittel gegen Raubthiere verwenden wollen, bleibt es jedoch unbenommen, mit polizeilicher Erlaubniß sich in den Besitz von unvermischtem Strychnin zu setzen und durch Vermengung dieses mit Fleisch oder Schmalz die gewünschten Vertilgungsmittel selbst herzustellen

Herzogliches Ober-Sanitäts-Kollegium.
C. Langerfeld.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 596. — [2]) Desgl. 1895 S. 512, bezw. 1894 S. 913 ff.

Sachsen-Koburg-Gotha. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Schweinepest, Schweineseuche und des Rothlaufes der Schweine. Vom 9. Juli 1896.
(Goth. Ges.-Samml. S. 59.)

Nachdem für die Schweinepest, die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine bis auf Weiteres die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409), betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, eingeführt worden ist — s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1894 (R.-G.-Bl. S. 510)[1]) und vom 26. November 1895 (R.-G.-Bl. S. 457)[2]) —, wird Höchstem Befehle gemäß auf Grund der §§ 2, 18 bis 22 und 26 bis 29 des erwähnten Reichsgesetzes verordnet, was folgt:

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest, Schweineseuche und des Rothlaufes der Schweine unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche auf den Ausbruch einer solchen Krankheit zurückzuführen sind, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die verdächtigen Schweine von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen Demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der im fremden Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Die Ortspolizeibehörde hat sofort nach erhaltener Kenntniß von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Ausbruches einer der Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde behufs schleuniger Abordnung des Bezirksthierarztes zur Ermittelung und Feststellung des Seuchenausbruches zu erstatten.

§ 2. Ist der Ausbruch einer der Seuchen durch das Gutachten des Bezirksthierarztes festgestellt, so hat in eilbedürftigen Fällen der Bezirksthierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, eventuell auch die Ueberwachung anzuordnen. Diese Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter protokollarisch oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Auch hat der Bezirksthierarzt einen ausführlichen Befund über die Art, den Stand, über den Ursprung der Seuche, besonders den Aufenthaltsort der erkrankten oder verdächtigen Thiere während der letzten 8 Tage vor der Erkrankung, sowie über die Stückzahl der vorgefundenen Thiere aufzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Bericht zu erstatten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat darauf die erforderlichen Absperr- und sonst gebotenen Maßregeln zu ergreifen und die Ortspolizeibehörde und den Besitzer des Seuchengehöftes entsprechend mit Anweisung zu versehen. Eventuell sind die von dem Bezirksthierarzt getroffenen Anordnungen zu bestätigen. Kommen nach Feststellung einer der betreffenden Seuchen weitere derartige Seuchenausbrüche vor, so hat die Ortspolizeibehörde ohne vorgängige Zuziehung des Bezirksthierarztes die aus dem Nachstehenden ersichtlichen Maßregeln

[1]) Veröff. 1894 S. 542. — [2]) Desgl. 1895 S. 874.

selbstständig anzuordnen und der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Bericht zu erstatten.

§ 3. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 bezeichneten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist von der Bezirksverwaltungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Am Haupteingang des Seuchengehöftes ist eine Tafel mit deutlicher Aufschrift des Namens der betreffenden Seuche sofort nach Ausbruch derselben anzubringen.

§ 4. Die kranken und verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchenstalle nicht entfernt werden. Die der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt gewesenen, aber noch anscheinend gesunden Thiere sind von den kranken thunlichst abzusondern und unterliegen mit den noch etwa auf demselben Gehöfte vorhandenen Schweinen, gleichviel ob sie einem oder mehreren Besitzern angehören, der Gehöftssperre und dürfen, soweit nicht nach § 9 dieser Verordnung eine Ausnahme zulässig ist, nicht ausgeführt werden.

§ 5. Unbefugten Personen, insbesondere Schlächtern und Viehhändlern, ist der Zutritt zu den kranken Thieren und Stallungen nicht gestattet.

Fremde Schweine dürfen über das Seuchengehöft nicht getrieben werden.

§ 6. Personen, welche den Seuchenstall behufs Fütterung und Pflege der erkrankten und verdächtigen Thiere betreten, haben vor dem Verlassen des Stallraums die Hände mittels Seife zu waschen und die Fußbekleidung von anhaftenden Düngertheilen durch Abwaschen mit Lauge gründlich zu reinigen.

§ 7. Die Cadaver der gefallenen und die nothgeschlachteten Thiere, sowie Abgänge und Eingeweide der letzteren sind bis zu erfolgter Untersuchung durch den Bezirksthierarzt so aufzubewahren, daß eine Berührung mit anderen gesunden Thieren nicht stattfinden kann.

§ 8. Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere oder allgemeinere Verbreitung, so ist der Seucheort und dessen Feldmark gegen Ein- und Ausfuhr und gegen das Aus- und Durchtreiben von Schweinen zu sperren, auch dürfen Schweine und Hunde innerhalb der gesperrten Ortschaft nicht frei umherlaufen.

Diese Maßregel kann auch auf einzelne Theile oder Straßen eines Ortes oder einer Feldmark beschränkt werden.

In allen diesen Fällen sind an dem Ein- und Ausgange einer Ortschaft oder des gesperrten Theiles derselben oder der Feldmark Tafeln mit der Bezeichnung der betreffenden Seuche anzubringen.

Die Abhaltung von Schweinemärkten oder der Auftrieb von Schweinen auf Wochenmärkte oder der Zusammentrieb von Schweinen zwecks öffentlichen Verkaufs in dem verseuchten Orte oder in Theilen desselben ist mit Eintritt dieser Sperre verboten.

§ 9. Die Ausführung fetter, gesunder Schweine aus gesperrten Räumen, Gehöften und Ortschaften zwecks sofortiger Abschlachtung kann seitens der Bezirksverwaltungsbehörde unter Aushändigung eines Erlaubnißscheines gestattet werden, doch darf der Transport nur auf Wagen oder auf der Eisenbahn ohne Umladung erfolgen, auch dürfen andere gesunde, unverdächtige Thiere mit diesen transportirten Thieren nicht in Berührung gebracht werden.

Der Erlaubnißschein ist aufzubewahren, auf Erfordern der kontrolirenden Beamten (Bezirksthierarzt, Gendarmen ꝛc.) vorzuzeigen und beim Einliefern der Thiere in ein öffentliches Schlachthaus der Verwaltung daselbst abzuliefern.

Die Polizeibehörde des Ankunftsortes ist rechtzeitig von der Zeit der Ankunft der Thiere in Kenntniß zu setzen.

§ 10. Wird eine der Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde, event. gemäß § 12² des Reichsgesetzes der Bezirksthierarzt, die Weiterbeförderung des Transportes zu verbieten, sofern die Thiere nicht binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchseuchen oder auf Wunsch des Besitzers geschlachtet werden können.

Der Transport muß in diesem Falle ohne Umladung zu Eisenbahn oder zu Wagen in der Weise geschehen, daß jede Berührung mit seuchenfreien Schweinen und Räumen ausgeschlossen ist.

Die Bezirksverwaltungsbehörde des Ankunftsortes ist in diesem Falle rechtzeitig von dem Eintreffen des Transportes, nöthigenfalls telegraphisch, in Kenntniß zu setzen.

Falls die Abschlachtung nicht erfolgen soll, so müssen die betreffenden Thiere so lange sicher abgesperrt bleiben, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 14 Tage verflossen sind.

§ 11. Das nach Maßgabe der §§ 9 und 10 zum Transporte kranker oder der Ansteckung verdächtiger Thiere verwendete, sowie überhaupt das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch alsbald gründlich zu reinigen und mit heißer Seifensieder- oder Sodalauge zu waschen.

§ 12. Werden die genannten Seuchen in Viehhöfen oder Schlachthäusern festgestellt, so sind die kranken und verdächtigen Thiere sofort von der Berührung mit gesunden Thieren fernzuhalten, bezw. zu schlachten. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Lage des Falles die Besitzer zur sofortigen Abschlachtung der Thiere anhalten, andernfalls unterliegen sie den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Sperrmaßregeln. Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Bezirksthierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten oder verdächtigen Thiere anzuordnen.

§ 13. Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte selbst geschlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleisch oder Abfallstoffen derselben mit gesunden Schweinen zu vermeiden ist. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchegehöfte nur ausnahmsweise mit ortspolizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung (Eingrabung oder technischen Behandlung) oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole entfernt werden.

§ 14. Die Kadaver gefallener Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege zu verarbeiten oder durch tiefes Verscharren, so daß mindestens eine 1 m starke Erdschicht die Kadaver bedeckt, nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure, Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder Theer auf dem Fallanger unschädlich zu beseitigen.

Die Verwerthung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes solcher Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Produkte ist gestattet.

§ 15. Die Räume, in welchen kranke oder verdächtige Thiere gestanden haben, die hierdurch verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge, Futtergänge ꝛc., die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug desinfizirt werden

Zugleichen sind die Buchten auf Marktplätzen und in Gaststallungen, in welchen die später als seuchenkrank befundenen Schweine in den letzten 8 Tagen vorübergehend aufgestellt waren, nach Maßgabe der Anweisung für das Desinfektonsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in Anlage A zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357 von 1895) und nach besonderer Anordnung des Bezirksthierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung unverzüglich zu desinfiziren.

Ueber die erfolgte vorschriftsmäßige Ausführung der Desinfektion hat der Bezirksthierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 16. Die im § 1 bezeichneten Seuchen sind erloschen, wenn innerhalb 14 Tagen bei der Rothlaufseuche

und 28 Tagen bei der Schweinepest und Schweineseuche in dem Raume, Gehöft oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, kein Seuchenfall mehr aufgetreten ist, oder wenn sämmtliche Thiere des Bestandes, in welchem eine der Seuchen herrschte, gefallen, getödtet oder ausgeführt sind und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion ausgeführt ist.

§ 17. Nimmt eine der genannten Seuchen in einem Orte oder einer Gegend größere Dimensionen an, so ist der Bezirksthierarzt häufiger heranzuziehen, um Erhebungen über die Ursachen des weiteren Umsichgreifens der Seuche anzustellen, die Ausführung der Desinfektion sorgfältig zu prüfen und Vorschläge zu weiteren Tilgungsmaßregeln zu machen.

§ 18. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den Strafvorschriften in den §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894.

Herzogliches Staatsministerium.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums, betr. die Versendung von Leichentheilen für gerichtliche Zwecke. Vom 16. September 1896. (Oest. San.-W. S. 426.)

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums ist es in mehreren Fällen vorgekommen, daß aus Postsendungen, welche Leichentheile, bezw. von Leichen stammende Flüssigkeiten enthielten und für gerichtliche Zwecke versendet wurden, während des Posttransportes übelriechende Flüssigkeiten austraten, sowie daß intensiv riechende Desinfektionsmittel bei solchen Sendungen in Anwendung gebracht wurden, und daß in Folge dessen die Postbediensteten von Unwohlsein befallen worden sind.

Zur Hintanhaltung derartiger Vorkommnisse findet das Justizministerium den Gerichten die genaue Befolgung der Verordnung des Justizministeriums vom 2. August 1856, R.-G.-Bl. Nr. 145, über die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen einzuschärfen und ergänzend anzuordnen, daß Leichentheile in der Regel nur in starken Glas- oder Porzellangefäßen, welche mit einem gutpassenden, geriebenen Glas- oder Porzellanstöpsel zu verschließen sind, versendet werden dürfen.

Damit im Falle des Bedarfes solche Gefäße stets zur Hand seien, ist für jedes mit Strafsachen befaßte Bezirksgericht und für jeden Gerichtshof erster Instanz, sofern solche Gefäße nicht ohnehin schon vorhanden sind, sofort eine entsprechende Anzahl hinreichend großer derartiger Flaschen anzuschaffen.

Vor der Versendung sind die Flaschen mit Siegellack in der Art luftdicht zu verkitten, daß jeder Austritt des Inhaltes nach außen unmöglich wird. Die Stöpsel sind sodann mit Leinwandlappen zu umhüllen und mit Spagat niederzubinden. Die derart verwahrten Flaschen sind mit Holzwolle, Heu, Stroh, Papierbauschen oder dergleichen in festen Kisten zu verpacken.

Wenn ausnahmsweise, insbesondere wegen der Größe des zu versendenden Objektes die Glasgefäße nicht verwendet werden können, sind die Gegenstände in vollkommen dichten und verlötheten Blechkassetten, welche durch Verpackung in Kisten gegen Beschädigung zu sichern sind, zu versenden. Desinfektionsmittel, welche bei luftdichter Verschließung der Objekte ohnehin nur in untergeordnetem Maße nothwendig erscheinen, sind nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes in Anwendung zu bringen.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Vornahme der Schutzimpfung gegen Lyssa. Vom 12. September 1896. (Oest. San.-W. S. 427.)

Vor Kurzem ist in einer Landgemeinde Niederösterreichs ein von einem wuthkranken Hunde im Gesichte gebissenes Kind 6 Wochen nach der Verletzung an Lyssa erkrankt und gestorben, welches, obwohl die Wunde geblutet hatte und noch am sechsten Tage nach dem Bisse mit einer Blutborke bedeckt war, der Präventiv-Impfung im Wiener Lyssa-Schutz-Impfungsinstitute aus dem Grunde nicht zugeführt worden ist, weil die Verletzung in einer bloßen Hautabschürfung bestand.

Aus diesem Anlasse wird mit Bezug auf den Schlußsatz der h. ä. Kundmachung vom 27. Juli 1894, Z. 48821 (Oesterr. Sanitätswesen vom 27. September 1894, Nr. 39)[1]) aufmerksam gemacht, daß nur jene Bißwunden, welche nicht bluten, als nicht infizirt angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise infizirt behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen.

Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bißverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes.

Hievon sind sämmtliche Aerzte des dortigen Amtsbereiches und alle Gemeinden unter Verlautbarung im Amtsblatte zur Darnachachtung zu verständigen.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Ausstellung von amtsärztlichen Zeugnissen für Lehrpersonen. Vom 24. September 1896. (Oest. San.-W. S. 427.)

Der k. k. Landesschulrath für Böhmen hat laut der Zuschrift vom 31. August 1896, Z. 25.000, besonders in der letzten Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in Fällen, wo ein amtsärztlicher Befund, bezw. wo ein solches Gutachten über den Gesundheitszustand von Lehrpersonen, wenn dieselben um die Gewährung oder Verlängerung eines Diensturlaubes, oder um Versetzung in den Ruhestand bitten, für schulbehördliche Verfügungen zur Grundlage genommen werden muß, die l. f. Amtsärzte lediglich über Ansuchen dieser Parteien die ärztliche Untersuchung der betreffenden Personen vornehmen, das bezügliche ärztliche Zeugniß ausstellen und der Partei ausfolgen, bezw. analog auch bei Bestätigung von Zeugnissen anderer Aerzte vorgehen, ohne den Auftrag des ihnen vorgesetzten Bezirkshauptmannes abzuwarten.

Da durch die Produzirung solcher amtsärztlicher, bezw. amtsärztlich bestätigter Zeugnisse der von den Schulbehörden zu treffenden Verfügung vielfach in störender Weise vorgegriffen wird; da es des weiteren öfter vorkommt, daß die von den Parteien auf diese Weise produzirten Zeugnisse sich als Grundlage der schulbehördlichen Verfügungen unvollständig und ergänzungsbedürftig erweisen, ferner mit Rücksicht darauf, daß einem solchen auf privatem Wege erwirkten amtsärztlichen Zeugnisse nicht immer das unbedingt nothwendige, absolute Vertrauen in die volle Unbefangenheit geschenkt werden kann, endlich in der Erwägung, daß den Parteien durch die etwa in solchen Fällen von den Amtsärzten erhobenen Untersuchungsgebühren, dann durch die Stempelung eines solchen Zeugnisses ungerechtfertigte Auslagen erwachsen, findet die Statthalterei im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß die l. f. Amtsärzte Privatparteien zum Zwecke der Erwirkung von schulbehördlichen Verfügungen, insbesondere Lehrpersonen öffentlicher Volks- und Bürgerschulen zu den Eingangs angedeuteten oder anderen ämtlichen Zwecken unter keiner Bedingung über privates Einschreiten einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen, bezw. ein amtsärztliches Zeugniß über das Ergebniß einer solchen Untersuchung ausstellen, oder ein von einem anderen Arzte ausgestelltes Zeugniß bestätigen dürfen, daß sie vielmehr in allen solchen Fällen ausnahmslos den Auftrag ihres Amtsvorstandes auf Untersuchung der betreffenden Personen abzuwarten haben, über deren Ergebniß sie dann zu Händen der Behörde einen ämtlichen Befund, eventuell ein ämtliches Gutachten, welches in den Akten zu verbleiben haben wird, abzugeben haben.

[1]) Veröff. 1895 S. 109.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Regelung des Handels mit Zucker. Vom 31. August 1896. (Mon. Belge 1896 S. 3919; vgl. auch Deutsch. Handelsarchiv 1896, I. Theil S. 685.)

Art. 1. Behufs Anwendung dieser Verordnung sind unter „Zucker oder gewöhnlichem Zucker (weißem Zucker, Kandiszucker), Rohzucker, Syrup oder Melasse von Zuckerraffinerien" Waaren zu verstehen, welche im Wesentlichen aus unmittelbar und ausschließlich aus dem Saft des Zuckerrohrs, aus Zuckerrüben oder anderen Pflanzen gewonnener Saccharose bestehen.

Von den anderen Zuckerarten sind insbesondere unter der Benennung „Glykose, Glykosesyrup, Zucker oder Syrup aus Stärkemehl, Mais oder anderen Getreidearten" Waaren hervorzuheben, welche im Wesentlichen aus Dextrose bestehen, die durch die Umwandlung von stärkemehlhaltigen Stoffen unter der Einwirkung von Säuren und die nachträgliche Abscheidung dieser letzteren durch eine besondere Behandlung gewonnen wird.

Art. 2. Die Waaren jeder der beiden in Artikel 1 bestimmten Arten, welche mit anderen Stoffen vermischt sein sollten, dürfen nur verkauft, zum Verkauf ausgestellt, im Besitz gehalten oder für den Verkauf im Großen oder Halbgroßen befördert oder für den Verkauf im Kleinhandel ausgestellt werden, wenn sie mit einer Aufschrift versehen sind, welche den Zusatzstoff erkennen läßt, oder aber mit einer Aufschrift, welche keine der im Artikel 1 angeführten Benennungen enthält. Diese Aufschriften müssen gut sichtbar sein. Bei der Versendung müssen dieselben in die Fakturen und Frachtbriefe oder Konnossemente mit aufgenommen werden.

Ein leichtes Bläuen des Zuckers mit unschädlichen Farben wird jedoch ohne Vorbehalt zugelassen.

Art. 3. Es ist unbedingt verboten, zu verkaufen, zum Verkauf auszustellen, im Besitz zu halten oder für den Verkauf zu befördern:

1. Erzeugnisse, welche einen übermäßigen Gehalt an mineralischen Stoffen enthalten, d. i. auf 100 Theile Trockensubstanz:

bei weißem Zucker mehr als 0,2 Theile,
» Rohzucker » » 2,5 »
» Glykose » » 0,8 »

2. Glykose oder andere der im Artikel 1 bezeichneten Waaren, welche mehr als 0,05 Theile freie Säuren (als Schwefelsäure berechnet) auf 100 Theile Trockensubstanz oder bestimmbare Mengen Oxalsäure, oxalsaure Salze oder Arsenikverbindungen enthalten;

3. Zucker, welcher bestimmbare Mengen giftiger Metallverbindungen: Blei, Zink, Baryum 2c. enthält;

4. Zucker, welcher stark verdorben, z. B. mit Schimmel überzogen oder mit Arachniden bedeckt ist;

5. Syrup, welchem fäulnißwidrige Mittel zugesetzt sind.

Art. 4. Die Behälter, in welchen Zucker im Großen oder Halbgroßen geliefert wird, müssen in deutlichen Schriftzeichen den Namen oder die Firma sowie den Wohnort des Fabrikanten oder Verkäufers oder doch wenigstens ein vorschriftsmäßig hinterlegtes Zeichen tragen.

Art. 5. Die Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet, unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 6. Der Minister für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Oktober 1896 in Kraft tritt, beauftragt.

Rumänien. Verordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen. Vom 23. Juli 1896. (Buletinul directiunei generale a Serviciului Sanitar S. 244.) — Uebersetzung. —

Art. I. Genehmigt wird der von dem Obersten Rath in Thierseuchenangelegenheiten aufgestellte Entwurf für Maßregeln zur Bekämpfung der Thierseuchen: ansteckende Lungen- und Darmentzündung und ansteckender Rothlauf der Schweine, unter Vorbehalt der weiteren Sanktionirung durch S. M. den König.

Art. II. Der Herr Minister, Staatssekretär in der Abtheilung des Innern, wird mit der Ausführung der in dem vorliegenden Protokoll vorgesehenen Bestimmungen beauftragt.

Veterinärpolizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung der ansteckenden Lungen- und Darmentzündung und des ansteckenden Rothlaufs der Schweine.

Art. 1. Zur Verhütung und Bekämpfung der Thierseuchen: ansteckende Lungen- und Darmentzündung und ansteckender Rothlauf der Schweine sind sämmtliche in dem Gesetz über die veterinäre Gesundheitspolizei vorgesehenen allgemeinen Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln in Anwendung zu bringen, und kann das Ministerium des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) auf Grund der Anzeige der Veterinärkommission auch die Tödtung der kranken und der verdächtigen Schweine befehlen.

Art. 2. Die Veterinärkommission hat sich über die Tödtung auszusprechen und dabei einen Bericht zu Grunde zu legen, der seitens eines vom Ministerium des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) in die betreffende Oertlichkeit entsandten Veterinärinspektors erstattet ist.

Art. 3. Die Tödtung der an ansteckender Lungen- und Darmentzündung oder an ansteckendem Rothlauf erkrankten oder dieser Krankheiten verdächtigen Schweine kann angeordnet werden:

a) Wenn diese Seuchen in einer einzelnen Gemeinde auftreten.

b) Wenn sie in ganz entgegengesetzten und weit entfernten Gemeinden erschienen sind.

c) Wenn in den heimgesuchten Gemeinden einige chronische Fälle zurückgeblieben sind.

d) Wenn vereinzelte Fälle der Erkrankung vorliegen.

e) Wenn der Besitzer selbst die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere für seine Rechnung verlangt, ohne irgend einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.

Art. 4. Die verendeten, sowie diejenigen getödteten Thiere, von denen sich herausstellt, daß sie krank waren, sind mit der Haut und mit Allem zu vergraben; aber die als verdächtig getödteten können zum Verbrauch freigegeben werden, wenn von dem Thierarzt der Kommission festgestellt wird, daß sie von der Krankheit nicht ergriffen gewesen sind.

Art. 5. Die Abschätzung des Fleisches der Schweine wird durch die Kommission für die Feststellung der Krankheit und in Uebereinstimmung mit dem Preise des Ortes bewirkt, welchen das Fleisch im Durchschnitt in den 15 Tagen, welche der Tödtung der Schweine vorausgegangen sind, gehabt hat.

Im Falle des Bedürfnisses wird an dieser Kommission auch ein Veterinärinspektor theilnehmen.

Art. 6. Die Besitzer der gemäß den Vorschriften dieses Reglements getödteten Schweine werden aus dem Thierseuchenfond mit 1/2 des Werthes für die krank befundenen und mit 2/3 für die verdächtigen Schweine, welche bei der Autopsie gesund befunden wurden, entschädigt, wobei der Preis der thierischen Produkte, welche von solchen Thieren verwendet werden konnten, sowie 30% von dem lebenden Gewicht abgerechnet werden.

Der als Entschädigung für ein Schwein bezahlte Betrag darf aber 60 Lei nicht übersteigen.

Art. 7. Es werden keine Entschädigungen gegeben:

a) Für die nach Art. 3 Abs. c getödteten Schweine.

b) Für diejenigen Schweine, welche seit weniger als 60 Tagen in's Land gebracht worden sind.

c) Für diejenigen Schweine, deren Besitzer die Vorschriften des Gesetzes und des Reglements über die Veterinärpolizei übertreten haben.

d) Für diejenigen Schweine, welche ohne die genehmigende Erklärung der Veterinärkommission getödtet wurden.

Art. 8. Der ansteckende Rothlauf und die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine werden

in einem Orte als erloschen erklärt, wenn 30 Tage seit dem letzten Falle von Genesung, Verenden oder Tödtung von Schweinen verflossen sind, und nachdem sämmtliche verseuchte Höfe desinfizirt wurden.

Desgleichen. Abänderung der Verordnung, betr. den Veterinärdienst in der Schutzzone. Vom 23. Juli 1896. (Ebd. S. 242.) — Uebersetzung. —

Art. I. Genehmigt wird unter dem Vorbehalt der weiteren Sanktion durch S. M. den König der von dem Obersten Rath in Thierseuchenangelegenheiten aufgestellte Entwurf der Abänderungen, welche zu der Verordnung über den Veterinärdienst in der Schutzzone beantragt worden sind.

Art. II. lautet wie oben.

Die Abänderungen betreffen die Art. 35, 41, 43 (Pflichten der Abtheilungsthierärzte) und 94 (Katasterauszüge) der Kgl. Verordnung vom 20. August 1894[1]).

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat am 3. November 1896 ein neues **Pestreglement** angenommen, welches gegenüber dem durch Beschluß vom 12. und 13. Juni 1894 in Kraft gesetzten (vgl. Veröff. 1894, S. 508) nachstehende Aenderungen enthält:

[1]) Veröff. 1895 S. 9.

Art. 1 hat die durch Beschluß vom 5. Oktober (vgl. Veröff. 1896 S. 848) festgesetzte, bereits bekannt gegebene Fassung erhalten, nur ist im 1. Absatz „l'Autorité quarantenaire“ anstatt „l'Administration Quarantenaire“ gesetzt.

Art. 2 schließt nunmehr wie folgt:

„Quant au linge, vêtements et objets de literie ayant servi aux malades, ils seront désinfectés dans des étuves à vapeur sous pression.

L'eau potable du bord sera, dans tous les cas, renouvelée et les eaux de cale seront évacuées après désinfection.“

Der bisher letzte Absatz des Art. 3 lautet jetzt:

„ . . . . . servi aux malades seront désinfectés dans des étuves à vapeur sous pression“

und hat wie Art. 2 den oben angeführten Zusatz über Trink- und Bilgewasser erhalten.

In Art. 4 schließt der 1. Absatz hinter „libre pratique“ mit den Worten: „qu'après complète guérison“; im letzten Absatz ist hinter „servi aux pestiférés“ eingeschoben:

seront désinfectés dans des étuves à vapeur sous pression.

Schließlich ist hinter Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 6, 7 und 8, Art. 3 Absatz 3 und 8 hinzugefügt:

„(voir art. 5. Désinfection)“.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1896[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.	Juli	August	Sept.
Antwerpen	6	6	1	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	—
Brabant	2	1	—	2	3	—	—	—	—	2	6	1	—	—	—
Westflandern	2	4	2	20	11	16	5	11	4	1	—	4	[2])11	2	—
Ostflandern	12	15	9	1	—	1	2	—	—	1	3	3	1	—	—
Hennegau	4	3	1	2	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—	2
Lüttich	1	2	17	5	7	14	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Limburg	3	3	4	4	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	1	—	—
Namur	3	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	[3]) 1	—	—
Im ganzen Königreich	33	36	34	34	25	35	7	11	4	10	17	18	14	3	2

Die Lungenseuche, die Räude und Klauenseuche der Schafe sind im 3. Vierteljahre nicht beobachtet worden. — Die 22 Tollwuthfälle betrafen 19 Hunde, 2 Schweine, 1 Katze; wegen Wuthverdachts sind 14 Hunde, 1 Ziege, 1 Katze getödtet worden. — Als rotzverdächtig wurden 23 Pferde geschlachtet.

[1]) Vgl. S. 753. — [2]) Darunter 1 nachträglich als am 30. Juni verseucht gemeldete Gemeinde. — [3]) Nachträglich als am 30. Juni verseucht gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche aus südlichen Reichstheilen. Vom 7. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 698.)

Die Anordnung lautet wie diejenige vom 7. November 1896 (Veröff. S. 898), nur ist in Ziffer 5 „Konstanz“ hinzugekommen.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 12. Dezember 1896. (Amtsbl. S. 413.)

Nach der in der Nr. 289 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 5. Dezember 1896 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reich hat die Maul- und Klauenseuche im Monat November 1896 in dem Bezirk der freien Hansestadt Bremen nicht geherrscht.

Es wird deshalb die unter dem 9. Juni 1896[1]) für den Regierungsbezirk Stade erlassene polizeiliche Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, dahin abgeändert, daß Vieh, welches aus dem Bezirke Bremen in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt, bis auf

[1]) Veröff. S. 527.

Weiteres dem Untersuchungszwange nicht mehr unterworfen ist.

Die polizeiliche Anordnung vom 12. November 1896[1]) wird hierdurch aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Die am 14. September d. Js. (Veröff. S. 769) erlassene landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Zuchtviehmärkte, ist am 16. Dezember aufgehoben worden.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 18. Dezember 1896.

Da die Maul- und Klauenseuche in vielen Fällen nur durch den Personenverkehr von einem Stalle in den anderen verschleppt wird, so hält es das Ministerium des Innern für geboten, das Augenmerk der Behörden und der betheiligten Viehbesitzer ganz besonders auf den bevorstehenden Gesindewechsel zu lenken. Insbesondere ist den Ortsbehörden bei eigener Verantwortung zur strengsten Pflicht zu machen, darüber zu wachen, daß das Gesinde die verseuchten Gehöfte nicht ohne die in § 63 der Instruktion vom 27. Juni 1895 — Reichsgesetzblatt 1895 S. 357 flg. — vorgeschriebene Abwaschung und Reinigung des Schuhwerks und bezw. der Kleider verlasse und daß beides — Abwaschung und Reinigung — auch gründlich erfolge (vgl. hierzu § 8 Punkt 3 und 4 und § 14 der Anweisung zur Instruktion vom 27. Juni 1895) — Reichsgesetzblatt 1895 S. 393 flg. —. Den Viehbesitzern aber, deren Gesinde wechselt, ist zu empfehlen, sich vor Antritt des neuen Gesindes darüber Gewißheit zu verschaffen, ob in dem Gehöft, in welchem letzteres bisher gedient hat, die Maul- und Klauenseuche herrscht, und eventuell darauf zu dringen, daß eine etwa unterlassene Reinigung nachgeholt werde.

Die Amtshauptmannschaften, in deren Bezirken die Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, werden veranlaßt, die betreffenden Ortsbehörden noch besonders mit entsprechender Weisung zu versehen und die vorstehende Verordnung in den Amtsblättern zum Abdruck bringen zu lassen.

Ministerium des Innern.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 18. Dezember 1896.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Tirol und Vorarlberg nach Elsaß-Lothringen ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abth. f. Landwirthschaft ꝛc. Abth. f. Finanzen ꝛc.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich. Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes, betreffend die sanitäre Beurtheilung des Zusatzes von käuflichem Glyzerin zu Wein. (Oest. San.-W. 1896 S. 280.)

Die Frage, ob ein künstlicher Zusatz von Glyzerin zu Nahrungs- und Genußmitteln vom sanitären Standpunkte aus zulässig sei, ist in einem Gutachten der Wiener medizinischen Fakultät vom 22. Januar 1887 auf Grund eines von den Professoren A. Vogl und Fl. Kratschmer verfaßten Referates beantwortet worden.[2])

Die Fakultät hat dieses Gutachten über Ansuchen des hohen Ackerbauministeriums vom 26. August 1886, Z. 10931/1355, erstattet, nachdem der Leiter der chemisch-physiologischen Versuchsstation in Klosterneuburg, Prof. Dr. Rößler, bei diesem hohen Ministerium die Einholung des Gutachtens angeregt hatte, insbesondere in Rücksicht auf die Frage: Welche Quantitäten von Glyzerinzusatz zu geistigen Getränken, Liqueuren, Extrakten und Fruchtsäften sind als gesundheitsschädlich zu betrachten?

Aus dem Gutachten, welches die Frage außerordentlich gründlich und erschöpfend behandelt, sind folgende wesentliche Punkte hervorzuheben:

Nach den bisher vorliegenden Resultaten der physiologischen Forschung kommt dem Glyzerin Werth und Bedeutung eines Nahrungs- oder Genußmittels nicht zu.

Reines Glyzerin verhält sich, bei innerlicher Anwendung in kleinen Gaben ziemlich indifferent, in größeren Gaben aber kann es verschiedenartige Gesundheitsstörungen, insbesondere Nieren- und Blasenreizung, verursachen. Es fehlt demnach jeglicher Beweggrund, diese für den menschlichen Organismus zum mindesten nutzlose, in größeren Gaben aber schädliche Substanz in den Körper einzuführen.

Die in reinen Naturweinen enthaltenen, durch die Gährung entstandenen Glyzerinmengen sind sehr gering und in gesundheitlicher Beziehung belanglos, diese kleinen Mengen üben auf das Aussehen, den Geschmack und die Haltbarkeit des Weines keinen Einfluß aus und die an den guten, reinen Naturweinen so sehr geschätzten Eigenschaften sind keineswegs auf deren geringen Glyzeringehalt zurückzuführen, sondern lediglich auf die Beschaffenheit der Traube, die reinliche, korrekte Bereitung, Aufbewahrung und Pflege, mit Ausschluß jedes künstlichen Zusatzes.

Diese geschätzten Eigenschaften reiner Naturweine lassen sich bis zu einem gewissen Grade durch künstlichen Zusatz von Glyzerin vortäuschen und deshalb bedienen sich Weinfälscher des Glyzerins, um minderwerthige, schlecht gerathene oder schon theilweise verdorbene Weine in anscheinend qualitätmäßige, preiswürdige umzuwandeln. Der Zusatz von Glyzerin zu geistigen Getränken im Allgemeinen und zum Weine im Besonderen involvirt immer eine Irreführung, einen Betrug der Konsumenten; vom gesundheitlichen Standpunkte aber muß solches betrügerisches Vorgehen noch deshalb ganz besonders scharf verurtheilt werden, weil zu derlei Fälschungen in der Regel billige Glyzerinsorten dienen, die mit Ameisensäure, anderen freien Fettsäuren und Oxalsäure verunreinigt sind und daher als gesundheitsschädlich bezeichnet werden müssen.

Durch dieses Gutachten der medizinischen Fakultät in Wien, welches, wie bereits erwähnt, sehr gründlich und erschöpfend ist, wurde die dem Obersten Sanitätsrathe nunmehr vorliegende Frage bereits sachgemäß beantwortet; derselbe kann dem Gutachten nichts weiter hinzufügen, er schließt sich demselben vollinhaltlich an, indem er erklärt, daß ein Zusatz von minderwerthigem, unreinem Glyzerin zu Nahrungs- und Genußmitteln überhaupt, und zum Weine speziell, vom sanitären Standpunkte aus absolut unstatthaft ist.

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt der Stadt Düsseldorf für die Zeit vom 1. April 1895 bis 1. April 1896, erstattet vom Stadt- und Gerichtschemiker Dr. Loock.

Die Zahl der im Berichtsjahre ausgeführten behördlichen Untersuchungen betrug 1201, worunter 1101 Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, 59 technisch-chemische, 41 gerichtliche und forensisch-chemische Untersuchungen. Privatuntersuchungen kamen 1493 zur Ausführung, worunter 975 von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, 509 technisch-chemische und 9 Untersuchungen pathologischer Sekrete. Insgesammt wurden 1529 Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände untersucht, davon 368 (= 24 %) beanstandet.

Von Milch wurden 439 Proben untersucht und 105 beanstandet. Die Beschaffenheit der in den Aufsichts-

[1]) Veröff. 1896 S. 929. — [2]) Desgl. 1889 S. 630.

bezirk eingeführten Milch hat sich seit Bestehen der bezüglichen Polizeiverordnung (vom 6. April 1892) erheblich gebessert.

Wasser. Das Leitungswasser der Stadt wurde wie bisher eingehend chemisch und bakteriologisch untersucht und von vorzüglicher Beschaffenheit gefunden. Von 114 Proben Wasser mußten 58 in Folge Beeinflussung durch Aborte, bezw. Jauchegruben beanstandet werden. Von 22 Brunnen einer Stadt ohne Kanalisation gaben 19 ein unbrauchbares, stark chlor- und salpetersäurehaltiges Wasser.

Von 217 Proben Wein wurden 32 beanstandet. Die Zahl der Fälschungen von Medizinalweinen hat abgenommen, während Trester- bezw. Kunstweine im Handel häufiger geworden sind. Der Berichterstatter glaubt, daß das Gesetz vom 20. April 1892 die Unreellität im Weinhandel eher vermehrt als vermindert hat. Solange nicht die Herstellung von Kunstweinen überhaupt verboten werde, sei eine Besserung der im Weinhandel bestehenden Zustände nicht zu erwarten.

Von 43 untersuchten Proben Cognac wurden 6 beanstandet. 2 als echter Cognac verkaufte Proben bestanden aus gefärbtem Wasser mit 25 bezw. 28 Vol. Proz. Alkohol ohne jede Spur Cognac.

Die untersuchten Proben Bier (8) gaben zu Beanstandungen nicht Anlaß.

Von Butter wurden 79 Proben untersucht und 8 beanstandet. Als Naturbutter feilgehaltene Waare bestand aus Margarine. Gemenge von Butter und Margarine wurden in keinem Falle festgestellt. Eine nicht unbeträchtliche Zahl von Butterproben mußte als „verdorben“ beanstandet werden. Der Säuregrad dieser ranzigen Butter war in den meisten Fällen ein ganz abnorm hoher (28,4 bis 47,9). Der Berichterstatter findet, daß der Säuregrad ein sicheres Kriterium für die Beschaffenheit der Butter ist, bestätigt aber die auch anderwärts gemachte Beobachtung, daß die Stärke des ranzigen Geruchs und Geschmacks einer Butter nicht allein durch den Gehalt an freien Fettsäuren bedingt ist.

Von 181 untersuchten Proben Schmalz wurden 11 beanstandet. Die Fälschungen haben gegen früher erheblich nachgelassen.

Wurst kam in 31 Fällen zur Untersuchung; 22 Proben wurden beanstandet. Die Verarbeitung von Leberwurst mit erheblichen Mengen Stärkemehl ist immer noch beliebt, obwohl in verschiedenen Gemeinden und Kreisen durch Polizeiverordnungen der zulässige Gehalt an Mehl in Wurst festgesetzt ist. In einem Falle wurden 46,09% Stärkemehl in Leberwurst gefunden.

Von 122 eingebrachten Proben Kaffee mußten 42 wegen übermäßiger Beschwerung mit Zucker beanstandet werden. Eine Firma hatte Kaffee zur Verbesserung des Aussehens, des Aromas und der Ergiebigkeit mit Tannin, einem eisenoxydhaltigen Farbstoff und Zucker präparirt. Der sogenannte Bonner Kaffee enthielt bis zu 14,5% äußerlich den Bohnen anhaftende, in kaltem Wasser lösliche Stoffe. Bei der Beurtheilung mit Zucker gerösteten Kaffees wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß 10 Pfund Zucker auf 100 Pfund Kaffee vollauf genügen, um diesem den nöthigen Glanz zu geben. Ferner wurde angenommen, daß die zugesetzte Menge Zucker beim Rösten im Allgemeinen um die Hälfte reduzirt wird; doch konnten mehrere Fälle beobachtet werden, wo bei Verwendung von 10 Pfund Zucker auf 100 Pfund Kaffee die Menge der äußerlich den Bohnen anhaftenden Stoffe bei sonst normal verlaufener Röstung mehr als 5% betrug.

Von 49 Proben Chokolade mußten 17 wegen Verfälschung mit Stärkemehl beanstandet werden. Von 61 Proben Apfelkraut wurden 30 wegen erheblichen Gehalts an Stärkesyrup beanstandet. Von 22 Proben amerikanischer Apfelringe waren 11 zinkhaltig. Der Zinkgehalt betrug 0,0016 bis 0,0960%. Bienenwachs erwies sich in 6 Fällen mit erheblichen Mengen Ceresin verfälscht. Seife war mit Stärkemehl gefüllt; Bleichsoda (Waschpulver) enthielt bis zu 56% Glaubersalz. Von 2 Wasseruhren war eine infolge des Gebrauchs mit einer ziemlich starken Schicht von Grünspan überzogen, während die andere trotz langen Gebrauchs fast intakt geblieben war. Die nicht angegriffene Wasseruhr wies einen erheblich höheren Kupfer- und geringeren Zinngehalt auf als die mit Grünspan überzogene (96,5% Kupfer und 0,68% Zinn gegenüber 89,7% Kupfer und 6,9% Zinn).

Bei der Analyse von Leichentheilen eines angeblich durch Branntwein oder Strychnin vergifteten Kindes wurde ein Alkaloid isolirt, das aber nicht als mit Strychnin identisch angesehen werden konnte.

In Mohnkopfthee, nach dessen Verabreichung ein 16 Monate altes Kind verstorben war, wurden 0,0025% Narkotin und Spuren eines anderen Alkaloids, wahrscheinlich Thebain aufgefunden; Morphin war nicht darin enthalten. (Auch die Leichentheile des Kindes enthielten Narkotin, aber nicht Morphin.)

Mörtel mußte in zahlreichen Fällen wegen zu hohen Gehalts an Sand, der noch dazu vielfach pulverig und stark lehmhaltig war, beanstandet werden. Vor der Verarbeitung solchen Sandes wird dringend gewarnt.

Königreich Sachsen. Alter der invalide gewordenen Versicherungspflichtigen und Ursachen der Invalidität im Jahre 1895. (Nach dem Amtsbl. d. Vers.-Anstalt, 1896, S. 32.)

Im Jahre 1895 wurde über 3310 Invaliditätsanträge entschieden. Davon betrafen 2313 (69,9%) Männer, deren Durchschnittsalter sich auf 54,1 (im Jahre 1892: 56,1, 1893: 55,5, 1894: 54,2) Jahre berechnete; dasjenige der Frauen stellte sich auf 53,5 (58,5, 55,4, 53,5) Jahre. Bei vorwiegend im Freien beschäftigten Männern betrug das Durchschnittsalter 56,4 Jahre (landwirthschaftliche Arbeiter ꝛc. 58,9, Waldarbeiter ꝛc. 61,3, Straßenarbeiter, Steinschläger 59,1, Steinmetzen, Spitzmaurer 44,6, Schiffer 49,0), bei vorwiegend in geschlossenen Räumen beschäftigten Männern 51,9 Jahre (Webwaarenindustrie 55,3, Metall- und Maschinenindustrie 47,3, Holzwaarenindustrie 48,6, Tabakindustrie 49,3, Papierindustrie 49,3, kaufmännisches Hülfspersonal 46,7, Schriftsetzer, Buchdrucker, Lithographen 38,6). In der Land- und Hauswirthschaft beschäftigte Frauen wurden durchschnittlich im Alter von 57,1, in der Fabrikindustrie beschäftigte im Alter von 49,1 Jahren invalidisirt. Hauswirthschaftliche Dienstboten waren 34,0, Arbeiterinnen der Webwaarenindustrie 48,9, Tabakindustrie 51,7, Papierindustrie 50,6, anderer Industrien 47,2 Jahre alt.

Als Hauptursachen der Invalidität wurden bei Männern festgestellt: Tuberkulose der Lungen 484 Mal (Durchschnittsalter 42,5), Emphysem, Asthma 300 (61,5), Altersschwäche 221 (67,6), Gelenkrheumatismus, Gicht 144 (57,0), bösartige Neubildungen 130 (57,3), Krankheiten des Herzens 123 (55,3), bei Frauen Tuberkulose der Lungen 136 (35,8), Altersschwäche 132 (67,8), Gelenkrheumatismus, Gicht 108 (57,3), Emphysem, Asthma 85 (68,6), bösartige Neubildungen 63 (67,1), Krankheiten des Herzens 82 (52,7). Von den invalidisirten Männern standen 440 im Alter bis zu 40 Jahren; davon war bei 223 (mehr als 50%) die Ursache der Invalidität Tuberkulose der Lungen. Von 91 im Alter bis zu 25 Jahren invalidisirten Frauen litten 46 (50%) an dieser Krankheit. Die Bedeutung der Tuberkulose für die Invalidität prägt sich auch darin aus, daß sie den Invaliden den Genuß der Rente verkürzt. 88 Männer und 32 Frauen, die wegen Lungentuberkulose den Antrag auf Invalidisirung gestellt hatten, starben vor Beendigung des Verfahrens, so daß ihren Angehörigen die Rente zufiel.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

Simpson, W. J. Report of the Health Officer of Calcutta for 1894. Calcutta 1895. Fol.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

51. Woche vom 13. bis 19. Dezbr. 1896. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40000 u. mehr Einwohnern.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890
1	2	3	4	5	6	7	8
Aachen	111 279	74	—	51	16	23,8	25,7
Altona	149 608	107	5	38	12	13,2	23,7
Augsburg	81 401	45	—	34	11	21,7	28,2
Barmen	128 269	88	2	33	8	13,4	21,0
Berlin	1 688 849	934	27	528	110	16,3	24,2
Beuthen	42 036	28	2	16	5	19,8	29,7
Bielefeld	48 284	23	—	15	2	16,2	20,4
Bochum	54 509	44	2	17	9	16,2	26,3
Bonn	45 115	34	2	21	4	24,2	26,8
Brandenburg	43 257	38	1	22	6	26,4	27,0
Braunschweig	116 277	68	3	41	9	18,3	23,6
Bremen	143 834	99	2	41[2])	11	14,8[2])	20,2
Breslau	377 642	246	10	170[3])	57	23,4[3])	29,9
Bromberg*	46 998	25	—	16	3	17,7	23,6
Charlottenburg*	138 931	81	3	39	13	14,6	24,9
Chemnitz	163 562	117	4	83	46	26,4	31,2
Danzig	126 141	105	3	50	15	20,6	27,4
Darmstadt	64 629	27	1	13	3	10,5	20,5
Dessau	43 227	32	—	11	5	13,2	23,9
Dortmund	113 801	115	4	54	19	24,7	25,0
Dresden†	342 168	196	5	127[4])	44	19,3[4])	23,5
Düsseldorf	179 685	131	3	64	20	18,5	22,7
Duisburg	71 570	60	4	22	7	16,0	24,8
Elberfeld	140 716	94	3	52	20	19,2	21,5
Elbing	46 339	24	—	20	3	22,4	29,5
Erfurt	78 790	48	2	25	5	16,5	22,5
Essen	98 218	107	4	37	17	19,6	25,6
Flensburg	41 314	31	—	10	5	12,6	23,2
Frankfurt a. M.	235 052	123	5	64	18	14,2	19,3
Frankfurt a. O.	59 435	30	2	24	8	21,0	27,0
Freiburg i. B.	53 567	21	—	26[5])	7	25,2[5])	23,9
Fürth	46 987	34	1	21	10	23,2	27,6
Gera	44 004	35	—	20	7	23,6	29,0
M.-Gladbach	54 137	.	.	.	.	.	25,0
Görlitz	71 109	36	2	21	4	15,4	26,3
Hagen	42 573	23	1	12	3	14,7	24,6
Halberstadt	41 856	26	2	17	4	21,1	26,6
Halle	118 040	82	—	59[6])	6	26,0[6])	24,3
Hamburg†	631 660	394	16	212	62	17,5	25,1
Hannover	214 922	170	2	60	13	14,5	20,9
Harburg	43 465	49	1	14	5	16,7	21,0
Kaiserslautern	41 200	.	.	.	.	.	20,9
Karlsruhe	85 208	42	2	23	6	14,0	19,6
Kassel	82 774	47	—	22	3	13,8	19,9
Kiel	87 592	55	2	31	7	18,4	22,8
Köln	326 068	237	5	104	40	16,6	25,7
Königsberg i. Pr.	173 642	105	2	83	21	24,9	30,2
Königshütte	45 648	60	1	19	8	21,6	28,3
Krefeld*	107 486	55	4	34	10	16,4	23,9
Leipzig	403 461	283	13	128	41	16,5	22,7
Liegnitz	52 059	23	1	24	11	24,0	30,4
Lübeck†	70 605	39	—	30	8	22,1	21,0
Magdeburg	215 872	151	8	77	24	18,5	26,5
Mainz	77 529	30	3	19	6	12,7	22,5
Mannheim†	92 523	68	1	30	12	16,9	21,4
Metz	59 691	37	1	14	4	12,2	21,4
Mülhausen i. E.	83 758	53	3	25	5	15,5	23,9[1])
München	413 775	276	13	154	59	19,4	28,2
Münster	57 833	40	1	27	3	24,3	24,5
Nürnberg	164 689	116	4	51	18	16,1	26,1
Offenbach	40 920	34	2	14	4	17,8	21,0
Osnabrück	45 687	28	1	5	2	5,7	22,0

Namen der Städte	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	—	—	5	—	—	9	9	1	—	—	27	—
Altona	—	—	—	—	—	7	11	1	1	1	18	1
Augsburg	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	23	—
Barmen	—	1	—	—	—	2	7	4	—	—	18	1
Berlin	6	4	15	1	4	81	56	23	4	3	326	12
Beuthen	2	—	1	—	—	1	1	1	1	—	9	1
Bielefeld	—	—	2	1	—	3	2	—	—	—	7	—
Bochum	—	1	—	1	—	1	5	—	—	—	8	1
Bonn	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	12	1
Brandenburg	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	17	1
Braunschweig	—	1	—	—	—	3	5	4	2	2	24	4
Bremen	—	—	1	—	—	9	8	2	—	—	21	—
Breslau	—	2	3	—	—	30	10	16	1	—	106	3
Bromberg*	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	1
Charlottenburg*	—	2	1	—	1	2	4	3	1	1	26	—
Chemnitz	—	—	2	—	—	10	4	1	—	—	65	1
Danzig	—	—	2	1	1	6	12	2	2	2	24	2
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	10	—
Dessau	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	—
Dortmund	—	—	2	—	—	5	18	3	—	—	25	1
Dresden†	1	1	2	—	1	18	15	4	2	2	83	2
Düsseldorf	—	—	3	—	—	14	10	—	—	—	35	2
Duisburg	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	8	1
Elberfeld	2	1	1	—	—	10	9	—	—	—	28	1
Elbing	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	12	3
Erfurt	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	16	1
Essen	1	—	—	—	—	3	8	2	—	—	21	2
Flensburg	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	7	—
Frankfurt a. M.	—	1	1	1	—	13	12	1	—	—	31	4
Frankfurt a. O.	—	—	1	—	1	5	5	—	—	—	12	—
Freiburg i. B.	—	—	—	—	—	1	11	4	3	3	9	1
Fürth	—	—	2	—	—	2	2	5	—	—	10	—
Gera	—	—	1	—	—	3	3	5	—	—	8	—
M.-Gladbach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Görlitz	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	15	—
Hagen	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Halberstadt	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	6	1
Halle	1	—	3	—	1	6	9	2	1	1	35	2
Hamburg†	1	—	2	—	—	19	31	4	—	—	136	19
Hannover	2	—	1	—	—	8	5	1	1	1	43	—
Harburg	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Karlsruhe	2	—	—	—	—	3	—	2	—	—	15	1
Kassel	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	13	—
Kiel	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	14	1
Köln	—	—	7	1	1	11	11	4	—	—	69	—
Königsberg i. Pr.	—	—	2	—	—	8	12	5	—	—	53	3
Königshütte	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	11	—
Krefeld*	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	26	—
Leipzig	3	1	8	2	—	17	21	5	—	—	70	1
Liegnitz	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	17	1
Lübeck†	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	19	—
Magdeburg	2	—	3	—	—	10	13	3	1	1	44	2
Mainz	1	—	—	—	—	2	5	2	—	—	9	—
Mannheim†	2	—	1	—	—	4	4	1	1	1	16	2
Metz	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Mülhausen i. E.	—	—	—	—	—	5	5	2	2	2	12	1
München	—	—	4	—	—	17	25	16	1	1	91	1
Münster	—	1	—	—	—	5	2	—	—	—	18	1
Nürnberg	1	1	2	—	—	6	6	1	—	—	31	3
Offenbach	1	1	1	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Osnabrück	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der vorläufigen (bei den Orten mit † definitiven) Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1896. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 39 = 14,1‰. — [3]) Desgl. 156 = 21,5‰. — [4]) Desgl. 119 = 18,1‰. — [5]) Desgl. 22 = 21,4‰ — [6]) Desgl. 47 = 20,7‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer To[d]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Plauen i. V.	56 096	29	1	23	14	21,3	25,2	—	—	1	—	—	5	1	7	—	—	8	1
Posen	73 656	45	3	45	9	31,8	29,1	—	3	1	—	—	3	6	2	1	—	27	4)3
Potsdam	58 814	24	2	22	5	19,5	23,5	—	1	—	—	—	6	2	—	—	—	11	2
Remscheid	48 031	47	2	15	5	16,2	21,2	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	—
Rixdorf*	62 764	64	3	22	12	18,2	32,3 1)	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	15	—
Rostock	50 394	30	1	23	6	23,7	20,4	—	1	—	—	—	1	6	—	—	—	15	—
Schöneberg*	66 647	41	2	9	2	7,0	20,3 2)	—	1	—	—	—	—	5	—	—	—	3	—
Solingen	41 364	27	1	12	3	15,1	24,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	6	—
Spandau	57 036	35	2	19	8	17,3	23,2	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	15	—
Stettin	143 592	96	2	66	20	23,9	25,8	—	—	5	—	—	4	15	6	3	3	34	2
Straßburg i. E. . .	136 692	72	2	48	10	18,3	25,7	—	—	2	—	—	7	6	4	3	3	25	4
Stuttgart	161 485	72	2	53	16	17,1	20,2	1	—	3	1	—	5	10	—	—	—	33	—
Wiesbaden	75 240	28	1	18	.	12,4	19,3	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	12	—
Würzburg	69 609	47	2	25 3)	3	18,7 3)	25,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	15	1
Zwickau	51 114	26	1	26	13	26,5	27,7	1	—	—	—	—	1	2	1	—	—	20	1

Woche vom 13. bis 19. Dezember 1896. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	1881 bis 1890	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer To[d]
Amsterdam	492 351	282	14	165	40	17,5	.	—	1	5	—	1	19	23	7	—	—	104	5
Antwerpen bis 12 Dezbr.	269 623	165	11	87	21	16,8	.	—	—	2	1	2	12	16	1	.	.	52	1
Brünn bis 12. Dezbr. .	101 360	58	6	52	12	26,7		4	2	5	—	—	11	8	5	5	.	16	1
Brüssel	190 313	88	5	80	17	21,9		1	—	—	—	—	8	21	5	.	.	41	4
Budapest bis 12. Dezbr.	579 275	407	19	280	74	25,1		3	4	2	5	2	50	54	13	.	.	136	11
Christiania	182 856	56	1	50	9	14,2		—	—	3	3	—	8	4	2	.	.	30	—
Edinburg	276 514	129	.	114	20	21,4		2	1	1	.	.	13	4	—	.	.	93	.
Glasgow	705 052	459	.	319	.	23,6		45	2	5	.	.	.	5	11		.	251	.
Kopenhagen	333 714	255	7	138	38	21,5		3	2	3	—	1	20	24	2	.	.	78	5
Krakau bis 12. Dezbr. .	80 169	52	1	67	13	43,5		1	3	1	3	—	12	18	—	.	.	26	3
Lemberg bis 12. Dezbr. .	137 501	58	6	70	10	26,5		—	—	2	2	—	18	12	—	.	.	35	1
London	4 421 955	2522	.	1459	289	17,2	.	15	19	63	15	4	166	110	28	—	—	972	67
Lyon bis 5. Dezbr. . .	466 767	137	9	150	10	16,7		—	—	2	—	—	22	30	3	.	.	89	4
Moskau bis 12. Dezbr. .	753 469	.	23	494	146	34,1		8	18	20	7	1	73	26	39	.	.	302	.
New York bis 5. Dezbr. .	1 958 367	1133	64	570	111	15,1		3	5	35	14	3	69	87	22	.	.	295	37
Odessa	353 000	.	7	168	43	24,7		3	25	4	3	—	15	4	8	5	3	103	3
Paris	2 424 705	1143	87	881	129	18,9		2	1	9	1	2	160	110	34	.	.	533	23
Petersburg bis 5. Dezbr. .	954 400	568	28	518	150	28,2		4	18	41	25	2	88	19	29	.	.	2?2	.
Prag und Vororte . .	369 494	202	9	194	34	27,3		5	2	1	2	2	46	21	5	.	.	109	1
Rom bis 14. Novbr. . .	477 ?72	210	9	149	30	16,2		—	—	2	2	1	17	17	16	.	.	91	3
Stockholm bis 12. Dezbr. .	267 100	186	3	85	18	16,5		1	1	1	—	—	12	14	5	2	2	47	4
Triest	161 886	90	3	103	24	33,0		8	2	4	1	—	13	19	1	1	—	53	2
Venedig bis 5. Dezbr. .	161 938	72	5	78	20	25,0		—	—	—	—	—	5	11	8	.	.	49	5
Warschau bis 12. Dezbr.	553 643	398	15	274	76	25,7		6	20	10	2	3	31	43	30	.	.	124	5
Wien	1 526 623	819	42	617	164	21,0		10	5	14	3	3	118	112	34	—	—	303	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 517 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Dezember 1896.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin 8)	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (2)	1	—	4	—	1	1 (1)
Scharlach	7 (1)	4 (1)	4	—	2	—	3
Diphtherie	30 (6)	7	5	9 (3)	8	10 (2)	8 (1)
Croup	—	—	—	—	2	—	—
Unterleibstyphus . .	—	2	—	—	—	2 (1)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	— (1)	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	4
Rose	12 (1)	1	—	1	2	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63 (1	15	24	16	29 (1)	27	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	43 (12)	11 (2)	2 (2)	2	11 (2)	5 (1)	15 (5)
Lungenschwindsucht .	44 (23)	13 (13)	10 (4)	— (2)	16 (3)	4 (6)	17 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62 (5)	19 (1)	9	9	49 (1)	8	32 (1)
Akuter Darmkatarrh .	6 (1)	4 (3)	1	1	6	4	5
Chron. Alkoholismus	21	3	1	2	1	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	23	4	1	6	12	7	4
And. rheumat. Krankh.	37	10	6	5	17	5	7
Verletzungen	66 (3)	57 (2)	30	24	68	23	24
Alle übrigen Krankh.	391 (52)	203 (18)	81 (4)	87 (10)	206 (6)	95 (5)	280 (37)
Summe	813 (107)	354 (40)	175 (10)	166 (16)	429 (13)	192 (15)	534 (54)
Verbliebener Bestand	3989 8)	1758	728	721	1528	942	2902

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	13./12.-19./12.	3	74	5) 31	5) 92	9
" Breslau . . .	desgl.	2	25	32	27	2
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	3	9	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	49	18	31	1
" Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
" Aurich . . .	desgl.	—	32	—	4	1
" Düsseldorf . .	desgl.	7	89	50	75	4
" Erfurt . . .	desgl.	7	59	8	22	1
" Hannover . .	desgl.	4	69	14	34	2
" Hildesheim . .	desgl.	4	88	6	15	—
" Königsberg .	desgl.	9	152	23	35	1
" Lüneburg . .	desgl.	3	8	1	36	—
" Marienwerder	desgl.	6	73	13	9	—
" Minden . . .	desgl.	7	—	5	34	4
" Münster . . .	desgl.	1	19	6	10	1
" Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
" Posen . . .	desgl.	14	381	39	16	2
" Schleswig 7). .	desgl.	9	131	31	72	2
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	3	142	4	13	1
" Stettin . . .	desgl.	2	41	9	37	—
" Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
" Trier	desgl.	8	54	8	2	—
" Wiesbaden . .	desgl.	12	69	40	29	1
Stadt München . .	6./12.-12./12.	1	31	29	6) 33	3
" Nürnberg . .	13./12.-19./12.	—	125	5	6) 23	—
Hzgth. Braunschweig .	desgl.	2	3	5	13	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	.	.	.	.	.	.
Hamburg	desgl.	8	23	18	6) 22	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Desgl. 1888/92 — 3) Ohne Ortsfremde 24 = 17,9‰. — 4) Darunter 1 Hinrichtung. — 5) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Einschl. Croup. — 7) Die Berichte aus Hadersleben und Eckernförde fehlen. — 8) Die Nachweise aus dem Krankenhause am Urban, dem Augusta-Hospital, dem Lazarus- und dem jüdischen Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Dezember 1896.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	13. Dezember	4,0	1,8	753,7	751,0	749,0	94	95	94	1,3	SSW	1
	14. "	3,3	0,5	744,1	741,1	739,4	96	89	98	7,5	SW-SO	1
	15 "	1,0	—	739,2	741,9	746,0	98	94	98	0,1	NO	1
	16. "	0,5	2,6	750,9	751,8	751,7	89	73	78	1,4	WNW	1
	17. "	— 1,4	— 6,5	750,0	750,1	750,8	98	89	100	—	WSW-WNW	1
	18 "	— 4,3	— 8,8	749,8	748,2	748,9	97	88	93	0,2	SW	0 – 1
	19 "	— 1,7	— 7,5	750,0	750,9	751,9	92	93	88	—	O	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	13. Dezember	4,8	— 2,3	713,8	712,4	711,8	91	81	85	1,2	SW	1,9
	14. "	2,8	— 1,4	702,2	698,8	695,9	95	62	75	2,7	SO	1,2
	15. "	4,3	— 0,6	697,4	700,5	724,7	85	80	90	5,2	SW	5,6
	16. "	—	— 3,3	710,6	711,3	712,5	90	76	80	1,4	NW	2,6
	17. "	— 1,6	— 8,1	709,4	709,5	709,5	84	76	80	—	W	0,3
	18. "	— 0,7	— 8,4	706,6	704,8	702,5	79	64	85	—	NO	0,7
	19. "	— 0,3	— 6,6	700,0	700,6	706,7	93	79	82	—	NO	1,1

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum

Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879

III. Band,

sowie

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege

(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

Nebst Inhaltsverzeichniß

über alle hierin, sowie in den „Veröffentlichungen“ Jahrgang 1894 und 1895 abgedruckten Entscheidungen.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1896.

Uebersicht.

I. Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

II. Sonstige Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.

Inhalts-

Das nachstehende Verzeichniß umfaßt auch alle diejenigen gerichtlichen Entscheidungen, welche in den Jahrgängen 1894 un
durch (abgekürzte) Jahreszahl und Seitenziffern, die auf Nahrungsmittel 2c. bezüglichen Entscheidungen der Beilage durc
Gebiete der Gesundheitspflege bezüglichen Seitenangaben sind durch schräggestellte Ziffern gekennzeichnet. Die in Klammer
auf der betreffende

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau
	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
	I. Nahrungsmittel, Genußmitt							
1	Aepfel, s. auch Obst	57.	.	.	.	.	.	58.
2	Aepfelgelee, amerikanisches	64.	.	.	.	.	.	.
3	Aepfelschnitte (amerikanische), s. auch Obst	.	.	.	62.	.	.	.
	Alpenkräuterhonig s. Honig. | Aufblähung s. Fleisch unter E. XII. 1. | Aufgeblasenes Fleisch s. Fleisch unter H.							
4	Backwaaren, s. auch Getreide, Mehl	51	51.	.	53.	52.	53.	53.
	Barben s. Fische unter 13. | Bauchfellentzündung s. Fleisch unter E. XII. 4. | Baumwollsamenöl s. Butter 2c. unter 1.							
	Bier:							
5	1. Vermischen mehrerer Biersorten	.	.	.	.	.	.	.
6	2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier	.	.	.	.	.	.	.
7	3. Wasserzusatz	25.	.	.	.	.	.	.
8	4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier	.	.	27.	.	.	27.	.
9	5. Saures Bier	.	.	.	.	.	.	.
	6. Zusatz fremdartiger Stoffe:							
10	a) Saccharin	30.	.	.	.	.	.	.
11	b) Ekelerregende Stoffe	32.	.	.	.	.	.	.
12	Birnen, s. auch Obst	59.	.	.	59.	.	60.	60, 61.
	Blasenwürmer s. Fleisch unter E. VII. | Blaubeersaft s. Wein unter 1. | Blei s. Kochgeschirr. | Blutiges Flei B. III. | Bücklinge s. Fische unter 8, 9, 11.							
	Butter, Kunstbutter, Fett:							
13	1. Zusatz fremder Fette (Margarine, Fettsäure, Baumwollsamenöl, thierische Fette)	.	.	.	.	1.	.	.
14	2. Andere Zusätze (Salz, Wasser)	.	5.	.	.	.	.	5, 6 (2).
15	3. Verdorbene Butter	.	.	.	6.	6.	6.	6, 7.
16	4. Bestrafungen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887	.	.	.	.	1.	.	.
17	5. Andere Fette (Gänseschmalz, Talg, Rindertalg, Rinderfett, Schweineschmalz, Hundefett, Pflanzenöl)	.	.	.	.	8.	.	8 (2), 9.
	Buttermilch s. Milch unter 1. | Butterschmalz s. Butter 2c. unter 5. | Capillärsirup s. Fruchtsäfte unter 1.							
18	Chocolade s. auch Kaffee 2c.	.	.	.	.	.	.	.
	Cigarren s. Tabak. | Cigarrenumblatt s. Tabak. | Darmentzündung s. Fleisch unter E. XII. 3. | Darmverstopfu							
19	Eier	.	.	.	.	.	54 (3).	.
	Eingeweide s. Fleisch unter K. | Eiterungen s. Fleisch unter E. IV. | Façonkognak s. Spirituosen unter 1. | Façonru Fett s. Butter 2c. | Fettsäuren s. Butter 2c. unter 1. | Finnen s. Fleisch unter E. VI.							
20	Fische, Krebse	.	74, 75 (3).	75.	78 (2).	76.	.	.
	Fleisch, Schlachtthiere und dergl. s. auch Fische 2c., Pferdefleisch, Wurst:							
21	A. Pferdefleisch	.	.	.	.	.	.	81 (2), 82 (
	B. Wurst:							
22	I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst	.	.	.	83.	.	.	.
23	II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst	84.	.	86.	85.	.	.	.
24	III. Zusatz beanstandeter pflanzlicher und mineralischer Stoffe zur Wurst (Mehl, Brot, Farbstoffe)	.	.	.	.	.	.	.
25	IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen	.	.	.	.	93.	.	93. 94.

Verzeichniß.

895 der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes“ abgedruckt sind. Die letzteren werden in dem Verzeichniß die Seitenziffern, unter Fortlassung des Sternchens, bezeichnet. Die auf die Sammlung sonstiger Entscheidungen auf dem beigefügten Zahlen geben an, wieviele gleichartige Erkenntnisse des im Kopfe bezeichneten Gerichts oder Gerichtsbezirks Seite abgedruckt sind.

Laufende Nummer	Naumburg 9.	Kiel 10	Celle 11.	Hamm 12.	Köln 13.	München 14.	Nürnberg 15.	Bamberg 16.	Augsburg 17.	Dresden 18.	Stuttgart 19.	Karlsruhe 20.	Hamburg 21.	Colmar 22.	Andere Gerichtsbezirke 23.
und Gebrauchsgegenstände.															
1	.	57.	.	58.	.	58, 61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	51, 54.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Beschädigte Thiere s. Fleisch unter F.															
5	.	.	.	.	.	25.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	25 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	26 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	Braunschweig 27.
8	.	.	.	.	.	27, 28 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	Jena 28. Oldenburg 29.
9	.	.	.	.	.	29, 30.	30.	30.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	31.	.	.	.	.	.	.	.	32.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	34.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	61, 62.	58.	.	58, 61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Fleisch unter J. | Blutinfektion s. Fleisch unter D. I. 1. | Blutzersetzung s. Fleisch unter E. II. | Brot s. Fleisch unter															
13	7.	1 (3), 2 (2).	2 (2).	3 (2).	3, 4.	.	.	.	4.	.	.	.	5 (3).	.	Oldenburg 4, 5.
14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	7.	2, 8.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5 (3).	.	.
17	.	9.	9.	10.	10 (2).	.	10, 11.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49.	.	.	.	.	.
Fleisch unter E. XII. 3. | Durchfall s. Fleisch unter E. III. | Echinokokken s. Fleisch unter B. I., E. VII.															
19	.	.	55	.	55.	.	55.	.	.	.	.	.	.	.	
Spirituosen unter 2. | Farbenstoffe s. Gewürze. | Farbstoffe s. Fleisch unter B. III. | Faules Fleisch s. Fleisch unter K. |															
20	.	.	.	.	76.	76, 78.	77.	.	.	77, 79.	.	.	.	.	Rostock 80.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83.	.	.	.	.	.
22	83.	.	.	.	.	.	.	.	83.	.	.	.	.	.	.
23	.	.	.	86.	.	.	87.	87.	.	85, 86.	.	.	.	87.	.
24	.	88.	.	88, 89.	.	.	.	.	.	89.	.	.	93.	.	Darmstadt 90, 91, 92.
25	94 (2), 96.	96.	.	95, 97.	.	.	95.	.	95.	95.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes[gerichte]					
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
26	C. Lebende Thiere	.	.	.	.	.	.	97.
	D. Verendete Thiere:							
	I. Todesursache bekannt:							
27	1. Blutinfektion	.	.	.	.	.	.	97, 98 (2)
28	2. Gebärakt	.	.	.	.	.	.	98.
29	3. Fremdkörper	.	.	.	.	.	.	.
30	4. Andere örtliche Erkrankungen	98.	.	.	.	.	.	.
31	II. Todesursache nicht bekannt	100.	99.	.	.	.	.	.
	E. Kranke Thiere:							
	I. Bestimmte Infektionskrankheiten:							
	1. Tuberkulose (Perlsucht):							
32	a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches	.	.	.	.	.	101, 102(3).	103, 106.
33	b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches	107.	108.	107, 108(3), 109, 110.	.	.	.	.
34	c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen	.	.	.	.	.	110, 111.	115.
35	d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen und Fleischtheilen	.	116.	.	117.	.	.	.
36	e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile	.	117.	118(2).	.	.	118(2).	118, 119.
37	2. Rothlauf der Schweine	124.	124, 125.	.	.	.	.	120, 121, 124, 125.
38	3. Milzbrand	125, 126, 127, 128.	.	.	.	.	127, 128.	.
39	4. Rauschbrand	.	.	.	.	.	.	.
40	5. Rinder- und Wildseuche	.	.	.	.	.	.	.
41	6. Schweineseuche	.	.	.	.	.	.	129.
42	7. Geflügelcholera	.	.	.	.	.	.	.
43	8. Maul- und Klauenseuche	.	.	.	.	.	.	.
44	II. Blutzersetzung (Septicämie und Pyämie)	129.	.	.	.	.	130.	.
45	III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere	.	.	.	.	.	.	.
46	IV. Eiterungen und Geschwüre	.	.	134.	.	.	.	135.
47	V. Trichinen	.	136.	.	.	.	137.	137.
48	VI. Finnen	137.	138(2), 139(6).	.	.	.	137, 140(2).	140 (2).
49	VII. Hülsenwürmer (Echinokokken) und andere Blasenwürmer	.	.	.	.	.	.	142.
50	VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber	.	.	142.	.	.	142.	143.
51	IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit	.	143.	.	.	.	.	.
52	X. Wassersucht	.	.	.	.	.	.	.
	XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens:							
53	1. Erkrankungen der Geburtswege	.	.	.	.	.	.	145.
54	2. Unvermögen zu Gebären	.	.	.	.	.	.	.
55	3. Paralytisches Gebärfieber	.	.	.	.	.	.	.
56	4. Infektiöses Gebärfieber	.	.	.	.	.	.	.
57	5. Sonstige Erkrankungen	.	.	.	.	.	.	.
	XII. Verdauungskrankheiten:							
58	1. Aufblähung	.	.	.	.	.	148.	.
59	2. Löserverstopfung	.	.	.	.	.	.	.
60	3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung	.	.	.	.	.	.	.
61	4. Bauchfellentzündung	.	.	.	.	.	.	150.
62	XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen	.	.	.	.	.	.	.
63	XIV. Lungenerkrankungen	.	.	.	.	.	.	150.
64	XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge	.	.	.	.	.	.	.

	Gerichtsbezirke														
Laufende Nummer	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Köln	München	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	.	.	99.	98.	.	.	.	.	99.	.	.	.	.	.	.
31	.	.	.	.	.	101.	.	.	.	.	.	.	.	.	Frankfurt a. M. 100, 101.
32	.	.	.	.	.	103, 104 (2).	105(3).	.	.	106.	.	.	.	.	Jena 106.
33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Zweibrücken 110.
34	111.	.	.	.	.	112, 116.	.	113.	.	.	.	.	.	.	Darmstadt 113, 114, 115.
35	.	.	.	.	.	.	117.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	.	.	.	.	.	119.	.	.	.	.	.	.	.	.	Jena 119.
37	122.	.	.	122.	.	.	.	.	.	.	123.	.	.	.	.
38	125.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	.	.	.	129.	130.	130, 131.	131.	131, 132.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	132, 133.	.	.	.	.	.
46	.	.	134(2), 135.	.	.	.	.	134.	.	.	.	.	.	.	Rostock 135.
47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	.	.	.	.	.	.	141.	141.	.	141.	.	.	.	.	.
49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	.	.	143.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	144.	.	.	.	.
52	.	.	.	.	.	.	144.	.	144.	.	.	.	.	.	Jena 145.
53	.	.	.	.	.	.	146(2).	.	.	.	.	.	.	.	.
54	.	.	147.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	147.	.	.	.	.	.
57	147.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148, 149.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Rostock 151.
64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

<table>
<tr><th rowspan="2">Laufende Nummer</th><th rowspan="2">Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände</th><th rowspan="2">Reichsgericht</th><th colspan="6">Oberlandes-</th></tr>
<tr><th>Königsberg</th><th>Marienwerder</th><th>Kammergericht</th><th>Stettin</th><th>Posen</th><th>Breslau</th></tr>
<tr><th></th><th>1.</th><th>2.</th><th>3.</th><th>4.</th><th>5.</th><th>6.</th><th>7.</th><th>8.</th></tr>
<tr><td>65</td><td>XVI. Andere innere Erkrankungen . . . .</td><td>152.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>66</td><td>XVII. Unbekannte Krankheiten . . . . . .</td><td>153.</td><td>.</td><td>154.</td><td>.</td><td>154.</td><td>.</td><td>155.</td></tr>
<tr><td>67</td><td>F. Verunglückte und beschädigte Thiere . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>156.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>68</td><td>G. Unreife Thiere . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>69</td><td>H. Aufgeblasenes Fleisch . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>70</td><td>J. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td>K. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>71</td><td>1. Faule Fleischtheile . . . .</td><td>158, 159.</td><td>159, 160.</td><td>160.</td><td>160 (2).</td><td>161(2).</td><td>161(2), 162(2).</td><td>158, 162 (2) 163, 167 (3)</td></tr>
<tr><td>72</td><td>2. Faules Hackfleisch . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>169.</td><td>.</td><td>170.</td></tr>
<tr><td>73</td><td>3. Verschimmeltes Fleisch . . . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>170.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>74</td><td>4. Fleisch mit Maden . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>170.</td><td>.</td><td>170.</td></tr>
<tr><td>75</td><td>5. Faule Eingeweide . . . .</td><td>.</td><td>171.</td><td>.</td><td>172.</td><td>.</td><td>172.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>76</td><td>6. Faules Pökel- und Rauchfleisch (Schinken, Speck rc.) . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>173(2).</td><td>.</td></tr>
<tr><td>77</td><td>7. Faules Wild und Geflügel . . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>174.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>175 (2).</td></tr>
<tr><td>78</td><td>L. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>177 (2), 178 (3), 179.</td><td>.</td><td>180.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Flundern s. Fische unter 6. | Fremdkörper s. Fleisch unter D. I. 3. und E. XIII.</td></tr>
<tr><td>79</td><td>Fruchtsäfte . . . .</td><td>64, 65.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>66.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Gänseschmalz s. Butter unter 5. | Gallisiren s. Wein unter 2. | Gebärakt s. Fleisch unter D. I. 2. | Gebären s. Fleis Fleisch unter E. XI. 1. | Geflügel s. Fleisch unter K. 7. | Geflügelcholera s. Fleisch unter E. I. 7. | Gelbes Fleis kehr mit Ersatzmitteln von Butter s. Butter rc. unter 4.</td></tr>
<tr><td></td><td>Getreide, Mehl, Backwaaren:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>80</td><td>1. Getreide . . . .</td><td>50.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>81</td><td>2. Mehl . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>82</td><td>3. Backwaaren . . . .</td><td>51.</td><td>51.</td><td>.</td><td>53.</td><td>52.</td><td>53 (2).</td><td>53.</td></tr>
<tr><td>83</td><td>Gewürze . . . .</td><td>56.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>55, 56.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Glykose s. Honig.</td></tr>
<tr><td>84</td><td>Gurken . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>68.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Hackfleisch s. Fleisch unter K. 2. | Häfen s. Kochgeschirr. | Harnwerkzeuge s. Fleisch unter E. XV. | Hechte s. Fis unter E. XIII.</td></tr>
<tr><td>85</td><td>Himbeeressenz s. auch Fruchtsäfte . . . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>66.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Himbeersaft s. Fruchtsäfte.</td></tr>
<tr><td>86</td><td>Himbeersirup s. auch Fruchtsäfte . . . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>87</td><td>Honig . . . .</td><td>67.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Hülsenwürmer s. Fleisch unter E. VII. | Hundefett s. Butter unter 5. | Infektionskrankheiten s. Fleisch unter E. I.</td></tr>
<tr><td></td><td>Kaffee, Kakao, Chokolade:</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>88</td><td>1. Kaffee . . . .</td><td>47.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>89</td><td>2. Kakao . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>90</td><td>3. Chokolade . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>91</td><td>Kakao s. auch Kaffee, Chokolade . . . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Karmin s. Fleisch (Wurst) unter B. III. | Kartoffelmehl s. Fleisch (Wurst) unter B. III.</td></tr>
<tr><td>92</td><td>Kartoffeln . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Kartoffelstärkesirup s. Fruchtsäfte. | Katarrhalfieber s. Fleisch unter E. XVI. | Klauenseuche s. Fleisch unter E. I. 8.</td></tr>
<tr><td>93</td><td>Kochgeschirr . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>94</td><td>Kognak s. auch Spirituosen . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>43, 44 (2).</td><td>.</td><td>45.</td><td>.</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="8">Kolik s. Fleisch unter A. | Kopfkrankheit, hitzige, s. Fleisch unter E. XVI. | Kranke Thiere s. Fleisch unter B. I, E.</td></tr>
<tr><td>95</td><td>Krebse s. auch Fische . . . .</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>78.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
</table>

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Köln	München	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Jena 152.
66	.	.	.	.	.	.	155.	.	155, 156.	.	.	.	.	.	Jena 153.
67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	.	.	.	157.	.	.	.	.	.	.	.	.	Oldenburg 158.
70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	159, 168.	.	163(2), 168.	163, 164(3), 168.	164.	165.	165, 169.	165, 166, 169.	166.	166.	169.	.	.	.	.
72	.	170.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	171.	.	.	.	171(2).	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	.	172.	.	173.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	.	.	.	.	.	173.	174.	.	.	174.	.	.	.	174.	.
77	176	.	.	.	.	175.	175, 176.	176.	.	.	.	.	.	.	.
78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	.	.	.	67 (2).	64.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter E. XI. 2. | Gebärfieber s. Fleisch unter E. XI. 3, 4. | Gebärunvermögen s. Fleisch unter E. XI. 2. | Geburtswege s. Fleisch unter J. | Gelee s. Fruchtsäfte. | Geschwüre s. Fleisch unter E. IV. | Gesetz vom 12. Juli 1887, betreffend den Ver-

80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50.	.	.	.	.	.
81	.	50.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	.	.	.	51, 54.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter 4, 14. | Hefetrübes Bier s. Bier unter 2. | Heringe s. Fische unter 1, 2, 3, 5, 7, 10, 15. | Herz, Herzbeutel s. Fleisch

85	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	.	.	.	67 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	67.	.

Innere Erkrankungen, andere, s. Fleisch unter E. XVI. | Jamaikarum s. Spirituosen unter 2.

88	.	.	.	47.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	48.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49.	.	.	.	.	.
91	48.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92	69.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Knochenbrüchigkeit s. Fleisch unter E. IX, F.

93	.	.	.	.	.	.	.	.	73.	.	.	.	.	.	.
94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-					
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Kunstbutter s. Butter 2c. | Kunstwein s. Wein unter 1. | Lähme s. Fleisch unter E. III. | Lahmheiten s. Fleisch unt[er] Löserverstopfung s. Fleisch unter E. XII. 2. | Lungenerkrankung s. Fleisch unter E. XIV. | Maden, madige Fleisch s. Fleisch unter J.							
96	Malzwein	40, 42.	.	.	.	.	.	.
	Markflüssigkeit s. Fleisch unter E. IX. | Margarine s. Butter 2c. unter 1. | Maul- und Klauenseuche s. Fleisch unt[er]							
97	Mehl s. auch Backwaaren, Getreide, Fleisch unter B. III	.	.	.	.	.	.	.
	Milch:							
98	1. Wasserzusatz	.	.	.	11 (3).	12.	.	12.
99	2. Entrahmte Milch, Mischmilch	.	.	21.	.	.	.	.
100	3. Milch kranker Thiere	.	.	.	.	.	.	24.
101	4. Andere Zusätze zur Milch	.	.	.	.	.	.	.
	Milzbrand s. Fleisch unter E. I. 3. | Minderwerthiges Fleisch s. Fleisch unter B. II. | Mineralische Stoffe s. Flei[sch] Natron, schwefligsaures, s. Fleisch unter L. | Neigenbier s. Bier unter 4.							
102	Nelken s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	55.
	Obst:							
103	1. Aepfel	57.	.	.	.	.	.	58.
104	2. Birnen	59.	.	.	59.	.	60.	60, 61.
105	3. Pflaumen	.	.	.	.	.	.	61.
106	4. Amerikanische Aepfelschnitte	.	.	.	62.	.	.	.
	Palmkernmehl s. Gewürze. | Paprika s. Gewürze. | Perlsucht s. Fleisch unter E. I. 1.							
107	Pfeffer s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	55.
	Pfefferkraut s. Gewürze. | Pferdefleisch s. Fleisch unter A. | Pflanzenöl s. Butter 2c. unter 5. | Pflanzliche Stoffe s. Flei[sch]							
108	Pflaumen s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	61.
109	Piment s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	55.
	Pökelfleisch s. Fleisch unter K. 6. | Pyämie s. Fleisch unter E. II. | Ramschcigarren s. Tabak. | Rauchfleisch s. Flei[sch] Rindertalg s. Butter 2c. unter 5. | Rohrzucker s. Wein unter 2. | Rollmops s. Fische. | Rothlauf s. Fleisch un[ter]							
110	Rum s. auch Spirituosen	.	.	.	46 (2).	.	.	.
	Rumäther s. Spirituosen unter 2. | Rumessenz s. Spirituosen unter 2. | Saccharin s. Bier unter 6a. | Salz s. Butter							
111	Sauerkraut	.	.	.	.	.	.	69.
	Saures Bier s. Bier unter 5. | Schellfisch s. Fische unter 14. | Schimmliges Fleisch s. Fleisch unter K. | Schinken E. I. 2, 6, V., VI. | Schweineschmalz s. Butter 2c. unter 5. | Schweineseuche s. Fleisch unter E. I. 6. | Schwe[...] unter E. II. | Sirup s. Fruchtsäfte. | Speck s. Fleisch unter K. 6.							
	Spirituosen:							
112	1. Kognak	.	.	.	43, 44 (2).	.	45.	.
113	2. Rum	.	.	.	46 (2).	.	.	.
	Spiritus s. Wein unter 1. | Sprit s. Wein unter 4b. | Stärkezucker s. Wein unter 4d, Fruchtsäfte.							
114	Suppenkonserven	.	.	.	.	.	.	.
115	Tabak	.	.	.	.	.	.	69.
	Tabakpapier s. Tabak. | Talg s. Butter 2c. unter 5. | Theerfarbstoff s. Wein unter 4e. | Thiere s. Fleisch 2c., Milch. 3, 4d, 6. | Trichinen s. Fleisch unter E. V. | Tropfbier s. Bier unter 4. | Trüber Wein s. Wein unter 5. | Verdauungskrankheiten s. Fleisch unter E. XII. | Verdorbene Wurst s. Fleisch unter B. IV. | Verendete Thi[ere] Wein unter 3. | Verunglückte Thiere s. Fleisch unter F. | Wässeriges Fleisch s. Fleisch unter J. | Wasser s. Butter							
	Wein:							
116	1. Kunstwein (Blaubeersaft, Weinsteinsäure, Spiritus, Wasser)	.	.	.	.	.	.	34.
117	2. Gallisiren	.	.	.	.	.	.	.
118	3. Verschnitt von Wein mit Tresterwein	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Köln	München	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

F. 2. | Lebende Thiere s. Fleisch unter C. | Leber, Leberegel s. Fleisch unter E. VIII. | Leberkäs s. Fleisch unter B. IV. | Fleisch s. Fleisch unter K. 4. | Magen s. Fleisch unter E. XIII. | Magenentzündung s. Fleisch unter E. XII. 3. | Mageres

96	.	.	40, 41.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

E. I. 8. | Meat Preserve Krystall s. Fleisch unter L.

97	.	50.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
98	12 (2).	12, 13.	13 (4).	.	.	13 (2), 14 (2).	14 (2), 15 (2), 20.	15.	15 (3), 16 (4), 17 (3), 18 (3).	18 (2)	18, 19.	19 (3).	.	20.	Oldenburg 20. Braunschweig 20.
99	.	.	21 (3).	.	.	21, 22 (5).	23 (2).	.	23.	.	23.	.	23.	24.	.
100	.	.	.	.	.	24.	.	.	.	24.	.	.	.	.	.
101	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter B. III. | Mischmilch s. Milch unter 2. | Nabelentzündung s. Fleisch unter E. III. | Natriumsulfit s. Fleisch unter L. |

102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
103	.	57.	.	58.	.	58, 61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104	.	.	61, 62.	58.	.	58, 61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
105	.	.	61, 62 (3).	.	.	61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
106	.	.	.	.	63.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter B. III.

108	.	.	61, 62 (3).	.	.	61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
109	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter K. 6. | Rauschbrand s. Fleisch unter E. I. 4. | Rinderfett s. Butter ꝛc. unter 5. | Rinderseuche s. Fleisch unter E. I. 5. | D. I. 1, E. I. 2. | Rübenzucker s. Fruchtsäfte.

110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

unter 2. | Salzgurke s. Fische.

111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Fleisch unter K. 6. | Schlachtabfälle s. Fleisch unter B. II. | Schlachtthiere s. Fleisch ꝛc. | Schweine s. Fleisch unter wasser s. Wein unter 4 c. | Schwergeburt s. Fleisch unter E. XI. 5. | Seehecht s. Fische unter 14. | Septicämie s. Fleisch

112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45.	.	.
113	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
114	.	.	.	.	.	.	56.	.	.	.	.	.	.	.	.
115	.	.	.	.	70.	.	.	.	.	.	.	.	.	71.	.

Thierische Fette s. Butter ꝛc. unter 1. | Tiegel s. Kochgeschirr. | Trächtigkeit s. Fleisch unter E. XI. | Tresterwein s. Wein unter Tuberkulose s. Fleisch unter E. I. 1. | Unbekannte Krankheiten s. Fleisch unter E. XVII. | Unreife Thiere s. Fleisch unter G. . Fleisch unter D. | Vergohrenes Bier s. Bier unter 2. | Verschnittkognak s. Spirituosen unter 1. | Verschnitt von Wein s. unter 2, Wein unter 1, 4 b, Bier unter 3. | Wassersucht s. Fleisch unter D. 4, E. X.

116	.	.	.	.	.	36.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
117	.	.	.	.	35.	36.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
118	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel ꝛc. — Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes					
			Königsberg	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	4. Zusatz anderer Stoffe:							
119	a) Weinneigen	.	.	37.	.	.	.	.
120	b) Sprit und Wasser	.	.	.	.	.	.	.
121	c) Sogenanntes Schwenkwasser	.	.	.	.	.	.	.
122	d) Unreiner Stärkezucker	.	.	.	.	.	.	.
123	e) Theerfarbstoff	.	.	.	.	.	.	.
124	5. Trüber Wein	.	.	.	.	.	.	.
125	6. Tresterwein	.	.	.	.	.	.	.
	Weinneigen s. Wein unter 4a. | Weinsteinsäure s. Wein unter 1. | Wild s. Fleisch unter K. 7. | Wildseuche s. Fleisc							
126	Zucker	67.	.	68.	.	.	.	.
	Zuckerlösung, wässerige, s. Wein unter 2.							

II. Sonstige Entscheidungen auf de

Laufende Nummer	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
127	Abdeckerei	.	.	.	.	.	.	.
128	Abfallstoffe, Beseitigung derselben	.	.	.	.	.	.	.
	Absperrungsmaßregeln s. Infektionskrankheiten, Thierseuchen.							
129	Aerzte	94 419. *20, 91.*	.	94 173, 307. *16, 88.*	.	.	*93.*	*95.*
130	Alpenkräuterthee	.	.	.	.	.	.	.
131	Amerikanischer Arzt	.	.	.	.	.	.	.
132	Amerikanischer Zahnarzt s. auch Zahnarzt	.	.	.	.	.	.	.
133	Antipyrinpulver	*102.*	.	.	.	.	.	.
134	Anzeigepflicht, ärztliche, s. auch Aerzte, Diphtherie-Erkrankung	.	.	*16.*	.	.	.	.
135	Anzeigepflicht bei Thierseuchen	94 603. *84.*	94 603.	.	.	.	*84.*	.
136	Apotheken s. auch Hausapotheken	*102.*	.	.	.	.	.	*49.*
137	Apotheker	94 75.	.	.	.	.	.	*28.*
	Apothekergehülfe s. Apotheker, Apotheken.							
138	Approbation	.	.	94 307.	.	.	.	.
139	Armenpflege	.	.	.	.	.	.	.
	Arzneilose Heilkunde s. Heilkunde.							
140	Arznei- und Heilmittel (s. auch Geheimmittel, Thierheilmittel), verbotenes Anpreisen	.	.	94 60, 89, 108, 239, 840, 841, 889. *132 (2).*	94 889, 95 24.	.	.	.
141	Desgl. verbotenes Verkaufen und Feilhalten	94 75. *113.*	.	94 32, 499, 705. *35, 36, 43. 45.*	*46,113.*	94 137, *36, 38, 39.*	*40, 115.*	*49.*
142	Arztähnliche Titel	*104.*	.	.	.	.	.	.
143	Atropin s. auch Experimente	.	.	94 173.	.	.	.	.
144	Augenentzündung	95 168.	.	.	.	.	.	95 16
145	Augenheilmittel	.	.	.	.	.	.	.
	Ausdünstung s. Abdeckerei.							
146	Barterzeuger	94 460. *61.*	.	.	.	.	.	.
147	Barterzeugungsbalsam	*60.*	.	.	*58.*	.	.	.
148	Baunscheidt'sche Heilmethode	*108.*	.	*106.*	.	.	.	.
149	Bedürfnißanstalten, öffentliche	.	.	.	.	.	.	.
150	Befugniß der Polizei zur Beschlagnahme eines tuberkulösen Schweines	.	.	.	.	.	.	.
	Betrug s. Kurpfuscher. | Bitterthee s. Brustthee.							

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke													
	Kiel	Celle	Hamm	Frankfurt a. M.	Köln	München	Bamberg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
119	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
120	.	.	.	.	.	.	38.	.	.	.	.	.	.	.
121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38.	.	.
122	.	.	.	.	.	.	39.	.	.	.	.	.	.	.
123	.	.	.	.	.	39.	.	.	.	.	.	.	.	.
124	.	.	.	.	40.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
125	.	.	.	.	.	.	39.	.	.	.	.	40.	.	.

unter E. I. 5. | Wurst s. Fleisch unter B. | Zander s. Fische unter 4. | Ziege s. Fleisch unter D. I. 4.

126	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	67.	.	.

Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.

127	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.
128	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69.
129	.	.	23.	.	94 406.	.	.	94 419.	.	96.	20.	23, 24, 98.	.	23.
130	.	.	.	.	.	119.	.	.	.	.	.	122.	.	55.
131	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11.	.	.	.
132	.	.	.	.	.	94 44.	.	.	.	.	.	.	.	.
133	.	.	.	.	.	.	.	.	.	99.	.	.	.	.
134	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96.	.	.	.	.
135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
136	.	50.	.	.	.	94 749, 771.	.	.	.	99.	.	23, 24, 98.	.	.
137	.	98.	.	.	94 74, 76.	.	.	.	94 206.	.	94 11.	.	.	.
138	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23.
139	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10.
140	.	.	94 840.	.	.	.	.	.	.	.	94 11. 134.	.	.	.
141	34, 44, 115.	47, 50, 116 (2).	94 32, 95 11. 48.	113.	94 74, 76. 48, 116, 118.	94 271, 749, 771. 119 (2).	.	40.	94 325. 40.	.	94 218. 50, 120.	121, 122.	Rostock 94 356.	55.
42	.	.	.	103.	.	.	.	94 668.	.	.	.	.	.	.
43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	133.	.	.	.
46	.	.	.	.	94 460. 61.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	70.
50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 544.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes-					
			Königsberg	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
151	Blähsuchtwasser	.	.	.	.	.	.	.
	Blei- und zinkhaltige Gegenstände s. Gesetz vom 25. Juni 1887.							
152	Blutreinigungstabletten	.	.	.	.	38.	.	.
	Bonbons s. Lakritzia-Bonbons.							
153	Brandt'sche Schweizerpillen	.	.	94 108.	.	.	.	
154	Brechweinstein	106.	.	.	.	104.	.	.
155	Brustthee	.	.	94 841. 35.	.	.	.	.
156	Calomel	113.	.	.	.	.	.	.
157	Chloralhydrat	91.	.	88.	.	.	.	.
158	Chlorallösung	.	.	.	.	.	.	.
159	Cholera, Maßnahmen gegen dieselbe	74.	.	80, 81.	78, 79.	.	74.	.
160	Choleraverschleppung s. auch Cholera	.	.	80, 81.	78, 79.	.	.	.
161	Cornesin s. auch Augenheilmittel	.	.	.	.	.	.	.
	Cosmeticum s. Salicylsäure-Mundwasser.							
162	Derrnehl's Eisenpulver	.	.	128.	.	.	.	.
163	Diphtherie-Erkrankung s. auch Krankheiten, ansteckende	.	.	16, 30.	.	.	.	.
164	Doktortitel s. auch Aerzte, Zahnärzte	.	.	94 257, 307.	.	.	26.	.
	Drogengeschäft s. Drogist.							
165	Drogist	113.	.	35, 36.	113.	38, 39.	.	.
166	Duflot-Wein	.	.	94 89.	.	.	.	.
167	Eau de Quinine	.	.	.	.	.	.	.
168	Eisenchloridlösung	.	.	.	.	.	.	.
	Eisenpulver s. Derrnehl's Eisenpulver.							
169	Elektrische Ketten	.	.	.	.	.	.	.
170	Elektromagnetische Heilmethode	.	.	.	.	.	.	.
171	Entschädigungsanspruch aus dem Viehseuchengesetz	94 603.	94 603.	.	.	.	.	.
172	Experimente, ärztliche	94 173.	.	94 173.	.	.	.	.
173	Fay's Sodener Mineralpastillen	.	.	132.	.	.	.	.
174	Felle	.	.	.	.	.	.	.
175	Fett	.	.	.	.	.	.	.
176	Fische, aus choleraverseuchten Orten stammend	.	.	.	.	.	.	.
177	Flechsen	.	.	.	.	.	.	.
178	Fleischbeschau s. auch Thierseuchen	84.	.	94 125.	.	.	84.	.
	Fleischbeschauer s. Fleischbeschau. | Fleischpreise s. Fleischverkauf.							
179	Fleischverkauf	.	.	94 704.	.	.	94 704.	.
180	Prof. Fragelli's Barterzeugungsmittel	94 460. 61.	.	.	.	.	.	.
	Frauenpraktiker s. Spezial-Frauenpraktiker. | Freibank s. Fleischverkauf.							
181	Freßpulver für Schweine	.	.	.	.	.	.	49
182	Gebärmutter, gewaltsames Entfernen derselben	.	.	.	.	.	93.	.
183	Geheimmittel, Anpreisen derselben	.	.	94 89. 51, 57, 128, 130.	.	.	.	.
184	Gemenge im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890	.	.	94 889. 43.	94 889.	.	.	.
185	Geräusch, gesundheitsschädliches	.	.	.	.	.	.	.
186	Geruch, gesundheitsschädlicher	.	.	.	.	.	.	.
187	Geschlechtskrankheiten, ansteckende	75.	.	.	75.	.	.	.
188	Gesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen	.	.	.	.	.	.	.
	Gesundheitskräuterthee s. Kürten's Gesundheitskräuterthee.							
189	Gewerbehygiene	.	.	.	.	.	.	.
	Gewerbliche Anlage s. Geräusch.							

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kiel	Celle	Hamm	Frankfurt a. M.	Köln	München	Bamberg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
151	.	.	.	.	.	.	.	.	**94** 325.	.	.	.	.	.
152	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
153	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*134.*	.	.	.
154	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
155	*34.*	.	**94** 840.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
156	.	.	.	*113.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
158	.	*98.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
159	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**94** 186. *14.*
160	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Marienwerder *17.*	.
161	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*133.*	.	.	.
162	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
163	.	*30.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**94** 11.	.	.	**94** 584. *27.*
165	*34.* *115.*	*116.*	.	*113.*	*118.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
166	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
167	.	.	*48.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
168	.	.	.	.	*118.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
169	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*63.*	.	.	.
170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*64.*	.	.	.
171	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
172	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
173	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
174	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*8.*
175	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*6.*
176	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**94** 152.
177	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*6.*
178	.	.	.	.	**94** 125. *86.*	*85.*	.	.	.	.	.	.	.	*88.*
179	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
180	.	.	.	.	**94** 460. *61.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
181	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
182	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
183	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*133.*	.	.	.
184	.	.	*43.*	.	.	.	.	*40.*	.	.	.	.	.	.
185	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**95** 44, 143. *9, 71.*
186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**94** 804, **95** 92. *8.*
187	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
188	.	.	.	.	.	**94** 287.	.	.	.	.	.	.	.	.
189	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*6, 8, 9, 71.*

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes[gericht]					
			Königsberg	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8
190	Gewerbeordnung, § 6	.	.	.	.	.	.	.
191	Desgl. § 29	.	.	.	.	.	.	.
192	Desgl. § 30	.	.	.	.	.	.	*12.*
193	Desgl. § 53	.	.	.	.	.	.	.
194	Desgl. § 56	.	.	*31.*	.	.	.	.
195	Desgl. §§ 72 und 73	.	.	94 704.	.	.	94 704.	.
196	Desgl. § 147³	*104.*	94 650.	94 307, 520.	.	.	.	.
197	Gifte	.	.	*43,45, 52,54.*	.	.	.	.
198	Glycerin	.	.	.	.	.	.	.
199	Graue Salbe	.	.	.	.	.	.	.
200	Großhandel im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890	.	.	94 239.	.	*36.*	.	.
201	Haarwässer	.	.	.	.	.	.	.
	Hamburgerthee s. Brustthee.							
202	Hammerwerk, geräuschvolles	.	.	.	.	.	.	.
	Harzwachspflaster s. Pechpflaster.							
203	Häute s. auch Felle	.	.	.	.	.	.	.
204	Hausapotheken (ärztliche) s. auch Apotheken	.	.	.	.	.	.	.
205	Hebamme	95 56, 76, 112, 168.	.	94 520.	.	.	.	95 16
	Hebammenlehrbuch s. Hebamme.							
206	Heildiener, Heilkünstler	94 563.	94 650.	.	95 24.	.	.	.
207	Heilkunde, Heilkunst	*104.*	.	*30, 31.*	.	.	.	.
	Heilmethode s. Sanjana-Heilmethode. | Heilmittel s. Arznei- und Heilmittel. | Heilpersonal s. Aerzte, Zahnärzt							
208	Heilung, polizeilich angeordnete	*75.*	.	.	*75.*	.	.	.
209	Homöopath	.	.	94 788.	.	.	.	.
210	Homöopathische Vereinsapotheke	.	.	.	.	.	.	.
211	Hühneraugenmittel	.	.	.	.	.	.	.
	Hühneraugenringe s. Wasmuth'sche Hühneraugenringe.							
212	Hühneraugenseife	.	.	94 60.	.	.	94 60.	.
	Impfentziehung s. Impfwesen. | Impfgesetz s. Impfwesen. | Impfschein s. Impfwesen.							
213	Impfwesen	94 419.	.	.	.	.	.	94 85
	Impfzwang s. Impfwesen.							
214	Infektionskrankheiten	94 388, 95 56. 112. *74(2), 75.*	.	94 788. *16, 30, 80, 81.*	*75, 78, 79.*	.	*74.*	.
215	Käse s. auch Geruch	.	.	.	.	.	.	.
216	Kaisers Brustbonbons	.	.	*57.*	.	.	.	.
	Kampherpillen s. Mercurius- und Kampherpillen.							
217	Karbollösung	.	.	.	.	.	.	.
218	Kefirferment	.	.	94 60.	.	.	94 60.	.
219	Kindbettfieber	94 388.	.	.	.	.	.	.
220	Knochen, Auskochen derselben	.	.	.	.	.	.	.
	Knochenbruch s. Kurpfuscher.							
221	Körperverletzung (fahrlässige)	94 563, 95 168. *102, 108, 113.*	.	94 788. *106.*	.	.	94 474. *33.*	95 168 *28.*
222	Körperverletzung (vorsätzliche)	95 76. *20.*	.	.	.	.	.	.
	Kognak s. Salicylsäure. | Kollodium s. Hühneraugenmittel.							
223	Kothes Zahnwasser	.	.	94 705.	.	.	.	.
	Kräuterwein s. Ulrich's Kräuterwein.							

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke													
	Kiel	Celle	Hamm	Frankfurt a. M.	Cöln	München	Bamberg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
90	.	.	.	.	.	94 749, 771. *119.*	.	.	94 325.	.	.	*122.*	.	.
91	.	.	.	.	.	94 44.	.	.	.	.	94 11.	.	.	*23, 29.*
92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 924. *72.*
93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*23.*
94	.	*31.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*29, 55.*
95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	.	.	.	*103.*	.	94 44.	.	94 668.	.	.	94 11, 218.	.	.	*27.*
97	*44.*	.	*43.*	.	*52.*	*116.*	.	.	.	.	.	.	.	.
98	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Rostock 94 356.	.
99	*115.*	*50.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
01	.	.	*48.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
02	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*71.*
03	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*8.*
04	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*23, 24, 98.*	.	.
05	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 439.
06	.	94 563.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
07	.	*30, 31.*	.	*103.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
potheker, Kurpfuscher.														
08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*10.*
09	.	.	.	.	.	.	.	94 668.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	.	.	.	.	.	.	*40.*	.	.	.	.	.
11	.	.	95 11.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	.	.	.	.	.	94 419, 691. *19.*	.	94 855.	.	.	Darmstadt 94 856, 870.	*18.*
14	.	*30.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Marienwerder *17.*	94 439. *14, 29.*
15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 804.
16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	.	94 406.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 439.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*6.*
21	.	94 563.	.	*113.*	*118.*	.	.	.	.	*96, 99.*	94 11.	.	.	.
22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*20.*	.	.	.
23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes… Königsberg	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
224	Krankenanstalten	.	.	.	.	.	.	.
225	Krankenübergabestation s. auch Cholera . . .	.	.	.	.	.	.	12.
226	Krankenwesen	.	.	.	.	.	.	.
227	Kresole s. auch Lysolpatent	126.	.	.	.	.	.	.
228	Künstliches Mineralwasser, Begriff desselben . .	.	.	.	.	.	.	.
229	Kürten's Gesundheitskräuterthee	.	.	.	.	.	.	.
230	Kuhdünger	.	.	.	.	.	94 474.	.
231	Kurpfuscher, Kurpfuscherei	104, 106, 108.	.	30, 31, 106, 108.	95 24.	104.	94 474. 33, 111.	.
232	Läusevertilgungsmittel s. auch graue Salbe . .	.	.	.	.	.	.	.
233	Lakritzia-Bonbons	.	.	.	.	.	.	.
234	Lebensessenz, J.'sche	.	.	.	.	.	.	.
235	Leitungswasser	.	.	.	.	.	.	.
236	Liquor Colchici compositus	94 75.	.	.	.	.	.	.
237	Liquor Ferri sesquichlorati	.	.	.	.	.	40.	.
	Lübecker Hebammeninstruktion s. Hebamme.							
238	Lurendel	.	.	.	.	.	.	.
239	Lysolpatent (Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes s. S. 122)	126.	.	.	.	.	.	.
240	Magenpastillen	.	.	.	.	.	.	.
241	Magnetopath	.	.	.	.	.	111.	.
242	Masseur	94 563.	.	.	.	.	.	.
243	Mattei'sche elektrophysiopathische Streukügelchen .	.	.	.	.	.	.	.
	Maul- und Klauenseuche s. Thierseuchen.							
244	Medizinalordnung, Hamburgische	.	.	.	.	.	.	.
245	Medizinalperson	.	.	.	.	.	.	.
246	Mercurius- und Kampherpillen	.	.	94 788.	.	.	.	.
247	Milchabgabe s. auch Thierseuchen	.	.	.	.	.	.	.
	Milzbrand s. Thierseuchen.							
248	Mineralwasser, künstliches	.	.	.	.	.	.	.
	Mineralpastillen s. Fay's Sodener Mineralpastillen.							
249	Morphin s. auch Experimente	.	.	94 173.	.	.	.	.
250	Morphium	113.	.	.	.	.	.	.
	Mundwasser s. Salicylsäure-Mundwasser.							
251	Muttermal	108.	.	106.	.	.	.	.
252	Nachgeburt, Entfernung derselben	.	.	.	.	.	93.	.
253	Naturärzte-Bund	104.	.	.	.	.	.	.
254	Operation, gynäkologische	.	.	.	.	.	.	95
255	Original-Mustaches-Balsam	60.	.	.	58.	.	.	.
	Oxykroceumpflaster s. Pechpflaster.							
256	Pechpflaster	.	.	36.	.	.	115.	.
	Pflaster s. Wasmuth'sche Hühneraugenringe.							
257	Phosphorvergiftung	.	.	.	.	.	.	.
258	Privatkrankenanstalt, Begriff derselben	.	.	.	.	.	.	12
	Prostituirte s. Geschlechtskrankheiten. | Prüfungszeugniß für Hebammen s. Hebamme.							
259	Pulvis Doweri	.	.	.	.	.	.	.
260	Pulvis equorum	.	.	94 499.	.	.	.	.
261	Pulvis gummosus	.	.	.	.	.	.	.
	Quecksilberchlorid s. Sublimatpulver. | Quecksilbersalbe s. graue Salbe. | Rauschbrand s. Thierseuchen.							

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kiel	Celle	Hamm	Frankfurt a. M.	Köln	München	Bamberg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
224	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*10.*
225	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 186.
226	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*10, 72.*
227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
228	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*120.*	.	.	.
229	.	.	.	.	*116.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
231	.	*30, 31.*	.	*103.*	.	.	.	.	.	.	.	.	Jena *32.*	*29.*
232	*115.*	*50.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
233	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*121.*	.	.
234	.	.	.	.	.	94 749.	.	.	.	.	.	.	.	.
235	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1.*
236	.	.	.	.	94 74, 76.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
237	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
238	.	.	*48.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
239	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
240	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*50.*	.	.	.
241	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
242	.	94 563.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
243	.	.	.	.	.	94 771.	.	.	.	.	.	.	.	.
244	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11, 218, 823. *63, 65, 133, 134.*	.	.	.
245	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11, 218.	.	.	.
246	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
247	.	.	.	.	.	94 730.	.	.	.	.	.	.	.	.
248	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*120.*	.	.	.
249	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
250	.	*98.*	.	*113.*	.	.	.	.	94 206.	.	.	.	.	.
251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
252	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
253	.	.	.	*103.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
254	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
255	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
256	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
257	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 823.	.	.	.
258	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 924. *72.*
259	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11.	.	.	.
260	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
261	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes					
			Königsberg	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg
	1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.
262	Rezeptentzifferung, unrichtige	.	.	.	.	.	.	.
263	Rezeptfälschung	.	.	.	.	.	.	.
264	Rezeptiren	*113.*	.	.	*113.*	.	.	.
265	Rezeptverwechselung	.	.	.	.	.	.	.
	Sägeeinrichtung s. Geräusch.							
266	Salicylsäure	.	.	.	.	.	.	.
267	Salicylsäure-Mundwasser	.	.	.	.	.	.	.
	Sanitätsreglement, preußisches, s. Gewerbeordnung.							
268	Sanjana-Heilmethode	.	.	*130.*	.	.	.	.
	Schlachthofverwaltung s. Fleischverkauf.							
269	Schwammbildung	*68.*	.	.	.	.	.	.
	Schweinehaare s. Geruch.							
270	Schweißzustände	.	.	*51.*	.	.	.	.
	Schweizerpillen s. Brandt's Schweizerpillen.							
271	Selbstdispensiren der Aerzte	.	.	.	.	.	.	.
272	Signaturenverwechselung	.	.	.	.	.	.	*28*
	Sodener Mineralpastillen s. Fay's Sodener Mineralpastillen.							
273	Spezial-Frauenpraktiker	*104.*	.	.	.	.	.	.
274	St. Germain-Brustthee	.	.	.	.	*39.*	.	.
275	Stollwerk'sche Brustbonbons	.	.	94 32.	.	.	.	.
276	Streukügelchen	.	.	.	.	.	.	.
277	Sublimatpulver	*102.*	.	.	.	.	.	.
278	Syphilis	.	.	94 788.	.	.	.	.
279	Thee, ungemischter	.	.	.	.	.	.	.
280	Thee zu Heilzwecken	.	.	.	.	.	.	.
281	Thierarzt	94 368, 621.	.	.	.	.	.	.
282	Thierheilmittel	.	.	*45.*	.	94 137.	.	.
283	Thierseuchen s. auch Fleischbeschau	94 368, 603, 621. *84.*	94 603.	.	.	.	*84.*	.
284	Tinctura Gentianae	.	.	.	.	.	.	.
285	Tödtung, fahrlässige	*91, 102, 106.*	.	*88.*	.	*104.*	*93.*	*95*
286	Traubenbrusthonig	.	.	*57.*	.	*38.*	.	.
287	Trunksucht	.	.	94 889.	94 889.	.	.	.
288	Ullrich's Kräuterwein	.	.	*132.*	.	.	.	.
289	Unterleibstyphus	*74.*	.	.	.	.	.	.
	Viehseuchengesetz s. Entschädigungsanspruch.							
290	Viehwaschpulver	.	.	*35.*	.	.	.	.
291	Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 St.-G.-B.	.	.	.	.	.	.	.
292	Volta-Kreuz	.	.	.	.	.	.	.
293	Wasmuth'sche Hühneraugenringe	.	.	.	.	.	.	.
	Wasserleitung, Anschluß an dieselbe s. Wasserversorgung.							
294	Wasserversorgung	.	.	.	.	.	.	.
295	Wasserwerk	.	.	.	.	.	.	.
296	Weber's Alpenkräuterthee	.	.	.	.	.	.	.
297	Wirthschaftswässer, Entfernen derselben	.	.	.	.	.	.	.
298	Wohnungen	*68.*	.	.	.	.	.	.
299	Zahnärzte	.	.	94 257.	.	.	*26.*	.
300	Zinksalbe	.	.	.	.	*39.*	.	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke													
	Kiel	Celle	Hamm	Frankfurt a. M.	Köln	München	Bamberg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
62	.	98.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94 11.	.	.	.
64	.	.	.	113.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	.	.	.	.	.	.	.	.	94 206.	.	.	.	.	.
66	.	.	95 11.	.	48.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	.	116.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24.	.	.
72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	103.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	94 32.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	.	.	.	.	.	94 271.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	.	.	.	.	.	.	.	.	.	99.	.	.	.	.
78	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
79	.	.	.	.	.	.	.	40.	.	.	.	.	.	.
80	.	.	.	.	.	119.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nürnberg 94 621.	.
82	44.	.	.	.	.	.	.	.	94 325.	.	.	.	.	.
83	.	.	.	.	.	94 339. 85.	.	.	.	.	.	.	Nürnberg 94 621.	88.
84	.	.	.	.	48.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
85	.	98.	.	.	94 406.	.	.	.	94 206.	99.	.	.	Jena 32.	.
86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	34.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
91	.	.	.	.	86.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	65.	.	.	.
93	.	47,116.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1, 67.
95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4.
96	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122	.	.
97	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	69.
98	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.
99	.	.	.	.	.	94 44.	.	.	.	.	.	.	.	94 584. 27.
00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Andere innere Erkrankungen, unbekannte Krankheiten, verunglückte und beschädigte Thiere, aufgeblasenes Fleisch, faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.)

Thier nicht in seine Schlächterei nach L., wo eine obligatorische Fleischschau besteht und nur gesundes Vieh geschlachtet werden darf, geschafft hat, sondern nach dem entfernter gelegenen E., wo eine derartige Kontrole nicht besteht. Von dort hat er erst die beiden Hinterviertel des geschlachteten Thieres bei nächtlicher Weile in sein Geschäft nach L. eingeführt, ohne hiervon dem dortigen Fleischbeschauer vorschriftsmäßige Anzeige zu machen.

Wenn das Gericht nun auch zu Gunsten des Angeklagten annahm, daß derselbe sich nicht bewußt gewesen sei, daß der Genuß des Fleisches und der Eingeweide der Kalbe die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, so rechtfertigten die oben angeführten Thatsachen doch den Schluß, daß der Angeklagte gewußt habe, daß jene Gegenstände verdorbene Nahrungsmittel waren, und daß er solche unter Verschweigung dieses Umstandes an den italienischen Kantinenwirth verkauft hat. Was das von dem Angeklagten nach L. in sein Geschäft eingeführte Fleisch der erkrankten Kalbe anlangte, so war es zwar im höchsten Grad unwahrscheinlich, daß der Angeklagte dasselbe von vorn herein zum ausschließlichen Genuß für seine nur aus ihm, seiner Ehefrau, sowie zwei kleinen Kindern und einem Dienstboten bestehende Familie bestimmt gehabt habe, und solches in der That auch nur von diesen Personen verzehrt worden sei; allein ein bestimmter Nachweis dafür, daß er auch von diesem Fleisch verkauft oder unter einer zur Täuschung des Publikums geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, ist durch die Beweiserhebung nicht erbracht worden.

Der Angeklagte wurde auf Grund des § 10^2 N.=M.=G. mit 1 Monat Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe event. 1 weiteren Monat Gefängniß bestraft. Außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Juli 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte gewisse, im Urtheil bezeichnete Stücke Fleisch von einer Kalbe, die er gekauft und geschlachtet hatte, als Nahrungsmittel für Menschen an einen Kantinenwirth verkauft habe, daß dieses Fleisch, wie der Angeklagte beim Verkaufe gewußt habe, verdorben gewesen sei, und daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des Fleisches bei dem Verkaufe gegen den Käufer verschwiegen habe. Diese Feststellungen erfüllen den objektiven und subjektiven Thatbestand des Vergehens aus § 10^2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879. Die von der Revision geltend gemachten Bedenken haben für durchschlagend nicht erachtet werden können.

Müßte aus der Begründung des Urtheils entnommen werden, daß der erste Richter das Fleisch der Kalbe nur aus dem Grunde für verdorben angesehen habe, weil es nicht bankfähig und minderwerthig gewesen sei, so würde allerdings die erkannte Verurtheilung rechtlich zu beanstanden sein. Denn was der Instanzrichter unter dem Ausdrucke „nicht bankfähig“ verstanden hat, ist im Urtheil vollständig unaufgeklärt geblieben, sodaß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheinen würde, daß der vorige Richter hiermit eine Eigenschaft des Fleisches habe bezeichnen wollen, welche mit dem Zustande des Verdorbenseins im Sinne des § 10^2 N.=M.=G. nicht zu identifiziren ist. Die Minderwerthigkeit eines Nahrungsmittels hingegen kann auf einer Beschaffenheit desselben beruhen, welche dasselbe keineswegs als verdorben erscheinen läßt. Verdorben im Sinne der angezogenen Gesetzesvorschrift ist dasjenige Nahrungsmittel oder Genußmittel, welches in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes oder von Abweichungen hiervon nach allgemeiner Ansicht zum Genuß oder zur Ernährung von Menschen ungeeignet oder minder geeignet ist. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 5 S. 291 f., 344 f.) Die Minderwerthigkeit eines Nahrungs= oder Genußmittels aber kann durch Umstände veranlaßt sein, welche die Verwerthbarkeit desselben zum Genuß oder zur Ernährung von Menschen nicht berühren.

Die obgedachte Annahme kann jedoch als begründet nicht anerkannt werden; es muß vielmehr, betrachtet man die Urtheilsgründe in ihrem ganzen Zusammenhange, davon ausgegangen werden, daß der erste Richter das Verdorbensein des von dem Angeklagten verkauften Fleisches ganz selbstständig hat feststellen wollen, und im Gegentheil die mangelnde Bankfähigkeit und die Minderwerthigkeit als eine Folge jenes Verdorbenseins aufgefaßt hat. Denn die Urtheilsgründe bezeichnen als erwiesen, daß die Kalbe in hohem Grade an bösem Katarrhalfieber gelitten habe, und daß mit Rücksicht hierauf deren Fleisch nicht gesund, also, wie die Urtheilsgründe fortfahren, verdorben gewesen sei. Der erste Richter hat hiernach das Fleisch der Kalbe um deswillen für verdorben im Sinne des § 10 cit. angesehen, weil es in Folge der genannten bösartigen Krankheit des Thieres nicht gesund gewesen sei, d. h. offenbar die Gesundheit der davon genießenden Personen mindestens gefährden würde. Daß aber ein derartiges Fleisch als Genuß= oder Nahrungsmittel für Menschen zu dienen nach allgemeiner Ansicht nicht geeignet ist oder doch mindestens dessen Verwendbarkeit hierzu in erheblichem Maße beeinträchtigt, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln. Die Urtheilsbegründung ergiebt daher keinen ausreichenden Anhalt für die Annahme, daß der vorige Richter über den Begriff des Verdorbenseins im Sinne der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift geirrt habe, und sie genügt auch, wie aus dem Vorstehenden von selbst folgt, den Anforderungen des § 266 St.=P.=O.

Im Uebrigen giebt die rechtliche Würdigung der Handlung des Angeklagten von Seiten des ersten Richters zu keinem Bedenken Anlaß, wie denn auch von der Revision solche Bedenken nicht geltend gemacht worden sind. Die Festsetzung der Strafe läßt eine Verletzung der Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes nicht hervortreten.

Die Revision war daher zu verwerfen.

XVII. Unbekannte Krankheiten.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 9. Dezember 1893 und Landgericht Altenburg. Urtheil vom 29. September 1893 wider den Gutsbesitzer R. zu P., den Fleischer K. daselbst, den Fleischer E. L. zu Lu. und den Fleischer H. L. zu A. — Am 30. April 1893 erkrankte dem R. eine hochtragende Kuh. Der noch am selben Tage zugezogene Thierarzt T. fand dieselbe träge, mit leichtem Fieber behaftet, empfindlich in der Flankengegend und mit verzögerter Verdauung vor. T. stellte seine allerdings noch nicht ganz sichere Diagnose auf Magen= und Darmentzündung, hielt die Kuh aber nicht für ernstlich krank. Am nächsten Morgen wurde die Kuh jedoch kränker, warf sich nieder und konnte nicht wieder aufstehen. Da R. am Aufkommen derselben zweifelte, verkaufte er die Kuh an K., welchem er die Aussage des Thierarztes mittheilte, für 30 ℳ. K. schlachtete die Kuh gleich bei R. aus und fuhr sie dann in sein Schlachthaus. Hier besah sich der Angeklagte E. L. mit dem Zeugen S. das Fleisch derselben, und da dasselbe wie das einer gesunden Kuh aussah, kaufte er es für 100 ℳ. K. hat dabei zu E. L. gesagt, daß die Kuh Gehirnschlag und Blutandrang nach dem Kopfe gehabt habe. Die Hälfte der Kuh, etwa 200 Pfund nebst Kopf und Eingeweiden, gab E. L. seinem Bruder H. L. zu 65 ℳ ab. Die beiden L.'s verkauften von dem Fleische, ohne den Käufern zu sagen, daß dasselbe von einer kranken Kuh

herrührte, das Pfund zu den gewöhnlichen marktgängigen Preisen von 50 bezw. 60 Pf. Am 4. Mai wurde dann das noch vorhandene Fleisch bei den Angeklagten E. L. und H. L. polizeilich beschlagnahmt, mit Ausnahme der Eingeweide und des Kopfes, deren Besitz H. L. dem Polizeiinspektor Be. gegenüber verleugnet hatte und erst am 9. Mai demselben zugestehen und auch ausliefern mußte, soweit er diese Fleischtheile nicht als Hundefutter angeblich verbraucht bezw. verkauft hatte.

Bezirksthierarzt M. besichtigte das bei H. L. beschlagnahmte Fleisch und fand dasselbe tadellos aussehend. Sein Gutachten ging dahin, daß das Fleisch eines Thieres tadellos aussehen und doch verdorben, ja sogar gesundheitsschädlich sein könne. An welcher Krankheit die hier in Frage kommende Kuh gelitten habe, könne er nach den in der mündlichen Verhandlung von dem vernommenen Zeugen Ausgesagten nicht mit Bestimmtheit behaupten; an dem Fleisch sei das nicht zu sehen gewesen, und auch an den Därmen, welche er erst später zu Gesicht bekommen habe, habe er nichts erkennen können, weil dieselben abgebrüht gewesen seien. Zweifellos aber sei nach den Aussagen der Zeugen und Angeklagten selbst festzustellen, daß die Kuh krank gewesen sei.

Ob und wie weit das Fleisch derselben genießbar und unschädlich gewesen sei, ferner ob und wie viel es an Nährwerth verloren habe, vermöge er nicht zu entscheiden; jedoch sei dasselbe minderwerthige verdorbene Waare, welche nicht als normales Fleisch, sondern nur als Fleisch einer kranken Kuh verkauft werden durfte, weil das Fleisch einer kranken Kuh geeignet sei, den Ekel des Publikums zu erregen.

Nach Altenburger sowie nach Luckaer ortsstatutarischer Bestimmung dürfe das Fleisch einer kranken oder hochtragenden Kuh auch nicht zum menschlichen Genuß verkauft werden. Er persönlich halte allerdings dafür, daß das Fleisch einer hochtragenden Kuh genießbar sei und vollwerthig sein könne.

Das bei E. L. beschlagnahmte Fleisch wurde zum Kaviller in Me. gebracht; hier untersuchte dasselbe am 7. Mai Thierarzt T., fand es mißfarben und grünlichschillernd aussehend und bemerkte auch am Brustfell kleine Blutungen. In Folge äußerer Einflüsse, namentlich bei ungeeigneter Aufbewahrung, habe nach T. in der Zwischenzeit das Fleisch auch einer vollständig gesunden Kuh eine derartige Färbung annehmen können; die vorgefundenen Blutungen ließen jedoch auf eine Krankheit der Kuh zurückschließen.

Durch die Beweisaufnahme und besonders auf Grund des M.'schen Gutachtens gelangte das Gericht zu der Annahme, daß das fragliche Kuhfleisch zum Zwecke der menschlichen Ernährung bezw. des menschlichen Genusses minder tauglich und verwerthbar gewesen ist, insofern es als Fleisch einer zweifellos innerlich erkrankten Kuh bei der Kenntniß dieses Umstandes nach der gemeinen Anschauung, wenn es genossen werden sollte, Ekel erregt haben würde; das Fleisch war demnach als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Ferner nahm das Gericht an, daß sich der Angeklagte R. beim Verkauf der Kuh an K. nicht bewußt war, daß er zum Weiterverkauf des Fleisches derselben als menschliches Nahrungsmittel die Hand bot. R. wurde deshalb von der Anklage der Beihülfe zu dem Vergehen nach § 10^{2} N.-M.-G. freigesprochen. Dagegen wurde E. L. und H. L. des Vergehens gegen § 10^{2} l. c. und K. der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Denn nach der Beweisaufnahme unterlag es keinem Zweifel, daß die Angeklagten E. L. und H. L. in ihrer Eigenschaft als Fleischer so viel Sachkunde gehabt haben, daß sie nach dem, was sie von der Krankheit der Kuh gehört hatten, das Fleisch derselben nicht als bankwürdig ansehen konnten, sondern es als verdorben erkennen mußten und auch erkannten. Die Ausrede H. L.'s, erst nach der Beschlagnahme des Fleisches von seinem Bruder gehört zu haben, daß die Kuh einen Gehirnschlag gehabt habe, wurde durch die Beweisaufnahme widerlegt. Was den Angeklagten K. betrifft, so ist sich derselbe nach seinem eigenen Geständniß beim Verkauf der Kuh an E. L. wohl bewußt gewesen, daß dieser das Fleisch derselben als voll bankwürdig und unter Verschweigung des Umstandes des Verdorbenseins weiterverkaufen würde. Es hat also K. dem E. L. zur Begehung des Vergehens gegen § 10^{2} l. c. durch die That Hülfe geleistet. E. L. und H. L. wurden zu je 200 ℳ event. zu je 40 Tagen Gefängniß, K. zu 150 ℳ event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

Die von dem Angeklagten K. gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht vom 9. Dezember 1893 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten K., welcher wegen Beihülfe zu einem Vergehen, strafbar aus § 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, verurtheilt ist, erscheint unbegründet:

1. Es seien, behauptet die Revision, die Hauptthäter, Gebrüder E. und H. L., zu Unrecht verurtheilt, weil ihnen nicht genügend nachgewiesen sei, daß dieselben wissentlich Nahrungsmittel, Fleisch einer kranken Kuh, welches verdorben war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hätten.

Das Erforderniß der Wissentlichkeit ist jedoch im angefochtenen Urtheil genügend festgestellt, und unterliegt diese Feststellung keiner Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

2. Es wird ferner der Nachweis vermißt, daß die Kuh wirklich krank gewesen sei. Auch hierüber liegt aber Feststellung vor, sowie darüber, daß in Folge der Krankheit das Fleisch verdorben war. Daß der Charakter der Krankheit festgestellt sei, oder daß das Nahrungsmittel in sofort erkennbarer Weise verdorben war, ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn der Thäter irgendwie wußte, daß es verdorben sei.

3. Endlich ist die Identität des später vorgefundenen, mit dem von L. verkauften Fleisch vom Urtheil als zweifellos feststehend angenommen. Es gilt also hiervon das zu Ziffer 1 Gesagte.

Auch eine materielle Rüge ist nicht gerechtfertigt, da bei Anwendung des § 10 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und des § 49 des Strafgesetzbuchs ein Rechtsirrthum sich nicht bemerken läßt.

Preußen. 2. Strafkammer beim Amtsgericht Pr.-Stargardt. Urtheil vom 25. Oktober 1893 wider den Fleischermeister L. und den Fleischer S. zu Pr.-St. — Am 28. Mai 1893 verkaufte der Gärtner K. an den Angeklagten L. eine Kuh. Dieselbe hatte vorher bereits Krankheitserscheinungen gezeigt und geschah der Verkauf, weil K. befürchtete, die Kuh könne verenden. Nachdem dieselbe nach St. transportirt war, wurde sie von L. geschlachtet. Hierbei will L. nichts Auffallendes bemerkt haben, außer daß das Herz abnorm groß gewesen. Während L. die Eingeweide des Thieres zur Wurst verarbeitete, verkaufte er an den Mitangeklagten S. ein Hinter- und ein Vordertheil. Beide haben dann das Fleisch der Kuh auf dem Markte zu Pr.-St. am 31. Mai 1893 feilgeboten, wo es dann auf Anordnung des Kreisthierarztes K. konfiszirt wurde.

In der Hauptverhandlung bekundete dieser Sachverständige, daß das Fleisch der Kuh nicht verdorben gewesen sei, daß er auch nicht habe feststellen können, ob es gesundheitsschädlich gewesen, da ihm die Eingeweide zur Untersuchung nicht vorgelegen hätten; nach seiner Ansicht sei das Fleisch nur minderwerthig gewesen. Bei diesem Resultat der Beweisaufnahme erfolgte Freisprechung beider Angeklagten von der Anklage aus § 12^{1} N.-M.-G.

3. Landgericht Stargard i. Pom. Urtheil vom 4. Oktober 1894 wider den Ackerburger W. und dessen Ehefrau Charlotte W. zu D.-A. — Die Angeklagten ließen seit dem 1. April 1894 3 Schafe schlachten, welche krank waren, das Fleisch dieser Thiere zum Essen zubereiten und ihrem Gesinde vorsetzen. Die Thiere waren vor ihrem Tode in der letzten Zeit garnicht mehr auf die Weide gekommen, immer magerer und kraftloser und

schließlich so schwach geworden, daß sie nicht mehr gehen konnten. Das eine Thier, einen Bock, mußte Zeuge K. auf Befehl der angeklagten Ehefrau schlachten, die befürchtete, derselbe werde vorher verenden. Das Fleisch sämmtlicher Thiere hatte ein ungewöhnliches Aussehen, insbesondere sah es bei dem zuerst geschlachteten Thiere schwarz, beim Bock roh bläulich, gekocht schwarz, überhaupt weich und matschig aus. Der eine Lungenflügel des Bockes war hart und angewachsen, die eine Lunge des zuletzt geschlachteten Thieres, welche allerdings die Hunde haben sollten, hatte eine verhärtete Stelle, die andere, welche zum Essen zubereitet wurde, hatte Knorpel, aus denen, als sie aufgeschnitten wurden, gelblicher Schmutz floß. Dieser Lungenflügel wurde mit dem Herz, dem Kopf und den Kaldaunen gekocht, das Fleisch eingepökelt. Die W.'schen Dienstboten haben Ekel vor dem aus solchem Fleische bereiteten Essen empfunden, R. und M., welche von dem Bockfleisch gegessen, darauf Durchfall bekommen.

Nach den vernommenen Sachverständigen ist das Fleisch der geschlachteten Thiere von ekelerregender Beschaffenheit und schon dadurch der Genuß desselben geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Daß die Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gekannt haben, hat nicht als erwiesen angenommen werden können. Jedenfalls aber hätten die Angeklagten, nachdem sie das Aussehen des Fleisches gesehen, Zweifel darüber haben müssen, ob dasselbe für Menschen genießbar war oder nicht. Bevor sie daher das Fleisch zum Essen zubereiten ließen, mußten sie sich durch Einholung eines Gutachtens hierüber Klarheit verschaffen. W. wurde zu 75 *M* Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß, die Ehefrau W.'s zu 15 *M* Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.=M.=G.)

4. Landgericht Glatz. Urtheil vom 14. März 1894 wider den Fleischermeister S. zu M. und den Fleischergesellen G. zu Sch. — S. hat geständlich Ende April und Anfang Mai 1893 zu 2 verschiedenen Malen größere Quantitäten frischen Rindfleisches, welche zur besseren Konservirung in frischem Zustande eingesalzen waren, nach Münsterberg in seine Fleischerei eingeführt, ohne es vorher im dortigen öffentlichen Schlachthause untersuchen zu lassen. Dem erhobenen Einwande, eingesalzenes Fleisch sei kein „frisches Fleisch" im Sinne des Regulativs für die Stadt Münsterberg vom $\frac{\text{22. August 1883}}{\text{28. Dezember 1885}}$, konnte keine Bedeutung beigelegt werden, da nach Ansicht des Gerichts nicht lediglich zum Zweck besserer Konservirung eingesalzenes, sondern gekochtes Fleisch im Gegensatz zum frischen Fleisch im Sinne jenes Regulativs steht, ersteres aber unter den Begriff „frisches Fleisch" fällt.

In einem weiteren Falle kaufte S. etwa 30 Pfd. eingesalzenes Fleisch und verarbeitete es mit G. nach und nach innerhalb der nächsten 14 Tage in die Knoblauchswurst. Das Fleisch stammte von einer kranken Kuh, war aber vom Kreisthierarzt Gl. nicht für verdorben oder gesundheitsschädlich, sondern nur als minderwerthig und genießbar befunden worden. Zur Knoblauchswurst pflegt theils gesalzenes, theils ungesalzenes Fleisch genommen und durchgekocht zu werden, was auch hier geschehen ist. Vor dem Kochen hat nach Eingeständniß des G. das Fleisch etwas gerochen. Die fertige Knoblauchswurst ist verkauft worden, und es ist nicht bekannt geworden, daß irgend ein Käufer Ausstellungen an der Wurst gemacht hat.

Aus dem Umstande, daß das Fleisch etwas gerochen habe, folgerte Sanitätsrath Dr. C., daß dasselbe bereits umgekommen und die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Kreisthierarzt Gl. begutachtete dagegen, daß selbst solches Fleisch, welches bereits übelriechend und verdorben oder gesundheitsschädlich sei, durch Kochen seine Schädlichkeit verliere, den üblen Geruch einbüße und wieder genußfähig werde. Dr. C. bestätigte diese Ansicht insoferne, als er bekundete, daß durch Kochen allerdings Fleisch, dessen Zersetzung noch nicht zu weit vorgeschritten sei, wieder seine schlechten und üblen Eigenschaften verliere und genießbar sei.

Da aus der Thatsache, daß das fragliche Fleisch nur etwas gerochen hat, sich ergiebt, daß der verdorbene Zustand sich noch im Anfangsstadium befand, und da festgestellt ist, daß das Fleisch behufs Verwendung zur Wurst durchgekocht worden ist, so hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Wurst, zu welcher das fragliche Fleisch verwandt war, verdorben oder gar gesundheitsschädlich gewesen ist. Die Angeklagten wurden daher von einem Vergehen gegen §§ 10², 12¹ N.=M.=G. freigesprochen. Dagegen wurde S. der wiederholten Uebertretung des Regulativs für die Stadt Münsterberg vom $\frac{\text{22. August 1883}}{\text{28. Dezember 1885}}$ für schuldig befunden und zu 30 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Haft verurtheilt.

Bayern. 5. Landgericht Amberg. Urtheil vom 9. Januar 1894 wider den Metzger D. und die Wirthstochter K., beide zu H. — Ende November oder Anfangs Dezember 1892 schlachtete der Angeklagte D., welcher bei der damals gerade kranken Mutter der Angeklagten K. Geschäftsführer war, ein krankes Schwein, weil es dem Verenden nahe war. Hierbei fand er, daß die Gedärme des geschlachteten Thieres auffällig geröthet waren, und das Fleisch bläulich und schwärzlich aussah. Im K.'schen Hause wurde über diese Nothschlachtung gegen Jedermann Stillschweigen beobachtet, und das Thier der vorgeschriebenen Beschau vor und nach der Schlachtung entzogen, indem dem Fleischbeschauer das Fleisch einer gesunden, wenige Tage vorher geschlachteten Sau vorgezeigt wurde. Die aus dem Fleische des nothgeschlachteten Schweines hergestellten Würste sowie dessen Fleisch selbst wurden theils im Hause der K. verzehrt, zum weitaus größten Theile aber verkauft. An dem Fleischverkauf betheiligten sich die beiden Angeklagten. Wie mehrere Käufer von diesem Fleische bezeugten, war dasselbe von blauschwärzlicher Farbe und im Speck geröthet gewesen. In Folge des Kochens erhöhte sich die dunkle Färbung des Fleisches, der Speck erhielt ein unappetitliches Aussehen und konnte, weil ekelhaft, nicht gegessen werden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. war das Fleisch verdorben, da es durch sein Aussehen schon ekelerregend wirkte, nicht minder aber auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil das krankhaft veränderte Fleisch mit dem darin enthaltenen krankhaft veränderten Blute mindestens Magen- und Darmkatarrhe, wenn nicht Schlimmeres bei den Genießenden hervorrufen konnte.

Soweit die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches in Betracht kommt, vermochte das Gericht in der Hauptverhandlung nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Angeklagten beim Verkauf des Fleisches dieselbe kannten, ja überhaupt nur an solche Möglichkeit dachten. Außer Zweifel gestellt erschien aber dem Gerichte, daß die beiden Angeklagten beim Verkaufe des fraglichen Fleisches dessen Verdorbenheit gekannt haben; beide wußten, daß dasselbe von einem kranken Thiere herrührte, und aus dem Aussehen des Fleisches mußten sie auch folgern, daß es nicht wie gutes und gesundes, sondern wie verdorbenes aussah. Der Angeklagte D. hat dies auch insoweit zugegeben, als er das Fleisch zwar nicht für gut, sondern nur für minderwerthig gehalten haben wollte. D. wurde zu 40 *M* Geldstrafe event. zu 8 Tagen Gefängniß, die K. zu 5 *M* Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.=M.=G.)

6. Landgericht Neuburg a. d. D. Urtheil vom 15. Mai 1894 wider den Schmied S., den Brandmetzger H. und den Gemeindediener und vormaligen Fleischbeschauer G., sämmtlich zu Me. — Am 17. Mai 1894 mußte S. durch H. eine kranke Kuh nothschlachten lassen. G. besichtigte das Fleisch und die Eingeweide derselben und erklärte, daß ersteres verkauft werden dürfe, letztere dagegen vernichtet werden müßten. Darauf hin beauftragte S. den H., das nothgeschlachtete Thier auszupfunden und es

sammt den Eingeweiden, mit Ausnahme von Magen und Leber, als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen. Dem Auftrage kam H. nach und veräußerte am 18. Mai nicht nur das Fleisch der Kuh zu 30 Pf. für das Pfund, sondern auch wiederholt Stückchen von der Leber für 10 Pf., theils legte er letztere als Zugabe dem gekauften Fleische bei. Als um dieselbe Zeit eine große Anzahl Personen, welche von dem fraglichen Fleische gegessen hatten, erkrankten und zwei ältere Leute sogar starben, glaubte man diese Erkrankungen und Todesfälle auf den Genuß des Fleisches zurückführen zu müssen; bei dem Widerspruche in den Gutachten der drei Sachverständigen konnte dies jedoch nicht für sicher genug dargethan angenommen werden.

Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes J. waren nicht nur die Eingeweide und also auch die Leber, sondern auch das Fleisch der Kuh geeignet, durch den Genuß die Gesundheit der Menschen zum mindesten zu beschädigen.

Das Gericht hat sich dem bezirksthierärztlichen Gutachten, welches sich insbesondere auf die Wahrnehmungen des S. und H. an der Kuh im Leben und nach der Schlachtung stützten, angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagten durch ihre Handlungsweise eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. schuldig gemacht haben. Bei Anwendung der gehörigen und schuldigen Achtsamkeit hätten die drei Angeklagten an der gesunden Beschaffenheit des Fleisches große Bedenken haben müssen und dasselbe nicht früher in Verkehr bringen dürfen, bis sie von einem Thierarzt die Erlaubniß dazu eingeholt hatten. Der Angeklagte G. war im vorliegenden Falle überhaupt verpflichtet (Art. 74 P.=St.=G.=B. u. § 7 d. oberpol. Vorschr. v. 11. April 1872), dem Thierarzt behufs der Vornahme der Fleischbeschau Anzeige zu machen. Dadurch, daß G. dies zu thun unterlassen, hatte er sich einer Uebertretung der genannten Vorschrift schuldig gemacht. Endlich hatte G. gegen § 348 R.=St.=G.=B. verstoßen, indem er in sein amtliches Tagebuch neben einem falschen Datum eintrug, daß die Kuh gesund gewesen sei, obwohl er wußte, daß dieselbe seit einigen Tagen schon erkrankt war, und er selbst auch die Eingeweide derselben für ungenießbar erklärt hatte. S. und H. wurden zu je 1 Woche, G. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat und 3 Tagen sowie zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G., § 348 R.=St.=G.=B., Art. 74 P.=St.=G.=B.)

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. September 1894 wider den Oekonom G. zu W., den Fleischbeschauer Gu. zu W. und den Metzger Go. zu H. — Am 3. Juni 1894 ließ G. durch den Metzger Ha. eine Kuh schlachten, welche 3 Wochen vorher sehr schwer gekalbt hatte und seitdem krank gewesen war. Gu. besichtigte die Kuh erst nach dem Schlachten, fand das Fleisch derselben gesund und genießbar und stellte auch einen diesbezüglichen Fleischbeschauschein aus. G. verkaufte darauf einen Theil des Fleisches an die Einwohner in W. und 2 hintere Viertel an den Mitangeklagten Go. Letzterer ließ jedoch das Fleisch bei G. 2 Tage in dessen Stall zurück, wo es der damals herrschenden großen Hitze ausgesetzt war, und holte es erst am Abend des 5. Juni nach Hause. Am 6. Juni begab sich Distriktsthierarzt J. auf eine Anzeige hin in das Schlachthaus des Go. und fand hier die betr. beiden Viertel; von dem einen waren 12 bis 15 Pfund Fleisch abgehauen, welche im Laden des Go. zum Verkauf aushingen. Das ganze bei Go. vorgefundene Fleisch hatte einen säuerlichen, widerlichen Geruch, ein grünliches Aussehen, zeigte wässerige Anschwellungen und seröse eiterige Ablagerungen und war in Folge dieser Eigenschaften geeignet, die Gesundheit des hiervon Genießenden zu beschädigen. Welches Aussehen und welche Beschaffenheit das Fleisch bei der Schlachtung und unmittelbar darnach gehabt, vermochte J. nicht sicher zu bekunden. Da das Fleisch jedoch von einem kranken Thiere herrührte, so war er der Ansicht, daß die vorderen Theile der Kuh möglicherweise gut und genießbar gewesen seien, hinsichtlich der beiden hinteren Viertel bezweifelte J. dies aber, weil der Kuh beim Kalben jedenfalls ein inneres Organ verletzt worden, in Folge dessen am hinteren Theil Entzündungen und Geschwüre entstanden, und das Fleisch wässerig infizirt worden sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß das von Go. gekaufte Fleisch, selbst wenn es bei der Schlachtung noch nicht völlig verdorben gewesen sein sollte, schon am 5. Juni, als es Go. holte, ungenießbar und für die menschliche Gesundheit schädlich war. Ferner ergab der Sachverhalt unzweifelhaft, daß Go. diese Beschaffenheit des Fleisches gekannt und trotzdem dasselbe feilgehalten hat. Bezüglich des G. war anzunehmen, daß derselbe die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches nicht gekannt hat, zumal der Fleischbeschauer Gu. und der Metzger Ha. ihm gegenüber das Fleisch für genießbar und gesund erklärt hatten. Was endlich den Angeklagten Gu. betraf, so wußte derselbe, daß die Kuh, welche er vor der Schlachtung nicht besichtigt hatte, längere Zeit krank gewesen war. Er mußte deshalb hinsichtlich der Verwendung des fraglichen Fleisches und dessen Genießbarkeit die weitgehendsten Bedenken haben und den Fleischbeschauschein nicht ausstellen, sondern den Bezirksthierarzt J. zur Beschau zuziehen. Dadurch, daß Gu. dies unterließ, hat er sich einer Uebertretung des Art. 74 P.=St.=G.=B. und der oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893 schuldig gemacht. Go. wurde zu 5 Tagen Gefängniß, Gu. zu 3 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt; G. wurde freigesprochen. (§12[1] N.=M.=G., Art. 74 P.=St.=G.=B. u. § 6 der oberpol. Vorschr. vom 10. Mai 1893.)

F. Verunglückte und beschädigte Thiere.

Preußen. Strafkammer beim Amtsgericht Stralsund. Urtheil vom 19. Mai 1894 wider den Schlächtermeister S. zu B. und dessen Ehefrau. — S. kaufte gemeinschaftlich mit dem Schlächter H. am 7. Juni 1893 von dem Bauern V. eine kranke Kuh; dieselbe hatte an der linken Hesse eine Geschwulst und war nicht mehr zum Aufstehen zu bringen. Die Kuh wurde den Käufern von V. ausdrücklich nur zur Verwendung als Hundefutter für 15 ℳ abgelassen und sofort geschlachtet. Aus der Geschwulst floß beim Schlachten eine jauchenartige Flüssigkeit und es fand sich, daß ein Röhrenknochen in der Keule zerbrochen war. Zwischen S. und H. wurde vereinbart, daß letzterer das Fell, den Kopf, die Zunge und das Geschlinge für 15 ℳ übernehmen und also den Kaufpreis allein bezahlen mußte, das Fleisch des Thieres aber zwischen ihnen getheilt werden sollte. H. hat seinen ganzen Fleischantheil sogleich an seinen Vater als Hundefutter verkauft, während S. seine Hälfte in seine Wohnung schaffte. Von diesem Fleische verkaufte die mitangeklagte Ehefrau des S. am 9. Juni je 2 Pfund an die K. und B. für 50 Pf. das Pfund und sagte dabei denselben, daß ihr Mann das Fleisch aus D. mitgebracht hätte. Da das Fleisch unsauber aussah und etwas roch, nahmen die Angeklagten gegen Herausgabe des Kaufpreises das von den Käuferinnen zurückgebrachte Fleisch zurück; Frau B. hatte das Fleisch noch gekocht, dasselbe aber, weil es schlecht schmeckte und übermäßig mürbe war, nicht essen können.

Kreisthierarzt M. begutachtete, daß nach seiner Ansicht der Kuh ein Beckenknochen zerbrochen gewesen sei, daß damit aber noch nicht von vornherein das Verdorbensein und die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches angenommen werden könne. Im Handel sei solches Fleisch aber nicht zu verwerthen, weil es unappetitlich sei. Da jedoch nach Aussage der B. das Fleisch schlecht geschmeckt habe und mürbe gewesen sei, so könne man annehmen, daß dasselbe schon in Fäulniß übergegangen und demnach auch gesundheitsschädlich gewesen sei; bei kranken Thieren zersetze sich das Fleisch leichter und werde eher mürbe. Kreisphysikus Dr. P. hat mit Bestimmtheit erklärt, daß er das Fleisch für verdorben und gesundheitsschädlich halte, auch annehme, daß der angeklagte Ehemann, der beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen sei, dies gewußt habe. Es sei an der Kuh ein Knochenbruch und eine äußere Verletzung vorhanden gewesen.

In Folge des Knochenbruchs sei eine Entzündung der Umgegend eingetreten. Bei dem Aufschneiden der Geschwulst sei eine jauchenartige Flüssigkeit herausgetreten. Es sei möglich, daß durch die Wunde Mikroorganismen eingedrungen seien. Jedenfalls würde er das Fleisch für verdorben halten, weil es „matschig" ausgesehen und etwas gerochen habe. Auch nahm er an, daß das Fleisch gesundheitsschädlich gewesen sei. Daß die Familie B., die davon gegessen, nicht krank geworden sei, spreche nicht dagegen. Er sei der Ansicht, daß der ganze Körper von der Jauche in Mitleidenschaft gezogen sein könne.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß das fragliche Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich gewesen ist. Daß die Angeklagten letzteres gewußt haben, ist jedoch bei dem theilweise widersprechenden Gutachten der Sachverständigen nicht angenommen. Dagegen haben die Angeklagten bei dem geschilderten Sachverhalt zweifellos die Verdorbenheit des Fleisches gekannt und durch ihre Handlungsweise gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt. S. wurde zu 1 Monat, seine Ehefrau zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

G. Unreife Thiere.
(Nichts.)

H. Aufgeblasenes Fleisch.

Bayern 1. Landgericht Landshut. Urtheil vom 6. Oktober 1894 wider den Metzger R. zu P. und 5 Genossen. — Bei einer Revision der Fleischbestände fand Bezirksthierarzt B. in den Verkaufsläden der Angeklagten R., Pe. und G. je ein mit Luft aufgeblasenes geschlachtetes Kalb, bei dem Angeklagten F. sen. ein ebenso aufgeblasenes Kitzchen. In sämmtlichen Läden rügte B. das Aufblasen der geschlachteten Thiere und erklärte es als nach § 7 der oberpol. Vorschr. vom 10. Dezember 1889 unstatthaft. Pe., R. und G. haben nach eigenem Zugeständniß das von B. beanstandete Fleisch an ihre Kunden verkauft, F. sen. dagegen hat angegeben, daß er durch seinen Sohn F. jun. das Kitzchen nur für seinen eigenen Gebrauch habe schlachten lassen und dementsprechend auch nur in seinem eigenen Haushalte verbraucht habe. Da F. sen. jedoch das Kitzchen in seinem Laden mit dem übrigen zum Verkauf bestimmten Fleische aufgehängt und damit dasselbe dem Publikum zum Ankaufe zugänglich gemacht hatte, so nahm das Gericht an, daß er das fragliche Fleisch feilgeboten hat. Den Angeklagten Pe., F. jun. und Rö. ist nun zur Last gelegt, daß sie durch Einblasen von Luft mit dem Munde in das Fleisch der Thiere ein Nahrungsmittel vorsätzlich verfälscht haben, Pe., F. sen., G. und R. sind beschuldigt, das Fleisch der aufgeblasenen Thiere unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben.

Das Gericht konnte jedoch nicht feststellen, daß das Fleisch der fraglichen Thiere durch Einblasen von Luft verfälscht wurde.

Nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen dringt die eingeblasene Luft zwischen dem Bindegewebe und dem Fleische ein. Wird die Haut abgezogen und das Fleisch zerhackt, so dringt ein Theil der eingepreßten Luft nothwendig wieder aus. Allerdings wird ein Theil derselben auch nach dem Abzuge der Haut und nach Zerstückelung des Fleisches noch festgehalten und vermag dieselbe dem Fleische nicht nur ein voluminöseres, gefälligeres Aussehen zu geben, sondern auch das Gewicht des Fleisches um ein Geringes zu erhöhen, so daß das Publikum mit dem Fleische auch eingeblasene Luft kaufen und für Fleisch bezahlen kann.

Allein ob bei den hier in Frage stehenden Thieren eine so beträchtliche Quantität an Luft überhaupt nur eingeblasen wurde, daß sie das Aussehen des Fleisches und dessen Gewicht irgend wesentlich zu beeinflussen vermochte, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte, nachdem das Quantum der eingeblasenen Luft von dem Sachverständigen nicht gemessen wurde, und der Angeklagte Pe. insbesondere behauptet, ohne daß ihm der Sachverständige und Zeuge B. widersprechen konnte, daß er nur eine kleine Hautpartie an der Brust des fraglichen Kalbes aufgeblasen habe.

Noch vielmehr fehlt es an jedem Anhalte für die Beantwortung der Frage, welches Quantum Luft nach dem Abzuge der Haut und nach dem Zerhacken des für den Detailverkauf bestimmten Fleisches verblieb.

Ohne die Möglichkeit einer solchen Feststellung läßt sich weder behaupten, daß dem Fleische der Thiere, das nach dem Gutachten B.'s bei der Schlachtung an sich gut war, der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, noch daß dessen Gewicht erhöht war, als es dem Publikum feilgeboten und veräußert wurde.

Die Angeklagten, soweit sie des Aufblasens beschuldigt sind, machen geltend, daß sie dies nicht gethan hätten, um dem Fleische ein besseres Aussehen zu verleihen, sondern um die Haut leichter abziehen zu können. Daß dies der wirkliche Zweck des Aufblasens war, verdient vollen Glauben; nicht minder ihre weitere Angabe, daß das Aufblasen der frisch geschlachteten Thiere in der weiten Umgegend ihrer Wohnorte allgemein üblich sei. Dann bestätigt der Sachverständige einerseits, daß die kleineren Schlachtthiere, um das Zerfallen des Fleisches hintanzuhalten, möglichst lange in der Decke belassen werden, daß aber die Decke, wenn sie nicht sofort nach der Schlachtung durch Einblasen von Luft gelockert wird, nach kurzer Zeit schon nur mehr mit vieler Mühe und nicht ohne Zerstückelung ausgezogen werden kann, andererseits aber auch, daß er sehr häufig Gelegenheit habe, in seinem Bezirke das Aufblasen der Schlachtthiere zu beanstanden, und daß das k. Bezirksamt Rottenburg, weil die alte Unsitte bisher nicht auszurotten war, nach Erlaß der oben erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften wiederholt auf das Verbot des Aufblasens in seinem Amtsblatte hingewiesen hat.

War aber die von den Angeklagten bezw. in deren Geschäft erfolgte Behandlung des Fleisches in der ganzen Umgebung ihres Domizils allgemein üblich, so läßt sich nicht annehmen, daß sie bei den Käufern unbekannt blieb, und daß diese hierdurch getäuscht wurden. Damit entfällt die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes, da das Publikum gegen Täuschungen im Verkehr mit Lebensmitteln zu schützen bestimmt ist, auf die Handlungsweise der Angeklagten.

Dagegen ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Fleisch durch das Aufblasen verdorben wurde. Nach dem sachverständigen Gutachten, dem das Gericht hierin folgt, ist der ursprüngliche normale Zustand des Fleisches der aufgeblasenen vier Thiere durch das Aufblasen verschlechtert worden. Durch die eingeblasene Luft wurde der Feuchtigkeitsgehalt des Fleisches vermehrt; hierdurch wurde es aufnahmsfähiger für Fäulnißerreger, und wurden die Keime der Zersetzung befördert und die Fäulniß des mit der schlechten ausgeathmeten Luft in direkte und anhaltende Verbindung gebrachten Fleisches beschleunigt und damit die Tauglichkeit und Verwendbarkeit des Fleisches vermindert. Hierzu kommt, daß das Fleisch durch die angewandte Prozedur ekelerregend und dadurch allein schon und durch die Gefahr der Uebertragung von etwaigen Krankheitsstoffen seitens der Einblasenden zum gewöhnlichen Genusse ungeeignet wurde.

Die Veränderung des Fleisches durch das Einblasen war eine um so intensivere, als sie zur wärmeren Jahreszeit, im Monat Mai, stattfand.

Durch die Beweisaufnahme erschienen die Angeklagten Pe., G., R. und F. sen. überführt, schuldhaft im Mai 1894 verdorbenes Fleisch in ihrem Laden verkauft bezw. feilgehalten zu haben; ihre nicht widerlegte Ausrede, die Verdorbenheit des fraglichen Fleisches nicht erkannt zu haben, konnte sie nicht entlasten. In Betreff der Angeklagten Rö., F. jun. und Pe. wurde ferner für erwiesen erachtet, daß sich dieselben durch ihre Handlungsweise einer Uebertretung des § 7 der oberpol. Vorschr. vom 10. Dezember 1889 schuldig gemacht haben. Gegen Rö. und F. jun. mußte von einer Strafverfolgung wegen Verjährung der Strafthat Abstand genommen werden. F. sen. wurde zu 3 ℳ event. zu 1 Tage Haft, die übrigen 3 Angeklagten R., G. und Pe. wurden

zu 6 *M* event. zu je 3 Tagen Haft verurtheilt. (§ 367[7] R.-St.-G.-B.)

Oldenburg 2. Schöffengericht Oldenburg. Urtheil vom 28. April 1894 wider die Schlächterwittwe M. zu O. — Die Angeklagte bezw. ihr Gehülfe haben das Fleisch, bevor sie dasselbe in den Verkehr brachten, aufgeblasen, in der Absicht, demselben ein besseres, fetteres Aussehen zu geben. Obwohl nun eine Gefahr für die Gesundheit der Käufer bei diesem Verfahren nicht erwiesen ist, so liegt doch offenbar eine Verfälschung der Waare vor, indem das Aussehen derselben ein anderes wird, als es in Wirklichkeit der Fall sein würde. Daraus, daß auch andere dies Verfahren anwenden, daß es früher allgemeine Sitte gewesen, ist für die Angeklagte ein Entschuldigungsgrund nicht zu entnehmen. Die M. wurde zu 10 *M* Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

I. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch (Nichts.)

K. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch.

1. Faule Fleischtheile.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

1. Reichsgericht. Urtheil vom 13. April 1894 und Landgericht Breslau. Urtheil vom 2. Februar 1894 wider den Fleischer G. zu K. — Am 11. Oktober 1893 lagen auf dem Ladentische der Fleischverkaufsstelle, welche G. auf dem Neumarkt in Breslau hatte, 3½ Pfund übelriechendes Schweinefleisch aus. Dasselbe wurde von dem Departementsthierarzt untersucht, für gesundheitsschädlich befunden und beschlagnahmt. G. behauptete, bei der Auslegung des Fleisches nicht zugegen gewesen und erst nach der Konfiskation desselben an seine Verkaufsstelle gekommen zu sein, er habe mithin keine Kenntniß gehabt, daß verdorbenes Fleisch feilgehalten wurde. Diesen Angaben, welche durch die Zeugen Go. und K. bestätigt wurden, schenkte das Gericht Glauben. Allein immerhin wäre es Pflicht des G. gewesen, für eine geeignete Vertretung während seiner Abwesenheit zu sorgen. Daß der Geselle ein ganz ungeeigneter Vertreter war, folgte daraus, daß er das Fleisch trotz seines starken Geruches auslegte; außerdem kannte der Angeklagte die Ungeeignetheit des bei ihm in Diensten stehenden Gesellen. G. wurde demgemäß eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und nach § 14 l. c. zu 200 *M* Geldstrafe event. zu 40 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Auf die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht am 13. April 1894 das Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen unter folgenden Ausführungen:

Zur Begründung eines fahrlässigen Verschuldens gehört die Darlegung, daß Angeklagter den durch sein Verhalten herbeigeführten rechtswidrigen Erfolg bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt habe voraussehen können. Ueber dieses Begriffserforderniß der Fahrlässigkeit spricht sich die Vorinstanz nicht aus, obwohl ihr die Sachlage hierzu besonderen Anlaß gab. Sie glaubt dem Angeklagten, daß er von dem Feilhalten des verdorbenen und gesundheitsschädlichen Fleisches keine Kenntniß gehabt habe und findet die Fahrlässigkeit lediglich darin, daß er in der Person seines Gesellen Go. einen ungeeigneten Vertreter bestellt habe, obwohl er „dessen Ungeeignetheit“ gekannt habe. Letztere Kenntniß erscheint zur Begründung der Fahrlässigkeit wie der Vorhersehbarkeit des Umstandes, daß der Geselle verdorbenes und gesundheitsschädliches Fleisch zum Verkauf auslegen werde, solange ungenügend, als nicht auch festgestellt wird, daß dem Angeklagten bekannt war oder bei Anwendung der durch die Sachlage gebotenen Aufmerksamkeit und Sorgfalt bekannt hätte sein können, es befindet sich in seinem Geschäfte Fleisch von derartiger Beschaffenheit bez. es werde solches zum Feilhalten mit auf den Markt geschikt werden. Befand sich der Angeklagte ohne Verschulden in Unkenntniß hierüber, so war ihm als Verschulden nicht anzurechnen, daß er seine Pflicht verabsäumt habe, das Feilhalten zu verhüten.

Die Lücke der Feststellungen gebot die Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Durch die erneute Verhandlung vor dem Landgericht zu Breslau (Urtheil vom 8. Juni 1894) hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hat, weil er einmal einen untüchtigen Vertreter in der Person des Go. und in der Person des K. angestellt hat, die den Zustand des Fleisches und dessen verändertes auffällige äußere Aussehen nicht bemerkt haben, da sie es an der völligen Aufmerksamkeit und Achtsamkeit fehlen ließen, und sodann weil er, wissend, daß seine Ehefrau schon einige Tage verhindert war, das Geschäft zu versehen, die Möglichkeit außer Acht gelassen hat, daß in dem Eiskasten Fleisch von früheren Markttagen her verdorben und faulig geworden sein könnte, zumal auch ihm als Sachverständigen bekannt war, daß der Transport nachtheilig auf das Fleisch gewirkt haben konnte, und ebenso die nach seiner Angabe und nach der Angabe des Go. damals vorgekommenen Gewitter die Zersetzung des Fleisches zu beschleunigen und also die Fäulniß früher als sonst herbeizuführen geeignet waren.

Er hätte das Ausbringen und Auslegen des Fleisches aus dem Eiskasten auf die Gefahr hin, sich bei dem Besuch des Viehkruges, beim Vieheinkauf zu verspäten, wenn er nicht frühzeitiger auf dem Markte erscheinen konnte, persönlich beaufsichtigen und die älteren Fleischvorräthe persönlich besichtigen müssen. Dies hat G. jedoch nicht gethan, außerdem es aber auch unterlassen, für einen verläßlichen Vertreter zu sorgen. Hätte er diese Aufmerksamkeit, zu der er als Fleischverkäufer verpflichtet war, angewendet, so wäre das faulige Fleisch nicht feilgehalten worden. Denn in dem Auslegen des Fleisches auf der Verkaufsstelle war ein Feilhalten desselben zu sehen trotz der ein Verbot nicht enthaltenden Bemerkung des Angeklagten zu Go. und K.: „Ihr braucht nichts zu verkaufen, so lange ich nicht da bin“. In Anbetracht, daß der Angeklagte durch die Krankheit seiner Ehefrau aufgeregt war, und das Bestreben, seine Geschäfte beim Vieheinkauf nicht zu schädigen, ihn zu der strafbaren Fahrlässigkeit gebracht hat, wurde G. zu 100 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht in der Sitzung vom 19. Oktober 1894 verworfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Verletzung des § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., ist nicht erkennbar.

Die Feststellung, daß in dem konkreten Auslegen des „Speisefleisches“, welches der Angeklagte festgestelltermaßen zu Markte bringt, auf dem Verkaufsstande ein Feilhalten desselben als Nahrungs- und Genußmittel zu erblicken sei, kann durch dasjenige, was die Revision hiergegen vorbringt, nicht erschüttert werden. Daß alles und jedes „Auslegen,“ auch dasjenige, das nicht zu Verkaufszwecken erfolgt, unter den Begriff des Feilhaltens zu bringen wäre, spricht die Vorinstanz nicht aus; ob für die Beurtheilung der Umstand von Einfluß sein könnte, daß das Auslegen vor Eröffnung des Marktes erfolgt wäre, bedarf keiner Prüfung, da letzterer Umstand nicht festgestellt ist; ebensowenig Anhalt ergeben die Urtheilsgründe dafür, daß der Geselle oder Lehrling des Angeklagten das Fleisch zu anderen, als Verkaufszwecken, auslegen wollten.

Das fahrlässige Verschulden des Angeklagten findet die Vorinstanz allein schon in dem Umstande, daß derselbe unterlassen hat, die von ihm zum Verkauf bestimmten Fleischvorräthe zu besichtigen, vielmehr um deren Beschaffenheit sich nicht bekümmert hat, obwohl er sich die Möglichkeit hätte vergegenwärtigen können, daß unter

den obwaltenden Umständen, wo insbesondere die sonst geübte Leitung und Kontrole des Verkaufs durch seine Ehefrau fehlte, in dem zur Aufbewahrung des Fleisches dienenden Eiskasten, dessen Inhalt seinem Auftrage gemäß mit auszulegen war, auch verdorbenes Fleisch sich befinden könne.

Diese Begründung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn daneben gesagt ist, jene Fahrlässigkeit sei „verbunden mit der Auswahl untüchtiger, nicht geeigneter Vertreter", so können um deswillen, weil im jetzt angefochtenen Urtheile im Gegensatze zum früher aufgehobenen die Kenntniß des Angeklagten von dieser Eigenschaft seiner Vertreter nicht festgestellt ist, Zweifel an dem Kausalzusammenhange, zwischen seinem Verhalten und dem eingetretenen gesetzwidrigen Erfolge, nicht erhoben werden. Die Vorinstanz konnte ohne Rechtsirrthum den Angeklagten, wie sie gethan, für verpflichtet erachten, die allgemein jedem selbstständigen Gewerbetreibenden obliegende Kontrole über sein Geschäftspersonal zu üben, selbst wenn ihm eine das gewöhnliche Maß überschreitende Unzuverlässigkeit seiner in Frage kommenden Gehülfen nicht bekannt war.

Da auch sonst Bedenken gegen die Anwendung des Strafgesetzes nicht zu erheben waren, war wie geschehen zu erkennen.

2. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Januar 1895 und **Strafkammer beim Amtsgerichte Eisleben.** Urtheil vom 18. September 1894 wider den Fleischermeister M. zu L. — In der Nacht vom 9. zum 10. April 1894 hatte M. eine große Menge Fleisch, welches von einem Rinde und von einer Kuh herrührte, auf seinem Fleischerwagen nach seiner Wohnung gebracht. Während er nun das Fleisch vom Wagen ablud, stand der Zeuge, Nachtwächter H., dabei. Als M. dies wahrnahm, forderte er den H. auf, ihm zu helfen, als dieser dies jedoch ablehnte, sagte er ihm, indem er ihm Geld in die Hand zu drücken suchte: „Hier hast du was, trink einen dafür, halt aber das Maul". Bei einer Durchsuchung wurde am folgenden Tage bei dem Angeklagten im Garten an der Erde liegend und mit sogen. Teufelszwirn bedeckt das in der Nacht eingeführte Fleisch gefunden. Dasselbe war nach dem Gutachten des Schlachthausdirektors T. im Allgemeinen verdorben und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet.

Der Angeklagte, welcher nur die Absicht gehabt haben wollte, das Fleisch als Hundefutter zu verkaufen, wurde beschuldigt, wissentlich ungenießbares Fleisch kranker Rinder als Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen versucht zu haben. Das Gericht gewann indeß diese Ueberzeugung nicht. M. habe zwar das gesundheitsschädliche Fleisch in die Nähe des Ortes gebracht, wo es feilgehalten werden konnte, er habe es aber nicht in seinem Verkaufsladen niedergelegt; außerdem sei das Fleisch zum Verkauf noch nicht vorbereitet gewesen. Es wurde nicht als thatsächlich festgestellt erachtet, daß M. den Entschluß, wissentlich gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gebrachten Vergehens enthielten, bethätigt hat. M. wurde wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. (§ 12^1 N.-M.-G.)

Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urtheil vom 21. Januar 1895 verworfen aus folgenden Gründen:

Die Königliche Staatsanwaltschaft beschwert sich mittels Revision über das in Beziehung auf § 12^1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 freisprechende Urtheil, weil es die Gründe der Freisprechung nicht ersehen lasse und die Rechtsregeln über Versuch verkenne. Beides ohne Grund.

Das angefochtene Urtheil läßt deutlich ersehen, daß selbst, wenn der Angeklagte die Absicht gehabt haben sollte, das von ihm erworbene, verdorbene Fleisch als Nahrungsmittel in den Verkehr zu bringen, Freisprechung deshalb als geboten erachtet wurde, weil Angeklagter nicht das Fleisch in seiner Verkaufsstelle, sondern in seinem Garten niedergelegt und es zum Verkauf noch nicht vorbereitet hatte.

Dies ist nicht rechtsirrig und steht im Einklang mit den durch Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 10. November 1884, Rechtsprechung Bd. VI S. 724, entwickelten Grundsätzen.

Hiernach kann zwar im Transport von Nahrungsmitteln zur Verkaufsstelle, ohne diese erreicht zu haben, ein Versuch oder Anfang der Ausführung des Feilhaltens erblickt werden, jedoch nur dann, wenn die Waare zum Verkauf zubereitet war. Da nach den Feststellungen dies im gegenwärtigen Fall nicht vorlag, befand sich die That noch im Stadium der Vorbereitung, und war deshalb die Freisprechung gerechtfertigt.

Preußen. 3. *Landgericht Königsberg.* Urtheil vom 16. Oktober 1894 wider den Fleischer K. zu S. und den Rittergutsbesitzer H. zu Adl. P. — Am 6. Juni 1894 beschlagnahmte Schutzmann Pa. auf dem Münchenhofe zu Königsberg einen Schweinerumpf, ferner Leber, Lunge und Zunge von einem Rinde, welche der Angeklagte K. zum Verkaufe auf einem Wagen bereithielt, da Pa. bei Besichtigung des Fleisches fand, daß dasselbe bereits in Verwesung übergegangen, und daß die Lunge des Rindes anscheinend stark tuberkulös war. Das beschlagnahmte Fleisch wurde noch an demselben Tage durch den Zeugen Dr. M. einer Untersuchung unterworfen. Dieselbe ergab das Resultat, daß sowohl der Schweinerumpf, als auch die betreffenden Theile des Rindes erhebliche Fäulnißerscheinungen aufwiesen, daß insbesondere die beschlagnahmten Theile des Rindes mit tuberkulösen Bildungen und eitrigen, käsigen Herden bedeckt waren, sodaß auch jeder Laie das Fleisch als verdorbene Eßwaare ansehen mußte. Der Genuß des beschlagnahmten Fleisches war demnach, wie auch von Dr. M. festgestellt worden, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Das beschlagnahmte Fleisch stammte von Thieren aus der Herde des Angeklagten H. her.

Am Tage vor der Beschlagnahme, am 5. Juni 1894, hatte H. den Mitangeklagten K. zu sich holen lassen, damit dieser ihm eine Kuh, welche nach dem Kalben kränkelte und schon äußerst mager geworden war, schlachtete. K. that dies, zerlegte die Kuh und erklärte, er könne dieselbe nicht brauchen. Nach der Untersuchung der inneren Theile erklärte er, daß die Kuh nierenkrank gewesen sei, daß derselben jedoch sonst nichts gefehlt habe. H., der beim Schlachten der Kuh zugegen gewesen war, ordnete an, daß das Fleisch weggeschafft und als Schweinefutter verwendet werde. K., der für das Schlachten der Kuh Bezahlung erhalten hatte, bat den Mitangeklagten H. um Ueberlassung der Lunge, Leber und Zunge der Kuh, worauf H. ihm die Mitnahme dieser Theile gestattete.

Gleichzeitig forderte H. den K. auf, nachzusehen, was einem seiner Schweine, das an plötzlicher Athemnoth gelitten hatte und deshalb etwa 2 Tage vorher geschlachtet worden war, gefehlt hätte. K. zertheilte den Kopf des Schweines und fand hierbei eine Drüse im Halse desselben, welche die Athemnoth verursacht hatte. Er bot H. für das Schwein den Preis von 15 ℳ, und H. verkaufte ihm dasselbe für diesen Preis, da er es für minderwerthige Waare hielt.

Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen ließ sich nicht feststellen, daß das Schweinefleisch, als H. es an K. verkaufte, gesundheitsschädlich war. Ebenso konnte nicht für erwiesen angesehen werden, daß H. die tuberkulöse Beschaffenheit der an K. geschenkten Fleischtheile gekannt hat. Die Angaben der Angeklagten, daß das Fleisch und auch die übrigen inneren Theile der Kuh mit Ausnahme der Nieren völlig gesund ausgesehen, war nach dem Gutachten des Sachverständigen sehr wohl möglich. H. hielt aus anderen Gründen das betr. Fleisch zur menschlichen Nahrung für ungeeignet oder war jedenfalls darüber im Zweifel, ob es sich dazu eignete; deshalb verwandte er auch das Fleisch als Schweinefutter und gestattete seinen Insleuten auf ihre Bitten nicht, dasselbe mitzunehmen und zu genießen. Wenn er nun dem K. gestattete, einige Fleischtheile mitzunehmen, so konnte er wohl mit Recht annehmen, daß K. das

Fleisch bei dem geschilderten Sachverhalt ebenfalls nur als Futter für Schweine oder Hunde verwenden, nicht aber als menschliches Nahrungsmittel feilhalten würde. Dem H. war deshalb weder ein wissentliches, noch ein fahrlässiges Inverkehrbringen des fraglichen Fleisches zum Vorwurf zu machen. Dagegen wurde als festgestellt erachtet, daß K. als Fleischhändler die Gesundheitsschädlichkeit der von ihm feilgehaltenen Fleischwaaren erkennen mußte und auch erkannt hat. H. wurde freigesprochen; K., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. November 1895 wider den Fleischermeister L. zu T. — Am 31. Juli 1895 beschlagnahmte Schutzmann P. bei dem Angeklagten, welcher auf dem Gesekusplatze in Königsberg Fleisch feilhielt, ungefähr 40 Pfund bereits in Verwesung übergegangenes Rindfleisch. Dasselbe sah grün aus und roch übel; P. ließ es zur ärztlichen Untersuchung nach dem Polizeihofe schaffen. Departementsthierarzt Dr. M. untersuchte das Fleisch noch am selben Tage und fand es faul, stinkend und gesundheitsgefährlich. Dasselbe hatte ein mißfarbiges Aussehen und spielte von Außen in allen Regenbogenfarben, war insbesondere schmutzig grau, blau und grün, von schlaffer Konsistenz und an der Oberfläche mit einer schmierigen Masse bedeckt, erregte auch schon durch seinen Gestank Uebelkeit.

Nach der Angabe L.'s stammte das Fleisch von einem bereits einige Tage vorher geschlachteten Rinde her und habe besonders durch ein Gewitter am 30. Juli gelitten. Sein Einwand, daß das Fleisch immerhin nicht ganz schlecht gewesen sein könne, weil der Schutzmann P. ja nicht alles beschlagnahmt habe, konnte nur als eine leere Ausrede angesehen werden, da er als Fleischer die offenbar gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches gekannt haben mußte. L. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

5. Landgericht Danzig. Urtheil vom 10. Oktober 1893 wider den Fleischermeister B. zu S. — Auf dem Wochenmarkte zu D. am 13. Mai 1893 wurden von dem die Fleischerbuden revidirenden Departementsthierarzte P. in der Verkaufsbude des Angeklagten, auf einer darin befindlichen Seitenbank liegend, zwei Kalbshacken vorgefunden, welche bereits schwarz aussahen und in einem stark übelriechenden Zustande sich befanden. P. konfiszirte diese Kalbshacken, und sind dieselben auf dessen Anordnung verbrannt worden.

Der Angeklagte wendete ein, daß diese Kalbshacken ohne sein Wissen durch seinen Lehrling mit dem nach D. zu schaffenden Fleischvorrath zusammen auf den Wochenmarkt genommen und dort aus Versehen in der Verkaufsbude auf eine Seitenbank gelegt worden seien. Der als Zeuge vernommene Lehrling Br. bestätigte dies und bekundete, daß er die zum Verkaufe nach dem Wochenmarkte zu befördernden Fleischwaaren des Morgens früh in Abwesenheit des Angeklagten auf den Wagen geladen habe. Auch die Kalbshacken hätten neben dem guten Fleisch gehangen, weshalb er sie mit zum Wochenmarkte genommen habe.

Daß Kalbshacken in fauligem Zustande geeignet seien, beim Genuß durch Menschen deren Gesundheit zu beschädigen, bestritt der Angeklagte nicht.

Das Gericht fand aber eine Fahrlässigkeit seinerseits darin, daß er nicht bestimmt angeordnet hatte, welche Fleischwaaren zum Wochenmarkte geschafft werden sollten und welche nicht, und daß er die verdorbenen Kalbshacken unter dem guten Fleische im Schlachthause hatte aufhängen lassen oder selbst aufgehängt hatte. Er wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.)

6. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 25. April 1894 wider die Agentenfrau F. zu B. — Die Angeklagte übergab am 8. Dezember 1893 ihrem Dienstmädchen K. den Rest eines Filets, welches sie angeblich 3 Tage vorher als frisch geschenkt erhalten und von dem sie bis dahin mit ihrem Ehemann gegessen hatte, mit dem Auftrage, davon für sich zu Hause Mittag zuzubereiten. Die K. merkte sofort, daß das Fleisch verdorben war, da es stark roch und „grün und gelb“ aussah; sie zeigte dasselbe der Zeugin Ka., welche erklärte, „daß sie das Fleisch nicht in ihrer Wirthschaft verwendet hätte, so arm sie auch wäre“. Noch am selben Tage untersuchte Polizeithierarzt Fe. das Fleisch auf der Untersuchungsstation für Nahrungsmittel. Dasselbe zeigte sich nicht nur von äußerst minderwerthiger, schmieriger Beschaffenheit, sondern war auch in den Muskelpartieen grauroth und in den Fetttheilen dunkelgraugelb gefärbt und verbreitete schon auf einige Entfernung hin einen intensiven, muffig fauligen Geruch, so daß es als verdorben und gesundheitsschädlich erachtet werden mußte.

Das Gericht ist in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen zur Ueberzeugung gelangt, daß sich das fragliche Fleisch bereits bei der Uebergabe an die K. in dem geschilderten, gesundheitsschädlichen Zustande befunden hat, und daß die Angeklagte als erfahrene Hausfrau dies bei einem auch nur ganz geringen Grad von Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen können und müssen. Die F. wurde wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 30. September 1895 wider den Händler H. und den Schlächtergesellen B., beide zu B. — Ende März 1894 eröffneten der Angeklagte H. und der Schlächtermeister W. ein Geschäft, in dem sie Fleischwaaren und Grünkram verkauften. Am 30. März 1894 revidirte der Fleischbeschauer G. das zum Verkaufe ausliegende Fleisch und konstatirte, daß eine größere Quantität Kalbfleisch vollständig verdorben war. Abgesehen von dem Fäulnißgeruch, der von dem Fleisch ausging und den ganzen Laden erfüllte, ließ sich die Verdorbenheit daraus ersehen, daß das Fleisch seine natürliche Farbe verändert hatte und bei einem darauf ausgeübten Druck nicht zurückschnellte, sondern einen Eindruck behielt. In dem Laden befanden sich die beiden Angeklagten. Nach ihrer gemeinsamen Angabe hatte B. die Kunden beim Verkauf des Fleisches zu bedienen, er war aber nicht Vertreter der beiden Geschäftsherren bezw. insbesondere des Schlächtermeisters W., sondern hatte nur den Angeklagten H. beim Verkauf zu unterstützen. Das Geld für das verkaufte Fleisch nahm der Angeklagte H. von den Käufern in Empfang

Hiernach liegt ein Feilhalten des Fleisches allerdings seitens des Angeklagten H., nicht aber seitens des Angeklagten B. vor. Der Letztere war nur als im Schlächterberufe ausgebildeter Verkäufer des Fleisches in dem Laden thätig, er war aber hierbei nicht selbstständig und hatte das Fleisch nicht zum Verkaufe ausgelegt. Für Letzteres war allein der Angeklagte H. verantwortlich. Stellt sich somit einerseits die Thätigkeit des B. nicht als ein Feilbieten der Fleischwaaren dar, so ist auch andererseits nicht erwiesen, daß er von dem verdorbenen Fleisch etwas verkauft hat, und war B. deshalb unter Aufhebung des gegen ihn ergangenen schöffengerichtlichen Urtheils von der erhobenen Anklage freizusprechen.

In Betreff des Angeklagten H. ist nicht als festgestellt zu erachten, daß er verdorbenes Fleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat; es konnte demnach auch nicht § 10[2] N.-M.-G. von ihm verletzt sein. Dagegegen hat H. nach Ansicht des Berufungsgerichts gegen § 14 N.-M.-G. gefehlt. Es konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß der Genuß von derartig verdorbenem Fleische, wie es der Sachverständige beschrieben hat, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, indem der Genuß mindestens Uebelkeiten und Verdauungsstörungen zur Folge hat. Daß H. dies nun gewußt, hat der Gerichtshof nicht angenommen; H. handelte aber sehr fahrlässig, indem er sich, trotzdem er durch den Geruch und das äußere Aussehen des Fleisches aufmerksam geworden sein mußte, von der Verdorbenheit des Fleisches nicht überzeugte, und es als Nahrungsmittel zum Verkaufe ausliegen ließ

und feilhielt. Es erschien deshalb für H. eine Geldstrafe von 50 ℳ event. eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen als angemessen. (§ 14 N.-M.-G.)

8. Landgericht Köslin. Urtheil vom 13. November 1893 wider den Fleischergesellen Helmuth Sch. und die verwittwete Fleischermeister Emilie Sch. zu L. — Die angeklagte Wittwe Sch. betreibt in Gemeinschaft mit ihren Söhnen Willy und Helmuth in L. das Fleischergewerbe. Da Willy am 12. Juli 1893 noch eine ihm wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz auferlegte Gefängnißstrafe verbüßte, fuhren nur die beiden Angeklagten an jenem Tage nach Schi. und legten auf dem dortigen Wochenmarkte ihre Fleischwaaren zum Verkaufe aus. Der Polizeisergeant G. sah, daß eine Hammelkeule, welche auf der Fleischbank etwa eine Handbreite von dem anderen Fleische entfernt lag, schwarze Stellen hatte, und bemerkte auch, daß die Wittwe Sch. gerade von dieser Hammelkeule einen Theil abschnitt und verkaufte. Er ging deshalb an den Stand der Angeklagten, vergewisserte sich noch einmal über das Aussehen dieses Stückes und begab sich nach der Aeußerung: „Ihr Fleisch sieht man schlecht aus!" zum Kreisphysikus Dr. M., welcher jedoch erklärte, er sei nicht ohne Weiteres zum Einschreiten befugt. G. machte hierauf sogleich bei dem Bürgermeister von dem Vorfalle Meldung und erhielt von diesem den Auftrag, die Keule zu konfisziren. Als der Polizeisergeant nun von den Angeklagten die Herausgabe der Hammelkeule verlangte, schnitt die Wittwe Sch. von derselben noch einzelne schlechte Theile ab, warf dieselben dem unter der Bank liegenden Hunde vor und händigte den Rest dem Beamten aus, welcher denselben zum Kreisphysikus Dr. M. brachte. Dieser stellte fest, daß das Fleisch stank, außen schmierig und grünlich verfärbt war und sich etwa 1 cm tief derartig verdorben zeigte, daß es auch in gekochtem Zustande als gesundheitsschädlich angesehen werden mußte. Der Gerichtshof hat allerdings nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß den Angeklagten die unzweifelhafte Gesundheitsschädlichkeit der von ihnen gemeinschaftlich feilgehaltenen verdorbenen Hammelkeule bekannt gewesen ist. Angeklagte haben aber sehr fahrlässig gehandelt, indem sie von dem Fleische weiter verkauften, — trotzdem ihnen dessen Aussehen verdächtig vorkommen mußte — ohne sich pflichtgemäß an gehöriger Stelle danach zu erkundigen, ob dasselbe nicht gesundheitsschädlich sein könne. Demgemäß wurden sie aus §§ 14, 12¹ N.-M.-G., und zwar die Wittwe Sch. zu 40 ℳ Geldstrafe event. 8 Tagen Gefängniß, Helmuth Sch. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

9. Landgericht Stettin. Urtheil vom 20. November 1894 wider die Ehefrau des Fleischermeisters G. zu B. — Am 20. September 1894 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte in Z. an die Ehefrau des Schlossers Za. ½ kg Schweinefleisch. Letzteres sollte, wie dies in den meisten Fällen geschieht und wie es auch der Angeklagten wohl bekannt war, zum Auslassen von Fett verwendet werden. Als die Zeugin Za. nach ihrer Rückkehr vom Markte in ihrer Wohnung das gekaufte Fleisch auswickelte, nahm sie wahr, daß das Fleisch einen fauligen, stinkenden Geruch hatte. Dieselbe Wahrnehmung machten auch verschiedene Frauen, welchen die Za. das Fleisch vorzeigte. Dieses Fleisch hat der Thierarzt W. am Morgen des 22. September untersucht. Dasselbe war matschig und hatte einen fauligen, stinkenden Geruch und befand sich im Anfangsstadium der Zersetzung. Den fauligen stinkenden Geruch hat das Fleisch nach der Ansicht des Sachverständigen W. auch schon zur Zeit, als die Angeklagte das Fleisch an die Zeugin Za. verkaufte, gehabt, es ist damals auch schon matschig gewesen. Nach dem übereinstimmenden Gutachten des Thierarztes W. und des Kreisphysikus Dr. F. ist der Genuß des aus derartigem Schweinefleische gewonnenen Fettes, wenn auch nicht unmittelbar gesundheitsgefährlich, so doch geeignet, nach Genuß das Wohlbehagen zu stören, Magenreiz und Uebelbefinden, bei zarten Personen sogar Erbrechen zu erzeugen.

In diesem Sachverhalt hat das Gericht zwar nicht den Thatbestand des § 12¹, wohl aber den des § 14 N.-M.-G. für vorliegend erachtet. Die Fahrlässigkeit der Angeklagten hat das Gericht darin gefunden, daß die Angeklagten das matschige und übelriechende Fleisch ohne gehörige Prüfung auf seine Eigenschaften, welche ihr, einer Fleischerfrau, nicht entgehen durften, an die Zeugin Za. verkauft hat. Verurtheilung der Angeklagten zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß.

10. Landgericht Posen. Urtheil vom 4. September 1894 wider die Fleischerwittwe S. und den Fleischermeister St., beide zu P. — Am 30. Mai 1894 — einem Wochenmarktstage — kauften beide Angeklagte von den Fleischern Sch. und D. je ein Viertel eines Rindes. Als der Fleischergeselle L. das Fleisch ausschnitt und die einzelnen Stücke auf den Tisch legte, erwies sich das Fleisch mit dickflüssigem Blut erfüllt, welches übel roch. Von außen war nicht zu erkennen, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herrührte. Die S. eilte zu den Verkäufern und verlangte von ihnen vergeblich die Rücknahme des Fleisches. Inzwischen hatte Schutzmann H. die Beschlagnahme des verdorbenen Fleisches auf ihrem Verkaufsstande veranlaßt. Verkauft hatte die S. noch nichts von dem Fleische. Auch St. überzeugte sich erst beim Anschneiden, daß das Fleisch verdorben sei. Die ausgeschnittenen Stücke auf einen Haufen legend, eilte er zu den Verkäufern und begehrte gleichfalls fruchtlos die Zurücknahme des Fleisches. Während er zu dem Schutzmann H. schickte, war der Beamte aus eigenem Antriebe schon zum Verkaufsstande des St. gekommen, da er erfahren hatte, daß auch St. von demselben Fleische gekauft hatte. Letzterer hatte ebenfalls noch nichts von dem Fleische verkauft.

Bei dieser Sachlage konnte nicht für erwiesen angesehen werden, daß die Angeklagten verdorbenes Fleisch feilgehalten haben. Nach der Natur der Dinge mußte das Fleisch, dessen verdorbener Zustand außen nicht erkennbar war, ausgeschnitten und eine Zeit lang auf den Tisch gelegt werden, damit die Angeklagten sich über dessen Zustand Gewißheit verschaffen konnten. Das Hinlegen zu diesem Zweck ist aber nicht als Feilhalten anzusehen. Die Angeklagten wurden deshalb freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. März 1895 wider den Fleischermeister K. zu G. — Der Angeklagte hatte im Juli 1894 eine Kuh geschlachtet, deren Inneres beim Ausschlachten nicht wie das einer vollständig gesunden Kuh aussah. Er beschloß daher, das Thier erst thierärztlich untersuchen zu lassen, bevor er das Fleisch davon verkaufte. Demzufolge brachte er das Thier am 18. Juli nicht auf den Wochenmarkt. Am 20. Juli nahm jedoch der Bruder K.'s, der des Letzteren Absicht nicht kannte, das Thier aus der Vorrathskammer mit auf den Wochenmarkt nach Posen und legte auch gleich Theile davon auf dem Verkaufstische aus. Als nun der Angeklagte kam und sah, daß ohne sein Wissen die Kuh mit auf den Wochenmarkt gebracht war, schrie er seinen Bruder deswegen zwar an, bewirkte aber nicht, daß die auf dem Verkaufstisch ausgelegten Theile jener Kuh wieder fortgenommen wurden. Dem Schutzmann P. fiel nach etwa 10 Minuten das Aussehen des Fleisches auf und er beschlagnahmte letzteres. Die beschlagnahmten Fleischtheile wurden noch am selben Tage von dem Departementsthierarzt H. zu Posen untersucht; derselbe fand die Fleischtheile im Zustande starker Fäulniß; ein deutlicher Fäulnißgeruch ging davon aus, bei einem Einschnitte in die Leber der Kuh ergab sich, daß die Fäulniß bereits in die tieferen Schichten eingedrungen war. Außerdem fanden sich an den Theilen der Kuh an Stelle des Fettes gallertartige Massen von gelber Farbe; auch

wurden auf Einschnitte in die Vorder- und Hinterviertel der Kuh sulzige Massen in den Muskeln sichtbar.

Durch das Gutachten des Sanitätsraths Dr. H. ist erwiesen, daß es der menschlichen Gesundheit schädlich ist, wenn solches faule Fleisch, wie die Fleischtheile der Kuh waren, als sie auf dem Verkaufstische lagen, von einem Menschen genossen wird, daß der Genuß solchen Fleisches insbesondere bei dem Menschen Brechdurchfall und auch Lähmungen, insbesondere solche an den Augen und dem Kehlkopfe, herbeiführen kann.

Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme nahm das Gericht an, daß der Angeklagte dadurch, daß er das fragliche Fleisch nicht sofort vom Verkaufstische wegschaffen ließ, dasselbe feilgehalten hat, ferner, daß der Angeklagte die gesundheitsschädlichen Eigenschaften des feilgehaltenen Fleisches nicht gekannt, sondern nur fahrlässig gehandelt hat. Denn bei einer genauen Prüfung wäre ihm der verfaulte Zustand des Fleisches sicher nicht entgangen. K. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

12. *Landgericht Schneidemühl.* Urtheil vom 24. September 1894 wider den Viehhändler H. S. und den Fleischergesellen J. S., beide zu St. — H. S. kaufte im Mai 1894 von dem Eigenthümer K. eine Kuh für 39 *M*; dieselbe war kreuzlahm und konnte nicht aufstehen. J. S. schlachtete auf Geheiß seines Bruders H. S. die Kuh, und beide Angeklagte verkauften demnächst das Fleisch derselben an verschiedene Einwohner in St. Nachdem der Militärinvalide Sch. schon mehrere Tage von diesem Fleische gegessen hatte, bekam er in einer Nacht Erbrechen und es stellte sich bei ihm in den darauffolgenden Tagen Appetitlosigkeit ein; Sch. führte dies auf den Genuß jenes Kuhfleisches zurück. Die anderen vernommenen Zeugen haben sämmtlich bekundet, daß auch sie mit ihren Familien Fleisch von der fraglichen Kuh gegessen haben, und daß ihnen der Genuß jenes Fleisches nichts geschadet hätte, dasselbe auch ganz normal ausgesehen habe. Nur Frau Sch. erklärte, es habe den Anschein gehabt, als ob das Fleisch in der unmittelbaren Nähe des Knochens eitrig gewesen wäre. Daß das Fleisch aber thatsächlich verdorben war, konnte bei der Unbestimmtheit der Aussagen dieser Zeugen nicht festgestellt werden. Ebenso konnte Dr. Bl. nicht begutachten, ob die Magenerkrankung des Sch. auf den Genuß von verdorbenem oder gesundheitsschädlichem Fleisch zurückzuführen gewesen sei. Unter den genannten Umständen hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Erkrankung des Sch. auf den Genuß des fraglichen Fleisches zurückzuführen sei, und überhaupt nicht angenommen, daß das von den Angeklagten verkaufte Fleisch gesundheitsschädlich war. Ebenso hat das Gericht nicht eine Uebertretung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. April 1894 (R.-A.-B. für Bromberg S. 157) feststellen können, da es die Schlachtung der Kuh nicht für eine Nothschlachtung gehalten hat. Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat die Kuh auch noch in der allerletzten Zeit gut gefressen, auch sonst einen ganz gesunden Eindruck gemacht und ist keineswegs in der Befürchtung vor dem Verenden geschlachtet worden. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen. (§§ 12, 14 N.-M.-G.)

13. *Landgericht Gnesen.* Urtheil vom 11. März 1895 wider die Arbeiterin J. zu W. — Der Ehemann der J. brachte im Sommer 1894 Fett von einem Schweine nach Hause, welches stark roch. Die Angeklagte briet das Fett zu Grieben aus, welche auch nach Verwesung rochen. Auf Bitten der R. schenkte die J. derselben von diesen Grieben, ohne ihr mitzutheilen, daß dieselben als Eßwaaren nicht verwendbar seien. Die R. verzehrte die Grieben mit ihren Kindern; der Mann spie sie sofort wieder aus, weil sie rochen. Außerdem hatte die R. auch Fleisch von demselben Schweine, von welchem das Fett stammte und welches als gesundheitsschädlich getödtet und vergraben sein sollte, gekocht und sowohl selbst mit ihren Kindern gleichzeitig mit den Grieben gegessen, als auch Mittags ihrem Ehemann zum Essen gegeben. Nach dem Genuß des Fleisches stellten sich bei dem Letzteren Leibschmerzen und Erbrechen ein, und dieselben Krankheitserscheinungen zeigten sich auch bei seiner Ehefrau und den Kindern, welche außer dem Fleisch noch die Grieben genossen haben. Da nun das verdorbene Fleisch und die Grieben von den Mitgliedern der R.'schen Familie zu gleicher Zeit verzehrt worden sind, so konnte nicht festgestellt werden, daß die Uebelkeit sowie das Erbrechen durch den Genuß der Grieben hervorgerufen waren. Dagegen ging aus dem üblen Geruch des Fettes mit Sicherheit hervor, daß das Nahrungsmittel verdorben und ekelerregend war, und Jedermann weiß, daß ein derartiges Nahrungsmittel deshalb geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Da die Angeklagte von den Grieben selbst gegessen hat, ist angenommen worden, daß sie nicht deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit gekannt hat. Dagegen hätte sie sich bei einiger Ueberlegung sagen müssen, daß so übelriechende Fettgrieben die menschliche Gesundheit schädigen konnten. Daß die R. die geschenkt erhaltenen Grieben zum Essen verwenden würde, mußte die Angeklagte voraussehen. Die J. wurde mit Rücksicht darauf, daß sie die Grieben verschenkte, ohne Vortheil zu erstreben, und daß die Leute arm sind, und der Genuß von Fleisch ihnen verlockend erschien, zu 6 *M* Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

14. *Landgericht Breslau.* Urtheil vom 5. Oktober 1894 wider die verwittwete Fleischer S. zu B. — Die Haushälterfrau R. kaufte am 11. März 1894 Vormittags in dem Laden der S. ein Stück Schweinefleisch für 50 Pfg. Da dasselbe einen fauligen Geruch und eine grüngelbliche Farbe, hauptsächlich an den mageren Theilen hatte, so machte Frau R. die Angeklagte sogleich darauf aufmerksam und verlangte die Rücknahme des soeben gekauften Fleisches. Letztere lehnte dies jedoch mit den Worten ab, sie müsse noch viel schlechteres Fleisch essen. Das fragliche Schweinefleisch wurde darauf im städtischen Versuchsamte untersucht, und dort wurde festgestellt, daß sich dasselbe in beginnender Zersetzung befand. Nach dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen, Dr. Sa. und Prof. Dr. L., ist der Genuß derartigen Fleisches geeignet, schwere Schädigungen der menschlichen Gesundheit herbeizuführen.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte, welche schon seit langen Jahren die Fleischerei und den Fleischverkauf betrieb, bei dem geschilderten Sachverhalt nicht über die Gesundheitsschädlichkeit des verkauften Schweinefleisches im Zweifel sein konnte. Da die Angeklagte noch unbestraft war, und ihre Handlungsweise keinen weiteren Schaden verursacht hatte, wurde sie zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

15. *Landgericht Gleiwitz.* Urtheil vom 25. September 1893 wider den Fleischer August W. und dessen Ehefrau Marie W. zu G. — Angeklagter betreibt seit einer Reihe von Jahren das Fleischergewerbe und wird dabei von seiner Ehefrau unterstützt. Beide Angeklagte haben daher hinreichende Kenntniß und Erfahrung, um genießbares und verdorbenes Fleisch von einander unterscheiden zu können.

Am Dienstag den 4. April 1893 war dem Angeklagten eine Quantität Rindsfleisch, welche er in G. auf dem Wochenmarkte feilgehalten hatte, unverkauft übrig geblieben; er hatte dieses Fleisch bis zum Mittwoch Abend in seinem Keller aufbewahrt und an diesem Abend auf seinen Wagen geladen, um damit am Donnerstag den 6. April 1893 den Wochenmarkt in Z. zu besuchen. Seine Ehefrau fuhr mit diesem Wagen am Morgen des genannten Tages nach Z., er selbst benutzte zur Fahrt die Eisenbahn, empfing dann seine Ehefrau auf dem Markt, schlug den Verkaufstisch auf und verließ dann den Platz, indem er seiner Ehefrau das Auspacken des Fleisches und den Verkauf überließ. Er wußte jedoch, daß das vorbezeichnete, vom Gleiwitzer Markte übrig gebliebene Fleisch mitverkauft werden sollte. Die Ehefrau legte dann auch von diesem letzteren Fleische 2 bis 3 Stücke auf den Verkaufstisch aus, um es dadurch dem Publikum zum Kaufe bereit zu stellen, wäh-

rend der Rest dieses Fleisches in einem Korbe hinter dem Verkaufstische stand, aber ebenfalls verkauft werden sollte.

Als der Amtsdiener No., welcher früher selbst Fleischer gewesen ist und jetzt mit der Beaufsichtigung des Fleischmarktes in Z. betraut ist, in die Nähe des Standes der Angeklagten kam, wurde er durch den sehr heftigen Geruch verdorbenen Fleisches aufmerksam gemacht und fand dann auf dem Tische des Angeklagten, an welchem die angeklagte Ehefrau verkaufte, 2 bis 3 Stücke und dann in dem Korbe eine weitere Menge von Fleisch, welches ganz faulig roch, schleimig und schmierig aussah, eine graugrünliche Farbe zeigte und sonach deutlich die Merkmale schon weit vorgeschrittener Verwesung zeigte. Der Beamte nahm dieses Fleisch in Beschlag und legte es alsbald dem Kreisphysikus vor, welcher dieselben Merkmale feststellte und begutachtete, daß derartig bereits in Verwesung übergegangenes Fleisch für die menschliche Gesundheit absolut schädlich sei; durch den Genuß solchen Fleisches würden heftige Erkrankungen des Magens und Darmes, insbesondere Vergiftungserscheinungen bewirkt, welche sogar sehr leicht bis zum Tode führen könnten.

Die Angeklagten wurden demgemäß aus § 12 [1] N.-M.-G. verurtheilt, und zwar der Ehemann zu 6 Wochen, die Ehefrau zu 14 Tagen Gefängniß. Außerdem wurde die Einziehung des Fleisches sowie die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

16. *Landgericht Glatz.* Urtheil vom 10. Januar 1894 wider die Roßschlächterin Maria L. zu H. — Am 3. November 1893 verkaufte die Angeklagte, die in H. das Roßschlächtereigewerbe betrieb und Roßfleischwaaren in offenem Laden feilhielt, der von ihrem Vater dorthin geschickten 8jährigen Tochter des Rohrdeckenmacher Sch. gegen Empfangnahme von 30 Pf. gekochtes Fleisch. Dasselbe roch jedoch so übel und verfault, daß die ganze Familie Sch. sich derart ekelte, daß es ungenossen blieb und noch an demselben Tage zu dem Polizeiwachtmeister P. gebracht wurde.

Dieser begab sich alsbald zu der Angeklagten und beschlagnahmte das neben ihrem Laden in einem Gewölbe in einer Wanne und auf einer Schüssel liegende Fleisch und die gebratenen Fleischknödel und übergab diese zum Verkauf bestimmten Fleischwaaren dem Kreisphysikus Dr. Lu.

Nach dessen Gutachten befand sich das Fleisch in einem Zustande fortgeschrittener Fäulniß; es war nicht nur geeignet, Ekel zu erregen, sondern auch geeignet, bei Genuß die menschliche Gesundheit dadurch zu beschädigen, daß es schwere Erkrankungen des Magens und Darmes hervorrufen konnte. Wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. wurde die L. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Oeffentliche Bekanntmachung.

17. *Landgericht Lüneburg.* Urtheil vom 1. März 1894 wider den Schlachtermeister M. zu L. — Frau S. kaufte am 28. Dezember 1893 früh um 8 Uhr von dem Angeklagten für 40 Pf. ein Stück Fleisch, welches etwas roch, und das Frau S., wie M. ihr anrieth, in heißem Wasser abwaschen sollte, dann ginge der Geruch weg. Gegen 11 Uhr desselben Vormittags untersuchte Schlachthofinspektor R. das Fleisch und fand, daß dasselbe von gelbgrüner Färbung und schmieriger Beschaffenheit war und einen starken Fäulnißgeruch hatte. Die innere Beschaffenheit des Fleisches hat R. nicht untersucht. Der Ehemann der S. hat dasselbe gegen 12 Uhr wieder in Empfang genommen und im Laden M.s von dem dort gerade anwesenden Gesellen B.'s gegen Herausgabe des Fleisches die gezahlten 40 Pf. zurückerhalten; auf Geheiß des Angeklagten warf B. dann das Fleisch in ein mit Wasser gefülltes Gefäß. B. beschreibt das Fleisch als angetrocknet und grünlich gefärbt, einen üblen Geruch habe er nicht bemerkt, er habe es aber auch nicht angerochen. Am Abend des anderen Tages habe der Meister gesagt, daß das von S. zurückgebrachte Fleisch mittags zu Bouillon verkocht und verzehrt sei.

Der Sachverständige, Kreisphysikus Sanitätsrath Lo., folgerte aus dem Befunde R.s, daß das Fleisch gesundheitsgefährdend gewesen sei. In diesem Zustande sei dasselbe schon beim Verkaufe gewesen, da sich das Fleisch in 3 Stunden nicht so wesentlich geändert haben werde. Die grünliche Farbe, die schmierige Beschaffenheit und der üble Geruch des Fleisches rechtfertigten nach dem Sachverständigen die Annahme, daß dasselbe schon in eine ziemlich hochgradige Fäulniß übergegangen gewesen sei. In diesem Zustande bildeten sich im Fleische Zersetzungsgifte, deren Genuß beim Menschen leicht Erbrechen, Durchfall und gastrisch-typhöse Krankheiten hervorrufen könnte. Durch starkes Kochen könnten die Gifte allerdings getödtet werden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte sich der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bewußt gewesen ist, es hat aber für erwiesen erachtet werden müssen, daß M. sich als erfahrener und sachverständiger Fleischer bei einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, daß der Genuß des fraglichen Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen vermöge. Die Angaben M.'s, auf welche er seine Vertheidigung stützte, hat das Gericht für unwahr gehalten. M. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

18. *Landgericht Hannover.* Urtheil vom 16. Januar 1895 wider den Schlachter G. zu R. — Am Morgen des 19. Juni 1894 brachte der Angeklagte der Speisewirthin Go. ein in 4 Theile zerlegtes Ferkel im Gewicht von etwa 20 Pfund. Da die Go. noch nicht aufgestanden war, nahm deren Nichte W. dem Angeklagten jenes Fleisch ab. Frau Go. wollte dasselbe nicht behalten, bestreute es zum Schutze gegen Fliegen mit Salz und stellte es in die Waschküche, um es für den Angeklagten, der wiederzukommen versprochen hatte, aufzubewahren. Dies Fleisch wurde vom Schutzmann C. beschlagnahmt. Thierarzt H. bekundete, daß das Fleisch, welches nicht untersucht und gestempelt gewesen, wässerig und matschig war und als verdorben bezeichnet werden mußte. Der zweite Sachverständige S. begutachtete, daß das Fleisch eines solchen Schweines nicht als gesundheitsschädlich bezeichnet werden könne. Hiernach lagen die Voraussetzungen des § 12 [1] N.-M.-G. nicht vor; doch auch die §§ 10 [2] und 11 l. c. konnten gegen den Angeklagten nicht in Anwendung gebracht werden, weil nach der eidlichen Aussage der Go. ein Verkauf des Fleisches nicht stattgefunden hat, und weil, wenn man in der Handlungsweise des Angeklagten ein „Feilhalten" des Fleisches finden will, dieses nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden hat. Es konnte demnach auch dahingestellt bleiben, ob hinreichend erwiesen ist, daß das Fleisch, welches nach Aussage des C. nicht schlecht ausgesehen habe, verdorben war, und ob insbesondere G. dies gewußt hat oder aber hätte wissen müssen. G. wurde freigesprochen.

19. *Landgericht Bielefeld.* Urtheil vom 13. September 1893 wider den Handelsmann H. J. und dessen Sohn, den Viehhändler und Schlachtergehülfen O. J., beide zu St., sowie wider den Fleischermeister B. zu Bi. — Der Angeklagte H. J. schickte seinen Sohn O. J. mit dem Fleisch einer gefallenen Kuh nach Bi., um dasselbe dort zu verkaufen; beide Angeklagte haben zugestanden, daß sie die Verdorbenheit bezw. Gesundheitsschädlichkeit derartigen Fleisches gekannt haben. Auf dem Wege nach Bi. bot O. J. in G. dem Schlachtermeister Sch. Fleisch an mit den Worten: „ob er wohl etliche Hinterviertel gebrauchen könnte"; Sch. verneinte dies. Darauf fuhr O. J. nach Bi. und hier sogleich auf den Hof des Mitangeklagten B., mit welchem H. J. schon seit längerer Zeit in Geschäftsverbindung stand. Als er hier den ersten Sack mit Fleisch in den B.'schen Keller gebracht hatte, kam der Polizeisergeant K., welcher dem O. J.'schen Gefährte auf Veranlassung des Sch. gefolgt war, hinzu, beschlagnahmte das auf dem Wagen liegende, sehr stark riechende Fleisch und ließ es zur Untersuchung nach dem Schlachthaus fahren. Thierarzt Ho. erklärte das Fleisch, soweit es gesalzen und gepfeffert war, für verdorben, das nicht gepfefferte und gesalzene Fleisch dagegen, welches sich schon in einem weit vorgerückten Stadium der Fäulniß befand, für gesundheitsgefährlich. K. konfiszirte hierauf auch noch das von O. J. bereits bei B.

abgeladene Fleisch, welches von derselben Beschaffenheit war. Bei seiner zweiten Anwesenheit traf K. auch den Mitangeklagten B. zu Hause; dieser erklärte, nichts davon zu wissen, daß O. J. Fleisch bei ihm abgeladen habe, jedenfalls sei es ohne sein Wissen und Willen geschehen.

Durch die Beweisaufnahme wurde die Angabe des H. J., daß das fragliche Fleisch für zwei Schäfer als Hundefutter bestimmt gewesen sei, als unwahr festgestellt. Das Gericht hat vielmehr nach Lage der Sache die Ueberzeugung erhalten, daß das von O. J. nach Bi. gefahrene Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt und als Nahrungsmittel feilgehalten und in Verkehr gebracht war. H. J. war in diesem Falle als der eigentliche Thäter anzusehen, O. J. war nur der Beihilfe für schuldig zu befinden. In Betreff des Mitangeklagten B. hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß derselbe irgendwie an der Handlung der beiden vorgenannten Angeklagten betheiligt war; es konnte nicht bewiesen werden, daß er gewußt hatte, daß einer der beiden J.'s ihm das Fleisch bringen würde, oder daß er dasselbe überhaupt bestellt hatte. B. wurde freigesprochen. H. J. wurde zu 3 Monaten, O. J., der unter dem Einflusse seines Vaters gehandelt hatte, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12^1, 16 N.-M.-G.)

20. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 7. Dezember 1893 wider den Metzgermeister P. zu G. — Am 30. Juni 1893 fand der mit der Marktpolizei betraute Polizeisergeant U. bei P. auf dem Wochenmarkte zu G. unter anderen feilgehaltenen Fleischwaaren einen halben Schweinskopf, der von innen mit Würmern besetzt war. U. beschlagnahmte den Schweinskopf und legte denselben, da er ihn nicht sofort wegschaffen konnte, in einen an der Fleischbude P.'s stehenden Korb. Nach der Entfernung U.'s schickte P. den Schweinskopf durch seinen Gesellen nach Hause, ließ ihn dort zerkleinern, abwaschen und in Wasser legen. Inzwischen hatte U. seiner vorgesetzten Behörde gemeldet, daß P. ein mit Würmern besetzten Schweinskopf feilgehalten hatte. Dem P. wurde infolge dessen von der Polizeibehörde aufgegeben, bis 10 Uhr Morgens den Marktplatz zu räumen, während U. Befehl erhielt, die Räumung event. später zwangsweise vorzunehmen. Als U. nach 10 Uhr den Angeklagten zur Räumung des Marktes zwingen wollte, wurde ihm von letzterem heftiger Widerstand geleistet. Beim Einpacken der von P. feilgehaltenen Fleischstücke wurden unter diesen noch zwei sehr stark riechende und in Verwesung übergegangene Stücke Schweinefleisch vorgefunden, über die Papier gedeckt war. Dieselben wurden ebenfalls beschlagnahmt. Sowohl der oben gen. Schweinskopf als auch die zuletzt vorgefundenen Stücke Schweinefleisch waren geeignet, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte als Sachverständiger die Gesundheitsschädlichkeit und Verdorbenheit der fraglichen Fleischwaaren gekannt hat und deswegen eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. für schuldig zu befinden war. Außerdem hatte der Angeklagte auch durch die Beiseiteschaffung des beschlagnahmten Schweinskopfes und die Widerstandsleistung gegenüber dem Polizeisergeanten U. gegen die §§ 137, 113 u. 74 R.-St.-G.-B. verstoßen. P. wurde zu einer Gesammtstrafe von 2 Monaten Gefängniß verurtheilt.

21. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 7. Dezember 1893 wider den Metzgermeister M. L. zu H. — Am 14. Juni 1893 kaufte der Puddlermeister E. zu H. von dem Angeklagten 4½ Pfund Rindfleisch für 2 ℳ. Der Sohn des L. wickelte das Fleisch in Gegenwart seines Vaters in Papier und übergab es dem Käufer. Als dieser nach ungefähr 1 bis 1½ Stunden das Fleisch seiner Frau übergab, bemerkte sie beim Entfernen der Papierumhüllung sofort, daß es in Verwesung übergegangen und mit Maden besetzt war. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes S., welcher das Fleisch am nächsten Tage untersucht und ebenfalls faul befunden hatte, konnte dasselbe innerhalb 1½ Stunden nicht in Verwesung übergegangen sein, vielmehr muß darnach die Fäulniß schon beim Verkaufe vorhanden gewesen sein. Der Genuß dieses faulen Fleisches war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Durch Außerachtlassung der dem Angeklagten obliegenden Prüfung der Beschaffenheit des verkauften Fleisches handelte er bei dem Verkaufe desselben fahrlässig. Der Angeklagte wurde einerseits in Anbetracht seiner Vorstrafen — derselbe ist bereits viermal, davon zweimal wegen Vergehens gegen N.-M.-G., vorbestraft — andererseits unter der Berücksichtigung, daß bei der zur Zeit des Fleischverkaufs herrschenden Hitze das Fleisch leicht in Verwesung übergehen konnte, zu 300 ℳ Geldstrafe event. 60 Tagen Gefängniß verurtheilt; daß Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

22. *Landgericht Duisburg.* Urtheil vom 8. Januar 1895 wider den Metzger L. und den Pferdemetzger E., beide zu R. — Im Juli 1894 erkrankte dem Oekonom Sp. eine Kuh. Kreisthierarzt B. untersuchte das Thier und stellte eine umfangreiche bis zum Schlundkopfe sich erstreckende feste Geschwulst auf der rechten Backe fest; er rieth dem Sp., die Kuh als Schlachtvieh zu verkaufen, da das Fleisch bis auf die von der Krankheit befallene Kopfhälfte durchaus genießbar sei. Sp. verkaufte darauf das Thier für 60 ℳ an den Händler Ba., welcher es wiederum am 17. Juli für 75 ℳ an den Angeklagten E. weiterveräußerte. Letzterer schlachtete die Kuh im Schlachthause des Pferdemetzgers Le. am 18. Juli und ließ das Fleisch am folgenden Tage in seinen Laden nach R. bringen. Von E. kaufte darauf der Angeklagte L. etwa 170 Pfund von diesem Fleisch für 38 ℳ und schaffte es mit Hülfe des Zeugen S., eines Gesellen des E., in der Nacht vom 20. zum 21. Juli in sein Haus. Durch die Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen ist als erwiesen anzusehen, daß das fragliche Kuhfleisch zur Zeit der Abschlachtung des Thieres und bis zum 21. Juli durchaus gesund und von gutem Aussehen war. Diese Annahme wurde auch durch das Gutachten des Kreisthierarztes B. unterstützt, wonach der rein lokale Krankheitszustand der Kuh auf die Güte des Fleisches keinen Einfluß ausgeübt habe, wonach insbesondere sich auch in der Zeit von der ersten thierärztlichen Untersuchung (11. Juli) bis zum 17. oder 18. Juli die Qualität des Fleisches infolge der Backengeschwulst nicht habe ändern können. Weiter wurde jedoch durch die Gutachten des Dr. Schm. und Dr. Be. sowie durch die Zeugenaussagen erwiesen, daß das fragliche Fleisch am 21. Juli Nachmittags 2 Uhr bereits im Fäulnißprozeß begriffen, also verdorben und zur menschlichen Nahrung ungeeignet war, aber gleichwohl noch von den beiden Angeklagten feilgehalten wurde. Nach dem ganzen Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß das anfangs unverdorbene, bei den Angeklagten später beschlagnahmte Fleisch unter dem Einfluß irgendwelcher Umstände, hohe Temperatur, Nachwirkung der Krankheit, von welcher das Thier befallen gewesen, oder anderes, jedenfalls im Laufe des 21. Juli vormittags in Zersetzung übergegangen und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet war. Dagegen überzeugte es sich nicht, daß dies die Angeklagten gewußt haben. Jedenfalls haben dieselben aber fahrlässig gehandelt, da sie bei der Sommerhitze, welche damals herrschte, verpflichtet waren, von der guten Beschaffenheit ihrer Waaren, welche unter dem Einfluß großer Wärme besonders leicht dem Verderben ausgesetzt waren, sich erneut zu versichern. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

23. *Landgericht Münster.* Urtheil vom 4. Oktober 1895 wider den Tagelöhner S. zu A. — Der Angeklagte brachte am 15. August 1895 gegen 11 Uhr abends Fleisch in Säcken an N. in V. Dasselbe stammte aus A. in Holland und war an der deutschen Grenze verzollt worden. Das Fleisch, welches beschlagnahmt wurde, verbreitete einen ekelerregenden Geruch

und rührte von einer kranken oder verendeten Kuh her; der Genuß desselben hätte der menschlichen Gesundheit schaden können. Der Angeklagte gibt an, das Fleisch in A. von einem gewissen N. erhalten zu haben, mit dem Auftrage, dasselbe zu N. zu bringen; daß das Fleisch verdorben gewesen, habe er nicht gewußt. Diese Angaben des Angeklagten sind nicht widerlegt. Der Angeklagte gibt zu, daß er das Fleisch nicht durch einen amtlich bestellten Sachverständigen habe untersuchen lassen und auch nicht eine Bescheinigung eines inländischen Thierarztes oder einer inländischen Polizeibehörde beigebracht hat, darüber, daß das Fleisch gesund oder das Thier frei von Krankheiten gewesen, die das Fleisch zur menschlichen Nahrung untauglich machten. Da nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte gewußt hat, daß das Fleisch verdorben war, so ist nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte zu B. verdorbene Fleischwaaren, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, wissentlich als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebracht hat, und war er daher von der Anschuldigung des Vergehens gegen § 12[1] des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, freizusprechen. Auch von der Anschuldigung der Uebertretung des § 1[2] der Polizeiordnung zu B. vom 21. Dezember 1894 war der Angeklagte freizusprechen, denn der Angeklagte war weder Wirth oder Händler, der selbstgeschlachtetes Fleisch in Verkehr brachte, noch ist er derjenige, welcher das Fleisch zum Zweck des Verkaufs eingeführt hat; denn er wollte es nicht verkaufen und hat es nicht selbst eingeführt, sondern war N. der Einführende, der sich nur des Angeklagten als Mittelsperson bediente, welche dadurch nicht die Pflichten übernahm, welche dem N. oblagen. S. wurde freigesprochen.

Bayern. 24. *Landgericht München II.* Urtheil vom 6. November 1894 wider die Metzgerseheleute H. und A. G. zu T. — I. Durch die Zeugenaussagen wurde festgestellt, daß H. G. am 16. Juni 1894 und dessen Ehefrau A. G. am folgenden Tage je ein Stück Schweinefleisch von etwa 1 Pfund an die Schreinerseheleute P. verkauft hatten. Beide Stücke Fleisch hatten ein ekelhaftes Aussehen und verbreiteten einen äußerst üblen Geruch; das zweite Stück war auch ganz mit Maden bedeckt. Nach dem Gutachten der vernommenen Sachverständigen war das Fleisch, wie es von den Zeugen geschildert wurde, verdorben und gesundheitsschädlich. Da das Schweinefleisch sich in einem derartigen Zustande befunden hat, daß jeder Laie dasselbe für Ekel erregend, verdorben und gesundheitsschädlich halten mußte, ist von dem Gericht als erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten als Fachleute dies sicher ebenfalls erkannt haben. Sie wurden eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet, und beide zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. II. Die A. G. war ferner beschuldigt, am 11. Juli 1894 an den Tagelöhnerssohn He. 3 Stücke Blutpressack verkauft zu haben, welcher stark gerochen, verdorben und mit Würmern besetzt gewesen sei. In der Hauptverhandlung wurde jedoch festgestellt, daß jedenfalls 2 Stücke Pressack vollkommen gut und genießbar waren und auch von der He.'schen Familie mit Appetit und ohne Schaden gegessen wurden. Das dritte Stück Pressack war allerdings weniger appetitlich; es war zerdrückt und hatte einen ganz minimalen üblen Geruch. Nach Angabe der He. hätten sich bei Wegnahme des Darms in der Darmumhüllung ganz kleine weiße Würmchen gezeigt. Dies dritte Stück aß He. mit seinem Sohne, ohne Ekel oder ein Uebelbehagen empfunden zu haben. Die A. G. behauptet, daß der Pressack ganz frisch gewesen sei, und daß sie denselben eigens aus dem Eiskeller heraufgeholt habe. Wenn der Pressack zerdrückt war und gerochen habe, so müsse solches durch den Transport und in Folge der damals stattgehabten großen Hitze veranlaßt worden sein.

Richtig ist, daß der Transport des Pressacks durch den Knaben He. in einer Weise erfolgte, der den Pressack schlechter machen mußte, denn He. that den Pressack in ein Tuch und legte auf denselben 2 Wecken Brot, durch welches Gewicht der Pressack warm und zerdrückt werden mußte. Nach Angabe des Sachverständigen, Metzgers K., ist ein Blutpressack im Sommer sehr diffiziler Natur, und bilden sich in dem den Pressack umhüllenden Darme, wenn derselbe nicht ganz rein ist, da, wo der Darm zugebunden ist, in kürzester Zeit, oft über Nacht, kleine weiße Würmchen, die man von außen nicht wahrnehmen kann, sondern erst dann, wenn der Darm vom Pressack entfernt ist. Unter diesen Umständen und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die 2 unmittelbar neben dem dritten Stück abgeschnittenen Stücke gut waren, hat das Gericht keine feste Ueberzeugung gewinnen können, daß A. G. beim Verkaufe des Pressack gewußt hat, daß ein Theil desselben verdorben und geeignet war, die menschliche Gesundheit beim Genusse zu beschädigen. Ebensowenig haben sich genügende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß A. G. fahrlässig gehandelt hat; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Pressack beim Anschneiden noch keinen ekligen Geruch hatte, sondern einen solchen erst in Folge der Hitze auf dem Transporte annahm. Da die Würmchen erst zum Vorschein kamen, als der Darm vom Pressack entfernt war, so konnte auch in dieser Richtung die Angeklagte beim Theilen der Stücke nicht leicht die Würmchen gewahr werden. Bezüglich dieser Anklage wurde die A. G. freigesprochen. (§§ 10[2], 12[1] N.-M.-G.)

25. *Landgericht Amberg.* Urtheil vom 27. Juni 1893 wider die Wirthsfrau P. zu H. — Der Angeklagten war zur Last gelegt, im Herbste 1892 wissentlich Schweinefleisch, welches verdorben und dessen Genuß auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, unter Verschweigung dieser Eigenschaften als solches in ihrer Wirthschaft zu H. feilgehalten, auch verkauft und durch Verwendung im Haushalte in Verkehr gebracht zu haben.

Durch die Beweiserhebung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Ende November 1892 kauften verschiedene Personen aus H. in der Wirthschaft der P. daselbst frisches Schweinefleisch. Dieses Fleisch stammte von einem Schweine, welches, weil es nicht mehr fraß, geschlachtet wurde. Das Schwein wurde vor der Schlachtung von dem verpflichteten Fleischbeschauer M. besichtigt und gesund befunden. Derselbe untersuchte das Fleisch auch nach der Schlachtung und fand es genießbar. Den das Fleisch abnehmenden Personen erschien dasselbe blau und schwärzlich sowie unappetitlich. Dieses bläuliche und unappetitliche Aussehen erhöhte sich beim Kochen. Die Käufer des Fleisches ekelten sich davor und die Mehrzahl derselben vermochte das Fleisch nicht zu essen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. war das Fleisch verdorben, da dessen Aussehen und Genuß Ekel erregte, aber auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da es bei den Genießenden Magen- und Darmkatarrh hervorzurufen im Stande war.

Obgleich somit alle objektiven Voraussetzungen eines Vergehens gegen § 10[2] und § 12[1] N.-M.-G. gegeben waren, konnte doch eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen, weil erwiesen wurde, daß die Angeklagte zur Zeit, als das fragliche Schweinefleisch verkauft worden war, krank und seit Wochen bettlägerig war, so daß ihr Geschäft damals ausschließlich von dem Metzgerknecht D. besorgt wurde. Freisprechung.

26. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 10. Mai 1894 wider den Restaurateur S. zu W. — Am 22. Februar 1894 gab der Angeklagte dem Tagelöhner L. und dessen Gehülfen für eine Fuhre Eis ein etwas über 3 Pfund schweres, geräuchertes Stück Schweinefleisch an Zahlungsstatt. Als L. und Genossen sich das Fleisch zu Hause theilten, fanden sie dasselbe innen ganz faulig und übelriechend. Polizeithierarzt D. untersuchte am 24. Februar etwa ein halbes Pfund von diesem Fleische; dasselbe war bereits am Knochen in Zersetzung übergegangen und als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten. Nach Ansicht des D. mußte sich das am 22. Februar noch unzertheilte Fleisch schon innen am Knochen in diesem Zustande befunden haben.

Gleichwohl hat das Gericht durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß der An-

geklagte sich eines wissentlichen oder fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. S. hat glaubhaft versichert, daß er das Fleisch, weil es nur 3 Tage in der Lake gelegen und aus Versehen zu früh geräuchert worden sei, für zu süß und darum nicht für haltbar, jedoch nicht für verdorben gehalten habe; eine nähere Untersuchung des dem L. übergebenen Fleisches sei von ihm nicht geschehen. Daß er dies zu thun unterlassen hatte, konnte dem Angeklagten auch nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Nach dem Gutachten des D. habe er mit gutem Grunde annehmen können, daß sich das Fleisch, wenn auch nur 3 Tage gesäuert, bei der kühlen Witterung des Februar längere Zeit halten und genußfähig bleiben würde, zumal es von den Arbeitern bald verbraucht werden würde. Außerdem habe der Angeklagte aber auch dem L. und Genossen erzählt, was mit dem Fleisch passirt sei, und daß sie dasselbe erst untersuchen möchten; S. habe es denselben völlig freigestellt, ob sie das Fleisch oder ihr Geld nehmen wollten. Eine Verpflichtung des Angeklagten, selbst das Fleisch zu vertheilen und zu untersuchen, habe nicht vorgelegen. Indem Angeklagter vielmehr den Interessenten überlassen habe, ihrerseits das Fleisch zu prüfen, habe er als sicher annehmen können, daß diese das Fleisch, wenn sie es für verdorben und gesundheitsschädlich befinden würden, nicht nehmen, sondern ihr Geld verlangen würden. S. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. April 1895 wider den Metzger K. zu W. — Am 9. Januar 1895 fand Gendarmerie-Stationskommandant Ke. in dem Laden des Angeklagten bei einer Visitation der Fleischwaaren 5 Stücke Rindfleisch, theils auf dem Ladentische liegend, theils an verschiedenen Stellen des Ladens hängend. Die Art und Weise seiner Unterbringung ließ keinen Zweifel übrig, daß das Fleisch zum Verkauf bestimmt war; in der Hauptverhandlung stellte K. dies auch selbst ernstlich nicht in Abrede. Das Fleisch fühlte sich schmierig an und stank. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. S. war es schon stark in Fäulniß übergegangen, und der Genuß desselben für die menschliche Gesundheit schädlich. Der Angeklagte gab zu, daß das Fleisch schon 12—14 Tage alt war, stark roch und sich nicht mehr zum menschlichen Nahrungsmittel eignete. K. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

28. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 25. Januar 1895 wider die Metzgerseheleute J. und C. F. zu A. — Am 22. Mai 1894 kaufte die Zeugin H. für den Haushalt ihres Schwagers H. 3/4 Pfund Rindfleisch von J. F. Der H. war wohl aufgefallen, daß das Fleisch nicht das gewöhnliche Aussehen hatte, machte jedoch, da ihr Geruchssinn infolge einer Krankheit nahezu geschwunden ist, nicht sofort die Wahrnehmung, daß das Fleisch verdorben war. Bei der Zubereitung des Mittags bemerkte die H. dann, daß die Suppe von dem Fleische röthlich aussah und beim Kosten in dem Halse einen eigenthümlichen Kitzel verursachte. Ihr Schwager konnte beim Mittagessen nur einige Löffel herunterbringen, da er sich sofort infolge des widerlichen Geschmacks und des intensiven Geruchs der Suppe erbrechen mußte; das gekochte Fleisch selbst sah schlecht und unterlaufen aus und verbreitete einen starken Geruch. Die Ehefrau H.'s trug das Fleisch sofort zum städtischen Marktinspektor W., welcher dasselbe in hohem Grade zersetzt und übelriechend befand und es dem Bezirksarzt Dr. D. zur Untersuchung unterstellte. Am nächsten Tage begab sich W. in den F.'schen Laden, in dem die C. F. für diesen Tag das Ladengeschäft besorgte, um eine Kontrole der dort befindlichen Fleischvorräthe vorzunehmen. W. bemerkte sofort ein an der Wand hängendes etwa 10 1/2 Pfund schweres Stück Rindfleisch mit einer mißfarbenen Spitze, welche auch einen widerlichen Geruch verbreitete. Diese Spitze ließ W. behufs Vernichtung beschlagnahmen. Ferner lag auf dem Tische oder dem Hackstocke neben anderen Fleischwaaren ein offenbar zum Verkauf hergerichtetes Schweinsknöchelchen, das einen geradezu aasartigen Geruch verbreitete und ganz schmierig war. Auf Vorhalten W.'s über die Beschaffenheit des Schweinsknöchelchens antwortete die C. F.: „Wir riechen halt so etwas nicht mehr." W. begutachtete, daß der Genuß des am 22. Mai an die H. verkauften Rindfleisches und des am 23. Mai feilgehaltenen Schweinsknöchelchens geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Sachverständiger Dr. D. giebt sein Gutachten dahin ab, daß das ihm am 22. Mai 1894 von Marktinspektor W. überbrachte Stück Fleisch grünlichgrau, die Fettsubstanz schmierig und schmutziggelb war, daß das Fleisch einen ekelerregenden Fäulnißgeruch hatte, schon durch Erregung von Ekel krankmachend wirken konnte, und daß deshalb der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, daß insbesondere aber auch Fleisch von dieser Beschaffenheit giftige Ptomaine enthält, welche direkt auf die Schleimhäute wirken und eine Erkrankung verursachen können.

Auch bezüglich des Schweinsknöchelchens giebt Dr. D. an, daß bei dem hohen Fäulnißgrade der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Ebenso bestätigte Dr. D. mit Entschiedenheit, daß die F.'schen Eheleute nach der Beschaffenheit und bei dem intensiven, üblen Geruch dieser Gegenstände unbedingt wissen mußten, daß die an die H. verkaufte Fleischquantität und das Schweinsknöchelchen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren.

Bezüglich der am 23. Mai 1894 beschlagnahmten Fleischquantität äußerte sich der Sachverständige dahin, daß er dieses Fleisch eventuell nicht als gesundheitsschädlich habe erachten können.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die volle Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten bei ihren langjährigen Erfahrungen im Fleischereigewerbe die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen verkauften und feilgehaltenen Fleisches kennen mußten und auch gekannt haben. Sie wurden des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und J. F. zu 7 Tagen, die C. F. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 29. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Gastwirth und Fleischer B. zu M. und den Fleischermeister D. zu C. — Bei einer am 7. März 1895 vorgenommenen Revision der Fleischbestände des D. fanden Trichinenschauer G. und Polizeiwachtmeister Gr. im Arbeitsraume Eingeweide, Kopf und Füße einer Kuh vor; der Geselle D.'s hatte diese Fleischtheile sowie eine Quantität bereits zu Hackfleisch verarbeitetes Fleisch im Gewichte von 8½ Pfund in den D.'schen Laden zum Verkauf ausgelegt. Ferner fanden die Beamten in einer Kellerabtheilung 4 Viertel, in einer zweiten Kellerabtheilung 1 Viertel einer Kuh; die 4 Viertel stammten von einer Kuh, welche der Angeklagte B. an dem Morgen desselben Tages an D. geschickt hatte, das 5. Viertel war dem D. bereits am 28. Februar von B. geliefert worden. Alle 5 Viertel waren nicht mit dem Zeichen einer thierärztlichen Untersuchung versehen. Das gesammte Fleisch wurde von den Beamten beschlagnahmt und nach dem Schlachthof zur thierärztlichen Untersuchung gebracht. Bei ganz oberflächlicher Besichtigung hatte G. schon bemerkt, daß die 4 Viertel von einem minderwerthigen Rinde, einem sog. „Ausputzer" herrührten. Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes U. war die am 7. März von B. an D. gesandte Kuh in den Bronchialdrüsen der Lungen mit Tuberkeln behaftet, und außerdem ihr Fleisch (einschließlich des schon zu Hackfleisch verarbeiteten) stark mit Finnen durchsetzt. Der Sachverständige bekundete weiter, daß die tuberkulöse Beschaffenheit der Lungen, deren Beseitigung vorausgesetzt, eine Gefahr für die Gesundheit der von dem Fleische Genießenden nicht in sich schließe, daß aber der Genuß finnigen Fleisches, sei es in rohem, sei es in nicht genügend durchgekochtem Zustande, dem menschlichen Körper den Bandwurm zuzuführen und so die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei. Das von B. schon am 28. Februar gelieferte Kuhviertel fand U. an der Oberfläche von schmierigem Aussehen; es habe außerdem säuerlich gerochen, sei verdorben und

im Falle des Genusses zur Erzeugung von Fleischvergiftung und Lymphentzündung geeignet gewesen. Durch die Beweisaufnahme wurde zu Gunsten des Angeklagten B. angenommen, daß derselbe, als er am 7. März das fragliche Thier durch seinen Gesellen M. nach C. schickte, diesen beauftragt habe, zuerst das Fleisch dem Schlachthofe zur vorgeschriebenen Untersuchung zuzuführen, also es nur für den Fall, daß die behördliche Untersuchung die Gesundheit des Fleisches ergeben sollte, — andernfalls hatte er ja die Beschlagnahme desselben zu erwarten — seinem Abnehmer übermitteln wollen. Ebenso muß man zu seinen Gunsten unterstellen, daß die Vorlegung des Fleisches auf dem Schlachthofe lediglich durch die Schuld M.'s unterblieben ist, den Angeklagten B. selbst aber ein Vorwurf, sei es auch nur der, die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet zu haben, dabei nicht trifft. Man kann daher ihm nicht zur Last legen, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignetes Fleisch, sei es vorsätzlich, sei es aus Fahrlässigkeit, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht zu haben. Was das am 28. Februar gelieferte Rinderviertel betraf, so stammte dasselbe nach der unwiderlegt gebliebenen Behauptung B.'s von einem Thiere, von welchem 2 andere Viertel bei der behördlichen Untersuchung für gesund befunden worden waren; es war deshalb nicht ausgeschlossen und wurde auch vom Kreisthierarzt U. zugegeben, daß die später festgestellte Verdorbenheit des Fleisches sehr wohl in Folge des längeren Liegens bei D. eingetreten sein konnte. Ferner wurde durch das Ergebniß der Beweisaufnahme zu Gunsten D.'s als festgestellt erachtet, daß derselbe das ihm am 28. Februar und 7. März 1895 von B. zugeschickte Fleisch nur zur einstweiligen Aufbewahrung für B., nicht, um es in seinem eigenen Geschäft zu verwerthen, übernommen hat; es sei auch eine solche Verwerthung oder auch nur eine diese vorbereitende Maßnahme mit dem Zuthun oder Vorwissen D.'s nicht erfolgt. Es konnte daher weder angenommen werden, daß D. das fragliche Fleisch vorsätzlich feilgehalten, noch daß er den Versuch dazu gemacht hat. Dagegen war der Angeklagte dafür verantwortlich zu machen, daß sein Geselle zur Herstellung des Hackfleisches das gesundheitsschädliche Fleisch verwandt und letzteres im D.'schen Laden zum Verkauf ausgestellt hatte. Es wäre bei dem geschilderten Sachverhalt die Pflicht D.'s gewesen, dafür Sorge zu tragen, daß dies nicht hätte vorkommen dürfen und können; daß er dies nicht gethan hat, gereichte ihm zur Fahrlässigkeit. B. wurde freigesprochen, D. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 30. Landgericht Breslau. Urtheil vom 26. August 1895 wider den Fleischermeister S. zu B. — Am 5. Juni morgens etwa um 7 Uhr kaufte Schutzmann M. zwecks sanitätspolizeilicher Untersuchung von dem Angeklagten für 10 Pf. eine Portion Rindfleisch. Letzteres wurde zwischen 10 und 11 Uhr vormittags auf dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau grau verfärbt und mit Fäulnißgeruch behaftet befunden und war in diesem Zustande als verdorben zu bezeichnen. Der Angeklagte behauptete und wurde hierin auch vom Zeugen W. durchweg unterstützt, daß das Fleisch beim Verkauf an M. gut und frisch gewesen sei und in der Zeit von 7 bis 10 Uhr erst verdorben sein müsse. Zeuge M. bekundete ebenfalls, daß ihm an der Farbe und dem Geruch des Fleisches beim Kauf desselben nichts Verdächtiges aufgefallen sei. Wenn nun auch namentlich der Schutzmann, der — seiner eigenen Angabe nach — das Fleisch nur oberflächlich besichtigt hat, sich über dessen hygienische Beschaffenheit leicht täuschen konnte, so läßt andererseits das Gutachten des Sachverständigen die Möglichkeit offen, daß bei nicht zweckentsprechender Aufbewahrungsart binnen jener 3 Stunden der Fäulnißprozeß eingetreten ist. Aus dem Umstande, daß ein Theil des Fleisches, dem die Probe entnommen wurde, von einem 4 Tage vorher geschlachteten Rinde stammte, ließ sich ein Schluß auf die Beschaffenheit zur Zeit des Verkaufes in einer den Angeklagten belastenden Weise nicht ziehen, da nach der Aussage des Sachverständigen rohes Fleisch überhaupt erst nach 3 bis 4tägigem Lagern eßbar und schmackhaft wird. Hiernach hat das Gericht weder für die Ueberzeugung, daß das Fleisch bei dem Verkaufe an M. bereits verdorben gewesen sei, noch auch für die Annahme, daß es völlig unverdorben gewesen sei, aus der Beweisaufnahme genügende Unterlagen gewinnen können; es mußte die Frage nach der Beschaffenheit des Fleisches dahingestellt bleiben. Dagegen hat das Gericht dem Angeklagten auf Grund der Beweisaufnahme geglaubt, daß er beim Verkaufe des Fleisches ohne Kenntniß von einer etwaigen Verdorbenheit desselben gewesen ist. S. war freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G.)

31. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 9. Oktober 1893 wider den Fleischermeister F. zu Gr.-P. und die verehel. Fleischer Fr. zu Gl. — Am 6. Februar 1893 brachte Angeklagter F. auf einem Schlitten Rindfleisch nach Z. auf den Wochenmarkt zum Verkauf und überließ davon 170 Pfund käuflich der Mitangeklagten Fr. zum Preise von 35 Pf. für das Pfund. Frau Fr. legte dieses Fleisch zum Verkaufe auf ihren Verkaufstisch und setzte im Laufe des Vormittags daselbst einen Theil des Fleisches an verschiedene Käufer ab. Neben der genannten Frau Fr. hielt hinter einem anderen Verkaufsstande die Fleischerfrau W. Fleisch feil und will damals wahrgenommen haben, daß vom Tische der Fr. her das ausgelegte Fleisch stark roch. Ebenso erklärte der Fuhrwerksbesitzer P., welcher das bezeichnete F.'sche Rindfleisch zu jener Zeit zerkleinerte, daß das der Fr. verkaufte Fleisch, welches zwar etwas dunkelroth aussah, indeß weder eine grüne Farbe, noch sonstige abnorme Merkmale gezeigt, stark gerochen habe. Ferner bekundete der W.'sche Fleischergeselle J., daß Markknochen und Talg grün waren, sowie daß das Fleisch mit Blut durchzogen war und einen auf weite Entfernung wahrnehmbaren, stinkenden Geruch verbreitete. Gleichwohl konnten die Angeklagten nicht für überführt erachtet werden, verdorbene Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, indem das Gericht Folgendes erwog:

Wenn es auch im Allgemeinen für zutreffend erachtet werden könne, daß Veränderungen des normalen Zustandes von Fleisch die Ursache eines schlechten Geruches des letzteren seien, und daß schlecht riechendes Fleisch in Folge jener Veränderungen seines normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genusse von Menschen ungeeignet und deshalb als verdorben anzusehen sei, so treffe dies doch vorliegend nicht zu, da, selbst wenn das Fleisch gerochen habe, durch das Zeugniß des die Fleischkontrole ausübenden Amtsdieners N., eines früheren langjährigen erfahrenen Fleischers, erwiesen sei, daß jenes hier in Frage stehende Fleisch durchaus gesund, genießbar und keineswegs verdorben war. Es steht aber auch nicht fest, daß das Fleisch den geschilderten Geruch gehabt habe, da der Zeuge, ein seit mehreren Jahren magenkranker Mensch, leicht einen üblen Geruch zu empfinden disponirt gewesen sei, während ein derartiger Geruch in Wahrheit gar nicht existirte, Frau W.'s Bekundung in dieser Beziehung aber als Konkurrentin der Angeklagten nicht ungetrübt sei, was gleichfalls hinsichtlich der Aussage des Gesellen J. anzunehmen sei. Freisprechung. (§ 10² N.-M.-G.)

32. Landgericht Glatz. Urtheil vom 3. November 1893 wider den Gastwirth und Fleischermeister B. zu U. — Auf Anordnung des Angeklagten mußte die bei ihm in Dienst stehende L. in den Monaten Februar und März 1893 dreimal Gallert kochen, welcher zum Verkauf an die die Gastwirthschaft besuchenden Gäste bestimmt war. Zur Bereitung des Gallerts wurden der L. Knochen mit Fleischresten übergeben, welche vorher wochenlang gesammelt waren, bis eine genügende Menge davon vorhanden war; beim ersten und dritten Male war das Fleisch übelriechend und beim letzten Male außerdem mit dickem Moder behaftet. Als die L. den Angeklagten beim ersten Male darauf aufmerksam machte, daß das

Fleisch schon schlecht sei und sich nicht mehr zur Bereitung von Gallert eigne, antwortete dieser, „daß sie das nicht verstände, es müßte so sein.“ Außerdem mußte die L. hierzu einen eisernen Topf benützen, an dessen Innenseite theilweise die Glasur abgesprungen war, so daß sich Rost angesetzt hatte, und letzterer nicht von der L. entfernt werden konnte. Auf eine diesbezügliche Vorstellung antwortete V., „von dem Roste erhielte der Gallert eine röthliche Farbe.“ Mehrere Zeugen, an welche V. Gallert verkaufte bezw. auch verschenkte, haben denselben nicht essen können; auch der L. war es unmöglich, davon zu essen. Als die L. zum zweiten Male Gallert zubereiten sollte, zeigte das Fleisch an den Knochen noch keine Verwesungsspuren. Beim letzten Male gerieth die L. dann mit V. in Streit und machte sofort dem Amtsvorsteher von der Beschaffenheit des Fleisches Anzeige. Dieser begab sich gleich in die Gastwirthschaft und fand hier den mit übelriechenden Knochen und Fleischtheilen, welche infolge des Rostansatzes des Eisentopfes röthlich aussahen, gefüllten Topf. Er beschlagnahmte den Topf nebst Inhalt und sandte ihn noch am selben Tage an den Sanitätsrath Dr. C. zur Untersuchung. Dr. C. stellte fest, daß der Genuß der fraglichen Fleischtheile unzweifelhaft die menschliche Gesundheit beschädigt haben würde. Wegen dieses Falles ist das Hauptverfahren nicht eröffnet; zur Anklage stand lediglich der erste Fall. Von dem damals bereiteten Gallert hatte Angeklagter erwiesenermaßen mindestens zweimal Portionen verkauft und ferner eine Portion, welche ein Gast als ungenießbar hatte stehen lassen, an den Zeugen H. verschenkt. Daß der Genuß dieses Gallerts geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, konnte, mangels einer Untersuchung desselben durch einen Sachverständigen, nicht festgestellt werden, wenngleich die Vermuthung dafür sprach, daß die Bestandtheile dieses Gallerts ebenso schlecht wie das am 20. März beschlagnahmte, zur Gallertbereitung bestimmte Material waren. Dagegen konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der von dem Angeklagten verkaufte Gallert jedenfalls verdorben war, und daß V. bei dem geschilderten Sachverhalt dies auch gewußt und es den Käufern verschwiegen hat. V. wurde für seine niedrige und gemeingefährliche Handlungsweise zu 1000 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

33. Strafkammer beim Amtsgericht Wittenberg. Urtheil vom 11. Oktober 1895 wider den Fleischermeister K. zu Kl. — Am 19. Januar 1895 hat der Gendarm W. im Verkaufsladen des Angeklagten zu Kl. befindliche, von einer Kuh herrührende Fleischtheile, nämlich 5 Pfund Leber, 2 Pfund Euter, 3 Pfund Bauchlappen, 5 Pfund Lappen mit Rippen und 5 Pfund Talg in Beschlag genommen. Alle diese Fleischtheile hatten wässerige Beschaffenheit, schmierige Verfärbung und rochen in Folge saurer Gährung. Der Angeklagte ist deshalb wegen Feilhaltens verdorbener Eßwaaren auf Grund des § 367^7 St.-G.-B. vom betreffenden Amtsvorsteher durch polizeiliche Strafverfügung in 10 *M* Geldstrafe genommen worden, welche er gezahlt hat. Letzteres will er, wie zu seiner Vertheidigung von ihm vorgeschützt wird, obwohl nach seiner Ansicht das beschlagnahmte Fleisch nicht verdorben war, aus Geschäftsrücksichten gethan haben, um wegen Feilhaltens angeblich verdorbener Fleischwaaren nicht ins Gerede zu kommen.

An demselben Tage hielt der Angeklagte in seiner Verkaufsbude auf dem Wochenmarkte zu W. außer einem Stück Bauchfleisch von einem Rinde ein von einem solchen herrührendes linkes Blatt feil. Diese Fleischstücke wurden von dem Gendarmen W. und dem Kreisthierarzt Wi. beschlagnahmt, weil sie wässerig, durchtränkt, schmierig, verfärbt und in saure Gährung übergegangen waren; das Fleisch war nach dem Sachverständigen Wi. zum menschlichen Genuß ungeeignet und als verdorben zu bezeichnen. Der Angeklagte behauptete dagegen, daß das fragliche Fleisch von guter Beschaffenheit gewesen sei, und führte als Entlastungszeugen den Fleischermeister L. aus Kl. an. Der Zeuge L. konnte jedoch nichts zur Entlastung des Angeklagten anführen, und das Gericht erhielt durch das Ergebniß der Beweisaufnahme die Ueberzeugung, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. schuldig gemacht habe. K. wurde zu 200 *M* Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

34. Landgericht Hannover. Urtheil vom 29. Oktober 1894 wider den Schlachter J. zu B. — I. Der Angeklagte kaufte am 27. April 1894 für 60 *M* eine Kuh, welche geschlachtet war, weil sie nicht kalben konnte. Auf eine Anzeige des Gendarmen M. untersuchte Kreisthierarzt Prof. Dr. K. das Fleisch der Kuh; dasselbe hatte einen starken Ammoniakgeruch, sah sehr dunkel aus und war nahe daran, in Verwesung überzugehen. Dr. K. hielt das Fleisch zum Genusse für Menschen nicht mehr geeignet und ließ dem Angeklagten durch den Gendarmen M. mittheilen, daß er das Fleisch nicht in Verkehr bringen dürfe, weil es verdorben sei. Gleichwohl hat J. das ganze Fleisch theils in frischem, theils in gesalzenem Zustande verkauft, den größten Theil an Wurstmacher in Hannover. Den Käufern hat J. nicht gesagt, daß das Fleisch verdorben sei. II. Am 2. Juni 1894 bot J. der Zeugin C. 5 Pfund Kalbfleisch an; er sagte dabei, es sei ein Rest, und er gebe daher das Pfund zu 40 Pf. ab. Als Frau C. am Abend das Fleisch näher besah, kam ihr dasselbe verdächtig vor, weil es eine andere Farbe wie Kalbfleisch hatte und stark roch. Thierarzt H. untersuchte das Fleisch am anderen Morgen und stellte fest, daß dasselbe nicht von einem Kalbe, sondern von einem Ziegenbocke herrührte. Frau C. hätte das Fleisch nicht gekauft, wenn sie gewußt hätte, daß es Ziegenfleisch war. Der Angeklagte hat der C. das Ziegenfleisch als Kalbfleisch angeboten, weil er wußte, daß ihm die Zeugin Ziegenfleisch nicht abgekauft haben würde; er hat sich auch gesagt, daß das Ziegenfleisch für die C. werthlos war. Der Angeklagte hatte sich demnach zu I eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G., zu II eines Verbrechens gegen die §§ 263, 264 St.-G.-B. schuldig gemacht. J. wurde zu einer Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

35. Landgericht Bochum. Urtheil vom 11. Oktober 1895 wider den Metzger J. zu H. — Der Zeuge U. schlachtete am 15. März 1895 eine Kuh, welche ihm erkrankt war und von der Thierarzt B. annahm, daß sie wahrscheinlich Eisen verschluckt habe. J. kaufte die Kuh für 26 *M* und brachte deren Fleisch am 18. März in seine Geschäftsräume. Hier fand am 22. März eine Revision seitens des Kreisthierarztes L. in Begleitung des Zeugen T. statt, wobei von der Kuh eine Hälfte und ein Viertel zum Verkaufe zertheilt und ausgehängt vorgefunden wurde; das fehlende Viertel war bereits verkauft. L. stellte fest, daß diese Fleischtheile eigenthümlich muffig rochen, sehr stark abgemagert waren, in den inneren Brustwandungen entzündliche Erscheinungen und Verdickungen aufwiesen, sodaß er das Fleisch für verdorben hielt, mit Petroleum begießen und vernichten ließ.

Nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen L. und Dr. Te. mußte das Fleisch von einer sehr stark abgemagerten, schwer erkrankt gewesenen Kuh herrühren. Da es mit gesundheitsschädlichen Infektionsstoffen, welche mit Sicherheit auch nicht durch Kochen zerstört werden konnten, behaftet gewesen, so sei das Fleisch als verdorben zu bezeichnen.

Der Angeklagte schützte vergebens Gutgläubigkeit vor; er berief sich darauf, daß er die Kuh, bevor er sie zum Verkauf ausgehängt, durch den Thierarzt B. habe untersuchen lassen, und daß dieser sie als zum menschlichen Genusse nicht geeignet nicht bezeichnet habe. Allein er hatte die Kuh als kranke Kuh gekauft, worauf der unverhältnißmäßig niedrige Kaufpreis mit Sicherheit hinwies, und ferner war der Thierarzt B., ein Thierarzt II. Klasse, wie gerichtsnotorisch und dem Angeklagten nicht unbekannt, ein zuverlässiges Gutachten abzugeben

nicht im Stande und wird gerade mit Rücksicht hierauf mit Vorliebe von den Metzgern in H. zugezogen, wenn von einem Kreisthierarzt ein günstiges Gutachten mit Sicherheit nicht erwartet werden darf. J. wurde eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Bayern. 36. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider den Wagner und Metzger E. zu V. — E. kaufte im Juni 1893 für 30 ℳ eine Kuh, welche 1¼ Jahr vorher 190 ℳ gekostet hatte; dieselbe war abgemagert, hustete zeitweise und hatte auf der Zunge sogen. Dürrmaden. Am 9. Juni schlachtete der Angeklagte die Kuh und ließ deren Fleisch durch den Zeugen H. für 30 Pf. das Pfund zum Verkaufe ausbieten, zugleich unter dem Beifügen, „daß es die Kuh auf das Euter getroffen habe". Am 14. Juni ließ sich Zeuge S. durch seinen Dienstbuben He. 2 Pfund Fleisch von der erwähnten Kuh bei E. kaufen; das Pfund kostete 20 Pf. Wie die Zeugen S. und He. und auch der Gensdarm M. bekundeten, hat dies Fleisch arg gestunken und viele Maden gehabt, sodaß dasselbe unmöglich zu genießen gewesen sei. Auf Grund dieser Zeugenaussagen begutachtete Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. B., daß die fragliche Kuh an Perlsucht gelitten habe, und daß die 2 Pfund Fleisch ekelerregend und in Folge Zersetzung der Eiweißkörper geeignet gewesen seien, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es wäre möglich, daß das Fleisch zur kritischen Zeit nur an den äußeren, nicht aber auch schon an den inneren Bestandtheilen der einzelnen größeren Stücke, Schlegel und dgl., verdorben gewesen sei.

Obwohl der Angeklagte behauptete, daß das an He. verkaufte Stück, wie überhaupt das ganze Fleisch der fraglichen Kuh, sehr schön und ohne Maden gewesen sei, und auch mehrere Zeugen aussagten, daß sie mit dem erhaltenen Fleische von der fraglichen Kuh zufrieden gewesen seien, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme doch für erwiesen erachtet, daß die an He. abgegebenen 2 Pfund Fleisch verdorben waren, und E. den verdorbenen Zustand auch gekannt hat; daß letzterer sich auch der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des betreffenden Fleisches bewußt gewesen, hatte nicht festgestellt werden können. E. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

37. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 2. April 1894 wider die Metzgersehefrau S. zu W. — Am 16. Dezember 1893 verkaufte die Angeklagte dem Tagelöhner H. 2 Hammelköpfe für 30 oder 40 Pf. Als die Ehefrau des H. am folgenden Tage die Hammelköpfe zum Kochen herrichten wollte, entdeckte sie, daß dieselben einen ekelerregenden Geruch verbreiteten. Den einen bereits angehackten Kopf warf H. dem Hunde vor, der ihn jedoch nicht fraß, den zweiten Hammelkopf brachte er zuerst zur Angeklagten und dann am nächsten Morgen zur Polizei. Entgegen der Behauptung der S., daß die beiden Hammelköpfe erst im Besitz des H. infolge schlechter Behandlung und Aufbewahrung derselben verdorben seien, erklärte Polizeithierarzt D., daß der von ihm untersuchte Hammelkopf so gänzlich in Fäulniß übergegangen und zersetzt gewesen sei, daß derselbe sicher schon beim Verkauf an H. übelriechend und verdorben gewesen und nicht erst durch das Herumtragen bezw. warme Lagern in diesen Zustand gekommen sei. Dagegen konnte D. nicht behaupten, daß bei einem event. Genusse des fraglichen Fleisches die Gesundheit Schaden gelitten hätte. Demgemäß konnte § 12^1 N.-M.-G. nicht Platz greifen, und das Gericht nahm nur als erwiesen an, daß die Angeklagte ohne die nöthige Aufmerksamkeit, zu der sie verpflichtet war, Fleischtheile, welche verdorben waren, verkauft hat. Die S. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§§ 10^2, 11 N.-M.-G.)

Württemberg. 38. Landgericht Ulm. Urtheil vom 21. Februar 1894 wider den Metzger M. zu Ma. — Der Angeklagte schlachtete am 14. Dezember 1893 eine Kuh, deren Fleisch, obwohl es vom Fleischbeschauer für bankwürdig erklärt wurde, nach dem krankhaften Zustande des Thieres, wie nachher auch der Fleischbeschauer zugestanden, als minderwerthig hätte bezeichnet werden sollen. Bis auf 65 Pfund verkaufte M. dies Fleisch theils in Ma., theils salzte er es zu seinem Hausgebrauche ein; diese letzten 65 Pfund aber veräußerte er am 19. Dezember an Arbeiter einer Cementfabrik in B., welchen er bei Abnahme von 5 Pfund 30 Pf. für das Pfund berechnete und den Kaufpreis bis nach den Weihnachtsfeiertagen stundete. Am 22. Dezember sandte M. das Fleisch in Bündeln von je 5 Pfund durch den Boten O. nach B., woselbst sich die Arbeiter dasselbe unter einander theilten. Als dieselben das Fleisch nach Hause brachten, zeigte es sich als ungenießbar; es befand sich in einem soweit vorgeschrittenen Zustande von Fäulniß, daß die Sachverständigen es nicht nur für ein verdorbenes, sondern sogar für ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel erklären mußten.

Das Gericht hat für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte bei seiner bäuerlichen Einfalt nicht das Bewußtsein der Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Fleisches gehabt hat. Dagegen hat es die Ueberzeugung erhalten, daß M. bei dem Zustande des Fleisches über die Verdorbenheit desselben auch nicht den leisesten Zweifel haben konnte. M. wurde zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

Dem Angeklagten war ferner eine Uebertretung des Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 in Verbindung mit § 7 der württembergischen Ministerialverfügung vom 21. August 1879 zur Last gelegt. Es war zweifellos, daß M. sich der Uebertretung schuldig gemacht hatte, da er bei Ablieferung des Fleisches letzteres durch die Fleischbeschauer in B. hätte untersuchen lassen müssen. Von dieser Anklage mußte M. jedoch freigesprochen werden, weil die Verjährung für diese Strafthat eingetreten war.

2. Faules Hackfleisch.

Preußen. 39. Landgericht Stettin. Urtheil vom 27. November 1893 wider die Fleischerfrau Anna S. zu St. — Die Angeklagte hatte am 16. September 1893 zu St. auf dem Neuen Markt, wo Wochenmarkt war, einen Stand, auf dem sie gehacktes Rindfleisch feilhielt, behufs Verkaufs an die Marktbesucher. Auf Veranlassung einer Käuferin, der das schlechte Aussehen und der üble Geruch dieses Fleisches auffiel, wurde von dem Schutzmann E. eine Quantität dieses gehackten Fleisches — ca. 3½ Pfund — mit Beschlag belegt und sofort dem Kreisphysikus Dr. Sch. vorgelegt, welcher noch am 16. September 1893 durch Untersuchung feststellte, daß dieses Fleisch von verwaschenem, hellgrau röthlichem Aussehen war und einen intensiv ekelhaften Gestank verbreitete. Hiernach ergab sich, daß dies Fleisch an jenem Tage in Fäulniß übergegangen und ganz verdorben war. Diese ekelhafte und gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Fleisches konnte bei denen, die davon aßen, schwere typhöse Erkrankungen hervorrufen. Schon aus dem starken Geruch, den das Fleisch verbreitete, und seinem Aussehen mußte nach dem Gutachten des Dr. Sch. die Angeklagte erkennen, daß das Fleisch verdorben war.

Das Gericht erachtete nicht für erwiesen, daß Angeklagte gewußt habe, daß der Genuß dieses Fleisches die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Stand letzterer Umstand auch objektiv fest, so wurde doch in subjektiver Hinsicht die Kenntniß der Angeklagten von diesem Umstand nicht dargethan, da aus dem Gutachten des Sachverständigen nur zu entnehmen war, daß Angeklagte bei einiger Aufmerksamkeit und Ueberlegung sich sagen mußte, daß der Genuß dieses Fleisches

gesundheitsgefährlich sei. Nach ihrer Angabe stammte das fragliche Fleisch von einem am 12. September 1893 geschlachteten Rinde, dessen Fleisch bereits am folgenden Tage auf dem Wochenmarkt zum Theil verkauft war; der Rest, welcher gehackt feilgehalten wurde, hatte am 16. September 1893 nur einen salzigen Geruch; offenbar hatte nämlich die Angeklagte an letzterem Tage Mißtrauen hinsichtlich der Beschaffenheit des Fleisches geschöpft und es deshalb durch Salz zu konserviren versucht. Sie wurde zu 50 *M* Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12 [1] N.-M.-G.) Außerdem wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

40. Landgericht Breslau. Urtheil vom 14. Januar 1895 wider den Fleischermeister H. und dessen Ehefrau Anna H., beide zu C. — H. betreibt in C. eine Fleischerei und läßt das geschlachtete Fleisch in einer Verkaufsstelle zu Breslau verkaufen. Am 10. Juli 1894 ließ nun Schutzmann B. durch den Schulknaben M. für 20 Pf. gehacktes Rindfleisch in der genannten Verkaufsstelle kaufen. Das Fleisch wurde dem M. von der Anna H., welche schon seit etwa 11 Jahren in der Verkaufsstelle das Fleisch feilhielt, übergeben. B. lieferte das Hackfleisch, ohne es zu besichtigen, sofort in das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau ein. Die hier gleich vorgenommene Untersuchung ergab einen deutlichen Fäulnißgeruch des Fleisches, welches rothes Lackmuspapier bläute und, mit einem mit verdünnter Salzsäure benetzten Glasstab durchgerührt, weiße Nebel ausstieß. Nach dem Gutachten Dr. L.'s war das Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich, da es, zumal bei Personen mit nicht sehr kräftigen Verdauungsorganen, Magen- und Darmkatarrh hervorrufen konnte.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte Anna H. vermöge ihrer langjährigen Praxis als Fleischerin die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Hackfleisches wohl erkennen konnte und auch gekannt hat. Dagegen konnte bezüglich des H. dies nicht als festgestellt gelten. Es mußte vielmehr dem Angeklagten geglaubt werden, daß seine Ehefrau hauptsächlich das Fleischergewerbe und er den Viehhandel betrieben habe, und daß er am 10. Juli garnicht zu Hause gewesen sei. H. hat also garnicht die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt; er hat aber auch nicht fahrlässig gehandelt, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er sein Fleischergewerbe verschuldbar durch unfähige Gehülfen ausgeübt hat. H. wurde freigesprochen, Anna H. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12 [1], 14 N.-M.-G.)

41. Landgericht Altona. Urtheil vom 23. Oktober 1894 wider den Schlachtermeister H. und den Buchbinder A. zu Sch. — Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, im Sommer 1892 Hackfleisch und Wurst derart hergestellt zu haben, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und diese Gegenstände wissentlich als Nahrungsmittel feilgehalten zu haben. In der That bekundete der Zeuge, Maurer M., daß die Angeklagten das Fleisch einer im Innern ganz mit Geschwüren bedeckten Kuh zu Mettwurst verarbeitet hätten, sowie ferner, daß sie ein anderes Mal ein Stück Fleisch, welches schon schwarz aussah und Maden enthielt, in die Hackmaschine gebracht hätten. Allein das Gericht vermochte diesen Angaben des Zeugen nach dem persönlichen Auftreten desselben keinen vollen Glauben beizumessen, zumal derselbe nach den glaubhaften Angaben der Angeklagten ihnen feindlich gesinnt war. Da ein weiterer Beweis nicht vorlag, wurden die Angeklagten von der vorerwähnten Beschuldigung, gegen § 12 N.-M.-G. sich vergangen zu haben, freigesprochen.

3. Verschimmeltes Fleisch.

Preußen. 42. Strafkammer beim Amtsgericht Pr. Stargard. Urtheil vom 25. Juni 1894 wider den Fleischergesellen J. zu B. — Bei einer Revision der Fleischwaaren auf dem Wochenmarkte zu D. fand Kreisthierarzt S. am 15. Juli 1893 auf dem Verkaufstisch des Angeklagten ein Stück Schweinefleisch vor, welches übel roch und mit einer grünlichen Schleimschicht überzogen war. Da der Genuß dieses Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich war, so entfernte sich S., um die polizeiliche Beschlagnahme der Waare zu veranlassen. Als er bald darauf zurückkehrte, war das gedachte Stück Schweinefleisch verschwunden; es fand sich jedoch auf dem Verkaufstisch ein anderes Stück vor, welches dieselbe gesundheitsschädliche Beschaffenheit aufwies.

Daß J. die Gesundheitsschädlichkeit jenes Schweinefleisches gekannt, hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, zumal der Sachverständige S. die Behauptung J.'s, daß das Fleisch von einem erst 2 Tage vorher geschlachteten Thier herrührte, für glaubhaft erklärte. Indeß hat J. zweifellos nicht diejenige Sorgfalt angewendet, durch welche er sich von der Gesundheitsgefährlichkeit der von ihm feilgebotenen Waare hätte überzeugen können. J. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

4. Fleisch mit Maden.

Preußen. 43. Landgericht Stettin. Urtheil vom 20. Dezember 1894 wider den Fleischermeister und Eigenthümer D. zu F. — Am 6. Oktober 1894 verkaufte D. an den 12jährigen Fr. ½ Pfund gehacktes Fleisch, welches, wie die 14jährige Schwester Fr.'s und die Arbeiterfrau S. bemerkten, grünlich verfärbt aussah, einen stinkenden fauligen Geruch hatte und von zahllosen Eiern der Schmeißfliege durchsetzt war. Die H. Fr. wollte auch beim Auseinandernehmen des Fleisches Maden in demselben gesehen haben. Als Fr. dem Angeklagten das Fleisch zurückbrachte, kratzte dieser die auf der Außenseite des Fleisches befindlichen Eier der Schmeißfliege herunter, that etwas frisches Fleisch hinzu und gab dieses Fleisch dem Knaben Fr. wieder mit. Nun brachte die H. Fr., welche sich überzeugt hatte, daß das innere Fleisch schlecht, faulig und stinkend war, dem D. selbst zurück; sie machte ihn auf die schlechte Beschaffenheit des Fleisches aufmerksam und forderte frisches Fleisch oder Rückgabe des Geldes. Da der Angeklagte beides verweigerte, wurde das fragliche Fleisch um die Mittagszeit des 6. Oktober auf dem Amt F. abgeliefert. Am Abend desselben Tages erhielt es der Apotheker und Chemiker K. zur Untersuchung, welcher am Morgen des 7. Oktober die Untersuchung vornahm; deren Ergebniß bestätigte durchweg die oben beschriebene Beschaffenheit des Fleisches. K. gab sein Gutachten dahin ab, daß das Fleisch auch schon beim Verkauf in Fäulniß übergegangen sein mußte. Solches Fleisch ist nach dem Sachverständigen ekelerregend und gesundheitsschädlich, insofern als es Uebelkeit, Erbrechen und andere Beschwerden für die Genießenden hervorzubringen geeignet ist. Das Gericht hat sich der Ansicht des Sachverständigen angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Fleisches gekannt hat. Nach dem Gutachten des Obermeisters der Fleischerinnung, Fleischermeisters R., ist nämlich gehacktes Fleisch gerade im Oktober wegen der dann gewöhnlich herrschenden feuchten Witterung besonders leicht dem Verderben ausgesetzt. Es kann binnen 12 Stunden verderben und muß deshalb, wie jeder Fleischer wissen muß, sofort verkauft werden. D. wurde eines Vergehens gegen § 12 [1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

44. Landgericht Beuthen. Urtheil vom 15. Februar 1895 wider die Arbeiterfrau P. zu B. — Am 17. Mai 1894 nahm Gensdarm R. auf dem Markte zu F. in der Nähe des Verkaufsstandes der P. einen schlechten Geruch wahr. R. untersuchte das von der Angeklagten feilgehaltene Fleisch und fand, daß einige Stücke an vielen Stellen mit kleinen Maden, wie sie durch den Stich der Schmeißfliege entstehen, bedeckt waren. Ob auch im Innern des Fleisches Maden waren, ist nicht festgestellt. Diese Fleischstücke hatten eine bläulich grünliche Färbung, namentlich an den Stellen, an welchen das Fleisch an die Knochen ansetzt. Die in der Nähe

befindlichen Fleischermeister H. und W. haben, wie sie zeugeneidlich bekundeten, diese schlechten Eigenschaften des Fleisches ebenfalls bemerkt. R. beschlagnahmte daher 2 bis 3 derartige Fleischstücke im Gewichte von etwa 16 Pfund und übergab sie den Zeugen Wi. und J., damit dieselben diese Fleischwaaren zu dem 1/2 Stunde entfernt wohnenden Amtsvorsteher Ho. bringen sollten. Letzterer hat nun bekundet, daß ihm an dem fraglichen Tage von den Zeugen Wi. und J. 3 bis 4 Stücke Schweinefleisch im Gewichte von etwa 18 Pfund als die von R. beschlagnahmten Waaren überbracht worden seien, daß aber dieses Fleisch vollständig gut und frisch gewesen und weder eine schlechte Farbe noch einen schlechten Geruch gehabt habe; von Maden sei auch nichts wahrzunehmen gewesen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß das beschlagnahmte Fleisch auf dem Wege zum Amtsvorsteher von der Angeklagten, welche dem Wi. und J. gefolgt war, vertauscht ist. Auf Grund der Wahrnehmungen, welche die bei der Beschlagnahme zugegen gewesenen Personen bezüglich des Fleisches gemacht haben, hat Sanitätsrath Dr. G. sein Gutachten dahin abgegeben, daß er das fragliche Fleisch zwar nicht als gesundheitsschädlich, wohl aber als verdorben bezeichnen müsse. Diesem Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen und als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte wissentlich verdorbene Fleischwaaren unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten hat. Die P. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.=M.=G.)

45. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 11. Januar 1894 wider den Metzger S. zu W. und dessen Ehefrau Maria S. — Am 15. Oktober 1893 verkaufte die angeklagte Ehefrau der Zeugin T. 2 Pfund Rindsfleisch, welches, als es kurz nachher zubereitet werden sollte, stark roch und viele große Würmer enthielt. Daß derartiges Fleisch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, unterliegt keinem Zweifel und ist auch vom Sachverständigen Dr. A. bestätigt worden.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß sich das fragliche Fleisch schon beim Verkauf an die T. in einem erheblich fäulnißartigen Zustande befunden hat; jedoch ist nicht erwiesen worden, daß die beiden Angeklagten diesen Zustand des Fleisches gekannt haben. Dagegen haben beide Angeklagte fahrlässig gehandelt, da dieselben bei ihrer Erfahrung und Sachkenntniß mit der Möglichkeit rechnen mußten, daß das fragliche Fleisch, welches von einem 6 Tage vorher geschlachteten Thiere herrührte, in dieser Zeit sehr leicht gesundheitsschädlich geworden sein konnte. Es wäre mithin die Pflicht der Angeklagten gewesen, das Fleisch, bevor sie es zum Verkaufe auslegten, auf seinen Zustand genau zu untersuchen. Die Angeklagten wurden zu je 25 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

Bayern. 46. *Landgericht Bamberg.* Urtheil vom 20. November 1894 gegen den Gastwirth und Metzger S. zu W. — Am 13. August 1894 vormittags gegen 9 Uhr kaufte die Straßenwärtersehefrau Sp. von dem Angeklagten für 60 Pf. ein Pfund Kuhfleisch, welches mit Maden behaftet war, schlecht aussah und übel roch. Der Ehemann der Sp. übergab deshalb das Fleisch der Gendarmerie. Zeuge Gendarm B. bekundete, daß das Fleisch am Knochen grau und blau ausgesehen habe, und daß insbesondere an den Fetttheilen viele Maden waren; weiter sagte B. aus, daß der Angeklagte vom Bezirksamte schon früher zu größerer Reinlichkeit in seinem Geschäfte angehalten worden sei. S. wollte an dem der Sp. verabfolgten Fleische keinen übeln Geruch gespürt haben, gab aber zu, daß die fragliche Kuh bereits 10 bis 12 Tage vorher geschlachtet war, und daß um jene Zeit eine hohe, schwüle Temperatur herrschte. Zu seiner Entschuldigung führte S. an, daß er augenleidend sei und in seinem dunkeln Verkaufslokale nicht den schlechten Zustand des Fleisches bemerkt habe. Nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. P. war das fragliche Fleisch in Fäulniß übergegangen, verdorben und gesundheitsschädlich. Die Aussagen der von dem Angeklagten vorgeschlagenen Entlastungszeugen konnten ihn nicht befreien. Als Metzger hätte er wissen müssen, daß bei der damaligen Hitze etwa 14 Tage altes Fleisch in Fäulniß übergegangen und gesundheitsschädlich geworden sein müsse. S., welcher wegen Uebertretungen schon drei Mal geringe Vorstrafen erlitten hatte, wurde zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.=M.=G.)

47. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 4. Juni 1894 wider den Gastwirth G. N. aus W. — 1. Im Juli 1893 erhielt der Maurer S. in der Wirthschaft des Angeklagten ein geräuchertes Schweinsrippchen vorgesetzt, welches übel gerochen und geschmeckt haben soll, und in welchem am Knochen einige Maden waren. Zuerst nahm er die Maden nicht wahr und aß deshalb das Rippchen bis zur Entdeckung der Maden; den Rest gab er an N. zurück, der ihn auch wieder annahm. Das Gericht erachtete nicht für festgestellt, daß das Fleisch verdorben war, da es selbst bei ganz frischem Fleisch vorkomme, daß, wenn im Sommer eine Schmeißfliege ihre Eier darauf lege, schon in wenigen Stunden daraus Maden, Würmer ꝛc. entstehen.

2. Als N. eines Tages im August 1893 schlachtete, baten ihn einige Arbeiter, welche dort einzukehren pflegten, ihnen von der Kesselbrühe für den nächsten Tag etwas aufzuheben, um sich davon eine Morgensuppe zu machen. N. stellte den Arbeitern des anderen Tages die Brühe vor und fragte sie, ob sie dieselbe noch möchten, ob sie ihnen noch schmecke. Einige fanden sie noch gut und aßen davon, andere erklärten, sie sei bei der Hitze bereits in Säure übergegangen und mochten sie nicht. Auch hier ließ sich nicht feststellen, ob die Brühe verdorben war.

3. Der Maurer R. behauptete, er habe in der Wirthschaft des Angeklagten im August 1893 einmal eine Portion Schnickerli vorgesetzt erhalten, welche so übel gerochen hätten, daß er sie nicht habe essen können, während andere Zeugen, welche die von R. zurückgeschickten Schnickerli probirt hatten, bekundeten, daß dieselben gut gewesen seien. Aus dem Geschmacke eines Einzelnen konnte daher noch nicht auf die Verdorbenheit der Speise geschlossen werden.

4. Der Maurer H. ließ sich im September 1893 aus der Wirthschaft des Angeklagten eine Griesenwurst für 12 Pf. holen, welche nicht ausgegredelt, beim Anschnitte von grauer Farbe und üblem Geruche gewesen sein soll, so daß er sie zurückschickte. Der Angeklagte bestritt dies entschieden und konnte sich die Sache nur so erklären, daß H. sich die Wurst zu frühe habe holen lassen, so daß sie vielleicht nicht ganz durchgekocht gewesen sei. Die Zeugin G. hatte von denselben Griesenwürsten gegegessen und sie für gut befunden. Da eine genauere Untersuchung der Wurst nicht erfolgt war, konnte auch hier ein Verdorbensein nicht festgestellt werden.

Demgemäß erfolgte in allen 4 Fällen die Freisprechung des Angeklagten. (§ 10 N.=M.=G.)

5. Faule Eingeweide.

Preußen. 48. *Landgericht Königsberg.* Urtheil vom 28. März 1895 wider den Fleischermeister B. zu L. — Am 4. August 1894 morgens gegen 2 Uhr verkaufte B. an den Zeugen K. 3 Rinder und 7 Schweineeingeschneide. K. ließ sich die Geschlinge durch den Zeugen R. mit einem Handwagen holen, auf dem sich bereits ein Schweine- und mehrere Rindergeschlinge befanden. Auf diese wurden die vom Angeklagten gekauften Geschlinge aus einem Sack heraufgeschüttet. Kurze Zeit darauf kam K. zu dem Angeklagten und behauptete, daß 3 von den gekauften Schweineeingeschneiden unbrauchbar wären, und wenn er ihm nicht 10 ℳ zurückgäbe, würde er die Sache zur Anzeige bringen. Da der Angeklagte sich weigerte, hierauf einzugehen, so übergab K. die 3 nach seiner Meinung verdorbenen Schweineeingeschneide dem Zeugen, Schutzmann P., welcher dieselben auf den Hof des Polizeipräsidiums schaffte, woselbst sie von dem Sachverständigen, Kreisthierarzt Kl., ungefähr zwischen 8 und 1/2 9 Uhr morgens an demselben Tage untersucht wurden.

Der Sachverständige begutachtete, daß die fraglichen Eingeschneide, welche sich in einer stark fauligen Beschaffenheit befanden und faulig rochen, verdorben und sogar geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da jedes faulige Fleisch mit giftigen Stoffen behaftet sei. Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Eingeschneide nicht hat erkennen können, und daß er ferner auch nicht deren verdorbenen Zustand gekannt hat. Dem Angeklagten mußte aber Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da er bei der Verpackung und dem Verkauf des Fleisches zu sorglos vorgegangen sei. Als Schlächter hätte er sich sagen müssen, daß der Zustand des Fleisches durch die große Hitze während einer langen Fahrt im Sacke verpackt bedenklich leiden mußte; er hätte demgemäß von vornherein für eine zweckmäßigere Verpackung der fraglichen Fleischtheile sorgen und letztere überhaupt noch vor dem Verkaufe näher untersuchen müssen. Dabei hätte er jedenfalls die Verdorbenheit der Eingeschneide festgestellt und dieselben nicht verkauft. B. wurde zu 25 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

49. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 18. Juni 1894 wider die verehelichte Schlächtermeister B. zu Fr. — I. Am 16. September 1893 kaufte die S. auf dem Wochenmarkte zu Str. von der B. 2 Pfund Hammelfleisch von der Keule. Schlächtermeister F. besah sich kurz darauf dies Fleisch und erklärte der S., daß dasselbe verdorben sei. Auf Anrathen des F. ging die S. zu der Angeklagten zurück und sagte dieser, das Fleisch sei verdorben und stinke. Letztere nahm das Fleisch, zeigte es den dabeistehenden Frauen Ba. und St., verweigerte die Zurücknahme und verwies die S. an die Polizei. F. ließ dann das Fleisch durch den Viehhändler Be. um 8 Uhr morgens zur Polizei bringen. Zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags wurde dasselbe hier von Dr. Bl. untersucht. Das größere Stück fand Dr. Bl. stinkend, grünblau gefärbt und ganz schmierig; es war nach dem Sachverständigen verdorben und gesundheitsschädlich, indem es bei dem Menschen Erbrechen und Darmkatarrh erzeugen konnte. Auf die Frage, ob das Fleisch nun erst im Laufe des Tages verdorben sein könne, erklärte Dr. Bl., daß er dies zwar nicht annehmen möchte, die Möglichkeit bei der damaligen heißen Temperatur aber nicht in Abrede stellen könnte.

Da die Zeuginnen Ba. und St. Fleisch von derselben Hammelkeule gekauft und dies sowohl wie das von der B. an die S. abgegebene Fleisch für gut erklärt haben, so hat das Gericht trotz der belastenden Aussagen des F. und Be. nicht für erwiesen erachtet, daß das an die S. verkaufte Fleisch zur Zeit des Verkaufs verdorben gewesen ist, und in diesem Falle somit nicht ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorlag. — II. Am 7. Oktober 1893 fand Thierarzt Bi. in der Marktbude der B. 4 bis 5 Lungen bezw. Theile derselben, welche schlecht aussahen und theilweise faulig waren; die Angeklagte wollte die schlechten Lungentheile angeblich als Hundefutter verkaufen. Während Bi. dies der Polizei anzeigte, beschlagnahmte Gensdarm St., welcher von anderer Seite auf die schlechte Beschaffenheit der Lungen aufmerksam gemacht war, die noch aushängenden Lungentheile sowie die bereits abgeschnittenen und in einem Kasten unter dem Verkaufstisch befindlichen Lungenstücke. Thierarzt Bi. stellte durch eine sofortige Untersuchung fest, daß die beschlagnahmten Lungentheile geeignet waren, durch den Genuß beim Menschen Erbrechen, Magen- und Darmkatarrhe herbeizuführen.

Mangels genügenden Beweises hat das Gericht angenommen, daß die Angeklagte nicht den schlechten Zustand der Lungen gekannt hat, sondern erst von Bi. darauf aufmerksam gemacht sei, die verdorbenen Theile von den brauchbaren zu sondern. Da die B. das Schlächtereigewerbe selbstständig betrieb, war es auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß sich die von ihr feilgehaltenen Fleischwaaren nicht in einem gesundheitsschädlichen Zustande befanden. Die B. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

50. *Landgericht Schneidemühl.* Urtheil vom 23. September 1895 wider den Fleischer M. zu U. — Kreisthierarzt Uh. nahm am 11. Juli 1895 in den Geschäfts- und Schlachträumen des Angeklagten eine Revision vor. In dem Schlachtraume, der gleichzeitig als Wurstküche diente, fand Uh. 2 Thiergeschlinge, welche er beide für Schweinegeschlinge hielt, und von denen eins in einem Wasserkübel lag, sowie ein Stück Rippespeer vor; er hielt diese Fleischtheile für verdorben und ließ dieselben vernichten. Uh. bekundete, daß eins der Geschlinge bereits soweit in Verwesung übergegangen wäre, daß der Genuß desselben die menschliche Gesundheit hätte schädigen können; von dem anderen Geschlinge und dem Rippespeer könnte er dasselbe nicht mit Bestimmtheit behaupten. Bezüglich dieser beiden letzten Fleischstücke konnte hiernach ein Vergehen im Sinne der Anklage nicht festgestellt werden; aber auch wegen des als gesundheitsschädlich bezeichneten Geschlinges hat der Gerichtshof die Ueberzeugung von einer strafbaren Handlung des Angeklagten nicht erlangen können. Der Angeklagte führte zu seiner Vertheidigung aus, daß ihm der verdorbene Zustand der vernichteten Fleischstücke unbekannt gewesen sei. Die beiden Geschlinge seien allerdings zur Wurstfabrikation bestimmt gewesen, sie würden jedoch hierzu nicht verwendet worden sein, falls er bei der in jedem Falle vor der Wurstfabrikation von ihm selbst vorzunehmenden Revision einen verdorbenen Zustand erkannt hätte. Die von ihm selbst vorzunehmende Untersuchung hätte zu der Zeit, als der Zeuge Uh. bei ihm revidirt habe, noch nicht stattgefunden gehabt, da die Wurstfabrikation erst in der darauf folgenden Nacht hätte vor sich gehen sollen. Das von dem Zeugen als gesundheitsgefährlich bezeichnete Geschlinge habe von einem Schweine gestammt, das am Montag geschlachtet und von dem dasselbe untersuchenden Fleischbeschauer S. als gesund bezeichnet sei. Bis zum Augenblicke der Revision habe er sich um das betreffende Geschlinge nicht mehr gekümmert.

Da der Zeuge S. die Angaben des Angeklagten, soweit sie auf ihn Bezug nahmen, eidlich als wahr bekandete, da ferner der Zeuge Uh. nicht mit Bestimmtheit angeben konnte, ob die beiden von ihm beschlagnahmten Geschlinge von Schweinen herstammten, oder ob das weniger verdorbene, wie der Angeklagte behauptete, ein Kuhgeschlinge gewesen sei, und da sich endlich keine Anhaltspunkte dafür ergaben, daß der Angeklagte vor der Revision die Geschlinge selbst untersucht hatte, wobei er den gänzlich verdorbenen Zustand des einen hätte erkennen müssen, so mußte dem Angeklagten bezüglich seiner Unkenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit dieses Geschlinges Glauben geschenkt werden. Endlich kam zur Entlastung des Angeklagten noch der Umstand hinzu, daß sich Handlungen, die einen Anfang der Ausführung der Wurstfabrikation aus dem betr. Geschlinge enthalten hätten, überhaupt nicht feststellen ließen. Selbst wenn das gesundheitsschädliche Geschlinge zur Zeit der Revision in einem Kübel mit Wasser gelegen hätte, so konnte hieraus noch nicht der Beginn einer Ausführungshandlung im gesetzlichen Sinne gefolgert werden, da die Geschlinge der geschlachteten Thiere von den Schlächtern ihrer besseren Konservirung wegen meistens im Wasser aufbewahrt werden. M. wurde freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G. und §§ 43, 44 St.-G.-B.)

51. *Landgericht Essen.* Urtheil vom 29. September 1893 wider den Metzgermeister H. zu G. — Am 19. Mai 1893 hielt der Angeklagte auf dem Wochenmarkt in G. Fleischwaaren feil. Bei einer gegen 9 Uhr vormittags stattgehabten Revision derselben wurde eine doppelte Lunge gefunden, die stank, mißfarbig war und an der Stelle, wo die Lungenflügel zusammen lagen, eine grünlich-eitrige Flüssigkeit aufwies. Die Lungen waren, wie aus ihrer Beschaffenheit mit Sicherheit zu schließen war, in einem solchen Zustande der Verwesung, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Durch den Genuß solcher in Fäulniß übergegangener Fleischtheile werden

nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen Dr. L. Magen- und Darmkatarrhe verursacht, auch können sich durch den Fäulnißprozeß besondere Gifte entwickeln, welche die menschliche Gesundheit bei dem Genuß des Fleisches zu schädigen geeignet erscheinen.

Daß Angeklagter Kenntniß davon gehabt hat, daß die Lunge, welche er feilhielt, verdorben war, konnte nach den Umständen des Falles nicht als erwiesen angenommen werden. Der Geselle des Angeklagten, W., hatte das Thier, von welchem die fragliche Lunge herrührte, geschlachtet und das Fleisch desselben mit der Lunge zusammen zum Eiskeller des Angeklagten gebracht. Von dort hatte W. die Lunge in der Frühe am 19. Mai abgeholt und sie gegen 7 1/2 Uhr morgens an der Bude des Angeklagten auf dem Wochenmarkt aufgehängt. Der Geselle W. bekundete ausdrücklich, daß zu dieser Zeit die Lunge noch unverdorben war. Es konnte daher nur angenommen werden, daß sie erst in Fäulniß übergegangen sei, während sie auf dem Markt zum Verkauf aushing. Wenn auch Angeklagter diese Veränderung in dem Zustande der Lunge übersehen haben mochte, so hatte er doch offenbar die nöthige Sorgfalt und Umsicht beim Feilbieten der Lunge außer Acht gelassen. Denn es war ihm bekannt, und er selber berief sich darauf, daß Fleischwaaren und insbesondere Eingeweidetheile, welche in einem Eiskeller sich längere Zeit befunden haben, fast momentanem Verderben unterworfen sein können, wenn sie warmer Luft und insbesondere der Sonne ausgesetzt sind. Da an dem 19. Mai warmes Wetter war, mußte er einen solch' plötzlichen Verderb der Lunge voraussehen. Trotzdem hat derselbe die Lunge über 1 1/2 Stunden zum Verkauf hängen lassen, ohne sich um den Zustand derselben zu kümmern. Hierin lag eine Fahrlässigkeit, wegen welcher er zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt wurde. (§§ 14, 12[1] N.-M.-G.)

Bayern. 52. *Landgericht München.* Urtheil vom 17. Dezember 1894 wider die Metzgersehefrau W. zu M. — Der Zeuge W. kaufte am 9. Juli 1894 vormittags gegen 10 3/4 Uhr von der Angeklagten ein Pfund Kalbsgekröse für 24 Pf., wobei letztere bemerkte, dasselbe sei zwar nicht mehr recht schön, indessen dürfe es nur gewaschen und gesotten werden. Bei näherer Besichtigung fand W. jedoch in seiner Wohnung, daß das Gekröse ganz schwarz aussah und einen penetranten, übeln Geruch verbreitete. W. brachte darauf das Gekröse zum Bezirksinspektor, durch welchen es gegen 1 Uhr mittags an den Bezirks- und Oberthierarzt D. gelangte. Derselbe begutachtete, daß das von ihm alsbald untersuchte Gekröse sich in einem vorgeschrittenen Grad der fauligen Zersetzung befand, und daß dieser Zustand nicht erst in der Zeit von 11 bis 1 Uhr eingetreten sein konnte, sondern daß das Gekröse schon beim Verkauf als absolut verdorben bezeichnet werden mußte. Nach den Bekundungen des Landgerichtsarztes Prof. Dr. M., welcher das Gekröse am Abend desselben Tages besichtigte, war dasselbe nicht nur verdorben, sondern auch in hohem Grade gesundheitsschädlich, indem der Genuß eines derartigen „Aases" — wenn überhaupt möglich — schwere Verdauungsstörungen, wahrscheinlich sogar Vergiftungserscheinungen nach sich ziehen könnte. Die Angeklagte versicherte glaubhaft, den gesundheitsschädlichen Zustand des Gekröses nicht erkannt zu haben. Als Verkäuferin wäre sie aber nach Anschauung des Gerichts verpflichtet gewesen, vor dem Verkaufe genau das Gekröse auf seine Beschaffenheit zu untersuchen, dann hätte sie jedenfalls den gesundheitsschädlichen Zustand desselben erkannt. Die Angeklagte wurde eines fahrlässigen Vergehens für schuldig erkannt und zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

6. Faules Pökel- und Rauchfleisch. (Schinken Speck ꝛc.)

Preußen. 53. *Landgericht Lissa i. P.* Urtheil vom 28. Januar 1891 wider den Fleischer U. zu K. — Im Oktober 1890 wurden bei einer Nachsuchung im Laden des Angeklagten auf dem Ladentisch in einem Gefäß ein Stück eingesalzenen Speckes und ein Stück Schmeer, beide Stücke voller Maden und schimmlig sowie in hohem Grade übelriechend, vorgefunden. An beiden beschlagnahmten Stücken fand Dr. B. ganze Madennester und stellte fest, daß die Fleischtheile schon in Verwesung übergegangen waren. Speck und Schmeer werden in dortiger Gegend von den Leuten niederen Standes häufig in rohem Zustande gegessen. Waare, wie die beschlagnahmte, sei in diesem Zustande nach Dr. B. gesundheitsschädlich, auch selbst in ausgebratenem Zustande; sie erzeuge häufig, wenn auch nur vorübergehende Magenkatarrhe. Dr. B. versicherte ferner, daß es in Folge des in so hohem Grade ekelerregenden Zustandes der beschlagnahmten Waaren wohl keinem Menschen eingefallen sein würde, dieselben zu genießen. Die Behauptungen U.'s, weil er schlecht sehe, von dem verdorbenen Zustande jener Fleischwaaren keine Kenntniß gehabt und im Uebrigen die Waaren nur zu dem Zwecke in den Laden gestellt zu haben, damit sie von seiner Frau zu Wagenschmiere verwendet werden sollten, wurden nicht widerlegt. Es konnte daher nicht für thatsächlich festgestellt gelten, daß U. wissentlich oder fahrlässig gesundheitsschädliche Fleischwaaren als Nahrungsmittel feilgehalten, ebensowenig auch, daß er verdorbene bezw. verfälschte Eßwaaren feilgehalten hat. U. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G. u. § 367[7] R.-St.-G.-B.)

54. *Landgericht Bromberg.* Urtheil vom 20. November 1893 wider den Händler L. D. aus B. — Am 21. Juni 1893 hatte der Angeklagte auf dem Fleischmarkte zu B. in seinem Fleischscharren einen rohen Schinken im Gewicht von 8 bis 10 Pfund öffentlich feilgehalten. Polizeisergeant L., der die Marktpolizei ausübte, verbot dem Angeklagten den Verkauf dieses Schinkens mit dem Bemerken, daß derselbe vorläufig liegen bleiben und erst auf der Polizei untersucht werden müsse, ehe er verkauft werden könnte. L. sah sich zu dieser Maßregel deshalb veranlaßt, weil dem Schinken ein intensiver widerlicher Geruch entströmte, weil er mit grünlichen Schimmelflecken behaftet war und ein fauliges Aussehen hatte. Der Genuß solchen Fleisches ist nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. H. geeignet, Darmkatarrhe und bösartige Kolikanfälle hervorzurufen, somit die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Unter den obwaltenden Umständen nahm das Gericht ferner als zweifellos an, daß dem Angeklagten diese Beschaffenheit des Schinkens bekannt war. Als L. nach ungefähr einer halben Stunde zurückkehrte, fand er den Schinken auf dem Fleischscharren des Angeklagten nicht mehr vor. Der Angeklagte hatte sich somit nicht nur eines Vergehens gegen § 12 N.-M.-G., sondern — in realer Konkurrenz hiermit — auch der Beiseiteschaffung einer amtlich in Beschlag genommenen Sache (Vergehen gegen § 137 St.-G.-B.) schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wegen des ersteren Vergehens wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 N.-M.-G.)

Bayern. 55. *Landgericht München II.* Urtheil vom 19. Dezember 1893 wider die Wirthschaftsbesitzerin K. R. in G. — Die Gütlerstochter M. kaufte am 8. August 1893 morgens 5 Uhr bei der Angeklagten für 40 Pf. Schinken, der ihr von der R. in Papier eingeschlagen übergeben wurde, worauf sie sich entfernte, ohne das Fleisch anzusehen. Des Mittags nahm sie den in zwei Stücken bestehenden Schinken heraus, biß schnell in ein Stück, mußte den Bissen aber sofort ausspucken, da sie einen abscheulichen Geruch und Geschmack wahrnahm. Die nähere Betrachtung des Schinkens ergab, daß beide Stücke graugefärbt und schimmlig waren, daß eine Anzahl Würmer an denselben hingen, und daß die Fleischstücke „fürchterlich" rochen. Die Angeklagte bestritt, daß der Schinken beim Verkauf schimmlig, stinkend und mit Würmern behaftet gewesen sei, und wandte ein, daß die M. den Schinken möglicherweise schlecht verwahrt habe. Das Gericht hielt es jedoch für ausgeschlossen, daß in der kurzen Zeit von sechs Stunden unverdorbenes Fleisch in den von der Zeugin M. beschriebenen Zustand übergehen könne. Ferner nahm das Gericht als erwiesen an, daß die R. den Zustand des Schinkens genau kannte. Die Beschaffenheit des verkauften Fleisches war, wie der

Gerichtsarzt darlegte, eine solche, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Die R. wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

56. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 4. September 1894 wider den Gastwirth M. zu P. — Am 10. Juli 1894 kaufte Zeuge S. vormittags in dem Bierkeller des Angeklagten für 60 Pf. Schinken, welcher, wie S. erst nachmittags wahrnahm, intensiv garstig roch und ein schmieriges Aussehen hatte. Vor dem S. hatte am gleichen Tage Zeuge H. ebenfalls Schinken von dem Angeklagten gekauft, denselben aber, weil er ihn stinkend fand, zurückgetragen und dafür Käse erhalten. Nach dem Bezirksarzt Dr. B. war der fragliche Schinken beim Verkauf nicht nur verderben, sondern schon derartig in Fäulniß übergegangen, daß sein Genuß Magen- und Darmkatarrh beim Menschen hätte erzeugen können

Das Gericht hat entgegen der Anklage durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß M. den gesundheitsschädlichen Zustand des Schinkens gekannt hat. Dagegen hat er offenbar beim Verkauf des Schinkens merken müssen, daß derselbe abscheulich roch und verdorben war. M. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Sachsen. 57. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 31. Juli 1893 wider die Speisewirthin Anna S., den Geschäftsführer Georg S. und die Köchin Anna B., sämmtlich zu L. — Die verehel. S. betreibt in der Kurprinzstraße zu L. unter Mithülfe ihres Ehemannes eine Speiseanstalt, in welcher täglich mehrere hundert Personen, die Portion zu 20 Pf., zu essen pflegen. Ihr mitangeklagter Ehemann Georg S. ist ihr Geschäftsführer. Beiden wurde zur Last gelegt, am 1. Mai 1893, einem Montage, den in ihrer Speiseanstalt verkehrenden Mittagsgästen Pökel-Schweinefleisch zum Genießen verabreicht zu haben, welches sich in der sogen. stinkenden sauren Gährung befand und welches geeignet war, Magen- und Darmbeschwerden zu verursachen, obschon ihnen der gesundheitsschädliche Zustand des Fleisches bekannt war.

Durch die Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß das Schweinefleisch, welches am 1. Mai 1893 den Speisegästen in der S.'schen Volksküche zum Mittagessen vorgesetzt worden ist, in der That verdorben und ungenießbar war. Daß es sich damals schon in demjenigen Zustande befunden habe, welcher technisch als „stinkende saure Gährung" bezeichnet zu werden pflegt, konnte allerdings nicht als erwiesen angenommen werden, da der als Sachverständiger befragte Bezirksthierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes H. das Schweinefleisch erst am 2. Mai 1893 zur Untersuchung überwiesen erhalten und erst an diesem Tage jenen Zustand zu konstatiren vermocht hat. Auf Grund der Zeugenaussagen stand dagegen fest, daß an dem genannten Tage die Mittagsgäste der Speiseanstalt in ihrer Mehrzahl das vorgesetzte Schweinefleisch wegen seines fauligen Geschmackes beanstandet, und daß einige von ihnen Stücke des Fleisches an die Polizeiwache abgeliefert haben. Von hier aus ist das Fleisch sofort dem städtischen Bezirksarzt, Medizinal-Rath Dr. Si., zur Begutachtung vorgelegt worden. Dieser aber hat, wie er als Zeuge und Sachverständiger bekundete, bei einer von ihm noch an dem nämlichen Tage, mittags gegen 1 und 2 Uhr, vorgenommenen Untersuchung gefunden, daß das Fleisch einen intensiv fauligen Geruch verbreitete, welcher weniger an der Oberfläche als namentlich im Innern nach dem Zerschneiden des Fleisches hervorgetreten ist, und daß sein Genuß geeignet war, nicht blos Ekel zu erregen, sondern auch leichtere Magen- und Darmbeschwerden hervorzurufen. Auf seine Anordnung sind noch im Laufe des Nachmittags die von jenem Fleische bei den Angeklagten vorhanden gefundenen Vorräthe durch den Rathsdiener W. beschlagnahmt und sodann später vernichtet worden. Daß die S.'schen Eheleute, wie die Anklage annahm, das Fleisch mit dem Bewußtsein, daß sein Genuß geeignet sei, Gesundheitsschädigungen herbeizuführen, verkauft hatten, konnte nicht nachgewiesen werden, namentlich weil aus den Zeugenaussagen des Buchbinders H. und des Rathsdieners W. erhellte, daß das am 1. Mai 1893 in der S.'schen Speiseanstalt ausgereichte Schweinefleisch offenbar nicht durchgängig dieselbe schlechte Beschaffenheit gehabt hat. Der Zeuge H., welcher am 1. Mai 1893 gegen 3/41 Uhr zum Mittagessen gekommen ist, hat zwar am Speisetische gehört, daß andere Mittagsgäste sich über das Fleisch beschwert hatten, er selbst hat aber die vorgesetzte Portion Linsen mit Schweinefleisch mit gutem Appetit verzehrt und weder an dem Geruche noch am Geschmacke des Fleisches etwas Auffälliges wahrgenommen. Noch bezeichnender waren in dieser Hinsicht die Beobachtungen des gleichfalls als Zeugen vernommenen Rathsdieners W. Dieser war am 1. Mai 1893 vom Medizinal-Rath Dr. Si. beauftragt, das als verdorben beanstandete Schweinefleisch bei den Angeklagten mit Beschlag zu belegen. Er hat ein Stück von dem Fleische gekostet und versichert, daß es ganz gut geschmeckt habe, und daß Anzeichen von Fäulniß an dem Fleische von ihm nicht wahrgenommen worden seien. Bei dieser Sachlage ließ sich weder der verehel. S. noch deren mitangeklagten Ehemann gegenüber der Nachweis erbringen, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen ihren übrigen Gästen vorgesetzten Fleisches gekannt haben. Die verehel. S. hat allerdings, wie sie selbst zugestand, am Vormittage des 1. Mai auf die Mittheilung ihrer Köchin B., daß das Fleisch recht komisch rieche, ein Stück davon gekostet. Es erschien jedoch nicht ausgeschlossen, daß sie gerade ein Stück von derjenigen Portion Fleisch zu kosten bekommen hat, welches in geringerem Grade verdorben war. Mußte aber mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, so entfiel damit zugleich die Anwendung der Strafbestimmung des § 12[1] N.-M.-G.

Dagegen erklärte das Gericht die beiden Angeklagten S. auf Grund des § 14 N.-M.-G. einer fahrlässigen Verübung jenes Vergehens für schuldig und verurtheilte sie zu je 150 *M* Geldstrafe event. zu je 10 Tagen Gefängniß. Die Köchin B., welche der Beihülfe zu dem von den Eheleuten S. begangenen Vergehen beschuldigt war, mußte freigesprochen werden, weil eine Beihülfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen begrifflich ausgeschlossen erscheint.

Elsaß-Lothringen. 58. Landgericht Zabern. Urtheil vom 9. November 1893 wider die Büglerin und Fleischwaarenhändlerin H. zu Z. — Am 10. August 1893 hatte die H. auf dem Wochenmarkte zu Z. ein etwa 600 g schweres Stück Speck feilgehalten, welches faul und theilweise bereits mit Würmern durchsetzt war. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist solches Fleisch für die Gesundheit schädlich. Die H. wollte die schlechte Beschaffenheit des Fleisches, da dieselbe äußerlich nicht erkennbar gewesen wäre, nicht gekannt haben. Das Gericht nahm jedoch an, daß die Angeklagte fahrlässig gehandelt habe, da sie sich durch Anschneiden des Fleisches von der Beschaffenheit desselben leicht hätte überzeugen können. Die H. wurde zu 10 *M* event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

7. Faules Wild und Geflügel.

Preußen. 59. Landgericht Danzig. Urtheil vom 5. April 1894 wider den Händler W. zu We. — Der Angeklagte hielt am 2. Dezember 1893 auf dem Dominikanerplatze in Danzig etwa 40 geschlachtete Enten feil, welche im Allgemeinen ein schlechtes Aussehen hatten. Zum großen Theil waren dieselben von grauer und bleicher Farbe, außerdem blutig beschmutzt und gelb und grün verfärbt; besonders an den hinteren Theilen des Körpers waren sie mit großen rothen Flecken besetzt, welche beim Aufschneiden eine trübe rothe Flüssigkeit auf den Schnittflächen zeigten und hervorfließen ließen. 12 Enten wurden sezirt und bei denselben die Symptome der Geflügelcholera festgestellt, und 24 Stück wurden auf polizeiliche Anordnung vernichtet, weil dieselben in hohem Grade verdorben und bereits in Fäulniß übergegangen waren. Departementsthierarzt P. hat festgestellt, daß die meisten der von W. feilgehaltenen Enten nicht in lebendem Zustande geschlachtet sind, sondern schon vorher

verendet waren oder während des Verendens die Schlachtstiche erhalten hatten.

Daß der Genuß derartig verdorbenen und in Fäulniß übergegangenen Fleisches Ekel erregend und die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, indem dadurch Magenbeschwerden und in deren Folge auch andere Krankheiten hervorgerufen werden oder mindestens eintreten können, ist allgemein bekannt und wird auch durch den Sachverständigen P. bestätigt.

Nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes war dem Angeklagten der verdorbene und gesundheitsschädliche Zustand der fraglichen Enten sehr wohl bekannt gewesen. W. wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

60. Landgericht Breslau. Urtheil vom 7. August 1895 wider den Geflügelhändler H. zu B. — Eines Donnerstags im Monat Oktober 1894 verendete dem Angeklagten eine Gans infolge übermäßigen Fettes. Sie wurde am selben Tage gerupft, weil H. angeblich die Federn noch verwenden wollte, sodann geschnitten und in einen Kübel mit kaltem Wasser gestellt, welches täglich gewechselt und durch frisches ersetzt wurde, um, wie H. angab, die Gans zwecks Verwendung als Hundefutter noch einige Tage zu konserviren. Am folgenden Sonntage schenkte H. dem Kutscher G. die Gans. Dieselbe war damals noch nicht ausgenommen, hatte ein gelbliches Aussehen, am Steiß blaue Flecke und war auf der Haut „schmierig", wie Zeuge G. sich ausdrückte; ob die Haut sich in eine schleimige Masse zu verwandeln angefangen hatte, oder ob Ansätze von den in dem Wasser des Kübels befindlichen Substanzen, also fremde Körper ihr anhafteten, konnte durch die Beweisaufnahme nicht mehr aufgeklärt werden. G. öffnete bald darauf die Gans und, da aus dem Innern derselben ein häßlicher Geruch herausströmte, auch das Fleisch blutigroth aussah, schenkte er sie seinem Mitkutscher K., welcher den Kadaver wieder in einem Kübel mit kaltem Wasser aufbewahrte. Am Montag früh, als K. wieder nach der Gans sah, verbreitete sie einen so entsetzlichen Geruch schon von weitem, daß K. sie sofort in die Düngergrube schaffte.

Der Angeklagte bestritt, daß die Gans, als er sie dem G. schenkte, schon verdorben gewesen sei, jedenfalls habe er dies nicht gewußt; auch habe er dieselbe dem G. nicht zum Genuß, sondern zur Uebergabe an den Kärrner zwecks Wegschaffung ausgehändigt. Auf Grund der Zeugenaussagen erklärte der Sachverständige, Sanitätsrath Dr. S., nicht mit Bestimmtheit begutachten zu können, ob sich die Gans zur Zeit der Uebergabe an G. in einem gesundheitsschädlichen Zustande befand. Die blauen Flecke am Steiß brauchten nicht von Fäulniß herzurühren, sie könnten auch von Senkungen des Fleisches herstammen und träten bei jedem Kadaver ein. Der Geruch beim Aufschneiden am Sonntag könne sehr wohl von den Eingeweiden ausgeströmt sein, da die Gans noch nicht ausgenommen gewesen sei, und das schmierige Aussehen der Haut brauche nicht auf Verwesung hinzudeuten, da nach Aussage G.'s auch fremde Körper dem Leibe der todten Gans angehaftet haben können. Auf Grund dieses Gutachtens hat das Gericht nicht für erwiesen erachten können, daß der Angeklagte ein Nahrungsmittel, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, in Verkehr gebracht hat. H. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

61. Landgericht Glatz. Urtheil vom 8. November 1893 wider die Ehefrau des Hotelpächters A. zu L. — I. Die Angeklagte hatte im Sommer 1892 bei sehr großer Hitze von ihrer Mutter aus B. 4 geschlachtete Enten zugeschickt erhalten, welche schon in verdorbenem Zustande ankamen. Obwohl die Enten ein blauschwärzliches Aussehen hatten und einen starken Fäulnißgeruch durch das ganze Haus verbreiteten, ließ die Angeklagte die Enten durch die Kochfrau H. trotz deren Abrathen braten und 2 Portionen davon nachher durch den Kellner P. Gästen vorsetzen.

Zunächst konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die 4 Enten in Folge des langen Transportes und der Hitze einen derartigen Grad innerer Zersetzung und Fäulniß erreicht hatten, daß sie als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen waren, und daß die Angeklagte dies auch wußte. Da letztere auch ausdrücklich das Braten und Verabreichen der beiden Entenportionen befohlen hatte, so war sie als Verkäuferin derselben anzusehen. Sie konnte die Verantwortlichkeit auch nicht auf ihren Ehemann abwälzen, da derselbe ausdrücklich verboten hatte, jene Enten den Gästen vorzusetzen. Den gesammten übrigen Entenbraten hat die Angeklagte ihren Dienstboten vorgesetzt, dieselben haben aber wegen des Gestankes des Bratens mit Ausnahme des Zeugen E. nichts davon gegessen. Die Angeklagte wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

II. Im Sommer 1892 hat die Angeklagte ferner eine Anzahl junger Hühner, die krank und abgekommen aussahen, und von denen eins bereits verendet war, schlachten lassen und diese geschlachteten Hühner — ohne das verendete — braten und ihren Gästen vorsetzen lassen. Das Fleisch von einigen derselben sah normal weiß, das der übrigen braun aus. Weitere Abnormitäten wurden aber nicht festgestellt, und außerdem hat sich keiner der Gäste über den Geschmack der Hühner beklagt. Bei dieser Sachlage konnte nicht festgestellt werden, ob die Hühner wirklich schon krank gewesen waren, und ob ihr Fleisch bereits eine so wesentliche Zersetzung erlitten hatte, daß es als verdorben anzusehen war. In diesem Falle wurde die Angeklagte freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern. 62 Landgericht München. Urtheil vom 20. September 1895 wider die Geflügelhändlerin B. zu M. — Am 22. Mai 1895 beschlagnahmte Marktaufseher D. bei der Angeklagten auf dem Viktualienmarkte am sog. Freiplatze in München 3 geschlachtete Gänse, die in hohem Grade mißfarbig, schmierig und übelriechend waren. Bezirksthierarzt S. fand bei näherer Untersuchung, daß 2 Stück der Gänse in verkommenem Zustande und im Nährwerthe sehr herabgesetzt waren, daß die dritte Gans wohl in einem mittelmäßigen Nährzustande war, dafür aber am ganzen Körper theils diffuse, theils scharf umgrenzte, blaurothe bis schmutzigrothe Flecke verschiedener Größe hatte, sonach bei der Schlachtung jedenfalls krank, wahrscheinlich schon verendet war. Diesen Eindruck hatte auch Marktaufseher D. bei der ersten Besichtigung der Gänse erhalten. Die 3 Gänse wurden nach der Untersuchung vernichtet. Nach dem überzeugenden Gutachten des Landgerichtsarztes Prof. Dr. M. ist der Genuß des Fleisches von Gänsen, welche sich in dem oben beschriebenen Zustande befinden, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem durch den Genuß solchen Fleisches Verdauungsstörungen, Magendrücken, Erbrechen, Diarrhöe und ähnliche, auch schwerere Erscheinungen hervorgerufen werden, ganz abgesehen von septischen Erscheinungen, insoweit die Thiere bei der Schlachtung etwa von gewissen Krankheiten befallen waren, was sich jedoch im vorliegenden Falle nicht nachweisen ließ.

Die Zersetzungserscheinungen an dem Fleische der 3 feilgehaltenen Gänse waren so augenfällige, und die Eigenschaft derartigen Fleisches, beim Genuß die gen. Krankheiten hervorzurufen, ist eine so allgemein bekannte, daß sich nach der Ueberzeugung des Gerichts die Angeklagte, welche seit mehr als 1 Jahr den Geflügelhandel betrieb, beim Feilhalten der 3 Gänse sehr wohl bewußt war, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Die B. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

63. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 4. Dezember 1893 wider den Oekonom K. zu G. — Am 10. August 1893 hielt der Angeklagte auf dem Markte in N. einen Rehbock feil, welchen er dem Wildprethändler R. zum Kaufe anbot. Dieser kaufte den Bock jedoch nicht, da derselbe einen sehr starken Fäulnißgeruch hatte und sein Fleisch ganz grün und schmierig war. Marktaufseher F., welcher Kenntniß von dem Zustande des feilgebotenen Rehbockes erhalten hatte, untersuchte denselben und beschlagnahmte ihn. Bezirksthierarzt Dr. B. besichtigte kurz darauf das Thier und fand, daß der Bock

nen intensiv fauligen Geruch und ein graugrün bis schwarzgrünes, breiig erweichtes Fleisch hatte und daher hochgradig verdorben war. Der Genuß des Fleisches hätte nach Dr. V. die menschliche Gesundheit beschädigen können.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand des Fleisches des Rehbockes gekannt hat. Bei dem intensiven Geruch desselben, der sich auf einige Schritte hin schon sehr bemerkbar machte, sowie aus der ganzen Beschaffenheit des Fleisches mußte Jedermann, auch ein Bauer, der schon beim Betriebe der Oekonomie häufig mit Fleisch zu thun hat, erkennen, daß derartiges Fleisch in Fäulniß übergegangen und zum Genusse für Menschen unbrauchbar ist. Dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte bei seinem immerhin mangelhaften Verständnisse den schädlichen Einfluß des Genusses von solch verdorbenem Fleische auf die menschliche Gesundheit gekannt hat. K. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

64. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Januar 1895 wider die Viktualienhändlerin W. zu E. — Die Angeklagte hielt am 26. Juli 1894 auf dem Markte in Nürnberg 6 Gansbäuche feil und bot dieselben der benachbarten Händlerin B. zum Kaufe an. Letztere lehnte den Ankauf ab und eröffnete der Angeklagten, daß die Gansbäuche ungenießbar und unverkäuflich seien, und sie deren Beschlagnahme riskire. Die Angeklagte beachtete die Warnung nicht, bis schließlich der Marktaufseher F., von einer dritten Händlerin auf die Gansbäuche aufmerksam gemacht, dieselben konfiszirte. Die Gansbäuche verbreiteten einen schon auf mehrere Schritte wahrnehmbaren intensiv üblen Geruch und zeigten einen dicken, schleimigen Belag. Sie befanden sich im Zustande starker Fäulniß und waren ungenießbar und verdorben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. V. war der Genuß der Gansbäuche geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; das Aussehen derselben sei nach Dr. V. ein derartiges gewesen, daß jeder, der sonst nicht mit derartigen Gegenständen umgeht, erkennen mußte, daß es sich um absolut verdorbene Waare handelte.

Trotz der von der Angeklagten zu ihrer Entschuldigung angeführten Ausreden hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit der Gansbäuche gekannt hat, zumal sie noch von der B. darauf aufmerksam gemacht war. Dagegen konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die schon hochbetagte, ersichtlich unbeholfene und wenig intelligente Angeklagte auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Gansbäuche gekannt hat. Immerhin hätte die W. aber bei einiger, besserer Ueberlegung diese Möglichkeit ins Auge fassen müssen; sie war gewarnt und hätte sich durch geeignete Nachfrage mindestens Aufklärung über die Beschaffenheit der Gansbäuche verschaffen müssen. Sie unterließ jedoch alles, was ihr nach der Sachlage die gewöhnlichste Sorgfalt und Vorsicht zur Pflicht machte. Die W. wurde deshalb wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

65. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 28. Juni 1893 wider die Wildprethändlerin Katharina P. zu W., den Viktualienhändler Johann Baptist K. zu B. und den Viktualienhändler Ferdinand W. zu B. — Am 12. April 1893 hielt der Polizeisoldat E. in Würzburg Marktvisitation ab und besichtigte hierbei auch die zu Markt gebrachten und zum Verkaufe feilgehaltenen Geischen, welche geschlachtet und theilweise zerlegt waren.

Bei Katharina P. fand er unter einer größeren Anzahl von Geischenfleischtheilen ein hinteres Viertel, welches mißfarbig war und einen üblen Geruch verbreitete, während er bei K. 17 Geischen und bei W. 10 Stück desgl. wahrnahm, welche verdorben waren und sich nicht mehr zum Verkaufe eigneten. Nach dem Gutachten des Polizeithierarztes D. war das sämmtliche vorerwähnte Fleisch in Zersetzung übergegangen, von abscheulichem Gestanke und theilweise, was die Geischen des K. anbelangte, mit Maden besetzt, sowie von dem Genusse für die menschliche Gesundheit Nachtheile zu befürchten. Daß die Angeklagten dies gewußt hatten, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Dagegen wurden sie wegen fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12¹ N.-M.-G. verurtheilt, und zwar die P. zu 5 ℳ Geldstrafe event. 1 Tag Gefängniß, K. zu 10 Tagen Gefängniß und W. zu 15 Tagen Gefängniß.

Anhalt. 66. Landgericht Dessau. Urtheil vom 19. März 1895 wider die Wittwe S. zu C. — Die Angeklagte hatte am 8. Dezember 1894 dem Restaurateur A. 3 Rehrücken und 1 Rehkeule geliefert, nach ihrer Angabe von 3 Stücken Rehwild herrührend, welche ihr 8 oder 9 Tage zuvor geliefert waren, und bezüglich deren es nach ihrer Ansicht nicht ausgeschlossen schien, daß dieselben mehrere Tage vorher schon erlegt waren. Bei der Besichtigung des Fleisches fand A., daß dasselbe eine grünliche Farbe, einen schmierigen Belag und einen penetranten Fäulnißgeruch hatte. Die Angeklagte verweigerte die Zurücknahme des Fleisches unter Berufung darauf, daß A. dasselbe gewässert habe; A. hatte das Fleisch mit Wasser gewaschen, um den Belag desselben zu entfernen und die Beschaffenheit des Fleisches näher prüfen zu können. Das Fleisch ist am 9. Dezember von A. hierauf dem städtischen Thierarzt F. zur Untersuchung vorgelegt; nach dessen Gutachten steht es außer Zweifel, daß zur Zeit der Untersuchung, gegen Mittag des gedachten Tages, das Fleisch verdorben und stark in Fäulniß übergegangen gewesen ist, dergestalt, daß der Genuß desselben geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; auf polizeiliche Anordnung ist dasselbe vergraben worden. Nach dem Gutachten des F. ist ferner als sicher anzunehmen, daß das Fleisch schon zur Zeit der Lieferung, am Morgen des 9. Dezember, verdorben gewesen ist und verdorben gewesen sein muß, da nur im Hochsommer das Entstehen einer so hochgradigen Fäulniß innerhalb kürzerer Zeit möglich sei, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Fleisch nach der Lieferung gewässert worden ist. Die 5 übrigen Keulen jener 3 Rehe hatte am 10. Dezember die Zeugin H. erhalten; dieselben waren von guter Beschaffenheit. Die Häute von 3 Stücken Rehwild, von denen 2 noch 2 Vorderblätter enthielten, die dritte nur 1 Vorderblatt, fand Kreisthierarzt R. am 11. Dezember im Hofe der Angeklagten vor. R. entnahm Theile des vorgefundenen Fleisches und unterzog dieselben einer genauen Untersuchung. Auf Grund des Befundes begutachtete er, daß das Fleisch von guter Beschaffenheit, gesund und zum menschlichen Genuß geeignet, daß es zwar gerade „tafelreif", aber, wie namentlich die Reaktion ergeben, nicht faulig gewesen.

Unter der Voraussetzung, daß das von ihm untersuchte und das von der Angeklagten dem A. gelieferte Fleisch den nämlichen Wildstücken entnommen, gelangte der Sachverständige hiernach zu dem Ergebniß, daß auch das letztere Fleisch zur Zeit der Lieferung desselben an A. von der nämlichen Beschaffenheit gewesen ist, wie nach seinem Befunde das erstere.

Er ist ferner der Meinung, daß das F.'sche Gutachten diesem Resultate nicht entgegenstehe, da in Berücksichtigung des Umstandes, daß das von A. gelieferte Fleisch bereits am Abend des 7. Dezember aus der Haut geschlagen und unter veränderten Verhältnissen die Nacht über aufbewahrt worden ist und am 8. Dezember in der A.'schen Behausung gewässert worden ist, der an letzterem Tage bemerkte und am folgenden Tage von F. konstatirte Zustand des Fleisches sehr wohl sich erst nach der Lieferung des Fleisches an A. entwickelt haben könne, und zwar selbst bei Berücksichtigung des allerdings zu Zweifeln berechtigenden Umstandes, daß bei der Untersuchung des Fleisches durch F. festgestellt ist, daß die Fäulniß des Fleisches zur Zeit der Untersuchung nicht auf die Oberfläche beschränkt, sondern bereits tiefer in das Fleisch eingedrungen gewesen ist.

Der Sachverständige F. ist dem gegenüber bei seinem Gutachten stehen geblieben und auf Grund des R.'schen Gutachtens zu der Meinung gelangt, daß das von ihm und das von R. untersuchte Fleisch nicht denselben Körpern entnommen sein könne.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch, Zusatz beanstandeter Stoffe.)

Das Gericht hat nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme und der Versicherung der seither völlig unbescholtenen Angeklagten die Identität des Ursprungs des an A. gelieferten und des von R. untersuchten Fleisches nicht bezweifelt und, dem F.'schen Gutachten folgend, für bewiesen erachtet, daß am 8. Dezember das von der Angeklagten dem A. gelieferte Rehfleisch verdorben gewesen ist und zwar auch schon zur Zeit der Lieferung selbst, wenngleich in geringerem Grade als dem vom Sachverständigen am folgenden Tage konstatirten. Es hat ferner durch die Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Nichtübereinstimmung der Sachverständigengutachten, nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte das fragliche Fleisch wissentlich oder auch nur fahrlässig unter Verschweigung seiner verdorbenen Beschaffenheit an A. verkauft hat. Demgemäß wurde die S. freigesprochen. (§§ 10², 11 N.=M.=G.)

L. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch.

Preußen. 67. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister P. zu Ch. — Am 29. März 1893 ließ die Polizei=Direktion zu Charlottenburg gelegentlich einer Revision der Nahrungs- und Genußmittel aus dem Geschäfte des Angeklagten eine Quantität gehacktes Fleisch entnehmen und dasselbe durch den vereidigten Chemiker Dr. K. untersuchen. Die von diesem vorgenommene Analyse ergab, daß das Fleisch einen Zusatz von 0,82% schwefligsauren Natrons enthielt. Der Angeklagte giebt an, daß er dem Fleische, um dasselbe einige Zeit hindurch vor dem Grauwerden zu bewahren, von einem von Dr. B. empfohlenen Salze (Meat Preserve Krystall) zugesetzt habe bezw. durch seine Gesellen habe zusetzen lassen.

Die eidlich vernommenen Sachverständigen, Chemiker Dr. K. und praktischer Arzt Dr. St., halten diesen Zusatz von schwefligsaurem Natron für geradezu gesundheitsschädlich, während der gerichtliche Sachverständige Dr. B. die Beimischung jenes Konservirungssalzes im Verhältnisse bis 0,2% nicht für schädlich erklärt, dagegen Fleisch, das 0,82% des Salzes enthält, als verdorben bezeichnet. Die Entscheidung der Frage, ob der Zusatz dieses Salzes an und für sich der Gesundheit der das Fleisch genießenden Personen schädlich sei oder nicht, ließ das Gericht auf sich beruhen; denn dem Angeklagten könne die Anwendung des Salzes, da es von einem so bekannten gerichtlichen Chemiker, wie Dr. B., als unschädlich empfohlen worden, als strafbare Handlung im Sinne des § 12¹ resp. § 11 N.=M.=G. nicht zur Last gelegt worden.

Die drei Sachverständigen, Dr. K., Dr. St. und Dr. B., stimmten jedoch darin überein, daß die von dem Angeklagten dem Fleische zugesetzte Menge des Konservirungssalzes so enorm sei, daß das Fleisch als verdorben angesehen werden müsse.

Hiergegen führte zunächst der Angeklagte zu seiner Vertheidigung an, daß das Fleisch nach Zusetzung des Salzes durch seine Gesellen wohl nicht ordentlich durchgemischt worden sei, so daß vielleicht gerade an der von den Polizei=Beamten entnommenen Stelle der prozentuale Zusatz ein größerer gewesen sei als an anderen Stellen; bei dem großen Umfange seines Geschäftes sei es ihm unmöglich, jeden einzelnen seiner Gesellen zu beaufsichtigen. Ferner wies er auf den Wortlaut der Gebrauchsanweisung des angewandten Konservirungssalzes hin, welcher besagt, daß 10 g des Salzes auf 5 Kilo Fleisch, d. h. 0,2%, „genügen", sodaß er wohl habe annehmen können, daß dieses Verhältniß das Minimum des anzuwendenden Salzes bezeichne, daß also das Salz etwas Gutes und ein Uebermaß desselben daher nicht schädlich sei. Beide Einwände hielt das Gericht für unzutreffend, denn einerseits sei der Meister, wie es sich von selbst verstehe, für das Thun und Treiben seiner Gesellen im Betriebe seines Geschäfts verantwortlich, andererseits habe der Angeklagte sich sagen müssen, daß, wenn 0,2% des Salzes zur Konservirung des Fleisches „genügen", ein Uebermaß schädlich wirken müsse, ebenso wie dies bei der Anwendung viel gebräuchlicher Zuthaten, wie Pfeffer, Salz u. s. w. der Fall sei. Zu Gunsten des Angeklagten könne nur angenommen werden, daß er nicht gewußt habe und nicht anzunehmen brauchte, daß das Mittel, im Uebermaß angewendet, gesundheitsschädlich sei. Jedenfalls mußte der Angeklagte bezw. sein Gehülfe, für den er verantwortlich, bei einer vierfachen Ueberschreitung der auf der Umhüllung angegebenen Menge stutzig werden und vor der Beimischung von 0,82% des Salzes Erkundigungen über das höchste zulässige Maß einziehen. Der Angeklagte hatte sich somit eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, indem er einmal sich über die Beschaffenheit des Konservirungsmittels, insbesondere darüber nicht informirte, wieviel davon höchstens angewendet werden dürfe, und indem er es weiter unterließ, seine Gesellen über die Art der Anwendung des Mittels zu unterrichten und sie darin zu überwachen. Er wurde zu 20 *M* Geldstrafe event. 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

68. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister B. zu Ch. — Der Angeklagte benutzte zur Konservirung seines gehackten Fleisches ein allgemein unter den Fleischern übliches Mittel, schwefligsaures Natron. Dieses wird (in Schachteln verpackt) mit der Aufschrift „Meat-Preserve-Krystall" in den Handel gebracht. Auf dem Deckel der Schachteln befindet sich ein Auszug aus einem Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. B., nach welchem dies Mittel das Fleisch frisch erhält und unschädlich ist. Ebendaselbst wird als Mischungsverhältniß angegeben, daß auf 5 kg gehacktes Fleisch 10 g Natronpulver, also 0,2%, zu verwenden seien.

Am 29. März 1893 wurden bei einer Revision der Nahrungs= und Genußmittel durch die Polizei im Geschäft des Angeklagten 100 g selbstgehacktes Fleisch gekauft und dem vereideten Chemiker Dr. K. zur chemischen Untersuchung übergeben. Dieses Fleisch enthielt nach seinem Gutachten 0,61% schwefligsaures Natron. Nach dem weiteren Gutachten des Dr. K. ist nun Fleisch, dem das hier in Frage stehende Pulver zugesetzt ist, wegen der dem Fleische dadurch zugeführten schwefligen Säure auf alle Fälle (auch schon bei dem Mischungsverhältniß von 0,2%) als verdorben, wenn nicht gar gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Bei dem vorliegenden Mischungsverhältniß ist es seiner Ansicht nach jedenfalls gesundheitsschädlich. Nach dem Gutachten des Dr. B. dagegen ist der Zusatz jenes Mittels innerhalb der angegebenen Grenzen nur vortheilhaft für das Fleisch. Ueber jene Grenze hinaus ruft der Zusatz seiner Ansicht nach einen üblen Geschmack hervor und läßt das Fleisch als verdorben erscheinen.

Für die Frage, ob der Angeklagte wissentlich das Nahrungsmittelgesetz verletzt habe, erachtete das Gericht eine Stellungnahme gegenüber diesem Gutachten nicht für erforderlich. Denn wenn der Angeklagte ein von einem so erfahrenen Sachverständigen, wie dem Dr. B., empfohlenes Mittel anwendete, so habe er dabei jedenfalls geglaubt, es sei unschädlich; indeß habe er das Maß, mit welchem das Mittel zu gebrauchen war, um das dreifache, also um ein ganz erhebliches überschritten; statt 0,2% seien 0,61% schwefligsaures Natron gefunden worden, eine Menge, die nach Gutachten beider Sachverständiger das Fleisch jedenfalls als „verdorben" erscheinen lasse. Ob das Fleisch — wie Dr. K. angab — auch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei, ließ das Gericht mit Rücksicht auf das entgegenstehende Gutachten des Dr. B. als fraglich dahingestellt. Dagegen habe der Angeklagte beim Verkauf dieses verdorbenen Fleisches fahrlässig gehandelt. Zunächst habe er darüber nicht im Zweifel sein können, daß dies Mittel nicht in beliebigen Mengen dem Fleische zugesetzt werden dürfte. Einmal mußte er dies aus der auf den Packeten enthaltenen

Gebrauchsanweisung entnehmen, dann aber mußte er sich auch ohne dies sagen, daß eine auch an sich nicht schädliche chemische Substanz, wenn sie im Uebermaß einem Nahrungsmittel zugesetzt werde, die natürlichen Eigenschaften des letzteren beeinflusse und dasselbe als verdorben erscheinen lasse. Eine Vorsicht bei Verwendung des Mittels sei für ihn also geboten gewesen.

Der Angeklagte habe aber, wie er zugebe, nicht einmal selber das Fleisch mit dem Mittel gemischt, sondern dies seinen Gesellen überlassen. Sein Einwand, daß er sich bei der Zubereitung des Fleisches auf seine Gesellen hätte verlassen können, wurde durch die Aussage des Gesellen K. durchaus hinfällig. Nach derselben haben die Gesellen von ihrem Meister, dem Angeklagten, niemals Anweisungen zum Gebrauch des Mittels erhalten; sie haben dasselbe stets nach Gutdünken zum Fleisch gemengt. Hierin liege eine grobe Fahrlässigkeit. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft. (§ 11 N.-M.-G.)

69. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Oktober 1893 wider den Schlächtermeister K. zu B. — Am 10. November 1892 wurde aus dem Laden des Angeklagten eine Probe Schabefleisch seitens der Königlichen Polizeidirektion Charlottenburg behufs chemischer Untersuchung entnommen, und hat diese Untersuchung ergeben, daß dem Fleisch ein Zusatz von 0,22% schwefligsaurem Natron gemacht worden war, eine Beimischung, welche geeignet ist, nach dem sachverständigen Gutachten des Dr. K. und Dr. St. die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Angeklagte hatte, wie er eingestand, das Schabefleisch, von welchem die Probe entnommen war und welches bestimmt war, andern als Nahrungsmittel zu dienen, selber mit dem schwefligsauren Natron gemischt. Er bestritt jedoch, daß er die Gesundheitsgefährlichkeit des von ihm derart hergestellten Schabefleisches gekannt habe. Eine solche Kenntniß konnte ihm auch nicht nachgewiesen werden, da der fragliche Salzzusatz bei Schlächtern allgemein üblich ist und das Salz in Packeten in den Handel kommt, welche einen Vermerk des bekannten Chemikers Dr. B. tragen des Inhalts, das Salz „genüge" in einer Menge von 0,2%, um das Fleisch zu konserviren, es sei der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig. Die Kenntniß von der Gesundheitsgefährlichkeit des Salzes konnte auch daraus nicht gefolgert werden, daß der Angeklagte das Quantum von 0,2% etwas überschritten hatte. Der Angeklagte wurde daher von der Beschuldigung, sich gegen § 12¹ N.-M.-G. vergangen zu haben, freigesprochen.

70. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. Januar 1894 wider den Schlächtermeister K. zu Charlottenburg. — In dem Geschäfte des Angeklagten ist mit dessen Wissen am 12. Juni 1893 Schabefleisch, welchem gleich früh am Morgen sofort nach Fertigstellung des ganzen für den Tagesbedarf bestimmten Quantums — auf ca. 10 Pfund Fleisch ca. 5 Gramm — schwefligsaures Natron zugesetzt waren, feilgehalten bezw. verkauft worden, ohne daß den Käufern von dem Vorhandensein dieses Zusatzes Mittheilung gemacht oder der Zusatz irgendwie kenntlich gemacht worden ist. Das dem Fleische zugesetzte Natron wird in zahlreichen offenen Geschäften büchsenweise verkauft, auch der Angeklagte hat seinen Bedarf aus einem solchen Geschäft bezogen. Auf jeder Büchse befindet sich ein mit dem Namen des beeidigten Gerichts-Chemikers Dr. B. unterzeichnetes Attest abgedruckt, inhalt dessen der Zusatz des Natrons in dem von dem Angeklagten angewandten Verhältniß nicht nur als unschädlich bezeichnet, sondern ausdrücklich als vortheilhaft, weil zur längeren Konservirung des damit präparirten Fleisches geeignet, — empfohlen wird. Der als Sachverständiger eidlich vernommene Dr. B. hat bestätigt, daß das Attest von ihm ausgestellt worden sei und der Inhalt desselben seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung entspreche, und daß er in dem durchaus geruchlosen Mittel, welches die Eigenschaft habe, die Fleischfasern zu beleben und demgemäß dem Fleische für längere Zeit die zur Zeit der Beimischung vorhandenen Eigenschaften zu erhalten, — eine Verschlechterung des Fleisches und also eine Verfälschung desselben jedenfalls alsdann nicht erblicken könne, wenn das Mittel nach der unwiderlegten Angabe des Angeklagten im vorliegenden Falle sofort dem frischen Fleische beigemischt worden sei; denn dann sei die frischrothe Farbe, welche das Fleisch in Folge des Zusatzes behalte, eine den wirklichen Eigenschaften des Fleisches auch vollkommen entsprechende, und es könne nicht gesagt werden, daß durch das Mittel schlechtem Fleisch der Anschein von frischem gegeben werde. Allerdings erhalte das Fleisch in Folge des Zusatzes einen leicht bitteren Geschmack, den er, Dr. B., aber keineswegs unangenehm empfinde, und er sei der Ueberzeugung, daß auch derjenige Theil des weniger bemittelten Publikums, in dem die Konsumenten des auf Vorrath bereiteten Schabefleisches zu finden seien, in dieser Beziehung nicht empfindsamer und wählerischer sei, als er. Davon, daß das mit dem Zusatz versehene Fleisch ein verdorbenes oder gar gesundheitsschädliches Nahrungsmittel sei, könne nicht die Rede sein.

Mit diesem Gutachten steht dasjenige des ebenfalls als Sachverständiger eidlich vernommenen Chemikers Dr. K. allerdings in erheblichem Widerspruch. Dr. K. erklärt, daß ihm persönlich der Geschmack des schwefligsauren Natrons ein derart widerwärtiger sei, daß er nicht im Stande sei, Schabefleisch, das in dem vom Angeklagten angewandten Verhältniß damit präparirt sei, zu genießen. Er müsse deshalb, trotzdem dem Mittel eine konservirende Wirkung nicht abgesprochen werden könne, behaupten, daß das hier fragliche Schabefleisch wegen des schlechten Geschmackes im Sinne des Gesetzes nicht nur als ein verfälschtes, sondern auch als ein verdorbenes Nahrungsmittel zu bezeichnen sei.

Das Gericht hat auf Grund dieses Ergebnisses der Hauptverhandlung nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß sich der Angeklagte im Sinne des § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Zunächst ist dafür, daß das Schabefleisch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgeboten worden ist, gar kein Anhalt gegeben. Das Gericht hat aber auch ferner, — davon ausgehend, daß der Geschmack durchaus individueller Natur ist, daß namentlich bitter und scharf schmeckende Nahrungs- und Genußmittel von den Einen, als ihnen wohlschmeckend gesucht, von Anderen wiederum aus dem gegentheiligen Grunde gemieden werden; daß zu den ersteren namentlich Personen von weniger zart ausgebildetem Geschmackssinn gehören, und solche unter dem weniger bemittelten Publikum, das als der Hauptkonsument des auf Vorrath bereiteten Schabefleisches angesehen werden muß, besonders zahlreich zu finden sind; daß endlich Dr. B. das mit dem schwefligsauren Natron versetzte Fleisch als ihm keineswegs unangenehm schmeckend bezeichnet hat; — nicht für erwiesen erachten können, daß das hier in Frage kommende Schabefleisch wegen des Geschmackes des zugesetzten Natrons als wirklich verschlechtert und demgemäß als ein verfälschtes oder gar verdorbenes, d. h. nach allgemeiner Ansicht als zum Genusse für Menschen ungeeignetes Nahrungsmittel angesehen werden müsse.

Es erscheint keineswegs ausgeschlossen, daß der Widerwille, den Dr. K. geschmacklich gegen derart präparirtes Fleisch empfindet, einen Ausnahmefall darstellt, der deshalb nicht zum Nachtheile des Angeklagten als entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Lag hiernach erweislich weder eine Verfälschung, noch ein Verderben des fraglichen Schabefleisches durch den Nebenzusatz vor, so konnte auch von dem Nachmachen eines Nahrungsmittels im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. K. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

71. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Mai 1894 wider den Schankwirth und früheren Fleischer S. zu B. — Auf Veranlassung der Polizei-Direktion zu Ch. wurde am 25. Juli 1893 von dem Angeklagten durch einen Schutzmann eine Probe Schabefleisch (100 g) behufs chemischer Untersuchung für 20 Pf. entnommen. In dieser Fleischprobe fand Dr. K. 0,348% schwefligsaures Natron enthalten. S. räumte ein, daß er und seine Gesellen dem Schabefleisch regelmäßig ein Quantum „Präservesalz" zugesetzt haben, weil es sonst einem sehr schnellen

Verderb ausgesetzt ist. Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. K. und Dr. B. hätte das höchst zulässige Maß an schwefligsaurem Natron für 100 g Schabefleisch nur 0,2% sein dürfen. Der übergroße Zusatz von Präservesalz ist, wie beide Sachverständigen erklären, durch den Geschmack leicht herauszuerkennen, verschlechtert den Geschmack des Fleisches in erheblichem Maße und macht dasselbe daher zu einem verdorbenen Nahrungsmittel. Ob durch jenen Zusatz das Fleisch gesundheitsschädlich wird, wie der Dr. K. befürchtet, muß dahingestellt bleiben, weil über diese Frage noch ein wissenschaftlicher Streit besteht und daher nicht festgestellt werden kann, daß der Angeklagte von einer solchen Wirkung des Konservirungsmittels Kenntniß gehabt hat. Ebenso steht nicht fest, daß der Angeklagte wirklich gewußt hat, daß das zum Verkauf gestellte Fleisch einen zu starken Zusatz an Präservesalz erhalten hatte und hierdurch verdorben war. Es konnte daher gegen denselben auch nicht festgestellt werden, daß er wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben oder verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Dagegen hat der Angeklagte fahrlässig gehandelt, da es ihm ein Leichtes gewesen wäre, nach der Gebrauchsanweisung den richtigen Zusatz von dem Konservirungsmittel zu dem Fleische hinzuzufügen. S. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

72. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1894 und Urtheil vom 2. April 1895 wider den Schlächtermeister W. zu B. — Durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Charlottenburg vom 23. August 1894 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils ihn freizusprechen. Zur Begründung der Berufung führte er aus, daß er am 12. März 1894 dem Quantum Schabefleisch von 7 Pfund, von welchem die Probe entnommen sei, nur 5 g Natriumsulfit zugesetzt habe. Das Pfund Schabefleisch habe sonach noch nicht 1 g Natriumsulfit enthalten. Die Zusetzung einer derartigen Quantität werde von dem Sachverständigen Dr. B. nicht nur nicht für zulässig, sondern sogar für nothwendig erklärt. Das Publikum sei auch von ihm auf den Zusatz des Natriumsulfits aufmerksam gemacht worden, da eine Tafel mit einem bezüglichen Vermerk bereits seit Februar 1894 sich in dem Laden befinde. Zur Zeit der Entnahme der Probe sei diese Tafel höchstens auf einige Minuten behufs Reinigung aus dem Laden entfernt gewesen.

Die erneute Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht (Landgericht II Berlin, Urtheil vom 16. November 1894) hat nun folgenden Thatbestand ergeben:

Am 12. März 1894 wurde aus dem Geschäft des Angeklagten durch den Polizeiwachtmeister L. und den Schutzmann D. eine Probe Schabefleisch im Gewichte von 125 g amtlich entnommen und dem Chemiker Dr. K. zur chemischen Untersuchung übergeben. Dieser stellte fest, daß das Schabefleisch 0,259% Natriumsulfit enthielt, und erklärte dasselbe demgemäß für verfälscht und verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Zur Zeit der Entnahme des Fleisches befand sich im Laden des Angeklagten keine Tafel, durch welche das Publikum auf den Zusatz von Natriumsulfit zum Schabefleisch aufmerksam gemacht wurde.

Von den vor dem Berufungsgericht vernommenen Sachverständigen hat nur der Chemiker Dr. K. sein früheres Gutachten wiederholt, daß er das Schabefleisch, von dem die von ihm untersuchte Probe entnommen sei, für verfälscht und verdorben erachte, weil es einen fremden Zusatz enthalte, und weil die Menge dieses Zusatzes so groß gewesen sei. Das Fleisch habe einen ekelhaft schwefligen Geschmack gehabt, und es sei nach seiner Ansicht nicht ausgeschlossen, daß derartig behandeltes Fleisch Verdauungsstörungen hervorrufe.

Der Sachverständige Dr. B. erblickt in dem Zusatz von Natriumsulfit an sich keine Verfälschung des Schabefleisches, hält sogar einen derartigen Zusatz von höchstens 2 g auf 1 kg Fleisch, also von 0,2% für zulässig und vortheilhaft. Auch weiß er aus Mittheilungen des Medizinalkollegiums, daß dieses eine derartige mäßige Beimischung für zuträglich hält. Aber auch dieser Sachverständige giebt sein Gutachten dahin ab, daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte die höchste zulässige Menge des Zusatzes von 0,2% nach der Analyse des Dr. K. um 0,059% überschritten habe, das Schabefleisch als verdorben zu erachten sei.

Endlich hält der Sachverständige Dr. St. vom ärztlichen Standpunkt aus nicht nur den Zusatz von Natriumsulfit in der vorliegenden Menge, sondern auch jeden Zusatz von Chemikalien für unstatthaft. Nach ihm gehören die Sulfitsalze zu den Desinfektionsmitteln, welche sämmtlich gesundheitsschädlich sind, und ist dies gerade bezüglich der Sulfitsalze schon bei geringeren Mengen der Fall.

Hiernach ist auf Grund der insoweit übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen für erwiesen zu erachten, daß mit Rücksicht auf den hohen Prozentsatz des von dem Angeklagten dem Schabefleisch zugesetzten Natriumsulfits das Fleisch als verdorben anzusehen ist. Es fragt sich aber ferner, ob in der Beimischung jenes Chemikals auch eine „Verfälschung" des Fleisches zu finden ist. Die Beimengung erfolgt nur zu dem Zweck, um das Schabefleisch länger zu konserviren und ihm seine rothe Farbe zu erhalten. Das Publikum wird also bei dem Einkaufe derartig behandelten Fleisches in den Glauben versetzt, daß dasselbe frisch sei, während letzteres thatsächlich nicht der Fall ist. Es ist daher nicht zu verkennen, daß der Zusatz zum Zwecke der Täuschung gemacht wird. Eine solche Veränderung der Waare ist aber als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Wenn demgegenüber der Sachverständige Dr. B. den Zusatz von Natriumsulfit in einem geringeren, als dem vom Angeklagten angewendeten Prozentsatz, nämlich bis zu 0,2% für zulässig erachtet und darin eine Verfälschung nicht erblickt, so kann dieser Ansicht insbesondere auf Grund des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen nicht beigetreten werden. Vielmehr ist mit diesem letzteren anzunehmen, daß schlechterdings jeder Zusatz von Chemikalien, insbesondere aber des gesundheitsschädlichen Natriumsulfits, unzulässig ist und eine Verfälschung darstellt.

Das Publikum will eben reines Fleisch und kein mit Chemikalien vermengtes Fleisch kaufen. Selbst wenn man aber mit Dr. B. die Beimischung bis zu 0,2% als zulässig erachten wollte, würde vorliegend immerhin eine unzulässige Verfälschung anzunehmen sein, weil jene Grenze vom Angeklagten erheblich überschritten ist.

Das Berufungsgericht hat hiernach die thatsächliche Feststellung des ersten Richters lediglich aufrecht erhalten müssen.

Der Angeklagte hat dann gegen dies letztere Urtheil das Rechtsmittel der Revision eingelegt, indem er sich darauf stützte, daß das Berufungsgericht den § 10[2] N.-M.-G. verletzt habe, da es eine thatsächliche Feststellung im Sinne dieses Paragraphen nicht getroffen habe. Das Königl. Kammergericht hat durch Urtheil vom 17. Januar 1895 das Urtheil des Landgerichts II Berlin vom 16. November 1894 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da die Vorderrichter nur festgestellt hätten, daß der Angeklagte wissentlich verdorbene und verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten hat, dieser Thatbestand allein aber zur Anwendung des § 10[2] N.-M.-G., auf Grund dessen die Verurtheilung des Angeklagten erfolgt sei, nicht genüge, da nicht festgestellt sei, daß das Feilhalten des betreffenden Fleisches unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt sei.

Die abermalige Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 2. April 1895 hatte folgendes Ergebniß:

Es ist allerdings durch das eidliche Zeugniß des Polizei-Wachtmeisters L. erwiesen worden, daß „er" das Viertel Schabefleisch, welches verfälscht und verdorben gewesen sein soll, aus dem W.'schen Geschäft gekauft und mit 20 Pf. baar bezahlt hat.

Diese Thatsache konnte jedoch nunmehr dahin gestellt bleiben, da der Angeklagte neuerdings den Einwand erhoben hat, daß, selbst wenn ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz vorliege, nicht er dafür verantwortlich gemacht werden könne, sondern nur seine Ehefrau, da sie Eigenthümerin des fraglichen Schlächtereigeschäftes gewesen, und das Gewerbe auf ihren Namen angemeldet sei, auch sie den Miethsvertrag betreffs des Ladens in Ch. abgeschlossen habe, während er (Angeklagter) in B. gewohnt habe. Er (Angeklagter) habe auch nicht an den Zeugen L. das Fleisch verkauft. Der Zeuge L. hat diese Angaben des Zeugen als richtig anerkannt.

Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet worden, daß W. thatsächlich mit dem fraglichen Schlächterei-Geschäft in gar keinem Zusammenhang gestanden hat. Da der Angeklagte aber weder das Fleisch verkauft noch feilgehalten hat, da es ferner auch nicht erwiesen ist, daß er das Fleisch verfälscht hat, dies sogar mit Rücksicht auf die ganze Sachlage sehr unwahrscheinlich erschien, so war W. freizusprechen. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

73. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 28. September 1893 wider den Fleischermeister N. zu B. — Am 30. September 1892 hatte der Angeklagte, welcher das Fleischereigewerbe betreibt und ein offenes Fleischwaarengeschäft hält, morgens gegen 6 Uhr Fleisch von einem vorher geschlachteten Bullen aus der Kühlhalle des Bromberger Schlachthauses entnommen und dasselbe zu Schabefleisch herrichten lassen. Dieses geschah in der Weise, daß mittelst einer Maschine das Fleisch zerkleinert wurde, dann von einer „Meat Preserve“ genannten, zur Konservirung der Farbe des Fleisches als frischen Fleisches dienenden Flüssigkeit 1 Löffel voll dem Fleische zugesetzt, und hierauf das zerkleinerte Fleisch nochmals durch die Maschine gezogen wurde. Das Schabefleisch wurde nunmehr zum Verkauf in den Laden gebracht. Gegen 5 Uhr nachmittags kaufte davon von der als Verkäuferin thätigen Ehefrau des Angeklagten der Schuhmachermeister N. 1/2 Pfund. N. legte das in Papier eingewickelte Fleisch zunächst in seiner Behausung auf das Fenster. Als es nach etwa 2 Stunden zubereitet werden sollte, wurde ein derartig stinkender Geruch an demselben wahrgenommen, daß von einer Zubereitung Abstand genommen werden mußte. N. brachte das Fleisch zum Schlachthausdirektor F. zur Untersuchung. Dieser lehnte ohne Intervention der Polizei eine Untersuchung ab, überzeugte sich aber, daß das Fleisch so stark roch, daß der Geruch Uebelkeiten erweckte, weshalb er das Fleisch als verdorben und gesundheitsgefährlich bezeichnete. Er behielt behufs eventueller näherer Untersuchung einen Theil des Fleisches zurück, vernichtete dasselbe aber, da es einen zu penetranten Geruch entwickelte. N. ließ darauf an demselben Tage zwischen 8 und 9 Uhr abends durch den Lehrer V. 1/4 Pfund Schabefleisch aus dem N.'schen Laden holen. Beide Personen überzeugten sich sofort nach der Empfangnahme, daß das Fleisch stark roch. N. nahm es an sich und brachte es am nächsten Vormittag zum Apotheker Dr. T. zur Untersuchung. Auch dieser stellte einen äußerst widerlichen, zum Brechen reizenden üblen Geruch und einen hohen Grad des Zersetzungsprozesses fest.

Das Fleisch in dem festgestellten Zustande war nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. zweifellos ein Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Der Angeklagte hat dieses Fleisch in den Verkehr gebracht, indem er nach der Entnahme aus der Kühlhalle die Verarbeitung und demnächstige Stellung zum Verkauf anordnete. Er hat auch nachher durch seine Ehefrau in dem Verkaufslokal das Fleisch öffentlich zum Verkauf ausbieten lassen, somit feilgehalten. Zu dieser Zeit, als die Feilhaltung stattfand, muß nach dem Gutachten des Schlachthausdirektors F. und des Apothekers Dr. T. das Fleisch bereits die gesundheitsschädliche Eigenschaft besessen haben. Daß hierbei der Angeklagte die Gesundheitsgefährlichkeit des Nahrungsmittels gekannt hat, ist nicht erwiesen. Aber auch eine Fahrlässigkeit des Angeklagten wurde nicht angenommen. Es wurde nämlich festgestellt, daß, als der Angeklagte das Fleisch aus der Kühlhalle entnahm, dasselbe noch unverdorben und ganz normal war, zumal F. sich nach dem 30. September 1892 davon überzeugt hat, daß das von demselben Bullen herrührende Fleisch ganz normal war. Der verdorbene Zustand des Fleisches konnte daher nur darauf zurückgeführt werden, daß dasselbe mit der bezeichneten Flüssigkeit behandelt worden ist. Ohne diese hätte nach dem Gutachten des F. das frühmorgens gesunde Fleisch nicht in einen derartigen Zustand gerathen können. Hierzu kam, daß nach dessen und des Zeugen N. Aussage der Geruch ein solcher war, wie er nicht vom Fleische, welches in Fäulniß gerathen ist, auszugehen pflegt, sondern wie wenn es mit Urin getränkt worden wäre und wie es dem Sachverständigen F. noch nicht vorgekommen ist. Auch nach den vom Sachverständigen L. gemachten Erfahrungen hat bei Anwendung desselben Konservemittels ein ähnlicher Zustand des Fleisches in einigen Fällen sich ergeben. Unter diesen Umständen mußte dem Gutachten des F. und des L. gemäß angenommen werden, daß die Anwendung der Flüssigkeit die Ursache des schlechten Zustandes des Fleisches gewesen ist. Es fragte sich daher, ob den Angeklagten infolge der Anwendung eines derartigen Mittels ein Versehen treffe. Durch die Aussagen des F. und des L. wurde nun festgestellt, daß diese Flüssigkeit seit Jahren bereits verkauft wird und von den Fleischern benutzt wird, um dem Fleische, welches einige Zeit frei dem Zutritt der Luft ausgesetzt wird und dadurch eine andere Färbung erhält, das Aussehen frischen Fleisches zu erhalten, daß diese von Chemikern, darunter auch von dem gerichtlich als Sachverständigen vereideten Chemiker Dr. B. zu Berlin untersuchte Flüssigkeit bis zum Frühjahr 1893 für ganz unschädlich galt, bis zu dieser Zeit vom Chemiker K., welchem von dem Allgemeinen Fleischer-Verband das Konservemittel zur Untersuchung übergeben worden war, vor dem Gebrauche des Mittels gewarnt worden ist, weil aus bisher unerklärlichen Ursachen zuweilen durch die Anwendung der Flüssigkeit das Fleisch, und zwar in ganz schneller Weise, verderbe. Darin, daß der Angeklagte überhaupt ein Präservativmittel gegen die Veränderung der Farbe des Fleisches hat anwenden lassen, konnte nach Ansicht des Gerichts ein Versehen nicht gefunden werden. Es müsse den Gewerbtreibenden gestattet werden, unschädliche Mittel anzuwenden, welche eine Veränderung des Aussehens von Waaren verhüten, und ohne deren Anwendung die Waaren unverkäuflich oder schwerer verkäuflich wären. Allerdings dürften dies nur Mittel sein, von deren Unschädlichkeit der Verkäufer überzeugt sei und bezüglich derer er in dieser Beziehung keinen Zweifel haben könne; habe er infolge seiner Erfahrungen oder sonstiger Umstände Gelegenheit gehabt, an der Unschädlichkeit irgend einen Zweifel hegen zu müssen, so würde die fortgesetzte Anwendung eine Fahrlässigkeit enthalten. Allein zu der Zeit, als der Angeklagte die Flüssigkeit verwenden ließ, habe diese allgemein als unschädlich gegolten, sei von ihm und anderen Fleischern lange Zeit benutzt worden, nachdem Sachverständige dagegen Einwendungen nicht erhoben hatten. Unter diesen Umständen treffe ihn keine Schuld, wenn er das Mittel habe anwenden lassen. Daß ihm aber vorher schon durch die Benutzung der Flüssigkeit Fleisch einmal verdorben sei, oder er dieses von anderen erfahren habe, sei in keiner Weise festgestellt, so daß die Annahme, er hätte irgend welche Zweifel an der Gebrauchsfähigkeit der Flüssigkeit haben müssen, thatsächlich nicht begründet sei. Freisprechung von der Anklage aus §§ 12¹, 14 N.-M.-G.

kauft werden sollte, und daß er kein Heilmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 sei, weil hierunter ein Mittel, das gar keine Beziehung auf eine bestimmte Krankheit habe, sondern dem Erkranken nur entgegenwirken solle, nicht begriffen werde, dem Kläger nicht zur Seite. Es war vielmehr die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten, wegen der Kosten aber nach dem § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

4. Anpreisung von rheinischem Traubenbrusthonig und von Kaisers Brustbonbons. Begriff des Geheimmittels.

a) 57. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a./W. vom 6. Mai 1895 wider den Buchdruckereibesitzer P. zu B.

Nachdem der Angeklagte durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Berlinchen vom 28. März 1895 zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, wurde seine Berufung verworfen aus folgenden

Gründen:

Gegen das schöffengerichtliche Urtheil, welches den Angeklagten der Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a./O. vom 23. Mai 1894 für schuldig erachtet, hat derselbe rechtzeitig Berufung eingelegt, indem er die Voraussetzungen jener Verordnung auf den vorliegenden Fall für nicht gegeben hält.

Die Berufung kann keinen Erfolg haben.

Im November 1894 war im Bernsteiner Wochenblatt, für dessen Inseratentheil der Angeklagte verantwortlich ist, folgendes Inserat enthalten:

„Seit 27 Jahren stets steigender Erfolg und Absatz. Als das best' empfohlene, sicherste und dabei absolut unschädlichste Hausmittel bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- und Lungenbeschwerden, Engbrüstigkeit und namentlich auch bei dem so oft und plötzlich auftretenden Keuch- und Stickhusten der Kinder gilt unstreitig der echte, von dem gerichtlich anerkannten Erfinder aus edelsten Weintrauben hergestellte rheinische Traubenbrusthonig."

Die Nr. 98 desselben Wochenblattes vom 7. Dezember 1894 enthielt folgendes Inserat:

„Sie husten nicht mehr bei Gebrauch der berühmten Kaiser's Brustbonbons, anerkannt bestes im Gebrauch billigstes bei Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung."

Mit Recht geht der erste Richter davon aus, daß durch die mitgetheilten Inserate Zubereitungen als Heilmittel,

1. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
2. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

zum Verkaufe angepriesen sind, und darin an und für sich ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung zu finden ist.

Der rheinische Traubenhonig, nach eigener Angabe des Angeklagten gewonnen durch Auskochung von Trauben und Vermischung mit Rohrzucker, ist in dem Inserat nicht, wie erforderlich gewesen wäre, nach seinen Bestandtheilen und Zusammensetzungen erkennbar gemacht. Es ist deshalb unerheblich, ob in dem zu jeder Flasche gehörigen Prospekt Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise angegeben sind. Ein aus jenen Bestandtheilen zusammengesetztes Präparat kann aber gegen die angegebenen Leiden kein sicheres Heilmittel, als welches es inserirt ist, wenn auch die Bezeichnung „Hausmittel" gewählt ist, darstellen, und ist es auch nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. H., dessen Sachkunde hierfür nicht zu bezweifeln ist, ein solches Heilmittel nicht.

Hiernach treffen für das den rheinischen Traubenbrusthonig betreffende Inserat die angegebenen Voraussetzungen des § 1 b. c der mehrerwähnten Verordnung zu, so daß es unerörtert bleiben kann, ob dieses Präparat zu denjenigen Zubereitungen gehört, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9), was der Angeklagte ganz besonders bestreitet.

Ebenso fällt das die Brustbonbons betreffende Inserat nach seinem Inhalt unter die beiden oben wörtlich wiedergegebenen Nummern der Verordnung, da Bestandtheile und Zusammensetzung, angeblich Malz mit Karamellen eingekocht, nicht angegeben und ihnen besondere Wirkungen beigelegt sind (Sie husten nicht mehr), um über ihren Werth zu täuschen, während sie nicht die angegebene Wirkung haben können. Daß auch diese Bonbons als „Heilmittel" empfohlen sein sollen, unterliegt keinem Bedenken.

Da die materielle Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen, welche sich gegen das Feilbieten und Anpreisen von Heilmitteln in Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften und damit gegen Handlungen richten, welche den im öffentlichen Interesse für nöthig erachteten polizeilichen Schutz der Personen und des Eigenthums, sowie die polizeiliche Sorge für Leben und Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind, bereits mehrfach geprüft und anerkannt ist (Urtheile des Königlichen Kammergerichts vom 26. Oktober 1893 und vom 12. November 1894), und die vorliegende Verordnung vom 23. Mai 1894 für den Regierungsbezirk Frankfurt a./O. ebendasselbe bezweckt, so war, da auch die Strafe angemessen ist, die Berufung des Angeklagten zu verwerfen.

b) 58. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 18. Juli 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ St.-G.-B.'s, der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 eventuell der — für ungültig erachteten — Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O. vom 23. Mai 1894 und unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß im Jahre 1894 im „Bernsteiner Wochenblatt", für dessen Inseratentheil der Angeklagte verantwortlich ist, folgende beiden Inserate enthalten gewesen sind.

1. im November 1894:

„Seit 27 Jahren stets steigender Erfolg und Absatz. Als das best' empfohlene sicherste und dabei absolut unschädlichste Hausmittel bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Hals-, Brust- und Lungenbeschwerden, Engbrüstigkeit und namentlich auch bei dem so oft und plötzlich auftretenden Keuch- und Stickhusten der Kinder gilt unstreitig der echte, von dem gerichtlich anerkannten Erfinder . . . . . aus edelsten Weintrauben hergestellte rheinische Traubenbrusthonig . . . "

2. in Nr. 98 vom 7. Dezember 1894:

„Sie husten nicht mehr bei Gebrauch der berühmten Kaiser's Brustbonbons, anerkannt bestes, im Gebrauch billigstes bei Husten, Heiserkeit, Katarrh und Verschleimung . . . "

In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter hat der Berufungsrichter ferner für festgestellt erachtet, daß durch die mitgetheilten Inserate Zubereitungen als Heilmittel,

1. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
2. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

zum Verkaufe angepriesen sind.

Der Vorderrichter findet hierin an und für sich einen Verstoß gegen die oben gedachte, zu Bedenken gegen ihre

formelle Gültigkeit keinen Anlaß gebende Polizei-Verordnung vom 23. Mai 1894 und straft den Angeklagten deshalb mit dem ersten Richter wegen Uebertretung dieser Verordnung in 2 Fällen.

Ein dieser Entscheidung zu Grunde liegender Rechtsirrthum ist nicht ersichtlich.

Die gedachte Polizeiverordnung schreibt vor, daß Zubereitungen der in der zuletzt erwähnten Feststellung unter 1 und 2 bezeichneten Art als Heilmittel weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden dürfen.

Daß hierdurch eine mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehende Bestimmung getroffen sei, kann nicht verkannt werden. Diese Bestimmung findet ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 6 lit. a und f, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, denn sie ist zum Schutze der Personen und des Eigenthums, sowie aus Sorge für Leben und Gesundheit erlassen, indem sie Vermögensbeschädigungen und der durch schädliche Heilversuche für die Gesundheit und das Leben entstehenden Gefahr als Folgen der das leichtgläubige Publikum verlockenden Anpreisungen gewisser Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel, insbesondere als Geheimmittel vorzubeugen bezweckt. Wenn darin ausschließlich Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Druckschriften als diejenigen Organe bezeichnet sind, in denen das Feilbieten oder Anpreisen zum Verkaufe verboten ist, so wird hierdurch die im § 1 des Reichs-Preßgesetzes gewährleistete Freiheit der Presse nicht in unzulässiger Weise beschränkt, denn die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht. Es handelt sich hierbei nur um Druckschriften, die ihres Inhalts wegen verboten und mit Strafe bedroht werden, und es greifen sonach die Bestimmungen des § 20 und eventuell des § 21 des Preßgesetzes Platz. Auch unterwirft der § 1 daselbst die Freiheit der Presse ausdrücklich denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, so daß auch hierdurch auf die §§ 20 ff. hingewiesen wird. Auch hat der § 1 dieses Gesetzes, abgesehen von den besonderen Vorschriften der §§ 15, 18 daselbst, in denen Verbotsbestimmungen über den Inhalt von Preßerzeugnissen enthalten sind, speziell nur die polizeiliche Regelung und die äußere Ordnung der Presse im Auge.

(In diesem Sinne hat das Kammergericht sich wiederholt ausgesprochen. Vgl. z. B. die Urtheile desselben vom 8. Oktober 1891, vom 21. Dezember 1891 — Jahrbuch der Entsch. Bd. XII S. 262 —, vom 26. Oktober 1893, vom 12. November 1894.)

Unzweifelhaft sind nun aber unter den „allgemeinen Strafgesetzen“ im Sinne des Abs. 1 des § 20 des Preßgesetzes, wie das Kammergericht in konstanter Rechtsprechung (vgl. z. B. die vorgenannten Urtheile) angenommen hat, auch Polizeiverordnungen zu verstehen. Der Vorderrichter hat dann seine Entscheidung auf die weiteren Feststellungen gegründet, daß der rheinische Traubenbrusthonig durch Auskochung von Trauben und Vermischung mit Rohrzucker gewonnen wird, und daß in dem fraglichen Inserate die Bestandtheile und die Zusammensetzung desselben nicht erkennbar gemacht sind.

Durch diese unanfechtbare Feststellung ist auch ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß in dem Inserate ein Geheimmittel im Sinne der Polizei-Verordnung und nach dem allgemeinen Begriffe eines solchen angepriesen ist. Ein Geheimmittel ist jedes vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabte, staatlich nicht anerkannte oder genehmigte, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführende Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht, das unter einem Namen empfohlen wird, durch welchen seine Natur oder Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist. (Vgl. Urtheile des Kammergerichts vom 12. Februar 1891 — Jahrbuch der Entsch. Bd. II S. 331/332 —, vom 4. Dezember 1890 — ebenda S. 334 ff. —, des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entsch. in Straff. Bd. VI S. 329 ff.)

Mit Recht erachtet es hiernach der Vorderrichter für unerheblich, ob in dem zu jeder Flasche gehörigen Prospekt die Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und die Bereitungsweise des Traubenhonigs angegeben sind.

Es ist ferner festgestellt, daß auch die Bestandtheile und die Zusammensetzung der angepriesenen „Kaiser's Brustbonbons“, welche angeblich aus mit Karamellen eingekochtem Malz bestehen, nicht angegeben sind. Wenn also auch diese Bonbons als Geheimmittel angesehen worden sind, so ist das gleichfalls nicht rechtsirrthümlich.

Weiter ist festgestellt, daß der Traubenbrusthonig kein sicheres Heilmittel gegen die Leiden, welche im Inserate angegeben sind, darstellt und daß den Brustbonbons besondere Wirkungen beigelegt sind, die sie nicht haben können, und zwar, um über ihren Werth zu täuschen.

Sonach sind auch unanfechtbar alle Thatbestandsmerkmale der Uebertretung gegen § 1 lit. c der Polizei-Verordnung festgestellt. Nur auf diesen Feststellungen beruht das Berufungsurtheil, und durch diese wird es auch getragen. Wenn der Berufungsrichter es unerörtert läßt, ob die angepriesenen vorgedachten Zubereitungen auch zu denjenigen gehören, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen (§ 1 und Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890), so kann dies dem Angeklagten nicht zum Nachtheile gereichen, denn, auch wenn diese Frage bejaht und hieraus gefolgert würde, daß die inkriminirten Anpreisungen gegen § 1 lit. a der Polizei-Verordnung, wonach unter Hinweis auf die gedachte Kaiserliche Verordnung das Anpreisen von Zubereitungen als Heilmittel, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, verboten wird, nicht verstießen, so würde der Thatbestand der Uebertretungen gegen § 1 lit. b und c der Polizeiverordnung dadurch nicht beseitigt werden können, weil das Anpreisen von Geheimmitteln &c. durch die Kaiserliche Verordnung und den § 367 Nr. 3 St.-G.-B.'s. überhaupt nicht berührt wird und dessen Strafbarkeit durch das Vorhandensein einer Uebertretung gegen § 1 a der Polizeiverordnung nicht bedingt ist.

Alle Ausführungen der Revision, welche sich auf den Thatbestand des § 1 a der Verordnung beziehen, sind daher bedeutungslos.

Auf Verletzungen von Normen über das Verfahren kann aber nach § 380 St.-P.-O. die Revision — von den hier nicht interessirenden Bestimmungen des § 398 daselbst abgesehen — überhaupt nicht gestützt werden. Die Rüge unzulässiger Beschränkung der Vertheidigung ist gegenstandslos, denn nach Inhalt des allein maßgebenden Protokolles über die Hauptverhandlung zweiter Instanz ist ein Beweis- oder Vertagungsantrag in dieser Verhandlung überhaupt nicht gestellt. Die in der Berufungsrechtfertigungsschrift gestellten Anträge können hierbei nicht in Betracht kommen.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

5. Betrug, begangen durch den Verkauf eines Barterzeugungsbalsams. („Original-Mustaches-Balsam“.)

a) 59. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stettin vom 22. Januar 1894 wider den Kaufmann Theodor P. zu St. und den Kaufmann Paul B. zu Be.

Der Angeklagte B. wurde zu einer Geldstrafe von 500 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt, der Angeklagte P. aber von der Beschuldigung des Betrugs freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte P. ist Inhaber eines der bedeutendsten Drogengeschäfte zu Stettin mit verschiedenen Filialen. Der Zweitangeklagte B. hat demselben schon vor einer Reihe von Jahren — circa 8 Jahren — einen von ihm selbst gefertigten „Original-Mustaches-Balsam“ zum Verkaufe in Kommission gegeben, und ist dann auch dieser Balsam aus dem Hauptgeschäft sowohl wie aus den Nebengeschäften in den ersten Jahren häufiger, nach

und nach weniger häufig verkauft und auch auf Bestellung versandt worden. Die Käufer bezw. Besteller waren junge Leute aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, auch Gymnasiasten und Militärs und Leute vom Lande. Geliefert wurde dem P. der Balsam von B. in Blechdosen von circa 80 Gramm Inhalt und einliegender Gebrauchsanweisung folgenden Wortlauts:

„Mit dem Mustaches-Balsam reibe man allabendlich vor Schlafengehen die Stelle des Schnurr-, Backen- oder Kinnbartes, je nach dem man einen solchen oder einen Vollbart wünscht, tüchtig ein, soweit die Haut die Fettigkeit annimmt. Eine Kleinigkeit genügt schon. Für einen Schnurrbart wird 1 Dose, für einen Vollbart 3 bis 4 Dosen in der Regel gebraucht. Das erforderliche Alter vorausgesetzt, wird hiernach in kurzer Zeit ein schöner Bart entstehen. Dreimal wöchentlich Rasiren erhöht die Wirkung des Balsams."

Das in den Dosen befindliche Präparat besteht nach dem Gutachten des Chemikers Dr. M. lediglich aus Harz und Wachs mit Oel- oder Schmalzzusatz und einer geringen Quantität Veilchenwurzel u. s. w. und hat einen reellen Werth von höchstens 50 Pf. die Dose; als Verkaufspreis war indeß dem P. von B. pro Dose 2,50 ℳ gesetzt worden, wovon P. 60 Pf. Provision bezog.

Der Umsatz in diesem sogenannten Balsam in den P.'schen Geschäften belief sich nach dem Zeugniß des Buchhalters E. bis 400 ℳ pro Jahr in früheren Zeiten, später weniger.

Während der Feilbietung dieses sogenannten Mustaches-Balsams in den P.'schen Geschäften erschien in dem viel gelesenen Stettiner Generalanzeiger in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen ein Inserat folgenden Wortlauts:

„Ein flotter Schnurrbart sowie Vollbart werden am schnellsten und sichersten unter Garantie erzeugt durch Paul B.'s Original-Mustaches-Balsam. Für die Haut völlig unschädlich. Versandt diskret, auch gegen Nachnahme per Dose 2,50 ℳ zu haben in Stettin bei Theodor P."

Der Angeklagte B. hat, wie er einräumt, dies Inserat verfaßt und die Insertion veranlaßt, auch die Gebühren dafür stets selber berichtigt, und ist ihm der Betrag für die im P.'schen Geschäft verkauften Dosen abzüglich der vereinbarten Provision von P. regelmäßig gezahlt resp. übermittelt worden.

Erwiesen ist nun durch das übereinstimmende Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sch., Medizinalrath Dr. K. und Spezialisten Dr. S., dem auch der Medizinal- und Hofarzt Dr. Bo. beigetreten ist, daß es ein Mittel, welches Haare erzeugen könnte, überhaupt nicht giebt und nicht geben kann, daß vielmehr die Voraussetzung für jeden Haarwuchs das Schonvorhandensein von Haarwurzeln, Haarpapillen ist. Es ist ferner durch dieselben Gutachter erwiesen, daß es unmöglich ist, durch irgend welche Mittel in kurzer Zeit einen wesentlichen Einfluß auf den Haarwuchs zu erzielen. Dr. S. und Dr. Bo. halten allerdings es nicht für ausgeschlossen, daß durch längere Anwendung von hautreizenden Mitteln unter Umständen der Haarwuchs günstig beeinflußt werden könne; doch sei die Therapie in diesem Fache noch sehr wenig sicher, so daß bei Anwendung solcher Mittel der günstige Haarwuchs sehr wohl auch andern, in der Natur des Körpers selbst beruhenden Umständen zugeschrieben werden könnte. Darin indeß stimmen alle 4 genannten Sachverständigen überein, daß überhaupt auch nur mit einiger Sicherheit ein Erfolg von deratigen Mitteln nicht vorausgesetzt werden kann. Daß der Gebrauch des in Rede stehenden Balsams bei irgend einem der Abnehmer von günstigem Erfolge gewesen wäre, ist nicht nachgewiesen; wäre es aber selbst der Fall, daß bei dem einem oder dem andern derselben, während er den Balsam gebrauchte, das Haar an Wuchs zugenommen hätte, so ist daraus nach dem Vorgesagten noch durchaus nicht der Schluß zu ziehen, daß das Resultat der Einwirkung des Balsams zuzuschreiben ist. Geradezu unwahr ist daher die Behauptung in der Annonce, daß der Balsam bei seiner Anwendung einen Schnurr- oder Vollbart erzeugen und noch dazu unbedingt sicher erzeugen werde, was doch aus dem Zusatze unter Garantie zweifellos hervorgeht und nach dem Willen des Inseratsverfassers auch hervorgehen sollte. Der Unwahrheit dieser Behauptungen ist sich B. auch bewußt gewesen, denn daß es kein wirkliches Haarerzeugungsmittel giebt, ist schon jedem Laien von mittelmäßiger Intelligenz, die dem B. als Kaufmann sicher auch zugeschrieben werden muß, bekannt; dazu kommt, daß B. selber den Balsam fabrizirte, also die Bestandtheile desselben kannte, Bestandtheile, deren geringe Wirkung auf den Haarwuchs und Wirkungslosigkeit auf die Erzeugung von Haaren, und daß die Einwirkung nicht in jedem Falle und ausnahmlos hervortreten müsse, doch sicher bekannt war. Das Bewußtsein der Unwahrheit dokumentirt sich aber auch noch besonders darin, wie er in den Besitz dieses angeblichen Geheimmittels gerathen sein will. Er giebt an, daß er vor vielen Jahren auf der Rückreise von Amerika nach Deutschland auf dem Schiff mit einem katholischen Geistlichen oder Mönch, der auf einer Pilgerreise nach Rom sich befunden, zusammengetroffen sei, und daß dieser bei näherer Bekanntschaft ihm diesen Balsam, dessen Bestandtheile er ihm mitgetheilt, als eine Erfindung des berühmten Professors Migargee in Amerika, der mit ihm befreundet gewesen, und als ein unbedingt sicheres Haarerzeugungs- und Haarbeförderungsmittel empfohlen habe. Diese Erzählung trägt den Stempel der Erfindung auf der Stirn. Dasselbe Märchen ist auch von dem Bruder des B., dem Kaufmann Wilhelm B., in seiner im Jahre 1892 vor dem Königlichen Landgericht zu Köln verhandelten Anklagesache, in welcher er wegen Betruges, gleichfalls durch ein Barterzeugungsmittel begangen, rechtskräftig verurtheilt ist[1]), vorgebracht worden. Die heilsame Wirkung dieses Barterzeugungsmittels sollte wesentlich durch den Zusatz eines Safts aus der höchst seltenen Jowasflour herbeigeführt sein. Der Angeklagte B. hat selber nicht zu behaupten gewagt, daß dieser Zusatz in dem von ihm bereiteten, dem Mitangeklagten P. zum Verkauf in Kommission gegebenen Balsam enthalten sei, und daß er solchen aus der Jowasflour bereitet habe.

Um den Glauben der Besteller und Käufer des Balsams an die Wirksamkeit desselben noch mehr zu bestärken und dieselben zu ferneren Nachbestellungen zu veranlassen, wird in der Gebrauchsanweisung gesagt: „Eine Kleinigkeit genügt schon. Für einen Schnurrbart wird eine Dose, für einen Vollbart 3 bis 4 Dosen in der Regel gebraucht."

Daß aber eine große Anzahl von Personen den Angaben des Angeklagten B. in dem Inserat und der Anweisung Glauben geschenkt oder doch irrig angenommen hat, dieselben könnten wahr sein, und sich durch diesen Irrthum hat bestimmen lassen, den Balsam zu kaufen, ergiebt schon der Absatz, den der Balsam in dem P.'schen Geschäft gehabt hat, und ist auch noch durch die Aussagen einer Anzahl von Zeugen bewiesen. Bei der Höhe des Preises jeder Dose gegenüber dem reellen Werthe ist auch anzunehmen, daß die Mehrzahl der Käufer hierzu nur durch den irrigen Glauben an die von B. gerühmte Wirksamkeit des Balsams bestimmt ist.

Offenbar sind alle diese Personen auch an ihrem Vermögen geschädigt; diejenigen, bei welchen der Balsam ohne jede Wirkung geblieben, wie namentlich die Zeugen Br., Da., Do., K. und H., haben ihr Geld hingegeben, ohne daß die noch dazu garantirte Gegenleistung eingetreten. Diejenigen aber, bei denen der Balsam wirklich eine den Haarwuchs fördernde Wirkung gehabt haben sollte, — bestimmt nachgewiesen haben die beiden Angeklagen keine solche Person, — sind insofern geschädigt, als sie für einen bei ihnen zufälliger Weise etwas brauchbaren Haarbalsam einen zu hohen Preis gezahlt haben. Zur Zahlung dieses hohen Preises sind die Käufer nur durch die mit Erfolg gemachten falschen Angaben des B. in der Annonce bestimmt worden,

[1]) Veröff. 1893 S. 980.

nach welchen sie annehmen mußten, daß es sich um ein besonders günstiges, bisher noch unbekanntes haarwuchserzeugendes Mittel handele. Die von B. sowohl in der Annonce wie in der Gebrauchsanweisung gemachten Angaben überschreiten die Grenzen erlaubter Reklame, welche nicht in Irrthum über erhebliche Thatsachen versetzen, sondern nur die Aufmerksamkeit des Publikums auf eine bestimmte Waare lenken darf. Reklamen allerdings, d. h. empfehlende Anzeigen, bei denen im Gegensatz zur gewöhnlichen Annonce die Anwendung raffinirter Mittel zur Erweckung des allgemeinen Interesses wesentlich ist, fallen nach den Motiven zu §§ 258 bis 261 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs (S. 129) an sich nicht unter den Betrugsbegriff; sie werden aber zum Betruge, wenn sie in bestimmter Formulirung konkrete wesentliche Eigenschaften einer Sache, welche nicht vorhanden sind, als vorhanden bezeichnen, und gerade durch das Vorgeben dieser falschen Eigenschaften zum Erwerb verleiten. Dies ist hier der Fall, wenn B. in dem Inserat den Balsam als ein unbedingt sicheres Haarerzeugungsmittel bezeichnet. Die Beschädigung des Vermögens der Käufer war aber schon mit dem Ankauf und der Zahlung des Preises vollendet und wurde nicht etwa damit aufgehoben, daß denselben ein Anspruch auf Schadensersatz entstand, der dazu noch sehr zweifelhaft war und ohne Schwierigkeiten sicher nicht zu erlangen gewesen wäre.

Die durch den Angeklagten B. bewirkte Irrthumserregung hatte zum Zweck, das Publikum zum Ankauf des Haarbalsams zu dem geforderten Preise zu bestimmen, und ging somit aus der Absicht hervor, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Der Vertrieb des Balsams durch die Angeklagten charakterisirt sich als eine fortgesetzte Handlung, da der von B. gefaßte Plan von vorneherein auf Täuschung einer möglichst großen Anzahl von Personen gerichtet war, ohne daß bei den einzelnen Täuschungsarten ein neuer selbstständiger Vorsatz gefaßt worden wäre.

Nach diesem durch die stattgehabte Verhandlung bewiesenen Sachverhalt ist bezüglich des Angeklagten B. thatsächlich festgestellt, daß derselbe zu Stettin in den letzten 5 Jahren in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, fortgesetzt das Vermögen einer Anzahl von Personen, insbesondere des Uhrmachergesellen Da., des Handlungslehrlings Do., des Postgehülfen Br., des Fischers K. und des Lehrers H. dadurch beschädigt hat, daß er durch die Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte und unterhielt.

Der Angeklagte B. war daher wegen Betruges gemäß § 263 St.-G.-B. zu bestrafen.

Mit Rücksicht auf die Ungefährlichkeit des von ihm verkauften Balsams und auch den Umstand, daß er durch die lange Duldung seines Treibens in den Glauben versetzt sein mochte, dasselbe sei straffrei, sowie auf seine bisherige Unbescholtenheit, andererseits aber im Hinblick auf den durch die That erzielten, nicht unerheblichen Gewinn und die raffinirte Ausbeutung der Leichtgläubigkeit jugendlicher Personen und armer Leute, erschien unter Annahme mildernder Umstände eine für den Nichtbeitreibungsfall gemäß §§ 28, 29 St.-G.-B. in Gefängnißstrafe umgewandelte Geldstrafe von 500 ℳ eine genügende Sühne.

Was dagegen den Mitangeklagten P. anlangt, so ist zwar festgestellt, daß derselbe den Verkauf des Balsams übernommen, solchen auch in seinem Geschäft mehrfach verkauft hat, daß er somit zur Ausübung des betrügerischen Treibens des Angeklagten B. thatsächlich beigetragen hat; es ist demselben aber nicht nachgewiesen, daß er dies im Bewußtsein von dem betrügerischen Verfahren des B. gethan hat. Da nichts dafür erbracht ist, daß er selbst an der Abfassung oder der Insertion der Annonce oder an der Gebrauchsanweisung mitgewirkt hat, so konnte von einem Betruge oder Beihülfe zum Betruge seinerseits nur die Rede sein, wenn ihm der Nachweis geführt wurde, daß er während des Verkaufes des Balsams aus seinem Geschäft volle Kenntniß von dem Wortlaute des Inserats oder der Gebrauchsanweisung und der Tragweite derselben hatte. Dieser Nachweis ist nicht erbracht.

Der Angeklagte P. giebt zwar selber zu, daß er das Inserat in dem Anzeiger gesehen, solches auch wohl flüchtig obenhin überlesen haben möge, er bestreitet aber, daß er dasselbe genau gelesen, und daß ihm dabei eine Ahnung von der Tragweite desselben gekommen sei. Der Gerichtshof hat ihm hierin Glauben geschenkt, da es allgemein bekannt ist, in wie flüchtiger Weise derartige Annoncen, die oft zu Hunderten in dem Anzeiger enthalten sind, gelesen zu werden pflegen.

Aus einem von dem Angeklagten P. unterm 13. Oktober 1892 an den Mitangeklagten B. gerichteten Briefe, in welchem derselbe den B. darauf hinweist, daß laut einer Zeitungsnachricht ein Herr Martin B. wegen Feilhaltens von Professor Migargee's Bartwuchsmittel zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden sei, und den B. um seine Meinung befragt, ab es nicht rathsam sei, die hier laufenden Annoncen vorläufig einzustellen, und worin er um umgehende Nachricht bittet, könnte allerdings der Schluß gezogen werden, daß P. zu dieser Zeit genau Kenntniß genommen hatte, und es wird demselben von der Anklage zur Last gelegt, daß er auch nach dieser Zeit noch von dem B.'schen Haarbalsam verkauft habe. Der Beweis hierfür ist nicht erbracht. Von den vernommenen Bediensteten in dem P.'schen Geschäft weiß nur der Lehrling W., der erst seit dem 1. Oktober 1892 in demselben thätig ist, daß er noch etwa 5 bis 6 Mal den Balsam verkauft habe. Es bleibt jedoch nicht ausgeschlossen, daß dies noch vor dem 13. Oktober 1892 oder gegen den Willen des Angeklagten P. geschehen ist. Der Angeklagte P. ist daher des Betruges nicht überführt und war freizusprechen.

b) 60. Die gegen das vorstehende Erkenntniß eingelegte Revision des Angeklagten B wurde durch Urtheil des Reichsgerichts, IV. Straffenat, vom 4. Mai 1894 verworfen.

Gründe:

Der Revision ist Erfolg zu versagen.

1. Die Vorinstanz versteht die Annonce dahin, daß durch sie behauptet werde, es erzeuge der Balsam je nach seiner Anwendung einen Schnurr- oder einen Vollbart, und legt den Zusatz „unter Garantie“ dahin aus, daß die Wirksamkeit des Balsams garantirt werde, der Eintritt seiner Wirkung also in jedem Falle unbedingt sicher sei. Sie findet in dieser Behauptung nicht sowohl eine allgemeine Anpreisung des Balsams, als vielmehr die Hervorhebung der wesentlichen Eigenschaften desselben, daß er unbedingt wirksam sei. Indem sie für erwiesen erachtet, daß er überhaupt die Wirkung der Haarerzeugung nicht habe, sich auch der Beschwerdeführer dessen wohl bewußt sei, erblickt sie in der Veröffentlichung der Annonce die Vorspiegelung einer unwahren Thatsache.

Gegen diese Ausführungen kämpft die Revision an. Sie erkennt die Richtigkeit der vorinstanzlichen Interpretation nicht an und will die Annonce nur dahin verstanden wissen, daß der Balsam als ein Mittel angekündigt werde, welches schneller und sicherer als andere Mittel einen Bart zu erzeugen im Stande sei, und daß bei ausbleibendem Erfolge auf Verlangen das Geld für den Balsam zurückgezahlt werden solle. Allein die Ermittelung des Sinnes, den die Annonce hatte und nach dem Willen des Beschwerdeführers haben sollte, liegt auf thatsächlichem Gebiete, das der Revisionsinstanz verschlossen ist. Es ist daher der gegen die vorinstanzliche Auslegung der Annonce gerichtete Angriff verfehlt und nicht geeignet, den Worten derselben einen anderen Sinn unterzulegen.

2. Die Vorinstanz stellt fest, daß der Beschwerdeführer den Verkaufspreis einer Dose des Balsams auf 2,50 ℳ festgesetzt hatte, und daß sie auch zu diesem Preise verkauft worden ist, während ihr wahrer Werth höchstens 50 Pf. betragen. Sie sieht das Vermögen der Verkäufer als beschädigt an, weil sie ihr Geld für den Balsam hingegeben, ohne die ihnen garantirte, in der Wirksamkeit des Mittels bestehende Gegenleistung zu

erhalten. Sie supponirt auch die allerdings durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung nicht erwiesene Möglichkeit, daß in einzelnen Fällen der Balsam auf den bereits vorhandenen Bartwuchs fördend eingewirkt haben könne, und findet in diesen Fällen die Vermögensbeschädigung in der Zahlung des den wahren Werth weit übersteigenden Preises.

Was sodann die Kausalität zwischen der Vermögensbeschädigung und der Irrthumserregung anlangt, so stellt die Vorinstanz thatsächlich fest, es seien die Käufer zum Ankauf des Balsams und zur Zahlung des hohen Preises nur dadurch bestimmt worden, daß sie angenommen, es handle sich um ein besonders günstiges, bisher noch unbekanntes, den Haarwuchs erzeugendes Mittel, eine Annahme, zu der sie durch die falschen Angaben in der Annonce bestimmt worden seien. Allerdings heißt es an einer anderen Stelle der Urtheilsgründe, es sei anzunehmen, daß die Mehrzahl der Käufer zur Zahlung des hohen Preises nur durch den irrigen Glauben an die von dem Beschwerdeführer nachgerühmte Wirksamkeit des Balsams bestimmt worden sei. Indessen bleibt diese Verschiedenheit für den Rechtsbestand des angefochtenen Urtheils ohne Bedeutung, weil in demselben nicht jeder einzelne Verkauf zum Gegenstand der Aburtheilung gemacht worden, sondern angenommen ist, daß verschiedene Käufer durch Täuschung zum Kauf bewogen, und alle diese Fälle nur als ein fortgesetztes Delikt angesehen worden sind.

Diesen Ausführungen gegenüber vermißt die Revision eine besondere Feststellung dahin, daß die Käufer den Balsam nicht gekauft haben würden, wenn sie gewußt hätten, daß er ein absolut sicheres Mittel zur Erzeugung eines Bartes nicht sei, es ein solches überhaupt nicht gebe. Sie beruft sich gleichzeitig auf die Aussagen von in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, nach welchen diese das Mittel schon bei vorhandener Möglichkeit eines Erfolges — und eine solche sei von der Vorinstanz zugegeben — gekauft haben würden. Indessen kann dieser letzteren Ausführung ein Gewicht nicht beigelegt werden, weil der Inhalt der Zeugenaussagen allein durch die Urtheilsgründe festgestellt werden kann (§§ 273, 266 St.-P.-O.), soweit es sich um eine Hauptverhandlung vor der Strafkammer handelt, diese aber eine Bestätigung der aufgestellten Behauptung nicht enthalten. Die andere Ausführung ist gegenstandslos; denn in der Feststellung, daß die Käufer lediglich durch den in ihnen erregten Irrthum zum Kauf bewogen worden, liegt zweifellos auch die Feststellung, daß sie bei Kenntniß des wahren Sachverhaltes zu dem Kauf nicht geschritten wären.

3. Endlich bekämpft die Revision noch die Annahme der Vorinstanz, daß der Beschwerdeführer in der Absicht gehandelt habe, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Zwar hat die Vorinstanz die Gründe nicht noch besonders hervorgehoben, aus welchen sie den Vermögensvortheil für einen rechtswidrigen angesehen. Allein die Rechtswidrigkeit ergiebt sich schon daraus, daß Beschwerdeführer irgend einen rechtlichen Anspruch auf den Abschluß der Kaufverträge nicht hatte. (cfr. Entsch. Bd. 5 S. 353.)

Erweisen sich sonach die Angriffe der Revision als verfehlt, so ist, da auch im Uebrigen die Ausführungen des angefochtenen Urtheils rechtlich bedenkenfrei sind, die Revision zu verwerfen. Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 505 St.-P.-O. dem Beschwerdeführer zur Last.

6. Der Verkauf von „Professor Fragelli's Barterzeuger" ist als Betrug strafbar.

61. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 29. April 1895 wider den Kaufmann R. zu K.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das freisprechende Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 16. Januar 1895 aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, weil die der jetzigen Anklage zu Grunde liegenden Handlungen desselben bereits durch seine am 16. Februar 1893 erfolgte Verurtheilung[1]) gesühnt seien.

Die Revision hält diese Entscheidung für nicht gerechtfertigt und beantragt Aufhebung derselben. Die Revision ist auch begründet.

Durch Beschluß der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Köln vom 25. Januar 1893 war gegen den Angeklagten auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig sei, zu Köln in den Jahren 1890, 1891 und 1892 in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, das von ihm unter der Firma L. Borghesi & Co. angepriesene Mittel „Prof. Fragelli's Barterzeuger" sei zur Erzeugung eines Bartes geeignet gewesen ꝛc., einen Irrthum erregte.

Durch Urtheil vom 16. Februar 1893[1]) ist er wegen eines Vergehens des Betruges zu einer Geldstrafe verurtheilt, und ist die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision durch Urtheil des Revisionsgerichts vom 22. Juni 1893[2]) verworfen.

In der vorliegenden Sache ist durch Beschluß vom 28. September 1893 wieder auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung:

Zu Köln seit Mitte Januar 1893 gemeinschaftlich mit einer anderen Person in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen zahlreicher Personen, namentlich — folgen die Namen von 10 Personen — dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung der faschen Thatsache, das von ihm unter der Firma L. Borghesi & Co. angepriesene Bartwuchselixir sei von unerreichter, schneller Wirkung pp., einen Irrthum erregte.

In dem jetzt angefochtenen Urtheile ist nun Folgendes festgestellt:

Der in Köln wohnende Angeklagte habe als Inhaber der dortigen Firma Borghesi & Co. seit 1890 in den Fliegenden Blättern fortgesetzt und regelmäßig folgende Annonce erscheinen lassen:

„Prof. Fragelli's Barterzeuger."

Für vollen unbedingten Erfolg wird schriftlich garantirt eventuell der Betrag sofort zurückgezahlt. Durchaus unschädlich. Allein echt in Flacon ℳ 2,50, Doppelflacon ℳ 4,50, nur direkt von L. Borghesi & Co., Köln.

Auf Grund der Annoncen habe er seit November 1890 von Köln aus sehr vielen Personen den Barterzeuger zu den von ihm angebotenen Preisen verkauft. Als darauf durch Beschluß des Amtsgerichts vom 31. Oktober 1892 die Beschlagnahme aller für die Firma L. Borghesi & Co. in Köln ankommenden Briefe und sonstigen Postsendungen angeordnet worden, sei sein Geschäft völlig lahm gelegt worden. Er habe dasselbe deshalb nebst Firma der Christine H. übertragen. Da aber die Beschlagnahme trotzdem aufrecht erhalten sei, habe er die Firma am 11. Januar 1893 in Düsseldorf zur Gewerbesteuer angemeldet, sich dort auch 2 Zimmer gemiethet, das Geschäft aber thatsächlich selbst von Köln aus weiter geführt und sich die in Düsseldorf eingegangenen Postsendungen wöchentlich einige Male abgeholt. Zum Zwecke der Weiterführung des Geschäfts habe er nach Zustellung der Anklageschrift in der früheren Strafsache gegen ihn die in die „Fliegenden Blätter" aufzunehmenden Annoncen abgeändert. Der Inhalt der am 15. Januar 1893 dort erschienenen Annonce ist folgender:

Von bis jetzt unerreichter, absolut schnellster Wirkung zur Beförderung des Bartwuchses ist unser rühmlichst bekanntes, mit großartigstem Erfolg angewandtes, sicherstes Mittel, Borghesi's Bartwuchs-Elixir. Für vollen Erfolg und unbedingte Unschädlichkeit wird schrift-

[1]) Veröff. 1894 S. 460. — [2]) Ebenda S. 461.

lich garantirt oder der Betrag sofort zurückgezahlt. L. Borghesi & Co., Düsseldorf.

Im Wesentlichen ähnliche Annoncen sind dann noch mehrere Male in den Fliegenden Blättern erschienen.

Angeklagter habe auch in dem Monat Januar bis zum 16. Februar 1893 das Bartwuchselixir auf Grund jener Annonce von Köln aus an mehrere Personen verkauft.

Er habe indeß, wie auch in den Gründen des Urtheils vom 16. Februar 1893 ausgeführt sei, bei Beginn dieses Geschäftsbetriebes den Entschluß gefaßt, das Mittel zu seinem Vortheil an möglichst viele Personen zu verkaufen. Alles, was er zum Zwecke des Vertriebes seines Mittels bis zum 16. Februar 1893 gethan habe, sei in Ausführung dieses von vornherein gefaßten Entschlusses geschehen, seine ganze auf den Vertrieb des Mittels gerichtete, bis zum 16. Februar 1893 sich erstreckende Thätigkeit beruhe, wenn sie auch nach außen hin, insbesondere durch die Verlegung des Geschäfts nach Düsseldorf und durch die veränderten Anpreisungen sich geändert habe, auf jenem einheitlichen Entschlusse. Die sämmtlichen bis zum 16. Februar 1893 gehenden Handlungen des Angeklagten bildeten, wie das Urtheil vom 16. Februar 1893 zutreffend festgestellt habe, eine selbstständige Handlung und seien durch die am 16. Februar erfolgte Verurtheilung des Angeklagten gesühnt. Der Angeklagte sei hiernach von der Beschuldigung des Betruges freizusprechen, ohne daß es einer Prüfung der materiellen Sachlage bedurft habe.

Bei dieser Sachlage erscheint zunächst in formaler Beziehung die erfolgte Freisprechung des Angeklagten rechtsirrig. Diese kann begriffsmäßig nur geschehen, wie aus der Vorschrift des § 259, verglichen mit § 314 der Strafprozeßordnung hervorgeht, wenn der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That für nicht schuldig erachtet wird. Bei der Annahme, daß der Angeklagte wegen der zur Entscheidung stehenden That bereits bestraft sei, konnte deshalb nicht auf Freisprechung, sondern nur auf Einstellung des Verfahrens oder Unzulässigkeit der Strafverfolgung erkannt werden.

In materieller Beziehung ergeben die Urtheilsgründe nicht klar, ob das Gericht bei seiner Entscheidung von der Auffassung ausgegangen ist, daß bereits durch das Urtheil vom 16. Februar 1893 rechtskräftig festgestellt sei, die der jetzigen Anklage zu Grunde liegenden, im Januar und Februar 1893 erfolgten Verkäufe des Bartwuchselixirs bildeten zusammen mit den früher ausgeführten Verkäufen des Mittels nur eine Strafthat, oder ob das Gericht diese Feststellung in dem vorliegenden Urtheil selbstständig hat treffen wollen.

Sollten die Ausführungen des Gerichts den zuerst gedachten Sinn haben, so würden sie mit den Feststellungen des Urtheils vom 16. Februar 1893 im Widerspruch stehen.

Der Eröffnungsbeschluß in der früheren Strafsache umfaßte nur die Handlungen des Angeklagten aus den Jahren 1890 bis 1892. In den Gründen des in dieser Sache ergangenen Urtheils sind nur die „Borghesi & Co., Köln“ unterzeichneten Annoncen erwähnt und festgestellt, daß der Angeklagte in Folge der auf diese Annoncen bei ihm eingelaufenen Bestellschreiben den Barterzeuger einer großen Anzahl von Personen verkauft habe. Die nachfolgenden Ausführungen „An wie viele Personen das Mittel verkauft worden ist, hat im Einzelnen nicht ermittelt werden können. Der Vorsatz des Angeklagten war aber offenbar von vornherein darauf gerichtet, möglichst große Mengen des Mittels unter Täuschung der Käufer zu verbreiten. . . . Wegen der Einheitlichkeit des Entschlusses ist die ganze betrügerische Thätigkeit des Angeklagten als eine selbstständige Handlung aufzufassen“ können sich hiernach nur auf die Verkäufe beziehen, welche der Angeklagte auf die auf Grund der erwähnten gleichmäßigen Annoncen bei ihm in Köln eingegangenen Bestellungen ausgeführt hat, nicht aber auf Verkäufe, welche in Folge der in Düsseldorf zufolge der „Borghesi & Co., Düsseldorf“ unterzeichneten Annoncen eingegangen sind. Auch ist aus dem Urtheile vom 16. Februar 1893 nicht zu entnehmen, daß das Gericht über den Rahmen des Eröffnungsbeschlusses hat hinausgehen wollen. Wenn es in der Schlußfeststellung heißt „in den letzten 2 Jahren“, so ist dies offenbar nur eine nicht ganz korrekte Ausdrucksweise, durch welche die Zeit vom 1. Januar bis 16. Februar 1893 aber nicht eingeschlossen werden sollte. Könnte hierüber irgend ein Zweifel bestehen, so würde er beseitigt durch Hinweis auf die Feststellung am Eingange des Urtheils vom 16. Februar 1893, woselbst es heißt:

Der Angeklagte, welcher vom November 1890 bis Ende Oktober 1892 Inhaber der Firma L. Borghesi & Co. war und in Köln wohnte, hat während dieser Zeit in den Fliegenden Blättern regelmäßig folgende Anzeige einrücken lassen ꝛc.

Nur auf diesen eingangs präzisirten Zeitraum kann daher die Schlußfeststellung „in den letzten 2 Jahren“ bezogen werden. Hierzu kommt noch, daß in den Gründen des Urtheils ausdrücklich noch hervorgehoben ist, der Betrug sei aber nur in den 4 Fällen dargethan, in denen der Angeklagte den Käufern das Geld zurückgezahlt habe. Das Gericht hat den Angeklagten aber nur wegen dieser 4 Fälle, welche es für eine Strafthat erachtet, bestraft, wie auch das in jener Sache in der Revisionsinstanz ergangene Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 bereits ausgesprochen hat. Das Urtheil vom 16. Februar 1893 umfaßt daher nicht die der jetzigen Strafsache zu Grunde liegenden Vorgänge, so daß auch nicht rechtskräftig festgestellt ist, daß diese mit den früheren zusammen eine Strafthat bildeten.

Wollte das Gericht dagegen selbstständig feststellen, daß die jetzt vorliegenden und die früheren Vorgänge zusammen eine Strafthat seien und deshalb durch das Urtheil vom 16. Februar 1893 gesühnt seien, so ist diese Feststellung in dem angefochtenen Urtheile in keiner Weise genügend begründet.

Die in dem früheren Urtheile entschiedenen Fälle haben jeder für sich den vollen Thatbestand des § 263 St.-G.-B. erfüllt. Nach dem Eröffnungsbeschluß soll dies auch bei den jetzt zur Entscheidung stehenden Fällen zutreffen, und ist diese Annahme in dem Urtheile des Vorderrichters nicht abgelehnt. Da von den Formen, welche die Beurtheilung mehrerer, an sich den vollen Deliktsthatbestand erfüllender strafbarer Handlungen als eine rechtliche Einheit zulassen, die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit hier nicht in Frage kommt, da das Strafgesetzbuch einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betrug nicht kennt, könnte die Annahme einer einzigen Strafthat nur darauf gestützt sein, daß es sich um ein fortgesetztes Vergehen handele. Dieser Begriff ist im Reichsstrafgesetzbuche allerdings nicht erwähnt. Das Reichsgericht hat indeß in konstanter Praxis anerkannt, daß mehrere Thätigkeitsakte, obwohl in jedem der volle gesetzliche Thatbestand des Vergehens in die Erscheinung tritt, sich doch nur als successive Ausführung einer einzigen strafbaren Handlung darstellen können, und daß der Angeklagte dann auch nur wegen einer Strafthat zu verurtheilen ist. Aus diesem Grundsatze folgt auch, daß, wenn der Thäter wegen eines fortgesetzten Vergehens bestraft ist, dadurch alle diejenigen Thätigkeitsakte getroffen sind, welche vor Erlaß des Urtheils vorgenommen und, obwohl sie den Thatbestand des betreffenden Vergehens selbst voll erfüllen, doch im Verhältnisse zu der früher abgeurtheilten Strafthat sich nur als unselbstständige Einzelakte, in denen die eine Strafthat in die Erscheinung trat, darstellen. Denn ist über die Strafthat als Ganzes erkannt, so kann der Umstand, daß einige Einzelakte dabei nicht in Betracht gezogen sind, nicht dazu führen, daß wegen Einzelheiten der That eine nochmalige Strafverfolgung für zulässig erklärt wird.

Da nun in dem Urtheil vom 16. Februar 1893 die demselben zu Grunde liegende betrügerische Thätigkeit des Angeklagten als eine und zwar offenbar fortgesetzte That erachtet worden ist, war das jetzt erkennende Gericht allerdings rechtlich nicht behindert, in den seiner Beurtheilung unterliegenden Fällen nur einzelne unselbstständige, der Ausführung jener That dienende Einzelakte zu finden. Es mußte dann aber diese Annahme gehörig begründen.

Der Vorderrichter stützt nun seine diesbezügliche Annahme lediglich darauf, daß der Angeklagte vor dem Zeitpunkte, zu welchem er den Verkauf des Mittels begonnen habe, den Entschluß gefaßt habe, das Mittel zu seinem Vortheil an möglichst viele Personen zu verkaufen, und daß auf diesem Entschlusse seine ganze auf den Vertrieb des Mittels gerichtete Thätigkeit beruhe. Diese Momente rechtfertigen indeß nicht den daraus gezogenen Schluß, daß die sämmtlichen, durch den Verkauf des Mittels bis zum 16. Februar 1893 begangenen Betrugsfälle des Angeklagten als eine strafbare Handlung zu betrachten seien.

Es ist logisch sehr gut denkbar, daß sich Jemand von vornherein entschließt, eine Mehrheit von strafbaren Handlungen, sei es verschiedener oder derselben Kategorie, zu begehen. Dadurch wird aber die Mehrheit der begangenen Strafthaten noch nicht zu einer rechtlichen Einheit, da der Vorsatz, eine konkrete Handlung zu begehen, selbstständig vor Begehung jeder einzelnen That gefaßt werden muß.

Es macht hierbei auch keinen Unterschied, ob das Motiv bei sämmtlichen, ins Auge gefaßten Strafthaten dasselbe, etwa die Erstrebung eines möglichst hohen Vermögensvortheils ist, und ob die Art und Weise der Begehung im Wesentlichen gleichartig ist und von vornherein überlegt war. Denn die einzelne strafbare Handlung beruht auch in diesem Falle immer noch auf einem selbstständigen Vorsatze.

Eine einheitliche That kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn der Thäter den Vorsatz gehabt hat, eine konkrete Strafthat zu begehen, derselbe sich gegen ein und dasselbe Rechtsgut richtet und zwar gegen ein solches, das eine Verletzung in quantitativ größerem oder geringerem Umfange zuläßt, und zur Ausführung dieses Vorsatzes nach und nach im Wesentlichen gleichartige Thätigkeiten vorgenommen werden, welche zwar für sich betrachtet jede den Thatbestand der strafbaren Handlung erfüllt, welche aber erst in ihrer Gesammtheit die Rechtsverletzung in dem gewollten Umfange herbeiführen. Daß die ganze Thätigkeit des Angeklagten bezüglich des Vertriebs des Mittels eine derartige gewesen sei, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Die festgestellten Thatsachen scheinen vielmehr dem entgegenzustehen.

Denn nach den getroffenen Feststellungen ist der bisherige Geschäftsbetrieb des Angeklagten durch die am 31. Oktober 1892 vom Amtsgerichte Köln ausgesprochene Beschlagnahme der für ihn eingehenden Postsendungen völlig lahm gelegt worden. Angeklagter übertrug deshalb sein Geschäft auf die Christine H., verlegte es, da diese Uebertragung noch keine Aenderung herbeiführte, nach Düsseldorf und änderte die Annoncen, welche zu Bestellungen aufforderten und den Vertrieb des Mittels ermöglichten. Der Betrieb des Angeklagten wurde also ein völlig anderer. Es ist nun nicht ersichtlich, wie der beim ersten Anfange des Geschäftsbetriebs gefaßte Entschluß sich auf die in Folge der Beschlagnahme geänderten Verhältnisse, welche wohl nicht vorauszusehen waren, und auf die in Folge dessen vom Angeklagten vorgenommenen Manipulationen und den geänderten Geschäftsbetrieb mit erstreckt haben kann.

Das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen war hiernach aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück zu verweisen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Königl. Landgericht zu Köln am 19. September 1895 wurde der Angeklagte demgemäß wegen des im Januar und Februar 1893 durch den Verkauf des Mittels verübten Betrugs zu 100 ℳ Geldstrafe eventuell für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

7. Begriff des Arzneimittels im Sinne des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung. Auch elektrische Ketten fallen darunter.

62. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Dezember 1894 wider den Direktor Th. und den Kaufmann P., beide zu Berlin.

Nachdem die Angeklagten in der ersten Instanz durch Erkenntniß des Landgerichts zu Hamburg vom 19. Juli 1894 freigesprochen waren, wurde in der Revisionsinstanz dieses Urtheil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Das Landgericht hat Folgendes festgestellt: Im Mai 1893 übergab der Angeklagte Th. dem Angeklagten P., welcher Inhaber eines Annoncengeschäfts ist, Reklameblätter der „Talisman-Electric hygiean Chain Company, London W. C.“ mit dem Auftrage, dieselben in Hamburger Zeitungen einlegen zu lassen. In Ausführung dieses Auftrages wandte P. sich an den inzwischen verstorbenen, mitangeklagt gewesenen Verleger des in Hamburg erscheinenden „Generalanzeiger für Hamburg-Altona“. B., der die Reklameblätter auf Grund eines mit P. geschlossenen Abkommens der am 16. Mai 1893 zur Ausgabe gelangten Nummer der genannten Zeitung beilegen ließ. Die Reklameblätter beschreiben den „Talisman“ als eine Kette, bestehend aus Kupfer-Zink-Elementen in reinster Darstellung, welche durch eigens präparirte Wollfäden mit einander verbunden sind, und preisen ihn als einen elektrischen Apparat zur Heilung von Krankheiten und zur Erhaltung der Gesundheit des menschlichen Körpers in überschwenglicher Weise an.

Auf Grund dieser Thatsachen und des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung, § 47 St.-G.-B., hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen die Genannten erhoben, weil sie dadurch in gemeinschaftlicher Ausführung in einer Hamburgischen Zeitung unbefugte und prahlerische Ankündigungen eines Arznei- und Geheimmittels erlassen haben. In der Hauptverhandlung hat der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Standpunkt eingenommen, daß der fragliche Apparat zwar nicht ein Geheimmittel und als solches angepriesen sei, daß aber eine prahlerische und deshalb unbefugte Ankündigung desselben als Arzneimittel vorliege. Die Angeklagten haben bestritten, daß der „Talisman“ ein Heil- oder Arzneimittel sei oder als solches angepriesen sei; sie haben darin nur ein hygienisches Mittel finden wollen und sich im Uebrigen darauf berufen, daß ihnen die Bestimmungen der Hamburgischen Medizinalordnung unbekannt gewesen seien.

Die Vorderrichter haben nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung ein Vergehen gegen § 99 der Hamb. Medizinalordnung vom 20. Februar 1818 nicht für vorliegend erachtet. Sie stellen es zwar als zweifellos hin, daß die Ankündigung, weil sie Unmögliches in zuversichtlichster Weise verspreche, prahlerisch und deshalb auch als unbefugt anzusehen sei, daß aber weder die Ankündigung eines „Arzneimittels“, noch das Anpreisen eines „geheimen Mittels“ vorliege.

Mit Recht macht die Staatsanwaltschaft aber geltend, daß in den dies ausführenden Gründen des angefochtenen Urtheils der § 99 der Medizinalordnung verletzt ist, und das Urtheil auf dieser Gesetzesverletzung beruht. Zwar gehen die Vorderrichter von der richtigen Deutung des Begriffes der „geheimen Mittel“ aus, wenn sie darunter solche Mittel verstehen, deren quantitative und qualitative Zusammensetzung dem kaufenden Publikum weder bekannt ist, noch bekannt gegeben wird, und die auch in wissenschaftlichen Kreisen nach den angegebenen Richtungen nicht bekannt ist, und verneinen sie demnach mit Recht, daß diese Begriffsmerkmale bei dem fraglichen Mittel vorliegen, weil seine einfache Zusammensetzung aus Zink-Kupfer-Elementen und Wollfäden in dem Reklameblatte ausdrücklich angegeben, und auch ohne dies als die gewöhnliche aller derartigen elektrischen Heilketten selbst über die ärztlichen Kreise hinaus bekannt sei; daß die Wirkungen derartiger Ketten geheime, nicht wahrnehmbare seien, mache diese Mittel nicht zu „geheimen Mitteln“.

Nicht nur in der letzten Beziehung war den Vorderrichtern entgegen der Ansicht des von ihnen vernommenen Sachverständigen zuzustimmen, sondern auch darin, daß die Zusammensetzung des „Talisman“ in dem Reklameblatte völlig klar gestellt ist. Die Staatsanwaltschaft weist allerdings noch darauf hin, daß daselbst von den

„eigens präparirten“ Wollfäden als einem Bestandtheile des Heilmittels die Rede ist, und hebt hervor, daß das Publikum danach über die Zusammensetzung des Heilmittels nicht vollständig aufgeklärt sei, sondern im Gegentheil in den Glauben versetzt werden könnte, als sei irgend eine unbekannte Zubereitung der Wollfäden von besonderer Bedeutung. Es liegt aber kein genügender Grund dazu vor, die fraglichen Worte so zu verstehen. Vielmehr braucht darin nicht mehr gefunden zu werden, als daß damit, wie in der Ankündigung eben vorher hervorgehoben ist, die Kette bestehe aus Kupfer-Zink-Elementen „in reinster Darstellung“, so auch die sorgfältige Herstellung der Wollfäden, die einen nothwendigen Bestandtheil der nach der Ankündigung hier vorliegenden Voltaschen Säule bilden, besonders hervorgehoben werden sollte. Haben demnach auch die Vorderrichter ausweislich ihrer oben erwähnten Ausführungen und Feststellungen die fraglichen Worte ersichtlich so gedeutet und demgemäß, in Uebereinstimmung mit dem damaligen Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst, das Vorliegen geheim gehaltener Bestandtheile des Mittels verneint, so erscheint dies nicht ungerechtfertigt, und bewegen sie sich übrigens damit auch auf dem Gebiete thatsächlicher, in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfender Erwägungen.

Berechtigt ist aber die Rüge der Staatsanwaltschaft, daß die Vorderrichter den Begriff „Arzneimittel“ im Sinne des § 99 der Medizinalordnung verkannt haben, wenn sie darunter nur chemisch wirkende Mittel verstehen. Daraus, daß in den dem § 99 vorhergehenden Bestimmungen der Medizinalordnung von Arzneimitteln nur im Sinne von einfachen und zusammengesetzten pharmazeutischen Mitteln die Rede ist, kann kein Schluß darauf gezogen werden, daß nun auch im § 99 mit Arzneimitteln nur solche Mittel gemeint seien. Da die vorhergehenden Bestimmungen sich nur mit der Regelung des Apothekergewerbes und der Apotheken beschäftigen, war dort auch nur Veranlassung gegeben, von Arzneimitteln in dem erwähnten engeren Sinne zu sprechen. Der § 99 hat aber eine weiter greifende Tendenz. Er trägt die Ueberschrift „Verbot der Quacksalberei“ und enthält nach Aufzählung einer Reihe einzelner als verboten und strafbar hingestellter Fälle auch noch die Generalklausel, daß „überhaupt Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat, aufs Strengste verboten werde.“

Sollte aber ein Einschreiten gegen die Quacksalberei erfolgen, so bestand ebenso Anlaß, gegen dieselbe mit Strafbestimmungen vorzugehen, wenn sie vermittelst chemisch wirkender Heilmittel, wie wenn sie vermittelst anderer Heilmittel erfolgt. Denn unter einem Quacksalber (= Charlatan) versteht man nach der Bedeutung, welche das Wort angenommen hat, nicht nur einen Salbenschmierer, sondern eine der Heilkunst unkundige Person, welche es unternimmt, Krankheiten zu heilen, und ihre Geschicklichkeit, Heilmethoden oder Heilmittel, nicht nur pharmazeutische Mittel dazu marktschreierisch anpreist. (Vgl. die Wörterbücher der deutschen Sprache von Adelung, Grimm und Sander unter dem Worte „Quacksalber“.)

Da der § 99 cit. der Quacksalberei allgemein entgegenwirken sollte, ist deshalb anzunehmen, daß die dort gebrauchten Ausdrücke auch in einem die Erreichung des Zweckes verbürgenden Sinne gebraucht sind. Demnach ist es unzulässig, den Begriff „Arzneimittel“ daselbst im engeren Sinne zu nehmen und vielmehr geboten, den Begriff im weiteren Sinne zu verstehen. In diesem verstand man nun aber in der Zeit, in welcher die Hamburgische Medizinalordnung erlassen wurde, unter Arzneimitteln alle stofflichen Heilmittel zur Linderung oder Hebung von körperlichen Krankheitszuständen. Vorauszuschicken ist, daß nach Wackernagel „altdeutsches Wörterbuch“ im Mittelhochdeutschen „arzenie“ überhaupt gleichbedeutend mit Heilmittel war. Kräutermann, „der wohlunterrichtete Apotheker“ (1730 S. 3), behandelt die Worte „Medikament“ und „Arzteney“ als gleichbedeutend und führt aus, daß ein Medikament eine aus den drei Naturreichen hergenommene, nach der Kunst zubereitete Materie, die menschliche Gesundheit wiederherzustellen, oder auch — wofür Kräutermann sich auf Galenus bezieht — alles Dasjenige sei, was die menschliche Natur alteriren und in einen besseren Stand bringen könne. Ferner definirt Adelung in seinem 1774 ff. erschienenen Wörterbuche der hochdeutschen Sprache die Arznei als ein körperliches Mittel, die Gesundheit des thierischen und besonders des menschlichen Körpers zu erhalten oder wieder herzustellen. Und damit stimmt auch Hagen „Lehrbuch der Apothekerkunst“ (1808 § 2 S. 4) in der Definition überein: „Arzeneyen, Arzeneymittel oder Heilmittel (Medicamenta, Pharmaca) sind diejenigen Substanzen, welche die Gesundheit entweder zu erhalten oder wiederherzustellen im Stande sind.“ Ebenso wird in der Pierer'schen Encyklopädie (1824 ff.) als Arzneimittel jeder Stoff bezeichnet, der in der Absicht, Krankheiten zu heilen, zu lindern oder ihnen vorzubeugen, in angemessenen Gaben angewendet wird, und werden dem gegenüber unter Arzneimitteln im engeren Sinne die in den Apotheken vorräthigen heilkräftigen einfachen oder zusammengesetzten Substanzen verstanden. Hiernach schieden nach dem damaligen Sprachgebrauche nur die rein psychischen Heilmittel von dem Begriffe „Arzneimittel“ im weiteren Sinne aus, während, wie auch in dem Pierer'schen Artikel ausdrücklich anerkannt ist, selbst nur dynamisch und mechanisch wirkende, chirurgische Heilmittel und gewiß auch die auf der Elektrizität beruhenden Heilmittel darunter fallen. Handelt es sich bei den zuletzt erwähnten Heilmitteln auch um Mittel, welche erst in der neueren Zeit zur Anwendung gekommen sind, so fallen doch auch sie unter den soeben festgestellten Begriff „Arzneimittel“ im weiteren Sinne, und muß auch hier prahlerische Anpreisung nach der Ratio des § 99 der Medizinalordnung für verboten und strafbar erachtet werden.

Ob etwa nach dem jetzigen Sprachgebrauche der Begriff „Arzneimittel“ sich nur auf pharmazeutische, chemisch wirkende Mittel bezieht, und ob, wenn dies der Fall ist, die Beantwortung der Schuldfrage dadurch beeinflußt würde, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung.

Das angefochtene Urtheil mußte deshalb als auf Verkennung des Begriffs „Arzneimittel“ im Sinne des § 99 der Medizinalordnung und dadurch bedingter Nichtanwendung des § 99 beruhend aufgehoben werden.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht zu Hamburg am 16. April 1895 erfolgte demgemäß — unter der Feststellung, daß die Angeklagten zu Hamburg am 16. Mai 1893 gemeinschaftlich ein Arzneimittel unbefugt und prahlerisch angekündigt haben, — aus § 99 der Medizinalordnung ihre Verurtheilung zu je 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß.

---

8. Prahlerische Ankündigung einer elektromagnetischen Heilmethode.

63. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 16. Juli 1895 wider die verehel. P. und den Redakteur B. zu Hamburg.

Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt aus folgenden

Gründen:

Die Angeklagte P. hat geständigermaßen in der Nr. 53 des Hamburger „General-Anzeigers“ vom 3. März 1895 eine Anzeige veröffentlichen lassen, worin sie unter der Ueberschrift: „Für chronisch Leidende der verschiedensten Art“ ihre elektromagnetische Heilmethode anpreist und u. A. behauptet, daß sie mit derselben in den schwierigsten und verzweifeltsten Fällen, wo alle anderen Mittel wirkungslos erschienen, die größten und schönsten Resultate erzielt habe. Ferner wird ihre Behandlung als Mittel gegen Verhärtung der Leber, Milz, des Magens, der Gebärmutter, der Nieren und anderer drüsiger Organe, gegen jahrelange Leiden der hartnäckigsten Flechtenübel 2c. 2c. empfohlen.

Bei allen oben angeführten Krankheiten ist die elektromagnetische Behandlung der Angeklagten, die von dieser näher beschrieben ist und wesentlich im Elektrisiren besteht, nach dem Gutachten des Sachverständigen, Physikus Dr. D., absolut wirkungslos.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel, Wasserversorgung, Wohnungen, Beseitigung von Abfallstoffen, Gewerbehygiene, Krankenwesen.)

Die fragliche Behandlung, von welcher nicht behauptet werden kann, daß sie geradezu schädlich wirkt, welche sogar bei bestimmten leichten Krankheiten wohlthuend sein kann, vermag auch nicht annähernd das zu leisten, was in der Annonce von ihr gepriesen wird. Ihre heilkräftige Bedeutung ist nur untergeordneter Natur und in der Annonce stark übertrieben. Es werden in zuversichtlichem Tone dem Leser Vorspiegelungen gemacht, deren Erfüllung unmöglich ist. Die Anpreisung der elektromagnetischen Heilmethode stellt sich sonach als eine prahlerische und unbefugte dar. Und da die Annonce in prahlerischer Weise ein Heilmittel, nämlich eine elektromagnetische Behandlung zur Linderung und Hebung von zahlreichen Krankheitszuständen anpreist, so steht dem Gerichte fest, daß die Angeklagte durch unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels sich gegen das Verbot der Quacksalberei im § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 vergangen hat.

Auch der Angeklagte B., welcher einräumt, die fragliche Annonce vor der Annahme durchgelesen und dann als verantwortlicher Redakteur des „General-Anzeigers" den Druck und die Veröffentlichung derselben veranlaßt zu haben, hat sich desselben Vergehens schuldig gemacht. (§ 20 des Preßgesetzes.)

Seine Behauptung, er habe sich für berechtigt gehalten, die Annonce abzudrucken, weil in derselben ein Arzneimittel nicht angepriesen werde, kann ihn vor Strafe nicht schützen, da derselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. (Vgl. die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg in Sachen Th. und P. vom 6. Dezember 1894.)[1]

Daß die Anzeige prahlerisch und marktschreierisch ist, kann ihrem Inhalt nach ernstlich nicht bestritten werden.

Die Angeklagten waren hiernach nach § 99 der Medizinalordnung, § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu bestrafen.

Die erkannten Geldstrafen, an deren Stelle im Unvermögensfalle für je 10 *M* ein Tag Haft tritt, erschienen nach Sachlage ausreichend.

9. Zur Auslegung des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung. Volta-Kreuz.

64. Urtheil des Landgerichts (III. Strafkammer) zu Hamburg vom 27. August 1895 wider den Redakteur M. und den Kaufmann L.

Gründe:

Der Angeklagte M. ist seiner eigenen Angabe nach für den Reklame- und Inseratentheil verantwortlicher Redakteur des Hamburger Fremdenblattes. Auf Veranlassung des Annoncenspediteurs L. hat M. nun auf Grund dreier ihm zugegangener Anträge das sogenannte Volta-Kreuz betreffende Inserate zu vier verschiedenen Malen in den Inseratentheil des Fremdenblattes aufgenommen und sich durch diese Inseratenaufnahme nach der Auffassung der Anklagebehörde aus § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 strafbar gemacht. Die Inserate sind dem M. fertig redigirt zugestellt. Das Kreuz soll eine Erfindung des Professors Heskier in Kopenhagen sein.

Das erste Inserat trägt in fettem Druck die Ueberschrift: „Verhilft Tausenden zu Gesundheit und Kräften." Die Wirkung des Volta-Kreuzes trete ein von dem Augenblick an, wo man es auf der Brust trage. Wenige Stunden genügen, um die heftigsten Schmerzen aufhören zu lassen und Hülfe für jahrelange Leiden zu bringen. Das Kreuz regulire die Wirksamkeit der Lebensorgane, es werde daher das Blut seinen normalen Lauf wiederaufnehmen, und der Körper werde sozusagen wiedergeboren. Der am meisten zerrüttete Gesundheitszustand kann wiederhergestellt werden, wenn man beständig das Kreuz trage.

Das zweite Inserat ist in in die Augen fallender Weise überschrieben: „Das Blut ist das Leben". Das Kreuz reinige das Blut, wenn man es trage. Personen, die es beständig tragen, erlangen einen bleibend gesunden und glücklichen Zustand.

Das dritte Inserat zeigt als Kopf eine ausgestreckte Hand, darunter die Ueberschrift „Gesundes Blut", bringt dann Zeugnisse angeblich geheilter Personen und erklärt dann zum Schlusse, daß der Wirkung des Kreuzes Hunderte von Nerven und Muskeln gehorchen. Es stärke dasselbe die Lebensorgane und Nerven, reinige das Blut, unterstütze die Leber bei der Gallenbildung und befördere die Verdauung, das Weitere entspricht dem zweiten Inserate.

Das vierte Inserat ist dem dritten völlig gleich.

Sämmtliche Inserate geben zum Schluß die Verkaufsstellen des Kreuzes und den Preis desselben an, sowie den Namen des Inhabers des Generaldepots.

Der Angeklagte M. giebt zu, den Inhalt der Inserate vor der Einrückung gelesen und also gekannt zu haben; er will aber der Ansicht gewesen sein, daß das Kreuz sich nicht als Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung charakterisire.

Der Angeklagte L., der der Beihilfe beschuldigt wird, giebt zu, die Annonce fertig redigirt vom Erfinder behufs Aufnahme in eine größere Anzahl von Zeitungen erhalten zu haben, er habe die Aufträge jedoch lediglich weitergegeben und sich um den Inhalt nicht weiter bekümmert.

Beide Angeklagte behaupten ferner, daß auch ein geheimes Mittel im Sinne der Medizinalordnung nicht angepriesen sei, denn jeder Käufer erhalte bei der Gebrauchsanweisung auch Aufschluß über die Zusammensetzung des Kreuzes.

Der vernommene Sachverständige, Physikus Dr. D., hat Folgendes bekundet: Das Volta-Kreuz besteht aus einer Zink- und einer Kupferplatte, zwischen welchen ein Stück Filz befestigt sei; der Apparat sei zum Tragen am menschlichen Körper bestimmt und erzeuge wohl einen geringfügigen elektrischen Strom, der aber in den menschlichen Körper nicht übergehe, und für die menschliche Gesundheit irgend welchen Nutzen nicht bringe. Was daher von den Wirkungen gesagt werde, treffe nicht zu; es reinige nicht das Blut, Muskeln und Nerven gehorchen dem Kreuze nicht, auf die Gallenbildung sei es ohne Einfluß, von der Erlangung eines gesunden und glücklichen Zustandes durch das Tragen des Kreuzes könne die Rede nicht sein. Was die angeblich geheilten Personen betreffe, so kenne er selbstverständlich ihre früheren Leiden und ihren jetzigen Gesundheitszustand nicht; wahrscheinlich handele es sich um Heilungen durch den Glauben, wie bei Sympathien u. s. w. Er halte das Kreuz für ein Arzneimittel im Sinne des § 99, d. h. für ein stoffliches Heilmittel, welches dem Körper zu appliziren sei. Wie das Kreuz nichts nütze, ebensowenig schade es dem Träger; gefährlich und schädlich könne es nur indirekt insofern wirken, als Kranke veranlaßt werden könnten, rechtzeitig ärztliche Hülfe nicht in Anspruch zu nehmen und sich auf die Heilwirkungen des Kreuzes zu verlassen.

Seitens der Vertheidigung ist ferner darauf hingewiesen worden, daß auf Grund des angezogenen Hamburgischen Gesetzes eine Verurtheilung um deswillen nicht eintreten könne, weil dasselbe als durch das Strafgesetzbuch beseitigt zu erachten sei; im Uebrigen aber eventualiter eine Bestrafung um deswillen nicht stattfinden könne, weil das Gesetz nur eine Bestrafung auf erfolgten Bericht des Gesundheitsrathes kenne, und ein solcher hier nicht vorliege.

[1]) S. 63.

Beide Einwendungen sind als verfehlt zu erachten. Es ist in keiner Weise durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere durch § 367³ St.=G.=B., eine Bestrafung aus § 99 der Medizinalordnung unmöglich gemacht: Das Verbot des Ankündigens von Geheimmitteln wird durch § 367³ St.=G.=B. in keiner Weise berührt; im Uebrigen ist auch durch das Reichsgericht und das Hanseatische Oberhandelsgericht mehrfach bestimmt ausgesprochen, daß § 99 als medizinalpolizeiliches Verbot insoweit anwendbar sei, als er prahlerische und marktschreierische Anpreisungen von Arzneimitteln und geheimen Mitteln untersage und unter Strafe stelle. (cfr. Entscheidung des Reichsgerichts contra Ringelhardt vom 13. Oktober 1890, contra Girnth & Lenz vom 21. September 1891, contra Rolle & Gen. vom 12. Oktober 1891, cfr. ferner Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg contra Hirsch vom 6. Dezember 1894 und contra Otto vom 31. Juli 1895.)

Ebensowenig trifft der zweite Einwand zu: Der erfolgte Bericht des Gesundheitsrathes ist nicht Voraussetzung der Strafverfolgung, wie das Reichsgericht in der soeben erwähnten Entscheidung contra Rolle & Gen. ausgesprochen hat, vielmehr gilt diese Voraussetzung als durch die Bestimmungen des Einführungsgesetzes der Straf=Prozeßordnung beseitigt.

Es ist zunächst nunmehr die Frage zu prüfen, ob das mehrerwähnte Volta=Kreuz als Arzneimittel im Sinne der angezogenen Bestimmung der Medizinalordnung anzusehen ist. Diese Frage war zu bejahen. Wie das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Erkenntnisse contra Thomas & Pasch vom 6. Dezember 1894 eingehend ausgeführt hat, will das genannte Gesetz ein strafrechtliches Einschreiten gegen jede Art der Quacksalberei ermöglichen und dieselbe verfolgen, sowohl wenn sie vermittels chemisch wirkender Heilmittel als auch wenn sie mittels anderer Heilmittel erfolgt. Da allgemein der Quacksalberei entgegen getreten werden sollte, sollen die gebrauchten Ausdrücke auch im allgemeinen, die Erreichung des Zwecks ermöglichenden Sinne gebraucht werden, und es ist daher als Arzneimittel nicht nur ein pharmazeutisches, sondern jedes stoffliche Heilmittel zu verstehen, welches dient zur Linderung oder Hebung von körperlichen Krankheitszuständen. Es fallen auch darunter dynamisch und mechanisch wirkende chirurgische Mittel, insbesondere auch die auf Elektrizität beruhenden. Fallen auch die letzteren Mittel erst in die neuere Zeit hinein, so sind sie doch unter den Begriff der Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung zu subsumiren, auch ihre prahlerische Anpreisung muß nach dem Sinne des § 99 für verboten und strafbar erachtet werden.

Diese Auffassung des Begriffes Arzneimittel ist seitens des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertreten in Sachen contra Thomas & Pasch, wo es sich um elektrisch=hygienische Ketten handelte, contra Hirsch (Gichtableitungsapparate) und contra Otto (Porenschneller, Lebenswecker).

Auch als geheimes Mittel (Geheimmittel) im Sinne der Medizinalverordnung hatte das Gericht das Volta=Kreuz anzusehen. Geheimmittel sind solche, deren quantitative und qualitative Zusammensetzung nicht bekannt gegeben wird. Das ist hier der Fall. Die Inserate geben keinen Aufschluß darüber, aus welchen Substanzen das Kreuz besteht, und dem Publikum bleiben die Zusammensetzungen und die Bestandtheile nach dem Inhalte der Inserate ein Geheimniß. Daß nachträglich, beim Kaufe, mit der Gebrauchsanweisung auch Aufklärung über die Zusammensetzung gegeben wird, ist für die Strafbarkeit aus § 99 der Medizinalordnung vollkommen unwesentlich; die zu bestrafende Ankündigung enthält keine Angaben in besagter Richtung, und damit ist das Delikt begangen; die nachträgliche Aufklärung kann nicht releviren.

Es war weiter noch die Frage zu erörtern, ob hier „eine gefährliche und schädliche Quacksalberei“ vorlag. Die Strafkammer I hat diese Auffassung durch Urtheil in Sachen contra Girnth & Gen. vom 8. Oktober 1891 aus den obenerwähnten vom Sachverständigen hervorgehobenen Gründen ausgesprochen. Das erkennende Gericht hat nicht geglaubt, sich dieser Auffassung anschließen zu können. Die vom Sachverständigen als möglich gedachten Folgen der Anwendung des Heilmittels sind doch nur indirekt und mittelbar auf dieses zurückzuführen, während der § 99 der Medizinalordnung nach der Auffassung des Gerichts solche Fälle treffen will, in welchen das Heilmittel direkt und unmittelbar den Keim zur Krankheit und dergl. in sich getragen und selbst an sich gefährlich und schädlich auf die menschliche Gesundheit eingewirkt hat oder einzuwirken geeignet war.

Daß ein Inserat, wie die hier fraglichen, eine Ankündigung enthält, bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Daß die geschehenen Ankündigungen sowohl ihrer Form als ihrem Inhalte nach, welcher mehr verheißt, als das Kreuz überhaupt zu leisten vermag, als prahlerisch zu erachten waren, hat das Gericht nach den bestimmten gutachtlichen Aeußerungen des Sachverständigen als erwiesen angesehen.

. . . .

(Weiterhin wird im Urtheil festgestellt, daß der Angeklagte M. bei Aufnahme der Inserate gewußt hat, daß es sich um unbefugte und prahlerische Ankündigungen und Anpreisungen handelte.)

. . . .

Es war damit festzustellen, daß der Angeklagte M. im März, April und Mai 1895 in vier selbstständigen Handlungen sich der unbefugten und prahlerischen Ankündigung eines Arzneimittels, sowie der Anpreisung eines geheimen Mittels schuldig gemacht hat, und zwar indem die strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begründet waren. (§ 99 der Medizinalordnung vom 19. Februar 1818, § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, §§ 74, 78 St.=G.=B.)

Es ist für jeden einzelnen Kontraventionsfall auf eine Geldstrafe von 40 ℳ erkannt worden, so daß auf eine Gesammtstrafe von 160 ℳ zu erkennen war, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 16 Tagen zu treten hatte. (§ 28 St.=G.=B.)

Der Angeklagte L. war freizusprechen, weil seine Behauptung, den Inhalt der Annonce überall nicht gekannt und nicht gewußt zu haben, daß es sich um unbefugte und prahlerische Ankündigungen und Anpreisungen eines geheimen Mittels gehandelt habe, nicht widerlegt ist.

Nachtrag.

I. Wasserversorgung.

Durch Polizeiverordnung kann der Anschluß aller Grundstücke an die städtische Wasserleitung erzwungen werden.

65. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juli 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns Hermann S. zu Krefeld, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Krefeld, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juli 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, II. Abtheilung, vom 23. April 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 150 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Unter dem 23. Juni 1892 ist von dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld eine „Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die städtischen Straßenkanäle und die städtische Wasserleitung" erlassen, deren § 1 lautet:

Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße, an welcher dasselbe liegt, mit einem Kanal oder Wasserleitungsrohr versehen, oder sobald an Stelle eines alten Kanales ein neuer hergestellt ist, auf Verlangen der Polizeiverwaltung an diese angeschlossen werden.

Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigenthümer und Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

Unter Bezugnahme auf diese Polizeiverordnung ist unter demselben Datum auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 ein „Ortsstatut, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle und die Wasserleitung, sowie die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung dieser Anlagen im Bezirke der Stadtgemeinde Krefeld" beschlossen worden.

Auf Grund der gedachten Polizeiverordnung erließ die Polizeiverwaltung unter dem 18. September 1894 an den Kläger eine Verfügung, in der er aufgefordert wurde, den Anschluß seines Grundstücks Westerwall Nr. 49 an die städtische Wasserleitung innerhalb sechs Wochen vom Tage der Zustellung der Verfügung zu bewirken.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete rechtzeitig erhobenene Klage ist von dem Bezirksausschusse, II. Abtheilung, zu Düsseldorf zunächst durch Bescheid vom 1. Dezember 1894, und demnächst, nachdem Kläger auf mündliche Verhandlung angetragen hatte, auch durch Endurtheil vom 23. April 1895 unter Auferlegung der Kosten und baaren Auslagen und unter Festsetzung des Streitgegenstandes auf 150 ℳ abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Inhalt ebenso wie auf den des Vorbescheides hiermit Bezug genommen wird, hat Kläger rechtzeitig die Berufung eingelegt mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung des Bezirksausschusses, sowie die Verfügung der Polizeibehörde Krefeld vom 18. September 1894 aufzuheben und die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 für ungültig zu erklären.

Es mußte jedoch auf Bestätigung der Vorentscheidung erkannt werden.

Kläger bestreitet die Giltigkeit der Polizeiverordnung, weil sie nicht auf polizeilichen Gesichtspunkten beruhe, sondern nur dazu dienen solle, die Ertragsfähigkeit des städtischen Wasserwerkes zu sichern, und weil die Polizei kein Recht habe, die Bürger zu zwingen, aus der städtischen Wasserleitung Wasser zu entnehmen. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizeiverordnung den Zweck verfolgt, durch den Zwang zum Anschluß an die städtische Wasserleitung dem Publikum größere Sicherheit vor Feuersgefahr und vor Gefährdung der Gesundheit durch Genuß verseuchten Brunnenwassers und unzureichende Verwendung von Wasser zu Reinigungszwecken zu gewähren. Diese Aufgaben entsprechen recht eigentlich dem § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, sowie dem § 6 pos. f und g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsammlung S. 265.

Das dem entsprechende Gebot des Anschlusses an die städtische Wasserleitung überschreitet auch nicht die der Polizei dem Einzelnen gegenüber zustehenden Machtvollkommenheiten.

Der Kläger hat selbst in seinem Schriftsatze vom 7. Juli 1895 erklärt, daß man die Befugniß der Polizeibehörde zum Anschlusse an die städtischen Abzugskanäle anerkennen müsse. Auch der unterzeichnete Gerichtshof hat ausgesprochen, daß der mit einer Kanalisation erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Maßregel erreicht werden könne, und daß deshalb die Polizeibehörde befugt sei, einen allgemeinen Zwang einzuführen und alle bebauten Grundstücke der Anschlußpflicht zu unterwerfen, gleichviel ob bei einem oder dem anderen vielleicht die Entwässerung ohne Gefährdung der Gesundheit in anderer Weise bisher bewirkt worden sei oder fernerhin bewirkt werden könnte (Endurtheil des zweiten Senats vom 5. Juni 1884 in Sachen der Handlung Gebrüder St. zu Berlin wider die örtliche Straßenbaupolizeiverwaltung zu Berlin. Rep. Nr. 27 B/84).

Das in dem genannten Schriftsatze des Klägers angeführte Erkenntniß desselben Senates vom 9. Januar 1884 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 51 ff.) stellt nur in Abrede, daß ein solcher Zwang mittels Ortsstatuts eingeführt werden könne, weist aber gleichfalls darauf hin, daß eine entsprechende Maßregel zu den Befugnissen der Polizei gehöre, wonach in Berlin, und in weit verbreiteter Uebung auch anderweit, verfahren sei.

Die Gründe, aus denen ein polizeilicher Zwang zum allgemeinen Anschlusse an eine Kanalisationsanlage rechtlich zulässig erscheint, treffen aber im Wesentlichen auch bei der Wasserleitung von Krefeld zu. Es gilt auch hier, daß der mit einer solchen Einrichtung erstrebte Zweck vollständig und sicher nur bei einer allgemeinen Durchführung der Maßregel erreicht werden kann.

Nur unter dieser Voraussetzung kann man mit Sicherheit darauf rechnen, daß bei jedem ausbrechenden Feuer das zum Löschen nothwendige Wasser zu jeder Jahreszeit schnell und in nachhaltig ausreichender Menge zu

entnehmen ist. Ferner ist, zumal in Krefeld, nach der unbestritten gebliebenen und danach für thatsächlich zutreffend anzunehmenden Behauptung der Beklagten in der Berufungsgegenerklärung, daß die Fäkalien nicht durch unterirdische Entwässerungsanlagen abgeführt, sondern in Senkgruben verwahrt werden, bis deren Füllung die Abfuhr erheischt, die Gefahr der Verseuchung der auf den einzelnen Grundstücken belegenen Brunnen, die auch durch die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung und häufige Untersuchung des Brunnenwassers nicht wirksam genug bekämpft werden kann, eine allgemeine. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung erscheint also das allgemeine Gebot des Anschlusses an die Wasserleitung keineswegs ohne eine dem Polizeirecht entsprechende thatsächliche Grundlage.

Hiernach und da der hier fraglichen Beschränkung des Einzelnen im öffentlichen polizeilichen Interesse auch keine besonderen positiven Normen des bestehenden Rechts entgegen stehen, ist anzunehmen, daß an sich jene Polizeiverordnung, welche den Zwang zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung von Krefeld ausspricht, der Rechtsgiltigkeit nicht entbehrt.

Allerdings giebt die Fassung der vorliegenden Verordnung insofern zu einem Bedenken Anlaß, als nach § 1 Absatz 1 der Anschluß, sobald die Straße, an welcher das Grundstück liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, auf Verlangen der Polizeiverwaltung zu geschehen hat.

Sollten diese Worte bedeuten, daß es in dem Belieben der Polizei stehe, unter gleichen Verhältnissen an den einen Grundstücksbesitzer die Anforderung zu erlassen und den anderen damit zu verschonen, so würde es an einer allgemeinen Anordnung, wie sie der Begriff der Polizeiverordnung fordert, überhaupt fehlen, jede Aufforderung würde die Eigenschaft einer polizeilichen Einzelverfügung haben und würde der Prüfung unterliegen, ob im Einzelfalle die Anforderung polizeilich gerechtfertigt ist.

Da aber vorausgesetzt werden muß, daß die Polizeiverordnung, ihrem Wesen entsprechend, objektive Normen zu geben beabsichtigt, so waren die Worte „auf Verlangen der Polizeiverwaltung" nur dahin zu verstehen, daß die Herstellung der Anschlüsse für jeden Besitzer eines bebauten oder zur Bebauung gelangenden Grundstücks nicht schon mit dem Inkrafttreten der Polizeiverordnung oder mit dem Beginn der Bebauung von selbst beginnen, sondern erst auf besondere Aufforderung der Polizei und nach Ablauf der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Frist von 6 Wochen ins Leben treten soll, die Polizei aber diese Aufforderung regelmäßig an jeden Grundstücksbesitzer zu richten hat, sobald für ihn die in § 1 bezeichneten Voraussetzungen — Ausstattung der betreffenden Straße mit einem Wasserleitungsrohr und, gegebenen Falls, Beginn der Bebauung — eingetreten sind, und somit der Anschluß bewirkt werden kann, demnach aber nach der allgemeinen Regel der Polizeiverordnung auch bewirkt werden muß.

Da sich hiernach die Polizeiverordnung als rechtsgiltig erweist, so kommt es nicht darauf an, ob gerade die Verhältnisse des Grundstücks des Klägers und des von ihm darauf betriebenen Spezerei- und Kolonialwaarengeschäfts in feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht den Anschluß an die Wasserleitung noch besonders nothwendig machen (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIII S. 395). Von der Erörterung der auf diese Frage bezüglichen Anführungen der Parteien war daher abzusehen, es genügt für die Rechtsgiltigkeit der polizeilichen Verfügung der Beklagten vom 18. September 1894, daß sie der Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 entspricht. Der Klage, durch welche die Aufhebung dieser Verfügung beantragt ist, war daher der Erfolg zu versagen, und das Urtheil des Bezirksausschusses zu bestätigen.

Hierdurch erledigt sich auch der in der Berufungsrechtfertigung gestellte, an sich unzulässige weitere Antrag, die Polizeiverordnung vom 23. Juni 1892 für ungiltig zu erklären.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt ergiebt sich aus § 103 des Landesverwaltungsgesetzes.

II. Wohnungen.

Unter § 330 des Strafgesetzbuchs fallen auch Verstöße wider die allgemeinen Regeln der Baukunst, welche nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, z. B. die schuldhafte Veranlassung der Schwammbildung.

66. Urtheil des Reichgerichts, III. Straffenat, vom 28. September 1895 wider den Maurermeister K. zu H.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt zunächst, das Urtheil weiche insofern vom Eröffnungsbeschluß ab, als letzterer dem Angeklagten die Entstehung der Schwammbildung in dem unter seiner Leitung errichteten Neubau zur Schuld anrechne, das Urtheil aber auf der Feststellung beruhe, daß der Angeklagte schuldhafter Weise die Ausbreitung der Schwammbildung durch das ganze Haus veranlaßt habe. Indeß liegt eine Verletzung des § 263 St.-P.-O., auf welche diese Beschwerde zu beziehen sein wird, nicht vor. Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses wie des Urtheils ist das dem Angeklagten in Bezug auf die Hausschwammbildung überhaupt zur Last gelegte schuldhafte Verhalten. Schon der Eröffnungsbeschluß wirft dem Angeklagten nicht etwa ein Verschulden nur in Betreff des Eindringens der ersten Keime der fraglichen Infektion vor, sondern in Ansehung der Bildung von Hausschwamm, welcher in einer das Leben und die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Weise das ganze Haus durchseucht habe. Danach ist unzweifelhaft auf eine vom Angeklagten verschuldete Ausbreitung des Hausschwamms mit hingewiesen, und bildet hiernach die in der Anklage bezeichnete That auch unmittelbar den Gegenstand der Urtheilsfindung.

Auch der weitere dem Urtheil gemachte Vorwurf, es stelle eine besondere Gefährdung für die menschliche Gesundheit als Folge der großen Ausbreitung des Hausschwamms nicht fest, erscheint unbegründet. Allerdings enthält das Urtheil an einer Stelle den Satz, jede Schwammbildung in einem Hause bedeute eine Gefahr für die Hausbewohner. Daraus wird aber keineswegs die Folgerung gezogen, daß nun das weitere Umsichgreifen der Infektion — welche überdies nichts als eine stetig sich erneuernde Schwammbildung bedeuten würde — nicht kausal für die Gefährdung menschlicher Gesundheit sei. Vielmehr gehen die Feststellungen der Vorinstanz dahin, daß das ganze Haus in der umfassendsten Weise vom Hausschwamm durchseucht und diese erhebliche Durchseuchung Ursache der Gefahr für Leben und Gesundheit der Hausbewohner gewesen ist. Nach den thatsächlichen Annahmen des Urtheils, welche insbesondere auch die Schlußfeststellung wieder giebt, ist das Kausalverhältniß zwischen der vorliegend konstatirten Schwamm-Infektion überhaupt und der Gefährdung für Andere völlig deutlich zum Ausdruck gebracht, und bedurfte es nicht daneben noch der Darlegung, daß durch die große Ausbreitung der Schwammbildung eine besondere Gefährdung entstanden sei.

Die Anwendung endlich der materiellen Vorschriften des § 330 St.-G.-B. auf einen Fall der vorliegenden Art unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Den Ausführungen des ersten Richters dahin, daß nicht bloß Mängel in der technischen Konstruktion, sondern auch Verstöße wider die allgemeinen Regeln der Baukunst, welche nach hygienischen Rücksichten eine Gefährdung Anderer herbeiführen, unter das Gesetz zu stellen sind, wird vielmehr beigepflichtet werden können. Die Bestimmung des § 202 Pr.-St.-G.-B., aus welcher der § 330 hervorgegangen ist, stellt in der hier fraglichen Beziehung, ebenso wie das jetzt geltende Gesetz nur die

allgemeine Bedingung auf, daß Gefahr für Andere entstehe. Es liegt kein Grund vor, den Begriff der Gefahr auf die Befürchtung der Schädigung durch äußere mechanische Einwirkung in Folge mangelhafter technischer Konstruktion zu beschränken. Eher möchte der Zusammenhang jenes § 202 in dem die Körperverletzung behandelnden Titel des Preuß. Strafgesetzbuchs darauf hindeuten, daß auch die Gefahr sonstiger Gesundheitsschädigungen vom Gesetzgeber mit ins Auge gefaßt sei. Gegen eine einschränkende Auffassung spricht auch der der Strafbestimmung zu Grunde liegende gesetzgeberische Gedanke (Motive zum [II.] Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund, zum 17. Abschnitt), daß nämlich im öffentlichen Interesse der Gefahr entgegengetreten werden soll, welche für Gesundheit und Leben Anderer leicht dadurch entstehe, daß der Bau ohne die hierzu erforderliche Kenntniß unternommen werde. Diese Gefahr liegt aber nicht minder vor in Bezug auf mögliche Erregung einer der Krankheiten, als bezüglich äußerer dynamischer Einwirkungen auf andere Personen, und fehlt es daher an einem Anlaß, zwischen den verschiedenen Arten der Gefahr zu unterscheiden. Selbstverständliche Voraussetzung muß es überall nur bleiben, daß die Gefahr durch Verletzung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird von der thatsächlichen Feststellung des einzelnen Falles abhängen, welche dem Vorstehenden nach in bejahendem Sinne erfolgen konnte, wenn nur die Infektion des Gebäudes mit Hausschwamm als Ursache möglicher Erregung von Krankheitserscheinungen bei den Bewohnern festgestellt wurde, ohne daß die Vorinstanz genöthigt war, in die fernere Erwägung darüber einzutreten, ob nicht durch eine weitgehende Verbreitung des Hausschwammes auch das Holzwerk des Gebäudes mehr oder weniger der Gefahr der Zerstörung ausgesetzt und damit die Stabilität des Hauses selbst in Frage gestellt war.

Aus der jetzigen Stellung des § 330 im Abschnitt des Strafgesetzbuchs über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen läßt sich eine einschränkende Auslegung nach anderer Richtung ebenfalls nicht herleiten. Die Uebertragung der Strafvorschrift aus dem Abschnitt über Körperverletzungen, dem sie im Preußischen Strafgesetzbuch als § 202 und im ersten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als § 204 angehörte, in den Abschnitt, betr. gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, hat nach den Motiven zum Entwurf II mit Rücksicht darauf stattgefunden, daß Fahrlässigkeiten dieser Art nicht bestimmte Personen treffen, sondern eine gemeine Gefahr mit sich führen. Der Umstellung liegen demnach lediglich in der Systematik des Gesetzes wurzelnde Zweckmäßigkeitsrücksichten zu Grunde, welche eine restriktive Tendenz in materieller Beziehung nicht erkennen lassen. Es genügte somit, dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend, daß nur eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Bewohner des infizirten Hauses festgestellt wurde.

Beruht diesem nach die Entscheidung der Vorinstanz auf rechtlich einwandsfreien Erwägungen, so war die Revision zu verwerfen.

III. Beseitigung von Abfallstoffen.

1. Befugniß der Polizei, im sanitätspolizeilichen Interesse die Wegschaffung der auf einem Grundstücke sich offen ansammelnden Wirthschaftswässer zu verlangen.

67. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Bäckermeisters Eduard G. zu Dirschau, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Dirschau, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 5. März 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 15. August 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 200 M — die Kosten der Berufungsinstanz dem Kläger aufzuerlegen.

Gründe:

Mittels Verfügung vom 28. April 1894 forderte die Polizeiverwaltung zu Dirschau den Bäckermeister Eduard G. als Besitzer des Grundstücks Dirschau, Königsberger Vorstadt Nr. 5 u. A. auf, im sanitätspolizeilichen Interesse die Jauchenpfütze auf einem Theile des Hofes und im Garten des gedachten Grundstücks zu beseitigen, zur Aufnahme der Tages- und Wirthschaftswässer eine massiv gemauerte und mit Cement verputzte Sammelgrube anzulegen und zu deren Anlage vorher die baupolizeiliche Erlaubniß nachzusuchen. G. erhob hiergegen Klage mit dem Antrage, den angefochtenen Theil der polizeilichen Anordnung aufzuheben, und mit der Ausführung, das Grundstück des Klägers liege auf der einen Seite tiefer als das nachbarliche und habe auf der anderen Seite ein noch tiefer liegendes Grundstück. Der Eigenthümer des letzteren habe neuerdings auf der Grenze eine massive Mauer gezogen, das Wasser habe in Folge dessen keinen Abfluß, sammle sich auf dem Grundstück des Klägers, und es entstehe mit der Zeit eine stinkende Pfütze; die Polizeiverwaltung müsse im sanitären Interesse für Aufnahme und Ableitung des Wassers über das Nachbargrundstück nach der Weichsel Sorge tragen. Durch Anlage einer Sammelgrube und Entleerung derselben würden sanitäre Uebelstände — üble Gerüche in Folge der verdorbenen Abwässer — entstehen; auch habe die Polizei einen Platz dafür nicht bestimmt, wohin das stinkende Wasser gebracht werden solle. Im Winter werde die Grube zufrieren, nicht benutzt und der sich bildende Eisklumpen nicht entfernt werden können. Hiernach sei es dem Kläger unmöglich, der polizeilichen Verfügung Folge zu leisten. — Die Beklagte hält die Klage den Bestimmungen des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend überhaupt nicht für begründet und bestreitet, daß die Polizei für Verschaffung der Vorfluth bei Hausgrundstücken Sorge zu tragen habe, und daß die Entleerung der Sammelgruben unmöglich sei. Die Grundbesitzer in Dirschau stellen Abfuhrwagen gegen Entschädigung und nähmen den Inhalt der Dünger- und Jauchengruben gern zur Verbesserung ihrer Ländereien. Auf dem eng bebauten, von acht Familien bewohnten Grundstücke des Klägers würden drei Schweine und ein Pferd gehalten, die Jauche sickere aus der nicht wasserdichten Jauchengrube in den Rinnstein des Hofes und fließe in den Garten, ebenso das ganze Wirthschaftswasser der acht Familien; aus dem tiefer als die Nachbargrundstücke liegenden Garten habe das Wasser keinen Abfluß, hierdurch entständen üble Gerüche, was sanitätspolizeilich nicht geduldet werden könne.

Der Bezirksausschuß zu Danzig wies durch Vorbescheid vom 15. August 1894 die Klage mit der Ausführung zurück, daß die Nothwendigkeit und Angemessenheit der auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts an sich gerechtfertigten polizeilichen Anordnung nicht zu prüfen und die Unmöglichkeit der Ausführung der letzteren nicht dargethan sei. — Gegen diese Entscheidung hat Kläger noch Berufung eingelegt und lediglich unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Klage die Aufhebung der angefochtenen Anordnung wiederholt beantragt, während die Beklagte auf Abgabe einer Gegenerklärung verzichtet hat.

Die Bestätigung der Vorentscheidung unterlag keinem Bedenken. Die Polizeibehörde ist auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 zu f des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 befugt, gegen den Grundstücksbesitzer einzuschreiten, wenn durch mangelhafte Entwässerung seines Grundstücks sanitäre Mißstände entstehen; insbesondere kann sie auch die Aufsammlung von Jauche und anderer übelriechender und schädliche Ausdünstungen verursachender Flüssigkeiten in nicht vorschriftsmäßigen Behältern oder das Verbleiben solcher auf dem Gehöfte ohne Behälter verbieten. Daß die Entwässerung der Gebäude lediglich Sache der Eigenthümer ist, und nicht etwa von der

Polizeibehörde dafür nach den Grundsätzen des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 Sorge zu tragen ist, hat die Rechtsprechung gleichmäßig angenommen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 255, Bd. XXII S. 271).

Endlich ist die Polizeibehörde auch wohl befugt, Anlagen zur Wegschaffung der Haus- und Tagewässer vorzuschreiben, wobei es dem von der Anordnung Betroffenen überlassen bleiben muß, seinerseits nachzuweisen, daß er auf andere Art den von der Behörde wahrzunehmenden Interessen zu genügen vermag. Zu jenen Anlagen gehören auch die Einrichtung und die regelmäßige Entleerung von Sammelgruben auf den Grundstücken der Hauseigenthümer; solche Anordnungen sind daher auch Gegenstand zahlreicher Polizeiverordnungen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach den unbestrittenen Anführungen der Beklagten und den Zugeständnissen des Klägers selbst um sehr erhebliche polizeiliche Mißstände, da die Wirthschaftswässer des stark bewohnten klägerischen Grundstücks aus diesem keinen ordnungsmäßigen Abfluß haben, und außerdem die aus der Dunggrube austretende Jauche durch die vorhandene Rinne in den Hof und Garten fließt und hier eine stinkende Pfütze bildet. Zur Abstellung beider Uebelstände ist die Beklagte den Kläger anzuhalten ganz zweifellos berechtigt und verpflichtet. Die Einwendungen des Klägers sind vom Vorderrichter mit Recht für unzutreffend erachtet; die Abfuhr des Inhalts der so oft als erforderlich zu entleerenden Sammelgrube läßt sich nach den unwidersprochenen Angaben der Beklagten sehr wohl bewerkstelligen; auch kann die Grube so angelegt und die Art der Entleerung so eingerichtet werden, daß dabei die vom Kläger befürchteten Mißstände thunlichst vermieden werden. Die Unmöglichkeit, den von der beklagten Polizeibehörde an ihn gestellten Anforderungen zu entsprechen, hat der Kläger in keiner Weise nachgewiesen; im Uebrigen ist die Nothwendigkeit und Angemessenheit jener Anforderungen im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfen. — Bei der Bestätigung der Vorentscheidung findet wegen des Kostenpunkts der § 103 des Landesverwaltungsgesetzes Anwendung.

---

2. Die Einrichtung von öffentlichen Bedürfnißanstalten gehört zu den Aufgaben der Gesundheits- und der Ordnungspolizei.

68. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Mai 1895.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Pyritz, Klägerin und Revisionsklägerin, wider die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 24. Mai 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin vom 13. November 1894 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Verfügung vom 4. April 1894 hatte die beklagte Polizeiverwaltung zu Pyritz der klagenden Stadtgemeinde aufgegeben, „eine Bedürfnißanstalt in geeigneter Größe und Beschaffenheit auf dem kleinen Exerzierplatze“ (in Pyritz) binnen 4 Wochen herstellen zu lassen. Mit der auf Aufhebung dieser Verfügung gerichteten Klage durch gleichlautende Entscheidungen erster und zweiter Instanz zurückgewiesen, hat Klägerin gegen das zweite Urtheil, auf dessen Sachdarstellung im Uebrigen Bezug genommen wird, noch Revision eingelegt, welcher indeß nicht stattzugeben war.

Die angefochtene Entscheidung findet ihre rechtliche Stütze in den Vorschriften des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 litt. b und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, da die Einrichtung von Aborten („Bedürfnißanstalten“) an Orten, wo sich dauernd oder zeitweise Menschen versammeln, im Interesse der Gesundheits- und der Ordnungs-(Sitten-)Polizei geboten sein kann. Es handelt sich dann also nicht um eine Einrichtung der Wohlfahrtspolizei, wie dies die Revision in Anlehnung an die Ausführungen in einer zwischen denselben Parteien ergangenen Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes vom 28. November 1885 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 382) annimmt; in letzterer stand die der Stadtgemeinde angesonnene Beschaffung von Trinkwasser in Frage, was vom Gerichtshofe als Wohlfahrtseinrichtung angesehen, während die Anlage von Bedürfnißanstalten in gleichmäßiger Rechtsprechung der Gesundheits- und Ordnungspolizei zugerechnet wird (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 389, Bd. XII S. 387). Verpflichtet, desfallsigen Anordnungen der Polizeibehörde zu entsprechen, ist in erster Linie der Eigenthümer des Platzes, welcher auf diesem die Ansammlung von Menschen veranstaltet oder duldet und dafür zu sorgen hat, daß durch die Beschaffenheit seines Grundstücks polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Daher kommt Klägerin hier lediglich als Eigenthümerin des „kleinen Exerzierplatzes“ in Betracht, nicht als die subsidiär zum Tragen der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtete Korporation. Die Rüge der Revision, wonach es der oben mitgetheilten polizeilichen Anordnung an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen soll, ist nicht zutreffend; der umfassende Ausdruck „Bedürfnißanstalt“ ist geeignet, die Zweifel der Klägerin über die verschiedenen Arten des Bedürfnisses, um dessen Befriedigung es sich handelt, zu beseitigen; auch die sonstigen in der Revision hervorgehobenen Bedenken über die Einrichtung der Anstalt lassen sich durch Rückfrage bei dem Magistratsdirigenten, welcher zugleich Polizeiverwalter ist, leicht erledigen. Endlich vermißt die Revision mit Unrecht das Vorhandensein der die Polizeibehörde zum Erlasse der streitigen Anordnung berechtigenden thatsächlichen Voraussetzungen. Letztere liegen u. A. auch dann vor, wenn in Ermangelung geeigneter Vorkehrungen eine Schädigung der dem polizeilichen Schutze anvertrauten Interessen erfahrungsmäßig — auch wohl mit Bestimmtheit — zu erwarten ist. Wenn man das Eintreten solcher Umstände als einen polizeilich zu beseitigenden „Nothstand“ bezeichnen will (wie dies z. B. in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XII S. 390 geschehen ist), so darf ein „Nothstand“ in diesem Sinne auch im vorliegenden Falle nicht wohl — den Ausführungen des Vertreters der Klägerin in der mündlichen Verhandlung entgegen — in Abrede gestellt werden. Da der fragliche Platz seiner mit Genehmigung der Klägerin gewidmeten Bestimmung nach unstreitig zu gewissen Zeiten — nach Angabe der Klägerin an 58 Tagen innerhalb der Monate April bis September — Künstlern und Schaubudenbesitzern und deren Angehörigen zum Aufenthalte dient, während dieser Zeiten auch ein reger Verkehr des Publikums auf dem Platze stattfindet, so erscheint das Verlangen der Polizeibehörde, daß auf dem letzteren eine Bedürfnißanstalt vorhanden sei, damit nicht in deren Ermangelung die menschlichen Bedürfnisse in einer die Sitte und Ordnung verletzenden Weise befriedigt werden, nicht ungerechtfertigt. Unter diesen Umständen ermangelt die angefochtene Anordnung der polizeilichen Motive nicht. Diese Feststellung genügt aber, um den Anspruch der Klägerin auf Aufhebung der Anordnung als unbegründet erscheinen zu lassen, ohne daß es noch der Erörterung der übrigen An- und Ausführungen der Klägerin bedarf, welche nur die im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu prüfende Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung betreffen. Die Bestätigung der im Wesentlichen von denselben Grundsätzen ausgehenden Vorentscheidung hatte hiernach unter Anwendung des für den Kostenpunkt maßgebenden § 103 des Landesverwaltungsgesetzes zu erfolgen.

IV. Gewerbehygiene.

Kann der Betrieb eines geräuschvollen Hammerwerks während der Nachtzeit polizeilich untersagt werden?

69. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli 1895.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma Andreas Sch. & Comp. zu Oberursel, Klägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 1. Juli 1895 für Recht erkannt,

> daß der Bescheid des Beklagten vom 21. Dezember 1894 und die Verfügung des Bürgermeisters zu Oberursel vom 7. März 1894 insoweit außer Kraft zu setzen, als dadurch der Klägerin der Betrieb ihres Hammerwerks während der Nachtzeit untersagt ist und die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 M — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Klägerin ist unter dem 2. September 1892 von dem Kreisausschusse des Obertaunuskreises auf Grund der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung und des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Genehmigung für die Einrichtung und Benutzung einer Sensenfabrik mit Hammerwerk auf dem Grundstück Nr. 6396 des Stockbuchs von Oberursel nach Maßgabe der vorgelegten, am 27. Juli 1892 revidirten Zeichnung nebst Beschreibung, welche der Konzessionsurkunde angeheftet ist, ertheilt worden. In der Konzessionsurkunde sind besondere Bedingungen nicht gestellt; es wird nur hinsichtlich der Benutzung der Fabrikanlage darauf hingewiesen, daß nach der Bestimmung Nr. 4 der Ausführungsinstruktion vom 4. September 1869 zur Gewerbeordnung alle Anlagen, zu deren Errichtung es einer besonderen Genehmigung bedarf, bezüglich ihres Betriebes der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, und im Uebrigen bemerkt, daß im Falle einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder in dem Betriebe der Anlage eine neue Genehmigung nachzusuchen ist, und daß wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung der Anlage gegen Entschädigung untersagt werden kann.

In Folge der Vorstellung eines Nachbarn, der Firma S. & J. R., gab der Bürgermeister von Oberursel der Klägerin durch Verfügung vom 7. März 1894 die Anbringung von Schalldämpfern auf und untersagte gleichzeitig den Betrieb des Hammerwerks während der Nachtzeit. Die hierüber geführte Beschwerde wurde von dem Königlichen Landrath zu Homburg v. H. am 20. April 1894 als unbegründet zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde der Klägerin erging der Bescheid des Beklagten vom 21. Dezember 1894, durch welchen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung insoweit, als sie die Anbringung von Schalldämpfern fordert, angeordnet, dagegen die Untersagung des Betriebes des Hammerwerks während der Nachtzeit für gerechtfertigt erklärt wurde, weil nach den angestellten Ermittelungen das aus der Fabrik während des Betriebes herkommende Geräusch am Tage, wenn es auch die Nachbarschaft sehr belästige, nicht als gefahrbringend für die Gesundheit der benachbarten Bewohner zu erachten sei, während das Geräusch des Hammerwerks in der Nachtzeit geeignet sei, schädlich auf die Gesundheit benachbarter Anwohner einzuwirken.

Gegen diesen Bescheid, soweit er die Einstellung des Betriebes des Hammerwerks während der Nachtzeit betrifft, hat die Klägerin Klage erhoben und zu deren Begründung Folgendes geltend gemacht: Die Verfügung vom 7. März 1894 widerspreche den §§ 16 ff. und 25 ff. der Reichsgewerbeordnung, da die Konzession vom 2. September 1892 bedingungslos ertheilt worden sei, und eine wesentliche Aenderung im Betriebe oder in der Betriebsstätte nicht stattgefunden habe. In dem Konzessionsgesuche sei ausdrücklich erwähnt, daß das R.'sche Gebäude als Wohnung für die Gärtnergehülfen u. s. w. diene, also vorsorglich auf Umstände hingewiesen worden, die möglicher Weise bei der Konzessionsfrage von besonderer Bedeutung hätten sein können, aber nach Prüfung des Sachverhalts als unbeachtlich angesehen worden seien, auch im Konzessionirungsverfahren zu keinem Einspruch gegen die Anlegung des Werkes geführt hätten. In thatsächlicher Beziehung könne von einer gesundheitsgefährdenden Einwirkung des Hammerwerkbetriebes auf irgend welche Nachbaren keine Rede sein. Sollte Nachts nicht gearbeitet werden dürfen, so würde das ganze Fabrikunternehmen seinem Ruin preisgegeben sein. Die wenigen deutschen Sensenfabrikanten seien heute noch nicht in der Lage, in günstigen Erntejahren dem deutschen Sensenkonsum gerecht zu werden; Deutschland beziehe noch einen großen Theil seines Bedarfs an Sensen aus Steiermark, Tirol, Galizien, ja selbst aus Frankreich. Schon aus dem Gesichtspunkte der Konkurrenzfähigkeit sei deshalb die Nachtarbeit in diesem Fabrikationszweige unentbehrlich. Dazu komme, daß in Folge der ungemein großen Verschiedenheit der in den einzelnen Distrikten von den Landwirthen verlangten Arten von Sensen — es gebe etwa 600 verschiedene Sensenmuster — die Herstellung der Sensen auf Vorrath ohne erhebliches Risiko und erheblichen Verlust nicht möglich sei. Die Bestellungen der Konsumenten erfolgten nach Schluß der Grummeternte im Monat September für die darauf folgende Ernte, und die Lieferung habe dann bis zum April zu erfolgen. Die Fabrikationszeit erstrecke sich daher nur auf sechs bis sieben Monate, und um während dieser kurzen Frist das zu liefernde Quantum herzustellen, müsse auch bei Nacht gearbeitet werden, sonst vermöge das Werk nicht einmal mit den einheimischen Sensenfabriken gleichen Schritt zu halten.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und dabei bemerkt, daß die Einstellung des Betriebes des Hammerwerkes während der Nachtzeit selbstverständlich nur für so lange habe gefordert werden sollen, als das auf dem R.'schen Grundstücke gelegene, an das Sensenwerk anschließende Wohnhaus als ordnungsmäßiger Schlafraum von Menschen benutzt werde.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Es handelt sich um eine genehmigungspflichtige und vorschriftsmäßig genehmigte gewerbliche Anlage und darum, daß für deren Betrieb durch ortspolizeiliche Verfügung zum Schutze der Gesundheit von Nachbarn eine Beschränkung auferlegt werden soll. Dies kann nur geschehen, soweit es die Konzession zuläßt. Denn wie nicht bezüglich der Einrichtung der genehmigten Anlage, so kann auch nicht bezüglich des Betriebes der Anlage nachträglich eine neue erschwerende Bedingung, die in der Genehmigung keine Stütze findet, zum Schutze des Publikums oder der Nachbaren polizeilicherseits auferlegt werden, so lange keine der im § 25 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aenderungen eingetreten ist. Die Genehmigung hat gerade mit den Zweck, den Unternehmer vor nachträglichen polizeilichen Anforderungen sicher zu stellen, und es muß, wenn sich zur Zeit der Konzessionirung nicht übersehen läßt, ob die gewerbliche Anlage Nachtheile für das Publikum und die Nachbarschaft zur Folge haben wird, die nicht zugelassen werden können, durch einen ausdrücklichen Vorbehalt die Möglichkeit, später noch Bedingungen zu stellen, gewahrt werden, — vgl. Ziff. 43 der Ausführungsanweisung vom 4. September 1869 (Ministerialblatt S. 202) / 19. Juli 1894 (Ministerialblatt S. 164) und Erlaß vom 8. August 1886 (Ministerialblatt S. 210). Insbesondere ist das Recht der Polizeibehörden, gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, gegenüber den nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen dahin beschränkt, daß die Grenze des polizeilichen Einschreitens durch die Genehmigung bestimmt wird. (Vgl. z. B. die Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann, 2 Aufl. S. 159 u. 192,

von von Schicker, 3. Aufl. S. 35 und von Schéniel, 2. Aufl. Bd. 1 S. 126 u. 161, sowie in von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze Bd. 5 S. 13 und die Citate daselbst.) Wenn in dem Beschwerdebescheide des Landraths für die Zulässigkeit des polizeilichen Vorgehens auf das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Oktober 1889 (Entscheidungen Bd. XVIII S. 302) Bezug genommen ist, so ist dies nicht zutreffend, da in dem Urtheile das Rechtsverhältniß der genehmigungspflichtigen und genehmigten Anlagen gar nicht erörtert ist (vgl. S. 312). Bei der ferneren Ausführung des Bescheides aber, daß der Betrieb, wenn auch sein Beginn durch Ertheilung der Konzession für zulässig erkannt sei, nicht von denjenigen örtlichen und allgemeinen Beschränkungen der Ausübung befreit sei, welche sich als Folge der Handhabung der allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellten, die für Alle, sie möchten Gewerbe treiben oder nicht, Gültigkeit hätten, ist übersehen, daß der allgemein anerkannte, auch vom Oberverwaltungsgerichte wiederholt ausgesprochene Grundsatz der Zulässigkeit einer derartigen Beschränkung in den anderweit von der Gewerbeordnung selbst, namentlich in den §§ 16 ff. für gewerbliche Anlagen getroffenen Vorschriften seine Schranke findet.

Hiernach kann es sich nur noch fragen, ob die der Klägerin ertheilte Konzession eine Unterlage für das Verbot der Nachtarbeit giebt. Diese Frage ist zu verneinen.

Eine der im § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Aenderungen hat nicht stattgefunden. Die Genehmigung ist also noch vollständig in Kraft. Sie enthält keinen Vorbehalt, also auch keinen solchen, der die Polizei zu ihrem Verbote berechtigt hätte; ebensowenig sind besondere Bedingungen gestellt. Aus der der Konzessionsurkunde angehefteten Zeichnung nebst Beschreibung ergiebt sich nichts dafür, daß bloß für einen Tagbetrieb die Genehmigung ertheilt sei. Der Nachtbetrieb könnte somit höchstens dann nicht durch die Genehmigung geschützt sein, nicht mit genehmigt sein, wenn er entweder allgemein nicht in gewerblichen Anlagen der betreffenden Art stattfände oder nicht der konkreten Einrichtung und Beschaffenheit der klägerischen Fabrik, wie diese konzessionirt worden ist, entspräche. Weder das eine, noch das andere ist behauptet und anzunehmen. Im Gegentheil hat die Klägerin das erstere unter näherer Darlegung der maßgebenden Verhältnisse behauptet, ohne bei dem Beklagten auf Widerspruch zu stoßen, und daß die Nachtarbeit mit der konkreten Art der klägerischen Fabrikanlage wohl vereinbar ist, folgt schon daraus, daß sie seit deren Errichtung thatsächlich stattgefunden hat.

Demgemäß mußte der Klage entsprochen und wegen der Kosten nach den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung getroffen werden.

V. Krankenwesen.

Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung.

70. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des Badeanstaltsbesitzers Robert Sch. zu Halle a. S., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Halle a. S., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 10. Juni 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 2. November 1894 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 15. Juni 1894 auch noch insoweit, als darin dem Kläger untersagt ist, in Anpreisungen seiner Badeanstalt mittels Druckschriften das Wort „Kur“ oder eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen, aufzuheben, im Uebrigen jedoch diese Entscheidung, soweit sie vom Kläger angefochten ist, zu bestätigen und von den Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes für dieselbe auf 150 ℳ — die gerichtlichen jeder Partei zur Hälfte zur Last zu legen, die außergerichtlichen gegen einander aufzurechnen und den auf die Beklagte entfallenden Theil des Pauschquantums außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Dem Kläger war von dem Bezirksausschusse zu Merseburg unter dem 20. Februar 1891 die Genehmigung zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt in den Häusern Beesenerstraße Nr. 9 und Hochstraße Nr. 2 zu Halle a. S. und unter dem 20. Mai 1892 die gleiche Genehmigung für das Haus Hochstraße Nr. 4, wohin die Anstalt verlegt werden sollte, ertheilt worden. Auf die Klage des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg nahm jedoch der Bezirksausschuß daselbst durch Urtheil vom 23. Juni 1893 beide Konzessionen wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Konzessionärs zurück, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte in der Berufungsinstanz am 1. März 1894 diese Entscheidung.

Am 15. Juni 1894 erließ die Polizeiverwaltung zu Halle a. S. an den Kläger folgende Verfügung:

„Amtlicher Feststellung zufolge befindet sich an dem Haupteingange Ihres Hochstraße 17 hierselbst belegenen Grundstückes ein Schild, welches in auffallend großen Buchstaben: „Sch.'s Kur- und Badeanstalt“ trägt, während ein unterhalb desselben angebrachtes zweites Schild die Inschrift „Berathung in allen Krankheitsfällen“ zeigt. Da durch beide Schilder in Unkundigen die Täuschung erweckt werden kann, die von ihnen aufgesuchte Badeanstalt sei eine konzessionirte Privatkrankenanstalt, wird Ihnen hiermit, bei Vermeidung der zwangsweisen Ausführung auf Ihre Kosten, aufgegeben, auf dem erstgenannten Schild das Wort „Kur“ und auf dem anderen die Worte „Berathung in allen Krankheitsfällen“ binnen 14 Tagen entfernen zu lassen.

Gleichzeitig wird Ihnen bei Vermeidung einer für jeden Uebertretungsfall hiermit angedrohten Exekutivstrafe von 150 ℳ event. 14 Tagen Haft untersagt, in Anpreisungen Ihrer Badeanstalt mittels Druckschriften a) das Wort „Kur“ oder b) eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen oder c) Badegästen die Ertheilung Ihres auf Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Badeanstalt zu versprechen.“

Gegen diese Verfügung klagte der Kläger mit der Ausführung, daß er dadurch in seinen Rechten verletzt sei, und mit dem Antrage, die Verfügung vom 15. Juni 1894 aufzuheben. Der Bezirksausschuß zu Merseburg hob darauf durch Urtheil vom 2. November 1894 die angefochtene Verfügung insoweit auf, als darin dem Kläger aufgegeben wird, die Inschrift „Berathung in allen Krankheitsfällen“ auf dem vor dem Grundstücke Hochstraße Nr. 17 zu Halle a. S. angebrachten Schilde zu entfernen, und ihm untersagt wird, Badegästen die Ertheilung seines auf Heilung von Krankheiten berechneten Rathes in der Badeanstalt zu versprechen, wies aber im Uebrigen die Klage ab. Die Entscheidung ist in folgender Weise begründet: Wenn der Kläger durch die vor seinem Hause angebrachten Inschriften den Schein erwecke, als sei er noch berechtigt, eine Privatkrankenanstalt zu betreiben, so sei die Beklagte befugt, die Wegnahme desjenigen Theils der Inschrift, durch welchen dieser Schein erweckt werde, von dem Kläger zu verlangen. Denn das Publikum sei einer Gefahr ausgesetzt, wenn es in einer Privatkrankenanstalt Behandlung suche, deren Leiter die hierzu erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze, und vor dieser Gefahr das Publikum zu bewahren, sei nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Polizei befugt und verpflichtet. Aerztlichen Rath zu ertheilen und die Ertheilung solchen Rathes anzupreisen, sei der Kläger freilich befugt, da seit Inkrafttreten der Reichsgewerbeordnung Jedermann an jedem Orte die Heilkunde ausüben könne. Ebenso dürfe der Kläger eine Badeanstalt betreiben und entsprechende Ankündigungen machen.

Verbinde er aber beides in der Weise, daß er Bäder zu Heilzwecken verordne und diese dann in demselben Etablissement, in dem er den ärztlichen Rath ertheilt habe, verabfolge, so betreibe er eine Privatkrankenanstalt. Zu einer solchen sei die Aufnahme der Kranken in die Anstalt nicht erforderlich, es genüge, wenn sich die Kranken nur vorübergehend in der Anstalt zu dem Zwecke aufhielten, um ein Heilverfahren an sich vornehmen zu lassen. Die Beklagte sei sonach befugt gewesen, von dem Kläger zu verlangen, daß er auf der Aufschrift das Wort „Kur" entferne und in Anpreisungen seiner Badeanstalt das Wort „Kur" oder eine andere Bezeichnung gleichen Inhalts nicht gebrauche. Das weitere Verlangen der Beklagten aber sei nicht berechtigt. Laute die Aufschrift auf dem Schilde nach Entfernung des Wortes „Kur" „Sch.'s Badeanstalt", würden demnach die Bäder nicht mehr als Heilmittel („Kurbäder") angezeigt und verabfolgt, so stehe dem nichts entgegen, daß der Kläger in seiner Badeanstalt außer der Verabfolgung von Bädern in Krankheitsfällen ärztlichen Rath ertheile und eine entsprechende Aufschrift vor seinem Grundstücke anbringen lasse. Ebenso sei er, wenn er seine Badeanstalt ohne Hinzufügung des Wortes „Kur" oder einer ähnlichen Bezeichnung öffentlich anpreise, berechtigt, daneben die Ertheilung ärztlichen Rathes an die seine Badeanstalt besuchenden Personen zu versprechen.

Gegen das Urtheil des Bezirksausschusses hat der Kläger die Berufung eingelegt. Die zur Rechtfertigung des Rechtsmittels gemachten Ausführungen, sowie die Gegenausführungen der Beklagten in der Berufungsinstanz betreffen im Wesentlichen nur die allgemeine rechtliche Frage, was unter einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Reichsgewerbeordnung zu verstehen, namentlich ob für dieselbe die Aufnahme der Kranken in die Anstalt wesentlich sei, und die konkrete thatsächliche Frage, ob, auch wenn letzteres zu bejahen, der Kläger nicht dennoch ebenfalls eine Privatkrankenanstalt betreibe, weil die seine Badeanstalt benutzenden Kranken in dem mit der Badeanstalt verbundenen Gr.'schen Hotel wohnten, und Gr. nur eine von ihm vorgeschobene Person sei, die für ihn das Hotel betreibe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Da die Beklagte gegen den ihre Verfügung vom 15. Juni 1894 theilweise aufhebenden Theil der Vorentscheidung keine Berufung eingelegt hat, so handelt es sich gegenwärtig nur noch darum, ob mit Recht dem Kläger 1. aufgegeben worden ist, in dem Schilde mit der Aufschrift „Sch.'s Kur- und Badeanstalt" das Wort „Kur" zu entfernen, und 2. untersagt worden ist, in Anpreisungen seiner Badeanstalt mittels Druckschriften das Wort „Kur" oder eine andere Bezeichnung desselben Inhalts zu gebrauchen.

Die letztere Untersagung, bei der es sich um den Inhalt von Druckschriften handelt, erweist sich ohne weiteres als unstatthaft, weil sie gegen den Artikel 27 der Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) verstößt, nach welchen Vorschriften die Freiheit der Presse gewährleistet ist und nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, welche durch das Preßgesetz selbst zugelassen oder vorgeschrieben sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 276), ein präventives polizeiliches Einschreiten der vorliegenden Art aber nicht zulässig ist.

Dagegen ist hinsichtlich des Gebotes, das Wort „Kur" zu entfernen, die Berufung nicht begründet.

Bereits in dem Urtheile vom 1. August 1876 (Entscheidungen Bd. I S. 319) hat das Oberverwaltungsgericht die Polizeibehörde für berechtigt erklärt, zwangsweise die öffentliche Ankündigung eines Gewerbebetriebs zu hindern, zu welchem die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt ist. In dem Urtheile vom 14. Dezember 1878 (Entscheidungen Bd. IV S. 342) hat es sodann ausgeführt, daß dem Inhaber einer Droguenhandlung polizeilich untersagt werden dürfe, auf seinem Firmenschilde neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker" in einer Weise anzubringen, welche geeignet sei, in dem Publikum oder doch in denjenigen Theile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut sei, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Droguenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt, und daß es dabei nicht auf eine Absicht der Täuschung ankomme, sondern genüge, wenn die Art der Bezeichnung objektiv geeignet sei, eine Täuschung zu erzeugen. In übereinstimmender Weise ist seitdem wiederholt vom Oberverwaltungsgericht entschieden worden. So ist in einem Erkenntnisse vom 19. Januar 1891 — III. 61 — für einen Fall, in welchem Jemand, dem die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgewerbes ertheilt worden war, und der sein Geschäft als ein staatlich konzessionirtes Pfandleihamt bezeichnet hatte, unter Bezugnahme auf das Urtheil vom 14. Dezember 1878 bemerkt, daß allerdings durch den Inhalt eines Geschäftsschildes oder der Ankündigung eines Geschäfts die gewerbliche Ordnung verletzt und die Gefahr einer Schädigung des Publikums herbeigeführt werden könne, und in solchen Fällen die Polizei zum Einschreiten befugt sei. In den beiden Erkenntnissen vom 5. Mai 1892 — III. 441 und III. 442 — ferner, bei denen es sich um das polizeiliche Einschreiten gegen die Anbringung des Genfer Kreuzes und der Aufschrift „Apothekerwaaren und Thierarzneimittel" in dem Schilde einer Droguenhandlung bezw. gegen die Anzeigen eines Drogisten, daß er alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufe, und gegen die Bezeichnung seiner Person als geprüfter Apotheker in den Anzeigen handelte, ist es als Aufgabe der Polizei erachtet worden, darauf zu halten, daß diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Droguenhandlungen seien, auch nach außen deutlich von einander unterschieden würden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, daß in den letzteren Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke, zu kaufen seien, und ist anerkannt worden, daß Anlaß zum polizeilichen Einschreiten vorgelegen haben würde, wenn die Anzeigen an sich geeignet gewesen wären, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß in dem Droguengeschäft Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke, zu kaufen seien.

Sämmtliche Entscheidungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubniß (Konzession u. s. w.), und daß die Polizei berechtigt sei, hiergegen behufs Verhinderung eines Irrthums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubniß, behufs Verhinderung einer irrthümlichen Annahme seitens des Publikums, es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, einzuschreiten.

Die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall führt dazu, daß die unter den Parteien streitige Frage, was zu einer Privatkrankenanstalt, welche nach § 30 der Reichsgewerbeordnung nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unternommen werden kann, gehört und ob der Kläger eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt wirklich noch betreibt, dahin gestellt bleiben kann, es vielmehr, um die polizeiliche Auflage der Entfernung des Wortes „Kur" aus dem klägerischen Schilde zu rechtfertigen, ausreicht, wenn das Verbleiben des Wortes auf dem Straßenschilde objektiv geeignet ist, bei dem Publikum den Irrthum hervorzurufen, die Badeanstalt des Klägers sei eine konzessionirte Privatkrankenanstalt. Das aber mußte nach der gesammten Sachlage angenommen werden. Es kommt hierbei insbesondere in Betracht,

daß der Kläger bis vor Kurzem die Konzession für eine Privatkrankenanstalt besessen und nach seiner eigenen Behauptung in weitem Umfange ausgeübt hat, und daß, selbst die Richtigkeit seiner Angaben über die vollständige Selbstständigkeit des Gr.'schen Hotels vorausgesetzt, in dem Betriebe der früheren konzessionirten Privatkrankenanstalt äußerlich und in einer ohne weiteres erkennbaren Weise sich wenig oder nichts geändert hat.

Hiernach konnte der Berufung nur theilweise stattgegeben werden.

Die Bestimmung über den Kostenpunkt, bei der für die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes berücksichtigt worden ist, daß keine vollständige Anfechtung der Vorentscheidung stattgefunden hat, beruht auf den §§ 103 und 107 Nr. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Als Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Verbreitens einer ansteckenden Krankheit im Sinne des § 327 St.-G.-B. sind auch die von der zuständigen Behörde gegen eine einzelne Person gerichteten Anordnungen und Verbote anzusehen.

71. Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 8. März 1895 gegen K. (Entsch. in Straff. Bd. 27 S. 83.)

Aus den Gründen:

Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils war dem Angeklagten, in dessen Gehöfte im Jahre 1893 der Unterleibstyphus ausgebrochen war, zur Verhütung des Verbreitens dieser als ansteckend erkannten Krankheit von dem Großherzoglich mecklenburgischen Amte zu T. auferlegt worden, die auf seinem Hofe befindliche Pumpe an dem unteren Ausgusse fest zu verschließen und den oberen, das Wasser in den Viehstall führenden Ausguß mit einer festen Leitungsrinne zu versehen, zur Abwendung einer Ueberfüllung der Dunggrube an dem Viehhause und der Scheune Dachrinnen anzubringen und zur Aufnahme der flüssigen Jauche einen ausgemauerten Kumm anzulegen. Der Vorderrichter hat in diesen Anordnungen des Amtes zu T. Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 St.-G.-B.'s erkannt und den Angeklagten, welcher den Zweck der Anordnungen gekannt und denselben wissentlich zuwidergehandelt habe, in Anwendung des § 327 a. a. O. zur Strafe verurtheilt Die Revision greift diese Verurtheilung an, weil der Begriff einer Verletzung von Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nur da zutreffe, wo die Behörde selbst Einrichtungen zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten getroffen habe, und die von der Behörde getroffenen Einrichtungen von Jemandem verletzt wurden. Die Rüge ist nicht begründet. Zu den Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. gehören auch Anordnungen, durch welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens ansteckender Krankheiten von einer Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit entweder dem Publikum im Allgemeinen, oder einer bestimmten einzelnen Person etwas zu thun oder zu unterlassen geboten wird. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 9 S. 366.) Danach waren die Auflagen, welche das Amt zu T. als die hierzu berufene Polizeibehörde dem Angeklagten gemacht hatte, um zu verhindern, daß das als gefahrbringend erkannte Wasser noch ferner als Trinkwasser benutzt werde, wenn nicht als Absperrungs-, doch als Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 a. a. O. anzusehen.

Alle dem Angeklagten gemachten Auflagen erzielten den Zweck, zu verhindern, daß das verunreinigte Wasser aus dem auf dem Hofe des Angeklagten befindlichen Brunnen als Trinkwasser für Menschen benutzt werde, und den zu diesem Zwecke ihm gemachten Auflagen hat der Angeklagte jedenfalls insofern zuwidergehandelt, als er die Benutzung der Pumpe auf seinem Hofe in der bisherigen Weise hat fortbestehen lassen, ohne etwas zur Abwendung der Verunreinigung des Wassers gethan zu haben. Damit ist der Thatbestand des § 327 a. a. O. erfüllt.

2. Zuständigkeit der Behörden gegenüber choleraverdächtigen Erkrankungen. Tragweite des preußischen sanitätspolizeilichen Regulativs vom 8. August 1835.

72. Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Juni 1895.

In der Strafsache gegen den Stellenbesitzer Michael C. aus Bittkow wegen gemeingefährlichen Vergehens hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Juni 1895 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Beuthen O.-S. vom 8. März 1895 wird, soweit es den Angeklagten wegen gemeingefährlichen Vergehens verurtheilt, unter Aufrechterhaltung der der Verurtheilung zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, in der Sache selbst wird der Angeklagte von der Anklage der Zuwiderhandlungen gegen den § 327 des Strafgesetzbuchs freigesprochen, und werden die Kosten des Verfahrens der Königlich Preußischen Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die von der Revision erhobene Beschwerde materieller Gesetzesverletzung wird unter Anderem auf die Behauptung gestützt, es sei der Gemeindevorsteher zur Anordnung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregel nicht zuständig gewesen. Die Beschwerde ist in der ihr gegebenen Begründung nicht haltbar.

Allerdings ist im Allgemeinen in Preußen zum Erlaß von Anordnungen im Sinne des § 327 des Strafgesetzbuchs der Regierungspräsident die zuständige Behörde; indeß ist seine Zuständigkeit durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 und das ihr beigegebene Regulativ insofern beschränkt, als in ihm allgemeine Vorschriften zur Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten gegeben, und für gewisse Krankheiten, darunter die Cholera, besondere Anordnungen getroffen werden, deren Anordnung und Ueberwachung im Einzelfalle den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Es sind sonach in solchen Fällen auch die Ortspolizeibehörden, also nach § 59 der Kreisordnung vom 19. März 1881 die Amtsvorsteher und in schleunigen Fällen, die ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erfordern, gemäß § 90 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Gemeindevorsteher zum Erlaß solcher Anordnungen zuständig.

Dagegen ist die Beschwerde nach einer anderen Richtung hin für begründet zu erachten. War nämlich die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers Sch. nur dann gegeben, wenn die Voraussetzungen vorlagen, unter welchen die Anordnungen des Regulativs anwendbar wurden, so mußte sie fallen, sobald diese Voraussetzungen in Wegfall kommen.

Nach den von der Vorinstanz für erwiesen erachteten Thatsachen hat der Kreisphysikus nach Untersuchung der erkrankten Ehefrau des Angeklagten diese für choleraverdächtig erklärt und die Isolirung der Hausbewohner, insbesondere das ihnen aufzuerlegende Verbot des Wirthshausbesuches sowie die Desinfizirung der Geräthe der Kranken für nöthig erachtet, und hat dementsprechend Sch. die Isolirung einschließlich des Wirthshausverbotes und die Desinfizirung angeordnet.

Es kann nun dahin gestellt bleiben, ob das Verbot des Gasthausbesuches dem § 26 des Regulativs entsprach, da dieser nur auf § 18a und b Bezug nimmt, das in § 18c gedachte Verbot des Gasthausbesuchs auch nur den Kranken selbst trifft. Denn da nach dem Gutachten des sachverständigen Medizinalbeamten nur eine choleraverdächtige Krankheit, nicht aber der Ausbruch der Cholera selbst bei der Ehefrau des Angeklagten konstatirt war, blieben die Vorschriften des Regulativs überhaupt unanwendbar.

Daß dieselben eine Erkrankung an der Cholera in jedem Einzelfalle voraussetzen und nicht schon bei einer verdächtigen Krankheit angerufen werden können, folgt zunächst aus ihrem Wortlaute. Sowohl die in den §§ 1 bis 24 enthaltenen allgemeinen Vorschriften sprechen nur von der an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Person, wie die besonderen für die Cholera gegebenen Normen (§§ 25 bis 34) stets nur des Cholera-erkrankungsfalles (§ 25), wie des zu isolirenden Kranken (§ 26) und der Desinfektion des Genesenen (§ 27) gedenken. Es ist aber dem Wortlaute ein um so größeres Gewicht beizulegen, als in anderen Gesetzen, wie z. B. dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (auch in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 405 —) neben dem Ausbruch der Seuche der Seuchenverdacht besonders betont und auch in Ansehung seiner Maßregeln angeordnet werden. Es ist sonach nicht anzunehmen, daß sich der Gesetzgeber bei der Emanation des Regulativs der Verschiedenheit des Choleraverdachts und des Ausbruchs der Krankheit nicht bewußt gewesen sei. Allerdings umfaßt die durch § 9 des Regulativs vorgeschriebene und durch § 25 auch auf die Cholera besonders ausgedehnte Anzeigepflicht auch die Anzeige von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungsfällen. Indessen darf hieraus nicht gefolgert werden, daß eine derartige Anzeige zu einer gesetzlichen Unterlage der erforderlichen Anordnungen gemacht werden kann; vielmehr soll sie nach § 10 nur die Polizeibehörde veranlassen, den angezeigten Fall untersuchen zu lassen und nur erst, wenn durch den Ausfall dieser Untersuchung der Ausbruch der Cholera bei der erkrankten Person konstatirt ist, sind der Polizeibehörde die Grundlagen zu fernerem Einschreiten gegeben. Diese Auslegung der §§ 9 ff. findet auch darin keine Aenderung, daß durch das Reskript vom 25. Februar 1848 die Verpflichtung zur Anzeige auf die den Kranken behandelnden Aerzte beschränkt worden ist, weil deren Anzeige eine amtliche Konstatirung des vorliegenden Cholerafalles nicht unnöthig macht.

Sodann aber ist auch neben dem Wortlaute auf die Entstehungsgeschichte des Regulativs, wie sie sich aus der Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 ergiebt, für die Richtigkeit der geltend gemachten Ansicht hinzuweisen. Es waren nämlich schon vor dem Erlaß des Regulativs wiederholt Instruktionen ergangen über das beim Ausbruche der Cholera innezuhaltende Verfahren, und war zuletzt die durch Kabinets-Ordre vom 5. Februar 1832 bestätigte Instruktion vom 31. Januar 1832 veröffentlicht worden. Daß auf diese das Regulativ gestützt ist, läßt die Anordnung in der Kabinets-Ordre vom 8. August 1835, daß sie nur insoweit aufgehoben sein soll, als das Regulativ von ihr abweicht, erkennen. In ihr aber wird in den §§ 7 ff. ausdrücklich angeordnet, daß jedem Einschreiten der Behörde die Konstatirung des „wirklichen Daseins“ der Krankheit durch einen Arzt vorangehen muß.

Endlich ist noch als ein nicht unwesentliches Moment anzuführen, daß die in dem Regulativ gebotenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, wie beispielsweise das Hinschaffen des Kranken in das Krankenhaus, unbekümmert um seinen und seiner Angehörigen Wunsch und Willen, derartig in die Rechte des Einzelnen und dessen Privatleben eingreifen, daß nur das äußerste Gebot des allgemeinen Wohls sie zu rechtfertigen vermögen. Nur die Besorgniß der durch den Eintritt der Cholera bedingten Ansteckungsgefahr, nicht aber schon der Verdacht, daß eine Krankheit die Cholera sein und ansteckend wirken könnte, ist geeignet, das Recht der Behörden, zu Zwangsmitteln zu greifen, zu begründen.

Nun enthält zwar die Ministerial-Zirkular-Verfügung vom 8. August 1893, betreffend Maßregeln gegen die Cholera (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 173), sub B unter der Rubrik „besondere Maßregeln“ die Bestimmung, daß choleraverdächtige Krankheiten ebenso behandelt werden sollen, wie die Cholera selbst. Allein abgesehen davon, daß die Bestimmung, die ausdrücklich als neu gekennzeichnet ist, ersichtlich macht, wie auch die Verfügung auf der Annahme beruht, es enthalte das Regulativ eine gleichlautende Anordnung nicht, kann durch den Ministerial-Erlaß wohl eine Verwaltungsmaßregel und eine die Medizinalbeamten bindende Anordnung getroffen, nicht aber das Regulativ geändert werden. Denn da dieses durch die Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigt und eingeführt und durch die Gesetzsammlung publizirt worden, hat es Gesetzeskraft und kann demgemäß auch nur durch einen Akt des Gesetzgebers geändert werden. Eine auf Grund dieses Erlasses von der Polizeibehörde angeordnete Maßregel kann deshalb als eine von der zuständigen Behörde ausgegangene Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 327 St.-G.-B.'s nicht angesehen werden.

Geht man von dieser Auslegung des Gesetzes aus, so werden die von dem Gemeindevorsteher Sch. getroffenen Anordnungen durch die Vorschriften des Regulativs nicht gedeckt. Können sie sich aber auf diese nicht stützen, so fehlte dem Gemeindevorsteher die Zuständigkeit zu ihrem Erlaß, und sind sie als von einer zuständigen Behörde angeordnet nicht anzusehen.

Dies hat die Vorinstanz verkannt und somit den § 327 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt. Es unterliegt daher ihre Entscheidung, ohne daß es eines Eingehens auf die übrigen von der Revision geltend gemachten Beschwerdepunkte bedarf, der Aufhebung. Gleichzeitig ist, da eine erneute Verhandlung der Sache und weitere thatsächliche Erörterungen nicht angezeigt erscheinen, gemäß § 394 St.-P.-O. auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 327 St.-G.-B.'s zu erkennen. Den Kostenpunkt bestimmt § 499 St.-P.-O.

---

3. Die Kosten für die polizeilich angeordnete Heilung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen sind in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung von den Stadtgemeinden zu tragen.

73. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1895. (Minist.-Bl. für innere Verw. S. 248.)

In Sachen der Stadtgemeinde Stettin, vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Revisionsklägerin, vertreten durch den Geheimen Justizrath M. in L., wider den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten in Stettin, Beklagten und Revisionsbeklagten, vertreten durch den Geheimen Justizrath A. in L., hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1895 für Recht erkannt:

> die Revision gegen das Urtheil des I. Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 19. November 1894 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Thatbestand.

Klägerin hat gegen das Berufungsurtheil die Revision eingeleitet und beantragt, unter Aufhebung desselben nach ihrem, der Klägerin, Berufungsantrage zu erkennen. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen. Das Sachverhältniß ist nach dem Thatbestande der Vorderurtheile vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe:

In der Stadtgemeinde Stettin, in welcher die örtliche Polizeiverwaltung von einer Königlichen Behörde geführt wird, müssen nach polizeilicher Anordnung die unter Sittenkontrole stehenden weiblichen Personen sich wöchentlich dem von der Polizei angestellten Arzte zur Untersuchung gestellen, welchem auch die von der Polizei wegen Verdachts der gewerbsmäßigen Unzucht aufgegriffenen Frauenspersonen zu gleichem Zwecke zugeführt werden. Die als geschlechtskrank befundenen werden durch einen Schutzmann sofort in das städtische Krankenhaus gebracht und erhalten dort Kur und Verpflegung. Während die Kosten dieser Verpflegung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 von der Stadtgemeinde zu tragen waren und getragen worden sind, behauptet die Klägerin, daß nunmehr seit dem am 1. April 1893 in Kraft getretenen Gesetze vom 20. April 1892 der Staat die Kosten zu übernehmen habe, und sie fordert deshalb von dem Beklagten die Erstattung der bezüglichen, ihr für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1893 entstandenen Kosten. Beide Vorderrichter haben den Anspruch für unbegründet erachtet und die Klage abgewiesen. Der Berufungsrichter gründet seine Entscheidung auf folgende Erwägungen:

„Nach § 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 habe zwar der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung entstehenden Ausgaben zu bestreiten, in § 2 werde aber näher bestimmt, was im Sinne des § 1 zu diesen Ausgaben gehöre, und es sei die letztere Bestimmung mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dahin zu verstehen, daß die Vorschrift des § 1 habe eingeschränkt werden sollen. Die hier fraglichen Kosten könnten höchstens zu den am Schlusse des § 2 aufgeführten „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ gerechnet werden. Bestimmte Ausgaben seien durch diesen Wortlaut aber nicht bezeichnet, und ebensowenig seien darunter alle Ausgaben außer den besonders aufgeführten zu verstehen; als maßgebendes Unterscheidungsmerkmal sei vielmehr festzuhalten, daß gewisse Ausgaben „für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwalters, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt“, zu machen seien, und daß andere sich nur als Ausgaben für die Ausführung dessen darstellten, was kraft der Polizeigewalt angeordnet worden sei. Zu den erstgedachten Kosten gehörten alle in § 2 des Gesetzes aufgeführten Ausgaben; zu den „besonderen Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ seien in Ansehung der auf geschlechtliche Erkrankungen angewandten Gesundheitspolizei die Ausgaben für die Ermittelung und Ueberwachung drohender Gefahren, nicht aber die Ausgaben für die Beseitigung der Gefahren, insbesondere nicht die für die Heilung der mit Ansteckung drohenden Personen zu rechnen. In Betreff dieser letzteren Kosten sei es bei dem Grundsatze des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 verblieben, und es seien auch in den Motiven zum Gesetze vom 20. April 1892 als „besondere Kosten“ nur die Kosten der Untersuchung Prostituirter, nicht aber die Kosten ihrer Heilung erwähnt. Als Kosten eines polizeilichen Gewahrsams könnten die letzteren aber nicht in Betracht kommen, da die Polizeibehörde über die Ueberweisung der Personen an die städtische Verwaltung hinaus sich eine Verfügung über die Personen nicht vorbehalten habe.

Die Revision rügt Verletzung des § 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 mit der Ausführung, daß nach § 1 der Staat alle Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen habe, daß § 2 keine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes enthalte, und daß es unzulässig sei, mit Rücksicht auf die Erklärung der Motive, daß zu den „besonderen Ausgaben“ die Kosten für die Untersuchung der Prostituirten gehörten, die Kosten der Zwangsheilung solcher Personen anders zu behandeln.

Der Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Für das Verständniß der Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 ist es erforderlich, auf die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes näher einzugehen. Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, daß die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten seien, war in der Judikatur und Praxis seit dem Plenarbeschlusse des Ober-Tribunals vom 8. April 1861 (Preußisches Justiz-Ministerialblatt 1861 S. 116) dahin allgemein ausgelegt worden, daß der Staat sämmtliche persönliche und die Gemeinde sämmtliche sächliche Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen habe. Diese Scheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten hatte zu vielfachen Differenzen und Streitigkeiten darüber geführt, was unter eine jede dieser beiden Kategorien falle. Mit Rücksicht hierauf und unter der Erwägung, daß der Staat im Verhältniß zu den Gemeinden zu stark belastet sei, hatte die Landesvertretung wiederholt die Staatsregierung um Vorlegung eines diese Verhältnisse anders regelnden Gesetzes ersucht. Die Regierung legte darauf im Jahre 1888 einen Gesetzentwurf vor, nach dessen § 1 der Staat alle durch die örtliche Polizeiverwaltung unmittelbar entstehenden Ausgaben bestreiten und die Stadtgemeinden hierzu die Hälfte beitragen, und nach dessen § 2 als solche unmittelbare Kosten nur diejenigen gelten sollten, für welche im Voranschlage des Staatshaushaltes ein Titel vorgesehen sei. Der Entwurf geht, wie in den Motiven ausgesprochen wird (Stenogr. Berichte des Abgeordneten-Hauses von 1888, Anl. Bd. 2 S. 1346), von dem Grundsatze aus, daß die Theilung der Kosten in persönliche und sächliche aufgegeben werde, und es wird in den Motiven zu § 1 des Gesetzes bemerkt, daß zu den unmittelbaren Ausgaben die Zahlungen an Pensionen, Wartegeldern und Wittwen- und Waisengeldern der Beamten gehören, und zu § 2 als Zweck dieser Bestimmung angegeben, die Zweifel darüber zu beseitigen, ob Kosten für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen seien. In Betreff dieser letzteren Kosten wird hervorgehoben, daß insbesondere in Betracht kämen: Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche kommunalen Zwecken dienten, aber im polizeilichen Interesse nothwendig seien. Es werden hier eine Reihe von Ausgaben namhaft gemacht, welche demnächst sämmtlich in § 2 Abs. 2 des späteren Entwurfs von 1889 aufgenommen sind, und es wird weiter bemerkt:

„Da die Gemeinden bisher gesetzlich sämmtliche Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hatten, war ein Zweifel über die Kostenpflichtigkeit der Gemeinden ausgeschlossen. Wenn aber der Staat an den sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung theilzunehmen hat, können leicht Zweifel über die Natur der fraglichen Kosten entstehen. Die Polizeiverwaltung befindet sich vielfach in der Lage, die Herstellung oder Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse zu fordern und zu diesem Zwecke selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch zu machen. Die hierdurch entstehenden Kosten können indeß nicht als Kosten der Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Letztere bleiben vielmehr beschränkt auf die unmittelbaren, im Etat vorgesehenen Verwaltungskosten.“

Bei der ersten Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhause (Stenogr. Berichte, Verhandlungen Bd. 2 S. 702) sowie in der Kommissionsberathung wurden wesentlich nur wegen der Höhe der Beitragspflicht der Stadtgemeinden und wegen der Art der Festsetzung der Kosten Bedenken erhoben. Der Landtag wurde geschlossen, bevor die zweite Berathung stattfand.

Im Jahre 1889 wurde wiederum ein Entwurf vorgelegt, welcher von dem früheren die Abweichung enthielt, daß in § 1 das Wort „unmittelbar“ fortgelassen und an Stelle der Vertheilung der Kosten zur Hälfte die nach der Kopfzahl der Civilbevölkerung getroffen wurde, und daß der § 2 folgende Fassung erhielt:

„Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokalzulagen, Dienst-, Aufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferde-Unterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Büreaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnißkosten und besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse.

Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen: die Kosten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche, wenngleich im polizeilichen Interesse

nothwendig, doch vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, insbesondere Kosten für Straßenpflasterung, Straßenreinigung, Straßenerleuchtung, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Schlachthäuser, Markthallen, Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Armen- und Krankenanstalten, Leichenhäuser, Abdeckereiplätze u. s. w."

In den Motiven (Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses von 1889, Anl. Bd. II S. 899) werden wiederum dieselben Grundsätze wie in den Motiven des früheren Entwurfs ausgesprochen, und es wird bemerkt, daß es zweckmäßig erschienen sei, die Beitragspflicht der Stadtgemeinden nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer, anstatt nach dem Prinzip der Quotisirung zu bemessen. Zu § 2 ist angeführt, daß der erste Absatz des § 2 die Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung spezialisire, daß dies im Wesentlichen dieselben Ausgabeposten seien, welche sich in Kapitel 91 und 92 des Staatshaushaltsetats vorfänden, hieraus auch zu ersehen sei, daß nur die unmittelbar durch die Verwaltung der Polizei selbst entstehenden Ausgaben unter das Gesetz fallen, sowie daß zur Beseitigung jeglicher Zweifel darüber, ob Ausgaben für einzelne Einrichtungen als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien, die Bestimmung des Absatzes 2 hinzugefügt sei. Nachdem bei der ersten Berathung im Abgeordnetenhause (Stenogr. Berichte von 1889, Verhandlungen Bd. I S. 81) und ebenso in der Kommission in Betreff des Absatzes 2 des § 2 das Bedenken erhoben worden war, daß daraus eine Erweiterung der Zuständigkeit der Polizei hergeleitet werden könne (Anl. Bd. 3 S. 1564), und der Minister des Innern diese Bedenken bekämpft und hervorgehoben hatte, es wolle § 2 nur die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung erklären und dadurch die Streitigkeiten über persönliche und sächliche Kosten beendigen, Abs. 1 sei positiv, Abs. 2 negativ, und der ganze Paragraph nur zur Festlegung der Grenze bestimmt, wurde bei der zweiten Berathung des Entwurfes (Verhandlungen Bd. 2 S. 1400) von dem Berichterstatter erklärt, es habe zwischen der Regierung und der Kommission Uebereinstimmung darüber geherrscht, daß § 2 nicht die Zuständigkeit der Polizei regeln, sondern nur eine Erklärung für die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung geben solle. Der Regierungs-Kommissar hob unter Wiederholung der in den Motiven dargelegten Grundsätze abermals hervor, daß der Gesetzentwurf nur die Regelung derjenigen Kosten beabsichtige, welche unmittelbar durch die Handhabung der Polizeiverwaltung entstehen, und daß diese Kosten in Abs. 1 des § 2 spezialisirt seien, daß dagegen die Kosten für solche Einrichtungen, welche vorwiegend kommunaler Natur seien, aber doch in gewisser Hinsicht auch polizeilichen Interessen dienten, ja sogar vielfach im polizeilichen Interesse nothwendig wären — und die Mehrzahl dieser Einrichtungen sei in Abs. 2 des § 2 aufgezählt — von dem Gesetzentwurfe nicht betroffen würden, hinsichtlich dieser Kosten, welche bisher von den Gemeinden getragen worden, es also dabei auch ferner verbleiben solle.

Der Minister des Innern erklärte ferner ausdrücklich (a. a. O. S. 1403): „Wir wollen, daß diejenigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, welche bisher als persönliche vom Staat, als sächliche von der Gemeinde getragen sind, künftig vom Staat getragen werden, und das sagt der Absatz des § 2.

Wir wollen uns aber dagegen verwahren, daß aus der Uebernahme der Kosten der Polizeiverwaltung, wie sie in dem § 1 ausgesprochen ist, viel weiter gehende Anforderungen an den Staat hergeleitet werden", und bemerkte schließlich: „§ 2 fixire genau, es sollen lediglich die bisherigen Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung und keine weiteren Kosten vom Staate übernommen werden." Ein von dem Abgeordneten Zelle gestellter Antrag, den § 2 dahin zu fassen: „Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen diejenigen Kosten, welche aus polizeilichen Verfügungen Königlicher Behörden für Anstalten und Einrichtungen auf den ihrer Verwaltung nicht unterstellten Gebieten erwachsen", wurde abgelehnt und der ganze § 2 angenommen, jedoch mit der Aenderung, daß dem Schlußsatze des Abs. 1: „besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse" die Fassung: „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" gegeben wurde.

In der dritten Lesung wurde der Entwurf angenommen; zur Berathung im Herrenhause kam es wegen vorheriger Schließung des Landtages nicht. Im Jahre 1892 wurde sodann der Entwurf von 1889 in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung abermals von der Regierung vorgelegt, mit der hier allein in Betracht kommenden Abweichung, daß in § 1 die Worte „einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen" hinzugefügt sind, und daß der Abs. 2 des § 2 ganz fortgelassen ist. In den beigefügten Motiven werden die allgemeinen Grundsätze aus den früheren Motiven ausdrücklich wiederholt, und es wird bezüglich der Worte „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" bemerkt, daß darunter insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen, Kosten pro vigilantia und Kosten für die Unterhaltung von Gefangenen und der Aktenwagen gemeint seien. Insbesondere wiederholen die Motive diejenigen Ausführungen, welche in den früheren Motiven darüber enthalten sind, daß nur die unmittelbaren Kosten vom Staat zu übernehmen, daß diese in Abs. 1 des § 2 zusammengestellt seien, und daß Abs. 2 des § 2 diejenigen Kosten enthalte, welche nach wie vor die Gemeinden zu tragen hätten. Weiter wird bemerkt, daß bei der Berathung des § 2 des Entwurfes von 1889 im Hause der Abgeordneten die Neigung bestanden habe, den Abs. 2 desselben als überflüssig und möglicherweise zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebend zu streichen, und daß die Regierung nach nochmaliger Erwägung glaube, auf die Aufnahme des zweiten Absatzes in den jetzigen Entwurf verzichten und sich damit begnügen zu können, daß ihre Ausführungen lediglich in der Begründung des Entwurfes Aufnahme fänden, da auch hierdurch in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in § 2 für die Zukunft hinreichend klar gestellt sei, daß Kosten der in dem früheren Abs. 2 des § 2 hervorgehobenen Art vom Staate nicht zu tragen seien. Bei den drei Lesungen des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause betraf die Debatte ebenso wie in der Kommission (Stenogr. Berichte von 1892, Verhandlungen Bd. I S. 325, 655, 678, Anl. Bd. 2 S. 1452) fast ausschließlich die Bemessung der von den Gemeinden zu leistenden Beitragsquote. Der Minister des Innern stellte fest, daß zwischen den Beschlüssen des Hauses im Jahre 1889 und dem jetzigen Gesetzentwurf vollständige Uebereinstimmung bestehe: in der Uebertragung der Gesammtkosten der Königlichen Polizeiverwaltung auf den Staat unter Beseitigung der bisherigen Unterscheidung zwischen persönlichen und sächlichen Kosten, in der stärkeren Heranziehung der Städte und in den Bestimmungen über die Definition, was als Polizeikosten anzusehen sei. Es sind darauf, ohne daß hiergegen Widerspruch erhoben wurde, die §§ 1 und 2 der Vorlage unverändert angenommen.

Ebenso ist das ganze Gesetz im Herrenhause demnächst unverändert zur Annahme gelangt (Stenogr. Berichte des Herrenhauses von 1892, Verhandlungen Bd. I S. 73), nachdem der Berichterstatter zu § 2 noch bemerkt hatte, daß die dortige Aufzählung die Kosten der Ortspolizeiverwaltung durchaus nicht vollständig erschöpfe, und daß bei einer Interpretation des Gesetzes nicht auf die Begründung ein größerer Werth gelegt werden dürfe, als sich aus dem Sinne und dem Wortlaute des § 2 im Zusammenhange mit § 1 ergebe.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 ergiebt sich nun, daß die Ausführung der Revision, es habe nach § 1 des Gesetzes der Staat alle Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen, ohne daß durch den § 2 eine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes erfolgt sei, unhaltbar ist.

Nach dem zur Zeit der Einbringung des ersten Gesetzentwurfes von 1888 bestehenden Rechtszustande hatten die Stadtgemeinden alle mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und von den unmittelbaren die sächlichen Ausgaben, der Staat dagegen von den unmittelbaren die persönlichen Ausgaben zu tragen. Der Entwurf von 1888 geht nun in § 1 und 2 sowie nach den Motiven von dem Grundsatze aus, daß die Unterscheidung zwischen sächlichen und persönlichen Kosten aufgegeben wird, und daß der Staat künftig alle unmittelbaren Kosten tragen soll. Weiter wird aber auch in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben, daß der Staat diese Pflicht nur für die unmittelbaren Verwaltungskosten zu übernehmen habe, nicht aber auch für solche Kosten, welche dadurch entstanden seien, daß die Polizeiverwaltung die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten und Einrichtungen kommunaler Natur im polizeilichen Interesse gefordert und zu diesem Zweck selbst von den ihr zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch gemacht habe, also für mittelbare Ausgaben. Dieser Grundgedanke ist auch in den beiden Entwürfen von 1889 und 1892 aufrecht erhalten und maßgebend geblieben; derselbe ist in den betreffenden Motiven wiederholt ausgesprochen und bei den Kammerverhandlungen sowie bei den Kommissionsberathungen immer wieder seitens der Staatsregierung betont worden, ohne daß dagegen von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden ist. Die beiden Entwürfe von 1889 und 1892 regeln nur das Verhältniß, nach welchem die Beitragsquote der Stadtgemeinden bemessen werden soll, in anderer Weise, als dies in dem Entwurfe von 1888 vorgesehen worden war; im Uebrigen gehen sie von demselben oben hervorgehobenen Grundgedanken aus. Wenn in den genannten beiden Entwürfen in § 1 und 2 das in dem früheren Entwurfe daselbst befindliche Wort „unmittelbar" fortgelassen ist, so beruht dies offenbar darauf, daß seitens der Staatsregierung angenommen wurde, es sei dieses Wort entbehrlich, weil in § 2 des Entwurfs von 1889 Alles, was zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gehöre, positiv und Alles, was nicht dazu zu rechnen sei, negativ aufgezählt sei, und weil bei dem Entwurfe von 1892 davon ausgegangen werde, es sei die positive Bestimmung allein genügend. Von dem gedachten maßgebenden Grundsatze hat dagegen nicht abgegangen werden sollen, wie dies zweifellos aus den Bemerkungen der Motive und den bei den Landtagsverhandlungen widerspruchslos abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung hervorgeht, es sollten lediglich die Kosten der unmittelbaren Polizeiverwaltung, die sächlichen und persönlichen, sämmtlich nunmehr vom Staat getragen werden, während es in Betreff der mittelbaren bei dem früheren Zustande verblieb, d. h. letztere waren nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragen und gingen nicht auf den Staat über. Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend, daß in § 1 des Gesetzes nicht sämmtliche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung dem Staat auferlegt sind, daß vielmehr § 2 eine Beschränkung dieser Pflicht enthält.

Hiernach kommt es also auf die Entscheidung der Frage an, ob die Kosten der Zwangsheilung prostituirter geschlechtskranker Frauenspersonen zu den unmittelbaren oder mittelbaren Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung gehören. Das Berufungsgericht charakterisirt die unmittelbaren Ausgaben als solche für die Verwaltung der Polizei im Sinne des Verwalters, der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, wozu auch die Verwendungen für die Behörden und Beamten gehörten, und als mittelbare solche für die Ausführung dessen, was kraft der Polizeigewalt angeordnet sei.

Diese Begriffsbestimmung ist nicht zu beanstanden; dieselbe wird auch von dem Preußischen Oberverwaltungsgerichte getheilt, welches in der einen gleichen Rechtsfall betreffenden Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Berlin wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin durch das Urtheil vom 23. Oktober 1894 als unmittelbare Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung diejenigen bezeichnet, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräthen, Hilfsleistungen Dritter u. s. w. erwachsen, und als mittelbare solche, welche erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung der im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, entstehen. Unter Zugrundelegung dieser Begriffsbestimmung hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die hier fraglichen Kosten nicht zu den unmittelbaren, in § 2 des Gesetzes aufgeführten, dem Staate obliegenden, vielmehr zu den mittelbaren, nach wie vor von den Stadtgemeinden zu tragenden Ausgaben gehören; und auch das Oberverwaltungsgericht ist in dem erwähnten Urtheile auf Grund einer eingehenden Erörterung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 20. April 1892 zu demselben Ergebnisse gelangt.

Ausdrücklich erwähnt sind diese Kosten unter den in § 2 des Gesetzes aufgeführten einzelnen Ausgaben nicht. Sie fallen auch begrifflich unter keine der letzteren, insbesondere nicht unter den Begriff von Polizeigefängnißkosten, da die an einer Geschlechtskrankheit leidende Frauensperson, welche zwangsweise angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen und in dieser bis zu ihrer Heilung zu bleiben, nicht zu einer Gefangenen, und die Anstalt selbst ebensowenig zu einem Polizeigefängniß wird. Sie können aber auch nicht unter die am Schlusse des § 2 gedachten „besonderen Kosten im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung" gebracht werden. Wenn die oben erwähnte Bemerkung des Berichterstatters im Herrenhause, daß in § 2 des jetzigen Gesetzes nicht eine erschöpfende Aufzählung aller dem Staate obliegenden Kosten enthalten sei, und daß sonach auf den Sinn der Bestimmung eingegangen werden müsse, ihre Berechtigung haben mag, so ergiebt doch gerade die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und der Wortlaut des früheren Absatzes 2 des § 2 unzweideutig, daß die gedachten Kosten der Heilung, die bis dahin von den Stadtgemeinden zu tragen waren, als mittelbare Ausgaben denselben auch ferner verbleiben. Nach den Motiven sind unter den „besonderen Kosten" insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen zu verstehen, und es ist kein Grund vorhanden, diese Erläuterung auch auf die Kosten der Heilung auszudehnen, da die Untersuchung doch zunächst erst den Zweck hat, festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zur Zwangsheilung vorliege, während es sich hier bereits um die Durchführung einer solchen Anordnung handelt.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen, die Kosten derselben fallen nach § 92 C.-P.-O. der Klägerin zur Last.

---

4. Verletzung der zur Verhütung des Weiterverbreitens der Cholera angeordneten Maßregeln; Zuständigkeit der Behörden zu solchen Anordnungen.

a) 74. Urtheil des Schöffengerichts zu Gollnow vom 23. Januar 1894 wider den Kahnfahrer und Hausbesitzer R. zu G. — Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Auf Grund der vom Angeklagten in der Hauptverhandlung gemachten vollkommen glaubwürdigen Angaben und auf Grund der zwecks Beweises in der Hauptverhandlung vorgelesenen beglaubigten Abschrift der Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Gollnow vom 9. November 1893 hat das Gericht Folgendes für thatsächlich festgestellt angesehen:

Anfang November (3. bis 9.) 1893 traten in Gollnow einige Fälle von asiatischer Cholera auf. Zur Verhütung des Weiterverbreitens dieser ansteckenden Krankheit erließ die Polizeiverwaltung am 9. November 1893 eine Bekanntmachung, welche wörtlich folgendermaßen lautete:

„Zur Verhütung des Verbreitens der Cholera wird in Rücksicht darauf, daß das aus der Ihna sowie aus der Stange'schen, dem Unter- und Ober-Kronmühlenteiche herrührende Wasser choleraverdächtig ist, hierdurch auf Grund des § 327 R.-St.-G.-B.'s, welcher lautet: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein." Folgendes angeordnet:

„Die Entnahme und jedwede Benutzung von Wasser aus der Röhrenleitung bezw. den derselben angeschlossenen öffentlichen und Privatpumpen, sowie die Entnahme und Benutzung von Wasser, welches aus dem Stange'schen, dem Unter- und Oberkronenmühlenteiche sowie aus der Ihna herrührt, wird hierdurch verboten. Zwecks Tränkens von Vieh und zur Wäschereinigung wird jedoch der Gebrauch von Ihnawasser bezw. das Wäschespülen an der Ihna gestattet an Stellen, welche mindestens 100 Meter von der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches die Ihna aufwärts gelegen sind."

Diese Bekanntmachung wurde in ortsüblicher Weise durch Anschlag an einigen Häusern der Stadt, durch Ausrufen und durch wiederholte Einrückung in das zur Publikation von öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Organ „Bote für Gollnow" öffentlich bekannt gemacht. Der Angeklagte giebt selbst zu, die Bekanntmachung gelesen bezw. sonst von ihr Kenntniß erhalten zu haben. In der Nähe des vom Angeklagten bewohnten Grundstücks, Vorstadt Wyk Nr. 42, befindet sich die Ihna. Der Angeklagte räumt nun ein, am 27. November 1893 einen Eimer mit Wasser aus dem Strom geholt zu haben in der Absicht, mit dem Wasser sein Vieh zu tränken. Er habe auch mit dem Wasser sein Vieh getränkt. Er bestreitet gewußt zu haben, daß das Verbot sich auf die Entnahme von Wasser zum Tränken von Vieh bezog. Er räumt ein, daß die Stelle, wo er das Wasser entnommen, Nr. 25 Vorstadt Wyck, innerhalb der Grenzen liegt, welche die Polizeiverordnung als verseucht bezeichnet, und innerhalb welcher Wasser nicht entnommen werden soll.

Das Schöffengericht hat die Ueberzeugung von einer Schuld des Angeklagten nicht gewonnen. Es ist nicht für erachtet worden, daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung zu Gollnow als der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Weiterverbreitens der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich dadurch verletzt hat, daß er mittels eines Eimers Wasser aus der Ihna entnommen und sein Vieh damit getränkt hat.

Der Angeklagte ist von der erhobenen Anklage des Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. freigesprochen worden.

b) 75. Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Stargard vom 10. April 1894 wurde auf die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft die vorstehende Entscheidung des Schöffengerichts aufgehoben, und der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt aus folgenden

Gründen:

Das Schöffengericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung zu Gollnow, als der zuständigen Behörde, zur Verhütung des Einführens und der Weiterverbreitung der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich dadurch verletzt hat, daß er mittels eines Eimers Wasser aus der Ihna entnommen und sein Vieh damit getränkt hat, und hat deshalb denselben wegen Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil ist seitens der Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung eingelegt. Auf Grund der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz, insbesondere der Angaben des Angeklagten, ist Folgendes erwiesen:

Der Angeklagte hat die von der Polizeiverwaltung zu Gollnow zur Verhütung der Weiterverbreitung der Cholera erlassene, in ortsüblicher Weise bekannt gemachte Anordnung vom 9. November 1893 gekannt, und will auch in der ersten Zeit nach Erlaß derselben das von ihm benöthigte Wasser weder aus den durch die Anordnung betroffenen Brunnen, noch aus der Ihna, sondern anderswoher entnommen haben. Am 27. November 1893 aber hat er einen Eimer voll Wasser aus der Ihna und zwar an einer Stelle derselben unweit seines Hausgrundstückes, unterhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches in die Ihna, entnommen. Diesen Eimer Wasser will der Angeklagte zum Tränken seines Viehes benutzt haben, auch eine solche Benutzung des Ihnawassers für erlaubt gehalten haben.

Hiernach muß angenommen werden, daß der Angeklagte wissentlich jener Anordnung der Polizeiverwaltung zuwider gehandelt hat, denn dieselbe verbietet in erster Linie ganz allgemein die Entnahme von Wasser aus der Ihna, und gestattet erst in zweiter Linie die Entnahme von Wasser aus diesem Fluß zum Zwecke des Tränkens von Vieh an Stellen, welche oberhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches gelegen sind.

Diese Anordnung hat der Angeklagte nach eigener Angabe gekannt und trotzdem das Wasser unterhalb der in der Anordnung bezeichneten Stelle entnommen, an einem Orte, an welchem die Entnahme von Wasser unbedingt verboten war.

Die von dem Angeklagten zu seiner Entschuldigung vorgebrachten Angaben, der Bürgermeister von Gollnow habe selbst eine von der Cholera infizirte oder verdächtige Wohnung mit Ihnawasser reinigen lassen und gemeint, zum Tränken der Gänse möge das Ihnawasser wohl gut genug sein, ohne der Entnahme desselben dazu entgegenzutreten, schließlich, daß die Fischer ebenfalls unterhalb der vorbezeichneten Stelle Wasser aus der Ihna entnommen hätten, und daß deshalb der Angeklagte, wie die Bewohner von Gollnow ganz allgemein, angenommen hätte, das Wasser derselben sei nicht mehr gesundheitsschädlich, können den Angeklagten nicht als unschuldig erscheinen lassen. Es kann aus demselben höchstens hervorgehen, daß der Angeklagte mit Anderen die Anordnung als unnöthig oder zu weit gehend erachtet hat. Und gerade aus seiner weiteren Angabe, daß er zunächst nach Erlaß der Anordnung dieselbe befolgt habe, geht hervor, daß er wissentlich derselben entgegengehandelt hat in dem Glauben, daß die Benutzung des geholten Wassers wenigstens zum Viehtränken nicht schade, nicht aber in dem Glauben, daß das Wasserholen dort erlaubt sei.

Es kann sich somit nur fragen, ob die Anordnung vom 9. November 1893 von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder des Verbreitens der Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet ist, und ob die darin getroffenen Maßregeln Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln im Sinne des § 327 St.-G.-B. sind. Diese Fragen sind zu bejahen.

Nach dem durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativ sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere auch bei der Cholera die zur Verhütung und Beschränkung geeigneten Maßregeln anzuordnen. Dies ergiebt sich aus §§ 17, 18 und 45 des Regulativs, und aus § 18a a. a. O. folgt, daß die in dem Regulativ erwähnten Maßnahmen den Kreis der sanitätspolizeilichen Anordnungen, welche der Ortspolizeibehörde darin übertragen sind, nicht erschöpfen. (Entscheidungen des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 13. November 1883 Bd. 9 S. 366 ff.) Nun drohte im Sommer 1893 namentlich den in der Nähe der Ostküste an Flüssen gelegenen Städten die Cholera, — der Angeklagte hat auch selbst zugegeben, daß Anfang November 1893 einige Fälle asiatischer Cholera in Gollnow aufgetreten sind —

und es ist allgemein bekannt, daß durch infizirtes Wasser leicht die Cholera herbeigeführt bezw. weiter verbreitet wird. Somit erscheint die fragliche Anordnung vom 9. November 1893 als eine zur Verhütung und Beschränkung der Cholera geeignete Maßregel, zu deren Erlaß die Polizeiverwaltung von Gollnow nach dem erwähnten Regulativ berechtigt war. Sie enthält auch Aufsichts- bezw. Absperrungsmaßregeln, indem im Aufsichtswege von der Polizei in genau begrenztem Umfange die Entnahme von Wasser an Stellen verboten wird, an welchen dieselbe sonst erlaubt ist, und ist somit eine der in § 327 St.-G.-B. bezeichneten Maßregeln oder Anordnungen.

Aufgehoben war die Anordnung aber am 27. November 1893 von der zuständigen Behörde, der Polizeiverwaltung oder den derselben vorgesetzten Behörden noch nicht.

Es ist deshalb für erwiesen erachtet und festgestellt: daß der Angeklagte am 27. November 1893 zu Gollnow die Aufsichts- bezw. Absperrungsmaßregeln, welche von der Polizeiverwaltung daselbst, der zuständigen Behörde, zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der asiatischen Cholera, einer ansteckenden Krankheit, angeordnet worden sind, wissentlich verletzt hat, indem er aus der Ihna unterhalb der Mündung des Peter'schen Mühlenbaches einen Eimer Wasser entnahm, Vergehen strafbar nach § 327 St.-G.-B.

Der Angeklagte war somit unter Aufhebung des ihn freisprechenden Urtheils zu bestrafen.

Ueble Folgen des Vergehens sind nicht nachgewiesen, daher erschien unter Berücksichtigung der gesammten Sachlage, welche den Fall im milden Lichte erscheinen läßt, die geringste zulässige Gefängnißstrafe ausreichend.

c) 76. Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 18. September 1894 wurde für Recht erkannt:

> Auf die Revision des Angeklagten wird das Urtheil der III. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Stargard i. P. vom 10. April 1894 aufgehoben. Die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Gollnow vom 23. Januar 1894 wird verworfen. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, in der Verletzung des § 327 St.-G.-B. gerügt wird, muß für begründet erachtet werden.

Nach § 327 wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wer die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote wissentlich verletzt. Für die Frage, welche Behörde zum Erlasse der gedachten Anordnungen zuständig ist, kommt in Preußen in erster Linie die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 in Betracht. Nach dieser waren ursprünglich die ersten Abtheilungen der Regierungen zuständig, denn nach § 2, 3 der Instruktion gehörten vor die erste Abtheilung der Regierung:

„Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Thieren u. s. w."

An die Stelle der ersten Abtheilungen sind dann nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 die Abtheilungen des Innern getreten.

Eine Aenderung an diesem Rechtszustand ist demnächst durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 und das dadurch bestätigte Regulativ herbeigeführt, insofern darin für eine Reihe von sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden Krankheiten die Sanitätskommissionen und Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt worden sind. Der Berufungsrichter ist nun der Meinung, daß die Polizeiverwaltung in Gollnow nach diesem Regulativ berechtigt und verpflichtet gewesen sei, zur Verhütung und Beschränkung der Cholera die Entnahme und Benutzung von Wasser aus der Ihna zu verbieten, und hat deshalb den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen ein solches Verbot aus § 327 St.-G.-B. verurtheilt. Jener Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Zwar enthält das Regulativ in den §§ 24 bis 34 einzelne Bestimmungen, wonach beim Auftreten der Cholera auch den Ortspolizeibehörden gewisse Befugnisse eingeräumt sind; diese Befugnisse beziehen sich aber im Wesentlichen nur auf die Isolirung des Kranken und die Desinfektion von Personen und Sachen. Dagegen findet sich in dem Regulativ keine Vorschrift, woraus man, wenn auch nur im Wege der Analogie, für die Ortspolizeibehörden die Befugniß herleiten könnte, die Entnahme und Benutzung von Wasser aus einem Flusse zu verbieten. Zur Anordnung einer solchen Maßregel könnte deshalb nach der insoweit nicht abgeänderten Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 nur die Regierung oder vielmehr der Regierungspräsident zuständig sein, auf den nach § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die Geschäfte der Abtheilung des Innern übergegangen sind. Denn es muß in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 9 S. 367, Bd. 24 S. 438, Juristische Wochenschrift von 1894 S. 222) daran festgehalten werden, daß zum Erlasse von sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ansteckenden menschlichen Krankheiten grundsätzlich die Regierungspräsidenten und andere Beamten und Behörden nur insoweit zuständig sind, als ihnen die Zuständigkeit durch spätere Gesetze beigelegt worden ist. In dem Reichsgerichtsurtheile Bd. 9 der Entscheidungen findet sich (S. 369) zwar der Satz, das Regulativ habe nicht beabsichtigt, den Kreis der (den Ortspolizeibehörden zustehenden) sanitätspolizeilichen Anordnungen zu erschöpfen, wie der Zusammenhang ergiebt, sind aber dort mit dem Worte Regulativ nur bestimmte Paragraphen des Regulativs gemeint, in denen die Befugnisse der Polizeibehörden nach Ansicht des Reichsgerichts für gewisse Fälle nicht erschöpfend hatten festgestellt werden sollen. Thatsächlich hat aber auch in dem damals zur Entscheidung stehenden Fall das Reichsgericht die Befugniß einer Ortsbehörde, ein Haus zu isoliren, in dem sich ein Pockenkranker befunden hatte, nur aus speziellen Vorschriften des Regulativs (§§ 18a, 19) hergeleitet. (Vgl. auch die Entscheidung Bd. 24 S. 438.)

Zu beachten ist übrigens, daß der § 306 Preuß. St.-G.-B. vom 14. April 1851, der sonst fast wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen worden ist, nur Anordnungen der Regierungen erwähnte. Der Preußische Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, daß den untergeordneten Polizeibehörden die Zuständigkeit zum Erlasse der fraglichen Anordnungen fehle.

Wenn nun jetzt statt Regierung der Ausdruck zuständige Behörde gewählt worden ist, so hat damit nur dem verschiedenen Rechtszustande in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen werden sollen, dagegen war, soweit Preußen in Frage kam, nicht etwa beabsichtigt, auch die den Landespolizeibehörden untergeordneten Behörden für zuständig zu erklären.

Nach Vorstehendem war die Polizeiverwaltung in Gollnow aus eigenem Recht zum Erlasse der in Rede stehenden Absperrungsmaßregeln nicht befugt. Es bleibt deshalb nur noch zu untersuchen, ob etwa ein Auftrag der zuständigen Behörde, des Regierungspräsidenten, vorlag, da in diesem Falle die Anordnung nicht als eine Maßregel der Polizeiverwaltung in Gollnow, sondern als eine solche des Regierungspräsidenten selbst anzusehen sein würde. (Vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 9 S. 367.) Nach den angestellten Ermittelungen hat die Polizeiverwaltung in Gollnow aber selbstständig, nicht etwa in Folge eines Auftrages des Regierungspräsidenten gehandelt. Wie die amtliche Auskunft des Regierungspräsidenten vom 9. August 1894 ergiebt, hat dieser im Herbst 1893 zwar eine Kommission mit der Untersuchung der Wasserverhältnisse in

Gollnow und mit Bestimmung der nach Lage der Dinge erforderlichen Anordnungen betraut; die Kommission hat aber die Anordnung der Absperrungsmaßregel nicht verlangt, sondern nur angeregt, sie hat es also der Polizeiverwaltung in Gollnow überlassen, die Maßregel auf eigene Verantwortung zu treffen. Bei dieser Sachlage kann die Maßregel der Polizeiverwaltung in Gollnow als eine Anordnung des Regierungspräsidenten nicht angesehen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Regierungspräsident, wie gleichfalls aus dem Schreiben vom 9. August 1894 zu entnehmen ist, nachträglich einen Theil der von der Polizeiverwaltung in Gollnow getroffenen Maßregeln „gebilligt“ hat; denn abgesehen davon, daß eine solche Billigung nur die Bedeutung eines Abstandnehmens von einer Beseitigung jener Maßregeln haben, deren Charakter als selbstständiger Maßregeln der lokalen Polizeibehörde aber nicht ändern konnte, so ist auch in keiner Weise erkennbar gemacht, daß sich die Billigung auch auf die hier in Betracht kommende Maßregel erstreckt hat.

Da die Vorinstanz sonach mit Unrecht angenommen hat, daß der Angeklagte die Anordnungen einer zuständigen Behörde verletzt habe, war das angefochtene Urtheil aufzuheben. Zugleich war aber in der Sache selbst auf Verwerfung der von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende schöffengerichtliche Urtheil eingelegten Berufung zu erkennen, weil weitere thatsächliche Erörterungen nicht erforderlich sind, und nach dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhalt nur die Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt ist. Den Kostenpunkt bestimmt § 499 St.-G.-B.

5. Zum Unterschied zwischen den Aufgaben der Landespolizei und der Ortspolizei bei Bekämpfung der Cholera.

77. Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 15. Juni 1895.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsklägers, gegen die Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch deren Magistrat, Klägerin und Berufungsbeklagte, erkennt der X. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1895 für Recht:

> die Berufung gegen das am 26. Oktober 1894 verkündete Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin wird zurückgewiesen, und wird der Beklagte verurtheilt, die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Thatbestand:

Im Jahre 1892 war die Cholera in Hamburg-Altona ausgebrochen und fing an, sich von dort aus im Gebiete der unteren Elbe auszubreiten. Die Besorgniß, daß die Seuche weiter um sich greifen könne, wurde in Deutschland allgemein empfunden und lebhaft geäußert. Angesichts der drohenden Gefahr blieb die Reichsregierung nicht müßig. Sie berief zur Berathung von Maßnahmen zur Abwehr und zur Unterdrückung der Seuche eine Kommission, welche am 27. August 1892 im Reichsamt des Innern zusammentrat und eine Reihe von Maßregeln gegen die Choleragefahr vereinbarte. Diese Maßregeln wurden durch Rundschreiben des Reichskanzlers vom 29. August 1892 den einzelnen Bundesregierungen mitgetheilt.

In dem Rundschreiben wurde unter Nr. 4 bemerkt:

„Besondere Aufmerksamkeit wird für den Verkehr auf den Flüssen empfohlen. Die bei der Flußschifffahrt beschäftigte Bevölkerung wird nicht selten das von selbst verunreinigte Flußwasser in unfiltrirtem Zustande als Trink- und Gebrauchswasser benutzen. Hierdurch ist sie der Infektionsgefahr in erhöhtem Maße ausgesetzt und für die Verschleppung des Infektionsstoffes sehr geeignet. Die hiergegen empfohlenen Vorsichtsmaßregeln bilden das Mindestmaß dessen, was zur Abwendung der von dieser Bevölkerung drohenden Choleragefahr nothwendig ist; den Landesregierungen bleibt anheimgestellt, weitergehende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zu treffen.“

Unter den empfohlenen Maßnahmen wurden unter Nr. 12 folgende aufgeführt:

„Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).“

Die Reichsregierung begnügte sich aber nicht mit der Empfehlung der erwähnten Maßnahmen, sondern schritt in Folge der „großen Gefahr, welche das Vordringen der Cholera im Elbegebiet nach den stromaufwärts von Hamburg gelegenen Orten für Berlin und noch darüber hinaus in sich schloß“, im Einvernehmen mit den einzelnen Bundesregierungen auch unmittelbar ein. Am 12. September 1892 (vgl. Rundschreiben des Reichskanzlers vom 11. September 1892 in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts) wurde ein Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe ernannt, unter welchem sofort eine Reihe von Kontrolstationen zur Beaufsichtigung der auf den Wasserstraßen des Elbegebiets fahrenden Schiffer und Flößer in Altona, Hamburg, Lauenburg, Wittenberge, Rathenow, Potsdam und Berlin errichtet wurden.

Die Schiffsinsassen wurden von den Kontrolstationen dazu angehalten, daß sie gutes Trinkwasser aus den ihnen bezeichneten Brunnen an Bord führten. Für die Kontrolstationen wurde auch eine besondere Dienstanweisung erlassen, deren § 13 lautete:

„Die Stationsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, soweit nöthig durch Benehmung mit der Ortspolizei, daß auf den Stationen der Schifffahrtsbevölkerung unverdächtiges, brauchbares Wasser zum Trinken und zu den sonstigen wirthschaftlichen Zwecken in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wird.“

Alles das ergiebt sich aus der dem Reichstage am 5. Dezember 1892 vom Reichskanzler vorgelegten Denkschrift über die Choleraepidemie 1892 (Drucksachen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 2. Session 1892/93 Nr. 56; vgl. besonders S. 4, 7, 9, 15, 20, 21, 24, 25, 108, 109, 93, 126 der Denkschrift); die angeführten Thatsachen sind auch zum größten Theil gerichtskundig.

Am 20. September 1892 richtete nun der Polizeipräsident von Berlin auf den Antrag des Polizeischifffahrtsbüreaus ein Schreiben an den Magistrat von Berlin, in welchem es hieß:

„Die Schiffer beklagen sich darüber, daß an den hiesigen Anlegeplätzen und Uferstraßen es an Gelegenheit fehlt, sich mit gesundem Wasser zu versorgen. Diese Klagen gründen sich darauf, daß das Wasser der in der Nähe der Wasserstraßen befindlichen Brunnen schlecht ist, und daß die Schiffer, wenn sie aus den angrenzenden Häusern Leitungswasser entnehmen wollen, von den Hausbesitzern abgewiesen werden.

Den Magistrat ersuche ich ergebenst, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen eventuell dadurch, daß an den lebhaftesten Anlegestellen am Humboldt-, Nord- und Potsdamer Hafen, sowie am Louisen-, Landwehrkanal und anderen Uferstraßen Häuser und Brunnen bezeichnet werden, aus denen die Schiffer gesundes Wasser entnehmen dürfen.

Ueber das Veranlaßte darf ich wohl einer bald gefälligen Mittheilung ergebenst entgegensehen.“

Darauf antwortete der Magistrat am 30. September 1892, er habe das Kuratorium der städtischen Wasserwerke angewiesen, zur Entnahme von Leitungswasser für Schiffer an 18 Landungsplätzen Saugstangen mit den Hydranten in Verbindung zu setzen und mit einem Hahn zu versehen.

Auf diese Mittheilung, der entsprechend 18 sogenannte Freibrunnen errichtet wurden, hat sich der Polizeipräsident nicht weiter geäußert; er schrieb aber am 28. August 1893, zu welcher Zeit die Choleragefahr noch fortbestand, dem Magistrat:

„Endlich legen die Vorkommnisse im Nordhafen von Neuem die Nothwendigkeit nahe, die Wasserentnahmestellen für Schiffer nach Möglichkeit zu vermehren.

Einer gefälligen Mittheilung des Magistrats in Bezug auf dieses Bedürfniß und seine Erledigung sehe ich daher in Bälde entgegen."

Am 30. August 1893 schrieb er endlich dem Magistrat:

„Während der sonstigen Vorkehrungen, welche seitens der Stadt getroffen worden sind, im Allgemeinen nur anerkennend gedacht werden konnte, hat, als ein Platz, an welchem das Bedürfniß einer Wasserzapfstelle noch vorliegt, das Wasserthorbecken bezeichnet werden müssen."

In Folge dieser Schreiben hat der Magistrat noch drei Freibrunnen errichten lassen.

Die Anlage der 21 Freibrunnen und die Vornahme verschiedener bis Anfangs Dezember 1893 an ihnen nothwendig gewordener Reparaturen hat unstreitig der klagenden Stadtgemeinde 3609 ℳ 12 Pf. Kosten verursacht. Mit vorliegender Klage fordert sie Ersatz dieser Kosten von dem Fiskus.

Ihrem Antrage gemäß hat auch die II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin in dem am 6. Oktober 1894 verkündeten Urtheile den Fiskus zur Zahlung von 3609 ℳ 12 Pf. nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurtheilt.

Die Civilkammer erblickt in dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 die Anordnung einer Aufsichtsbehörde, welcher die Stadtgemeinde zu folgen gehabt habe, und führt aus, daß die zur Ausführung dieser Anordnung von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln zweckmäßige gewesen seien; diese Maßregeln hätten aber im landespolizeilichen Interesse gelegen, wie denn auch in dem gemeinsamen Cirkularreskript des Ministers des Innern, des Handelsministers, des Finanzministers, des Kriegsministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. Juni 1893 die Versorgung der Schiffsbevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Wirthschaftswasser als eine Maßnahme landespolizeilicher Natur bezeichnet sei; daraus folge, daß der Fiskus die Kosten der Anlage und Reparatur der Freibrunnen zu tragen habe.

Gegen dies ihm am 15. November 1894 zugestellte Urtheil hat der Fiskus mittels eines der klagenden Stadtgemeinde am 12. Dezember 1894 zugestellten Schriftsatzes Berufung eingelegt. Er hat beantragt, dasselbe dahin abzuändern, daß die Klägerin mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat dagegen beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Vor dem Berufungsgericht hat der Prozeßbevollmächtigte des Fiskus nach Vortrag des hiermit in Bezug genommenen Vorderurtheils zur Rechtfertigung der Berufung ausgeführt, daß es verfehlt sei, wenn der Vorderrichter in dem Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 die, wie man ihn verstehen müsse, polizeiliche Anordnung einer Aufsichtsbehörde erblicke. Das Schreiben stelle sich weder nach Form noch Inhalt als eine polizeiliche Anordnung oder Verfügung dar; wollte man es indeß gleichwohl als solche ansehen, so sei es nur im Verwaltungswege anfechtbar, und daher würde in diesem Falle der erhobenen Klage die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegenstehen. In Wahrheit habe der Polizeipräsident der Stadtgemeinde nur eine wohlgemeinte Anregung geben wollen, im Interesse der Gesundheit der städtischen Bevölkerung und mit Rücksicht auf den städtischen Handel bei der drohenden Seuchengefahr für die Gesundheit der Schifffahrtsbevölkerung zu sorgen und sie deshalb auf die Schäden ihrer Brunnenanlagen aufmerksam gemacht. Die Einrichtungen, die der Staat etwa sonst zur Cholerazeit für die Beschaffung guten Trinkwassers an die auf der Fahrt befindlichen Schiffer und Flößer getroffen habe, seien überhaupt nicht in einer dem Staate obliegenden Verpflichtung, sondern lediglich in Ausübung einer auf freier Entschließung beruhenden Wohlfahrtspflege getroffen worden, wie denn auch die Kosten dieser Einrichtung zum Theil durch die von den Schiffern und Flößern erhobenen Gebühren gedeckt worden seien. Daher habe ein Dritter, der ähnliche Einrichtungen getroffen habe, nicht Geschäfte des Staates geführt und könne die Kosten dieser Einrichtungen vom Staate also nur dann ersetzt verlangen, wenn er dabei im besonderen Auftrage des Staates thätig gewesen sei. Einen solchen Auftrag vom Staate habe die Stadtgemeinde nicht gehabt. Würde der Polizeipräsident die Anlegung der Brunnen für eine landespolizeiliche Maßregel gehalten haben, so würde er nicht, so wie geschehen, die Stadtgemeinde um deren Herstellung ersucht, sondern die Brunnen für Rechnung des Staates selbst haben errichten lassen, mindestens aber die Stadt um die Errichtung der Brunnen ausdrücklich für Rechnung des Staates angegangen sein. Er habe aber daran, den Staat mit den Kosten der Anlage zu belasten, nicht gedacht und nicht denken können, da ihm kein Fonds zur Deckung der durch die Brunnenanlage erwachsenden Kosten zur Verfügung gestanden habe. Auf den Cirkularerlaß der sechs Minister vom 29. Juni 1893 dürfe sich die Stadtgemeinde schon deshalb nicht berufen, weil derselbe eine rein interne Instruktion an die Staatsbehörden bilde. Die Stadtgemeinde habe denselben aber auch falsch verstanden; er bezeichne keineswegs die Anlage von Brunnen in Städten als Landespolizeisache und beschäftige sich überhaupt mit den Binnenhäfen und städtischen Schiffsliegeplätzen nicht; vielmehr nehme er die Errichtung von Wasserversorgungsstellen nur in Verbindung mit dem Stromüberwachungsdienst in Aussicht, da an den Flußläufen vielfach Gemeinden, denen die Fürsorge für die auf der Fahrt befindlichen Schiffer und Flößer überlassen oder zugemuthet werden könne, nicht vorhanden seien. In diesem Sinne hätten auch der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten entschieden, indem sie auf einen Bericht des Polizeipräsidenten über die streitige Angelegenheit am 5. März 1894 bemerkt hätten, die von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln seien nicht Aufgabe der Landespolizei, sondern der Stadtgemeinde selbst, die für die Versorgung der in den Berliner Häfen und Schiffsliegestellen verkehrenden Schiffer mit Trinkwasser Vorkehrungen zu treffen habe. Im Uebrigen hätten endlich mehrfach andere Stadtgemeinden als Berlin Wasserentnahmestellen für die Schiffer auf ihre Kosten eingerichtet und andere Stadtgemeinden hätten sich, soweit sie mit ihren Anträgen auf Erstattung der Kosten der Anlegung von Wasserentnahmestellen vom Fiskus abgewiesen seien, bei dieser Abweisung beruhigt.

Der Prozeßbevollmächtigte der klagenden Stadtgemeinde hat diese Ausführungen durchweg für unzutreffend erklärt. Er hat hervorgehoben, daß die Wohlfahrtspflege im Lande Rechtspflicht des Staates als Inhabers der Landespolizei sei. Dieser Pflicht habe der Staat ganz besonders dann zu genügen, wenn eine so schwere Gefahr wie die Choleragefahr der Jahre 1892 und 1893 das Land bedrohe; es sei unverständlich, was mit einer auf freier Entschließung des Staates beruhenden Wohlfahrtspflege ausgedrückt werden solle. Nur in Ausübung seiner Pflicht habe der Staat die Maßregeln zur Verhinderung der Verbreitung der Cholera durch die Schifffahrt treibende Bevölkerung angeordnet und dabei recht eigentlich also die Landespolizei ausgeübt. Die dadurch entstandenen Kosten müsse er demnach tragen, wenn natürlich auch indirekt seine Maßregeln den einzelnen Gemeinden und den einzelnen Individuen zu Gute gekommen seien. Der Polizeipräsident von Berlin

habe seine mehrfachen Schreiben über die Errichtung der Brunnen auch nur als Organ der Landespolizei an den Magistrat gerichtet, und er habe nur deshalb die Brunnen nicht selbst errichten, sondern durch Vermittlung der Stadtgemeinde herstellen lassen, weil dies, da die Stadtgemeinde im Besitze der Wasserwerke für Berlin gewesen, sich am billigsten gestellt habe und am zweckmäßigsten erscheinen mußte. Ganz unerheblich sei es, wenn der Polizeipräsident die Anlegung der Brunnen nicht ausdrücklich für Rechnung des Staates verlangt habe. Seine Aufforderung, ihm von dem Geschehenen Mittheilung zu machen, beweise ferner aufs Klarste, daß er der Stadtgemeinde durchaus nicht nur einen guten Rath habe ertheilen wollen. Endlich habe er nicht nur stillschweigend, sondern in seinem Schreiben vom August 1893 sogar ausdrücklich die von der Stadtgemeinde getroffenen Maßregeln gut geheißen. Nach alledem habe die Stadtgemeinde jedenfalls nothwendige und nützliche Geschäfte der Landespolizei geführt und könne daher vom Fiskus Erstattung ihrer dabei gehabten Unkosten verlangen.

Endlich solle aber auch noch bemerkt werden, daß der Polizeipräsident Reichskommissar für die Abwendung der Choleragefahr gewesen sei, und daß seine Schreiben von der Stadtgemeinde auch schon deshalb nicht unberücksichtigt hätten gelassen werden dürfen.

Das Letztere hat hinwiederum der Prozeßbevollmächtigte des Fiskus bestritten, indem er bemerkt hat, daß ein Reichskommissar den preußischen Staatsfiskus nicht würde verpflichten können.

Entscheidungsgründe:

I. Der Anspruch der klagenden Stadtgemeinde beruht auf der Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde mit der Errichtung und Instandhaltung der 21 Freibrunnen zur Zeit der in Deutschland herrschenden Choleragefahr in den Jahren 1892 und 1893 Geschäfte der preußischen Landespolizei geführt habe. Das Berufungsgericht trägt kein Bedenken, diese Voraussetzung als wirklich vorhanden anzusehen.

Die Rechtfertigung hierfür ergiebt sich aus dem Zweck der Brunnenanlage, welcher aus deren Entstehungsgeschichte klar und deutlich erkennbar ist. Denn die Brunnenanlage war, worauf sogleich noch eingegangen werden soll, eine polizeiliche Maßregel, und wesentlich aus dem Zweck einer polizeilichen Maßregel läßt sich beurtheilen, ob dieselbe landespolizeiliche Natur hat. Zutreffend und unter Billigung des Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen Bd. 26 S. 89) führt der von den Parteien angezogene ministerielle Cirkularerlaß vom 29. Juni 1893 für das Gebiet der Sanitätspolizei aus, daß als landespolizeiliche Maßregeln diejenigen anzusehen seien, welche auf die Verhinderung der Einschleppung einer Seuche aus dem Auslande in das Inland oder ihrer Verbreitung im Inlande von einem Orte zum anderen abzielten, während diejenigen Maßnahmen, welche auf die Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb eines einzelnen Orts gerichtet seien, ortspolizeiliche seien.

Daß es sich nun bei der Anlage und Instandhaltung der fraglichen Brunnen in der Cholerazeit um eine Maßregel polizeilicher Natur gehandelt hat, kann nicht wohl bezweifelt werden. Die Brunnen sollten unmittelbar dazu dienen, wie unstreitig und unbestreitbar ist, die in Berlin sich aufhaltenden Schiffer mit gesundem Trinkwasser zu versorgen und auf diese Weise die Schiffer gegen die Cholera zu schützen, sowie mittelbar bewirken, daß durch Verhütungen von Erkrankungen der Schiffsbevölkerung die Verbreitung der Keime der Cholerakrankheit auf andere Schichten der Bevölkerung gehindert werde. Die Errichtung und Instandhaltung der Brunnen war also eine Veranstaltung „zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr.“ Veranstaltungen solcher Art zu treffen, ist aber nach dem Gesetz das Amt der Polizei (§ 10 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 17).

Es fragt sich indeß weiter, das Amt und damit, da der Inhalt jedes Amtes Pflicht ist, die Pflicht welcher Polizei dies im vorliegenden Falle war.

Bei Beantwortung dieser Frage kann nur die preußische Landespolizei und die Berliner Ortspolizei in Betracht kommen.

Denn das Reich war mangels eines Reichsgesetzes zur Verhütung der Cholera gemäß Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung, soweit ihm nicht durch besondere Vereinbarungen mit einzelnen Bundesregierungen weitere Maßregeln übertragen waren, nur zur Beaufsichtigung der Maßregeln der Medizinalpolizei in den einzelnen deutschen Staaten verpflichtet. Dieser Pflicht hat sich die Reichsregierung durch Einberufung der Kommission und die im Einverständniß mit den Bundesregierungen erfolgte Ernennung eines Reichskommissars auch unterzogen. Die zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera nothwendigen Anstalten selbst hatten aber die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten vorzunehmen. Der Reichskanzler mußte sich in seinem Rundschreiben vom 29. August 1892 darauf beschränken, den Bundesregierungen die Vornahme bestimmter Maßnahmen von Aufsichtswegen zu empfehlen. Er hat dabei gewisse Maßnahmen als das Mindestmaß dessen bezeichnet, was zur Abwendung der seitens der Schiffsbevölkerung drohenden Choleragefahr nothwendig sei. Zu diesen Mindestmaßnahmen zählt er es, daß für reines Trink- und Gebrauchswasser gesorgt werde und daher darauf zu halten sei, das Trink- und Gebrauchswasser nicht aus den gewöhnlichen Brunnen, sondern aus Leitungen oder eisernen Röhrbrunnen entnehmen zu lassen. Aufgabe der Bundesregierungen war es, der Anregung des Reichskanzlers nachzukommen. Wenn daher unter solchen Umständen ein Organ einer Bundesregierung, wie der Berliner Polizeipräsident, den Vorstand der Stadtgemeinde Berlin ersuchte, in geeigneter Weise Abhilfe dagegen zu schaffen, daß die Schiffer, da das Wasser der in der Nähe der Wasserstraßen Berlins befindlichen öffentlichen Brunnen schlecht sei, gesundes Wasser erlangen könnten, und wenn daraufhin der Magistrat für Herstellung von Vorrichtungen Sorge trug, die es den Schiffern ermöglichten, gutes Leitungswasser zu entnehmen, so kann es einem Zweifel nicht wohl unterliegen, daß man allerseits dabei von dem Gedanken beherrscht wurde, nicht sowohl nur ein der Stadt Berlin eigenthümliches Interesse zu wahren, als vielmehr bei Abwendung einer nationalen Gefahr mitzuhelfen, zu deren Abwehr der Reichskanzler aufrief. Selbstverständlich war es, ist aber für die hier zu beantwortende Frage völlig unerheblich, daß die Abwehr dieser nationalen Gefahr auch für die Gemeinde Berlin, da dieselbe eben einen Theil der Nation bildet, Nutzen haben mußte.

Es kommt aber noch folgendes weitere Moment hinzu, aus dem erhellt, daß es sich bei der Brunnenanlage nicht nur um ein Interesse der Stadt Berlin handelte.

Der Polizeipräsident fordert in seinem Schreiben vom 20. September 1892 den Magistrat nämlich auf, die Schiffer in den Stand zu setzen, sich mit gutem Trinkwasser zu „versorgen“. Dies ist nicht ohne Grund geschehen. Denn die Stadt Berlin hätte für sich allein genug gethan, wenn sie den Schiffern für ihr Bedürfniß, so lange sie in Berlin waren, gesundes Wasser zur Verfügung stellte. Aber die unter dem Reichskommissar fungirenden Kontrolstationen hatten insbesondere darauf zu achten, daß die Schiffer gutes Trinkwasser an Bord führten (vgl. die im Thatbestand angeführte Denkschrift S. 24). Die Schiffer sollten sich deshalb mit gutem Wasser aus den ihnen angewiesenen Brunnen versorgen, damit sie nicht auf der Fahrt in die Lage kämen, Flußwasser trinken zu müssen, in Folge dessen zu erkranken und dann die Krankheit weiter zu schleppen. Die Versorgung der Schiffer mit Wasser aus den Brunnen war daher recht eigentlich auf Verhinderung des Ausbruchs der Krankheit im ganzen Lande gerichtet, und es handelt sich also auch von diesem Gesichtspunkt aus um eine Maßregel landespolizeilicher Natur. Der Fiskus hat um so weniger Anlaß, dies in Abrede zu stellen, als auch der Cirkularerlaß der sechs preußischen Minister vom 29. Juni 1893 unter II d ausdrücklich zu Maßregeln landespolizeilicher Art rechnet: „die Versorgung

der Schiffsbevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Wirtschaftswasser". Warum sich die Stadtgemeinde nicht auf diese Meinungsäußerung der höchsten Beamten des Staats soll berufen dürfen, ist nicht abzusehen. Wenn später der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten im Jahre 1894 dem Polizeipräsidenten erklärt haben, daß es sich bei der Brunnenanlage um keine landespolizeiliche Maßregel handle, weil es an sich Aufgabe der Stadt Berlin sei, für die „Versorgung" der in ihren Häfen oder an den Schiffsliegestellen verkehrenden Schiffer mit Trinkwasser Vorkehrungen zu treffen, so widerspricht diese Erklärung nicht nur dem Sinne, sondern auch dem Wortlaute jenes Cirkularerlasses. Sie widerspricht auch der Ansicht des Reichskanzlers, welcher in dem Rundschreiben an die Bundesregierungen vom 11. September 1892 ausführt:

„Sollte durch Krankheitsfälle, die unter der Schifffahrt treibenden Bevölkerung während ihrer Fahrt sich ereignen, eine bedenkliche Verunreinigung der mit Berlin in Verbindung stehenden und zum Theil der Berliner Bevölkerung ihr Trinkwasser liefernden Wasserflächen herbeigeführt werden, so würde die Gefahr einer Verseuchung der Stadt Berlin und bei deren Verkehrsverhältnissen die Gefahr einer weiteren Verschleppung der Seuche in das Binnenland eine sehr ernste werden. Diese Gefahr ist um so weniger zu unterschätzen, als das Beispiel von Hamburg gelehrt hat, wie schwer es ist, der Seuche entgegenzuwirken, nachdem einmal die Wasserflächen des Gemeindebezirks durch Seuchenkeime verunreinigt sind."

Es ist aber auch nirgends ein innerer Grund für die Meinungsänderung der beiden genannten Minister erkennbar. Vielmehr erscheint der Ausspruch des Cirkularerlasses der allein richtige. Dies wird ganz klar, wenn man sich vorstellt, daß beim Wiedererscheinen der Seuche gewisse Kommunen entweder aus Mittellosigkeit oder, weil sie etwa die Ansicht vertreten würden, die Cholerагefahr werde nicht wesentlich durch das Wasser weiter verbreitet, Schutzvorrichtungen zur besonderen Reinhaltung des Wassers nicht treffen würden. Denn es wird wohl nicht bezweifelt werden können, daß dann der Staat sofort im Interesse des ganzen Landes einschreiten müßte.

II. Hat aber die klagende Stadtgemeinde somit, indem sie die Brunnen errichten und in der Cholerazeit in Stand halten ließ, Geschäfte geführt, welche der preußischen Landespolizei oblagen, so ist auch der preußische Fiskus verpflichtet, der Stadt die dabei von ihr nützlich aufgewendeten Kosten zu ersetzen. Die Verpflichtung des Fiskus folgt aus § 135 und bei der aus den Schreiben des Polizeipräsidenten vom August 1893 unzweifelhaft zu folgernden Genehmigung der von der Stadtgemeinde besorgten Geschäfte auch aus § 239 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13, selbst wenn der Stadtgemeinde ein bestimmter Auftrag gerade zur Anlegung dieser Brunnen nicht gegeben sein sollte, was der Fiskus um deswillen behauptet, weil der Polizeipräsident in dem Schreiben vom 20. September 1892 die Stadtgemeinde nur ersucht habe, in geeigneter Weise Abhilfe zu schaffen, eventuell durch Bezeichnung von Häusern und Brunnen, aus denen die Schiffer gesundes Wasser entnehmen dürften. Würde man aber in jenem Schreiben des Polizeipräsidenten einen direkten Auftrag zur Brunnenanlage finden, so wäre der Fiskus ebenfalls zum Ersatz der nöthigen und nützlichen Kosten an die Stadtgemeinde gemäß § 65 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 13 verbunden. Ueber die Frage seiner Verpflichtung haben auch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (§§ 81, 82 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14). Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges steht ihm in dieser Beziehung nicht zu.

Da er nun die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der von der Stadtgemeinde aufgewendeten Kosten nicht bestritten hat, erweist sich seine Verurtheilung durch den Vorderrichter als gerechtfertigt. Denn das schließlich von dem Fiskus gegen das Vorderurtheil noch vorgebrachte Argument, daß andere Stadtgemeinden keinen Anspruch auf Ersatz ähnlicher Kosten erhoben oder sich bei Zurückweisung solcher Ansprüche beruhigt hätten, beweist für die Rechtsfrage nichts und bedarf einer weiteren Widerlegung nicht erst.

III. Von keinem Belang ist es endlich bei dieser Sachlage, ob man das Schreiben des Polizeipräsidenten vom 20. September 1892 als einen Akt der Staatsgewalt, eine polizeiliche Anordnung, ansehen will. Dem Fiskus kann zugegeben werden, daß dasselbe eine polizeiliche Anordnung im Sinne eines behördlichen Aktes, dem bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln nachzukommen war, nicht darstellt. Würde es aber als solche aufzufassen sein, so wäre demnach über die rein privatrechtliche Frage, von wem die Kosten der in seiner Befolgung errichteten Brunnenanlagen zu tragen seien, der Rechtsweg nicht unzulässig (vgl. Gesetz vom 30. Juli 1883 § 127 letzter Absatz).

IV. War, wie geschehen, die Berufung aus obigen Gründen zurückzuweisen, so waren auch dem Fiskus die Kosten dieses seines erfolglosen Rechtsmittels aufzuerlegen; die gerichtlichen Kosten werden jedoch gemäß § 84 Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 14, § 4 des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1851, § 98 des deutschen Gerichtskostengesetzes außer Ansatz zu lassen sein.

VII. Thierseuchen, Fleischbeschau.

1. Fällt die wissentliche Verletzung einer vom Reichskanzler auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes eingeführten Anzeigepflicht unter die Vorschrift des § 328 St.-G.-B.?

78. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. September 1895.

In der Strafsache gegen den Viehhändler Emil F. aus Sarne wegen Betruges und gemeingefährlichen Vergehens hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, in der Sitzung vom 24. September 1895 auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Breslau vom 17. April 1895 wird insoweit, als der Angeklagte eines gemeingefährlichen Vergehens gegen § 328 St.-G.-B. in Verbindung mit einer Uebertretung der §§ 9, 10, 65 ² des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ schuldig erkannt ist, sowie hinsichtlich der Straffestsetzung aufgehoben; in diesem Umfange wird die Sache unter Aufrechterhaltung der getroffenen Feststellungen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Im Uebrigen wird die Revision verworfen.

Gründe:

1. Die prozessualen Beschwerden sind nicht begründet 2c.

2. Anlangend die materiellen Beschwerden, so können dieselben gleichfalls keinen Erfolg haben, insoweit sie sich gegen die Verurtheilung des Angeklagten aus § 263 und 328 St.-G.-B. richten.

Hinsichtlich der Verurtheilung wegen Betruges hat der Vorderrichter als erwiesen angesehen, daß die von dem Angeklagten am 21. Juli 1894 an den Stellenbesitzer S. verkauften zwei Schweine mindestens an diesem Tage von der Schweinepest befallen waren, und daß der Angeklagte von dem Ausbruche dieser Krankheit Kenntniß gehabt hat. Was mit Bezug auf die von dem Kreisthierarzte Fr. am 18. Juli 1894 vorgenommene thierärztliche Untersuchung und dessen Gutachten in der Revision gegen jene Feststellungen vorgebracht wird, enthält nur Angriffe gegen die Beweiswürdigung, kann also nach § 376 St.-P.-O. in der Revisionsinstanz keine Beachtung finden.

Den irrigen Glauben, daß die Schweine nicht von der Schweinepest befallen seien, hat der Angeklagte bei S. nicht nur dadurch erregt, daß er demselben über seine

Kenntniß von dem Ausbruche der Krankheit keine Mittheilung machte, sondern auch dadurch, daß er behauptete, der an den Schweinen wahrgenommene Grind rühre von den Blattern her, und das Husten der Thiere sei durch das Fressen von Gerste hervorgerufen worden. Die Ausführung der Revision, daß der Angeklagte zur Offenbarung der ihm bekannten Krankheit nicht verbunden gewesen sei, ist also nicht zutreffend, weil die Nichtoffenbarung der Krankheit von der Vorspiegelung falscher Thatsachen begleitet war.

Abgesehen von den in dem angefochtenen Urtheile erwähnten Fütterungskosten ist dem S. durch das Kaufgeschäft — und zwar nicht erst mit dem Ablaufe der Garantiefrist, sondern schon mit dem Handelsabschlusse — ein Vermögensschaden insofern erwachsen, als die gekauften Schweine von der Schweinepest, woran sie demnächst auch verendeten, schon damals befallen waren, ihr Erwerb also dem S. keinerlei Nutzen gewährte, aus dem Handelsabschlusse ihm aber die Verpflichtung zur Bezahlung des bedungenen Preises überkam. Der Umstand, daß S. der Forderung des Preises mit dem Einwande des Betruges begegnen kann, steht der Annahme der Vermögensschädigung nicht entgegen; denn ein Anspruch auf Schadloshaltung erwächst dem Betrogenen regelmäßig aus dem gegen ihn verübten Betruge, allein hieraus kann nicht gefolgert werden, daß der Betrogene insoweit, als die Realisirung seines Anspruches auf Schadloshaltung nicht unmöglich sei, einen Schaden überhaupt nicht erlitten habe.

Mit dem dem S. aus dem Schweinehandel erwachsenen Schaden geht ein Vermögensvortheil des Angeklagten Hand in Hand; demzufolge wird auch die Feststellung, daß der Angeklagte durch jenen Handel einen Vermögensvortheil erstrebt habe, ohne Grund beanstandet.

Die Verurtheilung des Angeklagten aus § 328 St.-G.-B. findet im Hinblick auf §§ 9, 10 des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 ihre Begründung in der Feststellung, daß der Angeklagte nach dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen weder der Polizeibehörde hiervon Anzeige gemacht, noch die erkrankten Schweine von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Schweine bestand, fern gehalten hat, obwohl er sowohl von der dies vorschreibenden Anordnung, als auch von dem Ausbruch der bezeichneten Krankheit Kenntniß hatte. Unzutreffend ist die Ausführung der Revision, daß der § 328 cit. nicht Platz greifen könne, weil eine mit Rücksicht auf eine konstatirte Seuchengefahr erlassene polizeiliche Anordnung, wodurch Vorschriften obigen Inhalts gegeben worden wären, nicht vorgelegen habe. Es genügt, daß die §§ 9, 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. April 1894 derartige Vorschriften enthalten. Daß der § 328 cit. nur bei Verletzung der von Verwaltungsbehörden getroffenen Maßregeln, nicht aber bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften des Gesetzgebers Anwendung finden könne, ist eine unrichtige Rechtsansicht. Für Zuwiderhandlungen gegen die vom Gesetzgeber direkt erlassenen Anordnungen eine mildere Strafe vorzusehen, als für Zuwiderhandlungen gegen gleichartige, von den Verwaltungsbehörden kraft der ihnen zugewiesenen Amtsbefugnisse erlassenen Anordnungen, wäre legislatorisch verkehrt. Und das Gesetz nöthigt nicht zu einer solchen Auslegung, unter „die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßregeln", von den in § 328 cit. die Rede ist, lassen sich auch Anordnungen, die der Gesetzgeber selbst getroffen hat, subsummiren. Daß in den Motiven zu § 65 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 eine andere Ansicht vertreten ist, bildet ein ausschlaggebendes Gegenargument um so weniger, als zur Erläuterung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs füglich nicht Motive zu einem viel später erlassenen Gesetze herangezogen werden können. Insoweit in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 13. April 1882 (Entscheidungen Bd. 6 S. 159) eine Auffassung, welche von der hier vertheidigten abweicht, ausgesprochen ist, kann darauf kein Gewicht gelegt werden, weil die Frage dort nur beiläufig berührt ist, ihre Erörterung für die damalige Entscheidung nicht grundlegend war. Es ist ferner die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April 1894 nicht deshalb in Zweifel zu ziehen, weil eine bestimmte Seuchengefahr darin nicht konstatirt sei. Dieses für die Giltigkeit von Anordnungen der Verwaltungsbehörden bestehende Erforderniß greift bei jener Bekanntmachung nicht Platz, da sie als eine zu Folge der im Gesetze ertheilten Ermächtigung auf dem Verordnungswege bewirkte Ergänzung des Gesetzes selbst anzusehen ist.

Eine rechtsirrthümliche Anwendung des Strafgesetzes ist nur darin zu erkennen, daß der Vorderrichter annimmt, dem Angeklagten falle, indem er den Vorschriften des § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zuwidergehandelt habe, in idealer Konkurrenz mit dem Vergehen gegen § 328 St.-G.-B. zugleich eine Uebertretung der in jenem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen zur Last. Dies ist falsch, weil nach den §§ 65, 66 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ die dort vorgesehenen Strafen nur zur Anwendung kommen, wenn nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wegen des bezeichneten Rechtsirrthums muß das angefochtene Urtheil, insoweit es den Angeklagten „eines gemeingefährlichen Vergehens in Verbindung mit einer Uebertretung gegen das Viehseuchengesetz" schuldig spricht, aufgehoben werden. Dabei sind aber die zu Grunde liegenden Feststellungen, da dieselben von der irrigen Rechtsauffassung nicht berührt werden, aufrecht zu erhalten.

Gemäß §§ 393, 394 St.-P.-O. ist aus diesen Gründen so, wie vorsteht, zu erkennen gewesen.

---

2. Verletzung der zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungsmaßregeln.

79. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 19. Februar 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 244.)

Auf Grund des vom Bezirksthierarzte in Fürth zur Anzeige gebrachten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern eines Gehöfts in Zirndorf verbot das Bezirksamt Fürth am 31. März 1894 für mehrere Ortschaften, zu denen auch Altenberg gehörte, unter anderem das Treiben von Rindvieh außerhalb der Feldmarkungsgrenzen. Der bezirksamtliche Erlaß wurde sofort im Amtsblatte veröffentlicht. Für Altenberg und einige andere Orte wurde die Feldmarksperre aufgehoben durch die am 24. April 1894 im Amtsblatte bekanntgemachte Verfügung des Bezirksamts Fürth vom 23. April 1894. Am 23. April trieb der Angeklagte Sch., Viehhändler in Nürnberg, eine in Altenberg gekaufte Kuh über die Flurgrenze dieses Orts hinaus nach Nürnberg, obwohl ihm von verschiedenen Seiten die amtliche Verhängung der Feldmarksperre mitgetheilt, und obwohl er darauf aufmerksam gemacht worden war, daß er die Kuh wegen der Sperre nicht fortbringen dürfe, also in Kenntniß des bezirksamtlichen Verbots.

Auf Grund dieser Feststellung nahm die Strafkammer des Landgerichts Fürth an, der Angeklagte habe die vom Bezirksamte Fürth zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordneten Absperrungsmaßregeln wissentlich verletzt. Sie verwarf daher mittels Urtheils vom 27. September vor. Js. die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Fürth vom 25. Juli vor. Js., durch das er eines gemeingefährlichen Vergehens aus § 328 des St.-G.-B. für schuldig erklärt und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden war.

Gegen dieses Urtheil legte Sch. rechtzeitig Revision ein. Zur Begründung des Antrags, das Urtheil aufzuheben und ihn freizusprechen, behauptete er in der Revisionsausführung, zur Gültigkeit der distriktspolizeilichen Vorschrift fehle die Feststellung, daß diese in Altenberg verkündet wurde, und daß eine Anordnung im Sinne des § 64 Abs. 4 der Instruktion des Bundesraths erfolgte; die Annahme einer wissentlichen Verletzung der Absperrungsmaßregeln sei deshalb unrichtig. Es könne überhaupt eine Strafe nicht ausgesprochen werden, weil am 23. April vor. Js. die distriktspolizeiliche Vorschrift für Altenberg nicht mehr bestanden habe.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Bezirksamt Fürth konnte nach den §§ 14, 18, 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nach § 64 Abs. 2 der vom Bundesrath auf Grund des § 30 dieses Gesetzes am 12. Februar 1881 erlassenen Instruktion und nach der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1893, Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche betreffend (Amtsblatt 1893 S. 455), nach dem vom Bezirksthierarzte festgestellten Ausbruche der Maul- und Klauenseuche unter den Rindern zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche die fragliche Maßregel anordnen. Seine Zuständigkeit zu dieser Anordnung steht im Hinblicke auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und die §§ 1 und 5 der Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 betreffend, außer Zweifel. Es lag daher eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen angeordnete Absperrungs- und Aufsichtsmaßregel vor. Die Bekanntmachung der distriktspolizeilichen Vorschrift im Amtsblatte für den Bezirk Fürth ist „gehörig" im Sinne des Art. 11 des P.-St.-G.-B., da der § 5 der auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. von 1861 erlassenen Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1862, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betreffend, die nach Art. 159 des P.-St.-G.-B. von 1871 noch in Kraft steht, als eine der verschiedenen Formen der Verkündung distriktspolizeilicher Vorschriften die Bekanntmachung im Distriktsamtsblatte zuläßt. Die Ministerialentschließung vom 24. Dezember 1893, auf welche sich die bezirksamtliche Anordnung der Feldmarksperre ausdrücklich stützt, schreibt die Anbringung von Tafeln an der Grenze der verseuchten Orte mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche" nicht vor. Aber auch die eine solche Anbringung ins Auge fassende Anordnung in § 64 Abs. 4 der Bundesrathsinstruktion vom 12. Februar 1881 ist nicht so zu verstehen, daß die Gültigkeit der Sperrmaßregel von der Aufstellung der Tafeln abhinge. Die Aufstellung der Tafeln soll insbesondere dazu beitragen, daß auch nicht im Seuchenbezirke wohnhafte und von der amtlichen Anordnung nicht verständigte Personen vor dem Durch- und Austriebe gewarnt werden. Die Wissentlichkeit der Verletzung einer Sperrmaßregel wird unter Umständen von der Anbringung der Tafeln abhängen. Eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel wird wissentlich verletzt, wenn jemand die Maßregel, der er zuwiderhandelt, kennt und mit dem Bewußtsein handelt, daß sein Thun eine Zuwiderhandlung bildet. Da feststeht, daß dem Angeklagten von verschiedenen Seiten die amtliche Verhängung der Feldmarksperre mitgetheilt, und daß er darauf aufmerksam gemacht war, er dürfe die Kuh wegen der Sperre nicht fortbringen, daß er sie aber trotzdem unter der Aeußerung „Es wird nicht gleich einer kommen" über die Flurgrenze hinaus nach Nürnberg trieb, ist die „Wissentlichkeit" der vom Angeklagten begangenen Verletzung ohne Rechtsirrthum angenommen.

Die Handlung des Sch. fällt unter die Strafvorschrift des § 328 des St.-G.-B. Seine Behauptung, zur Zeit der Begehung seiner That habe das distriktspolizeiliche Verbot nicht mehr bestanden, steht in Widerspruch mit der Feststellung, daß die Aufhebung der Sperre im Amtsblatte vom 24. April vor. Js. bekanntgemacht ist. Wie die Wirksamkeit der Sperrmaßregel erst mit ihrer Verkündung im Amtsblatte begann, so erlosch sie auch erst mit der Verkündung der Aufhebung, denn bis zur Verkündung stand der Behörde nichts im Wege, die Verfügung zurückzuziehen. Daraus, daß die Aufhebung am 23. April verfügt wurde, kann der Angeklagte, da die Aufhebung erst nach der von ihm begangenen That in die äußere Erscheinung trat und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wurde, kein Recht ableiten, und zwar um so weniger, als seiner Behauptung die unangreifbare Feststellung entgegensteht, daß er in Kenntniß des Verbots gehandelt habe.

3. Ist ein städtischer Fleischbeschauer als Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 St.-G.-B. anzusehen?

a) 80. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 24. April 1895 wider den Metzgergehilfen B. zu K.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 17. August 1894 ist der Angeklagte wegen Widerstandsleistung zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt worden. Die auf Grund der Berufung der Staatsanwaltschaft stattgehabte mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme haben den folgenden, mit den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters im Wesentlichen übereinstimmenden Sachverhalt ergeben:

Der Zeuge K. ist 1893 von der Stadt Köln als selbstständiger Fleischbeschauer in Sülz und als stellvertretender Fleischbeschauer in Alt-Köln öffentlich angestellt worden und als solcher beeidigt. In der ihm übergebenen Bestallung ist es ihm unter Anderem zur Pflicht gemacht, die Befolgung der über die Einführung frischen Fleisches von außen in das Stadtgebiet Köln erlassenen Bestimmungen zu überwachen. In Wahrnehmung seines Dienstes befand sich K. am 20. März 1894 am Südbahnhofe zu Köln und bemerkte hier, wie der Angeklagte mit einem Korbe am Arme ausstieg. In dem Korbe führte Angeklagter ein Stück Fleisch von circa 4 bis 5 Pfund mit sich. Letzteres war weder mit dem Stempel eines öffentlichen Schlachthofes versehen, noch war Angeklagter im Besitze eines Gesundheitsattestes, so daß die Einführung des Fleisches nach den diesbezüglichen Bestimmungen des Regulativs der Stadt Köln vom 23. September 1892 nicht ohne Weiteres zulässig war, vielmehr zunächst eine Untersuchung des Fleisches auf dem Schauamte stattzufinden hatte. Als K. den Angeklagten, dem er bis zum Perlengraben nachgegangen war, hier aufforderte, ihm zum Zwecke der Untersuchung des Fleisches nach dem Schauamte zu folgen, weigerte sich dieser mitzukommen. K. griff nun nach dem Korbe und erklärte denselben für beschlagnahmt, worauf Angeklagter dem Zeugen den Korb entriß und damit um sich schlug, so daß K. des Korbes nicht wieder habhaft werden konnte. Gleichzeitig drohte er dem Zeugen, ihn in die Gosse zu schlagen, wenn er ihn nicht gehen ließe. Als dann der Zeuge erklärte, daß er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen werde, wenn Angeklagter ihm nicht gutwillig folge, erwiderte dieser in ein Haus eintretend: „Wenn Du mir hierher nachkommst, werfe ich Dich die Treppe hinunter und schlage Dir die Knochen kaput."

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der erste Richter den Angeklagten der Widerstandsleistung im Sinne des § 113 St.-G.-B. für überführt erachtet. Dieser Auffassung kann indessen nicht beigetreten werden. Mit dem ersten Richter ist zwar anzunehmen, daß die in Gemäßheit des § 3 der Ausführungsverordnung der Königlichen Regierung hierselbst vom 7. Oktober 1878 von der Stadt Köln öffentlich bestellten Fleischbeschauer Beamte im Sinne des § 359 St.-G.-B. sind. Dagegen können dieselben nicht auch als Beamte angesehen werden, welche zur Vollstreckung von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufen sind. Nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung der König-

lichen Regierung hierselbst vom 7. Oktober 1878 ist den Fleischbeschauern die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen und Trichinen aufgegeben, und ist ihr Wirkungskreis durch das in Verfolg des Gesetzes vom 9. März 1881 erlassene Regulativ der Stadt Köln vom 23. September 1892 dahin erweitert, daß ihnen auch die Untersuchung allen von außen in die Stadt eingeführten frischen Fleisches obliegt. Wenn ihnen neben diesen Funktionen durch die „Dienstanweisung der Stadt Köln für Fleischbeschauer vom 1. Oktober 1892" nun auch weiterhin zur Pflicht gemacht ist, „darauf Obacht zu geben, ob Fleisch nach Köln eingeführt wird", sowie „auf die genaue Durchführung der in dem Regulativ vom 23. September 1892 getroffenen Anordnungen zu halten" und „Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen", so ist ihnen doch weder in dem Regulativ, noch in der Dienstanweisung die Befugniß zugestanden, durch ein selbstthätiges Eingreifen die Befolgung der in dem Regulativ vorgesehenen Anordnungen zu erzwingen. Nach § 13 der erwähnten Dienstanweisung sind sie vielmehr in dieser Hinsicht auf die Inanspruchnahme der Markt- und Polizeibeamten angewiesen. Die hierorts bestellten amtlichen Fleischbeschauer sind demnach lediglich technische Hilfsbeamte der Gesundheitspolizei, denen gleichzeitig die Verpflichtung auferlegt ist, die Durchführung des Regulativs vom 23. September 1892 mit zu überwachen, dagegen sind sie nicht mit Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet und mithin keine Vollstreckungsbeamte. Hieraus folgt, daß ein ihnen geleisteter Widerstand nicht nach § 113 St.-G.-B. beurtheilt werden kann.

Wollte man aber auch annehmen, daß sie zur selbstthätigen zwangsweisen Durchführung des Regulativs vom 23. September 1892 berufen seien, so wäre damit doch noch nicht die Anwendbarkeit des § 113 St.-G.-B. im vorliegenden Falle gegeben. Soweit ihnen nämlich solche Vollstreckungsbefugnisse zugewiesen wären, würden sie gleichzeitig als Exekutivorgane der Ortspolizei zu gelten haben und insoweit zu den Polizeibeamten zu rechnen sein. Als solche bedürfen sie aber gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — weil von der Stadt angestellt — der Bestätigung der Königlichen Regierung, und würde ihnen erst zufolge dieser Bestätigung in Ansehung der ihnen übertragenen Vollstreckungsbefugnisse die Eigenschaft von Beamten zukommen. Im untergebenen Falle steht nur fest, daß der von der Stadt Köln als Fleischbeschauer angestellte Zeuge K. von der Königlichen Regierung bislang nicht bestätigt worden ist, und kommt ihm somit für den Kreis der ihm etwa übertragenen Vollstreckungsbefugnisse eine Beamteneigenschaft zweifellos nicht zu. Weiter steht auch fest, daß der Widerstand, den der Angeklagte dem Zeugen entgegensetzte, gegen eine von diesem vorgenommene Vollstreckungshandlung, nämlich die Wegnahme des Fleisches bezw. des dasselbe enthaltenen Korbes, gerichtet war. Eine Anwendung des § 113 St.-G.-B. erscheint daher auch für den Fall, daß dem Zeugen K. Vollstreckungsbefugnisse von der Stadt übertragen gewesen wären, ausgeschlossen.

Ebensowenig wie die Thatbestandserfordernisse des § 113 St.-G.-B. liegen aber auch diejenigen des § 291 St.-G.-B. vor. Die von dem Angeklagten dem Zeugen K. gegenüber geäußerten Drohungen „ich werde Dich in die Gosse schlagen, bezw. ich werfe Dich die Treppe hinunter und schlage Dir die Knochen kaputt" enthalten keine Bedrohung des Zeugen mit der Begehung eines Verbrechens, sondern die Bedrohung mit der Begehung des Vergehens der Körperverletzung.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte, zugleich zu Gunsten des Angeklagten wirkende Berufung war letzterer sonach unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz freizusprechen.

b) 81. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 7. August 1895 wurde auf die Revision der Staatsanwaltschaft das vorstehende Erkenntniß aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 113 St.-G.-B. sowie des Regulativs für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Stadt Köln eingeführt wird, vom 23. September 1892 in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer der Stadt Köln vom 1. Oktober 1893 rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Zeuge K., welcher im Jahre 1893 von der Stadt Köln in Gemäßheit des § 3 der Ausführungs-Verordnung der Königlichen Regierung zu Köln vom 7. Oktober 1878 als selbstständiger Fleischbeschauer in Sülz und als stellvertretender Fleischbeschauer in Alt-Köln öffentlich angestellt und beeidigt worden, und welchem nach seiner Bestallung u. A. die Ueberwachung der für die Einführung frischen Fleisches von außen in das Stadtgebiet erlassenen Bestimmungen obgelegen, den Angeklagten dabei betroffen habe, als dieser Fleisch, dessen Einführung in die Stadt nach dem Regulativ vom 23. September 1892 erst nach einer Untersuchung auf dem Schauamte stattfinden dürfe, ohne solche von außen in einem Korbe einzuführen im Begriffe gewesen sei; daß der Zeuge nach der Weigerung des Angeklagten, ihm auf das Schauamt zu folgen, nach dem Korbe gegriffen und denselben für beschlagnahmt erklärt, der Angeklagte ihm aber den Korb entrissen und damit um sich geschlagen und gedroht habe, daß er den Zeugen in die Gosse schlagen werde, wenn er ihn nicht weiter gehen lasse, und daß der Angeklagte schließlich auf die Erklärung des Zeugen, daß er polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen werde, wenn er ihm nicht gutwillig folge, in ein Haus tretend bemerkt habe, er werde den Zeugen die Treppe hinunter werfen und die Knochen kaputt schlagen. Der Vorderrichter erachtet aber den Angeklagten um deswillen nicht aus § 113 St.-G.-B. strafbar, weil der Zeuge K., wenn auch als Beamter im Sinne des § 359 St.-G.-B., so doch nicht als ein Vollstreckungsbeamter im Sinne des § 113 gelten könne, da ihm nirgends die Befugniß zugestanden sei, durch ein selbstständiges Eingreifen die Befolgung der in dem Regulative vorgesehenen Anordnungen zu erzwingen. Diese letztere Anschauung erscheint rechtsirrthümlich; der Zeuge K. ist nicht nur als öffentlich bestellter Fleischbeschauer — in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung und mit dem Vorderrichter — als ein Beamter, sondern er ist auch als ein Vollstreckungsbeamter im Sinne der bezeichneten Gesetzesstelle anzusehen, wie sich dies aus den ihm durch das Regulativ vom 23. September 1892 sowie die Dienstanweisung vom 1. Oktober 1892 zugewiesenen Obliegenheiten ergiebt. Das erstere (§ 5) verpflichtet die städtischen Fleischbeschauer zur Untersuchung des in die Stadt Köln eingeführten frischen Fleisches, und nach der Dienstanweisung haben sie (§ 5) darauf Obacht zu geben, ob Fleisch nach Köln eingeführt wird und (§ 10) „auf die genaue Durchführung der im Regulativ (und etwa ferner ergehenden Vorschriften) getroffenen Anordnungen zu halten". Zu ihren eigentlichsten Amtspflichten gehörte also, wie die Revision mit Recht ausführt, die Vollstreckung dieses Regulativs, also von Anordnungen der Verwaltungsbehörde, gerichtet auf die Abwehr der Einführung gesundheitsschädlichen Fleisches in die Stadt Köln und auf Unschädlichmachung und Vernichtung desselben. Die „Befugniß der Erzwingung der in dem Regulativ vorgesehenen Anordnungen durch ein selbstständiges Eingreifen" kann, wie die Revision weiter zutreffend hervorhebt, nicht hinsichtlich der Beurtheilung der Eigenschaft des Zeugen K. als eines Vollstreckungsbeamten, sondern nur derjenigen der Rechtmäßigkeit der Ausübung seines Amtes in Betracht kommen, und liegt daher dem Revisionsgerichte weiter die Prüfung ob, ob nicht etwa die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters die Freisprechung des Angeklagten wegen Mangels jenes letzteren Erfordernisses des § 13 l. c. rechtfertigen. Die ist aber zu verneinen. Allerdings könnten Bedenken nach der Richtung hin obwalten, ob K. zu einer förmlichen Beschlagnahme des Fleisches habe übergehen dürfen; jedenfalls aber war er — sollten die

fraglichen Bestimmungen des Regulativs und der Dienstanweisung überhaupt einen Zweck und einen Sinn haben — zu allen denjenigen Maßnahmen befugt, welche erforderlich waren, um die Ueberführung des Fleisches zum Schauhof zu bewirken und das Inverkehrbringen des Fleisches vor stattgehabter Untersuchung zu verhindern, d. h. er durfte sowohl selbst das Fleisch zum Zwecke der Untersuchung nach dem Schauhofe bringen, als auch den Angeklagten veranlassen, ihn unter Mitnahme des Fleisches dorthin zu begleiten. An der Ergreifung beider Schritte, in welchen die Ausübung eines polizeilichen Amtes nicht gefunden werden kann, hat ihn der Angeklagte durch Gewalt bezw. Drohung mit Gewalt gehindert.

In Gemäßheit der §§ 393, 394 St.-P.-O. war daher wie geschehen zu erkennen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Königl. Landgericht zu Köln am 6. November 1895 wurde der Angeklagte auf Grund der maßgebenden Rechtsansicht des Revisionsgerichts wegen Vergehens gegen § 113 St.-G.-B. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt.

---

4. Entziehung der Bestallung als Fleischbeschauer wegen Unzuverlässigkeit.

82. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. November 1895.

In der Verwaltungsstreitsache des amtlichen Fleischbeschauers Theodor K. zu Barth, Beklagten und Berufungsklägers, wider den Magistrat zu Barth, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, III. Senat, in seiner Sitzung vom 21. November 1895 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stralsund vom 2. März 1895 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1500 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen.

Gründe:

Der Beklagte ist im Jahre 1883 für den Polizeibezirk der Stadt Barth als amtlicher Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bestellt und vereidigt, auch mit Bestallung versehen worden, und hat seitdem als solcher fungirt. Es ist gegen ihn auf Entziehung der Bestallung geklagt worden, weil er es in der letzten Zeit an der erforderlichen Sorgfalt bei der Untersuchung habe fehlen lassen, insbesondere am 2. November 1894 ein mit Trichinen versehenes Stück Schweinefleisch nach vorgängiger Untersuchung für trichinenfrei erklärt habe. Der Bezirksausschuß zu Stralsund hat durch Urtheil vom 2. März 1895 der Klage entsprochen.

Der hiergegen eingelegten Berufung mußte, nachdem der von dem Bezirksausschusse berücksichtigte, von dem Regierungs- und Medizinalrath Dr. von H. und dem Regierungsassessor von B. unter dem 23. November 1894 dem Königlichen Regierungspräsidenten zu Stralsund erstattete Bericht eingefordert, und der Schlachthausinspektor P. sowie der Fleischbeschauer W. zu Barth eidlich als Zeugen vernommen worden, der Erfolg versagt werden.

Die Aussage des Zeugen P. macht an sich einen durchaus glaubwürdigen Eindruck. Sie wird unterstützt sowohl durch den Bericht vom 23. November 1894, namentlich durch die hierin enthaltenen Angaben über die damaligen Bekundungen P.'s, als auch durch das Zeugniß des Fleischbeschauers W. Was der Beklagte gegen sie einwendet, erscheint nicht erheblich und leidet zum Theil an offenbarer Unwahrscheinlichkeit. Dies gilt insbesondere davon, daß er in der ganz kurzen Zeit, während welcher P. ihn allein gelassen hatte, um sein eigenes Mikroskop zu holen, von dem aus dem Schubkasten entnommenen trichinösen Fleischstückchen sechs neue Präparate gefertigt haben will. Es ist daher die Ueberzeugung gewonnen worden, daß der Vorgang am 2. November 1894 sich nicht so, wie der Beklagte ihn darstellt, sondern so, wie ihn der Schlachthausinspektor P. eidlich und in sehr eingehender Weise bezeugt hat, zugetragen hat. Danach ist erwiesen, daß in dem von dem Zeugen dem Beklagten übergebenen Kästchen Nr. 4 mit zu untersuchenden Fleischstückchen sich nicht fünf, wie der Beklagte behauptet, sondern nur vier Fleischstückchen befunden haben, darunter ein Stückchen, in welchem Trichinen waren, und daß der Beklagte bei der Untersuchung dieser vier Stückchen die Trichinen nicht gefunden hat. Es fällt ihm also eine große Flüchtigkeit der Untersuchung zur Last. Bei dem schweren Unheil, welches eine ungenügende Untersuchung des Fleisches auf Trichinen zur Folge haben kann, ist die größte Sorgfalt geboten und schon eine einmalige Vernachlässigung dieser Sorgfalt genügend, um den Fleischbeschauer als unzuverlässig erscheinen zu lassen. Mögen daher auch die Vorgänge aus den Jahren 1887 und 1888, auf die in der Klage noch hingewiesen ist, den Beklagten nicht belasten, dieser also seit dem Jahre 1883 tadellos fungirt haben, und ist ihm auch noch im September 1893 von dem damaligen Inspektor des Schlachthauses zu Barth ein sehr günstiges Attest ausgestellt worden, so mußte doch auf Grund der §§ 36 und 53 der Reichsgewerbeordnung und der §§ 2, 5 und 6 des von der Königlichen Regierung zu Stralsund unter dem 4. November 1875 erlassenen Regulativs für die amtliche Ausführung der mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stralsund von 1875 Stück 46 S. 251), in Verbindung mit § 120 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Klage für begründet erachtet, mithin die Vorentscheidung bestätigt werden.

Wegen der Kosten der Berufungsinstanz ist nach § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung getroffen worden.

VIII. Heilpersonal.

A. Aerzte.

1. Fahrlässige Tödtung infolge ärztlicher Verschreibung einer zu großen Dosis von Chloralhydrat.

a) 83. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 12. Juni 1895 wider den prakt. Arzt Dr. G. zu B.

Verurtheilung des Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß.

Gründe:

In der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1894 starb in Berlin im dreiundzwanzigsten Lebensjahre die Ehefrau des Sekretärs Hermann W., Emma W. geb. L. Den Tod dieser Person durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben, und zwar unter Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, wird dem Angeklagten zur Last gelegt.

Die Hauptverhandlung hat nachstehenden Sachverhalt ergeben:

Die Verstorbene litt öfters an heftigen Zahnschmerzen und Gesichtsreißen und hatte auch vor ihrem Tode mehrere Tage so an denselben gelitten, daß sie mehrere Nächte schlaflos geblieben war. Am 22. Mai 1894 nachmittags veranlaßte sie deshalb ihr Ehemann, sich zum Arzt zu begeben, damit dieser feststelle, ob die Schmerzen nervöser Art, oder die Folge von schlechten Zähnen seien. Zwischen 4 und 5 Uhr ging sie zu dem in der Nähe — nur wenige Minuten entfernt — wohnenden Angeklagten, der in der Familie des W. als Hausarzt fungirte und insbesondere die Verstorbene früher schon behandelt hatte, in die Sprechstunde und kam von dort nach so kurzer Zeit zurück, daß ihre Angehörigen, ihr Ehemann und ihre damals bei ihr zum Besuche weilende Schwester sich zu der Annahme für berechtigt halten, sie sei sofort aus der Sprechstunde zurückgekommen. Ihrem Ehemann theilte sie nach ihrer Rückkehr mit, der Angeklagte habe ihr gesagt, daß die Zähne gezogen werden müßten, habe ihr auch einen Zahnarzt vorgeschlagen, der die Operation

schon nächsten Tages machen solle. Sodann zeigte sie ihrem Ehemanne ein Rezept zu einem Schlafmittel, das sie sich, wie sie angab, hatte geben lassen, um endlich wieder einmal schlafen zu können. Sekretär W. sah sich das Rezept an und fragte, da ihm die Verordnung, wie die Arznei zu machen sei, unklar erschien — wie er sich noch deutlich erinnert, standen darauf die Worte „in zwei Portionen" — seine Ehefrau, wie denn das Schlafmittel eigentlich genommen werden sollte. Darauf erwiderte diese: „Die Hälfte eine halbe Stunde vor dem Schlafengehen, und die andere Hälfte, sobald ich zu Bette gehe." Ganz dieselbe Antwort gab Frau W. dann ihrer Schwester Elvira L. auf deren Frage, wie das Mittel einzunehmen sei. Diese begab sich darauf mit dem Rezept nach der Arcona-Apotheke, ließ die Medizin dort anfertigen und brachte sie mit dem Rezept nach Hause zurück. Von dem Rezept ist, wie vorgeschrieben, in der Apotheke eine Abschrift in das Rezeptbuch eingetragen worden. Dieselbe lautet:

Rp. Chloralhydrat 6.0
Aq. destill. 40.0
Th. aur. cort. 1.0
Syr. spl. ad. 50.0
M. d. s. Frau W.

Die Vorschrift, wie das Mittel zu nehmen, wird nicht mit abgeschrieben. Auf dem Originalrezepte war sie enthalten und lautete, wie der Apotheker Friedrich R., der die Signatur wörtlich von dem Rezept auf die an der Flasche anzubringende Fahne übertrug, angiebt und wie der Angeklagte selbst einräumt: „In zwei Portionen vor dem Schlafengehen zu nehmen." Dementsprechend sagte auch R. zu Elvira L. bei Aushändigung der Flasche, daß die Arznei in zwei Portionen zu nehmen sei. Angefertigt ist die Arznei von dem Apothekergehilfen Rudolf Gr., der damals in der Arcona-Apotheke beschäftigt war, und dem das Zeugniß eines zuverlässigen Menschen ertheilt wird. Gr. selbst giebt eidlich an, daß er nach Maßgabe des von dem Angeklagten ausgestellten Originalrezeptes die Arznei mit größter Vorsicht und genau für Frau W. hergestellt habe.

Frau W. verbrachte, nachdem ihre Schwester die Medizin gebracht hatte, den Abend mit ihren Angehörigen in guter Stimmung, mit Mann und Schwester Karten spielend. (Bekundung des Sekretär W.) Um 9½ Uhr nahm sie in einem Weinglase die Hälfte der verordneten Medizin. Sie war hiervon wie berauscht, sprach wirr und wurde schläfrig, so daß sie von ihrem Ehemann und ihrer Schwester oder mit deren Hilfe entkleidet und zu Bette gebracht wurde. Im Bette erholte sie sich wieder, verlangte selbst nach der zweiten Hälfte der Medizin und erhielt dieselbe — bis auf einen etwa einen Theelöffel betragenden Rest, der in der Flasche blieb — eine halbe Stunde, wie W. sagt, gut eine halbe Stunde nach dem ersten Einnehmen. Sie fing nun an, unzusammenhängende Worte zu sprechen. Dies dauerte etwa eine halbe Stunde, bis sie nach und nach ruhiger wurde und in den Armen ihres Ehemannes einschlief. Als dieser gegen 4 Uhr morgens aufwachte, war Frau W. todt. Sie lag genau so, wie sie abends hingelegt worden war und war eiskalt. Wiederbelebungsversuche, die von dem herbeigerufenen Angeklagten vorgenommen wurden, erwiesen sich als vergeblich.

Die Leiche ist obduzirt und es sind die hierbei entnommenen Leichentheile von dem Gerichtschemiker Dr. B. chemisch analytisch untersucht worden. Durch diese Untersuchung ist festgestellt worden, daß in den Leichentheilen der Frau W. eine Substanz nachweisbar ist, welche, wenn auch nur an ihren Zersetzungsprodukten erkennbar, dieselben Erscheinungen bedingt, welche die Gegenwart von Chloralhydrat mit sich bringt, und daß nach Lage der Sache diese Substanz mit Chloralhydrat zu identifiziren ist, da eben diese Substanz von den im Allgemeinen ähnlich wirkenden Arzneisubstanzen die beobachteten Erscheinungen in erster Linie erkennen läßt; ferner daß andere Gifte, auf die der Tod der Frau W. zurückzuführen wäre — und zwar weder flüchtige, durch Destillation abscheidbare Gifte wie Alkohol, Aether, Karbolsäure, Cyangifte, Phosphor, noch ätzende Mineralsäuren oder Alkalien, noch pflanzliche Alkaloide und Glukoside, noch metallische Gifte — in den zur Untersuchung übersandten Leichentheilen der Frau W. nicht nachweisbar sind.

Es kann denn auch keinem Zweifel unterliegen, daß das von dem Angeklagten verordnete, von der Verstorbenen eingenommene Chloralhydrat den Tod der Frau W. herbeigeführt hat. Der Sektionsbefund ist allerdings ein negativer insofern, als er die Todesursache direkt nicht erkennen läßt.

Der Tod ist indessen nach der Einnahme von gegen 6 g Chloralhydrat unter Erscheinungen eingetreten, unter denen er nach Chloralvergiftungen öfter zu erfolgen pflegt, nämlich in tiefem Schlafe nach anfänglichem Erregungsstadium; der Sektionsbefund stimmt ferner mit der Annahme einer Chloralhydratvergiftung durchaus überein; für eine andere Todesursache fehlt es an jedem Anhalt, eine Dosis von gegen 6 g Chloralhydrat, auch einmal oder in kurzem Zwischenraum genommen, braucht zwar nicht nothwendig tödtlich zu wirken, hat aber erfahrungsgemäß schon tödtlich gewirkt. Aus diesen Gründen muß mit dem Sachverständigen, Stadtphysikus Professor St., angenommen werden, daß Frau W. an Vergiftung in Folge des von ihr eingenommenen Chloralhydrats gestorben ist.

Das Gericht sieht auch als erwiesen an, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt und durch seine Fahrlässigkeit den Tod der Emma W. verursacht hat.

In thatsächlicher Beziehung muß hierbei als festgestellt gelten, daß der Angeklagte der Verstorbenen 6 g Chloralhydrat in 40 g Wasser verordnet hat, daß seine Ordination dahin gegangen ist, daß die ganze vorgeschriebene Menge am Abend des 22. Mai von Frau W. vor dem Schlafengehen in zwei Portionen mit einer halben Stunde Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen genommen werden sollte, und daß Frau W. auch nicht mehr als gegen 6 g in der oben angegebenen Weise eingenommen hat. Der Angeklagte behauptet zwar, daß die mündliche Verordnung, die er der Frau W. in der Sprechstunde gegeben habe, gelautet habe: „Frau W. möge sich gleich zu Bette legen und sofort die Hälfte der Medizin nehmen, wenn dieselbe nicht wirke, möge sie 5 Stunden später, also etwa um 10 Uhr Abends noch einen Theelöffel voll, den Rest aber erst am nächsten Tage nehmen," und er bezeichnet es ferner als möglich, daß der Apotheker eine größere als die vorgeschriebene Menge Chloral genommen habe. Beides hält indessen das Gericht für thatsächlich ausgeschlossen. Frau W. ist, wie als festgestellt angesehen werden muß, sofort von dem Arztbesuch nach Hause gegangen und hat auf Befragen sowohl ihres Mannes als auch ihrer Schwester darüber, wie die Medizin genommen werden sollte, zu zwei Malen eine klare, mit der schriftlichen Verordnung auf dem Rezept nicht im Widerspruch stehende, sondern diese nur näher erläuternde Antwort gegeben. Es ist durchaus nicht abzusehen, wie Frau W. dazu kommen sollte, ihren Angehörigen etwas ganz anderes als Verordnung des Arztes mitzutheilen, als was dieser gesagt hatte. Daß sie ihre Angehörigen sollte absichtlich belogen haben, ist beim Fehlen jeden Grundes dazu vollständig von der Hand zu weisen. Aber auch ein Mißverständniß oder eine Vergeßlichkeit ihrerseits erscheint vollständig ausgeschlossen. Die von dem Angeklagten gegebene Verordnung, wie es nach der Wiedergabe der Frau W. der Fall wäre, erscheint ganz unmöglich. Vergessen kann sie sie auf dem kurzen Wege auch nicht haben. Denn sowohl ihr Ehemann als auch ihre Schwester bekunden, daß Frau W. zwar in Folge der erlittenen Schmerzen verzagt und in gedrückter

Stimmung, daß sie aber bei vollem, klarem Verstande gewesen sei. Hätte sie die Verordnung des Arztes nicht recht verstanden oder vergessen, so würde sie dies sicher ihren Angehörigen gegenüber zum Ausdruck gebracht, nicht aber eine ganz bestimmte und klare Antwort gegeben haben. Es kommt hinzu, daß Frau W., deren Kind monatelang krank und in ärztlicher Behandlung war, gewöhnt war, ärztliche Vorschriften zu erhalten, und daß sie hierbei, wie ihre Schwester bekundet, die ertheilten ärztlichen Vorschriften stets in genauester Weise befolgt hat, und daß Mißverständnisse in dieser Beziehung oder Vergeßlichkeiten hinsichtlich der Ausführung der ärztlichen Anordnungen niemals vorgekommen sind. Uebrigens wäre die Anordnung, wie sie der Angeklagte gegeben haben will, unter den obwaltenden Umständen auch geradezu widersinnig. Frau W. hatte sich zum Angeklagten begeben, nicht, um sich ein schmerzstillendes Mittel geben zu lassen, sondern um ihre Zähne untersuchen zu lassen, und sie benutzte diese Gelegenheit dazu, sich ein Schlafmittel geben zu lassen, „um endlich wieder einmal schlafen zu können.“ Es kam ihr also darauf an, nicht wieder eine schlaflose Nacht zu haben. Hätte sie nun das Schlafmittel schon um 5 Uhr genommen, so wäre dieser Zweck nicht erreicht worden, die Verstorbene hätte einen Theil der Nacht sicher wieder schlaflos verbracht, da das Schlafmittel schwerlich über 12 Stunden wirken konnte. Der Angeklagte beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptung auf das Zeugniß seiner Wirthschafterin Marie Gö., die mitangehört habe, wie er der Frau W. Vorsicht anempfohlen habe. Die Gö. hat auch ausgesagt, daß der Angeklagte zur Frau W., als diese sich an dem betreffenden Tage aus der Sprechstunde entfernte, gesagt habe: „Seien Sie vorsichtig, ja recht vorsichtig“ Allein hieraus ist nichts zu Gunsten der Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten zu folgern, da nicht ersichtlich ist, worauf die Ermahnung zur Vorsicht sich beziehen sollte. Sie konnte auf das von Frau W. beabsichtigte Ziehenlassen mehrerer schadhafter Zähne in der Narkose oder auf etwas Anderes gehen. Die Richtigkeit der Behauptung des Angeklagten soll ferner daraus zu folgern sein, daß er gleich, nachdem er in der Nacht zu der Verstorbenen gerufen worden sei, dieselben Angaben wie im Laufe der Untersuchung über den Inhalt seiner Verordnung gemacht habe. Nach Aussage des Sekretärs W. hat sich dieser Vorfall folgendermaßen zugetragen: W. hatte sich, als er seine Frau leblos gefunden hatte, sogleich nach der Wohnung des Angeklagten begeben, dort die Nachtglocke gezogen und dem Angeklagten durch das von ihm geöffnete Fenster Mittheilung von dem Zustande der Frau gemacht. Dieser war darüber äußerst erschrocken, kam schon wenige Minuten später an das Lager der Leblosen und nahm dort Wiederbelebungsversuche vor. Als diese ohne Erfolg blieben, wendete er sich mit den Worten „Es ist aus“ zum Ehemann W. Dieser richtete darauf sehr erregt die Frage an den Angeklagten: „Aber Herr Doktor, was haben Sie denn verschrieben?“ worauf ihm der Angeklagte mit der Gegenfrage antwortete: „Wie hat sie es denn eingenommen?“ Als ihm W. hierauf wahrheitsgemäß geantwortet hatte, erklärte der Angeklagte: „Um Gotteswillen, sie sollte die eine Hälfte nehmen und, wenn sie keinen Schlaf fände, noch einen Theelöffel nach; den Rest am folgenden Tage in der Voraussicht, daß sie morgen wieder Schmerzen haben würde.“ Der Angeklagte fragte zugleich nach dem Rezept, nahm es von der Elvira L. in Empfang und las es durch. Das Rezept ist seitdem nicht wieder zum Vorschein gekommen. Als um 9 Uhr morgens der Polizeibeamte darnach fragte, war es trotz sorgfältigen Suchens nicht wieder vorzufinden, obwohl der Angeklagte es auf den Tisch im Sterbezimmer zurück gelegt haben will.

Dieser Hergang giebt nach Annahme des Gerichts gar keinen Anhalt für die Wahrheit der Behauptung des Angeklagten. Der Angeklagte hatte damals selbst offenbar keinen Zweifel daran, daß der Tod der Emma W. in Folge der Einnahme des Chlorals eingetreten war, wie er denn auch in dem von ihm ausgestellten Todtenschein zu reichlichen Genuß von Chloralhydrat als die wahrscheinliche Todesursache bezeichnete, und er wurde von dem Ehemann der Verstorbenen für den tödtlichen Erfolg der Gabe verantwortlich gemacht; nichts lag da näher, als daß er diese Verantwortlichkeit durch die Ausrede, die Verstorbene habe seiner mündlichen Anordnung zuwider gehandelt, zu begegnen suchte. Für die Wahrheit seiner Behauptung folgt daraus garnichts. Die Strafkammer kann nach Allem die mit der schriftlichen Verordnung wie mit den glaubhaften Angaben der Verstorbenen in Widerspruch stehende und den obwaltenden anderen Umständen nach ganz unwahrscheinliche Angabe des Angeklagten nur für eine unwahre Ausflucht desselben erachten. Dabei ist auf das Verschwinden des Rezepts übrigens kein Gewicht gelegt, sondern zu Gunsten des Angeklagten angenommen worden, daß dasselbe ohne seine Schuld abhanden gekommen sein könne.

Daß die in der Arcona-Apotheke hergestellte Medizin nicht mehr als die vom Angeklagten verordneten 6 g Chloralhydrat enthalten hat und auch im Uebrigen den Vorschriften des Arztes entsprechend angefertigt worden ist, hat sich durch eine chemische Untersuchung nicht mehr feststellen lassen; die eidlichen Aussagen des Provisors Fritz R. und des Apothekergehilfen Rudolf Gr. lassen hierüber indessen keinen Zweifel, und auf Grund derselben steht diese Thatsache nach der Ueberzeugung des Gerichts fest.

Es kann sich daher nur fragen, ob dem Angeklagten, indem er der Emma W. die 6 g Chloralhydrat enthaltende Medizin als Schlafmittel mit der Maßgabe verordnete, daß die ganze Menge abends und zwar die Hälfte eine halbe Stunde vor, die andere Hälfte beim Schlafengehen zu nehmen sei, eine kausale Fahrlässigkeit zur Last fällt, d. h. ob der Angeklagte bei Anwendung der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der ihn seine Berufsstellung als Arzt, in der er thätig war, verpflichtete, den Tod der Emma W. als mögliche Folge seines Thuns, seiner ärztlichen Vorschrift, voraussehen konnte, ob er dementsprechend sein Thun anders hätte einrichten müssen, und ob dann der schädliche Erfolg, hier der Tod der Emma W., vermieden worden wäre.

Die Frage muß zu Ungunsten des Angeklagten bejaht werden.

Der Sachverständige, Gerichtsarzt **Dr. St.**, hat eidlich bekundet: Seit einer Reihe von Jahren kenne man die früher bezweifelten Gefahren bei Anwendung von Chloralhydrat und wisse, daß man mit der Dosirung desselben vorsichtig sein müsse. Nach dem Stande der Wissenschaft zur Zeit des Todes der Frau W. und den schon vor den Jahren 1894 gemachten, den Aerzten bekannten Erfahrungen sei man zu der Ansicht gelangt, daß 2½ bis 3 g die größte Einzeldosis darstellten, über die man ohne besondere Gründe, zumal bei erstmaliger Anwendung, nicht hinausgehen solle. Die Pharmacopöe bezeichne denn auch als Maximaldose die Gabe von 3,1 g pro dosi und von 6 g pro die. Ein Gesetz sei dies freilich für den Arzt nicht, es dürfe nur der Apotheker ein Medikament, bei dem die vorgeschriebenen Maximaldosen überschritten seien, nicht anfertigen, es sei denn, daß der Arzt ein Ausrufungszeichen dazu gesetzt hätte. Für den Arzt seien nur maßgebend die Regeln und Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst. Diese hätten zu der Annahme geführt, daß bei einer Gabe von 8 g Chloralhydrat regelmäßig der Tod eintrete. Es seien aber auch schon in nicht allzuseltenen Fällen Todesfälle bei einer Gabe von 5 bis 6 g beobachtet worden. Bei einer erstmaligen Anwendung von Chloralhydrat 6 g zu verordnen, sei eine Unvorsichtigkeit. Die Gefahr der Anwendung von Chloralhydrat werde noch gesteigert, wenn sich der Patient im Zustande einer hysterischen Erregung befinde. Andererseits pflegten in solchen Erregungszuständen geringe Dosen narkotischer Mittel mitunter zu versagen und es sei deshalb, wenn die Anwendung von narkotischen Mitteln aus besondern Gründen nothwendig sei, mitunter eine energische Medikation am Platze und Pflicht des behandelnden Aerztes. Im vorliegenden Falle käme, wenn die ärztliche Vorschrift so gelautet habe, wie von der Verstorbenen an-

genommen worden sei, die zweimalige Dosirung thatsächlich einer einmaligen Dosirung gleich, und die ärztliche Vorschrift könnte in diesem Falle als durch die obwaltenden Umstände nicht für gerechtfertigt erachtet, müßte vielmehr als eine unvorsichtige, die ein vorsichtiger Arzt nicht vorgenommen haben würde, bezeichnet werden. Eine Gabe von 3 g und auch etwas darüber dagegen könnte auch bei erstmaliger Anwendung und beim Vorliegen eines hysterischen Erregungszustandes nicht als unerlaubt bezeichnet werden, da auch ein vorsichtiger Arzt mit der zwar vorhandenen, aber doch nur sehr entfernten Möglichkeit, daß diese Gabe tödtlich wirken werde, nicht rechnen werde. Daß schon bei einer Gabe von 3 g der Tod der Frau W. eingetreten sein würde, könne vorliegenden Falls nicht als außer dem Bereich der Möglichkeit liegend bezeichnet werden, zumal da nach dem Ergebniß der Obduktion bei der Verstorbenen eine gewisse Anomalie des Herzens — dasselbe war auf der rechten Seite reichlich mit Fett bewachsen — vorhanden gewesen sei.

Das Gericht hat seiner Beurtheilung wesentlich dieses Gutachten, das überzeugend motivirt ist, zu Grunde gelegt, die Zuziehung anderer Sachverständiger, als zur Aufklärung nicht nothwendig, sowie aus dem Grunde abgelehnt, weil der Sachverständige St., der sich mit der Literatur über die Wirkungen des Chloralhydrats eingehend vertraut gemacht hat, die theilweise abweichende Meinung anderer Praktiker kennt und selbst angiebt, daß eine Einzeldosis von 5 bis 6 g regelmäßig nicht als tödtlich zu erachten sei, und weil etwas anderes auch dann nicht festgestellt werden könnte, wenn die von dem Angeklagten benannten Sachverständigen bekundeten, daß, wie der Angeklagte behauptet, nach den bisherigen Erfahrungen der Wissenschaft eine Gabe von 5 bis 6 g Chloral für tödtlich wirkend nicht erachtet worden ist, noch wird. Dadurch wird aber die Thatsache nicht beseitigt, daß in Folge besonderer konstitutioneller oder sonst in der Person des Nehmenden liegender Gründe auch schon bei Einzelgaben von 5 bis 6 g der Tod eintreten kann und wiederholt eingetreten ist. Dem Angeklagten muß zum Vorwurf gemacht werden, daß, obwohl er die Gefährlichkeit des Chloralhydrats und zu hoher Einzeldosirung kannte oder als Arzt kennen mußte, er gleich bei der ersten Medikation eine die regelmäßige pharmakopöische Maximaldosis von 3,1 g um fast das Doppelte übersteigende, bei dem kurzen vorgeschriebenen Zwischenraum von einer halben Stunde zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen thatsächlich als Einzeldosis wirkende Gabe von 6 g vorschrieb. Er kann sich nicht damit entschuldigen, daß andere Narcotica, wie Morphium, bei der Patientin früher keine tiefgehende Wirkung erzielt hatten. Denn verschiedene Gifte wirken verschieden. Er giebt selbst zu, daß er der Verstorbenen früher noch niemals Chloralhydrat verordnet hatte und daß diese sich damals in einem hysterischen Erregungszustande befand. Er müßte damit und auch mit der Möglichkeit des Vorhandenseins ihm trotz seiner Kenntniß der Konstitution der Frau W. unbekannt gebliebenen Störungen oder Anomalien innerer Organe rechnen. Gr. durfte deshalb nicht eine so hohe Gabe des gefährlichen Giftes verordnen, sondern hätte sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung sagen müssen, daß die Gabe, so genommen wie von ihm verordnet war, bei dem Erregungszustande, in dem sich Frau W. befand, und bei der Möglichkeit vorhandener organischer Anomalien den Tod der Patientin zur Folge haben konnte. Hätte er sich dies aber gesagt, so hätte er, falls er sich von einer kleineren Dosis keinen Erfolg versprach, die Verordnung von Chloralhydrat überhaupt unterlassen müssen. Denn der Zustand der Patientin war durchaus nicht ein solcher, daß die Anwendung eines ihr Leben gefährdenden Mittels angezeigt gewesen wäre. Die Schmerzen, die sie litt, können nach der Bekundung ihrer Angehörigen nicht unerträgliche gewesen sein, und die schlaflose Nacht würde sie sicher ohne erhebliche Schädigung ihrer Gesundheit überstanden haben, wenn ihr der Arzt das erbetene Schlafmittel als nutzlos oder zu gefährlich versagt hätte.

Der Angeklagte kann sich auch damit nicht entschuldigen, daß die Möglichkeit vorgelegen habe, daß Frau W. auch im Falle eines nicht schuldhaften Verhaltens auf seiner Seite, nämlich wenn er die Dosirung von 3 g nicht überschritten hätte, den Tod durch Chloralvergiftung gefunden hätte. Diese Möglichkeit ist zwar nach dem Gutachten des Sachverständigen St. vorhanden, sie ist aber doch nur eine sehr entfernte, da Vergiftungen durch so kleine Mengen zu den äußersten Seltenheiten gehören. Daß die Möglichkeit hier Wirklichkeit geworden wäre, dagegen sprechen die konkreten Umstände des Falles. Nach dem Einnehmen der ersten Hälfte der Medizin war der Zustand der Frau W. keineswegs ein abnormer. Es traten vielmehr die beim Gebrauch des Chloralhydrats gewöhnlichen Erscheinungen: ein rauschartiger Erregungszustand, dann Mattigkeit und Schläfrigkeit, ein. In diesem Zustande zu Bette gebracht, ermunterte sich Frau W. wieder und verlangte und erhielt die zweite Hälfte der Medizin. Danach phantasirte sie etwa eine halbe Stunde lang und fiel dann in tiefen bewegungslosen Schlaf, aus dem sie nicht erwacht ist. Danach muß angenommen werden, daß erst die zweite Dosis den Organismus der Verstorbenen dergestalt beeinflußt hat, daß der Tod durch Herzschlag eintrat.

Der Tod der Frau W. wäre somit nicht eingetreten, Frau W. vielmehr am Leben geblieben, wenn der Angeklagte die Sorgfalt und Aufmerksamkeit angewendet hätte, zu der ihn sein Beruf als Arzt besonders verpflichtete, wenn er namentlich nicht das nach den Regeln der Wissenschaft und den Umständen des Falles zulässige Maß der Dosirung überschritten und nicht mehr als 3 g Chloralhydrat verordnet hätte. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten ist also die Ursache des Todes der Frau W. gewesen, und es steht fest, daß der Angeklagte in der Nacht vom 22. zum 23. Mai 1894 in Berlin durch Fahrlässigkeit den Tod der verehelichten Emma W. verursacht hat, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufs besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war hiernach des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erklären und gemäß § 222 Abs. 1, 2 St.-G.-B. zu bestrafen.

Die Fahrlässigkeit des Angeklagten muß als eine grobe bezeichnet werden, für welche eine einmonatliche Gefängnißstrafe als Sühne angemessen und nothwendig erschien.

b) 84. Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 26. November 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, der wegen fahrlässiger Tödtung aus § 222 Abs. 1 und 2 St.-G.-B. zu Gefängnißrafe verurtheilt ist, rügt Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen, insbesondere der §§ 260, 263, 266, 377 Nr. 8 St.-P.-O. und des § 222 St.-G.-B.; den erhobenen Beschwerden war jedoch der Erfolg zu versagen.

1. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist seitens der Vertheidigung die Vernehmung dreier medizinischer Sachverständiger darüber beantragt worden, daß die von der verstorbenen Ehefrau W. eingenommene Dosis Chloral, nämlich ca. 5 g, nach den bisherigen Erfahrungen der Wissenschaft für tödtlich wirkend nicht erachtet worden sei und werde, und daß auch für 6 g (das vom Angeklagten verordnete Quantum) das Gleiche gelte. Diesen Antrag hat das Gericht abgelehnt, weil „die in demselben behaupteten Thatsachen als wahr unterstellt werden“. Die Revision will hierin eine Beschränkung der Vertheidigung zunächst deshalb erblicken, weil der Beweisantrag beim Sachverständigenbeweise sich nicht in dem aufgestellten Beweissatze erschöpfe, sondern auch die Begründung dergestalt mit umfasse, daß die Unterstellung des Schlußergebnisses als wahr den Antrag überhaupt nicht erledige. Demgegenüber ist nur anzuerkennen, daß die Art der Begründung eines abgegebenen Gutachtens für die richterliche Beurtheilung des Werthes desselben

wesentliche Bedeutung zu beanspruchen hat; andererseits aber kommt in Betracht, daß die Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 73, 83 St.-P.-O. dem richterlichen Ermessen anheimfällt, und daß mithin der Richter nicht gehindert ist, einen beantragten Sachverständigenbeweis auch deshalb abzulehnen, weil er die den Gegenstand desselben bildende Frage der Wissenschaft oder Technik ohnehin im Sinne des Antragstellers beantworten zu müssen glaubt. Vorauszusetzen ist hier — wie beim Zeugenbeweise — allerdings, daß der Inhalt der Urtheilsgründe demjenigen des Ablehnungsbeschlusses entspricht. Dies ist aber auch im vorliegenden Falle anzunehmen. Seinem Wortlaute nach erkennt der Ablehnungsbeschluß allerdings ohne jede Einschränkung als wahr an, daß eine Dosis von 5 und auch 6 g Chloral nach dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Wissenschaft nicht als tödtlich wirkend gelte, während im Urtheil die nicht tödtliche Wirkung jener Einzeldosen nur als Regel angenommen wird. Bei Beurtheilung der Wirkung eines Giftes auf den menschlischen Organismus lassen sich aber in Anbetracht der natürlichen Verschiedenheiten des letzteren absolute Grenzen überhaupt nicht ziehen, und dies verkennt auch der seitens der Vertheidigung gestellte Beweisantrag selbst nicht, indem er die Behauptung der nicht tödtlichen Wirkung des Chlorals zunächst für 5 g aufstellt und sodann auf 6 g ausdehnt. Der auf Vernehmung weiterer Sachverständiger neben dem vernommenen Gerichtsphysikus Dr. St. abzielende Antrag konnte sonach nur im Sinne der Feststellung der regelmäßigen Grenzen der nicht tödtlichen Wirkung des Chlorals gemeint sein, und in gleichem Sinne ist auch die Begründung des gerichtlichen Ablehnungsbeschlusses zu verstehen. Bei dieser Auffassung besteht der von der Revision gerügte Widerspruch nicht, da auch die Urtheilsgründe von der gleichen Regel ausgehen und den Eintritt des Todes der Frau W. auf besondere, in der Person derselben vorhanden gewesene Umstände zurückführen, deren ungenügende Beachtung dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht wird. Eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung liegt sonach nicht vor.

2. Als Verletzung der §§ 263, 260 St.-P.-O. wird von der Revision geltend gemacht, daß zur Urtheilsfindung einmal nicht das ganze Ergebniß der Hauptverhandlung und andererseits mehr als dieses Ergebniß herangezogen sei. Die unter I lit. a, b und d der Revisionsschrift enthaltenen Ausführungen, welche der ersteren Rüge zur Stütze dienen sollen, bestehen jedoch nur in der Hervorhebung von Einzelheiten aus den Aeußerungen der verstorbenen Frau W. sowie aus den Angaben des Angeklagten und der Zeugin Gö., deren gehörige Berücksichtigung auf Seiten des erkennenden Gerichts vermißt wird. Dieser Angriff trifft aber lediglich die Beweiswürdigung, welche in dieser Instanz nicht nachgeprüft werden kann. (§ 376 St.-P.-O.) Ebensowenig ist der unter lit. c erhobene Vorwurf begründet, daß der Vorderrichter eine nicht auf der Hauptverhandlung beruhende Feststellung getroffen habe, indem er ausspreche, daß das von der verstorbenen Frau W. gewünschte und erlangte Schlafmittel schwerlich über zwölf Stunden habe wirken können. Denn dieser im Zusammenhange der Ausführungen über die Widersinnigkeit einer Anweisung, wie sie der Angeklagte der Verstorbenen ertheilt haben will, gemachten Bemerkung kann sehr wohl eine Auskunft des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen zu Grunde liegen; hätte der Vorderrichter aber auch nur seine eigene Erfahrung über die Dauer der Wirksamkeit von Schlafmitteln für die Beweiswürdigung verwerthet, so würde er hieran durch keine Gesetzesvorschrift gehindert gewesen sein.

3. Durch die Bejahung der in den Urtheilsgründen aufgeworfenen Frage, ob dem Angeklagten, indem er der Frau W. die 6 g Chloralhydrat enthaltende Medizin als Schlafmittel mit der Maßgabe verordnete, daß die ganze Menge des Abends, und zwar die eine Hälfte ½ Stunde vor, die andere bei dem Schlafengehen zu nehmen sei, eine kausale Fahrlässigkeit zur Last falle, d. h. ob der Angeklagte bei Anwendung der Sorgfalt und Aufmerksamkeit, zu der ihn seine Berufsstellung als Arzt, in der er thätig war, verpflichtete, den Tod der Frau W. als mögliche Folge seines Thuns, seiner ärztlichen Vorschrift, voraussehen konnte, ob er dem entsprechend sein Thun anders hätte einrichten müssen und ob dann der schädliche Erfolg, der Tod der Frau W., vermieden worden wäre, sind die Voraussetzungen des § 222 St.-G.-B. sowohl hinsichtlich der Erfordernisse der Fahrlässigkeit, wie des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dieser und dem eingetretenen tödtlichen Erfolge in erschöpfender und rechtlich bedenkenfreier Weise zur Feststellung gelangt. Aber auch die Ausstellungen, welche die Revision gegen die Begründung dieser Annahmen erhebt, sind verfehlt.

a) In Ansehung der dem Angeklagten zur Last gelegten „Fahrlässigkeit“ gehen die Urtheilsgründe, wie bereits bemerkt, davon aus, daß zwar eine Einzeldosis von 5 bis 6 g Chloralhydrat „regelmäßig“ nicht als tödtlich zu erachten, daß aber in Folge besonderer konstitutioneller oder sonst in der Person des Nehmenden liegender Gründe auch schon bei Einzelgaben von 5 bis 6 g der Tod eintreten könne und wiederholt eingetreten sei.

Dem Angeklagten wird aber zum Vorwurf gemacht: einmal, daß er, obwohl er die Gefährlichkeit des Chloralhydrats und zu hoher Einzeldosirung kannte oder als Arzt kennen mußte, gleich bei der ersten Medikation eine die regelmäßige pharmakopöische Maximaldosis von 3,1 g um fast das Doppelte übersteigende, bei dem vorgeschriebenen kurzen Zwischenraum zwischen dem ersten und zweiten Einnehmen thatsächlich als Einzeldosis wirkende Gabe von 6 g verschrieben habe, und sodann, daß er sowohl mit dem ihm bekannt gewesenen damaligen hysterischen Zustande der Patientin, wie mit der Möglichkeit des Vorhandenseins ihm trotz seiner Kenntniß der Konstitution derselben unbekannt gebliebenen Störungen oder Anomalien innerer Organe rechnen und sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung habe sagen müssen, daß die Gabe so, wie sie verordnet war, bei jenem Erregungszustande und bei jener Möglichkeit tödtlich wirken konnte.

Wenn die Revision dem gegenüber auszuführen sucht, daß eine derartige Auffassung in der Beurtheilung der Pflichten des Arztes zu weit gehe, so kann hieraus ein Revisionsgrund nicht hergeleitet werden, da die Entscheidung der Frage, ob das Verfahren des Angeklagten ein fehlerhaftes war, und ob und wodurch er insbesondere die ihm als Arzt nach den Umständen des Falles obliegenden Pflichten verletzt hat, in das Gebiet der thatsächlichen Beurtheilung fällt und somit dem Angriff in der Revisionsinstanz entzogen ist. Hat aber der Angeklagte die im konkreten Falle gebotene Umsicht und Sorgfalt außer Acht gelassen und konnte er dabei, wie ferner als erwiesen angenommen ist, den Eintritt des Todes der Frau W. als mögliche Folge seines Thuns voraussehen, so handelte er „fahrlässig“ im Sinne des § 222 St.-G.-B. Ein Verkennen dieses Begriffes liegt demnach nicht vor und die Art der Begründung der angenommenen Fahrlässigkeit genügt den Anforderungen des § 266 St.-P.-O.

b) Bei Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Fahrlässigkeit des Angeklagten und dem Tode der Frau W. erkennt der Vorderrichter nach Maßgabe des Gutachtens des Sachverständigen St., das er seiner Beurtheilung „wesentlich“ zu Grunde legt, zwar als „entfernte“ Möglichkeit an, daß der Tod auch bei einer Ordinirung von 3 g, welche keine Fahrlässigkeit enthalten haben würde, hätte eintreten können; er schließt diese Möglichkeit aber nach den besonderen Umständen des Falles aus, indem er aus dem Verlaufe der Krankheitserscheinungen folgert, daß erst die eingenommene zweite Dosis Chloralhydrat den Tod der Frau W. durch Herzschlag herbeigeführt habe. Auch diese Annahme überschreitet die Grenzen der dem Richter zustehenden Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung in keiner Weise, so daß von einer Verletzung der §§ 260, 263 St.-P.-O. auch hier nicht die Rede sein kann. Ein Widerspruch in den Urtheilsgründen ist hierbei ebenso-

wenig erfindlich wie darin, daß der Vorderrichter dem Angeklagten einerseits die Verordnung von mehr als 3 g Chloralhydrat zum Vorwurf macht und andererseits ausspricht, der Angeklagte hätte, wenn er sich von einer kleineren Dosis keinen Erfolg versprach, die Anwendung von Chloralhydrat überhaupt unterlassen sollen. Die auf das Vorhandensein dieser vermeintlichen Widersprüche gestützte Rüge der Verletzung des § 266 St.-P.-O. erweist sich demnach auch in diesem Zusammenhange als grundlos, ganz abgesehen davon, daß Widersprüche in der Urtheilsbegründung, sofern sie auf thatsächlichem Gebiete liegen, an sich noch nicht geeignet sind, die Aufhebung des Urtheils im Wege der Revision zu rechtfertigen.

Eine Verletzung des Gesetzes ist in dem angefochtenen Urtheil auch sonst nicht erkennbar.

Das Rechtsmittel war deshalb auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

---

2. Fahrlässige Tödtung einer Wöchnerin durch einen Arzt, welcher anstatt der Nachgeburt die Gebärmutter gewaltsam entfernte.

85. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Glatz vom 26. Februar 1896 wider den prakt. Arzt Dr. H. zu S.

Gründe:

Die verehelichte Weber, Franziska S. aus T., ist am 7. Januar 1895 des Nachts gegen 11½ Uhr in ihrer Wohnung gestorben. Sie ist mit ihrem Ehemanne, Weber Josef S. aus T., ein Jahr lang verheirathet gewesen. Während dieses Zeitraumes hatte sie bereits einmal geboren. Das Kind war eine Frühgeburt und ist nach vier Wochen gestorben. Franziska S. wurde wiederum schwanger und merkte am 7. Januar 1895 frühzeitig, daß sie der Entbindung binnen Kurzem entgegensehe. Es wurde gegen 3 Uhr morgens die Hebamme Anna Tsch. herbeigerufen. Dieselbe erschien auch alsbald und stellte fest, daß die Franziska S. sich thatsächlich in Wehen befand. Dieselbe war den Verhältnissen entsprechend wohl und brachte auf ganz reguläre Weise ohne jeglichen Eingriff seitens der Hebamme gegen 9 Uhr morgens ein Kind zur Welt.

Auch nach der Entbindung befand sich die Franziska S. wohl. Der Hebamme Tsch. lag ob, dafür zu sorgen, daß die Nachgeburt zum Vorschein komme. Sie hat deshalb durch äußere kreisförmige Reibungen des Gebärmuttergrundes die Gebärmutter zu Wehen anzureizen gesucht, damit die Nachgeburt sich löse und herauskomme. Als dies innerhalb zwei Stunden nach der Entbindung nicht geschehen, hat die Hebamme ihrer Instruktion gemäß darauf bestanden, daß ein Arzt zugezogen würde. Es geschah dies, indem der Angeklagte herbeigeholt wurde. Derselbe erschien etwa 12½ Uhr mittags. Er untersuchte die Geschlechtstheile der Franziska S., indem er mit einem oder zwei Fingern der Nabelschnur entlang in die Scheide einging. Jetzt äußerte der Angeklagte, daß die Gebärmutter krampfhaft zusammengezogen sei. Die Wehen der Frau traten immer seltener und wirkungslos auf. Hierauf drückte der Angeklagte äußerlich mit dem sogenannten Credé'schen Handgriff auf die Gebärmutter. Nachdem er dies einige Zeit gemacht und die Nachgeburt noch immer nicht kam, setzte er jenes Drücken mit der einen Hand fort, während er mit der anderen Hand an der Nabelschnur zog. Es geschah das Drücken nicht ununterbrochen, sondern beim Auftreten der Wehen. Der Angeklagte hat das Drücken zeitweise auch von der Hebamme ausführen lassen. Das Drücken des Angeklagten ist mit großer Kraftanstrengung erfolgt. Beim Ziehen der Nabelschnur ist dieselbe abgerissen.

Gegen 3 oder 4 Uhr nachmittags ist der Angeklagte nach Haus gegangen, um seine Sprechstunde abzuhalten. Die Nachgeburt war bisher noch immer nicht gekommen. Zu Haus informirte sich Angeklagter über den vorliegenden Fall in Schroeder's Lehrbuch. Er schickte der Hebamme ein Pulver (Mutterkorn) mit der Weisung, eine Messerspitze davon in Zuckerwasser der Wöchnerin zu geben. Dies hat auch die Hebamme gethan. Etwa eine Stunde nach seinem Fortgehen erschien Angeklagter wiederum in der Behausung der Wöchnerin. Es wurde derselben jetzt nochmals von jenem Pulver eine Messerspitze verabreicht. Die Wehen traten zwar jetzt heftiger auf, aber die Nachgeburt kam nicht. Der Angeklagte setzte deshalb beim Eintritt von Wehen jenes Drücken fort. Mit welcher Kraftanstrengung dasselbe geschehen, folgt aus der vom Angeklagten gethanenen Aeußerung: „Beim Holzspalten würde ich nicht so zittern wie hierbei". Abends gegen 9 Uhr nahm Angeklagter eine eingehende Untersuchung vor und fand dabei in der Scheide eine weiche Geschwulst. In diese setzte er eine Muzeux'sche Zange ein und brachte einen Theil der Geschwulst zum Vorschein. Diesen Theil hielt der Angeklagte für ein Stück der Nachgeburt. Jetzt entschloß er sich zur manuellen Lösung der Nachgeburt. Während die Wöchnerin auf dem Querbrett dalag, hielt ihr Ehemann den Körper umschlungen, die Hebamme hielt das eine Bein, die verehelichte Weber Josepha K. das andere Bein fest. Die Hebamme hatte der weiteren Weisung des Angeklagten gemäß mit der freien Hand äußerlich auf den Gebärmuttergrund der Franziska S. zu drücken. Während die Wöchnerin sich in dieser Lage befand, ging der Angeklagte mit der rechten Hand in die Scheide der Franziska S. ein, um die Nachgeburt zu holen. Er that dies wiederholt. Während er im Körper operirte, erklärte er, daß alles zusammen gewachsen wäre und daß alles, was er nicht losrisse, nicht losginge. Endlich fühlte der Angeklagte unter seinen Fingern Stränge sich lösen, er brachte auch einen Fleischklumpen zum Vorschein, den die Hebamme Tsch., ohne es auszusprechen, als die Gebärmutter erkannte. Der Fleischklumpen hing noch fest. Angeklagter entfernte sich, um sich zu erholen, auf einige Minuten aus der Stube. Zurückgekehrt nahm er an dem Körper drehende Bewegungen vor, bis derselbe ganz hervortrat, und zur Erde fiel. Er war etwa zwei Fäuste groß. Die Wöchnerin klagte alsbald über große Schwäche. Ihr Puls wurde unfühlbar. Es wurden ihr die Beine in die Höhe gehalten, ihr Kaffee eingeflößt, ein kalter Umschlag gegeben, die Belebungsversuche waren aber fruchtlos. Es trat alsbald der Tod ein, es war des Nachts gegen 11½ Uhr. Der Angeklagte hatte während seiner Operation im Leibe der Verstorbenen erklärt, daß er auf heftigen Widerstand stoße, daß er glaube, abgeirrt zu sein. Gleichwohl hat der Angeklagte weiter gearbeitet, und jenen Körper herausgearbeitet. Angeklagter hat denselben garnicht als die Nachgeburt erkannt. Er hatte erklärt, daß er denselben nach Breslau zur Untersuchung schicken werde. Die Hebamme Tsch. sollte ihm den Körper nach Haus bringen. Es unterblieb dies aber. Derselbe wurde abgewaschen, in eine Schüssel gelegt und mit dieser auf einen Schrank gesetzt. Da der Angeklagte weiter keine Anordnungen getroffen, wurde in jenen Körpertheil auf Veranlassung des Ehemannes S. am Beerdigungstage von dessen Mutter Anna S. ein Schnitt gemacht, und derselbe hierauf in den Sarg neben die Leiche gelegt. Der Schnitt ist erfolgt, weil der Körpertheil von verschiedenen Personen als der Magen gehalten worden ist, und man sich davon überzeugen wollte, ob in demselben Nahrung enthalten sei.

Auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wurde am 29. Januar 1895, also 21 Tage nach dem Tode die Leiche der verstorbenen Franziska S. obduzirt. Die Obduktion wurde vorgenommen von dem Königlichen Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. C. und von dem Kreiswundarzt Dr. Sch. Die Sachverständigen haben die zur Leiche gehörige Gebärmutter außerhalb der Unterleibshöhle liegen sehen. Dieselbe war vorn der Länge nach durch einen scharfen Schnitt getrennt. Sie fühlte sich derb an, war nicht in fauligem Zustande, und hatte eine hellrothe Farbe. Die Wände der Gebärmutter waren in der Mitte am stärksten und hatten einen Durchmesser von 2,5 cm, während im Muttergrunde der Durchmesser der Wandung nur 3 mm betrug. Der Gebärmutterhals war durchrissen, die Ränder zackig. In der Gebärmutter befand sich die Nachgeburt vollständig intakt, sie war

von den Wandungen der Gebärmutter leicht zu lösen, es war darin keine Blutung festzustellen. Bei der Oeffnung des Körpers der Leiche zeigte es sich, daß die Gebärmutter fehlte. Abgesehen von den übrigen Befunden wurde auch festgestellt, daß das Scheidengewölbe in seinem ganzen Umfange zerrissen und die Ränder zackig, daß auch die Harnblase zerrissen gewesen.

Die beiden obduzirenden Aerzte Dr. C. und Dr. Sch. haben ihr eidliches Gutachten dahin abgegeben: 1. daß der Tod durch Verblutung eingetreten ist, 2. daß die Verblutung eine natürliche Folge der gewaltsamen Entfernung beziehungsweise einer Herausreißung der Gebärmutter ist.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin hat in dem Gutachten vom 8. Januar 1896 dieselbe Ansicht vertreten, dieses Gutachten ist zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesen worden.

Vorstehender Sachverhalt gilt auf Grund der heutigen Verhandlung für erwiesen.

Der Angeklagte hat zugestanden, daß er fehlerhaft gehandelt, aber jede Fahrlässigkeit in Abrede gestellt. Er hat behauptet, sogar sehr sorgfältig gehandelt zu haben. Nach seiner Ansicht hätte die Todesursache der Franziska S. nicht in dem Herauspräpariren der Gebärmutter, sondern darin bestanden, daß er — worin sein fehlerhaftes Handeln bestanden — anstatt in die Gebärmutter hinein durch die Seitenwand des Gebärmutterhalses hindurch in den Zwischenraum zwischen der Gebärmutter und dem Bauchfell gelangt und durch das Vorwärtsbewegen der Hand bis an den Gebärmuttergrund verschiedene Blutgefäße zerstört und dadurch starke Blutungen veranlaßt habe. Diese Angabe des Angeklagten ist eine rein willkürliche, entbehrt jeder Grundlage und gilt für widerlegt durch die Bekundungen der beiden Sachverständigen **Dr. C.** und **Dr. Sch.**, sowie das zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesene Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Es hat diesem Gutachten das Obduktionsprotokoll zu Grunde gelegen.

Im Verhandlungstermin hat der Angeklagte die Richtigkeit dieses Protokolls anzufechten gesucht, indem er behauptet, daß er verschiedene Einwendungen bei der Niederschreibung desselben erhoben, so wollte er, daß statt des Ausdrucks „Herrausreißen der Gebärmutter" der Ausdruck „Herauspräpariren der Gebärmutter" gewählt würde. Dr. Sch. hat auch erklärt, daß Angeklagter allerdings den letztgedachten Ausdruck gewählt wissen wollte, daß aber diesem Verlangen nicht stattgegeben worden, weil darin nur eine Wortklauberei zu finden. Im Uebrigen haben beide obduzirenden Aerzte übereinstimmend bekundet, daß der der Obduktion beiwohnende Angeklagte mit der Fassung des Obduktionsprotokolls sich einverstanden erklärt, wenigstens dagegen nicht protestirt hat. Es steht die Richtigkeit jenes Protokolls fest. Auch der Gerichtshof hat die Ueberzeugung, daß der Tod der Franziska S. durch Verblutung eingetreten, und die Ursache der Verblutung in der Herausreißung der Gebärmutter aus dem Körper bestanden. Der Kausalzusammenhang des Todes der Franziska S. mit dem Herrausreißen der Gebärmutter steht sonach fest.

Weiter hat sich der Gerichtshof davon überzeugt, daß der Angeklagte bei der am 7. Januar 1895 der Franziska S. geleisteten Geburtshilfe diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Arzt und Geburtshelfer besonders verpflichtet war, in hohem Maße aus den Augen gesetzt hat, besonders in dem Zeitpunkte, als er sich entschloß, jenen Körpertheil, von welchem es sich später ergab, daß es die Gebärmutter, gewaltsam herauszubringen.

Der Angeklagte hatte am 7. Januar 1895 im Fache der Geburtshilfe weder die absolut nothwendigen Kenntnisse, noch irgend welche Uebung und Erfahrung in der geburtshilflich-operativen Thätigkeit. Dies geht aus Folgendem hervor:

Vor der Entfernung aus dem Körper der Franziska S. hat der Angeklagte mit der Muzeux'schen Zange einen Fleischtheil zu Gesicht gebracht, welchen er für einen Theil der Nachgeburt gehalten. Die Nachgeburt ist es aber nicht gewesen, da dieselbe vollständig intakt in der Gebärmutter eingeschlossen war. Die vorgefundene Nachgeburt ist nach der Bekundung der Sachverständigen Dr. C. und Dr. Sch. vollständig normal gewesen. Dessenungeachtet hat der Angeklagte den vorgezogenen Fleischtheil, welcher nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin die Muttermundlippe gewesen, für einen Theil der Nachgeburt gehalten. Einen Theil einer normalen Nachgeburt, wenn er zum Vorschein kommt, zu erkennen, ist und muß für einen Arzt und Geburtshelfer etwas leichtes sein. Weiter war nach der Bekundung der Obduzenten auch die neben der Leiche vorgefundene Gebärmutter mit Ausnahme des Umstandes, daß die Wandung des Muttergrundes nur einen Durchmesser von 3 mm hatte, von normaler Beschaffenheit. Dieser Körpertheil war derb und fühlte sich glatt an. Als der Angeklagte durch den Gebärmutterhals in den Zwischenraum zwischen der Gebärmutterwandung und am Bauchfelle mit der Hand gelangte, mußte er doch bei dem weiteren Vordringen mit der Hand nach dem Muttergrunde zu die derbe, glatte Gebärmutter fühlen und sich sagen, das kann ja die Nachgeburt, welches eine schwammige Masse ist, nicht sein. Das Alles geschah jedoch nicht. Ja nachdem der Angeklagte die Gebärmutter aus dem Körper der Franziska S. herausgerissen, hat er den Körpertheil als Gebärmutter, obgleich ihn selbst die Hebamme als solchen erkannt, nicht erkannt. Er wollte den Körpertheil erst in Breslau untersuchen lassen, um zu erfahren, was es eigentlich war.

Der Angeklagte ist sich aber auch seiner Unkenntniß im Fache der Geburtshilfe bewußt gewesen.

Dies ergiebt sich aus der Unsicherheit seiner Handlungsweise. Nachdem er zu der Wöchnerin gerufen wurde, brachte er in Erfahrung, daß eine ganz normale Entbindung vor sich gegangen, und die Wöchnerin sich den Verhältnissen entsprechend wohl befunden hat. Die Nachgeburt war um die Mittagszeit noch nicht zum Vorschein gekommen, obgleich die Geburt des Kindes bereits um 9 Uhr morgens erfolgt war. Die Vornahme des Credé'schen Handgriffs und das Ziehen an der Nabelschnur zeigten keinen Erfolg. Das Alles sind doch aber bei der Geburtshilfe nicht außergewöhnliche Erscheinungen. Zu Haus zur Abhaltung der Sprechstunde angelangt, informirte sich Angeklagter über den vorliegenden Fall in Schroeder's Lehrbuch. Nach der Aussage des Sachverständigen **Dr. C.** besagt gerade dieses berühmte Lehrbuch, daß der Credé'sche Handgriff nicht länger als eine Viertelstunde ausgeführt werden soll. Diese Vorschrift hat aber der Angeklagte nicht beachtet, er hat auch nach seiner Rückkehr zur Wöchnerin den Credé'schen Handgriff weiter bis abends 9 Uhr — 12 Stunden nach der Geburt des Kindes — ausgeführt, wo er sich endlich zur manuellen Lösung der Nachgeburt entschloß. Warum hat er dies erst jetzt gethan? Weil er sich unsicher fühlte, die manuelle Lösung fürchtete.

Als der Angeklagte, welcher in die Gebärmutter der Wöchnerin garnicht eingedrungen, demnächst mit der Hand in den Zwischenraum zwischen Gebärmutter und Bauchfell gelangt, glaubte er selbst abgeirrt zu sein. Er hat dies auch erklärt. Jetzt wäre es doch für ihn die höchste Zeit gewesen, darauf zu bestehen, daß ein zweiter Arzt zugezogen werde, zumal er sich seiner Schwäche im Fache der Geburtshilfe bewußt gewesen.

In einer Entfernung von nur zwei Kilometern wohnt ein Arzt. Es ist zwar durch die Beweisaufnahme erwiesen worden, daß der Angeklagte geäußert, „es ist schlimm, wenn man alles allein machen muß", und daß die Wöchnerin den Angeklagten gebeten, doch allein fertig zu werden. Dies durfte aber unter den obliegenden Umständen den Angeklagten nicht veranlassen, allein weiter zu arbeiten. Er mußte dabei unbedingt verharren, daß ein zweiter Arzt zugezogen werde. Wäre dies dennoch nicht geschehen, so mußte er von jedem weiteren operativen Eingriff abstehen. Der Angeklagte hat aber mit seiner obigen Aeußerung sich begnügt und ist, trotzdem er sich sagen mußte, daß der Körper, welchen

herauszureißen er im Begriff war, die Nachgeburt nicht sein könne, weil im Gegensatz zur Nachgeburt der Körper derb und glatt sich fühlte, mit der Hand die Wandung der Gebärmutter entlang bis zum Muttermunde gelangt und hat alsdann die ganze Gebärmutter herausgerissen.

Bei dieser Sachlage muß dem Angeklagten Sorglosigkeit im Handeln in hohem Maße zur Last gelegt werden. Er hat die unter den obliegenden Umständen erforderliche Aufmerksamkeit und Vorsicht, zu welcher er bei Ausübung seines Berufes als Arzt und Geburtshelfer vermöge dieses Berufes besonders verpflichtet war, außer Acht gelassen. Der Angeklagte hat hervorgehoben, daß die Gebärmutter die außergewöhnliche Stärke von nur 3 mm gehabt und sich deshalb weich angefühlt habe. Dies ist aber nicht richtig. Nur der Muttergrund hat die angegebene Stärke gehabt. Im Uebrigen war die Stärke der Wandung der Gebärmutter regulär, und ist dieselbe derb gewesen. Der Angeklagte ist mit der Hand, statt an der Nabelschnur entlang ins Innere der Gebärmutter einzudringen und dort die Nachgeburt von der inneren Wandung derselben zu lösen, nach Durchtrennung des Gebärmutterhalses an der äußeren Wandung der Gebärmutter entlang bis an den Muttergrund vorgedrungen.

Der Angeklagte hat weiter zu seiner Vertheidigung vorgebracht, daß die angestrengte Arbeit in einem kleinen feuchten Raume sein Tastgefühl herabgedrückt und ihn körperlich wie geistig sehr erschöpft habe. Nach seiner Angabe soll ihm vor der verhängnißvollen Operation heißes Wasser über die Finger gegossen worden sein, wodurch er große Schmerzen erlitten. Kaltes und heißes Wasser ist dem Angeklagten gebracht worden. Daß ihm heißes Wasser über die Finger gegossen worden, ist nicht für erwiesen angenommen worden, weil keiner der Zeugen etwas davon wußte. Es ist dies aber auch unerheblich. Wären wirklich die letztgedachten Angaben des Angeklagten wahr, so wäre erst recht der Angeklagte zur größten Vorsicht verpflichtet gewesen. Hätte er gemerkt, daß sein Tastgefühl herabgemindert, so mußte er von jedem operativem Eingriff abstehen und ohne einen zweiten Arzt überhaupt nichts machen.

Der Angeklagte hätte aber auch bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit und Vorsicht, wozu er vermöge seines Berufes in erhöhtem Maße verpflichtet war, da er eine gefährliche, in seinen Beruf als Arzt und Geburtshelfer fallende Thätigkeit ausübte, den thatsächlich eingetretenen Tod der Franziska S. als Wirkung seiner Handlung voraussehen können. Als der Angeklagte beabsichtigte, die manuelle Lösung der Nachgeburt vorzunehmen, und nach erfolgtem Eingriff in den Mutterleib und längerem Arbeiten darin selbst geglaubt und ausgesprochen, daß er wohl abgeirrt, da mußte er der Gefährlichkeit der Situation in vollem Maße sich bewußt sein. Er mußte sich sagen, daß, wenn er statt der Nachgeburt einen anderen Körpertheil, insbesondere die Gebärmutter, an die er zunächst denken mußte, herausreißen, dies den Tod der Franziska S. zur Folge haben werde.

Es ist vom Vertheidiger hervorgehoben worden, daß der Angeklagte in Folge seiner Approbation als Arzt und Geburtshelfer garnicht verpflichtet gewesen, einen zweiten Arzt herbeizuziehen, daß es lediglich in seinem Ermessen gelegen, ob er dies thun wolle oder nicht. Dies ist nicht zutreffend. Der approbirte Arzt unterliegt auch für seine Handlungen in Ausübung seines Berufes den strafrechtlichen Bestimmungen. Hat er durch die unterlassene Zuziehung eines zweiten Arztes unter den obwaltenden Umständen aus Fahrlässigkeit gegen ein Strafgesetz verstoßen, so muß er gleich jedem anderen bestraft werden. Wohin würde es auch führen, wenn ein approbirter Arzt, welcher später die Ausübung seines Berufes sehr vernachlässigt und demzufolge seine früher besessenen medizinischen Kenntnisse zum größten Theil verloren hat, es dennoch wagen dürfte, allein die schwierigsten Operationen vorzunehmen?

Nach alledem ist für erwiesen und thatsächlich festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte am 7. Januar 1892 durch Fahrlässigkeit den Tod der verehelichten Weber Franziska S. verursacht hat, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, indem er bei dem Versuche, die Nachgeburt aus dem Leibe der Frau S., die eben von einem Kinde entbunden war, zu entfernen, die Harnblase zerriß und die Gebärmutter aus dem Leibe riß, und dadurch eine den alsbaldigen Tod der Frau S. verursachende Verblutung hervorrief.

Der Angeklagte hat sich hiernach der fahrlässigen Tödtung schuldig gemacht und war gemäß § 222 St.-G.-B. zu bestrafen. Bei der Größe der Fahrlässigkeit mußte die Strafe empfindlich sein. Die vom Gesetz festgesetzte Strafe beträgt 1 Tag Gefängniß bis fünf Jahre Gefängniß. Unter Berücksichtigung der Umstände, daß der Angeklagte ein noch junger Arzt und noch nicht vorbestraft ist, wurde eine dreimonatliche Gefängnißstrafe als die gerechte Sühne erachtet. Die Kosten des Verfahrens hat Angeklagter nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

3. Fahrlässige Tödtung infolge unzureichender Hülfeleistung bei einer schweren gynäkologischen Operation?

86. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Halle a. S. vom 12. Oktober 1895 wider den prakt. Arzt Dr. Max B. zu N., die verehelichte Marie B. zu L. und den Cand. med. Karl B. zu F.

Gründe:

Gegen die drei Angeklagten ist das Hauptverfahren eröffnet wegen der Beschuldigung, zu Halle a. S. am 8. Dezember 1894 durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen, des Frl. C., verursacht zu haben, und zwar gemeinschaftlich, indem sie die Aufmerksamkeit, zu welcher sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes verpflichtet waren, aus den Augen setzten. (Vergehen gegen §§ 222, 47 St.-G.-B.)

Das auf Grund der Hauptverhandlung für erwiesen erachtete Sachverhältniß ist folgendes: Die Angeklagte Frau B. betreibt zu L. Naturheilkunde und war in Folge ihrer derartigen Thätigkeit mit dem verstorbenen Frl. C. bekannt geworden, welche sie wegen eines Unterleibsleidens um Rath gefragt hatte. Sie behandelte die Kranke im Jahre 1894, welche durch erhebliche Blutungen bei der monatlichen Regel sehr geschwächt war, und richtete ihr Hauptaugenmerk darauf, die Kranke zu kräftigen, damit dann eine Operation vorgenommen werden könne. Die Kranke gewann ein solches Zutrauen zur Angeklagten, daß sie es ausdrücklich ablehnte, sich in der Halleschen Klinik operiren zu lassen, und eine Operation nur in ihrer eigenen Wohnung durch von Frau B. vorgeschlagene Aerzte und in deren Beisein wünschte. Daraufhin veranlaßte Frau B. den Mitangeklagten Dr. B., welchen sie von früheren Operationen her kannte, die Operation vorzunehmen, und dieser berief den damaligen cand. med., jetzigen Dr. B., nach Halle a. S., damit dieser ihm bei der am 8. Dezember 1894 stattfindenden Operation behülflich sein möge.

Die C. litt an einer Gebärmuttergeschwulst und die von den drei Angeklagten ausgeführte Operation bestand darin, daß nach vorherigem Bauchschnitte eine vollständige Entfernung der durch Geschwulstbildung vergrößerten Gebärmutter sammt Eierstöcken und Eileitern stattfand. Die Operation selbst wurde von Dr. B. besorgt, dem cand. med. B. lag die Aethernarkose und deren Ueberwachung ob, während Frau B. helfende Hand dabei reichte. Die Operation fand in der Wohnung der C. statt, die Narkose begann etwa um 11 Uhr, die eigentliche Operation (das Schneiden) etwa 11¾ Uhr vormittags und dauerte bis kurz vor 2 Uhr nachmittags. Nach der Operation erwachte die Kranke, sprach auch einige Worte mit ihren Angehörigen, ist dann aber noch mittags 5½ Uhr verstorben. Die Angeklagten behaupten, der Aether müsse schlecht gewesen sein, und führen den Tod auf die stattgehabte Aethernarkose zurück. Indeß unterliegt es nach dem übereinstimmenden

Gutachten sämmtlicher hierüber gehörten Sachverständigen — nämlich des Kreisphysikus Dr. R., des Universitätsprofessors Dr. F. und des Königl. Medizinalkollegiums der Provinz Sachsen — auch für das Gericht keinem Zweifel, daß in erster Linie als Todesursache der infolge der Operation eingetretene Blutverlust zu bezeichnen ist, wenn andererseits auch nicht verkannt wird, daß die Aethernarkose und die dadurch hervorgerufene Schwächung des Körpers für die Möglichkeit des Todes förderlich gewesen sein mag.

Im Anschluß an die Sachverständigen-Gutachten hat das Gericht ferner für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte Dr. V. bei Ausführung der Operation insofern fahrlässig gehandelt hat, als er dieselbe anstatt mit mindestens 3 Personen, von denen einer wenigstens ein approbirter Arzt sein mußte, nur mit 2 Personen, von denen der eine erst cand. med., die andere nur Vertreterin der Naturheilkunde war, also mit einem qualitativ und quantitativ unzureichenden Hülfspersonal ausführte. Das Gericht war aber nicht in der Lage, festzustellen, daß dies fahrlässige Vorgehen kausal für den eingetretenen Tod geworden ist, und es hat sich nicht erweisen lassen, daß der Tod der Verstorbenen auch nur mit Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre, wenn eine genügende Assistenz an Zahl und Beschaffenheit zugegen gewesen wäre. Es ist weder festgestellt, wie viel Blut in der That verloren gegangen ist, noch wie viel Blut erforderlich und durch das fahrlässige Handeln des Angeklagten der Verstorbenen etwa entzogen ist, um den Tod zu bedingen, und daß die Patientin bei Zuziehung noch eines promovirten Arztes als Assistenten weniger Blut verloren hätte, als jetzt. Die Dauer der Operation ist von den Sachverständigen auch als durchaus angemessen begutachtet worden. Von irgend welchen Kunstfehlern bei Ausführung der Operation ist nicht die Rede, auch die Vornahme der Operation an einer bereits so blutarmen Person ist von keinem Sachverständigen beanstandet. Eine positive Feststellung ließ sich in dieser Beziehung umsoweniger treffen, als eben bei einer Operation wie der vorliegenden trotz der sorgfältigsten Maßnahmen ein großer Prozentsatz der Kranken zu sterben pflegt. Aus diesem Grunde mußte die Freisprechung des Angeklagten Dr. V. erfolgen.

Die Fahrlässigkeit desselben wurde darauf mit zurückgeführt, daß das von ihm zugezogene Hülfspersonal für nicht genügend wissenschaftlich qualifizirt erachtet ist. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich andererseits die Freisprechung der beiden Mitangeklagten B. und Frau V. Wenn sie eben nicht genügend sachkundig zur Hülfeleistung waren, so mangelte ihnen auch, wie zu ihren Gunsten angenommen werden muß, die Fähigkeit, zu übersehen, daß wegen ihrer Theilnahme der wirklich erfolgte Tod möglicherweise eintreten könne. Es ist ihnen nicht zuzumuthen, daß sie auch bei Anwendung aller ihnen möglichen Aufmerksamkeit zu dem Resultate gelangen könnten, daß entgegen der Auffassung des gewiegten Operateurs, Dr. V., ihre Mitwirkung bei der Operation Gefahren bedingen könnte, dies umsoweniger, als Dr. V. unter ihrer Assistenz bereits mehrere gleiche Operationen mit glücklichem Erfolge durchgeführt hatte. Und bei der Unmöglichkeit der Voraussehbarkeit des Erfolges ihrerseits entfällt jede Fahrlässigkeit rücksichtlich dieser beiden Angeklagten. Uebrigens würde natürlich dasjenige, was oben in Ansehung des Dr. V. über die Unmöglichkeit der Feststellung eines Kausalzusammenhanges zwischen Fahrlässigkeit und Erfolg gesagt ist, auch in Ansehung des cand. med. B. und der Frau V. gelten, wenn man dennoch ihr Vergehen für ein fahrlässiges erklären wollte.

Nach alledem ließ sich in Anschauung aller drei Angeklagten das Vorhandensein des Thatbestandes des § 22 St.-G.-B. nicht feststellen, sie waren daher freizusprechen, die Kosten des Verfahrens aber gemäß § 499 St.-P.-O. der Staatskasse aufzuerlegen.

4. Verpflichtung eines Arztes (in Baden), eine ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt gewordene lebensgefährliche Körperverletzung polizeilich anzuzeigen.

87. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 29. April 1895 wider den prakt. Arzt Dr. med. Sch. zu M.

Zurückweisung der Revision.

Gründe:

Das Großh. Bezirksamt Mosbach hatte durch polizeiliche Strafverfügung vom 8. Dezember 1894 gegen den prakt. Arzt Dr. med. Sch. zu M. wegen Uebertretung nach § 134 Bad. P.-St.-G.-B. und Ziffer 4 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betr., — Ges.- und Verordn.-Bl. 1883 S. 336 — eine Geldstrafe von 20 ℳ ausgesprochen. Der Beschuldigte stellte rechtzeitig Antrag auf gerichtliche Entscheidung und wurde durch Urtheil des Großh. Schöffengerichts Mosbach vom 16. Januar 1895 der Uebertretung gedachter Strafnormen für schuldig erklärt und mit einer Geldstrafe von 20 ℳ belegt. Die gegen dieses Urtheil von dem Beschuldigten eingelegte Berufung wurde von der Strafkammer des Großh. Landgerichts Mosbach durch Urtheil vom 21. Februar 1895 als unbegründet zurückgewiesen.

Nach § 134 Bad. P.-St.G.-B. wird, wer außer den in dem Polizeistrafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen den Verordnungen zuwiderhandelt, welche hinsichtlich des Betriebes oder einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürftigen Gewerbe oder Erwerbszweige erlassen worden sind, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Durch Ziffer 4 der auf Grund von § 134 Bad. P.-St.-G.-B. erlassenen oben bezeichneten Verordnung ist den Aerzten die Verpflichtung auferlegt, der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährliche Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen oder Vergehen wider das Leben mitzutheilen.

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urtheils war der am 21. Oktober 1894 im Alter von etwa 17 Jahren verstorbene Hafnerlehrling Jakob B. in seinem vierten Lebensjahr an Scharlach erkrankt; als Folgen dieser Erkrankung blieben starke Schwerhörigkeit und Ohrenfluß an beiden Ohren zurück.

Abgesehen von diesem Ohrenleiden war aber derselbe bis zum 22. September 1894 gesund. Am Vormittage des 22. September 1894 wurde er aus Anlaß des Besuches der Gewerbeschule zu M. von Lehrer H. wegen ungehörigen Verhaltens in der Weise gezüchtigt, daß dieser ihn vorn am Rockkragen packte und schüttelte, sowie daß er ihm Schläge auf den Kopf versetzte, dieser Vorfall ereignete sich in einem Nebenraume der Schule und hatte keine weiteren Augenzeugen.

Am Mittag des 22. September kam B. verspätet zum Mittagessen; er sah blaß aus, erklärte „er wolle nichts essen", ging aber trotz seines Unwohlseins am Nachmittage zur Arbeit. In der folgenden Nacht konnte er nicht schlafen und klagte über heftige Kopfschmerzen. Am Vormittage des 23. September konsultirte er den Angeklagten; dieser stellte fest, daß B., der ihm von früher bekannt war, bei sehr blassem Aussehen einen Puls von nur 60 Schlägen hatte. Bei dem Entfernen der Wattepfropfen aus den Ohrenöffnungen des B. verbreitete sich ein sehr durchdringender übler Geruch, und erwies sich der äußere Gehörgang auf beiden Seiten mit zähem, gelblichem Eiter angefüllt.

Am Nachmittage des 23. September erzählte B. seiner Stiefmutter den Vorfall bei Lehrer H. vom 22. September; diese erzählte anläßlich einer zweiten Konsultation am 24. September den gedachten Vorfall dem Angeklagten und befragte ihn, ob nicht die Krankheitserscheinungen damit zusammenhängen. — Das Befinden des B. verschlimmerte sich von Tag zu Tag, die Krankheitserscheinungen nahmen bald einen lebensgefährlichen Charakter an, bis am 25. Oktober der Tod eintrat. —

Der Angeklagte war während der ganzen Krankheitsdauer der behandelnde Arzt. Er selbst machte keine Anzeige gemäß Ziffer 4 der genannten Verordnung, im November 1894 erst kam die körperliche Mißhandlung des B. durch Lehrer H. zur Kenntniß der Großh. Staatsanwaltschaft; das von ihr gegen H. eingeleitete Verfahren mußte eingestellt werden, da der einzige Augenzeuge B. ohne vorherige Vernehmung gestorben und eine Sektion nicht rechtzeitig vorgenommen war.

Der Angeklagte bezeichnete als nächste unmittelbare Todesursache des B. eine akute allgemeine Miliartuberkulose; der Gerichtsarzt erachtete nach Sachlage die Annahme einer septisch-pyämischen Blutinfektion als näher gelegen. Darin gingen aber der Angeklagte und der Gerichtsarzt einig, daß in dem einen oder in dem anderen Falle das eiternde Ohr die Eingangspforte für die Krankheitserreger abgegeben habe, und letztere von dem Ohre in den Blutkreis aufgekommen seien. Entgegen den Ausführungen des Angeklagten, wonach das Eindringen der pathogenen Organismen von dem Ohr in den Blutkreislauf ganz von selbst (spontan) geschehen sei, stellte das Berufsgericht fest, daß dieses Eindringen der Krankheitserreger durch das Schütteln des Körpers, durch die Schläge gegen den Kopf, besonders gegen das kranke Ohr verursacht sein könne, und nahm daher einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mißhandlung des B. und dem Eintritte des Krankheitsstoffes in den Blutkreislauf, sowie den dadurch verursachten lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als möglich an. Im Weiteren stellte das Berufungsgericht fest, daß der Angeklagte, wie aus seiner auf Anfragen der Frau B. „ob die Kopfschmerzen ihres Sohnes von der Züchtigung herrühren und ob die Krankheit durch die Züchtigung verursacht sei", wiederholt ertheilten Auskunft: „es sei dies möglich, man könne aber nicht hineinsehen" deutlich erhelle, sich der Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen der Mißhandlung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewußt war.

Das Berufungsgericht erörtert zunächst die Möglichkeit, daß die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" in Ziffer 4 der genannten Verordnung lediglich einen dem Thatbestand der Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung adäquaten Thatbestand voraussetzen, und stellt von diesem Standpunkte die Schuld des Angeklagten fest. Indem es dann zu der Auslegung übergeht, daß die Worte „lebensgefährliche Körperverletzung" nur eine Körperverletzung mit lebensgefährlichen Folgen oder lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bezeichnen, erachtet es ebenfalls die Anzeigepflicht des Angeklagten vorliegend gegeben. Unter Hinweis auf den Zweck dieser Anzeigepflicht und auf die Analogie der Vorschrift § 1 der Verordnung vom 11. September 1879, das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend, — Ges.-u. Verordn.-Bl. 1879 S. 637) — welche als Voraussetzung, unter welcher die Anzeigepflicht begründet ist, lediglich das Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, aufgestellt — führt es nach der subjektiven Seite des Thatbestandes Folgendes aus:

„Selbst wenn der Angeklagte einen Kausalzusammenhang zwischen der Körperverletzung und den lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen als ausgeschlossen erachtet hätte, so würde dessen Anzeigepflicht begründet gewesen sein; denn bei der Entscheidung darüber, ob einer der in Ziff. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 vorhergesehenen Fälle vorliegt, und folgeweise die Anzeigepflicht Platz greift, ist überhaupt nicht die subjektive Auffassung des Arztes maßgebend; vielmehr kommt es lediglich darauf an, ob für ihn aus objektiven Momenten resultirende Anhaltspunkte zu der Annahme vorliegen, daß einer der in der Verordnung erwähnten Fälle gegeben sei. Liegen ihm solche Anhaltspunkte vor, dann ist für ihn die Anzeigepflicht begründet."

Mit der rechtzeitig und in gehöriger Form eingelegten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung der Ziff. 4 der genannten Verordnung vom 11. Dezember 1883 durch unrichtige Anwendung und beantragt nach Aufhebung des angefochtenen Urtheils freisprechend zu erkennen.

Die Revision ist nicht begründet.

Zwar kann der einen Auslegung des Landgerichts, daß der Thatbestand der lebensgefährlichen Körperverletzung nach Ziff. 4 der genannten Verordnung adäquat sei dem Thatbestande einer Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, nach § 223a R.-St.-G.-B. nicht beigetreten werden; man darf auch dessen Ausführungen über die Voraussetzungen der an der genannten Stelle normirten Anzeigepflicht nach der subjektiven Seite nicht in allen Stücken billigen.

Bei Prüfung der Voraussetzungen der gedachten Anzeigepflicht ist von folgenden Erwägungen auszugehen.

Die Anzeigepflicht ist nicht bedingt durch das thatsächliche, objektiv nachgewiesene Vorliegen der dort aufgezählten Fälle, weil sonst der offensichtliche Zweck der Verordnung vereitelt werden würde, wie gerade der gegebene Fall zeigt, in welchem wegen des Unterlassens einer Anzeige die einzigen Möglichkeiten der Feststellung, ob objektiv eine lebensgefährliche Körperverletzung vorlag — weggefallen sind; die Anzeigepflicht ist nur durch die auf einen der in der Verordnung aufgezeichneten Fälle lautende ärztliche Diagnose bedingt. (Vgl. die in einem ähnlichen Falle ergangene Entscheidung des Kammergerichts vom 15. Dezember 1887 in Johow's Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 8 S. 195.)

Das Berufungsgericht hat nun thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte sich der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der ihm bekannten Körperverletzung und den ihm vorliegenden, also ebenfalls bekannten lebensgefährlichen Krankheitserscheinungen bewußt war, während der mehrwöchigen Dauer dieser Krankheitserscheinungen, deren Sitz, wie der Angeklagte mit der Aeußerung bestätigte „man könne nicht hineinsehen", die Aussicht auf eine baldige sichere Diagnose ausschloß.

Nach dieser der Nachprüfung entzogenen thatsächlichen Feststellung lautete die ärztliche Diagnose nicht bestimmt auf das Vorliegen einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es war aber dem Angeklagten die Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung bekannt; er hat im Bewußtsein dieser Möglichkeit, also auf die Gefahr hin, daß eine lebensgefährliche Körperverletzung vorliege und im Bewußtsein, daß eine baldige sichere Diagnose ausgeschlossen sei, die Anzeige nicht gemacht.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Anzeigepflicht auch dann begründet sei, wenn die sie bedingende ärztliche Diagnose unsicher ist, nach der gegebenen Sachlage auch dauernd unsicher bleiben muß, der Arzt sich aber die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles bewußt ist.

Der mit der Setzung der ärztlichen Anzeigepflicht verfolgte Zweck rechtzeitiger Aufklärung etwa vorgekommener schwerer Strafthaten würde in den meisten Fällen vereitelt, wenn man sie nur für die Fälle anordnete, in welchen die ärztliche Diagnose bestimmt oder als wahrscheinlich auf das Vorliegen des Thatbestandes eines Anzeigefalles lautet; der von dem Gesetzgeber mit Setzung der Anzeigepflicht verfolgte Zweck wird nach dessen Absicht nur erreicht, wenn die ärztliche Anzeigepflicht auch für den Fall eintritt, daß die Diagnose nur auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet und eine baldige sichere Diagnose nicht in Aussicht steht. Der Vertreter des Großh. Oberstaatsanwalts hat ausgeführt, daß die Bestrafung wegen Verletzung der Anzeigepflicht den Nachweis des

thatsächlichen Vorhandenseins — hier der lebensgefährlichen Körperverletzung erfordere, und daß die Voraussetzung des „Bekanntwerdens" nicht durch das Bewußtsein der Möglichkeit einer lebensgefährlichen Körperverletzung erfüllt sei. Der Gerichtshof theilt auf Grund der obigen Ausführungen diese Bedenken nicht.

Darnach ist die Anzeigepflicht aus Ziff. 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1883 dann gegeben, wenn bei Ausschluß der Möglichkeit baldiger sicherer Diagnose die sie bedingende ärztliche Diagnose auf die Möglichkeit des Vorliegens eines Anzeigefalles lautet. Die Diagnose des Angeklagten lautete bei dauerndem Ausschluß der Möglichkeit baldiger sicherer Diagnose nach den thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichtes auf die Möglichkeit des Vorliegens einer lebensgefährlichen Körperverletzung; es ist daher Ziff. 4 der gedachten Verordnung nicht durch unrichtige Anwendung verletzt.

---

5. Zur Auslegung des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Juli 1891, betr. die ärztlichen Hausapotheken.

88. Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 17. Februar 1896 wider den prakt. Arzt A. zu S.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg vom 18. Dezember 1895 wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das angegriffene Urtheil hat ohne ersichtlichen Rechtsirrthum eine Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 festgestellt, welcher den Aerzten untersagt, ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirkspräsidenten an die von ihnen behandelten Kranken einfache oder zusammengesetzte Arzneien gewerbsmäßig zu verabreichen, auch gestattet, die Erlaubniß örtlich zu beschränken. Die Revision bemängelt zwar die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit, weil der Wille vorliegen müsse, aus der Verabreichung von Arzneien eine ständige Erwerbsquelle zu machen, dieser Wille aber nur dann angenommen werden könne, wenn Arzneien an Jeden, der solche verlange, abgegeben würden, nicht aber wenn, wie hier, an einen und denselben Kranken öfter dieselbe Arznei abgegeben worden sei. Es ist aber zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich, daß an eine Mehrzahl von Personen Arzneien abgegeben worden seien, es kann auch die wiederholte entgeltliche Abgabe an dieselbe Person in der Absicht erfolgen, sich eine ständige Erwerbsquelle zu schaffen und dieser Wille aus einer solchen Abgabe gefolgert werden.

Die Annahme des Berufungsgerichts, das Erforderniß der Gewerbsmäßigkeit liege schon darin, daß der Angeklagte das betreffende Heilmittel fortgesetzt in einer Reihe von Fällen an den Zeugen gegen Entgelt verabfolgt habe, ist deshalb nicht als auf einer Verkennung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit beruhend zu erachten.

Es ist ferner dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Gesetz vom 2. Juli 1891 mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch steht. Es wird weiter geltend gemacht, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 könne wegen einer solchen Zuwiderhandlung eine Bestrafung nur eintreten, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Dies sei hier der Fall, und habe deshalb eine Verurtheilung auf Grund des § 5 d. a. G. nicht erfolgen können; eintretenden Falls habe nicht diese Gesetzesbestimmung, sondern § 367³ St.-G.-B. zur Anwendung zu kommen. Dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. § 367³ St.-G.-B. bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Um diese Bestimmung zur Anwendung bringen zu können, hätte festgestellt werden müssen, daß der Handel mit der durch den Angeklagten dem Zeugen R. verabreichten Arznei nicht freigegeben ist. Dies ist nicht geschehen, es konnte daher eine Verurtheilung auf Grund des § 367 nicht erfolgen. Der Angeklagte kann sich hierüber nicht beschweren, denn abgesehen davon, daß ein förmlicher Antrag auf eine solche Feststellung vor den Instanzgerichten von ihm nicht gestellt worden ist und vor dem Revisionsgerichte nicht gestellt werden kann, hätte allenfalls die Staatsanwaltschaft, nicht aber der Angeklagte ein Interesse an einer solchen Feststellung haben können. Die Strafbestimmung des § 367 St.-G.-B. ist nämlich der des § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 gleich — in ihren Maßen Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft —, dagegen insofern strenger, als sie Haft allgemein, § 5 dagegen solche nur im Unvermögensfalle zuläßt. Bei idealer Konkurrenz beider Strafbestimmungen ist diejenige des § 5 auch nicht deshalb schwerer als diejenige des § 367, weil im Falle wiederholter Bestrafung auf Grund des ersteren Paragraphen die Erlaubniß zur Abgabe von Arzneien widerrufen werden kann, während § 367³ in § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 nicht erwähnt ist. Diese der Verwaltung ertheilte Befugniß kann bei der Frage, welches Gesetz die schwerere Strafe androht, nicht in Betracht kommen. (Olshausen zu § 73 Note 32.) Die Bestimmung des § 6, daß der Widerruf auch dann erfolgen kann, wenn der betreffende Arzt auf Grund der Bestimmungen des § 5 wiederholt bestraft ist, findet überdies auch dann Anwendung, wenn eine Zuwiderhandlung gegen die in § 5 bezeichneten Vorschriften festgestellt ist, die Strafe aber wegen idealer Konkurrenz mit einer anderen Strafbestimmung auf Grund der letztern erfolgt, da die in § 5 bezeichnete Zuwiderhandlung dann immerhin die Bedeutung eines Straferschwerungsgrundes hat. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob nicht für Aerzte bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 die Strafbestimmung des § 5 an Stelle derjenigen des § 367³ getreten ist.

Auf den durch das Berufungsgericht festgestellten Thatbestand ist daher § 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 mit Recht angewendet worden.

Die Revision ist demnach unbegründet und mit der Kostenfolge des § 505 der St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Zahnärzte. (Nichts.)

C. Apotheker.

1. Fahrlässige Tödtung durch Abgabe einer Morphiumlösung anstatt der verschriebenen Chlorallösung infolge unrichtiger Entzifferung des Rezepts.

89. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Lüneburg vom 18. April 1895 wider den Apothekergehilfen E. zu R.

Verurtheilung des Angeklagten zu 4 Monaten Gefängniß.

Gründe:

Am Nachmittag des 14. August 1894 ist zu Lüneburg plötzlich der Rittmeister der Landwehr F. gestorben. Diesen Todesfall hat der Angeklagte verursacht. Der Sachverhalt, wie ihn die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ergeben hat, ist folgender:

Rittmeister F. hatte am Vormittag des 14. August den Oberstabsarzt Dr. K. wegen eines Leidens zu Rath gezogen. Dieser hatte ihm zwei Arzneien zum inneren Gebrauch verordnet, nämlich eine Lösung von Chloralhydrat im Verhältniß von 3 g zu 50 g Wasser und Opiumpulver mit der Anweisung, die erstere Arznei auf einmal einzunehmen. Die Rezepte hatte er mit Tinte auf einen halben Briefbogen geschrieben. Das Chloralhydrat in der Abkürzung: Sol. Chlor. hydr. / 3,0 / 50,0 N. B. und dabei aus besonderen, nicht erörterten Gründen die Frau F. als diejenige Person bezeichnet, für welche die Arzneien bestimmt seien. Er hatte dann den Ober-Lazarethgehilfen B. beauftragt, die Arzneien in der L.schen Apotheke anfertigen zu lassen und dem Rittmeister F. zu überbringen. Als B. gegen Mittag in die Apotheke kam, waren daselbst nur der Angeklagte, welcher seit dem 1. April 1894 bei L. als geprüfter Gehilfe in

Stellung war, und der Lehrling Schm. anwesend. Der Angeklagte nahm die Rezepte in Empfang, las dieselben und fertigte, — nachdem er auf seine Frage, ob der Arzt darauf warte, von B. eine bejahende Antwort oder die Antwort erhalten hatte, es wäre möglich, jedenfalls solle er die Arznei gleich mitbringen —, die Arzneien sofort an, nahm aber, da er statt Chlor. Mor. gelesen hatte, an Stelle von 3 g Chloralum hydratum eine gleiche Dosis Morphinum hydrochloricum, löste sie in 50 g erwärmtem Wasser auf, füllte die Lösung in ein glattes Glas mit weitem Hals und übergab dasselbe, nachdem er ein rothes Etikett mit der Aufschrift: Morphiumlösung 3,0 = 50,0 darauf geklebt hatte, in Papier eingewickelt an B. Dieser überbrachte die Arzneien dem Rittmeister F., welcher, nachdem er sich zu Bette gelegt hatte, drei Viertel der Morphiumlösung in ein Glas Apfelwein goß und dasselbe austrank.

Der Angeklagte hatte, als der erste Gehilfe des Apotheker L. vom Mittagessen in die Apotheke zurückgekehrt war, diesem mitgetheilt, daß er für Frau F. eine starke Morphiumlösung angefertigt habe und sich alsdann auf kurze Zeit entfernt. Als der erste Gehilfe nach einiger Zeit das Rezept zur Hand nahm, sah er sofort, daß nicht Morphium, sondern Chloralhydrat verordnet war. Der Angeklagte herbeigerufen und auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht, suchte zunächst den Oberstabsarzt Dr. K. auf, setzte denselben von dem Vorfall in Kenntniß und begab sich dann sofort nach der F.'schen Wohnung. Als er dort ankam, hatte Rittmeister F. die Morphiumlösung zu sich genommen und befand sich bereits in bewußtlosem Zustand, aus welchem er trotz fortgesetzter, von den Aerzten angewandter Mittel und Belebungsversuche nicht wieder erwachte. Der Tod ist infolge akuter Morphiumvergiftung noch an demselben Nachmittag eingetreten. Der Angeklagte hat diesen Tod verursacht, indem er die Morphiumlösung anfertigte und dem Boten übergab; der Tod würde nicht eingetreten sein, wenn er die richtige Arznei angefertigt hätte. Die Verursachung des Todes ist ihm aber auch als Fahrlässigkeit zuzurechnen. Hätte er mit einiger Aufmerksamkeit das Rezept gelesen, so würde ihm nicht entgangen sein, daß Chloralhydrat und nicht Morphium verordnet war. Das Rezept ist so geschrieben, daß es für einen Apotheker zu lesen ist, der häufig genöthigt ist, undeutliche Handschriften zu entziffern; es ist so deutlich geschrieben, erklärt der Sachverständige, Apotheker T., wie es deutlicher von einem Apotheker kaum gewünscht werden kann. Zwei Umstände aber mußten den Angeklagten besonders darauf hinweisen, daß er sich bezüglich des verordneten Arzneimittels getäuscht habe und ihn veranlassen, daß er das Rezept sorgfältiger in Augenschein nahm; der eine Umstand ist die Art der Abkürzung, der andere das Lösungsverhältniß. Der Angeklagte giebt zu, daß er während seiner Lehrzeit in Hannover reichlich Gelegenheit gehabt habe, von Morphiumverschreibungen Einsicht zu nehmen, daß ihm aber niemals eine Abkürzung von Morphinum in Mor. zu Gesicht gekommen sei, sondern stets entweder Morph. oder M. Daß die Abkürzung Mor. durchaus ungebräuchlich ist, wird von allen Sachverständigen bestätigt. Das Lösungsverhältniß anlangend, so steht fest, daß Morphium nur in dem Verhältniß von 1 zu 25 in kaltem Wasser löslich ist, und daß dieses dem Angeklagten bekannt war; 3 g Morphium lösen sich also nicht dauernd in 50 g Wasser, und die Anfertigung einer solchen Verordnung würde nach dem Gutachten des Sachverständigen als gegen die Gesetze der Wissenschaft verstoßend abgelehnt werden müssen. Der Angeklagte hat endlich als geprüfter Apotheker gewußt, daß eine Dosis von 3 g Morphium absolut tödtlich wirkt; bei gehöriger Ueberlegung mußte er sich deshalb nicht blos sagen, es kann ein anderes Arzneimittel gemeint sein, sondern auch, da die Art des Gebrauchs im Rezept nicht angegeben ist, es kann das wirklich verordnete Arzneimittel zum neueren Gebrauch bestimmt sein, und wenn statt seiner Morphium in der Menge und Weise eingenommen wird, wie der Arzt dem Kranken mündlich verordnet hatte („nach Bericht"), so kann der Tod eintreten. Daß das Rezept auf den Namen der Frau F. lautete und Angeklagter wußte, daß für dieselbe schon mehrfach vom Oberstabsarzt Dr. K. Morphiumlösungen zu Einspritzungen verordnet worden waren, kann dem Angeklagten so wenig zur Entlastung gereichen, wie die Annahme, die Arznei werde zunächst in die Hände des Arztes gelangen; er wurde dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, mit der größten Sorgfalt zu prüfen, was für Mittel verordnet worden und er zu fertigen habe. Vermöge seines Gewerbes, welches leicht zu einer Gefährdung des Publikums führen kann, war der Angeklagte besonders verpflichtet, sorgfältig und aufmerksam das Rezept zu lesen. Es war aus diesen Gründen festzustellen, wenngleich in der Verwendung eines runden Glases mit weitem Halse ein Verschulden nicht zu erblicken ist, da solche Gläser bei Injektionen nicht klar verboten und auch nicht ganz ungebräuchlich sind, daß der Angeklagte am 14. August 1894 zu Lüneburg durch Fahrlässigkeit den Tod des Rittmeisters der Landwehr F. verursacht hat, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Bei Ausmessung der auf Grund des § 222 St.-G.-B. zu erkennenden Strafe ist auf der einen Seite erschwerend der hohe Grad des Verschuldens, auf der anderen Seite mildernd der dem Angeklagten nicht zuzurechnende Umstand, daß die Form der Schriftzeichen des Rezepts bei flüchtigem Anblick eine Erinnerung an Morphium erwecken konnte, ferner das jugendliche Alter und das Bemühen, die traurigen Folgen, wenn möglich, abzuwenden, berücksichtigt.

---

2. Fahrlässige Tödtung und Körperverletzung infolge Abgabe von Antipyrin-Pulvern, welche mit Sublimat-Pulvern in einer Apotheke untermischt waren.

a) 90. Urtheil des Großherzogl. Landgerichts zu Freiburg i. Br. vom 13. März 1895 wider den Apotheker D., den Apothekergehilfen T. und den Lehrling K. — Auszugsweise Bearbeitung. —

In der Apotheke des D. zu Freiburg war im November 1894 T. als Gehilfe und K. als Lehrling bedienstet; ferner war dort der nicht mitangeklagte Lehrling Br. beschäftigt.

I. Die Angeklagten D. und T. sind geständig, bei der Herstellung und Abgabe von Antipyrin-Pulvern die Vorschriften der badischen Verordnungen vom 29. Mai 1880 (§ 14), vom 27. Dezember 1886 (Ziff. 4) und vom 9. November 1891 (§ 1) nicht beobachtet zu haben, indem sie jene Pulver, welche T. mehrfach statt nach Gewicht, nach dem Augenmaß dispensirte, vorräthig hielten und im Handverkauf ohne Rezept abgaben. Wegen der dadurch begangenen Uebertretung des § 367^5 St.-G.-B. wurde D. mit einer Geldstrafe von 100 ℳ, T. mit einer Geldstrafe von 30 ℳ belegt.

II. Am 5. November 1894 hat T. 50 Antipyrin-Pulver auf einmal für den Handverkauf vorräthig hergestellt, indem er je 10 g abwog und diese dann ohne Einzelabwiegung nach dem Augenmaß in 10 Theile zertheilte. Er machte aus dem Antipyrin-Standgefäß in der Offizin zunächst 30 Pulver, ließ dann das leer gewordene Gefäß durch den Lehrling K. in der Vorrathskammer frisch auffüllen und machte aus dieser neuen Füllung noch 20 weitere Pulver. Die 50 Pulver wurden darauf in einer Schachtel in der Offizin aufbewahrt.

1. Am 9. November 1894 abends 1/2 8 Uhr ließ die Wittwe B. für ihre ledige Schwester Luise G. aus der D.'schen Apotheke zwei Antipyrin-Pulver holen. Letztere wurden ohne Rezept durch den Gehilfen T. aus der Vorrathsschachtel abgegeben.

Beim Genuß des einen Pulvers stellten sich sofort charakteristische Vergiftungserscheinungen ein; die Luise G. rief sofort ihrer Schwester, der Wittwe B., zu: „Das ist Gift, das ist Gift!" Sie fühlte einen brennenden ätzenden Schmerz im Mund, Schlund und Magen. Sie trank zur Beschwichtigung des Schmerzes Milch. Alsbald traten heftige Erbrechungen ein, die sich bis gegen

Mitternacht, 3 bis 4 Stunden fortsetzten, und wonach namentlich schäumiges Blut fortging. Gleichzeitig mit den Erbrechungen erfolgten Stuhlentleerungen. Sie bekam auch Krämpfe, namentlich in den Füßen und als sie um Mitternacht einmal aus dem Bett steigen wollte, wurde sie von einer Ohnmacht befallen, sie fiel zu Boden und verletzte sich dabei am Kopfe. Bis Ende Dezember hatte die Luise G. mit ihrer völligen Wiederherstellung zu thun; es war ihr immer schlecht im Magen. Die Wittwe B., welche schon öfters Antipyrinpulver eingenommen hatte und so den Geschmack und die Wirkungen kannte, versuchte den Rest des von ihrer Schwester nicht ganz eingenommenen Pulvers und fand sofort, daß es kein Antipyrin, vielmehr „etwas Anderes, etwas Giftartiges“ sei und sein müsse. In später Abendstunde noch schickte sie ihre Tochter Marie B. in die D.'sche Apotheke. Die Marie B. brachte dem Apotheker D. das zweite Pulver und übergab es demselben unter der Erklärung, es sei kein Antipyrin, es sei etwas Anderes, ihre Mutter habe schon oft Antipyrin genommen und kenne es genau. Auf diese Mittheilung beschränkte sich die Marie B., wie sie in der Verhandlung auf besonderes Befragen ausdrücklich versicherte, ohne dem Apotheker D. die bei der Luise G. zufolge Genusses des einen Pulvers eingetretenen Folgen zu schildern. Apotheker D. untersuchte das ihm von der Marie B. zurückgebrachte Pulver, indem er es besichtigte und an der Zunge auf den Geschmack kostete. Daß er das Pulver genau besichtigte, hat die Marie B. wahrgenommen, daß er es auch mit der Zunge versuchte, konnte die Zeugin nicht bestätigen, aber auch die Möglichkeit nicht bestreiten. Der Angeklagte D. versicherte, er habe das Pulver in der angegebenen Weise untersucht, nur Antipyrin, das an seinem eigenthümlichen Geschmack zu erkennen sei, gefunden und das Pulver der Marie B. mit dem Bemerken zurückgegeben, es sei Antipyrin, es sei in Ordnung, — man hätte ihn in so später Abendstunde nicht herausschellen brauchen.

Das fragliche Pulver konnte eingangs der Untersuchung zu Gerichtshänden gebracht werden. Es wurde von dem Sachverständigen, Universitätsprofessor Dr. B., chemisch untersucht und als reines Antipyrin befunden.

Von diesem ersten Vorkommniß hat das Personal in der kritischen Zeit nichts erfahren.

2. Am 10. November 1894 erhielt die Ehefrau des Feldwebels H. auf Verordnung des Stabsarztes Dr. S. für ihren sechs Jahre alten Sohn Otto aus der D.'schen Apotheke zwölf Antipyrinpulver. Diese Pulver wurden von dem Gehilfen T. aus dem Antipyrin-Standgefäß der Offizin nach Maßgabe des Rezeptes hergestellt und in den Mittagsstunden abgegeben. Nach dem Genuß eines dieser Pulver sind gesundheitsschädigende Wirkungen bei dem Knaben Otto H. nicht eingetreten. Die chemische Untersuchung der restlichen elf Pulver ergab 80% Antipyrin und 20% Quecksilber-Sublimat.

3. Am 10. November 1894 abends etwa um 6 Uhr wurde dem 17 Jahre alten Paul Sch., Sohn der Wittwe Sch., in der D.'schen Apotheke ein Antipyrinpulver verabfolgt. Die Verabfolgung geschah auf Verlangen ohne Rezept. Sie erfolgte durch den Gehilfen T. aus der Vorrathsschachtel. Lehrling Br. war dabei, Lehrling K. nicht. Der Genuß des Pulvers verursachte bei Paul Sch. und demnächst auch bei seiner Mutter, die der Prüfung wegen den Rest des Pulvers einnahm, im Wesentlichen die gleichen Krankheitserscheinungen, wie bei der Luise G., namentlich häufiges Erbrechen. Es kam als Eigenthümlichkeit des Quecksilberchlorids dazu, daß bei der Wittwe Sch. die Zähne schwarz wurden und theilweise ausfielen. Sie war nach ihren Angaben fünf Wochen lang kränklich, während ihr Sohn einen Tag unwohl war. Der Letztere schrie auch nach Einnahme des Pulvers sofort: „Ich bin vergiftet!“ und hat mit Rücksicht auf die momentane Wirkung die Pulverlösung nicht ganz eingenommen. Die Wittwe Sch. schickte alsbald ihre Tochter Katharina in die Apotheke, um dort zu sagen, daß man ihrem Sohn statt Antipyrin Gift gegeben habe. Die Tochter brachte die Beschwerden bei dem Gehilfen T. vor, der sich darauf beschränkte, zu erklären, daß lediglich Antipyrin abgegeben worden sei, und den Genuß von Milch und Wein anempfahl. Bald nachher begab sich die Wittwe Sch. selbst noch in die Apotheke und wiederholte dem Gehilfen T. gegenüber denselben Vorhalt und dieselbe Beschwerde unter Schilderung der Krankheitserscheinungen mit dem Bemerken, daß eine Vergiftung vorliegen müsse. Auch auf diese wiederholte eindringliche Warnung und Beschwerde beschränkte sich Gehilfe T. auf die Erklärung, daß nur Antipyrin abgegeben worden sei, und bat schließlich die Wittwe Sch., von der Sache nicht weiter zu reden, da er das Pulver vorschriftswidrig ohne Rezept abgegeben habe. Die Beschwerde der Wittwe Sch. und ihrer Tochter Katharina hat Lehrling Br., nicht aber auch Lehrling K. mit angehört. K. war beide Mal nicht in der Apotheke anwesend. Allerdings hat ihm Lehrling Br. von der Beschwerde der beiden Frauenzimmer Mittheilung gemacht, allein diese Mittheilung geschah unter Umständen, daß dieselbe nicht sowohl ernstlich, vielmehr als Spaß verstanden und aufgenommen werden konnte und durfte. Als K. nämlich den Gehilfen T. fragte, was an der Sache sei, lachten T. und Br. gegeneinander, worauf K. äußerte: „Nanu, dann hat mich Br. wieder einmal angeschwindelt.“

4. Am 10. November 1894, abends gegen 8 Uhr, wurden in der D.'schen Apotheke an stud. jur. Heinrich Bö., Mitglied des Corps „Hasso-Borussia“ auf Verlangen sechs Antipyrinpulver abgegeben. Die Abgabe erfolgte durch den Lehrling K. ohne Rezept aus der mehrfach erwähnten Vorrathsschachtel. K. war allein in der Offizin, als er das Pulverquantum abgab. Gehilfe T. hat im anstoßenden Zimmer zu Nacht gegessen und hat nur allgemein gehört, daß von K. Jemand bedient werde. Als T. unmittelbar darauf in die Offizin kam, theilte ihm K. mit, daß er einem Hasso-Borussen soeben sechs Antipyrinpulver abgegeben habe. Bö. begab sich mit den erhaltenen sechs Pulvern zunächst auf die Corpskneipe, wo er alsbald ein Pulver in Wasser nahm. Die Wirkung war eine momentane und durchschlagende. Er rief sofort: „Ich bin vergiftet, ich muß sterben.“ Gleichzeitig stellten sich unausgesetzt heftige und schmerzhafte Erbrechungen ein, durch welche nach und nach schäumiges Blut ausgeworfen wurde. Es folgten nach einander reichliche, schmerzhafte Stuhlentleerungen. Die Beine trugen ihn nicht mehr, er brach zusammen und mußte nach seiner Wohnung gefahren und getragen werden, nachdem der praktische Arzt Dr. E. die erste ärztliche Hilfe durch Verabreichung von Beruhigungsmitteln geleistet hatte. In der Nacht noch wurde Professor Bä. berathen, der nicht auf Vergiftung, vielmehr auf eine Magenkrankheit diagnostizirte und am anderen Morgen die Verbringung des Kranken in das Krankenhospital veranlaßte, allwo derselbe am 16. November morgens 6 Uhr verstorben ist. Universitätsprofessor von Ka. machte die Sektion, Professor Dr. B. besorgte im Benehmen mit dem Gr. Bezirksarzt R. die chemische Untersuchung der inneren Weichtheile. Nach den bestimmten Angaben dieser Sachverständigen steht mit Sicherheit fest, daß Bö. an Vergiftung durch Quecksilbersublimat verstorben, und daß in dieser Vergiftung die volle Ursache des eingetretenen Todes zu finden ist. Der Sachverständige Dr. B. stellte auf chemischem Wege fest, daß in den ihm zur Untersuchung übergebenen Körpertheilen des Verstorbenen 99,8prozentiges Quecksilberchlorid enthalten war, also reines Sublimatgift. Der Sachverständige R. bestätigte, daß nach Art und Maß der Vergiftung durch rechtzeitige, auf Vergiftung absehende Hilfe der Tod nicht hätte abgewendet werden können.

Es kommen bezüglich dieses schwersten Falles noch folgende Thatsachen in Betracht: Der Angeklagte D. war am 10. November nachmittags nicht zu Haus und kehrte erst abends etwa um 1/210 Uhr in die Apotheke zurück. Er war also an den unter II 2, 3 und 4 geschilderten Vorgängen, betreffend die Fälle H., Sch. und Bö., nicht betheiligt. Er war in dieser Zeit durch seinen Gehilfen T. vertreten. Die Abgabe der Antipyrinpulver an die genannten Personen berührt ihn in subjektiver und objektiver Beziehung nicht direkt. Er wußte um

die Abgabe nichts und hatte bei letzterer seine Hand in keiner Weise im Spiel.

Der praktische Arzt Dr. E. begab sich am 10. November abends etwa 1/29 Uhr, nachdem er dem erkrankten Bö. die erste Hilfe geleistet hatte, in die D.'sche Apotheke, machte dem Personal, speziell dem Gehilfen T. entsprechende Mittheilung unter der Anfrage, was denn dem Bö. verabfolgt worden und ob vielleicht etwas vorgekommen sei. Man versicherte ihm, daß Antipyrin gegeben worden sei. Als dann Apotheker D. bald nachher, etwa um 1/210 Uhr abends nach Hause und in die Apotheke kam, theilte ihm Gehilfe T. die Geschehnisse mit, namentlich, daß zwei Frauenspersonen und Dr. E. dagewesen und sich über die schlimmen Wirkungen abgegebener Antipyrinpulver ausgelassen hätten. T. theilte seinem Prinzipal insbesondere mit, daß ein Student nach dem Genuß eines Pulvers sich habe 45 Mal erbrechen müssen. Diese Mittheilung versicherte T. aufs bestimmteste. Allerdings endete T. in dem Sinne, als ob es sich nur um ein und denselben Fall handle, indem er die Sache Sch. und Bö. irrthümlicherweise zusammenwarf.

Apotheker D. will auf die Mittheilung hin aus der Vorrathsschachtel zwei Antipyrinpulver herausgenommen und am anderen Morgen untersucht, dabei aber nur reines Antipyrin gefunden haben. Auch Gehilfe T. will zwei Pulver an sich genommen, dann aber nicht untersucht, vielmehr in die Waschschüssel geworfen haben, weil sein Prinzipal über das Ergebniß der Untersuchung der von ihm aus der Vorrathsschachtel genommenen zwei Pulver nichts und bezw. nichts nachtheiliges oder verfängliches geäußert habe.

Nachdem Bö. bereits gestorben war, erst am Tage nach seinem Tode wurde eine Nachschau nach den restlichen, nicht gebrauchten Antipyrinpulvern in den Kleidern des Verstorbenen veranlaßt, wobei die fünf Pulver im Ueberzieher gefunden wurden. Die chemische Untersuchung dieser Pulver ergab, daß vier Pulver reines Antipyrin im Gewicht von 1 g, ein Pulver dagegen reines Sublimat im Gewicht von 4,761 g, also das fünffache Gewicht enthielten.

5. Am 12. November 1894 wurden auf Rezept des praktischen Arztes Dr. S. für die Wittwe V. drei Antipyrinpulver aus der D.'schen Apotheke verabfolgt. Lehrling K. hat auf Anordnung und unter Aufsicht seines Prinzipals, des Angeklagten D., diese Pulver aus dem Antipyrin-Standgefäß der Offizin hergestellt. Nachdem die Wittwe V. ein Pulver eingenommen hatte, stellten sich dieselben Vergiftungssymptome sofort ein: schmerzhaftes Brennen im Mund, Schlund und Magen, häufiges Erbrechen, Stuhlentleerungen und Schwächegefühl. Der zum Einnehmen gebrauchte Löffel färbte sich schwärzlich. Sie war etwa fünf Wochen lang krank, es gesellte sich eine Nierenkrankheit hinzu, an der sie noch leidet, und die nach dem bestimmten Ausspruch des Sachverständigen R. auf die Vergiftung zurückzuführen ist und bleibende Nachtheile im Gefolge haben wird. Die Wittwe V. war nach ihren Angaben noch nie nierenkrank. Die chemische Untersuchung der restlichen zwei Pulver ergab 80% Antipyrin und 20% Sublimat, — das gleiche Mischungsverhältniß wie im Fall H. (II 2.)

III. Am 14. November 1894 wurde die Giftmischung in der Apotheke selbst entdeckt. An diesem Tage nämlich gewahrte Gehilfe T. bei der Herstellung von Antipyrinpulvern in dem Standgefäß der Offizin verschiedene fremdartige Körperchen, Partikelchen, die ihm verdächtig vorkamen. Er verständigte seinen Prinzipal, worauf dieser eine Untersuchung eintreten ließ. Er untersuchte die Pulver in der Vorrathsschachtel, noch etwa 10 Stück, und fand, daß ein Pulver fast ausschließlich aus Sublimat bestehe; zwei Pulver waren mit Sublimat vermischt; die übrigen Pulver waren reines Antipyrin. Auch der Inhalt des Standgefäßes war mit Sublimat untermischt. Er schüttete nun Alles zusammen in ein Gefäß und versah das letztere mit der Aufschrift: „Antipyrin und Sublimat". Durch Einhaltung dieses eigenthümlichen Verfahrens hat D. es unmöglich gemacht, die unterschiedliche Mischung in dem Standgefäß und in den Vorrathspulvern prozentual festzustellen. Die chemische Untersuchung der zusammengeschütteten Masse ergab etwa 4% Sublimatbeimischung.

IV. Wegen des Falles G. (II 1) hat die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht Anklage erhoben und den Fall H. (II 2) im Laufe des Verfahrens mangels zureichenden Beweises einer eingetretenen Gesundheitsbeschädigung nicht weiter verfolgt. Dagegen hat sie die Bestrafung des Angeklagten D. wegen des Falles Bö. (II 4) aus § 222 St.-G.-B. und wegen der Fälle Sch. und V. (II 3 und 5) aus § 230 St.-G.-B., sowie des Angeklagten T. wegen des Falles Bö. aus § 222 St.-G.-B. und wegen des Falles V. aus § 230 St.-G.-B., endlich des Angeklagten K. wegen des Falles Bö. aus § 222 St.-G.-B. beantragt. Die Staatsanwaltschaft erblickte in der Nichtbefolgung der polizeilichen Vorschriften über die Herstellung und Abgabe der Antipyrinpulver (vgl. oben unter I) ein pflichtwidriges und mit Rücksicht auf die eingetretenen Folgen ein strafbar fahrlässiges Verhalten der Angeklagten und machte ihnen insbesondere zum Vorwurf, daß sie trotz der eingelaufenen Beschwerden und Warnungen es unterlassen haben, eine Untersuchung des gesammten Antipyrinvorraths, namentlich der fertigen Pulver vorzunehmen und bis zu dieser Prüfung weitere Pulver nicht abzugeben.

Im Uebrigen hat die Anklagebehörde offen ausgesprochen, daß es sich höchst wahrscheinlich um eine Frevelthat der abscheulichsten Art handele, daß man es mit einem unverantwortlichen Bubenstreich, vielleicht mit einem Akt der Rache, oder gar mit einem Verbrechen zu thun habe. Es ist der Untersuchungsführung und auch der Hauptverhandlung nicht gelungen, in der angeführten Richtung bestimmte Verdachtsgründe zu Tage zu fördern. Es war überhaupt nicht möglich, aufzuklären, wann, wie und von wem etwa die Giftmischung bethätigt worden ist. Daß letztere aber nicht etwa auf ein versehentliches, vielmehr auf ein absichtliches Handeln zurückzuführen ist, ergiebt sich fast mit Nothwendigkeit aus dem chemischen Erfund der untersuchten Pulver. Es ist in dieser Beziehung festgestellt, daß die in der Vorrathsschachtel gesammelten Pulver theils reines Antipyrin, theils reines Sublimat und endlich eine Mischung von beiden enthielten, während der Vorrath in dem Offizinstandgefäß allgemein gemischt war. Ein versehentliches Handeln hätte eine einheitliche, gleichheitliche oder gleichhaltige Mischung ergeben müssen. In diesem Sinne haben sich auch die Sachverständigen ausgesprochen. Der Verdacht lenkte sich von vornherein auf das Personal, anfänglich namentlich gegen den Lehrling K., nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung ebenmäßig und nicht minder gegen den Mitlehrling Br.

V. Das Gericht hat ebenfalls die Ueberzeugung gewonnen, daß die unheilvollen Geschehnisse höchst wahrscheinlich auf eine Frevelthat zurückzuführen seien. Gerade deshalb vermochte es aber in der Uebertretung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften (unter I) seitens der Angeklagten D. und T. eine Fahrlässigkeit im Sinne der §§ 222 und 230 St.-G.-B. nicht ohne Weiteres zu finden. Der Angeklagte D. wurde demgemäß, da er erwiesenermaßen zur Zeit, als die Antipyrinpulver an Sch. und Bö. verabfolgt wurden, nicht in der Apotheke anwesend war, bezüglich dieser beiden Fälle freigesprochen, ebenso im Falle H. Dagegen fiel ihm allerdings eine grobe Fahrlässigkeit im Falle V. zur Last. Hier hat der Angeklagte D. die drei Pulver durch den Lehrling K. anfertigen und verabfolgen lassen. Er selbst war der Dispensirende und die Verabfolgung geschah, nachdem ihm die eindringlichen Beschwerden der Wittwe Sch. und deren Tochter und die Vorstellung des prakt. Arztes Dr. E. bekannt gegeben worden waren. Und hier hätte der Angeklagte D. auch der selbst erlebten B.'schen Warnung sich erinnern sollen. Dazu kam noch, daß der prakt. Arzt Dr. E. am 11. November dem Angeklagten D., der ihn wegen des Falles Bö. besuchte, bedeutete und ausdrücklich erklärte, daß er glaube, daß bei Bö. Vergiftung vorliege. Durch all diese Vorgänge

war der Angeklagte in der eindringlichsten Weise verwarnt, auf unheilschwangere Vorkommnisse in dem Geschäftsbetrieb förmlich angesprochen und alarmirt, und jetzt war es seine unabweisliche Pflicht, sofort eine eingehende Untersuchung der fraglichen Arzneimittel eintreten zu lassen und bis dahin die Abgabe weiterer Pulver zu sistiren. Jetzt lag es auch nicht allzufern, selbst an eine Frevelthat zu denken. Durch Unterlassung dieser dringlich gebotenen Vorsorge hat sich der Angeklagte einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht und durch dieselbe die Erkrankung bezw. Körperverletzung der Wittwe V. verursacht. Dieserhalb wurde D. wegen Vergehens gegen § 230 St.-G.-B. im Falle V. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Der Angeklagte T. wurde hinsichtlich der Fälle H. und V. freigesprochen, weil er an der Abgabe der Pulver hier in keiner Weise betheiligt war. Dagegen wurde er wegen fahrlässiger Tödtung des stud. jur. Bö. aus § 222 St.-G.-B. mit 2 Monaten Gefängniß bestraft. Er war es, der die eindringlichen Vorstellungen und Warnungen der Wittwe Sch. und ihrer Tochter entgegengenommen hat, und diese Vorgänge hätten ihn veranlassen und bestimmen müssen, wenigstens dafür zu sorgen, daß vorerst keine Antipyrinpulver mehr abgegeben wurden. Er konnte und mußte daran denken und sich klar machen, daß etwas außerordentliches vorgekommen, daß durch Zufall oder Versehen Gift unter das Antipyrin gekommen sein könnte; denn auf Gift und Vergiftung lauteten die Beschwerden, und die geschilderten Krankheitserscheinungen befanden sich im Einklange damit, so daß er die Möglichkeit wenigstens annehmen und für sein weiteres Handeln unterstellen mußte. Damit konnte und mußte er aber auch voraussehen, daß durch die sorglose Abgabe weiterer Pulver andere ähnliche oder noch schwerere unheilvolle Ereignisse eintreten könnten. Dieser Einsicht konnte und durfte er sich bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht verschließen. Diesen voraussehbaren Folgen durch positives Handeln vorzubeugen, war seine erste Pflicht und diese Pflicht hat er durch völlige Unthätigkeit namentlich in der Richtung verletzt, daß er die Abgabe weiterer Pulver indeß wenigstens bis auf Rückkunft seines Prinzipals nicht verhinderte. Hätte er die Anordnung getroffen, daß Antipyrinpulver weiter nicht mehr abgegeben werden dürfen, — und zu solcher Anordnung war er als selbstständiger Gehilfe und Vertreter des Prinzipals berechtigt und verpflichtet —, so wäre wohl verhütet worden, daß Bö. ein so trauriges Ende nehmen mußte. Es ist damit auch der ursächliche Zusammenhang zwischen der fraglichen Unterlassung und dem eingetretenen Erfolg hergestellt. Der Umstand, daß er zufällig in der Offizin nicht anwesend war, als K. die Pulver an Bö. abgab — er befand sich gerade beim Nachtessen im anstoßenden Zimmer —, kann ihm nicht zu Statten kommen, da er es an einer bezüglichen Weisung an die Lehrlinge fehlen ließ und nicht annehmen konnte und durfte, daß in der fraglichen Zeit Pulver nicht abgegeben werden. Es kann wohl auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorgänge vom 10. November eine erhöhte Aufmerksamkeit und damit die Entdeckung des Sublimats im Standgefäß vier Tage später veranlaßten und herbeiführten. Immerhin zog das Gericht, was den Grad der Verschuldung anlangt, in Betracht, daß der Angeklagte die Pulver, um die es sich handelte, selbst hergestellt hatte, womit er an sich der Meinung sein konnte, daß die Pulver in Ordnung seien.

Der Angeklagte K. endlich wurde, weil ihm die verschiedenen Beschwerden unbekannt geblieben waren, und er somit in keiner Weise verwarnt war, von der Beschuldigung der fahrlässigen Tödtung des stud. jur. Bö. freigesprochen.

b) 91. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1895 wider D.

Gegen das vorstehende Erkenntniß des Landgerichts zu Freiburg, insoweit dadurch der Angellagte T. von der Beschuldigung einer fahrlässigen Tödtung des stud. jur. Bö. freigesprochen war, hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Diese wurde vom Reichsgericht indeß verworfen aus folgenden

Gründen:

Das Urtheil erachtet der Anklage der fahrlässigen Tödtung des Studiosus Bö. gegenüber das subjektive Verschulden des Angeklagten nicht für bewiesen; ein irriger Rechtsstandpunkt ist dabei nicht erkennbar.

Für das Erstere war, wie die Revision richtig bemerkt, das Gesammtverhalten des Angeklagten von Erheblichkeit, für dasselbe durften aber als belastende Momente weder die Vorkommnisse im Falle Sch., noch die Mittheilungen des praktischen Arztes Dr. E., noch die Erkrankung der Luise G. herangezogen werden. Zur kritischen Zeit, dem Abend des 10. November v. J., war dem Angeklagten von den eingetretenen Komplikationen nichts bekannt geworden. Insbesondere waren ihm auch die Krankheitserscheinungen unbekannt geblieben, die nach dem Genusse des in seiner Apotheke abgegebenen, angeblichen Antipyrinpulvers bei der Luise G. sich gezeigt hatten.

Dieses Ergebniß der Beweiserhebung ist an zwei Stellen des Urtheils mit voller Bestimmtheit festgestellt. Nach den Entscheidungsgründen beschränkte sich Marie B. bei der Rückgabe des einen Pulvers auf die Erklärung, es sei kein Antipyrin, ihre Mutter kenne es genau, sie habe schon oft solches genommen, es sei etwas anderes. Das Pulver enthielt aber nach der sofortigen Untersuchung des Angeklagten Antipyrin. Eine hiervon abweichende thatsächliche Auffassung kann gemäß Strafprozeßordnung § 376 im Wege der Revision nicht zur Geltung gebracht werden. Das fragliche Vorkommniß war nach der Beweiswürdigung der Strafkammer kein äußerer Umstand, wie die Revision sich ausdrückt, der für den Angeklagten eine Warnung bildete, kein Ereigniß, dessen Außerachtlassung als Leichtsinn und Unachtsamkeit, als eine Verletzung seiner berufsmäßigen Pflichten unbedingt aufzufassen war. Für die subjektive Seite konnte es demnach außer Betracht gelassen werden.

Bei dieser Beweislage beschränkt sich deshalb das Verschulden des Angeklagten auf die Uebertretung der beiden Verordnungen vom 27. Dezember 1886 unter Ziff. 4 und 9. November 1891 § 1. Die Nichtbefolgung allgemeiner polizeilicher Vorschriften begründet aber nicht mit Nothwendigkeit Fahrlässigkeit im einzelnen Fall, wie die Revision selbst anerkennt.

Ein wesentliches Erforderniß des Fahrlässigkeitsbegriffes bildet die Vorhersehbarkeit des kausalen Verlaufs. Die Strafkammer hat sie verneint, sie läßt die beiden Möglichkeiten eines unheilvollen Mißgriffs oder einer verbrecherischen Giftmischung, eines Versehens oder eines Verbrechens offen; mit dem Staatsanwalt hält sie die letztere für die wahrscheinlichere. An ein Verbrechen aber konnte und mußte der Angeklagte nach ihrer Auffassung nicht denken. Die Frage, ob ein konkret eingetretenes Vorkommniß oder Ereigniß zu den vorhersehbaren und deshalb vermeidlichen gehört, wird in der Regel eine That- und keine Rechtsfrage sein. So auch im vorliegenden Fall. Wenn das Gericht bei Erwägung und Feststellung der sachlichen und persönlichen Verhältnisse in der Apotheke des Angeklagten zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß ihm der Gedanke an das Hinzutreten eines Verbrechens zu den bestehenden Ordnungswidrigkeiten nicht habe kommen können und müssen, so läßt sich diese Auffassung vom Rechtsstandpunkte aus nicht angreifen.

Ein wesentliches Merkmal der Fahrlässigkeit, die Vorhersehbarkeit des Kausalitätsverlaufs, ist hiernach nicht für nachgewiesen erachtet worden.

Bei dieser Lösung der Beweisfrage verletzt die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen des Strafgesetzbuchs § 222 Abs. 2 keine Rechtsnorm.

Die Revision mußte deshalb verworfen werden.

Anhang. Kurpfuscher, Kurpfuscherei.

1. Die Bezeichnungen „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" sowie „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Naturärzte-Bundes" sind als arztähnliche Titel zu erachten. Zuwiderhandlung gegen § 147³ Gewerbeordnung.

a) 92. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 4. Mai 1895 wider W. zu Wiesbaden.

Verurtheilung des Angeklagten zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft.

Gründe:

Durch das Geständniß des Angeklagten und das eidliche Zeugniß des Leichenbeschauers Wo. ist erwiesen, daß der Angeklagte, welcher die höhere Bürgerschule zu P. bis Sekunda besucht und weder ein medizinisches Examen abgelegt noch die Approbation als Arzt erlangt hat, dagegen wegen Betrugs und Vergehens gegen die Gewerbeordnung vorbestraft ist, am 25. Dezember 1894 unter Benutzung eines ihm von dem Uhrmacher R. vorgelegten, diesem von dem Leichenbeschauer Wo. übergebenen Formulars eine Bescheinigung über den Tod des Kindes des Uhrmachers R. ausgestellt hat, welche lautet:

„Bescheinigung.

Der unterzeichnete behandelnde Arzt bescheinigt hiermit behufs Eintrags in das Leichenregister, daß Emilie R. von hier in Folge von Gehirnentzündung am 25. Dezember 1894 verstorben ist.

Wiesbaden, den 25. Dezember 1894.

W., prakt. Vertreter
der arzneilosen Heilkunde."

Diese Bescheinigung wurde von dem Uhrmacher R. dem Leichenbeschauer Wo., einem in städtischen Diensten stehenden Beamten, ausgehändigt und hat nach den Aussagen des Leichenbeschauers Wo. und des Königlichen Kreisphysikus Dr. G. die Bestimmung, von dem Leichenbeschauer dem Standesbeamten und demnächst dem Kreisphysikus zu statistischen Zwecken übergeben zu werden. Ohne eine solche von dem behandelnden oder die Todesursache einer Person feststellenden Arzte ausgestellte Bescheinigung darf die Beerdigung einer Leiche erst nach Ablauf von 72 Stunden geschehen.

Ferner ist durch das Geständniß des Angeklagten erwiesen, daß derselbe in Nr. 59 des Wiesbadener Tagblatts vom 5. Februar 1895 eine Annonce hat veröffentlichen lassen, in welcher er eine von ihm verfaßte, über Kopfschmerz und Schlaflosigkeit handelnde Broschüre anpries und sich unter seinem Namen als „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes" bezeichnet hat.

Der Angeklagte, wegen Ausstellung der Bescheinigung des Vergehens gegen § 277 St.-G.-B. angeklagt, hat erklärt, er habe es übersehen, in dem zu der Bescheinigung benutzten Formular das Wort „Arzt" zu streichen und bestreitet, daß es sich um ein Zeugniß über den Gesundheitszustand einer Person handele, daß er von der Bescheinigung zum Zwecke der Täuschung einer Behörde Gebrauch gemacht habe, und daß die seinem Namen hinzugefügte Bezeichnung „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" als Bezeichnung als Arzt oder als einer anderen geprüften Medizinalperson sich darstelle, sowie bezüglich des in der Annonce gebrauchten Titels „Frauenpraktiker und Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes", dessentwegen er wegen Zuwiderhandlung gegen den § 147³ der Reichsgewerbeordnung angeklagt ist, die Aehnlichkeit dieses Titels mit demjenigen eines Arztes bestritten. Ein Deutscher Naturärzte-Bund bestehe in der That, und er sei Mitglied dieser Vereinigung, daher berechtigt, den gewählten Titel sich beizulegen.

Was nun zunächst die Bescheinigung vom 25. Dezember 1894 anlangt, so konnte in der Ausstellung derselben seitens des Angeklagten allerdings ein Vergehen gegen § 277 St.-G.-B. nicht gefunden werden, denn es fehlt vor Allem an dem Thatbestandsmerkmal, daß der Angeklagte von der Bescheinigung zum Zwecke der Täuschung einer Behörde Gebrauch gemacht habe. Der Angeklagte war allerdings nicht befugt, eine derartige Bescheinigung auszustellen, weil nach den Vorschriften, auf welchen die Ausstellung derartiger Bescheinigungen beruht, nur ein Arzt berechtigt ist, dieselben auszustellen. Allein durch die Bescheinigung ist eine Täuschung der Behörde, an welche die Urkunde abgegeben wurde, nicht bezweckt worden. Es ist aber auch weiter mindestens zweifelhaft, ob eine Bescheinigung über den Tod einer Person als ein Zeugniß über den Gesundheitszustand derselben im Sinne des § 277 St.-G.-B. zu betrachten ist.

Es konnte daher eine thatsächliche Feststellung aus § 277 St.-G.-B. gegen den Angeklagten nicht getroffen werden. Die Handlung des Angeklagten ist jedoch aus dem rechtlichen Gesichtspunkte, auf welchen Angeklagter ausdrücklich hingewiesen wurde, als Zuwiderhandlung gegen das Verbot des § 147³ der Reichsgewerbeordnung strafbar. Denn der Angeklagte hat sich in der Bescheinigung, ohne hierzu approbirt zu sein, als behandelnder Arzt bezeichnet und hierdurch, sowie in dem seiner Unterschrift hinzugefügten Titel „prakt. Vertreter der arzneilosen Heilkunde" einen Titel beigelegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Angabe des Angeklagten, er habe nur versehentlich in dem Formular das Wort „Arzt" zu streichen unterlassen, ist unglaubwürdig. Er mußte aus dem vorgedruckten Text der Bescheinigung ersehen, daß nur ein Arzt zur Ausstellung befugt sei. Indem er die Bescheinigung ausstellte, gerirte er sich als Arzt. Daran ändert der seinem Namen zugesetzte Titel nichts, dieser Titel ist vielmehr an sich inhaltlich so beschaffen, daß die gebrauchte Bezeichnung eine dem Begriffe des Arztes nahe kommende sachliche Bedeutung habe. Es ist nicht erforderlich, daß durch den Titel absolut bei Jedermann der irrige Glaube erweckt wird, daß es sich um einen Arzt oder eine geprüfte Medizinalperson handle, denn der § 147³ der Gewerbeordnung bezweckt wesentlich das nicht sachverständige, aber einer wirklich sachverständigen ärztlichen Hilfe bedürftige Publikum vor Täuschungen zu bewahren, welche an einem Kurort wie Wiesbaden um so leichter möglich sind, als hier Kranke aus den verschiedensten Gegenden und Ländern zusammen kommen, um ärztliche Hilfe zu suchen, und viele derselben mit dem Sprachgebrauch und der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut sein werden.

Was sodann den vom Angeklagten in der Annonce seinem Namen beigefügten Titel „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Naturärzte-Bundes" anlangt, so hat das Gericht auch diese Bezeichnung als einen dem Arzte ähnlichen Titel erachtet. Man wird unter „Spezial-Frauenpraktiker" einen Spezialisten für Frauenkrankheiten verstehen müssen, die gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden, und unter einem Mitglied des Naturärzte-Bundes muß man füglich einen „Naturarzt" verstehen, der Mitglied des genannten Bundes ist. Mag nun ein solcher Bund bestehen oder nicht, jedenfalls ist die Bezeichnung einer nicht approbirten Person als Naturarzt unzulässig, wie die Rechtsprechung in der Entscheidung des Obertribunals vom 22. Dezember 1875 (cfr. Oppenhoff, Rechtsprechung XII 812) auch bereits angenommen hat, denn sie ist trotz des, um die medizinische Richtung zu bezeichnen, gemachten Zusatzes des Wortes „Natur" eine ähnliche Bezeichnung und ist auch geeignet, den Glauben, es handle sich um eine geprüfte Medizinalperson, zu erwecken. Der Ansicht des Angeklagten, daß die Bezeichnung „Naturarzt" schon begrifflich einen nicht wissenschaftlich ausgebildeten Arzt erkennen lasse, kann nicht beigepflichtet werden, es giebt vielmehr unter den sogenannten Naturärzten bekanntlich auch viele wissenschaftlich gebildete und approbirte Aerzte, welche ihre medizinische Richtung in dieser Weise bezeichnen.

Hiernach hat das Gericht die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte im Dezember 1894 und Februar 1895 in Wiesbaden in zwei Fällen, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet und

einen ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Der Angeklagte war daher wegen Uebertretung gegen § 147³ der Gewerbeordnung zu bestrafen. Mit Rücksicht auf die Schädlichkeit des Handelns des Angeklagten erschien für den ersten Fall eine Geldstrafe von 20 ℳ, für den zweiten Fall eine Geldstrafe von 30 ℳ angemessen, so daß in Anwendung des § 78 St.-G.-B. eine Geldstrafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit für je 10 ℳ eine Haftstrafe von 1 Tag zu treten hat, zu erkennen war. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte nach § 497 St.-P.-O. zu tragen.

b) 93. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 4. Juli 1895.

Verwerfung der Revision.

Gründe:

Der Revision kann zugegeben werden, daß die Feststellung, ob im Sinne des § 147³ der Reichsgewerbeordnung „ein — dem Arzte — ähnlicher Titel" gebraucht worden, nicht rein thatsächlicher Natur ist, da der Begriff des Arztes aus § 29 ib. zu entnehmen, und es insoweit einer rechtlichen Prüfung bedarf, ob jener im Gesetze fixirte Begriff ebenso auch der Begriff der Aehnlichkeit richtig erfaßt ist. In beiden Richtungen ist indeß dem angegriffenen Urtheile kein Vorwurf zu machen. Es bezeichnet überall den Arzt als eine geprüfte Medizinalperson, als Jemanden, der vom Staate die Approbation als Arzt erhalten hat und geht davon aus, daß die vom Angeklagten gebrauchten Bezeichnungen eine Bedeutung haben, die diesem Begriffe des Arztes als einer an zuständiger Stelle geprüften Medizinalperson nahe kommt; diese mit der Vorschrift des § 29 der Reichsgewerbeordnung im Einklange stehende Auffassung hält sich frei von jedem Rechtsirrthum. Wenn sodann das Urtheil auf dieser rechtlich zutreffenden Grundlage unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse weiter zu der Annahme gelangt, daß die vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen geeignet sind, den Glauben zu erwecken, als sei der Bezeichnete eine geprüfte Medizinalperson, so bewegt sich diese Feststellung ausschließlich auf thatsächlichem Gebiete, und müssen daher die sämmtlichen in dieser Richtung gemachten Revisionsausführungen als belanglos erachtet werden. Von „einem schweren Verstoß gegen die Rechtsnormen über die Auslegung", wie die Revision behauptet, kann keine Rede sein. Rechtlich steht vielmehr nichts entgegen, in den Bezeichnungen „der unterzeichnete behandelnde Arzt" oder „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" oder „Spezial-Frauenpraktiker, Mitglied des Deutschen Naturärzte-Bundes" die Beilegung des Titels eines Arztes beziehungsweise eines dem Arzte ähnlichen Titels im Sinne der gedachten Gesetzesstelle zu erblicken.

Darüber, daß jede einzelne der beiden ersten Bezeichnungen selbständig den Thatbestand des § 147³ der Reichsgewerbeordnung erfüllt, läßt das Urtheil keinen Zweifel.

Die Behauptung, daß die Bezeichnung „praktischer Vertreter der arzneilosen Heilkunde" notorisch die übliche Bezeichnung der nicht approbirten Vertreter der Heilkunde sei, entbehrt jeden Halts. Nicht darauf kommt es ferner an, ob aus der Thatsache, daß die approbirten Aerzte sich häufig praktische Aerzte nennen, die Folgerung zu ziehen ist, daß die geprüften Aerzte allein das Recht hatten, diese Bezeichnung zu führen, sondern darauf, ob ein solcher Gebrauch existirt. Ist dies der Fall, so wird jene Bezeichnung allerdings die Meinung erwecken können, als wenn es sich um einen approbirten Arzt handele.

Wem gegenüber von der Bezeichnung Gebrauch gemacht, ist gleichgültig, da das Gesetz weder verlangt, daß in dem speziellen Falle, in welchem die Bezeichnung verwendet worden, eine Täuschung bezweckt und beabsichtigt, noch auch, daß jener Zweck, den Glauben an die Eigenschaft des Gebrauchmachenden als geprüfter Medizinalperson zu erwecken erreicht worden ist, sondern nur, daß die gewählte Bezeichnung zur Erweckung jenes Glaubens sich überhaupt eigne, und es konnte daher hierfür das Urtheil ohne Rechtsirrthum auch auf die Verhältnisse der Ortes der Bezeichnung als eines Kurortes mit einem Publikum, das wenigstens theilweise mit der technischen Bezeichnung der staatlich approbirten Aerzte nicht völlig vertraut ist, Rücksicht nehmen.

Daß ferner der § 29 der Reichsgewerbeordnung die Behandlung von Frauenkrankheiten allgemein freigiebt, schließt die Annahme des Urtheils, daß jene Krankheiten „gemeiniglich nur von Aerzten behandelt werden", keineswegs aus.

Wenn die Revision selbst zugiebt, daß die Beilegung der Bezeichnung eines Spezialisten für Frauenkrankheiten seitens eines nicht approbirten Arztes nicht zu rechtfertigen, so kann auch daraus dem Urtheile in rechtlicher Beziehung ein Vorwurf nicht erwachsen, wenn dasselbe die Bezeichnung als Spezial-Frauenpraktiker der eines Spezialisten für Frauenkrankheiten gleichstellt.

Ob zu dem Bunde der Naturärzte auch andere Personen als Naturärzte gehören dürfen, kann dahin gestellt bleiben, da für den Richter nur die ebenfalls dem thatsächlichen Gebiete angehörige Frage zur Entscheidung stand, ob das Publikum durch die Bezeichnung „Mitglied des Naturärzte-Bundes" zu dem Glauben verleitet werden konnte, daß der Angeklagte sich selbst als Naturarzt kennzeichnete, und daß diese Bezeichnung die Ausübung der Heilkunde nach vorgängig erlangter Approbation enthalte.

Die Revision vermißt endlich den besonderen Nachweis, daß der Angeklagte den Willen oder auch nur das Bewußtsein gehabt habe, sich einen arztähnlichen Titel beizulegen, durch welchen der Glaube erweckt worden, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Indeß die Merkmale eines vorsätzlichen oder mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenen Handelns sind in dem Thatbestande des § 147³ l. c. gar nicht enthalten und bedurften daher auch keiner besonderen Feststellung. Es genügte vielmehr der im Urtheile unzweideutig zum Ausdrucke gebrachte Nachweis, daß der Angeklagte bewußt die bezichtigten Bezeichnungen gebraucht hat, und daß sein Handeln ihm deshalb als Schuld anzurechnen sei. Irrte er darin, daß er sein Handeln für straflos erachtete, so konnte dieser Irrthum seine Schuld nicht beseitigen.

Da auch im Uebrigen das Urtheil überall rechtsirrthumsfrei begründet ist und deshalb eine Verletzung des § 377⁷ St.-P.-O. ebenfalls nicht nachweist, war die Revision zu verwerfen.

---

2. Fahrlässige Tödtung durch Verordnung und Verabreichung einer zu großen Dosis Brechweinstein seitens eines Kurpfuschers.

a) 94. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Schneidemühl vom 19. August 1895 wider den Landwirth S. zu N.

Der Angeklagte wurde aus § 222 St.-G.-B. zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt für erwiesen angenommen worden:

Im Februar 1895 wurde der Altsitzer Julius Fr. in Wreschin, welcher seit einer Reihe von Jahren an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge litt und vom Kreisphysikus Dr. W. seit fünf Jahren behandelt wurde, durch den Stellmacher We. auf den Angeklagten hingewiesen mit dem Bemerken, daß derselbe als ein sehr kluger Mann weit und breit bekannt sei und bis hinter Berlin kurire. In Folge dessen reiste die Altsitzersfrau Auguste Fr., seine Ehefrau, nach Neudorf zu dem Angeklagten und forderte ihn auf, ihren Ehemann zu besuchen. Der Angeklagte lehnte zwar anfangs ab, der Aufforderung nachzukommen, mit dem Bemerken, daß er sich auf ein Kuriren nicht mehr einlassen wolle, ließ sich aber schließlich dazu bewegen, nahm die ihm von der Frau Fr. hingereichten 3 ℳ in Empfang, —

indem er dabei erklärt hat, daß die Reise nicht soviel koste, — und fuhr zu dem Fr. nach Wreschin. Dort angekommen, untersuchte er ihn und erklärte, die Ansicht des Arztes, daß eine Lungenerweiterung vorliege sei erlogen, der Zustand sei vollkommen heilbar, Fr. werde zu Pfingsten wieder seine Pfeife rauchen und seinem Berufe nachgehen können. Er erklärte sich bereit, zu Hause die erforderliche Medizin zu bereiten, zu welcher er 3 Flaschen Wein zu je 2,25 ℳ brauchen würde, und wollte dann schreiben, damit Fr. die Medizin holen lassen könne. Darauf ließ der Altsitzer Fr. durch seinen Sohn Franz Fr. dem Angeklagten 8 ℳ zwecks Zubereitung der Medizin einhändigen. Nach Ablauf einer Woche brachte der Angeklagte die von ihm zubereitete Medizin in drei Flaschen, von denen zwei ein Abführ- und eine ein Brechmittel enthielt. Er sagte ausdrücklich, daß Fr. abwechselnd an einem Tage von dem Abführmittel, am anderen von dem Brechmittel ein Liqueurglas auf nüchternen Magen einnehmen und, wenn ein Glas nicht helfe, noch ein zweites nehmen sollte. Er ließ sofort den Fr. ein Liqueurglas von dem Brechmittel nehmen und, als der Erfolg ausblieb, mußte Fr. auf seine Anordnung noch zwei Gläser von dem Abführmittel trinken. Nachdem der Angeklagte noch erklärt hatte, es würde in den ersten Tagen eine Verschlimmerung eintreten, dann aber eine Besserung seines Zustandes sich einstellen und 15 ℳ für seine Bemühungen durch den Besitzer Franz Fr. gezahlt erhalten hatte, ist er abgefahren. Kurz darauf empfand Fr. überaus heftiges Unbehagen im Magen und sehr heftige Schmerzen im Unterleib, worauf eine sehr starke Entleerung eintrat, welche drei Stunden andauerte, und es stellte sich eine derartige Ermattung ein, daß er das Bett aufsuchen mußte. Mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten in Aussicht gestellte Besserung brauchte er jedoch die von dem Angeklagten angeordneten beiden Mittel in der oben erwähnten Weise weiter. Brechreiz und Entleerung blieben jedoch ebenso, wie die Schmerzen bestehen und steigerten die Schwäche stetig. Nachdem er im Ganzen etwa sieben Tage lang von den beiden Mitteln eingenommen hatte, und sein Zustand in Folge der immer zunehmenden Schwäche und gänzlichen Appetitlosigkeit bedenklich wurde, wandten sich die Angehörigen wieder an den Kreisphysikus Dr. W., welcher jedoch die vorgefundenen Krankheitserscheinungen nicht zu beseitigen vermochte. Am 4. Mai 1895 trat der Tod des Fr. ein.

Alles dies ist erwiesen durch die Bekundungen des Altsitzers Julius Fr., dessen Ehefrau Auguste Fr. und des Besitzers Franz Fr.

Der Angeklagte ist in erster Reihe beschuldigt, den Tod des Fr. verursacht zu haben.

Wie bereits oben hervorgehoben, hat zwar der Altsitzer Fr. an chronischem Katarrh und Erweiterung der Lunge gelitten. Diese Krankheit hat aber noch keineswegs einen solchen Grad erreicht, daß das Leben desselben hätte als gefährdet erscheinen können, und es hat auch die Untersuchung, welche der Kreisphysikus Dr. W. nach Anwendung der vom Angeklagten angeordneten beiden Mittel vorgenommen hat, ergeben, daß dieses Leiden keineswegs erheblich gewesen ist, sich vielmehr im Verhältniß zu dem früheren Zustande gebessert hat. Dagegen hat Dr. W. bei ihm die Erscheinungen einer heftigen Magenentzündung (heftige Schmerzen im Magen, stark gespannten Leib, stark belegte Zunge, völlige Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede Nahrung) festgestellt. Alle diese Erscheinungen hat die Anwendung der vom Angeklagten verabreichten zwei Mittel hervorgerufen.

Nach dem Gutachten des Apothekers K. haben die zwei Mittel enthalten:

1. Das Abführmittel: Wasser, Wein, Alkohol, Angelikawurzel, Cichorie.

2. Das Brechmittel: Wein, einen kleinen Zusatz des Mittels zu 1 und Brechweinstein, letzteren in einer Menge von 0,66%.

Wie durch die eidliche Bekundung des Kreisphysikus Dr. W. erwiesen ist, sind die beiden Mittel als sehr scharfe Abführ- bezw. Brechmittel zu bezeichnen. Insbesondere ist der in dem Brechmittel enthaltene Brechweinstein in der verabreichten Dosis als Gift zu betrachten, zumal er der Verordnung des Angeklagten gemäß mehrere Male hintereinander und einem an sich schon sehr schwachen und alten Menschen verabreicht worden ist. Nach der Arzneiverordnungslehre darf die einmalige Dosis Brechweinstein bei normalen Verhältnissen, also einem kräftigen erwachsenen Menschen 0,2, für den Tag 0,5 g nicht überschreiten, und es hätte im vorliegenden Falle der Arzt diese Dosen auch nicht annähernd angewendet.

Die Wirkung des Brechweinsteins beruht in der Fähigkeit zu ätzen; es hat somit die wiederholte Anwendung des Brechweinsteins bei dem Fr. eine heftige Magenentzündung, verbunden mit völliger Appetitlosigkeit und Widerwillen gegen jede, selbst flüssige Nahrung hervorgerufen. Da er den durch den Brechweinstein hervorgerufenen Ekel nicht mehr überwinden konnte, so wurde er immer schwächer, bis schließlich der Tod als unmittelbare Folge der Entkräftung eintrat.

Die Behauptung des Angeklagten, daß seine beiden Mittel nur sechs Stunden wirkten und daher den Tod des Fr. nicht herbeigeführt haben können, ist durch die Bekundungen der vernommenen Sachverständigen widerlegt. Ebenso mußte auch der Einwand des Angeklagten, daß Fr. später Mittel genommen hätte, die seinen Tod beschleunigt hätten, durch die glaubhaften Bekundungen der Zeugen für widerlegt erachtet werden.

Da hiernach der Tod des Fr., welcher bei seinem Lungenleiden noch länger leben konnte, auf den Gebrauch des Brechmittels bezw. des in demselben enthaltenen Brechweinsteins zurückzuführen ist, der Angeklagte aber derjenige gewesen ist, welcher das Mittel angeordnet hat, hat er verursacht, daß der Tod des Fr. früher eingetreten ist, als er im Falle einer sachgemäßen ärztlichen Behandlung eingetreten wäre.

Der Angeklagte hat aber auch, indem er die beiden Mittel angeordnet hat, diejenige Sorgfalt und Umsicht außer Acht gelassen, welche von ihm nach Lage des Falles gefordert werden konnte. Es war ihm bekannt, daß Fr. sehr schwach und seit längerer Zeit bereits krank gewesen ist. Er wußte ferner, daß die beiden Mittel in ihren Wirkungen sehr scharf sind, daß er aber den menschlichen Organismus keineswegs genau kannte. Da sich aber jeder Laie sagen muß, daß scharfe Mittel, wie die hier in Rede stehenden, längere Zeit hintereinander in Anwendung gebracht, mit Rücksicht auf die allmählich eintretende Entkräftung in einem schwachen, kranken menschlichen Organismus schlimme Folgen hervorrufen, ja den Tod herbeiführen können, durfte der Angeklagte im vorliegendem Falle, ohne vorher einen Arzt gefragt zu haben, die beiden Mittel nicht verabreichen. Da er dies trotzdem gethan, hat er die gewöhnliche Aufmerksamkeit außer Acht gelassen. Daß aber der Angeklagte bei gehöriger Aufmerksamkeit den eingetretenen Erfolg als mögliche Folge seiner Handlungsweise hätte vorhersehen können, kann mit Rücksicht auf seine geistigen Fähigkeiten und seinen Bildungsgrad einem Bedenken nicht unterliegen.

Es entschuldigt ihn keineswegs, daß er die Rezepte zu den beiden Mitteln einem gedruckten Buch unter dem Titel „Heilende Medizin" entnommen hat, da ihm sehr wohl bekannt gewesen ist, daß die Heilkunde ein langes Studium erfordert, und die in einem für Laien geschriebenen Buch enthaltenen Vorschriften viele Unrichtigkeiten enthalten, auch unmöglich alle vorkommenden Fälle umfassen können. Aus demselben Grunde ist aber auch der Einwand des Angeklagten, daß er nach Vor-

schrift dieses Buches Medizin genommen und gesund geworden sei, unerheblich.

Alles dies rechtfertigt die Schlußfeststellung, daß der Angeklagte im Februar und März 1895 zu Wreschin durch Fahrlässigkeit den Tod des Fr. verursacht hat. Vergehen gegen § 222 R.-St.-G.-B.

Der Angeklagte ist aber nach dem Eröffnungsbeschluß noch ferner beschuldigt. im Februar und März 1895 zu Wreschin durch die zweite selbstständige Handlung in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Fr. dadurch geschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte. Wie aus dem obigen Sachverhalt hervorgeht, hat der Angeklagte zwar bei seiner ersten Anwesenheit in Wreschin erklärt, die Meinung des Arztes, daß eine Lungenerweiterung vorliege, sei erlogen, der Zustand sei vollkommen heilbar, Fr. werde zu Pfingsten wieder seine Pfeife rauchen und seinem Berufe nachgehen können. Der Angeklagte hat jedoch hierdurch nur seine Ansicht über den Gesundheitszustand des Fr. zum Ausdruck gebracht, keineswegs aber Thatsachen, so daß eine Vorspiegelung falscher Thatsachen in der Aeußerung nicht gefunden werden kann. Die Anklage findet ferner eine Vorspiegelung falscher Thatsachen darin, daß der Angeklagte erklärt hat, er brauche zur Anfertigung der Medizin 3 Flaschen Wein zu je 2,50 ℳ. Durch die eidliche Bekundung des Apothekers K. ist zwar erwiesen, daß alle 3 Flaschen mit den von dem Angeklagten angefertigten beiden Mitteln im Ganzen nur einen Werth von 2,50 ℳ gehabt haben. Mit Rücksicht auf das ganze Auftreten des Angeklagten aber konnte nicht angenommen werden, daß er sich einen derartigen Vermögensvortheil, auf den er kein Recht hatte, hätte verschaffen wollen, und es ist daher die Annahme gerechtfertigt, daß der Angeklagte, als er die Aeußerung that, an die Richtigkeit seiner Angaben geglaubt hat. Da er hiernach keineswegs vorsätzlich eine falsche Thatsache vorgespiegelt hat, eine Unterdrückung wahrer Thatsachen aber nicht in Frage steht, konnte eine auf § 263 St.-G.-B. gestützte Schlußfeststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses nicht getroffen werden. Der Angeklagte war daher von der Beschuldigung des Betruges freizusprechen und nur wegen fahrlässiger Tödtung, wie geschehen, zu bestrafen. Bei der Strafzumessung fiel als strafschärfend die Gefährlichkeit der Handlungsweise des Angeklagten ins Gewicht, während es strafmildernd zu berücksichtigen war, daß der Angeklagte erst auf wiederholtes Verlangen der Frau Fr. sich der Behandlung ihres Ehemannes unterzogen hat.

b) 95. Durch Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Januar 1896 wurde die Revision des Angeklagten gegen die vorstehende Entscheidung verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der thatsächlichen und unangreifbaren Feststellung ist der Tod des Altsitzers Fr. dadurch herbeigeführt worden, daß er den ihm vom Angeklagten verordneten und verabreichten Brechweinstein eingenommen hat. Hiernach rechtfertigt sich die Annahme der Vorinstanz, daß der Angeklagte den Tod des Fr. verursacht habe. Was sodann das fahrlässige Verschulden des Angeklagten anlangt, so führt die Vorinstanz Folgendes aus: Dem Angeklagten sei bekannt gewesen, daß Fr. seit längerer Zeit krank gewesen, er habe auch gewußt, daß die beiden ihm verabreichten Mittel sehr scharf seien, und daß er den menschlichen Organismus keineswegs kenne. Da sich aber jeder Laie sagen müsse, daß solche scharfen Mittel in einem schwachen kranken Körper schlimme Folgen, ja den Tod herbeiführen könnten, so habe der Angeklagte die beiden Mittel nicht auf eigene Hand verabreichen dürfen. Dadurch, daß er dies dennoch gethan, habe er die gewöhnliche Aufmerksamkeit außer Acht gelassen. Damit ist einwandfrei die Unvorsichtigkeit des Verfahrens des Angeklagten dargelegt. Der Richter stellt aber weiter fest, daß der Angeklagte auch vermöge seiner geistigen Fähigkeiten und seines Bildungsgrades den Tod des Fr. als mögliche Folge seiner Handlungsweise hätte vorhersehen können, wenn er die nach den Umständen gebotene Aufmerksamkeit angewendet hätte. Es liegen somit die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer fahrlässigen Tödtung vor.

Der erste Richter hat auch den Einwand des Angeklagten geprüft, daß er seine Rezepte dem Buche „Heilende Medizin“ entnommen habe, und daß er selbst durch Medizin, die er nach Vorschrift dieses Buches gebraucht, gesund geworden sei. Die Strafkammer erachtet den Einwand für unerheblich, weil dem Angeklagten bekannt gewesen sei, daß die Heilkunde ein langes Studium erfordere, sowie daß die Vorschriften eines für Laien geschriebenen Buches viele Unrichtigkeiten enthalten und auch unmöglich alle Fälle umfassen könnten. Der erste Richter nimmt also an, daß der Angeklagte, auch wenn die von ihm behaupteten Thatsachen richtig seien, dennoch den Tod des Fr. als mögliche Folge seines Verfahrens bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit hätte vorher sehen können. Darin ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden.

Die Revision führt weiter aus, der erste Richter nehme an, daß der Altsitzer Fr., ohne Schaden zu nehmen, 0,5 g Brechweinstein hätte nehmen können; in der That aber habe er, wie die von der Revision beantragte Beweisaufnahme ergeben werde, nur 0,396 g eingenommen. Abgesehen jedoch davon, daß in der gegenwärtigen Instanz keine Beweisaufnahme über die Schuldfrage stattfinden kann, übersieht die Revision, daß in den Urtheilsgründen hervorgehoben wird: nach der Arzneiverordnungslehre dürfe unter normalen Verhältnissen, also bei einem kräftigen erwachsenen Menschen, die Dosis Brechweinstein 0,5 g nicht überschreiten, im vorliegenden Falle aber hätte der Arzt eine solche Dosis auch nicht annähernd anwenden dürfen.

Endlich erhebt die Revision auch eine Prozeßbeschwerde und stützt diese darauf, daß die Aussage des verstorbenen Altsitzers Fr. in der Hauptverhandlung verlesen worden sei, obwohl er nicht in der Untersuchung wegen fahrlässiger Tödtung, sondern wegen Uebertretung vernommen sei. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls ist die Aussage des Fr. vom 26. April 1894 (Blatt 16 der Akten) zur Verlesung gebracht. Die vorliegenden Akten ergeben, daß die Vernehmung vor dem Königlichen Amtsgericht Wreschen erfolgt ist. Hiernach war das Protokoll gemäß § 250 Abs. 1 St.-P.-O. zu verlesen. Uebrigens wäre auch die Verlesung nicht ausgeschlossen gewesen, selbst wenn die richterliche Vernehmung in einer anderen Sache stattgefunden hätte (Entscheidungen Bd. 7 S. 156). Damit erledigt sich die Rüge, daß die bemängelte Verlesung gegen den § 250 St.-P.-O. Abs. 4, den es überhaupt nicht giebt, und eventuell gegen den Abs. 3 des § 250 verstoße.

Da hiernach die Revisionsangriffe verfehlt sind, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

---

3. Betrug und fahrlässige Körperverletzung, begangen durch Anwendung der Baunscheidt'schen Heilmethode behufs Beseitigung eines Muttermals.

a) 96. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 31. Oktober 1895 wider den Heilkünstler August Th. zu B.

Gründe:

Der Angeklagte ist des Betruges und der fahrlässigen Körperverletzung beschuldigt. Er bestreitet seine Schuld. Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist nun folgender Sachverhalt für erwiesen erachtet:

Die 22jährige Anna M. zu Berlin war mit einem angeborenen, den größten Theil der linken Gesichtshälfte bedeckenden blauroth gefärbten Muttermal behaftet, zu dessen Beseitigung sie bereits früher, jedoch vergeblich, Mittel angewandt hatte. Nunmehr wurde dem Vater der M., dem Gerichtsdiener M., der Angeklagte als Heilkünstler empfohlen. M. wandte sich deshalb im Mai 1894 an den Angeklagten mit der An-

frage, ob er das Muttermal seiner Tochter durch Anwendung seiner Heilmethode, des Baunscheidtismus, beseitigen könne. Der Angeklagte erklärte sich hierzu bereit und im Stande. Auf den Einwurf der Eheleute M., daß er die Kur unterlassen solle, wenn er nicht die Heilung bestimmt versprechen könne, erklärte der Angeklagte: „Das sei eine Kleinigkeit, er habe bereits schon ein Mal ein solches Muttermal fortgebracht, nach 5 bis 6 Applikationen sei das Mal weg." Durch diese Angabe und Versicherung des Angeklagten ließ sich M. bestimmen, seine Tochter dem Angeklagten behufs Behandlung gegen eine Vergütung von 15 ℳ für jede Applikation anzuvertrauen. Die nunmehr angewandte Behandlung nach Baunscheidt bestand in Sticheln des ganzen Körpers, Bepinseln desselben mit Oel, Einwickeln in Watte, Trinken von heißen Getränken bei einem Aufenthalt in einem 20 Grad warmen Zimmer, in Folge welcher Behandlung die Anna M. fieberte, schwitzte und brennende Schmerzen in der Haut hatte. Nach der 6. Applikation war das Mal noch nicht verschwunden, der Angeklagte wußte jedoch den M. zur Fortsetzung der Kur zu bewegen, und hat er dann noch weiter 14 Applikationen verabfolgt, eine Beseitigung oder Besserung im Male trat jedoch nicht ein. Schließlich war die Anna M. von dieser Kur derart angegriffen und nervös geworden, daß ihr jedes Geräusch und die geringste Störung unerträglich, sie auch körperlich schwach und nicht im Stande war, die Treppe hinaufzugehen, während sie vor dieser Kur vollständig gesund und kräftig gewesen war. In Folge dieser krankhaften Erscheinungen an seiner Tochter stellte M., nachdem er inzwischen 200 ℳ Honorar an den Angeklagten gezahlt hatte, im November 1894 die Kur ein. Die Anna M. ist dann mehrere Wochen ärztlich an den Folgen jener Kur behandelt und erholte sich dann wieder, so daß sie jetzt wieder vollständig hergestellt ist.

Dies das Ergebniß der Verhandlung.

Das Gericht hat in dem Verhalten des Angeklagten die Deliktsmerkmale des Betruges und der fahrlässigen Körperverletzung für gegeben erachtet.

Betrug liegt insofern vor, als der Angeklagte den Eheleuten M. die falsche Thatsache vorspiegelte, er habe schon ein solches Muttermal fortgebracht, nach 5 bis 6 Applikationen sei dasselbe weg. Diese Angaben waren bewußt wahrheitswidrig. Denn er hat geständlich weder ein Muttermal je geheilt, noch auch nur zu heilen versucht, auch war ihm nicht bekannt, daß überhaupt je ein Mal durch den Baunscheidtismus geheilt ist. Da er dies nicht wußte, auch — wie das Gericht überzeugt ist — mit 6 Applikationen nicht zu erreichen glaubte, so konnte er auch nicht die bestimmte Zusicherung machen, daß das Mal nach 5 bis 6 Applikationen geheilt sei, und war dieselbe daher bewußt wahrheitswidrig. Eventuell handelte auch der Angeklagte, wie das Gericht annimmt, mit dem dolus eventualis, indem er, wenn er auch von der Möglichkeit der Heilung nach der 6. Applikation ausging, zugleich aber damit einverstanden war, wenn dieser günstige Erfolg nicht eintrat, da es ihm nur darauf ankam, soviel als möglich Honorar zu erzielen. Jene falschen Angaben täuschten die Eheleute M. über die Wirkungen der vom Angeklagten anzuwendenden Heilmethode und bestimmten den Ehemann M., seine Tochter in die Behandlung des Angeklagten zu geben. Jener würde, wie er bekundet, seine Tochter nicht der Behandlung haben unterziehen lassen, wenn er nicht jenen unwahren Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt hätte. Dieser Irrthum des M. war für einen Vermögensschaden desselben kausal, da er nun das für Anwendung der Kur versprochene Honorar zu zahlen verpflichtet war und auch thatsächlich 200 ℳ dem Angeklagten gezahlt hat. Dieser erstrebte hierbei einen rechtswidrigen Vermögensvortheil, da er auf das Honorar vorher keinen rechtlichen Anspruch hatte, und M. nur durch die im Willen des Angeklagten liegende Täuschung zu der Zahlung, die Angeklagter durch den Irrthum erstrebte, verpflichtet und bestimmt ist. Mit dem somit festgestellten Betruge konkurrirt real fahrlässige Körperverletzung. Die Körperverletzung besteht in dem durch die Behandlung hervorgerufenen nervösen Zustande und derartiger körperlicher Schwäche, daß die Anna M. nicht die Treppe hinaufzugehen vermochte. Diese krankhaften Erscheinungen sind durch die vom Angeklagten angewandte Kurmethode hervorgerufen, welche nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. L. nicht im Stande war, das nach dem jetzigen Stande der ärztlichen Wissenschaft überhaupt nicht zu beseitigende Muttermal zu entfernen, aber geeignet war, Schmerzen und Fieber hervorzurufen und die Gesundheit der Anna M. erheblich zu beschädigen. Seine Handlung war somit für den eingetretenen Erfolg objektiv kausal. Dieselbe war aber eine fahrlässige, da er die nach den konkreten Umständen gebotene Sorgfalt und Umsicht, die nach der thatsächlichen Lage von ihm vernünftiger Weise gefordert werden konnte, nicht anwendete. Er ist zwar — wie das Gericht ihm glaubt — überzeugter Anhänger des Baunscheidtismus und knüpft an die Heilwirkungen dieser Kurmethode die höchsten Erwartungen, doch gleichwohl mußte er die Fortführung dieser Kur bei pflichtmäßigem Ermessen aussetzen. Wenn ihm auch zunächst aus der Anwendung der Kur an sich kein Vorwurf gemacht werden soll, so mußte er doch, als sich bei dem Mädchen die ihm nicht verborgen gebliebenen nervösen Zustände und die Körperschwäche — welche beide Erscheinungen bereits nach der 6. Applikation auftraten — einstellten, die Kur abbrechen oder einen ärztlichen Sachverständigen zu Rathe ziehen. Auf diese Maßnahmen wurde er umsomehr hingewiesen, als im weiteren Verlauf der Kur die nervösen und Schwäche-Zustände immer stärker auftraten. Er that aber keines von Beiden, sondern setzte die Kur fort und handelte damit pflichtwidrig. Er mußte aber auch den eingetretenen Erfolg voraussehen. Denn bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit mußte er sich sagen und sagte sich auch, daß er durch seine Behandlungsart die dann eingetretenen Krankheitserscheinungen bei dem Mädchen herbeiführen werde, da ihm ja als langjährigen Vertreter dieser Heilmethode deren schädliche Wirkungen auf die Nerven bei langandauernder Behandlung sowie in Folge der Blutentziehung sehr wohl bekannt sein mußten.

Da hiernach der Angeklagte den rechtswidrigen Erfolg als Wirkung seiner Handlung voraussehen konnte und mußte, denselben aber bei gehöriger Aufmerksamkeit vermieden haben würde, so handelte er fahrlässig und ist deshalb strafrechtlich verantwortlich. Der Angeklagte war auch zu der von ihm zu prästirenden Aufmerksamkeit vermöge seines Gewerbes noch besonders verpflichtet. Denn er betreibt geständlich seit 40 Jahren die Ausübung des Heilverfahrens nach Baunscheidt, somit in fortgesetzter Thätigkeit und zwar — da er geständlich von den Einnahmen dieses Gewerbes seinen Unterhalt bestreitet — zwecks Erzielung eines Erwerbes.

Hiernach steht thatsächlich fest, daß der Angeklagte zu Berlin im Jahre 1894 durch zwei selbstständige Handlungen

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu schaffen, das Vermögen des Gerichtsdieners M. dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte,

2. die Körperverletzung der Anna M. aus Fahrlässigkeit verursacht hat, und zwar, indem er die Aufmerksamkeit außer Augen setzte, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war daher aus den §§ 263, 230, 74 R.-St.-G.-B. zu bestrafen. Bei Abmessung der Strafe ist einerseits erschwerend die erhebliche Schädigung am Vermögen und an der Gesundheit, andererseits strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten berücksichtigt, und ist danach für jede Strafthat eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten für angemessen erachtet, welche Einzelstrafen gemäß § 74 St.-G.-B. auf eine Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß zurückgeführt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nach § 497 St.-P.-O. dem Angeklagten zur Last.

b) 97. Durch Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Januar 1896 wurde die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß verworfen aus folgenden

Gründen:

Nach der Schlußfeststellung des Vorderrichters hat Angeklagter zu Berlin im Jahre 1894 durch zwei selbstständige Handlungen

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Gerichtsdieners M. dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte,

2. die Körperverletzung der Anna M. (einer Tochter des vorgenannten Gerichtsdieners) aus Fahrlässigkeit verursacht, und zwar indem er die Aufmerksamkeit außer Augen setzte, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war.

Angeklagter ist demgemäß unter Anwendung der §§ 263, 230, 74 St.-G.-B. wegen Betruges und fahrlässiger Körperverletzung verurtheilt. Seine hiergegen wegen Verletzung formeller und materieller Rechtsnormen gerichtete Revision konnte keinen Erfolg haben. Zunächst erscheint die prozessuale Rüge unbeachtlich, weil sie nicht gemäß § 384 Absatz 2 St.-P.-O. durch Angabe der den behaupteten Mangel enthaltenden Thatsachen begründet ist. Die Prüfung des angefochtenen Urtheils aber zufolge der erhobenen materiellen Rüge hat einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nirgends erkennen lassen.

Die gegen die Verurtheilung wegen Betruges gerichteten Ausführungen der Revision bewegen sich großentheils auf dem Boden des Thatsächlichen beziehungsweise wenden sie sich gegen die Beweiswürdigung des Vorderrichters. Beides ist nach § 376 St.-P.-O. unzulässig. Für erwiesen erachtet ist, daß Angeklagter auf die Frage der M.'schen Eheleute, ob er die Heilung ihrer Tochter von dem Muttermale versprechen könne, erklärt habe: „Das sei eine Kleinigkeit, er habe bereits schon einmal ein solches Muttermal fortgebracht, nach 5 bis 6 Applikationen sei das Mal weg". Weiter ist festgesetzt, daß M. sich hierdurch („durch diese Angabe und Versicherung") habe bestimmen lassen, seine Tochter dem Angeklagten behufs Behandlung gegen eine Vergütung von 15 ℳ für jede Applikation anzuvertrauen, daß aber die „Angaben" des Angeklagten bewußt wahrheitswidrig waren, indem er ein Muttermal weder je geheilt, noch auch nur zu heilen versucht habe, ihm auch nicht bekannt gewesen sei, daß überhaupt je ein Mal durch die von ihm angewandte Methode des Baunscheidtismus geheilt worden sei, endlich daß M. dem Angeklagten für die angewandte Kur 200 ℳ gezahlt hat, ohne daß die Kur von Erfolg, während Angeklagter die Erlangung des Honorars, auf das er keinen Anspruch hatte, als rechtswidrigen Vermögensvortheil anstrebte. Hiernach sind alle Thatbestandsmerkmale des Betruges gemäß § 263 St.-G.-B. in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt. Insbesondere muß angenommen werden, daß nach Auffassung des Vorderrichters Angeklagter auch mit den Worten „nach 5 bis 6 Applikationen sei das Mal weg" eine unwahre „Thatsache" in dem Sinne vorgespiegelt habe, daß er damit habe behaupten wollen, es sei eine Erfahrungsthatsache, daß Muttermale nach 5 bis 6 Applikationen der Baunscheidt'schen Methode verschwunden seien. In diesem Sinne aufgefaßt, ist nach der Urtheilsbegründung nicht zweifelhaft, daß M. lediglich durch die Vorspiegelung unwahrer Thatsachen, nicht auch durch bloße Versprechungen, die als auf die Zukunft gerichtet des Charakters der Thatsachen entbehren — zur Eingehung des Vertrages, betreffend die mit seiner Tochter zu unternehmende Kur, bewogen worden sei. Bei dieser Sachlage können die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Urtheils über den dolus eventualis des Angeklagten außer Betracht bleiben; denn an erster Stelle ist für erwiesen erachtet, daß Angeklagter falsche Thatsachen vorgespiegelt habe, weshalb es nicht darauf ankommt, welche Vorstellungen er sich von der etwaigen Möglichkeit einer Heilung machte. Der von der Revision vermißte Kausalzusammenhang zwischen dem in M. durch die Vorstellungen des Angeklagten erregten Irrthum und der Vermögensbeschädigung des Ersteren liegt nach den getroffenen Feststellungen vor, da M. nur durch jenen Irrthum zum Versprechen und Gewähren eines Honorars für die angewandten Applikationen bewogen worden ist, die Kur aber keinen Erfolg gehabt hat.

Auch bezüglich der Annahme einer fahrlässigen Körperverletzung ergeben sich rechtliche Bedenken nicht. Die Körperverletzung ist gefunden worden nicht in den sogenannten Applikationen selbst, sondern vielmehr in dem durch die Behandlung hervorgerufenen nervösen und Schwäche-Zustand. Die Hervorrufung solcher krankhafter Erscheinungen konnte zweifellos als Beschädigung der Anna M. an ihrer Gesundheit im Sinne des § 223 St.-G.-B. und somit als Körperverletzung im Sinne dieser Gesetzesvorschrift und des § 230 angesehen werden. Aber auch die Zurückführung des Eintritts dieser Körperverletzung auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten ergiebt keinen Rechtsirrthum, denn es wird dargelegt, wie Angeklagter bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit sich habe sagen müssen und auch thatsächlich gesagt habe, daß er durch seine Behandlungsart die dann eingetretenen Krankheitserscheinungen bei dem Mädchen herbeiführen werde, da ihm als langjährigen Vertreter der Baunscheidt'schen Heilmethode deren schädliche Wirkungen auf die Nerven bei langandauernder Behandlung sowie in Folge der Blutentziehung sehr wohl bekannt sein mußten. Angeklagter, der statt der in Aussicht gestellten 5 bis 6 Applikationen thatsächlich deren 20 angewendet hatte, konnte sonach, wie ausdrücklich festgestellt wird, den rechtswidrigen Erfolg als Wirkung seiner Handlung voraussehen und würde denselben bei gehöriger Aufmerksamkeit vermieden haben können. Es ist sonach sowohl die Herbeiführung der Körperverletzung durch ein leichtfertiges Handeln des Angeklagten, als auch die Voraussehbarkeit dieses Erfolges in genügender Weise festgestellt. Bei dieser Sachlage war die Revision kostenpflichtig (Strafprozeßordnung § 505) zu verwerfen.

---

4. Kurpfuscherei als Betrug bestraft.

98. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a. W. vom 25. Februar 1895 wider die verehelichte G. zu L.

Die Angeklagte wurde wegen Betrugs in 13 Fällen zu 9 Monaten Gefängniß und 260 ℳ Geldstrafe event. weiteren 26 Tagen Gefängniß verurtheilt, in einem ferneren Betrugsfalle aber freigesprochen.

Gründe.

Die Angeklagte, welche bis Ende Mai 1894 in D. wohnte, hat, wie sie einräumte, seit Jahren Kuren zur Heilung von Menschen und Thieren vorgenommen.

Die Hauptverhandlung hat im Einzelnen Folgendes ergeben:

I. Als im Juni 1893 die Ehefrau des Eigenthümers Kl. in G. ihrer Entbindung entgegensah, begab sich Kl. zur Hebamme St., um sie zur Hilfeleistung zu holen. Frau St. erklärte jedoch, sie sei selbst krank und erwarte die Angeklagte, welche eine sogenannte kluge Frau sei und sie gegen ihre Krankheit „segnen" solle. Kl. bewog nun Frau St., ihm zu seiner Frau zu folgen und dort die Angeklagte zu erwarten. Letztere wurde dann, als sie beim Kl.'schen Gehöft vorbeifuhr, veranlaßt, hineinzukommen. Daselbst „segnete" sie sowohl Frau St. als auch Frau Kl. und erzählte dabei viel von den Erfolgen ihrer Kuren. Da auch die Entbindung der Frau Kl. schnell und glücklich von statten ging, glaubte Kl. an die Fähigkeit der Angeklagten, Krankheiten aller Art zu heilen, und zog sie seines kranken Viehes wegen zu Rathe. Die Angeklagte erklärte, daß sie helfen könne und in einigen Tagen wiederkommen und die erforderlichen Medikamente mitbringen werde. Sie kam dann auch und brachte eine Flasche Medizin zum Eingeben und 11 kleine Töpfe mit, die sie vor den Stallthüren vergrub. Für ihre Auslagen verlangte die Angeklagte 17,50 ℳ. Kl. gab ihr 20 ℳ und versprach ihr noch zu

Weihnachten eine fette Gans, die sie dann auch erhalten hat. Die Gans hatte einen Werth von etwa 4 ℳ. Später kam die Angeklagte noch dreimal zu Kl. und „segnete“ dessen Kind, welches an Blutschwamm litt. Hierfür verlangte sie 4 ℳ und für eine zweite Flasche Medizin gegen Maul- und Klauenseuche der Kühe 5 ℳ; beide Beträge zahlte ihr Kl.

II. Der Eigenthümer Friedrich W. in G. hatte durch Frau St. von den „Wunderkuren“ der Angeklagten gehört und letztere anfangs Oktober 1893, als sie bereits im Dorfe war, in sein Haus geholt, da seine Frau an Rheumatismus litt. Die Angeklagte untersuchte Frau W. und erklärte, die Krankheit heilen zu können. Sie „segnete“ Frau W. und ließ sich das von ihr getragene Hemd geben, um es zu vergraben. Sodann verabreichte sie eine Flasche Medizin zum Einreiben und eine Flasche Tropfen zum Einnehmen. Für ihre Auslagen verlangte die Angeklagte 8 ℳ und für ihre Bemühungen 4 ℳ, die sie auch von W. erhielt. Sie ist dann später noch einmal wiedergekommen und hat wiederum zwei Flaschen Medizin mitgebracht, für welche sie 3 ℳ forderte und erhielt. Außerdem hat ihr Frau W. noch ein Brot gegeben.

III. Der verehelichten Eigenthümer K. in A. hatte die Angeklagte anfangs Oktober 1893 erklärt, daß sie den Ehemann derselben von der Trunksucht heilen könne, und gab ihr als Heilmittel eine Flasche mit Tropfen zum Eingeben. Für letztere verlangte sie 6 ℳ und erhielt diesen Betrag von Frau K. auch gezahlt. Die Medizin mußte Frau K. aus der Wohnung der Frau St. abholen.

IV. Der Eigenthümer Robert We. in G. hatte gleichfalls von den Kuren der Angeklagten gehört und sich im Dezember 1893 wegen Rheumatismus an dieselbe gewandt. Sie kam gelegentlich an einem Sonntag abends, als sie bereits anderer Patienten wegen im Orte anwesend war, zu W. und erklärte, daß sie ihm helfen könne. In seiner Gegenwart sagte sie Gebete auf, „segnete“ ihn und gab ihm Pulver zum Einnehmen und eine Stange Salbe zum Einreiben. Am nächsten Morgen kam sie wieder, nachdem sie im Dorfe übernachtet hatte und verlangte 10 ℳ, die sie auch erhielt.

V. Der Eigenthümer L. in G. hatte seit Jahren Unglück in seinem Viehbestande und suchte im Sommer 1893 dieserhalb die Angeklagte auf. Sie erklärte, helfen zu können, und wurde von L. auf dessen Fuhrwerk mit nach G. genommen. Hier vergrub sie vor den Stallthüren eine Anzahl Töpfe (etwa 7 bis 8) und gab eine Flasche Medizin zum Eingeben für die Kühe. Die Angeklagte verlangte 18 ℳ und gab auf ein Zwanzigmarkstück, welches L. ihr einhändigte, nichts heraus.

VI. Der verehelichten Schiffer R. in S., welche ebenso wie ihre Tochter an Rheumatismus litt, versicherte die Angeklagte, daß sie die Krankheit heilen könne. Sie hat dieselben im Sommer 1893 in der Weise behandelt, daß sie Gebete gesprochen und die Hemden, welche sie angehabt hatten, vergraben hat. Außerdem hat sie ihnen 2 Stangen Salbe und ein Fläschchen Oel zum Einreiben gegeben. Sie hat bei R.'s drei Besuche, von denen einer ein gelegentlicher war, gemacht und für die Medikamente und die Reise bei dem ersten Besuche 15 ℳ gefordert und bezahlt erhalten. Die Honorirung ihrer Bemühungen stellte die Angeklagte anheim. Sie erhielt dafür eine Schürze und Lebensmittel. Außerdem hat sie sich für 1 Flasche Hingfongtropfen 80 Pf. geben lassen.

VII. Im November 1893 hat der Tischlermeister Emil Sch. in G. die Angeklagte veranlaßt, seine Schwiegermutter, die Wittwe Re., welche an Brustkrebs litt, zu behandeln. Die Angeklagte hat Frau Re. „gesegnet“ und ihr mehrere Flaschen Medizin zum Einnehmen, ein Pflaster und Salbe gegeben. Ob Frau Re., die inzwischen verstorben ist, die Angeklagte bezahlt hat, kann Sch. nicht behaupten. Dagegen hat er der Angeklagten auf deren Wunsch ein Spind im Werthe von 10 bis 15 ℳ angefertigt. Da dieselbe den Preis für das Spind nicht zahlte, hat Sch. schließlich auf Bezahlung desselben verzichtet.

VIII. Der Flößer St. in G. hatte im Herbst 1893 der Angeklagten, die das kranke Kind desselben behandelt, gesagt, daß die Butter, welche von der Milch seiner Kühe bereitet werde, schlecht sei. Die Angeklagte versicherte St. bei einem gelegentlichen Besuche, daß sie diesem Uebelstande durch ihre Kunst abhelfen könne, und verabfolgte ihm eine Flasche Medizin zum Eingeben für die Kühe und 4 bis 5 kleine Töpfe zum Eingraben vor den Stallthüren. Für diese Medikamente, welche St. auf der Post in G. abholen mußte, forderte sie 8,50 ℳ und erhielt von St. diesen Betrag und noch 1,50 ℳ für etwaige Reisekosten.

IX. Im August 1893 war die Ehefrau des Eigenthümers Kr. in S. lungen- und magenkrank. Die Angeklagte, welche bereits im Dorfe war, wurde von Kr. zur Behandlung seiner Frau geholt, nachdem sie versichert hatte, daß sie die Krankheit heilen könne. Zu derselben Zeit war zufällig der praktische Arzt Dr. F. anwesend, der den Sohn des Kr. an einem bösen Knie behandelte. Die Angeklagte ließ sich ein besonderes Zimmer anweisen, hielt sich vor dem Arzt verborgen und begann erst ihre Thätigkeit bei Frau Kr., nachdem der Arzt das Haus verlassen. Dabei sprach sie in abfälliger Weise über die Aerzte und pries die Heilkraft ihrer Mittel. Sie legte Frau Kr. ein Pflaster auf die Brust und gab ihr 2 Flaschen Medizin zum Einnehmen und eine Stange Salbe zum Einreiben. Für ihre Auslagen erhielt sie von Frau Kr. 15 ℳ, die sie gefordert hatte.

X. Im Sommer 1893 kam die Angeklagte auf Veranlassung von Frau R. zu der Wittwe Schw., die an Unterleibskrebs litt. Sie erklärte, daß sie helfen könne, „segnete“ Frau Schw., vergrub das Hemd, welches dieselbe getragen hatte, und gab ihr 2 Fläschchen mit Tropfen zum Einnehmen. Für letztere forderte sie 8 ℳ und außerdem Bezahlung für ihre Bemühungen, deren Höhe sie der Frau Schw. überließ. Sie erhielt von derselben im Ganzen 11 oder 12 ℳ.

XI. Im Jahre 1892 lebte die unverehelichte Wilhelmine Sch. in T. mit ihrem Bruder Wilhelm Sch., mit welchem sie auch in einem Hause zusammenwohnte, in Unfrieden. Die Angeklagte hatte erfahren, daß die Sch. sich darüber grämte und redete derselben bei jeder Gelegenheit vor, daß sie ein Mittel habe, um den Bruder umzustimmen. Schließlich glaubte Wilhelmine Sch. der Angeklagten und bat sie um dieses Mittel. Die Angeklagte verlangte zunächst eine schwarze Henne, die sie auch erhielt, und gab ihr dann ein mit 6 Siegeln versiegeltes Packet, welches, wie sie jetzt behauptet, Kartoffeln enthielt, mit der Weisung, dasselbe nachts um 12 Uhr auf dem Kirchhofe auf dem Grabhügel eines Verwandten zu vergraben. Ferner hatte die Angeklagte bei ihren Gesprächen mit der Sch. in Erfahrung gebracht, daß der Bruder derselben seine Mutter gemißhandelt hatte, und daß deshalb ein Strafverfahren gegen denselben schwebte. Sie sagte der Sch., sie könne bewirken, daß die Mutter vor Gericht Recht bekomme, und übergab ihr ein zusammengelegtes Stück Papier mit der Weisung, dasselbe an einer bestimmten Stelle niederzulegen. Für ihre Bemühungen hat sich die Angeklagte 2 ℳ und, da die Sch. kein baares Geld weiter hatte, noch mehrere Körbe Kartoffeln geben lassen.

XII. Ausgangs 1893 litt die verehelichte Eigenthümer Gl. in Al. an Rheumatismus und wurde von der Angeklagten behandelt, nachdem dieselbe erklärt hatte, Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen. Die Angeklagte hat Frau Gl. „gesegnet“, ihr Hemd vergraben und ihr eine Flasche mit einer Flüssigkeit zum Einreiben und 2 Stangen Salbe verabfolgt. Für ihre Auslagen forderte die Angeklagte 6 ℳ. Frau Gl. war jedoch nicht im Besitze dieser Summe und gab ihr 3 ℳ und 2 Hühner im Werthe von je 1 ℳ. Der Besuch der Angeklagten war ein gelegentlicher.

XIII. Im Jahre 1890 kam Frau Eigenthümer Stä. in G. zur Angeklagten, um sich einen Haarzopf zu bestellen. Bei dieser Gelegenheit legte ihr die Angeklagte die Karten und erfuhr aus dem Gespräch mit der Stä., daß deren Mann dem Trunke ergeben war; sie erbot

sich, den Mann von der Trunksucht zu heilen, schlug auch einen Kalender auf und erklärte, sie müsse bald kommen, da gerade jetzt die günstigste Zeit zur Vornahme der Kur sei. Frau Stä. gab der Angeklagten 1 ℳ zur Fahrt mit der Post und erhielt von ihr die Weisung, für ihre Ankunft eine schwarze Henne und ein getragenes Hemd von sich und ihrem Manne bereit zu halten. Als die Angeklagte dann einige Tage später kam, nahm sie die Gegenstände an sich, um sie auf dem Kirchhofe zu vergraben. Außerdem gab sie der Stä. 2 kleine rothe Säckchen, die nach Dill rochen und die in die Strohsäcke der Betten gesteckt werden sollten. Für ihre Auslagen forderte die Angeklagte einen Betrag, dessen Höhe Frau Stä. nicht mehr angeben kann. Da dieselbe aber die geforderte Summe nicht bezahlen konnte, gab sie ihr nur 5 ℳ baares Geld sowie 2 Hemden, 1 Pfund Speck, 1/2 Mandel Eier und 1 Henne im Gesammtwerthe von noch 7,30 ℳ.

XIV. Im Jahre 1893 hatte die verehelichte Eigenthümer Str. in G. häufig Unglück in ihrem Viehbestande und wendete sich dieserhalb an die Angeklagte, welche auch erklärte, durch ihre Kunst helfen zu können. Dieselbe kam zu der Str. und hat an den Stallthüren 7 kleine Töpfe vergraben und eine Flasche mit einer Flüssigkeit zum Eingeben für das Vieh mitgebracht. Hierfür verlangte sie 11,50 ℳ, erhielt aber von Frau Str. 12 ℳ. Der Ehemann Str. litt zu jener Zeit gerade an Kopfschmerzen und erhielt von der Angeklagten eine Flasche Medizin zum Einreiben. Für diese Flasche ließ sie sich 3 ℳ bezahlen.

Vorstehender Sachverhalt ist erwiesen durch die eidlichen Aussagen der Zeugen.

Sämmtliche Zeugen bekunden auch übereinstimmend, daß die von der Angeklagten bei ihnen bezw. ihrem Vieh angewendeten Mittel keinen Erfolg gehabt haben, und daß sie nur durch die Versicherung der Angeklagten, sie könne die Krankheiten heilen und ihnen helfen, und durch die Erzählungen derselben von den Erfolgen, die sie bereits durch ihre Kuren gehabt, in den Glauben an die Kunst derselben und die Heilkraft der von ihr verabfolgten Medikamente versetzt und dadurch veranlaßt worden sind, sich der Behandlung der Angeklagten anzuvertrauen.

Die Angeklagte behauptet nun zwar, in allen Fällen in gutem Glauben gehandelt zu haben und von ihrer Fähigkeit, Krankheiten heilen zu können, und von der Wirksamkeit ihrer Mittel überzeugt gewesen zu sein. Allein das Gericht hält durch die Beweisaufnahme das Gegentheil für erwiesen. Denn die Angeklagte hat sich nicht darauf beschränkt, eine oder einige wenige Krankheiten durch Hausmittel, die zuweilen gegen bestimmte Krankheiten eine Heilwirkung ausüben, zu behandeln, sondern sie hat alle Krankheiten, die ihr vorkamen, sowohl bei Menschen als auch bei Thieren zu heilen unternommen. Sie hat aber ihre Thätigkeit nicht auf Krankheiten beschränkt, sondern hat auch Mittel gegeben, welche die Gesinnung der Menschen ändern und im Stande sein sollten, vor Gericht einer Partei zum Siege zu verhelfen.

Gerade ihr Verhalten der Wilhelmine Sch. gegenüber ist für die raffinirte Art und Weise, wie die Angeklagte gerirte, charakteristisch. Sie hatte bei der Unterhaltung mit der Sch. erfahren, daß deren Bruder seine Mutter gemißhandelt hatte, und wußte als erfahrene Frau, daß derselbe auf die gegen ihn erhobene Anklage verurtheilt werden mußte. Diese Kenntniß nutzte sie aus, sagte der Sch., daß sie ein Mittel besitze, um die Bestrafung des Bruders durch das Gericht sicher herbeizuführen, und gab ihr als ein solches Mittel ein zusammengekniffenes Stück Papier. Daß die Angeklagte, welche in der Hauptverhandlung den Eindruck einer klugen und verständigen Frau gemacht hat, überzeugt gewesen sein soll, daß ein Stück Papier den von ihr versprochenen Erfolg herbeiführen könne, muß als ausgeschlossen gelten.

Nach alledem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angeklagte sich in jedem Falle bewußt gewesen ist, daß die von ihr verabreichten Mittel nichts helfen konnten, und daß sie absichtlich durch Vorspiegelung des Gegentheils die Patienten in den Glauben versetzte, sie könne helfen, und dadurch einen Irrthum in denselben erregte. Auch durch die von der Angeklagten behauptete, unter Beweis gestellte und ihr geglaubte Thatsache, daß eine Reihe von Personen, die nach vergeblicher ärztlicher Behandlung von ihr behandelt worden sind, die Ueberzeugung haben, durch die Behandlung der Angeklagten geheilt zu sein, kann die Angeklagte unmöglich in den Glauben versetzt worden sein, daß sie die Krankheiten thatsächlich geheilt und nun auch die Fähigkeit besitze, alle Krankheiten heilen zu können; sie wußte vielmehr, daß eine solche Ueberzeugung ihrer Patienten eine thörichte und unrichtige war.

Lediglich durch den von der Angeklagten in ihnen erregten Irrthum sind die Personen, welche sich an dieselbe gewendet haben, dazu veranlaßt worden, sie zu Rathe zu ziehen und sich ihrer Behandlung anzuvertrauen, sowie das für ihre „Auslagen" und „Bemühungen" geforderte Honorar zu zahlen. Da die Mittel nicht geholfen haben, ist das Vermögen dieser Personen um die von ihnen gezahlten Beträge beschädigt worden.

Daß die Angeklagte die Kuren und die zum Zwecke derselben nothwendigen falschen Vorspiegelungen gemacht hat, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, kann keinem Zweifel unterliegen und folgt auch aus der eigenen Angabe derselben, daß sie durch die Krankheit ihrer Angehörigen in Noth gerathen und deshalb auf eigenen Verdienst angewiesen war. Der Vermögensvortheil, welcher der Angeklagten in jedem einzelnen Falle zufloß, bestand in dem gezahlten Honorar abzüglich ihrer baaren Auslagen. Die Auslagen setzen sich zusammen aus dem Fahrgeld für die Reisen und den verabfolgten Medikamenten. Das Fahrgeld von D. nach G. und den benachbarten Orten, wo sämmtliche Patienten wohnen, beträgt nach den eigenen Angaben der Angeklagten für Hin- und Rückfahrt im Ganzen 3,10 ℳ.

Gelegentlich einer bei der Angeklagten vorgenommenen Haussuchung sind Töpfe, wie sie dieselben zum Vergraben vor den Stallthüren benutzt hat, und Medikamente, die sie bei ihren Kuren anzuwenden pflegte, gefunden worden. Dieselben haben nach dem Gutachten des Sachverständigen R. folgende Zusammensetzungen und die dabei vermerkten Werthe:

1. Flaschen von 200 g Inhalt mit einer zum Einreiben bestimmten Flüssigkeit, letztere bestehend aus Rüböl und Salmiakgeist. Die Flaschen haben einen Werth von je 45 Pf.;
2. Flaschen von 3/4 Liter Inhalt mit einer zum Einnehmen bestimmten Flüssigkeit, letztere bestehend aus einer Mischung von 700 g Leinöl, ca. 30 g Kreuzkümmel und ca. 20 g pulverisirtem Pfeffer. Der Werth einer solchen Flasche beträgt ungefähr 1 ℳ; von dieser Flüssigkeit gab die Angeklagte den Patienten kleinere Flaschen, die einen Werth von ca. 20 bis 30 Pf. haben;
3. Flaschen mit Hingfongessenz gleichfalls zum Einnehmen im Werthe von 50 bis 75 Pf.;
4. mehrere Stangen Salbe im Werthe von je 30 Pf.;
5. eine Anzahl Töpfe (zum Vergraben) gefüllt mit 15 g schwarzem Kümmel, 5 bis 10 g Dillsamen, 1 oder 2 Knoblauchzwiebeln und einigen Stücken Kampfer. Die Töpfe haben alle die gleiche Größe und den gleichen Inhalt und einen Werth von je 14 Pf.;
6. ein Beutel mit Jalapenpulver im Werthe von 5 bis 10 Pf.;
7. eine leere Blechbüchse mit Kleperbeinschem Magenpflaster im Werthe von 50 Pf.

Da die Angeklagte einräumt, und auch durch die Beweisaufnahme dargethan ist, daß sie bei ihrer Anwesenheit in den einzelnen Ortschaften häufig mehrere Krankenbesuche gemacht hat, und daher ihre Auslagen an Fahrgeld sich in den einzelnen Fällen dementsprechend verringert haben, so ergiebt sich, daß die Angeklagte bei der Höhe der an sie gezahlten Honorare und den billigen Einkaufspreisen ihrer Medikamente sich durch ihre Kuren einen recht erheblichen Vermögensvortheil verschafft hat. (Folgt eine ziffernmäßige Berechnung desselben in den einzelnen Fällen.)

Der Vermögensvortheil ist aber ein rechtswidriger, weil er durch das Mittel der Täuschung erlangt ist, und die Zahlungen erfolgt sind für Leistungen, welche einen Anspruch auf Bezahlung, wie der Angeklagten bekannt war, überhaupt nicht machen können.

Die von der Angeklagten verübten einzelnen Betrugsfälle beruhen offenbar auf einer Einheit des Entschlusses, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Kuren an Menschen und Thieren gegen Bezahlung vorzunehmen. Allein diese Einheit des Entschlusses rechtfertigt nicht die Annahme einer fortgesetzten strafbaren Handlung, da in jedem einzelnen Falle, in welchem sich die Gelegenheit bot, von der Angeklagten ein besonderer strafbarer Vorsatz gefaßt werden mußte, den Betrug gerade an dem bestimmten Orte, zu der bestimmten Zeit und gegen die bestimmte Person zu verüben.

Hiernach rechtfertigt sich die Schlußfeststellung dahin: daß die Angeklagte im Kreise Friedeberg N.-M. durch 13 selbstständige Handlungen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen

1. des Eigenthümers Kl. im Juni 1893 um mindestens 12,66 ℳ,
2. des Eigenthümers Friedrich W. anfangs Oktober 1893 um mindestens 11,25 ℳ,
3. der verehelichten Eigenthümer K. anfangs Oktober 1893 um mindestens 5,70 ℳ,
4. des Eigenthümers Robert We. im Dezember 1893 um mindestens 9,60 ℳ,
5. des Eigenthümers L. im Sommer 1893 um mindestens 18,58 ℳ,
6. der verehelichten Schiffer R. im Sommer 1893 um mindestens 10,85 ℳ,
7. des Flößers St. im Herbst 1893 um mindestens 9 ℳ,
8. der verehelichten Eigenthümer Kr. im August 1893 um mindestens 13,60 ℳ,
9. der Wittwe Schw. im Sommer 1893 um mindestens 7,30 ℳ,
10. der unverehelichten Wilhelmine Sch. im Jahre 1892 um mindestens 2 ℳ,
11. der verehelichten Eigenthümer Gl. ausgangs 1893 um mindestens 3,95 ℳ,
12. der verehelichten Eigenthümer Stä. im Jahre 1890 um mindestens 10,20 ℳ,
13. der verehelichten Eigenthümer Str. im Juli 1893 um mindestens 7,62 ℳ

dadurch beschädigt hat, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte, Vergehen gegen die §§ 263, 74 Str.-G.-B.

Dagegen konnte eine thatsächliche Feststellung im Sinne des Eröffnungsbeschlusses bezüglich des Tischlermeisters Sch. (Fall VII) nicht getroffen werden, da derselbe Bezahlung für das der Angeklagten gelieferte Spind nicht verlangt hat, und mithin eine Vermögensbeschädigung nicht eingetreten ist. Die Angeklagte war daher in diesem Falle von der Anklage des Betruges freizusprechen. Dieselbe war aber wegen Betruges in 13 Fällen mit Strafe zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt worden, daß sie noch nicht bestraft ist und offenbar aus Noth gehandelt hat, und ferner, daß die von ihr angewendeten Medikamente unschädlich waren, und durch dieselben ein unmittelbarer Schade nicht zugefügt werden konnte. Andererseits ist aber erwogen worden, daß durch die Thätigkeit der Angeklagten die von ihr behandelten Personen mittelbar dadurch in große Gefahr gebracht wurden, daß sie es unterließen, einen Arzt gegen ihre Krankheit zu Rathe zu ziehen, und dadurch ihr Leiden verschlimmerten. Es ist auch in Betracht gezogen worden, daß die Angeklagte den Aberglauben und die Hilflosigkeit der Landbewohner in raffinirter Weise ausgenützt und das ihr entgegengebrachte Vertrauen schmählich getäuscht hat.

Aus diesen Gründen erschien für jeden einzelnen Betrugsfall eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen und eine Geldstrafe von 20 ℳ angemessen.

Gemäß §§ 74, 78 Str.-G.-B. ist auf eine Gesammtstrafe von 9 Monaten Gefängniß und 260 ℳ Geldstrafe erkannt worden. Für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist in Gemäßheit des § 29 Str.-G.-B. für je 10 ℳ ein Tag Gefängniß substituirt worden.

Die Kostenentschädigung folgt aus den §§ 497, 499 Str.-P.-O.

---

5. Kurpfuscherei seitens eines Magnetopathen.

99. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Oels vom 1. Juli 1895 wider den sich „Magnetopath" nennenden Josef Sch. zu B.

Nachdem der Angeklagte wegen Betruges, verübt durch eine Reihe schwindelhafter magnetischer Kuren, vom Königl. Landgericht zu Breslau am 18. März 1895 zu 1 Jahr Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt worden war, wurde dieses Urtheil in der Revisionsinstanz durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 21. Mai 1895 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königl. Landgericht zu Oels zurückverwiesen. Von diesem Gericht wurde der Angeklagte am 1. Juli 1895 freigesprochen aus nachstehenden

Gründen:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben: Der Angeklagte, welcher nur Elementarschulbildung genossen hat, ließ sich 1893 in Breslau als „Magnetopath" nieder. Die „magnetische Behandlung" Kranker, die er aus Büchern studirt haben will und bei Kranken in großer Zahl, die — meist durch Zeitungsreklame angelockt — zu ihm kamen, anwandte, bestand in Folgendem:

Angeklagter bestrich die erkrankten Organe mit den Spitzen seiner Finger, eine Prozedur, die er oftmals unter Zählen der Striche wiederholte, verordnete „magnetisirtes" Wasser zum Trinken und zu Umschlägen, „magnetisirte" auch Tücher und Papier, das die Kranken sich auf die leidenden Körpertheile auflegen sollten.

Der Angeklagte behauptet, er besitze in seinem Körper, insbesondere den Fingern seiner Hand, eine magnetische Kraft, die er auf die leidenden Körper übertragen und mit der er auch andere Stoffe magnetisch machen könne; so werde Wasser magnetisch, wenn er die Kraft seines Mittelfingers in die Flasche mit Wasser hinabgleiten lasse und das Wasser dann umschüttele.

Die Prozeduren nimmt er in einer oder mehreren Sitzungen vor, deren Zahl sich je nach der Empfänglichkeit des Patienten richte; er behauptet, daß seine Heilmethode für ausdauernde und empfängliche Patienten unfehlbar sei; er habe die ihm innewohnende magnetische Kraft zuerst an sich selbst erprobt, er habe am Magen, an der Leber und an Rheumatismus gelitten und sei durch Bestreichen der kranken Körpertheile vollständig gesund geworden; durch das Bestreichen entweiche der Krankheitsstoff dem kranken Organe; es gebe nur eine Krankheit, die stets auf dieselbe Weise geheilt werden müsse.

Der Angeklagte ließ sich in einer der ersten Sitzungen meist Danksagungen der Kranken ausstellen, die er dann später veröffentlichte; in einigen Fällen war ihm diese Veröffentlichung bedingungslos, in anderen nur für den Fall gestattet, daß später Heilung einträte, wobei gewöhnlich verabredet wurde, daß der Angeklagte, falls innerhalb einer bestimmten Frist der Kranke sich nicht wieder meldete, annehmen dürfe, er sei gesund — und hiernach zur Veröffentlichung berechtigt sei.

Da die Kranken häufig aus der Behandlung wegblieben, ohne dem Angeklagten etwas mitzutheilen, so haben sie dann bisweilen zu ihrem Erstaunen (trotz gänzlich ausgebliebenem Erfolge) ihre Danksagung in den Zeitungen gelesen.

Die Anklage behauptet, daß die angeblichen „Erfolge" nicht auf Rechnung der Thätigkeit des Angeklagten zu setzen seien, daß der Angeklagte, überzeugt von der Werthlosigkeit seiner Methode, seine Patienten darüber habe täuschen wollen — und in den Fällen, wo sie ihm für die Behandlung bezahlt hätten, auch in ihrem Vermögen beschädigt habe.

Der Angeklagte bestreitet dies.

Es sind in der Hauptverhandlung — da die Anklage auf fortgesetzten Betrug lautet — alle, auch die nicht in der Anklage erwähnten Fälle, jeder einzeln und im Zusammenhange mit den übrigen, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren, gewürdigt und zur Entscheidung gezogen worden.

a) Im April 1894 und später behandelte Angeklagter den Siedemeister Ba. aus S. an Rheumatismus und Isschias. Ba. bezahlte für drei Sitzungen 9 ℳ; Angeklagter hatte ihm in der ersten Sitzung gesagt: „Ich besitze eine Heilkraft, ich besitze den Magnetismus, um die kranken Theile gesund zu machen. Ich werde Sie herstellen. Wenn's jetzt nicht hilft, dann müssen Sie sieben Male — und dann noch — sieben Male kommen."

Dadurch ließ sich Ba. bestimmen, in Behandlung zu bleiben und die 9 ℳ zu bezahlen, die er bei Kenntniß der Werthlosigkeit der Behandlung nicht gezahlt haben würde. Erfolg ist nicht eingetreten.

b) Dem Korkenzieher Schm. — Kopfkrampf, Magenleiden mit Erbrechen — sagte Angeklagter bei der ersten Sitzung 1894: „Ich besitze die Kraft in mir, daß ich Ihnen helfen werde." Im Uebrigen ganz so wie zu a. Bezahlung für sieben Sitzungen 6,50 ℳ.

c) Der Frau O. — Kopfschmerzen, Migräne mit Erbrechen — versicherte Angeklagter bei der ersten Sitzung: „Ich habe Magnetismus, ich kurire alle Leute und heile jede Krankheit, das ist für mich eine Kleinigkeit." Sieben Sitzungen; kein Erfolg, 9 ℳ Bezahlung. Frau O. würde — ebenso wie Ba. und Schm. — nichts bezahlt haben, wenn sie die Werthlosigkeit der Behandlung gekannt hätte. Sie würde aber sich auch in die Behandlung gegeben und zur Bezahlung verstanden haben, wenn nur ein Theil der Versicherungen des Angeklagten wahr gewesen wäre, z. B. wenn sie wußte, daß nach der Behandlung durch den Angeklagten viele Personen schon gesund geworden seien.

d) Zugführer Br.: Sechs Sitzungen, 12 ℳ; Nervenleiden nicht beseitigt oder gebessert. Angeklagter versicherte ihm: „Ich habe die Kraft, die von meinem Körper auf andere übergeht; die dringt in den kranken Körper und bringt Heilung." Im Uebrigen wie zu a.

Anders liegt die Sache bei nachstehenden Fällen:

e) Dem Hilfsheizer Z. hat zwar Angeklagter gesagt: „Das ist nicht schlimm; ich werde Ihnen bestimmt helfen. Was sich wird machen lassen, werde ich machen. Mit meinem Magnetismus ziehe ich den bösen Krankheitsstoff aus dem kranken Körpertheile." Z. würde aber die 9 ℳ für Behandlung seines Fußleidens dem Angeklagten gezahlt haben, auch wenn er die Werthlosigkeit der Behandlung im Allgemeinen und bei Andern gekannt hätte, da er entschlossen war — nach vielen vergeblichen „Kuren" —, kein Mittel unversucht zu lassen.

f) Nachstehende Personen fühlten sich nach und — wie sie meinten — auch in Folge der Behandlung des Angeklagten in ihrem Leiden gelindert und gebessert, zum Theil betrachteten sie sich direkt durch den Angeklagten geheilt.

aa) Frau Ottilie P., bb) Apotheker Pi., cc) Postbote L., dd) Frhr. von B., ee) Dr. K., ff) Kaufmann A., gg) Haushälter R., hh) Frau T., ii) Briefträger Pä., kk) Zugführer Tsch., ll) Freigärtner Ro., mm) Frau Karoline W., nn) Standesbeamter H. Auch die Portier G.'schen Eheleute schreiben die Heilung ihres Kindes an vollständiger Lähmung allein der Behandlung des Angeklagten zu.

Diese Fälle zu f ereigneten sich 1893 und 1894, ob vor den zu a bis d festgestellten ließ sich nicht feststellen.

Die zu f aufgeführten Personen sind, soweit sie an den Angeklagten bezahlt haben, in ihrem Vermögen nicht beschädigt, da sie behaupten, durch die Behandlung des Angeklagten das erreicht zu haben, was sie in Folge derselben und seiner Zusicherungen erwarten zu können glaubten.

Es erübrigt sich daher, diese Zusicherungen im Einzelnen festzustellen.

Was nun die Fälle zu a bis d anlangt, so ist das Gericht auf Grund des Gutachtens des Bezirksphysikus Prof. Dr. L. davon ausgegangen, „daß es eine magnetische Kraft, die von einem thierischen Körper auf den anderen übertragbar sei, nicht gebe, daß die Behandlung der Kranken seitens des Angeklagten durch Magnetismus absolut und in allen Fällen werthlos sei, daß die sog. Erfolge und Kuren nicht Folge der Behandlung durch Magnetismus, sondern entweder Werk des Zufalls waren und (auch ohne irgend welche „Behandlung") eingetreten wären, oder durch Suggestion der Patienten herbeigeführt worden waren, indem bei hysterischen und neurasthenischen Leiden die Vorstellung des Kranken, er werde geheilt werden, eine physische Wirkung mit Heilerfolg haben könne."

Um Betrug dem Angeklagten nachzuweisen, bleibt festzustellen, ob der Angeklagte, der ad a bis d Heilung durch eine ihm innewohnende magnetische Kraft in Aussicht stellte, sich bewußt war, daß er eine solche Kraft nicht besitze.

Das Gericht hat diese Frage verneint.

Der Angeklagte, der, wo ein sog. Erfolg eintrat, die Kausalität des Erfolges selbstverständlich auf seine Behandlung zurückführte, sah in den sogenannten glücklichen Kuren eine Bestätigung der durch die Lektüre einschlägiger Bücher gewonnenen Ueberzeugung, daß es einen übertragbaren thierischen Magnetismus gebe, und daß er diese magnetische Kraft besitze. Da nun — anscheinend — die Zahl der sog. Erfolge die der Mißerfolge übersteigt, so hat sich im Angeklagten wohl auch die Ueberzeugung von seiner Heilkraft befestigt, so daß er guten Glaubens sagen konnte, er besitze eine solche Kraft, die eine sichere Heilung in Aussicht stelle.

Dieser Annahme des Gerichts steht nicht entgegen, daß des Angeklagten Gebahren, z. B. „Wegschlenkern" des Krankheitsstoffes, zum Theil ein komödienhaftes Wesen zeigt; denn er will eben den Krankheitsstoff durch die eine Hand aus dem kranken Körper wegziehen und den so auf ihn übertragenen Stoff, der durch seinen Körper übergeleitet ist, auf mechanischem Wege durch die andere Hand ableiten, eine Prozedur, wofür er einen Belag aus den von ihm gelesenen Büchern über Magnetismus nachweist. Es könnte sich allenfalls fragen, ob im Falle O. zu c nicht eine bewußt unwahre Vorspiegelung darin zu finden sein möchte, daß Angeklagter der Frau O. sagte, er kurire alle Leute und heile jede Krankheit. Eine Betrugsfeststellung scheitert aber hier an dem Mangel eines Nachweises der Ursächlichkeit des Vermögensschadens im Verhältnisse zu den Vorspiegelungen des Angeklagten; denn Frau O. ist, wie sie bezeugt, nicht durch diese Vorspiegelungen als bestimmende Ursache veranlaßt worden, dem Angeklagten Geld zu zahlen und sich in dessen Behandlung zu geben.

Sonach ist nirgends Betrug nachgewiesen. In den Fällen zu a, b, d hat der Angeklagte seinen guten Glauben dargethan, der auch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über den unbestimmten Vorsatz — dolus eventualis — ausschließt. In den zu f aufgeführten Fällen liegt eine Vermögensbeschädigung nicht vor, im Falle zu e kein durch den Angeklagten verursachter Vermögensschaden.

Das Gericht hat aus diesen Gründen nicht thatsächlich festzustellen vermocht, daß der Angeklagte durch ein und dieselbe Handlung — oder in fortgesetzter Begehung — oder durch mehrere selbstständige Handlungen — oder durch mehrmalige Begehung desselben Vergehens — 1893 und 1894 zu Breslau in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen Anderer dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte — Vergehen gegen §§ 263, 73, 74 St.-G.-B. Der Angeklagte war somit freizusprechen.

IX. Heilmittel.

A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

1. Verwechselung von Morphium und Calomel in einem Drogengeschäfte. Auch der Gewerbegehülfe, welcher auf Rechnung des Geschäftsinhabers eine nicht freigegebene Arznei verkauft, macht sich nach § 367³ St.-G.-B. strafbar.

100. Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 8. April 1895 wider den Drogisten Sch. zu L.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 1. Februar 1895 wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte hat als Gehülfe in einem Drogengeschäfte Morphium statt Calomel verabfolgt, wodurch ein Kind, das davon einnahm, an seiner Gesundheit beschädigt wurde. Die Revision giebt zu, daß ihm nach den thatsächlichen Feststellungen Fahrlässigkeit zur Last fällt, und die Prüfung des Urtheiles ergiebt die Richtigkeit dieser Auffassung, nachdem der Angeklagte nicht bestritten hatte, daß die schädlichen Folgen einer solchen Verwechselung von Calomel und Morphium voraussehbar waren.

Die Revision richtet sich vielmehr gegen die Annahme, daß der Angeklagte zu der Aufmerksamkeit, die er außer Augen setzte, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet gewesen sei. Sie ist insoweit unbegründet. Denn wenn auch das Anfertigen ärztlicher Rezepte und der Verkauf von Morphium nicht zum erlaubten Gewerbebetriebe eines Drogisten gehört, so ergiebt sich doch aus dem Urtheile, daß in dem betreffenden Drogengeschäfte Morphium gewerbsmäßig verkauft wurde. Unter dem „Gewerbe", dessen Betrieb nach §§ 222 Absatz 2 und 230 Absatz 2 St.-G.-B. die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit ohne Strafantrag begründet, ist — entsprechend der Entwickelung des Gewerbewesens und im Einklange mit der Gewerbeordnung — nicht ein gesetzlich umschriebener Kreis von Befugnissen, sondern jede fortgesetzte auf Erwerb gerichtete Thätigkeit zu verstehen. Verbote können also zwar selbstständige Strafbarkeit des verbotenen Gewerbebetriebes oder einzelner Handlungen begründen, aber keinen Einfluß auf dessen Begriff und die Natur der Handlung üben. Sonst würde der verbotene Gewerbebetrieb in Beziehung auf die Anwendbarkeit der §§ 222², 230² St.-G.-B. günstiger gestellt sein als der ordnungsmäßige.

Da, wie erwähnt, außer Frage steht, daß der Angeklagte die schädlichen Folgen einer Verwechselung von Calomel und Morphium hätte voraussehen können, so ist es gleichgiltig, ob das Rezeptiren in einem Drogengeschäfte nur vereinzelt vorkommt, wie die Revision behauptet, und ob die Vorbildung der Apotheker diese zu solcher Voraussicht besser befähigt.

Gegen die Annahme, daß auch ein Gehülfe zu der in seinem Gewerbe erforderlichen Aufmerksamkeit besonders verpflichtet ist, hat die Revision nichts eingewendet und sie ist rechtlich unanfechtbar. Ein Strafantrag war also nicht nöthig, und die Verurtheilung nach § 230 Absatz 2 St.-G.-B. frei von Rechtsirrthum.

Der Angeklagte ist zugleich einer Uebertretung des § 367 Ziffer 3 St.-G.-B. für schuldig befunden worden, weil er ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft hat. Die Revision hält dies für ausgeschlossen, weil der Angeklagte nicht der Geschäftsinhaber und nur als Gehülfe thätig gewesen, Beihülfe zu einer Uebertretung aber nicht strafbar sei.

Daraus jedoch, daß der Angeklagte Gewerbsgehülfe im Geschäfte eines Andern war, folgt nicht, daß er auch Gehülfe im strafrechtlichen Sinne bei Begehung einer bestimmten That war, und ebensowenig begründet der Umstand, daß die Handlung des Angeklagten eine gleichartige, von dem nämlichen Strafgesetze verbotene Thätigkeit des Geschäftsinhabers — das Feilhalten des betreffenden Arzneimittels — zur nothwendigen Voraussetzung hatte, einen strafrechtlichen Zusammenhang zwischen ihnen. Beide Deliktsformen vollzogen sich auf Grund selbstständiger Willensbestimmung in äußerlich getrennten, selbstständigen Akten.

Mit mehr Schein von Berechtigung konnte der Einwand erhoben werden, daß überhaupt nicht der Angeklagte, sondern der Geschäftsinhaber der wirkliche Verkäufer gewesen sei, da jener nur als Beauftragter des Geschäftsinhabers dessen Verkaufswillen vollzog und für die civilrechtlichen Wirkungen des Geschäftes — abgesehen von dem hier nicht mehr fraglichen Titel der Verschuldung — ausschließlich die Personen des Geschäftsinhabers und der Käufer in Betracht kommen. Für sie war der Angeklagte nur Mittelsperson. Allein dieses civilrechtliche Verhältniß ist in den strafgesetzlichen Bestimmungen nicht berücksichtigt. Die polizeiliche Natur des Verbotes des Verkaufs gewisser Arzneimittel außer Apotheken schließt jedes Eingehen auf Unterscheidungen aus, die in der thatsächlichen Erscheinung nicht hervortreten. Nicht nur der gemeine Sprachgebrauch, sondern auch die Gesetzgebung bezeichnet die Handlungen der Gewerbsgehülfen, die sich unter den Formen des Verkaufs vollziehen, schlechtweg als Verkäufe (vergl. Art. 50 des Handelsgesetzbuchs), und dieser Begriff des Verkaufens ist daher jedenfalls dann zu Grunde zu legen, wenn gerade solche Handlungen in Frage stehen.

Die Revision erweist sich also nach ihren beiden Richtungen als unbegründet. Die allgemeine Prüfung des Urtheils hat keinen Rechtsirrthum erkennen lassen.

---

2. Rezeptiren seitens eines Drogisten. Aufbewahren von nicht freigegebenen Arzneien im Keller.

a) 101. Urtheil des Schöffengerichts zu Stettin vom 4. Oktober 1894 wider den Drogisten J. zu St.

Freisprechung des Angeklagten.

Gründe:

Der Angeklagte besitzt in Stettin eine Drogenhandlung, welche er Ende Oktober 1893 von seinem Vorgänger käuflich erworben hat. Beim Ankauf hat er auch eine Menge Stoffe von seinem Vorgänger übernommen, deren Verkauf nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beschränkt ist. Diese befanden sich früher in einem Raume auf dem Hofe und wurden bei der Uebernahme des Geschäftes, angeblich weil der Raum zu anderen Zwecken verwendet werden sollte, in den Keller geschafft, wo sie mit anderen Stoffen, deren Verkauf unbeschränkt ist, lagerten.

Am 6. März 1894 fand bei dem Angeklagten durch die Polizei unter Zuziehung des Kreisphysikus, Medizinalraths Dr. Sch. und des Chemikers Dr. M. eine Haussuchung nach unter die Kaiserliche Verordnung fallenden Stoffen statt. Solche wurden im Laden nicht angefunden, der Kreisphysikus entdeckte aber in den Büchern des Angeklagten Notizen, welche ihn auf die Vermuthung brachten, daß derartige Stoffe anderweit verwahrt würden. Angeklagter verweigerte anfänglich, andere Räume einer Durchsuchung zu unterbreiten, und erst als der Kreisphysikus mit Beschlagnahme der Bücher drohte, öffnete der Angeklagte seinen Keller, wo eine Menge Stoffe vorgefunden wurden, welche theils zum Verzeichniß A, theils zum Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 gehören. Auch fand der Kreisphysikus in den Büchern Bemerkungen, nach denen Rezepte angefertigt waren.

Der Angeklagte ist nun beschuldigt, vom Oktober 1893 bis März 1894

1. den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung übernommen zu haben, indem er auf Rezepte Arzneien anfertigte,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und verkauft zu haben.

Angeklagter bestreitet beide Beschuldigungen und behauptet, daß die vorgefundenen Stoffe im Keller nur gelagert haben, da er sie von seinem Vorgänger mit habe übernehmen müssen.

Der Gerichtshof hat in beiden Fällen den Angeklagten nicht für völlig überführt erachtet.

Was zunächst die Ausübung des Apothekergewerbes anlangt, so bestimmt § 456 II. 8. A.=L.=R., daß Apotheker zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschließend berechtigt sind. Darüber, was dazu gehört, bestimmt jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Es scheiden daher von der Strafbarkeit alle diejenigen Fälle aus, in denen der Angeklagte nach der Verordnung freigegebene Stoffe auf Anordnung eines Arztes in Rezeptform verabreicht hat. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung überreichten Rezepte enthalten nur solche Stoffe, die nach der Kaiserlichen Verordnung freigegeben sind. Nun hat der Kreisphysikus Dr. Sch. bekundet, daß er in den Büchern des Angeklagten Bemerkungen über die Lieferung auf Rezepte gefunden habe, er hat aber nicht zu bekunden vermocht, ob diese Rezepte verbotene Stoffe enthielten. Nur in einem Fall will er sich erinnern, daß nach den Büchern an einen bekannten Kurpfuscher in Greifenhagen in 20 Packeten je 1 g Antipyrin, zum Verzeichniß B der Kaiserlichen Verordnung gehörig, abgesandt sind. Er hat auch seine Ansicht dahin bekundet, daß dies ein Rezeptiren sei. Der Gerichtshof hat sich indessen nicht von der Richtigkeit dieses Gutachtens überzeugen können. Denn es ist nicht einzusehen, in wiefern ein bloßes grammweise erfolgtes Abwiegen eines Stoffes unter den Begriff des Rezeptirens fällt. Ueberdies hat der Sachverständige auch nicht die Zeit der Abgabe anzugeben vermocht, und es läßt sich deshalb nicht mehr feststellen, ob dieser Fall nicht der dreimonatlichen Verjährung unterliegt. Der Sachverständige Dr. M. hat ferner bekundet, daß unter den vorgefundenen Vorräthen eine Menge Stoffe sich befinden, die nur zum Rezeptiren zu verwenden sind. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie thatsächlich dazu verwendet sind, zumal da die Behauptung des Angeklagten, daß er die Vorräthe hat übernehmen müssen und sie nur gelagert hat, nicht widerlegt ist. Im Uebrigen haben die vernommenen Zeugen, der Kommis des Angeklagten, Schw., der praktische Arzt Dr. Ma. und der Hausdiener B., nicht bekundet, daß Rezepte in der Drogerie des Angeklagten angefertigt sind. Der Kommis Schw. hat zwar nach dem polizeilichen Protokoll vom 21. Februar 1894 bekundet, daß auch Medikamente auf Rezept angefertigt sind, er hat aber in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, daß er sich nicht mehr darauf besinnen könne und es nicht mehr wisse. Der Gerichtshof hat die Vernehmung des polizeilichen Beamten, der jenes Protokoll aufgenommen hat, und des Polizeikommissars, von dessen Hand eine in den Akten befindliche Notiz: „F. räumte die Ausübung der Rezeptur ein", nicht für erforderlich erachtet, da im ersten Fall die Thatsache, daß Schw. die Aussage gemacht hat, gegenüber seiner jetzigen Auslassung zur Ueberführung des Angeklagten nicht ausreichen würde, und im anderen Fall der Angeklagte nicht bestreitet, daß er auf Anordnung von Aerzten in Rezeptform freigegebene Stoffe verkauft hat.

Ebensowenig hat der Gerichtshof den Angeklagten der zweiten ihm zur Last gelegten Uebertretung für überführt erachtet, da seine Behauptung, daß er die Sachen, nachdem er sie habe übernehmen müssen, im Keller nur gelagert habe, nicht widerlegt ist. Daß etwas verkauft ist, ist von Niemandem bekundet.

Bezüglich der erwähnten Lieferung von Antipyrin hat der Gerichtshof zu Gunsten des Angeklagten angenommen, daß es sich um einen Engrosverkauf handelt, der auch den Drogisten nach der Kaiserlichen Verordnung gestattet ist. Denn der Sachverständige Dr. Sch. hat bekundet, daß dieser Verkauf sehr wohl als Engrosverkauf angesehen werden könne. Im Uebrigen würde auch hier eventuell Verjährung anzunehmen sein. Auch für die Annahme, daß Angeklagter die Stoffe feilgehalten habe, fehlt es an ausreichendem Belastungsmaterial mit Rücksicht auf die Auslassung des Angeklagten über den Erwerb der Sachen. Aus dem Umstande, daß Angeklagter bei der Haussuchung anfänglich die Durchsuchung anderer Räume als des Ladens nicht hat dulden wollen, kann ein ausreichendes Argument für das Feilhalten nicht entnommen werden.

b) 102. Die staatsanwaltschaftliche Berufung gegen die vorstehende Entscheidung wurde durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Stettin vom 8. August 1895 verworfen aus folgenden

Gründen:

Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Stettin hat die Staatsanwaltschaft frist= und formgerecht Berufung eingelegt, weil der Angeklagte freigesprochen ist.

Der Berufung konnte keine Folge gegeben werden. Bei der in der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz neu stattgehabten Beweisaufnahme hat sich im Wesentlichen derselbe Sachverhalt ergeben, welchen der erste Richter seinem Urtheile zu Grunde gelegt hat. Auch in der Hauptverhandlung zweiter Instanz hat sich nicht feststellen lassen, daß der Angeklagte auf ärztliche Rezepte Arzneien dispensirt hat, deren Verkauf den Drogenhändlern nicht frei gegeben wäre, abgesehen allein von dem Falle, in welchem der Angeklagte 20 g Antipyrin in Dosen von je 1 g an den Laienheilkünstler S. in Greifenhagen verkauft hat. Aber es war auch jetzt nicht möglich, den Zeitpunkt des Verkaufs festzustellen, sodaß zu Gunsten des Angeklagten das Eintreten der Verjährung anzunehmen ist, selbst wenn in dieser Thätigkeit des Angeklagten ein Rezeptiren im technischen Sinne zu verstehen wäre.

Was ferner das Feilhalten und Verkaufen von nicht freigegebenen Arzneien anlangt, so hat nach dieser Richtung hin die Beweisaufnahme neu nur ergeben, daß — anscheinend zum Zwecke der Rechtfertigung der Berufung — ein Dienstmann P. von einem Beamten der Amtsanwaltschaft beauftragt worden ist, sich im Geschäfte des Angeklagten Borsalbe, ein nicht freigegebenes Heilmittel, zu fordern, daß der Dienstmann diesen Auftrag am 23. Dezember 1894 ausgeführt und die Salbe auch von einem Angestellten des Geschäfts erhalten hat. Da aber die dem Angeklagten zur Last gelegte Uebertretung des Feilhaltens und Verkaufens von nicht freigegebenen Heilmitteln in die Zeit vom Oktober 1893 bis 6. März 1894 fällt, so war auf dies herbeigezogene belastende Moment um so weniger Gewicht zu legen. Im Uebrigen hat die erneute Beweisaufnahme den Einwand des Angeklagten, daß er die bei ihm vorgefundenen, dem Handel freigegebenen Heilmittel nur zur Lagerung, nicht zum Feilhalten oder zum Verkauf aufbewahrt habe, weil er sie von seinem Vorgänger gleichzeitig mit dem Geschäfte habe übernehmen müssen, nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar sehr wahrscheinlich gemacht. Die beiden Sachverständigen sind darüber einig, daß diese Gegenstände zum großen Theile verschimmelt und verdorben und darum zum Verkauf ungeeignet waren. Es ist ferner durch das Zeugniß dieser beiden Sachverständigen erwiesen, daß diese Waaren mit anderen in buntem Durcheinander, ohne jegliche Ordnung in dem betreffenden Kellerraum gestanden und sich überhaupt in einem solchen Zustande befunden haben, daß die Absicht, diese Waaren an das Publikum zu veräußern, kaum anzunehmen war, und daher bei den Sachverständigen der Eindruck erweckt worden war, als ob diese Waaren in diesen Theil des Kellers nur um deshalb geschafft worden seien, um sie bei Seite zu bringen, zumal es sich um solche Waaren handelte, welche einen Aufenthalt im Keller durchaus nicht vertragen.

Nach alledem hat auch das Berufungsgericht nicht

feststellen können, daß der Angeklagte zu Stettin in der Zeit vom Oktober 1893 bis 1. März 1894

1. den selbstständigen Betrieb eines stehenden Apothekergewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung unternommen,

2. ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, mit welchen der Handel nicht freigegeben ist, feil gehalten und verkauft habe.

Der Angeklagte ist daher vom ersten Richter wegen der Anschuldigung des Vergehens und der Uebertretung der §§ 29, 249¹ Gewerbeordnung und § 367³ St.=G.=B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 mit Recht freigesprochen.

Die Berufung der Amtsanwaltschaft war demgemäß zu verwerfen und der Staatskasse die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit der vorliegenden Umstände hat ferner das Gericht, dem Antrage des Angeklagten entsprechend, die dem Angeklagten in der Berufungsinstanz erwachsenen nothwendigen Reisekosten ebenfalls der Staatskasse auferlegt. (§ 499 St.=P.O.)

3. Verkauf von Pechpflaster seitens eines Drogisten.

103. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Beuthen O./Schl. vom 21. November 1895 wider den Drogenhändler P. zu L.

Gründe:

Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 9. Juli 1895 ist der Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung, daß er in nicht rechtsverjährter Zeit zu L. ohne polizeiliche Genehmigung Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, zubereitet und verkauft habe, aus § 367³ St.=G.=B. in Verbindung mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu einer Geldstrafe von 20 ℳ, im Unvermögensfalle zu 4 Tagen Haft und gemäß § 497 St.=P.=O. auch zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und auszuführen gesucht, daß das Medikament, wegen dessen Zubereitung und Verkauf das gegenwärtige Verfahren gegen den Angeklagten eingeleitet worden ist, und von welchem ein Theil sich unter dem Aktendeckel befindet, sich als ein dem Handel freigegebenes Pechpflaster im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 darstelle, da dasselbe hauptsächlich aus Weißpech bestehe und im Gegensatze zu der bei den Akten befindlichen Masse, welche erst nach dem Verkauf durch irgendwelche Prozeduren oder Einflüsse weich geworden sein könne, von fester Konsistenz sei; eventl. hat er geltend gemacht, daß er sich, falls ein Pechpflaster nicht vorliegen sollte, in einem entschuldbaren Irrthum befunden habe, indem er dasselbe mangels einer in dem offiziellen Arzneibuch dafür vorhandenen Vorschrift nach dem in pharmazeutischen Handbüchern für Pechpflaster angegebenen Rezept angefertigt und deshalb zu der Ansicht berechtigt gewesen sei, daß das von ihm hergestellte Produkt sich als Pechpflaster charakterisire.

Auf Grund der Hauptverhandlung zweiter Instanz steht folgender Sachverhalt fest: Im Februar oder März 1895 verkaufte der Angeklagte an den Gastwirth R., welcher von ihm ein Mittel gegen Kreuzschmerzen verlangte, ein Medikament, von welchem die unter dem Aktendeckel befindliche Masse einen Theil bildet. Wie dasselbe ausgesehen hat, ob dasselbe insbesondere von weicher oder fester Beschaffenheit gewesen, vermochte R. nicht mehr zu bekunden, dagegen konnte er noch soviel angeben, daß er dasselbe beim Gebrauch zunächst erwärmt und dann sich damit eingerieben habe. Mit Rücksicht auf letzteren Umstand, d. h. das Erwärmen des Medikaments durch R. beim Gebrauch, hat nun der Sachverständige, Apotheker K., sich dahin geäußert, daß die bei den Akten befindliche Masse sehr wohl erst durch jenes Erwärmen seine jetzige weiche, salbenartige Beschaffenheit angenommen und ursprünglich einem als Pflaster zu bezeichnenden Medikament von fester Konsistenz angehört haben kann.

Die Angaben des Angeklagten, daß die fragliche Masse von einem von ihm in Stangen von zäher, knetbarer Konsistenz verkauften Medikamente herrühre, ist also nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar nicht unwahrscheinlich. Ist dies aber der Fall, so konnte auch eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung nicht erfolgen. Denn nach dem eingeholten Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums zu Breslau sind Medikamente von fester und knetbarer Beschaffenheit als Pflaster anzusehen, und da nach der Aeußerung derselben Behörde die bei den Akten befindliche Masse hauptsächlich aus Weißpech oder einer ähnlichen Substanz und nur nebenher aus anderen Stoffen (Wachs und Kienöl) besteht, so ist die Möglichkeit, daß jene Masse, welche übrigens die einzige Grundlage für die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigung bildet, in der That von einem Medikament herrührt, welches als Pechpflaster zu bezeichnen ist oder welches doch mindestens der Angeklagte als solches ansehen konnte, durchaus nicht ausgeschlossen.

Nach alledem war der Angeklagte mangels ausreichenden Beweises dafür, daß es sich bei dem der Anklage zu Grunde liegenden Arzneimittelverkauf in der That um eine dem Handel nicht freigegebene Arznei handelt, unter Aufhebung des Vorderurtheils und der in demselben getroffenen Feststellungen freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens waren gemäß § 499 der St.=P.=O. der Staatskasse aufzuerlegen.

4. Der Verkauf von grauer Quecksilbersalbe als Mittel zur Beseitigung von Läusen ist freigegeben.

104. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgerichte zu Itzehoe vom 27. März 1895 wider den Drogisten L. zu J.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Itzehoe vom 7. Februar 1895 war der Angeklagte von der Beschuldigung des unerlaubten Feilhaltens von Arzneien freigesprochen. In der Berufungsinstanz wurde diese Entscheidung bestätigt aus folgenden

Gründen:

Der von der Amtsanwaltschaft form- und fristgerecht eingelegten Berufung gegen das angefochtene Urtheil mußte der Erfolg versagt werden. Die in dieser Instanz wiederholte Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben:

Bei der am 1. November 1894 stattgehabten amtlichen Revision der Drogenhandlung des Angeklagten sind in der Materialienkammer und den Vorrathsräumen des Angeklagten eine Anzahl Präparate vorgefunden, welche, da sie unter das Verzeichniß A der Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, nach § 1 als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Angeklagter räumt ein, davon lediglich an Kaufleute zwecks Wiederverkaufs verkauft zu haben. Da nun diese Behauptung des Angeklagten, daß er nicht dem Publikum direkt, sondern nur an Wiederverkäufer von den beregten Präparaten abgegeben habe, durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden, der Großhandel nach § 3 besagter Verordnung aber der zitirten Bestimmung des § 1 nicht unterliegt, und da ferner in dem Aufbewahren jener Präparate in den dem kaufenden Publikum nicht zugänglichen Räumen ein „Feilbieten" nicht gefunden werden kann, so war bezüglich dieses Theiles der Anklage mit dem ersten Richter auf Freisprechung zu erkennen.

Ein Gleiches war aber auch bezüglich des ferneren Anklagepunktes geboten, daß in des Angeklagten Verkaufsraume selbst eine Kruke mit grauer Quecksilbersalbe, ebenfalls unter das Verzeichniß A fallend, vorgefunden worden. Wenn auch die Behauptung des Angeklagten, daß diese Salbe, welche er ausschließlich als Reinigungsmittel verkauft und feilgeboten haben will, wegen ihres angeblich nur 10% betragenden Quecksilbergehaltes gar nicht als Heilmittel verwendet werden könne, durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. F. widerlegt ist, so

liegt doch nichts dafür vor, daß Angeklagter diese Merkurialsalbe als Heilmittel feilgeboten oder verkauft hat, geschweige denn, daß er etwa bei Anwendung der schuldigen Sorgfalt habe annehmen müssen, Käufer wolle die Salbe als Heilmittel gebrauchen. Der § 1 der erwähnten Verordnung behält nämlich, wie auch vom Reichsgericht Bd. 22 S. 197 ausgesprochen, das Feilhalten und den Verkauf der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit den Apothekern vor, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Dieses und somit eine Arzneisalbe wird die Salbe erst dadurch, daß sie als Mittel zur Beseitigung einer Krankheit benutzt wird oder werden soll. Läuse aber, zu deren Entfernung die beregte Salbe gemeiniglich Anwendung findet, sind keineswegs eine Krankheit, da sie einerseits auf mechanische Weise durch Uebertragung sich einfinden, andererseits auch auf mechanische Weise wieder beseitigt werden bezw. werden können. Hiernach erübrigte die geschehene Verwerfung der Berufung unter Anwendung des § 505 St.-P.-O. auf die Regelung des Kostenpunktes.

5. Wasmuth's Hühneraugenringe unterliegen dem freien Verkehr.

105. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Verden vom 11. Dezember 1895 wider den Kaufmann P. zu St.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten freisprechende Erkenntniß des Schöffengerichts zu Geestemünde vom 13. September 1895 wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist geständig, in seinem Drogengeschäfte Wasmuth's Hühneraugenringe feilgehalten zu haben. Hierin ist jedoch, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, eine Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. nicht zu erblicken. Das Wasmuth'sche Präparat kennzeichnet sich seiner äußeren Form wie seiner Bestimmung nach als Hühneraugenringe, und diese unterliegen nicht der Bestimmung des § 1 der Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890, sie sind vielmehr unter Nr. 10 des Verzeichnisses A daselbst ausdrücklich ausgenommen. Zu der von der Anklage vertretenen Annahme, daß durch die Verordnung nur solche Ringe, welche auf rein mechanische Weise, nicht solche, welche auch durch in ihr enthaltene heilkräftige Stoffe wirken sollten, freigegeben seien, liegt kein Grund vor. Der Wortlaut des § 1 spricht vielmehr dafür, daß die Hühneraugenringe ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, ausgenommen sein sollen. Ob die Wasmuth'schen Hühneraugenringe etwa als Pflaster anzusehen sind, kann dahin gestellt bleiben, da die Hühneraugenringe in dem Verzeichniß A unter der Gesammtbezeichnung „Pflaster und Salben" ausgenommen, und somit in der Verordnung selbst als Pflaster bezeichnet sind.

Die Berufung war danach zurückzuweisen.

6. Feilhalten von Salicylsäure-Mundwasser.

106. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Göttingen vom 4. Januar 1896 wider die Drogisten M., F. und B. zu G.

Gründe:

Durch Urtheil des Schöffengerichts Göttingen vom 22. November 1895 waren die Angeklagten wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. je zu einer Geldstrafe von 5 ℳ und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Gegen dies Urtheil haben die Angeklagten frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung ergab folgenden Sachverhalt: Bei einer Revision am 25. bezw. 26. Juli 1895 sind in den Geschäftsräumen der drei Angeklagten eine Anzahl fertiger Flaschen Salicylsäure-Mundwasser mit dieser Bezeichnung auf den Etiketten vorgefunden. Die Angeklagten räumen ein, diese Flaschen dem Publikum feilgehalten zu haben. Hierin hat der erste Richter den Thatbestand des § 367³ St.-G.-B. gefunden. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden.

Zunächst muß es fraglich erscheinen, ob das Salicylsäure-Mundwasser als Heilmittel anzusehen ist. Nach den Gutachten der beiden Sachverständigen ist es zwar nicht zweifelhaft, daß Salicylsäurelösung zu Heilzwecken verwandt wird. Das fragliche Mundwasser ist nun eine 2prozentige Salicylsäurelösung mit Zusatz von Pfeffermünzöl. Dieser Zusatz macht aber die Lösung zu Heilzwecken ungeeignet; denn das ätherische Oel würde den erkrankten Mund oder Gaumen reizen. Es ist auch nach Ansicht der Sachverständigen, insbesondere des Dr. L. kaum anzunehmen, daß selbst Laien das Mundwasser zu Heilzwecken verwenden. Der Umstand aber, daß das Mundwasser bei Mund- und Zahnkrankheiten zur Reinigung des Mundes oder Beseitigung eines etwaigen üblen Geruchs verwandt wird, macht dasselbe nicht zu einem Heilmittel, denn unter einem Heilmittel ist ein solches Mittel zu verstehen, welches bestimmt ist, zur Heilung einer bestimmten Krankheit zu dienen. Mithin fällt das Salicylsäure-Mundwasser auch nicht unter die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890.

Aber wenn dies auch der Fall wäre, würden sich die Angeklagten nicht strafbar gemacht haben, denn die angezogene Verordnung bestimmt, daß die im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden sollen. Mithin ist nach § 367³ St.-G.-B. auch nur das Feilhalten solcher Zubereitungen als Heilmittel, nicht aber zu anderen Zwecken, z. B. als Cosmetica, verboten. Die Angeklagten behaupten nun, das fragliche Mundwasser nicht als Heilmittel, sondern als Cosmeticum feilgehalten zu haben. Diese Behauptung ist in keiner Weise widerlegt. Sie wird unterstützt durch den Umstand, daß die das fragliche Mundwasser enthaltenden Flaschen die Aufschrift „Salicylsäure-Mundwasser" getragen haben. Hiermit haben ja die Angeklagten den Käufern ausdrücklich kundgegeben, daß sie die fragliche Lösung nicht als Heilmittel, sondern als Mundwasser, als Cosmeticum haben verkaufen wollen. Die Behauptung erscheint auch durchaus wahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß solche Lösungen vom Publikum lediglich zu cosmetischen Zwecken gekauft werden. Daß die Angeklagten die Möglichkeit der Verwendung des Salicylsäure-Mundwassers zu Heilzwecken gekannt haben — was übrigens auch nicht erwiesen ist —, kann nicht zu der Annahme führen, daß die Angeklagten dasselbe als Heilmittel feilgehalten haben. Das Gericht stellt mithin nicht fest, daß die Angeklagten im Juli 1895 zu Göttingen ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten haben. (Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B.)

Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

7. Begriff des Heilmittels. Kürten's Gesundheitskräuterthee.

a) 107. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 28. September 1895 wider die Kaufleute bezw. Drogisten E., B., P., F., S., K., D. und H., sämmtlich zu R.

Gründe:

Die Angeklagten waren von dem Schöffengerichte zu Remscheid am 11. April 1895 wegen Feilhaltens eines trockenen Gemenges als Heilmittel zu Geldstrafen von je 3 ℳ und der Angeklagte D. außerdem wegen unvorschriftsmäßiger Aufbewahrung von Gift zu einer Geldstrafe von 6 ℳ auf Grund des § 367³ R.-St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hatten die Angeklagten und die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, der Angeklagte D. nur, soweit die Verurtheilung wegen Feilhaltens des trockenen Gemenges als Heilmittel erfolgt war. Hierauf beschränkte dann in der mündlichen

Verhandlung auch die Staatsanwaltschaft ihre Berufung.

Daß die Angeklagten den Kürten'schen Gesundheitskräuterthee feilgehalten haben, wurde auch in der neuen Hauptverhandlung nicht bestritten und ferner zugegeben, daß der Thee ein trockenes Gemenge von zerkleinerten Substanzen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 4 sei. Letzteres wurde durch das Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. bestätigt. Hingegen wollten die Angeklagten den Thee nicht als Heil-, sondern als Genußmittel feilgehalten haben. Diese Behauptung mußte indeß hinfällig erscheinen. Zu einem Feilhalten als Heilmittel ist erstlich durchaus nicht erforderlich, daß die Waare von dem Fabrikanten oder Verkäufer als solches bezeichnet werde; es genügt vielmehr, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß das feilgehaltene Gemenge als Heilmittel angepriesen werden soll, wenn im Publikum der Glaube erweckt wird, es handle sich um ein solches. Es kann deshalb zunächst nichts verschlagen, daß im vorliegenden Fall auf den Packeten der Thee als „kein Heilmittel, sondern Genußmittel" bezeichnet wird. Denn daß es sich trotzdem um ein Heilmittel handelt, geht aus verschiedenen Momenten hervor. Ein solches ist zunächst die Bezeichnung als „Gesundheits-Kräuter-Thee". Durch diese Aufschrift gewinnt das Publikum die Ueberzeugung, daß es sich um ein Mittel handelt, das zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmt ist. Sollte aber wirklich Jemand der Anpreisung Glauben schenken und den Thee als Genußmittel in Gebrauch nehmen, so wird ihn — und das ist ein weiterer Punkt — der nach dem Gutachten überaus unangenehme und bittere Geschmack des Thees über seinen Irrthum aufklären und ihn zu der Ueberzeugung bringen, daß er es mit einer Medizin und nicht mit einem Genußmittel für den täglichen Gebrauch zu thun hat. Ueberdies ist, wie der Sachverständige Sch. bekundet, der Kürten'sche Thee zum größten Theil aus Stoffen zusammengesetzt, die in der Arzneimittellehre als Arzneimittel aufgeführt werden; und wenn auch nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung an sich zur Begründung der Strafbarkeit es nicht nothwendig ist, daß Arzneimittel feilgehalten werden, sondern auch das Feilhalten von harmlosen Stoffen als Heilmittel strafbar ist, so läßt doch das Feilhalten eines Gemenges von Arzneimitteln in Verbindung mit den bereits erwähnten Punkten mit Sicherheit darauf schließen, daß der Thee als Heilmittel dienen sollte und als solches feilgehalten worden ist. Das Urtheil des ersten Richters war deshalb zutreffend, und da ferner das Strafmaß angemessen erschien, so waren beide Berufungen zu verwerfen.

b) 108. Durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 20. Dezember 1895 wurden die Angeklagten auf ihre Revision hin freigesprochen.

Gründe:

Die Revision ist formell und ordnungsmäßig angebracht, auch materiell begründet. Die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Berufungsgerichts, welches deren Berufung gegen das Urtheil des Schöffengerichts, wodurch dieselben wegen Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verurtheilt worden sind, zurückgewiesen hat, wird auf die Verletzung des § 1 der genannten Verordnung gestützt mit der Ausführung, die Vorderrichter hätten weder objektiv richtig festgestellt, daß der von den Angeklagten unbestritten feilgehaltene Arnold Kürten'sche Gesundheits-Kräuterthee ein Heilmittel im Sinne des § 1 der bezogenen Verordnung sei, noch auch subjektiv, daß die Angeklagten, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, diesen Thee als Heilmittel feilgehalten hätten. Nach § 1 der Verordnung dürfen die in dem derselben anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen — daß der in Rede stehende Thee eine solche im Sinne der Nr. 4 des Verzeichnisses A, nämlich ein trocknes Gemenge von zerkleinerten Substanzen, an sich sei, wird von den Angeklagten zugegeben — ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Der § 1 der Verordnung hat also den Apothekern das Feilhalten und den Verkauf der in dem Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht allgemein, sondern nur insoweit vorbehalten, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Insoweit dagegen Thees, speziell der fragliche Arnold Kürten'sche Gesundheitskräuterthee, nicht als Heilmittel, sondern in anderer Beziehung in Frage kommen, ist der Handel mit denselben Kaufleuten, Kolonialwaarenhändlern und Drogisten, als welche die acht Angeklagten rubrizirt werden, freigegeben. Welchen Begriff die Verordnung mit dem Worte Heilmittel verbunden hat, kann nach dessen ganz klaren Worten und dem Sprachgebrauch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, und wird denn auch von den Gerichten konstant angenommen (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 22 S. 197), daß unter Heilmittel im Sinne der Verordnung ein Mittel zu verstehen ist, bestimmt, bestehende Krankheiten zu heilen, dagegen nicht auch ein Mittel, welches zu dem Zweck feilgehalten und verkauft wird, künftige Krankheiten zu verhüten oder solchen vorzubeugen, m. a. W. die Gesundheit zu konserviren.

Allerdings sagt nun der Vorderrichter in dem Schlußsatz seiner Gründe, die im Einzelnen näher ausgeführten Gesichtspunkte ließen mit Sicherheit darauf schließen, daß der Thee als Heilmittel dienen sollte und als solches feilgehalten worden ist; allein die Begründung dieses Schlusses zeigt, daß der Vorderrichter von irrigen Erwägungen und einer Verkennung des Begriffes Heilmittel ausgegangen ist.

Gegenüber der Vertheidigung der Angeklagten, sie hätten, wie der Aufdruck auf den Packeten des Thees ergebe, denselben nicht als Heil-, sondern nur als Genußmittel feilgehalten, führt der Vorderrichter zunächst richtig aus, zu einem Feilhalten als Heilmittel sei nicht erforderlich, daß die Waare von dem Fabrikanten oder Verkäufer als solches bezeichnet werde; es genüge vielmehr, wenn aus den Umständen hervorgehe, daß das feilgehaltene Gemenge als Heilmittel angepriesen werden solle, wenn im Publikum der Glaube erweckt werde, es handle sich um ein solches. Dann aber fährt der Vorderrichter fort: Es könne deshalb nichts verschlagen, daß im vorliegenden Falle auf den Packeten der Thee als kein Heilmittel, sondern als Genußmittel bezeichnet werde; denn daß es sich trotzdem um ein Heilmittel handle, gehe aus verschiedenen Momenten hervor. Ein solches sei zuerst die Bezeichnung als „Gesundheitskräuterthee"; durch diese Aufschrift gewinne das Publikum die Ueberzeugung, daß es sich um ein Mittel handle, das zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten bestimmt sei; sollte aber wirklich Jemand der Anpreisung Glauben schenken und den Thee als Genußmittel in Gebrauch nehmen, so werde ihn — und dies sei ein zweites Moment — der nach dem Experten-Gutachten überaus unangenehme und bittere Geschmack des Thees über seinen Irrthum aufklären und ihn zu der Ueberzeugung bringen, daß er es mit einer Medizin und nicht mit einem Genußmittel für den täglichen Gebrauch zu thun habe; drittens sei nach Aussage des Experten der Kürten'sche Thee zum größten Theil aus Stoffen zusammengesetzt, die in der Arzneimittellehre als Arzneimittel aufgeführt wären, und rechtfertige dieser Umstand in Verbindung mit den beiden vorerwähnten den Schluß, daß der Thee als Heilmittel dienen solle und als solches feilgehalten worden sei.

Der Vorderrichter, indem er, anknüpfend an die Bezeichnung „Gesundheitskräuterthee", es als gleichbedeutend hingestellt, ob der Thee als Mittel zur Verhütung oder als Mittel zur Heilung von Krankheiten feilgehalten worden ist, verkennt den Begriff des Heilmittels im Sinne der Kaiserlichen Verordnung § 1 und verletzt damit diese selbst. Die Angeklagten konnten der Uebertretung des § 1 der Verordnung nur schuldig befunden werden, wenn sie den Thee zu letzterem, nicht aber auch, wenn sie ihn zu ersterem Zwecke feilgehalten

haben. Irrthümlich ist auch das zweite, aus dem bitteren Geschmack des Thees hergeleitete Moment, da einestheils erfahrungsgemäß nicht wenige zum Genuß bestimmte Zubereitungen einen bitteren Geschmack haben, ohne darum eine Medizin oder Arznei zu sein, vielmehr der Konservirung der Gesundheit dienen sollen, und da man anderentheils aus der Ueberzeugung, die etwa ein Käufer über die Zweckbestimmung des Thees gewonnen haben mag, noch nicht folgt, daß auch die Angeklagten den Thee als Heilmittel feilgehalten bezw. verkauft haben. Irrthümlich ist endlich auch das dritte Moment, abgesehen davon, daß auch der Vorderrichter es nur in Verbindung mit den beiden anderen, hinfälligen Umständen verwerthet hat; denn, wie gezeigt, der § 1 der Verordnung verbietet Zubereitungen aus an sich heilkräftigen Stoffen keineswegs allgemein, sondern nur insoweit, als sie als Heilmittel in Betracht kommen. Daß aber als solches der Kürten'sche Gesundheitskräuterthee von den Angeklagten feilgehalten worden ist, ergiebt sich nirgends aus den vorderrichterlichen Feststellungen.

Da es auf eine weitere thatsächliche Erörterung nach der Sachlage nicht ankommen kann, so waren, unter Aufhebung der Urtheile der Strafkammer und des Schöffengerichts und zwar des letzteren insoweit, als Verurtheilung wegen Feilhaltens eines Gemenges als Heilmittel erfolgt ist, die sämmtlichen Angeklagten von der Anklage der Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. und des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 freizusprechen, und die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen und zwar einschließlich der Kosten der Vertheidigung in den drei Instanzen, aber ausschließlich der durch die Anklage und Verurtheilung des Angeklagten D. wegen nicht vorschriftsmäßiger Aufbewahrung von Gift entstandenen Kosten, welche zu Lasten dieses Angeklagten verbleiben. (§§ 499, 489 St.-P.-O.)

---

8. Eisenchloridlösung darf als Heilmittel nicht von einem Drogisten abgegeben werden. Fahrlässige Körperverletzung durch dieses Mittel?

109. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 1. Oktober 1895 wider den Drogisten R. und den Handlungsgehilfen F. zu Re.

Es wurde für Recht erkannt:

Der Angeklagte R. wird wegen Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 15 ℳ, im Nichtzahlungsfalle zu drei Tagen Haft verurtheilt. Im Uebrigen werden die Angeklagten freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten R. zur Last, soweit sie nicht durch das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung entstanden sind. Die letzteren trägt die Staatskasse.

Gründe:

Die Zeugin Ida Ra. hatte sich am 23. Januar 1895 mit einem Messer in den Finger geschnitten und hatte die Wunde mit einem mit Karbolwasser getränkten Lappen verbunden. Da das Bluten der Wunde nicht nachließ, schickte sie am Abend des 24. Januar ihren Bruder zur Drogenhandlung des Angeklagten R., damit dieser daselbst ein blutstillendes Mittel hole. Derselbe forderte ein solches von dem im Laden anwesenden Kommis des R., dem Mitangeklagten F., und dieser übergab ihm hierauf ein Fläschchen mit Eisenchloridlösung (liquor ferri sesquichlorati) mit der Weisung, einige Tropfen desselben auf Verbandwatte zu schütten, diese auf die Wunde zu legen und letztere zu verbinden. Die Zeugin Ra. handelte der gegebenen Weisung gemäß; am folgenden Morgen war die Wunde geschlossen, der Finger aber angeschwollen und das erste Glied zeigte einen braunen Schorf. Die Ra. begab sich zunächst für drei Wochen in die Behandlung des Arztes Dr. L.; während dieser Zeit verschlimmerte sich der Zustand des Fingers, und nun ging dieselbe zu einem Schäfer F., um bei diesem Hilfe zu suchen; dieser gab ihr eine Salbe, deren Anwendung aber auch keine Besserung brachte, so daß schließlich die beiden ersten Glieder des Fingers amputirt werden mußten. Daß der Hergang so gewesen, muß nach der glaubwürdigen Aussage des Angeklagten F. und den einwandfreien Bekundungen des Sachverständigen Dr. L. und der Zeugen Richard und Ida Ra. als feststehend angesehen werden.

Durch eine Untersuchung des Sachverständigen Dr. W. ist der Inhalt des bei R. entnommenen Fläschchens als Eisenchloridlösung bestätigt worden. Die Anklage sieht in dem Verkauf derselben eine Zuwiderhandlung gegen § 367³ St.-G.-B. und die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, weil die in Rede stehende Flüssigkeit eine dem Verkehr nicht freigegebene Lösung im Sinne des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung darstelle. Der Angeklagte R. hat behauptet, daß die von ihm verkaufte Flüssigkeit keine Lösung sei, vielmehr sei es eine chemische Verbindung, da es durch einen chemischen Prozeß erzeugt werde; Eisenchlorid sei als ein Salz anzusehen, welches dem Verkehr freigegeben sei, und er wäre demnach zum Verkauf desselben berechtigt. Die vier vernommenen Sachverständigen, Medizinalrath Dr Sch., Dr. L., Dr. S. und Apotheker Dr. W., haben dagegen übereinstimmend ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß flüssiges Eisenchlorid als eine Lösung von Eisenchloridsalzen in Wasser anzusehen sei, und daß dasselbe mithin unter die in dem der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beiliegenden Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen falle, welche nach § 1 dieser Verordnung als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Wesentlich sei, daß der wirksame Inhalt das Mittels das Eisenchlorid sei, dessen Werth sich nach der Menge des zugesetzten Wassers bestimme. Auch auf chemischem Wege könne eine Lösung hergestellt werden.

Sieht man aber Eisenchlorid als Lösung an, so ist die Ausführung des Angeklagten R., daß dasselbe, welches in der Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht namentlich als dem freien Verkehr entzogen aufgeführt sei, während es in der Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführt gewesen sei, als freigegeben anzusehen sei, unrichtig.

Den Angeklagten trifft bei dem polizeilichen Charakter der in Frage kommenden Strafbestimmung wegen des Feilhaltens und des Verkaufs dieses Mittels schon dann ein Verschulden, wenn er Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Vertriebes haben konnte. Somit war als thatsächlich festgestellt anzusehen, daß der Angeklagte R. im Januar 1895 ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, feilgehalten oder verkauft hat. (Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B.)

Der Angeklagte F. dagegen, bei dem eine Kenntniß der in Betracht kommenden Bestimmungen nicht vorauszusetzen, und welcher lediglich als Werkzeug des R. handelte, konnte als dieser Uebertretung schuldig nicht angesehen und mußte deshalb von dieser Anklage freigesprochen werden.

Was die den Angeklagten zur Last gelegte fährlässige Körperverletzung der Ida Ra. angeht, so steht zwar durch die Aussage des Dr. L. fest, daß der Finger der Ra., nachdem dieselbe am Abend vorher das Eisenchlorid angewandt, entzündet war, auch hat derselbe Sachverständige erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung die Entzündung und die nachher nothwendig gewordene Amputation eine Folge der Anwendung dieses sehr scharfen Mittels seien, und daß er weder die anfangs angewandte Karbollösung noch auch die vom Schäfer F. gegebene Salbe als Ursache derselben betrachten könne. Auch der Sachverständige Dr. Sch. hat erklärt, daß seiner Ansicht nach das Eisenchlorid, welches ein stark ätzendes Mittel sei, die Verschlimmerung der Wunde herbeigeführt habe; dafür spreche auch, daß die Wunde nach Anwendung dieses Mittels aufgehört habe zu bluten, während sie nach Anwendung des Karbols noch geblutet. Der Sachverständige Dr. S. dagegen hat seine Meinung dahin ausgesprochen, daß es sehr wohl möglich sei, daß die Entzündung der Wunde eine Folge der Anwendung des Karbols sei. Individuell sei die Wirkung sehr ver-

schieden, doch hätte ihm langjährige Praxis gezeigt, daß Karbol im Allgemeinen weit empfindlicher wirke als Eisenchlorid. Auch daß der Finger nach Anwendung des Karbols noch geblutet, beweise nicht, daß durch dasselbe nicht die Entzündung des Fingers hervorgerufen sei. Bei diesen widersprechenden Ansichten konnte nicht als mit Sicherheit erwiesen angenommen werden, daß die Entzündung des Fingers auf die Benutzung des Eisenchlorids zurückzuführen ist, vielmehr liegt die Möglichkeit offen, daß dieselbe durch Anwendung von Karbol entstanden ist. Somit mußten beide Angeklagte der fahrlässigen Körperverletzung für nicht schuldig erklärt werden, und mußte ihre Freisprechung von dieser Anklage erfolgen. Als Strafmaß für R. wegen Uebertretung gegen § 367³ St.-G.-B. erschien eine Geldstrafe von 15 ℳ, an deren Stelle für je 5 ℳ eine Haftstrafe von einem Tag tritt, angemessen, indem zwar einerseits in Betracht gezogen werden mußte, daß der Angeklagte wegen gleicher Uebertretung bereits zweimal bestraft ist, andererseits aber auch, daß er in dem Glauben, er dürfe die Mittel feilhalten und verkaufen, gewesen sein mag, da diese Ansicht in Fachschriften vertreten wurde.

Ueber die Kosten ist gemäß §§ 497, 999 St.-P.-O. entschieden.

9. Ein aus verschiedenen Pflanzensubstanzen bestehender Thee zu Heilzwecken fällt nur dann unter das Verzeichniß A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, wenn wenigstens eine Substanz in zerkleinertem Zustande darunter gemengt ist.

110. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 9. Februar 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 235.)

Mit Recht rügt die Revision des Angeklagten Martin M., Gärtners von Diesenbach, an dem Urtheile der Strafkammer des Landgerichts Regensburg vom 21. November 1894, durch das seine Berufung gegen das ihn wegen einer Uebertretung der unbefugten Abgabe von Arzneien zu einer Haftstrafe verurtheilende Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Burglengenfeld vom 5. Oktober v. J. verworfen wurde, daß die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, mit Unrecht angewendet worden sei.

Nach § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, an Andere überläßt. Nicht freigegeben, sondern an die Feilhaltung und den Verkauf in Apotheken gebunden sind nach § 1 Abs. 1 der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, und Nr. 4 des dazu gehörenden Verzeichnisses A trockene Gemenge von Salzen oder von zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander, ausgenommen einige hier nicht in Betracht kommende Pulver und Salze.

Der Verurtheilung des Martin M. liegt als festgestellter Thatbestand zu Grunde, daß er am 30. Mai 1894 der schwer erkrankten und am 3. Juni v. J. verstorbenen Bahnarbeitersfrau Barbara G. in Teublitz ein Päckchen aus trockenen Pflanzensubstanzen, insbesondere aus Zinnkraut, Sennesblättern, Rainfarnenblättern und Koriandersamen gemengten Thees, also ein Gemenge, welches als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf, als Heilmittel verabreicht hat, ohne polizeiliche Erlaubniß zur Abgabe zu besitzen. Wenn auch der Einwand des Angeklagten, er habe an die G. nicht ein Gemenge, sondern eine einzige Art, nämlich Zinnkrautthee, verabreicht, angesichts der Feststellung, der verabreichte Thee sei aus einem Gemenge verschiedener, namentlich aufgeführter Pflanzensubstanzen bestanden, nach §§ 260, 373 und 376 St.-P.-O. hier nicht berücksichtigt werden darf, so ist nicht zu verkennen, daß die Strafkammer eine der Voraussetzungen, unter denen ein Gemenge von Substanzen als Heilmittel zum Verkaufe in die Apotheke verwiesen ist, gar nicht ins Auge gefaßt hat. Das Verzeichniß A führt in Nr. 4 Gemenge von zerkleinerten Substanzen auf, verweist demnach den Verkauf eines Gemenges von Substanzen in nicht zerkleinertem Zustande nicht ausschließlich in die Apotheken. Eine Verurtheilung kann sohin nur erfolgen, wenn in den von dem Angeklagten verabreichten Thee mindestens eine Substanz in zerkleinertem Zustande gemengt worden ist. Daß diese Voraussetzung gegeben ist, hat weder das Schöffengericht, noch die Strafkammer berücksichtigt und in die Feststellungen aufgenommen, und läßt sich auch nicht aus dem Strafbefehle als selbstverständlich entnehmen. Die Strafbestimmung des § 367³ St.-G.-B. kann daher auf die Feststellungen, so wie sie getroffen wurden, nicht angewendet werden.

Demgemäß war das Urtheil der Strafkammer nebst den ihm zu Grunde liegenden mangelhaften Feststellungen aufzuheben.

10. Heilmittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 sind auch Mittel, die zur Verhütung von Krankheiten dienen sollen. Dazu gehört der Alpenkräuterthee.

111. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 30. Mai 1895. (Samml. von Entsch. dieses Gerichts Bd. VIII S. 340.)

Die von der Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt als Berufungsgericht am 1. April 1895 erfolgte Verurtheilung der Wittwe S. in Hofheim wegen einer Uebertretung aus § 367³ St.-G.-B. beruht auf der Feststellung, daß sie als Inhaberin eines Schnitt- und Spezereiwaarengeschäfts seit einer Reihe von Jahren in ihrem Laden den als Heilmittel zu betrachtenden Alpenkräuterthee, welcher aus einem trockenen Gemenge von Kräutern, namentlich Sennesblättern, Klatschrosen, Eibischwurzeln und anderen im Deutschen Arzneibuche als Arzneistoffe bezeichneten Kräutern besteht, wissend, daß er als Heilmittel von der dortigen Land- und Stadtbevölkerung verwendet wird, feilhielt und verkaufte.

In der von der Angeklagten eingelegten Revision wird behauptet, daß der § 367³ und der § 59 St.-G.-B., dann der § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 verletzt seien. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, bestimmt im § 1 Abs. 1 nebst dem Verzeichnisse A Nr. 4, daß trockene Gemenge von zerkleinerten Substanzen (von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen), gleichviel ob sie heilkräftige Substanzen enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen. Die in der Revision aufgestellte Behauptung, die Strafkammer habe den Begriff „Heilmittel“ rechtsirrthümlich aufgefaßt, kann nicht für begründet erachtet werden. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird unter „heilsam“ dasjenige verstanden, was Wunden und Krankheiten heilt, überhaupt die Gesundheit befördert und erhält. Demgemäß umfaßt der Begriff „Heilmittel“ nicht bloß die Mittel, welche bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch die, welche dazu dienen sollen, in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz bildet das „Genußmittel“. Daß nach der Kaiserlichen Verordnung die Bezeichnung „Heilmittel“ in diesem weiteren Sinne zu verstehen ist, ergiebt sich schon daraus, daß bezüglich der im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen nicht entscheidend ist, ob sie nach ärztlicher Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern daß ihr Verkauf als Heilmittel unabhängig davon, ob sie heilkräftige Stoffe überhaupt enthalten oder nicht, in die Apotheken verwiesen ist. Der Auffassung, daß trockene Gemenge zerkleinerter, im Deutschen Arzneibuche sogar als Arzneistoffe vorkommender Substanzen als Heilmittel zu betrachten sind, steht demnach nichts entgegen. Die Strafkammer konnte den von der Angeklagten verkauften Alpenkräuterthee, bezüglich dessen in der Revision sogar zugegeben ist, daß er unter die Gemenge des Verzeichnisses A Nr. 4 der Verordnung

falle, mit vollem Recht als Heilmittel ansehen, zumal festgestellt ist, daß er nie als Genußmittel regelmäßig und fortdauernd gebraucht wird.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Zweck, für den der Käufer die Waare bestimmt, sie nicht zum Heilmittel stempelt. Zur Erfüllung des Thatbestandes der Uebertretung aus § 367³ des St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung gehört vielmehr, daß der Verkäufer die Waare als Heilmittel verkauft hat. Mit Unrecht wird in der Revision der Mangel dieses Thatbestandmerkmals gerügt. Die Feststellung, daß die Angeklagte den Alpenkräuterthee nicht ausdrücklich als Heilmittel verkauft hat, deutet auf nichts anderes, als daß sie ihn den Käufern nicht wörtlich als Heilmittel bezeichnet hat. Der Mangel dieser Bezeichnung schließt jedoch den thatsächlichen Verkauf als Heilmittel nicht aus. Dieser liegt aber in der unanfechtbaren Feststellung, daß die Angeklagte den an sich ein Heilmittel bildenden Alpenkräuterthee im Bewußtsein, daß er als Heil- und Arzneimittel und nicht als Genußmittel bei den ihren Laden aufsuchenden Kunden Verwendung finde, feilgehalten und verkauft hat. Unter solchen Umständen fällt der Wille des Verkäufers, eine ein Heilmittel bildende Waare auch als Heilmittel zu verkaufen, zusammen mit dem Willen, sie als Heilmittel zu bezeichnen, und hiemit ist das Erforderniß des „Verkaufs als Heilmittel" erfüllt.

In subjektiver Beziehung genügt zum Thatbestande des § 367³ St.-G.-B. die Vorsätzlichkeit der Handlung. Ein etwaiger Irrthum der Angeklagten über den Begriff „Heilmittel" wäre ein Irrthum über die Auslegung des Strafgesetzes; er würde daher ihre Strafbarkeit nicht ausschließen.

11. Begriff des künstlichen Mineralwassers.

112. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 15. Januar 1896 wider den Mineralwasserfabrikanten Z. zu H.

Der Angeklagte war durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Hamburg vom 26. Oktober 1895 zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. In der Berufungsinstanz wurde er freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte ist Mineralwasserfabrikant und hat festgestelltermaßen a) Bromwasser, b) kohlensaures Lithiumwasser, c) pyrophosphorsaures Eisenwasser in kleineren und größeren Mengen als Heilmittel an Apotheker und Nichtapotheker, Wiederverkäufer und Konsumenten gegen Entgeld vertrieben. Das Schöffengericht hat hierin, in Uebereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Anklagebehörde, eine Uebertretung des § 367³ St.-G.-B. erblickt, weil nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, in Sonderheit nach Ziffer 5 des Verzeichnisses A, welches dieser Verordnung anliegt, das verkaufte Wasser sich als eine Lösung darstelle, deren Verkauf als Heilmittel, soweit nicht Großhandel vorliegt, nach §§ 1 und 3 der Verordnung den Apotheken vorbehalten sei. Das jetzt erkennende Gericht vermochte sich dieser Auffassung nicht anzuschließen.

Die ältere, jetzt aufgehobene Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 — R.-G.-Bl. S. 5 —, führte gleich der nunmehr in Geltung befindlichen vom 27. Januar 1890 in einem Verzeichnisse A eine Reihe von Zubereitungen, und in einem Verzeichnisse B eine Reihe von Drogen und chemischen Präparaten auf, deren Feilhalten und Verkauf schlechthin oder — was die Zubereitungen anlangte — sofern es sich um den Vertrieb als Heilmittel handelte, nur in Apotheken gestattet sein sollte. Als eine an sich den Begriff der „Zubereitung" erfüllende flüssige Arzneimischung wollte jene Verordnung offensichtlich auch das künstliche Mineralwasser betrachtet wissen, denn sie nimmt von derartigen „Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch", deren Verkauf als Heilmittel sie den Apotheken vorbehält, die „künstlich bereiteten Mineralwässer" ausdrücklich aus, die also gesetzlich dem freien Betriebe überlassen blieben. Bei der Ausführung und praktischen Handhabung der Verordnung in Verbindung mit § 367³ St.-G.-B. scheinen sich nun Meinungsverschiedenheiten darüber ergeben zu haben, was unter „künstlich bereitetem Mineralwasser" zu verstehen sei, denn es erfolgte mittels weiterer Kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1880 — R.-G.-Bl. S. 13 — eine gesetzliche Bestimmung jenes Begriffes dahin, daß unter künstlich bereiteten Mineralwässern nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen seien, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das von dem Angeklagten vertriebene Bromwasser, kohlensaure Lithiumwasser und pyrophosphorsaure Eisenwasser in diesem weiteren Sinne als ein künstlich bereitetes Mineralwasser anzusehen ist. Denn trifft es auch zu, daß gleiche oder ähnliche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser einer natürlichen Quelle nicht entfließen, daß jene künstlichen Mischungen daher nicht als Nachbildungen natürlicher Mineralwässer angesehen werden können, so verbleibt doch, daß sie sich „in ihrer äußeren Beschaffenheit", wie der Augenschein lehrt und von keinem der Sachverständigen in Zweifel gezogen ist, als Mineralwässer darstellen, nämlich als stark kohlensäurehaltige, mineralische Bestandtheile nur in annähernd gleichen geringen Mengen, wie sie im natürlichen Mineralwasser vorzukommen pflegen, enthaltende wässerige Lösungen. Damit steht zunächst fest, daß die 3 genannten Wässer nach Lage der Gesetzgebung vor 1890 nur dann dem freien Vertriebe entzogen waren, wenn sie — vgl. Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1880 — Stoffe enthielten, die in den Verzeichnissen B und C zur Deutschen Pharmakopöe aufgeführt waren, weil sie solchenfalls kraft ausdrücklicher Vorschrift wieder eine Ausnahme von der Ausnahme bildeten und nur in Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden durften. Die Verzeichnisse B und C der für den damaligen Rechtsstand in Betracht kommenden „Pharmacopoea Germanica" vom 1. Juni 1872 führen nun unter den Giften (Tabula B, medicamenta exhibens vulgo venena vocata, quae locis seclusis vel cautissime asservanda sunt) und unter den sog. Separanden (Tabula C, medicamenta sistens a reliquis separanda vel caute servanda) diejenigen Stoffe, die nach dem Gutachten der Sachverständigen sich aufgelöst in den 3 gedachten Wässern möglicherweise vorfinden, nämlich Kalium bromatum, Lithium carbonicum und Natrium pyrophosphoricum, nicht auf. Nur Bromum, Brom findet sich in der Tabula C aufgeführt; aber Bromkali ist kein Brom, sondern eine Verbindung des Brom mit Kalilauge, und im freien Zustande ist Brom in dem hier in Frage kommenden Bromwasser des Angeklagten nicht enthalten, andererseits aber nur das freie Brom, wie es in der Pharmakopöe von 1872 S. 51 im Gegensatz von Kalium bromatum, daselbst S. 98, beschrieben ist, derartig gefährlich und gesundheitsschädlich, daß sich seine Aufnahme in die Tabula C unter die medicamenta a reliquis separanda vel caute servanda vernothwendigte, und deshalb vorgeschrieben werde, daß es „in lagena epistomio vitreo artissime clausa . . . . caute servetur", eine Anordnung, von der sich bei Kalium bromatum kein Wort findet.

Nun ist allerdings die Kaiserliche Verordnung vom 9. Februar 1880 in Verbindung mit derjenigen vom 4. Januar 1875 heute nicht mehr geltendes Recht, sondern an die Stelle beider ist die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 getreten. Durch die letztere aber — und dies wird von der Anklage, wie von dem ersten Richter verkannt — hat, was die künstlichen Mineralwässer anlangt, der Kreis der freigegebenen Wässer nicht nur nicht verengt, sondern erweitert werden sollen. Vergleicht man nämlich den Wortlaut der neuen Verordnung — § 1 Abs. 2 — mit jenen älteren Bestimmungen, so ergiebt sich:

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, ausschl. Nahrungs- und Genußmittel. (Heilmittel.)

a) daß auch die neue Verordnung „künstliche Mineralwässer“ an sich als Zubereitungen aufgefaßt haben will, die auch außerhalb der Apotheken verkauft werden können; Beweis: Die Worte, „auf künstliche Mineralwässer findet die den Verkauf beschränkende Bestimmung nur Anwendung, wenn“ . . . .;

b) daß unter künstlichen Mineralwässern in voller Uebereinstimmung mit der authentischen Interpretation vom 9. Februar 1880 auch solche Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen sind, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen; Beweis: Die ausdrückliche Begreifung dieser letztgedachten Art von Wässern unter die künstlichen Mineralwässer, wie sie in dem zweiten Satze des Abs. 2 in § 1 der neuen Verordnung mit klaren Worten ausgesprochen ist;

c) daß weder die alte noch die neue Bestimmung hinsichtlich derjenigen künstlichen Mineralwässer, welche in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser nicht entsprechen, einen Unterschied nach der Richtung hin macht, ob sie einem in der Natur überhaupt vorkommenden Wasser nachgebildet sein sollen oder als ihm nachgebildet angesehen werden können, das Hineinlegen dieses Unterschiedes in die Gesetzesbestimmung vielmehr als ein rein willkürliches erscheint; Beweis: Die Worte der alten Verordnung „nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch“ . . ., während die neue Verordnung jeden Anhalt dafür, daß sie abweichend von der alten die Unterscheidung hat aufstellen wollen, vermissen läßt;

d) daß nach der älteren Rechtslage alle diejenigen künstlichen Mineralwässer dem Alleinverkaufe in den Apotheken vorbehalten blieben, welche Stoffe enthielten, die in den Verzeichnissen B und C der Pharmakopöe von 1872 als Gifte und Separanden aufgeführt waren, daß diese Beschränkung nach der neuen Verordnung von 1890 aber nur noch insoweit aufrecht erhalten bleiben sollte, als es sich um Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure handelte.

Da Kalium bromatum, Lithium carbonicum und Natrium pyrophosphoricum ferratum unter diesen Stoffen nicht aufgeführt sind, auch nach dem Gutachten der Sachverständigen von diesen verbotenen Stoffen nachweisbarer Weise nichts in den fraglichen Wässern enthalten ist, so folgt daraus, daß die letzteren nach dem Wortlaute des § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar zu den in dem Verzeichnisse A der Verordnung aufgeführten Zubereitungen begrifflich gehören, — und hier wiederum unter die Ziffer 5 des Verzeichnisses als „flüssige Gemische und Lösungen (mixturae et solutiones)“ zu subsumiren sein werden —, daß aber auf sie die den Verkauf beschränkende Bestimmung nach Abs. 2 des genannten § 1 keine Anwendung erleidet. Weil die Wässer aber Zubereitungen sind und bleiben, so kann nur das Verzeichniß A und nicht das Verzeichniß B in Frage kommen. Es handelt sich nicht um Drogen und nicht um chemische Präparate. Eine Lösung, die nach Verzeichniß A freigegeben ist, fällt nicht deshalb dennoch unter das Verkaufsverbot, weil sich darin Stoffe aufgelöst finden, die unaufgelöst zu den im Verzeichnisse B angegebenen Drogen und chemischen Präparaten gehören; auf sie findet eben nur Verzeichniß A Anwendung. Hätte das Gesetz etwas anderes gewollt, so hätte es gewißlich in Absatz 2 des § 1 zu den dort auch für Mineralwässer verbotenen Stoffen sämmtliche oder einzelne Präparate aus dem Verzeichnisse B hinzugefügt. Das ist aber nicht geschehen, und damit erscheint, was die Mineralwässer anlangt, die Materie durch den § 1 der Verordnung und das Verzeichniß A erschöpft. Uebrigens ist Kalium bromatum in dem Verzeichnisse B so wenig aufgeführt, wie Lithium carbonicum, und nur das Natrium pyrophosphoricum ferratum käme überhaupt in Betracht; was aber diesen Stoff anlangt, so sind die Sachverständigen verschiedener Meinung darüber, ob sich sein Vorkommen in dem von dem Angeklagten vertriebenen Wasser nachweisen lasse oder nicht; der Pharmazeut hat die Frage bejaht, der Chemiker sie verneint, und das Gericht würde mangels eigenen Urtheils angesichts der Thatsache, daß 2 angesehene Sachverständige in diesem Punkte nicht gleicher Ansicht sind, zu Gunsten des Angeklagten sich dem Gutachten des Chemikers haben anschließen müssen.

Aus allen diesen Gründen konnte das angefochtene Urtheil nicht aufrecht erhalten werden. Es gebot sich die Freisprechung des Angeklagten, und mußten die Kosten beider Instanzen gemäß § 499 St.-P.-O. der Staatskasse auferlegt werden. Es erschien billig, hierunter auch die nothwendigen Auslagen des Angeklagten zu begreifen, weil bei der großen grundsätzlichen Bedeutung der erörterten Rechtsfrage für den Angeklagten die Annahme eines Vertheidigers besonders geboten war.

12. Feilhalten von „Lakritzia-Bonbons“.

113. Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg i. E. vom 10. Oktober 1895 wider den Kaufmann U. zu St.

Nachdem der Angeklagte durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Straßburg vom 30. Juli 1895 zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, wurde er in der Berufungsinstanz freigesprochen aus folgenden

Gründen:

Gegen das vorbezeichnete Urtheil hat der Angeklagte in zulässiger Weise Berufung eingelegt. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, im Mai 1895 zu Straßburg ohne polizeiliche Erlaubniß ein zusammengesetztes Heilmittel (Lakritzia-Bonbons) verkauft zu haben. Derselbe bestreitet, einer strafbaren Handlung sich schuldig gemacht zu haben, weil die von ihm hergestellten Lakritzia-Bonbons keine Heilmittel, sondern nur Linderungsmittel seien, wie aus dem Aufdruck auf den kleinen Bonbonsdosen hervorgehe. Der Verkauf solcher Erzeugnisse sei aber in allen Geschäften in ganz Deutschland gang und gäbe.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten verurtheilt, und zwar deshalb, weil die fraglichen Lakritzia-Bonbons sich als Heilmittel — Pastillen gemäß Nr. 9 des Verzeichnisses A vom 27. Januar 1890 — charakterisirten, deren Feilhaltung und Verkauf, abgesehen von Ausnahmen, unter welche jene nicht fielen, den Apotheken vorbehalten ist. Auch seien dieselben, wie der Text der Anpreisung auf den Bonbonsdosen ergebe, als „Heilmittel“ in den Handel gebracht worden.

Der in erster Instanz und in der Berufungsinstanz als Sachverständiger vernommene Kreisarzt Dr. W. bekundet, daß er die Lakritzia-Bonbons hauptsächlich deshalb beanstandet habe, weil dieselben als „Heilmittel“ verkauft worden seien, und weil die angegebenen Pflanzenextrakte, wie solche in den Bonbons enthalten sein sollen, nur in Apotheken verkauft werden dürften. Allerdings müsse er dem Angeklagten (welcher in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht eine Reihe in hiesigen Konditoreien gekaufter, seinen Lakritzia-Bonbons ganz ähnlicher Bonbons vorlegte) zugestehen, daß die beanstandeten Erzeugnisse mehr Konditorerzeugnissen, als den in Apotheken hergestellten Pastillen (Plätzchen, Zeltchen), von welchen in Nr. 9 der erwähnten Kaiserlichen Verordnung die Rede ist, gleichen. Hiernach zerfällt in sich zunächst die Annahme des ersten Gerichtes, welches die beanstandeten Produkte bezüglich ihrer äußeren Form unter die in Nr. 9 aufgeführten reihte.

Im Uebrigen war das Berufungsgericht der Ansicht, daß die Lakritzia-Bonbons allerdings „Heilmittel“ seien, aber solche, deren Verkauf den Apotheken nicht vorbehalten sei. Die mehrerwähnte Aufschrift auf den Bonbons-

dosen, welche die Zusammensetzung der Bonbons angiebt, lautet wörtlich: „Basis der Zusammensetzung dieser L.-B. ist der altbewährte Lakritz, auf besondere Art behandelt mit Kolonialzucker und feinst. arab. Gummi-Zusatz. Hierzu kommen noch Extrakte der von Pfarrer Kneipp zur Linderung von Hals-, Lungen- und Brustschmerzen empfohlenen Pflanzen". Hauptbestandtheil der vom Angeklagten verfertigten Bonbons ist hiernach Lakritzen, welches nach Nummer 3 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung als Ausnahme dem sogenannten „freien Verkauf" überlassen ist. Die Beifügung von Zucker und Gummi sind nothwendige Zusätze, um dem reinen Lakritzen den für den Gebrauch nöthigen Geschmack und die erforderliche Form zu geben. Wie verhält es sich aber mit der Beimischung der erwähnten Pflanzenextrakte? Ist das aus der Verbindung der letzteren mit Lakritzen neu entstandene Produkt als ein solches anzusehen, welches aufhört, dem „freien Verkauf" überlassen zu sein und dem Feilhalten und Verkauf in Apotheken vorbehalten ist oder nicht? Dem Gericht fehlt in dieser Beziehung die nöthige Unterlage zur Beurtheilung, weil nicht ermittelt ist, ob überhaupt Pflanzenextrakte beigefügt sind, da die angebliche Zusammensetzung mit diesen Extrakten möglicherweise nur als Reklame sich darstellen könnte und selbst für den Fall, daß eine derartige Beimischung stattgefunden hätte, die Pflanzen, denen die fraglichen Extrakte entnommen waren, nicht festgestellt waren.

Bei dieser Lage der Sache erkannte das Berufungsgericht mangels thatsächlicher Beweise für ein strafbares Verhalten des Angeklagten in Beziehung auf die Herstellung und den Verkauf der Lakritzia-Bonbons auf Freisprechung.

---

13. Begriff des Heilmittels. Weber's Alpenkräuterthee.

114. Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 3. März 1896 wider die Ehefrau K. zu M.

Zurückweisung der von der Angeklagten gegen das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Saargemünd vom 13. Dezember 1895 eingelegten Revision.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Angeklagte den Alpenkräuterthee des Dr. Weber außerhalb einer Apotheke feilgehalten hat und daß dieser Thee ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen, welche überdies nach Vorschrift des auch die einzelnen Stoffe enthaltenden Deutschen Arzneibuches zubereitet, in eine medizinische Form gebracht sind, darstellt: eine Zubereitung, welche nach § 1 der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 in Verbindung mit Ziffer 4 des derselben anliegenden Verzeichnisses A ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthält oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden darf.

Diese thatsächliche Feststellung, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, ist für den Revisionsrichter bindend und auch, soweit ihr ein Mangel der erforderlichen Begründung (§ 377³ St.-P.-O.), also Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren vorgeworfen wird, nach § 380 St.-P.-O. der Anfechtung durch Revision entzogen.

Weiterhin nimmt das angegriffene Urtheil an, daß sich der von der Angeklagten feilgehaltene Thee objektiv als Heilmittel, als Arznei im Sinne des Gesetzes darstelle, indem es unter „Heilmittel" nach dem Sprachgebrauche, sowie nach Sinn und Tendenz der Verordnung vom 27. Januar 1890 auch das zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit, zur Vorbeugung von Krankheiten Förderliche versteht und aus dem Inhalte der von der Angeklagten überreichten gedruckten Reklamezettel thatsächlich feststellt, daß dieselben neben der Bemerkung, der fragliche Thee sei kein Arzneimittel, und neben dessen Bezeichnung als Genußmittel auch eine Warnung vor Ansammlung Krankheit erregender, gesundheitsschädlicher Stoffe und eine Anpreisung der angeblichen Heilwirkungen des Thees (Verhütung des Unreinwerdens von Blut und Säften, Nichtaufkommenlassen von Verschleimung, Stuhlgangs- und Magenbeschwerden) enthalten, welche den Thee auch im Sinne des Anpreisenden als ein Heilmittel erscheinen lasse und darauf hinweise, daß dessen Zubereitung zu dem Zwecke erfolgte, ihn als Arznei, als Heilmittel in Verkehr zu bringen. Diese Auffassung des fraglichen Thees nicht blos als eines Genußmittels, sondern zugleich als eines Heilmittels im Sinne der Verordnung vom 27. Januar 1890, als welches nach § 1 derselben sogar Zubereitungen in den Formen des Verzeichnisses A ohne heilkräftige Stoffe in Betracht kommen können, erscheint aber durch die ihr zu Grunde liegenden unanfechtbaren thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters (Zubereitung des Thees gemäß Ziffer 4 des Verzeichnisses A und aus im Deutschen Arzneibuche enthaltenen Stoffen, Anpreisung der erwähnten Heilwirkungen desselben) gerechtfertigt und kann als eine rechtsirrthümliche Verkennung des Begriffes eines solchen Heilmittels um so weniger angesehen werden, als das angegriffene Urtheil außerdem thatsächlich feststellt, daß einzelne Bestandtheile des Thees auch geeignet sind, auf die menschliche Gesundheit eine Wirkung hervorzubringen, und namentlich die darin enthaltenen Sennesblätter stark abführend wirken. Die weitere Annahme des angegriffenen Urtheils, daß der von der Angeklagten feilgehaltene Thee als eine der medizinischen Form des Verzeichnisses A zur Verordnung vom 27. Januar 1890 entsprechende und als Heilmittel dargebotene Zubereitung zugleich als eine Arznei im Sinne des § 367³ St.-G.-B. zu betrachten sei, stimmt überein mit der feststehenden Rechtslehre und Rechtsprechung (vgl. nam. Olshausen zu § 367³ b 3, v. Landmann Gewerbeordn. § 6 Nr. 15; Entsch. d. Reichsger. Bd. V S. 416, Bd. 16 S. 359), welche darin ihre Begründung findet, daß der Gesetzgeber die Feststellung des Begriffes der dem Handel nicht freigegebenen Arzneien, deren Feilhalten § 367³ St.-G.-B. mit Strafe bedroht, jedenfalls den bezüglich des Verkehrs mit solchen Arzneimitteln maßgebenden Polizeiverordnungen überlassen wollte. Anlangend den subjektiven Thatbestand, so führt das Berufungsgericht in rechtlich nicht zu beanstandender Weise aus, daß es für die Strafbarkeit der Angeklagten genüge, vorsätzlich eine Waare, die thatsächlich eine Arznei im Sinne des Gesetzes darstellt, außerhalb einer Apotheke feilgehalten zu haben, und daß ein etwaiger Irrthum über den rechtlichen Begriff von Arznei und Heilmittel als ein Rechtsirrthum über die Auslegung des Gesetzes sie vor Strafe nicht zu schützen vermöge, und stellt außerdem thatsächlich ohne ersichtlichen Rechtsirrthum fest, daß die Angeklagte den fraglichen Thee mit dem Bewußtsein, daß es sich um ein Heilmittel handle, feilgehalten habe.

Nach dem Ausgeführten hat das angegriffene Urtheil, indem es die Angeklagte einer nach § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 strafbaren Handlung für schuldig erklärte, materielle Rechtsnormen, insbesondere die von der Angeklagten insoweit angerufenen §§ 367³ und 59 St.-G.-B., § 1 und Verzeichniß A 4 der Verordnung vom 27. Januar 1890, § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung, nicht verletzt und es war die gegen dasselbe eingelegte Revision als nicht gerechtfertigt mit der Kostenfolge aus § 505 St.-P.-O. zurückzuweisen.

B. Anderes.

1. Das Verfahren, die Kresole mittels Seife oder deren Komponenten wasserlöslich zu machen, fällt nicht mehr unter das Lysolpatent infolge theilweiser Vernichtung des letzteren.

a) 115. Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes vom 27. Juni 1895.

In Sachen des Direktors des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Köhler zu Berlin, Klägers, wider die Handlung Schülke & Mayr zu Hamburg, Beklagte, hat das Kaiserl. Patentamt, Nichtigkeits-Abtheilung, in der

Sitzung vom 27. Juni 1895, nach mündlicher Verhandlung entschieden:

1. Das Patent Nr. 52129 wird unter Nichtigkeitserklärung im übrigen auf folgende Fassung der Ansprüche beschränkt:

Patentansprüche:

1. Verfahren, um Theeröle, mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole), vollständig wasserlöslich zu machen, gekennzeichnet durch die Behandlung des Theeröls mit einem Fett (fetten Oel) oder einem Harz, oder einer Fett- oder einer Harzsäure und einer Base (vorzugsweise einem Alkali) in wässriger Lösung, wobei das Theeröl einer gegenseitigen innigen Einwirkung mit den genannten Substanzen — bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben — eventuell unter Zusatz eines Alkohols ausgesetzt wird.
2. Das im Patentanspruch 1 gekennzeichnete Verfahren, Theeröle, mit Einschluß der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole), vollständig wasserlöslich zu machen, in Verbindung mit der Einführung eines Halogens oder einer ein solches oder Schwefel, Phosphor oder Stickstoff enthaltenden Element- oder Atomgruppe in das Theeröl oder in eine der im Anspruch 1 genannten Substanzen oder in das Gemisch derselben.

2. Die Kosten des Verfahrens werden, unter Aufrechnung der außergerichtlichen, beiden Theilen zur Hälfte auferlegt.

Thatbestand.

Die beklagte Firma ist Besitzerin des auf die Anmeldung vom 8. Mai 1889 ertheilten Patentes Nr. 52129, welches ein „Verfahren, um Theeröle vollständig in wässrige Lösung zu bringen" betrifft. Das nach diesem Verfahren hergestellte Erzeugniß ist ein im Handel unter dem Namen „Lysol" vorkommendes Desinfektionsmittel.

Das Patent ist mit 2 Ansprüchen versehen, welche lauten:

1. Verfahren, um Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, gekennzeichnet durch die Behandlung des Theeröls mit einem Fett (fetten Oel) oder einem Harz, oder einer Fett- oder einer Harzsäure und einer Base (vorzugsweise einem Alkali) in wässriger Lösung, wobei das Theeröl einer gegenseitigen innigen Einwirkung mit den genannten Substanzen — bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben — eventuell unter Zusatz eines Alkohols ausgesetzt wird.

2. Das im Patentanspruch 1 gekennzeichnete Verfahren, die Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, in Verbindung mit der Einführung eines Halogens oder einer ein solches oder Schwefel, Phosphor oder Stickstoff enthaltenden Element- oder Atomgruppe in das Theeröl oder in eine der im Anspruch 1 genannten Substanzen oder in das Gemisch derselben.

Der Antrag des Klägers geht prinzipaliter dahin, das Patent Nr. 52129 seinem ganzen Umfange nach für nichtig zu erklären, eventualiter, das Patent dahin zu beschränken, daß seine Wirkung sich nicht auf die wasserlösliche Lösung von sogen. roher Karbolsäure (Rohkresol) und Seife erstreckt.

Zur Begründung der Klage wird Folgendes ausgeführt:

Das Ziel der Erfindung sei, Theeröle vollständig wasserlöslich zu machen, ohne die chemische Beschaffenheit ihrer Bestandtheile zu verändern. Zur Erreichung dieses Zieles diene das patentirte Verfahren, welches darin bestehe, das Theeröl mit einer Seife innig zu vermischen.

Alle sonstigen Detailangaben der Patentschrift seien unwesentlich, so insbesondere:

a) ob zu dem Theeröl fertige Seife zugefügt wird, oder ob die Seifen-Komponenten nach einander zugesetzt werden. Die für letzteren Fall gegebenen Einzel-Vorschriften seien aus der Seifenfabrikation bekannt.

b) Unwesentlich sei es nach der Patentschrift auch, welche Art von Seife verwendet werde.

c) Das Erwärmen des Gemisches, event. am Rückflußkühler, sei eine zweckmäßige, aber jedem Chemiker geläufige Maßnahme, werde auch im Anspruch nicht besonders erwähnt.

d) Unwesentlich sei auch der fakultative Zusatz von Alkohol, da es allgemein bekannt sei, daß ein solcher Zusatz die Verseifung befördere.

e) Das Mengenverhältniß der einzelnen Stoffe sei, zumal bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung nicht gegeben seien, gleichfalls kein Bestimmungsmerkmal der geschützten Erfindung.

Geschützt sei also nur das Verfahren, Theeröle mit Seife zu mischen, um erstere wasserlöslich zu machen, im Allgemeinen. Dieses Verfahren sei aber zur Zeit der Anmeldung des angefochtenen Patents nicht mehr neu im Sinne des Patentgesetzes gewesen.

Man habe schon vor diesem Zeitpunkte das Ziel der Erfindung zu erreichen gestrebt, besonders unter Anwendung derjenigen Antheile des Steinkohlentheers, welche wesentlich aus Kresolen bestehen und im Handel unter der an sich unzutreffenden Bezeichnung „100-prozentige Karbolsäure" oder „rohe Karbolsäure" bekannt seien, und zwar habe man dabei ebenfalls den Verseifungsprozeß verwerthet.

In diesem Sinne wird zunächst das seit Mitte der 1870er Jahre bekannte Kreolin von Jeyes bezw. Pearson & Co. erwähnt. Eine Beschreibung hierüber sei in der „Pharmazeutischen Centralhalle" vom 11. April 1889, Jahrgang XXX, S. 227 enthalten. Ferner seien in Deutschland Theeröl-Seifenlösungen seit 1884 in der Fabrik Eisenbüttel von Dr. J. Schenkel offenkundig hergestellt und unter dem Namen „Sapokarbol" in den freien Verkehr gebracht worden. (Vgl. hierüber auch Chemiker-Zeitung vom 5. Oktober 1887 S. 1229). Ein Prospekt der Fabrik wird vorgelegt und behauptet, daß die Waare u. a. im Frühjahr 1889 in dem Drogengeschäft von D. Buschmann in Braunschweig feilgehalten sei. Vorher sei sie schon zu Untersuchungszwecken an Apotheken, Laboratorien 2c. übersandt worden. Von diesen Präparaten sei das Sapokarbol I in Wasser völlig löslich gewesen, das Sapokarbol II habe die Eigenschaften des Kreolins gehabt. Es sei überdies für den Fachmann ein leichtes gewesen, aus den Produkten des Handels im Wege chemischer Untersuchung das Verfahren zur Herstellung zu erkennen. Ueber das Sapokarbol seien auch Notizen in der Literatur veröffentlicht; so von Hager in der Pharmazeutischen Centralhalle von 1884 Nr. 24 S. 290; von Schenkel in der Zeitschrift für angewandte Chemie 1891 S. 639; ferner in der Chemiker-Zeitung vom 5. Oktober 1887 und 8. Februar 1888. Aus letzteren beiden Mittheilungen gehe hervor, daß das Sapokarbol eine Lösung von Seife, zumal Kalifettseife in roher Karbolsäure sei. Obgleich Schenkel keine detaillirte Bereitungsvorschrift gegeben habe, so seien doch seine Notizen ausreichend, um danach eine Rohkarbolseifenlösung herzustellen. Die richtigen Mengenverhältnisse herauszufinden, sei angesichts der wechselnden Beschaffenheit der rohen Karbolsäure in jedem einzelnen Falle die Sache gewöhnlicher Laboratoriumsarbeit. In dieser Beziehung komme in Betracht, daß auch die Patentschrift nicht erläutere, was unter „Theerölen" zu verstehen sei, obwohl doch deren Beschaffenheit und ihr Verhalten gegen Seife äußerst schwankend sei. Die Schenkel'sche Lösung von roher Karbolsäure und Kalifettseife sei auch von dem Korpsstabsapotheker Schneider in Dresden ohne Kenntniß des erst am 8. Mai 1890 veröffentlichten Patents Nr. 52129 hergestellt worden, worüber die Pharmazeutische Centralhalle vom 22. August 1889 berichte. Auch habe man (vgl. Pharmazeutische Centralhalle vom 16. August 1888) nicht nur eine emulgirende, sondern auch eine wasserlösliche Rohkarbolsäure-Seifenlösung herstellen können. Schenkel habe zu seinem löslichen Sapokarbol I eine kresolreiche Karbolsäure und Kalifettseife verwendet, zu dem emulgirenden Sapokarbol II eine kohlenwasserstoffreiche Karbolsäure und Natronharzseife. Letzteres habe dem Kreolin Konkurrenz machen sollen, und deshalb habe der Autor das größere Gewicht auf dieses Präparat

gelegt. Das Wesentliche der Schenkel'schen Veröffentlichung bestehe aber in der Angabe, daß Seife Theeröle zu lösen vermöge. Dies sei das Prinzip bei der Herstellung beider Sapokarbolarten.

Der Patentanspruch 1 sei hiernach nichtig. Hieraus folge zugleich die Nichtigkeit des Anspruchs 2, da derselbe den ersteren zur nothwendigen Voraussetzung habe. Eventuell sei, was den Anspruch 1 anlangt, nur noch das in der Patentschrift in Einzelheiten dargestellte besondere Verfahren der Verseifung der Theeröle schutzfähig. Es ergebe sich für diesen Fall die Nichtigkeit des Anspruchs 1 in so weit, daß die Wirkung des Patents sich nicht im Allgemeinen auf die Vermischung von roher Karbolsäure (d. h. Kresol) und Seife behufs Gewinnung eines wasserlöslichen Präparates erstrecke.

Die beklagte Firma hat der Klage widersprochen und Folgendes ausgeführt:

Die Behauptung des Klägers, das Wesen des Verfahrens bestehe in der innigen Vermischung von Theeröl mit einer Seife, sei nicht richtig. Durch das einfache Vermischen der beiden Stoffe werde nur unter bestimmten, in der Patentschrift angegebenen Umständen die Wasserlöslichkeit des Theeröls bewirkt. Das Patent betreffe vielmehr die Behandlung der Theeröle, durch welche diese wasserlöslich werden, und zwar aller Theeröle, auch derjenigen, die gar keine Phenole enthalten. Sofern der Patentanspruch die Einzelheiten des Verfahrens nicht angebe, sei er durch die Beschreibung zu ergänzen. Der Anspruch enthalte indessen die wesentlichen Merkmale des Verfahrens, und diese seien:

1. Die Ausgangsprodukte, Theeröle einerseits und Fette, Harze, Fettsäuren, Harzsäuren und Basen, bezw. Reaktionsprodukte dieser Körper andererseits;
2. die innige Einwirkung dieser Stoffe auf einander mit der Maßgabe, daß
3. das Endprodukt vollkommen wasserlöslich sei,
4. der eventuelle Zusatz von Alkohol.

Daher sei die Behauptung des Klägers, die oben unter a bis e angeführten Angaben seien unwesentlich, nicht zutreffend.

Unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Gutachten, insbesondere derjenigen der Herren Professoren Engler und Arnold wird hierzu bemerkt:

Zu a) Es sei nicht gleichgiltig, ob man fertige Seife oder die Seifen-Komponenten mit dem Theeröl vermische und im letzteren Falle erst nach der Vermischung die Seifenbildung vornehme. Die Patentschrift gebe genau an, welchen Theerölen fertige Seife zugesetzt werden könne.

Zu b) Engler und Dieckhoff hätten im Archiv für Pharmazie Bd. 230 S. 561 nachgewiesen, daß bei hochgradigen Präparaten die Art der Seife von Einfluß ist.

Zu c) Das Erwärmen der Mischung hänge von der Art der Rohmaterialien ab; es sei bei allen kohlenwasserstoffreichen Oelen erforderlich, und den Rückflußkühler benutze man, wenn Alkohol zugezogen sei.

Zu d) Auch darüber, wann ein Zusatz von Alkohol erforderlich sei, gebe die Patentschrift Aufschluß.

Zu e) Ebenso berücksichtige dieselbe die anzuwendenden Mengenverhältnisse. Die angegebenen Beispiele nebst der Bestimmung, daß das Endprodukt wasserlöslich sein müsse, würden dem Sachverständigen völlig genügen, um das Verfahren zu benutzen.

Jeyes' Kreolin gehöre als emulgirende Substanz gar nicht hierher. Für die Offenkundigkeit der Fabrikation des wasserlöslichen Sapokarbols sei kein Beweis erbracht. Die Anwendung des Verfahrens in der Eisenbütteler Fabrik sei geheim gewesen. Auch sei das Sapokarbol vor der Anmeldung des Patents noch nicht im freien Verkehr gewesen. Es werden mehrere große Drogenhandlungen namhaft gemacht, welche damals noch nicht mit dem Sapokarbol gehandelt haben. Auch habe man dasselbe nicht für ein Kresol-, sondern für ein Phenol-Präparat halten müssen.

Was ferner die vor der Anmeldung erschienenen Publikationen betreffe, so spreche Hager nur von den Eigenschaften des Sapokarbols, nicht von dessen Zusammensetzung und seiner Herstellung. Aus Schenkels Notizen in der Chemiker-Zeitung gehe nur hervor, daß sowohl Sapokarbol I als auch Sapokarbol II Gemische von Seife und Karbolsäure seien, welche, wie Kreolin, mit Wasser Emulsionen geben und nach Hager nur durch ihren Gehalt an Karbolsäure von einander verschieden seien. Vor 1889 habe man das Sapokarbol für eine Mischung von Seife und Phenol (eigentlicher Karbolsäure) gehalten. Man habe damals nicht gewußt, daß die Kresole bessere Desinfektionsmittel seien, als Phenol. Wenn rohe Karbolsäure benutzt worden sei, so könne man diesen Stoff nicht im Sinne des heutigen Rohkresols auffassen; und selbst bei der Annahme, zur Herstellung des Sapokarbols sei Rohkresol verwendet worden, stehe es fest, daß dies ein bei weitem kohlenwasserstoffreicheres Rohkresol gewesen sei, als das heutige. Ein solches könne aber nur unter Beachtung besonderer Kautelen wasserlöslich gemacht werden, und diese seien zuerst in der Patentschrift Nr. 52129 angegeben.

Die Beklagte hebt weiter hervor, eine genaue Vorschrift für die Bereitung von Sapokarbol sei nicht veröffentlicht, und das Verfahren auch nicht durch offenkundige Vorbenutzung bekannt geworden. Noch in Nr. 60 der Pharm. Zeitung, Jahrgang 1894, sage Dr. Reuß, der jetzige Leiter der Fabrik Eisenbüttel, „es würde unklug gewesen sein, eine wichtige Erfindung, für die der Patentschutz versagt worden wäre, der Oeffentlichkeit preis zu geben". Was von Schenkel über Sapokarbol veröffentlicht worden sei, beziehe sich auf ein emulgirendes Präparat. Zur Zeit der Anmeldung sei zwei namhaften Sachverständigen, dem Professor Engler und Dr. Weyl, wie aus deren Gutachten in den Akten D. 3847 hervorgehe, Sapokarbol überhaupt nicht bekannt gewesen.

Beklagte beleuchtet schließlich die vom Kläger herangezogene Publikation von Schneider, die erst nach der Anmeldung des Patents Nr. 52129 erschienen sei. Aus derselben gehe hervor, daß auch dieser Autor den technischen Werth der Wasserlöslichkeit des Präparats nicht klar erkannt habe.

Aus alledem folge, daß die Klagebehauptungen unrichtig und die gestellten Anträge, sowohl der Hauptantrag, wie der Nebenantrag, unbegründet seien. Bezüglich des Patentanspruchs 2 bedürfe es keiner eingehenden Widerlegung, da die Klage insoweit überhaupt nicht sachlich begründet sei. Der Anspruch 2 enthalte eine Erfindung auch gegenüber dem grundlegenden Verfahren des Anspruchs 1.

Gründe:

Der Hauptantrag des Klägers mußte zurückgewiesen werden, vornehmlich weil der Ansicht des Klägers, daß der Anspruch 2 wegen seines Zusammenhanges mit Anspruch 1 mit diesem stehe und falle, nicht beizupflichten ist. Dieser Anspruch enthält eine besondere Erfindung, deren gewerbliche Verwerthbarkeit aus der Patentschrift hervorgeht, und deren technische Bedeutung für Desinfektions- und Konservirungsverfahren nicht zu leugnen ist. Da auch die Neuheit der im Anspruch 2 niedergelegten Erfindung nicht bestritten wird und auch nicht zu bezweifeln ist, so bleibt dieser Anspruch in seinem ganzen Umfange, d. h. in der Tragweite, die sich aus den folgenden Erwägungen ergiebt, bestehen.

Was den Gegenstand des Anspruchs 1, das Verfahren, Theeröle wasserlöslich zu machen, anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, was man unter der Bezeichnung „Theeröle" zu verstehen hat.

Die technologische Wissenschaft nennt „Theeröle" nur diejenigen Produkte des Kohlentheers, welche durch die erste fraktionirte Destillation desselben erhalten werden, wie das sogenannte Leichtöl und das sogenannte (phenol- und kresolreiche) Schweröl. Die nach der chemischen Behandlung dieser ersten Destillationsprodukte mit Schwefelsäure und folgeweise Natronlauge, sowie wiederholter Destillation erhaltenen Stoffe führen besondere Namen, wie Benzin, Solvent-Naphta, Karbolsäure, Phenol, 100prozentige Karbolsäure u. s. w. Diese Definitionen hat im allgemeinen auch der Handelsgebrauch acceptirt. Die Theeröle sind Gemische verschiedenartiger

Stoffe, Kohlenwasserstoffe, Phenole und organische Basen, die durch die chemische Behandlung jener Oele gewonnenen Produkte sind Gemische gleichartiger Stoffe, wie Kohlenwasserstoffe oder Phenole. Indessen kommt es auch bisweilen vor, daß fälschlich und nachlässiger Weise alle diese Produkte unter dem Gattungsbegriff „Theeröle" zusammengefaßt werden.

Wenn man untersucht, welche Auffassung des Begriffes „Theeröle" in der Patentschrift herrscht, so wird man durch mehrfache Stellen der Beschreibung zunächst zu der Annahme geführt, daß sie unter Theerölen nur die ersten Destillationsprodukte des Theeres versteht. So heißt es z. B. „die bei der Destillation des Theeres erhaltenen Theeröle"; ferner „einzelne Bestandtheile des Theeröls, wie die Phenole", „phenolreiche Theeröle" u. s. w.

Dennoch muß dem Worte „Theeröle" in dem Patentanspruch eine so weitgehende Bedeutung zugeschrieben werden, daß auch die oben genannten Theerprodukte zweiten Grades darunter fallen. Dies folgt aus Absatz 2 Spalte 1 der Seite 2 der Patentschrift. Danach „hat man es in der Hand", den Gehalt des Präparats an „Phenolen", also auch an Kresolen, „durch direkten Zusatz", natürlich von phenol- oder kresolreichen Präparaten oder von reinen Phenolen, beliebig anzureichern. Man kann also einen Rohstoff zur Darstellung des wasserlöslichen Präparats (des Lysols) benutzen, welcher dem in Handel befindlichen Rohkresol oder der hundertprozentigen Karbolsäure völlig gleich ist.

Diese Erwägung führt weiter zur Prüfung der klägerischen Behauptung, daß die Verwendung von Phenolen, darunter auch der 100prozentigen Karbolsäure, zur Herstellung eines wasserlöslichen Desinfektionsmittels mit Hülfe von Seife oder deren Bestandtheilen schon vor Anmeldung des Patents Nr. 52129 bekannt gewesen sei.

Die Bekanntheit des Verfahrens soll sowohl aus der offenkundigen Vorbenutzung derselben, als auch aus Vorveröffentlichungen sich ergeben.

Ob das Verfahren vor der Anmeldung des Patents offenkundig benutzt worden ist, kann dahingestellt bleiben, da eine Beschreibung desselben in öffentlichen Druckschriften im Sinne des § 2 Absatz 2 des Patentgesetzes nachgewiesen ist.

Die in Betracht kommenden Druckschriften sind:

1. Die Pharmazeutische Centralhalle Nr. 24 — 1884 (S. 290).

Hier wird das von der Chemischen Fabrik Eisenbüttel in den Verkehr gebrachte Sapokarbol näher beschrieben. Es heißt u. A.: Durch dieses flüssige Präparat würden die Unzuträglichkeiten, welche die Anwendung der reinen oder rohen Karbolsäure in den Lazarethen mit sich bringt, beseitigt; denn das Sapokarbol (wofür der Name Karbolsaponat passender sei) sei billig im Preise, löslich in Wasser in jedem Verhältniß. Die Lösung in Wasser bleibe stundenlang klar; und werde sie bei kalkhaltigem Wasser trübe, so sollen sich dennoch keine Oeltropfen abscheiden. Das Karbolsaponat sei ferner nicht ätzend, bewahre aber seine desinfizirenden Eigenschaften.

2. Chemiker-Zeitung Nr. 80 vom 5. Oktober 1887 (S. 1229).

Hier ist ebenfalls vom Sapokarbol die Rede; es heißt: schon der gewählte Name zeige klar und deutlich die Zusammensetzung des neuen Produkts als eine Lösung von Seife in roher Karbolsäure an.

3. Drogisten-Zeitung vom 11. Juli 1884 Nr. 28 (S. 307).

In dieser Zeitung wird gleichfalls das Sapokarbol beschrieben. Nachdem die beim Gebrauch der Karbolsäure hervortretenden Unzuträglichkeiten erörtert sind, heißt es in Bezug auf das Sapokarbol:

„Dieses Produkt — Sapokarbol — ist nicht ätzend, greift also weder Metalle, noch Gewebestoffe an, ist in jedem Verhältniß mit Wasser löslich, ohne jemals Karbolsäure in Form ölartiger Tropfen auszuscheiden und wirkt selbst in hundertfacher Verdünnung noch kräftig desinfizirend, desodorirend und insektentödtend. Von diesem neuen Fabrikat liegen uns Muster vor, und zwar als Nr. 1 und II bezeichnet.

Sapokarbol Nr. 1 ist eine aus 100prozentiger Karbolsäure dargestellte weingelbe Flüssigkeit, etwa von der Konsistenz der meisten fetten Oele, bildet mit Wasser in beliebigem Verhältniß durch schwaches Schütteln eine milchigtrübe Flüssigkeit, die sich nach einigen Stunden unter Abscheiden eines leichten Seifenniederschlages klärt, jedoch bei der geringsten Bewegung denselben wieder völlig zertheilt und milchigtrübe wird. Es kostet etwa die Hälfte als die reine Karbolsäure und dient in 1 bis 5prozentiger Lösung zur Desinfizirung am menschlichen Körper — ohne die Haut anzugreifen —, zum Waschen von Leibwäsche, Bettzeug, Decken und Kleidern, zum Scheuern der Fußböden und Anstrich der Wände behufs Desinfektion.

Sapokarbol Nr. II, aus 15prozentiger Karbolsäure hergestellt, giebt mit Wasser gelbbraune Lösung, die nach längerem Stehen unter Absetzen eines schmutzigbraunen, leichtlöslichen Niederschlages sich in eine trübe rosarothe Flüssigkeit verwandelt. Es kostet halbsoviel als Nr. I und findet zur Desinfektion von Pissoirs, Gruben, Kanälen 2c., zum Waschen von Vieh — auch bei Räude der Schafe — zum Vertilgen von allerhand Ungeziefer, als Läusen, Flöhen und Wanzen, zur Abhaltung von Fliegen und Bremsen u. s. w. Verwendung."

Aus diesen Mittheilungen ergiebt sich, daß es vor dem 7. Mai 1889, dem Tage der Anmeldung des angefochtenen Patents bekannt gewesen ist, daß sich Theeröle von der Natur der rohen Karbolsäure, also die durch Lösung in Alkali isolirten Antheile der rohen Theeröle durch Behandlung mit Seife in Wasser lösen, daß das Produkt die spezifischen technischen Eigenschaften der Theeröle, insbesondere deren desinfizirende Wirkung bewahrt und sich im besonderen Maße an Stelle der bisherigen reinen oder rohen Karbolsäure für den praktischen Gebrauch eignet. Der Hinweis auf ein bereits im Handel befindliches Produkt ergiebt ferner, daß es sich bei den Veröffentlichungen nicht um lediglich unkontrolirte Notizen, sondern um bestimmte technische Angaben handelt, welche durch die fabrikmäßige Herstellung des Produktes erprobt sind.

Unter diesen Umständen erscheint die Angabe der Patentschrift, daß einer ausgedehnten Verwendung der Theeröle bisher der Mangel an Löslichkeit in Wasser hindernd im Wege gestanden habe, und daß es das Verdienst der durch das angefochtene Patent geschützten Erfindung sei, Theeröle wasserlöslich zu machen, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Auch der Patentanspruch 1 erscheint deshalb, soweit er das schon früher bekannte Verfahren deckt, zu weitgehend.

Allerdings ist in den oben genannten Druckschriften eine genaue Vorschrift, ein Rezept gewissermaßen, zur Herstellung des dort beschriebenen wasserlöslichen Theeröl-Produktes nicht zu entnehmen. Allein auch die Patentschrift Nr. 52129 bietet in dieser Beziehung nicht mehr. Ueber den wichtigsten Umstand, der zur Erzielung des gewünschten Resultats in Frage kommt, und von welchem die weiteren Maßnahmen zur Herstellung des Präparats abhängen, über die Beschaffenheit der „Theeröle", zumal ihren Gehalt an Phenolen, äußert sich die Patentschrift nicht. Auch in den Beispielen ist nur von Theeröl schlechthin die Rede. Das einzige Beispiel d), in welchem das Theeröl, auch nur oberflächlich, durch eine Angabe über die Siedetemperatur charakterisirt wird, fällt unter den Patentanspruch 2. Der Chemiker, welcher rohe Karbolsäure, Phenole oder phenolreiche Theeröle mit Hülfe von Seife wasserlöslich machen will, muß nach Kenntniß der Patentschrift dieselben Vorversuche anstellen, wie nach Kenntniß der erwähnten Veröffentlichungen, um das gewünschte Resultat zu erlangen. Daß die Dürftigkeit der Angaben in den Vorveröffentlichungen kein Hinderniß ist, um aus Phenolen ein dem Patent Nr. 52129 entsprechendes Präparat herzustellen, beweist übrigens die Arbeit von Schneider (Pharmazeutische Centralhalle vom 22. August 1889).

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich, daß das Verfahren, Phenole mit Hülfe von Seifenlösung in wasserlöslichen Zustand überzuführen, zur Zeit der Anmeldung des Patents 52129 nicht mehr neu war. Ins-

besondere gehört zu diesen Phenolen auch die sogenannte rohe oder 100prozentige Karbolsäure. Es ist unerheblich, daß dieser Stoff zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Zusammensetzung gehabt hat, und daß die letztere nicht allgemein bekannt gewesen ist. Immer war es ein in Natronlauge im Wesentlichen löslicher Körper. Wenn auch zur Zeit der Veröffentlichungen Hager's und Schenkel's ein phenolreiches und kresolarmes Präparat benutzt sein mag, so war es doch zur Zeit der Anmeldung des Patents Nr. 52129 nicht als eine Erfindung anzusehen, ein phenolarmes oder phenolfreies Kresolgemisch in derselben Weise zu benutzen.

Demnach ist der Patentanspruch 1 in der Weise zu beschränken, daß von den „Theerölen" die in Natronlauge löslichen Phenolarten ausgenommen werden. Der übrig bleibende Inhalt des 1. Patentanspruchs bezieht sich auf die nur durch Destillation gewonnenen (nicht durch Lösung in Alkalien isolirten) Produkte des Theeröls. Daß die Anwendung des Verfahrens auf diese zur Zeit der Anmeldung nicht neu gewesen sei, ist nicht nachgewiesen. Da die gewerbliche Verwerthung der genannten Stoffe nach dem beschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen erscheint, und das Verfahren insoweit eine selbstständige technische Bedeutung besitzt, so kann dieser Theil des Anspruchs 1 aufrecht erhalten werden.

Eine entsprechende Beschränkung tritt nicht ein für den Patentanspruch 2, da die hier geschützte Benutzung von Substitutionsprodukten sowohl in Bezug auf die eigentlichen Theeröle, als auch in Bezug auf die Phenole neu ist und gewerblich verwerthbar erscheint.

Die Vertheilung der Kosten ergiebt sich aus der theilweisen Sachfälligkeit beider Parteien.

b) 116. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. April 1896.

In der Patentstreitsache der Firma Schülke & Mayr zu Hamburg, Nichtigkeitsbeklagten und Berufungsklägerin, wider den Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Köhler zu Berlin, Nichtigkeitskläger und Berufungsbeklagten, hat das Reichsgericht, Erster Civilsenat, in der Sitzung vom 22. April 1896 für Recht erkannt:

Die Entscheidung des Kaiserl. Patentamtes vom 27. Juni 1895 wird bestätigt. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Berufungsklägerin auferlegt.

Gründe:

Die Beklagte ist Inhaberin des dem Wilhelm Dammann zu Halle a./S. vom 8. Mai 1889 ab ertheilten Patents 52 129 auf ein „Verfahren, um Theeröle vollständig in wässerige Lösung zu bringen" mit zwei aus dem angefochtenen Urtheil ersichtlichen Ansprüchen. Die Anmeldung vom 5. Mai 1889 enthielt den Anspruch „die Wasserlöslichmachung der Theeröle" und beschrieb das Verfahren unter Anführung eines Beispiels dahin, daß man schweres Theeröl mit irgend einem festen oder flüssigen . . . Fett mische, das Gemisch als solches oder in seinen Einzelbestandtheilen auch chloriren, bromiren, jodiren, sulfuriren oder phosphoriren könne, und es mit der Lösung einer basisch wirkenden Substanz unter Zusatz von Alkohol versetze und erhitze.

In einem Nachtrag vom 19. Mai 1889 wurde in dem formulirten Patentanspruch das Verfahren gekennzeichnet:

1. durch die Anwendung irgend eines Fetts oder einer Fettsäure, eines Harzes, Gummiharzes oder einer Harzsäure und einer Base, — beides, Säure und Base, — verbunden oder getrennt, mit oder ohne Zusatz von Alkohol; 2. durch die eventuelle Chlorirung, Bromirung, Jodirung, Sulfurirung, Nitrirung oder Phosphorirung der Theeröle und der unter 1 bezeichneten Substanzen oder deren Reaktionsprodukte.

Diese Anmeldung wurde durch Beschluß vom 2. Juli 1889 zurückgewiesen, weil bei der beschriebenen Einwirkung von Alkali auf die Fette (Fettsäuren) Seifen entständen und es bekannt sei, daß Kohlenwasserstoffe sich leicht mit Seifen vermischen und die Gemische mit Wasser leichtflüssige Emulsionen bezw. Lösungen ergäben. Dammann legte Beschwerde ein und mit deren Begründung unter dem 14. Oktober 1889 eine neue ausführliche Patentbeschreibung vor. Auf Grund dieser mit der jetzigen Patentschrift übereinstimmenden Patentbeschreibung wurde die Auslegung am 8. November 1889 beschlossen, am 2. Dezember bekannt gemacht und durch Beschluß vom 7. Februar 1890 das Patent ertheilt.

Mit Klage vom 28. Juli 1894 hat der Kläger beantragt, das Patent zu vernichten oder doch dahin einzuschränken, daß seine Wirkung sich nicht auf die wasserlösliche Lösung von sog. roher Karbolsäure (Rohkresol) und Seife erstrecke.

Die Klage ist darauf gestützt, daß die Idee, Theeröle (Rohkresole) durch Verseifen wasserlöslich zu machen, zur Zeit der Anmeldung des Patents nicht mehr neu gewesen sei, das Wesen des Patents aber darin bestehe, Theeröle zum Zwecke der Löslichmachung ohne Rücksicht auf die einzelnen Operationen des Verfahrens zu verseifen. Denn Fett und Alkali seien die Komponenten der Seife. Der Kläger behauptet, daß diese Idee durch den Direktor der chemischen Fabrik Eisenbüttel, Dr. Schenkel, in den Jahren 1887 und 1888 öffentlich bekannt gegeben, und daß auch das patentirte, übrigens auch nur unvollständig beschriebene Verfahren, die Theeröle durch inniges Vermischen mit Seife löslich zu machen, durch Veröffentlichungen aus 1884, 1887, 1888, betreffend das Eisenbüttler Sapokarbol, so beschrieben und so offenkundig benutzt worden sei, daß seine Benutzung durch andere Sachverständige darnach möglich erscheine.

Eventuell behauptet der Kläger, daß, wenn das spezielle in der Patentschrift näher beschriebene Verfahren der Verseifung Gegenstand des Patentes sei, sich jedenfalls die theilweise Vernichtung durch Ausscheiden des einfachen Zusammenmischens von roher Karbolsäure (Rohkresol) und Seife, um erstere löslich zu machen, rechtfertige, da die Beklagte den Patentschutz auch für die Herstellung einer einfachen Lösung von Rohkresol und Kaliseife in Anspruch nehme.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie führt aus, daß das Wesen des Patentes darin liege, Theeröle in einen solchen Zustand überzuführen, daß sie, ohne chemische Veränderung zu erleiden, sich mit Wasser beliebig zu vollkommen klarer Lösung verdünnen lassen. Sie bestreitet, daß durch die einfache Vermischung von Theeröl und Seife solche Löslichkeit in Wasser unter anderen als den erst in der Patentschrift angegebenen Umständen sich erzielen lasse. Nicht die Vermischung, sondern die in der Patentschrift dargestellte Behandlung der Theeröle sei das Wesentliche; verfehle man die Mengenverhältnisse oder diese Behandlung, so liege das patentirte Verfahren nicht vor. Sie bestreitet, daß durch die vom Kläger angerufenen Publikationen über dies Verfahren etwas bekannt geworden sei, daß man vor 1889 über die Zusammensetzung des Sapokarbols irgend etwas gewußt habe, daß das Sapokarbol vor dem Patent offenkundig fabrizirt worden sei, und daß Dr. Schenkel ein wasserlösliches statt eines nur emulgirenden Produktes erhalten habe. Sie beruft sich dafür auf die Publikation in der Pharmazeutischen Centralhalle von 1889 und auf Publikationen in derselben Zeitschrift von 1890 und von 1894 sowie darauf, daß dem Hygienischen Institut noch 1888 kein in Wasser lösliches Kresolpräparat bekannt gewesen sei. Sie bestreitet, daß es unwesentlich sei, ob dem Theeröl fertige Seife oder nacheinander deren übliche Komponenten zugesetzt werden, daß sich fertige Seife für die Lösung der gewöhnlichen kohlenwasserstoffreichen Theeröle verwenden lasse, daß die Wasserlöslichmachung solcher Theeröle mittels Seife nach einem anderen als dem patentirten Verfahren dargethan und daß sie ohne Zusatz von Alkohol möglich sei. Nach dem patentirten Verfahren seien alle Theeröle, auch die kohlenwasserstoffreichsten, löslich zu machen, was vorher nie gelungen sei. Sie bestreitet namentlich, daß das angeblich vor 1889 hergestellte Sapokarbol aus sog. roher Karbolsäure gewonnen sei und bezieht sich dafür auf eine Mittheilung

Dr. Schenkel's selbst in der Zeitschrift für angewandte Chemie von 1891.

Das Kaiserliche Patentamt hat durch Urtheil vom 27. Juni 1895 die Klage bezüglich des Anspruchs 2 ganz abgewiesen, den Anspruch 1 dagegen durch Beifügung der Worte hinter Theeröle „mit Ausnahme der in Natronlauge löslichen Phenole (Kresole)" eingeschränkt, die Kosten des Verfahrens unter Aufrechnung der außergerichtlichen jedem Theile zur Hälfte auferlegt.

Gegen diese Entscheidung hat nur die Beklagte die Berufung mit dem Antrage eingelegt, die Klage abzuweisen oder doch nur in der aus Blatt 205 der Akten ersichtlichen Weise einzuschränken[1]).

Die Beklagte macht zunächst geltend, daß durch die Ausscheidung der in Natronlauge löslichen Phenole (Rohkresole) gerade das Material des Patentschutzes entkleidet werde, welches erst durch das patentirte Verfahren seine Bedeutung erhalten habe. Zur Begründung 1) des Hauptantrages ist sodann ausgeführt, daß aus den in der Entscheidung verwertheten drei Druckschriften sich dafür, daß zur Zeit der Patentanmeldung ein Verfahren zur vollständigen Wasserlöslichmachung auch nur für die homologen Phenole der Karbolsäure bekannt gewesen sei, nichts ergebe. Die Beklagte verweist gegenüber den nach ihrer Meinung oberflächlichen, dunkel gehaltenen und widersprechenden Notizen in diesen Schriften auf die schon in erster Instanz angezogene Publikation des Dr. Schenkel in der Zeitschrift für angewandte Chemie von 1891 und auf die Publikation in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 11. April 1889 (Prof. Dr. Beckurts). Sie meint, daß daraus zu entnehmen, daß damals ein Verfahren zur vollständigen Wasserlöslichmachung der schwer löslichen höheren Phenole nicht bekannt gewesen sein könne, bestreitet aber auch, daß die drei Druckschriften irgend etwas von einem Verfahren zur Wasserlöslichmachung und zwar von den schwerlöslichen höheren Phenolen enthalten. Sie behauptet, daß die Karbolsäure, von der die Druckschriften reden, überhaupt kein Kresol im jetzigen Sinne gewesen sei, und daß es sich bei dem Sapokarbol um ein wasserlösliches Präparat überhaupt nicht gehandelt habe. Die Beklagte bestreitet aber auch, daß vor der Patentanmeldung bekannt gewesen, daß man durch Vermischen von Seife mit den rohen homologen Phenolen der Karbolsäure dieselben klar wasserlöslich machen könne.

Zur Begründung 2) des Eventualantrages ist geltend gemacht, was aus Blatt 218 ff. der Akten näher ersichtlich ist.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er macht zunächst geltend, daß die Verwendung der sog. 100prozentigen rohen Karbolsäure (Rohkresols) zur Herstellung eines wasserlöslichen Desinfektionsmittels und das Verfahren zur Herstellung eines wasserlöslichen Rohkarbolseifenpräparates nicht bloß in den von der angefochtenen Entscheidung zitirten Druckschriften hinreichend beschrieben sei, sondern daß dafür auch die sonstigen in erster Instanz angerufenen Publikationen in Betracht kämen, namentlich auch die in der Klage mitgetheilte Publikation des Stabsapothekers Schneider in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 22. August 1889. Jeder Sachverständige habe darnach ohne Erfinderthätigkeit aus der sog. rohen Karbolsäure und Kalifettseife unter Anwendung der üblichen Laboratoriumshandgriffe durch Versuche mit Leichtigkeit ein in Wasser klar lösliches Desinfektionsmittel herstellen können. Das ergebe sich namentlich aus der Erklärung des Stabsapothekers Dr. Schneider vom April 1895, der schon Ende 1887 eine wasserlösliche Rohkarbolseifenlösung bereitet und öffentlich demonstrirt habe. Das wasserlösliche Sapokarbol I der Eisenbüttler Fabrik habe aus roher Karbolsäure bestanden, wie Jeder schon aus den Preisen in den publizirten Preislisten habe ersehen können.

Sodann behauptet der Kläger wiederholt, daß das Verfahren zur Herstellung des wasserlöslichen Eisenbüttler Sapokarbols I vor der Patentanmeldung offenkundig benutzt sei. Denn dies Präparat sei seit 1884 in der Fabrik Eisenbüttel unter den Augen eines zahlreichen Personals ohne Geheimhaltung hergestellt und jeder Sachverständige habe mittels einer einfachen Analyse des im Handel befindlichen fertigen Präparates dessen mechanische Zusammensetzung aus roher Karbolsäure und Kalifettseife zu ermitteln vermocht. Der Professor Dr. Beckurts habe bereits im Winter 1887/1888 beobachtet, daß sich das ihm von Dr. Schenkel übergebene Sapokarbol I im Wasser klar löse, und daß auch Sapokarbol II nicht emulgire.

Zu dem Eventualantrage der Berufung bestreitet der Kläger, daß die Begrenzung des Patentanspruches unklar und unbegründet sei. Er führt aus, daß die Ausnahme der Kresole von dem Patentschutz sich auch für das spezielle Verfahren der Patentschrift rechtfertige, nicht bloß für die Verwendung fertiger Seife, weil jedem Apotheker und Seifenfabrikanten die Verwendung fertiger Seife oder deren Komponenten (Fett und Alkali) zur Herstellung seifenhaltiger Medikamente oder medikamentöser Seifen eine durchaus geläufige Operation sei. Es wird dafür insbesondere auf die in dem Deutschen Arzneibuch enthaltenen Vorschriften Bezug genommen. Jedenfalls enthalte es keinen erfinderischen Gedanken, statt der fertigen Seife zur Löslichmachung des Rohkresols die Komponenten der Seife zu benutzen.

Die Beklagte hat dies bestritten; bei dieser Sachlage war indessen zu erkennen, wie geschehen.

Mit dem Patentamt ist davon auszugehen, daß sich die Patentschrift und der Patentanspruch auf alle Theeröle erstreckt. Das Wesentliche des Patents ist, soweit es sich in dieser Instanz um dasselbe noch handelt, die völlige klare Wasserlöslichmachung der Theeröle ohne Veränderung des chemischen Charakters ihrer einzelnen Bestandtheile durch das in der Patentschrift beschriebene und im Anspruch 1 charakterisirte Verfahren. Das Charakteristische dieses Verfahrens ist die Behandlung der Theeröle mit Fett (fettem Oel) oder Harz oder Harzsäure und einem Alkali in wässeriger Lösung. Der Zusatz von Alkohol ist nach der Patentschrift nur eventuell empfohlen und nicht wesentlich. Die Behandlung besteht nach der Patentschrift im Prinzip darin, daß das Theeröl mit Fett in entsprechenden Verhältnissen gemischt und zusammen mit demselben und Alkali und Wasser vollständig verseift wird; und zwar wie sich aus den Beispielen a und b der Patentschrift ergiebt, unter Erhitzung. Im Absatz 3 der Patentschrift Seite 2 wird angegeben, daß bei gewissen Theerölen, insbesondere sehr phenolreichen das wasserlösliche Präparat auch durch einfaches Vermischen derselben mit bestimmten Seifen zu erreichen sei, wenn auch einfacher, billiger und besser sei, das Fett mit dem Theeröl zu verseifen. Die Patentschrift sagt, daß die so wasserlöslich gemachten Theeröle je nach dem Ausgangsmaterial eine mehr oder weniger hohe desinfizirende und konservirende Wirkung besitzen und sich in dieser Form namentlich als billiges Desinfektionsmittel zur Bodenreinigung von Krankenhäusern, Konservirung von Thierfellen u. s. w. eignen.

Nun geht aus den vorgetragenen Publikationen der Eisenbüttler Fabrik hervor, daß dieselbe schon 1884 in ihrem Sapokarbol ein Präparat in den Handel gebracht hat, von dem sie behauptete, daß es ein klar wasserlösliches desinfizirendes Karbolsäurepräparat sei. Und Hager nennt dies Präparat in der pharmazeutischen Centralhalle von 1884 Karbolsaponat und beschreibt seine Eigenschaften. In der Chemikerzeitung vom 5. Oktober 1887 publizirt der Erfinder des Sapokarbols, daß dasselbe eine Lösung von Seife und roher Karbolsäure sei. In der Chemikerzeitung vom 8. Februar 1888 sagt derselbe: jede Art von Seife, sei es eine Natron-

[1]) nämlich im Patentanspruch 1 die Worte „bezw. mit dem Reaktionsprodukt derselben" zu streichen und nach den Worten „ausgesetzt wird" einzuschalten „und zwar mit der Maßgabe, daß bei den sauren Theerölen, den Phenolen resp. phenolreichen Theerölen, kein Alkohol, bei kohlenwasserstoffreicheren Theerölen aber je nach Erforderniß noch Alkohol in Anwendung kommt."

oder Kali- oder Fettsäure-, sei es Harzseife, habe die Eigenschaft, Theeröle in gewissem Verhältniß zu lösen und beim Lösen in Wasser zu emulgiren. Aus diesen Publikationen geht soviel hervor, daß die Idee, Karbolsäure, d. h. ein aus Theeröl gewonnenes Produkt, zum Zweck der Gewinnung eines desinfizirenden, wasserlöslichen Präparates mit Seife zu behandeln, zur Zeit der Patentanmeldung bekannt war. Der Beklagten kann zugegeben werden, daß alle diese Publikationen einen Weg zur praktischen, technischen Gestaltung dieser Idee nicht angeben, und es könnten Bedenken entstehen, ob die angefochtene Entscheidung durch diese Publikationen allein getragen wird. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Publikation Schneider's in der Pharmazeutischen Centralhalle vom 22. August 1889. In derselben ist mitgetheilt: „Als Lösungsmittel für 100prozentige rohe Karbolsäure sei entschieden Seife zu empfehlen. Werde gewöhnliche Kali- (Schmier-) Seife, die als passendes Lösungsmittel für die wasserlöslichen Homologe der Karbolsäure längst bekannt, im Dampfbade geschmolzen, das gleiche Gewicht 100prozentiger roher Karbolsäure zugegeben und das Ganze durch Umrühren gemischt, so erhalte man eine dickflüssige, braungelbe, durchsichtige, klare Mischung, die sich mit Wasser in jedem Verhältniß zu einer klaren Flüssigkeit auflöse, ohne daß milchige Ausscheidungen eintreten. Derartige Mischungen seien äußerst leicht herzustellen und würden schon seit Jahren unter dem Namen „Sapokarbol“ dargestellt und in den Handel gebracht.“ Damit ist offensichtlich eine präzise Vorschrift für die Herstellung eines wasserlöslichen Phenolseifenpräparates gegeben, die, wenn sie vor der Patentanmeldung gegeben wäre, jedes Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung ohne Weiteres beseitigen würde. Entscheidend ist sie, obwohl sie nach der Patentanmeldung liegt, aus nachstehenden Gründen:

Die Patentanmeldung vom 7. Mai 1889 ist ganz ungenügend ebenso wie der Nachtrag vom 19. Mai 1889. Beide sind nie ausgelegt. Die Patentschrift nebst den Patentansprüchen ist aus einer erst in der Beschwerdeinstanz dem Patentamt am 14. Oktober 1889 vorgelegten Patentbeschreibung entnommen, die von der ersten Anmeldung wesentlich verschieden ist und von derselben so gut wie kein Wort wiedergiebt. Hervorzuheben ist namentlich, daß die erste Anmeldung nebst dem Nachtrag sich ausdrücklich lediglich auf schweres Theeröl erstreckt, d. h. nicht auf die in der angefochtenen Entscheidung ausgeschiedenen, erst durch chemische Operationen aus dem schweren Theeröl und den ihm gleichstehenden Fraktionen gewonnenen Theersäuren (Kresole). In der ersten Anmeldung lautet der Anspruch einfach: „auf Wasserlöslichmachung der Theeröle“, in dem Nachtrag ist der Anspruch 1 anders formulirt als in der im Oktober eingebrachten, demnächst ausgelegten Patentschrift. Auch die Beispiele sind anders, als in der ausgelegten Patentschrift, deren Satz 3 auf Seite 2 ganz fehlt.

Bei dieser Sachlage muß die Beklagte sich das Zurückgehen auf die Schneider'sche Publikation vom 22. August 1889 gefallen lassen. Als die Patentanmeldung, auf Grund deren das Patent ertheilt, kann erst die vom 14. Oktober 1889 gelten. Es ist klar, daß der Erfinder im Mai 1889 mit seiner Erfindung entweder noch nicht fertig war oder sie nicht aufgedeckt hat. Im Oktober 1889 aber war in publizirter Druckschrift bekannt gegeben, daß durch Behandlung der 100-prozentigen rohen Karbolsäure, die kein schweres Theeröl, mit Seife ein wasserlösliches Präparat zu erhalten ist. Dem gegenüber erscheint das, was der Satz 3 Seite 2 der Patentschrift enthält, keine Erfindung mehr. Daneben bedarf es nicht einmal mehr des Hinweises darauf, daß bereits in den Jahresberichten über die Fortschritte der Pharmakognosie 2c. von Beckurts aus dem Jahre 1886 die in der heutigen Verhandlung zum Vortrag gebrachte Notiz (S. 315) enthalten ist:

„daß Gastheer nach Entfernung des zuerst übergehenden Destillats in erhitztes Kokosöl destillirt, kaustisches Natron zugesetzt, die Mischung bis zur vollständigen Verseifung erhitzt, die Seife durch Zusatz von Natriumsulfat und Natriumkarbonat zu der flüssigen Masse löslicher gemacht werde, um eine disinfizirend wirkende Seife herzustellen“.

Nach diesen Publikationen würde der Bestand des ganzen Patents wohl in Frage gezogen werden können, jedenfalls ergiebt sich daraus die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung. Aus ihrer Begründung ergiebt sich klar, was durch die ausgesprochene Beschränkung des Anspruchs 1 von dem ursprünglichen Inhalt desselben übrig bleibt. Einer anderen Formulirung bedarf es deshalb nicht. Davon, daß neben der bekannten Behandlung der Theeröle mit Seife deren Behandlung mit den Komponenten der Seife noch als eine Erfindung zu betrachten, hat sich das Reichsgericht nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung nicht überzeugen können. Dem eventuellen Antrage der Berufung ist deshalb nicht stattgegeben.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die unterliegende Beklagte zu tragen.

---

2. Anpreisung von Derrnehl's Eisenpulver. Begriff des Geheimmittels.

a) 117. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 24. Juni 1895 wider den Apotheker Sch. zu B.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Berlin am 28. Dezember 1894 wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten daselbst vom 30. Juni 1887 zu einer Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt, dagegen in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Berlin vom 23. März 1895 freigesprochen worden war, erkannte das Kammergericht für Recht:

> Auf die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft wird das Urtheil der VIII. Strafkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 23. März 1895 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Revisionsinstanz an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln 2c., vom 30. Juni 1887, sowie des § 59 St.-G.-B. durch Nicht- resp. unrichtige Anwendung rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 2. September 1894 erschienenen Nr. 205 der periodischen Druckschrift „Berliner Abendpost“ im Einverständniß mit dem betr. Apothekenbesitzer das von ihm fabrizirte „Derrnehl'sche Eisenpulver“ in folgender Annonce angepriesen hat:

> „Blutarme, schwächliche Personen sollten Doktor Derrnehl'sches Eisenpulver versuchen. Vorzügliches Kräftigungsmittel, stärkt die Nerven, regelt die Blutzirkulation, schafft Appetit und gesundes Aussehen. Alle loben es 2c. — Großer Erfolg nach drei Schachteln. — Niederlage: Kgl. privilegirte Schwan-Apotheke, Berlin, Spandauerstraße 77.“

Der Berufungsrichter hat ferner für erwiesen erachtet, daß dem Angeklagten auf eine Anfrage durch Bescheid des Königl. Polizeipräsidiums vom 2. Oktober 1890 die Auskunft gegeben ist, daß gegen eine Anpreisung von Dr. Derrnehls Eisenpulver als „Kräftigungsmittel“ für schwächliche, blutarme Personen zum Verkauf in Apotheken Bedenken nicht erhoben würden.

Weiter ist für erwiesen erachtet, daß das angepriesene Pulver eine Mischung einer Anzahl von Ingredenzien ist, also zu den Gemengen von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden unter einander gehört, und daß die Zusammensetzung des Pulvers weder allgemein bekannt noch veröffentlicht ist.

Der Vorderrichter nimmt auf Grund dieser unanfechtbaren Feststellungen ohne Rechtsirrthum an: daß das

Pulver ein Geheimmittel sei, und daß also objektiv der Thatbestand einer Uebertretung gegen die — hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Giltigkeit keinem Bedenken unterliegenden oben gedachten — Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 vorliege, denn diese Verordnung bestimmt, indem sie Zuwiderhandlungen mit der gesetzlich zulässigen Geld- resp. Haftstrafe bedroht: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 2c. — an deren Stelle jetzt die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 getreten —), desgleichen Geheimmittel dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden".

Der Vorderrichter spricht indessen den Angeklagten frei, weil dieser auf Grund des oben gedachten, ihm ertheilten Bescheides vom 2. Oktober 1890 das Mittel als „Kräftigungsmittel" angepriesen, sich mithin in gutem Glauben befunden und deshalb weder bewußt noch fahrlässig verbotswidrig gehandelt habe. Es wird hierbei zwar anerkannt, daß trotz des erwähnten Bescheides seine Annahme, er dürfe das Pulver als Heil- oder Geheimmittel anpreisen, einen nicht beachtlichen Rechtsirrthum enthalten würde, jedoch seine Straflosigkeit damit begründet, daß in seiner Annahme, als Kräftigungsmittel dürfe er das Pulver anpreisen, ein thatsächlicher Irrthum zu finden sei.

Diese letztere Begründung, sowie die Annahme, daß dem Angeklagten eine Uebertretung nicht zur Last falle, weil ihm nicht einmal eine Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei, beruht auf einer rechtsirrthümlichen Anwendung des § 59 St.-G.-B. und auf einer Verkennung der Grundsätze über den die Strafbarkeit ausschließenden Mangel des Verschuldens denn, wenn der Angeklagte, sei es auf Grund des erwähnten polizeilichen Bescheides, sei es aus irgend einem anderen Grunde, des guten Glaubens war, als Kräftigungsmittel dürfe er das Pulver anpreisen, so verkannte er damit, daß ein „Kräftigungsmittel" ein „Arzneimittel" im Sinne der gedachten Polizeiverordnung ist; dieser gute Glaube beruhte also auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes, welches niemals und auch dann den Angeklagten vor Strafe schützen kann, wenn ihm eine Fahrlässigkeit bei dieser Auslegung nicht zur Last fällt.

Der Berufungsrichter hat hiernach auch verkannt, daß dieser Irrthum als ein thatsächlicher, die Bestrafung ausschließender, im Sinne des § 59 St.-G.-B. sich nicht charakterisirt. Dabei ist auch unberücksichtigt geblieben, daß in der Anpreisung weiter das Pulver als ein die Nerven stärkendes, die Blutzirkulation regelndes, Appetit und gesundes Aussehen schaffendes, mithin als Mittel gegen schwache Nerven, unregelmäßige Blutzirkulation und Appetitlosigkeit, d. h. gegen krankhafte Zustände empfohlen worden ist.

Erwägt man dann weiter, daß es sich um ein Geheimmittel handelt, so würde es ebenfalls auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes beruhen, also auch aus diesem Gesichtspunkte nicht strafausschließend wirken, wenn der Angeklagte den Rechtsbegriff des Geheimmittels unrichtig aufgefaßt hätte.

Davon, daß der Angeklagte diejenige Handlung, welche die Merkmale der Uebertretung enthält, auch ohne Fahrlässigkeit vorgenommen hat, kann ferner nach den Feststellungen des Vorderrichters, aus denen sich die Vorsätzlichkeit dieser Handlung ergiebt, gar keine Rede sein und es ist einleuchtend, daß der Vorderrichter in diesem Sinne das Verschulden des Angeklagten nicht hat verneinen wollen.

Da die Entscheidung auf der vorgedachten rechtsirrthümlichen Auffassung beruht, so war das Berufungsurtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurück zu verweisen.

b) 118. In der demnächstigen erneuten Verhandlung am 5. August 1895 hat das Königl. Landgericht zu Berlin die vom Schöffengericht ausgesprochene ursprüngliche Verurtheilung des Angeklagten bestätigt. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 25. November 1895 verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des Gesetzes durch unrichtige Anwendung, insbesondere der Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten von Berlin, betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln 2c. vom 30. Juni 1887 und der Kaiserlichen Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 resp. vom 27. Januar 1890 rügt, ist nicht begründet.

In dem jetzt angefochtenen zweiten Berufungsurtheile vom 5. August 1895 ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte in der zu Berlin am 2. September 1894 erschienenen Nr. 205 der periodischen Zeitschrift „Berliner Abendpost" das von ihm fabrizirte Derrnehl'sche Eisenpulver durch eine Annonce und dadurch ein Geheimmittel öffentlich angepriesen hat. Offensichtlich hat der Vorderrichter damit auch die in dem ersten, am 23. März 1895 erlassenen, durch das Revisionsurtheil vom 24. Juni 1895 aufgehobenen Berufungsurtheile, dessen thatsächliche Feststellungen nicht mit aufgehoben worden sind, getroffene Feststellung, nach welcher die gedachte Annonce den dort und in dem ersten Revisionsurtheile angegebenen Wortlaut hat, aufrecht erhalten.

Hiernach aber ist es nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung der oben bezeichneten Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 straft, welche unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ event. verhältnißmäßiger Haftstrafe für Zuwiderhandlungen gegen das darin ausgesprochene Verbot vorschreibt: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden".

Um die Frage, ob durch die inkriminirte Annonce Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, öffentlich angekündigt oder angepriesen sind, handelt es sich nach der Feststellung des Vorderrichters überhaupt nicht, sondern nur darum, ob durch die Annoncen Geheimmittel öffentlich angekündigt oder angepriesen sind. Ueber das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln enthält aber die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenso, wie die an ihre Stelle getretene Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 überhaupt keine Bestimmungen. Es können daher die — übrigens unzutreffenden — Ausführungen der Revision, welche aus der Bezugnahme in der fraglichen Polizeiverordnung auf die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 und aus dieser Kaiserlichen Verordnung sowie der vom 27. Januar 1890 herzuleiten versuchen, daß auch, wenn man in der Annonce die Anpreisung eines Arzneimittels finden wollte, diese Anpreisung doch nicht gegen das Verbot des Anpreisens solcher Arzneimittel verstoße, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, auf sich beruhen und unerörtert bleiben. Dieser Punkt könnte erst dann von Bedeutung werden, wenn der Vorderrichter die öffentliche Anpreisung des Derrnehl'schen Eisenpulvers rechtsirrthümlich als die eines Geheimmittels angesehen hätte, was aber nicht der Fall ist. — Der Begriff eines Geheimmittels, für den im vorliegenden Falle weder die in anderen hier nicht in Betracht kommenden Polizeiverordnungen enthaltenen Begriffsbestimmungen, noch die etwaige Auffassung anderer Verwaltungsbehörden maßgebend ist, und über welchen die hier in Betracht kommende Polizeiverord-

nung nichts bestimmt, ist bereits in den Entscheidungen des Kammergerichts mehrfach, z. B. in dessen Urtheil vom 4. Januar 1891 (Jahrb. d. Entsch. Bd. 12 S. 265, 266) zutreffend dahin definirt, daß unter einem Geheimmittel ein Arzneimittel oder ein Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art, dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs- und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht worden", bezw. „ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes unter einem seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichneten Namen empfohlenes Heilmittel gegen Krankheiten". (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 6 S. 332 — und Urtheil des Kammergerichts vom 4. Dezember 1890 — Jahrb. d. Entsch. Bd. 11 S. 335) zu verstehen sei, wobei für den Geltungsbereich der bezüglichen, hier aber nicht interessirenden französischen Gesetze noch als weiteres Erforderniß hinzutritt, daß das Heilmittel staatlich nicht anerkannt oder nicht speziell genehmigt worden sei.

Da nun bereits in dem Revisionsurtheile vom 24. Juni 1895 die hier in Rede stehende Annonce die der Aufhebung des ersten Berufungsurtheils mit zu Grunde gelegte und nicht nur zutreffende, sondern für das Revisionsgericht auch in der gegenwärtigen Instanz bindende, von dem Angeklagten aber anscheinend ignorirte rechtliche Beurtheilung erfahren hat, daß in derselben das Derrnehl'sche Eisenpulver als Mittel gegen krankhafte Zustände empfohlen worden ist, so enthält diese Annonce auch die Anpreisung eines Geheimmittels, denn die Bestandtheile und die Zusammensetzung des danach als Arzneimittel angepriesenen Pulvers sind weder aus dem Namen des Pulvers, noch sonst aus der Annonce zu ersehen.

Ob dieses Pulver sich in Wahrheit als ein Arzneimittel darstellt oder nicht, muß für belanglos erachtet werden, weil es nur darauf ankommt, ob dasselbe als Arzneimittel angepriesen ist. — Nach der aufgestellten Begriffsbestimmung eines Geheimmittels ist es ferner unerheblich, ob der Angeklagte auf Verlangen die Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung des Derrnehl'schen Eisenpulvers bekannt gegeben haben würde, oder ob er ein solches Verlangen nie abgelehnt hat. Ebenso ist es völlig belanglos, ob er freiwillig dem Königl. Polizeipräsidium die Bestandtheile und die Zusammensetzung des Pulvers bekannt gegeben hat, da hierdurch das Publikum diese Kenntniß nicht erlangt hat, ob ferner der Angeklagte in anderen Annoncen und Erklärungen die Zusammensetzung des Pulvers öffentlich bekannt gemacht hat. — Ueberdies aber kann, was nach diesen Richtungen hin in der Revisionsschrift an neuen thatsächlichen Behauptungen und neuen Beweismitteln vorgebracht ist, schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil die Revisionsinstanz für neue thatsächliche Anführungen und Beweise keinen Raum bietet, das allein maßgebende Sitzungsprotokoll 2. Instanz aber nicht ergiebt, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung jene Thatsachen angeführt und Beweisanträge in dieser Richtung gestellt hat.

Aus diesem Grunde konnte auch die von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung dem Sinne nach dahin abgegebene, ihn übrigens auch nicht entlastende Erklärung, daß der eigentliche Urheber der inkriminirten, aber doch durch ihn veranlaßten Annonce ein anderer als er sei, keine Berücksichtigung finden. — Die Revision war sonach zurückzuweisen. Die Kosten des Rechtsmittels treffen den Angeklagten in Gemäßheit des § 505 St.-P.-O.

---

3. Anpreisung der Sanjana-Heilmethode.

a) 119. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Guben vom 8. Mai 1895 wider den Redakteur P. zu G.

Gründe:

Die Polizeiverwaltung zu Guben hat am 17. Dezember 1894 und am 4. Januar 1895 auf Grund der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 eine Strafverfügung in Höhe von 10 ℳ oder 2 Tagen Haft gegen den Angeklagten als verantwortlichen Redakteur der Gubener Zeitung um deshalb erlassen, weil derselbe in Nr. 294 für 1894 bezw. in Nr. 5 für 1895 dieser Zeitung unbefugt das Heilmittel, die Sanjana-Heilmethode betr., dessen Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890), dessen Name seine Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel) und dem besondere Wirkungen beigelegt werden, um über seinen Werth zu täuschen (Reklamemittel), zum Zwecke des Verkaufs desselben angepriesen habe. Gegen diese beiden Strafverfügungen hat der Angeklagte frist- und formgerecht auf richterliche Entscheidung angetragen.

Das Schöffengericht zu Guben hat demnächst zwar die angezogene Polizeiverordnung für rechtsgiltig erklärt, in den beanstandeten Zeitungs-Inseraten aber nicht eine Anpreisung von Zubereitungen als Heilmittel, sondern nur einer Heilmethode, eines Heilverfahrens gefunden. Es hat deshalb den Angeklagten der Uebertretung der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 für nicht schuldig erklärt und kostenlos freigesprochen. Gegen dieses am 20. Februar 1895 verkündete Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Sie hat Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Bestrafung des Angeklagten beantragt. Diesem Antrage konnte nicht stattgegeben werden. Auf Grund der Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz war zunächst Nachstehendes für erwiesen zu erachten: Im Inseratentheil der Gubener Zeitung finden sich nachstehende Ankündigungen:

1. In Nr. 294 vom Sonntag den 16. Dezember 1894: Eine mit Nr. 1660 und der Ueberschrift: „Die ersten Kennzeichen der Lungenschwindsucht!" versehene Ankündigung, welche wie folgt schließt: „Wer den Keim der schrecklichen Krankheit in sich fühlt, der zögere keinen Augenblick, sondern verlange kostenfrei die Sanjana-Heilmethode, welche sich bei allen heilbaren Stadien der Lungenschwindsucht, Emphysem und Asthma von schnellem und sicherem Erfolge erwiesen hat. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretär der Sanjana-Company, Herrn Hermann Dege zu Leipzig."

2. In Nr. 5 vom Sonntag den 6. Januar 1895: Eine mit Nr. 1663 und der Ueberschrift: „Ein Helfer in der Noth!" versehene Ankündigung, welche folgendermaßen schließt: „Die Sanjana-Heilmethode beweist sich von zuverlässiger Wirkung bei allen heilbaren Nerven-, Lungen- und Rückenmarksleiden. Man bezieht dieses berühmte Heilverfahren jederzeit gänzlich kostenfrei durch den Sekretär der Sanjana-Company, Herrn Hermann Dege zu Leipzig."

Die vorstehend angepriesene Heilmethode ist des Näheren beschrieben in einer „Die Sanjana-Heilmethode" betitelten Broschüre.

Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur für den Inseratentheil der Gubener Zeitung. Er hat die beiden beanstandeten Ankündigungen, betr. die Sanjana-Heilmethode, nach genommener Kenntniß von deren Inhalte in den Inseratentheil seiner Zeitung aufgenommen. Er hatte aber auch aus dem früheren Strafverfahren gegen ihn in den Strafprozeßakten des hiesigen Königl. Amtsgerichts E. 215/93 Kenntniß von dem Inhalte der vorerwähnten Broschüre: „Die Sanjana-Heilmethode". Dem Angeklagten kann nun nicht darin beigepflichtet werden, daß die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 rechtsungiltig sei. Diese Verordnung entspricht in formeller Beziehung den gesetzlichen Erfordernissen, wie solche insbesondere im § 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgeschrieben sind. Sie steht auch nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen des Preßgesetzes, denn sie ist nicht gegen die Freiheit der Presse an sich gerichtet, sondern sie will blos Ausschreitungen derselben treffen. Sie wird getragen durch § 6 lit. f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 12 daselbst, wonach die Sorge für Leben und

Gesundheit zu den Gegenständen der Vorschriften der Bezirksregierungen gehört. Nur diesen Zweck verfolgt die gedachte Polizeiverordnung, indem sie sich gegen den mit Arzneimitteln aller Art getriebenen Schwindel wendet und der öffentlichen Anpreisung solcher Heilmittel, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, entgegentritt. Der § 1 derselben bestimmt: Zubereitungen als Heilmittel, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9 ff.), b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel), c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen weder in Zeitungen, noch in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften zum Verkauf feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

Verstoßen die mehrerwähnten, von dem Angeklagten in den Inseratentheil der Gubener Zeitung aufgenommenen Ankündigungen gegen diese Polizeiverordnung, so ist dieser als der für diesen Theil der Zeitung verantwortliche Redakteur dafür verantwortlich zu machen und in Gemäßheit der Bestimmungen des § 20 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 als Thäter zu bestrafen. In keiner der beiden beanstandeten Ankündigungen werden aber irgend welche Heilmittel auch nur erwähnt. Die erste spricht von den ersten Kennzeichen der Lungenschwindsucht, die zweite theilt einen Fall der Heilung von einem schweren nervösen Verdauungsleiden, sowie ein Dankschreiben des Geheilten an die Direktion der Sanjana-Company mit, beide Ankündigungen klingen aber übereinstimmend aus in eine öffentliche Anpreisung der Sanjana-Heilmethode, welche kostenfrei von Hermann Dege in Leipzig zu beziehen ist. Angepriesen wird also den Lesern der Gubener Zeitung hiermit zugleich die Broschüre: „Die Sanjana - Heilmethode", welche auch dem Angeklagten inhaltlich bekannt ist. Für den Inhalt dieser in den von ihm aufgenommenen beiden Inseraten angepriesenen Broschüre ist der Angeklagte ebenso verantwortlich wie für die Inserate selbst. Aber auch diese Broschüre verstößt nach der Ansicht des Gerichtshofes nicht gegen die Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894. Sie enthält zwar auf dem Rücken des Umschlages unter dem Titel: „Verzeichniß und Taxe einiger wichtiger Sanjana-Spezial-Präparate", eine Zusammenstellung verschiedener Heilmittel, welche nach dem eidlichen Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Sanitätsraths Dr. med. K. theilweis nur in den Apotheken feilgehalten werden dürfen und deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht, die also als Geheimmittel anzusprechen sind, aber man kann nicht sagen, daß diese Heilmittel durch die Broschüre zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden. In der Broschüre wird vielmehr eine Heilmethode zur Bekämpfung der Lungenschwindsucht, welche sich Sanjana-Heilmethode nennt, anempfohlen und angepriesen, und das ist nicht strafbar. Durchaus zu Recht hat deshalb der Vorderrichter den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Uebertretungen der Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 für nicht schuldig erklärt und freigesprochen.

b) 120. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 31. Oktober 1895.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 durch Nichtanwendung rügt, konnte für begründet nicht erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß im Inseratentheil der Gubener Zeitung, für welchen der Angeklagte verantwortlicher Redakteur ist, und zwar in der Nr. 294 vom 16. Dezember 1894 und in der Nr. 5 vom 6. Januar 1895 die vom Berufungsrichter in seinen Urtheilsgründen, soweit sie hier in Betracht kommen, ihrem Wortlaute nach angegebenen Ankündigungen sich befinden, daß die darin angepriesene Sanjana-Heilmethode des Näheren in einer „Die Sanjana-Heilmethode" betitelten Broschüre beschrieben ist, daß der Angeklagte diese Ankündigungen nach genommener Kenntniß von ihrem Inhalte in den Inseratentheil seiner Zeitung aufgenommen und auch Kenntniß von dem Inhalte der erwähnten Broschüre gehabt hat.

Der Berufungsrichter spricht aber den Angeklagten von der Anklage einer Uebertretung gegen § 1 der oben gedachten Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894, dessen Inhalt er richtig wiedergiebt, frei, weil in keiner der erwähnten Ankündigungen irgend welche Heilmittel auch nur erwähnt seien und auch von der fraglichen Broschüre — welche der Vorderrichter durch jene Ankündigungen zugleich für angepriesen und für deren Inhalt er den Angeklagten für ebenso verantwortlich erachtet, wie für die Inserate selbst, welche auch auf dem Rücken ihres Umschlages unter dem Titel „Verzeichniß und Taxe einiger wichtiger Sanjana-Spezial-Präparate" eine Zusammenstellung verschiedener Heilmittel enthalte, die nach sachverständigem Gutachten theilweis nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen und deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar machen, die also als Geheimmittel anzusehen seien — nicht gesagt werden könne, daß diese Heilmittel durch diese Broschüre zum Verkauf feilgehalten oder zwecks desselben angepriesen wurden.

An dieser letzteren Feststellung, welche auf der Auslegung der Broschüre in Verbindung mit der auf dem Rücken ihres Umschlages befindlichen Zusammenstellung beruht, mithin auf thatsächlichem, nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogenen Gebiete liegt, scheitert die Revision.

Mit dem Vorderrichter muß zwar die Polizeiverordnung für formell und materiell rechtskräftig erachtet werden, letzteres deshalb, weil sie ihre gesetzliche Grundlage in den §§ lit. a und f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, und mit dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nicht im Widerspruche steht, denn der § 1 dieses Gesetzes hat nur — abgesehen von den in den §§ 15 bis 18 daselbst enthaltenen Verbotsbestimmungen materiellrechtlichen Inhalts — solche Beschränkungen der Preßfreiheit im Auge, welche sich auf die äußerliche polizeiliche Regelung und die Ordnung der Presse beziehen, und nach § 20 daselbst bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen, zu deren auch rechtsgiltig erlassene Polizeiverordnungen zu zählen sind; um den Inhalt einer Druckschrift handelt es sich aber ferner auch da, wo durch die Presse Zubereitungen als Heilmittel angekündigt werden, und die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht. Wären ferner durch die inkriminirten Ankündigungen oder durch die darin enthaltene indirekte Anpreisung der erwähnten Broschüre auch solche Zubereitungen als Heilmittel angepriesen worden, deren Anpreisung durch die Polizeiverordnung vom 23. Mai 1894 verboten ist, so würde nach den Feststellungen des Berufungsrichters der Angeklagte, da er Kenntniß sowohl von den Ankündigungen selbst, als von der dadurch angepriesenen Broschüre gehabt hat, nicht nur auf Grund des § 20 des Preßgesetzes, sondern auch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Thäter oder Mitthäter strafbar sein, wobei von der unanfechtbaren Feststellung des Vorderrichters ausgegangen werden müßte, daß durch die Ankündigungen gerade diejenige Broschüre betroffen wird, von welcher der Vorderrichter dies annimmt, und daß die sich hiergegen richtenden Behauptungen der Gegenerklärung auf die Revisionsrechtfertigung in der gegenwärtigen Instanz keine Beachtung finden können.

Allein die oben erwähnte, auf der Auslegung der Broschüre und ihres Umschlages beruhende Feststellung des Vorderrichters trägt dessen Entscheidung, und die sich hiergegen wendenden Ausführungen der Revisionsrechtfertigung können als gegen eine rein thatsächliche Feststellung gerichtet, keinen Erfolg haben. Insbesondere wird vergeblich dagegen geltend gemacht, daß nach dem sachverständigen Gutachten die ganze angebliche Sanjana-Heilmethode lediglich in der Verabfolgung von

Medikamenten bestehe, daß demnach eine Verschleierung des wahren Sachverhaltes vorliege, denn — abgesehen davon, daß der Richter an das Gutachten eines Sachverständigen nicht gebunden ist, auch hierbei also die freie, nach § 376 St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters nicht unterliegende Beweiswürdigung Platz greift — kommt es nicht auf den wahren Charakter der Sanjana-Heilmethode, sondern darauf an, ob die Anpreisung oder die damit zugleich angepriesene Broschüre erkennen läßt, daß Zubereitungen der in der Polizeiverordnung bezeichneten Art als Heilmittel angekündigt oder angepriesen werden. Dies hat der Berufungsrichter unanfechtbar verneint. Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

---

4. Anpreisung von Fay's Sodener Mineralpastillen. Begriff des Reklamemittels.

121. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. November 1895 wider den Redakteur R. zu W.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Wiesbaden am 28. Mai 1895 von der Beschuldigung, die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten daselbst vom 14. April 1891 übertreten zu haben, freigesprochen war, wurde er auf die Berufung der Staatsanwaltschaft durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 20. August 1895 zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 1c der vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden erlassenen Polizeiverordnung, betreffend Anpreisung u. s. w. von Geheimmitteln u. s. w., vom 14. April 1891 durch unrichtige Anwendung rügt, anscheinend aber auch unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügen will, ist unbegründet. Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß das vom Angeklagten als dem für den Inseratentheil des „Wiesbadener Tageblatts“ verantwortlichen Redakteur aufgenommene, den Gegenstand der Anklage bildende Inserat u. A. lautet: „Am häufigsten befällt die Influenza die Athmungsorgane: ein ungemein hartnäckiger, rauher Katarrh der Rachen- und Bronchialschleimhaut plagt die Patienten und wird derselbe am schnellsten nur durch Fay's ächte Sodener Mineralpastillen erfolgreich bekämpft;“ daß ferner diese Pastillen thatsächlich, bei solchen Katarrhen angewandt, sich als von guter Wirkung erwiesen haben; daß es aber zahlreiche Heilmittel giebt, die theils ebenso schnell, theils bedeutend schneller, als die Sodener Pastillen bei Bekämpfung von Katarrhen wirken; daß endlich die Anpreisung, wonach nur diese Pastillen am schnellsten wirken sollen, nur geschehen ist, um das Publikum anzulocken und über den Grad der Wirkung dieser Pastillen zu täuschen.

Auf Grund dieser unanfechtbaren, rein thatsächlichen Feststellungen straft der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung des § 1c (in der Verbindung mit § 3) der vorgedachten, unzweifelhaft formell wie materiell rechtsgültigen Polizeiverordnung, die in § 1c bestimmt: „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel, ob arzneilich wirksam oder nicht, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden“.

Der Vorderrichter erachtet durch das Inserat „Reklamemittel“ für öffentlich angepriesen, weil darin diesen Pastillen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt seien, nämlich die Wirkung, daß jene Katarrhe am schnellsten nur durch die gedachten Pastillen bekämpft würden. Für rechtsirrthümlich kann dies nicht angesehen werden. Wenn einem Stoffe oder einer Zubereitung die besondere Wirkung beigelegt wird, daß am schnellsten nur durch sie eine Krankheit erfolgreich bekämpft werde, und wenn andererseits — wie im vorliegenden Falle — feststeht, daß es andere zahlreiche Mittel giebt, die dasselbe Leiden theils ebenso schnell, theils bedeutend schneller wirksam bekämpfen, so kann es nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden, wenn die dem Stoffe oder der Zubereitung beigelegte übertriebene Wirkung im Sinne der Verordnung als eine ihnen fälschlich beigelegte besondere Wirkung charakterisirt wird, denn es wird dadurch ein Grad der Wirksamkeit behauptet, der in Wahrheit nicht vorhanden ist und der nicht nur durch allgemeine empfehlende Worte unbestimmter Art, sondern als ein sich auf die Behauptung bestimmter unrichtiger Thatsachen stützender zum Ausdrucke gebracht ist.

Wenn der Angeklagte ferner unzulässige Beschränkung der Vertheidigung rügen will, weil die Vernehmung zweier weiterer Sachverständiger abgelehnt sei, so geht auch diese Rüge fehl — denn abgesehen davon, daß aus dem Sitzungsprotokolle nicht ersichtlich ist, worüber diese Sachverständigen vernommen werden sollten, und daß nach § 73 St.-P.-O. die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter erfolgt, hierüber also dessen freies Ermessen entscheidet — ist der nach dieser Richtung hin gestellte Antrag des Angeklagten aus thatsächlichen Gründen abgelehnt, diese Ablehnung also mit der Revision gemäß § 376 a. a. O. nicht anfechtbar.

Die Revision war hiernach zurückzuweisen.

---

5. Anpreisung von Ullrich's Kräuterwein unter Bezugnahme auf die Gebrauchsanweisung.

122. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. Dezember 1895 wider den Zeitungsredakteur Sch. zu M.

Nachdem der Angeklagte vom Schöffengericht zu Mayen am 10. Juli 1895 freigesprochen war, wurde er in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 10. September 1895 zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die eingelegte Revision wurde vom Kammergericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche offensichtlich Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Coblenz vom 31. Juli 1894 und des § 20ff. des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 durch unrichtige Anwendung rügen will, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die in der am 4. April 1895 erschienenen Nr. 79 der Mayener Zeitung, deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, enthaltene inkriminirte Annonce, betreffend „Hubert Ullrich's Kräuter-Wein“, zwar nicht ausdrücklich sagt, der Kräuter-Wein werde als Heilmittel feilgeboten, daß in derselben aber davon die Rede sei, daß der Kräuter-Wein eine äußerst wohlthätige Wirkung auf das Verdauungssystem ausübe, eine regelrechte naturgemäße Verdauung befördere, und daß derjenige, welcher die Fundamente eines gesunden Körpers, nämlich einen kräftigen Magen und eine gute Verdauung bis in sein spätestes Lebensalter sich erhalten wolle, den Kräuter-Wein gebrauchen solle, daß ferner darin auf eine jeder Flasche beigegebene Gebrauchsanweisung Bezug genommen und bemerkt sei, der Kräuter-Wein sei in Apotheken zu haben.

Ferner hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß der Kräuterwein in dieser Gebrauchsanweisung gegen mannigfache durch Erkältung oder Ueberladung des Magens hervorgerufene Störungen der Verdauungsorgane, wie Magenkartarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung und Magenverschleimung als heilsam empfohlen und darin hervorgehoben werde, durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weins würden solche Magenübel meist schon im Keime erstickt ꝛc.

Weiter ist dann festgestellt, daß dieser Kräuter-Wein unter die flüssigen Gemische falle, welche gemäß Ziffer 5 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und § 1 derselben, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in den Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Alle diese Feststellungen, welche mit Ausnahme der letztgedachten auf rein thatsächlichem Gebiete liegen, lassen nicht erkennen, daß sie durch einen Rechtsirrthum beeinflußt sind. Unzweifelhaft ist dadurch gegen die vorgedachte Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1894, welche in formeller wie in materieller Hinsicht rechtsgiltig erlassen ist, verstoßen.

Zwar ist dem Berufungsrichter darin nicht beizutreten, daß „wenn objektiv ein nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel oder Arzneimittel vorliegt,“ nach der gedachten Polizeiverordnung „jede öffentliche Ankündigung dieses Heilmittels, mag dasselbe ausdrücklich in der Ankündigung als Heilmittel bezeichnet sein oder nicht, verboten und unter Strafe gestellt ist“; vielmehr bildet Voraussetzung für die Strafbarkeit nach jener Verordnung, daß die fragliche Zubereitung als Arzneimittel zum Verkaufe angepriesen sei, wie denn auch die im § 1 der genannten Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebene Beschränkung des Feilhaltens oder Verkaufs nur unter der gleichen Voraussetzung Platz greift.

Allein eine Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zum Verkaufe ist nicht blos diejenige, welche direkt in der Anpreisung selbst, sondern auch diejenige, welche indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht. Daß ein Fall der letzteren Art hier vorliegt, steht auf Grund der unanfechtbaren Feststellungen des Berufungsrichters fest. (Vgl. Urtheil des Kammerger. vom 27. November 1890; Jahrb. der Entsch. Bd. 11 S. 338/339.)

Wenn endlich der Vorderrichter, der dem Angeklagten geglaubt hat, daß derselbe den Inhalt der Gebrauchsanweisung nicht gekannt habe, es für eine Pflicht des Angeklagten erachtet hat, mit Rücksicht schon auf den Inhalt der inkriminirten Annonce selbst und auf die darin enthaltene Bezugnahme auf die Gebrauchsanweisung, vor der Aufnahme des Inserats in die von ihm redigirte Zeitung sich durch weitere Nachfrage bei den Einsendern des Inserats, durch Einsichtnahme der Gebrauchsanweisung oder sonstwie Gewißheit darüber zu verschaffen, ob es sich um Ankündigung eines Genußmittels oder nicht vielmehr um die Ankündigung eines Heilmittels handele, falls er sich nicht nach § 20 des Preßgesetzes strafrechtlich verantwortlich machen wollte, so ist dem durchaus beizutreten.

Da der Angeklagte dies festgestelltermaßen unterlassen hat, so hat ihn der Vorderrichter mit Recht aus der vorgedachten Polizeiverordnung und § 20 des Preßgesetzes bestraft. (Vgl. auch Urtheil des Kammerger. vom 1. Juni 1891; Jahrb. der Entsch. Bd. 11 S. 337/338.)

Die Revision des Angeklagten war hiernach zurückzuweisen.

---

6. Prahlerische Ankündigung des Augenheilmittels „Cornesin“.

123. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 21. September 1895 wider den Kaufmann A. und den Buchhalter K. zu H.

Der Angeklagte A. wurde zu 80 *M* Geldstrafe event. 8 Tagen Gefängniß, der Angeklagte K. zu 20 *M* Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Gründe:

Durch die Beweisaufnahme ist Folgendes festgestellt: Der Angeklagte A. ist geständig, in der Morgenausgabe des Hamburgischen Correspondenten vom 10. April 1895 eine Annonce erlassen zu haben, in welcher das neu entdeckte Augenheilmittel „Cornesin“ angekündigt, und in der gratis und franko eine Broschüre angeboten wird, welche die durch Cornesin geheilten Augenkrankheiten, darunter auch den grauen Staar, behandelt. Der Angeklagte hat auch die angekündigten Broschüren hier verbreitet. Das Gericht erblickt in dieser Annonce und in der Verabfolgung und Verbreitung der Broschüre eine unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels und hat den Angeklagten daher nach § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 für strafbar erklärt.

Das Heilmittel, welches der Angeklagte angekündigt hat, besteht nach seiner Angabe in einem aus dem Muskelfleisch eines südamerikanischen seltenen Tiefseefisches gewonnenen Oele. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. ist das Oel thatsächlich vielleicht aus dem Muskelfleisch oder dem Fett eines Fisches gewonnen. Der Sachverständige erklärte es für gewöhnlichen Fischthran, der von der Robbe, dem Seehund, dem Haifisch oder auch einem anderen Seefisch gewonnen sein mag. Der Sachverständige, Assessor des Medizinalkollegiums Dr. M., bekundet ferner, daß die Heilwirkung dieses wie irgend eines anderen Oeles bei Krankheiten des Auges von äußerst geringer Bedeutung sei, daß es zwar bei unbedeutenden Erkrankungen unter Umständen dienlich sein könne, indem es festgetrockneten Eiter oder Schmutz im Auge auflöse und entferne, daß ihm aber eine eigentliche spezifische Heilkraft absolut nicht innewohne, daß es durchaus ungeeignet sei, eine Besserung der meisten schweren in der fraglichen Broschüre aufgeführten Augenkrankheiten herbeizuführen, und daß namentlich an eine Heilung des grauen Augenstaares, der lediglich durch operativen Eingriff zu heilen sei, mit Hilfe des Cornesins gar nicht zu denken sei.

Das Gericht hält, indem es sich auf obige Gutachten stützt, die fragliche Ankündigung des Cornesins durch die Annonce und Broschüre für eine prahlerische, da sie etwas Unmögliches, nämlich die Heilung des Augenstaares durch Cornesin zuversichtlich verspricht. Wegen ihres prahlerischen Inhalts ist die Ankündigung aber auch unbefugt. Derartige marktschreierische Anpreisungen von Arzneimitteln erscheinen als eine ungehörige Belästigung des Publikums.

Der Angeklagte A. hat nun zwar behauptet, daß seinem Heilmittel „Cornesin“ thatsächlich Heilkraft innewohne und hat zum Beweise dafür sich auf das Zeugniß von 10 namentlich benannten Personen bezogen. Das Gericht glaubte aber eine weitere Beweisaufnahme als überflüssig ablehnen zu müssen, weil einmal eine gewisse, allerdings nur sehr beschränkte Heilwirkung dem Cornesin nicht abgestritten werden soll und insbesondere, weil das Marktschreierische und unbefugte Prahlerische der Ankündigung darin schon gefunden wird, daß die Heilung des grauen Augenstaares, einer verbreiteten schweren Augenkrankheit, mittels Cornesin versprochen wird, und weil der Angeklagte selbst nicht einmal behauptet, daß eine Heilung dieser Krankheit durch Cornesin erreicht werden kann, was auch nach Aussage des Dr. M. gänzlich ausgeschlossen ist.

Dieselben Feststellungen waren nach der Beweisaufnahme gegen den Angeklagten K. zu treffen, welcher geständig ist, hierselbst nach der Abreise des A. es übernommen zu haben, die fragliche Broschüre „Cornesin“ zu vertreiben, und der ein Inserat gleichen Inhalts in der Nr. 170 des Hamburger Fremdenblattes, herausgegeben am 24. Juli 1895, erlassen, auch an verschiedene Personen die Broschüre ausgetheilt hat. Auch er war daher nach § 99 der Medizinalordnung wegen unbefugten und prahlerischen Ankündigens eines Arzneimittels zu bestrafen.

Das Gericht hat auch nicht daran gezweifelt, daß beiden Angeklagten wohl bekannt ist, daß der graue Augenstaar durch einfache Behandlung mit einem besonderen Oel sich nicht heilen läßt, daß derselbe vielmehr stets einen operativen Eingriff erfordert.

Den Angeklagten ist ferner durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, daß sie durch ihre Inserate und durch Verbreitung der Broschüre ein Geheimmittel angepriesen hätten und auch dadurch sich des Vergehens gegen den § 99 der Medizinalordnung schuldig gemacht hätten. Das Gericht glaubte jedoch, daß das Anpreisen eines Geheimmittels nicht vorliege, da das angepriesene Mittel thatsächlich, wie das Inserat und die Broschüre angeben, in einem aus dem Fleisch oder Fett eines Fisches gewonnenen Oele oder Thrane besteht, und da solches Oel in seinen wesentlichen Bestandtheilen, sei es, von welchem Fisch es stamme, sich gleich bleibt und bekannt ist.

Bei Ausmessung der Strafe kam in Betracht, daß der Angeklagte A. die Anpreisung des Cornesins und

die Verbreitung der Broschüre hier im großen Umfange betrieben hat, während K. nur auf Veranlassung des A. die Ankündigungen weiter, aber in weit geringerem Maße bewirkt hat. Die erkannten Strafen erschienen hiernach angemessen. Im Unvermögensfall hat gemäß § 29 St.-G.-B. für je 10 ℳ Geldstrafe eine eintägige Gefängnißstrafe zu treten.

---

7. Anpreisung von A. Brandt's Schweizerpillen. Zuwiderhandlung gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung.

124. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 2. Dezember 1895 wider den Redakteur Dr. Ho. zu H.

Gründe:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

In der am 20. Juli 1895 ausgegebenen Nummer der „Hamburger freien Presse", welche zu jener Zeit von dem Angeklagten als verantwortlichem Redakteur gezeichnet wurde, ist und zwar im Annoncentheil der genannten Zeitung eine Annonce veröffentlicht worden, welche, abgesehen von ihrem hier nicht in Betracht kommenden figürlichen Theil, folgendermaßen lautet:

„Ueber hundert ärztliche Atteste empfehlen A. Brandt's Schweizerpillen als ein sehr wirksames Arzneimittel, besonders gegen habituelle Verstopfung, Beschwerden des Magens und Darmkanals, sowie bei Verdauungsstörungen. Diese Pillen sind unentbehrlich gegen Leberleiden, Gallenstörungen, Verschleimung und überhaupt da, wo ein sanftes und längeres Abführen angezeigt ist. Als Blutreinigung leisten sie ebenfalls ausgezeichnete Dienste. Man verlange ausdrücklich A. Brandt's Schweizerpillen, Schutzmarke Rothes Kreuz im weißen Dreieck. Bestandth.: Cascara sagrada, Aloë, Gentian, Cocae, Sapon. medicat, Ol. santal. Zu haben in Hamburg: Kohlhöfen-Apotheke, Internationale Apotheke, Neuerwall 25 u. in d. übr. Apotheken".

Daß in dieser Annonce eine unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels im Sinne des § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung enthalten ist, erscheint nicht zweifelhaft. Nach dem einwandfreien Gutachten des Sachverständigen Physikus Dr. D. sind die fraglichen Pillen nur als einfaches Abführmittel zu bezeichnen, während denselben therapeutische Wirkungen anderer Art nicht beiwohnen. Hiernach ist es eine arge Uebertreibung, wenn dieselben als besonders auch gegen Beschwerden des Magens wirksam bezeichnet werden, indem diese Wirksamkeit nur zutrifft, sofern die Magenbeschwerden mit Verstopfung zusammenhängen.

Nicht minder übertrieben und prahlerich ist es auch, wenn das Mittel weiter als „unentbehrlich" gegen Leberleiden, Gallenstörungen u. s. w. bezeichnet wird. Von irgend welcher Unentbehrlichkeit mit Bezug auf die bezeichneten Krankheitszustände kann überall nicht die Rede sein. Leberleiden und Gallenstörungen können durch Anwendung der Pillen sogar ungünstig beeinflußt werden. Auch die ihnen prädizirte Eigenschaft günstiger Wirkung hinsichtlich der Blutreinigung und gegen Verschleimung trifft nicht zu. Das Vorliegen des Kriteriums des „unbefugten und prahlerischen" erhellt hiernach ohne Weiteres. Daß es sich aber auch um die Ankündigung eines „Arzneimittels" im Sinne des Gesetzes handelt, kann nach Sachlage weiterer Darlegung nicht bedürfen.

Der Angeklagte ist aber auch in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur für das Vorstehendem zufolge in seinen objektiven Merkmalen vorliegende und durch die Veröffentlichung der Annonce in der fraglichen Zeitungsnummer in die Erscheinung getretene Vergehen gegen die Medizinalordnung strafrechtlich verantwortlich zu halten. Besondere Umstände, welche die Annahme seiner nach Maßgabe § 20 des Preßgesetzes gesetzlich zu präsumirenden Thäterschaft auszuschließen geeignet wären, sind nicht dargelegt, geschweige bewiesen worden.

Die bloße Behauptung, daß er die fragliche Annonce vor ihrer Veröffentlichung nicht selbst gelesen habe, kann in dieser Beziehung nicht genügen. Es ist vielmehr gegen den Angeklagten vermöge der gedachten Präsumtion als festgestellt zu erachten, daß er die Veröffentlichung der Annonce mit Kenntniß und unter Billigung ihres Inhalts bewirkt hat.

Wenn er noch geltend macht, daß er, wenn er die Annonce gekannt hätte, darin etwas Unerlaubtes nicht erblickt haben würde, so kann diese Schutzbehauptung überall nur insoweit in Betracht kommen, als dem Angeklagten allerdings die Nichtkenntniß von Thatumständen zu gute zu halten wäre, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören. Soweit er sich über den Begriff des Prahlerischen im Sinne der Medizinalordnung im Irrthum befunden hätte, würde seine Nichtkenntniß sich auf das Gesetz selbst beziehen und ihn von Strafe nicht befreien können. Nun könnte möglicherweise der Angeklagte als Laie gutgläubig angenommen haben, daß wirklich das fragliche Mittel zur Heilung oder Linderung der sämmtlichen in der Annonce genannten Krankheiten geeignet sei, so daß ihm der objektiv prahlerische Charakter der Annonce, soweit er in diesen unwahren Behauptungen zu erblicken ist, solchenfalls nicht zuzurechnen sein würde. Ganz gewiß mußte aber der Angeklagte sich nach seiner sozialen Stellung und dem ihm als Zeitungsredakteur beiwohnenden Bildungsgrad ohne weiteres sagen, daß die fraglichen Pillen, und zwar auch soweit Wahres von ihnen behauptet wird, nämlich soweit sie als Abführmittel bezeichnet werden, doch unter keinen Umständen das Prädikat „unentbehrlich" für sich beanspruchen dürfen, so daß er also zum mindesten für diese prahlerische Uebertreibung verantwortlich zu halten ist.

Wenn weiter die Anklage dem Angeklagten auch noch zum Vorwurf macht, daß er durch die fragliche Annonce geheime Mittel angepriesen und eine gefährliche und schädliche Quacksalberei befördert habe, so hat das Gericht den Angeklagten insofern nicht für schuldig erachtet. Von einem Geheimmittel im Sinne des § 99 der Medizinalordnung würde nach Ansicht des Gerichts nur dann die Rede sein können, wenn nicht nur das kaufende Laienpublikum bezüglich der Stofftheile des fraglichen Medikaments im Unklaren gelassen wäre, sondern wenn das Mittel in einer Weise angekündigt wäre, daß auch wissenschaftlich gebildeten Fachleuten dessen Zusammensetzung, wenigstens ohne Anwendung eines chemischen Untersuchungsverfahrens, verborgen bleiben mußte.

Diese letztere Voraussetzung trifft aber hier augenscheinlich nicht zu, da ja die sämmtlichen Bestandtheile des Medikaments, wenn auch unter lateinischen Bezeichnungen, schon in der Annonce angegeben sind, und da überdies, wie der Angeklagte durch seinen Vertheidiger unwiderlegt hat vortragen lassen, jedes Schächtelchen, in dem die Pillen zum Verkauf gelangen, ein genaues Rezept enthält, welches auch die Gewichtsmengen der einzelnen Bestandtheile aufführt.

Ob und wieweit in dem Umstande, daß das Mittel nach der Bekundung des Sachverständigen in der Annonce auch für Krankheiten empfohlen ist, die durch dessen Anwendung nicht nur nicht geheilt, sondern im Gegentheil verschlimmert werden können, etwa auch der Thatbestand der Förderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei im Sinne des citirten Gesetzes zu erblicken ist, bedarf hier nicht der Untersuchung, da insoweit jedenfalls der Angeklagte als Laie mit Recht geltend machen kann, daß er diese schädliche Eigenschaft der Pillen nicht gekannt habe, so daß ihm insoweit der Schutz des § 59 St.-G.-B. nicht wird versagt werden können.

In Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten und die Geringfügigkeit seines subjektiven Verschuldens ist eine Geldstrafe von nur 20 ℳ unter Substitution von 1 Tag Gefängniß für je 5 ℳ Geldstrafe für angemessen erachtet worden.

Zur Anwendung kamen § 99 der Medizinalordnung und § 20 des Reichspreßgesetzes; für die Kostenentscheidung § 497 St.-P.-O.

Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum Gesetze v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen.

Vierter Band.

Butter, Kunstbutter, Fett.

1. Zusatz fremder Fette. (Margarine ꝛc.)

1. **Reichsgericht**, Urtheil vom 28. Dezember 1894; **Landgericht I Berlin**, Urtheil vom 8. September 1894 wider den Kaufmann Sch. zu B. — Der Angeklagte betreibt zu B. ein Buttergeschäft. Auf Veranlassung des Verbandes hinterpommerscher Molkereigenossenschaften wurden im Monat März 1894 aus diesem Geschäfte fortgesetzt Butterproben entnommen. Es kauften Frau K. 8 mal, Fräulein H. 6 mal, Frau S. 5 mal, Frau B. 5 mal, Frau Hä. 3 mal 1/4 bezw. 1/8 kg zum Preise von 50 bis 55 Pf. für 1/4 kg. Die Käuferinnen hatten in jedem Falle Naturbutter verlangt. Die sämmtlichen Proben wurden dem Gerichtschemiker Dr. Bi. zur Untersuchung übergeben. Bei der chemischen Analyse ergab sich, daß keine einzige der überreichten Proben reine Naturbutter enthielt. Bei den 27 Ankäufen war in 22 Fällen ein Gemisch aus Naturbutter und Margarine verabfolgt worden, wobei der Margarinegehalt zwischen 33 1/3 % und 50 %, ja zum Theil 60 % schwankte, während die 5 übrigen Proben sogar aus reiner Margarine bestanden.

Der Angeklagte, welcher die Butter meistens selbst verkaufte und nur in vier Fällen durch seine Ehefrau verkaufen ließ, will dieselbe in der gleichen Beschaffenheit aus Molkereien und anderen Geschäften bezogen und in dem guten Glauben an ihre Reinheit weiter veräußert haben. Abgesehen von der inneren Unwahrscheinlichkeit dieser Behauptung, da insbesondere die Molkereien wegen der ihnen erwachsenden Konkurrenz den Margarineverkauf bekämpfen und einzuschränken suchen, hat der Angeklagte kein einziges Geschäft namhaft gemacht, das ihm verfälschte Waare geliefert hat, und sich mit der Bemerkung begnügt, daß — wie seine Frau gesehen habe — in den Molkereien Margarine verwendet werde. Es liegt nahe, anzunehmen, daß der Angeklagte die Mischung der Butter mit Margarine selbst vorgenommen habe; indessen ein solcher Nachweis ist gegen ihn nicht voll erbracht worden. Daß er aber die Verfälschung gekannt und mit diesem Bewußtsein seine Waare als reine Naturbutter verkauft hat, kann nicht bezweifelt werden. Die einfache Schmelzprobe genügt zur Feststellung eines etwa vorhandenen Margarinegehaltes, wofern derselbe einigermaßen erheblich ist; bei einem Produkte aber, das durchschnittlich zur Hälfte aus Margarine besteht, ist der Unterschied von reiner Milchbutter für einen Mann, der seit längerer Zeit den Butterhandel gewerbsmäßig betreibt, durch die bloße Prüfung von Geruch und Geschmack wahrnehmbar. Die Fälle endlich, in denen reine Margarine verkauft worden ist, schließen den letzten Zweifel daran aus, daß der Angeklagte um die Verfälschung gewußt hat.

Als nachgemacht ist diejenige Sache zu bezeichnen, welche in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt ist, daß sie nach Form oder Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist, also ohne das Wesen der nachgeahmten Sache zu besitzen, doch den äußeren Schein derselben an sich trägt. Während Butter allein aus dem Fett der Kuhmilch bereitet wird, besteht Margarine aus anderen Fetten und wird an Farbe und Festigkeit der Milchbutter möglichst ähnlich hergestellt durch Färben und andere Mittel.

Dadurch, daß der Angeklagte wissentlich Margarine, welcher der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war, unter Verschweigung des wahren Sachverhalts an die oben genannten Personen verkauft, hat er gegen § 10² N.-M.-G. gefehlt. Auch in denjenigen Fällen, in denen die Frau des Angeklagten die Mischbutter verabfolgt hat, ist nicht sie, sondern der Angeklagte selbst als Thäter anzusehen, da die Frau lediglich ausübendes Werkzeug des auf die Täuschung durch den Verkauf nachgemachter Butter gerichteten Willens ihres Ehemannes war. Der Angeklagte wurde zu 2 Monaten Gefängniß und 135 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung des Urtheils.

Die hiergegen eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 28. Dezember 1894 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Der Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879, sowie des Begriffes der Anstiftung (§ 48 St.-G.-B.) rügt, war der Erfolg zu versagen.

1. Die von der Revision vermißte Feststellung, daß in den fünf Fällen des Verkaufes reiner Margarine der letzteren der Anschein von Naturbutter gegeben gewesen sei, ist in den Urtheilsgründen enthalten. Denn dieselben nehmen in Ansehung aller Fälle als erwiesen an, daß der Angeklagte wissentlich Margarine, welcher der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war, unter Verschweigung des wahren Sachverhalts verkauft hat. Durch welche Mittel jener äußere Anschein herbeigeführt wird, ist für den Zustand des Nachgemachtseins, wie ihn der § 10² des Gesetzes voraussetzt, bedeutungslos. Auch das von der Revision in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 25. März 1889 (Entscheidungen Bd. 19 S. 151 ff.) erkennt an, daß jener Zustand in der Form oder dem Stoffe zur Erscheinung gelangen könne; letztere Alternative aber hat der Vorderrichter offensichtlich im vorliegenden Falle als zutreffend angenommen, indem er zur Begründung der obigen Feststellung bemerkt, daß Margarine im Gegensatz zur Butter aus anderen Fetten als dem Fett der Kuhmilch bereitet und durch Färben und andere Mittel der Milchbutter an Farbe und Festigkeit möglichst ähnlich hergestellt werde. Der Begriff des nachgemachten Nahrungsmittels im Sinne des § 10² a. a. O. ist dabei in keiner Weise verkannt, sondern genau ebenso aufgefaßt, wie in dem angeführten Urtheil des Reichsgerichts.

Zu einer Prüfung der Frage, ob der Angeklagte gegen die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 verstoßen habe, war die Vorinstanz durch die Sachlage nicht veranlaßt; die Behauptung der Revision aber, daß sich die Margarine in vorschriftsmäßigen Gefäßen mit der augenfälligen Aufschrift „Margarine“ befunden habe, ist in dieser Instanz unbeachtlich. (§ 367 St.-P.-O.)

2. In vier Fällen hat der Angeklagte, wie das Urtheil feststellt, die „Mischbutter“ nicht selbst verkauft und verabfolgt, sondern durch seine Ehefrau verkaufen lassen. Die Verurtheilung des Angeklagten als Thäter ist hier damit begründet, daß die Ehefrau lediglich ausübendes Werkzeug des auf die Täuschung durch den Verkauf nachgemachter Butter gerichteten Willens ihres Ehemannes gewesen sei. Die hierin zum Ausdruck gelangte Annahme einer sogenannten mittelbaren Thäterschaft giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Von Anstiftung der Ehefrau seitens des Ehemannes insbesondere würde nur dann die Rede sein können, wenn

die Voraussetzungen eines Vergehens gegen § 10² des Gesetzes in objektiver und subjektiver Beziehung in der Person der Ehefrau vorlägen, sodaß letztere als Thäterin anzusehen wäre.

Jene Voraussetzungen aber hat der Vorderrichter in Ansehung der Ehefrau nach keiner Richtung hin festgestellt. Mittelbare Thäterschaft auf Seiten des Ehemannes dagegen konnte auch ohne ausdrückliche Feststellung der Anwesenheit oder der Kenntniß desselben oder der Ertheilung eines generellen Auftrages angenommen werden, sobald die Thätigkeit der Ehefrau sich auf die Vornahme der äußeren Thatbestandshandlungen des Vergehens beschränkte, der Ehemann aber sich in irgend einer Weise jener Thätigkeit als Mittel bediente, um den auf eigene Verübung der Strafthat gerichteten Willen zu realisiren. Dies ist vom Vorderrichter in ausreichender Weise festgestellt. Eine Verletzung des § 48 des Strafgesetzbuchs liegt demnach nicht vor.

3. Das Merkmal der „Wissentlichkeit" in § 10² des Gesetzes ist von dem angefochtenen Urtheil darin erblickt, daß der Angeklagte die (vorher dargelegte) thatsächliche Verfälschung der Butter gekannt und mit diesem Bewußtsein seine Waare als reine Naturbutter verkauft habe. Als Beweisthatsache hierfür konnte unbedenklich auch die leichte Erkennbarkeit der geschehenen Vermengung von Naturbutter und Margarine verwerthet werden. Ein Rechtsirrthum tritt hierbei ebensowenig zu Tage wie hinsichtlich der sonstigen Thatbestandsmerkmale des angewendeten Strafgesetzes.

Das Rechtsmittel war deshalb auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

2. **Reichsgericht**, Urtheil vom 17. Dezember 1895; **Landgericht Kiel**, Urtheil vom 9. Juli 1895 wider den Milchhändler R. und dessen Ehefrau M. R. zu E. — Die beiden Dienstmädchen A. und E. bekundeten, daß sie sehr häufig im Auftrage und unter Aufsicht der Frau R. Butter und Margarine zu je 4 Pfund durcheinander gemischt und geknetet haben. Diese Mischung wurde theils im Hause, theils auf dem Markte von der M. R. zu Butterpreisen verkauft. Auf den Fässern, in welchen die Margarine aus Kiel von dem Angeklagten R. oder dem Knecht mitgebracht wurde, hatte zuerst immer die Firma A. L. Mohr und Frahm gestanden, später aber waren die Worte auf dem Deckel der Fässer ausgekratzt. Auf Veranlassung des Meiereiinspektors S. kaufte Frau G. von der M. R. ein Pfund Butter für 1,05 ℳ, während damals die Meiereibutter 1,20 ℳ kostete. Die von der G gekaufte Butter wurde in der Versuchsstation zu Kiel von Dr. K. untersucht. Dieser begutachtete als Sachverständiger, daß die Butter einen Fettsäuregehalt von 16,3% gehabt habe und danach mit 40 bis 50% Margarine verfälscht gewesen sei. Jede Probe wurde zweimal untersucht, und haben beide Untersuchungen nach Dr. W.'s Zeugniß dasselbe Resultat gehabt. Dieser gab als Sachverständiger an, ganz genau lasse sich der Prozentsatz der Verfälschung nicht feststellen, weil der Fettsäuregehalt auch bei reiner Butter ein verschiedener sei; die Mittelzahl, welche den Berechnungen meist zu Grunde gelegt werde und sich auch meist ergebe, sei 27%, doch schwanke er zwischen 26 und 30%, zuweilen sei er auch noch geringer, unter 20% aber nie, auch reine Margarine habe einen geringen Fettsäuregehalt bis zu 4%. Lege man dies und den mittleren Fettsäuregehalt von 27% zu Grunde, so komme man zu dem Resultat, daß die Fälschung 40 bis 50% betragen habe.

Dieses Resultat stimmte vollkommen mit der Aussage der beiden Zeuginnen, wonach immer gleichviel Butter und Margarine zur Herstellung der Mischung genommen sein soll.

Weiter bekundete noch Frau Gr., welche früher ihre Butter meist von den Angeklagten gekauft hat und sie später, als sie hörte, daß die R.'sche Butter mit Margarine gemischt sei, von anderen Bauern kaufte, daß die später gekaufte Butter fetter gewesen sei und anders geschmeckt habe als die R.'sche, doch könne sie nicht sagen, daß diese einen schlechten Geschmack gehabt habe. Sie habe bei R. denselben Preis bezahlt wie für andere Bauernbutter.

Letztere kostete damals 1 ℳ bis 1,10 ℳ, während für Margarine nur 60 bis 70 Pf. für das Pfund gezahlt wurden.

Die beiden Angeklagten bestritten, jemals Butter verfälscht zu haben. Frau R. hat zwar zugegeben, daß verschiedenartige Butter durcheinander gemischt und geknetet sei, um eine Gleichmäßigkeit der Farbe zu erzielen, wenn ihr Mann zu der von den Landleuten bezogenen Butter noch andere hinzugekauft hätte; es sei aber nie Margarine zugemischt worden. Ebenso erklärte R., niemals mit Wissen in Kiel Margarine gekauft zu haben. Trotz des Leugnens der Angeklagten hat das Gericht durch das Ergebniß der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die beiden Angeklagten gemeinschaftlich die Fälschung der Butter betrieben haben, indem der Mann die Margarine gekauft, die Frau aber die Mischung bewirkt und die Butter unter Verschweigung der Fälschung verkauft hat. Neben dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz haben sich die Angeklagten in Idealkonkurrenz auch des Betrugs schuldig gemacht, indem sie ihres Vermögensvortheils halber die Käufer der gefälschten Butter um die Preisdifferenz zwischen gewöhnlicher Butter und ihrer Mischbutter schädigten und in ihnen durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß sie Butter verkauften, während sie ein Gemisch von Margarine und Butter feilhielten, einen Irrthum erregten. R. wurde zu 3 Monaten, die M. R. zu 2 Monaten Gefängniß und zu je 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Die gegen das vorstehende Urtheil des Landgerichts Kiel von den Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht am 17. Dezember 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Ausstellungen, welche von der Revision in Ansehung des den Angeklagten zur Last gelegten Vergehens des Betruges gegen die Annahmen der Strafkammer und insbesondere dagegen erhoben sind, daß dieselbe die Thatbestandsmerkmale der Vermögensbeschädigung und der Irrthumserregung für gegeben erachtet hat, können Erfolg nicht haben. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils ist für erwiesen erachtet, daß die Angeklagten für die durch Zusammenknetung von Naturbutter und Margarine hergestellte Mischbutter sich von ihren Abnehmern regelmäßig 1,05 ℳ für das Pfund haben zahlen lassen. Andererseits ist unter Zugrundelegung der zur fraglichen Zeit für Margarine und für Naturbutter gängigen Preise festgestellt, daß die verkaufte Mischung nur einen Werth von etwa 88 Pf. für das Pfund repräsentirt hat.

Diese beiden Momente gewährten aber eine bedenkenfreie Grundlage für die Annahme, daß die Käufer der Mischbutter für die Aufwendung, welche sie in Folge des Irrthums über die Qualität des Kaufobjekts durch Zahlung des Preises von 1,05 ℳ pro Pfund gemacht haben, eine minderwerthige Gegenleistung empfangen, also mittels der fraglichen Kaufgeschäfte einen Schaden an ihrem Vermögen erlitten haben.

Wenn die Revision gegen die bezüglich der Mischbutter getroffene Werthfeststellung einwendet, es sei dabei zu Unrecht nur der Selbstkostenpreis veranschlagt, so geht dies schon insofern fehl, als die Vorinstanz besondere Feststellungen darüber, wie viel den Angeklagten die Herstellung der Mischung gekostet hat, überhaupt nicht getroffen und darauf die Abmessung des Werths derselben nicht gestützt hat. Der gedachte Punkt ist übrigens für die entscheidende Frage, welchen Werth die gekaufte Mischbutter objektiv für das Vermögen der Käufer gehabt hat, an und für sich ohne Belang, und erscheint es namentlich unerfindlich, weshalb für jenen Werth, wie anscheinend die Revision meint, der Selbstkostenpreis zuzüglich „eines angemessenen Aufschlags" den Maßstab zu bilden hätte.

Ebensowenig kann den vorstehend hervorgehobenen Annahmen der Vorinstanz gegenüber dasjenige in Be-

tracht kommen, was die Revision darüber ausführt, daß die von den Angeklagten verkaufte Mischbutter möglicher Weise erheblich besser und preiswürdiger als gewöhnliche Bauernbutter gewesen sein könne.

Unbegründet erscheint ferner der Vorwurf, daß die Feststellungen des angefochtenen Urtheils nicht geeignet seien, den Begriff der Irrthumserregung im Sinne des § 263 St.-G.-B. zu erfüllen. Wie der Zusammenhang der Urtheilsgründe zur Genüge erkennen läßt, ist der erste Richter davon ausgegangen, daß die mit den Angeklagten in Verbindung getretenen Käufer den Willen zu erkennen gegeben haben, Butter, d. h. Naturbutter zu kaufen, und daß die Angeklagten, indem sie, auf solches Verlangen eingehend, Mischbutter als Kaufobjekt angeboten und gegen Zahlung des für reine Bauernbutter üblichen Preises verabfolgt haben, hiermit stillschweigend durch konkludente Handlungen den Käufern erklärten, daß dieselben das, was sie zu empfangen erwarteten, in dem, was sie kauften, auch wirklich erhielten. Danach konnte aber ohne Rechtsirrthum eine Irrthumserregung durch Vorspiegelung falscher Thatsachen festgestellt werden. Wenn die Revision behauptet, die Vorinstanz gründe die Annahme der Irrthumserregung lediglich auf den Satz, daß jedem Verkäufer von Mischbutter die Rechtspflicht obliege, die Kaufliebhaber darüber aufzuklären, daß er Mischbutter verkaufe, so ist dies dem Vorstehenden nach eine unzutreffende Unterstellung.

Auch abgesehen von den vorstehend erörterten Rügen bietet die ausgesprochene Verurtheilung der Angeklagten weder in Ansehung des Thatbestandes des Betruges noch bezüglich des als ideell konkurrirend angenommenen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Preußen. 3. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 23. April 1894. — Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Zuwiderhandlung gegen die angeführten Gesetzesvorschriften zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verkennung des Begriffs der „Fahrlässigkeit" durch unrichtige Anwendung desselben auf die Thätigkeit des Angeklagten in den inkriminirten Fällen rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß die Zeugin B. im Centralgeschäft des Angeklagten am 4. und 16. September 1893 zu drei Malen je ½ Pfund Butter (d. h. als Naturbutter) für je 55 Pf. gekauft hat und zwar im Auftrage des Verbandes hinterpommerscher Molkereigenossenschaften, daß nach dem Ergebnisse der durch den Gerichtschemiker Dr. B. vorgenommenen Untersuchung diese Butter mit 50 bezw. 33⅓ und 60% Margarine vermischt gewesen ist, daß aber der betreffende Verkäufer die B. nicht darauf aufmerksam gemacht hat, daß sie nicht „Butter", wie verlangt, sondern Mischbutter von ihm erhielt, daß ferner der Angeklagte seiner Verpflichtung, die ihm zum Zwecke des Verkaufs gelieferte Butter zu untersuchen, bezw. soweit er selbst hierzu nicht im Stande war, untersuchen zu lassen, bezüglich der an die B. verkauften Butter zum Mindesten nicht ausreichend genügt habe, daß der Angeklagte als Butterhändler schon am Geschmacke hätte erkennen müssen, daß die Butter nicht reine Naturbutter war, daß ihm dies jedenfalls die Schmelzprobe ergeben haben würde, welche allerdings auch gute Butter mitunter minderwerthig erscheinen lasse, daß er aber verpflichtet gewesen wäre, falls die Schmelzprobe ein sicheres Resultat nicht ergeben hätte, die chemische Untersuchung der Butter vornehmen zu lassen, ehe er sie weiter verkaufte.

Es ist dann festgestellt, daß der Angeklagte eine genügende Untersuchung der Butter nicht vorgenommen habe.

Hieraus ergiebt sich, daß der Angeklagte, wenn auch keine spezielle Feststellung darüber getroffen ist, welche der hier angeführten Mittel zur Untersuchung der Butter er unangewendet gelassen hat, jedenfalls nicht alle diese Mittel, soweit dies nothwendig war, in gehöriger Weise zur Anwendung gebracht hat.

Wenn der Vorderrichter hierin eine Fahrlässigkeit erblickt, so ist nicht ersichtlich, daß er den rechtlichen Begriff einer solchen verkannt hat, denn daß, wie in der Revision behauptet wird, die durch einen Chemiker vorzunehmende Untersuchung der Butter so lange Zeit in Anspruch nehmen würde, daß bis zum Abschluß derselben der gesammte Buttervorrath verdorben sei, ist eine neue übrigens an sich keineswegs einleuchtende thatsächliche Behauptung, die in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung mehr finden kann. Es wäre ferner die Pflicht des Angeklagten gewesen, durch Anweisung der Verkäufer in seinem Geschäfte möglichst dafür Sorge zu tragen, daß diese durch Margarine verfälschte Butter nicht als Butter, also als reine Butter, verkauften und daß sie sich auch über die Qualität der Butter nicht im Irrthum befinden konnten; daß er eine solche Anweisung gegeben oder Vorkehrungen getroffen, um einen Irrthum seiner Verkäufer in dieser Hinsicht vorzubeugen, hat er selbst nicht behauptet.

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 lauten, soweit sie hier in Betracht kommen: „§ 10: Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. . . . . . 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. § 11: Ist die im § 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft ein."

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich klar, daß eine durch den unter Verschweigung der Verfälschung vorgenommenen Verkauf bewirkte Täuschung des Käufers über die Verfälschung kein Thatbestandsmerkmal eines Vergehens gegen § 10 oder einer Uebertretung gegen § 11 dieses Gesetzes bildet.

Es ist daher unerheblich, ob die Zeugin B. hierüber thatsächlich getäuscht worden ist oder nicht. Die Annahme des Vorderrichters, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt, ist sonach eine ersichtlich rechtsirrthümliche nicht. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1882, Entsch. Bd. 6 S. 41 ff., und die darin angegebenen Ausführungen der Motive zum § 11 des vorgedachten Gesetzes.)

4. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 20. März 1896 wider den Kaufmann H., dessen Ehefrau Clara H., das Dienstmädchen P. und die Verkäuferin K., sämmtlich zu B. — Der Angeklagte H. besitzt in B. ein Buttergeschäft, dessen Betrieb er jedoch seiner Ehefrau überläßt, weil er selber als Buchhalter in einem anderen Geschäfte den ganzen Tag auswärts beschäftigt ist. Aus diesem Geschäfte ließ der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien am 12., 15. und 19. November je ½ Pfund Kochbutter für 55 bezw. 50 Pf. holen. Bei der chemischen Untersuchung ergab es sich, daß diese Proben stark, circa zu 50%, mit Margarine versetzt, also nicht reine Naturbutter waren, als welche sie verkauft wurden. In der Hauptverhandlung hat sich durch das Geständniß der Frau H. und der Verkäuferin K. ergeben, daß erstere zu dieser Zeit die ihr ausgegangene Kochbutter dadurch ersetzte, daß sie Tafelbutter, welche sie aus dem L.'schen Buttergeschäft zum Preise von 1,15 ℳ pro Pfund bezog, zur Hälfte ungefähr mit Margarine, für welche sie pro Pfund 60 Pf. bezahlte, vermengte, wobei ihr die K. half, und dieses Gemenge als „Kochbutter" zum Preise von 1,10 ℳ resp. 1,00 ℳ verkaufte bezw. durch die K. feilhalten ließ. Von diesen Manipulationen haben der Ehemann H. und die P. nach ihrer Angabe, der Glauben geschenkt wurde, nichts gewußt. H. und die P. waren daher freizusprechen. In der Handlungsweise der Ehefrau H. und der K. erblickte das Gericht entgegen der Anklagebehörde nur ein Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G., nicht auch einen Betrug. Das Charakteristische des Betruges liegt nämlich darin, daß der Betrüger sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögens-

vortheil verschaffen will und daß er zu diesem Zwecke das Vermögen eines Dritten beschädigt. Dieses ist in dem vorliegenden Falle nicht nachgewiesen worden. Die H. hat die Mischung aus Butter und Margarine zu dem gleichen Preise verkauft, als wenn einer die beiden Theile des Gemenges einzeln verlangt hätte. Ein rechtswidriger Vermögensvortheil war daher weder auf Seiten der Verkäufer, noch ein Vermögensnachtheil auf Seiten der Käufer vorhanden. Daß vielleicht einzelne Käufer Margarine nicht gewollt haben, vielleicht sogar davor Widerwillen empfunden hätten, wenn sie gewußt, daß die „Kochbutter“ mit Margarine versetzt sei, konnte als ein „Vermögensnachtheil“ nicht angesehen werden. Die H. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß, die K. zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G.)

5. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 10. Mai 1895 wider die verehelichte Bauergutsbesitzer J. zu Ju. — Zu dem Schutzmann P. trat am 26. Februar 1895 ein Mann heran und theilte ihm mit, daß er vor einigen Tagen auf dem Markte von einer Händlerin, welche wieder da wäre, Butter gekauft hätte, welche schlecht gewesen wäre. Auf Anrathen P.'s kaufte der Mann von jener Frau wieder ein Stück Butter; als der Schutzmann diese durchschnitt, erwies sich dieselbe an der Schnittfläche als „kurz“ und von einem derartig schlechten Geschmack, daß P. denselben an jenem Tage nicht mehr verlor. P. begab sich mit dem Käufer zu der Angeklagten, notirte sich deren Personalien und erstattete Anzeige. Die Butter wurde darauf dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau übersandt Nach dem Gutachten des vereidigten Sachverständigen Dr. F. war dieselbe von ungleichmäßiger Farbe, sehr unangenehmen bitterem Geschmack und hatte einen ranzigen Geruch. Sie enthielt 44% Wasser, während sie höchstens 15% enthalten darf, auch war die Fettsubstanz keine reine, von dem Gesammtfettgehalt von überhaupt nur 49,10% fanden sich 40% fremdes Fett, wahrscheinlich Margarine. Die feilgehaltene Butter war sonach gröblich gefälscht. Die von der Angeklagten gemachten Einwände und die Aussagen der von ihr vorgeschlagenen Zeugen konnten sie nicht entlasten. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte die von ihr selbst zubereitete Butter absichtlich verfälscht hat. Die J. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.=M.=G.)

6. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 20. April 1894 wider den Käsergehülfen P. zu D., den Käsergehülfen S. zu K. und das Dienstmädchen L. zu H. — Durch Urtheil des Landgerichts zu B. vom 6. Oktober 1893 ist der Molkereibesitzer N. wegen Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen § 10[1] N.=M.=G. mit einer Gefängnißstrafe von drei Monaten belegt worden. In seinem Molkereigeschäft wurde in den Jahren 1891 und 1892 in die aus der Butter= und Käsebereitung herrührende Butter= und Schlickermilch fast regelmäßig eine Quantität Wasser gemischt, derart, daß zuerst eine Menge von etwa 200 Liter Schlickermilch mit etwa 500 bis 600 Liter Buttermilch vermischt und diesem Gemisch demnächst 20 bis 50 Liter Wasser zugesetzt wurden. Das ganze wurde in N. je nach der Jahreszeit für 5 bis 6 Pf. pro Liter, dem gewöhnlichen Preise für reine Buttermilch, an jeden sich meldenden Abnehmer ohne Wahl verkauft, ohne daß den einzelnen Kunden gesagt wurde, daß ein Wasserzusatz stattgefunden habe.

In gleicher Weise stellte N. zu etwa derselben Zeit, wenn die von ihm hergestellte Molkerei=Naturbutter für die Nachfrage in N. nicht ausreichte, zu wiederholten Malen ein größeres Quantum Butter in der Weise her, daß er der fertig bereiteten Naturbutter, und zwar bis zu 1/3 des Buttergewichts, Margarine zusetzte und das Gemisch als reine Naturbutter unter Verschweigung der Margarine=Beimischung in gleicher Weise wie die Buttermilch je nach der Jahreszeit mit 1,10 ℳ bis 1,40 ℳ pro Pfund verkaufte. Die Margarine kostete nur 70 bis 80 Pf. pro Pfund. Die Fälschungen sind zweifellos zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und in der Absicht des N. geschehen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Dieser Vermögensvortheil ist auch erreicht worden, und zwar unter Benachtheiligung der einzelnen Käufer, welche, wenn sie von den Zusätzen Kenntniß gehabt hätten, offenbar das Gemisch überhaupt nicht gekauft, sicher aber nicht mit denselben Preisen bezahlt haben würden, die für reine Buttermilch und unverfälschte Naturbutter erzielt wurden.

Die drei Angeklagten wurden nachträglich beschuldigt, dem N. zu diesem Vergehen wissentlich Beihülfe geleistet zu haben. Sie hatten während der Jahre 1891 bis 1893 bei N. in Diensten gestanden und ihm bei der Herstellung bezw. dem Verkauf jener gefälschten Fabrikate in zahlreichen Fällen geholfen. Der Einwand der Angeklagten, in der Beimischung von Margarine zur Butter nichts Strafbares gesehen, konnte als glaubhaft nicht erachtet werden, da bei allen drei auf dem Lande geborenen und aufgewachsenen Angeklagten anzunehmen war, daß sie die natürliche und ordnungsmäßige Buttergewinnung aus eigener Anschauung genau gekannt haben. Da die Angeklagten von ihrer Handlung keinen Vortheil hatten und als Bedienstete des N. nicht in der Lage waren, den ihnen ertheilten Anordnungen zuwider zu handeln, ohne den Verlust ihrer Stellung besorgen zu müssen, so wurden ihnen mildernde Umstände zugebilligt. Nach dem Maße ihrer Betheiligung erschienen für P. 30 ℳ, für S. 10 ℳ und für die L. 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ 1 Tag Gefängniß eine angemessene Sühne. (§§ 49, 263 St.=G.=B. und § 10 N.=M.=G.)

7. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 13. März 1894 wider den Kaufmann K. und die Lehrlinge D., L. und W. zu M. — Der Angeklagte K. hatte im Jahre 1893 die Butterlieferung für die Kantine des Regiments 66. In Folge einer Anzeige, daß K.'s Lieferungen Mischungen von Butter und Margarine wären, ließ Hauptmann S. am 15. November 1893 durch seinen Burschen eine Probe Butter aus dem K.'schen Geschäft holen und zur Untersuchung dem Polizei=Präsidium überbringen. Nachdem durch Beamte der Marktpolizei bei einer oberflächlichen Untersuchung 3/4 Theile Margarine und 1/4 Theile Butter in der Probe gefunden waren, wurde der Rest derselben der dortigen Landwirthschaftlichen Versuchsstation übersandt, woselbst Dr. Ko. nach der Reichardt=Meisel'schen Methode in der Probe 20% reine Naturbutter und 80% fremde Fette (jedenfalls Margarine) feststellte. Am folgenden Tage erhielt der Schutzmann H. (in Uniform) in dem K.'schen Geschäfte von D. 1/4 Pfund reine Naturbutter, obwohl er sich Butter von derselben Sorte gefordert hatte, von welcher der Bursche des Hauptmanns S. tags vorher erhalten hatte. Am Abend desselben Tages ließ H. jedoch von seiner Ehefrau 1/2 Pfund Butter holen, welche nach Dr. Ko. 30% reine Naturbutter und 70% fremde Fette hatte. Schließlich kaufte Schutzmann Sch. (in Civil) im Auftrage des Polizei=Präsidiums von K. am 20. November 1/4 Pfund Butter, in welcher Dr. Ko. 38 Theile Naturbutter und 62 Theile fremde Fette (Margarine) vorfand. Der Angeklagte behauptet, daß alle diese Proben von einem Gemisch herstammen, welches aus 40 Theilen Naturbutter, 60 Theilen Margarine zusammengeknetet und jedenfalls nicht gleichmäßig durchgearbeitet sei. Diese Angabe hat sich nicht widerlegen lassen. Denn die beiden gerichtlichen Chemiker Ko. und Sü. geben an, daß bei Anwendung der Reichardt=Meisel'schen Methode der Gehalt an reiner Naturbutter im Verhältniß zu fremden Fetten sich nicht ganz genau feststellen lasse, sondern ein Spielraum bis zu 5%, wie Ko. nur annimmt, bis zu 10%, wie Sü. begutachtet, verbleibe. Im Uebrigen aber wird die Mischung, wie einleuchtet, keine in allen Theilen gleichmäßige sein können. Unter Zugrundelegung einer Mischung von 40 Theilen Naturbutter zum Preise von

1,40 ℳ für ein Pfund und von 60 Theilen Margarine zum Preise von 90 Pf. für ein Pfund ergiebt sich ein Gemisch zum kaufmännischen Verkaufspreise von 1,10 ℳ für das Pfund, und ein solches Gemisch mag, wie Sü. anerkennt, einer minderwerthigen oder gar ranzigen Naturbutter vorzuziehen sein. Auch Dr. Ko. giebt ausdrücklich zu, daß der Preis des Gemisches als solcher nicht zu hoch sei. Daraus folgt, daß der Angeklagte K. durch sein auf Täuschung des Publikums berechnetes Verfahren weder einen rechtswidrigen, d. h. bewußt rechtswidrigen Vermögensvortheil erstrebt, noch auch an eine Vermögensbeschädigung seiner Kunden gedacht hat, mithin nicht aus § 263 St.-G.-B. bestraft werden kann. Damit fällt die Anklage gegen D., L. und W. aus dem Gesichtspunkte der Beihülfe zum Betruge. (§§ 263, 49 St.-G.-B.)

Darin aber waren beide Sachverständige einig und stimmte der Gerichtshof ihnen unbedenklich zu, daß Butter durch Beimischung von Margarine verfälscht wird; denn Margarine ist für Butter ein fremder Stoff, durch dessen Zusatz die Butter verschlechtert wird.

K. hatte sich mithin gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. vergangen. Bei der Herstellung und dem späteren Verkauf dieses Gemisches haben die 3 Mitangeklagten als Lehrlinge des K. wissentlich Beihülfe geleistet und dadurch ebenfalls gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B. gefehlt. D., L. und W. wurden aber, da bei jedem derselben ein besonders leichter Straffall vorlag, nur mit einem Verweise bestraft, K. dagegen wurde zu 500 ℳ Geldstrafe event. zu 50 Tagen Gefängniß verurtheilt; seine Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Mai 1894 wider den Kaufmann L. und den Handlungsreisenden P. zu M. — Der Angeklagte L. betreibt seit 1891 zu M. ein Kolonialwaaren- und Buttergeschäft mit einem jährlichen Umsatz von 80 000 bis 100 000 ℳ, in welchem der Mitangeklagte P. seit 1. Oktober 1891 als Kommis und Reisender angestellt ist, auch den L. in dessen Abwesenheit vertritt.

L. versorgt eine große Anzahl der Bäcker und Konditoren in M. und Umgegend mit Backbutter. Er bezieht hierzu in großen Posten billige sogenannte Landbutter aus Galizien, Rußland, Litthauen und Bayern von verschiedenen Lieferanten.

Seit der Begründung seines Geschäftes unterwarf er regelmäßig diese Butter, welche sich vermöge ihrer minderwerthigen Beschaffenheit und in Folge des längeren Transports gewöhnlich in abschmeckendem, leicht ranzigem Zustande befand, folgendem Verfahren: Er ließ die Butter auf einer Knetmaschine mit Wasser übergießen und durchkneten (auswaschen), wodurch sie eines Theils ihres Salzgehalts und des ranzigen Geschmacks verliert, sodann Margarine hinzusetzen und mit derselben durcheinander kneten und mischen. Das so gewonnene Mischprodukt hatte einen reinen, milderen, wenn auch nur kurze Zeit haltbaren Geschmack und ein besseres Aussehen, als die ursprüngliche abschmeckende und oft fahl und grau aussehende Butter und wurde von den Abnehmern gern gekauft und verwandt. Zuweilen mischte der Angeklagte auch theurere, aus der Magdeburger Umgegend bezogene Butter mit Margarine und verkaufte sie als „Sahnenbutter“ ebenfalls zu Backzwecken. Im Uebrigen wurden diese Mischprodukte beim Verkauf als „Butter“ resp. „Backbutter“ bezeichnet. Der Angeklagte hat seine Kunden niemals von dem Margarinezusatz in Kenntniß gesetzt, sondern dieselben in dem Glauben gelassen, sie bekämen reine Naturbutter. Die von auswärts (Galizien 2c.) bezogene Butter kam dem Angeklagten mit Transport und Zöllen auf durchschnittlich etwa 82 Pf. pro Pfund zu stehen; die Margarine bezog er für 65 Pf. pro Pfund. Die Preise der aus der Magdeburger Umgegend bezogenen Butter waren verschieden und betrugen bis zu 1,30 ℳ. Das aus ersterer Butter und Margarine hergestellte Gemisch hat Angeklagter regelmäßig zu Preisen zu 86 bis 90 Pf. das Pfund, das Mischprodukt aus hiesiger Butter und Margarine zu verschiedenen Preisen — 1,15 ℳ und dergl. pro Pfund — verkauft.

Angeklagter behauptete, er habe die Margarine zur Butter stets in einem Verhältniß von nur 20 bis 30% auf 70 bis 80% Butter, nicht aber in dem von dem Eröffnungsbeschluß angenommenen Verhältnisse von 40% Margarine zu 60% Butter zugesetzt. Die letztere Annahme gründete sich auf das Gutachten des Chemikers Dr. K. Nun hat zwar dieser Sachverständige in mehreren von ihm untersuchten, polizeilich von Abnehmern des Angeklagten entnommenen Proben einen Gehalt an fremden Fetten von 30 bis 50%, meist zwischen 40 bis 50% konstatirt. Indessen läßt dies Gutachten einen hinreichend sicheren Schluß auf die Menge der vom Angeklagten verwendeten Margarine schon deshalb nicht zu, weil die Mischung der beiden Substanzen mittels der hierzu gebrauchten, in der Hauptverhandlung vorgelegten primitiven Knetmaschine augenscheinlich nur eine wenig vollkommene und gleichmäßige hat sein können, sodaß die Zusammensetzung der einzelnen kleinen Proben erheblichen Zufälligkeiten und Abweichungen von dem Verhältnisse der ganzen Mischungen unterliegt. Abgesehen hiervon ist auch nicht zur Ueberzeugung des Gerichts dargethan, daß die von Dr. K. angewandte Prüfungsmethode auf ziffermäßige Genauigkeit ihrer Ergebnisse Anspruch machen kann. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S. sind derartige Untersuchungen von Butter mit fremden Zusätzen ohne gleichzeitige Prüfung der betreffenden reinen Naturbutter stets um deswillen unzuverlässig, weil die Bestimmung des Buttergehaltes sich nach dem Gehalte von flüchtigen Fettsäuren richtet, dieser aber in der Naturbutter je nach Klima, Fütterung des Viehs und anderen Faktoren sehr erheblich variirt. Nach S. wird ohne jede Unterlage die Schätzung der fremden Bestandtheile immer nur bis auf eine Fehlergrenze von 10 bis 20% genau sein können. S. hält hiernach die Angaben des Angeklagten betreffs des Mischungsverhältnisses für durchaus glaublich, und haben dieselben deshalb als unwiderlegt der thatsächlichen Feststellung zu Grunde gelegt werden müssen. Angeklagter hat also, wie hiernach anzunehmen, regelmäßig circa 20 bis 30% Margarine mit 70 bis 80% Butter vermischt und dieses Produkt als reine Naturbutter verkauft.

Daß der Genuß dieses Nahrungsmittels die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, ist nicht erwiesen. An sich beeinträchtigt das Gemisch beider Substanzen deren Bekömmlichkeit nicht. Wohl aber vermag der Genuß verdorbener, hochgradig ranziger Butter nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. erhebliche Verdauungsstörungen und mithin Gesundheitsschädigungen herbeizuführen. Es ist aber nicht festzustellen gewesen, daß vom Angeklagten solche verdorbene und hierdurch gesundheitsschädliche Butter zu der Mischung verwandt ist.

Hiernach konnte abweichend von dem Standpunkte des Eröffnungsbeschlusses § 12 N.-M.-G. gegen den Angeklagten nicht zur Anwendung kommen. Wohl aber fiel ihm ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² zur Last. Denn er hat die Butter durch Hinzunahme von Margarine, eines minderwerthigen Stoffes, welcher nach der Verkehrsauffassung kein üblicher Zusatz zur Butter ist, zu einer Waare gemacht, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten und insbesondere von seinen Abnehmern erwarteten, nicht entsprachen; er hat sie also verfälscht. Dies hat er gethan zum Zwecke der Täuschung, denn er hatte dabei die Absicht, sie als Naturbutter unter Verschweigung der Beimischung zu verkaufen. Die letztere Absicht hat er auch ausgeführt, indem er die so verfälschte Butter unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte und feilhielt. Demgemäß wurde L. mit 2 Monaten Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe event. weiteren 50 Tagen Gefängniß bestraft. Der Mitangeklagte P. wurde wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Ferner

wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§ 16 l. c.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Mai 1894 wider den Handelsmann H. zu D. und dessen Ehefrau Marie H. — Die angeklagte Ehefrau mischte im März 1894 an drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen Butter mit Margarine, und zwar that sie das erste Mal zu 3½ Pfund Naturbutter 4 Pfund Margarine, die beiden anderen Male zu je 4 Pfund Naturbutter je 5 Pfund Margarine. Das Pfund Naturbutter war mit 1,15 ℳ, das Pfund Margarine mit 0,80 ℳ eingekauft. Die beiden Angeklagten verkauften diese Mischbutter als Naturbutter für 1,16 ℳ bezw. 1,20 ℳ das Pfund; H. hatte beim Verkaufe der Butter Kenntniß von der durch seine Ehefrau vorgenommenen Mischung.

Da nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. K. jeder Zusatz von Margarine zu Naturbutter als Verfälschung der Butter anzusehen ist, so unterlag es keinem Zweifel, daß sich die Angeklagten eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe event. zu je 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Juni 1894 wider den Kaufmann R., den Handlungskommis K., den Handlungslehrling Ko., den Handlungsreisenden B., den Arbeiter S. und den Arbeiter Ri., sämmtlich zu Magdeburg. — Der Angeklagte R. betrieb seit einer Reihe von Jahren zu Magdeburg ein Buttergeschäft. Vom Jahre 1891 bis zum Ende des Jahres 1893 hatte R. nach eigenem Zugeständniß jährlich fünf bis sechs Mal größere Mengen Naturbutter mit Margarine vermischt und dieses Mischprodukt alsdann im Handel als reine Naturbutter verkauft; R. wollte dies nur gethan haben zu Zeiten, wo die Naturbutter besonders theuer war, und zwar um seinen Kunden zu billigem Preise eine gute Waare zu liefern. Der Zusatz von Margarine zur Naturbutter hat nach den Angaben R.'s, welche auch nicht widerlegt werden konnten, 10 bis 20% betragen. Die Sachverständigen, Chemiker Dr. Sü. und Dr. Kr., welche bei ihrer Untersuchung 40% fremde Fette in der Butter ermittelt hatten, erklärten, für die absolute Richtigkeit dieses Ergebnisses bei der Unzuverlässigkeit der angewandten Untersuchungsmethode nicht einstehen zu können. Die Mitangeklagten K., Ko. und B. waren während der gen. Zeit im R.'schen Geschäfte thätig und nahmen im Auftrage und unter der Aufsicht R.'s die fraglichen Mischungen von Naturbutter und Margarine vor, und die Mitangeklagten S. und Ri. drehten bei diesen Mischungen die Knetmaschine. K., Ko. und B. behaupteten unwiderlegt, sie hätten in dem guten Glauben gearbeitet, R. würde das von ihnen hergestellte Erzeugniß im Verkehr redlich und richtig bezeichnen, während Ri. und S. angaben, sie hätten es überhaupt unterlassen, über die von ihnen verrichtete Arbeit weiter nachzudenken; es würde bei ihnen demnach nur fahrlässige Mitwirkung vorliegen, welche nicht strafbar ist. Die Angeklagten K., Ko., B., S. und Ri. wurden freigesprochen, R. dagegen zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

11. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juni 1895 wider den Kaufmann L. zu M. — Der Angeklagte betreibt in M. den Butterhandel en gros, indem er von ihm zum Zwecke der Weiterveräußerung von auswärts bezogene Butter in größeren Parthien an kleinere Händler weiterverkauft. Sein Geschäft ist in Folge ungenügender Mittel in den letzten Jahren ein geringeres geworden. Die verhandelte Butter bezog er seit längerer Zeit aus Ostpreußen. Im Jahre 1895 begann er, um mit seiner Konkurrenz Schritt zu halten, d. h. die Butter zu demselben billigen Preise wie die mit größeren Mitteln arbeitende Konkurrenz liefern zu können, die ihm gelieferte Naturbutter mit 15 bis 20% minderwerthigerer Margarine zu vermischen, und diese Mischbutter seinen Kunden zu verkaufen, ohne daß er denselben zu erkennen gab, daß sie statt Naturbutter, die sie beanspruchten, Mischbutter erhielten. Im Uebrigen verkaufte er die gedachte Mischbutter zu einem ihrem Werthe entsprechenden Preise. In dieser Weise verfuhr Angeklagter, bis Mitte April 1895 gelegentlich einer polizeilichen Revision seine Manipulationen entdeckt wurden. Der Angeklagte hat hiernach ein Nahrungsmittel verfälscht, insofern er Naturbutter durch Zusatz fremder Stoffe, nämlich mit minderwerthigerer Margarine, verschlechtert hat. Er wurde wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. mit 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß bestraft; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

12. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1896 wider den Kaufmann L. zu M. — Der Angeklagte, der seit längerer Zeit in M. einen Butterhandel en gros betreibt, hat seit dem Herbst 1895 bis Ende April 1896, wie dies schon früher seinerseits geschehen, die von ihm aus Ostpreußen bezogene Butter mit Margarine vermischt, indem er ungefähr 33⅓ Theile Margarine mit 66⅔ Theilen Naturbutter unter Zusatz von Milch zusammenknetete. Dieses Gemisch füllte Angeklagter in Fässer und veräußerte dasselbe als Naturbutter an Viktualienhändler in Magdeburg und Umgebung. Die zu diesem Gemisch verwandte Butter hat Angeklagter mit 79 bis 80 Pf. das Pfund eingekauft, während er das Pfund Margarine mit 50 bis 60 Pf. bezahlt hat. Er hat sodann das Gemisch mit 79 bis 80 Pf. das Pfund an seine Kunden verkauft. Der Angeklagte hat mithin ein Nahrungsmittel verfälscht, indem er Naturbutter durch Zusetzung minderwerthiger Stoffe — Margarine — verschlechtert hat. Da er bereits durch Urtheil des Landgerichts Magdeburg vom 26. Juni 1895 wegen gleichartigen Vergehens bestraft ist, ist er sich selbstverständlich bewußt gewesen, daß er durch Mischung der Naturbutter mit Margarine ein Erzeugniß herstellte, welches von dem echten Erzeugniß — Naturbutter — wesentlich verschieden war. Angeklagter wurde demgemäß wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

13. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 8. März 1895 wider die Hofbesitzerswittwe G. zu B. — Gensdarm Gr. kaufte am 26. Oktober 1894 bei der Butterhändlerin H. in B. auf Anordnung des Landrathsamtes zum Zwecke einer chemischen Untersuchung ein Stück Butter. Am 3. November wurde die Butter von dem Landrathsamte an das städtische Untersuchungsamt in Hannover gesandt und hier von dem Vorsteher des Amtes am 9. November einer Untersuchung unterzogen. Dr. S. fand in der Butter 25% fremde Fette und sprach die Ansicht aus, daß diese Fette von einem Zusatze von Margarine herrührten. Die Frau H. hatte die Butter, von der die Probe entnommen ist, etwa ½ Stunde vorher von der Angeklagten gekauft; es war ein geformtes Zweipfundstück und das Pfund hatte 90 Pf. gekostet; die Angeklagte gab zu, daß sie die Butter selbst zubereitet und das Zweipfundstück zu der Frau H. gebracht habe; sie bestritt aber, der Butter Margarine beigemischt zu haben und behauptete, daß sie zu der Butter nur Kuh- und Ziegenmilch verwendet habe. Erwiesen ist, daß die Angeklagte eine Kuh und eine Ziege hielt, und es erschien deshalb ihre Angabe glaubhaft. Bei dieser Sachlage hat Dr. S. seine frühere Ansicht nicht aufrecht erhalten, sondern er hat die Möglichkeit zugegeben, daß die von ihm in der Butter gefundenen fremden Fette von dem Zusatze der Ziegenmilch herrührten.

Danach hat sich die Angeklagte der Verfälschung der Butter nicht schuldig gemacht, denn unter Butter versteht man nicht nur das aus der Kuhmilch, sondern überhaupt das aus Säugethiermilch auf mechanischem Wege abgeschiedene Fett. Die Angeklagte war deshalb freizusprechen.

14. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 16. Juni 1894 wider die Butterhändlerin Frau M. zu D. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamm vom 13. März 1894, durch welches die Angeklagte wegen Vergehens bezw. Uebertretung gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 367⁷ St.-G.-B. mit einer Gefängnißstrafe von

zwei Monaten bestraft ist, durch welches zugleich auch die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet wurde, hat die Angeklagte Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung wurde folgendes Sachverhältniß erwiesen:

Die bereits 4 mal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurtheilte Angeklagte besuchte im Oktober 1893 den Wochenmarkt zu Hamm und legte dort auf einer Bank in einem kleinen Korbe mehrere Wellen Butter zum Verkauf aus. Die Zeugin D., welche einkaufen wollte, probirte von einer dieser Wellen und entdeckte dabei, daß die betreffende Butter nicht echt, sondern Margarine sei. Als sie der Angeklagten ihre Beobachtung mittheilte, wurde letztere verlegen, nahm 2 bis 3 Wellen Butter aus dem kleinen Korbe und legte sie in einen anderen, welcher unter der Bank stand. Die Angeklagte versuchte sich der Käuferin gegenüber zu entschuldigen, indem sie angab, es sei nicht ihre Butter, welche erstere probirt, sondern sie wolle sie für eine ihr dem Namen nach unbekannte Frau mitverkaufen. Gleich darauf begab sich die Angeklagte mit dem unter der Bank stehenden Korb von ihrem Standort fort, angeblich um die fragliche Butter der fremden Frau zurückzugeben. Thatsächlich setzte sie den Korb aber an dem unweit gelegenen Kriegerdenkmal nieder. Kurz nachher erschien nun der Polizei-Kommissar K. und der Polizeisergeant N., welchen inzwischen von 2 Frauen die Meldung gebracht war, daß die Angeklagte Margarine als reine Butter feil böte. Bei der Ankunft der beiden Beamten stellte sich die Angeklagte so, als ob sie selbst Käuferin sei, und hatte sich zu diesem Zweck unter die letzteren gemischt. Die Wittwe D. bezeichnete alsdann den Beamten die Angeklagte als die gesuchte Person. Auf Befragen behauptete anfangs die Angeklagte, sie habe nur den kleinen Korb zum Verkaufe bei sich. Die Zeugin D. indessen zeigte den Beamten die Stelle am Kriegerdenkmal, an welcher die Angeklagte den fraglichen Korb mit Margarine niedergesetzt hatte. Die Angeklagte leugnete indessen ihr Eigenthum an dem fraglichem Korb und machte verschiedene leere Ausflüchte. Daraufhin wurde der Korb mit Inhalt beschlagnahmt und Dr. N. beauftragt, 21 Proben dieser Butter einer chemischen Untersuchung zu unterziehen. Der Chemiker fand dann auch, daß die betreffende Butter etwa 50% fremder Fette enthalte, und somit unbedingt als gefälscht bezw. nachgemacht angesehen werden müsse. Bei dem Verhalten der Angeklagten konnte es nicht zweifelhaft sein, daß dieselbe hiervon gewußt hatte. Ihre Verurtheilung aus § 10 N.-M.-G. seitens des Schöffengerichts war mithin gerechtfertigt, und es erfolgte deshalb die Verwerfung der Berufung.

Bayern. 15. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 12. November 1895 wider die Viktualienhändlerin S. zu N. — Nach der Anklage hat die S. seit der Mitte des Jahres 1894 fortgesetzt Butterschmalz verfälscht, indem sie Butter und Margarine in der Weise vermischte, daß auf einen Theil Butter zwei Theile oder ein Theil Margarine kam. Das Gemenge verkaufte sie für 88 Pf. das Pfund als Butterschmalz. In der Hauptverhandlung konnte zwar nicht erwiesen werden, daß die Angeklagte selbst die Mischung vorgenommen hat, jedoch wurde durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß die S. von der fraglichen Fälschung Kenntniß gehabt und trotzdem die Mischung als reines Butterschmalz verkauft hat. Die Handlungsweise der S. bildete ein fortgesetztes Vergehen nach § 10² N.-M.-G. in begrifflichem Zusammenfluß mit einem Vergehen des Betruges und einer Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Die Angeklagte wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Anhalt. 16. Landgericht Dessau. Urtheil vom 12. März 1894 wider den Molkereibesitzer Z. zu G. — Der Angeklagte war wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. vom Schöffengericht zu Cöthen durch Urtheil vom 23. Januar 1894 zu 600 ℳ Geldstrafe event. zu 60 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem Schöffengericht thatsächlich festgestellt, daß Z. in zahlreichen Fällen Margarine der von ihm angefertigten Molkereibutter zugesetzt und die so verfälschte Butter als reine Naturbutter weiter verkauft hat. Es wurde nachgewiesen, daß Z. in den Jahren 1891 und 1892 mindestens 4855 Pfund Margarine angekauft und zum weitaus größten Theile zur Verfälschung der Naturbutter und alsdann zum betrügerischen Verkauf derselben an das Publikum verwendet hatte. In Folge dieses Verfahrens hatte sich Z. wenigstens einen Vortheil von 1000 bis 2000 ℳ verschafft, da der allgemeine Preis der Margarine gegen denjenigen der Naturbutter um 50 Pf. für das Pfund notorisch zurückbleibt. Angesichts der Raffinirtheit, mit der Z. zu Werke gegangen war, erschien die vom Vorderrichter ausgesprochene Strafe viel zu gering. Das Berufungsgericht verurtheilte ihn demgemäß zu 2 Monaten Gefängniß und daneben noch zu 600 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 100 Tagen Gefängniß; ebenso wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

Schaumburg-Lippe. 17. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 31. Oktober 1895 wider die Bauersehefrau Bu. zu Bü. — Die Angeklagte versah seit längerer Zeit mehrere Haushaltungen in Bü. mit Butter. An einem der Wochenmarkttage Ende Mai 1895 verkaufte sie dem Bezirksfeldwebel B. zum Preise von 1 ℳ pro Pfund eine Schlage Butter im Gewichte von 1½ Pfund, deren schlechter Geschmack dem B. sogleich auffiel. Er hegte den Verdacht, daß die Butter mit fremden Fetten vermischt sei, und übermittelte am 28. Mai einen Theil davon der Staatsanwaltschaft, welche noch an demselben Tage 66 Gramm dieser Butter dem Apothekenbesitzer Dr. M. zur Begutachtung einsandte. Letzterer bekundete: Die Butter habe eine sehr weiche Konsistenz, gelbliche, der reinen Kuhbutter ähnliche Farbe, einen unangenehmen, widerlich-säuerlichen Geruch und einen ranzigen Geschmack gehabt; die Butter sei daher als ranzig, also verdorben zu bezeichnen. Zwecks Feststellung des Vorhandenseins fremder Fette habe er zunächst die Schmelzpunktprobe vorgenommen. Der Schmelzpunkt des ausgelassenen Fettes reiner Kuhbutter liege bei + 36° C, der der Margarine bei + 27° C. Letztere könne seiner Ansicht nach allein hier in Betracht kommen, da erfahrungsmäßig wegen der einer Vermischung mit sonstigen Fetten entgegenstehenden Schwierigkeiten eigentlich nur Margarine zur Butterverfälschung verwandt werde. Es würde also der Schmelzpunkt eines Gemisches von reiner Kuhbutter und Margarine zwischen + 27 und 36° C und zwar je nach der Menge der beigemischten Margarine niedriger oder höher liegen. Da nun der Schmelzpunkt des ausgelassenen Fettes der ihm zur Untersuchung übersandten Butter + 33° C betragen habe, so habe hieraus entnommen werden können, daß diese Butter mit Margarine vermischt worden sei. Die Richtigkeit dieser Annahme werde auch durch das Resultat einer weiter von ihm vorgenommenen anderen Art der Untersuchung, welche auf der Bestimmung der in der Butter enthaltenen flüchtigen Fettsäuren beruhe, bestätigt. Man gehe hierbei von der Thatsache aus, daß in reiner Butter eine ganz genau feststehende Menge solcher flüchtiger Fettsäuren enthalten sei. Die nach der Reichardt-Meisel'schen Methode ausgeführte Untersuchung, welche eine genaue Feststellung der in der Butter enthaltenen Quantitäten fremder Fette ermögliche, habe nun ergeben, daß die hier fragliche Butter mit rund 19% fremder Fette — Margarine — vermischt worden sei. Trotz des Leugnens der Angeklagten hielt das Gericht für erwiesen, daß sie in Täuschungsabsicht die Margarine der Butter zugesetzt habe, sowie ferner, daß sie auch die ranzige Beschaffenheit der Butter gekannt habe. Demgemäß wurde die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 18. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 1. Juli 1896 wider die Ackersfrau Sch. zu L. — Die Angeklagte verkaufte am 13. Mai 1896 auf dem Markte zu W. 1/2 Pfund Butter an die Ehefrau des Gendarmen St. Diese Butter hatte im Innern einen braunen Kern, außen war frische Butter; die chemische Untersuchung hat ergeben, daß diese Butter 20% fremder Fette enthielt und als Verfälschung sich darstellte.

Die Angeklagte wurde deshalb der Vergehen gegen § 10 1 u. 2 N.-M.-G für schuldig erachtet und mit Rücksicht auf ihr bisheriges unbestraftes Vorleben und die Geringfügigkeit des Werthes der verfälschten Waare zu je 15 *M.*, zusammen 30 *M* Geldstrafe, event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Andere Zusätze. (Wasser, Salz, Käsestoff.)

Preußen. 19. *Landgericht Thorn.* Urtheil vom 12. Oktober 1894 wider den Butterhändler R. zu D. — Der Angeklagte verkaufte am 20. März 1894 auf dem Markte zu T. seine Butter zu dem außergewöhnlich billigen Preise von 0,90 und 0,95 *M* für das Pfund. Den Käuferinnen, welche in großer Zahl nach dieser Butter verlangten, gab R. zur Probe Butter zu schmecken, welche schön und frisch aussah und auch gut schmeckte. Thatsächlich verkaufte R. den Käuferinnen aber nicht Butter von dieser Güte, sondern eine minderwerthige, die stark salzig und ranzig schmeckte und sich äußerlich von guter Butter nur dadurch unterschied, daß sie am Papier etwas klebte. Als die Käufer merkten, daß sie unbrauchbare Butter erhielten, zeigten sie dies der Polizei an, welche die Butter beschlagnahmte. Nach dem Gutachten des Apothekers Dr. C., welcher die von R. feilgehaltene Butter chemisch untersucht hat, enthielt dieselbe 47% Butterfett, 3,33% Kochsalz und 46% Wasser, also etwa 30% Wasser mehr als normale Butter. Kreisphysikus Dr. W. begutachtete, daß Butter, die 46% Wasser enthalte, verfälscht sei, da das Wasser nur auf künstliche Weise hineingebracht sein könne.

Den Erklärungen des Angeklagten, welcher bereits dreimal wegen Verkaufs gewässerter Butter vorbestraft war, er habe nicht gewußt, daß die Butter verfälscht sei, da er sie selbst gekauft und für brauchbar befunden habe, schenkte das Gericht keinen Glauben. R. wurde eines Vergehens gegen § 10 2 N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit § 263 St.-G.-B. für schuldig erachtet und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

20. *Landgericht Danzig.* Urtheil vom 25. April 1895 wider R. und Genossen. — Am 8. September 1894 ließ Polizeikommissar S. durch die Aufwartefrau T. von den Angeklagten E., Ro. und K. je 1/2 Pfundstück von der Butter, welche sie auf dem Markte feilhielten, kaufen; die E. und K. ließen sich 40 Pf., die Ro. 45 Pf. dafür bezahlen, und alle drei Angeklagte erklärten die Butter für gut. Die gekauften Butterstücke wurden dem Sachverständigen, Apotheker H., zur Untersuchung übergeben. Von demselben wurde ermittelt, daß die E.'sche Butter 33,04% Wasser und 23,43 Grade Ranzsäure enthielt, die Ro.'sche 45,20% Wasser und 43,17 Grade Ranzsäure, die K.'sche 45,14% Wasser und 50,56 Grade Ranzsäure. Aeußerlich sah die Butter gut aus, roch und schmeckte aber sehr ranzig und war als verdorben und ungenießbar anzusehen, da normale Butter höchstens 8 Grade Ranzsäure und 10 bis 15% Wasser enthält resp. enthalten darf. Da die Angeklagten Ro. und K. dem S. erklärt hatten, daß sie die Butter von der Angeklagten R., und zwar erstere 5 Pfund, letztere 4 Pfund, zum Weiterverkauf erhalten hatten, mit der Maßgabe, daß der Geldbetrag, den sie über 60 Pf. pro Pfund erlangen würden, ihr Verdienst sein solle, so beschloß S., bei passender Gelegenheit, bei der Angeklagten R. eine Haussuchung abzuhalten. Dies geschah am 2. November abends nach 7 Uhr, einem Freitag, in der Erwartung, daß eine größere Quantität Verkaufsbutter für den nächsten Tag zum Wochenmarkt bereit gestellt sein werde. Zu der Vornahme der Haussuchung wurde der chemische Sachverständige H. hinzugezogen. Im Keller der R.'schen Wohnung wurden neben einem Tische auf einem Brette 22 Stück Butter á 1 Pfund in der üblichen Verkaufsform vorgefunden, ferner ein in ein grobes Stück Leinwand gewickeltes Stück Butter im Gewicht von etwa 5 Pfund, ferner ein Fläschchen mit 30 bis 40 g öliger Butterfarbe und außerdem noch zwei Holzgefäße (ein Faß und eine Butte), deren Vertiefungen an der Innenseite Reste erstarrter, geschmolzen gewesener Butter anhafteten. Von den 22 Pfundstücken Verkaufsbutter nahm H. 2 Proben. Die eine enthielt 48,87% Wasser und 14 Grade Ranzsäure, die andere 48,85% Wasser und 14,2 Grade Ranzsäure. Beide Proben rochen und schmeckten ranzig und waren stark gesalzen. Der Butterklumpen im Gewichte von etwa 5 Pfund enthielt gefärbte Butter, war an verschiedenen Stellen mit Erde verunreinigt und von wässeriger Beschaffenheit, roch stark ranzig und war an einigen Stellen mit Schimmelpilzen bedeckt. Die Butter war vollständig verdorben und ungenießbar. Sie enthielt 19,33% Wasser und 60,6 Grade Ranzsäure. Die in dem Fläschchen vorgefundene Butterfarbe bestand aus ranzigem Oel mit 13,2 Grade Ranzsäuregehalt.

An demselben Abende nahmen S. und H. auch bei der Angeklagten E. eine Haussuchung vor. Im Zimmer der E. wurden zwei Kiepen vorgefunden, deren jede etwa einen Centner Butter in Klumpen bis zu 5 Pfund Schwere enthielt. Die E. gab an, den Inhalt der einen Kiepe von dem Händler C., den Inhalt der anderen Kiepe von B. für je 65 Pf. pro Pfund gekauft zu haben. In dem Keller wurden etwa 70 Pfund zum Verkauf bereit gestellte Butter größtentheils in Pfundstücken auf Brettern und in Körben verpackt vorgefunden; außerdem eine Flasche mit einem Inhalte von 19 g Butterfarbe, bestehend aus einem Auszuge aus Oelfarbstoff und Olivenöl mit einem Ranzigkeitsgehalte von 11,14 Graden, ferner eine Quantität von etwa 2 bis 3 Pfund geriebenen Mohrrüben, welche, wie die Eindrücke auf der Oberfläche des Klumpens deutlich erkennen ließen, durch ein grobes Leinentuch ausgequetscht waren und endlich ein Butterfaß und eine Butte. Die Flasche mit der Butterfarbe war sehr verstaubt und anscheinend lange nicht gebraucht. Auch eine nähere Untersuchung der Holzgefäße ließ einen Gebrauch in der letztvergangenen Zeit nicht erkennen.

Von der angeblich C.'schen Butter wurden 5, von der angeblich B.'schen Butter 4 und von der bereits zum Verkauf hergerichteten Butter 5 Proben entnommen. Von den Proben der C.'schen Butter erwiesen sich 3 als unverfälschte, nur nicht sorgfältig hergestellte und schlecht gewaschene Naturbutter mit einem Wassergehalte von 16 bis 20% und einem Gehalte von 6,5 bis 6,9 Graden Ranzigkeitssäure, die beiden anderen Proben erwiesen sich als verdorben mit einem Inhalte von 18,94% Wasser und 10,8 Graden Ranzigkeitssäure resp. 25% Wasser und 13 Graden Ranzigkeitssäure. Von den 4 Proben der B.'schen Butter zeigten 3 gute unverfälschte Butter mit einem Wassergehalte von 16,50 bis 25,16% und einem Ranzigkeitsgehalte von 6 bis 7,9 Graden, die 4. Probe aber als solche von ranzigem Geschmack und Geruch von 16,11% Wassergehalt und 14,2 Graden Ranzigkeitssäure, aber unverfälscht. Die Proben von den zum Marktverkehr bereits fertig gestellten Pfundstücken erwiesen sich sämmtlich als vorgeschritten ranzig und verdorben mit einem Gehalte von 14,40 bis 39,62% Wasser und 11,5 bis 11,8 Graden Ranzsäure.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere gestützt auf das Gutachten des H., die Ueberzeugung erhalten, daß die R.'schen Eheleute gemeinschaftlich Butter, welche in größeren Quantitäten aufgekauft war, in der Weise verfälscht haben, daß sie der besseren Butter kleine Mengen verdorbener zusetzten, diese Mischung in den vorgefundenen Gefäßen mit heißem Wasser erweichten, dann einem schleunigen Abkühlungsprozesse unterwarfen und, um das darin befindliche, den zulässigen Prozentsatz überschreitende Wasser festzuhalten, mit Butterfarbe der vorgefundenen Art der so hergestellten Buttermasse ein ansehnlicheres Aussehen gaben. Die Angabe der R.'schen Eheleute, der Klumpen schmutziger und ranziger Butter sollte zu Stiefelschmiere verwendet werden, erschien als offenbare Unwahrheit, da er nach der im Keller

vorgefundenen Situation zweifellos in der oben angegebenen Weise verarbeitet werden sollte. In derselben Weise hat sich auch die E. der Verfälschung von Butter schuldig gemacht. Bei der E. war die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise noch dadurch außer jeden Zweifel gesetzt, daß sie nach dem Verkauf der Butter an die T., als sie den Polizeikommissar S. in der Nähe sah, die Butter unter einem nichtigen Vorwande zurückverlangte, weil sie offenbar die Beschlagnahme und Entdeckung der Fälschung befürchtete. Was die Angeklagten Ro. und K. anbetraf, so ist mit Rücksicht darauf, daß sie beide Händlerinnen waren und gute Butter von schlechter und verfälschter sicher unterscheiden konnten, als erwiesen angenommen, daß sie die Verfälschung der an die T. als „gut“ verkauften Butter gekannt haben. Auf die schlechte Beschaffenheit der von der R. erhaltenen Butter konnten sie auch schon aus dem Umstande schließen, daß sie der R. von dem Erlös der verkauften Butter nur den geringen Betrag von 60 Pf. für das Pfund abliefertern, den Mehrbetrag aber für sich behalten sollten. Die sämmtlichen 5 Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig zu befinden. R., schon wiederholt wegen gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 5 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß, die Ehefrau R.'s zu 2 Monaten Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß, die E., auch schon einmal vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 6 Tagen Gefängniß, die Ro. und K. zu je 10 ℳ Geldstrafe event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u.², 16 N.-M.-G., §§ 47, 73 St.-G.-B.)

21. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 30. April 1896 wider den Händler S. zu L. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Landgerichts Bielefeld vom 3. März 1896 wegen Uebertretung der Bielefelder Polizeiverordnung vom 10. Juni 1895, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch und Butter, verurtheilt worden. Die von ihm hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung materiellen Rechts rügt und insbesondere die Gültigkeit des § 9 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Bielefeld vom 10. Juni 1895 bestreitet, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat mit dem ersten Richter thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 17. Oktober 1895 zu Bielefeld auf dem Wochenmarkte Butter zum Verkaufe feilgehalten hat, welche weniger reines Butterfett und mehr Salz und Wasser enthalten hat, als im § 9 der erwähnten Polizeiverordnung vom 10. Juni 1895 bestimmt ist, daß nämlich die feilgehaltene Butter 68,11% Fett, 27,18 Theile Wasser und 4,01 Theile Salz enthalten hat.

Der Vorderrichter straft deshalb mit dem ersten Richter den Angeklagten auf Grund der für rechtsgültig erachteten Bestimmungen der §§ 9 und 11 der bezeichneten Polizeiverordnung mit einer Geldstrafe von 3 ℳ, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft. Dieser Entscheidung liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde.

Der § 9 a. a. O. lautet, soweit dessen Bestimmung hier in Betracht kommt, folgendermaßen:

„Unter der Bezeichnung „Butter“ darf in Bielefeld nur dasjenige Milchfett feilgeboten oder verkauft werden, welches mindestens 80% reines Butterfett, nicht mehr wie 3% Kochsalz und nicht mehr wie 15% Wasser enthält“ — und § 11 bedroht wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft. Die materielle Gültigkeit dieser Bestimmungen der Polizeiverordnung, deren formelle Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt, kann mit Recht nicht beanstandet werden. Dieselben finden ihre gesetzliche Grundlage im § 6 lit. c, und soweit es sich lediglich um das Verhältniß des Butterfettes zum Kochsalze und zum Wasser handelt, wenn nicht im § 6 lit. f (Sorge für Leben und Gesundheit), so doch jedenfalls im § 6 lit. a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, indem das Feilhalten jener der Vorschrift des § 9 der Polizeiverordnung nicht entsprechenden Mischung unter der Bezeichnung „Butter“ geeignet erscheinen kann, die Käufer in ihren Eigenthumsrechten durch Zahlung eines dem Werthe der Waare nicht entsprechenden Kaufpreises zu gefährden.

Zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß die Bestimmung des § 9 auch mit den §§ 66 und 69 der Gewerbeordnung nicht in Widerspruch stehe, insbesondere deshalb nicht, weil es sich, soweit der § 9 auch den Marktverkehr betrifft, hierbei nicht um die Arten der dem Wochenmarktverkehr überlassenen Verkaufsgegenstände, sondern nur um den inneren Gehalt dieser Gegenstände handele.

Der § 9 verbietet auch gar nicht das Feilbieten oder den Verkauf des Milchfettes mit einem geringeren Gehalte an Butterfett und einem höheren Gehalte von Kochsalz oder Wasser, als dem dort angeführten überhaupt, sondern nur, daß dieses Feilbieten oder dieser Verkauf unter der Bezeichnung „Butter“ stattfinde. Auch fällt eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 9 nicht unter das Verbot der §§ 10, 11, 12 und 14 N.-M.-G., und die Bestimmung des § 5 Nr. 2 dieses Gesetzes greift nicht Platz, weil es sich nicht um das Verbot des Verkaufens und Feilhaltens eines Nahrungsmittels von einer bestimmten Beschaffenheit handelt und an sich die Bezeichnung „Butter“ für Milchfett, welches den im § 9 der Polizeiverordnung angegebenen Gehalt nicht hat, doch nicht für eine solche erachtet werden kann, welche der wirklichen Beschaffenheit dieses Nahrungsmittels nicht entspricht.

Endlich ist auch vom Vorderrichter der Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt, wenn er es dem Angeklagten zum Vorwurfe macht, daß dieser sich nicht vorher überzeugt habe, ob die Butter den polizeilich vorgeschriebenen Gehalt hatte, und daß er sich hierum überhaupt nicht weiter gekümmert hat.

22. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 9. April 1895 wider die Butterhändlerin P. zu Kl.-Z. — Gensdarm R. hatte gehört, daß die Angeklagte, welche fast regelmäßig den Kattowitzer Wochenmarkt besuchte und daselbst Butter feilhielt, an ihre Kunden Butter verkauft habe, welche von schlechter Beschaffenheit und verfälscht gewesen wäre. Daraufhin ließ R. am 7. Juni und am 30. Juli 1894 durch seine Frau von der Angeklagten je ½ Pfund Butter kaufen; dieselbe schmeckte schlecht und war sehr wässerig. R. stellte den Wassergehalt der Butter fest, indem er die Butter ausdrücken ließ und die reine Butter sowie das ausgedrückte Wasser abwog. Hierbei ergab sich, daß die am 7. Juni gekaufte Butter 70 g Wasser, d. h. 28% und die am 30. Juli erhaltene Butter 50 g Wasser, d. h. 20% enthielt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen G. ist aber der höchste zulässige Wassergehalt bei sog. Marktbutter 25%; eine Butter mit höherem Wassergehalt ist als verfälscht anzusehen. Demnach war die von R. am 7. Juni gekaufte Butter als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen. Die Ausrede der Angeklagten, daß sie die Butter kurz vorher gekauft und nicht selbst verfälscht habe, konnte sie nicht entlasten. Es konnte der Angeklagten als einer alten Butterhändlerin unmöglich die wässerige Beschaffenheit der Butter entgehen; es wäre also ihre Pflicht gewesen eine Butter, die derartig wässerig aussah, vor dem Feilbieten mindestens noch zu untersuchen. Die Angeklagte hat dies jedoch nicht gethan, sondern wissentlich ein Nahrungsmittel, welches verfälscht war, in den Verkehr gebracht.

Dagegen hat sich die Angeklagte durch dieselbe Handlung nicht eines Betruges schuldig gemacht, da sie nicht durch Vorspiegelung falscher Thatsachen oder Unterdrückung wahrer Thatsachen in dem Käufer einen Irrthum erregt hat. R. ist nicht durch unwahre Angaben der P. über die Beschaffenheit der Butter zum Ankauf derselben bestimmt worden, sondern er rechnete von vorneherein mit der Möglichkeit, daß es sich um verfälschte Butter handelte, und es kam ihm nur darauf an, die Angeklagte eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu überführen. Die P., wegen desselben Vergehens schon 4 Mal vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

23. **Schöffengericht zu Breslau.** Urtheil vom 30. Dezember 1895 wider die verehelichte Stellenbesitzer H. zu S. und die verehelichte Stellenbesitzer K. zu Kr. — Die Angeklagte K. hatte am 4. September 1895 auf dem Neumarkt zu Breslau im Auftrage der H. 2 Stück Butter für 50 Pf. an die Maurerfrau St. verkauft. Letztere bemerkte beim Eindrücken der Butter in eine Butterplätsche, daß dieselbe übermäßig viel Wasser enthielt; sie wandte sich an den Schutzmann W. und gab durch Vermittlung desselben die Butter zurück. Dieselbe wurde dann auf dem chemischen Untersuchungsamte untersucht und hierselbst festgestellt, daß sie 32,64 % Wasser enthielt, einen Prozentsatz, welcher die Butter als verfälscht erscheinen lassen mußte, da normale Bauernbutter nur 12%, Molkereibutter noch weniger Prozente Wasser zu enthalten pflegt. Die fragliche Butter hatte die H. aufgekauft, wegen ihres hohen Salzgehaltes ausgewaschen und aufs Neue in Formen gebracht.

Bezüglich der K. ließ sich nicht nachweisen, daß dieselbe den hohen Wassergehalt der H.'schen Butter, den man äußerlich nicht wahrnehmen konnte, gekannt hat. Dagegen mußte der H. bei der Bearbeitung der Butter auffallen, daß der in der fertigen Butter verbliebene Wassergehalt ein weit höherer war, als der sonst übliche und für den Marktverkehr in Breslau zugelassene. Die H. wurde daher eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen Kontraventionen im Butterhandel schon 2 Mal vorbestraft, zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, die K. wurde freigesprochen.

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Januar 1896 wider den Freistellenbesitzer und Butterhändler S. zu Sch. — Am 13. September 1895 verkaufte der Angeklagte auf dem Neumarkte in Breslau Butter, welche einen Wassergehalt von 23,25 % hatte. Gute Butter darf aber höchstens 15 % enthalten. Nach dem Gutachten des chemischen Untersuchungsamtes war die fragliche Butter wegen des hohen Wassergehaltes als verdorben anzusehen. Der Angeklagte führte zu seiner Entschuldigung an, daß ihm die fragliche Butter von dem Stellenbesitzer G. geliefert sei, daß er selbst bei der Ablieferung nicht zu Hause gewesen sei und die Butter gar nicht gesehen habe. S. hat also die Butter ohne jede Prüfung auf den Markt gebracht und insofern fahrlässig gehandelt. Er wurde zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Januar 1896 wider die Vorkosthändlerin E. zu B. — Schutzmann U. hatte am 18. November 1895 bei der E. für 28 Pf. 125 g Butter gekauft. Dieselbe wurde in dem chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau untersucht und darin beinahe 7% Salz gefunden, während nach §§ 2 und 5 der Polizeiverordnung für Breslau vom 19. Juli 1873 die in öffentlichen Verkaufslokalen oder auf Marktplätzen zu verkaufende Butter nur 3 % Salz enthalten soll. Die Angeklagte behauptete unwiderlegt, die Butter von einer ihr unbekannten Frau gekauft und beim Kosten derselben keinen übermäßigen Gehalt an Salz wahrgenommen zu haben. Dr. F. mußte zugeben, daß der Butter der große Salzgehalt äußerlich nicht anzusehen war, und daß das Salz in ungleicher Weise in der Butter vertheilt gewesen sein kann, so daß die Butter an der Stelle, wo sie gekostet wurde, vielleicht nicht als zu stark gesalzen erschien. Hiernach konnte nicht für festgestellt erachtet werden, daß die Angeklagte das Verfälschtsein der Butter oder auch nur das Vorhandensein desselben gekannt hat oder erkennen mußte. Die E. wurde deshalb von einem Vergehen gegen §§ 10, 11 N.-M.-G. freigesprochen, dagegen der Uebertretung der §§ 2 und 5 der oben angeführten Polizeiverordnung für schuldig befunden und zu 1 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt.

26. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 22. Januar 1896 wider die Butterhändlerin K. zu T. — Die Angeklagte betrieb seit Jahren den Butterhandel in der Weise, daß sie die Waare von den Landleuten aufkaufte und ohne vorgängige Bearbeitung oder Umformung auf den Wochenmärkten absetzte. Am 16. Oktober 1895 kaufte nun Schutzmann P. auf dem Neumarkt in B. von der Angeklagten 250 g Butter zum Zwecke der Untersuchung. Schon beim Abkosten bemerkte P. einen ungewöhnlich starken Salzgehalt, und die chemische Untersuchung ergab demnächst, daß das besagte Stück Butter zu 8,24% Kochsalz enthielt. Ein solches Verhältniß der Salzbestandtheile zu den Buttertheilen entspricht nicht den verkehrsüblichen Anforderungen, wonach marktgängige Butter nicht mehr als 3% Kochsalz enthalten darf, und stellt im rechtlichen Sinne ein Verfälschtsein der Waare dar, insofern dieselbe zu denjenigen Prozenttheilen, welche den Normalgehalt an Kochsalz übersteigen, aus minderwerthigem Stoffe statt aus wirklicher Butter besteht.

Durch die Beweisaufnahme hat nicht festgestellt werden können, ob die Angeklagte den übermäßigen Salzzusatz selbst gemacht oder überhaupt von dem Verfälschtsein der an P. verkauften Butter Kenntniß gehabt hat. Jedenfalls aber fiel der Angeklagten als langjährigen Butterhändlerin eine Fahrlässigkeit zur Last. Schon beim bloßen Abschmecken hätte sie den übermäßigen Salzgehalt bemerken müssen, wenn sie die beim Einkauf üblichen Kostproben mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen hätte. Die K. wurde wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Vorkosthändler G. zu B. — In dem Vorkostgeschäft des Angeklagten kaufte am 11. März 1896 der Schutzmann K. zu Revisionszwecken 1/4 Pfund Butter zum Preise von 25 Pf. Die Butter schmeckte beim Kosten sehr stark salzig. Der Direktor des städtischen Untersuchungsamtes in Breslau, Dr. F., begutachtete, daß die von ihm untersuchte Butter eine sehr starke Beimischung von Salz, nämlich 10,40%, enthalte, während nach der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 der Maximalgehalt an Salz nur 3% betragen dürfe. Im Uebrigen sei die Butter frisch und von einer Beimengung mit fremden Fetten frei gewesen. Infolge des hohen Salzgehaltes sei aber die Butter als ungenießbar und als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes zu bezeichnen; denn die große Menge Salz sei der Butter lediglich zu dem Zwecke beigemengt, um die Herstellungskosten derselben niedriger zu machen, da Salz etwa nur 1/10 von dem Preise der Butter koste.

Es wurde den Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt, daß er die Butter nicht selbst verfälscht, sondern dieselbe in demjenigen Zustande verkauft habe, wie sie ihm vom Produzenten geliefert worden sei, und daß er ferner, da er selbst in seinem Geschäft wenig anwesend sei, die Beschaffenheit der Butter nicht gekannt habe. Es ist daher zwar nicht erwiesen, daß der Angeklagte wissentlich gehandelt hat, er hat sich jedoch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, da es seine Pflicht war, sich von der Beschaffenheit der in seinem Geschäft zum Verkauf gelangenden Waaren zu überzeugen. Das bloße Kosten der Butter würde ihm gezeigt haben, daß sie verfälscht war. G. wurde demgemäß wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft verurtheilt.

28. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 18. Juli 1895 wider die Ackermannsehefrau Elisabeth E. zu H. — Nach einem Altentheilsvertrage hatte der Ackermann Friedrich E. seiner verwittweten Mutter Sophie E. wöchentlich 1 kg = 4 Stück gute Butter zu liefern. Die gesammte Butter, welche in der E.'schen Wirthschaft erzeugt wurde, ist durchweg von der Angeklagten, einer erfahrenen und geschäftsgewandten Landwirthin, bereitet. Soweit sie nicht in der Wirthschaft selbst verbraucht, oder vertragsmäßig an die Mutter E. abgeliefert wurde, kam sie zum Verkaufe. Auch die Auszüglerin verkaufte, wie die Angeklagte wußte, davon soviel, als sie selbst nicht brauchte. Abnehmer waren der Kaufmann L. und die Handelsfrau G. Weder von diesen, noch von den Käufern in der Stadt und auf dem Lande sind gegen die Güte der Waare Rügen laut geworden. Die von der Angeklagten selbst in Handel gegebene Butter ist sogar ebenso wie die von ihren Dienstleuten verzehrte durchweg gut und schmackhaft befunden. An der andern, welche die Schwiegermutter verkauft hat, ist ein- oder zweimal eine graue Farbe aufgefallen, einmal eine gewisse äußere Unreinlichkeit, Staub und Eindrücke schmutziger Finger, deren Ursprung und Bedeutung nicht bekannt geworden ist, auch für die innere Beschaffenheit belanglos gewesen zu sein scheint, wenigstens für die Verkäuflichkeit. L. hat nun manchmal der Wittwe E. angezeigt, daß die Butter ein zu geringes Gewicht habe und deshalb nach der Vorschrift von ihm nicht verkauft werden könne, und deshalb die Waare in seiner eigenen Wirthschaft verwendet. Die Schwiegermutter selbst, sowie ihr Sohn Wilhelm und dessen Ehefrau haben jedoch in drei Fällen gemerkt, daß die von der Angeklagten gelieferte Butter schlecht war, und die von dem Chemiker Dr. S. angestellte Untersuchung hat die Richtigkeit ihrer Beobachtung ergeben. Derjenige Bestandtheil der untersuchten Butter, der nach S.'s Zeugniß die Minderwerthigkeit verursacht hat, der Käsestoff, kann auch, wenn man nicht absichtliches Nachbuttern annehmen will, nicht erst nachträglich hineingerathen sein, sondern muß sich schon darin befunden haben, als die Herstellerin, die Angeklagte, das Werk noch in Händen hatte.

Die Butter enthielt zu viele käsige Bestandtheile. Während eine richtige, genießbare Butter nur einen halben Hunderttheil davon enthalten soll und darf, hatte die von S. am 23. März untersuchte über 9, die vom 29. Dezember 6, 7 dergleichen. Die vom 22. Dezember ist selbst nicht untersucht, sondern nur der bei dem Abschmelzen der Fettbestandtheile gebliebene Satz-Rückstand. Jedoch ließ sich auch hier aus den Bekundungen der Wittwe E. auf einen zu hohen Käsegehalt schließen.

Eine Butter von so unrichtiger Zusammensetzung ist von vornherein nicht geeignet, als Nahrungsmittel in der Weise, welche durch den Namen Butter vorausgesetzt wird und werden muß, zu dienen. Sie ist also verdorben, und zwar von vornherein. Sie ist aber auch nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. P. geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Käsestoff allein ist zwar nicht ungesund. Wenn er aber in der Butter vorkommt, so verleiht er dieser einen üblen Geruch und Geschmack, der schon deshalb, weil er an diesem Nahrungsmittel nicht erwartet wird und deshalb im höchsten Grade auffällt, auch die Vorstellung einer giftigen Beimischung erweckt und Ekel erregt. Der Ekel aber wirkt unmittelbar gesundheitsschädigend, kann sehr leicht Uebelkeit, Erbrechen, Verstimmungen, Kolik der Verdauungswerkzeuge verursachen. Wenn nun auch ganz frische Butter, trotz eines zu hohen Käsegehalts, namentlich eines solchen, der den gewöhnlichen nicht allzu sehr übersteigt, den üblen Geruch noch nicht an sich hat, so zeigt er sich doch alsbald, wenn sie einige Zeit steht. Sie muß auch ohne alle sachwidrige Behandlung nach einigen Tagen in einen ekelerregenden und gesundheitsschädlichen Zustand übergehen. Dieser Zustand ist also, wenn er sich auch nicht sofort äußert, dem Keime nach schon bei der Herstellung vorhanden.

Offenbar hat die Angeklagte schlecht gebuttert. Zwar ließ sich keineswegs annehmen, daß die Angeklagte absichtlich fremde Bestandtheile der Milch oder der Butter zugesetzt hat. Der Käse, welcher sich nachher in der Butter vorfand, ist jedenfalls derselben Milch entnommen. Aber sie hat ihre Maschine nicht so kräftig bewegt, daß sich die Scheidung zwischen den fettstoffhaltigen und den stickstoffhaltigen Theilen der Milch gründlich und reinlich vollzog, und in dem Abschnitte der Entwickelung, als noch die Stoffe beider Art zusammen waren, die für die Schwiegermutter bestimmten Stücke bereits geformt. Dazu hatte sie eine besondere Gelegenheit insofern, als diese eine besondere Form, eine Muschel, bevorzugte. In diese hat also die Angeklagte die ersten schlecht gewiegten Stücke gebracht, die später geformten, besser geschiedenen, zum eigenen Gebrauche und zum Verkaufe bestimmt. Sie that dies theils aus Eigennutz, weil der Käsestoff schwerer und geringwerthiger ist, als das Milchfett und sie die werthvolleren Bestandtheile sich selbst erhalten wollte, theils aus Abneigung gegen die Schwiegermutter, weil sie annahm und auch zeigen wollte, daß für diese das Schlechte noch gerade gut genug sei. Daß sie diese oder deren Abkäufer gerade über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Butter habe täuschen wollen, war nicht anzunehmen. Ihr wird vielleicht ganz recht gewesen sein, wenn ihre Schwiegermutter die Minderwerthigkeit der Waare und die darin liegende Meinung erkannt hat, und wenn ihr deshalb die Käufer die Butter zurücksandten, somit die Wittwe E. mit den Altentheilsgaben keinen Handel treiben konnte. Ihr war ferner nicht aufzubürden, daß sie eine gesundheitsschädliche Wirkung auf die alte Frau oder sonst jemand gewollt habe. Sie hat an eine solche nicht gedacht, aber hätte daran denken müssen. Hätte sie nach dieser Richtung die jedem Verfertiger obliegende Pflicht erfüllt und sich den Gebrauch ihrer Waare vergegenwärtigt, so hätte sie sich vernünftigerweise gesagt, daß die Butter nicht zu viele Käsestoffe enthalten darf, und demgemäß die Scheidung nach wirthschaftlichen Grundsätzen ordentlich herbeigeführt. Demnach hatte sie sich eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde dieserhalb mit 100 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß bestraft.

29. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 19. Februar 1895 wider den Butterhändler H. zu A. — Der Angeklagte gab zu, behufs Herstellung von sog. Packbutter verschiedene Buttersorten mit einander verarbeitet und zu diesem Zwecke vorher in warmem Wasser gebadet zu haben, bestritt aber, hierbei der Butter fremde Fette zugesetzt zu haben. Das Gericht hat in dem vorgefundenen abnorm hohen Wassergehalt der Butter eine Fälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. nicht zu sehen vermocht, weil eine gesetzliche Regelung des erlaubten Wassergehalts der Butter, wie sie in anderen Staaten bereits stattgefunden, im Deutschen Reiche noch fehlt, und die in der fragl. Butter gefundenen Wassermengen nicht erheblich über die nach dem Gutachten der Sachverständigen in sogenannter Originalbutter vorkommenden Wassermengen hinausgehen. Ebensowenig sah das Gericht in dem bloßen Vermengen verschiedener Buttersorten eine Fälschung.

Was den Zusatz von fremden Fettstoffen anbelangt, welcher sich ohne Zweifel als Fälschung qualifiziren würde, so war allerdings der Sachverständige Dr. F. der Ansicht, daß die auffallend niedrige Verseifungszahl und ebenfalls niedrige Reichardt-Meisel'sche Zahl der beanstandeten Butter in Verbindung mit dem Umstande, daß diese Butter eingestandenermaßen von dem Angeklagten durch Vermengen verschiedener Buttersorten hergestellt ist, zur Annahme zwingen, daß der Butter fremde Fettkörper zugesetzt sind. Obwohl der Angeklagte schon zweimal wegen Nahrungsmittelfälschung vorbestraft, und ihm also eine derartige strafbare Handlung wohl zuzutrauen war, gelangte doch das Gericht auch im vorliegenden Falle nicht zu der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, weil die hier in Frage kommenden wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht als abgeschlossen gelten können und dem Gutachten des Dr. F. ein Gutachten des Dr. B. entgegen stand, welches den Werth der oben angeführten Zahlen für die Beurtheilung der Frage, ob der Butter fremde Fettkörper

beigemengt sind, wesentlich herabsetzte. Der Angeklagte konnte demnach nicht für überführt erachtet werden, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Butter verfälscht zu haben, und wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

30. Landgericht Bochum. Urtheil vom 15. Januar 1896 wider die Handelsfrau S. zu D. — Die Angeklagte verkaufte am 22. Juli 1895 im Dorfe L. an die Ehefrauen R. und K. je 2 Pfund Butter; sie bezeichnete die Waare als gute Bauernbutter, welche allerdings etwas verbrannt sei, und gab sie zu 80 Pf. für das Pfund ab. Die Butter war als verfälscht zu bezeichnen. Es ist chemisch festgestellt, daß sie 51,73 % Wasser enthielt. Der gewöhnliche Wassergehalt an Butter beträgt 15 bis 20 %. Ein derartiges Uebermaß von Wassergehalt kann der Butter nur von außen künstlich zugeführt werden. Die Angeklagte erklärte selber, die Butter sei lose, verbrannt gewesen, d. h. es sei ihr bei der Zubereitung heißes Wasser, um im Sommer die Butterbereitung bei Scheidung der Bestandtheile der zum Buttern verwendeten Milch zu erleichtern, zugesetzt. Es mag die Zulässigkeit des Zusatzes einer kleinen Quantität Wasser zur Butter in der Sommerzeit dahingestellt bleiben, jedenfalls darf die zugesetzte Quantität Wasser nicht eine so große sein, daß der eigentliche Buttergehalt zurücktritt und aufhört, die Hauptsache zu bilden. Ein Zusatz von 30 % Wasser über den normalen Wassergehalt von ca. 18 % der Butter hinaus ist unzulässig.

Daß die S. selbst die Butter verfälscht hat, konnte nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls aber war sie als Butterhändlerin in Folge ihrer langjährigen Erfahrung in der Lage, die Qualität der Butter und den annähernden Wassergehalt zu bestimmen. Mochte sie auch nicht gewußt haben, daß gerade 51,73 % Wasser in der Butter enthalten waren, so hat die Angeklagte doch sicherlich erkannt, daß der Wassergehalt den normalen, auch unter Berücksichtigung des Verbrennens, ganz erheblich überstieg. In Anbetracht ihrer mehrfachen Vorstrafen wegen gleicher Vergehen wurde die S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Hessen. 31. Oberlandesgericht Darmstadt. Urtheil vom 10. November 1894 wider den Butterhändler S. zu B. — Die von dem Angeklagten S. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Gießen vom 28. August 1894 eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die beiden Vorinstanzen haben thatsächlich festgestellt, daß Frau Sch. am 10. November 1893 an den Butterhändler S. einen Butterweck, den sie selbst vorher durch Vermengung von neuer Butter mit alter Butter und einer zu großen Quantität Wasser verfälscht hatte, wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und ebenso, daß S. des anderen Tages in Gießen diesen Buttterweck, ohne denselben vorher zu untersuchen, an den Händler So. weiter verkauft hat, der die Verfälschung entdeckte, wie er am 14. November 1893 einem Kunden ein Stück von dem Butterweck abgeschnitten hatte, und den Befund durch die Polizei feststellen ließ. Frau Sch. wurde in I. Instanz rechtskräftig nach § 10 N.-M.-G. in eine Geldstrafe von 6 ℳ verurtheilt, S. dagegen, dessen Bestrafung nach § 11 dieses Gesetzes beantragt war, weil er den Verkauf aus Fahrlässigkeit begangen habe, wurde in I. Instanz freigesprochen, in II. Instanz aber in eine Geldstrafe von 3 ℳ verurtheilt. Gegen letztere Verurtheilung wurde unter Wahrung der gesetzlichen Fristen Revision eingelegt und Revisionsantrag mit Begründung übergeben. In letzterer wurden die Vorschriften des § 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 367⁷ St.-G.-B. als verletzt bezeichnet und beantragt, den Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freizusprechen. Zur mündlichen Verhandlung, bei der der Angeklagte weder selbst erschienen, noch durch einen Vertheidiger vertreten war, wurde ein Schriftsatz übergeben und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei der Berichterstattung verlesen, inhaltlich dessen letzterer die Revisionsbeschwerde dahin präzisirte, daß die Feststellung des Urtheils auf Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit beruhe, indem eine solche rechtlich nicht schon dann vorliege, wenn Jemand eine an sich mögliche oder auch sogar übliche und gebotene Untersuchung einer Waare unterlasse, sondern nur dann, wenn bei Vornahme dieser Untersuchung die vorgenommene Fälschung oder das Verdorbensein erkennbar gewesen und muthmaßlich auch erkannt worden wäre, — indem es zwar feststelle, daß Angeklagter die Butter nicht versucht und nicht berochen und auch nicht aufgeschnitten habe, jedoch nicht feststelle, daß, wäre das Eine oder Andere oder Alles zusammen geschehen, Angeklagter die Fälschung habe erkennen können oder erkannt haben würde, und zwar schon zur Zeit des Verkaufs der Butter an So. Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde die Zurückweisung der Revision beantragt.

Das Revisionsgericht konnte nur dem letzteren Antrage stattgeben, denn die der angegriffenen Entscheidung beigefügten Gründe lassen in keiner Weise erkennen, daß die als verletzt bezeichneten strafrechtlichen Vorschriften zu Unrecht auf die festgestellte Strafthat angewendet worden seien und die thatsächlichen Feststellungen eine rechtsirrthümliche Grundlage hätten. Die Annahme, daß Händler So. von dem Angeklagten geradeso wie dieser von Frau Sch. frische Butter kaufen wollte, entspricht den gegebenen Verhältnissen, bedurfte keines besonderen Nachweises und wurde von dem Angeklagten niemals bestritten, auch entspricht der Zustand des fraglichen Butterwecks, der von Frau Sch. herbeigeführt, also auch zur Zeit des hier in Rede stehenden Verkaufs an So. bereits vorhanden war, dem gesetzlichen Begriff eines verfälschten Nahrungsmittels. Beide Instanzen haben auch die Bestimmung des § 11 des Gesetzes beziehungsweise den gesetzlichen Begriff einer Fahrlässigkeit richtig dahin ausgelegt, daß nur eine auf Seiten des Angeklagten vorliegende verschuldete Unkenntniß der fraglichen Verfälschung zu einer Bestrafung führen könne, und es wurden deren widersprechende Entscheidungen nur dadurch hervorgerufen, daß diese Schuldfrage vom Schöffengericht verneint, vom Berufungsgericht dagegen bejaht wurde. Das Letztere hat diese Bejahung im Wesentlichen damit motivirt, daß das Gesetz von jedem Verkäufer von Nahrungsmitteln verlange, daß er sich, ehe er solche in Verkauf bringe, über deren Beschaffenheit unter Anwendung thunlichster Sorgfalt unterrichte, diesen darum der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffe, wenn er die den Umständen nach gebotene pflichtmäßige Untersuchung der Waare unterließ und nicht alles vernünftiger Weise Zulässige that, was zur Feststellung des Zustandes jener geeignet war, — daß dem Angeklagten theils deshalb, weil er nur hie und da von Wittwe Sch. Butter kaufe, theils deshalb, weil ihm als Butterhändler bekannt gewesen sein müsse, daß (wie Zeuge P. und die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigten) viele Bauersfrauen alte Butter unter neuen Rahm zu mischen pflegen und damit die Butter verfälschen, gerade der Wittwe Sch. gegenüber alle Veranlassung gegeben gewesen sei, sich im Bewußtsein seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorzusehen und alle hiernach gebotene Sorgfalt bei Prüfung der Butter vor ihrem Weiterverkauf anzuwenden, — daß demgegenüber die Behauptung des Angeklagten, daß ihm bei Prüfung der Butter deren Ansehen genüge, daß er die gekaufte Butter niemals versuche und sich auf die Ehrlichkeit der Produzenten verlasse, und daß es im Buttergeschäft nicht üblich sei, zum Zweck der Verlässigung über die Güte der Waaren vor deren Weiterverkauf den Butterweck in Stücke zu zerschneiden, nicht von Erheblichkeit sei und ein solches Verfahren, wie dies von dem Angeklagten auch bei dem hier in Frage stehenden Einkaufe angewendet worden sei, nicht im Geringsten die dem Händler obliegende Verpflichtung der thunlichsten Sorgfalt bei Prüfung der Waaren, deren Beschaffenheit denn auch in der Folge von dem Angeklagten einer weiteren Untersuchung nicht ausgesetzt worden sei, erfülle, — der Angeklagte also seinerseits nichts gethan habe, den einge-

tretenen und von ihm als möglich erkannten Erfolg, daß gefälschte Butter in Verkehr gelange, durch seine Thätigkeit abzuwenden. Damit hat das Berufungsgericht den vorliegenden faktischen Stoff in seiner Anwendung auf das nach Obigem richtig erfaßte Prinzip beurtheilt und diese Beurtheilung ist, weil rein thatsächlichem Gebiete angehörend, der Nachprüfung in der Revisions-Instanz entzogen. (s. Reichsger.-Entsch. Bd. 6 S. 121, insbes. S. 125 u. f.) Gegenstand einer solchen unzulässigen Nachprüfung wäre es aber auch, wenn man hier die Untersuchungshandlungen, welche der Angeklagte nach dem Urtheil schuldvoll unterlassen hat, bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Tauglichkeit beurtheilen wollte, denn gesetzlich sind solche Handlungen nicht bezeichnet, es ist darum die Frage der Tauglichkeit Beweisfrage, über die der Instanzrichter definitiv zu entscheiden hat. Daß aber das Berufungsgericht von der Ansicht ausging, daß der Angeklagte den verfälschten Zustand der Butter hätte erkennen müssen, wenn er die unterlassenen Untersuchungshandlungen vorgenommen hätte, erhellt aus der Entscheidung selbst und war darum nicht auch mit ausdrücklichen Worten zu erwähnen. Uebrigens würde ja der Angeklagte auch dann für schuldlos erachtet worden sein, wenn er überhaupt die Butter, wenn auch resultatlos, untersucht hätte, denn das Gesetz verlangt nur, daß der betreffende Verkäufer thunlichst bemüht war, sich über die von ihm feilgebotene oder verkaufte Waare zu unterrichten.

Hamburg. 32. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 3. Mai 1895 wider die Butterhändler S., Fritz A. und Peter A. zu H. — 1. Der Angeklagte S. hat in seinem Ladengeschäft eine Restquantität ranzig gewordene Butter, also ein Nahrungsmittel, welches verdorben war, obwohl er wußte, daß sie keinen guten Geschmack mehr hatte, unter wissentlicher Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Einen besonders hohen, ekelerregenden oder gar gesundheitsschädlichen Grad hatte die Verderbniß noch nicht erreicht. Er wurde dieserhalb mit 40 *M* Geldstrafe belegt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

2. Der Angeklagte Fritz A. ist Inhaber eines Buttergeschäfts en gros und en detail, Peter A. ist in demselben als Kommis thätig.

Nach den am 20. Oktober 1894 aus dem Geschäft des Fritz A. entnommenen Butterproben hatte von den zum Verkauf bereit gehaltenen, thatsächlich auch an das Publikum verkauften Buttersorten Sorte I einen Wassergehalt von 24,70%, Sorte II einen solchen von 27,59%, während eine dritte Sorte nicht zu beanstanden war. Es ist nun zunächst zweifellos, daß ein derartig hoher Wasserzusatz zur Butter eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels darstellt. Denn wenn auch die beste Butter einen gewissen Wassergehalt hat, dessen normaler Prozentsatz von verschiedenen Sachverständigen verschieden bemessen wird und dessen gesetzliche Festlegung auf höchstens 16, 17 oder 18% aus praktischen Gründen bisher bedenklich erschienen ist, so steht doch soviel unzweifelhaft fest, daß ein Wassergehalt von 24,70 oder gar 27,57% jedes zulässige Maß übersteigt und dadurch, daß er unter Erhöhung des spezifischen Gewichtes der Butter deren Nährwerth vermindert, objektiv eine Verfälschung dieses wichtigen Nahrungsmittels enthält.

Der Angeklagte Fritz A. bezog seine Butter von einer Anzahl von Meiereien sowie in kleineren Quantitäten von Bauersleuten und verkaufte dieselbe weiter, entweder als „Originalmeiereibutter" oder als „Misch-Packbutter". Letztere wurde nach der dem Kommis Peter A. von seinem Prinzipal Fritz A. allgemein zu Beginn seiner Thätigkeit ertheilten Instruktion folgendermaßen hergestellt: Die zusammenzuarbeitenden Quantitäten Bauern- und Meiereibutter wurden in einen Trog gelegt und mit lauwarmem Wasser übergossen, welches ihr den nöthigen Grad von Weichheit und Geschmeidigkeit verlieh; in diesem Zustande wurde die Butter, nachdem vorher das Wasser durch ein im Troge befindliches Loch abgelassen worden, zusammengeknetet (gemischt) und dann in Fässer gefüllt (gepackt).

Bei dieser Prozedur nimmt die Butter einen gewissen Prozentsatz des auf sie gegossenen warmen Wassers in sich auf, und zwar um so mehr, je wärmer das Wasser ist oder je mehr die Butter unter diesem Wasser geknetet wird. Unter normaler Verarbeitung wird aber dieser Prozentsatz niemals auf 24 oder gar 27% steigen. Außerdem aber läßt sich nach dem Gutachten des Dr. F. eine etwa aufgenommene zu große Wassermenge dadurch beseitigen, daß man die Butter sich auf 15° C abkühlen läßt und dann das darin befindliche Wasser herausknetet. Wenn der Sachverständige F. gegen letztere Manipulation einwandte, daß sich die erkaltete Butter dann nicht in die Fässer verpacken lasse, so war er dabei offenbar von der unrichtigen Ansicht ausgegangen, daß die Butter auf eine weit geringere Temperatur als 15° C herabgekühlt werden müsse. Auch den weiter von ihm geltend gemachten Gesichtspunkt, daß der feine Geschmack von Butter unter mehrmaliger Bearbeitung leide, erachtete das Gericht bei der in Frage kommenden gewöhnlichen Mischbutter als nicht zutreffend, da es jedenfalls mehr im Interesse der Käufer dieser Butter liege, daß dieselbe vollwichtig sei und nicht zu einem Viertheil aus Wasser bestehe, als daß dieselbe einen besonders feinen Geschmack habe.

Bei dieser Sachlage konnte, da Peter A. lediglich der ihm gewordenen Instruktion seines Prinzipals zufolge durchaus normal gearbeitet haben will, und da ihm dies nicht widerlegt werden konnte, von einem Verschulden seinerseits nicht die Rede sein. Er wurde daher freigesprochen.

Der Angeklagte Fritz A. dagegen war als Geschäftsinhaber für die unverfälschte Qualität der im Betriebe seines Geschäftes hergestellten und verkauften Waaren dergestalt verantwortlich, daß er auch die Ausführung der von ihm seinem Personal ertheilten Aufträge und Instruktionen zu überwachen hatte und im Unterlassungsfalle dafür haftet. Er behauptete zu seiner Entlastung, daß der übermäßig hohe Wassergehalt nicht von ihm oder durch die in seinem Geschäft vorgenommene Bearbeitung hervorgerufen worden sei, daß vielmehr bereits diejenige Butter, die er von der Meierei W. bezogen und zur Herstellung der betreffenden Mischbutter verwendet habe, so wassekreich gewesen sei, daß er mittels Briefs vom 14. Oktober 1894 sich an den Meiereiverwalter M. gewendet, sich beschwert und gebeten habe, die Butter besser auszukneten. Dieser Umstand war jedoch keineswegs geeignet, den Angeklagten Fritz A. zu entlasten. Denn wenn damit auch erklärt wird, daß die an sich wässerige Butter durch den normalen Wasserzusatz, den sie bei der Behandlung mit lauwarmem Wasser aufnahm, schließlich den ungeheuer hohen Prozentsatz latenten Wassers von 24 bezw. 27% enthielt, so ging doch andererseits auch mit Bestimmtheit daraus hervor, daß der Angeklagte dies voraussehen mußte. Er war daher verpflichtet, darüber zu wachen, daß nicht die von ihm zur weiteren Verarbeitung hingegebene Meiereibutter, deren ungewöhnlichen Gehalt an Flüssigkeitstheilen er erkannt hatte, der daraus herzustellenden Mischbutter einen übermäßiger Wassergehalt mittheilte, und er mußte gegebenenfalls zur Beseitigung dieses Fehlers eventuell das ihm nach seinem eigenen Briefe vom 14. Oktober 1894 sehr wohl bekannte Mittel des nochmaligen Durchknetens der Butter in Anwendung bringen lassen, welches er selbst dem M. anempfohlen hatte. Insofern hatte er fahrlässig gehandelt und wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. mit 30 *M* Geldstrafe event. 3 Tagen Haft bestraft.

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Mai 1895 wider den Krämer K. zu H. — Am 8. Oktober 1894 hat ein Polizeibeamter in dem Geschäft des Angeklagten, der einen Kolonialwaarenhandel betreibt und auch Butter feilhält, 1/4 Pfund Butter zum Preise von 25 Pf. eingekauft. Diese Butter ist im Laboratorium für polizeiliche Nahrungsmittelkontrole untersucht, und als Resultat der Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die Butter zwar im Uebrigen normal gewesen, auch eine Verfälschung derselben durch Fremdfette nicht nachweisbar gewesen ist, daß sie aber wegen übermäßig hohen Wassergehaltes zu beanstanden war. Der Wassergehalt betrug 33,32%, während der Normalwassergehalt

der Meiereibutter durchschnittlich 13% ist und nicht über 16% hinausgehen darf. Wegen übermäßigen Wassergehalts war demnach die Butter als verfälscht zu erachten. Es fragte sich, ob der Angeklagte den Verkauf der verfälschten Butter wissentlich oder aus Fahrlässigkeit vorgenommen hat. Für die Annahme der Wissentlichkeit ist genügendes Material nicht erbracht. Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nahm das Gericht aber um deswillen an, weil ihm von dem Reisenden, der die Butter dem Angeklagten geliefert hatte, gesagt war, daß sie nicht völlig ausgearbeitet sei, und ferner, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. derartig mit Wasser durchsetzte Butter auch äußerlich dem aufmerksamen Beobachter erkennbar ist, insoweit solche Butter sich als weicher und schmieriger darstellt als reine, mit normalem Wassergehalt versehene Butter. Wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. wurde Angeklagter zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft verurtheilt.

34. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1895 wider den Butterhändler Mu. zu H. — Der Polizeioffiziant M., welcher sich dienstlich mit der Nahrungsmittelkontrole zu befassen hat, betrat am 26. Mai 1894 den Laden des Angeklagten, der seit mehreren Jahren in Hamburg ein Butterdetailgeschäft betreibt, und ließ sich von diesem 2 Proben Butter aus offenen, für den Verkauf an das Publikum bestimmten Fässern, deren Inhalt der Angeklagte als Naturbutter bezeichnete, einhändigen. Von diesen beiden Proben, welche M. unverweilt an das chemische Institut gelangen ließ, enthielt ausweislich der von Dr. F. vorgenommenen chemischen Analyse die eine 21,4%, die andere 26,78% Wasser. Die erstere Probe stammte von einer Partie Butter, welche der Angeklagte von dem Zeugen H. geliefert erhalten hatte, die zweite mit dem Prozentsatze von 26,78 Wasser entstammte einer Partie Butter, welche der Angeklagte am 9. Mai 1894 von dem Zeugen Ha. geliefert erhalten hatte. Es steht durch das Gutachten des Prof. Dr. D. und des Dr. F. ferner fest, daß in beiden Fällen der Wassergehalt ein abnormer ist, und wenn auch ein besonderes Gesetz den höchst zulässigen Wassergehalt von Butter zwar nicht bestimmt, dennoch vom chemischen und landwirthschaftlichen Standpunkt aus eine ordnungsmäßig bereitete Butter nicht mehr als 10% Wasser enthalten darf, und daß das, was darüber ist, entweder auf eine absichtliche oder grobfahrlässige Beimischung von Wasser hinweist. Objektiv kann es daher keinem Bedenken unterliegen, daß beide Proben und damit auch der Inhalt der Fässer, denen sie entnommen sind, als Butter zu bezeichnen sind, welche durch einen zu hohen Wassergehalt verschlechtert und daher als verfälscht im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu gelten haben. Was nun zunächst die H.'sche Butter anlangt, so erachtet das Gericht nicht mit Sicherheit eine strafbare Beziehung des Angeklagten für nachgewiesen. Der Sachverständige, Buttermakler Hö., bekundete nämlich, daß im Butterhandel sogenannte Einschlagbutter — um solche handelte es sich in beiden Fällen — bis zu 21 bis 22% Wassergehalt habe. Es war nicht ausgeschlossen, daß die H.'sche Butter, als sie dem Angeklagten geliefert wurde, bereits den chemisch festgestellten Wasserbestand von 21,4% hatte, zumal H. als ein durchaus unverdächtiger Lieferant nicht gelten konnte, denn er ist wegen eines ähnlichen Deliktes bereits mit 300 ℳ Geldstrafe vorbestraft. Ferner erklärten die Sachverständigen Dr. D. und Dr. F., daß das Aussehen der Butter nicht nothwendig auf den Wasserbestand von 21,4% hinweisen mußte. Das Gericht ließ daher die H.'sche Butterprobe außer Betracht. Anders dagegen lag die Sache mit der Ha.'schen Butterprobe. Zwar wurde nicht der Beweis erbracht, daß Angeklagter selbst die ihm von Ha. gelieferte Butter zum Zwecke der Täuschung mit Wasser versetzt hatte, obwohl ein dringender Verdacht nach dieser Richtung hin vorlag. Zweifellos aber hat er diese Butter, obwohl er wußte, daß sie zu viel Wasser enthielt, unter Verschweigung dieses Umstandes mehrere Tage hindurch an das Publikum verkauft. Namentlich an ihrem pomadenartigen Aussehen war der hohe Wassergehalt dieser Butter für Jeden, der sich mit dem Butterhandel befaßt, ohne Weiteres erkennbar. Hiernach hatte Angeklagter sich zwar nicht nach § 10¹ N.-M.-G. (wie der Eröffnungsbeschluß annahm), wohl aber nach § 10² schuldig gemacht. Er wurde mit 14 Tagen Gefängniß bestraft.

3. Verdorbene Butter.

35. **Reichsgericht.** Urtheil vom 22. Oktober 1895 und **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 12. Juni 1895 wider die Butterhändlerin K. zu T. — Bei einer am 30. März 1895 vorgenommenen Marktrevision fiel dem Schutzmann P. die Farbe der von der K. feilgehaltenen Butter auf. P. kaufte ½ Pfund jener Butter für 40 Pf. und fand beim Kosten derselben, daß sie einen äußerst ranzigen Geschmack hatte. Nach dem Gutachten des Direktors des chemischen Untersuchungsamtes in Breslau hatte die fragliche Butter einen käsigen und ranzigen Beigeschmack; dieselbe war von vornherein schlecht zubereitet und durch langes Liegen verdorben, so daß sie in keinem Falle als Eßbutter, sondern allenfalls nur als Kochbutter ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit genießbar war.

Die Angaben der K., daß sie die Käufer beim Verkaufe auf die ranzige Beschaffenheit der Butter aufmerksam gemacht und daß sie letztere überhaupt nur als Kochbutter verkauft habe, hat das Gericht als durch das Ergebniß der Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 22. Oktober 1895 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Im angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß die von der Angeklagten verkaufte Butter durch langes Liegen verdorben und ranzig geworden war, und daß die Angeklagte von diesem Umstande Kenntniß gehabt hat. Dadurch wird die Feststellung getragen, daß die Angeklagte wissentlich ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft hat. Wenn aus dem Sachverständigengutachten referirt wird, daß die Butter in keinem Falle als Eßbutter, sondern allenfalls nur als Kochbutter ohne Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit genießbar gewesen sei, so wird dadurch nicht der Feststellung der Verdorbenheit — zu deren Begriffe völlige Ungenießbarkeit nicht gehört — eine Einschränkung gegeben des Inhalts, daß die Butter, soweit sie zum Kochen Verwendung zu finden bestimmt war, nicht als verdorben betrachtet werden könne, sondern nur ausgesprochen, daß sie unter dieser Voraussetzung nicht geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Urtheilsfeststellungen können aber auch weiter nicht anders als dahin verstanden werden, daß Angeklagte trotz Kenntniß von jenem ranzigen Zustande der Butter ihren Abkäufern vorsätzlich keine Mittheilung davon gemacht hat.

Damit sind alle Thatbestandsmerkmale des § 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bedenkenfrei nachgewiesen. Der Einwand der Angeklagten, sie habe angenommen, daß die Käufer die Butter nicht zum Essen brauchen würden, erscheint nach Obigem nicht geeignet, den subjektiven Thatbestand des § 10 cit. auszuschließen, sondern könnte nur dann beachtlich erscheinen, wenn es sich um Bestrafung auf Grund des § 12 Ziffer 1 desselben Gesetzes handelte.

Der Einwand würde aber auch für den Fall eine zutreffende Zurückweisung erfahren haben, daß das angefochtene Urtheil dahin verstanden werden könnte, die verkaufte Butter sei nur in ihrer Eigenschaft als Eßbutter als verdorben anzusehen. Denn das erkennende Gericht hält für erwiesen, daß die Angeklagte eine Mittheilung über den Zustand der Butter unterlassen hat, obwohl sie die Möglichkeit erkannt hatte, es würde die von ihr in der für Eßbutter üblichen Form zum Verkauf

gestellte Butter als Eßbutter gekauft werden. Schon diese Erkenntniß begründete für die Angeklagte die Pflicht, die Käufer über die Beschaffenheit der Waare aufzuklären und machte das vorsätzliche Schweigen der Angeklagten zum Verschweigen im Sinne des Gesetzes. Daß aber zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes des § 10 Ziffer 2 wie des § 12 Ziffer 2 Satz 2 des Nahrungsmittelgesetzes auch der Nachweis des sogenannten Eventualdolus hinreicht, ist vom Reichsgericht in dem „Rechtsprechung" Bd. 10 S. 157 ff. abgedruckten Urtheile und seitdem wiederholt anerkannt. Hiernach kann dem eingewendeten Rechtsmittel kein Erfolg zu Theil werden.

Preußen. 36. *Landgericht Allenstein.* Urtheil vom 21. Mai 1896 wider die Wirthsfrau G. zu O. — Am 11. März 1896 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu O. an eine Frau 1 Pfund von ihr selbst hergestellte Butter. Polizeisergeant B. fand bei näherer Besichtigung der fraglichen Butter, daß dieselbe äußerlich eine auffallend gelbe Farbe, dagegen im Innern, von der äußeren Schicht scharf abgegrenzt, eine schmutzigweiße und krümelige Substanz zeigte. Der Anblick der Butter sowie der Geschmack erregten Ekel; der Geruch glich dem von hochgradig ranziger und faulender Butter. Das Pfundstück Butter wurde von B. beschlagnahmt und vom Kreisphysikus Dr. K. untersucht. Dieser stellte fest, daß die gelbe Schicht aus wirklicher Butter bestand, daß dagegen die schmutzigweiße, krümelige Masse völlig verdorbene Talg- und Käsetheile sowie ranzige Fette enthielt. Derartige Bestandtheile rufen wegen der sich bildenden Gifte Erbrechen, Diarrhoe und sonstige Verdauungsbeschwerden hervor und waren daher geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Angabe der Angeklagten, daß die schmutzige Masse im Innern der fraglichen Butter von der mageren, aber nicht verdorbenen Milch ihrer Kuh hergerührt habe, war völlig unerheblich, weil dann jedenfalls schon die aus der Milch erzeugten Stoffe verdorben gewesen waren; daß die G. außerdem selbst diesen Zustand erkannt, ergab sich daraus, daß sie die verdorbene Masse mit einer Lage guter Butter umgeben hatte, um so den Anschein zu erwecken, als ob das Pfundstück durchweg aus guter Butter bestände. Dagegen hat das Gericht nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Butter gekannt hat. Die G. wurde des Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und unter Berücksichtigung ihres Raffinements und ihrer Gewissenlosigkeit beim Verkauf der verdorbenen Butter zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

37. *Landgericht Elbing.* Urtheil vom 22. Februar 1894 wider die Eigenthümerfrau G. zu T. — Am 2. September 1893 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu E. an drei Frauen angeblich frische Eßbutter. Die Butter sah gut und frisch aus und schmeckte den Käuferinnen beim Proben auch ausgezeichnet, als sie dieselbe jedoch zu Hause durchschnitten, fanden sie, daß im Innern der frischen wohlschmeckenden Hülle, von dieser wie von einem Mantel umgeben, ein schmieriger, graugrüner, übelriechender, ranzig und scharf schmeckender Kern enthalten war, welcher den Hauptbestandtheil der Butter bildete. Die Zeuginnen übergaben diese Butter der Polizei. Nach dem Gutachten des Apothekers L., welcher die von der Angeklagten verkaufte Butter chemisch untersucht und bei der Untersuchung gleich den Käuferinnen gefunden hat, daß sich die äußere etwa fingerstarke Schicht wie die Schale einer Apfelsine von der inneren Masse ablösen ließ, besteht sowohl die Hüllschicht wie der ranzige Kern aus Naturbutter, letzterer jedoch aus sehr altem Butterfett, welches nach dem Befunde zur Zeit der Untersuchung auch bereits am Tage des Verkaufs, dem 2. September, verdorben und zum menschlichen Genusse nicht mehr geeignet gewesen ist. Einen Irrthum des Sachverständigen hat der Gerichtshof trotz der erst am 27. September erfolgten chemischen Untersuchung für ausgeschlossen gehalten, da die von den Käuferinnen beschriebene Qualität der Butter allein schon den Beweis von der Ungenießbarkeit derselben zur Zeit des Verkaufes in überzeugender Weise lieferte.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß die Angeklagte in der Absicht, die Käuferinnen zu täuschen, die schlechte innere Substanz der Butter äußerlich mit dem Schein einer tadellosen Beschaffenheit versehen hat. Dadurch, daß die G die so hergestellte Butter unter Verschweigung der vorgenommenen Manipulation verkaufte und in den Käuferinnen den Irrthum erregte, daß sie frische, wohlschmeckende Butter von ihr erhielten und für ein minderwerthiges, ungenießbares Fabrikat denselben Preis bezahlten, welcher für Butter tadelloser Güte gegeben wurde, hatte sie sich nicht nur eines Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G., sondern zugleich eines Betrugs schuldig gemacht. Die Angeklagte wurde zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10 N.-M.-G.

38. *Landgericht Danzig.* Urtheil vom 5. April 1896 wider die Händlerin J. zu D. — Am 19. Oktober 1895 ließ der Polizeikommissar S. durch die Müllerfrau L. von den auf dem Kohlenmarkte zu D. ausstehenden Butterhändlern zum Zwecke der chemischen Untersuchung verdächtige Butter aufkaufen. Damit keine Verwechselung stattfinden konnte, hatte S. den Schutzmann T. beauftragt, die Butteranläufe der L. zu kontroliren und sich jedesmal gleich nach dem Kaufe die Namen der Verkäufer in sein Taschenbuch einzutragen. Die von der ersten Händlerin, der Angeklagten, an Frau L. verkaufte Butter wurde noch am Tage des Einkaufs auf Veranlassung des S. von dem vereidigten Chemiker H. einer chemischen Untersuchung unterzogen. Hierbei stellte der Sachverständige fest, daß die fragliche Butter einen Ranzigkeitsgrad von 9,17° hatte, mithin über die Normalgrenze von 8° hinaus in Geruch und Geschmack zu weit vorgeschritten ranzig war und demgemäß als ein verdorbenes Nahrungsmittel angesehen werden mußte.

Die Angeklagte bestritt, am 19. Oktober überhaupt auf dem Kohlenmarkte Butter verkauft zu haben und gab an, dort lediglich zum Zwecke des Verkaufs an ihre Privatkundschaft in deren Auftrag mehrere Pfund Butter eingekauft zu haben. Diesen Angaben der J. hat der Gerichtshof jedoch auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme keinen Glauben schenken können, vielmehr als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte als alte und erfahrene Butterhändlerin den verdorbenen Zustand der von ihr verkauften Butter gekannt hat. Bereits dreimal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestraft, wurde die J. zu 3 Monaten Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem weiteren Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

39. *Landgericht Glatz.* Urtheil vom 14. März 1894 wider die verehelichte B. zu P. — Die B. lieferte im Oktober 1892 dem Bäckermeister S. 2 Tonnen Butter von je ca. 32 Pfund, welche sie selbst eingelegt hatte. Während die Butter in dem einen Faß durchweg gut war, fand S. nach etwa 3 bis 4 Wochen, daß die mittlere Schicht Butter in dem zweiten Faß — etwa 14 Pfund — schlecht und widerlich schmeckte. S. hat eine Probe davon im Januar 1893 dem Apotheker Ba. gegeben, und dieser hat dieselbe in Westphalen von sachverständiger Seite untersuchen lassen; eine zweite Probe wurde in einem noch viel späteren Termin, am 26. April 1893, dem chemischen Untersuchungsamt zu Breslau eingesandt. Letzteres fand in der Butter eine beträchtliche Menge Weizenstärke und erachtete die Butter als im Zustande der talgigen Veränderung befindlich, sowie wegen des Mehlzusatzes als gefälscht und als Eßbutter für verdorben.

Es mußte jedoch für ausgeschlossen gelten, daß die Angeklagte die Weizenstärke in die Butter gebracht hat, da letztere bei S. unausgesetzt in einer staubigen Dachkammer oder in der Backstube aufbewahrt und außerdem fortwährend mit Mehlstaub eingestäubt worden war. Ebenso ergab die Beweisaufnahme auch nicht den geringsten Anhalt dafür, daß die Butter schon bei der Lieferung an S. sich in dem verdorbenen Zustande be-

funden hat. Nach dem Sachverständigen, Apotheker Sch., kann die Veränderung der anfangs normalen Butter erst später, während der Besitzzeit des S., eingetreten sein. Die B. wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

40. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 28. Februar 1896 wider den Molkereiinspektor W. zu T. — Der Angeklagte hatte in der Molkerei zu T. die Butterbereitung zu leiten und den kaufmännischen Vertrieb der Butter zu bewirken. Außer Standbutter, welche schon viele Monate alt zu niedrigen Preisen verhandelt wurde, kam nur eine Sorte Butter als gute Tisch- oder Tafelbutter zum Verkauf. 1. Im Jahre 1895 hat nun W. zu mehreren Malen Butter, die schon 2 bis 3 Wochen alt war, im Mischungsverhältnisse 1 zu 2 mit frischer Butter vermischt, die so hergestellte Mischbutter nochmals kneten lassen und dann in den Handel gebracht. Wie der Molkereidirektor G. zu B. begutachtet hat, ist solches Verfahren allgemein üblich; da der Geschmack der Butter sich dadurch nicht ändere, werde die Butter weder schlechter noch minderwerthig. 2. Ende Mai 1895 wurden 9 Pfund Butter, in Pergamentpapier verpackt, in einer Kiste im feuchten, stockigen Keller aufbewahrt. Anfang August wurden dann diese 9 Pfund Butter in Buttermilch gelegt, mit frischer Butter zusammengeknetet — und schließlich gleichmäßig unter 3 Tonnen à 1 Ctr. frische Butter vertheilt, die Mitte August 1895 an die Handlung Gr. in Leipzig als gute Tischbutter abgingen. Diese 9 Pfund hatten eine dunkle graugrünliche Farbe nicht blos an der Oberfläche, sondern bis tief hinein in die Butter und rochen unangenehm, Folgen der Bildung von Schimmelpilzen im feuchten Keller, die auch durch die nachfolgende Behandlung nicht beseitigt sind und werden konnten.

Die Verwendung solcher Buttter durch Vermischung mit anderer guter Butter ist nach G.'s Gutachten unzulässig und keineswegs üblich, macht auch die ganze Butter minderwerthig.

Im Falle 1 lag eine Täuschung im Handel und Verkehr nicht vor, da sich W. zu dieser Herstellungsart, welche er als bekannt auch voraussetzen mochte, für berechtigt hielt. Dagegen hat der Angeklagte im Falle 2 die verdorbene Beschaffenheit der Butter gekannt und gewußt, daß die mit derselben vorgenommenen Manipulationen ihren Charakter als eines verdorbenen Nahrungsmittels nicht änderten. W. wurde zu 2 eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt; zu 1 wurde er dagegen freigesprochen.

41. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 30. März 1896 wider die Butterhändlerin H. zu F. — Am 16. Dezember 1895 kaufte die Arbeiterfrau W. auf dem Neumarkt zu Breslau von der Angeklagten für 50 Pf. ein Stück Butter. Letzteres wurde von Dr. F. im chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht, zeigte einen sehr schlechten Geschmack und war talgig verändert. Die Butter war in dem Zustande, in welchem sie verkauft wurde, als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. Der Umstand, daß ein Theil der Butter durch besondere Behandlung, z. B. durch Kochen, noch als Nahrungsmittel verwendet werden konnte, änderte an dieser Auffassung nichts. Es konnte aber nicht für erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagte den verdorbenen Zustand der fraglichen Butter gekannt hat. Bei gehöriger Aufmerksamkeit, insbesondere bei sorgsamen Kosten hätte sie jedoch die Verdorbenheit der Butter wahrnehmen können. Die H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

42. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 2. Juli 1894 wider den Kaufmann B. zu M. — Das Schöffengericht zu Magdeburg hatte den Angeklagten am 14. April 1894 wegen eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil die Zeugin R. in dem B.'schen Geschäfte am 19. Dezember 1893 für 1 ℳ ein Pfund Faßbutter gekauft hatte, welche sich als verdorben ausgewiesen hatte, da sie nur 67 % Fett, aber 25 % Wasser und 19,5 % Ranzigkeit enthielt, während 8 % Ranzigkeit und 80 % Fett die äußerste Grenze bilden, über die hinaus und bezw. hinter der zurück eine brauchbare Butter nichts dergleichen enthalten darf. Auf die vom Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung mußte dessen Freisprechung erfolgen.

Allerdings ging das Berufungsgericht mit dem ersten Richter davon aus, daß die von der R. s. Zt. gekaufte Butter als verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen war, welches geeignet war, nach seinem Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß den Angeklagten bei dem Verkauf dieser Butter, oder auch nur bei der Ermöglichung ihres Verkaufes an die R. ein strafbares Versehen zur Last fällt. Der Angeklagte hatte nämlich diese Butter einem größeren Kübel entnommen, deren er eine ganze Anzahl aus Westfalen, als Bauernbutter enthaltend, bezogen habe. Die von ihm zum Verkauf gestellten Kübel will der Angeklagte gekostet und für frisch und verkaufsfähig befunden haben. Das schließe aber, so behauptet er, nicht aus, daß bei der Einsammlung der Butter in Westfalen auch mal ein Klumpen verdorbener Butter mit untergelaufen sei, und daß deshalb sich in dem am 19. Dezember 1893 in Angriff gewesenen Kübel im Innern ein größerer oder kleinerer Komplex verdorbener Butter befunden habe, wovon zufällig der R. gegeben sein möge. Eine Verantwortung hierfür könne ihn nicht treffen. Die Untersuchung der Butter, ehe sie zum Verkauf gestellt werde, könne nicht derart vorgenommen werden, daß solche Ungleichmäßigkeiten ihrer Beschaffenheit, wie sie hier vorgelegen haben müßten, mit Sicherheit zu erkennen seien.

Diese Vertheidigung erkannte das Gericht als durchgreifend an und sprach deshalb den Angeklagten von einem Fahrlässigkeitsvergehen gegen § 14 N.-M.-G. frei.

43. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 30. Juli 1894 wider die Wittwen K. und G. zu H. — Die Angeklagten verkauften am 18. Januar 1894 auf dem Wochenmarkte zu W. Butter für 90 Pf. das Pfund, welche sie für 80 Pf. das Pfund eingekauft hatten. Marktmeister Gr. ließ bei jeder der Angeklagten ein Pfund dieser Butter kaufen und übergab die Proben dem Apotheker F. zur Untersuchung. Letztere ergab, daß die Butter zwar reines Butterfett hatte, aber hochgradig ranzig geworden war, sodaß sie in einer für jeden Laien erkennbaren Weise Ekel und Widerwillen erregte. Nach diesem Befunde mußte die von den Angeklagten verkaufte Butter als ein verdorbenes Genußmittel im Sinne des § 10² N.-M.-G. bezeichnet werden, da sie in ihrer Beschaffenheit von der normalen derart abwich, daß ihr Nähr- oder Genußwerth zweifellos vermindert war. Daß die Angeklagten Kenntniß von dem verdorbenen Zustande der fraglichen Butter gehabt haben, konnte ihnen nicht nachgewiesen werden. Dagegen haben sie fahrlässig gehandelt, indem es ihnen als Marktfrauen leicht gewesen wäre, bei einiger Aufmerksamkeit die verdorbene Beschaffenheit ihrer Waare zu erkennen. Die Angeklagten, wegen Feilhaltens verdorbener bezw. verfälschter Butter schon vorbestraft, wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

44. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 17. Mai 1894 wider die Butterhändlerin C. zu Cr. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Ehefrau K. auf dem Markte zu Ruhrort von der Händlerin P. 3 Pfund Butter, angeblich Naturbutter. Der Genuß der Butter rief bei der Käuferin und ihren Familienangehörigen Leibschmerzen hervor. Als sich demnächst beim Ausschmelzen eines Theils dieser Butter ungewöhnliche Massen von Dampf entwickelten und auch verdächtige Substanzen zurückblieben, übergab Frau K. einen Theil von der von der P. gekauften Butter der Polizeibehörde zum Zweck der Feststellung, ob die Butter verfälscht sei. Diese Butter wurde in der öffentlichen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Ruhrort untersucht und von Dr. Sch. dortselbst wegen hochgradiger Ranzigkeit, die mit Sicherheit schon am Tage des Verkaufs vorhanden gewesen, als gesundheitsschädlich bezeichnet.

Die P. hatte ihre am fragl. Markttage feilgehaltene Butter theils von der Angeklagten C., theils von einem ihr unbekannten fremden Manne aufgekauft. Die C. hat jedoch am gen. Tage nicht persönlich auf dem Markt zu Ruhrort Butter verkauft, sondern dies durch ihre Dienstmagd S. besorgen lassen. Letztere hat damals einige Pfund Butter, welche jedoch nach ihrer Ansicht gut und unverdorben waren, zum Weiterverkauf an die P. abgegeben. Ob nun die K. von der C.'schen Butter oder von der, von dem unbekannten Manne herstammenden, bekommen hat, wollte die P. nicht mehr wissen. Bei dieser Sachlage konnte nicht festgestellt werden, daß die bei der K.'schen Familie aufgetretenen krankhaften Erscheinungen durch den Genuß der von der Angeklagten C. hergestellten Butter hervorgerufen waren. Die C. wurde deshalb freigesprochen. (§ 12[1] N.=M.=G.) Gegen die P. wurde besonders verhandelt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. August 1894 wider die Ehefrau P. zu Dü. — Am 25. Oktober 1893 kaufte die Zeugin K. auf dem Markte zu R. 3 Pfund Butter. Dieselbe zeigte, obwohl sie als reine Naturbutter gekauft war, beim Gebrauche, der an demselben Tage stattfand, einen schlechten Geschmack, und ihr an demselben Tage stattgehabter Genuß verursachte bei der Käuferin und deren Familienangehörigen Leibschmerzen. Als ein Theil der Butter an demselben oder dem folgenden Tage geschmolzen wurde, entwickelten sich ungewöhnliche Massen von übel riechendem Dampf, es blieben auch Substanzen zurück, die nach der Ansicht der Ehefrau K. bei guter Naturbutter nicht zurückbleiben. Die Käuferin übergab daher die ihr verdächtige Butter am 27. Oktober der Polizeibehörde, nachdem sie die Butter inzwischen kühl in ihrem Keller aufbewahrt und nur mit kaltem, reinem Wasser behandelt hatte. Von der Polizeibehörde ist diese Butter dann an die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs= und Genußmittel in Ruhrort abgegeben. Die hier am 31. Oktober durch den Sachverständigen Dr. S. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Butter hochgradig ranzig und gesundheitsschädlich war. Zu dem bei dem Verkaufe vorhandenen Salzgehalt ist seitdem weiteres Salz nicht hinzugefügt worden. Im Verhandlungstermin bekundete Dr. S., daß diese von ihm untersuchte und als gesundheitsschädlich befundene Butter unbedingt schon am Tage ihres Verkaufs, dem 25. Oktober, verdorben gewesen ist, da sie sonst nicht bis zum Tage der Untersuchung derartig hätte verderben können. Diesem Gutachten schloß sich der Sachverständige, Kaufmann und Agent T., an, nachdem ihm von dem vorgenannten Sachverständigen mitgetheilt war, daß die in Frage kommende Butter nicht ungesalzen war, sondern noch bei der chemischen Untersuchung einen Salzgehalt von 4% aufwies. Das Gericht hat durch diese Gutachten für erwiesen angenommen, daß die fragliche Butter bereits beim Verkauf ranzig war, und daß aus diesem Grunde ihr Genuß den Mitgliedern der K.'schen Familie Leibschmerzen verursacht hat. Es wurde der Angeklagten Glauben geschenkt, daß sie selbst die fragliche Butter aufgekauft und bei ihrem guten Aussehen nicht daran gedacht habe, daß die Butter verdorben sein könne. Das Gericht hielt jedoch die Angeklagte als Verkäuferin der Butter unbedingt für verpflichtet, sich auf irgend eine Weise von der Qualität der von ihr feilgehaltenen Waare zu überzeugen. Wenn sie selbst wegen einer Erkältung nicht im Stande gewesen sei, die Butter zu untersuchen, so wäre es ihre Sache gewesen, die Prüfung durch einen zuverlässigen Dritten vornehmen zu lassen. Die P. wurde wegen Fahrlässigkeit zu 10 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.=M.=G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1896 wider den Winkelier T., den Bäcker und Winkelier D. und den Winkelier und Schlosser P., sämmtlich zu Di. — Am 18. November 1895 hatte Chemiker Dr. B. in amtlichem Auftrage in den Geschäftslokalen der Angeklagten Butterproben entnommen und dieselben für ranzig befunden. Das Schöffengericht zu Dinslaken sprach die Angeklagten jedoch am 20. Dezember 1895 frei, weil denselben, wenn auch die Butter verdorben gewesen, doch das Bewußtsein davon gefehlt, und auch weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte. Gegen dies Urtheil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Auch in der Berufungsinstanz wurde keine dritte Person ermittelt, welche auch nur in einem Falle die betreffende Butter, von der Dr. B am 18. November Proben entnommen hatte, verdorben oder überhaupt ranzig befunden hätte; die darüber als Zeugen vernommenen Konsumenten haben im Gegentheil bekundet, daß die Butter nicht verdorben und auch nicht ranzig gewesen wäre. Demgegenüber erachtete das Gericht die Bekundung des Sachverständigen Dr. B., daß er bei der Butter von dem Angeklagten T. 14°, bei derjenigen von D. 17,6° und bei derjenigen von P. 17,8° Ranzigkeit festgestellt habe, und daß Butter, welche mehr als 8° Ranzigkeit aufweise, als verdorben zu bezeichnen sei, für nicht maßgebend, da es darauf ankomme, ob das Nahrungsmittel in Folge Veränderung seines normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum menschlichen Genusse ungeeignet sei. Es blieb daher bei der Freisprechung der Angeklagten.

4. Bestrafungen wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

Preußen. 47. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider den Butterhändler Br. und die Verkäuferin S. zu B. — In der Filiale des Angeklagten Br., welcher mit Butter und Margarine handelt, verabfolgte die von ihm dort bestellte Verkäuferin S. am 17. August 1895 der Frau Bo., welche Butter verlangte, gegen Zahlung von 50 Pf. eine Quantität Margarine aus einem Kübel, welcher in der Butterlage derart stand, daß die Käuferin Bo. eine Aufschrift „Margarine" nicht entdecken konnte, in einem Papiere, welches die Bezeichnung „Margarine" nicht trug.

Wiewohl die wiederholten Vorstrafen des Angeklagten Br. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittel= und Margarinegesetz — letztere 1893 und 1894 — die Vermuthung eines planmäßigen Handelns nahe legten, ist ein solches doch nicht erwiesen, und das Gericht glaubte der Angabe der S., daß sie nur aus Versehen „Margarine" statt Butter verabfolgt habe, weil die Kübel beider Waaren durcheinanderstanden.

Sache des Br., der in demselben Laden Butter und Margarine führte, wäre es gewesen, eine derartige Aufstellung der Kübel anzuordnen, daß eine solche Verwechselung nicht möglich war, also z. B. durch Sonderung auf verschiedenen Seiten, an verschiedenen Wänden des Ladenraumes und für die wirksame Durchführung durch Kontrole zu sorgen. Andererseits hätte sich die Verkäuferin S., die es wußte, daß eine solche Ordnung nicht bestand, vor Verabfolgung der Waare durch genaue Prüfung des Gefäßes, aus dem sie die Waare entnahm, überzeugen müssen, daß sie die Waaren nicht verwechselte.

Durch das Unterlassen der Erfüllung dieser Pflichten haben beide Angeklagten fahrlässig gehandelt. Sie waren daher wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.=M.=G. und §§ 3, 5 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 vom Schöffengericht Berlin durch Urtheil vom 9. November 1895 mit Recht verurtheilt — Br. zu 75 ℳ Geldstrafe event. 15 Tagen Haft, die S. zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft — und ihre Berufung wurde verworfen.

48. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 3. Januar 1896 wider die verehelichte Bäudler H. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte am 11. November 1895 die Angeklagte zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 12 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil dieselbe

a) wissentlich Genußmittel, welche nachgemacht waren, nämlich Margarine, unter Verschweigung des Umstandes, daß es Margarine sei, als Butter verkauft hat, b) Margarine im Einzelverkauf an Käufer nicht in einer Umhüllung abgegeben hat, welche eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen des Verkäufers enthaltende Inschrift trug. (Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. und §§ 3, 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887.)

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil die Strafe zu niedrig bemessen und weil nicht auf Publikation erkannt worden. In ersterer Beziehung hielt das Berufungsgericht jedoch die schöffengerichtliche Strafe für ausreichend. In der anderen Hinsicht wurde nachträglich die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

49. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 19. Februar 1896 wider die verehelichte Vorkosthändlerin H. zu B. — Die Angeklagte hat am 8. Juli 1895 in B. dem Amtsdiener S. anstatt Butter für 20 Pf. Margarine verkauft, ohne dem S. dies zu sagen und ohne eine Umhüllung zu verwenden, welche eine die Bezeichnung „Margarine“ und den Namen des Verkäufers enthaltende Inschrift trug. S. erhielt für 20 Pf. 1/4 Pfund Margarine; diesen Werth bezw. Preis hatte damals auch Margarine. Deshalb konnte die Anklage des Betruges nicht aufrecht erhalten werden, und mußte die H. von der Anschuldigung aus § 263 R.-St.-G.-B. freigesprochen werden. Dagegen hat die Angeklagte ein nachgemachtes Nahrungs- und Genußmittel, nämlich Margarine, unter Verschweigung dieses Umstandes als Butter verkauft und im gewerbsmäßigen Einzelverkauf Margarine an einen Käufer nicht in der vorgeschriebenen Umhüllung abgegeben. Die H. wurde demnach wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit einer Uebertretung der §§ 3 und 5 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887 zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung der Angeklagten wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

Hamburg. 50. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 31. Mai 1893 wider J. zu H. — Zeuge P., welcher vom Verein gegen Mischbutter angestellt ist, kaufte am 13. Oktober 1892 in dem J.'schen Geschäfte für 50 Pf. ein halbes Pfund Butter, welches ihm J. selbst in ein weißes Papier einschlug, und aushändigte. Das Papier war mit der Bezeichnung „Margarine“ nicht versehen. P. lieferte die so eingeschlagene Butter auf der Polizeibehörde ab, woselbst Polizeioffiziant Z. feststellte, daß die angebliche Butter reine Margarine war.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme war zweifellos, daß J. wissentlich Margarine als Butter verkauft hat. Wegen gleichen Vergehens schon mit 120 ℳ Geldstrafe vorbestraft, wurde J. im vorliegenden Falle zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 10², 16 N.-M.-G.; §§ 1, 3, 5² des Ges. vom 12. Juli 1887.)

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Dezember 1894 wider den Fettwaarenhändler J. — Die Zeugin H. kaufte am 30. Oktober und am 3. November 1893 in dem J.'schen Laden je ein Pfund Butter zu 1,30 ℳ; sie erhielt nun Butter, welche im ersten Falle 59 %, im zweiten Falle 61 % nicht der Milch entstammende Fette hatte. Ferner forderte sich am 3. November der Zeuge P. im J.'schen Laden für 1,10 ℳ ein Pfund Butter und erhielt dafür vom Angeklagten selbst reine Margarine, welche in weißes Papier ohne jede Bezeichnung eingewickelt war. Wie das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet hat, ist von J. selbst und dessen Angestellten nach des Angeklagten Anweisung lange Zeit hindurch, insbesondere in der hier fraglichen Zeit, absichtlich reine Margarine und Mischbutter, gemischt aus Margarine und Butter, in größtem Umfange als reine Butter verkauft. Wenn Butter unter 1,20 ℳ das Pfund gefordert wurde, wurde regelmäßig Margarine verabfolgt; für 1,20 ℳ erhielt man regelmäßig Mischbutter und zu 1,30 ℳ statt Butter häufig Mischbutter. Nur für 1,40 ℳ wurde stets reine Butter verkauft. J. hat sich durch seine Handlungsweise des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht in Idealkonkurrenz mit einer Uebertretung gegen § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, indem er in dem 3. Falle an P. Butter in einer Umhüllung verkauft hatte, welche nicht die Bezeichnung „Margarine“ trug. J. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

5. Andere Fette (Schmalz, Margarine).

52. **Reichsgericht,** Urtheil vom 20. Dezember 1893 und **Landgericht Stendal,** Urtheile vom 1. November 1893 und vom 31. Januar 1894, ersteres wider den Kaufmann B. in G. und den Kaufmann M. in A., letzteres wider den Kaufmann M. in A. — Der Angeklagte M. stand in dem Kaufmannsgeschäft des Mitangeklagten, Kaufmanns B. in G., in Dienst. Seine Hauptaufgabe war die eines Reisenden, jedoch hatte er nur kurze Touren in der Umgegend zu machen, von denen er ins Geschäft zurückkehrte, sodaß er auch viel in dem Geschäfte in G. zugegen und thätig war. B. hatte in seinem Geschäfte amerikanisches Schmalz geführt, er hatte aber reichlich 4 Wochen vor dem 14. März 1893 diesen Artikel aufgegeben, weil der Preis plötzlich auf 70 Pf. pro Pfund stieg, während er schon ohnedies wegen der Preishöhe kein gutes Geschäft damit machte.

Seitdem existirte in dem B.'schen Geschäfte kein Schmalz, und dem Angeklagten war dies bekannt.

Im März 1893 entschloß sich B., einen Versuch zu machen mit einem von der Margarine-Fabrik Mo. in Al. hergestellten Produkte, welches die Bezeichnung Eßfett führt, und er erhielt kurz nach dem 10. März 1893 auf seine Bestellung eine Sendung dieses Eßfettes.

Amerikanisches Schmalz ist wirkliches Schweineschmalz, dem nur, damit es den Transport verträgt, etwas Stearin beigebracht ist. Das Eßfett dagegen enthält kein Schmalz, sondern besteht aus Talg und Speiseöl. Völlig reines Schmalz führen Kaufleute nur selten, die meisten gar nicht, und es ist daher bei ihnen sowie bei den Kunden allgemein in hiesiger Gegend üblich, das amerikanische Schmalz schlechthin Schmalz zu nennnn.

Als B. das Eßfett bekam und das Faß im Laden öffnete, erklärte er laut und deutlich seinem im Laden anwesenden Personale, daß diese Waare kein Schmalz, sondern nachgemachtes Speisefett sei und nicht unter der Bezeichnung Schmalz verkauft werden dürfe. Er ist der Meinung, daß der Angeklagte, wenn er bei der Oeffnung zugegen gewesen ist (worüber B. eine sichere Behauptung nicht zu geben vermag), diese Erklärung gehört haben müsse, weil er (B.) laut und deutlich für Alle geredet habe. Der Angeklagte ist aber zugegen gewesen, was auf Grund der Aussage des Kommis H. für erwiesen angenommen wurde, und der Gerichtshof war deshalb überzeugt, daß der Angeklagte die Erklärung des B. gehört hat, auch wird bei der Wichtigkeit dieser Erklärung für den Reisenden des Geschäftes als feststehend angesehen, daß ihm jene Erklärung weder jetzt noch irgend wann aus dem Gedächtniß gekommen ist.

B. hatte das Eßfett zum Preise von 48 Pf. pro Pfund gekauft und stellte den Verkaufspreis für den Kleinverkauf auf 55 Pf. pro Pfund, für Wiederverkäufer auf 52 Pf. Der Preis des amerikanischen Schmalzes dagegen war im März 1893 so hoch, daß der Einzelverkauf nur zu 65 bis 70 Pf. pro Pfund zu ermöglichen war, und der Gerichtshof war überzeugt, daß diese erhebliche Preisdifferenz dieser beiden Waaren dem Angeklagten bekannt gewesen ist.

Mit Ausnahme des Angeklagten M. haben die im Geschäfte thätigen Personen stets dafür gesorgt, daß die Kunden über das Wesen der Waare im Klaren gewesen sind; wenn jemand Schmalz verlangt hat, ist ihm eröffnet worden, daß kein Schmalz geführt werde, sondern nur Eßfett. Dessen ungeachtet nannten B. und seine Bediensteten unter sich die Waare auch „Schmalz“; sogar in den Büchern ist dies 2 oder 3 Mal vorgekommen

und in einem von diesen Fällen auch in der Rechnung, aber den Abnehmern war ausdrücklich gesagt, daß sie kein Schmalz, sondern Eßfett erhielten, und für die im Geschäfte thätigen Personen konnte der Ausdruck „Schmalz“ keinen Irrthum erregen, weil jeder wußte, daß kein Schmalz im Geschäfte vorhanden war, und weil außerdem der billige Preis jedem Sachverständigen sagte, daß es sich nicht um Schmalz, sondern um Eßfett handle.

Am 14. März 1893 auf einer Geschäftsreise sprach der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Reisender des B. bei der Frau K. in L. vor. Diese betrieb als Hauptgeschäft ein Putzgeschäft, handelte aber nebenbei auch mit anderen Artikeln und hatte früher auch Schmalz (amerikanisches) in ihrem Laden geführt, diesen Artikel aber aufgegeben, als der Einkaufspreis auf 65 bis 68 Pf. pro Pfund gestiegen war. Ihr Geschäftsgrundsatz war, daß sie keine „falsche Waare“ — wie sie es bezeichnete — (also keine Surrogate) in ihrem Laden führe, weil sie sich dadurch bei ihren Kunden „blamire“; sie wollte „Unechtes“ nicht verkaufen und in ihrem Laden nicht dulden; und das sei noch jetzt ihr Grundsatz. Sie würde Eßfett unter keinen Umständen wissentlich gekauft haben.

Der K. bot der Angeklagte M. bei seinem Besuch unter anderem auch Schmalz an; eine Probe hatte er nicht vorzuzeigen. Die K. lehnte ab, da Schmalz zu theuer geworden und kein Geschäft damit zu machen sei. Der Angeklagte erklärte dagegen, daß der Preis pro Pfund sich auf 52 Pf. stelle, und als die K. sich über diesen billigen Preis verwundert aussprach, gab er zur Antwort: Wir müssen jetzt billiger verkaufen, die Geschäfte gehen zu schlecht. Die K. betonte, daß 52 Pf. doch sehr billig sei, worauf der Angeklagte versicherte, es sei „schönes“ oder es sei „ganz gutes“ Schmalz.

Die Angabe, daß die Geschäfte schlecht gingen, und daß deshalb billig verkauft werden müsse, war erlogen; dem Angeklagten war bekannt, daß das Geschäft des B. keineswegs schlecht ging, sondern damals gerade ganz vorzüglich, auch wußte er, daß der Preis von 52 Pf. für Eßfett einer Widerverkäuferin gegenüber nicht billig, sondern gerade angemessen war, und es wird unten nachgewiesen werden, daß der Angeklagte nicht Schmalz, sondern Eßfett im Bestellungsfalle an die K. abgehen lassen wollte.

Die K. dagegen glaubte zufolge der Angaben des Angeklagten, ganz der Absicht desselben gemäß, irrthümlich, daß sie wirkliches und gutes Schmalz sehr billig erhalten solle. Dieser Irrthum bestimmte sie, mit dem Angeklagten auf Lieferung von 1 Centner Schmalz zu 52 Pf. pro Pfund abzuschließen.

Bei Rückkunft des Angeklagten war B. verreist; der Angeklagte schrieb die Bestellung so, wie sie gemacht war (1 Centner Schmalz zu 52 Pf. pro Pfund) auf einen Zettel, stellte in gleicher Weise die zugleich über andere bestellte Waaren lautende Rechnung für die K aus und legte beides auf die Kasse, ohne sich weiter darum zu kümmern. Der Kommis H. fand beides dort vor und beförderte den Auftrag zur Ausführung in den Laden. Die K. erhielt in Folge dessen aus der B.'schen Handlung u. A. 1 Centner Eßfett nebst der vom Angeklagten ausgestellten Rechnung.

Die K., in der Meinung gutes Schmalz zu haben, ließ durch Ausruf ihre Waare und deren Preis in L. bekannt machen und verkaufte davon in ihrem Laden an Kauflustige mit einem Verdienste von 8 bis 10 Pf. pro Pfund. Ein Konkurrent, der Kaufmann Z. in L., verschaffte sich eine Probe von dieser Waare und ließ sie untersuchen, weil er sich sagte, daß kein Geschäftsmann wirkliches Schmalz (amerikanisches) für den von der K. gestellten Preis liefern konnte. Auf Grund der enthaltenen Auskunft ließ er in L. ausrufen, daß die von der K. feilgehaltene Waare nach dem Untersuchungsbefunde, den er zur Einsicht auslegte, den Namen Schmalz nicht verdiene, da es kein reines Schmalz sei. Der Erfolg war, daß die K. den Verkauf einstellte. B. fand sich, sobald er von der Sache erfuhr, bei der K. ein und tadelte das Verfahren des Angeklagten, nahm auf Verlangen die noch nicht verbrauchten 82 Pfund zurück und berichtigte die Rechnung dahin, daß sie nicht mehr über 100 Pfund Schmalz, sondern über 18 Pfund Eßfett lautete.

Nach dem von Z. veranlaßten Ausrufe machte die K. die unliebsame Bemerkung, daß ihre Ladenkasse täglich und fortgesetzt abends einen auffällig geringeren Bestand aufwies als sonst, obgleich sie, abgesehen von der Beseitigung des Eßfetts weder in ihren Waaren, noch in ihren Preisverhältnissen etwas geändert hatte. Sie schließt daraus, und der Gerichtshof war von der Richtigkeit ihrer Annahme überzeugt, daß sie durch diese Vorgänge bei einer Anzahl ihrer bisherigen Kunden in Mißkredit gekommen ist, und daß diese sich deshalb auch bezüglich anderer Artikel einem anderen Geschäftsinhaber zugewendet haben.

Bezüglich des Angeklagten B. hat das Gericht in dem Urtheil vom 1. November 1893 nicht für erwiesen erachtet, daß er die Handlung des M. gewollt hat; auch sei eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 N.-M.-G. nicht für vorliegend zu erachten, da B. alles in seiner Macht stehende gethan habe, um derartigen Vorkommnissen vorzubeugen. B. wurde daher freigesprochen. Der Angeklagte M. wurde dagegen des Betruges nach § 263 St.-G.-B.'s, in idealer Konkurrenz auch des Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 50 *M* Geldstrafe, event. für je 5 *M* zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

Dieses Urtheil ist, soweit es den Angeklagten M. betraf, durch Erkenntniß des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1893 aufgehoben und die Sache an das Landgericht zu Stendal zurückverwiesen worden, weil eine Vermögensbeschädigung nicht in genügender Weise festgestellt sei.

Das Gericht hat hierauf nach dem Gesammtergebnisse der erneuten Hauptverhandlung den Thatbestand des Betruges nach § 263 St.-G.-B. und ein Vergehen nach § 10 ² N.-M.-G. für vorliegend erachtet.

Zunächst habe der Angeklagte M. durch Vorspiegelung falscher Thatsachen in der Frau K. einen Irrthum erregt, indem er wissentlich-wahrheitswidrig beim Kontrahiren die Waare, welche er zu schicken beabsichtigte, als Schmalz bezeichnete, den Preis als einen für die Waare, die er schicken wollte, billigen hinstellte und zur Beseitigung von Bedenken angegeben habe, die Geschäfte (womit die Geschäfte des B. gemeint waren) gingen schlecht, deshalb müsse billiger verkauft werden.

Er hatte ferner den erregten Irrthum unterhalten, indem er wissentlich bewirkt habe, daß als Erfüllung des Geschäftes nur Eßfett an die K. geschickt und dabei seine Vorspiegelungen nicht nur nicht widerrufen, sondern durch den Inhalt der von ihm gefertigten und seiner Absicht gemäß mitgesandten Rechnung in soweit wiederholt worden seien, als in der Rechnung die Waare von ihm als Schmalz bezeichnet worden sei.

Durch diese Irrthumserregungen habe er bewirkt, daß die K. die Waare als Erfüllung angenommen und nichtwissend das Publikum damit getäuscht habe; und diese Täuschung des Publikums habe nach erfolgter Entdeckung zu dem Erfolge geführt, daß die K. bei einem Theile ihrer Kunden in Mißkredit gerathen sei und weniger von ihren Waaren abgesetzt habe, sodaß ihr Umsatz und somit ihr Verdienst in merklicher Weise abgenommen habe. Dies sei ein Wegfall von Vortheilen, die die Angeklagte nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erlangt haben würde, wenn der Angeklagte sie nicht in den festgestellten Irrthum versetzt hätte, denn dann würde sie den Vertrag nicht geschlossen, die Waare nicht angenommen und die Waare nicht verkauft haben.

Das Vermögen der K. sei also durch die Irrthumserregung beschädigt. (Damnum indirectum und zwar lucrum cessans) Außer diesem indirekten Schaden habe die K. aber auch einen direkten erlitten, der mit der Empfangnahme der Waare perfekt geworden sei, denn während sie eine Schuld kontrahirt, habe sie dafür etwas erhalten, was für sie persönlich, d. h. für ihre Wirthschaft, keinen Gebrauchswerth gehabt hätte und

andererseits — was ihr Geschäft anbetrifft — nach den örtlichen Verhältnissen unverkäuflich gewesen sei. (Daß in einer Privatwirthschaft in L. 1 Centner Schmalz oder Eßfett nicht zu verwerthen sei, bedürfe keiner Ausführung) . . . . . .

Der Angeklagte habe ferner in der Absicht gehandelt, durch die Irrthumserregung der Handlung B. einen Vermögensvortheil zu verschaffen (nämlich den Absatz von Waare) und zwar einen rechtswidrigen, da die Handlung B. keinen Anspruch darauf gehabt habe, daß ihr die K. Eßfett, welches sie nicht wollte, abnähme.

Das Gericht hat aus den festgestellten Thatsachen gleichzeitig gefolgert, daß der Angeklagte durch ebendieselben Handlungen wissentlich ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht war (ein Surrogat von Schmalz), unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, Vergehen gegen § 10 ² N.=M.=G.

Die Vertheidigung hatte zwar in dieser Beziehung geltend gemacht, die K. habe amerikanisches Schmalz zu beziehen geglaubt, dies sei aber ebenfalls eine nachgemachte Waare, also dasselbe, was der K. wirklich geliefert sei. Demgegenüber hat das Gericht angenommen, daß, wenn von 2 Surrogaten das eine sich durch seinen Stoff und Werth von dem anderen wesentlich unterscheidet, und das schlechtere (hier das billige Eßfett, welches gar kein Schmalz enthält) unter dem Namen des anderen (hier „Schmalz" in der Bedeutung von amerikanischem Schweineschmalz) verkauft wird, so wäre zu sagen, daß das bessere Surrogat nachgemacht worden und unter Verschweigung des Umstandes verkauft worden ist, nicht aber, daß beides dasselbe sei. Aber es könne gar nicht einmal zugegeben werden, daß amerikanisches Schmalz eine nachgemachte Waare sei.

Sie ist Schmalz und hört nicht auf Schmalz zu sein, wenn behufs Ermöglichung des Transportes ein Zusatz von Stearin hat gemacht werden müssen; man würde sonst auch sagen müssen, daß ein geräucherter Schinken ein nachgemachter Schinken sei, weil ihm, damit er die längere Aufbewahrung verträgt, Salz und Holzessig oder statt dessen die Bestandtheile, die er beim Räuchern empfängt, beigemischt worden sind.

Unter Anwendung des § 73 St.=G.=B. wurde M. lediglich aus § 263 St.=G.=B. bestraft und es verblieb bei der in dem früheren Urtheil erkannten Strafe.

Preußen. 53 *Landgericht Kottbus.* Urtheil vom 24. Juli 1894 wider den Schlächtermeister Z. zu S. und dessen Ehefrau Pauline Z. — Am 30. Januar 1894 kaufte die Zeugin R. in dem Z.'schen Laden von der angeklagten Ehefrau 1/2 Pfund Wurstfett; die R. kostete dasselbe zu Hause und fand es alt schmeckend. Abends, bei der Rückkehr ihres Stiefvaters, des Zeugen D., von der Arbeit theilte sie diesem ihre Wahrnehmung mit. Am 2. Februar abends verzehrte D. und die R. je ein kleines Stück Brod, das sie mit diesem Fette beschmierten, aber nur stark gesalzen genießen konnten; das Fett hatte die gewöhnliche graue Farbe, nur war es etwas mit weißem Fette durchsetzt. Zum Brode tranken die beiden Zeugen Kaffee und haben an jenem Abend nichts anderes genossen. In der Nacht wachte D. mit heftigen Leibschmerzen auf und die R., welche ihm ein Glas Wasser bringen sollte, wurde von einem plötzlichen Ohnmachtsanfalle ergriffen; beide mußten am nächsten Tage ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen. Auf eine Anzeige des D. beschlagnahmte der Zeuge K. im Auftrage der Polizei den Rest des im Z.'schen Laden vorhandenen Wurstfettes. Erst am 8. Februar schickte die Polizei das ihr von D. in einer weißen Büchse übergebene und das durch K. beschlagnahmte Wurstfett zum Sachverständigen, Apotheker M., nach C. zur Untersuchung. Dieser fand am 9. oder 10. Februar das Fett in der weißen Büchse innen grau, außen mit graugrünlichen Schimmelpilzen überzogen und ebenso die Innenseite der Büchse, den Geruch ekelerregend. Diese Schimmelpilze leitete M. auf die Zersetzung des Wurstfetts zurück. Das beschlagnahmte Fett in einer braunen Büchse zeigte dagegen nur graue Schimmelpilze und einen stark ranzigen Geruch; es befand sich in einem nicht so weit vorgeschrittenen Stadium der Zersetzung. Das fragliche Fett war nach Ansicht des Sachverständigen zweifellos gesundheitsschädlich, dagegen erschien es nach Lage der Sache zweifelhaft, ob sich das Fett schon beim Verkauf an die R. in diesem gesundheitsschädlichen Zustande befunden hat. Die Möglichkeit, daß das Fett in der braunen Büchse bei der Beschlagnahme sich noch nicht in einem solchen Zustande befunden hat, erschien dem M. nicht unwahrscheinlich.

Die Beweisaufnahme ergab nicht genügende Anhaltspunkte dafür, daß die Angeklagten sich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben. Das beschlagnahmte Fett, nur noch ein Rest von 1/6 Pfund, sollte nach der glaubhaften Angabe der Pauline Z. überhaupt nicht mehr verkauft werden. Daß das Fett der weißen Büchse sich erheblich vorgeschrittener in der Zersetzung befand, erklärte sich nur dadurch, daß das Fett in dem engen Zimmer gestanden hatte, in dem die R. und D. gleichzeitig schliefen. Jedenfalls aber war der Zustand des verkauften Fettes zur Zeit des Verkaufs nicht mehr mit Sicherheit festzustellen. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 12 N.=M.=G.)

54. *Strafkammer beim Amtsgericht Inowrazlaw.* Urtheil vom 6. April 1895 wider den Kaufmann C. zu A. — Am 3. April 1894 ersuchte der Gastwirth M. in W. den Mühlenbesitzer B., ihm vom Angeklagten Speise= (Rüb=) Oel mitzubringen und übergab dem B. zu diesem Zwecke ein Oelfäßchen, aus welchem er zuvor den darin befindlichen Rest von etwa 1 Liter Oel in ein anderes Gefäß gegossen hatte. In A. wurde das Fäßchen in Gegenwart des B. von dem Schwager des Angeklagten, Ba., gefüllt; das Oel war klar und roch, wie Ba. bemerkt haben wollte, wie Rüböl. Petroleumgeruch hatten weder Ba. noch B. wahrgenommen. Von diesem Oel verkaufte M. demnächst kleine Quantitäten an verschiedene Personen, unter anderen auch an die Büdnerfrau Ma. in W. Diese verwandte etwas davon, um für sich und ihre Kinder Flinsen zu backen und für ihren Ehemann einen Häring zu braten. Sie und ihre Kinder verspeisten die Flinsen und wurden in der Nacht von starker Uebelkeit und darauffolgendem Erbrechen heimgesucht. Der Büdner Ma. hatte sofort beim ersten Bissen gemerkt, daß die Speise nicht ordnungsmäßig war und von dem Häring nicht weiter gegessen. Dieselben Krankheitserscheinungen traten auch in der Familie des Zeugen K. ein, wo ebenfalls Oel von M. zum Kochen verwendet worden war. Auch das Dienstmädchen der Gastwirthsfrau M. hatte etwas von diesem Oel zum Gebrauch in die Küche geholt und bemerkt, daß dasselbe schlecht war. Sie berichtete diese Wahrnehmung der Frau M., welche ihr einen weiteren Gebrauch des Oeles untersagte und später selbst feststellte, daß das Oel schlecht war. Ma. zeigte die Angelegenheit dem Gensdarm Ka. an und übergab diesem den Oelrest. Ka. beschlagnahmte hierauf das Oel bei M.; er hatte von dem Ma'schen Oele auch gekostet und war ebenfalls von Uebelkeit und Erbrechen heimgesucht worden. Eine Probe Oel wurde sodann dem Apotheker S. in Inowrazlaw zur Untersuchung übergeben. S. führte in das Oel einen Docht hinein und brannte denselben an. Die Flamme blakte, ein Zeichen dafür, daß das Oel einen Zusatz von Mineralöl enthielt. Hierauf setzte er dem Oel Natronlauge zu. Speiseöl hat nämlich die Eigenschaft, mit Natronlauge sich zu Seife zu verbinden. Mineralöl dagegen wird von Natronlauge nicht verändert. Bei diesem Versuche verseifte nur die Hälfte des Oeles. Es war somit etwa 50% Mineralöl darin. Auch hatte das Oel eine ausgesprochen bläuliche Färbung. Mineralöl ist als Nahrungsmittel für Menschen nicht zu gebrauchen. Der menschliche Magen kann solches nicht verdauen. Nach dem Genuß erregt es Uebelkeit, welcher Erbrechen folgt. Es ist sehr geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; dieses gilt auch von Speiseöl, welches zur Hälfte mit Mineralöl versetzt ist.

Der Angeklagte bezog seine Vorräthe an Speiseöl von Großhändlern, nach deren Aussage es ausgeschlossen war, daß eine Vermischung des Rüböls mit Mineralöl

vorkommen konnte. Ebenso hielten die in dem Laden des Angeklagten beschäftigten Personen eine Vermischung des Oels mit Petroleum für unmöglich. Ueberhaupt hat das Gericht durch die Beweisaufnahme keinen Anhalt dafür gewinnen können, daß der Angeklagte das Oel absichtlich aus gewinnsüchtigen Gründen mit Petroleum oder einem anderen Mineralöl vermischt und sodann verkauft hat. Wenn ein Geschäftsmann, der, wie der Angeklagte, einen Oelumsatz in erheblichem Umfange hat, zu solchen Manipulationen greifen würde, würde er sich in sein eigenes Fleisch schneiden, da dies ihm nothwendig die Kundschaft fortscheuchen müßte. Schon das Moment der Geschäftsklugheit sprach also gegen die Annahme eines wissentlichen Handelns.

Thatsächlich hat aber überhaupt auch nicht festgestellt werden können, ob das Oel, welches B. verabfolgt wurde, bereits mit Mineralöl vermischt war, diese Vermischung also überhaupt schon im Geschäft des Angeklagten vor sich gegangen war. Es sprechen vielmehr eine Reihe von Umständen dafür, daß dieses Oel damals noch unvermischt gewesen war, nicht zum Wenigsten die Thatsache, daß weder B. noch Ba. bei dem Füllen des Oeles Petroleumgeruch bemerkten, dasselbe ihnen vielmehr das richtige Aussehen von Rüböl zu haben schien.

Denn wenn eine Vermischung des Oeles bereits in dem Geschäft des Angeklagten eingetreten war, so konnte eine solche nur mit Petroleum in Frage kommen, da der Angeklagte außer Petroleum damals kein anderes Mineralöl führte.

Der einzige Umstand, der den Angeklagten belasten könnte, lag darin, daß der Gastwirth M. eidlich bezeugt hat, von ihm sei eine Vermischung des Oeles mit Petroleum nicht vorgenommen worden und habe nicht eintreten können, da er zu Petroleum einen Apparat habe. Dadurch ist aber keineswegs widerlegt, daß nicht doch bei M. durch einen Zufall Petroleum in das Oel gekommen sein kann. Andererseits konnte aber auch das Fäßchen einige Zeit im Laden des Angeklagten gestanden haben. Es konnte dort durch Zufall Petroleum hineingekommen sein, es konnte auch Jemand, um sich einen schlechten Scherz zu machen, Petroleum hineingegossen haben. Hierfür konnte aber der Angeklagte nicht verantwortlich gemacht werden. Ließ sich daher nicht feststellen, daß die Vermischung des verkauften Oeles mit Petroleum bereits im Geschäfte des Angeklagten eingetreten war, so konnte derselbe weder aus dem Gesichtspunkte der Wissentlichkeit noch auch der Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden.

C. wurde deshalb von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 14, 16 N.=M.=G.)

55. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 12. Januar 1894 wider den Kaufmann B. zu W. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Wandsbek vom 1. Juni 1893 war B. wegen Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fanden die in erster Instanz getroffenen Feststellungen durchweg ihre Bestätigung. Der Angeklagte hatte längere Zeit an den Krämer S. Waare unter dem Namen „Schmalz“ geliefert, welche, wie er wußte, diesen Namen nicht verdiente. Auf Empfehlung des S. ließ sich im November 1892 auch der Krämer Be. aus dem B.'schen Geschäfte von diesem Schmalze holen. Auch an Be. wurde die Waare als Schmalz verabfolgt. Eine Probe der an Be. gelieferten Waare wurde von Dr. W. und K. untersucht und als mit fremden Oelen vermischt oder verfälscht bezeichnet. Ungefähr zu dem Preise, welchen B. genommen, ist nach der Bekundung des Sachverständigen L. derzeit im Handel Kunstschmalz, ein Fabrikat aus Talgpreßlingen und Baumwollenöl, verkauft.

Die Berufung des B. wurde verworfen. (§ 10² N.=M.=G.)

56. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 23. Januar 1895 wider den Agenten D. zu H. — Der Angeklagte ist Agent der Fettwaaren=Großhandlung von J. in Hamburg; er erhält von der Firma Preisverzeichnisse, in denen die auf Lager befindlichen Waaren und die Preise angegeben sind, und sucht danach Bestellungen auf die Waaren auf; er schließt bindende Geschäfte ab und erhält für jeden verkauften Centner eine Vergütung von 50 Pf.

Im Oktober 1893 bot der Angeklagte der Frau H. die ein Hökergeschäft betreibt, Schmalz an.

Unter Schmalz versteht man im Verkehr reines Schweinefett, während Mischungen als Fett bezeichnet werden. Der Preis für bestes Hamburger Stadtschmalz betrug damals 58 ℳ für den Centner. Da dieser Preis der Frau H. zu hoch war, so sagte der Angeklagte, sie könne auch eine billigere Sorte für 52 ℳ haben. Darauf bestellte Frau H. von dieser Waare ½ Centner und erhielt sie bald darauf geliefert. Auf dem Frachtbrief war die Waare als „Schmalz“ bezeichnet, auf der Rechnung als „Armur“. Als Armur war auch in dem Preisverzeichnisse die zu 52 ℳ verkäufliche Waare bezeichnet. Am 21 Mai 1894 ließ die Polizei bei der Frau H. ein Pfund von jener Waare kaufen und auf dem Lebensmitteluntersuchungsamte untersuchen. Dabei stellte sich heraus, daß die Waare kein Schmalz, sondern eine Mischung von Rindstalg und Baumwollensaatöl war. Diese Mischung, die Armur genannt wird, ist eine auch im reellen Handel gängige Waare. Frau H. aber, die diese Bezeichnung nicht kannte, hat die Waare für Schmalz gehalten und als solches verkauft, da sie nach ihrer Ansicht von dem Angeklagten Schmalz gekauft hatte; ein Mischfett würde sie nicht gekauft haben. Gleichwohl verneinte das Gericht, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. schuldig gemacht habe. Er habe der Frau H. allerdings Armur als Schmalz, also eine verfälschte Waare im Sinne des Gesetzes verkauft und auch gewußt, daß Armur kein Schmalz, sondern ein Mischfett sei, ohne dies der Frau H. bei dem Verkaufe mitzutheilen. Es ließ sich aber nicht feststellen, daß der Angeklagte dies wissentlich gethan habe. Er konnte nach dem Laufe seines Gesprächs mit der Frau H. annehmen, daß diese selbst aus dem großen Preisunterschiede erkenne, die billigere Sorte sei kein reines Schmalz, daß es ihr nicht auf die Reinheit der Waare, sondern auf die Billigkeit ankomme, und daß sie damit einverstanden sei, wenn ihr unter der Bezeichnung als Schmalz ein nicht gesundheitsschädliches Fett geliefert wurde. Freisprechung des Angeklagten.

57. **Landgericht Essen.** Urtheil vom 19. Februar 1894 wider den Winkelier B. zu W. — Der Angeklagte hatte im Frühjahr 1893 „Speisefett“ aus G. bezogen und dasselbe unter der Bezeichnung „Schmalz“ in seinem Geschäfte für 70 Pf. das Pfund weiterverkauft, während zu dieser Zeit das Pfund Schmalz allgemein 85 Pf. kostete. Das Speisefett, welches äußerlich dem Schmalz vollkommen gleicht, besteht aus Schweinefett, versetzt mit minderwerthigen Oelen und Fetten. Durch letztere Zuthaten wird das Schweinefett verschlechtert und darf nicht als „Schmalz“, unter welchem Begriff eben nur reines Schweinefett verstanden wird, verkauft werden, sondern ist nur unter der im Verkehr für diese minderwerthige Mischung gebräuchlichen Bezeichnung „Speisefett“ feilzuhalten.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme hat B. um die Verfälschung gewußt und sie den Käufern verschwiegen. Es erschien nicht zweifelhaft, daß, wenn B. seinen Kunden mitgetheilt hätte, daß sie kein Schmalz, sondern nur eine minderwerthige Waare bekämen, dieselben ihm die Waare entweder nicht oder doch nicht für den von ihm geforderten Preis abgekauft hätten. B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

58. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 30. August 1895 wider den Händler S. zu R. — Ende Mai 1895 ließ die Ehefrau D. aus dem Spezereigeschäft des Angeklagten ½ Liter Rüböl für 24 Pf. holen, um dasselbe zur Bereitung von Mehlpfannkuchen zu verwenden. Die mit diesem Rüböl hergestellten Pfannkuchen hatten

jedoch einen derartig bitteren Geschmack, daß sie absolut ungenießbar waren. Eine Backprobe des übrig gebliebenen Mehlteiges ohne Zumischung des Rüböls zeigte den bitteren Geschmack nicht, sodaß letzterer auf das Rüböl zurückgeführt werden mußte. Als der Ehemann D. nun in das S.'sche Geschäft kam, traf er zuerst nur die Ehefrau des Angeklagten vor. Dieselbe erklärte auf D.'s Vorhalten: „Sie habe wegen des Oels schon viele Scherereien gehabt; das Oel sei verdorben, ihr Mann habe dasselbe noch obendrein aus dem früheren Fasse in ein schmieriges oder dreckiges umgegossen, derselbe wisse ganz gut, daß das Oel verdorben sei, bestehe aber immer darauf, daß es verkauft werden müßte." Als D. dem inzwischen hinzugekommenen Angeklagten ebenfalls Vorhaltungen wegen des schlechten Rüböls machte, drängte letzterer den D. unter Aeußerungen, er habe das Oel bezahlt und müsse es nun auch verkaufen, zur Thür hinaus.

Das Gericht hielt den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt. Der Einwand des S., das Oel sei nur in Gährung gewesen und zur Zeit wieder klar, kam nicht in Betracht, da beim Verkauf das Oel bitter und ungenießbar, mithin damals verdorben war. S. wurde zu 30 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

59. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 5. Oktober 1893 wider die Kaufleute T. und B. zu E. und P. zu N. — Die Angeklagten T. und B. betrieben unter der Firma Gebr. B. ein Geschäft in Margarine und Schmalz; von letzterem brachten sie 3 Sorten unter der Bezeichnung „Löwe I (garantirt rein)", Löwe II und Löwe III in den Handel. Während die erste Sorte wirklich reines Schweineschmalz war, waren die beiden anderen, nach der sogenannten Hamburger Methode hergestellten Sorten Mischprodukte, und enthielt die Sorte Löwe II insbesondere etwa 10% Cottonöl. T. behauptete, es sei den Kunden, welche zum ersten Male von den Sorten Löwe II und III kaufen wollten, stets gesagt worden, daß dieses Schmalz nicht rein sei, B. dagegen gab an, es sei diese Mittheilung den Kunden nur auf besonderes Befragen nach der Beschaffenheit der fraglichen Sorten gemacht worden. Von der Firma Gebr. B. bezog auch der Angeklagte P. die Sorte Löwe II als „raffinirtes Schmalz", worunter er gereinigtes Schmalz ohne jeden Zusatz verstand. Erst vor Neujahr 1893 wollte er von einem Kunden erfahren haben, daß das betreffende Schmalz mit Oel vermischt war, und dann seinem Reisenden aufgegeben haben, den Kunden zu sagen, das Schmalz sei mit Oel raffinirt. Der Reisende G. und die Zeugin L. bekundeten dagegen, daß P. ihnen im Januar 1893 noch versichert hätte, die Waare sei raffinirtes, reines und gutes Schmalz; daß das Schmalz mit Oel vermischt sei, habe P. ihnen nicht mitgetheilt.

Wie die Sachverständigen W. und K. bekunden, ist unter „Schmalz" lediglich das aus dem Speck bezw. den Flomen des Schweines ausgelassene Fett ohne irgend welchen Zusatz zu verstehen und unter „raffinirtem" Schmalz ein durch das Entfernen aller unsauberen Bestandtheile gereinigtes Schmalz. Die Vermischung des Schmalzes mit Cottonöl ist als eine Verfälschung des Schmalzes anzusehen, da sie, wie der Sachverständige K. angiebt, dasselbe insofern verschlechtert, als das Cottonöl, wenn es auch einen Nährwerth hat, dennoch nicht denselben feinen Geschmack wie das Schmalz hat und auch nicht ganz so leicht verdaulich ist, wie das letztere. Abgesehen hiervon dient aber auch das Cottonöl nach dem Gutachten der Sachverständigen hauptsächlich dazu, minderwerthige, dem Schmalze zugesetzte Bestandtheile zu paralysiren, nämlich die bei der Fabrikation von Margarine in großen Mengen abfallenden sogenannten Preßlinge, das sind vorwiegend Stearine enthaltende Fette des Rindertalges. Wenn nun auch ein derartiges Mischprodukt seines billigen Preises wegen ein schätzbares Nahrungsmittel insbesondere für weniger bemittelte Leute sein mag und unter der Bezeichnung „Speisefett" als Handelsartikel seine Bedeutung und Berechtigung hat, so ist doch das „Schmalz" als solches durch den Zusatz von Cottonöl verschlechtert und verfälscht.

Durch die Beweisaufnahme mußte als erwiesen erachtet werden, daß die Angeklagten T. und B. die Vermischung des Schmalzes mit dem Oel in der Regel den Kunden verschwiegen haben, um letztere zu täuschen. Was P. anbetrifft, so konnte seine Angabe nicht widerlegt werden, daß er das von der Firma Gebr. B. bezogene Schmalz vor Neujahr 1893 ohne Kenntniß der Verfälschung verkauft hat. Von dem Zeitpunkte an hatte er aber Kenntniß davon und trotzdem hat er, wie die Zeugen G. und L. bekundeten, mindestens noch den Januar 1893 hindurch diese Verfälschung seinen Kunden verschwiegen. T. und B. wurden zu je 200 *M*., P. zu 100 *M* Geldstrafe event. für je 10 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

60. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 10. Februar 1894 wider den Kaufmann R. zu N. — Der Angeklagte betreibt in N. eine Margarinefabrik und Schmalzraffinerie, in welcher er fünf Sorten Schmalz herstellt, die in seinen Preislisten verzeichnet sind.

1. Ia sog. westfälisches Flomenschmalz (feiner wie Metzgerschmalz).
2. Novaesia (garantirt reines Schweineschmalz).
3. Merkur (Schmalz — rein à la Chamberlain, Shield, Globe, Wilcox 2c., ohne Garantie für Reinheit).
4. Hansa, Schmalz nach Hamburger Methode (Speisefett).
5. Columbus, Schmalz nach amerikanischer Methode (Speisefett).

Die beiden ersten theuersten Marken sollen, wie der Angeklagte erklärt, aus reinem zerlassenen Schweinefett hergestellt sein, ohne fremde Zusätze, während die übrigen Zusätze, insbesondere von Baumwollsamenöl, enthalten.

Der Angeklagte verkehrt geschäftlich vorzugsweise mit Großhändlern, denen er sein Schmalz in Fässern oder Kübeln liefert.

I. Die Firma S. in M., deren Theilhaber der Zeuge F. S. ist, bezog von dem Angeklagten u. a. am 11. Oktober, 19. November und 30. Dezember 1892, 3., 6. und 10. März 1893 Schmalz, das auf den jedesmaligen Rechnungen als garantirt rein bezeichnet war. Gebr. S. hatten in allen diesen Fällen, wie von Anfang ihrer Geschäftsverbindung mit dem Angeklagten an garantirt reines Schmalz bestellt. Auf sämmtlichen Fässern und Kübeln, die Gebr. S. erhielten, war ein Stempel eingebrannt mit der Umschrift: „Untersucht und rein befunden N. M., vereideter Chemiker für Nahrungsmittel — Untersuchungsstation für Stadt N."

Aus der Sendung vom 11. Oktober 1892 verkauften Gebr. S. weiter an den Zeugen, Spezereihändler H., und aus der November- oder Dezember-Sendung an die Zeugin, Spezereihändlerin Ww. G. Proben von diesem Schmalz wurden im Februar 1893 bei H. und Ww. G. entnommen und von dem Sachverständigen Dr. W. untersucht. Die Untersuchung ergab, daß beide Proben erhebliche Zusätze von Baumwollsamenöl enthielten; das Verhältniß von letzterem zum Schweinefett läßt sich nach Angabe des Sachverständigen nicht mit Genauigkeit feststellen. Hierauf sahen sich Gebr. S., denen ebenso wie den Zeugen H. und G. das Ergebniß der chemischen Untersuchung eine polizeiliche Vernehmung wegen Nahrungsmittelfälschung zugezogen hatte, veranlaßt, das ihnen im März gelieferte Schmalz (zusammen etwa 20 Centner) dem Angeklagten zurückzuschicken und den für die Sendung vom 3. März schon gezahlten Betrag von 530,10 *M* wieder einzuziehen. Der Preis, den der Angeklagte der Firma S. berechnete, war nach Angabe des Zeugen S. der jedesmalige Tagespreis. S., H. und Ww. G. erklären übereinstimmend, daß sie keine Veränderungen an dem Schmalze vorgenommen hätten, und ihre Angabe wird sowohl von dem Sachverständigen, Dr. W., als auch von dem Angeklagten bestätigt, indem nach beider Ansicht nur der Fabrikant im Stande ist, dem Schmalze Oel oder andere Zusätze beizumischen, ohne daß der charakteristische Schmalzgeschmack darunter leidet.

Von dem einzigen Kübel, welchen Gebr. S. aus den Märzlieferungen, und zwar aus der Lieferung vom 3. März zurückbehalten hatten, wurde während des gegenwärtigen Verfahrens im Oktober 1893 durch den Zeugen, Aktuar T., eine Probe entnommen und von dem Sachverständigen Dr. L. untersucht. Hierbei fanden sich Zusätze von Baumwollsamenöl und Preßtalg in einer Menge, die der Sachverständige für erheblich hält. Auch er erklärt wie der Sachverständige Dr. W., daß eine genaue Feststellung der Verhältnißzahlen unmöglich sei.

Der Angeklagte behauptet nun, es sei ihm räthselhaft, wie in das der Firma S. gelieferte Schmalz die durch die chemische Untersuchung ermittelten Zusätze hineingekommen seien. Gebr. S. hätten die Marke Novaesia erhalten, und von dieser wie von der Marke Flomenschmalz lasse er täglich eine Probe durch den Zeugen Mü. untersuchen, die er diesem zuschicke. Nur, wenn Mü. die Probe rein befinde, würde das an dem Tage hergestellte Schmalz als garantirt rein unter den beiden angegebenen Marken verkauft, die mit dem Stempel „untersucht und rein befunden" versehenen Deckel würden allerdings auf den Fässern und Kübeln befestigt, ohne daß Mü. den Inhalt der letzteren geprüft habe.

Der Zeuge Mü. bekundet, seit Mai 1892 untersuche er die ihm aus der Fabrik des Angeklagten in sein Laboratorium geschickten Schmalzproben auf ihre Reinheit, namentlich auf etwaigen Gehalt an Pflanzenöl und Talg. Bis Ende Oktober 1892 seien ihm die Proben täglich zugegangen, von da bis Ende November 1892 gar keine und von Ende November 1892 bis April 1893 im Ganzen nur etwa 12.

II. Im Dezember 1892 kaufte Zeuge J. durch den Agenten Sch. von dem Angeklagten 200 Centner „garantirt reines Schmalz", abnehmbar in Theillieferungen, den Centner für 53,50 *M*. Nach einigen Tagen theilte Sch. dem J. mit, daß der Angeklagte den Abschluß des Geschäfts zu obigem Preise bestätigt habe. J. bestellte und erhielt nun die gekaufte Menge in Theillieferungen während der ersten Monate des Jahres 1893. Auch in seinen an den Angeklagten gerichteten Bestellbriefen verlangte er jedesmal ausdrücklich garantirt reines Schmalz. In den Rechnungen, die der Angeklagte den einzelnen Sendungen beilegte, war die Waare stets einfach als Schmalz bezeichnet. J. ließ entweder die Proben, die er von dem Angeklagten erhielt oder die erste Sendung durch den Sachverständigen Dr. von G. untersuchen, welcher die untersuchte Waare als reines Schweinefett befand. Der Sachverständige erklärt, daß er bei seiner Untersuchung den Schmelzpunkt und den Erstarrungspunkt als ausschlaggebend betrachtet habe.

Der Auffassung, daß sich aus der Beobachtung von Schmelzpunkt und Erstarrungspunkt ein sicheres Urtheil darüber gewinnen lasse, ob Schmalz frei von fremden Bestandtheilen sei, wird von dem Sachverständigen Dr. L. widersprochen. Dieser letztere hat eine Probe von einer der späteren an J. gelangten Sendungen, die J. an den hiesigen Kaufmann M. weiterverkauft hatte, untersucht und mit einer erheblichen Menge von Baumwollsamenöl vermischt gefunden. Nach diesem Ergebniß sandte J., der von dem bezogenen Schmalze auch an einige andere Kaufleute abgegeben hatte, das ganze Schmalz, welches er noch auf Lager hatte, an den Angeklagten zurück mit der Aufforderung reines Schmalz zu liefern. Der Angeklagte kam diesem Verlangen sofort nach und ließ sich auch einen Abzug von 500 *M*, den J. ihm für den Minderwerth des weiterverkauften Schmalzes machte, anstandslos gefallen. J. ist der Ansicht, daß der Preis, für den er das Schmalz bezogen, dem damaligen Tagespreise für reines Schmalz entsprochen habe. Den Unterschied zwischen diesem und dem Werthe der ihm von dem Angeklagten gelieferten Waare berechnet er auf etwa 1000 *M*. J. ist auf Grund des Verkaufs des vom Angeklagten bezogenen Schmalzes wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz strafrechtlich verfolgt, aber rechtskräftig freigesprochen worden.

Der Angeklagte giebt zu, daß das dem J. gelieferte Schmalz mit Baumwollsamenöl vermischt gewesen ist, und bestreitet, daß sich dieser Zusatz in den von dem Sachverständigen von G. untersuchten Proben nicht befunden habe. Aus seiner Unterredung mit dem Agenten S. habe er entnommen, daß J. gar kein garantirt reines Schmalz, für das der gebotene Preis zu niedrig gewesen sei, habe bestellen wollen, sondern Schmalz rein à la Wilcox 2c. Demgemäß habe er dem J. seine dem Wilcox-Schmalz gleichartige Marke Merkur geliefert. Ob der von J. gebotene Preis dem damaligen Tagespreise für Schmalz von der Beschaffenheit der Marke Merkur entsprochen habe, könne er nicht bestimmt angeben, da die Schmalzpreise unausgesetzt bedeutenden Schwankungen unterlägen.

III. Am 5. und 11. April 1893 lieferte der Angeklagte der Zeugin Ehefrau Li. je ein Faß Schmalz, die Waare ist in der Rechnung vom 5. April bezeichnet als „Schmalz, rein à la Wilcox, Chamberlain 2c." und mit 64 *M* für den Centner berechnet, während die Rechnung vom 11. April von „garantirt reinem Schweineschmalz Marke Novaesia" spricht und hierfür 63 *M* für den Centner berechnet. Nach Angabe der Ehefrau Li. ist eine Probe aus einem der beiden Fässer, aus welchem erinnerte sie sich nicht, untersucht und als unrein befunden worden. Die Zeugin glaubt in beiden Fällen ausdrücklich reines Schmalz bestellt zu haben, kann dies aber nicht bestimmt versichern.

Dagegen bekundet der Zeuge K., der als Reisender des Angeklagten die Bestellung des ersten Fasses von Frau Li. entgegengenommen hat, daß er ihr bei der Bestellung erklärt habe, das Schmalz, das sie kaufe, sei kein reines Schmalz. Er habe dabei nach der Anweisung des Angeklagten gehandelt, der ihm wiederholt gesagt habe, er möge die Kunden darauf aufmerksam machen, daß nur die Marken Flomen und Novaesia reines Schmalz seien. Der Angeklagte meint die Zeugin Li. habe in beiden Fällen die Marke Merkur bestellt und erhalten.

IV. Am 2. Oktober 1893 lieferte der Angeklagte dem Zeugen Hö. ein Faß, enthaltend 112 Pfund garantirt reines sog. westfälisches Flomenschmalz zum Preise von 59½ Pf. für das Pfund. Hö., der gleichzeitig noch amerikanisches Wilcoxschmalz auf Lager hatte, ließ durch den Sachverständigen Dr. Go. eine Probe von beiden Sorten untersuchen, und dieser befand das Wilcoxschmalz für rein, während er in dem Schmalze des Angeklagten einen Zusatz von Talg entdeckte. Hö. sandte darauf an den Angeklagten einige Proben von dessen Schmalz in Büchsen verschlossen zurück, und der Angeklagte will diese Proben unverändert in dem Zustande, in dem er sie bekommen, den Sachverständigen Dr. Ne. und Dr. Le. zur Untersuchung übergeben haben. Beide bekunden, daß die von ihnen untersuchten Proben reines Schmalz gewesen seien. Ne. hat seine Untersuchung vorzugsweise auf etwaiges Vorhandensein von Baumwollsamenöl gerichtet, meint aber, daß seine Untersuchungsmethode, Beobachtung der Jodzahlen, auch eine Vermischung des Schmalzes mit Talg, wenn sie vorhanden gewesen wäre, hätte erkennen lassen müssen.

Le., der das Schmalz nur auf Baumwollsamenöl untersucht hat, hält jede Untersuchung von Schmalz auf Talg für unzuverlässig. Dagegen sind die Sachverständigen L., W., von Gr. und Go der Ansicht, daß eine zuverlässige Untersuchung des Schmalzes auf Vorhandensein von Talg sehr wohl möglich sei, daß aber die von Dr. Ne. angewandte Methode ein sicheres Ergebniß nicht liefere.

Der Angeklagte behauptet, daß, wenn dem Zeugen Hö. thatsächlich unreines Schmalz geliefert worden sei, was er bestreitet, dies nur durch ein Versehen bei der Versendung habe geschehen können, das sich am Anfange seines Betriebes nicht vermeiden lasse.

Sämmtliche Sachverständige halten Schmalz, welches mit Baumwollsamenöl oder Talg vermischt ist, für ein durchaus brauchbares und gesundes Nahrungsmittel, das nur im Nährgehalt hinter reinem Schmalze zurücksteht. Der Unterschied des Nährwerths und demgemäß

auch des Verkaufswerths von reinem und gemischtem Schmalz läßt sich, da, wie schon erwähnt wurde, die Menge der zugesetzen Bestandtheile nicht zu ermitteln ist, nicht genau feststellen.

Nach dem im Vorstehenden geschilderten Ergebniß der Verhandlung hält das Gericht zunächst für nicht erwiesen, daß sich der Angeklagte die ihm von der Anklage zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen § 10 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 hat zu Schulden kommen lassen. Allerdings liegt in dem Vermischen des Schmalzes mit minderwerthigen Bestandtheilen wie Baumwollsamenöl und Talg eine Verfälschung. Da aber der Angeklagte diesem verfälschten Schmalze in seinen Preislisten Bezeichnungen giebt, die die Unreinheit des Schmalzes erkennen lassen, so ist ihm jedenfalls das nicht nachgewiesen, daß ihn schon bei der Herstellung dieses an sich ja brauchbaren Schmalzes die Absicht geleitet habe, das hergestellte als rein in den Verkehr zu bringen, also das Publikum damit zu täuschen.

Weiter liegt auch kein hinreichender Beweis dafür vor, daß dem Angeklagten in den Fällen Li. und Hö. irgend eine strafbare Handlung zur Last fällt; denn aus der unbestimmten Aussage der Frau Li. ist nicht zu entnehmen, daß die bei der Untersuchung für unrein befundene Probe aus der Sendung vom 11. April herrührte, welche der Rechnung nach garantirt reines Schmalz enthalten sollte. In dem Hö.'schen Falle ist zwar, wie auf Grund des Gutachtens des Dr. Go. als dargethan angenommen wird, vom Angeklagten anstatt des versprochenen reinen Schmalzes solches mit Talgzusatz geliefert worden. Allein, da es sich hier nur um ein einziges Faß handelt, erscheint immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß hier nur ein Irrthum bei der Versendung vorliegt. Bezüglich dieser beiden Fälle mußte der Angeklagte daher freigesprochen werden.

Dagegen hat sich der Angeklagte in den Fällen S. und J. des Vergehens gegen § 10 2 N.-M.-G. und des Betruges schuldig gemacht.

In beiden Fällen war ihm bestellt worden garantirt reines Schmalz. Er giebt dies für den Fall S. zu, und daß J. ebenfalls nur reines Schmalz gekauft hat, ergiebt sich aus seiner Aussage in Verbindung mit einem Briefe des Agenten Sch. an den Angeklagten vom 22. Dezember 1892 und dem Verhalten des Angeklagten nach Rücksendung des als unrein erkannten Schmalzes an ihn.

Ein Versehen bei der Absendung erschien im Falle S. in Anbetracht dessen, daß Proben aus verschiedenen Sendungen und verschiedenen Fässern als unrein erkannt wurden, völlig ausgeschlossen. Vielmehr war als festgestellt anzusehen, daß dem Angeklagten die Beschaffenheit der gelieferten Waare im Falle S. ebenso wie im Falle J. bekannt war, und er sie wissentlich verschwieg. Der Angeklagte hatte sich demnach durch seine Handlungsweise des Betruges in Verbindung mit Vergehen gegen § 10 2 N.-M.-G. in 2 Fällen schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtstrafe von 1000 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. u. § 10 2 N.-M.-G.)

61. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Mai 1895 wider den Kaufmann N. zu N. — Der Angeklagte, welcher in N. die Fabrikation von Schweineschmalz und Speisefetten betreibt, wurde beschuldigt, in den Jahren 1894 und 1895 mehrfach verfälschtes Schmalz wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und die betreffenden Kunden dadurch betrügerisch geschädigt zu haben. Er bestritt dies aufs Entschiedenste, und die Beweiserhebung hat keinen stichhaltigen Nachweis seiner Schuld ergeben.

Die einzelnen Fälle sind folgende:

Im Oktober 1894 lieferte Angeklagter dem Zeugen Kaufmann B. eine größere Partie „garantirt reines Schweineschmalz", wovon dieser einen Kübel an den Zeugen Li. abgab. Eine im Dezember 1894 durch den Sachverständigen Dr. G. nach der von ihm erfundenen Krystallisationsmethode vorgenommene Untersuchung führte zu der Annahme, daß das Schmalz nicht rein, sondern mit Salz versetzt sei. In Folge dessen wurde dem Angeklagten von Li. und B. der Rest des Schmalzes mit 15 Pfund zurückgeschickt. Bei der gegenseitigen Abrechnung wurde ein gegen die Faktura ermäßigter Preis zu Grunde gelegt, doch behielt Angeklagter sich alle Rechte vor und erklärte, die Sache weiter zu verfolgen.

Im Oktober und im November 1894 bezog der Zeuge H. gleichfalls von dem Angeklagten je einen Kübel Schmalz als „garantirt reines Schweineschmalz". Die im Dezember 1894 durch den Leiter des städtischen Untersuchungsamtes Dr. Sch. vorgenommene Untersuchung führte zu dem Ergebniß, daß das Schmalz einer der beiden Sendungen mit fremden Fetten versetzt sei. Die Untersuchung war nach verschiedenen Verfahrungsweisen bewirkt, nämlich mittelst Reaktion mit Salpetersäure, der Farbenreaktion nach Bechi, Welmanns, Gantter, sowie mittelst der Krystallisation. Die Ergebnisse aller dieser Methoden stimmten dahin überein, daß nach der Ansicht des Sachverständigen Dr. Sch. das Schmalz als mit fremden Fetten versetzt zu betrachten war. Die Jodzahl des Fettes betrug 63,4, die des flüssigen Antheils der Fettsäure 106,5 %. Die Untersuchung des Schmalzes der anderen Sendung hatte kein Ergebniß, auf Grund dessen das Schmalz zuverlässig als gefälscht hätte bezeichnet werden können.

Am 30. Januar 1895 lieferte der Angeklagte ferner dem Kaufmann D. eine größere Anzahl von Fässern und Kübeln „garantirt reines Schweineschmalz". Drei aus dieser Sendung polizeilich entnommene Proben wurden durch den städtischen Chemiker Dr. L. auf die Jodzahl sowie nach den erwähnten Farbenreaktionen und dem Krystallisationsverfahren untersucht. Die Jodzahl betrug 62,9—63,51 und 63,3 und ließ in Verbindung mit der nach den anderen Methoden angestellten Untersuchung den Dr. L. auf Verfälschung des Schmalzes mit Salz und pflanzlichen Fetten, nämlich Baumwollsamenöl oder Baumwollstearinöl, schließen. Dr. L. sandte die Proben auch an die landwirthschaftlichen Untersuchungsstationen in Bonn und Münster, die sich gleichfalls für die Annahme einer Verfälschung aussprachen.

Der Angeklagte erklärte mit Bestimmtheit, daß an B., H. und D. nur reines Schweineschmalz geliefert worden sei, wie es in seiner Fabrik aus amerikanischem Schweinefett hergestellt werde. Das Rohmaterial beziehe er stets unter Certifikat, wonach die Reinheit garantirt sei. Die Herstellung des Schmalzes in seiner Fabrik sei derart geordnet und überwacht, daß eine Fälschung nicht vorkommen könne. Jede Sendung von reinem Schweineschmalz lasse er, ehe sie abgehe, durch die Chemiker Dr. R. und M. untersuchen und auf Grund ihres Gutachtens sowie seiner ganzen Fabrikationsweise garantire er für die Reinheit des Schmalzes. Die Untersuchung der Chemiker G., Sch. und L. könne er aber umsoweniger als maßgebend anerkennen, als eine Probe des von Li. und B. zurückgesandten Kübels von den Chemikern Dr. Ky. in Köln und Gr. in Düsseldorf untersucht und als rein befunden worden sei. Die Richtigkeit dieser letzteren Behauptung war mit Rücksicht auf die eidlichen Angaben der Zeugen Th. und Sp. nicht zu bezweifeln.

Die im Verhandlungstermin abgegebenen gutachtlichen Auslassungen der Sachverständigen Dr. G., Dr. R., Dr. K., Dr. Sch., Dr. Bö. und M. haben das Gericht zu der Ueberzeugung geführt, daß von einer unbedingten Zuverlässigkeit der bei der Untersuchung von Schmalz angewandten Methoden nicht die Rede sein kann. Nach den eingehenden Darlegungen des Dr. R. kann keine dieser Untersuchungsweisen, weder die mikroskopische der Krystallisation, noch die auf die Jodzahl sich stützende, noch die Farbenreaktion nach Bechi, Welmanns und Gantter irgendwie auf bedingungslose Anerkennung Anspruch machen. Dieser Sachverständige hat die sämmtlichen Methoden in der Fabrik des Angeklagten im unmittelbaren Anschluß an die Fabrikation angewandt, nachdem er das unter Certifikat gelieferte Fett selbst aus dem Zollverschluß entnommen und andererseits zum Vergleich aus sicheren Quellen reines Schweinefett sich verschafft hatte. Die durchschnittlich für deutsches

Schweinefett anzunehmende höchste Jodzahl von 63,9%, so führte der Sachverständige aus, sei für amerikanisches Schmalz nicht maßgebend, und überdies ergebe sich ein überaus verschiedener Prozentsatz je nach dem Körpertheil des Thieres, Rücken, Kopf, Eingeweide u. s. w., aus dem das Fett entnommen sei. Die Bezeichnung „reines Schweinefett" setze aber nur voraus, daß das Fett überhaupt vom Schwein, gleichwie aus welchem Körpertheil genommen sei. So habe er bei seinen erwähnten Untersuchungen bei einem nach seiner Herkunft und Behandlung unbedingt reinen Fett die Jodzahlen 64,66 und 68 gefunden. Ueberhaupt sei das Ergebniß dieses Verfahrens von zahlreichen, garnicht kontrolirbaren Umständen, wie dem Grade der Lichteinwirkung und dergleichen, abhängig und biete deshalb keine sichere Grundlage für die Beurtheilung der Beschaffenheit des Fettes. Ebenso seien die Farbenreaktionen nach Bechi, Welmanns und Gantter, wie wissenschaftlich feststehe, keineswegs als maßgebend anzuerkennen, wie denn der Sachverständige die für reines Fett angenommenen Farbenerscheinungen mehrfach bei einem Schweineschmalz festgestellt hat, das mit Pflanzenfett versetzt war, und umgekehrt die bei diesem erforderten Erscheinungen bei einem zuverlässig reinen Fett. Gleiches gelte aber auch von der Krystallisation, die bald Nadel und Büschel aus reinem Fett, bald Tafeln oder Platten aus talgversetztem Fett ergebe, während das Umgekehrte als Regel vorausgesetzt werde.

Demgemäß wichen denn auch die übrigen Sachverständigen von der Schätzung des Werthes der einzelnen Methoden und des Grades ihrer Zuverlässigkeit durchaus von einander ab. Der Sachverständige Dr. K. verwarf mit Dr. N. die Krystallisation und die Verfahren der Farbenreaktion, legte aber der Jodzahl die Bedeutung bei, daß ein Prozentsatz von mehr als 64, insbesondere von 67, wie er ihn bei der ihm von Dr. L. übersandten, der Lieferung an D. entnommenen Probe gefunden, auf Versetzung mit fremden Fetten schließen lasse. Der Sachverständige Dr. Bö. dagegen war nicht von der Zuverlässigkeit des Jodverfahrens überzeugt, wenn auch eine Jodzahl, die 64 übersteigt, den Verdacht der Fälschung nahe lege. Dieser Sachverständige war jedoch der Ansicht, daß, wenn das Bechi'sche Verfahren zu einer positiven Reaktion führe, auf Fälschung mit Pflanzenfetten zu schließen sei, während die beiden anderen Farbenreaktionen nach Welmanns und Gantter allerdings nicht maßgebend seien.

Der Sachverständige Dr. G. legte ein entscheidendes Gewicht überhaupt nur auf das Krystallisationsverfahren und bezeichnet die anderen Methoden als minderwerthig und ungenügend, während der Sachverständige Dr. Sch. die verschiedenen Untersuchungsweisen zwar nicht jede für sich allein, wohl aber dann für zuverlässig hält, wenn sie, insgesammt angewendet, in ihrem Ergebniß übereinstimmen.

Bei dieser Sachlage gelangte das Gericht zu der Auffassung, daß eine volle Ueberzeugung auf das Ergebniß der chemischen und mikroskopischen Untersuchungen für sich allein bei dem jetzigen Stande der Nahrungsmittelchemie sich nicht gründen lasse. Nur, wenn wesentliche unterstützende Thatumstände hinzutreten, die in subjektiver Hinsicht auf eine Schuld des Angeklagten hinweisen, könne eine Verwerthung der Ergebnisse der verschiedenen Untersuchungsweisen als zulässig gelten. Solche, den Angeklagten belastende Umstände sind aber in der Verhandlung in keiner Weise hervorgetreten, nichts insbesondere läßt darauf schließen, daß Angeklagter wissentlich Waaren gefälscht oder gefälschte Waaren verkauft hat. Aber auch für ein fahrlässiges Verschulden lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, denn Angeklagter hat sein sämmtliches Rohmaterial unter „Certifikat" aus Amerika bezogen und, wie die Zeugen Th. und Sp. sowie die Sachverständigen Dr. K. und M. bestätigen, regelmäßig die reine Beschaffenheit der Waare vor ihrem Verkaufe durch die beiden zuletzt genannten Sachverständigen feststellen lassen.

Hiernach fehlte es durchaus an einer irgendwie zureichenden Grundlage, um den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Vergehens für schuldig zu erachten, weshalb seine Freisprechung erfolgte.

Bayern. 62. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 28. März 1895 wider die Bauersfrau S. zu R. — Am 15. Dezember 1894 verkaufte die Angeklagte der Zeugin W. für 75 Pf. einen Hafen voll Schmalz. Als die W. das Schmalz aus dem Gefäß herausstach, bemerkte sie, daß die obere Schicht, etwa fingerdick, gut und rein war, daß aber das übrige Schmalz einen höchst üblen Geruch verbreitete und gänzlich verdorben und ungenießbar war. Die Angeklagte gab an, selbst das Schmalz in den irdenen Topf eingegossen und in den Keller gestellt zu haben; nach 8 Tagen, nachdem sich das Schmalz gesetzt hatte, habe sie noch etwas Schmalz nachgegossen. Das von der W. gekaufte Schmalz wurde am 17. Dezember in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen untersucht, und hierbei ist festgestellt worden, daß das an der Oberfläche des Hafens befindliche Schmalz gut und von normaler Beschaffenheit war, während das ganze übrige Schmalz als völlig verdorben, ranzig und als unverkäuflich bezeichnet werden mußte. Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Z. ging hervor, daß Butterschmalz jahrelang eine gute Beschaffenheit behalte, vorausgesetzt, daß gutes und reines Material verwandt ist.

Demnach war den Angaben der S., nur reines und gutes Schmalz in den Hafen gegossen zu haben, kein Glauben zu schenken. Dieselbe wurde vielmehr eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

63. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 5. August 1895 wider die Schmalzhändlerin Z., die Kutscherswittwe L. und die Spezereihändlerin P. — I. Die Z. und die L. verkauften in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 1. Dezember 1894, indem sie sich als Bauerfrauen ausgaben, an verschiedene Personen, insbesondere an den Bäckermeister K. und die Häuslerin D., ein Gemenge von etwa 1/3 Margarine und 2/3 Butterschmalz als reines, gutes Butterschmalz, das Pfund zu 90 Pf. bis 1,05 ℳ. Gelegentlich einer Prüfung des Schmalzes im D.'schen Laden, welche der Sachverständige S. mit dem Bezirksthierarzt H. vorgenommen, wurden auf einem Wagen der beiden Angeklagten 2 Gefäße mit etwa 30 Pfund Schmalz als verdächtig beschlagnahmt und nach der nächsten Polizeiwache geschafft. Bei der Untersuchung des Schmalzes, welches die Angeklagten auch als reines Butterschmalz angeboten und verkauft hatten, fand S., daß letzteres mit 65% Margarine vermischt war; nach der Aussage des S. kostete beste Margarine 60 Pf., geringere nur 45 Pf., das Butterschmalz aber 95 Pf. das Pfund. Wie die Zeugen aussagten, hätten sie für die von den Angeklagten erhaltene minderwerthige Waare nicht den geforderten Preis gezahlt, wenn sie gewußt, daß sie anstatt reines Butterschmalz nur ein geringeres, gemischtes Schmalz erhielten. Die Angeklagten Z. und L. wurden je eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre vielfachen Vorbestrafungen zu je 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. II. Hinsichtlich der Angeklagten P. war durch die Beweisaufnahme für erwiesen zu erachten, daß dieselbe ein Gemenge von Butterschmalz und Margarine, welches sie als „gemischtes Schmalz" in dem Betrage von 4 bis 5 Pfund zu 90 Pf. das Pfund von der L. gekauft hatte, in kleinen Gewichtsmengen rundweg als „Schmalz" für 1 ℳ das Pfund an verschiedene Personen weiter veräußerte. Die Handlungsweise der P. entbehrte der Merkmale des Betrugs, letztere wurde daher nur wegen eines Ver-

gehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

64. **Landgericht Neuburg a. d. D.** Urtheil vom 3. September 1894 wider die Söldnersehefrau S. zu R. — Die Angeklagte bot am 9. Juni 1894 auf dem Viktualienmarkt in N. etwa 2 Pfund altes Schweineschmalz verschiedenen Zeugen zum Kaufe an. Nach dem Gutachten der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München war der Genuß des fraglichen Schweineschmalzes geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; dasselbe war in hohem Grade ekelerregend, von bräunlicher Mißfarbe, mit Schmutz, Staub und Wollfaser vermischt, überhaupt in so hohem Grade verunreinigt, daß es nicht genossen werden konnte.

Die Ausrede der S., sie habe das fragliche Schweineschmalz nur als Wagen- und Schuhschmiere verkaufen wollen, erwies sich als unglaubhaft; vielmehr hatte sie unzweifelhaft das Schmalz als Nahrungsmittel feilgehalten. Die S. wurde zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Sachsen. 65. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 20. April 1895 wider den Kaufmann M. zu D. — Durch Urtheil vom 12. Dezember 1894 hat das Schöffengericht Dresden den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen § 11 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Hiergegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt, seine Freisprechung beantragt und vorgebracht: 1. Es sei richtig, daß er unter der Bezeichnung „Prima Fett" in seinem Laden sog. Fairbankfett, eine Mischung von Schweinefett und Baumwollsamenöl, feilgehalten und auch durch eine Verkäuferin an das Publikum verkauft habe, sowie daß dieses Fett äußerlich dem reinen Schweinefett gleiche, aber von geringerer Güte sei als dieses; dagegen sei es 2. unter den im Handel befindlichen aus Thierfett und Pflanzenöl hergestellten Fetten das beste, weshalb er es als Prima-Fett bezeichnet habe. 3. Er habe die Beschaffenheit der Waare nicht verschwiegen, sie auch nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, denn a) die Bezeichnung „Fett" sei durchaus zutreffend für die genannte Waare, sie entspreche dem Sprachgebrauche im Verkehr und sei auch in einer Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin gebilligt; auch in den amtlichen Berichten der Berliner Notirungskommission werde jene Waare als Fett bezeichnet. b) Er habe seiner Verkäuferin eingeschärft, Kunden, welche nach der Beschaffenheit der Waare fragen sollten, über dieselbe wahrheitsgemäß Aufschluß zu geben. c) Er habe in seinem Verkaufsladen in drei nebeneinander stehenden Fässern Waare feilgehalten, von denen das erste, mit der Aufschrift „Schmalz" versehen, reines Schweineschmalz, das zweite, mit der Aufschrift „Prima-Fett", die oben genannte Mischung, das dritte, mit der Aufschrift „Fett", eine Waare geringerer Güte enthielt.

Das Berufungsgericht ist nun auf Grund der Hauptverhandlung zu folgenden Ergebnissen gelangt: Die vom Angeklagten als Prima-Fett feilgebotene und verkaufte Waare sei ein verfälschtes Schweinefett, denn sie habe den Schein des reinen Schweinefettes, stehe demselben aber in Folge der Beimischung minderwerthigen Zusatzes an Güte nach. Dagegen könne die Bezeichnung dieser Waare als „Prima-Fett" als zur Täuschung geeignet, und der Verkauf derselben als „Prima-Fett" als ein Verkauf unter Verschweigung ihrer Beschaffenheit nicht angesehen werden, aus folgenden Erwägungen: Die Bezeichnung „Prima" sei unerheblich, da sie nicht auf die Zusammensetzung der Waare hinweist, um die es sich hier allein handele. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. phil. H. gebe es für Waaren solcher Art, insbesondere für die bei der Bereitung von Speisen verwendeten Fettsubstanzen keinen für ganz Deutschland feststehenden Sprachgebrauch; so werde reines Schweinefett in ganz Norddeutschland nicht Fett, sondern Schmalz genannt, während man in Süddeutschland unter Schmalz ausgelassene Butter verstehe. Ebenso werde der Begriff Fett überaus verschieden angewendet.

Für die Ansicht des Angeklagten, daß „Fett" die richtige Bezeichnung jener Waare gewesen sei, spreche ferner nicht unerheblich der Wortlaut des Ansatzes 26 h des Deutschen Zolltarifs vom 24. Mai 1885; dort werden einerseits Schmalz von Schweinen und Gänsen und andererseits schmalzartige Fette genannt, letzteren aber auch Mischungen von talgartigen Fetten mit Oel beigezählt. Daß der Sprachgebrauch in Berlin der gleiche sei, lasse die angezogene Polizeiverordnung erkennen. Was nun den örtlichen Sprachgebrauch anlange, so sei es schon an sich nicht unbedenklich, auf denselben ein entscheidendes Gewicht zu legen. Aber auch das habe man nicht für erwiesen ansehen können, daß der jetzt in Dresden geltende Sprachgebrauch dem Vorbringen des Angeklagten entgegenstehe. Allerdings habe man dort bis vor nicht allzu langer Zeit unter Fett lediglich thierisches Fett verstanden und den Ausdruck Schmalz wenig verwendet. Allein es habe sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung im Kleinverkehr der Sprachgebrauch geändert und demjenigen des Großhandels angepaßt, welcher als Fett im Gegensatz zu Schmalz das mit Pflanzenöl gemischte Thierfett verstehe. Den Anlaß dazu habe der Umstand gegeben, daß die Kleinhändler die ihnen im Großhandel als Fett zugegangenen Waaren als Fett weiter verkauft haben. Wenn endlich der Angeklagte das mit Fett bezeichnete Faß neben ein Faß mit der Aufschrift Schmalz gestellt und seine Verkäuferin mit der von ihm behaupteten Anweisung versehen habe, so seien diese Veranstaltungen durchaus genügend gewesen, auch diejenigen Personen im Publikum, denen etwa der neuere Sprachgebrauch noch nicht geläufig war, vor Irrthum darüber, daß das „Fett" nicht reines Thierfett sei, zu schützen; es habe somit auch solchen Personen gegenüber weder ein Verkaufen unter Verschweigung der wahren Beschaffenheit, noch eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung vorgelegen.

Hiernach hatte der Angeklagte sich weder gegen § 10², noch gegen § 11 N.-M.-G. vergangen und wurde seitens des Berufungsgerichts freigesprochen.

Mecklenburg-Schwerin. 66. **Landgericht Schwerin.** Urtheil vom 9. Oktober 1895 wider die Verkäuferin T. zu S. und den Kaufmann P. zu B. — 1. Am 31. Mai 1895 verkaufte die T., welche seit dem 16. Mai in S. einer P.'schen Filiale als Verkäuferin vorstand, an die 10jährige B. ½ Pfund Margarine zum Backen für 40 Pf. Als die Mutter der B. die Margarine, welche vorschriftsmäßig eingewickelt war, durchschnitt, bemerkte sie, daß dieselbe von einem breiten grünlichen Schimmelstreifen durchzogen war und stark ranzig roch. Auf eine Anzeige hin untersuchte am folgenden Tage Apotheker Dr. B. die Margarine und fand, daß dieselbe durch und durch von Schimmelpilzen durchsetzt und in einem Zustande fortgeschrittener Ranzidität sich befand. Sowohl Dr. B. wie der Kreisphysikus Dr. W. erachten als Sachverständige, daß diese Margarine nicht nur hochgradig verdorben, sondern, namentlich in Folge der Ranzidität, auch geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, indem der Genuß derselben Magen- und Darmleiden, Erbrechen und Durchfälle zur Folge haben konnte. Durch die Benutzung der Margarine zum Kochen oder Backen wäre die Gefahr einer Gesundheitsschädigung zwar vermindert, jedoch nicht ausgeschlossen worden. Die T. hatte von dieser Margarine schon seit dem 16. Mai verkauft, wollte aber nicht den thatsächlich vorhandenen Zustand derselben erkannt haben, wenngleich sie zugestand, am Rande des Margarinegefäßes mehrfach Schimmelbildungen mit dem Messer entfernt zu haben. Demgegenüber bekundeten verschiedene Zeugen zugleich mit Dr. B., daß die völlige Durchsetzung der Margarine mit grünen und röthlichen Schimmelstreifen auf den ersten Blick mit bloßem Auge sofort erkennbar gewesen sei, auch war der ranzige Geruch ein derartig intensiver, daß er selbst in einem Delikatessenladen, wo sich verschiedene Gerüche geltend machen, von der Verkäuferin bemerkt werden mußte. Nimmt man hinzu, daß die Angeklagte die Margarine selbst dem Gebinde entnommen, daß sie hierzu zweifelsohne sich mit dem Kopfe über letzteres gebeugt hat, so besteht kein Bedenken, festzu-

stellen, daß ihr sowohl die Schimmelbildung wie die Ranzidität, also diejenigen Eigenschaften, auf denen die Verdorbenheit der Margarine beruht, beim Verkauf bekannt waren. Aus dieser Verdorbenheit der Margarine hätte die Angeklagte weiter bei einiger Ueberlegung auf die Möglichkeit schließen müssen, daß dieselbe geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Daß sie aber thatsächlich die Möglichkeit in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen hat, konnte nicht festgestellt werden, zumal nicht widerlegt ist, daß die Angeklagte vor dem 16. Mai noch nicht mit Margarine und deren Eigenschaften bekannt gewesen ist. 2. Der T. war am 16. Mai vom Angeklagten P. die Filiale persönlich übergeben worden; bei dieser Gelegenheit hatte P. die einzelnen Waaren, insbesondere auch das fragliche Gebinde mit Margarine geprüft. Er bestritt, daß damals die Margarine verdorben gewesen sei, bezw. daß er dies gemerkt habe. Nach dem Erachten der Sachverständigen schreitet die Schimmelbildung bei Fettprodukten, welche für den Schimmel einen ungünstigen Nährboden bilden, nur sehr langsam vorwärts, es ist ausgeschlossen, daß in einer Frist von 16 Tagen in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung statt hat, es steht somit fest, daß die Margarine sich bereits am 16. Mai im Wesentlichen in demselben Zustande befunden hat wie am 31. Mai, daß sie bereits damals verdorben und gesundheitsschädlich war. Daß aber der Angeklagte den verdorbenen Zustand der Margarine bemerkt hat, geht nicht nur daraus hervor, daß er nach eigener Angabe dieselbe genau geprüft hat und ihm als Sachverständigen bei solcher Prüfung die veränderte Farbe und der üble Geruch garnicht entgehen konnten, sondern er wurde auch überführt durch die T., welche angab, der Angeklagte habe sie auf den Schimmel aufmerksam gemacht und sie angewiesen, denselben vor dem Verkaufe abzukratzen. Daß endlich derartig verdorbene Butter geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dies gewußt zu haben, gab der Angeklagte, welcher seit Jahren ein Delikatessengeschäft betreibt, ausdrücklich zu.

Die T. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß (§§ 10^2, 14 N.-M.G.), P. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12^1, 10^2 N.-M.-G.)

Hamburg. 67. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 18. November 1893 wider den Drogisten B. zu H. — Der Angeklagte bezog seit 1891 von einer Bremer Firma sogen. Patentbrotöl, welches er als Ersatz von Rüböl und Schmalz annoncirte und verkaufte. Das Oel sollte zum Bestreichen der Brote verwendet werden, um ihr Aneinanderkleben beim Backen zu verhindern, ferner zum Einfetten der Platten dienen, auf welchen kleineres Gebäck in den Ofen geschoben wird. Der Angeklagte hatte mit diesem Handel begonnen in Folge Anregung von Bäckern, welchen die Verwendung von Butter, Schmalz oder Rüböl zu solchen Zwecken zu theuer war. Das Oel sollte nur in sehr geringen Quantitäten verwendet werden und erfüllte denn auch nach der glaubhaften Angabe des Angeklagten seinen Zweck. Nach der Aussage des Bäckers Br. wird es in der Menge etwa eines Theelöffels an jede der Berührung mit anderen Bröten im Backofen ausgesetzte Brotseite gestrichen, während die Pfannen (Bleche) mit einem in Patentbrotöl getränkten wollenen Lappen abgerieben werden. Der Absatz des Oels ist nach der glaubhaften Angabe des Angeklagten und des Zeugen F. ein erheblicher, es wird in großen Brotfabriken seit Jahren verwendet und ist, wie F. bekundet, auch vom Proviantamt Straßburg als zur Verwendung in der Privatindustrie als besonders geeignet empfohlen und vom städtischen Untersuchungsamt in Essen als ein zu seiner Bestimmung entsprechendes Oel bezeichnet, das beim Backprozesse vollständig vergase und verbrenne, Einfluß auf die Schmackhaftigkeit nicht besitze und nicht gesundheitsschädlich sei; auch der Gerichtschemiker Bi. habe seine Unschädlichkeit bei Verwendung als Backöl zum Bestreichen der Bröte und Pfannen bescheinigt. Ebenso versichert der Angeklagte glaubhaft, daß der beeidigte Gerichts- und Handelschemiker L. ihm mitgetheilt habe, das Oel dürfe sich, während es als Backfett nicht verwendbar sei, zum Bestreichen der Brotformen ꝛc. wohl eignen.

Nach dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten des Assistenten am Hygienischen Institut in Hamburg, Dr. H., ist das Patentbrotöl, welches er in einer Probe vom Angeklagten erhalten hat, ein dünnflüssiges Gemisch von etwa 80 Theilen Mineralöl, und zwar Vaselinöl, und etwa 20 Theilen eines vegetabilischen Oels, wahrscheinlich Rüböls. Bei angestellten Backversuchen habe sich ergeben, daß auch, wenn nur geringe Mengen Oel auf das Blech gestrichen würden, das Oel in den Teig eintrete; es verflüchtige sich noch nicht bei 360° C, während 250° die übliche Backofenhitze betragen. Der Geruch des Oels erinnere etwas an Petroleum, es mache sich an ihm Fluorescenz bemerkbar.

Nach dem ebenfalls in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten des Medizinalassessors Dr. M. muß das Patentbrotöl für den menschlichen Verdauungsapparat als werthloser Ballast angesehen werden. Es werde im Körper nicht assimilirt, reize aber die Schleimhäute des Magens und Darmes und könne dadurch vermehrten Stuhlgang und Erbrechen verursachen. In der Regel werde allerdings bei Genuß des Brotöls in so geringen Quantitäten, wie es beim Bestreichen der Bröte und Pfannen zur Verwendung komme, eine Gesundheitsschädigung nicht eintreten, die Möglichkeit einer Reaktion, besonders bei Säuglingen, liege nicht vor.

Der Angeklagte hat von dem Brotöl auch an den als Zeugen kommissarisch vernommenen Bäckermeister W. zu N., der durch eine Annonce in der Deutschen Bäcker- und Konditorzeitung darauf aufmerksam geworden war, verkauft. Dieser Zeuge hat dann an Bäcker der dortigen Gegend davon abgesetzt, die sich ihm gegenüber nie darüber beschwert haben, daß es Verdauungsbeschwerden verursache. Er hat es seinen Kollegen gegenüber als Cocusnuß- oder Palmöl bezeichnet. Da er beabsichtigte, in Gemeinschaft mit seinem Gesellen G. die Vertretung des Brotöls für das Königreich Sachsen zu übernehmen, richtete er in einer Postkarte vom 29. März 1893 an den Angeklagten die Anfrage, ob er ihm etwas über die Herstellung des Brotöls mittheilen wolle, da vielfach nach dessen Zusammensetzung gefragt werde; er habe es auf solche Fragen als reines Naturöl, welches aus Cocusnüssen oder anderen tropischen Gewächsen gewonnen werde, bezeichnet und wünsche nun zu wissen, ob er bei dieser Erklärung bleiben solle oder könne. Der Angeklagte hat auf diese Anfrage mittels Schreibens vom 30. desselben Monats erwidert, die Zusammensetzung des Oels sei natürlich sein Geheimniß, W. möge nur ganz ruhig bei seiner bisher gemachten Erklärung bleiben.

Nachdem W. in Konkurs gerathen war, übernahm G. den alleinigen Vertrieb des Brotöls in Sachsen. Bei ihm hat der Bäckermeister P., wie er als Zeuge bekundet, ein Quantum Patentbrotöl gekauft. G., der als Reisender zu ihm kam, sagte ihm, es diene zum Bestreichen der Bleche und Brötchen, Zeuge hat dann G. gefragt, was es für Oel sei, worauf dieser erwiderte, es sei Palmöl. Als Speiseöl hat G. es ihm nicht verkauft. P. hat mit dem Oel Bröte und Kuchen bestrichen und Oel darauf gespritzt, und zwar hat er nach seiner Aussage soviel dazu verwandt, als in eine Butterstreiche hineingeht, d. h. so viel als Fett dazu verwandt zu werden pflegt, um das Ankleben des Gebäcks zu verhindern. Ihm ist aufgefallen, daß das Oel nach Petroleum roch. An demselben Tage hat sich dann bei ihm, zwei Gesellen und einem Dienstmädchen, welche Personen von dem Gebäck genossen hatten, Unwohlsein eingestellt, das theilweise sich in Kopfschmerzen und Erbrechen äußerte. Als er G. dann zur Rede stellte, daß er ihm solches Gift verkaufe, hat dieser ihm erwidert, das Oel sei ganz unschädlich und lasse sich auch zum Salat verwenden. P. hat das Oel von G. in einer Blechkanne bezogen, die nach der auf P.'s Beschreibung sich stützenden Angabe des Angeklagten nicht die Größe der Originalkannen hatte, in welchen der Angeklagte das Oel versendet, sondern kleiner war.

Was zunächst die Erkrankung des P. und seines Personals anlangt, so ist nicht zur Genüge erwiesen, daß dieselbe auf den Genuß des Patentbrotöls zurückzuführen ist, sie kann vielmehr auf unbekannten Ursachen beruhen, die zeitlich mit dem Genuß des Brotöls zusammenfallen.

Im Uebrigen ist das Gericht der rechtlichen Auffassung, daß das Brotöl in seiner bestimmungsmäßigen Verwendung ein Nahrungsmittel ist. Es ist annoncirt als Präparat zum Bestreichen von Brot und Platten. Es dringt nach dem Gutachten des Dr. H. in das Gebäck ein, verflüchtigt sich nicht beim Backen, es geht daher eine Verbindung mit dem Nahrungsmittel ein und wird ein Bestandtheil desselben. Ferner wird auf Grund der beiden in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten angenommen, daß der Genuß des Brotöls geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, nicht aber wird für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte das Bewußtsein von der Gesundheitsschädlichkeit des Brotöls gehabt hat. Bei erheblichlichem Absatz und weitverbreitetem Gebrauch war ihm nie eine Klage über schädliche Wirkung des Oels zu Ohren gekommen, im Gegentheil haben sich Gutachten von Behörden und Personen, auf deren Meinung er Gewicht legen durfte, anerkennend über die guten Eigenschaften des Oels, nur negativ über seine Gesundheitsschädlichkeit geäußert.

Die bisherigen Erfahrungen und die Aeußerungen der Sachverständigen waren so günstig, daß sich dem Angeklagten nicht einmal eine Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unkenntniß der gesundheitsschädlichen Wirkungen des Oels zur Last legen läßt. Zwar hat er W. in dem Glauben gelassen, das Patentbrotöl sei kein Mineralöl, sondern Pflanzenöl. Er hat dies erst aus Reklameinteresse gethan, brauchte sich aber auch bei gehöriger Ueberlegung nicht zu sagen, daß die Unterhaltung dieses Irrthums die Gefahr eines die Gesundheit schädigenden Gebrauchs des Oels zur Folge haben könnte, da das Oel bestimmungsgemäß nicht als eigentliches Speiseöl in größeren Quantitäten genossen, sondern nur in geringfügigen Mengen zum Anstrich verwandt werden sollte und seiner dickflüssigen Beschaffenheit und seines fluorescirenden Aussehens wegen auch schwerlich anders verwandt ist.

B. wurde freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.=M.=G.)

Milch.

1. Wasserzusatz.

Preußen. 1. Landgericht Allenstein. Urtheil vom 13. Juli 1895 wider die unverehelichte J. zu O. — Die Angeklagte stand vom 30. November 1894 bis zum 5. April 1895 bei dem Gutsbesitzer G. in E. im Dienste und hatte außer anderen Beschäftigungen täglich die ihr von ihrer Dienstherrschaft übergebene Milch in L. zu verkaufen. Ende Februar 1895 wurde sie, nachdem sie bereits 2 Kannen mit je 12 bis 15 Liter Milch zum Verkauf übergeben erhalten hatte, von der Frau G. in E. dabei betroffen, wie sie in eine der Kannen Wasser goß. Auch der Lehrer B. in L. bemerkte längere Zeit im Februar 1895 täglich, wie die Angeklagte aus seiner Pumpe ihr Litermaß mit Wasser füllte, dann hinter dem Hause, hinter welchem sie die Milchkanne stehen gelassen hatte, verschwand und etwas später mit der Milchkanne und dem leeren Litermaß zu ihrem Fuhrwerk zurückkehrte. Als nach der Entlassung der Angeklagten wiederum die Knechtsfrau R. für den Gutsbesitzer G. den Verkauf der Milch in L. übernahm, stellte sich heraus, daß eine größere Anzahl von Kunden wegen der schlechten Beschaffenheit der Milch abgegangen war; mehreren Kunden, die sich hierüber bei der Angeklagten beschwert hatten, hatte sie zudem noch wahrheitswidriger Weise gesagt, daß die Frau G. die Abendmilch abschöpfe und anderen Tages diese Magermilch mit der Wagenmilch vermische und diese so gemischte Milch dann in die Stadt schicke. Wegen fortgesetzter Milchverfälschung wurde die Angeklagte zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.=M.=G.)

2. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 29. Mai 1894 wider die unverehelichte V. zu S. und den Bauerhofsbesitzer E. und dessen Ehefrau Friederike E. zu Ma. — Die E.'schen Eheleute lieferten vertragsmäßig 1892/93 die Milch von ihren 5 Kühen durch den Milchkühler K. an den Milchhändler B. zu Berlin. Am 17. Dezember 1892 erschien der B.'sche Reiseinspektor H. bei den E.'schen Eheleuten, nahm in Gegenwart der Frau E. in deren Küche von den dort zur Ablieferung bereit stehenden 16 Liter Milch eine Probe und prüfte dieselbe mit dem Galaktometer; dieses fiel in dem Gefäß zu Boden, wodurch sicher war, daß die Milch mit Wasser erheblich verdünnt war, denn sonst hätte der Messer schwimmen und an der Skala einen bestimmten Grad anzeigen müssen. Am andern Morgen nahm H. eine Probe von der im Stall gemolkenen Milch; dieselbe war tadellos. Das gleiche Resultat hatte die im B.'schen Laboratorium in Berlin mit den dorthin versiegelt gesandten beiden Milchproben vorgenommene Untersuchung. Es stellte sich nun heraus, daß die damals bei E.'s dienende Magd V. am 17. Dezember jene 16 Liter Milch durch Zugießen von 2 bis 3 Liter Wasser gefälscht hatte; dasselbe hatte sie zuvor 2 bis 3 mal gethan, ohne daß sie dabei abgefaßt war. Diese Fälschung hatte die V. vorgenommen, um den Vorwürfen der Frau E. wegen ungenügenden Ausmelkens der Kühe zu entgehen. Von diesen Fälschungen hatten die E.'schen Eheleute erwiesenermaßen keine Kenntniß und an denselben nicht den geringsten Antheil. Die V. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, die E.'schen Eheleute wurden freigesprochen. (§ 10¹ N.=M.=G.)

3. **Landgericht Liegnitz.** Urtheil vom 21. Februar 1894 wider den Wächter D. zu Di. und dessen Ehefrau Klara D. — Das Dominium R. lieferte die Milch, soweit sie nicht im Haushalt zur Verwendung gelangte, an den Käsefabrikanten G. zu Gr., und zwar erhielt derselbe die Milch dreimal täglich, nach jeder Melkzeit. D. überbrachte dem G. die Milch und erhielt für je 100 Liter gewonnene Milch 5 Pf. Tantième; Klara D. war im Kuhstalle beschäftigt und besorgte insbesondere das Melken der Kühe. In der Zeit vom 15. Juli bis 20. August 1893 hatte nun die angeklagte Ehefrau täglich zu jeder Melkzeit mindestens 2½ Liter Wasser zu der Milch hinzugegossen; wie die Beweisaufnahme ergab, hatte sie dies aus eigenem Antriebe gethan. Nach dem Gutachten des Sachverständigen W. liegt in jedem Zusatz von Wasser zur Milch eine Verfälschung der Milch. Daß auch der Ehemann D. zu der Milch Wasser hinzugegossen oder daß er auch nur von dem Treiben seiner Ehefrau Kenntniß gehabt hat, ist nicht erwiesen. Denn die Beweisaufnahme hat Thatsachen, welche diese Annahme rechtfertigen, nicht ergeben. Ferner ist nicht für erwiesen erachtet worden, daß die Angeklagte D sich durch die Verfälschung der Milch in jedem einzelnen Falle auch des Betruges schuldig gemacht hat. Zwar hat die Angeklagte das Vermögen des G. insofern beschädigt, als derselbe in der Annahme, die Milch sei rein und unverfälscht, die Preise für Vollmilch bezahlt hat, während die Milch in Folge des Wasserzusatzes minderwerthig war. Sie hat auch in der Absicht gehandelt, einem anderen, nämlich ihrem Ehemanne, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Denn sie hat zweifellos durch das Zugießen von Wasser zur Milch ihrem Ehemann zu einem Mehrgewinn an Tantièmen verhelfen wollen. Es liegt aber das Erforderniß der Erregung eines Irrthums durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen nicht vor, denn es fehlt nach beiden Richtungen hin an jedem positiven Handeln der Angeklagten, die nichts gethan hat, als die Milch durch Zugießen von Wasser zu verfälschen. Die Klara D. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10 N.=M.=G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, D. wurde freigesprochen.

4. **Landgericht Glatz.** Urtheil vom 19. September 1894 wider den Mühlenbesitzer B. und dessen Ehefrau W. B. zu Wö. — Die angeklagte Ehefrau hatte im Jahre 1891 mit dem Käsereipächter K. zu Wö. einen

Milchlieferungsvertrag abgeschlossen, wobei K. ausdrücklich auf die Frage der W. B., ob sie auch abgelassene Milch liefern könnte, gesagt hatte, daß er nur Milch, wie sie von der Kuh komme, gebrauchen könne. K. nahm jedoch bald wahr, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch wässerig war und einen geringeren Fettgehalt als andere Milch hatte. Er entnahm deshalb in Gegenwart von Zeugen eine Probe der B.'schen Milch und schickte dieselbe in einer versiegelten Flasche nach Breslau zur Untersuchung. Der Sachverständige Dr. G. stellte hierbei fest, daß der Fettgehalt 3%, der Wasserzusatz dagegen 8% betrug, und also Wasser zur Milch zugegossen sein mußte. Es wurde nun durch die Zeugen bekundet, daß das zum Ausspülen der Milchgefäße verbrauchte Wasser (etwa 1 1/2 Liter) regelmäßig zu der Milch gegossen wurde, und zwar manchmal von der W. B., meistentheils aber mit Wissen der W. B. von den melkenden Dienstmägden. Die Angeklagten behaupteten, daß der Zusatz des sogenannten Schweiflichs überall üblich und dadurch die Milch nicht verschlechtert sei; der geringe Fettgehalt der Milch sei eine Folge der Trockenheit aus dem Jahre 1893 und der daraufhin erfolgenden Strohfütterung. Verschiedene Zeugen bestätigten diese Behauptungen der Angeklagten, insbesondere, daß das Zugießen des Schweiflichs in vielen Orten üblich sei und dort auch die Meinung herrsche, daß dadurch die Milch nicht schlechter werde. Bezüglich des angeklagten Ehemanns wurde als erwiesen angesehen, daß derselbe von der oben genannten Manipulation mit der Milch keine Kenntniß hatte, daß er sich überhaupt nicht um die Milchwirthschaft gekümmert und sogar auch den Abschluß des Lieferungsvertrages mit K. seiner Ehefrau überlassen habe. B. war daher freizusprechen. Nach der Beweisaufnahme war aber unzweifelhaft festgestellt, daß die dem K. gelieferte Milch gefälscht war. Die W. B. war als Hausfrau, zumal sie selbst auch den Vertrag mit K. geschlossen hatte, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dem K. nur reine Milch geliefert wurde. Sie mußte darüber wachen, daß der Milch kein Wasser zugesetzt wurde, noch weniger durfte sie selbst aber den Schweiflich zugießen. Hätte sich die W. B. bei K. hierüber unterrichtet, so wäre sie von diesem sofort auf das Vertragswidrige ihres Verhaltens aufmerksam gemacht worden. Die angeklagte Ehefrau wurde einer fahrlässigen Uebertretung gegen § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft verurtheilt.

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juli 1895 wider den Stellenbesitzer Anton D., dessen Ehefrau Maria D. und die verehelichte Bauergutsbesitzer Theresia T., sämmtlich zu N. — Die drei Angeklagten hatten dem Schweizer G. auf Grund eines mündlichen Vertrages vom April 1891 bis 10. April 1894 die auf ihren Besitzungen gewonnene Milch geliefert. Ueber die Qualität der zu liefernden Milch war nichts vereinbart. G. verwandte die Milch zur Bereitung von Butter und Käse. Im Jahre 1894 sandte G. je eine Probe der eines Tages von den angeklagten D.'schen Eheleuten und der T. wie stets in nicht verschlossenen Gefäßen gelieferten Milch in das Laboratorium des Dr. B. in Berlin zwecks chemischer Untersuchung derselben. Letztere ergab, daß die D.'sche Probe kaum 5%, die T.'sche Probe ungefähr 25 bis 30% Wasser enthielt.

Auf der Besitzung der D.'schen Eheleute betrug das Ergebniß der täglichen Frühmelke ungefähr 20 Liter Milch, der Mittagsmelke ungefähr 30 Liter Milch. Dieser gesammte Ertrag wurde an G. geliefert. Nach Beendigung des jedesmaligen Melkens wurde von den angeklagten D.'schen Eheleuten in eine der zum Melken benutzten Gelten eine kleine Quantität Wasser, höchstens 1/4 Liter, gegossen, mit demselben die in der Gelte zurückgebliebene Milch ausgespült, dieses sogenannte „Spülich" sodann in die übrigen beim Melken benutzten Gelten gegossen und mit demselben auch diese Gelten ausgespült. Dieses Spülich wurde sodann in die dem G. zu liefernde Milch gegossen.

Der tägliche Milchertrag auf der Besitzung der Angeklagten T. war auch ungefähr 50 Liter. Die Angeklagte T. hat im Jahre 1894 das sogenannte „Spülich" der von ihr an G. gelieferten Milch nicht mehr zugemischt, dagegen in früheren Jahren. Auch bei ihr wurde zum Ausspülen der Gelten höchstens 1/4 Liter Wasser verwendet. Dagegen ist den drei Angeklagten bei ihrem diesbezüglichen Bestreiten nicht nachgewiesen, daß sie außerdem Wasser der Milch zugesetzt haben. Ihren gegentheiligen Behauptungen ist vielmehr Glauben beigemessen worden Auch das Resultat der chemischen Untersuchung der von G. an Dr. B. in Berlin eingesandten Milchproben stand dem nicht entgegen. Denn da nur eine einmalige Untersuchung stattgefunden hatte, folgte zunächst aus derselben nicht, daß die von den drei Angeklagten gelieferte Milch immer den vom Sachverständigen B. festgestellten Prozentsatz Wasser gehabt hat. Von dem Zugießen des Spülich konnte aber nach der Ueberzeugung des Gerichtshofes der bei der einmaligen Untersuchung der fraglichen Milchproben festgestellte Prozentsatz Wasser nicht herrühren. Vielmehr nahm das Gericht an, daß derselbe, falls er nicht etwa durch das zur Zeit der Untersuchung den Kühen gereichte Futter hervorgerufen worden ist, seine Ursache in der durch Dritte unbefugt erfolgten Zumischung von Wasser hat. Letztere war sehr leicht möglich, weil die von den drei Angeklagten dem G. gelieferte Milch diesem in unverschlossenen Gefäßen zugesandt worden ist. In dem Zugießen des Spülich hat der Gerichtshof ein Verfälschen der Milch für nicht vorliegend erachtet, weil der Zusatz von höchstens 1/4 Liter Wasser, überdies vermischt mit den in den Gelten zurückgebliebenen Milchresten, zu 20 und 30 Liter Milch zu geringfügig ist, um eine überhaupt in Betracht kommende Verschlechterung der Letzteren herbeizuführen. Hierzu kommt, daß das Zugießen des Spülich zur Milch in N. ortsüblich ist, und daß dieser Ortsgebrauch dem Schweizer G. wohl bekannt war, daß daher dieser auch nur die Lieferung derartiger Milch von den drei Angeklagten erwarten konnte. Endlich verneinte das Gericht, daß die drei Angeklagten mit dem Bewußtsein gehandelt haben, daß das Zugießen des Spülich ein Milcherzeugniß hervorbringt, welches in seinen Eigenschaften von der Milch, wie sie von der Kuh kommt, wesentlich abweicht. Sie wurden demgemäß freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. November 1895 wider den Stellenbesitzer S. und dessen Ehefrau K. S. zu N.-H. — Der Angeklagte lieferte vom Mai 1890 bis Anfang April 1894 an den Schweizer G. die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch. Im Anfange des Jahres 1894 schon sandte G. eine Probe der S.'schen Milch an den Polizeikommissar H. nach Glatz zur Untersuchung und erhielt von diesem den Bescheid, daß die von ihm mit dem Milchmesser untersuchte Milch 2° über dem Normalgehalt habe und nicht verfälscht sei. Eines Tages im April 1894 entnahm G. in Gegenwart der Zeugen T. und M. eine zweite Probe der S.'schen Milch und sandte dieselbe an Dr. B. nach Berlin zwecks chemischer Untersuchung. Letztere ergab, daß die Probe zu etwa 25 bis 30% gewässert, und zu etwa 1 1/2% entrahmt, also eine sehr stark gewässerte Halbmilch war. Wenngleich die Angeklagten hierdurch einigermaßen belastet wurden, so folgte doch aus dem B.'schen Gutachten noch nicht, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch immer den bei der einmaligen Untersuchung festgestellten Prozentsatz Wasser und Fettentrahmung enthalten hat. Für das Gegentheil sprachen das Resultat der vom Polizeikommissarius H. in G. vorgenommenen Untersuchung und die von den Zeugen Ka. und Ho. bekundeten Thatsachen. Diesen beiden Zeugen gegenüber hatten sich nämlich die G.'schen Eheleute wiederholt dahin ausgelassen, daß die von den Angeklagten gelieferte Milch die beste von ihren Lieferanten überhaupt sei. Das Gericht hielt es daher nicht für ausgeschlossen, daß der von Dr. B. ermittelte hohe Wassergehalt der Milch durch dritte Personen bewirkt sei, zumal die Milch dem G. in unverschlossenen Gefäßen von den Angeklagten zugesandt wurde. Mangels anderweiten Beweismaterials

wurden die Angeklagten freigesprochen. (§ 10[1] N.=M.=G.)

7. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 22. November 1895 wider den Milchhändler K. zu M. — Im Auftrage des Kommissariats kaufte der Schutzmann W. am 12. September 1895 bei der Vorkosthändlerin W. in Breslau für 15 Pf. Milch; dieselbe war vom Angeklagten geliefert und sollte nach Angabe des W. unabgerahmte sein. Eine von dem Schutzmann sofort vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch verfälscht war. In dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau wurde dann festgestellt, daß die fragliche Milch mit 10% Wasser versetzt war. Der Angeklagte gestand ein, der Milch Wasser zugegossen zu haben. Die Zeugin W. erklärte unter ihrem Eide, selbst irgend welche Manipulationen mit der Milch nicht vorgenommen zu haben. K., schon zweimal wegen Milchverfälschung vorbestraft, wurde zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.=M.=G.)

8. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 13. März 1896 wider die verehelichte Milchpächter G. zu K. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte am 12. Februar 1896 die Angeklagte von einem Vergehen gegen § 10[2] N.=M.=G. freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung ist Folgendes festgestellt worden: Die Angeklagte hat im September 1895 in Breslau Milch verkauft, welche einen Wasserzusatz von 14% enthielt. Die Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht ergab zwar ebenfalls keinen Anhalt einer wissentlichen Verfehlung der G., dagegen war der gegen den ersten Richter von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf begründet, daß jener sich der Prüfung der Frage, ob die Angeklagte fahrlässig gehandelt habe, entschlagen hätte. Was zunächst die objektiven Voraussetzungen der Bestimmungen der §§ 10[2], 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anlangt, so war die von der Angeklagten verkaufte Milch durch Zusatz von Wasser, also eines fremden Stoffes, der nach der Auffassung des ehrlichen und soliden Verkehrs, welcher den Konsumenten ihren Bedürfnissen entsprechende Nahrungsmittel bieten will, nicht nur nicht üblich, sondern durchaus unzulässig ist, verschlechtert und zu einer solchen geworden, daß deren Eigenschaften den im Verkehr vorausgesetzten nicht entsprach. Nach der Auffassung der Produzenten und den berechtigten Erwartungen des Publikums befindet sich Milch nur dann im normalen Zustande, wenn sie so beschaffen ist, wie sie von der Kuh kommt. Die von der Angeklagten verkaufte Milch, der 14% Wasser zugesetzt worden war, muß daher als ein verfälschtes Nahrungsmittel angesehen werden. Mochte nun auch in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter angenommen werden, es sei nicht erwiesen, daß die Angeklagte selbst der Milch die 14% Wasser zugesetzt oder diesen Zusatz gekannt habe, so war doch im Hinblick auf die langjährige Beschäftigung der Angeklagten im Milchhandel davon auszugehen, daß dieselbe bei Anwendung der ihr obliegenden Sorgfalt und bei der ihr thatsächlich eigenen Sachkenntniß wohl im Stande gewesen wäre, das bläuliche und verdächtige Aussehen der Milch zu erkennen und diese vom Verkauf und Feilbieten auszuschließen. Dazu kam, daß Schutzmann P. die Angeklagte vor dem fraglichen Vorfalle in Anbetracht des verhältnißmäßig geringen Gewichtes der von ihr feilgehaltenen Milch darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Milch anscheinend verdünnt worden sei. Indem die Angeklagte jedoch diese Sorgfalt und Aufmerksamkeit bei ihrem Milchhandel außer Acht ließ, handelte sie fahrlässig. Die G. wurde zu 20 *M* Geldstrafe event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. April 1896 wider die Milchhändlerin K. zu B. — Der Angeklagten war an einem Tage des Februar 1896 der Vorrath an abgerahmter Milch knapp geworden. Um letztere zu ergänzen, goß sie zum Restvorrath unabgerahmte Milch und eine Menge Wasser hinzu und verkaufte diese Mischung als abgerahmte Milch. Die zugesetzte Wassermenge betrug 30% und bewirkte eine derartige Veränderung in dem normalen Verhältnisse der einzelnen Theile der abgerahmten Milch, daß die von der K. hergestellte Mischung als verfälschte abgerahmte Milch anzusehen war.

Die Angeklagte wußte als Milchhändlerin auch, daß Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht wird. Der Umstand, daß in Folge des gleichzeitigen Zusatzes von unabgerahmter Milch der Fettgehalt der Mischung den Fettgehalt der abgerahmten Milch überstiegen hat, und daß die Angeklagte bei dem höheren Werthe der unabgerahmten Milch einen Vermögensvortheil nicht gehabt hat, konnte die Strafbarkeit der K. nicht ausschließen, denn sie war sich jedenfalls darüber klar, daß die Käufer von abgerahmter Milch nicht 30% Wasser als Milch kaufen wollten. Die K. wurde zu 15 *M* Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.=M.=G.)

10. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 23. Dezember 1895 wider den Futtermann M. zu F. und die verehelichte Wirthschaftsinspektor F. zu C. — Das Dominium F. lieferte die Milch an die Molkerei der Gebr. S. zu R., welche für jeden Liter ohne Rücksicht auf den Fettgehalt einen bestimmten Preis zahlten; die Beaufsichtigung der Milchwirthschaft stand bis Ende Mai 1895 der F. zu. Im Frühjahr 1895 bemerkten die Gebr. S. wiederholt, daß die ihnen gelieferte Milch ganz erheblich durch Wasser verdünnt war. Am 10. April sandten sie daher einige von ein und derselben Milchlieferung herstammende Proben an den Sachverständigen H., welcher bei der Untersuchung der Proben feststellte, daß der Milch Wasser, und zwar nach seiner Schätzung wenigstens in Höhe von 15% zugesetzt war. Der Angeklagte M. gestand zu, Ende März und Anfang April 1895 einige Male aus eigenem Antriebe der Kanne Milch 1/2 Liter Wasser zugegossen zu haben, weil sein Dienstherr stets ärgerlich war, wenn an die Gebr. S. weniger Milch als früher abgeliefert wurde. Ferner bekundete die F., die Milchfässer einige Male mit Wasser ausgespült und dieses Spülwasser in die Milch geschüttet zu haben. Hierdurch sei höchstens 1/2 Liter Wasser auf 20 Liter Milch gekommen und hierzu habe sie sich für berechtigt gehalten.

Durch den Wasserzusatz ist die Milch verfälscht worden. Beide Angeklagte haben auch nach der Ueberzeugung des Gerichts die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise gekannt. Sie wurden deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.=M.=G. für überführt erachtet und M. zu 40 *M* Geldstrafe event. zu 8 Tagen Gefängniß, die F. zu 25 *M* Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

11. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 7. März 1896 wider den Häusler B. und dessen Ehefrau Maria B. zu O. — Die Angeklagten waren verpflichtet, den G.'schen Eheleuten ein lebenslängliches Ausgedinge, darunter täglich 1/2 Liter süße Milch und 1 Liter Buttermilch zu gewähren. Nach den Aussagen der G.'schen Eheleute war die ihnen von der Maria B. gelieferte Milch seit längerer Zeit, insbesondere im Sommer und Herbst 1895, schlecht und mit Wasser verdünnt gewesen; sie habe außerdem übel gerochen und Durchfall hervorgerufen. Als am 12. November 1895 die Milch wiederum ungenießbar war, hat der Ehemann G., der Vater der Maria B., die Milch in 2 Flaschen gefüllt und dem Dr. R. zur Untersuchung gebracht. Dieser hat sein Gutachten dahin abgegeben, daß die von ihm auf Verlangen des G. geprüfte Milch schlecht gerochen, sauer geschmeckt, bei der Untersuchung mit Lackmuspapier einen bedeutenden Säuregehalt und beim Umgießen einen gelblich grauen Niederschlag und über demselben eine grünlich schimmernde Flüssigkeit gezeigt habe. Der Niederschlag sei nicht reines Kaseïn, das silberhell aussehen müsse, sondern schon durch einen chemischen Vorgang verändert und verschlechtert gewesen. Der Genuß solcher Milch sei geeignet, Magen= und Darmentzündungen, Diarrhöen, Kolik und in weiterer Folge sogar Typhus hervorzurufen.

Bezüglich des Ehemannes B. ist nicht dargethan, daß er mit an den Milchlieferungen irgend etwas zu

thun oder sich an den Verfälschungen derselben irgendwie betheiligt hat. Frau G. hat die Milch von Frau B. geholt und stets auch von dieser in Empfang genommen. Die Schuld traf daher allein letztere. Daß sie neben der Verdorbenheit auch die Gesundheitsschädlichkeit der fraglichen Milch gekannt, ist nicht angenommen. B. wurde freigesprochen, Maria B. zu 30 *M* Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.=M.=G.)

12. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 27. April 1896 wider die verw. Frau Rittergutsbesitzerin H. zu N. — Durch das glaubhafte Geständniß der Angeklagten ist festgestellt, daß auf dem der Angeklagten gehörigen Gute N., welches von ihr selbst bewirthschaftet wird, in den Jahren 1893, 1894 und 1895 in die Kannen, in welchen die zum Verkauf bestimmte Milch enthalten war, stets 1 Liter Wasser theils von ihr selbst, theils durch ihre Dienstboten hinzugegossen worden, sodaß jede Kanne nur 19 Liter statt 20 Liter Milch enthielt. Als dann später die Milch an den Milchhändler T. geliefert wurde, wurden in die zur Versendung der Milch bestimmten Kannen schon vor ihrer Füllung je 2 bis 3 Liter Wasser gegossen und die also verfälschte Milch an T. gesandt. Das Zugießen des Wassers hat die Angeklagte auch wieder theils selbst ausgeführt, theils durch ihre Dienstboten machen lassen. Diese mit Wasser versetzte Milch verkaufte die H. als reine Milch und täuschte demgemäß die Abnehmer der Milch über die wahre Beschaffenheit derselben. Letzteren erwuchs dadurch, daß sie die fragliche Milch von der H. als reine kauften und als solche bezahlten, ein nicht unerheblicher Vermögensnachtheil. Die Angeklagte hat sich durch ihre Handlungsweise eines fortgesetzten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugs schuldig gemacht und wurde zu 500 *M* Geldstrafe event. für je 10 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.=M.=G., §§ 263, 73 St.=G.=B.)

13. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. April 1894 wider den Bauergutsbesitzer B. zu Gr.=R. — Der Angeklagte lieferte von Mitte November 1891 bis Mitte November 1893 durchschnittlich täglich 150 Liter Milch zu dem Preise von 11 Pf. für das Liter an den Milchhändler N. zu M. Das Einfüllen der Milch aus dem im Kuhstall befindlichen Kühlapparat, welchen die Milch nach ihrer Gewinnung zunächst zu passiren hatte, in die zum Versandt an N. bestimmten 21 Liter fassenden Kannen besorgte regelmäßig der Angeklagte, nur selten nahm dies Geschäft in Fällen seiner Behinderung seine Ehefrau vor. Angeklagter hat nun zugestanden, während des oben erwähnten Zeitabschnittes der Milch beim Einfüllen in die Kannen regelmäßig etwas Wasser zugesetzt zu haben, und zwar ½ Liter für die Kanne, also auf 21 Liter Milch. Die Mädchen, welche die Kühe melkten und verschiedene Male das Zugießen von Wasser zu der Milch beobachteten, bekundeten aber, daß der Zusatz von Wasser zu der Milch ein größerer gewesen sei; eine sichere diesbezügliche Angabe konnte jedoch von ihnen nicht gemacht werden, wenngleich ihr Verdacht in dieser Richtung ein sehr begründeter war. Letzterer mußte aber als wenigstens in häufigeren Fällen sicher erwiesen angesehen werden durch die Aussage der Milchhändler N. und W., daß die Milch oftmals eine dünne und wässerige Beschaffenheit, verbunden mit bläulicher Färbung, gehabt habe; nach dem Gutachten des Dr. S. hätte jedoch der Zusatz von nur ½ oder 1 Liter Wasser auf 21 Liter Milch das äußere Ansehen der Milch nicht verändern können. Wenn nun N. dem Angeklagten gegenüber die Wässerigkeit und das schlechte Aussehen der Milch gerügt hatte, was B. in der Regel mit dem Futter, schlechten Fressen, Impfung der Kühe und dergleichen zu entschuldigen pflegte, war die Milch einige Tage lang, offenbar in Folge von Unterlassung oder Beschränkung des Wasserzusatzes, besser und die seit Ende 1893 vom Angeklagten an N. gelieferte Milch ist nach dessen Angabe überhaupt stets von gleichmäßig guter Beschaffenheit gewesen. Milch ist das Produkt, welches aus dem Euter der Kuh gewonnen wird, und zwar in der Beschaffenheit gewonnen, wie es das Euter verläßt. Jeder Zusatz von Wasser zur Milch, gleichviel in welcher Menge, stellt eine Verschlechterung derselben, Verminderung ihres Fettgehaltes und damit also eine Verfälschung dar. (Gutachten des Dr. S., vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 383.)

Durch die Beweisaufnahme ist mithin als festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte in der oben angegebenen Zeit die an N. gelieferte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat Bei der Verfälschung der Milch und bei dem Verkaufe des verfälschten Produktes an N. hat sich der Angeklagte von der Absicht leiten lassen, mehr an der Milch zu verdienen, als er vertragsmäßig für dieselbe beanspruchen konnte; durch diese Handlungsweise erregte er in N. einen Irrthum und schädigte dessen Vermögen. B. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 600 *M* Geldstrafe event. zu weiteren 60 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G. und § 263 St.=G.=B.)

14. **Schöffengericht Pinneberg.** Urtheil vom 12. Oktober 1893 und **Landgericht Altona.** Urtheil vom 9. Januar 1894 wider die Zubauerin B. zu K. und den Wirth H. zu Bo. — Der Milchhändler D., welcher seine Milch von 8 verschiedenen Bauern bezog, bemerkte im Februar 1893, daß dieselbe im Ganzen nicht so gut wie früher war, und beschloß deshalb zu ermitteln, ob einer seiner Lieferanten ihm etwa verfälschte Milch abgebe. In Gegenwart des Zeugen S. füllte er zu diesem Behufe bei Gelegenheit des Abholens der verschiedenen Milchmengen, die er stets zusammenzuschütten pflegte, von jeder je eine besondere Flasche voll und versah diese mit den Namen der Lieferanten. Die Flaschen brachte er darauf zum Polizeisergeanten E., der mittels des Milchmessers feststellte, daß die Milch der beiden Angeklagten verfälscht war. Dies wurde dann auch bei der genaueren Prüfung der fraglichen Milchproben in der Untersuchungsanstalt für Schleswig=Holstein bestätigt; die Proben zeigten ein spez. Gewicht von 1,0198 bezw. 1,0216 und enthielten an Trockensubstanz 7,9% bezw. 8,2% und an Fett 2,8% bezw. 2,3%. Die Angeklagten bestritten, ihrererseits die an D. gelieferte Milch jemals mit Wasser vermischt zu haben. In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht wurde ein zu ihrer Verurtheilung hinreichender Schuldbeweis nicht erbracht und es erfolgte Freisprechung. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung. (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G.)

15. **Strafkammer beim Amtsgericht Itzehoe.** Urtheil vom 4. April 1894 wider den Meiereipächter H. G., den Meiereilehrling W. G. und den Meiereivolontair S., sämmtlich zu E. — Die von der Meierei des H. G. nach Altona versandte Milch wurde am 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Oktober 1893 auf dem Bahnhofe in Altona amtlich untersucht und dabei gefunden, daß die Milch mit 45 bis 50% Wasser versetzt war. Ebenso wurden 2 am 28. bezw. 31. Oktober 1893 auf der Meierei selbst entnommene Proben bei einer Untersuchung seitens des Untersuchungsamtes in Kiel als mit Wasser vermischt befunden. Endlich wurde noch am 22. Dezember 1893 die von der Meierei an den Milchhändler C. käuflich überlassene Milch mit 20% Wasser verdünnt gefunden. Die Angeklagten bestritten, die genannten Milchfälschungen begangen zu haben und in betreff der Angeklagten W. G. und S. ergab die Beweisaufnahme auch nichts für dieselben belastendes. W. G. gab zu, einmal Buttermilch mit Wasser verdünnt zu haben, um sie als Schweinefutter zu verwenden, und S. verhinderte ebenfalls einmal den Zeugen Gl., welcher den Pasteurisirungsapparat auf der Meierei des H. G. bediente, Wasser aus diesem Apparat zu lassen, weil Gl. kein Gefäß zum Auffangen desselben hingestellt hatte und zu dem Wasser schon Milch hinzugetreten war, welche er, wenn auch nicht zum Verkaufe, so doch zum Futtern der G.'schen Schweine für verwendbar erachtet hatte. Wie der unvereidigt gebliebene Zeuge Gl. ausgesagt hat, ist er von H. G. beauftragt worden, die zu pasteurisirende Magermilch in der Weise mit Wasser zu versetzen, daß er die

Milch dem Pasteurisirungskessel zuführte, ohne zuvor, wie es ein ordnungsmäßiger Betrieb erheischte, das diesem zuvor zwecks Anfeuchtung der Kesselwände zugeführte Wasser aus demselben wieder zu entfernen. Gl. will dies so lange auch gethan haben, bis ihm in Folge der ersten amtlichen Untersuchungen von H. G. befohlen sei, den Kessel zunächst vom Wasser zu entleeren, bevor er demselben die Milch zuführe. H. G. bestritt entschieden, den Gl. jemals zur Verfälschung der Milch beauftragt zu haben und erschien in Ermangelung weiterer Belastungsmomente als der nicht ganz glaubwürdigen Aussage Gl.'s nicht voll überführt. Es konnte nicht einmal das als erwiesen gelten, daß H. G. von der Versetzung der zum Verkauf gehenden Milch mit Wasser, mochte dieselbe entstanden sein wie sie wollte, jemals Kenntniß gehabt, denn seine mit sonstiger Geschäftsüberbürdung erklärte Behauptung, daß er die Milch vor dem Verkaufe auf ihre Reinheit niemals untersucht, konnte als widerlegt nicht angesehen werden. Jedenfalls aber hatte H. G. als Inhaber und Leiter der Meierei die Pflicht, dafür zu sorgen, daß seine Kunden von ihm unverfälschte Milch erhielten. Er hatte daher seine Waare vor dem Verkaufe in geeigneter Weise auf ihre Reinheit hin zu prüfen, eine Pflicht, deren Vernachlässigung auch durch seine angebliche große Geschäftslast in keiner Weise entschuldigt werden konnte. H. G. wurde deshalb wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Haft verurtheilt, W. G. und S. wurden freigesprochen.

16. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 25. Mai 1894 wider den Milchhändler H. zu A. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 9. Dezember 1893 zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Haft verurtheilt worden, weil er fahrlässigerweise Milch feilgehalten hatte, welche 20% Wasser enthielt. Die erneute Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz führte zur Aufrechterhaltung der thatsächlichen und rechtlichen Feststellung des ersten Urtheils und daher zur Verwerfung der Berufung. Es wäre die Pflicht des Angeklagten als Milchhändler gewesen, durch eine genaue Untersuchung die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Milch festzustellen; durch Verabsäumung dieser Untersuchung, welche zur Kenntniß des verfälschten Zustandes geführt haben würde, hatte er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Kiel am 8. August 1894 ebenfalls verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Rüge des Angeklagten erscheint verfehlt. Unzweifelhaft ist die Meinung des Angeklagten, daß die Polizei zur Untersuchung der Milch verpflichtet sei und daß, wenn diese sie unbeanstandet passiren lasse, der Händler gedeckt sei und nicht weiter zu untersuchen habe, irrig. In Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheil ist angenommen worden, daß es dem Angeklagten als Milchhändler oblag, durch genaue Untersuchung die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Milch festzustellen. Auch kann sich der Angeklagte nicht damit decken, daß ihm die Untersuchung durch ein Instrument persönlich habe vorgeschrieben sein müssen.

In der Verabsäumung der ordnungsmäßigen Untersuchung ist die Fahrlässigkeit zu finden; daß die Untersuchung den Angeklagten zur Kenntniß des verfälschten Zustandes der Milch geführt haben würde, ist vom Berufungsgericht in für die Revisionsinstanz unangreifbarer Weise festgestellt und damit auch der kausale Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit des Angeklagten und der ferner festgestellten Thatsachen, daß Angeklagter verfälschte Milch, die 20% Wasser enthielt, feilgehalten habe, gegeben. Erstere Feststellung kann auch nicht mit der Revision durch die Behauptung der Unrichtigkeit ihrer thatsächlichen Unterlagen, speziell des Zeugnisses des Polizeisergeanten W. unter Berufung auf das Gutachten des Dr. L. angefochten werden. Eine Unmöglichkeit der Untersuchung, die Fahrlässigkeit ausschlösse, ist von dem Berufungsgericht mit Recht in den von dem Angeklagten hervorgehobenen Umständen nicht erkannt worden. Es war daher die Revision des Angeklagten zu verwerfen. Für die Entscheidung über die Kosten war § 505 St.-P.-O. in Anwendung zu bringen.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juni 1894 wider die Dienstmagd B. zu Ba. — Das Schöffengericht zu Bargteheide hatte durch Urtheil vom 15. März 1894 die Angeklagte von einem Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen; es hatte dabei angenommen, daß das Gesetz nur diejenige Handlung, durch welche zum Zwecke der Täuschung im Handel die Nahrungsmittel verfälscht werden, unter Strafe stellt und keineswegs eine Verfälschung im Haushalte selbst. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Die erneute Hauptverhandlung hat insofern eine Modifikation des erstrichterlich festgestellten thatsächlichen Sachverhalts ergeben, als die Angeklagte glaubwürdig zugestanden hat, sie habe nur der für die Kundschaft ihrer Herrschaft bestimmten, nicht auch der in deren Haushalt verbrauchten Milch Wasser zugesetzt. Ueber die Motive ihres Verfahrens hat Angeklagte sich nicht bestimmt geäußert, indeß scheint es, daß sie von der Absicht geleitet gewesen ist, sich ihrer Dienstherrin durch das reichliche Quantum der von den ihrer Wartung unterstellten Kühen erzielten Milch angenehm zu machen und sich das Ansehen einer tüchtigen Wirthschafterin zu verschaffen.

Wie dem auch sein mag, so war sich die Angeklagte doch bewußt, daß die von ihr mit Wasser verdünnte Milch in den Handel und Verkehr kam und bei den Kunden den Irrthum hervorrufen konnte, daß sie Milch ohne Wasserzusatz bezogen. In diesem Bewußtsein aber war nach der Ansicht der Strafkammer zugleich die Absicht der Angeklagten zu erblicken, jenen aus ihrer Handlungsweise hervorgehenden Erfolg hervorzurufen.

Die Angeklagte war daher schuldig zu erachten, zu Ba. im Januar 1894 ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht zu haben.

Die B. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1896 wider den Milchhändler B. zu G. — Das Schöffengericht zu Glückstadt hatte am 15. März 1895 den Angeklagten B. und dessen mitangeklagte Ehefrau freigesprochen, weil es nicht für genügend erwiesen erachtete, daß B. zu mehreren Malen die Milch mit Wasser vermischt hat. Insbesondere hat das Gericht angenommen, daß ein Laktodensimeter keine sicheren Resultate beim Prüfen der Milch ergebe, auch Polizeisergeant B. das Messen nicht genügend verstanden und die Zeugin F. sich bei jeder ihrer Beobachtungen aus irgend einem nicht aufgeklärten Grunde geirrt habe.

Die von dem Amtsanwalt gegen dies Urtheil eingelegte Berufung richtete sich gegen die Freisprechung des Ehemannes B. Auch das Berufungsgericht nahm an, daß die Untersuchung mittels eines Laktodensimeters nicht zuverlässig genug sei, um darauf die Feststellung, daß die Milch mit Wasser gefälscht sein müßte, zu gründen. Die Berufung des Amtsanwalts wurde daher verworfen. (§ 10 N.-M.-G.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. August 1896 wider die Ehefrau W. zu We. — Die Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Eddelak vom 11. Juni 1896 wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in 5 Fällen mit 100 ℳ Geldstrafe bestraft worden. Gegen dies Urtheil hat die W. Berufung eingelegt. Durch das Ergebniß der Hauptverhandlung ist das Berufungsgericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagte im Sommer 1894 durch 5 auf selbstständigen Entschlüssen beruhende Handlungen in Milch enthaltende 20 Literflaschen jedesmal etwa 2 Liter Wasser hineingegossen und das so hergestellte Gemisch von Milch und Wasser der Meierei zu We. als reine Milch geliefert hat. Das Hinzusetzen von etwa 2 Liter Wasser zu etwa 18 Liter Milch ist als Fälschung von Milch zu er-

achten. Die Angeklagte war daher der oben angeführten Vergehen für schuldig zu erachten und die Berufung als unbegründet zu verwerfen.

20. Landgericht Hagen. Urtheil vom 31. März 1894 wider den Milchhändler S. zu G. — Der Angeklagte stand im Sommer 1893 bei dem Gutspächter L. zu G. in Diensten und besorgte für diesen den Verkauf der Milch in der Weise, daß er demselben für jedes von ihm übernommene Liter Milch 14 Pf. zu zahlen hatte, dann aber den Weiterverkauf für eigene Rechnung und als selbstständiger Händler betrieb und den Mehrerlös für sich behielt. Auf dem Wege von G. nach W. hat nun S. nach Aussage der Zeugen H., St., M. und K. aus einem Wassertümpel zu wiederholten Malen Wasser geschöpft und mit diesem die Milch in den Milchkannen verdünnt. Das Zuschütten von Wasser zur Milch stellt eine Verfälschung derselben dar. Demgemäß wurde S. wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.=M.=G. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

21. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. April 1896 wider den Landwirth F. zu Sch. — Der Angeklagte wurde am 29. Oktober 1895 von dem Polizeisergeanten E. veranlaßt, von der Milch, welche er zum Verkauf brachte, der Polizeiverwaltung zum Zwecke der Untersuchung eine Probe zu übergeben. Hierzu verwandte der Angeklagte das letzte Liter aus einer größeren Blechkanne. Die chemische Untersuchung dieser Milch und die Vergleichung mit den am folgenden Abend im Stalle des Angeklagten seinen Kühen entnommenen Proben ergab für die erstere einen erheblich minderen Fettgehalt, sodaß hiernach eine Fälschung der Milch durch Entrahmung oder Wasserzusatz zweifellos erschien, und die Anklage aus § 10 N.=M.=G. erhoben wurde. Im Laufe des Hauptverfahrens wurde jedoch eine neue Untersuchung der Milch von den Kühen des Angeklagten und Anderer durch denselben Chemiker vorgenommen, nachdem die Milch in ähnlicher Weise behandelt worden war, wie es nach Angabe des Angeklagten mit der zur ersten Probe verwandten geschehen war; insbesondere wurden Vergleiche zwischen der zuerst und der später aus derselben Milchkanne entnommenen Milch angestellt. Da sich hierbei ähnliche, theilweise noch größere Differenzen an Fettgehalt ergaben, wie bei der ersten Untersuchung, so konnte der Sachverständige sein früheres Gutachten, daß bei der damaligen Milchprobe des Angeklagten Fälschung vorgelegen habe, nicht aufrecht erhalten, und hat das Gericht aus den glaubwürdigen Angaben des letzteren die Ueberzeugung gewonnen, daß er mit seiner Milch keine Veränderung vorgenommen hat. Hiernach erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

22. Landgericht Bochum. Urtheil vom 19. November 1894 wider den Milchhändler Wo. zu L. — Der Angeklagte betreibt den Milchhandel, indem er bei Landwirthen aufgekaufte Milch in eigenem Namen und für eigene Rechnung an die Kundschaft käuflich abläßt. Zu seiner Kundschaft gehörten im Winter 1893/94 die verwittwete Bäckermeister W. und die Ehefrau Sch., welche in demselben Hause wohnten. Letzterer lieferte der Angeklagte die Milch regelmäßig des Morgens zwischen 9 und 10 Uhr, der ersteren aber erst des Mittags zwischen 12 und 1 Uhr. Dies fiel der Wittwe W. allmählich auf, und zwar um so mehr, als ihr die vom Angeklagten gelieferte Milch, weil sehr wässerig scheinend und auffallend bläulich schimmernd, wiederholt zu Klagen Anlaß gab. Als ihr an einem Sonntag die Milch wieder einen verdächtigen Eindruck machte, entnahm sie auf den Rath der an der Feststellung einer etwaigen Verfälschung mitinteressirten Eheleute Sch. von der ihr durch den Angeklagten am 23. und 24. Januar 1894 gelieferten Milch je eine Probe und übergab diese beiden Proben nebst einer ihr von den Eheleuten Sch. übergebenen Probe von der ihnen durch den Angeklagten gelieferten Milch dem Chemiker Dr. K. in Dortmund zur chemischen Untersuchung. Das Ergebniß derselben war, daß von den 3 Proben die eine, genommen von der der Wittwe W. gelieferten Milch, durch Entrahmen und Wasserzusatz verfälscht war.

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Entrahmung durch den Angeklagten bewirkt worden war, oder er auch nur um dieselbe gewußt habe oder habe wissen können. Hingegen ist erwiesen, daß der Wasserzusatz vom Angeklagten vorgenommen worden ist. Der Wasserzusatz war nach dem der Milch dadurch gegebenen veränderten Aussehen für einen Fachmann, wie es der Angeklagte, der seit langem den Milchhandel betreibt, ist, auf den ersten Blick zu erkennen. Der Angeklagte hätte seinem Lieferanten Wi. die Milch, für welche er den für unverfälschte Milch üblichen Händlerpreis zahlte, zweifellos nicht abgenommen, wenn sie bereits bei der Lieferung an ihn die auf Wasserzusatz hinweisende Färbung gehabt hätte. Sollte aber selbst ein Wasserzusatz von W. vorgenommen und derselbe vom Angeklagten nicht bemerkt worden sein, so hat sich Angeklagter jedenfalls mit diesem Zusatz nicht begnügt, sondern noch einen weiteren, nicht unerheblichen Zusatz von Wasser bewirkt. Der Bäckergeselle W. hat den Angeklagten zweimal beobachtet, wie derselbe im Hause an den Wasserkrahn ging, um angeblich die Milchbüchse auszuspülen, dann aber nicht das ganze eingelassene Wasser fortgoß, sondern die Büchse mit einem Rest Wasser auf seinen Milchwagen setzte und fortfuhr, um erst nach längerer Zeit zurückzukehren und der Wittwe W. Milch zu bringen. Der Lehrling G. sah den Angeklagten zweimal am Wasserkrahn, die Büchse spülend; einmal bemerkte er dabei, wie der Angeklagte in der Büchse Wasser mitnahm. Die Ehefrau Sch. überraschte den Angeklagten eines Tages dabei, wie er sich mit der Wasserbüchse am Wasserkrahn zu schaffen machte; als sie ihn deswegen scharf und fragend ansah, wurde der Angeklagte betreten und goß das Wasser, welches er in die Büchse hatte laufen lassen, hastig aus. Da der Angeklagte danach die Zwischenzeit von der Empfangnahme der Milch bei seinem Lieferanten Wi. bis zur Ablieferung an die Frau W. zum Zusatz von Wasser benutzt hat, so erscheint ein etwa vorher und außerdem durch Wi. bewirkter Wasserzusatz nicht geeignet, den Angeklagten zu exkulpiren. Wenn der Angeklagte sich darauf beruft, daß seine sonstigen Milchabnehmer über die Qualität der von ihm gelieferten Milch nie zu klagen gehabt, so hat Angeklagter nicht einmal behauptet, daß er diese aus derselben Büchse bedient habe, wie die Frau W., so daß mit dem etwaigen Nachweis der Lieferung guter Milch an die anderen Kunden nichts für die Beschaffenheit der hier fraglichen Milch dargethan sein würde. Auch würde es an einem Motiv der schlechteren Bedienung der Frau W. gegenüber der anderen Kundschaft nicht gebrechen, da sie mit der Zahlung des Kaufpreises für die von ihr entnommene Milch erheblich im Rückstande blieb. Demgemäß erachtete das Gericht für festgestellt, daß der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 10 N.=M.=G. schuldig gemacht habe, und verurtheilte ihn zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

23. Landgericht Köln. Urtheil vom 27. April 1895 und Kammergericht. Urtheil vom 22. August 1895 wider den Meiereibesitzer Sch. zu K. — Der Angeklagte betreibt einen Milchhandel in ausgedehntem Maßstabe. Er besitzt allerdings selbst nur drei Kühe, welche ihm Milch liefern; im Uebrigen bezieht er dieselbe von ungefähr 20 Lieferanten, welche ihm täglich 1700 bis 1800 Liter liefern.

Der Angeklagte läßt durch einen seiner Angestellten die Milch vom Bahnhof abholen, dieser besorgt dann auch unmittelbar vom Bahnhof aus den Vertrieb an die Kunden. Der Angeklagte garantirt für die Güte der Milch, welche ihm seine eigenen Kühe liefern; die Milch von den Höfen, die ihm als Vollmilch geliefert wird, prüft er jedoch nach seinem eigenen Eingeständniß nicht noch besonders auf ihre Qualität.

Am 15. Dezember 1894 kam im Auftrage des Benedikt K., Inhabers einer Margarinefabrik zu Köln, der Zeuge L. zum Angeklagten und fragte ihn, wieviel Vollmilch er wohl am nächsten Tage entbehren könnte. Der Zeuge erhielt zur Antwort, er könne 300 Liter entbehren; thatsächlich wurden denn auch am nächsten Tage 290 Liter vom Angeklagten geliefert und dem K. zugeführt. Diese Milch war von den letzten Tagen her übrig geblieben, hatte einige Tage beim Angeklagten herumgestanden und war auch, weil man die Kannen, in die sie gefüllt war, brauchte, in andere ungeschwenkte Kannen umgeschüttet worden. Nach der Aussage der Zeugen erhielt K. öfters vom Angeklagten derartig übriggebliebene Milch, weil die Milch dem K. nicht als direktes Nahrungsmittel diente, sondern von diesem zur Margarinefabrikation verwandt wurde. Jedoch K. verlangte stets Vollmilch und war auch berechtigterweise in dem Glauben, daß ihm solche geliefert werde. Als nun am fraglichen Tage die Milchsendung in der K.'schen Fabrik ankam, wurde sie dort zunächst von dem Portier der Fabrik mittels eines Milchmessers — des sogenannten Areometers — einer Vorprüfung unterzogen. Einige Kannen trugen die Bezeichnung „Vollmilch", andere nicht; es waren sogenannte Transportkannen. Der Portier beanstandete denn auch gleich wegen des anormalen Wassergehaltes drei von den Kannen, die man dann beiseite stellte. Die beanstandete Milch blieb vorläufig in den Kannen, in welchen sie vom Angeklagten geliefert worden war, auf dem Hofe des K. stehen; die Kannen waren mit Deckeln verschlossen; der Rest wurde umgeschüttet. Eine halbe Stunde nach der Lieferung erschien der Wachtmeister der Sanitätspolizei, prüfte auch seinerseits und nahm Proben mit aus zwei von dem Portier beanstandeten Kannen.

Auf Grund des Gutachtens des gerichtlich vereideten Chemikers Dr. J. wurde gegen den Angeklagten wegen Verletzung des § 10¹ u. ² N.-M.-G. die öffentliche Klage erhoben. Der Angeklagte wurde jedoch in der ersten Instanz durch Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 7. März 1895 freigesprochen, weil seine damalige Einlassung, daß er selbst nur drei Kühe besitze, im Uebrigen von etwa 20 Lieferanten 1700 bis 1800 Liter Milch beziehe, nicht wisse, woher diese fragliche Milch stamme, daß jedenfalls bei ihm kein Wasser zugesetzt worden, durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt wurde, damit das in den angezogenen Gesetzesbestimmungen erforderte Thatbestandsmerkmal des Dolus nicht nachgewiesen war. Gegen das Urtheil des erstinstanzlichen Richters legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein und beantragte Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1885 und deren Ausdehnung auf die eingemeindeten Vororte durch Verordnung vom 17. März 1891. Die Vertheidigung machte dagegen geltend, daß die von der Staatsanwaltschaft angezogene Polizeiverordnung ungültig, nicht rechtsbeständig sei, weil sie auf ein Gebiet übergreife, das durch die Reichsgesetzgebung geregelt sei. Das Gericht verwarf dieses Vorbringen als rechtsirrthümlich aus folgenden Erwägungen:

Der § 5 der betreffenden Polizeiverordnung lautet: „Vom Verkauf und Verkehr ausgeschlossen ist jede Milch, welche

a) abstammt von kranken 2c. Thieren,

b) nachweisbare Zusätze von Wasser oder fremde Stoffe, sogenannte . . . . enthält".

Der § 8 ib. setzt als Strafe für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, soweit nicht das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 zur Anwendung zu kommen hat, eine Geldstrafe von 1 bis 30 ℳ, im Unvermögensfall verhältnißmäßige Haftstrafe fest. Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 straft im § 11 denjenigen, welcher fahrlässiger Weise Nahrungsmittel oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Das Gesetz geht nun von dem Gedanken aus, daß eine Machtbefugniß der berufenen Organe der Polizei zum Eingreifen unentbehrlich sei, da man dem Unwesen der Verfälschung mit einiger Aussicht auf Erfolg nur dann beikommen könne, wenn der Verkauf und das Feilhalten der Nahrungs- und Genußmittel einer genügenden Beaufsichtigung der betreffenden Organe der Polizei unterstellt wird. Das Gesetz regelt nur das Minimum der Polizeigewalt, landesgesetzliche Vorschriften, welche der Polizei weitergehende Befugnisse einräumen, bleiben neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Unzweifelhaft ist nun im vorliegenden Falle die Polizeibehörde auf Grund des § 6c des Gesetzes vom 11. März 1850 zum Erlaß der hier in Rede stehenden Polizeiverordnung befugt, und dies umsomehr, als nach dem Zirkular der Preußischen Ministerien des Innern, für Landwirthschaft und des Kultus vom 28. Januar 1884, betr. Regelung des Verkehrs mit Milch, die Ordnung der ganzen Frage durch Erlaß von Polizeiverordnungen geradezu vorgeschrieben ist. (Marzinowski, Gewerbeordnung, 5. Aufl. S. 671.) Es ist also die Sache der mit der unmittelbaren Exekution des Gesetzes betrauten Behörden, der Polizeibehörden, in Gemäßheit der Bestimmungen des Reichsgesetzes und in Uebereinstimmung mit denselben Normen aufzustellen, nach denen sich Verkehr und Verkauf der einzelnen Nahrungs- und Genußmittel regelt. Diese Anordnungen werden, wenn es sich darum handelt, einem Gesetze höhere Wirksamkeit zu sichern, welches sich gegen die Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel oder gegen ähnliche Unredlichkeiten im Verkehr mit denselben richtet, in erster Linie wohl den Zweck verfolgen, festzustellen, wann ein Nahrungsmittel als gefälscht anzusehen ist, wann also Raum ist für die Anwendung der Bestimmungen des § 10 und 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879. Einen anderen Inhalt hat der § 5 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ nicht. Fahrlässigkeit wird auch erfordert, um der Strafbestimmung des § 8 der angezogenen Polizeiverordnung zu verfallen, wie ja auch die Rechtsprechung die Strafvorschrift des § 367⁷ St.-G.-B., dessen Thatbestand sich theilweise mit demjenigen des § 11 N.-M.-G. deckt, dann nicht für anwendbar erklärt hat, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen ist. Entscheidung des Obertribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874 und 15. Dezember 1875.

Es ist im vorliegenden Falle nur der speziellere Thatbestand statt des allgemeineren zur Bestrafung des Thäters gewählt.

Die Vertheidigung hat ferner gerügt, daß in der Berufungsinstanz ohne Zustimmung des Angeklagten eine andere That zum Gegenstand des Verfahrens und des Urtheils gemacht worden sei, als diejenige, die im Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnet worden sei. Auch dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.

Im Eröffnungsbeschluß wird gegen den Angeklagten das Hauptverfahren eröffnet, weil er hinreichend verdächtig erscheint, am 15. Dezember 1894 zu Köln-Deutz durch mehrere selbstständige Handlungen:

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch, ein Nahrungsmittel, durch den Zusatz von Wasser verfälscht,

2. wissentlich diese Milch, ein Nahrungsmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten zu haben — Vergehen gegen § 10¹ u. ² des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Des an erster Stelle genannten Vergehens wird der Angeklagte allerdings in der Berufungsinstanz nicht mehr bezichtigt. Doch das an zweiter Stelle genannte Vergehen dauert fort, Gegenstand des Verfahrens wider den Angeklagten zu sein; es ist dieselbe That des Verkaufs von durch Wasserzusatz verfälschter Milch, nur erscheint sie in der Berufungsinstanz in einer strafrechtlich milderen Beurtheilung.

Daß aber den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, konnte nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme nicht zweifelhaft sein. Der Angeklagte hat

selbst zugegeben, die ihm von den auswärtigen Höfen gelieferte Milch nicht auf ihre Güte untersucht zu haben; er war jedoch nicht berechtigt, sich ohne jede Prüfung von der Reellität seiner Lieferanten überzeugt zu halten. Auch in Bezug auf die Behandlung der Milch trifft den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit; war ausdrücklich Vollmilch verlangt, so durfte nicht Milch geliefert werden, die mehrere Tage herumgestanden hatte, umgeschüttet und mit anderer Milch vermischt worden war; es konnte also, was die Beurtheilung der Fahrlässigkeit des Angeklagten angeht, dahingestellt bleiben, ob der hohe Wassergehalt der Milch — wie es der Sachverständige S. nicht für ausgeschlossen hält — etwa eine Folge des Umschüttens sei.

Die Ueberzeugung, daß es sich wirklich um verfälschte Milch handelt — auch dies ist von Seiten der Vertheidigung bestritten worden —, hat das Gericht auf Grund des in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachtens des gerichtlich vereideten Chemikers Dr. J., der bei der Untersuchung den Zusatz von Wasser konstatirt hat, gewonnen.

Es waren demnach sämmtliche Voraussetzungen gegeben, hinsichtlich der Schuld, wie hinsichtlich der Thatfrage, um eine Bestrafung des Angeklagten auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ zu rechtfertigen. Derselbe war überführt: „Milch zum Verkauf gebracht zu haben, welche nachweisbare Zusätze von Wasser enthielt"; damit hatte der Angeklagte die im § 8 ib. angedrohte Strafe verwirkt.

Mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit desselben erschien eine milde Strafe am Platze, und setzte das Gericht eine Geldstrafe von 5 ℳ eventuell eine Haftstrafe von einem Tage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils gegen den Angeklagten fest.

Die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Erkenntniß wurde durch Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 22. August 1895 zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten, welche zuförderst die Gültigkeit des § 5 der Polizeiverordnung für den Gemeindeverband der Stadt Köln vom $\frac{\text{14. Juli 1885}}{\text{17. März 1891}}$ bestreitet eventuell dessen unrichtige Anwendung auf den vorliegenden Fall rügt, ist nicht begründet.

Der Vorderrichter hat unter der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte am 16. Dezember 1894 zu Köln-Deutz Milch zum Verkauf gebracht hat, welche nachweisbare Zusätze von Wasser enthielt, den Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 5 und 8 der genannten Polizeiverordnung zu einer Geldstrafe von 5 ℳ, für den Unvermögensfall zu einem Tage Haft verurtheilt.

Die Gültigkeit der bezeichneten Polizeiverordnung unterliegt keinem Bedenken. Die formelle Gültigkeit erachtet auch die Revision nicht für zweifelhaft. Auch die materielle hält sie für gegeben, sofern die Verordnung lediglich den Marktverkehr mit Milch und ihr öffentliches Feilhalten regele. Sie erachtet die Gültigkeit jedoch für ausgeschlossen, insofern sie darüber hinaus schlechthin den Verkauf jeder Milch und den Verkehr mit solcher, die nachweisbare Zusätze von Wasser enthalte, verbiete, weil dadurch in die Vertragsfreiheit des Publikums eingegriffen werde und insofern es auch vermöge besonderer Uebereinkunft ausgeschlossen sein solle, mit Wasser vermischte Milch zum Gegenstande des Kaufes und Verkaufes zu machen.

Die Befugniß der Polizeibehörden, das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Milch bestimmter Beschaffenheit zu verbieten, ist nach den §§ 5 und 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850, das die Sorge für Leben und Gesundheit ausdrücklich als Gegenstand ortspolizeilicher Vorschrift hervorhebt, nicht zweifelhaft, denn Milch ist ein so allgemeines und wichtiges Nahrungsmittel, daß es durchaus im öffentlichen Interesse liegt, das Publikum vor den Gefahren zu schützen, die daraus entstehen können, daß verfälschte oder verdorbene Milch in den Verkehr gebracht wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie unmittelbar verbraucht oder zur Bereitung anderer Nahrungs- oder Genußmittel verwandt werden soll oder nicht, ferner, ob der Verbraucher der Milch mit der Verfälschung oder dem verdorbenen Zustande einverstanden ist und sie gleichwohl oder vielleicht gerade deshalb kauft oder nicht. Die Sorge für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung im Allgemeinen kann es sehr wohl erfordern, daß der Verkehr mit solcher Milch unterbleibe, ohne Rücksicht darauf, ob Einzelne bereit sind, auf den durch ein entsprechendes Verbot gewährten Schutz zu verzichten.

Mittelbar wird die Zulässigkeit eines solchen Verbotes auch durch § 5 Nr. 2 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 bestätigt. Dieser Paragraph, der in seinem Eingange selbst durch die Bemerkung: „Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnungen mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten u. s. w." die von ihm für zulässig erklärten Verbote als solche polizeilicher Natur, und zwar gerade als solche gesundheitspolizeilicher Art bezeichnet, läßt gerade auch das Verbot des gewerbsmäßigen Verkaufes und Feilhaltens von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit zu.

Auch hier ist das zu erlassende Verbot ein unbedingtes, dessen Beachtung durch Parteiabkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Gesetzgeber, wenn auch hier der des Reiches, hat demnach selbst den Erlaß eines Verbotes der fraglichen Art, und zwar auch eines uneingeschränkten, als durch die Sorge für die Gesundheit begründet, anerkannt.

Die Statthaftigkeit der vorerwähnten Polizeiverordnung kann auch nicht deshalb bezweifelt werden, weil der § 5 des genannten Reichsgesetzes selbst eine Kaiserliche Verordnung zur Regelung der hier in Rede stehenden gesundheitspolizeilichen Fragen vorsieht. Die besondere Bedeutung dieser Vorschrift besteht nur darin, daß wegen der großen Wichtigkeit der bezüglichen Verbote es für angemessen erachtet werden kann, daß sie nicht bloß durch örtliche Polizeiverordnungen, sondern wegen der bei einer verschiedenartigen Regelung bestehenden Gefahr, daß gleichwohl im Verkehr von Ort zu Ort gesundheitsgefährliche Machenschaften sonst nicht genügend getroffen werden, allgemein durch eine für das ganze Reich gleichmäßig geltende Verordnung erlassen werden. Nicht aber folgt aus § 5 jenes Gesetzes, daß ortspolizeiliche Vorschriften der nämlichen Art unstatthaft sind. Zudem setzt der § 8 Abs. 2 des Gesetzes selbst das Bestehen anderer rechtlicher Vorschriften, zu denen auch die Ortspolizeiverordnungen gehören, voraus, wenn er bestimmt, daß „landesrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe, nämlich als die im Absatz 1 festgesetzte, nicht androhen dürfen", läßt also mindestens so lange, als die im § 5 vorbehaltene Kaiserliche Verordnung die bezüglichen Materien nicht einheitlich für das ganze Reich geregelt hat, auch ortspolizeiliche Vorschriften über diese Gegenstände zu.

Ist hiernach die erwähnte Polizeiverordnung als formell und materiell gültig selbst in dem Sinne anzusehen, daß sie jeden Verkehr mit Milch, die mit Wasser gemischt ist, untersagt, so erübrigt sich ein Eingehen auf die von der Revision nur für den Fall, daß die Auslegung der Verordnung zu der Annahme führe, daß sie sich im Widerspruch mit dem Wortlaute nur auf den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten verwässerter Milch beziehe, erhobene Rüge, daß sie vom Berufungsrichter auf einen Fall angewandt sei, für welchen sie nicht gegeben sei.

Daß, wie die Revision ausführt, die Feststellungen des Berufungsrichters lediglich unter dem Gesichtspunkte des § 11 des genannten Gesetzes verständlich seien, kann nicht anerkannt werden. Allerdings erfüllt die getroffene Feststellung zunächst den Thatbestand des fahrlässigen Verkaufs verfälschter Nahrungsmittel über-

haupt. Allein sie enthält zugleich den Thatbestand des § 5 der Verordnung vom 14. Juli 1895, der, sofern er auch aus Fahrlässigkeit übertreten werden kann, in der ihm eigenthümlichen Beschränkung auf Milch mit dem allgemeinen Thatbestand jenes § 11 zusammen trifft. Der Berufungsrichter war daher nicht gehindert, die §§ 5 und 8 der mehrerwähnten Polizeiverordnung als übertreten anzusehen.

Die fernere Rüge, daß er ohne Zustimmung des Angeklagten eine andere That, als diejenige des Eröffnungsbeschlusses und des Urtheils des ersten Rechtszuges, zum Gegenstande des Verfahrens und der Urtheilsfindung gemacht habe, ist unzulässig, da nach § 360 St.-P.-O. gegen die im Rechtszuge der Berufung erlassenen Urtheile der Landgerichte die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung des § 398 gestützt werden kann. Sie wäre übrigens auch unbegründet, da nach § 263 St.-P.-O. Gegenstand der Urtheilsfindung die in der Anklage bezeichnete That ist, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, d. h. der geschichtliche Vorgang im Allgemeinen, der der Anklage, d. h. dem Eröffnungsbeschlusse, zu Grunde liegt, mit allen von ihm umfaßten näheren Umständen und namentlich auch den verschiedenen möglichen Arten des strafrechtlichen Verschuldens. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 347, Bd. 9 S. 420 und Bd. 15 S. 9.)

Demgemäß ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Bayern. 24. *Landgericht München* II. Urtheil vom 16. September 1892 wider die Bauersehefrau H. zu Hu. — Die Angeklagte lieferte im Vorjahre 1892 an den Milchhändler P. zu München Milch in Kübeln, welche mittels Vorhängeschlössern versperrt waren. Schon während des Monats Mai wurde diese Milch von einer Abnehmerin des P. beanstandet. Als nun am 30. Mai 1892 aus einem Kübel zu 10 Liter und am nächsten Morgen aus einem solchen mit 13 Liter auf dem Ostbahnhofe durch den Bezirksinspektor R. Proben entnommen und durch diesen wie durch den Bezirksthierarzt He. untersucht wurden, zeigten sich dieselben nach den übereinstimmenden Angaben dieser Zeugen und Sachverständigen durch etwa 10% Wasserzuguß gefälscht; der Zeuge R. bestätigte insbesondere, daß die Kübel, aus welchen die Proben herrührten, verschlossen angekommen waren. Hiernach unterlag es keinem Zweifel, daß die Angeklagte nur allein die Fälschungen der Milch vorgenommen hatte, ungeachtet aller ihrer Ausreden. Die H. wurde wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt.

25. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 9. Februar 1894 wider die Gütlersfrau M. zu A. — Nach dem Zeugnisse des Bezirksinspektors W. und dem Gutachten des städtischen Oberthierarztes G. ist festgestellt, daß die Milch in einem der beiden M.'schen Kübel, welche für den Milchmann Ma. in München bestimmt waren, am 13. November 1893 mit 10% Wasser verfälscht war. Obwohl die Angeklagte mit aller Bestimmtheit widersprach, das Wasser selbst in die Milch gegossen zu haben, hat das Gericht doch durch die Beweisaufnahme die feste Ueberzeugung erhalten, daß niemand anders als die Angeklagte, die allein hierbei ein Interesse hatte, die Fälschung der Milch vorgenommen hat. Die M. wurde wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

26. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 5. November 1894 wider die Gütlersfrau H. zu E. — Die Angeklagte lieferte im Winter 1893/94 die Milch von ihren Kühen an den Käser Ri., welcher sie dann sofort in seinen eigenen Kübeln dem Milchhändler R. in München zusandte. Die Angeklagte melkte ihre Kühe selbst und brachte auch selbst die Milch zu Ri. Schon im Februar und März bemerkte der Schweizer des Ri., daß die Milch nicht die gehörige Beschaffenheit habe. Ri. schaffte sich eine Milchwage an und fand einen zu geringen Fettgehalt. Er machte den R. darauf aufmerksam und veranlaßte ihn, die Milch untersuchen zu lassen. Ende Mai fand R. selbst mit der Wage, daß Wasser zugesetzt war. Am 1. Juni schickte er ein Liter von der Milch an die landwirthschaftliche Centralversuchsstation in München, und die dort sofort vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch mit ungefähr 15% Wasser verfälscht war. Am 9. Juni kam Ri. selbst in den Stall der Angeklagten und fand dort in der zum Melken hergerichteten Butte, in welche die Milch aus dem Melkkübel geschüttet wird, drei bis vier Liter Wasser. Am 12. Juni ließ R. auf Veranlassung des Ri. die ihm von diesem in einem Kübel zugeschickte Milch durch den Bezirksinspektor K. untersuchen, und dieser fand bei wiederholter Prüfung, daß der Milch 15% Wasser zugesetzt waren, schickte dann eine Flasche von der Milch dem Bezirks- und Oberthierarzt D., welcher konstatirte, daß die Milch mit mindestens 15 bis 20% Wasser gefälscht war. Am 25. Juni abends wurde im Auftrage der Staatsanwaltschaft eine Stallprobe bei der Angeklagten entnommen und dem Bezirks- und Oberthierarzt D. übersandt. Dieser fand die Milch ganz normal, ein Beweis, daß die geringere Qualität der am 1. und 12. Juni untersuchten Milch nur von Beimischung von Wasser herrührte. Das Gericht gewann die Ueberzeugung, daß dies durch die Angeklagte absichtlich gethan sei, und verurtheilte sie gemäß § 10[1] N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß.

27. *Landgericht Traunstein.* Urtheil vom 25. November 1893 wider die Bäuerin E. zu F. — Die Angeklagte lieferte seit mehreren Jahren an Es. die Abendmilch. Im Juni 1893 hatte Es. Verdacht geschöpft, daß diese Milch mit Wasser verdünnt werde, und die auf eine Temperatur von 9 bis 10° gebrachte Milch am 3., 4. und 5. Juni mit der Milchwage gewogen. Während eine gute Milch 31% bis 32% wiegt, hatte die von der E. gelieferte Milch nur 29%, am 4. Juni sogar noch etwas unter 29%. In früherer Zeit hatte Es. an der Milch nichts auszusetzen, sie indessen nicht regelmäßig gewogen. Aeltere Wägungen ergaben 30%. Auf Grund der Aussagen des Es. und der beiden Zeuginnen R. und S., welche letzteren beiden Dienstmädchen in der Zeit von Lichtmeß 1891 bis dahin 1893 bei der E. gedient hatten, hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagten nur in 4 Fällen mit Sicherheit nachzuweisen war, daß sie mit Wasser verdünnte Milch an Es. geliefert hat; die Fälschung der Milch am 5. Juni hatte die E. auch selbst zugegeben. Das Gericht hat ferner angenommen, daß die Angeklagte durch ihre Handlungsweise 4 sachlich gemäß § 74 R.-St.-G.-B. konkurrirende Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz begangen hat, und für jedes Vergehen auf 10 ℳ Geldstrafe event. je 1 Tag Gefängniß erkannt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

28. *Landgericht Ansbach.* Urtheil vom 30. Januar 1892 wider den Gutspächter F. zu L. — Am 2. und 3. Oktober 1891 vormittags wurden in Nürnberg zwei dortselbst mit der Bahn eingetroffene Milchsendungen, die eine vom 2. Oktober mit 100 Liter in 5 Transportkannen zu je 20 Liter für die Milchhändler T. und E. in Nürnberg, die andere vom 3. Oktober mit 150 Liter in einer Kanne zu 10 Liter und 7 Kannen zu je 20 Liter für die Milchhändler T. und Fr. in Nürnberg bestimmt, wegen Verdachts der Verfälschung dieser Milchquantitäten mit Wasser beanstandet und mit Beschlag belegt, und zwar die erstere Sendung, wie sie eben vom Bahnhofe abgeholt wurde, auf dem Wege von dort zum Milchhändler T., die letztere Sendung auf dem Bahnhofe selbst.

Die sämmtliche durch den Bezirksthierarzt Dr. V. in Nürnberg beschlagnahmte Milch wurde am 2. und 3. Oktober sofort in die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel verbracht; sie kam von dem Pachtgute zu L. und war von dem dortigen Gutspächter F. an die obengenannten Milchhändler käuflich geliefert.

Bei der in der städtischen Untersuchungsanstalt vorgenommenen chemischen Untersuchung des von F. an den beiden bezeichneten Tagen gelieferten Milchquantums

ergab sich mit Sicherheit, daß diese Milch durch Zusatz von Wasser zu guter Milch in hochgradiger Weise verdünnt war; es waren im Durchschnitte 100 Liter ursprünglicher Milch mit 44,5 Liter Wasser vermischt; der Wasserzusatz, welcher in den einzelnen Kannen verschieden war, belief sich auf durchschnittlich 1/3 bis 1/4 der normalen Milch, und es wurden auch Salpeterbestandtheile, von schlechtem Wasser herrührend, festgestellt. Die am 3. Oktober abends von F. nach Nürnberg gelieferte Milch erwies sich bei der auf dem Bahnhof in Gegenwart des F. von dem Assistenten der Untersuchungsanstalt erfolgten Kontrole wieder als völlig normal.

Daß der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der einem großen Theile der Bevölkerung als Hauptnahrungsmittel dienenden Milch durch einen Wasserzusatz in der konstatirten Menge erheblich verringert wird, und daß eine solch bedeutende Verschlechterung und Entwerthung der Milch durch Wasserzusatz als Fälschung anzusehen ist, liegt auf der Hand.

Die Beweisaufnahme ergab zweifellos, daß die Verfälschung der Milch nur auf dem Pachtgute L. vorgenommen sein konnte und zwar nur von dem Angeklagten selbst, welcher ganz allein das Kühlen der Milch, das Einfüllen derselben in die Kannen und das Plombiren der letzteren besorgte und außerdem das Hauptinteresse an der Erzielung des Gewinnes hatte. F. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 200 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

29. **Landgericht Amberg.** Urtheil vom 14. April 1894 wider die Schmiedsehefrau G. zu Gä. — Am 3. November 1893 schickte die G. durch ihr Dienstmädchen F. etwa 6 Liter Milch in 2 Blechkannen der Milchhändlerin K. Zufällig befand sich zum Zwecke der Milchvisitation im K.'schen Geschäfte der Bezirksthierarzt Z.; derselbe untersuchte sofort die G.'sche Milch und beanstandete sie als stark mit Wasser versetzt und zum Genusse untauglich. Die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel an der Universität zu Erlangen fand die Milch mit etwa 35% Wasserzusatz verfälscht. Nach der Beweisaufnahme konnte die Fälschung der Milch von keiner anderen Person als von der Angeklagten selbst ausgeführt sein. Dieselbe hatte sich daher eines versuchten Betrugs in rechtlichem Zusammenhang mit einem Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Mai 1894 wider die Oekonomswittwe R. zu A. — Die Angeklagte schickte am 16. Februar 1894 durch ihre Tochter an die Milchhändlerin K. 3 Liter Milch, welche kurz darauf von dem Bezirksthierarzt Z. mit dem Laktodensimeter untersucht wurde. Hierbei fand Z. die Milch mit 50 bis 55% Wasserzusatz verdünnt und beschlagnahmte dieselbe. Die von der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen vorgenommene chemische Analyse der von der R.'schen Milch eingesandten Probe ergab einen Zusatz von 120% Wasser, somit eine sehr grobe Fälschung, wie sie nach dem Gutachten der genannten Anstalt in solcher Höhe selten beobachtet sei. Außerdem bekundete die K., schon mehrfach seitens ihrer Kundschaft aufgefordert worden zu sein, nicht R.'sche Milch zu liefern. Die Angeklagte bestritt, der fraglichen Milch Wasser zugegossen zu haben und behauptete, die Milch stammte von einer Kuh, welche ein ihr unbekannter Händler über Nacht in ihrem Stalle eingestellt hatte, die sehr abgetrieben gewesen sei und daher nur so dünne Milch gegeben habe. Das Gericht hat den Bekundungen der R. keinen Glauben geschenkt und für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte die Milch selbst verfälscht hat und unter Verschweigung dieses Umstandes der K. als Vollmilch verkaufen wollte. Denn abgesehen davon, daß die Erzählung der Angeklagten an und für sich ganz unglaubhaft erschien, hat auch Bezirksthierarzt Z. begutachtet, daß bei einer abgetriebenen Kuh die Milch zunächst an Menge, nicht an Güte abnehme, keinesfalls aber sich so verschlechtere, wie es hier der Fall war. Die R. wurde eines Vergehens des Versuchs zu einem Vergehen des Betrugs in rechtlichem Zusammenhang mit einem Vergehen nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 43 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

31. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 19. Dezember 1895 wider die Oekonomsfrau S. zu B. — Am 9. Oktober 1895 nahm der Polizeisoldat K. eine Kontrole der von der S. gelieferten abgerahmten Milch vor. In 2 Kannen ergab die Milch bei 14° Wärme ein Gewicht von 28,5°; beide Kannen enthielten zusammen 5 Liter Milch. Bei der Milch in der dritten Kanne, 2 Liter enthaltend, konnte wegen des zu starken Wasserzusatzes das spezifische Gewicht von K. nicht festgestellt werden. Es wurden daher 2 Proben entnommen und zugleich mit einer von 2 Kühen der S. herrührenden Stallprobe an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel nach Würzburg zur Untersuchung gesandt. Als K. die Proben entnahm, äußerte die S. zu ihm: „Zeigen Sie mich diesmal nur nicht an, ich gebe Ihnen, was Sie wollen und verlangen".

Nach der von Dr. B. vorgenommenen Untersuchung und aus einer Vergleichung der Stallprobe mit den beiden Proben aus den Kannen ergab sich, daß die 2 Kannen mit zusammen 5 Liter Milch einen Zusatz von 200 cbcm Wasser auf 1 Liter Milch und die dritte Kanne mit 2 Liter Milch einen Zusatz von 1370 cbcm Wasser auf 1 Liter Milch hatten.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorsätzlich Milch, also ein Nahrungsmittel, verfälscht hat. Gleichzeitig hat sich die S. dadurch, daß sie den K. durch Anbietung eines Geschenkes zu einer Verletzung seiner Amtspflicht verleiten wollte, eines Vergehens der Bestechung schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte schon 4 Mal wegen Nahrungsmittelverfälschung vorbestraft ist, wurde sie zu einer Gesammtstrafe von einem Monat und drei Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G., §§ 333, 359 St.-G.-B.)

32. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 5. März 1894 wider die Gastwirthsehefrau K. zu A. und deren Dienstmagd S. — Der Käser B., welcher von dem Gastwirth K. schon seit dem 1. Juni 1892 die Milch bezog, glaubte im Sommer 1893 bei der von K. gelieferten Morgen- und Abendmilch die Wahrnehmung zu machen, daß die Milch schlecht sei. Bei Proben, welche er mit der Milchwage anstellte, wollte er einen Wasserzusatz in der Milch gefunden haben. Am 27. Oktober 1893 schickte nun B. eine Probe der K.'schen Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt in Memmingen, woselbst Dr. H. in der Milch 10% Wasser feststellte. Unter Zuziehung des Zeugen Sö. entnahm B. am 30. Oktober eine weitere Probe der K.'schen Milch, in welcher Dr. H. einen Wasserzusatz von etwas über 17% vorfand. Bei der Stallprobe ergab sich als Melkergebniß ein Mindermaß von 10 bis 12 Liter gegen die früher abgelieferte Milchmenge. Die weiter gelieferte K.'sche Milch gab ferner keinen Anlaß zur Beanstandung; nur am 17. oder 18. November oder an beiden Tagen war wieder das Quantum das frühere und zeigte die Milchwage nach Aussage B.'s auch 6% Wasserzusatz in der Milch an. Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen angenommen, daß die am 27. und 30. Oktober an B. gelieferte K.'sche Milch durch Wasserzusatz verfälscht war, dagegen wurde den eigenen B.'schen Untersuchungen keine Richtigkeit zugemessen und auch nicht als festgestellt erachtet, daß die aus dem K.schen Stalle an B. gelieferte Milch auch zu anderen Zeiten, namentlich schon im Sommer 1893 und während des Herbstes, sowie am 17. und 18. November durch Beimengung von Wasser verfälscht worden war. Das Gericht hat ferner durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte S. allein und ohne Wissen der K.

die Milchfälschungen begangen hatte; ihre Handlungsweise bildete ein Vergehen des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz. Die K. wurde freigesprochen, die S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., § 10[1] N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. April 1894 wider die Oekonomsehefrau S. zu L. — Die Angeklagte gestand zu, der Abendmilch, welche sie vertragsmäßig an den Käser H. zu liefern hatte, in der Zeit vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 in einem Falle 1/4 oder 1/2 Liter abgerahmte und in 10 anderen Fällen je 1/4 oder 1/2 Liter Wasser beigemengt zu haben. Auf Grund dieses theilweisen Zugeständnisses und der eidlichen Zeugenaussagen hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte in der Zeit vom 16. Februar bis zum 22. August und wiederum vom 29. September bis etwa zum 29. Dezember 1893 sehr häufig, beinahe täglich bald eine größere, bald eine geringere Menge Wasser vorsätzlich der an H. gelieferten Milch beigemischt hat. Da die S. dies gethan hat in der Absicht, sich auf Kosten des H. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, machte sie sich eines Vergehens des Betruges in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig. Die S. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Juli 1894 wider die Schmiedswittwe L. zu S. und die Schäfflermeisterfrau H. zu P. — Die L. hatte nach eigenem Zugeständniß der in der Zeit vom 1. April 1891 bis anfangs 1893 an den Käser W. gelieferten Milch — 12 Liter etwa täglich — jedesmal ein klein bischen Wasser zugegossen; sie entschädigte den W. dafür nachträglich mit 80 ℳ. Nach Aussage des Zeugen M. war es immer ungefähr 1/2 Schoppen gewesen. Es mußte jedoch mehr Wasser hinzugegossen sein, da W. die Beimischung von Wasser bei einer Prüfung mit der Milchwage erkannt hatte, was nach dem Gutachten des Molkereikonsulenten Dr. H. in Memmingen erst bei einem Wasserzusatz von ca. 10% möglich war. Die Angeklagte H. lieferte in der Zeit vom 1. April 1891 bis Oktober 1893 gleichfalls Milch an W., anfangs 14 bis 15, später 8 Maß. Auch sie gab zu, die Milch dadurch gewässert zu haben, daß sie den Milchkübel mit einem Schoppen Wasser ausschwenkte und dies Wasser der Milch zugoß. Nach dem Gutachten des Dr. H. fanden sich bei einer am 16. Oktober 1893 vorgenommenen Untersuchung in der an W. gelieferten Milch etwa 14 bis 15% Wasser. Die H. entschädigte den W. nachträglich mit 50 ℳ. Beide Angeklagte wollten ihre Manipulationen für erlaubt gehalten haben. Es konnte jedoch nicht zweifelhaft sein, daß beide Angeklagte sich bewußt waren, daß die Beigabe von Wasser, sei es auch nur in der von ihnen zugegebenen Menge, nicht erlaubt war. Die beiden Angeklagten wurden je eines mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz rechtlich zusammentreffenden Vergehens des Betrugs für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. September 1894 wider den Söldner K. zu L. — K. lieferte seit mehreren Jahren schon an den Käser R. Milch. Nachdem letzterer im Sommer 1891 wiederholt Verdacht geschöpft hatte, daß K. verfälschte Milch lieferte, entnahm er am 17. Dezember in Abwesenheit des Zeugen Re. und des Bürgermeisters G. eine Probe der K.'schen Milch und sandte diese zugleich mit der tags darauf in Gegenwart G.'s entnommenen Stallprobe an die Untersuchungsanstalt in Memmingen. Die Untersuchung der Milch ergab nach dem Sachverständigen Dr. H., daß der Probe vom 17. Dezember 7% Wasser zugesetzt und 0,883% Fett entzogen waren. K. leugnete, die Milch gefälscht zu haben, gab aber zu, daß er selbst das Melken der Kühe und die Ablieferung der Milch besorgt habe, und daß eine Einwirkung dritter Personen ausgeschlossen sei. Die Angabe K.'s, die Differenz in der Milch sei auf zeitweise Verwendung von Balsampulver beim Füttern der Kühe zurückzuführen, wurde, abgesehen von irgend einer Bescheinigung dieser Behauptung, durch Dr. H., welcher eine so bedeutende Einwirkung derartiger Medikamente auf die Milch in der Zeit von einem Tag auf den nächsten Tag als unmöglich bezeichnete, vollkommen widerlegt. K. wurde demgemäß eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. in rechtlichem Zusammenhange mit einem Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Oktober 1894 wider die Gemeindedienersehefrau D. zu S. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käser Sch. die von ihren Kühen gewonnene Morgen- und Abendmilch, den Liter für 10 Pf., zu liefern. Am 28. April 1894 prüfte Sch. die von der D. geschickte Abendmilch mit der Milchwage und fand, daß die Milch bei 24° Wärme nur 24° auf der Milchwage zeigte; bei einer am nächsten Morgen von ihm vorgenommenen Stallprobe wog die Milch bei 28° Wärme 27°. Hiernach mußte die Abendmilch mit nahezu 2 Liter Wasser versetzt gewesen sein. Der Sachverständige Dr. H. konnte auf Grund der Zeugenaussage nicht ein bestimmtes Gutachten abgeben, hielt es aber für wahrscheinlich, daß die am 28. April gelieferte Abendmilch 11 bis 12% Wasser enthalten hätte. Die Angeklagte gab auf Vorhalten dem Sch. zu, daß aus Versehen damals etwas Wasser in der Milchkanne verblieben sei, gestand dann aber noch weiter zu, daß sie in den ersten Tagen des April 4 oder 5 Mal etwa 1 Liter Wasser der Milch zugesetzt habe, wenn sie zu wenig Milch von den Kühen erhalten hatte. Sie ersuchte den Sch., ihr keine Unannehmlichkeiten zu machen und als Entgelt für die Milchfälschungen den Kaufpreis für die im April gelieferte Milch zurückzubehalten. Durch die Beweisaufnahme wurde für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen der Nahrungsmittelfälschung schuldig gemacht hat. Die D. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Januar 1895 wider die Dienstmagd K. zu B. — Die Angeklagte war seit Lichtmeß 1888 bei dem Bauer Ku. bedienstet und hatte insbesondere das Melken und die Ablieferung der Milch in die Käseküche des M. zu besorgen; weder Ku. noch dessen Ehefrau kümmerten sich hierum. Wie nun durch die Zeugenaussage erwiesen wurde, hat die Angeklagte vom Oktober 1892 ab mindestens bis zum 2. Februar 1894 an den meisten Tagen der an die M.'sche Käseküche abzuliefernden Milch Wasser beigemischt. Was die Zeit nach Lichtmeß 1894 anlangte, so war zwar wahrscheinlich, daß die K. die Milchfälschungen weiter ausübte, nachgewiesen konnte ihr dies jedoch nur werden bei der Abendmilch des 26. Februar und der Morgenmilch des 27. Februar. Diesen beiden Milchlieferungen wurden nach Angabe des Zeugen Mü. und M. Proben entnommen und letztere durch den Sachverständigen Dr. H. untersucht. Diese Untersuchung ergab, daß der Abendmilch vom 26. Februar etwa 24 bis 25% und der Morgenmilch vom 27. Februar etwa 13% Wasser zugesetzt waren. Diese Wasserbeimengung war nach der Ueberzeugung des Gerichts ebenfalls von der Angeklagten geschehen. Durch die Beimengung von Wasser zur Milch wurde letztere von der K. verschlechtert und somit verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die Angeklagte wollte den Anschein erregen, daß die gewässerte Milch gute reine Kuhmilch sei und als solche auch von den Abnehmern angesehen und abgenommen wurde. Daher wurde die Angeklagte eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ

Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

38. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Oekonom H. zu He. — Durch das Geständniß des Angeklagten und die Aussagen des L. und des Sachverständigen Dr. H. wurde in der Hauptverhandlung als festgestellt erachtet, daß H. von etwa Juli bis zum 26. Oktober 1893 wöchentlich mindestens an 3 bis 4 Tagen der dem Käsereibesitzer L. gelieferten Morgen- und Abendmilch jedesmal gegen 50% Wasser zugesetzt hat. Vertragsmäßig durfte der Angeklagte dem L. nur reine, unverfälschte Milch liefern. Wegen des durch die Milchfälschung dem L. zugefügten Schadens hatte H. diesem inzwischen 850 ℳ als Entschädigung gezahlt. Die Handlungsweise H.'s bildete ein Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen des Betrugs. (§ 263 R.-St.-G.-B.) H. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. April 1895 wider die Oekonomsehefrau P. zu L. — Die Angeklagte hatte vertragsmäßig an den Käsereibesitzer O. die von den Kühen gewonnene, reine unverfälschte Morgen- und Abendmilch zu liefern. Die Käser H., B. und M., welche vom Frühjahre 1893 bis Sommer 1894 hintereinander bei O. bedienstet waren, bekundeten nun, daß die von der P. gelieferte Milch immer zu leicht war; die von ihnen öfters mit der Milchwage geprüfte Milch hätte immer nur 25 bis höchstens 27° gewogen, während sie 30 bis 32° hätte haben müssen. Die Untersuchung der am 9. und 12. Juni 1894 von der P. gelieferten Milch sowie der am 13. Juni im P.'schen Stalle entnommenen Stallprobe, welche in der landwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt zu Memmingen von Dr. He. ausgeführt wurde, ergab, daß die Milch vom: 9. Juni 26,8 spez. Gewicht bei 15° C, 3,42% Fettgehalt und 7,64% fettfreie Trockenmasse, 12. Juni 27,1 spez. Gewicht bei 15° C, 3,44% Fettgehalt und 7,72 fettfreie Trockenmasse, 13. Juni 32,5 spez. Gewicht bei 15° C, 4,205 Fettgehalt und 9,23% fettfreie Trockenmasse zeigte. Hiernach begutachtete Dr. H., daß der am 9. bezw. 12. Juni von der P. gelieferten Milch 17,22 bezw. 16,36%, also jedesmal mehr als 3 Liter Wasser zugesetzt gewesen seien.

Die Einwände, welche die Angeklagte zu ihrer Entlastung anführte, konnten das Gericht nicht von der Schuldlosigkeit der P. überzeugen. Im Gegentheil wurde auf Grund der Zeugenaussagen und des Gutachtens des Dr. H. sowie auf Grund der Thatsache, daß der Ehemann der P. dem O. eine Entschädigungssumme von 100 ℳ bezahlt hatte, für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte sich durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. In Anbetracht ihrer Vorstrafen wurde die P. zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 73 R.-St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Mai 1895 wider die Bauersehefrau M. zu H. — Die Angeklagte, welche seit längerer Zeit täglich 10 bis 12 Liter Milch in die Käserei des Anton M. in G. lieferte und vertragsmäßig die Milch in reinem, unverfälschtem Zustand gegen eine Entschädigung von 9 Pf. per Liter zu liefern hatte, hat im April und Mai 1893 der gelieferten Milch öfters und zwar mindestens 3 Mal Wasser zugesetzt. Das Quantum des Wasserzusatzes ist nicht genau feststellbar, betrug aber jedenfalls mehr, als von der Angeklagten zugegeben ist, nämlich je 1 Schoppen. Nach den von dem Zeugen M. vorgenommenen Messungen waren mindestens 10% Wasser zugesetzt, ein geringerer Zusatz wäre bei der Messung mit der Milchwage nicht wohl erkennbar gewesen. Während bei den Messungen durch M. ein Gehalt der Milch nur bis 28° festgestellt wurde, ergab sich bei der Messung, nachdem die Milch beanstandet worden war, ein Gehalt von 31°. Dieser Unterschied kann nicht, wie die Angeklagte behauptet, auf der Verschiedenheit des Futters beruhen, sondern nur auf einer erheblichen Fälschung der Milch durch Zusatz von Wasser. Dieserhalb wurde die Angeklagte zu 8 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. weiteren 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 263 R.-St.-G.-B.)

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Juni 1895 wider die Schmiedmeistersehefrau L. zu K. — Die Angeklagte lieferte seit mehreren Jahren der Käshandlungsfirma G. & Sch. in deren Käsküche Milch. Es war mündliche Vereinbarung dahin getroffen, daß die Milch rein und unverfälscht sein müsse, wie sie von der Kuh komme, und wurde für den Liter ein Preis von 10 Pf. bezahlt. Die Angeklagte besorgte die Stallung und das Milchgeschäft selbst, wie sie auch die Milch gewöhnlich selbst, was je früh und abends geschah, in die Käsküche verbrachte. In der von der Angeklagten am 30. Mai 1894 abends selbst in die Käsküche gebrachten Milch zu 10 Liter bemerkte der Oberkäser U. sofort, daß sie gefälscht sein müsse. Er nahm eine Messung vorschriftsgemäß vor, welche ergab, daß 7 Liter Milch 3 Liter Wasser beigemengt waren, daß sohin eine Fälschung von ungefähr 30% Wasser vorlag. Am 1. Juni 1894 morgens brachte die Angeklagte 9 Liter Milch in die Käsküche; die an dieser Milch vorgenommene Messung lieferte den Beweis für einen Wasserzusatz von ungefähr 21%, indem 7 Liter Milch 2 Liter Wasser beigemischt waren. Das Gericht gewann aus der Beweisaufnahme die Ueberzeugung, daß die Angeklagte trotz ihres Leugnens die Fälschung selbst vorgenommen habe, und verurtheilte sie wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug zu 1 Woche Gefängniß.

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. August 1895 wider die Söldnersehefrau K. zu L. — Nachdem die Angeklagte schon in früherer Zeit mit Unterbrechungen dem Käsereibesitzer St. in L. die Milch ihrer Kühe käuflich geliefert hatte, that sie solches auch wieder vom 1. Mai 1895 ab bis 17. Mai 1895 und zwar in Morgen- und Abendmahlzeiten, erstere je zu 7, letztere je zu 5 Liter. In Gemäßheit des zwischen beiden abgeschlossenen mündlichen Vertrages war für das laufende Halbjahr ein Preis von 88 ℳ pro 1000 Liter vereinbart und hatte die Angeklagte die Milch rein und unverfälscht, wie sie von den Kühen kommt, zu liefern. Die Angeklagte besorgte in ihrem Stalle das Milchgeschäft ganz allein und verbrachte auch sie die Milch in das Käsereilokal des St. Da letzterer schon bei den Milchlieferungen in früherer Zeit die Wahrnehmung gemacht hatte, daß die Milch der Angeklagten schlecht und des Wasserzusatzes verdächtig sei, untersuchte er die von der Angeklagten vom 1. Mai 1895 ab gelieferte Milch täglich bei jeder Mahlzeit mit Milchwage und Rahmmesser und fand, daß die Milch der Angeklagten immer nur 28° bei der Milchwage und 7° beim Rahmmesser zeigte, während die Milch der anderen Lieferanten 31° bis 32° bei der Milchwage wiesen, wodurch er die Ueberzeugung gewann, daß der Milch der Angeklagten Wasser zugesetzt sei. Er übernahm jedoch trotzdem die von der Angeklagten gelieferte Milch, als ob er dieselbe für rein und unverfälscht, als welche die Angeklagte sie, ohne von irgend einem Wasserzusatze ihm gegenüber etwas zu sagen, ihm überbrachte, hielt und verrieth nicht, daß er über die wahre Beschaffenheit der Milch nicht getäuscht sei, welches Verhalten er lediglich aus Geschäftsrücksichten — er wollte „keinen Lärm machen" — und in der Hoffnung, es möchte die Angeklagte doch noch den Wasserzusatz unterlassen, pflog. Nachdem er so bei jeder der bis zum 17. Mai 1895 von der Angeklagten gelieferten Milch die gleiche Wahrnehmung des Wasserzusatzes gemacht hatte, nahm er an diesem Tage in Gegenwart des als Zeugen zugezogenen Söldners Sch. eine sog. Zeugenprobe von der von der Angeklagten gelieferten Morgenmilch in der für solche Probeentnahme vorgeschriebenen Weise und schickte diese Probemilch zur Untersuchungsanstalt in Memmingen ein. In Folge eines von besagter Anstalt

noch am gleichen Tage abends eingetroffenen Telegramms nahm er am nächsten Morgen bei der Angeklagten unter Zuziehung des Bürgermeisters die sog. Stallprobe vor unter genauer Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und schickte eine Probemilch an die vorgenannte Untersuchungsstation ein. Die Untersuchung jener beiden Milchproben vom 17. und 18. Mai 1895 ergab, daß die Zeugenprobemilch einen Wasserzusatz von 8 bis 9% enthielt und somit das Milchquantum von 7 Liter nicht aus reiner Milch bestand, sondern in demselben rund 3/5 Liter zugeschüttetes Wasser sich befanden, die Milch also gefälscht war. Die Angeklagte war demnach eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug überführt und wurde dieserhalb mit 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß bestraft.

43. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Oktober 1895 wider die Söldners- und Bäckersehefrau K. zu F. — Der Söldner K. lieferte seit Januar 1893 die Milch von seinen Kühen in die Genossenschaftskäseküche zu F; das Melken der Kühe sowie auch das Hinschaffen der Milch nach der Käseküche führte fast ausschließlich die Angeklagte aus. Nun machte der Käser F. bei seinen Messungen der K.'schen Milch mit der Milchwage geraume Zeit hindurch die Wahrnehmung, daß diese Milch nur 24,0 bis 28,0 spezifisches Gewicht hatte, während sie nach ihrer sonstigen Beschaffenheit 30,0 bis 33,0 erwarten ließ. Nachdem F. den Ehemann K. deswegen einmal zur Rede gestellt hatte, gab die K.'sche Milch etwa 3 Monate lang zu einer Beanstandung keinen Anlaß. Da damals jedoch wiederum eine Verschlechterung der Milch eintrat, entnahm F. in Anwesenheit des Vorstandes der Käsereigenossenschaft B. am Morgen des 5. Juni 1895 eine Probe der von der K. gelieferten Milch und sandte diese an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt in Memmingen; am Morgen des 6. Juni wurde auch eine Stallprobe der K.'schen Milch von F. und B. entnommen und ebenfalls zur Untersuchung nach Memmingen gesandt. Bei der dortselbst von dem Sachverständigen Dr. H. vorgenommenen Untersuchung hatte die Probe vom 5. Juni ein spezifisches Gewicht von 26,8, einen Fettgehalt von 3,13% und eine fettfreie Trockenmasse von 7,582%, während die Milch vom 6. Juni ein spezifisches Gewicht von 30,4, einen Fettgehalt von 3,94% und eine fettfreie Trockenmasse von 8,651% zeigte; hiernach waren also der ersten Milchprobe 12,35% Wasser zugesetzt. Auf Grund des Beweisergebnisses, insbesondere in Anbetracht dessen, daß die Angeklagte das Melken allein besorgte, daß die Milch schon lange gewässert war, auf Zuredestellen des Ehemannes der K. besser wurde und sich dann wieder verschlechterte, endlich auf Grund der Zeugenaussagen und des Sachverständigen Dr. H. hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenfluß mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Die K. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

44. Landgericht Neuburg a. d. D. Urtheil vom 30. März 1894 wider den Oekonom R. zu L. — Der Angeklagte lieferte seit längerer Zeit an die Käsersfrau G. Milch, welche häufig schlecht und gewässert aussah. Im Oktober und November 1893 hatte die G. dem Dienstmädchen Ro., welche die Milch immer brachte, schon öfters gedroht, sie werde die Sache anzeigen, worauf die Ro. jedesmal äußerte: „Sie habe es ihrem Dienstherrn R. schon mehrmals gesagt, er solle das Wasser von der Milch weglassen und ordentliche Milch schicken, aber er thue es eben nicht". Am 15. Dezember brachte die Ro. wiederum Milch, welche gewässert und schlecht erschien. Auf eine Anzeige der G. untersuchte Polizeiwachtmeister F. die Milch und fand dieselbe mit mindestens 20% Wasser vermischt. Diese Verfälschung fiel dem Angeklagten zur Last, der deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

45. Landgericht Kempten. Urtheil vom 23. August 1894 wider den Söldner G. zu P. und dessen Ehefrau Therese G. — Die Anklage behauptete, daß die Angeklagten vom März 1893 bis zum 31. Januar 1894 die Milch, welche sie an den Käsereipächter H. als Vollmilch zu liefern hatten, zu verschiedenen Malen mit Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an H. verkauft haben. In der Hauptverhandlung gab nun der Oberkäser H.'s an, daß ihm am 27. Januar 1894 die von den Angeklagten gelieferte Milch zum ersten Male verdächtig vorgekommen sei und bei der Prüfung mit dem Rahmmesser nur 6% Rahm ergeben habe; früher habe er jedoch nie die Milch zu beanstanden gehabt. Am 31. Januar sandte H. eine Probe der G.'schen Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsstation in Memmingen; nach dem von dort eingegangenen Gutachten war die Milch verfälscht, und zwar seien auf etwa 10 Liter Milch 3 Liter Wasser zugesetzt gewesen. Wie H. weiter aussagte, habe er hiervon dem G. Kenntniß gegeben, worauf letzterer ihm zugestanden, daß er seine Ehefrau ein oder zweimal habe Wasser an die Milch schütten sehen. Ebenso bekundete D., der unvereidigt gebliebene Dienstbube G.'s, daß er beide Angeklagte mehrere Male habe Wasser der Milch zugießen gesehen. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht jedoch nicht die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten erhalten. Den Aussagen D.'s konnte nicht sicher geglaubt werden, da derselbe ein verlogener und schon vorbestrafter Bursche war; es erschien sogar wahrscheinlich, daß D. selbst das Wasser der Milch zugesetzt hatte. Ferner stellten die Angeklagten entschieden in Abrede, dem H. irgend welche Milchfälschung eingestanden zu haben, und bei der ganzen Sachlage konnte den Angeklagten auch sehr wohl Glauben geschenkt werden. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G., § 263 R.-St.-G.-B.)

46. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 21. November 1893 wider den Gütler K. und dessen Ehefrau M. K. — Die Angeklagten lieferten seit ungefähr Dezember 1893 an den Milchhändler G. in München täglich des Morgens etwa 40 bis 50 Liter und des Nachmittags etwa 30 bis 40 Liter Milch; da sie solche Mengen Milch von ihren eigenen Kühen nicht gewannen, kauften sie von ihren Nachbaren Milch auf und schütteten diese mit ihrer Milch zusammen, welche dann mit der Bahn an G. geschickt wurde. Thatsache ist es nun, daß der Bezirksinspektor S. in München am 1. April 1893 bei der Milchhändlerin K. vormittags 10¾ eine Milch, die diese von dem Milchhändler G. direkt vom Bahnhofe aus zugeschickt erhalten hatte und die dem G. von Seiten der Angeklagten per Bahn geliefert worden war, beanstandet, und daß solche nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung als mit 20% Wasser verdünnt befunden wurde.

Thatsache ist es weiter, daß Bezirksinspektor S. sodann am 1 April nachmittags 3½ die von den Angeklagten G. übersendete Milch — 10 Liter in einem Zinkkübel — sofort am Bahnhofe bei der Ankunft untersuchte und solche gleichfalls durch 20% Wasserzusatz gefälscht fand, und daß er am 2. April vormittags zwei weitere Kübel Milch, die von den Angeklagten an G. geschickt waren, am Bahnhofe in Empfang nahm und der Untersuchung unterstellte, und daß die Milch in dem 20 Liter fassenden Kübel 20% Wasserzusatz und die Milch, die sich in einem 15 Liter fassenden Kübel befand, 15% Wasserzusatz aufwies.

Die am 2. April nachmittags von den Angeklagten an G. geschickte Milch erwies sich bei der Untersuchung normal und konnte nicht beanstandet werden.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme mußte als erwiesen angenommen werden, daß nur die Angeklagten allein, trotzdem sie dies bestritten, die Fälschung der Milch vorgenommen haben. Es war ausgeschlossen, daß die Angeklagten schon von ihren Nachbaren verfälschte Milch erhalten hatten, ebenso war es unmöglich, daß die Milch auf dem Transport nach München seitens Bahnbeamter oder anderer Personen mit Wasser verdünnt werden konnte. In München aber waren die

Milchkübel gleich auf der Bahn, mit Ausnahme der am 1. April bei der K. untersuchten Milch, von S. in Empfang genommen worden. Endlich sprach auch für die Thäterschaft der Angeklagten die Thatsache, daß die Milchlieferungen, nachdem am 2. April die Zeugin B. durch einen in einen Kübel eingelegten Zettel den Angeklagten K. von der Beschlagnahme der Milch in Kenntniß gesetzt hatte, nun unverfälscht nach München gelangten. Die Angeklagten wurden je eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz im rechtlichen Zusammenfluß mit seiner Uebertretung nach Art. 75 des bayr. Polizeistrafgesetzbuches und § 3 der oberpol. Vorschriften vom 15. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Milch, für schuldig befunden und zu je 100 ℳ Geldstrafe event. zu je 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. September 1894 wider die Bauersehefrau Z. zu H. — Die Angeklagte lieferte vom Oktober 1893 bis Mitte Februar 1894 an den Käser B. Milch, welche meistens nur 9 bis 10½%, manchmal auch nur 8 und 7% Rahmgehalt hatte, während die Milch der anderen Lieferanten nach dem Rahmmesser B.'s durchschnittlich 15% Rahmgehalt aufwies. Es bestand für B. kein Zweifel, daß die Angeklagte ihrer Milch entweder abgerahmte Milch oder auch Wasser zusetzte. Eine im Januar 1894 bei der Z. von B. vorgenommene Stallprobe ergab einen Rahmgehalt von 14%, ein Umstand, welcher den B. darin bestärkte, daß die Angeklagte die gelieferte Milch gefälscht hatte. Als B. der Z. nun erklärte, die Sache untersuchen lassen zu wollen, gab die Z. die Fälschung zu und ließ sich sogar von B. als Entschädigung von der für den Januar gelieferten Milch 47 ℳ einbehalten, damit B. nur nicht die Sache anzeigte. Im Februar fand B. wiederum, daß die von der Z. geschickte Milch nach dem Rahmmesser nur 7% Rahmgehalt hatte. Er brachte die Sache jetzt zur Anzeige, worauf Stationskommandant R. die Z. zur Rede stellte. Anfangs bestritt letztere die Fälschung der Milch, meinte dann aber, „die Magd müßte etwas hineingethan haben", und bot dem R. ein Stück Rauchfleisch an mit der Bitte, die Sache nicht weiter zu verfolgen. Die Angeklagte hat sich durch diese Handlung der Bestechung nach § 333 St.-G.-B. schuldig gemacht. Ferner hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für voll erwiesen erachtet, daß die Angeklagte selbst in der oben angegebenen Zeit die an B. gelieferte Milch vorher theils durch Zusatz von entrahmter Milch, theils durch Verdünnung mit Wasser gefälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an B. als Vollmilch verkauft hat. Die Z. war deshalb außerdem eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig und wurde zu einer Gesammtstrafe von 15 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Württemberg. 48. Landgericht Ulm. Urtheil vom 20. Mai 1895 wider die Tagelöhnersehefrau Katharina B., die Küferswittwe Marie M., den Söldner Anton R. und dessen Ehefrau Maria Anna R., sämmtlich zu O. — Die Angeklagten Katharina B. und Marie M. waren Milchlieferantinnen des Molkereibesitzers Ro. in N. und hatten täglich die von ihren Kühen gewonnene Vollmilch, das Liter zu 7 Pf. zu liefern, wogegen sie die sogen. Magermilch wieder unentgeltlich zurückerhielten. Die Milch hatte der Angeklagte R. im Dorfe, wo dieselbe in Kannen vor den Häusern der Lieferanten von diesen bereit gestellt wurde, abzuholen. Als am 22. Mai 1894 die von R. in die Molkerei gebrachte Milch der Angeklagten B. und M. (die Milchkanne der ersteren enthielt 9 Liter, die der letzteren 7 Liter) von Ro. und dessen Diestmagd Ru. geleert wurde, um in einem Behälter auf das Quantum gemessen zu werden, fiel der Ru. sofort das blaue Aussehen der Milch auf. Ro. wog daher die beiden Milchsorten mit dem Laktodensimeter. Es ergab sich, daß die Milchwage gar nicht mehr spielte, ein Beweis, daß der Milch eine ganz bedeutende Menge Wasser zugesetzt worden sein mußte. Hierauf entnahm Ro. von der Milch der B. und der M. je eine Probe von 1 Liter, füllte dieselbe in zwei gutgereinigte Flaschen, verschloß letztere sorgfältig und überbrachte sie noch am gleichen Tage dem Gerichtschemiker Hofrath Dr. W. in Ulm. Durch die Untersuchung stellte der genannte Sachverständige fest, daß sowohl die von der B. als von der M. gelieferte Milch nahezu zur Hälfte mit Wasser gemischt war. Bei der Beanstandung der Milch durch Ro. war der Milchfuhrmann, Angeklagter R., selbst noch zugegen; dieser machte deshalb den beiden Angeklagten B. und M. alsbald Mittheilung, daß die am selben Tage von ihnen abgegebene Milch sehr stark gewässert gewesen sei, und daß Ro. beabsichtige, Strafanzeige gegen sie zu erstatten. Die beiden Angeklagten B. und M. begaben sich nun persönlich zu Ro und baten ihn, er möchte sie schonen und die Sache doch nicht vor das Gericht kommen lassen. Die B. meinte, ihr Kindsmädchen — sie hatte aber gar keines — werde das Wasser in die Milch geschüttet haben, während die M. angab, die Kuh habe an den Melkkübel gestoßen, so daß etwas Milch verschüttet worden sei, und es könne dafür ein Kreuzerhäfele voll Wasser schon hineingekommen sein. Später gab auch die B. zu, daß sie ein bischen Wasser in die Milch gebracht habe. Beide Angeklagte erklärten sich außerdem gerne bereit, den Ro. zu entschädigen. Mit der M. kam dann auch sofort unter Vermittlung des Angeklagten R., ihres Schwagers, ein Vertrag dahin zustande, daß Ro. baare 15 ℳ und die im Monat Mai (vom 1. bis 21.) bereits gelieferte Milch unentgeltlich erhalten solle. Die 15 ℳ bezahlte die M. sogleich. Mit der Angeklagten B. machte Ro. in der Weise ab, daß dieselbe ihm 25 ℳ als Entschädigung zu bezahlen und die im Monat Mai (vom 1. bis 21.) gelieferte Milch unentgeltlich zu überlassen habe. Als er ihr dann durch den Angeklagten R. einen schriftlichen Vertragsentwurf dieses Inhalts zur Unterzeichnung überbringen ließ, zerriß sie denselben mit dem Bemerken, daß sie den Vertrag nicht unterzeichne. Ro. ließ ihr daraufhin sagen, daß er die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben werde, worauf sie um Uebersendung eines neuen Vertragsentwurfs bat, der ihr wiederum durch R. am 16. Juni 1894 zugestellt wurde. Die Abfindungssumme hatte Ro. jetzt einseitig auf 35 ℳ erhöht, weil er seinen Schaden so hoch berechnen zu können glaubte. Am gleichen Tage brachte R. die Urkunde mit den Namensunterschriften „Anton B." und „Katharina B." versehen dem Ro. zurück, der dieselbe an sich und in Verwahrung nahm. Später stellte sich heraus, daß die Unterschrift „Anton B." gefälscht war, und daß dieselbe der Angeklagte R. auf Veranlassung seiner eigenen Ehefrau und der Katharina B. unter die Urkunde gesetzt hatte. Demgemäß wurde die Angeklagte Katharina B. wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug sowie wegen Anstiftung zur Urkundenfälschung mit 4 Tagen Gefängniß, die Angeklagte M. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Idealkonkurrenz mit versuchtem Betrug mit 3 Tagen Gefängniß, der Angeklagte Anton R. wegen Urkundenfälschung mit 1 Tag Gefängniß und dessen Ehefrau Marie Anna R. wegen Anstiftung hierzu ebenfalls mit 1 Tag Gefängniß bestraft.

Braunschweig. 49. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 23. April 1895 wider den Milchfuhrmann B., den Arbeiter W. und dessen Ehefrau, sämmtlich zu R. — Die Angeklagten haben bei dem Gutsherrn L. in R. in Dienst gestanden, und zwar B. als Milchfuhrmann, W. als Hofmeister, seine Ehefrau hatte die Aufsicht über die Küche. Die auf dem Gute gewonnene Milch wurde nach der Molkerei Borum täglich zweimal von B. hingefahren und dort abgeliefert. Das Milchquantum belief sich auf 8 bis 10 Kannen à 20

Liter bei jeder Fahrt. Die Milch ist nun in der Zeit vom 1. Dezember 1893 bis 1. Juni 1894 vor jeder Fahrt durch einen Zusatz von etwa 20 Liter Wasser verfälscht. Es geschah dieses in der Weise, daß eine der leeren Kannen im Pferdestalle mit Wasser gefüllt, der Inhalt derselben in sämmtlichen Kannen vertheilt und dann die Milch aus Eimern hinzugegossen wurde. Diese Thätigkeit ist bald von dem einen, bald von dem andern der Angeklagten ausgeübt, so daß die Milch an jedem der in Betracht kommenden etwa 180 Tage in der beschriebenen Weise verfälscht worden ist. Wie oft jeder der Angeklagten die Verfälschungen ausgeführt hat, ist nicht bestimmt ermittelt, das Gericht hat jedoch auf Grund der eigenen Angaben der Angeklagten und der Beweisaufnahme angenommen, daß jeder für sich zu mindestens 100 Malen in der angegebenen Weise thätig geworden ist. Verurtheilung zu je 14 Tagen Gefängniß. (§ 10¹ N.=M.=G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 50. **Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Koburg.** Urtheil vom 25. Juni 1896 wider Frau S. zu K. — Die Zeugin W. hat in glaubhafter Weise bekundet, daß die Angeklagte Ende Mai oder Anfang Juni 1892 aus einer Wasserbutte drei halbe Liter Wasser geschöpft und in 3 Milchkannen geschüttet habe, und daß dieselbe am Vormittag des 23. Juni 1892 von ihr betroffen worden ist, wie sie aus der Wasserbutte ungefähr 1/4 Liter Wasser in ihre ungefähr 1 Liter haltende Milchkanne goß.

Die Angeklagte hat behauptet, im ersten Falle seien ihre Milchkannen leer gewesen, und sie habe nur zum Ausspülen derselben das Wasser hineingeschüttet, hat aber zugegeben, am 23. Juni 1892 ungefähr 1/4 Liter Wasser in einer Literkanne mit Milch vermischt und von dieser verfälschten Milch an ihre Milchabnehmer verkauft zu haben, ohne ihnen davon Mittheilung zu machen, daß Wasser unter die Milch gemischt war.

In dem ersten Falle ist nicht festzustellen gewesen, ob noch Milch in den Kannen war oder nicht; es war deshalb nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte zum Zweck der Reinigung das Wasser in ihre Kannen goß, und es war ihr nicht nachzuweisen, daß sie diese Flüssigkeit als Milch verkaufte.

Hierdurch rechtfertigte sich die Freisprechung der Angeklagten im ersten Falle.

In dem weiteren Falle ist auf Grund des Geständnisses der Angeklagten Verurtheilung derselben wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² des N.=M.=G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß erfolgt.

Schaumburg-Lippe. 51. **Landgericht Bückeburg.** Urtheil vom 21. November 1895 wider die Ehefrau G. zu W. — Die Angeklagte lieferte seit Jahren an die Molkerei-Genossenschaft zu A. mit kürzeren Unterbrechungen täglich etwa 4 bis 7 Liter Milch, welche nicht als Vollmilch, sondern nach ihrem Fettgehalt, der nach 2 im Monat vorgenommenen Untersuchungen monatlich berechnet wurde, bezahlt wurde; außerdem erhielten die Lieferanten 90% der gelieferten Milch als Magermilch zurück. Bei der Untersuchung der von der G. am 9. August 1895 gelieferten Milch ergab sich, daß letztere nur die Hälfte desjenigen Fettgehalts hatte, welchen sie bei normaler Beschaffenheit durchschnittlich hätte haben müssen. Als daraufhin die G.'sche Milch auch an den beiden folgenden Tagen direkt auf Wasserzusatz untersucht wurde und einen solchen von etwa 50% ergab, wurden der am 12. und 13. August von der G. gelieferten Milch Proben entnommen und dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zu Hannover behufs Feststellung eines Wasserzusatzes zugesandt. Das vom Untersuchungsamte darüber abgegebene Gutachten lautete dahin, daß beide Proben sehr stark gewässert seien. Inzwischen hatte die Angeklagte dem Vorsitzenden der Molkereigenossenschaft eingeräumt, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, und zwar jedes Mal 3 Liter. Nach dem Geständniß der Angeklagten in Verbindung mit dem Ergebniß der vorerwähnten Untersuchungen ist als festgestellt angenommen, daß die von der G. am 9. bis 13. August gelieferte Milch annähernd zur Hälfte mit Wasser vermischt war. Die Angeklagte war daher eines Vergehens gegen § 10¹ und ² N.=M.=G. schuldig.

Der Annahme, daß eine „Verfälschung von Nahrungsmitteln zum Zwecke der Täuschung im Handel vorliegt, steht der Umstand, daß die Molkereigenossenschaft lediglich das in der Milch enthaltene Fett bezahlt, nicht entgegen. Denn mit Rücksicht auf die vorbezeichnete Art der Preisberechnung hatte die Genossenschaft ein erhebliches Interesse daran, daß an jedem Tage reine Milch geliefert wurde. Die von der Angeklagten begangene That war zudem auch geeignet, die Interessen der übrigen Milch-Lieferanten, wenn auch in geringfügigem Maße zu schädigen. Denn da die gelieferten Milchmengen auf der Molkerei zusammengeschüttet werden, so erhält jeder Lieferant nicht seine eigene Magermilch wieder zurück, und es würde demnach die von der Angeklagten vorgenommene Manipulation auch auf die Beschaffenheit der den übrigen Lieferanten zurückgegebenen Magermilch Einfluß geäußert haben.

Es liegt ferner ein Vergehen nach § 263 St.=G.=B. vor. Die Angeklagte beabsichtigte, indem sie darauf rechnete, daß die von ihr an dem fraglichen Tage gelieferte Milch nicht untersucht werden würde, durch die Unterdrückung der Thatsache, daß es sich um verfälschte Milch handelte, in dem Molkereiinspektor den Irrthum zu erregen, daß die gelieferte Milch vollwerthig sei und demnach auch den in normaler Milch enthaltenen Prozentsatz an Fett enthalte. Gelang die beabsichtigte Täuschung, so war die — von der Angeklagten beabsichtigte — Erzielung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils und damit zugleich auch eine diesem Vortheile gleichwerthige Vermögensbeschädigung der Molkereigenossenschaft die Folge, wie aus der früheren Bemerkung über die Preisfestsetzung ohne Weiteres erhält.

Da nun im vorliegenden Falle die beabsichtigte Täuschung durch die angestellten Untersuchungen vereitelt worden und auch eine Vermögensbeschädigung der Genossenschaft nicht eingetreten ist — die Angeklagte hat nämlich für die an den fraglichen Tagen gelieferte Milch nichts gezahlt erhalten —, andererseits aber alle dazu dienlichen Handlungen von der Angeklagten vorgenommen waren, so handelt es sich im vorliegenden Falle um einen gemäß §§ 263 Abs. 3, 43 St.=G.=B. strafbaren Versuch, und zwar in idealer Konkurrenz mit dem vorbezeichneten Vergehen aus § 10² N.=M.=G. Die Angeklagte wurde zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 52. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 23. November 1894 wider den Milchhändler K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den K. durch Urtheil vom 7. Juli 1894 von der Anklage, verwässerte und entrahmte Milch als Vollmilch verkauft zu haben, freigesprochen; hiergegen hatte die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz wurde Folgendes erwiesen: In dem Milchgeschäft des Angeklagten ist am 8. März 1894 Milch zum Verkauf gekommen, welche durch einen Wasserzusatz von etwa 18% verdünnt war und zudem auch unter Abrechnung dieses Zusatzes einen geringeren als den normalen Fettgehalt hatte, die also durch Entrahmung und Wasserzusatz minderwerthig gemacht und insoweit verfälscht war. Daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr wissentlich dieses verfälschte Nahrungsmittel zum Verkauf gebracht habe, erscheint jedoch nicht erwiesen, da nicht unglaubhaft ist, daß die vom Angeklagten dem Offizianten Z. gemachte Mittheilung sich auf andere Milch bezogen hat, und daher die weitere Behauptung des Angeklagten nicht widerlegt ist, daß er die hier in Frage kommende Milch, um dem zunehmenden Bedarf in seinem Geschäft zu genügen, von dritten Verkäufern gekauft und sie ohne genauere Prüfung gutgläubig weiter verkauft hat. Jedenfalls ist von mehreren Zeugen glaubhaft bekundet, daß der Umsatz im Geschäft des Angeklagten zuweilen das schleunige Hinzukaufen fremder Milch nothwendig mache.

Auch hat der Sachverständige F. angegeben, daß die Geringwerthigkeit der betr. Milch keineswegs eine der-

artige gewesen sei, daß die Verfälschung jedem sachverständigen Milchhändler ohne Weiteres hätte auffallen müssen. Wenn daher dem Angeklagten der wissentliche Verkauf verfälschter Milch nicht nachgewiesen ist, so hat doch das Gericht in dem Unterlassen einer Prüfung von unbekannten Milchhändlern hinzugekaufter Milch eine Fahrlässigkeit erblickt, welche den Angeklagten nach §§ 11, 10² N.-M.-G. strafbar macht.

In dem zweiten unter Anklage gestellten Falle vom 23 April 1894 war aber selbst eine Fahrlässigkeit des Angeklagten nicht erkennbar, da nicht widerlegt ist, daß der damals nachgewiesene, nur wenig unter die Normalgrenze herabgehende Fettgehalt der verkauften Milch lediglich in einem ungeschickten Verfahren der von dem Angeklagten infolge von Krankheit seiner Ehefrau aushülfsweise angestellten Personen ihren Grund hat, indem diese bei dem aus großen Kübeln erfolgenden Verkauf der Milch diese sorgfältig von der Oberfläche abgeschöpft hätten, so daß schließlich die im unteren Theile des Kübels befindliche Milch, deren Fetttheilchen, physikalischen Gesetzen folgend, während mehrerer Stunden nach der Oberfläche in die Höhe gestiegen seien, etwas weniger fettreich gewesen ist, als sie gewesen sein würde, wenn der ganze Inhalt des Kübels vor jedesmaliger Entnahme eines Quantums derselben umgerührt worden wäre. Der Angeklagte war daher hinsichtlich dieses Punktes der Anklage in Uebereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urtheil wegen mangelnden Beweises freizusprechen. Dagegen wurde er wegen des ersten Uebertretungsfalles zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 53. *Schöffengericht Dieuze.* Urtheil vom 21. August 1894 wider die Milchhändlerin R. zu D. — Auf eine Anzeige hin, daß die Angeklagte schlechte Milch lieferte, beschlagnahmte Polizeidiener W. am 2. Juni 1894 bei der R. eine Kanne mit Milch, welche gerade ausgegossen werden sollte; die sämmtlichen anderen Kannen, die auch mit Milch gefüllt gewesen, waren kurz vorher von der R. ausgegossen worden. Bei der Messung der Milch zeigte der Milchmesser, welcher den Mindestgehalt unverfälschter Milch auf 29⁰ beziffert, 23,6⁰. Die Angeklagte hatte die zum Verkauf gebrachte Milch nicht aus eigener Viehhaltung gewonnen, sondern an jenem Tage wie gewöhnlich auf dem Bahnhof, wohin sie von ihren Lieferanten vom Lande durch die Bahn befördert wurde, abgeholt; sie bestritt außerdem, irgend welche Veränderung an der Milch vorgenommen zu haben.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht erwiesen worden, daß die Angeklagte selbst die Milch verfälscht hat, dagegen war es zweifellos, daß die Milch durch Verdünnung mit Wasser verfälscht war, und daß die Angeklagte dies gewußt hat. Sie war deshalb wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu bestrafen.

Ferner hat die Angeklagte dem Polizeibeamten, welcher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes zur Entnahme einer Probe geschritten ist, deren Abgabe verweigert, indem sie die darauf gerichtete Handlung des Polizeibeamten zu vereiteln suchte. Die Angeklagte hatte sich deshalb einer Uebertretung des § 9 des Gesetzes schuldig gemacht. Die Angeklagte wurde zu einer Gesammtstrafe von 15 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß und 1 Tage Haft verurtheilt.

54. *Landgericht Zabern.* Urtheil vom 20. Dezember 1895 wider den Vieh- und Milchhändler L. zu S. — Oktroiaufseher und Milchkontroleur O. hatte bereits mehrere Male den Angeklagten und dessen Ehefrau verwarnt, ihre Milch unverfälscht zu verkaufen, ohne daß die Verwarnung jedoch etwas half. Am Mittag des 8 Oktober 1895 kam O. in den Verkaufsraum des Angeklagten und entnahm von der dort zum Verkauf bereitstehenden Milch eine Probe. Bei deren Untersuchung ergaben sich für die Vollmilch 25,2, für die abgerahmte Magermilch 27,5 Milchgrade und ein Rahmgehalt von 9%. Am folgenden Morgen in aller Frühe kam O. wieder hin und entnahm von der frischgemolkenen und nach Angabe des Angeklagten von derselben Kuh herrührenden Milch wieder eine Probe. Diese zeigte als Vollmilch 32, als Magermilch 35,2⁰ und hatte 11% Rahmgehalt. L. bestritt, der Milch am 8. Oktober Wasser zugesetzt zu haben. Allein der zur Untersuchung und Beurtheilung der Milch berufene und dem Gericht durchaus zuverlässig erscheinende Milchkontroleur versicherte, daß die fragliche Milch bei der genauen Untersuchung stark mit Wasser versetzt gewesen sei; er habe dem Angeklagten sofort am Morgen des 9. Oktober gesagt, „das sei ganz andere Milch“, und den L. aufgefordert, sich bei ihm die Milch, nachdem er die zweite Milchprobe in kaltem Zustande, wie dies erforderlich, geprüft habe, anzusehen. Nachdem L. dann auch zu O. gekommen war und sich die beiden Milchproben angesehen hatte, wollte er denselben durch ein Geschenk von 20 ℳ bestimmen, die Sache nicht anzuzeigen. O. wies dies Ansinnen zurück, und L. entfernte sich erst nach mehrfachem Zureden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Milchfälschung für erwiesen angenommen. Jedermann, der Milch kauft, setzt voraus, daß ihm reine, wasserfreie Milch verabreicht wird. Durch den Wasserzusatz wird die Milch an Nährgehalt geringer, dieselbe ist dann nicht mehr rein, sondern verdünnt und somit verfälscht. L. hat sich durch seine Handlungsweise eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und eines Vergehens der Bestechung schuldig gemacht. Wegen beider Vergehen wurde L. zu je 50 ℳ Geldstrafe event. zu je 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 333² St.-G.-B.)

2. Entrahmte Milch, Mischmilch.

Preußen. 55. *Landgericht Elbing.* Urtheil vom 2. August 1894 wider den Besitzer K. zu O. und dessen Ehefrau Wilhelmine K. — Die Angeklagten lieferten vom Juli 1892 bis zum April 1893 an den Molkereibesitzer F. Milch. Durch das Zeugniß der Bediensteten K.'s ist nun erwiesen, daß letzterer 2 Mal je ½ Liter Schleudermilch in die an F. zu liefernde Vollmilch gegossen hat, daß ferner beide Angeklagte zu mehreren Malen von der Abendmilch etwa ½ Liter Rahm abgeschöpft und dann dieselbe mit der Morgenmilch zusammengemischt an F. gesandt haben. Durch dieses Verfahren der Angeklagten ist die von ihnen dem Molkereibesitzer F. gelieferte Milch minderwerthig geworden und zwar einerseits durch den Zusatz von Schleudermilch, welche nur etwa einen Werth von 2 Pf. pro Liter hat, während der Werth eines Liters Vollmilch 7 bis 8 Pf. beträgt, andererseits durch die theilweise Entziehung des Rahms, sonach von den Angeklagten verfälscht, gleichzeitig aber auch das Vermögen des F. geschädigt, da derselbe für die minderwerthige Milch den Angeklagten den für Vollmilch vereinbarten Preis gezahlt hat und dazu durch die irrige Annahme veranlaßt ist, daß die Angeklagten ihm Vollmilch geliefert haben, während die Angeklagten zu ihrem Vortheil diese irrige Annahme hervorgerufen haben. Die Angeklagten wurden des Betrugs in Verbindung mit dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und K. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß, Wilhelmine K. zu 15 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B.)

56. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 8. November 1894 wider die Besitzerin M. in G. und deren Wirthschafterin K. — Die Angeklagte M. hatte vertragsmäßig an den Molkereibesitzer S. die von ihren Kühen gewonnene Milch, mit Ausnahme der für ihren Bedarf erforderlichen, frisch, rein und unverändert, „so wie sie von der Kuh kommt“, zu liefern. Die M. hat während der Zeit von Martini 1892 bis dahin 1893 morgens und abends durchschnittlich täglich 80 bis 100 Liter abgeliefert und täglich 10 bis 12 Liter für ihre Wirthschaft zurückbehalten, und zwar je 5 bis 6 Liter morgens und abends. Damals war die Angeklagte K. in der Wirthschaft der M. thätig. Im Frühjahr 1893 hatte der Molkereiverwalter W. der M. gestattet, die mittags gewonnene Milch der Abendmilch beizumischen, dann aber ordnete er an, daß die Mittagsmilch gesondert von

der Abendmilch zu liefern sei, und schließlich, namentlich für die Monate Juni und Juli 1893, daß Mittagsmilch überhaupt nicht zu liefern sei. In diesen Monaten wurde nämlich Schweizerkäse in der Molkerei hergestellt, und zu diesem darf nur frische Milch verwendet werden, weil sich in solcher Milch, welche auch nur mehrere Stunden steht, Gährungskeime entwickeln, in Folge deren der Käse zerplatzt und minderwerthig wird. Im Sommer 1893 ließ die Angeklagte M. mehrere Kühe, deren Eutern wegen fetter Weide Milch entlief, mittags melken. Die Mittagsmilch, etwa 6 Liter täglich, wurde in Schüsseln gegossen, in denen sie einige Stunden stehen blieb. Im Juni und Juli 1893 schöpfte nun sehr häufig die Angeklagte M., zuweilen auch auf deren Anordnung die Angeklagte K. die Sahne, welche sich auf dieser Milch gebildet hatte, ab, um sie zur Butterbereitung zu verwenden, und die M. bezw. die K. goß dann die so entrahmte Milch der für die Molkerei bestimmten Abendmilch hinzu, nachdem sie von der letzteren ein dem hinzugegossenen entsprechendes Quantum abgenommen hatte.

Am 20. September 1893 untersuchte der Molkereiinstruktor D. sämmtliche an die Molkerei gelieferte Milch und fand, daß die Milch der Angeklagten M. des Wasserzusatzes in Höhe von 10 % dringend verdächtig war. Am 21. deſſ. Monats stellte W. fest, daß die von der M. gelieferte Abendmilch nur 29,5 % Fetttheile enthielt, und tags darauf, daß die durch ihn von den Kühen der M. auf der Weide entnommene Milch 33,4 % Fetttheile hatte. Gute Milch pflegt 33 % Fett zu enthalten. Der durch die Lieferung entrahmter Milch entstehende Schade ist ein doppelter: einmal ist der daraus hergestellte Käse magerer und darum von geringerem Werthe, dann aber bewirkt der Zusatz selbst einer geringen Menge solcher Milch wegen der darin vorhandenen Gährungskeime, daß eine bedeutende Quantität Käse schlechter wird und erheblich an Werth verliert.

Die Angeklagte K. hielt das Hinzugießen der entrahmten Mittagsmilch zur Abendmilch für erlaubt, weil ihr die M. erklärt hatte, daß W. solches gestattet habe. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die M. im Juni und Juli 1893 wissentlich verfälschte Milch als rein und unverändert verkauft und dadurch den S. zugleich geschädigt hat, um sich einen eigenen Vermögensvortheil zu verschaffen. Dagegen hat es der erst 16jährigen K., welche im Vertrauen auf die Erklärung der M. das Entrahmen der Mittagsmilch für erlaubt hielt, offenbar an jedem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihres Thuns gefehlt. Die M. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, die K. wurde freigesprochen. (§ 263 St.-G.-B., § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

57. **Landgericht I. Berlin.** Urtheil vom 19. Oktober 1894 wider den Milchpächter G. zu Berlin. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht I. Berlin durch Urtheil vom 19. September 1894 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Haft verurtheilt worden und hatte gegen dies Urtheil Berufung eingelegt. Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung II. Instanz ist folgender Sachverhalt als erwiesen erachtet.

Am 9. Juli 1894 prüfte Polizeiwachtmeister S. in dem einen Laden des G., in welchem die Ehefrau des Angeklagten als seine Vertreterin thätig ist, vermittelst eines Milchprobers die Milch auf ihren Fettgehalt. S. fand nun in einem offenen Gefäße mit der Aufschrift „Halbmilch“ einen Rest Milch, welche ihm nach der vorgenommenen Prüfung mit dem Milchprober und auch schon nach ihrem äußern Aussehen als „Magermilch“ erschien, d. h. als eine solche, die weniger Fettgehalt aufwies, als nach § 1 d. Verordn. d. Polizeipräsidenten für Berlin v. 6. Juli 1887 (mit 1,5 %) für Halbmilch vorgeschrieben ist. Die Untersuchung der von S. entnommenen Probe durch Dr. B. ergab, daß dieselbe nur einen Fettgehalt von 1,098 % aufwies, während nach dem Sachverständigen „Halbmilch“ im Geschäftsverkehr etwa 2 % Fettgehalt enthalte. Nach der nicht widerlegten Angabe G.'s waren in jenem Gefäße etwa 5 bis 6 Liter als Rest von 42 Litern übrig geblieben. In Uebereinstimmung mit dem ersten Richter konnte die vom Angeklagten auch in der Berufungsinstanz zu seiner Vertheidigung aufgestellte Behauptung, daß in das bezeichnete Gefäß ursprünglich solche Milch, die nach der gen. Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 als „Halbmilch“ anzusehen gewesen wäre, eingefüllt gewesen sei, und der mehrerwähnte Rest der Milch nur durch das Ausscheiden der vermöge ihrer größeren Leichtigkeit in der Milch nach oben steigenden Fetttheile nach dem Verkaufe des hierdurch fettreicher gewordenen oberen Faßinhaltes sich als Magermilch qualifizirt haben könne, nach dem Gutachten der in der Hauptverhandlung II. Instanz eidlich vernommenen 3 Sachverständigen, Chemiker Dr. B., Milchhändler Bo. und Chemiker Dr. R., nicht als widerlegt erachtet werden, da diese 3 Sachverständigen den nach der Behauptung des Angeklagten mit der Milch vorgekommenen Prozeß übereinstimmend als einen sehr wohl möglichen und praktisch beobachteten bezeichnen. Der Sachverständige Bo., der ein umfangreiches Molkereigeschäft betreibt, bestätigt sogar, daß sehr häufig die unteren Theile der in einem Gefäße enthaltenen Milch schon innerhalb 24 Stunden eine Fettabnahme aufweisen, die allerdings regelmäßig nur ein bis drei Prozent betrüge, während der Sachverständige Dr. B., wie bemerkt, gegen das für Halbmilch vorgeschriebene Fettminimum von 1,5 % eine Minusdifferenz von fast ½ % bei dem mehrerwähnten Milchreste konstatirte. Mit Rücksicht darauf, daß immerhin die vom Angeklagten behauptete Fettabnahme nach dem Gutachten der Sachverständigen möglich war, mußte indessen davon ausgegangen werden, daß der mehrerwähnte Milchrest ohne Zuthun des Angeklagten oder einer anderen Person lediglich durch den von ihm geschilderten Prozeß zu Magermilch im Sinne der mehrgen. Polizeiverordnung geworden war. Von einer Fälschung der Milch im Sinne des § 10[1] u. [2] N.-M.-G. konnte danach nicht die Rede sein.

Dagegen hat Angeklagter durch sein Verhalten gegen die gen. Polizeiverordnung verstoßen, da er nach derselben in dem mit „Halbmilch“ bezeichneten Gefäße auch wirklich „Halbmilch“ und nicht „Magermilch“ haben mußte. Nach seinen geschäftlichen Erfahrungen mußte er wissen und war er sich auch, wie aus der Art seiner Vertheidigung erhellt, unzweifelhaft wohl bewußt, daß die Entfettung des unteren Theiles der in einem Gefäße aufgestellten Milch durch den von ihm selbst geschilderten Prozeß eine gewöhnliche Erscheinung war. Die Entfettung der Milch war auch im vorliegenden Falle eine so starke, daß sie dem Polizeiwachtmeister S. sofort auffiel und nach dem überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Dr. B. und Bo. jeden einigermaßen Sachkundigen auch sofort auffallen mußte. Die Ausrede des G., daß er sich um den Verkauf der fraglichen Milch nicht bekümmert, vielmehr seiner ihn vertretenden Ehefrau überlassen habe, konnte ihn nicht entlasten. G. war der Inhaber des offenen Ladengeschäftes, für welches er seine Ehefrau als Vertreterin bestellt hatte, hatte auch als solcher die fragliche Milch in Verkehr gebracht und mußte für etwaige Uebertretungen in dem Geschäftsverkehr haften. G. wurde deshalb wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 8 der Berliner Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt, dagegen von einem Vergehen gegen 10[1] § u. [2] N.-M.-G. freigesprochen.

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Juli 1895 wider den Bäckermeister und Milchhändler C. zu B. — Das Schöffengericht I Berlin hatte durch Urtheil vom 25. Mai 1895 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und Uebertretung gegen die Berliner Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887 zu 10 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die von C. hiergegen eingelegte Berufung konnte keinen Erfolg haben.

In der Hauptverhandlung II. Instanz hat der Angeklagte zugestanden, daß er am 19. März 1895 aus einem Gefäße, an dem die Bezeichnung „Vollmilch“ angebracht war, eine Milch, welche nur einen Fettgehalt von 2,18

hatte, verkauft hat, welche Milch nach dem sachverständigen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. B. als Halbmilch zu bezeichnen ist, während Vollmilch einen Fettgehalt von mindestens 2,7 haben muß.

Der Einwand des Angeklagten, daß er die Milch für Vollmilch gehalten habe, ist völlig widerlegt. Schon der revidirende Polizeibeamte hat, wie Dr. B. bezeugt hat, die Milch als zu fettarm erachtet. C. hat als Milchhändler zweifellos die minderwerthige Beschaffenheit der Milch gekannt; nach dem Zeugniß der Frau H., welche ihm ständig die Milch lieferte, hat er niemals Vollmilch von ihr erhalten, dieselbe aber auch, ebenso wie P., sein Vorgänger im Geschäft, nie verlangt. Außerdem bekundete P. eidlich, daß er beim Verkauf des Geschäftes im April 1894 dem Angeklagten keine Milchgefäße mit der Bezeichnung „Vollmilch" verkauft und ihm auch mitgetheilt habe, daß die H. nur Magermilch und „bessere Milch" liefere; die Bezeichnung „Vollmilch" an den nur mit Magermilch gefüllten Fässern habe der Angeklagte selbst angebracht. Unter diesen Umständen war die erstrichterliche Thatfeststellung als völlig gerechtfertigt aufrechtzuerhalten.

59. **Oberlandesgericht Posen.** Urtheil vom 28. August 1895 wider den Landbesitzer B. zu D. —

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urtheil des Landgerichts Bromberg vom 15. Juni 1895 wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen aus § 10^{2} dieses Gesetzes mit 1 Monat Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe bestraft worden und hat in gehöriger Form und Frist Revision eingelegt. Er hat gerügt, daß der § 10 des genannten Gesetzes verletzt sei, und hat seine Freisprechung eventuell aber die Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung beantragt.

Die Revision des Angeklagten ist unbegründet.

Er hat zunächst behauptet, daß der Begriff „Verfälschung" verkannt sei, weil eine nur geringfügige Entrahmung der Milch festgestellt sei und solche nur eine unwesentliche Veränderung, nicht aber eine Verschlechterung der Milch zur Folge habe. Dieser Angriff ist verfehlt.

Durch die Aussage des Zeugen und Sachverständigen D. hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß sich an den drei in Betracht kommenden Tagen — nämlich am 9., 13. und 14. Oktober 1893 — in dem Fettgehalt der Milch folgende Unterschiede gezeigt haben:

am 9. Oktober	Morgenmilch	3,03 %	Fettgehalt
	Mittagmilch	2,99 =	=
	Abendmilch	2,31 =	=
am 13. Oktober	Morgenmilch	3,27 =	=
	Mittagmilch	2,88 =	=
	Abendmilch	2,86 =	=
am 14. Oktober	Morgenmilch	3,05 =	=
	Mittagmilch	2,60 =	=
	Abendmilch	2,87 =	= ,

und hat die thatsächliche Feststellung getroffen, daß der Angeklagte an diesen drei Tagen die Mittag- und Abendmilch entrahmt, die so behandelte Milch mit unentrahmter Morgenmilch vermischt und das Gemenge als frische ganze Milch an die Molkerei, der er nur Vollmilch liefern durfte, abgeliefert habe. Wenn das Berufungsgericht auf Grund dieser thatsächlichen Feststellung in der Entrahmung und Vermischung der Milch eine „Verfälschung" im Sinne des Gesetzes gefunden hat, so ist darin kein Rechtsirrthum zu erblicken. Die Entnahme des Fettes, eines der wichtigsten Bestandtheile der Milch, in solchen Mengen, wie aus der Differenz der vorstehenden Zahlen unter einander ersichtlich ist, stellt unbedenklich eine erhebliche Verschlechterung der Milch dar.

Sodann ist in der Revisionsschrift gerügt, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Thatbestand des vollendeten Betruges vorliege und deshalb die Bestrafung eventuell aus § 263 St.-G.-B., nicht aber aus § 10 des genannten Gesetzes habe erfolgen müssen.

Die Vorschrift des § 10^{2} bildet allerdings nur eine Ergänzung des § 263 St.-G.-B. und unter Umständen kann sie in idealer Konkurrenz mit dem § 263 zur Anwendung gelangen. Dem Angeklagten steht aber keine Beschwerde darüber zu, daß er nur wegen Verfälschung von Nahrungsmitteln aus § 10^{1} und nicht auch wegen Betruges verurtheilt worden ist, und eine Gesetzesverletzung liegt nicht vor, da nur die Nahrungsmittelverfälschung zum Gegenstande der Anklage gemacht worden ist.

Schließlich ist noch in der Revisionsschrift geltend gemacht, daß die Vorschrift in Nr. 1 des § 10 unanwendbar sei, wenn es zum Verkauf der Waare gekommen sei, und daß im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Verkaufs eventuell aus Nr. 2 des § 10 zu strafen gewesen sei.

Auch diese Beschwerde ist hinfällig. „Denn es ist keineswegs richtig, daß, im Falle der Thäter die von ihm selbst verfälschten Nahrungsmittel verkauft, die Pos. 1 des § 10 N.-M.-G. von der Pos. 2 dieses Paragraphen konsumirt werde. Vielmehr stellt sich die in Pos. 1 mit Strafe bedrohte Handlung als ein selbstständiges Delikt dar, nach dessen Vollendung erst das Delikt der Pos. 2 ausgeführt werden kann". (Vgl. Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. IX Nr. 328 S. 710.) Mag der Angeklagte immerhin von vornherein die Absicht gehabt haben, nicht allein zum Zwecke der Täuschung die Milch zu verfälschen, sondern auch sie unter Verschweigung dieses Umstandes zu verkaufen, so kann er dennoch, wie vorliegend ohne Rechtsirrthum geschehen ist, lediglich wegen der Verfälschung aus § 10^{1} des Gesetzes gestraft werden. Die Frage der Realkonkurrenz unter den Zuwiderhandlungen gegen § 10^{1} u. ^{2} braucht hier nicht erörtert zu werden, weil wegen des Verkaufens der verfälschten Milch keine Anklage erhoben ist.

Hiernach war die Zurückweisung der Revision geboten.

60. **Schöffengericht Breslau.** Urtheil vom 29. April 1896 wider den Milchhändler K. zu B. — Am 13. Februar 1896 kaufte der Schutzmann S. eine Probe von der Milch, welche K. als unabgerahmt feilhielt. Auf Grund des zu hohen spezifischen Gewichts und des zu geringen Fettgehalts hat der Direktor des chemischen Untersuchungsamtes in Breslau, Dr. F., festgestellt, daß es keine unabgerahmte Milch war, sondern wahrscheinlich eine Mischung von solcher und abgerahmter. K. lehnte die Verantwortung für den richtigen Gehalt der Milch ab, indem er angab, daß er die fragliche Milch als unabgerahmte von der Milchpächterin B. erhalten und so auch feilgehalten habe. Frau B. bekundete jedoch eidlich, an den Angeklagten abgerahmte und unabgerahmte Milch verkauft zu haben, die Milch, welche sie als unabgerahmte liefere, sei aber auch solche gewesen; welcher Art die an jenem Morgen gelieferte Milch gewesen sei, könne sie aber nicht mehr sagen. Es kommt auch hierauf gar nicht an. Wie Dr. F. bekundet, ist für den Sachverständigen, also auch für den Angeklagten, der langjähriger Milchhändler ist, ohne Weiteres ersichtlich, ob eine Milch abgerahmt ist oder nicht. Selbst wenn ihm also Frau B. abgerahmte Milch als unabgerahmte verkauft hätte, so muß der Angeklagte dies zweifellos bemerkt haben; denn jeder Händler sieht sich die Waare an, die er bekommt, zumal ein Milchhändler, der weiß, welche Verantwortung ihn trifft, wenn er eine Milchsorte unter einer falschen Bezeichnung verkauft.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, zumal der Angeklagte wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz beim Milchhandel vorbestraft war, die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte selbst die unabgerahmte Milch mit abgerahmter vermischt hat. K. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10^{2} N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe und für den Unvermögensfall für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

61. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. Februar 1896 wider den Milchfahrer A. zu M. — Die Anklage legt dem A. zur Last, bei seinen Milchverkäufen Vollmilch mit Magermilch, Sahne mit Vollmilch und Sahne mit Buttermilch versetzt und unter

Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. A. hat nun selbst zugegeben, bisweilen, wenn die Sahne knapp geworden sei, Vollmilch hinzugesetzt und diese Mischung als Sahne verkauft zu haben; außerdem habe er auch in einigen Fällen ganz geringe Quantitäten Buttermilch zur Sahne zugesetzt, um letztere dem Wunsche der Käufer entsprechend zu säuern, nicht aber, um die Sahne zu verschlechtern. Dieser Einwand A.'s mußte für stichhaltig erachtet werden, nachdem Frau G. eidlich bezeugt hatte, daß A. bei Verkäufen von „saurer" Sahne an das Dienstmädchen der G. das gedachte Verfahren auf Wunsch derselben eingeschlagen hat. Die Vollmilch mit Magermilch verdünnt zu haben, ist aber von A. entschieden in Abrede gestellt worden. Dagegen hat der Zeuge Wilhelm Gr., welcher dem Angeklagten bei dem Milchverkauf längere Zeit als Arbeitsbursche geholfen hat, uneidlich bekundet, daß A. sehr oft und zwar meist 5 Liter Magermilch abzapfte und der Vollmilch zusetzte. Wenn nun auch die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen eine zweifelhafte war, so wurde seine Bekundung doch in diesem Falle durch das Zeugniß des Arbeiters Heinrich Gr. unterstützt, welcher mit voller Bestimmtheit aussagte, wenigstens einmal gesehen zu haben, daß der Angeklagte Magermilch in den Vollmilchkasten gegossen hat. Indem aber A. erwiesenermaßen und zwar fortgesetzt Vollmilch zur Sahne und Magermilch zur Vollmilch hinzusetzte, fügte er der Sahne und der Vollmilch Bestandtheile hinzu, welche diese verschlechterten, d. h. er verfälschte sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr.

Daß A. sich durch seine Handlungsweise auch eines Betrugs schuldig gemacht hat, ist nicht für erwiesen erachtet worden. Es war als durchaus nicht ausgeschlossen anzusehen, daß A. die Verdünnung der Sahne und Vollmilch nur gemacht hat, um, ohne selbst Schaden zu erleiden, seine Preise den Preisen der Konkurrenz gemäß herabsetzen zu können. Da aber seine Kunden nunmehr statt der früheren höheren Preise an ihn geringere Preise zahlten, und da diese geringeren Preise im richtigen Verhältniß zu der geschaffenen verminderten Qualität der Waare standen, so fand eine Vermögensbeschädigung der Kunden nicht statt. A. wurde deshalb nur eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

62. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 20. April 1894 wider die Ehefrau N. zu G. — Vom August bis November 1893 hat die Angeklagte zu der Vollmilch, welche vertragsmäßig an die Genossenschaftsmeierei zu S. zu liefern war, ein Quantum schon in ihrer Wirthschaft entrahmter Milch zugegossen. Der Preis eines Liters Vollmilch betrug 15 Pf., der eines Liters entrahmter Milch noch nicht die Hälfte. Die N. hat sich durch ihre Handlungsweise eines Betrugs in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht und wurde zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10¹ N.-M.-G.)

63. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 4. Juni 1894 wider die Dienstmägde Ma. S. und Do. S., den Gastwirth Sch. und dessen Ehefrau Cath. Sch., sämmtlich zu B. — Das Schöffengericht zu Lüchow hatte durch Urtheil vom 2. Februar 1894 die ersten beiden Angeklagten Ma. S. und Do. S. wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu je 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt, die letzten beiden Angeklagten, Sch. und Cath. Sch., aber freigesprochen. Es war für erwiesen erachtet, daß die beiden Mägde die Milchverfälschungen allein vorgenommen, Sch. aber mit seiner Ehefrau von denselben nichts gewußt hätte. Gegen dies Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und das Berufungsgericht hat das angefochtene Urtheil aufgehoben; die wiederholte Beweisaufnahme ergab Folgendes:

Der Angeklagte Sch. lieferte vom 20. September 1892 bis Ausgang April 1893 Milch an die Genossenschaft in Schn., die Magermilch erhielt Sch jedesmal mittags von der Genossenschaft zurück. Die Menge der gelieferten Milch betrug von Mitte Dezember bis Mitte März regelmäßig 70 bis 80, öfter sogar noch mehr als 80 Liter. Die Molkereigenossenschaft hatte anfangs die gelieferte Milch nach dem Rahmgehalt bezahlt, als das gelieferte Quantum erheblich gestiegen war, reichten indessen die der Molkerei zur Ausmessung des Rahmgehaltes zu Gebote stehenden Apparate nicht aus und nun wurde die Milch nach Gewicht bezahlt. Gegen März 1893 fiel es der Molkereiverwaltung auf, daß die von dem Angeklagten gelieferte Milch sehr dünn war. Untersuchungen ergaben, daß die Milch nur 4% Rahmgehalt hatte, während frühere Proben 6 bis 8% geliefert hatten. Die Verwaltung veranlaßte deshalb den Angeklagten am 15. März, am folgenden Tage nach Schr. zu kommen, und machte ihm dort Vorhalte wegen des geringen Rahmgehalts seiner Milch. Der Angeklagte, welcher kurz zuvor dem Domänenpächter B. erklärt hatte, er liefere täglich 80 Liter Milch, erwiderte, er kümmere sich nicht um seine Milchwirthschaft, übrigens wären seine Kühe „unreg" (nicht in der Reihe), sie lieferten zu wenig Fettgehalt und er hätte deshalb schon Pulver von der Apotheke geholt. Als dann von der Molkereiverwaltung beschlossen wurde, bei dem Angeklagten eine Stallprobe zu entnehmen, erklärte sich der Angeklagte damit sofort einverstanden. Die Probe wurde noch am 16. März vorgenommen und ergab 10% Rahmgehalt. Zugleich wurde das Quantum der von den Kühen am Abend des 16. März gelieferten Milch auf 16 bis 17 Liter festgestellt. Am 15. März hatte der Angeklagte noch 72 Liter geliefert, am 16. März lieferte er nur 54 Liter und die angeklagte Ehefrau Sch. sprach dem Milchfuhrmann Schli. gegenüber ihre Verwunderung aus, daß das Milchquantum so gering sei. Am 17. März sank das vom Angeklagten gelieferte Quantum auf 32 Liter. An diesem Tage erklärte der Angeklagte dem Schli., seine Kühe wären alle „unreg", Schli. möge am folgenden Tage nicht wiederkommen. Angeklagter hat dann auch während der folgenden drei Tage keine Milch geliefert, am 21. März lieferte er wieder 11 Liter, am 22. nichts, am 23. 15 Liter. Von diesem Zeitpunkt an hat Angeklagter wieder regelmäßig mit wenigen Unterbrechungen bis zum 29. April Milch geliefert, er ist aber über ein Quantum von 40 bis 50 Liter nur einmal mit 51 Liter hinausgekommen. Nach diesen Vorgängen war es unzweifelhaft, daß Sch. bis zum 16. März keine reine Vollmilch an die Genossenschaft geschickt hatte. Die beiden angeklagten Dienstmägde des Sch. gestanden auch zu, daß sie in der oben angegebenen Zeit das Quantum der an die Molkerei gelieferten Milch täglich durch Zugießen der zurückerhaltenen Magermilch vermehrt hätten; die Fälschung der Vollmilch fand in der Küche statt. Durch die erneute Beweisaufnahme hat das Gericht nun trotz des Leugnens der Sch.'schen Eheleute die volle Ueberzeugung gewonnen, daß letztere von Anfang an nicht nur um die Milchfälschungen gewußt, sondern daß sie dieselben auch veranlaßt haben; die Ehefrau Sch. hat gelegentlich sogar selbst die Milchverfälschung begangen. Dadurch, daß Sch. diese so gefälschte Milch als Vollmilch an die Molkerei lieferte und die gelieferte Menge auch als Vollmilch bezahlt erhielt, hat er sich eines Betruges in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Die drei anderen Angeklagten waren nach dem Sachverhalt als des vollendeten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in idealer Konkurrenz mit Beihülfe zum Betruge des Ehemannes Sch. für überführt zu erachten. Sch. wurde zu 3 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß, Cath. Sch. wurde zu 1 Monat Gefängniß, die Dienstmägde Ma. S. und Do. S. wurden zu je 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Die von den Sch.'schen Eheleuten gegen dies Urtheil eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Celle am 2. August 1894 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Die Angeklagten behaupten, daß das angefochtene Urtheil in verschiedener Richtung das Gesetz verletze:

1. Der § 10² des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 sei mit Unrecht vom Berufungsrichter gegen den Ehemann Sch. zur Anwendung gebracht, denn dieser habe keine Milch an die Molkereigenossenschaft verkauft im Sinne des Gesetzes, sondern nur in Erfüllung seiner gesellschaftlichen Verpflichtung als Genosse die Milch geliefert.

2. Ebenso verletze das Urtheil der Berufungskammer in Ansehung der Frau Sch. den § 10¹ des gen. Gesetzes, weil die von ihm mit Magermilch versetzte Vollmilch nicht für Handel und Verkehr bestimmt gewesen und nicht in den Verkehr gebracht sei.

3. Die von der Berufungskammer festgestellten Thatsachen erschöpfen nicht alle Merkmale des Betruges beiden Angeklagten gegenüber.

Da in der Urtheilsformel des angefochtenen Berufungsurtheils die angeklagten Eheleute Sch. nur wegen Betrugs bestraft, nicht aber auch eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig erklärt sind, so war vorweg zu prüfen, ob die sub 1 und 2 gerügten Gesetzesverletzungen als solche, auf welchen das angefochtene Urtheil beruht, überhaupt anzusehen und zu berücksichtigen sind. Diese Frage ist bejaht worden, weil in den diese Urtheilsformel erläuternden Gründen beiden Angeklagten gegenüber ein Vergehen gegen das gen. Nahrungsmittelgesetz in idealer Konkurrenz mit Betrug für festgestellt erachtet ist. Obwohl die Angeklagten gemäß § 73 St.-G.-B. nur wegen Betrugs als des schwereren Vergehens bestraft sind, belastet auch der Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz die Angeklagten. Die Zulassung der hiergegen gerichteten Angriffe war deshalb nicht zu beanstanden.

Diese Angriffe selbst aber waren als begründet nicht anzusehen.

1. Der Berufungsrichter hält für erwiesen, daß der angeklagte Ehemann Sch. als Molkereigenosse längere Zeit hindurch der Genossenschaft täglich Milch geliefert hat, welche allmonatlich zu vorher bestimmten Preisen auf Grund eines von der Molkerei geführten, vom Angeklagten geprüften Kontobuchs bezahlt wurde. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Lieferungen als reine Kaufgeschäfte oder als Erfüllung der genossenschaftlichen Verpflichtungen des Angeklagten aus dem Gesellschaftsvertrage aufzufassen sind. Sie sind wirthschaftlich als käufliche Lieferungen im Sinne des § 10² N.-M.-G. mit Recht angesehen. Denn dieses Gesetz ist bestimmt, den Handel und Verkehr mit Nahrungsmitteln, wozu die Milch unzweifelhaft gehört, im weitesten Umfange zu schützen.

2. Da das mehrerwähnte Gesetz nicht nur den unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten von Nahrungsmitteln zum Gegenstande hat, sondern auch den Zwischenhandel mit solchen zu ordnen und zu schützen sucht, durfte der Berufungsrichter mit Recht die von ihm festgestellte Handlung der angeklagten Ehefrau Sch., daß sie die als Vollmilch zu liefernde Milch durch Zusatz von Magermilch in ihrer Beschaffenheit verschlechterte in der Absicht, die Molkereigenossenschaft als Abnehmerin über die Verschlechterung zu täuschen, als Fälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10¹ des gen. Gesetzes ansehen.

3. Der Berufungsrichter stellt weiter fest, daß der Ehemann Sch. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Molkereigenossenschaft Schn., mithin eines Andern, dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher beziehungsweise Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregte, und

daß seine mitangeklagte Ehefrau ihm zur Begehung dieses Vergehens durch That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Er nimmt als erwiesen an, daß der Ehemann sich rechtswidrig bereichert, die Molkereigenossenschaft als Abnehmerin der Milch in ihrem Vermögen beschädigt hat und zwar absichtlich, indem er sich für minderwerthige, mit Magermilch vermischte Milch Vollmilchpreise von ihr zahlen ließ, und daß er dies erreicht hat dadurch, daß er sie über die Verschlechterung der gelieferten Milch in Unkenntniß ließ, obwohl er versprochen hatte, Vollmilch zu liefern, daß er also durch Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß von ihm Vollmilch geliefert werde, und durch Unterdrückung der wahren Thatsache, daß die gelieferte Milch mit Magermilch vermischt sei, zu deren Mittheilung an die Genossenschaft ihn schon seine Rechtsstellung als Mitglied derselben verpflichtete, bei der Abnehmerin einen Irrthum erregte und unterhielt. In diesen Feststellungen sind alle Merkmale des zur Anwendung gebrachten § 263 St.-G.-B. enthalten, und ist ein Irrthum nicht erkennbar.

Mit Recht hat auch der Berufungsrichter das von ihm als erwiesen angesehene Verfälschen der gelieferten Milch von Seiten der Ehefrau zu dem Zwecke, daß der Ehemann die verfälschte Milch als Vollmilch sich bezahlen lassen solle, als eine thätliche Beihülfe derselben zu dem Vergehen des Ehemanns im Sinne des § 49 St.-G.-B. bezeichnet. Er nimmt an, daß die mitangeklagte Ehefrau in voller Kenntniß von dem betrügerischen Vorgehen ihres Mannes gehandelt habe, also in der Absicht, denselben zu unterstützen.

Da die angefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts eine Gesetzesverletzung nicht enthalten, waren die Angriffe der Angeklagten als unbegründet auf Kosten derselben (§ 505 St.-P.-O.) zurückzuweisen.

Bayern. 64. Landgericht München II. Urtheil vom 6. Juli 1894 wider die Wirthsfrau F. zu U. — Die Angeklagte lieferte seit etwa 7 Jahren an die Molkerei des Z. vertragsmäßig etwa 17 bis 18 Liter Vollmilch. Wie der Verwalter H. der Z.'schen Molkerei eidlich aussagte, hatte er bis zu dem Jahre 1890 an der F.'schen Milch nichts auszusetzen gehabt, seitdem bemerkte er aber, daß der guten Vollmilch öfter entrahmte, ja sogar schon gesottene Milch, manchmal in kleinen, dann wieder in erheblicheren Mengen beigemischt war; oft konnte H. nur einen Mindergehalt an Rahm, Fett, von einem Liter, oft auch von mehreren Litern bei der Messung mit dem Milchmesser finden. Auf eine Anzeige des H. hin wartete Gensdarm Hi. am 28. März 1894 früh in der Molkerei auf die Milch der Angeklagten, entnahm davon eine Probe und sandte dieselbe an die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München. Wie der Inspektor der genannten Anstalt, Sachverständiger Dr. S., bekundet, betrug das spezifische Gewicht der eingesendeten Milch bei 15° C 1,0340, Fett 2,205 %, Trockensubstanz 11,256 %.

Behufs Feststellung, in wieweit dieser Milchgehalt von dem normalen abweiche, ordnete Dr. S. eine sog. Stallprobe an und es entnahm demzufolge der Zeuge Hi. am 30. März 1894 im Stalle der F. von der dort frischgemolkenen Milch einen Liter unter Beiziehung des Bürgermeisters von Z., und wurde das bezügliche Gefäß nach amtlichem Verschlusse an die Untersuchungsanstalt eingesendet. Bei der Prüfung dieser Milch ergab sich ein spezifisches Gewicht von 1,0320, Fett 3,66 %, Trockensubstanz 12,515 %; auf Grund der chemischen Untersuchung vermochte der Sachverständige festzustellen, daß die am 28. März eingesendete von der zu H. gesendeten Milch herrührende Milch keine Vollmilch, sondern abgerahmte war und die Abrahmung, der Fettabzug rund 1,5 % war, und daß demzufolge die übersendete, d. h. an H. gelieferte Milch nahezu zur Hälfte bei etwa 18 Litern mit abgerahmter Milch gemischt war.

Diesem sachverständigen Gutachten konnte selbstverständlich die Angeklagte nicht entgegentreten und sie hat denn auch zugegeben, daß seit der Zeit, als wegen des Nonnenfraßes im Ebersberger Forste viele Arbeiter bei ihr zum Frühstücke verkehrten, und sie daher erhöhten Milchbedarf hatte, hie und da, wenn die Milch nicht ausreichte, von ihr der an H. zu sendenden und gesendeten Milch, nach ihren Angaben allerdings nur kleinere Mengen jener Milch zugesetzt wurden, welche sie selbst zum Haushalte und zur Frühstückbereitung bedurfte und nicht ganz aufbrauchte, und daß diese Milch von

ihr bereits entrahmt war und hie und da sogar gesottene, übrig gebliebene Milch beigemischt wurde.

Daß in der hiernach erwiesenen, wiederholten und fortgesetzten Beimischung und Zusetzung von entrahmter, also Magermilch zur Vollmilch eine Fälschung dieser letzteren liegt, bedarf keiner weiteren Begründung; die Vollmilch wird durch solchen Zusatz verschlechtert und wird dem Abnehmer derselben, der sie für nicht verschlechtert hält und zahlt, als nicht verschlechtert, weil unter Verschweigung des werthmindernden Zusatzes, geliefert. Der Abnehmer wird daher über Gehalt und Werth der gelieferten Waare getäuscht, und solche Täuschung ist des zu erwartenden Gewinnes halber Zweck der Fälschung und erfolgte an einer als Nahrungs- und Genußmittel bestimmten Waare, hier der von der Angeklagten an H. gelieferten Milch. Die Angeklagte wurde zu 150 M. Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

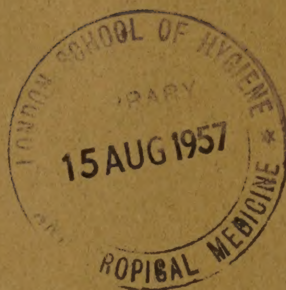
65. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 13. April 1895 wider die Bauersehefrau S. zu F. — Der Käser J. zu F. bezog vom März 1893 bis 9. November 1894 mit Ausnahme von 2 Monaten im Jahre 1893 von der Angeklagten täglich durchschnittlich 15 bis 16 Liter Milch. In der ersten Zeit war die an J. gelieferte Milch gut, bald war aber letztere so schlecht, daß sich J. davon schon durch das bloße Ansehen überzeugen konnte. Während die von der S. bezogene Milch in den ersten Wochen manchmal sogar 18° Rahmgehalt aufwies, ergab die Messung in der späteren Zeit nur einen solchen von 12° und 10° Rahm; eine Milch mit 12° Rahm ist aber schon eine schlechte zu nennen, wenn sie auch noch nicht gesundheitsschädlich ist, dagegen muß eine Milch mit nur 10° Rahmgehalt geradezu als der Gesundheit nachtheilig bezeichnet werden. Auf Grund der vorgenommenen Messungen konnte J. feststellen, daß die Angeklagte der Milch entweder Wasser oder abgerahmte Milch zugemischt hatte; letzteres gethan zu haben, räumte die Angeklagte auch in 2 Fällen ein. Im August 1893 machte der Bürgermeister von F. der Angeklagten Vorhaltungen wegen ihrer Milchplantschereien; die S. gestand zwar die ihr vorgeworfene Milchverfälschung nicht zu, verstand sich aber doch dazu, eine Abfindungssumme von 10 M an J. zu bezahlen. Hierauf lieferte die Angeklagte kurze Zeit bessere Milch, fiel aber bald wieder in ihre alte Gewohnheit der Milchverfälschung zurück; in 6 Fällen war die Milch sogar so schlecht, daß sie von J. nur zur Schweinefütterung verwandt werden konnte. Am 9. November 1894 schickte J. die Milch, welche an diesem Tage besonders schlecht war, der S. zurück und ließ derselben sagen, daß er von nun an keine Milch mehr von ihr beziehen wolle. Im Dezember 1894 erstattete J. gegen die Angeklagte Anzeige. Bei einer Verhandlung vor dem Bürgermeister von F. am 23. Januar 1895 verpflichtete sich die Angeklagte, an J. eine Entschädigung von 200 M zu zahlen, wenn J. „die Klage wegen Milchfälschung zurücknehmen würde"; die von J. erstattete Anzeige konnte jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. J. berechnete den Vermögensvortheil, den sich die S. durch die Milchverfälschung verschaffte, durchschnittlich täglich auf 40 Pf.; den selbst dadurch erlittenen Schaden gab er auf 900 M an, indem es häufig vorkam, daß anderweitige gute Milch durch das Beimischen der S.'schen Milch schlecht wurde, und er bei der Käsebereitung nur einen geringwerthigeren Käse herstellen konnte.

Anlangend die strafrechtliche Würdigung der im Vorstehenden geschilderten Handlungsweise der Angeklagten, so vermochte darin das Gericht entgegen der Annahme im Eröffnungsbeschlusse ein Vergehen des Betrugs nicht zu erblicken. Abgesehen davon, daß es nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zweifelhaft ist, ob der Angeklagten die Erregung eines Irrthums bei J. gelungen, ob nämlich J. sich über die Qualität der ihm von der S. gelieferten Milch täuschen ließ, erscheint das Thatbestandsmerkmal „der Unterdrückung wahrer Thatsachen" des § 263 St.-G.-B. nicht gegeben. Es bestand für die Angeklagte sonder Zweifel die Rechtspflicht, gute Milch von der Kuh weg an J. zu liefern, nicht aber war für die Angeklagte auch die Verpflichtung begründet, die Thatsache dem Milchkäufer zu offenbaren, daß sie fehlerhafte, gefälschte Milch liefere. Die Angeklagte hat aber auch mit diesem Verschweigen der Thatsache, daß sie vertragswidrige Milch liefere, nicht etwa ein auf Täuschung angelegtes aktives Verhalten verbunden. Sie hat nicht der an J. abgelassenen Milch durch irgend welche Manipulationen das Aussehen einer guten Milch gegeben, sie hat im Gegentheile durch das reichliche Zugießen von Wasser den J. zumeist, wenn auch gegen ihren Willen, alsbald die schlechte Qualität der Milch erkennen lassen. Es kann hiernach der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts gemäß in dem bloßen Verschweigen seitens der Angeklagten, daß sie vertragswidrige Milch liefere, eine Unterdrückung wahrer Thatsachen im Sinne des allegirten Strafgesetzbuchparagraphen nicht gefunden werden, weshalb eine Verurtheilung der Angeklagten wegen Betrugs nicht erfolgen konnte. Angesichts des Mangels dieses letztgenannten Thatbestandsmerkmals war daher auch die Annahme eines Vergehens des Versuchs zum Vergehen des Betrugs nach §§ 263, 43 St.-G.-B. ausgeschlossen.

Dagegen hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte während der oben angegebenen Zeit fortgesetzt gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. gehandelt hat. Die S. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

66. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. April 1896 wider die Melberin S. zu N. — Auf eine Anzeige des Baders W., daß die Angeklagte Wasser in die Milch gieße, hielt der Schutzmann Wi. am 25. Januar 1896 in dem S.'schen Laden Nachschau und zwar des Morgens gegen 6 Uhr, als die S. auf das Eintreffen ihrer Milchlieferanten wartete. Hierbei fand Wi., daß sich in einem großen Milchhafen, der etwa 5 bis 6 Liter enthielt, nahezu 1/2 Liter Wasser befand. Die Angeklagte gerieth über die Entdeckung des Wassers im Milchgeschirre in große Aufregung, bat dann aber den Wi., sie doch nicht anzuzeigen und bot ihm schließlich Geld an, damit er die Anzeige unterlasse. Verschiedene Zeugen bestätigten ebenfalls, daß die Angeklagte öfter die Milch in Gefäße gegossen, in denen sich Wasser befunden habe; außerdem bekundete W., der in dem S.'schen Hause seit 5 Vierteljahren wohnte, daß er sowohl, als auch seine Frau die Wahrnehmung gemacht hätten, daß die Milch immer blau und auffallend dünn gewesen sei. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte mindestens seit 1 1/4 Jahren in wiederholten Fällen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch, welche mit Wasser verfälscht war, ihren Kunden verkauft hat. Die Angeklagte hat sich hierdurch eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht. Ferner war die Handlungsweise der Angeklagten dem Schutzmann gegenüber, um diesen von einer Anzeige abzuhalten, als ein Vergehen der Bestechung nach §§ 333, 359 St.-G.-B. anzusehen. Wegen des ersteren Vergehens wurde die S. zu 60 M Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß, wegen des zweiten Vergehens zu 30 M Geldstrafe event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

67. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 19. November 1895 wider die Oekonomentochter Anna W. zu K. — Die Angeklagte war beschuldigt, am 25. Juni 1895 zum Verkauf bestimmte Milch in der Weise verfälscht zu haben, daß sie von der ursprünglichen Fettmasse der Milch 36,50 %, d. i. über ein Drittel der gesammten Fettmasse abgenommen und dadurch die ursprüngliche Milch theilweise entrahmt hat. Der in der Hauptverhandlung als Sachverständiger vernommene Reallehrer K. erklärte zwar, daß eine Fälschung der Milch deshalb vorliegen müsse, weil der Prozentgehalt von Fett bei der Stallprobe und der Untersuchung der zum Verkauf gebrachten Milch um 1,15 % schwanke, und eine derartige Schwankung, wenn auch eine Kuh vorher gekalbt habe, ausgeschlossen sei; allein das Gericht konnte sich hierbei doch nicht die Thatsache verhehlen, daß eine neumelkende Kuh 14 Tage nach dem Kalben bedeutend mehr und in Folge dessen auch entsprechend schlechtere Milch geben


LONDON SCHOOL OF HYGIENE
LIBRARY
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE